image
not
available

2° Z. austr. 7/5

Digitized by Google

<36606161500013

<36606161500013

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

J. aust. ~~67~~
7

Digitized by Google

Digitized by Google

Gemalt von Anton Maulbertsch

Gegraben von Joh: Veit Kaupertz

# SUPPLEMENTUM CODICIS AUSTRIACI,

oder

# Chronologische Sammlung,

aller

vom 20ten Oktober 1740.

als

vom Anbeginne der angetretenen glorreichesten Regierung

der

## Allerdurchlauchtigst-Großmächtigsten Römischen Kaiserinn

zu

## Hungarn und Böheim Königinn, Erzherzoginn zu Oesterreich

# MAR. THERESIÆ,

bis letzten Dezember 1758.

In Publicis, Politicis, & Commercialibus, und zum Theile auch Justitialibus, dann Kameral- und Militarwesen erlassenen

Generalien, Patenten, Satz-Ordnungen, Rescripten, Resolutionen, dann Landesobrigkeitlichen Edikten, Mandaten und Dekreten,

Soviel solche das Erzherzogthum Oesterreich unter, und ob der Enns betreffen,

zur allgemeinen Wissenschaft und Nutzen

mit besonderm Fleiße auf allerhöchsten Befehl zusammengetragen

unter beständiger Leitung

Ihrer Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät wirklichen Hofraths u. N. De. Regierungskanzlers, dann des Heiligen Stephansordens Ritters

Thomas Ignaz Freyherrn von Pöck.

SIGILLVM REGIA CAMERALIS

## Fünfter Theil.

WIEN,

gedruckt bey Johann Thomas Edlen von Trattnern,

Kaiserl. Königl. Hofbuchdruckern und Buchhändlern.

1777.

Digitized by Google

BIBLIOTHE
REGIA
MONACE SIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

# Vorrede.

Wenn kluge, und weise Regenten das Wohl ihrer Unterthanen befestigen wollen; wenn sie von einem Ende ihrer Staaten bis zum andern geliebet und verehret zu werden wünschen; wenn sich ihr Segen, wie ihr Ruhm bis auf die entferntesten Geschlechter erstrecken soll; wenn sie nichts eifriger suchen, als in den Herzen ihrer Völker ein ewiges und unzerstörbares Denkmaal zu errichten; wenn mit einem Worte die Völker glücklich seyn sollen; so muß und kann dieses alles nur durch gute Gesetze erreichet werden. Da sie das einzige Mittel, wodurch die allgemeine Wohlfahrt befördert wird, und die Grundfeste eines dauerhaften politischen Gebäudes sind.

Eine gute und folglich kluge Gesetzgebung schützet nicht nur das Eigenthum gegen alle Arten von Gewalt und Angriffen unruhiger und müßiger Mitbürger, sondern verschaffet auch jedem Unterthane die nöthigen Lebensmittel, den Ueberfluß alles dessen, was zur Nothdurft, Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens erfodert wird, und alle mögliche Sicherheit vor auswärtigen Anfällen. Ungezweifelt wurden derowegen die Gesetzgeber der älte-

sten Zeiten in den Geschichtbüchern so sehr angerühmet, weil man sie für die Wohlthäter und Schutzgötter des menschlichen Geschlechts hielt, und beynahe wie Götter verehrete; Vorzüglich hat Solon in der Geschichte einen unsterblichen Ruhm, weil er das Volk zu Salamin nicht mit Gewalt und Tyranney, sondern mit Gründen, Ermahnungen, Vorstellungen, und sogar Schmäucheleyen seinen Gesetzen zu unterwerfen sich bestrebte! Sein Grundsatz war; „ daß die Bürger nur derowegen seinen Verordnungen folgen sollten, weil sie ein„ hen, daß die Beobachtung derselben ihnen vortheilhafter wäre, als wenn „ sie sich denselben widersetzten.

Die Gesetze sind das Ebenbild von den Tugenden der Menschenliebe, und ausgebreiteten Einsicht der Regenten. Die Vorfahren des allerdurchlauchtigsten Erzhauses Oesterreich hatten sich zu allen Zeiten durch nützliche und gelinde Gesetze ausgezeichnet! Das war bey ihnen eine der glänzendsten Eigenschaften, die das unverfälschte Erbgut dieses Erzhauses zu seyn schien, wie solches die Geschichte, die Sammlung so vieler zum gemeinen Besten abgefaßter Verordnungen, und der ununterbrochene Wohlstand der von der göttlichen Vorsicht ihnen anvertrauten Völker unumstößlich beweisen; Gleichwohl sind die dermaligen Zeiten von den vergangenen weit unterschieden. **Theresia** hat die Gesetzgebung erst zu einer Vollkommenheit gebracht; die eine Epoche macht, und ihr den Beynamen die **wohlthätige Gesetzgeberinn** verewigen wird.

Gleich bey dem Antritte ihrer Regierung vereinigten sich große Mächte, ihr kaum ein Stück Erdreich übrig zu lassen, wo sie von so vielen und schrecklichen Unglücksfällen ausruhen könnte. Allein das Gesetz der Liebe, dieses erste Gesetz, welches sie durch ihre menschenfreundlichen Gesinnungen allen Herzen der von ihrer Seelengröße, und mütterlichen Zärtlichkeit begeisterten Unterthanen einzuflößen wußte, überwand alle feindliche Kunstgriffe, und Gewaltthätigkeiten, und sie eroberte dadurch ihr vergebens bestrittenes Erbtheil, alle ihre heilige Rechte und Ansprüche.

Da nun diese Zeit Europa gleichsam umgeschaffen wurde, nöthigte sie die Verfassung andrer Staaten den ihrigen eine neue Gestalt zu geben; zu welchen vortrefflichen Gesetzen gab dieses nicht Gelegenheit? Das Finanzwesen wurde mehr in Ordnung gebracht, und die unvermeidlichen Bürden des Staats durch eine kluge Vertheilung in ein erleichterndes Ebenmaß gesetzet; Der Kriegsstaat um vieles vergrößert, und in einen furchtbarern Stand gesetzet, der innere und

äu-

äußere Handel, als die Urquelle des Nationalreichthums belebet, Seehäfen angeleget, die Schiffahrt befördert, die Straßen hergestellet, Fabriken zum Nutzen, zur Bequemlichkeit und Bereicherung der Bürger mit großen Kosten errichtet, der Fleiß aufgemuntert, und unterstützet, die mechanischen und freyen Künste angeeifert; der Ackerbau auf alle Art begünstiget, die Jugend von allen Ständen gründlicher, und dem gemeinen Besten gemäßer unterrichtet; Kollegien, Akademien, sowohl für diejenigen, welche sich dem Staate, als dem Kriegsdienste wiedmen wollen, gestiftet, und reichlich unterhalten; alle Gattungen von Schulen mit unermüdeter Sorgfalt verbesseret; die Religion als die einzige und unentbehrlichste Stütze aller Reiche, und die Sitten mit einem wahren und ächten Eifer verbreitet, geschützet, und auf denjenigen Gipfel der Vollkommenheit gebracht, den man von einer so gottesfürchtigen Landesfürstinn erwartet hatte; Die Gränzen der geistlichen und weltlichen Macht genau und ohne irgend eines Nachtheils bestimmet; dem Staate dadurch seine Rechte, und der Kirche ihr ursprünglicher Glanz hergestellet; so viele Gegenstände in Erwägung gezogen, und so viele heilsame Entwürfe ausgeführet, woran man vorhin entweder wegen vorgefallener Hindernisse nicht denken konnte, oder die man aus Mangel am Muthe, und der zu unseren Zeiten häufigeren Kenntnisse nicht durchzusetzen wagte; Mit einem Worte: unsre allergütigste Landesfürstinn wurde in manchen Fällen die Wiederherstellerinn, in den meisten die Schöpferinn des Wohlstandes ihrer Völker, da sie entweder die Gegenstände der öffentlichen Verwaltung verbesserte, oder sie neu umschuf: Man kann also billig, und ohne niedrige Schmeicheley behaupten, daß sie im eigentlichsten Verstande die Nation mit einer neuen gesetzgeblichen Verfassung beschenket habe, deren Geist auch Völker andrer Weltgegenden glücklich machen würde.

Diese Gesetze sind von der äußersten Wichtigkeit, und da die Gegenstände der öffentlichen Verwaltung beynahe unzählbar, so sind auch eben so viele Zweige davon, die sich über alle diese Gegenstände ausbreiten müssen. Ihre Menge ist also höchstnothwendig, und nützlich; Zwar sind einige von den alten Staatskündigen der Meynung gewesen, daß viele Gesetze einem Staate schädlich, und nichts als Verwirrung, Uneinigkeiten und Unruhe stifteten. Allein, was diese Männer aus ihrer damaligen Erfahrung und Beschaffenheit der Völker ihres Zeitalters geschlossen haben mögen,

kann dermal keinen giltigen Beweis für ihre Meynung abgeben; denn entweder waren diese Völker, unter welchen sie lebten, arm, roh, ohne Geist, Gefühl, und folglich ohne viele Bedürfnisse, ohne Leidenschaften, und dann wäre es so überflüßig, als unschicklich, ja wohl unmöglich gewesen, ihnen häufige Gesetze zu geben; Da ihre Wünsche wie ihre Kenntnisse sich auf wenige Gegenstände einschränkten; oder es waren Völker, welche, ohne auf die durch verschiedene Umstände veränderte Staatsverfassung acht zu haben, Gesetze auf Gesetze ohne Wahl, ohne Absicht häuften, statt die alten zu verbessern, neue darunter mengten, die mit jenen nicht zusammenhiengen, so daß manchmal Gesetze, die ein aufrührischer Eigensinn unbiegsamer Republikaner erzeuget hatte, neben anderen standen, die der herrschsüchtige Geist eines stolzen Eroberers ihnen aufdrang, wodurch natürlicherweise der kleinste Zuwachs von Gesetzen dem Staate allemal nachtheilig werden mußte: oder es waren Völker gewesen, die unter einem eisernen Zepter seufzeten, deren Gesetze weiter nichts, als Lakonische Orakelsprüche seyn konnten, da ihre ganze Regierung von dem Eigensinne eines Despoten abhieng, welcher der Willkühr eine verborgene Thüre zur Gnade, oder zur Strafe offenbehalten wollte; Dieses aber heißt die wohlthätige Macht der Gesetzgebung mißbrauchen, statt sie zum Besten der Menschheit zu verwenden.

Weit anderst ist es bey civilisirten und blühenden Nationen, die ihren Wohlstand, Reichthum und Ueberfluß dem Landesfürsten zu verdanken haben; Deren Bedürfnisse vervielfältiget, deren Leidenschaften von unendlich mehreren Gegenständen gereizet werden, wo Menschenliebe, Weisheit und Klugheit den Thron zieret, und die Regenten so wie Väter herrschen.

Da muß durch die Gesetze so viel möglich jeder Gefahr vorgebeuget, jedem Anlaße ausgewichen, jede Dunkelheit aufgekläret, jeder eingeschlichene Mißbrauch gehoben, jeder Funke sorgfältig erstücket, jeder häftigen Leidenschaft ein Damm gesetzet, jeder schädliche Irrthum ausgerottet, oder verhindert, jeder dem Staate nachtheilige Eigennutz verbannet, die allgemeine Sicherheit befördert, und die Religion, als das kräftigste, wirksamste und unentbehrlichste Mittel die Bürger tugendhaft zu machen, verbreitet, unterstützet, gereiniget und verherrlichet, und die Glückseligkeit der Völker auf immer gegründet und befestiget werden.

Wie

Digitized by Google

Wie kann also bey so unzählbaren Gegenständen eine Reihe von gesetzlichen Vorschriften solcher Nationen aus wenigen Blättern bestehen, wenn sie in allen Fällen und Begebenheiten vollständig deutlich und gründlich seyn sollen? Noch mehr, wenn eine liebvolle, und weise Mutter ihre Kinder zur Tugend und Rechtschaffenheit leiten und ermahnen will, so wird sie denselben nicht blindlings und ohne Beyfügung der nöthigen Gründe ihren Willen zu erkennen geben; Sie wird vielmehr ihnen vorstellen, welche Vortheile sie aus ihren Vorschriften zu erwarten haben; welcher Schade aus ihrem Ungehorsame für sie selbst entstehen würde; Worinn ihre Absicht eigentlich bestehe; Wie sie blos aus Liebe zu ihnen ihre Maßregeln genommen habe; und daß sie alle ihre Vorschriften, und Befehle nur allein zu ihrem Besten gebe. Dieses ist die bey unseren Gesetzen öfters vorkommende Einleitung und die hin, und wieder eingestreuete Veranlassung derselben, wo die allergnädigste Landesfürstinn aus Güte, und wahrer Liebe zu ihren Unterthanen ihnen zeiget, wieviel ihnen ihres eigenen Vortheiles wegen daran gelegen seyn müsse, sie zu befolgen.

Sie will auf diese Art ihren Gehorsam nicht erzwingen, noch sie wie rohe, und unaufgeklärte Völker behandlen, sondern ihren Verstand überzeugen, und ihr Herz rühren, damit sie den Gesetzen nicht blos, weil sie es will, sondern, weil sie aus gründlicher Einsicht und richtiger Empfindung selbst wollen, gehorchen.

Eine Landesfürstinn, die stäts ihren Ruhm in dem Glücke ihrer Unterthanen suchet, den Frieden, und die Ruhe, die sie allein glücklich machen kann, den Siegen vorzieht, welche nur ihrer Ruhmbegierde schmäucheln würden, und die Herzen ihrer Unterthanen für ihren kostbaresten Schatz hält! Eine Landesfürstinn, die durch die Weisheit ihrer Gesetze, und durch ihre großen Beyspiele die Unordnung aus ihrem Staate verbannet, die Mißbräuche gehoben, die Wohlanständigkeit der öffentlichen Sitten erhalten, jeden redlichen Bürger geschützet, die Verschwendungen, und Ausschweiffungen, welche den Staaten weit schädlicher, als Kriege, und was immer für andere Unfälle sind, unterdrücket, und denselben Einhalt gethan; Dem Gottesdienste und der Religion ihrer Vorfahren das Ansehen, den Glanz, die Majestät, und Einförmigkeit, welche die Hochachtung dafür Völkern einflößen, verschaffet, das heilige Unter-

pfand

pfand des Glaubens gegen alle Angriffe ungelehriger, und unruhiger Geister vertheidiget; ihre Unterthanen wie ihre Kinder, ihre Reiche, wie ihre Familie angesehen, und ihre Macht nur zu dem Glücke derjenigen verwendet hat, welche ihr von Gott anvertrauet wurden.

Eine Landesfürstinn von diesem Charakter, Eigenschaften der Klugheit, und allertiefesten Einsicht muß immer groß seyn, weil sie es in den Herzen der Völker ist. Die Väter werden ihren Kindern das Glück ihres Lebens erzählen, welches sie unter einer so gütigen Regentinn genossen hatten, diese werden es ihren Abkömmlingen wieder sagen- und in einer jeden Familie wird dieses Andenken von Alter zu Alter zu einem häußlichen inner den väterlichen Mauern errichteten Denkmaale, werden; welches eine so gütige Monarchinn durch alle Jahrhunderte verewigen wird.

Damit nun die vortrefflichen Gesetze, und Verordnungen unsrer unnachahmbaren Landesfürstinn im Zusammenhange so bekannt würden, als sie es zu werden verdienen, so ist gegenwärtige Sammlung auf allerhöchsten Befehl veranstaltet, und zu Stande gebracht worden.

Diese Sammlung enthält also diejenigen Verordnungen, welche in einem Zeitraume von dreyßig Jahren ergangen sind; Sie ist eine Folge von den Sammlungen österreichischer Gesetze, die seit dem Anfange dieses Jahrhunderts in vier Theilen erschienen, und gerade bis auf den Hintritt Kaisers Karls des VIten glorwürdigen Andenkens reichen; sie macht also den fünften und nachfolgenden echsten Theil des unter dem Namen des Codicis austriaci bekannten Werkes aus.

Uebrigens hat man diese zween Theile mit dem erfoderlichen nach der chronologischen Ordnung eingerichteten Verzeichnisse versehen, ein alphabetisches Register beygefüget, und diejenigen Materien, welche in genauer Verbindung miteinander stehen, zur Bequemlichkeit beym Nachschlagen zusammengesetzet.

Anno

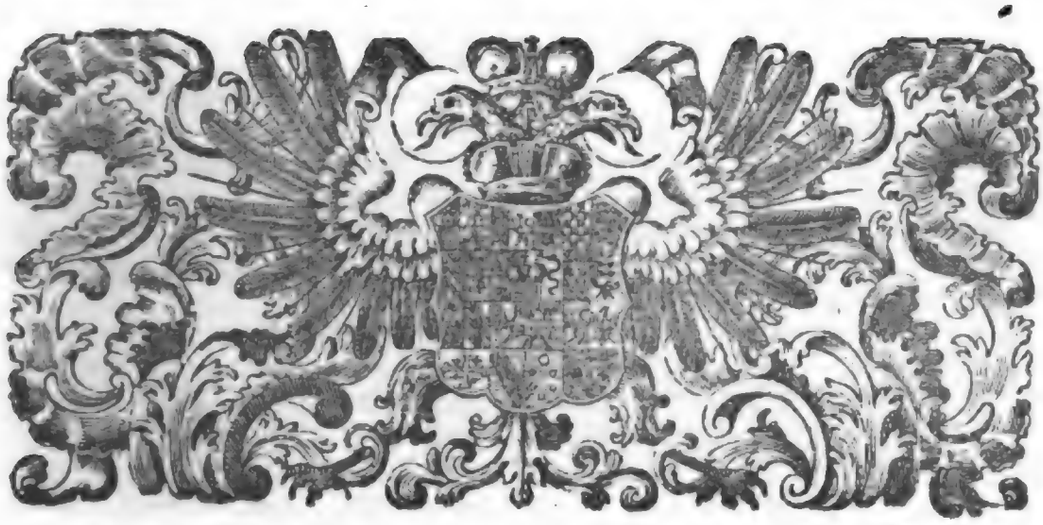

# 1740.

## Ableiben des Landesfürsten.

Anno 1740. den 22. October.

Wir Maria Theresia von GOttes Gnaden in Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien Königinn, Erzherzoginn zu Oesterreich, Herzoginn zu Burgund, Steyer, Kärnten, Crain und Würtemberg, Gräfinn zu Habspurg, Flandern, Tyrol, Görz, und Gradisca ꝛc. ꝛc. vermählte Herzoginn zu Lothringen und Barr, Großherzoginn zu Toscana. Entbieten N. allen und jeden Unsern nachgesetzten Obrigkeiten und Unterthanen, Geist- und Weltlichen, was Würden, Stands und Wesens die in Unserm Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Ens wohn- und säßhaft sind, Unsre Gnade. Demnach der allmächtige GOtt nach seinem unwandelbaren Willen Unsern geliebtesten und hochgeehrtesten Herrn Vater, weiland den allerdurchläuchtigsten, großmächtigsten Fürsten und Herrn CAROLUM dieses Namens den sechsten römischen Kaiser, auch zu Hungarn und Böheim König, Erzherzogen zu Oesterreich, nunmehro hochlöbl. und höchstseligsten Angedenkens, den 20. dieß laufenden Monats und Jahrs früh nach 1. Uhr aus diesem zergänglichen Leben, wie nicht zu zweifeln ist, in die ewige Freude und Seligkeit abgefodert. Und nun sich in alleweg gebühren will, daß in diesem betrübten kaiserl. und landesfürstl. Todesfalle zu Erzeugung christlichen Mitleidens mit Uns alle Freuden und Fröhlichkeiten ab und eingestellet werden. Als befehlen Wir euch allen und jeden, keinen ausgenommen, hiemit gnädigst, und wollen, daß ihr alle und jede Fröhlichkeiten, Musiken, Trompeten, Jägerhorn, Fechtschulen, Tänze, Komödien, und alle andere dergleichen Freudenspiele und äußerliche Erzeugungen bey den Hochzeiten und Mahlzeiten, auch andern Zusammenkunften, sowohl bey Tag als Nacht, heimlich und öffentlich, ernstlich und bey Strafe ab- und einstellen, und hierwider zu handeln niemanden verstatten, wie auch dergleichen euch selbsten enthalten sollet. Gegeben Wien den 22. October im 1740sten Jahre.

Freuden und Fröhlichkeiten, Musiken, Tänze, Schauspiele u. d. g. einzustellen.

## Wildprätschießen und Versprengen verboten.

Den 24. October 1740. Der Unterthanen und Innwohner eigenthätig unternommenes Wildprätschießen und Versprengen in der königl. Wildbahne.

Es haben allerhöchst Ihro Königl. Majestät gleich bey Eintritte Ihrer Landesfürstl. Regierung mißfällig vernehmen müssen: wasgestalten sich einige Unterthanen und Innwohner freventlich erkühnet haben, in Dero königl. Wildbahne, sogar mit Zusammenrottung eigenthätig verschiedenes Wildprät zu schießen und zu versprengen. Ob nun wohl zu Abstellung und Bestrafung dieses Unfugs und Muthwillens mit aller Schärfe fürzugehen wäre, so hat man doch in Erwägung gezogen, daß eben dieses Unternehmen nicht so viel ihnen Unterthanen und Inn-

Anno 1740.

wohnern, als, wie vorkommet, den Anhetzungen böser Leuten, welche andurch nichts zu verlieren haben, sondern ungeacht der Unterthanen Schaden und Unglück dabey ihren Vortheil suchen, zuzuschreiben sey; da man doch von hoher Obrigkeits wegen schon zum voraus bedacht gewesen ist, den etwa durch das Gewild den Unterthanen zugezogenen Beschwerden, auf dererselben geziemendes Anlangen nach billigen Dingen abzuhelfen.

Man hat demnach obbemeldt sämmtlichen Insassen, Innwohnern und Unterthanen, mittelst dieses Landesfürstl. offenen Befehls die ernstliche Warnung dahin geben wollen, daß sie sich durch obbesagte schlimme und boshafte Anreizungen nicht mehr verführen lassen, sondern des durch so viele Patenten bey schwerer Strafe verbotenen eigenmächtigen Wildprätschießens und Versprengung desselben gänzlich enthalten, und allenfalls sie einige Beschwerden wegen des ihren Aeckern, Weingärten und andern Grundstücken zugezogenen Schadens zu haben vermeynen, solches bey Ihr N. O. Regierung unmittelbar in Gehorsam anzeigen, und der tröstlichen Hoffnung leben sollen, daß sothane Beschwerde allerhöchst Ihrer Königlichen Majestät alsogleich gehorsamst vorgetragen werden, und von Dero angestammten höchsten Milde die schleunige Abhelfung sicherlich zu erwarten seyn würde.

sollen sich dessen gänzlich enthalten,

allenfalls ihrer Beschwerde wegen den durch das Gewild verursachten Schaden der Regierung anzeigen,

Da im widrigen, und wenn sie dessen ungeachtet sich weiters in dem eigenmächtigen Wildprätschießen und Versprengung desselben betreten ließen, sie die verwirkende patentmäßige Strafe ihrer eigenen Schuld beyzumessen hätten, welches alles die Herrschaftsverwalter, Beamte, Pfleger, Dorf- und Grundrichter den Unterthanen und Innwohnern, nebst Anschlagung dieses öffentlichen Befehls an jedem Richters-Hause, mittelst Fürforderung gesammter Gemeinden, mündlich mit Nachdrucke verkündigen, und sie Unterthanen und Innwohner von allem Nachtheile und Schaden warnen und abmahren, die wider Verhoffen entdeckende Uebertreter aber Ihr N. Oe. Regierung zur Fürkehrung des weitern alsogleich anzeigen, und besonders die sich halsstärrig zeigende namhaft machen sollen. Wien den 24. October 1740.

da im widrigen die weiters hierinnfalls betretende patentmäßig bestrafet werden würden.

## Erblandeshuldigung in Oesterreich unter der Enns.

Den 10. November 1740.

Von der in Hungarn und Böheim Königl. Majestät, Erzherzoginn zu Oesterreich, Unsrer allergnädigsten Frauen wegen, der von weil. kaiserl. und königl. katholischen Majestät Herrn Karl des sechsten hinterlassenen N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen: Welchergestalt höchstgedacht Ihro königl. Majestät von den treugehorsamsten Ständen Dero Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns den nächstfolgenden 22. innstehenden Monats November die Erblandeshuldigung feyerlich zu empfangen allergnädigst gesonnen seyen. Wann nun nach weil. Kaisers Maximiliani christmildesten Angedenkens gemachter Anordnung erforderlich, daß zu mehrerer Zierde sothanen Erbhuldigungsakts der in dem Stifte zu Klosterneuburg verwahrlich aufbehaltene Erzherzoghut dabey vorgetragen, und ein oder anderen Tags vorhero durch zwey hierzu verordnete Königl. und Landesfürstliche Herren Commissarien mit gehörigen Solennitäten von dorten abgeholet, zu dem Ende dann auch dem Stadtrathe zu Klosterneuburg, daß erwähnten dahin gehenden Herren Commissarien bey ihrer Ankunft dem vorhinigen Gebrauche nach die von zwey Corporalschaften unterm Thore stehende Bürgerwacht das Gewehr präsentiren, desgleichen die ganze Bürgerschaft von dem Thore an bis zum Rathhause beederseits im Gewehre, und alldort auf dem Platze das übrige Corps Troupenweis mit fliegenden Fahnen und rührendem Spiele, vor den Fahnen aber der Stadtrath mit Mänteln und entblößten Häuptern nach der Zeile, bis die Herren Commissarien und die Sänften, worinnen der Erzherzoghut ist, vorbey fahren, sich neigend die Aufwartung thun, folgends, wenn der Erzherzoghut in der Sänfte wieder dahin zurückgebracht wird, gleichfalls die Fahnen mit tiefer Neigung ihre Reverenz erweisen sollen, zeitlich angedeutet werde.

Erblandeshuldigung wird den 22. November für sich gehen,

wobey der Erzherzoghut vorgetragen wird, welchen zwey königl. landesfürstliche Herren Commissarien von Clostern-neuburg abholen sollen. Was für Solennitäten dabey zu beobachten.

Als hat man dessen Regierung zur schleunigen weiteren Verfügung an die von Klosterneuburg, um sich darnach richten zu wissen, hiemit erinnern wollen. Wien, den 10. November 1740.

Erb-

Digitized by Google

# Erblandeshuldigungs Feyerlichkeiten. Anno 1740.

Von der in Hungarn und Böheim königl. Majestät, Erzherzoginn zu Oesterreich unsrer allergnädigsten Frauen wegen der von weil. in GOtt seligst ruhenden kaiserl. und königl. kathol. Majestät Herrn Karl des sechsten hinterlassenen N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen. Den 15. November. 1740.

Demnach allerhöchst-gedacht Ihre königl. Majestät in Dero Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns die Erbhuldigung mit dasigen treugehorsamsten Ständen auf den 22ten instehenden Monats November ausgeschrieben, solche auch außer gar erheblicher Verhinderung auf besagten Tag gewiß fürgehen zu lassen allergnädigst entschlossen sind; und nun unter andern weiter erforderlich ist, daß, nachdem Ihre königl. Majestät von der St. Stephanskirche zurück in Dero Burg angelanget, und die Huldigung vor sich gehet: Erstens bey Angelobung der Stände: Zweytens nach der Huldigung bey dem in der Hofkapelle absingenden Te Deum Laudamus, und drittens bey der Tafel zu Ihrer königl. Majestät ersten Trunke jedesmal eine Salve von der auf dem Burgplatze paradirenden Miliz, und auf den Pasteyen die Stücke abgefeyert, anbey auf jede Salve und Stuckschiessen jedesmal mit allen Glocken beyläufig eine Viertelstunde lang in allen Kirchen in der Stadt, und den Vorstädten geläutet werde. Abfeuerung der Stücken und Glockenläutung bey der Erblandshuldigung.

Als hat man ihr Regierung ein und anders zu gehörig weiterer Verfügung hiemit bedeuten wollen. Wien den 15. November 1740.

# Schmalz-Beklemmigkeit.

Der N. O. Regierung anzuzeigen: Man habe aus derselben wegen sich äußerender Beklemmigkeit und Theurung am Schmalze erstatteten Berichten zwar wohl gesehen, ob hätte ihr Regierung Muthmassung nach, das bey Anwesenheit des türkischen Herrn Großbothschafters sich ergebende größere Consumo, die üble Wege und Strassen, und die unterwegs treibende Fürkäuflereyen, Seiten- Abladund Vorkaufungen an sothanem Schmalzmangel und beklemmer Zufuhre den Hauptantheil, wie es denn auch wohl seyn kann, daß berührte Bewegursachen zur Hemmung des hier nöthigen Schmalzvorraths, und gehöriger Zufuhre vieles beytragen, absonderlich aber ist sie Regierung gar recht daran, daß selbe zu Vorbeugung der schädlichen Vorkäuflerey bereits gar heilsame Vorsehungen gemacht habe. Den 24. Nov. 1740.

Die Haupturſache aber, welche die Zufuhre von Wien abhaltet, scheinet die königl. böhmische Hofkanzley viel näher berühret zu haben, indem selbe Inhalt eines erst unterm Dato 25ten abgewichenen Monats Octobris, und præto. 2ten dieß anhero erlassenen Insinuati die wenigere Zufuhre des Schmalzes eines Theils dem heurigen in den böhmischen Ländern sich ereignenden, und auf viele tausend Stücke belaufenden Viehumfalls, spätern Graswachse, und andern Theils der Schmalzbauern öfters angebracht- und täglich wiederholenden Beschwerden beymesset, massen ersagte Schmalzbauern 1mo allhier auf alle Art und Weise bishero überhaupt gedrucket, und insonderheit entweder das eingeführte Schmalz in die hiesige Einsatz abzugeben angehalten, dadurch aber ihnen der freye Verkauf auf dem Markte allhier verschränket, mithin denenjenigen, welche die Einsetz haben, der Profit zugewendet, und den Schmalzbauern entzogen, oder aber ihnen Schmalzbauern das Schmalz um einen willkührlichen Preis abgedrücket, und sogar, im Falle eines dargegen gemachten Anstandes wider selbe, wie verlauten wolle, mit Arreste fürgegangen würde, wie dann 2do der Schlesische Fuhrmann, welcher um nicht leer fortzufahren, in Hungarn Wein ladet, mit Gewalt mittels Depositirung eines gewissen Geldquanti seinen Rückweg wiederum über Wien zu nehmen angehalten, und andurch wegen des ihm durch Hungarn verschlossenen viel kürzern Wegs in ganz außerordentliche Unkosten gesetzet, folgsam entweder der Fuhrmann in empfindlichen Schaden mit Ruinirung seiner Pferde und Wägen verleitet, oder aber, sofern er dem Schmalzhändler diese höhere Fracht, sammt andern Spesen anrechnet, dieser merklich damnificiret, folgsam wegen des darauf sich ergebenden wenigen Profits, oder gar erleidenden Schadens von dem getriebenen Schmalzhandel gänzlich abUrsachen, welche die Schmalzzufuhre abhalten.

Anno 1740.

geschrecket würde: Ueberdieß könnten 3^tio die in Oesterreich einschleichende Privatmauten, und erhöhte Zölle nicht anderst, als sehr beschwerlich seyn, am empfindlichsten aber wäre, daß, wie schon öfters vorgestellet worden, bey der hiesigen Tabormaut von allen woher immer kommenden Fuhren nur einfache, dahingegen von denenjenigen, welche aus den böhmischen Erblanden anhero gehen, eine doppelte Maut, mithin bey der itzigen kalten Maut das Quadruplum abgefodert, und dadurch die böheimische Fuhrleute gegen den hiesigen von aller zwischen zweyen unter einer Regierung stehenden Ländern sonst gewöhnlichen Verbrüderung gänzlichen ausgeschlossen würden.

Bey dieser Beschaffenheit sie königl. böhmische Hofkanzley wohl wünschte, daß diese und mehr andere ihr Regierung nach und nach zur Untersuchung und Abhelfung gegebene, die böhmische Länder sehr bedrückende Beschaffenheiten dermaleins gehoben, in gegenwärtiger Vorfallenheit aber vorerwähnte, die Einführung des Schmalzes hemmende, und dessen Vertheurung verursachende Anstände und Hindernisse aus dem Wege geräumet, mithin der bisherige Zwang verboten, die Privatmauten und Abgaben, wie in andern Ländern mit gutem Nutzen praticiret wird, entweder nachgesehen, oder vermindert, die Gleichheit zwischen den Ländern in Ansehung der Tabormaut eingeführet, und keine Sperrung in dem freyen Verkaufe auf dem Markte allhier verstattet, sondern, wenn es gleichwohl auf eine Taxam ankömmt, solche nach der Billigkeit, womit die Fuhrleute und Schmalzhändler bestehen können, gesetzet, sothane Satzung jedesmal bey Zeiten gemachet, und zu weiterer Kundmachung der Länder ihr königl. böhmischen Hofkanzley communiciret werden möchte.

All dieses gleich erwähnte böhmische Hofkanzley zu benöthigter Einsicht und Ueberlegung auch Vorkehrung alles dessen, was zur Wohlfeilkeit auf dem Lande, und allhier ohne Beschwerung der böhmischen Länder erfoderlich zu seyn erachtet wird, überlasset, nicht weniger auch selbst alles gern beyzutragen sich anerbietet.

Wenn nun sie Regierung die viele Ungleichheiten, und unterlaufende billige Beschwerden sowohl hieraus abnehmen kann, als auch bey der mit Zuziehung dero Mittels Herrn Vice-Statthalters nächsthin fürgewesenen Hofcommission mit mehreren selbst angehöret, und insonderheit aus den eingelegten Anmerkungen zu ersehen hat, welche Rubriken, deren noch wohl mehrere seyn dürften, den Schmalzbauern zu bezahlen zugemuthet, und hauptsächlich, wie hart dieselbe von dem Marktcommissario Joseph Alth, und den Schmalzversilberern in Bezahlung der Einsetz gehalten, und nach ihrer Willkühre gesteigert werden, solcher Gestalten sich nicht zu verwundern ist, wenn die Schmalzbauern von dem hiesigen Markte ausbleiben, und ihr Schmalz mit wenigern Unkosten, und größerm Profite zu verschleißen, und um derley Pressungen zu entgehen, andre Auswege suchen.

Diese punctatim zu untersuchen.

Als hat man ihr Regierung all-obiges zu dem Ende hiemit anfügen wollen, daß selbe diese, und noch weiters vorkommende Excessen punctatim untersuchen, und was die Zufuhre und Wohlfeilkeit des Schmalzes befördern kann, alsogleich vorkehren, hingegen, was in ein- und andern hinderlich ist, mit Nachdrucke abstellen, allenfalls ihre gutächtliche Meynung nacher Hofe geben, sonderbar aber wegen der hier vorgekommenen Excessen ernannten Markt-Commissarium Alth, die Schmalzversilberer, und, wen sie Regierung weiter nöthig finden wird, vernehmen, nach Befund fürgehen, und die unbefugte Rubriken der den Schmalzbauern zumuthenden Ausgaben gänzlich aufheben, vornehmlich aber die von dem Markt-Commissario über seine habende Besoldung sich zueignende emolumenta alsogleich abschaffen, und anstatt dessen für die Schmalzeinsetz einen gewissen jährlichen Bestandzins fest stellen, mithin die Sache dahin einleiten, daß sie Schmalzbauern über den unentbehrlichen Zins nichts zu bezahlen haben, solches auch ihnen Schmalzbauern deutlich dergestalten kund machen, daß sie außer gedachtem Zinse sonst von allen andern Prästationen befreyet seyn sollen, so viel aber mehrgedachten Markt-Commissarium Alth, und die Schmalzversilberer anbelanget, dieselbe de præterito, wie viel, und mit was Fuge und Erlaubniß ein jedweder unter dem Vorwande

Was die Zufuhre und Wohlfeilkeit hindert, mit Nachdrucke abzustellen.

Die den Schmalzhändlern unbefugt aufgedrungene Abgaben gänzlich aufzuheben.

Des Markts-Commissarii emolumenta abzuschaffen, und für die Schmalzeinsetzen einen gewissen jährl. Bestandzins festzustellen.

des

des Einsetzzinses jährlich oder monatlich empfangen habe? zur Rede stellen, und nach Befund wider selbe mit Ernste fürgehen, für das künftige aber sowohl dießfalls, als was zur Beförderung und Beybehaltung der Schmalzzufuhre verträglich, und dem etwa sonsten anhängig ist, in gute Ordnung richten, darob auch festiglich halten, und dessenthalben denen von Wien die nachdrucksame Aufsicht gemessen anbefehlen, sodann was in ein und anderen geschehen, umständlich, auch förderſam nacher Hofe berichten solle, um hierüber an die königl. böhmische Hofkanzley das weitere zu ihrer Direction, und gehöriger Verfügung und Einleitung der Schmalzhändler, und Schmalzbauern erlassen zu können. Wien, den 24ten November 1740. Anno 1740.

# Holzhandel und Vorkauf.

Von der N. O. Regierung wegen allen und jeden sowohl befugt als unbefugten Holzhändlern, wie auch den Holzzuführenden Bauersleuten hiemit anzufügen. Den 28. Novemb. 1740.

Es sey zeithero wahrgenommen worden, wie daß eine Menge Leute in den Vorstädten, und besonders in den Wirthshäusern auch andern Privathäusern sich förmlich auf den Holzhandel verlegen, das Holz in den Wäldern Quantitätweis aufkaufen, selbes einschichtig mit eigenem Fuhrwerke auf der Axt hereinführen, in den Häusern ablegen, und sodann solches um excessiven Preis, ja noch dazu in schlechter, oft kaum ¾ Klafter betragender Maaß verkaufen. Nicht weniger auch die mit Holze zufahrende Bauern dasselbige nicht mehr auf die gewöhnliche Märkte, sondern sowohl in der Stadt als in den Vorstädten hin und wieder verhausiren, zum Theile auch auf den Gassen niederstellen, und allda den bedürftigen Leuten ebenfalls um übermäßigen Werth auforingen, dadurch aber neben der dem Publico zufügenden Kränkung unter andern auch verursachen, daß sowohl auf der Holzgestätten, als auf den sonst gewöhnlichen Holzmärkten hieran sich ein starker Mangel äußere. Unbefugter Holzhandel und Vorkauf in den Vorstädten.

Gleichwie nun aber dergleichen Vorkäufler und Holzhändler überhaupt gemeinschädlich, und vor sich selbst verboten, anbey auch die Holzbauern der alten Ordnung gemäß mit ihrem Vorrathe entweder auf die Gestätten, oder den hierzu vor dem Kärntnerthore eigends gewidmeten Markt zu führen schuldig sind, mithin diese dem Publico so nachtheilige, auch nur zur Theuerung Ursache gebende Mißbräuche abzustellen das gemeine Beste allerdings erfodern will. Ist gemeinschädlich und vor sich verboten.

Solchemnach wird hiemit und in Kraft dieses Patents allen bishero unbefugter Weise unternommenen Holzhändlern, wie auch den sämmtlichen Holzzuführenden Bauern ein solches zur Warnung nachrichtlich erinnert, und anbefohlen, daß sie Holzhändler sich führohin alles Holzhandels in ihren Häusern bey wirklicher Confiscirung des betretenden Holzes gänzlich enthalten, nicht weniger auch gedachte Holzbauern das anhero führende Holz unter gleichmäßiger Strafe der Confiscation nicht mehr in den Vorstädten hin und wieder führen, sondern oder auf die Gestätten oder auf den Markt vor dem Kärntnerthore bringen sollen, allermassen zu Bezwingung ein und des andern an seine Behörde, und besonders die Holzaufschlagseinnehmer in den Vorstadtslinien untereinstens die Nothdurft per Decreta erlassen worden ist, daß sie keinen derley Holzhändler (jedoch außer jenen, so gegen Beybringung eines authentischen Scheins etwann vor Herrschaften oder andere Privateigenthümer zur selbst eigenen Nothdurft gehörig zu seyn erwiesen würde) von Stund an herein passiren lassen, sondern das anhero bringende Holz alsogleich anhalten, von denenselben einen hinlänglichen Geld- oder andern Einsatz abfodern, gegen dem sie dahin anweisen, das Holz immediate auf die Gestätten zu liefern, sodann, wenn selbe von den Holzsetzern der richtigen Ueberlieferung halber ein gestempeltes Zeichen, oder sonstigen Schein beybringen würden, den Einsatz erfolgen lassen, auf gleiche Weise auch die Holzbauern bey den Linien vermahnen, ihr Holz geraden Wegs oder auf die Gestätten, oder auf besagten Markt vor dem Kärntnerthore zu liefern, und Falls selbe bey ihrer Zurückfahrt nicht ebenfalls dergleichen Zeichen aufzuweisen hätten, alsobald Roß und Wagen anhalten, und nicht anderst als gegen bemeldter Producirung passiren las- Dahero bey wirklicher Confiscirung sich zu enthalten, Und das Holz entweder auf die Gestätten, oder auf den Markt vor dem Kärntnerthore zu bringen Künftighin auch derley Holzhändler sohne authentischem Scheine, oder Geld und andern Einsatze bey den Linien nicht mehr zu passiren.

Anno 1740.

sen sollen, wornach sich ein jeder zu achten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Wien den 28. November 1740.

## Fleisch wohlfeilere Satzung.

Den 28. Nov. 1740. Zu Vermeidung der Fleischtheurung ist noch An. 1739. den Fleischhackern 2. Pf. auf jedes Pfund ex Ærario Civico zu vergüten verwilliget worden.

Der N. Oe. Regierung anzuzeigen: Demnach vorhin bekannt, wie man noch Anno 1739. zu Vermeidung einer größern Theuerung in dem Rindfleische die von Wien vermöget habe, den Fleischhackern zwey Pfennige auf jedes Pfund gegen dem zu vergüten, daß, sobald die Wohlfeilkeit in dem Rindviehe sich wieder ergiebet, ihnen von Wien das ausgelegte Kapital samt Interesse von dem consumirenden Rindfleische selbst, und dessen regulirenden Preise, oder im Falle sich sothane Wohlfeilkeit länger verzöge, aus andern Mitteln ganz unfehlbarlich ersetzet werden solle. Gleichwie aber sothaner Beytrag pr. zwey Pfennige auf jedes Pfund Rindfleisch vom 1. October 1739. bis eodem 1740. bereits eine große Summam ausgemachet, und die von Wien mit obigem Beytrage ohne anderweiten realen Indemnisationsfundum weiters fortzufahren erhebliches Bedenken getragen; dahingegen Ihro königl. Majestät das zur Nahrung des gemeinen Manns dienende Rindfleisch in einem höhern Werthe steigen zu lassen so wenig gemeynet sind, wo sie vielmehr das allermildeste Verlangen tragen, dem Publico hierinnen einige Erleichterung, auch mit Entgelt Dero eigenen Ærarii angedeihen zu machen. Solchemnach haben Allerhöchstdieselbe über den Ihro geschehenen allerunterthänigsten Vortrag unterm 28. November abgewichenen Jahrs allergnädigst resolviret, und anbefohlen, daß vom 1. November 1740. anzufangen, das Pfund Rindfleisch in dem Werthe auf 5½ Kreuzer herabgesetzet, dargegen aber den Fleischhackern bis Ende Junii laufenden Jahrs, wenn anderst der wohlfeilere Viehkauf nicht ehender zu bewirken seyn sollte, 3. Pfenninge auf jedes Pfund aus gemeiner Stadt Ærario beygetragen werden sollen. Allermaßen dann Ihre königl. Majestät theils zu Constituirung eines erklecklichen Fundi, um die von Wien außer Schaden zu halten, theils aber zum Troste und Vergnügen Dero getreuesten Unterthanen im Lande Oesterreich ob der Enns, dann auch in dem Herzogthume Steyer allergnädigst sich entschlossen, die Landsfürstlichen Wildbahnen in beyden diesen Ländern für billigen Werth dergestalten zu veräußern, daß jedoch

Den 28. Nov. 1740. Die von Wien tragen Bedenken, ohne reale Indemnisation mit diesem Beytrage fortzufahren.

Jedennoch aber solle das Fleisch im Preise nicht erhöhet,

sondern à prima Novembris das Pfund 5½ kr. herabgesetzet,

dagegen auf jedes Pfund ex Ærario civico 3. Pf. beygetragen,

und zu Indemnisirung dieses Beytrags die landsfürstliche Wildbahn im Lande ob der Enns, und im Herzogthume Steyer gegen dem veräußert,

Primo: Allerhöchst-Deroselben, falls sie sich im Lande persönlich einfänden, sich der Jagdlust in sothanen Wildbahnen zu gebrauchen unbenommen verbleibe; anbey

daß Ihro Majestät die Jagdlust unbenommen verbleibe.

Secundo: Von den Käufern das Wild in solcher Maaße, wie es ohne Schaden der Unterthanen geschehen kann, geheget:

Das Gewild ohne Schaden der Unterthanen geheget,

Tertio: Die eingehende Kaufgelder von den Wildbahnsübernehmern ihnen von Wien unmittelbar zugezählet, hiemit

Die eingehende Kaufgelder denen von Wien zugezählet,

Quarto: Zuförderst der gegenwärtige Vorschuß, welchen sie von Wien mit 3. Pfenningen für jedes Pfund Rindfleisch leisten, in Capitali und Interesse getilget, und zum Falle

anmit der Vorschuß in Capitali & Interesse getilget,

Quinto: Eine Uebermaaß verbliebe, solche an den pro præterito anticipirten Beytragsgeldern samt laufendem Interesse abgerechnet; widrigens und da

die Uebermaß an dem Beytrage pro præterito abgeschrieben,

Sexto: Die Kaufschillingsgelder von besagten Wildbahnen nicht erklecketen, sie von Wien vollends zu bezahlen; der Abgang aus andern Mitteln ungesäumt nachgetragen, und also das Stadt-Ærarium (an dessen Erhaltung so viel gelegen) außer allem Schaden gehalten, auch zu dem Ende

der Abgang aus andern Mitteln ersetzet.

Septimo: Das oberwähnte Kaufgeschäfft von den hierzu besonders ernannten Commissarien, als im Lande ob der Enns von dem Herrn Johann Wilhelm Grafen und Herrn von Thierheim, und Herrn Wolf Martin Ermann von Falckenau, Freyherrn und Vicedom allda, dann in Steyer von dem Herrn Johann Joseph Grafen von Wildenstein, und Herrn Franz Dismas Grafen von Athems, nach der ihnen mitgegebenen Instruction auf das förderlichste beschleuniget, und wie weit sie damit gekommen, von Zeit zu Zeit berichtet werden solle. Und wie nun gegen solcher Versicherung sie von Wien sich zu Abführung des viel ermeldten Beytrags allschon willfährig erkläret haben, ein solches auch Ihro königl.

dieser Kauf auf das förderlichste beschleunigt werde.

Maj-

Digitized by Google

Majestät zum besondern allergnädigsten Wohlgefallen gereichet; anbey weiters anbefohlen, auf das sorgfältigste darob zu seyn, damit vielgedachter den Fleischhackern bewilligter Beytrag ehe möglichst aufhören, und sofort das Königl. Ærarium der weiteren Ersetzungslast gegen die von Wien enthoben werden möchte. Als hat man diese allergnädigste königl. Resolution Ihr Regierung zur Nachricht und Fürkehrung des weitern erinnern wollen. Wien, den 28. November 1740. Anno 1740.

## Pensionen, Adjuten, Gnaden und Quartiergelder Einstellung.

Den 3. December. 1740.

Nach zeitlichem Hintritt des Landesfürsten erlöschen sowohl die Dienste, als auch Pensionen, adjuta und dergleichen Gnadensgaben,

Die Aemter und Dienststellen jedoch werden bis zur allerhöchster Bestättigung provisorie verstehen.

In Folge dessen auch die denenselben anhängige beständige Besoldungen fortwähren,

Dieses aber ist von den Adjuten, Beyhilfen und dergleichen Accessorien ad personam nicht zu verstehen.

Ob nun zwar das gleiche Schicksal die Pensionen der Wittwen und Waisen beträfe:

So haben doch Ihro Majestät aus allerhöchster Milde verordnet,

Daß nur jene, so mehr als 500. fl. betragen bis auf allerhöchste Bestättigung eingestellet werden.

Verordnung an die Zahl-Aemter und Kassen,

Daß sie vom 20. Octobris dieses Jahrs alle Beyträge, adjuta, Beyhilf, Pensionen, Quartier, und Zinsgelder, so den Dienststellen selbst nicht beständig anhängig sind,

Wie auch Pensionen und Gnadengelder der Wittwen und Waisen, so 500. fl. und darüber betragen, bis auf weitere gnädigste Resolution einstellen sollen.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Es ist der natürlichen Folge, und der alten Observanz gemäß, daß nach zeitlichem Hintritt des Landesfürsten sowohl die Dienste ihre Endschaft erlangen, als auch die Gnadensgaben, und diesen gleichkommende Adjuten, Pensionen und dergleichen von selbst erlöschen, einfolgsam bey der Nachfolge in der Regierung neuerlich impetrirt werden müssen: soviel nun die Officia, und Dienststellen anbelanget, dießfalls haben Wir Unsre gnädigste Resolution vorhin bereits geschöpfet, und euch zukommen lassen, des Innhalts: daß Wir solche bis auf Unsre weitere gnädigste Verfügung provisorie bestättiget haben, so in Folge dessen auch auf die den Officiis anhängige beständige Besoldungen, nicht aber auf die ex speciali und ad personam beygefugte Adjuten, Beyhilfe und dergleichen Accessoria, welche als Gnaden anzusehen kommen, zu verstehen ist.

Obwohl nun auch die Pensionen der Ordnung gemäß einem gleichen Schicksale unterliegen, und gewöhnlichermassen von Unsern Vorfahren bey Antretung der Regierung gänzlich, und ohne Unterschied sistiret worden, so haben Wir doch den nothleidenden armen Wittwen und Waisen Unsre Milde andurch besonders zu erkennen geben wollen, da Wir von diesen nur allein jene, so mehr als 500. fl. betragen, der allgemeinen Sistirung dermalen, und in so lang bis jene zu untersuchen die Zeit zulassen wird, unterzogen haben: Und demnach Wir in Folge dessen durch unsre Universal-Bancalitæt an alle ihre unterhabende Bancal-Collegia und Repräsentationen, auch Zahlämter und Kassen das weiters Erfoderliche zu verfügen gnädigst anbefohlen, daß Respectu der Gnadensgaben, wie auch derjenigen, so nebst ihren Ordinaribesoldungen einige Accessoria, es sey unter dem Titel der Beyträgen, Adjuten, Beyhilfen, Pensionen, oder andern dergleichen, nicht weniger Quartiergelder oder Zinsgelder, so dem Officio selbst nicht beständig anhängig sind, genießen, die Zahlung deren à 20tmo October dieses zu Ende schreitenden Jahrs angerechnet, gänzlich und indistincte eingestellet, respectu der Pensionisten aber, so ansonst keine Besoldung genießen, dieser Unterschied gehalten werde, daß jenen so eine 500. fl. übersteigende Pension genießen, diese von erstbesagtem dato angerechnet, ebenfalls sistiret, die andern Pensionen hingegen, so nur 500. fl. oder weniger betragen, bis auf erfolgende anderweitige Unsre gnädigste Resolution indessen noch continuiret werden sollen; Als haben Wir euch dessen untereinstens gnädigst erinnern wollen, ꝛc. Wien den 3. December 1740.

## Herzogens von Lothringen Erklärung zum Mitregenten.

Den 7. December. 1740.

Von der in Hungarn und Böheim königlichen Majestät, Erzherzoginn zu Oesterreich ꝛc. ꝛc. Unsrer allergnädigsten Frauen wegen, weiland kaiserl. und königl. katholischen Majestät, Herrn Karl des sechsten hinterlassenen N. O. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen; Nachdem es dem Allmächtigen nach seinem unerforschlichen Willen gefallen, weil. die in Gott ruhende kaiserl. und königl. katholische Majestät Herrn Karl den sechsten, aus diesem zeitlichen Leben zu sich in die ewige Glückseligkeit abzurufen, mithin sämmtliche von Ihro Majestät besessene Erb-

Anno 1740. Erbkönigreiche und Länder, vermög des Rechts der Natur, und des durchläuchtigsten Erzhauses Herkommens, auch der von allen diesen Erbkönigreichen und Landen geziemend angenommener, wie ingleichen von dem deutschen Reiche und den mehresten europäischen Mächten garantirten, nicht minder von ihrer königl. Majestät geliebtesten Gemahle, des Herrn Herzogens von Lothringen und Barr, Großherzogens von Toscana königlichen Hoheit beschworner bekannten pragmatischen Sanction vom 19ten April 1713. allerhöchst gedacht Ihrer königl. Majestät als des letztern vom Mannsstammen ältester Tochter folglich alleiniger Erbinn unmittelbar anheim gefallen sind, so ist zuvorderst, und allerdings Ihrer Majestät Willen und Meynung, daß oberwähnte Herkommen des Erzhauses und besagter den 19ten April 1713. erklärten Erbfolgsordnung oder pragmatischen Sanction nicht nur der allermindeste Abbruch nicht geschehe, sondern vielmehr dieselbe ihres ganzen Innhalts beybehalten, und festiglich gehandhabet werde, hiernächst aber haben Ihre königl. Majestät auch erwogen, daß von wegen dero Geschlechts die Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit der getreuesten Erbkönigreiche und Länder in mehreren Vorfallenheiten erheischen dürfte, daß Ihro die schwere jeder Regierung anklebende Last durch eine vertraute Mitobsorge und Beyhilfe erleichtert werde, welches alles aber Ihre königl. Majestät nicht füglicher noch verläßlicher bewirket werden zu können, befunden haben, als wenn sie vorgedacht Dero Herrn Gemahls königl. Hoheit in Ansehen dero hohen Geburt, großen Verdiensten, und mit Ihro königl. Majestät glücklich getroffener Vermählung die Mitregierung gesammter Dero Erbkönigreiche und Länder auf- und übertragen. Wie sie denn auch ein solches in Kraft eines feyerlichen Uebertragungsacts sub dato 21ten nächst abgerückten Monats November dergestalt gethan haben, daß Se. königl. Hoheit sothane Mitregierung über vorgemeldte Erbkönigreiche und Länder salva prædicta sanctione pragmatica, mithin uxorio & Paterno nomine führen, und verwalten möchte.

Damit jedoch diese Uebertragung und von Ihrer königl. Majestät erklärte Willensmeynung von Niemanden, wer der gleich sey, zum mindesten Abbruche oft angeführter pragmatischen Sanction, oder der darauf sich gründenden beschwornen Verzichts und respective Acceptations- und Adhæsions-Urkunden mißbrauchet, oder mißgedeutet werden möge, so beharren Sie nicht nur auf allen dem, was wegen deren ungekränkter Festhaltung oben allschon sich ganz klar ausgedrückt befindet, sondern es haben auch Se. königl. Hoheit zu dessen mehrerer Bekräftigung besondere Reversalien auf das bündigste, als seyn können, derenthalben ausgestellet.

Welches alles man ihr Regierung zur Nachricht und ihres Orts fester Darobhaltung, wie auch weiterer Communicirung an den Landeshauptmann in Oesterreich ob der Enns und die von Wien, auch übrigens an diejenige, denen es zu wissen obliget, nicht hat bergen wollen. Wien den 7ten Decembris 1740.

Jäge-

# Anno 1741.



## Jägerey-Ordnung.

Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden in Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Slavonien Königinn, Erzherzoginn zu Oesterreich, Herzoginn zu Burgund, Steyer, Kärnten, Crain, und Würtemberg, Gräfinn zu Habspurg, Flandern, Tyrol, Görtz und Gradisca ꝛc. ꝛc. vermählte Herzoginn zu Lothringen und Barr, Großherzoginn von Toscana. Entbieten N. allen und jeden Unsern nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten, Landes-Insassen, Städten, Märkten, Flecken, Dörfern, Gemeinden und Unterthanen, wie auch denen, so Güter, Forste, und Reisgejaid, Landgericht, Grund- und Dorfobrigkeiten in Unsrer Wildbahne haben: sodann allen den Pflegern, Verwaltern, Vorstehern, Richtern und Beamten, bevor aber denen, so diß- und jenseits der Donau in Unserm Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns wohnhaft, und nahe bey Unsrer Wildbahne und Auen, auch in- und um Unser Gehäge gelegen, was Würden, Stands und Wesens sie sind, Unsre königliche und Landsfürstliche Gnade und alles Gutes: und geben euch hiemit gnädiglich zu vernehmen. Den 4. Januari. 1741.

Daß gleich bey Antritt Unsrer Regierung, nebst anderen, eine der ersten Landesmütterlichen Obsorgen bey Uns auch diese gewesen: wie gesammt Unsre Landesinnsassen und Unterthanen bey ihrer Habschaft und ruhigem Genuße derselben geschützet, mithin auch alle ihre fruchtbare Grundstücke von dem übermäßig hägenden Gewilde bewahret, und nicht beschädiget werden; zu dem Ende auch Unserm Obrist-Hof- und Landjägermeister, welchen Wir in seiner Amts-Authorität mit den ihm zugegebenen Beamten und Bedienten provisorio modo bestättiget haben, gnädigst aufgetragen; daß er einer seits mittelst seiner Amtshandlung, Unsre Landesfürstl. Wildbahn und Forstgerechtigkeit, als unser Regale- und Eigenthum in seiner Wesenheit zu erhalten besorgt sey, anderer seits aber auch die Grundinnhaber und Unterthanen mit übermäßiger Jägereyrobat nicht beladen, oder ihnen andere Beschwerde zuziehen, noch auch ihre Grundstücke durch die Menge des Gewilds beschädigen, mithin den befindlichen Ueberfluß an rothem und schwarzem Wildpräte wegbürsten lassen solle; gestalten Wir auch fürs künftige gnädigst nicht gesonnen wären, dasselbe im Uebermaße zu merklichem Schaden besagter Grundinnhaber und Unterthanen hägen zu lassen; Wir auch zu dem Ende bereits verordnet haben, eine neue Jägerordnung nach Vernehmung seiner Behörde zu entwerfen, und Uns zu Unsrer gnädigsten Entschließung vorzutragen.

Obrist-Hof- und Landjägermeister-Amtsbestättigung

Unterthanen mit der Jägerey-Robbat nicht zu beschweren.

Wildschaden von ihren Gründen abzuhalten.

Dahero das übermäßige Wild wegbürsten zu lassen.

Nun hätten Wir bey allem dem wohl Ursache gehabt, das seithero des Monats Octobris, von so vielen Unterthanen und anderen dazu geschlagen-vagirenden Leuten, in Unsrer Wildbahne diß- oder jenseits der Donau eigenmächtig unternommene, nach der Hand zwar in etwas nachgelassene, von einigen aber, unangesehen des von unsrer N. Oe. Regierung öffentlich ergangenen Verbots freventlich fortgesetzte Wildprätschiessen, wie auch das in Wäldern und Auen angemaßte Holzabmeissen, den ausgegangenen Patenten und Generalien gemäß, wohlempfindlich abzustrafen;

Wir wollen aber aus purer Milde für diesmal das vergangene den Uebertretern, außer derjenigen, die etwa bey dieser Gelegenheit auch andere noch schwerere Verbrechen begangen hätten, gnädigst nachgesehen, und noch über dieses zu künftiger Hindanhaltung der von Unsrem Jägereyamte, oder dessen Beamten und Bedienten vormals verübt worden seyn sollenden Beschwerden, folgendes geordnet haben:

Erstlichen: sollen die in voriger Jägerordnung de A. 1728. zwar bewilligte, aber noch nicht eröffnete neue Ueberfälle annoch ferners gesperrt bleiben, auch von den alten Fällen, bis man in der künftigen neuen Jägerordnung, wegen sothaner Fälle billigen Dingen nach, ein ganzes machet, zu Schaden der Unterthanen keiner eröffnet, noch weniger den Jägerey- und Forstknechten die Abreissung oder Niederhackung der Zäune und Planken, noch auch die Eröffnung der Thürel und Waldgatter zu Verhinderung des Wachsthums der Früchten gestattet werden.

Die alten und neuen Ueberfälle nicht öffnen.

Zäune und Planken nicht niederreissen.

Waldthürel und Gatter versperrt zu lassen.

Anno 1741.

Gründe-Verwahrung von den Wildschaden mit Zäunen und Planken. Häumachen und heimführen ohne Hinderniß.

Andertens: daß ein jeder Grundinnhaber und Unterthan, auch zu Verwahrung und Einfriedung besagter, der seiner fruchtbringenden Gründe, als Wein-Obst- und Krautgärten ꝛc. ꝛc. nach seinem Gutbefunde, ohne sich weiters bey der Jägerey anzumelden, hohe Planken und Zäune, jedoch daß selbe in der Höhe nicht gespitzt seyn sollen, machen möge, ohne daß er daran unterm Vorwande des Wechsels, oder sonsten zu verhinderen sey; Es sollen auch die Grundinnhaber und Unterthanen an Machung des Häues, und Heimführung desselben zu rechter Zeit von der Jägerey nicht gehindert werden.

Wild abzutreiben.

Drittens: Solle ein jedweder Grundinnhaber und Unterthan von nun an befugt seyn, in Unsren sowohl Landsfürstl., als auch in den Privat-Wildbahnen das Gewild von allen seinen Fruchttragenden Gründen, jedoch ohne Feuergewehre, Hunde und Palläsche, durch eigends hierzu bestellte Hüter abzutreiben: und solle auch diese Austreibung des Gewilds aus den Weingärten zur Zeit, wenn die Hüter aufgestellet werden, den Weingartsinnhabern und Unterthanen, wie es die Generalien ohnedem vermögen, fernershin erlaubet seyn.

Jägerey-Beamten sollen sich vom Häumachen und Holzabhauen enthalten.

Viertens: sollen die Forstmeister, Jäger und Forstknechte sich des Häumachens in den Rennwegen, item des Proßholzes, uud um so vielmehr des übrigen Holzschlagens, in den Herrschaftsgemeinden, und Unterthanswäldern gänzlich enthalten.

die Robat mit Gelde nicht redimiren.

Fünftens: sollen sie Jägereypersonen, die von dem Jägerey- oder Forstamte ansagende Dienste, und Wildbahnsrobat unter den Unterthanen gleich austheilen, und sich nicht unterstehen, solche mit Gelde, Geschenken, oder auf andere Weise von jemand redimiren zu lassen; um so viel weniger

Fuhr- und Handrobat zu eigenem Dienste.

Sechstens: Einige Fuhr- oder Handrobat, zu ihrem eigenen Haus- und Wirthschaftswesen noch auch

unerlaubte Exactiones fodern.

Siebentens: anderer unzuläßigen exactionen, und harten Verfahrens mit den Unterthanen sich anmassen; wie im widrigen sie nebst der Privat-Schadensersetzung, mit wohl empfindlicher Strafe auch gestalten Dingen nach mit der Diensteseentsetzung angesehen werden sollen; anlangend die fernere von den Grundinnhabern, und Unterthanen angebrachte Beschwerden, werden Wir selbe mit Gelegenheit der neu zu errichtenden Jägerordnung gebührend erwägen, und Uns vortragen, darüber auch Unsre weitere Resolution ergehen lassen.

Jägereyordnung de A. 1728. wird confirmirt. Authorität des Obristhof- und Landjägermeisters.

Immittelst hat es bey der Anno 1728. ausgegangenen Jägerordnung, außer dem, was Wir hieroben geordnet, und künftighin weiters verordnen möchten, sein Verbleiben; welcher auch gesammte Richter, Gemeinden, Grundinnhaber, und Unterthanen nachkommen, und darwider nicht handeln, sondern der Amts Authorität, des wie oben gemeldet, von Uns provisorio modo gnädigst bestättigten Obristhof- und Landjägermeisters, und dessen Beamten schuldige Parition leisten, in specie aber alles Wildschießens, und eigenmächtigen Holzabmeissens, item anderer Thätigkeiten, und Bedrohungen gegen die Jägereypersonen, bey Verwirkung der in besagten Patenten de Anno 1728. vorgesehenen Strafen sich enthalten sollen;

Wie Wir dann auch wegen Inhaftirung der Wildprätschützen, sie seyen Unterthanen oder sonsten einheimische oder fremde Leute, wenn sie auf frischer That betreten werden, es bey mehrgemeldter Anno 1728. publicirten Jägerordnung annoch bewenden lassen.

Aufstellung einer eigenen Hof-Comiss. zur Abhelfung der Beschwerden.

Daferne aber sie Grundinnhaber und Unterthanen gegen obige ihnen gnädigst eingestandene Hilfsmittel, oder sonsten wider die Billigkeit beschweret würden, wollen Wir ihnen die schleunige Remedur und richterliche Assistenz dergestalten angedeihen lassen; daß sie sothane ihre Beschwerde bey dem Obristjägeramte zu billigmäßiger Vermittelung gleich anzeigen sollen, da sie aber eine genugsame und schleunige Abthuung sothaner ihrer Beschwerden allda in der Güte nicht erhalten zu haben glaubten, sie solches, ohne eigenmächtig zu verfahren, bey der unterm Præsidio des von weiland kaiserl. Majestät, Unsers hochgeehrtesten Herrn Vaters glorwürdigsten Andenkens hinterlassenen Kämmerers, und N. Oe. Regierungsraths Joseph Grafen von Breuner angeordneten Commission zu förderſammer Justiz-Ertheilung klagbar anbringen mögen.

Wornach dann jedermänniglich nebst Erkennung Unsrer Landsmütterlichen Milde sich zu richten, und diesem Unserm Patente gehorsamsten Vollzug zu leisten, wissen wird; Denn an dem geschiehet Unser gnädigster, auch ernstlicher Will und Meinung. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Wien den 4ten Monatstag Januarii im 1741 Unsrer Reiche im ersten Jahre.

Wild-

## Wildprätschiessen und Waldverderben.

Anno 1741.

Demnach Ihre königl. Majestät unsre allergnädigste Erblandesfürstinn und Frau ꝛc. durch das unterm 4. instehenden Monats und Jahrs publicirte Patent den Unterthanen in vielen und verschiedenen Stücken wegen der wider die landsfürstliche Jägerey gehabten Beschwerden allermildeste Abhelfung bereits verschaffet, allenfalls dieselbe, sofern sie bey dem Oberstjägermeisteramte eine genugsame Ausrichtung in der Güte nicht erlangten, solche bey der sub Præsidio dero Kämmerers, und N. Oe. Regimentsraths, Herrn Grafen Joseph Breuner aufgestellten Commission anzubringen angewiesen; nichts destoweniger aber vorkömmt, als ob sich gleichwohl noch einige vermesseten, dem Wildschiessen ungescheut nachzugehen, und in den Wäldern, an derer Erhaltung so viel gelegen ist, das junge Holz abzumeissen, und andurch einen unersetzlichen Schaden zu thun, also, und

Den 19. Januarii. 1741.

Vermessenes Wildschiessen und Holzabmeissen wird noch ferners unternomen.

Vors erste sollen alle Landgerichte, dann auch alle Grundobrigkeiten, Richter und Gemeinden gegen die Wildschützen, so nach vorermeltem letzt ausgegangenen Patente sich betreten lassen, auf das ämsigste nachforschen, selbe aller Orten verfolgen und anhalten; Ingleichen jene, so derley Wildschützen wissentlich aufhalten, und wohl gar dazu hilfliche Hand bieten, in ebenmässige Verhaftung bringen, und den Erfolg an die obgedachte in Jägereysachen angeordnete Commission, welche die Arrestirte stracks übernehmen wird, alsogleich berichten: wie dann auch

Die hierinnfalls Betretende, wie auch deren Mithelfer anzuhalten.

Zweytens gegen jene, so die Wälder muthwillig beschädigen, von den Grundobrigkeiten mit exemplarischer Bestrafung aller Orten zu verfahren, und in ein- und andern also gewiß all möglicher Fleiß anzuwenden ist, wie im widrigen die saumsälige Verwalter, Richter und Gemeinden in schwere Verantwortung fallen, und ihren Unfleiß empfindlich büssen würden. Sollte aber

Wider die Wälderbeschädiger mit exemplarischer Bestrafung aller Orten zu verfahren.

Drittens eine Herrschaft oder Gemeinde sich nicht im Stande befinden, den etwan allzuhäufig herumschwärmenden Raubschützen den gehörigen Einhalt zu thun, und dahero einer militarischen Assistenz bedürfen, solle es bey mehrgemeldter Commission ungesäumt angezeiget, und, wie viele Mannschaft vonnöthen, auch wohin selbe zu verlegen wäre, beygerücket werden.

Allenfalls auch die militarische Assistenz zu requiriren.

Viertens, und schlüßlichen haben alle Herrschaftsverwalter, und Obrigkeiten, so in und um die königl. Wildbahne liegen, von Woche zu Woche an obgedachte Commission zu berichten, was sie in Folge des Hauptpatents, und des unter heutigem Dato intimirten Circularbefehls ihrerseits vorgekehret, was sie für Kundschaften derohalben eingezogen, und ob in ihren Bezirken, oder auch in den umliegenden Gegenden, und wo einiges Wildschiessen, oder unzulässiges Holzschlagen zu verspüren sey? um sich darnach in den weitern Anordnungen richten zu können. Wien den 19. Jenner 1741.

Und was in Sachen geschehen, von Woche zu Woche der Commission einzuberichten.

## Pfarren und Beneficienersetzung.

Der N. Oe. Regierung anzuzeigen; Man habe schon vor geraumer Zeit, und erst kürzlich bey dem wegen der Pfarr Roßeldorf unterm 9. December vorigen Jahrs nacher Hof erstatteten Berichte und Gutachten beobachtet, daß mit Ersetzung der vacant werdenden landesfürstlichen Patronatspfarren, und andern geistlichen Beneficien öfters von darum langsam fürgegangen worden, weil einige Competenten hierum spät anlangen, sodann die Memorialien bey den Kanzleyen einige Zeit nicht erhoben, folglich die Examina bey den Consistoriis sich verzögeren, und andurch die abgefoderte Berichte und Gutachten später bey Hofe einlangen. Und obschon die Consistoria bey den vacant werdenden landesfürstlichen Pfarren alsogleich einen approbirten Provisorem aufzustellen pflegen, mithin andurch der Seelsorge zwar nichts entgehet, so sind doch diese pfarrliche Provisores eben nicht allzeit die besten Wirthe womit manchmal die Erträgniß der pfarrlichen Einkünften vernachläßiget, und das Ratum Temporis zum Præjudiz der Erben, des Vorfahrers, oder des neuantretenden Pfarrers oder Beneficiati, ja auch der Kirchen selbst, oder der Armen Pfarrmenge nach Maße dießfalls ergangener Resolution de d. 2ten October 1731. geschmälert wird.

Den 23. Januarii. 1741.

Pfarren und Beneficien verbleiben öfters wegen später Anlangung der Competenten lange Zeit unersetzt.

Schaden der hieraus entspringet.

Dahero allerhöchst gedacht Ihre königl. Majestät um die Ersetzungen sowohl der landesfürstl. Pfarren, als anderer Beneficien künftighin mehrers zu be-

Restringirung des Termins zu Vornehmung der Examinum und Erstattung des Berichts.

Anno 1741.

fördern, den vorhin bereits sowohl wegen Vornehmung der Examinum, als darauf erstattenden Berichten noch unterm 28ten Junii 1731. angesetzten zwey monatlichen Termin nunmehro auf sechs Wochen dergestalten zu restringiren anbefohlen haben, daß die Examina innerhalb vier Wochen vorgenommen, sodann sowohl die Consistorialberichte, als das Regierungsgutachten innerhalb vierzehen Tagen nacher Hof befördert, zu dem Ende à die mortis, vel promotionis Beneficiati nach vier Wochen kein Hofanbringen von den Concurrenten mehr angenommen, sondern liegen gelassen, oder, da gar erhebliche Ursachen obwalteten, sothane zum Examen verweisende Memorialia mit einem ganz schleunigen Additionalberichte innerhalb acht Tagen an sie Regierung, und von daraus in gleichmäßiger Frist nacher Hof begleitet, dieses aber sowohl bey ihr Regierung, als den Consistoriis durch ein anschlagendes Edict kund gemachet werden solle.

Nach diesen keine Preces mehr anzunehmen. Außer in gar erheblichen Fällen nachzutragen.

Welches man ihr Regierung zur Nachricht und weiterer Verfügung an das Wienerisch-Erzbischöffliche, und an das Passauerische Consistorium, auch ihres Orts genauer Beobachtung hiemit erinnern wollen. Wien den 23ten Januarii 1741.

## Illumination und Wasserbaugefäll-Uebergabe.

Den 3. Februarii 1741.

Anzuzeigen; demnach der Stadtbanco wegen bey jetzigen Zeitläufen sehr anwachsenden Ausgaben mehrere Fundos nöthig hat, an Erhaltung desselben aber allerdings gelegen ist; So haben Ihro königl. Majestät resolviret, die Illuminations- und Wasserbaugefälle zu übergeben, auch die darauf angewiesene größere Pensiones und Adjuten (so über 300. fl. sich belaufen) an die Hofkammer zu weisen, damit selbe Ihrer königl. Majestät wegen sothaner über 300. fl. sich erstreckenden Summen den gehorsamsten Vortrag mache; betreffend aber die kleinere Posten, wie auch die Ausgaben für die Sicherheits- und Polizeysachen, haben allerhöchstdieselbe anbefohlen, sothane Posten noch weiters zu bezahlen; damit nun dieser allergnädigsten Resolution schleuniger Vollzug geleistet werde, hat man solches Ihr Regierung zur Nachricht und zu dem Ende unverhalten wollen, damit selbe sowohl von der Illumination, als Wasserbaucommission einige Herren Räthe morgen als den 4ten dieses um 11. Uhr in die Hofkanzley abordnen möge, um sich mit denenselben des Vollzugs halber sowohl in der Sache selbst, als circa modum tractandi vernehmen zu können. Wien den 3ten Februarii 1741.

Illumination und Wasserbaugefälle dem Stadtbanco zu übergeben. Die darauf angewiesene größere Pensiones an die Hofkammer zu weisen. Die geringere Posten aber und Ausgaben noch weiters davon zu bezahlen.

## Feuergewehr zu halten den Unterthanen verboten.

Den 4. Februarii 1741.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Geben hiemit allen nachgesetzten Obrigkeiten, Landleuten, Verwaltern, Pflegern, Bürgern, Bauern, und allen übrigen getreuen Landesinsassen und Unterthanen, was Standes oder Wesens die immer sind, denen dieses Unser offenes Patent zu hören oder zu lesen vorkömmt, gnädigst zu vernehmen, und wird annoch wohl in frischem Angedenken seyn: was gestalten in Kraft des unterm 23ten Martii des letztverflossenen 1740. Jahrs allbereits publicirten Patents, nebst andern auch der Bauerschaft die Beybehaltung des Schießgewehrs auf das schärfeste verboten, und die Auslieferung dessen an ihre Herrschaft mit angesetztem Termine von 8. Tagen auf das nachdrucksamste und ernstlich anbefohlen worden;

Schießgewehr von den Bauern zu halten in dem Patent de d. 23. März 1740. verboten. Diesem Gebot wird nicht nachgelebet.

Nachdem nun aber einerseits beobachtet wird, daß diesem Gebote seithero von vielen noch nicht nachgelebet worden, andrerseits auch zu erwägen kömmt, daß bey glorwürdigst angetretener Regierung unsrer dermalen allergnädigsten Frauen Frauen und Landesfürstinn, allschon wissentlich der Bauerschaft eine hinlängliche Abhelfung ihrer des Gewilds halber vorgehabten Beschwerden, in ein und andern allermildest wiederfahren, folgbar bey solchen Umständen der Bauerschaft die Beybehaltung des Schießgewehrs gar nicht mehr nöthig, ja zu Verhütung anderwärtiger Ungelegenheiten höchst verträglich sey, daß der Bauersmann kein Schießgewehr bey Hause habe; als

Sind wir in Ueberlegung des ein und anderen billig veranlasset worden, vorbemeldtes Patent vom 23ten Martii 1740. nachfolgendermassen neuerdings zu jedermanns Wissen hiemit zu erfrischen, und solchemnach

Erfrischt. Kein Bauer oder Knecht solle zu Haus ein Schießgewehr halten, noch an sich kaufen.

1mo Befehlen wir ganz ernstlich bey unausbleiblicher schwerer Bestrafung die eben schon im obenangezogenem Patente vom 23ten Martii ausgedrücket worden, daß kein Bauer oder Knecht, oder Keuschler, unter was Vorwande es immer sey, ein

Schieß-

Digitized by Google

Anno 1741.

Schießgewehr bey Hause und bey Händen zu halten, oder auch eines neuerlich zu erkaufen, oder sonst an sich zu bringen sich unterfangen solle; sondern es ist von nun an alles Schießgewehr, so etwann den Herrschaften annoch nicht überliefert worden, zu Folge des vorbemeldten und hiemit erfrischenden Patents vom 23ten Martii 1740. innerhalb acht Tagen der Herrschaft oder derselben Verwaltern so gewiß freywillig einzuhändigen, als im widrigen der saumsälige Unterthan für einen offenbaren Uebertreter dieses Gebots angesehen, und nach Schärfe des erörterten Patents vom 23ten Martii mit der unausbleiblichen Strafe ohne weiters belegt werden solle; Nicht minder

Alles Schießgewehr der Herrschaft auszuliefern.

2do Ist Unser ganz ernstlicher Befehl hiemit, daß sich alle Unterthanen insgesammt von dem Einkaufe des Pulvers und Bleyes, sowohl in eigener Person, als durch andere Leute nach Vorschrift des wiederholten Patents vom 23ten Märtii gänzlich enthalten sollen; Dahero dann werden auch alle Handelsleute bey Vermeidung schwerer Bestrafung nochmals mit allverfänglichem Ernste anmit ermahnet, dem Bauernvolke oder andern verdächtigen Personen kein Pulver oder Bley käuflich erfolgen zu lassen, wo im widrigen, und bey sich äußernden Uebertretungsfalle sie Handelsleute der gemessenen Schärfe nach in die Bestrafung gezogen werden sollen; und weil

Ein- und Verkauf des Pulvers und Bleyes bey Straft des Käufer und Verkäufers verboten.

3tio Verschiedentlich in die Erfahrenheit gebracht worden: was Gestalten auch von ein und andern Verwaltern selbst der geziemende Nachdruck und Eifer allerdings nicht angekehret worden, an dem es doch zu hierinnfälliger Befolgung wiederholten Patents vom 23ten Martii hauptsächlich gelegen gewesen, so ordnen und setzen wir hiemit, daß künftighin ein jeder Verwalter bey seinen Untergebenen Bauern, Keuschlern, Knechten und übrigen Unterthanen die genaueste Obsicht trage, auf daß keiner aus ihnen ein Schießgewehr zu hinterhalten, oder neuerlich über lang oder kurz zu Handen zu bringen sich anmasse, wo demnächst ein jeder Verwalter von dem ihm zurückbringend- und einhändigenden Schießgewehre eine Specification zu formiren, solche sodann bey uns einzureichen, nachgehends aber auch das von den Bauern ihm oder der Herrschaft eingelieferte Schießgewehr mit guter Gelegenheit anhero nacher Gräz zu überbringen hat, und zwar dieses zu dem Ende, damit andurch alle künftige Ausstreuung dieses eingebrachten Gewehrs unter der Bauerschaft verhütet werde; sofern aber wider alles Verhoffen ein oder anderer Verwalter oder Vorsteher auch hierinnfalls saumsälig und schläfrig gefunden, und sich mit der Zeit durch geschehende Anzeige äußern würde, daß ungeachtet dieses wiederholten ernstlichen Gebots und Verbots gleichwohl einige seiner Jurisdiction unterworfene Bauern und Unterthanen mit dergleichen verbotenem Schießgewehre versehen wären, so solle der Verwalter oder Vorsteher eines dergleichen Unterthans, bey dem das Schießgewehr aus seiner Nachläßigkeit gefunden wird, in die Strafe von 24. Reichsthaler eo ipso verfallen seyn; welche Strafe auch ohne einige Nachsicht ganz unverschont, und unverzüglich executive eingebracht werden solle; wornach sich dann ein jeder zu richten, auch vor Schaden und Unheil zu hüten wissen wird. Denn an dem geschieht Ihrer königlichen Majestät gnädigster Will und Meynung. Gräz den 4. Februarii 1741.

Herrschaftsbeamte und Verwalter sollen hierauf invigiliren.

Das zu Händen bringende Gewehr consigniren und einliefern.

Straft von 24. Reichsthaler.

## Schmalz- und Butter-Verkaufs-Excessen Abstellung.

Von der N. Oe. Regierung wegen: denen von Wien hiemit anzuzeigen: Demnach Ihr gehorsamst beygebracht worden, was massen bey der im letzt abgewichenem Jahre fürgewesenen Beklemmigkeit des Schmalzes und Butters verschiedener Unfug, und Excessen durch derenselben Marktrichter, Aufschauer und Schmalzträger ausgeübet worden, und dasselbige, bevor die Schmalzwägen auf den Markt gekommen, allschon das Schmalz in verschiedene Läden und Gewölber verborgen und vertuschet, folgsam solches jenen Partheyen heimlich verkaufet, die denselben ein vergnügliches Trinkgeld angetragen und geschenket, mithin als einen allerdings vermessenen, und dem Publiko schädlichen Eigennutz getrieben hätten.

Den 8. Februarii 1741. Der Marktrichter, Aufschauer und Schmalzträger Excessen in dem Schmalzverkaufe,

Nun ist zwar von ihnen von Wien bereits wohlbeschehen, daß gedachte Marktrichter, Aufschauer, und Schmalzträger ernstlich ermahnet, und denenselben angezogener Unfug mit der ausdrücklichen Bedrohung verwiesen worden, daß selbe auf weiters sich anmassender Betretung mit der wirklichen Dienstentsetzung und anbey nach beschaffenen Umständen der ausgeübten Excessen, mit öffentlicher Leibes-

ganz unverschont zu bestrafen.

Anno 1741.

strafe beleget werden sollten, worauf also sie von Wien mit aller Schärfe zu halten, und gegen derley dem Publiko schädliche Uebertreter mit vorgesetzter Bestrafung ganz unverschont vorzugehen haben werden.

Damit man aber auf die That angezogener Excessen um so verläßlicher kommen möge, haben sie von Wien gedacht ihre Marktrichter dahin anzuhalten, daß, wenn in Abwesenheit des von Regierung aufgestellten Marktkommissarii von denselben einiges Schmalz abgegeben würde, sie die Partheyen notiren, und demselben hievon die Specifikation, wie ingleichen der bürgerliche Wagmeister, was allda an Schmalz wochentlich abgewogen worden, ihm Marktkommissario alle 14 Tage vorhin gewöhnlicher massen communiciret, gestalten dann, nachdem die königl. Hofstatt mit genugsamem Schmalze versehen, sodann den Herrschaften und Klöstern, jedoch diesen letztern auf einmal nicht über zwey Butten, weiters hiesiger Burgerschaft und Innwohnern ihre Nothdurft an Schmalze zu erkaufen erlaubet werden solle.

In Abwesenheit des Regierungs-Marktkommissarii die Schmalz kaufende Partheyen und dessen Quantum zu notiren.

Es werden auch weiters sie von Wien durch Anschlagung eines Edikts dem Publiko kund zu thun haben, daß wenn

Erstens: künftig jemand in ihre offene Läden oder Gewölber einiges Schmalz, durch wen es sodann immer geschehen möchte, verstecken und vertuschen hälfe, diese oder jene mit behöriger Strafe angesehen: gestalten dann

Kein Schmalz zu verstecken, oder vertuschen zu helfen.

Zweytens: allenfalls die aufgestellte Marktrichter, Aufschauer und Schmalzträger wider ihre Pflicht sich vergreifen, einer Partheylichkeit sich anmassen, oder wohl gar einen dem Publiko schädlichen Eigennutz zu treiben sich vermessen würden, selbe mit aller Schärfe bestrafet werden:

Der Marktrichter, Aufschauer und Schmalzträger Eigennützigkeiten mit aller Schärfe zu bestrafen.

Drittens: Sollen den bürgerlichen Kässtechern in und vor der Stadt in dem Winter erst den anderten, zur Sommerszeit hingegen den dritten Tag, und nicht ehender, auch auf einmal keine allzugroße Quantität; sodann

Kässtecher in und vor der Stadt, wenn selben das benöthigte Schmalz zu kaufen erlaubet seye.

Viertens: nach ihnen den bürgerlichen Kipfelbäckern, Wirthen und Krapfenbäckerinnen ihr benöthigtes Schmalz zu kaufen verstattet, anbey

Und nach ihnen den Kipfelbäckern, Wirthen und Krapfenbäckerinnen.

Fünftens: den bürgerlichen Kässtechern der alten Ordnung gemäß mehrers nicht dann jeglichem jährlich 50 Centner Schmalz und 25 Centner Butter, dann den Kässtechern in den Vorstädten jedem 25 Centner Schmalz und 12 ½ Centner Butter zu kaufen erlaubet, und von den Marktrichtern auch in dem Waghause hierob ein obachtsames Aug getragen werden. Es sollen auch

Was für ein Quantum Schmalz den Käßstechern zu erkaufen zu gestatten seye.

Sechstens: die Schmalzhändler sowohl als übrige mit den Feilschaften anhero handlende Fuhrleute von den Marktrichtern und Aufschauern mit ungebührlicher Taxe nicht beschweret werden.

Schmalzhändler und Fuhrleute mit ungebührlicher Taxe nicht zubeschweren.

So man also Ihnen von Wien hiemit zur Nachricht bedeuten, und denenselben anbefehlen, daß sie hierob festiglich halten, und angezogene Verordnung durch Anschlagung eines öffentlichen Edikts publiciren, auch ihr Regierungs-Marktkommissario, an welchen zugleich unter heutigem Dato die gemessene Verordnung ergangen, allenfalls er wegen Abstellung einiger Excessen die Anzeige thun würde, die schleunige Assistenz wiederfahren lassen sollen.

## Getreid- und Viehtheurung im Lande ob der Enns
### Abhelfung.

Den 9. Februarii. 1741.

Ich Johann Augustin Fortunat Graf von Spindler, Frey- und Edler Herr zu Wildenstain, auf Irrnhärding, und Polhaim in Welß, weil. der römisch. kaiserl. Majestät glorreichesten Angedenkens hinterlassener Landrath, und Landsanwald in Oesterreich ob der Enns; Entbiete N. allen und jeden Landgerichts-Burgfrids- und Grundobrigkeiten, wie auch den Landsfürstl. sowohl als Privatstädten und Märkten, nicht weniger allen königl. und andern Mauth- und Aufschlagsbeamten, auch sonsten jedermänniglich meinen respective Dienst und Gruß in gutem Willen zuvor: und gebe euch hiemit zu vernehmen, daß man von Seiten eines löbl. Gerichts wegen des von geraumer Zeit sich geäußert und annoch anhaltenden hohen Getreidpreißes, wie auch des Viehtriebs außer Land sich alle ersinnliche Mühe gegeben, diesem Uebel, so meistentheils dem vermög der Oberösterreichischen Landgerichtsordnung verbothenen Landschädlichen Vorkauf beygemessen wird, Mittels vielfäl-

Getreid und Viehtheurungs Ursache.

fältiger derentwillen erlassenen geschärften Befehlen, und Verordnungen abzuhelfen. Wiezumalen aber dieser sich vorgestellter Endzweck dennoch nicht genugsam erreichet worden, wenn nicht zugleich der Körnerverkauf bey den Häusern gänzlich vermieden bleibet, und mit Ausnahme der Klöster- und Herrschaftsgetreidkästen die Landesinsassen und Unterthanen ihr vorräthiges Getreid von allen Gattungen auf die öffentliche Wochenmärkte zum Verkaufe zu bringen gehalten werden: In Ansehen dessen man verträglich zu seyn erachtet, über die hier Lands bereits übliche Wochenmärkte annoch sowohl allhier zu Linz, als auch in beeden Mühl- und Machlandvierteln, allwo von langen Zeiten her einige Getreidwochenmärkte nicht gehalten worden, verschiedene Getreid- und Viehwochenmärkte anzuordnen: und zwar daß allhier zu Linz an jedem Diensttage und Samstage ein Getreid- und Viehwochenmarkt, dergleichen auch zu Freystadt an jedem Mitwoche, zu Mauthausen an jedem Montage, und in dem Markte Perg im Machlandviertel an jedem Diensttage, wie nicht weniger an jedem Pfingstage zu Grein ein Getreidmarkt, ferners zu Ottensheim an jedem Mittwoche ein Getreide und Viehmarkt, und zu Rohrbach an jedem Montage nebst dem Vieh- auch ein Getreidwochenmarkt, wenn aber an solchen Tagen ein Feyertag einfällt, jederzeit an dem folgenden Tage der Wochenmarkt gehalten werden solle. Anno 1741. Anordnung einiger mehreren Märkte. Bestimmte Marktörter.

Solchemnach und damit nun von Errichtung gehörter Getreid- und Viehwochenmärkte jedermann sattsame Wissenschaft erlange, die wirkliche Besuch- und Frequentirung derenselben auch eingerichtet und hergestellet werde, als befehle in Ihro königl. Majestät Unser allergnädigsten Erblandsfürstinn, und Frauen Namen ich euch Eingangs erwähnten Obrigkeiten hiermit, daß ihr sothane Getreid- und Viehwochenmärkte an den hierzu bestimmten Orten durch öffentlichen Ruf, wie es jeglichen Orts Gewohnheit mit sich bringet, publiciren und kundmachen, muthin ihr all- und jegliche Obrigkeiten euren untergebenen Unterthanen, den bey den Häusern unternehmenden Getreidverkauf alles Ernsts verbieten, und einstellen, dieselbe auf jedesmaliges Betreten gemessen abstrafen, solche hingegen mit ihrem Getreide auf die denselben nächstgelegene öffentliche Märkte sich zu begeben anweisen und verhalten, annebens gegenwärtiges Patent euren Unterthanen ordentlich ablesen, und erklären, übrigens auch jene Obrigkeiten allwo die Getreidwochenmärkte sich schon befinden, und solche neuerlich angeordnet worden, Gemeineinsetzen von dem jeden Wochenmarkt übriggebliebenen und nicht nacher Hause führenden Getreide vorrichten, und keine Privateinsetzen gedulden, folgsam allen schädlichem Fürkaufe vorzubiegen, und zu verhindern nach möglichsten Kräften sich angelegen seyn lassen sollet. Verkauf bey Hause verboten. Befahrung der Märkte.

Wornach sich also jedermänniglich zurichten haben wird; dann es geschieht hieran Ihro königl. Majestät allergnädigster auch ernstlicher Will und Meynung. Gegeben Linz den 9. Februarii. 1741.

## Bäumer-Aufstreckungsverbot.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten N. allen in diesem Unserm Erzherzogthume Oesterreich ob- und unter der Enns befindlichen Herrschaften, Vasallen, Innsassen, Städten, Märkten, Herrschaftsbeamten, Landgerichten, Dorf- und Grundobrigkeiten Unsre Gnade: und geben euch hiemit zu vernehmen, und ist ohnehin jedermann überhaupt, auch durch eigene beschwerliche Erfahrenheit zu Genügen bekannt, was gestalten sich schon von ein- und andern Jahren her, ein dergestalt merklicher Abgang des erforderlichen Brennholzes, fast im ganzen diesem Unserm Erzherzogthume geäußert, daß es nicht allein nöthig gewesen dessen Preiß und Satzung besonders in Unsrer Residenzstadt Wien zu erhöhen, sondern auch durch verschiedene Wege die Vorsehung zu machen, damit nicht ein vollständiger Mangel desselben erfolge. Und da nun dieser Abgang einerseits von daher rühret, weilen die zur Herbringung des Holzes, die an bequemsten Orten gelegene Wälder durch die Länge der Jahre ziemlich ausgehauen worden, so erfodert es die unumgängliche Nothwendigkeit, dahin ernstlich zu gedenken, und zu trachten, womit diesem besorglichen Abgange auf alle Art und Wege best-möglichst gesteuret werde. Zumalen man nun dieß Orts in genaue Erwägung gezogen, daß erst berührter Abgang durch die jährlich nicht nur hier in Wien, sondern in allen Städten und Märkten, den 10. Februarii. 1741. Warum der Abgang an Holze sich äußert. Ist nothwendig zu steuren.

ja

Anno 1741.

Derowegen die verbotene Setzung der Maybäume widerholet.

Dagegen Mayputschen erlaubet.

ja in den geringsten Dörfern, an dem ersten May-Tage zu setzen pflegende Bäume um ein merkliches vermehret werde, anerwogen im ganzen Lande zu Aussetzung derenselben alljährlich viele tausend junge, und in dem besten Safte, und Wachsthume stehende Stämme abgehauen, und zu diesem so unnothwendigen Gebrauche verwendet, andurch aber die Aufnahme des brauchbaren Holzes vermindert, folgbar dem Publiko in Zeit weniger Jahre so viel tausend Klaftern Brennholz entzogen werden, welches aus derley Bäumen aufgebracht werden könnte, wenn man selbe zu ihrem vollstämmigen Stande kommen ließe. Als hat Unsre N. Oe. Regierung deshalben die umständlich- und ausführliche Vorstellung an Unsern hochgeehrten Herrn Vater CAROLUM VI. röm. Kaiser glorwürdigsten Angedenkens von Amts wegen gemachet, ist auch deshalben die Resolution dahin erfolget, womit die Setzung dieser Mayenbäume zum Behufe des Publici abgestellet werden möchte; Und da Wir nun eben diese Resolution aus Landesmütterlicher Milde, hiemit allein zum Nutzen des gemeinen Wesens abgehenden Obsorge allerdings zu Stande gebracht wissen wollen.

Als befehlen Wir euch hiemit gnädigst, und wollen, daß ihr in eurem Gebiete die Setzung einiger Mayenbäume nicht gestatten, sondern diese Unsre zum Nutzen des gemeinen Wesens geschöpfte allergnädigste Resolution, eurer Pflicht gemäß nachdrücksamst handhaben, wie im widrigen ihr in Verantwortung und nach gestalten Dingen auch in unnachläßliche Bestrafung gezogen werden sollet: um Willen Wir aber in allergnädigste Beobachtung gezogen, daß ein und andre durch Setzung obbesagter Mayenbäume einigen, obschon gegen dem von daraus entspringenden, und dem Publico zuwachsenden Schaden nicht zu vergleichenden Nutzen genieſſen, als haben Wir zwar diesen den daran Theilnehmenden, nicht benehmen, sondern aller Orten Obrigkeiten anheim stellen wollen, daß sie jenen, so einen Genuß von den Maybäumen gezogen, die um eben diese Zeit vorzunehmende Austheilung einiger Puschen oder Sträußel erlauben, und so mit denselben den Weg zu Erlangung desjenigen, was sie vorhin durch die Mayenbäume erhalten, machen können.

Wornach sich dann jedermänniglich zu richten, und zu hüten wissen wird. Wien den 10 Februarii 1741. Unsrer Reiche des Hungarisch- und Böhmischen im ersten Jahre.

## Feindlicher Deserteurs-Abhaltung.

Den 4. Merz 1741.

Anzuzeigen, es gäbe die Erfahrung, daß nach erfolgtem feindlichem Einfalle in Schlesien immerhin preußische Deserteurs anhero kommen, bey welcher Vorfallenheit höchstgedacht Ihro königl. Majestät folgende Vorsehung zu gebrauchen allergnädigst resolviret und anbefohlen, daß

Preußische Deserteurs in diesem Lande unter der Enns ankommende bey der letzteren Donaubrücke am Tabor anzuhalten, Durch einen Freyreiter herein zu führen.

1mo So viel dieses Land, insonderheit die Stadt Wien belanget, derley preußische Deserteurs bey der letztern Donaubrücke am Tabor angehalten, und durch einen Freyreiter herein, und zwar

Die Militardienste annehmen, zu den Regimentern in Hungarn abzuschicken; welche aber keine Dienste annehmen wollen, mit hofkriegsräthlichen Päſſen, gegen vorschreibender Marschroute, wohin sie verlangen, zu instradiren.

2do Zum Herrn Feldmarschallieutenant Grafen von Salburg, welchem die Werbung ohnedem committiret ist, geführet, von selbem sodann diejenige, so Dienste annehmen wollen, zu den Regimentern nach Hungarn abgeschicket; dahingegen

3tio Diejenige, welche nicht Dienste nehmen, oder darzu nicht tauglich wären, mit Hofkriegsräthlichen Päſſen durch Innerösterreich, und zwar die in das Venetianische oder nach Italien Verlangende über Görz, oder durch das Pusterthal über Trient, die andere aber ebenfalls durch das Pusterthal und Tyrol über Reuta, und ohne das Bayrische zu berühren, durch Schwaben sofort weiter in Frankreich, oder in die Schweitz instradiret, anbey den ihnen ertheilenden Päſſen ausdrücklich eingesetzet werden, daß sie der vorgeschriebenen Route lediglich sich halten, und daraus um so weniger schreiten sollen, als die auf andern Wegen und Straſſen Betretene würden angehalten, und zur Bestrafung gezogen werden. Im Falle aber

Ein gleiches im Lande ob der Enns zu beobachten.

4to Einige preußische Deserteurs über Prag, oder sonsten in Oesterreich ob der Enns kämen, diese über und durch Linz in Steyermarkt, oder nach Klagenfurt, und von dannen auf vorgemeldte Art weiter geleitet, und weil

5to Auf

5to Auf den Fall, da einige mit Feuergewehre allhier ankämen, selbe mit solchem weiter zu befördern bedenklich wäre, ihnen dasselbe abgelöset, und in das allhiesige Zeughaus depositiret werden solle.

Anno 1741.

Das Feuergewehr von selben abzulösen, und in das allhiesige Zeughaus einzuliefern.

So man ihr Regierung in ein und anderen, um den ganzen Nachhang und Verfassung der Sache zu wissen, zur Nachricht, und zu dem Ende hiemit bedeutet, damit besagte Vorsehungen in diesem Lande durch seine Behörden zur Richtschnure und Befolgung allenthalben kund gemacht, und zufolge derenselben auf mehrgedachte preußische Deserteurs genaue Aufsicht getragen, selbe nach obstehender Art instradiret, das etwa mitbringende Feuergewehr abgelöset, und in das allhiesige Zeughaus geliefert, die ausser der vorgeschriebenen Route betretende zur Haft gebracht, und bey Hofe angezeiget, anbey der Erfolg dieser Sache von Zeit zu Zeit nach Hofe berichtet werden solle.

Diese Vorsehung zur Richtschnure und Befolgung allenthalben im Lande kund zu machen.

Immassen auch in dieser Conformität sowohl an die Landshauptmannschaft in Oesterreich ob der Enns als wegen obvorgesehener Einleitung in Steyermark und Tyrol derjenigen preußischen Deserteurs, welche nach dem Venetianischen, oder nach Italien, oder weiter in Frankreich, oder in die Schweitz wollen, an die inn- und oberösterreichische Herren geheime Räthe das weitere untereinstens rescribiret worden. Per Regiam Majestatem Wien den 4. Martii 1741.

# Körnervorkaufs-Steuerung.

Von der N. Oe. Regierung wegen allen und jeden, sonderlich aber den Bäcken, Müllern und Braumeistern hiemit anzufügen: Demnach die Erfahrenheit giebt, daß der allzuhohe Preis des sowohl schweren als geringen Korns unter andern Ursachen daher rühre, daß sich auf dem Lande so viele unbefugte Vorkäufer und Händler befinden, welche das Korn dort und da zusammenkaufen, sodann mit Verkaufung desselben höchststrafbar zurückhalten, und andurch von dem Publico einen hohen Preis wider alles Gewissen erzwingen; nebstdem auch die Bäcken- Müller- und Braumeister ihr benöthigtes Korn nicht allhier auf dem öffentlichen Wochenmarkte, sondern selbsten auf das Land gehen, und solches zusammenkaufen, mithin verhindern, daß der Bauersmann sothanes Korn nicht selbsten herein auf den öffentlichen Markt bringet, solche zurückbleibende Zufuhre aber die Erhöhung des Preises verursachet.

Den 18. Martii 1741. Ursachen der Körnertheuerung.

Als hat Regierung zur Abwendung dieser unnöthigen Theuerung, immittelst und bis zur Publicirung eines ausführlichen Patents hiemit verordnet: daß

Primo: Den Bäcken, Müllern und Bräumeistern all ihr benöthigtes Korn nur allein auf den öffentlichen Getreidmärkten und Herrschaftskästen zu erkaufen zugelassen, hingegen ihnen Bäcken, Müllern und Bräumeistern, wie auch allen übrigen Getreidhändlern auf vier Meilen Wegs um die Königl. Residenzstadt Wien, nichtweniger in dem ganzen Markfelde von dem Bauersmann auf dem Lande einiges Korn an sich zu bringen, bey schwerer und unausbleiblicher Strafe verboten seyn solle; dann

Die Bäcken- Müller- und Bräumeister sollen ihre Körner auf öffentlichen Wochenmärkten und von Herrschaftskästen erkaufen.

Secundo: Wird allen denen, welche von den Herrschaftskästen einiges Korn erhandeln, hiemit ernstlich geboten, daß sie das auf solche Art erkaufte Korn bey dem Königl. N. Oe. Handgrafenamte, und von demselben aufgestellten Aufschlägern alsogleich anmelden, und das gewöhnliche Zettel nehmen, sodann aber dieses erkaufte Korn von der Anzeige und geschehenen Kaufe längstens inner 14. Tagen auf einem öffentlichen Markte also gewiß zum Verkaufe bringen, als im widrigen solches ex officio ausgefeilet, und sie noch besonders in die geziemende Bestrafung genommen werden solleu.

Anzeige der Körner bey dem Handgrafenamte.

im widrigen Ausfeilung ex officio, und Bestrafung.

Uebrigens verbleibet es fernershin bey den in Sachen unterm 5. Novembris 1718. 23. Augusti 1726. und 23. Junii 1739. auch anderen sowohl die allhiesige als die Land Wochenmärkte betreffenden ergangenen Patenten und Edicten.

übrigens verbleibet es bey den Patenten de an. 1718. 1726. und 1739.

Wornach sich dann ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Wien den 18. Martii Anno 1741.

Anno 1741.

## Gold- und Silber-unbefugtes Schmelzen.

Den 10. April 1741.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten N. allen und jeden geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, auch allen anderen Unsren getreuen Landesinnsassen, besonders aber denenjenigen, so um Unsre königl. Residenzstadt Wien unbefugterweise einiges Gold und Silber schmelzen, abtreiben, scheiden, legiren, und groben Draht ziehen, Unsre Gnade, und geben Euch dabey zu vernehmen: Wie Uns glaubwürdig vorgebracht worden, daß zu nicht geringer Beeinträchtigung Unsers königl. Münzamts-Regalis abermals dergleichen unbefugte Arbeit, ungescheut des unterm 23. Decembris nach Anno 1737. ausgegangenen Landesfürstl. Patents unter dem irrigen Vorwande getrieben, als ob solches Patent durch höchstbetrübtes Ableiben Unsers in GOtt seeligst ruhend zartgeliebtesten Herrn Vaters kaiserl. Majestät Caroli VI. auch mit erloschen wäre.

Unbefugtes Gold- und Silber-schmelzen, abtreiben ꝛc. ꝛc. wird wiederum zuwider den Patenten getrieben.

Da nun aber solche und alle ohne Ausnahme ergangene Landesfürstliche Patentes und Verordnungen ohne ausdrückliche Wiederrufung, oder öffentliche Aufhebung Wir in alleweg gehorsamst befolget haben wollen. Diesemnach befehlen Wir euch Eingangs Benannten allen und jeden, was für einer Instanz, Gerichtbarkeit oder Jurisdiction ihr immer unterworfen seyd, hiemit ernstlich, und wollen, daß ihr euch von allem unbefugten Gold- und Silber-schmelzen, abtreiben, scheiden, legiren und groben Drathziehen bey den in den Münzgeneralien enthaltenen Strafen enthaltet; dann die Grundobrigkeiten und deren Richter, daß ihr sowohl in Vornehmung der Visitation, als Hinwegnehmung des schon des öfteren verbotenen Werkzeuges und Materialien bey allen und jeden (was für einer Bothmäßigkeit oder Jurisdiction die unbefugte Schmelzer, Abtreiber, Scheider, Legirer, und groben Drahtzieher immer unterworfen sind) genugsame Aßistenz ohne allen Unterschleif leisten, und zu Handhabung solcher Landesfürstl. Patenten allen Vorschub bey unausbleiblich schwerer Verantwortung bewerkstelligen sollet. Dann hieran ꝛc. Wien den 10. April 1741.

Nachdem aber selbe nicht aufgehoben worden,

als wird der Verbot in derselben Conformität erneuert,

und sollen die Grundobrigkeiten und deren Richter, zu Vornehmung der Visitation und Confisicirung des Werkzeuges und Materialis genugsame Aßistenz leisten.

## Körnerausfuhre.

Den 2. May 1741.

Anzuzeigen: Und sind wissend, welchergestalten an Seiten der königl. böhmischen Erblanden sowohl aus Bekümmerniß der eigenen Landesnothdurft, als wegen Unterhaltung der Militz auf die Körnerausfuhre ohnehin ein Verbot geleget, und darob bis hieher gehalten worden sey.

Körnerausfuhr-Verboth aus Böhmen in die österreichische Lande aufgehoben.

Wenn nun aber die königl. böhmische Hofkanzley unterm 26. letzt abgewichenen Monats April, und gestrigem Præsentato sich vernehmen lassen, wie selbe gern alles beytragen, was zu Betreibung eines beständigen Commercii, und Erleichterung des Lebensunterhalts zwischen den benachtbarten und so nahe vereinigten Erbländern nöthig und erforderlich seyn möchte, mithin dieselbe in Betrachtung verschiedener in den österreichischen Ländern an Brod bedürftigen Gemeinden, dann in gleichmäßiger Ansehung der allenfalls in Oesterreich ob der Enns zu stehen kommenden Militz gedachter Sperre gegen die österreichische Erbländer nunmehr gänzlich aufgehoben. Als hat man ihr Regierung solches zur Nachricht und Vorkehrung des weitern mit dem Anhange hiemit erinneren wollen, daß selbe dessenthalben auch an den Herrn Landeshauptmann ob der Enns die Nothdurft erlassen, beynebens alles Fleißes dahin besorgt seyn solle, damit das aus dem böhmischen in die österreichische Länder verführende Korn und Weizen nicht weiters und in andere Länder verschleppet, und mithin hindurch ein und anderes unter sich verbrüdertes Land wegen eines Fremden in eigenen Nothstand versetzet werde. Wien den 2. May 1741.

Das aus Böhmen in die österreichische Länder verführende Korn und Weizen nicht weiters in andere Länder zu verschleppen.

## Aufschlag auf Ziegel und Lechbrucker Plattensteine.

Den 9. May 1741.

Anzuzeigen: Demnach man in dem Werke begriffen ist, wegen des der österreichischen geheimen Hofkanzley-Taxamte eingeräumten Ziegel- und auf dem Wasser hieher kommender rauhen und geschliffenen sogenannten Lechbrucker Plattenstein-

auf-

Anno 1741.

aufschlags um einen anderen anständigen und richtigen Bestandmann sich umzusehen, und bis ein solcher behandelt seyn werde, dem vorhin schon gebrauchten Lorenz Griell aufgetragen, daß selber alle Ziegelöfen und Brände ordentlich und verläßlich beschreiben, folgends nach sothaner approbirten Specification den von ein und anderen zu bezahlen habenden Aufschlag à prima Januarii des instehenden Jahrs anzufangen, eincaßiren, und den Betrag an ersagtes Taxamt erlegen solle, anbey aber erforderlich ist, daß sowohl ernannter inzwischen angestellter Caßier in Einbringung erwähnten Aufschlages geschützet, als auch die gesammte Ziegelöfen-Innhaber zur richtigen Abführung der Gebühr verhalten, allenfalls ihm wider derley Renitenten und Restantiarien die gehörige Aßistenz geleistet werde. Als hat man ihr Regierung und Kammer solches zur Nachricht und dem Ende hiemit bedeuten wollen, daß selbe sowohl bey der Niederlage ersagter Plattensteiner, als den gesammten Ziegelöfen-Innhabern wegen Abführung ein- und anderen Aufschlags nach Anweisung der vorhin in Sachen ergangenen Patenten und Verordnungen durch offenen Befehl die gemessene Einsage thun, anbey auch auf geziemendes Ansuchen dem Lorenz Griell den etwa nöthigen Beystand jedesmals angedeihen lassen, allenfalls auch wider die in Bezahlung des Aufschlags saumsälige, und welche wegen der haftenden Ausstände die Richtigkeitspflegung verzögeren, mit den behörigen Compellirungsmitteln fürgehen solle. Wien den 9. May 1741.

Ziegelöfeninnhabern und deren Verßlberern zu bezahlen habenden Aufschlagseinbringung,

und zur Abfuhre Verhaltung

hierwegen die gehörige Aßistenz zu leisten.

## Handwerks-Lehr-Aufdingungs-Urkunden.

Der N. O. Regierung ex officio zuzustellen, und zumalen derley frommen und gemeinnützigen Werken all möglicher Vorschub beyzulegen, als hat sie Regierung an die von Wien und alle andere Obrigkeiten, wo es immer nöthig seyn dürfte, zu verordnen, damit in Zukunft allen armen Kindern, sonderlich aber jenen, welcher in dieser und übrigen für derley arme Jugend errichteten Lehrschulen durch christliche Gutthätigkeit unterwiesen, und folgends in die Handwerke aufgedungen werden, der erforderliche Geburtsbrief, oder sonst benöthigte Urkunden ohne alle Taxnehmung, Schreibgebühr, oder andere immer ersinnliche Zumuthung gratis und unverschieblich ertheilet, anbey durch all andere Mittel und Wege diese heilsame Unternehmung der armen Kinderschulen mit Nachdrucke und auf das kräftigste unterstützet werde. Wien den 5. Junii 1741.

Den 5. Junii 1741.

Armen Kindern aus den Lehrschulen die nöthige schriftliche Urkunden zur Aufdingung in die Handwerker ohne Entgelt auszufertigen;

anbey die Unternehmungen der Kinderschulen zu unterstützen.

## Krönung Mariä Theresiä Königinn in Hungarn.

Anzuzeigen: Nachdem höchstgedacht Ihro Königl. Majestät den 20. dieses jüngsthin allhier in Dero königl. hungarischen Residenzstadt Presburg, um die Kron der auf Höchstdieselbe erblich gefallenen Königreichen Hungarn, Dalmatien, Croatien, Slavonien zu empfangen angekommen, solche königl. Krönung auch morgen als den 25. dieß mit göttlichem Beystande glücklich für sich gehen wird, und nun Ihro Königl. Maj. wegen sothanen glücklichen Erfolgs dem Allerhöchsten demüthigsten Dank zu sagen verlangen. Als wird sie Regierung solches nicht allein in Oesterreich unter und ob der Enns ungesäumt kund machen, sondern auch verordnen, daß seine göttliche Majestät derentwegen von jedermänniglich gelobet, und Ihro mittelst Haltung des ambrosianischen Lobgesangs unter Lösung der Stücken aller Orten, so zu Wien auf den gleich darauf folgenden Montag als den 26. dieß, dermalen in der königl. Burg in der gewöhnlichen Hofkapelle geschehen wird, der schuldigste Dank erstattet werde; wie dann ebenfalls an den Hofkriegsrath hierüber das Behörige zugleich erlassen worden. Presburg den 24. Junii 1741.

Den 24. Junii 1741.

## Victualienzufuhre zur Armee.

Anzuzeigen: Es haben höchstgedacht Ihro Königl. Majestät gleich bey Zusammensetzung Dero Kriegscorpo in Schlesien allergnädigst resolviret, und anbefohlen, daß die besagtem Kriegscorpo zugeführt werdende Lebensmittel, gegen Producirung besonderer von dem commandirenden Herrn General ertheilenden Pässen durch-

Den 3. Julii 1741.

Mauth- Zoll- und Aufschlags freye Victualienzufuhre zur Armee gegen Paß.

Anno 1741.

durchaus ohne Abforderung einiger Mauth- Zoll- oder Aufſchlagsgebühr paßiret werden ſollen; Zu deſſen Beobachtung auch ſowohl an die Hofkammer, als an die Miniſterialbancodeputation, um von daraus an die Subordinirte die behörige Verordnungen zu erlaſſen, die Intimationen ergangen ſind.

Darwider iſt von einigen Gränzorten zuwider gehandelt worden.

Zumalen aber der commandirende Herr Feldmarſchall, Graf von Neuberg, wegen der bey ihm dießfalls eingelaufenen, in Abſchrift hiebeygehenden Beſchwerden vorgeſtellet, daß bey den öſterreichiſchen Gränzmauthen Ottenthal, Herrenbaumgarten und Traiſenhofen beſagte Mauth und Aufſchläge nichts deſtoweniger bezahlet werden müßten, anbeynebens in Erfahrung gebracht worden, daß dieſe in benannten Orten bezahlende, keine unter der Hofkammer- und Miniſterialbancodeputation ſtehende, ſondern theils ſtändiſche, theils particular-herrſchaftliche Mauten ſeyen; um aber bey ein und anderen die nämliche Urſachen unterlaufen, mithin ſolche ebenfalls unter obigem Verbote begriffen, und folgſam deſſen unweigerlicher Befolgung um ſo mehr unterworfen, als Ihro Königl. Majeſtät ſelbſten ihre eigene Zoll- und Mauthen nachſehen, um nur bey gedachtem Kriegscorpo die ſo nöthige Zufuhre und Wohlfeile herzuſtellen, und beyzubehalten.

Als hat man ihr Regierung und Kammer ſolches, ſo viel die darunter befindliche particular-herrſchaftliche Mauthen belanget, maßen wegen der ſtändiſchen die Nothdurft an die diesländige Stände untereinſtens beſonders ergehet, zur Nachricht, und dem Ende hiemit erinnern wollen, um das weitere an ſeine Gehörde zu verordnen, damit von gemeldten privat herrſchaftlichen Mauth- und Aufſchlagsämtern nicht allein die abgenommene Taxen wiederum zurückgeſtellet, fürohin auch ſämmtliche zu Anfange gedachten Kriegscorpo abgehende Victualien, wie von benannten und allen übrigen ſtändiſchen, alſo auch von den herrſchaftlichen Mauth- und Aufſchlägen auf die von dem Herrn Grafen von Neuberg habende Päſſe unweigerlich und ohne geringſte Abnahme einigen Geldes frey paßiret werden; worgegen gedachter Herr Graf von Neuberg ſchon alle Vorſichtigkeit gebrauchen, und den Paßporten ausdrücklich inſeriren laſſen wird, damit von den zu mehr erholtem Kriegscorpo handlenden Partheyen kein Unterſchleif verübet, und auf den Fall ſie die Waaren und Victualien nicht zu ſolchen, ſondern anderwärtshin zu verführen ſich anmaſſeten, ſelbige der Confiſcation unterworfen ſeyn, und ſolchergeſtalten alle Verſchwärzung und Verkürzung der Mauthgefällen verhindert werden ſolle. Preſpurg den 3. Julii 1741.

Die abgenommene Mauth ſolle zurückgeſtellet

künftig von aller Abnahm enthalten werden.

Vorſicht, wie die Unterſchleife zu verhüten.

## In Simili.

Den 3. Auguſti 1741.

Wir Maria Thereſia von Gottes Gnaden in Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Slavonien Königinn, Erzherzoginn zu Oeſterreich ꝛc. Entbieten allen und jeden, geiſt- und weltlichen Obrigkeiten, auch allen anderen Unſern getreuen Landſaſſen und Unterthanen, was Würden, Weſens oder Stands die ſind, inſonderheit aber den in den Vierteln in Oeſterreich unter der Enns ſowohl Landesfürſtlichen als Landſchafts- und Privatmauthnern, Aufſchlägern, Beſchauern, oder Gegenſchreibern, Verwaltern und allen anderen dergleichen Amtsleuten, nicht weniger den geſammten Unſern landesfürſtlichen Städten und Märkten, welchen dieſes unſer Patent vorkömmt, Unſre Gnade, und fügen euch hiemit gnädigſt zu vernehmen: wie daß Wir entſchloſſen, bey fürwaltenden Conjuncturen ein Obſervationscorpo in Böheim bey Pilſen zuſammenſetzen zu laſſen; anbey reſolviret, um ſelbem die erforderliche Subſiſtenz in billigem und wohlfeilerem Preiſe zu verſchaffen, und den gemeinen Mann leichter auch beſſer leben zu machen, daß den Staabs- und Regimentsmarquetändern, wie auch den Fleiſchhackern, die auf dem Lande einkaufende Victualien, als beſonders Brod, Korn, Fleiſch, Wein, Bier, und dergleichen gegen die von Unſerm commandiren General und Feldmarſchall, Fürſten von Lobkowitz, ihnen monatlich, der bedürfenden Nothdurft nach ertheilenden Päſſen, ſowohl bey Unſern landesfürſtlichen, als landſchäftlichen und particularen herrſchaftlichen Mauthen, Aufſchlägen und Zollen, oder anderen Gebührnißen, durchaus frey, und ohne einige Bezahlung paßirt, dabey aber alle Unterſchleife auf das ſchärfeſte verboten, und von den Marquetändern ohne Unterſchied niemand andern,

Obſervationscorpo bey Pilſen in Böhmen,

mauthfreye Paßirung der Victualien.

Unterſchleifsverbot und Präcautionen.

als

Anno 1741.

als den Soldaten, und den zum Corpo gehörigen Leuten, unter gemessener Bestrafung etwas verkaufet, und darauf sowohl von dem etwa anstellenden Auditoriat- als Commissariatamte genaueste Obsicht getragen, nicht minder den Regimentsinnhabern, Commendanten, Staabs- und anderen Officieren, gleich dem Auditoriatamte selbsten allerdings verboten seyn solle, von den Staabs- und Regimentsmarquetändern einige Taxe, unter was Namen es immer seyn könnte, abzunehmen, um andurch die abzielende Wohlfeilkeit desto mehr zu erreichen.

Als ist an euch obbenannte alle und jede insonderheit Unser gnädigster Befehl und wollen, daß ihr gegen Producirung der von Unserm commandirenden General und Feldmarschall, Fürsten von Lobkowitz habenden Freypässen, alle zu diesem Corpo handlende Marquetänder und dergleichen, mit ihren dahin abführenden Victualien frey und ohne Abnahme einiger Mauth, bey gemessener Bestrafung paßiren lassen, anbey auch, daß alle Herrschaften und Communitäten, besonders in den jenseitigen Vierteln, sammt dero unterhabenden Bürgern und Unterthanen die erzeugende übrige Victualien, und andere Nothwendigkeiten gemeldtem unserm Kriegscorpo zum Verschleiß um billigen Preis beybringen, mithin dasige Zufuhre befördern, und die Wohlfeilkeit allda, absonderlich zum Behufe und leichterm Aufkommen des gemeinen Manns einführen helfen sollen. An dem beschiehet ꝛc. ꝛc. Wien, den 3. Augusti 1741.

## Dienstlose Leute zu Recruten zu stellen.

Den 3. Augusti 1741.

Demnach Wir zu Ergänzung Unsrer Kriegsvölker allergnädigst resolviret, daß alle vagirende dienstlose Personen, dann ebenfalls die wegen nicht allzugroßer Verbrechen innliegende und etwa einer weitschichtigen Untersuchung unterworfene Delinquenten Unsrer königl. Militz übergeben, die völlige Recrutirung aber von Zeit inner sechs Wochen befolget werden solle.

Vagirende dienstlose Leute, Delinquenten mit nicht allzugroßen Verbrechen zu Recruten zu stellen.

Solchemnach befehlen Wir dir hiemit gnädigst, und wollen, daß du die betretende müßiggehende und zu Leistung der Kriegsdienste fähige Leute deiner ohnedem obhabenden Pflicht gemäß gebührend anhalten, selbe summarisch vernehmen, und die dießfalls aufgenommene Aussagen Unsrer N. Oe. Regierung ungesäumt zu Rückkehrung des weiteren einschicken; nicht minder wegen der in dem dir anvertrauten Landgerichte innliegenden, und etwa als Recruten anzuwerbenden Personen, nebst gleichmäßiger Beyschließung der Aussagen, deinen Bericht an Unsre N. Oe. Regierung ganz förderſamst erstatten, vorläufig aber selbe durch einen Bader oder Wundarzt, ob sie keinen Mangel am Leibe haben, besichtigen lassen, und dießhalben in deinem Berichte die Anmerkung machen sollest. Dann hieran beschiehet Unser allergnädigster Will und Meynung. Wien, den 3. Augusti 1741.

Anhaltung.
Summarische Examinirung.

Aussagen der Regierung einsenden.

## Viehseuche-Hindannhaltung.

Den 18. Augusti 1741.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsern Landgerichten, Herrschaften, Dorf- und Grundobrigkeiten, auch Gemeinden Unsre Gnade, und geben euch hiemit zu vernehmen: Es sey Unsrer N. Oe. Regierung angezeiget worden, wasgestalten sich an verschiedenen Orten der bisanher unter dem heimischen Viehe geäußerte Umfall auch unter das Wildprät zu kommen anfange.

Viehseuche kömmt auch unter das Wildprät.

Gleichwie nun zu Hindannhaltung des von daraus besorglichen weiteren Uebels allerdings und unumgänglich nöthig ist, daß derley umfallendes Gewild alsogleich behörig vergraben, und vertilget werde.

Solchemnach befehlen Wir euch hiemit gnädigst, und wollen, daß ihr, wann euch wegen eines umgefallenen Wildprāts die Anzeige geschiehet, alsogleich dem Abdecker, welcher sich in dasiger Gemeinde befindet, oder die Bestallung voriger Zeit allda genossen hat, dahin verhalten, daß er derley Wildprät gehörig in tiefe abseitige Gruben vergrabe, sie Abdecker sich auch hierwider, um willen, sie immerhin von den Gemeinden den Nutzen ziehen, bey schwerer Bestrafung nicht setzen, und dieß, so viel das Wildprät anbelanget; so viel aber das einheimische Vieh anbetrift, selbes zufolge Unsrer in Sachen schon vorhin erlassenen allergnädigsten

Das umgefallene Wildprät von dem Abdecker zu vergraben.
Derselbe darf sich nicht weigern, weil ihm der Nutzen von der Gemeinde zukömmt,
das einheimische Vieh nach den Generalien zu vertilgen.

Anno 1741.

Generalien und Verordnungen in behörige tiefe- und weit von der Landstrassen entfernte Gruben vergraben, genugsam bedecken, und die alle dabey etwa befindliche Personen, so etwas ausgraben wollten, alsogleich arrestirlich anhalten, und darüber Regierung die Anzeige alsogleich machen sollet. Denn hieran ꝛc. ꝛc. gegeben Wien den 18. Augusti 1741.

## Abstellung unbefugten Handels und Hausirens.

Den 23. Augusti 1741.

Von der in Handwerkssachen cum derogatione omnium instantiarum verordneten Hofcommißion wegen, allen und jeden insonderheit aber den verbotenen und unbefugten Handels- wie auch Hausirerleuten hiemit anzufügen: Es sey zeithero beobachtet worden, wasgestalten sich eine Menge unbefugter Leute auf das Handeln verlegen, und noch darzu mit den Waaren zum nicht geringen Abtrage des bürgerlichen Handelstandes hin und wieder hausiren gehen, welche, ob sie schon mit Hinwegnehmung und Confiscirung sothaner betretener Waaren bereits des öfteren abgestraft worden, also daß man gehoffet, sie würden durch diesen erlittenen Schaden gewitziget werden, mithin von fernerm Handeln und Hausiren sich gänzlich enthalten, dennoch sich daran nicht zu kehren, ja vielmehr kühner zu werden scheinen, indem einige seithero nicht nur darinnen abermal betreten worden, sondern auch einige derselben theils mit Beyhilfe fremder Personen, theils durch sich selbsten, jedoch mit Verläugnung ihrer eigenen, und Erdichtung falscher Namen die Waaren noch fürwärts ganz ungescheut herumtragen, welche zum Betruge des Gesetzes erfundene Hinterlist vielleicht daher Anlaß genommen haben mag, daß man bisher den zum erstenmal betretenen Hausirern aus Mitleiden, und in Ansehen der bey ihnen ohnedieß kundbaren Armuth die abgenommene Waaren in natura, oder aber dessen Betrag im Gelde zurückgestellet hat.

Unbefugte Händler und Hausirer sind bisher ungehindert der Confiscationsstrafe nicht abgeschrecket worden,

sondern durch erfundene neue Hinterlist treiben solche ihren Unfug forthin ganz ungescheut.

Weilen aber dieser Handel und Wandel ausgerottet werden muß,

Da nun aber bey diesen Leuten weder Gelinde noch Schärfe verfangen will, immittels aber der unbefugte Handel und Wandel sowohl als das Hausiren eine vor sich selbsten verbotene Sache ist, welche um so mehrer ausgerottet werden muß, je mehr es dem bürgerlichen Wesen zum empfindlichen Abtrage und Schaden gereichet.

Als ist man von Obrigkeits wegen veranlasset worden, durch gegenwärtiges Edict jedermänniglich kundbar zu machen, welchergestalt sie Hofcommißion in Verfolge der in Sachen vielfältig ergangenen allergnädigsten Resolutionen und publicirten Generalien nicht nur hierauf kräftigst zu halten, sondern auch den unbefugten Handel sowohl, als insonderheit das Hausiren mit allem Nachdrucke auszutilgen gesinnet sey.

als sollen die Uebertreter nebst der Confiscation auch mit dem Arbeitshause bestraft werden.

Solchemnach hat man alle und jede, anvorderist aber die unbefugte Händler und Hausirer hiemit nochmalen, und zum letztenmal ernstlich warnen, auch anbefehlen wollen, daß sie von nun an sich des ein- und anderen also gewiß enthalten, wie im widrigen auf mehrmaliges Betreten die antreffende Waaren, es möge das erste oder öftere mal seyn, nicht nur abgenommen und confisciret, sondern auch die Uebertreter ohne Ansehen, Entschuldigung oder Ausflucht, in das Arbeitshaus verschaffet, und allda der Gebühr nach empfindlich gestrafet werden sollen. Wornach sich ein Jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Wien, den 23. Augusti 1741.

## Victualienzufuhre zur Armee.

Den 13. November 1741.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden geist- und weltlichen Obrigkeiten, auch allen anderen Unsren getreuen Landsaßen und Unterthanen, was Würden, Wesens, oder Stands sie sind, besonders aber Unsren königl. Mauthbeamten, wie auch allen in den vier Vierteln dieses Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns angestellten Landschafts- und Privatmauthnern, Beschauern, oder Gegenschreibern, Verwaltern und allen andern dergleichen Amtsleuten, nicht weniger den gesammten Städten und Märkten, welchen dieses unser Patent zu sehen, zu hören, oder zu lesen vorkömmt, Unsre Gnade, und fügen euch hiemit zu wissen, wasgestalten nunmehro alles daran gelegen sey, daß Unsrer in dem Zuge nach Böhmen begriffenen königl. Armee genugsames Proviant und Victualien in billigem Werthe zugeführet werde.

Die Armee in Böhmen mit genugsamen Victualien zu versehen.

Wann Wir nun zu dessen Beförderung allergnädigst resoviret haben, daß allen, so Brod, Korn, Fleisch, Wein, Bier, und andere derley Comestibilien zu obbesagter Unsrer Armee [illegible]ühren, die königl. und Privatmauthen vollends nachgesehen werden sollen.

Victualien mauthfrey.

Als

Als haben Wir solches, mittelst gegenwärtigen Patents, nicht nur allein jedermämiglich kund machen wollen, sondern befehlen auch anbey allen und jeden Eingangs erwähnten, besonders aber den Mauth- und Aufschlagsbeamten gnädigst, und ernstlichst, und wollen, daß ihr von derley zuführenden Partheyen keine Mauth, noch Aufschlag, oder andere Gebührniß, wie sie immer Namen haben mag, abfordern und annehmen, sondern solche unaufgehalten frey paßiren, auch sonsten zu Beförderung dieser Zufuhren möglichsten Vorschub leisten sollet. Dan hieran beschiehet ꝛc. Wien den 13. Nov. 1741. Anno 1741.

## Feinds Contributionen und Exactionen:

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden, sonderheitlich aber Unsren getreuen Ständen und Unterthanen, dieses Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns Unsre Gnade; Und ist jedermann bekannt, wie Unser getreuestes Erbland Oesterreich nicht nur ober- sondern auch unter der Enns mit feindlicher Gewalt ohne alle rechtmäßige Ursache, und da Wir solches am wenigsten vermuthen können, eilends überfallen, und dabey absonderlich in den zwey Vierteln ober Wienerwald, und ober Mannhardsberg unter christlichen Mächten fast nicht erhörte, und weit über die Kräften des Landmanns, Bürgers und Unterthans gehende Erpressungen mit Bedrohung Feuer, und Brands an vielen Orten auch ins Werk gesetzten Plünderungen ausgeübet, ja von jenen, welche das Anverlangte in so verzuckter Zeit zu liefern nicht vermöget, mit Gefangennehmung und Hinwegschleppung der Vorstehern, Beamten, und Rathsgliedern, ja sogar der geistlichen Personen ohne Verschonung der Würde, und des Gottgeweihten Stands theils erzwungen worden, theils noch zu erzwingen gesucht werde. Den 20. November 1741. Feindliche Erpressungen und Bedrohungen.

Gleichwie Wir nun bey dem zartesten Mitleiden, so Wir über diese so große Drangsalen Unsrer getreuesten Vasallen und Unterthanen empfinden, das sichere Vertrauen zu dem gütigsten Gott setzen, daß er Unsre Gerechtsame kräftig schützen, und derley feindlichen Muthwillen nicht länger mehr zusehen werde; Als ermangeln Wir ebenfalls Unsrerseits nicht, zu Zurücktreibung solcher feindlichen Anmassung, auch zu Befreyung und Schützung Unsrer getreuesten Erbländer alle mögliche Gegenverfassung werkthätig zu veranstalten, wie dann zu dem Ende Unsre Völker theils wirklich im Marsche begriffen, theils aber zu näherer Anruckung gegen den Feind beorderet sind. Und weilen Wir mit besonderer Wehmuth noch ferners vernehmen, daß die Feinde über alles das, was sie durch ihr gewaltsames Verfahren von Unsren getreuen Vasallen und Unterthanen schon erpreßt, und nebst großer Anzahl Bauern, sammt ihren Fuhrwesen hinweggeschleppet, noch viele Bedrohungen bey ihrem Abzuge hinterlassen haben, wodurch sie weit mehrere Lieferungen und Nachschickungen zu erzwingen gedenken. Hierwider veranstaltete Gegenverfassungen.

Wir aber ein solches bey der bereits vorgekehrten Gegenwehr zu noch größerm Schaden des ganzen Landes gar nicht verstatten können.

Als haben Wir zu dessen Vermeidung für nothwendig gefunden, Unser Landesmütterliche Ermahnung hiemit öffentlich kund zu machen, und zugleich euch Eingangs erwähnten Unsren getreuen Vasallen und Unterthanen bey Landesfürstl. Ungnade ernstlich anzubefehlen, daß sie unangesehen aller von dem ungerechten Feinde hinterlassenen, oder auch nachschickenden Verordnungen keine sich unterfangen solle, demselben weiters etwas zu bezahlen, zu liefern, oder zuzuführen, noch weniger aber sich selbst, oder ihre Unterthanen versöhnlich zu stellen. Von den Landesunterthanen keine weitere Lieferungen, Zufuhren und Zahlungen bey Strafe zu leisten.

Allermaßen Wir Unsren gegen den Feind beorderten Vortruppen die schärfeste Befehle ertheilet haben, euch allen und einem jeden insonderheit beyzustehen, entgegen diejenige, welche wider dies Unser Verbot handeln, und dem nunmehro abgezogenen Feinde weiters etwas zu zahlen, zu liefern, oder zuzuführen sich betreten liessen, als Helfer Unsrer Feinde ansehen, dieselbe mit allem bey sich habenden Gelde und Gute, auch Roßen und Wagen anhalten, sodann darüber durch seine Behörde an Uns zu weiterer gerechten Verfügung berichten sollen.

Wir versehen Uns aber auf eure unversehrte Treue, Liebe und Devotion, so ihr gegen Uns traget, und versichern euch hingegen gnädigst aller möglichen Hilfe; wollen dannenhero ferners, daß von allen und jeden feindlicherseits euch angethanen Drangsalen und verübten Erpressungen eine genaue Beschreibung mit beyfügender aller dahin gehörigen Umständen verfasset, und selbe ohne mindesten Verschub dem N. Oe. Statthalter Und die bereits verübte Erpressungen zu beschreiben.

Anno 1741.

halter verschlossener ehestens eingeschicket werde. Gegeben in Unsrer königl. Residenzstadt Wien den 20. November 1741.

## Contagion in Hungarn.

Den 28. November 1741.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden, in diesem Unserm Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, besonders an den Hungarischen Gränzen nahe gelegenen Herrschaften, Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Pflegern und Amtleuten, Unsern Cameral wie auch Privatherrschaftsmautnern, Landgutsverwaltern, Stadt- Markt- Dorf- und Grundrichtern, auch gesammten Gemeinden Unsre Gnade; Und geben euch hiemit zu vernehmen.

Contagion in Hungarn äußert sich auf das neue.

Es seyen dermalen die gesicherten Nachrichten aus Unserm Königreiche Hungarn eingelaufen, was Gestalten sich in den alldarinnen befindlichen Comitaten Pest, Zatmar, Bihar, und Zabolz das Uebel der leidigen Seuche auf das neue zu äußern beginne, und gleichwie nun zu Abhaltung dieses Uebels, damit selbes sich nicht weiter ausbreite, zwar von Seiten des Königsreichs Hungarn alle nöthige Vorkehrungen allbereits veranstaltet worden, als will es auch unumgänglich nöthig seyn, daß auch in diesem Unserm Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns die erforderliche Vorsichtigkeiten gebrauchet werden. Derowegen dann alle jene, welche aus einem obbesagter inficirter Comitaten ankommen, selbe mögen mit Paß versehen seyn oder nicht, keinerdingen eingelassen, sondern vielmehr von den Gränzen alsogleich abgewiesen werden sollen, es wäre denn Sache, daß sie durch glaubwürdige Urkunden darzuthun vermöchten, daß sie nach ihrem Austritte aus einem inficirten Comitate, sich wenigstens vier ganzer Wochen in einem gesunden, and von allem Verdachte des Infektionsübels befreyten Comitate sich aufgehalten haben, die bey sich habende Waaren, oder Fahrnissen aber ehender nicht eingelassen werden, wann selbe nicht ordnungsmäßig in einem uninficirten hungarischen Comitate gereiniget, und daß ein solches beschehen sey, gehörig und glaubwürdig dargethan seyn wird; jene Personen aber, welche aus gesunden Comitaten ankommen, und deshalben mit authentischen, und untadelhaften Pässen versehen seyn, unbedenklich mit ihren Waaren und Fahrnissen eingelassen werden sollen. Und da nun von genauester Beobachtung all dieses die Erhaltung des in diesem Unserm Erzherzogthume annoch fürdaurenden erwünschlichen Gesundheitsstandes allerdings abhanget.

Gegenveranstaltungen.

Als befehlen Wir euch hiemit gnädigst, und wollen, daß ihr die euch hieroben vorgeschriebene Ordnung also genau und gewiß beobachten sollet, wie im widrigen, da durch die von den aus Hungarn ankommenden Personen aufnehmende Examina sich äußern würde, daß jemand aus einem inficirten Comitate ankommender irgendwo durchgelassen worden sey, dieselbe Herrschaft, Mautbeamte, Landgutsverwalter, Stadt- und Markt- Dorf- oder Grundobrigkeit, oder auch Gemeinde nicht allein in schwere Verantwortung gezogen, sondern mit nachdrucksamer Bestrafung unnachläßlich angesehen werden würden. Und hieran geschiehet Unser gnädigster Will. Gegeben in Unsrer königl. Residenzstadt Wien, den 28. November 1741., Unsrer Reiche des Hungarischen und Böhmischen im zweyten Jahre.

## Privilegien- und Freyheitenconfirmirung.

Den 14. December 1741.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten N. allen und jeden Geist- und Weltlichen, was Würden, Stands und Wesens, die in Unsren beyden Erzherzogthümern Oesterreich unter- und ob der Enns säß- und wohnhaft sind, Unsre königl. und Landsfürstl. Gnade, und alles Gutes, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, ist auch vorhin jedermänniglich bekannt, wie daß alle Privilegien, Conceßionen, Exemptionen, Gnaden und Freyheiten, welche den Stift- und Gotteshäusern, Städten, Märkten, Frey- oder Edelsitzen, Mühlen, Communitäten, und Handwerkszünften, oder auch andern Particular-Personen in ermeldt Unserm Erzherzogthume Oesterreich unter- und ob der Enns von weil. Unsren durchläuchtigsten Vorfahren römischen Kaisern, Königen und Erzherzogen zu Oesterreich, als regierenden Herren und Landsfürsten gnädigst verliehen worden, und nicht als Legitimationes, Adoptiones,

Privilegien, Conceßionen, Exemptionen und Freyheiten erfoderliche Landsfürstl. Bestättigung.

Digitized by Google

nes, Nobilitationes und Standeserhöhungen, auch Namen, Prædicata und Wappen den Stand ſelbſt betreffen, oder auch als Beſtättigungen der Contrakte, Majorate, und dergleichen Landesfürſtliche Conſenſe ihrer Eigenſchaft nach unveränderlich ſind, auf derſelben zeitliches Ableben von ſelbſten erlöſchen und aufhören, wann von deren Succeſſoren die behörige Beſtättigung nicht von neuem wiederum allerunterthänigſt angeſucht, ausgewirkt und erhoben werden: wie dann auch bey Unſrer nach traurigem Hintritte weil. Unſers in Gott ſeligſtruhenden hochgeehrteſten Herrn und Vaters Caroli des ſechſten Maj. und Liebden glorwürdigſten Angedenkens röm. Kaiſers, auch zu Hiſpanien, Hungarn und Böheim Königs, Erzherzogens zu Oeſterreich ꝛc. angetretenen Landsfürſtlichen Regierung Uns allerdings obliegen will, erſtgedachte Privilegia, Gnaden und Freyheiten, abſonderlich bey den vielfältig veränderten Zeitläuften unterſuchen, und in ein oder andern, wo es die Sache ſelbſt, oder auch die Juſtiz und das gemeine Beſte erfodert, abändern und anderſt einrichten zu laſſen: Anno 1741.

Wir befehlen demnach obbenannten allen und jeden, die von Unſern höchſtgeehrten Vorfahren mit dergleichen Privilegien, Gnaden, Exemptionen oder Freyheiten begabet ſind, hiemit gnädigſt und ernſtlich, daß ſie dieſelbe inner den nächſten drey Monaten, von Publicirung dieſes Unſers Patents anzurechnen, zu Händen Unſrer Oeſterreichiſchen geheimen Hofkanzley in Originali, oder authentiſcher Abſchrift einreichen, und darüber Unſre gnädigſte Reſolution erwarten, widrigen Falls aber, und da einer oder der andere dem nicht nachkommen, und innerhalb des erſt berührt angeſezten Termins ſolche ſeine von Unſern höchſtgeehrten Vorfahren erhaltene Bewilligungen, Privilegien, Freyheiten oder Exemptionen nicht einreichen, und darüber die von Uns erhaltene gnädigſte Confirmation in Zukunft werden aufzuweiſen haben, ſelbe mithin gänzlich erloſchen, kaſſirt und aufgehoben ſeyn ſollen. Derohalben Einreichung derenſelben binnen 3. Monaten.

Immaſſen Wir Unſrer N. Oe. Regierung und Kammer, auch Landeshauptmann und Vicedom, und allen nachgeſezten Stellen und Obrigkeiten ernſtlich anbefehlen, ſolche von Uns nicht beſtättigende Privilegia, Conceſſiones, Exemptiones und Freyheiten, nicht zu attendiren, auch deren Gebrauch nicht anderſt, als wie ſie von Uns werden confirmirt und eingericht werden, zu verſtatten. Wornach ſich alſo jedermänniglich zu richten wiſſen wird, dann dieß iſt Unſer gnädigſter auch ernſtlicher Will und Meynung. Gegeben in Unſrer Haupt und Reſidenzſtadt Wien den vierzehenten Monatstag Decembris im ein tauſend ſieben hundert ein und vierzigſten, Unſrer Reiche im anderten Jahre. Widrigenfalls nicht mehr Attendirung.

## Victualienzufuhre zur Armee.

Wir Maria Thereſia ꝛc. ꝛc. Entbieten all und jeden geiſtlichen und weltlichen Obrigkeiten, auch allen andern Unſern getreuen Landſaſſen und Unterthanen, was Würden, Weſens oder Standes ſie ſind, beſonders aber Unſern königl. Mautbeamten, wie auch allen in dem Erzherzogthume Oeſterreich ob- und unter der Enns, angeſtellten Landſchafts- und Privatmautnern, Beſchauern oder Gegenſchreibern, Verwaltern, und all andern dergleichen Amtsleuten, nicht weniger den ſämmtlichen Städten und Märkten, beſonders auch den Wirthen, Gaſtgebern und allen andern einſchichtigen Hauseigenthümern und Innwohnern, welchen dieſes Unſer Patent zu ſehen, zu hören, oder zu leſen vorkömmt, unſre Gnade, und fügen euch hiemit zu wiſſen, was Geſtalten nunmehro alles daran gelegen ſey, daß Unſern in dem Zuge nach Oeſterreich ob der Enns, und weiter hinauf begriffenen königl. Truppen genugſames Proviant und Victualien, in billigem Werthe zugeführet werden. Wenn wir nun zu deſſen Beförderung allergnädigſt reſolvirt haben, daß allen, ſo Brod, Korn, Fleiſch, Wein und Bier, auch andere dergleichen Comeſtibilien obbedachten unſern Truppen zuführen, die königl. und Privatmauten vollends nachgeſehen werden ſollen. den 27. October 1741. Proviant und Victualien genugſame Zufuhre zur Armee.

Als haben Wir ſolches, mittels gegenwärtigen Patents nicht nur allein jedermänniglich kund machen wollen, ſondern befehlen auch anbey, allen und jeden Eingangs Erwähnten, beſonders aber den Maut- und Aufſchlagsbeamten gnädigſt und ernſtlich, und wollen, daß ihr von derley zuführenden Partheyen keine Maut Mautbefreyung.

Anno 1741.

noch Aufschlag, oder andere Gebührniß, wie sie immer Namen haben mag, abfodern und annehmen, sondern solche unaufgehalten frey passiren, auch sonst zur Beförderung dieser Zufuhre möglichsten Vorschub leisten sollet.

Dessen Beförderung und nicht Entwendung.

Nebst diesen wird auch jedermänniglich, und besonders den Wirthsleuten und Gastgebern, derselben Hausgenossen, wie auch Fuhr- und andern Leuten, welche auf der Straße von hier gegen Oesterreich ob der Enns sich aufhalten, oder auch nur durchfahren, daß sie den zahlreich angestellten Proviant- und Fourage Fuhren nicht den mindesten Aufenthalt verursachen, sondern sie nach möglicher Thunlichkeit zu befördern trachten, von ihnen kein übermäßiges Zehrgeld, noch andere Ungebühr abfodern, am allerwenigsten aber von dem führenden Proviante, Körnern, Häu oder Strohe das mindeste abnehmen, abkaufen, und auf andere Weise vertauschen oder entwenden sollen, wie im Widrigen die deshalben betretene oder überwiesene in die äußerste Bestrafung gezogen werden würden; und auf daß sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, wird jeder Stadt- Markt- oder Dorfrichter gegenwärtiges Patent bey Versammlung der ganzen Communität oder Gemeinde deutlich vorzulesen, und zur genauen Beobachtung öffentlich anzuschlagen, auch jedermann vor Strafe und Schaden zu warnen haben; An dem geschieht Unser gnädigster Will und Meynung. Gegeben in Unsrer Stadt Wien, den 27. December 1741. unsrer Reiche im zweyten Jahre.

Pro-

Digitized by Google

# Anno 1742.



## Proviant und Fouragefuhren Beförderung und Unterbringung.

Den 5. Januarii 1742.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, auch allen andern Unsern getreuen Landsassen und Unterthanen, besonders aber den sämmtlichen Städt- Märkt- Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Vorstehern, Richtern und Gemeinden, an der Land- und Poststraße von hier gegen Oesterreich ob der Enns, welchen dieses Unser Patent zu sehen, zu hören, oder zu lesen vorkömmt, Unsre Gnade: und wird euch ohnedem noch errinnerlich seyn, was wir wegen allmöglicher Beförderung und nicht verursachtem Aufenthalte der zahlreich angestellten gegen Oesterreich ob der Enns abgehenden Proviant- und Fouragefuhren unterm 27ten December jüngsthin ebenfalls durch ein öffentliches Patent mit dem Beysatze gnädigst verordnet haben, daß bey schwerer Verantwortung und Strafe von sothanen Fuhren nicht das mindeste Proviant oder Fourage entwendet, noch auch davon für Zehrgeld, oder auf andere Weise etwas abgenommen, vertauscht und entzogen werden solle: dem allem auf das genaueste gehorsam nachzuleben ist.

Da wir aber zu noch besserer Beförderung der nacher Oesterreich ob der Enns unumgänglich erfoderlichen Zufuhre weiters nöthig zu seyn gefunden, daß das vom ganzen Lande hiezu stellende Zugvieh der Unterthanen nicht allein in den bestimmten drey Stationen, das ist allhier zu Wien, dann zu St. Pölten und zu Amstätten, sondern auch in allen Ortschaften, Wirths- und andern einschichtigen Häusern, keines davon ausgenommen, wo selbe über Nacht zu bleiben eintreffen, ohne Zahlung der mindesten Stallgebühr gehörig untergebracht, beynebens auch die Mitkommende Unterthanen, oder ihre Knechte in keinerley Wege hart gehalten werden müssen;

Zu Unterbringung der Proviantfuhren genugsame Behältnisse zu verschaffen, dafür keine Gebühr abzufodern.

Die Fuhrleute in der Zährung nicht zu überhalten.

gegen die Commissarien und Beamte alle Willfährigkeit zu bezeigen.

Von dem Proviante nicht das mindeste zu entziehen.

Als befehlen Wir euch Eingangs ernannten Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, auch derselben Vorstehern, Richtern und Gemeinden hiemit gnädigst, und wollen, daß ihr gleich bey Empfange dieser Unsrer höchsten Verordnung genugsam bedeckte Behältnisse, als Schupfen, Städel und Ställe ausfindig machen, solche den täglich mit Proviante, oder Fourage ankommenden und wiederum zurückkehrenden Unterthanen zu Unterbringung ihres Zugviehes, ohne hievon im geringsten abzufodernder Zahlung oder andrer Gebührniß, wie sie immer Namen haben mag, unweigerlich einräumen, gedachten Fuhrleuten hingegen wegen besorgender Feuersgefahr kein offenes Licht gestatten, sonst auch sowohl den von Unsrer N. Oe. Landschaft, als von dem Proviantamte abgeordneten Commissarien und Officianten alle mögliche Willfährigkeit bezeigen, dann daß zufolge Unsers in Sachen bereits erlassenen obbesagten Patents vielermeldte Unterthanen, oder Fuhrleute in der Zährung leidentlich gehalten, insonderheit von dem führenden Proviante, Körnern, Häu und Strohe nicht das mindeste abgenommen, verkaufet oder entwendet werde, all erdenkliche Obsicht tragen, gegenwärtiges Patent auch zu jedermanns Wissen bey versammelter Gemeinde ablesen, und kund machen, sodann solches öffentlich anheften sollet; Und an dem geschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Gegeben in unsrer Stadt Wien den fünften Januarii im 1742ten unsrer Reiche im zweyten Jahre.

## Sperrgefälls - Aufrechthaltung.

Den 26. Januarii 1742. Abnehmen des Sperrgefälls.

Anzuzeigen; es sey beobachtet worden, daß das nächtliche Sperreinlaßgeld durch die vielfältige Befreyungen, auch sonst unterloffene nicht wohl zu verhindern gewesene Unterschleife, Mißbräuche und Bevortheilungen sehr abgenommen; Nun aber unter andern erholter Fundus zur Fortification der allhiesigen Haupt- und Residenzstadt Wien gewidmet, und jedermann wohl erkennet, wie ungemein dem Publico daran gelegen ist, besagte Stadt Wien in rechtschaffenen Wehrstand zu

Dessen nothwendige Aufrechthaltung.

Anno 1742. setzen; diesemnach höchst gedacht Ihre königl. Majestät in Ansehung gleicherwähnter so andringender Nothwendigkeit, und vorgemeldten Fundi zur Vollendung dieses Werks bekannter Unzulänglichkeit sich bemüssiget befunden, die allergnädigste Entschliessung zu fassen, daß, um mehrbedeuteten Fundum zu mehrerer Erträgniß zu bringen, von nächst eingehender Woche alle Sperrfreyheiten, von wem sie immer, und unter was Namen bishero genossen worden, gänzlich aufgehoben seyn, mithin diese dermalige Sperrtaxe von allen und jeden, niemand ausgenommen, folgbar auch von jenen, die sonst in den vorigen Patenten für exempt erkläret worden, ja sogar von dero Hofwägen selbst bezahlt werden solle, solang, bis nicht Ihre königl. Majestät etwan respectu eines oder des andern aus erheblichen Ursachen was besonders verordnen möchten.

Aufhebung aller Sperrfreyheit.

Auch in Ansehung der Hofwägen.

Als wird solche allerhöchste königl. Resolution ihr Regierung zur Nachricht, und dem Ende hiemit bedeutet, damit solche zu allgemeiner Wissenschaft, und Befolgung gebracht, und in obstehender Conformität die Intimationen an seine Behörde erlassen werden. Wien den 26. Jäner 1742.

## Pulver und Salitererzeugung.

Den 6. Februarii 1742. Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten N. allen und jeden Unsern nachgesetzten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, Landesmitgliedern, Landesinnsassen, Unterthanen, und Getreuen, was Würden, Standes, Conditions, oder Wesens die in Unserm Erzherzogthume Oesterreich unter und ober der Enns sind, denen dieses Unser offenes Patent zu lesen, oder zu hören vorkömmt, Unsre königl. und landesfürstliche Gnade, und alles Gutes, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen:

Außerachtlassung der in Pulver und Saliterſachen emanirten Patenten.

Wasmassen Uns vorgekommen, daß die in Pulver- und Saliterwesen, von Unserm in Gott höchstseligst ruhenden Herrn Vater, weil. Kaiser CAROLO dem VI. wiederholt-emanirte Patenten, an Seiten verschiedener Herrschaftspfleger, Verwalter, und Rentschreiber, auch Märkt- und Dorfrichter und Gemeinden auſſer Beobachtung gesetzet zu werden beginnen, mithin dadurch die zu besonderer Wohlfahrt, Nutzen und Ersprießlichkeit Unsrer Königreiche, sonderheitlich aber der getreuen Landesinsassen, und Unterthanen bereits sehr wohl introducirte und eingerichtete innländische Pulver- und Salitererzeugung, wodurch doch jährlich viele 1000. fl., die man ehemals aus Mangel des innländischen um ausländisches Pulver und Saliter herein zu bekommen, höchst schädlich in fremde Länder versenden müßen, zum Guten des gemeinen Wesens in Unsern Ländern und Königreichen erhalten werden, sehr merklich gehemmet würde.

Bestättigung derselben.

Und daß Wir derohalben, sowohl, als auch um die Nothdurft sothaner zu Beschützung des Vaterlands, und Behuf verschiedener Kriegsverfassungen erfoderlichen Materialien in Unsern Erbländern und Königreichen hinlänglich erzeigen, und diese sehr nützlich, und dem Publico höchst ersprießliche Salitererzeugung in noch bessern Flor und Aufnahme bringen zu mögen, Uns allergnädigst entschlossen und resolviret haben, nicht nur allein die ohnehin schon hac in materia unterm 17. Martii 1691., und 5. Junii 1710., dann 17. Martii 1713. und 4. December 1716. emanirte, und den 28. Martii 1725., und 17. Martii 1727. erfrischte, und neuer Dingen confirmirte Patenten hiemit allerdings zu bestättigen, sondern auch zugleich aus obhabender landesfürstl. Macht und Gewalt aufs neue zu jedermänniglicher Nachricht, und Wissenschaft andurch zu statuiren, und zu verordnen, daß

Die Erzeugung und Verkaufung des Saliters und Pulvers Privative der Hofkammer eingeräumet.

Erstens: alle und jede in Unsern Erbländern befindliche gegenwärtige und künftige Saliterwerkstätte, und Pulvermühlen durch Unsern dießfalls aufgestellten zeitlichen Administrator, oder einen andern, den Unsre königl. Hofkammer von Zeit zu Zeit hierzu denominiren und beordern würde, mit behöriger Anmeldung bey den Obrigkeiten in Augenschein genommen, hienach öfters visitiret, und derer gute oder schlechte Zustand wohl erforschet, auch, (jedoch mit Vorbehaltung der erfoderlichen Ratification Unsrer königlichen Hofkammer) die sämmtlichen Pulver- und Saliterſorten, Erzeugungen und Lieferungen durch ersagte Unsre Hofkammer nach Befund der Qualität das Materiale in billigem Preise, gleichwie bishero geschehen, noch weitershin contrahirt, und die sämmtliche Pulver- und Saliterfabricanten, oder Werkmeister,

Digitized by Google

ster, fernersfort sammt ihren von Zeit zu Zeit mit Consense und Erlaubniß Unsrer Hofkammer, in Unsern Erbländern und Königreichen erzeugenden Pulvers, und Salitersquantitäten lediglich an Unsre Hofkammer verwiesen werden, und somit sowohl die Erzeugung als auch die Einkaufung und Verkaufung des Saliters, und Pulvers nur alleinig Unserm Aerario und keinem Particulari noch einiger Communität, auch keiner geistlichen oder weltlichen Obrigkeit, privative zustehen, und verbleiben solle; und einfolglich sollen Anno 1742.

Zweytens: a die Publicationis dieses Unsers neu emanirten Patents alle diejenige, so in Unsern sämmtlichen Erbländern und Königreichen des Pulvers, oder Saliters zu ihrem Gebrauche, oder Handlungen sowohl alla Minuta als all' Ingrosso bedürftig sind, sothane Nothdurft, oder Materialien keineswegs bey den Saliterwerkmeistern oder Pulvermachern, auch nicht bey den mit gewöhnl. Licenzzetteln nicht versehenen Kramern, oder andern Handelsleuten, sondern nur alleinig von Unsern hiezu eigends aufgestellten Pulver- und Saliterversilberern, Grossanten, Verwaltern, und Inspectoren bey den in Unsern Königreichen und Landen ausgezeichneten Cameral-Pulver-Repositorien, Zeughäusern, oder Pulver- und Saliterlegstätten, und von den mit besonderer von Unsrer Hofkammer habenden Licenzzetteln versehenen Kaufleuten erhandeln, und um den durch Unsre Hofkammer andictirten billigen Preis erkaufen, und weiters in dem vorgeschriebenen Preise verschleissen, die Uebertreter aber, oder sonst mit Unterschleife geschehene Handlungen eben so, wie die mit Einführung fremden Pulvers und Saliters betretende Handelsleute, und andere Partheyen nicht nur mit Contrabandirung aller derley Materialien habenden Vorraths, sondern auch nach Befund der Umstände mit Geld- und Leibesstrafen beleget werden. All' ingrosso und alla Minuta-Handel.

Drittens: wird aus besondern und erheblichen Bewegursachen nur allein allen, und jeden in Unsern Erblanden häuslich angesessenen, oder wohnhaften Innleuten und Unterthanen, die mit Pulver, oder Saliter bishero den alla Minuta Verschleiß getrieben, dieser noch weitersfort zugestanden, und werden selbe hiemit sämmtlich an Unsre Hofkammer um die zu solcher Handlungslegitimation verordnete Licenzzettel daselbst einzuholen, weiters verwiesen, einfolglich alle Juden, nicht nur allein unter der Contrabandirung des uns privative reservirten Materialis, sondern auch nach Befund der Sache, und der Umstände unter Leibs- und Lebensstrafe von solchem Handel gänzlich ausgeschlossen. Dann solle Wird zugestanden gegen Licenzzettel. Den Juden aber verboten.

Viertens: nur alleinig denjenigen Salitersiedern, so mit diesem Unser allergnädigsten Patente versehen werden, (massen es den andern, so mit Unserm Patente nicht gehörig versehen sind, auf das schärfste bey schwerer Strafe verboten seyn solle) an allen Orten und Enden in Unsern Erbländern, und Königreichen (jedoch die herrschaftlichen Gebäude altem Herkommen gemäß, ausgenommen) die Salitererde zu graben, diese auszuwässern, und zu läutern gegen dem verstattet: ihnen auch zu solcher immediate zu Unserm und des Publici Dienste impendirenden Fabrication von Seiten aller geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, Statthaltereyen, Landstände, und Magistraten alle benöthigte Assistenz zu leisten, und mithin selbe hierinnfalls keinerdingen zu irren, hindern oder zu hemmen, weniger noch dieselben wegen des zu solcher Arbeit brauchenden Zugviehes, Kesseln und andern Requisiten, oder Erdreichs, worauf sie die Bodingen und Kessel zu setzen haben, mit einer gewinnsichtigen Anlage monatlichen oder wochentlichen Taxe zu belegen seyn, daß selbe jedoch ihren Grundbesitzer indemnisiren, nämlich die Oerter, wo sie die Salitererde ausgegraben, hinwiederum anfüllen, und da sie Salitersieder mit ihrem Graben den Gebäuden einigen Schaden zufügten, solchen allerdings ersetzen, und den Unterthanen keine vexas verursachen, oder sonst nicht kränken, weder von ihnen einiges Geld erpressen sollen, und dieses bey im widrigen Falle zu befahren habender schweren Strafe. Ferners und Den Saliterstedern wird aller Orten die Erde zu graben erlaubet. Obrigkeiten sollen Assistenz und Vorschub leisten. Die Grundbesitzer indemnisiret werden.

Fünftens: sollen sie Salitersieder, und Pulvermacher auf ihren Salitereyen, und Pulverstämpfen weder Fleischbänke, noch Weinschänken aufrichten, noch sonst auf einige Weise den herrschaftlichen Befugnissen, und Einkünften nicht den mindesten Eintrag zu thun sich unterstehen, sondern dieses alles auf das schärfeste ihnen verboten und eingestellet seyn, noch weniger aber sollen sie von dem erzeugenden Pul- Die Eingriffe in herrschaftliche Befugnisse.

Anno 1742.

ver, und Saliter weder etwas in fremde Länder verführen, oder ſonſt in Unſern Ländern eigennutzmächtig verkaufen noch verſchenken, oder ſonſt quoquo titulo, aut prætextu verſchwärzen, bey ſchwerer Geldſtrafe und nach Befund der Umſtände auch bey harter Leibsſtrafe. Weiters haben Wir

Denn Verführung des Pulvers in fremde Länder verboten.

Wie die Pulver- und Saliterſorten zum Verkaufe abzugeben?

Sechſtens: Gnädigſt reſolviret, und wollen, daß die ſämmtliche Pulver- und Saliterſorten, noch weitersfort, eben auf ſolche Art, als es itzt ſchon 50. Jahre hindurch ſonders einiger Klage introduciret oder gepflogen worden, in ſortirten Fäſſeln, und Lägeln aus Unſern Cameral-Pulver- und Saliterlegſtätten den Pulver- und Saliterbedürftigen Partheyen, und Handelsleuten gegen barer Bezahlung des in den Licenzzetteln bemerkten all'ingroſſo Preiſes ſowohl zum eignen Gebrauche, als zum alla minuta Verſchleiße abgereichet werden, anbey aber ihnen Handelsleuten allerdings verboten ſeyn ſolle, mit dem in gleich berührten Licenzzetteln von Unſrer Hofkammer entworfenen alla minuta Preiſe höher aufzuſchlagen, oder dieſen eigennützig zu ſteigern, angeſehen ihnen Handelsleuten bey dem itztermeldten alla minuta Preiſe ohne dieß ſchon ein wohl vergnüglicher Gewinn beygelaſſen würde. Dann und

Preis nicht zu ſteigern.

Obſicht auf die Contravenienten.

Confiſcation.

Siebentens: werden Unſre ſämmtliche Zoll- Maut- Dreyßigſt- Handgrafenamts, auch Tabacks- und alle andere Ueberreuter, Aufſeher, Einnehmer und Gegenhändler, inſonderheit die, ſo auf den Gränzen beſtellet ſind, hiemit befehlet, und bevollmächtiget, auf all obbeſagtes genaue Obſicht zu tragen, und die zuwider dieſem Unſerm offenen Patente ohne ordentliche Licenzzettel, Palleten, oder Päſſe in Unſere Länder mit Pulver, und Saliter (es ſey ein inn- oder ausländiſches Gut) negotiirende Handelsleute und Partheyen anzuhalten, und das bey ihnen betretene, und verſchwärzengewollte Materiale immediate wegzunehmen, und zu confiſciren, dieſes jedoch in Unſer nächſtgelegenes Zeughaus, oder Cameral-Pulver- und Saliterlegſtatt gegen einen Depoſitionsſchein einzuliefern, wovon ſowohl, als auch von der den Contravenienten, ſodann des Verbrechens halber dictirten Geldſtrafe, oder gewöhnlichen Drittel, jedoch nicht in Natura, ſondern im Gelde, und zwar dem all'ingroſſo Verſchleißpreiſe nachgerechnet, ihnen Ueberreutern und Aufſehern abgereichet werden ſolle. Wir laſſen es demnach ſchlüßlichen und

Pulver und Saliterfabrication, wie auch Saliter-graben Niemanden erlaubet.

Achtens: bey dieſer oberwähnten neu rectificirten, und gnädigſt beſtättigten Pulver- und Saliterweſenseinrichtung um ſo viel mehrers feſtiglich bewenden, und wollen hiemit confirmatorie, und ernſtlich anbefohlen haben, daß an keinem Orte in Unſern Erbländern, und Königreichen weder die geiſtliche noch weltliche Obrigkeit, noch einige Herrſchaften oder Particularleute, und Inſaſſen weder auf ihren, noch ihrer Unterthanen Gründen die Salitererde, als ein nur alleinig uns privative zuſtehendes, und allerdings reſervirtes Regale weder ſelbſt noch durch andere graben laſſen, ſondern dieſe Saliter- und Pulverfabrication einzig und allein nur denjenigen Saliterſiedern und Pulvermachern, welche ein derley mit Unſerm Inſigel corroborirtes Patent neben den Kameral-Freypäſſen zu ihrer Legitimation aufzuweiſen haben, obberührtermaſſen aller Orten verſtatten, und hiezu ihnen alle mögliche, und zu mehrerer Erhebung oder Beförderung dieſes dem Publico, und Unſerm Dienſte ſehr fürträglich, und nützlichen Geſchäffts erfoderliche Aſſiſtenz, und Vorſchub leiſten ſollen.

Beobachtung dieſes Patents.

Solchenmach Wir euch obbemeldt allen und jeden hiemit gnädigſt und ernſtlich befehlen, daß ihr dieſer Unſrer gemeſſenen Verordnung in allem gehorſamſt nachkommen, und dagegen im geringſten nichts unternehmen, noch von andern dagegen zu handeln verſtatten ſollet, als lieb euch iſt Unſre ſchwere Ungnade, und Strafe zu vermeiden, wie Wir dann nicht unterlaſſen würden, auf der Uebertreter Hab und Güter greifen, und wohl gar nach Geſtalt der Sachen mit Leib und Lebensſtrafe gegen ſie verfahren zu laſſen.

Wornach ſich nun männiglich zu richten und dieſen unſern ernſtlichen Befehl, Willen, und Meynung gehorſamſt zu vollziehen wiſſen wird. Gegeben in Unſrer Reſidenzſtadt Wien den 6. Februarii 1742. Unſrer Reiche im zweyten Jahre.

Pro-

Digitized by Google

## Proviant- und Fouragefuhren-Beförderung und Unterbringung.

Anno 1742.

Wir Maria Thereſia ꝛc. Entbieten allen und jeden Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, derſelben Richtern und Gemeinden Unſre Gnade, und geben euch hiemit gnädigſt zu vernehmen. Den 10. Febr. 1742.

Es erfodere Unſer höchſter Dienſt, daß von den Magazinsorten, Wien, Crems, und Stockerau über die beſtimmte Zwiſchenſtationen, Weickerſtorf, Horn, Schwarzenau, und Zwetel genugſames Proviant und Fourage zur Verſehung Unſrer königl. Armee nach Böhmiſchgrätz durch zahlreiche Unterthanswägen eilfertig abgeführet werde:

Wie zumalen nun dieſen fahrenden Unterthanen im Hin- und Rückwege nicht allein an allen obbenannten Stationen, ſondern auch an allen andern Oertern unterwegs, wo dieſe Fuhren zur Mittagszeit oder über Nacht einkehren, genugſame Ställe, Städel oder Schupfen ohne Abfoderung des geringſten Standgeldes zu unterbringung ihres Zugviehes anzuweiſen nöthig iſt;

Die freye Unterbringung der Fuhren und Leute.

Als befehlen Wir euch Eingangs erwähnten Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, derſelben Richtern und Gemeinden hiemit alles Ernſtes, und wollen, daß ihr gleich nach Empfange dieſer Unſrer höchſten Verordnung der ganzen Gemeinde anſagen, die freye Unterbringung des Proviantzugviehes von den Unterthanen wohlbedeutlich kund machen, jeder Richter auch darauf, wie auch ob dem, daß den Fuhrleuten wegen beſorglicher Feuersgefahr in den Ställen, Schupfen, und Städeln kein offenes Licht zugelaſſen werde, alſo gewiß nachſehen, wie im widrigen jeden Orts Richter in die geziemende Verantwortung derentwegen gezogen werden ſolle.

Die Wege in wandelbaren Stand herzuſtellen.

Weiters wird auch jede Gemeinde in ihrem Diſtricte, die an vielen Orten ſehr üble Straſſen in wandelbaren Stand ohne weitere Ermahnung ſo herzuſtellen wiſſen, daß dieſe Proviant und Fouragewägen ohne geringſten Aufenthalt zu Unſerm allerhöchſten Dienſte ſchleunig fortkommen können, zu welchem Ende mit den Arbeitsleuten von jeder Gemeinde ein beſonderer des Wegmachens verſtändiger Aufſeher anzuordnen nöthig ſeyn wird; an dem beſchiehet Unſer gnädigſter Will und Meynung. Gegeben in unſrer königl. Reſidenzſtadt Wien, den 10ten Februarii 1742. Unſrer Reiche im zweyten Jahre.

## Churbayriſche Huldigung in Böheim.

Anzuzeigen; Nachdem ein neues Reſcript von dem Churfürſten aus Bayern wegen perſönlicher Stellung zur Huldigung in Prag angelanget, und andurch befohlen worden, daß zu deſſen Befolgung die Mandatarii ihren Mandantibus eigene Staffetten mit Beyſchlieſſung der benöthigten Päſſen von dem Commandanten zu Prag einſchicken ſollen. Den 12. Febr. 1742.

Den böhmiſchen Unterthanen weder Paß noch Poſt- oder andere Pferde zu verabfolgen.

Als wird ihr Regierung ſolches zur Nachricht, und dem Ende hiermit bedeutet, alſogleich an die ſubalterne Stellen kund zu machen, und ernſtgemeſſen zu verordnen, daß keinem böhmiſchen Unterthan, was Standes er auch ſeyn möge, unter keinerley Vorwande weder Paß, noch Poſt- oder andere Pferde ohne höchſtgedacht Ihrer königl. Majeſtät habenden ausdrücklichen Befehl ertheilet, oder verabfolget werden, mit dem fernern Anhange, daß ſofern jemand ſich anmaſſete, wider gleich erwähnte allergnädigſte Reſolution und Verordnung, ohne dergleichen Paß abzureiſen, und ſich folglich dadurch nicht legitimiren könnte, ein ſolcher alſobald, wo er betreten würde, angehalten, und ſeiner Perſon ſich wohl verſichert, beynebens der gehorſamſte Bericht ungeſäumt nach Hof erſtattet, und hierüber der weitere allergnädigſte Befehl allerunterthänigſt abgewartet werden ſolle; Uebrigens iſt ſolches auch an die in das Land Oeſterreich ob der Enns abgeordnete Commiſſion reſcribiret, nicht weniger den dießländiſchen drey obern Ständen untereinſtens von Hofe erinnert worden. Wien den 12ten Februarii 1742.

Tän-

Anno 1742.

## Tändelmarktsordnung.

Den 20. Febr. 1742.

Von der N. Oe. Regierung wegen den hiesigen Vorstadt-Grundobrigkeiten, auch derselben Richtern und Gemeinden anzuzeigen: Es sey auf Ihrer königl. Majestät allerhöchste Genehmhaltung mit Gelegenheit des reducirten allhiesigen Stadtgarde-Regiments verordnet worden, daß der auf der Glacis vor dem Kärntnerthore bisher gehaltene Tändelmarkt in die Leopoldstadt transferiret, und solcher an den alldort bereits ausgewiesenen Gassen und Plätzen dreymal die Woche gehalten, eine gewisse Ordnung verfasset, selbe unabbrüchig beobachtet, von denen von Wien hierauf eine genaue Obsicht getragen, und damit keine gestohlene Effecten allda vertuschet werden, oder sonst dem Publico etwas nachtheiliges dabey unterlaufe, alle mögliche Vorsicht gebrauchet werde.

Tändelmarkt von dem Glacis vor dem Kärntnerthore in die Leopoldstadt zu transferiren.

Dreymal die Woche an den ausgewiesenen Orten zu halten.

Eine gewisse Ordnung zu verfassen, wider den Verkauf gestohlener Sachen und andere Benachtheiligungen des Publici alle Vorsicht zu gebrauchen.

Wie, zumalen aber wegen auf den sämmtlichen allhiesigen sowohl bürgerlichen als unbürgerlichen Vorstadtsgründen eine zeithero obschon ganz unbefugter Weise gehaltenen einschichtigen Tändelmärkten all erfoderliche Nachsicht nicht wohl getragen werden kann, mithin die Abstellung und Einstellung solcher einschichtigen Winkeltändelmärkte für sehr nöthig erkennet worden.

Die nöthige Abstellung der einschichtigen Tändelmärkte in den Vorstädten.

Als wird ihr Grundobrigkeit anbefohlen, daß sie gegenwärtige Verordnung und Einrichtung, wie daß nämlich der Tändelmarkt in die Leopoldstadt transferiret, und die Haltung eines einschichtigen Tändelmarkts auf einem andern Grunde und Vorstadt, als in besagter Leopoldstadt bey wirklicher Hinwegnehmung und Confiscirung der auslegenden Waaren, Geräthschaften, Effekten und Feilschaften gänzlich verboten, und eingestellet sey, ihrer unterhabenden Gemeinde alsogleich kund machen, beynebens dem Rumorhauptmann, als welchem unter andern die Aufsicht wegen solcher unbefugter einschichtiger Tändelmärkte aufgetragen worden, gegen vorzeigende Verordnung die anverlangte Assistenz bey im widrigen auf sich ladender Verantwortung unweigerlich leisten, auch für sich selbst, damit auf obbesagtem Grunde dergleichen Winkeltändelmärkte nicht gehalten werden, zu Verhütung des hieraus entstehenden Schadens in allweg besorget seyn solle. Wien den 20ten Februarii 1742.

Dahero bey Confiscirung der Waaren verbotene Haltung eines solchen Tändelmarkts auf einem andern Grunde.

Dem Rumorhauptmann hierauf die Aufsicht aufgetragen worden.

## Lehenrenovirung.

Den 18. April 1742.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten N. allen und jeden Unsern Lehensleuten Geistlichen und weltlichen, welche in diesem Unserm Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns von Uns, als nunmehr berührtes Erzherzogthume Oesterreich, völlig regierenden Landesfürstinn und Erbfrauen Lehen zu empfangen haben, Unsre Gnade, und geben euch gnädigst zu vernehmen; nachdem durch Weil. des allerdurchläuchtigsten und großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn CAROLI VI. dieses Namens römischen Kaisers, Unsers höchst-geehrten geliebtesten Herrn und Vaters hochlöblichsten und seligsten Gedächtniß geschehenes zeitliches Ableben neben andern Erbkönigreichen, Fürstenthümern und Ländern, an uns auch dieses Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, mit allen dessen Hoheit, Regalien, Recht und Gerechtigkeit erblich gekommen, und dahero eine sondere Nothdurft seyn will, daß alle diejenige, so landesfürstliche Lehen in diesem Unserm Erzherzogthume Oesterreich unter und ober der Enns haben, dieselben, den Rechten und Herkommen gemäß in einem gewissen Termine ersuchen, und empfangen: Als haben Wir euch durch dieses Unser Generale zu Empfangung solcher Lehen ordentlich verkünden, und dabey gnädigst anbefehlen wollen, daß ihr Lehensleute die weitere Verleihung von unterem dato an, inner Jahr und Tag gewiß und ordentlich ersuchet und empfanget, auch selbst zu keiner Fälligkeit Ursache gebet, für eins; Und weil Wir auch fürs zweyte für eine sonderbare Nothwendigkeit erachten, zu wissen, ob ihr, vornämlich aber, wenn etwan von einer Familie eurer mehr in den vorbringenden Lehenbriefen benennet, und mitinvestirt sind, wer, oder welcher aus euch die in solchen Lehenbriefen begriffene Lehenstücke, um welcher Verleihung ihr einkommen möchtet, selbst innhaben, und wirklich possidiren thut; diesemnach ist gleichfalls Unser gnädigster Befehl hiemit, und wollen, daß ihr bey jetziger eurer Lehenersuchung und Anmeldung, erstlich

den

den eigentlichen Possessorem, und dann zugleich alle und jede Lehenstücke, die ein oder der andere unter euch, wie obgedacht wirklich possediret, ordentlich specificiret, und deswegen eine gewisse, und richtige unter eurer Handschrift und Petschaft gefertigte Verzeichniß übergiebt, und einreichet; Wie denn im widrigen Falle, ehe und zuvor ihr obberührte Lehensspecification zu Händen Unsrer N. Oe. Regierung und Kammer gehorsamst eingeliefert, keinem die Lehen verliehen werden sollen; darnach ihr euch zu richten, und vor Schaden selbst zu hüten wisset; Es geschiehet auch hieran Unser gnädigster Will und Meynung. Gegeben in Unsrer Stadt Wien den 18. April 1742. Unsrer Reiche im zweyten Jahr. Anno 1742. Specificirung der Besitzer und Lehenstücken.

# Tractat

über

## Auswechslung und Ranzionirung der Kriegsgefangenen.

Wir

Caspar de Clermont Tonerre, Marches von Vauvillers, Graf von Epinac Thuri, und andern Orten, Lieutenant, General der Armeen Ihro Majestät des Königs, Ritter Dero Ordens, Gouverneur der Städten, und Schlössern von Belfort, und Maitre de Camp, General der leichten Cavalerie von Frankreich, im Namen Ihrer allerchristlichsten Majestät meines Herrn

und

Maximilian Ulysses, des heil. röm. Reichs Graf Broune, zu Montani und Camus, Kämmerer, Hofkriegsrath, General-Feldmarschall-Lieutenant, und Obrister über ein Regiment zu Fuße, im Namen Ihrer Majestät der Königinn, ꝛc. ꝛc. Meiner Allerhöchsten Souveraininn

thun kund und zu wissen, daß wir über Auswechselung und Ranzionirung der Kriegsgefangenen, so bishero beyderseitig eingebracht worden, und während gegenwärtigem Kriege noch eingebracht werden möchten, übereins gekommen, und in Kraft habender und einander communicirter Vollmachten folgenden Tractat geschlossen.

### Articulus I.

Alle Kriegsgefangene, was Nation und Condition sie seyn mögen, ohne einige Ausnahme, welche seither dem Anfange gegenwärtigen Kriegs eingebracht worden, sollen in Frist eines Monats, von dem Tage der Unterzeichnung gegenwärtigen Cartels zu rechnen, ausgewechselt, und ranzioniret werden, auf die Art, wie hier unten in dem 44. Artikel des mehrern erkläret werden wird, und werden sich die respective commandirende Herren Generalen der kriegenden Armeen untereinander des Orts halber einverstehen, in welchem die erste Auswechselung und Ranzionirung der Kriegsgefangenen geschehen, und selbe beyderseitig ausgeliefert werden sollen.

### Articulus II.

Alle Kriegsgefangene, von was Nation und Condition sie seyn mögen, ohne einige Ausnahme, welche von ein und anderm Theile nach der ersten Auswechselung und Ranzionirung während gegenwärtigem Kriege durch die Armeen, oder Besatzungen der kriegenden Theile eingebracht werden, es sey in Schlachten, Treffen, Eroberungen der Festungen, Partheyen oder andern gestalten, sollen bey guter Treue und Glauben längst inner fünfzehen Tagen nach ihrer Gefangennehmung durch Auswechselung der Gefangenen von gleichen Chargen, Qualitäten und Aequivalenz, oder anderer Mitbegleitung des Höhern mit dem Geringern zurück gegeben werden, oder

Anno 1742. zahlen ihre Ranzion auf die hierunter vorgeschriebene Art in deutscher Münze, nämlich den Gulden zu sechszig Kreuzer beyderseits gerechnet.

## Articulus III.

Man wird bey den kriegenden Armeen ein Buch über die Kriegsgefangene halten, worinnen die Anzahle angemerket seyn wird, welche jeden Monat von ein und anderm Theile ausgeliefert worden, um den ersten Tag des darauf folgenden Monats beyderseitig einen Aufsatz dessen, was empfangen, und zurück gegeben worden, einander zuschicken, damit inner acht Tagen darauf die übersteigende Zahle, so ein Theil dem andern schuldig worden, richtig und ohne Anstand bezahlt werde; man wird auch die den Kriegsgefangenen gethanene Vorschüsse berechnen, damit solche zu gleicher Zeit refundiret werden, anbey über alles die Rechnungen geschlossen werden, ohne daß etwas in den darauf folgenden Monat hinüber getragen werden könne; auf solche Art wird man zwar auch bey der ersten Auswechselung und Ranzionirung besagter Kriegsgefangenen beyderseits über alle ihnen gethanene Vorschüsse und Verwendung, mittels producirenden hinlänglichen Documenten, die Richtigkeit stellen; jedoch ohne daß man sich dieß erstemal auf den Innhalt des 46. und 48. Artikels beziehen könne.

## Articulus IV.

So oft Gefangene von einer und der andern Seite zurück geschicket werden, wird man an den Commendanten des Orts, wo sie hingeführet werden, eine Liste zustellen, welcher ein Recepisse über die Quantität und Qualität, so er übernimmt, von sich geben wird, um sich all- monatlich darüber berechnen zu können, wie oben gesagt worden.

## Articulus V.

Und damit beyderseits, sowohl wegen der Chargen und Qualitäten der Officieren, als wegen des Ranzionirungsquanti, so ein jeder zu bezahlen hat, nicht einige Widerrede, noch Difficultät entstehen möge, hat man für gut befunden, alle Chargen und Characteres bey den kriegenden Armeen hierunter zu specificiren, und den Ranzionirungswerth derselben beyzumerken.

## Articulus VI.

### Chargen und Officiers, so sich bey der Armee und Garnisonen Ihro allerchristlichsten Majestät befinden.

| | Gulden |
|---|---|
| Général de l'Armée, oder Marechal de France | 25000 |
| Capitaine Général | 20000 |
| Lieutenant- Général | 5000 |
| Grand-Maître d'Artillerie | 6000 |
| Marechal de Camp | 1500 |
| Colonel Général de la Cavalerie | 2000 |
| Colonel Général des Dragons | 1500 |
| Maître de Camp Général de la Cavalerie | 1500 |
| Maître de Camp Général des Dragons | 1000 |
| Commendant de la Cavalerie | 1500 |
| Commissaire Général de Cavalerie | 1000 |
| Un Intendant d'Armées ou de Province | 3000 |
| Leurs Subdelegués, oder Ordonnateurs de Guerre | 250 |
| Général des Vivres | 300 |
| Major Général de l'Infanterie | 500 |

Mare-

Digitized by Google

Anno 1742.

| | Gulden |
|---|---|
| Marechal Général de Logis | 500 |
| Marechal de Logis Général de la Cavalerie | 100 |
| Major de Brigade tant de Cavalerie, Dragons, que d'Infanterie | 150 |
| Aide de Camp | 150 |
| Tréſorier Général de l'extraordinaire des Guerres | 250 |
| Le Principal Commis de l'extraordinaire des Guerres dans chaque Armée | 150 |
| Les autres Commis de l'extraordinaire des Guerres | 50 |
| Brigadiers de Cavalerie, ou des Dragons | 900 |
| Brigadiers d'Infanterie | 700 |
| Commiſſaire de Guerre | 150 |
| Inſpecteur d'Infanterie, Cavalerie, ou Dragons | 150 |
| Principal Commis des Vivres | 150 |
| Les autres moindres Commis, & Contrôleur des Vivres des Armées, & Places | 50 |
| Le Capitaine Wagenmaître | 50 |
| Le Capitaine des Guides | 50 |

Les Guides à cheval de leur Compagnie ſeront traités comme la Cavalerie.

## Articulus VII.

### *Gendarmerie.*

| | Gulden |
|---|---|
| Le Brigadier de la Gendarmerie | 550 |
| Le Capitaine des Gardes du Corps de ſa Maj | 1000 |
| Le Capitaine Lieutenant des Gendarmeries de la Garde | 1000 |
| Le Capitaine Lieutenant des Cheveaux-legers de la Garde | 1000 |
| Les Capitaines Lieutenants de deux Compagnies des Mousquetaires | 1000 |
| Le Lieutenant de la Garde du Corps du Roi | 1000 |
| Les Sous-Lieutenants des Chevaux-legers de la Garde | 1000 |
| Les Sous-Lieutenants des deux Compagnies des Mousquetaires | 1000 |
| Les Enſeignes des Gardes du Corps du Roi | 500 |
| Les Enſeignes, & Guidons des Gendarmes de la Garde | 500 |
| Les Enſeignes, & Cornettes des Mousquetaires | 500 |
| Les Cornettes des Chevaux-legers de la Garde | 500 |
| Le Major des Gardes du Corps du Roi | 300 |
| Les deux Aide-Majors des Gardes du Corps du Roi | 150 |
| Le Capitaine des Gardes de Monſeigneur le Duc d'Orléans | 1000 |
| Le Lieutenant des Gardes de Monſeigneur le Duc d'Orléans | 300 |
| Les Capitaines-Lieutenants de la Gendarmerie | 750 |
| Les Sous-Lieutenants des Compagnies des Gendarmes | 375 |
| Les Enſeignes des Compagnies des Gendarmes & Guidons | 250 |
| Les Capitaines-Lieutenants des Chevaux-legers, & Gendarmerie | 500 |
| Les Sous-Lieutenants des Chevaux-legers | 250 |
| Les Cornettes des Chevaux-legers | 150 |
| Le Major de Gendarmerie | 250 |
| L'Aide-Major de la Gendarmerie | 125 |
| Les Sous-Aide-Majors de la Gendarmerie | 62½ |

Die Exempts der Compagnien der Gardes du Corps, und die Marechaux de Logis von allen obſtehenden Compagnien, die Brigadiers, Sous-Brigadiers, Garde du Corps, Mousquetaires, Gendarmes, und übrige von obſtehenden Compagnien zahlen eine monatliche Gage, und betreffend die Compagnie der Grénadiers à Cheval de la Maiſon du Roi, zahlen ſowohl Officiers als Grénadiers erſagter Compagnien eine monatliche Gage.

Anno 1742.

## Articulus VIII.

*Gardes Françoiſes, & Suiſſes.*

| | Gulden |
|---|---|
| Le Colonel des Gardes Françoiſes | 1500 |
| Le Lieutenant Colonel | 750 |
| Le Major | 300 |
| Les Capitaines | 150 |

Die Lieutenants, Aide-Majors, Sous-Lieutenants, Enſeignes und andere bis auf den Soldaten inclusive, ſollen einen Monat-Sold zahlen, die Prévots und Prévots-Lieutenants, Marechaux de Logis, Archers, und andere von der Prévoté des Gardes, ſollen auch einen Monat-Sold zahlen

| | |
|---|---|
| Le Colonel Général des Suiſſes | 600 |
| Le Colonel des Gardes Suiſſes | 300 |

Die Capitaines, Lieutenants und andere Officiers und Soldaten von der Schweizergarde, ſollen eben dergeſtalt, als die franzöſiſche Garde zahlen.

## Articulus IX.

*Infanterie.*

| | |
|---|---|
| Colonel d'Infanterie | 600 |
| Lieutenant Colonel | 300 |
| Major | 120 |
| Capitaine | 70 |
| Aide-Major ou Adjutant | 30 |
| Lieutenant | 24 |
| Enſeigne, ou Sous-Lieutenant | 20 |
| Sergeant | 10 |
| Die Corporalen, Anſpaſſadeurs, Tambours, Pfeifer, Hautbois und Gemeine zahlen | 4 |
| Die Prévots der Infanterie-Regimenter, und die Marechaux de Logis zahlen | 15 |
| Die Prévots-Lieutenants | 5 |
| Der Achers und Greffiers jeder | 2½ |

Die ausländiſche Infanterie, die Landregimenter oder Miliz ſollen ſowohl Officiers, als Gemeine gleich der Franzöſiſchen Infanterie gehalten werden

## Articulus X.

*Cavalerie, Carabiniers, & Huſſards.*

| | Gulden |
|---|---|
| Maitre de Camp, ou Colonel de Cavalerie | 700 |
| Lieutenant Colonel | 300 |
| Major | 150 |
| Capitaine | 100 |
| Lieutanant | 40 |
| Cornette ou Lieutenant reformé | 30 |
| Aide-Major | 40 |
| Marechal de Logis d'une Compagnie | 14 |
| Trompettes & Timbaliers | 10 |
| Brigadiers, Cavaliers, Selliers, & Marechaux | 7 |

Alle franzöſiſche Troupen, ſowohl Officiers als Gemeine von Ban, und Arriére-Ban, wie auch von der Landmiliz ſollen, wenn ſie zu Pferde ſind, gleich der Cavalerie, und wenn ſie zu Fuße, gleich der Infanterie gehalten werden.

Arti-

Digitized by Google

Anno 1742.

## Articulus XI.

*Dragons.*

Der Obrist, Obristlieutenant, Major und Hauptleute, zahlen ihre Ranzion auf den Fuß, wie die übrige Cavalerie, die Officiers, so unter dem Hauptmanne bis auf den gemeinen Dragoner, zahlen gleich der Infanterie.

## Articulus XII.

*Artillerie.*

| | Gulden |
|---|---|
| Lieutenant Général de l'Artillerie de France..... | 700 |
| Les Lieutenants, ou Commendants..... | 250 |

Die Commissaires und übrige Officiers von der Artillerie, Charons, Ouvriers, Boureliers, Conducteurs, Faiseurs d'Artifices, Marechaux, Canoniers, zahlen einen monatlichen Sold.

## Articulus XIII.

*Bombardiers, & Fusiliers.*

Der Obrist, und Obristlieutenant des Bombardiers, auch Fusiliers, und übrige Officiers ersagter Regimenter werden gleich der französischen Infanterie tractiret.

## Articulus XIV.

*Compagnies des Canoniers, & Mineurs.*

Die Officiers und Soldaten ersagter Compagnie, zahlen einen Monat-Sold.

## Articulus XV.

*Ingénieurs.*

| | Gulden |
|---|---|
| Ingénieur-Général de France solle zahlen..... | 150 |
| Die Ingénieurs en Chef des Armées, Villes, & Provinces..... | 75 |
| Alle übrige Ingénieurs, so bey der Armée oder Garnisonen dienen, zahlen.. | 50 |
| Die Entrepreneurs der Fortifications..... | 25 |
| Les Piqueurs, & autres employés dans les Fortifications..... | 15 |

## Articulus XVI.

*Compagnies Franches de Dragons, & d'Infanterie.*

Die sowohl wirkliche als reformirte Officiers von ersagten Freycompagnien, wie auch die dazu gehörige Dragoner und Soldaten werden, wenn sie zu Pferde, gegen andere gleichfalls zu Pferde, und von gleicher Gattung seyende Mann, und wenn sie zu Fuße, ebenfalls mit ihres gleichen ausgewechselt, da aber die Auswechselung nicht thunlich, zahlen sowohl wirkliche als reformirte Officiers, Dragoner, und Soldaten zu Fuß für ihre Ranzion eine monatliche Gage.



Digitized by Google

Anno 1742.

## Articulus XVII.

**Officiers und Chargen, so sich bey der Armee und Garnisonen Ihro Majestät der Königinn befinden.**

| | Gulden |
|---|---|
| Generallieutenant | 25000 |
| Generalfeldmarschall, so ein Haupt der Armee | 25000 |
| Andere Feldmarschalls | 15000 |
| General der Cavallerie | 10000 |
| General Feldzeugmeister | 6000 |
| General-Commissarius | 3000 |
| General-Feldmarschall-Lieutenant | 5000 |
| General-Wachtmeister | 1500 |
| Obrist-Kriegscommissarius | 1000 |
| General-Quartiermeister | 500 |
| General-Proviantmeister | 300 |
| Ober-Kriegs-Commissarius | 150 |
| Hof-Zahlmeister | 250 |
| General-Zahlmeister | 150 |
| Ober-Quartiermeister | 150 |
| General-Adjutant | 150 |
| Proviant-Obrist-Lieutenant | 150 |
| Proviant-Director | 150 |
| Kriegs-Commissarius | 50 |
| Proviant-Commissarius | 50 |
| General-Quartiermeister-Lieutenant | 70 |
| Proviantverwalter | 40 |
| Proviant-Officiers | 30 |
| General-Wagenmeister | 50 |
| Sein Lieutenant | 30 |
| Staabs-Quartiermeister | 50 |
| Staabs-Quartiermeister-Lieutenant | 25 |
| Capitaine des Guides | 50 |

## Articulus XVIII.

**Ihrer Majestät der Königinn Leibgarde zu Pferde, oder Hartschieren-Compagnie.**

| | Gulden |
|---|---|
| Der Capitaine | 1000 |
| Der Lieutenant | 1000 |
| Der Cornet | 500 |

Die andern, sowohl Officiers, als Hartschieren, zahlen einen Monatsold für ihre Ranzion.

## Articulus XIX.

**Ihrer Majestät der Königinn Leibgarde zu Fuß, oder Trabanten.**

| | Gulden |
|---|---|
| Der Capitaine | 150 |

Der Lieutenant und andere Officiers, oder Trabanten, sollen für ihre Ranzion einen Monatsold zahlen.

## Articulus. XX.

*Cavallerie.*

| | Gulden |
|---|---|
| Obrist zu Pferd | 700 |
| Obrist-Lieutenant | 300 |

Obrist-

Anno 1742

| | Gulden |
|---|---|
| Obrist-Wachtmeister | 150 |
| Rittmeister | 100 |
| Regiments-Quartiermeister | 40 |
| Auditor | 40 |
| Proviantmeister | 15 |
| Wagenmeister | 15 |
| Profos | 15 |
| Lieutenant | 40 |
| Cornet | 30 |
| Wachtmeister | 14 |
| Korporal | 14 |
| Fourier | 14 |
| Musterschreiber | 14 |
| Trompeter, Paucker | 10 |
| Sattler, Blattner und gemeine Reuter | 7 |

## Articulus XXI.

Die Regimenter und Troupen, Landmiliz, oder Ausschuß zu Pferde Ihrer Majestät der Königinn, Officiers sowohl, als Gemeine sollen in der Auswechselung oder Ranzionirung gleich mit der Cavalerie gehalten werden.

## Articulus XXII.

### Hussaren und Hungarn.

Die Hussaren und Hungarn zu Pferde, sowohl Officiers, als Gemeine, sollen gleich den von der Cavalerie gehalten werden.

## Articulus XXIII.

### Dragoner, und Croaten, Sclavonier, Raizen, oder Illirier zu Pferde.

Der Obrist, Obristlieutenant, Major und Capitain zahlen ihre Ranzion gleich den von der Cavalerie, die Officiers unter dem Capitaine bis auf den gemeinen Dragoner, Croaten, Sclavonier, und Raizen zahlen gleich der Infanterie.

## Articulus XXIV.

Die Regimenter, oder Troupen, Landmiliz oder Ausschußdragoner obgedacht Ihrer königlichen Majestät, sowohl Officiers als Gemeine sollen wie die Dragoner gehalten werden.

## Articulus XXV.

### *Infanterie.*

| | Gulden |
|---|---|
| Obrist | 600 |
| Obristlieutenant | 300 |
| Obrist-Wachtmeister | 120 |
| Regiments-Quartiermeister | 30 |
| Auditor | 30 |
| Proviantmeister | 15 |
| Wagenmeister | 15 |

Pro-

Digitized by Google

Anno 1742.

| | Gulden |
|---|---|
| Profos | 15 |
| Capitaine oder Hauptmann | 70 |
| Lieutenant | 24 |
| Fähnrich | 20 |
| Feldwäbel | 10 |
| Corporal, Fourier, Musterschreiber, Tambour, Pfeiffer, Fourierschütz, und Gemeine | 4 |

## Articulus XXVI.

Die Regimenter, oder Troupen, Landmiliz oder Landausschuß zu Fuße Ihrer Majestät der Königinn, sowohl Officiers als Gemeine, sollen wie die Infanterie gehalten werden.

## Articulus XXVII.

Die Hungarn, Croaten, Sclavonier, Raizen oder Illyrier zu Fuß, sowohl Officiers als Gemeine, werden gleich der Infanterie gehalten.

## Articulus XXVIII.

*Artillerie.*

| | Gulden |
|---|---|
| Obrister | 700 |
| Obristlieutenant | 300 |
| Zeuglieutenant | 100 |
| Ober-Hauptmann | 80 |
| Hauptmann | 70 |

Die Commissarien und andere Artillerie-Officiers, Stuckjunker, Feuerwerker, Kunststäbler, Fuhrknechte, Arbeiter, Schmiede und andere Handlanger, sollen einen Monatsold für ihre Ranzion zahlen.

## Articulus XXIX.

*Ingénieurs.*

| | Gulden |
|---|---|
| Alle Ingénieurs, so ein Haupt bey einer Armee, Festung oder Plätzen bedienen, sollen zahlen für ihre Ranzionen | 75 |
| Die andern Ingénieurs | 50 |
| Die Entrepreneurs | 25 |

## Articulus XXX.

*Miniers-Compagnie.*

Die Officiers, und Gemeine sollen einen Monatsold für ihre Ranzionen zahlen.

## Articulus XXXI.

### Frey-Compagnie zu Pferd und zu Fuße.

Die Officiers und Gemeine von ersagten Freycompagnien werden ausgewechselt, und ranzionirt, gleich der Cavallerie, Dragoner und Infanterie Ihrer Majestät der Königinn.

Arti-

Digitized by Google

## Articulus XXXII.

Anno 1742.

Die Gouverneurs, Commendanten, Lieutenants du Roy, Majors, aides Major, Capitaines des Portes, des Places, zahlen bederseits für ihre Ranzion einen monatlichen Gehalt, und wenn sie andre Chargen haben, davon sie wirklich höhere Bestallung ziehen, so zahlen sie nach ersagt-höherer Charge, und dafern ein Lieutenant du Roy, Commendant oder Major de Places in dieser Qualität keinen Gehalt ziehen, so solle die Ranzion nach der höhern Charge, welche sie vertreten, gereichet werden.

## Articulus XXXIII.

Alle jene, so verschiedene Chargen exerciren, zahlen ihre Ranzion nach der höhern Charge, so sie besitzen, werden auch nach dieser ausgewechselt, oder zahlen ihre Ranzion auf die Art, wie gesagt worden; jedoch daß auf einer und der andern Seite von einem gefangenen Officier keine höhere Auswechselung oder Ranzion abgefodert werden könne, als nach Maß des Charakters, in welchem er bey der Armee, oder in der Festung emploiret wird.

## Articulus XXXIV.

Alle andere Officiers, so in diesem Cartel vergessen seyn dürften, sollen inner 15 Tagen gegen Bezahlung eines monatlichen Gehalts entlediget werden, und wenn sich wegen Qualität, oder Gehalts eines gefangenen Officiers einige Widerrede äußern sollte, so kann man sich beyderseits auf ein Attestatum von dem Generale der Armee, oder Commendanten in einer Provinz oder Gouverneur des nächstgelegenen Platzes beziehen.

## Articulus XXXV.

Alle reformirte Officiers sollen nicht mehr als den vierten Theil der Ranzion ihrer Charge, so sie zuvor gehabt, zahlen, und sollen bey ihrer Ehre die Charge, so sie vor ihrer Reforme gehabt, zu erklären verbunden seyn.

## Articulus XXXVI.

Alle Volontaires, welche die Personen Ihrer Majestät im Felde und Armee folgen, was Nation oder Standes die sind, ohne einige Ausnahme, können nicht eine höhere Ranzion als 5500. Gulden zu bezahlen angehalten werden, und wenn sie bey den Armeen Chargen haben, sollen sie nur à proportione derselben zahlen.

## Articulus XXXVII.

Alle andere Volontaires, was Nation und Condition sie seyn mögen, ohne einige Ausnahme, welche bey den Armeen, allwo ihre Majestät nicht in Persona befindlich, dienen, und sich um den commandirenden General aufhalten, zahlen ihre Ranzion gleich den General-Adjutanten, nämlich 150. fl. alle andre Volontaires, welche keine Officiers, und nicht unter obbeschriebenen zweyen Gattungen begriffen sind, zahlen für ihre Ranzion 20. Gulden, jene aber so Officiers sind, wenn auch ihre Regimenter nicht gegenwärtig bey der Armee, wo sie gefangen worden, zahlen nach ihrem Charakter.

## Articulus XXXVIII.

Die Directeurs, Secretarii, und Kanzelisten der Feldkriegskanzleyen, die Secretarii, der General-Intendant, deren Zahlmeister des Generalkriegs-Com-

Anno 1742. missariats, und andre Scribenten, geistliche Seelsorger, Kapeläne und Feldprediger, die Postmeister, deren Verwalter, Couriers und Postillions, die Medici, Apotheker, Feldscherer, die Directeurs und andere Beamte, so in den Spitälern und bey der Armee dergleichen Dienste thun, imgleichen die Kinder von 12. Jahren sollen beyderseits ohne Ranzion zurück geschicket werden, und solle nicht erlaubt seyn, jemand aus denen, so in gegenwärtigem Artikel enthalten sind, auszuplündern.

## Articulus XXXIX.

Der Prevotgeneral, seine Lieutenants, und übrige Beamte, auch die Reuter der Connetablie von der Armee ihrer allerchristlichsten Majestät sollen längstens inner 15. Tagen, oder auch ehender, so es sich thun läßt, ohne Ranzion zurück geschicket, und nicht ausgeplündert werden.

## Articulus. XL.

Betreffend die Dames, Jungfrauen, Frauen, und übrige Weibspersonen, soll ihnen keine Ungebühr zugefüget, noch sie ausgeplündert, sondern ohne Ranzion zurückgeschicket werden.

## Articulus XLI.

Ihrer Majestät der Königinn Generalauditor, Generalauditor-Lieutenant der Staabsauditor, und Gerichtsactuarius, sodann der Generalgewaltiger, nebst andern Beamten, und die Gerichtstrabanten bey ersagter Armee sollen längstens inner fünfzehen Tagen, oder auch ehender, so es thunlich, zurückgeschicket und nicht ausgeplündert werden.

## Articulus XLII.

Stallmeister, Hofmeister, Kammerdiener, Tafeldecker, Köche und alle Bediente, sollen beyderseits ohne Ranzion zurückgeschicket, und nicht ausgeplündert werden.

## Articulus XLIII.

Wenn sich einige Knechte, oder Bediente von einer oder anderer Seite mit Pferden, Effekten, Geld, oder andern so sie gestolen hätten, zu dem Feinde retiriren, solle man beyderseits verbunden seyn, auf beschehende Requisition bey dem Theile, wo sie sich hin retiriret haben, fleißige Untersuchung anzustellen, und dieselbe, sofern es sich findet, sammt dem Diebstahle dem lädirten Theile einzuschicken. Ebenergestalten, wenn ein Soldat einem Officier, Soldaten oder jemand andern Pferde oder andere Sachen entwendet, so solle der Diebstahl restituiret werden; gleichermassen kann ein ausreißender Reiter oder Dragoner sonst nichts als ein Dienstpferd mitnehmen, alle übrige Sachen so er mitnimmt, und ihm nicht zugehörig sind, sollen als ein Diebstahl angesehen und zurück geschicket werden.

## Articulus XLIV.

Sowohl die erste Auswechselung und Ranzionirung der Gefangenen, als die nachfolgende sollen geschehen Mann für Mann, Officier für Officier von gleicher Charge, bis bey der Armee und in den benachbarten Prisonen keine Gefangene mehr zu finden; Nachdem nun die Auswechselung von allem dem, was sich gefunden, Officiers für Officiers, und Reuter, Dragoner und Soldaten, für eben so viel Mann von gleicher Gattung geschehen seyn wird, und sich alsdenn äußert, daß ein Theil mehr Officiers als Gemeine, oder mehr Gemeine als Officiers übrig habe, solle erlaubet seyn, Officiers für Reuter, Dragoner und Soldaten, oder

Reu-

Digitized by Google

Reuter, Dragoner und Soldaten für Officiers auszuwechseln, nämlich sechs Mann für einen Rittmeister oder Hauptmann, vier für einen Lieutenant, drey für einen reformirten Lieutenant, Fähnrich oder Cornet, und zwey für einen Wachtmeister oder Feldwäbel, und ersagte Auswechselung solle weiter keine Statt haben, als bis auf den Hauptmann inclusive. Wenn nun auf obbeschriebene Art die völlige Auswechselung geschehen seyn wird, und sich ergiebt, daß ein Theil noch mehrere Gefangene übrig habe, so nicht haben können ausgewechselt werden, alsdenn kann der andere Theil selbe mittels Bezahlung ihrer Ranzion an sich bringen, zu welchem Ende beyderseits ein Aufsatz über die Quantität und Qualität, der Gefangenen einander zugestellet werden solle, welche sowohl in Schlachten und Scharmützeln, als in Städten, Schlößern und Festungen gefangen worden. Anno 1742.

## Articulus XLV.

Die Officiers auf einer und anderer Seite, so auf ihre Parola entlassen worden, und noch künftighin entlassen werden möchten, sollen verbunden seyn wiederum zurück zu kommen, und sich wieder in die Gefangenschaft zu stellen; es wäre denn, daß sie ihre Ranzion und Auswechselung, und was sie etwann in ihrer Gefangenschaft verzehret, und sonst zu ihrem Unterhalte verwendet, vorhero abgestattet hätten, und wenn sie ihre gegebene Parola nicht zuhalten, sollen sie verbunden seyn 15. Tage nach dem vorgesetzten Termine sich in ihre vorige Gefangenschaft, oder bey der Person, welcher sie sich anheischig gemacht einzustellen, außer sie hätten eine sehr erhebliche Ursache, Gutheissung, oder Verlängerung von der feindlichen Seite, unterdessen aber sie zu Diensten, und Gebrauchung des Gewehrs unfähig sind, und wenn sie dargegen handeln, für unehrlich gehalten werden sollen.

## Articulus XLVI.

Die Verpflegung der Gefangenen Reuter, Dragoner, Soldaten, Landmiliz, und anderer betreffend, solle ihnen täglich eine Ration oder Portion Brod, gleichwie solche bey den kriegenden Armeen zugemessen, abgereichet, ihnen über dieß, und zwar jedem Mann zu Pferde täglich 6. kr., und jedem Mann zu Fuße 5. kr. gegeben werden, und zwar ohne Unterschied von dem gemeinen Mann bis auf den Cornet, oder Fähnrich exclusive, den Knechten, und andern derley Gefangenen aber solle die Portion oder Ration Brod ohne einigem Verpflegsgelde abgereichet werden; jedes Monat wird man sich über das Brod und Geld, welches von einem und andern Theile dargegeben worden, berechnen, damit von demjenigen, so schuldig verbleibet, ohne Anstand das Geld ersetzet, wie auch das Brod, die Ration oder Portion zu 2. kr. gerechnet, bezahlet werde. Wie man sich denn auch gegen einander verspricht, die Gefangene in ehrliche Orte mit gutem Strohe, welches man von 8. zu 8. Tagen zu erfrischen die Sorge tragen wird, zu verlegen.

## Articulus XLVII.

Es soll beyderseits verboten werden, die Gefangene völlig auszuziehen.

## Articulus XLVIII.

Wenn gefangene Reuter, Dragoner, Hussaren, Soldaten, Croaten, und Landmiliz, Blessuren- und Krankheiten halber in Lebensgefahr wären, und in Prisons, oder andern guten Orten verbleiben müßten, um curirt und verbunden zu werden, solchenfalls solle für Medicin und Verpflegung, so ihnen abgereichet wird, für alles zusammen täglich 3. Groschen und ein halber in deutscher Münze, oder 7. Sold in französischer Münze auf jeden Tag, da sie krank oder blessirt gelegen, beyderseits bezahlet werden, wobey man einander richtige Aufsätze über die Zeit, als gedachte Gefangene krank gelegen, zustellen wird. Wegen derjenigen aber, so mittler Zeit mit Tode abgehen, verspricht man reciproce das Brod und

Anno 1742. die Krankentage, gegen Producirung glaubwürdiger Aufsätze, in Aufrechnung anzunehmen, dergestalt, daß alle Monate über die sowohl gesunde, als kranke Gefangene vollkommene Richtigkeit gepflogen werde. Und wenn blessirte Officiers, so zwischen den kriegenden Theilen gefangen worden, sich durch die Chyrurgos der Feldspitäler curiren lassen, woraus ihnen die Krankensuppen, und ihr Unterhalt nach Anordnung ersagter Chyrurgorum und Medicorum abgereichet wird, alsdenn solle über die Spital- und Heilungstage gleichfalls Rechnung geführet werden, welche beyderseits nach Proportion ihres Solds, so ihnen auf jeden Tag ausgeworfen ist, und welchen sie bey ihren respective Armeen zu geniessen haben, bezahlet werden sollen, ohne daß man eine höhere Zahlung fordern könne, und wird man bedacht seyn, über ersagte Tage von den Officieren selbst unterschriebene Aufsätze einander auszuliefern; wegen derjenigen Officiers aber, so an Blessuren oder sonst gestorben sind, wird man sich mit Treue und Glauben auf hinlängliche Documenta beziehen.

## Articulus XLIX.

Belangend die Officiers, können sich selbe gegen Bezahlung, nach ihrem Gutgedünken bewirthen und verpflegen lassen; jedoch wenn sich ein Zwiespalt wegen eines Wirths zu indiscret gemachter Zeche ereignete, solle solches durch des Orts Gouverneur und Commendanten nach Billigkeit moderirt werden.

## Articulus L.

Die Trompeter und Tambours, so wegen der Gefangenen, oder andrer Ursachen wegen von einem zum andern Theile geschicket werden, sollen inner 3. Tagen mit ihrer Expedition wieder zurück gelassen werden, und wenn eine Kriegs-Raison erfoderte sie länger aufzuhalten, so solle ihnen durch dieselbe Parthey, so sie aufhaltet, für einen Trompeter des Tags 40. Solds dermaliger französischen Münze, oder 48. Kreuzer, und für einen Tambour 20. Solds, oder 24. Kreuzer gegeben werden.

## Articulus LI.

In denjenigen Orten, allwo Salvaquardien, welche von dem Generale eine schriftliche Ordre haben, beyderseits angestellet sind, solle niemand dieselbe beunruhigen, noch auf einigerley Weise beleidigen; wenn aber ein General sothane Salvaquardien gar zu nahe bey der Armee zu seyn erachtete, ist er befugt selbige aufheben zu lassen, und in versicherte Orte zurück zu schicken, ohne daß ihnen einiges Leid zugefüget werden könne.

## Articulus LII.

Ersagte Salvaquardien, wenn sie mit den Bauern, so sie anverlanget, hin oder her gehen, und eine schriftliche Ordre von dem Generale haben, sollen weder aufgehalten, noch ausgesuchet werden.

## Articulus LIII.

Wenn eine Parthey eine Salvaquardia mit Bauern, und einer schriftlichen Ordre vom Generale begleitet antreffen möchte, so solle wohl die Parthey selbe eine zeitlang aufzuhalten Macht haben, damit sie nicht entdecket werde; jedoch, daß man weder der Salvaquardia, noch den Bauern etwas Leids thue, noch selbe aussuche, wenn aber obgedachte Parthey schon auf dem Rückwege, und in sicherem Orte befindlich, sollen sie ersagte Salvaquardia sammt den Bauern zurück schicken, und an dasjenige Ort gehen lassen, so ihnen vorgeschrieben worden.



Digitized by Google

Anno 1742.

## Articulus LIV.

Alle Marquetänder und Kaufleute zahlen für ihre Ranzion 4. Gulden.

## Articulus LV.

Alle Fuhrknechte, ſo bey dem Proviantfuhrweſen dienen, bezahlen ebenfalls 4. Gulden für ihre Ranzion.

## Articulus LVI.

Alle Officiers und Soldaten, welchen man in Schlachten, oder Eroberung der Feſtungen Quartier gegeben, und welche ihre Parole engagiret haben, ſollen verbunden ſeyn, ſolche unverbrüchlich zu halten, und ſo es ſich zutrüge, daß ſich einer nach erhaltenem Quartiere davon machen, und ſeine Parole nicht halten würde, ein ſolcher ſoll für unehrlich und infam declariret ſeyn; ebnermaſſen derjenige, ſo Quartier verſprochen, und ſeinem Verſprechen nicht nachkommen würde.

## Articulus LVII.

Die Generale, Gouberneurs, und Commendanten der Feſtungen ſollen nicht befugt ſeyn, den Troupen und Landmiliz, von was Gattung ſie ſeyn mögen, einige Paſſeports zu ertheilen, um wieder einander auf Parthey auszugehen weniger als 19. Mann zu Fuße, und 15. Mann zu Pferde, die Officiers nicht dazu gerechnet, allermaſſen man übereins gekommen, daß jene, welche unter erwähnter Anzahle mit bewaffneter Hand gefangen werden, für Räuber angeſehen, und mit einem zwey monatlichen ſchweren Arreſte beleget, wenn ſie aber einiger Räuberey oder Mordthaten überwieſen würden, der Juſtiz übergeben werden ſollen, um wegen ihren begangenen Verbrechen, den Rechten gemäß, geſtrafet zu werden, worüber man ſich einander beyderſeits die Nachricht ertheilen, und die Urſachen, warum man ein ſolches vorgekehret, notificiren wird.

## Articulus LVIII.

Welche Strafe jedoch nicht ſtatt haben kann, in dem Falle, da eine Parthey im Treffen gegen den Feind einige Mann verloren, und dennoch in geringerer Anzahle, als ſelbe von der Armee oder Garniſon ausgegangen, angetroffen würde, welches durch ein Atteſtatum des Generals, Gouverneurs oder Commendantens, von welchem ſie den Paſſeport gehabt, verificiret werden müßte, auf gleiche Weiſe, wenn eine kleine Troupe, ſo einen Officier begleitet und Convojiret hätte, ebenfalls, wenn einige Fouragirer, oder einige Patrouillen von der Armee angetroffen würden, welches man durch ein dergleichen Atteſtatum des Gegentheils verificiren kann; wohlgemerkt: daß die Bauern anderwärts insgemein die Schnapphanen genannt, welche ohne Paſſeport der Gouverneurs, Commendanten, oder Generalen der Armeen, oder Feſtungen von ein- und anderer Seite gefangen werden, als Räuber und Mauſer gehalten werden ſollen.

## Articulus LIX.

Man iſt auch bereits übereins gekommen, daß kein Kriegsgefangener anderwärtig, als bey den kriegenden Mächten Dienſt nehmen könne, und daß nicht erlaubt ſeyn ſollte, erſagte Gefangene entweder mit Gewalt zur Dienſtnehmung zu zwingen, oder durch weite Entfernung, oder ſonſt einiges übles Tractament wider ihren guten und freyen Willen dazu zu verleiten, worinnfalls gegen einander Treue und Glauben gehalten werden ſolle, worüber die Gefangene, ſo Dienſt genommen, gehalten ſeyn ſollen, ein eigenhändiges Atteſtatum von ſich zu geben, ſo

Anno 1742. sie aber des Schreibens unkündig, solle beyderseitig durch die Commissarien, oder Auditeurs eine schriftliche Urkunde darüber aufgesetzet werden.

## Articulus LX.

Es solle beyderseits bey Leib- und Lebensstrafe ausdrücklich verboten werden, sich keiner Kugeln von Zinn, oder anderm Metalle, als von Bley, ingleichen keiner vergifteten Drath- oder andern wider den allgemeinen Brauch figurirten Kugeln, weniger sich einer, unter den Christen verbotenen und unzuläßigen Sache gegen das Leben der Menschen, und des Viehes zu gebrauchen.

## Articulus LXI.

Es solle den Gefangenen zugelassen werden, alsogleich ihrem Vorgesetzten von ihrer Gefangenschaft Nachricht zu ertheilen, wozu ihnen die Herren Generale, Gouverneurs und Commendanten, die Hand biethen, und die Mittel vorkehren werden.

## Articulus LXII.

Im Falle die Ranzion ein und andern Officiers im gegenwärtigen Cartel nicht reguliret wäre, oder sich sonst einige Difficultät äußerte, alsdenn solle man sich beyderseits untereinander vergleichen, und was dabey verglichen, und beliebet wird, soll so gut, als wenn es gegenwärtigem Tractate inseriret wäre, gehalten werden, nach Anzeige der Attestationen, welche die commandirende Generalen, oder die Gouverneurs der Plätze von sich geben werden.

## Articulus LXIII.

Alle Zahlungen zwischen den kriegenden Theilen sollen in holländer Dukaten geschehen, mit dem Unterschiede, daß so viel den Gefangenen vorgestrecket, oder zu ihrer Nothdurft verwendet worden, in eben dem Werthe, als sie vorgestrecket, auch refundiret, und angenommen werden müssen; So viel aber die Ranzion anbetrift, sothane Dukaten beyderseits nicht höher als à 4. Gulden, 7. einen halben Kreuzer angenommen werden sollen.

## Articulus LXIV.

Demnach die Alirte, welche bis auf heutigen Tag wider Ihro Majestät die Königinn wirklich im Kriege begriffen, exclusive Sr. königlichen Majestät in Preußen, als welche mit Allerhöchst-gedacht Ihrer Majestät der Königinn den 9. Julii 1741. einen besondern Auswechselungs- und Ranzionirungstractat geschlossen, verlanget, gegenwärtigen Tractat und Cartel einverleibet zu werden, auch dießfalls dem Herrn Marchall Grafen von Broglie Ihre Vollmachten einliefern lassen, welcher sodann mir Lieutenant-Général Caspar Marquis de Clermont Tonnerre &c. hierüber seinen Befehl zugefertiget, folgends ich dem Herrn General-Feldmarschall-Lieutenant, Grafen von Broune ꝛc. hievon von mir verfertigte Copien zugestellet; Als erklären Wir hiemit gedachte Alirten, respectu ihrer sowohl bereits eingebrachten als noch künftighin einzubringenden Kriegsgefangenen, zu gegenwärtigen Tractate dergestalt admittiret zu haben, daß alle darinn enthaltene Artikel Ihnen zu statten kommen, und sowohl durch sie, als respective unsrerseits unverbrüchlich gehalten werden sollen.

Arti-

Digitized by Google

## Articulus LXV.

Anno 1742.

Und soferne nicht alle bey den Armeen der Alliirten befindliche Officiers und Chargen in obstehenden Artikeln, welche von den Troupen Ihro allerchristlichsten Majestät, und Ihro Majestät der Königinn handeln, enthalten, sondern sich einige andere fänden, so nicht von den darinn bemerkten Charakters wären, als solle man sich bey der Auswechselung und Ranzionirung mit gutem Vertrauen und Glauben nach derjenigen Charge richten, welcher der unerörterten am nächsten kommen wird, im Falle man aber durch eine Widerrede, oder sonst nicht einig werden könnte, so solle dem Gefangenen, oder dem Souverain, in dessen Dienste derselbe ist, frey stehen, ihn gegen Bezahlung für seine Ranzion, einer monatlichen von ihm geniessenden Gage zurück zu fodern, ohne daß man einer oder andrerseits über 15. Tage nach der Gefangennehmung, dessen Erlassung und Befreyung gedachter Ranzion zurück halten könne.

## Articulus LXVI.

Zu desto mehrerer Versicherung der Vollziehung gegenwärtigen Cartels, haben Wir obstehende Artikel an die Chefs der kriegenden Armeen eingesendet, folgends, nachdem Wir hierüber die Ratification erhalten, gegenwärtigen Tractat unterschrieben, und mit unsern angebohrnen Insiegeln bedrucket, welcher von nun an seine vollkommene Gültigkeit haben, und unverbrüchlich gehalten werden solle, nicht anderst, als wenn solcher von Ihro Majestäten selbst, oder von den Commandirenden Generalen dero Armeen unterfertiget worden wäre. Actum Protivin in Böhmen den 22. des Monats April, 1742.

(L.S.) Caspar Clermont Tonnerre.

(L.S.) Maximilian Graf Broune.

## Sperrfreyheit der Polizey- und Sicherheits-Wache.

Den 26. April 1742. Sperrfreyheit der Polizey und Sicherheitswachen.

Wiederum auf Regierung, und haben Ihre Königl. Maj. über den Ihro gehorsamst beschehenen Vortrag allergnädigst resolviret, daß die Landesfürstliche Polizey- und Sicherheits-Wachen, wie es allezeit gewesen, also noch fernershin sperrfrey ein- und ausgelassen werden, jedoch dergestalten, daß ersagte Polizey- und Sicherheits-Wachen die Paßierzettel, oder Zeichen allein von dem Fortifications-Bauamte auch nur für ihre Personen allein empfangen, und gegen Vorweisung derenselben sperrfrey ein- und auspaßiret: gleichgemeldte Zettel oder Zeichen aber alljährlich durch gedachtes Fortifications-Bauamt wiederum erneuert werden sollen. Wien den 26. April. 1742.

## Wildpräthändler-Ordnung.

Den 26. Junii 1742.

Die Zahl der Wildprähändler wird auf 12. determinirt.

Der N. Oe. Regierung zuzustellen, und haben Ihro Königl. Maj. allergnädigst resolviret, daß die Zahl der bürgerlichen Wildpräthändler fürohin auf zwölfe eingeschränket, zu dem Ende die Elisabetha Näpertinn, so das Gewerb ohnedem nicht treibet, als eine arme und mühsälige Bürgerinn in das Bürgerspital eingenommen: Ingleichen mit der Anna Maria Reichhartinn ein billiges Abkommen getroffen, oder ihr allenfalls der Handel auf Lebenszeit beygelassen: Ferner des Stephan Erharts hinterlassenen zwoen Töchtern, von den übrigen zwölf verbleibenden Wildpräthändlern, zufolge ihrer bey Hofe gethanen Erklärung etwas mäßiges zur Abfindung gereichet: Und endlichen der Theresia Winderlinn, zumalen sie einen bürgerlichen Schwerdtfeger zur Ehe hat, mithin doppeltes Gewerb treibet, der Wildpräthandel alsogleich niedergeleget, auch in Zukunft bey diesem von des Stadtraths Verleihung lediglich abhangenden Gewerbe, weder einiger Verkauf gestattet, noch Schulden darauf vorgemerket, sondern jedesmal wohlverdiente Bürger, oder Bürgerswittwen damit consoliret, und selbes zu keiner

Hierauf keinen Verkauf zu verstatten, noch Schulden vorzumerken, auch den Kammerhändeln nicht beyzuzahlen.

Anno 1742.

ner Zeit den sogenannten Kammerhändeln zugezählet werden solle; Wie man denn bey eben dieser Gelegenheit ungern vernommen hat, daß, obschon durch die Resolution von 1. August 1738. das Verboth blos in Ansehung des Verkaufs und Fürmerkung bey den althergebrachten Kammerhändeln mit gewisser Maaße aufgehoben, keinerdings aber die allschon unterm 14. December 1725. eingestellte Verleihung neuer Kammerhändel zugelassen worden, die von Wien gleichwohl besage eingelegter Verzeichniß allererst Anno 1739. den bürgerlichen Fleischselchern einen dergleichen Kammerhandel ganz neuerlich bewilliget haben sollen. Gleichwie aber dieses in gar vielerley Betrachtungen von schädlichen Folgen ist: als hat Sie Regierung an die von Wien zu verordnen, damit oberwähnter neuer Kammerhandel unverweilt wieder abgethan und ausgelöscht, auch in Zukunft bey wirklicher Nullität keiner mehr ertheilet, sonderlich aber die unterm 1. August 1738. anbefohlene Behutsamkeit in Fürmerkung der Schulden, woran die Sicherheit so vieler treuherzigen Creditoren hanget, genau in Acht genommen, und, zumalen die Gewerbe, bevorab bey jetzigen Umständen, öfters plötzlich fallen, niemalen über die Hälfte ihres beyläufigen Werths darauf versichert werde. Wien, den 26. Junii, 1742.

Kammerhandels unbefugte Verleihung.

Dessen Cassirung. In Zukunft bey wirklicher Nullität nicht mehr zu ertheilen.

Behutsamkeit bey Fürmerkung der Schulden auf Kammerhändel.

## Weegmautenerhöhung.

Den 1. Julii 1742.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten N. allen und jeden in diesem Unserm Erzherzogthume Oesterreich unter- und ob der Enns sich befindenden Herrschaften, Dorf- und Grundobrigkeiten, sowohl Geistlich als Weltlichen, wessen Standes oder Würden die sind, auch allen Unsren Innsassen, oder Unterthanen, und jedermänniglich Reisenden Unsre Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: Es seye euch allen und jeden wissend und bekannt, auch durch die zu Stande gesetzte Werke leicht abzunehmen, was übergroße Unkösten Wir theils durch Daranstreckung Unsrer eigenen Gefälle, und theils durch willfährige Beysteuer Unsrer getreuesten N. Oe. Stände, auch aller geistlichen, weltlichen und bürgerlichen in dem ganzen Burgfriede liegenden Hauseigenthümer, zu dem allhiesigen Festungs- oder Fortificationsbaue, seit der letzt fürgewesenen Feindesgefahr verwendet haben.

Wien, der Stadt, mit übergroßen Unkosten angefangener Fortificationsbau.

Wie zumalen aber dieses noch nicht bey weitem erklecklich, und nun allen getreuen Vasallen, und Unterthanen dieses Unsers Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns, nicht minder auch Unsrer gesammten Erbkönigreiche und Länder, so durch Erhaltung der Stadt und Festung Wien auch allerdings geschützet werden können, hauptsächlich daran gelegen ist, daß die schon angefangene Fortificationswerke dauerhaft ausgemacht, und die noch zu errichten nöthige in behörigen Stand hergestellt werden, wohlerwogen die Wichtigkeit dieses hiesigen Festungsbaues durch den bey letzt fürgewesener Feindesgefahr gehabten Antrag, ohne nöthig weitläuftiger Vorstellung, ganz leicht zu begreifen ist.

Unzulänglichkeit der Fundorum, und Nothwendigkeit dieses Fortificationsbaues.

Als finden Wir zum Nutzen und Frommen der sämmtlichen getreuen Erbkönigreiche und Landen Uns bemüßiget, den bisherigen Weegfundum, jedoch nur auf so lang, bis die hiesigen Fortificationswerke gänzlich werden zu Stande gebracht worden seyn, bey allen Vorstadtslinien, und übrigen sämmtlichen auf dem Lande errichteten Weegschranken, um etwas weniges folgender Gestalten zu erhöhen, und zwar

Bisherigen Weegfundserhöhung.

Primò: Ist von dem hie unten gesetzten Dato anzufangen, bey allen hiesigen Vorstadtslinien, von jedem in Güter- und andere schwehre Wägen bespannten Roße oder anderen Zugviehe, vier Kreuzer; Hingegen von allem andern in geringe und leere Wägen bespannten Zugviehe, zwey Kreuzer zu entrichten: mit der Verständniß, daß die auf der Post Reisende, wegen zurückgehenden Postpferden, diese erst besagte, und nachfolgende doppelte Gebühr bey den Landschranken abführen müssen.

Künftige Liniengebühr.

Hievon aber soll Niemand, wer es immer seye, ausgenommen, oder befreyet seyn, außer die mit Unsrer Königlichen Livrée durchfahrende Wägen: nicht minder die bey Unsrem Hofe wirklich bevollmächtigte Bothschafter von den fremden

Befreyung der Königl. Hofwägen.

Mäch-

Anno 1742.

Mächten oder Höfen, wenn selbe mit ihren eignen, oder Postpferden, und nicht etwa mit andern gedungnen Pferden ankommen, in welchem letztern Falle der um den Lohn fahrende Fuhrmann, die Gebühr zu bezahlen hat. Bothschafter mit eignen oder Postpferden.

Ferners ist bey den Linien frey zu lassen die Militar- und Jägerey-Vorspann, wenn der Fuhrmann von dem Richter ein Zeugniß vorzeiget, daß solche eine Militarvorspann seye; welches Zeugniß im Rückkehren bey den Linien abzunehmen ist: und weil obangerückter massen die auf der Post Reisende doppelte Gebühr zu bezahlen haben, so sind die leer aus- und eingehende Postwägen, wie auch die ankommende und weggehende sogenannte Ordinari, oder Postbrief- (wenn mit selben kein Passagier kommt) und desgleichen die Staffetta-Ritt und Wägen, frey zu lassen. Militar- und Jägerey-Vorspann. Leerer Postpferde. Ordinari, Poststaffetenritt und Wagen.

Endlichen auch dererjenigen Wirthschaftszüge, so von alten Zeiten her, nächst, oder gleich außer den Linien Hausäcker haben, mit ihren Egen, Pflügen, Dung- und Fechsungsfuhren. Wirthschaftszüge.

Bey allen Landschranken aber, benanntlichen zu Fischa am End, Schwandorf, Himberg, Hochau, Neudorf, Riedt, Stockerau, Leitzersdorf, Grafendorf, Ulrichskirchen und Wolkersdorf, solle

Secundò: Von jedem in Güter- und schwere Lastwägen bespanntem Zugviehe vier Kreuzer, und von allen übrigen in geringe Wägen bespanntem Viehe, desgleichen von den Reit- oder unbespannten Pferden, denn von dem ledigen oder treibenden groß und kleinen Viehe vom Stücke ein Kreuzer zwey Pfenninge; Hingegen für das Robbatviehe, gegen Beybringung einer Herrschaftlichen Amtszeugniß, von einem Stücke drey Pfenninge, mithin von einem paar bespannten Robbathzugviehe ein Kreuzer zwey Pfenninge bezahlet werden; Belangend Landschranken, künftige Gebühr.

Tertiò: Den Weegschranken zu Gloggnitz, weil alldorten doppeltes Weeggeld, nebst der Gebühr von jedem Centner bey den Güter- und Lastwägen abgefodert wird: als ist bey selben künftighin von jedem Centner vier Kreuzer, von jedem über die österreichische Gränze gehenden, und von dannen herein kommenden, in Güter- und Lastwägen bespanntem Zugviehe ebenfalls vier Kreuzer, hingegen von allen übrigen in geringe oder leichte Wägen bespannten Viehe, dann von den Reit- und unbespannten Pferden, nicht minder von dem ledigen oder treibenden großen und kleinen Viehe, so von allen diesen letztbesagten Gattungen über die österreichische Gränze hinausgehen, oder dort herkommen, vom Stücke drey Kreuzer, von allen anderen derley Gattungen Viehe aber, welche die Gränze nicht betreten, nur der hievoben §pho 2do ausgeworfene Betrag abzuführen. Weegschranken künftige Gebühr.

Jedoch hat es nach Innhalt der vorigen Weeg-Patenten in Ansehung der Schranken auf dem Lande, noch ferners bey dem sein Bewenden, daß nebst Unsren Livrée-Wägen und Pferden, wie auch übrigen §pho 1mo gemachten Befreyungen, Unsre getreueste Landesmitglieder, wenn sie selbst, und mit ihrer eignen Livrée- oder Mayerzügen reisen, zu Abführung dieser Pferdmaute nicht angehalten werden sollen. Befreyungen wie §. 1. der Landesmitglieder.

Ferners sind bey den gesammten Landschranken gänzlich frey zu lassen alle leere Wägen, dann diejenige, welche unweit von dannen etwa eine halbe Stunde ihre Wirthschaftsäcker, Wiesen und Weingärten haben, was selbe von Feldfrüchten, Häu, Most oder Maisch durchführen, desgleichen wie bey den Linien, die Dungfuhren, Egen und Pflüge. Leerer Wägen, und naher Wirthschaftszüge.

Uebrigens aber solle Jedermann, der hierinnen nicht deutlich begriffen und ausgenommen ist, zu Entrichtung der vorenthaltenen Wegmautgebühr, sowohl bey den hiesigen Vorstadtslinien, als Landschranken ernstlich angehalten werden, unerachtet etwa ein solcher, ehehin frey gewesen zu seyn, vorgäbe.

Nachdem nun Eingangs erinnertermassen, diese obstehende erhöhte, nur eine Zeitlang dauernde Wegmaute zu Unsrer gesammten Erbkönigreiche und Länder Nutzen, Frommen und Sicherheit abzielet.

Als zweifeln Wir nicht, daß alle und jede, was Würden, Standes oder Wesens die sind, so sich in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich der Wege und Straßen bedienen, obbemeldtes Weg- und Schrankengeld mit der von Uns neu resolvirten, auch darinnen begriffenen Fortifications-Gebühr an ein und andern Ernstliche Beobacht- und Darobhaltung dieses Patents.

Anno 1742.

derm Orte unweigerlich entrichten, und sich dem nicht widersetzen, noch weniger den aufgestellten Einnehmern mit harten und ehrenrührerischen Wörtern, oder gar mit Thätigkeiten begegnen, noch auch die Wegmaut, um dem Schrankengelde zu entgehen, umfahren oder ausweichen werden; wie im widrigen Falle dergleichen Uebertreter, nach Beschaffenheit der Umstände und Maß ihres Unfugs, mit wohl empfindlicher Strafe angesehen werden sollen.

Dieses ist Unser gnädigster Will und Meynung, wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben in Unsrer Haupt und Residenzstadt Wien, den 1. Julii 1742. Unsrer Reiche im zweyten Jahre.

## Deserteurs Aushelfung und Verheelung.

Den 22. August. 1742.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren nachgesetzten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, auch jedermänniglich, insonderheit aber allen in diesen Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter- und ob der Enns befindlichen Herrschaften, Landgerichtsinnhabern und Landleuten, derenselben Pflegern, Verwaltern, Richtern, und sonst allen andern Unsern Bürgern, Innsassen, Unterthanen und Getreuen, was Standes oder Würden dieselben sind, denen dieses Unser gnädigstes Patent zu hören und zu lesen vorkömmt, Unsre Gnade; und geben Euch mit

Saumsälige Einbringung der Deserteurs.

diesem hiemit gnädigst zu vernehmen: welchergestalten aus den allenthalben einlangenden Berichten bekannt, daß von den in Unsren Erbkönigreichen und Ländern, bevorab in Inneröesterreich anwerbenden Rekruten, jezuweilen auch von einigen dasigen zu stehen kommenden oder durchziehenden Troupen, verschiedene Leute ausreißen, hingegen von solchen wenige eingebracht, sondern nach Aussage einiger derley zur Haft gebrachten Deserteurs, von den geistlichen sowohl, als weltlichen Innsassen, mit Abhandlung des Gewehrs und Monturen, denn Darreichung anderer Kleider und weiterer Fortbringung, ein großer Vorschub gegeben werde.

Woher dieses rühre.

Wie nun solches hauptsächlich daher rühret, daß ob den wider die Deserteurs ausgegangnen Patenten und Verordnungen, nicht zwar so viel von den Herrschaften und Grundobrigkeiten, als von den Richtern, Gemeinden und einzelen Unterthanen nicht gehalten werde; sonsten sie Ausreißer so leicht die Desertion nicht wagen, weniger vertuschet und durchgebracht werden könnten; Indessen jedermann begreiflich, zu was großem Nachtheile Unsres, und des Publici, dann Unsres Königl. Ærarii sothane Desertionshegung gereiche, und dahero eine höchst vordringliche Nothwendigkeit ist, diesem so sehr eingerißnen Uebel, mit allem Nachdrucke,

Wie nothwendig es seye, diesem Uebel mit allem Nachdrucke zu steuren.

mittels Erfrischung und Verschärfung, auch ernstlicher Beobachtung und Darobhaltung gedachter wegen Handfestmachung und Einlieferung der Deserteurs, auch Vollziehung der wider die Unterschleifgeber vorgesehenen Bestrafungen vielfältig ergangnen Generalien, Satzungen und Ordnungen zu steuren, und weitershin vorzubiegen: wessenthalben dann Wir unter dem 9. dieses Monats August allergnädigst verordnet, daß Unsre N. Oe. Landesfürstl. Regierung, sowohl in diesem, als Unsre Landeshauptmannschaft in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns, nach Anleitung vorhiniger öfters wiederholter und geschärfter Landesfürstlichen Generalien und Verordnungen, mittels Publicirung dieses Unsers Erfrischungs-Patents, allen und jeden Herrschaften und Obrigkeiten, geist- und weltlichen Innsassen, auch Unterthanen publiciren und kundmachen sollen.

Beobachtung und Festhaltung vorhin ergangner Satzung und Ordnungen.

Gebieten und befehlen diesemnach Euch Eingangs allen und jeden, insonderheit aber allen Herrschaften, Landgerichten, und jeglichen Orts unter- und ob der Enns vorgesetzten Obrigkeiten, Richtern, Bürgern, Innsassen und Gemeinden hiemit gnädigst und ernstlich, daß Ihr in Beobachtung und Festhaltung aller vorhin wider die Ausreißer und Deserteurs ausgegangener Satz- und Ordnungen dergestalten befolget, daß Niemand einem Deserteur unter keinerley Vorwande Unterschleif

Bestrafung der Aushelfer und Vorschubleistender im Gelde.

geben, oder demselben zu seinen weitern Fortkommen verhülflich seyn, weniger dessen Montur und Gewehr an sich handeln, sondern sothane Deserteurs mit gesammter Hand anhalten, und in das nächste Landgericht wohlverwahrter überbringen sollt;

wie auch der Saumsäligen in Anhaltung derselben.

wie im widrigen die darwider Handelnde, und zwar die Erstern mit unausbleiblicher Strafe pr. Einhundert Funfzig Gulden, die Letztern aber pr. Ein und Sechzig Gulden

den, und nach beschaffnen Umständen mit noch schärferer Bestrafung sollen angesehen und gezüchtiget werden. Und damit Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, diese Unsre Erfrischungspatente und Verordnungen, nicht allein vor jedem Stadtrathe, Markt- und Dorfgerichte, sondern auch bey anordnenden Versammlungen der ganzen Bürgerschaft und Gemeinden verkündet, anbey den Denuncianten, um selbe zur Entdeckung der betretenden Ausreisser und Deserteurs desto mehr anzueifern, und von derer Vertuschung abzuhalten, hiervon das Drittel von obiger Strafe versprochen, auch richtig bezahlet werden solle: Uebrigens befehlen Wir auch, daß sammentliche Innwohner unter schwerer Verantwortung und Bestrafung gehalten seyn sollen, daß sie Unsren auf Werbung stehenden Officiers zu Einbringung derley Flüchtlingen allen nur immer möglichen Beystand leisten; anbey sonderheitlichen, um leichter die Deserteurs zu entdecken, die Herrschaften und Grundobrigkeiten auf die fremde und unkennbare Pursche fleißige Obacht tragen, und welche sich mit nöthigen Lauf- und Handwerks-Urkundzetteln, von was für einem Orte sie herkommen, und von was Profeßion sie seyen? gehörig nicht legitimiren können, allenthalben anhalten, ihres Herkommens und Handthierung halber wohl ausforschen; und da sie als Deserteurs oder Vagabunden befunden wurden, solches durch seine Behörde ungesäumt an Unsre N. Oe. Regierung berichten, und diese das Weitere besorgen solle.

Anno 1742.

Denuntianten-Drittel Abreichung.

Dem Werbofficiers zu Einbringung der Flüchtigen Assistenz-Leistung.

Fremder unkenntbarer Pursch ohne Legitimation Anhaltung.

Wornach Ihr euch von nun an zu richten, auch von allem Unterschleifgeben oder Aushelfung und Vertuschung solcher Ausreisser und Deserteurs euch zu warnen, und von unausbleiblicher Strafe zu hüten wissen werdet. Es beschiehet hieran Unser gnädigster auch ernstlicher Will und Meynung. Gegeben in Unsrer Königl. Residenzstadt Wien den 22. August in 1742. Unsrer Reiche im anderten Jahr.

## Viehseuch-Ordnung.

Den 27. Augusti 1742.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten all- und jeden Unsren nachgesetzten geist- und weltlichen Obrigkeiten, desgleichen den Landgerichts-Dorf- und Grundherren, wie auch den Städt-Märkt- und Gemeinden, Verwaltern, Pflegern, Städt-Märkt-Dorf- und Grundrichtern, nicht weniger allen Landsassen, Innwohnern und Unterthanen Unsre Königl. und Landesfürstl. Gnade und alles Gutes, und geben euch hiermit gnädiglich zu vernehmen: Es seyen von unterschiedlichen Orten die Nachrichten eingelossen, wasmassen sich von kurzer Zeit her da und dort ein Umfall unter dem Horn- und kleinen Viehe verspühren zu lassen anfange; Wann nun höchstens daran gelegen ist, damit dieses Uebel auf das schleunigste getilget, bevoraus aber dessen Ausbreitung unter dem Beystande Gottes durch gute Gegenveranstaltungen möglichen Dingen nach, verhindert werde.

Als haben Wir alle Eingangs erwähnte Personen nachdrucksamst ermahnen, und ihnen zugleich ernstlich anbefehlen wollen, daß selbe die bereits in gleichen Umständen ehemalen publicirte Landesfürstl. Generalien und Patenten auf das genaueste zu befolgen, auch jene Mittel, so die A. 1730. eigends verfaßte, und zum öffentlichen Drucke beförderte Viehordnung an die Hand giebt, zu gebrauchen, hauptsächlich aber in ihrem Gebiete, Wirthschaften und Häusern die sorgfältigste Obsicht zu tragen, sich sollen angelegen seyn lassen; Damit

Präcautionsmittel.

1mò. Von dem kranken Viehe das gesunde alsogleich abgesondert.

2dò. Kein krankes Vieh auf die Gemeinweyde, und unter die gesunde Heerde getrieben.

3tiò. Das erkrankte, weniger das gar umgestandene Vieh nicht etwann zur Verspeisung genommen, oder

4tò. In die vorbey rinnende oder stehende Wasser geworfen, sondern

5tò. Recht vertilget, und zu dem Ende samt dessen vorhinigen Mist und Unterstrohe, tief vergraben, endlichen auch

6tò. Die Häute davon kreuzweis zerschnitten, und sohin zur besorglichen Verhandlung untauglich gemacht werden mögen.

Sollte aber jemand, wer es immer sey, ersterwähnten allschon in den vorigen Generalien enthaltenen, und von Uns hiermit nochmalen wiederholten Verord-

Anno 1742. nungen zuwider zu leben sich erkühnen, so wollen Wir, daß von jedes Orts Obrigkeit, Richter und Vorsteher, bey im widrigen auf sich ladender schwerer Verantwortung, Unsrer N. Oe. Regierung die unverzügliche Anzeige gemachet, und von solcher sodann der begangene Ungehorsam gebührend abgestraft werden solle. Wornach sich also ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Dann an dem beschiehet Unser gnädigster auch ernstlicher Will und Meynung. Gegeben in Unsrer Königl. Residenzstadt Wien den 27. Augusti 1742.

## Körnerwuchers- und Vorkaufssteuerung.

Den 28. Augusti 1742. Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden geistlichen und weltlichen Obrigkeiten ꝛc. denen dieser Unser offene Befehl vorkömmt, Unsre Gnade, und geben euch darbey gnädigst zu vernehmen: Wasmaßen Uns mehrmalen höchstmißfällig beygebracht worden, daß ungeachtet der vor dieses Jahr durch Göttlichen Segen reichlich ertheilten Einärntung, democh der allzuhohe Preis des sowohl

Theurung des Korns. schweren als geringen Korns mehrern Theils, und fast allein daher entspringe, daß

wegen der wucherischen Vorkäufer und Getreidhändler. sich auf dem Lande herum so viele wucherische Vorkäufler und Getreidhändler befinden, welche das Korn dort und da zusammen kaufen, sodann mit Veräußerung desselben so lange zurück haiten, bis sie von dem Publico einen höheren Preis zu erzwingen vermögen, nicht weniger aber auch andurch der Bauersmann von Frequentirung der allhiesigen Wochenmärkte verhindert und gehemmet würde.

Diesem Uebel vorzubeugen. Wie zumalen Wir nun zu Vorbiegung dieses anwiederum hervorscheinenden Unfugs und Wuchers bis auf weiters gnädigst erfolgende Resolution eine alsobaldige Untersuchung und Beschreibung des auf einige Meilen Wegs um unsere Re-

Das Korn auf einige Meilen um Wien zu beschreiben. sidenzstadt Wien, sonderheitlichen zu Leopoldau und Kagron, auch Aderklaa, Raistorf, Städtel Enzerstorf, Aspern, Stockerau, und andrer derley Orten, wo sich dergleichen unbefugte und schädliche Getreidhändler aufhalten, in der Maß und Güte vorhandenen Korns vorzunehmen, gnädigst verordnet, und zu dem Ende den von Unsrer N. Oe. Regierung bestellten Markt-Commissarium Joseph Michael Alth, hierzu pro Commissario benennet haben.

Darzu Assistenz und Vorschub zu leisten. Als befehlen Wir euch allen hiermit gnädigst, und wollen daß ihr ersternelldtem Commissario in seiner obhabenden Verrichtung allerwegs an Hände gehet, demselben allen Vorschub und benöthigte Assistenz alsogewiß leistet und ertheilet, wie im widrigen ihr mit schwerer Bestrafung und nachdrücklicher Ahndung angesehen werden sollet. Wien den 28. Augusti 1742.

## Feindlicher Deserteurs Excessen auf den Strassen abzustellen.

Den 30. Augusti 1742. Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden Landgerichten, Städten, Märkt- und Grundobrigkeiten Unsers Erzherzogthums Oesterreich unter- und ob der Enns, derenselben Vorstehern, Richtern und Gemeinden, auch sonsten jedermänniglich Unsre Gnade, und geben euch hiemit zu vernehmen:

Es seye aus Unsren Innerösterreichischen Erblanden Uns anhero berichtet worden, was massen von den theils aus Böheim, theils aus Bayern daselbst übergelosenen feindlichen Deserteurs auf den Strassen verschiedene Ausplünderungen der Leute, und andere Keckheiten verübet, dabey auch beobachtet worden, daß dieses durch solche, welche mit Seiten- oder anderem Gewehre versehen gewesen, geschehen seye.

Wie zumalen nun die allgemeine Sicherheit erfodert, daß derley gefährlichen Unternehmungen in Zeiten vorgebogen, folgsam in allen Unsren Erbkönigreichen und Ländern dargegen die nöthige gute Vorsehungen gemacht werden.

Abnehmung des Feuer und Seitengewehrs. Als befehlen Wir euch Eingangs erwähnten Landgerichten, Städt- Märkt- Dorf- und Grundobrigkeiten Unsres Erzherzogthums Oesterreich unter- und ob der Enns, derselben Vorstehern, Richtern und Gemeinden, auch sonsten jedermänniglich gnädigst, und wollen, daß ihr zwar allen durchreisenden feindlichen Deserteurs nach Belieben willfährig beystehen und an Hand gehen; ihnen aber das bey sich

etwann

etwann habende Feuer- und Seitengewehr um gemäßigten billigen Werth, damit der Uebernehmer keinen Schaden dabey zu leiden habe, ablösen, und in unverhoftem Weigerungsfalle denenselben solches mit Gewalt abnehmen, und sie zur bescheidnen Aufführung nachdrücksam ermahnen; hingegen die einer kecken Unternehmung sich anmassende, wie auch die außer der in den ihnen mitgebenden Laufzetteln enthaltenen Straße betretende feindliche Deserteurs wohl verwahrlich anhalten, und, was sie bey sich haben, genau visitiren, sodann hierüber Unsrer N. Oe. Regierung zu Fürkehrung des Benöthigten eilfertig berichten sollet. An deme geschiehet Unser gnädigster auch ernstlicher Will und Meynung. Gegeben in Unsrer Königl. Residenzstadt Wien den 30. Augusti im 1742. Unsrer Reiche im anderten Jahre.

Anno 1742.

Anhaltung der außer den Straßen betretenden Deserteurs.

## Kalenderaufschlags-Patentserneuerung.

Den 1. Septemb. 1742.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren nachgesetzten geist- und weltlichen Obrigkeiten, allen Städten, Märkten und Dorfschaften, dann deren vorgesetzten Bürgermeistern, Vorstehern und Richtern, wie auch Unsren sämmtlichen Mautnern und Ueberreitern, auch übrigen in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter- und ob der Enns seßhaft und befindlichen Innwohnern, Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands, Amts oder Wesens die sind, insonderheit aber den sowohl dahier, als auf dem Lande, in den Städten und Märkten wohnhaften Buch- und Kalenderdruckern, Buchführern und Buchbindern, wie auch allen andern, welche Kalender verkaufen, oder sonsten darmit Handel und Wandel treiben, Unsre Gnade und alles Gutes, und geben euch anmit gnädigst zu vernehmen: Wasmassen Wir über amtsschuldige gehorsamste Anzeige Unsres Kalenderaufschlags-Obereinnehmers Urban Anton Franz, wie nämlich die Buchdrucker und Buchbinder in Bezahlung und Abstattung des sub dato 29. Novembr. Anni 1721. von weiland Kaiserl. und Königl. kathol. Majestät Karl dem VI. Unsrem zart-geliebtesten Herrn und Vater christmildesten Andenkens, aus besonders wohl erwogenen Ursachen auf die Kalender (was Gattung die immer seyn mögen) leidentlichen eingeführten Aufschlags nicht nur saumsälig, sondern sich dieser Bezahlung ob deme (daß dieser Aufschlag nach höchstbetrübtestem Todesfalle auch mit erloschen wäre) ganz irrig entziehen wollen: allergnädigst verordnet haben, daß zu sicherer und gewisser Einbringung dieses Gefälls, und damit solchen irrigen Entschuldigungen, auch den unzuläßigen Bevortheilungen gesteuert, diejenige auch, welche Kalender drucken, verkaufen, oder sonsten damit handeln, wessen sich selbe diesfalls zu verhalten haben, wohl unterrichtet und verständiget seyn, einfolglichen mit keiner irrigen Unwissenheit sich fernerhin entschuldigen mögen: das unterm 20. März 1722. diesfalls publicirte Landesfürstl. Generale und Patent umgefertiget und erneuert werden solle. Als wollen Wir zu jedermanns Wissen und gehorsamstem Verhalten kund machen, und zugleich alles Ernstes hiemit statuiret, und gleichbesagtes Patent dergestalten erneuert haben, daß

Buchdrucker und Buchbinder Saumsäligkeit und Unterlassung in Bezahlung des Aufschlags.

Zu sicherer Einbringung dieses Gefälls, auch Steurung der Bevortheilungen.

wird der Kalenderaufschlag d. d. 20. März 1722. erneuert.

Erstens: es bey dem in vorherigen Patenten ausgesetztem Impoſto sein unabgeändertes Verbleiben haben, und zufolge dessen 1mò, von einem in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter- und ob der Enns mit kupfernen Wappen, Städten, Schlachten, oder anderen Sinnbildern gedruckten großen Wandkalender, sechs Kreuzer; Die aber außer Lands gedruckt worden, und zum Verkaufe oder Verschenken herein kommen, neun Kreuzer; von den mittern und kleinern Wandkalendern aber der Aufschlag nach Proportion des Werths. 2dò, Von dem Hof- und Ehren- oder Gallakalender, neun Kreuzer. 3tiò, Von einem im Lande, und in Quarto gedruckten Kalender (er habe Namen wie er wolle) zwey Kreuzer; außer dem Lande gedruckten aber drey Kreuzer. Sodann 4tò, von einem ordinari Kalender in Octav, ein Kreuzer; von einem in Duodez, oder da sie noch kleiner wären, zwey Pfenninge: zu verstehen, wenn sie im Lande; wenn sie aber außer Lands gedruckt worden: von einem in Octav sechs Pfenninge, und von einem in Duodez zwey Pfenninge. 5tò, Von dem Schematismo, oder Instanzienkalender, für jedes Stück neun Kreuzer, in die hierzu aufgerichtete Stempelämter bezahlet, und entrichtet, anbey aber die kaufende Partheyen wegen dieses leydentlichen Im-

Aufschlagtax.

Anno 1742.

posto in dem sonst verlegenden Werthe bey den eingebundnen nicht gesteigert, noch beschweret werden.

Von den Buchdruckern jährlich eine Liste ihrer Kalender einzuschicken.

Andertens: Die allhier sowohl, als auf dem Lande in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns seßhafte Buchdrucker, die Gattung, und den Format und Anzahl der Kalender, die sie zu drucken vorhabens sind, nicht nur anheuer, sondern auch alljährlich, und zwar in Zeit, ehe und bevor noch der Verschleiß derenthalben den Anfang zu nehmen pfleget, ordentlich verzeichnen, und darüber eine verläßliche Liste einreichen, und respective anhero schicken: sonsten

Stempelung der in Druck auszehenden inländischen

auch alle und jede künftig im Drucke verfertigende Kalender, was Gattung die immer sind, dahier auf der Mehlgrube, dann auf dem Lande bey dem hernach folgendermassen in Loco errichteten Stempelamte getreulich anmelden, daselbst durch den vorhandenen Stempel bezeichnen lassen, und zugleich für jedwedes Stuck den nach hieroben enthaltener Austheilung gebührenden Aufschlag unfehlbar alsogleich entrichten, auch, ehender sie ordentlich gestempelt sind, kein einziges Exemplar unter hernach gesetzter Strafe verkaufen, verschenken, oder in anderley Wege veräußern sollen. Ingleichen

und ausländischen bestellten Kalender.

Drittens: diejenige, welche aus andern Ländern Kalender bestellen, und in dieses Unser Erzherzogthum Oesterreich zu Wasser oder Lande anhero nacher Wien einführen, auch hin und wieder auf dem Lande, in Städten, Märkten und Dörfern verkaufen wollen, sich ebenmäßig dahier auf der Mehlgrube, auf dem Lande aber alsogleich bey der ersten Maute, wo sie zutreffen, ihren mitbringenden Vorrath der Kalender anzeigen, nach abgestatteter Mautgebührniß ein gewöhnliches Mautzettel abnehmen, sodann in dem nächsten von den alldort benanntlichen in der Neustadt, zu Crems, Rötz, Waydhofen an der Theya, Dräsenhofen und Haimburg aufgestellten Stempelamte sich anmelden, die Gattung und Zahl der eingeführten Kalender aufrichtig angeben und stempeln lassen, wie nicht weniger davon den Aufschlag bezahlen, und kein ungestempeltes Exemplar, oder wofür nicht der aufgesetzte Aufschlag wirklich bezahlet worden, verkaufen, verhandeln, oder verschenken sollen. Damit aber

Vorbeugung wider die Defraudationen.

Viertens: nicht etwa ein oder anders obbemeldter Oerter und Stempelämter umfahren, und andurch diesem Unsrem neuconfirmirten Aufschlage gefährlicher Weise zu entgehen gedenken dürfte: als wollen Wir alle und jede, so einige Kalender in dieses Unser Erzherzogthum Oesterreich einführen, hiemit ausdrücklichen gewarnet haben, daß sie bey wirklicher Confiscation der bey ihnen findenden Kalender, und nach bewandten Umständen, noch besonders fürkehrender empfindlicher Bestrafung, sich keiner abseitigen Straßen gebrauchen, sondern alsogleich an das nächste unter obbenannten Orten zu fahren, und allda die Stempelung vornehmen lassen, auch des Aufschlags halber behörige Richtigkeit pflegen, oder aber, da sie sammentliche bey sich habende Kalender unmittelbar anhero nacher Wien, oder an ein anders Ort, wo zugleich ein Stempelamt ist, auf den Markt, oder sonsten zu überbringen, und erst allda stempeln zu lassen, und den Aufschlag zu bezahlen Willens wären, gleich nach Betretung dieses Erzherzogthums bey der ersten Maute, (wo sie ohnedem obverstandener massen sich anzumelden, und das Mautzettel abzunehmen haben) den Ballen oder Pack ihrer mitbringenden Kalender visitiren und plumbiren lassen, an jenen Orten aber, wo hernachmals solche Kalender abgeladen werden, die Plumbirung wohl untersucht werden solle. Und daferne

Bestrafung der Uebertreter.

Fünftens: jemand dahier, oder auf dem Lande betreten würde, welcher ungestempelte Kalender verkaufte, verschenkte, oder in anderley Wege darmit Handel und Wandel triebe, einem solchen sollen nicht nur allein die unsignirte Kalender confisciret, sondern sowohl der Verkäufer als der Käufer, mithin ein Theil wie der andere, für ein jedwedes Exemplar noch absonderlich von Unsrer N. Oe. Regierung und Kammer, um einen Reichsthaler gestraft, dem Denuncianten aber das Drittel von der Confiscation und den eingehenden Strafen richtig ausgefolget werden. Um aber

Denuntianten Drittel.

Von den Mautnern quartaliter Specification der einkommenden fremden Kalender.

Sechstens: diejenige, so Kalender, wie sie immer können genennet werden, in das Land überbracht, und nicht gebührend stempeln lassen, desto leichter in die Erfahrenheit zu bringen, ergehet hiemit Unser allergnädigster Befehl, und wollen,

daß

Digitized by Google

daß alle Unsre auf den Gränzen dieses Erzherzogthums Oesterreich aufgestellte Kameralmautner, quartaliter eine Specification der Personen, so von Zeit zu Zeit Kalender, und wie viel sie in das Land geführt und angemeldet haben, der allhiesigen Hauptmaut zum rothen Thurne einschicken, diese aber solche weiters Unsrer N. Oe. Regierung überreichen solle. Ferners und Anno 1742.

Siebentens: sollen zu beßrer Verhütung der besorglichen Verschwärzungen die hiesige, wie auch in den übrigen Städten und Märkten befindliche Buchdrucker oder Buchführer, ihre Kalender bey keinem andern Buchbinder, als welcher ein wirklicher Stadt- oder Landmeister an selbem Orte ist, einbinden, heften, oder falzen, widrigenfalls, da jemand hierauf betreten würde: nicht nur mit der Confiscation, sondern auch mit besonderer Strafe gegen einen solchen verfahren werden soll. Wie denn auch

Kalender einbinden und falzen bey wirkl. Stadt- oder Landbuchbindermeistern.

Achtens: erst bedeutete Buchbinder bey Niederlegung ihres Gewerbes, und andrer scharfen Bestrafung sich keiner Dingen unterstehen sollen, einen oder mehr Kalender, so nicht anbefohlener massen mit dem Stempel gezeichnet ist, einzubinden. Da aber

Strafe wegen eingebundner ungestempelter Kalender.

Neuntens: jemand einen Stempel nachzumachen sich vermäße, und hierüber erfahren würde, ein solcher solle am Leibe, Ehre und Gute, als ein Falsarius gestraft werden. Uebrigens, und

Strafe des Stempelnachmachens.

Zehentens: zum Falle ein oder anderer Buchdrucker, zwey Monate vor Ausgange jeglichen Jahrs zu zeigen vermöchte, daß er nicht alle gestempelte Kalender verkauft, sondern deren noch eine Anzahl bey Händen habe, so solle einem jeden solchen für so viel gestempelte und unverkauft erliegen gebliebene Exemplaria, als er in vorbedeuter Zeit in das Stempelamt überbringen würde, der hierum schon bezahlte Aufschlag der Billigkeit nach, hinwiederum zurück gestellet: und

Aufschlags Zurückstellung von den unverkauft verbliebnen Kalendern.

Eilftens: alle Kalender, sobald sie bey einem von obberührten Aemtern gestempelt worden, ohne weitern Anstand, in allen Unsren Erbkönigreichen und Ländern, Städten und Märkten verkaufet, verleget, und in anderley Wege darmit freyer Handel und Wandel dergestalt getrieben werden, daß der Verleger über den einmal entrichteten, hernach weiters keinen Aufschlag mehr zu bezahlen schuldig seye, sondern seine Kalender von einem Lande in das andere, ohne weiterer Entrichtung des Aufschlags, zu verführen ihm bevorstehen solle.

Aufschlag nur einmal zu bezahlen.

Zwölftens, und schlüßlichen: Sollen die Stempel nicht einerley Gepräges, sondern damit man wissen möge, in was für einem Amte die Kalender gestempelt worden, von einander unterschieden seyn, mithin ein jedwedes Amt ein besonders Zeichen des Stempels führen.

Verschiedne Stempelsgepräge.

Gebieten demnach eingangsermeldten allen und jeden, was Würden, Amts und Wesens in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter- und ob der Enns die seyn mögen, sonderlich aber obbesagten Unsren sämmtlichen Mautnern und Uebereutern, wie auch allen Buchdruckern, Buchführern und Buchbindern, und sonst jedermänniglich, die mit Kalendern anjetzo oder künftighin handeln, hiemit gnädigst und ernstlich, daß ihr sammt und sonders, ingleichen jeglichen Orts Obrigkeit, ob dieser Unsrer Verordnung, und erneuerten gemessnen Patente festiglich halten, und darwider in keinerley Weise und Weege gestatten, sondern derselben allen gehorsamsten Vollzug leisten, die erfahrende Uebertreter auch gegen Erfolglassung des Drittels von der Confiscation und Strafe Unsrer N. Oe. Regierung und Kammer unverlängert anzeigen sollet. Hieran beschiehet Unser gnädigster, gemessener, auch ernstlicher Will und Meynung. Wornach sich dann ein jeder zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben in Unsrer Königl. Haupt- und Residenzstadt Wien, den 1. Septemb. A. 1742. Unsrer Reiche im zweyten Jahre.

Festhaltung und Beobachtung dieses Patents.

## Abstellung der Salz-Einschwärzung.

Wir Maria Theresia, ꝛc. Fügen allen und jeden im Viertel Oberwienerwalde liegenden Herrschafften, Grund- und Dorfobrigkeiten, wie auch derselben Verwaltern, Pflegern, und Amtleuten hiemit gnädigst zu vernehmen daß, ob Wir schon gnädigst anbe-

Den 30. Sept. 1742.

Digitized by Google

Anno 1742.

Küffelsalz Consumo in diesem Lande.

Wird durch Einführung des steyrischen Stock- und Wipfel- denn oberösterreichischen Fudersalzes gehemmet.

anbefohlen, daß zu Vermehrung Unsrer Salzgefällen der Consumo des Küffelsalzes in diesem Lande Oesterreich nach aller Möglichkeit befördert werden solle: so müssen Wir doch mißfällig vernehmen, daß die Einschwärzung des steyerischen Stock- und Wipfel- wie auch oberösterreichischen Fudersalzes je mehr und mehr überhand nehme, und sogar an einigen Orten Niederlagen desselben gehalten werden, wodurch denn der Verschleiß des österreichischen Küffelsalzes merklich gehindert wird. Wenn Wir nun als dermalen regierende Frau, und Landesfürstinn die vorhin wegen dieser schädlichen Einfuhre des obbemeldten Salzes von Unsrem hochgeehrtesten Herrn Vater weil. Ihro kaiserl. Maj. CAROLO VI. glorwürdigsten Angedenkens emanirte Patente genau vollzogen, und diese schädliche Einschwärzung auf das nachdrücksamste eingestellet, hingegen den Verschleiß des österreichischen Küffelsalzes, so viel möglich befördert wissen wollen. Als befehlen Wir allen und jeden Eingangs ernannten Herrschaften, Grund- und Dorfobrigkeiten, wie auch derselben Verwaltern, Pflegern, Amtleuten, und Unterthanen hiemit gnädigst, und wollen, daß ihr euch von aller Einfuhre und Einschwärzung des steyrischen Stock- und Wipfelwie auch oberösterreichischen Fudersalzes bey den in dem emanirten Patente enthaltenen Strafen gänzlich enthalten, und solche Einschwärzung den Unterthanen ernstlich einstellen: auch zu solchem Ende Unsern aufgestellten Salzversilberern und Uebertretern zu Abstellung solcher schädlichen Einfuhre die patentmäßige schleunige Assistenz unweigerlich leisten, widrigen Falls wider die Ungehorsame und Uebertreter mit der in den Patenten vorgesehenen Bestrafung unfehlbar verfahren werden solle.

Diese Einschwärzung wird bey den patentmäßigen Strafen verboten.

Hier wider alle Assistenz zu leisten.

Gegeben Wien den 30. September 1742.

## Maut-Defraudationen Steuerung der Victualienlieferanten.

Den 30. October. 1742.

Wir Maria Theresia, ꝛc. ꝛc. Entbieten all und jeden Unsern getreuen Erbunterthanen und Landesvasallen dieses Un e es Erzherzogthums Oesterreich unter und ob der Enns, was Standes, Würden, Condition, oder Profession dieselbe sind, Unsre Gnade und alles Gutes; und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, wird auch jedermänniglich leichtlich erachten und begreifen können, wie sehr viel Unsrem allerhöchsten Dienste und dem allgemeinen Heil Unsrer Erbkönigreiche und Länder, insonderheit diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns daran gelegen sey, daß Unsre Armeen mit genugsamen Victualien, Proviante, und Fourage dergestalten, damit selbe hieran keinen Mangel leiden, versehen, und zu solchem Ende die nöthige Zufuhre nach aller Möglichkeit veranstaltet, und befördert werde.

Unter dem Vorwande der Lieferungen zur Armee wird vieles inn- und ausser Lands verkauft.

Nun haben Wir diese höchstnöthige Zufuhre um so mehr zu erleichtern allergnädigst resolviret, daß alle diejenige, welche Victualien und Fourage obgedachten Unsern Armeen zuführen werden, nicht allein wegen der ungehinderten Ausfuhre mit nöthigen Pässen von Unsrer N. Oe. Regierung und Kammer versehen, sondern auch von den sonst zu entrichten habenden Mauten, und Aufschlägen befreyet seyn sollen: indem aber die Erfahrenheit gegeben, daß öfters unter dem Vorwande der zu erwähnten Unsren Armeen vorhabenden Liferungen eine nicht geringe Quantität Victualien, insonderheit Körner Maut- und Aufschlagfrey hinaus geführet, solche jedoch nicht dahin gebracht, sondern hin und wieder inn- und ausser Landes verkaufet, mithin Unsre Mautgefälle verringert, und der abgezielte Endzweck dennoch nicht erreichet worden.

Lieferungen verbleiben noch ferners Maut frey. Jedoch den Mautbetrag zu deponiren und auf Legitimation zurückzustellen.

Von den anderwerts ausführenden Victualien die Maut zu bezahlen.

Als lassen Wir es zwar bey Unsrem vorigen allergnädigsten Entschluße jedoch dergestalten verbleiben, daß alle zu wiederholten Unsren Armeen abführende Victualien und Fourage von den sonst zu entrichten habenden Mauten und Aufschlägen allerdings frey seyn, jedennoch aber bey jedweder betretenden Maut- oder Aufschlagsstation von den Liferanten so viel als das sonst zu entrichten habende Quantum der Maut oder Aufschlags beträgt, deponiret, solches deponirte Quantum aber denenselben gegen eine von Unsern bey den Armeen subsistirenden Proviantverwaltern producirende authentische Urkunde, daß die hinausgeführte Victualien und Fourage wirklich zur Armee geliefert worden, hinwiederum zurück gegeben werden solle: was übrigens die von hier oder aus Unserm Königreiche Hungarn,

oder

Digitized by Google

oder Marggrafthume Mähren hier Landes durchführende Victualien und Fourage insonderheit die Körner welche nicht zur Armee gebracht werden, anbelanget, hat es bey bisheriger Einrichtung sein Bewenden, daß diejenige, welchen durch Unsre N. Oe. Regierung, und Kammer einige Päße zu derselben Ausführung ertheilet werden, keiner Dingen mautfrey, sondern aller Orten die gebührende Mauten und Aufschläge zu bezahlen schuldig und gehalten seyn sollen. Wornach sich ein jeder, welcher sich in dergleichen Lieferungen einzulassen gedenket, zu richten wissen wird: hieran beschieht Unser Allergnädigster Will und Befehl. Wien den 30. October 1742. Unsrer Reiche des Hungarischen und Böhmischen im Dritten Jahre. Anno 1742.

## Todte Körper zur Anatomie abzugeben.

Wir Maria Teresia, ꝛc. ꝛc. Es sey ohnehin jedermann kündig, wie nützlich es dem gemeinsamen Wesen sey, daß das Studium Anatomicum möglichst emporgebracht, und excoliret werde. Den 24. Novemb. 1742.

Wenn nun zu mehrerer Beförderung dessen unumgänglich nöthig ist, genugsame subjecta Anatomiæ herbeyzuschaffen, und dahero Veranlaßet worden, daß alle sowohl in dem allhiesigen, als auch in den unweit der Stadt Wien gelegenen freyen und andern Langerichten justificirte Körper der Universität allhier auf derselben Anverlangen verabfolget werden sollen;

Justificirter Körper Verabfolgung zu Anatomischen Demonstrationen

Als befehlen Wir dir hiemit gnädigst, und wollen, daß du fürohin die in deinem Landgerichte justificirte Körper Unsrer wienerischen Universität auf derselben geschehendes Anmelden gratis, und ohne Entgelt verabfolgen lassen, anbey auch vorgedachte Universität jederzeit vor der Execution, damit selbe der Uebernehmung halber die behörige Anstalten machen, und allenfalls sich erklären möge, ob sie sothanen justificirten Körper eben anverlange, hievon die zeitliche Nachricht geben solleſt. An dem ꝛc. Wien den 24. November, 1742.

## Berichte und Amts-Schriften von den Præsidiis zu unterschreiben.

Wir Maria Theresia, ꝛc. ꝛc. Entbieten N. allen und jeden in Unsren J. Oe. Erblanden sich befindenden hohen und niedern Instanzien, Judicibus, & Rectoribus, auch andern Städt- und Marktsmagistraten, imgleichen den Mercantilconsulaten, Sanitæts-Proveditoribus, dann allen übrigen angeordneten Versammlungen Unsre königl. und landesfürstliche Gnade auch alles Gute. Geben euch anbey gnädigst zu vernehmen, wasmassen die berichtliche Anzeige geschehen, wie unsicher und gefahrvoll es sey, wenn die in Unsren Erblanden subordinirte Vorsteher, Præsides, Magistrate und Richter ihre an Unsre vorgesetzte In. Oe. Stellen abgebende Bittberichte, und sonst andre in ihrem Namen abfassende Schriften nicht eigenhändig unterschrieben, damit aber allem unebenem Vorwande fürohin bestens gesteuert, und in Sachen die allseitige Sicherheit festgestellet werde, so ist dahin der gehorsamste Antrag vorgestellet worden, auf daß an die Vorstehende Gehörden gemessen erlassen, und gnädigst anbefohlen werden möchte, damit selbe die unter ihrem Namen künftig einreichende und abgebende Bittberichte und andre Schriften und Urkunden jedesmalen von einem Præside, Obmann, oder Richter, nebst dem Actuario, oder Secretario, eigenhändig unterschreiben lassen, und mithin diese dafür zu stehen haben sollten. Den 5. December. 1742.

Wie unsicher und gefahrvoll es sey, wenn die von den Stellen, und Aemtern an die vorgesetzte höchste Stellen abgebende Berichte und andere Schriften von den Præsidiis und Vorstehern nicht unterschrieben sind.

Da nun zur Abhelfung dergleichen Gefährlichkeiten ein und andremale, insonderheit durch die dd. Wien den 16. und intimato 19. July 1727. ergangene: sodenn den 23. ejusdem von Unsrer Regierung und Hofkammer gehörig intimirte allergnädigste Resolution (wie und auf was Weise die Unterschriften zu verordnen seyen) allschon anbefohlen, darüberhin aber gleichwohl von theils Orten keine Befolgung geleistet worden.

Dem Vorhabenen sind bereits in vergangenen Zeiten verschiedne Verordnungen erlassen worden.

Welche aber von theils Orten nicht befolget worden.

theils damit derselben desto genauer nachgelebet werde, theils damit die durch Recommendationen etwann angedrungene, und nicht institutmäßige Kranke, mit mehrerem Nachdrucke abgewiesen werden mögen; theils aber, damit alle und jede sowohl Reiche als Arme genaue Wissenschaft von dem überkommen sollten, was für Gattungen der armen Kranken man dermalen (bis sich dieses Werk mit Beystande GOttliebender und mildthätiger Christen erweitern wird) zu besorgen gesinnet sey; Dann was für Veranstaltungen man zu Besorgung dieser Armen gemachet habe. Anno 1742.

Die Anordnung und Verfassung dieses anjetzo zu seiner Wirkung gebrachten Krankenspitals (welches der Allerhöchsten und unzertheilten Dreyfaltigkeit zugeeignet, und deroselben allerhöchstem Schutze empfohlen worden) folget hiebey: Der allerheiligsten Dreyfaltigkeit zugeeignet.

## Anordnung und Verfassung des Krankenspitals zur allerheiligsten Dreyfaltigkeit.

Erstens: Ist dieses Krankenspital durch die Billiot = Hofmannische Stiftung errichtet, und zu dessen besserer Einrichtung auch Vermehrung, der Ueberschuß, so sich bey der Kirchnerischen Stiftung gezeiget, zu Hilfe genommen worden.

Zweytens. Die Haupturſache, zur Erhebung dieses Gottgefälligen Werkes war theils der fromme Will und Meynung gottseliger Stifter, theils die Unzulänglichkeit der allhiesigen Krankenhäuser, welcher Abgang, leider! verursachet, daß viele arme Kranke, denen oft leicht zu helfen gewesen wäre, wegen Mangel eines christlichen Beystandes bedaurungswürdig dahin sterben mußten; Dahero das Institutum dieses Spitals keinen andern Endzweck hat, als nur denjenigen Kranken, beyderley Geschlechts, beyzuspringen, welche arm und von aller Hilfe entblößet, mithin dieses Werks der Barmherzigkeit bedürftig und würdig sind.

Drittens. Zur Versorgung dieser Armen sind fünfzig Bette zubereitet worden, welche man nach Maß des zufließenden Segen GOttes, und anhoffender Gutthätigkeit, von den zum christlichen Mitleiden geneigten Seelen, zu vermehren trachten wird; wie denn auch diese nach der Zeit wirklich mit achtzehen Betten vermehret worden. Nebst diesen ist ein besondres Krankenzimmer vorhanden, worinnen die erkrankende Geistliche, Officianten und Practicanten versorget werden.

Viertens. Ein Theil dieser Bette ist für Personen gewidmet, so einer chirurgischen Operation bedärfen, und welche öfters, ohne aller Hilfe verbleiben, und sonderlich auf dem Lande verderben müssen.

Fünftens. Die übrige Bette gehören für Patienten, die innerliche Arzneymittel vonnöthen haben; jedoch wird bey dermaliger geringen Anzahle der Bette, und damit mehreren Armen geholfen werden möge, weder ein Kranker noch Schadhafter angenommen, welcher mit einem langwierigen, und fast unheilbaren Uebel behaftet ist. Beynebens verbleiben die venerische Zufälle von diesem Spitale je und allzeit ausgeschlossen.

Sechstens. Die solcher Hilfe benöthigte arme Kranke oder Schadhafte haben demnach, sofern es ihre Kräften annoch zulassen, sich in oft erwähntes Spital selbst zu verfügen, und sich allda anzumelden, sonst aber jemand, der zugleich über die Umstände des Patientens einige Nachricht ertheilen kann, dahin zu senden. In diesem letztern Falle wird zu dem Armen, nach Beschaffenheit des Zustandes, entweder ein Medicinæ oder Chyrurgiæ Studiosus zur Beschauung aus dem Spitale abgeschicket, dem jedoch hievor nicht das geringste zu geben seyn wird.

Siebentens. Die Anmeldung dieser Kranken soll, außer gar plötzlichen Zufällen, in Sommermonaten frühe Morgens von sechs bis acht Uhr, in Wintermonaten aber von sieben bis neun Uhr geschehen.

Achtens. Wenn leere Bette vorhanden, und der Zustand des Kranken oder Schadhaften, so sich gemeldet, von den Medicis oder Chyrurgis für heilbar, und also beschaffen zu seyn erkennet wird, daß der Patient, ohne daß er eine Ruhe und Wartung genießet, nicht leicht genesen kann; anbey aber an desselben Armut kein Zweifel vorhanden, einfolglich der Vorgekommene sich institutmäßig, das ist: arm und heilbar befindet; in diesem Falle wird der Gegenwärtige in

Anno 1742. dem Spitale alsogleich behalten, der Abwesende aber, ohne hievon das mindeste auszulegen, durch die bestellte Sesselträger abgeholet.

Neuntens. Da sich mehrere institutmäßige Kranke meldeten, als leere Bette vorhanden, werden diejenige vorgezogen, so mit hitzigen Krankheiten behaftet sind, mithin unter andern Leuten, wegen der Gefahr des Ansteckens, nicht wohl verbleiben können.

Zehentens. Ingleichen werden nach dem Gesetze der Billigkeit, diejenige vorgezogen, welche nebst dem eigenen Unvermögen, weder von ihren Befreundten, noch auch von dem Orte, wo sie in Diensten sind, einige Hilfe zu erwarten haben.

Eilftens. Die Pflegung und Bedienung der Armen ist, mit aller Obsorge und Fleiß, auf einen vollkommenen Fuß gesetzet, und wird auch in das künftige, durch die sorgfältige Obsicht der von Regierung zur Besorgung dieses Spitals verordneten Commission, beständig beybehalten werden, massen alles und jedes, was hiezu erfoderlich seyn mag, ohne Sparung der Kosten sich beygeschafft befindet. Aller Orten, in den Zimmern sowohl als Betten, ist die größte Reinigkeit anzutreffen, und werden die Armen, in so lang sie in dem Spitale verbleiben, mit Wäsche und Kleidung nach Erfoderniß versehen. Es sind auch zur Wartung der Armen, sowohl bey Tag als bey Nacht, nebst den Krankenwärterinnen, zugleich Medicinæ, & Chyrurgiæ Studiosi bestimmt und aufgenommen. Zur Spitalapotheken werden nach Anordnung des in GOtt ruhenden Mitstifters Herrn Lorenz Hofmann gewesenen N. Oe. Regierungsraths sel. je und allzeit die frischeste und beste Gattungen der Materialien beygeschaffet, und wegen guter Präparirung der Arzneyen alle mögliche Sorgfalt getragen. Die Krankenkuchel aber ist nach Beschaffenheit des Kranken, und der hierüber gemachten Anordnung des Medici eingerichtet, und wird Speise und Trank von dem aufgenommenen Medico assistente, jedesmal verkostet.

Zwölftens. Zum christlichen Troste und Seelsorge sind in dem Spitale beständig zwey Priester wohnhaft, welche Tag und Nacht den Kranken, und allenfalls Sterbenden beyzustehen, und in der Spitalkapelle täglich die heilige Messen zu lesen haben. Von diesen Geistlichen wird auch alltäglich für die Reconvalescenten christliche Lehre gehalten, wozu ein eigener Catechismus für das Spital zusammen getragen und gedrucket worden, der den Armen bey ihrer Entlassung mitgegeben wird.

Dreyzehentens. Zur vollkommenen Versorgung der Armen ist ein bewehrter Medicus in dem Spitale beständig wohnhaft, und wenn ein chirurgischer Patient, so gefährlich, vorhanden, ist auch der Chyrurgus secundarius, so lang die Gefahr dauert, in dem Spitale zu wohnen verbunden. Diese müssen mit Einstimmung des Medici und Chyrurgi Primarii die Armen in dem Spitale, sowohl bey Tag als bey der Nacht, mit allem Fleiße besorgen, und selbe des Tages zweymal, da es aber nöthig, auch öfters besuchen. Nebst dem werden alle und jede Bette in dem Spitale, in den für die Armen bestimmten zweyen Frühestunden alltäglich von dem Medico Primario, und, wo sich ein chirurgischer Zustand äußert, in Begleitung des Chyrurgi primarii besuchet. Auf die Erinnerung des Medici oder Chyrurgi secundarii ist der Medicus und Chyrurgus primarius schuldig, die gefährlichere Patienten, auch des Tages über zu besuchen.

Vierzehentens. Bevor die Reconvalescirende nicht völlig ihre Kräften erlanget haben, also, daß sie der Arbeit wieder nachzugehen vermögen, werden sie aus dem Spitale nicht entlassen, sondern mit anständiger Kost, und übrigen Nothwendigkeiten versorget; unter die gar übel Gekleidete wird bey ihrer Entlassung die bessere Kleidung ausgetheilet, welche von den im Spitale Abgestorbenen hinterlassen worden.

Fünfzehentens. Wenn ein Armer mit Tode abgehet, wird für seine Seele eine heilige Meß, auf dem für die im Spital abgestorbene privilegirten Altare gelesen.

Sechzehentens. Wird in dieses Spital niemand ums Geld genommen, als wodurch den Bedürftigern der Platz entzogen würde.

Siebenzehentens. Will eine Herrschaft für ihre Hausbediente, oder eine Bruderschaft für ihre Mitgenossene, oder jemand andrer, aus Liebe des Nächsten,

einige

einige Bette für beyderley Geschlechts sowohl Kranke als Schadhafte stiften, wird man die Erfüllung dieses gottgefälligen Vorhabens jedermann leicht machen, und dazu allen möglichen Vorschub geben. Beynebens soll der Willkühr eines jeglichen Stifters überlassen seyn, das von ihm gestiftete Bett, sowohl von einem als dem andern Geschlechte, mit Kranken, oder auch Schadhaften zu besetzen. Anno 1742.

Achtzehentens. Die auszugehen vermögende arme Kranken werden in diesem Spitale auf Art und Weise, wie solches nach Absterben des ersten Stifters Herrn Franz Billiot gewesenen kaiserl. Leibmedici sel. vorhin in dem Stiftungshause in der Stadt geschehen, durch die bestellte Medicos und Chyrurgos, mit den erforderlichen Hilfsmitteln, frühe Morgens durch zwey Stunden versehen, und wird in Sommermonaten um sechs, in Wintermonaten aber um sieben Uhr angefangen.

Zur Erweiterung dieses Spitals hoffet man Gutthäter.

Nachdem aber auch anjetzo auf die künftige Vergrößerung dieses Krankenspitals zu gedenken ist, immassen allerdings zu hoffen stehet, daß christliche Herzen, die zum Mitleiden beweget sind, der allerheiligsten Dreyfaltigkeit zu Ehren, und ihrem Nächsten zu Nutzen, das Ihrige nach Kräften beyzutragen, nicht abgeneigt seyn werden, damit in diesem Spitale eine größere Anzahl der Armen, und mitlerzeit auch diejenige, so zu ihrer Genesung eine lange Zeit erfodren, oder gar unheilbar sind, ebenfalls untergebracht werden mögen; insonderheit, wenn das Publicum genugsam überzeuget seyn wird, daß das zu diesem Spitale gehörige Vermögen wohl verwaltet, auch bloshin zu dem bestimmten Endzwecke angewendet werde, und daß bey Annehmung der Armen keine Recommendation angesehen, noch andere Absichten geheget, sondern die sich anmeldende auf ihr blosses Anverlangen angenommen, durchgehends aber umsonst, und in der besten Ordnung und Reinigkeit besorget werden; Als ist man nicht allein zuerst bedacht gewesen, einen solchen Ort zu dem neuerrichteten Spitale zu erwählen, welcher zu einem großen Spitalgebäude zugleich anständig, und groß genug seyn würde, sondern man hat bereits, nach Maßgebung des vorhandenen Platzes, mit Zuziehung der in diesen Sachen erfahrensten Männer, einen Riß zu einem vollkommenen, und auf acht hundert Bette zulänglichen Gebäude verfertigen lassen; wobey aber alle Kostbarkeit vermieden, und die einem Krankenspitale anständige Bauart beliebet, beynebens der Riß also eingerichtet worden, daß, ohne die Besorgung der Kranken in dem mindesten zu unterbrechen, sothanes Gebäude nach und nach stückweis erbauet, und zu seiner Zeit zur Vollkommenheit gebracht werden könnte.

Die anjetzo gemachte Vorsehung wegen künftiger Vergrößerung des Spitals.

Mit Eingange des 1741. Jahrs ist mit diesem neuen Werke der Anfang gemachet worden, und die auszugehen vermögende arme Kranken wurden nicht mehr in dem Stiftungshause in der Stadt, sondern in diesem Spitale versorget.

Anfang der Versorgung der auszugehen vermögenden Kranken in diesem Spitale.

Die zur Besorgung dieses Spitals von Regierung verordnete Commission hat nothwendig befunden, die hier beygefügte Ordnung, wegen täglicher Austheilung der Medicin, zu verfassen, und solche in der Stiftungsapotheke, zu eines jeden Nachricht affigiren zu lassen.

Die dabey gemachte Ordnung.

## Ordnung, welche bey täglicher Ordinirung und Austheilung der Arzneyen, an die in das Spital kommende arme Kranken, auf das genaueste beobachtet, und vollzogen werden solle.

Erstens. Die mit venerischen Zuständen Behafte sind von dieser Gutthat gänzlich ausgeschlossen.

Zweytens. Soll denjenigen allein, welche für sich selbst einer Hilfe bedürftig sind, die erfoderliche Arzney verabfolget, die sich für ihren abwesenden Mann, Weib, Kinder und dergleichen mehr andre anmeldende Personen aber abgewiesen, und denenselben nichts gegeben werden.

Drittens. Wird den Armen überhaupt mehrers nicht, als was sie auf einen, oder höchstens zwey Tage vonnöthen haben, auf einmal auszutheilen seyn.

Viertens. Falls an der Armuth und Würdigkeit des sich anmeldenden Kranken gezweifelt werden könnte, soll dieser hierum befraget werden, und, da

Anno 1742.

er aus der ertheilenden Antwort, oder sonst des Allmosens unwürdig zu seyn erkennet würde, ist ihm keine Medicin zu geben.

Fünftens. Wird allen, so die Stiftung bedienen, auf das nachdrücklichste verboten, die allergeringste Arzney, unter was Vorwande es immer geschehen möchte, aus dem Spitale wegzutragen, oder heimlich zu entziehen, oder mit den dahin kommenden Patienten eine Verständniß zu haben, oder von jemand das mindeste zu begehren, oder auch à sponte dantibus etwas anzunehmen; inmassen, der auf eine oder die andere Weise diesem entgegen handeln würde, alsogleich von seinem Amte abgesetzet werden, und auf ewig von der Bedienung des Spitals ausgeschlossen verbleiben sollte.

Der Erzbischöfliche Herr Ordinarius ertheilet dem Spitale die erfoderliche Freyheiten.

Mittler Zeit haben auch Ihro fürstliche Eminenz der allhiesige erzbischöfliche Herr Ordinarius diesem Krankenspitale nachfolgende Bullam ertheilet:

Nos Sigismundus Div. Miserat. Tit. S. Chrysogoni, S. R. E. Presbyter Cardinalis de Kolloniz, Protector Germaniæ, Archi-Episcopus Viennensis, S. R. I. Princeps, Dominus in Freyberg, Groschützen, & Sibenbrunn &c.

Cum pauperum, ac miserabilium personarum, præsertim infirmorum cura nobis divinitus commissa sit, eaque esse debeat pastoralis solicitudinis nostræ vigilantia, ut intra pias domos, quas Nosodochia, seu Hospitalia vocant, Sacramenta, cæteraque animarum salutem concernentia, per idoneos Ministros, infirmis opportune administrentur, hinc est, quod, cum infirmis recipiendis, & curandis, in Suburbio hujus civitatis, vulgo Rennweg nuncupato, erectæ fuerint Ædes, & Capella ad usum celebrationis Sacrosanctæ Missæ sacrificii, pro spirituali consolatione ibidem decumbentium authoritate ordinaria, Capellano, sive Capellanis in dictis ædibus à nobis approbatis, licentiam, & facultatem ad quinquennium duraturam concedimus, & impertimur, in eadem Capella per nos visitata, & idonea reperta, celebrandi, seu per quoscunque alios sæculares, aut regulares Sacerdotes, pariter à nobis, seu ordinis sui Prælatis approbatos, celebrare faciendi, quot quot Missas pro devotione, ac commodo infirmorum, aut aliorum inter septa dictarum ædium commorantium expedire videbitur, unaquaque die etiam solemniori, nulla excepta, nec non retinendi, & conservandi sanctissimum Eucharistiæ Sacramentum, una cum sacro infirmorum oleo, pro usu infirmorum tantum intra septa decumbentium, eisque Pœnitentiæ, Viatici, ac extremæ Unctionis Sacramenta, ministrandi, demortuos Catholico ritu in Cæmeterio ibidem adjuncto sepeliendi, & Suffragia offerendi, dummodo in reliquis nullum Ecclesiæ Parochiali inferatur Præjudicium. Volumus autem, quod diebus Paschatis, Pentecostes, & Nativitatis D. N. J. C. præter infirmos, & domesticos, reliqui sacro in dicta Capella interessentes, ab obligatione audiendi aliam Missam in Ecclesia, minime liberi esse censeantur; monemus autem Capellanum sive Capellanos, aut quoscunque alios loci Præsides, ut coram sanctissimo Sacramento diu noctuque, lampadem oleo olivarum nutritam, manutenere ardentem, & ut præsentes in patenti loco affigere teneantur. In quorum fidem &c. &c. Datum Viennæ ex Residentia nostra hac die vigesima octava Aprilis Anno 1741.

(L.S.) S. Cardinalis de Kolloniz Archi-Ep. Vien.

Anfang der Versorgung der armen Kranken, so bettlägerig sind.

Den ersten May des erwähnten 1741. Jahrs ist, mit An- und Aufnehmung der institutmäßigen armen Kranken der Anfang gemachet, und an diesem Tage zugleich, mit Anruffung des heiligen Geistes in der Spitalkapelle, ein feyerliches Hochamt gehalten, vorhero aber sothane Kapelle benediciret, nach vollendetem Amte aber das Te Deum Laudamus abgesungen worden.

Unter dermaliger allergnädigsten Regierung wird dieses vorhin zu errichten anbefohlene Werk zur Wirkung gebracht.

Dannenhero dieses Werk der christlichen Barmherzigkeit, welches von Ihro kaiserl. und königl. catholischen Majestät CAROLO dem VI. höchstseligster Gedächtniß, zum Behufe der Armen zu errichten anbefohlen worden, unter der glorwürdigsten Regierung unsrer allerdurchläuchtigsten, und Großmächtigsten Frauen MARIÆ THERESIÆ, zu Hungarn und Böheim königlicher Majestät, Erz-

Herzo-

Digitized by Google

Herzoginn zu Oeſterreich ꝛc. ꝛc. und Deroſelben allerwürdigſten Gemahls, ſeiner königlichen Hoheit Herrn Herrn FRANCISCI STEPHANI, Herzogens von Lothringen, und Großherzogens zu Toſcana, unſres allergnädigſten Mitregentens, nunmehr zur Wirkung gekommen iſt. Es ſtehet demnach ganz ſicher zu verhoffen, daß mit Beyſtande, und unter dem mächtigen Schutze Höchſt-Derſelben, dieſes Spital zur allerheiligſten Dreyfaltigkeit, ſeiner Zeit, ſich zum Troſte der Armen erweitern werde. Anno 1742.

Alldieweil mit der allhieſigen Erzbiſchöfflichen Cur (unter deſſen Pfarre dieſes Krankenſpital gelegen) wegen Ausübung der pfarrlichen Gerechtſamen, und Aufnehmung der Geiſtlichen, die Sache in ihre beſtändige Ordnung zu bringen war, iſt über die von der aufgeſtellten Commiſſion mit gedachter Cur gepflogene Einverſtändniß, von hochgedachter Ihro Fürſtlichen Eminenz dem allhieſigen Erzbiſchöflichen Herrn Ordinario, die weitere Bulla folgenden Innhalts erlaſſen worden: Vertrag mit der erzbiſchöflichen Cur.

NOS SIGISMUNDUS Div. Miſerat. Tit. S. Chryſogoni S. R. E. Præsbyter Cardinalis de Kolloniz Protector Germaniæ, Archi-Epiſcopus Viennenſis, S. R. I. Princeps, Dominus in Freyberg, Groſchützen, & Sibenbrunn, &c. &c.

Cum miſericors Dei Providentia diſpoſuiſſet, ut ægrotis ſumma miſeria preſſis, in noviter erecto Xenodochio, penes Viam curſoriam, auxilium ſanctum non ſolum ad ſalutem corporis præſtaretur, ſed & ſimul animabus provideretur; hoc tàm laudabile inſtitutum, Bulla a nobis &c. emanata omnibus viribus promovere ſtuduimus. Quod autem jura ordinarii & Parochiæ attinet, prævia concordia inter Commiſſionem ab Excelſo Inferioris Auſtriæ Regimine, ad curandam fundationem Billiot-Hoffman-Kirchnerianam, delegatam, nec non Chori-Magiſtrum & Curatos Archi-Epiſcopalis Curiæ noſtræ ſtabilimus, ut, qui ab anteſata inclyta Commiſſione ad Curam animarum in dicto Hoſpitali aſſumuntur, ſe coram nobis, ad approbandum, & iisdem jurisdictionem Eccleſiaſticam conferendam, præſentare teneantur, Commiſſioni antedictæ libertatem relinquentes, Capellanos præſentatos, quoties libuerit, dimittendi, aliosque, modo tamen prædicto, aſſumendi; cæterum omnibus ſic aſſumptis Capellanis concedimus facultatem, infirmis & aliis intra ſepta dicti Hoſpitalis degentibus, vicario Nomine Sacramenta Viatici, & extremæ Unctionis adminiſtrandi, fideles defunctos, qui ex numero Pauperum ſunt, & titulo Eleemoſynæ ſuſtentantur, nec non illos vel illas, qui, ad obſequium ægrotorum Hoſpitalis, operas ſuas præſtant, & intra ejusdem ſepta habitant (minime tamen eorundem uxores aut liberos, aut qui de eorum familia ſunt) ad Cœmeterium ibi ſitum, cum Cruce Cotta & Stola gratis, & absque ulla exactione ſepeliendi, prædicandi, benedicendi ramos Palmarum, candelas, cibos Paſchales, & Hoſpitale ipſum, denique celebrandi Miſſam feria quinta in Cœna Domini, dummodo in reliquis (uti Bulla noſtra ſonat) nullum Eccleſiæ Parochiali inferatur præjudicium; ita tamen, ut ſingulis annis, dum hiſce Capellanis ſacri liquores dantur, facultatem à Chori-Magiſtro pro tempore exiſtente petere, & reverſales adjacentes ſubſcribendo renovare, neceſſe habeant; Directionem curæ animarum in Hoſpitali nobis, reliqua jura Parochialia autem Chori-Magiſtro & Curatis Archi-Epiſcopalis curiæ noſtræ, tanquam Parochis ſæpe dicti Hoſpitalis, ſine diſcrimine reſervantes. In fidem duo ejusdem tenoris Exemplaria, quorum unum penes Commiſſionem Excelſi Inferioris Auſtriæ Regiminis, alterum penes Chori-Magiſtri officium aſſervandum, expedita ſunt. Viennæ ex Reſidentia noſtra die 4. Auguſti 1741.

(L. S.) S. Cardinalis de Kolloniz, Arch-Ep. Vien.

REVER-

Anno 1742.

## *REVERSALES.*

Ego infra nominatus Xenodochii ad Sanctiſſimam Trinitatem in Via Curſoria Capellanus, pro me, meisque Collegis Sacerdotibus, curam animarum, in præmemorato Xenodochio exercentibus, tenore præſentium recognoſco, & notum facio qualiter die & Anno in fine citatis, ab A. A. R. R. Spectabilibus, & Clariſſimis Dominis Chori-Magiſtro & Curatis Archi-Epiſcopalis Curiæ ad Sanctum Stephanum, tanquam Parochis in Via Curſoria, poſt factam debitam Inſtantiam, de novo ad alium annum, id eſt, uſque ad tempus Paſchale anni &c. &c. Licentiam obtinuerim, adminiſtrandi, vicario Nomine, Sacramenta neceſſaria, & alias quasdam functiones Parochiales, juxta tenorem in Bulla Eminentiſſimi Cardinalis, & Archi-Epiſcopi Viennenſis de die 4ta Auguſti 1741. contentum. In pleniorem fidem has manus propriæ ſubſcriptione, & Sigillo munitas dedi. Viennæ &c.

Es hat auch Ihro jetzt regierenden päbſtlichen Heiligkeit, BENEDICTO dem Vierzehenten, dieſem Krankenſpitale zur allerheiligſten Dreyfaltigkeit, beykommende zwey Bullas zu ertheilen, und als dem mildreicheſten Vater der Armen, nachfolgende Schätze der chriſtcatholiſchen Kirche zu eröffnen, und mitzutheilen beliebet.

## BENEDICTUS PP. XIV.

Ihro päbſtliche Heiligkeit verleihen in der Spitalkappelle vollkommenen Ablaß, an dem Feſttage der Allerheiligſten Dreyfaltigkeit.

Univerſis Chriſti fidelibus præſentes literas inſpecturis Salutem & Apoſtolicam Benedictionem: Ad augendam fidelium Religionem, & animarum ſalutem, cœleſtibus Eccleſiæ Theſauris pia charitate intenti, omnibus utriuſque ſexus Chriſti fidelibus vere pœnitentibus, & confeſſis, ac ſacra Communione refectis, qui Eccleſiam Xenodochii Sanctiſſimæ Trinitatis ſitam in Suburbiis Civitatis Viennenſis in Auſtria (non tamen regularium) cui Eccleſiæ ejuſque Capellis, & Altaribus ſive omnibus, ſive ſingulis, eamque, ſeu eas, vel ea, aut illarum, ſeu illorum ſingulas, vel ſingula, &c. viſitantibus, nulla alia indulgentia reperitur conceſſa, die per ordinarium deſignanda, à primis Veſperis uſque ad occaſum diei ſequentis, ſingulis annis devote viſitaverint, & ibi pro Chriſtianorum Principum concordia, hæreſum extirpatione, ac S. Matris Eccleſiæ exaltatione, pias ad Deum preces effuderint, plenariam omnium peccatorum ſuorum Indulgentiam, & Remiſſionem, miſericorditer in Domino concedimus, præſentibus ad ſeptennium tantum valituris. Volumus autem, ut, ſi alias Chriſti fidelibus, in quocunque alio anni die, dictam Eccleſiam, ſeu Capellam, aut Altare in ea ſitum viſitaverint, aliqua alia indulgentia perpetuo, vel ad tempus nondum elapſum duratura, conceſſa fuerit, vel ſi pro Impetratione, Publicatione, admiſſione, ſeu Publicatione præſentium aliquid, vel minimum de his, aut ſponte oblatum recipiatur, præſentes nullæ ſint. Datum Romæ apud S. Mariam Majorem ſub Annulo Piſcatoris die IX. Aprilis M. DCC. XLII. Pontificatus Noſtri Anno ſecundo.

Gratis pro Deo, & Scra.

F. Card. Paſſioneus

*Publicentur hæ indulgentiæ, & determinamus ad tenorem hujus Bullæ Diem Feſtum SS. Trinitatis. D. Viennæ 5. Maji* 1742.

S. Cardinalis de Kolloniz Archi-Ep. Vien.

## BENEDICTUS PP. XIV.

Höchſtdieſelbe privilegirten den Altar alle Donnerſtage, für alle im Spitale Abgeſtorbene.

Ad futuram rei memoriam. Omnium Saluti paterna charitate intenti, ſacra interdum loca, ſpiritualibus Indulgentiarum muneribus, decoramus, ut inde fidelium defunctorum animæ, Domini Noſtri JESU Chriſti ejusque Sanctorum ſuffragia meritorum

torum conſequi, & illis adjutæ, ex Purgatorii pœnis, ad æternam ſalutem per DEI Miſericordiam perduci valeant. Volentes igitur Eccleſiam Xenodochii SS. Trinitatis in Suburbiis Civitatis Viennenſis in Auſtria ſitam, in qua aliud Altare privilegiatum non reperitur conceſſum, & in ea ſitum Altare, per Ordinarium deſignatum, hoc ſpeciali dono illuſtrare, de omnipotentis DEI Miſericordia, ac D. D. Petri & Pauli Apoſtolorum ejus, Auctoritate confiſi, ut quandocunque Sacerdos aliquis ſecularis, vel regularis Miſſam defunctorum in die Commemorationis defunctorum, & ſingulis diebus intra illius octavam, ac in una feria cujuslibet hebdomadæ, per eundem Ordinarium ſpecificanda, pro anima cujuſcunque Chriſti fidelis, quæ DEO in charitate conjuncta, in hoc Xenodochio duntaxat, ab hac luce migraverit, ad præfatum Altare celebrabit, anima ipſa de Theſauro Eccleſiæ, per modum Suffragii Indulgentiam conſequatur, ita ut ejusdem Domini Noſtri JESU Chriſti, ac D. V. M, Sanctorumque omnium meritis ſibi ſuffragantium, à Purgatorii pœnis liberetur, concedimus, & indulgemus. In contrarium faciendum non obſtantibus quibuſcunque, præſentibus ad ſeptenium tantum valituris. Datum Romæ apud ſanctam Mariam Majorem ſub Annulo Piſcatoris die IX. Aprilis M. DCC. XLII. Pontificatus Noſtri Anno ſecundo. Anno 1742.

Gratis pro Deo, & Scra.

F. Card. Paſſioneus.

*Publicentur hæ indulgentiæ, & determinamus ad tenorem hujus Bullæ Diem Jovis, ſeu feriam quintam hebdomadæ. D. 5. Maji 1742.*

S. Cardinalis de Kolloniz Archi-Ep. Vien.

Damit die in dieſem Spitale Sterbende, bey ihrem Abſcheiden aus dieſer Welt, einen vollkommenen geiſtlichen Troſt haben, und um ſo ruhiger zu ihrem Schöpfer abgehen mögen, iſt mit Einwilligung der Ehrwürdigen PP. Ordinis Servorum Beatiſſimæ Virginis Mariæ (von welchen anitzo das Spital in der Seelſorge verſehen wird) folgende Einrichtung gemacht worden: Es werden nämlich alle und jede Kranke, ſo bald es mit ihnen etwas gefährlicher zu werden anfängt, von den allda ſich befindenden Geiſtlichen ihres Ordens, in die Bruderſchaft der ſchmerzhaften Mutter Gottes, unter dem ſchwarzen Trauerſcapuliere des Ordens der Diener MARIÆ, als Brüder und Schweſtern eingeſchrieben. Dieſe erlangen in ihrer Sterbſtunde, Kraft der von den Häuptern der chriſtkatholiſchen Kirche ertheilten und beſtättigten Bullen, die troſtvolle, und in dem letzten Abdrucke einen eifrigen katholiſchen Chriſten erquickende Gnade, daß, wenn ſie nach abgelegter reumüthigen Beicht, und empfangener heiligen Communion, oder, da ſolches nicht geſchehen könnte, wenigſtens in wahrer Bereuung ihrer Sünden, den allerheiligſten Namen JEſus, nach Vermögen mit dem Munde, oder in dem Herzen, andächtig anrufen, ſie dadurch vollkommenen Ablaß, und Nachlaſſung der Sünden zu erlangen, vertröſtet ſind. Dieſen großen Seelenſchatz deſto geſicherter zu gewinnen, wird bey annahender Gefahr des Todes, einem jeden Kranken zur Zeit, da er noch bey gutem Verſtande iſt, die ſogenannte Generalabſolution, von einem Prieſter dieſes Ordens, ertheilet, das iſt, eine allgemeine und vollkommene Losſprechung von allem, was nur immer den wirklichen Empfang ſolches vollkommenen Ablaſſes auf einige Weiſe noch hindern möchte. Dieſe abgeſtorbene Brüder, und Schweſtern aus dem Spital werden gleichfalls aller Seelenämter, und Seelenmeſſen, wie auch desjenigen Gebets theilhaftig, welches für die Abgeſtorbenen dieſer Bruderſchaft verrichtet wird. Ueber alles dieſes wird noch eine Seelenmeß für jede im Spitale geſtorbene Perſon, auf dem von Ihro päbſtlichen Heiligkeit privilegirten Altare, geleſen, ſo laut der ertheilten Bullæ die Wirkung hat, die Seele des in der Gnade GOttes abgeſtorbenen, aus der Qual des Fegfeuers zu erlöſen.

Die gefährliche Kranken werden von den PP. Serviten, in die ſchmerzhafte Bruderſchaft der Diener Mariæ, eingeſchrieben.

Nach reumüthiger Beicht, und Communion erlangen ſie, mit andächtiger Ausſprechung des Namens JEſu, in ihrer Sterbſtunde vollkommenen Ablaß.

Sie empfangen auch die General-Abſolution.

Werden des Gebets für die aus dieſer Bruderſchaft Abgeſtorbene theilhaftig. Für jeden abgeſtorbenen Armen wird eine heilige Meß auf einem privilegirten Altare geleſen.



Digitized by Google

Anno 1742.

Den Reconvalescenten wird täglich christliche Lehre gehalten.

Auf vorerzählte Art hat man für die Seelen der im Spitale Sterbenden geſorget, bey den Reconvaleſcirenden aber iſt in behörige Erwägung gezogen worden, wie nämlich ein großer Theil der angenommenen armen Kranken, weder in Glaubensſachen, noch weniger in Uebung chriſtlicher Tugenden, genugſam unterrichtet ſey, und leider! bedauert werden müſſe, daß man bey den ärmſten Leuten die größte Unwiſſenheit, und die ſtärkſte Neigung zur Sünde und Laſtern anzutreffen pflege; damit nun auch bey dieſen nichts an der Sorge für ihre Seelen ermangle, werden ſelbe, durch die im Spitale befindliche Seelſorger, in der Zeit, da ſie Armen als Reconvaleſcenten allda verbleiben, mit unermüdetem Fleiße gehörig unterrichtet. Welche Unterweiſung ihr Ziel um ſo gewiſſer erreichet, weil das ſonſt ſteinharte Herz dieſer Reconvaleſcirenden, theils durch die glücklich überſtandene Krankheit, theils durch die empfangene Wohlthaten gerühret, folglich in dieſen Umſtänden, zur Annehmung und Beybehaltung guter Ermahnungen, beſſer dann jemals zubereitet iſt.

Hiezu iſt ein Catechiſmus zuſammen getragen, und gedrucket worden.

Damit aber auch dieſe Unterweiſung in einer guten, und gleichförmigen Ordnung geſchehe, hat ein eifriger Prieſter des Ordens der PP. Servorum Beatiſſimæ Virginis Mariæ, GOtt zu Liebe, und ſeinem Nächſten zu Nutzen, einen kurzen Catechiſmum, zum Gebrauche des Spitals zuſammengetragen, worinn durch kurze Fragſtücke und Antworten die Hauptgründe unſres Glaubens, dann die Hauptugenden, nebſt den Urſachen, ſo uns zur Ausübung derſelben bewegen ſollen, erkläret worden; nach deſſen Innhalte wird den Armen die chriſtliche Lehre von den Geiſtlichen vorgetragen, und deutlich gemachet. Das Morgen- und Abendgebet, welches man den Reconvaleſcirenden alltäglich vorbetet, iſt alſo eingerichtet, daß alle dieſe Tugenden dadurch mit anmüthigen Ausdrücken ausgeübet, und wiederholet werden. Dieſer Catechiſmus, ſammt den Gebeten, iſt auf Koſten des Spitals in öffentlichen Druck befördert worden, und wird den Reconvaleſcirenden, ſo den Druck zu leſen fähig ſind, zu ihrem Seelentroſte ausgetheilet, und bey ihrer Entlaſſung mitgegeben.

Dieſer ſammt dem Morgen- und Abend-Gebete wird denenſelben ausgetheilet.

Die zu Bewirkung alles deſſen gemachte Ordnungen, und ertheilte Inſtructiones.

Von der, zu Beſorgung dieſes Krankenſpitals, von Regierung verordneten Commiſſion, ſind zur vollſtändigen Einrichtung deſſelben, dann zur Bewirkung, und Beybehaltung der vorhin angeführten und feſtgeſtellten Verfaſſung, nachſtehende Ordnungen und Inſtructiones abgefaſſet, und zu immerwährender Richtſchnure vorgeſchrieben worden:

## Tagordnung in den Sommermonaten.

Des Morgens um 5. Uhr Frühſtückſuppen für diejenige, ſo auf die Wache gehen, und ſodann ſpäter für alle übrige von den Hausgenoſſenen.

Um halber 6. Uhr die erſte heilige Meß.

Um 6. Uhr die Abwechſelung der Wache.

Von 6. bis 8. Uhr die Ordination von den Medicis und Chyrurgis, ſowohl für die in das Spital kommende, als allda krankliegende Armen.

Um 7. Uhr das Eingeben.

Um halber 8. Uhr die Frühſtück- oder lautere Suppen für die Kranken.

Um halber 10. Uhr die Vorbetung des in dem Spitale eingeführten und gedruckten Morgengebets, von einem Geiſtlichen in der Kapelle.

Um 10. Uhr Benedictio Ciborum von einem Geiſtlichen, ſodann die Vorbetung eines kurzen Tiſchgebets, und endlich die Austheilung der Speiſen unter die Armen.

Um drey Viertel auf 11. Uhr die zweyte heilige Meß.

Um 11. Uhr das Eingeben, dann das Mittagmal für die Prakticanten und Krankenwärterinnen, welche außer der Wache ſind.

Von 11. bis 12. Uhr, ſofern es die Witterung zuläßt, wird den reconvaleſcirenden Mannsperſonen in dem Garten ſpatzieren zu gehen erlaubet.

Um 12. Uhr das Mittagmal für die Prakticanten, und Krankenwärterinnen, ſo in der Wache ſind, dann das Mittagmal für die Geiſtlichen und Officianten.

Von

Anno 1742,

Von 12. bis 1. Uhr begeben sich die reconvalescirende Weibspersonen, bey guter Witterung in den Garten.

Um 1. Uhr die lautere Suppen für die Kranken.

Um 2. Uhr die Abwechselung der Wache, dann die Besuchung aller Krankenbette, von dem Medico secundario.

Von 2. bis 5. Uhr Silentium & Studium im Musæo von den Prakticanten, so nicht in der Wache sind.

Um 3. Uhr das Eingeben.

Von 3. bis 4. Uhr geistliche Lehre, für die Reconvalescirende in der Kapelle.

Um 4. Uhr sollen von allen Krankenwärterinnen zugleich die Bette aufgebettet, oder allenfalls aufgerichtet werden.

Um halber 5. Uhr die Vorbetung des eingeführten Abendgebets, von einem Geistlichen in der Kapelle.

Um 5. Uhr Benedictio Ciborum von einem Geistlichen sodann die Vorbetung eines kurzen Tischgebets, und endlich die Austheilung der Speisen unter die Armen.

Um 6. Uhr das Abendessen für die Prakticanten, und Krankenwärterinnen, so sich außer der Wache befinden.

Um 7. Uhr das Abendessen für die Prakticanten, und Krankenwärterinnen, so in der Wache sind, dann für die Geistlichen und Officianten; ferner das Eingeben.

Um halber 8. Uhr das Asperges, von einem Geistlichen, in allen Krankenzimmern.

Um 8. Uhr eine abermalige Besuchung aller Krankenbette, von dem Medico secundario.

Um 9. Uhr soll das Hausthor geschlossen, und der Schlüssel dem Medico secundario in sein Wohnzimmer, von dem Portier überbracht werden.

Um 10. Uhr Nachts Ablösung der Wache.

Um 11. Uhr das Eingeben.

Um 12. Uhr die lautere Suppen für die Kranken.

Um 3. Uhr das Eingeben.

Um 4. Uhr die Reinigung der Leibstühle.

## In den Wintermonaten.

Des Morgens um halber 6. Uhr Frühstücksuppen für diejenige, so auf die Wache gehen, und sodann später für alle übrige von den Hausgenossenen.

Um 6. Uhr die Abwechselung der Wache.

Um halber 7. Uhr die erste heilige Meß.

Um 7. Uhr das Eingeben.

Um halber 8. Uhr die Frühstück- oder lautere Suppen für die Kranken.

Von 7. bis 9. Uhr die Ordination von den Medicis und Chyrurgis, sowohl für die in das Spital kommende, als allda krankliegende Armen.

Um halber 10. Uhr das Vorbeten des gewöhnlichen Morgengebets, in beyden Reconvalescentenzimmern, von den Geistlichen.

Um 10. Uhr Benedictio Ciborum von einem Geistlichen, sodann die Vorbetung eines kurzen Tischgebets, endlich die Austheilung der Speisen unter die Armen.

Um drey Viertel auf 11. Uhr die zweyte heilige Meß.

Um 11. Uhr das Eingeben, dann das Mittagmal für die Prakticanten und Krankenwärterinnen, so außer der Wache sich befinden.

Um 12. Uhr das Mittagmal für die Prakticanten und Krankenwärterinnen, welche in der Wache sind, dann das Mittagmal für die Geistlichen und Officianten.

Um 1. Uhr die lautere Suppen für die Kranken.

Um 2. Uhr die Ablösung der Wache, denn die Besuchung aller Krankenbette, von dem Medico Secundario.

Von 2. bis 3. Uhr christliche Lehre in den Reconvalescentenzimmern wechselweis.

Anno 1742.

Von 2. bis 5. Uhr Silentium & Studium im Musæo, von den Praktikanten so sich außer der Wache befinden.

Um 3. Uhr das Eingeben.

Um halber 4. Uhr das Vorbeten des eingeführten Abendgebets, in beyden Reconvalescentenzimmern von den Geistlichen.

Um 4. Uhr Benedictio Ciborum von einem Geistlichen, sodann die Vorbetung eines kurzen Tischgebets, endlich die Austheilung der Speisen unter die Armen.

Um 5. Uhr sollen von allen Krankenwärterinnen zugleich die Bette aufgebettet, oder allenfalls aufgerichtet werden.

Um 6. Uhr das Abendessen für die Prakticanten und Krankenwärterinnen, so sich außer der Wache befinden.

Um 7. Uhr das Abendessen für die Prakticanten, und Krankenwärterinnen, welche in der Wache sind, dann für die Geistlichen und Officianten; ferner das Eingeben.

Um halber 8. Uhr das Asperges, von einem Geistlichen, in allen Krankenzimmern.

Um 8. Uhr eine abermalige Besuchung aller Krankenbette, von dem Medico secundario, dann soll ebenfalls

Um 8. Uhr das Hausthor geschlossen, und der Schlüssel, von dem Portier dem Medico secundario in sein Wohnzimmer überbracht werden.

Um 10. Uhr Nachts, die Abwechselung der Wache.

Um 11. Uhr das Eingeben.

Um 12. Uhr lautere Suppen für die Kranken.

Um 3. Uhr das Eingeben.

Um 5. Uhr die Reinigung der Leibstühle.

## Ordnung für alle Hausgenossene.

Wer zu den vorbenannten Stunden, bey dem Mittag- oder Nachtessen abwesend ist, und daran durch einige das Spital betreffende Verrichtungen, nicht verhindert wird, auf diesen soll nicht gewartet werden.

Die Speisen von der Tafel weg zu tragen, zu verschenken, um so mehr aber zu verkaufen, ist allen und jeden verboten.

Wer bey geschlossenem Hausthore nach Hause kömmt, soll nicht mehr eingelassen werden; er wäre denn mit Vorbewußt des Medici secundarii später ausgeblieben.

## Instruction der Geistlichen.

1) Sollen sich selbe eines auferbaulichen Lebenswandels befleißen, und als geistliche Personen allen andern mit gutem Beyspiele vorzugehen sich beeifern.

2) Haben sie ihres Orts die vorgeschriebene Tagordnung und übrige Ordnungen auf das genaueste zu beobachten. Beynebens ist demjenigen, der die Wache zu besorgen hat, aus dem Spitale zu gehen nicht erlaubet, es wäre denn, daß anstatt seiner, der andere Geistliche zu Hause verbleiben würde.

3) Unter der Zeit, daß die in das Spital aufgenommene Personen, von den Krankenwärterinnen, in das Bette geleget werden, soll unter der Obsicht des die Wache habenden Geistlichen, von dem Prakticanten, welcher auf der Wache ist, ein Inventarium, über alle und jede mitgebrachte, auch geringste Sachen, eigenhändig errichtet, das vorhandene Geld aber, und was sonst etwann Kostbares wäre, von ihm Geistlichen, in seine Verwahrung alsogleich genommen, und dasselbe in das vorhandene Depositen-Protokoll, mit Benennung des Dati, und der Person, welcher es gehörig, eingetragen werden. Wenn alsdenn die kranke Person in ihrer Ruhe lieget, soll dieselbe alsogleich Beicht gehöret, und da es von ihm Geist-

lichen

lichen unbedenklich befunden würde, mit dem Allerheiligsten Altarssakramente gespeiset, er Geistlicher aber jedesmal von einem Prakticanten, mit der Laterne und Glöckl, begleitet, und vorhin in dem Spitale das gewöhnliche Zeichen zum Speisen gegeben werden. Sollte jedoch, bey dem angenommenen Kranken, die Todsgefahr nahe seyn, ist er alsogleich mit den geistlichen Mitteln zu versorgen, und wird das übrige, nach der Zeit, vorzunehmen seyn. Anno 1742.

4) An dem Vorabende der höheren Festtage, wie auch des Absterbens der Gottseeligen Stifter, desgleichen an allen Samstagen (wenn nicht kurz vorhero ein Beichttag eingefallen, oder der Kranke erst einige Tage vorhin gebeichtet hätte) sollen die Rekonvalescirende, wie auch die Kranken, so genugsame Kräften haben, Beicht gehöret, und den folgenden Tag, nach der ersteren Meße, gespeiset, diese anbey, daß sie in dem Gebete, für die Gottseeligen Stifter und ihre Gutthäter eingedenk seyn sollten, ermahnet werden.

5) Sofern jemand in das Spital aufgenommen würde, welchen sie Geistlichen in seiner Sprache nicht Beicht hören könnten, werden sich diese um einen Beichtvater, der solcher Sprache kündig ist, ohne Zeitverlust zu bewerben haben.

6) So bald sich bey einem Kranken, es sey bey Tag oder bey Nacht, eine nähere Gefahr des Todes zeigete, wird solches den Geistlichen alsogleich angedeutet werden; wo sodann der die Wache habende den Kranken bis zu seinem letzten Ende nicht verlassen, so es möglich, denselben noch einmal Beicht hören, das heilige Viaticum, wie auch die letzte Oelung reichen, und ihm bis auf seinen letzten Abdruck beystehen solle. Im Falle aber zu gleicher Zeit zwey Todsgefährliche Kranke vorhanden wären, soll keinem der Geistlichen, aus dem Spitale zu gehen erlaubet seyn; damit einem jeglichen die letzte Hilfe erwiesen, und beygesprungen werden möge.

7) Unter der zur geistlichen Lehre bestimmten Stunde, soll der Geistliche, so die Wache hat, alle Zimmer besuchen, einen jeglichen Kranken um seinen Zustand, und ob ihm nichts abgehe, befragen, zugleich auch demselben einen geistlichen Trost mit kurzem ertheilen; die übrige Zeit aber ist er zur christlichen Unterweisung der aufzustehen vermögenden Rekonvalescenten, nach Anleitung des zum Gebrauche des Spitals gedruckten Katechismi, anzuwenden schuldig. Käme eine gegründete Klage vor, hat er solches den Medicis, und, nach Befunde der Umständen, auch den zur Besorgung dieses Spitals verodneten Herren Räthen zu berichten.

8) Von einem jeden in das Spital aufgenommenen Kranken, soll der die Wache habende Geistliche, in den zu solchem Ende gedruckten Zetteln, das behörige, nach Anleitung derselben anmerken, und wenn darüber die Paßirung von dem Herrn Præside Commissionis erfolget, soll er den Tag der geschehenen Annehmung, wie auch den Namen, Alter, Religion, Geburt, Stand, und Condition des Kranken, desgleichen das über die mitgebrachte Sachen errichtete Inventarium in das Hauptprotokoll eigenhändig einschreiben, und in Margine das Numero des Bettes, wohin die kranke Person geleget worden, andeuten, zugleich aber auch in dem Repertorio den Namen sammt dem Folio, unter dem gehörigen Buchstaben, eintragen. Auf den gedruckten Paßirungszetteln ist ebenfalls der Tag der Annehmung, das Folium des Haubtprotokolls, und das Numero des Bettes zu bemerken; dieses gedruckte Zettel soll sodann dem Hausverwalter, sammt dem hiezu gehörigen Inventario, behändiget werden.

9) So oft eine kranke Person das zeitliche segnet, oder entlassen, oder von seinem Bette in das andere transferiret wird, soll über die erhaltende schriftliche Nachricht (welche der Prakticant, so in der Wache ist, jedesmal zu ertheilen hat) ein solches in dem Hauptprotokolle, bey der eingetragenen Person in Margine angemerket werden; vorermeldete schriftliche Nachricht wird sodann dem Hausverwalter, um sich hiernach zu richten, ferner zu behändigen seyn.

10) Sie Geistliche sollen sorgfältig die Obsicht tragen, damit den entlassenen Armen alle ihre Sachen ohne Abgang, anbey sauber gewaschen, und gereinigt zurück gestellet werden; dahero auch von ihnen die Armen, bey ihrer Entlassung, ob sie alles überkommen, zu befragen sind. Uebrigens soll, in Margine

Anno 1742. des Depositenprotokolls, jedesmal die Verabfolglassung des Geldes, oder was sie Geistlichen sonst in ihre Verwahrung genommen, mit Beyrückung des Tags, angedeutet werden.

11) Das Gewand, Wäsche, und andre Sachen, der in dem Spitale Abgestorbenen, sollen in dem dazu bestimmten Orte zurück- und aufbehalten werden; darüber haben sie Geistlichen ein besonderes Inventarium zu halten, und ein- und das andre unter die entlassende Armen, wenn selbe gar übel gekleidet, nach ihrer Bedürftigkeit, zu vertheilen; das gar schlechte Leingewand aber soll zum Gebrauche der Chyrurgorum verabfolget werden. Was demnach von diesem Gewande, Wäsche, oder andern Sachen hergegeben wird, sollen sie Geistlichen bey ihrem Inventario in Margine anmerken, und zugleich dem Hausverwalter eine schriftliche Paßirung, mit Benennung der abgestorbenen Person, von welcher dasselbe herrühret, ertheilen. Was mit dem Gelde, oder andern kostbareren Sachen, der im Spitale Abgestorbenen, vorzukehren sey: darüber haben sich selbe bey der Commission anzufragen, und die Verordnung zu erwarten.

12) Wenn jemand von den Armen entlassen wird, oder das Zeitliche segnet, sollen sie Geistliche das gedruckte Paßirungszettel von dem Hausverwalter abfodern, auf selben den Todfall oder die Entlassung nebst Beyrückung des Dati anmerken, solche Zettel monatweis, nach der geschehenen Aufnehmung, zusammenrichten, und von Monate zu Monate abgesönderter aufbehalten.

13.) Den letzten Tag eines jeden Monats sollen sie Geistlichen einen Extract verfassen, und in demselben verzeichnen, wie viel Kranken und Reconvalescirende, sowohl Manns- als Weibspersonen von dem vorigen Monate übrig verblieben sind, dann wie viel, mit dem gleichmäßigen Unterschiede des Geschlechts, in dem lauffenden Monate aufgenommen, gestorben, oder entlassen worden, endlich wie viel wiederum an Kranken, und Reconvalescirenden übrig verblieben; zu Ende des Jahrs aber ist ein gleichförmiger Extract, über alle das ganze Jahr hindurch Angenommene, Gestorbene und Entlassene zu verfassen, welche Extracten der ihnen vorgesetzten Commission zu überreichen seyn werden.

14) Nach Innhalte der, zur immerwährenden Gedächtniß der Gottseligen Stifter, in der Kapelle aufgehängten Tafel sollen zu Troste ihrer Seelen die verordnete heilige Messen wochentlich, dann, für jeglichen in dem Spitale abgestorbenen Armen, eine heilige Meß von ihnen Geistlichen gelesen werden.

15) Diejenige Personen, welche sie Geistlichen, vermöge der von Ihro fürstlichen Eminenz dem allhiesigen erzbischöflichen Herrn Ordinario ertheilten Bullæ de Dato 4. Augusti 1741., in des Spitals Gottesacker zu begraben berechtiget sind, sollen von ihnen gratis, und ohne Abnehmung einer Stolæ begraben werden.

16) Wegen der im Spitale abgestorbenen Armen, solle der Todtenschein von ihnen Geistlichen ebenfals gratis ertheilet werden, wozu die Exemplaria für beyderley Geschlecht zu besserer Bequemlichkeit gedrucket werden; solche Todenscheine sind von einem derselben zu unterschreiben, und mit dem Insiegel der Stiftung, zu bekräftigen.

17) Würde jemand von dem Kranken, bey noch gesunder Vernunft, ein Testament zu machen anverlangen, soll dieses in Gegenwart eines Geistlichen, und des Medici Assistentis geschehen; welche letztwillige Verordnng der Geistliche in das Testamentbuch einzutragen, und beyzurücken haben wird, daß dieser letzte Will in seiner und des Medici assistentis Gegenwart, bey gesunder Vernunft errichtet, und sie beyde als Zeugen ersuchet worden. Dieser eingetragene Aufsatz ist hienach von dem Geistlichen selbst, sodann auch von dem Medico assistente, als Zeugen, zu fertigen.

18) Diejenige, welche ausser den Armen, vermög erwehnter Bullæ, in des Spitals Gottesacker begraben werden, derer Nahmen, und Condition haben sie Geistliche ebenfalls, mit Beyruckung des Dati in das Haubtprotokoll und Repertorium einzutragen.

19) Die zur Kapelle gehörige, und in einem besondern Inventario beschriebene Sachen, sollen sie Geistlichen in ihrer guten Verwahrung aufbehalten; sie

haben

haben auch zu beſorgen, daß die Kapelle ſelbſt und alle Zugehörungen jederzeit ſauber, und in gutem Stande erhalten werden. Wenn demnach etwas abgängig wäre, oder zu Grunde gienge, werden ſie ſolches alſogleich der ihnen vorgeſetzten Commiſſion anzudeuten, und die Verordnung zu erwarten, das Beygeſchafte ſodann dem Inventario zuzuſchreiben, das zu Grunde gegangene aber demſelben abzuſchreiben haben. Anno 1742.

20) Uberhaupt ſollen ſie das ihnen anvertraute Amt eines Seelſorgers mit aller chriſtlichen Liebe, und dem einem Prieſter zuſtehenden Eifer verwalten, wie auch den Nutzen, und Aufnahme des Spitals ſich auf das Beſte angelegen ſeyn laſſen; was hieran eine Hinderniß verurſachen könnte, ſind ſie Geiſtlichen, ihrem Gewiſſen gemäß, der Stiftungs Commiſſion alſogleich zur behörigen Abhelfung, anzudeuten ſchuldig.

## Inſtruction eines zeitlichen Medici Primarii, anjezo Dominici Pfundhellers Phil. & Medicinæ Dris. auch Phyſici ordinarii zu St Marx.

1. Wird ihm Medico primario die Oberaufſicht, über das ganze Spitalweſen, und alle daſelbſt zur Curir- Wart- und Verpflegung der Armen aufgenommene Perſonen, von der aufgeſtellten Commiſſion, hiemit anvertrauet. Dahero er die ſich äuſſernde Fehler, und Gebrechen entweder ſelbſt abzuſtellen, oder da es erforderlich, und ſeinen Ermahnungen nicht nachgelebet würde, ſolches der ihm vorgeſezten Commiſſion alſogleich anzudeuten ſchuldig ſeyn ſolle.

2) Er hat auch ſeines Orts darauf zu halten, damit die vorgeſchriebene Ordnungen, und ertheilte Inſtructiones auf das genaueſte vollzogen werden. Es ſind demnach diejenige, welche er zum öftern ſaumſälig verſpüret, bey der Commiſſion alſogleich anzugeben.

3) Unter den beſtimmten zwoen Früheſtunden, welche er täglich für das Spital, zu Nutzen der Armen anzuwenden hat, ſolle er alle und jede Krankenbette mit dem Medico aſſiſtente, und bey den chyrurgiſchen Patienten, oder, wo ſich zugleich ein Caſus chyrurgicus zeigt, mit dem Chyrurgo primario beſuchen; bey jedem Bette ſich um den Zuſtand des Kranken, wie er ſich von Zeit der letzten Beſuchung befunden, dann, was für eine Wirkung das Verordnete gehabt habe, wohl erkundigen, und das Erfoderliche ferner verordnen; die Armen, ob ihnen nichts ermangle, und ſelbe mit aller Chriſtlichen Liebe bedienet werden, befragen; ob das verordnete vollzogen worden, nachſehen; in benöthigtem Falle, wegen der gefährlichern Kranken, ſich jedesmal mit dem Medico ſecundario unterreden, damit dieſer, in ſeiner des Medici primarii Abweſenheit, ſolche Kranke beſonders beobachte; die übrige Zeit aber zur Verordnung und Austheilung der Medicin, für die in das Spital kommende Kranken, oder aber zur An- und Aufnehmung derſelben in das Spital anwenden.

4) Wenn die Krancken, ſo ſich ſelbſt anmelden, mit keinem langwierigen, und faſt unheilbaren Uebel behaftet ſind, anbey an ihrer Armut, und Würdigkeit kein Zweifel zu tragen iſt, wird ihm Medico primario die Macht ertheilet, ſelbe, in das Spital auf- und anzunehmen; dabey jedoch oben angeführte Verfaſſung auf das genaueſte zu beobachten ſeyn wird. Da alſo ein leeres Bett vorhanden, und der Kranke von ihm Medico, bey den chyrurgiſchen Zuſtänden hingegen, mit Zuziehung des Chyrurgi primarii, inſtitutmäßig, das iſt: arm, und heilbar befunden wird, ſoll auf einem der zu ſolchem Ende gedruckten Zettel, von dem in der Wache ſich befindenden Geiſtlichen, der Namen, Religion, Alter, Wohnung, Geburt, Stand, und Condition des Armen verzeichnet; der Zuſtand, und, wer ſolchen beſchauet, benennet; auch daß wegen der Armuth kein Zweifel verhanden ſey, angemerket werden, dieſe Zettel ſind ſodenn dem Herrn Præſidi Commiſſionis zur weitern Paßirung, und Unterſuchung zu überſchicken.

5. Im Falle jemand ſich für einen andern zu Hauſe krankliegenden Armen anmeldet, hat er Medicus primarius die abgeſchickte Perſon über die erfoderliche Umſtände zu befragen, und, da ein leeres Bett vorhanden, und der Zuſtand muthmaſſentlich inſtitutmäßig zu ſeyn geurtheilet würde, ſoll von dem Geiſtlichen auf einen

Anno 1742. nen gedruckten Zettel der Namen und die Wohnung des Kranken angedeutet, sodann von ihm Medico nach Beschaffenheit ein Medicinæ, oder Chyrurgiæ Studiosus, nebst Mitgebung des gedruckten Zettels, zur Beschaue des Kranken abgeordnet werden. Was nun hierauf ferner vorzukehren sey, wird in der Instruction der Prakticanten §. 19. weitläuftig angeführet, allwohin man sich dießfalls beziehet.

6) In dem alle venerische Zustände von diesem Spitale ausgeschlossen sind, als sollen dieser Ursachen halber diejenige, so aufgenommen werden, und zwar die Mannspersonen durch einem chirurgischen Prakticanten, die Weibspersonen aber durch eine Krankenwärterinn, in der hiezu bestimmten Kammer, jederzeit sehr genau beschauet werden.

7) Sofern ein gefährlicher Kranker vorhanden, und der Medicus secundarius nothwendig befände, ihm Medico primario, die sich zeigende Zufälle wissen zu machen, ist er schuldig, hierüber seine weitere Meynung zu ertheilen, auch allenfalls, und da es nöthig, den Kranken des Tages über zu besuchen.

8) Ohne des Medici primarii Anordnung soll kein Reconvalescent aus dem Spitale entlassen werden, und sind auch diese nicht eher zu entlassen, als bis sie ihre Kräften erlanget haben, mithin der Arbeit wiederum vorzustehen vermögend sind.

9) Nachdem man an Seiten der zu Besorgung dieses Spitals aufgestellten Commission, dahin bedacht ist, damit die zur Wartung der Kranken bestellte Prakticanten zugleich in ihrem Studio guten Fortgang machen, und durch sie dem gemeinem Wesen, mit der Zeit, wackere Subjecta gestellet werden mögen: als hat er Medicus primarius denselben dazu die behörige Anleitung zu geben, mithin dasjenige, was zu ihrer bessern Unterrichtung dienlich seyn mag, für die Hand zunehmen, und in den vorkommenden wichtigen Fällen, sowohl bey Kurirung der Kranken, als auch bey den Exenterirungen, oder aber Anatomiis der Subjectorum die benöthigte Erklärungen ihnen Prakticanten beyzubringen.

10) Da er Medicus primarius aus erheblicher Ursache sich auf ein, oder mehrere Tage von hier begeben müßte, oder auch sonst um die bestimmte Zeit das Spital nicht besuchen könnte, soll er die Ursache seiner Verhinderniß dem Herrn Præsidi, der ihm vorgesetzten Commission anzudeuten schuldig seyn, damit nach Erheischung der Umstände die behörige Vorsehung gemachet werden möge.

11) Er soll sich vor allem angelegen seyn lassen, auf daß die Apotheke mit allen, zum Gebrauche des Spitals erfoderlichen Arzneyen je und allezeit versehen seye, und hieran niemals das geringste ermangle; imgleichen, daß in Zubereitung derselben keine andere, als die frischeste, und beste Materialien genommen; alle Composita und Recepte, nach der gemachten Verordnung auf das genaueste präpariret, und nicht eines für das andere genommen werde. Alles dieses desto gewisser zu bewirken, wird er Medicus primarius alles, was sowohl in die Apotheke, als für den Chyrurgum nothwendig ist, selbst zu erkaufen; in Erhandlung, und Beyschaffung dessen aber dem Spitale auf das Beste zu wirthschaften; mithin solches zu der erfoderlichen Zeit beyzuschaffen; auch alle übrige in der Apotheke, und bey den Chyrurgis benöthigte Auslagen zu bestreiten haben. Das ausgelegte Geld hingegen soll ihm zu Ende eines jeden Monats, über das übergebene Monatzettel alsogleich abgestattet werden.

12) Ohne des Medici primarii schriftlicher Anschaffung soll von dem Materialisten keine Waare verabfolget werden, dahero ein Handbüchel gehalten werden solle, in welches er jedesmal, mit Benennung des Dati, eingehändig einzuschreiben haben wird, was vor Materialien, und wie viel von denselben zu verabfolgen seye. Die von dem Materialisten monatlich abgefaßte Conti soll er diesem Handbüchel jedesmal entgegen halten, sodann hierauf anmerken, ob alles und jedes geliefert worden sey; der Preis aber soll vorhin mit Genehmhaltung der Stiftungs-Commission, auf die beste Gattungen der Materialien, festgesetzet werden, und hienach die Bezahlung der Conti monatlich erfolgen.

13) Die von dem Materialisten gelieferte Materialien soll er Medicus primarius selbst in Augenschein nehmen, und, wenn er solche nicht von der besten Gattung zu seyn befände, sollen diese alsogleich zurück geschicket, und bessere an-

verlanget

verlanget werden; allenfalls ist dieser Unfug, zu behöriger Vorkehrung, der Commission anzudeuten. Anno 1742.

14) Der über die Spitalapotheke, und Material-Kammer, denn über das Herbarium, und Aquarium, Ordine Alphabethico, mit Genehmhaltung der Commission, verfaßte Catalogus der Simplicium und Compositorum soll ins künftige, für eine beständige Richtschnure gehalten, einfolglich nach dessen Maßgebung die Apotheke sammt den Zugehörungen, je und allezeit eingerichtet verbleiben, und versehen werden. Sollten aber ein und andere Composita, von Zeit zu Zeit, in die Spitalapotheke neuerlich eingeführet werden, sind diese alsogleich in ersterwähntem Catalogo, nebst dem Recepte, nachzutragen.

15) Soll er die Aufnahme des Spitals, und die genaue Besorgung der Kranken, seinem Amte gemäß, sich auf das Beste angelegen seyn lassen, anbey die eingeführte Sauberkeit mit aller Schärfe beyzubehalten besorgt seyn.

## Instruction eines zeitlichen Medici secundarii, anjetzo Francisci de Paula Holzbauer Phil. & Med. Doctoris.

1. Nachdem er in dem Spitale wohnhaft, mithin täglich und stündlich nachzusehen die beste Gelegenheit hat, als soll er am meisten dahin bedacht seyn, auf daß die vorgeschriebene Tagordnung unverletzlich befolget werde.

2) Wird ihm über die sämmtliche Prakticanten die Obsicht, quoad studia, vitam, & mores, aufgetragen; dahero auch alle und jede an ihn angewiesen sind. Alldieweilen aber die aufgestellte Commission verlanget, daß die Prakticanten zugleich in ihrem Studio guten Fortgang machen sollten, damit durch sie dem Publico zu seiner Zeit stattliche Männer, sowohl in Re medica, als chyrurgica, gestellet werden mögen: als soll er Medicus secundarius ihnen Prakticanten, in ihrem Studio, mit guter Anleitung nach Möglichkeit beyzustehen nicht ermanglen; dem zu Folge soll er diejenige Casus, welche über die vorkommende besonders wichtige Krankheiten von den zwey älteren Medicinæ Studiosis zu verfassen sind, mit denselben vorläufig überlegen, und da sie zu Papiere gebracht worden, solche übersehen, auch nach Erforderniß verbessern; endlich den Exenterationibus, und Anatomiis beywohnen, und die nöthige Erklärungen, in Abwesenheit des Medici primarii, beybringen.

3) Ihm Medico secundario ist die dem Spitale gehörige und zu dem Studio der Prakticanten gewidmete Bibliothec, nach Innhalte des darüber errichteten Inventarii, in seine Verwahrung übergeben; welche da von dem ersten Stifter Herrn Franz Billiot, gewesten kaiserl. Leib-Medico seel., herrühret, und auf Kosten des Spitals mit neuen Büchern, nach Erfoderniß der Anfänger, vermehret worden. Von dieser sollen den Prakticanten, gegen ihrem schriftlichen Recepisse, die erforderliche Bücher zu ihrem Gebrauche verabfolget werden.

4) Es soll von ihm Medico secundario, ein ordentliches Buch gehalten, und in selbes, nebst Beyrückung des Dati der beschehenen Aufnehmung, alle und jede Prakticanten mit Namen, Zunamen, Alter, Geburt und Condition eigenhändig eingetragen werden; in Margine aber wird zur Zeit der Entlassung anzumerken seyn, wann, und auf was Art ein jeglicher derselben aus dem Spitale ausgetretten seye; denn was für einen Fortgang er in seinem Studio gemacht habe.

5) Solle er einige Gebrechen entweder in der Sauberkeit, oder Wartung der Kranken, oder Präparirung der Medicin, oder in den Speisen, oder auch sonst entdecken, welche, seiner gemachten Erinnerung unerachtet, nicht verbessert werden, wird er solches dem Medico primario, und zugleich der ihm vorgesetzten Commission zur behörigen Abhelfung alsogleich anzuzeigen, die Prakticanten aber ihre kleinere Verbrechen von selbsten zu bestrafen haben. Sofern jedoch die Prakticanten gröss sere Verbrechen ausüben, oder über die vielfältigen Ermahnungen, und Abstrafungen sich nicht bessern würden, in diesem Falle soll die Beschaffenheit der Sache der Commission angedeutet werden.



Digitized by Google

Anno 1742.

6) Wenn er in Erfahrung bringen würde, daß jemand einige Artzney, oder etwas von den beygeschafften Materialien, ohne seinem, oder des Medici primarii Vorwissen, einem Armen austheilen, oder für sich selbst gebrauchen, oder gar heimlich entziehen, und aus dem Spitale tragen, oder so noch sträflicher wäre, ums Geld oder eine andere Geschenkniß und Gefälligkeit weggeben sollte, einen solchen wird er Medicus secundarius der Commission alsogleich, bey schwerer Verantwortung, anzudeuten haben.

7) Bey Kurirung der Kranken, hat er alles dasjenige, was von dessen Amte abhanget, und einem fleißigen und gewissenhaften Medico, zustehet, auf das Sorgfältigste zu beobachten; anbey sowohl bey Tag als Nacht mit aller christlichen Liebe, und Geduld, bey den Kranken daß Erforderliche vorzukehren; hierinnfalls aber mit dem Medico primario, sich jederzeit einzuverstehen. Insonderheit soll er sich die gefährlicheren Kranken angelegen seyn lassen; solche auch ausser der vorgesetzten Zeit, so oft er es nöthig befindet, besuchen; allenfalls dem Medico primario von dem sich geänderten Zustande des Patientens, durch einen aus dem Spitale Abgeschickten, entweder schriftliche oder mündliche Nachricht ertheilen; anbey, ob die Prakticanten bey selben ihre Schuldigkeit verrichten, fleißig nachsehen.

8) Sobald eine Kranke Person in das Bette gebracht, von dem Geistlichen Beicht gehöret, und mit dem allerheiligsten Altars Sakramente gespeiset worden, soll diese von ihm Medico secundario mit dem Medico assistente, und allenfalls mit dem Chyrurgo secundario besuchet, und sodenn das behörige verordnet werden.

9) Unter den zweyen, zur täglichen Ordination für die in das Spital kommende Armen bestimmten Stunden, soll er Medicus secundarius denen, so für sich selbst eine Medicin begehren, das behörige verordnen; hierinnfalls die in der Stiftungsapothecke affigirte, und vorgeschriebene Ordnung beobachten; die Leute mit aller Liebe, und Gedult anhören; dabey aber Sorge tragen, damit in Austheilung der Medicin keine Irrung geschehe, und Niemanden eines für das andere gegeben werde.

10) Wenn der Medicus primarius durch einige Zufälle das Spital zu besuchen verhinderet wird, soll er dessen Stelle in allem vertreten, mithin auch in diesem Falle der Instruction, so dem Medico secundario ertheilet worden, in allem und jedem nachkommen.

11) Zur genauen Vollziehung der einem jeden insonderheit ertheilten und vorgeschriebenen Instruction, hat er mit Wissen des Medici primarii das behörige mit aller Schärfe und Nachdrucke für die Hand zu nehmen; Inmassen ohne Ausnahme alle und jede Personen, die in des Spitals Solde stehen, von der zur Besorgung dessen verordneten Commission hierinfalls, an ihn Medicum secundarium, unmittelbar angewiesen sind, und er allem und jedem hiemit vorgesezet, und vorgestellet ist.

## Instruction eines zeitlichen Medici assistentis, anjetzo Josephi Ortmayer Phil. & Medic. Doctoris.

1. Wird er die vorgeschriebene Tagordnung seines Orts zu befolgen; allen Besuchungen der Krankenbetten, welche von dem Medico primario und secundario geschehen, beyzuwohnen; das Verordnete, in Ansehung der Arzney, und Diæt sowohl, als auch der chyrurgischen Operationen, so vorzunehmen sind, in das Receptirbuch, mit Beyrückung des Dati, und Numero von dem Bette, bedeutlich einzuschreiben, zu gleich auch Diæt und chyrugische Operationen in der kleinen Tafel von Schieferstein (die unter dem Nro. eines jeglichen Bettes angemacht ist) durch den die Wache besorgenden Prakticanten mit Kreide alsogleich anmerken zu lassen; sodann das Speiszettel (wie viel Portionen nämlichen von jeder Gattung zubereitet werden sollen) in die Kuchel: das Receptirbuch aber in die Apothecke zur Präparirung der Arzneyen, so früh es seyn kann, zu geben haben.

2) Soll er alle Abende in einem gedruckten Tag- und Speiszettel (dessen Entwurf hiebey pag. 75. folget) nach Maßgebung der Personen, so denselben Tag vorhanden gewesen, und der Portionen, so verabfolget worden, das Erfoderliche,

Anno 1742.

# Tagzettel

## Der Armen und Hausgenossenen in dem Krankenspitale.

### Mannspersonen.

| Stuben. | Angenommene. | Kranke. | Gestorbene. | Reconvalescirende. | Entlassene | Leere. | Bette. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| S. Josephi. | | | | | | | 13 |
| S. Caroli. | | | | | | | 26 |
| Summa. | | | | | | | 39 |

### Weibspersonen.

| Stuben. | Angenommene. | Kranke. | Gestorbene. | Reconvalescirende. | Entlassene | Leere. | Bette. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| S. Theresiæ. | | | | | | | 14 |
| S. Elisabethæ. | | | | | | | 15 |
| Summa. | | | | | | | 29 |

### Armen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Mannspersonen | aufgenommene | = | = |
| | Kranke | = | = |
| | Gestorbene | = | = |
| | Reconvalescirende | = | = |
| | Entlassene | = | = |
| Weibspersonen | angenommene | = | = |
| | Kranke | = | = |
| | Gestorbene | = | = |
| | Reconvalescirende | = | = |
| | Entlassene | = | = |
| | Summa | = | = |

Summarum = 68. = Krankenbette.

Summarum = = Personen

### Hausgenossene.

| | Gesunde | Kranke | Reconvalescirende. | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Geistliche | = | = | = | = | = |
| Officianten | = | = | = | = | = |
| Practicanten | = | = | = | = | = |
| Krankenwärterinn | = | = | = | = | = |
| Summa | = | = | = | = | = |

Anno 1742.

# Speis-
## Der Armen, und

| Portiones. | Schwache. | Viertel. | Halbe. | Ganze ohne Wein. | Ganze mit Wein. | Summa. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **Stuben.** | **Für arme Mannsperſonen, auf Mittag.** | | | | | |
| S. Joſephi. | | | | | | |
| S. Caroli. | | | | | | |
| Summa. | | | | | | |
| **Stuben.** | **Für arme Mannsperſonen, auf die Nacht.** | | | | | |
| S. Joſephi. | | | | | | |
| S. Caroli. | | | | | | |
| Summa. | | | | | | |
| **Stuben.** | **Für arme Weibsperſonen, auf Mittag.** | | | | | |
| S. Thereſiæ. | | | | | | |
| S. Eliſabethæ. | | | | | | |
| Summa. | | | | | | |
| **Stuben.** | **Für arme Weibsperſonen, auf die Nacht.** | | | | | |
| S. Thereſiæ. | | | | | | |
| S. Eliſabethæ. | | | | | | |
| Summa. | | | | | | |
| **Außer der Krankenſtuben.** | **Für kranke Hausgenoſſene.** | | | | | |
| Auf Mittag. | | | | | | |
| Auf die Nacht. | | | | | | |

Auf Mittag = = Portiones.

Auf die Nacht = = Portiones.

Summarum.

Digitized by Google

# Zettel, Hausgenossenen.

Anno 1742.

| | Betraget am Gelde. | Portiones. | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|
| | Auf Mittag. | | | | |
| Für arme Mannspersonnen. | Portion schwache à = = kr. pf. | | | | |
| | Viertel = = à = = kr. pf. | | | | |
| | Halbe = = à = = kr. pf. | | | | |
| | Ganze ohne Wein à = = kr. pf. | | | | |
| | Ganze mit Wein à = = kr. pf. | | | | |
| | Auf die Nacht. | | | | |
| | Portion schwache à = = kr. pf. | | | | |
| | Viertel = = à = = kr. pf. | | | | |
| | Halbe = = à = = kr. pf. | | | | |
| | Ganze ohne Wein à = = kr. pf. | | | | |
| | Ganze mit Wein. à = = kr. pf. | | | | |
| | Auf Mittag. | | | | |
| Für arme Weibspersonnen. | Portion schwache à = = kr. pf. | | | | |
| | Viertel = = à = = kr. pf. | | | | |
| | Halbe = = à = = kr. pf. | | | | |
| | Ganze ohne Wein à = = kr. pf. | | | | |
| | Ganze mit Wein à = = kr. pf. | | | | |
| | Auf die Nacht. | | | | |
| | Portion schwache à = = kr. pf. | | | | |
| | Viertel = = à = = kr. pf. | | | | |
| | Halbe = = à = = kr. pf. | | | | |
| | Ganze ohne Wein à = = kr. pf. | | | | |
| | Ganze mit Wein à = = kr. pf. | | | | |
| | Auf Mittag. | | | | |
| Für kranke Hausgenossene. | Portion schwache à = = kr. pf. | | | | |
| | Viertel = = à = = kr. pf. | | | | |
| | Halbe = = à = = kr. pf. | | | | |
| | Ganze ohne Wein à = = kr. pf. | | | | |
| | Ganze mit Wein à = = kr. pf. | | | | |
| | Auf die Nacht. | | | | |
| | Portion schwache à = = kr. pf. | | | | |
| | Viertel = = = à = = kr. pf. | | | | |
| | Halbe = = = à = = kr. pf. | | | | |
| | Ganze ohne Wein à = = kr. pf. | | | | |
| | Ganze mit Wein à = = kr. pf. | | | | |
| | Summa | | | | |
| | Für = = Geistliche und = = Officianten | | | | |
| | Auf Mittag = à = = kr. pf. | | | | |
| Für gesunde Hausgenossene. | Für = = auf die Nacht à = = kr. pf. | | | | |
| | Für = = Praktic. auf M. à = = kr. pf. | | | | |
| | Für = = auf die Nacht à = = kr. pf. | | | | |
| | Für = = Kr. W. auf M. à = = kr. pf. | | | | |
| | Für = = auf die Nacht à = = kr. pf. | | | | |
| | ExtraPort. Bratē u. Wein à = = kr. pf. | | | | |
| | Summa | | | | |
| | Summarum = = fl. = = kr. = = pf. | | | | |

# Tag- und Speiszettel

des

# Krankenspitals

zur

## Allerheiligsten Dreyfaltigkeit.

Den 17

Digitized by Google

Anno 1742.

liche, mit Benennung, ob es Vormittags, Nachmittags, Abends oder Nachts geſchehen, anmerken, und ſolches mit ſeiner Unterſchrift gefertigter, dem Hausverwalter einhändigen, ſodenn des andern Tages früh die gemachte Abſchriften, da ſie gleichſtimmig, ebenfalls unterſchreiben.

3) Wenn, über die Anzahle der anitzo vorhandnen 68. Betten, einige Kranke angenommen werden: in ſolchen Fällen ſoll er bey den Entlaſſnen die Zahl derjenigen, ſo den nämlichen Tag kein Bett mehr gehabt haben, mit Beyrückung der Buchſtaben S. L. id eſt: ſine lecto, beſonders andeuten.

4. Bey Austheilung der Speiſen ſoll er allzeit gegenwärtig ſeyn; nach vollbrachter Benediction die Speiſen, wie auch den Wein jedesmal verkoſten, und, da er einen Fehler anträfe, den Trakteur alſogleich zur Abänderung deſſen anhalten; beynebens, damit in Austheilung der Portionen keine Irrung geſchehe, Sorge tragen; nach ausgetheilten Speiſen aber, alle Zimmer beſuchen, und nachſehen, ob denen, ſo ſelbſt zu eſſen nicht vermögen, hilfliche Hand geleiſtet, und auch ſonſt die behörige Sauberkeit, bey Wegtragung der Speiſen und Reinigung des Geſchirrs, beobachtet werde.

5) Er wird auch auf die Koſt der Practikanten und Krankenwärterinnen Achtung zu geben haben, damit ſelbe nach Innhalt der errichteten Speisordnung, mit guter Zurichtung gereichet, anbey kein ſchlechter und ungeſunder Wein gegeben werde.

6) Gleiche Sorgfalt iſt bey Abreichung der lautern Suppen zu haben, damit ſolches zu rechter Zeit und in der gehörigen Güte geſchehe; er ſoll nicht weniger fleißig nachſehen: damit nicht allein die Arzneyen zu behöriger Zeit eingegeben, ſondern auch die Aderlaſſen, Viſicatoren, und was ſonſt verordnet worden, auf das genaueſte vollzogen werde; auch weder bey einem noch dem andern eine Irrung oder Verſtoß unterlaufe: anerwogen er wegen aller vorbeygehenden Fehler zur Verantwortung zu ziehen ſeyn wird.

7) Zur Winterszeit ſoll er Acht haben, damit in den Zimmern eine gleiche Wärme erhalten, und niemals zuviel eingeheitzet werde; dahero von den Seſſelträgern Fruhe und Abends um 6. Uhr nur ein kleines Feuer gemacht, und ſodann von den Krankenwärterinnen nach Erfoderniß nachgelegt werden ſolle.

8) Würde er entweder in der Sauberkeit, oder Wartung der Kranken, oder Präparirung der Medicin, oder in den Speiſen und lautern Suppen, oder auch ſonſt einige Gebrechen und Fehler antreffen, ſoll er den, ſo hieran Schuld trägt, ſeiner Schuldigkeit ermahnen; ſothanen Fehler alſogleich den vorgeſetzten Medicis, und geſtalten Dingen nach, auch den zur Beſorgung dieſes Spitals verordneten Herren Räthen andeuten. Zu welchem Ende er ganz unverſehens, ſowohl bey Tage als Nacht, zum öftern die Krankenzimmer zu beſuchen und nachzuſehen; inſonderheit aber auf die ſchwächere Patienten, damit denſelben weder an der geiſtlichen noch weltlichen Beſorgung nicht das geringſte ermangle, Achtung zu geben haben wird.

9) Sofern eine kranke Perſon, wegen der etwann kurz vorhero eingenommenen Medicin, oder aus andern Urſachen, das Mittag- oder Nachteſſen zu der insgemein beſtimmten Stunde nicht einnehmen könnte: ſoll er Medicus aſſiſtens ſolches dem Trakteur zeitlich erinnern, anbey Sorge tragen, daß alsdenn zu behöriger Zeit das Eſſen abgereicht werde.

## Inſtruction der Medicinæ, & Chyrurgiæ Studioſorum, und Practikanten, als welche zugleich zur Wartung der Kranken beſtimmt ſind.

1) Wird jeder ſich eines ehrbaren und chriſtlichen Lebenswandel alſogewiß befleißen, als im widrigen Falle der dagegen Handelnde in dem Spitale keineswegs geduldet, ſondern ohne Ertheilung eines Atteſtats entlaſſen und weggeſchaft werden ſolle.

2) Soll

Anno 1742.

2) Soll jeglicher den vorgesetzten Medicis und Chyrurgis alle schuldige Ehrerbietung und Folge leisten; und welchen, dem Medico secundario insbesondere, die Obsicht über sie Practikanten quoad Studia, Vitam & Mores, aufgetragen worden.

3) Es soll jedesmal ein Medicinæ und Chyrurgiæ Studiosus auf die Wache zugleich aufziehen, und derselben durch 8. Stunden abwarten; da sich sodenn aus der Eintheilung ergiebt, daß, wer den ersten Tag von 6. Uhr früh bis 2. Uhr Nachmittags gewachet, den zweyten Tag von 2. Uhr Nachmittags bis 10. Uhr Nachts, den dritten Tag sodann von 10. Uhr des Nachts bis 6. Uhr früh, die Wache zu besorgen schuldig sey; den vierten Tag und Nacht aber von aller Wache frey verbleibe.

4) Denen Vormittag zu wachen oblieget, haben eine Stunde zum Mittagessen frey, in welcher diejenige abzulösen schuldig, so Nachmittag die Wache übernehmen; auf gleiche Weise sollen auch diejenige, welche des Nachmittags auf die Wache aufziehen, durch die vormittägige, in der zum Nachtessen bestimmten Stunde abgelöset werden.

5) Da eine kranke Person in das Spital aufgenommen wird, soll der die Wache habende Practikant die Sorge tragen, damit das Bett, wohin selbe zu legen seyn wird, dann eine Haube, Hemd und Schnupftuch wohl ausgewärmet, die kranke Person von den Krankenwärterinnen ausgezogen, sodenn neu angelegt, und in das Bette überbracht werde. Anbey hat er, unter der Obsicht des zugleich die Wache habenden Geistlichen, ein Inventarium über alle von dem Kranken mitgebrachte auch geringste Sachen, mit Benennung der Person und des Numer von dem Bette, zu errichten; die Effekten sollen in einen Bindel zusammen gebunden, mit Anheftung eines Zettels, worauf der Name des Kranken geschrieben stehet, dem Hausverwalter, das baare Geld aber, oder was sonst einen größern Werth hat, samt dem Inventario, dem Geistlichen behändiget werden; dem Kranken hingegen, um allen Unordnungen vorzukommen, soll nichts von dem Seinigen, es sey Geld oder andre Sachen, in Händen gelassen werden.

6) Ueber die wichtigere Krankheiten der in das Spital angenommenen Kranken, sollen die zwey älteste Medicinæ Studiosi wechselweis, nach genugsam beschehener Examinirung der Patienten, die Casus schriftlich aufsetzen; vorläufig aber bey dem Medico secundario sich Raths erholen, und die verfaßte Casus sodann erstgedachtem Medico ad correcturam übergeben.

7) Der die Wache habende Medicinæ Studiosus soll in der schwarzen Tafel, (so über dem Haupte eines jeglichen Kranken aufgehängt ist) nach Anleitung derselben das Behörige, mit einer gelben Wasserfarbe, aufschreiben; insonderheit aber den in der Zeit seiner Wache sich gezeigten Zustand der Symptomatum, und, was das Verordnete für eine Wirkung gemacht, nebst beygerückter Namensunterschrift fleißig anmerken, und dieses, bey sonst wider ihn unausbleiblich fürkehrender Bestrafung, nicht unterlassen; wo sodann nach Vollstreckung der in drey Wachen eingetheilten 24. Stunden, und vollbrachter Ordination des Medici primarii, das geschriebene abgewischet, und damit auf das neue angefangen werden solle.

8) Der in die vormittägige Wache eintretende Medicinæ Studiosus, ist die den vorhergehenden Tag verfaßte, und von dem Medico Secundario adjustirte Casus, in das zu solchem Ende haltende Buch, unter dem Numer des Bettes fleißig einzuschreiben; alsdenn auch die bey solchen Krankheiten durch 24. Stunden erfolgte Symptomata, mit Benennung des Tags von dem Monate sowohl, als der Krankheit, allda nachzutragen schuldig; derjenige aber, so die nachmittägige Wache übernimmt, soll aus dem Receptierbuch die hierüber gemachte Ordination, samt der Diät, mit gleichförmiger Benennung des Tags, in der Seitencolumna, ebenfalls eintragen.

9) Die Practikanten sollen Tag und Nacht in ihren Wachen munter und wachbar verbleiben; sich bey der Nachtwache in ein Bette zu legen nicht unterfangen; die vorgesetzten Stunden, in Eingebung der Medicinen, Darreichung der Suppen, und Vollziehung dessen, was verordnet worden, auf das genaueste beobachten; jedem Kranken wenigstens alle viertel Stunden einmal nachsehen, und um

seinen

Anno 1742.

seinen Zustand sich erkundigen; den Kranken sollen sie, so oft es nöthig, und selbe es verlangen, sowohl bey dem Essen, Trinken und Einnehmen, als auch sonst, mit aller christlichen Liebe und Geduld beystehen, auch denselben nichts, als was angeordnet worden, zu essen oder zu trinken gestatten, mithin daß denenselben von niemanden etwas beygebracht werde, sorgfältige Obsicht tragen. Es haben sie Practikanten auch den Krankenwärterinnen fleißig nachzusehen, und selbe dahin anzuhalten, damit die größte Reinigkeit beybehalten, alle und jede Sachen in das behörige Ort wohl gereinigter gestellet, die Bette zu seiner Zeit aufgebettet, oder aufgerichtet und sauber gehalten; in allen erfoderlichen Fällen frische Leilacher, Unterlegtücher, oder was sonst wegen der Säubrigkeit abzuwechslen nöthig, alsogleich herbey geschafft, endlich die Krankenzimmer, so oft es erfoderlich, gereiniget oder ausgekehret, auch des öftern mit Kranawetholz ausgeräuchert werden. Was aber die Auslüfterung der Zimmer bey hellem und heiterem Wetter, mittelst Eröfnung der obern Fenster, oder auch Luftlöcher anbelangt, werden sich die Practikanten hierinnfalls nach der Anordnung der Medicorum zu verhalten haben, welche nach Beschaffenheit der Umstände entweder selbst, oder auf Anfragen das Behörige zu verordnen, nicht unterlassen werden.

10) Wann chyrurgische Practikanten wegen des Verbindens, oder auch sonst, eine Weibsperson nothwendig entblößen müssen, soll solches mit aller möglichen Ehrbarkeit, auch jedesmal in Gegenwart der Krankenwärterinn so die Wache hat, geschehen; der dieses unterläßt, wird alsogleich aus dem Spitale geschaffet werden.

11) Bey jeglicher Ablösung der Wache sollen diejenige, so austreten, denen so nachkommen, von Bette zu Bette ausführlich berichten, was zu beobachten und vorzunehmen nothwendig, und wie sich der Kranke in der Zeit seiner Wache befunden habe.

12) Da ein Kranker bey Tage oder Nacht gefährlicher würde, und ein neues Accidens sich äußerte, soll solches dem Medico assistenti alsobald angedeutet, sodann aber nach Erfoderniß der Medicus, oder auch Chyrurgus secundarius berufen werden.

13) Sollte aber der arme Kranke schlechter zu werden anfangen, und eine nähere Lebensgefahr vorhanden seyn, ist alsogleich bey schwerer Verantwortung der Geistliche zu berufen, damit niemand ohne Seelentrost dahin sterbe, sondern jedesmal bey dem Absterben ein Geistlicher gegenwärtig sey.

14) Sobald als von einer kranken Person die Seele abgeschieden, sollen in dem Zimmer, wo der Körper liegt, bey allen Betten die Vorhänge wohl vorgezogen; zugleich auch, es sey bey Tage oder Nacht, die zwey Sesselträger mit einer Todtentruhe berufen, sodenn die Truhe nach der längst zu dem Bette des Verstorbnen gestellt, der Körper in das Leilach eingewickelt und darein gelegt werden. Diese Todtentruhe wird alsdenn weiter in das Todtenkämmerl von den Sesselträgern, das Bettgewand aber von den Krankenwärterinnen alsogleich auf den Boden zur Reinigung in das hiezu bestimmte Ort zu überbringen seyn.

15) So oft eine kranke Person das Zeitliche segnet, oder entlassen, oder auch von einem Bette in das andere transferirt wird, soll solches mit Benennung der Person und des Numeri von dem Bette, nebst Beyrückung des Dati von dem Practikanten, der die Wache hat, auf ein Zettel angemerket, und diese Anmerkung dem in der Wache befindlichen Geistlichen gegeben werden.

16) Wegen allen sich zeigenden Fehlern und Gebrechen soll derjenige Practikant zur Verantwortung gezogen werden, unter dessen Wache der Fehler wird beobachtet werden; und weil demnach jeder Practikant für alles, was in der Zeit seiner Wache angetroffen wird, zu stehen hat: als soll die Entschuldigung, daß solches vorhin, oder ohne seinem Wissen geschehen, von keinem jemalen angenommen werden; dannenhero jeglicher bey Uebernehmung der Wache Sorge zu tragen wissen wird, damit ihm alles in guter Ordnung und in der behörigen Sauberkeit von der vorhergegangnen Wache übergeben werde, einfolglich er den vorhero begangnen Fehler alsogleich angebe und entdecke: auf daß derjenige, welcher die Wache angetreten, nicht dessen selbst beschuldiget, und von darum abgestraft werde.

Anno 1742.

17) Der älteste der chyrurgischen Practikanten, soll alle zum Verbinden und den chyrurgischen Operationen beygeschaffte Sachen in seiner Verwahrung haben, als worüber eine ordentliche Beschreibung verfaßt worden; dahero er auch wegen aller dieser Sachen Rechenschaft zu geben schuldig ist.

18) Unter den zwey Stunden, welche täglich frühe für die in das Spital kommende Armen bestimmt sind, sollen die Medicinæ Studiosi, so nicht in der Wache sind, sich in dem Ordinirzimmer zur Austheilung der von den Medicis verordneten Medicin: die Chyrurgiæ Studiosi aber zum Verbinden, oder andern vorkommenden Verrichtungen in den Verbindzimmern, nach Anordnung der Chyrurgorum gebrauchen lassen. Sie haben auch die wegen dieser Austheilung in der Stiftungsapotheke affigirte und vorgeschriebne Ordnung genau zu beobachten.

19) Da ein Practikant zur Beschaue abgeordnet wird, hat derselbe mit dem gedruckten Zettel sich in die angemerkte Wohnung des Kranken zu verfügen, denselben um seinen Zustand wohl zu befragen und zu beschauen, anbey vor allen andern wegen der Armut desselben sich zu erkundigen. Wenn nun der bettlägerige Kranke arm und nothdürftig, anbey mit keiner langwierigen Krankheit oder alten Schaden behaftet zu seyn, befunden würde, und er Practikant hierinnfalls keinen Zweifel hätte: in diesem Falle soll er in den offengelaßnen Orten des gedruckten Zettels, über die eingeholte Nachricht das Erfoderliche eigenhändig anmerken, solches Zettel sodenn, ohne Annehmung noch weniger Abfoderung des Mindesten (als im Widrigen er alsobald entlassen und weggeschafft werden soll) in das Spital zurück bringen, auch dem armen Kranken bedeuten: daß selber sobald möglich, durch einen Sessel oder Trag, ebenfalls gratis, und ohne etwas auszulegen, geholt werden soll. Hierüber ist in dem Spitale die behörige Anstalt wegen Abholung des Kranken zu machen, sodenn auch dieses Zettel, gleich den übrigen, dem Herrn Præsidi Commissionis zur erfoderlichen Paßirung zu überschicken. Sofern aber dem Practikanten der Zustand, ob selber institutmäßig sey, zweifelhaft vorkäme, hat er jemanden von dem Kranken mit sich zu nehmen, den Medicis oder Chyrurgis den Casum vorzutragen, und dererselben Entschlüßung, ob der arme Kranke anzunehmen sey oder nicht, zu erwarten: so dem armen Kranken durch die mit sich genommene Person zu erinnern seyn wird. Dahingegen wenn die Krankheit oder der Schaden von ihm Practikanten alsogleich von einer langwierigen Kur geurtheilet, oder keine Armut und Bedürftigkeit angetroffen würde: in solchen Fällen soll dem Kranken, daß er in das Spital nicht angenommen werden könne, bedeutet; anbey das gedruckte Zettel ohne weitrer Anmerkung in das Spital zurück gebracht, und solches den Medicis oder Chyrurgis berichtet werden. Alle venerische Zustände aber sind ohne Ausnahme von diesem Spitale gänzlich ausgeschlossen.

20) Kein Practikant soll ohne Erlaubniß des Medici secundarii auszugehen sich unterfangen, bey dessen Unterlassung ein jeglicher das erste und zweytemal gestrafet, das drittemal aber, ohne Ertheilung eines Attestats, entlassen werden soll.

21) Welche nicht in der Wache sind, sollen von zwey Uhr Nachmittags bis 5. Uhr in dem ihnen angewiesnen Musæo beysammen verbleiben, das Silentium genau beobachten, und dem Studio obliegen; der dem nicht nachkömmt, soll gleichfalls abgestraft, und bey nicht erfolgender Besserung entlassen werden. Anbey wird ihnen Practikanten, zu Beförderung ihres Studii, der Gebrauch der dem Spitale zugehörigen Bibliothek gegen dem gestattet: daß jeder wegen des überkommenen Buchs ein Recepisse zu ertheilen, und dafür zu haften schuldig seyn soll.

22) Wer sich nun seiner Schuldigkeit gemäß aufgeführt, dabey auch in seinen Studiis Progressus gemacht, demselben soll bey seiner Entlassung ein Attestatum seines Wohlverhaltens und in seinem Studio gemachten Fortgangs, mit Beyrückung, wie lang selber in dem Spitale gewesen, unter der Fertigung der zu Besorgung dieses Spitals aufgestellten Commission, ertheilt werden.

Instru-

Digitized by Google

## Instruction eines zeitlichen Chyrurgi primarii, anjetzo Joseph Laudes. Anno 1742.

1) Wird ihm die sorgfältige Aufsicht über die in dem Krankenspitale befindliche chyrurgische Patienten, und alle andre Kranke, bey welchen sich zugleich ein chyrurgischer Zustand zeiget, hiemit aufgetragen; welche er täglich unter den bestimmten zwey Frühstunden, mit dem Medico primario zu besuchen, und mit dessen Genehmhaltung das Erfoderliche vorzunehmen schuldig ist. Die übrige Zeit erwähnter zwey Stunden, hat er zum Nutzen der dahin kommenden und einer chyrurgischen Hilfe bedürftigen Armen, anzuwenden, welche er mit allen benöthigten Hilfsmitteln entweder selbst, oder unter seiner Obsicht durch andere versehen soll.

2) Wegen derjenigen chyrurgischen Patienten, bey welchen eine größre Gefahr vorhanden, soll er sich jedesmal mit dem Chyrurgo secundario vernehmen, damit sie in seiner des Chyrurgi primarii Abwesenheit, von diesem besonders beobachtet werden; und da der Chyrurgus secundarius nothwendig befände, ihme Chyrurgo primario die sich mittler Zeit übler gezeigte Zufälle erinnern zu lassen, ist er schuldig, darüber seine weitere Meynung beyzubringen, auch allenfalls den Kranken des Tages über zu besuchen.

3) Alle Hauptoperationes sind nicht anders, als mit Genehmhaltung und Einverständniß, auch in Gegenwart des Medici primarii, vor die Hand zu nehmen. Bey allen diesen Hauptoperationen soll er ebenfalls gegenwärtig seyn, und entweder selbst operiren, oder durch den Chyrurgum secundarium operiren lassen, jedoch allezeit in Beyseyn und mit Beyhilfe der in dem Spitale befindlichen chyrurgischen Praktikanten; den fremden hingegen soll bloshin das Zusehen gestattet werden.

4) Da jemand unter erwähnten zweyen Frühstunden, mit einem chyrurgischen Zufalle, in das Spital kömmt, und allda angenommen zu werden verlangte: soll er solchen beschauen, und sodann dem Medico primario oder secundario seine Meynung eröfnen: ob dieser Zustand institutmäßig sey.

5) Damit alles und jedes, was zur Curirung der chyrurgischen Patienten, und Vornehmung der vorfallenden Operationen erfoderlich seyn mag, wirklich vorhanden und in Bereitschaft seye, mithin hieran nicht das geringste ermangle: wird er Chyrurgus primarius auf das genaueste zu besorgen haben; dannenhero, wann etwas abgängig und beyzuschaffen nöthig, soll er solches dem Medico primario alsogleich anzeigen; welcher hierüber die behörige Vorsehung zu machen nicht unterlassen wird.

6) Er soll den chyrurgischen Praktikanten in ihrem Studio gute Anleitung geben, nach Beschaffenheit der Umstände sie in den erfoderlichen Manipulationen der chyrurgischen Operationen unterrichten, und alles Mögliches beytragen: damit durch diese zu seiner Zeit dem gemeinen Wesen stattliche und erfahrne Chyrurgi verschafft werden mögen.

7) Da er Chyrurgus primarius das Spital in der bestimmten Zeit der zwey Früheſtunden zu besuchen, aus erheblichen Ursachen verhindert würde: ist er solches dem Herrn Præsidi Commissionis zu erinnern schuldig.

8) Hat er alle in dem Spitale gemachte Ordnungen auch seines Orts zu befolgen; zugleich auch die Pflicht und Schuldigkeit eines Chyrurgi primarii, seinem besten Wissen und Gewissen nach, zum Nutzen der armen Kranken auf das eifrigste zu beobachten, die in der Säubrigkeit, und auch sonst verspührende Fehler und Nachläßigkeiten, so es möglich, durch gütige Ermahnung abzustellen, bey dessen nicht Verfangung aber, solches der ihme vorgesetzten Commission alsogleich anzudeuten.

## Instruction eines zeitlichen Chyrurgi secundarii, anjetzo Christoph Retter. Chyr. Dris.

1) Ist er die vorgeschriebne Ordnungen seines Orts auf das genaueste zu vollziehen schuldig.

Anno 1742.

2) In Abwesenheit des Chyrurgi primarii, hat er Chyrurgus secundarius dessen Stelle in allem und jedem zu vertreten; dahero auch ihm in diesem Falle die ermeldtem Chyrurgo primario ertheilte Instruction zu befolgen oblieget: als worauf man sich hierorts in allen Punkten bezogen haben will.

3) Unter den zwey bestimmten Frühstunden soll er die dahin kommende, und einer chyrurgischen Hilfe bedürftige Armen, mit den erfoderlichen Hilfsmitteln entweder selbst, oder unter seiner Aufsicht durch die chyrurgische Praktikanten versehen, und hierinnfalls die in der Spitalapotheke affigirte und vorgeschriebne Ordnung beobachten.

4) Er soll gleichfalls die im Spitale liegende chyrurgische Patienten, wie auch diejenige Kranken, bey welchen sich zugleich ein chyrurgischer Zustand zeiget, (wie es einem fleißigen und gewissenhaften Chyrurgo zusteht) mit aller christlichen Liebe und Geduld besorgen, hierinnen aber sich jederzeit mit dem Chyrurgo primario einverstehen.

5) So oft ein chyrurgischer Patient in dem Spitale sich befindet, welcher von dem Medico primario gefährlich zu seyn erachtet wird: ist er Chyrurgus secundarius, so lang die Gefahr dauert, allda zu übernachten schuldig; wozu auch ihm ein eignes Zimmer eingeraumet worden. Diese gefährliche Patienten soll er demnach sowohl bey Tage als Nacht sich besonders angelegen seyn lassen; solche auch ausser der vorgesetzten Zeit, so oft es nöthig, nach Beschaffenheit der Umstände, mit oder ohne dem Medico secundario besuchen, allenfalls dem Chyrurgo primario von dem sich geänderten Zustande des Patientens, durch einen aus dem Spitale Abschickenden, entweder schriftliche oder mündliche Nachricht ertheilen; anbey, ob die Praktikanten bey solchen ihre Schuldigkeit verrichten? fleißig nachsehen.

6) Wenn chyrurgische Patienten abgeholet werden, soll er jedesmal im Spitale zu derjenigen Zeit gegenwärtig seyn, da diese dahin überbracht werden: damit sie von ihm, so es die Umstände zulassen, nach abgelegter Beicht und Communion, sonst aber alsogleich besorget werden. In urplötzlichen Zufällen soll er durch jemanden aus dem Spitale berufen werden, und ist er zu aller Zeit sich dahin zu begeben schuldig.

7) Damit von den chyrurgischen Praktikanten das Aderlassen, die Setzung der Visikatorien, und was sonst von dergleichen gemeinen Operationen durch den Medicum primarium, oder auch Secundarium verordnet wird, mit aller Geschicklichkeit und genau vollzogen werde: hierauf hat er Chyrurgus secundarius besondere Sorgfalt zu tragen, und denselben fleißig nachzusehen. Die wichtigere Operationes aber sind entweder von dem Chyrurgo primario, oder von ihm vorzunehmen.

8) Den Praktikanten soll er in dem Studio Chyrurgiæ beystehen, und denselben an die Hand geben, was zu Beförderung dieses Studii dienlich seyn kann. Dannenhero er zu gelegener Zeit, in Gegenwart des Medici primarii oder secundarii, die taugliche Subjecta in der Anatomiekammer entweder selbst zu exenteriren, oder auch zu anatomiren; oder aber durch andere unter seiner Obsicht exenteriren, oder anatomiren zu lassen haben wird. Er ist ebenfalls die vornehmere Operationes in dergleichen Subjectis vorzunehmen, oder durch andere auf obige Art vornehmen zu lassen, die Bandagen vorzuzeigen, den Cursum anatomicum zu erklären; einfolglich mittelst der ihme beywohnenden Wissenschaft zu bewirken schuldig: daß die Praktikanten in Studio chyrurgico stattliche Männer zu werden, die Gelegenheit überkommen.

## Instruction eines zeitlichen Provisoris.

1) Ist er in allen seinen Verrichtungen an den Medicum primarium & secundarium angewiesen, derer Anordnungen er Provisor in allem dem, was seinem Amte zustehet, auf das genaueste, und mit aller Aemsigkeit vollziehen soll.

2) Alle Simplicia und Composita, welche in dem, über die Apotheke und Materialkammer, dann über das Aquarium und Herbarium verfaßten Catalogo enthalten sind, soll er Provisor jederzeit in Bereitschaft haben, und damit diejenige

jenige Quantität, so nach Maßgebung der täglichen Austheilung und Receptirung erfoderlich ist, niemalen abgehe, Sorge tragen. Die Apotheke wird demnach samt den Zugehörungen, öfters ganz unvermuthet von der Commission, mit Zuziehung der Medicorum untersuchet, hierinnfalls vorerwähnter Catalogus zur Richtschnure genommen; und da sich ein Abgang oder Fehler zeigte, er Provisor zur Verantwortung gezogen werden. Anno 1742.

3) Die erfoderliche Composita soll er mit allem Fleiße und Behutsamkeit, mithin in der gehörigen Güte zubereiten; sollte sich in der Zubereitung ein Fehler äußern, wird er Provisor ebenfalls, und zwar zu noch schwererer Verantwortung gezogen werden, indem von diesem das Heil der Kranken abhanget.

4) Bey Austheilung der Arzney an die in das Spital kommende Armen, wird er vor allen Dingen Achtung zu geben haben, damit dabey weder von ihm, noch von den Praktikanten eine Irrung geschehe; mithin den Armen das von den Medicis Verordnete in der benannten Quantität, und nicht aus Verstoße etwas anderes verabfolget werde. Im übrigen soll er die deßwegen in der Stiftungsapotheke affigirte und vorgeschriebne Ordnung, auch seines Orts zu beobachten schuldig seyn.

5) Die den bettlägerigen Kranken vorgeschriebene Recepte, soll er Provisor bey Ueberkommung des Receptierbuchs alsogleich sowohl bey Tag, als wenn es erfoderlich, auch bey der Nacht mit aller Genauigkeit verfertigen, bey denselben nicht das mindeste auslassen noch zusetzen, noch weniger eines für das andere zu nehmen sich ermessen; damit aber bey Darreichung dieser Arzeneyen keine Irrung unterlaufen möge: soll er Provisor diese mit Benennung des Numers von dem Bette jedesmal signiren; oder wenn es möglich, solche in die Mixturgläser oder in die Flaschen, so sich mit den Bettnumern gezeichneter befinden, einfüllen; endlich diese Arzeneyen auf den Tragbrettern in die gehörige Ordnung eintheilen, und solche denjenigen Praktikanten, so in der Wache sind, selbst behändigen.

6) Was in der Apotheke sowohl in Simplicibus als Compositis abgängig zu werden anfängt, mithin wiederum beyzuschaffen nöthig: hat er Provisor in zwey schwarzen Tafeln, welche hiezu in der Apotheke aufgehängt sind, und deren eine für die Simplicia, die andere für die Composita gehörig, anzumerken; die Composita soll er sodann alsogleich zubereiten; wegen der Simplicium aber ist dem Medico primario der Abgang, und wie viel beyzuschaffen nöthig, zu erinnern: damit auf dessen Anschaffung und erfolgendes Einschreiben in das Handbüchel, das erfoderliche von dem Materialisten abgeholet, oder auch auf dessen Verordnung und Einwilligung sonst erkauft werde; dahero ihm Provisori ohne Vorwissen des Medici primarii etwas beyzuschaffen hiemit ausdrücklich verboten wird.

7) Indem an Herbeyschaffung der Materialien zu rechter Zeit vieles gelegen, und dadurch ein namhaftes ersparet werden kann: als soll er zur behörigen Zeit den Medicum primarium hieran zu erinnern nicht unterlassen.

8) Es sollen jederzeit die frischesten und beßten Gattungen der Materialien, nach der ausdrücklichen Anordnung des gottseligen Mitstifters, Herrn Lorenz Hofmann, gewesnen N. Oe. Regierungsrath sel., herbeygeschafft, und solche jederzeit dem Medico primario vorgezeiget, die schlechtern aber gar nicht angenommen werden.

9) Er soll sich befleißen aller Orten so viel immer möglich, insonderheit in der Apotheke die größte Reinigkeit zu erhalten, anbey Sorge tragen, damit alle Geschirre wieder in ihr gehöriges Ort, um alle Irrungen zu vermeiden, gesetzt werden.

10) Die erkaufte Materialien und verfertigte Composita hat er Provisor mit solcher Fürsichtigkeit in seine Obsorge und Verwahrung zu nehmen, damit hievon weder etwas verderben, noch eines oder das andere entzogen werden könne. Es wird auch ihm auf das Nachdrücklichste verboten, jemanden die geringste Materialwaare, oder auch Medicin, unter was Vorwande es immer geschähe, ohne Anordnung des Medici primarii oder secundarii, öffentlich oder heimlich zu geben, noch weniger hievor, und zwar bey dessen alsobaldiger Entlassung, entweder einiges Geld oder aber Geschenke anzunehmen.

Anno 1742.

11) Nachdem über die unter seiner Obsorge befindliche Geräthschaft, ein ordentliches Inventarium errichtet, und ihm behändiget worden, als ist er auch schuldig auf solche Achtung zu geben, und wegen dieser in allem Falle, Rede und Antwort zu ertheilen.

12) Soferne etwas von den in dem Inventario angemerkten Sachen, ohne seiner Schuld zu Grunde gegangen seyn würde, hat er solches dem Medico primario alsogleich anzudeuten; und ist sodenn über die erhaltende Paßirung das Abgängige in dem Inventario abzuschreiben. Was aber von Zeit zu Zeit an dergleichen Geräthschaft nachzuschaffen nothwendig: soll dem Medico primario berichtet, von demselben erkauft, sodenn auch in dem Inventario nachgetragen werden.

13) Zu Anfange eines jeden Jahrs wird das in seinen Händen befindliche Inventarium umgeschrieben, und in demselben, wie sich der Zustand der ihm anvertrauten Sachen zu selbiger Zeit gefunden habe, angemerket; nicht weniger öfters unterm Jahre die Untersuchung ganz unvermuthet gemacht werden: ob alle in dem Inventario beschriebene Sachen vorhanden, und in was Stande sich selbe befinden.

14) Weil ein Garten vorhanden, in welchem vieles von den Floribus zum Nutzen des Spitals erzieglet werden kann: als wird ihm darüber die gehörige Aufsicht zu haben aufgetragen, damit gedachter Garten unter Anleitung des Medici primarii & secundarii, so viel es möglich, mit dem Benöthigten ausgesetzt werde; anbey ist der aufgenommene Gärtner dasjenige, was demselben dießfalls von ihm Provisore anbefohlen werden wird, auf das genaueste zu vollziehen schuldig.

15) Soll er Provisor alles dasjenige zu thun und zu lassen haben, was das Amt eines eifrigen und gewissenhaften Provisoris erfodert, und wie er es sich dermaleins, vor dem strengen Angesichte Gottes zu verantworten, getrauen wird.

## Instruction eines Apothekergesellens.

1) Wird er in allen seinen Verrichtungen an den aufgestellten Provisorem der Spitalapotheke angewiesen, auf deßen Anordnung er die vorkommende Arbeiten mit gehörigem Fleiße und aller Behutsamkeit verrichten soll.

2) Hat er Apothekergesell auch seines Orts Achtung zu geben, damit weder von den Simplicibus noch Compositis das allergeringste entzogen werde; dahero, im Falle er etwas ungleiches vermerken würde, er ein solches dem Medico primario, oder auch secundario alsogleich andeuten soll. Mit noch mehrerm Nachdrucke wird ihm verboten, hievon das mindeste ohne Anordnung des Medici primarii oder secundarii, jemanden zu geben; oder etwas selbst oder durch andere wegzutragen, und dieses entweder ums Geld oder Geschenke auszutheilen; immaßen er in allen diesen Fällen seines Dienstes alsogleich würde entlassen und weggeschafft werden.

3) Soll er die größte Reinigkeit aller Orten zu erhalten sich bemühen, und alles und jedes zu thun oder zu lassen schuldig seyn, was die Pflicht eines getreuen und fleißigen Apothekergesellens von ihm fodert, und wie er solches dermaleins vor dem Richterstuhle Gottes zu verantworten sich getrauen wird.

## Instruction eines zeitlichen Hausverwalters.

1) Ist er hauptsächlich zu dem Ende bestellt und aufgenommen, damit er auf das Gebäude Acht habe, und alle zu dem Spitale gehörige, sowohl zur Pflegung der Kranken, als auch zu andern Nothwendigkeiten beygeschaffte Sachen in seiner Verwahrung aufbehalte und gehörig besorge; in Folge dessen über alle und jede Sachen ein ordentliches Inventarium errichtet, und ihm Verwalter behändiget worden.

2) Was von Zeit zu Zeit nachgeschafft wird, soll in gedachtem Inventario nachgetragen werden; zum Falle aber etwas ohne seiner Schuld zu Grunde gegangen,

Digitized by Google

gangen, iſt dieſes alſogleich der ihm vorgeſetzten Commiſſion anzudeuten und nach erlangter Paßirung das Abgängige bey dem Inventario abzuſchreiben. Anno 1742.

3) Zu Anfange eines jeglichen Jahrs ſoll das Inventarium umgeſchrieben, und in demſelben, wie ſich zu ſelber Zeit der Zuſtand der vorhandenen Sachen gefunden, und ob ſelbe gut, oder abgenutzt, oder gar unbrauchbar ſind, angemerket werden. Es wird auch des öftern, das Jahr hindurch, die Unterſuchung ganz unvermuthet gemacht werden: ob alle und jede in dem Inventario benennte Sachen vorhanden ſind; Und ſofern etwas abgängig, oder durch ſeine des Verwalters Nachläßigkeit verdorben ſeyn würde; wird er zur Verantwortung, und nach beſchaffenen Umſtänden auch zur Erſetzung angehalten werden; indem er wegen Bewahrung und Beſorgung alles deſſen ſeine Beſoldung überkömmt.

4) Was er Verwalter von den in ſeinem Inventario begriffenen Sachen den Geiſtlichen, Officianten, oder auch Praktikanten, nicht weniger dem Trakteur zu ihrem Gebrauche, oder in ihre Verwahrung übergiebt: hiervor ſoll er ſich eine ſchriftliche Zeugniß geben laſſen. Was aber den Wäſcherinnen, oder ſonſt jemanden gegeben wird: ein ſolches ſoll er ſelbſt ſchriftlich anmerken, und das anvertraute wiederum zur rechter Zeit abfodern; in welchen Fällen er für den Abgang, oder, wenn etwas verdorben, zwar zu haften ſchuldig: ihm aber der Regreſs wider diejenige, ſo hieran Schuld tragen, vorbehalten ſeyn ſolle.

5) Auf die Krankenſtuben ſoll er eine gewiſſe Zahl, von jeder Gattung der Wäſche, den Krankenwärterinnen behändigen; welche Zahl eine jegliche, die aus der Wache tritt, der nachfolgenden zu übergeben, und vorzuzählen haben wird; wie viel nun von erwähnter Wäſche ihm Verwalter beſchmutzt zurück geſtellet wird: eben ſo viel ſoll er von der gewaſchenen anwiederum erfolgen laſſen, damit die erſte Zahl je und allzeit erfüllt verbleibe. Er ſoll auch öfters die den Krankenwärterinnen anvertraute Wäſche abzählen; und wenn ein Abgang ſich zeigete, wird die Erſetzung von derjenigen Krankenwärterinn anzubegehren ſeyn, welche ſich zu dieſer Zeit in der Wache befindet; mithin die Entſchuldigung, daß das Abgängige vorhero verlohren worden, nicht angenommen werden; weilen jegliche Krankenwärterinn bey Antretung der Wache ſich die Wäſche vorzählen zu laſſen, und den Abgang zu entdeken verbunden iſt. Gleiche Ordnung iſt in Anſehen der übrigen Sachen zu beobachten, welche auf den Krankenſtuben, zum Gebrauche der Kranken für beſtändig verbleiben müſſen.

6) Was von der Spitalwäſche, den Madratzen, oder anderen dergleichen Sachen durch den Gebrauch ſchlechter wird: ſoll er alſogleich, und zu rechter Zeit ausflicken und verbeſſeren laſſen; da aber etwas neues anzuſchaffen nöthig: wird er die Nothwendigkeit den ihm vorgeſetzten Herren Räthen ohne Verzug zu berichten, und den Befehl zu erwarten haben.

7) Auf die Abſönderung der wohlgereinigten, auch ausgelüfteten Sachen von dem, was die Kranken gebraucht: jedoch weder durch die Luft, noch durch das waſchen gereiniget worden, hat er beſondere Sorgfalt zu tragen; dieſes deſto gewiſſer zu bewirken, ſind ihm Verwalter zur Aufbehaltung ſolcher Sachen, abgeſönderte Behältniße auf dem Boden eingeräumet worden; dannenhero die beſchmutzte Wäſche der Kranken allemal in den geflochtenen Körben (niemals aber öffentlich) ſodann die unſaubere Madratzen und Kopfpölſter, nicht weniger diejenige, worauf jemand geſtorben, von den Krankenwärterinnen alſogleich auf den Boden, in das gehörige Ort überbracht werden ſollen; was aber bey der Nacht von Wäſche geſammlet wird, ſoll zwar in den zweyen Truhen, die auf dem Gange befindlich ſind, aufbehalten, bey anbrechendem Tage aber in vor erwähntes Ort getragen werden.

8) Für die Reconvaleſcirende, dann für die chyrurgiſche, und andre Patienten (ſo mit keiner anſteckenden Krankheit behaftet ſind) hat man beſondre Bette, Wäſche und Kleidungen beygeſchaffet; und ſolche, wo es möglich war, durch Farben, ſonſt aber durch das Gemerke von denjenigen Sachen unterſchieden, welche für die übrige Kranken gewidmet ſind. Er Verwalter ſoll demnach dieſe Sachen jederzeit von jenen abgeſönderter erhalten und die Vermiſchung derenſelben je und allezeit zu verhindern trachten.

9) Damit

Anno 1742.

9) Damit die dem Spitale gehörige Sachen um so kenntbarer verbleiben, und nicht mit andern vermischet werden können: sollen diese mit dem Spitalzeichen, auf Art und Weise wie es möglich, gemerket werden.

10) Was zur täglichen Nothwendigkeit des Spitals beyzuschaffen nothwendig, und einen geringern Werth beträgt, hat er Verwalter ohne weiterer Anfrage zu verschaffen: sonst aber, erwähnter massen, bey der ihm vorgesetzten Commission sich vorläufig anzufragen.

11) Nachdem ihm Verwalter obliegt, alle Erfordernisse zu dem Spitale (ausser dem was in die Apotheke gehörig) beyzuschaffen, als soll er zur gehörigen Zeit hierauf bedacht seyn: damit einerseits nichts ermangle, anderseits aber eine gute Wirthschaft in Beyschaffung dessen gepflogen werde.

12) Uber die Gelder, so ihm Verwalter auf Berechnung gegeben werden, soll er, nach dem ihm behändigten Formular, monatlich seine Rechnung legen, und diese längstens den dritten Tag, nach verflossenem Monate, der Commission übergeben.

13) Was die Naturalien, so in dem Inventario nicht einkommen, und täglich verbraucht werden, als: Brennholz, schweinerne Fetten, Kerzen, Oel, Wachs, und andere dergleichen Sachen anbelanget, darüber soll er Verwalter gleichfalls mit Ende eines jeden Monats eine besondere Naturalrechnung verfassen, und diese der Commission überreichen; in selber hat er, was vom vorigen Monate übrig verblieben, und neuerlich beygeschaffet worden, in Empfang zu nehmen; alsdenn, wie viel hievon, wem, und zu welchem Ende dasselbe abgegeben worden, in die Ausgabe zu stellen; endlich das übrigverbliebene anzumerken; damit aber den ganzen Empfang auszuweisen.

14) Das von jeglichem Kranken in einen Bindel zusammen gebundene Gewand, und übrige Effecten (ausser des baaren Gelds, und der etwann kostbareren Sachen) soll er samt dem darüber errichteten Inventario in seine Verwahrung nehmen; das Gewand, und die Wäsche der Krankenwäscherinn alsogleich zur Reinigung übergeben; und gereinigter in dem hierzu bestimmten Orte, und zwar in demjenigen Fache (welche mit dem Numero des Betts, wo der Arme liegt, gezeichnet ist) aufbehalten; und, wenn dieser von einem Bette in das andere überbracht wird, nach der dessentwegen erhaltenen schriftlichen Nachricht, den Bindel unter das behörige Numero transferiren: damit bey Austrettung des Armen, und Zurückstellung seiner Sachen keine Irrung unterlaufe; übrigens soll ihm Verwalter die Schuld beygemessen werden, sofern das Gewand, und die Wäsche sich nicht sauber gereinigt befinden würde.

15) Das Gewand, die Wäsche, und andere Sachen der in dem Spitale Abgestorbenen, sollen alsobald in ein anderes hierzu gewidmetes Ort überbracht, und sammt dem darüber errichteten Inventario aufbehalten werden; da nun hievon ein oder anders Stück, auf schriftliche Paßirungen der Geistlichen, einem Armen, der zu entlassen ist, verabfolget wird: sollen diese Paßirungen, zur künftigen Ausgleichung, den Inventariis, wovon die Paßirung geschehen, beygeleget werden.

16) In dem gedruckten Tag- und Speiszettel, so der Medicus assistens ihm Verwalter alltäglich auf den Abend behändiget, soll er, was die verabfolgte Portionen an Geld betragen, mit behöriger Genauigkeit, und Sorgfalt auswerfen; davon vier gleichlautende Abschriften verfertigen; und solche nebst dem Medico assistente unterschreiben. Von diesen ist den darauf folgenden Tag den dreyen Herren Räthen der Stiftungs-Commission, jeglichem eines, das Vierte aber dem Actuario Commissionis durch den Portier zu überschicken. Wenn nun ernannter Actuarius das Tag- und Speiszettel revidiret, und daß solches geschehen, auf diesen Zettel bey dessen Zurücksendung angemerket hat, soll er Verwalter dem Traiteur alsogleich das richtig befundene Quantum baar abführen, und sich darüber in eben diesem Zettel quittiren lassen.

17) Wird er Hausverwalter des Spitals Nutzen und Frommen, nach seinen Kräften, auch seinem Amte gemäß, und wie er es dermaleinst vor dem strengen Angesichte GOttes zu verantworten hat, zu befördern, die Sauber- und Reinigkeit

keit in allen und jeden Sachen zu erhalten, und die Hausleute darzu anzuhalten beſorget ſeyn. Anno 1742.

## Instruction eines Trackteurs.

1. In Austheilung der Speiſen, und Abreichung der Suppen (ſie ſeye nun lauter, oder Semmel in dieſer aufgeſchnitten) ſoll die vorgeſchriebene Tagordnung auf das genaueſte beobachtet werden; er Trackteurs iſt beynebens an dem Inhalt der errichteten Speisordnung, dann des Speiszettels, welches er von dem Medico aſſiſtente täglich überkömmt, die Speiſen wohl und gut ausgekocht, auch wohl geſchmackt, nicht weniger in der behörigen Quantität, zurichten zu laſſen; erwähnte Suppen von friſch geſottenem Rindfleiſche zu verſchaffen, und nicht etwann warmes Waſſer mit einer Fetten zu vermiſchen; endlich auch einen geſunden und guten Wein, nach dem ausgeſetzten Werthe, zu reichen ſchuldig. Uebrigens wird er Trackteurs wegen allen vorbeygehenden Fehlern zur Verantwortung gezogen, und die Entſchuldigung, daß ſeine Leute es überſehen, nicht angenommen werden.

2) Weil man an Seiten der Commiſſion blos allein auf die Verköſtung der im Spitale befindlichen Armen und Hausgenoſſenen bedacht, dadurch aber niemanden zu beſchweren, noch aus dem Spitale ein Wirthshaus machen zu laſſen geſinnet iſt: als ſolle er Traiteur nicht berechtiget ſeyn, einiges Getränk über die Gaſſen auszuſchänken, noch, gleich einem Wirthe, Speiſe und Trank fremden Leuten abzugeben; und würde, bey nicht Befolgung deſſen, mit ihm Traiteur eine Aenderung vorgenommen werden.

## Speisordnung in dem Krankenspitale zur Allerheiligsten Dreyfaltigkeit.

### Für die arme Kranken.

**Schwache Portion.**

In der Frühe: lautere Suppen.
Auf Mittag: Trinkpanadel.
Nachmittag, und in der Nacht: lautere Suppen.
Zum Nachteſſen: Trinkpanadel.

**Viertel Portion**

In der Frühe: lautere Suppen.
Auf Mittag: Suppen mit Schnitteln.
Trockene Mehlſpeiſe.
Obſtſpeiſe.
¼ Mundſemmel.
Nachmitag, und in der Nacht: lautere Suppen.
Zum Nachteſſen: gutes Panadel. Gerſten.

**Halbe Portion.**

In der Frühe: eine gute Suppe mit Schnitteln.
Auf Mittag: Mehlſpeiſe in der Suppen.
½ pf. Eingemachtes Kälbernes.
Grüne Speiſe, oder Obſtſpeiſe.
½ Mundſemmel.
Zum Nachteſſen: Mehlſpeiſe in der Suppen.
½ pf. Eingemachtes Kälbernes.
Gerſten.
½ Mundſemmel.

**Ganze Portion. ohne Wein.**

In der Frühe: eine gute Suppe mit Schnitteln.
Auf Mittag: Mehlſpeiſe in der Suppe.
½ pf. Rindfleiſch mit der Soß.
Grüne Speiſe.
½ pf. Eingemachtes kälbernes.

Anno 1741.

1. Mundsemmel.
Zum Nachtessen Mehlspeise in der Suppen.
½ pf. Eingemachtes kälbernes
Gersten.
¼ Mundsemmel.
Ganze Portion Mit Wein. Nebst der vorigen Portion 1. Seitel Wein, wie solcher den Officianten gereichet wird, sowohl zum Mittag- als Nachtessen.

## Für die Geistlichen und Officianten an einem Fleischtage.

Auf Mittag: gute Suppen mit Schnitteln.
½ Rindfleisch mit der Soß.
Grüne Speise belegt.
Eingemachtes.
Gebratenes.
Mundsemmel.
¼ Maß Wein.
Zum Nachtessen: Suppen mit Reis, Gersten, oder Mehlspeise.
½ pf. Eingemachtes.
Grüne Speise belegt.
Mundsemmel.
¼ Maß Wein.

## An einem Fasttage.

Auf Mittag: Suppen mit Schnitteln.
Eyerspeise.
Mehlspeise.
1. Stückel Fisch.
Mundsemmel.
½ Maß Wein.
Zum Nachtessen: Suppen mit Schnitteln, oder frische Eyer.
Gebackenes.
1. Stückel Fisch.
Mundsemmel.
½ Maß Wein.
Dann täglich eine Suppen mit Schnitteln zum Frühstücke.

## Für die Prakticanten am Sonntage, Dienstage und Donnerstage.

Auf Mittag: Suppe mit Schnitteln.
½ pf. Rindfleisch mit der Soß.
Grüne Speise.
¼ pf. Gebratenes.
Brod.
Ein grosses Seitel Wein.
Zum Nachtessen: Mehlspeise in der Suppe.
½ pf. Eingemachtes.
Grüne Speise.
Brod.
Ein grosses Seitel Wein.

## Am Montage, und Mittwoche.

Auf Mittag: Suppen mit Schnitteln.
½ pf. Rindfleisch mit der Soß.

Grüne

Anno 1741.

Grüne Speise.
Fleck, Kreß, Geschnattel, und dergleichen.
Brod.
Ein grosses Seitel Wein.
Zum Nachtessen: Mehlspeise in der Suppe.
¼ pf. Rindfleisch in einer Suppe.
Grüne Speise.
Brod.
Ein grosses Seitel Wein.

## Am Freytage, und Samstage.

Auf Mittag: Suppen mit Schnitteln.
Mehlspeise.
1. Stückel Fisch.
Grüne Speise.
Brod.
Ein grosses Seitel Wein.
Zum Nacht Essen: Suppen mit Schnitteln.
Mehlspeise.
Grüne Speise.
Brod.
Ein grosses Seitel Wein.
Dann täglich eine Suppe mit Schnitteln zum Frühstücke.

## Für die Krankenwärterinnen am Sonntage, Dienstage und Donnerstage.

Auf Mittag: Suppe mit Schnitteln.
¼ pf. Rindfleisch mit der Soß.
Grüne Speise.
Fleck, Kreß, Geschnattel, und dergleichen.
Brod.
1. Seitel Wein.
Zum Nachtessen: Mehlspeise in der Suppe.
¼ pf. Rindfleisch in einer Suppe.
Brod.
1. Seitel. Wein.

## Am Montage und Mittwoche.

Auf Mittag: Suppe mit Schnitteln.
¼ pf. Rindfleisch mit der Soß.
Grüne Speise.
Brod.
1. Seitel Wein.
Zum Nachtessen: Mehlspeise in der Suppe.
¼ pf. Geschnattel.
Brod.
1. Seitel Wein.

## Am Freytage, und Samstage.

Auf Mittag: Suppe mit Schnitteln.
Grüne Speise.
Mehlspeise.

Anno 1742.

Brod.
1. Seitel Wein.
Zum Nacht Essen: Suppen mit Schnitteln.
Mehlspeise.
Brod.
1. Seitel Wein.
Dann täglich eine Suppe mit Schnitteln zum Frühstücke.
Am Faschingstage, zu Ostern, Pfingsten, am Sonntage der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit, zu Allerheiligen, Martini, Weynachten, und am Neuen Jahrstage hat jeglicher der Prakticanten, und Krankenwärterinnen noch besonders auf Mittag 1. Seitel Wein, und ¼ pf. Gebratenes.

## Instruction für den Portier.

1. Soll er auf alle in das Spital kommende Personen wohl Acht haben, und da jemand mit einem Kranken zu reden anverlangte, solches nicht ehender zulassen: als bis dieser, wer er seye, entdecket wird, und er Portier sich vorhero bey dem Medico secundario, und in dessen Abwesenheit bey einem der Officianten wird angefraget haben, inmassen man dergleichen Besuchungen von allen Gattungen der Leuten sonders aber bey ansteckenden Krankheiten zu gestatten nicht gedenket; wenn aber Leute von gutem Ansehen sich anmeldeten, welche blos allein das Spital zu besuchen verlangen: soll solches unweigerlich verstattet werden; jedoch sind diese von jemanden aus dem Spitale nach Standsgebühr zu begleiten, und ist denenselben zu ihrer Wahrnung, in welchen Zimmern ansteckende Krankheiten befindlich sind, zu erinnern. Zur Zeit der heiligen Meße, oder aber einer Andacht sind alle und jede Personen, ausser den Bettelleuten in die Kapelle zu lassen; doch soll er Portier, wenn die Leute hinausgehen, bey dem Thore stehen verbleiben, und diese beobachten.

2) Zur Zeit der Ordinirung für die in das Spital kommende Kranken, hat er Achtung zu geben, daß niemand von diesen Leuten sich in, oder vor dem Spitale niedersetze, und liegen verbleibe; desgleichen nicht zu gestatten: daß jemand über die Stiegen hinauf gehe; bey allem deme aber soll er keine Ungestumme gebrauchen, sondern solches mit aller Bescheidenheit, und gelinden Ermahnungen zu bewirken trachten; beynebens den Ankommenden anzeigen: wohin sie zur Ordination zu gehen haben; auch nicht zulassen, daß jemand anderswo als durch das grosse Hausthor sich hinaus begebe; denen, so Mäntel haben, hat er zu bedeuten, daß ihm diese, bis sie Armen die Medicin bekommen, in seine Verwahrung zu geben seyen; übrigens ist auf die weggehende ein obachtsames Aug zu haben. Wenn die Ordination vollendet, soll er die Tage und Speisezettel an die gehörige Orte überbringen, und, bis er zurück kömmt, ein Sesselträger bey dem Hausthore verbleiben.

3) Das Hausthor soll, ausser der zwey Ordinirstunden, und wenn zur Meße, oder einer andern Andacht geläutet wird, niemals offen gelassen, des Abends aber, nach der verfaßten Tagordnung, von ihm Portier gesperret, und der Schlüssel dem Medico secundario in seine Wohnung gebracht werden.

4) Er Portier hat die Kapelle jederzeit sauber zu halten; die allda befindliche Lampen zu füllen; zu den gewöhnlichen Zeiten das Ave Maria, wie auch zur Meße, oder anderen Andachten; nicht weniger, wenn es verordnet wird, bey den Leichbegängnissen die Glocken zu läuten; zu dem Morgen- und Abendgebete das Zeichen mit der Hausglocke zu geben, dann zu einer gewissen Stunde die Thurnuhre alle Tage aufzuziehen.

5) Die Geistliche, und Officianten soll er in ihren Zimmern, und in allen, was sie zu ihrer Bekleidung nöthig haben, nach Erfoderniß bedienen.

6) Die zu entlassen sind, sollen von ihm aus dem Spitale nicht eher gelassen werden: als bis sie vorhin, und zwar die Mannspersonen durch ihn, die Weibsbilder aber durch die Krankenwärterinnen ausgesuchet, und befunden worden, daß sie nichts von Spitalsachen mit sich genommen.

7) Soll

Anno 1742.

7) Soll er Portier sich gegen jedermann bescheiden aufführen; Niemanden mit groben Worten begegnen; auch je und allezeit nüchtern verbleiben, und ist er in allen übrigen Verrichtungen an den Medicum secundarium angewiesen; dessen Befehl er unweigerlich zu vollziehen haben wird.

Damit auch das zur Billiot-Hofmann- und Kirchnerischen Stiftung gehörige Vermögen in guter Ordnung je und allezeit verwaltet, und alle und jede Unordnungen vermieden werden mögen, sind nachfolgende Instructiones zur beständigen Richtschnure abgefasset worden.

Richtschnure nach welcher die Stiftungsgelder je und allezeit zu verwalten sind.

## Instruction eines zeitlichen Actuarii, bey der, zu Besorgung der Billiot-Hofmann-Kirchnerischen Stiftung, von Regierung verordneten Commission.

1. Wird er Actuarius die ihm von dieser Stiftungs-Commission aufgetragene Verrichtungen, mit aller Aemsigkeit zu befördern, sich angelegen seyn lassen.

2 Soll er mit Anfange jeglichen Jahrs eine Specification der eingehenden Interessen, und Zinsen, und zwar mit Absönderung des Billiot-Hofmannischen, dann des Kirchnerischen Vermögens verfassen, und solche nach der Verfallzeit in die behörigen Monate eintheilen; sodann aber diese Specification einem jeden zu dieser Stiftungs-Commission verordneten Herrn Rathe überreichen.

3) Mit Ende eines jeden Quartals hat er die benöthigten Quittungen zur Einbringung der Gelder, welche in dem künftigen verfallen werden, zu verfertigen, und diese den Herren Räthen zu ihrer Unterschrift zu übergeben; wenn er solche zurück erhält, sollen diese dem bey dieser Stiftung aufgenommenen Agenten, gegen einem Recepisse (worinnen alle Quittungen specificè zu benennen sind) behändiget werden.

4) Zu Anfange eines ieden Monats wird ihm Actuario obliegen, von dem Agenten, wegen der demselben behändigten Original-Quittungen, die behörige Ausweisung abzufodern; welche durch Darreichung des eingebrachten Gelds, dann durch Vorweisung der in Händen verbliebenen Orginal-Quittungen geschehen solle.

5) Soll er Actuarius zu gleicher Zeit von dem Agenten das eingebrachte Geld gezählter übernehmen; dasselbe in einem, oder mehreren Säcken mit seinem Pettschafte besiegten; denn wie viel Geld in einem jeden Säckel enthalten seye, in ein beygebundenes Zettel, mit Benennung der Geldsorten, und des Monats der geschehenen Einkaßirung, eigenhändig anmerken; und wird hiernach dieses Geld in der zur Stiftung gehörigen Cassa-Truhen (welche in der Regierungsrathsstube befindlich ist) von den Herren Räthen eingesperret, und verschlossen werden.

6) Sollen die eingebrachte Gelder, wie solche von Monate zu Monate eingehen, in ein besonders Protocoll (so in Händen der Herren Räthen verbleibet) von ihm Actuario eingetragen werden.

7) So oft ihm Actuario ein Geld aus der Cassa auf Berechnung verabfolget wird: soll er dasselbe in ein anders Protocoll (so von den Herren Räthen ebenfalls aufbehalten wird) mit Ausswerfung des Tags, und der Summæ alsogleich eigenhändig einschreiben.

8) Bevor er ein Auszügel, Conto, Monatzettel, oder sonst eine Zahlung abführet: soll er die schriftliche Passirung der Herren Räthen erwarten; dahingegen die jährlich festgestellte Ausgaben, als Steuer, die Dienst bey den Grundbüchern, die Besoldungen, ꝛc. ohne weiterem Anfragen zur behörigen Zeit abführen.

9) Er Actuarius soll alle und jede Conti, und Auszügel, wie auch die von dem Hausverwalter in dem Krankenspitale, und dem Spitalmeister zu Braitenfurt monatlich erstattete Rechnungen, samt den Beylagen genau übersehen, und untersuchen, ob in selben kein Fehler in Calculo anzutreffen seye; wenn ein solcher sich äusserte, soll er solches der aufgestellten Commission zu erinnern schuldig seyn.

10) Zu Ende eines jeden Quartals soll er Actuarius über diejenige Gelder, welche er dasselbe Quartal auf Berechnung empfangen, und ihm von dem vorigen im Reste verblieben sind, einen summarischen Extract aus seinem Rechnungs-

Anno 1742.

Rapulari verfaſſen, und dieſen längſtens den dritten Tag des eingehenden Monats zu Händen der von Regierung aufgeſtellten Commiſſion erlegen; ſofern es aber die Commiſſion nöthig befände, auch vor Ausgange des Quartals einen Summari-Extract aus ſeinem Rechnungs-Rapulari anzubegehren: ſoll er auf allmaliges Begehren ſolchen bis auf den Tag, da dieſer anverlanget wird, zu verfaſſen, und zu erſtatten ſchuldig ſeyn.

11) Wird ihm Actuario obliegen, über den geſammten Empfang und die Ausgabe aller Stiftungsgelder, jedoch unter abgeſönderten Rubriken, jährlich ehrbare Rechnung zu erſtatten, und dieſe längſtens mit Ende Februarii des neu eingehenden Jahrs zu Regierungs Händen zu erlegen; wozu die Rechnung, welche pro Anno 1742. zu legen ſeyn wird, zum Formular für das künftige dienen ſolle.

12) Die Acta der Stiftungs-Commiſſion ſoll er in dem Kaſten, ſo hierzu angeſchaffet, und ſeiner Bewahrung übergeben worden, fleißig aufbehalten; und hat er ſolche in behörige Ordnung einzutheilen, hierüber auch ein genaues Repertorium zu halten.

## Inſtruction eines, zur Eincaßirung der Billiott-Hofmann- und Kirchneriſchen Stiftungsgelder, aufgeſtellten Agentens.

1. Soll er über die Quittungen, welche ihm von dem Actuario der Stiftungs-Commiſſion gegen ſeinem Recepiſſe behändiget werden, die verfallende Gelder auf das eifrigſte in guter Münze einzubringen befließen ſeyn; und da einige Debitores mit der Bezahlung nicht zuhielten: ſind dieſe der Commiſſion anzudeuten.

2) Hat er ſich monatlich über die empfangene Quittungen mit gedachtem Actuario zu berechnen, mithin zu Anfange eines jeden Monats das eingebrachte baare Geld demſelben vorzuzählen, und zu behändigen: die in Händen verbliebene Original-Quittungen aber vorzuweiſen.

3) Soll er monatlich eine Conſignation der eingegangenen Gelder, mit umſtändlicher Specificirung derenſelben, auch Abſönderung des Billiot-Hofmanniſchen, dann des Kirchneriſchen Vermögens, verfaſſen; und iſt hiervon eine Abſchrift ſowohl jeglichem, zur Beſorgung dieſer Stiftung, verordnetem Herrn Rathe, als auch dem Actuario, zu überreichen.

4) Wird ihm aufgetragen, einem jeden erwähnter Herren Räthen zu Ende des Jahrs, oder ſo oft es dieſe verlangen, eine Specification der Reſtanten, und ungezahlt verbliebenen Quittungen zu behändigen.

# Anno 1743.

## Todtenbeschau armer Personen.

Den 9. Jan. 1743. Bey den Armen in Verpflegung stehenden Personen solle die Todtenbeschau unentgeltlich vorgenommen werden.

Von der N. Oe. Regierung wegen denen von Wien anzuzeigen: Nachdem sich öfters geäußert, daß bey einigen in der Verpflegung gestandenen, und mit Tode abgegangenen armen Personen, oder ihren Kindern ehe und bevor nicht das Beschaugeld abgeführet, die gewöhnliche Beschau nicht vorgenommen worden sey.

Als wird ihnen von Wien hiemit ex officio anbefohlen, daß bey derley in der Verpflegung sich befindlichen, und todesverblichenen armen Personen die gewöhnliche Beschau ungesäumt und zwar gratis gegen beybringender mündlichen genugsamen Zeugniß oder Bescheinigung vorgenommen, auch dessenthalben das weitere an seine Behörde förderlich erlassen werden solle. Da aber sie von Wien sehr erhebliche Erinnerung zu machen hätten, haben sie solche bey Regierung ganz förderſamst einzureichen. Den 9ten Jäner 1743.

## Eisenentfremdung.

Den 10. Jäner 1743.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Obrigkeiten dieses Unsres Erzherzogthums Oesterreich, unter- und ob der Enns, besonders aber den Landgerichtsinnhabern, und deren Verwaltern, wie auch den nachgesetzten Städt- Märkt- Dorf- und Grundobrigkeiten, Amtleuten, Richtern, und Gemeinden Unsre Gnade; und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen:

Die Eisenentfremdung in der Innerbergischen Hauptgewerkschaft, in derselben Niederlagsorten, oder auf den Fuhrstrassen.

Wie daß bey uns der Innerbergischen Hauptgewerkschaft verordnete Ober- und Untervorgeher mit mehreren Beschwerden angebracht haben; was massen die Eisenentfremdung daselbst sowohl in den Niederlagsorten, als auf den Fuhrstrassen von ausländischen und innländischen Leuten gleichsam ohne Scheu aus jener Ursache verübet würde, weil die Obrigkeiten gegen die betretende Thäter mit der vorgeschriebenen Schärfe bis anhero fürzugehen unterlassen hätten.

Da jedoch bereits durch vorhin publicirte landesfürstliche Generalia schon öfters anbefohlen worden, daß derley dem gemeinsamen Wesen also schädliche, auch Unserm königlichen Ærario höchst nachtheilige Eisenenttragungen mit allem Ernste und Schärfe abgestrafet werden sollen:

Solle zu Folge Novellæ nach erwägenden Umständen pro furto domestico gehalten, und nicht auf das für das gestolene gelöste Geld, sondern auf den verursachten Schaden gesehen.

Diesemnach haben Wir resolviret, das in das Künftige sothane Eisenentfremdungen nicht allein wie andere Angriffe, sondern zufolge der Novellæ nach erwägenden Umständen pro furto Domestico zu halten, folgsam die Betretende führohin hiernach mit gebührender Schärfe anzusehen, mithin bey Aburtheilung derselben nicht so viel auf das von dem gestolenen Gute erlöste Geld, als auf den andurch verursachten Schaden zu sehen sey.

Wir gebieten dannenhero auch allen und jeden Eingangs ernannten insgesammt, insonderheit aber den Landgerichtsinnhabern, und deren Verwaltern hiemit ernstlich, und wollen, daß ihr auf obbenannte Eisenentfremdungen eine fleißige Aufsicht tragen, die Uebertreter alsogleich gefänglich anhalten, und wider selbe gleich den Hausdieben nach Anleitung obberührter Novellæ, und Erwägung der vorfallenden Umstände die behörige Inquisition veranstalten, und vornehmen, folgsam dieselbe nach aller Schärfe andern Mißhändlern zur Warnung aburtheilen, jedoch das Urtheil in diesen besondern Fällen an den Delinquenten nicht vollziehen, sondern solches sammt der abgeführten Inquisition Unsrer N. Oe. Regierung zur höhern Erkenntniß unverlängt einschicken sollet; Woran ihr Unsren höchsten Willen und Meynung vollziehet. Gegeben in Unsrer königlichen und erzherzoglichen Haupt- und Residenzstadt Wien den 10. Jäner 1743., Unsrer Reiche des Hungarischen und Böheimischen im dritten Jahre.

Das diesfalls gefällte Urtheil aber der N. Oe. Regierung zur höhern Erkenntniß eingeschicket werden.

Anno 1743.

## Jugendverschickung aus den Erblandern in fremde Länder.

Den 21. Jän. 1743. Die in das Churbayrische Kloster Etal zur adelichen Erziehung abgeschickte Jugend solle binnen einer Monatsfrist zurück berufen. Auch ohne Ihrer königl. Majestät allerhöchsten Vorwissen keine Jugend dahin abgesendet werden.

Anzuzeigen: Es seye Ihrer königl. Majestät allerhöchster Will und Befehl, daß alle und jede, so ihre Kinder aus dero königl. Erblanden in das Churbayrische Kloster Etal zur adelichen Erziehung verschicket, selbe alsogleich zurück berufen, und längstens innerhalb einer Monatsfrist herausziehen, fürohin auch niemand ohne ihrer königl. Majestät allerhöchstem Vorwissen und Erlaubniß einige Jugend mehr dahin senden solle.

Und zumal unter andern des Herrn Otto Karl Grafen von Hohenfeld vier Söhne, dann des N. Carignani zwey Söhne daselbst sich befinden.

Als hat sie Regierung sowohl an den Herrn Landshauptmann in Oesterreich ob der Enns, und die übrige subordinirte Stellen, als auch wegen ersagter zweyen Carignani das weitere zu verfügen, und ob dessen genauen Vollzuge das unabläßige Aufsehen zu halten. Wien den 21. Jäner 1743.

## Fremde Werber.

Den 29. Jäner 1743.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden unsren Stadt- und Landrichtern, Landgerichts-Innhabern, und Verwaltern, wie auch allen übrigen Städt- Märkt- Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Pflegern, Verwaltern, Amtleuten, Richtern und Gemeinden Unsre Gnade, und geben euch hiemit zu vernehmen.

Fremde Werber, welche Leute in fremde Länder zum Dienste anwerben, und ausführen.

Es sey uns zu verschiednenmalen vorgestellet worden, was gestallten sich immerhin theils hier in Unsrer Residenzstadt Wien, theils in andren in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich liegenden Orten Leute befinden, welche aus strafmäßiger und schädlicher Gewinnsucht verschiedene nicht allein ledige, sondern wohl auch verehligte Personen zu Annehmung fremder Kriegsdienste mittels großen Verheißungen, wohl gar zu diesem Ende in fremde Länder, auch zu allenmalen wider Willen verführen, oder doch wenigstens derley heimlichen Werbern in verschiedene Wege hilfliche Hand leisten;

Gleichwie nun derley Unternehmung eine in sich sträfliche, und nach allen Rechten verbotene Sache ist, Wir auch diesem Uebel allerdings gesteuert wissen wollen, und zu dem Ende resolvirt haben, daß derley Werber, wie auch jene, so ihnen zu Ausführung ihres sträflichen Unternehmens Hilfe und Beystand leisten,

Wie auch diejenige, so ihnen hilfliche Hand hierinnfalls leisten, sollen handfest gemacht, und scharf bestraft werden.

oder auch die Leute außer Land in die fremde Dienste verleiten, handfest gemacht, und wider selbe nach Umständen, und Beschaffenheit des Verbrechens mit gehörig scharfer Bestrafung verfahren werden solle;

Als befehlen Wir euch hiemit gnädigst, und wollen, daß ihr in den unter euren landgerichtlichen Gezirken, oder andern Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten Distrikten befindlichen Ortschaften auf dergleichen Werber, oder derselben Mithelfer genaue Obsicht und Nachforschung pflegen, auch jene, so ihr hierinnfalls verdächtig oder wohl gar schuldig befinden würdet, alsogleich in gerichtlichen Verhaft ziehen, und die Sache förderlich an Unsre N. Oe. Regierung berichten, auch von daraus die weitere Verordnung erwarten sollet; Dann hieran geschiehet Unser gnädigster auch ernstlicher Will und Meynung. Gegeben in unsrer königlichen und erzherzoglichen Haupt- und Residenzstadt Wien den 28. Jäner 1743., Unsrer Reiche im dritten Jahre.

## Fremder Waareneinfuhre.

Den 31. Jäner 1743.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, auch allen andern Unsren getreuen Landsassen, und Unterthanen in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns, was Würden, Wesens oder Standes diese sind, insonderheit aber Unsren und allen Privatherrschaften, Mautnern, Aufschlägern, Beschauern, wie auch den Gegenschreibern, Verwaltern, und allen andern dergleichen Amtsleuten Unsre landesfürstliche Gnade,

und

Anno 1743.

und geben euch hiemit zu vernehmen: Wasgestalten Wir von Anbeginn Unsrer glorwürdigsten Regierung beobachtet, daß der übermäßige Pracht in Unsren Erblanden großen Theils durch die ausländische reiche Zeuge, und andere sonderlich aus Frankreich einführende Waaren gehäget werde, andurch viele Baarschaften aus dem Lande gehen, die Familien erarmen, ja auch die einheimische Landsmanufakturen darunter leiden, und die vortrefflichste Landes-Producta, theils unverarbeitet, theils ohne Verschleiß erliegen verbleiben; die mütterliche Sorgfalt, so Wir für die Wohlfahrt Unsrer Länder tragen, gestattet nicht derley schädlichem Unwesen zuzusehen, sondern erheischet vielmehr, daß Wir demselben zeitlichen Einhalt thun, die Gelder im Lande zu erhalten, und Unsre inländische Fabriquen nach aller Thunlichkeit zu unterstützen trachten; Solchemnach befehlen und verordnen Wir, daß von nun an keine französische Waaren, von was Gattung sie immer seyn mögen, und darunter auch kein französischer Wein, Oel, und französischer Rappeetoback, ohne Unsrer specialen Erlaubniß in Unsre Erbländer mehr eingelassen werden, dann weiters auch alle ausländische reiche Zeuge, goldene und silberne Spitzborden, und andere mit Gold oder Silber gewirkte oder gestickte Sachen, woher sie immer kommen möchten, in Unsre Erbländer fernerhin einzuführen, durchaus verboten seyn sollen.

Ausländische reiche Zeuge und andere aus Frankreich kommende Waaren als Wein, Oel und Rapee, goldene und silberne Spitzborden, oder mit Gold und Silber gewirkte Sachen durchaus einzuführen verboten.

Wie Wir dann allen Unsren Obrigkeiten mitgegeben haben, daß sie auf dieses Unser Verbot obsichtiglich halten, und gegen diejenige, so demselben auf einigerley Weise entgegen zu handeln sich gelüsten ließen, oder auch dazu nur Hilfe und Vorschub leisteten, mit wirklicher Confiscation der eingeführten verbotenen Waaren, neben dem aber auch mit gänzlicher Niederlegung des Handlungsgewerbs, und andern wohl empfindlichen Strafen unverschont- und unnachläßlich fürgehen sollen; Wornach sich dann jedermann also gewiß zu richten hat, als lieb ihm seyn mag, die erstgesetzte Strafen, und Unsre allerhöchste Ungnade zu vermeiden; Gegeben in unsrer Residenzstadt Wien den 31ten Jäner 1743. Unsrer Reiche des Hungarischen und Böhmischen im dritten Jahre.

Bey Confiscation der Waare, und Niederlegung des Handlungsgewerbs, auch andern empfindlichen Strafen.

## Privat-Maut-Possessions-Titeledirung.

Den 31. Jän. 1743.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. entbieten allen und jeden, Geistlichen und Weltlichen, welche in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter- und ob der Enns Privat-Weg-Brücken-Wägen-Stuck-Güter- oder andere Mauten besitzen, innen haben, oder zu haben vermeinen, Unsre Gnade, und wird euch annoch erinnerlich seyn, wasgestalten Wir bald nach traurigem Hintritte weil. Unsres in GOtt seligst ruhenden hochgeehrtesten Herrn und Vaters CAROLI des VI. Majestät, und Liebden glorwürdigsten Andenkens röm. Kaisers, auch zu Hispanien, Hungarn und Böhmen Königs, Erzherzogens zu Oesterreich, bey angetretener Landesfürstlichen Regierung, und zwar durch publicirtes Patent unterm 14. December des 1741sten Jahrs allen und jeden die Confirmationen der ihnen von Unsren Durchläuchtigsten Vorfahrern, röm. Kaisern, Königen und Erzherzogen zu Oesterreich, als regierenden Herren und Landesfürsten, allergnädigst verliehener Privilegiorum, Concessionum, Exemptionum, Gnaden und Freyheiten inner den nächsten drey Monaten von dem Tage der Publication sothanen Patents anzurechnen, bey uns allerunterthänigst, und alsogewiß anzusuchen befohlen haben, als im Widrigen alle derley Privilegia, Concessiones, Exemptiones, Gnaden und Freyheiten gänzlich erloschen, cassiret und aufgehoben seyn sollen.

Wenn nun unter erstbesagten Privilegien, Concessionen, Exemtionen, Gnaden und Freyheiten, auch die von verschiedenen Privatis exercirende Weg-Brücken-Wägen-Stück-Güter- und andre Mauten allerdings begriffen sind, hiemit um derselben Confirmirung inner der Zeit des obbestimmten Termins der drey Monate hätte angelanget werden sollen, ein solches aber von den wenigsten, welche derley Mauten besitzen, innen haben, oder innen zu haben vermeynen, geschehen ist, hiemit selbe allerdings pro cassatis gehalten werden können; Wir entgegen dießfalls die Innhaber noch eher zu vernehmen, und über alle derley Mauten genaue Information einzuholen entschlossen haben.

Privat-Weg-Brücken-Wägen-Stück-Güter- und andre Mautinnhaber sollen binnen 6. Wochen den Titulum Possessionis ediren.



Bayerische Staatsbibliothek München

Anno 1743.

Widrigenfalls die saumige oder unehorsame mit der Cassation ihrer Mautprivilegien bestraft werden würden.

Als ergehet an alle und jede oben Eingangserwähnte, welche in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter- und ob der Enns Privat- Weg- Brücken- Wägen- Stück- Güter- und andere Mauten innen haben, und besitzen, Unser endlicher und ernstlicher Befehl, daß ihr alle und jede nach Empfange dieses Unsres Patents längstens inner 6. Wochen den Titulum Possessionis eurer besitzenden Maut, nebst Beylegung einer autentischen vollkommenen Abschrift von dem Vectigal, ungeachtet auch einige aus euch solchen Titulum schon vorhin zufolge vorhiniger Befehlen ediret hätten, nichts destoweniger nochmal mit einem ausführlichen Berichte Unsrer N. Oe. Regierung und Kammer alsogewiß einreichen, als im widrigen die Säumige und Ungehorsame, von Derselben ohne weiterer Ermahnung mit der Cassation dieser ihrer Mautprivilegien unnachläßlich gestrafet werden sollen. Hieran geschiehet Unser gnädiger und ernstlicher Will und Meynung. Gegeben in Unsrer königlichen und erzherzoglichen Haupt- und Residenzstadt Wien den 1. Febr. 1743. Unsrer Reiche des Hungarischen und Böhmischen im dritten Jahre.

## Eid bey Antretung eines Dienstes.

Den 11. Februarii 1643.

Von der in Hungarn und Böhmen königl. Majestät, Erzherzoginn zu Oesterreich, Unsrer allergnädigsten Frauen wegen, Dero N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen;

Demnach erstgedachte Ihre königl. Majestät, wie aus der allschon unterm 7. Februarii 1740. ergangenen Intimation wissend, bald nach glorreich angetretener Regierung Dero Herrn Gemahls FRANCISCI des III. Herzogens zu Lothringen und Baar, Groß-Herzogens zu Toscana, königl. Hoheit vermög Urkunde vom 21. November ersagten Jahrs zu Dero Mitregenten allergnädigst erkläret haben, mithin erfoderlich ist, daß in allen Diensten und andern Vorfallenheiten, wenn Höchstgedacht Ihrer Majestät ein Jurament abgeleget wird, solches zugleich auch auf Seine königl. Hoheit gefasset, und nach dem nebenliegenden Formular abgeleget, und angelobet werde.

Juramenta so in Diensten und anderen Vorfallenheiten abgeleget werden, sollen zugleich nach beyliegen Formulari auf Seine königl. Hoheit FRANCISCUM als Mitregenten verfasset und abgeleget werden.

Als hat man ihr Regierung solches zur Nachricht, und künftiger Beobachtung, auch weiterer Fürkehrung an den Herrn Landeshauptmann in Oesterreich ob der Enns, dann die subalterne Stellen, und wohin es etwa sonst nöthig ist, hiemit erinnern wollen. Wien den 11. Februarii 1743.

## Formular eines Juramentseingangs.

Ihr werdet einen Eid zu GOtt dem Allmächtigen schwören, und bey euren Ehren und Treuen angeloben, daß ihr zuförderst der Allerdurchläuchtigsten und Großmächtigsten Fürstinn und Frauen Frauen Mariæ Theresiæ in Hungarn und Böhmen Königinn, Erzherzoginn zu Oesterreich, Herzoginn zu Burgund, Brabant, Steyer, Kärnten, Crain, Mayland, Mantua, Parma, Placenz und Würtenberg, Gräfinn zu Habspurg, Flandern, Tyrol und Görz, Unsrer allergnädigsten Frauen Ihro Majestät und Dero Erben, wie auch Ihro königl. Hoheit des durchläuchtigsten Fursten und Herrn Herrn FRANCISCI des III. Herzogens zu Lothringen und Baar, Großherzogens zu Toscana, Königs zu Jerusalem ꝛc. als vermög Urkund vom 21. November 1740. erklärten Mitregentens, Ehre, Nutzen, und Frommen betrachten, Nachtheil und Schaden aber, so viel an euch, warnen und wenden ꝛc.

## Fouragelieferung zur Armee.

Den 11. Februarii 1743. Zum Behuf der an den Bayerischen und ob der Ennserischen Gränzen stehenden Armee solle all zu entbehren möglicher Habervorrath in die Legörter nach Wien und Stockerau, dann nach Mölk, Crems und Ybbs.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Demnach Wir allergnädigst anbefohlen, daß zum Behuf der an den Bayerischen und Oberennserischen Gränzen stehenden Armee von den Herrschaften im Lande aller auf ihren Kästen befindlicher, und über die eigene Hausnothdurft zu entbehren möglicher Haber-Vorrath in die bestimmte Legörter anhero nacher Wien und Stockerau, dann nacher Mölk, Krems, und Ybbs gegen gewissen ausgesetzten Preis und Fuhrlohn eingeliefert, und mithin zu dessen

Beför-

Beförderung ferners allergnädigst resolviret haben, daß erholte Lieferung ohne Abfoderung einiger Maut, Aufschlag, oder andern sonst gewöhnlichen Gebührnissen aller Orten frey und unaufgehalten passiret werden solle.

Anno 1743.

Ohne Maut und Aufschlag oder sonstigen Gebürnissen frey eingeliefert und passiret werden.

Als ergehet hiemit sowohl an alle unsre königl. Mautbeamte, als auch alle Privat-Mautinnhaber, denen dieser unser offener Befehl vorkömmt, Unser gnädigster Befehl, und ernstlicher Will, daß ihr alle und jede zu ersagter Unsrer Armee abschickende Haberlieferungen ohne Abnehmung einer Weg- oder andrer Mautgebühre, wie solche Namen haben mag, frey und ungehindert passiren, und dießfalls niemand beschweren sollet. Hieran vollziehet ihr hiemit Unsren allergnädigsten Willen und Meynung. Gegeben ꝛc. Wien den 11. Februarii 1743.

## Knoppernausfuhre.

Den 15. Februarii 1743.

Wiederum auf Regierung und Kammer und haben Ihre königl. Majestät allergnädigst verwilliget, daß für den Herrn Supplicanten der gebetene Paß auf 500. Metzen Knoppern bey Hofe, so bereits geschehen, ausgefertiget werde, jedoch dergestalten, daß erholte 500. Metzen Knoppern innerhalb 6. Monaten abgeführet, und nach deren Verfliessung sothaner Paß ipso facto erloschen, und ferners ungültig seyn, beynebens ein ordentliches Zeugniß, daß mehr berührte 500. Metzen Knoppern wirklich in Tyrol gebracht, und zur Fabrique verwendet worden seyen, zurück anhero eingeschicket werden, übrigens auch resolviret und anbefohlen, daß alle vorhin auf die Knoppernausfuhre ertheilte Päße von nun an aufhören, und getilget seyn sollen. Wien den 15. Februarii 1743.

Päße auf die Knoppern-Ausfuhre nicht zu ertheilen.

## Müßiggänger und Vagabunden zu Recruten zu stellen.

Den 16. Februarii 1743.

Anzuzeigen: Es erheische der allerhöchste Dienst Sr. königl. Majestät, daß die von den Ländern übernommene, und dieses Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns mit 2667. Mann betreffende Recruten längstens bis 15. Martii vollständig gestellet, andurch die geschwächte Infanterieregimenter, ergänzet, und in behörigen Operationsstand hergestellet werden;

Bis 15. März solle das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns 2667. Mann Recruten zur Ergänzung der Infanterie stellen.

Nun haben zwar die allhiesige Stände das obgedachte Recrutencontingent auf die gesammte Häuser im Lande proportionsmäßig ausgetheilet, besorgen aber anbey, daß Falls ihnen nicht mittels gewaltsamer Aufhebung der starken Vagabunden, und anderer herrenloser Leute nachdrücklich an die Hand gegangen wird, sie mit so zahlreicher Recrutenstellung in dem eingeschränkten Termine nicht wohl aufkommen dürften.

Solchemnach haben Ihre königl. Majestät anbefohlen, daß ohne allen Zeitverlust in allhiesigen Vorstädten sammt und sonders plötzliche Visitationes vorgenommen, und damit unausseßlich fortgefahren, die dabey betretende Müßiggänger, dienstlose oder wohl gar verdächtige Leute angehalten, und in das Arbeithaus in der Leopoldstadt überbracht, allda examiniret, und Falls sie die Waffen zu tragen tauglich sind, und keine erhebliche Bedenken sich hervor thun, der Miliz sogleich übergeben, und zur ständischen Assentirung gezogen, auch zu Beförderung sothanen Endzwecks den Grundrichtern mit geschärftem Nachdrucke eingebunden werde, daß sie durch ihre Grundwächter auf alles derley umschweifendes Gesinde, Spieler, und andere dergleichen unnütze Leute beständig nachforschen lassen, und so viel sie derselben entdecken, sogleich in Verhaft nehmen, und in besagtes Arbeithaus einliefern sollen.

Wozu die betretende Müßiggänger, dienstlose und verdächtige Leute, welche Waffen zu tragen fähig sind, assentiret werden.

Auch die Grundrichter durch die Grundwächter auf alles umschweifendes Gesinde, Spieler und andere dergleichen unnütze Leute fleißige Nachforschung halten sollen.

Und zumal hieran nicht nur Ihrer königl. Majestät bey dem gegenwärtigen so großen Recrutenmangel, und allschon so weit verstrichener Jahrszeit unendlich viel gelegen ist, sondern auch diese Säuberung der Vorstädte, und Hindanbringung der häufigen Vagabunden dem Publico selbst, und gemeiner Sicherheit zum ersprießlichen Nutzen gereichet.

Damit die Vorstädte von den häufigen dem Publico zur Last gereichenden Vagabunden gesäubert werden.

Als hat sie Regierung die ganz förderliche und behutsame Befolgung Ihrer königl. Majestät allerhöchster Willensmeynung der in Sicherheitssachen verordneten

Anno 1743. Commission dergestalt aufzutragen, damit die abzielende Wirkung schleunig und mit Nutzen erfolge. Wien den 16. Februarii 1743.

## Krönung Ihrer Majestät zur Königinn in Böhmen.

Den 20. Februarii 1743. Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. entbieten allen geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, auch allen andern Unsren getreuen Landsassen, und Unterthanen in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns, was Würden, Wesens, oder Standes diese sind, insonderheit aber den in den Vierteln Ober- und Untermannhartsberg befindlichen Landleuten, und Unterthanen Unsre landesfürstliche Gnade, und alles Gutes, und geben euch gnädigst zu vernehmen: was gestalten wir entschlossen sind, Unsre Krönung in dem Königreiche Böhmen in diesem bevorstehenden Frühjahre für sich gehen zu lassen, zu dem Ende den Tag Unsrer Abreise von Unsrer Residenzstadt Wien nacher Prag auf den 25. April, dann unsre Ankunft daselbst auf den 29. ejusdem, und den Krönungstag selbst auf den 12. May zu bestimmen;

Victualien sollen zur königlichen Böhmischen Krönung aus den an Böhmen angränzenden Orten zugeführet werden.

Wie zumal aber dabey leicht vorzusehen, daß in Zeit Unsrer, obschon etwann nicht viel über zwey Monate betragenden Anwesenheit zu Prag es an den zur täglichen Subsistenz erfoderlichen Victualien, und andern Nothwendigkeiten gebrechen dürfte, massen ein und anders bekannter massen in ersagtem Königreiche, besonders in dasiger Gegend herum durch die so viele Monate lang allda gestandene freundliche und feindliche Armeen nothwendig aufgezehret worden, solcher Abgang aber in dieser kurzen Zeit weder an jungem und kleinem Viehe, noch an Haber und Häu, auch andern derley Erfordernissen, durch den Zuwachs, oder Erzieglung ersetzet werden können; diesennach erfoderlich ist, daß obschon wegen möglichster Beyschaffung derley Lebensmitteln sowohl in Böhmen selbst, als in Mähren alle Vorsehung gemacht worden; jedennoch auch, weil ernanntes Marggrafthum nicht weniger durch die verschiedene Armeen fast gänzlich aufgezehret worden, und mithin weder von einem noch anderm Orte ein verläßlicher Antrag zu machen ist, sohin die nächst anliegende Länderbezirke zu Hilfe genommen werden müssen;

Als ergehet hiemit an euch Eingangs benannte Unsre getreue Landsassen und Unterthanen, ins besondere aber gegen die an Unser Königreich Böhmen angränzende Städte, Märkte, Dorfschaften, und die mit Victualien, und derley Vorrathe zu handeln pflegende Unterthanen Unser gnädigstes Ansinnen, daß ihr während Unsres Aufenthalts in gedachtem Unsrem Königreiche Böhmen die zur Subsistenz Unsrer Hofstadt erforderlich seyn mögende Victualien, nicht minder das

Wie auch rauhes und hartes Futter.

zur Verpflegung der Pferden benöthigte rauhe und harte Futter, so viel möglich zuführen, und solcher gestalten den hierinnfalls sich äußern dürfenden Mangel zu ersetzen euch alles Fleißes angelegen seyn lassen werdet; allermassen andurch Unser gnädigster Will und Meynung geschiehet. Gegeben in Unsrer königlichen und erzherzoglichen Haupt- und Residenzstadt Wien den 20. Februarii 1743., Unsrer Reiche des Hungarischen und Böhmischen im dritten Jahre.

## Proviant-Transportsbeförderung auf dem Wasser.

Den 26. Februarii 1443. Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. geben hiemit zu vernehmen; Was gestalten Unsre Hofkammer mittels mit Unsrem Obrist-Feldproviantamte gepflogener Einverständniß mit dem Ottensheimerischen Schiffmeister Johann Michael Schedelberger, und dessen Consorten Georg Götz, und Joseph Angerer wegen des gleich bey aufgehendem Wasser successive bis halben October innlebenden Jahrs von hier, Stockerau, Krems oder Mölk, bis Passau, Linz, Mauthausen oder Ybbs dieß und jenseits der Donau, wie es die Zeit und Umstände erheischen werden, zur bevorstehenden Feldverpflegung Unsrer Armee zu transportirenden Proviantguts einen ordentlichen Contrakt abgehandelt, geschlossen, und in solchem denselben hauptsächlich versprochen worden sey, dahin die nöthige Assistenz zu leisten, damit sie Contrahenten mit dem nöthigen Seilwerke nach Erforderniß in Zeiten aufkommen und versehen, nicht weniger, wenn es die Nothwendigkeit erheischete, sämmtliche in

Aufbringung des nöthigen Seilwerkes.

die-

Digitized by Google

Anno 1743.

diesem unsrem Erzherzogthume Oesterreich ob- und unter der Enns befindliche Schiffmeister, insonderheit jene, mit welchen sich die Contrahenten bereits deshalben zu Bestreitung derley Transporten untereinander verstanden, bloß zur Beförderung unsers Proviantguts, und nichts anders zu führen, angehalten, und endlich ihnen Contrahenten die in der Gegend Mauthausen, Linz, Ybbs, Ardager und der fürstlichen Passauischen Herrschaft Ebersperg aufzubringen verhoffende 800. Schiffpferde gegen billiger üblicher Bezahlung, wie bishero auf ein Stück von Wien bis Mauthausen pr. 2. fl. von Wien bis Linz pr. 2. fl. 15. kr. dann von Wien bis Passau pr. 3. fl. 30. und sohin auf die übrige Oerter nach Proportion der Distanz von den Schiffpferdeigenthümern überlassen, und diese Letztere zwar in solchem Falle von der Landrobat befreyt gehalten werden, annebst aber die Verpflegung der Knechte und Pferde nicht dem Eigenthümer zur Last, sondern dem Schiffmann, als welcher Knechte und Pferde nebst dem abreichenden Lohne zu verpflegen hat, obliegen solle.

Verhaltung der contrahirten Schiffmeister zu alleinigen Proviantfuhren.

Stellung der erfoderlichen Hohenauer und anderer tauglichen Schiffpferde.

Welche solchen Falls von der Landrobat befreyet sind.

Der Knechte und Pferde Verpflegung aber dem Schiffmann zur Last fällt.

Wenn nun hievon die Versehung unsrer Armeen, folgbar die Beförderung unsres allerhöchsten Dienstes, und Nutzen des allgemeinen Wesens allerdings abhängt.

Als befehlen Wir hiemit allen und jeden in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich ob- und unter der Enns befindlichen Herrschaften, Städt- Märkt- Dorf- und Grundobrigkeiten, wie auch allen und jeden Schiff- und Seilermeistern und Schiffpferdseigenthümern, daß sie Seilermeister die ihnen von Eingangs ernannten contrahirenden Schiffmeistern in die Arbeit gebende Seile und Schiffleinen alsogleich in Arbeit nehmen und verfertigen, auch bis dahin einige andere Arbeit nicht übernehmen, sie mit obbesagten contrahirenden Schiffmeistern einverstandene gleichmäßige Schiffmeister aber nicht allein einiges andres Gut, als den zu unsern Armeen bestimmten Proviant nicht übernehmen, imgleichen alle und jede, welche mit hohenauer oder andern dazu tauglichen Pferden versehen sind, selbe gegen Eingangs benannten Preis ohne Anstand ihnen Schiffmeistern abfolgen lassen, sie Herrschafften, Städt- Märkt- Dorf- und Grundobrigkeiten aber obbesagte Schiffseilermeister, und Pferdeigenthümer gegen Vorweisung dieses Unsres allerhöchsten Befehls mit allem Ernste und unter im Verweigerungsfalle schwerester Bestrafung verhalten, wie denn Eingangs erwähnte Contrahenten dahin allbereits angewiesen sind, und hiemit noch angewiesen werden, daß selbe in beschehendem Verweigerungsfalle Unsrer N. O. Regierung zu vörderst schleunig fürkehrender Nothdurft, und allenfalls Bestrafung die unverweilte Anzeige machen, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, sie Contrahenten zu mehrerer der Sachen Beförderung jenen Einspännigern, welche von Unsrer N. Oe. Regierung zu Austragung dieses Unsres offenen Befehls abgeschicket werden, jene Seilermeister, welchen sie die nöthige Arbeit anvertrauen, und jene Schiffmeister oder Pferdeigenthümer, von welchen sie, oder die nöthige Pferde anverlangen, oder welchen sie die zu machen habende Proviantfuhren auftragen wollen, namhaft machen sollen. Wien den 26. Febr. 1743.

Zu dessen Vollziehung die Herrschaften, Städt- Märkt- und Dorfobrigkeiten Assistenz leisten.

Wie widrigens die Contrahenten im Verweigerungsfalle die Anzeige an Regierung machen sollen.

## Unterthanen aus Feinds Landen Vermögens- und Güter Sequestrirung.

Von der zu Hungarn und Böhmen königl. Majestät Erzherzoginn zu Oesterreich, Unsrer allergnädigsten Frauen Frauen und Erblandesfürstinn wegen der N. Oe. Regierung und Kammer anzufügen;

Den 6. März 1743.

Nachdem Ihre königl. Majestät auf die ungerechte und treuloseste Art von mehreren Feinden traktat- und eidbrüchig bekannter Dingen gleich bey Antretung Allerhöchst Deroselben Regierung angefallen worden, mithin Allerhöchst ernannt Dieselbe in Casu belli justi versiren, so ergiebt sich hieraus der Schluß von selbst, daß allerhöchst Dieselbe jenes zu verfügen und zu thun berechtiget sind, was nicht nur je und allezeit jeder Landesfürst gegen untreue Unterthanen zu verhängen vermag, sondern auch, was das Jus belli gegen einen Feind zu thun, nach den Regeln des Natur- und Völkerrechts mit sich bringet, gleichwie nun hieraus fließet, daß Ihre königl. Majestät auch wieder die Güter, so den feindlichen, oder auch

Die ungerechte und treulose Art, mit welcher die Feinde Ihrer königl. Majestät Staaten angefallen haben, berechtigen Höchstdieselbe, das jene zu verfügen und zu thun, was jeder Landesfürst gegen untreue Unterthanen zu verhängen befugt ist. Dahero auch Höchstdieselbe entschlossen haben, sowohl wider Dero untreue

Anno 1743.

Unterthanen, als auch wider die in Allerhöchst Ihro Landen ſich aufhaltende feindliche Unterthanen mit der Güter-Sequeſtrirung fürſchreiten zu laſſen.

Damit aber nach Maaßgabe der Gerechtigkeit, und Erforderniß der allgemeinen Wohlfahrt quoad rem, modum, perſonas, tempus, & effectus ein Unterſchied gemachet werde.

So haben Höchſtdieſelbe gewiſſe Generalprincipia voraus zu ſetzen für nöthig befunden.

Nach dieſen Generalprincipiis kommen alſo zweyerley Eigenſchaften der Unterthanen zu betrachten, nämlich feindliche, und eigene mit der Untreue befangene Unterthanen.

Bey erſtern iſt die alleinige Eigenſchaft ſchon genug die ſequeſtration ihrer Güter vorzunehmen.

Weil aber dergleichen Perſonen nur wegen der unter Ihrer Majeſtät Bothmäßigkeit beſitzenden Güter als Subditi hoſtis anzuſehen ſind.

So kann auch wider ſelbe die Strafe über die Einziehung der Güter ſich nicht weiter erſtrecken.

Bey den andern nämlich eigenen Unterthanen hat es eine ganz unterſchiedene Bewandniß.

Wenn ſolche Unterthanen im Lande verbleiben, und dem Feinde nicht nachfolgen, ſind ſolche nur wegen der allenfälligen Untreue zu beſtrafen.

Untreu ſind ſie aber nicht, wenn ſelbe dazu aus höherem Gewalt getrieben werden.

Die Avocatoria ſind in jenem Falle nur nöthig, wenn eigene Unterthanen mit Einwilligung des Landesfürſten vor ausgebrochenem Kriege in fremde Dienſte getretten ſind.

Für jene Unterthanen aber, welche nicht nur ihrer Güter, ſondern auch ihrer Perſon halber Ihrer Majeſtät wirkliche Unterthanen waren, ſind keine Avocatoria zu publiciren erfoderlich.

Bey dieſen kann ſich die Strafe auch über ihre Güter weiters erſtrecken.

Jedoch muß das Verbrechen rechtsbeſtändig erwieſen ſeyn, und die Strafe vor der Unterſuchung

jenen Dero Landesunterthanen zugehören, welche gegen Allerhöchſt-Dieſelbe untreu ſich erwieſen, oder auch einer Untreue ſich verdächtig gemacht haben, nach Maß und mit der Wirkung als es reſpectu jeder Claße der Sachen Natur mit ſich bringet, ohne weiters, auch ohne vorläufiger Publicirung der Avocatorien fürzugehen beſtens befugt ſind. Als haben Allerhöchſtdieſelbe ſich gnädigſt entſchloſſen, ſowohl wider die Perſonen Dero untreuen Unterthanen, wo deren eine ſind, als auch mit der wirklichen Sequeſtration derley Sorten Güter in den ſogenannten Erblanden uniformiter, und zu gleicher Zeit förderſamſt durch ſeine Behörde fürſchreiten zu laſſen. Zumal aber jedoch die Nothdurft erheiſchet, einen Unterſchied, quo ad rem, modum, perſonas, tempus & effectus nach Maßgabe der Gerechtigkeit, und Erforderniß der allgemeinen Wohlfart zu machen, ſo haben mehr Allerhöchſtdieſelbe alles reiflich überleget, und zu förderſt gewiſſe Generalprincipia feſt zu ſetzen, ſodann gewiſſe Schlüſſe heraus zu ziehen, und endlich dieſelbe auf die vorgekommene Caſus ſpecificos, in ſo weit man davon unterrichtet iſt, appliciren zu laſſen für nöthig befunden.

Was nun die Generalprincipia anbelanget, ſo iſt zu wiſſen, daß die in Sachen geſchehen mögende Verfügungen ſich in zweyerley Titulis zu gründen haben, nämlich in der Eigenſchaft feindlicher und in der Untreue der eigenen Unterthanen, und ſind mithin auch zweyerley Sorten der Perſonen, wowider die Sequeſtration verhänget werden kann, das iſt, theils Subditi hoſtis, und theils perduelles.

In Anſehen der erſtern wird kein Reatus, folglich auch kein Unterſuchen erfodert, ſondern die alleinige feindliche Eigenſchaft iſt allſchon zureichend die Sequeſtration ihrer Güter vorzunehmen;

Es kömmt mithin bey dieſer Klaſſe die Frage allein dahin an, was eigentlich für Perſonen in dieſelbe gehören? die Entſcheidung dieſer Frage ergiebt ſich von ſelbſt, nämlich, daß es jene ſeyen, welche für ihre Perſonen feindliche Unterthanen, und nur wegen der unter Ihro königl. Majeſtät Bothmäßigkeit beſitzenden Güter Allerhöchſt Deroſelben unterwürfig wären, und ob dieſe gleich hoc Reſpectu, auch qua Subditi angeſehen werden mögen, um Willen ſie ſonſt die Güter zu beſitzen nicht fähig wären, ſo kann gleichwohl die Strafe, oder die Verfügung weiters, als das Band ſelbſt, womit ſie Ihro königl. Majeſtät zugethan, wider ſelbe ſich nicht erſtrecken, das iſt, allein die Güter eingezogen, wider ihre Perſonen aber ein mehrers nicht, als was das Jus belli gegen jeden Feind verſtattet, verhänget werden.

Eine ganz unterſchiedene Bewandniß hat es mit der zweyten oberwähnten Klaſſe, indem aus ſelber diejenige, welche in ihrer königl. Majeſtät Erblanden verblieben ſind, oder verbleiben, und dem Feinde nicht nachfolgen wollen, nur wegen Ihrer allfälligen Untreue geſtrafet, für eine Untreue aber nicht gehalten werden mag, wozu dieſelbe Vi majori genöthiget worden ſeyn dürften, und in ſo weit ſind keine Avocatoria nöthig, als deren eigentliches Objectum allein iſt, jene, welche vor entſtandenem Kriege tacito, vel expreſſo conſenſu Principis, welchem ſie ihre Geburt unterworfen, in die Dienſte, ſo hernach erſt feind worden, eingetreten ſind, von dannen abzurufen, um aber ſich an Ihre zurücklaſſende Güter, um welche es allein bey dieſer Klaſſe Leute zu thun, als feindliche Güter, ſo lange der Krieg währet, halten zu können, und noch viel weniger iſt es nöthig avocatoria wegen anderer zu publiciren, welche zur Zeit des ausgebrochenen Kriegs nicht nur ihrer Güter, ſondern auch Perſonen halber Ihro königl. Majeſtät wirkliche Unterthanen waren, als welche dieſe alleinige Eigenſchaft allſchon ſattſam zur ſchuldigſten Treue anweiſet.

Wie aber einerſeits die Strafe gegen dieſe ſich weiters, als auf ihre Güter erſtrecken kann, als iſt andrerſeits nöthig, ſothane Strafe, und was dahin einſchlägt, in den von ihnen begangenen Verbrechen zu gründen, woraus alſo noch weiters von ſelbſt flieſſet, daß nun dieſes Verbrechen zu erheben, legaliter fürgegangen und vor allem erwogen werden muß, wie weit die vorhandene Indicia ſelbe beſchweren, anerwogen einige ad inquirendum, andere aber ad Capturam zulänglich ſind, zur Verdammung aber die eigene Geſtändniß, oder vollſtändige Proben erfodert werden, mithin auch die Strafe nicht vor der Unterſuchung und Erkenntniß verhänget werden mag. Jene von Ihro königl. Majeſtät Unterthanen aber, welche dem Feinde

frey-

freywillig folgen, machen sich allschon einer Untreue schuldig, mithin ist bey deren erfolgender Citation auf Art, als gegen Abwesende selbe zu beschehen hat, sich wohl in Acht zu nehmen, und besagte Citation so zu fassen, damit sie nicht durch ihre bloswärtige Zurückkehre den vorhin schon begangenen Reatum zu purgiren daher Anlaß nehmen mögen; Uebrigens ist zwischen geistlichen und weltlichen Personen, so viel die bisher angeführte Anmerkungen betrifft, kein Unterschied zu machen, indem jene, wie diese zur Treue verbunden, und diese wie jene als Feinde angesehen werden mögen, wohl aber waltet zwischen den von ihnen besitzenden Gütern ein Unterschied ob, denn was nicht zum Unterhalte feindlicher, obschon geistlicher Personen, sondern unmittelbar zur Ehre und Dienste Gottes gewidmet ist, das ist als onus rei inhærens anzusehen, so gleich den Schulden und Landes-Anlagen; in so weit dieselbe von den sequestrirten Einkünften zu bestreiten kommen, ungehindert der erfolgt seyn mögenden Sequestration richtig zu stellen ist.

Anno 1743.

und Erkenntniß nicht verhänget werden.

Jene Unterthanen, die dem Feinde freywillig folgen, machen sich der Untreue schuldig.

Und ist die alleinige Zurücktehre auf Citation nicht genug zur Lossprechung.

Zwischen geistlichen und weltlichen Personen ist kein Unterschied zu machen.

Jedoch ist in Ansehung jener Güter, die zur Ehre und Dienst Gottes bestimmet sind, ungehindert der Sequestrirung, auf Befolgung der frommen Werke zu sehen.

Nun kann also hiebey die Vorsehung statt finden, dafür in eigenen Ländern zu sorgen, um nämlich sicher zu seyn, daß der gottseligen Intention der Stifter nachgelebet, und nicht etwann das verabfolgen lassende Geld dem Feinde zu guten auf andere Weise verwendet werde.

Gleich denn auch die Schulden und Landesanlagen von solch sequestrirten Gütern als onera rei inhærentia zu bestreiten sind.

Nur ist zu sorgen, daß des Stifters gottselige Intention erfüllet, das Geld aber nicht dem Feinde zu guten angewendet werde.

Um nun aber zweytens auch die aus diesen vorausgesetzten Generalgrundsätzen herausfließende Schlüße gehörig anzuführen: So ist demnach respectu der Güter, welche Feinden zugehörig, weder Untersuchung noch Erkenntniß, noch Publication einiger Avocatorien zur Sequestration derselben nöthig.

Nach solchen Generalgrundsätzen also sind die Güter der feindlichen Unterthanen unmittelbar in die Sequestration zu nehmen.

Ingleichen ist auch kein Anstand, daß, so lang der Krieg fürdauert, die Einkünfte davon dem landesfürstlichen Ærario gebühren, und nach Willkühre davon disponiret werden könne, maßen wenn auch bey einem erfolgenden Frieden die Amnestie, wie gewöhnlich, ausbedungen werden sollte, dieselbe allein massam bonorum, nicht aber die inzwischen bezogene Nutznießungen betreffen könnte.

Die Einkünfte derselben währendem Kriege gebühren dem Landesfürstlichen Ærario.

Die onera rei inhærentia aber bleiben ihrer Natur nach darauf haften, nur ist währendem Kriege das Geld nicht außer Lande zu lassen, hingegen sind weder als Feinde, noch als Perduelles derley gebohrne Churbayrische Unterthanen anzusehen, welche noch vor dem angefangenen Kriege sich in den königl. Ländern niedergelassen, und währender Zeit keiner Untreue schuldig gemacht haben, mithin kann wider diese und ihre Güter ex nullo Capite nec belli, nec feloniæ das Mindeste verhänget, sondern höchstens auf ihr Thun und Lassen Obacht gegeben werden.

Die auf selben haftende Lasten bleiben in ihrer Natur.

Uebrigens, und so wenig ein Weib wegen ihres Manns Verschulden bestrafet werden kann, so wenig hingegen ist ein Anstand, auch die Einkünften, ihre des Weibs Güter, in so lang sie bey ihrem Manne und dieser bey dem Feinde ist, einzuziehen, nicht zwar ex capite reatus, sondern Jure belli; zwischen jenen hingegen, so dem Feinde, in Civil- oder Militarchargen dienen, ist kein Unterschied zu machen, und wer Ehrenchargen besitzet, hat sie, so lang der Krieg fürdauert, abzulegen, wenn er sich gegen alle Beysorge sicher stellen will.

Die aus des Feindes Landen vor ausgebrochenem Kriege in den königlichen Erbländern sich ansäßig gemachte Unterthanen sind nicht als Feinde anzusehen.

Des Weibes Güter sind deshalben, weil der Mann bey dem Feinde ist, und sie bey ihm verbleibet, einzuziehen.

Wenn aber wider jemand wegen begangener Untreue fürzugehen, so hat solches obbesagter maßen via legali zu geschehen, und obgleich die Güter derjenigen, wider welche zulängliche Inzüchten vorhanden sind, zum voraus sequestriret werden mögen, so sollen jedoch die Einkünfte dem Fisco nicht ehender heimfallen, als wenn der Spruch wider den Schuldigbefundenen ergehet; wenn also einer nicht notorie reus ist, so kann sich das landesfürstliche Ærarium um derley Einkünfte anderst nicht, als titulo mutui bedienen.

Zwischen jenen Unterthanen aber, so bey dem Feinde in Diensten sind, ist kein Unterschied zu machen.

Wie man sich zu achten habe, wenn jemand wegen Untreue zu bestrafen.

Es werden mithin auch derley Einkünfte, bey der N. Oe. Hofkammer particulariter zu verrechnen seyn, und in der über alle sequestrirte Einkünfte überhaupts zu führen kommenden Particularberechnung in eine Special-Rubric eingetheilet werden.

Die Einkünften der wegen Untreue confiscirten Güter fallen dem Fisco heim, nach der ergangenen Erkenntniß.

Derley Einkünfte sind von der Hofkammer besonders zu verrechnen.

Wäre aber endlich eine Person nur in etwas verdächtig, ohne daß solche indicia wieder sie vorhanden, daß zu ihrer persönlichen Arrestirung oder inquisition geschritten werden könnte, so ist wider selbe anders nichts zu thun, als auf ihr Thun und Lassen genaue Obsicht zu tragen, allenfalls auch selbe zu Meidung alles Verdachtes anzuhalten, sich an einen gewissen Ort zu verfügen, wo sie zu einem Mißtrauen so leicht nicht Anlaß geben könnte, widersetzete sie sich sodenn einer

Wie man sich gegen jene Unterthanen, die zwar in etwas verdächtig, je-

solchen

Anno 1743.

doch nicht genugsame indicia vorhanden sind, zu verhaltn habe.

solchen Vorsehung, und begäbe sich außer Landes, so wäre dieses zur Einziehung ihrer Güter und Einkünfte schon genug.

Und hierinn bestehen die aus den vorausgesetzten Grundsätzen herausgezogene Schlüße, bleibt mithin nur noch übrig, auch von den Exceptionibus ab his Regulis Erwähnung zu machen.

Nach diesen principiis ist also in gesammten Ihrer königl. Majestät deutschen Erbländern mit der Güter-Sequestration fürzugehen. Hievon ist keine Ausnahme, außer es erfoderte solche der erbländische bessere Nutzen.

Daß nun zwischen Ihrer königl. Majestät deutschen Erbländern dießfalls kein Unterschied quo ad hæc principia zu machen, ist eine für sich sebst redende Sache, mithin verstehet sich, daß dieselbe auch in Niederösterreich ad Excutionem zu bringen seyen; jedoch könnte von solchen Regeln ohne derer Verletzung, erbländischen besseren Nutzens halber, wohl abgewichen werden, wie denn aus solcher Bewegursache einiger besserer Anständigkeit von der generaliter verhängenden Sequestration auch die bey den ehrsamen Landschaften anliegende Kapitalien zur Beybehaltung des landschäftlichen Credits auf eben diese Art auszunehmen, wie die in dem daraußigen Stadt-Banco anliegende Kapitalien dem Instituto gemäß davon ausgenommen sind. In wie weit nun diese aus angeregten Grundsätzen gezogene Schlüße, denn auch die beygesetzten Exceptionen auf die von Gehörde unterm 29. Jäner letzthin einberichtete Casus particulares zu appliciren sind, bezeuget die nebenkommende Beylage; wo übrigens wegen der etwann weiteren in dieser Beylage nicht enthaltenen und Ihrer königl. Majestät etwann nicht berichteten Casuum, die Application der Regularum auch nach dieser Vorschrift zu machen, wie nicht weniger auch ob deren nicht noch mehr vorhanden, was etwann noch für königl. Unterthanen in Bayerischen Civil- oder Militardiensten, und von welcher Zeit an stehen? auch was selbe für Mittel in den königlichen Erbländern besitzen? wie zuförderst, was für gebohrne Bayern auch bey schon währenden Kriegen herein gekommen sind, genau nachzuforschen, und auf deren Betragen scharf zu sehen ist.

In welchem Anbetrachte die bey der Landschaft und in gemeiner Stadt Wien Banco anliegende Kapitalien auszunehmen sind.

Ansonst ist nach diesen Regeln in allen vorkommenden auch hier nicht berührten Fällen applicative fürzugehen.

Und sowohl über die Eigenschaften und Zahl dergleichen Unterthanen, wie auch ihrer Güter nachzuforschen.

Ihre königl. Majestät befehlen demnach gnädigst, allerhöchst Deroselben Verordnungen alsogleich an seine Gehörde weiter gelangen zu lassen, und darob zu seyn, wie zu dessen allen förderlich genauer Beobachtung und Vollstreckung nichts unterlassen, sondern hiernach pflichtmäßig mit allem Eifer fürgegangen werde: denn dieses ist Allerhöchstderoselben ernstlicher Willen und Meynung, mit dem Anhange, daß von Zeit zu Zeit, was in Sachen geschehen, und wie dieser gnädigste Befehl exequiret worden, ausführlich berichtet werden solle. Damit aber dem Werke ein mehrerer Vorschub und Beschleunigung gegeben werde, ist in Sachen eine eigene wohlgewachsene Commission mit Zuziehung der Hofkammer aufzustellen, Wien den 6ten März 1743.

Diese Verordnung genau zu beobachten, und förderlich zu vollstrecken.

## Proviantnaturalienzufuhre zur Armee.

Den 12. Martii 1743.

Daß künftig alle mit Mehl, Haber, Gerste, und Proviantnaturalien beladene Wägen und Fuhren bey der Hinauf- und Rückfahrt, gegen Vorzeigung des Lad- und Lieferscheins von allen königl. und Privatmauten, Liniengelde, auch Weg- und Schranken-mauten befreyet seyn, sollen.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, auch allen andern Unsren getreuen Landsaßen und Unterthanen, was Würden, Wesens oder Standes sie sind, besonders aber Unsren königl. Mautbeamten und Wegeinnehmern, desgleichen allen in den vier Vierteln dieses Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns angestellten Landschafts- und Privatmautnern, Beschauern, oder Gegenschreibern, Verwaltern und allen andern dergleichen Amtsleuten, nicht weniger den gesammten Städten, Märkten, welchen dieses Unser Patent zu sehen, zu hören, oder zu lesen vorkömmt, Unsre Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen; wasmaßen Wir resolviret und anbefohlen haben, daß von nun an künftighin alle mit königl. Proviantnaturalien, als Mehl, Haber und Gerste beladene, und mit proviantämtlichen Lad- und Lieferscheinen versehene Wägen und Fuhren bey Ihrer Hinauffarth sowohl, als wiederumigen Zurückkunft gegen Vorweisung dieses Lad- und Lieferscheins von allen Unsren königlichen, wie auch Privatmäuten, denn von dem Liniengelde, Weg- und Schranken- auch andern, wie immer dergleichen Namen habenden Mäuten durchaus gänzlich befreyet seyn sollen;

Solchemnach gebieten Wir euch allen, und jeden Eingangsernennten Mautinnhabern, Aufschlägern oder Zöllnern hiemit ernstlich, und wollen, daß ihr von obgesagten mit königl. Proviantnaturalien beladenen Wägen und Fuhren, sowohl bey

ihrer

Digitized by Google

ihrer Hinauffahrt, als Zurückkunft keine Maut oder Gebühr, wie ſie immer Namen haben mag, abfodern, ſondern dieſelbe gegen Vorweiſung des proviantämtlichen Lad- und Lieferſcheins ganz unhinderlich, und frey paſſiren laſſen ſollet. Woran ihr Unſren höchſten Willen und Meynung vollziehet. Gegeben Wien den 12. Martii 1743. Anno 1743.

## Fremde Unterthanen nicht zu Rekruten zu ſtellen.

Den 2. April 1743.

Anzuzeigen: Es habe die königl. böhmiſche Hofkanzley ſub dato 26. dieß und heutigem præſ. die Vorſtellung gethan, was maſſen vorgekommen ſey, daß den böhmiſchen und mähriſchen Fuhrleuten, welche ihre Waaren und Feilſchaften, auch wohl zuweilen herrſchaftl. Effekten anhero führen, und andere Ladungen auf der Zurückreiſe dahin bringen, ihre bey ſich habende Knechte, unerachtet der mit ſich bringenden Päßen in Oeſterreich von den Pferden und Wägen gewaltthätig hinweggenommen, und zu Rekruten geſtellet würden; wie denn unlängſt auf den Graf Hartigiſchen Gütern ein ſolcher Caſus ſich begeben, ingleichen zu Gaunerſtorf ein, unwiſſend, wie und woher authoriſirter Werber ſich befinden ſolle, welcher eben dergleichen gewaltthätig ausübe, und die weggenommene Fuhrknechte wider anders wohin für Rekruten verkaufe.

Die Knechte der böhmiſchen und mähriſchen Fuhrleute ſollen nicht mit Gewalt zu Rekruten genommen werden.

Wie nun aber derley Zwang nicht erlaubt, und wiſſend iſt, daß die ihrem Gewerbe und Verrichtungen nachgehende, noch viel weniger aber die mit Lebensmitteln anhero kommende, und folgends wieder zurückkehrende fremde Perſonen mit Gewalt unter die Miliz nicht gezogen werden können, ein ſolches auch unter verbrüderten Erblanden ſich um ſo minder gezieme.

Als hat man ihr Regierung ſolches zur Nachricht, und dem Ende hiemit bedeuten wollen, daß, nachdem bey ſo beſchaffenen Sachen wegen Freylaſſung derley auf offener Straſſe, und benanntlich von den Graf Hartigiſchen Gütern mit Zwange hinweg genommen ſeyn ſollenden, und bey den Aſſentirungen vorkommenden Perſonen und Fuhrleuten das Weitere zugleich ergehet, ſie Regierung auch wegen der zu Gaunerſtorf vorgehen ſollenden Exceſſen die Sache ſchleunig unterſuchen, und den Befund nacher Hof berichten ſoll. Wien den 2. April. 1743.

Regierung ſolle ſolchen beſchehenen Unfug unterſuchen, und nach Hof berichten.

## Vermögensſteuer für das 1743. Jahre.

Den 23. April 1743.

Wir Maria Thereſia ꝛc. ꝛc. entbieten allen und jeden Unſren treugehorſamſten Vaſallen und Unterthanen, welche in dieſem Unſrem Erzherzogthume Oeſterreich geſeſſen, oder wohnhaft ſind, Unſre Gnade: und iſt jedermänniglich mehr als bekannt, was viele und große Beſchwerlichkeiten den Antritt Unſrer Regierung begleitet haben, da nicht nur durch die vorhergegangene langwierige Kriege Unſre Länder und Ærarium merklich erſchöpfet, ſondern auch Wir ſelbſt faſt von allen Seiten durch feindliche Kriegsheere angefallen worden; Wir haben aber ungeacht dieſer betrübten Umſtände den Muth nicht ſinken laſſen, ſondern in GOtt und die Gerechtſame Unſrer Sache vertrauend, den weit überlegnen Feinden ſolchen Einhalt gethan, daß Wir ſie von den Gränzen Unſrer Erbländer wirklich abgetrieben;

Ob nun ſchon die Uns abgenöthigte große Kriegsrüſtungen unermeßliche Koſten verurſachet, und Wir dahero den billigen Anlaß nehmen können, auf eine außerordentliche Beyſteuer anzutragen; So haben Wir doch aus mütterlicher Liebe gegen Unſre Länder lieber alle Kräften angewendet, um die erfoderliche Geldſummen vielmehr mit freywilligen in Capitali und Intereſſe wieder zahlbaren Darleihungen, und in andere Uns allein betreffende Wege aufzubringen, als daß Wir Unſre getreueſte Unterthanen mit Extraanlagen nur im geringſten hätten beſchweren ſollen;

Auf ſolche Weiſe haben Wir durch mehr denn zwey Jahre den ganzen Kriegslaſt bereits getragen, und beſtändig mehrere zahlreiche Armeen mit von GOtt geſegnetem Erfolge ausgehalten, in der alleinigen Abſicht, hiedurch dem verderblichen Kriege ein baldiges Ende zu machen, und zu jener Ruhe und Wohlſtande zu gelangen, in welchem Wir Unſre Länder zu beherrſchen wünſchen;

Anno 1743.

Es sind aber leider Unsre Feinde von derley mit der allgemeinen Wohlfahrt und Sicherheit zu vereinbaren möglichen friedlichen Gesinnungen noch so weit entfernet, daß sie im Gegentheile ihren äußersten Kräften aufbieten, um, wo es ihnen nur immer gelingen möchte, Unsre Länder von neuem auf das gewaltsamste anwiederum anzufallen, mithin durch gänzliche Unterdrückung Unsres Erzhauses, und Zergliederung Unsrer Erbländer dasjenige ungerechte Vorhaben annoch auszuführen, daß sie ohne mindesten Schein einigen Rechts gegen Traktaten, Garantien, Eidschwur, und alles, was in der menschlichen Gemeinschaft bis nun zu heilig gehalten worden, auf eine kein Beyspiel in der Historie findende Art, so widerrechtlich, als treulos angefangen haben.

Derohalben müssen auch Wir Uns in eine so mächtige Verfassung setzen, die Uns hoffen läßt, mit dem Beystande Gottes und Unsrer getreuen Bundsgenossenen nicht nur die Gefahren abzuwenden, so Unsren Erbländern zudringen könnten, sondern anbey den Zweck eines dauerhaften Friedens desto förderlicher und gewisser zu erreichen;

Eben dieses aber erheischet ungemeine Auslagen, wozu weder die Contributionen der Länder und der anspannende Credit, noch die auswendige Hilfsgelder erklecken mögen, und sind Wir dahero wider unsren Willen bemüssiget, ohne Zeitverlust auf ein solches Mittel zu gedenken, wodurch den dießjährigen Erfodernissen hinlänglich vorgesehen, mithin Unsre im Felde stehende Armeen zum Schutze und Sicherheit der Länder in behörigem Operationsstande erhalten werden.

Vermögenssteuer solle nach Maaß des Vermögens

Wir befinden aber unter allen Gattungen der außerordentlichen Collekten keine der Billigkeit mehrer gemäß zu seyn, als jene, welche nach Maß des Vermögens, so ein jeder besitzet, und des derohalben ihm angedeihenden Schutzes gezogen wird, massen diese Anlage die natürlichste Proportion hält, und sich niemand, wenn er einen geringen Theil seines Einkommens zur Rettung des Universi und seines eigenen Vermögens beyträgt, mit Grunde beklagen kann;

Wir wollen aber auch hiebey die besondere Sorgfalt blicken lassen, so Wir vor die Schonung Unsrer getreuesten Vasallen und Unterthanen tragen, und die Wir in keinerley Zeit noch Umständen jemals ablegen werden;

In dessen Erwägung dann, wie auch in Beherzigung, daß Unsre Länder von den feindlichen Bedrangnissen schon vieles erlitten, haben Wir die Entschließung genommen eine ganz moderate Vermögensteuer dergestalt auszuschreiben, daß jedermann nur mit dem zehnten Theile seines Einkommens zu den innstehenden Kriegsbedürfnissen beyzutreten habe; Dieses macht allein die Halbscheide derjenigen Beysteuer aus, so in vorigen Kriegsläuften beobachtet worden, und Wir zweifeln nicht, daß, gleichwie die offenbare Noth jedermann vor Augen liegt, also auch männiglich Unsre Mäßigkeit dabey erkennen, und da es um das Heil und Beschützung des lieben Vaterlandes zu thun ist, Unsre landesfürstliche allerhöchste Vorsorge mit pflichtschuldigstem treuem Eifer willigst unterstützen werde;

Wir gedenken aber sothane Beysteuer anderst nicht, als von dem fruchtbringenden Vermögen, von was Natur dasselbe immer sey, dergestalt zu beziehen: Daß

Von Geistlichen und Weltlichen und zwar der zehnte Theil des jährlichen Einkommens entrichtet, und nach dem Mittel eines sechsjährigen Ertrags bezahlet werden, wovon die Bauern und arme Innleute befreyet sind.

Erstens alle und jede geistlichen und weltlichen Standes, so unbewegliche Güter, Häuser, Grundstücke, und andere dergleichen fruchtbringende Gerechtigkeiten besitzen, genießen oder verwalten, den zehnten Theil eines jährlichen Einkommens ad Ærarium beytragen, und hievon niemand, als der gemeine Bauersmann, und die armen Innleute befreyet seyn sollen;

Zweytens die Erträgniß sothaner Güter, Häuser und Grundstücke ist nach dem Mittel eines sechsjährigen Genußes anzusetzen, und hievon die Decima in dem nachgesetzten Termine vollständig abzuführen;

Schulden, Stiftungen, Appanagen, weibliche Unterhaltungen und dergleichen Onera dürfen abgezogen werden.

Drittens dargegen kann ein jeglicher Contribuent, gleichwie er den zehnten Theil aller seiner zu Gelde angeschlagener Einkünfte, nichts davon ausgenommen, zu erlegen hat, also auch seinen Creditoren eine gleiche Quotam in Abzug bringen, welches nicht nur bey gemeinen Schulden, sondern auch bey allen Stiftungen, Appanagen, wittiblichen Unterhaltungen, und andern dergleichen auf den Gütern haftenden Oneribus statt hat;

Vier-

Digitized by Google

Viertens hat ein jeder diese außerordentliche Beysteuer von allem besitzendem Fruchtbringendem in loco Domicilii zu erlegen, wenn gleich sothanes Vermögen anderwärts gelegen seyn sollte, doch daß sodann die nämliche Beysteuer anderwärts nicht abgefodert werde. Wonebst sich diese Collecta nicht minder auf jene Einkünfte verstehet, so außerhalb Unsren Erblanden genossen werden, und die jedermann bey Unsrer schweren Ungnade getreulich anzusagen hat;

Anno 1743.

Die Beysteuer muß in loco Domicilii, obschon das Vermögen anderwärts situiret wäre, erleget werden.

Fünftens, obschon alle in und außer Landes fruktificirende Capitalien sothaner Vermögensteuer unterliegen, und wenn von dem Debitore der zehnte Theil der Interessen nicht abgezogen werden sollte, der Creditor die Quotam selbst abzuführen gehalten seyn solle, so wollen Wir doch hiemit jene per expressum ausgenommen haben, so in dem wienerischen Stadt-Banco, dann bey Unsrer Bancalität, und gemeiner Landschaft sich anliegend befinden;

Die Beym Stadt-Banco, Bancalität, und der N. Oe. Landschaft anliegende Capitalien sind ausgenommen.

Sechstens, wer also immer einiges Einkommen im Lande, oder auch außerhalb Unsren Erbländern besitzet oder verwaltet, hat eine verläßliche und gewissenhafte Bekenntniß an Eidsstatt, oder sub nobili fide, unter eigenhändiger Unterschrift, und längstens bis medio May der sub præsidio Unsres wirklichen geheimen Raths und N. Oe. Statthalters Leopold Grafen von Windischgrätz, cum derogatione instantiarum von uns verordnet, und besonders gevollmächtigten Hofcommission bey sonst verwirkendem Duplo einzureichen, und allda die behörige Signatur zu erwarten;

Siebentens, solle der Betrag des zehenten Pfennings längstens bis ultima Julii in Unsre Bancalität erleget, widrigens die Säumige zu Bezahlung des Dupli executive angehalten werden;

Beysteuer solle bis Medio Majl, der Betrag des zehenten Pfennings aber bis ultima Julii in der Bancalität erleget werden.

Achtens, von den Besoldungen, Pensionen und Adjuten, welche sowohl von Uns als sonst in Unsren Erblanden sub quocunque demum Titulo bezahlet werden, und sich jährlich über 200. Fl. erstrecken, ist die Steuer-quota respectu Unsres Ærarii in vier quartaligen Ratis abzuziehen, von den Privatherrschafften und Obrigkeiten aber innen zu behalten, und in obige ihre Bekenntniß einzubringen, worunter Wir jedoch jene Deputaten nicht verstehen, welche den Pflegern und Wirthschaftsbeamten statt der Kost abgereichet werden;

Von Pensionen, Besoldungen und Adjuten, welche sich über 200. fl. erstrecken, solle der Betrag in quartaligen Ratis abgezogen, von den Privatherrschaften und Obrigkeiten aber innenbehalten werden.

Neuntens, belangend die Industrial-Einkünften, so durch Wissenschaft, Kunst, Gewerb oder Handthierung erworben werden, sind sie zwar ebenfalls unter sothaner Beysteuer mit dem Zehntel ihres abwerfenden Nutzens begriffen, jedoch solle in Ansehung des Handelstandes, wie auch der zunftmäßigen Professionen, und Gewerbschaften die Decima nicht einzelweis, sondern bey jeder Gattung in Corpore eingebracht, und Falls sie sich zu einem billigen Quanto nicht von selbst einverstünden, von der Hofcommission nach vernünftigem Ermessen ex officio taxiret werden;

Der Handelstand, die Industrialisten und Professionisten, sollen sich zu einem billigen Quanto einverstehen, oder solches von der Hof-Commission tariret werden.

Zehntens, gleichwie Wir nicht zweifeln, es werde ein jeder, dem anderst das gemeine und sein eigenes Wohlseyn am Herzen liegt, von selbst gemeynet sind, seine Ansage oder Bekenntniß nach der obigen Grundregel wahrhaft ohne mindestem Hinterhalte einzureichen, und bey derley calamitosen Umständen vielmehr seinen Eifer für Uns und das liebe Vaterland, als eine vortheilhafte Absicht verspüren lassen, also statuiren Wir im Gegentheile, daß, wenn wider alles besseres Vermuthen dennoch jemand zu finden seyn sollte, der sich nicht scheuete, uns und das nothleidende Publikum mittels Verringerung seines Einkommens oder in andere Wege zu hintergehen, derley Reticenten und Defraudatores nach aller Strenge der Rechten mit schwerester Bestrafung durch Unsre obgedachte Hofcommission sollen angesehen werden; wornach sich dann ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten hat. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Wien den 23. Monatstag April im 1743ten Unsrer Reiche im dritten Jahre.

Die Reticenten und Defraudatores sollen nach Strenge der Rechte bestrafet werden.

# Krönung Ihrer Majestät der Königinn in Böhmen.

Demnach höchst gedacht Ihro königl. Maj. den 27. lezt abgerückten Monats April in dero Königl. böhmischen Stadt Brandeiß glücklich angelanget, und darauf den 29. besagten Monats in dero Königl. Haupt- und Residenz Stadt Prag, um die Krone des auf höchst dieselbe erblich angefallenen Königreichs Böhmen

Den 10. May 1743. Feyerlicher Einzug und glückliche Krönung zu Prag.

Anno 1743

men zu empfangen, feyerlich eingezogen, ſolche gloreiche Krönung auf den gleich folgenden Sonntag als den 12 dieß mit göttlichem Beyſtande vor ſich gehen wird; Und nun Ihre königl. Maj. wegen ſothanem glücklichen Erfolge dem Allerhöchſten auf dem künftigen Dienſtag als den 14. dieß allhier dermalen in der königl. Burg in Ihrer Maj. der verwittibten Römiſchen Kaiſerinn gewöhnlichen Hofkapelle mittels Abſingung des Ambroſianiſchen Lobgeſangs Te Deum Laudamus, unter Löſung der Stücke den ſchuldigen demüthigſten Dank abzuſtatten allergnädigſt anverlangen. Als hat Sie Regierung ſolches ſowohl in dieſem Lande Oeſterreich unter- als ob der Enns ungeſäumt kund zu machen, anbey zu verordnen, daß Seine göttliche Maj. derentwegen von jedermäniglich gelobet, und Ihr Mittels gleichmäßiger Haltung des Ambroſianiſchen Hymni unter Abfeuerung der Stüke aller Orten der ſchuldigſte Dank geſaget werde. Immaſſen ebenfalls an den Hofkriegsrath hierüber das behörige zugleich ergehet. Wien den 10. May 1743.

Dankſagung, und Abfeurung der Stücke.

## Verbotene Bücher

Den 30. May. 1743.

Verbot einiger in Anſehung des rußiſchen Reichs bedenklichen mit ungegründeten Reflexionen verſehenen Bücher, welche keiner Orten paßiret,

Anzuzeigen: demnach verläßlich vorkommet, das in Deuſchland unter beygehenden Rubris gedrukte Bücher öffentlich verkaufet werden, welche wegen einfließenden ungegründeten, und in Anſehung des Rußiſchen Reichs gar bedenklichen Reflexionen in Publiko keinerdingen geſtattet werden können; dieſemnach Ihre königl. Maj. allergnädigſt reſolviret und anbefohlen, daß derley unter obgedachten Rubris in dieſem und den übrigen königl. Erbländern ankommende Bücher keiner Orten paßiret, und deren fernere Ausſtreuung zugelaſſen werden ſolle.

In hieſiger Hauptmaut angehalten.

Die von den Buchführern eingebrachte weder hier, noch anderswo verkaufet werden ſollen.

Als hat man Ihr Regierung ſolches zur Nachricht, und dem Ende hiemit bedeuten wollen, um das weitere ſowohl an die hieſige Hauptmaute, als ſämmtliche Buchführer zu erlaſſen, womit erholte Bücher bey gedachter Hauptmaute ſogleich angehalten, die etwan ſchon eingebrachte aber von den Buchführern weder hier noch ſonſten, und abſonderlich bey inſtehendem Pfingſt-Jahrmarkte weiter nicht verkaufet werden ſollen. Ein gleiches auch an den Herrn Landeshauptmann in Oeſterreich ob der Enns zu verfügen, und mithin in ein und anderem die ungeſäumte Nothdurft vorzukehren. Wien den 30. May 1743.

### Der Titel des erſten Theils.

Merkwürdiges Leben, und trauriger Fall des weltberufenen Rußiſchen Staatsminiſters Andre Grafen von Oſtermann, ehemaligen Rußiſchen kaiſerl. Reichsvicekanzlers, und bisherigen groß-Admirals von Rußland. Aus ſicheren Nachrichten umſtändlich bis auf gegenwärtige Zeiten beſchrieben, und auf Verlangen zum Drucke beförderet. Frankfurt und Leipzig 1742.

### Der Titel des zweyten Theils.

Leben, Thaten und betrübter Fall des weltberufenen Rußiſchen Grafens Burcard Chriſtophs von Münnich, geweſenen kaiſerl. premier-Miniſters und Generalfeldmarſchals in Rußland. Aus ſicheren Nachrichten bis auf heutigen Tag umſtändlich beſchrieben. Braunſchweig und Leipzig. 1742.

### Der Titel des dritten Theils.

Merkwürdiges Leben unter dem Namen eines Grafen von Biron, weltbekannten Ernſt Johann geweſenen Regentens des rußiſchen Reichs, auch Herzogs in Liefland, zu Kurland, und Semigallien, ꝛc. nebſt den Hauptſtücken der ehemaligen und heutigen Staasverfaſſung von Kurland, auch dem gegenwärtigen Zuſtande von Rußland. Aus zuverläßigen Nachrichten umſtändlich, und unpartheyiſch beſchrieben, auch zum Drucke beförderet, andere verbeſſerte und um ein merkliches vermehrte Auflage Braunſchweig und Leipzig. 1742.

Sco-

Digitized by Google

## Scholastici Würde bey St. Stephan. Anno 1743.

Wiederum an Regierung, und haben Ihro königl. Maj. die innberührte Stiftung eines Scholastici, welcher in Folge der weiteren Erklärung des Herrn Kardinalen, und Erzbischofen allhier die neu angehende Priester blos in Ritibus ac Ceremoniis Ecclesiæ auch anderen zur Seelsorge nüzlichen Dingen zu unterweisen hat, allermildest beangenehmet, und die fünfte dignitæt des allhiesigen Domkapitels in dero Landesfürstlichen allerhöchsten Schuz genommen, anbey allergnädigst anbefohlen, den rühmlichen Eifer zu beloben, welchen Er Herr Kardinal und Erzbischof bey dieser, wie bey allen andern Gelegenheiten für die Ehre der allhiesigen Metropolitankirche, und zur Aufnahme des weltlichen Priesterstandes werkthätig bezeuget. Wie dann allerhöchst gedacht Se. königl. Majestät aus besonderer Consideration, so sie für ihn Herrn Kardinalen und Erzbischofen tragen, allergnädigst zu lassen, daß Er sothane Præbendam eines Scolastici sammt anklebender Prälatur, als lang derselbe lebt, nach Wohlgefallen verleihen möge, jedoch, daß nach dessen über kurz oder lang erfolgendem Hinscheiden die Patronats-Gerechtigkeit über diese wie über alle übrige Capitular-Dignitäten dem Durchläuchtigsten Erzhause von Oesterreich vorbehalten verbleibe. Wien den 21. Juni 1743.

Den 21. Juny. 1743.

Wird von Ihro Maj. beangenehmet.

Und in dero landesfürstlichen Schuz genommen.

Deßen Verleihung dem Herrn Erzbischofen allhier, solang er lebt,

Nach dessen Tode aber die Patronats-Gerechtigkeit dem Durchläuchtigsten Erzhause von Oesterreich vorbehalten bleibet.

## Fleischaufschlags-Bestands-Verlassung auf dem Lande.

Wir Maria Theresia, ꝛc. ꝛc. entbieten allen und jeden Unsren geistlichen und weltlichen Herrschaften, Dorf- und Grund-Obrigkeiten, Verwaltern, Richtern, Geschwornen und Gemeinden, wie auch allen Unsren Landesinsassen, Unterthanen und Getreuen, was Würden, und Standes, die in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns seßhaft und wohnhaft sind, Unsre Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen; Wasmaßen Wir den Landfleisch-Aufschlag zu Steurung der einiger Zeithero eingerißenen Theurung Unsren N. Oe. getreuen Ständen mittels eines mit der Ministerial-Banco-Deputation angestossenen Bestand-Contracts dedato 23. Augusti abgerückten 1741. Jahrs überlassen, ernante Stände aber solchen Fleischaufschlag fernerweit den Landfleischhackern am erstbesagten Tage und Jahre in Bestand dergestalt hindanngegeben haben; daß

Den 21. Juny 1743.

Landfleischaufschlag den N. Oe. Ständen, von denenselben aber den Fleischhackern in Bestand verlassen worden.

1mò. Den Fleischhackern sämmtlich der Fleischaufschlag hier auf dem ganzen Lande, als der alte, und neue Aufschlag, Hälleraufschlag, und Auftriebgeld von dem ersten Monats July 1741. auf die nächst folgende drey Jahre mit Einbegriff aller Städte und Märkte, jedoch Unsre Residenzstadt Wien mit ihren inner den Linien befindlichen Vorstädten ausgenommen, dergestalt zum wirklichen Bestande überlassen, daß

Alter- neuer- und Hälleraufschlag, sammt dem Auftriebgelde vom 1. July 1741. auf 3. Jahre im ganzen Lande, außer Wien und dessen Vorstadten.

2dò. Die Fleischhacker erstbesagtes Gefäll, wie solches zu Unsrer Ministerial-Banco-Deputation abgeführet worden, in Kraft der kundgemachten, und ohne Entgelt hinausgehendeu Unsren Patenten einzufordern, zu nützen, und abzunehmen, oder allenfalls in weiteren Afterbestand zu überlassen befugt seyn sollen, und gleichwie

Wie solcher ehevor zur k. Ministerial-Banco-Deputation abgeführet worden, könne von den Bestandnehmern genützet und eingefoderet,

Oder in weitern Afterbestand verlassen werden.

3tiò. Von allem eintreibenden fremden, und auf dem Lande consummirenden Viehe, es mag nun solches in den Wirthshäusern und Tafernen, oder auch bey Hochzeiten, und Kindermaalen, oder sonsten für Geld verschließen werden, ihnen Fleischhackern der Aufschlag zu entrichten, als dagegen jenes Viehe, welches die Herrschaften, Innsassen, und Unterthanen selbsten erzieglen, oder die Herrschaften zu eigener Hausnothdurft vom Landviehe erkaufen, mithin für sich, und die ihrige verzehren, hierunter keineswegs verstanden, sondern solches den vorigen Patenten gemäß, ohne geringsten Aufschlag für allezeit frey zu lassen: nicht weniger ist

Bey Eintreibung des fremden Viehes der Aufschlag zu entrichten.

Wovon das im Lande erziegelte oder zur eigenen Nothdurft erkaufte Landviehe nicht begriffen, sondern frey ist.

4tò. Aller Transito, zu verstehen, was außer oder durch das Land gehet, oder in hiesige Linien eingetrieben wird, in dieser Verpachtung ausgenommen: immassen die Transito-Gebühr, und der Auftrieb inner den Linien dergestalten, als es daselbst zum Consumo, oder andern Gebrauche verwendet wird, der Mi-

Transito ist in dieser Verpachtung auch ausgenommen.

Und bleibet der Ministerial-Banco-Deputation.

Anno 1743.

nisterial-Banco-Deputation durch das Handgrafenamt zu kollectiren ausdrücklich vorbehalten verbleibet; Betreffend

Beybehaltung des hiesigen Ochsengrießes.

5tò. Den hiesigen Ochsengrieß, wird solcher, um bey Unsrer Residenzstadt Wien allen etwann besorglichen Abgang, oder Theurung an Fleisch abzuwenden, noch weiters beybehalten, jedoch den Landfleischhackern frey stehen, im Falle sie auf dem Grieße wegen all zu hohem Preise das Hornvieh nicht erkaufen könnten, und wollten, solches aus Hungarn, oder wo es ihnen anständig, herbey schaffen, zu welchem Ende Unsere N. Oe. Stände den Zechmeistern der Landfleischhaker die gehörige Banco-Deputations-Päße umsonst, jedoch gegen gehöriger Ausweisung, wem selbe vertheilet, vorlegen werden, mit dem Vorbehalte allen übrigen Herrschaften und Unterthanen, da sie zu ihrer Hausnothdurft fremdes Vieh hereintreiben wollten, die gefertigte Päße von selbsten hinauszugeben; wobey aber der gewöhnliche patentmäßige Aufschlag ihnen Fleischhackern eigenthümlich verbleibet, zu deme

Landfleischhacker können das Hornvieh aus Hungarn, oder woher sie wollen, sich beyschaffen.

Worzu die Päße gratis von den N. Oe. Ständen gegeben werden.

Wie auch zu Eintreibung zur Hausnothdurft nöthigen fremden Viehes für Herschaften und Unterthanen.

6tò. Im Lande kein anderer Ochsen- noch Schweingrieß, oder anderer ordentlicher Viehemarkt zur Schmälerung des hiesigen, und hierdurch entstehenden Mangels am Fleische errichtet, ihnen Fleischhackern aber

Doch solle im Lande kein Ochsen- und Schweingrieß oder Viehmarkt außer dem hießigen errichtet werden.

7mò. dasjenige Auftriebgeld auf das Stück 51. kr. welches bey einkaufendem Viehe auf hiesigem Grieße die Ochsenhändler sogleich dem hiesigen Handgrafenamte zu bezahlen schuldig, hinwiderum baar zurück gegeben werden solle. Welches auch auf das junge hier inner die Linien treibende, und weiters auf das Land zuruckhandlende mithin daselbst verzehrende Viehe sich verstehet.

Zurückgabe des Auftriebsgelds von Ochsen auch anderm jungen Viehe.

Wenn nun aber die sammentliche Landfleischhacker bey Uns allerunterthänigst vorgestellet, das von den Bürgern, Bauern, Wirthen, Bräuern, Müllern, und andern dergleichen Leuten der Consumo- oder Fleischkreuzer, wie auch bey den Gränzen der Eintriebaufschlag von dem auf dem Lande verbleibenden Viehe zu entrichten, bisanhero verweigeret, auf behöriges Anrufen der Schutz und Assistenz von verschiednen Herschaften, Beamten, und Richtern nicht geleistet würde; Als befehlen Wir hiemit gnädigst und ernstlich allen und jeden geist- und weltlichen Herrschaften, Dorf- und Grundobrigkeiten, Verwaltern, Richtern, Geschwornen und Gemeinden, auch allen anderen, und jeden insonderheit, das ihr

Erstlichen: Den Landfleischhackern an Collectirung des ihnen in Bestand verlassenen Fleischaufschlags auf dem Lande nicht hinderlich seyn, sondern denselben auf Anmelden die schleunige Assistenz und allen geziemenden Vorschub leisten, demnach

Assistenz und Vorschubleistung bey Collectirung des Fleischaufschlags.

Andertens alle Stöhrer abstellen sollet.

Abstellung der Stöhrer, Bürger, Bauern, Brätelbrater, Wirthe und andere dergleichen Leute sollen von allem erkauft- und schlachten wollenden Viehe den Aufschlag Patent- und Vectigal mäßig entrichten.

Drittens: Wollen Wir, das alle Bürger, Bauern, Brätelbrater, Wirthe, und andere dergleichen Leute, nicht nur allein von allem erkaufenden und zu ihrer Hausnothdurft verschlachtenden großen und kleinen, sondern auch von allem über die Gränzen in dieses Land hereintreibenden Viehe den Aufschlag Patent- und Vectigal-mäßig an seine Behörde bezahlen, denn

Viertens: alle benöthigte Päße bey dem Aufschlags-Einnehmeramte allhier erhoben werden sollen.

Erhebung der Päße.

Schließlichen befehlen Wir allen geistlichen und weltlichen Herrschaften, Dorf- und Grundobrigkeiten, Richtern, Geschwornen, und Gemeinden, daß ihr den Landfleischhackern, soviel diesen Landfleischaufschlag anbetrifft, in allen ihren Beschwerden der Billigkeit nach, schleunige auch zulängliche Ausrichtung verschaffen, die untergebene Fleischhaker selbsten aber zu Entrichtung des mit ihnen in der Zusammentretung gesammten Handwerks pactirten Bestandgeldes vor allen anderen verhalten, mithin die unterlaufen könnende Uebervortheilung, oder Beeinträchtigung in allwege, und zwar alsogewiß abwenden sollet, wie in widrigen, da erweisliche Klagen vorkämen, diejenige, so hierinfalls die schuldige Assistenz verweigerten, oder einige Ungebühr verstatteten, in behörige Verantwortung gezogen, und nach gestalten Dingen auch mit gemessener Bestrafung unverschont angesehen werden sollen. Wornach sich jedermänniglich zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Wien den 21. Juny 1743.

Deser-

Digitized by Google

# Deserteurs-Anhaltungs-Patenten-Erfrischung.

Anno 1743.

Den 28. Juny 1743.

Wir Maria Theresia, ꝛc. ꝛc. geben allen und jeden geistlichen- und weltlichen Obrigkeiten, wie auch allen Landgerichtsinnhabern und derenselben Verwaltern, nicht weniger allen Städt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten derenselben Richtern und Gemeinden, auch sonst jedermänniglich gnädigst zu vernehmen; Wasgestalten Wir schon zu verschiednen Malen mittels erlassenen landesfürstl. Generalien gemessen anbefohlen haben, daß auf die Deserteurs und Ausreisser, sonderheitlich aber auf diejenige, so den Regimentern die letztere Jahre als Rekruten zugetheilet worden, hinnach anwiederum entwichen und ausgerissen sind, genaueste Obsicht getragen, selbe im Betretungsfalle ergriffen, und hierüber Unsrer N. Oe. Regierung berichtet, sodann an seine Behörde ausgeliefert werden sollen: Deme jedoch unangesehen, müssen Wir von Unsrem Hofkriegsrathe mit Befremdung vernehmen, daß diesen Unsren allerhöchsten Befehlen gar nicht nachgelebet, sondern die jedermann obliegende Ergreifung und Anhaltung der Deserteurs gänzlich ausser Acht gelassen werde: wie dann erst kürzlich verschiedene unter Wegs eingeholte und zu den Regimentern zurück gebrachte neuangeworbene Leute ganz deutlich ausgesaget haben, daß sie von darumen flüchtigen Fuß hätten setzen wollen, weilen sie vernommen, daß ihre schon entwichene Kameraden, an den Geburts- oder vorigen Aufenthaltsorten sicheren Unterstand ohne einige Hinderniß gefunden haben: Wiezumalen Wir aber Unsren allerhöchsten Verordnungen den gehorsamsten Vollzug geleistet, und der einzuschleichen beginnenden Desertion ernstlichst und um so mehr gesteuert wissen wollen, als nicht nur allein dem allgemeinen Wesen, damit Unsre Regimenter in completem Stande erhalten werden, vieles daran gelegen ist, sondern auch die Wohlfahrt sammentlicher Erbländer, denen die Rekrutenstellungen so kostbar zu stehen kommet, selbe auch bey fürdaurenden Desertionen mit neuer Rekrutirung angegangen werden müßten, selbsten erheischet, daß die neuangeworbene Mannschaft möglichst beybehalten werde. Als haben Wir Uns allergnädigst entschlossen, mehrgedacht Unsre in Sachen ergangene Generalien mittels dieses gedruckten Patents zu erfrischen, und zu wiederholen: Und befehlen demnach allen Eingangs erwähnten gnädigst auch ernstlichst, und wollen, daß auf alle Deserteurs oder Ausreisser von Unsren Regimentern ein wachsames Aug getragen, selbe aller Orten, besonders aber an den Geburtsorten möglichst ausgekundschaftet, die erkannt werdende ergriffen, und handfest gemacht, sodann dem nächsten Militarkommando gegen hiefür empfangende Bescheinigung ausgeliefert, und Unsrer N. Oe. Regierung sothane Bescheinigung unverweilt eingesandt, falls aber kein Militarkommando in der Nähe wäre, solche Deserteurs nebst einer schriftlichen Anzeige an Sie Regierung wohlverwahrlich anhero nacher Wien in das Rumorhaus zur weiteren Hofkriegsräthlichen Uebergabe eingeschicket, und allem dem der gehorsamste Vollzug also gewiß geleistet, wie im widrigen und bey Durchlaßung oder Verhölung eines dergleichen meyneidigen Ausreissers der hieran Schuldtragende, oder auch nur zur Habhaftwerdung desselben nicht allmögliches Bewirkende zur Ersetzung des abgängigen Manns nebst dessen An- und Zugehörungen verhalten, und beynebens auch nach Befund der Sachen, und Umständen, noch in eine besondre gemessene Geld- oder wohl gar Leibsstrafe von Unsrer N. O. Regierung erkannt werden solle. Wornach also, gleich von der Publication dieses Unsers höchsten Patents anzufangen, alle eingangserwähnte Obrigkeiten, und Vorsteher, wie auch Richter, Beamte, und sämmtliche Gemeinden, uud zwar jede in ihrem ganzen Gezirke auf die etwa schon vorhandene, und weiters ankommende Deserteurs, oder Ausreisser auf das genaueste nachzuforschen, und anbefohlenermassen das weitere gehorsamst zu befolgen, fürohin auch ein jeder Vorsteher, Richter, und Beamter dem unaussetzlich nachzuleben und sich für Schaden und Strafe zu hüten wissen wird; allermassen Wir auch den sämmtlichen Landgerichtsverwaltern besonders hiemit anbefehlen, daß sie mit Gelegenheit der monatlichen Particularvisitationen, daß diesem Unsrem Patente von jedermänniglich gehorsamst nachgelebet werde, die schuldige Obsorge tragen, und stäte Ermahnung machen, die Säumige, oder Ungehorsame aber mit Gelegenheit

Patenten, die verbotene Desertion betreffend werden erfrischet, und solle auf die Deserteurs aller Orten, besonders aber an ihren Geburtsorten ein wachsames Auge getragen. Die Attrapirte aber dem nächsten Militarkommando eingeliefert, die Deserteurs Verhöler aber mit Ersetzung des abgängigen Manns und dessen Zugehör verhalten werden.

Die Landgerichtsverwalter sollen die diesem Patente Zuwiderhandlende andeuten.

Anno 1743. heit der alle Monate einreichenden Visitationsberichten Unsrer N. Oe. Regierung zur verhängenden patentmäßigen Bestrafung anzeigen, und da sie von einer Desertion etwann nichts erführen, dannoch dieses auch solhanem ihrem Berichte mit solcher Verläßlichkeit beyrucken sollen, damit man bey widrigem Befunde der Sache von Seiten Unsrer N. Oe. Regierung sich nicht bemüßiget finde, diesen obbenannten, durch die aufgehaltene, allenfalls auch nur nicht angezeigte, oder nicht angehaltene Deserteurs den Regimentern zugefügten Schaden von ihnen Landgerichtsverwaltern salvo regressu ad alios unmittelbar ersetzen zulassen. Hieran geschieht Unser gnädigster Will. Wien den 28. Junii, 1743.

## Præsentationes der Unterthanen aus Feindes Landen zu Pfarren.

Den 30. July. 1743.

Præsentationes feindlicher Unterthanen (deren Güter ex causa belli sequestriret worden) zu Pfarrern, sollen künftig nicht angenommen werden.

Wiederum an Regierung und Kammer mit der Erinnerung, daß ihre königl. Majestät invermeldte von dem N. N. an das passauische Consistorium beschehene Præsentation des gewesenen Pfarrvicarii zu Größten N. N. auf die Pfarr zu Artstätten für ungültig, und null erkläret haben, jedoch wollen Höchstdieselbe geschehen lassen, daß besagte Pfarr durch den N. N. provisorio modo verwaltet werde, und Falls er um Verleihung derselben geziemend anlanget, auf ihn cæteris paribus reflektiren.

Es hat demnach sie Regierung und Kammer das weitere an den passauischen Herrn Officialem und Consistorium zu verfügen, und denenselben in sonderheit mitzugeben, daß fürohin keine Præsentation von feindlichen Unterthanen, deren Güter ex causa belli sequestrirt sich befinden, angenommen werde. Wien den 30. Julii 1743.

## Neue Jäger- und Reißgejaids-Ordnung, in Oesterreich unter der Enns.

Den 23. Augusti. 1743.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. entbieten N. allen und jeden Unsren geistlichen und weltlichen Landsassen und Unterthanen, so Güter, Wildbahnen, Landgerichte, Reißgejaider, Grund- und Dorfobrigkeiten haben, desgleichen allen Hofrichtern, Pflegern, Richtern, Amtleuten, wie auch allen und jeden Unterthanen ohne Unterschied, so in der Gegend Unsres landesfürstlichen Wildbahns und Gejaider in Unsren landesfürstlichen Gehägen ꝛc. Unsres Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns seßhaft sind, Unser königliche und Landesfürstliche Gnade und alles Gute, und geben euch gnädigst zu vernehmen, wasmassen Wir gleich im Anfange Unsrer angetretenen Regierung aus landsmütterlicher Sorgfalt unter andern auch dahin bedacht gewesen seyen, damit nicht allein der gesammten Insassen und Unterthanen fruchtbringende Grundstücke durch einschränkende Hegung übermäßigen Gewilds von Schaden bewahret werden, sondern auch die von Unsren Jägereypersonen vormals etwann begangen worden seyn sollende Excessen in das Künftige unterbleiben mögen. Wir haben zu dem Ende den in ein- und andern bey Uns vorgekommenen größern Beschwerden durch das unterm 4ten Januarii 1741. publicirte Patent abzuhelfen nicht verweilet, zugleich aber auch zu erkennen gegeben, welchergestalten Unsre allergnädigste Willensmeynung überhaupts dahin abziele, einerseits zwar Unser landesfürstliches Regale der Jagd und des Wildbahns in seiner Wesenheit zu erhalten, andrerseits aber auch den Herrschaften, Insassen und Unterthanen den Genuß ihrer Grundstücke nicht zu benehmen, und daß Wir mithin eine neue Jägereyordnung publiciren zu lassen nicht ungeneigt seyen. Gleichwie wir dann in dieser Absicht Unsre treugehorsamste Stände mit ihren etwann habenden Erinnerungen zu vernehmen, und sohin auch von Unsrem königlichen Obristen Hof- und Landjägermeister, desgleichen von Unsrer N. Oe. Regierung und Kammer die gutächtliche Berichte wirklich abzufodern geruhet haben, welche auch sämmtlich erstattet, Uns allergehorsamst vorgetragen, und darüber weitershin von Uns auf nachfolgende Weise allergnädigst resolviret und verordnet worden ist. Als

Termin Hirschen zu schießen.

Erstens: Solle kein Hirsch unter zehen Enden, außer wenn ein achtendiger dem Wildprät und der Fährten nach jagdbar gefället, und zwar für die Grashirschen

hirſchen (deren nur einer, oder höchſt zwey jagdbare und gefärbte jährlich, jedoch ohne Ausklopfen, zu ſchießen erlaubet ſind) der Terminus a quo von dem Samſtag-Abend vor Pfingſten bis S. Joannis Baptiſtæ incluſive, dann für die Hirſchfaiſt von dieſem Taze bis den 15. September incluſive, als den terminum ad quem, bey 100. Ducaten Strafe beobachtet werden. Wir wollen auch gnädigſt geſtatten, daß jene Herrſchaften und Stände, welche von 50. Jahren her ſich der Plachentücher, Lichtzeuge, Flammentücher und Federhaſpeln unverhindert und ruhiglich gebrauchet haben, ſowohl ein- als der andern Gattung derleyigen Jagdzeuges, wie ſie deſſen in der Uebung geweſen, noch fernershin ſich gebrauchen mögen: da hingegen alle andere erſtermeldten Gebrauchs bey obiger Strafe der 100. Ducaten gänzlich ſich zu enthalten haben. Anno 1743.

Zweytens: Wenn ein Landmann, oder deſſen Jäger in ſeiner Wildbahne zu rechter und vorgeſchriebener Zeit ein ſchwarzes oder rothes Wildprät, oder ein anders erlaubtes Thier, worunter auch der Rehbock zu verſtehen, anſchieſſet, daß es verwundet in Unſre oder eines andern Wildbahne träte, ſolle er, unter was Vorwande es immer ſeyn möge, nicht gleich dem angeſchoſſenen Thiere nachzuziehen, oder nachzuſuchen befugt, ſondern vorhero Unſrem Jäger oder Forſtknechte in ſelbigem Orte, oder demjenigen, welchem die Wildbahne gehörig, daß ſolches in ſeines Herrn Wildbahne angeſchoſſen worden, anzuzeigen, und wenn er denſelben nicht antrifft, wenigſtens in deſſen Behauſung entweder ſchriftlich oder mündlich es anzumelden ſchuldig ſeyn, ſodann aber und zwar in Unſrer Wildbahne, Gejaidern und Gehägen einen Tag, außer Unſrer Wildbahne, Gejaidern und Gehägen hingegen zwey Tage hindurch (es wäre dann Sache, daß einem ex privilegio die Verfolgung und Nachſuchung auf eine längere Zeit, oder von ſeiner Wildbahne bis auf ein gewiſſes determinirtes Ort gebührete) dem verwundten Thiere auch mit einem Hunde an der Schnure nachzuziehen die Macht haben. Jedoch ſolle der Hund von der Schnure nicht ausgelaſſen werden, und die Hebung des Wilds nicht ehender geſchehen können, bis nicht vorhero dem Jäger, in deſſen Gezirke das angeſchoſſene Thier gefallen, Faiſch und Fährten vorgezeiget worden ſind. Soferne nun ein fremder Jäger, oder anderer Schütz in Unſrer Wildbahne in Nachjagung, Nachſuchung, Fällung, oder Hinwegführung des Thiers ohne vollſtändiger Beobachtung deſſen, was wir dieß Orts verordnet haben, betreten würde, mag derſelbe von Unſrem Jäger oder Forſtknechte als ein Wildprätſchütz alſogleich arreſtirlich angehalten, und ihm das gefällte Thier hinweggenommen, oder, wenn dieſes füglich und ohne Gefahr einer gewaltthätigen Widerſetzung nicht geſchehen könnte, die Sache unverzüglich Unſrem Obriſten Hof- und Landjägermeiſter, und von daraus weiters Unſrer N. Oe. Regierung und Kammer zur Vornehmung der geziemenden Beſtrafung angezeiget werden, wie denn auch die Herrſchaft ſelbſt, wenn ſie hievon Wiſſenſchaft gehabt, und das gefällte Thier aus unſrer Wildbahne wegführen laſſen, und zu ſich genommen, zur Strafe 100. Ducaten im Gold bey gedachtem Unſrem Obriſten Jägermeiſteramte zu Unſrer allergnädigſten Diſpoſition unnachläßlich zu erlegen haben wird. Im übrigen verſtehet ſich von ſelbſt, daß das angeſchoſſene Wild ein jagdbarer Hirſch, oder anderes erlaubtes Thier ſeyn müſſe: wie zumalen Wir die ringe und unjagdbare Hirſchen zu ſchieſſen bey Strafe 100. Ducaten im Gold, ſo gleichfalls zu Unſrem Obriſten Hof- und Landjägermeiſteramte zu erlegen ſind, und Hinwegnehmung derſelben zu allen Zeiten des Jahrs hiemit ernſtlich verboten haben wollen. So ſolle auch fernershin den Herrſchaftsjägern an Unſren Wildbahnsgränzen anzuſtehen und zu ſchieſſen zwar erlaubet ſeyn, jedoch iſt denenſelben an beſagten Unſren Gränzen und Wechſeln einige Gruben, um ſich darein ſtellen zu können, ingleichen einen Stand auf den Bäumen, oder auf der Erde zu machen, nicht weniger aus den herrſchaftlichen in die landesfürſtliche Wildbahnen zu ſchieſſen, bey Vermeidung obiger Strafe gänzlich verboten. Was aber wegen Nachjagung und Nachſuchung des angeſchoſſenen Wilds kurzerwähnter maſſen verordnet worden, wollen Wir auch von Unſren Jägereyperſonen dergeſtalt befolget wiſſen, daß, wenn außer Unſrer Gegenwart von denſelben einiges, es ſey rothes oder ſchwarzes Wild, angeſchoſſen und verwundet würde, ſo aus Unſrer in eine herrſchaftliche Wildbahne träte, ſie gedacht Unſre Jägereyperſonen in Nachjagung, Nachſuchung, Fällung, oder Hin-

Das im eigenen angeſchoſſene, und in eine andere Wildbahne eintretende Gewild anzuzeigen.

Anno 1743.

wegführung des Thiers dasjenige, was wegen der Herrschaften und ihrer Jäger vorgesehen ist, in allen Stücken, außer daß sie Unsre königl. Jägereypersonen, wie von Alters her gewöhnlich, in benöthigtem Falle auch durch zwey Tage dem angeschossenen Wild nachziehen dürfen, gleichfalls zu beobachten verbunden seyn sollen.

Termin Thiere zu schießen.

Drittens: Wird zu Fällung der Wildstücke der Terminus von St. Bartholomæi bis heiligen drey König inclusive bestimmet, anbey aber wollen Wir die tragende Stücke, soviel möglich, zu verschonen und nur meistens die Galdstücke zu schießen geboten haben.

Termin schwarzes Wildprät zu schießen.

Viertens: Bleibt es wegen der Zeit des zu fällenden schwarzen Wildpräts bey den vorigen Jägerordnungen: nämlich, daß nur von St. Galli bis heiligen drey König dasselbe zu schießen erlaubet sey: Jedoch gestatten Wir, daß außer dieser Zeit ein- oder anderer Frischling, wie auch im Sommer ein oder anderes Kalb in eigener Wildbahne zu des Eigenthümers Hausnothdurft, nicht aber zum Verkaufe geschossen werden möge.

Termin Rehböcke zu schießen.

Fünftens: Bleibet es auch bey dem alten Gebrauche, die Rehböcke das ganze Jahr hindurch schießen zu dürfen, hingegen sind die Geißen nicht nur nach Möglichkeit zu verschonen, sondern es hat sich auch jedermann von derer vorsetzlichen Schießung oder gar Vertilgung bey 20. Ducaten Strafe zu enthalten.

Bestandverlassung der Reißgejaider, und Wildbahnen.

Sechstens: Verbieten Wir hiemit ernstlich sowohl die Wildbahne auf rothes und schwarzes Wildprät, als auch das Reißgejaid, wie es Namen haben, und so klein es immer seyn mag, einer unadelichen gemeinen Person, sonderlich aber einem Bürger, Bauern, oder ja einem vacirenden Jäger in Bestand zu verlassen; in Betrachtung, daß diese Leute mit Hindansetzung ihrer Arbeit und Gewerbs, sich einzig und allein auf das Jagen verlegen, den Müßiggang gewohnen, nichts als den Gewinn suchen, mithin die Wildbahne und Reißgejaider aböden, und letztlich Wildprätschützen abzugeben verleitet werden. Ingleichen verordnen Wir, daß bey Bestandverlassung der Wildbahnen und Reißgejaider der benachbarten Herrschaft und dann einem jeden, so in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns Landmann ist, gegen alle andere adeliche, oder sonst charakterisirte Personen, so keine Landleute sind, das Einstandrecht gebühren solle. Im übrigen verwilligen Wir, daß jene Herrschaften, welche ihre Wildbahne eine Stunde weit von der Unserigen und im hohen Gebirge haben, durch ihre Unterthanen und Bediente das hohe Wildprät schiessen lassen mögen: Die andern Herrschaften aber, deren Wildbahne über eine Stunde von der Unsrigen nicht entfernet ist, haben sich hiezu nur ihrer gelernten Jäger und keiner Dingen der Unterthanen und Bedienten bey hundert Thaler Strafe zu gebrauchen.

Einstandrecht der Herrschaften und Landleute.

Durch wen das hohe Wildprät schießen zu lassen erlaubt.

Wie die herrschaftliche Reißgejaider zu bejagen, welche in der landsfürstlichen Wildbahne gelegen.

Siebentens: Ist von Uns in Ansehung der Reißgejaider nachfolgende Richtschnur zu setzen für nöthig erachtet worden, nämlich, soviel die herrschaftliche Reißgejaider, allwo Wir Unsre Wildbahne haben, belanget, solle all darinnen in den Wäldern und Auen, (es wäre dann, daß eine Herrschaft von Uns, oder Unsren geehrtesten Vorfahrern eine besondere mehrere Concession hätte) bey Strafe 100. Ducaten im Gold nur allein mit Zeugen und ohne Hunde, auch nicht anders, als nach geendigtem Bürsten und Hetzen, ingleichen in Gegenwart Unsres allda aufgestellten Jägers oder Forstknechts, denen dessentwegen das vorhabende Reißjagen von der Herrschaft zwey Tage vorhero zu erinnern, und von ihnen, damit zum Schaden und Nachtheile Unsrer landsfürstlichen Wildbahne nicht vorgenommen werde, ein obachtsames Aug zu tragen ist, zur vorgeschriebenen Zeit zu jagen erlaubet seyn. Jedoch wird den Herrschaften und ihren adelichen Gästen zugelassen, bey ersterwähnten vornehmenden Reißjagen sich der Flinten gebrauchen zu mögen. Weiters verbieten Wir in derley Reißgejaider Fasanen einzusetzen: anerwogen bekanntermassen die Fasanerey nicht allein der Wildbahne nachtheilig ist, sondern ohne dem die Fasanen der hohen Wildbahne beygezählet werden. So ist auch fernershin Unser ernstlicher Will und Befehl, daß diejenige bergige und bähnige Böden, allwo die Sulzen stehen, auch wo für uns die Jagen und Bürsten gemachet werden, nicht minder diejenige Orte, allwo bishero von den Herrschaften das Reißgejaid nicht geübet worden, künftighin gleichfalls nicht bejaget, dann in den herrschaftlichen Reißgejaidern, welche an Unser mit Saulen ausgemarchtes landsfürstliches Gehäg angränzen, auf keine Weise, wie schon bis anhero beobachtet worden, geschossen wer-

werden solle. Da hingegen verwilligen Wir allergnädigst ihnen Herrschaften, so auch in Unsrer Wildbahne das Reißgejaid haben, einen eigenen Reißjäger halten zu dürfen, dem außer den Auen, Wäldern und kurz angemerkten Oertern, auf den Wiesen, Morästen, Weingärten und Feldern, wenn diese nicht zu nahe an den Wäldern und Auen liegen, zur Nothdurft der Herrschaft zu schießen, auch einen Hund, welcher aber nicht nachjagen muß, bey sich zu haben, zugelassen seyn solle. So mag auch in diesen Reißgejaidern der Vogelfang auf solche Vögel, so unter das Reißgejaid gehörig, jedoch außer den Böden, wo das Wildprät seinen Stand hat, und die Sulzen sind, durch den Reißjäger oder eigenen Vögelfanger, wenn nur derley Vögelfang den Bauern nicht in Bestand gegeben wird, ungehindert exerciret werden. Betreffend aber die Reißgejaider, allwo Wir Unsre landsfürstliche hohen Wildbahne und Gehäg nicht haben, sind Wir nicht entgegen, daß die Herrschaften diese ihre Reißgejaider, in der für alles Reißgejaid von Michaeli bis halben Februarii hiemit bestimmten Zeit, nach ihrem Belieben und Gefallen mit Büchsen und Hunden besuchen und bejagen, auch alles dasjenige, was die Reißgejaidsgerechtigkeit mit sich bringet, frey und ohne männiglicher Irrung ausüben mögen. Soviel Anno 1743.

Achtens: Die Haasenhetze angehet, verordnen Wir, daß die Haasen von Bartholomäi bis zu Ende April außer Unsrem Gehäge, jedoch mit möglichster Verschonung der lieben Winter- und Sommerssaat gehetzet werden mögen: es solle aber niemand, außer ein Landsmitglied, zu hetzen, oder Such- und Windhunde zu halten, die Macht haben. Und da einer oder anderer von fremden Bothschaftern, Ministern am Hofe, Prinzen oder Generalspersonen hetzen wollten, solle ihnen ein solches nicht anders, als gegen dem, daß selbe vorhero den Wildbahn- oder Districts-Innhaber hierum begrüssen, und dessen Einwilligung auswirken, auch in allem zuvörderst dieser Ordnung und Observanz sich unterwerfen, zugelassen werden. Da aber einer, so kein Landesmitglied, oder wie oben gemeldet, von Unsrem Hofe wäre, und wider gegenwärtiges Verbot handelte (Wie wir dann den anjetzo und in das künftige in diesem Lande einquartirten, auch allen andern wirklichen und reformirten Kriegsofficieren und Soldaten so keine Landsmitglieder sind, das Jagen, Hetzen, beizen und Schiessen den vorhin ergangenen Disciplinspatenten und Ordnungen nach, hiemit nochmals untersagen) von denenselben sollen die drey obere Stände, oder Dero Landsverordnete 100. Ducaten Strafe einzufodern, und solche entweder durch die landschäftliche Execution, oder Zurückhaltung der Gage einzubringen, allenfalls auch um Erlegung sothaner Strafe bey seiner Behörde die Requisition zu machen befugt seyn. Sonst aber verbleibet Haasenhetze.

Neuntens: Die Hetze vom Anfange May bis Bartholomäi, ingleichen im Winter in dem Schnee, nicht weniger gegen Auswärts bey weichem Wetter, damit niemand sich zu beschweren Ursache habe, bey 100. Ducaten Strafe gänzlich verboten. Jene aber, so in den Gebirgen und solchen Orten, deren Gelegenheit das Hetzen nicht zuläßt, wohnhaft sind, mögen sich zwar der Haasenjagd unter den oben im siebenten Paragrapho gesetzten Terminen, der Bürst hingegen nur allein in ihren eigenen Reißgejaidern, allwo sie zugleich die Wildbahne haben, keineswegs aber, wo die Wildbahne Uns zugehörig ist, unverwehrt gebrauchen. Termin zu Hetzen.

Zehentens: Wenn ein Landsmitglied in Person hetzen reuten wollte, solle ihm nach Belieben, jedoch außer Unsrem Gehäge, so Wir Uns per expressum vorbehalten, mit drey oder zwey Hunden (weil das Hetzen ohnedem in fremden Territorio aufgehoben ist) zu hetzen erlaubet seyn. Wie viel Hunde ein Landmann bey dem Hetzen gebrauchen kann.

Eilftens: Lassen Wir es bey dem von einem namhaften Theile Unsrer treugehorsamsten drey obern Stände unterthänigst angesuchten Verbote, daß das Hetzen und beizen, Hundstrecken und Vögel einfliegen zu lassen, in fremdem Territorio generaliter und aller Orten, mithin auch im March- und Tullnerfelde sowohl mit Windhunden, als Chiens courants gänzlich verboten sey, dergestalten bewenden, daß sie Uebertreter mit einer Strafe pr. 100. Ducaten angesehen werden sollen. Hetzen, Beizen, Hundstrecken oder Vögeleinfliegen in fremdem Territorio nicht erlaubet.

Zwölftens: Wollen Wir die Haasenvögel zu halten und sechsmal mit zwey Hunden einzubeizen, hernach mit einem Hunde, er jage oder nicht, noch ferners zugestanden haben. Haasenvögel nur sechsmal mit 2. Hunden einzubeizen, hernach nur mit einem Hunde.

Anno 1743.

Ein Landmann keinem, der nicht Landmann ist, mit dem Hetzen Unterschleif zu geben.

Dreyzehentens: Ist nicht zugelassen, daß ein Landsmitglied einem, der nicht Landmann, durch dieses den Unterschleif gebe, daß die Hunde sein wären, und entgegen ein solcher, wie bishero geschehen, auf einem andern Grunde hetzen wollte, sondern es solle ein jeder Landmann seine Hunde und Vögel durch seine eigene Leute, und zwar auf seinem eigenem Grunde und Boden einhetzen und einbeizen lassen. Da nun einer oder andere, so kein Landsmitglied ist, hierwieder betreten würde, selbiger solle auf jedesmal, als er das Gebot übertritt, 100. Ducaten im Gold zur Strafe zu geben haben, wodurch also das Hundwegnehmen und Todtschießen, und alle hieraus entstehende Ungelegenheit verhinderet wird; wiezumalen dann außer des Einhetzens und Einfliegens ein jeder für sich selbst, und zur Lust der bey sich habenden Gesellschaft, keineswegs aber durch andere oder Bediente das Hetzen zu genießen hat; als welches nur eine Ergötzung, und nicht auf das Brätel hetzen, noch weniger zum Verkaufe angesehen seyn muß.

Keine Zäune, Fallbäume. Legbüchsen oder selbst Geschoß zu legen.

Vierzehentens: Solle kein Landmann, Unterthan oder Herrschaftsjäger, wer der auch sey, weder für sich selbst, noch durch jemand andern die bereits ehehin durch ausgegangene gemessene Generalien verbotene Fallzäune und Fallbäume, Legbüchsen, oder Selbstgeschoß, Lähm- oder Schlageisen, wie auch Wolfsgruben aufzurichten sich unterstehen, noch solches einem andern zu thun verstatten, und da auch einer oder andrer hierinnen betreten würde, solle von dem Landmann 100. Reichsthaler, von dem Unterthan oder Herrschaftsjäger aber vor jedesmal 12. Reichsthaler Strafe zu Unsrem Obersten Hof- und Landjägermeisteramte erleget, oder diese letztere statt dessen am Leibe bestrafet werden: Welches alles jedoch nur in eigener oder ihrer Herrschaft Wildbahne und Gejaidern zu verstehen ist; dann so ferne jemand dergleichen Sachen an solchen Orten, wo wir Unsre Wildbahne und Gehäg haben, aufzurichten, oder bey den Häutristen, Heuschobern, Städeln, Scheuern und Gärten, Schlingen, Maschen oder Klang zu legen sich unterfangen würde, ein solcher solle in eine noch größere Strafe verfallen seyn. Nur wollen wir in den zwey obern vierteln Ober-Wienerwald und Obermannhartsberg die Fallbäume auf Mader, Dachse, Wildkatzen und dergleichen auf die Art, wie auf solche Thiere derley Fallbäume erfordert werden, und zwar dergestalten anzulegen gewilliget haben, daß dennoch, bey im widrigen 100. Reichsthaler Strafe, dem hohen Wildprät dadurch kein Schaden geschehe. So ist auch allen, die nicht Landleute, oder von obiger Klaße, und von Unsrem Hofe sind, das Haasen- und Rebhünerschießen in den Herrschaftsgejaidern und Wildbahnen bey 12. Ducaten im Gold oder geziemender Leibsstrafe gänzlich verboten, wobey Wir fernerhin verordnen, daß, so fern ein Landmann, er sey geistlich oder weltlich, sich weder in diesen, noch in den allbereits oben angeführten und nachfolgenden Punkten an die Strafen kehren wollte, ein solcher nach der zum drittenmale begangenen Uebertretung, des Reißgejaids oder Wildbahne verlustiget, und eines so anderes Uns verfallen seyn solle. Und weil

Schäfler, Feld- und Weingärtenhüter keine Büchsen zu tragen.

Fünfzehentens: Durch die Schäfler, Feld- und Weingarthüter nicht allein dem kleinen, sondern auch dem hohen Wildprät, wie es bishero geschehen, großer Schaden zugefüget werden kann, als wird hiemit ernstlich verboten, daß kein Schäfler, Feld- oder Weingarthüter mit Büchsen, Röhren, Flinten oder anderm Geschoße, wie es Namen haben mag, sich in den Feldern, Wäldern, Auen, Vorhölzern und Weingärten finden lasse, noch an diesen Orten einige Zähn, Mäschen oder anderes aufrichte, wie im widrigen, wenn bey ein- oder andern einiges Geschoß angetroffen, oder in seiner Hut, wofür ein jeder absonderlich zu stehen hat, gefunden würde, derselbe das erstemal nebst Hinwegnehmung des Geschoßes um vier- dann das zweytemal um acht Thaler von Unsrem Obersten Jägermeisteramte gestrafet werden solle, sofern aber derley Leute in Unsrer Wildbahne, Reißgejaide und Gehäge sich zu vergreifen, und darinnen einen Fasan, Haasen, Rebhun und dergleichen, oder wohl gar ein rothes oder schwarzes Wildprät zu schießen, fangen, erschlagen oder zu beschädigen und aufzunehmen sich erkühneten, der oder dieselbe sollen als Wildprätschützen mit einer größern willkührlichen Leibs- oder Geldstrafe nach Beschaffenheit des Verbrechens beleget werden. So wollen Wir auch

Sech-

Anno 1743.

Sechszehentens: gemessen anbefohlen haben, daß künftig alle sowohl Unsre eigene, als andrer Herrschaften Waldförster, wenn selbe nicht zugleich gelernte Jäger oder unter Unsrer Jägerey bedienet sind, ingleichen die Bauern, Hauer, Gärtner, Fischer und Schäfler, absonderlich aber die Scharfrichter, Landgerichtsdiener, und dergleichen Leute der grünen Tracht und Kleidung, auch der Hirschfänger, als welche nur allein Unsren und anderer Herrschafften gelernten Jägern, auch allen übrigen Unsren Jägereybedienten indifferenter, und andren adelichen Personen zu tragen zugelassen sind, bey 12. Reichsthaler Strafe gänzlich enthalten sollen. Jedoch mögen die Bauersleute im Viertel Ober-Wienerwalde und Ober-Mannhartsberge sich fernershin grün kleiden; nebst diesem verbieten Wir ausdrücklich, daß außer Unsrer Jägerey niemand, er sey wer er wolle, der kein gelernter Jäger ist, und die Erlernung durch schriftliche Attestata oder Lehrbriefe beweisen kann, oder aber, wenn er auch schon ein gelernter Jäger wäre, dennoch bey einer oder anderer Herrschaft Laquaydienste verrichtete, weder bey Unsrem Hofe, noch andrer Orten ein Hornfäßel, welches ein Zeichen eines gelernten Jägers ist, bey öffentlicher Hinwegnehmung desselben, und Bezahlung 6. Thaler Strafe zu tragen sich unterfangen solle, und zumalen auch vorkömmt, daß diejenige, welchen in Unsren Gejaidern und Gehägen auf einen halben Vogel oder sonst zu schiessen durch habende Schußzettel erlaubet, große schwere und andere Suchhunde mit sich nehmen, dadurch nicht nur das Gewild gejagt, sondern auch dem armen Burger, Hauer und Bauer in den Weingärten und Feldern großer Schaden zugefüget wird, als wollen Wir allen denjenigen indifferenter, wer die auch sind, so in Unsren, wie auch in anderen Particulargejaidern und Gehägen zu schießen Erlaubniß haben, dergleichen Hunde mit sich zu nehmen ganz ernstlich, und bey 12. Thaler Strafe und Verlierung ihrer Erlaubniß zu schießen verboten, auch Unsren Jägern und Forstknechten in Unsrem Territorio dergleichen Hunde nieder zu schießen, oder Unsrem Obersten Jägermeisteramte die dictirte Strafe einfodern zu lassen, Fug und Macht gegeben haben.

Grüne Tracht, wie auch das Hornfäßel zu tragen gewissen Personen verboten: Ingleichen große schwere Suchhunde mit sich zu nehmen.

Siebenzehentens: Solle den Officieren, Bürgern, Hauern, Bauern, Studenten, Kaufmannsdienern, und allen, so nicht zu schießen berechtiget, das Flintentragen in Unsrer Wildbahne oder Gehäge, außer es geschehe im Reisen auf öffentlichen Strassen, bey 12. Reichsthaler zu Unsrem Obersten Jägermeisteramte zu erlegender Strafe verboten seyn.

Flintentragen gewissen Personen verboten.

Achtzehentens: Solle auch allen und jeden, wer die sind, aller Orten, sowohl in den Weingärten, Hölzern und Feldern, auf was Weise es sey, junge oder alte Haasen, welche allein der Herrschaft in ihrer eigenen Wildbahne, und zugleich dabey habenden Reißgejaide reserviret, zu fangen und nach Hause zu tragen, gänzlich verboten seyn; Massen dann, wobey einem Burger, Bauern, Vorkäufler, Frätschler, Wildprätthändler oder sogenanten Vögelweibern ein alter oder junger lebendiger Haaß auf den Markt gebracht oder bey Hause gesehen oder gefunden wird, derselbe solle vermög der vorhin Anno 1675. den 18. Martii und Anno 1701. den 30. Martii ausgegangenen Generalien von Unsrem Obristjägermeisteramte um 12. Reichsthaler abgestrafet werden: vielweniger sollen

Alte und junge Haasen lebendig aufzuklauben, oder zu fangen verboten.

Neunzehntens: Den Fasanen, Rebhühnern, Auer- und Birckhahnen, Reigern, Aenten und dergleichen Federwildprät von ihren Nestern die Eyer ab und zum Ausbrüten nach Hause genommen, oder verwüstet, noch auch die junge Vögel, wenn auch solche noch unzeitig und nicht zu geniessen sind, aus den Nestern, bey 30. Thaler zu Unsrem Obristjägermeisteramte zu erlegender Strafe, oder wenn er solche zu erlegen nicht vermag, bey empfindlicher Leibsstrafe, ausgenommen werden, nicht weniger wird bey jetzt gemeldter Strafe allerdings verboten, die Reiger, als woran zu Beförderung Unsrer Lust merklich gelegen, in Unsren Wildbahnen und Gehägen hinweg zu schießen oder sonst zu vertilgen, noch auch im Frühlinge, wenn das Geflügelwerk am besten in die Brut gehet, oder schon auf den Eyern sitzet, die Wald- Wieß- Moß- und andere Schnepfen, wie auch alle andre Vögel, es geschehe auf was Weise es immer wolle, hinweg zu fangen, anerwogen selbe zu socher Zeit ohne dem nicht gut zu geniessen sind, und durch derley Aaß- und Präteljägerey die Brut meistens ruiniret, mithin dieses Geflügelwerk, wie die Erfahrenheit den Abgang schon dermalen genugsam zeiget, mit der Zeit fast gänz-

Dem Geflügelwerk die Eyer wie auch die Jungen auszunehmen, nicht weniger die Alten vor- oder in der Brut zu fangen verboten.

Anno 1743.

lich ausgetilget werden könnte; jedoch wollen Wir hiemit den Herrschaften für ihre Person und gute Freunde, aber nur in ihren eigenen Wildbahnen und zugleich habenden Reißgejaide zu ihrer Ergätzung sich des Wald- und Mooßschnepfenschiessens auch im Frühlinge bedienen zu können, allergnädigst zugelassen haben.

Chiens-Courants-Heh verbotten.

Zwanzigstens: Wollen Wir die Chiens-Courants-Jagd, zumalen hiedurch den Unterthanen an ihren Gründen ein großer Schaden zugefüget wird, hiemit gänzlich, und zwar bey 100. Ducaten Strafe, so von jedesmaliger Betretung zu Unsrem Obristjägermeisteramte zu erlegen sind, abgestellet, auch

Rebhüner in fremdem Territorio zu fangen verboten.

Ein und zwanzigstens: Mit Vorstehhunden in fremdem Territorio Rebhüner zu fangen, bey gleichmäßiger Strafe verboten haben. Dahingegen

Vögelfang im eigenen Territorio.

Zwey und zwanzigstens: Mit einem Tyras in eigenem Territorio durch einen Vorstehhund oder Reviervogel zu fangen noch ferners unverwehrt bleibt.

Einige zur Streckung der Windhunden und Einfliegung der Vögeln angewiesene Oerter.

Drey und zwanzigstens: Ist Unsrer königlichen Jägerey und Falknerey zu Streckung der Windhunde, und Einfliegung der Vögel bereits ein eigener Bezirk, nämlich in den Himberger- Pöllinger- und Zwölfaxinger Feldern angewiesen worden, mithin haben dieselbe in anderwärtigem Grunde und Boden sowohl ein als andern sich fürohin zu enthalten.

Forstmeistern und Jägern bey dem Fuchs- und Wolfsjagen in herrschaftlichen Reißgejaidern Hasen zu treiben, und todt zu schlagen verboten: Item auser solchen Jagen Flinten zu tragen verboten.

Vier und zwanzigstens: Wollen Wir Unsren Forstmeistern und Jägern hiemit ernstlich verboten haben, darauf auch von Unsrem jetzigen und künftigen Obrist-Hof- und Landjägermeister zu halten ist, daß selbe, wann sie auser Unsrem Gehäge in anderer Herrschaften Reisgejaidern, Fuchs- und Wolfsjagen anstellen, die Haasen nicht aus den Feldern erstlich in das Holz treiben, und hernach in dem Gejaide todt schlagen, oder aber selbige das ganze Jahr hindurch, fürnämlich bey dem Schnee in den Feldern hinweg pürsten sollen, als dessen sie sich bey Vermeidung unausbleiblicher Strafe zu enthalten haben, wie ihnen dann auch nur gezogene Kugelröhre zu tragen geziemet, die Flinten aber per expressum zu allen Zeiten, auser bey dem Wolfsjagen, bey welchem sie solche ohne Widerrede auch in fremdem Herrschaftsreißgejaide und Wildbahne gebrauchen mögen, verboten sein solle. Anbelangend

Wilde Thiere auszurotten auf gewiße Weist erlaubt.

Fünf und zwanzigstens: Die Bären, Wölfe, Füchse, Otter, Wildkatzen und andre schädliche Thiere mögen solche von einem jeden seines Gefallens, jedoch nur in seiner eigenen hohen Wildbahne, und zugleich dabey habenden Reißgejaide, und zwar sowohl die Bären, als die andre ersterwähnte Thiere zu aller Zeit geschossen und gefangen werden: Denenjenigen aber, so in Unsren Wildbahnen das Reißgejaid allein haben, solle die Bären zu fangen oder zu schießen (dann das schießen in den Wäldern und Auen, wie auch den darinnen befindlichen oder nahe daran gelegenen Wiesen und Feldern, wie schon oben gemeldet worden, in Unsren ganzen Wildbahnen auch denen, so das Reißgejaid darinnen haben, auf alles ohne dem gänzlich inhibiret ist) bey 100. Ducaten zu Unsrem Obristjägermeisteramte zu erlegender Strafe auf keine Weise erlaubet: Im übrigen aber die Legbüchsen, Schlageisen und Fallbäume auf die Bären zu richten, nicht weniger das Ludern, und dieses zwar generaliter nicht allein auf die Bären, sondern auf alles Wild, zu keiner Zeit zugelassen seyn solle.

Fasane, Auer- und Birkhahnen nur in eigener Wildbahne zu schießen erlaubt.

Sechs und zwanzigstens: Die Fasanen solle niemand, es seye dann, daß er solche selbsten ziegle, oder in seiner eigenen Wildbahne und dabey habenden Reißgejaide einseze, zu schießen oder zu fangen befugt, noch erlaubet seyn: wohl aber mag die Auer-Birk- und Haaselhahnen ein jeder auf seinem Grunde und Boden, wo er die Wildbahne eigenthümlich hat, zur unschädlichen Zeit, auch mit etwelcher Mäßigung schießen und fangen, nur ist ein so anderes, bey im widrigen 12. Reichsthaler zu Unserm Obristen Jägermeisteramte zu erlegender Strafe, den Bürgern und Bauren nicht zu gestatten, wohingegen uns die Wildbahne auf solchem ihrem Grund und Boden zugehörig ist, da haben sich dieselbe des Schießens und Fangens kurzerwähnter Auer-Birk- und Haaselhahnen bey Strafe 100. Ducaten im Gold, so gleichfalls zu Unsrem Obristjägermeisteramte zu erlegen sind, allerdings zu enthalten; Wie dann auch ein jeder gut Achtung geben solle, damit deren, soviel möglich, keine Hennen geschoßen werden.

Sieben

Anno 1743.

Sieben und zwanzigstens: Der Haselhühner halber wollen Wir dießfalls wegen Verschonung der Hennen, weil selbe meistens in Schnüren und Maschen gefangen werden, in den Herrschaftswildbahnen kein Gesatz statuiren, sondern lassen es bey dem alten Gebrauche bewenden und verbleiben.

Wegen der Haselhühner bleibt es bey dem Alten.

Acht und zwanzigstens: Ist es auch mit den Rebhühnern der alten Waidmannsordnung nach zu halten, nämlich daß derjenige, so selbige mit Netzen fängt, von jeder Kütte einen jungen Hahn und zwey Hennen als die alte und eine junge widerum frey davon fliegen lassen, denn der Rebhühnerfang nicht länger als von St. Michaelis bis halben Februarii, außer was mit der Beiz gefangen werden möchte, gebrauchet, sonsten aber auf keine Weise vorgenommen, sondern bey 50. Reichsthaler Strafe eingestellet und verboten seyn solle. So wird auch

Waidmans-Ordnung mit den Rebhühnern.

Neun und zwanzigstens: Allen und jeden Bürgern, Bauern, Hauern und Innwohnern, und insgemein allen Unterthanen, alles heimlich und öffentliche Gejaid mit Schießen und Fangen, sonderlich aber die Gebrauchung der Nachtgarne (weilen wissend, daß mit denselben bisweilen unter dem Prætexte des Lerchenfangs die Rebhüner und junge Hasen bedeckt werden) aller Orten ganz und gar verboten und aufgehoben. Wie Wir den überhaupts auch niemand, wer es immer seye, sowohl in Unsrem Gehäge, als in Unsren außer des Gehägs befindlichen Raißgejaidern, wenn auch solche in Bestand verlassen würden, die Nachtgarne gestatten wollen; Und solle derjenige, welcher in erstgedachtem Unsrem Gehäge, oder auch außer des Gehägs liegenden Reißgejaide wider gegenwärtiges Unser ausdrückliches Verbot des Nachtsgarns sich gebrauchen würde, für jedesmalige Betretung 20. Reichsthaler Strafe zu erlegen haben. In den eigenen Gejaidern aber mag zwar ein jedwederer Landmann der Nachtgarnen zum Lerchenfange sich gebrauchen, jedoch sollen, bey im widrigen zu gewartender Bestrafung, die etwann mit den Nachtgarnen bedeckende Rebhüner oder Hasen anwiederum ausgelassen werden. Und zumalen auch

Bürgern, Bauern, und Hauern alles heimliches und öffentliches Jagen mit Schießen und Fangen verbotten.

Nachtgarne in dem landsfürstl. Gehege und Reiß-Gejaide jedermann untersaget.

Dreyßigstens: Theils bey Fällung des Wildprät unterschiedliche Excessen, theils bey dessen Anherobringung sehr viele unzuläßige Vortheile und Betrug zu geschehen pflegen, als wollen Wir zu Verhütung und Abstellung dessen hiemit ernstlich und bey Strafe 100. Ducaten im Gold anbefohlen haben, daß alle Cavaliers, Prälaten und andere Landesmitglieder, oder wer es auch sonst seyn mag ohne Ausnahme, nicht allein, wie oben schon gemeldet worden, weder unjagdbare und ringe Hirschen, noch das roth und schwarze Wild zu unrechter und verbotener Zeit schießen, sondern auch das in ihrer eigenen Wildbahne zuläßiger Weise gefällte oder von einer Herrschaft erkaufte sowohl rothe als schwarze Wildprät nicht anders anhero geführet werden solle, als daß zugleich ihren Herrschafts-Jägern, Bedienten oder denen, welche einiges Feder- oder andres Wildprät, es seye groß oder klein, anhero zu liefern haben, ein von der Herrschaft selbst, oder deren Verwaltern und Pflegern mit Handschrift und Petschaft gefertigter Paß, so bey den Mäuten und andern gehörigen Orten vorzuzeigen ist, auch was es sey, und woher es kömmt, zu enthalten hat, mitgegeben, und anbey, wenn doch das Wildprät zerwirkter herein geführet werden wollte, die Schale unfehlbarlich beygelassen werde. Wie dann im widrigen nebst Bezahlung der obberührten 100. Ducaten Strafe alle geschoßene unjagdbare und ringe Hirschen, wie auch das zu unrechter und verbotener Zeit gefällte, nicht weniger das ohne Beylassung der Schale zerwirkter anhero geführte oder mit kürzlich vorgeschriebenem Paße nicht authentisirte rothe und schwarze Wildprät nicht allein von Unsren auf dem Lande aufgestellten Jägereypersonen aller Orten, wo sie solches antreffen, hinweg genommen, und zu Unsrem Obristjägermeister gebracht, sondern auch bey dem Tabor, Linien- und Stadtthör-Mauten ohne Ansehen der Person angehalten, und zur Hälfte für Unser Oberstjägermeisteramt, die andere Hälfte aber für das Mautamt confisciret werden solle. Was aber die Vorkäufler, Frätschler, sogenannte Eyrer und alle Unterthanen insgemein betrifft, welche Feder- oder andres Wildprät, wie es Namen haben mag, zum Verkaufe anhero bringen, ist Unser ausdrücklicher und gemessener Befehl, daß selbe sowohl über das aus den angränzenden Ländern anhero überbringende Wildprät ein Mautzettel von dem ersten Gräntzmautner, als auch über das von den Herrschaften

Wildpräts Herreinbringung.

Anno 1743. schaften oder denjenigen, die im Lande die Jagdbarkeit zu exerciren befugt sind, erkaufte Wildprät eine authentische Attestation nehmen, und selbe jedesmal bey den Tabor- Stadt- Linien- und Thormauten oder wo es sonst vonnöthen, vorweisen sollen: Bey Unterlassung dessen nicht allein alles von derley Wildprähändlern ohne Beybringung der erforderlichen Gränzmautzettel, oder glaubwürdiger schriftlicher Zeugenschaft anhero überbringendes Wildprät für ein verdächtiges und unzuläßiges Wildprät zu halten, mithin von Unsren aufgestellten Jägern oder von den Beamten ebenfalls oben gemeldter massen ohne weitern Anstand hinweg zu nehmen, sondern auch dergleichen Verschwärzer, nach ein und andern sich dabey zeigenden Umständen, bevoraus wenn selbe Frischlinge, Kälber oder andres hohes Wildprät heimlich in Butten, Säcken und dergleichen unter andern Sachen hereinbringen wollen, arrestirlich anzuhalten, auch Unsrer Ne. Oe. Regierung und Kammer unverzüglich anzuzeigen, und von selber mit der wohlverdienten Strafe zu belegen sind; Wir wollen auch ferners Unsrem Obersten Hof- und Landjägermeister die Befugniß ertheilet haben, durch die seinem Amte untergebene Jägereybediente, jedoch mit Assistenz und im Beyseyn und zwar allhier in der Stadt Wien des Markts- Kommissarii, oder eines Marktrichters in den Vorstädten, auf dem Lande aber in Gegenwart eines jeden Orts Obrigkeit, oder einer andren von derselben abgeordneten Person, der sogenannten Vögelkramerinnen, wie auch der Frätschler, Vorkäufler, Eyrer, und Fragner Stände und Einsetzen, so oft es wegen genugsam vorhandener Indicien nöthig zu seyn befunden wird, visitiret werden mögen; Wo sodann denenselben zum erstenmal dasjenige allda findende Wildprät, welches entweder nicht in zuläßiger Qualität, oder zu unrechter und verbotener Zeit geschossen oder gefangen, oder aber ohne Paß, Mautzettel oder Attestation herein geschwärzet worden, unverschont hinweg genommen, das zweytemal aber diejenige, wo solches angetroffen wird, nach der Sachen Beschaffenheit, als Höhler, gleich den Wildprätschützen den Landsfürstl. Generalien gemäß abgestrafet, in allem dem auch von jeden Orts Obrigkeit die zulängliche Hilfe und Beystand unweigerlich geleistet werden solle. Wobey Wir dann unter einstens auf Unsrer treugehorsamsten drey obern Stände unterthänige Vorstellung bey unausbleiblicher wirklicher Bestrafung hiemit verordnet haben wollen, daß sowohl allhier in Unsrer Residenzstadt, als in den Städten, Märkten, Schlößern und durchgehends auf dem Lande, universaliter allen und jeden Geistlichen und Weltlichen einiges Wildprät ohne Vorweisung einer glaubwürdigen Attestation oder Passes, woher solches kömmt, zu erkaufen verboten seyn solle. Und zumalen auch sowohl durch die herrschaftliche als fremde herumvagirende herrnlose Jäger und Schützen, auch wohl gar durch Unsre Jäger- und Forstknechte, oder ein und andern lüderlichen und ungetreuen Dienstjungen in Unsren landesfürstlichen, wie auch in den herrschaftlichen Wildbahnen, Reißgejaidern und Gehägen mit Hinwegfangung und Schießung des Wildpräts nicht geringer Schaden und Untreue verursachet wird, als sollen nicht allein die Herrschaftsjäger, wie schon oben gemeldet, sondern auch alle fremde unbekannte herrenlose Jägerbursche oder Schützen, ingleichen Unsre Jäger und Forstknechte, Dienstjungen, welche einiges Wildprät mit sich tragen oder führen, und hierüber keinen glaubwürdigen Paß, Schießlicenz oder Attestatum, wo sie in Diensten sind, auch woher und wohin sie das Wildprät bringen, aufweisen können, bey den Mäuten und Thören angehalten, und ihnen das erstemal alles Wildprät hinweg genommen, und obverstandener massen confisciret, das zweytemal aber auch die Person arrestiret, und Unserm Obersten Jägermeisteramte übergeben, von welchem sodann die Delinquenten examiniret, und wenn das Wildprät in Unsrem landesfürstlichen Territorio geschossen oder gefangen worden, nach der im 47. Artikel vorgeschriebenen Richtschnur fürgegangen, so fern aber ein solches in anderer Herrschafts Wildbahne geschehen, die Thäter, wenn es nicht Unsre Jägereybediente sind, in Ansehung der gleichfalls in besagtem Artikel schon das gehörige vorgesehen ist, derjenigen Herrschaft, welcher der Schaden zugefüget worden, auf Ansuchen zur Bestrafung überlassen werden sollen; Wobeynebens Wir auch allen Herrschaften und Obrigkeiten auf das nachdrücklichste hiemit anbefehlen, die herum vagirende herrnlose Jägerbursche und Schützen mit möglichstem Fleiße aufzusuchen, in Verhaft zu nehmen, und dessen alsobaldige Anzeigung Unsrer N. Oe. Regierung und Kammer zu machen.

An-

Digitized by Google

# Anfang der Generalien wegen Beobachtung der in übrigen Jägereyſachen geſchehenen Verordnungen.

Belangend nun die übrige zu beobachten kommende Punkten und zwar

Ein und dreyßigſtens: ſollen ſowohl in den Vorſtädten bey Unſrer Stadt Wien, wo es vorhin gebräuchlich ware, als auch anderwärtig zu den Hirſch- Schwein- Füchs- Wölf- und allen andern Luſtgejaidern und Bürſten, ingleichen zu Austragung der Decreten, Briefe oder Zettel an Unſre Forſtmeiſter, Jäger, Gehägbereuter, und Forſtknechte und überhaupt zu Beförderung Unſres Dienſts, wie dieſes immer Namen haben mag, die nöthige Zug- und Handrobaten (nur allein die Schlößer und andre ſchon von unerdenklichen Jahren her allezeit freygenoſſene Edelſitze, auch diejenige Höfe, Häuſer und Gärten, welche aus einer abſonderlichen Gnade Wir ſelbſt von der Jägereyrobat befreyet haben, oder noch künftig befreyen werden, ausgenommen) von allen übrigen in- oder um Unſre Wildbahne beſitzenden unterthänigen oder dienſtbaren Häuſern, Höfen, Mühlen, Bräu- und Wirthshäuſern, Ziegelöfen, Gärten, Wirtſchaften und Gewerben ohne Ausnahme oder Weigerung verrichtet werden. Wir tragen jedoch kein Bedenken, daß die von Uns befreyte Unterthanen und Häuſer von eines jeden Orts Anzahl Häuſern abgeſchrieben werden mögen, damit nicht andere deſſen Laſt zu übertragen haben. Es ſollen aber Unſre Jägereybediente um beſſerer Ordnung und Richtigkeit willen derley vorkommende Robaten nicht von den Unterthanen oder Grundinnhabern unmittelbar, ſondern von dem Dorfrichter jeglichen Orts anbegehren, und in dem ihm Dorfrichter zuſtellen laſſenden Robatzettel oder auch bey mündlichem Bedeuten, zugleich zu was Ende die Robat anbegehret werde, beyrücken; Wo ſodann der Dorfrichter die zu Unſren Dienſten anverlangende Robat ohne Statthabung einer Entſchuldigung auf den beſtimmten Tag und Stunde ſo gewiß zu verſchaffen hat, als im widrigen derſelbe für die angeſagte und nicht verſchaffte Handrobat für jeden Tag einen Thaler, für eine Zugrobat aber für jeden Tag drey Gulden zu erlegen gehalten ſeyn ſolle: Wobey ſich von ſelbſt verſtehet, daß zu den anbegehrenden Robaten keine kleine Buben oder andre ſchwache untaugliche alte Perſonen, ſondern ſolche Leute zu ſchicken ſind, mit welchen die vorhabenden Robaten beſtritten und verrichtet werden können. Wenn nun von Seiten der Jägereybedienten von dem Dorfrichter einige zu Unſren Dienſten nöthige Robaten anverlanget werden, hat derſelbe zu der anverlangten Robat nach Innhalt des überkommenen Zettels oder geſchehenen mündlichen Bedeutens den Unterthanen und Grundinnhabern mit Vermeidung aller Ungleichheit und nach der ſie treffenden Ordnung einzuſagen. Sollte ſich aber der Unterthan oder Grundinnhaber der ihm eingeſagten Robat weigern, iſt von ihm Dorfrichter um das Geld die angeſagte Robat anderswo zu beſtellen, der Unterthan oder Grundinnhaber hingegen, von dem die Robat verweigert worden, zur baaren Erſetzung des ausgelegten Gelds unnachläßlich anzuhalten, auch bey öfters bezeugender Widerſpännſtigkeit noch beſonders willkührlich zu beſtrafen: jedoch ſollen auch Unſre königl. Jägereybedienten in Anbegehrung der Robaten einen Ort vor dem andren nicht beſchweren, vielweniger die Robat mit Gelde, Geſchenke oder auf andre Weiſe von jemand ablöſen laſſen, am wenigſten aber einige Fuhr- oder Handrobat zu ihren Privatgeſchäfften Haus- und Wirtſchaftsweſen anverlangen, wie im widrigen die dagegen handelnde Jägereybediente vor eine jegliche den Ort der Ordnung nach nicht betroffen habende- oder durch kurz berührte Redimirung ihm zur Laſt gefallene- oder zu ihrem der Jägereybedienten Privatgebrauche anbegehrte und geſtellte Robat der Partey, von welcher die Robat verrichtet worden, die billige Vergütung zu machen verbunden, und hierzu von Unſrem königl. Oberſtjägermeiſteramte alles Ernſtes zu verhalten ſind. Dem zufolge haben Unſre Jägereybediente über alle in ihrer Einſage begriffene Oerter, dann die darinnen der Zug- oder Handrobat unterworfene Partheyen ein förmliches Büchel zu halten, und in dieſes Büchel die anbegehrte und verrichtete Robaten getreulich einzutragen, um ſodann ſich hieraus bey vorfallenden Zwiſtigkeiten über die Beſchaffenheit der Sache erſehen zu können; Damit auch fürohin die bey größern Jagden in mehrer Anzahl brauchende Robatpferde nicht willkür-

Anno 1743. Jägereyrobat.

Anno 1743.

lich auf den nahe gelegenen Wiesen zum Schaden der Eigenthümer geweydet werden, so wollen Wir, daß in derley Vorfallenheiten Unser königlicher Obrister Jägermeister mit dasiger Orten Herrschaft oder Grundobrigkeit wegen Anweisung eines gewißen Weydplatzes vorläufig sich einverstehen solle:

Viehtrieb und Aufklaubung des Fraßes.

Zwey und dreyßigstens: Wird sowohl Unsren Jägern und Forstknechten, wie auch Waldamtsbedienten und Hüttlern, als andrer Herrschaften in und um die Wälder und Auen wohnenden Unterthanen, und überhaupt allen und jeden, wer sie immer sind, ihr Vieh und sonderbar die Schafe und Geißen, welche letztere Wir aus Unsrer Wildbahne und Gehäge völlig abzuschaffen, und nicht mehr zu gestatten hiemit anbefehlen, in die Wälder oder die in den Wäldern gelegene Wiesen, dann in die Auen und junge Maiße zu treiben alles Ernsts hiemit verboten, ausser es wären dieselbe bishero in ruhigem Besitze dieses Viehtriebs gewesen; gleichwie Wir auch den Herrschaften ihren schon von unerdenklichen Jahren her gehabten Schaftrieb außer Unsrem Gehäge auf den Heiden und Feldern in gemäßigter Anzahl ferners bewilliget, in Unsrem Gehäge sowohl hier als zu Neustadt, aber solchen nur allein auf den Heiden zugelassen haben wollen. So soll auch in den Wäldern und Auen alles Obst verreissen, und für das Wild gewiedmet, mithin in diesen Orten dasselbe für sein Vieh zu klauben niemand gestattet seyn. So viel aber das wilde Obst auf den Wiesen, Viehweiden auch in Vorwäldern betrifft, verordnen Wir, daß solches durch die Robat gepasset, und zusammen gebracht werden, hiervon der Jägerey für das Gewild und dessen Erhaltung im Winter die Hälfte, die andre Hälfte aber auf den Wiesen und Gründen den Eigenthümern des Grunds, auf den Gemeinweyden und Vorwäldern hingegen der Gemeinde verbleiben, und im übrigen sich Niemand der Umhackung der Fraßbäume bey im widrigen unausbleiblicher Bestrafung unterfangen solle: Dahingegen ist den Eigenthümern ihrer auch in den Wäldern gelegenen Wiesen an Machung des Häues und dessen Einführung nicht die geringste Hinderniß in Weeg zu legen; Ingleichen gestatten Wir sowohl den Eigenthümern als Gemeinden ausser den Wäldern und Auen in ihren Wiesen und ausgezeichneten, oder von Alters her gehabten Vorhölzern das Vieh zu weyden, und wollen anbey, daß einem Forstmeister höchstens sechs, dann einem andern Jäger oder Forstknechte nur drey Stücke Viehe und nicht mehr zu halten, dieses Vieh auch nicht in die Wald- und Auwiesen besonders, sondern mit andern Nachbarn auf die Gemeinweyde zu treiben erlaubet seyn solle, würden auch ein- oder andre Herrschaften, Gemeinden und Unterthanen wegen unzulänglicher, oder von der Jägerey ihnen verbotener, oder vielleicht gar abgenommener Weyde sich beschwert zu seyn vermeinen, so haben sich dieselbe derentwillen bey Unsrem königlichen Obristjägeramte anzumelden, und stehet ihnen bey nicht erfolgender Remedirung den weitern Recurs an Unsre N. Oe. Regierung und Kammer zu nehmen bevor.

Ungelähmte- und unbehängte Hunde.

Drey und dreyßigstens: Bleibt den Schäflern verboten, so wohl in- als ausser des Gehägs einiges Geschoß oder einen ungelämt- oder unbehängten Hund bey sich zu halten; und weilen auch von einiger Zeit her nicht allein die Bauern-Schäfler- und Fleischhackerhunde in vermehrter Zahl angetroffen, sondern auch fast von jedem Wirthe, Gastgeber und andren gemeinen Personen in Unsren Vorstädten und den nächst anliegenden neu erbauten Gründen, Dörfern, Mühlen und Bräuhäusern große Fang- und andre Hunde aufgezogen und gehalten, wodurch aber das Wildprät aller Orten versprenget, auch wohl gar, bevoraus die Kälber und Frischlinge vielfältig, wie es die Erfahrenheit genugsam zeiget, gefangen und niedergerissen werden; Als wollen Wir hiemit ausdrücklich verordnet haben, daß die Bauern, Schäfler, Fleischhacker oder andre, bevoraus die ihre Mühlen, Höfe und Wohnung auf der Einschicht haben, ihre zu bessrer Sicherheit und Wachsamkeit haltende ordinari Haushunde (massen die Fanghunde zu halten allen und jeden, ausser einem Cavalier oder andren vornehmen Personen in allweg verboten ist) niemalen mit sich in das Feld oder Holz nehmen, sondern zu Hause an Ketten angehängter behalten, oder aber, wenn sie doch selbe bey Hause ledig herum laufen lassen wollen, solche entweder an einem vordern Fuße völlig lähmen, oder mit einem halb ellenlangen und wenigstens eine gute Spanne unter dem Halse an die Füße reichenden Brügel also gewiß behängen, wie im widrigen, wenn ein solcher lediger

unge-

ungelähmter oder unbehängter Haus- oder Fanghund in Unsrer Wildbahne oder Gehäge, auf dem Felde oder im Walde angetroffen würde, wenn er schon dazumal kein Wildprät gejaget hätte, von Unsren aufgestellten Jägern, Gehägbereutern und Forstknechten todt geschossen werden solle: Jedoch verbieten Wir ihnen Jägern, Gehägbereutern und Forstknechten alles Ernstes die in den Dörfern oder bey den Häusern herum, auch mit Reisenden hinter oder neben dem Wagen laufende Hunde zu erschießen, und erlauben anbey den Fleischhackern einen mittern Treibhund am Stricke angebundener auf das Gey mit sich zu nehmen. Anno 1743.

Vier und dreyßigstens: Wollen Wir allergnädigst gestattet haben, daß ein jeder Grundinnhaber und Unterthan zu Verwahrung und Einfriedung seiner fruchtbringenden Gründe als Wein- Obst- Krautgarten und Wiesen, wenn anderst diese letztere nicht in- oder nächst an den Wäldern liegen, hohe Blanken und Zäune (jedoch, daß solche in der Höhe nicht gespitzt sind, nach seinem Gutbefinden machen möge, ohne sich bey unsrer Jägerey anzumelden, oder auch von selber etwann unter dem Vorwande des Wechsels daran gehindert zu werden: So viel aber die in den Wäldern und Auen oder nächst daran gelegene Wiesen belangt, wollen Wir dieselbe zwar gleichfalls, jedoch nur gegen das schwarze Wild zu verwahren, mithin höchstens mit einem niedern Zaune von drey und einem halben Schuhe einzufangen zugelassen haben; Nur sollen diese Zäune bey den von uns vornehmenden Schweinjagden in erfoderlicher Weite eröffnet, nach dem Jagen aber können solche anwiederum, wie vorhin zugemacht werden. Im übrigen hat es überhaupts dabey sein Verbleiben, daß die Eigenthümer an Machung des Haues und Grametz zu rechter Zeit, auch dessen Einbringung an diesen und allen andern Orten keiner Dingen gehindert werden sollen; Annebens wollen Wir nachdrucksam verboten haben, von den Vorstädten und Dörfern hindann abseitige neue Wohnungen, Hütten oder andere Gebäude, bevoraus in den Waldungen künftighin zu machen, als worinnen meistentheils lüderliche Leute den Aufenthalt zu suchen pflegen; Und hat bey dessen Unternehmung das Oberste Jägermeisteramt ein solches der aus Unsrer N. Oe. Regierung verordneten Sicherheitscommission zur behörigen Einstellung, auch nach beschaffenen Umständen fürzukehrender Demolirung unverzüglich zu erinnern.

Zäum und Blanken.

Grundeigenthümer an Machung des Haues und Grametz zu rechter Zeit nicht zu verhindern.

Abseitige neue Wohnungen und Hütten zu erbauen verboten.

Fünf und dreyßigstens: Solle niemand weder Geistlicher noch Weltlicher bey 30. Reichsthaler Strafe an den Orten, wo wir Unsre landesfürstliche Wildbahne haben, sich anmassen in und auf ihren eigenen Gründen, es sey in den Vorhölzern, Wäldern oder Auen für sich selbst, ohne vorheriger schriftlicher Anmeldung bey Unsrem Obersten- Hof- und Landjägermeisteramte, auch von demselben an die subordinirte, entweder auf das verlangte ganze Quantum, oder nur auf einen Theil anbefohlener und sodann von ihm wirklich beschehener Vorzeigung, Maissen zu machen, oder in andere Wege einiges Holz, es seye was es wolle, viel oder wenig zu schlagen, dann die Wiesen zu erweitern, oder die Maiße auszureutern, insonderheit aber die Obst- und fruchtbare Bäume in den Wäldern, Auen, Feldern, Wiesen und Weingärten, wie vorhin geschehen, so muthwilliger Weise abzuhauen, dahingegen sind die Herrschaften und Eigenthümer mit Vorzeigung des Holzes auf keine Weise aufzuhalten, vielweniger ist denenselben die nöthig befindende Räumung ihrer Wiesen zu verweigern, gleichwie dann auch in jenem Falle, wenn jemand einen angehenden Maiß oder andere auf seiner Wiese befindliche und dem Wachsthume des Grases schädliche Bäume auszurotten für nöthig erachtete, dessen Erlaubniß zwar bey Unsrem königl. Obersten- Jägermeisteramte angesuchet, solche aber ohne erhebliche Ursachen nicht leichtlich abgeschlagen werden, allenfalls auch der beschwerten Parthey den Recurs zu Unsrer N. Oe. Regierung und Kammer zu nehmen bevorstehen solle. Wir wollen auch Unsren Jägereypersonen nicht gestatten mehrer Broßholz, als das Gewild zum Fraße bedarf, jährlich zu schlagen; Jedoch sollen die Bürst- und und Jagdwege, damit die Wägen einer dem andern bequemlich ausweichen können, auf vier Klaftern breit gelassen, auch von den Unterthanen geräumet und geputzet, ohne Vorwissen und ausdrücklicher Verordnung Unsres Obersten-Hof- und Landjägermeisters derley neue Bürst- und Jagdwege aber auf keine Weise gemachet werden: wobey Wir zugleich ernstlich gebieten, daß die Forstmeister, Jäger und Forstknechte des Häu- und Grametmachens in besagten Rennwegen, ingleichen der

Holzschlagen und Wiesen erweitern.

Anno 1743.

Zueignung des Broßholzes, und um ſoviel mehr des übrigen Holzſchlagens in den Herrſchafts- Gemein- und Unterthanswäldern bey im widrigen den Grundeigenthümern zu machen habender unnachläßiger Erſetzung oder Vergütung und annoch beſonders von Unſrem Oberſten Hof- und Landjägermeiſter zu gewarten habender Beſtrafung gänzlich ſich enthalten ſollen.

Gebliebenes Wildprät, oder Hirſchſtangen nicht hinweg zu nehmen.

Sechs und dreyßigſtens: Solle ſich bey unausbleiblicher Beſtrafung niemand unterfangen, weder einiges Wildprät kleines oder großes, ſo ſich ſelbſt ſpiſſet, oder anderwärts Schaden nimmt und umkömmt, noch die Hirſchſtangen aufzuheben, und nach Hauſe zu tragen, ſondern ſolches Unſrem Jäger- oder Forſtknechte jedes Orts anzeigen, nicht weniger iſt

Anbindſtricklein, Windlein und dergleichen.

Sieben und dreyßigſtens: jedermänniglich ſcharf verboten, etwas von den Blachentüchern oder einige Anbindſtricklein, Windlein und dergleichen, wie auch, was ſonſt zur Jägerey oder Zeugwägen gehörig, zu entfremden: wie dann derjenige, welcher ſich deſſen unterfangen würde, nicht allein den Schaden zu erſetzen angehalten, ſondern auch dazu andern zum Beyſpiele mit einer öffentlichen Leibsſtrafe beleget werden ſolle.

Jägereyperſonen nicht zu ſchimpfen.

Acht und dreyßigſtens: Hat ſich niemand, wer der auch ſey, bey im widrigen zu gewarten habender empfindlichen Beſtrafung anzumaßen, Unſre Jäger und Forſtknechte oder ihre Dienſtjungen und insgeſammt Unſre Jägereybediente, bevoraus wenn ſelbe entweder zur Jagdrobat einſagen, oder ſonſt in ihren obhabenden Dienſtverrichtungen begriffen, oder in ſolchen ausgeſchicket werden, mit ſchimpflichen Worten oder Schlägen zu traktiren, oder gar in Arreſt zu nehmen: dahingegen wollen Wir gleichfalls Unſren Jägereyperſonen, die Gemeinden und Unterthanen mit unzuläßigen Exactionen zu beſchweren, oder ihnen ſonſt übel mitzufahren, alſo gewiß verboten haben, wie im widrigen auch dieſelbe nebſt der privat-Schadenserſetzung von Unſrem Oberſten Hof- und Landjägermeiſter geziemend beſtrafet werden ſollen. Wir wollen aber unter erſterſagten verbotenen Exactionen die zwiſchen unterſchiedlichen Herrſchaften, wie auch Gemeinden und Unſrem Oberſten Hof- und Landjägermeiſteramte wegen etlichen Unſren Forſtmeiſtern, Jägern oder Forſtknechten jährlich abzureichen verwilligten Deputats, oder ſonſt beyzulegender Ergätzlichkeit ſchon von vielen Jahren her gemachte förmliche ſchriftliche Conventionen nicht verſtanden, ſondern Uns vielmehr zu ihnen Herrſchaften und Gemeinden der ununterbrüchig ferneren Befolgung allergnädigſt verſehen haben; Deszeichen ſolle von denjenigen Oertern, welche gegen Befreyung von der Robbat zu dem Wolfsjagen ehehin einen ſo genannten Wolfshaber von Altersher erweislich gegeben haben, auch noch hinführo ſothaner Wolfshaber, jedoch nur dazumal, wenn in dem Amte ein Wolfsjagen wirklich ſeyn wird, entrichtet werden. Damit aber in Abfoderung dieſes Wolfshabers keine Ungleichheit fürgehe, und niemand wider die Billigkeit bedrücket oder ſonſt excediret werde, ſo hat Unſer Oberſter Hof- und Landjägermeiſter die beſtändige Einſicht zu tragen, auch ſich angelegen ſeyn zu laſſen, alle unbillige Zumuthungen ungeſäumt abzuſtellen; wie im widrigen der vermeintlich beſchwerten Parthey nach Regierung und Kammer zu recurriren bevorſtehet.

Quartier der königl. Jägereyperſonen.

Wir verordnen auch hiemit, daß Unſren Forſtmeiſtern und Jägereybedienten in ihrem Einſagsgezirke an jenem Orte, wo es bisanhero geweſen, oder wo Wir es künftig etwann zu beſſerer Beförderung Unſres Dienſts nöthig erachten würden, das erfoderliche Quartier und Wohnung gegen einer geringen Taxe gelaſſen oder verſchaffet werden ſolle: Jedoch laſſen Wir zu, daß ſothanes Ort in Anſehung der tragenden Quartierslaſt, wenn es nicht ſchon derentwillen eine anderwärtige Ergätzlichkeit genöße, von den übrigen in der Einſage befindlichen Oertern einen proportionirten Beytrag anverlangen möge; und zumal

Wolfsjagen.

Neun und dreyßigſtens: in verfloſſenen Zeiten ein und andere Herrſchaften, Städte, Märkte und Unterthanen, den von Unſren geehrteſten Vorfahrern dießfalls ausgegangenen Befehlen zuwider, mit Abſchickung der erfoderlichen Jagdrobat zu dem Wolfsjagen ſich widerſäßig und ſäumig zu erzeigen, die Wölfe durch das Schießen und in andere Wege boshafter Weiſe zu verſprengen, Unſren Jägern und Forſtknechten bey dem Wolfsjagen das Flintentragen zu verwehren, auch ihnen wohl gar das Jagen nicht zuzulaſſen,

ſondern

sondern sich dessen selbst anzumassen unterfangen haben, wo doch die Erfahrenheit Anno 1743.
gezeiget, daß die wenigste Herrschaften mit erfoderlichem Zeuge und Leuten versehen, noch die Kosten und Mühe anwenden wollen, diesen schädlichen Thieren einen Abbruch zu thun, wohingegen Wir aller Orten mit Unsren nicht geringen Kosten hiezu die nöthige Vorsehung machen lassen; Als wollen Wir, damit dieses Raubthier, welches nicht allein dem einheimischen Viehe, sondern auch dem Wildprät großen Schaden zufüget, desto besser und leichter verfolgt und ausgerottet werden möge, hiemit ernstlich, und bey Bestrafung anbefohlen haben, daß Unsren Jägereypersonen zu dem vornehmenden Wolfsbesuche, und Jagen alle erfoderliche Assistenz und Hilfe mit Hand- und Zugrobat auch in andere Wege von jedermann unweigerlich geleistet, die Wölfe bey den Aez- und Luderstäten weder durch Schießen noch auf andere Weise versprenget, von besagten Unsren Jägereypersonen auch bey dem Wolfsbesuche und Jagen die Flinten jederzeit gebrauchet, dann denenselben, so lange in einer Neuen der Besuch währet, weder mit Schießen noch Jagen von den Herrschaften und Unterthanen einiger Eintrag oder Verhinderung gemacht, auch der Wald mit gehen, fahren und reiten, mithin gänzlich gemeidet werden sollen: Wie Wir dann hierinnfalls weiters gnädigst anbefehlen, daß zwar Unsren Jägereypersonen einen aus Unsrer in fremde Wildbahne gewichenen Wolf nur mit vorhergehender Anmeldung bey dasiger Herrschafts Verwalter oder Jäger nachzusuchen erlaubt, in jenem Falle aber, wenn dieser benachbarte Verwalter oder Jäger nicht in der Nähe und zu weit entlegen wäre, oder sonst auf eine oder andere Weise einigen Verzug oder Hinderniß zu machen sich unterfienge, sie Unsre Jäger und Forstknechte zu warten nicht schuldig, sondern den Wölfen aus dem Unsrigen in einen andern Forst, soferne der alldasige Wildbahninnhaber nicht selbst darauf jagen wollte, nachzuziehen, und auf selbe allda zu Jagen befugt seyn sollen; Es bleibet jedoch Unsren Jägereypersonen allerdings verboten, bey dieser Gelegenheit auf anderer Herrschaften Grunde und Boden Rehe, Haasen oder anderes Gewild zu schießen, oder aber auch öfters und mehrern Personen, als es nöthig, in die Robat zum Wolfsjagen einsagen zu lassen:

Vierzigstens: Ist Uns glaubwürdig, und nicht ohne Mißfallen beygebracht Weisgärber, Lederer.
worden, wie daß in unterschiedlichen Städten und Märkten in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns sehr viele Hirsch- Wild- und Sauhäute nicht allein den Weisgärbern in die Arbeit gegeben, sondern auch denselben, wie auch den Lederern, Kollermachern und andern schon gearbeiter verkauft und verhandelt würden, welches uns nicht unbillig glauben machet, als müßen dergleichen Häute nicht allerdings mit Rechte erworben worden seyn, absonderlich da die Erfahrenheit gezeiget hat, daß von den heimlichen Wildprätschützen meistens um der Häute willen das Wild geschossen werde, wodurch dann Unsrem Lust nicht geringe Abkürzung und Schmälerung geschieht: diesem allem nun vorzukommen, und soviel möglich zu erfahren, wo, von wannen, und von wem besagte Häute herkommen und gebracht, ingleichen ob sie mit Rechte oder Unrechte verkauft und verhandelt werden; so ist an alle und jede Unsre nachgesetzte geistliche und weltliche Obrigkeiten, Richter, Landleute und alle Unsre Unterthanen insgesammt und jeden insonderheit, vörderst aber an alle Unsre N. Oe. Mautner und sämmtliche Mautamtsleute Unser gnädigster und ernstlicher Befehl hiemit, daß ihr durch die unter euch gehörige Märkte, Schlösser, Mauten und Dörfer niemand, wer der auch seye, mit einiger Hirsch- Wild- auch Sauhaut (sie seyen gearbeitet oder nicht) ohne bey sich habender wahren Attestation, woher er sie bringe, und wem selbe zugehörig sind, passiren, noch vielweniger verkaufen und verhandeln lassen, sondern im Falle einer oder der andere betreten würde, daß er solche Häute von den heimlichen Wildprätschützen erhandelt hätte, oder dergleichen Thäter selbst wäre, denselben alsogleich arrestirlich anhalten, ihm die mithabende Häute abnehmen, und den ungesäumten Bericht davon an Unsre N. Oe. Regierung und Kammer erstatten sollet; Wo annebens auch den Weisgärbern bey Strafe 2. Mark löthigen Golds, von Unsren Blachen- Forst- und Riedenknechten einige Hirsch- Wild- oder Sauhäute, sie seyen gearbeitet oder nicht, abzukaufen oder zu erhandeln, alles Ernstes hiemit verboten wird. Und demnach auch

Anno 1743
Wildprätschützen.

Ein und vierzigstens: sehr viele vermessene Leute sich befinden, welche den schon vorhin zu unterschiedlichenmalen wider die heimliche Wildprätschützen ausgegangenen gemessenen Mandaten, Generalien und Verboten zuwider, ganz strafmäßiger Weise, nicht allein dem Wildprät in unterschiedliche Wege nachstellen, und dasselbe zu Schmälerung Unsres Lusts heimlich fällen und hinweg schießen, sondern auch über dieses theils Bürger und Innwohner in und außer der Stadt Wien und Neustadt, dann in Märkten, Dörfern, Pfarrhöfen, ja Klöstern, Freyhöfen und Schlößern sich unterstehen, dergleichen heimlichen Wildprätschützen Unterschleif zu geben, und sogar das Wildprät sammt den Häuten von ihnen abzukaufen, zu erhandeln, oder unzuläßiger Weise an sich zu ziehen, welch- eines so andres Wir keinerdingen zu gestatten gedenken; als wollen Wir die so vielfältigen wegen verbotenen Wildschießens ergangene Generalien hiemit nochmals alles ihres Innhalts wiederholet, und gesammten Obrigkeiten nachdrücksam und bey schwerer Verantwortung eingebunden haben, daß selbe derley heimliche Wildprätschützen auszuforschen sich angelegen seyn lassen, und bey deren Erfahrung, ingleichen wenn von Unsren Jägereypersonen derley des Wildschießens überwiesene oder auch sehr verdächtige Leute angezeiget würden, dieselbe unverzüglich verarrestiren, und hievon an Unsre N. Oe. Regierung und Kammer den Bericht erstatten sollen; Wobey Wir zugleich Unsren Jägereypersonen die Macht und Befugniß ertheilen, auf vorkommenden gegründeten Argwohn zu jeder Zeit, und zwar in den einschichtigen und abgelegenen Wohnungen auch allein, sonst aber mit Zuziehung der Obrigkeit oder des Richters jeglichen Orts, die Häuser der Unterthanen zu visitiren, um andurch die verdächtige Wildprätschützen um so leichter zu entdecken: und haben alle und jede Obrigkeiten, Stadt- Land- und Dorfrichter ihnen Jägereypersonen bey derley vornehmen wollender Visitirung nicht allein alle hilfliche Hand zu leisten, auch ihnen weder öffentlich noch heimlich die geringste Hinderniß daran zu machen, sondern auch die angezeigte Wildprätschützen, deren Helfer und Höhler also gewiß ganz unverschont gefänglich einzuziehen, und hierüber Unsrer N. Oe. Regierung und Kammer die behörige Anzeige zu machen, als im widrigen sie Obrigkeiten, Stadt- Land- und Dorfrichter zu schwerer Verantwortung gezogen, und sie selbst nach beschaffenen Umständen mit der geziemenden Bestrafung angesehen werden sollen: Und wiezumalen einige zeither das Wildprätschießen dergestalt stark über Hand genommen, daß durch derley boshafte Leute Unsre landsfürstliche Wildbahne in vielen Orten gänzlich abgeödet, und das vorhandene Gewild aus lauterm Muthwillen, wo nicht zusammen geschossen, doch meisten Theils versprenget worden ist, als sind wir bemüssiget zu Hindannhaltung sothaner Bosheit und Muthwillens, auch Conservirung Unsres landfürstlichen Jagd-Regals der Sache durch schärfere Bestrafungen Einhalt zu machen; Wir verordnen mithin, daß ein der That geständiger oder überwiesener Wildprätschütz, dessen Mithelfer oder Höhler, gleich das erstemal mit einer zwar willkürlichen doch gemessenen Leibsstrafe angesehen, und wenn derley boshafte Leute öfters betreten würden, auch nebst der Leibsstrafe annoch von Hause und Hofe abgestiftet, und aus Unsrem ganzen Jägereygezirke abgeschaffet werden sollen. Anbelangend nun

Holztragen, Grasen, Kräuter- und Schwammensuchen.

Zwey und vierzigstens: das Holztragen und Grasen, auch das Suchen der Kräuter, Schwammen, Erdbeere und dergleichen in den um Wien anliegenden Wäldern und Auen, weil hiedurch nicht allein zur Verkürzung Unsers Jagd- und Bürstlusts das Wildprät von ihren Ständen ausgesprenget und verjaget, sondern auch zu Unserm und anderer Eigenthümer höchstem Schaden die anwachsende Maißе und junges Gehölze, mithin die meiste Stände gänzlich verdorben und ausgehacket werden, als wollen Wir allen und jeden und bevoraus denen, so um die Stadt Wien, in den Linien, oder in den nicht weit davon liegenden Dorfschaften wohnhaft sind, hiemit ernstlich anbefohlen und bey unausbleiblicher Bestrafung verordnet haben; Daß erstlich das Grasen mit den Sensen generaliter verboten, und solches allein mit den Sicheln, jedoch nur auf eigenem und keineswegs auf fremdem Grunde und Boden, auch nur zu solcher Zeit und an solchen Orten, wenn und wo es ohne Verhinderung der Bürst und Jagens auch ohne Schaden der Maissen von Unsrer Jägerey zugelassen werden kann, erlaubet seyn solle. Dahero dann, um damit

das

das Gewild nicht beſtändig und den ganzen Tag hindurch beunruhiget werde, in dergleichen Orten Unſere königliche Jägerey den graſenden Leuten eine gewiſſe Zeit zu beſtimmen hat: Nicht weniger wird zweytens jedermann in Unſrem königlichen Gehäge bey Anfange und fürdaurender Brutzeit in jenen Oertern, wo durch Vornehmung des Graſens die Verſprengung, Beſchädigung auch Verderbung des Feder- und andern kleinen Gewilds zu beſorgen iſt, deſſelben gänzlich ſich zu enthalten haben; Wie zumalen dann, damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge, derley in Unſrem Gehäge auszugraſen verbotene Orte von Unſren Jägereyperſonen ordentlich verſchlagen und verkreuzet zur Vornehmung dieſer Verkreuzungen ſelbſt aber jederzeit die Richter, wohin die verſchlagene Orte gehörig ſind, beygezogen, auch keine andere Orte, als wo es von Altersher der Brauch geweſen, verkreuzet, und nach verſtrichener Brutzeit die Kreuze alſogleich widerum weggenommen werden ſollen, wo anbey Wir Unſren königlichen Jägereyperſonen überhaupts und bevoraus etwann währender Verſchlagungszeit die ausgekreuzte Orte zu ihrem Privatnutzen auszugraſen, bey unausbleiblicher von Unſrem Oberſten Jägermeiſter zu gewarten habender Beſtrafung und unnachläßlicher Schadenserſetzung, hiemit ernſtlich verboten haben wollen. So bleibet auch drittens das Holztragen oder klauben in dem Brater, Stadtgute, Brigittaau und zwiſchen den Brücken, auch in den Eberſtorferiſchen Auen herwärts der Donau und andern kleinen Hölzern gänzlich und zu allen Zeiten verboten; In den andern unweit Wien gelegenen Wäldern aber wollen Wir, außer von Georgi bis Ende der Bürſt, gedachtes Holzklauben mit Vorwiſſen und Anweiſung Unſrer königlichen Jägerey, wie bishero alle Wochen zwey Tage, als Dienſtags und Freytags, wenn es an ſolchen Tagen keine Neue zum Wolfsbeſuche hat, noch ferners und dergeſtalt erlaubet haben, daß jedoch zu dieſem Holzklauben keine Hacke, Säge oder anderer dergleichen Werkzeug gebraucht, auch kein friſches, grünes und noch ſtehendes Holz, ſondern allein das dürre auf der Erden liegende, oder was man von den Bäumen abreißen und über das Knie zuſammen brechen kann, von den armen Unterthanen und Innwohnern mitgenommen werden möge. Um aber die hierinnfalls bishero vielfältig verübte Exceſſen für das künftige um ſo ehender abzuſtellen, verordnen Wir hiemit, daß nicht allein die Einnehmer bey den Linien, Thören und Tabor die allda wider dieſes ausdrückliche Gebot und Verbot, mit unerlaubtem Holze paſſirenden Leute anhalten, und ſelben ſothanes zu klauben unerlaubtes Holz hinwegnehmen, ſondern auch Unſre geſammte Jägereybediente, wenn ſie ſolche Uebertreter im Gehölze oder außer deſſelben auf der That antreffen würden, das erſtemal gemeldtes unerlaubtes Holz, Hacke oder Säge ihnen abnehmen, auf öfteres Betreten aber ſelbe in Verhaft ziehen, und derley inhaftirte Leute (welches auch oberührten Einnehmern in Anſehung der von ihnen anhaltenden Perſonen oblieget) unverzüglich Unſrer N. Oe. Regierung und Kammer zur geziemenden Beſtrafung übergeben ſollen. So viel endlich Viertens das Kräuter- Schwammen- und Erdbeerſuchen betrift, wollen Wir ein ſo andres nur in den weiters entlegenen Orten, jedoch ohne Ausſprengung des Gewilds, geſtattet, in den nähern Wäldern aber gänzlich eingeſtellet haben, außer es würde von Unſrer königlichen Jägerey befunden, daß etwann das Erdbeerſuchen auch in etlichen letztern Orten ohne Nachtheil der Wildbahne zugelaſſen werden könnte.

Anno 1743.

Sulzenmachen, Fürſchütten und andere Vortheile, verboten.

Drey und vierzigſtens: Iſt uns mißfällig vorgekommen, daß verſchiedene Herrſchaften nicht allein wider die vorige ausgegangene landesfürſtliche Generalien und Verbote für das rothe Wildprät Sulzen zu machen, und daſſelbe zu füttern, dem ſchwarzen Wildprät aber fürzuſchütten ſich unterſtehen, ſondern auch noch andere bishero ungewöhnliche und unbefugte Mittel und Vortheile ſuchen, um dadurch das Wildprät, ſo in Unſrer Wildbahne gehäget wird, in die herrſchaftliche zu ziehen, allda ſolches entweder wider Unſre landesfürſtliche Jägerordnung zu jagen oder niederzuſchießen; Wir wollen mithin zu dieſem Ende nicht allein die von Unſren geehrteſten Vorfahren chriſtmildeſten Andenkens hierinnfalls ausgegangene Generalmandaten alles ihres Innhalts und Begriffs gnädigſt widerholet, confirmirt und erneuert, ſondern auch allen und jeden, ſo auf ihren Schlöſſern, Herrſchaften und Gütern in dieſem Unſrem Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns ſowohl an Unſre anrainende landesfürſtliche Wildbahne, als auch ſonſt in weit abgelegenen

Orten

Anno 1743. Orten die unwidersprechliche Wildbahnsgerechtigkeit haben, insgesammt und insonderheit mit mehrerm Ernste und Schärfe jetzt und zu allen Zeiten auferlegt und anbefohlen haben, daß keiner aus euch, wer der oder dieselben, auch was Orten die gesessen sind (es wäre dann, daß jemand die rechtmäßige Befugniß dessen erweisen könnte) auf ihren eigenen oder durch Bestandnehmung oder auf andere Weise innen habenden Wildbahnen an keinem Orte, Wir sind gleich im Lande anwesend oder nicht, der Sulzen, Fürschütten und Fütterung des Wildprāts, auf was Weise es immer seyn kann, sich nicht im mindesten mehr gebrauchen, auch euch aller anderer vortheilhaften Unternehmungen, wie die immer Namen haben mögen, wodurch das Wildprät von Unsrer in die herrschaftliche Wildbahne gezogen, alldorten erhalten, und von dannen demselben der Zurückwechsel auf eine oder andere Art verhinderet, oder gar benommen werden kann, zu allen Zeiten gänzlich enthalten sollet: Wie dann alle diejenige, welche diesen Unsren ernstlichen Befehl und Gebot außer Acht setzen, und sich diesem zuwider in einem oder dem andern vergreifen würden, das erstemal ipso facto um 100. Ducaten im Gold gestrafet, das zweytemal aber ihrer Wildbahne in perpetuum verlustigt seyn, die Herrschaft, Jäger oder andere Schützen hingegen, welche ohne Befehl oder Vorwissen ihrer Herrschaft im geringsten dawider handeln, entweder wenn selbe in flagranti ertappet werden, von Unsren Jägereybedienten aufgehoben, und in Auhof geführet, oder aber, wenn sie nicht auf der That betreten würden, die Sache von Unsrem Obristenjägermeister Regierung und Kammer angezeiget, in ein und anderm Falle auch gegen dieselbe als Wildprätschützen mit schwerer Leibsstrafe fürgegangen werden solle.

Feld- und Weingarthüter.

Vier und vierzigstens: Wollen Wir ausdrücklich hiemit verboten haben, von den in Wäldern und Auen oder doch nächst daran gelegenen Wiesen, allwo Wir Unsre landesfürstliche Wildbahne haben, das Gewild abzutreiben; Dahingegen lassen Wir zu, daß von den Feldern und andern fruchtbringenden Gründen überhaupts, ingleichen von den außer den Wäldern befindlichen und nicht nächst daran liegenden Wiesen gesagtes Gewild, jedoch ohne dessen Beschädigung, auch ohne Hunde und Geschoße abgetrieben werden möge: Ja Wir verstatten gnädigst, das schwarze Wild mit ersterwähnter Beobachtung so gar von allen Wiesen abtreiben zu dürfen; Es sind jedoch die Feld- und Weingartshüter, bevor sie in ihre Hut eingestellet werden, Unsrem Forstmeister selbigen Districts, oder wenigstens dem Jäger, Gehägbereuter oder Forstknechte, damit sie ihnen Hütern das Nöthige, wie sie sich nämlich in ihrer Hut zu verhalten haben, andeuten können, jederzeit vorläufig vorzustellen, wie dann denselben unter andern absonderlich dieses vorzuhalten, und scharf einzubinden ist, daß sie zu der Hut nur allein ihre gewöhnliche Hüterhacken und kein Geschoß, Säbel oder anderes Gewehr, wodurch das rothe und schwarze Wildprät beschädiget werden kann, noch einige Hunde, außer von Unsrem königlichen Obersten-Hof- und Landjägermeisteramte hiezu erhaltener besonderer Erlaubniß, bey Vermeidung unausbleiblicher Bestrafung mitnehmen, auch bey dem Abtreiben kein Häckel, womit sie auf das Wildprät werfen können, gebrauchen sollen; Wir wollen jedoch, daß in jenem Falle, wenn das Gewild sich zu viel vermehrete, und ohne einigen Hund sich nicht leichtlich abtreiben ließe, oder wenn die Menge der Staaren allzustark überhand nähme, den Gemeinden und Unterthanen um Haltung kleiner Hündel, oder unter die Staaren Blindschüße thun zu können, bey gedacht Unsrem Obersten-Jägermeisteramte anzulangen, bevorstehen solle. Im übrigen ist Unsren Jägereypersonen allerdings zugelassen, sonderheitlich den Weingarthütern nachsehen zu dürfen, wie sie sich in ihrer Hut wegen der Wildbahne verhalten, und ob sie nicht für großes und kleines Gewild unterschiedliche Zähne, Maschen, Stricke und Fallen zu legen und zu richten, oder auf andere unerlaubte Weise sonst demselben nachzustellen sich unterfangen.

Ueberfälle und Oefnung.

Fünf und vierzigstens: Sollen nicht allein die in voriger Jägerordnung de Anno 1728. zwar bewilligte, aber noch nicht eröffnete neue Ueberfälle annoch ferners gesperret bleiben, sondern auch alle Ueberfälle überhaupts jedoch gegen dem gänzlich aufgehoben seyn, daß von den Gemeinden und Unterthanen nach eingebrachtem Lösen bis St. Georgii die Thürel und Gatter offen gelassen werden, um damit das Winterszeit hinausgewechselte Wild wiederum zurück in die Waldungen ziehen könne,

Digitized by Google

re, und zu selbst eigenem Schaden der Unterthanen nicht ausgesperrter verbleibe: wenn aber bey einem gar frühen Jahre annoch vor St. Georgii der Weinstock im Schieben stunde, ist auch von Unsrem Obersten Hof- und Landjägermeisteramte den Unterthanen auf Anmelden und bey dessen sicherm Befunde die frühere Verschließung obernähnter Gatter und Thürlein zu erlauben; Wohingegen von St. Georgii bis nach vollendetem Lösen kein Thürlein oder Gatter mehr geöffnet werden solle, es wäre dann, daß die Hüter an einem oder andern Orte selbst hiezu bemüßiget wären, um ein ungefehr hineingekommenes Gewild hinaus zu treiben: in Verfolg dessen wird also Unsren Jägereypersonen bey Bestrafung verboten, die Zäune und Bianken niederzureißen, einzuhauen, oder zum Schaden des Weinwachses außer obangemerkter Zeit die Thürlein oder Gatter zu eröffnen. Demnach auch

Anno 1743.

Gehäg bey Wien, Lachsenburg und Neustadt.

Sechs und vierzigstens: Von Weiland Unsren geehrtesten Vorfahren christmildesten Andenkens schon längstens zu Exercirung Dero Jagd-Regalis und Lusts in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns sowohl um Unsre Residenz-Stadt Wien, als auch bey Lachsenburg und Neustadt ein eigenes landesfürstliches Haasengehäg reserviret, und solches ordentlich mit Gehägsaulen besetzet und ausgezeichnet worden, als wollen und verordnen Wir, daß es auch in allweg dabey sein Verbleiben haben, und solches ferner für Uns zu Unsrer Lust vorbehalten, und gehalten werden solle; Damit aber jedermänniglich wissen möge, wo sich diese Unsre Gehäge befinden, und wie weit sich solche erstrecken, so wird hiemit zu eines jeden Nachricht und Wissenschaft kund gemachet, daß erstlich das Gehäg bey Wien, worunter auch das Lachsenburger Gehäg begriffen, seinen Anfang nehme bey dem Dorfe Albern an der Schwechat, gehet dem Wasser nach auf den Markt Schwechat, von dannen gemeldter Schwechat nach aufwärts auf Lanzendorf, ferners über die Schwechat dem Gangsteige nach auf Himberg mitten durch den Markt, weiter dem Fahrtwege nach durch die Weyda auf die Brücke zu Münkendorf, folgends der Triesting nach, aufwärts auf Trumau zu der Brücke, dann der Landstrasse nach auf Träßkirchen bis zu der Neustädterstrasse, ferner der Badnerstrasse nach auf das Steinfeld an der Wienerstrasse, hernach auf Pfafstätten durch das Dorf auf den Gumpoldskirchnersteig, sodann dem Gangsteige nach auf Gumpoldskirchen, von dannen auf Mödling, folgends der Strasse nach auf Enzerstorf, daselbst der obern Strasse nach hinter Brunn auf die Steingrube, über diese der Strasse nach mitten durch den Markt Perchtoldsdorf auf Radaun, weiter dem Gangsteige nach auf die Mauer, ingleichen selbiger Orten dem Gangsteige nach auf St. Veit, folgends hinter St. Veit dem Gangsteige nach zu dem Häckingersteige an der Wien, darüber den Weg nach Hüteldorf, nachmals auf den Exelberg, sodann dem Steige nach auf Dornbach, hernach auf Sallmanstorf dem Gebirge nach herum bis auf den Kalenberg und von demselben Dorfe an der Donau nach diesen Strohm herunter bis auf Nußdorf, von dannen dem Wiener-Wasser nach bis widerum Albern an der Schwechat, allwo sich solches endet. Was aber Unser landesfürstl. Gehäg um Neustadt belanget fanget solches an bey Sallenau gleich über die Brücke an dem Kaltengange, von dannen völlig der Strasse nach auf Untereigendorf mitten durch das Dorf bis an die Leythabrücke, ferners die Leytha hinauf bis zu der Liechtenwörterleythabrücke, von dieser die Leytha hinauf zu der Neustädter-Ungerbrücke, weiters die Leytha hinauf bis auf Kätzelstorf zum Kreuze, von dannen widerum die Leytha hinauf bis auf Lanzenkirchen zu dem Kreuze, ein wenig unterhalb, wo die Schwarza und die Leytha zusammen kommen, folgends die Schwarza hinauf an den Schäflerhof, wo die Strasse über die Schwarza gehet, ferners die Schwarza hinauf bis an die Schwarzingerstrasse, weiters nach der Schwarza hinauf bis an die Dornau an der Breitenauerstrasse, folgends der Schwarza nach über den Kerbach bis auf Neukirchen an der Brücke an die Sauberstorferstrasse, dieser Strasse nach bis auf die Höhe, von dannen der Strasse nach bis auf Neusiedel an dem Kreuzwege, sodann der Strasse nach zu Seiberstorf mitten durch das Dorf bis auf Weickerstorf zu dem Kreuze, weiter der Strasse nach auf Fischa mitten durch das Dorf an das Ort, wo sich die Neustädter und Steinabrücklerstrassen scheiden, ferners der Steinabrücklerstrasse nach zu dem Lindenkreuze an der

Anno 1743

Wöllerstorfer Stadtweg, folgends der Strasse nach bis ans steinene Brückel an der Piesting, der Piesting nach bis an die Heidmühle, von dannen letztlichen der Piesting nach wiederum zu der Sallenauerbrücke über den Kaltengang, allwo dieses Unser Neustädtergehäg vorhin seinen Anfang genommen. Wir gebieten hierauf allen und jeden, was Standes, Würde und Condition die immer seyn mögen, und befehlen auch hiemit ernstlich, daß ihr euch in diesen Unsren landesfürstlichen Gehägen und dessen Gezirken ohne habende schriftliche Bewilligung und Erlaubniß, nicht allein alles Reisgejaids, Vogelfangs, Schießens, Hetzens, Beizens, Zäunen, Aufzupfen, Deck- Netz- Strickgarne, Bärn- oder anderer Gerichte, und alles dessen, was zur Schmälerung Unsrer Lust gereichen kann, sondern auch des Schaaftriebs, bevoraus ganzer zahlreichen Heerden außer den Heiden, wie oben im zwey und dreyßigsten Artikel schon gedacht, bey Vermeidung Unsrer Ungnade und unnachläßlicher Bestrafung, Wir seyen gleich im Lande anwesend oder nicht, gänzlich und allerdings enthalten sollet.

Oberster Jägermeisters Amtshandlung.

Sieben und vierzigstens: Und letztens haben Wir Uns wegen der Unsrem Obersten Hof- und Landjägermeister gebührenden Jurisdiction, ingleichen wessen Unsre königl. Jägereypersonen in ein- oder andern befugt seyn, auf nachfolgendes entschlossen, und zur beständigen Richtschnure festgestellet, daß

Erstlich: kurzbesagtem Unsrem Obersten Hof- und Landjägermeister in alle Wege zustehen solle, ob der genauen Befolgung gegenwärtiger Unsrer landsfürstl. Jägereyordnung und angefügter Generalien zu halten, auch sorgfältige Obsicht zu tragen, damit von niemand dagegen gehandelt werde. Sollte sich nun

Zweytens: ereignen, daß dieser Unsrer landesfürstlichen Jägereyordnung und übrigen Generalien zu wider gelebet würde, so sind die Contravenienten von Unsren königl. Jägereypersonen entweder auf der That selbst betreten worden oder nicht? in dem ersten Falle mögen sie Jägereypersonen gegen die Uebertreter (jedoch mit Ausnahme der Landsmitglieder, königlicher Räthe und anderer charakterisicten Personen) mit den gewöhnlichen Pfändungen fürgehen; Es können auch dieselbe die auf frischer That betretene Wildschutzen arrestiren, und solle sodann von dem obersten Jägermeisteramte gegen solche sowohl, als ob connexitatem causæ gegen die von ihnen anzeigende Mithelfer und Höhler, welche von den Obrigkeiten ihm Obersten Jägermeisteramte in diesem casu complicitatis auf Verlangen unweigerlich auszufolgen sind, die weitere Inquisition formiret, auch das gehörige Urtheil geschöpfet, jedoch derley geschöpftes Urtheil nebst den sämmtlichen Inquisitions-Acten Unsrer N. Oe. Regierung und Kammer zur weiteren Erkenntniß übergeben werden; Soviel aber oberwähnte Landesmitglieder, königl. Räthe und andere charakterisirte Personen belanget, hat das Oberste Jägermeisteramt, wenn sie auch auf der That der Mißhandlung betreten würden, selbe durch Unsren N. Oe. Hof- und Kammer-Procuratorem, als dem die Vertretung des Obersten Jägermeisteramts in allen und jeden Vorfallenheiten obliegt, bey Regierung und Kammer anzeigen zu lassen, von welcher, nach vorläufiger ganz summarischen Untersuchung der Sache, gegenwärtiger Unsrer landesfürstlichen Jägereyordnung und Generalien gemäß, verfahren werden solle: In dem zweyten Falle, das ist, wenn die Uebertreter auf der That nicht betroffen werden, ist zwar von dem Oberstjägermeisteramte bey den Landsmitgliedern, königl. Räthen oder andern charakterisirten Personen das nämliche, was kürzlich gemeldet worden, zu beobachten; bey den geringern Personen aber solle dazumal, wenn das Verbrechen nur zu einer Geldstrafe qualificirt ist, von ihren Obrigkeiten an Seiten des Oberstjägermeisteramts die Stellung begehret, solche auch von gedachten Obrigkeiten unter keinerley Vorwande verweigert, und hierüber von ihm Oberstjägermeisteramte die nach Beschaffenheit der Umstände verwirkte Geldstrafe erkennet werden; jedoch stehet der condemnirten Parthey, wenn selbe beschwert zu seyn vermeynte, den Recurs zur Regierung und Kammer zu nehmen bevor; Bey den Verbrechen hingegen, so eine Leibsstrafe nach sich ziehen, hat das Oberstjägermeisteramt die Sache mit allen Umständen und habenden Indicien der Regierung und Kammer anzuzeigen, von welcher sodann die schleunige Inquisition fürgenommen, und die Delinquenten mit der nach Maaß des Verbrechens verdienten Leibsstrafe angesehen werden sollen.

Drit-

Digitized by Google

Anno 1743.

Drittens: Ist Unsern königl. Jägereypersonen unverwehrt auf die Art und Weise, wie bereits in dem ein und vierzigsten Artikel vorgesehen worden, die Visitirungen in den Unterthanshäusern vorzunehmen, und die des Wildschießens, oder dessen Höhlung und Mithelfung gravirt befindende durch die Obrigkeit des Orts in gefänglichen Verhaft nehmen zu lassen, in welchem letztern Falle das Oberste Jägermeisteramt ein solches unverzüglich Regierung und Kammer zu erinnern haben wird, um damit von daraus gegen derley gravirte Leute mit der weitern Inquisition und Bestrafung fürgegangen werden könne. Im übrigen sollen Unsre Jägereypersonen sowohl in Visitirung der Unterthanshäuser, als bey vornehmenden Pfänd- und Arrestirungen, aller Excessen sich enthalten, auch überhaupt gegen Unsre landesfürstliche Jägereyordnung und Generalien niemanden beschweren, wie ansonsten dem in ein oder andern beschwerten Theile die zulängliche Ausrichtung und respective Abstellung bey Unsrem Obristenhof- und Landjägermeisteramte anzusuchen, und bey dessen wider Vermuthen nicht erfolgender Remedirung nach Regierung und Kammer zu rekurriren bevorstehet.

Viertens: Hat außer den Jägereysachen das Oberstjägermeisteramt einige Jurisdiction nicht zu exerciren, dahero dann in Vorfallenheiten, wo das Regale Unsrer Landesfürstlichen Jagdgerechtigkeit selbsten vel in possessorio vel in petitorio ansprüchig gemacht würde, die Sache bey Regierung und Kammer verhandelt, und das Oberstjägermeisteramt durch Unsrem Hof- und N. Oe. Kammer-Procuratorem der Ordnung nach verkreten werden solle; So sind auch weitershin

Fünftens: Die Jägereypersonen Unsrem Obristen Hof- und Landjägermeister nur in den Amts- und Dienstsachen unterworfen, außer dem aber sowohl in criminal- als civil Vorfallenheiten mit ihrer Person Unser N. Oe. Regierung und Kammer untergeben; wobey es den Verstand hat, das wenn von ihnen Jägereypersonen auch in oder mit Gelegenheit der Amts- oder Dienstsachen ein dergestaltiger Excessus begangen würde, welcher allerdings eine Criminal-inquisition und Animadversion verdienete, ein so anderes von Regierung und Kammer geschehen solle.

Wir gebieten hierauf euch Eingangs benannten allen und jeden, und sonst männiglichen bey Unsrer Ungnade und Vermeidung obbedeuter unnachläßiger Strafen, wider diese Unsre königliche und Landesfürstliche neue Jägereyordnung im geringsten nicht zu handlen, sondern dieselbe in allen Stücken stäts, fest und unverbrüchig zu halten, mithin sich selbsten für Nachtheil und Schaden zu hüten; Dann an dem geschieht Unser gnädigster Will und Meinung: Gegeben in Unsrer Residenzstadt Wien den drey und zwanzigsten Monatstag Augusti im siebenzehenhundert drey und vierzigsten, Unsrer Reiche im dritten Jahre.

# Fremder Bettler Abschaffung.

Den 17. Augusti 1743.

Demnach zeithero beobachtet worden, wasmassen verschiedne bey den fürwährenden Kriegszeiten in Armuth gesetzte Churbayrische Innwohner in dieses Land Oesterreich ob der Enns um einige Beysteuer zu sammeln, oder sich gar aufzuhalten, hereinverfügen, deßhalben aber von den aufgestellten Beamten in Verfolg der vorhin schon diesfalls ergangenen gemeßenen Verordnungen mit nichten angehalten, und in ihr Vaterland zurückverwiesen, sondern derley mittellosen Personen die freye Paßirung unweigerlich verstattet werde.

Armen von auswärtigen Ländern Allmosen sammlende sollen abgeschaffet, und in ihr Vaterland zurück verwiesen werden.

Wenn nun aber Ihro königl. Majestät den emanirten höchsten Verordnungen auf das genaueste nachgelebet, und die Hindanhaltung der von auswärtigen Ortschaften sich in Oesterreich eindringenden armen Personen um so genauer befolget wissen wollen, als dieses Erzherzogthum Oesterreich ob- und unter der Enns ohne das mit grosser Anzahl verpflegungswürdigen Personen überhäufet ist.

Mautbeamte, sonderlich an den Churbayrischen Gränzen sollen auf selbe ein obachtsames Aug tragen, Fuhrleute und Schiffleute aber selbe nicht mit sich nehmen.

Solchemnach befehle ich in Ihro königl. Majestät höchstem Namen allen und jeden geistlichen und weltlichen, insonderheit den nächst den Churbayrischen Gränzen gelegenen Obrigkeiten, deren Nachgesetzten, wie auch allen Mautbeamten, befördersist aber den Fuhr- und Schiffleuten alles Ernstes hiemit, daß ihr auf die aus

Anno 1743.

Bayern ankommende Armen ein obachtsames Aug tragen, solche im Betretungsfalle allsogleich zurück in ihr Vaterland verweisen, auch aller Beförderung derley bedürftiger Personen zu Wasser und zu Lande alsogewiß enthalten, mithin den gedruckten Landesfürstlichen Verordnungen gehorsamst nachleben sollet. Wie im widrigen die dagegen Handelnde mit unnachläßiger in den so vielfältig emanirten Patenten vorgeschriebener Bestrafung angesehen, und nebst besonderer Bestrafung zu Ersetzung der wegen in Bayern beschehenden Zurückschiebung dieser armen Personen auflaufenden Kosten unausbleiblich verhalten werden würden. Dem ihr also Rechts zu thuen, und euch vor Nachtheil, und Schaden zu hüten wissen werdet. Denn es geschehet. ꝛc. Linz den 27. Augusti 1743.

## Häuserbau in den Vorstädten.

Den 4. September 1743.

Von der N. Oe. Regierung wegen allen und jeden Richtern der allhiesigen Vorstadtsgründe anzuzeigen. Man habe in glaubwürdige Erfahrenheit gebracht, was gestalten fast auf allen Vorstadtsgründen allhier sehr viele Wohnungen theils eigenmächtig, und ohne hierzu erhaltener Erlaubniß, theils aber demjenigen Risse, welcher bey Regierung eingereichet, und ratificiret, hierüber auch der Bauconsens ertheilet worden, nicht gleichförmig errichtet werden.

Gebäude welche in den hiesigen Vorstädten aufgeführet werden, sollen nach einem von Regierung approbirten Risse errichtet,

Wenn nun aber ein so anderes höchst strafmäßig, und hieran hauptsächlich dieses die Schuld ist, daß von ihnen Richtern auf den ihnen anvertrauten Gründen wegen der unbefugten Gebäude nicht behörig nachgesehen, und Obsicht getragen werde, Regierung hingegen diese Nachläßigkeit zu gedulden keineswegs gesonnen ist.

Von den Grundrichtern aber ein obachtsames Auge getragen, nach dem Risse examinirt, und bey nicht Zusammmenstimung der Bau eingestellet und der N. Oe. Regierung alsogleich angezeiget werden, bey Verschaffung zum Profosen.

Als wird ihnen sämmtlichen Richtern der allhiesigen Vorstadtsgründe ernstlich anbefohlen, daß selbe auf den ihren anvertrauten Gründen, welche zu dem Ende beständig zu visitiren sind, sowohl die erst neu gebaute als auch die noch im Bau stehende, und künftighin aufzubauende Häuser, und Wohnungen jederzeit in Augenschein nehmen, von den Hausinnhabern die durch Regierung approbirte, und gewöhnlichermassen unterschriebene Bauriße sich vorzeigen lassen, und ob denselben das Gebäu gleichförmig seye, genau untersuchen, falls aber der Hausinnhaber entweder mit gar keinem von Regierung approbirten Risse versehen, oder diesem das aufführende Gebäu nicht gleichförmig wäre, dasselbe allsogleich einstellen und hierüber Regierung die schleunige Anzeige machen, übrigens auch warumen derley Anzeige bis anhero nicht geschehen, wo doch auf sehr vielen Gründen unbefugte Gebäude errichtet worden, sich inner 8. Tagen verantworten sollen, und dieses zwar also gewiß, wie im widrigen von ihnen Richtern nicht nur allein der in den Patenten dießfals vorgesehene Pönfall unnachläßlich eingefoderet, sondern selbe auch noch besonders auf eine gemessene Zeit zum Profosen verschaffet werden würden. Wien den 4. September. 1743.

## Getreidbrandwein zu brennen verboten.

Den 13. September 1743.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. entbieten N. allen und jeden Unsren nachgesetzten Obrigkeiten, Unterthanen, Geistlichen und Weltlichen, so in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter- und ob der Enns gesessen und wohnhaft sind, insonderheit aber denen, die Brandweinbrennhäuser haben, Unsre Gnade, und alles Gute, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, wie daß Uns glaubwürdig vorgebracht worden, wasmassen sonderlich durch einige auf dem Lande in benanntem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter- und ob der Enns ansässige Müller, Bräuer, Bauren, und andere Partheyen bey Mißrathung des Obsts aus dem lieben Getreide das höchstschädliche Brandweinbrennen den vor diesem ergangenen Landesfürstlichen, und zuförderst den von weil. kaiserl. Majestäten Leopoldo I. und Iosepho I. höchstseligsten Angedenkens unterm 31. Augusti 1699. und 12. November 1708. in Sachen emanirten Generalien zuwider, mehrmalen also überhand nehme, daß das Getreid, Mehl, und Brod je länger je mehr im Werthe aufschlagen dürfte, und mithin der arme Mann allenthalben im Lande grossen Mangel zu gewarten, auch zu

Vorige Patenten

besorgen

besorgen wäre, da nicht diesem Uebel zeitlich vorgebogen, und ernstliche Remedur geschehen sollte, dieser vor Augen schwebende Unfug noch mehr zunehmen, und dem lieben Vaterlande zu sehr grossem Schaden gereichen würde. Wenn Wir dann als regierende Frau, und Landesfurstinn solches zu verstatten keineswegs gedenken, als wollen Wir die vorhin in Sachen, und in specie obermeldte unterm 31. Augusti 1699. und 12. November 1708. ergangene Patenten alles ihres Innhalts erneueret haben. Und ist anbey an euch obberührte N. alle und jede, so sich vorhero auf besagtes unzulässiges und höchstverbotenes Brandweinbrennen aus dem lieben Getreide verleget, und getrieben, Unser ernstlich gemessener Befehl, und wollen Wir, daß ihr euch von der Zeit der Publication dieses Unsres gnädigsten Patents, und zwar bey Vermeidung Unsrer schweren, und vorhin schon vorgesetzten Strafen bemeldten unbefugten Brandweinbrennens gänzlich enthaltet. Damit aber ob diesem Unsrem wiederholten Generali festiglich gehalten, und gehandhabet werde, so gebieten Wir hiemit allen Unsren nachgesetzten Obrigkeiten des Landes Oesterreich unter- und ob der Enns, nicht weniger Unsrem bestellten Eisen-Obmann, und zwar diesem so viel den zu Unsrer Eisenwurzen gewidmeten Proviant-Distrikt concerniret, ernstlich, daß die Herrschaften und Grundobrigkeiten solch höchst verbotenes Getreidbrandweinbrennen unter ihren Unterthanen, und Grundholden keineswegs gestatten, besagter Unser Eisen-Obmann aber in gedachtem Eisen- und Proviantgezirke durch seine aufgestellte Amtsüberreiter hierüber ein fleißiges Aufsehen haben, und diejenige Unterthanen im Lande unter und ob der Enns, welche über diese vorhero geschehene Warnung nach Verfließung solchen 4. wochigen Termins hiervon nicht abstehen, sondern sich weiters betreten ließen, auf sothane Betretung einen solchen Excedenten, und Uebertreter nicht allein wenigstens pr. 6. Reichsthaler in die Strafe zu ziehen befugt seyn, sondern auch denselben noch darzu, das daselbst zum Brandweinbrennen sich befindende Getreide contrabandiren, und zugleich die Kessel ausreißen, und hinwegnehmen lassen solle, jedoch aber mit dieser beygesetzten ausdrüklichen Verordnung, daß gedachte Eisen-Obmannschafts-Amtsüberreiter vor solcher vornehmenden Execution jedesmalen die interessirte Herrschaften begrüssen, und ihnen (damit sie nicht gleich für sich selbst in die Häuser eingreifen) zu Vornehmung der Execution alsogleich jemand von Herrschaftswegen mit zugeordnet werden solle; dahingegen soferne eine Herrschaft hierinnen säumig wäre, und sich dessen weigern würde, gedachte Amtsüberreiter ipso facto in der Ubertreter Häuser einzugreifen, und gegen dieselbe den Executions-Fug ungehindert vorzunehmen, weitere Macht haben, hierinnen auch keines verschonen, ja noch über dieses derley schädliche Personen auf ferneres Betreten Unsrer N. Oe. Regierung und Kammer, damit wider dieselbe mit der in vorigen Generalien ausgesetzten Bestrafung wirklich fürgegangen werde, unverzüglich angezeigt, und namhaft gemacht werden sollen. An dem geschieht Unser gnädigster Will, und Meinung. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Wien den 13. September 1743. Unsrer Reiche im dritten Jahre.

Anno 1743.

werden erneueret.

Strafe 6. Reichsthaler und Confiscirung des vorräthigen Getreids und Brennzeugs.

# Hochgerichter Erbauung und Reparirung.

Den 15. Septemb. 1743

Wir Maria Theresia, ꝛc. ꝛc. Es seye mit Gelegenheit der bey Transferirung des Hochgerichts zu Pfranspurg unter den dasigen Handwerksleuten sich geäußerten Beschwerden, über die darüberhin von seiner Behörde eingelangte gutächtliche Erinnerungen, und weiters allergehosamst beschehenen Vortrag untern 13. September 1737. die Hofresolution an Unsre N. Oe. Regierung gediehen, daß zu Reparirung gedachten Hochgerichts bemeldte Handwerksleute ungesaumt eine gemessene Anzahl von Meistern, Gesellen, und Lehrjungen durch Looseziehung erwählen, die Erwählte sodann erwähntem Landgerichte zur Vorkehrung des weiteren anzeigen, selben hingegen von dort aus der gewöhnliche Taglohn verschaffet, anbey aber derentwillen einiger Vorstoß, oder Beschimpfung bey empfindlich unausbleiblicher Strafe nicht zugefüget, übrigens diese Resolution auch in künftigen derley Vorfallenheiten der zu errichten kommenden Hochgerichter also gehalten, und beobachtet werden solle.

In Folge der Hofresolution dd. 13. September 1737. sollen zu Reparirung der Hochgerichte die nöthige Handwerksleute durch Loos erwählet, denselben der Taglohn verschaffet, dießfalls nicht beschimpfet, noch ihnen etwas vorgeworfen, und sich in allen künftigen Fällen darnach gerichtet werden.



Digitized by Google

Anno 1743.

Obwohlen nun diese getroffene Vorsehung zu Vermeidung aller Unordnungen heilsam, auch der Handwerksordnung und der Halsgerichtsordnung de anno 1532 gemäß ist.

So haben sich doch neuerdingen diesfalls mit den Handwerkern Zwistigkeiten ereignet.

Weilen obangezogene Hofresolution nicht aller Orten bekannt worden.

Damit aber für das künftige sich niemand mehr mit der Unwissenheit entschuldige,

Als solle dieselbe allen Handwerkern und Zünften kundgemachet, und derselben Nachlebung bey Strafe auferlezet werden.

Nun haben auch wir Unsres höchsten Orts diese Vorsehung zu Vermeidung vieler Unordnungen gar heilsam zu seyn, beynebens auch gefunden, daß solche nicht allein der emanirten Handwerksordnung, sondern auch der zur gehörigen Abstellung der unter den Handwerksleuten eingeschlichenen Unordnungen und Mißbräuche Anno 1532. errichteten Halsgerichtsordnung Articulo 215. allerdings gemäß seye, dem unerachtet aber haben sub hodierno præsentato bey Regierung zwischen dem Landgerichte Rappotenstein, dann der Zimmermeisterzunft zu Zwettel, und den Maurermeistern zu Gerums muthmaßtlich von darumen, weilen solche Hofresolution den gesammten Langerichten, und den Zimmer- und Handwerkern nicht gehörig intimiret worden ist, die Eingangs angerägte Zwistigkeiten wegen Reparirung des dortigen Hochgerichts aus Unwissenheit sich geäußert, um also alle und jede Handwerksleute besagter Zünfte hiervon gehörig zu erinnern, damit selbe bey künftighin sich ereignender, derley Vorfallenheit mit einiger etwa vorschützen wollenden Unwissenheit sich nicht entschuldigen mögen. Diesemnach haben Wir euch unsere hierüber tragende Genehmhaltung ernstlich hiemit kundmachen, annebst nachdrucksamst anbefehlen wollen, Eingangs wiederholter Hofresolution bey all- und jeder künftighin sich äußerender Vorfallenheit alsogewis, und genau nachzuleben, wie im widrigen die sich weigerende mit wohlempfindlicher Strafe unnachläßlich angesehen werden sollen. An dem ꝛc. Wien den 16. Septemver. 1743.

## Unbefugtes Gold- und Silber schmelzen.

Den 28. Septemb. 1743.

Wir Maria Theresia, ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Innwohnern dieses Unsres Erzherzogthums Oesterreich unter und ob der Enns, sowohl Geistlichen als Weltlichen, was Würden, Stands oder Wesens sie seyen, insonderheit aber Unsren königlichen Münzbeamten und Bedienten, Landprobierern, Mautnern, Zöllnern, Aufschlägern, Silber- Galanterie- und anderen Handelsleuten, privilegirten Fabrikanten, Gold-Silber- und Galanterie-Arbeitern, Dratziehern, Blättnern, Spinnern, und allen andern, welche von Uns in Gold und Silber zu arbeiten, oder damit zu handeln specialiter privilegiret, und berechtiget sind, auch sonst jedermänniglich, denen dieses von Uns, als dermalen regierender Landesfürstinn erneuerte landesfürstliche Patent zu lesen, oder zu vernehmen vorkömmt, Unsre königliche und landesfürstliche Gnade, und alles Gute; Und fügen euch hiermit sammt, und besonders gnädigst zu wissen, was massen Wir eine Zeit her höchst

Gold- und Silber- schmelzen, Scheiden und abzutreiben ist verboten.

mißfällig vernehmen müssen, daß von unterschiedlichen unbefugten Leuten, das Schmelzen, Scheiden und Abtreiben des Gold und Silbers zu nicht geringer Beeinträchtigung Unsres landesfürstlichen Münz- Regalis ungescheuet getrieben, die gute Münzsorten aller Orten zusammen gesucht, und in Tiegel geworfen, das Bruch- und Fadensilber, oder Pagamenter von verschiednen Tändlern, Visierschneidern, Juden, und andern unbefugten Personen aufgekaufet, ja so gar mit öfters unprobmäßigem und entfremdtem Silber verbotener Handel, und Wandel getrieben, das Publicum hintergangen, und übervortheilet werde; Dahero Wir dann aus landesmütterlicher Obsorge zur Wolfahrt Unsrer Länder, und Unterthanen, zur Aufnahme Unsrer Landesfabriquen und Ausrottung alles verbotenen Winkelschmelzens, Scheidens und Abtreibens, auch unzuläßigen Handels, und Wandels mit Gold und Silber über den Uns gehorsamst beschehenen Vortrag allergnädigst resolviret; und zu dem Ende alle zu unterschiedlichen Zeiten derentwegen publicirte Patenten, Mandata, und Münzgeneralien, und zwar förderst auch jenes, so

Und sollen die vorhin in Sachen publicirte Patenten, Mandata und Münzgeneralia beobachtet werden.

erst letzthin den 25. September Anno 1731. und den 23. December 1737. ergangen, und publiciret worden, in allen ihren Punkten, Inbegriff und Clausuln (in so weit selbe, oder jenes durch gegenwärtiges erneuertes Patent nicht abgeänderet wird) hiemit gänzlich confirmiren und erneuern, und damit die in Unsren Erbländern gute und gerecht fabricirte und gearbeitete Gold- und Silberwaaren, durch gewissenlose Mißhandlungen, sonderlich durch falsche Legierung,

Falsche Legirung und Verarbeitung des unprobmäßigen Golds und Silbers verboten.

oder Verarbeitung des unprobmäßigen Gold und Silbers nicht discreditiret, oder gar zurück geschlagen, sondern zu besserer Aufnahme gebracht, und bey den in

Unseren

Anno 1743.

Unsren Erbländern von Gold und Silber fabricirten und gearbeiteten Sachen alle Bevortheilungen und Verkürzungen des Publici, so viel immer thunlich vermieden, und hindann gehalten, das Gold und Silber in ihrer probmäßigen Feine, und Güte erhalten, hiedurch aber sowohl Unser landesfürstliches Münzregale zum besten Unsrer Länder befördert, als auch Treue, und Glauben (respectu dessen, was in Unsren königlichen Erblanden fabriciret, und gearbeitet wird) zur Aufnahme Unsrer Manufakturen, auch Gold und Silberarbeiter aller Orten fest gestellet bleibe, Wir über all-Obiges durch gegenwärtiges erneuertes Patent auf das neue allergnädigst resolviret haben; daß

1mò. Allen und jeden auch ungehindert der bereits ertheilten und confirmirten Privilegien, das Schmelzen, Scheiden, Abtreiben und Legiren des Gold und Silbers bey den nachgesetzten Strafen ernstlich verboten, und dieses zu Verhinderung der oberzählten Mißhandlungen allein Unsrem Münzamte zu stehen, und gebühren, also zwar; daß ein jeder Fabrikant, Gold- und Silberarbeiter ohne die geringste Ausnahme die erste Schmelzung und Legirung des Gold oder Silbers, es bestehe nun solches in baarem, Bruch oder Pagamentern, in besagtem Unsrem Münzamte, gegen der zu Ende gesetzten sehr geringen Taxe vornehmen zulassen schuldig, und verbunden seyn solle; wie Wir anbey allergnädigst anbefohlen haben, daß einem jedwederen nach solcher vorgenommenen ersten Schmelz- und Legirung der wahre und gerechte Gehalt seines geschmolzenen Gold oder Silbers zu mehrerer Erleichterung entweder fein, oder legirter, wie dessen ein jeder zu seiner Arbeit benöthiget ist, zurück gestellet werde, dahingegen stehet den Gold- und Silberarbeitern frey, dieses in Unsrem Münzamte geschmolzene oder legirte Gold, oder Silber hernach zu ihrer Arbeit in ihren Privatöfen hinwiederum zu schmelzen, jedoch da es sich ereignete, daß dieses von ihnen verarbeitete Gold, oder Silber über kurz oder lang hinwiederum umgearbeitet, und zu etwas anderem gebraucht würde, so ist ein jeder Gold- oder Silberarbeiter allezeit diese erste Schmelz- und Umschmelzung auch Legirung seines verarbeitenden Silbers, so oft solches geschieht, an keinem anderen Orte, als in Unsrem Münzamte vornehmen zu lassen schuldig. Damit aber die Goldschmiede und Goldarbeiter auf dem Lande, welche von Unsrer Residenzstadt Wien etwas zu weit entfernet, wegen schleuniger Beförderung ihres zu schmelzen, oder zu legiren habenden Gold und Silbers sich nicht zu beschweren haben, als haben Wir die Vorsehung zu machen allergnädigst anbefohlen, daß auch zu Krems ein besonderer Landprobirer annoch angestellet, mithin die erste Schmelz- und Legirung, ingleichen das Abtreiben und Scheiden an keinem anderen Orte, als in Oberösterreich zu Linz, in Unterösterreich aber zu Wien, oder Krems bey Unsrem Münzamte, und Landprobirern vorgenommen werden solle. Ingleichen solle auch

Gold- und Silberschmelzen, scheiden und abtreiben stehet nur dem königl. Münzamte zu, wohin die Gold- und Silberarbeiter und Fabrikanten angewiesen werden.

Jedoch stehet ihnen frey das im Münzamte geschmolzene oder legirte Gold in ihren Privatöfen zur Arbeit wieder umzuschmelzen,

Das von einem Gold- oder Silberarbeiter verarbeitete Gold und Silber, wenn solches über kurz oder lang wieder umgearbeitet, oder zu etwas anders gebraucht wird, solle im Münzamte wiederum geschmelzt und legirt werden.

Schmelzen, Legiren, Abtreiben, und Scheiden solle an keinem Orte, als zu Wien, Linz, und Krems beym Münzamte, und den Landprobirern vorgenommen,

2dò: Alles Abtreiben, und Scheiden des goldischen und weißen Silbers Unsrem Münzamte allein, jedoch solcher gestalten reserviret seyn, daß ermeldten Gold- und Silberarbeitern und Fabrikanten das abgetriebene und geschiedene Gold und Silber in rechter Feine in natura ausgefolget werde:

Und das abgetriebene Gold und Silber in natura und in rechter Feine ausgefolget werden.

3tiò: Solle auch den befugten Gold- und Silberarbeitern, und Fabrikanten geschmolzenes Gold, oder Silber ohne Vorwissen Unsrer Münzbeamten einzulösen, oder zu kaufen nicht erlaubet seyn, wie dann das Gold, oder Silber (es bestehe nun solches in Pagamentern, Bruch, oder noch brauchbarem Gold, oder Silber) zu kaufen, oder einzuhandeln, allein Unsrem Münzamte, und denjenigen Befugten, welche solches zu ihrer Arbeit brauchen, zu kaufen, oder einzulösen verstattet, außer ihrer Arbeit aber denenselben aller Handel und Wandel des Gold und Silbers zum Wiederverkaufen bey vorhin ausgesetzten schweren Strafen gänzlichen verboten, und solcher Handel und Wandel, privative Unsren Münzämternvor behalten seyn solle:

Ohne Vorwissen der Münzbeamten das Gold und Silber, es seye in Pagamentern oder Bruch einzuhandeln oder zu verkaufen verboten.

4tò: Wird der so genannte grobe Dratzug Unsrem Münzamte allein privativè reserviret, also zwar, daß auch den privilegirten Fabrikanten ihren groben Drate an keinem andern Orte als in Unsrem Münzamte um die leidentlich ausgesetzte Taxe ziehen zu lassen, gestattet seyn; ausser Unsrem Münzamte aber den groben Dratzug zu exerciren jedermänniglich, wer der immer seye, bey unausbleiblicher großer

Der grobe Dratzug ist dem königl. Münzamte privativè reserviret, derselbe aber jedermann verboten.

allenfalls

Anno 1743.

allenfalls auch unfehlbar verhängender Leibsstrafe gänzlichen eingestellet, und verboten bleiben solle; Dessentwegen dann derjenige, welcher bishero mit einem eigenen Dratzugseisen versehen gewesen, solches um die billige baare Bezahlung gleich nach Publicirung dieses Generalgesetzes, Unsrem Münzamte zu überbringen, und sich von weiterer Anschaffung dergleichen Eisen, und verbotenen groben Dratzugs bey obgesetzter Strafe zu enthalten hat, und weilen Wir auch

Dratzugseisen sollen zum Münzamte gebracht werden.

5tò. Zu Verhütung aller Uebervortheilungen des Publici einen Goldpunzen einzuführen resolviret haben, als solle auch alles, was künftighin von Gold gemacht, und gearbeitet wird, die von Uns gnädigst statuirte Goldpunzensmässige Feine von 20. Carat (jedoch mit einem Remedio von zwey Grän) haben, und halten; wie dann dergleichen von Gold gearbeitete Sachen, ehe und bevor der Goldpunzen von denjenigen Personen (welchen auf Unsren gnädigsten Befehl solcher Punzen von Unsrem Münzamte anvertrauet seyn wird) auf selbe nicht geschlagen worden, feil zu haben, und zu verkaufen, ernstlich verboten seyn solle; Gleicher gestalten Wir auch

Goldpunzens Feine von 20. Carat jedoch mit einem Remedio von 2. Grän.

Von Gold gearbeitete Sachen sind ohne darauf geschlagenen Punzen zu verkaufen nicht erlaubet.

6tò. Keine Silberarbeit, ohne daß solche vorhero mit dem auf obige Weise darauf schlagenden Silberpunzen gezeichnet, und an der probmäßigen Feine legitimiret werde, feil zu haben, oder zu erkaufen erlaubet seyn; und gleichwie Wir die dreyzehenlöthige Silberprobe bis auf weitere Unsre gnädigste Verordnung hiemit annoch gestatten wollen, als solle hingegen die bishero üblich gewesene Vierzehenlöthige Wienerprobe gänzlich aufgehoben, und annulliret seyn, anstatt derselben aber die fünfzehenlöthige Probe eingeführet, und von nun an für die wahre Wienerprobe gehalten werden, also zwar, daß in das künftige in Unsrem Lande Oesterreich nur allein dreyzehen- und fünfzehenlöthiges Silber verarbeitet, auch jedes mit einem besonderen Punzen gezeichnet werden soll. Und gleichwie

Ingleichen Silberarbeit, welche mit dem Silberpunzen nicht gezeichnet ist.

Die 14. löthige Wienerprobe aufgehoben und anstatt derselben die 15. löthige eingeführet.

Künftighin solle in Oesterreich nur 13. und 15. löthiges Silber verarbeitet werden.

7mò. Ueber die Gold- und Silberpunzen allhier Unsrem Münzamte die Obsorge aufgetragen ist, also werden in Unsren Städten Linz, und Krems die Gold- und Silberarbeiter unter der Inspection Unsrer allda aufgestellten Landprobirer zu stehen haben, und zumalen in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns in Gold und Silber zu arbeiten Wir nirgends sonst als in den grösseren Städten, und Märkten, wo zwar auch kein Landprobirer ist, gnädigst gestatten wollen, als solle der Punzen den Stadtmagistraten allein anvertrauet werden, als welche auf die von den alldort seßhaften Meistern verfertigte Gold- oder Silberarbeit die Schlagung des Punzens allezeit in Gegenwart zweyer anderer allda befindlichen Goldschmiedmeister (so für die Richtigkeit des Punzens auf obbeschriebene dreyzehen und fünfzehenlöthige Probe gut zu stehen haben werden;) vornehmen lassen sollen; wessentwegen dann auch der Punzen nicht allein das Wappel der Stadt, allwo das Gold- oder Silber gearbeitet worden, zum Zeichen haben, sondern auch demselben der Namen des Meisters beygerücket, und auf jede Arbeit geschlagen werden, im Falle aber auf ein oder andern Orte sich nicht so viel Goldschmiedmeister befänden, derjenige Meister, welcher die Arbeit verfertiget, zu Verhütung aller Vortheilhaftigkeiten und Zweifels in der nächstliegenden Stadt, allwo sich mehrere Meister befinden, in Gegenwart derenselben, und nach vorhero genommener Probe der Arbeit von dem Magistrate allda den Punzen darauf schlagen lassen solle; Damit aber

Ueber die Gold- und Silberpunzen allhier Unsrem Münzamte die Obsorge aufgetragen ist.

Gold und Silberarbeiter zu Linz und Krems stehen unter Inspection der daselbst geschwornen Landprobirer.

Wo kein Landprobirer ist, solle der Punzen dem Stadtmagistrat anvertraut seyn, welcher dafür zu haften hat.

Punzen muß aus dem Stadtwappen, und dem Namen des Meisters bestehen.

Goldschmiedmeister können auch in der nächsten Stadt, wo mehrere Meister sind, den Punzen darauffschlagen lassen.

8vò. In Probirung des Silbers aller Irrthum um so leichter vermieden werde, also wird alle falsche sogenannte leonische Gespunstwaare mit gutem Gold oder Silber zu vermischen, oder vermischter feil zu bieten, bey schwerer Strafe, und Hinwegnehmung derselben verboten, damit ein jeder um so leichter das Gute von dem Falschen zu entscheiden wisse, und der Betrug in Publico abgestellet werde; zu welchem Ende ebenfalls die von falschen Maßivdrate gemachte, auch andere vorgoldete und versilberte leonische Arbeit nicht anders als mit einem wohl sichtbaren Zeichen des Buchstaben N. bey obbesagter schweren Strafe künftighin einzuführen, zu verarbeiten, feil zu haben, und zu verkaufen, erlaubet seyn solle, worunter auch der sogenannte Dombag hauptsächlichen verstanden ist. Damit aber Unsre inländische Gold- und Silberarbeiter und Fabrikanten bey solchergestalten festsetzender heilsamen Ordnung, Mittels Einführung fremder unprobmäßiger, mithin

Leonische Gespunst-Waare mit gutem Gold- oder Fadensilber zu vermischen bey Strafe verboten.

Leonische von Maßivdrat gemachte vergoldte und versilberte Arbeit solle mit dem Buchstaben N. gezeichnet werden.

Digitized by Google

Anno 1743.

mithin wohlfeilerer Gold- oder Silberwaare an ihrem Gewerbe und Verschleiße ihrer innländischen verfertigten und probmäßigen Arbeit nicht verkürzet werden mögen; als sollen

9nò: Alle ausländische von Gold und Silber gearbeitete und in Unser Land Oesterreich ohne aufgedruckten Punzen, oder anderen verläßlichen Zeichen einführende, und dahero verdächtige, oder auch mit einem schlechteren Punzen als der hiesige, gezeichnete Waaren in Unsren Mautämtern untersuchet, die probmäßig befundene alsogleich punzieret, und unbedenklich ausgefolget, die unprobmäßig befundene aber nicht eingelassen, sondern gänzlich verboten seyn. Was aber von dergleichen unprobmäßiger Waare allhier bereits befindlich ist, und nicht gezeichnet werden kann, diese sollen zu Verhütung allen weiteren Unterschleifes, und künftiger Einschwärzung ordentlich zusammen beschrieben, und den Handelsleuten, und Galanteriearbeitern, bey welchen diese Waare sich befindet, zwey Jahrsfristen zum Verkaufe vergönnet werden, nach Verfließung solcher Fristen aber sollen dergleichen unprobmäßige allhier annoch vorräthig befindende Gold- oder Silberwaaren im Handel und Wandel nicht mehr gestattet werden: Endlichen haben Wir

Gold und Silberwaaren aus fremden Landen, welche nicht probmäßig sind, sollen nicht herreingelassen, die probmäßige aber punzieret werden.

Kaufleute sollen solche unprobmäßige Waaren binnen 2. Jahren verkaufen, nach deren Verlaufe sie nicht mehr im Handel und Wandel gestattet sind.

10mò: Zu Hindannhaltung alles Betrugs Unser Münzamt dahin instruiren lassen, und selbem bey schwerer Verantwortung aufgetragen, daß selbes die Legirung des Golds und Silbers auf keine andere, als nachfolgende Art vornehmen solle: als nämlich das Silber mit einem rothen Kupfer, das Gold aber nur auf viererley Art; und zwar erstlichen mit purem Silber, andertens mit purem Kupfer, drittens mit halbem Theile Kupfer und halbem Theile Silber, und viertens mit zwey Drittel Kupfer, und einem Drittel Silber, hingegen das Gold mit dem sogenannten Tomback, das Silber aber mit dem weißen Kupfer, oder Spiauter zu legiren, Unser Münzamt sowohl, als jedweder anderer, auch darmit legirte Sachen einzuführen, oder zu verkaufen, jeder sich bey schwerer Strafe enthalten solle.

Silber solle mit rothem Kupfer, Gold aber mit purem Silber, oder purem Kupfer, 3. mit halbem Theile Kupfer und halbem Theile Silber. 4. mit ⅔ Kupfer, und ⅓ Silber legiret werden.

Gold mit Tomback, und Silber mit weißem Kupfer zu legiren verboten.

Gebieten hierauf allen und jeden oben Eingangs ernnannten, besonders aber den Goldschmieden, Gold- und Silberarbeitern, Fabrikanten, Dratziehern, Handelsleuten, Niederlägern, Tändlern, Visierschneidern, Juden, und sonst jedermänniglich hohen und niederen Standes, Geistlichen und Weltlichen hiemit gnädigst und ernstlich, daß selbe sich von allem unbefugtem Gold- und Silberschmelzen, Abtreiben, Scheiden, Legiren, und groben Dratziehen bey den in vorigen publicirten Münzgeneralien enthaltenen Strafen, auch nach Beschaffenheit der Umstände, und des Verbrechens, von Unsrer N. Oest. Regierung und Kammer (als welcher zu Handhabung Unsrer Münzgeneralien und Landesfürstlichen Regalis ehedessen schon cum derogatione omnium instantiarum die Jurisdiction privativè gebühret, und Wir derselben solche nochmalen, tam quòad cognitionem, quàm quòad Executionem, ohne weiterer Anfrage oder Anmeldung hiemit von neuem eingeraumet, und nachdrucksamst eingebunden haben wollen) verhängenden Leibsstrafe gemessen enthalten, und darwider nicht handeln sollen, wie dann demjenigen Denuntianten (welcher einen dergleichen unbefugten Winkelschmelzer, Scheider, oder Dratzieher, er seye, wer er wolle, oder unter was für eine Instanz er gehöre, hohen oder niederen Standes, anzeigen wird, welcher Winkelschmelz- und Scheidöfen; und einen groben Dratzug hat, und exerciret, ingleichen, welcher Gold- oder Silber zum Wiederverkaufe einkaufet, und mit selbem einen verbotnen Handel und Wandel triebe,) nebst Verschweigung seines Namens die Hälfte von der einforderenden Strafe, oder confiscirten Gute, unweigerlich gereichet werden solle, allermassen wir dann diejenige Hausinnhaber, Verwalter und Inspectores, auch alle andere, welche in ihren Häusern, oder Zimmern dergleichen verbotene Winkelschmelz- Scheid- und Abtreiböfen wissentlich gestatten, oder der Obrigkeit nicht gleich anzeigen, oder hierinnfalls hilfreiche Hand leisten, auch wohl öfters vertuschen helfen, mit gleichmäßigen Strafen unverschont beleget, und angesehen wissen wollen.

Dahero Wir auch allen Unsren nachgesetzten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten hiemit gnädigst und ernstlich anbefehlen, daß sie den von Unsrer N. Oe. Regierung und Kammer, zu Handhabung dieses von Uns publcirten Generalis,



Digitized by Google

Anno 1743.

und deren enthaltenen Punkten, und Klausuln, aufgestellten Beamten und Uebereitern, alle erforderliche und schleunige Assistenz, leisten, und selben in ihren aufgetragenen Verrichtungen bey Unsrer schweren Ungnade nicht hinderlich seyn sollen. Dann hieran geschieht Unser gnädigster Will und Meynung: Gegeben in Unsrer Residenzstadt Wien den acht und zwanzigsten Monatstag September, im siebenzehenhundert drey und vierzigsten, Unsrer Reiche im dritten Jahre.

## Seidenzeug-Manufaktur-Emporbringung.

Den 8. October 1743.

Seidenzeugmacher Durch Einschränkung der Meisterzahl nicht abfallen zu lassen.

derselben Erzieglung in mehrerer Anzahl.

Wiederum auf Regierung mit der Erinnerung das Ihre königl. Majestät keinerdings gesonnen, die den Erbländern so nutzbare Seidenzeug-Manufaktur durch Einschränkung der Meisterzahle abfallen zu lassen, vielmehr allergnädigst gemeynet sind, selbe durch alle ersinnliche Vorschubsmittel in die Höhe zu bringen, bevoraber wo an Gesellen sich so wenig ein Uberfluß zeiget, daß im Gegentheile die Meisterschaft selbst sich über den Abgang und Unzulänglichkeit derselben beklaget, auch eben derohalben zu Bestellung ausländischer Gesellen und Seidenzeugarbeiter um einen Hofpaß allerunterthänigst angelanget. Solchemnach habe Sie Regierung mit aufmerksamem Fleiße zu besorgen, damit diese schon merklich aufnehmende Fabrique durch Erzieglung mehrerer und tüchtiger Arbeiter, so viel immer thunlich, zur Extension gebracht werde. Wien den 8. October 1743.

## Obst- und Eichelklauben, dann Baumabgipfeln in den Wildbahnswaldungen.

Den 8. October 1743.

Klaubung der Eicheln, und Abpassung des Obsts entziehet dem Gewilde die Nahrung.

Baumabgipfeln schadet dem Wildbahne.

Wir Maria Theresia, ꝛc. ꝛc. Entbieten N. allen und jeden, denen dieser Unsre offene Befehl vorkömmt, Unsre Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, wasmassen bey Unsrer in Jägereysachen verordneten Commission klagbar vorgekommen seye, welchergestalten die sämmtliche unter Unsres königl. Forstmeisters zu Baaden Johann Georg Otto Einsage gehörige Unterthanen und Dorfschaften, sowohl in Unsren, als andren angränzenden herrschaftlichen Waldungen mittels Klaubung der Eicheln und Abpassung des wilden Obsts nicht nur allein dem Gewilde die benöthigte Nahrung entzögen, sondern auch durch Abhackung der Gipfel an den Bäumen, dem Wildbahne einen nahmhaften Schaden zuzögen;

Wiezumalen aber diese so strafbare Unternehmungen keinerdingen zu gestatten sind.

Als befehlen Wir euch sämmtlichen unter die Einsage vorbesagte Unsres Forstmeisters zu Baaden gehörigen Unterthanen, besonders aber jedwedern, derenselben Richtern hiemit gnädigst, und wollen, daß ihr euch von diesem so strafbaren, und verderblichen Obst- und Eichelklauben, dann dem Baumabgipfeln bey ansonst ipso facto zu erwarten habender schwerer Leibsstrafe enthalten, die Richter auch hierauf genaue Obsicht tragen, und diejenige, so ihnen von Unsren königl. Jägereypersonen werden angezeiget werden, alsogleich arrestirlich anhalten, und Eingangs berührter in Jägereysachen verordneten Commission also gewiß unmittelbar einliefern, wie im widrigen ein solcher Richter, so dem ungehorsam zuwider handelt, und diesen Unsren Befehl nicht vollziehen würde, selbst mit schwerer Strafe angesehen werden solle. Wie dann auch alle und jede Richter, denen dieses vorkömmt, der ihnen beschehenen Intimirung halber ihren Namen schriftlich beyzurüken, der lezte sodann in diesem unsren gnädigsten Befehle vorbesagte Unsrem Forstmeister zu Baaden, anwiederumen ungesäumt zurück zu senden haben wird. Hieran ꝛc. Gegeben Wien den 8. October. 1743.

Dabero bey schwerer Leibsstrafe sich zu enthalten.

Hierauf von den Richtern Obsicht zu tragen.

Und die betretende bey selbst zu befahren habender Bestrafung anzuhalten.

## Falitenordnung.

Den 10. October 1743.

Von der in Hungarn, und Böhmen königlichen Majestät, Erzherzoginn zu Oesterreich unsrer allergnädigsten Frauen wegen dero N. Oe. Regierung hiemit

in

Anno 1743.

in Gnaden anzuzeigen; Es haben sich bey Gelegenheit einiger zum Falle gediehenen Handlungen verschiedene Anstände ereignet, indem einerseits die Handlungscreditores allen Gerichtskosten und Weitläuftigkeiten auszuweichen getrachtet, andrerseits aber der bürgerliche Handelsstand sich mehrfältig, und noch letzthin in Ansehung der Orsettischen, Kapplerischen und Reindlischen Handlungen beschweret hat, daß derley zum Bruche gekommene Handlungen durch aufgestellte Administratores öfters jahrweis ganz unfugsam, und gemeiniglich mit Einschiebung fremder Waaren fortgesetzet, oder aber die vorhandenen Waaren durch öffentliche Licitationen zum unsäglichen Schaden der übrigen Handelsleute zum Verkaufe gebracht würden, ja es suchten sogar einige Handlungsbediente sich in Handlungen, so auf dem Falle stehen, und erlöschen sollten, mit dem einzudringen, daß sie sich einem innerlich schon fallirten Handelsmanne in der Gestalt eines Handlungs-Compagnon zugesellen, und andurch das dem Handlungsstande zustehende Ablösungsrecht unnütz machen; woraus denn erfolget, daß die schon in vielmal anbefohlene reduction der überhäuften Handlungsgewölber, wovon doch der publique Credit und der bürgerliche Nahrungsstand abhange, nicht wohl zum Effect kommen möge.

Solchemnach haben Ihre königl. Majestät zu Aufhebung aller dieser Irrungen über abgeforderten und von der in Gewerbs- und Professionssachen verordneten Hofkommission erstatteten ausführlichen Bericht allergerechtest resolviret, daß es bey falliten Handlungen auf folgende Weise gehalten werden solle, und zwar sey

1mò: Und vor allen eine solche Handlung, sobald die Zahlungsunvermögenheit deklariret ist, in gerichtliche Sperre zu nehmen, mithin die Habschaften des Debitoris, bis sein eigentlicher Vermögens- und Schuldenstand sich erhoben befindet, in gehörige Sicherheit zu bringen, folgends aber

Fallite Handlungen sollen, so bald die Zahlungsunvermögenheit deklariret ist, in gerichtliche Sperre genommen, und bis zu errichtetem Vermögens- und Schuldenstande in Sicherheit gebracht werden.

2dò: Den anwesenden Kreditoren, oder Gewaltträgern zu gestatten, daß sie einige aus ihnen verordnen, welche die Massam besorgen, die Bücher einsehen, und die erfoderliche Inventur, auch ohne Beyziehung gerichtlicher Commissarien errichten, sodenn über alles eine verläßige Merkantilbillanz unter eigenhändiger Fertigung verfassen, wo immittels die Handlung stille liegen, und kein offener Verkauf getrieben werden solle. Sobald nun

Creditores oder deren Gewaltträger sollen einige aus Ihnen zur Besorgung der Massæ verordnen, die das Inventarium errichten, und die verläßliche Merkantilbillanze verfassen,

Wo inzwischen die Waaren nicht öffentlich verkaufet werden sollen.

3tiò: Der wahre Status aus den Büchern und Inventarien gezogen ist, haben die Creditores zu überlegen, was eigentlich zu ihrem Besten gereiche, und ob sie entweder mit ihrem Schuldner eine weitere Verständniß treffen, oder aber die Waaren zu Gelde machen, die Activa einbringen, und sich der Theilung halber zu Vermeidung aller Gerichtsweitläuftigkeit sebst untereinander vergleichen wollten, wozu ihnen denn allenfalls eine zulängliche Frist billig zu vergönnen ist; Es kann aber

Creditores sollen einen Vergleich zu treffen trachten.

4tò: Diese Einverständniß der Handelskreditoren in so lang, bis die überhäufte Anzahl der Handlungen einigermaßen gemindert seyn wird, sich dahin nicht erstrecken, daß, oder die Handlung mittels einer von den Creditoribus bestellenden Administration fortgesetzet, oder dem Debitori ein neuer und öffentlicher Handlungssocius zugeeignet, oder endlich auch die Handlung selbst mit Waaren, und Schulden auf einen dritten verkäuflich übergetragen werden solle; Wobey sich

Bis nach geminderter Anzahl der Handlungen soll weder die Handlung durch Administration fortgesetzet, noch dem Debitori ein Handlungssocius zugelassen, oder die Handlung mit Waaren und Schulden an einen dritten käuflich übergetragen werden.

5tò: Der alleinige Umstand ausnimmt, wenn die verfallene Handlung in einem gar großen Waarenlager bestünde, und derohalben die Veräußerung sothaner Handlung unvermeidlich zu seyn schiene, in solchem Falle haben die Kreditores die Bewandtniß der Sache bey Hofe anzubringen, und darüber die allerhöchste Resolution zu gewärtigen, dafern aber

Wenn die Handlung aber aus einem gar großen Waarenlager bestehet, und die Veräußerung unvermeidlich ist, sollen die Kreditores der Sachen Beschaffenheit bey Hofe anbringen, und die allerhöchste Resolution abwarten.

6tò: Die Creditores sich entschlößen, die Waaren licitando zu verkaufen, oder auch die Sachen wegen vieler Prioritätssprüche und nicht zu Stande kommender Vergleichshandlungen, zu einem ordentlichen Concurs erwüchse, wäre zuförderst eine unpartheyische Schätzung durch drey Handlungsverständige als einen Niederleger, einen Hofbefreyten und einen Bürger nach billigen Dingen vorzunehmen, folgends dem Handelsstande die Ablösung vor dem Schätzungswerke an-

Da aber die Creditores die Waaren Licitando verkaufen wollten, oder wegen Prioritätssprüchen keine Vergleichshandlungen zu Stande kämen, folg-

Anno 1743.

glich in einen ordentlichen Concurs erwüchse.

So solle die Schätzung durch einen Niederleger, einen Hofbefreyten, und einen Bürger vorgenommen, dem Handelsstande aber die Ablösung angetragen,

Wofern aber selber sich der Ablösung nicht bedienen wollte, die Licitation der Waaren, jedoch nur in Stücken, oder Resten vorgenommen werden.

Bey der Orsettischen Handlung seye der öffentliche Verkauf alsogleich einzustellen, ob sie die übrige Waaren unter sich vertheilen, oder durch Licitation an Mann bringen wolle, freyzulassen.

Dem Ferdinand Reindel stünde bevor in Associirung des Johann Georg Tschaslowsky als Handlungs-Compagnons die Handlung fortzutreiben.

Die Kappleriſche Handlung soll einer Person, welche die Handlungsfähigkeit und den institutmäßigen Fundum besitzet, und ohne Societæt zu übernehmen im Stande ist, überlassen werden.

Das Wechselgericht solle sothanen Handlungsfundum in Folge der Falliten Ordnung fürohin genau mit Zuziehung des Handelstandes untersuchen.

Den 18. October 1743.

zutragen, und Falls er sich sothaner Ablösung nicht bedienen wollte, könne endlich mit Licitirung der Waaren, jedoch nicht anderst, als in Stücken, oder Resten, wie sie sich in der Handlung befinden, fürgeschritten werden, nach solchen Regeln nun

7mò: Auch die oben berührte Orsettische, Reindlische und Kappleriſche Handlungen anzusehen, mithin bey der Orsettischen aller fernerweiter öffentlicher Verkauf gleich einzustellen, und den Creditoribus freyzulassen, ob sie die noch übrige Waaren unter sich vertheilen, oder durch wiederholende Licitation, wie obstehet, zum Verkaufe bringen wollen, imgleichen habe bey dem Ferdinand Reindel die Associirung des Johann Georg Tschaslowsky in Gestalt eines öffentlichen Handlungscompagnon nicht statt, jedoch stehe ihm Reindel seine annoch aufrechte Handlung fortzusetzen bevor;

Dahingegen verwilligen Ihre königl. Maj. daß die kappleriche Handlung, zumalen das Waarenlager noch sehr groß ist, und über $\frac{m}{400}$ fl. betragen solle, ohne aller weiterer Consequenz an eine solche Person möge überlassen werden, welche nebst der Handlungsfähigkeit zugleich mit dem institutmäßigen Fundo versehen, mithin diese Handlung ohne statthabender Societæt zu übernehmen im Stande ist. Allermaßen dem

8vò: Dem allhiesigen Wechselgerichte unter heutigem Dato mitgegeben worden, daß es sothanen Handlungsfundum in Folge der Fallitenordnung fürohin genau, und zwar jedesmal mit Zuziehung des Handelstandes untersuchen solle.

So man ihr Regierung zur Nachricht und künftigen Richtschnure, auch ernstlichen Darobhaltung hiemit bedeutet. Wien den 10. October 1743.

# Kindermordsstrafe-Verschärfung.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten N. allen und jeden, Landgerichtsinnhabern, nicht minder den aufgestellten Stadt- und Bannrichtern, wie auch Landgerichtsverwaltern, in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns Unsre Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: welchergestalten Wir aus mehrern Unsrer N. Oe. Regierung übergebenen, und von selber weiterhin an Uns gehorsamst überreichten Criminal-Actis haben ersehen müssen, wie daß von den zum Falle gebrachten ledigen Weibspersonen, das an ihrer eigenen Leibesfrucht so leichtsinnig verübende grausame Laster des Kindermords, und darauf folgende heimliche Verthuung mehrmalen im Schwunge gehe; und dannenher Wir unter dem 14ten dieses Monats allerhöchst resolviret, die auf dieses so große Verbrechen gesetzte scharfe Strafe nach Anleitung der N. Oesterreichischen Landgerichtsordnung p. 2. Articulo 66. §. 11. durch gegenwärtiges Patent zu jedermanns Wissen dahin zu wiederholen, daß künftighin eine derley Missethäterinn mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode hingerichtet, und nach dem darauf folgenden §. 16. wenn dieses Verbrechen zum öftern, oder aber mit einer besondern Grausamkeit geschähe, in welchen Fällen die Uebelthäterinn zur Richtstatt geführet, und entweder mit Handabhauen, oder aber mit glüenden Zangen, so vielmal als sie Kinder umgebracht, neben obgedachter Strafe des Schwerdts gezwicket werden solle.

Kindermörderinnen sollen mit dem Swerdte hingerichtet,

Wie zumal aber dieses insgemein schwere Laster auch in den hievon Wissenschaft tragenden nicht ungestraft zu lassen ist; Als haben Wir in conformitate der schon vorhinigen, benanntlich aber unterm 9. Jäner 1734. und 18. Junii 1736. geschöpften Resolutionen, und darüber ergangenen landesfürstlichen Patenten ferner verordnet, daß, wenn fürohin von einer solchen Weibsperson ihre Schwangerschaft nicht entdecket, und das Gehörige zu ihrer Niederkunft nicht veranstaltet wird, wegen des darauf insgemein erfolgenden Uebels, auch jene, welche die verhöhlende Schwangerschaft leicht merken und entdecken, und das Uebel durch gehörige Fürsehung, oder geheime Anzeige verhüten können, absonderlich aber die Aeltern, und in specie die Mütter, welche ihren Töchtern den allzufreyen Umgang mit Ihren Buhlern verstatten, und auf die Schwangerschaft ihrer Töchter nicht achtgeben, oder selbe gar vertuschen helfen, ohne das Gehörige zu der sichern Niederkunft zu besorgen; ingleichen die Buhler und Kindesväter selbst, welche durch die Versprechung der Ehe, oder doch in derselben Hoffnung junge sonst ehrliche Mägdlein zum Beyschlafe verführen, nach derer Schwängerung aber selbe entweder boshaft verlassen, oder doch zu ihrer künftigen Niederkunft und Versorgung ihres Kindes das Gehörige ihrer Schuldigkeit

Bey öfterer Wiederholung, oder besonders verübter Grausamkeit die Hand abgehauen, oder mit glüenden Zangen, so oft, als viel sie Kinder umgebracht, gezwicket, die hie von Wissenschaft getragen, und solches nicht entdecket, inquiriret werden.

nach

Anno 1743.

nach nicht veranstalten, nicht weniger die Hausleute, welche hievon Wissenschaft haben, und solches der weltlichen Obrigkeit nicht entdecken, allenfalls auch, wenn Sie Obrigkeit, oder Richter wider derley Aeltern, Buhler und Hausleute die erforderliche Justiz, wie es selber zustehet, nicht administriren, oder in den Fällen, wo die Schwangerschaft einer ledigen Weibsperson per famam oder andere indicia, vorkömmt, alsogleich in geheim, oder auch nach den Umständen öffentlich zu inquiriren, und darüber das Weitere zu Verhütung alles übeln Erfolgs wider die Leibsfrucht vorzukehren unterlassen würde, nach Beschaffenheit der Sache mit exemplarischer Bestrafung unnachläßlich angesehen, endlich diese Unsre allerhöchste Verordnung bey allen Landgerichten im ganzen Lande Oesterreich unter und ob der Enns, und zwar besonders in einem jeglichen unter das Landgericht gehörigen Orte mit dem Beysatze kund gemacht werden solle, daß Wir hingegen nach dem Beyspiele Unsrer glorreichen Vorfahren nicht ungeneigt seyn werden, den geschwängerten Weibspersonen, welche von ihren Buhlern durch Eheligung nicht wieder zu Ehren gebracht worden, sonst aber sich ehrlich verhalten, nebst ihrem Kinde durch Ertheilung eines Diplomatis wiederum den Stand der Ehre herzustellen. Wornach sich sodann ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Wien den achtzehenten Monatstag Oktobris im siebenzehenhundert drey und vierzigsten, Unsrer Reiche im dritten Jahre.

## Vasallen und Unterthanen verbotene fremde Dienste und Titel.

Den 27. October 1743.

Von der in Hungarn und Böhmen königl. Majestät, Erzherzoginn zu Oesterreich, Unsrer allergnädigsten Frauen wegen Dero N. Oe. Regierung hiemit in Gnaden anzuzeigen; Demnach Ihre königl. Majestät unter andern in Dero Erbkönigreichen und Landen eingeführte heilsame Vorsehung und Anordnung ferner allergnädigst geordnet und geboten, daß Dero getreue Vasallen und Unterthanen von nun an ohne bey höchst Deroselben angesuchter und erhaltener gnädigster Erlaubniß von den auswärtigen Höfen, wie auch fremden Titeln, und Dienstleistungen gänzlich sich enthalten, wie im widrigen diejenige, welche führohin wider sothanes Gebot in einem und anderm handeln, und betreten würden, von den königl. Diensten ausgeschlossen, und hiezu unfähig seyn sollen.

Erbländische Vasallen und Unterthanen sollen keine fremde Dienste, oder Titel ohne allerhöchste Erlaubniß bey widrigenfalls Ausschließung von allen königlichen Diensten, annehmen.

Als wird ihr Regierung solches zur Nachricht und Fürkehrung des weitern sowohl allhier, als an den Herrn Landeshauptmann in Oesterreich ob der Enns hiemit bedeutet, damit erholte allergnädigste Verordnung in beyden Ländern ob und unter der Enns alsogleich zu jedermanns Wissen, und gehorsamster Befolgung kund gemacht werde, immassen auch sowohl an die hiesige, als an die Stände darobigen Landes die Nothdurft zugleich vom Hofe ergehet. Wien den 27. October 1743.

## Juden unbefugter Handel.

Den 6. November 1743.

Wir Maria Theresia ꝛc. entbieten allen und jeden in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns gelegenen Städt- Märkt- Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Vorstehern, Landgerichtsverwaltern, Beamten, Richtern und Gemeinden unsre Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: Es sey bey Unsrer N. Oe. Regierung die Anzeige gemacht worden, wasmassen sich verschiedene mit keinem Schutze versehene Juden in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns einige zeither wider alle Befugniß eingedrungen, und unter dem Vorwande einige Wolle von den Herrschaften zu erkaufen mit allerhand Waaren, und insonderheit mit Tüchern und Leinwand unzuläßige Handlungen treiben, durch sothanen Verschleiß aber die hierländige Handelsleute empfindlich beeinträchtigen, und sich bey solcher Gelegenheit fast für beständig im Lande niederzulassen sehr sträflich unternommen haben.

Ju den, welche mit keinem Schutze versehen sind, sollen keinen Handel treiben außer den Jahrmärkten

Wenn nun in den so vielfältig ergangenen allerhöchsten Generalien den ohne vorzuzeigen vermögenden Schutz im Lande betretenen Juden kein Aufenthalt zu verstatten, noch außer den bereits vorgesehenen Jahrmärkten einigen Handel

Und sey denselben kein Aufenthalt zu verstatten.

Anno 1743.

zu treiben, zuzugeben ist, Wir auch diese allergnädigste Verordnungen allweg befolget wissen wollen. Solchemnach befehlen Wir euch Eingangs erwähnten Städt- Märkt- Dorf- und Grundobrigkeiten auch Landgerichtsverwaltern, Richtern, und Gemeinden hiemit alles Ernstes und wollen, daß ihr fürohin bey ansonst auf euch ladender schwerester Verantwortung vorbesagten unbefugten Juden weder einigen Unterstand, noch die Verschleißung ihrer einführenden Waaren außer vorberührten öffentlichen Märkten verstatten, sondern auf solche ein obachtsames Auge tragen, sie im Betretungsfalle behörig anhalten, hierüber bey im widrigen vorkehrender unnachsichtlicher Bestrafung an Unsre N. Oe. Regierung die Anzeige machen, übrigens aber ihre bereits im Lande habende Waaren bis auf die eintrefende Jahrmärkte behörig obsigniren, oder daß gedachte Waaren unmittelbar außer Landes gebracht werden, veranstalten. So viel aber die für bare Bezahlung von den Herrschaften an sich lösende Wolle anbetrifft, denselben hieran nicht hinderlich seyn sollet, immassen auch an alle, und insonderheit an die bey den Gränzmäuten aufgestellte Beamte, damit selbe fürohin auf die von den Juden hereinschwärzende Waaren genaue Obsicht tragen, und die außer den Marktzeiten einführende wollene Waaren entweder gar nicht passiret, oder doch immittels bey der Obrigkeit obsignirter aufbehalten werden, durch seine Behörde das Erfoderliche unter einstens erlassen worden; und hieran geschieht ꝛc. Gegeben Wien den 6. November 1743.

Auch außer den Jahrmärkten die einführenden Waaren zuverschleißen verboten.

Oder es sollen solche eingeführte Waaren unmittelbar außer Land gebracht werden.

## Sperrfreyheit der Krankensesseltrager.

Den 8. October. 1743.

Anzuzeigen; Und sey ohne dem wissend, welcher gestalten höchstgedacht Ihre königliche Majestät bey dem allhiesigen Fortifications-Fundo alle Sperrbefreyung gänzlich aufgehoben, die Rumor- und Tagwache aber, welche öfters bey nächtlicher Weile in die Vorstädte commandiret wird, wenn sie in derley Verrichtungen hinausgehet, von dem Sperrkreuzer dispensiret haben.

Krankensesseltrager, wenn sie arme kranke Leute gratis bedienen, sollen von dem Thorsperrgelde befreyet seyn.

Wenn es nun mit den ex publico salarirten Krankensesselträgern eben diese Beschaffenheit hat, und jezuweilen sich ereignet, daß nach der Thorsperre einige plötzlich erkrankte arme Leute durch diese sogenannte Infectionssesseltrager in das vor der Stadt liegende Krankenhaus überbracht werden müssen, beede aber weder der arme Kranke, noch der ohnedem mit gar schmalem Solde versehene Sesseltrager den Sperrkreuzer zu bezahlen vermögen; Diesennach Ihre königl. Majestät über den Ihro gehorsamst geschehenen Vortrag allergnädigst resolviret und anbefohlen, daß gemeldte Sesselträger, wenn sie anderst arme Leute gratis bedienen, von dem Sperrkreuzer frey und und unaufgehalten passiret werden sollen.

Als hat man ihr Regierung solches zur Nachricht und Vorkehrung des weitern hiemit erinnern wollen. Wien den 8. November 1743.

## Jägereyrobat Unfug und Wildschützenarrestirung.

Den 14. November. 1743.

Anzuzeigen: Demnach höchstgedacht Ihre königl. Majestät über die letzthin intimirte, und bereits publicirte neue Jäger- und Reißgejaidsordnung ferner allergnädigst resolviret, und ad §. 31. Kraft dessen den königl. Jägereybedienten unter andern keine Fuhre oder Handrobat zu ihren Privatgeschäfften, Haus- und Wirthschaftswesen anzuverlangen geboten worden, geordnet, daß die dagegen handelnde Jägereybediente für jede unterm Vorwande der Diensterfoderniß zu ihrem eigenen Gebrauche begehrte, und gestellte Vorspann oder Robat, der Parthey, von welcher derley unbefugt anbegehrte Robat verrichtet worden, das erstemal das Duplum, und das zweytemal das Triplum des Betrags bezahlen, das drittemal aber ihres Dienstes verlustigt seyn, und hierauf von dem Oberstjägermeisteramte alles Ernstes gehalten werden solle.

Jägereybediente, welche contra §. 31. der Jäger- und Reißgejaidsordnung zu ihren privat Haus- und Wirthschafts-Geschäfften Fuhr- oder Handrobat anverlangen, sollen der Parthey, von welcher eine dergleichen Robat indebite verrichtet worden, das erstemal das Duplum, das zweytemal das Triplum des Betrags bezahlen, das drittemal aber gar des Dienstesverlustigt seyn.

Dann ad §. 47. anbefohlen, daß vermög gleich erholten Spḥl die königl. Jägereypersonen die auf frischer That betretende Wildschützen zu arrestiren, und wider diese das Oberstjägermeisteramt die weitere Inquisition zu formiren zwar befugt seyn, die von der Jägerey wider derley auf frischer That betretene Wildschützen sol-

Die auf frischer That ertappte Wildschützen sol-



Digitized by Google

tzen vorgenommene Arrestirung aber innerhalb 14. Tagen bey ihr Regierung, und Kammer angezeiget, ferner auch von Zeit zu Zeit in dem Auhofe, wie die Gefangene allda gehalten sind, nachgesehen, und den allda ebenfalls befindlichen Gebrechen unverweilt abhelfliche Maß verschaffet werden solle.

Als hat man ihr Regierung und Kammer auch dieß zur Nachricht und gehöriger Beobachtung auch Fürkehrung des weitern hiemit erinnern wollen; so auch unter einstens an den Herrn Obersten Hof- und Landjägermeister von Hofe ergangen ist. Wien den 14. November 1743.

Anno 1743.

len von den Jägereypersonen arrestiret, und von dem Obrist-Jägermeisteramte wider selbe die inquisition formiret, Jedoch die vorgenommene Arrestirung innerhalb 14. Tagen Regierung und Kammer angezeiget. Auch von dieser in dem Auhofe die Nachsicht gehalten werden.

An-

Anno 1744

# Anno 1744.

## Generalpardon für die Deserteurs.

Den 30. Januarii 1744. Generalpardon wird auf 3. Monate prolongirt.

Wir Maria Theresia entbieten N. allen und jeden Unsren getreuen Landsassen, und Unterthanen Unsres Erzherzogthums Oesterreich unter und ob der Enns; Und geben euch mit diesem öffentlichen Patente gnädigst zu vernehmen, was massen Wir in Erwägung gezogen, daß bey Unsren Deutschen sowohl, als Nationalregimentern viele meineidige entwichene Deserteurs Unsrem Dienst und Armeen entgangen, und nachdem Wir im Monate Martii abgewichenen 1743ten Jahrs publicirten dreymonatlichen Generalpardon Uns gänzlich versehen haben, daß alle und jede dieser Gnade sich theilhaftig zu machen, äußerst bestrebet seyn würden. Da aber solches, wie es sich gezeiget, nicht erfolget, hingegen daher rühren dürfte, daß sie sothare Generalpardon etwann gar nicht, oder zu spät erfahren, oder auch bishero keine Gelegenheit gehabt haben möchten, wiederum in Unsre Dienste zurück kehren zu können: Nun aber Unsrem Dienste sehr daran gelegen, solche anwiederum zurück zu bekommen, um eines Theils selbe den Feinden, oder fremden Potenzen zu entziehen, und andern Theils Unsre Regimenter damit zu verstärken; diesemnach dann haben Wir aus besondrer Milde und Gnade unterm 27sten dieß Monats Januarii allergnädigst resolviret, daß allen denen, so bis zur Publicirung dieses gegen ihre geschworne Pflicht ihre Fahnen oder Estandarten verlassen, Generalpardon auf drey Monate lang allermildest angedeihen solle: also zwar, daß, wenn sie binnen dieser Zeit wiederum sich einstellen, sie nicht allein von aller Strafe frey und sicher seyn, sondern auch bey was für einem Regimente selbe wollen, wenn sie freywillig zu ihrem vorhinigen sich nicht zu begeben gedächten, sich zu engagiren ihnen frey stehen, und annebst, soferne sie sich befleißen, dergleichen Deserteurs, oder andre Recruten mit sich zu bringen, auf jeden Mann vier Gulden, dem mit sich bringenden aber das Handgeld à parte abgereichet werden solle; als haben Wir diese Unsre königl. Resolution, und Generalpardon zu dem Ende hiemit publiciren wollen, auf daß sich ein jeder Deserteur darnach achten, von dieser Unsrer allerhöchsten königlichen Gnade prävaliren, mithin währendes oben ausgemessenen drey monatlichen Termins zu Unsren königlichen Kriegsdiensten sich wiederum einfinden, und von der ansonst bey der über kurz oder lang beschehenden Betretung unausbleiblich wider einen solchen vorkehrenden schärfesten Bestrafung hüten und warnen könne, und möge. Hieran geschieht Unser gnädiger Will und Meynung. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Wien den 30. Monatstag Januarii im 1744. Jahre.

Deserteurs, wenn selbe zurückkehren, und andere Rekruten mitbringen und fürjedem Mann 4. fl. und à parte das Handgeld zureichen.

## Kriegsgefangener Korrespondenzbeobachtung.

Den 13. Februarii 1743.

Anzuzeigen: Es habe der Hofkriegsrath an allseitige Kommandi die Cirkularverordnung vorlängst ergehen lassen, daß von den in den Erblanden verschiedener Orten liegenden feindlichen Kriegsgefangenen keine Briefschaften anderst, als sub volanti angenommen, ehevor auch dem Hofkriegsrathe zur Einsicht und weiterer Beförderung an die Behörde jederzeit eingeschicket; sonst aber keinem Kriegsgefangenen einige Correspondenz zu führen, gestattet werden solle.

Feindlichen Kriegsgefangenen sollen keine andere Briefschaften als sub volanti gestattet, Vorläufig aber dem K. Hofkriegsrath zur Einsicht und Beförderung eingeschicket werden.

Wenn nun aber unumgänglich vonnöthen, daß erhalte zu Verhütung gefährlicher Correspondenz von dem Militari gemachte Präcautionen auch von dem Politico unterstützet werden, ohne welchen sonst alle Vorsichtigkeit fruchtlos seyn dürfte; Diesemnach weiter geordnet worden, sowohl den allhiesigen Bürgern und Innwohnern, als insonderheit der Geistlichkeit an jenen Orten, wo sich feindliche Kriegsgefangene befinden, unter schwerer Verantwortung und Bestrafung zu verbieten: daß von ersagten Prisoniers einige Briefschaften auf keinerley Weise, unter was für Prätext es sey, fürohin angenommen, noch weiter befördert: sondern sowohl die abgegebene, als die von anderwärts her an die Kriegsgefangene einlaufende Briefschaften den jeden Orts befindlichen Kommandanten sogleich behän-

Bürgern, und Innwohnern, insonderheit der Geistlichkeit, wo derley Kriegsgefangene sich befinden, wird verboten, auf keinerley Weise derley Briefschaften bey schwerer Strafe anzunehmen.

Digitized by Google

händiget, und durch dieses Mittel den Prisoniers alle verdächtige gefährliche Correspondenz abgeschnitten werde. Anno 1744.

Als hat man Ihr Regierung gleicherwähnte Vorsehung und Anordnung zu dem Ende hiemit bedeuten wollen, womit dieselbe sowohl an die von der Neustadt, als die daselbstige Geistlichkeit, in Ansehung der daselbst befindlichen Kriegsgefangenen, die geschärfte Verordnung obigen Innhalts ergehen lassen, anbey ob derselben Befolgung und Beobachtung, bey sonsten wider jene, welche derley feindlichem, und zu höchstem Undienste gereichen mögendem Briefwechsel, Unterschleif und Vorschub zu geben sich anmassen würden, unnachläßig vorkehrender schwerer Bestrafung festiglich und mit Nachdrucke halten solle. Wien den 13. Febr. 1744.

Insonderheit sey diese geschärfte Verordnung an die von Neustadt und dortiget Geistlichkeit zu erlassen.

## Todter Fische Kauf- und Verkaufsabstellung.

Von der N. Oe. Regierung wegen denen von Wien anzuzeigen: Es wird denenselben ohnedem erinnerlich seyn, wasgestalten schon zu verschiednenmalen die todte und abgestandene Fische zu erkaufen, höchstens, sonderlich aber den Frätschlerweibern und derley damit handelnden Personen sey verboten worden. Den 2. Martii 1741.

Todte und abgestandene Fische sonderlich den Frätschlerweibern, und derley Personen einzukaufen verboten.

Wenn nun aber ihr Regierung mehrmalen beygebracht worden, daß die obbenannte Frätschlerweiber solche abgestandene todte Fische auf den allhiesigen Fischmärkten in der Stadt zu erkaufen, sodann selbe auf den Vorstädtsgründen viele Tage herum zu schleppen und zu haben sich höchst strafmäßig unternähmen, andurch auch der allgemeine Gesundheitsstand nicht wenig periclitire und in Gefahr gesetzet werden könnte.

Solchemnach wird ihnen von Wien hiemit anbefohlen, daß selbe sowohl an ihre untergebene Fischbeschauer, damit solcher verbotner Fischeinkauf auf den Fischmärkten hintertellig gemacht werde, als auch an die auf ihren unterhabenden Gründen bestellte Richter, das Behörige alles Ernstes verfügen sollen, um damit von ermeldten Richtern auf diese dem Publiko so schädliche Frätschlerweiber ein obachtsames Aug gehalten, und da eine oder die andere in solchem unzuläßigen Verkaufe oder Feilhabung der todten und abgestandenen Fische betreten würde, sothane Fische von ihnen Richtern alsogleich abgenommen und vertilget, anbey auch die gehörige Anzeige solcher Uebertreter gemacht werde, wie dann ein solches auch an die übrigen Vorstadtsgrundrichter untereinstens erlassen worden. Wien den 2. März 1744.

Grundrichter und die Fischbeschauer sollen hier auf genaue Obsicht halten, solche todte Fische abnehmen, und vertilgen.

## Hinweggeschwemmtes Brückenbauholz aufzufangen.

Wir Maria Theresia ꝛc. Geben allen dieß- und jenseits des Donaustroms befindlichen Dorf- und Grundobrigkeiten, wie auch derenselben Beamten, Richtern und Gemeinden, und jedermänniglich, dem dieser Unser offener Befehl zu lesen oder zu hören vorkömmt, hiemit gnädigst zu vernehmen: wasmassen die anjetzo fürseyende unerhörte große Ergießung des Wassers (welche Gott der allmächtige gnädiglich abändern wolle) nebst anderm vielmehr empfindlichem Unheile, auch das vorräthige Brückenbauholz hinweggeführet habe, dergestalt zwar, daß man zu abermaliger Herstellung der größern und kleinern Schlagbrücken über die Donau, weder grobes noch anderes hiezu nöthiges Holz im ganzen Lande Oesterreich aufzubringen wisse, wo mithin die Zufuhre in Unsre hiesige Haupt- und Residenzstadt Wien sehr gehindert würde, wenn nicht alsobald gehörige Vorsehung dießfalls gemachet werden sollte. Den 7. Martii 1744.

Wiezumalen aber dieses Bauholz von aller größern und kleinern Gattung durch das Wasser an das dieß- oder jenseitige Gestad angetragen, und somit von den benachbarten Innwohnern aufgefangen oder angehalten zu werden pfleget; folgsam mit solcher Gelegenheit der so große Mangel des zum Brückenbaue höchst erfoderlichen Holzes wiederum leicht erzeigt werden kann.

Als befehlen Wir durch gegenwärtige Unsre höchste Verordnung eingangs erwähnten Obrigkeiten, derenselben Beamten, Richtern und Gemeinden, auch

Anno 1744

Brukenbauholz hinweggeschwemmtes, so von den Unterthanen aufgefangen worden, soll nicht zerhacket, noch verkaufet, sondern die diesfällige Kosten, und Mühe bezahlet werden.

jedermänniglich, daß ihr bey schwereſter Verantwortung, allenfalls auch Bestrafung, daß bey euch anschwimmende große und kleine Bauholz niemanden verkaufen, noch weniger zerschneiden oder zerhacken, sondern solches sicher, wenn es möglich ist, an ein Ort zusammen bringen, oder doch wenigstens, wo es gefunden wird, liegen und wohl verwahren lassen, selbes alsdenn beschreiben, und hierüber ganz förderlich Unsrer N. Oe. Regierung in Kürze berichten sollet: Wogegen aber diejenige, welche mit Anhaltung dieses Bauholzes Mühe oder Kosten haben, verläßlich gesichert seyn können, daß ihnen nicht allein die Mühe oder Kosten, sondern auch die sonst gewöhnliche Auffanggebühr gar billigen Dingen nach durch Unsre allhiesige Hauptmaut alsogleich im baaren Gelde wird bezahlet werden. Hieran geschiehet ꝛc. Wien den 7. März 1744.

## Hinweggeschwemmtes Brennholz aufzufangen.

Den 9. März 1744.

Wir Maria Theresia ꝛc. Geben allen sowohl dieß- als jenseits des Donaustroms befindlichen Dorf- und Grundobrigkeiten, wie auch derenselben Beamten, Richtern, Gemeinden, und jedermänniglich, dem dieser Unser offener Befehl zu lesen, oder zu hören vorkömmt, hiemit gnädigst zu vernehmen; Wasmassen die anjetzo fürseyende unerhörte große Ergießung der Wässer (welche Gott der allmächtige gnädigst abändern wolle) nebst anderm vielmehr empfindlichem Unheile, auch das vorräthige auf den Gestätten befindlich gewesene, sowohl Sinzendorfische als anderen Partheyen zugehörige Brennholz mitgenommen und hinweggetragen habe. Wiezumalen aber dieses Brennholz das Wasser an das dieß- und jenseitige Gestad angetragen, und somit von den benachbarten Innwohnern aufgefangen, oder angehalten zu werden pfleget.

Brennholz hinweggeschwemmtes und an das Gestad geworfenes solle von niemand verkaufet, sondern wohl verwahret, beschrieben, und denenselben hievor das Auffanggeld und Kosten bezahlet werden.

Als befehlen Wir durch gegenwärtige Unsre höchste Verordnung eingangs-ernannten Obrigkeiten, derenselben Beamten, Richtern und Gemeinden, auch jedermänniglich, daß ihr bey schwerer Verantwortung, allenfalls auch Bestrafung das bey euch angeschwommene, und noch ferners anschwimmende Brennholz Niemand verkaufen, sondern solches sicher, wenn es möglich, an ein Ort zusammenbringen, oder wenigstens, wo es gefunden wird, liegen und wohl verwahren lassen, selbes alsdenn beschreiben, und hierüber ganz förderlich Unsrer N. Oe. Regierung in Kürze berichten sollet; wogegen aber diejenige, welche mit Anhaltung dieses Brennholzes Mühe oder Kosten haben, verläßlich gesichert seyn können, daß ihnen nicht allein diese Mühe oder Kosten, sondern auch die sonst gewöhnliche Auffanggebühr gar billigen Dingen nach, sowohl durch den Johann Joseph Wimmer als gräflichen Philipp Ludwig Sinzendorfischen Curatorem Bonorum, als auch von andern dieses Holzes Eigenthümern alsogleich in baarem Gelde wird bezahlet werden. An dem vollziehet ihr Unsren gnädigsten Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer Stadt Wien den 9. März 1744.

## Feilhabung des eyernen Gebäcks an hohen Festtagen.

Den 23. Februarii 174.

Bericht des Burgermeisters und Raths der Stadt Wien die von den bürgerlichen Bäcken gebettene Verkaufung des eyernen Gebäcks an hohen Festtagen betreffend: Denen von Wien wiederum hinauszugeben, und will Regierung die Feilhabung des eyernen Brods an den hohen Fest- und Frauentagen, jedoch ohne einer öffentlichen Auslage, und nur in Butten und Krainzen, auch diese nur an den Mäuern, und so viel möglich unter den Hauseinfahrten, bewilliget haben. Wien den 23. März 1744.

Eyernes Gebäck soll an den hohen Festtagen ohne öffentlicher Auslage, und nur in Butten und Krainzen zu verkaufen gestattet werden.

## Viehmarkt zu Bielitz in Schlesien.

Den 24. März 1744.

Anzuzeigen: Demnach Höchstgedacht Ihre Königliche Majestät landesmütterlich dahin besorget ist, womit Dero Residenzstadt Wien, dann Dero königliche böhmische Erbländer jederzeit mit genugsamen Schlachtviehe versehen seyn, anbey zu dessen verläßlicherer Aushilfe auch pohlnisches Schlachtvieh von erster Hand in er-

Zu Versehung des Publici mit genugsamen Fleische sollen die hiesige, und Landfleischhacker angefo-

foderlicher Güte und Anzahl an der Hand haben mögen; zu dem Ende auf allerunterthänigsten Antrag Dero königlichen schlesischen Amtspräsidentens zu Troppau, Herrn Friedrich Wilhelm Grafen von Haugwitz, allergnädigst resolviret, und anbefohlen, daß in der an den königlichen pohlnischen Gränzen gelegenen Stadt Bielitz, monatlich, und zwar am ersten Tage jeden Monats ein Viehmarkt angeleget, und hiedurch den hiesigen und andern Käufern zu der dießortigen Consumption aller möglicher Vorschub gegeben, ferner auch gedachter Viehmarkt zu Bielitz, wegen Vermautung und Vergebung des pohlnischen Viehes nicht anderst, als es ehedessen auf den großen schlesischen Viehmärkten geschehen, und die Zollgeneralia vermögen, gehalten, und mithin auch von Seite der Mautofficianten ebenfalls aller Vorschub geleistet werden soll.

Anno 1744

wiesen werden, das pohlnische Vieh von erster Hand zu erkaufen.

An den pohlnischen Gränzen zu Bielitz wird all monatl. und zwar am ersten Tage jeden Monats ein Viehmarkt angeleget.

Als hat Sie Regierung erholte allergnädigste Entschließung sogleich denen von Wien zur Vorkehrung des weitern, an die hiesige, wie nicht weniger durch seine Gehörde den Landfleischhackern zu intimiren, solches auch durch Eindruckung in die Zeitungen, zu gemeinsamer Wissenschaft kund zu machen. Wien den 24. März 1744.

## Abstellung des unbefugten Wein und Bierausschenkens.

Den 9. April 1744.

Anzuzeigen: Aus beygehender instruirter Bittschrift ersehe Sie Regierung des mehrern, was für Beschwerden bey Höchstgedacht Ihrer Königl. Majestät die gesammte bürgerlichen Wirthe allhier, wider das in den Klöstern, Herrschaftshäusern, auch sonsten, und absonderlich in dem Königl. Gießhause unbefugt treibende Wein- und Bierschenken allerunterthänigst angebracht haben.

In Klöstern, Herrschaftshäuser, absonderlich in dem königl. Gießhause wird der unbefugte Bier- und Weinschank im ersten bey 1500 fl Strafe, im zweyten Falle aber bey noch empfindlicherer Animadversion abgestellet.

Gleichwie nun Ihre Königl. Majestät den Supplikanten, da sie ihre Gewerbe versteuern, und viele andere Lasten tragen müssen, absolute geholfen allergnädigst wissen wollen.

Diesemnach Allerhöchst Dieselbe ihr Regierung mitzugeben anbefohlen, daß aller unbefugter Wein- oder Bierschank, es seye gleich in den Klöstern, Herrschaftshäusern, oder sonsten, und zwar das erstemal bey 1500. fl. Strafe, das zweytemal aber bey noch empfindlicherer Animadversion sogleich eingestellet, erregte Strafe auch im Uebertretungsfalle unmittelbar von den Herrschaften, Klöstern, oder Hausinnhabern, so derley unberechtigtes Leutgeben gestatten, eingefodert, und endlich die Wirthshäuser auf den Pasteyen, absonderlich aber jenes, so in dem Gießhause ist, alsogleich abgeschaffet werden sollen.

Als hat Sie Regierung sowohl ihres Orts das Weitere zu verordnen, als auch an den Herrn Landmarschall, in Ansehung der Freyhäuser, das Nöthige zu erlassen, und allenthalben auf den genauen Vollzug obigen Allerhöchsten Befehls mit gemessenem Nachdrucke zu dringen: allermassen auch an den Hofkriegsrath, so viel den Weinschank in dem Königl. Gießhause betrift, das gehörige unter heutigem Dato ergehet. Wien den 9. April 1744.

## Bestrafung der Fleischverschwärzer und Hausierer.

Den 20. April 1744.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns befindlichen Dorf- und Grundobrigkeiten, derenselben Beamten, Richtern, Gemeinden, auch allen Unterthanen, Insassen, und jedermänniglich, besonders aber den in und vor der allhiesigen Stadt Wien innerhalb, und nächst außer den Linien sich aufhaltenden Innwohnern Unsre Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: Wasgestalten schon durch Höchste Landesfürstliche unterm 8. April 1643. 5. April 1659. und 6. August 1663. dann den 20. December 1669. publicirte geschärfte Generalien und Mandaten der Vorkauf des schweren und geringen Viehes, dann die heimliche Verkaufung, Aushackung und Verkochung sothanen Fleisches in den Wirths- und Gastgebhäusern ernstlich verboten worden; nichts destoweniger aber ist uns doch mißfällig vorgekommen, daß einige Innsassen, sonderlich herrenloses Gesinde und unangesessene Personen sowohl in den hiesigen Vorstädten, als auf dem Lande in den benachbarten Dörfern, welche die Kühe,



Digitized by Google

Anno 1744. Vorkauf des schweren, und geringen, wie auch kranken, und sünnigen Viehs, dann heimlicher Verkaufung, Aushackung und Verkochung desselben in den Wirths- und Gastgebhäusern wird verboten.

Kälber, Schaafe und Schweine, und zwar öfters unschlachtbares, krankes und mark flüßiges Hornvieh auch sünnige Schweine, inn- und außer Landes auf dem Vorkauf zusammen kaufen, dasselbe in den Häusern, ja wohl gar auf den abseitigen Wegen, und Strassen schlachten, nächtlicher Zeit über die Linien, oder auch bey Tage auf verborgene Weise herein verschwärzen, solches Fleisch von einem Orte in das andere anfeilen, und den Leuten um geringern Preis, als wodurch sie zu dem Abkaufe verleitet werden, käuflich hindann geben, förderst aber einige Wirthe und Bierleutgeber, auch Brätelbrater, und Fleischselcher in den Vorstädten zu Verkochung und weiterer Verspeisung an sich erhandeln, womit also nicht allein die hiesige bürgerliche, und auf dem Lande ordentlich einverleibte Fleischhacker an ihrem Gewerbe nahmhaft beeinträchtiget, sondern auch wir an Unserm handgräflichen Aufschlagsgefälle merklich verkürzet werden, beynebens auch hauptsächlich ganze Gemeinden in der Gefahr stehen, durch Erkaufung dergleichen öfters auch ungesunden Fleisches mit ansteckenden Krankheiten inficiret, und behaftet zu werden.

Derley Fleischverschwärzer oder Haußirer sollen ausgerottet,

Wiezumalen Wir also aus allerhöchster landesmütterlicher Vorsorge diesen gemeinschädlichen Unordnungen, Excessen, und Verbrechen annoch in Zeiten vorzubiegen gnädigst entschlossen sind, folgsam die dem Publikum also schädliche Fleischverschwärzer, und sogenannte Haußirer gänzlich ausgerottet und abgeschaffet, auch jene, die denenselben Unterschleif geben, mit behöriger Bestrafung angesehen, und beleget wissen wollen.

Denselben keine Wohnung gestattet. Heimliche Visitationen vorgenommen,

Als befehlen Wir Eingangs ermeldten allen und jeden hiemit gnädigst, auch ernstlich, und wollen, daß Ihr dergleichen herrnlosem Gesinde und Fleischverschwärzern auf eurem Grunde und Boden keine Wohnung gestatten, und zu deren gänzlicher Ausrottung in den ihres Aufenthalts verdächtigen Häusern, ganz unversehens eine Visitation vornehmen, besonders aber den aufgestellten Ueberreitern, wie auch den bürgerlichen, und auf dem Lande ordentlich in die Zünfte einverleibten Fleischhackern, auf jedesmaliges Anmelden die ganz schleunige Assistenz leisten, den Fleischverschwärzern, und Haußirern das bey ihnen befindliche Fleisch, Vieh und Werkzeug alsogleich abnehmen, anbey selbe arrestirlich anhalten, und nebst dem Hausinnhaber und die ihnen etwann vermessentliche Hilfe und Beystand leisten, Unsrer N. Oe. Regierung und Kammer anzeigen, auf daß diese gemeinschädliche Leute zur öffentlichen Bühne, oder Zuchthausstrafe gezogen, oder nach beschaffenen Umständen wohl gar aus dem Lande abgeschaffet werden mögen; gestalten auch die Hausinnhaber, die ihnen wissentlich Aufenthalt, ohne sie anzuzeigen, verstatten, und andere ihre Mithelfer, wie ingleichen jene Wirthe und Bierleutegeber, auch Brätelbrater, und Fleischselcher, wenn sie von mehr bemeldten Verschwärzern, besonders ungesundes Fleisch erkaufet zu haben, überwiesen würden, mit wohl empfindlicher schwerer, auch nach befundenen Umständen verhängender Leibsstrafe ganz unverschont beleget werden sollen. Wornach sich also männiglich zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben Wien den 20. April 1744.

Denen Fleischhackern schleunige Assistenz geleistet,

Sothane gemeinschädliche Leute zur öffentlichen Bühne, oder Zuchthausstrafe gezogen.

Hausinnhaber, welche sothane Schwärzer nicht angezeiget, und aufgehalten wie auch

Mithelfer, ingleichen jene Wirthe und Bierleutgeber, Brätelbrater, und Fleischhacker, wann sie von derley Verschwärzern ungesundes Fleisch erkauft zu haben überwiesen werden, mit einer wohl empfindlichen Leibesstrafe beleget werden.

## Marktrichtergebühr von den Obstzillen.

Den 22. April 1744.

Bericht des Burgermeisters und Raths der Stadt Wien. Die von den vier Marktrichtern ansuchende Zulegung der alten Gebühr von den auf dem Wasser ankommenden Viktualien betrefend. Denen von Wien wiederum hinauszugeben, und will Regierung verwilliget haben: daß den vier bürgerlichen Marktrichtern von invermeldten anhero kommenden alleinigen Obstzillen, und zwar von einer kleinen drey Kreuzer, von einer großen aber sechs Kreuzer abzunehmen, jedoch gegen dem erlaubet seyn, daß von ihnen Marktrichtern ihr obhabendes Amt auf das ämsigste, und ihrer Schuldigkeit nach verrichtet, auch Niemand mit anderwärtiger, oder übermäßiger etwanniger Abforderung beschweret werde, wie im widrigen diese den Marktrichtern verwilligte Abnehmung der respektive drey und sechs Kreuzer anwiederum ex officio abgestellet werden solle. Wien den 22 May 1744.

Gebühr von den Obstzillen.

De-

Digitized by Google

Anno 1744.

# Deserteurs Verhölungsbestrafung.

Den 31. Julii 1744.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. geben allen und jeden geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, wie auch allen Landgerichtsinnhabern, und derselben Verwaltern, nicht weniger allen Städt- Märkt- Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Richtern und Gemeinden, auch jedermänniglich gnädigst zu vernehmen, und wird euch ehedessen bestermassen bekannt seyn, was gestalten Wir allbereits des öftern mittels verschiedener, und zwar erst letztlich unterm 28. Junii dieses Jahrs publicirter landesfürstlicher Generalien nachdrücklich anbefohlen haben, daß auf die Deserteurs, und Ausreißer, sonderheitlich auf diejenige, so den Regimentern die letztere Jahre als Rekruten zugetheilet worden, hernach aber wiederum entwichen, genaue Obsicht getragen, selbe in deren Betretungsfalle arrestirlich angehalten, ein solches Unsrer N. Oe. Regierung unverweilt angezeiget, sie Deserteurs aber an das etwann im Lande befindliche Militarcommando, oder alsogleich anhero in das Rumorhaus wohlverwahrlich überliefert, diese Unsre Verordnung auch von jedermann sogleich genau befolget, wie im Widrigen bey Durchhelfung oder Verhölung eines dergleichen Ausreißers, der hieran Schuldtragende, oder auch nur zur Habhaftwerdung desselben nicht alles Mögliches Beytragende zur Ersetzung des abgängigen Mannes, nebst dessen Angehörungen und Zugehörungen verhalten, und beynebens auch nach Befunde der Sachen oder Umstände noch in eine besondere gemessene Geldstrafe oder wohl gar Leibsstrafe von Unsrer N. Oe. Regierung erkannt werden solle.

Dem Desertionsübel abzuhelfen.

Wiezumalen aber die andurch abgezielte Wirkung zu Unsrem großen Mißfallen noch nicht erfolget, sondern das Ausreißen immerhin, und zwar aus keiner andern Ursache fürdauret, als weil weder die Deserteurs angehalten, weder eingebracht werden, mithin jene, welche auszureißen gedenken, ohne Furcht die Flucht ergreifen, und darauf sich verlassen, daß sie allenthalben den Unterschleif finden, und niemand auf sie zu greifen verlange; solchemnach, um diesem so allgemein werdenden, und überhand nehmenden, anbey dem Publico und Unsrem Ærario so nachtheiligen Desertionsübel mit allem Ernste vorzubeugen, wollen Wir ganz ernstlich, daß es nicht allein bey den emanirten Desertionspatenten, und darinn bereits vorgesehenen Bestrafungen allerdings sein Verbleiben haben, sondern auch um gedachtem Uebel werkthätig abzuhelfen, wider die Verhöler, oder Unterschleifgeber der Ausreißer folgendes Pœnale statuiret, daß jedem Unterthan und Landesinnwohner, welcher die bey einem, oder anderm dergleichen verborgene königliche Ausreißer entdecket, von demjenigen, welcher den Unterschleif giebt, drey Ducaten, jenem aber, welcher gegen einen Beamten, Pfleger, oder Stadtmagistrat wegen Verhölung eines, oder mehr Ausreißer bey der Instanz, worunter der Beamte, oder Magistrat gehörig, derley Denuntiation oder Anzeige anbringet, einem solchen Denuntianten auch 50. Ducaten zur Discretion ausgesetzet, und solche von dem in der angegebenen Verhölung überwiesenen Beamten, oder Magistrate bezahlet, im Falle aber derley Höler öfters betreten würden, dieselbe unverschont eingezogen, und wider sie nach beschaffenen Umständen auch mit der Lebensstrafe verfahren werden solle. Und damit diese Unsre höchste Verordnung unverweilt jedermann kund werde; so gebieten Wir allen Landgerichten, Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, daß dieses Unser höchstes Patent jeglichen Orts bey Versammlung der ganzen Gemeinde deutlich abgelesen, und der Innhalt dessen allen Anwesenden wohl ausgeleget werde: Wo alsdenn sich ein jeder darnach zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben Wien, den 31. Julii 1744.

Solle dem Denuntianten für einen Verhöler drey Dukaten,

Im Falle aber ein Beamter, Pfleger oder Stadtmagistrat der Desertions-Verhölung überwiesen würde, 50. Dukaten zu bezahlen verhalten, im öftern Betretungsfalle aber mit der Lebensstrafe wider selbe verfahren werden solle.



Digitized by Google

Anno 1744.

# Union der Lederer, und Lederzurichterprofeßionen.

Den 13. Augusti 1744.

Zu Abhelfung der zwischen den beyden Profeßionen entstandenen Strittigkeiten sind die Lederer, und Lederzurichter-Profeßionen zu vereinbaren.

Anzuzeigen: Und seye noch bey weyl. in Gott seeligst ruhender kaiserl. und königl. kathol. Majestät, Erzherzogen zu Oesterreich Karl dem VI. christmildester Gedächtniß, von den sämmtlichen bürgerlichen Lederzurichtermeistern um Abhelfung der, zwischen ihnen und den bürgerlichen Lederermeistern, allhier fürdaurenden Strittigkeiten, allenfalls um Vereinigung der Lederer, und Lederzurichter-Profeßionen allerunterthänigst angelanget, hierüber auch und zwar insonderheit, obgedachte Vereinbarung dieser Profeßionen zur Aufnehmung der Lederarbeiten nützlich oder nicht? und wie solche etwann zu bewirken wäre, Bericht und Gutachten abgefordert, auch nach Vernehmung der Intereßirten erstattet worden.

Nun haben Ihre jetzo regierende königl. Majestät dieses in Vorschlag gekommene Unionswerk, und wie allenfalls dasselbe mit guter Ordnung einzuführen seye, bey einer angeordneten Hofkommission auf das neue zu untersuchen allergnädigst anbefohlen, deren auch unterschiedliche gehalten, und endlich von den bürgerlichen Lederern nicht allein in vorbesagte Vereinigung, sondern auch in die meiste Punkta des in der Absicht, und über die vorläufige sowohl von ihnen Lederern, als Lederzurichtermeistern eingereichte Entwürfe verfaßten Unionsplan gewilliget, sohin das ganze Unionswerk Ihrer königl. Majestät allergehorsamst vorgetragen, und von allerhöchst deroselben osterwähnte Union der Lederer- und Lederzurichterprofeßionen nach gegenwärtigem hiebey kommendem Plane allergnädigst resolviret worden. Wobey Ihre königl. Majestät untereinstens anbefohlen haben, daß auch in dero übrigen Erblanden sothane Union auf gleichmäßigen Fuß einzuführen getrachtet, und zum Behufe der nunmehro unirten Zünfte in Verfolge der unterm 14. May 1729. ergangenen kaiserl. Resolution, kein fremdes auf dem Lande gearbeitetes Pfund- oder Halbpfundleder, außer denjenigen, welche dessenthalben besondere Freyheiten vorzuweisen hätten, über die allhiesige Vorstadtlinien und in die Stadt herein paßiret, ingleichen nach Innhalt der von den bürgerlichen Lederern habenden Landesfürstlichen Privilegien, dem allhiesigen in drey Klassen bestehenden Handelstande außer den drey Sorten, nämlich des Juchtens, Kordubans und Saffians, all-anderer Lederhandel eingestellet werden solle.

Solle kein fremdes auf dem Lande gearbeitetes Pfund- oder Halbpfundleder ohne besonderm Privilegio inner die Linien, oder Stadt hereingeführet werden.

Handelstand außer des Juchtens, Kordubans, und Saffians keinen Lederhandel zu treiben,

Welch ein so anderes Ihr Regierung und Kammer mit Beyschließung des in Sachen erstatteten gutächtlichen Berichts zur Nachricht, und dem Ende hiemit erinnert wird, womit dieselbe zur schuldigsten Befolgung, auch ernstlichen Darobhaltung vorerwähnter allerhöchster Resolution und Verordnungen, bey allseitiger Gehörde das Nöthige vorkehre. Wien den 13. Augusti 1744.

# Unionsplan.

1. Punkt.

Die Lederer, und Lederzurichter sollen künftighin eine Profeßion ausmachen, mithin alles jenes, was dem einen Theile bis anhero zu arbeiten, oder sonst zu treiben zugestanden, auch dem andern Theile gestattet seyn, diese unirte Profeßionisten aber fürohin Rothgärber, und ihre Gesellen Rothgärbergesellen genennet, auch auf diesen Namen denenselben das gemeinsame Privilegium ertheilet werden.

Lederer, und Lederzurichter sollen führohin Rothgärber und also auch derselben Gesellen genennet werden.

2. Punkt.

Vor der Union hat eine jegliche Profeßion ihre Lade in Richtigkeit zu stellen, nach der Union aber ist in die neue Lade eine neue gemeinsame Einlage zu machen.

Jede Profeßion hat vor der Union ihre Lade in Richtigkeit zu stellen.

3. Punkt.

Die unirte Meister sollen unter sich gleiches Recht und Befugniß, dann Sitz und Stimmen nach dem Alter der erlangten Meisterschaft genießen, in jenem Falle aber, wenn ein Lederer mit dem Lederzurichter zu gleicher Zeit Meister geworden wäre, dem Lederer der Vorzug gebühren.

Jeder Meister solle gleiches Recht, Sitz und Stimme jedoch nach dem Alter des erlangten Meisterrechts haben.

4. Punkt.

Die unirte Profeßion hat sich der Fahne der Lederer als der älteren mit der Innschrift Rothgärber zu gebrauchen.

Lederfahne ist mit der Innschrift Rothgärber zu gebrauchen.

Digitized by Google

Anno 1744.

5. Punkt.

Die Ordnungen, Gewohnheiten, und Observanzen beyder Profeßionen, sind gegen einander zu communiciren, und daraus ein Entwurf zu verfassen, was führohin zu beobachten, auch allenfalls dem Privilegio selbst davon zu inseriren.

Ordnung und Gewohnheiten beyder Profeßionen.

6. Punkt.

Von den bey der unirten Zunft nöthigen zweyen Zechmeistern, solle wenigstens durch 10. Jahre hindurch einer von den bisherigen Lederern, der andere aber von den bisherigen Lederzurichtern, und zwar das erstemal der Oberzechmeister aus vorbesagten Lederern, dann der Unterzechmeister aus den Lederzurichtern, das zweytemal hingegen der Oberzechmeister aus den Lederzurichtern, und der Unterzechmeister aus den Lederern, und sofort an wechselweise erwählet werden.

Oberzechmeister dieser unirten Zünfte sind wechselweise zu erwählen.

7. Punkt.

Die Zahl der Rothgärber solle nach und nach bis auf 20. jedoch dergestalt zu reduciren getrachtet werden, daß im Falle eine oder die andere Handlung zu Grunde gehet, und in Verfall, oder zur Crida kömmt, diese Handlung nicht ersetzet, und auf solche Weise, bis man die Zahl der 20. Stellen erreichet, continuiret, so viel aber der zu Grunde gehenden Meister Ehewirthinnen, oder hinterlassende Witwen betrift, denenselben zu ihrer Nahrung eine billige Convenienz gemachet werden solle.

Rothgärber Zahl Reducirung auf 20.

8. Punkt.

Alle und jede Rothgärber sind verbunden, von den Fleischhackern die Häut nach einer billigen Proportion mit abzunehmen.

Rothgärber sollen die Häute von den Fleischhackern abzunehmen verbunden seyn.

9. Punkt.

Keinem Meister solle erlaubet seyn über 10. Gesellen zu halten.

Ueber 10. Gesellen habe kein Meister zu halten.

10. Punkt.

Desgleichen ist auch allen Rothgärbern verboten eine ungearbeitete Haut außer Lands zu verführen.

Ungearbeitete Häute nicht außer Lands zu führen.

11. Punkt.

Den dermaligen Ledererknechten stehet bevor sich der bey ihnen bis anhero üblichen Tracht, oder der sonst gewöhnlichen Kleidung zu gebrauchen.

Ledererknechte haben ihre vorige Tracht beyzubehalten, oder sonst gewöhnliche Kleider zu tragen.

12. Punkt.

Bis eine gleiche Einrichtung auch in den andern Erbländern geschieht, solle jenen Gesellen, welche in Kollern kommen, das Geschenk in den Häusern gegeben, die andere aber auf die gemeinsam bestellende Herberge verwiesen werden.

Gesellen, welche in Kollern kommen, seye das Geschenk in den Häusern zugeben, die andere aber in die gemeinsam bestellende Herberge zu verweisen.

13. Punkt.

Die Jungen sind künftighin sowohl auf das Lederausarbeiten als Lederzurichten zu lernen, und damit sie beydes wohl begreifen können, die Lehre wenigstens auf 3. Jahr zu determiniren.

Die Jungen sollen auf beyde Profeßionen abgerichtet, und 3. Jahre zur Lehre bestimmet werden.

14. Punkt.

Bey Annehmung zur Meisterschaft sollen cæteris paribus die inländische vor den ausländischen jederzeit die Præferenz haben.

Inländer sollen vor den Ausländern den Vorzug haben.

15. Punkt.

Den Zusammenkünften hat ein beständiger, von dem Stadtrathe abzuordnender Commissarius beyzuwohnen.

Commissarius von dem Stadtrathe zu den Zusammenkünften abzuordnen.

## Geflügelverkauf von der Bauerschaft auf dem Wochenmarkte.

Wiederum auf Regierung, und haben Ihre königl. Majestät allergnädigst resoviret: daß innvermeldte Bauers- und Innleute zu Jedlersee, Kagran, Breitensee und Süßenbrunn bey ihrem bisherigen Posseße, des in den Wochenmärkten zum Verkaufe anhero bringenden gebutzten Flügelviehes, ungestört gelassen, auch in solang dieselbe gedachtes gebutztes Vieh nur in Butten anhero bringen, mit Abfoderung einiger Attestaten der eignen Erziehung halber nicht beschweret; Dahingegen ihnen Bauers- und Innleuten länger, als bis auf ein Uhr nachmittags fal zu haben nicht gestattet; das übrig verbleibende Geflügelwerk auch zu verhau-

Den 27. Augusti 1744 Innwohner zu Jedlersee, Kagran, Breitensee und Süßenbrunn sind bey ihrem Posseße das Geflügelwerk auf die Wochenmärkte zum Verkaufe zubringen, zu belassen.

Jedoch länger nicht, als bis ein Uhr nachmittags.

Das übrig verbleibende

Anno 1744.

aber weder zu verhausiren, noch den Frätschlerinnen zu geben bey wirklicher Abnehmung.

hausiren, oder an Frätschler, und derley hausirende Leute weiter abzugeben, bey dessen wirklicher Hinwegnehmung verboten werden solle. Wien den 27. Augusti 1744.

## Schneidermeisterschaften-Ersetzungsordnung.

Den 4. Septemb. 1744.

Schneidermeister-Anzahl solle auf die Hälfte verminderet,

Mithin, wenn 6. Meisterschaften erlediget sind, nur 3. ersetzet werden.

Der N. O. Regierung zuzustellen, und zumalen die Schneiderprofeßion noch kundbarlich überhäufet ist; Als haben Ihre königl. Majestät resolviret, daß bey sich erledigenden Meisterstellen, die Hälfte derselben unersetzet gelassen, und andurch die gar zugroße Anzahl nach und nach gemindert, die andere Halbscheide aber nach dem innberührten Vorschlage verliehen; mithin, als oft sechs Meisterstellen durch Todesfälle oder in andere Wege sich eröffnen, nur drey davon ersetzet, und hierzu zwey Tafelschneider, so Wittiben heirathen, oder in Ermanglung deren zwey Meisterssöhne, oder die Meisterstöchter eheligen, samt einem wohlmeritirten Gesellen aufgenommen werden solle. Wien den 4. Septembris 1744.

## Adeliche Akademie zu Kremsmünster.

Den 17. Septemb. 1744.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Bekennen für uns, Unsere Erben, und Nachkommen an Unsrem durchlauchtigsten Erzhause öffentlich mit diesem Briefe, und thun kund allermänniglich, daß Uns der ehrsame geistliche Unser wirklicher geheimer Rath, und lieber andächtiger Alexander Abbt des Gotteshauses Kremsmünster, in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns allerdemüthigst zu vernehmen gegeben; was massen er entschlossen wäre, in gedachtem seinem Stifte eine adeliche Akademie aufzurichten, und daselbst nebst den adelichen Exercitien, und den schon von zwey hundert Jahren her, mit gutem Fortgange eingeführten kleinern, auch die höhern Studia fortsetzen zu lassen, damit die adeliche Jugend nicht allein in anständigen Wissenschaften gehörig unterrichtet, sondern auch zwischen den Klostermauern zu einem tugendsamen Wandel desto leichter und gewisser angeführet, mithin sowohl zu ihrem eigenen als des gemeinen Wesens Nutzen wohl geübet, und christlich erzogen werden möchte; Uns dahero allergehorsamst bittend; daß Wir als jetzt regierende Königinn, Frau und Erblandesfürstinn in Oesterreich, diese zum Behufe der adelichen Jugend errichtende adeliche Akademie, in Unsern landesmütterlichen Schutz und Schirm zu nehmen, und selbe mittels eines hierüber ertheilenden Diplomatis zu bestättigen allermildest geruhen möchten.

Wenn Wir dann gnädiglich angesehen solche des supplicirenden Abbtens zu Kremsmünster demüthigste Bitte, beynebens erwogen, daß dessen Vorhaben gar löblich und rühmlich, auch dem Publiko nützlich und ersprießlich, mithin diese errichtende adeliche Akademie Unsres höchsten Schutzes um so mehr würdig sey, weil die dießländige adeliche Jugend andurch die Gelegenheit überkomme, sowohl in christlichen Sitten und Tugenden als anständigen Wissenschaften, und Exercitien mit leidentlichen Kosten unterrichtet zu werden, folgsam sich auch in ihrem Vaterlande, ohne derentwillen auswärtige Länder mit Aufwendung großer Spesen zu besuchen, zu Unsrem und des gemeinen Wesens Dienste geschickt und tauglich zu machen, wie Wir denn gegen ihn Abbten der gnädigsten Zuversicht seyn, daß er nach seiner in gelehrten Sachen ohne dem besitzenden fürtreflichen Erfahrenheit und Geschicklichkeit, sothane Akademie mit allen Erfordernissen behörig versehen, und den Fortgang der allda studierenden Jugend bestmöglichst zu befördern, sich allstäts eifrigst werde angelegen seyn lassen.

Als haben wir über den von Unsrer N. Oe. Regierung, und darobiger Landeshauptmannschaft dießfalls abgefoderten, auch jüngsthin gehorsamst erstatteten gutächtlichen Bericht, mit wohlbedachtem Muthe, gutem Rathe, und rechtem Wissen, sowohl für Uns als Unsre Erben und Nachkommen vorgedachte adeliche Akademie nicht allein gnädigst beangenehmet, gutgeheißen und bestättiget, sondern selbe auch in Unsren landesfürstlichen Schutz und Schirm allermildest an und aufgenommen: Thun das auch beangenehmen und bestättigen mehrgedachte adeliche Akademie, wie

vor-

Digitized by Google

Anno 1744.

vorstehet, aus Königl. und Landesfürstlicher Machtsvollkommenheit hiemit wissentlich in Kraft dieses Briefs ordnen, setzen, und wollen, daß solche von nun an in ewige Weltzeit in Unsren, und Unsres durchläuchtigsten Erzhauses Schutze und Schirme beständig bleiben, in selber als öffentlichen Schulen, die Professores ihre Studia, und lectiones tradiren, und geben auch jene Freyheiten und Befugnißen, welche andere derley mit landesfürstlicher Protection versehene Akademien genießen, sich ebenfalls erfreuen, und von Niemanden, wer der immer seye, auf einigerley Weise hierwieder angefochten, beschweret, oder bekümmert werden solle.

Gebieten darauf N. allen, und jeden Unsren nachgesezten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, insonderheit aber jetzigen und künftigen Unsren Stadthaltern, Landmarschallen, Landeshauptleuten, und sonst allen andern Unsrern untergebenen Stellen und Gerichten, hiemit so gnädig als ernstlich, und wollen, daß, gleichwie wir auf diese heilsame und dem gemeinen Wesen verträgliche Akademie ein besondres Aufsehen zu allen Zeiten gnädigst tragen werden, also auch Sie vorgedachte adeliche Akademie, dieser Unsrer darüber ertheilten gnädigsten Bestättigung, und Schutzes allstäts ruhiglich genießen lassen, und sowohl den gegenwärtigen, als alle künftige nachfolgende Abbten zu Kremsmünster, in den hierinfalls machenden nützlichen Verfügungen und Ordnungen nicht hindern, irren, oder beschweren, sondern denselben bey jeder Vorfallenheit auf Verlangen den nöthigen Beystand leisten, und von Unsertwegen festiglich schützen, schirmen und handhaben, dawider selbst nicht thun, noch das von andern zu geschehen gestatten, in keine Weise noch Wege als lieb einem jeden seye, Unsre schwere Ungnade, und Strafe zu vermeiden; das meynen wir ernstlich mit Urkunde dieses Briefes, besiegelt mit Unsrem königl. und Erzherzoglichen anhangenden Insiegel, der gegeben ist in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien den 17. Monatstag Septembris 1744.

## Schulenvermehrung im Profeßhause Soc. Jesu.

Den 24. Septemb. 1744.

In dem Profeßhause der Soc. Jesu wird bewilliget nebst denhabenden vier Schulen auch die Poesie & Rhetoricam zu dociren. Wo übrigens der Rector & Consistorium Universitatis fürohin zu vernehmen, und der Befund der Sache mit Gutachten nach Hofe zu berichten.

Wiederum auf Regierung, und haben Ihre königl. Majestät, zumalen die allhiesige Universitæt, und auch das Collegium Academicum Soc. Jesu nichts bedenkliches einwenden, allergnädigst verwilliget, daß in dem Profeßhause erwähnter Societæt nebst den habenden vier Untern Schulen, auch die Poesis & Rhetorica dociret, und tradiret werden, annebens verordnet, daß Sie Regierung in derley Fällen fürohin auch den Rectorem und das Consistorium der allhiesigen Universitæt gehörig vernehmen, und folgends den Befund mit Gutachten nacher Hof berichten solle. Wien den 24. Septembris 1744.

## Brennholz-Zufuhre.

Den 26. Septemb. 1744

Das in den Wäldern vorräthige Brennholz an die Donau zu bringen.

Hierzu Assistenz zu leisten.

Die Unterthanen zur Ausfuhre und die Schiffmeister zur Abfuhre nach Wien anzuhalten.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. entbieten allen Herrschaften und Grundobrigkeiten, deren Unterthanen, sowohl aus Unsren königl. als den herrschaftlichen Waldungen, das Brennholz an den Donaustrom zu führen haben, Unsre Gnade und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen.

Demnach Wir gnädigst resolviret und beschlossen, daß zum Behufe des Publici Unsrer Residenzstadt Wien, das in den an der Donau liegenden Wäldern, sowohl den Schiffmeistern als Privatpartheyen auf Wiederverkauf zugehörige und vorräthige Brennholz durch den Sebastian Amon geschwornen Holzsetzer auf das schleunigste an die Donau gebracht werden solle:

Als befehlen Wir euch hiemit gnädigst und wollen, daß ihr obgedachtem Amon die schleunige Assistenz unweigerlich leisten, und gedachte eure Unterthanen zu Ausführung aus den Waldungen des von demselben ihnen vorzeigenden Brennholzes, eure Schiffmeister aber zu Abführung anhero berührten Brennholzes, gegen gebührender richtiger Bezahlung unverweilt anhalten sollet. Dann es geschieht hieran Unser gnädigster Will und Meynung. Gegeben Wien den 26. Septembris 1744.

Anno 1744.

# Tändelmarkt-Ordnung.

Den 10. Oct. 1744.

Die Haltung des Tändelmarkts in der Leopoldstadt und nächst der Wieden.

Von der N. Oe. Regierung wegen denen von Wien anzuzeigen: Es habe Sie Regierung über den von Ihnen von Wien wegen künftiger Haltung des Tändelmarkts in der Leopoldstadt, und nächst an der Wieden abgefodert, auch unterm 7. September lezthin gehorsamst erstatteten Bericht, und von Ihr Regierung in Sachen gepflogener weiterer Untersuchung, die von Ihnen von Wien in erstbesagtem Berichte sub Lit. H., in Vorschlag gebrachte Tändelmarkt-Ordnung dahin zu beangenehmen veranlasset. Daß

Jene, welche Erlaubniß bey denen von Wien bewirken, können den Tändelmarkt frequentiren.

1mo. nur allein diejenige Personen, welche bey Ihnen von Wien nach vorläufig geschehener Untersuchung eine Erlaubniß bewirket, den Tändelmarkt in der Leopoldstadt, und nächst an der Wieden zu frequentiren befugt seyen: Diesemnach

Eine jede auf dem Tändelmarkte feil haben wollende Person hat sich um ein Licenzzettel gegen Entrichtung der Gebühr bey dem Oberkammeramte zu melden.

2do. Solle eine jegliche auf dem Tändelmarkte feil haben wollende Person bey gemeiner Stadt Wien Oberkammeramte sich um den zu solchem Ende gedruckten Licenzzettel anmelden; wohingegen auf sothane verabfolgende Zettel die von den dießfälligen Innhabern alljährlich zu entrichtende, und nach Proportion ihrer führenden Waaren zu determinirende Gebühr zu derselben Sicherheit annotiret, und ein solches gleichfalls in dem Oberkammeramte vorgemerket: nicht minder

Der Platz solle für jede frequentirende Parthey ausgewiesen werden.

3tio Einer jeden den Tändelmarkt frequentirenden Parthey zu Verkaufung ihrer Waaren ein besonderer Platz eingeräumet, und zwar der Ort nächst der steinernen Brücke linker Hand bey der Caroli Boromaei Kirche gegen der Wieden den Bürgern in der Stadt, sodann der weitere dortige Platz den Vorstadtsbürgern ferners die zweyte Gasse andern Befugten, endlich der übrige bis gegen den Steg an der Wien sich erstrekende Platz den weiters sich anmeldenden Partheyen, nach vorheriger Untersuchung angewiesen werden, die Eisentändler hingegen an dem ihnen nächst der steinernen Brücke, aufwärts an der Wien bereits aufgezeichnetem Platze verbleiben, und in der Leopoldstadt eine solche gleichmäßige Austheilung fürgekehret, beynebens aber den gesammten den Tändelmarkt frequentirenden Partheyen, die ihnen einmal ausgewiesene Stände eigenmächtig, ohne habender hinlänglicher Ursache, und bey ihnen von Wien gethaner Anfrage zu versetzen, oder abzuändern, bey Cassirung ihrer Stände allwegs verboten seyen; wie dann auch mit allem Nachdrucke darob zu halten, daß auf obbesagtem Tändelmarkte keine verdächtige und gestohlene Sachen käuflich abgegeben werden; also zwar, daß im Falle derley entfremdetes Gut bey einem oder andern Tändler betreten würde, nicht nur allein sothane Waaren unmittelbar sequestriret, und bis zu gepflogener Untersuchung der Sachen in gerichtlicher Verwahrung gelassen; sondern auch dergleichen den Tändelmarkt frequentirende Partheyen alsogleich abgeschaffet, und denenselben der angewiesene Stand für beständig abgenommen werden solle: und da ansonsten

Die ausgewiesene Stände sollen ohne Anfrage nicht versetzet werden.

Verdächtige und gestohlene Sachen nicht auf den Tändelmarkt abzugeben.

4to. zum öftern vorgekommen, daß verschiedene Beschimpfungen, auch andere Injurien und Excessen zwischen diesen Tändelmarktspartheyen unterloffen seyen, als wird ernstlich dahin abzusehen, und bey der Annehmung jedem Theil einzubinden seyn, daß sie fürohin sich aller Beschimpfungen sowohl zwischen ihnen selbst, als auch gegen die auf den Tändelmarkt zu Erkaufung einiger Waaren kommende Leute bey im widrigen Ihnen bevorstehender Bestrafung auch allfällig gänzlicher Abschaffung von dem Tändelmarkte enthalten: nicht minder weiters

Injurien und Excessen-Abstellung.

5to. diejenige Personen, welche auf der Wieden oder Leopoldstadt den Tändelmarkt frequentiren, ohne Vorwissen des Oberkammeramts den Marktplatz abzuändern, oder an beyden Orten zugleich ihre Waaren zu verschleißen nicht befugt seyn, hingegen

Niemand erlaubet den Tändelmarkt ohne Vorwissen des Oberkammeramts zu ändern, oder an beyden Orten zugleich zu verschleißen.

Dahingegen den mittellosen Bürgern, oder andern Nothleidenden ihre

6to. den mittellosen Bürgern, auch andern armen Nothleidenden, und ansonsten in die Verpflegung zu nehmenden Personen sowohl auf der Wieden, als Leopoldstadt nach beschaffenen Umständen ihre geringe beyhabende Waaren zu verkaufen verstattet, und somit diesen Verpflegungswürdigen zu selbst eigener Erwerbung der erforderlichen Nahrung die Mittelwege nicht benommen: nebst dem aber

7mo

# ...orhandene Feuerlöschrequisiten, und Befund der Gebäude ...lach welcher d...

| Namen der Häuser und Hauseigenthümer, mit vorhergehender Benennung des Viertels, in welchem solche sind. | Feuer... | Pickel- oder kleine Hacken. | | Wasser-Schäffer. | | Rauchfänge, wie solche beschaffen. | | | | Feuermauern, wie solche gedecket. | | Boden unterm Dache, wie solche beleget oder nicht. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | brauchbare. | brauchbare. | unbrauchbare. | brauchbare. | unbrauchbare. | durchaus gut. | geschrickt. | zu eng. | zu nieder. | mit Ziegeln. | mit Schindeln. | Mit Ziegeln oder Estrich. | unbelegt. |
| | | | | | | | | | | | | | |

Digitized by Google

Digitized by Google

Anno 1744.

7mo. außer diesen Tändelmärkten, welche bekanntermassen die Woche dreymal, als Dienstags, Freytags, und Samstags, oder auch nach einfallenden Feyertagen öfters nur zweymal, auch einmal, und zwar bis 12. Uhr Mittags gehalten werden, von den den Tändelmarkt frequentirenden Partheyen auf andern Plätzen in Verfolg der in Sachen unterm 20. Febr. 1742. ergangenen Hofresolution ihre Waaren bey ansonst fürkehrender wirklicher Confiscirung keineswegs verkaufet; noch

eigene beyhabende Waaren auf beyden Orten zu verkaufen nicht benommen seyn solle.

Außer diesen beyden Plätzen sey an den bestimmten dreyen Tagen andrer Orten keine Waare zu verkaufen erlaubet.

8vo. zu Beeinträchtigung der ganzen Bürgerschaft einige neue Waaren, wie solche immer Namen haben mögen, es wäre dann, daß ein oder anderer besondere Befugniß darthun könnte, bey wirklicher Hinwegnehmung, auch im öftern Betretungsfalle schärfern Einsehen, auf den Tändelmarkt gebracht, oder feil geboten, wie denn auch

Außer habender besonderer Befugniß solle keine neue Waare verkaufet werden.

9no. denjenigen Personen, welche ohne dem Gewerbschaften, und Handthierungen treiben, auch in andere Wege sich zu ernähren vermögen, einige Licenzzettel um auf dem Tändelmarkte feil haben zu dürfen, nicht ertheilet, noch

10mo. den mit Licenzzetteln nicht versehenen Personen von den Richtern in der Leopoldstadt und auf der Wieden die Feilhabung einiger Waaren auf dem Tändelmarkte zugestanden, sondern vielmehr derley Leute abgeschaffet, und hierüber gemeiner Stadt Wien Oberkammeramte die Anzeige gemacht; endlich

Den mit Gewerbschaft versehenen Personen sey kein derley Licenzzettel zu ertheilen.

Die ohne Licenzzettel betretene Personen von den Richtern abzuschaffen.

11mo. von erstbesagten Richtern das von den feilhabenden Partheyen wegen der ihnen verabfolgenden Licenzzettel abzuführen kommende Quantum alle Quartale gegen einer besagten Richtern für ihre Mühe vergönnenden proportionirten Ergötzlichkeit mit aller Verläßlichkeit, und ohne eines verstattenden Rückstandes bey ansonst nicht erlaubendem Verkaufe vorhinein abgefordert, und das zu Händen gebrachte Geld in gemeiner Stadt Oberkammeramt mit einer Ausweisung nebst den allda rinnen angemerkten Partheyen erleget, übrigens aber von ihnen von Wien wegen des Betrags der von jeder den Tändelmarkt frequentirenden Person nach Beschaffenheit ihres treibenden Handels abfordernden Gebühr, eine genaue Verzeichniß nebst ihrem erstattenden förderlichen Berichte ihr Regierung anjetzo zur Genehmhaltung eingereichet, und führohin von viertel zu viertel Jahre obige Ausweisungen dahin abgegeben, bey dessen Determinirung aber hauptsächlich dahin (daß von den eingehenden Geldern die in Sachen zu Aufrechthaltung des Tändelmarkts erforderliche Auslagen auf das wirthschaftlichste bestritten, und andurch dem zu Erbauung der Casernen gewidmeten Fundo nichts entzogen, oder solcher beeinträchtiget werde) der Antrag gemacht, sondern dieses Gefäll bey seiner Behörde genau verrechnet, und ohne erhaltener Bewilligung keine mindeste Ausgabe angesetzet, schlüßlichen aber keine Parthey ihre aus dem Oberkammeramte erhaltende Licenzzettel, im Falle ein oder anderer den Tändelmarkt fernershin zu frequentiren nicht mehr gesonnen wäre, in das Oberkammeramt zur behörigen Abthuung hinwiederum zu überbringen schuldig seyn solle.

Richter auf der Wieden, und Leopoldstadt sollen von den feilhabenden Partheyen alle Quartale die Gebühr in das Oberkammeramt vorhinein gegen einer Ergötzlichkeit abführen.

die Stadt Wien hat alle Quartale ein Verzeichniß der feilhabenden Partheyen, und der abfordernden Gebühr an Regierung zu überreichen.

Welches man ihnen von Wien hiemit zur Nachricht, und gehörig weiteren Verfügung auch in allen Vorfallenheiten zu verläßlicher Darobhaltung erinnern, besonders aber anbefehlen wollen, daß selbe vor allen der Sachen Bewandtniß, wegen Eintheilung und Abforderung der von den auf dem Tändelmarkt mit ihren Waaren sich einfindenden Partheyen zu entrichtenden Gebühr ihr Regierung ihren Bericht ehemöglichst überreichen sollen: immassen denn auch an die in Sicherheits-Sachen verordnete Herren Räthe und an das königl. Stadt- und Landgericht das erforderliche wegen Anhaltung der verkaufen wollenden entfremdeten Effecten: dann an den bürgerl. Handelstand in Ansehung des auf dem Tändelmarkte nicht verstattenden Verkaufs neuer Waaren, weiters an die Richter auf der Wieden und Leopoldstadt, damit selbe ihres Orts sich in Sachen behörig unterziehen, und die genaue Nachlebung dieser verfaßten Tändelmarktsordnung zu bewirken sich angelegen seyn lassen sollen: nicht minder an den ihr Regierung untergebenen Rumorhauptmann wegen Aufhebung der auf den Vorstadtsgründen befindlichen Seitentändelmärkte das Benöthigte per decreta ex officio unter einstens erlassen worden: Wien den 10. October 1744.

Jedwedere Parthey, welche den Tändelmarkt nicht mehr frequentiren will, soll das Licenzzettel in das Oberkammeramt zu überbringen gehalten seyn.

Anno 1744

## Deserteurseinbringung-Taglia.

Den 12. Octob. 1744.

Wir Maria Theresia ꝛc. geben allen und jeden geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, wie auch allen Landgerichtsinnhabern, und derselben Verwaltern, nicht weniger allen Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Richtern und Gemeinden, auch jedermänniglich gnädigst zu vernehmen, und wird euch ehedessen annoch erinnerlich seyn, welchergestalten Wir bey so sehr eingerissener Desertion unter Unsrer königl. Miliz sub dato 20. Julii dieses Jahrs gnädigst anbefohlen haben, daß denjenigen Unterthanen, und Landesinnwohnern, welche die bey andern dergleichen Unterthanen, und Innwohnern verborgene königliche Ausreißer entdecken, von dem, der den Unterschleif giebt, drey Ducaten, denjenigen aber, welche gegen einen Beamten, Pfleger, oder Stadtmagistrat wegen Verhölung eines oder mehrer Ausreißer bey der Instanz, worunter der Beamte, oder Magistrat gehörig, derley Denuntiation, oder Anzeige anbringen, auch 50. Ducaten zur Discretion ausgesetzet, und solche von dem der angegebenen Verhölung überwiesenen Beamten, und Magistrate bezahlet, bey der öfteren Betretung aber derley Verhöler arrestiret, auch nach beschaffenen Umständen mit der Lebensstrafe beleget zu dem Ende die wider die Deserteurs, und deren Verhöler emanirte Patenten nicht allein erfrischet, sondern auch selben obberührtes Pœnale deutlich inseriret werden solle.

Deserteurs Verhölungs-Patentserfrischung. Jenem welcher die Verhöler der Ausreißer entdecket, sind nicht allein die 3. und respective 50. Ducaten, sondern wenn ein Unterthan einen Deserteur selbst anhaltet, sind ebenfalls 2. Ducaten abzureichen.

Wiezumalen aber, ungehindert der erst kürzlich publicirten Erfrischung und Verschärfungspatenten der dadurch abgezielte Endzweck keinerdingen sich zeigen will, indem nicht allein nicht wissend, daß ein Verhöler wäre entdecket worden, sondern auch das Ausreißen fortan also zahlreich sich äußert, und scheint, daß es an gehöriger Schärfe in Festhaltung berührter Patenten gebreche. Als haben Wir fernerweit allergnädigst resolviret und anbefohlen, daß nicht allein denenjenigen, welche die Verhöler der Ausreißer entdecken, respective die 3. und 50. Ducaten gereichet, sondern auch jedem Unterthan und Landesinnwohner, welcher einen königl. Deserteur selbst anhält, und der N. Oe. Regierung, oder auch gleich der nächsten Militarpostirung im Lande einliefert, ebenfalls 2. Ducaten richtig bezahlet werden sollen. Befehlen demnach nochmals allen und jeden Landgerichten, Dorf- Grundobrigkeiten und Landesinnsassen auf das nachdrucksamste, und wollen, daß ihr sammt und sonders diesem Unsrem gnädigsten Befehle also gewiß genauest nachleben sollet, als im Widrigen diejenige Obrigkeit, welche hierinnfalls nachläßig gefunden, oder ein Unterthan, und Innwohner, welcher einen Deserteur hätte anhalten können, und unterlassen hätte, betreten würde, ungesäumt zur Verantwortung gezogen, und wider selbe mit der in den bereits emanirten Patenten enthaltenen, und allhier wiederholten, nach beschaffenen Umständen auch mit noch schärferer Bestrafung angesehen, und wider die Schuldigbefundene unnachläßig verfahren werden würde. Und damit sich niemand mit Unwissenheit entschuldigen möge, so wird auch einem jeden Landgerichte hiemit deutlich aufgetragen, daß selbes gegenwärtiges Unser höchstes Patent nicht allein öffentlich beständig angeschlagen halten, sondern auch dasselbe gleich anjetzo, und führohin allmonatlich bey den vornehmenden Particular-Visitationen den gesammten unter das Landgericht gehörigen Gemeinden, und Volksmenge von Worte zu Worte vorlesen, und ihnen die gehorsamste Befolgung dessen bey sonst auf sich ladender schwerester Verantwortung, und Bestrafung schärfest einbinden: und daß auch eine jede Gemeinde insonderheit sich dieses Patent hier beyschafe, und vor des Richters Hause anheften lasse, denenselben nachdrucksamst auferlegen solle. Hieran geschieht Unser ernstlicher Will und Meynung. Gegeben Wien den 12. October 1744.

## Brennholzzufuhre.

Den 15. Octob. 1744.

Wir Maria Theresia ꝛc. entbieten allen und jeden in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns befindlichen geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, Verwaltern, Richtern und Gemeinden, dann insonderheit den an dem Donaustrome gele-

gelegenen Holzhändlern und Schiffmeistern, wie auch jedermänniglich dem dieses zu lesen vorkömmt, Unsre Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen. Anno 1744

Voriger Verordnung wegen Abführung genugsamen Brennholzes.

Wasmassen wegen sich allhier geäußerter Beklemmigkeit des erfoderlichen Brennholzes schon vorhin die gemessene Verordnung dahin erlassen worden, daß das im Lande vorräthige Brennholz von den Herrschaften und Holzhändlern aus den Waldungen unverweilt an den Donaustrom abgeführet, und sodann durch die alldorten angestellte Schiffmeister ehemöglichst auf die allhiesige Gestätten anhero befördert, und solchergestalten dem in unsrer königlichen Residenzstadt verspürten Holzmangel behörigermassen abgeholfen werde.

Wird nicht nachgelebet.

Wenn nun aber dieser in Sachen ergangenen Verordnung bis anhero nicht zulänglich der schuldige Vollzug geleistet, und das vorräthig gefundene Holz gnädigst anbefohlenermassen eingeliefert, sondern lediglich ein geringer und mit nichten zulänglicher Transport eingebracht worden, zumal annoch immer der nämliche Abgang hierorts verspüret wird.

Hiemit wiederholet.

Solchemnach befehlen Wir hiemit Eingangs bemeldten Herrschaften, Richtern und Gemeinden, dann ins besondere den Holzhändlern und Schiffleuten, und dem dieses zu lesen vorkömmt, gnädigst, auch alles Ernstes, und wollen, daß selbe ohne Zeitverlust, und allem weiteren Anermahnen, das vorräthig habende, und in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, bis in das Land Oesterreich ob der Ems, folglich von dem Donaustrome an, bis an die Enns befindliche Brennholz an das Ufer des Donaustroms abführen, und nach Wien befördern lassen, auch Vorzeigern dieses den allfälligen Vorrath zur gehörigen Anmerkung alsogewiß verläßlich nahmhaft machen sollen, wie im Widrigen die dießfalls zuwider handelnde Herrschaften in schwere Verantwortung gezogen, den Holzhändlern und Schiffmeistern hingegen bey nicht befolgender gehorsamster Nachlebung dieser Unsrer allerhöchsten Verordnung ihr treibendes Gewerb niedergeleget, und solche annebens nach gestalten Sachen mit annoch weiterer empfindlicher Bestrafung angesehen werden würden; Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten wissen wird: dann hieran geschieht Unser ernstlicher Will und Meynung. Wien den 15. Octob. 1744.

Den Renitenten wird das Gewerb genommen, auch noch empfindlicher bestrafet werden.

# Fleischaufschlags-Bestandverlassung auf dem Lande.

Den 12. Nov. 1744.

Wir Maria Theresia ꝛc. entbieten allen und jeden Unsren geistlichen und weltlichen Herrschaften, Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Verwaltern, Beamten, Richtern, Geschwornen, und Gemeinden, wie auch allen Unsren Landesinnsassen, Unterthanen, und Getreuen, was Würden und Standes die in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns seßhaft und wohnhaft sind, Unsre Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, wasmassen Wir den Landfleischaufschlag Unsren N. Oe. getreuen Ständen mittels eines mit der Ministerial-Banco-Deputation angestossenen Bestandcontrakts de dato 1. Julii laufenden Jahrs wiederum auf andere drey Jahre überlassen, ernannte Stände aber solchen Landfleischaufschlag fernerweit den Landfleischhackern am erstbesagten Jahre und Tage in Bestand dergestalten hindann gegeben haben: Daß

Den Landfleischhackern wird der Landfleischaufschlag mit Ausnahme der Stadt Wien überlassen.

1mo. den sämmtlichen Fleischhackern der Landfleischaufschlag im ganzen Oesterreich unter der Enns (nämlich der alte und neue Aufschlag, Hälleraufschlag, und das Auftriebgeld von dem ersten Monats Julii 1744. auf die nächst folgende drey Jahre mit Einbegriff aller Städte, Märkte und Dörfer (jedoch Unsre königl. Residenzstadt Wien mit ihren inner den Linien befindlichen Vorstädten ausgenommen) dergestalt zum wirklichen Bestande überlassen, daß

Fleischhacker können dieses Gefäll selbst nützen, oder in Afterbestand verlassen.

2do. die Fleischhacker erstbesagtes Gefäll, wie solches zu Unsrer Ministerial-Banco-Deputation abgeführet worden, in Kraft der kundgemachten und ihnen Fleischhackern von Uns ohne Entgelt hinausgegebenen Patenten einzufodern, zu nutzen, und abzunehmen, oder allenfalls durch die von den Landfleischhackern erwählte Bevollmächtigte in weitern Afterbestand zu überlassen befugt seyn sollen: Und gleichwie

Von allem aus- und inländischen Viehe, welches verschließen oder verzehret wird, ist der Aufschlag zu entrichten.

3tio von allem ausländischen und inländischen großen und kleinen Viehe, es mag solches durch geistliche oder weltliche Innsassen und Innwohner, oder insbeson-

Anno 1744

besondere von ihren Bräumeistern, Müllern, Wirthen, Bürgern, Handwerksleuten, Bauern, Hauern, Innleuten oder andern dergleichen, wer sie nur immer seyn mögen, erkaufet, und in einem Wirthshause, oder in einer Taferne verschliessen und verzehret werden, ihnen Landfleischhackern der vectigalmäßige Aufschlag von jedem Stücke unweigerlich zu bezahlen, und zu entrichten: als ist dagegen

Herrschaften und Klöster haben vom innländischen zur Hausnothdurft erkaufenden oder erziehenden Viehe keinen Aufschlag zu bezahlen, wohingegen den Beamten das ausländische auszuhacken verboten wird.

4to Von demjenigen innländischen Viehe, was die Herrschaften und Klöster zu ihrer eigenen Hausnothdurft erkaufen, oder selbst erziehen, und mithin für sich, und die ihrige verzehren, kein Aufschlag zu nehmen, sondern solches den vorigen Patenten gemäß allerdings frey zu lassen: wohingegen von allem übrigen ausländischen Zucht- oder Schlachtviehe sie Herrschaften, und Klöster den Aufschlag und Fleischkreuzer, wie vorhin unter dem Handgrafenamte zu bezahlen schuldig sind; sonderheitlich aber wird allen Obrigkeiten in Schlößern, Städten und Märkten alles Ernstes hiemit anbefohlen, daß selbe ihren Beamten, und Unterthanen keineswegs gestatten sollen, dergleichen unbefugtes Fleisch auszuhacken, und zu verkaufen, widrigenfalls selbe für den den Fleischhackern andurch zufügenden Schaden zu haften, und selben zu ersetzen angehalten werden sollen.

Transito, oder was in die Linien eingetrieben wird, gebühret dem Handgrafenamte, Ochsengries solle beybehalten, dahingegen von den Herrschaften und Unterthanen für das eintreibende fremde Vieh die Gebühr entrichtet werden.

5to Ist aller Transito (zu verstehen, was außer Lands, oder durch das Land gehet, oder in hiesige Linien eingetrieben wird) in dieser Verpachtung ausgenommen; immassen die Transito-Gebühr, und der Auftrieb inner den Linien, als es daselbst zum Consumo, oder anderm Gebrauche verwendet wird, der Ministerial-Banco-Deputation durch das Handgrafenamt zu collectiren, ausdrücklich vorbehalten verbleibet. Betreffend

Außer Wien sey kein derley Ochsen- und Schweingries zu errichten.

6to. den hiesigen Ochsengries, wird solcher, um bey Unsrer Residenzstadt Wien allen etwann besorglichen Abgang oder Theuerung an Fleische abzuwenden, noch weiters beybehalten: Jedoch den Landfleischhackern frey gelassen, im Falle sie auf dem Grieße das Hornvieh nicht erkaufen könnten, und wollten, solches aus Hungarn, oder wo es ihnen anständig, herbey zu schaffen; mit dem allen Herrschaften und Unterthanen deutlich ausgedungenen Vorbehalte, daß, wenn sie zu ihrer Hausnothdurft fremdes Vieh herein treiben wollten, denenselben von Unsren N. Oe. Ständen gefertigte Päße hierauf ertheilet werden können; in welchem Falle aber der gewöhnliche patentmäßige Aufschlag ihnen Fleischhackern eigenthümlich verbleibet:

7mo. Solle zu Beeinträchtigung des Zutriebs nacher Wien im Lande kein sogenannter Ochsen- noch Schweingries, oder anderer Viehmarkt errichtet, weder sonst eine Ursache zum hiesigen Fleischmangel gegeben, Dahingegen ihnen Fleischhackern

Auftriebgeld vom Stück 51. kr. ist den Landfleischhackern von Ochsenhändlern zu entrichten, für das junge hinausbringende Vieh solle ein Spitzzettel anstatt baarem Gelde angenommen werden.

8vo dasjenige Auftriebgeld, nämlich auf das Stück 5 r. kr. welches bey einkaufendem Viehe auf hiesigem Griese die Ochsenhändler sogleich dem N. Oe. Handgrafenamte zu bezahlen schuldig gewesen, ihnen Landfleischhackern von den Ochsenhändlern baar bezahlet; Für das junge Vieh aber, welches inner den Linien, in und vor der Stadt auf den Märkten erkauft, und auf das Land zurück hinaus gebracht wird, durch das Handgrafenamt den Partheyen ein gewöhnliches Spitzzettel ertheilet, hierauf der Betrag des Aufschlaggeldes angemerket, folgsam sothanes Spitzzettel mit dem darauf zeichnenden Betrage von Unsrer Königl. Ministerial-Banco-Deputation anwiederum anstatt baaren Gelds angenommen werden.

Nachdem nun hierüber die sämmtliche Landfleischhacker bey Uns allerunterthänigst vorgestellet, und von darum sich beschweret, daß von einigen Unsrer Innsassen und Innwohner, sonderheitlich auch Bräuern, Müllern, Wirthen, Bauern, und mehr andern der patentmäßige Aufschlag bis anhero zu bezahlen verweigert, und auf ihr gethanes geziemendes Ansuchen von einigen Herrschaften, Beamten, und Richtern der benöthigte Schutz, und Assistenz, wegen von einen oder andern ohne Entrichtung des Aufschlags erkauften und geschlachteten Viehe den in Sachen ergangenen Generalien zuwider nicht geleistet worden seye:

Als befehlen Wir hiemit gnädigst, und ernstlich allen geistlichen und weltlichen Herrschaften, Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, Verwaltern, Beamten, Richtern, Geschwornen und Gemeinden, auch allen übrigen, und jedem insonderheit, welchem diese Unsre höchste Verordnung zu lesen oder zu hören vorkömmt; daß ihr

Erst-

Digitized by Google

Anno 1744

Landfleischhacker sollen an Collectirung des Aufschlags nicht gehindert,

Erstlich: Den Bevollmächtigten, oder Zechmeistern, wie auch allen Landfleischhackern an Collectirung des ihnen in Bestand verlassenen, und sowohl von ihnen selbst, als allen andern Unterthanen einbringenden Fleischaufschlags auf dem Lande nicht hinderlich seyn, sondern denenselben auf Anmelden die schleunige hinlängliche Assistenz leisten: Demnach

Die Schwärzer und Stöhrer abgestellet,

Andertens alle Stöhrer, Fleischträger, auch diejenige, welche das Fleisch oder Vieh über die Gränzen aus Hungarn, oder andern benachbarten Ländern herein schwärzen, in specie und zwar sonderheitlich zu Neustadt, Bruck, Haimburg, und übrigen Orten auf Anzeigen abstellen sollet.

Die Beamte, Bürger, Bräuer zu Entrichtung der Gebühr verhalten,

Drittens: Wollen Wir, daß alle Beamte, Bürger, Bräuer, Müller, Wirthe, Bauern, Hauer, Innwohner, und andere dergleichen Leute, nicht nur allein von allem im Lande erkaufenden und zu ihrer Hausnothdurft verschlachtenden großen und kleinen, sondern auch von allem über die Gränzen im Zuge, und zum verschlachten hereintreibenden Viehe, den Aufschlag Patent- und Vectigal-mäßig an seine Gehörde unweigerlich bezahlen: Dann

Alle Päße bey dem Aufschlaas-Einnehmeramt erhoben,

Viertens: alle benöthigte Päße bey dem Aufschlags-Einnehmeramte allhier erhoben werden müssen: Und damit dieses Unser Fleischaufschlagsgefäll auf dem Lande nicht gehemmet oder gekränket, sondern durch die Gevollmächtigte und Zechmeister der Landsleischhacker zu rechter Zeit, und desto sicherer eingebracht werden könne: Als befehlen Wir

Letztlichen auch besagten Landfleischhackern alle Assistenz geleistet werden.

Schließlichen euch Eingangs Benannten, wie auch jedermänniglich allen geistlichen und weltlichen Herrschaften, daß ihr den bevollmächtigten Zechmeistern, und allen Landsleischhackern, so viel diesen Landaufschlag betrift, in allen ihren Beschwerden die schleunige auch hinlängliche Ausrichtung verschaffen, die untergebene Fleischhacker aber selbsten wegen des auf sie repartirten Fleischaufschlags-Bestandgeldes zur Zahlung fürnämlich verhalten, mithin die etwann unterlaufen könnende Uebervortheilung, oder Beeinträchtigung in allwege, und zwar also gewiß abwenden, wie im widrigen, da einige Klagen hervorkämen, diejenige, so hierinnfalls die schuldige Assistenz verweigerten, oder einige Ungebühre verstatteten, in gehörige Verantwortung gezogen, zur Ersetzung des den Fleischhackern andurch verursachenden Schadens angehalten, und nach gestalten Dingen auch mit empfindlicher Bestrafung unverschont angesehen werden sollen. Und damit aber sich niemand hierinnfalls mit der Unwissenheit entschuldigen möge; als solle dieses Unser Patent von allen und jeden Herrschaften ihren Richtern und Gemeinden öffentlich vorgelesen werden. Wornach sich jedermänniglich zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben Wien den 12. Nov. 1744.

# Verbotene Spiele.

Den 14. November 1744.

Von der N. Oe. Regierung wegen den sämmtlichen Vorstadtsgrundobrigkeiten, und derselben Richtern und Beamten anzufügen; Es haben Ihre königl. Majestät über den allerhöchst Deroselben von Ihr Regierung gehorsamst geschehenen Vortrag allergnädigst resolviret, und anbefohlen, daß die sogenannte Brenten, Molina, Kugel-Würfel- und andere derley hohe Spiele, wie sie immer Namen haben mögen, sowohl allhier in und vor der Stadt, als auch aller Orten im ganzen Lande unter und ob Enns abgestellet werden sollen.

Brenten, Molina, Kugel-Würfel- und andere dergleichen hohe Spiele, in und vor der Stadt, auch in Oestereich unter und ob der Enns verboten.

Solchemnach wird ihm Richter hiemit ernstlich anbefohlen, daß selber auf dem ihm anvertrauten Grunde in den Bier- und Wirths- wie auch Caffeehäusern, öffentlichen Jahr- oder andern Märkten, und sonst aller Orten öfters sowohl bey Tage, als bey Nacht visitiren, die etwann betretende Spieltische, und Würfel abnehmen lassen; und diejenige, welche derley durch so viele landesfürstliche Generalien verbotene Spiele in ihren Wohnungen oder Gewölbern halten, und zulassen, Regierung unverlängt anzeigen, sonderheitlich aber derley Spiele auch auf den Kirchtagen nicht gestatten, sondern die Spieltische, und Würfel ebenfalls abnehmen, die renitirende in Verhaft nehmen lassen, und sodann Regierung die schleunige Anzeige zur vorkehrenden Bestrafung machen solle. Wien den 14. November 1744.

Pro-

Anno 1744

## Proviant- und Fourage-Zufuhre.

Den 10. Sept. 1744. Mehl- und Haberlieferungen zur königl. Armee in Bayern, wenn selbe mit herrschaftlichen Attestaten versehen, sind frey zu passiren.

Es erfodere Unser höchster Dienst, daß Unsre in Bayern stehende königl. Truppen an Mehl und Haber, so sie bey dermaligem Stande der Sachen in den bayrischen Landen hinlänglich nicht finden, außer Abgang gesetzet werden, und dahero von der allhiesigen Landschaft eine Lieferung von 23000. Centen Mehl, und 70000. Metzen Haber hiesiger Landmaß anverlanget, von derselben auch willfährigst übernommen, dabey aber unter andern ausbedungen worden, daß erholte Lieferung, so unmittelbar in die angewiesene königl. Magazinsorte geschiehet, ohne Unterschied von allen Maut- und Aufschlägen, auch mit Einbegriff des Weggeldes in der Hin- und Herfuhre frey gelassen werde.

Wie nun sothane Befreyung der Mehl- und Haberlieferung billig, jedoch dergestalten eingestanden worden, daß diejenige, welche derley Lieferungen leisten, mit herrschaftlichen Attestatis versehen, und sodann bedeutete Attestata bey den Maut- und Aufschlagsstationen produciret werden sollen.

Solchennach befehlen Wir euch Obbenannten sowohl Unsren königl. als andren herrschaftlichen Mautbeamten, wo diese Unsre Lieferungen durchpassiren, daß ihr diese Unsre mit Mehl und Haber beladene Fuhren aller Orten ohne Abnehmung einiger Maut und Aufschlags frey passiren lasset, auch denenselben sonst allen thunlichen Vorschub leisten sollet: Hieran geschiehet Unser ernstlicher Will und Meynung. Wien den 10. September 1744.

## Getreidvorkauf und Verführung verboten.

Den 12. Dec. 1744.

Ich Ferdinand Bonaventura des heiligen römischen Reichs Graf und Herr von Weissenwolf, Freyherr auf Sonn- und Enßegg, ꝛc. entbiete N. allen und jeden geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, derenselben nachgesetzten Beamten, besonders aber den sowohl königl. als herrschaftlichen Maut- und Aufschlagsbeamten meinen respective Dienst und guten Willen zuvor. Und gebe euch hiemit zu vernehmen, was massen einige salzburgische Partheyen mit verschiedenen militarischen Officierspässen sich in das Land herein verfügen, bey den hierländigen Unterthanen allerhand Getreidsorten häufig zusammenkaufen, und außer Lands verführen; ja sogar einige hierländige Bürger und andere Unterhändler aus schädlicher Gewinnsucht solchen Getreidvorkauf und so oft verbotene Ausfuhre desselben sträflicher Weise befördern helfen:

Salzburgische Innsassen sollen ihre Nothdurft aus dem Königreiche Hungarn, und N. O. erholen.

Wenn nun aber solch sträflicher Unfug um so weniger zu gedulden, noch solchen gewinnsichtigen Absichten nachzugeben ist, als andurch nicht allein zur sonderbaren Bedrängniß der ohnehin so sehr geschwächten Landesinnsassen von neuem eine merkliche Theurung in diesem Lande verursachet, sondern auch der in den bayrischen Gränzen befindlichen königlichen Miliz die Subsistenz entzogen würde; Dahingegen den salzburgischen Insassen ihre Nothdurft aus dem Königreiche Hungarn, und Niederösterreich zu erholen bevorstehet; folgbar ganz nicht nöthig ist, dieses Land mit so unmäßiger Ausführung des Getreides zu beschweren.

Kein Korn außer eines landshauptmännischen Paßes ausgeführet werden.

Solchennach ergehet in Ihrer königlichen Majestät allerhöchstem Namen mein Landshauptmanns ernstlicher Befehl an alle Eingangs Ernannte, bevörderst an die gegen den salzburgischen und bayrischen Gränzen situirte Maut- und Aufschlagsbeamte hiemit, daß ihr auf derley producirende Officierspäße, von wem solche immer ausgehen mögen, bey sonst auf euch ladender schwerester Verantwortung und unnachläßlicher Strafe kein Körnel Getreid auf keinerley Weise außer Lands passiren sollet. Es wäre denn, daß solche ausländische Partheyen ein von mir Landshauptmann aus erheblichen Ursachen beschehene Bewilligung vorzuweisen hätten; In welchem letzteren Falle ihr besonders darob seyn sollet, damit jederzeit das von mir verwilligte Quantum nicht überschritten, auch nicht auf dem Lande bey den Häusern, sondern allein auf öffentlichen Wochenmärkten erkaufet, sothanes Quantum auch jederzeit in dem Paße accurat abgeschrieben, und wenn der Numerus erfüllet worden, solcher Paß ad Cassandum eingeschicket, die von den Gränzüberreitern aus strafmäßiger Gewinnsucht nach geschehener Abschreibung etwann unterwegs heimlich verstattende Körnerzulage mit geschärftem Ernste abgestellet, die hierländige Bürger und

andere

andere dergleichen Unterhändler in Geheim ausgeforschet, selbe zur gebührenden wohlempfindlichen allenfalls auch öffentlichen Leibesstrafe gezogen, und da ein oder anderer von den ausländischen Fuhrleuten hierwider handeln, und die von mir ertheilte Päße vortheilhafterweise mißbrauchen würde, sodann auf Betreten das Getreid confiscieret, der landeshauptmännische Paß, welcher in solchem Falle hocipso cassirt-null und nichtig ist, abgenommen, und nebst dem zu erstatten habenden Berichte sogleich eingesendet werden solle. Dem ihr solchergestalten nachzuleben auch für Schaden und Strafe euch zu hüten wissen werdet; Dann es geschieht hieran Ihrer königlichen Majestät allergnädigster auch ernstlicher Will und Meynung. Linz den 12. December 1744. Anno 1744

## Die Vermögenssteuer pro an. 1745. betreffend.

Wir Maria Theresia ꝛc. entbieten allen und jeden Unsren treugehorsamsten Vasallen und Unterthanen, welche in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns gesessen: oder wohnhaft sind, Unsre Gnade, und geben denenselben zu vernehmen: welchergestalten Wir bis anhero mit unausgesetzter Sorgfalt bemühet gewesen, um in Unsren getreuesten Erblanden nach so langen und schweren Kriegsdrangsalen, den erwünschten Ruhestand anwiederum herzustellen, mithin Uns in dem Stande zu sehen, Unsren treugehorsamsten Vasallen und Unterthanen in den Bürden und Lasten, so sie bis anhero ertragen, alle nur immer thunliche Erleichterung angedeihen zu lassen. Den 23. Dec. 1744.

Wir haben in solcher Absicht zu allen Vorschlägen Uns geneigt erwiesen, welche mit Unserer Ehre, und mit dem Zwecke eines dauerhaften Friedens zu vereinbaren stunden, ja diese Unsre aufrichtige Gesinnung an allen Orten, und durch öffentlichen Druck mehrfältig zu erkennen gegeben;

Leider! aber hatte diese Unsre Mäßigkeit, und geäußerte Friedensbegierde keine andere Wirkung, als daß Unsre Feinde immer hochmüthiger geworden, und mit Ausschlagung alles dessen, was zu einer billigen Vereinigung hätte den Grund legen können, ihre Bestrebungen allein dahin gerichtet, wie Unsre Länder zergliedert, Unsre Bundsgenossene abgewendet, und so fort Unser Durchläuchtigstes Erzhaus fast gänzlich unterdrücket werden könnte.

Wir schreiben es auch allein der allmögenden Hand Gottes, die Unsre gerechte Sache also sichtbarlich unterstützet, und dem devotesten Eifer Unsrer getreuesten Landschaften, Vasallen und Unterthanen zu, daß diese verderbliche Anschläge bis anher hintertrieben worden, und im Gegentheile Wir nicht nur zu dem Besitze einiger feindlichen Länder gelanget, sondern anbey Uns die gegründete Hoffnung machen konnten, durch die dießjährige glorreiche Uebersetzung des Rheinstroms einen dauerhaften und billigen Frieden in kurzem zu erzwingen.

Wie unvermuthet aber der siegreiche Fortgang Unsrer Waffen durch des Königs in Preußen inner vierthalb Jahren erfolgten dritten friedbrüchigen Einfall in Unsre Königliche böheimische Länder auf einmal unterbrochen, und was grosser Gefahr Unsre gesammte Erbländer hiedurch von neuem ausgesetzet worden, ein solches ist jedermann mehr dann bekannt, und eben daher erfoderlich, daß Wir Uns in eine solche Verfassung setzen, welche zureichend ist, dem anwachsenden feindlichen Gewalt mit hinlänglichem Nachdrucke zu widerstehen, mithin Unsre treugehorsamste Vasallen und Unterthanen bey dem Ihrigen kräftigst zu beschützen. Königs in Preußen dritter Friedensbruch, und Einfall in Böhmen.

Bey allen diesen Widrigkeiten haben Wir Unser vornehmstes Augenmerk jederzeit dahin gewendet, damit Unsre Länder von außerordentlichen Gaben und Anlagen, so viel immer möglich, verschonet bleiben möchten; Wie Wir denn bey dem dießjährigen Feldzuge alle äußerste Kräften Unsres Ærarii und Credits angespannet, um nur die unermeßliche grosse Summen, so diese mächtige Kriegsrüstung erfodert, und wozu die Ländercontribution bey weitem nicht erklecket, ohne aller extraordinari-Anlage oder Länderbeschwerung aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Ja Wir waren noch fernerweit des mildmütterlichen Entschlußes, für das künftige solche Anordnungen zu treffen, damit Unsre Länder von den ausgestande-

Anno 1744

nen Kriegsbedrangnissen sich nach und nach erholen, folgbar zu ihrem und Unsrem Besten wieder in aufnehmenden Wohlstand kommen möchten.

Es hat sich aber die Gestalt der Sachen durch den oberwähnten mit Entheiligung aller Tractaten unternommenen preußischen Friedensbruch so weit geändert, daß Wir nunmehro Unsre Armee mit Aufbietung mehreren Kriegsvolks verstärken, und da Uns in dem Königreiche Böhmen, und dem noch übrigen Theile von Schlesien, ja auch in einigen von dem Feinde ausgesogenen mährischen Districten, die Landescontribution größtentheils entgehet, auf andere Hilfs- und Rettungsmittel unverweilt und nothdringlich bedacht seyn müssen.

Wir können dabey nicht zweifeln, daß jedermann sich sothaner Nothhilfe um so willfähriger unterziehen werde, als es nicht nur um das liebe Vaterland, und eines jeglichen selbst eigenes Heil, Schutz und Sicherheit, sondern annebens um Vertheidigung jener schätzbaresten Freyheiten und Privilegien zu thun ist, welche Unsre treugehorsamste Landschaften mit Aufsetzung Guts und Bluts also theuer erworben haben, allermassen dann das Herzogthum Schlesien einen überzeigenden Beweis giebt, wie willkürlich damit verfahren werde, und unter was unerträglichem Joche sowohl der Adel als die Geistlichkeit und die sämmtlichen Innwohner seufzen.

Und gleichwie unter allen Gattungen der außerordentlichen Collecten jene die billigste ist, welche nach Maß des Vermögens, so ein jeglicher besitzet, und des derohalben ihm angedeihenden Schutzes gezogen wird, indem sich niemand, wenn er einen Theil seines Einkommens zu Rettung des Universi, und seines eigenen Vermögens beytraget, mit Grunde beklagen kann; Als haben Wir eine Vermögenssteuer dergestalten auszuschreiben resolviret: daß

Geistlicher und weltlicher Stand mit Ausnahme des Bauersmann, und Innleuten sollen den hunderten Theile ihres Vermögens ad Ærarium beytragen.

1mo. alle und jede geistlichen und weltlichen Standes, so unbewegliche Güter, Häuser, Grundstücke und andere dergleichen fruchtbringende Gerechtigkeiten quocunque demum modo besitzen, genießen, oder verwalten, den hunderten Theil sothanen ihres Vermögens ad Ærarium beytragen, und hievon niemand, als der arme Bauersmann, welcher mit Contribution und Gaben auch mehr andern Lasten hart beleget ist, nebst den armen Innleuten, ausgenommen seyn solle; Wir wollen aber, daß

Der Werth nach einer sechsjährigen Erträgniß ist zu 6. pr. Cento anzuschlagen und zu versteuern.

2do. der Werth sothaner Gülten und Güter, auch Häuser, Grundstücke und Gerechtigkeiten, nach dem Mittel einer sechsjährigen Erträgniß zu 5. pr. Cento angeschlagen, und was nach sothaner Benutzung die Capitalsumme ausweiset, es sey gleich viel oder wenig, in den §. 6. enthaltenen Fristen, an Uns versteuret werde; doch sollen auch die, so ihre allhier habende Häuser ganz, oder

Mithin von den ganz oder zum Theil bewohnenden Wohnungen der hunderte Pfenning mit dem Viertel zu bezahlen.

zum Theile selbst bewohnen, von sothaner ihrer Wohnung den hunderten Pfenning, doch nur mit dem vierten Theile dessen, was sie im Falle der Bestandverlassung ungefähr zu bezahlen hätten, abzustatten verbunden seyn: Ingleichen haben jene, so Unsre Hofquartiere genießen, anstatt der Centesimæ, die Hälfte der ausgewiesenen Quartierstaxe, an den Hauseigenthümer, folgends aber dieser mit seiner übrigen Steuer-Quota nach eingereichter und approbirter Bekenntniß an seine Gehörde zu erlegen: daß also

Hofquartierstaxen sind mit der Hälfte zu erlegen.

Das todte unfruchtbare Vermögen unterlieget solcher Steuer nicht.

3tio. das todte und unfruchtbare Vermögen, Effekten und Habschaften, die keinen wesentlichen Nutzen bringen, sothaner Steuer nicht unterliegen: Beynebens

Ein jeder Contribuent ist berechtiget seinen Creditoren, oder Stiftungen und dergleichen die Centesimam in Abzug zu bringen.

4to. ein jeder Contribuent, gleichwie er von seinen Immobilibus die Centesimam vollständig abzuführen hat, also auch hingegen berechtiget ist, seinen Creditoren, oder andern mit geistlichen oder weltlichen Stiftungen, Apanages, wittiblichen Unterhaltungen, und dergleichen angewiesenen Partheyen, es betrage gleich viel oder wenig, ein gleiches Quantum in den §. 6. ausgedruckten Fristen in Abzug zu bringen. Womithin

Mithin bey sothaner Collecta weder Capitalien noch Schulden anzusagen, sondern der alleinige Werth nach der Erträgniß anzugeben, die Bekenntniß aber von jedem Innhaber oder Gewaltträger, Gerhaben oder

5to bey solcher Collecta weder Kapitalien noch Schulden angesaget, sondern der alleinige Werth der Güter, nach obbemeldter ihrer Erträgniß angegeben, die Bekenntniß selbst aber von jedem Innhaber, oder falls er nicht im Lande wäre, von desselben Gewaltträgern, Gerhaben, oder Administratoren, sub nobili fide eigenhändig unterzeichnet, und längstens mit 1. Februarii gleichfolgenden 1745sten Jahrs der sub Præsidio Unsers wirklichen geheimen Raths, und N. Oe. Statthalters

Anno 1744

ters Leopold Victorin Grafen von Windischgrätz, Ritters des goldenen Vliesses, cum derogatione Instantiarum von Uns verordnet, und besonders bevollmächtigten Hofcommission bey sonst verwirkendem Duplo eingereicht werden müssen. Wornächst

Administratoren zur Hofcommission bey verwirkendem Duplo einzureichen.

6to. der Betrag des hunderten Pfennings, oder eines pro Cento in einem Jahre, mit quartaligen Terminen, vom ersten April gleich erwähnten 1745sten Jahrs anzufangen, abzustatten ist, wie im widrigen die Säumige zu Bezahlung des Dupli executivè angehalten werden sollen.

Der hunderte Pfenning oder 1. pro Cento ist in quartaliaen Terminen vom 1. April 1745. anzufangen, abzustatten.

7mo. Bewilligen Wir auch gnädigst, daß die Fidei-Commiss- und Majoratinnhaber ihr wegen erstgemeldter vinculirter Güter zu bezahlen habendes Vermögenssteuer-Contingent zur innstehenden Bedürfniß aufnehmen, und die Anticipanten mittels realer Hypothecirung darauf versichern mögen; doch sollen sie das Anticipirte längstens binnen 6. Jahren ex fructibus Bonorum, und zwar alle anderthalb Jahre ein Viertel bezahlen, allenfalls hierzu von den Agnaten, welchen ansonst das Onus solvendi zufällt, gerichtlich compelliret werden; und ob schon

Fidei-Commiss-und Majoratinnhabern wird bewilliget dieses Stevercontingent aufzunehmen, selbes aber binnen 6. Jahren ex fructibus zu bezahlen.

8vo auch alle übrige große und kleine im Lande anliegende Kapitalien dieser Steuer ohne Unterscheid dergestalten unterworfen sind, daß solche der Debitor zu entrichten, und wie oben stehet, dem Creditori wieder abzuziehen hat, nicht weniger auch von den zu Hause feyrend liegenden Geldern die Centesima abzuführen kömmt, so wollen wir jedoch die bey dem wienerischen Stadt-Banco, Unsrer Bancalität und gemeiner Landschaft anliegende Capitalien hievon ausgenommen haben.

Der Debitor hat die Steuer von den Capitalien zu entrichten und dem Creditori anwiederum abzuziehen, nichtweniger ist auch von feyernden Geldern die Centesima zu entrichten, mit alleiniger Ausnahme der im Banco, und Bancalität, dann bey der Landschaft anliegenden Kapitalien.

9no. Wenn unter einer Herrschaft und Grundobrigkeit ein Landmann oder Edelmann, wie auch ein Bürger oder anderer einen freyen, oder unterthänigen Grund, oder steuerbares Vermögen besitzet, oder auch von dergleichen ein Bestandmann wäre, welcher mit der Person selbiger Obrigkeit nicht unterthänig ist, in solchem Falle hat sie jenen nicht zu collectiren, sondern als respectu dieser Obrigkeit eine freye Person seine Bekenntniß und Gebühr zu der in Sachen verordneten Hofcommission zu überreichen, jedoch auch gemeldte Grundobrigkeit eines solchen unter sich habenden Possessoris besitzenden verwaltenden oder bestandweise innhabenden Edelsitz, frey oder unterthänigen Hof, Haus, Bräuwerk, Mühlen, Grundrecht und Gerechtigkeiten, soviel derselben wissend, zu specificiren, und ermeldter Unsrer Hofcommission in ihrer Bekenntniß anzuzeigen: betreffend.

Landleute oder Edelleute, dann Bürger oder Freygründe besitzende Bestandmänner, so einer Herrschaft oder Grundobrigkeit nicht unterliegen, haben ihre Bekenntniß zur Hofcommission einzureichen.

10mo. die Besoldungen, Pensionen und Adjuten, welche sowohl Wir, als alle andere im Lande bezahlen, und sich jährlich über zwey hundert Gulden erstrecken, ist die Steuer-Quota respectu Unsres Ærarii in vier quartaligen Ratis abzuziehen, von den Privatherrschaften und Obrigkeiten aber innen zu behalten, und in obige ihre Bekenntniß einzubringen, worunter Wir jedoch jene Deputaten nicht verstehen, welche den Pflegern und Wirthschaftsbeamten in Platz der Kost abgereichet werden; So viel aber

Von Besoldungen, Pensionen, und Adiuren, so über 200. fl. sich erstrecken, ist die Quota respectu des Ærarii in vier quartaligen Ratis abzuziehen, von den Privatis aber zurückzubezahlen, und in die Bekenntniß einzubringen mit Ausnahme der Deputaten.

11mo: die Industrialeinkünften belanget, welche durch Wissenschaft, Kunst, Gewerb oder Handthierung erworben werden, sind sie zwar unter sothaner Beysteuer mit dem Zehntheile ihres abwerfenden Nutzens verstanden; gleichwie aber die Erträgniß derselben des Credits und anderer Umständen halber schwer zu erforschen ist, als solle diese Decima nicht einzeler Weise, sondern von den gesammten Collegiis, Klassen, Zünften und Gewerbschaften in corpore eingebracht, und Falls sie sich zu einem billigen Quantum in der Güte nicht einverstanden, selbe nach Ermessen der Hofcommission ex officio taxiret, und in obigem jährigen Termine erlegt werden; und wie wir nun

Industrialeinkünften sind nach dem Zehentheil des abwerfenden Nutzens zu entrichten, und von den Collegiis oder Zünften in corpore zu colligiren.

12mo: nicht zweifeln, es werde ein jeder, dem anderst das gemeine, und sein eigenes Wohlseyn am Herzen liegt, von selbst bedacht seyn, seine Ansage, oder Bekenntniß nach der obigen Grundregel wahrhaft ohne einigem Hinterhalte einzureichen, und bey derley nothdringenden Umständen vielmehr seinen ausnehmenden Eifer für das liebe Vaterland, als eine vortheilhafte Absicht verspüren lassen; Also statuiren Wir im Gegentheile, daß, wenn wider all besseres Vermuthen dennoch jemand zu finden seyn sollte, der sich nicht scheuete, Uns und das nothleidende Publicum in einem so mißlichen Zustande, mittels einer hinterhaltigen Ansage, oder in andere Wege zu hintergehen, von derley durch sie Hofcommission entdecken-

Von den Säumigen solle das Duplum eingefodert werden.

Anno 1744. den Reticenten, und suo modo Defraudatoren die gebührende Steuer-Quota in Duplo eingefodert werden solle.

Endlich haben Wir auch für unnöthig erachtet, eine weitschichtige Formulam der Bekenntniß hier beyzurücken, sondern es wird jedermänniglich nur kürzlich dahin erinnert, daß in den gesammten Bekenntnissen vor allem die Nomina der Beysteurenden, denn auch specificè für was dieses oder jenes zu geben ist, ordentlich angesetzet, und folgsam der Betrag hievon nach Innhalte dieses Unsres höchsten Gebots ausgeworfen werden müsse.

Wir gebieten demnach den hierinn Benannten insgesammt, und einem jeden insonderheit, daß sie sich zu Rettung des allgemeinen Anliegens willig und hilfreich finden lassen, diesem allem, wie obstehet, also gehorsam nachkommen, und nichts anders thun sollen, bey Vermeidung ernsthaften Einsehens, auch gestaltem Befunde nach, wirklicher Bestrafung. Wornach sich nun ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben Wien den 23. Decemb. 1744.

Anno

# Anno 1745.

Anno 1745.

## Wildprätvorkauf.

Von der N. Oe. Regierung wegen: denen von Wien anzuzeigen. Es habe sie Regierung über die von dem verordneten Regierungs-Marktcommissario N. wegen vielfältig von den allhiesigen Wildpräthändlern treibenden verbotenen Vorkaufs und Frätschlerey, auch noch anderweitig beschehenden Unfugs gehorsamst gethane Anzeige, und von ihnen von Wien hierüber abgefoderten, und erstatteten Bericht, sodann von den in Wohlfeilkeitssachen verordneten Herren Räthen weiters vorgenommene Untersuchung, und in Sachen abgegebenes Referat verordnet, daß ob den zu Haltung guter Ordnung in dem rothen und schwarzen auch Federwildprät Verkauf bereits ergangenen Generalien und Verordnungen, sonderheitlich aber ob dem unterm 14. Januarii 1729. emanirten und publicirten Patent seines vollen Innhalts noch fernershin festiglich gehalten, die in sothanem Patente enthaltene Punkten auch von den mit schwarzem und rothem auch Federwildprät sämmtlichen Händlern in Zukunft alsogewiß, und ohne Abbruch beobachtet, und von den bürgerlichen Wildpräthändlern unter den fremden Vögelkrämern ihr Wildprät nicht, sondern auf dem ihnen angewiesenen Platze verkaufet; wie im widrigen und im Entstehungsfalle derjenige, so wider einigen in gleich ermeldtem Patente verordneten Punkt zu handeln sich unternehmen, und betreten würde (alsogleich und ohne Nachlaß seines habenden Wildpräthandels entsetzet und kassiret werden solle.

Den 13. Jan. 1745.

Wildpräthändler sollen sich nach den in Sachen ergangenen Generalien, insonderheit nach dem unterm 14. Jan. 1729. ergangenen Patente im Verkaufe des rothen- schwarzen- und Federwildprats achten.

Und selbes auf den ihnen angewiesenen Plätzen verkaufen.

Widrigens ihres Wildpräthandels verlustig seyn.

Und wiezumalen oftbesagte Wildpräthändler unter andern wider das angezogene Patent sonderlich in dem ihre Ausschweifungen zu treiben, und das allhiesige Publicum zu beschweren sich anmassen, daß selbe den auf den Markt anhero mit Wildprät gehenden oder fahrenden und kommenden Bauersleuten und fremden Händlern auf allen Wegen und Strassen selbst, oder durch Dienstboten und Unterhändler sonderlich in den Vorstädten dann unter den Stadtthören, und auf der allhiesigen Hauptmaute, auch in den Einkehren und Wirthshäusern vorwarten, passen, und an sothanen Orten sich einschleichen und einfinden, allda aber sothanes anhero nach dem Markte bringen wollendes Wildprät gleich an sich erhandeln, ja wohl öfters gedachten Bauersleuten und Händlern abdringen, wodurch eines Theils die freye Zufuhre auf die allhiesige Wochenmärkte allerdings gehemmet, andern Theils aber auch die pro Publico einzuführen ersprießliche Wohlfeilkeit nothwendiger Dingen verhindert, solche gleichberührte zur Last und großen Beeinträchtigung des gemeinen Wesens allhier geschehende Unfüglichkeit hingegen auch weitershin nicht mehr nachgesehen, sondern alles Ernstes abgestellet werden müsse.

Wildprätsvorkauf auf das scharfeste verboten.

Solchemnach wird ihnen von Wien hiemit anbefohlen, daß selbe die sämmtliche allhiesige Wildpräthändler für sich fodern, denselben diese in Sachen ergangene Regierungsverordnung umständlich und nachdrucksamst bedeuten und vorhalten, ingleichen Eingangs gedachtes Patent, welches allenfalls auch wiederum gehöriger Orten in Abschrift zu affigiren seyn wird, nach vollem Innhalte punctatim vorlesen lassen, nicht weniger auch ihren untergebenen Marktrichtern, womit von denselben ihrer ohne dem obhabenden Schuldigkeit gemäß auf viel wiederholtes Patent genaue Achtung getragen, und in den vorberührten Orten öfters und ämsigst zu Verhütung des schädlichen Vorkaufs nachgesehen, die darwider getretene Wildpräthändler alsogleich und unverschont gehörig angezeiget, und das auf Betreten unzuläßig erkaufte Wildprät abgenommen werden, gemessenst anbefohlen, und endlich gegen die hierwider handlende und schuldigbefundene Wildpräthändler mit obangesetzter Bestrafung oder Einziehung ihres Gewerbs oder Handels, auch nach Beschaffenheit noch schärferer Ahndung ohne Ansehen und einigen Nachlaß fürgehen sollen.

Uebrigens werden sie von Wien aus beygehendem Anschluße des mehreren von selbst ersehen, was der mehrere Theil der Wildpräthändler allhier wegen Ein-

Anno 1745. führung, und Errichtung auf gleichen Gewinn und Verlust fest zu stellen, wärender Aushackung des rothen und schwarzen oder vierfüßigen Wildprät's, auch wegen künftiger guter Mannszucht, Haltung des vorhin üblich gewesenen Gottesdiensts und monatlichen Zusammenkünften angebracht habe, worüber sie von Wien gleichfalls auch mittels Vorforderung, und Vernehmung dickberührter Wildprät-händler die Sache rechtlich zu untersuchen, und sodann hierüber Regierung das Gehörige einzuberichten haben. Wien den 13. Jäner, 1745.

## Müßiges Gesind zu Recruten zu stellen.

Den 22. Jäner 1745.

Anzuzeigen: Es sey Ihrer königl. Majestät allerhöchstem Dienste ungemein daran gelegen, daß von denen von Wien das für dieß Jahr mit 442. Köpfen betreffende Recrutencontingent mit Ende Februarii ganz unfehlbar gestellet werde.

Gleichwie aber vorzusehen stehet, daß selbe binnen der ersterwähnten engen Frist durch die gewöhnliche Werbung schwerlich damit aufkommen werden, und dahero die unumgängliche Nothwendigkeit erheischet, selben mittels Aufsuchung und Uebergebung der in allhiesigen Vorstädten zahlreich befindlichen starken Vagabunden, und anderer dienstlosen Personen mit Nachdrucke die Hand zu bieten.

Vagabunden, dienstlose starke Personen und Müßiggänger sollen zu Rekruten genommen werden.

Solchemnach hat Sie Regierung mit Beyziehung derer von Wien die unverweilte Vorkehrung zu machen, damit von den allhiesigen Grundrichtern der Aufenthalt derley herrenloser Müßiggänger, oder sonst verdächtiger Leute in geheim erforschet, folgends dieselbe von den Grundwächtern mit Behutsamkeit überfallen, und wenn sie diensttauglich, zu Rekruten gestellet, nicht weniger von Zeit zu Zeit plötzliche Particular-Visitationes in besagten Vorstädten auf das vorsichtigste vorgenommen, solche öfters von Gezirke zu Gezirke wiederholet, und die betretene obqualificirte Mannschaft nach vorheriger Arbitrirung der in Sicherheitssachen verordneten Commission niemand andern als denen von Wien zur gehörigen Aßentirung übergeben, ferners auch in den allhiesigen Zucht- und Gefangenhäusern, ob nicht eine so andere wegen geringer Mißhandlungen innenliegende zur Miliz tauglich? untersuchet, und allenfalls der Befund ganz förderlich nach Hofe berichtet, bey allen diesen aber vornehmlich darauf gesehen werde, damit die in wirklicher Arbeit stehende, oder nicht lang feyrend herumziehende Handwerksgesellen, und zumalen die Manufaktursarbeiter sammt ihren verheuratheten oder ledigen Gesellen und Jungen mit sothanem Zwange verschonet bleiben, und auch sonsten nichts vorgehe, was etwa die gemeine Ruhe stören, oder zu gar erheblicher Beschwerführung Anlaß geben könnte. Wien den 22. Jäner, 1745.

Weswegen von Zeit zu Zeit plötzliche Particular-Visitationes gehalten, und die betreffende taugliche Mannschaft für die von Wien assentiret werden solle.

In den Zucht- und Gefangenhäusern sollen, die wegen geringen Mißhandlungen innen liegende zur Miliz taugliche nach Hofe angezeiget.

Die in wirklicher Arbeit stehende, oder nicht lang arbeitlose Handwerksgesellen und Manufakturarbeiter aber von sothanem Zwange verschonet bleiben.

## Todte Körper zur Anatomie abzugeben.

Den 28. Jäner 1745.

Der N. Oe. Regierung zuzustellen, und haben Ihre königl. Majestät allergnädigst resolviret, daß gegen dem, daß des Freymannsknechten, welche den justificirten Körper von dem Hochgerichte abnehmen, und von dannen ad locum anatomicum hereinführen, eine billige Belohnung, oder Discretion gereichet werde, keine weitere immer ersinnliche Taxe gefodert, sondern derley Körper ad studium publicum jederzeit gratis verabfolget werden sollen. Wien den 28. Jäner, 1745.

Körper der justificirten Personen sollen ad locum anatomicum gegen Discretion gebracht werden.

## Tändelmarktswaaren-Verkaufsbefugniß.

Den 30. Jäner 1745.

Von der N. Oe. Regierung wegen denen von Wien anzuzeigen: und ist denselben ohnedem bekannt, wasmassen bey Feststellung der fürohin auf dem Tändelmarkte zu beobachten kommenden Ordnung über den in Sachen von ihnen von Wien erstatteten Bericht und hierüber von Regierung weiters gepflogene Untersuchung, auch hierauf geschöpfte Veranlassung unter andern zu verordnen für nöthig befunden worden sey, daß allen und jeden den Tändelmarkt zu frequentiren angenommenen Parteyen, außer denen, welche eine besondere Befugniß würden darzeigen können, der Verkauf aller neuen Waaren eingestellet, und verboten seyn solle. Wiezumalen

Allen den Tändelmarkt zu frequentiren benannten Parteyen, außer denen, welche eine besondere Be-

aber

aber vorgekommen, daß ungehindert dieser ergangenen Verordnung jedennoch von verschiedenen Profeßionisten und Handwerkern dieser verbotene neue Waarenverkauf indistincte immer fortgetrieben werde, und dannenhero Regierung über die in Sachen jüngsthin mit Zuziehung ihrer von Wien, des bürgerlichen Handelstandes, und übriger Interessirten fürgewesene Extra-Judicial-Commission; sodann von den hierzu verordneten Herrn Räthen erstattetes Referat nochmalen alles Ernstes veranlasset hat, daß allen und jeden, außer den alleinigen Kaufschneidern, als welche bekanntlich auf dem Tändelmarkte neue Waaren zu verkaufen die Befugniß besitzen, auf dem Tändelmarkte feil habenden Partheyen alsogleich und ohne einzigen Zeitverlust die Verkaufung aller neuen Waaren und Effekten eingestellet, und mit Nachdrucke inhibiret werden, annebens aber Sie von Wien diejenige Partheyen, so auf dem Tändelmarkte einige neue Waaren feil zu haben, und zu verkaufen ansuchen und verlangen, nebst Zuziehung des allhiesigen bürgerlichen Handelstandes für sich fordern, derselben Befugniß, und vorbringende Freyheiten oder Privilegien umständiglich untersuchen, sodann und vor der Entscheidung des weitern Ihr Regierung zur Bestättigung überreichen, bis auf derselben Erfolg aber keinem außer besagten Kaufschneidern neue Waaren auf dem Tändelmarkte feil zu haben verstatten, und der Uebertreter neue Sachen und Waaren alsogleich einziehen, einfolglich auch bey denjenigen, welchen Sie von Wien durch die bey ihnen unterm 19. dieses beschehene Veranlassungen, als nämlich den Pfädlern, drey kurzer Waarenhändlern, Krämern, vier Strümpfstrickern, zwey Schnallenmachern, dann einem Schnürmacher, oder noch andern neue Waaren auf viel ermeldtem Tändelmarkte feil zu haben die Erlaubniß ertheilet, gleichfalls ohne Verschub das behörige obanbefohlenermassen fürkehren, und selben solche ertheilte Befugniß anwiederum und bis auf weitere Verordnung abnehmen sollen: übrigens werden Sie von Wien den sich so nennenden Lumpen und Fetzentändelweibern bis zu mehrerer von ihnen fürzukehrenden und beschehenen Untersuchung in Folge der von Regierung erlassenen Tändelmarktsverordnung allda ihre wenige schlechte Effekten immittels auslegen, und verkaufen zu lassen gestatten.

Welches alles Ihnen von Wien zu gehorsamster Vollzugleistung hiemit erinnert wird. Wien den 30. Jänner 1745.

Anno 1745.

Kaufschneider haben die Befugniß neue Waaren allda zu verkaufen.

Die von Wien, und der bürgerliche Handelstand sollen derjenigen Parteyen (welche neue Waaren auf dem Tändelmarkte verkaufen wollen) Befugniße Freyheiten und Privilegien genau untersuchen, und Regierung zur Bestättigung überreichen.

Den Uebertretern die neue Waaren einziehen.

Den Pfädlern, drey Kurzenwaarhändlern, Krämern, vier Strumpfstrickern, zwey Schnallenmachern und einem Schnürmacher die unterm 19. dieses gegebene Befugniß wider abnehmen.

Die Lumpen- und Fetzentändelweiber aber allda ihre wenige Effekten verkaufen lassen.

# Seidenzeug-Waarenverschleis.

Der in Gewerb- und Profeßionssachen verordneten Hofkommission wiederum zuzustellen, und haben Ihre königl. Majestät über den allerhöchst Ihroselben geschehenen allerunterthänigsten Vortrag resolviret: daß zwar den bürgerlichen Seidenzeugmachermeistern zum Verschleiße ihrer selbst fabricirten Waaren die Haltung eines öffentlichen Ladens gebühre, dabey aber zu Verhütung schädlicher Fallimenten, und verbotenen Unterschleifs die Vorsehung dahin zu nehmen seye, daß

Erstens: kein Seidenzeugmachermeister fürohin einiges Gewölb eröffne, ohne vorhero bey Hofe sich angemeldet, und ausgewiesen zu haben, mit was Mitteln er nebst Verlegung seiner Werkstühle zugleich das antragende Waarenlager beyzuschaffen vermöge.

Zweytens: Daß die Seidenzeugmacher bey Verluste des Gewölbs keine andere Seidenwaare als die sie mit eigenem Verlage verfertiget, feil bieten sollen, und endlich, daß

Drittens: Dem burgerlichen Handelstande erlaubet sey diese Seidenzeugmachergewölber, falls sie gegen ein so andern einen gegründeten Argwohn hätten, zu überfallen, und selbe, jedoch ohne Getöse, und verursachenden Mißkredit zu visitiren, folgends die etwa antreffende verdächtige Waaren nicht zwar gleich fort zu nehmen, sondern zu obsigniren, und die Bewandtniß der Sachen bey Ihr in Gewerbsachen verordneten Hofkommission zur justitzmäßigen Untersuchung und behörigen weitern Vorkehrung gehorsamlich anzubringen. Wien den 4ten Februarii 1745.

Den 4. Februarii 1745.

Seidenzeugmacher dürfen zum Verschleiße ihrer selbst fabricirten Waaren einen öffentlichen Laden haben.

Künftighin aber ist keinem erlaubt ohne bey Hofe sich angemeldet oder den Fundum zum Waarenlaager ausgewiesen zu haben, einiges Gewölb zu eröffnen.

Noch andere als selbst verfertigte Seidenwaaren zu verkaufen.

Dem bürgerlichen Handelstande ist erlaubt bey gegründetem Argwohn die Gewölber zu durchsuchen, die verdächtige Waaren zu versiegeln, und der in Gewerbsachen verordneten Hofkommission zur Untersuchung und Vorkehrung anzudeuten.

# Wachseinfuhr.

Wir Maria Theresia ꝛc. Demnach Unsere N. Oe. Regierung zu größerem Behufe und mehrerer Erleichterung des allhiesigen Publici zu verordnen für nöthig befun-

Den 8 Martii 1745.

Anno 1745.

Wachskerzler, Krämer, Lebzelter, und andere mit Wachsmaterialt handlende Partheyen im Lande dürfen gegen Entrichtung der Gebühr nacher Wien handeln.

Das Pfundweis verarbeitete Wachs à 51. kr.
Gelbes detto à 46. kr.
Das Pfund weisse Wachskerzen mitin Brandwein gebeizten Tachten à 56. kr. und sofort nachdem in der unterm 22. Sept. 1736. emanirten Wachssatzung und Ordnung, festgesetzten Preise, in behöriger Qualität und gutem Gewichte.

hat. Daß allen und jeden in- auch um Unsere Residenzstadt Wien und sonst in dem Lande sich befindlichen Wachskerzlern, oder Krämern, Lebzeltern und andern dergleichen mit dem Wachsmateriali handlenden Partheyen alle und jede von den allhiesigen Wachshändlern ansonsten effabricirte und erzeuget werdende Wachsgattungen, und Sorten gegen Entrichtung und Abführung der gewöhnlichen Gebühr in diese Unsre Residenzstadt hereinzubringen, und zuführen, einfolglichen solche hereinbringende Wachssorten und Gattungen, benanntlichen aber das Pfundweis verarbeitete Wachs pr. ein und fünfzig Kreuzer, und das gelbe pr. sechs und vierzig Kreuzer, dann das Pfund weisse Wachskerzen, deren Tacht in Brandwein gebeizet wird, zu sechs und fünfzig Kreuzer, und so fort in dem Preise der unterm 22. Septemb. 1763. letzt emanirten Wachssatzung und Ordnung an jedermann jedoch in gutem Gewichte und behöriger Qualität zu verhandeln, und zu verkaufen verstattet, und zugelassen seyn solle.

Als haben Wir euch dessen hiemit und zu dem Ende gnädigst erinnern, und anbey anbefehlen wollen, damit ihr diese vorgedachter Unsrer N. Oe. Regierung zum Nutzen des allhiesigen Publici abzielende und ergangene Verordnung den alda selbst oder sonst unter euch stehenden derley Wachskerzlern, Lebzeltern, und andern mit Wachs handelnden Partheyen förderſamst kund zu machen, und bey gleich gemeldten Partheyen mittels guter, und angelegentlicher Veranstaltung diese verwilligte Zufuhre und Einfuhre an benannten Wachssorten, und Gattungen nach möglicher Beschleunigung zu befördern, und zu bewerkstelligen euch angelegen seyn lassen sollet, allermassen auch dieser Einfuhre halber an Unsre landesfürstliche Städte und Märkte auch dieſländige Herrschaften und Orte, dann auch wegen Paßirung solches von dem Lande hereingebracht werden wollenden verarbeiteten Wachses gegen gewöhnliche Mautgebühr das Behörige unter einstens ist erlassen worden. Hieran geschiehet Unser ernstlicher Will und Meynung. Den 8ten Merz 1745.

Den 16. März 1745. Ueber die Weinschenkgerechtigkeit, und Weinabzug unter den Reifen solle eine beſtändige Norma festgestellet, und auf die Befugnissen der Bürgerschaft der Bedacht genommen.

Denen von Wien zu Abnehmung des Taz- und Umgelds aller billiger Vorschub beygeleget.

Die vier Basteyen Wirthshäuser von den dermaligen Innhabern lebenslang gegen Einverleibung in die Bruderschaft der bürgerlichen Wirthe beybehalten, nach dem Tode aber, falls sie nicht höchst nöthig, abgethan werden.

Offene Kosthaltung, wo tag- oder wochenweis bezahlet wird, seye für ein bürgerliches Gewerb zu halten, und niemand, der nicht das Bürgerrecht darauf erworben, zu gestatten.

Für Fremde, welche nicht in Wirthshäusern bleiben wollen, sollen hinlängliche bürgerliche Traiteurs bestellet, oder die Stadtköche zur Kosthaltung verbunden seyn.

Der Bierschank solle in der Stadt den bürgerlichen Bierleutgeben allein,

in den Vorstädten aber neben den Bierleutgeben auch den bürgerlichen Wirthen gebühren.

Denen von Wien mehrere Bierleutgeben anzunehmen, und das Bürgerrecht zu ertheilen eingestellt.

## Wein und Bierschanksgerechtigkeit.

Wiederum auf Regierung und Kammer, und haben Ihre königl. Majestät resolviret: daß 1mo. und zuförderst wegen Regulirung der Weinschanksgerechtigkeit, wie auch des Weinabzugs unter den Reifen eine beſtändige Norma festgestellet, und dabey auf die Befugnißen, der allhiesigen Bürgerschaft, welche Ihre königl. Majestät auf keinerley Weise verkürzen lassen wollen, gehörig reflektiret: Ingleichen 2do. denen von Wien zu Abnehmung des Tazes und Umgelds aller billige Vorschub beygeleget, und Falls bey einem oder andern gar wichtige Anstände vorfielen, solche mit Gutachten nacher Hofe berichtet werden sollen: belangend aber 3tio. die vier Wirthshäuser auf den Basteyen: bewilligen Ihre königl. Majestät, daß die dermalige Innhaber besagter Wirthshäuser als lange sie leben, das Gewerb fort treiben mögen, und zu dem Ende der Bruderschaft der bürgerlichen Wirthe einverleibet, nach derselben Tode aber besagte vier Wirthshäuser, wenn sie anderst nicht höchst nöthig, kassiret und abgethan werden; ferners und 4to. seye gar recht, daß die offene Kosthaltung, sonderlich wo man tag- und wochenweis bezahlet, für ein bürgerliches Gewerb anzusehen, mithin niemand, der nicht das Bürgerrecht darauf erworben, zu gestatten seye: dabey aber habe sie Regierung denen von Wien mitzugeben, und darob zu seyn, damit für so viele Fremde, welche in allhiesiger Residenzstadt sich von Zeit zu Zeit einfinden, und in den Wirthshäusern zu verbleiben Bedenken tragen, hinlängliche bürgerliche Traiteurs bestellet, oder allenfalls die Stadtköche zur Kosthaltung verbunden werden; Endlich ist 5to. Ihrer königl. Majestät allerhöchster Will und Befehl, daß der Bierschank in der Stadt den alleinigen bürgerlichen Bierleutgeben, in den Vorstädten aber neben ihnen Bierleutgeben auch den bürgerlichen Wirthen gebühren solle, und ist anbey gar recht geschehen, daß sie Regierung denen von Wien die Aufnehmung mehrerer Bierleutgeben, und die Ertheilung des Bürgerrechts eingestellet habe, auch dahin beſorget seye, damit die überhäufte Anzahl der Bierhäuser auf eine billige und thunliche Weise eingeschränket werde. Wien den 16. März 1745.

Seiden-

Digitized by Google

## Seidenstrümpfwirker-Zahlverminderung.

Anno 1745.

Den 5 April 1745. Ohne allerhöchste Bewilligung solle kein Seidenstrümpfwirker mehr angenommen werden.

Der N. Oe. Regierung zuzustellen, die hat an die von Wien zu verordnen, daß, zumalen diese Profeßion schon zahlreich ersetzet ist, ohne Ihrer königl. Majestät Bewilligung keine mehrere Seidenstrümpfwirker aufgenommen werden. Wien den 5. April 1745.

## Billardsspiel in Caffee- und Bierhäusern.

Den 7. May 1745.

Von der N. Oe. Regierung wegen: denen von Wien anzuzeigen. Es seye Ihrer königl. Majestät des mehreren angezeiget worden, was massen von verschiedenen Innhabern der Billards, wie auch Caffeesiedern und Bierleutgeben, nicht nur allein das hohe verbotene Spielen, sondern auch in den gemietheten abseitigen Nebenzimmern sehr unanständige, und keineswegs zu gestattende Zusammenkünfte geflogen, und andurch den so vielfältig ergangenen allerhöchsten Generalien, und der geziemenden Ehrbarkeit zuwider gehandelt werde.

Wenn nun Ihre königl. Majestät über die allerhöchst Deroselben unterm 2ten dieß allergehorsamst gegebene Auskunft die heilsamste Vorsehung gemachet, und zu Abstellung dieses Unfugs das beste Mittel zu seyn, allergnädigst befunden haben, daß den Bierleutgeben nach voriger Beobachtung gar keine Billards zu halten verstattet werden, sondern selbe, weil ohne dem die Billardshaltung zu dem Bierschanke sich hier Orts gar nicht geziemet, bey ihrem alleinigen Ausschanke, wie vormals verbleiben sollen, weßwegen auch der dem Zuchthause entgehende Nutzen des monatlichen Guldens nicht in die mindeste Erwägung zu ziehen seye, anerwogen ersagtes Zuchthaus sothanen Nutzen von den Bierhäuser-Billards auch vorhin niemals gehabt, mithin dieses Armenhaus solche geringe Erträgniß um so leichter entbehren könne, als von derley geringem Nutzen kein Glück und Segen zu hoffen stehe;

Bierleutgeber sollen keine Billards halten.

So viel nun aber die einschichtige Billardshaltung bey den Caffeesiedern anlanget, haben Ihre königl. Majestät ferners allergnädigst zu resolviren geruhet, daß denenselben ebenfalls die vorige Beobachtung dahin auferleget werde, daß sie die Billards nirgends anderstwo, als in ihren zu ebener Erde auf die Gassen hinaus gewöhnlichermassen errichtete Schenkgewölber oder in einem gleich daran stossenden Zimmer, wo jedoch die Fenster gleichfalls auf die Gassen gehen, halten, und so lang jemand Fremder bis zu der bestimmten Sperrstunde bey ihnen sich befindet, zur Abends- oder Nachtszeit nur innwendig die Vorhänge an den Fenstern vorziehen, nicht aber die Fensterläden zumachen sollen: allermassen auf solche Weise die hohe und unerlaubte Spiele oder einschichtige Zusammenkünfte ganz füglich aufgehoben werden, und die aller Orten aufgestellte Wachen sogar ohne besonderer Visitirung nur im Vorbeygehen den anmaßenden Unfug alsogleich beobachten, folgsam dieses zum vornehmenden Eingriffe, und alsdenn fürkehrender Bestrafung des Spielhalters und Spieler anzeigen können, sonst aber alle um das Geld zu spielen haltende einschichtige Billards gänzlich aufgehoben, und nicht mehr verstattet werden sollen.

Caffeesieder dürfen die Billards nirgends anderswo, als in ihren zu ebener Erde auf die Gassen habenden Gewölbern, oder einem an das Gewölbe stossenden Zimmer, wovon die Fenster gleichfalls auf die Gasse gehen, halten.

Auch bis zur bestimmten Sperrstunde keine Läden zumachen, sondern nur Vorhänge vorziehen.

Alle andere einschichtige Billards, wo man ums Geld spielet, sind verboten.

Solchemnach hat man ihnen von Wien diese ergangene allergnädigste Resolution hiemit zu dem Ende erinnern wollen, auf daß selbe wegen Abstellung der in den Bierschänkhäusern aufgerichteten Billards, dann der Eingangs bemeldten abseitigen Nebenzimmer das Erfoderliche verfügen sollen. Wien den 7. May 1745.

## Taz- und Umgeldsgefälls in Bestandverlassung.

Den 31. May 1745.

Wir Maria Theresia ꝛc. entbieten allen und Jeden Unsren nachgesetzten sowohl geistlichen als weltlichen Obrigkeiten, und Unterthanen vornähmlich aber denjenigen, so sich in dem Taz- und Umgelds-Distrikte unter dem Gebirge, und den dazu gehörigen Vorstädten allhier, und auf dem Lande befinden, was Würden Standes oder Wesens sie sind, Unsre Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was massen Wir Uns entschlossen, den Uns gebührende Taz und Umgeld in

Anno 1745.

Taz- und Umgeld in und um Wien denen von Wien in Beſtand verlaſſen.

und um Unſre Stadt Wien aus beſondern Urſachen Unſrem lieben getreuen Bürgermeiſter und Rathe Unſrer königl. Haupt- und Reſidenzſtadt Wien à dato 1. April dieſes laufenden 1745. Jahrs anfangend, auf einige Jahre und Zeit, um ein gewiſſes jährliches Beſtandgeld, unter nachfolgenden Bedingniſſen weiters in Beſtand zu verlaſſen, als nämlich, und für das

Geiſtliche und Weltliche, ſo Wein oder anders Getränk unter dem Zapfen ausleutgeben, ſollen ohne Erlaubniß von den Beſtandinnhabern und von ſelben gelöſtes Zettel kein Getränk ausſchenken.

Erſte: ſolle ſich niemand, er ſeye geiſtlich oder weltlich, welcher ſich des Weins- oder andern Getränksausleutgeben gebrauchet, in keinerley Weiſe anmaſſen, (unter was Vorwande es immer geſchehen mag) acht Tage nach Publicirung dieſes Unſres hiemit erneuernden Taz- und Umgeldsordnungs- General und Mandats anzufangen, einiges Getränk unter dem Zapfen zu verkaufen, er habe ſich denn zuvor bey den Beſtandsinnhabern ſothanen Tazes und Umgelds angemeldet, und darauf von ſelben die gebräuchliche Zettel, was ein jedes Faß halte, und in was für einem Werthe der Verkäufer das Getränk auszuleutgeben gedenke, erhalten.

Beſtandinnhaber können die Paſſirungszettel an das zum Leutgeben gewidmete Faß anſchlagen, und das Beil verſiegeln.

Zweytens: Sind ſie Beſtandinnhaber allerwegen berechtigt, die Paſſirungszettel auf ſolche Weinfäſſer, welche zum Leutgeben gewidmet ſind, anzuſchlagen, und das Beil zu dem Ende zu verſiegeln, damit nicht ein mehreres darein gefüllet werden könne, nebſt dieſem auch ſothane Fäſſer, ſo oft ſie wollen, zu viſitiren.

Das Getränk ſoll aus keinem andern, als mit dem Paſſirungszettel bemerktem Faſſe maaßweis verkaufet werden.

Drittens: Iſt keinem Leutgeber zugelaſſen, Wein- oder anderes Getränk maßweis zu verkaufen, außer demjenigen, welches ihm vermög Paſſirungszettel ausgezeichnet worden iſt, und ſind ſie allein aus dem ordentlichen Zapfen, wo die Zettel angeſchlagen, das Getränk auszulaſſen, und zu leutgeben, nicht aber aus Schäffern und andern Gefäße, neben dem Faße ſo am Zapfen gehet, ſondern mit dem Zimmente, oder Maße zu leutgeben ſchuldig, noch weniger iſt jemand befugt, den Werth, welcher in berührtem Paßierzettel einmal angemerket, ohne der Beſtandinnhaber Vorwiſſen, entweder zu erhöhen, oder zu mindern.

Der Werth des Getränks iſt ohne der Beſtandinnhaber Wiſſen, weder zu erhöhen noch zu mindern. Die einiges Getränk ausſchenken wollen, ſollen ſich bey den Beſtandinnhabern um die Erlaubniß anmelden.

Viertens: Sollen die Wirthe, Gaſtgeber, Köche, wie auch die Perſonen, ſo Koſtgeher halten, mithin alle diejenige, welche in dieſem Taz- und Umgeldsdiſtrikte, quocunque modo Wein ausleutgeben, und ſowohl ſpaniſchen als wälſchen Wein, Malvaſier, Fornatſcher, und andern Wein, wie ſolcher immer Namen haben möge, ingleichen Bier, Meth, Brandwein, und derley anders Getränk verkaufen, oder verkaufen laſſen, acht Tage nach Publicirung gegenwärtigen Mandats bey ihnen Beſtandnehmern ſich anzumelden, und ein Verzeichniß allen und jeden Getränks, was ſelbe in ihren Kellern, oder andern Orten haben, einzureichen, und die Erlaubniß zu begehren ſchuldig ſeyn, ihnen aber ermeldte Erlaubniß nicht verweigert werden.

Die Beſtandinnhaber können den Gaſtgebern aufs Gutbefinden den Wein und anders Getränk verſiegeln.

Die Gaſtgeber aber ſollen ohne Vorwiſſen der Beſtandinnhaber weder mehrer Wein faßweis in Keller legen, noch auch herausziehen.

Fünftens können ſie Beſtandinnhaber, oder ihre abgeordnete Beamte den Gaſtgebern ihren einlegenden Wein oder ſonſtiges Getränk, auf allmaliges Gutbefinden jederzeit ohne Anſtand obſigniren und aufzeichnen, wohingegen ſie Gaſtgeber mehrer Wein faßweis weder in Keller zu legen, noch herausziehen zu laſſen, ohne ein ſolches vorhero den Beſtandinnhabern zu melden, ſich nicht anmaſſen ſollen.

Ohne ausgehängtem Zeiger, oder Buſchen iſt keinem Wein auszuleutgeben erlaubt.

Sechſtens: Iſt keiner aus vorgedachten Verkäufern befugt, vor oder nach erhaltener Verwilligung Wein oder anderes Getränk leutzugeben, bevor ein ſolcher nicht aus den Kellern, oder, wo er leutgiebt, und Wein, oder anderes Getränk ausſchenken läßt, bey nachfolgender Strafe einen Zeiger, oder grünen Buſchen ausſetze; wenn aber

Der ſich hievon exempt zu ſeyn glaubt, hat ſein Privilegium, Immunitæt, oder Exemption Regierung und Kammer zu überreichen.

Wenn jemand über ſein Privilegium mehrers Getränk ausleutgeben wollte, ſoll er ein Paſſirungs-Zettel nehmen, und die Gebühr davon entrichten, widrigenfalls geſtrafet werden.

Siebentens: in dem Diſtrikte, unter dem Gebirge, oder in den dazu gehörigen Vorſtadtsgründen reſpectu obbemeldter Conditionen jemand quocunque demum titulo eximirt zu ſeyn glaubte, ſeyen alle diejenige, weſſen Standes ſie auch immer wären, ihre habende Privilegia, Immunitäten, und Exemptiones Unſrer N. Oe. Regierung und Kammer, um davon den Beſtandinnhabern die Copeyen exhibiren zu können, zu überreichen ſchuldig, und damit man wiſſe, ob jemand mehrers, als deſſen Freyheiten ausweiſen, leutgebe, haben ſelbe ebenfalls, wie alle andere jedesmal, alſobald ſie leutgeben wollten, die gemeldte Paſſirungszettel zu nehmen, und von dem übrigen Leutgebweine die Gebühr alſo gewiß zu entrichten, wie im widrigen ſelbe eben diejenige Strafe, wie andere Uebertreter verwirket haben ſollen.

Achtens:

Anno 1745.

Achtens: Ertheilen Wir den Bestandinnhabern die Befugniß wider diejenige, welche den schuldigen Taz und Ungeld zu rechter Zeit nicht erlegen, oder in dessen Abführung wohl gar Renitent wären, mit Sperrung und Verpetschirung der Keller unmittelbar zu verfahren; Falls aber auch dieses Compello keine Wirkung haben sollte, die Uebertreter oder Renitenten durch Unsre N. Oe. Regierung, und Kammer zu dem Erlage mit Nachdrucke zu verhalten, in Entstehung auch nach beschaffenen Umständen alles Ernstes zu bestrafen.

Denen, die den Taz und Umgeld zu rechter Zeit nicht erlegen, oder sich Renitent zeigen, können die Keller versiegelt,

Bey nicht Verfangung aber von Regierung zum Erlage verhalten, und gestrafet werden.

Neuntens: Wenn einer oder der andere der Leutgeber einiges Getränk unter dem Zapfen verkaufete, mithin diesen, oder einen andern aus vorstehenden Artikeln übertreten würde, er seye geistlich oder weltlich, keiner ausgenommen, ein solcher/ solle mit der in den dießfalls schon vielfältig emanirten Generalien vorgesehenen Bestrafung unmittelbar beleget werden: wovon alsdenn ein Drittel dem Denuncianten, das andere Unsrem landsfürstlichen Ærario, und das dritte den Bestandinnhabern zukommen, hierzu auch auf allenfalls nur mündliches Anmelden von jeden Orts Obrigkeit und Richtern die gebührende schleunige Assistenz geleistet werden solle, dahingegen sind auch

Strafe der Uebertreter.

Ein Drittel dem Denuncianten, das andere dem Ærario, das dritte aber den Bestandinnhabern.

Assistenz solle jeden Orts Obrigkeit leisten.

Zehentens: die Bestandinnhaber verbunden, keinen, welcher des Leutgebens berechtiget, wider Billigkeit zu beschweren, besonders in den Kellern nichts anders zu unternehmen, als was gegenwärtige Taz- und Umgeldsordnung, und dieses Unser Generalpatent vermag, hiemit

Bestandinnhaber sollen keinen, der des Leutgebens berechtiget ist, beschweren.

Eilftens: den Taz und Umgeld unter keinerley Vorwande höher, als es bishero gewesen, und diese Unsre neue Ordnung ausweiset, zu setzen, oder ehender einzubringen, und solle nämlich von einem, zwey oder drey Eimer das völlige Taz- und Umgeld genommen, von vier und fünf aber ein halber, von sechs, sieben und acht ein Eimer, von neun, zehen und eilf anderthalb; von zwölf, dreyzehen und vierzehen zwey, von fünfzehen, sechszehen und siebenzehen dritthalb; von achtzehen, neunzehen und zwanzig drey, von ein und zwanzig, zwey und zwanzig und drey und zwanzig vierthalb; von vier und zwanzig endlich vier, und sofort, jederzeit von zwölf zwey Eimer nachgesehen werden; zu welchem Ende dann

Noch den Taz und Umgeld erhöhen.

Wie viel Taz und Umgeld zu nehmen seye.

Zwölftens: damit ein jeder wisse, was er zu zahlen schuldig, und was die Bestandinnhaber einzufodern berechtiget sind, haben wir absonderlich, wie es dießfalls gehalten werden solle, die Ordnung, allermassen auch darnach die Zapfenmaß vor Jahren calculiret worden, im Drucke ausgehen lassen: weiters, und

Zapfenmaß.

Dreyzehentens: haben die Bestandinnhaber, oder deren Beamte für die Austheilung der Zettel, und Signirung der zum Leutgeben gewidmeten Fässer einiges Zettelgeld, weder auch ihrer Bemühung halber, nicht das geringste zu begehren; Es sollen auch

Zettelgeld zu fordern verboten.

Vierzehentens: sie Bestandinnhaber sich keiner andern Execution bedienen, als mit Sperrung und Verpetschirung der Keller, allenfalls ein oder anderer Leutgeb, Weinschenk, oder welcher sonst um das Geld von obbemeltem Getränke ausschenket, den Taz und Umgeld nicht bezahlete, oder andrer Vortheile sich gebrauchete, annebst, wo es nöthig, ein solches Unsrer N. Oe. Regierung und Kammer anzeigen, und um die Assistenz gebührend anlangen, und zu genauer Befolgung aller vorgeschriebener Punkte ist auch

Die Bestandinnhaber haben sich keiner andern Execution, als der Kellersperr- und Versiegelung zu gebrauchen.

Oder wo es nöthig, bey Regierung um Assistenz gebührend anzulangen.

Schlüßlich an alle und jede, welche sich in diesem Taz- und Umgeldsdistrikte, oder in den hierzu gehörigen Vorstädten des Leutgebens auf einen oder andern vorverstandenen Weg gebrauchen, Unser gnädigster auch ernstlicher Befehl, und wollen Wir, daß ihr dieser Unsrer Taz- und Umgeldsordnung in allen und jeden vorgeschriebenen Artikeln genau nachkommen, und besagten Bestandsinnhabern, ihren bestellten Beamten und Dienern in Handlung ihres Amts und Diensts vorgeschriebenermassen, sonderlich in Einbringung des uns eigenthümlich zugehörigen und nunmehr in Bestand verlassenen Tazes und Umgelds, weder für euch selbst, noch die eurige einige Irrung oder Hinderung zufügen sollet, wie Wir denn hiemit alle vorige Contracte gänzlich kassiret haben wollen; darnach ihr euch zu richten, diesem Unsren gnädigsten auch ernstlichen Befehle nachzuleben, und euch selbst für Schaden und Nachtheile zu warnen haben werdet: Hieran geschieht Unser ernstlicher Will

Genaue Nachlebung dieser Taz- und Umgeldsordnung.

Cassirung voriger Contracte.

Anno 1745. und Meynung. Gegeben in unsrer königl. und erzherzoglichen Haupt- und Residenzstadt Wien den 31. May 1745.

## Bettler-Ausrottung.

Den 14. Junii 1745.

Ich Ferdinand Bonaventura des heiligen römischen Reichs Graf und Herr von Weissenwolf, Freyherr auf Sonn- und Enßegg. ꝛc. entbiete N. allen und jeden Landgerichtsobrigkeiten dieß Landes, und derselben Beamten meinen respective Dienst und Gruß in gutem Willen zuvor; und gebe euch hiemit zu vernehmen: ungehindert man zwar bey der letzthin publicirten und erfrischten Bettlerordnung den Endzweck hauptsächlich dahin gesetzet, damit das müßige, und zur Verrichtung einiger Arbeit hiemit einiger Nahrungserwerbung taugliche Volk von dem müßigen Leben, und von daraus entspringenden üblen Unternehmungen, Sünde und Laster ab, und zur Arbeit und eigener Nahrungserwerbung angehalten, und denn zugleich die gemeine Landessicherheit befördert werden sollte; So ergiebt sich jedennoch, daß dieser in sich so nützlichen Verordnung annoch der vollständige Vollzug nicht geleistet worden seye, wie sich denn besonders der Zeit noch sehr viele kleine Bettlerhütten und Schlupfwinkel, sowohl an den Haupt- Land- als auch andern Seitenstrassen sich befinden, welches der Bettlerordnung und allgemeinen Landessicherheit um somehr zuwider läuft, als nicht allein die sich darinn aufhaltende Personen dem verbotenen Bettlen nachhangen, sondern nebst dem auch gar vielmals zu nicht geringer Gefahr der Reisenden übles und boshaftes Gesindel sich derley Unterstandörter bedienet, welches denn allerdings abzustellen nöthig ist.

Bettlerhütten, und Schlupfwinkel an den Haupt- und Seitenstrassen sollen abgestellet,

Um Willen aber auch der Müßiggang und die damit verknüpfte Bettlerey zuweilen aus dem, weil einige Personen, wenn sie auch wollten sich ihre Nahrung nicht erwerben können, seinen Ursprung nimmt, unter welchen sich hauptsächlich die Dienerskinder befinden, als die darum fast genöthigt werden, dem Bettlen nachzuhangen, oder alsogleich auf üble und sträfliche Unternehmungen zu verfallen, weil selbe für unehrlich angesehen, und zu keiner Arbeit oder Dienste angenommen worden sind, wie denn auch andere, obschon von untadelhafter Geburt herkommende Kinder wegen ihrer Mittellosigkeit einiges Handwerk, so gern sie auch gewollt, nicht haben erlernen können; Entgegen diesem Uebel abzuhelfen, somit dem Müßiggange und daraus erfolgendem üblen Leben zu steuern, und zum Nutzen des Landes, und Verringerung der zu dessen Last ziemlich angewachsenen Bettler-Anzahl allerdings auf abhelfliche Maas zu denken die Nothdurft erheischet; allermassen nun, was die Annehmung der Gerichtsdienerkinder belanget, in der unterm 19. April 1732. allergnädigst promulgirten Handwerksordnung §. 4. das behörige statuiret, in Ansehung der mittellosen Jugend aber §. 13. die klare Vorsehung gemacht worden; die Bettlerhütten aber der allgemeinen Landessicherheitsverfassung zuwider laufen.

Dienerskindern aber Legitimationsbriefe gratis ertheilet werden.

Als befehle in Ihrer königl. Majestät höchsten Namen ich euch Eingangs ernannten Herrschaften, Obrigkeiten, und deren nachgesetzten Beamten hiemit, daß ihr erstlich alle in eurem Landgerichte, oder herrschaftl. Bezirke befindliche Bettlerhütten bey Vermeidung des in der Bettlerordnung vorgesehenen Poenfalls abstellen; dann 2do. die etwo einige Legitimation anverlangende Dienerskinder beyderley Geschlechts an die Landeshauptmanschaft anweisen, wo sodenn denselben die gehörige Legitimations-Briefe gratis ertheilet werden sollen; und denn 3tiò gesammte Zünfte dahin, damit sie die arme mittellose Jugend gegen dem, daß selbe über die sonst gewöhnliche Lehrzeit um ein Jahr länger dienen, in die Lehre nehmen, und dieses alles also genau beobachten, als im widrigen der darwider handlende Meister mit allem Nachdrucke und Ernste angesehen werden solle. Denn es geschieht hieran Ihrer königl. Majestät allergnädigster Will und Meynung. Linz den 14. Junii, 1745.

Gesammte Zünfte aber sollen solche mittellose Jugend in die Lehre nehmen, jedoch sollen selbe um ein Jahr länger in der Lehre stehen.

Täz-

Digitized by Google

Anno 1745.

## Tazamts-Beamten zu aſſiſtiren:

Den 21. Junii. 1745.

Denen von Wien als Taz- und Umgeldsbeſtandinnhabern ſolle alle Aſſiſtenz geleiſtet werden.

Wir Maria Thereſia. ꝛc. entbieten N. allen und jeden geiſtlichen und weltlichen Obrigkeiten, deren nachgeſetzten Richtern, und Beamten was Condition oder Weſens die ſind, beförderſt aber allen denen, welche ſich in unſerem eigenthümlichen Umgeldsdiſtrikte unter dem Gebirge, und den dazu gehörigen Vorſtädten auf den ſowohl bürgerlichen, als unbürgerlichen Gründen allhier befinden, Unſre Gnade, und machen euch hiemit zu wiſſen, wie nämlich Wir das Uns gebührende Umgeld, und Taz unter dem Gebirge, aus beſondern Urſachen unſern lieben getreuen Bürgermeiſter und Rathe Unſrer königl. Haupt- und Reſidenzſtatt Wien à dato 1ten. April dieß 1745. Jahres anfangend, auf einige Jahre und Zeit um ein gewiſſes jährliches Beſtandgeld verlaſſen, und ſelbe dabey mit einem unterm dato 31ten. May dieß 1745. Jahrs erneuert- und beſtätigten Umgeldpatente allergnädigſt verſehen haben.

Wir befehlen euch dieſemnach hiemit gnädigſt, auch ernſtlich, und wollen, daß ihr ihnen von Wien als Unſers Umgelds Beſtandinnhabern weder denenſelben, noch den von ihnen beſtellten Beamten an Beſchreibung und Einbringung der alten und neuen Umgeldsausſtände und gänzlichen künftigen Collektirung im mindeſten hinderlich ſeyn, ſondern dieſen, und ihren gemeinen Stadttazamte alle gebührende Aſſiſtenz bey widrigenfalls auf euch bürdender Verantwortung unmittelbar leiſten ſollet. Denn hieran vollziehet ihr Unſren gnädigſten Willen und Meynung. Gegeben Wien den 21. Junii 1745.

## Brandweinbrennen-Gewerbsverleihung.

Den 28. Junii. 1745.

Brandweinbrennergewerb ſollen die von Wien keinem mehr ertheilen.

Wiederum auf Regierung, und haben Ihre königl. Majeſtät über den Ihr gehorſamſt beſchehenen Vortrag allergnädigſt reſolviret, und nicht nur inliegenden Verlaß von 9. April 1742. zu Kräften erkennet, ſondern anbey verordnet, daß fürohin die von Wien derley Hausgewerbe an Niemand mehr ertheilen ſollen. Wien den 28. Junii 1745.

Verlaß dd. 9. April 1742. in cauſa der bürgerl. Brandweiner allhier wider den Ignaz Andreas Höſchel in Puncto von den allhieſigen bürgerl. Brandweinern dem Höſchel anbegehrter Einſtellung alles Brandweinbrennens und Schenkens: daß es bey der von denen von Wien ihm Höſchel unterm 28. März 1737. ertheilten Rathsverwilligung dergeſtalten ſein Verbleiben haben, daß derſelbe den Brandwein auszuſchenken zwar berechtiget ſeyn, übrigens aber ſich vom Brennen des Brandweins ſelbſt gänzlich enthalten ſolle.

## Patronatsgerechtigkeit über die Scolaſterie bey St. Stephan.

Den 1. Julii. 1743.

Herr Kardinal Erzbiſchof darf die Scholaſterie bey hieſigem Domkapitel nach Wohlgefallen verleihen.

Anzuzeigen; Und ſey ihr Regierung annoch erinnerlich, wie Ihre königl. Majeſtät die von dem Herrn Kardinalen, und Erzbiſchofen allhier geſtiftete præbendam eines Scholaſtici bey allhieſigem Domkapitel mittels einer unterm 21. Junii 1743. geſchöpften Reſolution in dero landesfürſtlichen allerhöchſten Schutz genommen, und dabey bewilliget haben, daß der Herr Kardinal und Erzbiſchof, ſo lang er lebt, ſothane Scholaſterie nach Wohlgefallen verleihen möge, jedoch, daß nach deſſen über kurz oder lang erfolgendem Hinſcheiden die Patronatsgerechtigkeit über dieſe, wie über alle übrige Capitulardignitæten dem durchläuchtigſten Erzhauſe von Oeſterreich vorbehalten verbleibe.

wie dann auch deſſelben Nachfolgern die Collation dieſer Dignitæt zugeſtanden iſt.

Gleichwie nunmehro aber Ihre königl. Majeſtät auf des Herrn Kardinalen und Erzbiſchofens fernerweites Vorſtellen, und bittliches Anlangen allergnädigſt reſolviret, daß nicht nur demſelben, ſondern auch allen ſeinen Nachfolgern in dem allhieſigen Erzbiſtume die Collation ſothaner capitulardignitæt eines Scholaſtici gebühren, und zuſtehen ſolle.

Anno 1754.

Als hat man sie Regierung dessen zur Nachricht und Vorkehrung des weitern hiemit erinnern wollen. Wien den 1. Julii 1745.

## Holzschwemme an der Pielach.

Wir Maria Theresia. ꝛc. entbieten allen und jeden geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, was Würden, Standes oder Wesens die sind, insonderheit aber den an dem Pielachfluße von Weissenburg bis Schönpichel in diesem Unserm Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns gelegenen Herrschaften, Städt- Märkt- Dorf- und Grundobrigkeiten derselben Vorstehern, Beamten, Richtern, und Gemeinden, auch Unterthanen, und jedermänniglich insonderheit Unsre Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, wasmassen schon seit einigen Jahren und besonders anjetzo in Unsrer allhiesigen Residenzstadt Wien ein übergrosser Abgang an dem Brennholze sich äußre, und haben wir zu Abhelfung dessen alle mögliche Vorsehung zu machen Unsrer N. Oe. Regierung aufgetragen; wie zumalen nun der Christoph Joseph Küeffner des innern Raths und Senior in Unsrer Landesfürstlichen Stadt Klosterneuburg sich hierüber hervorgethan hat, zum Behufe des allhiesigen volkreichen Publici auf dem Pielachfluße, und zwar von Weissenburg bis Schönpichel eine Holzschwemme zu errichten; und diesemnach wegen solchen Schwemmungswerks nach der in Sachen vorgenommenen Untersuchung die Veranlassung dahin gemacht worden ist, daß vorermeldter Küeffner die Errichtung sothaner Holzschwemme auf dem Pielachfluße gegen den von mehr ermeldter Unsrer N. Oe. Regierung, zufolge solcher von selber beschehener, und euch an dem Pielachfluße von Weissenburg bis Schönpichel angränzenden Herrschaften, und Obrigkeiten bereits auch durch Befehl intimirten Veranlassung alldaselbst möglichst gemachten und verordneten guten Vorkehrungen und Veranstaltungen, auch den durch sothane Schwemme etwann erweislichen Schaden leidenden Partheyen verschafft werden sollenden Indemnisirung und Ersetzung zugelassen, und verstattet seyn solle.

Holzschwemmerrichtung am Pielachfluße von Weissenburg bis Schönbichel.

Die durch diese Holzschwemme Schaden Leidende sollen indemnisirt werden.

Ueber welche gemachte Vorsehungen von vorbesagtem Küeffner nicht allein ein Holzrechen bey Schönbichel auf dem Pielachfluße mit grossen Kosten verfertiget, sondern auch von der unternehmenden Schwemmung mittels etwa nöthiger Zurichtung der Mühlbäche, Failfluder, und dergleichen, auch bey der Schwemmung selbst durch Bestellung einer großen Anzahl Arbeitsleute sehr kostbare Auslagen, und Spesen gemacht werden müssen, mithin es auch die Billigkeit allweges erfordert, daß mehr benannter Küeffner von euch Herrschaften Obrigkeiten, Beamten und Unterthanen bey vornehmender Holzschwemmung nicht gehindert, oder in selber einiges Holz, von wem es auch seye, abgenommen, oder gar etwan von den Unterthanen entfremdet werde.

Holzrechen bey Schönbichel.

Holzschwemmung solle nicht gehindert, noch einiges Holz entfremdet werden.

Da wir also vorgedachten gehorsamsten Supplicantens unterthänigstes Bitten in allweg für billig befunden, und in diesen angesuchten Schutz und Manutenenz gnädigst gewilligt haben.

Als ist hiemit an euch alle und jede Eingangs ermeldte sonderheitlich an dem Pielachfluße gelegene Herrschaften, Obrigkeiten, Beamte und Unterthanen unser gnädigster Befehl, daß sich jedermänniglich (gleichwie vor angeführet worden) ohne Ausnahme sich bedeutetem Küeffner in Abschwemmung seines Holzes einige Hinderung zu machen allerdings enthalten, nicht weniger auch einiges Scheit Holz (welches auf dem Pielachfluße herausgeschwemmet wird) Bey wirklicher drey Gulden Strafe, wovon die Hälfte pr. 1. fl. 30. kr. wegen leistender Assistenz der Grundobrigkeit des schuldig befundenen Unterthans, die andere Hälfte aber ihm Küeffner gebühren solle, zu ergreifen, oder abzunehmen sich nicht anmassen, auch im Falle sich einiger über solche Strafe nochmalen mit dergleichen Holzentfremdung und Abnehmung betreten ließe, von erstbesagter Grundobrigkeit mit noch größrer Strafe beleget, und er Christoph Joseph Küeffner bey diesem ihm allergnädigst ertheilten Schutzpatente und Befehle wider die Uebertreter kräftigst geschützet, und gehandhabet, annebens auch, damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen vermöge, dieser unser gnädigster Schutz und Paritionsbefehl von jedwedern Orts bestelltem Richter oder Gemeinde öffentlich und bedeutlich jeines vollen

Bey Strafe 3. Gulden, wovon die Hälfte den Assistenz leistenden Grundobrigkeiten, die andere Hälfte aber dem Schwemminnhaber gehören solle.

Der sich aber in öfterer Holzentfremdung betreten ließe, solle mit noch größrer Strafe beleget,

Der Holzschwemminnhaber aber kräftigst geschützet und gehandhabet werden.

Inn-

Inhalts vorgelesen und kund gemachet, die gehorsamste Befolgung dessilben auch mit allem Nachdrucke und Ernste eingebunden werden solle. Hieran geschieht Unser ernstlicher Will und Meynung. Gegeben Wien den 3. Julii 1745. Anno 1745.

## Satz- und Ordnung, nach welcher auf einer hochlöbl. K. De. Regierung gnädige Ratification und bis auf weitere Verordnung, sowohl die bürgerliche als hofbefreyte Wachshändler das Wachs und Windlichter verkaufen, und das alte Wachs einhandeln, und bey unnachläßiglich wohl empfindlicher Strafe, darwider nicht excediren, noch jemand beschweren sollen.

### Verkaufendes Wachs.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Das Pfund weißes Wachs, es sey in großen oder kleinen Altar- und Tafelkerzen, wie auch in kleinen geschnittenen Pfennig- Zweyer- Kreuzer- und Groschenkerzeln, in Wachsstöcken, feinen Windlichtern, und ungearbeitetem feinem Güsselwachse, ist zu verkaufen..... | | 57. kr. |
| Deto das Pfund gelben Wachses obbedeutermassen..... | | 53. kr. |
| Ein von den größern Windlichtern, mit weißem Wachse vermög der hölzernen Maße pr. 4½ Werkschuhe lang..... | 1. fl. | 8. kr. |
| Ein von der mittlern Gattung weißes Wachs pr. 4. Schuh lang | | 56. kr. |
| Ein von der kleinsten Gattung weißes Wachs zu 3½ Schuh lang, pr..... | | 47. kr. |
| Ein von den größern Windlichtern mit gelbem Wachse, vermög obiger hölzernen Maß zu 4½ Werkschuh lang pr..... | 1. fl. | 5. kr. |
| Ein deto von der mittlern Gattung gelbes Wachs zu 4. Schuh lang, pr..... | | 53. kr. |
| Ein von der kleinsten Gattung gelbes Wachs zu 3½ Schuh lang, pr..... | | 44. kr. |
| Das sogenannte weiße Jungfrau- oder Medicinwachs extra fein, das Pfund pr..... | 1. fl. | 9. kr. |
| Das sogenannte feine gelbe Jungfrau- oder Medicinwachs, das Pfund, pr..... | | 57. kr. |
| Die sogenannte feine Klosterkerzel von purer venedischer Baumwolle, das Pfund, pr..... | 1. fl. | 3. kr. |
| Die weiße sogenannte Nachtkerzen von purer venedischer Baumwolle, das Pfund, pr..... | 1. fl. | 3. kr. |
| Die weiße sogenannte Nachtkerzen von purer venedischer Baumwolle, das Pfund, pr..... | 1. fl. | 3. kr. |
| Die gelbe deto von obiger Güte, und purer venedischen Baumwolle, das Pfund, pr..... | | 57. kr. |
| Die gelbe von purem Jungfrauwachs gut gewalkte Nachtstöcke, das Stück, pr..... | | 20. kr. |
| Weiße Wachskerzen (deren Dacht im Brandweine gebeizet wird) wo der Käufer den Brandwein selbst dazu giebt, das Pfund pr..... | | 57. kr. |
| Sofern aber der Wachshändler den Brandwein dazu geben muß, das Pfund, pr..... | 1. fl. | — |
| Ein Pfund rothes oder grünes Siegelwachs pr..... | 1. fl. | 9. kr. |

Dabey sollen die Wachshändler verbunden seyn, eine gute, und recht gesponnene Baumwolle und Garn vorgeschriebener massen zu dem Dachte zu gebrauchen, nicht weniger die weiße und gelbe Windlichter in allen Sorten, und zwar jedes dreymal, als oben, unten, und in der Mitte zu stempeln, und keines (bey hoher Strafe) ungestempelter zu verkaufen.

Ein-

Anno 1745.

## Einhandlendes Wachs.

Dagegen ist der Wachshändler von den Leuten anzunehmen schuldig.
Ein Pfund weißes Wachs pr..... 39. kr.
Ein Pfund weißes Wachs etwas unsauber, oder mit großen Dachten pr..... 36. kr.
Das gar schlechte abgeronnene weiße Wachs ein Pfund pr... 30. kr.
Ein Pfund gelbes Wachs in Kerzen pr..... 36. kr.
Das Pfund abgeronnenes gelbes Wachs pr..... 27. kr.

Dabey sind die Wachshändler auch jenes Wachs, welches von den Kerzen am Ende übrig bleibet, und kein Dacht darinnen zu finden, zurück zu nehmen, und ohne einiger Aufgabe, oder Zuwage im Gelde, Wachse, oder auf andere Weise, so viel Wachskerzen (nach Proportion und in dem Gewichte, als diese Ende und Trümmer im Gewichte ausgetragen) unweigerlich einzutauschen, und abfolgen zu lassen, verbunden. Wornach sich jedermänniglich zu richten wissen, dabey aber ihnen bürgerlichen und hofbefreyten Wachshändlern jede Sorte des Wachses, nach vorgeschriebener Satzung und nicht höher, wie auch das einhandlende alte Wachs in dem obangesetzten Preise von jedem unweigerlich anzunehmen und auszutauschen: Ingleichen gerechte und gute Wachskerzen, Stöcke und Windlichter in genugsamer Anzahle zu verschaffen, und sich mit erfoderlichem Vorrathe jedesmal zu versehen, bey hoher unnachläßlicher Bestrafung alles Ernstes anbefohlen würde. Wien den 14. Julii 1745.

## Holzhandel und Vorkauf.

Wirthe, Fuhrleute und andere Innwohner in den Vorstädten allhier sollen mit Brennholz keinen Handel und Vorkauf treiben.

Von der N. Oe. Regierung wegen: dem Grundrichter zu Mariahilf im Schöf anzuzeigen: demnach einige Zeit her bemerket worden, was gestalten von verschiedenen sehr vielen in den allhiesigen Vorstädten befindlichen Wirthen, Fuhrleuten, und andern Innwohnern, als welche das Brennholz aus den königl. Waldungen zum Wiederverkaufe abnehmen, und von den sonst anhero zu Markte fahrenden Bauersleuten zur Beeinträchtigung des gemeinen Wesens erhandeln und abkaufen, sehr großer Wucher getrieben, allermassen von gedachten Wirthen, Fuhrleuten und dergleichen sothanes Brennholz zusammen geführet, mit selbem bis zur Winterszeit, und sich etwann ergebenden Beklemmigkeit zurückgehalten, sodann mit übermäßigem Gewinne und nicht einmal in der behörigen Klaftermaße dem gemeinen und mittellosen Manne verkaufet, und gleichsam aufgedrungen werde.

Wenn nun Regierung zu Hindannhaltung und Abwendung dieses so schädlichen Brennholz-Vorkaufs nach den in Sachen von seiner Behörde eingeholten Berichten und vorgenommener genauen Untersuchung alles Ernstes verordnet hat, daß zwar

Fuhrleute in den Vorstädten können das weiche und buchene Brennholz den Innwohnern aus der königl. Waldung in ihre Häuser zuführen.
Sollen jedoch das übrige Holz auf den Holzmarkt vor dem Kärntnerthore bringen, und allda verkaufen, in ihren Häusern und Städeln aber keines abladen.
Richter sollen auf den Holzwucher ein wachsames Aug tragen, und die Uebertreter der Regierung anzeigen, auch den burgerlichen Holzsetzern alle Assistenz leisten.
Auch dießfalls öfters visitiren, den vorfindigen unbefugten Holzvorrath hinweg führen, welcher sodann auf der Holzgestätten um billigen Preis verkaufet werden solle.

1mo. die in den herumliegenden Vorstädten wohnhafte Fuhrleute das in den königl. Waldungen auf Wiederverkauf ablösende weiche und buchene Brennholz den hiesigen Innwohnern ohne Ausnahme, jedoch in ihre Häuser immediate zuzuführen zugelassen seyn, hingegen das übrige Holz auf den gewöhnlichen Holzmarkt vor dem Kärntnerthore zu bringen, und zu verkaufen verbunden, hievon aber in ihren Häusern und Städeln nichts abzuladen, und etwann bis zur späten Winterszeit damit zurückzuhalten erlaubet seye; sie Richter auch auf solche Holzwucherer ein obachtsames Aug tragen, und im Betretungsfalle der Regierung zur gehörigen Bestrafung anzeigen, wie im widrigen sie Grundrichter selbst in schwere Verantwortung gezogen werden sollen, wessentwegen auch an die bürgerliche Holzsetzer, denen sie Richter alle schleunige Assistenz zu leisten haben werden, gemessen mitgegeben, und anfohlen worden, daß sie öfters bey den dießfalls verdächtigen Wirthen, Fuhrleuten und andern derley mit Holze unbefugt handelnden Innwohnern eine Visitation vornehmen, und ihren derley unbefugten Holzvorrath in den Häusern, Städeln, oder andern Orten hinwegführen, und auf der mehr gedachten Wirthe Fuhrleute und dergleichen Leute Kosten sothaner Vorrath auf der Holzgestätten um billigen Preis ex officio verkaufen lassen sollen, gestalten anbey die Uebertreter in schwere Verantwortung und Ahndung noch besonders gezogen: nicht weniger

2do.

Anno 1745.

2do. Von den Holzbauern ihr anhero bringendes Brennholz auf gedachten Holzmarkt gebracht, und verkaufet, keinerdings aber fürohin in den Wirthshäusern abgeladen, sondern bey etwann nicht geschehen könnender Verkaufung auf dem Markte bis auf den andern Tag in dem nächsten Wirthshause nur eingestellet, von ihnen aber nicht abgeladen, sondern folgenden Tag wiederum auf den Holzmarkt zum Verkaufe gebracht, mithin keineswegs den Wirthen und Fuhrleuten auf Wiederverkauf bey ansonst wirklicher Confiscirung des Holzes verhandelt, und verkaufet, jedoch gedachten Holzbauern auf dem Holzmarkte vor dem Kärntnerthore die Fährtel nach dem Gesichte zu verkaufen fernershin erlaubet seyn, wenn aber der Käufer solches nach der Klafter an sich erhandeln wollte, auf sein des Käufers Kosten das Holz abgeladen, und bey der allda errichteten Holzstange nach dem geschlossenen Kaufe à $\frac{5}{6}$ $\frac{4}{4}$ oder ganze Klafter ausgeklaftert werden solle.

Holzbauern sollen das anhero bringende Brennholz auf dem Holzmarkte verkaufen keinesweges aber in den Wirthshäusern abladen,

Noch den Wirthen, und Fuhrleuten zum Wiederverkaufe verhandeln.

Verkauf nach dem Gesichte erlaubt.

Doch kann der Käufer solches auch bey der Holzstange ausklaftern lassen.

Als wird ihm Richter zu Maria Hilf im Schöf ein solches hiemit erinnert, und annebens nachdrucksam anbefohlen, daß selber jeglichem von dasiger Gemeinde, besonders aber den Wirthen, Fuhrleuten, und andern Partheyen, welche bis anher unbefugter Weise dergleichen Brennholz auf dem alldaselbstigen Grunde auf Wiederverkauf abzulösen und an sich zu erhandeln, oder mit Wucher, wie gemeldet dem Publico aufzutragen sich unternommen, damit sich niemand mit der Unwissenheit fürohin entschuldigen könne, also gewiß ein solches Obangezogenes ernstlich untersagen, dieselbe warnen, und auf dergleichen Holzfürkäufer ein obachtsames Aug tragen, auch auf Betreten Ihr Regierung alsogleich, und unverschont anzeigen, wie im widrigen er Grundrichter selbst eine schwere Verantwortung auf sich laden, und folglich nach beschaffenen Umständen auch mit gehöriger Bestrafung angesehen werden würde. Wornach denn derselbe ein solches gehorsamst zu befolgen wissen wird, allermassen ein gleiches auch an alle übrige Grundrichter untereinstens erlassen worden ist. Wien den 17. Julii 1745.

Den 30. Julii 1745.

## Regulirung der Perückenmacherprofession in Vorstädten.

Der in Gewerb- und Professionssachen verordneten Hofkommission wiederum zuzustellen und haben Ihre königl. Majestät allergnädigst resolviret, daß den Wittwen der bürgerl. Vorstadtperückenmacher das Gewerb entweder mit Gesellen fortzutreiben, oder auch sich darauf wiederum zu verheurathen, und in jenem Falle, wenn keine Wittwe, sondern leibliche Kinder vorhanden, oder wenn auch derley Wittwen Kinder hinterließen, sodenn gedachten Kindern und zwar einem Sohne vorzüglich vor den Töchtern die vakante Stelle zu übernehmen, der Tochter hingegen gleichermassen sich darauf zu verehlichen gestattet seyn solle.

Perückenmacherwittwen in den Vorstädten ist erlaubt ihr Gewerb mit Gesellen fortzutreiben.

Wie dann auch die hinterbliebene Kinder männlichen und weiblichen Geschlechts das Gewerb übernehmen, und sich darauf verehligen können.

Es habe sich aber der die hinterlassene Wittwe oder Tochter zu verehligen, oder auch der die vakante Stelle anzutreten gedenkende Sohn seines Vorhabens halber bey der Bruderschaft geziemend anzumelden, seinen Lehr- und Geburtsbrief ordentlich zu produciren, auch seines Wohlverhaltens schriftliche oder mündliche Zeugniß beyzubringen, worauf nach erkannter Fähigkeit, und in die gemeinschaftliche Lade zu erlegen schuldigen 20. fl. ihm der Bürgerschaftskonsens zu ertheilen, derselbe auch wegen des Bürgerrechts, und dessenthalben abzulegenden Bürgereids dem Stadtrathe gewöhnlichermassen vorzustellen seye. Soferne aber eine bürgerl. Vorstadtsperückenmacherstelle dergestalten gänzlich vakant würde, daß weder Wittwe, noch Kinder vorhanden oder auch weder ein noch die andere um die vakante Stelle sich anzunehmen, oder darauf sich zu verehligen gedächten, in diesem Falle solle von dem Stadtrathe nach Vernehmung der bürgerlichen Stadt- und Vorstadtperückenmacher, ob die erledigte Stelle zu ersetzen, oder auch gänzlich aufzuheben seye, in Erwägung gezogen, und darüber nach Beschaffenheit der Umstände das Weitere vorgekehret, die damalige Zahl der bürgerlichen Vorstadtperückenmacherstellen aber ohne Vorwissen und ausdrücklicher Verwilligung des Hofes nicht vermehret werden. Wo im übrigen es bey der von Ihr Hofkommission unterm 24. December 1737. gemachten Einrichtung nämlich, daß ein bürgerlicher Vorstadtsperückenmacher in der Stadt eine Wohnung zu haben, oder allda ein Gewölb

Eine dergleichen Wittwe oder Tochter heirathen wollender Gesell, oder das Gewerb anzutreten gedenkender Sohn hat sich bey der Bruderschaft anzumelden, welche ihm bey Befunde der Fähigkeit nach Erlegung 20. fl. den Bruderschaftskonsens zu ertheilen,

Ihm auch bey dem Stadtrathe zu Ablegung des Bürgereids vorzustellen hat.

Wenn aber bey einer erledigten Vorstadtsperückenmacherstelle weder Wittwe, noch Kinder vorhanden, auch sich Niemand um solche Stelle annehmen wollte, soll der Stadtrath mit Einvernehmung des Perückenmacherhandwerks erwägen, ob sothane Stelle zu ersetzen, oder zu kassiren seye.

Die dermalige Zahl der bürgerl. Vorstadtsperückenmacher solle ohne allerhöchster Bewilligung nicht vermehret werden.

Anno 1743.

Einem bürgerl. Vorstadtsbrückenmacher ist nicht erlaubet in der Stadt ein Gewölb zu haben, weder seine Vorstadtstelle verkaufen oder verpfänden zu können.

Und mehr als 2. Gesellen zu fördern und einen Lehrjungen aufdingen zu dörfen.

aufzumachen, ingleichen seine Vorstadtstelle zu verpfänden, verkaufen, oder sonst auf einige Weise zu alieniren, dann höchstens mehr, als zwey Gesellen zu fördern, und endlich auch mehrere, als einen bey der Lade aufzudingenden Lehrjungen zu halten nicht erlaubet seye, allerdings sein Verbleiben habe. Wien den 30. Julii 1745.

## Fleischsatzung auf dem Lande.

Den 3. Augusti 1745.

Landfleischhacker sollen das Fleisch vom hungarischen Viehe à proportione der Wienersatzung um ½ kr. wohlfeiler aushacken.

Das Wald- und Landvieh dann Kalb- und Schweinfleisch soll von jedortigen Magistraten nach dem Kaufe gesetzet werden.

Die fürwaltende Anstände allemal Regierung angezeiget,

Und keine Bestrafungen gegen Mitbürger vorgenommen werden.

Wir Maria Theresia. ꝛc. Demnach Wir wegen der von sämmtlichen Landfleischhackermeistern vorgebrachten streitigen Satzung des Rindfleisches auch dießfalls bey Unsrer N. Oe. Regierung zu machen angesuchter Vorsehung gnädigst resolviert haben, daß die sämmtliche Landfleischhackermeister nach der uralten Verfassung das Pfund Rindfleisch und zwar von dem hungarischen Viehe nach Proportion der jeweilig hiesigen Satzung um einen halben Kreuzer wohlfeiler auszuhacken, und zu verkaufen, hingegen so viel das Wald- und Landviehe, wie nicht weniger das Kalb- und Schweinfleisch anbelanget, von eines jeglichen Magistrats wegen, nach Maßgabe der fürgehenden Käufe von Zeit zu Zeit eine billige Satzung zu machen, bey sich äußernden Anständen aber die dießfällige Anzeige Unsrer N. Oe. Regierung schriftlich zu überreichen, und diesemnach die hierauf ergehende Veranlassung sie Fleischhackermeister genau und gehorsamst zu beobachten schuldig seyn sollen. Als haben Wir dich dessen hiemit zur Nachricht und behöriger Befolgung erinnern, beynebens aber anbefehlen wollen, daß du in Hinkunft von aller eigenmächtigen Arrestirung, besonders gegen die Mitbürger enthalten, sondern in dergleichen aufferordentlichen Vorfallenheiten vor verhängender Schärfe bey Unsrer N. Oe. Regierung dich anfragen sollest. Hieran ꝛc. gegeben Wien den 3. Augusti 1745.

## Holzschwemme an dem Erlauffluße.

Den 11. Augusti 1745.

Holzschwemminnhaber am Erlauffluße Wolf Adam Großrucker, und Franz Joseph Giegl sollen die durch die Holzschwemme schadenleidende Partheyen indemnisiren,

Wir Maria Theresia. ꝛc. entbieten allen und jeden, geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, was Würden, Standes oder Wesens die sind, insonderheit aber den an dem Erlauffluße in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Ens gelegenen Klöstern, Herrschaften, Städt- Märkt- Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Vorstehern, Beamten, Richtern und Gemeinden, auch Unterthanen, und jedermänniglich insonderheit Unsre Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was maßen schon seit einigen Jahren, und besonders anitzo in Unsrer hiesigen Residenzstadt Wien ein übergrosser Abgang an dem Brennholze sich äußre, und haben Wir zu Abhelfung dessen alle mögliche Vorsehung zu machen, Unsrer N. Oe. Regierung aufgetragen.

Wie zumal nun der Wolf Adam Großrucker, und Franz Joseph Giegl sich hierüber hervorgethan haben, zum Behufe des hiesigen volkreichen Publici auf dem Erlauffluße eine Holzschwemme zu errichten, und diesemnach wegen solchen Schwemmungswerkes nach der in Sachen vorgenommenen Untersuchung und Ueberlegung die Veranlassung dahin gemachet worden ist, daß vorermeltem Großrucker, und Giegl die Errichtung sothaner Holzschwemme auf dem Erlauffluße angränzenden, und übrigen dieses Unsers Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns befindlichen Herrschaften, und Obrigkeiten bereits gnädigst erlassenen offenen Befehl, alldaselbst enthaltenen und möglichst gemachten guten Vorkehrungen, und Veranstaltungen, auch den durch sothane Holzschwemme erweislichen Schaden leidenden Partheyen aus dem erlösenden Kaufschillinge des anher bringenden Brennholzes verschafft werden sollenden Indemnisirung, und Ersetzung, zugelassen und verstattet seyn solle.

Von den Herrschaften, Obrigkeiten, Beamten und Unterthanen aber in Vornehmung der Holzschwemme nicht gehindert werden.

Ueber welche gemachte Vorsehungen von vorbesagten beeden Holzschwemmübernehmern nicht allein ein Holzrechen bey Weinzierl auf dem Erlauffluße mit großen Kosten verfertiget, sondern auch vor der unternehmenden Schwemmung mittels etwa nöthiger Zurichtung der Mühlbrüchen, Failfludern, und dergleichen auch bey der Schwemmung selbsten durch Bestellung einer großen Anzahl Arbeitsleute sehr kostbare Auslagen gemachet werden müssen, mithin es auch die Billigkeit erfodert, daß mehrbenannter Großrucker, und Giegl von euch Herrschaften,

Obrig-

Digitized by Google

Obrigkeiten, Beamten, und Unterthanen, bey vornehmender Holzschwemmung nicht gehindert, oder in selber einiges Holz von wem es auch sey, abgenommen oder gar etwa von den Unterthanen entfremdet werde. Anno 1745.

Da Wir also vorerwähnter gehorsamsten Supplikanten unterthänigstes Bitten in allweg für billig befunden, und in diesen angesuchten Schutz, und Manutenenz gnädigst gewilliget haben.

Als ist hiemit an euch alle, und jede Eingangsermeldte, sonderheitlich an den Erlauffluß gränzenden und gelegenen Herrschaften, Obrigkeiten, Beamten und Unterthanen Unser gnädigster Befehl, daß jedermänniglich, gleichwie vor angeführet worden, ohne Ausnahme, sich dem bedeuteten Großrucker und Giegl in Abschwemmung ihres Holzes einige Hinderniß zu machen allerdings enthalten, nicht weniger auch einiges Scheit Holz, welches auf dem Erlauffluße herwärts geschwemmet wird, bey wirklicher drey Gulden Strafe, wovon die Hälfte pr. 1. fl. 30. kr. wegen leistender Assistenz der Grundsobrigkeitsgemeinde des schuldig befundenen Unterthans, die andre Hälfte aber ihnen, Großrucker und Giegl gebühren solle, zu ergreifen, oder abzunehmen, sich nicht anmassen, auch im Falle sich einiger über solche Strafe nochmal mit dergleichen Holzentfremdung, und Abnehmung betreten ließe, von erstbesagter Grundobrigkeit mit noch größerer Strafe beleget, und sie Großrucker und Giegel bey diesem ihnen allergnädigst ertheilten Schutzpatente und Befehle wider die Uebertreter kräftigst geschützet, und gehandhabet, annebens auch, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möchte, dieser Unser gnädigster Schutz, und Paritionsbefehl von jedwedern Orts bestelltem Richter der Gemeinde öffentlich und bedeutlich seines vollen Innhalts vorgelesen, und kund gemachet, die gehorsamste Befolgung desselben auch mit allem Nachdrucke und Ernste jedermänniglich eingebunden werden solle. Hieran geschiehet Unser ernstlicher Will und Meynung. Gegeben Wien den 11. August. 1745.

Noch jemand einiges Scheit Holz bey 1. fl. 30. kr. Strafe entfremden.

Bey öfterer Betretung solle der Schuldige mit noch größerer Strafe beleget werden.

# CARTEL, zwischen Ihrer königl. Majestät zu Hungarn und Böhmen, ꝛc. ꝛc. dann Seiner zu Bayern churfürstlichen Durchlaucht, wegen Auslieferung der Deserteurs, und anderer militarischen Missethäter errichtet.

## ARTICULUS I.

Obwohl zwar vermög der unterm 22. April inlebenden 1745. Jahrs Innhalt des Artikels (der füsischen Friedenspräliminarien, wobey es auch sein Verbleiben hat) dahin die Bedingniß geschehen, daß gleich nach Unterzeichnung derselben die königl. Deserteurs sowohl, als die churfürstliche bey der Cavallerie oder Infanterie, so sich hin und wieder bey den Regimentern befinden möchten, nicht aufgesuchet, noch von keinem Theile die Auslieferung prätendiret werde, sondern ein jeder Deserteur in Sicherheit, in des Herrn Diensten, wo er bey Unterzeichnung der Präliminarien gestanden, bleiben solle; So hat man jedennoch auf allerhöchste und respective höchste Genehmhaltung Ihrer zu Hungarn und Böhmen königl. Majestät, und Seiner in Bayern churfürstl. Durchlaucht, in Kraft des errichteten Cartels dahin sich beederseits einverstanden, daß alle Reuter, Soldaten zu Fuß, Dragoner und Husaren, oder alle diejenige, welche nach geschehener Publication dieses Cartels, sowohl von allerhöchst und höchstbemeldten Ihrer königl. Majestät, als Seiner churfürstl. Durchlaucht in Bayern Trouppen, dafern sie aus den königl. hungarischen böhmischen wie auch österreichischen Erblanden und Diensten in die churbayrische, oder aus diesen churfürstlichen Landen und Diensten in die königl. Erblande ausreißen würden, auf beschehenes Betreten beederseits sogleich arretiret, handfest gemachet, und getreulich entdecket, sofort diese auf, und von Ihrer königl. Majestät und Seiner churfürstl. Durchlaucht, oder in allerhöchst und höchstderoselben Namen geschehene Reclamation beyderseits an die nächstgelegene Gränzen und Festungen, oder wo beederseitige Kriegsvölker in dem Felde stehen, oder einquartiert liegen, geführet, und den zur Uebernahme commandirten Officiers, und Beamten

Den 28. Augusti 1745.

Cartel zwischen der zu Hungarn und Böhmen k. Majestät, dann zwischen Seiner churfürstlichen Durchlaucht in Bayern errichtet, die Ausreißer und militarische Missethäter einander auszuliefern.

Anno 1745. ausgeliefert, und von Seiten allerhöchsten und höchstbeeden Principalen bey Auslieferung der reclamirten Deserteurs, oder militarischen Missethäter die Kosten gleichfalls erstattet werden sollen.

## ARTICULUS II.

Deserteurs sollen aufgesucht, und nebst den bey sich habenden Pferden, Montur und Gewehre gefänglich anaehalten, auch ihnen täglich 5. Kreuzer zur Subsistenz gereichet werden.

Daferne ein Commendant oder Magistrat, Beamter, und andere vorgesetzte Obrigkeit eines Orts die Nachricht erhalten, daß in dem ihm anvertrauten Commando, Distrikte, Gerichte oder Orte, ein oder mehrere Deserteurs sich aufhalten, solle er Kraft gegenwärtigen Cartels verbunden seyn, den oder dieselbe mit aller Behutsamkeit ohne Anstand aufzusuchen, und solchen sammt dem, was bey ihm, oder ihnen an Montur, Gewehre, Pferden oder sonst gefunden wird, gefänglich anhalten zu lassen, und zugleich, was zum Behufe bloßer Lebens-Subsistenz erfodert wird, anzuschaffen, als nämlich für einen Reuter, Husaren, Dragoner oder Fußgänger täglich 5. Kreuzer Rheinisch, mit welchen er sich begnügen muß.

## ARTICULUS III.

Ausreißer und militarische Uebelthäter sollen in dem Stande, in welchem sie arretiret worden sind, ausgeliefert werden.

Gedachte Ausreißer, oder militarische Uebelthäter sollen in demselben Stande, in welchem sie arretiret worden, nämlich mit ihrer Kleidung, Gewehre, Pferden und andern Sachen ausgeliefert werden, und sollen die Pferde der desertirten Reuter, Dragoner, oder Husaren, gleichfalls getreulich mit sämmtlicher Rüstung und Equipage von jedem Theile restituiret, und zu dem Ende der nächstangelegene Commendant von der beschehenen Anhaltung benachrichtiget werden, auf daß derselbe nach Bezahlung der für ein Pferd submini strirten Verpflegung, als täglich 6. Pf. Haber, 8. Pf. Häu, nebst benöthigtem Strohe nach dem damals gangbaren Preise, dann dem Reuter, Dragoner, Husaren, oder Fußgänger zum Unterhalte täglich gereichten 5. Kr. solche abholen lassen könne.

Zur Verpflegung eines Pferds werden täglich 6. Pfund Haber, 8 Pfund Häu, nebst benöthigtem Strohe, für den Mann aber 5. kr. passiret, welche bey der Uebernahme refundiret werden sollen. Wer von einem desertirten Reuter, Dragoner, oder Husaren das Pferd, Gewehr oder Kleidung gekaufet hat, solle solches ohne Entgelt restituiren, und noch gebührend bestrafet werden.

Sollte aber ein Bauer, oder anderer von einem solchen desertirten Reuter, Dragoner oder Husaren, das Pferd, Kleidung oder Gewehr erkaufet haben, und dießfalls überwiesen werden, solle derselbe alles Erhandelte ohne Entgelt zu restituiren schuldig seyn, der Obrigkeit aber obliegen, selbe gestalten Sachen nach, wegen Uebertretung dieses Verbots gebührend zu bestrafen.

## ARTICULUS IV.

Deserteurs dürfen nicht außer Lande verfolget, und aufgesuchet, wohl aber angezeiget werden.

Ist allen und jeden der allerhöchsten und höchsten contrahirenden Theile Kriegs- und Civil-Bedienten, oder andern verboten, die desertirende Mannschaft außer Landesbotmäßigkeit zu verfolgen, und aufzusuchen, jedoch erlaubet, gehöriger Orten, und bey der gewöhnlichen Obrigkeit eines jeden Orts einen oder mehr wissentlich vorhandene Deserteurs, oder militarische Missethäter anzuzeigen, und um die schuldige Innhafftirung gebührend zu requiriren, welche auch keineswegs abzuschlagen, sondern unterm Articulo XI. gesetzten Strafe zu bewirken ist.

## ARTICULUS V.

Von beeden Theilen versprochene hilfliche Handleistung zur Habhaftwerdung, und Auslieferung der Deserteurs.

Ihre königl. Majestät, wie auch Seine churfürstl. Durchlaucht in Bayern wollen durch dero Militar- und Civilbediente alle hilfliche Handleistung vorkehren lassen, damit die Deserteurs, und militarische Uebelthäter nicht nur allein getreulich entdecket, und unverzüglich in Verhaft genommen, sondern auch dem Commendanten, oder Oberbeamten eines nächstgelegenen Platzes, von derjenigen Herrschaft, wovon selbe durchgegangen, oder sonst flüchtig geworden, unverweilt, und sobald nur immer möglich, zu wissen gemacht werden, worauf auch selbe abgeholet werden können, und sollen. Wohingegen

ARTI-

Digitized by Google

## ARTICULUS VI.

Anno 1745.

Der übernehmende Theil für alle Arrestlieferung, und andere außer der schon gemeldten Verpflegung ergehende Kosten alleinig sechs Reichsthaler, oder 9. fl. für jeden Mann oder Deserteur zu Fuße, er seye sodann von der Cavallerie, oder Infanterie, und für jeden Berittenen 12. Reichsthaler oder 18. fl. zu bezahlen hat, und zwar verstandenermassen nebst den vorgemeldt täglichen Verpflegungskosten, welche vermittelst einer ordentlichen Specification liquidiret, und folgends auch bezahlet werden müssen.

Für jeden Deserteur zu Fuß sollen 9. fl. für einem Berittenen aber 18. fl. ohne die Verpflegungs-Unkosten bezahlet werden.

## ARTICULUS VII.

Sollen alle diejenige Soldaten, oder Unterthanen, welche hinc inde mit Gewalt aufgehalten, und zu Kriegsdiensten gegen ihren Willen angeworben worden sind, oder künftig angeworben werden, wenn es authentice erwiesen wird, ohne Entgelt unweigerlich losgelassen, und ausgefolget werden.

Soldaten, welche mit Gewalt zu Kriegsdiensten genommen worden, sollen ohne Entgelt losgelassen werden.

## ARTICULUS VIII.

Auf den Fall auch, wenn ein Officier wissentlich einen Deserteur aus ein- oder andrer Seits Troupen annehmen, und dieser von seinem Regimente, wovon er entwichen, reclamiret würde, soll derjenige Officier, so solchen wissentlich als einen Deserteur angenommen, denselben ohne Entgelt nicht nur wieder ausfolgen lassen, sondern noch über das zur gebührenden Strafe gezogen werden.

Ein Officier, welcher einen Deserteur wissentlich annimmt, soll solchen ohne Entgelt ausfolgen, und zur Strafe gezogen werden.

## ARTICULUS IX.

Wird aber ein Deserteur bey seiner Anwerbung verhölen oder verschweigen, daß er vorhero in diesen, oder jenen Diensten gestanden, und davon ausgetreten seye, so solle derjenige, so solchen reclamirt, dem Officier, der denselben angeworben, selbigen Deserteur nebst Zurückgebung des herrschaftlichen Rocks, und Kamisols, auch völliger Montur, was er empfangen haben möchte, anstatt des Werbgelds, und aller Kosten allein 6. Reichsthaler, oder 9. fl. hievor verglichener massen bezahlen, und dagegen die Auslieferung unverzüglich, und ohne einigen Aufenthalt beförget werden.

So aber ein Deserteur unwissentlich angeworben worden, so sollen von dem reclamirenden Theile nebst Zurückgebung der Montur 9. fl. bezahlet werden.

## ARTICULUS X.

Sofern auch eines Theils Unterthanen aus andrerseits Kriegsdiensten los zu seyn begehrten, und andern Theils legaliter darzeigen könnten, daß ihr Vater oder Befreundter ihnen ihr Lehenerbrecht, Leibgedingsgerechtigkeit, oder sonst Haus, Hof, Handwerk, oder andere Güter noch in Lebzeiten übergeben wollte, so solle solches ihnen verwilliget, dann denenselben, und zwar einem jeden gegen Erlegung 25. Reichsthaler, oder 37. fl. 30. Kreuzer unverweigerlich die Dimission und der Abschied gegeben werden, jedoch nach vorheriger Avisirung beederseits Commissariaten, und hofkriegsräthlicher Verwilligung.

Wenn eines Theils Unterthanen aus des andern Theils Kriegsdiensten los seyn wollen, und erweisen können, daß sie vom Vater oder Befreundten ein Haus oder Gewerb überkommen, so sollen solche gegen Erlegung 37. fl. 30. kr. dimittiret werden.

## ARTICULUS XI.

Um nur desto ehender zu dem Endzwecke dieses gegenwärtigen Cartels zu gelangen, so wird hiemit beederseitigen Innwohnern, übrigens von den schon benannten Landen verboten, daß sie den Deserteurs und militarischen Uebelthätern keine Pferde, Monturen, Gewehr, Kleider noch andere Sachen abkaufen, viel weniger ihnen einen Aufenthalt geben, noch sie verhölen, weniger ihnen in ihrer Desertion, oder Flucht verhilflich seyn, sondern solche gleich entdecken, und handfest machen sollen, widrigenfalls diejenige nicht allein mit einer willkührlichen Geldstrafe beleget werden, sondern auch, welche etwas erkaufet zu haben überwiesen würden,

Von Deserteurs und militarischen Uebelthätern Pferde, Monturen, Gewehr, Kleider und andre Sachen zu kaufen verboten, noch solle selben ein Aufenthalt gegeben, oder solche verhölet werden, erstes bey unentgeltlicher Rückgabe des Erkauften, letztes aber bey willkührlicher Geldstrafe.

Anno 1745.

den, oberwähnter massen zur unentgeltlichen Restituirung, oder wenn es nicht mehr vorhanden, zur Ersetzung im Gelde angestrenget werden sollen: gleichwohl aber solle keinen von beyden allerhöchsten und höchsten Theilen auf den Fall, wenn die Deserteurs, oder militarische Uebelthäter, ohne daß man von ihnen etwas weis, oder ihrerwegen einige Nachricht erhalten, das Land betreten sollten, einige Schuld beygemessen werden können.

## ARTICULUS XII.

Damit nun die Unterthanen in beederseitigen allerdurchläuchtigsten und durchläuchtigsten Contrahenten Landen, ingleichen die Militarpersonen selbst zu Aufsuchung, Anhaltung und Auslieferung um so mehrers angetrieben werden mögen, ist allerseits beliebet, daß für jeden aufbringenden Mann dem Denuntianten, oder Einbringer eines Deserteurs zu einer Douceur, nämlich für einen Fußgänger, Reuter, Dragoner zu Fuß, oder ohne Pferd 1. Ducaten, und für einen Reuter und Dragoner, oder Husaren mit einem Pferde, noch einmal so viel, als nämlich 2. Ducaten bezahlet, so weiters aber für die Auslieferung und Ueberlieferungskosten dem anbey benöthigten Unterofficier täglich 20. kr., jedem Gemeinen 10. kr., und dann für den Steckenknecht sammt dem Schließ- und Abschließungsgelde zu 12. kr., annoch täglich 10. kr. ausgeworfen seyn, und vergnüget werden sollen.

Dem Denuntianten, und Einbringer eines Deserteurs soll für einen Deserteur zu Fuß 1. Ducaten, für einen Berittenen aber 2. Ducaten Douceur gegeben werden, und zwar gleich bey der Uebernahme.

Gleichwie aber die innhaftirte Ausreißer von denjenigen, die solche in Händen haben, auf die Gränze mit sicherm Geleite zu liefern, und an den zur Uebernahme zwischen beyderseitigen Officiers concertirten Orten auszuhändigen sind, also solle derübernehmende Theil gedachte ausgesetzte Ergötzlichkeit sogleich nebst den obermeldten Verpflegungs- und andern hievor bemerkten Auslieferungs- und Ueberlieferungskösten für Mann und Pferd unmangelbar entrichten lassen, indessen, und um die Auslieferung desto mehr zu facilitiren, und die Deserteurs an die nächstgelegene Orte, wo sich es eben am leichtesten und geschwindesten mag thun lassen, abgegeben werden.

## ARTICULUS XIII.

Gegenwärtiges Cartel solle von der Zeit, als die allerhöchste und höchste Ratification eingelanget, auch die gewöhnliche Auswechselung, und darauf sogleich erfolgende Publication wird geschehen seyn, vor vollkommen festgestellet erachtet, und einfolglich alle Deserteurs, welche von solcher bemeldter Zeit an sich bey eines, oder des andern allerhöchsten und höchsten Contrahentens Troupen entweder selbst engagiren, oder auch von dem Lande als Recruten gestellet werden, von beeden Seiten unverweigerlich ausgeliefert werden, und solle so lang, als beederseitigen allerhöchsten und höchsten Theilen nicht einandres in das Künftige beliebet, gegenwärtiges Cartel fest gehalten werden. München den 28. Augusti 1745.

Gleich nach der Publication sollen diejenige, so sich in des andern Theils Kriegsdienste freywillig unterhalten lassen, oder vom Lande zu Recruten gestellet werden, von beeden Seiten unweigerlich ausgeliefert werden.

# Eberstorfs Ueberlassung den Armen.

Den 3. September 1745.

Anzuzeigen; es haben Allerhöchst gedacht Ihre königl. Majestät in allermildeste Erwägung gezogen, wie das ungestimme Betteln in den Kirchen, Häusern, und auf den Gassen ungeacht so vieler heilsamen Vorkehrungen noch immerfort daure, sothanes Uebel aber großen Theils daher entspringe, weil es allhier an zulänglichen Arbeithäusern gebreche, welche das alleinige Mittel sind, um sowohl den Müßiggang auszurotten, als auch das muthwillige Betteln, wodurch den wahrhaft bedürftigen Armen das Allmosen entzogen wird, mit Ernste abzustellen.

Wenn nun Ihre königl. Majestät auf das Verbot des öffentlichen Bettelns mit allem Nachdrucke gehalten wissen wollen, und in Betrachtung dessen allergnädigst sich entschlossen der unter Direction und Præsidio des Herrn Cardinal und Erzbischofs allhier stehenden Allmosenkasse die Herrschaft Eberstorf mit allen Zugehörungen und Einkünften, außer der Jagdbarkeit und des Landgerichts, als ein Geschenkniß in der allermildesten Absicht zu übergeben, damit in dem daselbst großen Schloße die unwürdige Bettler untergebracht, und mit Arbeit verleget werden kön-

Herrschaft Eberstorf mit allen Zugehörungen und Einkünften außer der Jagdbarkeit und Landgerichts zu Unterbringung der unwürdigen und mit Arbeit zu belegen kommenden Bettlern geschenkt worden.

Digitized by Google

Anno 1745.

kömen; Dessen der Herr Cardinal und Erzbischof allhier als Præses der zu Besorgung der Armenkasse verordneten Hof-Commission in einem und anderm zugleich erinnert worden.

Als hat man ihr Regierung solches zur Nachricht hiemit erinnern wollen. Wien, den 3ten September 1745.

# Norma, Wie es mit der Jurisdiction zwischen den Civil- und Militarstellen in den königl. deutschen Erblanden künftighinzu halten.

## I.

Wien den 14. Septemb. 1745.

Gleichwie alle diejenige unstreitig unter die Militarjurisdiction gehören, welche in wirklichen Kriegsdiensten sind, oder auch ex Militari mit ihren Portionen verpfleget werden; also haben hingegen unter jeden Orts Civil-Gerichtsbarkeit zu stehen sowohl jene, welchen durch hofkriegsräthliche Patentes nur ein Militartitel, oder Character beygeleget worden, als auch alle quittirte- und verabschiedete Officiers, unerachtet sie eine Pension ex Militari geniessen, allermassen das Forum privilegiatum alsogleich von dem Tage an aufhöret, wo der Officier seine Charge niederlegt, und die Militardienste quittiret; jedoch haben derley entlassene Militares in Sachen, so das Regiment, oder ihre abgetrettene Militarverrichtungen angehen, bey dem Militarforo allezeit Rede und Antwort zu geben.

In wirklichen Kriegsdiensten stehende, und ex militari ihre Portionen geniessende, gehören unter die Militarjurisdiction.

Welche aber nur einen Militartitel oder Charakter haben, oder quittirte und verabschiedete Officiers, wenn sie auch ex militari Pensionen haben, gehören unter die Civil-Gerichtsbarkeit, jedoch müssen dieselbe in Sachen so das Regiment, oder ihre gehabte Militarverrichtungen betreffen, dem Militar-Foro Rede und Antwort geben.

II. Die Feldmedici, und Chyrurgi haben sich auch ausser der Kampagne der Militarjurisdiction zu erfreuen, in so lang sie bey dem Militari engagiret sind, und eine Gage ziehn; es wäre denn Sache, daß ein dergleichen Medicus und Chyrurgus einer erbländischen Universität incorporiret wäre, und sich bey solcher Universität befände, oder auch in dem Lande, oder Stadt, wo er sich aufhaltet, prakticiren wollte, in welchen beyden Fällen sich derselbe auch der Jurisdiction der Universität, oder des Orts nicht entziehen kann. Und ob zwar

Feldmedici und Chyrurgi gehören unter die Militarjurisdiction so lang sie bey dem Militari engagiret sind, und gage ziehen, sie wären dann einer erbländischen Universität incorporiret, oder practicirten im Lande, oder einer Stadt.

III. Die Bediente der Militarpersonen bey einem wirklichen Feldzuge lediglich ihre Dependenz von dem Militari haben; so gehören doch dieselbe unter jeden Orts Civiljurisdiction, wenn sie hin und wider in den Ländern ohne dem Regimente bey ihren Herren sich aufhalten.

Bediente der Militarpersonen dependiren im Felde vom Militari, aber wenn selbe sich mit ihrem Herrn anderwärts als beym Regimente befinden, sind sie der Civiljurisdiction unterworfen.

IV. Die Officiers-Ehefrauen, wenn sie ihren Männern in das Feld nachfolgen, oder sich bey dem Regimente aufhalten, stehen unter dem Gerichtszwange, dem die Männer unterworfen sind, mithin unter der Militarjurisdiction. Wenn sie aber bey vorkommenden Feldzügen in den Ländern verbleiben, in diesem Falle gehören selbe sowohl bey Lebzeiten, als bey ihrem Absterben die bey ihnen befindliche Verlassenschaft unter die Jurisdiction des Orts, wo sie sich aufhalten.

Ingleichen der Officiers-Ehefrauen.

V. Die Militarpupillen fallen sofort nach erlangter Majorennität unter die Civiljurisdiction, und hat Hofkriegsrath, oder das Regiment selbe alsdenn alsogleich abzufertigen, ihnen das ihrige zu verabfolgen, und nach erreichter Vogtbarkeit mit ihnen nichts mehr zu thun, es wäre denn, daß sie durch annehmende Kriegsdienste sich dem Foro militari von neuem untergäben. Eben also gehören auch

Majorennes Militarpupillen gehören unter die Civiljurisdiction, wenn selbe nicht Kriegsdienste annehmen, und sich dem Foro militari unterwerfen.

VI. Die Militarwittwen sowohl bey ihren Lebzeiten in allen ihren Handlungen, als auch nach ihrem Absterben ihre Verlassenschaft unter die Civiljurisdiction.

Militarwittwen gehören bey Lebzeiten, und nach ihrem Absterben unter die Civiljurisdiction.

VII. Die Proviantofficiers, welche ihre allgemeine Dependenz von der Hofkammer haben, stehen in den österreichischen Ländern unter Regierung, und Kammer, in den königlichen böheimischen Ländern aber unter der Civil-Obrigkeit.

Proviantofficiers, so von der Hofkammer abhangen, gehören in den österreichischen Ländern unter Regierung und Kammer, in Böheim aber unter die Civil-Obrigkeit.

VIII. Die bürgerliche Bau- oder Werkmeister, ob sie schon neben andern Kundschaften auch bey der Festung arbeiten, und darfür eine gewisse Bestallung geniessen, bleiben bey dem bürgerlichen Foro; dargegen gehören jene unter das Militare, und Kriegsstelle, so keine Bürger sind, sondern im allgemeinen Militarsolde stehen, und dahero keine Civil-Gebäude, oder andre Arbeit zum Abbruche der bürgerlichen Nahrung annehmen dörfen.

Bürgerliche Bau- und Werkmeister, wenn auch solche an Festungen arbeiten, gehören unter das bürgerl. Forum. Dahingegen sind jene dem Militari unterworfen, welche keine Bürger sind, auch keine Civil-Gebäude annehmen dörfen.



Digitized by Google

Anno 1743.

Fremde bey auswärtigen Fürsten dienende Officiers stehen unter der Civil-Gerichtsbarkeit.

IX. Die fremde Officiers, so bey auswärtigen Fürsten dienen, können keineswegs unter die Militarjurisdiction gezogen werden, sondern stehen unter jedes Orts Civil-Gerichtsbarkeit.

Türkische Unterthanen und fremde Handelsleute allhier gehören unter das Stadt- und Merkantilgerichte, in andern Orten aber unter jeden Orts Gerichtsbarkeit, und solle denselben schleunige Justiz widerfahren.

X. Die türkische Unterthanen haben, wie alle andre fremde Handelsleute den Gerichtszwang des allhiesigen Stadt- und Merkantilgerichts und in andern Orten eines jeden Orts Gerichtbarkeit zu erkennen, allwo ihnen ganz schleunige Justiz wiederfahren solle.

Wenn eine in königl. Felddienste stehende Malefizperson allhier betreten würde, so gehöret die Untersuchung und Bestrafung der Kriegsstelle, es seye denn, daß von allerhöchsten Orten ein Judicium delegatum angeordnet würde.

XI. In Malefizsachen, wenn der Thäter eine wirkliche in königlichen Felddiensten stehende Militarperson ist, und allhier in Wien betreten würde, gehöret die Untersuchung und Bestrafung, ohne Unterschied, vor die Kriegsstelle, so sich dahier aufgerichtet befindet, ausser es gefiele Ihrer königl. Majestät, in gewissen Particular-Vorfallenheiten ein Judicium Delegatum anzuordnen.

Die erste Captur, sonderlich wo es keinen Verschub leidet, kann von der Civil- Obrigkeit geschehen, doch muß der Missethäter an die Kriegsstelle auf Verlangen und ohne Taxen ausgefolgt, ein solches aber ex parte militari auch beobachtet werden.

XII. Die erste Captur kann in Fällen, wo die Sache keinen Verschub leidet, zur Beförderung der Justiz, durch eine jegliche Civil-Obrigkeit geschehen, jedoch, daß die Auslieferung an die Kriegsstelle auf Verlangen sogleich erfolge, und darbey keine Taxen abgefodert, ein solches aber auch reciprocè ex parte militari beobachtet werde.

Civil- und Militarobrigkeiten sollen einander zur eidlichen Zeugenverhör willige Hand bieten.

XIII. Sollen hier zu Wien die Civil- und Militarobrigkeiten alle Zeugen, so zur Inquisition nöthig sind, einander auf mündliches Ersuchen zur eidlichen Verhörung stellen, auch sonst allenthalben einander willigst die Hand bieten.

Wenn ein Soldat ausserhalb Wien in Verhaft wegen Mißhandlung kömmt, und das Regiment im Lande befindlich ist, so muß selber dem Regimente übergeben werden, liget das Regiment aber nicht im Lande, so müssen die Militarverbrechen von gemeinen Delictis unterschieden werden.

XIV. Geschieht es aber, daß ausserhalb Wien ein Soldat wegen Mißhandlung in Verhaft käme, so ist anvörderst auf den Umstand zu sehen, ob das Regiment worunter er stehet, sich im Lande befinde, oder nicht? In dem ersten Falle muß er ohne Ausnahme dem Regimente übergeben werden, und allda sein Urtheil und Recht empfangen; in dem zweyten Falle aber, als zum Exempel, wenn das Regiment in Niederösterreich einlogiret wäre, und der Thäter im Lande ob der Enns gefangen säße, sind die Militarverbrechen von gemeinen Delictis zu unterscheiden.

So ein Officier oder gemeiner Soldat wider die Kriegsartikel handelt, muß er binnen 2. Monaten dem Regimente extradiret werden, wenn es das Regiment länger anstehen ließ, muß es die Aetzungs- und andere Kosten ersetzen

XV. In Militarverbrechen, so ein Soldat, als Soldat begehet, und als oft er gegen die Kriegsartikeln handelt, hat das Regiment, es möge Officier, oder Gemeine betreffen, allein zu erkennen, und ist der Thäter demselben, wo es sich immer befinde, auszuliefern; es solle aber auch besagtes Regiment die Uebernehmung des Delinquentens von Zeit der geschehenen Erinnerung über 2. Monate nicht anstehen lassen, widrigens die Aetzungs- und übrige Kosten zu ersetzen gehalten seyn.

Staabs- und Oberofficiers und deren Frauen, welche keine Landstände sind, sollen vom Regimente, oder vom Hofkriegsrathe processirt werden.

XVI. In gemeinen Mißhandlungen ist abermal ein Unterschied zu machen zwischen Oberofficiers, so keine Landstände sind, (massen von denen, so Landstände sind, unten besonders gehalten wird) und Unterofficiers, dann gemeinen Soldaten. Die Staabs- und Oberofficiers können in derley Verbrechen von niemand andern, als vom Regimente, oder falls dieses allzuweit entfernt, von dem Hofkriegsrathe processiret und geurtheilet werden, welches auch von den Frauen der Staabs- und Oberofficiers zu verstehen ist.

Ein Unterofficier, oder Gemeiner, welcher eines Verbrechens schuldig, so die Todesstrafe verdient, muß dem Regimente, falls selbes im Lande, wo das Verbrechen geschehen, stehet, extradirt werden, wäre aber das Regiment nicht im Lande, so muß demselben die Missethat berichtet werden, damit es den Delinquenten abholen lasse, würde aber der Delinquent binnen 2. Monaten nicht abgeholet, so soll das Halsgericht dasigen Orts das Urtheil schöpfen, und vollziehen.

XVII. Wenn aber ein Unterofficier, oder gemeiner Soldat sich eines solchen Verbrechens schuldig machte, so die Todesstrafe nachzöge, und das Regiment, worunter derselbe gehöret, stünde in dem Lande, wo das Verbrechen geschehen, so ist derselbe nach dem Innhalte des vorhergehenden 14. §. dem Regimente zur Formirung des Processes zu extradiren. Wenn aber das Regimente sich nicht im Lande befindet, so ist demselben von dem vorgegangenen alsogleich die Nachricht zu geben, und sich zur Extradirung anzutragen, auch mit Anstrengung des Processes 2. Monate zu warten, wenn aber in der Zeit (binnen welcher das Regiment nochmal zu erinnern) keine Antwort erfolgte, oder der Delinquent nicht abgeholet würde, so ist wider denselben von des Orts Halsgerichte criminaliter der Ordnung nach zu verfahren, auch das Urtheil zu schöpfen, und zu vollziehen.

Wenn das Verbrechen ein Exempel in loco delicti erfordert, so soll Hofkriegsrath, als auch die Regimenter die Execution in loco delicti vornehmen lassen.

XVIII. Wenn die Schwere des Verbrechens ein erspieglendes Exempel in loco delicti erforderte, so hat sowohl Hofkriegsrath als die Regimenter die Execution in dem Lande und Orte, wo das Verbrechen geschehen, vollziehen zu lassen.

Wenn ein Soldat oder Staabsbedienter vom Hofkriegsrathe oder einem Landgerichte verurtheilet wird, soll dem Regi-

XIX. Als oft nun ein Soldat oder Staabsbedienter, dessen Regiment nicht im Lande ist, nach den erst angezeigten Regeln entweders von dem Hofkriegsrathe,

oder

Digitized by Google

Anno 1745.

oder aber bey einem Landgerichte verurtheilet wird, solle es dem Regimente, ohne jedoch die Execution aufzuhalten, förderlich kund gethan, und des Ends von dem Landgerichte das gefällte Urtheil dem königl. Hofkriegsrathe zur Nachricht, und gehörigen weitern Verfügung eingesandt werden.

mente die Nachricht davon gegeben, und das von einem Landgerichte gefallte Urtheil dem Hofkriegsrathe zur Nachricht und Verfügung eingesendet werden.

XX. In Causis civilibus sind alle Personalklagen gegen wirkliche in königl. Kriegsdiensten stehende Militarpersonen bey dem Regimente, falls sie aber zu keinem Regimente gehören, wie ingleichen, wenn das Regiment nicht im Lande wäre, dahier zu Wien bey dem Hofkriegsrathe, in den Ländern aber, wo keine förmliche Kriegsstelle sich befindet, und das Regiment auch nicht im Lande ist, bey den adelichen Gerichten, wenn es Staabs- oder Oberofficiers betrift; wenn es aber Unterofficiers oder Gemeine angehet, bey jeden Orts Civilgerichtbarkeit anzubringen, und die alldort erfolgte Erkenntniß bey allen Militargerichten pro Judicato zu halten, mithin darauf ad Requisitionem in Subsidium Juris die Execution zu ertheilen.

Personalklage wider in wirklichen Kriegsdiensten Stehende bey dem Regimente, wenn sie aber zu keinem Regimente gehören, oder das Regiment nicht im Lande ware, beym Hofkriegsrathe, wo aber keine Kriegsstelle befindlich, bey den adelichen Gerichten, wenn es Staabs oder Ober-Officiers betrift, wider Unter-Officiers und Gemeine, und selbe bey jeder Ortscivilgerichtsbarkeit anzubringen.

XXI. Wenn ein Soldat, oder andere Militarperson für genossene Kost und Quartier etwas schuldig verbleibet, in solchem Falle kann sich der Hauswirth an den Effekten des Schuldners, die alleinige Montur, das Gewehr und Regimentsgelder ausgenommen, pfänden, und sofern die Bezahlung innerhalb sechs Wochen nicht erfolget, stehet ihm frey, bey der Civilobrigkeit des Orts, wo die Schuld contrahiret worden, um die Schätzung und Einantwortung sothaner Effekten anzulangen, und da sie etwann nicht erklecklich wären, den Abzang bey seiner Gehörde anzusuchen.

So eine Militarperson vor Kost und Quartier etwas schuldig bleibet, kann sich der Hauswirth an den Effekten des Schuldners, die Montur, das Gewehr und die Regimentsgelder ausgenommen, regressiren, und da in sechs Wochen die Zahlung nicht geschiehet, die Schätz- und Einantwortung von der Civilobrigkeit ansuchen.

XXII. Die Militarpersonen, wenn sie eine Vormundschaft antreten, müssen in den sothane Vormundschaft berührenden Fällen bey der Instanz des Pupillens oder Curandi stehen. Und wenn

Militarpersonen als Vormünder stehen unter der Instanz des Pupillens und Curandi.

XXIII. Ein Officier, oder andere Militarperson wegen ausgestellten Wechselbriefes bey dem Mercantil-Foro belanget würde, solle Hofkriegsrath auf Ansuchen des Wechselgerichts nicht nur auf des Debitoris genießende Militargage, sondern auch, wenn es die Justiz erforderte, gegen eine so andere Militarperson die Personalexecution zu ertheilen, hierinnen dem Wechselgerichte willfährig die Hand bieten.

Wenn eine Militarperson wegen eines Wechselbriefs bey dem Mercantilforo geklaget wird, solle Hofkriegsrath auf des Wechselgerichtes Ansuchen auf des Debitoris Gage den Verboth annehmen, nöthigen falls auch die Personalexecution ertheilen.

XXIV. Wenn eine Rechtssache bey einer Justizstelle wirklich anhängig wäre, und der Beklagte erst nach der Kriegsbefestigung ein Soldat würde, ist er sie ungehindert, des veränderten Fori daselbst fortzusetzen schuldig. Eine gleiche Meynung hat es, wenn ein schon im Verhafte sitzender Inquisitus sich los machte, und unter die Miliz begäbe; wie nicht weniger, wenn ein Bößwicht nach verübter schwerer Mißhandlung sich anwerben ließe, jedoch noch nicht zur Fahne geschworen hätte, in welchen Fällen der angeworbene dem Landgerichte auf Verlangen zu erfolgen ist.

So einer, dessen Streitsache bey einer Justizstelle anhängig ist, Soldat würde, soll er doch den anhangigen Proceß dort ausführen.
Ingleichen, wenn ein Inquisitus sich los machte und unter die Miliz gienge, nicht weniger ein Übelthäter, wenn er sich anwerben ließe jedoch nicht zur Fahne geschworen hat, sind dem Landgerichte auszuliefern.

XXV. In Realklagen ist außer Zweifel, daß auch die Militares bey dem Judice rei sitæ zu Recht stehen müssen.

In Realklagen müssen Militares bey dem Judice rei sitæ zu Rechte stehen.

XXVI. Die Causæ Fisci, als zum Exempel, wenn die Frage ist, ob ein Abfahrtgeld gebühre? Oder eine Verlassenschaft erblos seye? Und in Summa, wo immer der Fiscus interveniret, leiden keinen andern Richter, als wo sonst in jedem Lande der Fiscus seine Klage anzubringen gehalten ist, woselbst all-jegliche Jurisdictions-Genossene unweigerlich Rede und Antwort geben müssen.

In causis Fisci müssen Militares in jedem Lande Rede und Antwort geben, wo der Fiscus seine Klage anzubringen schuldig ist.

XXVII. In Sterbfällen gebühret die Sperre und Abhandlung, wie auch die Vergerhabung eben derjenigen Obrigkeit, unter welcher der Abgeleibte nach den obigen Grundregeln quo ad causas civiles gestanden ist.

Sperre, Abhandlung, und Vergerhabung gebühret jener Obrigkeit, unter welcher der Verstorbene quoad causas civiles gestanden.

XXVIII. Die Officiers, welche, zugleich wirkliche Landleute sind, stehen in Civilibus, & Criminalibus (die alleinige Militärverbrechen ausgenommen) unter dem Judicio Statuum eines jeden Landes, und können bey den Kriegsstellen anders nicht, als wegen ihrer zugleich geniessenden Militargage besprochen werden; wenn sich aber zuträgt, daß ein dergleichen in wirklichen Kriegsdiensten stehendes Landsmitglied außer Landes verstürbe, solle das hinterlassene Testament der Landesstelle in Originali sogleich erfolget, denn die Erbserklärung daselbst eingereichet, die Gerhaben bestellet, und die behörige Abhandlung vorgenommen werden.

Officiers, welche Landleute sind, stehen unter dem Judicio Statuum (ausser in Militarverbrechen).

Wenn ein solcher ausser Lands stirbt, muß das Originaltestament der Landesstelle eingeschicket und die Verlassenschaft alldort abgehandelt werden.

Anno 1745.

Ueber die Feldequipage und übrige Fahrnißen wird ex parte militari die Sperre angelegt, und die Inventur errichtet, und der Landesstelle eingesendet, nach mit dem Regimente gepfl. gener Richtigkeit auch das Mobilarvermögen ausgefolget.

Was aber des Verstorbenen beyhabende Feldequipage, und übrige Fahrnissen betrift, wird man ex parte militari nebst Anlegung der Sperre die gewöhnliche Inventur errichten, und solche der Landesstelle zur Ergänzung des Hauptinventarii mittheilen, anbey nach Erforderniß der Umstände das nöthige Provisionale vorkehren, und wenn folgends der Erb sich gewöhnlicher massen legitimiret, anbey die Richtigkeit bey dem Regimente, oder wegen anderer Militärschulden gepflogen haben wird, den Betrag sothanen Mobilarvermögens gegen gehörigen Revers ausfolgen lassen.

Liquidation der Regiments-Schulden gehöret privative zum Königl. Commissariate, und respective Hofkriegsrathe.

Einem Militari ex testamento, vel ab intestato succedirenden Erben solle von den Landesstellen vor 3. Monaten die Erbschaft nicht ausgefolget werden.

Uebrigens gehöret die Liquidation, und Berechnung dessen, was der Verstorbene in die Regimentskasse schuldig verbleibet, privative zu dem königl. Commissariate, und respective Hofkriegsrathe, allwo der Erb seine etwannige Behelfe anzubringen hat. Wie denn zu diesem Ende von den Landesstellen den einem militari ex testamento, oder ab intestato succeßirenden Erben die Erbschaft vor 3. Monaten nicht extradiret werden solle, damit das Regiment Zeit genug habe, sich wegen der etwann machen mögenden Forderung gehörig zu prospiciren.

Wenn es ad Concursum kömmt, gehören die Regimentsschulden ex jure primipilari in die Prioritätsklasse.

Es werden auch die Landesstellen auf Ersuchen des Hofkriegsraths über das zuerkannte Quantum ohne weitere Cognition ganz schleunige Execution ertheilen, oder, da es ad Concursum käme, derley Regimentsschulden ex Jure primipilari in die gehörige Prioritätsclasse setzen, in den böhmischen Ländern aber vermög der landtäflichen Verfassung collociren.

Auf dem Stadtglacis gebühret dem Commendanten die Obsicht.

XXIX. Auf dem allhiesigen, und andern Stadtglacis, oder sogenannten Abbrüchen gebühret dem Commandanten die Obsicht, damit nichts zum Nachtheile der Festung vorgehe.

Die Jurisdiction aber, so weit die Fortification nicht beschädiget wird, stehet dem Politico zu, und solle demselben alle Assistenz geleistet werden.

Die Jurisdiction aber, und politische Anordnungen, in so weit selbe der Fortification keinen Schaden bringen, stehen dem Politico zu, welchem in erfodernden Falle alle Assistenz zu leisten ist.

Basteyhäuser-Innwohner bleiben in civilibus et criminalibus unter jener Obrigkeit, unter welche sie ihrem Stande nach gehören.

XXX. Auf gleiche Weise ist es zu halten, mit den Innwohnern auf den Basteyhäusern, denn diese Innwohner bleiben in Civilibus & Criminalibus unter jenen Obrigkeiten, wohin sie ihrem Stande nach gehören, also, daß der Aufenthalt auf der Bastey das Forum ordinarium nicht alteriret.

Wenn Jurisdictions oder andere Streitigkeiten zwischen dem Hofkriegsrathe und den Civilstellen entstünden, und man sich in Güte nicht vergleichen könnte, sollen beederseitige Beweggründe zur allerhöchsten Entscheidung übergeben werden.

XXXI. Im Falle in Jurisdictions- oder andern Sachen zwischen dem Hofkriegsrathe, und den Civilstellen noch eine weitere Irrung oder Mißhälligkeit entstünde, sollen zuvörderst alle unanständige Thätigkeiten beyderseits unterbleiben, und die obschwebende Differenz, wenn anders die Stellen selbst sich nicht vergleichen, bey einer Zusammentretung dahier zwischen den Hofstellen entweders in Güte beygeleget, oder aber, da man sich nicht vereinigen könnte, der Vortrag mit Anführung beyderseitiger Bewegnissen an Ihro königl. Majestät zur allerhöchsten Entscheidung abgestattet werden. Wien den 14. September 1745.

# Vicedoms Aufhebung unter der Enns.

Den 14. Septemb. 1745.

Anzuzeigen; es haben allerhöchstgedacht Ihre königliche Majestät in Ansehung Dero N. Oe. Vicedomamts allergnädigst resolviret, und anbefohlen, daß

Vicedomamt in Oesterreich unter der Enns aufgehoben.

1mo. gedachtes hiesiges Vicedomamt, vom 1ten künftigen Monats November anzufangen, vollkommen, und für beständig aufgehoben seyn:

Das Justitiale solle von Regierung das Revisorium aber unmittelbar vom Hofe abhangen.

2do. Das Iustitiale der dahin gehörigen Orte unmittelbar von Regierung, und das Revisorium vom Hofe abhangen: denn

Die Einbringung der Anlagen und Gaben solle die Hofkammer,

3tio. die Einbringung der Anlagen und Gaben die Hofkammer: und

Das œconomicum aber Regierung und Kammer besorgen.

4to. das übrige Oeconomicum benanntlich die Nachsicht, ob die Gaben zwischen den Bürgern recht eingetheilet sind, ob richtige Rechnung über die Communeinkünften und Ausgaben gepflogen, und ob keine unnütze Ausgaben, wie bisher, verwendet worden, und dergleichen mehr, Regierung und Kammer besorgen: ferners und

Der Hofkammerrath Graf v. Gaißruck solle die Commission in den übrigen Vicedomischen Orten fortsetzen.

5to. Dero Hofkammerrath Herr Anton Graf von Gaißruck die ihm aufgetragene Commission auf die nämliche Art, wie bey Stockerau, auch in den übrigen vicedomischen Orten fortsetzen: So viel aber

6to.

Digitized by Google

Anno 1745.

6to. das Civile und Politicum belanget, beſagte Oerter von Regierung und Kammer dependiren ſollen.

Und das civile & politicum von Regierung und Kammer abhangen.

So ihr Regierung, und reſpective Regierung und Kammer zu ihrer Nachricht, Direction und Befolgung hiemit erinnert, beynebens anbefohlen wird, daß ſelbe ſo viel den 2. 4. 5. und 6ten Punkt belanget, circa modum, wie ſowohl das Judiciale und Oeconomicum, als auch das Civile & Politicum bey ihr Regierung, und reſpective Regierung und Kammer auf das Kürzeſte und Solideſte zu tractiren ſeyn möchte, alles reiflich erwägen, und hierüber einen ausführlichen Bericht und Gutachten ganz förderſam nacher Hofe geben ſolle. Wien den 14. September, 1745.

Regierung ſoll ihren Bericht erſtatten, wie das Judiciale, Oeconomicum, Civile & Politicum auf das kürzeſte und ſolideſte tractiret werden könne.

## Soldaten-Montureneinkauf verboten.

Von der N. Oe. Regierung wegen: den ſämmtlichen Grundrichtern allhier hiemit anzufügen. Bey Ihr Regierung ſey angezeiget worden, wasmaſſen den allhier verſchiedentlich ausreißenden Soldaten durch ein und andern der bürgerlichen Tändler die Monturen abgekaufet, ſohin ſelben ihre Flucht deſto mehr erleichtert werde. Anerwogen aber andurch den in Sachen vielfältig ergangenen und wiederholten allergnädigſten Reſolutionen allerdings zuwider gehandelt wird, folglich derley ſtrafbare Unterſchleifgeber mit aller Schärfe anzuſehen ſind.

Den 20. September 1745.

Tändler ſollen keine Monturen von Deſerteuren kaufen.

Als wird ihnen ſämmtlichen Grundrichtern hiemit anbefohlen, daß ſelbe den auf ihren Gründen befindlichen Tändlern die Enthaltung alles ohne vorläufiger Anfrage unternehmenden Monturskaufs bey anſonſt zu gewarten habenden ſchwereſter Beſtrafung nachdruckſamſt einbinden, und daß dem nicht zuwider gehandelt werde, ein obachtſames Aug tragen, weitershin auch mitgeben, daß ſie Tändler im Falle ſich fürohin ein Deſerteur oder ſonſt gefährlich ſcheinender Menſch mit einer zum Verkaufe anbietenden Montur anmelden würde, alſogleich die Anzeige ihnen Grundrichtern machen, wo ſodann von denſelben ein ſolcher verdächtiger Menſch ungeſäumt arreſtirlich angehalten, und hierüber Regierung relationiret werden ſolle. Wien den 20. September 1745.

widrigens ſcharf geſtrafet werden.

Tändler ſollen die Monturen verkaufen wollende Deſerteurs, und gefährlich ſcheinende Perſonen den Grundrichtern anzeigen.

## Krönung Seiner kaiſerl. Majeſtät Franciſci I.

Anzuzeigen: Demnach durch einen anheut allhier angelangten Expreſſen die höchſterfreuliche Nachricht überbracht worden, was geſtalten in des heil. röm. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn den 4ten dieſes die kaiſerl. Krönung glücklich vollzogen, und Seine neuerlich erwählte römiſche königl. Majeſtät Franciſcus I. &c. nunmehro zum römiſchen Kaiſer in St. Bartholomäi Stiftkirche allda ſelbſt altem Herkommen nach mit allen hohen Solennitäten und allſeitiger großer Vergnügung öffentlich gekrönet worden.

Den 9. October 1745. Lob und Dankfeſt wegen der Krönung Sr. Majeſtät des Kaiſers Franciſci I. ſoll den 10ten Octobris gehalten, auch dem ganzen Lande intimiret werden.

Und nun aber dieſe abermalige erwünſchte Gelegenheit ohne Zweifel aus ſonderbarem Willen und väterlicher Providenz des Allerhöchſten hergefloſſen, und darum ſeiner göttlichen Allmacht billig ewiges Lob, Preiß und Dankſagung gebühret, und beynebens um Verleihung glücklicher Regierung, auch um weitere göttliche Gnade und reichen Segen inniglich anzurufen iſt, damit ſolches förderſt zu ſeiner göttlichen Ehre, dann zu des allgemeinen chriſtlichen Weſens Heile, des ſämmtlichen röm. Reichs beſtändiger Wohlfart, dieſes höchſt löbl. Erzhauſes Aufnehmen, und der ſämmtlichen getreuen Erbländer Beſten gedeihen möge.

Als haben allerhöchſtgedacht Ihre kaiſerl. und königl. Majeſtät allergnädigſt anbefohlen, ſowohl mit dem allhieſigen fürſtl. erzbiſchöfl. Herrn Ordinario die Sachen auf den 10ten dieſes Monats und Jahrs dahin einzurichten, damit zu ſchuldigſter Dankſagung, auch allgemeinen Freudensbezeigungen in der St. Stephans Domkirche allhier ein öffentliches geſungenes Lobamt und Te Deum Laudamus unter der bey St. Stephan rangirten hieſigen Garniſon gebenden dreymaligen Salve, auch aller Stucken dreymaliger Löſung, allermaſſen es in dergleichen Fällen gebräuchlich und gehöriger Orten veranſtaltet worden, ſolemniter gehalten werde, als in dieſem ganzen Lande, wie auch in dem Lande ob der Enns, zu Linz und anderwärti-

Anno 1745.

wärtig selbigen Landes ein gleiches Dankfest bey einem ehehin gelegensamen Tage mit möglicher Solennität anzuordnen.

Man hat demnach sie Regierung dessen hiemit zur Nachricht erinnern wollen, und wird dieselbe hierüber die weitere Verordnung durch das ganze Land und an Herrn Landeshauptmann Oesterreichs ob der Enns zu thun wissen. Wien den 9ten October 1745.

# Wildpräthändlerordnung.

Den 18. October 1745.

Von den in Wohlfeilkeitssachen verordneten Regierungs mittels Räthen erstatteter gutächtlicher Bericht, die von denen von Wien neu projektirte, und zu bestättigen kommende Wildpräthändlerordnung betreffend: diesen gutächtlichen Bericht bey der Kanzley aufzubehalten, annebens will Regierung invermeldte Wildpräthändlerordnung dergestalt bestättiget haben: daß

Wildpräthändler Zahl solle auf 12. eingeschränket, und ohne allerhöchster Bewilligung solche nicht überschritten werden.

Erstens: nachdem die Zahl der bürgerlichen Wildpräthändler vermög allergnädigster königl. Resolution dd. 26. Junii 1742. auf zwölfe eingeschränket worden; als sollen die dermalige Wildpräthändler in Verfolg ersterwähnter königl. Hofresolution auf obige Zahl herabgesetzet, und diese Zahl künftighin ohne allerhöchster Verwilligung niemalen erhöhet oder überschritten: mithin

Die Verleihung sothaner Gewerbe solle von dem hiesigen Stadtrathe abhangen, und solche weder verkaufet, abgelöset, noch Schulden darauf vorzemerket werden können.

Zweytens: die Verleihung des Wildpräthändlergewerbs, wie vormals, also auch pro futuro von dem allhiesigen Stadtrathe abhangen, auch weder einige Verkaufung oder Ablösung gestattet, noch Schulden darauf vorgemerket werden.

Errichtung einer eigenen Lade, und Erwählung zweyer Vorsteher, nämlich eines alten, und eines jungen, und solle nach Austretung eines Alten der Junge jedesmal, es wären dann erhebliche Bedenken, succediren,

Drittens: solle eine eigene Lade mit zwey differenten Schlüsseln errichtet, ein alter und junger Vorsteher erkiesen, nicht weniger der alte austretende Vorsteher von dem Jungen, wenn anderst keine erhebliche Bedenken wider ihn vorhanden, abgelöset, sodann ein neuer junger Vorsteher ernennet, ingleichen von den beeden Vorstehern von Jahre zu Jahre eine ehrbare Rechnung erleget, und in Beyseyn des ihnen von dem Stadtrathe zugebenden Commissarii durchgegangen, von demselben auch keine ungewöhnliche, und überflüßige Ausgaben ohne vorläufig geschehener Anfrage gestattet werden: desgleichen

Und von beeden Vorstehern jährliche Rechnung geleget, von dem Commissario durchgegangen, auch ohne vorläufiger Anfrage keine überflüssige und ungewöhnliche Ausgaben gemachet werden.

Viertens: unter ihnen gute Mannszucht eingeführet, nicht weniger alle Quatember, oder sonst, so oft es nothwendig, eine ordentliche Zusammenkunft gehalten, und die vorhin schon angefangene quatemberliche Auflage mit 15. kr. erleget, von den Wittwen aber bey Strafe 30. kr. dahin geschicket, wobey von den Wildprähändlern ehrbar in Mänteln, wie auch bey den alle Quartale vor die aus ihrer Bruderschaft verstorbene in St. Stephans Metropolitankirche haltenden heiligen Seelenmessen beygewohnet, als im widrigen bey ohne habender genugsamer Ursache geschehendem Ausbleiben, oder dabey ungebührlicher Aufführung, und erweckender Unruhe derselbe um 2. fl. in die Lade abgestrafet werden solle.

Einführung guter Mannszucht,

Quatemberliche Zusammenkunft, und Auflage r. 15. kr.

Fünftens: Zu den Zusammenkünften quatemberlichen Gottesdienste, und Leichbegängnissen von dem Jüngsten aus den Wildpräthändlern bey 2. fl. zur Lade zu erlegen kommender Strafe die Ansage gemachet, auch die übrige Wildpräthändler, und Mitbrüder dabey zu erscheinen, bey obangesetzter Geldstrafe gehalten und verbunden seyn, nicht weniger vor die verstorbene Person eine heilige Seelmesse, welche aus der Lade zu bezahlen ist, gelesen werden, und zumal

Erscheinung bey den quatemberlichen Seelenmessen bey Strafe 2. fl. in die Lade.

Der jüngste Wildpräthändler solle zu den Zusammenkünften, quatemberl. Gottesdienste, und Leichbegängnissen ansagen, bey Strafe 2. fl. auch die übrige Wildpräthändler bey obiger Strafe dabey erscheine.

Sechstens: ihnen Wildpräthändlern und derselben Weibern, und Mägden ehedem verboten ist, einige Waare, wie diese immer Namen haben mag, in den Wirthshäusern, oder andern heimlichen Orten zu erkaufen, oder in ihre Häuser tragen, oder den fremden mit Wildpräte anhero kommenden Leuten vor den Linien, oder unter den Stadtthören, Hauptmaute, und der Orten vorpassen zu lassen, oder unter dem Vorwande eines bestellten Guts etwas vorzukaufen, noch weniger aber ihre Waare zu verhausiren, als werden sie den in Sachen ergangenen allerhöchsten kaiserl. und königl. Resolutionen, Generalien und Mandaten, insonderheit der Resolution dd. 9. December 1728. und Patente dd. 14. Jäner 1729. in allen punctis also gewiß nachzuleben haben, wie im widrigen derjenige, so wider einen einzigen ingleich ermeldtem Patente verordneten Punkt zu handeln sich unterfangen, und betreten würde, zufolge des unterm 12. Jäner 1745. an die von Wien erlassenen Decrets alsogleich,

Für die verstorbene Person eine heilige Seelenmeß gehalten, und aus der Lade bezahlet werden.

Wildpräthändler, und deren Weiber haben sich alles Wildprät vorkaufs, und Haustrentragens bey wirklichem Verluste des Gewerbs zu enthalten.

Wildprärhändel sind nur in solange verliehen, als sich die Innhaber ehrlich verhalten, nicht excediren,

und

und ohne Nachlaß seines Wildpräthandels entsetzet, und kassiret werden solle, allermassen die Wildpräthändel ohne dem ihnen nur so lange, als sie ehrlich sich verhalten, in dem Verkaufe keinen Exceß begehen, oder sonst den emanirten Patenten, Satzungen und Ordnungen nicht zuwider handeln, beygelassen werden; gleichwie aber

Anno 1745. und den allerhöchsten Verordnungen nachleben.

Siebentens: bis anhero die Erfahrenheit gezeiget, daß nur etwelche wenige bemittelte Wildpräthändler und Händlerinnen das schwarze und rothe Wildprät allein unter sich gezogen, einfolglich den wenig oder gar nicht bemittelten Mitbrüdern ihre Nahrung gänzlich entzogen, und dadurch verursachet haben, daß viele aus Armuth ihr Gewerb niederlegen, und verlassen müßen, als wird zu Einführung einer bessern Gleichheit hiemit verordnet, daß den dermaligen Wildpräthändlern, Händlerinnen, und Wittwen, die sich vermög allergnädigster königl. Hofresolution dd. 26. Junii 1742. darzu legitimiren können, zwar bevorstehen solle, ihr Federwild, Hasen, und was sonst zu dem Reisgejaide gehörig ist, auf den ihnen angewiesenen Ständen nach eines jedwedern seinem Nutzen, und ohne derowillen an eine Gemeinschaft gebunden zu seyn, frey zu verkaufen, dahingegen sollen sie wegen des schwarzen und rothen Wildprāts in einer Gemeinschaft, oder Communität stehen, zu dem Ende ein gemeinschäftlicher Stock mit einer Schalenwage, keinerdings aber mit den öfters schon abgestellten und verbotenen vortheilhaften Schnellwagen aufgeschlagen, das schwarze und rothe Wildprät mit Innbegriffe der Rehe von den sämmtlichen Wildpräthändlern, und Wittwen auf gleichen Gewinn und Verlust ausgehacket, eine gemeinschäftliche Eisgrube beybehalten, dann zu Bestreitung der erfoderlichen Kosten und Erkaufung des schwarzen und rothen Wildprāts, wie auch der Rehe, massen wie oben gehört, das Federwild, und die Hasen hieher in die Communität nicht gehörig, von einem jeden insonderheit alljährlich ein proportionirtes Quantum pr. 30. fl. welche von den Vorstehern, und wer etwann sonst noch hiezu benennet werden möchte, getreulich zu verrechnen kommen, in die Lade zusammen geleget, alle in diese Gemeinschaft einschlagende Ausgaben hievon bestritten, hierüber alle Monate eine ausführliche Rechnung gestellet, sodann der Gewinn und Verlust in gleiche Theile repartiret, folgends einem jeden die auf ihn kommende Rata gewissenhaft zugestellet, dabey aber alle Vortheilhaftigkeiten, Betrug, Hinterführungen, Eigennützigkeit oder Beschwerniß des gemeinen Wesens bey empfindlicher Bestrafung bey Seite gesetzet werden. Desgleichen ist

Wildpräthändler- und Händlerinnen dörfen ihr Federwild und Hasen auf den angewiesenen Ständen verkaufen, ohne deshalb an eine Gemeinschaft gebunden zu seyn.

Dahingegen sollen sie wegen des schwarz und rothen Wildprāts in Gemeinschaft stehen, das schwarze und rothe Wildprät auch Rehe gemeinschaftlich aushacken, und einer gemeinschaftlichen Eisgrube sich gebrauchen, jährlich 30. fl. zum Einkaufe erlegen, und nach gelegter Rechnung den Gewinn oder Verlust in gleiche Theile theilen.

Gebrauch der Schalenwage und Verbot der Schnellwage.

Monatliche Rechnung hievon.

Alle Vortheilhaftigkeiten, Betrug, Eigennutz, und Hintergehungen des gemeinen Wesens bey Strafe verboten.

Achtens: den gesammten Wildpräthändlern und Wittwen bey Kassirung des Handels, unter den fremden Vögelkrämern ihr Wildprät zu verkaufen verboten, und ihnen der öffentliche Verkauf nur allein auf dem ihnen von gemeiner Stadt Oberkammeramte angewiesenen Platze mit dem Beysatze zugestanden, daß sie sich ehrbar, friedsam und bescheiden aufführen, aller Injurien sich enthalten, bey ihrem ausgezeichneten Orte sitzen verbleiben, und die kaufende Partheyen auf keinerley Weise von diesem oder jenem Stande abwendig machen, annebens die fremde Vögelkrämer zu einem theuerern Preise zu verleiten, bey schwerer Bestrafung sich nicht anmaßen sollen.

Den Wildpräthändlern, und Wittwen ist bey Kassirung des Handels ihr Wildprät unter den fremden Vögelkrämern zu verkaufen verboten,

und nur auf dem ihnen angewiesenen Platze erlaubt.

Die kaufende Partheyen einander abwendig zu machen, und fremde Vögelkrämer zu theuerern Verkaufe zu verleiten bey schwerer Strafe verboten.

Neuntens: Solle in Hinkunft das Wildpräthändlergewerb niemand anderer, als die Männer, welche solchen Handel selbst treiben, und derselben Wittwen, in so lange sie im Wittwenstande verbleiben, keiner Dingen aber die von ihnen hinterlassene Kinder, noch weniger diejenige Weiber, deren Männer solchen Handel selbst nicht treiben, und ihren Unterhalt von andern Orten her genießen, zu exerciren befugt seyn; Endlich werden

Wildpräthändlergewerbe sollen nur die Männer, und derenselben Wittwen, solang sie im Wittwestande bleiben, keineswegs aber deren Kinder treiben,

noch weniger Weiber, deren Männer einen anderweititigen Unterhalt geniessen.

Zehentens: sie bürgerliche Wildpräthändler sowohl wegen ernstlicher Abstellung der Frätschlerey, dann wegen der fremden Wildpräthändler, als auch ihres eingeschränkten Verkaufs, und Ablösung halber auf obige allerhöchste kaiserl. Hofresolution vom 9. Decemb. 1728. und Patent vom 14. Jäner 1729. mit dem Beysatze hiemit angewiesen, daß den Herrschaften in allweg unverwehrt seye, ihr Wildprät hieher auf die Wochenmärkte bringen zu lassen, und entweder solches durch ihre Wirthschaftsleute gegen einem Herrschaftlichen Attestate auf öffentlichem Wochenmarkte verkaufen zu lassen, oder mit ihnen bürgerlichen Wildpräthändlern ordentliche Contrakte anzubinden.

Wildpräthändler werden wegen Abstellung der Frätschlerey, und unbefugten fremden Wildpräthändlern auch Verkaufs und Ablösung halber auf die allerhöchste Resolution

Anno 1745.

vom 9ten December 1728. und Patent vom 14. Januarii 1729. angewiesen.

Doch ist den Herrschaften unverwehrt ihr Wildprät anher zubringen, und auf den Wochenmärkten verkaufen zu lassen,

oder mit den bürgerl. Wildprätbändlern Contrakte zu schliessen.

Dessen dann sowohl die in Wohlfeilkeitssachen verordnete Herren Räthe, als auch die von Wien nebst Zurücksendung der dahin gehörigen Acten, wie auch ihr Regierungs Markt-Commissarium Alth per decreta ex officio bey der Kanzley zu erinnern, annebens denen von Wien anzubefehlen, daß selbe in Verfolg der hievorstehenden Punkte das Weitere der Ordnung nach alsogleich vorkehren, auch den von ihnen aufstellenden Commissarien mitgeben sollen, damit von denselben bey allmaliger Zusammenkunft, ob diese Punkte in allem befolget werden, genaue Obsorge getragen, im widrigen und in Entstehung einiger Beschwerden aber die behörige Anzeige an sie von Wien ungesäumt gemachet werde. Wien den 18. October 1745.

## Brodmangelsteurung.

Den 20. November 1745.

Wiederum auf Regierung mit der Erinnerung, daß, gleichwie Ihre kaiserl. und königl. Majestät gar ungern sehen, wann das schwarze Brod auf einmal im Gewichte so tief herabfallen sollte, also die bürgerl. Bäcken auf wiederholtes Zusprechen sich endlich erkläret haben, das rockene Brod à sechs Kreuzer bis Ende Decembris zu fünf Pfund schwer gegen dem abzubaken, daß die von Jahren her eingeschlichene so genannte Brodaufgabe als die Quelle ihres Verderbens mit Nachdrucke abgestellet, und des Ends die in beygehendem Anbringen enthaltene Remedursmittel allermildest beangenehmet, anbey zu etwelcher Vergütung des schon erlittenen, und noch ferners zu erleiden habenden großen Schadens die Mund- und Ordinarisemmeln um ein halbes Loth: das Pohlene Brod à 3. kr. aber um 3. Loth verringeret werden möchte; Ihre kaiserl. und königl. Majestät haben beydes um so unbedenklicher allergnädigst bewilligt, als die ersterwähnte Brodsorten den gemeinen Mann gar wenig betreffen; die sogenannte Brodaufgabe aber in den Vorstädten für einen schädlichen Mißbrauch anzusehen, und die hauptsächliche Ursache ist, daß so schlecht und geringhältiges Brod verfertiget werde.

Brodaufgabe gänzlich verboten.

Verringerung der Mund- und Ordinarisemmeln um ein halbes, des pohlenen 3. kr. Brods aber um 3. Loth.

Solchemnach hat Sie Regierung die Brodsatzung bis Ende Decembris darnach einzurichten, und wegen Abschaffung der vielerwähnten Brodaufgabe solche ernsthafte und geschärfte Maßregeln ungesaumt zu ergreifen, und behörig kund zu machen, damit man des abzielenden Effects vollends gesichert, mithin vor, wie in der Stadt, ein gleichförmige Richtschnure seye. Allermassen dann die gute Polizey nicht gestattet das tägliche Brod anderst, als von der ersten Hand erkaufen zu lassen: Annebens würde Sie Regierung darob seyn, damit nicht gar zu vieles Brod über die Linien ausgeführt und andurch, wie schon mehrmalen geschehen, ein plözlicher Brodmangel verursachet, endlichen auch jene Müller, und Bäcken, welche ehedessen an den Wochenmärkten gebackenes Brod zugeführet, zur weitern Zufuhre mit dem Beysatze angehalten werden, daß Sie widrigenfalls sothanen Brodverkaufs auch bey besseren Zeiten verlustigt seyn sollen. Wien den 20. November 1745.

Ueber die Linien solle nicht gar zu viel Brod ausgeführet werden.

Müller und Bäcken sollen mehr gebackenes Brod auf die Wochenmärkte zu bringen angehalten werden, bey sonstigem Verlustedes Brodverkaufs.

## Handlungenverkauf und Ablösung.

Den 23. November 1745.

Der in Gewerbs- und Professionssachen verordneten Hofkommission wiederum zuzustellen, und habe es zwar in hoc casu specifico, bey der dem Franz Salvini verkauften klingenbrunnerischen Handlung sein Verbleiben, jedoch sey dem Handelstande untereinstens nachdrucksam einzubinden, daß selber in Verfolg der in Sachen ergangenen Hofresolutionen, und bey Strafe der Nullität, wie auch Ersetzung alles einer- oder andrer Parthey andurch zuwachsenden Schadens, wenn es in das künftige um den Verkauf oder Ablösung einer Handlung zu thun ist, es seye sothane Handlung ein aufrechtes Negotium oder nicht, hierzu bevörderst denjenigen, welche Handlungen von dieser Gattung führen, und ihre Gewölber am nächsten bey der zum Verkaufe oder Ablösung gekommenen Handlung, mithin an dessen Reducirung den meisten Antheil haben, unnachläßlich einsagen, in der Einsage selbsten auch in dergleichen Vorfallenheiten, um was es zu thun seye, erinnern lassen solle. Wien den 23. November 1745.

Der Handelstand solle bey Strafe der Nullität auch Ersetzung des den Partheyen andurch zuwachsenden Schadens jeden Handlungsverkauf oder Ablösung, es seye selbe aufrecht, oder nicht, denjenigen, welche Handlungen von gleicher Gattung führen, mithin bey Verkaufe und Ablösung, oder Reducirung eines solchen Gewerbs den meisten Antheil haben, ansagen und erinnern lassen.

Sonn-

Digitized by Goog

Anno 1745.

## Sonn- und Feyertageheiligung.

Anzuzeigen; Es seye wissend, wie zu verschiedenen malen die Heiligung der Sonn- und Feyertage gebothen, und die dargegen unterloffene Mißbräuche, und Uebertretungen durch offene Patente und den Mißhändlern aufgesetzte gemessene Bestrafungen abgestellet worden, dessen ungeachtet jedoch mehrmalen sich äußert, daß an Sonn- und Feyertagen von verschiednen Professionisten in ihren Werkstätten ungescheuet gearbeitet, ingleichen die Gassen in der Stadt gesäubert, und mehr andere knechtliche Arbeit ohne sonderbare Noth, und nicht ohne Aergerniß verrichtet werden. Den 26. November 1745

Wie nun aber allerdings oblieget, derley göttliche Gebothe in genaueste Erfüllung zu setzen, und ob den dießfalls emanirten Patenten, und Verordnungen festiglich zu halten, mithin durch Feyerung der geheiligten Sonn- und Feyertage die Ehre Gottes, und seiner lieben Heiligen zu befördern. Sonn- und Feyertage zu heiligen, und keine knechtliche Arbeit ohne besonderer Noth zu verrichten.

Als hat sie Regierung die Sache alsogleich zu erwägen, und zuförderst dahin anzutragen, damit die dießfalls ergangene Satzungen und Ordnungen nach aller Möglichkeit befolget, der eingerissene Unfug ernsthaft abgestellet, und insonderheit auch die Säuberung der Stadt ohne besondere Noth und Erlaubniß des fürstlichen Erzbischöflichen Herrn Ordinarii an Sonn- und Feyertagen nicht vorgenommen werden. Wien den 26. November 1745. Regierung solle den dießfalls eingerissenen Unfug ernsthaft abstellen.

## Brodaufgabe- und Regalienabstellung.

Von der N. Oe. Regierung wegen: den gesammten allhiesigen Vorstadtsgrundrichtern und Gemeinden innerhalb und nächst außer den Linien anzuzeigen. Demnach Ihre kaiserl. königl. Majestät Unsre allergnädigste Erblandesfürstinn und Frau mit Gelegenheit der für abgewichenen und diesen Monat resolvirten Mehl- Brod- und Grieslereysatzung allerhöchst anbefohlen haben, daß die von einigen Jahren her eingeschlichene Brodaufgabe, wodurch viele Bäcken in das Verderben gerathen sind, mit Nachdrucke abgestellet, und zu dessen Bewirkung die behörige ernsthafte, und geschärfte Maßregeln ungesäumt ergriffen werden sollen, inmassen auch die gute Polizeyordnung nicht gestattet, daß das tägliche Brod anderst, als von der ersten Hand erkaufet werde; beynebens auch die Erfahrenheit gegeben, wie daß von verschiedenen Bäckenmeistern eben wegen vorgedachter abgereichten Brodaufgabe das Gebäck in der behörigen Güte nicht verfertiget, auch vielmals wider die allmonatliche Satzungen in geringerm Gewichte ausgebacken, folgsam das gemeine Wesen selbsten sonderheitlich die mittellose Leute hierdurch empfindlich beeinträchtiget worden sind. Den 7. December 1745. Brodaufgabe verbothen

Als hat Regierung hierauf verordnet, daß fürohin die unerlaubte Brodaufgabe sowohl den Wirthen, Bierleutgeben, Caffeesiedern, Brodsitzern, oder anderen derley Partheyen, auch die zu heiligen Zeiten eingeschlichene Regalia an Wecken, und dergleichen Gebäcke gänzlichen abgestellt, und alle derley Abgebungen, wie solche immer Namen haben, und unter was für Vorwande diese geschehen möchten, den sämmentlichen bürgerlichen, und unbürgerlichen inner- und ausser den Linien befindlichen Bäcken bey unnachsichtlicher grosser Bestrafung verbothen seyn, und zwar das erste Mal innhalt des sub dato 29. May 1714. geschöpften Verlaßes bey 50 Gulden Strafe, welche sowohl der Bäck, als Jener, so die Brodaufgabe empfangen, und angenommen, zu erlegen haben wird; Zum anderten Male der bürgerliche sowohl, als unbürgerliche Bäck unnachläßlich geschupfet; zum dritten Male aber seines Bäckengewerbs gänzlich verlustigt, alsdenn auch dessen Backhaus ex officio verkaufet werden solle. Wornach also die allhiesige Vorstadtsbäcken, als bey welchen allein sothane Brodaufgabe in dermaliger Uebung gewesen, gleich den Bäckenmeistern in der Stadt ihr Gebäck theils bey ihren Backhäusern, theils in andern von ihnen Bäcken, und zwar jeglichem in seinem ausgewesenen Districte, oder sogenannten Gey an bequemen genugsamen Orten bestellenden Brodläden, durch ihre hiezu eigends aufnehmende Personen, denen selbe gleich den Stadtbäcken den Ladenzins, und Wochenlohn zu bezahlen haben werden, abzugeben gehalten seyn sollen. Damit

Ingleichen die zu heiligen Zeiten gewöhnlich gewesene Regalia in Wecken, oder anderm Gebacke.

Sowohl der Bäck, als auch der, welcher die Brodaufgabe angenommen, sollen das erste Mal um 50. fl. gestrafet, zum andern Male der Bäck unnachläßlich geschupfet, zum dritten Male aber ihm sein Bäckengewerb abgenommen, und dessen Backhaus ex officio verkaufet werden.

Vorstadtbäcken sollen ihren bestellten Brodsitzern gleich den Stadtbäcken den Ladenzins zahlen, und das Wochenlohn geben.

Anno 1745.

Damit aber die das Brod benöthigte und etwa allzuweit von den Backhäusern entfernte Innwohner zur Nachts- und Winterszeit, auch ansonsten bey einfallendem üblen Wetter das Brod in der Nachbarschaft zu überkommen vermögen, und außer den durch die Bäcken gedungenen Leuten von niemanden das Brod verkaufet werde, solle auf den bürgerlichen, und der Stadt Wien zugehörigen Vorstadtsgründen von ihnen von Wien durch abgeordnete Commissarios, auf den unbürgerlichen Gründen aber durch den Marktcommissarium Joseph Michael Alth mit Zuziehung der sämmtlichen Grundrichter bequeme und genugsame Oerter ausfindig gemacht, sodann Regierung hierüber relationiret, jedoch bey obiger Ausweisung dahin gedacht werden, daß diese Brodläden nicht auf gewiße Häuser sondern lediglich auf die Gegend ausgezeichnet bleiben, mithin sowohl der Bäck dem Hausinnhaber, als dieser demselben willkührlich aufkünden möge.

Zu Verkaufung des Brods sollen genugsame und bequeme Oerter ausfindig gemacht und auf die Gegenden ausgezeichnet werden.

Und weilen auch zu besorgen kömmt, daß das von den um hiesige Residenzstadt befindlichen Landbäcken auf die allhiesige gewöhnliche Wochenmärkte bringende Gebäck, welches pur allein zum öffentlichen Verkaufe für jedermanns sonderheitliche Hausnothdurft auf ernannte Wochenmärkte zu bringen, keineswegs aber auf den Strassen, oder in den Vorstädten abzugeben zugelassen ist, nicht etwa von ein oder anderer Parthey zum Wiederverkaufe, und Nachtheile der Bäcken, und des Publici selbsten abgelöset, oder wohl gar von denselben, oder vor den Linien auf ein oder andere Meile Wegs die also schädliche Brodaufgabe practiciret, und das Brod in die hiesige Vorstädte eingeschwärzet werde. Solchemnach ist noch weiters verordnet worden, daß gleichfalls in den außer den Linien liegenden Oertern, unter was Vorwande es seyn möge, keine Brodaufgabe gestattet, noch inner den Linien in der Bäcken neu erichteten Brodläden ein anders Gebäck, als seines angewiesenen Bäckens, um so weniger das Brod von jemand andern bey schwerer Strafe verkaufet, und endlich obstehende in Sachen hiemit ergehende Veranlassung zu jedermanns Wissenschaft durch öffentlichen Ruf an gewöhnlichen Orten von denen von Wien kund gemachet werden solle.

Landbäcken sollen ihr Gebäck auf die hiesige Wochenmärkte bringen, keineswegs aber auf den Strassen, und in den Vorstädten abgeben.

Noch solle einiges Brod in hiesige Vorstädte eingeschwärzet werden.
Brodaufgabe ist auch außer den Linien verborhen.

Und haben die Brodsitzer in ihren Läden kein anders Gebäck, als ihres angewiesenen Bäckens bey Strafe zu verkaufen.
Gegenwärtige Verordnung solle durch öffentlichen Ruf kund gemacht werden.

Als wird ihnen eingangs ermeldten Grundrichtern solche erlassene Regierungsverordnung hiemit erinnert, und annebst alles Ernstes anbefohlen, daß selbe bey Auszeichnung der vorermeldten von den Bäcken neu zu errichtenden Brodläden, und dessen Verkaufungsorten, dem abgeordneten Marktcommissario Joseph Michael Alt nach Innhalt der anbefohlenen Punkte getreulich an Hände gehen, und die benöthigte Hilfe leisten, auch ansonsten ob sothaner Verordnung in Ansehung der ihnen untergebenen Unbürgerlichen die genaueste Obsicht, und schuldige Betrachtung tragen, und bey Befunde ein- oder andern prakticiren wollenden Unfugs dieser gänzlich abgestellten Brodaufgabe halber die behörige Anzeige alsogleich an Regierung bey ansonsten auf sich ladender schweren Verantwortung ungesäumt machen sollen: allermassen auch respectu der bürgerlichen, und unter die von Wien gehörigen Gründe an Sie von Wien das Gehörige, nicht weniger an vorbesagten Markt Commissarium ein gleiches untereinstens erlassen worden ist. Wien den 7 December 1745.

## Jägereypartheyen Wein- und Bierausschanksaufhebung.

Den 11. December 1745.

Einer löblichen kaiserl. königl. Ministerialbancodeputation von der N. Oe. Regierung in Freundschaft zu erinnern: Es haben Ihre kaiserl. königl. Majestät auf eine von den allhiesigen bürgerlichen Weinwirthen und Gastgeben allerunterthänigst eingereichte Bittschrift, sodann hierüber von Allerhöchst Derselben abgefoderten auch unterm 7ten dieses allergehorsamst abgegebenen Vortrag allergnädigst zu resolviren geruhet: daß den reitenden und jungen Stadtjägern, wie auch der ganzen Plachenparthey anstatt des vorhin getriebenen Wein- und Bierausschanks alljährlich ein gewisses Quantum, sogenanntes Zapfengeld abgeführt, und zu Bezahlung dessen von jedem Eimer inner den Linien ausschenkenden Biers ein Kreuzer ohne jedoch die Satzung des Biers zu erhöhen abgefodert, alsdenn von diesen eingehenden

Den reitenden und jungen Stadtjägern, auch der ganzen Plachenparthey solle anstatt des vorhin getriebenen Wein und Bierschanks von jedem inner den Linien ausschenkenden Eimer Bier ein Kreuzer Zapfengeld abgeführet, jedoch die Satzung des Biers nicht erhöhet.

Gel-

Anno 1745.

Geldern, die den reitenden- und jungen Stadtjägern, wie auch der Plachenparthey bewilligte Gebühre durch die von Wien an das Obristjägermeisteramt von viertel zu viertel Jahre richtig abgeführet, zu dem Ende auch das ganze Quantum des von einem jeden Eimer Bier abfodernden Kreuzers von Ihnen von Wien in Berechnung genommen, und der alljährlich hievon in Ersparung bringende Betrag als ein Kapital angelegt, und nachhin von den abfallenden Interessen die Ausgaben bestritten, folglich nach der Hand erdeuter Bierkreuzer hinwiederum aufgehoben werden solle.

Und der nach jährlicher Rechnung in Ersparung gebrachte Betrag als ein Capital angelegt, die Ausgaben von den Interessen bestritten und nach der Hand sothaner Bierkreuzer wieder aufhören.

Wenn nun zu gehorsamster Befolgung erstberührter allerhöchster Resolution unmittelbar erforderlich seyn will, daß von allen bey den Linien und anderweitig angestellten handgräflichen Beamten obiger Abnahme von jedem Eimer Bier ein Kreuzer abgefodert und von dem Handgrafen in gemeiner Stadt Wien Oberkammeramt nebst den Extrakten vierteljahrweis oder monatlich abgegeben werde.

Die handgräfliche Beamte sollen bemeldten Bierkreuzer einnehmen, und den Betrag quartaliter oder monatlich an das Stadt-Oberkammeramt abgeben.

Solchemnach wird eine löbliche Ministerialbankodeputation von der N. Oe. Regierung hiemit in Freundschaft ersuchet, dieselbe beliebe wegen Einbringung sothanen Bierkreuzers an seine Behörde das Benöthigte zu verfugen, immassen denn auch an die von Wien dießhalben das erforderliche anheut zugleich erlassen worden ist. Wo im übrigen ꝛc. Wien den 11. December 1745.

# Vermögenssteuer.

Den 15. Dec. 1745.

Wir Maria Theresia ꝛc. entbieten N. allen und jeden Unsren treugehorsamsten Vasallen und Unterthanen, welche in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Ens gesessen oder wohnhaft sind, Unsre Gnade: und ist ohnedem jedermann wissend, mit was unermüdeter Sorgfalt Wir beflißen gewesen, den dießjährigen Feldzug durch Anspannung Unsrer äußersten Kräfte so einzuleiten, daß Wir Uns die gegründete Hoffnung machen konnten, diesen verderblichen Krieg nach Unsrem so sehnlichen Wünschen in Kurzem geendet, und den allgemeinen Ruhestand anwiederum hergestellet zu sehen; es haben sich aber leider solche widrige Zufälle ergeben, wodurch nicht nur der Fortgang Unsrer Waffen unterbrochen, sondern zugleich der Stolz und Hochmuth der Feinde vergrößert worden, ja so weit gestiegen ist, daß sie einen nicht geringen Theil Unsrer Länder mit ihrer Kriegsmacht überzogen, die Staaten Unsrer Alliirten gewaltsamlich angefallen, und andurch ihre weitaussehende zum Untergange Unsres Erzhauses, der Reichsgrundverfassung, und allgemeiner Freyheit gerichtete Anschläge desto deutlicher an Tag geleget haben.

Bey solchen gefahrvollen Umständen unterlassen Wir zwar nicht, alle mögliche Rettungsmittel mit unausgesetzter Bemühung anzuwenden, und schöpfen zu Gott das Vertrauen, daß er Unsre gerechte Waffen gegen jene, so Treue und Glauben auf eine so abscheuliche Weise gebrochen, mit seinem himmlischen Segen unterstützen werde.

Allein eben hiezu finden Wir Uns bemüssiget, auf außerordentliche Subsidia anzutragen, indem durch den langen Lauf dieses kostbaren Kriegs Unser Ærarium, wie leicht zu ermessen, merklich erschöpfet, und die Contribution der Länder durch so häufige feindliche Drangsalen empfindlichst geschmälert worden.

Wir können nicht zweifeln, daß, wer immer für das Vaterland und seine eigene Erhaltung beeifert ist, sich dieser Nothsteuer willigliche unterziehen, und viel lieber einen Theil seines Einkommens zur gemeinenwesigen Erforderniß beytragen, als sich der Gefahr alles zu verlieren, werde aussetzen wollen; wie denn das traurige Beyspiel in den Ländern, so unter feindlicher Gewalt seufzen, einen überzeugenden Beweis giebt, wie willkührlich und unbarmherzig mit unsren Vasallen und Unterthanen verfahren, die Freyheiten mit Füssen getreten, und alle Arten des Muthwillens ungescheut ausgeübet werden.

Und gleichwie unter allen Gattungen der außerordentlichen Collecten jene die billigste ist, welche nach Maß des Vermögens, so ein jeder besitzet, und des derohalben ihm angedeihenden Schutzes gezogen wird; als haben Wir eine Vermögensteuer dergestalten auszuschreiben resolviret, daß

Vermögenssteuer von allen unbeweglichen Gütern, Häusern, Grundstücken, und andern fruchtbringenden Gerechtigkeiten solle von Geistlichen und Weltlichen der hundertste Theil des

Anno 1745.

Vermögens erleget werden, hievon aber der arme Bauersmann, und arme Innleute ausgenommen seyn.

Primo: alle und jede geistlichen und weltlichen Standes, so unbewegliche Güter, Häuser, Grundstücke und andere dergleichen fruchtbringende Gerechtigkeiten quocunque demum modo besitzen, genießen oder verwalten, den hunderten Theil sothanes ihres Vermögens ad Ærarium beytragen, und hievon niemand, als der arme Bauersmann, welcher mit Contribution und Gaben, auch mehr andern Lasten hart beleget ist, nebst den armen Innleuten ausgenommen seyn solle; Wir wollen aber, daß

Der Werth sothaner Habseligkeiten solle nach dem Mittel einer sechsjährigen Erträgniß à 5 pro Cento angeschlagen werden.

Secundo: Der Werth sothaner Gülten und Güter, auch Häuser, Grundstücke und Gerechtigkeiten, nach dem Mittel einer sechsjährigen Ertragniß zu 5. pro Cento angeschlagen, und was nach sothaner Benutzung die Kapitalsumme ausweiset, es seye gleich viel oder wenig, in den §. 6. enthaltenen Fristen, an Uns versteuret werde; doch sollen auch die, so ihre allhier habende Häuser ganz oder zum Theile selbst bewohnen, von sothaner ihrer Wohnung den hunderten Pfenning, doch nur mit dem vierten Theile dessen, was sie im Falle der Bestandverlassung ungefähr zu bezahlen hätten, abzustatten verbunden seyn; Ingleichen haben jene, so Unser Hofquartier genießen, anstatt der Centesimæ, die Hälfte der ausgewiesenen Quartierstaxe, an den Hauseigenthümer, folgendes aber dieser mit seiner übrigen Steuer-Quota nach eingereichter und approbirter Bekenntniß an seine Gehörde zu erlegen; Daß also

Welche ihre Häuser ganz, oder zum Theile selbst bewohnen, sollen von sothaner Wohnung den hunderten Pfennig, doch nur mit dem vierten Theile dessen, was sie im Falle der in Bestandverlassung zu bezahlen hätten, erlegen.

Welche Hofquartiere genieſſen, sollen die Hälfte der Quartierstaxe erlegen.

Tertio: Das todte und unfruchtbare Vermögen, Effecten und Habschaften, die keinen wesentlichen Nutzen bringen, sothaner Steuer nicht unterliegen: Beynebens

Todtes und unfruchtbares Vermögen, Effekten und Habschaften sind von dieser Steuer ausgenommen.

Quarto: Ein jeder Contribuent, gleichwie er von seinen Immobilibus die Centesimam vollständig abzuführen hat, also auch hingegen berechtiget ist, seinen Creditoren, oder andern mit geistlichen oder weltlichen Stiftungen, Apanagen, wittiblichen Unterhaltungen, und dergleichen angewiesenen Partheyen, es betrage gleich viel oder wenig, ein gleiches Quantum in den §. 6. ausgedruckten Fristen in Abzug zu bringen. Wo mithin

Jeder Contribuent ist berechtigt seinen Creditoren, oder den mit geist- oder weltlichen Stiftungen, Apanagen, oder wittiblichen Unterhaltungen und dergleichen angewiesenen Partheyen den sie betreffenden Betrag abzuziehen.

Quinto: Bey solcher Collecta weder Kapitalien noch Schulden angesaget, sondern der alleinige Werth der Güter, nach obbemeldter ihrer Ertragniß angegeben, die Bekenntniß selbst aber von jedem Innhaber, oder falls er nicht im Lande wäre, von desselben Gewalttrager, Gerhaben oder Administratoren, sub nobili fide, eigenhändig unterzeichnet, und längstens mit 1. Februarii gleichfolgenden 1746. Jahrs der sub Præsidio Unsres wirklichen geheimen Raths und N. Oe. Stadthalters Leopold Victorin Grafen von Windischgrätz, Ritters des goldenen Vlieses, cum derogatione Instantiarum von Uns verordnet- und besonders bevollmächtigten Hofcommission bey sonst verwirkendem Duplo eingereichet werden müssen. Wornächst

Die Vermögensbekenntniß solle bis ersten Februarii bey sonst verwirkendem Duplo der Hofkommission eingereichet,

Sexto: Der Betrag des hunderten Pfennings, oder eines pro Cento in einem Jahre mit quartaligen Terminen, vom 1. April gleicherwähnten 1746sten Jahrs anzufangen, abzustatten ist, wie im widrigen die Säumige zu Bezahlung des Dupli executive angehalten werden sollen.

Der Betrag aber vom ersten April anzufangen in quartaligen Ratis, bey sonst zu bezahlen habenden Duplo erleget werden.

Septimo: Bewilligen Wir auch gnädigst, daß die Fidei-Commiß- und Majorat-Innhaber ihr wegen erstgemeldter vinculirter Güter zu bezahlen habendes Vermögensteuercontingent zur innstehenden Bedürfniß aufnehmen, und die Anticipanten mittels realer Hypothecirung darauf versichern mögen; doch sollen sie das Anticipirte längstens binnen 6. Jahren ex fructibus bonorum, und zwar alle anderthalb Jahre ein Viertel bezahlen, allenfalls hierzu von den Agnaten, welchen sonst das Onus solvendi zufällt, gerichtlich compelliret werden; und ob schon

Fideicommiß- und Majoratgüterinnhabern ist erlaubt das Steuercontingent gegen realer Hypothecirung aufzunehmen, doch soll das Anticipirte binnen sechs Jahren ex fructibus bonorum in 4. Ratis bezahlet werden.

Octavo: Auch alle übrige große und kleine im Lande anliegende Kapitalien dieser Steuer ohne Unterschied dergestalten unterworfen sind, daß solche der Debitor zu entrichten, und wie obstehet, dem Creditori wieder abzuziehen hat, nicht weniger auch von den zu Haus feyrend liegenden Geldern die Centesima abzuführen kömmt, so wollen Wir jedoch die bey dem wienerischen Stadt-Banco, Unsrer Bancalität, und gemeiner Landschaft anliegende Kapitalien hievon ausgenommen haben.

Alle im Lande anliegende Kapitalien unterliegen dieser Steuer, und hat der Debitor solchen Betrag dem Creditori abzuziehen.

Auch solle von den zu Haus feyrend liegenden Geldern die Centesima entrichtet werden.

Im Stadtbanco, und Landhause anliegende Kapitalien sind hievon ausgenommen.

Nono: Wenn unter einer Herrschaft und Grundobrigkeit ein Landmann oder Edelmann, item ein Bürger oder anderer einen freyen oder unterthänigen Grund, oder steuerbares Vermögen besitzet, oder auch von dergleichen ein Bestandmann wäre, welcher mit der Person selbiger Obrigkeit nicht unterthänig ist,

Land- oder Edelleute, auch andere, so steuerbares

in

in solchem Falle hat sie jenen nicht zu collectiren, sondern als respectu dieser Obrigkeit eine freye Person seine Bekenntniß und Gebühr zu der in Sachen verordneten Hofcommission zu überreichen, jedoch auch gemeldte Grundobrigkeit eines solchen unter sich habenden Possessoris besitzenden verwaltenden oder bestandweis innhabenden Edelsitz, freyen oder unterthänigen Hof, Haus, Bräuwerk, Mühlen, Grundrecht und Gerechtigkeiten, so viel derselben wissend, zu specificiren, und ermeldter Unsrer Hofcommission in ihrer Bekenntniß anzuzeigen. Betreffend

Vermögen unter einer Herrschaft oder Grundobrigkeit besitzen, oder im Bestande haben, sollen ihre Bekenntniß und Betrag zur Hofcommission überreichen, jedoch hat die Grundobrigkeit derselben steuerbares Vermögen der Hofcommission anzuzeigen.

Decimo: Die Besoldungen, Pensionen und Adjuten, welche sowohl Wir, als alle andere im Lande bezahlen, und sich jährlich über zwey hundert Gulden erstrecken, ist die Steuer-Quota respectu Unsres Ærarii in vierquartaligen Ratis abzuziehen, von den Privatherrschaften und Obrigkeiten aber innen zu behalten, und in obige ihre Bekenntniß einzubringen, worunter wir jedoch jene Deputaten nicht verstehen, welche den Pflegern und Wirthschaftsbeamten in Platz der Kost abgereichet werden; So viel aber

Von Besoldungen, Pensionen und Adjuten, welche sich jährlich über 200 fl. erstrecken, solle der Betrag in vier quartaligen Ratis abgezogen, von den Privatherrschaften und Obrigkeiten aber innen gehalten werden.

Deputate, welche anstatt der Kost den Beamten gereichet werden, sind ausgenommen.

Undecimo: Die Industrial-Einkünfte belanget, welche durch Wissenschaft, Kunst, Gewerb oder Handthierungen erworben werden, sind sie zwar unter sothaner Beysteuer mit dem Zehentheil ihres abwerfenden Nutzens verstanden; gleichwie aber die Ertragniß derselben, des Credits- und andrer Umständen halber schwer zu erforschen ist, als solle diese Decima nicht einzeler Weise, sondern von den gesammten Collegiis, Klassen, Zünften und Gewerbschaften in corpore eingebracht, und Falls sie sich zu einem billigen Quanto in der Güte nicht einverstünden, selbe nach Ermessen der Hofcommission ex officio taxiret, und in obig-jährigem Termine erlegt werden; und wie Wir nun

Von Industrialeinkünften soll die Steuer von gesammten Collegiis, Klassen, Zünften und Gewerbschaften in corpore erleget, wenn selbe sich aber zu keinem billigmäßigen Quanto verstünden, von der Hofcommission ex officio taxiret werden.

Duodecimo: Nicht zweifeln, es werde ein jeder, dem anderst das gemeine und sein eigenes Wohlseyn am Herzen liegt, von selbst bedacht seyn, seine Ansage oder Bekenntniß nach der obigen Grundregel wahrhaft ohne einigen Hinterhalt einzureichen, und bey derley nothdringenden Umständen vielmehr seinen ausnehmenden Eifer für das liebe Vaterland, als eine vortheilhafte Absicht verspüren lassen; also statuiren Wir im Gegentheile, daß, wenn wider all-besseres Vermuthen dennoch jemand zu finden seyn sollte, der sich nicht scheuete, Uns und das nothleidende Publicum in einem so mißlichen Zustande mittels einer hinterhältigen Ansage, oder in andere Wege zu hintergehen, von derley durch sie Hofcommission entdeckenden Reticenten, und suo modo Defraudatorn die gebührende Steuer-Quota in Duplo eingefodert werden solle.

Endlich haben Wir auch für unnöthig erachtet, eine weitschichtige Formulam der Bekenntniß hier beyzurücken, sondern es wird jedermänniglich nur kürzlich dahin erinnert, daß in den gesammten Bekenntrissen vor allem die Nomina der Beysteurenden, denn auch specifice, vor was dieses oder jenes zu geben ist, ordentlich angesetzet, und folgsam der Betrag hievon nach Innhalte dieses Unsres höchsten Gebots ausgeworfen werden müsse.

Reticenten sollen mit dem Duplo bestraft werden.

Wir gebieten demnach den hierinn benannten ins gesammt, und einem jeden insonderheit, daß sie sich zu Rettung des allgemeinen Anliegens willig und hilfreich finden lassen, diesem allem, wie obstehet, also gehorsam nachkommen, und nichts anders thun sollen, bey Vermeidung ernsthaften Einsehens, auch gestaltem Befunde nach, wirklicher Bestrafung. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien den 15. Monatstag Decemb. im 1745. Jahre.

## Grüner Waarenverkauf auf dem Markte.

Von der N. Oe. Regierung wegen: denen von Wien anzuzeigen. Es habe Regierung über die wegen einiger wider die allhiesige bürgerl. Kuchelgärtner sowohl, als wider die anhero mit ihrer grünen Marktschaft handelnde Bauersleute in dem grünen Waarenverkaufe vorgekommene Beschwerden in Sachen vorgenommene Untersuchung verordnet: daß die allhiesige bürgerliche Kuchelgärtner ihre hervorbringende grüne Waare, und Kräuterwerk künftighin durch ihre Weiber oder in ihren Diensten und Brod stehende Leute alleinig bey den ihnen angewiesenen Kräuterständen feil zu haben gehalten, mithin denselben einige grüne Waare an andere fremde und

Den 30. December 1745.

Die hiesige bürgerliche Kuchelgärtner sollen ihre grüne Waare und Kräuterwerk bey den ihnen angewiesenen Ständen feil haben.

Anno 1745.

Nicht aber an fremde, und Frätschlerweiber zum Wiederverkaufe überlassen.

Alle von den Frätschlerinnen errichtete Seitenstände sollen cassiret seyn.

Die mit grüner Waare anhero kommende Bauersleute können ihre Waaren an den gewöhnlichen Wochenmärkten auf dem Hofe, aber nirgends anderswo verkaufen.

Von Georgi bis Michaeli bis um 3. Uhr, von Michaeli aber bis Georgi bis um 2. Uhr Nachmittags.

An den Wochenmarktstagen, ingleichen auch täglich in den Vorstädten.

An Sonn- und Feyertägen aber nicht früher als um 9. Uhr gleich den Kuchelgärtnern in der Stadt feil haben.

Doch den Frätschlerinnen keine grüne Waare abzulösen geben, sondern solche in den Vorstädten einsetzen bey unnachläßlicher Straffe.

Frätschlerweiber zum weitern Verkaufe zu überlassen nicht verstattet, hiemit auch alle neben- und in der Stadt sich herum befindende von gedachten Frätschlerweibern für sich selbst aufzurichten angemaßte oder von den gedachten Kuchelgärtnern durch ihre bestellte Frätschlerinnen eingeschlichene Seitenstände abgestellet; dahingegen denen von Simering, Schwechat, Eberstorf, Laa, und der Orten mit grüner Waare anhero kommenden Bauersleuten gleichwie vorhin, auf den allhiesigen gewöhnlichen Wochenmärkten in der Stadt auf dem sogenannten Hofe, und sonst nirgends anderst und zwar von Georgi bis Michaeli bis um 3. Uhr, von Michaeli bis Georgi aber bis um 2. Uhr Nachmittags ihre grüne Marktschaft an gedachten Wochenmarktstagen, wie auch täglich in den Vorstädten, jedoch an den Sonn- und Feyertagen erst um 9. Uhr Vormittags, und nicht früher, gleich den Kuchelgärtnern in der Stadt feil zu haben, und verkaufen zu können, weiters auch besagten Bauersleuten einige grüne Waare, oder Kräuterwerk weder an die Frätschlerinnen weiters abzugeben, weder sothane ihre übrig verbleibende grüne Marktschaft in der Stadt, wohl hingegen in den Vorstädten einzusetzen zugelassen seyn, dieses aber alles bey unnachläßlicher Bestrafung, auch Hinwegnehmung des Kräutelwerks festiglich beobachtet werden solle.

Solchemnach wird ihnen von Wien hiemit anbefohlen, daß selbe hierob die benöthigte Obsorge durch ihre Marktrichter tragen, die allhiesige bürgerliche Kuchelgärtner auch zu gehorsamster Beobachtung dessen nachdrücksamst anmahnen, und die schuldig befunden werdende zu gebührender Bestrafung zu ziehen sich angelegen seyn lassen sollen: massen auch das weitere sowohl an den von Regierung aufgestellten Marktcommissarium, denn an die obbesagte Richter und Gemeinden der obigen Bauersleute untereinstens verordnet worden ist. _ Wien den 30. December 1745.



Digitized by Google

# Anno 1746.



## Brandweinbrennen aus Getreide verboten.

Den 3. Jäner 1746. Getreidbrandweinbrennen und Winkelwirthschaften-Unfug.

Ich Ferdinand Bonaventura des heil. röm. Reichs Graf und Herr von Weissenwolf, Freyherr auf Sonn- und Enßegg ꝛc. entbieten N. allen und jeden geistlichen und weltlichen Landgerichts-Burgfrieds- und Grundobrigkeiten dieß Lands, und derselben nachgesetzten Beamten, meinen respective Dienst und Gruß in gutem Willen zuvor. Und gebe euch hiemit zu vernehmen; Was massen schon mehrmalen sehr mißfällig vorkömmt, daß, ungehindert der, wegen Abstellung der Winkelwirthschaften, und schädlichen Brandweinbrennens aus dem Getreide, so vielfältig ergangenen geschärften landesfürstl. Generalien, jedennoch solcher Unfug anwiederum dergestalt überhand zu nehmen beginne: Daß, bevörderst in dem Mühlviertel, von den mehrsten Unterthanen und Müllern viele Brandweinkessel errichtet: Das Korn allenthalben von den Müllern zum Brandweinbrennen zusammen gekauft, mithin Getreid, Mehl und Brod zur großen Last der umliegenden ohnehin bedrangten Bürgerschaft je länger je mehr vertheuret: Annebens auch berechtigte und eben derowegen mit besondern Steuern und Gaben belegte Gastgeben auf eine ganz unerlaubte Weise beeinträchtiget werden, indem, wie verläßlich vorkömmt, die Bauerschaft und Unterthanen nicht allein ihren Getreidbrandwein Seidel- und Maaß- ja auch Viertel- halbe Eimer- und Eimerweis zu verkaufen, sondern auch viele derselben an Sonn- und Feyertagen nebst dem Brandweine auch das hierzu einziehende Bier und anderes Getränk auszuschenken, auch gleich den berechtigten und darauf gesteuerten Gastgeben zu verleutgeben: ja wohl gar unzuläßige Zusammenkünfte, Spiele und offene Tänze zu halten sich ganz ungescheut erkühnen.

Wird durch Connivenz der Beamten in Schwung gebracht.

Wie zumalen aber, über die schon so vielmal deßwegen und erst unterm 13. September 1743. wegen des so landschädlichen Getreidbrandweinbrennens emanirten landsfürstlichen Generalien und ernstlichen Abstellungsverordnungen sowohl dessen, als der unbefugten Winkelwirthschaften, diese so sträfliche Unternehmungen unmittelbar schon lange würden unterblieben und ausgerottet seyn, falls nicht die jedes Orts aufgestellte Beamte entweder durch sträfliche Connivenz: oder aber durch ihre Hinläßigkeit in Beobachtung der von Zeit zu Zeit erlassenden landesfürstlichen Verordnungen, von selbst hiezu Anlaß gegeben; da doch einem jeden aufrecht gesinnten Gemüthe die Unbilligkeit dieses Unfugs sattsam in die Augen fallen muß, massen durch das so gemeinschädliche Getreidbrandweinbrennen das Korn, Mehl und Brod unmittelbar vertheuret: und der ohnehin sehr mitgenommene Landsinnsaß bey dermaligen schweren Zeiten ganz unverantwortlicher Weise noch mehrers bedrangt werde; die höchstverbotene Winkelwirthschaften aber nicht allein zu allen Ueppigkeiten Anlaß geben, die Taz- und Umgeldsgefälle schmälern, sondern auch den mit der Schenkgerechtigkeit begabten und deßwegen absonderlich gesteuert berechtigten Gastgeben, den gänzlichen Untergang androhen; dahero denn solchem strafmäßigen Beginnen keineswegs nachgegeben werden kann.

Bey Bestrafung mit allem Ernst abzustellen.

Solchemnach ergehet in Ihrer röm. kaiserl. königl. Majestät höchstem Namen mein Landshauptmanns Befehl an alle Eingangs ernannte Obrigkeiten und derselben nachgesetzte Beamten alles Ernstes hiemit, daß ihr sogleich nach Empfange gegenwärtigen Patents bey allen euren des Getreidbrandweinbrennens, oder Winkelwirthschaft halber auch nur in etwas verdächtigen Unterthanen eine genaue sorgsamste Untersuchung anstellet, denenselben auch ersagtes Brandweinbrennen, wie auch die exercirende Winkelwirthschaften also gewiß bey 100. Ducaten Pönfalle mit allem geschärften Ernste und androhender sehr empfindlicher Bestrafung inhibiret und abstellet; wie im widrigen, da hinnach einer von euren Unterthanen im geringsten hierinnen betreten, und von jemand, wer der immer seyn möge, mit Grunde namhaft gemacht werden sollte, nicht allein der Uebertreter von mir Landshauptmann in die Strafe gezogen: sondern auch der aufgestellte Beamte (als ohne dessen strafbarer

Anno 1746.

Connivenz oder Hinläßigkeit, solcher Unfug nicht exerciret werden könnte) durch den auf sein Beamtens Kosten, abordnenden kaiserl. Landrichter zur exemplarischen Bestrafung, unverschont, und ohne statthabender Entschuldigung anhero geliefert werden würde; wornach sich denn ein jeder zu richten, den landsfürstlichen Verordnungen mit schuldigem Respect und Gehorsam nachzuleben: auch vor unausbleiblicher schwerer Verantwortung und Strafe euch zu hüten wissen werdet; Denn es geschieht hieran allerhöchst Ihrer röm. kaiserl. und königl. Majestät allergnädigster auch ernstlicher Will und Meynung. Linz den 3. Jäner 1746.

# Kopfsteuer.

Den 15. Jäner 1746. Unentbehrliche Stellung zahlreicher Armeen.

Wir Maria Theresia ꝛc. entbieten N. allen und jeden Unsren treugehorsamsten Vasallen und Unterthanen, in gesammten Unsren österreichischen Erblanden, welchen dieses Patent zu lesen vorkömmt, Unsre Gnade und alles Gutes; und geben euch dabey gnädigst zu vernehmen, was gestalten, und ungeachtet nunmehro zwischen Uns und dem Könige von Preußen der Frieden geschlossen, und das gute Vernehmen hergestellet ist, gleichwohlen die andringende Gewalt und Macht Unsrer und Unsres Erzhauses Feinde (wie genugsam vor Augen) dermassen bedrohlich und groß, daß nächst göttlicher Hilfe mit genugsamer Gegenverfassung Unsre italienische und niederländische Erblande von dermaliger feindlicher Invasion und Verheerung, alle übrige Unsre Erbkönigreiche und Lande aber von abermaligem feindlichem Einbrechen und Verderben zu erretten verschiedene zahlreiche und zu dem Ende genugsame Armeen zu stellen, unentbehrlich ist, damit Unsren ungerechten Feinden aller Orten ein solcher Widerstand gethan werden möge, wodurch sie nicht allein von den Gränzen Unsrer Erbkönigreiche und Länder entfernt gehalten, sondern auch zu Eingehung eines standhaften und dauerhaften für Uns und Unsre gerechte Waffen reputirlichen und Unsren gesammten Unterthanen ersprießlichen und nützlichen Friedens gezwungen und genöthiget werden; Zu welchem heilsamen und nöthigen Ende und Ziele Wir keineswegs den Eifer in Zweifel ziehen, mit welchem Unsre gesammte getreueste Unterthanen, wie bishero, also auch noch fernerhin mit Kräften contribuiren werden.

Unzulänglichkeit der Kameraleinkünfte, denn der ordinari und extraordinari Mittel.

Nachdem nun alle Unsre Einkünfte, sammt allen und jeden ordinari- und extraordinari Mitteln und Wegen in gegenwärtigen harten Umständen bey weitem nicht erklecklich sind, so haben Wir nach reifer und wohlerwogener Berathschlagung zur Conservation des Vaterlandes und eines jeden Wohlfahrt (nach dem Beyspiele dessen, was aller Orten in dergleichen Fällen üblich, und zu dem auch bereits ein- und andersmal Unsre glorreicheste Vorfahren, namentlich aber An. 1690. Unser Herr Großvater Kaiser LEOPOLD glorreichesten Angedenkens sich genöthigt befunden) gnädigst resolviret, eine allgemeine Beysteuer und respective Kopfsteuer auszuschreiben und zu begehren, davon sich niemand, wie privilegirt er auch sey, weder Geistlicher noch Weltlicher, ja nicht einmal gesammte Hofstätte, noch die im Felde stehende Militares, zu deren Unterhaltung dieser fundus specialiter gewidmet ist (allermassen Wir das landesmütterliche gnädigste Vertrauen zu allen und jeden setzen) wird entäußern können, und zwar um so weniger, als Wir solche als eine blosse Personalbeysteuer und Kopfsteuer desto geringer determiniret haben, da ohnehin Unsre getreue Unterthanen nebst dem Ordinario- und Extraordinario, annoch die Vermögensteuer zu prästiren, und zu ertragen haben, und Wir demnach, (zumal solche mit der Vermögensteuer keine Gemeinschaft hat) gänzlich außer Zweifel stellen, es werde die Geistlichkeit, weil sie des landesfürstlichen Schutzes bey so schweren Kriegen genieſſet, und guten Theils vor Alters von fürstlichen Mitteln gestiftet, das Publicum, sich selbst, die Gotteshäuser, und das Vaterland von äußerster Verheerung zu salviren, sich ultro, und aus freyem Willen zu dem, was respectu ihrer nur allein für eine Beysteuer ausgeworfen ist, bequemen, und ohne allen Verschub andern mit einem Exempel vorgehen.

Allgemeiner Bey- und respective Kopfsteuerausschreibung nach den nachkommenden Rubriken.

Zu welchem Ende Wir auch den Auswurf solcher Kopfsteuer, und Personalanlage zu jedermanns Wissenschaft hiemit durch dieses Unser Patent publiciren

lassen,

lassen wollen, wie folget; dabey doch gnädigst verlangend: daß solche Ordnung niemand an seinen Prärogativen, oder Vorgange präjudicire. Anno 1746.

# I.

## Die Hofstätte.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Die Obristhofmeister, Obristkämmerer, Obriststallmeister, Obristhofmarschall | 450 | |
| Die Obristhofmeisterinnen, und Ajæ | 225 | |
| Die Fräulen Hofmeisterinnen | 200 | |
| Die Kammerfräulen | 112 | |
| Die Hofdames | 100 | |
| Die Guardihauptleute, Obristjägermeister, Obristfalkenmeister, Obristkuchelmeister, und Obrist Silberkämmerer | 300 | |
| Die Kammerherren | 200 | |
| Die Truchsesse | 30 | |
| Die Kammerfrauen | 12 | |
| Die Kammerdienerinnen | 10 | |
| Die Guardedames | 6 | |
| Die Kammermenscher, Köchinnen, Krankenwärterinnen, Näderinn, Wäscherinn, Kröserinn, und dergleichen | 6 | |
| Gehilfinnen | 3 | |
| Kuchelmenscher, und dergleichen | 1 | |
| Die Beichtväter und Prediger | 12 | |
| Die Ceremoniarii, oder Oberhofkapläne | 12 | |
| Die Hofkapläne | 10 | |
| Die Kapelldiener | 6 | |
| Die Beichtvaterdiener | 4 | |
| Die Kapelldienerjungen | — | 30 |
| Die Kabinetsecretarii | 40 | |
| Ihre Kanzellisten | 4 | |
| Proto oder der erste Leibmedicus | 60 | |
| Die Leibmedici | 50 | |
| Die Hofmedici | 30 | |
| Die Leibchirurgi | 6 | |
| Die Hof- und Arcierenchirurgi | 4 | |
| Der Leib- und Hofapotheker-Provisor | 4 | |
| Geheime Kammer- und Hofzahlmeister | 40 | |
| Ihre Amtskassirer | 4 | |
| Ihre Amtsschreiber | 3 | |
| Obristhofmeister-Amtsecretarius | 6 | |
| Die Kammerdiener, Hof- und Kammerfouriers, und Guardedames | 10 | |
| Des Kammerfouriers seine Träger | 1 | |
| Kammerthürhüter | 4 | |
| Saalthürhüter | 3 | |
| Die Hoftapezirer | 6 | |
| Die Leibschneider, und Guarderobe | 6 | |
| Deren Gehilfen | 2 | |
| Die Kammerheitzer | 4 | |
| Deren Jungen | 1 | |
| Die Kammertrabanten | 4 | |
| Die Hofkontrolors | 25 | |
| Alle in der Hofwirthschaft, und den Hofstellen, und Reitschul Oberofficiersrang habende k. k. erstere Bediente, die Kapellmeister, und Compositores, und Knabenhofmeister | 6 | |

Alle

Anno 1746.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Alle in der Hofwirthschaft, Hofstellen, und Reitschul Unterofficiers-Rang habende mindere Bediente, die Hofmusici, und die Gehilfen und Schreiber mit begriffen | 3 | |
| Die in den Wirthschaftsämtern befindliche Jungen und Träger, Partaustheiler, Instrumentdiener, und dergleichen | — | 30 |
| Die Leibguarde-Oberofficiers | 6 | |
| Die Arciers, samt der prima Plana jeder | 2 | |
| Die Schweitzer, und Trabanten, samt der prima Plana | — | 36 |
| Gesammte k. k. Livrebediente, vom Leiblaquey an bis zu den Vorreitern, jeder | 1 | |
| Die Mitteljungen, und Extra-Stallknechte | — | 30 |
| Die Hofbefreyte Handelsleute, und die privilegirte unter die bürgerliche Collecta nicht gehörige Niederläger, jede derselben vornehmste, und dem Ansehen nach am besten stehende | 75 | |
| Jeder derselben, welche dem äußerlichen Ansehen nach geringer und nur mittelmäßig wohl zu stehen scheinen | 40 | |
| Jeder derselben, welche wissentlich bey sehr geringen Mitteln und Negotio, oder aber ohne Handlung sind, und dabey dem äußerlichen Ansehen nach gering bemittelt | 20 | |
| Jeder ihrer Laden- oder Kaufmannsdiener | 1 | 30 |
| Die Hofbefreyte oder sonst privilegirte unter die bürgerliche Collecta nicht gehörige Künstler und Professionisten | 3 | |
| Ihre Kunst-Profession- oder Handwerksgesellen | — | 45 |

## II.

## Die Geistlichkeit.

| | |
|---|---|
| Die Erzbischöfe, und Bischöfe, welche Fürsten sind | 600 |
| Die Bischöfe welche keine Fürsten sind | 200 |
| Die Weyh- und übrige Titularbischöfe, die Vicarii Generales, und Officiales, der Erz- und Bischöfe, die Prälaten, und infulirte Dignitäten, denn die Provinciales der geistlichen Orden | 100 |
| Alle Pröbste, Decani Capitulorum, denn nicht infulirte Superiores der Stifter, Klöster, und Gotteshäuser, auch die Abtissinnen, und Superiorinnen aller Frauenklöster, und Stifte | 75 |
| Annebst noch alle Geistliche, der Manns- und Frauenstifte, Klöster, Collegiorum, Fundationen, und Gotteshäuser für jeden und jede Conventual, sie sind Profess, Noviz- oder auch Laybrüder und Layschwester | 3 |
| Die Pfarrer der gröstен und vornehmsten Pfarreyen | 50 |
| Die Canonici der Metropolitan- und Cathedral- wie auch Collegial-Kirchen, dann die Pfarrer der mittelmässigen Pfarreyen | 25 |
| Die Pfarrer der schlechtesten Pfarreyen, und jeder Beneficiat, oder Curat | 6 |
| Alle Capläne in Gotteshäusern, Kirchen, und Kapellen, oder bey den Ordinariis, Decanis, Pfarrern, Stands- oder andern Personen | 4 |
| Jedweder andrer Geistlicher, wenn er auch kein Beneficium oder Dienst hätte, im Falle er nicht ex alio capite ohnehin höher taxirt wäre | 2 |

## III.

## Das Ministerium, samt den kaiserl. königl. Hof- und Länder-Dicasteriis, und Beamten.

| | |
|---|---|
| Die Conferenz Ministri, die Kanzler, Präsidenten der Hofkanzleyen, und Hof-Consiliorum in Wien | 450 |

Die

Anno 1746.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Die geheime Räthe, die Vicekanzler, und Vicepräsidenten der Hofstellen, die Capi, und Präsidenten aller und jeder Länderstellen, wie sie Namen haben, denn Obriste Landesofficiers, Statthalter, Erbämter | 300 | |
| Die Vicepräsidenten, Vice-Statthalter, und Kanzler der Länderstellen | 100 | |
| Alle kaiserl. und königl. Hofräthe | 75 | |
| Alle besoldete k. k. Räthe bey den Länderstellen, was Namens sie sind | 30 | |
| Alle unbesoldete k. k. Räthe bey den Länderstellen, wie auch alle k. k. besoldete und unbesoldete Landrechtsbeysitzer und Landräthe, ingleichen die k. k. Titularräthe bey Hofe, und in den Ländern | 20 | |
| Kaiserl. königl. Secretarii, Registratores, Taxatores, Expeditores, Raiträthe bey den Hofstellen, denn erste und Oberbeamte in allen Kameralherrschaften und Gefällen, wie auch in k. k. Justiz, Policey, nnd Jagd | 30 | |
| Kaiserl. königl. Secretarii, Registratores, Taxatores, Expeditores, und Raiträthe bey den Länderstellen | 20 | |
| Alle Titularsecretarii, alle Concipisten, Taxgegenhändler, Raitofficiers bey Hofe | 15 | |
| Alle diese in den Ländern | 10 | |
| Alle Ingrossisten, Kanzelisten, Copisten bey Hofe, und in Ländern, ingleichen die anderte oder Unterbeamte in allen Kammeralherrschaften, und Gefällen, auch in k. k. Justiz, Policey, und Jagd | 6 | |
| Die mindeste in einigen Civil, Justiz, Cameral, oder Oeconomie, Policey, Jagd und andern Diensten stehende Leute | 1 | |

## IV.

## Militarpersonen, sie mögen im Felde- oder Festungen stehen oder nicht.

| | |
|---|---|
| Feldmarschalle | 400 |
| Feldzeugmeister, und Generals von der Cavalerie | 300 |
| General-Feldmarschallieutenants | 200 |
| General-Feldwachtmeisters | 100 |
| Obriste | 50 |
| Obristlieutenant, Obristwachtmeister, Generaladjutanten, Generalauditor, Generalauditorlieutenant, Oberingenieurs | 25 |
| Oberkriegs- und Oberproviantcommissarii, und dergleichen | 40 |
| Hauptleute, und Rittmeisters | 12 |
| Regiments-Pater, Auditors, Quatiermeister, und Regimentsfeldscherer | 6 |
| Die Marquetänter | 4 |

Diejenige Generals aber, welche weder Regimentsinnhaber, weder mit karaktermäßiger Gage zu Diensten angestellet sind, und alle übrige Officiers, welche mit halbem oder geringem Theile der Gage aggregirt, oder reducirt sind, diese sollen nur die Hälfte dessen, was auf sie karaktermäßig dahier ausgeworfen, zu zahlen haben.

Nachdem Wir aber keines Wegs an dem Eifer zweifeln, mit welchem alle und jede Militares, und darzu Gehörige diese zu ihrer selbst eigner, und der Armeen Erhaltung gewidmete allgemeine Kopfsteuer prästiren werden, so ist anbey Unser ernstlicher Will und Meinung, daß auch alle übrige hier nicht rubricirte, dem Militari aber und vel aliò modò zugehörige, belanget, auch diejenige, welche den Armeen Gewinnshalber folgen, diese Kopfsteuer auf den Fuß zu prästiren haben, wie ihr Stand, Rang, Amtirung- und Handlung mit einer dieser, oder übrigen Rubriken am ähnlichsten zu vergleichen seyn wird.

Anno 1746.

# V.

## Der Adel.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Fürsten, und Herzoge, welche Capi ihres Hauses, oder einer Linie, oder Branche desselben sind, wozu als Capi einer Linie auch jene anzusehen sind, deren ihr Vater nicht mehr im Leben, und sie verheirathet sind, und demnach Capi werden einer selbst formirenden, oder formirt werden könnenden neuen Linie oder Branche..... | 600 | |
| Deren ihre Cadeten, unter welche vivente Patre die verheirathete Söhne zu rechnen sind..... | 300 | |
| Grafen und Marchesi, welche als Possessores ansehnliche Herrschaften, Allodial-Majorat-oder Fidei-Commissen für Capi ihres Hauses, oder einer vornehmen Linie desselben anzusehen sind, oder aber in grossen und ansehnlichen Hof-Civil-oder Militardiensten stehen..... | 400 | |
| Jene Grafen, welche durch Hof-Civil-oder Militardienste, oder aber eigne mittelmäßige Mittel dem äusserlichen Ansehen und Aufführung nach ziemlich wohl zu leben, oder leben zu können scheinen..... | 200 | |
| Die Grafen, welche aus Abgang der Mittel, oder wegen sehr geringen Mitteln, Besoldungen, oder Pensionen, nicht, wie obige, sich aufführen und leben, noch können..... | 100 | |
| Freyherren und Barones, welche wie bey den Grafen gemeldet, für Capi ihres Hauses, oder einer vornehmen Linie desselben zu achten, item welche ihrer Dienste halber einen namhaften Gehalt geniessen..... | 200 | |
| Jene Freyherren und Barones, welche durch Hof-Civil-oder Militardienste, oder aber eigene Mittel dem äußerlichen Aufführen und Ansehen nach ziemlich wohl zu leben, oder leben zu können scheinen..... | 100 | |
| Die Freyherren und Barones, welche aus Abgang der Mittel, oder wegen sehr geringen Mitteln, Besoldungen und Pensionen nicht, wie obige, sich aufführen, und leben, noch können..... | 50 | |
| Ritterstände, welche durch eigne Mittel, Besoldungen, oder Pensionen wohl stehen, und bey standmäßiger Aufführung wohl zu leben scheinen.. | 75 | |
| Ritterstands, welche durch eigne mittelmäßige Mittel, oder durch einige Besoldung, oder Pension ziemlich wohl leben zu können scheinen..... | 50 | |
| Ritterstands, die mit Mitteln oder Besoldung oder Pensionen schlecht und übel versehen sind..... | 20 | |
| Edelleute, Nobiles, und Nobilitirte zahlen jeder..... | 25 | |
| Alle deren Grafen, Marchesen, Freyherren, Baronen, Ritterstands, und Edelleuten ihre verheirathete Söhne sollen vivente Patre, (wofern sie ex alio Capite in keiner anderen Rubrike eignen Charakters, oder Dienst halber höher taxirt sind) nur die Hälfte dessen bezahlen, was ihrer Väter respectivè Taxa beträgt. | | |

# VI.

## In den Städten, und zwar in den Haupt- und grossen Städten, und Vorstädten.

| | | |
|---|---|---|
| Die große Wechsler..... | 75 | |
| Die übrige vornehme Negotianten, Kauf- und Handelsleute, Apotheker, Materialisten, und Gewürzkrämer..... | 30 | |
| Alle übrige geringe Kauf-und Handelsleute, und Krämer..... | 10 | |
| Doctores Juris, welche für sich leben, und jene, welche bey den höhern Instanzen advociren, oder die Jura dociren, item Doctores Medicinæ, dieselbe nämlich, welche von ihrer Profession wohl zu leben haben.... | 50 | |

Jene

Anno 1746.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Jene von diesen letztern aber, welche weder von sich aus, weder von ihrem Praxi wohl zu leben haben. | 25 | |
| Die vornehmen Magistratspersonen. | 20 | |
| Die mindere Magistratspersonen. | 10 | |
| Diejenige, welche nicht vom Adel, und gleichwohl von keinem Dienste, Wissenschaft, Profession, noch Handwerke, sondern von eigenen Mitteln wohl, und dem äußerlichen Ansehen nach commode leben. | 18 | |
| Die vornehmsten Künstler und Handwerksleute, welche unter dem akademischen Schutze stehen. | 12 | |
| Die mindere, oder weniger wohlstehende Künstler und Handwerksleute, welche unter dem Akademischen Schutze stehen. | 6 | |
| Die wohlhabige Advokaten, Agenten, Procuratores, und Sensalen, so nur bey mindern Gerichten Stallum haben. | 30 | |
| Die mindere wohlhabige Advokaten, Agenten, Procuratores, und Sensalen, so nur bey minderen Gerichten Stallum haben. | 15 | |
| Die vornehmere Beamte, und Officianten sowohl von den Ständen, als der Städte, und Gefälle. | 10 | |
| Die mittere Beamte oder Officianten, sowohl von Ständen, als der Städte, und ihrer Gefälle. | 4 | |
| Die mindeste Officianten, und Bediente, sowohl von Ständen, als der Städte, und Gefälle. | — | 45 |
| Die bürgerliche Künstler, und Professionisten von allen Gattungen. | 3 | |
| Was aber jene Professionisten belanget, denen die Arbeit gar sehr ermangelt, und jene gemeine Bürger, so unter keine dieser Rubriken zu rechnen wären, nur. | 1 | |
| Innleute, und auch Fremde, so weder vom Adel weder im Dienste, weder unter der Bürgerschaft, oder keine andere Rubrik gehörig wären. | 1 | |
| Alle der Advokaten, Wechsler, Agenten, und andrer dergleichen ihre Schreiber, Sollicitatores, und die Kaufmannsdiener. | 1 | |
| Aller der Künstler, und Professionisten Gesellen, und generaliter alle Handwerksgesellen. | — | 24 |
| Alle ihre Lehrjungen. | — | 12 |
| Alle Taglöhner, und Tagwerker. | — | 12 |
| Die Weiber, Wittwen, und ledige Weibspersonen, welche selbsten, oder unter ihrem Namen trafficiren, oder eine Profession, oder Handwerk treiben, zahlen die Hälfte dessen, was ein Traffikant, Professionist, oder Handwerker zu bezahlen hat, und ihre Lehrmädgen die Hälfte dessen, was für einen Lehrjung ausgesetzt ist. | | |
| In den kleinern kaiserl. königl. Städten, Märkten, Gemeinen Landesfürstlichen mitleidenden Orten, wie auch in allen particular Herrschaftsstädten und Märkten aber, da hat von allen den respective in diesem Articulo der Hauptstädte gemeldten Rubriken ein jeder nur zu bezahlen die Hälfte dessen, zu was einer seines gleichens in dem Artikel der Hauptstädte taxiret ist. | | |

## VII.

## Auf dem Lande.

| | | |
|---|---|---|
| Aller weltlichen und geistlichen ihrer Herrschaften, Kanzleyen, Jagden, auch Landwirthschafts- und Güter höhere, oder Oberbeamte, und Officiers. | 15 | |
| Deren erst gemeldeten mittere oder mindere Beamte, und Officianten. | 6 | |
| Deren mindeste zu dieser der Landwirthschaften, und Güter Officianten Rubrica gehörende Bediente. | — | 36 |

Anno 1746.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Freysaſſen und einige, die unter keine Herrſchaft gehörig, doch eigene Mühlen, Höfe oder Baurengründe beſitzen | 12 | |

Und nachdem (wie ſehr auch dermalen die höchſt dringende Noth erfordert, daß ein jeder das äuſſerſte beyzutragen habe) Wir allergnädigſt auf die Beſchwernissen geſehen, welche es den Bauren verurſachen würde, wenn ſie nebſt ihrer eigenen annoch, wie alle übrige, die Kopfſteuer für ihre Weiber, und Kinder bezahlen müßten, ſo ſolle reſpectu ihrer ſowohl, als reſpectu der Innleute, Taglöhner und Tagwerker auf dem Lande, was hieran für ſie zur Kopfſteuer ausgeworfen iſt, auf ſie und auf jeden ſein Weib, ſamt alle ihre Kinder, welche noch nicht in das 18. Jahr ihres Alters getreten, und auf die ganze Familie verſtanden ſeyn.

| | | |
|---|---|---|
| Demnach hat zu entrichten jeder angeſeſſener, oder behauſter Bauer, oder Unterthan, wenn er verheurathet, für ſich, ſein Weib und Kinder, welche noch nicht in das 18. Jahr getreten, oder auch nur für ſeine Perſon, wenn er nicht verheirathet, oder keine Kinder, unter obgedachten Alter hätte, wenn es ein beſpannter Bauer iſt | — | 48 |
| Wenn er aber nicht beſpannt iſt, und auch jeder Häußler, und Hauer nur | — | 24 |
| Die Innleute, Taglöhner und Tagwerker für ihre Perſon, und auch mit Weib, und jungen Kindern, wenn ſie einige haben, jeder | — | 12 |
| Jedes der Bauern, und Unterthanen, auch der Innleute, Taglöhner, und Tagwerker ihre Söhne, und Töchter, welche in das 18. Jahr ihres Alters getreten, und demnach ihren Aeltern ſchon dienen können, item alle Bauernknechte, und Mägde, jeder und jede | — | 4 |

# VIII.

Vor rubricirter Perſonen Gemahlinnen, Frauen und Weiber.

Die Gemahlinnen, Frauen, und Weiber aller obgedachter Perſonen und aller Klaſſen und Rubriken (ausgenommen die Bauernweiber) ſollen bezahlen, jede die Hälfte deſſen, was für ihre Gemahle und Männer taxiret worden.

# IX.

Kinder.

Die Kinder (groß und klein, viel oder wenig) ſo noch unter der väterlichen oder großväterlichen Gewalt, und in deſſen Brod ſtehen (ausgenommen die Bauernkinder) ſollen ſämmtlich auch nur den halben Theil deſſen bezahlen, wozu ihr Vater taxiret iſt, es wäre denn, daß ſie ſchon verheirathet, und Haus halten, oder aber ſchon einen Dienſt bey Hofe, in Dicaſteriis, in Militarii, bey Particularen, oder ſonſt (auch ohne Beſoldung) hätten, in welchem Falle ſolche in dieſem Paragrapho keineswegs begriffen, ſondern nach Ausweis deſſen zu bezahlen haben, was ihres Charakters halber in vorgehenden Rubriken ausgeworfen iſt, und zwar dergeſtalten, daß Fürſten- Herzogen- Grafen- Marcheſi- Freyherren- Barones- und Ritterſtandskinder, welche verheirathet, oder auch unverheirathet, Kammerherren ſind, und dieſe, welche unverheurathet, ſonſt in Hof- Civil- oder Militardienſten ſtehen, oder geiſtlich ſind, vivente Patre nicht nach ihres Vaters Stands- Titul- oder Rangs- Taxa, ſondern nur nach jener zu bezahlen haben, wie erſtens vor ſolche verheirathete Kinder, andertens, wie vor Kammerherren, drittens und falls ſie es nicht ſind, vor die habende Hof-Civil-oder Militardienſte, oder auch geiſtlichen Stand in den Rubriken ausgeworfen iſt, und zwar ſowohl aus Betrachtung, daß der Vater ohnehin für die übrige in ſeinem Brod ſtehende Kinder in Maſſa die Hälfte ſeiner Taxa zu bezahlen hat, als auch um durch zum Theile geringere Taxa, als des Vaters Stand, Titel oder Rang betrift, die Aeltern um deſto mehr anzufriſchen, ihre Söhne zu unſeren Civil- und Militardienſten zu widmen.

X.

Digitized by Google

Anno 1746.

## X.

Die Pupillen aber, welche eine Erbschaft vom Vater, oder andern haben, insgesamt wie groß und klein auch die Zahl der Brüder und Schwestern wäre) haben alle zusammen so viel zu bezahlen, als ihren Vater, oder denjenigen, den sie geerbet, betroffen hätte, wenn er noch beym Leben wäre, in welches von ihnen jedes nach Billigkeit zu concurriren. Pupillen.

## XI.

Die Wittwen sie sind was Standes sie wollen, sollen den halben Theil dessen zu bezahlen, was ihre Männer in Lebzeiten nach hievor bestimmtem Auswurfe hätten geben sollen, wie ingleichen alle und jede Personen weiblichen Geschlechts, von was hohem oder niedrigem Stande sie sind, welche nicht bey einer Befreundtinn, oder anderer in Diensten, oder aber wegen etwannigen Gewerbs oder Profession, eigends taxiret, sondern für sich selbsten Haus halten, oder bey anderen ihre Kost zahlen, die Hälfte dessen darlegen sollen, was ihres Vaters Taxa beträgt, wenn er noch lebt. Wittwen.

## XII.

Alle deren in obigen eilf Rubriken begriffenen Personen ihre Hausbediente (falls sie andren Charakters halber in einer deren Rubriken nicht höher angeschlagen sind) haben zu entrichten. Jede Gesellschaftsfräule, jeder Gentilhomme, und jeder Page..... fl. 25 Hausbedienten.

Jeder Kinder-Hofmeister, Præceptor, Instructor, jeder Haus-Secretarius, Stallmeister, Haushofmeister, oder Controlor, Kammerdiener, Aufwarter, Koch, und dergleichen erstere Hausofficiers..... fl. 6

Jede Kinder-Hofmeisterinn, oder Gouvernante, jede Kammerjungfer, Haushofmeisterinn oder Beschliesserinn, und dergleichen ersteres zu den Hausofficieren gehöriges Frauenvolk..... fl. 3

Hausmeister, Hauskanzellisten, Tafeldecker, Unterköche und dergleichen, dann Köchinnen, und andere zu den mindern Hausofficieren gehörige Manns- und Weibsbilder..... fl. 1 kr. 30

Kammerlaqueyen, Laqueyen, Laufer, Heyducken, Thorsteher in Häusern, dienende Jäger, Kutscher, Vorreuter, Reitknechte und dergleichen..... fl 1

Stuben-Kuchel- und andere Dienstmenscher, Hausknechte, Mitteljungen, Extraknechte im Stalle oder sonsten..... kr. 30

Zusetzer, und Kucheljungen, und andere dergleichen Jungen, und kleine Mägdlein oder allergeringste Hausbediente..... kr. 15

Worinn aber die Bauernknechte und Mägde keineswegs begriffen, sondern nur wie in der 7ten Rubrike gemeldet, zu bezahlen haben, wie dann auch die Kaufmannsdiener, Handwerksgesellen, und Tagwerker, der Advokaten, Wechsler, Agenten und dergleichen ihre Schreiber und Sollicitatores auf den Fuß bezahlen sollen, wie ihrentwegen in der 6ten und sie betreffenden Rubrike ausgeworfen ist.

## XIII.

Ein jeder muß nebst seiner eignen Kopfsteuer auch für jene seiner Gemahlinn, Frau oder Weib, dann seiner Kinder, auch aller seiner Hof- und Wirthschaftsbeamten, Officieren und Bedienten, auch seiner Hausofficieren und Bedienten, beydes Geschlechts, seiner Schreiber, Diener Handwerker, Tagwerker, Knechte und Mägde, dann ihrer Weiber und Kinder und derer ihrer Knechte und Mägde haften, selbige bezahlen, und entrichten, doch aber nur dergestalten, daß er den Betrag für sie anticipiren, und von ihren Besoldungen, Kostgeld oder Lohne Jeder Familie Haupt bezahlet für alle seine Untergebene.

Anno 1746.

Gegen Abzug von Besoldungen, Kostgeld oder Lohn.

seine Auslage zurück und abziehen, indem jeder personaliter diese Kopfsteuer zu prästiren hat, es wäre dann, daß ein oder anderer Bedienter gar nicht die mindeste Besoldung, noch Kostgeld oder Lohn, noch andere Mittel hätte, sondern für die alleinige Kost dienete, in welchem Falle sein Herr ohne Regreß die Bezahlung für solchen zu prästiren hätte, keinen aber vor der Bezahlung entlassen solle, wenn er nicht ex proprio für ihn zu bezahlen gehalten seyn will.

## XIV.

Gemahlinn, auch Frau und Weib von jährlichem Einkommen.

Es wird auch eine jede Gemahlinn, Frau oder Weib ihrem Gemahl, oder Mann die für sie ausgelegte Kopfsteuer zu rembourſiren schuldig seyn, im Falle sie einiges jährliches Einkommen von sich aus, oder von dem Manne zu genießen hat; oder bey denen, welche nicht Standespersonen sind, im Falle das Weib etwas eigenes besitzet, oder sich durch ihren Fleiß, und Industrie verdienet; wenn

Wenn selbe aber separirt leben, zahlen für sich selbst und ihre Leute.

aber eine Frau nicht bey ihrem Manne, sondern von ihm separirt lebet, in dem Fall ist der Mann keineswegs für sie zu anticipiren schuldig, sondern sie ist alsdenn gehalten, die sie und ihre Hausbediente betreffende Taxen selbst zu entrichten und zu bezahlen, wie ingleichen jede aus der Fremde keine Unſre Landsunterthanin seyende, ohne ihrem Gemahl oder Manne gekommene, und in Unſren Erblanden befindliche Frau zu thun gehalten seyn solle.

## XV.

Von dieser Kopfsteuer ist niemand frey,

Nachdem aber alle Personen, oder Officia in dieser Lista zu specificiren nicht wohl möglich, und Unſer gnädigster Will und Meynung dahin gehet, daß in so bekannten höchsten Anliegen des gemeinen Wesens niemand, geistlicher oder weltlicher gebohrner Unterthan oder Fremder, dermalen in den Ländern Unſrer Bothmäßigkeit sich befindende Leute, noch jemand anderer (wie privilegirt er auch sey)

Ausgenommen jene, so von alleinigen unsicheren Allmosen leben.

ja nicht einmal die geistliche Medicantenordens, sondern nur einzig und allein jene ausgenommen, welche von dem alleinigen unsichern Allmosen kümmerlich leben, und gar keine Einkünfte von Gütern, Interessen, Pensionen oder regularen, so zu sagen sicheren Allmosen, oder gewöhnlichen Gutthaten genieſſen, auch zu ihrer Alimentation sich nullo modo etwas verdienen können) von solcher Kopfsteuer exempt seye, noch sich zu eximiren vermöge; so erklären Wir, daß ein jeder, dessen Per-

Kopfsteuertaxe von denen deren Officium oder Charakter nicht rubriciret ist.

son oder Officium dahier nicht gemeldet, oder specificiret, die Kopfsteuer auf den Fuß desjenigen zu entrichten gehalten seyn solle, mit welchem sein Charakter, Qualität, Rang, oder Officium am ähnlichsten zu compariren seyn wird, und nachdem diese keine Real- sondern Personalsteuer, so ist solche so viel eines jeden Person und bey sich und im Lande, wo man ist, habende Familie, Beamten, Officiere und Bediente betrift, in loco domicilii, was aber die außer dem Lande seines domicilii auf seinen Gütern oder sonst habende Beamte, Officiere und Bediente belanget, in loco rei sitæ zu entrichten, welches auch in loco domicilii ordinarii, & consueti jene Unſre Unterthanen, Geistliche und Weltliche, Militares und andere für sich, ihre Familie und Hausbediente zu befolgen haben, welche sich ex quocunque mo-

Wie auch von jenen, die außer Lands sich befinden.

tivo in der Fremde, und außer den Ländern Unſrer Bothmäßigkeit befinden thun; Da aber

## XVI.

Dann von solchen, welche verschiedene Charakteres bekleiden.

Unſer Will und Meynung nicht ist, und nicht dahin gehet, von jemand in verschiedenen Qualitäten, und Charakteren diese Kopfsteuer abzufodern, so erklären Wir, daß, welcher in mehreren Klassen, oder Rubricis einkömmt (als zum Exempel, da einer oder der andere zugleich ein Geistlicher und Standesperson, ein Minister und Militar- oder Hofamt, oder aber einer der ein Kaufmann, Bedienter, Bürger, Handwerker, oder was anders zu gleicher Zeit wäre, der solle nur dasjenige Quantum, so für das höchste ausgeworfen, zu geben schuldig, von denen andern Quoten aber befreyet seyn, und nur in einer (nämlich der höchsttaxirten Qualität) in diese Kopfsteuer zu bezahlen haben: und nachdem

XVII.

Digitized by Go

# XVII.

Anno 1746.

Wir alle und jede gnädigſt verſichern, es werde dieſes in Unſre General-Militarkaſſe zu erlegen kommendes Geld zu nichts anders, als zum Kriege und zu der Landesdefenſion, Wohlfahrt und Sicherheit angewendet werden, auch zu deſſen mehrerer Verſicherung Wir an obgedachte Unſre General-Militarkaſſe gemeſſenen ernſtlichen Befehl ertheilet, auf ungeſäumte Einkaſſirung dieſes Gelds nicht weniger, als damit es zu keinem andern Ziele und Ende, als obigem, verwendet werde, eine ämſige beſtändige Sorge und Obſicht zu haben, annebſt aber auch zu deſſen deſto geſicherter ſchleuniger Bewirkung, und zur Abkürzung aller Langwierigkeiten Wir cum derogatione omnium Inſtantiarum in jedem Unſrer Erbkönigreiche und Länder eigene Hofcommiſſiones, und zwar jene allhier unter Præſidio des Grafen Karl Ferdinands von Königſegg-Erps, Ritters des goldenen Vließes, Unſres wirklichen geheimen Raths, und niederländiſchen Vicepräſidentens beſtellet und verordnet haben; Wollen, und entbieten demnach allen und jeden Geiſtlichen und Weltlichen, daß die Magiſtraten der Städte und Märkte eine genaue Beſchreibung und Verzeichniß aller derſelben und ihrer Vorſtädte-Innwohner, der Weiber und Kinder und der Bedienten, und zugehörigen Leute, dann auch daß die Verwalter oder herrſchaftliche Beamte, jeder eine dergleichen genaue Beſchreibung und Verzeichniß aller in ſeines Herrn Herrſchaft befindlichen Unterthanen, Bauern, Hauern, Innleuten und anderer, und endlich, daß alle und jede Geiſtliche und Weltliche nicht unter den Verzeichniſſen der Magiſtrate, oder der herrſchaftlichen Beamten zu begreifende Perſonen auch eine ordentliche Verzeichniß verfaſſen, welche ihre Perſonen Rang und Qualitäten, ihre Gemahlinn oder Frau, ihre Kinder, Herrſchaft-Hof- und Wirthſchaftsbeamte, Officiers und Bediente, auch Hausofficiers und Hausbediente, und alle deren ihre Weiber und Kinder, auch deren Knechte und Mägde enthalte, alſogleich ohne Zeitverluſt, und auf das genaueſte zu verfaſſen haben, und ungeachtet die Kinder nur insgeſammt bezahlen, bey den Bauern aber das Weib und die Kinder, ſo das achtzehnte Jahr nicht erreichet, nicht taxiret ſind, ſo iſt gleichwohl Unſer ernſtlicher Will und Meynung, daß jedes individualiter und ſpecifice verzeichnet, und keines unter ſchwereſter Strafe verſchwiegen werde, welche Beſchreibungen und Verzeichniſſe auch dem in ſine beygedrucktem Formular mit Handunterſchrift und Pettſchaft ſollen gefertiget, und in drey oder längſtens vier Wochen a Dato der Publicirung, und reſpective in der den Herrſchaften geſchehenen legalen Inſinuation dieſes Patents zu der beſtellten Hofcommiſſion eingereicht, und nach der von der Commiſſion enthaltenen Adjuſtirung jenes längſtens in vierzehen Tagen darauf den Betrag der Kopfſteuer allhier zu Unſrer General-Militarkaſſe, und anderwärtig zu derſelben Filial-Militarkaſſen, um ſo unausbleiblicher erleget und bezahlet werden ſolle, als widrigen Falls und ohne Nachſehen nicht allein die Beſchreibungen und Verzeichniſſe, ſondern ebenfalls auch die Collecta in den Städten, Märkten und auf dem Lande, durch eigene Commiſſarios, auf Koſten der ſaumſäligen Magiſtrate, herrſchaftlichen Verwalter, und Beamten werden vorgenommen werden, ſondern auch alle und jede, welche in Abführung ihres Contingents ſäumig, den präſtigirten Termin nicht beobachten, und nach deſſen Verfließung die wirkliche präſtirte Bezahlung nicht werden dociren können, oder wohl gar ſich, oder andere, welche zu verzeichnen ihnen oblieget, zu entziehen, oder zu verſchweigen meynen ſollten, oder in geringerer Qualität angäben, nebſt dem unbezahlten oder verſchwiegenen Contingente daſſelbige vierfach ſollen verfallen haben, und anſtatt eines Gulden fünf Gulden (deren die Hälfte dem Denuntianten ohne Benennung ſeiner Perſon gebühren ſolle, wenn über kurz oder lang durch Denuntiation ſich finden ſollte, daß nicht alles treulich angegeben, atteſtiret oder bezahlet, oder theils Leute verſchwiegen worden) darzugeben ſchuldig, und wider ſie mit der militariſchen Execution zu verfahren eo ipſo verwilliget, ſolche auch zu ergreifen die cum derogatione omnium Inſtantiarum beſtellte, und verordnete Hofcommiſſiones befehliget, und auf ihr Begehren alle Obrigkeiten gehalten ſeyn.

Anwendung dieſer einkommenden Gelder.

Aufſtellung eigener Hofcommiſſionen in den Ländern cum derogatione Inſtantiarum.

Individual-Beſchreibung aller tarmäßigen Perſonen.

Erlagstermin.

Strafe der Contravenienten.

XVIII.

Anno 1746.

## XVIII.

Anhoffende Willfährigkeit zu diesem allgemeinen Beytrage.

Wir setzen aber zu allen und jeden ein allzugroßes Vertrauen, um vermuthen zu können, daß es eines so scharfen Mittels gegen jemand bedärfen werde, noch daß Unsre verordnete Hof-Commissiones mit Vorstellungen eines oder anderen sollten beläſtiget werden, so ihr aufgesetztes Quantum zu hoch zu seyn vermeinen möchten; Wir sind herentgegen der gänzlichen Zuversicht, es werden vielmehr die wohlbemittelte Geistliche, auch Stands- und andere Personen (wie Wir es von ihrer wahren Treue und Beherzigung der gegenwärtigen nothdringenden Umstände gänzlich verhoffen) jeder nach Möglichkeit nebst dem ausgemessenen Quanto ein mehreres aus eigner Bewegniß beytragen, und in Unsre Generalkriegskassa erlegen; Und haben demnach den verordneten Hofcommissionen besonders aufgetragen, im Falle eines Anstands oder Zweifels, nach billigen Dingen alles zu veranlassen und zu schlichten, annebst aber auch Uns auf das genaueste von eines jeden in dieser Gelegenheit bezeigendem wahren Diensteifer, und denen, welche wider Vermuthen sich saumsälig möchten finden lassen, ausführlichen Bericht abzustatten.

## XIX.

Abgängiger Specificationen und Zahlungen Nachtrag unter Strafe wie §. 17.

Wollen Wir, daß unter nämlicher Strafe wie (§. 17. gemeldet) alle Bediente und andre, wenn sie nach verflossenen Terminen nicht docuren könnten, daß sie in ihrer Herren, oder welchen es oblieget, eingerichten Verzeichnißen und prästirten Bezahlungen begriffen sind, längstens innerhalb vierzehn Tagen nach expirirten Terminen die abgängige, sie und die ihrige betreffende Verzeichniß, und Bezahlung einzureichen, und zu bezahlen haben sollen.

## XX.

Juden-Taxirung.

Was letztens die hier und da in Unsern Erbkönigreichen und Landen theils mit Päſſen, theils auf andre Weise dermalen annoch befindliche Juden anbetrift, sollen (allen vorigen und künftigen diese Leute betreffenden Ordnungen unpräjudicirlich) deren ein jeder sowohl Männer als Weiber, Verheurathete und Unverheurathete, Erwachsene oder Kinder, so jung sie auch sind, Meister oder Knechte, reiche oder arme, keiner ausgenommen, zu dieser Kopfsteuer zwey Gulden in Unsere General-Militarkassa innerhalb drey Wochen erlegen und bezahlen, dergestalten aber, daß alle in einer nämlichen Stadt, Herrschaft oder Orte befindliche Juden in Massa vor jeden, und demnach die Reiche oder Arme zu stehen und zu bezahlen haben sub Poena nach verstrichenen drey Wochen vor die Taxa noch das Quadruplum, mithin für jeden unbezahlten Gulden fünf Gulden zur Strafe, und durch militarische Execution bezahlen zu müssen, und wofern Juden einige Christen männlichen- oder weiblichen Geschlechts in ihren Diensten haben sollten, so sollen sie ex proprio, und ohne es von ihrer Besoldung oder Lohne abziehen zu können, vor jeden solcher Bedienten das Triplum dessen bezahlen, was andere dergleichen Bediente, Diener und Mägde zu zahlen haben, annebst aber, (unter eben dieser Strafe) noch die durch sie Bediente zu erlegen kommende, und von ihren Besoldungen abgezogen werden könnende, in diesem Patente vor die Bediente begriffene Kopfsteuertaxe entrichten; und damit nichts verschwiegen werden könne, ist Unser ernstlicher Will, daß eines jeden Orts Obrigkeit, und die Herren der Oerter, wo sich Juden aufhalten, aller derselben (kein Geschlecht oder Alter ausgenommen) eine genaue und gesicherte Verzeichniß verfassen, und zu der von Uns verordneten Commission einreichen; worinn wir gewärtigen, daß sich niemand saumsälig oder nachläßig erweisen, sondern jede Obrigkeit oder Herr die Verzeichnisse so gesichert verfassen wird, daß kein Jud in seiner Jurisdiction und respective Herrschaft, verschwiegen bleiben könne; im widrigen Falle die Obrigkeiten und Herrschaften wo sich verschwiegene Juden, oder auch nach verstrichenem Zahlungstermine Juden finden sollten, welche nicht durch Quittung oder Balleten darthun könnten, daß sie realiter bezahlet haben, und die Obrigkeiten oder Herrschaften

Strafe der Contravenienten.

Zahlen für ihre in Diensten habende Christen, nebst der betreffenden Taxe auch besonders das Triplum in proprio.

Obrigkeiten sollen selbe genau beschreiben.

Strafe in Verschweigung eines Juden, oder im Falle des Saumsaals.

nö

nöthigen sie nicht alsobald zur Zahlung, und behielten sie dennoch in ihrer Jurisdiction oder Territorio, so soll eine solche saumsälige Obrigkeit und Herrschaft vor sie zu haften gehalten seyn, annebst auch zu gewärtigen haben, daß, wenn sie den Termin zur Einsendung der Verzeichniße verstreichen lassen sollten, Wir auf Kosten durch eigene Commissarios die Verzeichniße und die Collecta bey ihnen würden vornehmen lassen. Anno 1746.

Befehlen demnach den hierinn Benannten insgesamt, und einem jeden insonderheit, daß sie sich zu Rettung des allgemeinen Anliegens willig und hilfreich finden lassen, diesem allem, wie obstehet, also gehorsam nachkommen, und nichts anders thun sollen, bey Vermeidung ernsthaften Einsehens, und der obangesetzten Bestrafung: Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben Wien den 15. Januarii 1746.

## Formular, und Belehrung, wie ein jeder die verordnete Verzeichniß seiner und der Seinigen einzurichten, und zu übergeben hat.

I.

Sein Name, Stand, und alle seine Titel, Dignitäten, Aemter, oder Professionen, denn muß, was man zu folge der höchsten Rubrike für seine Person zu bezahlen hat, angedeutet werden.

II. Ist man nicht geistlich, muß gemeldet werden, ob man verheuratet ist, oder nicht, in primo casu muß die Gemahlinn, Frau, oder Weib benennet werden, und die Hälfte dessen, was man für sich zu zahlen hat, muß für selbige angesetzet werden.

III. Muß gemeldet werden, ob man Kinder hat, oder nicht, welche noch in seinem Brode stehen, und weder verheuratet, weder geistlich, weder in Hof-Civil- noch Militar- oder Particulardiensten sind, wie viele dieser Kinder beydes Geschlechts, und jedes mit Namen benennen, denn für diese insgesammt nur so viel ansetzen, als die Hälfte dessen beträgt, was man für sich zu bezahlen hat.

IV. Und mit einem NB. muß angedeutet werden, ob und welche Kinder man hat, welche verheuratet, oder geistlich, oder auch unverheuratet, in Hof-Civil-Militar- oder Particulardiensten sind, wie eines jeden Name, was ein jedes ist, und wo es domicilirt, oder wohnhaft, allwo es sich samt den Seinigen zu verzeichnen ex proprio, wenn es besoldet, oder selbsten bemittelt, oder mit väterlichem Gelde, wenn es weder Besoldung, noch etwas Eignes geniesset, zu bezahlen hat, demnach solcher Kinder, und ihrer Leute Taxa dahier nicht anzusetzen ist.

Ist man aber geistlichen Standes, und zwar ein Prälat, oder Superior, oder Superiorinn eines Stifts, Klosters, oder geistlichen Hauses, so bleiben die 2. 3. und 4. aus, und müßen II.

Alle, es seyen männliche oder weibliche Conventuales, sowohl Professen, als Novitzen, und Laybrüder, oder Schwestern mit Namen, und Zunamen ordentlich specificiret, und benennet werden, und für jeden, oder jede, die sie betreffende Taxa angesetzet werden.

Es seye nun, daß aus dieser Ursache, oder dieweilen man ad 2dum erkläret hat, weder Weib, noch Kinder zu haben, oder hat man Frau, und Kinder, so wären sie sodenn nach dem 3. und 4. Artikel, und nach dem NB. zu erklären.

Primo: Seine Herrschafts-Jagd- auch Landwirthschaftsbeamte, Officiere, und Bediente, beydes Geschlechts, samt ihren Weibern, Kindern, und Dienstboten; denn

II. Seine Hausofficiere und Bediente, samt deren Weibern, Kindern, und Dienstboten, oder nur die anderte, wenn man keine Beamte, Officiere, oder Bediente der ersten Gattung hat, beyderley Gattungen aber können am füglichsten mittels hierneben stehenden Tabellen distinctè verzeichnet werden, und wenn die Summa Summarum der Tabelle ausgesetzet, und den vorigen addiret wird, so hat man die ganze Summa dessen, was jeder für sich, Weib, und Kinder, oder seine Conventualen, denn alle seine Beamte, Officiere und Bediente zu bezahlen hat.



Digitized by Google

Anno 1746. **Diese Tabellen könnten seyn wie folgende:**

| Jedes Beamten, Officiers, und Bedienten beydes Geschlechts ihre Namen und Officia. | Jedes hat zu bezahlen. | Jedes seine Frau oder Weib mit Namen, oder anzumerken, daß er keine hat. | Hat jede zu bezahlen die Hälfte jedes Mannes. | Jedes seine noch in seinem Brode stehende Kinder, jedes mit Namen, oder anzumerken, daß er keine hat. | Haben insgesammt zu bezahlen die Hälfte des Vaters. | Eines jeden Dienstboten beydes Geschlechts, oder anzumerken, daß er keine hat. | Deren jedes zu bezahlen hat. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| NN. | | NN. | | N.<br>N.<br>N.<br>N. | | N.<br>N.<br>N.<br>N.<br>N. | | |
| N. N. | | N. N. | | N.<br>N. | | N.<br>N.<br>N. | | |
| N. N. | | N. | | N. | | N.<br>N.<br>N.<br>N. | | |
| Haben zu bezahlen zusammen. | | | | | | | | |

Welches Summa Summarum beträgt.

Die in dieser wahrhaften Verzeichniß, mitgerechnet enthaltene Anzahl von Personen haben in toto zu bezahlen.

NB. Gemeinere aber, welche keine dergleichen Beamte, und Officiers, sondern nur wenige Dienstboten haben, und die Tabellen zu mühsam finden, specificiren nur mit Namen und Qualität, ihre Dienstboten, und deren Weiber und Kinder, wenn sie deren einige haben.

For-

Digitized by Google

Anno 1746.

# FORMULAR, und Belehrung, wie die herrſchaftliche Beamte auf dem Lande ſowohl, als auch die Magiſtrate in den Städten, und Vorſtädten, und Märkten, die ihnen durch das kaiſerl. königl. Patent der Kopfſteuer halben aufgetragene Verzeichniße zu verfaſſen, und einzureichen haben, in welchen (ungeachtet der gemeine Bauer auf dem Lande nur Familienweis zu bezahlen hat) gleichwohlen die Bauernweiber, und ihre Kinder ſpecificè, und mit Namen begrifen, und angegeben werden müßen.

I.

Wenn es herrſchaftliche Beamte ſind, müßen ſie erklären, von was für einer Herrſchaft, in welchem Lande, in welchem Landeskreiſe, Viertel oder Diſtricte, und auch wem die Herrſchaft zugehörig; wenn es aber Magiſtraten von Städten, oder Märkten ſind, müſſen ſie ingleichen die Stadt, oder Markt benennen, das Land wo ſie gelegen, den Kreis, Viertel oder Diſtrict, und auch ob ſie k. k. oder ob ſie particularem Schutze, oder andern Herren zugethan ſind.

II.

Müſſen die Liſten der Verzeichniße, rubriken- und klaſſenweis von jeder Gattung Leute beſonders verfaſſet werden, ſo wie E. G. es nachſtehende zwey Tabellen anweiſen, und für alle andere Klaſſen, und Gattungen der Innwohner der Vorſtädte, und der Märkte, dann auch der Dorfſchaften, und ſonſtiger Oerter auf dem Lande zu dienen haben.

III.

Nebſt welchen zwey Tabellen auch noch eine Tabelle hierbey gerücket wird, wie die Verzeichniß der Juden zu verfaſſen ſeye.

# EXEMPLI

## Verzei-

## Aller Künstler, und Professionisten, in der

### oder des

| Jedes Künstlers und Professionisten Name, Kunst, Profession, und Wohnung. | Jeder hat zu bezahlen. | Ob er ein Weib hat, oder nicht, und ihr Name. | hat jede zu bezahlen die Hälfte des Mañs. | Jedes deren in ihrem Brode annoch stehenden Kinder. | Haben insgesammt zu zahlen nur die Hälfte der Taxe des Vaters. | Ihre Kunst-Profeßions- oder Handwerks-Gesellen. | Hat jeder zu bezahlen. | Ob, und welche dieser Gesellen Weiber haben. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| N.N.<br>N. | | N. | | N.<br>N.<br>N. | | N.<br>N. | | N.<br>N. |
| N.N. | | N. | | N.<br>N. | | N.<br>N.<br>N. | | N. |
| N.N. | | O. | | O. | | O. | | |
| Haben zu bezahlen zusammen. | | | | | | | | |

Digitized by Google

# GRATIA.

# chniß,

## Stadt N. N. und derſelben Vorſtädten

## Markts N. N.

| Dieſe ſind auf die Hälfte ihrer Manner anzuſetzen. | Ob, und welche Kinder ein oder ander Geſell hat, ſo noch in ſeinem Brod ſtehen. | Für dieſe insgeſamt hat jeder ſolcher Geſell die Hälfte ſeiner Taxe zu zahlen. | Deren Künſtler und Profeſſioniſten ihre Lehrjungen. | Für jeden iſt zu bezahlen. | Deren Künſtler, und Profeſſioniſten ihre Dienſtvoten beydes Geſchlechts. | Für jeden und jede iſt zu zahlen. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | N.<br>N.<br>N. | | N.<br>N.<br>N. | | N.<br>N. | | | |
| | N.<br>N. | | N.<br>N. | | N. | | | |
| | O | | N.<br>O | | N. | | | |
| | | | | | | | | |
| Welches in Summa beträgt | | | | | | | | |
| Die in dieſer wahrhaften Verzeichniß enthaltene Anzahl von. . . . Perſonen haben in toto zu bezahlen. | | | | | | | | |

Anno 1746.

# EXEMPLI GRATIA.

In der dem Herrn N. N. zugehörigen Herrschaft N. N. gelegen in dem ꝛc. sind folgende bespannte Bauern, oder folgende unbespannte Bauern, Häusler, Hauer, ꝛc. oder Innleute, Tagwerker, Taglöhner ꝛc. nach Art und zu Folge der Gattung, von welcher man denn die Tabelle verfasset.

| Eines jeden in die Rubrica gehörigen seinen Name und Zunamen. | Ob er ein Weib hat, oder nicht, und des Weibs Namen. | Ihre noch nicht in das 18. Jahr getretene Kinder jedes mit Namen benennet. | Hat jeder für sich und für gedachte seine Familie zu bezahlen. | Jeder dieser ihre schon in das 18. Jahr eingetretene Söhne und Töchter, welche zu Hause sind, denn eines jeden Knechte u. Magd. | Ist für jeden solchen Sohn, Tochter, Knecht, und Magd zu bezahlen. |
|---|---|---|---|---|---|
| N. | N. | N.<br>N.<br>N. | | N.<br>N. | |
| N.N. | N. | N.<br>N. | | N.<br>N. | |
| Zahlen zusamen | | | | | |
| Welches in Summa beträgt | | | | | |
| Die Anzahl von . . . Personen in toto | | | | | |

# E.G. Verzeichniß,

Aller in der Stadt N. N. und ihren Vorstädten, oder in dem Markte, oder Orte N. N. befindlichen Juden, von was Geschlechte und Alter sie auch sind.

| Eines jeden Juden seines Weibs, und jedes seiner Kinder Name und Zuname, was seine Handlung und Nahrung seye, und wo er wohnet, auch jeder ledige Jud, oder ledige Jüdinn. | Jeder, und jede, wie auch jedes Kind alt oder jung beydes Geschlechts, à x. fl. für jeden Kopf haben zu zahlen. | Ob ein oder anderer Jud, oder Jüdinn Christen als Bediente halten, deren jeden beydes Geschlechts mit Namen, und was Dienst er leisten muß, benennet. | Für diese hat der Jud, oder Jüdin, welchem sie dienen, ex proprio das triplum zu bezahlen, dessen was die ordinari Tax deren Bedienten beträgt, wie hier ausgeworfen wird. | Nebst welchem er auch noch für einen solchen Bedienten jenes zu anticipiren hat, was der Bedienten Taxa beträgt. |
|---|---|---|---|---|
| N.N. | | N.N.<br>N.N. | | |
| Welches in Summa beträgt | | | | |
| Anzahl von ... Personen in toto | | | | |

Digitized by Goog

Anno 1746.

## Livreebedienten Exceſſenabſtellung.

Von der Landesfürſtl. N. Oe. Regierung wegen wird hiemit jedermänniglich erinnert; Es ſeye zwar durch die von Ihrer kaiſerl. königl. Majeſtät Unſrer allergnädigſten Erblandesfürſtinn und Frauen beangenehmigte, und öffentlich angeſchlagene gedruckte Ballordnung vom 8ten Tage dieſes Monats und Jahrs, und zwar alldarumen bey dem ſiebenten Abſatze unter andern nöthigen Vorſehungen zur Beybehaltung guter Ruhe, und Sicherheit ſonderheitlich den Herrſchafts- oder Livreebedienten nachdrucksam auferlegt worden, daß ſie vor- und in den Eingängen (wo ſowohl verkleidete als unverkleidete Balle gehalten werden) ſich gegen jedermann, zuvörderſt aber gegen die dort aufgeſtellte Wachen mit aller Beſcheidenheit aufführen ſollen: Den 26. Jän. 1746. Muthwillen der Livreebedienten.

Dem ungeachtet nun haben ſich einige Herrſchafts- oder Livreebediente freventlich erkecket, den Eingang und Ausgang muthwilliger Weiſe alſo zu verſtellen, daß ohne brauchende Gewalt faſt nicht durchzudringen ware, und da ſie Bediente zu Unterlaſſung dieſes Muthwillens von der dahin beorderten Wache ermahnet worden ſind; haben ſelbe ſich nicht allein angemaſſet, den auf den Ball gekommenen Perſonen mit unverſchämten kecken Reden zu begegnen, ſondern auch der Wache ſelbſt ſträflichen Ungehorſam zu bezeigen, weſſentwegen zwar die Wache durch ihre Behörde ſchon geziemend angeſehen worden iſt, daß nämlich ſelbe nicht genugſamen Ernſt gebrauchet hat.

Weil aber aus dieſen bis anhero von einigen Bedienten ausgeübten muthwilligen Bosheiten zugleich zu entnehmen, daß bey ihnen gar kein Glimpf oder gütige Ermahnung verfangen wolle, als findet man ſich bemüſſiget, mit Strafe und Schärfe wider dieſelbe fürzugehen, welche nur im mindeſten unbeſcheidene Worte gegen die aus- und eingehende Ballperſonen hohen und niedern Standes ausgieſſen, den Raum oder Platz in der Mitte zum gemächlichen Aus- oder Eingehen verſtellen, oder etwann gar der Miliz mit einer Unbeſcheidenheit begegnen, oder andere ungebührende Aufführung bezeigen werden. Strafe derſelben.

Wie dann zu dem Ende die regulirte Miliz ernſtlich befehliget iſt, einen ſolchen boshaften gegen das wiederholte Gebot handlenden Herrſchafts- oder Livreebedienten durch die Wache ergreifen, und arreſtirlich hinweg führen zu laſſen, da alsdenn ein ſolcher nach Beſchaffenheit des mehr- oder weniger ausgeübten Muthwillens, am allerwenigſten mit zahlreich gemeſſenen Stockſtreichen gezüchtiget, oder wohl gar in Band und Eiſen zur öffentlichen Arbeit in den allhieſigen Stadtgraben auf eine geraume Zeit verſchaffet, auf die ſich gegen die Wache ſetzende aber unangeſehen ihrer tragenden Livree mit aufgepflanzten Bajoneten angerücket werden ſolle.

Dieſemnach wird ſich alſo jedermann für Strafe und Schaden zu hüten wiſſen. Wien den 26. Jäner 1746.

## Baderprofeßion Regulirung in Vorſtädten.

Der in Gewerb- und Profeßionsſachen verordneten Hofcommißion wiederum zuzuſtellen, und haben Ihre kaiſerl. und königl. Majeſtät allergnädigſt reſolviret, daß es mit invermeldt- ſupplicirenden den bürgerl. Stadtbadern incorporirten Vorſtadtmeiſtern auf eben die Art und Weiſe, wie es in Anſehung der bürgerl. Vorſtadtperückenmacher unterm 30. Julii vorigen 1745. Jahrs allergnädigſt reſolviret und geordnet worden, auch dießfalls mit den bürgerlichen Vorſtadtbadern gehalten und feſtgeſtellet werden ſolle. Wien den 10. Febr. 1746. Den 10. Febr. 1746.

## Armenverpflegung in den Vorſtädten.

Anzuzeigen: es ſeye bey dermaliger mit allem Ernſte antragender Abſtellung des ungeſtümen und öffentlichen Bettelns unter andern für höchſt nöthig erachtet worden, die Vorſehung dahin zu machen, damit auch die bey den ſämmtlichen allhieſi- Den 17. Febr. 1746.

Anno 1746.

Vorsehung zu hinkünftiger hinlänglicher Versorgung der Armen in den Vorstädten.

hiesigen Vorstadtsgründen theils schon in der Verpflegung stehende, theils denselben weiters zukommende würdige Arme zulänglich versorget, und untergebracht werden, und nicht etwann aus Mangel der ihnen gebührenden Unterhaltung dem Allmosen nachzugehen gezwungen seyn mögen.

In dieser Absicht hat man bereits die vollkommene Untersuchung vorgenommen, und von jeglichem Grunde sich die zuverläßliche Auskunft geben lassen, wie viel Arme allda der Zeit wirklich, und auf was Weise verpfleget, was hierzu für ein Fundus gewiedmet, und wie selber collectiret, auch wie hoch sich beyläufig der Zuwachs anwürdigen, und demnächsten die Versorgung ansuchenden Armen belaufen werde. Es äußert sich aber, daß bey den meisten Gründen die Anzahl der Personen, welche sie der Hauptverfassung nach zu unterhalten hätten, mehrmalen ihre Kräfte um ein merkliches übersteige, ungeachtet an Seiten der Cassæ Pauperum an. 1740. von den sämmtlichen Vorstädtsgründen eine namhafte Menge der Armen in die Verpflegung übernommen worden.

Restringirung der Armen in jedem Vorstadtsgrunde auf eine gemäßigte Anzahl.

Ueberlassung der übrigen ad Cassam Pauperum.

Dahero denn, um nun bey der vorseyenden Einrichtung allen Unordnungen vorzubeugen ist der Entschluß gefasset worden, diejenige Arme, welche bey jedem Grunde der Zeit in der Verpflegung sind, auf eine gemäßigte Anzahl zu restringiren, die übrige aber, so diese Zahl übersteigen, und dem Grunde institutmäß g ansonst zufielen, mehrmalen, und zwar für dießmal in besagte Allmosen-Kasse zu übernehmen; wessentwegen bereits mit erwähnter Kasse die Einverständniß dahin gepflogen worden, daß jedoch die sämmtliche Gründe wenigstens den Unterstand, oder insgemein zu sagen, Dach und Fach, denjenigen Armen, welche ihnen ansonst mit der völligen Verpflegungslast zugehörig wären, angedeihen lassen sollen.

Jedoch gegen Verstattung des Unterstands auf den Gründen.

Taxirung des Allmosens auf jedes Haus in der Vorstadt.

Und zumalen man auch in der weitern Untersuchung wahrgenommen, daß das auf den Gründen eingeführte sowohl freywillige, als auch das auf die Hausinnhaber repartirte Allmosen, theils nicht hinlänglich, theils am wenigsten abgereichet wird, so hat Regierung für unumgänglich erforderlich zu seyn befunden, daß auf jedem Grunde ein stabilirtes und gesetztes Allmosen gemacht, mithin jeder Hausinnhaber zur Abreichung seines jährlichen und billigen Beytrags verhalten werde.

Und gleichwie bey dem Grunde — die beschriebene Zahl von — Personen der Armen, nunmehro auf — Arme, welche täglich mit 4. kr. beyderley Geschlechts zu verpflegen sind, restringiret, so ist auch das auf die Hausinnhaber zu — nach anliegender mitkommender Specification repartirte Allmosenquantum, welches jährlich — beträgt, von Amtswegen hiemit stabiliret und taxiret worden, welches Allmosen jeder Hausinnhaber ohne Entschuldigung, es möge ihm von den Innwohnern hierzu etwas beygetragen werden, oder nicht, abzureichen haben wird.

Damit also nach diesem durch Regierung taxirten Allmosen, die dem Grunde — bereits zugetheilte — Arme behörig verpfleget werden.

Als wird ihm Grundrichter zu — hiemit ex officio und alles Ernstes anbefohlen, daß selber

Mit Verpflegung der zugetheilten Armen,

1mo. die bereits zugetheilte — Arme mit Anfangs nächst künftigen Monats Martii jedwede Person täglich mit 4. kr. richtig verpflegen, und zu dem Ende

Und Einkassirung des taxirten Allmosens den 1. März anzufangen.

2do das durch Regierung nun gesetzte laut beyschlüßiger Specification auf jeden Hausinnhabern nach Proportion kommende repartirte Allmosenquantum denselben zuvörderst mit Nachdrucke erinnern, und sodann selbes a prima Martii gleichfalls richtig einkassiren: und Falls

Renitentes anzuzeigen.

3tio. Jemand aus ihnen sich etwann renitent bezeigen würde, er Grundrichter einen solchen Regierung zur Fürkehrung des weitern alsogleich anzeigen,

Monatliche Berechnung der eingehenden Allmosengelder.

4to. Erstbesagtes sowohl, als auch alle übrige aus den Sammlungsbüchsen und ansonst eingehende Allmosengelder nebst dem Kassevorrathe, wohin, und zu was selbe angewendet worden, von Monate zu Monate ordentlich berechnen, nicht weniger, so bald eine aus den zugetheilten Personen verstorben, solches alsogleich der Regierung andeuten,

Kirchensammler-Aufstellung.

5to zum mehreren Behufe der Armen bey den Kirchen besondere Sammler mit den Büchsen, welche zugleich die in die Kirchen sich eindringen wollende Bettler hindann zu halten haben werden, anstellen,

6to.

Digitized by Google

Anno 1746.

6to. Damit ſowohl dieſe dem Grunde zugetheilte, als auch die von dem Grunde N. N. in die Caſſam pauperum zur Verpflegung übernommene Arme, welche obberührter maſſen von dem Grunde mit dem benöthigten Unterſtande zu verſehen ſind, ungeachtet der genießenden Verpflegung dem Publico mit ungeſtümem Betteln etwann nicht überläſtig ſeyn mögen, er Grundrichter mit der Grundobrigkeit alſogleich wegen eines bequemlichen- und hinlänglichen Unterbringungsorts ad normam anderer auf den Gründen befindlichen Spitäler ſich einverſtehen, und gleich werkthätige Hände hierzu anlegen, ſohin jene geſammte Arme in ſothane Behältniß überbringen, und ſelbe um den Müßiggang zu benehmen, alldarinnen mit Geſpunnſt oder anderer Arbeit belegen, keinem aber der freye Ausgang geſtattet, und in ſonderheit zu Hörung der heiligen Meſſe ſelbe nicht einſchichtig, ſondern in zulänglicher Anzahl abgetheilter unter Begleitung ſicherer Perſonen, welche beſonders auf das Betteln oder Vagiren Acht haben ſollen, abgeſchicket, übrigens aber, was immer ſpitalmäßig erforderlich ſeyn könne, fürgeſehen werden. Schlüßlichen

Ausfindigmachung eines Unterbringungsorts.

Abhaltung von dem Müßiggange.

7mo. Auf die auf dieſem Grunde etwa ſich aufhalten mögende Bettler genaueſte Nachforſchung alſo gewiß pflegen, und ſelbe Regierung behörig anzeigen, wie im widrigen künftighin derley Bettler nicht mehr in die Almoſenkaſſa würden übernommen, ſondern dem Grunde zur Verpflegung zugeſchoben, anbey auch er Richter zur Verantwortung, und gehöriger Ahndung gezogen werden ſolle. Wien den 17. Februarii. 1746.

Nachforſchung auf die ſich aufhaltende Bettler.

## Geiſtlicher Verordnungen Publication.

Den 18. März 1746.

Anzuzeigen: es haben allerhöchſt gedacht Ihre kaiſerl. und königl. Majeſtät in Erfahrung gebracht, wasmaſſen der fürſtliche erzbiſchöfliche Herr Ordinarius allhier unterm 4ten. September vorigen 1745. Jahrs eine ſogenannte Epiſtolam Paſtoralem allen Dechanten, Pfarrern, Predigern, und Beichtvätern durch öffentlichen Druck habe zufertigen laſſen, und darinnen ſich auf eine päbſtliche Bullam vom 22. Auguſti 1741, dann eine päbſtliche Epiſtolam Encyclicam vom 10. Junii 1745. beyde die Beobachtung der Faſten betreffend, ſich bezogen, ingleichen auch, daß durch den fürſtlichen biſchöflichen Herrn Officialem & Conſiſtorium Paſſivienſe den unter daſigem Ordinariate ſowohl in Oeſterreich ob der Enns, als in dieſem Lande befindlichen Pfarrern, und Seelſorgern die Diſpenſation für jene, welche des Fleiſcheſſens unvermeidentlich bedürftig ſind, ausdrücklich nach Innhalte der dem unterhaberden Clero publicirten päbſtlichen Encyclicæ mit den darinn vorgeſehenen Klauſeln zu ertheilen verwilliget, und committiret habe, davon jedoch Ihrer kaiſerl. und königl. Majeſtät weder ein noch anderes ehevor angezeiget, und zu deren Kundmachung die landesfürſtliche Erlaubniß angeſuchet worden.

Epiſtolæ Paſtoralis Publication in Betreff der Faſten, in der wienerischen und paſſauerischen Dioeces ohne landesfürſtlichen Conſens.

Wie nun aber aus der in allen kaiſerl. und königl. Erblanden hergebrachten Verfaſſung, und derſelben beſtändig ununterbrochener, anbey durch verſchiedene allerhöchſte Reſolutionen gegründeter Obſervanz bekannt, ein ſolches auch zu Beybehaltung, und Befeſtigung des inter Sacerdotium & Imperium ſo nöthigen Bandes erforderlich iſt, daß den Herren Ordinariis in gedachten ſämmtlichen Erblanden päbſtliche Bullas, von was Natur ſie immer ſeyn mögen, oder auch andere, den Statum Publicum berührende geiſtliche Verordnungen zu publiciren nicht geſtattet werde, wenn nicht dieſelbe ehevor dem allergnädigſten Landesfürſten überreichet worden, und darüber die allerhöchſte Begnehmigung und reſpective Publicationsverwilligung erfolget iſt; Dieſemnach Ihre kaiſerl. und königl. Majeſtät ſowohl dem fürſtlichen erzbiſchöflichen Herrn Ordinario, als dem fürſtlichen biſchöflichen Herrn Officiali & Conſiſtorio Paſſavienſi allhier die andurch begangene Ungebühr bereits durch beſondere Hofdecrete zu erkennen gegeben, wie nämlich allerhöchſt dieſelbe von obiger Grundregel niemalen abgehen würden, ſondern ſich vielmehr allergnädigſt verſähen, dieſelbe würden auch ihres Orts ſolcher in allen Vorfällen deſto gewiſſer ſich fügen, als Ihre kaiſerl. und königl. Majeſtät nach dero angeſtammter Pietät ohnedem geneigt, und begierig ſeyen, dasjenige, was zur Vermehrung der Ehre Gottes, und zur Aufnahme der heiligen katholiſchen Religion nur immer gedeihlich ſeyn kann, nach äußerſten Kräften zu befördern;

Laufet wider geſammter Erbländer Verfaſſung und Obſervanz.

Ahndung dieſes Vorgangs.

Anno 1746.

Dahingegen aber bey weiter vermerkendem derley Fürgange ſich nicht entbrechen könnten, auch wider Willen ſolche Mittel zu ergreifen, die Dero landesfürſtlichen Hoheit zukommen, und die Umſtände der Sachen erheiſchen dürften.

Als hat man ihr Regierung ſolches zu ihrer Nachricht mit dem Anhange hiemit bedeuten wollen, daß ſie auf Beobachtung alles deſſen, und daß derley nicht mehr vorgehe, behörig invigilire, beynebens an ſämmtliche Buchdrucker allhier die geſchärfte Befehle ausfertige, daß ſie ohne vorläufige Anzeige bey Hofe, oder ihr Regierung, und ohne erhaltene allerhöchſte Erlaubniß keine Geiſtliche in das Publicum einen Einfluß habende gemeinſame Verordnungen bey Niederlegung des Gewerbs drucken ſollen. Wien den 18. Martii 1746.

Hierauf zu invigiliren. Inhibition an die Buchdrucker.

# Brodaufgababſtellung.

Den 22. Märtz 1746.

Wir Maria Thereſia ꝛc. entbieten allen und jeden um Unſre Reſidenzſtadt Wien auf eine Meilwegs ſich befindlichen Landbäcken alles Gutes, und geben euch hiemit gnädigſt zu vernehmen: Demnach Wir mit Gelegenheit der für das Monat December letzt abgewichenen 1745. Jahrs reſolvirten Mehl- Brod- und Grießlereyſatzung allergnädigſt anbefohlen, daß die von einigen Jahren her eingeſchlichene Brodaufgabe, wodurch viele Bäcken in das Verderben gerathen ſind, mit Nachdrucke abgeſtellet, und zu deſſen Bewirkung die gehörige ernſthafte und geſchärfte Vorſehung ungeſäumt fürgekehret werden ſolle, immaſſen auch die gute Polizey nicht geſtattet, daß das tägliche Brod anders, als von der erſten Hand erkaufet werde, nicht weniger die Erfahrenheit gegeben, daß von verſchiedenen Bäckenmeiſtern eben wegen vorgedachter abgereichten Brodaufgabe das Gebäck nicht in der gehörigen Güte verfertiget, auch vielmal wider die allmonatliche Satzungen in geringerm Gewichte abgebacken, folgſam das gemeine Weſen ſelbſt ſonderheitlich die mittelloſe Leute hiedurch empfindlich beeinträchtiget worden ſeyen; welchemnach denn verordnet, daß Wir gnädigſt führohin die unerlaubte Brodaufgabe den Wirthen, Bierleutgeben, Kaffeeſiedern, Brodſitzern oder andern derley Abnehmern, auch die zu heiligen Zeiten eingeſchlichene Regalia an Wecken und dergleichen Gebäcke gänzlich abgeſtellet, und alle Abgebungen, wie ſolche immer Namen haben, und unter was Vorwande dieſe geſchehen möchten, den ſämmtlichen bürgerlichen und unbürgerlichen inner und außer den Linien allhier befindlichen Bäcken bey unnachläßlicher großer Beſtrafung verboten ſeyn, und zwar das erſtemal Innhalt des ſub dato 29. May 1714. geſchöpften Regierungsverlaßes bey fünfzig Gulden Strafe, welche ſowohl der Bäck, als jener, welcher die Brodaufgabe angenommen, zu erlegen haben wird, das zweytemal der bürgerliche ſowohl, als der unbürgerliche Bäck unnachläßlich geſchupfet, zum drittenmale aber ſeines Bäckengewerbs gänzlich verluſtigt, und alsdenn auch deſſen Backhaus ex officio verkaufet werden ſolle.

Unfug der Brodabgabe und Regalien.

Derſelben Abſtellung.

Vorgeſehene Strafen.

Wornach alſo die allhieſige Vorſtadtbäcken, als bey welchen ſonſt allein ſothane Brodaufgabe in dermaliger Uebung geweſen, gleich den Bäckenmeiſtern in der Stadt allhier ihr Gebäck theils bey ihren Backhäuſern, theils in andern von ihnen Bäcken, und zwar ein jeglicher in ſeinem ausgewieſenen Diſtrikte, oder ſogenannten Gey an bequemen genugſamen Orten beſtellenden Brodläden durch ihre hierzu eigends aufnehmende Perſonen, denenſelben gleich den Stadtbäcken, den Ladenzinns und Wochenlohn zu bezahlen haben werden, abzugeben gehalten ſeyn ſollen, damit aber die des Brods benöthigte Partheyen, und etwann allzuweit von den Backhäuſern entfernte Innwohner zu Nachts- und Winterszeit, auch anſonſt bey einfallendem üblen Wetter das Brod in der Nachbarſchaft zu überkommen vermögen, und außer den von den Bäcken gedungenen Leuten von niemand das Brod verkaufet werde, ſollen auf den bürgerlichen und der Stadt Wien zugehörigen Vorſtadtsgründen von dem allhieſigen Stadtmagiſtrate durch abordnende Commiſſarien, auf den unbürgerlichen Gründen aber durch den Regierungsmarkt-Commiſſarium mit Zuziehung der ſämmtlichen Grundrichter bequeme und genugſame Oerter ausfindig gemacht, ſodann beſagt Unſrer N. Oe. Regierung hierüber relationiret, jedoch bey dieſer Ausweiſung dahin gedacht werden, daß dieſe Brodläden nicht auf gewiſſe Häuſer, ſondern lediglich auf die Gegend ausgezeichnet bleiben mit-

Brodverkaufs-Einrichtung in den Vorſtädten, gleich in der Stadt in eigenen Läden.

mithin sowohl dem Bäcken dem Hausinnhaber, als diesem jenem willkührlich aufzukunden bevorstehen, und zumal auch zu besorgen kömmt, daß das von den um hiesige Residenzstadt Wien befindlichen Landbäcken auf die allhiesige gewöhnliche Wochenmärkte bringende Gebäck, welches pur allein zum öffentlichen Verkaufe für jedermanns sonderheitliche Hausnothdurft auf erwähnte Wochenmärkte zu bringen, keineswegs aber auf den Strassen, oder in den Vorstädten abzugeben zugelassen ist, nicht etwann von ein oder anderer Parthey zum Wiedererkaufe und Nachtheile der Bäcken, denn des Publici selbst abgelöset, oder wohl gar vor den Linien auf eine oder andere Meile Wegs die also schädliche Brodaufgabe prakticiret, und das Brod in die hiesige Vorstädte eingeschwärzet werde. Anno 1746.

Solchennach ist gleichfalls Unser weiterer gnädigster und ernstlicher Befehl, daß ebenmäßig gleichwie in allhiesiger Residenzstadt und in den daranstoßenden Vorstädten, also auch in den außer den Linien liegenden Oertern, unter was Vorwande es seyn möge, keine Brodaufgabe gestattet und abgegeben, wie nicht weniger auch inner den Linien in der Bäcken neu errichtenden Brodläden ein anderes Gebäck, als seines angewiesenen Bäckens Brod von jemand bey schwerer Strafe verkaufet werden solle. Brodaufgabe gleichfalls außer den Linien abgestellt.

Wir befehlen demnach euch allen und jeden um hiesige Residenzstadt Wien sonderheitlich auf eine Meile Wegs befindlichen Landbäcken hiemit gnädigst, anbens alles Ernstes, daß ihr diesen wegen Abstellung der so schädlich prakticirt gewordenen Brodaufgabe in Sachen ergangenen Verordnungen in allwege gehorsamst nachleben, und genau beobachten, folglich weder den bey euch auf dem Lande sich befindenden Wirthen, Bierschenken oder derley Partheyen, so eines mehreren Brods benöthiget sind, auch sonst niemand andern einige Brodaufgabe bey obgedacht vorgesehener Bestrafung geben, noch abreichen sollet: wornach ihr euch zu richten und für Schaden zu hüten von selbst wissen werdet, denn dieses ist Unser gnädigster auch ernstlicher Will und Meynung. Gegeben Wien den 22. Martii 1746.

# Körnerfürkauf.

Ich Ferdinand Bonaventura des heil. röm. Reichs Graf und Herr von Weissenwolf, Freyherr auf Sonn- und Ennßegg, Herr der Herrschaften Erlach ꝛc. entbiete N. allen und jeden geistlichen und weltlichen Herrschaften, Landgerichten, Burgfriedsobrigkeiten, und derselben nachgesetzten Beamten, und sonst jedermänniglich meinen respective Dienst und Gruß in gutem Willen zuvor. Und gebe euch hiemit zu vernehmen: Wasmassen aus den ordnungsmäßig einlaufenden Berichten nicht allein, sondern auch aus von den Bürgern, Bäcken und Grießlern beschehenen Anzeigungen des mehreren erhellet, auf was für einen hohen und fast übermäßigen Preis alle Gattungen der Körner, besonders aber der Weizen allenthalben auf dem Lande, und auf den zu Steyer und Welß haltenden Wochenmärkten verkaufet werde, woraus denn auch in Ansehung des Brods und der Grießlerey zu nicht geringer Beschwerniß des Lands eine nothfolgliche Theurung entstehen muß, für eine der Ursachen dieses Unheils aber die Getreidfürkäufer, sowohl als die sogenannte Einkäufer allerdings anzusehen seyen, allermassen die wucherische und einen sträflichen Gewinn suchende Fürkäufer das Getreid bey der Bauerschaft im Lande ablösen, und selbes sohin mit erhöhtem Werthe wiederum verkaufen, die sogenannte Einkäufer aber zu den Bauern herum gehen, selbe, ob sie mit Getreide versehen, befragen, denn da sie Bauern etwa jemand solches verkaufen wollten, mittels Zubringung eines ein mehrers bietenden Käufers abhalten, folgbar die durch das unterm 18. May 1740. emanirte Patent gemessen verbotene und abgestellte Fürkäufer sowohl als die Einkäufer als Hauptwerkzeuge der so landschädlichen Theurung dieses allgemeinen nothwendigen Victualis anzusehen sind. Den 6. May 1747. Körner und Brodtheurung-Ursprung.

Und nun ich Landeshauptmann zu allgemeinem Nutzen des Landes, damit das Publicum und der arme Mann durch derley muthwillige Theurung nicht beschweret, sondern selber vielmehr abgeholfen werde, gegenwärtiges geschärftes Patent hinaus zu geben für nothwendig befunden.

Anno 1746.

Abstellung des Fürkaufes.

Als ergehet in Ihrer röm. kaiserl. auch königl. Majestät, unser allergnädigsten Erblandesfürstinn, und Frauen Namen an euch Eingangs ernannte Herrschaften, und Obrigkeiten, auch sämmtliche Unterthanen der gemessene Befehl hiemit, daß sich keiner weder in einem Fürkaufe betreten, weder als einen sogenannten Einkäufer gebrauchen zu lassen, noch jemand von den Müllern oder Bäcken, oder wer es auch immer sey, sich derley Einkäufer zu bedienen erkühnen, sondern sie Müller, Bäcken und Grießler das benöthigte Körnel selbst also gewiß erkaufen, als im widrigen der Fürkäufer oder Einkäufer so wohl, als auch jener, der sich eines derley Einkäufers Beyhilfe bedienet, in 50. Rthl. Pönfall unnachläßig verfallen, auch nach gestalten Dingen noch fernerer gemeßenster Bestrafung gewärtig seyn; und zumalen auch vorkömmt, daß die Bauern den Bäcken und Grießlern, wenn selbe einiges Getreid zu erkaufen verlangen, etwas zu verkaufen sich weigern, es wäre denn, der Bäck, oder Grießler komme mit einem sogenannten Einkäufer begleitet zu ihnen; Als sollet ihr mehr ermeldte geistliche und weltliche Obrigkeiten auf Anlangen der Bäcken und Grießler die Unterthanen dahin anhalten, damit selbe ihr Getreid, so sie zu verkaufen vorräthig haben, den sich mit billig anbietendem Preise anmeldenden Personen verkaufen; auch zu Abstellung des Fürkaufs, jene, welche euch als dergleichen angegeben werden, alsogleich zu Folge so vielfältig in Sachen ergangener Generalien, und denn des An. 1740. den 18. May emanirten Patents genau visitiren, und selben die zu Treibung des schädlichen Fürkaufs an sich gebrachte Körner alsogleich sequestriren, mir aber die schleunige Anzeige zu Verordnung des fernern machen, und damit dieser Befehl zu jedermanns nöthiger Wissenschaft gelangen, und sich alle für Schaden zu hüten wissen mögen, als sollet ihr solchen bey den Kirchen sowohl als Kanzleyen publiciren und affigiren, auch darüber auf das genaueste halten, wie im widrigen der dießfalls zuwider handlende oder sich säumig finden lassende Beamte mit gleichmäßigem Pönfalle pr. 50. Rthl. ohne Nachlaß angesehen werden solle. Denn es geschieht hieran Allerhöchst gedacht Ihrer kaiserl. und königl. Majestät allergnädigster auch ernstlicher Will und Meynung. Linz den 6. May 1746.

Vorgesehene Bestrafungen.

## Städtische Rathswahlen ob der Enns.

Den 17. May. 1746.

Rathswahlenaufnehmung bey der Stadt Linz, und übrigen landesfürstlichen Städten ob der Enns.

Diesen, sammt dem weiters in Sachen unterm præsentato 13. September 1745. erstatteten ex officio Berichte wiederum auf Regierung und respectivè Regierung und Kammer, und haben Ihre kaiserl. und königl. Majestät über den deroselben allergehorsamst beschehenen Vortrag allergnädigst resolviret, erstens: daß fürohin nur allein bey der Stadt Linz die Bürgermeister- und Rathswahl von dem Herrn Landshauptmanne aufgenommen, bey den übrigen Städten aber zu dergleichen Wahlsaufnehmungen von ihm Herrn Landeshauptmann ein Herr Landrath oder der Landschreiber abgeordnet, anbey andertens sowohl bey der Stadt Linz als den übrigen Städten alle Regalien, Taxen oder andere Erkenntlichkeiten, wie sie Namen haben mögen: nicht weniger die bis anhero üblich gewesene Tractamente vollkommen eingestellet, und außer dem erst ermeldten abgeordneten Landrathe, oder Landschreiber zur Hin- und Herreise zu vergütenden Postgelder, und für jeglichen Tag für die benöthigte Zährungen hiemit ausgeworfenen zehen Gulden nicht das mindeste weitershin abgereichet werden solle.

Taxen-Regalien- und anderer Kosteneinstellung.

Besorgung des zur Wahl abordnenden Landraths, oder Landschreibers.

Der zur Wahl abgeordnete Landrath oder Landschreiber habe drittens lediglich die Stimmen der Ordnung nach aufzunehmen, und die Beschwerden von der Bürgerschaft anzuhören, ohne sich mit derselben weitläuftigeren Untersuchung zu beschäftigen, mithin über drey oder höchstens vier Tage an dem Orte sich nicht aufzuhalten, in der an die Landshauptmannschaft erstattenden Relation aber unter andern auch sothane Gravamina ausführlich anzumerken. Viertens sey keinem bürgerlichen Vorsteher die Verwaltung eines der Verrechnung unterworfenen Amts beyzulassen, mithin falls einer von den dermaligen Vorstehern ein solches Amt wirklich mit versähe, dasselbe durch ein anderwärtiges taugliches Subjectum zu besetzen, und der dermalige Amtmann zu alsobaldiger Rechnungslegung auch Entrichtung des etwa hinauskommenden Raitrestes zu verhalten. Fünftens solle bey allen Aem-

Keinen bürgerl. Vorstehern die Verwaltung eines der Verrechnung unterworfenen Amts beyzulassen.

Bestellung der Aemter, wo zwey Rathsmembra erforderlich.

Digitized by Google

Aemtern, wo zwey Personen nöthig sind, ein inn- oder äußerer Rathsfreund, denn einer von der Bürgerschaft selbst benennender Bürger angestellet, auch in jeglicher Stadt ein ordentliches Raitkollegium aus dem inn- und äußeren Rathe, und einem von der Bürgerschaft zu erwählenden Ausschuße zusammen gesetzet, und von selbem die Rechnungen der gesammten Amtleute, als welche von ihnen alljährlich ununterbrüchlich zu legen sind, genau durchgegangen und aufgenommen, darüberhin auch das Parere an den Stadtrath gegeben werden. Sechstens haben Ihre kaiserl. und königl. Majestät zu Wiederaufhelfung des bey den mehresten Städten so sehr verfallenen Wirthschaftsstands eine eigene Kommission unter dem Præsidio des Landanwalds Herrn Grafen von Spindler mit Zuziehung des Herrn Landsvicedoms und Landschreibers, wie auch annoch dreyer von dem Herrn Landshauptmann zu benennenden Herren Landräthen anzuordnen, und dieser Kommission mitzugeben anbefohlen, daß selbe die beständige Obsorge und Einsicht haben solle, wie das Oeconomicum bey den Städten manipuliret werde, und ob nicht die Gefälle in eine bessere Erträgniß zu bringen, die Ausgaben aber zu vermindern seyn dörften? denn ob bey den Aemtern keine Unordnungen einschleichen, und ob solche mit tauglichen Subjectis besetzet seyen? auch ob von Jahre zu Jahre die Rechnungen ordentlich geleget, und die sich etwa äußernde Raitreste gehörig eingebracht werden? ferners wie das Contributionale unter der Bürgerschaft subrepartiret, ob hierbey eine unpartheyliche Gleichheit beobachtet, und ob nicht etwa mit Verschonung der Rathsfreunde sie Bürgerschaft gegen die Billigkeit beschweret werde? Ihre kaiserl. und königl. Majestät wollen auch siebentens, daß von Jahre zu Jahre, die gesammte Rechnungen von den Städten nebst dem Parere des Raitungskollegii, und des Stadtraths an erstgedachte Commission eingeschicket, von solcher auf das genaueste revidirt, und hierüber nach Befund der Sachen das weitere verordnet, insonderheit aber die überhaupt sich äußernde Gebrechen auf das schleunigste zu remediren getrachtet, und zu dem Ende von dem Herrn Landeshauptmann derselben die in den Wahlrelationen einkommende bürgerliche Gravamina jederzeit kommuniciret werden sollen: Ihre kaiserl. und königl. Majestät setzen in kurzerwähnte Kommission das allergnädigste Vertrauen, daß selbe den eingerissenen Unordnungen auf das nachdrücksamste zu steuern, einfolglichen den weiteren Verfall oftberührter landesfürstlichen Städte zu verhüten und im Gegentheile deren Aufnahme und Wachsthum zu befördern nach Kräften bemühet seyn werde; wie zumalen denn allerhöchst Dieselbe, was in Sachen geschehen, von Zeit zu Zeit informiret zu seyn allergnädigst verlangen. Wien den 17. May 1746.

Anno 1746.

Zusammensetzung eines ordentlichen Raitkollegii.

Aufstellung einer eigenen Städtischen Kommission.

Derselben Obsorge und Einsicht auf bessere Einrichtung des Wirthschaftsstands und Remedirung der Gebrechen.

Der jährlichen Rechnungen Richtigkeitspflegung.

## Weggeldsabnahme.

Wiederum auf Regierung, und haben Ihre kaiserl. und königl. Majestät über den Ihro allergehorstamst beschehenen Vortrag, allergnädigst resolviret, daß von allen gedungenen Fuhren, wenn sie auch kaiserl. und königl. Güter führen, das Weggeld ungeweigert bezahlet werden solle, allermassen auch gleich erwähnte allerhöchste Resolution an die kaiserl. und königl. Hofkammer zugleich ergangen ist. Wien den 23. May 1746.

Den 23. May 1746.

Von allen gedungenen auch kaiserl. und königl. Güterfuhren.

## Münzwesensordnung.

Wir Maria Theresia ꝛc. entbieten allen und jeden Innwohnern und Unterthanen, was Würden, Standes, Amts oder Wesens sie in gesammt Unsren österreichischen Erbfürstenthümern und Landen sind, Unsre kaiserl. und königl. Gnade; und geben denselben gnädigst zu vernehmen, wasmassen die zahlreiche, von Unsren Regierungsvorfahren, Kaisern, Königen und Landesfürsten, um das Münzwesen in guter Ordnung zu erhalten, oder das Verfallene wiederum in guten Stand zu setzen, publicirte ernstliche Patente und Mandaten genugsam an Tag legen, wie sorgfältig sie die Unterschiebung des schlechten Gelds anstatt des guten, welches

Den 26. May 1746.

Der allerdurchläuchtigsten Regierungsvorfahren Sorgfalt auf Erhaltung guter Ordnung des Münzwesens.

Anno 1746.

sodenn außer Lands geführet wird, verhüten haben wollen, damit ihre Unterthanen, da sie anstatt ihres guten Gelds, oder des rechten Werths ihrer Waaren in den schlechten Münzen meistens verstecktes Kupfer, in dem Werthe des Silbers unvermerkt empfangen, dadurch nach und nach um ihr Vermögen nicht gebracht werden möchten.

Derselben Zerstörung durch den furgewesten Krieg.

Die währender glorreicher Regierung Unsers Herrn Vaters kaiserl. Majestät mildester Gedächtniß in dem römischen Reiche überhand genommene Münzunordnung hat einige Seiner Erblanden ergriffen, und auch ihm viele dergleichen Beläſtigungen verursachet, bis endlich unter dem 22. October 1735. in allen Seinen Erbkönigreichen und Landen ein neues Münzpatent publiciret, und mit solchem Ernste manuteniret worden ist, daß endlich die viele, wider die vorige Patente eingeschlichene Unordnungen meistens ausgerottet, und das gesammte Münzwesen wiederum in ziemlich guten Stand gebracht war; Nachdem aber durch die nach Seinem höchstbedauerlichen Hintritte geschehene Ueberziehung einiger Unsrer Erbkönigreiche und Länder, mit feindlichen Völkern, diese gute Ordnung wieder zerstöret worden ist; so haben Wir den Schaden, welchen Unsre liebe Insassen und Unterthanen dabey leiden, nicht länger zu gedulden, sondern Kraft dieses Unsres Mandats dem so heilsamen Exempel Unsrer glorreichen Herren Vorfahren nachzutreten nicht länger anstehen wollen; mithin dasjenige ernstlich anzubefehlen und vorzuschreiben Uns entschlossen, was unvermeidentlich geschehen, beobachtet und vollzogen werden muß, um uns sammt Unsren Unterthanen vor so stark eingerissenem, und immer stärker andringendem allgemeinem Landschaden zu bewahren.

Ursprung dieses allgemeinen Landschadens.

Gleichwie nun dieses das Innerste der Kräfte Unsrer Länder abzehrende Uebel aus dreyerley sträflichsten Mißhandlungen den Ursprung nimmt; Als 1mo von der Einführung schlechter Münzen; 2do von der im Lande selbst geschehenden Schwächung oder Verringerung des guten Gelds; 3tio von Entwendung und Außerlandführung desselben; Also haben Wir zu gänzlicher dessen Verhütung und Ausrottung hiemit nicht nur allein die in Münzsachen An. 1715. 1725. 1732. und An. 1735. in sämmtlichen Unsren österreichischen Erbfürstenthümern und Landen publicirte Patente in allen ihren punctis & observandis, wie hiemit geschiehet, erneuren und erfrischen wollen, sondern thun auch hierüber gnädigst und ernstgemessen befehlen und statuiren; daß

Erneuerung und Erfrischung voriger Patente.

Verbotene fremde Schied- und Land- dann goldene und silberne Münzen.

Erstens alle fremde Schied- oder Landmünzen ohne Ausnahme, denn alle goldene und silberne in dem römischen Reiche nicht nach dem Reichsthaler- oder Reichsducatenfuße ausgemünzte Münzen, als Charles d'or, Max d'or, Ernest d'or, Bayrische so genannte Halbe- und Viertelgulden und dergleichen, nebst den Schweizerischen, Curer und andern solchen geringhältigen von dem Reichsfuße abweichenden Ducaten in sämmtliche Unsre österreichische Erbfürstenthümer und Lande einzuführen auf das schärfeste verboten seyn solle; Die sowohl in- als außer dem römischen Reiche gemünzte Ducaten und jene Reichsthaler, Gulden und halbe Gulden aber, welche den rechten Reichsschrott und Korn halten, bleiben fernershin erlaubt, und wegen der Engelländisch- Holländisch- Französisch- Spanisch- Portugesisch- Florentinisch- Venetianisch- Niederländisch- und Mayländischen sowohl goldenen als silbernen größeren Speciesmünzen, welchen Wir noch ferners, jedoch nur nach Maße des Ducaten- und Reichsthalerfußes devalvirter, den Cours zu gestatten gesinnet sind, werden Wir Unsre Gubernia, Aemter und Kassen instruiren, wornach sich sodann ein jeder zu richten haben wird. Wenn aber

Cours-setzung der fremden goldenen und silbernen größeren Speciesmünzen.

Verbotene Münzen in Zahlungen nicht zu gebrauchen.

Zweytens: in dem Lande selbst eine obbesagter massen einzuführen verbotene Münze oder aus Unachtsamkeit, oder aus anderer unschuldiger Casualität vorkommen sollte, so ist eine solche Münze von jedermann, als eine verbotene, verrufene Münze anzusehen, dahero auch keiner sich a dato des letzten Tags nächst künftigen Monats Junii einer solchen verrufenen Münze in Zahlungen oder andern Erfordernissen in Qualität einer Münze zu bedienen unterfangen sollte, sondern wird jeder schuldig seyn, solche als ein Pagament in Unsre Münz- oder Bergämter, oder zu Unsren Landprobirern einzuliefern, allwo jedem Eigenthümer davon der innerliche wahre Werth in guter currenter Münze dafür alsogleich bezahlet werden wird, wobey gleichwohl jedem erlaubet seyn solle, solche verrufene Münzen, auch den Gold-

Einlieferung derselben in die Münz- und Bergämter oder zu Landsprobierern.

schmie-

schmieden zu ihrer Arbeit verkaufen zu können, im Falle wegen Entfernung Unsrer Münz- oder Bergämter, oder Unsres Landprobirers es ihnen gelegensamer seyn sollte.

Verkaufsgestattung an die Goldschmiede.

Drittens: Sind sowohl Unsre, als fremde Ducaten, venetianische Zechinen, spanische Doppien, Louis d'or und dergleichen, anderst nicht auszugeben, oder anzunehmen erlaubet, als nach derenselben Ueberwägung mit cimentirtem wahren Mändelgewichte, und wird bey jedem Ducaten so viel Grane (wovon ein gewichtiger Ducaten 60. wägen muß) als er calirt, so viel vier kr. gut zu machen seyn, und jedem, so ohne dieser Gutmachung ungewichtige Ducaten aufzubringen trachten sollte, dem sollen selbe oder in natura confisciret, oder von ihm derselben Æquivalent, durch Unsren Fiscum eingebracht werden.

Gewicht der Goldmünzen

Gutmachung des Gewichtsabgangs.

Widrigenfalls Confiscirung.

Welches auch von den Doppien, Louis d'or, und dergleichen Goldsorten zu verstehen ist, mit dem Unterschiede jedoch, daß bey selbigen jeder abgängiger Ducatengran, mit drey und einem halben Kreuzer zu ersetzen seyn werde.

Viertens: Solle niemanden erlaubet seyn mit Silber oder Gold, silbernen oder goldenen Manufakturen zu handeln, als jenen, welche hierzu durch behörige Privilegien berechtiget sind; als Goldschmiede, Dratzieher, Possementirer und dergleichen; und ob zwar den Goldschmieden zufolge ihres Privilegii zu eigner Verarbeitung Bruchsilber und Pagamenter einzukaufen erlaubet ist, so sollen sie jedoch die erste Einschmelzung in den Münzämtern, oder bey den Landprobirern, oder wo deren keine sind, bey ihren geschwornen Vorstehern machen, damit das Silber oder Gold zur Sicherheit des Publici probmäßig legiret werde; Unsre oder auch fremde, jedoch approbirte und im Gange gelassene Münzen aber wird jedermann, folgsam auch obigen Professionisten fernershin zu brechen oder einzuschmelzen, unter Leibs- und Lebensstrafe verboten; Den Juden förderst und jedem andern aber, welche nicht dazu privilegirt, oder durch ordentliche Päße dazu committiret sind, wird unbrauchbares zerbrochenes Silber, goldene oder silberne Ketten, Faden- Zupfsilber und Gold einzukaufen, oder auch einzutauschen jedermänniglich aber ohne Ausnahme solche aus Unsren Erblanden in die Fremde zu führen, hiemit ernstlich verboten, allermassen solche sämmtlich in Unsre Münzhäuser oder Landprobireräm̃ter in die Einlösung gehörig sind.

Niemand als den Goldschmieden, Dratziehern, Possementirern erlaubet mit Silber oder Gold, silbernen und goldenen Manufacturen zu handeln.

Wo die erste Einschmälzung des verarbeitenden Silbers und Pagaments zu geschehen habe.

Inländische und fremd approbirte Münzen zu brechen oder einzuschmelzen.

Juden und andern unprivilegirten Personen unbrauchbares Silber und Gold einzukaufen, einzutauschen, und auszuführen verboten.

Fünftens: Ist das Kippen, Wippen, Graneliren, Körnen, Seigern, Beschneiden, Schwächen, Abgießen, Zerrennen, Auswägen, Abcontrafiguriren, oder auf andere Weise die Münzen alteriren, ringern und fälschen, ingleichen Unsre oder fremde approbirte silberne Münzen höher oder niederer, als sie von Uns gesetzet sind, auszugeben oder anzunehmen, Aggio darauf zu zahlen, solche expresse aufzusuchen oder einzuwechseln und einzutauschen, um solche zu bekommen, den Preiß der Waaren höher oder niederer zu contrahiren, zu barattiren, oder auf andere Wege damit gefährlicher Weise zu handeln, wird ebenfalls auf das schärfeste verboten. Und zu malen

Münzenalterirung, Verringerung, Fälschung, Erhöhung im Werthe, Aggio-Zahlung, Einwechslung, und all sonstiger Handel ebenfalls auf das schärfeste verboten.

Sechstens: der Mißbrauch eingerissen ist, die gar kleine Münzen, als Kreuzer, Gröschel und dergleichen in verpetschirten Säcken, Stärnitzeln oder Paquetern herum zu tragen, und nach dem darauf angemerkten Quanto solche, ohne sie zu eröffnen, an Zahlungsstatt anzunehmen, wodurch erstlich die gar bequeme Gelegenheit verschaffet wird, daß die Menge verrufene kleine Münzen ohne lange Zeit entdecket zu werden im Schwunge gehen können. Zweytens: daß um so leichter die inländische Scheidemünzen zu großen Zahlungen gebrauchet werden, wozu sie doch nicht gewidmet sind, und dahero dazu nicht gebrauchet werden sollen; So wollen Wir gleichwohl gestatten, daß solche in geringen Zahlungen zwar fernershin ausgegeben, jedoch an niemand in verpetschirten Säcken oder Stärnitzeln aufgedrungen werden können. Weiters wird gleichergestalten

Einstellung der verpetschirten Scheidmünzen Säckel oder Stärnitzel Zahlungen.

Siebentens: auf das schärfeste verboten die Ausführung in fremde Unsrer Botmäßigkeit nicht unterworfene Länder, Unsrer, auch fremder in dem Lande gangbar bleibenden Gold- oder Silbermünzen, außer es habe jemand von Unsrer in Münz- und Bergwerkssachen angeordneten immediaten Hofcommission, oder andern Unsren hierzu von Uns berechtigten Beamten die speciale Erlaubniß erhalten, welche aber für jenes Quantum nicht zu verstehen ist, welches jeder zu Bestreitung der Reiseunkösten glaubwürdig nöthig haben wird.

Ausfuhr inländischer, auch fremder gangbarer Gold- und Silbermünzen gleichergestalten auf das schärfeste verboten.

Was

Anno 1746.

Der verruffenen aber bis Ende dieses Jahrs mit einem Amtspaße erlaubet.

Was aber die verruffene Münzen anbelangt, werden solche jedem bis Ende des gegenwärtigen Jahrs außer Lande zu führen erlaubt, wenn er nur solche bey Unsrem Münzamte, Landprobireramte, oder jedes Orts Obrigkeit visitiren, versigilliren, und mit einem Amtspasse derselben begleiten wird. Gleichwie nun

Erneuerung und Bestätigung der in vorigen Patenten vorgeschriebenen scharfen Bestrafungen.

Achtens: wider die in den obigen sieben Punkten berührte Mißhandlungen in sämmtlichen Unsren österreichischen Fürstenthümern und Landen publicirten Edicten, scharfe Strafen, deren respective Contrabandirung und Confiscirung mit Wagen und Pferden, wenn sie dem Eigenthümer zugehören, oder der Fuhrmann davon Wissenschaft gehabt, und was sonst dabey gefunden würde, die pœna dupli, auch nach Gestalt der Sachen die Leibs- und Lebens- auch feuersstrafen vorgeschrieben und statuiret sind; Also thun Wir solche sämmtlich hiemit ebenfalls nicht allein erneuern und bekräftigen,

Extendirung derselben.

sondern extendiren solche auch nach Beschaffenheit der Umstände auf diejenige, welche zu dergleichen Verbrechen Hilfe, Rath, oder Gelegenheit geben möchten, und thun zugleich jedem, so in sämmtlichen Unsren österreichischen Erbfürstenthümern und Landen das richterliche Amt darüber zu verwalten hätte, hiemit ernstgemessen befehlen, und gebieten, nach solchen mit aller Attention in judicando zu verfahren; Wo beynebens Wir

Gerichtliche Verfahrung in Beytreibung der Contrabandirungsstrafe.

Neuntens: hiemit weiter statuiren, daß die in obigen Punkten vorgeschriebene Contrabandirungen und weitere Bestrafungen nicht auf die Attrapirung in flagranti restringiret, sondern Unsrem Hof- und Kammerprocuratorn, und Fiscalen, wo das corpus delicti nicht vorhanden wäre, und er sonst hinlängliche Indicia und Proben hätte, auf das Æquivalent und dessen Duplum intra legalem terminum wider den Delinquenten gerichtlich zu verfahren, vorbehalten seyn solle.

In casibus, wo zu der Uebertretung zwey concurriren, die Strafe nicht zu halbiren

Erklären auch weiter, statuiren und wollen, daß in den Casibus, in welchen zu der Uebertretung nothwendiger weise ihrer zwey concurriren müssen, die Strafe nicht halbiret, sondern integraliter von einem und von dem andern, oder mit dem Corpore delicti, oder in æquivalenti, und zwar sammt dem etwann pro illo casu statuirten Duplo abgefodert werden solle,

Außer einer von den complicibus wäre denuncians.

außer es würde einer von seinem Complice denunciret, denn in tali Casu wollen Wir, daß diesem Complici nicht allein die verwirkte Strafe völlig nachgesehen, sondern auch die Hälfte der von dem Denunciato eingebrachten Strafe in geheim erfolget, dabey auch sein Namen verborgen gehalten werden solle.

Damit aber alle obbeschriebene schwere landesverderbliche Verbrechen um so weniger ungestraft bleiben mögen, so wollen Wir weiter, und

Remunerirung der andern Denuncianten, auch der Münz- Maut- oder andern Beamten.

Zehentens: daß auch jedem andern Denuncianten, oder auch Unsren Münz- Maut- oder andern Beamten, welche ohne concurrirende oder vorgehende Denunciation jemand in flagranti attrapiren, von den durch ihre Denunciirung oder respective Vigilanz Unsrem landesfürstlichen Ærario zukommenden richtigen Contrabanden und Strafen zu ihrer Remuneration die Hälfte gegeben werden solle; allenfalls aber nebst einer Denunciation auch die Cooperation und Bemühung Unsrer Münz- oder Maut- oder anderer Beamten concurriren hätte müssen, so solle der Betrag sowohl der wirklich eingezogenen, und für richtig erkennten Contrabanden und Strafen, oder nachgehends des Æquivalentis in drey gleiche Theile repartiret, ein Theil davon dem Denunciarten, und ein anderer gedachten Unsren Beamten erfolget, folgsam aber nur ein dritter Theil für Unser Ærarium zurückbehalten, und verrechnet werden. Herentgegen thun Wir

Genaue Invigilirung der Berg- Münz- Maut- Salz- Tobak- und andrer Beamten, und Ueberreiter, auf die Uebertreter.

Eilftens: Unsren Berg- Münz- Maut- Salz- Tobak- und andern Beamten, und dazu gehörigen Officianten, Ueberreitern und Bedienten auf die einführende schlechte, oder ausführende gute gangbare Münzen, und auch auf die Beobachtung aller in diesem Unsrem Patente enthaltenen Inhibitions-Punkten genau und beständig zu invigiliren hiemit ernstlich und specialiter auftragen und befehlen, auch um die Uebertreter dieses Unsres Patents zu entdecken, und den vorgeschriebenen Strafen zu unterziehen, ihren Fleiß eifrig anzuwenden, allermassen, wenn herentgegen sich ereignen sollte, daß derley Durchschwärzungen aus ihrer Nachläßigkeit, oder gar aus ihrer Connivenz, oder Einverständniß erfolget wären,

Dabingegen, Bestrafung ihrer etwaigen Nachläßigkeit, Connivenz, oder Einverständniß.

so wollen Wir, daß im Falle sie meineydige, treulose Beamte oder Bediente die verbotene Aus- oder Einführung hätten verhindern können, aus Bosheit oder Nachläßigkeit aber es zu thun unterlassen hätten, sie nicht allein um das

Duplum

Duplum des Betrags der aus- oder eingeschwärzten Münzen, und auspracticirten Pagamenter, unerachtet diese nachmals eingebracht worden wären, gestraft, sondern auch nach Erheischung der Umstände vom Dienste amoviret, und wohl gar am Leibe und Leben abgestrafet werden sollen.

Gebieten diesemnach allen und jeden Innwohnern und Unterthanen sämmtlicher Unsrer österreichischen Erbfürstenthümer und Länder, was Stands, Würden, und Condition dieselbe sind, hiemit gnädigst und ernstlich, daß sie dieses Unser Generalmandat in allen Punkten bey Vermeidung obberührter ausgemessenen Strafen stäts auf das genaueste beobachten, förderst aber Unsre Landobrigkeiten, nebst den Beamten der Privatgüter, und alle andere, denen es oblieget, darüber bey schwerer Verantwortung, jederzeit feste Hand halten, auf die Uebertreter sorgsam invigiliren, und invigiliren lassen, auch gegen dieselbe mit den hierobben ausgesetzten Strafen unnachläßlich fürgehen sollen; Wie denn Wir in specie von Unsern Fiscal-Aemtern Uns in dieser so wichtigen Angelegenheit versprechen, daß sie um so eifriger ihrer Schuldigkeit nachkommen werden, als Wir hiemit allen Unsern Gerichtsstellen auftragen, in den dieses Unser Patent betreffenden Casibus summarissime zu verfahren; Das meynen Wir ernstlich, und wird sich also ein jeder darnach zu richten, mithin für Unglücke und Schaden zu hüten wissen. Gegeben Wien den 26. May 1746.

Beobachtung dieses Generalmandats in allen Punkten.

# SPECIFICATION, derjenigen Gold- und Silbersorten, welche zwar noch ferner in den kaiserl. königl. Erbländern frey auszugeben, und anzunehmen allergnädigst erlaubet werden, jedoch vom ersten Julii 1746. anzufangen, nicht anderst, als in dem hierunter ausgewiesenen Werthe.

| Schwere der folgenden Goldsorten nach dem ordinari Ducatengewichte. Ducat | Grn. | | Nach allergnädigst genehmigter kaiserl. königl. Reduction fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| | | **Königl. Französische Goldsorten, von dem letztverstorbenen Könige Ludovico decimo quarto.** | | |
| 3 | 53 | Louis d'or doppelte | 14 | 37 |
| 1 | 54 | Louis d'or einfache | 7 | 13 |
| — | 57 | detto halbe | 3 | 35 |
| | | **Von dem jetzt regierenden Könige.** | | |
| 2 | 19 | Schild-Louis d'or | 8 | 44 |
| 2 | 19 | Sonnen-Louis d'or | 8 | 40 |
| | | **Königl. französische Silbersorten.** | | |
| | | Französische alte Thaler, oder Louis blancs | 1 | 54 |
| | | Halbe Louis blancs | — | 57 |
| | | Viertel detto | — | 27 |
| | | Neue ganze Thaler von dem jetzt regierenden Könige, auf welchen das Wappen mit Palm- oder Lorbeerzweigen umgeben ist | 2 | 3 |
| | | Dergleichen halbe | 1 | 1½ |
| | | **Königl. spanische Goldsorten.** | | |
| 7 | 46 | Vierfache spanische Doppien | 29 | 10 |
| 3 | 52 | Doppelte detto | 14 | 33 |
| 1 | 56 | Einfache detto | 7 | 16 |
| | 58 | Halbe detto | 3 | 37 |
| | | **Königl. spanische Silberspecies.** | | |
| | | Spanische Matten, oder Pezze Colonarie, oder Mexicane | 1 | 53 |
| | | **Königl. englische.** | | |
| 2 | 21 | Gold-Guinée | 9 | — |



Digitized by Google

Anno 1746.

| Schwere der folgenden Goldsorten nach dem gesetzmäßigen Reichsgewichte. Ducat. | Gran. | | Nach allergnädigst geschärfter kaiserl. königl. Resolution. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| | | **Königl. portugesische Goldmünzen.** | | |
| 7 | 42 | Ein fünffacher Moi d'or mit portugesischem grossen Kreuze auf einer, und königl. portugesischen Wappen auf der andern Seite. | 29 | 19 |
| 3 | 5 | Ein doppelter Moi d'or. | 11 | 46 |
| 1 | 32 | Ein einfacher Moi d'or | 5 | 50 |
| — | 47 | Ein halber Moi d'or | 2 | 58 |
| — | 18 | Ein fünftel Moi d'or | 1 | 11 |
| 8 | 12 | Ein doppelter Teston mit der königl. Bildniß auf einer, und dem königl. portugesischen Wappen auf der andern Seite. | 31 | 16 |
| 4 | 6 | Einfache detto | 15 | 40 |
| 2 | 3 | Halbe detto | 7 | 50 |
| 1 | 2 | Viertel detto | 3 | 56 |
| — | 31 | Achtel detto | 1 | 58 |
| | | **Niederländische Goldmünzen.** | | |
| 3 | 10 | Ganze Souverains | 12 | 6 |
| 1 | 34 | Halbe Souverains | 6 | — |
| | | **Niederländische Silbermünzen.** | | |
| | | Burgundische Thaler, oder Patacons | 1 | 52 |
| | | **Großherzogl. toscanische Goldmünzen.** | | |
| 1 | — | Ein Zechin, oder Gigliato | 4 | 9 |
| | | **Großherzogl. toscanische Silbermünzen.** | | |
| | | Eine Piastra | 2 | 16 |
| | | Ein Livorino | 1 | 55 |
| | | **Venetianische Goldmünzen.** | | |
| 1 | — | Ein venetianischer Zechin | 4 | 9 |
| | | **Venetianische Silbermünzen.** | | |
| | | Ein venetianischer Ducaton | 2 | 19 |
| | | Ein venetianischer Ducato | 1 | 27 |
| | | Eine venetianische Justina | 1 | 55 |
| | | **Mayländische Silbermünzen.** | | |
| | | Ein Philippthaler | 2 | 3 |
| | | **Holländische Goldmünzen.** | | |
| 1 | — | Holländischer Ducaten | 4 | 6 |
| | | **Holländische Silbermünzen.** | | |
| | | Holländer Thaler | 1 | 52 |
| | | **Russische Silbermünzen.** | | |
| | | Ein Roubel | 1 | 35 |
| | | **Päbstliche Silbermünzen.** | | |
| | | Von den unter den ältern Päbsten ausgemünzten Piastere bis auf Innocentium XII. inclusive | 2 | 16 |
| | | Der Werth der von den nachgefolgten Päbsten ausgemünzten, wird nach beschehener Untersuchung nachfolgen | | |
| | | **Alle im Reiche oder anderwärts nach dem Reichsschrotte und Korne geschlagene Ducaten** | 4 | 6 |

Die

Anno 1746.

| Schwere der folgenden Goldsorten nach dem ordinari Ducatengewichte. Duct. | Gran. | | Nach allergnädigst geschöpfter kaiserl. königl. Resolution. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| | | Die Braunschweiger, die Lüneburger, Sächsische, Brandenburgische, und dergleichen nach dem Reichsschrotte und Korne im Reiche geschlagene Reichsthaler. ..... | 2 | — |
| | | Nämliche halbe Reichsthaler, oder Guldiner. ..... | 1 | — |
| | | Detto halbe Guldiner, oder Viertelreichsthaler. ..... | — | 30 |

NB.

Die Kremitzerducaten werden wie bishero zu vier Gulden zwölf, denn die kaiserliche und die königliche in den erbländischen Münzhäusern ausgemünzte ordinari Ducaten zu vier Gulden und neun Kreuzer anzunehmen und auszugeben seyn.

# Mehlmarkt-Bevortheilungen-Abstellung.

Den 27. May 1746.

Bericht des Bürgermeisters und Raths der Stadt Wien, die wegen auf allhiesigem Mehlmarkte vorgekommenen Bevortheilungen gepflogene Untersuchung betreffend. Denen von Wien wiederum hinauszugeben, und werden dieselbe

1mo: Ihren Metzenausleiher dahin mit Nachdrucke zu verhalten haben, daß selber den sogenannten Winkelmüllern wie auch der Müllermeister Wittwen auf den Wochenmärkten, an Mund-Semmel- und Pohlmehle von nun an keinen Fürkauf, um solches auf gedachten Wochenmärkten wieder auszuachteln gestatten, nicht weniger auch 2do sowohl dieselbe, als die Mehlbeschauer, und Marktrichter (allermassen ein gleiches ihr Regierungs Markt-Commissario per decretum ex officio, so bey der Kanzley auszufertigen, untereinstens anbefohlen worden ist) hierauf besonders aber, ob ein oder anderer Müller das Mund- mit dem Semmelmehle, und dieses mit dem Pohlmehle vermischen, auch sonsten den Käufern die Achtel in gerechter Maaße verkaufen, ein beständig obachtsames Aug tragen, und da selbe ein vermischtes Mehl in den Ständeln verspürten, oder eine falsche Maaß beobachteten, ein solches zu verkaufen alsogleich einstellen, und dem Metzenausleiheramte zur gehörigen unverweilten Abstellung anzeigen sollen; 3tio. Von ihnen von Wien seyen alle unbefugte in dem Metzenausleiheramtsprotocolle eingetragene Griesler, und Melbler fürzufordern, denselben aller Mehl- und Griesverkauf ernstlich, und bey scharfer gegen die Uebertreter fürkehrender Bestrafung zu verbieten, und sie dahin anzuhalten, daß sie kein anders Mehl oder Gries auf den gewöhnlichen Wochenmärkten, als was sie von ihrem erkauften Körnel selbst mahlen lassen, verkaufen, und ausachteln, dabey aber das Mund- mit dem Semmelmehle, und dieses mit dem Pohlmehle nicht vermischen, noch bey dem Ausmässeln einige Gefährlichkeiten, sowohl in Abstreichung der Mäßlen, als vortheilhafter Aufpflaumung des Mehls sich gebrauchen, und dieses alsogewiß befolgen, wie im widrigen der darwider handelnde auf Betreten zum Erstenmale mit einer wohlempfindlichen Geldstrafe beleget, das Andertemal aber aus dem Metzenausleiheramtsprotocolle ausgelöschet, und denselben aus dem Achtelamte kein Mäßel, noch Stand erfolget, mithin ihnen das Grieseln, und Melbeln als gemeinschädlichen Leuten für beständig niedergeleget werden würde: 4to. Solle von den Vorstadtsgrundrichtern (an welche alle dieshalben die besondere decreta bey der Kanzley ex officio auszufertigen sind) durch ihre Wachtmeister, mit Zuziehung eines Vorstadtbäckens bey jenen Partheyen, welche das Mehl und den Gries zu verkaufen berechtiget sind, des öfteren ganz unversehens sowohl in ihren Läden, als Wohnungen eine Mehlbeschau, ob solches authentisch, oder nicht etwa das Mund- mit dem Semmelmehle, und dieses mit dem Pohlmehle vermischet sey, vorgenommen, die Uebertreter sowohl, als die unbefugte Händler Regierung bey schwerer auf sich ladender Verantwortung alsogleich angezeiget werden; Endlich will Regiernng 5to. weiters ver-

Den sogenannten Winkelmüllern und Müllerswittwen den Mehlfürkauf und Ausachtlung.

Wie auch die Mehlvermischung nicht zu gestatten.

Auf die gerechte Maaß von den Mehlbeschauern und Marktrichtern zu sehen.

Strafe der ein und andern Uebertreter.

Unbefugte Melbler und Griesler abzuschaffen.

Den befugten den alleinigen Verkauf des von ihnen selbst gemahlenen Körnels zu erlauben.

Besonders auf die vortheilhafte Ausmäßlung Obsicht zu haben.

Dergleichen Betrüger zu bestrafen.

Die Vorstadtsrichter sollen bey den das Mehl verkaufenden Partheyen öftere Visitationes halten.



Digitized by Google

Anno 1746.

Die schwarze Pohl und Gerstengries in die Satzung zu bringen.

Auf einem besondern Stande zu verkaufen.

Die Zahl derjenigen Müller, welche grobe gerollte Gerste und Gerstengries auf den Markt zu bringen befugt sind, auf 6. zu determiniren.

Den Gerstengries in der Satzung zu taxiren.

ordnet haben, daß in Zukunft die schwarze Pohl, wie auch der Gerstengries, gleich andern Gattungen, in die monatliche Achtel Satzungen gebracht, die schwarze Pohl auch, und zwar das Achtel geringer, als die weiße Pohl reguliret, anbey damit die Müller hierinnfalls nicht darüberschreiten mögen, ihnen annoch ein Ständel zugegeben, solches NB. mit Oelfarbe schwarze Pohl ordentlich angeschrieben, dahingegen 6to. Jene Müller, welche gerollte grobe Gerste, auch Gerstengries auf den allhiesigen Mehlmarkt zu bringen befugt, in der Zahl auf 6. Personen, gleich den Kapauner Müllern gesetzet, und denselben der Gerstengries in den monatlichen Satzungen taxiret, diesen jedoch kein Weizenesmehl zu führen verstattet werden, diese Zahl aber denjenigen, welche feine Gersten auf den allhiesigen Markt zu bringen pflegen, keineswegs præjudicirlich oder hinderlich seyn solle. Wien den 27. May 1746.

## Brodgewichtsbeobachtung.

Den 23. Junii 1746.

Mehlgroschenaufschlag zu Besoldung der Brodbeschauer. Abgestellt.

Die Brodbeschauer wegen ihres Eifers von den Strafgeldern zu remuneriren.

Die Bäcken sollen in ihren Läden eine zimentirte Schalenwage aufrichten.

Den Partheyen auf Anverlangen das Brod vorwägen.

Daraufgabe des abgängigen Gewichts befreyet den Bäcken von Strafe nicht.

Die beschädigte Parthey soll ihn gleichwohl zur Bestrafung anzeigen.

Bericht des Bürgermeisters und Raths der Stadt Wien, wegen des den bürgerlichen Bäcken auferlegten Mehlgroschens. Denen von Wien wiederum hinauszugeben, und hat denselben nicht gebühret, den bürgerlichen Stadt- und Vorstadtbäcken einen sogenannten Mehlgroschen von jedem Malter Weizen wegen Verbesserung der Brodbeschauer-Besoldung zur Last aufzubringen, dannenhero will Regierung die von denselben unterm 20. April letzthin geschöpfte Veranlassung hiemit cassiret, anmebens aber verordnet haben, daß selbe jenen Brodbeschauern, welche in ihren Verrichtungen einen besondern Eifer bezeugen, von den in Bestrafung der Bäcken eingehenden Strafgeldern einige Ergötzlichkeit beylegen sollen; und zumal bey der anheut fürgewesenen Erforderung die sämmtliche hiesige Bäcken commissionaliter sich erkläret, daß jeder in seinem Brodladen eine Wage mit einem zimentirten Gewichte aufrichten, und den Partheyen die es verlangen, das erkaufende Brod vorwägen wollen, und werden sie von Wien gedachte sämmtliche Bäcken zu Aufrichtung einer zimentirten Schalenwage zwar zu verhalten, denselben anbey jedoch zu bedeuten haben, daß sie durch die Daraufgabe des etwa zu gering gewichtigen Brods von der wohlverdienten Strafe sich nicht befreyen, sondern den Partheyen, welchen ein zu gering gewichtiges, oder in gehöriger Güte nicht abgebackenes Brod verkaufet würde, selben zu gehöriger Bestrafung anzuzeigen allerdings bevorstehen, zu dieser Dienstschuldigkeit auch die bürgerliche Brodbeschauer zufolge der unterm 20. dieß Monats Junii ihnen von Wien intimirten allerhöchsten kaiserl. königl. Resolution ernstlich verhalten werden sollten. Wien den 23. Junii 1746.

## Brod- und Mehlbevortheilungen-Abstellung.

Den 30. Junii 1746.

Wien der Stadt Mehlmagazinsergänzung.

Auf gute Qualität des Brods unausgesetzt zu sehen.

Besichtigung der Mehlsorten.

Bestrafung der mit einem schlechten oder untermischten Mehle überwiesenen Müller.

Rockenmehlauszug und Vermengung unter das Pohlmehl bey schwerer Strafe verboten.

Einrichtung der Mehlsatzung in gehöriger Proportion.

Wiederum auf Regierung und lassen Ihre kaiserl. und königl. Majestät es bey inberührter auf das Monat Julii antragender Mehl- Brod- und Grießlereysatzung sub Lit. L allergnädigst bewenden, und finden dabey ganz billig, daß man auf die Schadloshaltung des Ærarii civici in Ansehung des nunmehro abgebenden Rockenmehls besorget sey, welche sich mit dem ergeben wird, wenn die Ergänzung des Magazins nicht bey theuren Zeiten, wo derley Vorkauf einen noch größern Mangel verursachet, sondern bey von Gott anhoffendem wohlfeilerm Fruchtpreise geschiehet, dabey aber wollen Ihre kaiserl. und königl. Majestät, daß auf die gute Qualität des Brods mit unausgesetzter Sorgfalt gesehen, zu dem Ende zuförderst die anhero bringende Mehlsorten durch die aufgestellte oder noch weiters zu bestellende Mehlbeschauer genau besichtiget, und im Falle sich dabey eine Ungüte oder verbotene Untermischung zeigete, gegen den schuldtragenden Müller mit exemplarischer Schärfe verfahren, insonderheit aber bey dem Rockenmehle einigen Auszug zu machen, und unter das Pohlmehl zu vermengen bey schwerer Bestrafung und öffentlicher Bühnstellung verboten: dagegen aber auch die Mehlsatzung bey jeder Gattung in der behörigen Proportion institutmäßig eingerichtet, mithin sowohl den Müllern als Bäcken zu aller Vortheilhaftigkeit der Anlaß benommen, ingleichen

auch

auch den Müllern und Grießlern der bishero mit Auffiebung des Mund- und Semmelmehls öffentlich und höchst ärgerlich gespielte Betrug unverlängt abgestellet, und gegen den Metzenausleiher empfindlich geahndet werde, daß er das Mund- und Semmelmehl ungeachtet bey diesen beyden Gattungen, besag der Tabellen E. und P. sich der Preiß nicht verändert, dennoch die Satzung zu erhöhen angetragen, anbey alle andere in dem Mehlkaufe fürgegangene Mißbräuche durch so lange Zeit unverantwortlich dissimuliret habe; Wie denn Ihre kaiserl. und königl. Majestät bey dessen fernerweit unterbleibender pflichtmäßigen Aufsicht eine ernstliche Demonstration vorkehren zu lassen sich bemüssiget sehen würden. Wien den 30. Junii 1746.

Anno 1746.

Müller und Grießler-Betrugabstellung. Ahndung gegen den Metzenausleiher.

## Müßiger Bettlerausrottung.

Von der N. Oe. Regierung wegen allen in hiesiger kaiserl. königl. Residenzstadt Wien ansäßigen, oder sonst sich aufhaltenden sowohl Stands- als andern Personen, wie auch allen inner- und nächst außer den Vorstädtlinien sich befindenden Grundobrigkeiten, derselben Richtern und Gemeinden, in das besondere aber einem jeglichen Hauseigenthümer, oder Innwohner, geistlichen und weltlichen Standes, nicht minder allen denjenigen, welche anhero zu kommen, oder sich hier aufzuhalten gedenken, anzuzeigen:

Den 1ten Julii 1746.

Es seyen durch so vielfältig ergangene allerhöchste landesfürstliche Generalien und Patenten, wegen Hindannhaltung und Abschaffung der verdächtigen Leute, wie auch wegen des unter dem Vorwande des Bettelns häufig allhier bereits anwesenden, und noch fast täglich mehr anhero kommenden lüderlichen Volks zwar schon die heilsamste Vorsehungen gemacht, deren ungeachtet aber der gänzliche Endzweck dermalen noch nicht erreichet worden; Gleichwie nun die Bewirkung dieser Satzungen und Ordnungen jedesmal zum Nutzen des allgemeinen Wesens, auch herzustellender Ruhe und Sicherheit eines jeden Imsaßens und Innwohners insonderheit abgezielet hat; So will auch zu aller endlichen und ernstlichen Bewerkstelligung dieser heilsamen Absicht erfoderlich seyn, alle verdächtige, auch mittellose unter dem Vorwande des Bettelns sich hieher, und besonders auf die Vorstädtgründe gezogene lüderliche Leute aufzusuchen, selbe auf beständig abzuschaffen, und in das künftige weder diesen, noch derley andern den mindesten Aufenthalt zu gestatten: Wohlerwogen durch die erstere Gattung, nämlich der verdächtigen Leute großes Unheil besorget; durch das aus angewöhntem Müssiggange dem Betteln nachziehende lüderliche Gesind hingegen den allhiesigen wahrhaften bedürftigen Armen das bey jetzigen schweren Zeiten ohnedem sehr abnehmende Allmosen entzogen wird.

Allgemeiner Nutzen von Abschaffung der lüderlichen und müßigen Leute.

Um also dermaleins sothane bereits so oft anbefohlene Abschaffung und Hindannhaltung der verdächtigen und lüderlichen Leute in werkthätigen Stand zu bringen, werden nachfolgende Vorsehungen, und Gebote zu jedermanns gutem Wissen, genauer Beobachtung und gehorsamer Befolgung bey ansonst auf sich gegen Ihre kaiserliche königliche Majestät, und Dero landesfürstliche Obrigkeit ladender Verantwortung durch ordentlichen Ruf hiemit kund gemacht: Und zwar

Zu dessen Bewerkstelligung gemachte Vorsehung.

Primo: Ist bey allen Vorstadtslinien die Vorsehung gemacht worden, daß die dort angestellte Wegmauteinnehmer auf die ankommende verdächtige lüderliche und mittellose Leute genaue Obsicht tragen, selbe, wenn sie ihrer vorschützenden Verrichtung halber keine glaubwürdige Urkunde oder Bescheinigung vorzuzeigen vermögen, mit Zuziehung der militarischen Assistenz von dorten gleich ab- und zurückschaffen, allenfalls auch bey sich etwa hervorthuenden verdächtigen Umständen, sie arrestirlich anhalten lassen, und hierüber Regierung alsogleich zu Vorkehrung des weiters benöthigten berichten sollen: Eine gleiche Obsicht wird auch

Bey allen Vorstadts-Linien.

Secundo: Wegen der von obiger Gattung zu Wasser hier ankommenden Leute sowohl durch die kaiserl. königl. Mautbeamte, als auch durch die Grundrichter in der Leopoldstadt und Rossau, nebst der zu dem Ende bey dem gewöhnlichen Anländorte aufgestellten Amtsperson und Wache dergestalten zu tragen seyn, daß, außer den mit glaubwürdiger Zeugniß, und Kundschaftszetteln versehenen Personen, alle übrige verdächtige und mittellose hier ankommende, oder auch nur durch, und weiters in Hungarn zu reisen vorgebende Leute nebst dem Schiffmanne und dessen

Bey den gewöhnlichen Anländörtern auf der Donau.

Anno 1746.

sen Fahrzeuge, so sie anhero gebracht, bis zur gehörigen Untersuchung wohl verwahrlich angehalten werden müssen; Wie denn ein solcher Fuhrmann, welcher derley Personen anhero, oder auch nur in das Land Oesterreich unter und ob der Enns überbringet, obschon selbe irgendswo unterwegs abgeladen worden wären, auf seine eigene Kosten nebst noch besonderer Strafe mit zugebender Wache, wiederum außer Lands zu verschaffen, unnachläßlich wird verhalten, und hierzu der erlösende Werth, falls er keine andere Mittel bey sich hätte, von dem verkaufenden Schiffe, Plätten, oder Floße verwendet werden; Damit aber

Beschreibung aller Inwohner und Hausgenossen in und vor der Stadt.

Tertio: Die allhiesige kaiserl. königl. Residenzstadt und gesammte Vorstädtgründe von allen gefährlichen, und lüderlichen, bevorab jenen Leuten, so weder allhier gebürtig, noch sonst anhero gehörig sind, alsogleich gereiniget, und mit dieser Gelegenheit das eingehende Allmosen blos allein für die würdige nacher Wien gehörige Arme gewidmet, und also auch die vorhandene Arbeiten den hierzu fähigen von auswärtigen Leuten nicht entzogen werden mögen; Als wird jedem Freybürger-geistlichen oder weltlichen Hausinnhaber in- und vor der Stadt, wie auch auf den nächst an den Linien liegenden Gründen hiemit alles Ernstes aufgetragen, daß selbe von allen ihren Innwohnern, und derenselben Hausgenossen, oder Zugehörigen eine genaue Beschreibung nebst angemerktem Namen, Alter, Geburtsorte und Condition verfassen, und solche in der Stadt den hierzu aufgestellten Herren Räthen und Commissarien, in den Vorstädten aber dem auf jedem Grunde angestellten Richter innerhalb 8. Tagen nach dieser kundgemachten Verordnung überreichen, jeder Richter alsdenn, den durch ein besonders Decret zur Besorgung dieser Einrichtung ihm benennenden Herren Räthen solche unverweilt zu dem Ende zustellen solle, damit alle anhero nicht gehörige gefährliche, verdächtige, oder lüderliche Leute sonach von hier abgeschaffet werden können: Dem zu Folge auch in das künftige

Kundschaftszettel-Einreichung oder Beschreibung der Wohnungen und Zimmer-Bestandnehmer-Gast-Koß- und Bettgeher.

Quarto: Alle und jede in der Stadt, und in den Vorstädten sich befindende bürgerliche und unbürgerliche Frey-Beneficiaten- und andere geistliche Hauseigenthümer oder deren Verwalter oder Quartiersleute, Wirthe, Gastgeber, wie auch alle diejenige, so darinnen einige Wohnungen oder Zimmer, Jahr- Monat- Wochen- oder Tagweis in Bestand oder Afterbestand verlassen, oder Gast- Kost- und Bettgeher halten, unter schwerer Strafe schuldig seyn sollen, alle ihre Innwohner, Bestand- oder Afterbestandleute, wie auch Gast- Kost- und Bettgeher, so oft eine Veränderung mit ihnen vorgehet, und zwar die neu annehmende Parthey mit Namen, Religion, Alter, Vaterland, Condition, Profession, Verrichtung oder Handthierung (ob sie verheurathet oder nicht, von was Alter sie seyen, auch ob, und wie viel sie Kinder bey sich, oder wo anderwärtig haben? Von wannen sie anhero gekommen? Wie lange selbe sich allhier bereits aufgehalten, und noch ferners zu verbleiben gedenken? mit was sie sich Zeit ihres Hierseyns ernähret) nebst noch beyrückender Anmerkung ihrer Gestalt, Statur und Kleidung zu beschreiben; folgends sothane Beschreibung, oder Kundschaftszettel längstens zwischen 24. Stunden von Zeit der geschehenen Veränderung, und zwar in der Stadt ebenfalls den verordneten Herren Commissarien, oder der zur Abforderung dieser Kundschaftszettel in einem jeden Viertel der Stadt benannten Gerichts- oder Amtsperson zu übergeben, oder verabfolgen zu lassen, in den Vorstädten aber solche dem Grundrichter, und dieser nach vorläufiger alsobaldiger Eintragung in das eigends hierzu haltende Protocollum hievon den auf jedem Grunde zu dießfälliger Besorgung bestimmten Herren Räthen die unverzügliche Nachricht zu ertheilen, allenfalls auch sothane Kundschaftszettel, oder das Protocollum vorzuzeigen, und sonach die hierauf schöpfende Veranlassung auf das genaueste zu befolgen, dargegen auch keinerdings zu handeln haben wird, wie im widrigen nicht allein der Grundrichter, welcher obstehende Anordnung gehorsam zu befolgen unterließe, sondern auch ein jeder, so eine Person, ohne sie anzuzeigen, bey sich in- und vor der Stadt aufhielte, falls auch nichts verdächtiges wider selbe vorkäme, dennoch in geziemende Verantwortung gezogen, bey sich äußerender Gefährde hingegen mit größter Schärfe angesehen werden solle. Weil nun auf diese obige Weise die Hindannhaltung und Hinwegbringung der nacher Wien nicht gehörigen unnützen Leute, und beynebens auch

zu

Anno 1746.

zu hoffen stehet, daß der Zulauf des gefährlichen und schlechten Volks von hier verläßlich werde können bewirket werden; so hat man hiemit ferners

Willfährige Allmosenreichung

Quinto: Jedermänniglich, um die hieher gehörige nothleidende Arme und mühsälige Leute nach Bedürfniß verpflegen zu können, zur Dargebung eines mitleidigen Allmosens, und sonderbar, daß in einem jeden Hause zu der schon eingeführten Monatsammlung die Allmosenbüchse ordentlich herum getragen, und am Ende des Monats zur Hauptarmenkasse gewiß überbracht werde, nebst der Versicherung nachdrücksamst ermahnen wollen, daß sothanes eingehende Allmosen nach Maß der mehr- und wenigern Bedürfniß über auf das genaueste pflegende Nachforschung den Armen mit allmöglich beybehaltender Gleichheit weit sicherer wird ausgetheilet werden, als wenn es ihnen durch jeden einschichtigen Gutthäter von der Hand gegeben würde, wo gemeiniglich der am meisten Bedürftige, und das Allmosen selbst zu suchen Unvermögende am wenigsten bekömmt, und die ungestümeste von langer Zeit her angewöhnte Bettler das meiste Allmosen einzubringen Gelegenheit finden; den Gebrechlichsten und Bedaurungswürdigsten außer aller Augen krank darnieder Liegenden aber auf solche Art wenig oder gar nichts zu guten kömmt; Diesemnach werden

Arbeit fähiger Leute Enthaltung vom Müßiggange.

Sexto: Die einer Arbeit noch vorzustehen fähige Leute solche zu suchen, und sich alles Müßiggangs und Bettelns also gewiß zu enthalten haben, wie im widrigen sie zur harten Arbeit gezwungen werden würden; Wornach dann jeder Vorstadtrichter wegen der auf dem ihm anvertrauten Grunde sich ohne Arbeit müssig aufhaltenden Inwohner öfters genaue Nachforschung zu pflegen, sie behörig zu ermahnen und im Nichtverfangungsfalle der auf jedem Grunde verordneten Commission zur Vorkehrung des erfoderlichen die Anzeige zu machen wissen wird.

Einschränkung des freyen Zusammenheurathens der gewerb- und mittellosen Leute.

Septimo: Findet man von Seiten einer landesfürstlichen Obrigkeit für gar nothwendig, wegen des allzufreyen Zusammenheurathens der gewerb- und mittellosen Leute innerhalb den hiesigen Vorstadtlinien, wie auch zwey Meilen Wegs rings um Wien herum eine solche Vorsehung zu machen, daß anmit von dem hiesigen gemeinen Wesen alle besorgliche nachtheilige Folgerungen abgewendet werden; in hauptsächlicher Betrachtung, weil bis anhero die gewerblose sich verheurathete Personen in eine große Mühsäligkeit verfallen, und diese Eheleute bey Abgange der Nahrung aus Nothstande zu ärgerlichen Unternehmungen sammt ihren zuchtlosen Kindern oft verleitet worden sind; Derowegen wird hiemit zu jedermanns Wissen kund gemacht, daß von denjenigen, welche keinen sichern Verdienst zeigen können, und sich dennoch ohne vorläufig erhaltene obrigkeitliche weltliche Einwilligung verheurathen sollten, die Männer, da sie tauglich sind, der kaiserl. königl. Miliz als Rekruten zugestellet: Im Untauglichkeitsfalle aber auf ewig von hier abgeschaffet, auch vorläufig wohl gezüchtiget, und gegen die Weiber ebenfalls mit der Abschaffung von hier fürgegangen werden würde; Zu dem Ende soll ein jeder Vorstadts-Grundrichter mit Gelegenheit der obangemerkten Kundschaftszettel auch auf derley sich vereheligen wollende Leute genaue Obsicht tragen, und dieshalben ämsige Nachforschung halten, auch, wenn sich jemand wegen überkommender Erlaubniß zum Heurathen anmeldet, die schriftliche Urkunden ihres Gewerbs, Handthierung, oder zusammenbringenden Mittel, wodurch sie sich ehrlich zu ernähren gedenken, abfodern, solche der auf jedem Vorstadtsgrunde benannten Commission ungesäumt überreichen, und von daraus die behörige Grundobrigkeitliche Einwilligung oder Abschlagung dessen erwarten.

Bestrafung der ohne Consens heurathenden mittellosen Personen.

Gleichwie nun diese obstehende Vorsehungen zum allgemeinen Besten, und förderst dahin abzielen, daß führohin auf beständig der Zulauf und Anwachs so vieler gefährlichen lüderlichen mittellosen gewerblosen Leute in- und vor der Stadt Wien einstellig gemacht werde, so ist auch

Zinnswohnungenbau in Vorstädten ohne Regierungs-Consens verboten.

Octavo: erfoderlich, daß zufolge der schon ebenfalls vorhin ergangenen landesfürstlichen Verordnungen alles Bauwerk für Zinswohnungen in den hiesigen Vorstädten inner- und nächst außer den Linien dergestalten verboten bleibe, daß kein einziges Gebäu (außer die der Hauseigenthümer zu seiner selbstigen Wohnung, oder für große Zinnspartheyen zu errichten gedenket, und auch diese nicht ohne bey Regierung ansuchenden und allda nebst beylegendem von dem Baumeister oder Mauermeister

Anno 1746.

meister unterschriebenen Riße erhaltender Erlaubniß, bey im widrigen nebst besonderer Bestrafung des Bau- oder Maurermeisters auf des Eigenthümers Kosten von Amts wegen vornehmender Niederwerfung des Gebäudes angefangen, noch weniger zu Stande gebracht werden solle:

Wornach denn alle diese in Befolgung voriger vielfältig ergangener allerhöchsten landesfürstlichen Generalien obstehende Satzungen und Ordnungen, wie auch alle übrige in Polizey- und Sicherheitssachen der ganzen Volksmenge schon so oft kund gemachte Gebote jedermänniglich auf das genaueste zu beobachten, denen nachzukommen, auch dawider nicht zu handeln, mithin für Schaden und Strafe sich zu hüten wissen wird. Wien den 1. Julii 1746.

## Dem Spielgrafenamte Assistenz zu leisten.

Den 6. Julii, 1746.

Wir Maria Theresia ꝛc. Demnach bey Unsrer N. Oe. Regierung und Kammer, Unser lieber getreuer der Hoch- und Wohlgebohrne Johann Joseph Graf von Breuner, Unser Obrist Spielgraf, wegen auf dem Lande befindlicher renitenter einverleibter Brüder der St. Nicolai-Bruderschaft, denn wider die von den Obrigkeiten und Herrschaften wider selbe nicht leistende Assistenz, annebst auch von den unprivilegirten Musikanten treibenden Unfugs sich abermal beschweret, und um Erfrischung und kräftige Manutenirung der noch unterm 15. September 1724. und 17te September 1731., in Sachen ausgegangenen Patents und Befehlen gehorsamst gebeten hat.

Diesemnach befehlen Wir dir hiemit gnädigst auch ernstlich, und wollen, daß du in deinem dir anvertrauten Viertel die Restantiarios, und Ungehorsame zum schuldigen Gehorsame zu bringen, und die Unbefugte abzustellen darob seyn; mithin wenn du dich bey einer Herrschaft im erstersagten deinem Viertel geistlichen oder weltlichen Standes Obrigkeiten, Prälaten, Grafen, Freyherren, Rittern, Vicedomen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Amtsleuten, Inspektoren, Pflegern, Verwaltern, Rentschreibern, und Bedienten anmelden, und um gebührende Assistenz wider einen solchen deinem Viertel Untergebenen, wegen des sive de præterito ausständigen, seu de præsenti, zu erlegen habenden Jahrsschillings renitent erzeigenden Landbruder, oder unbefugt mit Freyheit nicht versehenen vagirenden Musikanten (wie sie immer Namen haben mögen) der Abfällung und Bestrafung, oder Abnehmung der Musikalinstrumenten halber anlangen, von solcher herentgegen in allen und jeden derley Zufallenheiten und Begebenheiten, dir keine hilfliche Hand geleistet würde, du solches obgedacht Unsrer N. Oe. Regierung und Kammer (wie du es zu thun schuldig) anzeigen sollest, damit gegen eine solche Assistenz verweigerende Obrigkeit mit der in vorberührtem Unsrem Patente vorgesehenen Bestrafung der ein hundert Gulden fürgegangen, auch ein weitershin verharrend solcher renitenter Musikant durch den Profosen anhero gebracht, und mit Arreste beleget werden könne: An dem geschiehet ꝛc. Wien den 6ten Julii 1746.

## Armen schwangern Weibspersonen Unterstandsverschaffung.

Den 4. August. 1746.

Ankommende arme schwangere Weibspersonen, ungehindert der annahenden Geburtszeit werden aus Beysorge der Verpflegung abgeschaffet.

Es habe die vielfältige und zwar ganz neue Erfahrenheit gegeben, daß die hier und dort im Lande zufälliger Weise ankommende arme schwangere Weibspersonen, ungehindert schon sie ihrer Geburtszeit ganz nahe sind, von darum nicht eingelassen, vielmehr unbarmherzigerweise abgewiesen, und ihnen aller Unterstand versaget werde, weil jedes Orts Obrigkeit befürchtet, das neugebohrne Kind, oder wenn die Mutter stürbe, alsogleich, oder nachhin im Erarmungsfalle zur Verpflegung zugeschoben würde werden, ja sie sogar, die Kindbetterinn selbst immittelst ohne Entgelt versorgen müßten.

Solche Personen hilflos zu lassen, und der Gefahr auszusetzen streitet wider die menschliche Schuldigkeit und das Christenthum.

Wenn nun aber nicht allein die gemeinsame Verbindung menschlicher Schuldigkeit, sondern auch und zwar hauptsächlich die Gesetze des Christenthums nicht zulassen, daß eine derley arme und der Geburt so nahe stehende Person ohne aller Hilfe gelassen, folgsam sammt der Frucht der äußersten Gefahr ausgesetzet werde.

Als

Als befehle ich euch in Ihro kaiserl. königl. Majestät, Unser allergnädigsten Frauen Namen hiemit, daß dergleichen Personen in Bedürfungsfalle alsogleich, und zwar bey Verantwortung der nöthige Unterstand gestattet, und alle mögliche Hilfe geleistet; Entgegen aber von der Obrigkeit die unverweilte Anzeige an das Gericht der Landes-Hauptmannschaft geschehen, und daraus wegen Verpflegung der Mutter, und des Kindes die nöthige, und schleunigste Vorsehung gethan, keinem aber derley Kind ex eo, weil es allda gebohren worden, zur Verpflegung zugeschoben werden solle ꝛc. Linz den 4. Augusti 1746.

Anno 1746.

Dahero selben bey Verantwortung den Unterstand zu verstatten, und alle Hilfe zu leisten.

Sodann wegen der Verpflegung die Anzeige zu machen.

## Körnervorkauf.

Wir Maria Theresia ꝛc. entbieten allen in dem Marckfelde und gegen Stockerau angestellten Stadt-Markt-Dorf- und Grundrichtern, wie auch allen Gemeinden Unsere Gnade und geben euch gnädigst zu vernehmen; was massen Uns beygebracht worden, wie daß sehr viele in dem Lande herum sich befindende und wohnhafte Getreidhändler und Vorkäufer dergestalten und insoweit, um ihren Getreid- und Körnerwucher um so mehrers treiben zu können, sich erkecken, daß dieselbe dem armen Bauersmann seine annoch auf dem Felde gestandene, oder noch nicht ausgedroschene Körnerfechsung abzulösen, und dieselbe gleich vorhinein mit baarem Gelde zu erkaufen aller Orten herum ungescheuet unternehmen, und andurch das Körnel im Lande an sich zu bringen höchst strafbar anmassen.

Den 4. Augusti 1746.

Getreidhändler und Vorkäuferunfug.

Woraus Mangel und Theuerung entstehen muß.

Wenn nun aber durch derley unerlaubten Vorkauf der Bauers- und Landmann von selbst die auf dem Lande gewöhnliche Getreidwochenmärkte zu befahren abgehalten wird, und einfolglich nothwendig sothane Wochenmärkte durch Ausbleibung des Bauernvolks in gänzlichen Verfall gerathen, und endlich hieraus die Beklemmigkeit und Theuerung der Körner selbst, gleichwie es sich dermalen allbereits äußert, in dem Lande zu ausnehmender Beeinträchtigung des sämmtlichen gemeinen Wesens erwachsen und entspringen müsse, ein solch unbefugt- und recht frevelhaftes Unternehmen hingegen keinerdings fernershin zu gestatten ist, sondern vielmehr derley Vorkäufer und Körnerhändler in allweg zu entdecken und abzustellen sind.

Dieses ferners nicht zu gestatten.

Als ist an euch Eingangs gedachte Richter, Vorsteher und Gemeinden sonders und sämmtlich Unser gnädigster auch ernstlicher Befehl hiemit, und wollen Wir, daß ihr nach Vorzeigung dieser Unsrer gnädigsten Verordnung alsogleich und ohne Zeitverlust bey allen und jeden unter eure Gemeinde angehörigen Bürgern, Bauern und Innwohnern die ämsigste Nachfrage, und verläßliche Nachforschung, wer etwann aus euren gleichermeldt untergebenen Innwohnern seine Fechsung vorhinein schon gegen baarem Gelde oder andere Wege verkaufet, und was für Händler und Vorkäufer selbe an sich gelöset, auch in was Werthe ein solcher es hindanngelassen, nicht weniger wie sothane Händler und Vorkäufer sich genennet haben, auch wo allenfalls dieselbe wohrhaft oder ansäßig seyn mögen, alles Fleißes fürzukehren und zu sicherer Entdeckung dessen, nach aller Möglichkeit bey ansonst auf euch selbst ladender schwerer Verantwortung zu veranstalten euch angelegen seyn lassen, sodann aber und hierüber den Befund der Sachen längstens inner 8. Tagen Unsrer N. Oe. Regierung ganz unverschont einberichten sollet: Wornach ihr euch zu richten, und diesem Unsrem offenen Befehle den schleunigen gehorsamsten Vollzug zu leisten wissen werdet, denn es geschiehet hieran Unser gnädigster auch ernstlicher Will und Meynung: Gegeben Wien den 4. Augusti 1746.

Derley Vorkäufer alsogleich zu entdecken.

## Cottonfabrikbeförderung.

Der N. Oe. Regierung zuzustellen, dieselbe hat mit Nachdrucke auch allenfalls durch geschärfte Circularbefehle zu verordnen, damit die Supplikanten an Auffstellung beliebiger Factoren, was Standes oder Profession sie immer seyn möchten, denn auch an andern gutfindenden Fabrikeneinrichtungen von niemand gehindert, sondern vielmehr denselben aller Orten die erforderliche Assistenz unverweilt ertheilet werde. Wien den 11. Augusti 1746.

Den 11. Augusti. 1746.

Der Fabrik die Auffstellung der Factoren nicht zu hindern, sondern Assistenz zu leisten,

Anno 1746.

## Schmalzbeklemmigkeit.

Den 3. Sept. 1746.

Bericht der in Wohlfeilkeitssachen verordneten Regierungsräthe die Abwendung der Schmalzbeklemmigkeit betreffend. Diesen gutächtlichen Bericht sammt den Beylagen bey der Kanzley aufzubehalten, und will Regierung verordnet haben,

Schmalzaufschauern und Trägern aller Schmalzverkauf verboten.

daß den allhiesigen Aufschauern und Schmalzträgern aller Schmalzverkauf, und Abgebung, wem es auch immer seyn sollte, bey wirklicher Arrestirung und im Betretungsfalle Amovirung derselben verboten, dahingegen eingeführet werden sollte,

Den Partheyen ohne Beyseyn des Marktkommissarii oder Marktrichters kein Schmalz und Butter
Und dieses nach und nach und nicht auf einmal abzugeben.

daß ohne Beyseyn des Marktkommissarii oder eines Marktrichters kein Schmalz oder Butter, und zwar den nach dem Markte kommenden, oder ihre Leute und Dienstboten schickenden Partheyen abgegeben, annebens von ihm Marktkommissario, oder den Marktrichtern sothane Partheyen à proportione ihrer Nothdurft das Schmalz nicht auf einmal, sondern nach und nach, damit jedweder des Schmalzes Bedürftiger etwas nach Vermögen überkomme, verabfolget werde, annebens den bürgerlichen Käsestechern, wie auch den Vorstadts- und Freygrundsbrodsitzern das Landreisen auf das schärfste und bey Confiscirung des auf dem Lande erkauften Schmalzes inhibiret, einfolglichen wegen hierauf genau zu halten kommender Obsicht an die Grundrichter und sonsten, wo es nöthig, das Behörige ausgefertiget werden solle.

Den Käsestechern das Landreisen bey Confiscirung zu untersagen.

Mautnern der Schmalzverkauf abgestellt.

Belangend übrigens die von den bey dem Tabor, Rothenthurne, und andrer Orten aufgestellten Mautnern, und alldaselbstigen Beamten, den auf den Markt zufahrenden Schmalzbauern und Händlern beschehende Schmalzabnehmung und Wiederverkaufung, so ist diesfalls an die kaiserl. königl. Ministerial-Banco-Deputation bereits erinnert worden. Im Falle aber weitershin einige dergleichen Excesse sich äußern sollten, die von Wien alsogleich eine mündliche Anzeige bey Regierung zu machen hätten. Wien den 3 September 1746.

## Mehlmäßlerey-Uebervortheilung.

Den 3. Sept. 1746.

Bericht des Bürgermeisters und Raths der Stadt Wien die von den Müllern gebtene Mehlsäuberung in den Einsetzen betreffend. Denen von Wien wiederum ex officio zuzustellen, und will Regierung über den von den in Wohlfeilkeitssachen verordneten Herren Räthen erstatteten gutächtlichen Bericht veranlaßt haben,

Müller sollen bey ihren Haußeinsetzen das Mehl säubern.

daß die von den Müllermeistern anbegehrte Säuberung des Mehls in ihren Einsetzen allhier nicht Statt haben, sondern und vielmehr sie Müller das anhero zu Markte bringende Mehl zu Hause bey ihren Mühlen zu säubern gehalten seyn; annebens aber damit in das künftige das allhiesige Publicum in der Ausachtelung der Mehlsorten von den Müllern, gleichwie es öfter geschehen, in dem gebührenden Gewichte nicht mehr bevortheilet werden möge,

Um das Publikum von der Müller Uebervortheilungen in dem Mehlgewichte sicher zu stellen, soll in dem Metzenausleiheramte eine Schaalenwage aufgerichtet, den Partheyen auf Anverlangen das Mehl gegen Gebühr nachgewogen werden.

in dem allhiesigen Metzenausleiheramte an einem bequemen Orte eine Schaalenwage aufgerichtet, und alldaselbst den dahin kommenden und mittelst der Ausachtlung in dem Mehlgewichte beeinträchtigt zu seyn glaubenden Partheyen, die erkaufte Mehlgattungen abgewogen, sodann bey Ersehung, daß das Achtelgewicht von dem Müller der Parthey zu recht ausgemessen worden, von solcher Parthey für das Abwägen zwey Pfenninge bezahlet,

Defraudirende Müller, nebst den Strafen, zahlen das Duplum der Gebühr.

da im Gegentheile aber von einem Müller, welcher die Käufer in der Ausachtelung an dem Gewichte zu defraudiren unternähme, nebst dem, daß sothaner Müller der Parthey den gefundenen Gewichtsabgang alsogleich zu ersetzen angehalten werde, für das Wägen ein Kreuzer abgeführet, und seines begangenen Unfugs halber, ernstlich mit einer namhaften Geldstrafe, bey fernerer Betretung aber mit noch schärferer Ahndung, auch Abnehmung des Achtelns und Grieslens unverschont angesehen,

Das Gewicht des Achtels öffentlich anzuschlagen.
Obsicht des Metzenleihers, Marktrichters und Beschauer.

zu dem Ende auch bey dem Metzenausleiheramte nebst der monatlichen Mehl- Brod- und Grieslerey- auch zugleich die Achtelsatzung, was nämlich jedes Achtel nach den Mehlgattungen im Gewichte wägen müsse, zu jedermanns Wissenschaft öffentlich angeschlagen werden solle, wessenwegen sie von Wien an ihren Metzenleiher, Marktrichter, und Mehlbeschauer auf das nachdrucksamste zu verfügen haben werden, damit von denselben ihrer obhabenden Pflicht gemäß eine genaue Obsicht auf dem Gries- und Mehlmarkte, dann in Besichtigung und Beschauung der Mehlsorten

sorten verläßlich gehalten, und die schuldigbefundene Müller alsogleich von Ihnen ganz unverschont, bey sonst auf sich ladender schweren Verantwortung, und wider selbe fürkehrender Bestrafung, auch Kassirung ihres Dienstes behörig angezeiget werden. Wien den 3. September 1746. Anno 1746.

## Viehseuche-Mittel.

Anzuzeigen: Demnach in dem Königreiche Böheim unter verschiedenen Viehesorten eine verderbliche Seuche sich äussert, und dargegen der Gebrauch des in hiebey gehendem Abdrucke beschriebenen Mittels für gut befunden worden; Diesemnach die königl. böhmische Hofkanzley solches, allenfalls etwa auch in diesem Lande derley Seuche entstehen möchte, zu dessen nützlichem Gebrauche anhero communiciret. Als hat man Ihr N. Oe. Regierung berührten Nachdruck in allem unverhoffendem Falle zu nöthig findender weiteren Fürkehrung hiemit beyschließen wollen. Wien den 19. September 1746. Den 19 Septemb. 1746.

Einige zu Steurung der unter dem Horn- und Schafviehe verschiedener Orten sich geäußerten Viehseuche nach vorheriger genauer Untersuchung des eigentlichen Zustands und Ursprungs derley Uebels von der Gehörde von der medicinischen Facultät rühmlich kommunicirte Verwahr- und Abhelfsmittel, und zwar:

Nachdem sothane Seuche wegen fürgewesener und fortdaurender Tröckne und Faulung des trinkenden Wassers, verbrannten- und staubigen Futters, welches dem Viehe höchst schädliche Erhitzungen, denn faule angreifende und corrosive Schärfe verursachet, den Ursprung zu haben befunden, dahero denn auch wider derley Generation der faulen salzigten Schärfe unter den Mitteln in Specie das beste zu seyn erachtet wird.

Wenn 1mo. Nebst Kleyentreber, Galli, und derley säurenden Futter, als höchst nothwendigen Præservativ wider die Generation der faulen salzigten Schärfe, Schießpulver, und Glasgalle zu Pulver gestossen unter die Ordinarikost des Viehes gemischet, und einmal die Wochen 1. Pfund auf 10. Stücke Hornviehes gegeben würde, damit jedoch darauf bis Abends das gesunde Vieh ungetränkter verbleibe.

Und zumalen 2do. dieses Uebel mit hitzigen Schwitzmitteln nicht zu tractiren, sondern dahin zu sehen ist, damit per acida potius quàm alcalia dem Umfalle vorgebogen werde, als wird nachstehendes

R. Glasgalle ..... 6. Loth.
Gereinigten Schwefels ..... 3. Loth.
Ungrisch Spießglas ..... 2. Loth.
Rother gesiegelter Erde ..... 2 Loth.
Giftwurzel ..... 2. Loth.
Rockenes Mehl ..... 1. Pfund.
Gemein-Salz ..... 3. Loth.
Weinstein ..... 6. Loth.
Campher ..... ½. Loth.

Alles vermischter zu Pulver zu machen, davon sowohl Frühe als Abends vor dem Futter ein grosser Eßlöffel voll dem erkrankten Viehe einzugeben seyn.

Anlangend 3tio das Trinkwasser des gesunden und kranken Viehes, da ist solches mit ein oder anderm acido minerali zu diluiren, wozu Olei Vitrioli 1. Pfund, à 3. Gulden mit 2. oder 3. Eimer Wasser diluirter, und ein halbes bis ganzes Seidelweis, nach Proportion, in das Wasser gethan, als das bequemste und wohlfeilste Mittel gebrauchet werden kann, wo anbey das Vieh täglich zweymal in die Teiche oder sonsten in ein Wasser zur Abkühlung und Anfeuchtung zu treiben, das erkrankte alsogleich von dem gesunden abzusondern, und eine gemeinschaftliche Kost auf das genaueste zu vermeiden seyn wird.

Und gleichwie 4to. daß bey dem Viehe durch Erhitzung und laugigte Salzschärfe causirte Gift von einem Viehe zu dem andern nicht allein übertragen wird, sondern auch bey nicht erfolgender zeitlichen Steuerung ebenfalls die Menschen durch die Dämpfe betreffen könnte, also auch hauptsächlich dahin fürzudenken, und zu-

Anno 1746.

folge der bereits publicirten Generalien nicht außer Acht zu ſetzen iſt, damit, wie obgedacht, das kranke vom geſunden Viehe alſogleich ſepariret, das gefallene ſammt der Haut mit Kalke, oder in Mangel deſſelben mit Aſche verſchüttet, die höchſtſchädliche Abſchlachtungen vermieden, und von einem ſo inficirten und ſcharf-corrumpirten Fleiſche nichts genoſſen werde.

5to. Um aber auch bey dem mit derley Viehe unausweichlich erforderlichen Umgange ſich einiger Maſſen der befahrenden Infection zu entziehen, wird das bewährteſte Mittel ſeyn, wenn ſich derley Leute täglich den Mund mit gutem Wein- oder wenigſtens Bereſſige ausſchweifen werden, ſo eben bey dem Viehe mittelſt Auswaſchung des Mauls nicht vergeblich ſeyn, ſondern demſelben wohl zu ſtatten kommen, und nebſt obig vorgeſchriebenen Mitteln eine hinlängliche Wirkung haben wird.

## Mehl und Brodtmangels-Steuerung.

Den 7. October 1746.

Zu Steuerung des Brodmangels, Soll die Stadt Wien und übrige Grundobrigkeiten in den Vorſtädten ſich einen proportionirten Vorrath an Mehle beyſchaffen.

Anzuzeigen. Es erheiſche die natürliche Vorſicht, bey ſchon herannahender Winterszeit dahin beſorgt zu ſeyn, damit auf den Fall, wenn die ohne dies ſehr ſchwache Mühlbäche durch eine anhaltende Kälte, unbrauchbar oder unzulänglich werden möchten, in allhieſiger Reſidenz-Stadt bey ſchon größten Theils erſchöpftem Mehlmagazin kein plötzlicher Brodmangel entſtehe. Solchemnach hat Sie Regierung ſowohl die von Wien als die übrige Grundobrigkeiten in den Vorſtädten dahin zu verhalten, daß ſelbe ohne Zeitverluſt einen proportionirten Mehlvorrath ſich anſchaffen, und auf alle ſich ergeben mögende Fälle bereit halten ſollen, dabey aber ſie ſämmtlich zu verſichern, daß man eine ſolche Anordnung machen werde, damit dieſer Mehlvorrath für die ausgelegten Koſten in die Verbackung komme, und alſo ſie ſämmtliche Obrigkeiten hierinnen ſchadlos gehalten werden. Wien den 7. October 1746.

## Mehl- und Grießmeſſerey.

Den 4. Novemb. 1746.

Warnung wegen des getrechern Mehl- und Grießgewiches. Abgangserſetzung und Beſtrafung des Uebertreters.

Wiederum auf Regierung und haben Ihre kaiſerl. und königl. Majeſtät das ſub Lit. F. innliegende nach den Körnerkäufern gefaßte Satzungs-Formular allergnädigſt genehmgehalten; beynebens anbefohlen, der bey jeder Satzung unterſtehende Warnung ferner beyzurücken, daß derjenige, welcher an dem rechten Gewichte des erkauften Achtels Mehl oder Grieß zweifiet, in das Metzenleiher-Amt auf der Mehlgrube gehen, daſelbſt das erkaufte Achtel gewogen, und im Falle ſolches zu gering befunden würde, dem Käufer der Abgang am Gewichte erſetzet, und der Verkäufer nach Befund abgeſtrafet, dabey aber einiges Tax- oder Waggeld nicht genommen werden ſolle. Wien den 4. November 1746.

## Miniſterial Banco-Deputations-Erklärung zu einem Hofmittel.

Den 18 November 1746.

Anzuzeigen. Demnach allerhöchſt gedacht Ihre kaiſerl. und königl. Majeſtät allergnädigſt reſolviret, und dero Miniſterial-Banco-Deputation als ein wirkliches Hofmittel alſo und dergeſtalten erkläret, daß Sie Miniſterial-Banco-Deputation gleich dero Hof-Kammer, und allen anderen Hofmitteln gehalten, und von jedermänniglich mit eben jenen Vorrechten und Würden, welche beſagt anderen Hofmitteln und Stellen beygeleget, angeſehen, folgſam auch der Rang der Miniſterial-Banco-Deputations-Hofräthe, wie bis anhero bey den Hofmitteln gewöhnlich, ohne Unterſchied der Hofſtellen bloshin nach der von einem jedem Rathe abgelegten Pflicht beobachtet werden ſolle.

Als hat man ſolch allerhöchſte Reſolution Ihr Regierung zur Nachricht, Verhalt- und Beobachtung auch weiterer Erlaſſung an den Hrn. Landshauptmann in Oeſterreich ob der Enns, denn an die ſämmtliche ihr ſubordinirte Stellen hiemit erinneren wollen. Wien den 18. November 1746.

Bil-

Digitized by Google

## Bilderkrämer Hausirerey-Abstellung

Anno 1746.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. entbieten N. allen und jeden, Unsern geistlichen und weltlichen Herrschaften, Städt-Märkt-Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Verwaltern, Beamten, Richtern, Geschwornen, und Gemeinden, wie auch allen Unsren Landgerichten, Innsassen, Unterthanen und Getreuen, was Würden, und Standes, die in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, sess- und wohnhaft sind, Unsere Gnade; und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was massen Uns gehorsamst vorgetragen worden, was Gestalten in dem ganzen Lande Oesterreich unter der Enns die sogenannte Bildelkrämer mehrmalen in häufiger Menge herum vagiren, und das ganze Jahr hindurch, mithin sowohl inn- als ausser den Marktzeiten mit ihren Waaren hausieren gehen, unter solchen viele ärgerliche verführerische und der Ehrbarkeit widerstrebende Bücher, Bilder, und Gemälde führen: Ja zum Theile auch wohl gar unter solchen Bildelkrämern viele verdächtige landesverderbliche Leute verborgen liegen; wie nun dergleichen Gefährlichkeiten dem Publico höchstens schädlich, und nachtheilig sind, und dahero allem hieraus entspringen mögenden Unheil, und Inconvenienzien vorzubiegen, die unmittelbare Nothwendigkeit erheischet. Als haben Wir unterm 24. November jüngsthin dieserwegen gnädigst resolviret, und anbefohlen, daß die ausländische sogenannte Bildelkrämer zwar die Wienerische zwey Jahrmärkte allhier wie bishero, also auch noch ferners besuchen, und durch die hergebrachte Marktzeit, jedoch nur allhier in Wien den Verkauf treiben, dabey aber jedesmal ihre mithabende Waaren genau besichtiget, und was sich immer an verdächtigen oder ärgerlichen Büchern, und Kupfern darunter befindet, sogleich confisciret, dargegen ihnen Bildelkrämern das Hausiren, und Herumtragen ihrer Waaren, ja aller Verkauf auf dem Lande ohne Ausnahme, und zu aller Zeit gänzlich verboten seyn, sie auch derohalben gewarnet, und allen Obrigkeiten, und Beamten, daß diese derley Bildelkrämer, falls sie sich betreten liessen, nebst Abnehmung ihrer Waaren unverweilt abschaffen, widrigens die bezeugende Connivenz ihnen zur schweren Verantwortung, und Bestrafung gereichen würde, durch geschärfte Patenta eingebunden werden solle. Diesemnach denn Wir euch N. N. obbenannten hiemit ernstlich, und gemessen anbefehlen, daß ihr auf alle derley im Lande betretende Bildelkrämer ein obachtsames Aug tragen, von nun an keinem hausiren zu gehen, und etwas zu verkaufen verstatten, sondern die betretende, zum Falle sie nicht auf die allhiesige zwey Wienerische Jahrmärkte kommen, oder von dannen zurück kehreten, nebst Abnehmung ihrer Waare alsogleich abschaffen, und zur Festhaltung alles dessen bey schwerer auf euch ladender Verantwortung ernstliche Aufsicht tragen sollet. Hieran vollziehet ihr Unsren ernstlichen Willen, und Meynung. Gegeben in Unsrer Stadt Wien den 3. December im siebenzehen hundert sechs und vierzigsten, Unsrer Reiche des Hungarisch- und Böheimischen im siebenten Jahre.

Schädliches Haukren der ausländischen Bildelkrämer.

In den Jahrs-Marktszeiten erlaubter Verkauf in der Stadt allein gegen Besichtigung der Waaren. Confiscirung der verdächtigen und ärgerlichen Bücher und Kupfer.

Haukren, Waaren herumtragen, und verkaufen auf dem Lande zu aller Zeit verboten.

Von den Obrigkeiten bey Verantwortung Obacht zu tragen.

Die Betretende nebst Abnahme der Waare abzuschaffen.

## Salznaufahrt schädliches Fächerschlagen verboten.

Den 9. December. 1746.

Und gebe euch hiemit zu vernehmen, wasmassen vorkomme, daß einige von den Fischern, mehrern theils aber nur jene, die bey der kaiserl. Salzabfuhre in keiner Verrichtung stehen, dann mehr andere an dem Traunfluße liegende Unterthanen, und Grundstucks-Innhaber sich unternähmen, ohne sich bey dem Wasseraufseheramte gehörig anzufragen, und die Bewilligung zu erhalten, der kaiserl. Salznaufarth als zu nahe Fächer, entweder zu ihrem Fischfange, oder wegen Schutzung ihrer Gründe zum Schaden ihres Nächsten anzurichten, und wenn diese nachmals bey entstehendem hohem Wasser, oder Güssen auch schädlich kommen sollen, nicht mehr auszuräumen.

Fächeranrichtung an dem Traunfluße nahe der Salznaufahrt.

Wann nun aber vermög eines den 12. December 1688. allergnädigst ergangenen kaiserl. Rescripts den Fischern, und anderen an dem Traunfluße mit Grunde, und Boden nahe anliegenden Unterthanen, unter was Herrschaft sie immer gehörig sind, das so schädliche Fächerschlagen bey grosser Strafe verboten, und dem Wasseraufseheramte darauf Obacht zu tragen, auch die wider dieses Verbot

Den Fischern und anderen am Traunfluße anliegenden Unterthanen verboten.

Anno 1746.

handlende anzuzeigen aufgetragen worden, mithin ein solches mit allem Ernste, und Nachdrucke abzustellen die Nothdurft erfodert.

Obrigkeiten sollen derley Fächer oder auch andere geringe Arbeiten zum Schaden der Salznaufahrt ohne Verwilligung nicht gestatten.

Als befehle in Ihrer kaiserl. königl. Majestät Namen Ich euch Eingangs ernannten, an dem Traunfluße einige Unterthanen besitzenden Obrigkeiten alles Ernstes, auch bey schwerer Verantwortung, und Strafe hiemit, daß ihr euren Unterthanen keine der Salznaufahrt zu nahe anliegende Fächer, oder auch andere geringere Arbeiten, so allein zum Vortheil ihres Fischfangs, oder Schutzung ihrer Gründe, hingegen zum Schaden der kaiserl. königl. Salznaufahrt, und ihres Nächsten, bevor sie sich nicht bey dem Wasseraufsieheramte, ob solche Arbeit schädlich, oder thunlich sey, angefraget, und die Bewilligung erhalten, keineswegs mehr schlagen lassen, und wenn eine dergleichen alte oder neue Arbeit bey vornehmendem Wasserfahren, oder ansonstigen Förthenseinrichtung nachtheilig erfunden würde, die anverlangende Ausräumung unweigerlich vorkehren sollet. An dem ꝛc. Linz den 9. December 1746.

Die alt- und neue sogestalten nachtheilige Arbeit ausraumen lassen.

## Prägungs-Instrumente verboten.

Den 20. December 1746.

Anzuzeigen; Allerhöchstgedacht Ihre kaiserl. und königl. Majestät haben über einen Ihro allergehorsamst beschehenen Vortrag die vor einiger Zeit dem Manufacturisten der Messing-Waare zu Grätz Johann Georg Krauß abgenommene Dantes, und Ablaßpfenningfabricirungs-Instrumente unter welchen auch das Walzen- oder sogenannte Taschenwerk begriffen ist, betreffend, resolviret, und allbereits an dero Inner-österreichische Hofkammerreserviret, daß erholte abgenommene Fabricirungs-Instrumenta Walzen- oder Taschenwerk nicht mehr zurück verabfolget: hinkünftig auch derley wegen besorglicher falscher Münzarbeit gefährliche Werkzeuge niemalen in manibus privatis gelassen, und dahero auf solche Dantes, Ablaßpfenning, oder dergleichen Prägnißprofession niemanden mehr einiges Bürgerrecht ex parte Magistratuum, noch sonsten von jemand ertheilet: beynebens allergnädigst anbefohlen, daß nicht allein diese Occasione vorernannten Krauß geschöpfte allerhöchste Resolution wegen nicht zu verleihenden Bürgerrechts auf dergleichen gefährliche Profession in den gesammten österreichischen Erblanden den Magistratibus locorum auf das schärfeste verboten, sondern auch unter der Hand, ob nicht etwa hier oder anderwärts andere mit derley verbotenen Walzen, Taschenwerke oder gefährlichen Instrumenten versehene Professionisten befindlich seyn möchten, nachgeforschet werden solle.

Dantes, Ablaßpfenning und derley Messing-Waarenfabricirungs-Instrumenten Abnehmung.

Auf dergleichen Prägungsprofessionen kein Bürgerrecht zu ertheilen.

Nachforschung bey anderen mit dergleichen verbotenen Instrumenten versehenen Professionen.

So man Ihr Regierung zur Nachricht und gehörig weiterer Vorkehrung sowohl allhier als an den Hrn. Landshauptmann in Oesterreich ob der Enns, auch dessen genauere Beobachtung und Einsicht hiemit bedeuten wollen, mit dem Anhange, daß, sofern derley Professionisten mit vorangeregten Instrumenten betreten würden, solches alsogleich angezeiget, indessen eine Provisional-Vorsehung gemacht, und die weitere allergnädigste Resolution erwartet werden solle. Wien den 20. December 1746.

## Vermögenssteuer.

Den 28. Decemb. 1746.

Wir Maria Theresia ꝛc. entbieten N. allen und jeden Unsren treugehorsamsten Vasallen und Unterthanen, welche in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns gesessen, oder wohnhaft sind, Unsre Gnade, und geben denenselben zu vernehmen: Welchergestalten Wir bis anhero mit angenehmer Hoffnung Uns geschmeichelt haben, daß Unsre Feinde des schon so langwierigen, und offenbar ungerechten Kriegs dereinstens würden müde werden, folgbar zu einem billigen und dauerhaften Frieden sich lenken lassen; Es äußert sich aber leider! je länger je mehr, wie weit sie von Unsren friedfertigen Gesinnungen entfernet seyen, und daß alle ihre Bestrebungen nur dahin zielen, die gemeine Ruhe fortan zu zerstören, Unsere Macht und Länder zu zergliedern, und andurch, wenn es anderst ihnen gelungen, der ganzen Welt gleichsam die Gesetze vorzuschreiben.

Unvermeidlicher Fortgang des Kriegs.

Wir können diese bedauerliche Umstände anderst nicht, als mit Betrübniß ansehen, indem Uns nur gar zu wohl wissend ist, was schwere Last und Drang-

salen

Anno 1746.

salen Unsre getreueste Vasallen und Unterthanen seithero erlitten, und wie erwünschlich denenselben wäre, den lieben Ruhestand wieder hergestellt, und so fort zu ihrer Erholung eine anscheinende Hoffnung zu sehen;

Gleichwie aber eben dieser Endzweck durch keinen andren Weg zu erreichen, als welchen der gesegnete Fortgang Unsrer Waffen, und der starke Arm Gottes, welcher Unsrer gerechten Sache schon so vielmal sichtbarlich beygestanden, bahnen dürfte. Als sind Wir mit landesmütterlicher Sorgfalt unaussetzlich bemühet, Unsre zahlreiche Kriegsvölker nicht nur in Zeiten zu ergänzen, sondern anbey mit allen Erfordernissen so zu versehen, damit sie sich in dem Stande befinden, die feindlichen Anschläge zu vernichten, und mit dem Beystande des Allerhöchsten solche Vortheile zu erlangen, welche vermögend sind, das schon oberwähnte Hauptziel eines allgemeinen Friedens zu befördern.

Eben diese Anordnungen aber, woran das Heil, und die Sicherheit Unsrer Länder hängt, erheischen so unermeßliche große Geldsummen, daß Unser durch so lange Kriegsläufe erschöpftes Ærarium, und der schon auf das äußerste angespannte Credit nicht erklecket, sondern Wir gegen Unsre eigene zarteste Neigung bemüßiget sind, ausserordentliche Hülfsmittel zu ergreifen, und bey so schwerer Necessität, und gefahrvollen Umständen alles zu thun, was zu Beschützung Unsrer Länder nöthig, und dem armen bedrangten Unterthan am wenigsten empfindlich ist. Erforderniß unermeßlicher Geldsummen.

Nach solcher Grundregel nun betrachten Wir, daß unter allen Gattungen der außerordentlichen Collecten jene die billigste sey, welche nach Maß des Vermögens, so ein jeglicher besitzet, und des derohalben ihm angedeihenden Schutzes bezogen wird, indem sich niemand, wenn er einen Theil seines Einkommens zu Rettung des Universi, und seines eigenen Vermögens beyträgt, mit Grunde beklagen kann; Als haben Wir eine Vermögensteuer dergestalten auszuschreiben resolviret: Daß

Primo: Alle und jede geistlichen und weltlichen Standes, so unbewegliche Güter, Häuser, Grundstücke, und andere dergleichen fruchtbringende Gerechtigkeiten quocunque demum modo besitzen, genießen, oder verwalten, den hunderten Theil sothanes ihres Vermögens ad Ærarium beytragen, und hievon niemand, als der arme Bauersmann, welcher mit Contribution und Gaben, auch mehr andern Lasten hart beleget ist, nebst den armen Innleuten ausgenommen seyn solle; Wir wollen aber, daß Ausschreibung einer Vermögensteuer. Pars centesima von dem fruchtbringenden Vermögen. Ausnahme des armen Bauersmanns.

Secundo: Der Werth sothaner Gülten und Güter, auch Häuser, Grundstücke und Gerechtigkeiten, nach dem Mittel einer sechsjährigen Ertragniß zu 5. pr. Cento angeschlagen, und was nach sothaner Benutzung die Capital-Summa ausweiset, es sey gleich viel, oder wenig, in den §. 6. enthaltenen Fristen, an Uns versteuret werde; doch sollen auch die, so ihre allhier habende Häuser ganz oder zum Theile selbst bewohnen, von sothaner ihrer Wohnung den hunderten Pfennig, doch nur mit dem vierten Theil dessen, was sie im Falle der Bestandverlassung ungefähr zu bezahlen hätten, abzustatten verbunden seyn; Ingleichen haben jene, so Unsre Hofquartiere genießen, anstatt der Centesimæ, die Hälfte der ausgewiesenen Quartierstaxe, an den Hauseigenthümer, folgends aber dieser mit seiner übrigen Steuer-Quota nach eingereichter und approbirter Bekenntniß an seine Gehörde zu erlegen; Daß also Versteuerung nach dem Werthe einer 6 jährigen Ertragniß à 5. per Cento. Von den Wohnungen, so die Häuser Eigenthümer selbst bewohnen, der vierte Theil der sonstigen Zinns-Ertragniß. Quartierstaxhälfte.

Tertio: Das todte und unfruchtbare Vermögen, Effekten und Habschaften, die keinen wesentlichen Nutzen bringen, sothaner Steuer nicht unterliegen: Beynebens Unfruchtbares Vermögen wird nicht versteuret.

Quarto: Ein jeder Contribuent, gleichwie er von seinen Immobilibus die Centesimam vollständig abzuführen hat, also auch hingegen berechtiget ist, seinen Creditoren, oder andern mit geistlichen oder weltlichen Stiftungen, Apanages, wittiblichen Unterhaltungen, und dergleichen angewiesenen Partheyen, es betrüge gleich viel oder wenig, ein gleiches Quantum in den §. 6. ausgedruckten Fristen in Abzug zu bringen. Wo mithin Abzug der Centesimæ.

Quinto: Bey solcher Collecta weder Kapitalien noch Schulden angesaget, der alleinige Werth der Güter, nach obbemeldt ihrer Erträgniß angegeben, die Bekenntniß selbst aber von jedem Innhaber, oder falls er nicht im Lande wäre, von desselben Gewaltträgern, Gerhaben oder Administratoren, sub nobili fide, eigenhändig unterzeichnet, Einreichung der Vermögensbekenntniß.

Anno 1746.

zeichnet, und längſtens mit 1. Februarii gleichfolgenden 1747. Jahrs der cum derogatione inſtantiarum von Uns verordneten, und beſonders bevollmächtigten Hofcommiſſion bey ſonſt verwirkendem Duplo eingereichet werden müſſen. Wornächſt

Zahlungsfriſt.

Sexto: Der Betrag des hunderten Pfennigs, oder eines pro Cento in einem Jahre mit quartaligen Terminen, vom 1. April gleicherwähnten 1747ſten Jahrs anzufangen, abzuſtatten iſt, wie im widrigen die Säumige zur Bezahlung des Dupli executive angehalten werden ſollen.

Vermögensſteuer Anticipationsconſens auf Fideicommiß und Majoratgüter.

Septimo: Bewilligen Wir auch gnädigſt, daß die Fideicommiß- und Majoratinnhaber ihr wegen erſtgemeldter vinkulirten Güter zu bezahlen habendes Vermögenſteuer-Contingent zur innſtehenden Bedürfniß aufnehmen, und die Anticipanten mittels realer Hypothecirung darauf verſichern mögen; doch ſollen ſie das Anticipirte längſtens binnen 6. Jahren ex fructibus Bonorum, und zwar alle anderthalb Jahre ein Viertel bezahlen, allenfalls hierzu von den Agnaten, welchen anſonſten das Onus ſolvendi zufällt, gerichtlich kompelliret werden; und obſchon

Der Steuer unterliegen alle im Lande anliegende Kapitalien.

Octavo: Auch alle übrige große und kleine im Lande anliegende Kapitalien dieſer Steuer ohne Unterſchied dergeſtalten unterworfen ſind, daß ſolche der Debitor zu entrichten, und, wie obſtehet, dem Creditori wieder abzuziehen hat, nicht weniger auch von den zu Haus feyrend liegenden Geldern die Centeſima abzuführen kömmt, ſo wollen Wir jedoch die bey dem wieneriſchen Stadt-Banco, Unſrer Bankalität, und gemeiner Landſchaft anliegende Kapitalien hiervon ausgenommen haben.

Ausgenommen die Kammer, Bancalität, Stadt-Banco, und Landſchaft.

Nono: Wenn unter einer Herrſchaft und Grundobrigkeit ein Land- oder Edelmann, item ein Bürger oder anderer einen freyen oder unterthänigen Grund, oder ſteuerbares Vermögen beſitzet, oder auch von dergleichen ein Beſtandmann wäre, welcher mit der Perſon ſelbiger Obrigkeit nicht unterthänig iſt, in ſolchem Falle hat ſie

Steuer-Collecta von Land- oder Edelleuten, und freyen Bürgern.

jenen nicht zu kollektiren, ſondern als reſpectu dieſer Obrigkeit eine freye Perſon ſeine Bekenntniß und Gebühr zu der in Sachen verordneten Hofkommiſſion zu überreichen, jedoch auch gemelte Grundobrigkeit eines ſolchen unter ſich habenden Poſſeſſoris beſitzend- oder verwaltend- oder beſtandweiſe inhabenden Edelſitz, freyen oder unterthänigen Hof, Haus, Bräuwerk, Mühlen, Grundrecht und Gerechtigkeiten, ſo viel derſelben wiſſend, zu ſpecificiren, und ermeldt Unſrer Hofkommiſſion in ihrer Bekenntniß anzuzeigen: betreffend

Von Beſoldungen, Penſionen, und Adjuten.

Decimo: Die Beſoldungen, Penſionen und Adjuten, welche ſowohl Wir, als alle andre im Lande bezahlen, und ſich jährlich über zwey hundert Gulden, erſtrecken, iſt die Steuer-Quota reſpectu Unſers Ærarii in vier-quartaligen Ratis abzuziehen, von den Privat-Herrſchaften und Obrigkeiten aber innen zu behalten, und in obige ihre Bekenntniß einzubringen, worunter Wir jedoch jene Deputate nicht verſtehen, welche den Pflegern und Wirthſchaftsbeamten anſtatt der Koſt abgereichet werden; Soviel aber

Von den Induſtrialeinkünften.

Undecimo: Die Induſtrialeinkünfte belanget, welche durch Wiſſenſchaft, Kunſt, Gewerb oder Handthierungen erworben werden, ſind ſie zwar unter ſothaner Beyſteuer mit dem Zehntheile ihres abwerfen den Nutzens verſtanden; gleichwie aber die Erträgniß derenſelben, des Kredits und anderer Umſtänden halber ſchwer zu erforſchen iſt, als ſolle dieſe Decima nicht einzelner Weiſe, ſondern von den ſämmtlichen Collegiis, Klaſſen, Zünften und Gewerbſchaften in Corpore eingebracht, und Falls ſie ſich zu einem billigen Quanto in der Güte nicht einverſtünden, ſelbe nach Ermeſſen der Hofkommiſſion ex officio taxiret, und in obigjährigem Termine erleget werden; und wie Wir nun

Strafe der Reticenten und Defraudatoren.

Duodecimo: Nicht zweifflen, es werde ein jeder, dem anderſt das gemeine und ſein eigenes Wohlſeyn am Herzen lieget, von ſelbſt bedacht ſeyn, ſeine Anſage oder Bekenntniß nach der obigen Grundregel wahrhaft ohne einigen Hinterhalt einzureichen, und bey derley nothdringenden Umſtänden vielmehr ſeinen ausnehmenden Eifer für das liebe Vaterland, als eine vortheilhafte Abſicht verſpüren laſſen; Alſo ſtatuiren Wir im Gegentheile, daß, wenn wider all beſſeres Vermuthen dennoch jemand zu finden ſeyn ſollte, der ſich nicht ſcheuete, Uns und das nothleidende Publicum in einem ſo mißlichen Zuſtande mittels einer hinterhältigen Anſage, oder in andere Wege zu hintergehen, von derley durch ſie Hofcommiſſion entdeckenden Reticenten, und ſuo modo Defraudatoren die gebührende Steuer-Quota in Duplo eingefodert werden ſolle.

Endlich

Digitized by Go

Anno 1746.

Endlich haben Wir auch für unnöthig erachtet, eine weitschichtige Formulam der Bekenntniß hier beyzurücken, sondern es wird jedermänniglich nur kürzlich dahin erinnert, daß in den sämmtlichen Bekenntnissen vor allem die Nomina der Besteurenden, denn auch specifice, für was dieses oder jenes zu geben ist, ordentlich angesetzet, und folgsam der Betrag hievon nach Innhalte dieses Unsres höchsten Gebots ausgeworfen werden müsse. Wie die Bekenntniß zu verfassen.

Wir gebieten demnach den hierinn Benannten insgesammt, und einem jeden insonderheit, daß sie sich zur Rettung des allgemeinen Anliegens willig und hilfreich finden lassen, diesem allem, wie obstehet, also gehorsam nachkommen, und nichts anders thun sollen, bey Vermeidung ernsthaften Einsehens, auch gestaltem Befunde nach, wirklicher Bestrafung. Wornach sich ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien den 28. December 1746.

## Mehl- und Brodmangelsteurung.

Wiederum auf Regierung und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst resolviret, daß die in diesem sich endigenden Monate und Jahre gesetzte Mehl- und Brodsatzung auch im Jäner nächstfolgenden Jahrs beobachtet werden solle. Im übrigen aber gar ungern vernommen, daß über die bereits unterm 3ten Octob. nächsthin wegen Beyschaffung eines proportionirten Mehlvorraths vorsichtiglich ergangene Verordnung weder von denen von Wien, noch von den übrigen Grundobrigkeiten in den Vorstädten allhier einiger Vollzug geleistet worden sey, und mithin das allhiesige Publicum bey einer vermuthlich mit anwachsendem Tage, auch nächst einfallender, anbey anhaltender Kälte, und andurch unbrauchbar, oder unzulänglich werdenden ohnedem sehr schwachen Mühlbächen einer offenbaren Gefahr eines Mehl- und Brodmangels ausgesetzt sich befinde. Ihre kaiserl. und königl. Majestät befehlen demnach allergnädigst, daß ohne Verschub die von Wien und sämmtliche Grundobrigkeiten in den Vorstädten fürgefodert, ob und was selbe für einen Vorrath an Mehl sich beygeschaffet, vernommen, auch worinnen solcher bestehe, von ihnen verläßlich dargethan, im Falle aber solches, wie aus diesem Berichte scheinet, bishero unterblieben, dieselbe hierzu, so viel die Zeit annoch immer zuläßt, mit Nachdrucke verhalten, solchergestalten sowohl bey diesen als bey denen von Wien, die Stadt und Vorstädte den bevorstehenden Winter hindurch außer Abgang an Mehl und Brod zu setzen, alle mögliche Sorge getragen, und was in Sachen geschehen, sodenn ganz förderſamst nach Hofe berichtet werden solle. Wien den 30. December 1746.

Den 30 December 1746.

Die unterm 3. October letzthin ergangene Verordnung wegen Einschaffung eines Mehlvorraths ist nicht befolget worden.

Die von Wien und sämmtliche Grundobrigkeiten hiezu mit Nachdrucke zu verhalten.

Und solcher gestalten die Stadt und Vorstädte außer Abgang an Mehl und Brod zu setzen.

# Anno 1747.

## Juden verbotener Aufenthalt.

Den 14. Januarii 1747.

Von der N. Oe. Regierung wegen den sämmtlichen Vorstadts-Grundrichtern anzuzeigen.

Man habe schon zu verschiedenen Malen erfahren, und seye anwiederum die Anzeige geschehen, wasmassen in den Vorstädten von den Hausinnhabern hin und wieder mehreren zum Theil auch mit keinem Schutze oder Paßirung versehenen Juden in den Häusern der Unterstand, ja auch sogar durch geraume Zeit unter den Christen zu übernachten verstattet werde.

Juden, welche mit oder ohne Paßirzettel versehen sind, solle kein Unterstand in den Christenhäusern zu wohnen, oder zu übernachten verstattet werden.

Gleichwie nun ein solches wider die emanirte Judenordnung sowohl, als so oft wiederholte Verordnungen laufet.

Als wird ihnen Grundrichtern alles Ernstes anbefohlen, daß selbe allen Hauseigenthümern mit Nachdrucke einsagen, daß sie von nun an den Juden, wer der auch immer sey, ohne besonders von Regierung vorzeigender Erlaubniß, er möge gleich einen Paßirzettel haben, oder nicht, in den Christenhäusern keinen Unterstand vielweniger durch längere Zeit zu wohnen, oder zu übernachten verstatten, und zum Falle einer in den Vorstädten betreten würde, sie Hausinnhaber solches alsogleich dem Richter anzeigen, und dieser selben arrestirlich anhalten, folglich den auf einem jeglichen Grunde verordneten Herren Räthen und Commissarien also gewiß ungesäumt anzeigen sollen, wie im widrigen sowohl die Richter, als der Hauseigenthümer in die äusserste Verantwortung gezogen werden würden. Wien den 14. Januarii 1747.

Wenn er nicht besonders mit einer von Regierung vorzeugenden Erlaubniß es darthun kann.

Solle ein derley Jud arrestirlich angehalten, und die Anzeige an die Hrn. Räthe und Commissarien gemacht werden.

## Aufruhren und Zusammenrottirungen.

Den 24. Jan. 1747.

Von einer landesfürstlichen hohen Obrigkeit wegen wird hiemit jedermännilich auf das nachdrücksamste ermahnet, und gewarnet, daß ein jeder, wer er immer seye, sich aller Zusammenrottirungen und Aufruhren, besonders aber des freventlichen Steinwerfens und Vergreifung gegen die Wache also gewiß enthalten, und sich friedsam aufführen, zuforderst auch ein jeder Hausvater allen seinen jungen Leuten obiges Verbot ernstlich einbinden, und selbe zu Haus halten solle; wie im widrigen die darwider Handlende mit schärfester Leibsstrafe, und nach gestalten Dingen wohl gar mit der Lebensstrafe angesehen werden würden:

Enthaltung von Zusammenrottirungen und Aufruhren.
Besonders von Vergreifung gegen die Wache.
Hausväter sollen ihre Jungen zu Haus halten.
Die darwider Handlende mit schärfester Leibs- auch gar Lebensstrafe anzusehen.

Wornach sich denn ein jeder für Schaden zu hüten wissen wird. Sag es einer dem andern. Wien den 24. Januarii 1747.

## Handlungen-Einschränkung.

Den 26. Jan. 1747.

Der in Gewerb- und Profeßionssachen verordneten Hofcommission wiederum zuzustellen, und lassen es Ihre kaiserl. und königl. Majestät bey dem in Sachen unterm 28. September vorigen Jahrs 1746. geschöpften Verlaße allerdings verbleiben, und wollen anbey, daß auf die wegen Einschränkung der Handlungen ergangene allerhöchste Resolutionen festiglich gehalten und zu dessen mehrerer Sicherheit, als oft der Handelstand in einen Handlungsverkauf, oder Ablösung einwilliget, ein solches von eben demselben ehevor bey Hofe angezeiget, und der allerhöchste Consens darüber erwartet, auch ohne diesen letzteren das Bürgerrecht auf derley von einem dritten übernommene Handlung nicht ertheilet werden solle. Wien den 26. Jan. 1747.

Auf die Einschränkung festiglich zu halten;

Dahero ein derley Handlungsverkauf ohne allerhöchsten Consens nicht verstattet noch ein Bürgerrecht ertheilet werden solle.

## General-Kriegscommissariats Erklärung zum Hofmittel.

Den 9. Februarii 1747.

Anzuzeigen: Allerhöchstgedacht Ihre kaiserl. und königl. Majestät haben dero höchsten Dienstes zu seyn gefunden, und allergnädigst resolviret, das kaiserl. königl.

nigl. General-Kriegscommissariat zu einem wirklichen Hofmittel dergestalten zu erheben, und zu erklären, daß ersagtes General-Kriegscommissariat gleich anderen dero Hofkanzleyen, und unmittelbaren Hofstellen gehalten, geachtet, und von jedermänniglich mit eben jenen Vorrechten, und Würden, welche den Hofkanzleyen, und Hofstellen beygeleget sind, angesehen, auch auf eben jene Art mit mehr erwähntem General-Kriegscommissariate bey sich ergebenden Vorfallenheiten, und dahin einschlagenden Geschäften, wie zwischen den Hofkanzleyen und Hofstellen üblich ist, die schriftliche Correspondenz und Einverständniß gepflogen werden solle.

Anno 1747.

Daß das k. k. Kriegscommissariat, als ein wirkliches Hofmittel angesehen werden solle.

So man Ihr Regierung zur Nachricht, Beobachtung und gehörig weiterer Verfügung hiemit erinneret. Wien den 9. Februarii 1747.

## Cotonfabricke zu Schwechat.

Wir Maria Theresia ꝛc. entbieten N. allen und jeden Unsern geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, auch hohen und niedrigen Standspersonen, welche in Unserem Erzherzogthume Oesterreich unter- und ob der Enns, wie auch in Unsren Innerösterreichischen Landen seß- und wohnhaft sind, oder künftighin sich in denenselben seß- oder wohnhaft niederlassen werden, insonderheit aber allen in- und ausländischen Handelsleuten, und wem sonsten dieses Patent zu lesen vorkömmt, Unsere Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen; wasmassen weil. Unsers in Gott seeligst ruhenden Hochgeehrtesten Herrn und Vaters kaiserl. Majestät und Liebden Christmildesten Andenkens, den Interessenten der hiesig-Orientalischen Compagnie, die Cotonfabricke zu Schwechat an einige zusammen-associrte hiesige Handelsleute käuflich zu überlassen, noch unterm 25. Augusti des 1740. Jahrs gnädigst bewilliget: denenselben auch das damals allschon zu Ende gelaufene Fabrick-Privilegium auf weitere vier Jahre gegen dem allermildest extendiret haben, daß sie Käufer das Werk zum Nutzen der Länder bey gutem Fortgange erhalten, und in weitere Aufnahme zu bringen sich beeifern sollen; wie nun besagte associirte Handelsleute auch dieser Verbindlichkeit sorgfältig nachgekommen, nach der Hand aber sich entschlossen, besagte Coton-Manufactur sammt den dabey befindlichen Waaren, Materialien, und Geräthschaften einer anderweiten Compagnie um eine in gewissen Ratis zu bezahlen stipulirte Summa Gelds käuflich hindann zu lassen, wessentwegen durch Vermittlung Unsrer in Sachen angeordneten Hofcommission zwischen der zu Dirigirung des Orientalischen Compagnie-Wesens aufgestellten Deputation, dann besagter neuen Compagnie die Contracte ordentlich errichtet, und unterm 22. März vorigen 1745. Jahrs beederseits unterzeichnet worden.

Den 8. März 1747.

Orientalische Compagnie überläßt die Coton-Manufactur einer anderweiten Compagnie.

Als hat Uns mehrgedachte neue Cotonfabrick-Compagnie allerunterthänigst gebeten, Wir geruheten als regierende Königinn, Frau, und Erblandesfürstinn solche hierüber geschlossene Contracte nicht allein gnädigst zu ratificiren, sondern derselben auch das der Orientalischen Compagnie eben auf diese Cotonfabricke noch unterm 8. Januarii 1726. verliehene Privilegium privativum, ohne welches diese Manufactur nicht bestehen könnte, auf zehen Jahre allermildest zu extendiren.

Wenn Wir denn auf die von bemeldt Unsrer Hofcommißion vorgenommene Untersuchung dieses Werks, sodenn mit Unsrer Ministerial-Banco und Commercien-Deputation geschehene Concertation, und Uns hierüber gehorsamst geschehenen Vortrag ihr neuen Cotonfabrick-Compagnie solch-gebettenes Privilegium von zu Ende gesetztem Dato an, auf nächstfolgende acht Jahre lang gegen deme gnädigst extendiret und verliehen; daß Primò: dieselbe sich vor allem angelegen seyn laße, nebst den ganzen auch die halbe Cotone in grösserer Menge zu erzeugen, und darmit, wie es leicht seyn kann, den Verschleiß auch in fremden Ländern zu suchen: Secundo allen Fleiß anwenden, die ordinari und feinere Parchete zu verfertigen, doch daß sie sich hierinnen einer Privativgerechtsame nicht gebrauche, sondern jedem anderen in Unsren Erblanden, so viel es den Parchet betrift, eben diese Arbeit zu verfertigen, und selben anhero einzuführen freystehe: Tertiò zu solchem Ende die Weberey in dem Lande durch alle mögliche Beförderungsmittel zu erweiteren trachte, und die Factores nach ihrem besten Befunde, und Wohlgefallen bestelle: endlichen Quartò wenn zwischen

Privilegium privativum wird auf 8. Jahre prolongirt.

Nebst dem ganzen sollen auch halbe Corone erzeuget und in fremde Länder zu verschleißen geforget. Ordinari, und feiner Parchet verfertiget, die Weberegen im Lande erweitert, denn die Irrungen bey der Commercien-Hofcommission untersuchet und abgethan werden.

Anno 1747.

ihnen Societätsgenossenen einige Irrungen in Fabricksachen entstünden, solche allein durch Unsere in Manufacturs- und Commerciensachen aufgestellte Hofcommission untersuchet und abgethan, auch von selber über diese, wie über alle andere Landesfabricken die unausgesetzte Obsorge von Amts wegen geführet, und alles dienlich Befindendes unverweilt vorgekehret, außer diesem aber den Fabrickassociirten zu Handhabung ihres hiernachstehenden Privilegii von allen und jeglichen Obrigkeiten die schuldige Assistenz mit Nachdrucke ertheilet werden solle: Mithin Wir mehrermeldter neuen Cotonmanufacturscompagnie das gebetene Privilegium auf die obbestimmte Zeit der acht Jahre folgender Gestalten gnädigst eingestanden und bewilliget, daß

Die Kartätscherey, Spinnerey und dergleichen, sind ferners fortzuführen. Wegen Errichtung eines derley Werks in Innerösterreich die Bewilligung bey der Hofcommission anzusuchen.

Erstlichen dieselbe solche ihre Cotonfabricke nebst der darzu gehörigen Kartätscherey, Spinnerey, Weberey, Bleicherey, Mang, Färberey, und Druckerey, auch was solchen mehr anhängig, in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter- und ob der Enns, wie bishero also noch fernershin frey und ungehindert fortführen, und da sie mehrere dergleichen Werke in besagten oder auch in Unsren innerösterreichischen Erbländern zu errichten gesinnet wären, ihr solche gegen vorhergehender Anmeldung bey der in Commerciensachen angeordneten Hofkommission mit Einwilligung der Grundobrigkeit anzulegen, einzurichten, zu extendiren, und zu erweitern, auch darauf alle Gattungen von Cotonen und Parcheten, spinnen, weben, walken, bleichen, drucken, und verfertigen zu lassen, erlaubt und verstattet seyn solle: Dahingegen

Außer dieser Compagnie wird jedermann verbothen eine derley Waare zu verfertigen, oder directè vel indirectè einen Eintrag zu machen.

Zweytens von dem zu Ende gesetzten dato dieses Privilegii anzurechnen, durch acht Jahre lang, sonst niemand, es seye auch wer der wolle, außer ihr oberwähnter Compagnie in wiederholten Unsern Erzherzogthümen derley ganze und halbe Cotone, sie seyen ganz- oder halb baumwollene, mit Garne, Wolle, Leinen, oder Seiden, oder was für Coton noch künftig erfunden werden sollte, zu weben, zu drucken, zu bleichen und zu verfertigen, noch auch die von ihr Compagnie eingerichtete, oder künftighin neueinführende Cotonspinnerey, und Kartätscherey, auch was solchem mehr anhängig ist, nachzumachen, viel weniger sich derselben zu gebrauchen, oder sonsten directè vel indirectè den geringsten Eintrag zu thun erlaubt seyn solle; Jedoch, daß sie Compagnie die Landweber mit zulänglicher Arbeit nach Erforderniß des Lands-Consumo, und Ermessen der Commercienhofkommission verlege, und sich keiner fremden Weber, welche nicht aus Unsern Erbländern, oder besondere Künstler sind, gebrauche; dargegen sie Weber auch ihres Orts besagte Fabricke best-möglichst versehen, und die von selber überkommende Arbeit in rechter Zeit, und guter Qualität, bey im widrigen fürkehrendem schärfern Einsehen verläßlich einliefern der Compagnie auch bevorstehen solle, nach Gutbefinden, und besonders, daferne die bis anhero gebrauchte Weberey-Factores die Fabricke nicht mit genugsamer und guter beschaumäßiger Waare versehen würden, andere Factores, wenn es auch keine Webermeister wären, aller Orten aufzustellen, und dadurch die nöthige Arbeit in quanto & quali aufbringen zu lassen. Nicht minder soll.

Alle Einführe fremder ganzen und halben Cotone wird verboten.

Drittens: wie bishero, also auch noch weitershin alle Einfuhre der auswärtigen verfertigten rohen, gebleichten, gefärbten oder gedruckten, ganzen und halben Cotone, es mögen solche bereits gebräuchlich seyn, oder als neue Inventiones respectu der Qualität, Zurichtung, und Façon künftighin allererst erdacht, erfunden, und aufgebracht werden, gänzlich verboten, und abgestellet seyn: Unsere in Kommerciensachen ergangene Hofkommission aber das Einsehen haben, damit gute und gerechte Waaren verfertiget, und in billigem Werthe verkaufet werden; Was aber die Kauf- und Handelsleute von feinern Zizen unentbehrlich vonnöthen haben, solches sollen sie, um allen Unterschleif zu verhüten, von Jahre zu Jahre bey ermeldt Unsrem Commercien-Directorio anzeigen, darüber einen Paß bewirken, und ohne solchen einige fremde Waare einzuführen, unter keinerley Vorwande berechtiget seyn: Wir wollen auch zu mehrerer Handhabung dieser Fabricke

Dahingegen wegen Einführung fernerer Zizen von Jahre zu Jahre die Päß zu bewirken.

Viertens: den schärfesten Contrabando und pœnam Confiscationis der Betretenen diesem Unsrem höchsten Privilegio zuwider, in erholten Unsren Erblanden verfertigten, oder von auswärts hereingeführten Waaren hiemit gesetzet haben;

so

Digitized by Google

Anno 1747.

so daß nicht allein den Eigenthümern solche unbefugte Waaren alsogleich confiscieret, oder da selbe nicht mehr vorhanden (wenn auch gleich sothaner Contraband erst einige Zeit hernach entdecket würde) sie um den Werth in baarem Gelde gestrafet, sondern auch den Handwerksleuten der hierzu brauchende Werkzeug hinweggenommen, und selbe beschaffenen Dingen nach, annoch besonders wohl empfindlich angesehen werden sollen; Womit aber hierauf um so viel besser Obsicht gehalten werden könne, solle

Auswärtige Waaren sollen confisciret, und wenn selbe nicht mehr vorhanden, um den Werth im Geld bestrafet, den Handwerksleuten der Werkzeug abgenommen werden.

Fünftens: Ihr Cotoncompagnie nicht nur freystehen, ordentlich beeidigte Bediente, Beschauer und Ueberreuter zu halten, welchen auf benöthigten Fall von den Obrigkeiten die billigmäßige Assistenz geleistet werden solle: Sondern ist auch

Der Cotoncompagnie stehet frey beeidigte Bediente, Beschauer und Ueberreuter zu halten.

Sechstens: Sie Cotoncompagnie befugt, gleichwie bishero, also auch künftighin, nach ihrem Gutbefinden die in Unsren nieder- und inneröstereichischen Landen bereits befindliche Cotonwaaren zu visitiren, zu beschreiben, und ordentlich zu plumbiren, auch um sothane Plumbirung verrichten zu können, mit Vorwissen der Obrigkeit, und aller möglichen Bescheidenheit in die Wohnungen, Zimmer, Gewölbe, Magazine, Läden, und Hütten einzugehen, auch wohl die Boten, Kräxentrager, Landkutscher, Fuhr- und Schiffleute zu visitiren, und soll alle übrige unplumbirte Waare für Contraband geachtet, und nach Innhalte des obigen §vi 4ti, und der daselbst enthaltenen Pön der alsogleich ipso facto verwirkten Confiscation und andern Strafen verboten seyn.

Wie sie denn auch befugt ist die Cotonwaaren zu visitiren, zu beschreiben, und zu plumbiren.

Siebentens: Sollen dergleichen Contrabande und confiscirte verbotene Waaren, wenn selbe bey Unsren Mautämtern ohne Paß öffentlich herein gehen, mithin angehalten werden, der oberwähnten Cotonfabrickcompagnie alleinig zufallen, dafern sie aber jemand unangemeldter, mithin heimlicher und hinterlistiger Weise herein schwärzet, Unsrem landesfürstlichen Ærario davon zwey Drittel, und das dritte Drittel dem Denuntianten gebühren, jedoch aber der Fabrickcompagnie die jedesmalige Ablösung für den innerlichen Werth bevorstehen; Wobey denn

Alle Contrabande fallen der Cotonfabrickcompagnie zu.
Die heimlich einschwärzende aber dem Ærario zwey Drittel, und den Denuntianten ein Drittel gebühren.

Achtens nicht nur allein jedes Orts Obrigkeit sie Cotonkompagnie kräftigst zu schützen, zu manuteniren, und derselben auf geziemendes Ansuchen auf alle mögliche Art an die Hand zu gehen, nicht weniger auch Unsre nieder- und inneröstereichische aufgestellte Kammerprocuratores in dergleichen Contrabandfällen und Confiscirungen die Compagnie zu vertreten, sondern zuförderst die Mautbeamte, Beschauer, Aufseher, und Ueberreuter fleißige Obsicht zu tragen, und keine auswärtige Cotone ohne Vorzeigung eines von Unsrem Commercien-Directorio gefertigten Passes bey ihren Uns schuldigen Pflichten, auch bey Vermeidung Unsrer schweren Ungnade, und nach gestalten Sachen Entsetzung ihrer Dienste, oder in andere Wege vorkehrender wohl empfindlichen Bestrafung fürohin passiren zu lassen, noch viel weniger selbst verschwärzen zu helfen, sondern vielmehr derley Gut bey der Beschau alsogleich anzuhalten, und der Compagnie unverzüglich anzuzeigen, auch wenn bey einem oder anderem Ballen, oder Kisten sich ein gegründeter Verdacht äußern möchte, solche anderst nicht, als in Gegenwart des Compagniebeschauers zu eröffnen, und mit dessen Vorbewußte erfolgen zu lassen schuldig und verbunden seyn. Damit auch

Kammerprocurator hat in Contrabandfällen die Compagnie zu vertreten.

Neuntens: Sie Compagnie mit der Baumwolle, als dem zu dieser Fabricke erforderlichen primo Materiali jederzeit zur Genüge versehen seyn und daran keinen Abgang leiden möge, solle selbe respectu berührter Baumwolle sowohl, als des daraus gesponnenen Garns, in Unsren obbesagten nieder- und inneröstereichischen Erblanden nicht allein den freyen Einkauf, sondern auch ratione dessen, so außer unsren Erblanden verkaufet, und verführet werden will, den Vorkauf, das Einstands- und Ablösungsrecht haben, und genießen, auch darbey geschützet, und gehandhabet werden; welches Vorkauf- und Ablösungsrecht aber auf dergleichen bey der Gränzmaute per Transito ansagende Wolle und Garn nicht verstanden seyn solle: Ob nun zwar sie privilegirte Cotonfabrickcompagnie hiebey hauptsächlich dahin zu sehen hat, womit bey dieser Manufactur Unsere innländische Erbunterthanen angewendet, und der Armuth ein Stück Brod verschaffet werden möge; So solle dennoch

Baumwolle, sowohl als das Garn, wenn selbe außer Lands verführet werden will, hat die Compagnie zu erkaufen das Vorrecht, mit Ausnahme der per Transito ansagenden Wolle und Garns.

Anno 1747.

Ferner stehet ihr Compagnie frey fremde Künstler und Arbeiter cujuscumque nationis kommen zu lassen.

Zehentens: Wenn bey der Ausbreitung dieses Werks eine oder andere fremde Künstler, und Arbeiter zu noch mehrerer Excolirung vonnöthen seyn werden, ihr Compagnie freystehen, dergleichen Leute cujuscunque nationis kommen zu lassen, welche Wir in Unsren allerhöchsten Schutz nehmen, dergestalten, daß sie von jedermann ungehindert arbeiten, und von den Zünften nicht gestraft, oder dergleichen Zunftsgebräuche sowohl währenden Diensten, als auch wenn solche entlassen seyn würden, wider sie ausgeübet werden können, sondern selbe sollen den übrigen Subordinirten der Compagnie gleichgehalten, und tractiret werden, und Unsres kaiserl. königl. und landesfürstlichen Schutzes und Schirms zu genießen, und sich zu erfreuen haben, nach deren zeitlichem Hintritte auch ihren hinterlassenen Wittwen und Kindern der freye Abzug gestattet, und da diese bey der Fabricke noch ferners gebrauchet würden, ihnen der vorhin genossene Schutz auch weitershin, nicht minder allemal der freye Abzug zugelassen werden: Auf daß aber

Wie denn derley abgerichtete Arbeiter nicht abgeredet werden sollen.

Eilftens: Der Compagnie solche mit grossen Kosten in das Land gebrachte, oder sonst abgerichtete und gelernte Arbeiter zu empfindlichem Schaden dieses Werks nicht entzogen werden, soll niemand, er sey was Standes, oder Wesens er wolle, sothane Leute aufzuhetzen, oder auf einige ersinnliche Art abspännstig zu machen, oder auch ohne von der Compagnie, oder derselben hierzu bestellten Officianten erhaltenen Abschied in Dienste zu nehmen, noch aufzuwerben sich unterstehen dürfen, allenfalls aber, und da es gleichwohlen geschähe, der also abspännstig gemachte, oder sonsten ohne Abschied in Dienst genommene auf Begehren ohne Entgelt alsogleich losgelassen, und noch über dieses derley Unfug mit namhafter Pön per **ein hundert Ducaten** im Gold, bey den Mittellosen aber mit wohlempfindlicher Leibesstrafe beleget, und darmit insonderheit wider die Rädelsführer und Urheber scharf und ernstlich verfahren werden; weilen aber auch

Bey sich ereignender Untreue haben sowohl Manns- als Weibspersonen das Entfremdete zu ersetzen.
Und ist wider selbe nach den Generalien zu verfahren.

Zwölftens: sich zutragen könnte, daß die bey dieser Manufactur gebrauchende Leute, denen man die Baumwolle zum Kämmen, Spinnen, oder das Garn zum Weben, und andere Arbeiten anvertrauen muß, zu Zeiten untreu werden, und die ihnen anvertraute Waare anderwärtshin verpartiren, als solle zur Abschreckung und Verhütung dessen mit dergleichen Uebertretern, es seyen Manns- oder Weibspersonen, nebst der Wiedererstzung des Entfremdten, mit Vorwissen und Erkenntniß jeden Orts Obrigkeit, nach beschaffenen Umständen, gleich den Hausdieben mit den in Unsern Generalien verschärften Strafen verfahren werden.

Währenden 8. Privilegienjahren seye kein neuer Aufschlag, Mauth, oder Impost zu schlagen.

Dreyzehentens: Damit die Compagnie ihre fabricirende Waaren nicht vertheuret, oder mit schweren Kosten beleget, und hierdurch der Verschleiß derselben gesperret werde, so solle während diesen acht Privilegienjahren auf solche kein neuer Aufschlag, Mauth, oder Impost geschlagen, sondern der Mauthen halber bey dem sein Verbleiben haben, was in Kraft des letztern Mauthvectigals von derley innländischen ganz- und halb baumwollenen Zeugen zu bezahlen ausgemessen worden.

Nebst den bereits habenden Walkmühlen, und Bleichplätzen ist ihr Compagnie erlaubt noch mehr derselben zu erkaufen.

Vierzehentens: Solle ihr Cotonfabrickcompagnie frey stehen, im Erforderungsfalle über die bereits habende noch andere Walkmühlen, und Bleichplätze an tauglich befindlichen Orten mit vorhergehender Anmeldung bey der Grundobrigkeit an sich zu kaufen, übrigens aber niemanden gestattet seyn, derley im Lande ungewöhnliche Walke, Bleiche, und was deme anhängig, zu Präparirung und Fertigung sothanen Cotons durch die acht Privilegienjahre bey obgesetzter Strafe nachzumachen, und anzulegen: Und weilen auch

Baumwolle, Garn, Gespunst, oder fabricirte Waare, wenn hievon einmal die Mauth bezahlet worden, ist aller Orten frey zu passiren.

Fünfzehentens: Die Arbeitsleute nicht alle an einem Orte, Stadt, oder Dorfe beyeinander zu halten sind, sondern diese Fabricke sich im ganzen Lande, und außer demselben extendiret, soll alles, was zu solcher gehöret, es seye die rohe den Kartätschern und Spinnern austheilende Baumwolle, Garn, Gespunst, oder fabricirte Waare auf einmalige Bezahlung der Mauth im Lande hin und her gegen der Compagnieattestation, auch gewöhnlicher Anmeldung und Beschauung frey von aller Mauth passiret und repassiret, besonders aber von den zu dieser Manufactur benöthigten Geräthschaften und Werkzeugen, als Kartätschen, Streicheisen, Pressen, Mangen, Walken, Modeln, Walzen, Blättern, oder wie die

sonst

sonst Namen haben mögen, gar nichts ausgenommen, sondern solche allerdings frey gelassen werden. Anno 1747.

Sechzehentens: Soll ihr privilegirten Cotonfabrickcompagnie gnädigst erlaubet seyn, die solchergestalt fabricirte ganz- und halbe Cotone, auch Parchete, und andere dergleichen in der Qualität neu erfindende Waaren in offenem Gewölbe, jedoch auf vorhergehendes Anmelden bey der Obrigkeit stückweis durch sich oder andere frey zu verkaufen, und darmit ihre Handlung zu treiben.

Der Cotonfabrickcompagnie ist erlaubet zu Verkaufung ihrer Waaren eigene Gewölbe zu haben.

Siebenzehentens: Ist zwar hieroben vorgesehen, daß sie Cotonfabricke allen Fleiß anwenden solle, die ordinari- und feinere Parchete zu verfertigen: Zumalen Wir aber derselben hierinfalls keine Privatgerechtsame zugestanden, sondern jedem andern in Unsern Erblanden erlauben, diese Arbeit zu fabriciren, und solche frey einzuführen; als wollen Wir auch andurch der in Unsrem Herzogthume Steyer zu Graz vorhin errichteten und von weyl. höchstgedacht Unsers glorwürdigsten Herrn Vaters Majestät und Liebden allergnädigst privilegirten Fabricke respectu des Fabricirens, und Verschleißes in solchem Unserm Herzogthume Steyer in nichts präjudiciret haben; doch daß ihr privilegirten Cotoncompagnie frey stehen solle, ihre verfertigende Parchete durch erstwiederholtes Herzogthum Steyer nacher Kärnten, Crain, Görz, Friaul, und ganz Italien per Transito unter ihren Päßen frey und ungehindert durchzuführen, und daselbsten zu verschleißen.

Ordinari- und feinere Parchete zu fabriciren sey jedermann erlaubet, mithin der in Graz befindlichen derley privilegirten Fabricke Respectu der fabricierenden nicht zu präjudiciren, doch seye dieser Compagnie freyzustellen ihre Waaren per Transito nach Kärnten, Crain, in Italien, unter ihren Päßen durchzuführen.

Achtzehentens: Sollen die Handwerker und Zünfte schuldig seyn, und ernstlich angehalten werden, ihr Cotoncompagnie die zu dieser Fabricke nöthige Arbeit in specie die erforderliche Werkzeuge, wenn auch solche in ihr eigenes Handwerk einlaufen thäten, gegen billige Bezahlung unweigerlich zu verfertigen, oder selbst der Compagnie freystehen, solche durch ihre Leute verfertigen und machen zu lassen.

Handwerker und Zünfte sollen schuldig seyn die erfordeeliche Werkzeuge gegen billige Bezahlung zu verfertigen.

Neunzehentens: Wollen Wir ihr privilegirten Compagnie auf sothaner Coton- und Parchetfabricke, auch alle darbey gebrauchende Arbeitsleute und Beamte, vorhandene Materialien, Werkzeuge und dergleichen Nothdürften, auch auf alle andere Orte und Leute, allwo, und durch welche zu dieser Fabricke gearbeitet wird, ingleichen auf alle dazu gehörige Sachen, und darbey gefertigte Waaren, wo dieselbe zu Wasser oder zu Lande zu- oder abgeführet, niedergelegt, aufbehalten, oder verkaufet werden, Unsere allerhöchste kaiserl. königl. und landesfürstliche Salvam Guardiam hiemit allergnädigst ertheilet, auch erlaubet haben, daß sie Compagnie zu einer rechten freyen Sicherheit, Schutze, Schirme, und Salva Guardia bey sothaner Fabrickloschirung auch jetzig- und künftig darzu gehörigen Gebäuden, Unsere Wappen, wie auch ihr gewöhnliches Sigill um allenthalben von Soldaten und anderm Gewalt desto sicherer zu seyn (doch Uns, Unsern Erben und Nachkommen an Unsren und ihren Mauthgefällen, und Gebührnissen, oder in andere Wege, insonderheit den Grundobrigkeiten und Gemeinden an den zu reichen und zu tragen habenden Prästationen, und sonsten männiglich an seinen Rechten unvergriffen und unschädlich) anmahlen und aufmachen lassen möge, dergestalten, daß bey Wiederersetzung des zugefügten Schadens, und hernachgesetzter Strafe niemand, was Standes oder Wesens der immer seye, mehrgedachte Cotonfabricke, Bleiche, und Spinnerey, auch darzu gehörige Häuser und Gebäude, wo die gelegen, sammt allen angehörigen Leuten, Materialien, Werkzeugen, Waaren, Rossen, Viehe, Wägen, Schiffen, und allen andern Sachen, wie die Namen haben mögen, in keinerley ersinnliche Weise, es seye mit Stell, Lager, Quartier, Herbergen, Schätzung, Zehrung, oder anderen Nothdürften im mindesten beschweren, betrüben, oder belästigen, sondern selbe dieses Unsers offenen kaiserl. königl. und landesfürstlichen sicheren Geleits, Salva Guardia, Freyheit, Schutz und Schirms friedlich gebrauchen und erfreuen lassen, ihr allen Schutz und Sicherheit erzeigen, und anderst nicht thun, noch jemand andern zu thun gestatten, als lieb einem jeden seye, Unsere schwere Ungnade, darzu eine Pön, nämlich **dreyßig March löthigen Goldes** zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider handelte, Uns halb in Unser landesfürstliches Ærarium, den andern halben Theil aber der privilegirten Cotonfabrickcompagnie als beleidigtem Theile unnachläßlich abzuzählen schuldig seyn solle. Damit nun diesem allennach

Salva Guardia wird ihr Cotonfabrikcompagnie bewilliget.

Zwanzigstens: und schlüßlichen Sie privilegirte Cotoncompagnie als Eigenthümer wiederholter Fabricke, ingleichen dero angehörige Orte und Leute,

Die Handhabung der Compagnie bey ihrem ertheilten Privilegio.

wo

Anno 1747.

wo die anjetzo sind, oder inskünftige ferners an- und eingerichtet werden möchten, bey vorstehenden Specialgnaden, und Freyheiten ruhig gelassen, darbey in allen Vorfallenheiten geschützet, ihnen auch in allen billigen Dingen kräftig und schleunig an die Hand gegangen, gebührende Hilfe und Ausrichtung verschaffet, ohne eines von dem Commerciendirectorio gefertigten Paßes keine ausländische Cotone, von was Gattung selbe immer seyen, und was Namen man ihnen geben möchte, unter keinem ersinnlichen Vorwande hereinpassiret, allenfalls die hieroben ihr Compagnie eingestandene Visitation und Plumbirung der Waaren, auf derselben Gutbefinden aller Orten verstattet, beynebens diese Landfabricke vermehret, zum Kämpen, Kartätschen, Baumwollspinnen, Weben, Bleichen, und Drucken, über die bereits habende, im Erforderungsfalle noch mehrere gelegensame Oerter ausgezeichnet, und eingeraumet, die darzu gebrauchende Leute im Zaume, und bey gebührender Treue und Fleiße erhalten, der Einkauf der Baumwolle, wie auch ratione derselben das nach obigem Innhalte bewilligte Einstand- und Ablösungsrecht, auch andere obbesagte Beneficia gestattet, und alles nicht allein genau beobachtet, sondern wie es in allem zur Aufnahme und Beförderung dieser Manufactur und deren mehrerer Emporhelfung und Ausbreitung in andere Unsere Erbkönigreiche, Fürstenthümer und Länder nutzbar, und zulänglich durch seine Behörde auch einzuführen seyn möchte, recht verstanden, und vollzogen werde: Als

Gebieten Wir allen und jeden Unsren nachgesetzten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, Statthaltern, Landmarschallen, Landeshauptleuten, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landesanwalden, Landesvicedomen, Landesverwesern, Vögten, Pflegern, Burggrafen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, insonderheit aber N. Bürgermeister, Richter, und Rathe dieser Unsrer kaiserl. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien, und sonst aller andrer Orten Vorgehern, wo etwa künftig zu dieser Coton- und Parchetmanufactur eine Spinnerey, Weberey, Walkerey, Bleicherey, Druckerey, oder anderes darzu erforderliches Werk aufgerichtet werden möchte, nicht weniger den Mauthnern, Zöllnern, Aufschlägern, und sonst allen andern Unsren Amtleuten, Unterthanen, und Getreuen, was Würden, Stands, oder Wesens die seyen, hiemit so gnädig als ernstlich, und wollen, daß sie oftwiederholte privilegirte Cotonfabrickcompagnie bey obbesagten ihren auf acht Jahre hiemit allermildest extendirten und verliehenen Specialgnaden, Privilegien, und Freyheiten, auch darinn obbeschriebener massen enthaltenen Punkten, Clauseln, Innhalte, Meynung, und Begreifungen, allerdings ruhiglich verbleiben, sie deren ungekränkt freuen, gebrauchen, nutzen, und genießen lassen, darbey kräftiglich schützen, schirmen, und handhaben, darwider nicht beschweren, bekümmern, oder anfechten, noch das jemand andern zu thun gestatten, in keine Weise noch Weg, als lieb einem jeden ist, Unsere schwere Ungnade und Strafe, darzu auch die oben §vo 19no angeregte Pön nämlich **dreyßig March löthigen Golds**, darvon eine Halbscheide Unserm Ærario, die andere Halbscheide Unsrer privilegirten Cotonfabrickcompagnie gebühren solle, zu vermeiden: Denn dieses ist Unser gnädigster und ernstlicher Will und Meynung, wornach sich jedermänniglich zu richten, und jeder für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben Wien den 8. Martii 1747.

## Rohen Fleischverkaufsabstellung.

Den 14. Martii 1747.

Voriges Patent wegen verbotenen Fleischverkaufs von Fleischselchern, Bratelbratern, Wirthen, Brodsitzern und anderen unbefugten Leuten.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden in den Vorstädten befindlichen Richtern Unsre Gnade, und fügen euch hiemit gnädigst zu vernehmen, welchergestalten bey Unsrer N. Oe. Regierung N. Zech, und sämmtliche bürgerliche Vorstadtfleischhacker allhier gehorsamst angebracht und mehrmalen sich beschweret haben, daß ungehindert eines unterm 12. Febr. 1733. ergangenen landesfürstlichen Patents den sämmtlichen Fleischselchern, Bratelbratern, Wirthen und Brodsitzern, auch allen andern Unbefugten der Verkauf des rohen Fleisches bey Abnehmung und Confiscirung dessen ernstlich und nachdrücksam untersaget, auch den sämmtlichen Richtern in den Vorstädten anbefohlen worden, daß selbe bey Betretung

tung derley unbefugter Fleischverkäufer die schleunige erforderliche Assistenz leisten sollen: dennoch darwider fast täglich gehandelt werde; und die unbefugte Händlerey mit rohem Fleische in den Vorstädten ganz ungescheut zu ihrem größten Nachtheile und Schaden einschleiche: bathen dahero gehorsamst, daß Wir zu Abwendung dessen in die Renovirung obangezogenen Landesfürstl. Patents gnädigst einwilligen wollten. Anno 1747. Wird nicht befolget.

Wenn nun (soviel die unbefugte Fleischverkäufer betrift) in der gehorsamsten Supplicanten unterthäniges Bitten und Erneuerung dieses Unsers Patents gewilliget worden: diesemnach denn Dessen Erneuerung.

Befehlen Wir euch hiemit gnädigst, und wollen, daß jeder aus euch sämmtlichen Vorstädtrichtern in seinem Distrikte den unbefugten Fleischverkäufern allen Verkauf des rohen Fleisches abstellen, und ihnen Fleischhackern den vorhinigen an euch Richtern ergangenen Befehlen zufolge, auf Anzeigen die erfoderliche Assistenz leisten, und Unsrem Patente gemäß euch gehorsamst verhalten sollet: An dem vollziehet ihr ꝛc. Gegeben Wien den 14. Martii 1747. Von den Grundrichtern den Fleischhackern Assistenz zu leisten.

# Stellfuhrordnung nach Triest und von Triest nach Wien.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten N. allen und jeden von hier aus nach Triest trafficirenden sowohl Handels- als allen andern dahin ab- und zureisen wollenden Leuten und Personen, was Standes oder Wesens diese sind, denen es daran gelegen, Unsre Gnade; und fügen euch mit diesem Patente hiemit gnädigst zu vernehmen: was gestalten zwar schon vor Jahren die Anordnung geschehen sey, daß zu Erleichterung des Commercii nach Triest eine eigene Stellfuhre wochentlich an einem gewissen Tage von Wien ab- und auf gleiche Weise von Triest wiederum zurück gehen solle: Zumalen nun solche Stellfuhre seit einigen Jahren zu nicht geringer Hemmung der Trafficanten in das Stecken gerathen, ja fast nicht einmal in seinen institutmäßigen Gang und Ordnung gekommen: Dahero haben Wir für nöthig angesehen, wiederum eine eigene Stellfuhre anzuordnen, und zu füglicher Beförderung diese hiernachstehende Stellfuhrsordnung abfassen, auch zu jedermanns Wissen hiemit kund machen, und publiciren zu lassen. Den 27 Martii 1747.

## Ordnung zur wochentlichen Stellfuhre von hier nach Triest, und von Triest nach Wien.

Erstens: Wird diese Stellfuhre in einem bequemen Wagen bestehen, wo die Reisende sich bey aller Witterung verwahren, und auch ihre Bagage, oder mitschickende Güter wohl versorgen können. Ordnung, wo sich die Passagiers zu melden haben.

Zweytens: Gehet diese Stellfuhre im Winter und Sommer, ohne Unterschied, wenn sie auch gar keine Ladung haben sollte, alle Wochen am Donnerstag Nachmittags von hier ab, und kömmt in 13. Tagen nach Triest, wie es die am Ende angehängte Verzeichniß darweiset.

Drittens: Wer immer sich dieser Stellfuhre, es sey Passagier oder Speditor mit Gütern und Effekten bedienen will, solle sich bey den in der Kärntnerstrasse beym wilden Manne befindlichen Stellfuhrs-Landkutschern der Fracht halber anmelden, wo sodenn von den Stellfuhrsbriefträgern Donnerstags Vormittags die Fracht und Mautzettel dem derzeit angestellten Güterbestätter Anton Wellner behändiget, von selbem in ein ordentliches Protocollum eingetragen, und über die völlig zum Aufladen kommende Güter, Bagage und Effekten eine ordentliche Tabelle oder Karte formiret, mithin von ihm Güterbestätter unterschriebener nebst den numerirten Fracht- und Mautzetteln dem Schaffer von der Stellfuhre werden eingeliefert und mitgegeben werden; die Aufladung aber von den Gütern wird in der Hauptmaut alle Donnerstage Nachmittags um 2. Uhr in Beyseyn des Güterbestätters geschehen, da zugleich zur Sicherheit des Speditors und Passagiers alle Stücke nach der verfaßten Karte scontriret werden können. Bey der Retour hat es die nämliche Beschaffenheit, indem von mehr ersagtem Güterbestät-

Anno 1747.

ter in der Hauptmaut über die Fracht- und Mautbriefe eine Tabelle oder Karte verfasset, und einprotocolliret, sodenn der gewöhnlichen Ordnung nach die anhero geführte Stücke den Partheyen verabfolget werden.

Wie viel von der Bagage zu bezahlen nach dem Gewichte.

Viertens: Das Fuhrlohn von hier bis nach Triest ist mit Einschließung einer Bagage von 50. Pfunden auf 10. fl. gesetzet, welche zur Hälfte allhier, und mit der andern Halbscheide in Triest zu erlegen sind.

Fünftens: Die Güterbezahlung ist von hier bis Triest nach dem Wienergewichte vom Centen mehr nicht denn 2. fl. 30. kr., worunter auch alle Megmauten verstanden sind; für die übrige Kleinigkeiten, so unter 25. Pfunden schwer, wird man sich ebenfalls billigen Dingen nach ganz leidentlich abfinden.

Sechstens: Welche Personen oder Güter unterwegs abgesetzet werden, haben nicht mehrers zu bezahlen, als was die zu Ende stehende Tariffe ausweiset.

Sollen keine Briefschaften angenommen werden.

Siebentens: Solle die Stellfuhre keine Briefe, außer den Fuhr- Frachtund Mautbriefen, weder für Geld noch umsonst mitnehmen, wohl aber baares Geld, wofür wegen größerer Gefahr 1. pro Cento bis nach Triest zu entrichten kömmt, und der gewöhnliche Paß zu bewirken ist.

Achtens: Wenn bey der Stellfuhre durch Schuld der Entrepreneurs sich einige Säumniß ereignen sollte, verfallen sie in eine Geldstrafe von 100. Rthl., und wird derohalben jedermann ersuchet, derley Fehler bey der allhiesigen Hauptmaut sogleich anzuzeigen; allermassen auch an alle Mautämter der Befehl ergangen ist, daß sie diese Stellfuhre an allen Stationen auf das schleunigste befördern, und zu mehrerer Verläßigkeit den Tag und Stunde ihrer Ankunft, und Abfahrt auf das Mautzettel verzeichnen sollen.

Der Stellfuhre wird der Vorzug vor allen Fuhrleuten eingeräumet.

Neuntens: Wird dieser Stellfuhre zur billigen Befrachtung der Vorzug dermassen eingeräumt, daß, wenn sie anderst die Güter für gleichen, doch die hierunter stehende Taxe nicht übersteigenden Lohn aufzunehmen verlanget, sie für allen andern Fuhrleuten die Præferenz, mithin die allererste Ladung haben solle.

## Hierauf folget das Verzeichniß aller Oerter und Tage, wo und wenn die Stellfuhre ganz sicher eintreffen, mithin in einem für allzeit gewöhnlichen Wirthshause die Einkehr nehmen wird. Als

Verzeichniß der Orten, und Tägen, wo sie Einkehr nehmen.

**Am Donnerstage** Nachmittags gehet sie von hier ab.
**Am Sonntage** Zu Mittage soll sie zu Bruck an der Muhr eintreffen.
**Am Montage** Gegen Mittag zu Graz, allwo sie des Mittags verbleibet.
**Am Mittwoche** Mittags zu Marburg.
**Am Freytage** Mittags zu Cilly.
**Am Sonntage** Gegen Mittag zu Laybach, allwo sie diesen Tag hindurch verbleibet.
**Am Dienstage** Um Mittag zu Adlersberg.
**Am Mittwoche** Mittags zu Triest, allwo sie ihrer Verrichtung halber bis Sonntags frühe sich aufhaltet.

## Von Triest nach Wien.

Zurückreise von Triest.

Zu Triest wird von alldasig-befindlichem Stellfuhrslandkutscher, und Güterbestätter die nämliche Vorsehung, und Ordnung sowohl mit Auf- als Abladung, gleichwie zu Wien mit der Stellfuhre observiret, und gehalten werden.

**Alle Sonntage** Frühe gehet sie von Triest ab, bis nach Adlersberg, allwo sie über Nacht verbleibet.
**Am Dienstage** Abends zu Laybach.
**Am Donnerstage** Gegen Mittag zu Cilly.
**Am Freytage** Gegen Mittag zu Marburg.
**Am Sonntage** Abends zu Graz, allwo sie einen halben Tag verweilet.
**Am Dienstage** Gegen Mittag zu Bruck an der Muhr.
**Am Freytage** Zu Mittag wird sie allhier in Wien eintreffen.

TAR-

Digitized by Go

Anno 1747.
Tariff des Fuhrlohns.

## TARIFF des Fuhrlohns so man zu bezahlen hat. Als:

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Die Person, nebst einem halben Centen Bagage, zahlet von hier bis Bruck an der Muhr, oder bis nach Graz | 4 | — |
| Von Graz bis nach Laybach ebenfalls | 4 | — |
| Von Laybach bis nach Triest | 2 | — |
| Und auf eben diese Weise wird es in Ansehung der Personen, und ihrer Bagage pr. 50. Pf. von Triest bis nach Wien gehalten | | |
| Die Güter bezahlen von hier nach Triest mit Einschließung aller Wegmauten, welche der Fuhrmann zu bezahlen hat, vom Centen | 2 | 30 |
| Von hier nach Graz vom Centen | 1 | 15 |
| Von Graz nach Laybach vom Centen | 1 | 15 |
| Von Laybach nach Adlersberg oder Triest | — | 30 |

### Von Triest nach Wien.

| | | |
|---|---|---|
| Die Person nebst 50. Pfund Bagage, bezahlet von Triest bis Laybach | 2 | — |
| Von Laybach bis Graz | 4 | — |
| Von Graz bis Wien | 4 | — |
| Die Güter hingegen von Triest bis Wien vom Centen | 3 | — |
| Die Seidenwaare und Wein aber | 3 | 30 |
| Von Triest bis Adlersberg, oder Laybach vom Centen | — | 45 |
| Von Laybach bis Graz vom Centen | 1 | 30 |
| Von Graz nach Wien | 1 | 15 |

Wenn wir nun auch die ämsige Beförderung dieser Stellfuhre dreyen bürgerlichen Landkutschern dermalen auf 6. Jahre dergestalten überlassen haben; daß sie hierzu die unverweilte Vorkehrung alsogleich machen, und die vorgeschriebene Tage, und Ordnung unter Obsicht Unsrer N. Oe. Regierung und Kammer, allwo der N. O. Kammerprocurator dieselbe dieshalben ex officio anzuklagen hat, also gewiß fest halten, wie im widrigen sie nebst dem Verluste sothaner Stellfuhrs-Befugniß, noch in eine empfindliche Geldbuße gezogen werden sollen.

Als haben Wir vorstehende Stellfuhrsordnung zu jedermanns Wissen (um sich nach solcher sicher, und verläßlich richten zu können hiemit kund machen wollen. Es geschiehet hieran Unser gnädigster Will und Meynung. Gegeben Wien den 27. Martii Anno 1747.

# Korneuburger Getreid-Wochenmarkt.

Den 21ten April 1747.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten N. N. allen und jeden geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, Unsren Landesinnsassen und Unterthanen, insonderheit aber allen denjenigen, welche die Jahr- und Wochenmärkte mit ihren Kaufmannschaften, Waaren, Gütern und Feilschaften zu besuchen pflegen, Unsre Gnade, und geben euch mit diesem landesfürstlichen Patente gnädigst zu vernehmen, wasmassen Wir N. Unsrem Richter und Rathe, auch der sämmtlichen Bürgerschaft Unsrer landesfürstlichen Stadt Korneuburg auf deren allerunterthänigstes Anlangen und Bitten, wegen wieder Einführung ihres privilegirten und durch mißliche Zeiten abgekommenen wochentlichen Getreidmarkts, über die allerunterthänigste schriftlich eingelegte Erklärung, daß sie von Korneuburg ihren Getreidwochenmarkt jedesmal an dem Samstage halten wollen, unterm 27. Martii jüngsthin allergnädigst resolviret, und bewilliget haben, daß sie von Korneuburg ihren allerunterthänigst erbettenen Getreidwochenmarkt, gleichwie vor Alters an einem Montage, nunmehr also allwochentlich an einem Samstage aufrichten, und sich desselben mit allen den Ehren, Würden, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten und guten Gewohnheiten, wie sie bey Unsrer landesfürstlichen Stadt von Alters hergebracht, und

Zu Korneuburg wird der vorhin übliche Getreidmarkt wiederum an einem Samstage zu halten bewilliget.

Anno 1747: andere befreyte Märkte in Unſrem Lande Oeſterreich haben, fürohin freyen, gebrauchen und genießen mögen; Es iſt dieſemnach Unſer gnädigſter Befehl und Willen, daß ſowohl ihr Eingangs ernannte alle und jede geiſtliche und weltliche Obrigkeiten, Landinnſaſſen und Unterthanen dieſen ihnen von Korneuburg gnädigſt beſtättigten wochentlichen Getreidmarkt auf den kommenden Samſtag (welcher den 26. künftigen Monats Auguſti ſeyn wird, allda zu Korneuburg ſeinen Anfang nehmen ſolle) mit euren Feilſchaften beſuchen, als auch und beförderſt ihr Herrſchaften die euch Untergebene dahin nachdrucksamſt verhalten ſollet, damit ſie dieſen Wochenmarkt beſuchen, und frequentiren, auch allda, was ſie zu Markte zu bringen gemeynet und Willens ſind, ausfeilen; ſie von Korneuburg aber niemanden mit übermäßiger Maute oder andrer Steigerung beſchweren ſollen; dieß iſt Unſer gnädigſter auch ernſtlicher Will und Meynung. Gegeben Wien den 21. April 1747.

## Fremde curſirende Münzen.

Den 25ten April 1747. Anzuzeigen: Es haben allerhöchſt gedacht Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät auf verſchiedene Ihro von Dero Erblanden, und der bey fürwährenden Kriegsläuften ohnedem ſehr bedrangten Landesinnſaſſen und Unterthanen wegen der in dem letzt unterm 26. May vorigen 1746ſten Jahrs publicirten Münzpatente abgewürdigten ganzen, halben und viertel Louis blanc, dann der Reichs- auch Holländer, und anderer nach dem Reichsſchrotte und Korne ausgemünzten Ducaten allerunterthänigſt geſchehene Vorſtellungen zu deren etwelcher Erleichterung allergnädigſt reſolviret, daß, jedoch dermalen nur proviſorie, und bis auf anderweite allerhöchſte Verordnung, beſagte alte Louis blancs ſowohl bey den kaiſerl. königl. und andern publiken Kaſſen, als in dem Publiko, wie vorhin die ganze zu zwey Gulden, die halbe zu einem Gulden, und die Viertel zu dreyßig Kreuzer, denn die gewichtige Reichs- auch Holländer- und andere, auf den Reichsſchrott und Korn ausgemünzte fremde Ducaten zu vier Gulden, ſieben und einen halben Kreuzer, wegen Differenz des innerlichen Werths, hingegen die kaiſerl. und kaiſerl. königl. wie auch Dero glorwürdigſten Vorfahren Ducaten zu vier Gulden zehen Kreuzer, die florentiniſche Gigliati und die venetianiſche Zechini aber, wie die kaiſerl. königl. Kremnitzer zu vier Gulden zwölf Kreuzer in Bezahlungen ausgegeben, und angenommen werden ſollen.

Alte Louis blancs werden jedoch nur proviſorie nämlich die ganze zu zwey Gulden.
Die halbe zu einem Gulden und die Viertel zu 30. kr.
Die gewichtige Reichs- auch Holländer- und andre nach dem Reichs-Schrotte und Korne ausgemünzte fremde Ducaten zu 4. fl. 7 ½ kr.
Die K. und K. K. hingegen zu 4. fl. 10 kr.
Die Florentiniſche Gigliati, und Venetianiſche Zechini aber wie K. K. Kremnitzer zu 4. fl. 12. kr. angenommen, und verausgabet werden.

Jhre kaiſerl. und königl. Majeſtät befehlen auch ferner ernſtlich und wollen, daß nebſt dem, und bey Bekanntmachung deſſen, was höchſt Dieſelbe wegen der Louis blancs, und Ducaten vorerwähnt proviſorie allergnädigſt reſolviret, und geſtattet haben, darob auch von jedermänniglich alles Ernſtes zu halten iſt, in allen übrigen Eingangs ermeldtes Patent vom 26. May 1446. nach deſſen buchſtäblichem Jnnhalte die Verrufung, und Devalvation der andern darinn benannten Münzſorten belangend, beobachtet, befolget, und deſſen ernſtliche Handhabung allen jenen, denen es obliegt, nachdrucksamſt eingebunden werden ſolle.

Wo im übrigen es bey dem unterm 26. May 1746. emanirten Patente ſein Verbleiben hat.

So man ihr Regierung, und Kammer in ein- und anderm zur Nachricht, genauer Befolgung und deſſen ſchleuniger Kundmachung, auch gehöriger Vorkehrung des weitern, ſowohl an die aus ihrem Mittel in Münzſachen angeordnete Commiſſion, als an den Herrn Landeshauptmann und Vicedom in Oeſterreich ob der Enns zu gleichmäßiger Verfügung an die allda in Sachen beſtellte Commiſſion hiemit erinnert. Jmmaſſen es auch zu Gewinnung der Zeit an ermeldten Herrn Landeshauptmann und Vicedom in dieſer Conformität zugleich von Hofe iſt reſcribiret worden. Wien den 25. April 1747.

## Trauerordnung.

Den 26. April, 1747. Wir Maria Thereſia ꝛc. Entbieten allen Unſern Vaſallen, Unterthanen und Landesinnwohnern, hohen und niedern Stands, die in geſammt Unſern öſterreichiſchen Erblanden ſeß- und wohnhaft ſind, Unſre Gnade, und geben euch hiemit gnädigſt zu vernehmen, wasmaſſen Wir mißfällig beobachtet, daß bey den ſich ergebenden Trauerfällen von den Anverwandten ſolche groſſe, öfters über die Kräf-

ten

Anno 1747.

ten und Gebühr sich erstreckende, vielmalen auch aus blosser Æmulation und Ehrsucht aufwendende, unnöthige, und unnütze Kosten daran gesetzet werden, welche nicht allein einen merklichen Antheil des Vermögens zu grossem Abtrage der hinterlassenden Kinder verschlingen, sondern jezuweilen wohl gar zum empfindlichsten Nachtheile der Familie gereichen.

Wenn Wir nun solchen eingerissenen schädlichen Mißbrauch, ungeziemenden Pracht, und unnütze Verschwendung fürohin abzustellen, und wie es sowohl in der Trauer selbsten, als in der Zeit selbe zu tragen, wie nicht minder was für Grade der Anverwandten und Gesippschaft eigentlich zu beklagen, und wie es mit den Exponirungen und Exequiis zu halten, Ziel und Maaße zu setzen, auch sothane Maaßregeln zu jedermanns Richtschnure durch gegenwärtiges Patent kund zu machen aus Landesmütterlicher Obsorge für nöthig finden. Mißbrauch, und Verschwendung abzustellen.

Als befehlen Wir euch Eingangsernannten insgemein, und einem jeden insonderheit hiemit gnädigst auch ernstlich, und wollen, daß

Erstens: Für Aeltern, auch Groß- und Schwiegeraltern, für Mann und Weib, nicht minder von den liberis adoptivis für diejenige, so sie an Kindesstatt angenommen, ingleichen von den Universalerben die Klage länger nicht, als sechs Monate lang zutragen erlaubet seyn: Für welche, und wie lang die Trauer zu tragen.

Andertens: Die Kinder, und Enkeln, wie auch die liberi adoptivi, und zwar diese alle nur, wenn die männlichen Geschlechts das achtzehente Jahr: die weiblichen Geschlechts aber das funfzehente Jahr erreichet haben, massen sonsten für selbe gar keine Klage zu tragen: Ferners die Eydame, und die Schnuren, die Stiefältern, des Vaters und der Mutter Brüder und Schwestern, und die weitere in hinaufsteigender linea collaterali, ingleichen die angeheurathete derley Verwandte, sodenn die leibliche Brüder und Schwestern, wenn diese letztere respectivè achtzehen und funfzehen Jahre alt, länger nicht als drey Monate betrauert werden sollen.

Drittens: Die Stiefgeschwister, denn der Stiefältern Geschwister, die Schwäger und Schwägerinnen, die Geschwisterkinder und Enkeln, sofern auch diese das achtzehente und funfzehente Jahr erreichet haben, und alle übrige, welche im anderten und dritten Grade der Blutsverwandtschaft, oder Schwäger und Gesippschaft stehen, sollen länger nicht, als einen Monat lang betrauert: hingegen für die weiters entfernte die Klage zwar willkührlich angezogen, aber länger nicht, als acht Tage dauern und getragen werden. Ferner so viel

Viertens: Die Trauertracht selbsten betrifft, kann die grosse sechs Monatklage die erste sechs Wochen von den Mannspersonen mit schwarzem Tuche, oder wollenem Zeuge ohne Knöpfe, schwarzangelaufenen Degen und Schnallen, Krepp auf dem Hute, wollenen Strümpfen, rauhen corduanenen Schuhen, und Pleureusen getragen werden, gemeldter Pleureusen aber nur der Herren-Stand, Ritter, Adel, und Unsre Räthe sich zu gebrauchen befugt, hingegen niemanden anderen selbe gestatter seyn sollen. Die übrigen vier ein halb Monat der grossen Trauer, wie auch die mindere Klagen von respectivè drey und einem Monate, und jene von acht Tagen mögen nach Willkühr in schwarzen Kleidern von Tuche, Zeuge, Seiden oder Sammet, jedoch ohne Spitzen, getragen werden. Gleichfalls können auch bey Begräbnissen und Exequien schwarze lange und kurze Mäntel nach Beschaffenheit der Anverwandtschaft gebrauchet werden, den Universalerben von Adel aber einen Schlepp daran zu haben erlaubet seyn: Dahingegen im Schurze bey selbigen niemand erscheinen solle, als welcher solchen bey Hofe zu tragen befugt ist.

Fünftens: Den Frauen und Weibspersonen, was Standes sie auch sind, sollen mehr nicht, als zwey Abwechslungen in ihrem Klagaufputze und Kleidungen zu machen gestattet seyn, und selbe dahin angehalten werden, daß sothane Klagtracht und Abänderungen allenfalls aus keinen anderen Waaren bestehen, als welche in Unsern Erbkönigreichen und Landen fabriciret werden.

Sechstens: Allen Militarpersonen vom höchsten bis auf den mindesten solle frey stehen, auch in der tiefesten Klage für ihre Angehörige und Anverwandte nur einen schwarzen Krepp, oder Flor um den linken Arm zu tragen. Militarpersonen wie selbe sich zu achten.

Anno 1747.

Siebentens: Iſt niemanden erlaubt, was Standes oder Würden er ſeyn mag (worunter auch die Wittwen verſtanden) die Zimmer ſchwarz zu ſpalieren, oder die Fenſter, Tiſche und Seſſeln ſchwarz zu behängen, oder zu bedecken, noch weniger die Wägen, Tragſeſſel und Pferdgeſchirre ſchwarz zu drapiren, und zu beziehen, nicht minder ſolle ſchwarz, oder auch nur Halbklagliberеyen, und die ſchwarze Pferdaufputze oder Sitzdecken zu führen, auch die übrige Hausbediente, Manns- und Weibsperſonen ſchwarz zu kleiden, verboten ſeyn; dabey wollen Wir jedoch gnädigſt zulaſſen, daß diejenige, welche wegen vorhero ſich ereigneter Todsfälle ihrer Aeltern, und Ehegatten bereits mit ſchwarzen Libereyen und überzogenen Wägen ſich verſehen befinden, die Jahrszeit à dato des Abſterbens anzurechnen, erſtrecken können. Ingleichen ſolle

Exponirung des Leichnams, Ausſpalierung der Zimmer, denn Celebrirung der heiligen Meſſen Aufhebung.

Achtens: niemand mehr öffentlich exponiret, weder das Zimmer, wo der Leichnam bis zur Begräbniß beygeſetzet wird, ſchwarz ausſpalieret, noch auch Heil. Meſſen bey dem verſtorbenen Leichname in den Häuſern, wegen der oftmals dabey unterlaufenden Indecenz und Unanſtändigkeit geleſen, ſondern anſtatt deſſen ſelbe in der Kirche, wie ſonſt in den Zimmern, gleich nach dem Abſterben celebriret werden, wohin die Befreundte, und diejenige, welche ihre Suffragia dem Entleibten angedeihen laſſen wollen, mittels an das Hausthor anzuheftender ſchriftlicher oder anderer Erinnerung anzuweiſen ſind.

Exequien wie ſolche zu halten.

Neuntens Sollen die Exequien drey Tage nach einander zu halten dergeſtalten erlaubet ſeyn, daß nur den erſten Tag ein hohes Muſicaliſches oder Koralamt und die Einſegnung, die übrige zwey Tage aber nur ſtille heilige Meſſen celebriret werden.

Es ſollen aber ſowohl bey der Begräbniß, als den Exequiis die Kirchen nicht mehr ſchwarz ausſpalieret, noch die Betſtühle ſchwarz bedecket, denn mehr nicht, als der hohe oder Hauptaltar ſchwarz bezogen, auf ſelbem nur allein fünf und auf der Todtenbahre ſechs Wappen des Verſtorbenen angeheftet, auch keine Tumba weder bey den Exequiis, noch bey den Jährstagen aufgerichtet, ſondern nur auf dem Orte, wo ſonſten die Tumbæ errichtet zu werden pflegen, oder wo der Leichnam begraben lieget, ein ſchwarzes Tuch zu ebener Erde aufgebreitet, und dabey mehr nicht, als höchſtens zwölf weiſſe Wachsfackeln, oder Wachskerzen mit den auch daran gehefteten Wappen des Verſtorbenen, nebſt zweyen Wachslichtern bey dem Kreutze aufgeſtellet werden.

Jahrtage geſtiftete können noch ferner gehalten werden, mit Hindannlaſſung des äußerlichen Prachts.

Zehentens: So viel die bereits geſtiftete Jahrtage mit Aufrichtung einer Tumba belanget, können ſelbe der Stiftung gemäß auch fernershin gehalten werden; es ſolle jedoch in der Willkuhr der hinterlaſſenen Freundſchaft ſtehen, daß diejenige, welche abgeändert werden mögen, anſtatt der vielen unnützen Beleuchtung, und derley zu nichts, als äußerlichen Prachte dienenden Auszierungen mit dem Geldbetrage zu mehreren Heil. Meßopfern, und Allmoſengebung verändert werden.

Conductskoſten ſollen gleichermaſſen moderiret werden.

Endlich und zumalen Uns auch gar unlieb zu vernehmen iſt, daß die Partheyen über die gewöhnliche Jura Stolæ bey den Leichbegängniſſen und Begräbniſſen mit übermäſſig ſogenannten Conductskoſten unter verſchiedenen Vorwänden und Rubriken ſehr beſchweret, und meiſtens wider ihren Willen in koſtbares vergebliches Gepränge eingeleitet werden; Als ſind Wir auch hierinnfalls gnädigſt bedacht, ſolche nach Vernehmung der Behörde abzuſtellen, und eine beſſere Ordnung einzuführen: Wornach ſich denn jedermänniglich zu richten, vorſtehende Unſere gnädigſte Willensmeynung in allem gehorſamſt zu befolgen, und für Schaden ſich ſelbſten zu hüten wiſſen wird; immaſſen Wir an Unſre nachgeſetzte Stellen nicht allein wegen genauer Nachleb- und Feſthaltung dieſes Unſren Patents eine ernſtliche Obſicht zu tragen, ſondern auch die darwider Handelnde nach Beſchaffenheit ihres Vermögens mit einer Geldſtrafe von ein hundert bis ein tauſend Gulden anzuſehen, zugleich gemeſſen verordnet haben. Daran geſchiehet Unſer gnädigſter Will und Meynung. Gegeben in Unſrer Haupt- und Reſidenzſtadt Wien den 26. Monatstag April im ſiebenzehenhundert ſieben und vierzigſten, Unſrer Reiche im ſiebenten Jahre.

Salz-

Digitized by Google

# Salzeinschwärzung.

Anno 1747.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden Geistlichen und Weltlichen von Prälaten, Herren, Rittern und andern getreuen Unterthanen und Landesinnsassen, was Standes, oder Würde diese sind, welche sich in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns seß- oder wohnhaft befinden, auch allen Städten, Märkten, Flecken, Dörfern, Edelsitzen, Mühlen, und andren einschichtigen Häusern, insonderheit aber denjenigen, welche an Unser Königreich Hungarn, das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns und Herzogthum Steyermark angränzen, fürnämlich Unsrer Stadt Neustadt, und den Orten Liechtenwerth, Ebenfurth, ob- und unter Egendorf, Gözendorf, Rauchenwarth, Hochau, Neunkirchen, Kranichberg, Wartenstein, Glognitz, Schottwien, Potschach, Stuppach, Breitenau, Reichenau, Wirsla, Kirchberg, am Wechßel, Neuwald, Feistritz, Aspang, Krumbach, Hochneukirchen, Holethein, Stickelberg, Sebenstein, Promberg, Ternberg, Gleissenfeld, Tomasberg, Zigenberg, Stixenstein, Edlitz, Guttenstein, Piesting, Brunn am Steinfelde, Stharemberg, Emmerberg, St. Gilgen in der Schwarza, im Rohr, Pernitz, Wienerbrückel, Hochenberg, St. Annaberg, Thürnitz, Kirchenberg, Trädigist, Eschenau, Blabach, Gewändendorff, Baumgarten, Willerstorf, Männerstorff, Weingarthof, Fischament, Schwechat, Schwadorf, Zwölf-Axing, Mödling, Perchtoldstorf, Baaden, Gundermamstorf, Traiskirchen, Steinabrückel, Enzerstorf, Petronell, Deutschaltenburg, Wolfsthal, Pergern, Pama, Prellenkirchen, Schönbrunn, Hollern, Rohrau, Gerhaus, Palkfurth, Haimburg, Bruck an der Leytha, Willferstorf, Seiberstorf, Trautmannsdorf, Deutsch-Proderstorf, Hof, Au, Loreto, Sommerein, Wämperstorf, Landegg, und allen dießseits der Leytha gelegenen, ob zwar ins besondere allhier nicht benennten Orten, nicht minder den über die Leytha an den Hungarischen Gränzen liegenden Orten, Schlössern, Märkten, und Dörfern Schwarzenbach, Aichbichel, Wismathen, Hohenwolkerstorf, St. Wolfgang, ober- und unter Puchberg, Kirchschlag, Windpassing, Zillendorf, Kazelstorf, Froschdorf, Pitten, Lichteneck, dann von den Steyermärkischen Gränzen gegen dem Harthberg dießseits des Semmering und der Hollenseich, den Kotz- und Amesbach am Erlachsen, und von dannen, bis an den Markt Wendling, ingleichen auch allen gegen Unser Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns angränzenden Städten, Märkten, und Dörfern von St. Michael am kleinen Ramingbache, und dießseits der Enns, bis an derselben Einfluß in die Donau, welche nicht specialiter von Nehmung des kleinen Küffelsalzes eximiret sind, und von der Donau herunter, bis wiederum auf Wolfsthal: nicht weniger allen Orten in beeden Vierteln ob- und unter Mannhartsberg, besonders im Marchfelde, in Summa allen, und jeden Klöstern, Herrschaften, Städten, Märkten, Dörfern, Schlössern, Edelsitzen, Freyhöfen, Mühlen, Bräuhäusern, Schenk- und Wirths- auch andern einschichtigen Häusern, sie seyen hierinnen benennet, oder nicht, Unsre Gnade und alles Gutes, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, wie ohnedem jedermänniglich bekannt seyn muß, wasgestalten Unsre glorreicheste Vorfahrer insonderheit Ihre kaiserl. königl. Majestät Unser weil. in Gott höchst seligst ruhender hochgeehrtester geliebtester Herr Vater, und Großvater unsterblichen Angedenkens, wegen der von langen Jahren continuirten schweren Kriegsauslagen zu Beyschaffung der hierzu erforderlich gewesenen fast unerschwinglichen Hilfsmittel unter andern auch bemüßiget worden, zur Vermehrung dero Kammergefälle den Preis des Küffelsalzes (worauf einige namhafte Summen Geldes anticipiret worden) zu vermehren, und hierüber verschiedene Patente und Generalien zuvörderst unterm 1ten December 1691. und 2ten April 1717. publiciren zu lassen.

Den 7. Junii 1747.

Küffelsalzvermehrung.

Wie zumalen aber nach der Hand von den gegen die ihnen bewilligte Einfuhre des zur Hausnothdurft benöthigten Ausseersalzes zur Proviantirung der Innerbergischen Eisengewerkschaft gewidmeten dreyen Märkten Scheibs, Purgstall, und Gresten, sammt den dahin incorporirten Orten, Klöstern, Schlössern Märkten, Dorfschaften und Innsassen, sowohl wegen der in erwähntem Patente unter die dem kleinen Küffelsalzes-Distrikte einverleibte Orte inserirten fast in der

Mitte

Anno 1747.

Mitte des Auſſeerſalzgezirks liegenden, und zu beſagten dreyen Proviantmärkten gehörigen zweyen Märkten Gämming, und Scheibs, als auch wegen der zwiſchen denſelben und Unſrem N. Oe. Salzamte viele Jahre her geſchwebten Auſſeerſalzgezirks-Strittigkeiten bey Unſrer N. Oe. Regierung, und Kammer verſchiedene Beſchwerden eingereichet, und um die Umdruckung ſothaner Patente öfters gebethen, dahero auch ſchon vorhin um dermalen aus dieſen Strittigkeiten zu kommen, durch die von Unſrem N. Oe. Salzamte hierzu beſtellte Beamte, und von erſtbenennten drey Proviantmärkten abgeordnete Deputirte eine Bereutung des Außeerdiſtricts vorgenommen, und eine Ausweiſung mit Benennung aller Wege, und Stege, und derjenigen Orten, wodurch und wohin Unſer Außeerſalz gegen Lieferung des zu Unſrer innerbergiſchen Hauptgewerkſchaft nöthigen Proviants zu ihrer Hausnothdurft zu bringen erlaubet ſeyn ſolle, noch unterm 17. Junii 1700. errichtet, von dem bey dieſer Bereutung beederſeits geweſenen Bevollmächtigten unterſchrieben, ſodenn bey allerhöchſt ernannt Ihrer kaiſerl. Majeſtät um die allergnädigſte Ratification angelanget, und über den von Unſrer N. Oe. Regierung, und Kammer abgeforderten und allerunterthänigſt erſtatteten gutächtlichen Bericht, nicht allein in die Umfertigung des unterm 1. December 1691. wegen Erhöhung des kleinen Küffelſalzpreiſes ausgegangenen Patents und Auslaſſung der zu den drey Proviantmärkten gewidmeten Orte Gämming, und Scheibs gewilliget, ſondern auch vorgemeldtes über die beſchehene Bereutung errichtetes Inſtrument mit allen darinnen enthaltenen Punkten allergnädigſt ratificiret, und ſelber dem ſub dato 10. Junii 1704. neu publicirten Patente, punctatim einverleibet, auch derſelben genaue Beobachtung von Seiner kaiſerl. Majeſtät Unſrem hochgeehrteſten vielgeliebteſten Herrn Vater glorwürdigſter Gedächtniß unterm 2. September 1717. alles Ernſtes iſt anbefohlen worden; wenn nun aber ſich nach der Hand geäußert, daß in dieſem Unſerm Erzherzogthume unter der Enns einige Herrſchaften, und Landesinnſaſſen die erlaubte Einfuhr des Auſſeerſalzes in den vorigen Generalien inſonderheit dem in dem Patente de dato 2. September 1717. ausgemeſſenen Diſtricte, weilen die äußerſte Oerter deſſelben nicht ausdrücklich benennet ſind, gar zu weit bis an die Enns, und faſt völlig gegen, und bis an die Donau wider die alte unterm 21 Martii 1727. wie auch bereits vorhin Anno 1751. ergangenen Patente zu extendiren ſich unterfangen, und damit Unſerm Salzregali ein merklicher Schaden und Abbruch zugefüget, als haben Wir alle fernere Unordnungen, und Schaden abzuhalten, den in dem Patente von 2ten September 1717. generaliter angemerkten Gezirk (in welchem Unſer Auſſeerſalz einzuführen, und zu genießen erlaubet ſeyn ſolle) in drey hernach benennte beſondere Diſtricte eintheilen, und jeden derenſelben mittelſt Benennung der Gränzorte ganz deutlich und klar ausweiſen wollen, und zwar

Diſtrict der drey Proviantmärkte Scheibs, Purgſtall, und Greſten, welche des Außeerſalzes zur Hausnothdurft ſich gebrauchen dürfen.

Erſtens, ſolle der Diſtrict der drey Proviantmärkte, Scheibs, Purgſtall, und Greſten nächſt Ulmerfelden an dem Ybbsfluße anfangen, und nach demſelben auf Ayratsfeld, Reidling, Pihrafeld, Ferſtnitz, Freydegg, Truckerſtein, Ochſenbach, Edelbach, innerhalb Kemmelbach, und Kelben über Bleichau, Mitterdorf, Niederndorf, ſodann über den Erlachfluß nacher Wöcking, Rämbelſtorf, Wildenſtein, von dannen über den Hießberg die ſogenannte Abbrändelmühl, nacher Weixelbach, Soß, Dürndorf, Kälberhart, Heimberg, Ratzenbach, Weinburg, Markt, und Schloß Kirchberg, Weiſſenburg, Frankenfels, Schwarzbach, ſodenn nach dem Fluße Bilach, auf die Buchenſtuben, Pranteben nacher Gämming, und von dannen über Lunz gegen Gösling, allwo ſich dieſer Scheibſeriſche an den Waydhoferiſchen Diſtrict anſchließet, ausgewieſen ſeyn, alle dieſe erſtbenennte Orte und die innerhalb derſelben in dieſem Diſtricte liegende Klöſter, Schlößer, Märkte, Dörfer, Frey- und Edelſitze, Mühlen, Bräu- und Wirthsauch einſchichtige Häuſer, wenn ſelbe zur Eiſengewerkſchaft das Proviant liefern, ſollen das Auſſeerſalz (jedoch nur zu ihrer Hausnothdurft, und keiner Dingen zu weiterm Handel und Wandel) zu genieſſen haben.

Ingleichen der Diſtrict zu Waydhofen.

Andertens: Fängt der Waydhofer Diſtrict an bey der ſteyermärkiſchen Gränze zu Wendling, und gehet über Hammer, und Göſſling, neben dem in vorigem Spho benennten Diſtricte auf Göſſling, St. Georgen im Reit, Uyſitz,

Wind-

Windhag, Sonntagberg, St. Leonhard, Altenſperg, Kemmaten, St. Veit, Kröllendorf, Wellmerſtorf, Haagberg, Neuhofen, Hausmaning, Ulmerfelden, bis an die Ybbs, bey dem Einfluße, des Uhrlbachs, von denen zurück nach Uhrlbach, über Mauer, Aſpach (ſo beſonders privilegirt iſt) Atterſtorf, Biberſpach, Seitenſtätten, St. Michael, St. Georg, und ſodenn auf Waydhofen an der Ybbs, und an die Steyermärkiſche Gränze, und haben alle dieſe jetzt benennte, und übrige innerhalb dieſes Gezirks liegende Orte, und Innſaſſen ebenfalls auf die im vorhergehenden §pho verſtandene Orte das Auſſeerſalz zu genießen. Anno 1747.

Drittens: Nimmt der ſogenannte ſteyeriſche Diſtrikt ſeinen Anfang bey der Enns an der ſteyermärkiſchen Gränze gegen Altenmarkt über, und gehet über Frenz, Frenzberg, Pfaffenſtein, Rapaltsburg, Voggenau, Moß, Sonnau, Laſten, und Speyer nach der Enns, auf Schielnau, Großramming, ſodann nach Dembach zurück gegen die N. Oe. Gränzen bis Neuſtift, an den im §pho 2do beſchriebenen Waydhoferdiſtrikt, bis wiederum an die Frenz, und gegen Altenmarkt, alle dieſe Orte, und was innerhalb dieſes Diſtrikts lieget, hat obverſtandenermaſſen ebenfalls das Auſſeerſalz zu genieſſen, zumalen aber

Ebenmäßig der ſogenannte ſteyeriſche Diſtrict.

Viertens, in allen ſchon vorhin publicirten Patenten und Generalien klar vorgeſehen: daß die Einfuhre, Ausgabe, und Verſchleiß dieſes Auſſeerſalzes allein auf diejenige verſtanden, und zugelaſſen ſey, welche Ortſchaften den dreyen mehrbenennten Märkten das zu dem inneren Eiſenbergwerke nöthige Proviant zu führen ſchuldig, welches auch nunmehro auf den Waydhofer- und Steyerdiſtrikt ebenfalls zu verſtehen, als wird hingegen denjenigen, welche ſich das Proviant zu dem erſtbeſagten innerbergiſchen Eiſenbergwerke, und zur daſelbſtigen Gewerkſchaft zu liefern verweigern, oder davon eximiren, wenn ſie auch ſchon in dem in den vorhergehenden §phis angemerkten Gezirke lägen, der Gebrauch des Auſſeerſalzes nicht erlaubet, ſondern dieſelbe an Unſer kleines Küffelſalz angewieſen.

Davon ſind ausgenommen, welche das Proviant zum innerbergiſchen Bergwerke zu liefern verweigern.

Damit aber allen dießfalls unterlaufen könnenden Bevortheilungen vorgebogen, und kein Unterſchleif zum Schaden Unſres Ærarii unter dem Vorwande der Proviantlieferungen einſchleichen möge, als haben Wir zwar reſolviret:

Fünftens: Daß die in den vorigen Patenten zur Verſilberung des Auſſeerſalzes allein als Salzlegſtätte gewidmete drey Proviantmärkte, Scheibs, Purgſtall, und Greſten insgeſammt zu allen Zeiten nicht mehr als vierzehen Salzführer halten, das für ihren in dieſem Patente hievor ausgewieſenen Diſtrikt jährlich nöthige Auſſeerſalz ſpecificiren, dieſes auch in dem nunmehro weiters extendirten Waydhofer- und ſteyriſchen Gezirke, ſo viel die Specificirung des jährlich allda benöthigten Auſſeerſalzes belangt, beobachtet, ſothane ſämmtliche Specificationes von den vor ausgewieſenen dreyen Diſtrikten von Viertel- zu Vierteljahre Unſrem N. Oe. Salzamte eingeſchickt, und von demſelben, damit alle Bevortheilung und Einſchwärzung um ſo leichter verhindert werde, darüber gewöhnliche Polleten jedoch gratis, Kraft deren dieſe privilegirte Diſtrikte das ihnen einzuführen und zu gebrauchen erlaubte Auſſeerſalz zu Auſſee, oder an andern von Uns nach Befund der Umſtände benennten Verlegorten gegen Einlieferung der Polleten, und dagegen auch gratis empfangenden Päßen, jedoch nur über, und durch die hernach vorgeſchriebene Wege und Straſſen abführen können, ertheilet, dieſe Päße aber in dem proviantmärktiſchen Gezirke nach Gelegenheit, entweder zu Purgſtall, oder zu Greſten, im waydhoferiſchen Gezirke, entweder zu Waydhofen oder zu Scheibs, und in dem ſteyeriſchen Gezirke entweder in dem Markte Weyer, oder Neuſtift von den Salzführern abgefodert, und von dannen Unſrem N. Oe. Salzamte mit den quartaliter zu überſchicken habenden Specificationen ihres benöthigten Salzquanti zur Caſſirung und Controllirung mit den Polleten eingeſendet, und dem allen gewiß nachgelebet, die Anzahl der vierzehen Salzführer, und das Quantum des ſpecificirten nöthigen Salzes nicht überſchritten, noch ein ſolches jemand andern, Innſaſſen, oder Fremden zugelaſſen, auch die in ihrem Diſtrikte erfahrende Uebertreter und Salzverſchwärzer alſo gewiß angehalten, und gehörigen Orts ohne Zeitverluſt angezeiget werden, als im widrigen ſie in einem und anderm Uebertretungsfalle des ihnen allergnädigſt bewilligten Gebrauchs des Auſſeerſalzes verluſtigt ſeyn ſollen.

Zu Verhinderung der Bevortheilung ſind zu Verſilberung des Auſſeerſalzes, die drey Proviantmärkte, Scheibs, Purgſtall und Greſten, als Salzlegſtätte, und 14. Salzführer beſtimmt.

Polleten, und Päße gratis auszufertigen.

Salzverſchwärzer anzuhalten.

Anno 1747

Nachdem Wir aber gnädigst erwogen: daß die zu Einführung und Versilberung des Ausseersalzes gewidmete Proviantmärkte der Zeit mit den nöthigen Salzführern nicht versehen, und dahero dießfalls sowohl als zu vollkommener Manipulation vorbesagter restringirten, und mit Abnehmung der Polleten auf gewisse Stationes angewiesenen Einfuhre eine mehrere Disposition erfoderlich sey, solchemnach wiewohl Wir nach Erfolge dessen erstermeldte Ordnung in allen durchaus bestättigen, selbe auch nächstens in seine Wirkung zu setzen, das Behörige vorzukehren anbefohlen, so wollen Wir doch aus besondrer Gnade derzeit, und bis sothane Einrichtung ihre Vollkommenheit erlanget, zugeben und verstatten, das dermalen noch, wie bis anhero, die in besagten dreyen Distrikten begriffene Herrschaften, Städte, Märkte, Dörfer, und Unterthanen das selben zu geniessen bewilligte Ausseersalz für ihre eigene Nothdurft aus Steyermark selbst einzuführen berechtiget, dahingegen aber ein jeder Fuhrmann, oder Unterthan, so ein Ausseersalz einführen will, sich von jener Herrschaft, oder Richter zu seiner Legitimation mit einer gefertigten Urkunde des für sothanes Ort bedürftigen Salzes versehen, selbes respectu des in den proviantisch- und Waydhoferdistrikt einführenden Salzes dem in der Wendling aufgestellten Mautbeamten, und für das in den steyerischen Distrikt einführende Ausseersalz bey Unsrem Beamten am Weyer vorzeigen, allda einlegen, und dafür ohne Bezahlung einiger Gebühr eine Pollete nehmen, folgsam mit dieser zu seiner Legitimation erfoderlichen Pollete das Ausseersalz in das Ort, so in der Pollete benennet, also gewiß einführen; als im widrigen, wenn jemand in der Einfuhre ohne Pollete, oder in einem andern in der Pollete nicht enthaltenen Orte, das Salz abgeladen zu haben betreten würde, sothanes Salz sammt Roß und Wagen unmittelbar als ein Commissum abgenommen, und nach den Umständen derjenige, so sich Unsrem Gesetze zu widerstreben unterfangen würde, besonders am Gute, oder am Leibe gestraft werden solle. Wir wollen aber auch

Fuhrleute, oder Unterthanen so das Ausseersalz einführen, sollen eine Urkund Von der Herrschaft oder Richter produciren.

Sechstens: daß die bishero von Unsrem Eisenobmanne geschehene Ertheilung der Passzettel auf das Ausseersalz hiemit gänzlich aufgehoben seyn, mithin weder von ihm Eisenobmanne hinführo derley Zettel mehr ertheilet, noch auch auf selbe das mindeste passiret, sondern alles auf dergleichen Eisenobmännische Passirzettel einbringende Salz ohne allen Widerspruch für ein wahres Contraband angesehen, und gehalten werden solle. Und damit

Aufhebung der Passirzettel von dem Eisenobmanne.

Siebentens: alle Verschwärzungen so viel möglich verhindert werden, verordnen und befehlen Wir hiemit allergnädigst, und wollen: daß ein jeder in diesem Patente hievor bemeldter, und zum Gebrauche des Ausseersalzes privilegirter Distrikt seine besonders hiemit ausgewiesene Strassen, durch welche allein das Ausseersalz einzuführen erlaubt ist, halten, mithin sothanes Salz in dem proviantmärktischen Distrikte zufolge eines bereits unterm 31. December 1603. emanirten landesfürstlichen Patents aus Steyermark durch keine andere Strasse als über Wendling, Luntz nacher Gämming, und von dort aus auf die drey Proviantmärkte, Scheibs, Purgstall und Gresten, denn in den nunmehro neuerlich benennten Waydhoferdistrikt über die Wendling auf Gösling gerade nach Waydhofen, und in den steyerischen Distrikt aus Steyermarkt über den Altenmarkt auf Steyer und Neustift zugeführet, getragen, oder gesähmet werden, und da sich jemand das Ausseersalz (wenn er auch mit einem richtigen Paße versehen ist) durch eine andere, als die gleich hievor ausgewiesene Strasse, oder Weg herein zu bringen unterstünde, demselben nebst dem aufhabenden Salze, auch Pferde und Wagen, oder Sähmroße unnachläßlich abgenommen, confisciret, und nebst dem annoch für ein jedes Pfund mit einem Gulden Strafe beleget werden solle, und zumalen

Strassenausweisung zu Einführung des Ausseersalzes.

Achtens: die Erfahrniß öfters gezeiget, daß die mehreste Einschwärzungen des Ausseersalzes mithin die Beeinträchtigung und Schmälerung Unsrer Gefälle mehrerentheils über Mariazell, Wienerbrückel, Annaberg, Türnitz dann ebenfalls von Mariazell über die Terz nach St. Gilgen, oder St. Egidii, Hohenberg, und von dannen über die Schwarza, nach Rohr, Lilienfeld, und weiters heraus, ingleichen auch unweit Wendling über den sogenannten Schöfstein, und respectu des Waydhofer und Steyerdistrikts über den Frenzberg in das Gebirge auf Holenstein gegen Upschitz nach Neuhofen, und weiters gegen die Donau, dann weiters von Weyer auf die sogenann-

Seitenwege zu nehmen verbothen.

Digitized by Google

Anno 1747.

nannte Haunoldsstangen bey Neustift nacher St. Georgen, St. Peter in der Au, und von dannen an die Donau geschehen, und hiemit nicht nur das Aufseersalz, auch außer den obbenannten privilegirten Gezirken zum Nachtheile Unsers kleinen Küffelsalzes verschließen, weiters verführet, sondern auch jenes, was in die privilegirte Distrikte einzuführen erlaubt ist, ohne Entrichtung der Uns davon gebührenden Maute durch derley verbotene Umwege hereingebracht, und hiemit Unsere Mautgefälle defraudiret, und geschmälert werden, als befehlen Wir hiemit allergnädigst, und wollen, daß die Unsrem landesfürstlichen Ærario höchstschädliche verbotene Strassen, und meistens abseitige Wege wohl beforget, und wider diejenige, welche durch diese Seitenwege einiges Aufseersalz führen, sähmen, oder tragen würden, wenn sie auch sonst mit einem richtigen Paße, oder Pollete versehen wären, mit der oben im gleichvorhergehenden §pho gesetzten Confiscationsstrafe, unnachläßig fürgegangen werden solle, zu welchem Ende Wir nicht allein

Neuntens: den aller Orten aufgestellten Salzbeamten, sondern auch den Salz- Taback- und Aufschlagsüberreutern und Aufsehern hiemit gemessen anbefohlen: daß sie allenthalben, insonderheit aber an den der Einschwärzung mehr ausgesetzten Orten genaue Obsicht tragen, die verdächtige Wägen, Schlitten, wie auch Sähmer, Träger, reutende, und zu Fuß gehende Personen besichtigen, und aller Orten ohne Unterschied in den Häusern, und Zugehörungen (jedoch mit Bescheidenheit, und ohne Excess) folgsam außer oder auf den Strassen die in flagranti betretende Einschwärzer jederzeit mit Assistenz der Obrigkeit visitiren, und hieran von niemand bey schwerer Strafe verhindert, und zu dem Ende ihnen aller Orten, insonderheit an den Gränzen gegen Steyermark die assignirende Stationes, und nöthige Quartiere gegen billige Bezahlung zu beziehen unweigerlich gestattet, und von den Herrschaften, Obrigkeiten, und Communitäten alle erforderliche nöthige Assistenz also gewiß geleistet, als im widrigen gegen diejenige, welche ermeldte in ihren Amtsverrichtungen begriffene Salzbeamte, Ueberreuter oder Uebergeher mit schimpflichen Worten anzutasten, mit Schlägen zu traktiren, in den vornehmen wollenden Visitationen, Aufsuchung, und Verfolgung, auch Anhaltung der Salzeinschwärzer, oder Erforschung und Entdeckung des eingeschwärzten Guts, auf was Art und Weise es immer geschähe, zu verhindern sich unterfangen, oder auch denselben in den jetzt gedachten Verrichtungen auf erforderenden Fall die hilfliche Hand zu bieten verweigern, und dessen überführet werden, es möge nun die Grundobrigkeit selbst oder derselben Beamte, und Untergebene, oder wer der immer seyn mag, mit wohl empfindlicher Geld- oder nach gestalten Sachen, bevorab, wenn auch dabey Auflauf, Schlägereyen, Tumult, gefährliche Verwundungen, oder andere beschwerende Umstände unterliefen, sogar mit Leibs- und Lebensstrafe unausbleiblich verfahren, und diejenige Obrigkeiten, und Herrschaften, welche ihr Amt, da sie es wohl thun könnten, und sollten, in derley Umständen nicht handeln würden, sowohl dem Ærario als auch dem Beleidigten, oder allenfalls da ein Todtschlag erfolgte, des Entleibten Wittwe, und Kinder allen Schaden allenfalls nach richterlicher Erkenntniß zu ersetzen angehalten werden sollen. Da aber

Salz- Taback- und Aufschlagsüberreutern, und Aufsehern solle zu Bistirung der fahrenden, und zu Fuße gehenden Personen alle Assistenz geleistet werden

Herrschaften, Obrigkeiten, Magistrat oder Gemeinde, wenn selbe die Assistenz verweigern, wie selbe zu bestrafen.

Zehentens: eine Herrschaft, Obrigkeit, Magistrat, oder Gemeinde zwar bey der Verschwärzung, oder Vertuschung des eingeschwärzten Guts selbst nicht interessiret wäre, weder den Verschwärzern wissentlich Unterschleif gegeben, oder gestattet, jedoch aber den Salzbeamten, Uebergehern, Aufschauern, und Ueberreutern die angesuchte schleunige Assistenz verweigern, oder verzögern, oder selbe an der vornehmen wollenden Visitation verhindern, und hierdurch dem Einschwärzer das eingeschwärzte Gut, und sich selbst zu salviren Gelegenheit geben würde, solle der oder dieselbe auf geschehene Anzeige, und beybringenden erforderlichen Beweisthum durch Unsre N. Oe. Regierung und Kammer bestellte Justiz-Banco-Deputation nebst dem Werthe des ein- oder verschwärzten Salzes, und Roß und Wagen, annoch besonders eine Geldstrafe pr. ein hundert Reichsthaler zu erlegen angehalten, solche Strafe auch in jenem Falle, da wegen verweigerter, oder verzögerter Assistenz die Verschwärzer durchgehen, oder die Salzbeamte, Ueberreuter, oder Aufseher mit Gewalt abgetrieben, oder auch Schlägereyen entstehen würden, nach Befund der Umstände über den von Seiten Unsers N. Oe. Salzamts beybringenden rechtlichen

Anno 1747. lichen Beweisthum verschärfet werden, da aber sie Herrschaften, und Communitäten, oder die Herrschaftsbeamte vorgäben: daß sie der Einschwärzung, oder dem entstandenen Tumulte Einhalt zu thun nicht mächtig genug gewesen, sich dießfalls à dolo, & culpa zu purgiren, und derley durch ihre eigene Unterthanen, und Innsassen, oder auch durch fremde in ihrem Territorio geschehende, und von ihnen zu verhindern nicht vermöchte Einschwärzungen und Excessen, alsogleich bey dem am nächsten Orte befindlichen Salzbeamten, oder bey Unsrem N. Oe. Salzamte gegen Erlangung eines Anmeldungs-Recepisse unverlängt, bey Vermeidung obgesetzter Strafe anzeigen, damit wider dieselbe durch obbenannte Unsre N. Oe. Justiz-Banco-Deputation das Gehörige zu Schützung Unsres Landsfürstlichen Regalis, und Handhabung dieses Unsres Patents nach Beschaffenheit der Umstände, fürgekehret werden könne.

Ein gleichmäßiges Verbot sey auf das große böhmische, hungarische und pohlnische, auch steyrische sogenannte Wipfelsalz, auch große Kuffen- und Futtersalz.

Eilftens: Befehlen Wir hiemit gnädigst auch ernstlich, und wollen: daß alles, was Wir bishero wegen abstellender Einschwärzung des Aussеersalzes in dieses Unser Erzherzogthum Oesterreich geordnet haben, auch auf die in den vorigen Generalien insonderheit in dem Patente vom 2ten April 1717. auf das schärfeste verbotene Einfuhre des großböheimischen, hungarischen und pohlnischen, auch steyerischen sogenannten Wipfelsalzes, auch groß Kuffen- und Futtersalzes auf gleiche Art gehalten werden solle. Zu dem Ende Wir alles, was in vorhergehenden Sphis sowohl wider die Einschwärzer, als wider diejenige Obrigkeiten, welche Unsren Salzbeamten die schleunige Assistenz nicht leisten, verordnet haben, hierorts gänzlich mit dem Beysatze wiederholet haben wollen: daß ein gleiches auch in den beeden jenseits der Donau gelegenen Vierteln Ober- und Untermannhartsberg und daselbst befindlichen Klöstern, Schlößern, Städten, Märkten, Dörfern, Frey- und Edelsitzen, Mühlen, Bräu-Wirths- und allen einschichtigen Häusern gehorsamst beobachtet und gehalten werden solle. So viel aber

Herrschaften und Innsassen, so von Uhrelbach zu Ybbsfluß bis an den Ennsfluße, und zwischen dem Einfluß dieser beeden Flüße in die Donau gelegen, sind von dem kleinen Küffelsalze befreyet.

Zwölftens: den zwischen dem hieroben angewiesenen Gezirke von dem Uhrlbach zu Ybsfluß, bis an den Ennsfluß, und zwischen dem Einfluße dieser beeden Flüße in die Donau gelegenen Distrikt belanget, weil der meiste Theil der daselbstigen Herrschaften und Innsassen den oberennserischen Landschaftseinlagen einverleibet sind, und von Alters her sowohl als auch in Kraft eines Anno 1722. zwischen Unsren treugehorsamsten Ständen Unsres Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns und einer dazumal authorisirten Hofkommission errichteten, und den 4ten December 1744. auf 3. Jahre prolongirten Contrakts gegen Uebernehmung eines gewissen jährlichen Salzquanti von der Abnahme des kleinen Küffelsalzes befreyet, und Unser gmundtnerisches großes Futtersalz zu nehmen, und zu gebrauchen berechtiget sind: als lassen Wir es auch hiebey bis auf weitere Verordnung dergestalten allergnädigst verbleiben, daß die in sothanem Distrikte befindliche sämmtliche Herrschaften, Klöster, Communitäten und Innsassen, welche der oberennserischen Landschaftseinlage einverleibet sind, von Abnehmung des kleinen Küffelsalzes befreyet, und Unser großes gmundtnerisches Futtersalz, wie bishero jedoch nur zu ihrer Hausnothdurft, und keinerdingen zum weitern Handel und Wandel einzuführen, und zu gebrauchen privilegiret, und falls sich aber einer von diesen Unterthanen ein mehrers Salz, als seine Hausnothdurft erfodert, einzuführen, und selbes andern in die unterennserische Einlage gehörigen Unterthanen, Herrschaften oder Innsassen zum Verkaufe, oder auf eine immer erdenkliche Art zu überlassen unterfangen würde, selber mit der vorhin wegen der Aussеersalzverschwärzung gesetzten Strafe unabläßlich beleget werden solle. Damit sich auch

Herrschaften und Obrigkeiten sollen alle Assistenz leisten, den Contrabant dem nächsten Salzverssilberer ausfolgen lassen, und die Examina communiciren.

Dreyzehentens: weder Herrschaft, noch Unterthanen, oder wer der immer sey, mit der Unwissenheit, wie sie sich bey der von den Salzbeamten vornehmen wollenden Visitation, wie auch ansuchenden Assistenz, und bey Anhaltung der Salzschwärzer, derselben Wägen, und Pferde, und des einschwärzenden, oder schon eingeschwärzten Salzes zu verhalten haben, entschuldigen können, als vorordnen Wir hiemit gnädigst, und wollen: daß eine jede Herrschaft, Obrigkeit, Stadt, Markt und Dorf, auf Anzeige und Verlangen Unsrer Salzbeamten, Ueberreuter, Uebergeher, oder Aufseher ohne sich einer vorläufigen Untersuchung, oder Cognitionis Causæ anzumassen, alsogleich die benöthigte Assistenz zu leisten, und in Folge dessen das eingeschwärzte Salz den Ueberreutern

Ano 1747.

tern, oder dem in ſelber Gegend aufgeſtellten Salzverſilberer ausfolgen zu laſſen, auf des Beamtens, oder Unſers N. Oe. Salzamts Verlangen den Verſchwärzer, und deſſen Mithelfer über die von Unſren Salzbeamten zu verfaſſen kommende Fragſtücke, allenfalls in deren Beyſeyn zu examiniren, ſelben die hierauf erſtattende Ausſage zu kommuniciren, wie auch bey einem offenbaren Contrabande die Uebertreter zu Erlegung der fürohin von einem jeden Pfunde Salzes pr. ein Gulden verwirkten Strafe anzuhalten ſchuldig ſeyn ſolle.

In den ſteyermärkiſchen Gränzen ſoll auf die Einſchwärzung beſondere Obſicht getragen werden.

Vierzehentens: Solle auch in den ſteyermärkiſchen Gränzen zuvorderſt an jenen Orten, wo bishero die mehreſte Einſchwärtzungen getrieben worden, als zu Gutenſtein, Schwarza, und Rohr, wie auch in den Aemtern Neuwalt, und Raden, und bey den im ſogenanntem Wechſel liegenden Vier Schweigen zufolge voriger Generalien, und des letzthin unterm 31ſten Julii 1742. durch Unſere N. Oe. Regierung und Kammer beſtellte Juſtiz-Banco-Deputation erlaſſenen Befehls und Verordnung beſondere Obſicht getragen worden, daß auch allda bey obangeſetzten Strafen kein ſteyeriſches oder Auſſeerſalz eingeführet werde, welches auch an dieſen erſtberanmten Orten gänzlich verboten, und nur allein Unſer kleines Küffelſalz daſelbſt zu gebrauchen erlaubt ſeyn ſolle.

Uebrigens wollen Wir alle vorhin in Sachen ergangene landesfürſtliche Generalien und inſonderheit das von Sr. kaiſerl. Majeſtät Carolo VI. Unſerm Hochgeehrteſten Herrn Vater glorwürdigſten Andenkens unterm 2. April 1717. emanirte Patent in allen Punkten, wo es nicht etwann durch gegenwärtiges Unſer Patent abgeändert worden, allerdings auf das kräftigſte hiemit beſtättiget haben, und ergehet hierauf an euch obbenennte alle und jede Obrigkeiten, Städte, Märkte, Dörfer, Gemeinden, und in Summa Jedermänniglich, was Standes oder Würde derſelbe iſt, Unſer gnädigſter auch ernſtlicher Befehl, daß ihr nicht allein für euch ſelbſten ſolche verbotene Einfuhre der fremden und eigennützigen Verſilberung mehrbeſagten verbotenen Salzes nicht treiben, noch andern zu treiben verſtatten, ſondern auch Unſern Salzbeamten, Ueberreutern, Uebergehern, und Aufſehern, zur Anhaltung der Salzſchwärzer, und des eingeſchwärzten Guts alle nöthige hilfliche Hand bieten, dieſelbe an ihren dießfälligen Verrichtungen nicht verhindern, noch weniger euch an ihnen mit ſchimpflichen Worten, Schlägen, oder Thätigkeiten vergreifen, als im widrigen ihr nicht allein in die hieoben geſetzte Strafen unnachläßlich verfallen, ſondern auch diejenige Herrſchaft, und Communität, welche auf gebührliches Anmelden die ſchuldige Aſſiſtenz verweigern, oder gefliſſentlich verzögeren würde, zu Erſetzung alles Unſerem Ærario entſtehenden Schadens, und der aufgelaufenen Koſten angehalten, und diejenige, welche Unſere Salzbeamte, oder Ueberreuter an ihren Verrichtungen und vornehmender Viſitation zu verhinderen, zu arreſtiren, mit ſchimpflichen Worten, oder auch wohl gar mit Prügeln, Schlägen, Verwundungen, und anderen Thätigkeiten zu traktiren vermeſſentlich ſich unterfangen würden, nebſt aller Schadenserſetzung, auch als ungehorſame Vaſallen, und Unterthanen und freventliche Verächter Unſrer Landsfürſtl. Authorität, und Gebote noch beſonders nach Beſchaffenheit der Umſtände wohl empfindlich an Gute und Leibe abgeſtrafet werden ſollen: Wornach Ihr euch ſammt und ſonders zu richten, für Schaden zu hüten, und Unſren gnädigſten auch ernſtlichen Befehl, Willen, und Meynung in aller Unterthänigkeit gehorſamſt zu vollziehen wiſſen werdet. Gegeben in Unſrer Haupt- und Reſidentz-Stadt Wien den 7ten Monatstag Junii im ſiebenzehenhundert ſieben und vierzigſten, Unſrer Reiche im ſiebenten Jahre.

## Ausländer Aufnehmung zu Handlungen und Profeſſionen.

Den 4. Julii. 1747. Ausländer, ſo ein bürgerliches Gewerb, oder das Meiſterrecht an ſich gebracht, ſollen zum Bürgerrechte gelaſſen, In Hinkunft aber die Kammerhändl an keine Auswendige veräuſſert,

Wiederum auf Regierung, und haben Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät über den Allerhöchſt Deroſelben geſchehenen allerunterthänigſten Vortrag allergnädigſt reſolviret, daß 1ſtens jene, welche bis auf heutigen Dato ein bürgerliches Gewerb, oder das Meiſterrecht allſchon an ſich gebracht, zur Bürgerspflicht unbedenklich gelaſſen, fürohin aber und 2tens die ſogenannte bürgerliche Kammerhändel an keinen der nicht in den königl. Erbländern gebohren, veräuſſeret, widrigens derley Kaufgeſchäfte,

Anno 1747.

bey wirklicher Annullirung des Kaufs, oder Cession.

Zu den Handlungen keine ausländische Lehrjungen angenommen, sondern auf die Landeskinder reflectiret.

Dahingegen von zunftmäßigen Professionen und Kunstarbeitern Niemand ausgeschlossen, jedoch respectu der Ausländer bey Ansuchung eines Bürgerrechts der Bericht nach Hoff erstattet werden.

Cession, oder Uebergabe ungültig seyn. Desgleichen 3tens es in Ansehung der bürgerlichen Handlungen bey den in Sachen ergangenen Resolutionen, und sonderlich bey dem, daß keine ausländische Lehrjungen anzunehmen: und bey vorfallenden Handlungsaperturen auf die Erblandskinder alle billige reflexion zu machen sey, gänzlich verbleiben, und festiglich darauf gehalten werden solle; soviel aber 4tens die zunftmässige Handwerke, auch andere Professionen und Kunstarbeiter betrifft, wollen Ihre kaiserl. königl. Majestät von dem Meister- und Bürgerrechte niemanden ausschliessen, jedoch verlangen Allerhöchstdieselbe, daß, wenn die Handwerkszünfte einen Ausländer zu Ertheilung des Bürgerrechts dem allhiesigen Stadtrathe vorstellen, ein solches vor Ertheilung des ersagten Bürgerrechts bey Hofe ex officio angezeiget, und Ihrer kaiserl. königl. Maj. Resolution und Genehmhaltung darüber erwartet werden solle. Wien den 4. Julii 1747.

## Holzabschwemmung nicht Hinderung und Stöhrung.

Den 18. Augusti. 1747.

Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden an dem Erlaufflusse gelegenen und angränzenden Klöstern, Herrschaften, Städten, Märkten, Dorf- und Grundobrigkeiten, nicht weniger derselben Vorstehern, Beamten, Richtern, und Gemeinden insgesammt, auch einem jeden insonderheit Unsre Gnade; und ist euch ohnedem erinnerlich, wasmassen Wir bereits durch öffentliches Patent unterm 11ten Augusti 1745. gnädigst verordnet haben, daß dem Wolf Adam Großrucker, und Franz Joseph Giegl, als welche zum Nutzen und Vortheile Unsres allhiesigen Publici auf dem Erlauffluße eine Holzschwemme mit grossen Kosten und Auslagen zu errichten unternommen haben, einige Hinderung und Stöhrung in Abschwemmung ihres Holzes von niemanden, wer es auch seyn möge, gemacht oder zu machen verstattet, noch auch einiges Scheitt Holz, welches auf dem Erlauffluße herwärts geschwemmet wird, bey wirklicher 3 fl. Strafe, wovon die Hälfte wegen leistender Assistenz der Grundobrigkeits-Gemeinde des schuldig befundenen Unterthans, die andere Hälfte hingegen ihnen Großrucker und Giegl gebühren solle, hinweg zu nehmen zugelassen, sondern vielmehr in allbenöthigtem Falle die gehörige schleunige Justiz denselben ertheilet, auch die billigmässige Satisfaction und Ersetzung des Schadens ohne Zeitverlust verschaffet werden solle. Gleichwie nun aber einige Zeit her beobachtet worden, daß ein und andere Unterthanen bey den bishero geschehenen Holzabschwemmungen, viele Scheitter-Holz von dem allortigen Gestatte freventlich abzunehmen sich angemasset, und derowegen einige Grundobrigkeiten (an welche anheut zugleich die besondere Verordnung ergehet) über die ihnen geschehene Anzeige keine Genugleistung verschaffet haben; wodurch die angefangene Holzschwemme wiederum völlig in das Stecken gerathen, und also der Mangel des sehr nöthigen Brennholzes wegen dieses Abgangs sich allhier mehrmalen hervorthun könnte. Dessentwegen denn und zu Vorbiegung dessen, befehlen Wir euch allen Eingangs ernennten Herrschaften, Obrigkeiten, Beamten, Richtern und Gemeinden, wie auch jedermänniglich insbesondere hiemit gnädigst auch alles Ernstes, und wollen, daß ihr die gemessene Verfügung bey ansonst auf euch ladender Verantwortung dahin kürkehren, und die Veranstaltung machen sollet; damit Eingangs erwähnter Großrucker und Giegl bey Abschwemmung ihres Holzes nicht gehindert, noch ihnen einiges Scheitt Holz abgenommen, oder denselben sonsten ein Schaden zugefügt, sondern vielmehr von euch sammt und sonders dieser Holzschwemme alle mögliche Hilfe geleistet; und also nach Ausweisung Unsres obermeldten gnädigsten Patents alles dasjenige von euch gehorsamst befolget werde, was anmit Unser ganz ernstlicher Willen und Meynung ist. Gegeben Wien den 18. Augusti 1747.

Vorheriges Patent vom 11. Aug. 1745.

Darwiderhandlungen.

Manutenirung obigen Patents.

## Mehlmessereyunfug auf dem Lande.

Den 19. Augusti 1747.

Wir Maria Theresia ꝛc. Geben allen und jeden dieß- und jenseits der Donau, wie auch an der Wien- Liesing- Peters- Mödlinger- Schwechat- Kaltengang- Fischa- Baadner- Driesing- Mittauer- Leyta- und anderen hierländigen Flüssen, Bäch- und Mühlwässern acht Meil Wegs um hiesige Residenzstadt Wien gele-

genen

Anno 1747.

genen Müllermeistern hiemit ernstlich zu vernehmen; und ist euch ohnedem bekannt, wie vielmale durch verschiedene ergangene höchste landesfürstliche, sonderheitlich die unterm 4. Februarii 1729. emanirte Verordnung nachdrücksamst euch Landmüllermeistern anbefohlen worden ist, daß ihr euch alles in der Achtelmaaß treibenden Unfugs enthalten, das Publikum durch derley Vortheilhaftigkeiten keineswegs beschweren, mithin zu dessen gänzlicher Abstellung eure habende Achtelmaaß nach dem auf der hiesigen Mehlgrube befindlichen Landmetzen à proportione gleich gehalten, auch ordentlich allda in dem Metzenleiheramte zimmentiret, und die künftige Uebertreter zur gemessenen Bestrafung gezogen werden sollen.

Müllermeister sollen ihr habendes Achtelmaaß nach dem auf der Mehlgrube allhier befindlichen Landmetzen zimmentiren lassen.

Wie zumalen aber ihr oder doch die mehresten aus euch ungehindert solcher ergangenen scharfen Verordnungen, und des gewißlich habenden Landachtels das Mehl nicht auf die Landmesserey, sondern nach euerm von euch selbst verfertigten und unzimmentirten falschen Wienerachtel wider alles Herkommen und Billigkeit gegüpfter zu euerm unerlaubten strafbaren Vortheile über die Satzung zu verkaufen, auch selbes mit einem gleichfalls unzimmentirten Wienerstriche mit dem unstatthaften Vorwande, als ob die Hauer, und Bauersleute auf das Landachtel sich nicht verstünden, und der arme gemeine Mann ein ganzes Landachtel Mehl nicht zu bezahlen vermöge, recht unverantwortlich auszumessen unternehmet, wo doch der arme und mittellose Bauers- und gemeine Mann, nach Proportion des Achtels auch um 1. 2. und 3. Kreuzer so viel Gewicht an Mehl haben kann; Wir hingegen aber solchen von euch beginnenden Unfug weitershin zu verstatten, sondern vielmehr mit allem Nachdrucke abzustellen und abzuwenden gesinnet sind.

Solchemnach ist an euch gesammte und jeden insbesondere Eingangs ermeldte Müllermeister Unser ernstlicher Befehl und Meynung, daß ihr von nun an bey Vorzeigung dieser Unsrer gemessenen Verordnung euch der gerechten Messerey nämlich des Landachtels, und Landhalbachtels von dem gemeiner Stadt Wien Metzenleiheramte auf der Mehlgrube zimmentirten Maaßes gebrauchen, auch allenfalls ihr solche Maaß nicht hättet, von daraus käuflich an euch bringen, und übernehmen, dargegen aber eure ungleiche falsche, und unzimmentirte ohne Brand habende Achtel, und Wienerstrich dem zu diesem Ende anmit abgeschickten Regierungseinspänniger, welcher sothane übergebene Striche zu gänzlicher Vertilgung weiters Unsrer N. O. Regierung zu übergeben haben wird, einliefern und ausfolgen lassen, annebens dem armen und gemeinen Manne, so kein ganzes oder halbes Achtel Mehl zu erkaufen vermag, keineswegs, wie bis anhero von euch practiciret worden, nach eurer selbst gemachten unerlaubten Messerey, sondern nach dem Preiße der monatlichen Mehlsatzung, und des darauf gesetzten Gewichts, so viel es in Geld beträgt, eben so viel im Mehlgewichte verkaufen, und abgeben, auch dieser Unsrer Verordnung auf das genaueste und gehorsamste also gewiß nachleben, wie im widrigen die, oder jene Müllermeister, welcher den unbefugt selbst gemachten unzimmentirten Strich und Maaß vorgedachtem Regierungseinspänniger, vorenthalten, und nicht aushändigen, oder künftighin sich der zimmentirten Maaß nicht gebrauchen würde, nebst anderer Leibs- und Geldstrafe mit Entsetzung und Kassirung seines Mühlwerks angesehen, und zu Ueberkommung einiger anderen Mühle für untüchtig erkläret werden solle: wornach ihr sämmtliche Müllermeister von selbsten euch gehorsamst zu richten, und für Schaden in das künftige zu hüten wissen werdet: denn es geschiehet an allem dem. ꝛc. Wien den 19. Augusti 1747.

Die falsche, und unzimmentirte ohne Brand habende Achtel, und Wienerstriche zur Vertilgung hergeben.

Das Mehl nach dem Preise der monatlichen Mehlsatzung und des darauf gesetzten Gewichts verkaufen.

Straf der Contravenienten.

## Eisenregaladministrirung in Justitiali & Politico.

Den 21. Aug. 1747.

Anzuzeigen: Allerhöchst gedacht Ihre kaiserl. und königl. Majestät haben auf eine von dero Münz- und Bergwesens-Directionshofcollegio gemachte allerunterthänigste Vorstellung und sonderheitlich in Erwägung, daß die Eisenwurzen mit der Eisenmanipulation allzustark verknüpfet, mithin die separirte Directiones nur zu beständigen Irrungen, und Verzögerungen den Anlaß geben, unterm 23. May jüngsthin allergnädigst resolviret, daß in das Künftige alles, was immer in das Eisenwesen einschlägt, mit einziger Ausnahme der Justiz-Administration in contentiosis sowohl in dem Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns, als anderwärts

Alle in das Eisenwesen einschlagende Angelegenheiten mit alleiniger Ausnahme der Justiz-Administration in Contentiosis in dem Erzherzogthume Oester. unter

Anno 1747.

und ob der Enns sollen bey dem k. k. Münz- und Bergwesens-Directionshofcollegio vorgenommen werden.

wärts bey keiner andern Stelle, als bey obbesagtem Münz- und Bergwesens-Directionshofcollegio vorgenommen, mithin weder von Ihr Regierung und Kammer, noch einer Eisencommission fernershin einige Eisenpäße, Eisenhämmer, Sengsenschmidten, oder andere dergleichen Concessiones mehr bewilliget, am allerwenigsten aber in Eisensachen einige Regulamenten oder Einrichtungen gemachet werden sollen.

Oberkammergrafenaufstellung in der Person des Herrn Franz Wilhelm Freyherrn von Haugwitz. Habe alleinig von dem Hofcollegio zu dependiren.

Zu gleicher Zeit haben Ihre kaiserl. und königl. Majestät theils zu gesicherterer Manutenirung Dero Gerechtsame, theils zu Abschneidung der ehemaligen vielfältigen Irrungen und Streitigkeiten für nöthig erachtet, einen Oberkammergrafen in dem Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns aufzustellen, zu diesem neuen Amte auch Dero wirklichen Kämmerer und J. Oe. Hofkammerrath Herrn Franz Wilhelm Freyherrn von Haugwitz dergestalten benennet, daß selber nach Ihrer kaiserl. und königl. Majestät nur von dem Münz- und Bergwesens-Directionshofcollegio, als einer von Deroselben declarirten unmittelbaren Hofstelle, und sonsten von niemanden zu dependiren habe.

An den Herrn Oberkammergrafen sey auch der Amtmann in Vorderberg, und Eisenobmann in Oe. ob und unter der Enns angewiesen.

An gedachten Herrn Oberkammergrafen haben auch Ihre kaiserl. und königl. Majestät sowohl Dero Amtmann im Vorderberge, als auch Dero Eisenobmann in dem Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns angewiesen, und ihm solche in Oeconomico, Montanistico-Camerali, und alle übrige (die alleinige Justitzadministration in Contentiosis ausgenommen) vollkommen subordiniret.

Des Eisenobmanns in Oe. ob der Enns Ernennung zugleich zum Oberbergrichter.

So ist auch fernershin von allerhöchst Deroselben der anstatt des mit Tode abgegangenen Herrn Joseph Carl Seybitz von Muggenthall neu resolvirte J. Oester. Hofkammerrath und Eisenobmann Johann Adam Keyling zugleich zum kaiserl. und königl. Oberbergrichter in Oesterreich ob der Enns ernennet worden, damit der Orten jemand sich befinde, welcher den bergbauluſtigen Schürfzettel, und Miethung zu verleihen, auch die Bergstreitigkeiten zwischen Bergwerken und Bergvolke in prima Instantia abzuhandlen vermöge.

In contentiosis habe der Eisenobmann independenter von dem Herrn Oberkammergrafen die Besorgniß über sich.

So viel aber die Justizadministration in contentiosis betrift, wollen Ihre kaiserl. und königl. Majestät, daß solche, wie vorhero, mithin in dem Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns in prima Instantia von Dero Eisenobmanne und zwar independenter von dem Herrn Oberkammergrafen, als worinnen er Eisenobmann letzterm auch keiner Dingen subordinirt ist, besorget werden: von dessen Erkenntnißen aber der vermeintlichen beschwerten Parthey die Appellation oder der Recurs zu Ihr Regierung und Kammer habe, jedoch in ihren Entscheidungen lediglich die alte Verträge und die publicirte oder künftig publicirt werdende landesfürstliche Generalien, Ordnungen, und Resolutiones pro norma zu nehmen, auch in so weit es thunlich die vorkommende Streitigkeiten summariter und ohne vielen den Partheyen zu verstattenden Schriftwechslungen abzuhandeln; sonsten aber weder dem Eisenoberkammergrafen, noch dem Eisenobmanne einige Befehle zuzuschicken, oder selbe in rebus officii zu citiren, als welche niemalen zu einer andern Stelle als vorermeltem in Münz- und Bergwerkssachen verordneten Hofmittel gezogen werden sollen. Inmassen in jenen Fällen, wo der Eisenobmann das Officium Judicis zu exerciren hat, auf die von der Parthey interponirte Appellation, oder genommenen Recurs, selber die Berichte, oder rationes decidendi ordnungsmäßig einschicken werde; Dahingegen wenn der Eisenoberkammergraf, oder Eisenobmann von Amtswegen zu klagen bemüßiget oder von jemanden in die Klage genommen werden dörfte, desselben als kaiserl. und königl. über das gesammte Eisenwesen bestellten Oberbeamtens Vertretung dem Hof und N. Oe. Kammerprocuratori bereits auferlegt worden.

Ueber die beschwerte Erkenntniß aber die Appellation zu Regierung und Kammer zu nehmen.

Streitigkeiten ohne vielem Schriftwechslen abzuhandlen.

Eisenoberkammergrafen, oder Eisenobmanne sind keine Befehle zuzuschicken, noch in rebus officii zu citiren.

In Eisenamtsklagsachen hat der Kammerprocurator die Vertrettung zu besorgen.

Ueber jene Vorfallenheiten, wenn in die Eisenmanipulationen das provinciale publicum & politicum einschlagen, sey mit der k. k. Oe. geheimen Hofkanzley die Ueberlegung zu pflegen.

Wo im übrigen in jenen Vorfallenheiten, da in die Eisenmanipulationen das Provinciale publicum, & politicum mit einschlüge, Ihre kaiserl. und königl. Majestät verordnet haben, daß die Sache mit Dero österreichischen geheimen Hofkanzley jederzeit gemeinschäftlich überlegt, und concertiret werden solle.

Sie Regierung und Kammer wird demnach dieser Ihr hiemit erinnerten allergnädigsten kaiserl. und königl. Resolution den gehorsamsten Vollzug zu leisten, und sich in den vorfallenden Begebenheiten darnach zu achten, auch in so weit es nöthig ist, von selbst das weitere an den Herrn Landshauptmann und Vicedom Oesterreichs ob der Enns zu erlassen wissen. Wien den 21. Augusti 1747.

Sal-

## Salnitereinſchwärzung.

Anno 1747.

Anzuzeigen. Es habe die kaiſerl. königl. Hofkammer ſich vernehmen laſſen, welcher geſtalten vorgekommen, daß in Oeſterreich ob der Enns, ſonderlich in den Marktzeiten, aus Salzburg, und anderen auswärtigen Ländern Salniter eingeführet, und zum Schaden und Nachtheile des landesfürſtl. Salniterregalis von den Kauf- und Handelsleuten erkaufet und verkaufet werde; Dieſemnach das Anſuchen gethan, an den Herrn Landeshauptmann, und Vicedom in Oeſterreich ob der Enns zu verordnen, womit von demſelben, um ſowohl auf die von Alters her verbotene Einlieferung des ſalzburgiſchen und allen anderwärtigen ausländiſchen Salniters und Pulvers, als auch auf die Schwärzung des innländiſchen von den Salniterſiedern im Lande ob der Enns erzeugten, und den Kaufpartheyen und Pulvermachern käuflich an ſich zu bringen verbotenen Salniters die nöthige Obſicht zu tragen die Vorſehung gemacht, derley ausländiſcher Salniter und Pulver, wie auch der von den Salniterſiedern an die Kaufpartheyen und Pulvermacher verſchwärzte innländiſche Salniter in Contraband gezogen, und wider die Uebertreter ſothaner Anordnung mit der patentmäßigen Beſtrafung verfahren werden möge, gegen dem, daß man den Denuntianten von den Contrabanden, und von den Geldſtrafen anſtatt des ausgeſetzten Drittels, die Hälfte in dem Werthe, wie die Salniter- und Pulverſorten bey der kaiſerl. königl. Lagſtadt verkaufet werden, zu ſtatten kommen laſſen wolle.

So man ihr Regierung und Kammer zur weiteren Verfügung an den Herrn Landeshauptmann und Vicedom ob der Enns hiemit erinnert. Wien den 22. Auguſti 1747.

Den 22. Auguſti 1747. Die verbotene Einfuhre des ſalzburgiſchen und allen andern ausländiſchen Salniters und Pulvers, denn Verſchwärzungsabſtellung, und in Contrabandziehung des innländiſchen von den Salniterſiedern im Lande ob der Enns erzeugten Salniters.

## Wollener Zeugen Einfuhre aus Böheim.

Anzuzeigen: Bey allerhöchſt gedacht Ihrer kaiſerl. königl. Majeſtät habe die königl. böheimiſche Hofkanzley zu widerholtenmalen vorgeſtellet, wie ſchmerzempfindlich den königl. böheimiſchen Ländern falle, daß man ihre ſelbſt fabricirende wollene Zeugwaaren in die öſterreichiſche Länder nicht einlaſſen wolle, mithin gegen die Regeln eines zwiſchen beederſeits Erblanden blühen ſollenden freyen und uneingeſchränkten Handels und Wandels, und zwar in ſolchen Umſtänden vorgehe, wo die darauf privilegirte orientaliſche Compagnie mit hinlänglicher Fabrikatur nicht einmal erklecke, ſondern immerhin zur Einfuhre ausländiſcher Zeugſorten die Päße ertheile.

Gleichwie nun Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät die Bewandniß der Sachen bey einer beſonders angeordneten Hofcommiſſion gründlich unterſuchen laſſen.

Als haben allerhöchſt Dieſelbe über die von der orientaliſchen Compagnie, oder dieſelbe repräſentirenden Deputation der Intereſſirten von der hundertfachen Lotterie ſchriftlich und mündlich angebrachte Behelfe, folgends Ihro geſchehenen allerunterthänigſten Vortrag reſolviret, daß die in den königl. böheimiſchen Landen erzeugende Cadis, Raſch, und Flanell, von was Gattungen ſie immer ſeyn mögen, fürohin und zwar mit 1 April 1748. anzufangen, in die öſterreichiſchen Länder gegen dem unaufhaltlich eingelaſſen werden, daß jedoch alle dieſe Waaren nebſt dem Meiſterzeichen zugleich von der Obrigkeit des Orts, wo ſie verfertiget ſind, plumbiret werden ſollen.

Deſſen man den Sie Regierung zur Nachricht und Vorkehrung des weiteren hiemit erinneret. Wien den 4 September 1747.

Cadis, Raſch, und Flanell, von was Gattungen ſie in dem Königreiche Böheim erzeuget werden, und gegen vorläufige Plumbirung und Beyſetzung des Meiſterzeichens in die öſterreichiſche Länder vom 1. April 1748. einzulaſſen.

## Zinnwaaren-Einfuhre aus Böheim.

Anzuzeigen: Es habe die königl. böheimiſche Hofkanzley ſich ſchon zu mehrmalen beſchweret, daß die in Böheim verfertigte Zinnwaaren allhier in Wien, um durch berechtigte Handelsleute verſchleißet zu werden, nicht eingelaſſen, ja ſogar von den Hauptjahrmärkten, wo alle Ausländer den freyen Zutritt haben, ausgeſchloſ-

Den 5. September 1747. Fabricirte Zinnwaaren in Böheim ſind auf die Jahrmärkte allhier einzulaſſen, außer beſagten Jahrmärkten aber allein von den hieſigen Zinngießern zu führen.

Anno 1747. ſchloſſen werden wollten, welches Verfahren gegen ein Erbverbrüdertes Königreich nicht nur der offenbaren Billigkeit zuwider laufe, ſondern anbey zu unangenehmen Erwidrigungen Anlaß geben dörfte.

Nun wollen Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät keineswegs, daß das freye Commercium zwiſchen Dero Erblanden im geringſten unterbrochen werde, erkennen aber dabey gar wohl, daß die allhieſige bürgerl. Zinngieſſer, welche von der Zinnarbeit allein leben müſſen, eine allermildeſte Reflexion verdienen, und haben dahero allergnädigſt reſolviret, daß auf den Jahrmärkten die in Böhmen fabricirte Zinnwaaren unaufhaltlich eingelaſſen werden, auſſer den erſtbeſagten Jahrmärkten aber ſothane Zinnwaaren niemand, als die bürgerliche Zinngieſſer allhier zu führen berechtiget ſeyn ſolle.

Deſſen man dann Sie Regierung zur Nachricht und Vorkehrung des weitern hiemit erinnert. Wien den 5. September 1747.

## Mehl- und Brodmangels-Steuerung.

Den 12 September 1747. Von der N. O. Regierung wegen dem Herrn Carolo Abbten zun Schotten als Grundobrigkeit zu St. Ulrich untern und oberen Guts anzuzeigen: und iſt demſelben ohnedem erinnerlich, was geſtalten Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät noch unterm 3. October vorigen Jahrs reſolviret haben, daß zumalen aus natürlicher Vorſichtigkeit zu beſorgen ſey, damit nicht etwa auf den Fall, wenn die ohne dieß ſehr ſchwache Mühlbäche durch einfallende, und anhaltende Dürre, oder Kälte, unbrauchbar würden, in allhieſiger Reſidenzſtadt, und bey den umliegenden Vorſtadtsgründen ein plötzlicher Mangel entſtehen möchte, man dannenhero ſowohl die von Wien als die übrige Grundobrigkeiten in den Vorſtädten allhier dahin verhalten, um daß ſelber ohne Zeitverluſt einen proportionirten Mehlvorrath ſich anſchaffen, und auf alle ſich ergeben mögende Fälle bereit halten, dabey aber ſie ſämmtliche Grundobrigkeiten zu verſichern ſeyen, daß man eine ſolche Anordnung treffen werde, damit dieſer Mehlvorrath für die ausgelegten Koſten in die Verbackung komme, und alſo ſie ſämmtliche Grundobrigkeiten hierinnen ſchadlos gehalten werden ſollten. Gleichwie nun aber ſolche ergangene und weitershin zu gehorſamſter Vollziehung deſſen erfolgte höchſte Verordnungen ihm Herrn Abbten zun Schotten ſowohl ſchriftlich als auch bey den hierwegen in Sachen vielfältig fürgeweſenen Erforderungen ſeinen von ihm Abgeordneten mündlich, und nachdruckſamſt bedeutet worden ſind, weſſentwegen man ſich auch verſehen will, daß ſelber zu Anſchaffung einigen Mehlvorraths bereits Hand anlegen laſſen, und das benöthigte fürgekehret haben wird. Um alſo eigentlich zu wiſſen, was für ein quantum Back- oder Rockenmehl zu Verſehung eines jeglichen Grunds erforderet werde; als iſt nach Vernehmung der allhieſigen Bäcken, und der aus den in dem allhieſigen gemeiner Stadt Metzenleiheramte vorkommenden Mehlkäufen genau gezogenen und richtigen Calculation befunden worden, daß zu einem dreymonatlichen Vorrathe für oberhörte ihm Herrn Abbten zun Schotten untergebene Gründe wenigſtens unumgänglich ein Quantum pr. 757. Muth 25. Strich Rocken oder Backmehl beygeſchaffet werden müſſe. Dieſemnach wird ihm Hrn. Abbten zun Schotten in Verfolg obangezogener, und ihm wiſſentlichen höchſten Verordnungen nochmalen hiemit anbefohlen, daß ſelber gleichermeldtes Quantum an Rockenmehl pr. 757. Muth 25. Strich und zwar längſtens bis Hälfte des künftigen Monats October ſich beylegen, und zu Beſorgung ſeiner Gemeinden bey ſich etwann ereignender Beklemmigkeit vorräthig anſchaffen, maſſen nach Verlauf ſolcher Zeit die gehörige und genaue Viſitirung und Durchſuchungen vorgenommen, und bey allfällig etwa nicht befunden werdendem Vorrathe Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät die nicht beſchehene Befolgung Dero höchſten Befehls allergehorſamſt vorgetragen werden müſte: und iſt ein gleiches an alle übrige inner, und nächſt an den Linien befindliche Grundobrigkeiten untereinſtens erlaſſen worden. Wien den 12. September 1747.

Was für ein quantum Back- oder Rockenmehl zu einer drey monatlichen Vorſehung für jeden Grund erforderlich ſey.

Con-

Anno 1747.

# Consignation

Was ein jeder Freygrund auf drey Monate an Rockenmehl vorräthig haben solle. Als

| | Mezen | Metzen |
|---|---|---|
| Schottengrund, nämlich Neubau, Neustift, Mariatrost, wie auch im untern und obern Gute | 757 | 25 |
| Fürst-Liechtensteinischen Grunde | 223 | 4 |
| Spitalberg dem Burgerspitale gehörig | 113 | 11 |
| Mariahilf Domcapitlisch | 335 | — |
| Hungelbrunner Grund einem geistlichen Herrn Beneficiaten gehörig | 37 | 17 |
| Armenhaus in der Alstergasse | 50 | 21 |
| Thuri den Dorotheern gehörig | 21 | 18 |
| Himmelporten Grund | 39 | 6 |
| Gumpendorf dem Herrn Grafen Mollard gehörig | 15 | 25 |
| Ratzenstädtel oder sogenannter Magdalena Grund einem geistlichen Herrn Beneficiaten gehörig | 17 | 11 17 |
| Hundsthurn, dem Herrn Stegner gehörig | 23 | 21 |
| Jägerzeil dem Vice-Domamte gehörig | 58 | 17 |
| Stahrenbergischer Freygrund auf der Wieden | 11 | 16 |
| Schleifmühle allda | 19 | 26 |
| Heumühle allda dem hiesigen Herrn Cardinalen | 24 | 18 |
| Ueber obbenannte Freygründe sind auch von hochlöbl. N. Oe. Regierung den nachstehenden Grundobrigkeiten nächst an den Linien, als. | | |
| Hernals | 23 | |
| Neulerchenfeld | 20 | |
| Wahring | 23 | |

Zugetheilet, und denen von Wien mitgegeben worden, daß selbe zufolge ihrer commissionaliter gethanen Erklärungen sowohl für hiesige Residenzstadt, als die ihnen zuständige Vorstadtsgründe den gehörigen Backmehlvorrath in ihr Magazin anschaffen sollen.

# Salnitereinschwärzung.

Den 18. Sept. 1747.

In Conformitate des erst jüngsthin erlassenen Verbots solle auch zu Beförderung des Verschleisses des in ober- und vorderösterreichischen Landen erzeigenden Pulvers das aus der Schweitz, und den Reichsstädten einführende Pulver bey wirklicher Contrabandirung desselben eingestellet werden.

Anzuzeigen: Und sey erinnerlich, was erst kürzlich unterm 22. letzt abgerückten Monats Augusti wegen des in Oesterreich ob der Enns sonderlich in den Marktzeiten, aus Salzburg, und andren auswärtigen Ländern zum Schaden des landesfürstl. Salniter-Regalis einführenden und allda verschleissenden, denn auch Verschwärzung des im Lande erzeugenden Salniters, wie auch zu Einstellung eines und des andren dießfälligen vorzukehrender Obsorge an dieselbe ergangen.

Wenn nun auch von Inspruck die weitere Anzeige geschehen, daß in den ober- und vorderösterreichischen Landen der Verschleiß des Pulvers sonderbar, da solchem weder an der Dauer, noch Feine und Stärke eine Ausstellung zu machen, zu mehrerer Erträglichkeit des Ærarii gebracht werden könnte, wenn nicht einem jeden inländischen Handelsmanne in seiner Willkühr frey stünde, seine diesfällige Nothdurft, auch aus der Schweitz, und den Reichsstädten zu verschreiben, und einzuliefern; so aber den kaiserl. königl. und landesfürstl. Patenten und erst neulich bestättigter allerhöchsten Resolution, Kraft deren die Einführung des fremden Pulvers und Salniters verboten ist, schnurgrade widerstrebe.

Diesemnach die kaiserl. königl. Hofkammer das fernere Ansuchen gethan, daß sowohl in diesem als in dem Lande Oesterreich ob der Enns, allermassen es auch in den inner- ob- und vorderösterreichischen Erblanden geschiehet, durch die Gehörde kund gemachet werde, womit mittels der allenthalben machenden Dispositionen sowohl auf die verbotene Einführung allen fremden Pulvers und Salniters, als

Anno 1747. auch auf die Verschwärzung des innländischen von den Salniterſiedern erzeugten, und den Kaufpartheyen und Pulvermachern käuflich an ſich zu bringen verbotenen Salniters genau invigiliret, derley ausländiſches Pulver, und Salniter, wie nicht weniger der von den Salniterſiedern an die Kaufpartheyen und Pulvermacher verſchwärzet werdende innländiſche Salniter unmittelbar in Contraband gezogen, und die Uebertretere alſogleich mit Contrabandirung derley Materialien, und des habenden Vorraths, auch nach Befund der Umſtände mit Geldſtrafen beleget werden mögen; gegen deme, daß man dem Denuncianten von ſolchen Geldſtrafen und Contrabanden, anſtatt des Drittels, die Hälfte in dem Werthe, wie die Pulver- und Salnikerſorten bey den kaiſerl. königl. Legſtädten verkaufet werden, zu ſtatten kommen laſſen wollen.

Als hat man Ihr Regierung und Kammer auch dieſes zur Vorkehrung des Weiteren in dieſem Lande Oeſterreich unter der Enns, wie auch zur gehörigen Verfügung an den Herrn Landshauptmann und Vicedom in Oeſterreich ob der Enns hiemit erinnern wollen.

## Vermögensſteuer.

Den 2a. Sept. 1747. Wir Maria Thereſia ꝛc. Entbieten N. allen und jeden Unſren treugehorſamſten Vaſallen und Unterthanen, welche in dieſem Unſrem Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns geſeſſen oder wohnhaft ſind, Unſre Gnade: und iſt ohnedem männiglich bekannt, daß Wir durch die Zeit Unſrer obtragenden beſchwerſamen Regierung kein andres Abſehen vor Augen gehabt, auch alle Unſre landesmütterliche Sorgfalt und Beſtrebung einzig dahin gerichtet, damit die Uns zugefallene Erbländer, ſo viel nur immer thunlich, beyſammen, mithin Unſre getreueſte Vaſallen und Unterthanen in Ruhe und Sicherheit verbleiben möchten; Wir hatten auch endlich über die viele Drangſalen, ſo uns die Kriegsbühne zugewelzet, das Vergnügen, Unſre friedbrüchige Feinde nicht allein von dem deutſchen Boden, ſondern auch von Unſren wälſchen Ländern vertrieben zu ſehen, und machten Wir Uns mithin die gegründete Hoffnung, daß ſelbe des ſchon ſo lang währenden und höchſtverantwortlichen Blutvergieſſens dereinſtens würden müde werden, und ſich folglich auf friedliche Geſinnungen, wohin beſtändig Unſer Augenmerk gehet, lenken laſſen; leider aber bezeigen ſie darzu noch wenige Neigung, ſondern ſcheinen vielmehr auf dem verdammlichen Entſchluße zu beharren, und ihre wider Uns und die Freyheit von Europa gemachte Anſchläge mit Anwendung aller auch äuſſerſten Kräfte ausführen zu wollen.

Wir haben zwar in dieſem Jahre mit dem Beyſtande Unſrer getreuen Bundsgenoſſnen der groſſen feindlichen Uebermacht allen erwünſchten Einhalt gethan, und zu ſolchem Ende zwey zahlreiche Armeen in das Feld geſtellet, eben dardurch aber, und da ſowohl in Wälſch- als Niederland ſich alle Kriegskoſten verdopplen, Unſer landesfürſtliches Ærarium dermaſſen erſchöpfet, daß Wir auf anderweite unverzüglich und ausläugliche Hilfsmittel nothgedrungen bedacht ſeyn müſſen.

Wie ſchmerzlich Uns ſelbſten ankomme, Unſre getreueſte Vaſallen und Unterthanen über ſchon ſo häufig erlittene Calamitäten mit auſſerordentlichen Gaben zu beſchweren, ein ſolches wird jedermann beurtheilen, dem Unſre zarteſte Neigungen bekannt ſind, und würden Wir Uns nimmermehr darzu entſchlieſſen, wenn nicht das Heil der Länder, und mithin auch eines jeden beſondre Wohlfahrt es ganz unvermeidlich erhieſche.

Vermögensſteuer wird für das 1748ſte Jahr ausgeſchrieben. Wir haben aber unter allen Mitteln der innſtehenden Noth zu ſteuern, für das bequemſte angeſehen, wenn wir eben jene Vermögensſteuer, welche in dem nächſt eintretenden 1748ſten Jahre ohne dieß nicht zu vermeiden ſtunde, für das ebenbeſagte Jahr gleich anjetzo ausſchreiben, und Uns folglich auf eben dieſem Fund mit Credit zu behelfen ſuchen, maſſen auf ſolche Weiſe nur die Zeit anticipiret, der arme Unterthan verſchonet, und alle andere weit beſchwerſamere Aushilfswege umgangen werden.

Es bleibet aber ſothane Vermögensſteuer auf eben jenem Fuße, wie ſie in dieſem inlebenden Jahre publiciret worden, nämlich, daß

1ſtens

Anno 1747.

1stens: Alle und jede, geistlichen und weltlichen Standes, so unbewegliche Güter, Häuser, Grundstücke und andere dergleichen fruchtbringende Gerechtigkeiten quocunque demum modo besitzen, genießen oder verwalten, den hunderten Theil sothanen ihren Vermögens ad Ærarium beytragen, und hievon Niemand, als der arme Bauersmann, welcher mit Contribution und Gaben, auch mehr andren Lasten hart beleget ist, nebst den armen Innleuten ausgenommen seyn solle; Wir wollen aber, daß

Von den unbeweglichen Gütern, Häusern, Grundstücken, und andern fruchtbringenden Gerechtigkeiten sey der hunderte Theil zu bezahlen, mit Ausnahme der Bauern und Innleute.

2tens: Der Werth sothaner Gült- und Güter, auch Häuser, Grundstücke und Gerechtigkeiten, nach dem Mittel einer sechsjährigen Erträgniß, zu 5. pro Cento angeschlagen, und was nach sothaner Benutzung die Kapitalsumma ausweiset, es sey gleich viel, oder wenig, in den §pho 6to enthaltenen Fristen, an Uns versteuert werde; doch sollen auch die, so ihre allhierhabende Häuser ganz oder zum Theile selbsten bewohnen, von sothaner ihrer Wohnung den hunderten Pfenning, doch nur mit dem vierten Theile dessen, was sie im Falle der Bestandverlassung ungefähr zu bezahlen hätten, abzustatten verbunden seyn; Ingleichen haben jene, so Unsre Hofquartiere genieſſen, anstatt der Centesimæ die Hälfte der ausgewiesenen Quartierstaxe, an den Hauseigenthümer, folgends aber dieser mit seiner übrigen Steuerquota nach eingerichter und approbirter Bekenntniß an seine Gehörde zu erlegen; daß also

Der Werth der 6. jährigen Erträgniß ist anzuschlagen und zu versteuern.

Wohnungen haben ingleichen den hunderten Pfenning zu entrichten.

Ingleichen haben die Hofquartiersinnhaber die Hälfte Quartierstaxe abzuführen.

3tens: Das todte und unfruchtbare Vermögen, Effecten und Habschaften, die keinen wesentlichen Nutzen bringen, sothaner Steuer nicht unterliegen: Beynebens

Unfruchtbringendes Vermögen ist nicht zu versteuern.

4tens: Ein jeder Contribuent, gleichwie er von seinen Immobilibus die Centesimam vollständig abzuführen hat, also auch hingegen berechtiget ist, seinen Creditoren, oder andern mit geistlichen oder weltlichen Stiftungen, Apanages, wittiblichen Unterhaltungen, und dergleichen angewiesenen Partheyen, es betrage gleich viel oder wenig, ein gleiches Quantum in den §pho 6to ausgedruckten Fristen in Abzug zu bringen. Wo mithin

Creditores, Stiftungen, Apanages, wittibliche Unterhaltungen sind ebenmäßig zur Beysteuer verbunden.

5tens: Bey solcher Collecta weder Kapitalien noch Schulden angesagt, sondern der alleinige Werth der Güter, nach obbemeldter ihrer Erträgniß angegeben, die Bekenntniß selbst aber von jedem Innhaber, oder falls er nicht im Lande wäre, von dessen Gewalttragern, Gerhaben, oder Administratoren sub nobili fide eigenhändig unterzeichnet, und längstens einen Monat nach geschehener Publikation dieses Patents, der cum derogatione Instantiarum von Uns verordneten und besonders bevollmächtigten Hofcommission bey sonst verwirkendem Duplo eingereichet werden müssen. Wornächst

Erträgnisse sollen binnen einem Monate nach publicirtem Patente eingereichet werden.

6tens: Der Betrag des hunderten Pfennings, oder eines pro Cento in einem Jahre mit quartaligen Terminen, vom 1sten April gleichfolgenden 1748sten Jahrs anzufangen, abzustatten ist, wie im widrigen die Säumigen zur Bezahlung des Dupli executivè angehalten werden sollen; Wir wollen aber denjenigen, welche ihre Beträgnißquotam bis Hälfte folgenden Monats November abführen, an sothaner Quota 5. pro Cento zu guten lassen.

Die Abfuhre in qua tali gem Termine zu leisten.

7tens: Bewilligen Wir auch gnädigst, daß die Fideicommiß- und Majorat-Innhaber ihr wegen erst gemeldter vinkulirten Güter zu bezahlen habendes Vermögensteuer-Contingent zur innstehenden Bedürfniß aufnehmen, und die Anticipanten mittels realer Hypothecirung darauf versichern mögen; doch sollen sie das Anticipirte längstens binnen 6. Jahren ex fructibus Bonorum, und zwar alle anderthalb Jahre ein Viertel bezahlen, allenfalls hierzu von den Agnaten, welchen ansonsten das Onus solvendi zufällt, gerichtlich compelliret werden; und obschon

Fidei-Comiß- und Majorat-Innhabern, wird bewilliget auf ihre Güter das betreffende Quantum aufzunehmen.

8tens: Auch alle übrige große und kleine im Lande anliegende Kapitalien dieser Steuer ohne Unterschied dergestalten unterworfen sind, daß solche der Debitor zu entrichten, und wie obstehet, dem Creditori wieder abzuziehen hat, nicht weniger auch von den zu Haus feyernd liegenden Geldern die Centesima abzuführen kömmt, so wollen Wir jedoch die bey dem wienerischen Stadtbanco, Unsrer Bancalität und gemeiner Landschaft anliegende Kapitalien hiervon ausgenommen haben.

Debitoren haben die Steuer zu entrichten, und dem Creditori abzuziehen.

Anno 1747.

Land- oder Edelmann, item ein Bürger, oder andrer so einen freyen Hof oder Grund oder steuerbares Vermögen besitzet, hat seine Bekenntniß und Gebühr bey der Hofcommission einzureichen, welches auch die Grundobrigkeiten zu beobachten.

9tens: Wenn unter einer Herrschaft und Grundobrigkeit, ein Landmann oder Edelmann, item ein Bürger oder andrer einen freyen oder unterthänigen Grund, oder steuerbares Vermögen besitzet, oder auch von dergleichen ein Bestandmann wäre, welcher mit der Person selbiger Obrigkeit nicht unterthänig ist, in solchem Falle hat sie jenen nicht zu collectiren, sondern als respectu dieser Obrigkeit eine freye Person seine Bekenntniß und Gebühr zu der in Sachen verordneten Hofcommission zu überreichen, jedoch auch gemeldte Grundobrigkeit eines solchen unter sich habenden Possessoris besitzenden verwaltenden oder bestandweis innhabenden Edelsitz, frey- oder unterthänigen Hof, Haus, Bräuwerk, Mühlen, Grundrecht und Gerechtigkeiten, so viel derselben wissend, zu specificiren, und ermeldter Unsrer Hofcommission in ihrer Bekenntniß anzuzeigen: betreffend

Besoldungen, Pensionen und Adjuten, so über zwey hundert Gulden sich erstrecken, bezahlen die Steuer in quartaligen Ratis.

10tens: Die Besoldungen, Pensionen und Adjuten, welche sowohl Wir, als alle andre im Lande bezahlen, und sich jährlich über zwey hundert Gulden erstrecken, ist die Steuerquota respectu Unsers Ærarii vom 1 April 1748. in vier quartaligen Ratis abzuziehen, von den Privatherrschaften und Obrigkeiten aber innen zu behalten, und in obige ihre Bekenntniß einzubringen, worunter Wir jedoch jene Deputaten nicht verstehen, welche den Pflegern und Wirthschaftsbeamten anstatt der Kost abgereichet werden; Soviel aber

Industrialeinkünfte sollen von den Collegiis, Zünften und Gewerben in corpore eingebracht, und abgeführet werden.

11tens: Die Industrialeinkünfte belanget, welche durch Wissenschaft, Kunst, Gewerb oder Handthierungen erworben werden, sind sie zwar unter sothaner Beysteuer mit dem Zehentheile ihres abwerfenden Nutzens verstanden; gleichwie aber die Erträgniß derselben, des Credits und andren Umständen halber schwer zu erforschen ist, als solle diese Decima nicht einzelner Weise, sondern von den gesammten Kollegien, Klassen, Zünften und Gewerbschaften in Corpore eingebracht, und falls sie sich zu einem billigen Quanto in der Güte nicht einverstünden, selbe nach Ermessen der Hofcommission ex officio taxiret und in obig jährigem Termine erlegt werden; und wie Wir nun

Defraudanten bezahlen das Duplum.

12tens: Nicht zweiflen, es werde ein jeder, dem anderst das gemeine und sein eignes Wohlseyn am Herzen lieget, von selbsten bedacht seyn, seine Ansage oder Bekenntniß nach der obigen Grundregel wahrhaft ohne einigen Hinterhalt einzureichen, und bey derley nothdringenden Umständen vielmehr seinen ausnehmenden Eifer für das liebe Vaterland, als eine vortheilhafte Absicht verspüren lassen; also statuiren Wir im Gegentheile, daß, wenn wider alles bessres Vermuthen, dennoch jemand zu finden seyn sollte, der sich nicht scheuete, Uns und das nothleidende Publikum in einem so mißlichen Zustande mittels einer hinterhältigen Ansage, oder in andre Wege zu hintergehen, von derley durch sie Hofcommission entdeckten Reticenten, und sub modo Defraudatoren die gebührende Steuerquota in Duplo eingefodert werden solle.

Endlich haben Wir auch für unnöthig erachtet, eine weitschichtige Formel der Bekenntniß hier beyzurücken, sondern es wird jedermänniglich nur kürzlich erinneret, daß in den gesammten Bekenntnissen vor allem die Nomina der Beysteurenden, denn auch specifice, für was dieses oder jenes zu geben ist, ordentlich angesetzt, und folgsam der Betrag hievon nach Innhalte dieses Unsres höchsten Gebots ausgeworfen werden müsse.

Wir gebieten demnach den hierinn benannten insgesammt, und einem jeden insonderheit, daß sie sich zu Rettung des allgemeinen Anliegens willig und hilfreich finden lassen, diesem allem, wie obstehet, also gehorsam nachkommen, und nichts anders thun sollen, bey Vermeidung ernsthaften Einsehens, auch gestaltem Befinden nach, wirklicher Bestrafung: Wornach sich ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien den 22. Monatstag September im siebenzehen hundert sieben und vierzigsten, Unsrer Reiche in siebenten Jahre.

Kaiſe-

Digitized by Go

# Kaffeesieder- und Wasserbrennergewerbsunirung

Anno 1747.

Den 2. October 1747.

Der in Gewerb- und Profeßionssachen verordneten Hofkommission wiederum zuzustellen, und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät über den deroselben geschehenen allerunterthänigsten Vortrag allergnädigst resolviret, und anbefohlen, daß das bürgerliche Kafeesieder- und Wasserbrennergewerb nach und nach gänzlich vereinbaret werden solle; Zu solchem Ende sind Ihre kaiserl. königl. Majestät allermildest gesonnen, keine Hoffreyheit auf das Kaffeesieden, oder Wasserbrennen mehr auszutheilen, und wollen anbey, daß, wenn ein bürgerliches Wasserbrennergewerb sich erlediget, ein solches zu Verminderung der Anzahl unersetzt gelassen, indessen aber und von nun an vier der ärmsten Wasserbrenner der offene Kaffeeschank gestattet, und so weiters mit diesem Unionswerke fürgegangen werde, daß, wenn zwey Hoffreyheiten erloschen, jedesmal ein bürgerlicher Wasserbrenner in dem Kaffeeschanke nachzurücken habe; dagegen aber sey den bürgerlichen Kaffeesiedern allschon jetzo erlaubet, den benöthigten Rosoli selbst zu brennen, oder wo es ihnen gefällig, zu erkaufen, und solle auch der Kammerhandel je und allezeit bey jenen eilf Kaffeesiedern, welche solchen dermalen besitzen, allein und privativè verbleiben. Wien den 2. October 1747.

Bürgerliche Kaffeesiedergewerbe mit den Wasserbrennergewerben nach und nach zu vereinbaren.

Hoffreyheiten auf den Kaffeeschank oder Wasserbrennen werden nicht mehr ertheilet.

Wie diese Union nach und nach zu bewirken.

Kaffeesieder-Befugniß Rosoli zu brennen.

Der Kammerhandel verbleibet allein bey den 11. Kaffeesiedern.

# Angelobung fremder Unterthanen.

Den 30. Octob. 1747.

Anzuzeigen: Es haben Ihre kaiserl. königl. Majestät mit Gelegenheit der anheut in Causa zwischen Weiland Herrn Karl Joseph Grafen von Lamberg, als gewesenen Graf Mollartischen Curatore, dann dem allhiesigen Bürgerspital, wegen streitiger Extradirung des von weil. Leonhard Mändel auf der Graf Mollartischen Herrschaft Gumpendorf gewesenen Haussäßigen und auf dem gedachten Bürgerspitale zugehörigen Grunde am Spitalberge in Bestand genommenen Wirthshause verstorbenen Unterthanen hinterlassenen Testaments, und dessen Verlassenschaftsabhandlung geschöpften und Ihr Regierung in einem andern unter heutigem Dato zukommenden Decret intimirten Resolution beobachtet, daß über die nämliche Frage, ob ein behauster Unterthan durch die Bestandnehmung und Bewohnung eines unter einer andern Herrschaft gehörigen Hauses das Forum mutire, vielfältige Irrungen sich äußern, welche öfters zu kostbaren Rechtsführungen Anlaß geben, denen führohin vorzukommen, allerhöchst Dieselbe um so mehr bewogen worden, als derley Bestandnehmungen täglich vorgehen, dannenhero eine Nothwendigkeit zu seyn gefunden, diesfalls eine gemeine Richtschnur, wornach die inner den Linien, oder auch außer derselben nächst angelegene Orte sich zu richten haben, dergestalten einzuführen, und mithin allergnädigst resolviret, daß gleichwie mit den Bürgern allhier Occasione der locatelischen Verlassenschaftsabhandlung, welche der Stadtrath und Herr Abbt zun Schotten allhier prätendiret hat, eine Norma bereits unterm 9ten October 1725. dahin eingeführet worden, daß keine Herrschaft inner den Linien, oder auch außer denselben nächst angelegenen Orten, einen an seinen Grund häuslich Niedergelassenen und das Haus mit Rücken bis an seinen Tod besitzenden Bürger zu einem angelobten Unterthan anzunehmen, nicht anderst berechtiget seyn solle, als wenn solcher ehehin des Bürgerrechts entlassen worden, im widrigen Falle aber die Personal-Jurisdiction in vita, wie auch auf sein Absterben, die Abhandlung dem Stadtrathe zugehörig seyn, und bey dieser Norma es noch fernershin sein Verbleiben haben, also auch die behauste Unterthanen von erwähnten Herrschaften je und allemal unter die Herrschaft wohin ihre Behausung dienstbar, in personalibus, und mit der Abhandlung gehören sollen, es wäre denn, daß sie sich mit ihrer Familie durch 10. Jahre nach überkommener Behausung ohne Unterbruch auf einem andern Grunde aufgehalten hätten; massen in rechtlicher Erwägung, daß durch zehenjährigen Aufenthalt das Domicilium contrahiret werde, anbey eine solche Herrschaft, welche einen behausten Unterthan zur Bewohnung durch 10. Jahre nicht anhaltet, entweder einer großen Nachläßigkeit zu beschuldigen, oder von selber, daß sie sich ihrer Gerechtsame freywillig begeben wolle, mit billigem Grunde zu muthmassen ist.

Ueber die Frage, ob ein behauster Unterthan durch Bestandnehmung und Bewohnung eines Hauses einer fremden Herrschaft das Forum mutire, entstehen viele Irrungen.

Bey der dieserhalben unterm 9ten October 1725. mit den Bürgern eingeführten Norma verbleiben zu lassen.

In Folge dessen die behauste Unterthanen allda hin in Personalibus gehören, wo ihre Behausung dienstbar.

Ausgenommen dieselbe hätten sich 10 Jahre mit ihrer Familie auf einem andern Grunde aufgehalten. Weil andurch das Domicilium mit der andern Herrschaft contrahiret worden.

Anbey zu muthmassen wäre, daß die vorige Herrschaft hierinn eingewilliget hätte.

So

Anno 1747.

So man ihr Regierung zu ihrer Nachricht und künftigen Beobachtung, auch weiters gehöriger Vorkehrung an die inner den Linien, und nächst denselben befindlichen Grundobrigkeiten hiemit erinnern wollen. Wien den 30. October 1747.

## Wildvögelschießen und zerstöhren in der landesfürstlichen Wildbahne verboten.

Den 6. November 1747.

Wildvögel zu baitzen, zu schießen, oder zu fangen, Eyer auszunehmen in der Gegend von Lachsenburg und jenseits der Donau zu Kadolz und Krußbach, und dortiger Gegend wird verboten.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten N. N. allen und jeden, denen dieses Unser offenes Patent zu lesen, oder zu hören vorkömmt, Unsre Gnade, und alles Gutes: Und geben jedermänniglich zu vernehmen, daß ob zwar Unsre in Gott mildseligstruhende Höchstgeehrte Herren Herren Groß- und Vaters Majestät Majestät, und Liebden Liebden, weyl. Kaiser Leopold, und Carl des Sechsten glorwürdigsten Andenkens, unterm siebenten Martii Anno 1673. 18. Martii 1675., und 15. Junii Anno 1717. dann mehrmalen den 30. Martii 1734. jedermänniglichen durch offene Patenten bey hoher Strafe und Ungnade ernstlich verboten, und inhibiret; daß niemand zwey starke Meilen Wegs weit von Lachsenburg und Eberstorf aus, sowohl dießseits als jenseits der Donau um und um, an, oder außerhalb Unsers Gehägs, auf Krähen, Millan, Wildänten, Raiger, Rebhüner, Haasen, Fasanen, und dergleichen durch das Baizen, oder in einige andere Wege zur Schmälerung der landesfürstlichen Lust etwas Hinderliches oder Verderbliches vornehmen solle: so zeiget doch die Erfahrenheit das Widrige, auch daß vorgedachte landesfürstliche Patente meistentheils außer Acht gelassen werden: immassen nicht nur allein vorgedachte Wildvögel aller Orten innerhalb und außerhalb Unsers Gehägs abgefangen, oder weggeschossen, sondern sogar auch die Nester der Alstern, und Eyer der Aenten freventlich ausgenommen, oder vertilget, ja wohl gar vorgedachte Wildvögel aller Orten um Unser Gehäg abgefangen, und geschossen werden: Wenn nun aber Uns als Landesfürstinn bey Uns obliegender hoch- und schweren Regierungslast, täglichen Obsorgen, Unser zu etwelcher Gemüthsergötzungen dießfalls gebrauchende Lust wohl zu gönnen, und Wir dahero gnädigst hoffen, allenfalls auch gestatten können, und wollen, daß niemand sich finden- oder anmassen werde, das geringste zu unternehmen, wodurch gedacht Unsre Lust- und Gemüthserholung gehemmet, oder unterbrochen werden könne. Diesemnach denn, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, finden Wir eine Nothdurft zu seyn; Eingangs angezogene Patente mehrmalen zu erneuern und zu erfrischen, einfolglich nochmalen anmit publiciren zu lassen, mit dem gnädigsten und ernstlichen Befehle, daß niemand, wer, oder wessen Standes die immer seyen, bey hoher Strafe, und Unsrer kaiserl. königl. Ungnade, von nun an, und hinführo auf etliche Meilen Wegs weit von Lachsenburg und Eberstorf aus, sowohl dießseits als jenseits der Donau, und andern Wäßern, wo nur die Raiger, Krähen, Aenten, Millan, Rebhüner, Fasanen und dergleichen ihr Gestell, und wir mit den Falken Unsre Lust haben, um- und um, an- oder auch außer Unsers Gehägs, besonders aber von Eberstorf aufwärts nach der Schwechat, und Kaltengang, bis gegen Münkendorf, Himberg, Gundramstorf, und Traißkirchen, von dannen nach Achau, und Bidermannsstorf, wie auch jenseits der Donau zu Cadolz, Krußbach, und Dirnholz, auf obbemeldte Vögel zu baitzen, oder selbige zu fangen, zu verjagen, oder zu schießen, weniger die Nester, und Bruten der Alstern, noch die Eyer der Aenten auszunehmen, zu verstöhren, oder zu vertilgen, wie auch sonsten das Reißgejaid von Lachsenburg aus in selbigem ganzen Gezirke, auf etliche Meilen Wegs so derheitlich aber den jetztbemeldten Orten bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, sich keiner Dingen zu durchstreichen unterfangen sollen. Wornach sich jedermänniglich zu richten, und für Schaden und Nachtheile sicher zu halten wissen wird. Hieran geschieht Unser gnädigster und ernstlicher Will und Meynung. Gegeben Wien den 6. November 1747.

Schie-

Digitized by Google

Anno 1747.

## Schießstätte bey Privatis abzustellen.

Den 6. November 1747.

In den Privatgärten sollen, wegen allda sich selbst entleibtem Joseph Schüler die errichtete Schießstätte abgestellet, und auf die öffentliche Schießstätte verwiesen werden.

Von der N. Oe. Regierung wegen den sämmtlichen in den allhiesigen Vorstädtsgründen aufgestellten Grundrichtern anzuzeigen: Es habe die Erfahrenheit zum öftern gegeben, wasmassen mit Gelegenheit der in verschiedenen Privatgärten errichteten Schießstätten sich mehrere Unglücksfälle geäußert, und erst jüngsthin in einer nämlichen Begebenheit den Joseph Schüller der betrübte Zufall sich durch einen unversehenen Pistolenschuß zu entleiben, betroffen habe:

Wenn nun Regierung um allweiteren derley gefährlichen Aeußerungen bestmöglichst vorzubeugen die gänzliche Abthuung aller in den Privatorten haltenden Schießstätte zu verordnen, um so mehrers bewogen worden, daß zu dergleichen Belustigungen die öffentlichen Schießstätte gewidmet, auch allda die nämliche Ueburg, und zwar mit mehrer Sicherheit geschehen kann.

Solchemnach wird ihnen sämmtlichen Vorstadtsgrundrichtern hiemit anbefohlen, daß selbe die Haltung einiger Schießstätte in etwa hiezu ausersehenden Privatorten auf ihren Gründen keineswegs verstatten; sondern die sich anmit üben wollende Personen auf die öfentliche Schießstätte verweisen, im unverhoffenden Verweigerungsfalle die Betrettende alsogleich Regierung zur Fürkehrung des weiteren namhaft machen.

Uebrigens aber die genaue Darobhaltung dieser ergangenen Verordnung, bey ansonst ihnen selbst zuziehender schwerester Verantwortung sich alles Ernstes angelegen seyn lassen sollen. Wien den 6. November 1747.

## Ausländer zu Professionen nicht anzunehmen.

Den 14. November 1747.

Bey den Zünften, Handwerken, und Gewerkschaften, sollen keine Ausländer zur Meisterschaft, oder Bürgerrechte gelangen.

Von der N. Oe. Regierung wegen denen von Wien anzuzeigen: Es seye erinnerlich, wasgestalten Ihre k. k. Majestät des öftern allergnädigst anbefohlen haben, daß sowohl allhier, als in dem ganzen Lande Oesterreich unter der Enns bey den Zünften, Handwerken, und Gewerkschaften keiner, wenn er nicht in den k. k. Erblanden gebohren, in die Meisterschaft angenommen, oder das Bürgerrecht verliehen werden solle, dem ungeachtet giebt die Erfahrenheit, daß sonderbar auf dem Lande gleichwohl verschiedene Ausländer der Meisterschaft einverleibet worden sind, gleichwie aber die allerhöchste Befehle und Verordnungen auf das genaueste vollzogen werden müssen, allermassen Ihre k. k. Majestät mit Gelegenheit des Johann Georg Niderweger (welcher als ein Ausländer von der Lade der Schneidermeister zu Korneuburg angenommen worden ist) auf den allerhöchst Ihroselben unterm 6. dieses Monats gehorsamst überreichten Vortrag die genaue Nachlebung der in Sachen geschöpften Verordnung nachdrucksam anbefohlen haben;

Als wird Ihnen von Wien hiemit anbefohlen, daß sie den gesammten Hauptladen der Handwerke, Bruderschaften und Aersammlungen alles Ernstes mitgeben, von diesen auch ein gleiches an die sämmtliche Viertellade erlassen werden solle, daß selbe in Zukunft bey wirklich pr. 50. Reichsthaler einforderndem Pönnfalle auch Kassirung der aufnehmenden Meister keinen, der nicht in den Erblanden gebohren, zum Meister annehmen, sondern, wenn ein solcher Ausländer hierum anlangte, einen solchen Regierung anzeigen, und ehebevor die allerhöchste k. k. Resolution, und Bewilligung erwarten sollen. Wien den 14. November 1747.

## Werber fremder Abstellung der in ein so anderes Erbland abgebenden Rekruten.

Den 14. December 1747.

Fremde Werber in Mähren und Böheim Abstellung bey wirklicher Abnehmung der Rekruten, und Anhaltung zur öfentlichen Arbeit.

Anzuzeigen: Demnach auf Wahrnehmung einiger in Mähren befindlicher fremder Werber, und unter andern eines kaiserl. königl. Arcieren Namens N., welche vor Oesterreich Recruten anwerben, an das königl. Tribunal in gedachtem Mähren die Verordnung erlassen worden, daß, sofern derley Werber daselbst künftighin betreten würden, nicht allein dieselbe beym Kopfe genommen und zu einem opere publico

Anno 1747. angehalten, sondern auch die angeworbene Rekruten abgenommen und auf eigenen Abschlag des Landes für dasige Recruten gestellet werden sollen.

Als hat Sie Regierung sogleich denen von Wien mitzugeben, gemeiner Stadtwerbern gemessen einzubinden, daß sie von Anwerbung der Rekruten in den königl. böheimischen Erblanden sich gänzlich enthalten, und mithin sich selbsten für Strafe zu hüten wissen mögen, massen allerdings billig ist, daß, so wenig derley auswendige Werbungen bey eigener Landes-Rekruten-Stellung allhier gestattet würden, also auch solches in Mähren zum Präjudiz der innerlichen Rekrutirung nicht geduldet: sondern die Uebertreter mit exemplarischer Bestrafung angesehen werden. Wien den 14. December 1747.

Anno

# Anno 1748.

## Stärk- und Haarpuder Aufschlagsbestandinnhabern Assistenz zu leisten.

Anno 1748.

Den 29 Januarii 1748. Stärk- und Haarpuder-Aufschlagsinnhabern in Vornehmung der Visitationen, Abstellung der Einschwärzungen, und Einbringung des Aufschlags von den Vorstadts-Grundrichtern allen Vorschub, und Assistenz zu leisten.

Der N. O. Regierung zuzustellen, die hat an die sämmtliche Grundrichter der allhiesigen Vorstädtgründe die gemessenste Verordnung ergehen zu lassen, daß selbe den Supplicanten, als dermaligen Bestandinnhabern inberührten Stärk- und Haarpuderaufschlags bey vornehmenden Visitationen auch andern zu dessen Einbringung und Abstellung der unterlauffenden Einschwärzungen und Beeinträchtigungen machenden Vorkehrungen den in Sachen emanirten Patenten gemäß auf allmaliges Verlangen allen gehörigen Vorschub und Assistenz leisten sollen. Wien den 29. Januarii 1748.

## Bürgerrecht auf den Bierschank.

Den 29. Jäner 1748. Bürgerrecht auf das Bierausschänken von denen v. Wien nicht zuertheilen.

Wiederum auf Regierung, dieselbe hat den Supplicanten mit dem gebettenen Bürgerrecht ab- und die von Wien dahin anzuweisen, daß sie in Folge der Resolution vom 16. März 1745. auf den Bierschank einiges Bürgerrecht nicht ertheilen sollen. Wien den 29. Januarii 1748.

## Müller- und Bäcken-Bevortheilungen-Abstellung.

Den 30. Januarii 1748.

Wir Maria Theresia ꝛc. Es seye Uns ganz glaubwürdig beygebracht worden, massen ihr Müllermeister zu nicht geringer und empfindlicher Beeinträchtigung des Publici, forderst aber des gemeinen Bauersmanns, und sonstiger armer Landesinnsassen die Mehlgattungen nicht in authentischer Maaß und rechter Güte nach der verordneten, und zu beobachten kommenden Landsatzung hindann gebet und verkaufet, nicht weniger die mehreste aus euch in den Mühlen die Sargen, worinn der Mühlstein umlaufet, dergestalten, und so groß, daß zwischen diesen Mühlstein, und Sarg ein ganzer Landmetzen so gar, ja auch bey manchen noch ein mehreres hineinreissen könne, bishero gehalten habet, annebens die eiserne Mühlstangen nicht gehörig verwahret, und ein mehreres Mahlgeld, und Mauthmäßel, als euch gebühret, von den Mahlpartheyen abfoderet, denn weiters die vorkommende Mehl- und Körnerkäufe zu Formirung der monatlichen Mehl- und Brodsatzung nicht wahrhaft ansaget, und das verbotene Auszugmehl noch immer fortmahlet, endlichen die Brod-Gattungen nicht in jener Gröss und Gewicht verfertiget, welches in Ansehung der 8. Meilen um Wien gelegenen Orte in der dießfalls allhier allmonatlich publicirenden Mehl- und Brodsatzung enthalten ist, Respectu jener Orte aber, welche 8. Meilen außer Wien gelegen sind, von jeder Ortsobrigkeit, nach den in den nächsten Wochenmärkten sich äußerenden Körnerkäufen, in Conformität des auf der Mehlgrube allhier in dem Metzenleiheramte zu erhebenden gedruckten Entwurfs vorgeschrieben werden solle;

Gleichwie Wir aber sowohl diese, als alle andere von euch practicirende unbefugte und verbotene Bevortheilungen keiner Dingen zu verstatten gesinnet sind, sondern vielmehr dieselbe mit allem Ernste und Nachdrucke abgestellet wissen wollen.

Als ergehet an euch Eingangs gemeldte Müllermeister, und Bäcken, in so viel es einem jeden aus euch insgesammt, oder besonders anbetrifft, Unser gnädigster, anbey ernstlicher und gemessener Befehl, daß

Müllermeister sollen die Mehlgattungen in zimentirter Landmaaß und erforderlicher Güte nach Vorschrift der publicirten Landsatzungen verkaufen.

Erstlichen: Ihr Müllermeister den das Mehl kaufenden Partheyen die Mehlgattungen jederzeit in gerechter und zimmentirter Landmaaß, und erforderlicher Güte nach Vorschrift der obgedachtermassen publicirenden Landsatzungen verkaufen und abgeben:

Anno 1748.

Die Sargen auch nicht weiter zurichten, als daß ein Landachtel hinein kommen kann.

Andertens: Die Sargen, worinn der Mühlstein umlaufet, der gewöhnlichen Mühlordnung gemäß nicht weiter, als daß ein Landachtel darzwischen hineinkommen möge, auf eueren Mühlgängen zurichten, anbey aber

Nicht weniger das Körnel und Mehl den Eigenthümern aus der Sarg nach der Vermahlung zustellen.

Drittens: Das Körnel oder Mehl, so in der Sarg verbleibet, nach geschehener Vermahlung den Eigenthümern wiederum zustellen, und keiner Dingen zurückhalten; nicht minder

Ingleichen die eiserne Mühlstangen verwahren, damit sich kein Mehl oder Körnel verfallen könne.

Viertens: Die eiserne Mühlstangen dergestalten, damit darzwischen kein Mehl oder Körnel sich verfallen könne, bestens verwahren: denn

Die Mahlpartheyen auch weder mit obberührten unverantwortlichen Entfremdungen, noch mit Erpressung eines ungewöhnlichen Mahlgelds oder Mauthmäßels beschweren.

Fünftens: Die Mahlpartheyen weder mit diesen gleich angezogenen unverantwortlichen Entfremdungen, noch mit Abnehmung, oder Erpressung eines über die Gebühr gewöhnlichen Mahlgelds oder Mauthmäßels, oder sonsten einiger Dingen beschweren, ingleichen

Müller und Bäcken sollen den Mehl- und Körnerkauf zur monatlichen Einrichtung der Brodsatzung gewissenhaft ansagen.

Sechstens: Ihr Müller und Bäcken den Mehl- und Körnerkauf zu Einrichtung und Verordnung der monatlichen Mehl- und Brodsatzung aufrichtig und bey euerem Gewissen ansagen, und

Künftighin auch kein Auszug-Mehl mehr mahlen, noch das Publikum mit Vermischung des Mehls beschweren.

Siebentens: Einiges Auszugmehl, womit das übrige schwarze und matlose Mehl bey Vermischung mit anderem Mehle dem Publico einige Beschwerung nicht verursachet würde, nicht mehr vermahlen, und zur Verbackung gebrauchen, dabeynebens

Bäcken sollen das Gebäck nach der Satzung in gehöriger Schwere, Güte und Gewicht backen.

Achtens: Absonderlich ihr Bäcken das Gebäck nach der allmonatl. publicirenden Landsatzung in behöriger Schwere, Güte, und Gewichte abbacken, und hindanngeben; Endlichen

Auch sich alles Betrugs und Bevortheilungen enthalten, bey schwerer Geld- oder Leibsstrafe auch allenfalls Niederlegung des Gewerbs.

Neuntens: Sowohl ihr Bäcken, als Müller euch alles Betrügens, und dem Publico schädlichen Bevortheilungen unfehlbar enthalten, und all diesem also gewiß gehorsamst und schuldigst nachleben sollet, wie im widrigen im Uebertretungsfalle ein solcher mit einer schweren Geld- oder Leibsstrafe angesehen, und ihm bey mehrmaligem Betreten, nach beschaffenen Umständen das Gewerb unverschont niedergeleget, und gesperret werden soll.

Wornach ihr euch zu richten, und für Schaden selbsten zu hüten wissen werdet. Wien den 30. Januarii 1748.

## Pulververschleiß.

Den 3. Febr. 1748.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten N. allen und jeden Unsren nachgesetzten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, Landesmitgliedern, Landesinnsassen, Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes, Condition oder Wesens die in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns sind, denen dieses Unser offenes Patent zu lesen oder zu hören vorkömmt, Unsre kaiserl. königl. und landesfürstliche Gnade und alles Gutes, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen:

Wasmassen sich aus der Erfahrenheit gezeiget habe, daß die Kauf- und Handelsleute, und andere Kaufpartheyen zu ihrer Handelschaft, oder anderwärtigen Nothdurft, immerhin weniger Pulver aus Unsren Magazinen käuflich abgenommen haben, welche Pulververschleißverminderung die im Schwunge gehende Pulververschwärzungen verursachen, da mancher Handelsmann selten, und nur auf den Schein einen einzigen, einen halben, oder auch nur ein Achtel Centen Pulvers, mancher aber schon eine geraume Zeit her gar kein Pulver aus Unsren Magazinen käuflich ablöset, hingegen seine Handelschaft desto mehrers mit dem verschwärzten Pulver zu empfindlichem Eintrage, und Abbruche Unsres landesfürstlichen Regalis verborgentlich forttreibet.

Gleichwie aber die Verschwärzungen der Pulver- und Salnitermaterialien, durch so vielfältig emanirte und letztlich unterm 6ten Februarii 1742. und 6ten October 1744. erfrischte Patente auf das schärfeste verboten, und Wir hernach auf die Abstellung dieses so gemeinschädlichen Uebels festiglich zu halten, auch das Pulver- und Salniterwesen auf gleiche Weise, wie das Tabackwesen, als ein immediates Uns zuständiges landesfürstliches Regale zu reserviren gesonnen sind; als haben Wir gnädigst entschlossen.

Erstens:

Digitized by Google

Anno 1748.

Daß den zwey bürgerlichen Handelsleuten Joh. Georg Buchheim, und Paul Herzog ein Privilegium Privativum auf den Pulver und Salniterhandel (welcher allen Handelsleuten, Tändlern, Büchsenmachern und Büchsenspannern ꝛc. verboten ist) verliehen worden seye.

Erstens: Aus den in Unsrer Residenzstadt allhier zu Wien befindlichen bürgerlichen Kauf- und Handelsleuten zweyen, und zwar benanntlich dem Johann Georg Buchheim, und Paul Jakob Herzog für diesmal ganz allein, und folgsam mit Ausschließung aller und jeder der andern allhiesigen, und anderwärts befindlichen Kauf- und Handelsleute, ingleichen allen Tändlern, Büchsenmachern, Büchsenspannern und dergleichen, wie sie immer Namen haben mögen, oder auf die Pulver- und Salniterhandelschaft ein Privilegium erhalten hätten, den privativen Verschleis sowohl des Scheiben- als auch des Bürst- und Mousquetten-Pulvers allhier zu Wien in der Stadt, und allenthalben in den Vorstädten, und in dem umliegenden Gezirke, allwo keine Pulvergrossanten sind, verleihen, und mit Aufrichtung ihrer besondern Factoriegewölber führen zu lassen; Dahero denn

Kaufleute in und vor der Stadt sollen ihr vorräthiges Pulver ins Hauptzeughaus zur Ablösung bey Strafe der Contrabandirung bringen.

Zweytens alle andere allhier zu Wien in der Stadt, in den Vorstädten, und umliegenden Gezirken befindliche Kauf- und Handelsleute ohnelnterschied schuldig seyn sollen, alles bey Händen habendes vorräthiges Pulver bey Strafe der Contrabandirung, in Unser allhiesiges Hauptzeughaus, allwo ihnen solches in eben jenem Preise, wie sie es aus Unsrem Magazine, oder von einem Grossanten erkaufet haben, hinwiederum wird abgelöset werden, einzuliefern. Dahingegen Wir

Vorbemeldte a. Kaufleute sollen die Pulversorten sowohl all' in grosso als auch alla minuta nach dem ausgemessenen Preise verkaufen.

Drittens: den beeden Handelsleuten Buchheim und Herzog gnädigst privative erlauben, die Pulversorten nach dem determinirten all' ingrosso- und alla minuta-Verschleißpreise, wie sie aus den gedruckten in den Factoriegewölbern anzuschlagen kommenden Pulververschleiszetteln zu ersehen seyn werden, verkäuflich hindann zu geben. Zudem aber werden

Ueber Pulver- und Salniterschwärzer hat die in Pulver- und Salnitersachen aufgestellte Hofcommission primam cognitionem, und ist nebst Contrabandirung des Pulvers und Salniters noch für jedes Pfund 8. fl. Strafe zu erlegen, wer sich in der Strafe graviret zu seyn vermeynet, kann den Recurs zur N. Oe. Regierung nehmen.

Viertens: die Pulver- und Salniterverschwärzer von Unsrer in Pulver- und Salniterwesen allergnädigst angeordneten Hofcommission, als welcher Wir nunmehro in dergleichen Fällen primam causæ cognitionem eingeräumet haben, in Gegenwart Unsers Hof- und N. Oe. Kammerprocurators gleich zu constituiren, und nach Unsren, unterm 6ten Februarii 1742. und 6ten October 1744. erfrischten Patenten, nicht nur mit Contrabandirung ihres vorhandenen Pulver- und Salniter-Vorraths, sondern auch mit einer proportionirten Geldstrafe vom jedem Pfunde Pulvers oder Salniters pr. 8. fl., oder wohl gar nach Gestalt der Sachen noch schärfer anzusehen seyn: Wo sodenn jedoch denselben, welche sich dadurch gravirt, oder unrechtmäßig bestrafet zu seyn vermeynen würden, dagegen den recurs in foro contentioso bey Unsrer N. Oe. Regierung und Kammer zu nehmen vorbehalten wird. In Folge dessen Wir weiter

Beede Handelsleute, alle Maut- Handgrafenamts- Taback- auch Pulver- und Salniterüberreuter und Aufseher sollen auf die Schwärzer genaue Obsicht tragen, und der Hofkommission anzeigen, die Denuncianten aber die Hälft des Werths empfangen.

Fünftens: die mehr besagte beede Handelsleute Buchheim und Herzog, und nicht minder alle Maut- Handgrafenamts- Taback- Pulver- und Salniter-Ueberreuter und Aufseher, wie auch insgemein jedermänniglich bevollmächtigen, auf die Pulver- und Salniter-Verschwärzung genaue Aufsicht zu tragen, und die Prävaricanten Unsrer Pulver- und Salniterwesens-Hofcommission anzuzeigen, gegen dem, daß den Denuncianten von den Strafgeldern, und Pulver- und Salnitercontrabanden, anstatt des bisher gewöhnlichen Drittels, die Hälfte in dem Werthe, wie die Pulver- und Salnitermaterialien aus Unsrem Magazine erkaufet werden, abzureichen seyn werde.

Welcher mit Unsrem ernstlichen Willen und Meynung gemessener landesfürstlichen Verordnung also jedermänniglich in allem gehorsam nachzukommen, sich darnach zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 3. Februarii 1748.

## Gold- und Silberschmelzung.

Den 3. Februarii 1748.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden Innwohnern und Unterthanen dieses Unsres Erzherzogthums Oesterreich unter und ob der Enns, sowohl geistlichen als weltlichen, was Würden, Standes oder Wesens sie sind, insonderheit aber Unsren kaiserl. königl. Münzbeamten und Bedienten, Landprobirern, Mautnern, Zöllnern, Aufschlägern, Handelsleuten, Gold- Silber- und Galanteriearbeitern, Dratziehern, Plättnern, Spinnern und allen andern, welche von uns im Gold und Silber zu arbeiten, oder damit zu handeln specialiter privile-

Anno 1748. vilegiret und berechtiget sind, auch sonst jedermänniglich, denen dieses von Uns, als dermalen regierender Landesfürstinn erneuerte landesfürstliche Patent zu lesen oder zu vernehmen vorkömmt, Unsre kaiserl. königl. landesfürstliche Gnade, und alles Gutes, und fügen euch hiemit sammt und sonders gnädigst zu Wissen: Welchergestalten zwar durch mehrfältige emanirte Patente, sonderlich aber durch jene, welche unterm 25. September 1731. denn den 23. December 1737. und 28. September 1743. ergangen, alles Scheiden, Schmelzen und Abtreiben des Golds und Silbers, wie ingleichen auch das grobe Dratziehen, und in Ansehung der bürgerlichen Goldschmieden die erste Einschmelzung in Privathäusern auf das schärfeste verboten worden;

Wir vernehmen aber mit großen Mißfallen, daß dieser Unsrer allerhöchsten Verordnung in verschiedene Wege zuwider gehandelt, viele heimliche Winkelschmelzungen vorgenommen, der vorgeschriebene feine Silberhalt nicht allezeit beobachtet, und sonderlich auch in Auflegung des Golds viele unzuläßige Vortheile gebrauchet, andurch aber nicht allein das Publicum hinterführet, sondern anbey den Gold- und Sildermanufakturen selbst nicht geringer Mißkredit zugezogen werde;

Diesem Unwesen nun können Wir längershin um so weniger zusehen, als zugleich Unser landesfürstliches allerhöchstes Regale darunter leidet, und Wir hauptsächlich darauf bedacht seyn, damit bey den Silberfabriken das öffentliche Trauen und Glauben vollkommen befestiget, anbey die Wohlfeilkeit durch alldienliche Vorschubsmittel befördert, und auf solche Weise dieser Manufaktur der Ausweg in fremde Länder eröffnet werde; allermassen Wir dann sothane Auswege um desto geneigter erleichtern, da Wir nicht mißkennen, wie der Gebrauch des Fadensilbers in Unsren Erblanden mehr Schaden als Nutzen bringe, vieles Silbermateriale der publiken Circulation entziehe, und der verderbliche Pracht hiedurch nicht wenig gehäget werde, einfolglich daß Unsre Aufmerksamkeit vornehmlich dahin zu richten sey, damit durch stärkere Ausführung sothaner Manufakturswaaren desto mehrer fremdes Geld herein gehe, und zur publiken Circulation komme;

In solcher heilsamer Absicht erwägen Wir ferners: Daß ein wohl regulirter Dratzug das Fundament zu allen Manufakturen sey, welche aus dem Fadensilber erzeiget werden, und finden Wir dahero unumgänglich diese Profeßion auf einen solchen Fuß zu setzen, damit einerseits all unerlaubter Vortheil vermieden bleibe, andrerseits aber das Publicum sowohl des feinen Silber- und Goldhalts, als auch des eigentlichen unsteigerlichen Werths gesichert seye;

Wir wollen derohalben zuförderst alle und jede unter Uns und Unsren glorwürdigsten Vorfahrern in Sachen ausgegangene Mandata, so weit selbe durch gegenwärtiges Patent nicht abgeändert werden, alles ihres Innhalts allergnädigst bestättigen, erneueren und vermehren, dergestalten zwar, daß

Bürgerliche Goldschmiede sollen sich der ersten Einschmelzung, Abtreibung und Scheidung des Gold- und Silbers in Privathäusern bey Confiscation enthalten, auch keine unprobmäßige Arbeit machen, wie auch die Dratzieher das Schmelzen, Abtreiben, Läutern, Scheiden, Durchgießen, und grobe Dratziehen nur in den K. K. Hauptmünzgebäuden verrichten sollen.

Erstens: die bürgerliche Goldschmiede bey den in vorigen Patenten vorgesehenen Confiscations- und andern Strafen alle sie betreffende Verordnungen, Befehle und Mandata auf das genaueste vollziehen, und in Folge derselben sich hauptsächlich von der ihnen schärfest verbotenen ersten Einschmelzung, Abtreibens, Scheidens, und aller unprobmäßigen Arbeit enthalten, wie nicht weniger auch die Dratzieher nirgends was schmelzen, abtreiben, läutern, scheiden, durchgießen, und groben Drat ziehen sollen, als in Unsers kaiserl. königl. Hauptmünzamts dazu eigends errichteten Gebäuden; Und gleichwie

Das K. K. Münzamt wird die Dratzieher mit feinem Bergsilber versehen, und sollen selbe sich der Einkauf- und Einschmelzung des Bruchsilbers enthalten, das gekaufte Fadensilber aber haben solche im Münzamte zu schmelzen, und sollen es zu ihrer Arbeit nicht gebrauchen, sondern dem Münzamte zur Ablösung geben.
Und wird von dem göldischen das Scheiderlohn abgezogen, auch ihnen zur Verarbeitung geschiedenes Gold im Halt à 23. Karat 10. bis 12. Gran abgefolget.

Zweytens: vorgedachtes Hauptmünzamt sie Dratzieher mit feinem Bergsilber für billigen Preiß verlegen wird, so haben dieselbe in das Künftige sich alles Einkaufs und Verschmelzung des Bruchsilbers zu enthalten, und sind allein das Fadensilber an sich zu bringen berechtiget, jedoch solches in dem Münzamte zu schmelzen dergestalten angehalten, daß sie derley geschmolzenes Fadensilber zu ihrer Arbeit nicht gebrauchen, sondern an Unser kaiserl. königl. Hauptmünzamt jedes Mark nach der innerlichen Feine pr. 16. Loth ausgerechneter, für zwey und zwanzig Gulden (von welchem jedoch respectu des Göldischen der bishero gewöhnliche Scheiderlohn abzuziehen ist) in die Einlösung geben, und allein das geschiedene Gold im Halt à 23. Karat 10. bis 11. Grän zu ihrer Profession verabfolget werden solle; damit aber

Drit-

Anno 1748.

Drittens: der Silberdrat, und folglich die daraus erzeigende Manufactur-Waaren zu einer mehreren Wohlfeilkeit gelangen, und andurch sich außer Lands desto leichter verkehren lassen, wird Unser kaiserl. königl. Hauptmünzamt führohin das Mark rohes Bergsilber, so wenigstens 15. Loth 3. Quint. – Pf. auch bis 15. L. 3. Q. 1. Pf. Feine halten solle, den bürgerlichen Dratziehern für zwey und zwanzig Gulden dreyßig Kreuzer verabfolgen lassen, ingleichen auch für das Mark schon gezogenen groben Drat, oder Lingoth kein mehrers, dann drey und zwanzig Gulden fodern, dagegen aber sollen

Zu Verfertigung des Silberdrats wird das Münzamt das rohe Bergsilber, welches wenigstens 15. Loth 3. Quintel auch bis 15. Loth 3. Quintel 1. Pf. fein haltet für 22. fl. 30. kr. verabfolgen, ingleichen auch die Mark groben Drats oder Lingoths um 23. fl. ausfolgen.

Viertens: die bürgerl. Dratzieher auch ihres Orts den Verkaufspreis verringern, also zwar, damit jedes Loth des weißen und vergoldeten Silberdrats künftig um drey Kreuzer, mithin das Mark fein gezogenen Silberdrats um acht und vierzig Kreuzer in dem Preise herab falle; zu welchem Ziel und Ende Unser Ærarium von jeder Mark verkaufenden Silbers, dann gezogenen Drats, oder Lingoths von den bishero üblichen 23. fl., und respective 23. fl. 30. kr. mittels in vorhergehendem Artikel gnädigst verwilligten künftigen Abgabspreise dreyßig Kreuzer nachlasset. Ingleichen werden

Die Dratzieher sollen das Loth weissen und vergolden Silberdrats um einen Groschen wohlfeiler als bishero geben.

Fünftens: sie Dratzieher nicht allein zur Abwendung alles Verdachts, sondern zur Beobachtung der emanirten Patente, und dieweil der grobe Dratzug Unserm kaiserl. königl. Ærario reserviret bleibet, die ihrer Profeßion zukommende Arbeiten, als die Anfrischung des feinen Bergsilbers, das Läutern, Gießen, Schmitten, das grobe Dratziehen und Gold durchgiessen, in dem eigends dazu gebauten kaiserl. königl. Dratzug verrichten, allwo sie für die Gelegenheitsgebühr und Abnutzung der Schmölzöfen, wie auch dermalen gehaltenen Instrumenten keine Taxe zu bezahlen haben, sondern in ihrer Willkühr stehet, die erforderliche Materialien, als Kohlen, Schmölztiegel, Test, Ziegel und Abbrennholz, oder selbst beyzuschaffen, oder um den Einkaufspreis in Unsrem Münzamte zu nehmen; Und ob zwar

Die Anfrischung des feinen Bergsilbers, das Läutern, Gießen, Schmitten, das grobe Dratziehen und Golddurchgießen solle allein in dem kaiserl. königl. Dratzuge verrichtet werden.

Die Materialien können die Dratzieher selbst beyschaffen, oder von dem kaiserl. königl. Münzamte ablösen.

Sechstens: sie Dratzieher zur mehreren Sicherheit des Publici in vorbenannt Unsrem eigends dazu gebauten Dratzuge, und in Gegenwart des aufgestellten Dratzugsverwalters nicht allein ihre Lingoths mittels gleichhaltender letzten Zugeisen, und beobachtender gleicher Beschneidung oder Feilung solchergestalten zuzurichten gehalten sind, daß ein Blech nicht mehrer oder weniger, als 2. Mark, 8. bis 9. Loth wägen solle, sondern auch die Auflegung des Goldes allda in nämlicher Gegenwart unweigerlich vorzunehmen hätten; So wollen Wir doch denselben in gnädigster Erwägung, daß auch in Beyseyn eines Aufsehers verschiedene Vortheile in der Goldauflegung gespielet werden könnten, wodurch jede Sorte Gold nicht nach der Probe, oder ausgesetzten innerlichen Halt ausfallen würde, allergnädigst erlauben, daß sie die Auflegung des Golds in ihren Wohnungen vornehmen mögen; jedoch solle ein jeder Dratzieher das von ihnen selbst angetragene Jurament in Unsrem Hauptmünzamte, und Gegenwart Unsrer Münzoberbeamten ablegen, auch diesem also gewiß nachleben, als im widrigen dem Uebertreter die Profeßion oder Gewerb nicht allein niedergeleget, sondern auch das ganze Dratzugsmittel, wenn der Vorsteher mit seinen Assistenten an der öfters ihnen obliegenden Visitation ermangelt hätte, oder ihnen die mindeste Wissenschaft oder Connivenz zugemuthet werden könnte, dieser Unser besonderer Erlaubniß, zu Haus das Gold auflegen zu dürfen ipso facto beraubet seyn würden; damit aber all dieses desto gewisser gehalten werde, haben sie den Dratzugsverwalter, und allen jenen, welche von Unsrem Hauptmünzamts-Oberbeamten geschicket werden, auf jedesmaliges Begehren vom Stücke oder aus der Werkstadt von der Scheiben herunter ein Quintel zur Probe zu geben, und jeder Meister in Spuhlen sein Namen einzuspühlen; Dabey aber wird.

Die Dratzieher sollen ihre Lingoths in dem kaiserl. königl. Dratzuge in Gegenwart des Dratzugs-Verwalters nach dem letzten Zugießen und beobachtend-gleicher Beschneidung und Befeilung zurichten.

Und dürfen selbe die Auflegung des Golds in ihren Wohnzimmern fürnehmen, jedoch vorhero das Jurament in dem kaiserl. königl. Münzamte deshalb ablegen, und sollen selben bey sonstiger Verlierung dieser Erlaubniß genau nachkommen.

Siebentens: daß das sogenannte Glühewachs bey der hierunter gesetzten schwereſten Bestrafung gänzlich abgeschaffet, und die Vergoldung, bey welcher bis anhero so viele Mißbräuche und listige Vortheiligkeiten unterloffen, auf dreyerley Gattungen eingeschränket, also zwar, daß führohin nicht mehrer denn $\frac{1}{6}$ $\frac{3}{6}$ und $\frac{5}{6}$ Gold aufgeleget, und nur ordinari gelbes Wax zum Ziehen gebrauchet werden solle. Es ist aber

Das sogenannte Glühewachs ist bey Strafe verboten, und solle künfrig nur $\frac{1}{6}$ $\frac{3}{6}$ und $\frac{5}{6}$ Gold und ordinari gelbes Wachs zum ziehen gebraucht werden.

Achtens:

Anno 1748.

Achtens: Mit Vergoldung des Silberdrats auf folgende Weise zu halten, daß auf ein Blech pr. 2½ Mark Silber zur ⅛ Vergoldung 12. Blatt, zur ¼ Vergoldung 20. Blatt, zur ⅓ Vergoldung 28. Blatt aufgeleget, und bey dem Goldschlager angetragen werde, das vier Blatt einen ganzen Dukaten, folglich die kleine abfallende Fäsern nicht über ein, höchstens zwey Grän zu wägen hätten; Um aber

Zur Vergoldung des Silberdrats solle auf ein Blech pr. 2½ Mark zur ⅛ Vergoldung 12. Blatt, zur ¼ Vergoldung 20. Blatt, und zur ⅓ Vergoldung 28. Blatt aufgeleget werden, und sollen 4. Blatt einen ganzen Ducaten wägen, die abfallende Fäsern aber nur ein, höchstens 2. Grän wägen.

Neuntens: Des in solcher Maß auflegenden Golds versichert zu seyn, und den etwannigen Abgang entdecken zu mögen, solle das ⅛ Gold unabgetragen, oder unabgewetzter vermög accurater Feuersprobe an feinem

Golde..... — 3½ Pf.
das ¼ Gold..... 1. Q. 2½ Pf.
das ⅓ Gold..... 2 Q. ½ Pf.

pr. Mark ausweisen, und hiebey über ½ Pf. kein Remedium zugestanden, das Silber aber wenigstens im abgebenden Halt à 15. L. 3. Q. – Pf. auch à 15. L. 3. Q. 1. Pf. gelassen werden; Und zumalen

Das ⅛ Gold soll unabgetragen oder unabgewetzt in der Feuersprobe in feinem Golde halten 3½ Pf. das ¼ Gold 1. Quintel 2½ Pf. und das ⅓ Gold 2 Quintel ½ Pf. pr. Mark und hiebey kein Remedium über ½ Pf. zugestanden seyn.

Das Silber aber solle wenigstens in abgehendem Halt à 15. Loth 3. Quintel, auch à 15. Loth. 3. Quintel 1. Pf. gelaßen werden.

Zehentens: den Fabricanten, und sonst jedermann daran gelegen ist, daß ein gewisser Verkaufspreis sowohl in dem weissen als vergoldeten Silber fest gestellet werde, solchemnach wird derselbe auf ein beständiges dergestalten bestimmet, taxiret und ausgemessen, daß die Mark weissen Silberdrats um 25. fl. 12. kr., die Mark ⅛ Gold um 33. fl. 12. kr., die Mark ¼ Gold um 37. fl. 12. kr., die Mark ⅓ Gold um 41. fl. 12. kr. und nicht höher (es seye Mark- oder Lothweis dieser Proportion nach ausgerechnet) bey schwerer Bestrafung verkaufet werden solle; Und gleichwie

Verkaufspreis des weiß- und vergoldten Silbers.

Eilftens: Alle diese Punkte lediglich die Sicherheit des Publici, und den Aufnahm der Fabrike zum Ziel führen, auch durchaus in der Billigkeit und Thunlichkeit gegründet sind, dahero haben sie bürgerliche Dratzieher ihrem eigenen Erbieten gemäß denenselben durchaus, und also gewiß haltend nachzuleben, wie im widrigen, und falls sie einen von diesen Punkten zu übertreten sich gelüsten ließen, der Schuldigbefundene nicht nur des Bürger- und Meisterrechts auf ewig entsetzet, sondern anbey nach beschaffenen Umständen mit noch weiterer exemplarischer Bestrafung angesehen werden solle; Allermassen dann

Die darwider handelnde Dratzieher sollen mit Abnehmung des Bürger- und Meisterrechts, allenfalls auch noch mit exemplarischer Strafe angesehen werden.

Zwölftens: sie bürgerliche Dratzieher in allen diesen ihren Profeßionssachen, wie die Gold- und Silberschmiede unter Unsrem kaiserl. königl. Hauptmünzamte als ihrer in Profeßionssachen ersten Instanz zustehen, sie Dratzieher aber noch über dieses allda das Jurament vorberührtermassen abzulegen, und derohalben sowohl die eine als die andere ihre Vorsteher jedesmal demselben vorzustellen: und darüber die Begnehmigung einzuholen, auch wegen genauer Beobachtung dessen, was oben geordnet ist, unter sich selbst eine unabläßlich sorgfältige Nachsicht um so mehrers anzuwenden haben, als auch von Unsrem kaiserl. königl. Münz- und Bergwesens Directions-Hof-Collegio eigene an oft bemeldtes Hauptmünzamt angewiesene geschworne Aufseher oder Uebergeher zur gehörigen Obsicht bestellet werden.

Bürgerliche Dratzieher Gold- und Silberschmiede stehen unter dem K. K. Hauptmünzamte als ihrer ersten Instanz, und sollen jedesmal ihre Vorsteher alldort vorstellen.

Gebieten demnach allen und jeden Innwohnern und Unterthanen Unsrer österreichischen Landen, insonderheit aber allen bürgerlichen Hofbefreyten, oder sonst privilegirten Profeßionisten, Fabricanten und Arbeitsleuten hiemit gnädigst und ernstlich, daß sie dieses Unser Generalmandat in allen Punkten bey Vermeidung der obausgemessenen schärfesten Strafe genau beobachten, anbey alle Obrigkeiten, und insonderheit Unsre N. Oe. Regierung und Kammer, welcher als der Instantiæ Fisci hierinnen die Cognition cum derogatione Instantiarum privative zukömmt, darauf festiglich halten, und wo immer sich eine Uebertretung äußerte, Unser Kammerprocurator sein Amt alsogleich handeln, folgends mit Abschneidung aller Weitläuftigkeiten die Sache summarissime untersuchet, und gegen den bekenntlichen oder überwiesenen Thäter die verwirkte Strafe unnachläßlich verhängt, auch damit derley Mißhandlungen desto leichter an Tag kommen, den Denuncianten das gewöhnliche Drittel erfolget, hingegen aber gegen jene, so derley Unthaten und Außerachtlassung wissentlich verhölen, mit aller justitzmäßiger Schärfe verfahren, endlich

Der N. Oe. Regierung gehörrt die Cognitio cum derogatione Instantiarum privativè zu, welche ob dessen Vollzug fest halten.

auch

Anno 1748.

auch Unsrem kaiserl. königl. Hauptmünzamte bey Visitirung der Werkstätte und in allen andern Vorfallenheiten die Assistenz mit Nachdrucke und bey im widrigen auf sich ladender schweren Verantwortung ertheilet werden solle;

Auch dem k. k. Münzamte bey Visitirung der Werkstätte alle Assistenz leisten solle.

Das meynen Wir ernstlich, und wird sich also ein jeder darnach zu richten, mithin für Unglück und Schaden zu hüten wissen. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 3ten Februarii 1748.

# Schulordnung in Vorstädten.

Von der N. O. Regierung den sämmtlichen auf den allhiesigen Vorstadts-Gründen in- und außer dem Burgfriede befindlichen Vorstadtsgrundrichtern anzuzeigen: Den 3. Febr. 1748.

Man habe des mehreren wahrgenommen, wasmassen die auf den Vorstadtsgründen befindliche Jugend keineswegs in gehörigem Zaume gehalten, noch selbe erforderlichermassen in den geistlichen Uebungen unterrichtet, somit aber bey mehrers anwachsenden Jahren zu ihrem selbst eignen Untergange und großer Beschwerniß des allhiesigen Publici zu vielen Mißhandlungen verleitet werden; welche bey besagter Jugend sich äußernde unverantwortliche Fahrlosigkeit hauptsächlich daherruhret, weil die auf den Gründen aufgestellte Schulmeister, theils ihrer obhabenden Pflicht nicht geziemend nachkommen, theils auch die zur Unterweisung der Jugend erforderliche Eigenschaften nicht besitzen, und zum öftern erdeuten Schulmeistern ohne vorläufig bey seiner Gehörde gepflogener Untersuchung die öffentliche Haltung der Schulen verstattet wird.

Wenn nun aber sothane dem Publico höchst schädliche Nachtheiligkeit fernershin keineswegs zu gedulden, sondern vielmehr diesem eingeschlichenen Uebel zum Behufe der Jugend bestmöglichst abzuhelffen nöthig ist, zu welchem Ende auch hiemit verordnet wird, daß führohin

1mo. Auf den Vorstadtsgründen eine gewisse, und zwar die nur unmittelbar erforderliche Anzahl der Schulmeister aufgestellet, auch solche nicht nach freyer Willkühr der Grundobrigkeit oder Richter, sondern mit Vorwissen Regierung angenommen, in Verfolge dessen aber

Auf den Vorstadtsgründen soll mit Vorwissen Regierung eine erforderliche Anzahl Schulmeister angestellet,

2do. Sowohl die der Zeit befindliche als künftighin eintretende Schulmeister von dem zeitlichen Rectore Scholarum civicarum und den ansonst gewöhnlichen Examinatoribus ihrer Fähigkeit halber dem eingeführten Gebrauche gemäß bey St. Stephan examiniret, und nur allein den tauglich Befundenen hierauf die bürgerliche Freyheit ertheilet: nicht minder

Auch künftig von dem Schul-Rectore und den Examinatoribus ihrer Fähigkeit halber bey St. Stephan geprüfet, den tauglich befundenen die bürgerl. Freyheit ertheilet,

3tio. Die abgeordnete Schulmeister zu genauer Beobachtung der vorgeschriebenen Schulregeln nachdrucksam verhalten, dem Directori Scholarum civicarum auch die Befugniß alle und jede Schulen auf den Vorstadtsgründen von Zeit zu Zeit zu visitiren bevorstehen, alle übrige Winkelschulen hingegen gänzlich abgethan; endlichen

Auch selbe zu genauer Beobachtung der Schulregeln nachdrucksam angehalten werden. Der Director der bürgerl. Schulen hat die Schulen auf den Vorstadtsgründen von Zeit zu Zeit zu visitiren, alle übrige Winkelschulen aber sollen gänzlich eingestellet werden.

4to. Die ansonsten zur Erlustigung erlaubte jedoch nach der Hand wegen unterloffenen Unglücksfällen, und sich geäußerten vielen Aergernissen gänzlich abgestellte Belustigungen oder so genannte Wiesen in Zukunft ein für allemal eingestellet werden sollen.

Wie denn auch die Belustigungen der Kinder, oder sogenannte Wiesen verbothen sind.

Solchennach wird ihnen Eingangs erwähnten sämmtlichen Vorstadts-Grundrichtern durch dieses offene Decret, wovon sich ein jeder Grundrichter eine Abschrift zu machen hat, anbefohlen, daß selbe dieser einführenden Ordnung ihres Orts gehorsamste Folge zu leisten, und zu dessen Beförderung allmögliches beytragen, vor allen aber die Abstellung der Winkelschulen, und daß keine andere, dann befugte, und gerichtlich bestättigte Schulmeister auf den Gründen angenommen werden, genaue Obsicht halten, übrigens auch alle in Sachen sich ergebende Vorfallenheiten Regierung zu Fürkehrung des weiteren bey ansonst auf sich ladender schwereften Verantwortung einberichten sollen. Wien den 3. Februarii 1748.



Digitized by Google

Anno 1748.

## Medicorum & Chyrurgorum Anſtellung in den Krankenhäuſern.

Den 5. Febr. 1748.

In den Bürgerſpitäleriſchen Häuſern in und vor der Stadt ſoll künftig ohne allerhöchſtem Vorwiſſen kein Medicus oder Chyrurgus angeſtellet, noch weniger jemand eine Expectanz oder Adjunction ertheilet werden.

Anzuzeigen: Allerhöchſt gedacht Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät haben aus bewegenden Urſachen allergnädigſt reſolviret: daß führohin in den Burgerſpitäleriſchen Häuſern in und vor der Stadt kein Medicus oder Chyrurgus ohne allerhöchſt Deroſelben Vorwiſſen und darüber erfolgende allergnädigſte Entſchließung aufgenommen, viel weniger jemanden einige Expectanz oder Adjunction auf eine andere als die erſt angeregte Weiſe ertheilet werden ſolle.

Deſſen man denn Sie Regierung zur Nachricht und weiterer Verfügung an die von Wien errinnert. Wien den 5. Februarii 1748.

## Cognitio primæ cauſæ & Recurſus in Pulverſachen.

Den 6. Februarii 1748.

Wir Maria Thereſia ꝛc. Entbieten NN. allen und jeden, denen dieſes Unſer offenes Patent zu leſen und zu hören vorkömmt, Unſre Gnade, und geben denenſelben hiemit gnädigſt zu vernehmen, welchergeſtalten Unſre kaiſerl. königl. Hofkammer erſt jüngſthin vorgeſtellet, wasmaſſen ſelbe gefunden hätte, daß unter andern Urſachen, warum die Pulver- und Salniterverſchwärzungen hier in und außer der Stadt ſowohl, als auf dem Lande bishero nicht haben abgeſtellet werden können, ſondern je mehrers im Schwunge gehen, auch eine Urſache ſey, daß die Prävaricanten, wenn ſie betreten worden, in ordentliche Rechtsführungen geleitet, und außer des Verluſts des getroffenen Materialis mit der patentmäſſigen Beſtrafung faſt niemals beleget, mithin in den Verſchwärzungen fortzufahren niemalen abgeſchröcket worden ſeyen; Wie Wir nun auf den Uns von der in Pulver- und Salnierſachen angeordneten Hofcommiſſion gehorſam beſchehenen Vortrag unumgänglich Unſres höchſten Dienſtes zu ſeyn erachtet, mithin gnädigſt reſolviret haben,

Primam Cauſæ Cognitionem in Pulver- und Salniterein ſchwärzungen ſolle die in Pulver- und Salnierſachen verordnete Hofcommiſſion haben.

daß in dergleichen Fällen prima Cauſæ Cognitio, wie ſolches in Cauſis Commiſſorum bey Unſrer Miniſterial-Banco-Deputation beobachtet würde, von den Judiciis Delegatis bey den neuen Repräſentationen in Kärnten, und Crain ebenfalls überlaſſen worden, obbemeldter in Pulver- und Salnierſachen unter Præſidio Unſres kaiſerl. königl. geheimen Raths, Feldmarſchalls, General-Lands- und Hauszeugmeiſters, und beſtellten Obriſten Joſeph Wenzel Fürſtens von und zu Lichtenſtein angeordneten Hofcommiſſion dergeſtalten eingeraumet werde, daß nämlich die betretene Verſchwärtzer bey ſelber in Gegenwart des Kammer-Procuratoris gleich conſtituiret, und nicht nur mit Abnehmung des Materialis, ſondern auch ſonſt patentmäſſig in inſtanti beſtrafet werden ſollen, wo denenſelben jedoch, welche ſich andurch

Der Recurſus in foro contentioſo aber ſey bey Regierung zu nehmen.

graviret, oder unrechtmäſſig beſtraft zu ſeyn glaubten, dargegen den Recurs in foro contentioſo nämlich bey Regierung, und Kammer zu nehmen, allenfalls vorbehalten, und der Weg Rechtens offen gelaſſen werden ſolle: Als thun Wir dieſe Unſre höchſte Verordnung durch gegenwärtiges Patent hiemit jedermänniglich kund und zu wiſſen, damit ſich jeder zu richten, und für Schaden zu hüten haben wird; denn dieſes iſt Unſer gnädigſter, auch ernſtlicher Will und Meynung. Gegeben in Unſrer Stadt Wien, den 6. Februarii im 1748. Unſrer Reiche der Hungariſch- und Böheimiſchen im achten Jahre.

## Schutzverwandter Brodſitzer oder ſo genannter Fragner Einrichtung.

Den 15. Febr. 1748.

Von der Röm. kaiſerl. ꝛc. der ſubdelegirten Commiſſion anzuzeigen; Allerhöchſt gedacht Ihre k. k. Maj. haben die entworfene beſſere Einrichtung bey den Schutzverwandten Brodſitzern ſich allergnädigſt gefallen laſſen, und haben dahero unterm 5ten dieß Monats und Jahrs reſolviret und anbefohlen, daß zuforderſt

1mo.

Digitized by Google

Anno 1748.

1mo. Bey Reducirung der überflüßigen Brodsitzer hauptsächlich darauf gesehen werde, damit jene verschonet bleiben, welche sich auf eine andere Weise nicht mehr zu ernähren vermöchten, den übrigen aber — Reducirung der Anzahl.

2do. zu Versilberung ihres Vorraths eine hinlängliche Frist bis nächst künftiges Festum Michaelis zu bestimmen, und — Versilberungsfrist ihrer vorräthigen Waaren.

3tio. auf keinerley Weise zu gestatten, das sothane Personal-Concession jemalen in ein Hausgewerb verändert werde; wo übrigens — Diese Personalconcession in ein Hausgewerb nicht zu verändern.

4to. die Schutzsteuern dermalen auf 8. und 10. Fl. gesetzet, auch diese letztere Quota — Schutzsteuer.

5to. von jedem der unbürgerl. Bäcken abgefordert, und wenn sich — Zahldeterminirung.

führohin

6to. weitere Aperturen ergeben, die Anzahl der Brodsitzer, und künftighin nach dem Exempel andrer Länder zu nennen seyenden Fragner noch ferners bis auf 150. erniedriget werden solle. Endlich und — Künftige Fragner zu benennen.

7mo. haben Ihre k. k. Maj. das von Ihr subdelegirten Commission projektirte Schutzdecret seines gänzlichen Innhalts allergnädigst beangenehmet, und wollen anbey, daß — Schutzdecrets Formular.

8vo. ihnen Fragnern außer den inserirten Waaren keine andre bey schwerer Bestrafung, auch allenfalls Abnehmung des Schutzdecrets zu führen gestattet, wie nicht weniger — Waaren Befugnis der Fragner.

9no. daß, wenn ein oder andrer dieser Schutzverwandten das Gewerb freywillig verließe, oder ohne Wittwe, und auch etwann diese mit Tode abgienge, den hinterlassenen Erben eine halbjährige Frist bewilliget, sodann aber das Gewerb eo ipso cessiren, und nur nach Erheischung der Nothdurft (jedoch nicht eher, als bis der obige Numerus von 150. stabiliret und festgesetzet ist) eine andere würdige Person von der Hofcommission darauf benennet, und præferenter auf die Erben, falls sie sich sonst in andere Wege nicht zu ernähren vermögen, reflektiret werden solle; desgleichen und — Erledigung derley Gewerbe.

10mo. verordnen Ihre k. k. Maj., daß dieses Gewerb von den in Verschlag gebrachten schutzverwandten Fragnern als ein bloßes Personal-indultum persönlich prosequiret, und bey sonstiger Verlustigung des Schutzdecrets keinem cediret, in Bestand verlassen, oder in andere Wege übertragen, und beynebst — Sind als eine bloße Personal Concession anzusehen.

11mo. von jeglichem der angestellten, und neu resolvirten Schutzverwandten seine ausständige Schutzsteuern längstens bis Georgi dieß Jahrs alsogewiß abgeführet, wie im widrigen an dessen Platz alsogleich ein anderes würdiges Subjectum angestellet werden solle; und zumalen — Schutzsteuerausstands-Richtigstellung.

12mo. und schließlichen Ihre k. k. Maj. sich an keines der vorgeschlagenen Subjectorum, unangesehen sie das Gewerb kurz oder lang getrieben, gar nicht binden, mithin die Distribuirung zu diesem Gewerbe gehörigen Decreten, als eine blos gegenwärtige allerhöchste Landsfürstl. Gnade, und neue Concession angesehen und gehalten wissen wollen; Als haben Allerhöchst Dieselbe fernerweitig allergnädigst verordnet, daß den vorhandenen bürgerl. Greißlern, Erbsenhändlern, Fütterern, und andern bürgerl. Professionisten, unerachtet sie auch ihr bürgerl. Gewerb nicht mehr treiben, und zum Theile inter selectos einkommen, auf dieses Fragner-Gewerb zu Vermeidung aller daraus erwachsenden Jurisdictions-Differenzien keine Schutzdecreta ertheilet, und somit dieser eingeschlichene Mißbrauch völlig ausgerottet, dagegen aber diejenige, die da Eingangs gemeldtermassen eine mehrere Commiseration verdienen, angestellet, und das nämliche bey jenen Personen, welche bereits auf eine andere Profession oder Handthierung ein Schutzdecret besitzen, beobachtet werden solle. Endlich und

Greißlern, Erbsenhändlern, Fütterern, und andern bürgerlichen Professionisten, wenn auch sie ihr bürgerl. Gewerb nicht mehr treiben, auf das Fragnergewerb keine Schutzdecrets zu ertheilen.

Sondern denienigen, welche sich auf eine andere Art nicht zu ernähren vermögen.

Das nämliche von jenen Personen zu verstehen, welche bereits auf eine andere Handthierung ein Schutzdecret haben.

Schließlichen lassen Ihre k. k. Maj. es bey der angetragenen Eintheilung dieses Gewerbs in die ausgewiesene Plätze und Gassen nebst der angehefften Zahl, und was dem wegen künftiger Transferirung der Laden, und sonsten dabey anhängig, allergnädigst bewenden, als worauf de futuro allen Fleißes zuhalten, jedoch aber in Erwählung der bessern Oerter den ältern Schutzverwandten der billige Vorzug zu gönnen ist.

Eintheilung dieses Gewerbs in gewissen Plätzen und Gässln.

Anno 1748.

Als hat man dieser allergnädigst ergangenen K. K. Resolution sie subdelegirte Commission zur behörigen Nachricht, wie auch dessen genauer und unverbrüchlicher Darobhaltung hiemit erinnern, und beynebens anbefehlen wollen, daß sie sich dieses Einrichtungswerk zum vollkommenen Stande zu bringen angelegentlichst und ganz unverweilt annehmen, und darüber einen verläßlichen Entwurf aller der neu angestellten Fragner nach vorbedeuter allerhöchster Vorschrift verfassen, und solchen der Hofcommission zur behörigen Notiz und obrigkeitl. Ratificirung ganz förderſam überreichen sollen. Wien den 15. Februarii 1748.

## Aergernisse und Rauffensabstellung im Lande ob der Enns.

Den 4. Martii 1748.

Ich Ferdinand Bonaventura des heil. Röm. Reichs Graf und Herr von Weissenwolf, Freyherr auf Sonn- und Ennßegg ꝛc. Entbiete N. allen und jeden geistlichen und weltlichen Landgerichts- Burgfrieds- und Grundobrigkeiten, wie auch derselben nachgesetzten Beamten, und sonst jedermänniglich meinen respective Dienst und Gruß in gutem Willen zuvor. Und gebe euch hiemit zu vernehmen: was massen die immerhin einkommende Nachrichten und tägliche Erfahrenheit, ja so gar von den geistlichen Seelsorgern einlaufende Beschwerde geben, wie hoch der Uebermuth der zwischen jungen ledigen Bauernpurschen auf bestimmten Tag und Stunde vorgehenden Rauffereyen, auch wie sehr die Freyheit der sogenannten jederzeit verbotenen Freytänze neuerlich in Schwung komme, und was für Unartig- und Aergerlichkeiten auch bey den zu erlaubter Zeit und Gelegenheit fürgehenden Tänzen zwischen Tänzern, und Tänzerinnen gepflogen werden, immassen so viel die Raufereyen anbelangt, die in einer Feindschaft stehende Bauernpursche sich auf Tag und Stunde an gewisse Wirthshäuser bestimmen, und allda unter Zusehung einer aus verschiedenen Pfarreyen mit Vernachläßigung des Gottesdiensts, und andrer ihnen obliegender Schuldigkeiten zahlreich zusammen kommender Volksmenge halb entblößet in so lang rauffen, bis sie sich mit Zerkratzungen, und derben Streichen unartig entstaltet haben. Die Tänze aber nicht allein an verschiednen Tagen des Jahrs, sondern so gar in Advent- und Weynachtfeyertägen aus Veranlassung der sogenannten Nachtsinger gehalten, und von solchen die ledige Weibspersonen durch die Bauernpursche nach Hause geführt, und andurch nebst der üblen Beyspiele willen eine Aergerniß gegeben, nicht weniger auch bey den an erlaubten Orten und Zeit vornehmenden Tänzen, die Tänze, besonders das so genannte Walzen, sowohl in den Städten, als auf dem Lande mit ganz schandbaren und ärgerlichen Handbewegungen, auch anderen abscheulichen Gebärden begleitet werden.

Wirthe sollen keine Freytänze, noch Rauffhändel in ihren Wirthshäusern bey gemessenster Strafe gestatten.

Zumalen nun ich als in diesem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns von allerhöchst Ihrer kaiserl. königl. Majestät, Unsrer allergnädigsten Erblandsfürstinn und Frauen Frauen allergnädigst vorgesetzte Obrigkeit derley Unfug, ungestimmige Rauffereyen, und ärgerlichen Tanz, und Tanzarten ferners nachzusehen nicht gesinnet bin.

Die Rauffer oder unartige Tänze haltende Bursche sollen zu Recruten gestellet, die Weibspersonen aber auf andere Art gestrafet werden, wie denn auch die Beamte auf die Befolgung dieser Verordnung bey 50. Rthlr. Pönfall genau Obachtung zu tragen haben, auch soll dieses Patent bey den Kirchen publiciret, und bey den Kanzleyen angeschlagen werden.

Solchemnach ergehet in allerhöchst gedacht Ihrer kaiserl. königl. Majestät, Unsrer allergnädigsten Frauen Namen an euch alle und jede Eingangs ernennte mein Landshauptmanns geschärfter ernstlicher Befehl hiemit: daß ihr den eurer Obsorge und Verwaltung untergebenen Unterthanen und Wirthen, und zwar diesen letztern die Haltung der Freytänze, oder Gestattung, daß in ihren Wirthshäusern gerauffet werde, den Unterthanen aber die Bestimmung ordentlicher Raufftagen alles Ernstes untersagen, auch daß sie sich bey den erlaubten Tänzen aller ärgerlichen Gebärden und Tanzarten enthalten sollen, also gewiß verhalten, als im widrigen die Rauffer, und unartig Tanzende alsogleich als Recruten übergeben: die Weibspersonen entgegen auf andere Art gestrafet, die einen Freytanz haltende Wirthe aber mit andrer gemessener Strafe angesehen, ihr Beamte auch auf Beobachtung dieser auf gute Mannszucht abgehenden Verordnung alsogewiß genau und fest halten, als im widrigen der dargegen Handelnde nicht allein alsogleich 50. Rthlr. Pönfall erlegen, sondern noch fernershin wider selben mit gemessener Bestrafung unnachläßlich fürgegangen, auch dieses Patent, damit es zu jedermanns Wissen kome

me

me, und sich männiglich für Schaden hüten könne, bey den Kirchen nach vollendetem Gottesdienste publiciret und deutlich erkläret, und bey den Kanzleyen, auch wo es sonsten nöthig, angeschlagen werden solle. Denn es geschieht hieran mehr allerhöchst gedacht Ihrer kaiserl. königl. Majestät allergnädigster, auch ernstlicher Will und Meynung. Linz den 4ten Martii 1748. Anno 1748.

# Jägerey-Robaten.

Den 29. Martii 1748.

Wir Maria Theresia ꝛc. Geben allen und jeden in und nächst außer Unsrer nächst hierländigen Wildbahne befindlichen Städt- Märkt- Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Verwaltern, Richtern, und Gemeinden gnädigst zu vernehmen: es sey aus der, auf Unsren allerhöchsten Befehl in Jägereysachen publicirten Ordnung unter andren des mehrern zu ersehen, was für eine Beobachtung wir wegen der Unsrem kaiserl. königl. Obristhof- und Landjägermeisteramte zu leisten schuldigen Robat festgestellet, und vor allen eine verläßliche Befolgung der dießfalls zu machenden unpartheyischen Repartition angeordnet haben. Zu welchem Ende denn auch von Seiten besagt Unsres kaiserl. königl. Obristhof- und Landjägermeisters die Beschreibung der sämmtlichen die Jagdrobat zu prästiren schuldigen Ortschaften zu dem Ende veranlasset worden, damit in Verfolg der in Jägereysachen emanirten Ordnung die der Robat unterworfene Partheyen in ein besonders haltendes Büchel aufgezeichnet und solcher Gestalten die erforderliche Robat von einem jeden Orte in die gewöhnliche vier Viertel abtheilungsweis, damit jedesmal der sichere Antrag in der nöthigen Jägereyrobat zu machen sey, und sich niemand dargegen beschweren möge, ganz unpartheylich ohne mindester Verschonung anverlanget, zugleich aber auch andurch kein Unterthan wider die Billigkeit mit der Robat beleget, oder für andre Unterthanen hierzu angehalten werden können.

Wenn Wir nun aber mißfällig vernehmen müssen, daß verschiedene Ort- und Dorfschaften obige zu ihrem selbst eignen Besten abzielende Beschreibung vornehmen zu lassen sich geweigert, und sothaner vorträglichen Einrichtung sich keineswegs unterziehen wollen.

Solchemnach befehlen Wir euch Eingangs benannten Städt- Märkt- Dorf- und Grundobrigkeiten, wie auch derselben Verwaltern, Richtern, und Gemeinden, daß ihr bey vorhabender Beschreibung der zum Robaten gehaltenen Personen Unsrem kaiserl. königl. Obristhof- und Landjägermeister, und dem von selbem abordnenden Forstmeister oder auch reutenden Jäger also gewiß schuldige Parition leisten, und in allen dießfälligen Vorfallenheiten geziemend an Hand gehen sollet, wie im widrigen die dargegen Handlende in schwereste Verantwortnng gezogen, und nach beschaffenen Umständen mit unnachläßlicher Bestrafung angesehen werden würden: denn hieran ꝛc. Gegeben Wien den 29. Martii 1748.

Städt- Märkt- Dorf- und Grundobrigkeiten, Verwalter, Richter und Gemeinden, in und außer der k. k. Wildbahne sollen den von dem Obristhof- und Landjägermeister zur Beschreibung der zu Robaten gehaltenen Personen abgeordneten Forstmeistern und reutenden Jägern alle Parition leisten, und ihnen geziemend an Hand gehen, bey schwerer Verantwortung auch allenfalls Bestrafung.

# Jägereyordnungs-Uebertretung.

Den 23 April 1748.

Wir Maria Theresia ꝛc. Es habe Unser kaiserl. königl. Obristhof- und Landjägermeister beschwerweis angezeiget: daß, ob zwar nach Innhalte der letzthin publicirten Jägereyordnung nach vorläufigem Anmelden außer den Waldungen auf die vorgeschriebene Weise den Eigenthümern ihre fruchtbare Gründe einzuzäunen und einzublanken zugestanden worden wäre, viele sich dennoch dieser Unsrer gnädigsten Bewilligung dergestalten mißbrauchten, daß sie ohne Vorwissen des Obristjägermeisteramts außerordentliche, auch allzu hohe Zäune und Blanken nicht nur errichten, sondern auch mitten in den Waldungen zu nicht geringem Schaden des Wechsels und des Gehölzes selbst eigenmächtig herstellen thäten.

Wenn Wir nun dergleichen willkührliche Unternehmungen, welche theils Unsrer emanirten Jägereyordnung schnurgrad zuwiderlaufen, ja der ohne dem nur aus bloßer Gnade ertheilten Concession bey weitem übersteigen, theils auch zur Schmälerung Unsrer Jagdbarkeit immediate gereichen, keiner Dingen gestatten können, sondern diesem sträflichen Unfuge ernstlichen Einhalt zu thun, allerdings nöthig seyn will.

In der k. k. Wildbahne gelegene Herrschaften, Verwalter, Richter und Gemeinden sollen sich von Errichtung der die in der Jägereyordnung vorgeschriebene Höhe übersteigenden Zäune und Blanken, sonderbar aber von Errichtung derselben, in Mitte der Waldung ohne Erlaubniß des Obristhof- und Landjägermeisters gänzlich enthalten, die höher errichtete aber gleich herabsetzen, wie im widrigen solche auf derselben Kosten ex officio herabgethan, und sie im nicht Verfangungsfalle mit aller Schärfe angesehen werden würden.

Den 2. May 1748.

Als befehlen Wir euch Eingangs benannten Herrschaften, Verwaltern, Richtern und Gemeinden, auch sämmtlich in Unsrer Wildbahne gelegenen Insassen, und wollen, daß ihr euch nicht nur von Errichtung derley die in angezogener Jägereyordnung vorgeschriebene Höhe übersteigender Zäune und Blanken, sonderbar aber von Aufstellung derselben in Mitte der Waldungen ohne Vorwissen, und Bewilligung Unsres kaiserl. königl. Obristhof- und Landjägermeisters gänzlich enthalten, sondern auch die bereits errichtete Zäune und Blanken auf die vorgeschriebene Maß also gewiß unverweilt herabsetzen, wie im widrigen solche auf Kosten der zuwider Handlenden ex officio abgethan, und bey nicht Verfangung dessen selbe noch besonders mit aller Schärfe angesehen werden sollen. Hiernach ꝛc. Gegeben Wien den 23sten April 1748.

## Bäcken-Handwerksordnung.

Anzuzeigen: demnach zwischen den sämmtlichen eingekauften Vorstädt- dann den bürgerlichen Stadtbäckenmeistern allhier, wegen verschiedener von diesen gegen jene prätendirenden Vorzüge, auch anderer in ihren gemeinsamen Handwerksangelegenheiten und Versammlungen ihnen zumuthenden besonderer vermeintlichen Gebräuche und Gewohnheiten viele Stritt- und Irrungen entstanden, bis endlich von den eingekauften über alle ihre Beschwerden wider die bürgerliche Bäckenmeister bey dem Stadtrathe eine förmliche Klage eingereichet: von diesem eine summarische Verfahrung mit vier Commissionsreden veranlasset, und über die von den verordneten Commissarien hierüber erstattete Relation unterm 12. März 1743. der Ausschlag ergangen, und von Ihr Regierung den 20. December ejusdem zu Kräften deklariret: bey Ihrer kaiserl. und königl. Majestät aber von den gesammten bürgerlichen Stadtbäckenmeistern darwider die Revision der Acten allerunterthänigst angesuchet; so ihnen auch verwilliget, gedachte instruirte Orginalrelation sammt den bey einer und andrer Erkänntniß gehabten motivis nacher Hof abgefodret, folgends Ihrer kaiserl. königl. Majestät hierüber ein ausführlicher allergehorsamster Vortrag abgestattet, und von Höchstdenenselben allergnädigst resolviret worden: daß

In Repartitionen der Vermögensteuer bey den hiesigen Bäckenmeistern sollen a. eingekaufte Vorstadts-Bäckenmeister zugezogen, Ingleichem zu gemeinschäftlichen Handwerkssachen, besonders aber zur Aufnahme der Handwerksrechnung ihnen ordentlich angesagt werden, allwo ihnen ihr Bedenken und Erinnerungen zu machen bevorstehet.

1stens: Die Repartitionen von den Vermögensteuern jederzeit mit Zuziehung eines Ausschußes von vier Mitmeistern aus den eingekauften Vorstadtbäckenmeistern vorgenommen: diesem von ihnen selbst zu erwählenden Ausschuß auch fernershin

2tens: zu allen in gemeinschäftlichen Sachen haltenden Handwerk, und insonderheit zur Aufnahme der Handwerksrechnungen ordentlich angesagt, allwo ihnen sodann ihre etwa habende Bedenken vorzutragen, allenfalls auch gehöriger Orten die nöthige Erinnerungen zu machen bevorstehen.

Die kranke Vorstadtbäckenjungen sollen gegen proportionirten Betrag zu Erhaltung der gestifteten Bette (wenn solche nicht schon von den Stadtbäckenjungen occupirt sind) unweigerlich eingenommen werden.

3tens: Die erkrankende Vorstadtbäckenjungen in die gestiftete Krankenbette, wenn solche durch die Stadtbäckenjungen nicht schon occupiret, gegen einen von ihnen Vorstadtbäckenjungen zur Unterhaltung gedachter Bette machenden etwelchen proportionirten Beytrag unweigerlich eingenommen.

Und der Vorzug der bürgerlichen Bäckenmeister bey dem Mehlkaufe solle immittels bis auf Verordnung des Stadtraths, der Vorgang aber der Altknechten vor den Vorstadtmeistern beydem Opfer gänzlich abgestellet seyn.

4tens: Der Vorzug der bürgerlichen Bäckenmeister bey dem Mehlkaufe immittels, und bis auf Verordnung des Stadtraths, der Vorgang der Altknechte aber vor den Vorstadtmeistern bey dem Opfer auf beständig abgestellet: den Stadtmeistern jedoch

Der Vorkauf im Getreide aber den Stadtmeistern beygelassen werden.

5tens: Der Vorkauf im Getreide in Folge des landesfürstlichen Patents vom 13. Junii 1711. allerdings beygelassen.

Die Vorstadtmeister haben bey dem gemeinsamen Gottesdienste und Proceßionen ohne Ansagen zu erscheinen.

6tens: den Vorstadtmeistern bey den ohne dieß wissentlichen gemeinsamen Gottesdiensten, und Proceßionen ohne weiterm Ansagen zu erscheinen vorbehalten; denselben auch

Auch soll ihnen das Handwerksbahrtuch gleich den Stadtmeistern um die nämliche Taxe wie den Stadtm. gestattet seyn.

7tens: Das Handwerksbahrtuch gleich den Stadtmeistern um die nämliche Taxe, als diese letztere davor bezahlen, gestattet:

Wegen gemeinschaftl. schwarzen Brodbacken in theuren Zeiten hat der Stadtrath die Einrichtung zu machen:

8tens: Wegen gemeinschäftlicher Backung des schwarzen Brods in theuren Zeiten die Einrichtung dem Stadtrathe reserviret: dahingegen

Die eingekaufte Bäckenmeister sollen keinen Zechmeister noch derselbe einen Ladschlüssel haben.

9tens: Sie eingekaufte Vorstadtbäckenmeister mit dem Gesuche eines von ihnen zu erwählenden Zechmeisters, und demselben zustellenden Ladschlüssels gänzlich abgewiesen seyn sollen.

Wie

Anno 1748.

Wiezumalen es denn auch Ihre kaiserl. königl. Majestät außer dem was Allerhöchst dieselbe vorgehendermaßen verordnet haben, bey demjenigen durchaus bewenden lassen, wie es bis anhero zwischen den bürgerlichen Stadt- und ihnen eingekauften Vorstadtbäckenmeistern beobachtet worden; und habe der Stadtrath beeden Theilen die künftige mehrere Einigkeit, und bessres Vernehmen nachdrucksam einzubinden.

Uebrigens soll es bey dem alten Herkommen sein Bewenden haben, auch beeden Theilen vom Stadtrathe bessres Vernehmen nachdrucksam eingebunden werden.

Wo im übrigen Ihre kaiserl. königl. Majestät nicht gern gesehen, daß den Partheyen in gegenwärtiger bloßer Handwerksstreitigkeit ein so weitschichtiger Schriftwechsel gestattet, und diese Sache nicht viel mehr über mündliche Verhören in Verfolge der schon zum öftern ergangenen landesfürstlichen Resolutionen abzuthun getrachtet worden, daher denn der Stadtrath ein solches fürohin zu vermeiden sich angelegen seyn lassen werde. Als wird Ihr Regierung solches zur Nachricht und Fürkehrung des weitern nebst Zurücksendung der Acten hiemit erinnert. Wien den 2. May 1748.

In Handwerksstreitigkeiten sollen die Partheyen keinen weitschichtigen Schriftwechsel führen, sondern über mündliche Verhören die Sachen nach den ergangenen landesfürstlichen Resolutionen abgethan, auch in künftigen Fällen also beobachtet werden.

# Ziegelverfertigung.

Den 2. May 1748.

Anzuzeigen: Es komme glaubwürdig vor, daß von den Eigenthümern, und Bestandinnhabern der umliegenden Ziegelöfen weder die erzeugende Mauer- und Gewölb- noch Dach- und Pflasterziegeln in der gehörigen Länge, Breite, und Dicke, wie solche sonderheitlich in dem derohalben unterm 6. September 1686. emanirten kaiserlichen und landesfürstlichen Generali vorgeschrieben ist, verfertiget, und doch in übermäßigem Preise verkaufet werden.

Wie nun Ihre kaiserl. königl. Majestät sothanen Unfug, und dem Publico hieraus entspringende Beeinträchtigung ernstlich abzustellen, und mithin sämmtliche Gattungen der Ziegeln nach den eigends zimmentirten Modellen, welche bey gemeiner Stadt Wien Unterkammeramte sich finden, zu erzeugen, auch darob festiglich zu halten gemessen anbefohlen.

Als wird Ihr Regierung solches zu dem Ende hiemit bedeutet, daß selbe die Sache untersuchen, und in das klare zu bringen, eine unvermuthete Visitation bey den Ziegelöfen, und wo es etwa sonst gut befunden wird, vornehmen lassen, und die allenfalls schuldigfindende gebührend ansehen, anbey für das künftige sämmtliche Eigenthümer und Bestandinnhaber der Ziegelöfen dahin anweisen, daß sie mit ordentlich zimmentirten Ziegelmodellen sich versehen, und deren Maß in Verfertigung der Ziegeln, wie denn auch einen billigen von Ihr Regierung ausmessenden Preis unter schwerer Bestrafung auf das genaueste beobachten sollen. Wien den 2. May 1748.

Regierung solle die Ziegelöfeninnhaber dahin verhalten, daß sie jede Sorte Ziegeln nach den zimmentirten Modellen verfertigen, unter nicht theurem, als um den von ihr Regierung gesetzten Preis bey schwerer Bestrafung verkaufen.

# Pulver- und Salnitereinschwärzung.

Den 17. May 1748.

Ich Ferdinand Bonaventura des heiligen römischen Reichs Graf und Herr von Weissenwolf, Freyherr auf Sonn- und Ennßegg ꝛc. Entbiete N. allen und jeden geistlichen und weltlichen Obrigkeiten dieß Landes, wie auch derselben nachgesetzten Beamten und sonst männiglichen meinen respective Dienst und Gruß in gutem Willen zuvor, und gebe euch hiemit zu vernehmen: Es habe die kaiserl. königl. Pulver- und Salniterwesensinspection allhier zu Linz gehöriger Orten einberichtet, wasmassen dem Pulver- und Salniterverschleiße mit dem ein nicht geringer Abbruch geschehe, um willen sehr viele Handelsleute, Bürger und Krämer sich im Lande, sonderbar an den churbayrischen und salzburgischen Gränzen, und in dem kaiserl. königl. Salzkammergute befänden, welche theils mit fremdem, theils mit innländischem Pulver und Salniter, so sie von den Pulvermachern und Salniterern clandestinè an sich bringen, ihre Negotia führeten.

Handelsleute, Bürger, und Krämer in Oester. ob der Enns, welche mit Pulver und Salniter handeln, sollen ihren Vorrath in das Repositorium nach Linz zur Auswechs-

Zumalen aber die fremde Einfuhre des Pulvers und Salniters ohnehin verboten, auch der Verschleiß desselben zum Eintrage und Abbruche des landesfürstlichen Pulver- und Salniterregalis gereichet, derohalben dann die kaiserl. königl. Hofkammer eine Nothwendigkeit zu seyn befunden, alle diejenige Handelsleute, Bürger und Krämer, so mit Pulver und Saluiter handlen, an die in Linz aufgestel-

Anno 1748.

gestellte Pulver- und Salniterwesensinspection dergestalten anweisen zu lassen, daß selbe gleich nach Publicirung gegenwärtigen Patents allen Pulver- und Salniter-vorrath, was immer Sorten, gegen Empfang derley sowohl, in gleicher Maß als Eigenschaft gut probhältig in Paquetern obsignirten Pulver und Salniters, in das allhiesige kaiserl. königl. Pulver- und Salnitersrepositorium überbringen und einliefern sollen; auch allenthalben im Lande kund zu machen, womit jene Kauf- und Handelsleute, so mit Pulver und Salniter handeln, hierzu aber von Eingangs erwähnter Pulver- und Salniterwesensinspection zu Linz die Passir-polleten nicht werden aufzeigen können, als Pulver- und Salniterverschwärzer angesehen, folgsam auch den allschon vorhin publicirten landesfürstlichen Pönalpatenten gemäß nicht nur mit der Confiscation der Materialien, sondern auch mit der von jedem Pfunde Pulvers oder Salniters pr. 8. Gulden ausgesetzten Geldstrafe, sowohl Verkäufer als Käufer beleget werden sollen; allermassen denn dessentwegen unterm 5. April laufenden Jahrs die Verordnung anhero ergangen. Ich Landeshauptmann auch von tragenden Amts wegen gehalten bin, derley zuwider das kaiserl. königl. Interesse laufenden Beginnen und Unfug abzustellen, und dem, was zu dessen Aufnahme immer vorträglich seyn kann, allmöglichen Vorschub zu leisten.

lung guten Pulvers und Salniters bringen, auch von der Pulver- und Salniterinspection Passirungspolleten nehmen, widrigens selbe als Schwärzer angesehen, solche Waaren ihnen weggenommen, und für jedes Pfund 8. fl. zu erlegen angehalten werden würden.

Solchemnach ergehet in Ihrer kaiserl. königl. Majestät Namen mein Landeshauptmanns Befehl an euch Eingangs ernennte Obrigkeiten und nachgesetzte Beamte hiermit, daß ihr in Kraft dieses Patents euren Unterthanen, welche mit Pulver und Salniter ihre Handelschaft treiben, dergleichen fremde Pulver- und Salnitereinführung, dann Ansichbringung des innländischen Pulvers und Salniters von den Pulvermachern und Salniterern nicht nur allein unter der Confiscation besagter Materialien und für jedes Pfund 8. Gulden Straf, alles Ernstes abstellen und verbieten, sondern auch wegen Abnehmung oftbesagter Pulver- und Salnitersorten an mehrberührte Pulver- und Salniterwesensinspection zu Linz lediglich anweisen: wie denn nicht minder auch diejenige, welche derley fremdes oder innländisches nicht obsignirtes Pulver und Salniter von ihnen Handelsleuten, Bürgern und Krämern käuflich abnehmen möchten, mit gleichmäßiger Confiscation der Materialien und oberwehnter Geldstrafe pr. 8. Gulden für jedes Pfund auf jedesmaliges Betretten beleget werden sollen; An dem geschiehet ꝛc. Linz den 17. May 1748.

Wie denn auch die Einführung fremden Pulvers, auch die Abnahme des Salniters von den innländischen Salniterern, und Ansichbringung des Pulvers von den Pulvermachern unter gleichmäßiger Strafe verboten ist.

## Wein- und Bierleutgebens- denn Weinabzugsregulirung.

Den 25. May 1748.

Von der römischen kaiserl. in Hungarn und Böheim königl. Majestät Erzherzogin zu Oesterreich Unsrer allergnädigsten Frauen wegen, durch die N. Oe. Regierung und Kammer denen von Wien anzuzeigen: Allerhöchst gedacht Ihre kaiserl. königl. Majestät haben in Sachen der anbefohlenen neuen Einrichtung des Taz- und Umgeldsgefälls, über die von ihnen von Wien ausführlich erstatteten Bericht, sodenn höchst Deroselben gehorsamst beschehenen Vortrag unterm 24. dieses allergnädigst resolviret, daß

Das Stangenleutgeben ist den behausten und unbehausten Bürgern, ingleichen denen, so ein bürgerliches Haus ex privilegio aut alio titulo besitzen, und darzu eigne Weingärten haben,
Ingleichen den Klöstern, Stiftungen, und Beneficien, welche eine Befugniß von Alters her produciren können, gegen Entrichtung Taz und Umgelds verstattet, allen übrigen Partheyen aber verboten.
Worauf die von Wien obachtsames Aug tragen, solch abusiven Schank einstellen,
Im Nichtverfangungsfalle aber die Anzeige an Regierung und Kammer machen,
Uebrigens weder die von Wien, noch das Tazamt die Tazordnung überschreiten, noch bey Erfetzung etwas nachlassen, sondern den Taz institutmäßig von den leutgebenden Partheyen abfodern sollen.

1mo: In Zukunft das Stangenleutgeben den behausten Bürgern, so mit Weingärten versehen, ingleichen den unbehausten Bürgern, jedoch nur jenen, welche eigenthümliche Weingärten besitzen, nicht weniger den unbürgerlichen Partheyen, so ex Privilegio vel alio titulo legitimo ein bürgerliches Haus besitzen, und zugleich mit eignen Weingärten versehen sind: ferners denjenigen Klöstern, Stiftungen und Beneficien, welche von Uralters her eine, jedoch darzuthun habende Befugniß besitzen, gegen Entrichtung der Taz, und Umgeldsgebühr, verstattet; allen übrigen Partheyen aber, so des Leutgebens bishero sich nur abusivè bedienet haben, solches hinführo gänzlich eingestellet, auch von ihnen von Wien hierauf obachtsames Aug getragen, und so jemand darinnen betreten würde, solches von denselben alsogleich abgestellet, oder in nicht Verfangungsfalle an Regierung und Kammer die Anzeige gemachet; übrigens aber weder sie von Wien, weniger das Tazamt für sich selbsten von der in Tazsachen gemachten- auch ratificirten- und intimirten Ordnung, wie es bishero öfters geschehen, bey sonst schwer auf

sich

Anno 1748.

ſich ladender Verantwortung nebſt Erſetzung des Nachlaßes abzuweichen, nicht befugt ſeyn, ſondern von den leutgebenden Partheyen, der Tazbetrag inſtitutmäßig eingefodert; weiters

Obbemeldten Partheyen ſoll des Jahes nur 2. mal von jeglichem Viertel das Leutgebzettel höchſtens auf 4. Wochen gegeben werden.

2do. Allen obbemeldten Leutgebspartheyen von einem jeglichen Viertel das Jahr hindurch zweymal zu leutgeben verſtattet, und denſelben das Leutgebzettel hierzu nur höchſtens auf 4. Wochen lang ertheilet, mithin die ehemalige Prolongationes von 14. zu 14. Tagen von nun an aufgehoben, und die Ueberſchreitung deſſen auch ſogar einem zeitlichen Bürgermeiſter nicht verſtattet werden ſolle.

Prolongationen von 14. zu 14. Tagen ſind verboten, und weder einem zeitlichen Bürgermeiſter erlaubt.

Wenn ein behauſter bürgerl. Wirth, ſein Wirthshaus in Beſtand verläßt, darf er in keinem fremden Keller leutgeben,

3tio: Haben Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät allergnädigſt verordnet, daß, wenn ein behauſter bürgerlicher Wirth ſein Wirthshaus beſtandweis verlaſſen wollte, ein ſolcher Beſtandverlaſſer, ungeachtet er ein behauſter Bürger iſt, einen fremden Keller um darinn unter dem Stangenzeiger zu leutgeben keiner Dingen in Beſtand zu nehmen befugt ſeyn ſolle, es ſey denn, daß einer zwey bürgerliche oder zum leutgeben befugte Häuſer beſäße, in welchem Falle demſelben ſowohl die Beſtandverlaſſung ſeines ehemals mit Rücken beſeſſenen Wirthshauſes, als das ſelbſt eigene prätendirende Stangenleutgeben vorberührtermaßen nach den Vierteln der Weingärten unverwehrt ſeyn ſolle.

außer er hätte zwey Häuſer, worauf die Befugniß leutzugeben wäre, denn kann er im andern Hauſe leutgeben.

Wein zu fünf Eimer und darüber darf jedermann ungehindert verkaufen.

4to. Könne der Wein unter den Banden zu 5. und mehrere Eimer in allhieſiger Reſidenzſtadt, und ſämmtlichen Vorſtädten inner den Linien, von jedermann, es möge einer mit eigenen, oder gar keinem Weingarten verſehen, behauſt oder unbehauſt ſeyn, frey und ungehindert verkaufet werden. Wo hingegen

Denen aber welche keine Bürger ſind, oder keine Befugniß haben, iſt ſolcher Weinverſchleiß und Verhauſirung unter fünf Eimer bey Strafe verboten.

5to. Keinem, der nicht Bürger iſt, oder ſonſt Eingangsberührtermaßen eine Befugniß hat, erlaubet iſt, den Wein unter den Reifen, das iſt unter 5. Eimer, mithin von 4. bis ½ Eimerweis zu verkaufen, noch viel weniger zu verhauſiren, dahero wider die Uebertreter mit der in der Tazordnung und auch ſonſten vielfältig ergangenen Generalien vorgeſehenen Beſtrafung unmittelbar verfahren werden ſolle.

Niemand er ſey geiſtlichen oder weltlichen Standes, ſoll künftig unter fünf Eimer verkaufen oder abziehen bey Strafe,

Auch die dießfalls etwann wirklich errichtete Contrakte gänzlich aufgehoben ſeyn, auch künftig keine mehr errichtet werden.

6to. Soll von nun an niemand, wer er auch immer ſey, geiſtlichen oder weltlichen Standes erlaubt ſeyn, den Wein unter 5. Eimer, unter was Vorwande es auch immer ſeyn möge, abzuziehen und zu verkaufen, ſondern derley Abzugwein unter gedachten 5. Eimern in das künftige bey namhafter, nach Condition der Perſonen verhängender Geldſtrafe hiemit gänzlich abgeſtellet, zu dem Ende auch die bishero mit verſchiedenen geiſtlichen und weltlichen Perſonen ſothanen Abzugs halber errichtete Contrakte, ob ſie gleich noch nicht exſpiriret wären, gänzlich aufgehoben, und von denen von Wien keiner mehr errichtet, hingegen von denſelben auch den unter der Stange leutgebenden Partheyen die Verleutgebung eines gerechten Weins, und zwar um billigen Preis bey wirklicher Aufhebung der Schenkgerechtigkeit mit allem Nachdrucke eingebunden, und hierauf mittels öftersmaliger Viſitirung und Verkoſtung des ausſchenkenden Weins ernſtlich gehalten werden. Und damit man

Die leutgebende Partheyen ſollen gerechten Wein um billigen Preis bey ſonſt verlierender Schenkgerechtigkeit ausſchenken.
Und ſoll deshalben öfters viſitiret werden.

Alles inländiſches und ausländiſches Getränk, welches durch die Linien und auf dem Waſſer hieher kömmt, auch was in und vor der Stadt gekauft, verkauft und gefechſet wird, ingleichen was per tranſito hinaus gehet, ſoll bey dem Tazamte angeſaget, und der Aufſchlag entrichtet, und das Bancozettel gelöſet werden.

7mo. Verläßlich wiſſen möge, was für eine Quantität Weins eine jede Parthey von Zeit zu Zeit hereinführe, um nicht nur darnach unter der Bürgerſchaft das Leutgeben nach billiger Proportion repartiren, ſondern auch deſto füglicher nachſehen, hauptſächlich aber den Winkelverkauf abſtellen zu können, alſo ſoll künftighin alles inn- und ausländiſches Getränk, ohne Ausnahme, welches ſowohl durch die Linien als zu Waſſer hereingeführet, wie auch was in und vor der Stadt erkaufet und verkaufet oder gefechſet, denn was per Tranſito wiederum hinausgebracht wird, bis auf einen halben Eimer incluſive in gemeiner Stadt-Wien Tazamte, wie ſolches bey allen landesfürſtl. Mautämtern zu geſchehen pfleget, angeſaget, auch daſelbſt der wahre Tauf- und Zuname, Condition und das Haus, wohin das Getränk eingeleget wird, und zwar erſt dazumal beygerücket werden, wenn die Partheyen in dem Handgrafenamte den Aufſchlag entrichtet, und das Bancozettel gelöſet haben, nach welchem ſodenn ſie Partheyen in dem Tazamte zu obbemeldter Anſagung zu verhalten ſind, allwo ihnen ohne geringſte Taxe oder Gebührsentrichtung ein Amtszeichen verabfolget werden wird, welches hinführo den Linienweggeldseinnehmern, und nicht den handgräflichen Beamten behändiget, und von den erſten die Aufſicht über die hereinführende Weine getragen werden ſolle.

Den Partheyen ſoll von dem Tazamte ein unentgeltliches Zeichen abgefolget werden, welches den Weggeldseinnehmern zu behändigen iſt.
Ueber die hereinführende Weine ſollen die Handgräfliche Beamte die Aufſicht haben.

Anno 1748.

Wirthe, Bierleutgeben, und Brandweiner in und vor der Stadt, dann selbe unterm Gebirge, sollen mit Vorwissen des Tazamts in ihren Schenkhäusern einen Schild aushängen.

Und sollen ihnen Passirzettel auf so viel Getrank, als sie auf einmal in gehämmten Fässern einführen, umsonst gegeben werden.

Bey den Linien und Stadtthören solle außer der Lösenszeit die Uebermaaß angemerket,

Wer aber das Getränk nicht an den angegebenen Ort führet, hat selbes samt dem Faße verlohren, und soll solches in den Rathhauskeller gebracht werden.

Die Weinleutgebzettel sollen nur allein im Tazamte gratis ausgetheilet, auch bey selben kein Verbot des Leutgebens wegen ausständigen Steuern angenommen, sondern jedes Amt bey ihren Compellirungsmitteln gelassen,

Auch die Wirthe, Wein- und Bierleutgeben nach erlangtem Bürgerrechte ihres Verhalts halber ins Amt angewiesen werden.

Das Tazamt hat sowohl auf die Befugniß als auch auf die Proportion des Leutgebens in Ertheilung der Zettel zu sehen.

Bürgerlichen Partheyen sollen im Amte ihre Bürgerzettel, Haus, und Weingartgewehren,

Klöster, Stiftungen und unbürgerliche aber bey Regierung ihre Privilegien und Befugnissen vorzeigen.

Tazamtsbeamte sollen den Partheyen mit Bescheidenheit begegnen, und bey Dienstverlust keine Verehrung annehmen.

Künftig solle nicht mehr mit den Communitäten, sondern mit den leutgebenden Partheyen tractiret, widrigenfalls die monatliche Repartition und edictmäßige Beschreibung vorgenommen, mitnichten aber der Taz und Umgeld unter den Jahreszins vermischt und bedungen, sondern die Tazgebühr nach dem Abgange reguliret werden.

Von dem ausschenkenden Kaffee soll kein Taz und Umgeld genommen werden.

Bey fürs Geld haltenden Bällen, Ausspielen, Zusammenkünften, Kindermahlen, und Hochzeiten soll der Taz und Umgeld

Wie auch von dem Wein, welchen die Judenschaft sich einleget, entrichtet werden.

Der Wirth zur Hohlerstaude an der Mölkerbastey soll an gleiche Conditionen wie die übrigen 4. Basteywirthe gebunden seyn.

Bürger und andere Privatpersonen dürfen 1. oder 2. Kost und Bettgeher halten, doch dürfen sie weder in noch außer des Hauses einiges Getränk ausleutgeben.

8vo. Sind sowohl die Wirthe als Bierleutgeben, wie auch die Brandweiner in und vor der Stadt, denn selbe unterm Gebirge dahin zu verhalten, daß sie mit Vorwissen des Tazamts in ihren Schenkhäusern einen ordentlichen Schild aushängen sollen, mit dem Beysatze jedoch, daß auf jedem Grunde ein jeder Schenkender einen besondern Schild führe, wo ihnen folgends die gedruckte Passirzettel auf so vieles Getränk, als sie auf einmal in gehämmten Fässern einzuführen gedenken, gratis ertheilet, und bey den Linien sowohl, als den Stadtthören, was in die Stadt geführet wird, außer zur Lösenszeit mit gewöhnlicher Anmerkung der Uebermaß herein gelassen werden soll; Falls aber das Getränk nicht an den Ort, worauf die Passirung lautet, geführet, oder sonst jemand listig betreten würde, sodenn das Getränk sammt dem Faße confisciret, und in den Contrabandkeller in das Rathhaus gebracht werden solle.

9no. Sind die Weinleutgebzettel in das Künftige nicht mehr in dem Steueramte, weder bey einem zeitlichen Bürgermeister, sondern in dem Tazamte gratis auszutheilen, beynebens auch von selben kein Verbot des Leutgebens wegen etwann ausständigen Steuern anzunehmen, sondern jedes Amt bey den eingeräumten Compellirungsmitteln zu lassen, nicht weniger die Wirthe, Wein- und Bierleutgeben, sowohl dermalige als künftige nach erlangtem Bürgerrechte ihres Verhalts halber in das Amt anzuweisen. Damit aber

10mo. Das Tazamt in Ertheilung der Leutgebzettel, sowohl auf die Befugniß als auch auf die Proportion des Leutgebens reflectiren, hiemit eine durchgängige Gleichheit gehalten werden möge, so seyen die Partheyen sämmtlich dahin zu verhalten, daß sie, und zwar die bürgerlichen ihre Bürgerzettel, Haus- und Weingartsgewehren in dem Amte, die Klöster, Stiftungen und andere unbürgerl. Partheyen hingegen, ihre Privilegia und Befugnisse bey Regierung und Kammer, allwo benöthigten Falls nach Vernehmung des N. Oe. Herrn Kammer-Procuratoris und deren von Wien mit rechtlicher Erkenntniß fürgegangen werden würde, produciren, hingegen aber das Tazamt und dero Beamte den Partheyen nicht allein mit aller Bescheidenheit begegnen, sondern auch bey Verluste ihres Dienstes sich von Annehmung einer Verehrung enthalten sollen.

11mo. Soll in das Künftige nicht mehr mit den Communitäten, sondern mit den leutgebenden Partheyen selbst traktiret, im Verweigerungsfalle aber die monatliche Repartition oder edictmäßige Beschreibung vorgenommen, ingleichen auch, daß die Hauseigenthümer mit ihren Bestandwirthen den Taz- und Umgeld in den Contrakten unter den Jahrszinns vermischen und einbedingen, hinführo keineswegs mehr gestattet, weder auch die Tazgebühr per Aversionem, sondern nach Proportion des mehr oder weniger sich äußernden Abgangs reguliret und abgenommen werden.

12mo. Wollen Ihre k. k. Majestät nicht, daß von dem ausschenkenden Kaffee einiger Taz- und Umgeld abgenommen werde, hingegen haben allerhöchst Dieselbe allergnädigst gewilliget; daß

13tio. Ermeldtes Taz- und Umgeld nicht nur von allen haltenden Bällen, Ausspielen, Zusammenkünften, Kindermahlen und Hochzeiten, jedoch nicht anderst, als wenn solche um Geld und baare Bezahlung, nicht aber aus Freundschaft, Ehre, oder Freygebigkeit gehalten würden, sondern auch von der sämmtlichen allhiesigen Judenschaft, von jenem Weine, welchen sie sich einlegen, und unter sich für baares Geld vertheilen, verkaufen oder ausschenken, genommen. Nicht minder

14to. Ueber die auf den Basteyen dermalen vorfindige 4. Wirthshäuser auch das fünfte an der Mölkerbastey zur Hollerstaude genannt, beybehalten, der hierauf anstellende Wirth aber zu jenen Conditionen, an welche die übrige Wirthe auf den Basteyen gebunden sind, verhalten werden solle; weiters gestatten allerhöchst Dieselbe, daß

15to. In ein und andern Orten von honetten mit überflüßigen Zimmern versehenen Bürgern oder andern Privatpersonen für die Studenten, Præceptores oder andere Privatleute, deren geringer Gehalt oder sonstige Convenienz nicht gestattet eigene Wohnungen zu halten, und die Kost in den Wirthshäusern zu nehmen, jahrweis einen oder höchstens zwey Bett- oder Kostgeher mit dem ausdrücklichen

Vor-

Anno 1748.

Vorbehalte angenommen werden mögen, daß dergleichen Kosthalter nicht bald dieser bald jener Person um das Geld die Kost geben, vielweniger ein Getränk um baares Geld zu Folge der Tazordnung §. 3. weder in noch außer des Hauses ausleutgeben, wie im widrigen die Uebertreter, wie auch die Hauseigenthümer, so dieses gestatten, was Standes sie immer seyen, das erste Mal mit 6, das zweyte Mal mit 12. und das dritte Mal mit 24. Rthl. Strafe beleget, im öftern Betretungsfalle aber, dem allhiesigen kaiserl. königl. Stadtgerichte zur Leibsstrafe übergeben werden würden, und damit

Wie sie widrigens nebst den Hauseigenthümern das erste Mal um 6, das anderte Mal um 12, das dritte Mal aber um 24. Rthl gestrafet werden würden.

16to. Das Tazamt mit derley Winkelwirthschaften eines Theils nicht mehr beeinträchtiget, andern Theils auch wider die Uebertreter die erfoderliche Assistenz erlangen möge; so ist allergnädigst beangenehmet worden, daß die hierinnfalls betretende Partheyen, welche der bürgerl. Jurisdiction nicht unterworfen, bey Regierung und Kammer angezeiget, sodenn von der aus selber angeordneten Kommission mit Zuziehung des N. Oe. Kammer-Procuratoris, als Vertreters deren von Wien die Sache untersuchet, die Nothdürften ad plenum referiret, und darüber mit der Erkenntniß fürgegangen, die Citation der dem foro civico unterworfenen Partheyen ad normam, der reservirten Kasse wegen des Musicimposto eingerichtet, von den Citirenden, das erste und anderte Mal die Citationsgebühr pr. 17. und respective 34. kr. abgefordert, das dritte Mal hingegen solche mit der Wache gestellet, und nicht eher, bevor sie die verwirkte Strafe erleget, entlassen, die einbringende Strafen sodenn Ihnen von Wien remittiret, und bey dem Tazamte unter einer besondern Rubrike verrechnet werden sollen. Damit man aber die Uebertreter verläßlich wissen, auch behörig convinciren könne, soll

Die Uebertreter, welche der bürgerl. Jurisdiction nicht unterworfen sind, sollen bey Regierung und Kamer angezeiget und allbort untersuchet werden.

Die Citation aber der dem foro Civico unterworfenen Partheyen ad normam des Musikimposto geschehen.

Citationsgebühr.

Die eingebrachte Strafen sind denen von Wien einzuschicken, und vom Tazamte eigends zu verrechnen

17mo. Auf erfolgende Denunciation bey den Denunciirten von den Amtspersonen sogleich eine Visitation vorgenommen, und hierdurch das Visum repertum erhoben, einfolgsam nach der Sachen Befunde mit der aufgesetzten Strafe fürgegangen, der Name der Denuncianten geheim gehalten, übrigens aber die Aufsicht dieses Werks, des innern Raths, und Tazgegenhändler N. Strobel committiret werden.

Nach gemachter Denunciation soll durch eine Amtsperson das visum repertum erhoben, mit der Strafe fürgegangen, der Name der Denuncianten geheim gehalten, und die Aufsicht dem Tazgegenhändler Strobel committiret werden.

18vo. Hat es bey dem was ihnen von Wien wegen Anstellung mehrerer Stadtköche schon vor einiger Zeit, per Decretum intimiret worden, allerdings sein Verbleiben, daß nämlich an Stelle der dermaligen 12. die Zahl auf 18. vermehret, und diese sämmtlich ihrer Erklärung gemäß zu ihrer öffentlichen Kosthaltung verhalten, die Aufnehmende aber ehebevor Regierung angezeiget und vor allen auf die Landeskinder reflectiret, denselben beynebst mit Gelegenheit der ablegenden bürgerlichen Pflicht nachdrücklich bedeutet werden, das sie bey schwerer auf sich ladender Verantwortung auf ihre Gäste obachtsames Aug tragen, und falls selbe bey einem oder andern etwas Verdächtiges vermerkten, ein solches sogleich Regierung anzeigen sollen.

Die 12 Stadtköche sollen bis auf 18 vermehret, und zur öffentlichen Kosthaltung verhalten, auch bey deren Aufnehmung auf Landeskinder reflectiret werden.

Bey Ablegung der bürgerl. Pflicht soll ihnen bedeutet werden, daß sie auf ihre Gäste genaue Obsicht tragen, die verdächtige der Regierung alsogleich andeuten sollen.

19no. Lassen es Ihre kaiserl. königl. Majestät bey den in Sachen allergnädigst geschöpften Resolutionen allerdings bewenden: Kraft welchen den Bierleutgeben in keinerley Wege die mindeste Kosthaltung verstattet werden solle.

Bierleutgeben sollen sich aller Kostgebung enthalten.

20mo. Finden Allerhöchstdieselbe aus verschiedenen unterwaltenden Ursachen zwar bedenklich zu seyn, derzeit mit Restringirung der Bierleutgeben fürzugehen, gleichwie aber die Bierhäuser sowohl in als vor der Stadt allzusehr übersetzet sind, als haben Höchstdieselbe hierinnfalls folgendes Temperament zu treffen anbefohlen, daß in Zukunft in und vor der Stadt auf den bürgerlichen und unbürgerlichen- oder sogenannten Freygründen, jene Bierschanksgerechtigkeiten, welche den dermaligen Innhabern derselben auf Wohlgefallen oder ad Dies vitæ verliehen worden, ingleichen auch jene Possessores, welche die Bierhäußer absque ullo titulo besitzen, nach derselben Ableiben gänzlich kassiret, und nicht mehr andern verliehen, weder auch auf so beschaffene Bierhäuser von denen von Wien jemanden ein Bürgerrecht ertheilet, dahingegen diejenigen Bierhäuser, welche auf die Häuser realiter ertheilet, vel alio justo titulo erworben worden, bey dem erworbenen Rechte gelassen, im übrigen aber ratione futuri die Einrichtung mit den Bierhäusern in und vor der Stadt dergestalt regulieret werden solle, daß nur in den Hauptstrassen, oder Plätzen, so viel es thunlich, in jeglicher 2. 3. 4. erfoderlichen Falls auch mehrere

Bierschanksgerechtigkeiten in und vor der Stadt, welche nur ad dies vitæ gegeben worden, sollen nach derselben Absterben cassiret werden.

Ingleichen deren, welche Bierhäuser absque ullo titulo besitzen;

Bierhäuser, welche den Häusern realiter ertheilet worden, sollen bey ihrem Rechte gelassen werden.

Einrichtung der Bierhäuser pro futuro.



Digitized by Google

Anno 1748.

Bierhäuser, nachdem es die Länge der Gassen und die Volksmenge, oder der Zulauf erfodert, auf eine proportionirte Distanz, damit keiner den andern beeinträchtige, stabiliret, ein gleiches auch in den Vorstädten auf den bürgerlichen und unbürgerlichen Gründen reguliret, hiermit aber von Zeit zu Zeit von einer Gasse zur andern wie das Absterben der Schankgerechtigkeits-Innhaber erfolget, der Anfang gemacht, und einem jeglichen Hausinnhaber auf das ihm verleihende Bierhaus, zum Falle er den Bierschank nicht selbst exerciren wollte, einen ihm anständigen bürgerlichen Bestandmann zu setzen freygelassen, eine gleiche Einrichtung auch mit der Zeit in Ansehen der allzusehr überhäuften Wirthshäuser auf den Vorstadtsgründen vorgenommen werden solle.

Wirthe in der Stadt sollen ihre Speisen und Getränk auf einer Tafel specificirter in ihren Zimmern und Schenkhäusern aufhängen. Und sowohl für Standes- als andre Personen von 11 bis 1 Uhr offene Tafel halten.

21mo. Sind die bürgerlichen Wirthe in der Stadt allerdings zu verhalten, ihr Getränk und Speise nach Innhalte der bereits im Drucke beschehenen Kundmachung auf ein Täferl zu specificiren, und zu Jedermanns Wissen in ihren Zimmern, und Schenkhäusern auszuheften, mithin sowohl für Standes als andre Personen um billigen Preis mit Einbegriff eines Kreutzer Brods offene Tafel zu halten, mit solcher aber in Puncto um 11. Uhr anzufangen, und bis um 2. Uhr Nachmittags zu continuiren, und die ankommende Gäste, es mögen derer einer oder mehrere seyn, unweigerlich zu befördern.

Den Plachenknechten und jungen Jägern ist das Leutgeben eingestellet.

22do. Hat es respectu der Plachenknechten, und jungen Jäger und der ihnen geschehenen Einstellung des Leutgebens, bey der in Sachen ergangenen allerhöchsten kaiserl. königl. Resolution sein gänzliches Verbleiben.

Bürgerliche Handelsleute und Krämer sollen keinen sogenannten kleinen Rheinwein, Moßler, Steinwein, und vin picolo, ausschenken, als welche nur aus Oesterreicherweine componiret würden.

23tio. Gestatten Ihre kaiserl. königl. Majestät keineswegs mehr, daß die bürgerlichen Handelsleute und Specereykrämer, zu Benachtheiligung der bürgerlichen Wirthe gleichwie es bishero geschehen, den sogenannten kleinen Rhein-Moßler- und Steinwein, oder vin picolo, welcher insgemein aus österreicher Weine pfleget componiret zu werden, zu verkaufen, und auszuschenken, sondern haben vielmehr allergnädigst anbefohlen, daß ihnen Handelsleuten insgesammt nicht allein wegen der Unbefugniß, sondern auch in Ansehung der Uebervortheilung des Publici die Verleutgebung derley Gattung Weins, gänzlich eingestellet, ihnen auch ernstlich bedeutet werden solle, daß im Falle ein oder andrer in Verkaufung dergleichen zugerichteten Oesterreicher, anstatt des wahrhaften Rhein- oder Moßlerweins betreten würde, wider denselben nicht nur mit Confiscirung des in den Kellern antreffenden verfälschten Weins, sondern auch auf öfteres Betreten mit empfindlicher Geldstrafe verfahren werden solle. Ferners haben auch Ihre kaiserl. königl. Majestät in Ansehen der andern ausländischen Weine, sowohl Respectu des Handelstands als der bürgerlichen Wirthe folgende Vorsehung getroffen; daß

Welche solche zugerichtete Weine anstatt wahrhaften Rhein- und Moßlerweins verkaufen, denselben solle solch zugerichtetes Getränk abgenommen, und falls sie öfters betreten würden, noch im Gelde gestrafet werden.

24to. Gemeldtem Handelsstande die Führ- Verkauf- und Verleutgebung des Razelstorfer, der Purgöcker, Hoyser, und aller übriger Seeweine, welche den österreichischen gleich kommen, mit Ausschließung jedoch des Tokayer- und Oedenburgerausbruchs, nicht weniger der Ofner, Oedenburger und solcher Weine, welche anstatt der französischen pflegen vorgeleget zu werden, ebenfalls unter obiger Commination eingestellet; dahingegen

Razelstorfer, Purböcker, Hoyser und Seeweine sind dem Handelstande bey obiger Commination verboten. Tokayer, Oedenburgerausbruch, und solche Weine, welche anstatt französischen Weins pflegen vorgelegt zu werden, zu verkaufen eingestellet.

25to. Den bürgerlichen Wirthen die Führung des Tyrolerweins, nebst allen in den Erblanden wachsenden, mithin auch hungarische Weine, doch den Tokayer und Oedenburgerausbruch ausgenommen, verstattet, denselben aber dabey der Verkauf pur- und aufrechten Weins bey oben ausgesetzter Bestrafung eingebunden, und hierauf von ihnen von Wien genaue Obsicht getragen werden soll.

Bürgerl. Wirthe dürfen alle Sorten Weine, welche in den k. Erblanden wachsen, ausgenommen Tokayer und Oedenburgerausbruch einführen. Doch sollen sie bey Strafe solche Weine pur und aufrecht verkaufen, und hievon Wien genaue Obsicht hierauf tragen.

Uebrigens werden Ihre kaiserl. und königl. Majestät die wegen des Abzugsweins mit dem Kloster ad S. Dorotheam, denn mit dem Kollegio Soc. Jesu und der Gemeinde zu Haking abgeführte und in Revisorio liegende Processe, ehestens mit allerhöchster Erkenntniß entscheiden, wo inzwischen respectu des Abzugsweins, soviel das Zukünftige anbetrifft, es bey dem, was oben §pho 6. vorgesehen worden, sein gänzliches Verbleiben hat.

Respectu des Abzugweins hat es mit der §. 6. gemachten Vorsehung sein Verbleiben.

So man ihnen von Wien hiemit zur Nachricht und weiterer Verfügung des Benöthigten an allseitige Interessirte mit dem Beysatze hat erinnern wollen, daß erforderlichen Falls zu männiglicher Wissenschaft dieser neuen Einrichtung auf

An-

Anlangen das behörige Patent verfasset, gewöhnlicher Orten affigiret, und publiciret werden solle. Wien den 25. May 1748. Anno 1748.

## Holzabstock- und Entfremdung in den Waldungen.

Anzuzeigen: Es habe die Ministerial- Banco- Deputation sub dato 12. & præsentato 22. dies anhero vorgestellet, was gestalten bey einer in Waldungssachen letzthin vorgenommenen Untersuchung sich geäußert, daß in den nahen kaiserl. königl. Waldungen durch unerlaubte Holzabstockung namhafter Schaden geschähe, und die Excessen in den Holzdiebstählen immer mehrers überhand nähmen dergestalten, daß die jungen guten Stämme hundertweis von den umliegenden Ort- und Dorfsunterthanen höchst strafbarer Weise abgeschlagen und entfremdet werden, worgegen die Aufsicht der Waldbereuter, und Förster nicht genugsam ergebig seyn könne, wenn nicht die Thäter zur verwirkten Strafe gehöriger massen gestellet, nicht minder durch öftere Visitationen entdecket würden, ob, und wo in den Häusern der umliegenden Unterthanen ein dergleichen verbotenes junges frisches Holz zu finden, und mithin per Corpus delicti die Thäter zu überweisen wären. Den 28. May 1748.

Nun aber vorgekommen, daß von den Ort- und Dorfschaftsobrigkeiten die vornehmende waldämtliche Visitation sowohl, als auch die Stellung der in Holzdiebstählen verfangenen Uebertreter meistentheils verweigert würde, wo doch nicht nur die Stellung tali casu durch die öfters ergangene Generalien vorgesehen; sondern auch respectu visitationis, dessen Gestattung in dem sub 1. Februarii 1726. wegen des Schwemmholzes emanirten Patente anbefohlen, und paritas rationis sattsam andeute, daß derley Visitation wegen des durch Diebstahl abgestockten Stammholzes eben so nothwendig, und erheblich sey, als es respectu des Schwemmholzes zu statuiren Ursache gewesen.

Ferner auch weitershin wahrgenommen worden sey, daß sich der offenbare Holz- Bürdelverkauf in St. Ulrich, Mariahilf, Lichtenthale, denn auch in den übrigen Vorstädten, und Orten inner den Linien, nicht minder außer diesen in dem so genannten Lerchenfelde über die massen ausbreite, wo doch das Holzklauben allein zur eigenen Nothdurft und nicht zum Verkaufe erlaubet wäre, mithin, da solchergestalten die dem Holzstehlen nachgehende Leute durch dergleichen offenen Verkauf die ungebührende Anleitung, und das Uebel den Unterschleif und Wachsthum erlanget, dem aber vorzubiegen den gedachten Bürdelholzverkauf in den Vorstäten gänzlich ab- und einzustellen höchst nothwendig seyn wolle.

Das Holzklauben ist nur zur eigenen Nothdurft, nicht aber zum Verkaufe erlaubt.

Mithin der Bürdelholzverkauf in den Vorstädten abzustellen.

Zu dessen Bewirkung Sie Ministerial- Banco- Deputation dahin anträgt, zum erstern durch Sie Regierung und Kammer an die Gehörde das erforderliche zu verordnen, womit den waldämtlichen Visitationen, so oft dieses Orts solche durch die Waldbeamte cum assistentia Judicis loci vorzunehmen nöthig befunden würden, von den Ort- und Dorfschaftsobrigkeiten unweigerlich Statt gethan, und zu dessen mehrer Einschärfung in casum renitentiæ ein hundert Ducaten Pönfall andictiret, denn auf solche Weise auch den Herrschaften die unwidersetzliche Stellung der in Holzweesens- Excessen verfangenen Uebertreter aufgetragen, und so fern dem ungeachtet in ein- oder anderm Falle eine fernere Renitenz bezeiget werden sollte, von Ihr Regierung und Kammer auf Anlangen des Hof- und N. Oe. Kammer-Procuratoris zu Handhabung der ergangenen Generalien, und darunter verstrenden höchsten Dienstes mittels gehöriger Compellirung die Assistenz geleistet; nicht weniger

Bey den waldämtlichen Visitationen solle zugleich auf die Abstockung des Holzes, und die Uebertretter gesehen werden, wobey von den Judicibus loci bey 100. Ducaten Pönfall die Assistenz zu leisten wäre

In dem anderten, die Abstellung des Bürdelholzverkaufs belangend, die gleichmäßige Vorsehung gemacht, damit in den Vorstädten, und Orten inner den Linien, wie auch in dem wiederholten Lerchenfelde, alles Holz, was öffentlich, oder auch in den Häusern, so viel erfahren werden kann, zum Verkaufe exponirt, und verkaufet wird, mit Beystande des Richters entweder mittels der Ueberreuter, oder anderer hierzu bestellter Aufseher, welche sich mit einem Decrete von der Ministerial- Banco- Deputation nicht legitimiren würden, abgenommen, folglich die Verkaufung sothanen Klaubholzes bey scharfer Strafe verboten, und dessen Befolgung mittels eines offentlichen Patents im voraus zu jedermanns Wissen kund gemacht werden möchte.

Das zum Verkaufe exponirte Klaubholz soll in den Vorstädten, und neuen Lerchenfelde weggenommen,

Und die Verkaufung desselben bey scharfer Strafe verboten werden.



Digitized by Google

Anno 1748.

Regierung soll wegen Abstockung des jungen und frischen Holzes in den k. k. Waldungen, und wegen Verkauf des Bürdelholzes vorzukehrender Abhilfsmittel den Bericht nach Hofe erstatten.

So Ihr Regierung und Kammer in ein- und anderm zur Nachricht mit dem Anhange hiemit bedeutet wird, daß selbe beede obangebrachte in den kaiserl. königl. Waldungen mit Abstockung des jungen und frischen Stammholzes, dann des offenbar treibenden Verkaufs der Klaubholzbürdel fürgehende Excessen sammt obstehenden antragenden Abhelfungsmitteln gründlich erwägen, und hierüber Ihre Erinnerungen förderlich mit Gutachten nach Hofe geben; und zumalen die wegen berührter Excesse fassende Anordnungen und Vorsehungen sammt der wider die Mißhändler aussetzenden Bestrafung durch offene Patente kund zu machen vonnöthen ist, also Sie Regierung und Kammer hierüber ein Patent, wie solches zu publiciren seyn möchte, entwerfen, und solchen Aufsatz vorerwähnten abgeforderten, und erstattenden Erinnerungen beylegen solle. Wien den 28. May 1748.

Auch dießfalls ein Patent entwerfen.

# Gewerbs- und Handthierungs-Patent im Lande ob der Enns.

Den 1. Junii 1748.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren nachgesetzten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, auch allen andern Unsren Amtsleuten, Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes, oder Weesens die in Unserm Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns gesessen, und wohnhaft sind, insonderheit auch Unsren und andern Mautbeamten, sowohl alldort im Lande, als in den unter der Enns angränzenden Orten, Unsre kaiserl. königl. und Landesfürstl. Gnade und alles Gutes; und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, daß, ob zwar weyl. Unsre höchstgeehrte Vorfahren an Unserm durchlauchtigsten Erzhause Röm. Kaiser, Könige und Erzherzoge zu Oesterreich bereits von unfürdenklichen Jahren her, benanntlich Anno 1521. 1523. 1570. 1571. 1579. 1589. 1629. 1653. 1687. 1706. und letztens weyl. der allerdurchlauchtigste großmächtigste und unüberwindlichste Fürst und Herr Carl der sechste glorwürdigster Gedächtniß, römischer Kaiser, auch in Hispanien, Hungarn und Böheim ꝛc.-König, Erzherzog zu Oesterreich ꝛc. Unser in Gott christseeligst ruhender hochgeehrtester Herr und Vater unterm dato Wien den letzten Monats Tag Martii Anno 1713. durch verschiedene General-Mandata, gnädigste Resolutiones und Verordnungen, mit allem Ernste und Nachdrucke sehr scharf, und bey hoher Strafe und Ungnade befohlen und publiciren lassen, daß keiner, der es nicht befugt ist, in bemeldten Unserm Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns bürgerliche Gewerbe und Handthierung mit Wein, Getreide, und andern Handelschaften treiben, noch auf neue Taffern, Schenk- und Bräuhäuser, ingleichen neue Ladstätte an der Donau aufrichten, und daß auch von denjenigen auf der Donau zu Schaden kommenden Gütern, so Unsren daselbst in Oesterreich ob der Enns wohnenden Bürgern zugehörig, kein Grundrecht begehret, oder abgefordert werden solle: so ist doch Uns durch Unsre getreue, liebe N. Bürgermeister, Richter, und gesammte Bürgerschaft der in erst berührtem Lande ob der Enns gelegenen Landesfürstl. Städte mit sonderbarer Beschwerde in Unterthänigkeit vor- und angebracht worden, wie daß bey dem abermalig sich ereigneten Kriegsunwesen anwiederum verschiedene Confusiones, Unordnungen und höchst schädliche ihren uralten habenden Privilegien, und obangeführten in vorigen Zeiten publicirten kaiserl. und Landesfürstl. Generalien und Verordnungen zuwiderlaufende Mißbräuche nach und nach eingerissen, solchemnach allerunterthänigst gebeten, daß Wir sie in ein- und andern bey ihren hievor erlangten uralten Privilegien, und Landesfürstl. Mandaten gnädigst handzuhaben, dieselbe auch zu jedermanns Wissen von neuem zu confirmiren, und publiciren zu lassen, die darwider eingerissene Unordnungen aber aller Orten ab- und einzustellen gnädigst geruhen wollten: wenn denn Uns an Wiedererhebung und Erhaltung Unsrer durch die wiederholter malen sich ergebene Kriegszeiten, sonderlich aber bey den Anno 1704. und letzthin Anno 1741. in selbes Land beschehenen feindlichen Einfällen, benebens durch erlittene Quartiere, Marsche und Durchzüge gänzlich abgekommenen und erarmeten Landesfürstl. Städten, merklich gelegen, auch an sich selbsten billig ist, daß selbe bey ihren bürgerl. Gewerben und Handthierungen, darüber auch erhaltenen Landesfürstl. Freyheiten durch Uns als jezt

regie-

regierende Frau, und Erblandesfürstinn geschützet werden; als wollen Wir Unsrer höchst geehrten Vorfahren obgedachte von Zeit zu Zeit Unsrer Oberennserischen Städte Freyheiten und Handlungen halber publicirte, und von weyl. Unsres Gottseeligsten Herrn Ahnen Kaisers Leopoldi Majestät und Liebden über derenthalben von Unsren drey oberen Ständen und sonst gehöriger Orten abgeforderten Bericht und Gutachten den 24. Octobris Anno 1687. gnädigst renovirte und conformirte General-Mandata, jedoch anders nicht, als wie solche nach eigentlichem Verstande ein- und andern Punkts zwischen gedachten Unsren drey obern Ständen, und dem vierten Stande Unsrer Landsfürstl. Städte, über ferners gepflogene gütige Unterredung und Erläuterung ein- und andrer vorgefallenen Bedenken verglichen und veranlasset, darüberhin auch unterm 18. Junii 1688. mittelst Unsrer Landeshauptmannschaft ob der Enns durch Patent zu jedermanns Nachricht absonderlich promulgiret, und letztens, wie gedacht Anno 1713. bestättiget worden, allergnädigst erneuert, confirmirt, und respective dahin erläutert haben, daß ob zwar fürs erste, vermög oballegirter Landsfürstl. Generalmandate, sich die geistliche und weltliche Obrigkeiten bey ihren Klöstern, Herrschaften, Schlössern, Dörfern, Flecken, Gebieten und Verwesungen keinerley Handthierung, oder Gewerb im Kaufen, oder im Verkaufen, weder mit Wein, Viehe, Getreide, Leinwand, Haare, Garn, Schmalze, Unschlitt, rauhen Gefehlen, noch andrer dergleichen Gattung, und Pfennwerthe mehr gebrauchen, noch auch es ihren Leuten und Unterthanen gestatten, sondern solches Gewerb, und Handthierung Unsre geschworne Bürger in Unsern Städten, ihrer Freyheit gemäß, und wie von Alters Herkommen, treiben und überlassen sollen, und dahero mehrgemeldte der Landesfürstlichen Städte Freyheiten in denselben Herrschaften, Schlössern, Dörfern, Flecken, Gebieten, und Verwesungen den Verkauf (jedoch die mit Landeshauptmännischen Paßbriefen versehen, und wegen Zutragung von weitentlegenen Orten der nothwendigen Victualien auf die in sothanen Paßbriefen verstandene Weise zugelassene Fürkäufer ausgenommen, welchen die von den Wochenmärkten zu weit entlegene Bauerschaft, und Unterthanen, auch zu Hause ihren Vorrath an obgedachten Waaren zu verkaufen, ingleichen ihre eigene Hausnothdurften auf dem Gey einzukaufen, führohin wie bishero, erlaubt seyn solle) zu treiben gänzlich verbieten, so ist doch Unsren drey obern Ständen, wie auch den Pfarrern zugelassen, daß sie ihre in Unteröesterreich habende eigene Bauzehente und Bergrechtweine hinauf führen, sich deren nicht allein zu ihrer Hausnothdurft, und Verlage ihrer alten Hof- oder Ehetafernen gebrauchen, sondern auch den Ueberrest unter den Reifen verkaufen: ingleichen den Wein, was sie zu ihrer Hausnothdurft, und Verlegung ihrer alten Tafernen und Schenkhäuser unter offenem Zeiger, entweder über- oder aber in Mangel der eigenen Bau- und Zehentweine bedürftig sind, sowohl unter- als ob der Enns erkaufen, jedoch aber solche Kaufweine keineswegs weiter unter den Reifen verhandlen, nicht weniger ihre Bauzehente, und Dienstgetreid samt dem, was sie bey ihren Wirthschaften an Viehe, Leinwand, Haare, Garne, und allerhand Victualien erzeugen, und über ihre Hausnothdurft übrig haben; entweders auf den ihnen nächst gelegenen Wochen- und Jahrmärkten, oder aber auch daheim bey den Klöstern, Pfarrhöfen, Herrschaften, Schlössern, und Wohnungen (jedoch daß damit kein verbotener Fürkauf getrieben werde) verkaufen mögen; und denn gleichergestalten auch der drey obern Stände eigenthümlichen Städten und Märkten die bürgerliche Gewerbe und Handthierungen, so weit sie deren berechtiget, zulässig, und unverwehrt seyn solle: Welchemnach sowohl Unsre, als auch andere Mautbeamte, und insonderheit die hierunter bestellte Gewerbsreuter ihr fleißiges Aufsehen zu bestellen haben, daß, wenn jemand, so nicht Bürger wäre, oder deshalben, daß er ein Bürger sey, von der Stadt oder Markte, darinn er wohnhaft, kein glaubwürdiges Zeugniß, oder gefertigten Bürgerbrief vorzuzeigen hätte, mit einigerley Kaufmannswaaren bey Unsern Mäuten ankäme, oder sonst betreten würde, sie dieselben Waaren und Güter nicht passiren lassen, sondern zu Unsren Händen, bis auf Unsre oder Unsrer N. Oe. Regierung und Kammer fernerergehende Verordnung, und Vornehmung gehöriger Bestrafung anhalten, oder aber gestalten Dingen nach den nächstgelegenen Landgerichts- oder befreyten Burgfrieds- oder andern exemptten Grundobrigkeiten anzeigen; wie nun auch die wälsche, oder andere ausländische

Geist- und weltliche Obrigkeiten sollen keine Handthierung, oder Gewerb im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns treiben.

Sondern selbe sollen den Bürgern allein zugestanden seyn.

Jedoch ist der Verkauf der Victualien an solche Handler, welche mit landeshauptmannischen Pässen versehen sind, in Orten die von den Wochenmärkten zu weit entlegen sind, erlaubt.

Den 3. obern Ständen und Pfarrern ist zugelassen ihre in Unteröesterreich habende eigene Bauzehent- und Bergrechtweine hinauf zu ihrem, zu ihrer Hausnothdurft, und Verlage ihrer Tafernen zu gebrauchen, und den Ueberrest zu verkaufen.

Auch den mangelnden Wein zu ihrer Nothdurft, und Versehung der Tafernen in Oesterreich unter und ob der Enns zu erkaufen, doch solche Kaufweine nicht unter dem Reif zu verhandeln.

Ihre Bauzehend- Dienstgetreid, und was sie an Viehe, Leinwand, Haare, Garne, und andern Victualien übrig haben, dürfen selbe an Wochen- und Jahrmärkten, oder auch bey ihren Klöstern, Pfarrhöfen, Herrschaften, Schlössern, und Wohnungen verkaufen.

Jedoch, damit mit solchen kein verbotener Fürkauf getrieben werde.

Denen die keinen Burgerbrief vorzeigen können, sollen keine Kaufmannswaaren bey den Mäuten passirt werden.

Krä-

Anno 1748.

Krämer, und Hausirer in berührtem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns mit ihren Waaren, und Krämerey anders nicht, als auf den befreyten ordentlichen Jahrmärkten, also auch die innländische Personen, so in Städt- und Märkten nicht Bürgerrecht haben, sondern sich nur da und dort auf dem Geye aufhalten, und sich der Krämerey mit Hausiren bedienen, ganz nicht passiret, sondern derley unbürgerlichen inn- und ausländischen Krämern und vagirenden Personen sowohl das Hausiren, als auch die an den Sonn- und Feyertagen, außer den befreyten Kirchtagen, bey den Kirchen- und Gotteshäusern, in Versäumung des Gottesdiensts, mit allerhand Waaren im Schwunge gehende Feilschaften, bey Verluste und unverschonter Abnahme der Waaren, gänzlich abgestellet werden solle: Und damit dieses um so viel eher, und gewisser erfolge, als wollen Wir hiemit alle Passir- oder Consensbriefe, so von den Landgerichten und Herrschaften, oder Unsrer Eisenobmannschaft derley Leuten auf das Hausiren, und schädliche Fürkäuferey unbefugter Weise ertheilet, und gegeben worden, nicht allein allerdings verboten, sondern auch obbemeldten Städten, und Märkten ohne Unsren Entgelt unter einer gesammten ehrsamen Landschaftgelübde, gewisse Gewerbsleuter zu bestellen, und zu halten gnädigst verwilliget, und dabey Unsren und allen andren Mautbeamten, auch Landgerichten, und Obrigkeiten, daß sie denselben wider gedachte Hausirer, Fürkäufer, und andre unbefugte unbürgerliche Trafficanten, gegen Fürweisung dieses Unsres Generalmandats, auf den Nothfall unweigerlich assistiren, und an die Hand gehen sollen, gemessen und ernstlich anbefohlen haben.

Wälsche ausländische, und inländische Krämer sollen außer den Jahrmärkten nicht geduldet werden, bey Abnahme ihrer Waaren.

Passir- und Consensbriefe von den Landgerichten, Herrschaften und Eisenobmannschaft sind solchen Leuten zu geben verboten.

Den Gewerbsleuten ist wider gedachte Hausirer, Fürkäufer und unbefugte Trafficanten alle Assistenz zu leisten.

Nicht weniger befehlen Wir zum anderten, daß in obgedachtem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns die von Alters berechtige Bräuhäuser und Tafernen verbleiben, alle andre ohne Unsren königl. und landesfürstlichen Consens, oder sonst zu zeigen habende Gerechtsame, neu erhoben und aufgerichtete dergleichen Bräuhäuser und Tafernen aber wirklich abgeschafft, wie ingleichen die von den unbürgerlichen inn- und außer der Stadt angemaßte Weinhandlungen sowohl unter den Reifen als mit Ausschenken, wie auch das Bierleutgeben, wer nicht insonderheit zu einem oder anderm privilegirt, alles Ernstes wirklich abgestellet und verboten.

Die berechtigte Tafernen und Bräuhäuser haben ihr Verbleiben, alle Unbefugte aber sollen cassirt werden. Ingleichen die angemaßte Weinhandlungen, sowohl unter den Reifen, als mit Ausschenken, wie auch unprivilegirte Bierleutgeben.

Nicht weniger fürs dritte, gemäß Unsrer landesfürstlichen Städte absonderlich habender Freyheit, weder auf dem Ennsfluße zwischen Enns und Steyer, weder am Donaustrohme zwischen Linz und Grain, einige andre Ladstätte, als in dem Enghagen und Mauthausen verstattet, alle übrige ohne sonderbare Berichtigung neu aufgerichteten Ladstätte aber allerdings abgethan werden, und aufgehoben seyn sollen.

Zwischen Enns und Steyer, wie auch Linz und Grain sollen keine andre Ladstätte, als die zu Enghagen und Mauthausen verstattet, alle neu errichtete andre aber abgethan seyn.

Viertens wollen Wir den Grund- und Landgerichtsobrigkeiten, und sonst jedermänniglich, wer die auch sind, von den aus Verhängniß Gottes auf dem Wasser Schaden leidenden und auf das Land kommenden Gütern der christlichen Liebe, und den derentwegen vor diesem ausgegangenen Generalien zuwider, viel oder weniges Grundrecht zu fordern und abzunehmen hiemit ernstlich verboten und eingestellet haben: Damit nun aber Unsre landesfürstliche Städte gemeldtes Unsers Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns, und ihre Bürgerschaften bey diesem Unsrem Generalmandate und respective Erläuterung, auch ihren Freyheiten und bürgerlichen Handthierungen, in so weit es obberührtem von Unsrer Landeshauptmannschaft ob der Enns den 18. Junii 1688. ausgegangenem Patente, so Wir hiemit in allen Punkten ebenfalls gnädigst bestättiget haben wollen, conform ist, um so viel mehrers handgehabt werden; Haben Wir solches nicht allein Unsrem Landeshauptmanne, und Vicedome ob der Enns, daß sie selbe bey diesem Unsrem Generalmandate, und viel gemeldtem Patente de Anno 1688. durchgehends manuteniren, auch ihnen in den darwider fürfallenden Streitigkeiten und Eingriffen die Justiz, ohne alle unnothwendige Weitläufigkeit und Proceß ganz schleunig und summarissime administriren, sondern auch Unsre Mautbeamte, daß selbe es ad notam nehmen, und Unsren, wegen obbedeuter Bürgerbriefe, und sonst ergangenen gnädigsten Befehlen gemäß gehorsamst nachleben sollen, durch Unsre N. Ne. Regierung und Kammer absonderlich zu intimiren, wie auch erstberührtes Mandat zu jedermanns Wissen, auf daß sich ein jeder selbst für Nachtheile und Schaden hüten möge, an gewissen Orten zu affigiren gnädigst verordnet. Gebieten demnach euch obbenannten allen, und jeden hiemit gnädigst, und wollen, daß ihr ob diesem Unserm Generalmandate, und beynebens dem Anno 1688. durch

Von den durch Wasserschaden ans Land kommenden Gütern ist kein Grundrecht zu fordern.

Handhabung gegenwärtigen Patents.

vor-

Anno 1748.

vorberührte Unsre Landeshauptmannschaft alldort ob der Enns derentwegen ausgegangenen Patente festiglich haltet, Unsre landesfürstliche Städte, deren Bürger und künftige Nachkommen in allen Fürfallenheiten dabey kräftiglich schützet, schirmet und handhabet, darwider nichts thut, noch das jemand andern zu thun gestattet, in keine Weise noch Wege, bey Vermeidung Unsrer schweren Ungnade und Strafe; Das meynen Wir ernstlich, und geschieht hieran Unser gnädigster Willen und Meynung. Gegeben Wien, den 1. Junii. 1748.

## Gold- und Silber-Durchgießen bey Hause.

Den 11. Junii 1748.

Anzuzeigen: Demnach die in Münz- und Bergwesenssachen allergnädigst aufgestellte Hofkommission unterm 30. May anhero gelangen lassen, wasmaßen gleich erwähnte Hofkommission den hiesigen bürgerlichen Dratziehern auf ihr gehorsamstes Bitten, und angeführte reflexionswürdige Bewegniße conniviret und erlaubet habe, daß selbe gegen dem in dem Hauptmünzamte nach der hiebey kommenden Formel abgeschwornen Juramente, Kraft der darinne enthaltenen Bedingniße die in dem sub dato 3ten Febr. dieses laufenden Jahres emanirten kaiserl. königl. Patents, Puncto 1mo vorgesehene Durchgießung des zu ihrer Profeßion benöthigten Goldes, welche sonst in den in dem Hauptmünzamte eigends dazu errichteten Gebäuden geschehen sollte, in Zukunft auf gleiche Weise, wie dessen Auflegung, in ihren Behausungen bewirken können.

Dratziehern ist gegen Ablegung und Erfüllung angebogenen Juraments das Durchgießen des Golds, wie auch dessen Auflegung in ihren Häusern erlaubt.

Wie nun sothane Anordnung gar erhebliche Ursachen zum Grunde hat, und auch die in beygehender Consignation enthaltene Dratzieher, sich nunmehr zur Festhaltung des Patents eidlich verpflichtet haben.

Als wird Ihr Regierung und Kammer vorerholte, in beygehender Consignation enthaltene Dispensirung von dem Golddurchgießen und Auflegen in dem Hauptmünzamte, und mithin die Erlaubniß sothaner Operation zu Hause, jedoch gegen genauester Befolgung all übrigen Innhalts mehr gemeldten Patents, und der in dem Juramente vorgesehenen Bedingniße zur Nachricht mit dem Anhange hiemit erinnert: das Benöthigte an die Gehörde zu verordnen, womit die auf jenen Gründen, auf welchen eingangs angeführte bürgerliche Dratzieher wohnhaft sind, angestellte Richter dem Puncto 12mo. wiederholten Patents an das Hauptmünzamt angewiesen, und die nunmehro wirklich aufgenommenen geschwornen Aufseher, Namens Johann Prest, und Uebergeher Johann Dorn, gegen Vorzeigung des, von der in Münz- und Bergwesenssachen allergnädigst angeordneten Hofkommission ihnen ausgefertigten Dekrets, im Erfoderungsfalle wider die Uebertreter der Patente, die gehörige Assistenz zu leisten, jederzeit schuldig und verbunden seyn sollen. Wien den 11. Junii 1748.

Die Grundrichter sollen dem Aufseher Johann Prest und Uebergeher Johann Dorn, gegen Vorzeigung ihres Dekrets alle Assistenz leisten.

## Formula Juramenti,

### für die bürgerlichen Dratzieher.

Wir N. N. schwören zu Gott dem allmächtigen, Maria der Mutter Gottes, und allen lieben Heiligen einen körperlichen Eid, ohne aller Gemüthsunterhaltung, oder zweydeutigen Gedanken, das ist, daß wir nicht anders reden, als wir gedenken, und nicht anders gedenken, als wir reden, daß, nachdem uns die Vergoldung oder Auflegung unsres Gold- und Silberdraths, denn auch das Durchgießen des zum Auflegen benöthigten Goldes, fernershin zu Hause zu machen gnädigst erlaubet wird, wir uns dem Innhalte des sub dato 3. Februarii dieses laufenden 1748sten Jahres allergnädigst emanirten kaiserl. königl. Patents gänzlich unterwerfen, folglich vom zu Hauseschmelzen, Abtreiben, Läutern, Scheiden, groben Drat ziehen, und verbotenem Glühwachse vollkommen uns enthalten, kein Bruch- oder Pagamentsilber einkaufen, das einkommende Fadensilber und Gold aber dem kaiserl. königl. Hauptmünzamte in die Einlösung geben, nach der uns vorgeschriebenen Art das Gold verfertigen, und auf das 1/0 zwölf, auf das 3/0

Anno 1748.

zwanzig, und auf das 5/0 Gold acht und zwanzig Blatt, das ist, 1. Dukaten zu 4. Blat, und nicht weniger auflegen, auch zur Ausweisung des inberührten Goldgehalts, auf jedesmaliges Begehren dem kaiserl. königl. Hauptmünzamte, es sey wann es wolle, vom Stücke oder von der Scheibe, ein Quentchen zum probiren abfolgen lassen, annebst das zum Durchgießen nöthige Gebläs und Schmelztiegel zu keiner andern verbotenen Arbeit brauchen, und wider den ganzen Innhalt vorberührten kaiserl. königl. Patents auf keinerley Art noch Weise handeln wollen; wie im widrigen dem Uebertreter, nebst den ausgesetzten Strafen, die Profeßion oder respective Gewerb niedergeleget werden soll.

Allem demjenigen, so uns anjetzo vorgehalten worden, wollen und sollen wir also gehorsamlich nachkommen und geloben, als wahr uns Gott helfe, deßen gebenedeyte Mutter und ohne Mackel empfangene Jungfrau Maria, auch alle liebe Heilige.

## Neue Errichtung der Fleischbänke in der Stadt.

Den 22. Junii 1748.

Von der N. Oe. Regierung wegen denen von Wien anzuzeigen: Es haben Ihre kaiserl. königl. Majestät von Zeit Dero glorwürdigst-angetretenen Regierung, unter andern gütigsten und mildesten Vorsehungen Dero landesmütterliche Sorgfalt dahin gewendet, auch nichts sehnlichers verlanget, als daß in Dero hiesigen kaiserl. königl. Residenz, sowohl in als vor der Stadt, die zum täglichen Gebrauche, sonderbar für den gemeinen Mann unentbehrliche Comestibilia auf einen billigen Preis hergestellet werden mögen; zu dem Ende haben also allerhöchst Dieselbe auch zum Behufe des Publici vorzüglich mit dem Fleische von aller Gattung eine mehrere Wohlfeilkeit einzuführen sich allermildest entschlossen; allein da die hiesige bürgerl. Stadtfleischhacker ungehindert aller ihnen gemachter theils gütig, theils aber bedrohlicher Vorstellungen zu einer wohlfeilern Fleischlieferung sich keinerdings herbeylassen, sondern vielmehr eine höhere Fleischsatzung recht hartnäckig fast erzwingen wollen, hingegen sich verläßliche Personen vorgefunden, welche die sämmtliche Fleischgattungen, das Rindfleisch dermalen ausgenommen, um wohlfeilern Preis dem Publico beständig zu liefern sich erkläret; so sind Ihre kaiserl. königl. Majestät bewogen worden, auf anderweite Abhelfungsmittel zu schreiten, und haben dannenhero aus eigener höchster Bewegniß unterm 20. May jüngsthin allergnädigst resolviret und anbefohlen, womit nachbenannte neue Fleischhacker allhier in der Stadt an gewissen dem Publico zum Behufe gereichenden Plätzen, und zwar der Anton Ferner, Florian Ruepp, Georg Zech, und Georg Bretschneider, nebst einem von ihnen erkiesenden Fleckfieder, allenfalls es aber nöthig, auch mehrere Fleischhacker unter nachfolgenden von ihnen selbst eingestandenen Conditionen ganz unverweilt angestellet werden, daß selbe

Die 4. neu aufgestellte Fleischhacker sollen das Publicum mit Rindfleische à 5. ½ kr. das Pfund, versehen, das Kalbfleisch aber um 2. Pfen. das schöpsene und schweinene aber um 1. kr. unter der Satzung geben.

1mo. Das Publicum in und vor der Stadt zu allen Zeiten sowohl mit Rind- als jungem Fleische, und zwar das Rindfleisch derzeit noch in gegenwärtiger Satzung das Pfund à 5 ½ kr. das Kalbfleisch aber um 2. Pfenninge, und das schöpsene wie auch schweinene Fleisch von jeder Gattung um 1. kr. unter der Satzung wohlfeiler hinlänglich versehen, dieselbe auch

Den alten Aufschlag richtig bezahlen,

2do. Den alten Aufschlag ohne einigen Nachlaß richtig bezahlen, diese neue Fleischhacker hingegen

und eine besondere Zunft mit allem Vorrechte und Freyheiten gleich den Stadt- und Vorstadtfleischhackern ausmachen.

3tio. Eine besondere Zunft ausmachen, auch alles Vorrecht, und Freyheiten gleich den hiesigen Stadt- und Vorstadt-Fleischhackern genießen, und

Zu keiner Zeit aber den Stadtfleischhackern vereinbaret werden,

4to. Zu keiner Zeit den Stadtfleischhackern vereinbaret, sondern

Sondern quo ad Politicum unter dem Schutze der Regierung stehen,

5to. Unter dem Schutze dieser landesfürstlichen Regierung zu allen Zeiten quo ad Politicum stehen, und verbleiben, jedoch

Die jährliche Gewerbsteuer und bürgerliche Praestanda in das Steueramt richtig abführen, in contentiosis und Personalvorfallenheiten der bürgerlichen Jurisdiction unterworfen seyn.

6to. Die jährliche Gewerbsteuer und was sonsten in die bürgerliche Praestanda einschlägt, in hiesiges Steueramt richtig bezahlen, nicht weniger in allen das Contentiosum, oder das Personale betreffenden Vorfallenheiten der bürgerl. Jurisdiction unterwürfig verbleiben, falls aber

Falls eine bürgerliche Stadtfleischbank verkäuflich wäre,

7mo. Eine bürgerl. Fleischbank in der Stadt verkäuflich wäre, und nicht alsogleich von einem andern Bürger käuflich übernommen würde, solche von einem

neuen

neuen dieser schutzverwandten Fleischhacker um billigen Preis an sich zu bringen verstattet werden, sie neue Schutzverwandte also solchergestalten das ganze Publicum auch in jenem Falle, wenn etwa die Stadtfleischhacker ferner auszuhacken aufhören möchten, ohne Abgang hinlänglich mit allen Fleischsorten versehen sollen.

und von einem andern Bürger nicht alsogleich erkaufet würde, solle einem dieser schutzverwandten Fleischhacker solche an sich um billigen Preis zu bringen bevorstehen.

Gleichwie nun mehr wiederholten neuen Fleischhackern allhier in der Stadt bis auf weitere Verordnung, jene Orte als auf dem neuen Markte, bey dem sogenannten Eisgrübel am Peter, denn bey der heiligen Dreyfaltigkeit nächst der schwarzen Bürste, und auf- oder nächst der Seilerstatt an dem Franciscanergarten angewiesen worden, diese auch mit dem Aushacken allbereits den 23. dieses den Anfang machen werden, wozu denselben die hierzu benöthigte Hütten ganz unverweilt von dem Unterkammeramte herzustellen sind. Da nun diese Leute mit einem solchen hinlänglichen Fundo unterstützet sind, daß man an einem dauerhaften Stande ganz keinen Zweifel tragen kann.

Wofern die Stadtfleischhacker auszuhacken aufhören, sollen die Schutzverwandte das Publicum mit allen Fleischsorten hinlänglich versehen.

Denenselben auszuweisene Orte zu Errichtung ihrer Fleischbänke.

Als hat sie Regierung ihnen von Wien diese allerhöchste Entschließung hiemit zur Nachricht erinnern, beynebens anbefehlen wollen, daß sie die bürgerl. Fleischhacker in der Stadt unverzüglich fürfodern, denselbigen obige höchste Resolution kund machen, nicht weniger auch wegen unverweilter Herstellung der Hütten die benöthigte Veranstaltung machen, zuförderst aber auch ihnen bürgerl. Stadtfleischhackern die Aushackung aller Fleischgattungen um obstehenden Preis den 23. dieses anzufangen mit allem Ernste auferlegen, und zugleich von denselben die an Regierung zu überreichen kommende Erklärung, (welche von den bürgerl. Fleischhackern sich anheischig machen wollen, das Fleisch für beständig nach obiger Satzung auszuhacken) ganz förderlich abfordern, und was etwa übrigens zu Beförderung dieses Werks noch diensam seyn könnte, ebenfalls an Regierung berichtigen sollen. Wien den 21. Junii. 1748.

Wie sie denn auch den 23. Junii mit Aushackung den Anfang machen sollen.

## Fleisches wohlfeilere Satzung auf dem Lande.

Den 27 Junii 1748.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten N. allen und jeden in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns befindlichen und wohnhaften sämmtlichen Landfleischhackern Unsre Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, wasgestalten, wie euch ohne dieß bekannt seyn wird, bey Unsrer Residenzstadt Wien allhier sowohl, als den inner den Linien herumliegenden Vorstadtsgründen das kälberne, schöpsene, und schweinene Fleisch auf einen wohlfeileren Preis, als sothane Fleischgattungen bishero verhacket worden, bey dermalen sich äussernder Wohlfeilkeit zur Erleichterung des gesammten gemeinen Wesens, und zwar das Pfund kälberne auf 6. ½ kr., das Pfund schöpsene auf 4. kr. und das Pfund jungschweinene auf 7. kr. das mittlere davon auf 6. kr. denn das grobe von dieser Gattung auf 5. kr. herabgesetzet, und reguliret, auch ein solches durch Affigirung und Anheftung einer ordentlichen Satzung, womit man bereits den 23. dieses laufenden Monats Junii den Anfang genommen hat, zu jedermanns Wissenschaft offenbar, und kund gemacht worden sey.

Fleischsatzung zu Wien.

Gleichwie aber ganz leichtlich zu begreifen ist, daß ihr sämmtliche Landfleischhacker bey ermeldt-sich ergebendem wohlfeileren Einkaufe des jungen und derley Viehes vielmehr, und in Ansehung der hiesigen Stadt- und Vorstadt-Fleischhacker, als welche nebst Abführung noch anderer höherer Mauthgebührniß zu Herbeyschaffung sothanen Viehes viele und mehrere Auslagen, denn ihr zu verwenden haben, um noch weit wohlfeilern Werth sothane Fleischsorten hindann zu gehen vermöget, Wir anbey auch bey solchen günstigen Umständen den Land- und gemeinen Bauersmann in allweg und wie möglich sublevirt, und erleichtert zu zu wissen gesinnet sind. Solchemnach befehlen Wir euch eingangsbenennten sämmtlichen Landfleischhackern, und versehen Uns auch hiemit gnädigst, und wollen, daß Ihr alsogleich nach Kundwerdung und Vernehmung dieses Unsres gnädigsten Befehls obgedachte kälberne, schöpsene, und schweinene Fleischgattungen à proportione und nach Beschaffenheit des dermalen bey euch auf dem Lande bestehenden Fleischverkaufs und Satzung um einen geringern, und wohlfeilern Preis, als bis anhero geschehen,

Landfleischhacker kaufen das Vieh um wohlfeileren Preis, und haben an Mauthen keine solche Auslagen gleich den hiesigen Stadt- und Vorstadt-Fleischhackern.

Dahero sollen selbe die kälberne, schöpsene, und schweinene Fleischgattungen à proportione des Kaufs um geringern und wohlfeilern Preis aushacken.

Anno 1748. aushacken und verkaufen sollet, wornach ihr euch gehorsamst zu richten wissen werdet; denn hieran ꝛc. Gegeben Wien den 27. Junii 1748.

# Militar = Verpflegs = Disciplins = Bequartierungs = Marsche = Vorspanns = Rekroutir = und Rimontirungs = Reglement, für die gesammte in den kaiserl. königl. deutschen Erblanden verlegte Miliz.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten N. allen Unsren Generallieutenanten, Feldmarschallen, Obrist = Feldzeugmeistern, Generalen über die Cavalerie, Feldmarschallieutenanten, Obrist = Feldwachtmeistern, Obristen, Obristlieutenanten, Obristwachtmeistern, Rittmeistern, Hauptleuten, Lieutenanten, Corneten, Fähndrichen, Wacht = und Quartiermeistern, und aller übrigen Unsrer sämmtlichen kaiserl. königl. Soldatesca zu Roße und Fuße, was Nation, Standes oder Wesens die sind, welche sich anjetzo in Unsren Erbkönigreichen und Landen befinden, und auf Unsre gnädigste Verordnung, in das künftige dahin ankommen, oder durchziehen möchten, Unsre kaiserl. königl. Gnade, auch alles Gutes, und geben euch sammt und sonders gnädigst zu vernehmen: was gestalten Wir, zur Sicherheit Unsrer gesammten heraußigen Erblande, für nöthig angesehen, Unsre dermalige im Felde stehende Trupen, nach erfolgendem Frieden, wieder herauszuziehen, und in gedachten Ländern dergestalten unterbringen, und verpflegen zu lassen, damit eines Theils die durch die seitherige Feldzüge fatigirte Miliz darbey bestehen, und sich erholen, andern Theils aber diese von dem Landmanne gänzlich abgesöndert, alle bisherige Vermischung und Verkehrung zwischen Unsrem Kriegsvolke und den Ländern vollends abgeschnitten, und andurch der Weg und die Gelegenheit zu den Excessen und Exactionen auf alle Weise abgestricket werden möge.

Solchemnach haben Wir, um zu diesem die Aufrechthaltung Unsres gesammten Militarstaats, und die Conservation des Landmanns zur Absicht habenden heilsamen Entzwecks gnädigst resolviret, und zu beständiger unverbrüchlicher Nachlebung festgestellet, daß

## I.

## Von Bequartierung der Miliz.

Bequartierung der Miliz. Erstlich: Die gesammte in Böheim, Mähren, Schlesien, Nieder = Ober = und Vorderösterreich, Steyermarkt, Kärnten, Crain, Görz, Gradisca, und Tyrol in die Quartiere zu verlegen kommende Miliz, sowohl von der Feldartillerie, als Infanterie und Cavalerie, wegen Unsres dabey obwaltenden höchsten Dienstes, wie der Länder Ruhe, und allseitiger Ersprießlichkeit, in solche Oerter verleget, und zusammen gezogen werden sollen, wo dieselbe Regiments = oder so viel möglich Bataillons = die Cavalerie aber Escadrons = oder wenigstens Compagnieweis untergebracht werden könne.

Die Miliz solle Kameradschaftsweis in grossen Häusern, oder quasi Casernen untergebracht werden, die einzelne Einquartierung aber ist gänzlich verboten. 2tens: Haben dahero auch Unsren gesammten heraußigen Erblanden aufgetragen, in derley Orten solche genugsame raumhabende Häuser aufzusuchen, wo die Miliz Kameradschaftsweis (gestalten die einzelne Bequartierung hiemit gänzlich untersaget wird) auf Casernenart, wenigstens zu 8. 10. 12. auch mehr Mann, in einem, und eben so nach Gelegenheit des Hauses, in mehrern von des Hauswirths ordinari Wohnung abgesönderten Zimmern, einquartieret, und geräumig untergebracht werden könne.

Zubereitung der nöthigen Zimmer und Stallungen. Worzu denn in den zur Bequartierung gewidmeten Städten und Oertern, wo es bishero noch nicht geschehen, die Zimmer und benöthigte Stallungen zubereitet, und in erfoderlichen Wohnungsstand gesetzet, diesfalls auch sogleich Hand angeleget werden solle, damit in den ausgemessenen Quartiersstationen zu der Bequartierung alle nöthige Vorkehrungen unverzüglich eingeleitet, und von den Regimentern (welche eine so andre Officiers und Fouriers zur vorläufigen Besichtigung der ihnen angewiesenen Quartieren allezeit vorauszuschicken haben werden) alles in

gutem

gutem Stande gefunden, andurch aber gleich Anfangs allen Anstößigkeiten vorgebogen werden möge. Anno 1748.

Dafern aber ein Land künftighin ordentliche Casernen auf eigene Unkosten zu erbauen, und die Nothwendigkeiten darein zu verschaffen unternehmen wollte; so wird demselben die Bauart überhaupts anheim gelassen, wenn nur solche an einem gesunden Orte, und die gehörige Gelegenheit darinn vorhanden ist, und außer diesem die Schliessung des Caserngebäudes, hinlängliche Verwahrung für Feuersgefahr, und sonsten das gebührende Unterkommen für Mann und Pferd beobachtet wird.

Länder können Casernen an gesunden Oertern erbauen, jedoch sollen solche vor Feuersgefahr verwahret, und mit gebührendem Unterkommen für Mann und Pferd versehen seyn.

Wie denn gleichfalls mit den künftig verfertigenden Gebäuden, ohne des Landes speciale Bewilligung (als welche solchem eigenthümlich zugehörig sind, und bleiben) nichts veränderliches vorgenommen werden solle.

Ohne Landesverwilligung soll nichts darinnen geändert werden.

3tens: Sollen in die zum Quartiere vorbesagtermassen bestimmte Zimmer, die Oefen, Thüren, Fenster, Schlösser, wie auch die benöthigte Tische, Rechen, Bänke, und Bettstätte, (allermassen was die Bettgeräthschaften betrifft, selbe von Unsrem General-Kriegskommissariate fourniret, und ohne Zuthun der Länder besorget werden) auf Casernenart, jedoch nur zum ersten Male herbey geschaffet, und über diese erste Einrichtung ein Inventarium von dem Magistratu loci in triplo verfasset, auch hievon ein Exemplar dem General-Kriegskommissariate, das andre dem commandirenden Oberofficier, und das dritte der Ortsobrigkeit zugestellet werden. Was nun aber

Nöthige Zimmergeräthschafften sollen angeschaffet, die Bette aber vom General-Kriegskommissariate fourniret werden.

4tens: Die fernere Anschaffung, oder Reparation der obgedachten Geräthschaften, das ist an Oefen, Thüren, Fenstern, Schlössern, wie auch Tischen, Bänken und Bettstätten anbelanget; da wird Unser General-Kriegskommissariat an solche die erfoderliche Reparation selbsten veranlassen, oder aber wenn ein und andres gar unbrauchbar worden, solches von neuem anschaffen, dergestalten, daß die Länder, über die erste Einrichtung hierwegen keine weitere Kosten zu tragen haben werden.

Die fernerweite Anschaffung und Reparirung der Gerähtschafften hat das General-Kriegskommissariat zu bestreiten.

Ist aber an dem Gebäude etwas mangelbar, und daran eine Reparation nöthig; so verstehet sich von selbsten, daß solche von dem Eigenthümer zu veranlassen, und die Zimmer allzeit im Wohnungsstande zu erhalten seyen. Dahergegen, und dafern von der einquartierten Miliz an oben berührten Geräthschaften, als Thüren, Fenstern, Oefen, Stühlen, Bänken, Bettstätten, und andern derley Fahrnißen, etwas aus Muthwillen ruiniret, zerschlagen, oder sonst verschleppet würde, der sogestaltig zugefügte Schaden von Bau- und Handwerksverständigen, in Gegenwart des commandirenden Officiers, und eines oder andern Kommissarii Politici, besichtiget, geschätzet, und in Instanti verglichen, dieser sofort, nach solcher ausgefallener Schätzung und gemeinsamer Vergleichung, von Seiten der daran schuldtragenden Miliz, sogleich ersetzet, in dessen Entstehung aber, und wenn kein Vergleich verfienge, der Schaden genau, und gewissenhaft erwogen, einfolglich der Betrag davon, durch Unser General-Kriegskommissariat, an der gebührenden Gage abgezogen, und von daher die in Instanti unterbliebene Ersetzung angekehret werden solle.

Gebäu-Reparationen müssen von den Ländern veranlasset werden, was aber die einquartirte Miliz ruiniret, oder verschleppet, soll sie nach der Schätzung ersetzen.

Falls aber kein Vergleich getrofen würde, soll das General-Kriegskommissariat der Miliz die Gage abziehen und davon der gemachte Schaden ersetzet werden.

5tens: Soll sich die Miliz durchgehends bey der Infanterie, Cavalerie, und Artillerie, aller Marquetändereyen, Wein- Bier- und Brandweinschanks, sowohl für die Militares, als andre Leute, ingleichen des Viehschlachtens, Brodbackens, und aller andrer bürgerlichen Nahrung und Gewerbs, nicht minder des Handels, und Wandels mit Viehe, Getreide, Haber, Wein, Kaufmanswaaren und andern Sachen, wie es heissen mag, denn aller Vorkäuflereyen, unter oder vor den Thören, oder wo es sonsten wäre, und durch wen selbes heimlich oder öffentlich getrieben werden wollte: ferners alles eigenmächtigen Fischens, Jagens, und derley anderer Landwirhtschaften, gänzlich enthalten, sonsten auch in die Jurisdictionalia, Oeconomica, und dergleichen Landsachen sich gar nicht einmischen, weder jemanden, so von der Militarinstanz nicht dependiret, einigen Schutz oder Aufenthalt gestatten, sondern überhaupt die politische Sphæram unbeirrt, und unperturbirt lassen, wie nicht minder allen denjenigen Verfassungen, welche im Lande, sowohl in materia Tabacæ, und der Wegmaut, als allen andern derley allgemeinen Be-

Gesammte Miliz soll sich des Wein- Bier- und Brandweinschanks, dann Viehschlachtens, Brodbackung, ingleichen aller bürgerlicher Nahrung, Handels und Wandels, Fischens und Jagens enthalten;

Auch sich in keine Jurisdictionalia und Oeconomica einmischen.

Und allen Landesverfassungen in Taback und Wegmautssachen genau nachleben:

Anno 1748.

gebenheiten pro norma ſtabiliret, und per Legem eingeführet ſind, oder noch in das künftige verordnet und eingeführet werden möchten, ohne die mindeſte Ausnahme, ſich pflichtſchuldigſt unterziehen, und dieſe auf das genaueſte beobachten, alſo, daß ſie Militares weder directè, noch indirectè darwider handlen, oder etwas thun, weder diejenige, ſo darwider etwas zu unternehmen ſich unterfiengen, ſchützen, und befördern, ſondern vielmehr den politiſchen Stellen, und Obrigkeiten, auf geſchehene Requiſition, billigſt an die Hand gehen, und dieſes alles nicht allein reſpectu der Unterofficiers und Gemeinen, ſondern auch reſpectu aller Staabs- und anderer Oberofficiers, zu verſtehen.

Nicht minder allen politiſchen Stellen und Obrigkeiten auf Anſuchung an Hand gehen.

Die Landes-Gubernia ſollen den Staabs- und Ober-Officierern Wein und Bier zur eigenen Nothdurft wie derley Getränk ohne den Städtiſchen Aufſchlag verkaufet wird, in gleicher Qualität verſchaffen.

Was aber in Specie die eigene Nothdurft, an Wein und Bier, für jetzt-gedachte Staabs- und Oberofficiers betrifft; da werden zwar Unſre kaiſerl. königl. Landes-Gubernia ſolche Anſtalten machen, damit in allen und jeden Quartiersörtern erwähnte zwey Species, in gleicher Qualität, als auf dem Lande, und in gleichem Werthe, wie derley Wein, und Landbier, ohne die particular ſtädtiſche Auflage, allda im Quartiersorte verkaufet wird, zu haben ſey, mithin die Officiers ſich darmit in loco ſelbſt, ohne anderweitige Einfuhre zu verſehen, Anlaß nehmen mögen. Jedoch ſollen ſie Staabs- und Oberofficiers nach ihrem Befunde, dennoch obbenennte Species des Weins und Biers vom Lande, oder anderwärts her, in das Quartiersort einzuführen befugt, und berechtiget, auch bey ſothaner Einführung, des fremden Weins und Biers, keine particular- oder Stadt- ſondern nur die Landesfürſtliche und Univerſal-Landesanlagen, als da iſt; Maut, Impoſt, Taz, ꝛc. zu entrichten ſchuldig ſeyn; mit der expreſſen Reſtriction und Bedingniß aber, daß dieſe Einfuhre blos und allein auf obige Species, und zwar auf die eigene Haus- und Tiſch-Nothdurft für den Officier und ſeine Familie verſtanden, keineswegs aber jemand andren von dem Militari oder Provinciali etwas davon, es ſey maaßweis oder unter den Reifen, überlaſſen werden ſolle, als im widrigen die Hinwegnehmung und Confiſcirung, zu Händen des Quartiersorts, ſtatt haben wird. Wobey ſich denn weiters verſtehet, daß zu dieſem Haustrunke die nöthige Keller von den Quartiersorten verſchaffet werden müſſen.

Doch dürfen die Staabs- und Oberofficiers auch von andern Orten gegen Entrichtung der Maut, Impoſt, und Taz ꝛc. für ihre Familie kommen laſſen, doch von ſothanem Getränke niemanden etwas überlaſſen.

Wozu ihnen die nöthige Keller zu verſchaffen ſind.

Dahergegen dem Unterofficier und gemeinem Manne unter keinerley Vorwande geſtattet, ſondern allerdings verboten iſt, dieſe beyde ausgeſetzte Species an Wein und Bier, es ſey zu ſeinem Gebrauche, oder unter was Prætexte es immer ſeyn möchte, in die Quartiersorte, weder in Krügen oder Flaſchen, noch gröſſeren Gefäßen einzuſchleppen und hineinzutragen; allermaſſen, und dafern ein oder anderer commandirender Officier dieſer Unſrer Ausmeſſung ſich zu widerſetzen, oder dieſelbe ſtrafmäßig zu übertreten ſich anmaßete, derſelbe ſich Unſre höchſte Ungnade zuziehen, und der ſchwereſten Ahndung unterwerfen wird.

Den Unterofficieren und Gemeinen aber iſt verboten weder in Krügen, Flaſchen noch gröſſern Gefäßen ſolches in die Quartiersorte hineinzubringen.

Gegen den in dieſem §. enthaltenen Abſtellungen aber wollen Wir

6tens: Gnädigſt, und werden durch Unſre kaiſerl. königl. Hofkanzleyen, die gemeſſene Verordnung ergehen laſſen, damit wegen der einquartierten Miliz keineswegs eine muthwillige Theurung eingeführet, ſondern veranſtaltet werde, daß ſowohl Brod, Fleiſch, Wein, und Bier, als andre Victualien und Nothdurften in guter Qualität, und landesgewöhnlichem leidentlichem Preiſe, in den Quartiersörtern zu haben ſeyen; und daferne ein oder andern Orts, wegen übler Polizey, die Bäcken, Bierbräuer, und Fleiſchhacker ihre Feilſchaften übermäßig ſteigern, und darmit der bequartierten Miliz ihre Subſiſtenz ſchwer zu machen ſuchen möchten; ſo iſt unſer gnädigſter und ernſtlicher Befehl, daß die in den Ländern angeſtellte Deputationes und Magiſtratus locorum, dahin eifrige Obſorge tragen ſollen, womit derley Victualien dem gemeinen Manne in civilem Preiſe, ohne Suchung eines übermäſſigen Intereſſe, gegen baare Bezahlung verſchaffet, und hingelaſſen werden mögen. Allermaſſen, wenn die bürgerl. Fleiſchhacker, Bierbräuer, und Bäcken ſolches aus Eigennutze zu vollziehen verweigerten, und die pretia rerum, wegen der ſtarken Conſumtion, ſteigerten, der bequartierten Miliz alsdenn frey zu geſtatten iſt, daß ſie ihre benöthigte Victualien ſelbſt von dem Lande in die Städte einführen, oder von Landfleiſchhackern und Bäcken erkaufen könne.

Brod, Fleiſch, Wein und Bier, nebſt andern Victualien ſollen in guter Qualität in die Quartiersorte beygeſchaffet,

Und die Feilſchaften von den Bäcken, Bierbräuern, und Fleiſchhackern nicht übermäßig geſteigert werden.

Widrigens ſoll die Miliz die Freyheit haben ihre Victualien vom Lande in die Städte einzuführen.

Auſſer dem es jedoch bey Unſrer obigen höchſten Ausmeſſung, daß deßhalben keine Marquetändereyen, oder auf Kauf- und Wiederverkauf ſich aufwerfende

Doch ſollen keine Marquetändereyen, auf Kauf und Wiederverkauf geduldet werden.

Par-

Anno 1748.

Partheyen oder Personen geduldet, sondern solche unnachbleiblich, und bey schwereſter Verantwortung und Bestrafung gänzlich abgestellet bleiben sollen, sein festes und unabänderliches Bewenden hat.

Im widrigen hingegen, und wenn die Wohlfeilkeit, durch alle dienliche Vorkehrungen nicht zu erreichen wäre, so sollen die in den Ländern commandirende Generalen, mit den von Uns angestellten Deputationen, und Beyziehung des Ober-Kriegskommissarii, wenn selbe d' accord sind, zu deren Erhaltung alsogleich die Regimentsmarquetänder aufstellen; dieses aber jedoch nicht anderst, als im größten Nothfalle, und wenn der commandirende General und die Deputation deshalben einig geworden sind. Im Falle sich selbe hingegen hierinnfalls nicht vereinbaren könnten, so haben beyde Theile ihre Meynungen an Uns unmittelbar zu Unsrer höchsten Entscheidung, mit dem förderſamsten unterthänigst zu berichten.

Wenn aber die Wohlfeilkeit nicht erreichet würde, so sollen in größtem Nothfalle mit Genehmhaltung der Deputation, und des Ober-Kriegskommissarii Regimentsmarquetänder aufgestellet,

Falls sich aber beede nicht einverstünden, solle jedwedens Meynung nach Hof einberichtet werden.

7tens: Die Quartiere, und was dazu gehörig belangend; da wird förderſt den Generalen, wenn selbe allstäts bey ihren untergebenden Regimentern verbleiben, solchenfalls das, jedoch nur qua Obristen gebührende Quartier zu verschaffen, darbey aber weder auf ihren Stand, und Herkommen, noch den bekleidenden Generalscharakter einiges Absehen zu machen seyn.

Wenn ein General bey seinem Regimente verbleibt, so soll ihm qua Obristen ein gebührendes Quartier verschaffet werden,

Ferners haben solchenfalls die Obristen (welche nämlich kein eignes Regiment haben) nur als Obristlieutenants, diese hingegen als Obristwachtmeister, und endlich die letzte, als Hauptleute oder Rittmeister, ihr Unterkommen zu nehmen; und obschon ein oder andrer aus ihnen Regimentscommendant wäre, doch derentwegen über erstbesagte ihm zu verschaffen kommende, keine andre Accommodation, noch für dessen Redimirung das mindeste zu prätendiren; wenn aber der General, oder wirkliche Obriste und Inhaber des Regiments beständig abwesend wäre; so stehet, mit dessen Erlaubniß, dem anstatt seiner angesetzten Obristen und Commendanten, und sofort dem angesetzten Obristlieutenant und Obristwachtmeister frey, die für die wirkliche Obristen, Obristlieutenants, und Obristwachtmeister gebührende charaktersmäßige Quartiere zu beziehen; Es wird jedoch, auf solchen Fall, der General oder wirkliche Obriste, wenn er etwann auf eine Zeit zum Regimente käme, kein anderes Quartier zu begehren haben, massen die Länder nicht mehr, als drey Staabsquartiere zu assigniren schuldig sind; wonebst den zu Respicirung der in die Länder verlegenden Regimenter commandirten Generalen ebenfalls ein convenables Quartier, nach jeden Orts Beschaffenheit, gratis anzuweisen, auch dem grossen und kleinen Generalsstaabe, und Kommissariats-Personali, auch Ingenieuren, so zur wirklichen Dienstleistung angestellet sind, das Obdach, gleich den Regimentern, umsonst abzureichen ist.

Obristen, welche kein eignes Regiment haben, sollen nur als Obristlieutenants, die Obristlieutenants aber nur als Obristwachtmeister, die Obristwachtmeister hingegen nur als Hauptleute, oder Rittmeister die Quartiere genieſſen.

Die Länder sind nicht mehr als 3. Staabsquartiere zu assigniren schuldig.

Doch müssen solche den die Regimenter commandirenden Generalen ein convenables Quartier unentgeltlich anweisen, auch dem großen und kleinen Generalstaabe, Kommissariats-Personali und Ingenieuren, wenn selbe zur Dienstleistung angestellet sind, das Obdach gratis abreichen.

8tens: Damit aber jedermann wisse, was für Quartiersstücke dem groß- und kleinen General- dann Regimentsstaabe, wie auch den Compagnie-Oberofficiers, sowohl von der Infanterie, als Cavalerie, an Zimmern und übriger Zugehöre gebühre; so wird darüber nachkommender Aufsatz zu beobachten, und solcher gleichfalls à Proportione für die Feldartillerie, nach dem mit der Feldmillz habenden Range zu verstehen seyn. Wer aber das Quartier nicht beziehet, soll dafür keinen Ersatz am Gelde, es sey unter was Vorwande es immer wolle, abfodern, und wenn solches von einem oder andrem Oberofficier dem Quartierstande wider Vermuthen dennoch angesonnen und wirklich erpresset werden sollte; so ist Unser gemessener Befehl hiemit, daß derselbe nicht allein zu dessen baarer Restituirung sogleich ausgiebig angehalten, sondern auch zu Unsrer höchsten Wissenschaft, um dieser Uebertretung halber, gegen ihn die gebührende Strafe verhängen zu können, mit dem förderſamsten angezeiget werden solle. Solchennach ist des großen und kleinen Generalstaabs, denn der Staabs- und Oberofficiers Wohnungsgebühr folgende:

Was dem Militari für Quartiersstücke gebühren, ist in folgender Tabelle zu ersehen.

Wer das Quartier nicht selbst beziehet, soll keinen Ersatz am Gelde abfodern und erpressen, und da solches schon wirklich abgezwungen worden, solle solches gleich zurück gegeben auch die Anzeige nach Hofe gemacht werden.

Von

Anno 1748.

## Von dem Generalsſtaabe.

| | Stuben. | Kammern | Kucheln. |
|---|---|---|---|
| Ein Feldmarſchall ſoll haben | 8 | 2 | 2 |
| Ein Feldzeugmeiſter | 7 | 2 | 1 |
| Ein General der Cavalerie | 7 | 2 | 1 |
| Ein Feldmarſchall-Lieutenant | 6 | 2 | 1 |
| Ein Obriſt-Feldwachtmeiſter | 5 | 2 | 1 |
| Ein Generaladjutant | 4 | 1 | 1 |

## Von der Kriegsexpedition.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Ein Secretarius | 4 | 1 | 1 |
| Ein Concipiſt | 3 | — | 1 |
| Ein Kanzelliſt oder Acceſſiſt | 2 | — | 1 |

## Vom Kommiſſariate.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Ein Ober-Kriegskommiſſarius | 4 | 1 | 1 |
| Ein Kriegskommiſſarius | 3 | 1 | 1 |
| Ein Kommiſſariats-Officier | 2 | — | 1 |

## Vom Proviantamte.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Ein Proviant-Oberkommiſſarius | 4 | 1 | 1 |
| Ein Proviantkommiſſarius | 3 | 1 | 1 |
| Ein Proviantofficier | 2 | — | 1 |

## Von der Kriegskaſſa.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Ein Kaſſier | 4 | 1 | 1 |
| Ein Kaſſeofficier, Kancelliſt, oder Acceſſiſt | 2 | — | 1 |

## Vom Ingenieur-Corps.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Ein jedes Individuum nach dem habenden Officierscharakter | | | |

## Vom Regimentsſtaabe.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Ein Obriſter ſoll haben 3. Zimmer für ſich, und ſeine Familie 2 | 5 | — | 1 |
| Denn zur Conſervirung deſſen Bagage | | 1 | |
| Ein Obriſtlieutenant 3. Zimmer für ſich, und 1. für die Familie, ingleichen für deſſen Bagage in allen | 4 | 1 | 1 |
| Ein Obriſtwachtmeiſter in ſimili | 4 | 1 | 1 |
| Ein Regimentsquartiermeiſter 2. für ſich, und 1 wegen der Familie, dann 1. wegen der Bagage, in allen | 3 | 1 | 1 |
| Ein Auditor, oder Secretarius 1. Zimmer für ſich, und 1. für die Familie | 2 | — | 1 |
| Ein Adjutant, oder Wachtmeiſter-Lieutenant | 1 | — | 1 |
| Ein Caplan | 1 | — | 1 |
| Ein Regimentsfeldſcherer | 2 | — | 1 |
| Ein Paucker | 1 | — | 1 |
| Der Profos cum ſuis; incluſivè eines Zimmers wegen des Stockhauſes | 3 | — | 1 |

## Compagnie-Oberofficiers.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Ein Hauptmann, Rittmeiſter, oder Kapitain-Lieutenant | 3 | 1 | 1 |
| Ein Oberlieutenant, oder Lieutenant | 2 | — | 1 |
| Ein Unterlieutenant, Fähndrich, oder Cornet | 2 | — | 1 |

Es iſt jedoch dabey Unſer gnädigſter Will und Meynung, daß die Oberofficiers, wo an den Bequartierungsorten mit der allhier ausgeſetzten Anzahl Zimmer nicht auszukommmen ſeyn möchte, ſie ſich, nach der Beſchaffenheit jeden Orts, regu-

Wo aber an einem Quartiersorte nicht genugſame Zimmer vorhanden wären, ſollen ſich die Oberofficiers mit wenigern begnügen.

Anno 1748.

reguliren, mithin auch mit einer wenigern Anzahle Zimmer, oder wo anstatt deren bequeme Kammern vorhanden, sich mit denselben begnügen; auf dem Marsche hingegen darauf gar nicht reflectiren, sondern mit der Wohnung, wie sie in der Station anzutreffen, zufrieden seyn, und keineswegs auf viele und bequeme Zimmer antragen sollen. Wobey Wir ferner gnädigst verordnen, daß, wie bey der Bequartierung, also auch auf dem Marsche die obrigkeitliche Schlösser, Wohnungen und Gebäude, denn Mayerhöfe oder Vorwerke, Bräu-Wirths- und Jägerhäuser, nicht weniger geistliche Wohnungen und Schulen, jederzeit gänzlich ausgenommen und befreyet seyn sollen.

Obrigkeitliche Wohnungen, Schlösser und Gebäude, Mayerhöfe, Vorwerke, Bräu-Wirths- und Jägerhäuser sollen auf dem Marsche mit keinen Quartieren beleget werden.

Denn sind jedem Individuo die Stallungen für die auf der Streue haltende Pferde, wenn sie den ordonanzmäßigen Numerum nicht übersteigen, zu verschaffen, und so viel möglich in eben dem Hause, wo derselbe sein Quartier hat, anzuweisen; dafern aber ein oder andern Orts dem Officier das Quartier und Stallung zugleich in einem Hause nicht eingeräumet werden könnte; so ist derselbe allerdings gehalten, die Stallungen auch in anderen unweit entlegenen Häusern oder Höfen anzunehmen, und deshalben der Quartiersstand, mit Aufbauung einiger Stallungen, bey schwerer Verantwortung und Bestrafung, nicht im mindesten zu beschweren, sondern sich die fernere Erfordernisse, gegen baare und unweigerliche und billigmäßige Bezahlung, selbst anzuschaffen.

Jedem Individuo sollen in dem Hause des Quartiers auch für die ordonanzmäßige Pferde die Stallungen gegeben,
In Ermanglung aber in unweit entlegenen Häusern angewiesen, der Quartierstand aber bey Strafe nicht mit Erbauung einiger Stallungen beschweret werden.

Und wo es sich ergiebt, daß bey den Bataillons oder Esquadrons, nach Erforderniß, die Unterfeldscheerer bey den Compagnien eingetheilet werden sollen; so wird auch auf deren bequemliches Unterkommen, wie nicht minder für die Wachtmeister, Feldwäbel und Fouriers, nach Möglich- und Thunlichkeit fürzudenken, annebst aber auch für die Fahnen-Estandarten-Paucken- und Staabswache, denn für das Stockhaus, für die Kranke, und insonderheit jene, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet, um selbe von den andern separiren zu können, die benöthigte Gelegenheit zu verschaffen seyn. Was

Wenn die Bataillons- und Esadrons-Unterfeldscheerer bey den Compagnien eingetheilet werden sollen, muß auf deren bequemliches Unterkommen der Bedacht genommen werden.
Ingleichen für die Wachtmeister, Feldwäbel, Fouriers, auch Fahnen-Estandarten- Paucken- und Staabswache, denn für das Stockhaus, und die Kranke.

9tens: Die Quartierseinrichtung anlanget; da gebühret zwar dem Officier nichts als das bloße Obdach, falls aber der Quartiersmann einige Tische, Stühle oder Bettstätte entbehren kann, so wird solcher keinen Anstand nehmen, dem Officier darmit, zu seiner höchsten Nothwendigkeit, auszuhelfen, mit welchem denn der Officier allerdings zufrieden seyn, und sonst von ihm nichts abzufodern haben soll.

Dem Officier gebühret nichts als das Obdach, falls aber der Quartiersmann Tische, Stühle, und Bettstätte entbehren kann, soll er demselben zur höchsten Nothdurft aushelfen.

10tens: Soll, gleichwie den Unterofficiers und Gemeinen, also auch den Staabs- und Oberofficieren, das Quartier jederzeit in natura obspecificirter massen angewiesen, und keineswegs mit Gelde redimiret werden: Wie denn diejenigen Officiers, welche ihre Quartiere, wegen Abwesenheit oder anderer Ursachen halber, nicht beziehen, dafür von dem Lande nicht das geringste zu geniessen, und dahero deshalben dem Quartiersstande, unter keinerley Vorwande, das mindeste bey empfindlichster Ahndung anzumuthen sich unterfangen sollen.

Staabs- und Oberofficieren soll das Quartier in Natura angewiesen, keineswegs aber mit Gelde redimiret werden.

11tens: Ist den Militaribus nicht erlaubt, die einmal bezogene Quartiere eigenmächtig abzuändern, oder aber neue Zurichtungen zu begehren; es sey denn, daß es die Noth erfodre, in welchem Falle jedoch sie Militares selbst nichts zu veranlassen, sondern bey der Obrigkeit, oder dem Magistratu loci das Gehörige vorzustellen haben.

Militares sollen die einmal bezogene Quartiere nicht eigenmächtig abändern, noch nöthige Quartierszurichtungen von dem Magistratu loci begehren.

12tens: Ausser dem leeren Obdache, wie hier oben erwähnt, haben in Unsren kaiserl königl. Erblanden, der Staab- und die Oberofficiers absolute keinen Service von dem Lande, weder an Lichte, Holze, Bettgeräthschaft, noch sonst etwas, wie es immer Namen hat, zu fodern, sondern für ihre ab Ærario richtig erhaltende ordonanzmäßige Gebühr, und Beytrag, alle ihre Nothdurften sich selbst zu verschaffen und baar zu bezahlen, dem auch so gewiß nachzukommen, als im widrigen, und sofern ein oder anderer dem Quartiersstande sub hoc vel alio titulo, etwas anzumuthen und abzudringen, sich unterfangen möchte, Wir diese strafmäßige Uebertretung Unsrer höchsten Befehle, gegen denselben, auf das empfindlichste zu ahnden, Uns unnachbleiblich gemüßiget sehen würden.

Oberofficieren ist ausser dem Obdache kein Service abzureichen.

Auch von den Oberofficieren keiner zu begehren.

13tens: Soll weder Officier, noch Gemeiner seinem Quartiersmanne oder anderen Landesinnwohnern privat Dienste zu leisten, Vorspann zu geben, Pferde

Officiers und Gemeine sollen von ihren Quartiersleuten keine unentgeltliche Bedienung verlangen.

Anno 1748.

zu warten, bothenweis oder als Wegweiser zu gehen, durch sein Weib, Kinder oder Gesind, die Kuchel oder Wäsche zu versehen, Wohnungen und Ställe zu säubern, Victualien oder andere Sachen aus der Nähe oder Weite zu holen, und dergleichen andere unentgeltliche Bedienungen zumuthen, sondern alles selbst, oder durch die Seinige, oder sonst um Lohn verrichten zu lassen, schuldig seyn; wie denn auch für die in Unsrem höchsten Dienste bey Nacht abschickende Ordonanzen, nur anfänglich und so lang ein Both zugestanden wird, bis die Miliz nicht einige Zeitlang im Lande gelegen, und von den Gegenden, und Fußsteigen nicht selbst die Kenntniß erlanget haben wird; Wobey jedoch derley Bothen von der Meile mit 6. kr. baar zu bezahlen sind, welches wir den Regimentern die ersten 3. bis 4. Monate, bey jedesmaliger neuen Einrückung in die Quartiere, facta liquidatione, aus Unserm Ærario bonificiren lassen wollen: Massen man sich gänzlich versiehet, daß die Regimenter binnen solcher Frist, von den Quartiersgegenden die hinlängliche Kenntniß eingezogen, und ferners keine Wegweiser nöthig haben werden.

Den Ordonanzen sind auf 3. bis 4. Monate die Bothen gegen von dem Ærario zu vergütenden 6. kr. per Meile erlaubt.

Wo der gemeine Mann aus Mangel der Kasernen, quasi-Kasernen und großen Zimmer bey Bürgern einquartieret werden muß, so soll dem Unterofficier und Gemeinen der Service an Liegerstatt, Holz und Licht abgereichet werden, gegen Entrichtung 1. kr. täglich per Kopf.

Vierzehentens: An jenen Orten, wo dermalen noch keine Kasernen, quasi-Kasernen, oder eigene Zimmer zu den Kameradschaften vorhanden, oder wegen Enge des Platzes unmöglich errichtet werden können, mithin der gemeine Mann bey dem Bürgersmanne bequartieret werden müßte; so gebühret in solchem Falle dem Unterofficier, und gemeinem Manne der Service, welcher 1mo. in der Liegerstatt, nämlich einem Strohsacke, und dergleichen Kopfpolster (welche alle 3. Monate auszuschütten und frisch anzufüllen) einem Ober- und Unterleilache (welche alle Monate mit frischgewaschenen umzuwechseln) denn einer Kotze zum decken, und im Winter noch einer andern zum unterlegen: 2do. in gemeinschaftlichem Holze, und 3tio. in gemeinschaftlichem Lichte bestehet; für dessen Abreichung dem Quartierstande täglich für den Unterofficier und gemeinen Mann, vom Feldwäbel und Wachtmeister an 1. kr. pro bonificatione bezahlet, und allmonatlich von Unserm Ærario, durch das Generalkriegskommissariat abgereichet werden soll.

Wenn die Troupen in Kasernen, quasi-Kasernen, oder eigenen Häusern liegen, so ist kein Service abzureichen.

Wohingegen, und da die Troupen in Kasernen, quasi-Kasernen, oder eigenen Häusern bequartieret würden, der Quartierstand denselben nicht das geringste an Service abzureichen hat, sondern solches von Unsrem Generalkriegskommissariate reguliret und verschaffet werden soll: Wenn aber ein Unterofficier, oder Gemeiner, außer seinem Quartiersorte, auf Wachten oder Kommando, item Ordonanz, abwesend ist, soll derselbe an dem Orte, wo er hinkömmt, von dem allda stehenden Oberofficier, wenn er nicht die Wache zu beziehen hat, zu einer oder anderen Kameradschaft zugetheilet werden, wo derselbe denn dergestalten, er möge allda aus einer oder andrer Ursache stehen, entweder in dieser Kameradschaft, oder auf der Wache seinen Service in Natura genießt; Wie dann auch dieselben in den Wachestationen nicht das geringste von den Landesinwohnern abzufodern, sondern, gleich andern Reisenden, für bares Geld zu zehren, und in den Wirthshäusern einzukehren, daselbst das leere Obdach in der Schenkstube nebst dem Lagerstrohe zu genießen, jedoch hiefür nicht das geringste zu bezahlen haben.

Was unter dem Obdache zu verstehen sey?

Fünfzehentens: Das Obdach verstehet sich dahin, daß die von dem Hauswirthe separirte Wohnungen, wo das Quartier ausgewiesen wird, mit guten Thüren, Fenstern und Oefen versehen seyn sollen, worinn nach deren Größe die Mannschaft einzubringen kömmt; also, daß in die größere zu 12. und auch mehr Mann, in die kleinere aber zu 10. und 8. Mann, nach dem hinlänglichen Raume derselben zu verlegen sind, für welche von 2. zu 2. eine Bettstatt, einfolglich in ein Zimmer zu 4. 5. und 6. Bettstätte zu stellen, denn, wo es thunlich, eine besondere Kuchel: wenn aber mehr dergleichen Zimmer in einem Hause mit der Miliz sollten beleget seyn, für alle Kameradschaften zusammen eine Kuchel, und wo kleinere Kameradschaften zu 8. Mann sind, und nur eine Kuchel im Hause befindlich, auch in hoc Casu diese mit dem Hauswirthe gemeinschaftlich für dieselbe ausgewiesen, niemal aber etwas vom Kuchelgeschirre (allermassen dieses der Soldat selbsten zu besorgen hat, und die Regimenter ohnedem mit Feldkesseln versehen sind) begehret, noch abgereichet werden solle.

Die

Anno 1748.

Die Stallungen hingegen für die Dienstpferde (welche so viel möglich bey den Häusern, wo die Mannschaft bequartiret ist, zu versorgen kommen) doch auch, wenn solches in einem oder anderm Quartiersorte nicht möglich wäre, andere in der Nähe gelegene Stallungen, gleich wie oben bey den Officiers bereits ausgemessen ist, unweigerlich angenommen: und zwar jeder Pferdstand auf 5. Schuhe in die Breite, und 9. Schuhe lang, bey doppelten Pferdställen aber 8. bis 10. Schuhe im Durchgange angetragen werden sollen.

Wobey annoch anzumerken kömmt, daß in ein jegliches Zimmer ein auf die darinn wohnende Mannschaft proportionirter Tisch, samt den benöthigten Bänken, oder Stühlen, nebst 2. Rechen, zu Aufhengung der Montur und Gewehrs gehöre.

Sechszehntens: Das Holz für Unterofficiers und Gemeine belangend, so werden dieselbe solches bey dem Quartierstande, wo sie in Ermanglung der Kasernen, oder Quasikasernen, wie auch eigenen Häuser, dermalen noch bequartieret werden müßten, gemeinschäftlich zu genießen haben. Wo aber die Troupen in Kasernen, oder Quasikasernen, oder auch nur in eigenen Häusern bequartieret werden; dießfalls ist an Seiten des Quartierstands nicht das mindeste an Holze abzureichen, sondern dasselbe von Unsrem Ærario, sowohl für die bequartierte Miliz als auch die Compagniewache, und das Krankenzimmer, durch Unser Generalkriegskommissariat, nach Ausweis hier nachgesetzten Schematis, zu fourniren und zu bezahlen: ein gleiches bey dem Staabsquartiere, für die Staabswache, und das Stockhaus zu beobachten.

Das Holz haben die Unterofficiers und Gemeine gemeinschäftlich zu genießen, falls sie nicht in Kasernen, Quasikasernen, oder eigenen Häusern liegen.

Widrigens ist ihnen kein Holz abzureichen.

Anno 1748.

# Service-Entwurf

für die in deutschen Erbländern bequartierte Troupen.

## Entwurf auf Holz und Licht.

Für ein Infanterieregiment in 18. Kompagnien, oder 4. Bataillonen.

| Vom Regimentsstaabe. | | Portionen. Täglich auf den Kopf. | Portionen. Diese betragen monatlich | Holz. Hartes, in Ermanglung des weichen. | Holz. oder | Holz. Weiches. | Kerzen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Klafter. | | Klafter. | Pfund. |
| 10 | Unterfeldscheerer | 10 | 300 | | | | |
| 8 | Führer | 8 | 240 | | | | |
| | Von Kompagnien. | | | | | | |
| 18 | Feldwäbels | 18 | 540 | | | | |
| 18 | Fouriers | 18 | 540 | | | | |
| 88 | Korporalen | 88 | 2640 | | | | |
| 36 | Fourierschützen | 36 | 1080 | | | | |
| 52 | Spielleute | 52 | 1560 | | | | |
| 160 | Gefreyte | 160 | 4800 | | | | |
| 174 | Grenadiers | 174 | 5220 | | | | |
| 1772 | Gemeine | 1772 | 53160 | | | | |
| | Summa | 2336 | 70080 | | | | |
| | Diese 70080. Portionen betragen monatlich, jede 600. auf eine Klafter hartes Holz, und jede 400. auf eine Klafter weiches Holz, denn jede à 150. Portionen auf 1. Pf. Kerzen gerechnet | | | 116¼ | | 175½ | 467½ |
| | Mithin auf die 6. Wintermonate | | | 700½ | | 1051½ | 2803½ |
| | Und auf den Sommer die Halbscheid | | | 350¾ | | 525¾ | 1401¾ |
| | Summa auf das ganze Jahr | | | 1051¼ | | 1576¾ | 4204¾ |

Ent-

Ano 1748.

# Entwurf auf Holz und Licht.

## Für ein Küraßierregiment in 13. Kompagnien.

| Vom Regimentsstaabe. | | Portionen. Täglich auf den Kopf. | Portionen. Diese betragen monatlich | Holz. Hartes, in Ermanglung des weichen. | Holz. oder | Holz. Weiches. | Kerzen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Klafter. | | Klafter. | Pfund. |
| 6 | Feldscheerergesellen..... | 6 | 180 | | | | |
| | Von den Kompagnien. | | | | | | |
| 13 | Wachtmeister..... | 13 | 390 | | | | |
| 13 | Fouriers..... | 13 | 390 | | | | |
| 13 | Trompeter..... | 13 | 390 | | | | |
| 13 | Sattler..... | 13 | 390 | | | | |
| 13 | Schmid..... | 13 | 390 | | | | |
| 40 | Korporalen..... | 40 | 1200 | | | | |
| 68 | Carabiniers..... | 68 | 2040 | | | | |
| 588 | Gemeine..... | 588 | 1764 | | | | |
| | Summa.. | 767 | 23010 | | | | |
| | Diese 23010. Portionen betragen monatlich, jede 600. auf eine Klafter hartes Holz, jede 400. auf eine Klafter weiches Holz, denn jede 150. Portionen auf 1. Pfund Kerzen gerechnet..... | | | 38 7/10 | | 57 1/4/10 | 153 3/4 |
| | Mithin auf die 6. Wintermonate..... | | | 230 2/10 | | 345 6/10 | 920 3/4 |
| | Und auf den Sommer die Halbscheid..... | | | 115 1/10 | | 172 3/4/10 | 460 1/2 |
| | Summa auf das ganze Jahr.... | | | 345 3/10 | | 517 9/10 | 1380 3/4 |

Anno 1748.

# Entwurf auf Holz und Licht.

## Für ein Dragonerregiment in 13. Kompagnien.

| Vom Regimentsstaabe. | | Portionen. Täglich auf den Kopf. | Portionen. Diese betragen monatlich | Holz. Hartes, in Ermanglung des weichen. | Holz. oder | Holz. Weiches. | Kerzen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Klafter. | | Klafter. | Pfund. |
| 6 | Feldscheerergesellen..... | 6 | 180 | | | | |
| | Von den Kompagnien. | | | | | | |
| 13 | Wachtmeister ..... | 13 | 390 | | | | |
| 13 | Fouriers..... | 13 | 390 | | | | |
| 13 | Tambours ..... | 13 | 390 | | | | |
| 7 | Sattler ..... | 7 | 210 | | | | |
| 7 | Schmid ..... | 7 | 210 | | | | |
| 40 | Korporalen ..... | 40 | 1200 | | | | |
| 68 | Grenadiers ..... | 68 | 2040 | | | | |
| 600 | Gemeine ..... | 600 | 18000 | | | | |
| | Summa.. | 767 | 23010 | | | | |
| Diese 23010. Portionen betragen monatlich, jede 600. auf eine Klafter hartes Holz, jede 400. auf eine Klafter weiches Holz, dann jede 150. Portionen auf 1. Pf. Kerzen gerechnet..... | | | | $38\frac{7}{20}$ | | $57\frac{21}{40}$ | $153\frac{1}{3}$ |
| Mithin auf 6. Wintermonate ..... | | | | $230\frac{2}{20}$ | | $345\frac{6}{40}$ | $920\frac{2}{3}$ |
| Und auf den Sommer die Halbscheid ..... | | | | $115\frac{1}{20}$ | | $172\frac{23}{40}$ | $460\frac{1}{3}$ |
| Summa auf das ganze Jahr.... | | | | $345\frac{3}{20}$ | | $517\frac{29}{40}$ | $1380\frac{1}{3}$ |

Ent-

Digitized by Google

Anno 1748.

# Entwurf auf Holz und Licht.

## Für ein Hussarenregiment in 10. Kompagnien.

| | Vom Regimentsstaabe. | Portionen. Täglich auf den Kopf. | Portionen. Diese betragen monatlich | Holz. Hartes, in Ermanglung des weichen. | Holz. oder | Holz. Weiches. | Kerzen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Klafter. | | Klafter. | Pfund. |
| 3 | Feldscheererergesellen..... | 3 | 90 | | | | |
| | Von den Kompagnien. | | | | | | |
| 10 | Wachtmeister ..... | 10 | 300 | | | | |
| 10 | Fouriers ..... | 10 | 300 | | | | |
| 10 | Trompeter ..... | 10 | 300 | | | | |
| 30 | Korporalen ..... | 30 | 900 | | | | |
| 510 | Gemeine ..... | 510 | 15300 | | | | |
| | Summa.. | 573 | 17190 | | | | |
| | Diese 17190. Portionen betragen monatlich, jede 600. auf eine Klafter hartes Holz, jede 400. auf eine Klafter weiches Holz, dann jede 150. Portionen auf ein Pfund Kerzen gerechnet ..... | | | $28\frac{1}{2}\frac{3}{6}$ | | $42\frac{3}{4}\frac{2}{6}$ | $114\frac{3}{5}$ |
| | Mithin auf 6. Wintermonate ..... | | | $171\frac{1}{6}\frac{8}{6}$ | | $257\frac{3}{4}\frac{4}{6}$ | $687\frac{3}{5}$ |
| | Und auf den Sommer die Halbscheid ..... | | | $85\frac{1}{2}\frac{9}{6}$ | | $128\frac{3}{4}\frac{7}{6}$ | $343\frac{4}{5}$ |
| | Summa auf das ganze Jahr.... | | | $257\frac{1}{6}\frac{7}{6}$ | | $386\frac{3}{4}\frac{1}{6}$ | $1031\frac{2}{5}$ |

Das Holz muß nach der Wienerstadtklafter ausgemessen werden, und die Scheite einer Wienerelle lang seyn.

Für die Wachten, Arrestanten und Kranke werden doppelte Portionen gerechnet:

Den Unterlieutenants und Fähnrichen gleichfalls, jedem monatlich im Winter 1. Klafter, und im Sommer $\frac{1}{2}$ Klafter abgereichet werden.

Den Unterlieutenants und Fähnrichen gehöret im Winter monatlich 1. Klafter, und im Sommer eine halbe Klafter Holz.

Was die Bette angehet, solche werden der einquartierten Mannschaft vom Feldwäbel und Wachtmeister an bis Gemeinen ebenfalls in natura abgereichet, und für die Verheurathete doppelte Portionen, dann für die Kranke die Erforderniß besonders gerechnet; währendem Marsche aber gebühret nur das Liegerstroh. Eben diese Beschaffenheit hat es

Bette werden in Natura verabfolget.

Auf Marschen aber gehöret nur Liegerstroh.

Sieben-

Anno 1748.

Siebenzehentens: Mit dem bishero für die Staabs- und Fahnenwache, und das Stockhaus, Krankenzimmer, Compagniewache, für den Wachtmeister oder Feldwäbel, und Fourier, dann für jeden separirt bequartierten Trompeter oder Paucker, Feldscheerergesellen, und für jedes Kameradschaftszimmer abgereichten Lichte; und wird dasjenige, was dießfalls von den Ländern zeithero präsiret worden, von Unsrem Generalkriegskommissariate besorget, und nach obigem Entwurfe ab Ærario angeschaffet und bezahlet werden: Wohingegen an jenen Orten, wo der gemeine Mann, wegen Ermanglung eigener Häuser, Kasernen, oder quasi-Kasernen, und wo deren Zurichtung nicht möglich wäre, annoch bey den Bürgern bequartieret werden müste, es bey der sub §. 14. beschehenen Ausmessung des gemeinschäftlichen Lichtes, sein unabänderliches Bewenden hat; Es ist jedoch in den Stallungen, für die Dienstpferde kein andres Licht, als in Lampen, und zwar nach Erforderniß, in 2. oder 3. aufgehengten, und wohlverwahrten drathenen Laternen zu brennen, auch allzeit in solchen Stallungen von 2. oder 3. Mann Wache zu halten, und die Laternen und das Licht, solang die quasi-Kasernen nicht eingerichtet sind, gratis von dem Lande beyzuschaffen; wo annebst die sämmtliche Miliz, und wer darzu gehöret, unter schärfester exemplarischer Bestrafung, und Wiedererseßung des culpose verursachten Schadens, maßgeblich angewiesen wird, mit Feuer und Lichte behutsam umzugehen, zu diesem Ende, weder mit offenem Licht, noch weniger mit brennenden Schleißen oder Holze, in gefährliche Oerter, als Böden, Schupfen und Ställe zu gehen, auch in diesen Orten absolutè nicht Tabak zu rauchen, und sonsten alle Gelegenheit, woraus ein Feuerschaden entstehen könnte, sorgfältig zu vermeiden. Und nachdem

In die Pferdstallungen sollen Lampen, oder Lichter in drathenen Laternen aufgehenget werden, welche das Land gratis anzuschaffen hat.

Die Miliz hat den durch Feuer gemachten Schaden zu ersetzen.

Achtzehentens: Die Länder, nach Unsrer höchsten Intention und Befehle, der bequartierten Miliz weiter nichts, als die oben sub §phis 3. 4 & 9. angezeigte Tische, Bänke, Bettstätte, und hölzerne Stühle in den Kasernen, quasi-Kasernen, oder hiezu eigends adaptirten Häusern, für den gemeinen Mann im Anfange abzureichen und anzuschaffen haben, alles übrige aber, es bestehe worinnen es immer wolle, und darunter namentlich das Tisch- und Stallgeräth für den gemeinen Mann, von Unsrem Generalkriegscommissariate zu besorgen und zu bezahlen, der Officier aber dieses alles sich selbst ex propriis zu erkaufen, folglich den Quartierstand mit dessen Abreichung, unter schwerer Verantwortung, und bey Strafe der Ersetzung des dupli von dem Werthe, keineswegs zu beschweren verbunden ist; als ist Unser ernst-gemessener Befehl, daß darüber von jedermann unverbrüchlich feste Hand gehalten, und hievon, unter keinerley Vorwande, bey Vermeidung Unsrer höchsten Ungnade, abgewichen werden solle: wie Wir denn auch gnädigst verordnen, daß, gleichwie das Land das Streustroh, nach dem ausgemessenen Quanto à 3. Pfund des Tags, für die Cavalerie darzugeben hat, also hingegen der Dung dem Quartiersmanne unaufenthaltlich zu seiner Disposition verbleiben solle.

Das Tisch- und Stallgeräth für den gemeinen Mann hat das Generalkriegskommissariat zu besorgen.

Das Land hat Streustroh der Cavalerie zu fourniren, wovor ihm aber der Dung verbleibet.

Neunzehentens: Gleichwie nun auf diese Weise der Soldat sowohl, als auch der Quatiersmann, welchergestalt ein so andrer bey der Bequartierung, sich zu verhalten habe, hinlänglich instruiret, und das Militare, daß es von den Ländern nichts anders als ledig das Obdach anzuverlangen habe, maßgebig angewiesen ist; also solle auch hingegen der Officier, außer dem Orte seiner Bequartierung es sey bey dem Staabe, oder wo es immer seyn möge, kein Quartier zur Wohnung, unter keinerley Vorwande, prätendiren können, noch der Landmann ihm solches auszuweisen verbunden seyn; massen die Officiers, wenn sie über Land reisen, oder bey dem Staabe einige Verrichtung haben, wie jedermann, sowohl das Quartier als die Fourage für ihre Pferde, sich um ihr baares Geld zu verschaffen haben, von der Deputation aber dahin fürzudenken ist, womit in den Orten, wo der Commendant des Regiments stehet, genugsam geraume Wirthshäuser, zum hinlänglichen Unterkommen der eintreffenden Officiers, aufgestellet seyen. Falls aber der Commendant eines Regiments ein- oder andern Officier, von den Compagnien, auf eine längere Zeit, nämlich auf 3. 4. oder mehr Monate, zu sich in das Staabsquartier zu ziehen für nöthig befände, und diesem sein Quartier in dem Orte seiner Station absagte, in dem Falle, wenn sich derselbe dießfalls legitimiret hat, die Deputation allerdings gehalten seyn solle, einem solchen Officier, nach seinem Charak-

Wenn Officiers auf das Land, oder zum Staabe Verrichtungen halber reisen, müßen selbe das Quartier und Fourage bezahlen.

Falls aber der Commendant eines Regiments einen Officier auf 3. 4. und mehrere Monate zum Staabe beorderte, so soll selbem ein charaktermäßiges Quartier gegeben werden.

Anno 1748.

Charakter, das ausgestellte Quartier, bey dem Staabe, oder anderwärts, auszuweisen und zu assigniren. Wohingegen für das Unterkommen der Officiers, welche in Unsren höchsten Dienstsangelegenheiten zu dem Staabe abzureisen haben, ein Quartier von 2. Zimmern allda wo der Staab bequartieret ist, angewiesen und offen gehalten werden soll.

Zu der Officiers Unterkommen, welche zum Staabe reisen müßen, soll ein Quartier von 2. Zimmern aufbehalten werden.

Zwanzigstens: Nachdem die weite Commandoritte, zu Defatigirung der Miliz und der Dienstpferde gereichen, folglich so viel möglich zu evitiren sind, so werden derley Staabscommandi lediglich der Disposition Unsrer Regimentscommendanten (als welchen ohne dieß bey schwerester Verantwortung auf die Conservation von Mann und Pferd jederzeit die geflissenste Sorgfalt zu tragen oblieget) überlassen: Und im Falle, aus vordringender Noth und Ursache, einige weite Commandoritte nicht vermieden werden könnten, so soll der Zug in das Staabsquartier, oder wo etwann der Ritt hinträfe, also genommen werden, daß der Soldat, so viel thunlich, immer in solchen Orten, welche auch mit der Milizbequartierung beleget sind, oder nach der regulirten beständigen Marche-Route, seine Stationes, allwo er jederzeit das Obdach ohne geringsten Entgelt finden würde, nehmen, damit alle besorgliche Excessen gänzlich vermieden würden; in sofern hingegen, wegen allzuweiter Entlegenheit der Bequartierungsorte, solches nicht geschehen könnte, sondern die Commandirte von der Infanterie, oder Cavalerie anderwärts einige Nachtstationes machen müsten;

Weite Commandoritte sollen ihre Stationes nach der regulirten beständigen Marche-Route wegen Ueberkommung des unentgeltlichen Obdachs nehmen.

So ist Unser ernstgemessener Will und Meinung, daß derley Commandirte, wenn es einzelne Personen wären (allermassen einer Troupe jedesmal in den Stationen das erfoderliche Obdach gratis zu verschaffen ist) von dem Landesinnwohner nicht das geringste, weder an Naturalien, noch Gelde, auch nicht einmal das Quartier abfodern, sondern, gleich andern Reisenden, in den jeden Orts befindlichen Wirthshäusern einkehren, und alles baar bezahlen, für das Obdach jedoch niemal das geringste entrichten sollen.

Einzelne Commandirte sollen in Wirthshäusern einkehren, und alles baar bezahlen.

Allermassen, und wenn ein Gemeiner, oder Unterofficier sich unterfienge, von den Landesinnwohnern einige Naturalien, oder baares Geld abzuheischen, und mit Gewalt, oder wohl gar durch Thätigkeit zu erpressen; Wir hiemit gnädigst verordnen, daß die Landesinnwohner sich derley Excedenten auf der Stelle bemächtigen, dieselbe in Arrest nehmen, und sogleich zum nächstgelegenen bequartierten Officiere abliefern, sofort bey dem commandirenden Officiere dargegen die gehörige Klage anbringen, und um erfoderliche Satisfaction ansuchen sollen; Wo alsdenn gleichermeldter Officier, Unsrem hiemit erlassenden gnädigsten Befehle zu unterthänigster Folge, die Sache summarissimè, ohne alle Weitläufigkeit, untersuchen, und solche nebst dem Arrestanten, mit der Verhör, an das Regiment, und dem Hauptmanne der Kompagnie, worunter er gehörig, zu billigmäßiger Bestrafung, und Satisfaction der Landesinnwohner, unverzüglich einzuberichten und zuzuschicken haben wird.

Wenn ein Unterofficier oder Gemeiner mit Gewalt etwas erpressen will, soll er in Verhaft genommen, und zum nächstbequartierten Officiere geliefert werden.

Der Officier aber hat den Arrestanten summarissimè zu verhören, und ihn samt der Verhör zum Regimente zu schicken.

Allwo er bestrafet werden soll.

Ein und zwanzigstens: Ist den Ländern bishero auch nicht zu geringer Beschwerung gefallen, daß die Miliz compagnienweis, zur Exercirung und Squadronirung, öfters zusammen gezogen, und mit der größten Ungelegenheit des Quartierstandes, in dem Orte des Exercitii bequartieret werden müssen; Obwohlen nun derley Zusammenziehung, bey künftiger battalions- und esquadronweis einrichtenden Bequartierung, meistens cessiren wird, so kann doch Unser höchster Dienst erfodern, noch eine stärkere Zusammenziehung, oder gar Campirung entweder zum exerciren, oder zu der ordinari- oder extraordinari-Musterung zu veranlassen, jedoch soll eines, wie das andere, gleichwohl nicht anders, als mit Verwilligung Unsres Hofkriegsraths, denn Unsres Generalkriegskommissariats, und vorhergehender Concertirung mit der angestellten Deputation, an welchen Orten sich es am bequemlichsten thun ließe, geschehen, und der Commendant des Regiments, besonders bey der Cavalerie, jederzeit die vorläufige zeitliche Anzeige thun, wo, und welcher Orten derselbe, in decursu anni, die Troupen, und wie viel derselben an einem Orte, denn auf wie viel Tage zusammenzuziehen vermeyne, damit das Land, oder derjenige Ort, wo die dießfällige Zusammenziehung

Starke Zusammenziehung oder Campirung der Miliz soll mit Bewilligung des Hofkriegsraths, und Generalkriegskommissariats, denn mit Concertirung der Landesdeputation geschehen.

Anno 1748.

geschiehet, sich mit den benöthigten Naturalien und Vivres versehen, und der Miliz, gegen baare Bezahlung, verkaufen könne.

Da aber solche Zusammenziehung im Frühjahre oder Sommer geschieht, hat die Miliz unter den Zeltern oder in deren Abgang in Scheuern zu campiren.

Wie zumalen aber sothane Zusammenziehung anders nicht, als in dem Frühjahre, oder Sommer zu geschehen pfleget; also soll auch die Miliz in solcher Begebenheit, wenn sie mit Zeltern versehen ist, währender Zusammenziehung, und an dem Orte des Exercitii, entweder unter ihren Zeltern campiren, oder aber, im Abgange der Zelter, sich mit der Subsistenz in den Scheuern, ohne das mindeste von dem Landmanne zu exequiren, begnügen lassen.

## ART. II.

## Von Verpflegung der Miliz.

Zwey und zwanzigstens: Die ordonanzmäßige Gebühr der Mund- und Pferdportionen, sowohl bey der Infanterie, als Cavalerie, wie auch Artillerie betreffend; so hat bishero von den Ländern den bequartierten, oder durchmarschirten Troupen, das Brod, und Fourage in natura, gegen den ordonanzmäßigen Aussatz abgereichet, und noch über dieses ein gewisser sogenannter Landesbeytrag bezahlet werden müßen.

Dießfalls nun ist Unser gnädigster Will, und ernstgemessener Befehl, daß die in diesem Stücke bis anhero beobachtete Verfassung, mit Anfange des bevorstehenden 1749. Militarjahrs, nämlich mit dem ersten nächstkünftigen Novembermonats dieses 1748. Jahrs, gänzlich aufgehoben, und dargegen hinfüro Unsren sämmtlichen Troupen ab Ærario, durch Unser Generalkriegscommissariat, von den in jedem Lande angestellten Militarkassen die völlige Verpflegung verschaffet, für den gemeinen Mann das Brod und die Pferdportiones in natura abgereichet, die übrige ordonanzmäßige Gebühr aber, und der dem Staabs- und Oberofficier auf jede Mundportion allmonatlich per 30. kr. verwilligte Beytrag, denn die für den Unterofficier und Gemeinen, vom Feldwäbel und Wachtmeister an auf jede Mundportion monatlich per 1. fl. ausgemessene Zulage, und täglich per Portion ausgeworfene 1. kr. anstatt des Service, welchen jedoch dermalen Unser Generalkriegskommissariat gegen Abzug sothanen 1. kr. in natura verschaffen wird, allmonatlich und zwar auf 12. Monate verabfolget, und nach dem effectiven Stande gerechnet, richtig und ohne mindesten Abzug, von gedachten Militarkassen, jedesmal vorhinein, und unfehlbar bezahlet werden solle.

Das Generalkriegscommissariat wird künftig der Miliz die völlige Verpflegung verschaffen, und den Gemeinen die Brod und Pferdportiones in natura liefern.

Der bewilligte Beytrag aber höret auf.

Mund und Pferdportiones, denn Beytrag und Service-Kreuzer werden in beygehenden Verpflegs-Schemate angefügt:

Damit nun jedermann wisse, was an Mund- und Pferdportionen, denn Beytrag und Service-Kreuzer, dem Regimentsstaabe sowohl, als den Officiers und Gemeinen, von der Infanterie und Cavalerie gebühre; so werden zu dessen so leichterer Ersehung und hinkünftiger Richtschnure, die darüber ordentlich entworfene Verpflegs-Schemata hier angefüget;

Zah-

Digitized by Google

# Zahlungsentwurf,

Anno 1748.

was einem Regimente zu Fuße in den deutschen und böhmischen Erblanden zur ordonanzmäßigen Verpflegung, samt Beytrage und Service monatl. gebühret.

| Köpfe. | Regimentsstaab. | Ordonanzmäßige Portionen: Mund- à 4. fl. | Mund- à 4½. fl. | Pferd à 3. fl. | Ertragen monatlich im Gelde. fl. | kr. | Hiezu an Landesbeytrag den Oberofficiers auf jede Mundportion monatlich 30. kr. Vom Feldwabel an bis Gemeinen à 1. fl. fl. | kr. | Zusammen monatlich, samt Beytrage. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Obrister, als Regimentsinhaber... | 65 | | 15 | 305 | | 32 | 30 | 337 | 30 |
| 1 | Obrister und Commendant, als Obristlieutenant..... | 28 | | 11 | 145 | | 14 | | 159 | |
| 1 | Obristlieutenant, qua Obristwachtmeister | 20 | | 9 | 107 | | 10 | | 117 | |
| 1 | Obristwachtmeister, qua Hauptmann..... | 15 | | 3 | 69 | | 7 | 30 | 76 | 30 |
| 1 | Regimentsquartiermeist. | 4 | | 3 | 25 | | 2 | | 27 | |
| 1 | Auditor, und Sekretär | 5½ | | 4 | 34 | | 2 | 45 | 36 | 45 |
| 8 | Fähndriche à 4 M. 1 Pfp. | 32 | | 8 | 152 | | 16 | | 168 | |
| 1 | Kaplan..... | 3½ | | 3 | 23 | | 1 | 45 | 24 | 45 |
| 1 | Wachtmeisterlieutenant. | 2½ | | 2 | 16 | | 1 | 15 | 17 | 15 |
| 1 | Regimentsfeldscherer.. | 4 | | 3 | 25 | | 2 | | 27 | |
| 10 | Unterfeldsch. à 3 Mund. | 30 | | | 120 | | 30 | | 150 | |
| 8 | Führer à 2 Mund..... | 16 | | | 64 | | 16 | | 80 | |
| 1 | Profoß, cum suis.... | 4 | | 3 | 25 | | 2 | | 27 | |
| 36 | Köpfe. Sa. des Staabs | 229½ | | 64 | 1110 | | 137 | 45 | 1247 | 45 |
| | Eine Grenadierkompagnie. | | | | | | | | | |
| 1 | Hauptmann..... | 15 | | 3 | 69 | | 7 | 30 | 76 | 30 |
| 1 | Oberlieutenant..... | 5 | | 2 | 26 | | 2 | 30 | 28 | 30 |
| 1 | Unterlieutenant..... | 4 | | 2 | 22 | | 2 | | 24 | |
| 1 | Feldwäbel ..... | 3 | | | 12 | | 3 | | 15 | |
| 1 | Fourier ..... | 2 | | 1 | 11 | | 2 | | 13 | |
| 4 | Korporalen a 2 Mundp. | 8 | | | 32 | | 8 | | 40 | |
| 2 | Fourierschützen..... | | 2 | | 9 | | 2 | | 11 | |
| 2 | Spielleute ..... | | 2 | | 9 | | 2 | | 11 | |
| 87 | Grenadiers..... | | 87 | | 391 | 30 | 87 | | 478 | 30 |
| 100 | Köpfe. Sa. 1er. Grdk. | 37 | 91 | 8 | 581 | 30 | 116 | | 697 | 30 |
| | Eine Staabskompagnie. Ein Hauptmann bey dem Staabe. | | | | | | | | | |
| 1 | Kapitainlieutenant ... | 8 | | 2 | 38 | | 4 | | 42 | |
| 1 | Oberlieutenant..... | 5 | | 2 | 26 | | 2 | 30 | 28 | 30 |
| 1 | Unterlieutenant..... | 4 | | 2 | 22 | | 2 | | 24 | |
| 1 | Feldwäbel ..... | 3 | | | 12 | | 3 | | 15 | |
| 1 | Fourier ..... | 2 | | 1 | 11 | | 2 | | 13 | |
| 5 | Korporalen à 2 Mundp. | 10 | | | 40 | | 10 | | 50 | |
| 2 | Fourierschützen..... | 2 | | | 8 | | 2 | | 10 | |
| 3 | Spielleute ..... | 3 | | | 12 | | 3 | | 15 | |
| 10 | Gefreyte à 1½. Mundp. | 15 | | | 60 | | 15 | | 75 | |
| 110 | Gemeine ..... | 110 | | | 440 | | 110 | | 550 | |
| 135 | Köpfe. Sa. 1er. Staabsk. | 162 | | 7 | 669 | | 153 | 30 | 822 | 30 |

Anno 1748.

| Köpfe. | Eine ordinari Kompagnie. | Ordonanzmäßige Portionen. Mund- à 4. fl. | Mund- à 4½ fl | Pferd à 3. fl. | Ertragen monatlich im Gelde. fl. | kr. | Hievon Zulagsbeytrag den Officiers auf jede Mundportion monatlich 30. kr. und vom Feldwäbel bis Gemeinen à 1. fl. fl. | kr. | Zusammen monatlich, samt Beytrage. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Hauptmann ..... | 15 | | 3 | 69 | | 7 | 30 | 76 | 30 |
| 1 | Oberlieutenant ..... | 5 | | 2 | 26 | | 2 | 30 | 28 | 30 |
| 1 | Unterlieutenant..... | 4 | | 2 | 22 | | 2 | | 24 | |
| 1 | Feldwäbel ..... | 3 | | | 12 | | 3 | | 15 | |
| 1 | Fourier ..... | 2 | | 1 | 11 | | 2 | | 13 | |
| 5 | Korporolen à 2. Mundp. | 10 | | | 40 | | 10 | | 50 | |
| 2 | Fourierschützen..... | 2 | | | 8 | | 2 | | 10 | |
| 3 | Spielleute ..... | 3 | | | 12 | | 3 | | 15 | |
| 10 | Gefreyte à 1½. Mundp. | 15 | | | 60 | | 15 | | 75 | |
| 111 | Gemeine ..... | 111 | | | 444 | | 111 | | 555 | |
| 136 | Köpfe. Sa. 1er. ord. Komp. | 170 | | 8 | 704 | | 158 | | 862 | |
| | Summari - Extract. | | | | | | | | | |
| 36 | Regimentsstaab inclusivè der 4, so als Hauptleute bey den Kompagnien ausgelassen.... | 229½ | | 64 | 1110 | | 137 | 45 | 1247 | 45 |
| 100 | Erste ) Grenadier- .. | 37 | 91 | 8 | 581 | 30 | 116 | | 697 | 30 |
| 100 | Zweyte ) kompagnie .. | 37 | 91 | 8 | 581 | 30 | 116 | | 697 | 30 |
| 135 | Leib- ..... Grenadier-kompagnien | 162 | | 7 | 669 | | 153 | 30 | 822 | 30 |
| 135 | Obristens- ..... | 162 | | 7 | 669 | | 153 | 30 | 822 | 30 |
| 135 | Obristlieutenants- | 162 | | 7 | 669 | | 153 | 30 | 822 | 30 |
| 135 | Obristwachtmeist. | 162 | | 7 | 669 | | 153 | 30 | 822 | 30 |
| 136 | Hauptmann N. N. .. | 170 | | 8 | 704 | | 158 | | 862 | |
| 136 | — — N. N. .. | 170 | | 8 | 704 | | 158 | | 862 | |
| 136 | — — N. N. .. | 170 | | 8 | 704 | | 158 | | 862 | |
| 136 | — — N. N. .. | 170 | | 8 | 704 | | 158 | | 862 | |
| 136 | — — N. N. .. | 170 | | 8 | 704 | | 158 | | 862 | |
| 136 | — — N. N. .. | 170 | | 8 | 704 | | 158 | | 862 | |
| 136 | — — N. N. .. | 170 | | 8 | 704 | | 158 | | 862 | |
| 136 | — — N. N. .. | 170 | | 8 | 704 | | 158 | | 862 | |
| 136 | — — N. N. .. | 170 | | 8 | 704 | | 158 | | 862 | |
| 136 | — — N. N. .. | 170 | | 8 | 704 | | 158 | | 862 | |
| 136 | — — N. N. .. | 170 | | 8 | 704 | | 158 | | 862 | |
| 2408 | Köpfe. Summa | 2991½ | 182 | 204 | 13397 | | 2879 | 45 | 16276 | 45 |

Denn gebühret dem Regimente an Service auf jeden Mann vom Feldwäbel an bis inclusivè Gemeinen täglich à 1. Kreuzer gerechnet, so auf 2326. Köpfe monatlich ertraget ..... 1163

Summa der völligen Gebühr auf einen Monat..... 17439 45

Notandum: Diese Gebühr ist Sommer und Winter gleich.

Zah-

Digitized by Google

# Zahlungsentwurf.

**Was einem Kürassierregimente in den deutschen und böhmischen Erblanden, zur ordonanzmäßigen Verpflegung, samt Beytrage und Service monatlich gebühret.**

| Anzahl | Regimentsstaab. | Ordonanzmäßige Portionen. Mund- à 4 fl | à 4½ fl | à 5 fl | à 5½ fl | Pferd. PP. à 3. fl. | dienst à 3. fl. | Ertragen Monatlich im Gelde. fl. | kr. | Landes-Beytrag auf jede Munportion monatlich à 30. Kr. bey den Offiziers: und vom Wachtmeister an bis Gemeinen à 1. fl. fl. | kr. | Summa der völligmonatlichen Beträgniß. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Obrister, als Regimentsinhaber | 69 | | | | 23 | | 345 | | 34 | 30 | 379 | 30 |
| 1 | Obrister, und Commendant, quà Obristlieutenant | 32 | | | | 16 | | 176 | | 16 | | 192 | |
| 1 | Obristlieutenant, quà Obristwachtmeister | 24 | | | | 14 | | 138 | | 12 | | 150 | |
| 1 | Obristwachtmeister, quà Rittmeister | 19 | | | | 6 | | 94 | | 9 | 30 | 103 | 30 |
| 1 | Regiments-Quartiermeister | 4 | | | | 4 | | 28 | | 2 | | 30 | |
| 1 | Auditor, und Sekretarius | 5 | | | | 5 | | 35 | | 2 | 30 | 37 | 30 |
| 1 | Kaplan | 3 | | | | 3 | | 21 | | 1 | 30 | 22 | 30 |
| 1 | Adjutant | 3 | | | | 3 | | 21 | | 1 | 30 | 22 | 30 |
| 1 | Regimentsfeldscheerer | 4 | | | | 3 | | 25 | | 2 | | 27 | |
| 6 | Feldscheerersgesellen | 18 | | | | 6 | | 90 | | 18 | | 108 | |
| 1 | Paucker | 2 | | | | 2 | | 14 | | 1 | | 15 | |
| 1 | Profoß cum suis | 4 | | | | 3 | | 25 | | 2 | | 27 | |
| 17 | Summa des Staabs | 187 | | | | 88 | | 1012 | | 102 | 30 | 1114 | 30 |
| | **Eine Carabinierkompagnie.** | | | | | | | | | | | | |
| 1 | Rittmeister | 19 | | | | 6 | | 94 | | 9 | 30 | 103 | 30 |
| 1 | Oberlieutenant | 7 | | | | 4 | | 40 | | 3 | 30 | 43 | 30 |
| 1 | Unterlieutenant | 5 | | | | 3 | | 29 | | 2 | 30 | 31 | 30 |
| 1 | Wachtmeister | | 3 | | | 3 | | 22 | 30 | 3 | | 25 | 30 |
| 1 | Fourier | | 2 | | | 2 | | 15 | | 2 | | 17 | |
| 1 | Trompeter | | 2 | | | 1 | | 12 | | 2 | | 14 | |
| 1 | Sattler | | | | 1 | 1 | | 8 | 30 | 1 | | 9 | 30 |
| 1 | Schmidt | | | | 1 | 1 | | 8 | 30 | 1 | | 9 | 30 |
| 4 | Korporalen à 2. M. 2. Pf. | | | | 8 | 4 | 4 | 68 | | 8 | | 76 | |
| 68 | Gemeine | | | | 68 | | 68 | 578 | | 68 | | 646 | |
| 80 | Mann und Pferde. Summa. | 31 | 7 | | 78 | 25 | 72 | 875 | 30 | 100 | 30 | 976 | |
| | **Eine Staabscompagnie. Ein Rittmeister beym Staabe.** | | | | | | | | | | | | |
| 1 | Lieutenant | 7 | | | | 4 | | 40 | | 3 | 30 | 43 | 30 |
| 1 | Kornet | 5 | | | | 3 | | 29 | | 2 | 30 | 31 | 30 |
| 1 | Wachtmeister | 3 | | | | 3 | | 21 | | 3 | | 24 | |
| 1 | Fourier | 2 | | | | 2 | | 14 | | 2 | | 16 | |
| 1 | Trompeter | 2 | | | | 1 | | 11 | | 2 | | 13 | |
| 1 | Sattler | | | 1 | | 1 | | 8 | | 1 | | 9 | |
| 1 | Schmid | | | 1 | | 1 | | 8 | | 1 | | 9 | |
| 3 | Korporalen à 2. M. 2. Pferd | | | 6 | | 3 | 3 | 48 | | 6 | | 54 | |
| 49 | Gemeine | | | 49 | | | 49 | 392 | | 49 | | 441 | |
| 59 | Mann und Pferde. Summa. | 19 | | 57 | | 18 | 52 | 571 | | 70 | | 641 | |

| Köpfe | Eine Ordinarikompagnie. | Ordonanzmäßige Portion. Mund- à 4 fl | à 4½ fl | à 5 fl | à 5½ fl | Pferd. PP. à 3 fl | dienſt. à 3 fl | Betragen monatlich im Gelde. fl. | kr. | Kantee Beytrag auf jede Mund portion monatlich à 30. kr. bey den Officiers und von Wachtmeiſter an die Gemeinen à 1. fl. fl. | kr. | Summa der völligen monatlichen Beträgniß. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Rittmeiſter | 19 | | | | 6 | | 94 | | 9 | 30 | 103 | 30 |
| 1 | Lieutenant | 7 | | | | 4 | | 40 | | 3 | 30 | 43 | 30 |
| 1 | Cornet | 5 | | | | 3 | | 29 | | 2 | 30 | 31 | 30 |
| 1 | Wachtmeiſter | 3 | | | | 3 | | 21 | | 3 | | 24 | |
| 1 | Fourier | 2 | | | | 2 | | 14 | | 2 | | 16 | |
| 1 | Trompeter | 2 | | | | 1 | | 11 | | 2 | | 13 | |
| 1 | Sattler | | | 1 | | 1 | | 8 | | 1 | | 9 | |
| 1 | Schmid | | | 1 | | 1 | | 8 | | 1 | | 9 | |
| 3 | Korporalen à 2. M. 2. Pferd | | | 6 | | 3 | 3 | 48 | | 6 | | 54 | |
| 49 | Gemeine | | | 49 | | | 49 | 392 | | 49 | | 441 | |
| 60 | Mann und Pferde. Summa | 38 | | 57 | | 24 | 52 | 665 | | 79 | 30 | 744 | 30 |
| | **Summari-Extract.** | | | | | | | | | | | | |
| M. | Pf. | | | | | | | | | | | | |
| 17 | 17 Regimentsſtaab incluſivè deren 4. ſo als Rittmeiſter, bey den Kompagnien ausgelaſſen | 187 | | | | 88 | | 1012 | | 102 | 30 | 1114 | 30 |
| 80 | 80 Karabinierkompagnie | 31 | 7 | | 78 | 25 | 72 | 875 | 30 | 103 | 30 | 976 | |
| 59 | 59 Leib- (Staabskompagnie) | 19 | | 57 | | 18 | 52 | 571 | | 70 | | 641 | |
| 59 | 59 Obriſtens- (Staabskompagnie) | 19 | | 57 | | 18 | 52 | 571 | | 70 | | 641 | |
| 59 | 59 Obriſtlieutenants (Staabskompagnie) | 19 | | 57 | | 18 | 52 | 571 | | 70 | | 641 | |
| 59 | 59 Obriſtwachtmeiſters (Staabskompagnie) | 19 | | 57 | | 18 | 52 | 571 | | 70 | | 641 | |
| 60 | 60 Rittmeiſters N. N. | 38 | | 57 | | 24 | 52 | 665 | | 79 | 30 | 744 | 30 |
| 60 | 60 — — N. N. | 38 | | 57 | | 24 | 52 | 665 | | 79 | 30 | 744 | 30 |
| 60 | 60 — — N. N. | 38 | | 57 | | 24 | 52 | 665 | | 79 | 30 | 744 | 30 |
| 60 | 60 — — N. N. | 38 | | 57 | | 24 | 52 | 665 | | 79 | 30 | 744 | 30 |
| 60 | 60 — — N. N. | 38 | | 57 | | 24 | 52 | 665 | | 79 | 30 | 744 | 30 |
| 60 | 60 — — N. N. | 38 | | 57 | | 24 | 52 | 665 | | 79 | 30 | 744 | 30 |
| 60 | 60 — — N. N. | 38 | | 57 | | 24 | 52 | 665 | | 79 | 30 | 744 | 30 |
| 60 | 60 — — N. N. | 38 | | 57 | | 24 | 52 | 665 | | 79 | 30 | 744 | 30 |
| 813 | 813 Summa | 598 | 7 | 684 | 78 | 377 | 696 | 9491 | 30 | 1119 | | 10610 | 30 |

Denn gebühret dem Regimente an Service auf jeden Mann, vom Wachtmeiſter an bis incluſivè Gemeinen, täglich à 1. Kr. gerechnet, ſo auf 761. Köpfe monatlich ertraget. . 380—30

Summa der völligen Gebühr auf 1. Monat..... 10991—

Notandum. Die Gebühr iſt Winter, und Sommer gleich.

Zah-

Digitized by Goog

# Zahlungsentwurf.

## Was einem Dragonerregimente in den deutschen und böheimischen Erblanden, zur ordonanzmäßigen Verpflegung, samt Beytrage und Service monatlich gebühret.

| Köpfe. | Regimentsstaab. | Ordonanzmäßige Portionen. Mund. à 4. fl. | à 4½ fl | à 5. fl. | à 5½ fl. | Pferd. PP. à 3. fl. | dienst. à 3. fl | Ertragen monatlich im Gelde. fl. | kr. | Landesbeytrag auf jede Mundportion monatlich bey den Officiers à 30. kr. und vom Wachtmeister an bis Gemeinen à 1. fl. fl. | kr. | Summa der völligen monatlichen Betragniß. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Obrister, als Regimentsinnhaber. (Zugleich als Hauptleute.) | 66 | | | | 22 | | 330 | | 33 | | 363 | |
| 1 | Obrister, und Commendant, qua Obristlieutenant. | 29 | | | | 15 | | 161 | | 14 | 30 | 175 | 30 |
| 1 | Obristlieutenant, qua Obristwachtmeister. | 21 | | | | 13 | | 123 | | 10 | 30 | 133 | 30 |
| 1 | Obristwachtmeister, qua Hauptmann. | 16 | | | | 5 | | 79 | | 8 | | 87 | |
| 1 | Regimentsquartiermeister. | 4 | | | | 4 | | 28 | | 2 | 30 | 30 | |
| 1 | Auditor und Sekretär. | 5 | | | | 5 | | 35 | | 2 | 30 | 37 | 30 |
| 1 | Kaplan. | 3 | | | | 3 | | 21 | | 1 | 30 | 22 | 30 |
| 1 | Adjutant. | 3 | | | | 3 | | 21 | | 1 | | 22 | 30 |
| 1 | Regimentsfeldscheerer. | 4 | | | | 3 | | 25 | | 2 | | 27 | |
| 6 | Feldscheerergesellen à 3. M. 1. Pfp. | 18 | | | | 6 | | 90 | | 18 | | 108 | |
| 1 | Profoß cum suis. | 4 | | | | 3 | | 25 | | 2 | | 27 | |
| 16 | Summa. | 173 | | | | 82 | | 938 | | 95 | 30 | 1033 | 30 |
| | **Eine Grenadierkompagnie.** | | | | | | | | | | | | |
| 1 | Hauptmann. | 16 | | | | 5 | | 79 | | 8 | | 87 | |
| 1 | Oberlieutenant. | 5 | | | | 4 | | 32 | | 2 | 30 | 34 | 30 |
| 1 | Unterlieutenant. | 4 | | | | 3 | | 25 | | 2 | | 27 | |
| 1 | Wachtmeister. | | 3 | | | 3 | | 22 | 30 | 3 | | 25 | 30 |
| 1 | Fourier. | | 2 | | | 2 | | 15 | | 2 | | 17 | |
| 1 | Tambour. | | 2 | | | 1 | | 12 | | 2 | | 14 | |
| 1 | Sattler. | | | | 1 | 1 | | 8 | 30 | 1 | | 9 | 30 |
| 1 | Schmid. | | | | 1 | 1 | | 8 | 30 | 1 | | 9 | 30 |
| 4 | Korporalen à 2. Mund 2. Pferdp. | | | | 8 | 4 | 4 | 68 | | 8 | | 76 | |
| 68 | Gemeine. | | | | 68 | | 68 | 578 | | 68 | | 646 | |
| 80 | Mann, und Pferde. Summa. | 25 | 7 | | 78 | 24 | 72 | 848 | 30 | 97 | 30 | 946 | |
| | **Eine Staabskompagnie.** | | | | | | | | | | | | |
| | Ein Hauptmann bey dem Staabe. | | | | | | | | | | | | |
| 1 | Lieutenant. | 5 | | | | 4 | | 32 | | 2 | 30 | 34 | 30 |
| 1 | Fähndrich. | 4 | | | | 3 | | 25 | | 2 | | 27 | |
| 1 | Wachtmeister. | 3 | | | | 3 | | 21 | | 3 | | 24 | |
| 1 | Fourier. | 2 | | | | 2 | | 14 | | 2 | | 16 | |
| 1 | Tambour. | 2 | | | | 1 | | 11 | | 2 | | 13 | |
| 1 | Sattler, oder Schmid alternative, wie bey andern Kompagnien. | | | 1 | | 1 | | 8 | | 1 | | 9 | |
| 3 | Korporalen à 2. Mund. 2. Pfdp. | | | 6 | | 3 | 3 | 48 | | 6 | | 54 | |
| 24 | Gemeine berittene. | | | 24 | | | 24 | 192 | | 24 | | 216 | |
| 26 | Detto zu Fuße. | | 26 | | | | | 117 | | 26 | | 143 | |
| 59 | Mann, 33. Pferde. Summa. | 16 | 26 | 31 | | 17 | 27 | 468 | | 68 | 30 | 536 | 30 |

Digitized by Google

| Köpfe | Eine ordinari Kompagnie ohne Sattler. | Ordonanzmäßige Portionen. Mund. à 4 fl. | à 44 fl. | à 5. fl. | à 54 fl. | Pferd. à 3. fl. | dienst à 3. fl. | Ertragen monatlich im Gelde. fl. | kr. | Landesbeytrag auf jede Mundportion monatlich bey den Offiziers à 30. kr. und vom Wachtmeister an bis Gemeinen à 1. kr. fl. | kr. | Summa der völligen monatlichen Beträgniß. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Hauptmann | 16 | | | | 5 | | 79 | | 8 | | 87 | |
| 1 | Lieutenant | 5 | | | | 4 | | 32 | | 2 | 30 | 34 | 30 |
| 1 | Fähndrich | 4 | | | | 3 | | 25 | | 2 | | 27 | |
| 1 | Wachtmeister | 3 | | | | 3 | | 21 | | 3 | | 24 | |
| 1 | Fourier | 2 | | | | 2 | | 14 | | 2 | | 16 | |
| 1 | Tambour | 2 | | | | 1 | | 11 | | 2 | | 13 | |
| 1 | Schmid | | | 1 | | 1 | | 8 | | 1 | | 9 | |
| 3 | Korporalen à 2. M. 2. Pferdp. | | | 6 | | 3 | 3 | 48 | | 6 | | 54 | |
| 24 | Gemeine berittene | | | 24 | | | 24 | 192 | | 24 | | 216 | |
| 26 | Detto zu Fuße | | 26 | | | | | 117 | | 26 | | 143 | |
| 60 | Mann, 34. Pferde. Summa | 32 | 26 | 31 | | 22 | 27 | 547 | | 76 | 30 | 623 | 30 |
| | **Eine Ordinarikompagnie ohne Schmid.** | | | | | | | | | | | | |
| 1 | Hauptmann | 16 | | | | 5 | | 79 | | 8 | | 87 | |
| 1 | Lieutenant | 5 | | | | 4 | | 32 | | 2 | 30 | 34 | 30 |
| 1 | Fähndrich | 4 | | | | 3 | | 25 | | 2 | | 27 | |
| 1 | Wachtmeister | 3 | | | | 3 | | 21 | | 3 | | 24 | |
| 1 | Fourier | 2 | | | | 2 | | 14 | | 2 | | 16 | |
| 1 | Tambour | 2 | | | | 1 | | 11 | | 2 | | 13 | |
| 1 | Sattler | | | 1 | | 1 | | 8 | | 1 | | 9 | |
| 3 | Korporalen à 2. Mund 2. Pferdp. | | | 6 | | 3 | 3 | 48 | | 6 | | 54 | |
| 24 | Gemeine berittene | | | 24 | | | 24 | 192 | | 24 | | 216 | |
| 26 | Detto zu Fuße | | 26 | | | | | 117 | | 26 | | 143 | |
| 60 | Mann, 34. Pferde. Summa | 32 | 26 | 31 | | 22 | 27 | 547 | | 76 | 30 | 623 | 30 |
| | **Summari-Extract.** | | | | | | | | | | | | |
| M. | Pf. | | | | | | | | | | | | |
| 16 | 16 | Regimentsstaab inclusivè der 4., so als Hauptleute bey den Kompagnien ausgelassen. | 173 | | | | 82 | | 938 | | 95 | 30 | 1033 | 30 |
| 80 | 80 | Grenadierkompagnie | 25 | 7 | | 78 | 24 | 72 | 848 | 30 | 97 | 30 | 946 | |
| 59 | 33 | Leib- } Staabskompagnien. | 16 | 26 | 31 | | 17 | 27 | 468 | | 68 | 30 | 536 | 30 |
| 59 | 33 | Obristens- } | 16 | 26 | 31 | | 17 | 27 | 468 | | 68 | 30 | 536 | 30 |
| 59 | 33 | Obristlieutenants- } | 16 | 26 | 31 | | 17 | 27 | 468 | | 68 | 30 | 536 | 30 |
| 59 | 33 | Obristwachtmeisters- } | 16 | 26 | 31 | | 17 | 27 | 468 | | 68 | 30 | 536 | 30 |
| 60 | 34 | Hauptmann M. M. | 32 | 26 | 31 | | 22 | 27 | 547 | | 76 | 30 | 623 | 30 |
| 60 | 34 | — — M. M. | 32 | 26 | 31 | | 22 | 27 | 547 | | 76 | 30 | 623 | 30 |
| 60 | 34 | — — M. M. | 32 | 26 | 31 | | 22 | 27 | 547 | | 76 | 30 | 623 | 30 |
| 60 | 34 | — — M. M. | 32 | 26 | 31 | | 22 | 27 | 547 | | 76 | 30 | 623 | 30 |
| 60 | 34 | — — M. M. | 32 | 26 | 31 | | 22 | 27 | 547 | | 76 | 30 | 623 | 30 |
| 60 | 34 | — — M. M. | 32 | 26 | 31 | | 22 | 27 | 547 | | 76 | 30 | 623 | 30 |
| 60 | 34 | — — M. M. | 32 | 26 | 31 | | 22 | 27 | 547 | | 76 | 30 | 623 | 30 |
| 60 | 34 | — — M. M. | 32 | 26 | 31 | | 22 | 27 | 547 | | 76 | 30 | 623 | 30 |
| 812 | 500 | Summa | 518 | 319 | 372 | 78 | 350 | 396 | 8034 | 30 | 1079 | | 9113 | 30 |

Denn gebühret dem Regimente an Service auf jeden Mann vom Wachtmeister an bis inclusivè Gemeinen täglich à 1. Kreuzer gerechnet, so auf 761. Köpf monatlich ertraget ..... 380. fl. 30. kr.

Summa der völligen Gebühr auf 1. Monat ..... 9494. fl.

Notandum diese Gebühr ist für Sommer und Winter gleich.

Digitized by Google

# Zahlungsentwurf,

## Was einem Hussarenregimente in den deutschen und böheimischen Erblanden zur ordinanzmäßigen Verpflegung, samt Beytrage und Service monatlich gebühret.

| Köpfe | Regimentsstaab. | Ordonanzmäßige Portionen. Mund. à 4 fl. | à 4½ fl | à 5. fl. | Pferd. PP. à 3. fl. | dienst. à 3. fl. | Ertragen monatlich im Gelde. fl. | kr. | Landesbeytrag auf jede Mundportion bey den Oberofficiers monatlich à 30. kr. und vom Wachtmeister bis Gemeinen à 1. fl. fl. | kr. | Zusammen monatlich. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Obrister, als Regimentsinnhaber (zugleich als Rittmeister) | 66 | | | 22 | | 330 | | 33 | | 363 | |
| 1 | Obrister und Regimentskommendant, qua Obristlieutenant | 29 | | | 15 | | 161 | | 14 | 30 | 175 | 30 |
| 1 | Obristlieutenant, qua Obristwachtmeister | 21 | | | 13 | | 123 | | 10 | 30 | 133 | 30 |
| 1 | Obristwachtmeister, qua Rittmeister | 16 | | | 5 | | 79 | | 8 | | 87 | |
| 1 | Regimentsquartiermeister | 4 | | | 4 | | 28 | | 2 | | 30 | |
| 1 | Auditor, und Sekretarius | 5 | | | 5 | | 35 | | 2 | 30 | 37 | 30 |
| 1 | Kaplan | 3 | | | 3 | | 21 | | 1 | 30 | 22 | 30 |
| 1 | Adjutant | 3 | | | 3 | | 21 | | 1 | 30 | 22 | 30 |
| 1 | Regimentsfeldscheerer | 4 | | | 3 | | 25 | | 2 | | 27 | |
| 3 | Unterfeldscheerer | 3 | | | 3 | | 45 | | 9 | | 54 | |
| 1 | Paucker | 2 | | | 2 | | 14 | | 1 | | 15 | |
| 1 | Profoß cum suis | 3 | | | 3 | | 25 | | 2 | | 27 | |
| 14 | Summa des Staabs | 166 | | | 81 | | 907 | | 87 | 30 | 994 | 30 |
| | **Eine Staabskompagnie. Ein Rittmeister beym Staabe.** | | | | | | | | | | | |
| 1 | Lieutenant | 5 | | | 4 | | 32 | | 2 | 30 | 34 | 30 |
| 1 | Kornet | 4 | | | 3 | | 25 | | 2 | | 27 | |
| 1 | Wachtmeister | 3 | | | 3 | | 21 | | 3 | | 24 | |
| 1 | Fourier | 2 | | | 2 | | 14 | | 2 | | 16 | |
| 1 | Trompeter | 2 | | | 1 | | 11 | | 2 | | 13 | |
| 3 | Korporalen | | | 6 | 3 | 3 | 48 | | 6 | | 54 | |
| 26 | Gemeine berittene | | | 26 | | 26 | 208 | | 26 | | 234 | |
| 25 | Deto zu Fuße | | 25 | | | | 112 | 30 | 25 | | 137 | 30 |
| 59 | Mann 34. Pferde. Summa | 16 | 25 | 32 | 16 | 29 | 471 | 30 | 68 | 30 | 540 | |
| | **Eine ordinari-Kompagnie.** | | | | | | | | | | | |
| 1 | Rittmeister | 16 | | | 5 | | 79 | | 8 | | 87 | |
| 1 | Lieutenant | 5 | | | 4 | | 32 | | 2 | 30 | 34 | 30 |
| 1 | Kornet | 4 | | | 3 | | 25 | | 2 | | 27 | |
| 1 | Wachtmeister | 3 | | | 3 | | 21 | | 3 | | 24 | |
| 1 | Fourier | 2 | | | 2 | | 14 | | 2 | | 16 | |
| 1 | Trompeter | 2 | | | 1 | | 11 | | 2 | | 13 | |
| 3 | Korporalen | | | 6 | 3 | 3 | 48 | | 6 | | 54 | |
| 26 | Gemeine berittene | | | 26 | | 26 | 208 | | 26 | | 234 | |
| 25 | Deto zu Fuße | | 25 | | | | 112 | 30 | 25 | | 137 | 30 |
| 60 | Mann, 35. Pferde. Summa | 32 | 25 | 32 | 21 | 29 | 550 | 30 | 76 | 30 | 627 | |



Digitized by Google

| Köpfe. | Eine Ordinarikompagnie. | Ordonanzmäßige Portionen. Mund. à 4 fl. | Mund. à 4½ fl. | Mund. à 5. fl. | Pferd. PP. à 3. fl. | Pferd. dienst. à 3. fl. | Betragen monatlich im Gelde. fl. | kr. | Landesherrlich auf jede Mundportion bey der Officiers monatlich à 30. kr. und vom Wachtmeister bis Gemeinen à 1. fl. fl. | kr. | Zusammen monatlich. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Rittmeister. . . . . | 16 | | | 5 | | 79 | | 8 | | 87 | |
| 1 | Lieutenant. . . . . | 5 | | | 4 | | 32 | | 2 | 30 | 34 | 30 |
| 1 | Kornet. . . . . | 4 | | | 3 | | 25 | | 2 | | 27 | |
| 1 | Wachtmeister. . . . . | 3 | | | 3 | | 21 | | 3 | | 24 | |
| 1 | Fourier. . . . . | 2 | | | 2 | | 14 | | 2 | | 16 | |
| 1 | Trompeter. . . . . | 2 | | | 1 | | 11 | | 2 | | 13 | |
| 3 | Korporalen. . . . . | | | 6 | 3 | 3 | 48 | | 6 | | 54 | |
| 27 | Gemeine berittene. . . . . | | | 27 | | 27 | 216 | | 27 | | 243 | |
| 24 | Detto zu Fuße. . . . . | | 24 | | | | 108 | | 24 | | 132 | |
| 60 | Mann, 36. Pferde. Summa. . . . | 32 | 24 | 33 | 21 | 30 | 554 | | 76 | 30 | 630 | 30 |

Summari - Extract.

| M. | Pf. | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 14 | 14 | Regimentsstaab inclusive der 4. so als Rittmeister bey den Kompagnien ausgelassen. . . . . | 166 | | | 81 | | 907 | | 87 | 30 | 994 | 30 |
| 59 | 34 | Leib- . . . . . | 16 | 25 | 32 | 16 | 29 | 471 | 30 | 68 | 30 | 540 | |
| 59 | 34 | Obristens- . . . . . | 16 | 25 | 32 | 16 | 29 | 471 | 30 | 68 | 30 | 540 | |
| 59 | 34 | Obristlieutenants- . . . . . | 16 | 25 | 32 | 16 | 29 | 471 | 30 | 68 | 30 | 540 | |
| 59 | 34 | Obristwachtmeisters- . . . . | 16 | 25 | 32 | 16 | 29 | 471 | 30 | 68 | 30 | 540 | |
| 60 | 35 | Rittmeisters M. M. .. | 32 | 25 | 32 | 21 | 29 | 550 | 30 | 76 | 30 | 627 | |
| 60 | 35 | — — M. M. .. | 32 | 25 | 32 | 21 | 29 | 550 | 30 | 76 | 30 | 627 | |
| 60 | 35 | — — M. M. .. | 32 | 25 | 32 | 21 | 29 | 550 | 30 | 76 | 30 | 627 | |
| 60 | 35 | — — M. M. .. | 32 | 25 | 32 | 21 | 29 | 550 | 30 | 76 | 30 | 627 | |
| 60 | 35 | — — M. M. .. | 32 | 25 | 32 | 21 | 29 | 550 | 30 | 76 | 30 | 627 | |
| 60 | 36 | — — M. M. .. | 32 | 24 | 33 | 21 | 30 | 554 | | 76 | 30 | 630 | 30 |
| 610 | 361 | Summa. . . . . | 422 | 249 | 321 | 271 | 291 | 6099 | 30 | 820 | 30 | 6920 | |

Denn gebühret dem Regimente an Service auf jeden Mann, vom Wachtmeister an bis inclusive Gemeinen, täglich à 1. kr. gerechnet, so auf 570. Köpfe manatlich ertraget. 285. fl.

Summa der völligen Gebühr auf 1. Monat. . . . . 7205. fl.

Notandum: Diese Gebühr ist Winter und Sommer gleich.

Digitized by Google

# Naturalentwurf,

Anno 1748.

was einem Regimente zu Fuß in den deutschen und böhmischen Erblanden, nach dem in der ausgefertigten Monattabelle enthaltenen Stande, an Brod- und Pferdportionen monatlich gebühret.

| Köpfe. | Regimentsstaab. | Tägliche Portionen. | | Monatliche Portionen, oder pr. 30 Tage. | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Brod- | Pferd- | Brod- | Pferd- |
| 1 | Obrister oder Regimentsinnhaber quà talis, wenn derselbe gegenwärtig ist | 20 | 12 | 600 | 360 |
| 1 | Obrister und Commendant, quà Obristlieutenant (zugleich als Hauptl.) | 10 | 8 | 300 | 240 |
| 1 | Obristlieutenant, quà Obristwachtm. (zugleich als Hauptl.) | 8 | 8 | 240 | 240 |
| 1 | Obristwachtmeister, quà Hauptmann (zugleich als Hauptl.) | 6 | 3 | 180 | 90 |
| 1 | Regimentsquartiermeister | 2 | 2 | 60 | 60 |
| 1 | Auditor und Sekretär | 2 | 2 | 60 | 60 |
| 8 | Fähndriche | 16 | 8 | 480 | 240 |
| 1 | Kaplan | 2 | 2 | 60 | 60 |
| 1 | Wachtmeisterlieutenant | 2 | 2 | 60 | 60 |
| 1 | Regimentsfeldscheerer | 2 | 2 | 60 | 60 |
| 10 | Unterfeldscheerer | 10 | | 300 | |
| 8 | Führer | 8 | | 240 | |
| 1 | Profoß cum suis | 3 | 3 | 90 | 90 |
| 36 | Summa des Staabes | 91 | 52 | 2730 | 1560 |
| | **Eine Grenadierkompagnie.** | | | | |
| 1 | Hauptmann | 6 | 3 | 180 | 90 |
| 1 | Oberlieutenant | 2½ | 2 | 75 | 60 |
| 1 | Unterlieutenant | 2 | 2 | 60 | 60 |
| 1 | Feldwäbel | 1 | | 30 | |
| 1 | Fourier | 1 | 1 | 30 | 30 |
| 4 | Korporalen | 4 | | 120 | |
| 2 | Fourierschützen | 2 | | 60 | |
| 2 | Spielleute | 2 | | 60 | |
| 87 | Grenadiers | 87 | | 2610 | |
| 100 | Summa | 107½ | 8 | 3225 | 240 |
| | **Eine Staabskompagnie.** | | | | |
| | **Ein Hauptmann beym Staabe.** | | | | |
| 1 | Kapitainlieutenant | 3 | 2 | 90 | 60 |
| 1 | Oberlieutenant | 2½ | 2 | 75 | 60 |
| 1 | Unterlieutenant | 2 | 2 | 60 | 60 |
| 1 | Feldwäbel | 1 | | 30 | |
| 1 | Fourier | 1 | 1 | 30 | 30 |
| 5 | Korporalen | 5 | | 150 | |
| 2 | Fourierschützen | 2 | | 60 | |
| 3 | Spielleute | 3 | | 90 | |
| 10 | Gefreyte | 10 | | 300 | |
| 110 | Gemeine | 110 | | 3300 | |
| 135 | Summa | 139½ | 7 | 4185 | 210 |

Anno 1748.

| Kopf. | Eine ordinari-Kompagnie. | Tägliche Portionen. Brods | Pferds. | Monatliche Portionen, oder pr. 30. Tage. Brods | Pferds |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Hauptmann | 6 | 3 | 180 | 90 |
| 1 | Oberlieutenant | 2½ | 2 | 75 | 60 |
| 1 | Unterlieutenant | 2 | 2 | 60 | 60 |
| 1 | Feldwâbel | 1 | | 30 | |
| 1 | Fourier | 1 | 1 | 30 | 30 |
| 5 | Korporalen | 5 | | 150 | |
| 2 | Fourierschützen | 2 | | 60 | |
| 3 | Spielleute | 3 | | 90 | |
| 10 | Gefreyte | 10 | | 300 | |
| 111 | Gemeine | 111 | | 3330 | |
| 136 | Summa | 143½ | 8 | 4305 | 240 |

## Summari-Extract.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 36 | Regimentsstaab, inclusivè der 4., so als Hauptleute bey den Kompagnien ausgelassen | 91 | 52 | 2730 | 1560 |
| 100 | Erste Grenadierkompagnie | 107½ | 8 | 3225 | 240 |
| 100 | Zweyte deto | 107½ | 8 | 3225 | 240 |
| 135 | Leib-Kompagnie | 139½ | 7 | 4185 | 210 |
| 135 | Obristens-Kompagnie | 139½ | 7 | 4185 | 210 |
| 135 | Obristlieutenants-Kompagnie | 139½ | 7 | 4185 | 210 |
| 135 | Obristwachtmeisters-Kompagnie | 139½ | 7 | 4185 | 210 |
| 136 | Hauptmann N. N. | 143½ | 8 | 4305 | 240 |
| 136 | — — N. N. | 143½ | 8 | 4305 | 240 |
| 136 | — — N. N. | 143½ | 8 | 4305 | 240 |
| 136 | — — N. N. | 143½ | 8 | 4305 | 240 |
| 136 | — — N. N. | 143½ | 8 | 4305 | 240 |
| 136 | — — N. N. | 143½ | 8 | 4305 | 240 |
| 136 | — — N. N. | 143½ | 8 | 4305 | 240 |
| 136 | — — N. N. | 143½ | 8 | 4305 | 240 |
| 136 | — — N. N. | 143½ | 8 | 4305 | 240 |
| 136 | — — N. N. | 143½ | 8 | 4305 | 240 |
| 136 | — — N. N. | 143½ | 8 | 4305 | 240 |
| 136 | — — N. N. | 143½ | 8 | 4305 | 240 |
| 2408 | Summa der Naturalgebühr auf ein Monat | 2586 | 192 | 77580 | 5760 |

**Nota:** Das Brod wird beständig, die Fourage aber nur im Felde und auf dem Marsche abgereichet.

Natural-

# Naturalentwurf,

Anno 1748.

was einem Kürassierregimente in den deutschen und böhmischen Erblanden, nach dem in der ausgefertigten Monattabelle enthaltenen Stande, an Brod- und Pferdportionen monatlich gebühret.

| Köpfe. | Regimentsstaab. | Tägliche Portionen. Brod- | Pferd- P. P. | Pferd- Dienst. | Monatliche Portionen, oder pr. 30. Tage. Brod- | Pferd- P. P. | Pferd- Dienst. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Obrister, oder Regimentsinnhaber, qua talis, wenn er gegenwärtig ist | 20 | 12 | | 600 | 360 | |
| 1 | Obrister und Commendant, quà Obristlieutenant .... (Zugleich als Rittmeister.) | 12 | 8 | | 360 | 240 | |
| 1 | Obristlieutenant, quà Obristwachtmeister ..... (Zugleich als Rittmeister.) | 8 | 8 | | 240 | 240 | |
| 1 | Obristwachtmeister, quà Rittmeister | 7 | 5 | | 210 | 150 | |
| 1 | Regimentsquartiermeister ..... | 2 | 2 | | 60 | 60 | |
| 1 | Auditor und Sekretär ..... | 2 | 2 | | 60 | 60 | |
| 1 | Kaplan ..... | 2 | 2 | | 60 | 60 | |
| 1 | Adjutant ..... | 2 | 2 | | 60 | 60 | |
| 1 | Regimentsfeldscheerer ..... | 2 | 2 | | 60 | 60 | |
| 6 | Feldscheerergesellen ..... | 6 | 6 | | 180 | 180 | |
| 1 | Paucker ..... | 1 | 1 | | 30 | 30 | |
| 1 | Profoß, cum suis ..... | 3 | 3 | | 90 | 90 | |
| 17 | Summa des Staabes | 67 | 53 | | 2010 | 1590 | |
| | **Eine Karabinierkompagnie.** | | | | | | |
| 1 | Rittmeister ..... | 7 | 5 | | 210 | 150 | |
| 1 | Oberlieutenant ..... | 3 | 3 | | 90 | 90 | |
| 1 | Unterlieutenant ..... | 2 | 3 | | 60 | 90 | |
| 1 | Wachtmeister ..... | 2 | 2 | | 60 | 60 | |
| 1 | Fourier ..... | 2 | 1 | | 60 | 30 | |
| 1 | Trompeter ..... | 1 | 1 | | 30 | 30 | |
| 1 | Sattler ..... | 1 | 1 | | 30 | 30 | |
| 1 | Schmid ..... | 1 | 1 | | 30 | 30 | |
| 4 | Korporalen à 1½. Brod, 1. Pferdp. | 6 | | 4 | 180 | | 120 |
| 68 | Gemeine ..... | 68 | | 68 | 2040 | | 2040 |
| 80 | Summa | 93 | 17 | 72 | 2790 | 510 | 2160 |
| | **Eine Staabskompagnie.** | | | | | | |
| | **Ein Rittmeister bey dem Staabe.** | | | | | | |
| 1 | Lieutenant ..... | 3 | 3 | | 90 | 90 | |
| 1 | Kornet ..... | 2 | 3 | | 60 | 90 | |
| 1 | Wachtmeister ..... | 2 | 2 | | 60 | 60 | |
| 1 | Fourier ..... | 2 | 1 | | 60 | 30 | |
| 1 | Trompeter ..... | 1 | 1 | | 30 | 30 | |
| 1 | Sattler ..... | 1 | 1 | | 30 | 30 | |
| 1 | Schmid ..... | 1 | 1 | | 30 | 30 | |
| 3 | Korporalen à 1½. Brod, 1. Pferdp. | 4½ | | 3 | 135 | | 90 |
| 49 | Gemeine ..... | 49 | | 49 | 1470 | | 1470 |
| 59 | Summa | 65½ | 12 | 52 | 1965 | 360 | 1560 |

Anno 1748.

| Köpfe. | Eine ordinari-Kompagnie. | Täg liche Portionen. Brods | Pferds P. P. | Pferds Dienst. | Monatliche Portionen, oder pr. 30. Tage. Brods | Pferds P. P. | Pferds Dienst. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Rittmeister..... | 7 | 5 | | 210 | 150 | |
| 1 | Lieutenant..... | 3 | 3 | | 90 | 90 | |
| 1 | Kornet..... | 2 | 3 | | 60 | 90 | |
| 1 | Wachtmeister..... | 2 | 2 | | 60 | 60 | |
| 1 | Fourier..... | 2 | 1 | | 60 | 30 | |
| 1 | Trompeter..... | 1 | 1 | | 30 | 30 | |
| 1 | Sattler..... | 1 | 1 | | 30 | 30 | |
| 1 | Schmid..... | 1 | 1 | | 30 | 30 | |
| 3 | Korporalen à 1½. Brod, 1. Pferd. | 4½ | | 3 | 135 | | 90 |
| 49 | Gemeine..... | 49 | | 49 | 1470 | | 1470 |
| 60 | Summa | 72½ | 17 | 52 | 2175 | 510 | 1560 |

## Summari-Extract.

| M. | Pf. | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 17 | 17 | Regimentsstaab inclusivè der 4., so als Rittmeister bey den Kompagnien ausgelassen... | 67 | 53 | | 2010 | 1590 | |
| 80 | 80 | Karabinierkompagnie..... | 93 | 17 | 72 | 2790 | 510 | 2160 |
| 59 | 59 | Leib- ..... (Staabs-Kompagnie) | 65½ | 12 | 52 | 1965 | 360 | 1560 |
| 59 | 59 | Obristens- ..... (Staabs-Kompagnie) | 65½ | 12 | 52 | 1965 | 360 | 1560 |
| 59 | 59 | Obristlieutenants- .. (Staabs-Kompagnie) | 65½ | 12 | 52 | 1965 | 360 | 1560 |
| 59 | 59 | Obristwachtmeisters-.. (Staabs-Kompagnie) | 65½ | 12 | 52 | 1965 | 360 | 1560 |
| 60 | 60 | Rittmeister N. N..... | 72½ | 17 | 52 | 2175 | 510 | 1560 |
| 60 | 60 | — — N. N..... | 72½ | 17 | 52 | 2175 | 510 | 1560 |
| 60 | 60 | — — N. N..... | 72½ | 17 | 52 | 2175 | 510 | 1560 |
| 60 | 60 | — — N. N..... | 72½ | 17 | 52 | 2175 | 510 | 1560 |
| 60 | 60 | — — N. N..... | 72½ | 17 | 52 | 2175 | 510 | 1560 |
| 60 | 60 | — — N. N..... | 72½ | 17 | 52 | 2175 | 510 | 1560 |
| 60 | 60 | — — N. N..... | 72½ | 17 | 52 | 2175 | 510 | 1560 |
| 60 | 60 | — — N. N..... | 72½ | 17 | 52 | 2175 | 510 | 1560 |
| 813 | 813 | Summa der Naturalgebühr | 1002 | 254 | 696 | 30060 | 7620 | 20880 |

Natural-

Digitized by Google

Anno 1748.

# Naturalentwurf,

was einem Dragonerregimente in den deutschen und böhmischen Erblanden, nach dem in der ausgefertigten Monattabelle enthaltenen Stande, an Brod- und Pferdportionen monatlich gebühret.

| Köpfe. | Regimentsstaab. | Tägliche Portionen. Brod- | Pferds P. P. | Pferds Dienst | Monatliche Portionen, oder pr. 30. Tage. Brod- | Pferds P. P. | Pferds Dienst |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Wirklicher Obrister und Regimentsinnhaber ..... (Zugleich als Hauptleute.) | 20 | 12 | | 600 | 360 | |
| 1 | Obrist und Regimentscommendant, quà Obristlieutenant .. | 12 | 8 | | 360 | 240 | |
| 1 | Obristlieutenant, quà Obristwachtmeister .. ..... | 8 | 8 | | 240 | 240 | |
| 1 | Obriswachtmeister quà Hauptmann. | 6 | 5 | | 180 | 150 | |
| 1 | Regimentsquartiermeister ..... | 2 | 2 | | 60 | 60 | |
| 1 | Auditor und Sekretär ..... | 2 | 2 | | 60 | 60 | |
| 1 | Kaplan ..... | 2 | 2 | | 60 | 60 | |
| 1 | Adjutant ..... | 2 | 2 | | 60 | 60 | |
| 1 | Regimentsfeldscheerer ..... | 2 | 2 | | 60 | 60 | |
| 6 | Feldscheerergesellen ..... | 6 | 6 | | 180 | 180 | |
| 1 | Profoß, cum suis ..... | 3 | 3 | | 90 | 90 | |
| 16 | Summa des Staabs | 65 | 52 | | 1950 | 1560 | |
| | **Eine Grenadierkompagnie.** | | | | | | |
| 1 | Hauptmann ..... | 6 | 5 | | 180 | 150 | |
| 1 | Oberlieutenant ..... | 2½ | 3 | | 75 | 90 | |
| 1 | Unterlieutenant ..... | 2 | 3 | | 60 | 90 | |
| 1 | Wachtmeister ..... | 2 | 2 | | 60 | 60 | |
| 1 | Fourier ..... | 2 | 1 | | 60 | 30 | |
| 1 | Tambour ..... | 1 | 1 | | 30 | 30 | |
| 1 | Sattler ..... | 1 | 1 | | 30 | 30 | |
| 1 | Schmid ..... | 1 | 1 | | 30 | 30 | |
| 4 | Korporalen à 1½. Mund 1. Pf..... | 6 | | 4 | 180 | | 120 |
| 68 | Gemeine..... | 68 | | 68 | 2040 | | 2040 |
| 80 | Mann. 80. Pferde. Summa | 91½ | 17 | 72 | 2745 | 510 | 2160 |
| | **Eine Staabskompagnie.** | | | | | | |
| | **Ein Hauptmann beym Staabe.** | | | | | | |
| 1 | Lieutenant ..... | 2½ | 3 | | 75 | 90 | |
| 1 | Fähndrich..... | 2 | 3 | | 60 | 90 | |
| 1 | Wachtmeister ..... | 2 | 2 | | 60 | 60 | |
| 1 | Fourier ..... | 2 | 1 | | 60 | 30 | |
| 1 | Tambour ..... | 1 | 1 | | 30 | 30 | |
| 1 | Sattler, oder Schmid, alternativè wie bey andern Kompagnien.... | 1 | 1 | | 30 | 30 | |
| 3 | Korporalen à ½. M. 1. Pf..... | 4½ | | 3 | 135 | | 90 |
| 24 | Gemeine berittene ..... | 24 | | 24 | 720 | | 720 |
| 26 | Deto zu Fuße..... | 26 | | | 780 | | |
| 59 | Mann. 33. Pferde. Summa | 65 | 11 | 27 | 1950 | 330 | 810 |

Eine

Anno 1748.

| Mann. | Eine ordinari-Kompagnie. | Tägliche Portionen. Brod. | Pferds P. P. | Pferds Dienst. | Monatliche Portionen, oder pr. 30. Tage. Brod. | Pferds P. P. | Pferds Dienst. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Hauptmann | 6 | 5 | | 180 | 150 | |
| 1 | Lieutenant | 2½ | 3 | | 75 | 90 | |
| 1 | Fähndrich | 2 | 3 | | 60 | 90 | |
| 1 | Wachtmeister | 2 | 2 | | 60 | 60 | |
| 1 | Fourier | 2 | 1 | | 60 | 30 | |
| 1 | Tambour | 1 | 1 | | 30 | 30 | |
| 1 | Sattler | 1 | 1 | | 30 | 30 | |
| 3 | Korporalen à 1½. M. 1. Pf. | 4½ | | 3 | 135 | | 90 |
| 24 | Gemeine berittene | 24 | | 24 | 720 | | 720 |
| 26 | Deto zu Fuße | 26 | | | 780 | | |
| 60 | Mann. 34. Pferde. Summa | 71 | 16 | 27 | 2130 | 480 | 810 |
| | **Eine ordinari-Kompagnie ohne Sattler.** | | | | | | |
| 1 | Hauptmann | 6 | 5 | | 180 | 150 | |
| 1 | Lieutenant | 2½ | 3 | | 75 | 90 | |
| 1 | Fähndrich | 2 | 3 | | 60 | 90 | |
| 1 | Wachtmeister | 2 | 2 | | 60 | 60 | |
| 1 | Fourier | 2 | 1 | | 60 | 30 | |
| 1 | Tambour | 1 | 1 | | 30 | 30 | |
| 1 | Schmid | 1 | 1 | | 30 | 30 | |
| 3 | Korporalen à 1½. M. 1. Pf. | 4½ | | 3 | 135 | | 90 |
| 24 | Gemeine berittene | 24 | | 24 | 720 | | 720 |
| 26 | Deto zu Fuße | 26 | | | 780 | | |
| 60 | Mann. 34. Pf. Summa | 71 | 16 | 27 | 2130 | 480 | 810 |

## Summari-Extract.

| M. | Pf. | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 16 | 16 | Regimentsstaab inclusivè der 4. so als Hauptleute bey den Kompagnien ausgelassen | 65 | 52 | | 1950 | 1560 | |
| 80 | 80 | Grenadierkompagnie | 91½ | 17 | 72 | 2745 | 510 | 2160 |
| 59 | 33 | Leib- (Staabskompagnie.) | 65 | 11 | 27 | 1950 | 330 | 810 |
| 59 | 33 | Obristens- (Staabskompagnie.) | 65 | 11 | 27 | 1950 | 330 | 810 |
| 59 | 33 | Obristlieutenants- (Staabskompagnie.) | 65 | 11 | 27 | 1950 | 330 | 810 |
| 59 | 33 | Obristwachtmeisters- (Staabskompagnie.) | 65 | 11 | 27 | 1950 | 330 | 810 |
| 60 | 34 | Hauptmann N. N. | 71 | 16 | 27 | 2130 | 480 | 810 |
| 60 | 34 | — — N. N. | 71 | 16 | 27 | 2130 | 480 | 810 |
| 60 | 34 | — — N. N. | 71 | 16 | 27 | 2130 | 480 | 810 |
| 60 | 34 | — — N. N. | 71 | 16 | 27 | 2130 | 480 | 810 |
| 60 | 34 | — — N. N. | 71 | 16 | 27 | 2130 | 480 | 810 |
| 60 | 34 | — — N. N. | 71 | 16 | 27 | 2130 | 480 | 810 |
| 60 | 34 | — — N. N. | 71 | 16 | 27 | 2130 | 480 | 810 |
| 60 | 34 | — — N. N. | 71 | 16 | 27 | 2130 | 480 | 810 |
| 812 | 500 | Summa der Naturalgebühr | 984½ | 241 | 396 | 29535 | 7230 | 11880 |

Natural-

# Naturalentwurf.

## Was einem Hussarenregimente in den deutschen und böheimischen Erblanden, nach dem in der ausgefertigten Monattabelle enthaltenen Stande, an Brod- und Pferd-Portionen monatlich gebühret.

| Anzahl | Regimentsstaab. | Tägliche Portionen. | | | Monatliche Portionen oder pr. 30. Tage. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Brod. | Pferd- PP. | Pferd- dienst. | Brod. | Pferd- PP. | Pferd- dienst. |
| 1 | Wirklicher Obrister, und Regimentsinnhaber | 20 | 12 | | 600 | 360 | |
| 1 | Obrister und Regimentscommendant, } Zugleich als Rittmeister. qua Obristlieutenant. | 12 | 8 | | 360 | 240 | |
| 1 | Obristlieutenant, qua Obristwachtmeister. | 8 | 8 | | 240 | 240 | |
| 1 | Obristwachtmeister, qua Rittmeister.... | 6 | 5 | | 180 | 150 | |
| 1 | Regimentsquartiermeister..... | 2 | 2 | | 60 | 60 | |
| 1 | Auditor, und Secretär..... | 2 | 2 | | 60 | 60 | |
| 1 | Kaplan..... | 2 | 2 | | 60 | 60 | |
| 1 | Adjutant..... | 2 | 2 | | 60 | 60 | |
| 1 | Regimentsfeldscheerer..... | 2 | 2 | | 60 | 60 | |
| 3 | Feldscheerergesellen..... | 3 | 3 | | 90 | 90 | |
| 1 | Paucker..... | 1 | 1 | | 30 | 30 | |
| 1 | Profos cum suis..... | 3 | 3 | | 90 | 90 | |
| 14 | Summa des Staabs . | 63 | 50 | | 1890 | 1500 | |
| | **Eine Staabscompagnie.** **Ein Rittmeister bey dem Staabe.** | | | | | | |
| 1 | Lieutenant..... | 2½ | 3 | | 75 | 90 | |
| 1 | Kornet..... | 2 | 3 | | 60 | 90 | |
| 1 | Wachtmeister..... | 2 | 2 | | 60 | 60 | |
| 1 | Fourier..... | 2 | 1 | | 60 | 30 | |
| 1 | Trompeter..... | 1 | 1 | | 30 | 30 | |
| 3 | Korporalen a 1½. Brod, 1. Pferd..... | 4½ | | 3 | 135 | | 90 |
| 26 | Gemeine berittene..... | 26 | | 26 | 780 | | 780 |
| 25 | Deto zu Fuße..... | 25 | | | 750 | | |
| 59 | Mann, 34. Pferde. Summa. . | 65 | 10 | 29 | 1950 | 300 | 870 |
| | **Eine Ordinari-Compagnie.** | | | | | | |
| 1 | Rittmeister..... | 6 | 5 | | 180 | 150 | |
| 1 | Lieutenant..... | 2½ | 3 | | 75 | 90 | |
| 1 | Kornet..... | 2 | 3 | | 60 | 90 | |
| 1 | Wachtmeister..... | 2 | 2 | | 60 | 60 | |
| 1 | Fourier..... | 2 | 1 | | 60 | 30 | |
| 1 | Trompeter..... | 1 | 1 | | 30 | 30 | |
| 3 | Corporalen a 1½. Brod, 1. Pferd..... | 4½ | | 3 | 135 | | 90 |
| 27 | Gemeine berittene } NB. Die letzte ordinari Compagnie hat um 1. gemeinen berittenen mehr und um 1. zu Fuß weniger, als die andern ordinari Compagnien. | 27 | | 27 | 810 | | 810 |
| 24 | Deto zu Fuße } | 24 | | | 720 | | |
| 60 | Mann, 36. Pferde. Summa . | 71 | 15 | 30 | 2130 | 450 | 900 |

Anno 1748.

| Stapfe M. | Stapfe Pf. | Summari-Extract. | Tägliche Portionen. Brod. | Pferd- P. P. | Pferd- dienſt. | Monatliche Portionen oder pr. 30. Tage. Brod. | Pferd- P. P. | Pferd- dienſt. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 14 | 14 | Regimentsſtaab inclusive der 4. ſo als Rittmeiſter bey den Compagnien ausgelaſſen . . . . . | 63 | 50 | | 1890 | 1500 | |
| 59 | 34 | Leibcompagnie } Staabs-Compagnie. . . | 65 | 10 | 29 | 1950 | 300 | 870 |
| 59 | 34 | Obriſtens- | 65 | 10 | 29 | 1950 | 300 | 870 |
| 59 | 34 | Obriſtlieutenants- | 65 | 10 | 29 | 1950 | 300 | 870 |
| 59 | 34 | Obriſtwachtmeiſters- . . . . . | 65 | 10 | 29 | 1950 | 300 | 870 |
| 60 | 35 | Rittmeiſter N. N. . . . . | 71 | 15 | 29 | 2130 | 450 | 870 |
| 60 | 35 | . . . . . N. N. . . . . | 71 | 15 | 29 | 2130 | 450 | 870 |
| 60 | 35 | . . . . . N. N. . . . . | 71 | 15 | 29 | 2130 | 450 | 870 |
| 60 | 35 | . . . . . N. N. . . . . | 71 | 15 | 29 | 2130 | 450 | 870 |
| 60 | 35 | . . . . . N. N. . . . . | 71 | 15 | 29 | 2130 | 450 | 860 |
| 60 | 36 | . . . . . N. N. . . . . | 71 | 15 | 30 | 2130 | 450 | 900 |
| 610 | 361 | Summa der Naturalgebühr- | 749 | 180 | 291 | 22470 | 5400 | 8730 |

Officiers und Gemeine ſollen ſich alles vor baares Geld anſchaffen, und von dem Landmanne nichts begehren.

Für diesfällige aus Unſren Militarkaſſen angeordnete Abreichung an baarem Gelde, wie auch des Brods, und der Pferdportionen für den gemeinen Mann in natura, iſt Unſer gnädigſter Befehl hiemit, daß ſowohl der Officier, als Gemeine, wie in den Quartieren, alſo auch auf den Marſchen ſich ſelbſten alles erforderliche anſchaffen, und baar bezahlen, mithin von den Landesinnwohnern nicht das geringſte, es beſtehe worinn es immer wolle, außer lediglich das Obdach (bis zur Bequartierung einige Caſernen errichtet worden) weder am Gelde, noch Geldeswerthe, unter dem Namen und Prätexte der Tafelgelder, Quartierdiſcretionen eines guten Commando reſpectu des Officiers, und guten Willens reſpectu des Landmanns, auch Service-Æquivalent, oder wie es ſonſten benamſet werden wollte, anbegehrt und abgefodert, noch auch, wo dergleichen etwas freywillig abgegeben würde, angenommen werden ſolle.

Das Militare ſoll keine Mauten oder Geldzahlungen, weder Holz, Häu Stroh, noch Viehzungen und Kalbsköpfe exigiren.

Es wird auch hiemit auf das nachdrückſamſte anbefohlen, daß das Militare, unter ſchwereſter Verantwortung und Beſtrafung, ſich keineswegs unterſtehen ſolle, auf den Straſſen, bey den Durch- oder Ueberfahrten, unter den Stadtthören, auf den Jahr- und Wochenmärkten, bey den Wachtſtuben, oder ſonſt irgendswo einige Mauten, oder andre Geldzahlungen, oder auch etwas an Naturalien, mit Abfoderung eines Scheit Holzes, Schab Stroh, oder eines Büſchels Häu, von einer auf den Markt fahrenden Fuhre, zu exigiren, und zu empfangen, noch auch von den Fleiſchhackern, von allerley geſchlachtetem Viehe, die Zungen, oder von Kälbern die Köpfe gratis abzunehmen, weder andre dergleichen Exactiones zu verüben

Wie denn auch den Landesinnwohnern verboten iſt dem Militari etwas dergleichen zu geben.

Wie denn hiemit den ſämmtlichen Quartiersſtänden, und Landesinnwohnern etwas dergleichen herzugeben, und ſelbſt anzutragen abſolute verboten, und unterſaget wird.

Wenn ein Militaris etwas dergleichen angenommen hat, ſoll er es in quanto & quali oder in marktgängigem Preiſe erſetzen, und der Exceſs zur Ahndung nach Hofe einberichtet werden.

Dafern aber, wider dieſe Unſre höchſte Ausmeſſung, jemand von der Miliz, oder dem Lande, zu handeln, und anmit Unſre gemeſſene Befehle vorſetzlich zu übertreten ſich unterfienge; ſo iſt Unſer gnädigſter Will und Meynung, daß der contravenirende Militaris nicht allein das ungebührlich Empfangene in eodem quanto & quali, oder in dem marktgängigen Preiſe, zurückzuſtellen, ſondern auch dieſer ſtraffmäſſig vorbeygegangene Exceſs, über dieſes noch, zu Unſrer höchſten Wiſſenſchaft, einberichtet werden ſolle, um deshalben gegen den Transgreſſorem mit Unſrer gerechteſten Ahndung fürgehen, und ein in die Augen leichtendes Exempel ſtatuiren, andurch aber offenbar an den Tag legen zu können, daß Wir feſt entſchloſſen ſind,

wie

Digitized by Google

wie Unsrem Militari die ihm gebührende Löhnung und Gage richtig abzureichen, also auch Unsren treu gehorsamsten Landesinnwohnern alle erforderliche Ruhe, und Sicherheit zu verschaffen, und sie für allen durch das Militare hervorbrechen mögenden Excessen kräftigst zu bewahren. Anno 1748.

## ART. III.

## Von jenem, was auf dem Marsche zu beobachten.

Was hiernächst die vorfallende Marsche betrift, so werden

Drey und zwanzigstens: Alle und jede Troupen durch Unsren Hofkriegsrath, oder den im Felde, oder im Lande commandirenden Generalen dazu eigends beordert, und vor dem Aufbruche, durch einen kriegscommissariatischen Subalternen revidiret werden; dergestalt, daß, wenn einige, sie seyen in groß oder kleiner Anzahl, ohne solcher Ordre und Revision, den Zug antreten, denselben (da nach dieser Unsrer höchsten Ausmessung, die marschirende Troupen alles für baares Geld zu bezahlen verbunden sind) um so weniger etwas unterwegs anzuweisen oder abzureichen, noch einige Verpflegung zu passiren, sondern viel mehr gegen sie nach Schärfe der Kriegsartickel, welche die unordentliche und eigenwillige Entfernungen von den Corpi und Stationen verbieten, zu verfahren seyn solle. Einzelne Militarpartheyen hingegen mögen zwar, nach dem durch Unsren Hofkriegsrath, oder commandirenden Generalen, ihnen zukommenden Befehle, oder erhaltener Erlaubniß, an Ort und Ende, wo sie zu thun haben, reisen; es ist aber auf dieselbe keine Marschdisposition zu erstrecken, und sie haben von den Ländern, ebenfalls zu ihrem Unterhalte, oder Fortkommen niemal was zu fodern oder zu empfangen, außer was sie, gleich andern Reisenden, um baares Geld erkaufen, oder bedingen. Damit aber

Den 19. Julii 1748.

Troupen werden zum Marsche vom Hofkriegsrathe, oder dem commandirenden Generalen beordert, und durch einen Kriegscommissariatischen Beamten revidiret.

Welche ohne solcher Ordre und Revision marschiren, sollen nach Schärfe der Kriegsartikel angesehen werden.

Auf einzelne Militarpartheyen erstrecket sich keine Marsch-Disposition, und müssen selbe für baares Geld alles bezahlen.

Vier und zwanzigstens: Die Länder, durch welche die Züge gehen, die behörige und zeitige Nachricht haben, und das nöthige darzu veranstalten mögen, so werden, sobald dergleichen Marsche resolviret sind, durch Unsren kaiserl. königl. Hofkriegsrath untereinstens, da derselbe die Troupen beordert, die Insinuationes an die politische Instanzen abgegeben, die General-Marche-Routen hingegen von Unsrem Generalkriegscommissariate denselben, wie Unsrem Hofkriegsrathe, communiciret werden.

Die Marsche werden vom k. k. Hofkriegsrathe an die politischen Instanzen abgegeben.

Und die Generalmarschrouten vom Generalkriegscommissariate denselben communiciret werden.

Was die fernere Vollstreckung der Marsche angehet, wird gedachtes Unser Generalkriegscommissariat das erfoderliche, wie bey der Bequartierung besorgen, mithin die marschirende Troupen jederzeit mit baarem Gelde, daß sie damit die genieſſende Naturalien aller Orten bezahlen können, hinlänglich versehen.

Welches die Troupen jederzeit mit Gelde versehen wird.

Es lieget jedoch nicht minder, nach diesfälliger Intimation, den Ländern ob, dahin die Einrichtung zu treffen, daß der in den Stationen anlangenden Mannschaft die benöthigte Subsistenz, für erhaltende baare Bezahlung, verschaffet und abgereichet werden könne, folglich an Brod, Fleisch, Bier und andern Erfordernissen kein Abgang seyn möge; und womit dieses desto sicherer erreichet werde, so hat der commandirende Officier, nebst dem landschäftl. Marsch- oder Kriegscommissario hierauf genaue Obsicht zu tragen, und, wie auf Herbeyschaffung der Naturalien, also auch auf deren Bezahlung anzudringen, und dadurch allen besorglichen Excessen gänzlich vorzubeugen; insofern hingegen Unser Generalkriegscommissariat dem Ærario dienlicher und ersprießlicher zu seyn erachtete, für derley Troupen entweder selbst, oder durch die von demselben anstellende Entrepreneurs, sowohl das Mehl, und die weitere Erzieglung des Brods, als auch die Fourage anzuschaffen und zu besorgen, so wird dasselbe das hiezu benöthigte Materiale aller Orten, im marktgängigem Preise behandeln und bezahlen, der Landmann auch keineswegs zum Verkaufe gezwungen, noch weniger zur Ablieferung, vor dessen Contentirung, angehalten werden: Und da gleichermeldtes Generalkriegscommissariat, zu Versorgung der Troupen, einige Magazinen zu errichten, für nöthig erachtete, so werden die darein depositirende Naturalien, lediglich zur Verpflegung der Troupen zu widmen, und keines-

Länder sollen der Mannschaft in den Stationen die nöthige Subsistenz gegen baare Bezahlung verschaffen.

Bey Gutbefunde kann das Generalkriegscommissariat die Mannschaft selbst, oder durch Entrepreneurs um den marktgängigen Preis die Victes erkaufen und anschaffen lassen.

Auch Magazin errichten.

Anno 1748.

wegs zum Wiederverkaufe, oder Handel und Wandel darmit zu treiben, es seye denn, daß es der höchste Dienst unumgänglich erfoderte, zusammen zu bringen, noch damit den Landesinwohnern, in Anwehrung ihrer Feilschaften, einiger Schaden zuzufügen seyn: Wir sind auch gnädigst nicht gemeinet, daß von dem Lande zu Errichtung diesfälliger Magazinen, einige Repositoria, als Schupfen, Häuser, Schüttböden, Scheuern ꝛc. gratis anverlanget werden sollen, sondern es wird Unser Generalkriegscommissariat, die hiezu benöthigte Gebäude oder Behältnisse, entweder selbst aufbauen, oder an bequemen Orten in billigmässigem Preise, worüber die Landes-Deputationes die Obsorge tragen werden, ermiethen und bezahlen lassen. Und im Falle oftermeldte Naturalien, durch eigends bestellte Entrepreneurs herbeygeschaffet würden, so hat das Land zu derer Transportirung einige Vorspannsfuhren nicht abzureichen, sondern der Entrepreneur, oder wer hiezu sonst bestellet ist, solche ordentlich zu bedingen und zu bezahlen;

Doch ist kein Handel und Wandel damit zu treiben.

Die zu Magazinen nöthige Gebäude soll das Generalkriegscommissariat selbst erbauen, oder miethen.

Auch die Transportirungs-Vorspannen bezahlen.

Wenn aber der Aufbruch von den Armeen, oder sonst aus entfernten Ländern geschähe, und Zeit und Umstände nicht zuliessen, selbe von hieraus anzuordnen, so wäre solchenfalls zu Beförderung Unsers höchsten Dienstes, von dem commandirenden Generale, oder dem in loco des Aufbruchs amtierenden Ober- oder Kriegscommissario, die ordnungsmässige Erinnerung an die Länder, wohin, und durch welche die Troupen zu ziehen haben, zu suppliren, und von jenen interimaliter anzunehmen, auch darnach das nöthige zu verfügen; gleichwohl aber von solchem auswärtigen Fürgange die unverlängliche Berichte an Unsren kaiserl. königl. Hofkriegsrath, und Unser Generalkriegscommissariat, von eines jeden Subordinirten, zur Wissenschaft und weiterer Vorkehrung zu erstatten.

Wenn wegen Mangel der Zeit die Marscheordres nicht von hier angeordnet werden können, so soll von dem in loco des Aufbruchs amtirenden Ober- oder Kriegscommissario den Ländern die Intimation geschehen.

Fünf und zwanzigstens: In jenen Königreichen und Landen, wo eine perpetuirliche Marscheroute bereits regulirt, und introducirt ist, hat sich das Militare, wie das Provinciale hiernach unnachbleiblich zu achten, und solche unter keinerley Vorwande abzuändern, noch weniger die festgestellte Stationes eigenmächtig von darum zu verkürzen, weil widrigens die Troupen an andern Orten, weder ihr Unterkommen, noch die benöthigte Subsistenz finden, und solchergestalt zu besorglichen Excessen Anlaß gegeben werden würde: Zu welchem Ende denn der commandirende Officier sich jederzeit mit dem landschaftlichen Marsch- oder Führungscommissario gehörig zu vernehmen, diesen auch mit aller geziemenden Bescheidenheit zu begegnen, mithin alle bishero öfters vorbeygegangene, und zu vielen Beschwerden Anlaß gegebene Ausschweiffungen gänzlich bey Seiten zu setzen haben wird.

Wo perpetuirliche Marscherouten introduciret sind, hat sich das Militare und Provinciale genau darnach zu halten, auch nichts abzuändern.

Und soll sich der commandirende Officier deshalben mit dem Marschführungscommissario einverstehen.

Dafern aber, wider all besseres Verhoffen, ein oder anderer commandirender Officier, die in den Ländern festgestellte Marche-Stationes eigenmächtig abzuändern, und andurch an jenen Orten, wo zu der Bequartierung keine Veranstaltung gemacht worden, Excessen zu causiren, auch dem landschäftlichen Marsch- oder Führungscommissario, in dieser Unsren höchsten Dienst betreffenden Verrichtung, unanständig zu begegnen sich anmassen sollte; so ist Unser ernstgemessener Befehl hiemit, daß ein dergleichen commandirender Officier, zur Ersetzung des aus seinem eigenen Verschulden erwachsenen Schadens, nicht allein ex propriis angehalten, sondern auch derley strafmässiger Exceß, zu Unsrer höchsten Wissenschaft, unmittelbar an Uns, um gegen denselben Unsre gerechteste Ahndung vorkehren zu können, jederzeit mit dem förderſamsten berichtet, hingegen, und wenn der Führungscommissarius sich unanständig aufführete, solches von dem Officier an das Kreisamt gebracht, und zur Bestrafung angegeben werden solle; an jenen Orten aber, wo eine perpetuirliche Individualmarscheroute noch nicht reguliret und introduciret, ist solche annoch mit Unserm Generalkriegscommissariate förderſamst zu reguliren und fest zu stellen, immittelst, und bis zu dessen Erfolge jedoch, von dem Politico zu entwerfen, sodenn dem Commissariate, zu allenfalls dabey befindenden Erinnerungen, zu communiciren, und darüber das weitere zu concertiren, solche sofort, mit Benennung der Rasttage, denn des wahren effectiven Standes, auch Beyrückung der benöthigten Naturalien, sowohl den Stationen, als der marschierenden Miliz zu ihrem Nachverhalte zeitlich zuzustellen; und ist dabey Unser höchster Befehl, daß in den Marschestationen der gemeine Mann kammeradschaftsweis zusammen gelegt, und bequartieret werde: der Officier aber nicht auf propere Wohnung, oder viel und beque-

Welcher Officier darwider handelt, soll den daraus erwachsenden Schaden ersetzen, und seine Mißhandlung nach Hofe einberichtet werden.

Des Führungscommissarii unanständige Aufführung hat der Officier an das Kreisamt zur Bestrafung anzudeuten.

Wenn aber Troupen ausser der perpetuirlichen Marschroute zu instradiren sind, ist der Entwurf des Marsches von dem Politico zu machen, und dem Commissariate zu communiciren.

Doch sollen die Gemeine jederzeit kammeradschaftsweis zusamen geleget werden.

me

Digitized by Google

me Zimmer anzudringen, sondern sich nach jeden Orts Beschaffenheit, wie solches bereits oben §vo 8. gnädigst ausgemessen worden, auch allenfalls mit einem einzigen Zimmer begnügen solle.

Auch die Officiers nöthigen Falls mit einem einzigen Zimer sich begnügen.

Sechs und zwanzigstens: Nachdem Wir oben bereits mehrmal festgesetzet und resolviret, daß wie bey der Bequartierung, also auch auf den Marschen, der Miliz von den Ländern an Naturalien nicht das geringste abgereichet, sondern alles, als Fleisch, Brod, Bier und Wein, nebst andern Victualien, wie auch Häu und Haber für die Pferde für baares Geld erkaufet, und bezahlet werden solle; so hat es auch hiebey sein unabänderliches festes Bewenden, und cessiren solchergestalt die bishero abgereichte Etappen gänzlich.

Die bishero abgereichte Etappen hören gänzlich auf.

Wir versehen Uns jedoch zugleich gnädigst, die von Uns allermildest angestellte Deputationes werden bey den vorfallenden Marschen, in den Stationen solche Vorkehrungen machen, auf daß gedachte Nothdürften allenthalben in genugsamer Quantität, guter Qualität, und billigem Preise zu überkommen seyn, und über den gangbaren Marktpreis nicht gesteigeret werden.

In den Stationen sollen genugsame Vivres in guter Qualität und billigem Preise vorhanden seyn.

Zu dessen mehrerer Versicherung diejenige Länder, welche es betrift, die marktgängige Taxen der Victualien, von Zeit zu Zeit, dem Kriegscommissariate zu seiner Nachricht mittheilen, und dieses darnach die marschirende Officiers belehren solle.

Länder welche die Marsche betrefen, sollen die marktgängige Victuallentaxen dem Kriegscommissariate von Zeit zu Zeit einschicken, damit dieses die marschirende Officiers belehren kann.

Solchergestalt und also, ist auch der marschierenden Miliz von den Ländern, oder Stationen in Unsren kaiserl. königl. böheimischen und österreichischen Erblanden, wo eine perpetuirliche Marschroute, nebst den Stationen reguliret und fest gestellet ist, nichts, als lediglich das Obdach gratis abzureichen, und wird das erforderliche Lagerstroh, nebst Holz und Licht, von Unsrem Generalkriegscommissariate durch Entrepreneurs, oder in andere Wege herbeygeschaffet werden; in jenen Landen hingegen, wo noch keine beständige Marscheroute weder sichere Stationes eingeführet sind, hat der Quartierstand der Miliz, 1mo. das Obdach, 2do. Liegerstatt, 3tio. Streustroh für die Pferde, und 4to. das gemeinschaftliche Holz und Licht, nach Maß der Nothwendigkeit, und wie der Quartiersmann damit versehen ist, abzureichen; für solches aber von Unsrem Generalkriegscommissariate den so genannten Schlaf- oder Service-Kreuzer, noch vor dem Ausmarsche baar zu empfangen; wie denn auch aller übriger Genuß sogleich von der Hand aus baar zu bezahlen ist.

Länder, worin ein perpetuirliche Marschroute fest gestellet ist, haben dem Militari nichts als das Obdach gratis abzureichen, das Generalkriegscomissariat aber hat das Lagerstroh, Holz, und Licht herbeyzuschaffen.

Jene aber wo keine beständige Marschroute noch sichere Stationes eingeführet sind, haben der Miliz das Obdach, Liegerstatt, Streustroh und gemeinschaftl. Holz und Licht gegen Empfang des Schlafkreuzers, und Bonification des übrigen Genußes abzureichen.

## ART. IV.

## Wie es respectu obiger Puncte in dem Königreiche Hungarn & annexis Provinciis, denn in Siebenbürgen, und dem Bannate Temeswar zu halten.

In dem Königreiche Hungarn und den dahin incorporirten Landen sowohl, als in dem Fürstenthume Siebenbürgen; und dem Temeswarer Bannate, soll es indessen, und bis Wir nicht ein anders verordnen, bey dem bisherigen Verpflegungs-modo, wie auch bey der respectu Abreichung der Etappen und Vorspann, bis nun zu eingeführten Observanz sein Verbleiben haben.

In Hungarn, Siebenbürgen und im Temeswarer Bannate soll es bey der bis nun zu eingeführten Observanz verbleiben.

## ART: V.

## Von der Vorspanns-Abreichung und Bezahlung.

Sieben und zwanzigstens: Hat es bey der in einem vorhergehenden Militarregulament vorgeschriebenen Ausmessung, daß an Vorspann für jeden Regimentsstaab nicht mehr, als 2., denn für eine Compagnie zu Fuße ebenfalls 2., und für eine Compagnie zu Pferde ein vierspänniger Wagen, der jeder 20. Centen laden kann, passiret werden soll, sein unabänderliches Bewenden; und ist hiernächst Unser fernerer gnädigster Befehl, daß mit Eintritt des bevorstehenden 1749.

Für jeden Regimentsstaab sind 2, für eine Compagnie zu Fuße auch 2 und für eine Compagnie zu Pferde ein vierspänniger Vorspañswagen, der jeder 20. Centen laden kañ, passiret.

Anno 1748.

In böheim- und österreichischen Erblandern ist der Miliz keine Vorspann unentgeltlich abzureichen, sondern für jedes Pferd von der Meile 10. kr. zu bezahlen.

Montours- und Feldrequisiten-Vorspann ist zu bezahlen.

Militarjahrs, an Unsre Miliz von Unsren kaiserl. königl. böheimischen und österreichischen Erblanden, weder auf dem Marsche, noch in andere Wege einige Vorspann unentgeltlich abgereichet, sondern solches jederzeit von dem commandirenden Officier gleich bey dem Ausmarsche, und zwar, für jedes Pferd von einer Meile, mit 10. kr. baar bezahlet werden solle; wozu Unser Generalkriegscommissariat demselben jedesmal die benöthigte baare Gelder unausbleiblich fourniren wird; und im Falle außer diesem ein Ober- oder Unterofficier, auch Gemeiner, in Unsren Dienstangelegenheiten, zu Abholung der Montur, oder anderer Regimentsrequisiten, commandirt würde, und hiezu einige Vorspann benöthiget wären, so hat Unser Generalkriegscommissariat ihm darob eine ordentliche Anweisung, oder Gebührsentwurf, wie viel Vorspannswägen und Pferde er hiezu anzubegehren berechtiget seye, zu ertheilen, und darinn, daß er solche mit dem ausgesetzten Betrage baar bezahlen solle, anzuweisen; es ist jedoch dabey wohl zu merken, daß an jenen Orten, wo das Zugvieh sehr schwach, mithin für einen im nachfolgenden §vo. 30mo. beschriebenen Vorspannswagen, mehr als 4. Pferde vorgespannet werden müsten, solcher Wagen nicht höher, als auf 4. Pferde angeschlagen, und dafür die ausgemessene Bezahlung prästiret werden solle.

Wenn das Zugvieh aber zu schwach, und nicht 40. Centen auf einem vierspännigen Wagen führen kann, es seye denn, es würde mehrers Zugvieh angespannet, so sollen doch für einen Wagen nicht mehr als vier Pferde gerechnet und bezahlet werden.

Es werden solchemnach sowohl gesamte Militares, als Landesinnwohner, dieser Unsrer Verordnung das pflichtschuldigste Genügen zu leisten, mithin weder die Miliz an die Landesinnwohner bey empfindlichster Strafe, nicht die geringste Vorspañ unentgeltlich anzubegehren, noch auch die Landesinnwohner solche an die Militares, ohne baare Bezahlung, bey Verluste des regulamentsmäßigen Aussatzes, abzureichen haben: allermaßen und dafern, wider bessers Vermuthen, ein- oder anderer Officier, oder auch Gemeiner sich strafmäßig anmassen sollte, derley Vorspannsabreichung mit Ungestüm oder wohl gar Thätigkeit, unentgeltlich zu erzwingen, Wir hiemit statuiren und verordnen, daß in solchem Falle Unsre treugehorsamste Landesinnwohner, sich eines dergleichen Uebertreters Unsrer höchsten Befehle, gehörig bemächtigen, und selben in Arrest nehmen, solchen aber sogleich an die nächstgelegene bequartierte Officiers, zu billigmäßiger Bestrafung abliefern sollen. Worüber Uns, de casu in casum, von den angestellten Deputationen, zu weiterer höchster Vorkehrung, jedesmal umständlicher gehorsamster Bericht zu erstatten ist; Und da

Wenn ein Officier oder Gemeiner unerlaubte Vorspann begehret oder gar erpresset, sollen ihn die Landesinnwohner in Verhaft nehmen, und dem nächst bequartierten Officier einliefern.

Worüber denn hernach die Deputation den Bericht nacher Hof zu erstatten hat.

Acht und zwanzigstens: Unser höchster Dienst erfoderte, daß die Troupen, zur Beschleunigung des Marsches auf Wägen, an Ort und Stelle befördert werden müsten; so ist Unser gnädigster Befehl, daß derley Vorspannsfuhren, nach den Köpfen, und zwar auf einen großen Wagen, welcher sonst 20. Centen zu führen hätte, 10. Mann, auf einen mittern Wagen 7. oder 8. Mann, und auf einen gar kleinen Wagen 5. oder wenigstens 4. Mann gerechnet, und für jeden Kopf von einer Meile 4. Kr. abgereichet werden sollen. Nichtminder sind Wir

Falls die Troupen auf Wägen geführet werden müssen, so sollen auf einen Wagen, der 20. Centen führet, 10 Mañ, auf einen mittern 7 oder 8 Mann, auf einen gar kleinen aber 5 oder 4 Mann geführet, für jeden Kopf aber pr. Meile 4 kr. abgereichet werden.

Neun und zwanzigstens: gnädigst entschlossen, daß, wenn die Länder, aus Mangel genugsamer Commandirten, zu Führung der Rimontapferden einige Landesunterthanen zu Hilfe geben, oder auch einige Leute zur Bewachung der Recruten und Arrestanten bestellen müsten, ein jeder von derley Unterthanen von Unsrem Ærario, so lang dieser Dienst währet, oder die Leute dessentwegen von Hause abwesend seyn müsten, täglich mit 9. Kreuzer durch Unser Generalkriegscommissariat bezahlet werden sollen; es sind jedoch sothane Wach- und Wartknechte, wie auch die in vorhergehendem §vo angezeigte extra-Vorspann, niemals, ohne gehöriger Verordnung, und vorheriger Concertirung mit der Deputation und dem Kriegscommissariate, abzureichen.

Landesunterthanen, welche Rimontapferde führen, oder Recruten und Arrestanten bewachen müssen, solle das Generalkriegscommissariat tägl. 9 kr. abreichen.

Dreyßigstens: Ist die Vorspann zu Fortbringung der Bagage, und Montur darum auf das Gewicht zu reduciren für röthig erachtet worden, auf daß künftighin den Anständen und Klagen, welche sich bishero immer, und deshalb geäußert haben, weil die Wägen, das Zugvieh, und die Straßen nicht allenthalben gleich, folglich diejenige Wägen, welche an einem Orte für hinlänglich erachtet, und also angewiesen worden, in dem andern bald überflüßig, bald zu wenig gewesen, gänzlich entgangen werden möge.

Bagage und Monturen sind nach dem Gewichte zu transportiren.

Es kömmt dannenhero hinfüro nur darauf an, daß das in den kriegscommissariatischen Individualentwürfen ausgedruckte Gewicht der Bagage, und

Mon-

Digitized by

Anno 1748.

Monture von Station zu Station befödert werde; es möge solches mit mehrern, oder wenigern Wägen geschehen, und diese mit viel, oder wenigen Pferden, oder auch Ochsen bespannt seyn, welches den Provincialausmessungen und Anordnungen überlassen wird, indem den Deputationen selbst die Kräften ihrer Wägen und Zugviehes, nebst der Beschaffenheit der Straßen am besten bekannt seyn muß.

Es ist ihnen jedoch keineswegs zuzumuthen, daß sie ein mehrers, als das in den Entwürfen vorgeschriebene Gewicht besaget, aufladen sollen: und wenn wegen dessen Beträgniß ein Zweifel vorhanden, müste die Montur und Bagage quæstionis, ordentlich abgewogen werden. Gegen welche prästirende Vorspannsfuhren, Wir für jede Meile von einem Centen 2. Kreuzer aus Unsrem Ærario durch den dabey commandirenden Officier, jedesmal von Station zu Station richtig bezahlen lassen werden; Wenn aber von einem Commando ein Vorspannswagen, worauf nur 6. oder 8. Centen Bagage geladen und transportiret werden dürften, angewiesen und genommen würde; so wird für solchen die Vorspannsgebühr nicht nach dem Gewichte vom Centen mit 2. Kreuzer, sondern von dem Pferde von einer Meile mit 10. Kreuzer zu bezahlen seyn;

Und wird vom Centen pr. Meil 2 kr. vergütet.

Von 6 oder 8 Centen aber nur 10 kr. vom Pferd pr. Meil bezahlet.

Hiernächst ist neben der Montur und Bagage, auch für die unterwegs erkrankende Mannschaft die Vorspann nöthig; diese nun wird (wie oben sub Fvo 29no. wegen Beförderung der Troupen zu Wagen ausgemessen) nach den Köpfen anzuweisen, und für jeden Kopf von einer Meile 4. Kreuzer zu bezahlen, und hierauf zu diesen Kranken keine andre Bagage, als welche unmittelbar zu denselben gehöret, und dabey unentbehrlich ist, aufzuladen seyn. Damit aber unter dem Vorwande der Erkrankten, um so weniger etwas ungleiches, zur Last der Länder und Schaden des Ærarii, sich ergeben möge, so sollen regulariter bey dem Aufbruche alle, alsdann Kranke, oder nicht im Stand zu marschieren seyende Leute, bis zu ihrer Reconvalescirung zurück bleiben, ingleichen die etwann unterwegs schwer Erkrankende, nicht weiter mitgeführet werden, als wo sich die Gelegenheit ergiebet, sie unterzubringen, da sie alsdenn eben zurück zu lassen, zu versorgen, und nach ihrer Genesung, nachzuschicken sind; diejenigen, welche währendem Marsche zwar mit keinen schweren, doch solchen Zuständen überfallen werden, welche sie auf eine Zeit lang zu marschieren unfähig machen, sind mit der Troupe bis zur ersten Revision fortzubringen; da sie den kriegskommissariatischen Beamten vorgestellet werden sollen, welche ihre Beschaffenheit wohl zu untersuchen, und nach Befunde die nöthige Vorspann für sie zu entwerfen oder zu veranlassen haben, daß sie zu Fuße mitzumarschiren, oder zurück gelassen werden; gleichwie denn ihnen revidirenden kriegscommissariatischen Beamten oblieget, das Unterkommen, und die Besorgung der zurückbleibenden kranken Soldaten mit den Ländern, oder ihren Commissarien, jedoch unentgeltlich derselben, sowohl respectu der Verpflegung selbst, als auch der Medicamenten, zu concertiren, und wegen der mitführenden Kranken, nicht allein die Köpfe, sondern auch die Namen den verfassenden, und voraus zu communiciren kommenden Entwürfen beyzusetzen, unter einem aber dahin vorzusorgen, womit den Kranken unterwegs sowohl, als in den Quartieren, von dem Lande das Obdach gratis abgereichet werden möge.

Für Kranke und deren Bagage wird von Kopf pr. Meil 4. kr. ausgemessen.

Kranke sollen zurückgelassen, und nach der Genesung nachgeschickt werden.

Kranke welche keine schwere Zustände haben, sollen bis zur ersten Revision mit der Troupe fortgebracht werden, wo sodenn der Kriegscommissarius nach Befund die Vorspann anzuweisen hat.

Kriegscommissariatische Beamte haben die Verpflegung und Medicamenten für Kranke zu besorgen.

Ein und dreyßigstens: Ist Unser gnädigster Befehl, daß die Staabs- und andre Oberofficiers ihre Bagage, soviel möglich restringiren, und die höchstnöthige, mittelst eigener Pferde fortbringen sollen; wenn sie aber gleichwohl, zu ihrem bessern Fortkommen, einige Vorspann für sich verlangen, werden die Länder ihnen unter nachfolgenden Bedingnissen willfahren. 1mo. Daß sie ein mäßiges Quantum, und lediglich für ihre Equipage begehren. 2do. Daß sie ihr Verlangen bey dem Aufbruche, oder der commissariatischen Revision ansagen, um es in dem Entwurfe zu der Länder, und Stationen Nachricht anzumerken. 3tio. Daß sie die Vorspannwägen nicht überladen, noch das Vieh übertreiben, sondern einen ordinari Schritt fahren lassen, weder diese Fuhren von der übrigen Troupe absöndern. 4to. Daß sie jede Bespannung für ihre Kobelwägen, bespannte Calessen, oder Rüstwägen, sie mögen in 2. oder 3. stärkeren, 4. mittern, oder 6. kleinern Pferden, oder auch in 6. Ochsen bestehen, einen Gulden Rheinisch von

Staabs- und Oberofficiers sollen ihre Bagage mit eigenen Pferden transportiren.

Widrigens die Vorspann bezahlen.

der

Anno 1748.

der Meile, jeden bespannten Vorspannwagen aber, nach Maaß des darauf ladenden Gewichts, und zwar von einer jeden Meile den Centen mit 3. Kreuzer ex propriis, ohne Entgelt des Ærarii, baar bezahlen, und dem so gewiß nachkommen sollen, als im widrigen, und wenn sie ein minders Quantum accordiren und abreichen wollten, ihnen die Landesinnwohner die Vorspannswägen und Pferde keineswegs abzureichen verbunden wären. Und Falls sie von denselben hiezu mit Gewalt gezwungen werden möchten, so ist dieses allerdings als ein Exceß anzusehen und exemplariter zu bestrafen; außer diesen weder die Miliz einige Reitpferde, reitende oder fahrende Bothen, oder auch einiges Fuhrwerk, zur Vorausschickung der Officiers oder Fouriers, zu prätendiren befugt, noch die Länder jemals abzugeben und zu verschaffen schuldig sind, sondern es müssen diese erforderlichen Falls, jederzeit zwischen beyden Theilen freywillig gedungen, und in landüblichem Preise baar bezahlet werden.

Mit nichten aber solche Vorspann erpressen.

Die Miliz darf keine Reitpferde, reitende oder fahrende Bothen, oder Fuhrwerk zur Vorausschickung der Officiers und Fouriers begehren, wie ihnen die Länder auch keine verabfolgen sollen, ohne daß solche bezahlet werden.

Zwey und dreyßigstens: Haben die Recruten, und Commandirte nicht allein von der Infanterie, sondern auch von der Cavalerie, wenn sie nicht beritten sind, zu Fuße zu marschiren, keine Vorspann zu fodern, außer allein bey hundert Köpfen so viel, als zu Fortbringung 20. Centen erfoderlich, so zur Bagage passiret werden; wo aber schiffbare Flüsse vorhanden, wird die Bagage und Kranke, zur Ersparung der Vorspann, zu Wasser, auf Kosten der Kriegscassa, zu befördern seyn, die Vorspann hingegen solle nicht stärker, als einen ordinari Schritt, weder des Tages weiter, als eine Station zu fahren schuldig, und hiebey die Meilen nach der wahren Distanz einzurichten und anzurechnen seyn, auch sobald sie allda angekommen, ohne geringsten Aufenthalt wieder erlassen werden; Und damit bey der ausgemessenen Bezahlung um so weniger Anstand sich ergeben möge, so ist solche jedesmal in der Station, wo die Vorspann genommen wird, an den Provincialcommissarium, dessen Substitutum, oder des Orts Obrigkeit (und keineswegs an die Vorspann verrichtende Bürger oder Bauern gegen Quittung) baar und richtig zu prästiren, von diesen aber alsdenn den die Vorspann verrichtenden Landesinnwohnern integraliter ohne den mindesten Abzug einzuhändigen.

Recruten von der Infanterie, und unberittene von der Cavalerie sollen zu Fuße marschiren, und keine Vorspañ begehren, außer es wären 100. Köpfe zu welcher Fortbringung der Bagage auf 20. Centen Vorspañ zu geben sind.

Auf schiffbaren Flüssen aber ist die Bagage und die Kranke zu Schiffe zu transportiren.

Die Vorspann darf des Tags nur eine Station machen, und soll alsdenn wieder entlassen werden.

Die Vorspañ ist sogleich dem Provincialcommissario, dessen Substituto, oder der Obrigkeit, wo die Vorspann genom̃en wird zu bezahlen.

Drey und dreyßigstens: Bleibet ein für allemal auf das schärfeste verboten, daß die Vorspann mit Waaren, Wein, Haber und andern nicht zur Ausrüstung in das Feld, sondern zum Handel und Wandel gehörigen Sachen beladen werden sollen; und wenn dergleichen Güter heimlich, unter einem andern Vorwande, mitgeführet, und auf dem Vorspannswagen angetroffen würden, sollen solche dessentwegen sowohl, als wegen Unsres verkürzten Mautgefälls, wie andre Contrabande Unsrem Fisco heimfallen, und ein Drittel dem Denuncianten geschenket werden; wessentwegen denn Unsrem Generalkriegscommissariate Vollmacht gegeben wird, alle und jede mit der Vorspann befördert werdende Montur- und Militarbagage, in guter befindender Zeit und Orten, unmittelbar visitiren zu lassen, oder sich solcher Revision halber mit den Mautbeamten zu verstehen, worinn sich das Militare nicht im geringsten zu widersetzen, sondern dem allem willig und pflichtschuldigst zu unterziehen hat, wie denn auch den Provincialcommissariis, bey Zurückbleibung der commissariatischen Visitirung, zur Beförderung Unsers höchsten Dienstes bevorstehen wird, solche Visitation gleichfalls ihres Orts zu veranlassen.

Waark, Wein, Haber, u. andre Sachen, welche nicht zur Feldrüstung gehören, sollen nicht auf Vorspañswagen geladen werden, widrigens Contraband seyn, und der Denuntiant das Drittel bekommen.

Vorspañswagen mit Montour- und Militarbagage soll das Generalkriegscom̃issariat visitiren lassen, und sich deshalb mit den Mautbeamten einverstehen, das Militare aber sich nicht widersetzen.

Vier und dreyßigstens: So bald ein Marsch vollendet, lieget dem commandirenden Officier ob, ein ordentliches Marschdiarium, dem dasselbige Regiment respicirenden Ober- oder Kriegscommissario, oder auch unmittelbar Unsrem Generalkriegscommissariate zu überreichen, und hierinn die respective Stärke der Mannschaft, die Zahl und Namen der Stationen, sammt den Rasttagen, die davon bezahlte Löhnung, Pferdportionen, und Vorspann auszuweisen, und alles mit den erforderlichen Documenten, als Revisionslisten, Entwürfen und Quittungen, zu belegen, damit das Gehörige den Individuis vorgeschrieben, das Ærarium sicher gestellet, und der etwann ausfallende Raitrest, demjenigen, welchen es betrift, nach Billigkeit, und unverlängt gut gemacht werden könne;

Wenn keine com̃issariatische Visitirung vorgenommen worden, so soll der Provincialcommissarius die Visitation vornehmen.

Wenn der Marsch vollendet, soll der commandirende Officier dem Ober- oder Kriegscommissario, oder aber dem Generalkriegscommissariate ein ordentliches Marschdiarium überreichen.

So-

Anno 1748.

Sofern sich währendem Marsche, wegen des Geldes, der Bezahlung, der Subsistenz, der Beförderung, oder sonst ein Anstand von Seite der Miliz, oder der Marschestationen ergäbe, wäre solcher respective der in jedem Lande angestellten Deputation, und dem nächsten Kriegs- oder Landescommissario zu erinnern, welche entweder selbst Rath zu schaffen, oder ein jeder Theil an seine Instanz unverzüglichen Bericht zu erstatten hat, von denen die Remedur sofort mit Nachdrucke verfuget werden wird.

Anstände auf dem Marsche sind der Landesdeputation und dem nächsten Kriegs- oder Landescommissario anzuzeigen.

## ART. VI.

## Von Einschränkung und Bestrafung der Excesse.

Fünf und dreyßigstens: Obwohl Wir bereits in vorstehenden Passibus alle Excesse auf das Nachdrücksamste verboten, und bey Strafe empfindlicher Ahndungen ernstgemessen untersaget haben; so finden Wir dennoch zu deren gänzlicher Einschränkung und Abstellung, und womit der Soldat in den Schranken einer genauen Observanz: hauptsächlich aber in der unumgänglich erfoderlichen Militardisciplin erhalten, und in solcher beständig und unabläßlich fortgefahren werden möge, Nachfolgendes gnädigst zu statuiren und zu verordnen nöthig; Und zwar leben Wir zuförderst zu Unsrem Militari der getrösteſten Zuversicht, daß bey demselben nunmehro die Marsche, wie die Bequartierung, bey also richtiggestellter Gebühr und Verpflegungsart in guter Ordnung von statten gehen, und daß selbes die Länder, welche solches erhalten müssen, mit keinerley Anfoderung, wie die immer Namen haben möge, bebürden, sondern sich mit der von Uns ausgestellten, und aus Unsren Militarcassen allmonatlich richtig fallenden Gagen und Löhnungen allerdings begnügen lassen werden; Versehen Uns aber auch demnächst gnädigst, Unsre treugehorsamste Erblande werden der zu ihrer Erhaltung Leib und Leben aufopferenden Miliz, die Nothdurft und Billigkeit keineswegs verweigern, sondern derselben, zu Erhaltung der zu ihrer Subsistenz unumgänglich erfoderlichen Naturalien, gegen deren baare Bezahlung, alle nur immer mögliche Facilität angedeihen zu lassen sich bestmöglichst angelegen halten.

Alle Excesse sind bey Strafe, und empfindlicher Ahndung verboten.

Länder sollen der Miliz die erfoderliche Naturalien gegen baare Bezahlung beyschaffen.

Allenfalls aber jedennoch, wider all besseres Verhoffen, von der bequartierenden oder marschierenden Miliz einige Excessen ausgeübet werden sollten; so kömmt es hauptsächlich darauf an, ob solche von einer übermäßigen Anmuthung oder Gewaltthätigkeit, auch heimlichen Erpressung einiger Naturalien, Beytrag am Gelde, Vorspann, Service, Hausmannskost, und wie solches immer genennet werden mag, und im gegenwärtigen Militar- und Marschregulamente nicht deutlich ausgemessen und verordnet wäre; oder aber von andern dem Landmanne, oder den Quartiersständen zufügenden Unbilden, als da sind Injurien, Raufhändel, Prüglereyen, Verwundungen, Todtschläge und andere Schäden, Beleidigungen und Verbrechen ꝛc. herrühren.

Verübte Excessen sollen bey dem Hauptmann von der Compagnie, falls aber dieser keine Satisfaction geben wollte, bey dem Obristen binnen 8. Taaen, und wenn auch dieser keine Genugthuung verschaffet, binnen andern 8 Taaen der Deputation angemeldet werden.

Diesfalls nun ist Unser ausdrücklicher Befehl, daß derley Excessen durch den Beleidigten, oder dessen Vorgesetzten Anfangs, und zwar in instanti, bey dem Hauptmann von der Compagnie, nachgehends, wenn bey ihm die schleunige Ausrichtung nicht erfolgete, wenigstens binnen acht Tagen darauf, bey dem Obristen angebracht, oder wenn von ein- oder anderem keine genugsame Satisfaction sogleich gegeben wird, an die gemeinschäftliche Deputation binnen andren acht Tagen darauf, recurriret, von dieser aber, mit Zuziehung des in jedem Lande angeordneten Ober- oder Feldkriegscommissarii, förderſamst auf das genaueste, und summarissime untersuchet, und zwar zur Zufriedenheit der gravirten Landesinnwohner, bestrafet oder beygeleget; da hergegen auch der allenfalls unbillig Klagende zur gehörigen Bestrafung von seiner Instanz gezogen, Uns aber demnächst de casu in casum, mit Anzeige, was deshalben für Strafen verhänget worden, oder was in Casibus dubiis vor Meynungen ausgefallen, von oft ermeldter Deputation umständlich berichtet, und über die letzteren Unsre Resolution, was Wir derenthalben für eine Ahndung und Bestrafung zu decretiren gerechtest befinden werden, unterthänigst abgewartet werden solle:

Die Deputation aber soll es nach Hofe einberichten.

Anno 1748.

Immittelst ist Unser gnädigster Befehl hiemit, daß vor dessen Erfolge, der commandirende Officier für alles dasjenige, was wider dieses Unser Militarreglement von dem Lande heimlich oder mit Gewalt erpresset worden, es möge solches vom Officier oder Gemeinen geschehen seyn (da er seinem Untergebenen einige Ungebühr eben so wenig zu gestatten, als sich selbst anzumassen hat) wofür das, von den Gravatis præstirende Jurament, wenn der Sachen wahre Beschaffenheit Unsre Deputation, mit Zuziehung des Ober- oder Feld-Kriegskommissarii, gehörig untersuchet, und dieselbe für gegründet befindet, allerdings anzusehen und zu erkennen, unnachbleiblich haften, und den zugefügten Schaden sogleich ersetzen, im widrigen die Deputation, nach Erwägung der Umstände, an der Gebühr des Regiments so viel, als der beschworne Exceß beträgt, in so lange zurück behalten zu lassen befugt seyn solle, bis die Sache zur Zufriedenheit des Landes ausgeglichen, und zu billiger Endschaft gebracht seyn wird.

Und falls derley Excessen von der durchmarschierenden Miliz ausgeübet würden, mithin gegen den commandirenden Officier, da er im Marsche nicht aufgehalten werden mag, die gehörige Untersuchung nicht vorgekehret, weder ihm seine Gage (weil er mit solcher in dem Lande, wo ein derley Exceß geschehen, nicht angewiesen) arrestiret, noch derselbe auf diese Weise zur Ersetzung des zugefügten Schadens angehalten werden könnte; So befehlen Wir hiemit gnädigst, daß sothane ausgeübte und beschworne, auch von der Deputation nach gleich vorgeschriebener Untersuchung richtig befundene Excesse von den Ländern bey dem Quanto Contributionali retiniret, und die diesfalls eingebrachte Attestata der Militarkassa bey der monatlichen Abfuhr, statt baaren Geldes angerechnet werden mögen; Wo alsdenn dieselbe solches an Unser General-Kriegskommissariat schleunigst zu berichten, dieses aber hierüber weiters zu inquiriren, und den beklagten Officier zu seiner Ausführung und Rechtfertigung bey der in Militari & Contributionali jeden Landes angeordneten Deputation, nachdrücksamst anzuweisen; immittelst aber, und bis zu der Sachen gänzlichen Beylegung, an seiner Gage, so viel, als an Seiten des Landes angerechnet worden, zurückzuhalten, und sogestaltig die Militarkassa zu indemnisiren haben wird; im Gegentheile aber, und wenn der liquidirte Exceß, nach erfolgter Untersuchung, nicht so viel, als von dem beschwerführenden Lande zurück behalten worden, ertrüge, die Contributionslandeskassa zur Abfuhre der zurück- und innbehaltenen Uebermaß an die Militarkassa billigermassen anzuhalten seyn wird; Wir sind jedoch auch hierüber jedesmal eines ausführlichen Berichts, unmittelbar zu Unsren höchsten Händen gewärtig.

Excessen welche zur Kränkung und Beleidigung des Quartierstandes gereichen, sollen nach den Kriegsartikeln bestrafet werden.

Was die anderte Art der Excessen, welche nicht sowohl zur Beschädigung, als vielmehr Kränkung und Beleidigung des Quartiersstandes und Landmannes gereichen, betrifft; so ist Unser höchster und ernstgemessener Befehl, daß solche, wenn sie von einem Obercofficier ausgeübet worden, obvorgeschriebenermaßen bey dem Obristen, nachhero aber bey der Deputation angebracht, von dieser schleunigst untersuchet, und zur Satisfaction der beleidigten Landesinnwohner, durch den commandirenden Generalen, ordnungsmässig nach den Kriegsartikeln, ohne die mindeste Nachsicht bestrafet, gleichergestalt auch von dem Hauptmann oder Obristen gegen den excedirenden Unterofficier oder Gemeinen unausbleiblich verfahren, und nach dieser Unsrer Vorschrift, den treugehorsamsten Landesinnwohnern alle erfoderliche Ruhe und Sicherheit ausgiebig verschaffet, auch darüber unnachbleiblich, und bey schwerester Verantwortung feste Hand gehalten werden solle.

Excedenten, sollen in Verhaft genommen, und binnen 24 Stunden dem nächst bequartierten Officier zur Bestrafung überliefert werden.

Wie denn auch jede Ortsobrigkeit die Unterthanen, welche dem Militari Unbilden zufügen, zu bestrafen hat.

Massen Wir denn über dieses noch gnädigst gestatten, daß die Grundobrigkeiten, Stadt- und Dorf-Gemeinden sich eines dergleichen strafmäßigen Uebertreters Unsrer höchsten Befehle, gleich auf frischer That bemächtigen, und denselben zu dem nächstgelegenen bequartierten Officier zu gebührender Bestrafung längstens binnen 24. Stunden abliefern, jedoch in der Jurisdiction wider selben weiter nicht fürgehen mögen. All dieses verstehet sich auch im Gegensatze auf seine Art in jenem Falle, wenn dem Militari von dem Landmanne einige Unbild, oder Schaden zugefüget würde; einfolglich wird jede Ortsobrigkeit, und Stadtmagistrat für die Unsre Miliz von den Unterthanen oder Innwohnern zugefügte Unbilden

die

die schleunige Justiz zu verschaffen haben, darnebst dem Militarcommando nicht minder frey stehet, wider den sonst unter die Landesjurisdiction gehörigen, und in einem schädlichen Verbrechen betretenden Thäter, wenn man dessen sonst nicht versichert wäre, mit der Captur fürzugehen und solchen hernach seiner Obrigkeit zu überantworten. Und gleichwie

Anno 1748.

Sechs und dreyßigstens: Unter den Excessen auch hauptsächlich das Jagen ohnedem schon ausdrücklich ausgesetzet ist; als wollen Wir solches, es geschehe nun mit oder ohne Hunde, oder wie es immer seyn möge, als eine den Regalien Unsrer treugehorsamsten Stände, und Landesinnwohner höchst präjudicirliche Sache mittelst dieses specialen Sphi nochmal auf das nachdrücklichste verboten und untersaget haben, also zwar, daß die Contravenienten, wenn sie in der Verübung des Jagdexercitii, es seyen die Officiers selbst oder die Soldaten, und ihre Bediente im Schiessen, Jagen, Fangen, mit Netzen oder Hetzen, auf einem oder andern Territorio betreten werden, von ihrer Militarinstanz, nach der Vorschrift Unsrer letzthin in Sachen erlassenen Jägerordnungs-Patente, gleichwie alle andre Landesinnwohner angesehen, judiciret und bestrafet, der daraus resultirende Schaden aber, so etwann in der Wildbahne, dem Getreide, oder auch an einigen sonstigen Nutzbarkeiten zugefüget worden wäre, ad normam anderer Excessen considériret werden sollen.

Jagen mit oder ohne Hunde ist aufs schärfeste verboten.

Und der dadurch geschehene Schaden soll ad normam anderer Excesse considériret werden.

Sieben und dreyßigstens: Ist schon von weyland Unsres hochgeehrtesten Herrn Großvaters, Kaisers Leopoldi Majestät und Liebden, in dem den 21sten Januarii 1699. ausgegangenen Militarreglemente §. 15. statuiret, und in dem letztern von Anno 1733. §. 31. wiederholet worden, daß fernerhin kein Attestatum, so die Landes- oder Quartiersstände der einquartierten Miliz, daß sie nicht excediret habe, zu geben pflegen, mehr gelten solle, also daß der Gebrauch derley Attestaten verboten, völlig aboliret, und sowohl der Miliz als den Ländern, bey Strafe anbefohlen seyn solle, solche weder zu geben, noch zu begehren; allermassen wenn auch einige gegeben oder genommen werden sollten, sowohl der Gebende als der Nehmende, nach Befund der Umstände gestrafet, und diese Attestata selbsten ungültig, null und nichtig seyn sollen; Als lassen Wir es auch bey dieser Resolution, nicht allein in Ansehung der bequartierten Miliz hiemit nochmals gänzlich bewenden, sondern wollen auch solches Verbot und Annullirung hiemit per Expressum für die im Marsche begriffene Miliz gerechtest extendiret haben.

Der Miliz ist Attestata, wegen nicht verübter Excesse anzubegehren, und den Landes- oder Quartierständen einige zu geben verboten, und sollen solche Attestata als null und nichtig angesehen werden.

## ART. VII.

## Von Regiments- und Privatschulden.

Acht und dreyßigstens: Anlangend die von der Miliz in den Ländern contrahirende Schulden, und deren Wiederbezahlungen; da sollen forderst Regimentsschulden anderst nicht, als mit Vorwissen und Einwilligung des Hofkriegsraths und General-Kriegskommissariats (wenn solche vor andern Creditoribus den Vorzug haben, und den Ländern die unmittelbare Befugniß, sich deshalben an dem Contributionali zu regressiren gestattet werden solle) aufgenommen werden: Dafern aber der das Regiment commandirende Officier entweder selbst, oder durch einen Bevollmächtigten, einige Passiva auf das Regiment für sich, ohne Vorwissen Unsres Hof-Kriegsraths, und General-Kriegskommissariats contrahirete, und ihm jemand, auf seine alleinige Versicherung, für das Regiment vorliehe; so wird sich deshalben der Creditor, nur respectu der Gage (wie es unten weiters folgen wird) an der Gebühr des Officiers zu halten und die Assistenz des Landes zu geniessen haben. In sofern hingegen das Creditum, mit Bewilligung Unsres Hofkriegsraths, und General-Kriegskommissariats an den commandirenden Officier selbst, oder an den, so mit einer ordentlichen Vollmacht darzu versehen wäre, zu Händen des Regiments, es sey an Monturs- oder andern Requisitis, oder auch an baarem Gelde geschehen sollte; so wird das Land zu Händen des treuherzigen Gläubigers, nach vorhergehendem Beweise, bey der in Militari & Contributionali angestellten Deputation

Regimentsschulden können nicht ohne Hof-Kriegsraths- und des General-Kriegskommissariats-Vorwissen gemacht werden.

Wenn ein Officier ohne Vorwissen derselben, auf das Regiment Schulden macher, so kann der Creditor sich nur an des Officiers Gage halten.

Anno 1748.

Zuziehung eines von dem commandirenden Generalen, auf Verlangen hiezu deputirenden Officiers, den ganzen Betrag der Schuld allerdings, und von daher um so mehr von der monatlichen Contribution einhalten können, weil gegenwärtig die Regimenter ihre Gage und Löhnung all monatlich richtig erhalten, mithin dieselbe neue Schulden (als welche hiemit nachdrücksamst verboten werden) zu machen, gar nicht nöthig haben, sondern alle Erfordernisse mit der richtig erhaltenden Baarschaft bestritten werden können und sollen; denn ist

Dem gemeinem Manne soll niemand mehr creditiren als er zu bezahlen vermag.

Neun und dreysigstens: Respectu des gemeinen Mannes, daß selber seine Löhnung und Verpflegung habe, jedermann bekannt, mithin hat denselben niemand ein mehreres zu leihen oder zu creditiren, als er zu bezahlen vermag; und findet dießfalls einige Retinirung auf die monatliche Löhnung, von Seiten des Landes, keine Statt. Was nun diese sowohl, als

Die Particularschulden der Officiers sollen die Creditores beym Regimente ansuchen, und da sie alldort nicht Ausrichtung bekommen, sich an die in Militari & Contributionali angestellte Deputation wenden;
Wenn aber auch alldort die Beschwerführende binnen einem engen Termine nicht contentiret werden, sollen sie an das General-Kriegskommissariat recurriren.

Vierzigstens: Die Particularschulden der Officiers anbetrifft; da solle sich der Creditor bey dem Regimente gebührend melden, und da allda die Ausrichtung nicht erfolgte, sothane Schuldforderung bey der in Militari & Contributionali angestellten Deputation anbringen und um die Ausrichtung ansuchen, von dieser aber, mit Zuziehung eines von dem commandirenden Generalen hiezu zu deputiren findenden Officiers, wie auch des Ober- oder Feld-Kriegskommissarii untersuchet werden; falls aber die Beschwerführende, binnen eines ausgemessenen engen Termins, nicht klaglos gestellet würden; so solle von dem im Lande angestellten Oberkriegskommissario die Sache an das General-Kriegskommissariat angebracht, und von da aus die Remedur verschaffet werden: wohl verstanden jedoch, daß, wenn derley Schuldsache in ein Contradictorium verfiele, es diesfalls quoad forum & modum cognoscendi & judicandi, nach Unsrer unterm 9. September 1745. über die Jurisdiction zwischen den Civil- und Militarstellen publicirten Pragmatica, und nach den alldorten ausgemessenen 20. 21. 23. und 28. Sphis gehalten, denn auch hierdurch der etwann auf des Officiersgage bey dem foro militari von ein oder anderm priore Creditore legaliter erworbenen und vorgemerkten Prälation nichts derogiret werden solle.

## ART. VIII.

# Von hinkünftiger Recroutir- und Rimontirung.

Die Natural-Recroutir- und Rimontirung von den Ländern ist völlig aufgehoben, und soll sich das Militare bey Zeiten mit tauglicher Mannschaft versehen.

Ein und vierzigstens: Nachdem Wir die von den Ländern bishero prästirte Natural-Recroutir- und Rimontirung, in Ansehung der denselben durch unterschiedene Wege hierbey zugewachsenen übergroßen Ausgaben und anderer Abheischungen, auch daß öfters und meistentheils schlechte, schwache, und zum Dienste untaugliche Recrouten abgeliefert, desgleichen mit der Naturalstellung sehr lang verzögeret worden, derley Natural-Recroutir- und Rimontirung von den Ländern gänzlich aufzuheben, statt dessen aber, daß künftig das Militare sich selbst mit tauglicher Mannschaft in tempore versehen und recroutiren solle, gnädigst resolviret haben;

Regimentscommendanten sollen ihre Regimenter in beständig completen Stande erhalten, wozu das General-Kriegskommissariat ab Ærario die Werb- und Rimontirungsspesen vorzuschiessen hat.

Die Werbung in den Ländern soll mit Einverständniß der Deputation geschehen, und die Werbplätze angewiesen werden.

Die Werber und Recrouten haben in den Stationen, wo ihnen keine Quartiere angewiesen sind, den Schlafkreutzer zu bezahlen, wofür ihnen das Obdach, Licht, Holz, und Liegerstroh zu geben ist.

So wird hiemit Unsrem gesammten Militari, besonders aber den Regimentscommendanten nachdrücksamst anbefohlen, daß sie dem zu unterthänigster Folge, den etwann bey ihrer Mannschaft sich von Zeit zu Zeit ergeben mögenden Abgang selbst ersetzen und anwerben, solchergestalt aber die Regimenter, so viel immer möglich, in beständig completem Stande zu erhalten, sich eifrigst angelegen seyn lassen sollen; worzu denn Unser General-Kriegskommissariat die benöthigte Werb- und Rimontirungsspesen ab Ærario vorzuschiessen gnädigst befehliget ist; es ist jedoch dabey Unser gnädigster Will und Meynung, daß sothane Werbung in den Ländern, von dem Militari nicht privativè, sondern mit Einverständniß der mildest angestellten Deputation (wenn solche ausserhalb der Standesquartiere vorzukehren nöthig wären) vorgenommen, und von ihnen die Aussetzung und Anweisung der benöthigten Werbplätze anverlanget, von den Werbenden hingegen für sich, und die anwerbende neue Leute, in den Stationen, wo ihnen die Quartiere nicht angewiesen sind, der Schlafkreutzer täglich von jedem Kopfe mit ein 1. Kreutzer

bezah-

Anno 1748.

bezahlet, und statt dessen von dem Werbungsorte, dem gemeinem Manne das Obdach, Licht, Holz, und Liegerstroh abgereichet, dem Oberofficier aber nicht das geringste unentgeltlich verschaffet, sondern wie das Quartier, also auch alles übrige baar bezahlet werden solle. Wir verordnen aber ferners gnädigst, daß bey diesfälligen Werbungen durchaus keine Gewalt gebrauchet, noch weniger ansäßige Wirthe oder derselbigen einzige Söhne, weder einige herrschaftliche Livreebediente angenommen, sondern die Mannschaft mit guter Manier und freywillig angeworben werden solle; und daferne ein oder andere Obrigkeit oder Stadt, einige Unterthanen unter das Militare zu geben für rathsam befände, so werden die Regimenter derley Leute, nach befundener Tauglichkeit, und wenn sie keine maculam infamiæ auf sich haben, unweigerlich annehmen, und dessenthalben keine unnöthige Schwierigkeiten machen.

Der Oberofficier aber muß alles baar bezahlen.

Werbungen mit Gewalt, wie auch Anwerbung der Wirthe, oder ihrer einzigen Söhne, item Livreebedienten sind verboten.

Wenn eine Obrigkeit einen Unterthan unter die Miliz geben will, und selber tauglich auch nicht infamis ist, soll er von dem Regimente angenommen werden.

Massen Wir denn ferners gnädigst befehlen, daß das Militare mit der angeworbenen Mannschaft, bey Vermeidung Unsrer höchsten Ungnade keine Marchandise treiben, sondern lediglich so viel Leute, als dem Regimente abgehen, anwerben und aufbringen solle: wie denn keinem einzigen angeworbenen Recrouten, unter was Vorwande es immer seyn möchte, es sey wegen genossener Kost und Löhnung, wegen abgenutzter Montur, wegen der Werbungskosten ꝛc. einiges Geld abgefodert, oder dieser gegen Erlag vielen oder wenigeren Geldes, vor der Assentirung entlassen, sondern falls der angeworbene dem Regimente nicht anständig, dieser wiederum gratis dimittiret werden solle: und hat sich das Regiment, wegen der gehabten Auslagen, an dem anwerbenden Militarofficier, so ihn als untauglich angenommen, zu regressiren. Desgleichen wollen und verordnen Wir

Das Militare soll keine Marchandise mit der angeworbenen Mannschaft treiben.

Auch keinem Recrouten für genossene Kost, Löhnung oder abgenutzte Montur etwas abfodern, noch gegen Gelderlag solche vor der Assentirung entlassen.

Die dem Regimente nicht anständige Recrouten sollen gratis dimittiret werden, und hat sich das Regiment wegen der Kosten an dem Werbofficier zu regressiren.

Zwey und Vierzigstens: Gnädigst, daß die in den Ländern bequartierte Regimenter ihre benöthigte Montursorten, Requisita und wie es sonsten Namen haben möge, nirgends anderst, als in dem Lande erkaufen, ihnen aber freygestellet seyn solle, solche an ein oder andrem Orte des Landes, wo sie es am besten, und wohlfeilsten finden, oder falls sie solche Sachen in demjenigen Lande, wo sie bequartieret wären, entweder gar nicht, oder doch nicht in einem billigen Preise erweislich bekämen, auch in andren Unsren Erblanden nehmen zu können; so jedoch nur in so lang zu verstehen ist, bis etwa hierüber eine andere Disposition, in Verschaffung der Monturen gemachet werden dürfte; worzu sie jedoch in keinem Falle so wenig, als zu was anderen einige Vorspann gratis abzufodern befugt sind. Und nachdem

Regimenter sollen ihre Montursorten und Requisita in dem Lande, wo sie bequartieret sind, anschaffen, ausser sie könnten solche nicht allda bekommen.

Jedoch sollen zu deren Transportirung keine Vorspann unentgeltlich abgefodert werden.

Drey und vierzigstens: In einigen Unsren Erblanden bereits inländische Feuergewehrs-Fabricken vorhanden, so werden Wir zu derer Erhaltung und Emporbringung eine Quantität derley Gewehrs, nach Bedürfniß durch Unser General-Kriegskommissariat bestellen, und in Unsre Zeughäuser acceptiren, oder allenfalls von den Regimentern alldort abnehmen zu lassen, allermildest bedacht seyn, wenn sothanes Feuergewehr, und Bajoneter, nach den von uns durchaus gleich einzuführen gnädigst resolvirten neuen Mustern, verfertiget sind; wessentwegen sowohl, als wegen der Tauglichkeit von Unsern respective Capi der Zeughäuser, die Läufe, Schloß, Mundirung und Schaft genau eingesehen, und was dem Muster nicht conform, oder sonsten nicht täuglich sich befindet, entweder gänzlich oder zur Verbesserung rejiciret, das Täugliche aber und Conforme mit dem Zeughaus-Zeichen bemerket, und dadurch, daß nachhero zu Schaden Unsres Militardienstes keine Vertauschung oder Unterschleif geschehen möge, vermieden werden solle. Da auch endlich

Taugliche Feuergewehr und Bajoneter sollen in den Zeughäusern angenommen, und mit dem Zeughauszeichen gezeichnet,

Die untaugliche aber rejiciret werden.

Vier und vierzigstens: Wie Unser höchster Dienst, also auch Unsrer treugehorsamsten Erblände Wohlfahrt erfodert, daß die in den Ländern erzieglende täugliche Cuirassiers- und Dragoner Pferde, bey einer vornehmenden Rimontirung, angebracht und angenommen, anmit aber das von den Entrepreneurs hievor auffer Landes schickende baare Geld im Lande erhalten werden möge; so ist Unser gnädigster Befehl, daß die Regimenter, und Entrepreneurs die Erkaufung derley in Unsern Erblanden vorfindiger täuglicher Rimontapferde, vor den ausländischen, unnachbleiblich beobachten, auch wenn die Landesinnwohner solche auf den Assentaplatz liefern, von den angestellten Entrepreneurs in demjenigen Werthe,

Die in den Ländern erzieglete taugliche Cuirassier- und Dragonerpferde sollen bey Rimontirungen angenommen werden.

Anno 1748.

wie sie sothane Dienstpferde mit Unsrem General-Kriegskommissariate accordiret und contrahiret haben (jedoch gegen einen billigmäßigen von dem General-Kriegskommissariate zu determiniren seyenden Nachlaß) unweigerlich angenommen und baar bezahlet werden sollen.

Das Militare, und die Erbländer sollen diesen Ausmessungen bey sonstiger Strafe genaueß nachkommen.

Und gleichwie schließlichen Unser ernstgemessener Befehl ist, daß Unser Militare sowohl, als auch gesammte treugehorsamste Erblande diesen Unsren höchsten Ausmessungen das pflichtschuldigste und unterthänigste Genügen zu leisten sich angelegen halten sollen;

Also sind Wir auch gänzlich entschlossen, über diesfällige Satz- und Ordnungen beständig feste Hand zu halten, und gegen die Uebertreter mit den ausgemessenen Strafen, nach den Kriegsartikeln mit der Suspension und Amotion, auch nach der vorliegenden Schwere des Verbrechens, nach gehaltenem Kriegsrechte, gegen den excedirenden Officier mit der Cassation: gegen den Gemeinen aber mit dem Gassenlauffen, ja gestalten Dingen nach, mit der Bestrafung am Leibe und Leben, unausbleiblich, und sonders die geringste Nachsicht gerechtest fürzugehen.

Wornach denn männiglich sich zu richten und diesem Unsrem gnädigsten Befehle auch ernstlichen Willen und Meynung gemäß zu verhalten wissen: im widrigen aber, als ein Verletzer Unsrer gemessenen kaiserl. königl. Befehle und Gebote sich Unsrer unausbleiblichen höchsten Ungnade, und der hierinn ausgemessenen Strafen (als welche Wir, ohne alle Nachsicht, jedesmal auf das genaueste exequiren, und sogestaltig die alte Kriegsdisciplin und Gehorsam herstellen zu lassen entschlossen sind) selbst muthwillig unterziehen wird. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Wien, den dreyzehenten Monatstag Julii im siebenzehenhundert acht und vierzigsten, Unsrer Reiche im achten Jahre.

## Landes-Productorum Verschleiß.

Den 5. September 1748.

Anzuzeigen: Demnach bey so ungemein großen allhiesiger Landschaft obliegenden Bewilligungen und Præstationen die Stände gebeten, selbe in Stand zu setzen, daß sie ihre Landes-Producta, ohne solche mit fremder Einfuhre zu verschlagen, verläßlich an den Mann bringen, und mithin der Erlag erholter Præstandorum in etwas erleichtert werden möge.

Aller Korn- und Habervorrath für die Stadt Wien soll allhier erkaufet,

Diesemnach Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst resolviret und anbefohlen, daß aller Vorrath an Korn und Haber für die allhiesige Residenzstadt, so viel es immer thunlich, und ohne besorglicher Theuerung geschehen kann, hierlandes erkaufet werde.

Und auf den Verschleiß der einheimischen Erzeugnisse die vorzügliche Reflexion gemacht werden.

Als wird Ihr Regierung solches zur Nachricht, und dem Ende hiemit erinnert, womit dieselbe in gehorsamster Folge dieser allerhöchsten Resolution bey jeder Vorfallenheit auf den Verschleiß der einheimischen Erzeugnisse eine vorzügliche Reflexion mache, mithin auch an die von Wien das weitere nachdrücksam verordne, dasselbe wegen sothanen vorzüglichen Einkaufs ihrer Körner-Nothdürften aus vorerwähnter Regel nicht schreiten, sondern ihren bedärfenden Vorrath an Korn und Haber im Lande sich beyschaffen sollen. Wien den 5. September 1748.

## Bettler muthwilliger Bestrafung.

Den 5. September 1748.

Anzuzeigen: Bey allerhöchstgedacht Ihrer kaiserl. königl. Majestät haben die dießländige Stände allerunterthänigst vorgestellet, daß bey dermaliger Verfassung, da die Bettler an ihre Geburtsörter, oder wo selbe durch den mehresten Theil ihres Lebens sich aufgehalten, abgegeben werden, die süderliche Unterthanen ungeachtet allgütlicher, auch geschärfter Ermahnungen von ihrer Unwirthschaft nicht abstehen, weil sie zum voraus versichert sind, daß sie in ihrer Armuth die Verpflegung von ihren Mitnachbarn und Gemeinden zu geniessen haben: die im Feld gestandene und untaugliche aus diesem Lande unter der Enns gebürtige Soldaten aber den Herrschaften zur Last zugeschoben würden, ein und andere aber den Herrschaften und Gemeinden zu empfindlicher Last fielen.

Die-

Digitized by Google

Anno 1748.

Diesemnach gebethen, daß derley an sich nicht gebrechliche, sondern blos aus angewöhntem Müssiggange zu keiner Arbeit sich bequemen wollende Bettler in die Landesmanufacturen oder eingetheilet, oder nach Befunde ihrer Gliedmassen zum Festungsbaue angehalten, hingegen aber die abgedankte Soldaten den zu ihrer Verpflegung gewidmeten Stiftungen aufgetragen: oder von dem auf die dießländige verabschiedete Invaliden kommenden Portionsabzug eine Kasse zusammen gerichtet, und sodenn bey dem sich äusserenden Schube der mit dieser Last belegten Herrschaft der Betrag baar ausbezahlet werden möchte.

Nun haben Ihre kaiserl. königl. Majestät über den Ihro hierüber allergehorsamst beschehenen Vortrag an die Stände bereits ergehen lassen, was massen Allerhöchstdieselbe ernstlich bedacht, und von Ihnen einen fernerweiten Vorschlag allergnädigst gewärtigen, wie in dem Lande nützliche Manufacturen-Häuser anzulegen, um in solchen die unwürdige starke Bettler, oder durch Muthwillen abgehauste Unterthanen mit Arbeit verlegen zu können.

Nützliche Manufacturen sollen im Lande errichtet, und darinn die muthwillige starke Bettler oder auch muthwillig abgehauste Unterthanen mit Arbeit belegt.

Immittels aber man mit dem Hofkriegsrathe und Kommissariate das nöthige concertiren würde, damit derley starke Vagabunden, nach beschaffenen Umständen, und darüber von Ihr Regierung ergehender Erkenntniß anderen zum Schröcken durch gemessene Zeit zum Festungsbaue angestrenget werden, wodurch sodenn der bisherige Landschub sich von selbsten vermindert, und nur mehreren Theils in Ansehung der Armen zu verbleiben haben werde, als welche ihres Alters und Gebrechen halber nach der mit den Ständen selst reiflich überlegten und gefaßten Einrichtung an ihr Geburtsort, oder wo sie erarmet, nothwendig verschoben werden müssen.

Bis zu der Errichtung aber sollen starke Vagabunden zum Festungsbaue angehalten werden.

Alte und gebrechliche Arme aber sind in ihr Geburtsort zu schieben.

Wie nun wegen der dießländigen Invaliden-Soldaten ohnedem bekannt, daß alle unverehligte, verabschiedete österreichische Landeskinder in das allhiesige große Armenhaus zur Verpflegung aufgenommen, der anderen wenigen aber, so ihres verehligten Standes halber allda nicht wohl unterzubringen, folgbar dem Geburtsorte zur Last kommen, nebst dem etwaigen baaren Kasseantheile zugleich der Restschein intuitu Ærarii ausgehändiget würde. Uebrigens der monatliche Portionsabzug nach dem Anno 1726. errichteten Instituto jenen Hauptfundum constituiret, woraus alle auser den Erblanden gebohrne Invalidensoldaten zu Pest unterhalten werden müssen; und wodurch folglich alle Erbländer sich jener Bürde, worüber sie ehedessen so heftige Klagen geführet, enthoben befinden.

Inländische Invaliden sollen in das hießige große Armenhaus.

Ausländische aber in das Invalidenhaus zu Pest in die Verpflegung genommen werden.

Als wird Ihr Regierung all dieses zu ihrer Nachricht und Direction gleichfalls erinnert. Wien den 5. September 1748.

## Wohlfeilere Fleischsatzung auf dem Lande.

Den 12. Septem. 1748.

Maria Theresia ꝛc. Demnach vorgekommen, daß ihr die letzthin gnädigst resolvirte neue Fleischsatzung, vermög welcher bey Unsrer Residenzstadt Wien allhier sowohl, als den inner den Linien herumliegenden Vorstadtsgründen das kälberne, schöpsene und schweinene Fleisch, auf einen wohlfeileren Preis als sothane Fleischgattungen bis anhero verhacket würden, bey dermals sich äusernder Wohlfeile zu Erleichterung des gesammten gemeinen Weesens, und zwar das ℔ kälberne auf 6 ½ kr., das ℔ schöpsene auf 4 kr., und das ℔ junge schweinene auf 7 kr., das mittere davon auf 6. kr., denn das grobe von dieser Gattung auf 5. kr. herabgesetzet und reguliret, auch solche Satzung bereits den 23sten Junii letzthin zu jedermanns Wissen ordentlich affigiret worden, solche unerachtet Unsres unterm 27. Junii letzthin an euch erlassenen Befehls den sämmtlichen in eure Lade gehörigen Fleischhackern nicht behörig kund gemacht, andurch aber sich geäußeret, daß besagter Unsrer gnädigster Entschliessung der schuldige Vollzug nicht geleistet, sondern das auf einen wenigern Preis herabgesetzte Fleisch zu besondern agravio des Publici immerhin um den vorigen auf den vorigen auf dem Lande gesetzten Werth und Preis verkaufet worden.

Das Pf. kälbernes Fleisch soll in- und vor der Stadt um 6 ½ kr., das Pf. schöpsene um 4. kr., das Pf. Jungschweinene um 7. kr., das mittere deto um 6. kr., denn das grobe deto um 5. kr. ausgehacket werden.

Gleichwie aber ihr sämmtliche Landesfleischhacker, zu Folge der bereits allschon vorhin üblichen Verfassung, jede Fleischsorten nach Innhalte jedesmaliger allhiesiger Stadt-Fleischsatzung um 2. Pfenning wohlfeiler abzugeben verbunden, wie auch

Die Landfleischhacker aber sind verbunden jede Fleischsorten das Pf. um einen halben Kreuzer wohlfeiler zu geben.

Digitized by Google

Anno 1748. auch bey dermaligen günstigen Umständen den Land- und gemeinen Bauersmann in allweg, und wie möglich subleviret und erleichteret zu wissen gesinnet sind.

Folglich ist auf dem Lande das Pf. kälberne um 5. kr., das Pf. schöpsene um 3½ kr., das junaschweinene um 6½, das mittlere detto um 5½ kr., das grobe davon um 4½ kr. bey Leibsstrafe zu verkaufen.
Nebst dürfen jene Fleischhacker, welche geringe Mauten und Ausgaben von dem hereinführenden Viehe zu prästiren haben, das Fleisch noch wohlfeiler aushacken.

Als befehlen Wir euch hiemit gnädigst, und wollen, daß ihr diesen Unsren gnädigsten Befehl den sämmtlich in euer Lad gehörigen Fleischhackern also gleich gehörig kund machet, damit selbe obgedachte kälberne, schöpsene und schweinene Fleischgattungen, und zwar das Kälberne wie bis anher auf dem Lande gewöhnlich, das ℔ um 5 kr., das Schöpsene um 3 ½ kr., das jung Schweinene aber um 6 ½ kr., das mittere davon um 5 ½ kr., denn das grobe von dieser Gattung um 4 ½ kr. und nicht höher bey ansonst unfehlbar, auch allenfalls auf sich ladender schweren Leibsbestrafung jedoch alles dieses jenen Ortschaften allwo theils wegen Befreyung der höheren Mautgebührnisse, theils aber mit wenigern und geringeren Auslagen beschehender Herbeyschaffung sothanen Viehes, um noch weit wohlfeilern Werth jede Fleischsorte wie bisher dargegeben werden kann unpräjudicirlich aushacken und verkaufen sollen. Wien den 12. Septemper 1748.

## Salzeinschwärzung.

Den 17. September 1748.

Wir Maria Theresia ꝛc. Wiewohl Wir zu Aufrechthaltung Unsres N. Oe. Saltzamtes, und zu Vermeidung des bis anhero durch die in Unser Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns zu großem Nachtheile und Schaden Unsres Ærarii sträflich eingeschleppt verbotenen steyerischen, bayerischen, salzburgischen und oberennserischen Stocksalzes erst letzthin unterm 7. Junii 1747. alle Unsre treugehorsamste Stände, Unterthanen, und Landesinnwohner bey Unsrer Ungnade, und der in dem Patente ausgemessenen Strafe sich der Einschwärtzung des verbotenen Salzes gänzlich zu enthalten, und allein das für das Land Oesterreich unter der Enns gewidmete Küffel- und halben Centen Väßelsalz zu genießen allergnädigst verordnet. Anbey auch zum Behufe Unsrer J. Oe. Eisenwurzen jene Distrikte klar und deutlich ausgemessen, in wie weit den zu der Eisenwurtzen gehörigen Distrikten der Genuß des Aussеersalzes gebühre, und daß alle diejenigen Herrschaften, Gemeinden und Unterthanen, so nicht in sothanem Districte begriffen, sich von dem Genuße des Aussеersalzes zu enthalten, und das Gmünder-Küffel- und halbcentige Väßelsalz abzunehmen schuldig seyn sollen.

So haben Wir doch sehr mißfällig vernommen, daß verschiedene sowohl in als ausser diesem in Unsrem letzten Salzpatente für den Genuß des Aussеersalzes ausgewiesenen Distrikte befindliche Herrschaften, Communitäten und Unterthanen, theils aus einer sträflichen Renitenz, und theils unter dem Vorwande, daß sie in dem Eisendistrickte begriffen, und ihre Pfennwerth der Eisenwurzen zu liefern verbunden, der schuldigen Parition sich widersetzen, das Küffelsalz zu nehmen verweigern, und annoch der Zeit von dem Genuße und Einführung des Aussеersaltzes (ungehindert der von Unsrer Justiz-Banco-Deputation erlassenen scharfen Verordnungen) nicht ablassen, sondern dem als Verächter Unsers Gesetzes entgegen handeln, solchemnach, gleichwie Wir Unser letzthin den 7ten Junii 1747. publicirtes Salzpatent von Unsren sämmtlichen Ständen, Unterhanen und Innwohnern bey der ausgesetzten Strafe, und Unsrer Ungnade befolget haben wollen, selbes hiemit nach ihrem Innhalte folgender massen nachmalen bestättigen:

Als entbieten Wir allen und jeden, Geist- und Weltlichen von Prälaten, Herren, Rittern und andern getreuen Unterthanen und Landesinnsassen, was Standes oder Würde dieselbe sind, welche sich in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns seßhaft oder wohnhaft befinden, auch allen Städten, Märkten, Flecken, Dörfern, Edelsitzen, Mühlen, und andern einschichtigen Häusern, insonderheit aber denjenigen, welche an Unser Königreich Hungarn, das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns und Herzogthum Steyermark angränzen, fürnämlich Unsrer Stadt Neustadt, und den Oertern Lichtenwerth, Ebenfurth, Ober- und Unter-Egendorf, Götzendorf, Rauchenwart, Hochau, Neunkirchen, Kranichberg, Wartenstein, Glognitz, Schottwien, Pottschach, Stuppach, Breitenau, Reichenau, Wirsla, Kirchberg am Wechsel, Neuwald, Feystritz, Aspang, Krumbach, Hochneukirchen, Holethein, Stickelberg, Sebenstein, Promberg,

Dern-

Anno 1748.

Dernberg, Gleissenfeld, Thomasberg, Ziegenberg, Stixenstein, Edlitz, Gutenstein, Piesting, Brunn am Steinfelde, Stahrenberg, St. Gilgen in der Schwarzau, im Rohr, Pernitz, Wienerbrückel, Hochenberg, St. Annaberg, Türnitz, Kirchberg, Trädigist, Eschenau, Blambach, Gewendendorf, Baumgarten, Willerstorf, Männersdorf, Weingarthof, Fischament, Schwechat, Schwandorf, Zwölf-Axing, Mödling, Perchtoldstorf, Baaden, Gundramstorf, Träßkirchen, Steinabrückel, Enzersdorf, Petronell, Deutschaltenburg, Wolfsthal, Bergern, Pama, Prellenkirchen, Schönesbrunn, Hollern, Rohrau, Gerhauß, Pachfurt, Hainburg, Bruck an der Leytha, Wilferstorf, Seiberstorf, Trautmanstorf, Deutschbroderstorf, Hof, Au, Loreto, Sommerein, Wamperstorf, Landegg, und allen diesseits der Leytha gelegenen, obzwar insbesondere alhier nicht benennten Orten, nicht minder den über die Leytha an den Hungarischen Gränzen liegenden Orten, Schlößern, Märkten und Dörfern, Schwarzenbach, Aichbichel, Wißmat, Hochenwolkerstorf, St. Wolfgang, Ober- und Unterpuchberg, Kirchschlag, Windpässing, Zillendorf, Kätzelstorf, Froschdorf, Pitten, Lichtenegg, denn von den Steyermärkischen Gränzen, gegen den Hartberg, disseits des Semmerings und der Hollenseich, dem Kotz- und Amesbach am Erlachsen, und von dannen bis an den Markt Mendling, ingleichen auch allen gegen Unser Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns angränzenden Städten, Märkten und Dörfern, von St. Michael am kleinen Ramingbache, und disseits der Enns, bis an derselben Einfluß in die Donau, welche nicht specialiter von Nehmung des kleinen Küffelsalzes eximirt sind, und von der Donau herunter, bis wiederum auf Wolfsthal, nicht weniger allen Orten in beeden Vierteln Ober- und Unter-Mannhartsbergs, besonders im Marchfelde, in Summa allen und jeden Klöstern, Herrschaften, Städten, Märkten, Dörfern, Schlößern, Edelsitzen, Freyhöfen, Mühlen, Bräuhäusern, Schenk- und Wirths- auch anderen einschichtigen Häusern, sie seyen hierinn benennt oder nicht, Unsre Gnade, und alles Gutes; und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, wie ohnedem jedermänniglich bekannt seyn muß, was Gestalten Unsre glorreicheste Vorfahren, insonderheit Ihre kaiserl. königl. Majestäten Unser weil. in GOtt höchstseligst ruhender hochgeehrtester geliebtester Herr Vater, und Herr Großvater unsterblichen Angedenkens, wegen der von langen Jahren continuirten schweren Kriegsauslage zu Beyschaffung der hiezu erforderlich gewesenen fast unerschwinglichen Hilfsmittel unter andern auch bemüssiget worden, zu Vermehrung der Kameralgefällen den Preis des Küffelsalzes, worauf eine namhafte Summe Geldes anticipiret worden, zu vermehren und hierüber verschiedene Patente und Generalien zuförderst unterm 1. Decembris 1691. und 2. April 1717. publiciren zu lassen.

Wiezumalen aber nach der Hand von den gegen die ihnen bewilligte Einfuhre des zur Hausnothdurft benöthigten Aufseersalzes zu Proviantirung der Innerbergischen Eisengewerkschaft gewidmeten dreyen Märkten Scheibs, Burgstall, und Greften, samt den dahin inkorporirten Orten, Klöstern, Schlössern, Märkten, Dorfschaften und Innsassen, sowohl wegen der in erwähntem Patente unter die dem kleinen Küffelsalzesdistrikte einverleibte Orte inserirten fast in der Mitte des Aufseersalzesgezirks liegenden und zu besagten dreyen Proviantmärkten gehörigen zweyen Märkten Gäming und Scheibs, als auch wegen den zwischen denselben und Unsrem N. Oe. Salzamte viele Jahre hergeschwebten Aufseersalz-Gezirksstreitigkeiten bey Unsrer N. Oe. Regierung und Kammer verschiedene Beschwerden eingereicht, und um die Umdruckung sothaner Patente öfters gebeten, daher auch schon vorhin, um dermal aus diesen Streitigkeiten zu kommen, durch die von Unsrem N. Oe. Salzamte hiezu bestellte Beamte, und von erstbenennten dreyen Proviantmärkten abgeordnete Deputirte eine Bereitung des Aufseersalzesdistrikts vorgenommen, und eine Ausweisung mit Benennung aller Wege und Stege, und derjenigen Orte, wodurch und wohin Unser Aufseersalz gegen Lieferung des zu Unsrer Innerbergischen Hauptgewerkschaft nöthigen Proviants zu ihrer Hausnothurft zu bringen erlaubt seyn solle, noch unterm 17ten Junii 1700. errichtet: von den bey dieser Bereutung beederseits gewesenen Bevollmächtigten unterschrieben, sodenn bey Uns um die allergnädigste Ratifikation angelanget, und über den von Unsrer N. Oe. Re-

Anno 1748. gierung und Kammer abgefoderten, und allerunterthänigſt erſtatteten gutächtlichen Bericht nicht allein in die Umfertigung des unterm 1. Decembris 1691. wegen Erhöhung des kleinen Küffelſalzpreiſes ausgegangenen Patents, und Auslaſſung der zu den dreyen Proviantmärkten gewidmeten Orten Gaming und Scheibs gewilliget, ſondern auch vorgemeldtes über die geſchehene Bereitung errichtetes Inſtrument mit allen darinn enthaltenen Punkten allergnädigſt ratificiret, und ſelbes dem ſub dato 10. Junii 1704. neupublicirten Patente, punktatim einverleibet, auch derſelben genaue Beobachtung von Unſrem hochgeehrteſten vielgeliebteſten Herrn Vater glorwürdigſter Gedächtniß unterm 2ten September 1717. alles Ernſtes iſt anbefohlen worden.

Wenn nun aber ſich nach der Hand geäußert, daß in dieſem Unſrem Erzherzogthume unter der Enns, einige Herrſchaften und Landesinnſaſſen die erlaubte Einfuhre des Auſſeerſalzes in den vorigen Generalien, inſonderheit dem in dem Patente d. d. 2. September 1717. ausgemeſſenen Diſtrikte, weil die äußerſte Orte deſſelben nicht ausdrücklich benennet, und in Anſehen ſelbe ihr Getreid und anders Pfennwerth der Eiſenwurzen zuzuführen ſchuldig und dahin gewidmet ſind, gar zuweit bis an die Enns, und faſt völlig gegen und bis an die Donau wider die alte unterm 21. Martii 1727. wie auch bereits vorhin Anno 1571. ergangenen Patente zu extendiren ſich unterfangen, und damit Unſerm Salz-Regali einen merklichen Schaden und Abbruch zugefüget; Als haben Wir alle fernere Unordnungen und Schaden abzuhalten, inſonderheit aber, um allen Unſren Ständen, Unterthanen, Vaſallen und Innwohnern den wegen des zu Verſorgung Unſrer innerbergiſchen Eiſenwurzen gehörigen Diſtrikts gefaßten Irrthum zu benehmen, den in dem Patente vom 2. September 1717. generaliter angemerkten Gezirk, in welchem Unſer Auſſeerſalz einzuführen und zu genieſſen erlaubt, dahingegen aber allen andern auſſer dieſem Diſtrikte befindlichen Herrſchaften und Unterthanen, oder Gemeinden, es mögen ſelbe mit ihrem Pfennwerthe zur Eiſenwurzen gehörig ſeyn oder nicht, gänzlich verboten ſeyn ſolle, in drey beſondere Diſtrikte eintheilen, und jedem derſelben mittels Benennung der Gränzorte ganz deutlich und klar ausweiſen wollen, Und zwar

Ausgemeſſener Diſtrikt der 3. Proviantmärkte Scheibs, Burgſtall, und Greſten, welche zu ihrer Hausnothdurft des Auſſeerſalzes ſich gebrauchen dörfen.

Erſtens ſoll der Diſtrikt der drey Proviantmärkte Scheibs, Burgſtall und Greſten nächſt Ulmerfeld an dem Ybbsfluße anfangen, und nach demſelben auf Eyratsfeld, Reidling, Pihrafeld, Ferſtnitz, Freydegg, Druckenſtein, Ochſenbach, Edelbach, innerhalb Kemmelbach und Kolben über Bleichau, Mitterdorf, Niederndorf, ſodenn über den Erlachfluß nacher Wocking, Rämperſtorf, Wildenſtein, von dannen über den Hießberg, die ſogenannte Abbrändelmühle, nacher Weixelbach, Sooß, Dürndorf, Kälberhart, Heimberg, Ratzenbach, Weinburg Markt- und Schloßkirchberg, Weiſenburg, Frankenfels, Schwarzbach, ſodenn nach dem Fluße Bielach auf die Puchenſtuben, Brandeben, nach Gaming, und von dannen über Luntz gegen Göſſling, allwo ſich der Scheibſeriſche an den Waydhoferiſchen Diſtrikt anſchlieſſet, ausgewieſen ſeyn, alle dieſe erſtbenannte Orte, und die innerhalb derſelben in dieſem Diſtrikte liegende Klöſter, Schlöſſer, Märkte, Dörfer, Frey- und Edelſitze, Mühlen, Bräu- und Wirths- auch einſchichtige Häuſer, wenn ſelbe zur Eiſengewerkſchaft das Proviant liefern, ſollen das Auſſeerſalz (jedoch nur zu ihrer Hausnothdurft, und keinerdings zu weiterem Handel und Wandel) zu genieſſen haben.

Wie auch der Waydhofer Diſtrikt.

Andertens fängt der Waydhofer Diſtrikt an bey der Steyermärkiſchen Gränze zu Mendling, und gehet über Hammer und Göſſling, neben dem im vorigen §vo. benennten Diſtrikte auf Göſſling, St. Georgen im Reitt, Viſitz, Windhaag, Sonntagberg, St. Leonhard, Altenſperg, Kemmaten, St. Veit, Kröllendorf, Welmerſtorf, Haagberg, Neuhofen, Hausmänning, Ulmerfelden, bis an die Ybbs, bey dem Einfluße des Uhrlbachs, von dannen zurück nach Uhrlbach, über Mauer, Aſpach, ſo beſonders privilegirt, denn auf Sallaberg, und Innthal, welchen beyden Orten, ſammt ihren darinn befindlichen Unterthanen Wir aus beſonderen Urſachen den Genuß des Auſſeerſalzes für ihre Nothdurft hiemit gnädigſt bewilligen, ſo denn herunter auf Attersdorf, Biberſpach, Seittenſtätten, St. Michael, St. Georg, folgſam auf Waydhofen an der Ybbs, und an die Steyermärkiſchen Gränzen, welche jetzt-benennte, und übrige innerhalb dieſes Gezirks liegende

Orte,

Orte und Innsassen ebenfalls auf die in vorgehendem §vo. verstandene Art das Aufseersalz zu geniessen berechtiget. Anno 1748.

Drittens nimmt der so genannte steyerische Distrikt seinen Anfang bey der Enns, an der steyermärkischen Gränze gegen Altenmarkt über, und gehet über Frentz, Frentzberg, Pfaffenstein, Rapolts, Burg, Vogenau, Moß, Sonau, Lasten und Speyer nach der Enns auf Schielnau, Großramming, sodenn nach Dembach zurück gegen die N. Oe. Gränze, bis Neustift, an den in §vo. 2do. beschriebenen Waydhofer Distrikt, bis wiederum an die Frentz, und gegen Altenmarkt, welche erstbesagte Orte, und was innerhalb dieses Distrikts lieget, ebenfalls das Aufseersalz zu geniessen befugt; dahingegen aber alle auser vorermeldten Distrikten befindliche Ortschaften, ungeacht selbe vermög des Eisen-Patents, und dem alten Herkommen nach ihre Körner, und all anderes Pfennwerth in die Eisenwurzen zu liefern verbunden, als benenntlichen Behamberg, Steinbach, Gassenegg, Seittenstätterische Unterthanen auser der Uhrla, St. Peter in der Au, Wolfsbach, Weystra, Ennstorf, Sammendorf, Krennstätten, Ramingdorf, Rohrbach, St. Johannesstampf, Prestelhof, Haydershofen, Pfarr und Markt Haag, Aigenflüssen, Gekau, Klingenbrunn, Drestelberg, Blümelhof, Schloß und Herrschaftl. Dorf Ermsthofen, Käming, Olling, Hofkirchen, Kirchdorf, Reiterstorf, Gollendorf, Dürnstorf, St. Valentin, Dürnbach, Rems, Koding, Ramersdorf, Altenhofen, Biburg, Hart, Burg Enns- und Ennseggische Unterthanen, Gröllendorf und waydhoferische Unterthanen, so im Küffelgezirke liegen, Albern, St. Pantaleon, Engelberg an der Erla, Erla Kloster, Achleuthen, Strenberg, Niederwalsee und Pfarrer zu Sündelburg, Edt, Zeillern, Zeillenbach, Markt und Stift Ardagger, St. Ottilia am Kalmüntzberge, Amstätten, Heinstätten, Seissenegg, Neustädtel, St. Georgen, Mauer, Leutzmannstorf, Erla, Blinden Markt, Kotting-Burgstall, Neumarkt, Carlspach, Höbetendorf, Auhof, Kammerhof, Heßgang, Freyenstein, Donadorf, Deimstätten, Prastorf, Viechdorf, Pererstorf, St. Martin, Wasen, Endspach, Göttspach, Kreßheim, Sarling, Stadt Ybbs, Kemmelbach, Krumpennußbaum, Seissenstein, Schneidau, Leythen, St. Veit, Wolfering, Haarland, Dippelstein, unter- und Ober-Prühl, Mayerhöfen, Freynau, Erlaph, Pöchlarn, Zelking, Matzelstorf, Mölck, Loostorf, Sierming, Heindorf, Markerstorf, Schallaburg, und Sichtenberg, die Pfarr zu Hirn, Rabenstein, und alle übrige innerhalb dieses beschriebenen Gezirks enthaltene Ortschaften, was Namen sie immer haben mögen, sich von dem Genuße des Aufseersalzes zu enthalten, und das Küffelsalz abzunehmen schuldig seyn sollen.

Ingleichen der steyerische Distrikt.

Alle auser diesen 3. Distrikten gelegene Ortschaften, obschon selbe ihre Körner, und Pfennwerth in die Eisenwurzen liefern müssen, und hier benennet sind, sollen Küffelsalz abnehmen.

Viertens ist in allen schon vorhin publicirten Patenten und Generalien klar vorgesehen, daß die Einfuhre, Ausgabe und Verschleiß dieses Aufseersalzes allein auf diejenigen verstanden und zugelassen sey, welche Ortschaften den dreyen mehr benennten Märkten das zu dem inneren Eisenbergwerke nöthige Proviant zu führen schuldig, welches auch nunmehro auf den Waydhofer- und Steyerdistrikt ebenfalls zu verstehen; Als wird hingegen denenjenigen, welche sich das Proviant zu dem erstbesagt-Innerbergischen Eisenbergwerke und zur daselbstigen Gewerkschaft zu liefern verweigern oder davon eximiren, wenn sie auch schon in dem in den vorhergehenden §phis angemerkten Gezirke lägen, der Gebrauch des Aufseersalzes nicht erlaubet, sondern dieselbe sind an Unser kleines Küffelsalz angewiesen: Damit jedoch allen diesfalls unterlaufen könnenden Bevortheilungen vorgebogen, und kein Unterschleif zum Schaden Unsres Ærarii unter dem Vorwande der Proviantlieferungen einschleichen möge; Als haben Wir zwar resolviret,

Diejenige, welche sich das Proviant zum Innerbergischen Bergwerke zu führen weigern oder sich davon eximiren, wenn sie auch in dem in den vorhergehenden §phis angemerkten Gezirke liegen, sollen kein Aufseersalz, wohl aber kleines Küffelsalz gebrauchen.

Fünftens: Daß die in den vorigen Patenten zur Versilberung des Aufseersalzes allein als Salzlegstätte gewidmete drey Proviantmärkte, Scheibs, Burgstall und Gresten, insgesammt zu allen Zeiten nicht mehr als vierzehen Salzführer halten, das für ihren in diesem Patente ausgewiesenen Distrikt jährlich nöthige Aufseersalz specificiren, dieses auch dem nunmehro weiters extendirten Waydhofer- und Steyerischen Gezirke, soviel die Specificirung des jährlich allda benöthigten Aufseersalzes belanget, beobachtet, sothane sämmtliche Specificationes von den vorangewiesenen dreyen Distrikten von Viertel zu Vierteljahre Unsrem N. Oe. Salzamte eingeschicket, und von demselben, damit alle Bevortheilung- und Ein-

Die 3. Aufseersalzstätte, Scheibs, Burgstall, und Gresten, sollen nicht mehr als 14. Salzführer halten, das für den ausgewiesenen Distrikt jährlich nöthige Salz specificiren, und die Specification alle Vierteljahr dem N. Oe. Salzamte einsenden.

Anno 1748.

schwärzung um so leichter verhindert werde, darüber gewöhnliche Poletten, jedoch gratis, kraft deren diese privilegirte Distrikte das ihnen einzuführen und zu gebrauchen erlaubte Aufseersalz zu Aussee, oder an anderen von Uns nach Befund der Umstände benennenden Verlegorten gegen Einlieferung der Poletten, und dagegen auch gratis empfangenden Päßen, jedoch nur über, und durch die hernach vorgeschriebene Wege und Straßen abführen können, ertheilet, diese Päße aber in dem proviantmärkischen Gezirke nach Gelegenheit entweder nach Burgstall, oder zu Gresten im waydhoferischen Gezirke entweder zu Waydhofen oder zu Scheibs, und in dem steyerischen Gezirke, entweder in dem Markte Weyer, oder Neustift von den Salzführern abgefodert, und von dannen Unsrem N. Oe. Salzamte mit den quartaliter zu überschicken habenden Specifikationen ihres benöthigten Salz-Quanti zur Cassir- und Controlirung mit den Poletten eingesendet, und dem allem gewiß nachgelebet, die Anzahl der vierzehen Salzführer, und das Quantum des specificirten nöthigen Salzes nicht überschritten, noch ein solches einem andern Innsassen verstattet, auch die in ihrem Distrikte erfahrende Uebertreter, und Salzverschwärzer also gewiß angehalten, und gehörigen Orts ohne Zeitverlust angezeiget werden, als im widrigen sie in ein- und andern Uebertretungsfalle des ihnen allergnädigst bewilligten Gebrauchs des Aufseersalzes verlustiget seyn sollen.

Die Anzahl der 14. Salzführer, wie auch die Summa des benöthigten Salzes soll nicht überschritten werden, wie denn auch die Salzschwärzer angehalten, und angezeiget werden sollen.

Nachdem Wir aber gnädigst erwogen, daß die zur Einführung und Versilberung des Aufseersalzes gewidmete Proviantmärkte der Zeit mit den nöthigen Salzführern nicht versehen, und dahero diesfalls sowohl, als zu vollkommener Manipulation vorbesagt restringirter und mit Abnehmung der Poletten auf gewisse Stationes angewiesenen Einfuhre eine mehrere Disposition erforderlich sey, solchemnach, wiewohl Wir nach Erfolg dessen erstermeldte Ordnung in allem durchaus bestätigen, selbe auch nächstens in seine Wirkung zusetzen, das Gehörige vorzukehren anbefohlen; so wollen Wir doch aus besondrer Gnade derzeit, und bis sothane Einrichtung ihre Vollkommenheit erlanget, zugeben und verstatten, daß dermalen noch, wie bis anhero die in besagten dreyen Distrikten begriffene Herrschaften, Städte, Märkte, Dörfer und Unterthanen, in so weit selbe respectu dieser Einfuhre im Possels, das selben zu genießen bewilligte Aufseersalz für ihre eigene Nothdurft aus Steyermark selbsten einzuführen berechtiget, dahingegen aber ein jeder Fuhrmann oder Unterthan, so ein Aufseersalz einführen will, sich von jeder Herrschaft oder Richter zu seiner Legitimation mit einer gefertigten Urkunde des für sothanes Ort und Territorium bedürftigen Salzes versehen, selbes respectu des in den Proviantischen- und waydhoferischen Distrikt einführenden Salzes, dem in der Mendling aufgestellten Mautbeamten, und für das in den steyerischen Distrikt einführende Aufseersalz, bey Unsrem Beamten am Weyer vorzeigen, allda einlegen und dafür ohne Bezahlung einiger Gebühr eine Polette nehmen, folgsam mit dieser zu seiner Legitimation erfoderlichen Polette das Aufseersalz in das Ort, so in der Polette benennet, also gewiß einführen, als in Entstehung dessen, wenn jemand in der Einfuhre ohne Polette, oder in einem andern in der Polette nicht enthaltenen Orte, das Salz abgeladen zu haben betreten würde, sothanes Salz samt Roß und Wagen unmittelbar als ein Commissum abgenommen, und nach den Umständen derjenige, so sich Unserm Gesetze zu widerstreben unterfangen würde, besonders am Gute oder am Leibe gestrafet werden solle. Wir wollen aber auch

In Ermanglung der nöthigen Salzführer dürfen die in den 3. Distrikten gelegene befugte Herrschaften, Städte, Märkte und Dörfer gegen Legitimation das nöthighabende Salz sich selbst zuführen.

Die Legitimationes der in dem Waydhoferdistrikte gelegenen Ortschaften sollen dem Mauthbeamten in der Mendling, die in dem steyerischen Distrikte aber dem Beamten am Weyer vorgezeiget, von diesen a. Beamten aber Poletten gratis ertheilet werden.

Wer anderswo, als wohin die Polleten lautet, das Aufseersalz abladet, dem sollen Pferde, Wagen und Salz abgenommen, und noch am Gute oder Leibe gestrafet werden.

Sechstens: Daß die bishero von Unsrem Eisenobmanne geschehene Ertheilung der Passirzettel auf das Aufseersalz hiemit gänzlich aufgehoben seyn, mithin weder von ihm Eisenobmanne hinführo derley Zettel mehr ertheilet, noch auf selbe das mindeste passiret, sondern alles auf dergleichen Eisenobmännische Passirzettel einbringende Salz ohne allen Widerspruch für ein wahres Contraband angesehen und gehalten werden solle. Und damit,

Die eisenobmännische Passirzetteln sollen gänzlich aufhören, und das auf solche Passirzettel eingeführte Salz e contraband seyn.

Siebentens Alle Verschwärzungen, so viel möglich verhindert werden, verordnen und befehlen Wir hiemit allergnädigst, und wollen, daß ein jeder in diesem Patente hievor gemeldter und zum Gebrauche des Aufseersalzes privilegirter Distrikt seine besonders hiemit ausgewiesene Straßen, durch welche allein das Aufseersalz einzuführen erlaubet ist, halten, mithin sothanes Salz in den Proviantmärktischen Distrikt zufolge eines bereits unterm 31. Decemb. 1603. emanirten lan-

Das Aufseersalz soll aus Steyermark durch keine andre Straßen, in den proviantmärktischen Distrikt, als über Mendling, Lunz, nach Gaming, und von dort in die drey Proviantmärkte, in den Wayd-

Anno 1748.

Landesfürstl. Patents aus Steyermark durch keine andere Straßen, als über Mendling, Luntz, nacher Gaming, und von dort aus auf die 3. Proviantmärkte Scheibs, Burgstall und Gresten, denn in den nunmehro neuerlich benennten Waydhofer Distrikt über die Mendling auf Göstling gerad nacher Waydhofen, und in dem steyerischen Distrikte aus Steyermark, über den alten Markt auf Steyer und Neustift zugeführet, getragen oder gesähmet werden, und da sich jemand das Aufseersalz, wenn er auch mit einem richtigen Paße versehen ist, durch eine andere als die gleich hievor ausgewiesene Straßen oder Wege hereinzubringen unterstünde, demselben nebst dem aufhabenden Salze, auch Pferd und Wagen oder Sahmroß unnachläßig abgenommen, confisciret, und nebst dem annoch für ein jedes Pfund mit einem Gulden Strafe beleget werden solle. Und zumalen

hoferdistrikt aber über die Mendling auf Göstling, gerad nacher Waydhofen, und in den steyerischen Distrikt über den alten Markt, auf Steyer und Neustift zugeführet oder getragen werden.

Widrigens das Salz, Pferd und Wagen confiseiret seyn.

Achtens Die Erfahrniß öfters gezeiget, daß die mehreste Einschwärzungen des Aufseersalzes, mithin die Beeinträchtigung und Schmälerung Unsrer Gefälle mehrern Theils über Mariazell, Wienerbrückel, Annaberg, Türnitz, denn ebenfalls von Mariazell über die Tertz, nach St. Gilgen, oder St. Egidi, Hohenberg, und von dannen über die Schwartzau nach Rohr, Lilienfeld, und weiters heraus, ingleichen auch unweit Mendling über den sogenannten Schöfstein, und respectu des Waydhofer- und Steyererdistrikts über den Frentzberg in das Gebirge auf Hollenstein gegen Visitz nach Neuhofen, und weiters gegen die Donau, denn weiters von Weyer, auf die sogenannte Haunoldsstangen bey Neustift nacher St. Georgen, St. Peter in der Au, und von dannen an die Donau geschehen, und hiemit nicht nur das Aufseersalz, auch auser den obbemeldten privilegirten Gezirken zum Nachtheile Unsers kleinen Küffelsalzes verschlissen, weiters verführet, sondern auch jenes, was in die privilegirte Distrikte einzuführen erlaubt ist, ohne Entrichtung der Uns davon gebührenden Maut, durch derley verbotene Umwege hereingebracht, und hiemit Unsre Mautgefälle defraudiret und geschmälert werden. Als befehlen Wir hiemit allergnädigst, und wollen, daß die Unsrem landesfürstl. Ærario höchstschädlich verbotene Straßen, und meistens abseitige Wege wohl besorget und wider diejenige, welche durch diese Seitenwege einiges Aufseersalz führen, sähmen oder tragen würden, wenn sie auch sonsten mit einem richtigen Paße oder Polette versehen wären, mit der oben im gleich vorhergehenden §pho angesetzten Confiscationsstrafe unnachläßig fürgegangen werden solle. Zu welchem Ende Wir nicht allein

Alle Seitenwege sollen wohl besorget, und das herein geschwärzte Aufseersalz confiseiret werden.

Neuntens den aller Orten aufgestellten Salzbeamten, sondern auch den Salz-Tabaks- und Aufschlagsüberreutern und Aufsehern hiemit gemessen anbefehlen, daß sie allenthalben, insonderheit aber an den der Einschwärtzung mehr ausgesetzten Orten genaue Obsicht tragen, die verdächtige Wägen, Schlitten, wie auch Sähmer, Träger, reutende und zu Fuß gehende Personen besichtigen, und aller Orten ohne Unterschied in den Häusern und Zugehörungen, jedoch mit Bescheidenheit, und ohne Exceß, folgsam auser der auf der Straße, oder in flagranti betretenden Einschwärzer jederzeit mit Assistenz der Obrigkeit visitiren, und hieran von niemanden bey schwerer Strafe verhindert, und zu dem Ende ihnen aller Orten, insonderheit an den Gränzen gegen Steyermark die assignirende Stationes und nöthige Quartiere gegen billige Bezahlung zu beziehen, unweigerlich gestattet, und von den Herrschaften, Obrigkeiten und Communitäten alle erfoderliche nöthige Assistenz also gewiß geleistet, als im widrigen gegen diejenige, welche ermeldte in ihren Amtsverrichtungen begriffene Salzbeamte, Ueberreuter oder Uebergeher mit schimpflichen Worten anzutasten, mit Schlägen zu tractiren, in den vornehmen wollenden Visitationen, Aufsuchung und Verfolgung, auch Anhaltung der Salzeinschwärzer, oder Erforschung und Entdeckung des eingeschwärzten Guts, auf was Art und Weise es immer geschähe, zu verhindern sich unterfangen, oder auch denselben in den jetzt gedachten Verrichtungen auf erfoderenden Fall die hilfliche Hand zu bieten verweigern, und dessen überführet werden, es möge nun die Grundobrigkeit selbst, oder derselben Beamte und Untergebene, oder wer der immer seyn mag, mit wohl empfindlicher Geld- oder nach gestalten Sachen, bevorab wenn auch dabey Auflauf, Schlägereyen, Tumult, gefährliche Verwundungen, oder andere beschwerende Umstände unterliefen, so gar mit Leibs- und Lebensstrafe unausbleiblich verfahren, und diejenigen Obrigkeiten und Herrschaften, welche

Die Salzbeamte, und Salz-Tabaks- und Aufschlagsüberreuter sollen fleißig doch mit Bescheidenheit visitiren,

Ihnen auch von den Herrschaften und Obrigkeiten alle Assistenz geleistet werden, bey Geld- allenfalls auch Leibs- und Lebensstrafe.

Anno 1748.

ihr Amt, da sie es wohl thun können und sollen, in derley Umständen nicht handeln würden, sowohl dem Ärario als auch dem Beleidigten, oder allenfalls, da ein Todtschlag erfolgte, des Entleibten Wittib und Kindern allen Schaden, allenfalls nach richterlicher Erkenntniß zu ersetzen angehalten werden sollen. Da aber

Wenn aber wegen nicht geleisteter Assistenz gar ein Todtschlag erfolgte, so soll der Witwe und Kindern aller Schaden ersetzet werden.

Zehentens eine Herrschaft, Obrigkeit, Magistrat oder Gemeinde zwar bey der Verschwärzung oder Vertuschung des eingeschwärzten Guts selbst nicht interessiret wäre, weder den Verschwärzern wissentlich Unterschleif gegeben oder gestattet, jedoch aber den Salzbeamten, Uebergehern, Aufschauern und Ueberreutern die angesuchte schleunige Assistenz verweigern oder verzögern, oder selbe an der vornehmen wollenden Visitation verhindern, und hiedurch dem Einschwärzer das eingeschwärzte Gut, und sich selbst zu salviren Gelegenheit gegeben würde, soll der, oder dieselbe auf geschehene Anzeige, und beybringenden erfoderlichen Beweisthum durch die aus Unsrer N. Oe. Regierung und Kammer bestellte Justiz-Banco-Deputation, nebst dem Werthe des ein- oder verschwärzten Salzes, Roß und Wagen annoch besonders eine Geldstrafe pr. ein hundert Reichsthaler zu erlegen, angehalten, solche Strafe auch in jenem Falle, da wegen verweigerter oder verzögerter Assistenz die Verschwärzer durchgehen, oder die Salzbeamte, Ueberreuter oder Aufseher mit Gewalt abgetrieben, oder auch Schlägereyen entstehen würden, nach Befunde der Umstände über den von Seiten Unsers N. Oe. Salzamtes beybringenden rechtlichen Beweisthum verschärfet werden: Da aber sie Herrschaften und Communitäten, oder die Herrschaftsbeamte vorgeben, daß sie der Einschwärzung, oder dem entstandenen Tumulte Einhalt zu thun nicht mächtig genug gewesen, sich dießfalls à dolo & culpa zu purgiren, und derley durch ihre eigne Unterthanen und Innsassen, oder auch durch fremde in ihrem Territorio geschehende, und von ihnen zu verhindern nicht vermöchte Einschwärzung und Excessen alsogleich bey dem am nächsten Orte befindlichen Salzbeamten oder bey Unsrem N. Oe. Salzamte gegen Erlangung eines Anmeldungsrecepisse unverlängt bey Vermeidung obangesetzter Strafe anzeigen, damit wider dieselbe durch obgemeldte Unsre N. Oe. Justiz-Banco-Deputation das Gehörige zu Schützung Unsres Landesfürstlichen Regalis und Handhabung dieses Unsres Patents nach Beschaffenheit der Umstände fürgekehret werden könne.

Wer die Assistenz verweigert, verzögert, oder an der vornehmen wollenden Visitation verhindert, damit das geschwärzte Gut samt ihnen salviret werden kann, soll den Werth des geschwärzten Salzes, Roß und Wagens und noch darzu eine Strafe pr. 100. Reichsthaler erlegen.

Da aber wegen verweigerter Assistenz die Schwärzer durchgehen, die Salzbeamte, Ueberreuter oder Aufseher mit Gewalt abgetrieben werden, und Schlägereyen entstehen, sollen vorgesetzte Strafen annoch verschärfet werden.

Da aber Herrschaften, oder deren Beamte der Schwärzung nicht Einhalt thun können, sollen sie sich bey dem nächsten Salzbeamten diesfalls anmelden, und ein Recepisse geben lassen.

Eilftens: Befehlen Wir hiemit gnädigst, auch ernstlich, und wollen, daß alles, was Wir bishero wegen abstellender Einschwärzung des Aufseersalzes in dieses Unser Erzherzogthum Oesterreich geordnet haben, auch auf die in den vorigen Generalien, insonderheit in dem Patente vom 2. April 1717. auf das schärfeste verbotene Einfuhre des hungarischen Großkuffen- und Fudersalzes, denn des bayerisch- oder Salzburgersalzes auf gleiche Art verstanden seyn: Solchemnach auch was in vorhergehenden Ipsis sowohl wider die Einschwärzer, als wider diejenige Obrigkeiten, welche Unsren Salzbeamten die schleunige Assistenz nicht leisten, verordnet, hierorts gänzlich mit dem Beysatze wiederholet haben wollen, daß ein gleiches in den beyden jenseits der Donau gelegenen Vierteln Ober- und Untermannhartsbergs, und daselbst befindlichen Klöstern, Schlößern, Städten, Märkten, Dörfern, Frey- und Edelsitzen, Mühlen, Bräu- Wirths- wie auch allen einschichtigen Häusern gehorsamst beobachtet und gehalten werden solle. So viel nun

Das hungarische Großkuffen- und Fudersalz, ingleichen das bayerische und salzburgische sind einzuführen auf das schärfeste verboten, wie denn wider die Schwärzer bey den vorbenannten Strafen die Assistenz geleistet werden soll.

Zwölftens den zwischen den hieroben angewiesenen Gezirken von dem Uhrlbache am Ybbsfluße, bis an den Ennsfluß, und zwischen dem Einfluße dieser beyden Flüße in die Donau gelegenen Distrikt belanget, weil der meiste Theil der daselbstigen Herrschaften und Innsassen der oberennserischen Landschaftseinlage einverleibet sind, und von altersher sowohl, als auch in Kraft eines Anno 1722. zwischen Unsren treugehorsamsten Ständen Unsres Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns, und einer dazumal authorisirten Hofkommission errichteten und den 4ten December 1744. auf 3. Jahr prolongirten Contracts gegen Uebernehmung eines gewissen jährlichen Salzquanti von der Abnahme des kleinen Küffelsalzes befreyet, und Unser gmündnerisches großes Fudersalz zu nehmen und zu gebrauchen berechtiget sind; als lassen Wir es auch hiebey bis auf weitere Verordnung dergestalten allergnädigst verbleiben, daß die in sothanem Distrikte befindliche sämmtliche Herrschaften, Klöster, Communitäten und Innsassen, welche der oberennseri-

Die in dem von dem Uhrlbache am Ybbsfluße bis an den Ennsfluß, und zwischen dem Einfluße dieser beyden Flüße in die Donau gelegene Herrschaften, Klöster, Communitäten, und Innsassen, welche der oberennserischen Landschaftseinlage einverleibt sind, dürfen sich des gmünderischen Fudersalzes zu ihrer Hausnothdurft bedienen.

schen

schen Landschaftseinlage einverleibet sind, von Abnehmung des kleinen Küffelsalzes befreyet, und Unser großes Gmündnerisches Fudersalz, wie bishero, jedoch nur zu ihrer Hausnothdurft, und keinerdingen zum weitern Handel und Wandel einzuführen und zu gebrauchen privilegirt sind, falls sich aber einer von diesen Unterthanen ein mehreres Salz, als seine Hausnothdurft erfodert, einzuführen, und selbes andern in die unterennserische Einlage gehörigen Unterthanen, Herrschaften oder Innsassen zum Verkaufe, oder auf eine immer erdenkliche Art zu überlassen, unterfangen würde, selber mit der vorhin wegen der Ausseersalzverschwärzung gesetzten Strafe unabläßig beleget werden solle. Damit sich auch

Anno 1748.

Doch keines bey obgesetzten Strafen verkaufen, oder andern überlassen.

Dreyzehentens: Weder Herrschaften noch Unterthanen, oder wer der immer sey, mit der Unwissenheit, wie sie sich bey der von den Salzbeamten vornehmen wollenden Visitation, wie auch ansuchenden Assistenz, und bey Anhaltung der Salzschwärzer, derselben Wagen und Pferd, und des einschwärzenden oder schon eingeschwärzten Salzes zu verhalten haben, entschuldigen können; als verordnen Wir hiemit gnädigst, und wollen, daß eine jede Herrschaft, Obrigkeit, Stadt, Markt und Dorf auf Anzeige und Verlangen Unsrer Salzbeamten, Ueberreuter, Uebergeher oder Aufseher, ohne sich einer vorläufigen Untersuchung oder Cognitionis causæ anzumassen, alsogleich die benöthigte Assistenz zu leisten, und in Folge dessen das eingeschwärzte Salz den Ueberreutern, oder dem in selber Gegend aufgestellten Salzversilberer ausfolgen zu lassen, auf des Beamten, oder Unsres N. Oe. Salzamts Verlangen, den Verschwärzer, und dessen Mithelfer über die von Unsren Salzbeamten zu verfassen kommende Fragstücke allenfalls in deren Beyseyn zu examiniren, selben die hierauf erstattete Aussage zu communiciren, wie auch bey einem offenbaren Contrabande die Uebertreter zur Erlegung der führohin von einem jeden Pfunde Salzes pr. ein Gulden verwirkten Strafe anzuhalten schuldig seyn solle.

Herrschaften sollen den Salzbeamten, Ueberreutern und Uebergehern, auch Aufsehern alle Assistenz leisten.

Die Uebertreter sollen bey einem offenbaren Contrabande vom Pfunde Salz einen Gulden Strafe geben.

Vierzehntens: Soll auch in den steyermärkischen Gränzen, zuförderst an jenen Orten, wo bishero die mehreste Einschwärzung getrieben worden, als zu Guttenstein, Schwarzau und Rohr, wie auch in den Aemtern Neuwald und Raden, und bey den im sogenannten Wechsel liegenden vier Schwaigen zufolge voriger Generalien, und des letzthin unterm 31. Julii 1742. durch die aus Unsrer N. Oe. Regierung und Kammer bestellte Justiz-Banco-Deputation erlassenen Befehls und Verordnung besondere Obsicht getragen werden, daß auch allda bey obangesetzten Strafen kein steyerisches oder Ausseersalz eingeführet werde, welches auch an diesen erstbenannten Orten gänzlich verboten, und nur allein Unser kleines Küffelsalz daselbst zu gebrauchen erlaubet seyn solle.

Auf den steyerischen Gränzen solle obsichtiges Aug getragen werden, damit kein steyerisches oder Ausseersalz eingeführet werde. Zu Gutenstein, Schwarzau, Rohr, und in den Aemtern Neuwald und Raden, wie auch in den im Wechsel liegenden 4. Schwaigen soll das Küffelsalz gebrauchet werden.

Uebrigens wollen Wir alle vorhin in Sachen ergangene landesfürstliche Generalien, und insonderheit das von Sr. kaiserl. Majestät CAROLO VI. Unserm hochgeehrtesten Herrn Vater glorwürdigsten Andenkens unterm 2ten April 1717., denn von Uns den 7ten Junii 1747. emanirte Patent in allen Punkten, wo es nicht etwa durch gegenwärtiges Unser Patent abgeändert worden, allerdings auf das kräftigste bestättiget haben, und ergehet hierauf an euch obbenennte alle und jede Obrigkeiten, Städte, Märkte, Dörfer, Gemeinden, und in Summa jedermänniglich, was Standes oder Würde derselbe ist, Unser gnädigster auch ernstlicher Befehl, daß ihr nicht allein für euch selbst solche verbotene Einfuhre der fremden und eigennützigen Versilberung mehrbesagten verbotenen Salzes nicht treiben, noch andern zu treiben verstatten, sondern auch Unsren Salzbeamten, Ueberreutern, Uebergehern und Aufsehern zur Anhaltung der Salzschwärzer, und des eingeschwärzten Guts alle nöthige hilfliche Hand bieten, dieselbe an ihren dießfälligen Verrichtungen nicht verhindern, noch weniger euch an ihnen mit schimpflichen Worten, Schlägen oder Thätigkeiten vergreifen, als im widrigen ihr nicht allein in die hieroben gesetzte Strafe unnachläßlich verfallen, sondern auch diejenige Herrschaft und Communität, welche auf gebührliches Anmelden die schuldige Assistenz verweigern, oder geflissentlich verzögern würde, zur Ersetzung alles Unsrem Ærario entstehenden Schadens, und der aufgelofenen Kosten angehalten, und diejenige, welche Unsre Salzbeamte oder Ueberreuter an ihren Verrichtungen und vornehmenden Visitationen zu verhindern, zu arrestiren, mit schimpflichen Worten, oder auch wohl

Uebrigens werden die Salzpatente vom 2. April 1717. und 7. Junii 1747. hiemit bestättiget, in soweit in gegenwärtigem Patente nichts anders angeordnet worden ist.

Digitized by Google

Anno 1748.

wohl gar mit Prügeln, Schlägen, Verwundungen und andern Thätigkeiten zu tractiren vermessentlich sich unterfangen würden, nebst aller Schadensersetzung, auch als ungehorsame Vasallen und Unterthanen, und freventliche Verächter Unsrer landesfürstlichen Authorität und Gebote noch besonders nach Beschaffenheit der Umstände wohl empfindlich an Gute und Leibe abgestrafet werden sollen: Wornach ihr euch sammt und besonders zu richten, für Schaden zu hüten, und Unsern gnädigsten auch ernstlichen Befehl, Willen und Meynung in aller Unterthänigkeit gehorsamst zu vollziehen wissen werdet. Gegeben Wien den 17. September 1748.

## Contributions- und Steuerfreyheitsaufhebung.

Den 17. September 1748.

Kein Ort oder Gemeinde im Lande, sie möge privilegiret seyn wie sie wolle, soll von der Contribution freygelassen werden, folglich die Stadt Neustadt mit andern landesfürstlichen Städten und Märkten in das billige Mitleiden gezogen worden.

Anzuzeigen: Allerhöchstgedacht Ihre kaiserl. königl. Majestät haben bey Gelegenheit des festgestellten neuen Contributionssistematis allergnädigst resolviret, daß kein Ort oder Gemeinde im Lande, so privilegirt sie immer seyn möge, von der Contribution frey gelassen, und nach solcher Regel auch die Stadt Neustadt, wie die übrige landesfürstliche Städte und Märkte in das billige Mitleiden gezogen werden sollen.

Dessen man denn Sie Regierung zur Nachricht und Vorkehrung weiterer Verfügung hiemit erinnert. Wien den 17. September 1748.

## Jägereyordnungsübertretung.

Den 24. September 1748.

In und nächst der k. k. Wildbahne gelegene Unterthanen sollen sich bey wohlempfindlicher Leibsstrafe des verbotenen Eichelklaubens enthalten.

Wir Maria Theresia ꝛc. Es sey bey Unsrer N. Oe. Regierung und Kammer durch Unsren k. k. Obristhof- und Landjägermeister beschwerungsweis angebracht worden, wasgestalten die in und um Unsre Wildbahne gelegenen Unterthanen neuerdings des so vielfältigen, besonders aber in der gedruckten Jägerordnung verbotenen Eichelklaubens sich anmaßeten, von diesem Unfuge auch weder durch wahrnen, noch schärferes Bedrohen abzubringen wären.

Wiezumalen aber dieses sträfliche eigenmächtige Verfahren durch Unsre obbesagte neupublicirte Jägerordnung nachdrucksamst eingestellet worden, somit daß solcher fernershin auf das genaueste nachgelebet werde, Unser ernstlicher Willen allerdings erfodert.

Als befehlen wir euch sonderheitlich in und nächst Unsrer Wildbahne gelegenen, so geistlichen als weltlichen Herrschaften, Städt- Märkt- Dorf- und Grundobrigkeiten, denn derselben Beamten, Richtern und Gemeinden hiemit gnädigst, und wollen, daß ihr allen und jeden euch unterworfenen Unterthanen die Enthaltung dieses unbefugten Eichelklaubens nachdrücksam einbinden, damit dem auch gehorsamst nachgelebet, die Uebertreter unmittelbar wohlempfindlich abgestrafet, allenfalls Unsrer N. Oe. Regierung und Kammer angezeiget werden, also gewiß Obsorge tragen, wie im widrigen ihr selbst in die gehörige Verantwortung gezogen, allenfalls auch nach der neuen Jägerordnung angesehen werden sollet. An dem geschiehet ꝛc. Gegeben Wien den 24. September 1748.

## Gold- und Silberplettens- dann Spinnens-Gewerbsregulirung.

Den 27. September 1748.

Plettmühlen sollen von niemand, als den bürgerlichen Dratziehern, Gold- und Silberspinnern zum Verkaufe, von den bürgerl. und hofbefreyten Posamentirern jedoch nur zur eigenen Arbeit gebrauchet werden.

Der in Gewerbs- und Professionssachen verordneten Hofkommission wiederum zuzustellen, und haben Ihre k. k. Majestät allergnädigst resolviret, daß

1mo. Die Plettmühlen von niemanden als den bürgerlichen Dratziehern, Gold- und Silberspinnern, denn auch von den bürgerlichen und hofbefreyten Posamentirern, jedoch von diesen letztern blos zur eignen Arbeit, und nicht zum Verkaufe geführet. Ingleichen 2do. die Spinnräder keinen andern, als den vorerwähnten bürgerlichen Professionisten, oder welche durch ein besondres ihnen dazu ertheilendes Hofcommissionsdekret berechtigt sind, gestattet, zu solchem Ende

3tio.

Anno 1748.

3tio. von Ihr Hofkommission, welchen unbürgerlichen Silberarbeitern etwa ein Spinnrad zur eignen Bedürfniß beyzulassen, und derohalben das Schutzdekret gegen etwelcher Gewerbsteuer zu ertheilen seye? nochmal erwogen, und gutächtlich nach Hofe berichtet: sodenn 4to. allen übrigen das unbefugte Pletten und Spinnen gegen der in actis anerbothenen Ablösung ihrer Plett- und Spinnmühlen eingestellet. Dargegen 5to. der Plett- und Spinnerlohn zum Behuf der Manufaktur nach dem innliegenden Entwurfe gemäßiget, und über sothane Satzung bey Verluste des Bürgerrechts nicht gesteigert, diese Satzung auch dem Publiko im Druck bekannt gemachet. Endlichen aber 6to. denen von Wien, daß sie auf das Pletten und Spinnen Niemanden mehr das Bürgerrecht ertheilen, noch auch den dermaligen Meistern neue Lehrjungen aufzudingen gestatten, alles Ernstes mitgegeben werden solle. Wien den 27. September 1748.

Die Hofkommission soll erwägen, und nach Hofe berichten, wem von den unbürgerl. Silberarbeitern ein Spinnrad zur eignen Arbeit gegen Gewerbsteuer zu ertheilen sey.

Allen übrigen aber ist das unbefugte Pletten und Spinnen gegen Ablösung ihrer Plett- und Spinnmühlen eingestellet.

Der Plett- und Spinnlohn aber nach beygehendem Entwurfe gemäßiget.

## Taxirungssistema, über die sowohl ausgemachte Gold- und Silbergespunst, als auch des Lohns für gefrimtes Pletten und Spinnen, nach allen Numern.

| Fein Gold oder Silber. | Ausgemachte Gold- und Silbergespunst auf Verkauf. | Ein March Gold. | | Ein March Silber. | |
|---|---|---|---|---|---|
| | Auf 4. Loth Orsoyseide gesponnen. | 32 | — | 24 | — |
| N°. 10. | Auf 7. Loth Spinnseide zum hungarischen Schnürknöpf- und Krepin machen. | 30 | 24 | 22 | 24 |
| | Auf 8. Loth Spinnseide zum Rigelfaden, und fein Friese. | 28 | 48 | 20 | 48 |
| N°. 9. | Auf 6. Loth Spinnseide zu fein Draiß. | 29 | 36 | 21 | 36 |
| | Auf 7½ Loth Spinnseide zu Sprengelknöpf, Spitz und Friese. | 28 | 48 | 20 | 48 |
| N°. 8½. | Auf 9½. Loth Spinnseide zur Legitur und Glanz. | 28 | — | 20 | — |
| N°. 8. | Auf 7. Loth Spinnseide zu Stechzeug auf Seidenwaare. | 28 | 48 | 20 | 48 |
| | Auf 8½. Loth Spinnseide zur groben An- und Ueberlage. | 28 | 48 | 20 | 48 |
| N°. 7. | Auf 7. Loth Spinnseide zu Profilschnüren, und auf reiche Zeuge zum sticken. | 29 | 36 | 21 | 36 |

Nota. von N. 6. bis N. 1. in Massiv wird nichts gesponnen, sondern als Plett verarbeitet.

### Lohntaxe.

Vor gefrimtes Plett und Gespunst, Gold und Silber, exclusivè der hierzu benöthigten Seide.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Für ein March Gold oder Silber Pletten allein indistincte durch alle Numeros. | — | 21 |
| Von allen Sorten Gold und Silbergespunst aus Nro. 10. das Loth pr. | — | 4 |
| Von allen Sorten aus den übrigen Numeris das Loth pr. | — | 3 |

Hierzu ist der Fabrikant die gepuzte und gewundene Seide extra zu verschaffen schuldig. Wien den 28. Junii 1748.

## Landfleischaufschlags neuer Beytrag.

Den 18. October 1748.

Wir Maria Theresia ꝛc. Ueber die anheut bey Unsrer N. Oe. Regierung den allda erschienenen Zech- und Mitmeistern von allen Laden der Fleischhacker in den Vierteln des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns gemachte Vorstellung, haben sich die allda in der Anzahl über siebenzig gegenwärtig gewesene

Anno 1748.

Die Landfleischhackermeister haben sich anheischig gemacht von jedem Pfunde Rindfleisches über den alten Aufschlag pr. 4. Pfenninge und andre Gebühr, das paar Ochsen zu 8. Centen gerechnet, noch einen Pfenning vom Pf. abzureichen, und so bald es möglich noch einen Pfenning vom Pfunde nachzutragen, das Pfund Rindfleisch aber um 5. kr. auszuhacken.

sene Zech- und Mitmeister der Landfleischhacker auf das Willfährigste mündlich und schriftlich erkläret, auch eigenhändig unterschrieben, daß alle Fleischhackermeister im ganzen Lande vom ersten künftigen Monats November anzufangen, von jedem Pfunde Rindfleisches über den alten Aufschlag pr. 4. Pfenninge, und andere Gebühr das paar Ochsen zu 8. Centen gerechnet, noch einen Pfenning zu Unsrer allerhöchsten landesfürstlichen Disposition abreichen, und dennoch das Rindfleisch in voriger Satzung das Pfund pr. 5. kr. wo nicht etwa wegen noch wohlfeilerer Abgabe eine besondere Verfassung obwaltet, aushacken, künftiges Frühjahr aber sobald immer möglich, zu obigem Pfenninge noch den anderten nachtragen, mithin alsdenn zusammen zwey Pfenninge entrichten wollen und sollen.

Nun obwohlen wir zwar des schon seit mehrern Monaten fürdaurenden wohlfeilern Einkaufs des Hornviehes, und dabey den gesammten Landfleischhackermeistern dennoch allezeit erlaubten theuern Verschleißes des Rindfleisches zulängliche Ursach gehabt hätten, gleich anjetzo das Pfund um zwey Pfenninge wohlfeiler aushacken, oder bey der gestatteten fernerweiten dermaligen Satzung über den zu entrichten kommenden alten Aufschlag, und andere Gebühr noch besonders zwey Pfenninge zum Behufe der so höchst nöthigen Militaraus gaben von ihnen Landfleischhackermeistern abfodern zu lassen.

So haben Wir doch auf den Uns gehorsamst geschehenen Vortrag allergnädigst bewilliget, daß die von den eingangserwähnten Zech- und Mitmeistern unter heutigem Dato ausgestellte, und von ihnen eigenhändig unterschriebene Unsrer N. Oe. Regierung übergebene Erklärung, wie bey den allhiesigen bürgerlichen Stadt- und Vorstadtfleischhackermeistern geschehen ist, angenommen, und folgsam nach dessen Innhalte von allen Landfleischhackermeistern keinen ausgenommen, wegen eines jeden Pfunds aushackenden Rindfleisches über den alten Aufschlag und andere Gebühr, das paar Ochsen zu 8. Centen gerechnet, annoch ein Pfenning den ersten nächstkünftigen Monats November anzufangen, zu Unsrer allerhöchsten Disposition abgereichet, und dennoch das Rindfleisch, wo nicht wegen noch wohlfeilerer Abgabe eine besondere Verfassung obwaltet, höchstens um 5. kr. ausgehacket, künftiges Jahr aber, sobald immer möglich, zu obigen 1. Pfenninge noch der anderte nachgetragen, mithin alsdenn zusammen zwey Pfenninge von allen Landfleischhackermeistern entrichtet, jedoch gleichwohl wiederum die vorige Satzung in der ganzen Lade beybehalten werden solle.

Wovon den 1ten November der Anfang gemachet.

Künftiges Jahr aber 2. Pfenninge vom Pf. Rindfleisches abgegeben werden sollen.

Damit aber nicht nöthig sey, wegen Einfoderung dieses neuerdings zu entrichten kommenden Aufschlags besondere Beamte und Ueberreuter zu gebrauchen; So wollen Wir nach selbstiger Gesinnung aller Zech- und Mitmeister der anheut erschienenen Landfleischhacker auf das Uns geschehene gehorsamste Einrathen gnädigst zugeben, daß für den dermaligen ersten Pfenning von einem jeden Landfleischhackermeister ein Pauschquantum, und zwar in Entgegenhaltung des zu dem N. Oe. Handgrafenamte anjetzo abfindungsweis zahlenden Betrags für den alten Aufschlag, und andere Gebühr hievon besonders der sechste Theil, oder 10. kr. von einem Gulden, welches von hundert 16. fl. 40. kr. ausmachet, den letzten Tag eines jeglichen Monats zur Lade der Meisterschaft alsogewiß richtig abgeführet werden sollen, wie im widrigen, der nicht auf den bestimmten Tag zuhaltende Meister das erste- und anderte Mal nebst Ersetzung aller etwa erfoderlichen Einbringungskosten zu unmittelbarer Erlegung der doppelten Gebühr ganz unnachläßig verhalten, das dritte Mal aber gar seines Gewerbs verlustiget, und anstatt dessen ein anderer Fleischhackermeister aufgenommen und angestellet werden würde.

Jeder Landfleischhacker soll ein Pauschquantum vom Hundert 16. fl. 40. kr. monatlich zur Lade abführen.

Im nicht Zuhaltungsfalle aber das erste und zweyte Mal nebst Erlegung der Einbringungskosten zum Duplo angehalten werden. Das dritte Mal aber gar seines Gewerbs verlustigt seyn.

Wir befehlen demnach hiemit gnädigst und wollen, daß ihr Zechmeister des Fleischhackerhandwerks alles obvorenthaltenes auf das genaueste befolgen, zu dem Ende alsogleich nach Empfange dieses Unsres höchsten Befehls Handwerk ansagen, allen euren Mitmeistern nebst Mitbringung ihres mit dem N. Oe. Handgrafenamte wegen des alten Fleischaufschlags, und andrer Gebühr getroffenen Originalbestand-Contrakts dabey persönlich zu erscheinen, auferlegen, ihnen Unsren obstehenden ernstlichen Entschluß von Worte zu Worte zu gehorsamster Nachgelebung, deutlich

Die Zechmeister sollen den Landfleischhackermeistern diesen allerhöchsten Befehl deutlich vorlesen, sie zum Erlage ermahnen, und für Straft warnen.

Anno 1748.

lich vorlesen, sie zu richtiger Abführung obigen Quanti des sechsten Theils, oder 10. kr. von einem Gulden am letzten Tage eines jeglichen Monats bey sonst zu befahren habender Strafe des doppelten Betrags, oder wohl gar Aufhebung ihres Gewerbs nachdrücksamst erinnern, und darüberhin die umständliche Ausweisung, wie viel dermalen ein jeder Fleischhackermeister in das N. Oe. Handgrafenamt abführungsweis auf ein Jahr contractmäßig zu entrichten habe, an Unsre N. Oe. Regierung längstens innerhalb 14. Tagen einsenden, dabey auch anmerken sollen, ob die Lade zu N. N. nach dem dahinigen Erlage den Betrag von der ganzen Meisterschaft jedesmal den 8ten des darauf folgenden Monats selbst in das Oberkammeramt des allhiesigen Stadtraths, oder wohin die von Wien sothanen Erlag anweisen wollen, ohne besonders aufwendenden Kosten abführen, oder zu was für verläßlichen Händen in dortiger Gegend bis den dritten Tag des darauf folgenden Monats solche Gelder von der Lade zur weiteren anhero Uebermachung erleget werden könnten,

Die umständliche Ausweisung aber binnen 14 Tagen an Regierung erstatten, auch anmerken, ob die Lade zu N. N. ihren Betrag den 8ten jeden darauf folgenden Monats zum hiesigen Stadtrathe, oder in dortiger Gegend den dritten Tag zu sichern Händen ohne besonders machenden Kosten zur Anherouebermachung deponiren könne.

An allen dem vollziehet ihr Unsern gnädigsten, auch ernstlichen Willen und Meynung. Gegeben Wien den 18. October 1748.

## Militarcontributions- und Kameralsistema in den Ländern.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren geistlichen und weltlichen Ständen, hoher und niederer Obrigkeit, Bürgerschaften, Unterthanen, Innsassen und Gemeinden, was Standes, Würden, oder Wesens selbe in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns begütert, wohnhaft und angesessen sind, Unsre k. k. und landesfürstliche Gnade, und alles Gute, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen; wasmassen gleich bey dem Antritte der von dem Allerhöchsten Uns verliehenen Regierung, Unsre landesmütterliche Obsorge jederzeit dahin gerichtet gewesen, womit Wir nach Abwendung des mit so vielen Drangsalen begleiteten Krieges Unsren treugehorsamsten Erbkönigreichen, Fürstenthümern und Landen die Früchte des erwünschten anscheinenden Friedens vollkommen und dauerhaft genießen machen, und selbe unter göttlichem Beystande von allem weitern feindlichen Anfalle menschenmöglicher Weise bewahren, auch in vollkommenen Ruhe- und Wohlstand setzen und erhalten mögen. Auf daß nun diese heilsame Absicht erreichet werde, wird nebst göttlichem Beystande vor allem erfodert, in den Ländern eine gleichförmige gute Verfaßung und Ordnung einzuführen, auch eine hinlängliche Kriegsmacht wie zu Kriegs- also auch zu Friedenszeiten beständig auf den Beinen zu erhalten: gleichwie nun das Kriegsvolk, nicht ohne richtiger Bezahlung der ausgemessenen Löhnung in Ordnung und erfoderlicher Zucht erhalten, die Löhnung aber ohne zulänglicher Beysteuer der Unterthanen, nicht aufgebracht werden kann, als haben Wir zu sothanem Ende Unser ganzes Augenmerk dahin gerichtet, und eine allgemeine Verfassung festgestellet, womit

Erstens: In allen Unsren Erbkönigreichen, Fürstenthümern und Landen, ein sicheres Contributionalquantum in bestimmter Zeit richtig abgeführet, und den Kriegsvölkern bezahlet, dahingegen andertens das Kriegsvolk in solche Ordnung und Schranken gesetzet werde, daß selbes den Landesinnsassen nicht allein zu keiner Ueberlast, sondern vielmehr zur Erleichterung, durch gesicherten Verschleiß der Erzeugnisse fallen möge; Drittens endlich Unsre jeden Orts vorhandene Kammeralgefälle, in solche zuverläßige Erträgniß gebracht werden, wodurch Unsre erfoderliche Hof- und Staatsausgaben bestritten, anbey auch Unsre vor das gemeine Beste arbeitende Beamte ihren gebührenden Unterhalt erlangen, nicht weniger die getreue Darlehner, welche Uns und Unsren Vorfahren zu den Krieges- und andern Erfodernißen, mit Geldsmitteln beygesprungen, an Kapital und Interesse in vergnügliche Sicherheit gesetzet werden mögen.

Die Erbkönigreiche, Fürstenthümer und Länder sollen ein sicheres Contributionalquantum in bestimmter Zeit zur Bezahlung der Kriegsvölker richtig abführen.

Hingegen soll das Kriegsvolk den Landesinnsassen zu keiner Ueberlast fallen.

Die Kammergefälle aber sollen zur Bestreitung der Hof- und Staatsausgaben, dann Besoldung der für das gemeine Beste arbeitenden Beamten, nicht minder zur Abstoßung der Darlehenskapitalien und Interessen verwendet werden.

Damit nun diese drey allein zu allgemeinem Besten zielende Absichten in das Werk gebracht und unverbrüchlich gehalten werden, als haben Wir einstheils in Ansehen, daß solche (wie es jedem in die Augen fallen muß) einen un-

Anno 1748.

zertrennlichen Zusammenhang haben; Und andern Theils, damit Unsre und Unsrer Nachfolger beschwerliche Regierungsbürde in etwas erleichtert werde, mit Aufhebung aller vorigen in so verschiedenen Ländern, üblichen auch verschiedenen Einrichtungen eine gleichförmige Verfassung festgestellet, und in jedem Lande zur Besorgung des Militaris mixti, Contributionalis, & Cameralis, eine besondere Deputation aufgestellet, welche von niemanden, als von Uns selbst ihre Dependenz erkennen, auch ihre Berichte directè an Uns erstatten, und hierauf Unsre allerhöchste Befehle und Entscheidungen, zu weiterer allergehorsamster Befolgung zu erhalten haben wird: So viel nun das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns betrift, haben wir das Präsidium bey solcher Deputation dem hoch und wohlgebohrnen Unsrem wirklich geheimen Rathe Franz Reinold Grafen von Andler und Witten aufgetragen, und demselben einige Räthe und Assessores auch die nöthige Kanzley- und andere Beamte beygegeben, und diese alle mit besondern zu Unsrem und des gemeinen Wesens Nutzen abzielenden verbindlichen Instructionen versehen lassen. Solchemnach nun

Zu Erreichung dieser Absicht sind in jedem Lande zu Besorgung des Militaris mixti, denn Contributionalis und Cameralis besondere von Hofe dependirende Deputationen aufgestellet worden.

Zum Präsidenten der Deputation in Oesterreich ob der Enns ist der Graf von Andlern und Witten benennet.

## Quoad militare mixtum.

Das Militare mixtum hat die im Lande bequartierte Miliz, die Durchmarsche und Einquartierungen, Verpflegung, Vorspann und Excessen, ingleichen die Erlegung des Militarquanti in die Militarkassa zu besorgen.

Erstens: Ist Unser gnädigster Willen und Meynung, daß alles dasjenige, was bey der im Lande bequartierten, oder durchmarschirenden Miliz die Einquartierung, Verpflegung, Vorspann, Excels, oder was es immer sonst betreffen mag, in das künftige einzig und allein von Unsrer aufgestellten Deputation nach Vorschrift des unterm 13. Julii dieses Jahrs abgefasten Militarregulaments beobachtet und besorget werden solle: Besonders womit von der landschäftlichen Contributionskassa das angeschlagene Militarquantum in den ausgesetzten Monaten und Tagen in die Militarkassa baar abgeführet, von dieser aber der Miliz die Gage und Löhnungen, nach den von Uns geschehenen allerhöchsten Ausmessungen, monatlich unfehlbar bezahlet werde.

Nichtminder, womit in den Quartiers- und Marschstationen die Lebensnothdurft vor Mann und Pferde in billigem Preise gegen Bezahlung beygeschaffet, und aller Wucher abgestellet werde.

Andertens: Hat sie Deputation durch Gehörde auch nach beschaffenen Umständen und befindender Nothwendigkeit, durch ein oder andere in den Landesvierteln aufzustellende eigene Commissarien Obsicht und Obsorge zu tragen, daß in den Quartiers- und Marschstationen die Lebensnothdurft für Mann und Pferde, in billigem landüblichem Preiße, gegen baarer Bezahlung, zeitlich herbeygeschaffet, und aller Wucher und Theurung gänzlich abgestellet werde; dahingegen auch darob zu seyn, daß nach Vorschrift des Militarregulaments alle Marquetänderenen und Eingriffe in die bürgerliche Nahrung, auch alle andere Beeinträchtigungen des Landesinnwohners und Contribuentens ausgebig hintertrieben werden.

Die Deputation hat Sorge zu tragen, womit in den Orten, wo keine Casernen, oder quasi-Casernen sind, die Mannschaft in besondre Zimmer kammeradschaftweis eingelegt, und von den Bürgern abgesondert werde, auch das Militare außer dem Obdache nichts anders prätendire.

Vorspann sollen nach dem Marschregulamente ausgewiesen, und baar bezahlet werden.

Anweisung der Werbplätze für die Regimenter.

Drittens: Wird die Deputation auch fürsorgen lassen, womit eines Theils in den Quartiersstationen (wo nicht ordentliche Casernen oder quasi-Casernen vorhanden sind) die Mannschaft in besondere Zimmer kammeradschaftweis bequartieret, und von den Bürgern, so viel immer möglich, gänzlich abgesöndert bleibe; andern Theils aber auch, daß weder Officier, noch Gemeine von dem Quartiersstande, außer des ledigen Obdachs, unter keinerley Vorwande etwas abfodern, noch auch dem Bürger ein solches zu prästiren gestattet werde.

Viertens: Wird eine gleichmäßige Obsicht getragen werden, auf daß keine Vorspann, außer auf jenen Fall und Weise, wie solches in dem Marschregulamente ausgemessen und vorgeschrieben worden, verschaffet, auch hingegen die richtige und baare Bezahlung alsogleich geleistet werde.

Fünftens: Weil die Rekrutirung der Regimenter künftighin von Unserm Militari selbst wird vorgenommen und besorget werden, so hat Unsre Deputation den zu dem Ende eintreffenden Commandirten, zu Dero Facilitir- und Beförderung, nach Ausmessung des Militarregulaments, allen möglichen Vorschub zu geben, und die Werbplätze anzuweisen, anbey aber auch invigiliren zu lassen, daß dießfalls keine Unordnung oder Excels unterlaufe, welche in diesen, und allen andren Begebenheiten Sie Deputation nicht allein auf Anruffen einer beleidigten Parthey, sondern ex officio durch sich und ihre aufgestellte Commissarien, auch andere Beamte hindann zu halten, und allenfalls die gebührende Genugthuung zu ver-

Anno 1748.

verschaffen sich äußerst angelegen seyn lassen wird, massen hierwegen alle Unsre Militarbefehlshaber, auch Ober- und Kriegskommissarien zulänglich instruiret worden sind.

## Quoad Contributionale.

Dieses Orts tragen Wir zu dem uns bekennten Eifer und Devotion der treugehorsamsten Stände die allergnädigste Zuversicht, daß selbe das bewilligte Recessualquantum in der bestimmten Zeit, mithin das davon pro Militari gehörige Quantum in monatlichen Ratis, und zwar jederzeit drey Tage vor Eingang jeglichen Monats vorhinein in die alldortige Militarkassa; den pro Camerali gewidmeten Theil in quartaligen Ratis, jedennoch allezeit drey Tage vor Ausgange des Quartals alldahin, wo Wir es anweisen werden, richtig und integraliter abführen, zu dem Ende denn auch gegen die wider Verhoffen saumsälige Herrschaften und Gülteninnhaber mit der ausgemessenen Execution ganz unverschont fürgehen, und selbe mithin zu dem gebührenden Erlage zu verhalten sich angelegen seyn lassen werden.

Die Landstände sollen das Recessualquantum pro militari in monatlichen Ratis, und jederzeit 3. Tage vor Ausgange des Monats vorhinein in die Militarcassa, den pro Camerali gewidmeten Theil aber in quartaligen Ratis, 3. Tage vor Ausgange des Quartals abführen, widrigenfalls sollen solche executive eingetrieben werden.

Und obschon die dermalige Umstände erfodern, daß zu Erzeugung des bewilligten Recessualquanti für das nächste eintretende Militarjahr sieben und ein halbes Rüstgeld auf den Unterthan repartiret werden müssen, so zweifeln Wir jedoch keineswegs durch die demnächst erfolgende Rectification so viel zu bewirken, daß auch hierinnfalls eine Minderung und Erleichterung unfehlbarlich angehoffet werden mag: Wo immittels der Unterthan bey Entrichtung der Sieben- und ein halbes Rüstgeld mit Abfoderung der titulo des Fleischkreuzers bisanhero collectirten zwey Schillinge der Stände eigenen Erklärung gemäß zu verschonen seyn wird.

Für das nächst eintretende Militarjahr sind auf den Unterthan sieben und ein halbes Rüstgeld zu repartiren.

Jedoch sollen die 2. Fleischschillinge aufhören.

Wir versehen Uns auch weitershin, daß die Herrschaften und Gülteninnhaber bey ihren Unterthanen in der Subrepartition eine solche adæquate Proportion und Billigkeit beobachten werden, wie sie es vor Gott und Uns sich zu verantworten getrauen. Wobey Wir dieselbe unter einstens angemahnet haben wollen, daß sie den Unterthan in beständigem Contributionsfähigem Stande zu erhalten sich angelegen lassen seyn sollen. Ueber welches alles, damit es auf das Genaueste befolget werde, Unsre aufgestellte Deputation die sorgfältige Obsicht zu tragen hat; allermaßen auch dieselbe bereits zulänglich instruiret ist, wie sie sich in jenem unverhoffenden Falle, wenn ein oder anderen Orts diesen Unsren allergnädigsten Willensmeynungen nicht nachgelebet würde, zu verhalten und zu Werke zu gehen habe.

In der Subrepartition soll eine billige Proportion beobachtet werden, damit der Unterthan in contributionsfähigem Stande verbleibe.

Worauf die Deputation ihre Sorgfalt wenden soll.

## Quoad Camerale.

Erstens: Haben Wir hiemit allen und jeden, denen es zu wissen nöthig ist, kund machen wollen, daß Wir Unsre gesammte in dem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns befindliche Kammeralgefälle, Hoch- und Gerechtigkeiten, welche bishero Unsrem oberösterreichischen Vicedomamte zu bestreiten obgelegen, mehrermeldter angeordneten Deputation anvertrauet und zu besorgen übergeben haben, dergestalten, daß von dem Tage, als selbe in Unsrer Hauptstadt Linz die erste Session nehmen wird, alle und jede Kammeralbeamte mit Pflicht und Gehorsam deroselben unterworfen seyn, auch alle bereits anhangende, und weiters vorfallende Kammeralgeschäfte allein von Ihr Deputation traktiret und ausgemachet werden sollen.

Die österreichische Kammeralgefälle, Hoch- und Gerechtigkeiten sind der Deputation zu besorgen anvertrauet, und sind die Cammeralbeamte mit Pflicht und Gehorsam derselben unterworfen.
Auch sollen die weiters vorfallende Kammeralgeschäfte von Ihr Deputation ausgemachet werden.

Andertens: Ist sie Deputation dahin instruiret worden, daß selbe alle in das contentiosum einschlagende Vorfallenheiten gleich unmittelbar an die Justizstellen ad contradictorium anweisen, dahingegen aber in Rechnungs und andern Sachen, die keiner Controvers unterworfen sind, mit der unverlängten Erkenntniß unbedenklich vorgehen solle, wider welchen Ausspruch keiner andern Instanz einige Einsicht, oder Remedirung zustehet, sondern Uns allein vorbehalten bleibet.

Contentiosa gehören zur Justizstelle.
Ueber Rechnungen, und andere keiner Controvers unterworfene Sachen, hat die Deputation mit der Erkenntniß fürzugehen, wider welchen Ausspruch keiner andern Instanz einige Einsicht oder Remedirung zustehet.

Drittens: Da im Falle mehrermeldte Unsre Deputation zu Handhabung und Vollziehung einer sochen in Cameralibus geschöpften Erkenntniß, oder auch

Anno 1748.

Zuhandhabung und Vollziehung der in Cameralibus geschöpften Erkenntniße, wo es ad Executionem bonorum, oder Arrestirung der Personen ankömmt, kann sich die Deputation des ihr zugegebenen Militaris, oder auch jener Personen, welche in dergleichen Fällen bey der Landeshauptmannschaft gebrauchet werden, bedienen.

Respectu Criminalis bleibt die Processirung und Verurtheilung den Land- und Banngerichten auch respective andern Stellen vorbehalten.

in einer andern Begebenheit einige Execution ad bona vel personas (wenn es respectu der letztern allein auf eine Arrestirung oder mindere Leibsstrafe ankäme) führen zu lassen nöthig hat, so wird Ihr Deputation hiemit die Vollmacht eingeräumet, daß selbe entweder des Ihr ohnedem zugegebenen Militarbrachii, oder aber jener Personen, so in dergleichen Vorfallenheiten bey Unsrer Landeshauptmannschaft gebrauchet werden, sich bedienen möge, welche sämmtlich durch gegenwärtiges Patent dahin angewiesen werden, die von der aufgestellten Deputation ihnen zukommende Verordnungen auf das genaueste zu vollziehen. Wo übrigens respectu Criminalis, die Processirung und Verurtheilung den Land- und Banngerichten auch respective andern Stellen vorbehalten bleibet.

Wie zumalen nun aus diesem öffentlichen Patente eine genaue Richtschnur und deutlicher Begriff zu nehmen, wie und welchergestalt Wir dieses neugefaßte, zu Unsrem allerhöchsten Dienste sowohl, als zur Aufnahme und Wohlstande des Landes gereichende Militarcontributions- und Cameralsistema von allen und jeden beobachtet, besorget und bemerket haben wollen;

Solchemnach ergehet an alle und jede eingangsernennte Unsre geistliche und weltliche Stände, hohe und niedere Obrigkeiten, Bürgerschaften, Unterthanen, Innsassen und Gemeinden die nochmalige ernstgemessene Ermahnung und Wahrnung hiemit, daß selbe diesen Unsren aus landesmütterlicher Obsorge gemachten gesetzgebigen Anordnungen in allen Punkten den genauesten unterthänigsten Vollzug leisten sollen, widrigenfalls die Uebertreter als Verächter der landesfürstlichen Gesetze angesehen, und Unsre schwere Ungnade zu empfinden haben werden; wornach sich also jeder zu richten, und Unsrem allerhöchsten Befehle und Anordnungen nachzukommen wissen wird; Gegeben Wien den 22. October 1748.

## Ybbser- und Struden-dann Landpatzen-Aufschlagsaufhebung.

Den 30. October 1748.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden, welchen dieses Unser Patent zu lesen fürkömmt, insonderheit aber jenen, die Wein allenfalls zur Nothdurft hieher, oder zu weiterm Verkaufe, wie auch Körner und junges Vieh aus Unsrem angränzenden Königreiche Hungarn in dieses Unser Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns einbringen, Unsre Gnade: und geben denselben hiemit zu vernehmen;

Welchergestalten Wir bey nunmehro von Gott anhoffendem dauerhaftem Ruhestande Unsre landesmütterliche Sorgfalt fürnämlich dahin richten, damit Unsren getreuesten Erblanden, nachdem selbe durch feindliche Drangsalen so vieles erlitten, mittels erleichternder Ausfuhre ihrer einheimischen Erzeugniße, und Beförderung des Commercii, nach und nach wieder auf und zu einem blühenden Wohlstande verholfen werde;

Anförderst aber ziehen Wir in Betrachtung, daß in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, nicht nur aller zu Wasser ausführender Wein, mit dem sogenannten Ybbserischen Vierschilling, nebst dem Strudenaufschlage zusammen mit vierzig Kreuzer auf jeden Eimer sich beschweret befinde, sondern auch daß eben dieser aus- und aller an österreichischen, hungarischen, oder andern Sorten durchführender Wein, Körner, Mehl, Häute und Felle, wie ingleichen das Wachs, Hönig, Unslit, Federn, Flachs, Hanf, Obst, Safran, und andre dergleichen Waaren nach Innhalte der öfters wiederholten Patente, worunter die letzte den 22. November 1729. datiret sind, theils den sogenannten Patzenaufschlag mit vier Kreuzer vom Guldenwerth, theils aber andere extraordinari-Aufschläge von Alters her zu ertragen gehabt, und eben derowegen sich der Verschleiß derselben, zum empfindlichen Schaden des Landes, und dessen getreuester Insassen merklich vermindert habe;

Zu Ybbs und Struden wie auch in den Vierteln Ober- und Unter-Manhartsbergs ist der Wein-

In solcher Erwägung denn, und damit dem entkräfteten Contribuenten alle nur immer gedeihliche Hilfsmittel zu seiner Wiedererholung werkthätig zufliessen mögen, haben Wir Uns allermildest entschlossen, alle obberührte zu Ybbs und

Stru-

Digitized by Google

Anno 1748.

Struden, denn auch in den beeden Vierteln Ober- und Unter-Mannhartsbergs haftende Wein- auch ordinari- und extraordinari-Landaufschläge, in so weit dieselbe bis anhero Unsren N. Oe. treugehorsamsten drey obern Ständen für die Uns von Zeit zu Zeit darauf vorgeschossene nahmhafte Geldsummen durch obberührte Patente eingeräumet worden, vollends aufzuheben, und also derselben Abnahme und Einforderung von nun an gänzlich aufhören zu machen;

auch ordinari- und extraordinari-Landaufschlag gänzlich aufgehoben.

Damit aber zugleich Unsre treugehorsamste Stände wegen sothaner noch großen Theils unabgetilgter Anticipationen mit einem anderweiten, dem Commercio unnachtheiligen Fundo gesichert, mithin der Billigkeit nach befriediget werden, haben Wir resolviret, auf die mit landschäftlichen Päßen, wie es von Alters hergebracht ist, und Wir sie Stände in Folge der ergangenen Resolutionen dabey festiglich handzuhaben gedenken, in dieses Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns ein- oder zu Wasser über die Gränzen des Landes Oesterreich ob der Enns durchführende hungarische Weine, denn auch auf die zur hierländigen Consumption einführende hungarische Körner, und junges Vieh einen mäßigen Aufschlag dergestalten zu legen, daß für jeden Eimer hungarischen Weins, so zum Consumo mit landschäftlichen Paße eingeführet wird. . . . . 1. fl. kr.

Für jeden Eimer hungarischen Weins, so mit landschäftlichem Paße zu Wasser transitiret. . . . . 1. fl. 15. kr.

Für jeden Metzen Weizens, so in dieses Land zur Consumption kömmt. . . . . 6. kr.

Für jeden Metzen Korns, weil es den gemeinen Mann betrift. . . . . 3. kr.

Für jeden Metzen Habers und Gersten. . . . . 4. kr.

Für ein großes hungarisches Schwein. . . . . 12. kr.

Für ein detto mitteres. . . . . 9. kr.

Für ein Schaaf, oder Schöpsen. . . . . 6. kr.

Auf hungarischen Wein, Weizen, Korn, Haber, Gersten und junges Vieh, ein Aufschlag nach der beygehenden Tariffa zu nehmen erlaubt.

gleich bey der Einfuhre bezahlet werden, und dieser von uns neuerrichtete Aufschlag den drey obern Ständen in Folge des mit denselben unterm 18. September dieses laufenden Jahres geschlossenen Recesses als ein Surrogatum der obangeführten abgethanen Impositen gegen alljähriger Berechnung, solang in Händen verbleiben solle, bis sie nach Ausweise des vorgedachten Recesses mit dem noch rückstehenden Kapitale, und laufenden Interesse vollständig vergnüget seyn werden.

Solchemnach wollen wir allen und jeden, so mit derley hungarischem Weine, Körnern, oder jungen Viehe einiges Gewerb treiben, oder auch zur Consumption solches hereinbringen, jedoch mit Ausnahme jener privilegirten Orte, welche von ihren ererbten oder von langer Zeit her possidirenden Weingärten das eigene Baugut zu gewisser Zeit in das Land zu bringen berechtiget gewesen, als denen Wir dieses Privilegium noch fernershin, und gegen dem beylassen, daß selbe über ihre Bauweine nichts mehr erkaufen noch einführen, sondern vielmehr zur Ausmessung eines gewissen Quanti ihre Gewehrsauszuge Unsren drey Obern Ständen auf Verlangen vorzeigen sollen, hiemit allergnädigst anbefehlen, daß sie den obangemerkten geringen Aufschlag bey den von erstgemeldten Unsren N. Oe. Obern Ständen ordentlich bestellten Gränzmäuten alsogewiß getreulich entrichten, und darüber die gehörige Polleten nehmen, wie im widrigen derley unangesagte oder durch Umwege einschwärzende Weine ihnen drey obern Ständen in Folge des Landtagschlußes vom 7. Augusti 1670. ipso facto in Commissum verfallen seyn sollen.

Doch darf das eigene Baugut von privilegirten Orten frey eingeführet werden.

Eingeschwärzte Weine aber verfallen in Commissum.

Gebieten anbey allen und jeden Obrigkeiten, Herrschaften, Städten und Märkten, auch sonsten jedermänniglich, ihnen drey obern Ständen zu richtiger Beziehung dieses Unsres Aufschlagsgefälls alle nur immer dienliche Hilfe, Vorschub und Beystand zu leisten, ihre anstellende Amtleute, falls sie irgends eine Wohnung dingen, willfährig aufzunehmen, denenselben auf Ansuchen unweigerliche Assistenz zu ertheilen, und in ihren Amtsverrichtungen nicht zu verhindern, gestalten im widrigen Unsre treugehorsamste drey obere Stände allen aus einiger Weigerung oder Widersessigkeit entspringenden Schaden an denselben zu ersuchen befugt seyn sollen. Wornach sich denn jedermann zu richten und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben Wien, den 30. October 1748.

Eisen-

Digitized by Google

Anno 1748.

## Eisenwurzen-Widmungsvictualien-Einfuhre.

Gefechstes Getreid, Schmalz u. andre Victualien aus der Eisenwurzen und so genanten Wiedmung (nachdem sie der Innerbergischen Gewerkschaft zum Verkaufe angeboten, aber inner 14. Tagen nicht abgenommen werden, dürfen mit einem Eisenobmannischen Paße ausgeführet werden.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren getreuen Landesmitgliedern, geistlichen und weltlichen Standes, wie auch Pfarrern, Stadt- Markt- Dorf- und Grundrichtern, denn allen Unterthanen, die in und nächst Unsrer Eisenwurzen in der so genannten Wiedmung gelegen sind, Unsre Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen; Demnach Wir zu Abhelfung der bey euch sich geäußerten vielen Beschwerführungen sub dato 2. dies laufenden Monats Novembris gnädigst resolviret und eingestanden, daß ihr euer selbst fechsendes und respective erzeugendes Getreid, Schmalz und andere Victualien, wenn ihr solche ehevor der innerbergischen Gewerkschaft ordentlich, und in dem gewöhnlichen Landespreise angefeilet habet, bey deren inner vierzehen Tagen nicht erfolgenden Annahme gegen Nehmung eines eisenobämtlichen Paßes, welchen Unser Eisenobmann, so bald ihm von der geschehenen Anfeilung verläßliche Wissenschaft beygebracht wird, euch unter schwerer Verantwortung allstäts gratis zu geben verbunden ist, ohne männiglicher Hinderniß ausführen möget.

Als haben Wir euch allen und jeden Eingangs ernennten ein solches hiemit zu dem Ende durch dieses offene Patent, damit ihr euch desselben zum Verschleiße eurer Erzeugnisse gegen gehöriger Anfeilung, und oberämtlichen Paß nach verflossener bestimmten Zeit sogleich nützlich gebrauchen möget, kund und zu wissen machen wollen. An dem geschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Wien den 5. Novemb. 1748.

## Neunkirchen-Getreid-Wochenmarkt.

Den 6. Novembr. 1748.

Unterthanen des Viertels U. W. W. sollen Montags ihre zu verkaufen habende Feilschaften auf den Wochenmarkt nach Neukirchen am Steinfelde führen, auch aller Seitenfuhren und Winkelniederlagen sich bey Strafe enthalten.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden in Unsrem Viertel Unter-Wienerwalds gelegenen Herrschaften, derselben Beamten, wie auch Stadt- Markt- Dorf- und Grundrichtern Unsre Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen. Demnach bey Unsrer N. Oe. Regierung und Kammer Unser Hof- und N. Oe. Kammerprocurator, als Vertreter des Grafen von Gaißruck, qua Herrschaft Neunkirchen am Steinfelde, gehorsamst angezeiget, wie daß in dem Markte Neunkirchen alle Montage ein öffentlicher Wochenmarkt sine ulla contradictione bis anhero gehalten worden sey, die Bauersleute aber, so diesen Wochenmarkt frequentiret, in den widrigen Wahn verfallen dürften, daß weil dieses Amt Neunkirchen nicht mehr landesfürstlich, ihnen nunmehro erlaubet seyn dörfte, auf Seitenwege zu den Bäcken, Müllern und Wirthen, wie auch Winkelgetreidhändlern zu fahren, wodurch aber dem Publico ein höchst großer Schaden von darum zugefüget würde, indem den Vorkäufern die Gelegenheit, ihren wucherlichen Handel zum Schaden des gemeinen Weesens auszuüben gelassen würde. Dahero derselbe, damit aber alle ohnedies verbotene Seitenfuhren abgestellet, und vorgemeldter montäglicher Wochenmarkt wie bis anhero gehalten und frequentiret werde, um Unsre landesfürstliche Verordnung gehorsamst angelanget und gebeten, Wir auch hierinn allergnädigst gewilliget haben.

Als ist Unser gnädigster Befehl hiemit an euch, und wollen, daß ihr die mit Getreide, und andern Körnern handelnde Personen, und Bauerschaften dahin anweiset, damit dieselbe ihre zum Verkaufe habende Feilschaften alle Montage auf den uralten Wochenmarkt zu Neunkirchen führen, und sich aller Seitenfuhren, wie auch Winkelniederlagen bey schwerer ansonst auf sich ladender Bestrafung enthalten sollen; An dem geschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Wien den 6. Novemb. 1748.

## Gürtlergesellen-Ordnung.

Den 16. Novembr. 1748.

Wiederum auf Regierung, und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät über den allerhöchst-Deroselben geschehenen gehorsamsten Vortrag allergnädigst resolviret, daß führohin, um die Beschwerlichkeit des Umwartens zu erleichtern,

ein

Anno 1748.

ein jeglicher ſowohl in als vor der Stadt wohnender bürgerl. Gürtlermeiſter, welcher einen Geſellen vonnöthen hat, ſeine Vollmacht zu dem Oberzechmeiſter einſchicken, derſelbe ſodenn, er wohne gleich in oder vor der Stadt, ſothane Vollmachten alſogleich in ein ordentliches Buch verzeichnen, und wenn folgends die Irthengeſellen einen angekommenen fremden Geſellen oder Jungen anmelden, er Oberzechmeiſter ihnen geſagte Vollmachten zu dem Ende wiſſend machen ſolle, damit hierauf ſie Irthengeſellen nur bey jenen Meiſtern, welche die Vollmachten eingeſendet, und zwar nach ihrem bey der Meiſterſchaft habenden Range umwarten mögen: Dabey aber wollen Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät, daß ſothanes Umwarten oder Zubringung der Geſellen, im Winter Nachmittage um 2. Uhr, zur Soñerszeit aber um 5. Uhr geſchehe, auch ein jeweiliger Zechmeiſter hierinn bey unausbleiblicher Strafe von 12. Pfund Wachs ohne Gunſt oder Mißgunſt unpartheyiſch handle, und weil an Erhebung dieſer Manufactursarbeit dem Publico ſonders viel gelegen iſt, ſie bürgerl. Gürtlermeiſter mehrere Jungen als bishero geſchehen, in die Lehre nehmen ſollen. Wien den 26. Novemb. 1748.

Gürtlermeiſter in und vor der Stadt, welche Geſellen nöthig haben, ſollen ihre Vollmacht zum Oberzechmeiſter ſchicken, welcher ſolche protocolliren, und den Meiſtern nach dem Range Geſellen u. Jungen zuzuſchicken hat.

Das Umwarten, oder Zubringung der Geſellen ſoll im Winter um 2. Uhr, im Sommer aber um 5. Uhr geſchehen.

Die Zechmeiſter ſollen hierinnfalls unpartheyiſch bey Strafe 12. Pfund Wachs fürgehen.

Und die bürgerl. Gürtlermeiſter mehrere Jungen als bisher geſchehen, in die Lehre nehmen.

## Victualien freyen Einkauf für Soldaten nicht zu hindern.

Den 26. Novemb. 1748

Anzuzeigen; Es ſey vorgekommen, daß den Lieferanten, welche zur Verſchaffung der für das im Lande liegende Berneſiſche Cuiraſſierregiment nöthigen Fourage, wie auch zum Behufe der aus Italien und den Niederlanden in und durch dieſes Land Oeſterreich unter der Enns entweder allda, oder in Hungarn oder Mähren bequartiert zu werden marſchiren, damit ſelben die nöthige Victualien, wie auch Holz, Häu, Stroh und Haber in die ausgewieſene Stationen beygeſchaffet werden, angeſtellet worden, der freye Einkauf ſowohl auf den Wochenmärkten, als auf dem Lande verweigert werden wolle. Wenn nun aber ſothaner an Seiten des Landes ſich äußerender Betrag dem Innhalte des neuen Militar-Verpflegsregulaments allerdings zuwider läuft, und aus Abgange gedachter Erforderniſſe unfehlbare Exceßen und Unordnungen entſtehen würden, dahero ſolchem Uebel um ſo mehr auch zeitlich vorzubiegen iſt, als verſchiedene Regimenter auf dem Anheromarſche bereits begriffen, und demnächſt ſowohl von einals anderer Seite her in das Land einrücken dörften. Als hat Sie Regierung ungeſäumt in dem Lande kund zu machen, und mit Nachdrucke, wohin es nöthig, gemeſſen zu verordnen, damit erſagte Lieferanten an dem freyen Einkaufe vorerwähnter Erforderniſſe, welche in die ausgewieſene Militarſtationen eingeſchaffet werden, ſowohl auf den öffentlichen Wochenmärkten, als auch ſonſt auf dem Lande bey ſchwerer Strafe und Verantwortung nicht allein nicht gehindert, ſondern auch ſelben alle nöthige Aſſiſtenz und Vorſchub geleiſtet werden ſolle. Wien den 26. Novemb. 1748.

Den Lieferanten ſoll bey Einkaufung der Victualien, denn Holzes, Häues, Strohes und Haberes auf den Wochenmärkten, noch im Lande einige Hinderung zu Fourirung der Stationen gemacht, vielmehr alle Aſſiſtenz u. Vorſchub geleiſtet werden.

## Vicedomiſcher Güterverkauf.

Wir Maria Thereſia ꝛc. Entbieten zuförderſt Unſren N. Oe. Landesmitgliedern und Unterthanen, geiſtlichen und weltlichen Standes, wie auch allen Innſaſſen oder Innwohnern, die nicht Landesmitglieder ſind, nicht minder den Klöſter- Ordens- oder andern Geiſtlichen, desgleichen den Städt- Märkt- oder Dorfgemeinden insgeſammt, und jedermänniglich inſonderheit Unſre Gnade, und geben euch hiemit gnädigſt zu vernehmen:

Was maſſen Wir über den Uns allergehorſamſt gemachten Vortrag aus erheblichen Urſachen bewogen worden ſind, alle Uns zugehörige Vicedomiſche Grundbücher und Ortſchaften, wie auch die einſchichtige Häuſer, Gülten oder andere herrliche Nutzungen von den Unterthanen und Gründen unwiederruflich auf allezeit gegen baarer Erlegung des treffenden Kaufſchillings eigenthümlich abzugeben und hindann zu laſſen.

Daß die Vicedomiſche Grundbücher, Ortſchaften, Häuſer, Gülten und Nutzungen plus offerenti verkauft werden ſollen.

Zu solchem Ende ist eine eigene Hofcommission aufgestellet.

Wie nun aber ein solches füglicher nicht, als durch Anordnung einer Licitation bewirket werden kann; Zu welchem Ende Wir eine eigene Hofcommission sub Præsidio Unsres wirklichen geheimen Raths Grafen von Haugwitz angestellet haben;

Solche können von Landesmitgliedern, auch von andern die keine Landesmitglieder sind, erkaufet werden.

Als wird ein solches allen und jeden Eingangs erwähnten, welche sothane Vicedomische Grundbücher, oder Ortschaften, und andere Nutzungen eigenthümlich erkaufen wollen, es können selbe geistlichen oder weltlichen Standes, auch wirkliche angenommene Landesmitglieder seyn, oder nicht (weil Wir jedermänniglich ohne Unterschied solche zu erkaufen erlauben) durch gegenwärtiges Patent zu dem Ende kund gemacht:

Die Licitation der im Viertel Unter-Wienerwalds wird von 7. Jäner 1749. bis den 18. ejusdem der im Viertel U. M. B. von 21 Jäner bis 1. Febr. denn wegen der im Viertel O. W. W. von 3. bis 8. Febr. endlich der im Viertel O. M. B. vom 10. bis 15. Febr. gehalten werden.

Auf daß sie zur Licitation, oder öffentlichen Ausruffung, und alldort mit dem Meistbietenden zu schliessen kommenden ordentlichen Kaufe bey der sub Præsidio ermeldten Grafen von Haugwitz verordneten Hofcommission, und zwar wegen der im Viertel Unter-Wienerwalds gelegenen Vicedomischen Ortschaften, Gülten und Nutzungen vom 7ten Jäner 1749. anzufangen, bis 18ten; weiters wegen der im Viertel Untermannhartsbergs von 21ten bis 1ten des darauf folgenden Monats Februarii, denn wegen der im Viertel Ober-Wienerwalds vom 3ten bis 8ten, und wegen der im Viertel Obermannhartsbergs vom 10ten bis 15ten sothanen Monats Februarii selbst oder durch Mandatarien nebst ihnen mitgebenden genugsamen Vollmachten erscheinen mögen.

Beygebogene Ausweisung zeiget an, was in den vorgesetzten Terminen um billigen Werth verkaufet werden solle.

Und ist aus der im kurzen Begriffe zu Ende dieser Kundmachung hier beygeschlossenen Ausweisung zu ersehen, was alles bey diesfälligen Tagsatzungen in Unserm N. Oe. Vicedomamte um billigen Werth wird ausgeruffen, und den Meistbietenden käuflich hindann gegeben werden.

Nähere Auskunft ist bey der Hofcommission einzuholen.

Wenn nun über ein- so anderes in obiger Ausweisung Enthaltenes jemand eine genauere Auskunft von dessen Beschaffenheit zu haben verlanget, hat selber sich vorläufig bey besagter Hofcommission anzumelden, allwo ihm durch eine eigene Amtsperson alle Nachricht wird ertheilet werden.

Auch den Käufern sind von der k. k. Hofkammer Schermungsbriefe auszufertigen.

Darüberhin haben Wir auch befohlen, daß nach geendigter Licitation den Käufern zu ihrer beständigen Sicherheit von Unsrer Hofkammer die gewöhnliche Schermungsbriefe ausgefertiget werden sollen: Denn es geschiehet hieran Unser gnädigster auch ernstlicher Will und Meynung. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Wien, den 29. Monatstag Novembris 1748.

# Ausweisung.

Der in N. Oe. gelegenen und befindlichen Vicedomischen Gülten, Märkte, und Dorfschaften, wie auch Grundbücher, Berghöfe, einschichtigen Häuser, Unterthanen, Bergrechte, Zehente, Weingärten, Wiesmaten und anderer Grundstücke, welches alles benamstes und unbenamstes Vicedomisches Eigenthum, mit den dazu gehörigen Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, wie es nach dem Landesgebrauche geübet, oder genutzet werden kann, bey den in vorstehender Kundmachung bestimmten Licitations-Tagsatzungen den Meistbietenden eigenthümlich zu erkaufen wird angeboten werden.

## Im Viertel Unter-Wienerwalds.

Kierling, das ganze Dorf, nebst einem Mostdienste.
Das Schlüssel- und Senken-Amtgrundbuch zu Kloster Neuburg.
Zu Nußdorf und Heiligenstadt, 9. Unterthans- und 2. Hofstatthäuser.
Das Grundbuch zu Berchtoldstorf.
Das Grundbuch zu Brunn unterm Gebirge.
Das Grundbuch zu Gumpoldskirchen.
Traiskirchen, der ganze Markt.
Gundramstorf, der ganze Markt, nebst einem Feldzehente.
Der Appische Hof zu Gundramstorf.
Der Riedenhof.
Himberg der ganze Markt.
Fischament, 15. Unterthanen allda, nebst der Urfahr.
Die Jägerzeile in der Leopoldstadt allhier zu Wien.

In

Anno 1748.

In dem erweiterten Burgfriede der Stadt Wien.

17. Häuſer, und verſchiedene Ueberländ-Grundſtücke an unterſchiedlichen Orten.
4. beſondere Häuſer zu Mäzelſtorf außer des Burgfrieds.
Das Grundbuch zu St. Ulrich zu Wien, worunter das Carmeliterhaus, und der St. Theobaldigrund.
Die Wiesmaten zu Himberg, und Gundramſtorf.
Die Weingärten zu Nußdorf, Heiligenſtadt, Kalenberg, Kloſterneuburg und Gumpoldskirchen, nebſt Bergrechte, und Dienſtmoſte.
Der Weinzehent zu Gumpoldskirchen.
Der Berghof zu Kloſterneuburg.
Der Berghof zu Gumpoldskirchen.

Im Viertel Untermannhartsbergs.

Häderſtorf am großen Kamp, der ganze Markt.
Stokerau, der ganze Markt.
Zu Leizerſtorf, 2. Halblehenhäuſer.
Zu Leiderſtorf, und Haizenbach, 18. Ueberländgründe, das Grundbuch.
Zu Niedern-Hollabrunn, 1. Hof, 3. Viertellehen, 4. Halblehen, 1. Viertellehen, 1. öde Hofſtatt, 26. Vogtholden, und beſondere 19. Vogtholden, nebſt 24. Metzen Vogthaber, gegupfte Landmaß.
Im Dorfe Treſtorf, 2. ganze Lehenhäuſer.
Im Dorfe Eberſtorf, 1. Ganzlehen, 2. Viertellehen, und 2. Hofſtätte.
Zu Maißbierbaum, 2. Halblehenhäuſer, und 3. Burg- Pfarrholden.
Zu Päzenthal, 1 Viertellehen, und 1. Achtellehenhaus, dem 1. Pfarr Stranſtorferiſcher Hold.
Zu Immendorf, 3. Halblehen, und 2. Hofſtätthäuſer.
Gaunerſtorf, der ganze Markt, nebſt einem Körnerdienſte.
Hohen Rupperſtorf, der ganze Markt, nebſt Bergrechte, und Zehentmoſte, auch kleinem Feldzehente.
Zu Dörfleins, 2. ganze Lehenhäuſer, dann 3. Burgpfarrlich- und 2. Hof-Kaſtenämtliche Holden und Unterthanen.
Zu Harras, 3. Halblehen, und 2. Viertellehenhäuſer.
Zu Reißdorf, der Wieſelhof genannt, als ein Ganzlehen.
Zu Sponnberg, der Kronhof genannt, als ein Ganzlehen, nebſt dem Dienſte von der lehenbaren Bierbaum-Holzleuten, und Körnerzehent zur Hälfte im Räſtorfer Felde.
Zu Pokflüß, 2. Viertel Lehenhäuſer, 35. Urbarsholden, und 3. Pfarrsholden, nebſt einem Körner- und Weinzehente.
Das öde Dorf Wendling, in lauter Grundſtücken beſtehend, nebſt einem Körnerdienſte.
Zu Pillerſtorf, 6. Hofſtätthäuſer, 2. Robatholden, nebſt einem Wein- und Körnerzehente.
Aſpern an der Donau, das ganze Dorf, nebſt einem Körnerzehente in dem Aſperer- und Süſſenbrunnerfelde.
Zu Hirſchſtätten, 1. Hofſtatthaus.
Anvogtungs-Grundbuch: darunter begriffen 1. Hofſtatthaus zu Wien, 1. Hofſtatt zu Mödling, 1. Hofſtatt zu Schwechat, 1. Hofſtatt und Gemein-Wirtshaus zu Pittermanſtorf, 1. Halterhaus allda, 1. Hofſtatt zu Oberwölbling der Reindelhof genannt, nebſt einem kleinen dazu gehörigen Grundbüchel, 1. Hofſtatt zu Scheibs, der Aichbergerhof genannt, 5. Halblehen zu Zellerndorf, und 1. Halblehen zu Mäzerſtorf.
Ueberländ-Grundſtücke zu dieſem Anvogt-Grundbuche. Zu Gundendorf, bey und zu Hernals, Penzing, Mödling, Inzerſtorf unterm Wienerberge, bey dem Räderkreuz, Bercholdsſtorf, Mannswert, Brunn unterm Gebirge, Enzerſtorf, Mödling, Gumpoldskirchen, bey Baaden, Simmering, Eberſtorf, Schwechat, Oberlaa, Unterlaa, Achau, Lachſenburg, Bittermanſtorf, Roſendorf, Gundramſtorf, Möllerſtorf, Münkendorf, Traiskirchen, Grinzing, Nußdorf, Kloſterneuburg, Streberſtorf, Stokerau, Oberwölbling, und Scheibs.

Im Viertel Ober-Wienerwalds.

Langenlebern, Oberaigen, das ganze Dorf.

Im Viertel Obermannhartsbergs.

Iſt in folgender beſonderer Ausweiſung begriffen.

Beſondere Ausweiſung.

Der im ganzen Lande durch alle 4. Viertel hin und wieder zerſtreuten kaiſerl. königl. Vicedomiſchen Vogt- und Urbarsholden mit Urbarſteuer theils mit Robat. Als:

Anno 1748.

## Viertel Unter-Wienerwalds.

Simmering: 26. Holden.
Eberstorf: Das Dorf 79. behauste Güter.
Eberstorf: 7. Pfarrholden.
Schwechat: 66. Holden.
Albern, an der Donau: 26. Holden.
Mannswert: 62. behauste Güter. Item, 2. Brandstättel, und 11. Hofstättel.
Mannswert: 5. Holden.
Deutschen Proderstorf: 4. Holden.
Mannerstorf: 83. behauste, und 2. unbehauste Güter, denn 59. Hofstättel.
Summerein: 58. behauste Güter. Item 14. kleine Häusel, und 3°. Hofstättel.
Hof: 98. behauste Güter, und 25. Hofstättel.
Thurnhof im Markthof.
Spitzhof: im Markthof.
Hof im Markte: 2. Häuser.
Au: 61. behauste Güter, und 20. Hofstättel.
Reisenberg: 60. behauste Güter, und 3. kleine Häusel.
Puerbach, am See: 3. Holden.
Zwölfaxing: 1. Hold.
Ränerstorf: 1. Mühle.
Nußdorf, Heiligenstadt und Grinzing: 9. Holden.
Grinzing: 1. Haus.
Nußdorf: 3. Holden.
Pezelstorf: 7. Holden.
Sanctæ Mariæ Magdalenæ Beneficium, an der Wien liegend: 30. Häuser.
Die zum Edelsitze Lerchenfeld gehörige 6. Häuser.
NB. Nunmehro die Stadt Wien.
Baumgarten: 18. behauste Güter.
Hütteldorf, das Dorf: 78. behauste Güter.
Hütteldorf: 5. Holden.
Burkerstorf: 33. behauste Güter.
Kaltenleutgeben: 28. behauste Güter.
Neudorf, und Bittermanstorf 12. Holden.
Neudorf: 1. Mühle.
Neudorf: 1. Haus.
Priel, und Weissenbach: 2. Holden.
Lachsenburg, Pfarr: 25. Holden.
Traiskirchen: 1. Mühle.
Windestorf: 1. Mühle.
1. Hold zu Lehstorf.
Baaden, im Dörfel: 1. Hold.
Bottenstein, Pfarr: 16. Holden.
Fötzau, und Weissenbach, 6. Holden.
Fischa, 1. Hold.
Urschendorf, und Würflach, 20. Holden.
Neusidel bey St. Gilgen, 3. Holden.
St. Gilgen, 5. Holden.
Neukirchen Beneficium, 7. Holden.
Neukirchen Pfarr, 33. Holden.
Zwickelmühle.
Prükleins: 24½ Haus.
Neukirchen: 71. Häuser.
Clam, 1. Pfarrhold.
Schottwien, 1. Hold.
Kirchberg: 11. Pfarrholden.
Kirchberg: 29. Holden.
Kirchberg: 35. Holden.
Etlitz: 24. Pfarrholden.
Promberg: 24. Holden
Amt Lanzenkirchen: 30. Häuser.
Vogelhof: bey Ofenbach.
Pitten: 18. Pfarrholden, und 1. Brandstättel.
Wolkerstorf: bey Lanzenkirchen, 15. Holden.
Neustadt St. Wolfgangs Zech, 3. Holden
Lanzenkirchen: 3. Pfarrholden.
Neustadt, St. Erasmi Beneficium: 7. Holden.
Gienblat: 8. Holden.
Lichtenwert: 24. Holden.
2. Holden zu Inzerstorf unterm Wienerberge.
Burg Mödlingischer. Item 2. zu St. Stephans Domkirchen, wie auch 2. Pfarr Achauischer: zusamm 6. Holden zu Inzerstorf unterm Wienerberg.

## Viertel Untermannhartsbergs.

Stetten: 2. Häuser.
Mollmannstorf: 3. Häuser.
Tröstorf: 2. Holden.
Leobendorf, 10. Kirchholden.
28. Holden in diesem Viertel: als zu Baumgarten 4., zu Ruepoldsthal 4., Weikerstorf 1., Amannsthal 1., zu Winkel sammt den zweyen Hofstätten, und dem Hofe 6., zu Hochenwart 1., zu Riedenthal bey Gössing 7., zu Tiefenthal 1., und zu Großwiesendorf 3., NB. Worunter aber Hofstätteln begriffen.
16. Holden: als zu Engelmannsbrunn 4., Fußbrunn 4., Fels und Kollerstorf 5., Bierbaum 1., Hiepolstorf 1., und zu Zaussenberg 1.
7. Holden, als zu Abbtstorf 3., zu Gaisruck 3., und zu Riepoltstorf 1.
Wegen 15. Holden, als zu Gössing 12., und zu Oberthern 3.

Klein-

Kleinrußbach: 1. Hold mit 3. Viertel Joch Aecker.
Kleinwisendorf: 3. Joch Aecker, und ein kleines Gärtel.
Häderstorf: 10. Holden.
Grubern: 5. Häuser.
Burgschleinitz Pfarr: 23. Holden.
Limberg: 5. Kirchholden, und 2. Halblehen.
Niederschleinitz: 14. Holden, und 1. Hofstättel.
Stränning: 7. Häuser.
Stränning: 8. Häuser, und 1. Hofstättel.
Wartberg: 1. öder Hof.
Wartberg: 3. Häuser.
Grafenberg: 1. Hof.
Egerburg: Pfarr- und Spitalholden 74. Häuser.
Gockendorf: 3. Holden.
Meugen: Pfarr, 32. behauste Güter.
Röschitz: 11. Kirchholden.
Röschitz: 17. behauste Güter, und 1. Viertellehen.
Rueperstorf: 4. Holden, so ohne Grund seyn sollen.
Pulkau: 3. Holden.
Zellerstorf: 2. Holden.
Nidernalb: 6. Holden. Item 1. Pfarrhold.
Rötz, Spital: 12. Holden.
Rötz: 4. Häuser.
Obernhollabrunn: 2. Häuser.
Stätteldorf: 11. Holden.
Harras: 6. Holden.
Kammerstorf: 6. Häuser.
Päzenthal: 19. Holden.
Pazmanstorf: 3. Holden.
1. Hof zu Stranstorf.
Stranstorf: 27. Pfarrholden.
Straneck: 7. Kirchholden.
Unterschäderle: 3. Häuser.
Aichebrunn: 12. Häuser.
Laa, Pfarr: 39. Holden.
Fallbach: 3. Kirchholden.
Amas: 8. Kirchholden.
Amas: 3. Kirchholden.
Aitenruperstorf: 3. Holden.
Poystorf: 10. Holden.
Poystorf: 2. Häuser.
Ottenthal: 14. Holden.
Kleinschweinburg: 3. Holden.
Wezelstorf: 13. Kirchholden.
Walterskirchen: 3. Kirchholden.
Böheimisch Krut: 5. Häuser.
Böheimisch Krut: das Beneficium 1. Hold.
Günzerstorf: 38. Grund- und Kirchholden.
Prinzendorf: 23. Vogt- und Kirchholden.
Hauskirchen: 7. Häuser.
Hausbrunn: 10. Grund- und Kirchholden.
Altenleichtenwart: 6. Kirchholden.
Tobermästorf: die Mühle.
Tobermästorf: 12. Kirchholden.
Palterndorf: 13. Kirchholden, worunter 2. Hofstättel.
Austrenk: 6. Holden.
Inzerstorf, bey Sizerstor: 104. Grund- und Kirchholden.
Waidendorf: 16. Häuser.
Götzendorf: 6. Grundholden
Kollenbrunn: 49. Grund und Kirchholden, und 1. öde Hofstatt, und ein Körnerdienst.
Kollenbrunn: 1. Mühle.
Aezelstorf: 2. Häuser.
Schrik: 88. Grundholden.
Püllendorf: 16. Grund- und Kirchholden.
Pfaffenmühle, bey Mistelbach.
Eybesthal: 18. Grund- und Kirchholden, und 1. Feldlehen.
Mistelbach, Pfarr: 51. Häuser.
Siebenhirten: 19. Grund- und Kirchholden, und 3. blosse Hofstättel.
Hüttendorf: 42. Grund- Pfarrkirch- und Beneficiatholden.
Hüttendorf: 9. Kirchholden.
Pästorf: 45. Grund- und Kirchholden, worunter 4. Hofstättel. Item absonderlich 1. Feldlehen.
Altmans: 6. Kirchholden.
Altmans: 10. Kirchholden, und 3. Hofstättel.
Laadendorf: 12. Holden.
9. Holden zu Laadendorf.
Wenzerstorf, 4. Kirchholden.
Zwendendorf: 6. Kirchholden.
Pühra: 4. Häuser.
Niderleys: 7. Häuser.
Niderleys: 2. Häuser.
Niderleys: 1. Haus.
Niderleys: 23. Häuser.
Simonfelden: 7. Häuser.
Larfeld 2. und Schweinsteig 2. Holden.
Bruderndorf: 9. Holden, worunter 2. Hofstättel.
Fellabrunn: 6. behauste Güter, und 2. Hofstättel. Item 1. Hofstättel.
Obernkreuzenstätten: 5. Häuser.
Obernkreuzenstätten: 22. Holden.
Hauzendorf: 5. Vogt- und Kirchholden.
Olbarndorf: 1. behaustes Gut.

Anno 1748.

Träfeld, Wolfpassing, und Azelstorf: 24. Grund- und Kirchholden.
Riedenthal: 23. Grundholden.
Enzersfeld: 1. Hof.
Wolkerstorf: 79. Grund- und Kirchholden.
Wolkerstorf: 2. Mühlen.
Eybesbrunn: 22. Grund- Vogt- und Kirchholden.
Oberstorf: 74. Grund- Vogt- und Kirchholden.
Pillerstorf: 4. Häuser.
Pokflüß: 35. Holden.
Engerstorf: 3. Kirchholden.
Auresthal: 22. Grund- und Kirchholden, und 1. Hofstättel.
Auresthal: 4. Holden.
Reicherstorf: 1. Lehen mit 24. Joch Aecker.
Genserndorf: 12. behauste Güter.
Genserndorf: 8. Kirchholden.
Genserndorf: 5. Holden.
Prättes: 4. Häuser, und ein Hofstättel.
Oberwaiden: 45. Häuser, darunter 4. Hofstättel ohne Grund.
Kressenbrunn: 29. Grund- und Kirchholden.
Lassee: 88. Grundholden, und 1. Körnerdienst.
Lassee: 1. Wiesen.
1. Wiesen zu Lassee.
12. Holden zu Obern- und Niedernsiebenbrunn.
Niedernsiebenbrunn: 1. Hold.
Markgraf Neusiedel: 17. Grund- und Kirchholden.
Glinzendorf: 17. Grundholden.
1. Holden zu Prostorf. Item wegen 2. zu Marggraf-Neusiedel.
Kimmerleinstorf: 14. Häuser.
Stadlau: 10. Holden.
1. Hof zu Kagran.
Gererstorf: 4. Häuser.
Stämmerstorf: 2. Häuser.
Streberstorf: 21. Häuser.
Streberstorf: 2. Häuser.
Streberstorf: 2. Häuser.
Streberstorf: 1. Hold.
Streberstorf: 1. Hold.

## Viertel ob. Wienerwalds.

Aichgraben: 8. Häuser.
Forsthof in der Läben: 1. Haus.
Götzesberg: 10. Holden, und ein Brandstättel.
Seebach bey Lembach: 20. Häuser.
Reinpoldenbach: 2. Holden.
Berchtoldstorf, Spital: 9. Holden.
Böheimkirchen: 12. Holden.
Gemmerstorf: 1. Hold.
Mautraheim: 1. Hold.
3. Holden zu Jeutendorf. Item 6. zu Poitenbrunn, dann 2. zu Untern-Pfarr allda.
Ossarn bey Herzogburg: 3. Feldlehen.
Obritzberg: 42. Holden, und 2. Brandstättel.
Pöttendorf: 6. Häuser, item 1. Brandstättel, und 1. Hofstättel.
1. Hold zu Schrottenbruck.
Ybbs: 34. Holden.
Ybbs: 24. Holden.
Ybbs: 14. Holden.
Ybbs: 6. Holden.
Aspach: 5. Lehenholden.
2. Holden zu St. Peter in der Au. Item der Schenkenhof.
Huebhof, bey Zeillern.
Elleshof.
Pallmanspergerhof.
3. Holden zu Külb.
Seebach, bey Külb: 8. Holden.
Hirm: 4. Häuser, und 1. Brandstättel.
Groß, bey Külb.
Bischofstätten: 3. behauste, und 4. unbehauste Güter.
St. Margarethen an der Giering: 17. Vogtholden, und 1. Brandstättel.
Poppendorf: 2. Holden, oder Brandstättel.
Langelebarn unter Aigen: 8. Holden.
Rohr, und Freundorf: 3. Burg-Pfarr-Holden, so Halbiehen.

## Viertel ob. Mannhartsbergs.

Garsch: 43. Häuser.
Garsch, Beneficium: 5. Häuser.
Altenpölla: 1. Hof.
Altenpölla: 29. Holden.
Krumau: 5. Häuser.
Raabs: 69. Häuser.
Raabs: 2. Häuser.
Waidkirchen: 4. Häuser.
Waidhofen, Pfarr: 45. Kirchholden.
Waidhofen: 1. Wiese.
Waidhofen, Beneficium Corporis Christi, 9. Häuser.
Niedern-Eberharts: 4. behauste Güter, und 2. öde Höfe.
Heinrichstein: 11. Häuser.
Litschau: 27. Häuser.
Sallingstadt: 1. Haus, und 2. Hofstättel.

Pfa-

Digitized by

Pfarrer zu Friederspach, 11. Holden allda.
Gföhl: 19. behauste Güter.
Gföhl: 11. behauste Güter, und ein ödes.
Meußling: 27. Häuser, worunter 16. Hofstättlein.
Weinzierl bey Krems: 20. Holden.
10. Holden, als zu Schönberg 6. zu Schiltern 1. zu Mittelberg 2. und zu Süttendorf 1.

# Wegmautherhöhung.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen Unsren getreuen Landesmitgliedern dieses Erzherzogthums Oesterreich unter der Ems, wie auch andren Inwohnern sowohl geistlichen als weltlichen Standes, was Würden dieselbe sind: Und zuförderst allen Städt- Märkt- Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Vorstehern, Beamten, Richtern und Gemeinden; insgesamt aber allen Unsren getreuen Unterthanen; Nicht minder jedermänniglich Reisenden, sonderbar auch allen um den Lohn, oder zum Verkaufe ihrer bey sich habenden Waaren, und Früchte fahrenden Fuhrleuten Unsre Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: Den 2. Decemb. 1748.

Was massen Wir auf den Uns von seiner Gehörde gehorsamst geschehenen Vortrag, theils zu früherer Abzahlung der auf der Weggeldseinnahme wegen sehr kostbar hergestellten Land- und Poststraßen schuldenweis noch haftenden Capitalien, theils auch zu besserer Erhaltung und Fortsetzung der schon gemachten, und noch nicht gänzlich zu Stande gebrachten Wege erfoderlich zu seyn gefunden haben; womit auf eine Zeit lang die Wegmauthgebühr sowohl bey den hiesigen Vorstadtslinien, als auch bey den auf dem Lande befindlichen Wegschranken über das unterm 1. Julii 1742. von Uns erlassene Wegmautpatent, jedoch nur solchergestalt erhöhet werde, daß von dem zu Bedienung der reisenden, fahrenden, oder reitenden Leute aller Orten bey den Wegämtern durchgehenden bespannten oder unbespannten Zugviehe, wie auch von den sowohl besetzten als leer führenden Reitpferden stückweis über die vorige Gebühr ein Kreuzer mehr abzureichen sey: Und zwar solle

Von allem die Linien, und Wegschranken passirenden bespannten und unbespannten Zugviehe, auch leeren Reitpferden soll über die vorige Gebühr annoch 1. Kr. vom Stücke bezahlt werden.

Primo: den 1. Jäner 1749. anzufangen bey allen hiesigen Vorstadtslinien an den dortigen Wegmautämtern von allem angespannten Viehe, womit Leute fahren, oder geführt zu werden pflegen, es mögen die Wägen besetzt oder leer seyn, nicht minder auch von einem jeden für solche Wägen gewidmeten unbespannten Pferde, oder Zugviehe, denn von einem jeden leergehenden, oder besetztem Reitpferde 3. Kreuzer bezahlet werden.

Folglich kommen vom 1. Jäner 1749. von jedem bespannten und unbespannten Zugviehe 3. Kr. zu entrichten.

Für die mit Postpferden bespannte Wägen ist aber führohin wegen der zurückgehenden leeren Postpferde, oder Kalessen nicht mehr, wie bis anhero, die doppelte, sondern sowohl bey den Linien nur die obstehende, als auch bey den Landschranken die nachfolgende einfache Wegmautgebühr zu entrichten.

Was die bespannte Postwägen zu bezahlen haben.

Hingegen hat es nicht allein bey den Linien, sondern auch bey den allortigen Landschranken wegen des Zug- und andren bespannten oder unbespannten Viehes, welches nicht zu alleiniger Bedienung der Leute gewidmet ist, bey dem oberwähnten unterm 1. Julii 1742. ergangenen letztern Wegmautpatente sein gänzliches Bewenden; daß mithin an den Linien von einem jeden mit Häue, Haber, Strohe, Brennholze, Ziegeln, Sande, Bausteinen, Kalke, Weinstecken, Schindeln, und mehr andren dergleichen beladenen und unbeladenen Hausnothdurfts- oder Wirthschaftswägen bespanntem Viehe nicht mehr, als 2. Kreuzer: von einem jeglichen Zugviehe aber der beladenen Güter- und schweren Lastwägen 4. Kreuzer abgeführet werden muß.

Vom Zugviehe welches Utenslia führet, muß pr. Stück 2. Kr. welche aber an Güter und schwere Lastwägen angespannt sind, 4. kr. vom Stücke entrichtet werden.

Bey den Landschranken, benanntlich zu Fischament, Schwandorf, Himberg, Achau, Neudorf, Ried, Stockerau, Leitzenstorf, Gräfendorf, Ulrichskirchen, und Wolkerstorf solle

Secundo: von einem jeden angespannten Viehe, wo wirklich Leute im Wagen sitzen, ingleichen von den Reitpferden, selbe mögen besetzt oder leer durchgehen,

Zugvieh, welches Leute führet, abholet, oder geführet hat, item besetzte und leere Reitpferde zahlen bey den Landschranken 2½. Kr. pr. Stück.

hen, wie auch von dem leeren Zugviehe, welches Leute geführet hat, oder selbe zu bedienen abholet, 2. Kreuzer, 2. Pfenninge bezahlet werden.

In beladene Güter- Last- und schwere Wagen gespanntes Vieh muß mit 4 kr. vermautet werden

Für all anderes in beladene Güter- und Last- oder gar schwere Wägen gespanntes Vieh ist ebenfalls nach Ausweisung des vorigen Patents de Anno 1742. die darinn enthaltene Gebühr per 4. Kreuzer: Hingegen aber von einem jeden Zugviehe der oberwähnten mit Häue, Haber, Strohe und dergleichen mehr Gattungen Sachen beladenen Wägen, wie auch von dem ledigen und getriebenen groß- oder kleinen Stück Viehes 1. Kreuzer, 2. Pfenninge: denn von dem Robatviehe auf beybringende herrschaftliche Amtsgezeugniß 3. Pfenninge, folgsam von einem angespannten paar Robatviehe 1. Kreuzer 2. Pfenninge zu entrichten: jedoch von allem in diesem §pho. 2do. erwähnten Zugviehe, welches angespannt mit leeren Wägen durchgehet, wie vorhin, bey den Landschranken nichts zu bezahlen. Belangend

Zugvieh, welches Häu, Stroh, Haber und dergleichen führet, wie auch ledig oder getriebenes groß und kleines Stück Vieh bezahlet 1½. Kr. Robatvieh aber pr. Stück 3. Pfenning.

Tertio: den Wegschranken zu Gloggnitz, zumalen alldort nicht nur vermög des letztern, sondern auch nach Ausweisung der schon vormals ergangenen Wegmautpatente doppeltes Weggeld nebst der Gebühr von jedem Centen bey den Güter- und Lastwägen abzufodern ist; Als sollen zwar zu Gloggnitz nicht mehr, denn die vorige 4. Kreuzer von jedem Centen; auch eben soviel von einem jeglichen über die österreichische Gränze gehenden und von dannen hereinkommenden in beladene Güter- und Lastwägen angespannten Viehe: und also, wie vorhin, von jeglichem in die zu wiederholtenmalen obangemerkte Gattungen der beladenen Haber- Häu- Stroh- und andren zur Baunothdurft, oder Wirtschaft und Nahrung erfoderlichen Wägen angespannten die Gränze hinaus, oder herein betretenden, nicht minder von dem ledigen und getriebenen großen oder kleinen Stück Viehe 3. Kreuzer: Jedoch von allen andren derley Gattungen Viehes, welche die Gränze nicht betreten, nur der hieroben §pho 2do. ausgeworfene Betrag: entgegen aber von einem jeden angespannten Viehe, wo die Wägen mit Leuten besetzet sind, wie auch von den Reitpferden, sie mögen geritten, an der Hand geführet, oder getrieben werden, denn von dem leer gehenden Zugviehe, welches nicht geführet hat, oder selbe zu bedienen abholet, wenn es über die Gränze herein oder hinaus gehet, fünf Kreuzer: jedoch Falls dieses erst angemerkte Vieh über die Gränze nicht kömmt, 2. Kreuzer, 2. Pfenninge von selbem bezahlet werden.

In Gloggnitz muß vom Centen Gut 4. Kr. imgleichen vom Stück Zugvieh so in Güter und Lastwägen angespannt ist 4. Kr. von den aber, so Haber, Häu, Stroh, wie auch Bau- Wirtschafts u. Nahrungsnothdürften führen, nicht minder von jedem ledigen oder getriebenen Stücke Vieh 3. Kr. entrichtet werden.

Zugvieh, welches Leute führet, oder abholet, item besetzte und leere Reitpferde bezahlen 5. Kr. vom Stücke, welches Zugvieh oder Reitpferde aber nicht die Gränze passiren bezahlen nur pr. Stück 2½. Kr.

Von Entrichtung dieser obstehenden Wegmaut solle niemand befreyet seyn, außer die mit Unsrer kaiserl. königl. Hoflivrey bey den Vorstadtslinien, und Landschranken durchkommende Wägen, und Pferde; Nicht minder die bey Unsrem Hofe wirkliche bevollmächtigte Bothschafter von den fremden Mächten und Höfen; desgleichen die wirkliche Reichshofräthe, und Reichskanzleyverwandte, wenn selbe mit ihren eigenen, oder Postpferden, und nicht etwann mit andren gedungenen Pferden durchfahren, in welchem letztern Falle der um den Lohn fahrende Fuhrmann die Gebühr zu bezahlen hat.

K. K. wie auch der am k. k. Hofe bevollmächtigten Bothschafter, Reichshofräthe und Kanzleyverwandten Zugvieh, item auch Postpferde, so selbe auf der Post fahren, sind frey.

Ferners ist bey den Linien, und Landschranken frey zu lassen die Militar- und Jägereyvorspann, wenn der Fuhrmann von dem Richter ein Zeugniß vorweiset, daß solche, ohne dafür habender Bezahlung, eine Militar- oder Jägereyvorspann sey, welches Zeugniß in der Rückkehre des Fuhrmanns bey dem Weymautamte abzunehmen ist.

Item Militar- und Jägereyvorspann.

Auf gleiche Weise ist von den leer hin und her kommenden Postwägen, und Pferden, wie auch von der mit Briefen ankommenden oder hinweg gehenden sogenannten Ordinari (wenn mit selber kein Passagier reiset) desgleichen auch von den Staffettaritten und Wägen kein Wegmautgeld abzufoderen.

Ingleichen leere Postwägen und Pferde, denn die ordinari Post, wenn solche keine Passagier bey sich hat, item die Estafleten.

Weiters sind bey den Linien derjenigen Wirtschaftszüge, so von alten Zeiten her nächst, oder gleich außer den Linien Hausäcker besitzen, mit ihren Egen, Pflüg- Dung- und Fechsungsfuhren, und also auch alle diese nebst den erfoderlichen Hausnothdurftsfuhren in den Ortschaften, wo die errichtete Landschranken sich befinden, von der Wegmaut frey zu lassen.

Nichtminder die Wirtschaftszüge deren, die nahe bey den Linien und Mautschranken Aecker besitzen.

Endlich wollen Wir nach Ausweisung der vorigen Wegmautpatente gnädigst zugeben, daß bey den Landschranken Unsre getreue Landesmitglieder, wie

auch

Anno 1748.

auch Unsre wirkliche Räthe, wenn sie selbst mit ihren eigenen Zügen reisen, oder ihre Livreewägen führen, wie auch derselben eigene Reitpferde von der Wegmaut frey durchgelassen werden sollen.

Bey den Landschranken sind auch die Landsmitglieder, und k. k. Räthe, falls sie ihre eigen Pferde führen oder reiten, Maut frey.

Uebrigens hat es bey oberwähntem von Uns unterm 1. Julii 1742. erlassenen Wegmautpatente, und den darinn ganz deutlich gemachten Vorsehungen, wie sich jedermann bey den Wegmäuten zu verhalten habe, dergestalt sein gänzliches Bewenden, daß bis zu der von Uns, so bald es nur seyn kann, erfolgenden Abänderung, niemand, wer es immer sey, sich dem widersetzen, sondern jedermann, der nicht deutlich ausgenommen ist, die vorige, und obangemerktermaßen nunmehro erhöhte Wegmautgebühr jeglichen Orts ohne Widerrede richtig abführen, und den angestellten Beamten weder eine Unbescheidenheit, noch weniger aber den mindesten Gewalt anthun solle. Denn es geschiehet anmit Unser ernstlicher Will und Meynung. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 2. Decembris 1748.

## Eisen- und Proviantgeneralis-Erfrischung.

Den 5. December 1748.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten N. allen und jeden, was Würden, Standes oder Wesens die in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns sowohl jenseits als dießseits der Donau gesessen und wohnhaft sind: sonderheitlich aber allen und jeden nachgesetzten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, Unsren Landesleuten, derselben Hofrichtern, Pflegern, Verwaltern, Officieren, Richtern, Räthen bey und in Städten, Märkten, Amtleuten, Gemeinden, Einschichten auf dem Lande und Geye, ingleichen den Mautbeamten, und Gegenhändlern, wie auch denjenigen, welchen ansonst auf einige Weise eine Jurisdiction, Macht und Herrlichkeit zustehet, oder dieses Unser offenes Generale zu lesen vorkömmt, Unsre Gnade und alles Gute, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen.

Nachdem Wir glaubwürdig verständiget worden, daß nun eine zimliche lange Zeit her den wohl berathschlagten mit so großer Mühe und Kosten zu Stande gebrachten, alt- und jüngern ausgefertigten, allenthalben publicirten heilsamen Satz- und Ordnungen, absonderlich aber den Eisen- und Proviantgeneralien, so Unsre in Gott ruhende glorwürdigste Vorfahrer unterm 4ten Februarii 1559. 1ten Augusti 1573. 7ten März 1575. 18ten Augusti 1599. 15ten Jäner 1602. 17ten Junii 1621. 10ten May 1629. 2ten Januarii 1636. 12ten Augusti 1660. 7ten Augusti 1690. und 31ten Augusti 1716. ausgehen lassen, höchst sträflich und ganz ungescheut zuwider gehandelt, von einigen auch gar vor erloschen oder ungültig angesehen, mithin nicht nur das Vordernberger, Leobner, Zeller, Neustädter, mährisches, böhmisches und andres ausländisches so altes- und neues Eisen, denn verschiedene hieraus aufgebrachte Gattungen, als Drath, Harnisch, Blech, Sengsen, Nägel und dergleichen, über den Seeberg für Unser Frauen Zell auf Hofstätten, Wilhelmsburg, St Pölten, Krems und Stein, wie auch über den kalten Gang von der Neustadt nach dem Legorte Wien, und auf die daselbst herumliegende Hämmer, wie nicht minder über den Biern, von Rottenmann gegen Windischgersten, von daraus durch die Klauße gegen Kirchdorf, und dasiger Enden, folgsam in den für das innerbergische Kammergut ausgezeigten wesentlichen Verschleißdistrict ohne von Uns, oder Unsren auf das Eisenwesen gesetzten Instanzen vorzuweisen habender Bewilligung vielfältig sowohl heimlich, als öffentlich hereingeschleppet, ja sogar solches von theils Mautamtleuten durchzubringen gestattet, oder geholfen, desgleichen auch scheibbserisch Eisen, und allerhand daraus fabricirte Sorten, so aus Graglache und Waschwerke, der Proviantzeug genannt, bey den N. Oe. Großzerrenhammermeistern, wie auch den um Scheibbs, Purgstall, Gresten und Gaming liegenden kleinen Hammerschmiden ausgeschlagen wird, und allein in das Viertel Ober-Wienerwald, denn anhero nacher Wien, und Krems gewidmet ist, außerhalb der wissentlichen Legstätte durch verschiedene Abwege in unberechtigte Orte, Städte und Märkte, wie auch über die Donau von theils Eisenhändlern selbst verführet, sondern auch die Pro-

Anno 1748. viantvictualien als schwer und geringes Getreid, Schmalz, Käß, Butter, Brod, Mehl, Gries, rohes und gedörrtes Obst, groß und kleines Vieh durch die Marquetänder, Fürkäufler, Käßstecher, Fleischhacker, und andre Personen mehr aus den zu dem innerbergischen Kammergute gewidmeten Distrikten, das ist vier Meilen Wegs um Scheibbs, drey Meilen Wegs um Steyer und Windischgerstten, denn drey Meilen um die Stadt Waydhofen an der Ybbs in großer Menge aufgekaufet, ausgeführet und ausgetrieben, so fürnämlich mit dem Getreide und Schmalze verübet, welches an verschiedenen Orten, sonderheitlich aber am Ende des Gezirks, als zu Enns bey Byburg, denn zu Mölk an dem Ufer in Schiffen geladen, und also wie auch auf den Wägen häufig ausgeführet wird, so hauptsächlich daherrühret, weil theils Herrschaften, Landleute und Obrigkeiten, oder derselben Pfleger, Verwalter und Hofrichter solches selbst zu verüben, und andurch andere zu animiren keinen Scheu tragen, ja sogar ihren Unterthanen, daß sie ihnen ihr Getreid, Schmalz und andere Victualien vorhero anfeilen sollen, des suchenden eignen Nutzens willen aufgetragen, und mit solchen auf die ausgezeigte Wochenmärkte zu fahren ausdrücklich verbieten, und nebst dem die Steuern, Dienstcontribution und andere Herrenfoderungen von den armen Unterthanen an baarem Gelde nicht annehmen, sondern statt dessen Getreid oder Schmalz abfodern, desgleichen die Fürkäufler in ihren Gebieten wissentlich gestatten, selben noch Unterschleif geben, und das fürgekaufte oder fürbestellte Gut durchzubringen helfen, über dieses auch den auf das Eisenproviant und Salzwesen aufgestellten Ueberreutern und Officieren, wenn selbe die Contrabandirer auf frischer That betreten, oder hernach erkundigen, und an verdächtigen Orten zu Wasser oder zu Lande die nöthig zu seyn befindende Visitationen vornehmen wollen, nicht nur die ansuchende Assistenz verweigern, und keine Ausrichtung verschaffen, oder schwer machen, sondern selbe sogar zum öftern mit schimpflichen Worten, scharfen Bedrohungen, auch wohl mit Schlägen den so zahlreich emanirten Generalien zugegen abweisen, die contrabandmäßige Uns unmittelbar verfallene Güter vorenthalten, die Erkenntniß ihnen dießfalls arrogiren, oder selbst zueignen, auch die bey Unsren Aemtern bereits schon mit Verbot belegte Waaren auf bloßes Vorgeben oder Versprechen, aus der Sequestration hinauslassen, und da Unser auf das gesammte Eisen- und Proviantwesen gesetzter Eisenobmann gemäß seiner aufhabenden Pflicht- und Dienstinstruction sein Amt handeln will, und die Obrigkeiten in erfoderlichem Falle um die benöthigte Assistenz, wie auch um die Stellung der in ihren Gebieten, Grund und Boden seßhaften Unterthanen mündlich oder schriftlich ersuchet, sie, oder ihre Beamte nicht allein auf eine ausnehmende verächtliche Art verweigern, und die Unwissenheit der landesfürstlichen Generalien vorschützen, sondern auch dessen Handlung für Eingrif, Gewalt und Neuerungen in ihrem Landgerichte, Burgfrieden, Grundbotmäßigkeiten, und obrigkeitlichen Jurium, Schmälerung deren, vermeintlich deuten oder anziehen wollen, wo doch Unsre Eisenobmannschaft in beyden Erzherzogthümern Oesterreich unter und ob der Enns die Uns als Landesfürstinn gebührende jederzeit vorbehaltene kammeralische und Bergwerks-Jurisdiction im Eisen- und Proviantwesen aller Orten und Enden, Städten und Märkten, oder Dero Burgfrieden und Gerichten zu Wasser und Lande von Alters her aus besonders erkennter Nothwendigkeit, und wohl berathschlagtem Muthe eingeraumet und derselben Universalinspection, inner und außer allen Städten, Märkten oder Landgerichten, zu offenen Jahr-Wochenmärkten und Kirchtagszeiten, auch sonsten allenthalben auf dem Lande und Geye die Städte ämsige Aufsicht zu tragen gnädigst anbefohlen und anvertrauet worden ist.

Zudem kömmt auch vor, daß von einen so andern Herrschaften Dero Beamte und Unterthanen in besagten Unsern beyden Ländern zuwider Unsrer Eisen- Satz- und Ordnungen, neue Hämmer und Winkelzerrenfeuer, denn verschiedene, als Huf- Hacken- Pfannen- Messerklingen- und Nagelschmidwerkstätte ohne Unsre landesfürstliche Concession oder Vorwissen, eigenmächtig errichtet, transferiret oder transmutiret werden, wodurch nichts denn Gefahr, Entfremdung des Eisenzeugs, Zieglung böser Leute, Aufbringung ungültig schlechter Waare, Verderbung der Ehehämmer und Werkstätte, Aufschlagung fremder Zeichen, Vertheurung oder

Man-

Anno 1748.

Mangel des Kohls, oder mehr andere verderbliche Unordnungen entstehen, dahero auch geschieht, daß sodenn solche Schmide die fabricirende Eisensorten im Lande hin und her auf den Jahrmärkten oder Kirchtagen verkaufen, oder andern unbefugten Partheyen zu nicht geringem Schaden der berechtigen Eisenhändler hinum lassen, welche sodenn wieder unberechtigte Handlungen und Krämereyen errichten, die Waaren verhausiren, und zu mehrerley Unordnungen Anlaß geben.

Da nun aber Wir als Frau und Landesfürstinn derley eine geraume Zeit her eingeschlichene Mißbräuche, sträfliche Unternehmungen, und offenbare Uebertretungen der von Unsren glorwürdigsten Vorfahrern Höchstseligsten Andenkens ausgegangenen zahlreiche Generalien fernershin zu gedulden keineswegs gesinnet, sondern solchem Unfuge mit allem Ernste zu steuern, und ob den eingeführten heilsamen Ordnungen um so ernstlicher und fester zu halten gemeynet sind, als einerseits bey fernerweit fürdaurenden, sothanen mit Einschwärzung des fremden ausländischen neuen wie alten Eisens, und Ausführung der Proviantsorten verübenden unzuläßlichen Handlungen Unsern landesfürstlichen höchsten Gerechtsamen ein allerdings strafbarer Eingriff geschiehet, andererseits aber Unsrem Kleinode dem innerbergischen Kammergute, und dem so wichtigen Eisenwesen, wie auch Unserm Ærario und dem Publico ein sehr ausnehmender Schaden zugezogen würde;

Solchemnach haben Wir um dieses edle Unsren beyden Erzherzogthümern Oesterreich unter und ob der Enns, als auch übrigen Erbländern höchstersprießliche Eisennegotium mit Abschneidung der zeitherigen Mißbräuche, und wegen Verschiedenheit der Instanzien einst an den schädlichen Weitläuftigkeiten in eine bessere Consistenz, Ordnung, Fortgang und Beförderung zu bringen, nicht allein zu dessen Besorgung ein eignes Hofmittel, nämlich Unser Münz- und Bergwerks-Directionshofcollegium bestellet, und demselbigen in Capite über alles, was in die Eisen-Erzeugungs-Manipulation-Verschleiß- und Proviantwesen einschlägt, oder das Montanisticum Camerale, & Oeconomicum dießfalls anbetrifft, die Oberaufsicht, Erkenntniß und Disposition, bloß die Jurisdiction in sämmtlichen Contentiosis, & Causis civilibus inter Partes litigantes ausgenommen) einzig und allein aufgetragen und eingeraumet, sondern auch nebst und nach diesen einen besondern Eisenoberkammergrafen, in Oesterreich unter und ob der Enns, wie auch im Erzherzogthume Steyer zu fruchtbarer Fabricirung des erzeugten Stahls, und Eisens, und zum Behufe des dießfälligen Verschleißes in- und außerhalb des Landes, nicht minder zu guter Einrichtung und Beobachtung des wegen Versehung der innerbergischen Haupteisennutzen, und Erhaltung der unzahlbaren sich davon ernährenden Fabrikanten und Manufakturisten schon uralt eingeführten Proviantwesens die nöthige und diensame Vorkehrungen und Verfügungen einzuleiten, und zu treffen Macht und Gewalt haben, auch ihm und seinen Successoribus ein zeitlicher Eisenobmann subordiniret, und dessen Ordnungen zu befolgen verbunden seyn solle;

Also haben Wir nunmehro für eine unumgängliche Nothwendigkeit angesehen, und gefunden, daß alle und jede alte und jüngere von Unsern glorwürdigsten Vorfahren kaiserl. königl. Majestäten und Erzherzogen zu Oesterreich Liebden Liebden ergangene, und in vim legis nach ihrem wesentlichen Inhalte publicirte Eisen und Proviantgeneralia anwiederum erfrischet, bestättiget, und diese Unsre Entschließung zu jedermanns Wissenschaft und genauem Nachverhalte in öffentlichem Drucke kund und bekannt gemachet werden.

Alle Eisen- und Proviantgeneralien werden hiemit erfrischet und bestättiget.

Gestalten denn wir dieses wohl bedächtlich thun, und besonders nachstehende in den vorher emanirten Eisen- und Proviantmandaten und Regulamenten hauptsächlich gegründete Satzungen und Ordnungen Kraft gegenwärtigen Generalpatents erneuren, bekräftigen, und folgsam derselben pflichtschuldigste Beobachtung männiglich nachdrücksam einbinden, auch gnädigst und ernstlich gebieten. Setzen, ordnen, und befehlen also

Anno 1748.

## Erstens:

# Vom Ausgange des Vordernberger- Leobner- Zeller- Waldensteiner- und Innerbergischen-Eisens.

Wohin das Vordernberg. Eisen und die daraus erzeugte Fabricata hin verschlissen werden.

Daß, nachdem zu Erhaltung des Inner- und Vorderbergischen Eisenbergwerks das Vordernberg- Leobner- Waldsteiner- und Zellerisch so alt- als neues Eisen, denn die hieraus aufgebrachte Gattungen, als Drath, Sengsen, Harnisch, Blech, Nägel und dergleichen Eisensorten lediglich durch das Kammerthal auf Rottenmann, Aussee, Salzburg, an die Etsch, gegen Bayern, Schwaben, und aller Orten in das Reich auf die Straßen nach der Muhr, auf Muhrau, und daselbst durch das Lauenthal für St. Andreä, St. Paul bis an die Traa, und oberwärts auf Marburg, und Pettau, folgends auf das hungarische und windische Land auch nach der Muhr ab- und auf die Seite jenseits Unsres Fürstenthums Steyer, und das hungarische, item die Straßen durch das Mörzthal über den Semmering auf die Neustadt.

Auch das innerbergische Eisen und Stahl seinen Ausweg zu nehmen hat.

Das Innerbergische Eisen und Stahl hingegen, so bey den Gewerkschaftshämmern aufgebracht wird, nach der Enns auf Unser Stadt Steyer, von dannen über sich gegen Linz, Freystadt, und in das Reich auf dem Donaustrohme, abwärts aber auf Krems und Wien, somit von dannen nacher Böheim, Mähren und Schlesien seinen von Alters her in den unterm 4ten Februarii 1559. 23ten December 1569. 16ten Maji 1629. 15ten Septemb. 1648. und 12ten Augusti 1660. emanirten Generalien ausgesetzten Verschleiß, oder Ausweg hat, von nun an kein Vordernberger- Leobner- Zeller- Hungarisch- Böheimisch- Mährisch- wie auch all anderes ausländisches alt und neues Eisen, denn die hieraus aufgebrachte allerhand Eisen- oder Geschmidsorten, wie die immer Namen haben mögen, worunter auch die mit gedachtem Eisen neubeschlagene und im Lande verbleibende Wägen oder Calessen, wie nicht weniger die Heinfelder Sengsen, Strohmesser und Sicheln zu verstehen sind, in dem Innerbergischen Verschleißdistrikte (gleichwie bishero vielfältig geschehen) als nämlich für Unser Frauzell gegen Hochburg, Hainfeld, Wilhelmsburg, in das Viertel Ober-Wienerwalds, auch über den Piern von Rottenmann gegen Windischgersten, und von dort weiters heraus durch die Klauße gegen Kirchdorf, oder dasiger Enden ohne von Uns erhaltenen und unter Unsrer allerhöchsten Unterschrift gefertigten und zu produciren habenden Paßbrief (dessen Erlangung im Erfodernißfalle bey Unsrem Bergwerksdirections- Hofcollegio anzusuchen seyn wird) von niemanden, wer der immer sey, im mindesten entweder zum eignen Gebrauche, oder auf Wiederverhandlung eingeführet und verschliessen, sondern derley betretendes Gut unverlängt in Contraband gezogen werden solle.

Vorderbergisches- Leobner- Zeller- Hungarisch- Böhmisch- Mährisch- u. all ausländisches altes u. neues Eisen, und Geschmidsorten sind in das Viertel Ober-Wienerwalds einzuführen verboten.

Worauf die Gränz- Maut- und handgräfliche Beamte Obacht tragen sollen, und die Uebertreter der Eisenobmannschaft anzumelden haben.

Worauf sonderlich die Gränz- und andre Mautbeamte, wie nicht weniger Unser Handgrafenamt und dessen subordinirte Officianten sowohl zu Wasser, als Lande ihr stätes ämsiges Aufsehen zu tragen, und im Falle einer Betretung oder Anhaltung, Unsrer Eisenobmannschaft die unverlängte Nachricht zu geben, von der von daraus einlangenden Disposition aber die sequestirte Eisengeschmeid- und Nägelwaaren auf keinerley Weise weder gegen noch andere Caution aus dem Verbote zu lassen, und sich dabey zu versicheren haben werden, daß ihnen, wie auch allen anderen in dieser und derley Fälligkeiten für die gehabte Auf- und Nachsicht, wie Bemühung, jedesmal nach justificirtem und richtig befundenem Contrabande das gewöhnliche Denuntiationsdrittel nebst den erweißlich etwann ausgelegten Kosten unfehlbar zu guten kommen und verabfolget werden würde.

Wofür ihnen das Denunciantendrittel verbleiben soll.

# Von dem Scheibbsereisen.

Scheibbsereisen soll nur in das Viertel Oberwienerw. theils zum Wiederverkaufe theils einem Gebrauche verschließen werden.

Andertens: Hat das scheibbserische Eisen, so aus dem Proviantzeuge, Graglache und Waschwerke bey den Großzerren- Hammermeistern, und den um Scheibbs, Purgstall, Gresten und Gäming liegenden kleinen Hammerschmieden ausgeschlagen wird, gleichfalls vermög der emanirten sonderheitlich aber des unterm 23ten Decemb.

ccmb. 1569. publicirten Patents seinen alten ausgezeigten Verschleiß, und Straßen, nämlich in das Viertel Ober-Wienerwald daselbst berechtigten Eisenhändlern, und Schmidschaften, wie auch den Klöstern, Herrschaften, Städten und Märkten, jedoch diesen letztern nicht zum Wiederverkaufe, sondern bloß zu ihrer Nothdurft.

Was nun über die Bedürftigkeit bemeldten Viertels an Ueberschuße bleibet, das soll von Scheibbs aus gegen Pechlarn an das Gestatt geführet, allda auf das Wasser geladen, folgsam in loco daselbst nicht verkaufet, sondern den gemachten Ordnungen gemäß anher nach Wien, Krems, und in verordneter Maß im Verfolge der in Sachen ergangenen Resolutionen, sonderlich jener de dato 26ten Junii 1738. nach Korneuburg gebracht, unterwegs aber an keinem Orte abgeleget, oder über die Donau verschwärzet, noch auch von den drey märktischen Eisenhändlern, und Großzerren-Hammermeistern über die nach Ybbsitz zu etwelchem Unterspick jährlich gewidmete drey hundert Bürt ein mehrers über die Krippe dahin, oder nach Waydhofen verführet, mithin das an unzulässige Orte obiger Ordnung zuwider bringende oder verschwärzende Eisen, wie auch die hieraus fabricirte allerhand Gattungen Eisen sogleich als ein in Commissum verfallenes Gut zu Unsren Händen eingezogen, auch all dasjenige, was bey derley Contrabandsfälligkeiten in hievorstehendem ersten Paragrapho statuiret worden ist, genau beobachtet werden.

Wenn im Viertel Oberwienerwalds ein Ueberschuß verbleibet, soll solcher nach Krems, Korneuburg und Wien geliefert, anderer Orten aber bey Confisicirung nicht abgeladen, noch wo andershin verführet werden.

## Von Ausführung der Victualien, und ausgezeigten Kammergutsdistrikten.

Drittens ist eine schon lang ausgemachte und landeskündige Sache, daß nicht nur die vor Jahren aufgerichtete Eisengesellschaft, sondern auch die drey märkische Eisenhändler, und übrige mit der innerbergischen Hauptgewerkschaft gegen Proviantzeug zu schliessen befugte Partheyen dem Eisenärtzterbergwerke zu Erhaltung vieler tausend Kammergutsarbeiter zu Werth- und Unwerthszeiten mit verschiedenen Proviantsorten, sonderlich aber mit Schmalze, denn schwerem und geringem Getreide und andrem Pfennwerte zuzuhalten, oder solches zu versehen verbunden sind, und ist zwar sowohl dießfalls, als auch damit in den übrigen Kammergutsstädten, Märkten, Dörfern und Flecken die stäte Wohlfeile erhalten, die unnöthige Theuerung, und hieraus nebst andren schädlichen Sequelen entstehende Eisensteigerung hingegen abgehindert werden möge, nach Behalt der vorhin Anno 1621. 1629. 1636. 1660. 1669. und 1716. ausgegangenen allenthalben publicirten Generalien die Ausführung der Victualien und aller Proviantsorten, wie die immer Namen haben mögen, aus den gewidmeten Distrikten vier Meilen Wegs um Scheibbs, drey Meilen um Waydhofen, und drey Meilen um Steyer, wie auch der Fürkauf und Fürbestellung nachdrücksam unter schwerer Strafe verboten worden; dieweil aber diesen heilsamen Ordnungen, und den vorhin ergangenen landesfürstl. Statuten, wie Uns zu großem Mißfallen die glaubwürdige Anzeige geschehen, am wenigsten nachgelebet, sondern von theils Marquetändern, Fleischhackern, fremden Inn- und Ausländern, Einkäufern und Händlern, ja von einigen in der Widmung gesessenen Bürgern selbst unter dem Vorwande eines dießfalls vermeinenden bürgerl. Gewerbs oder Handthierung, wie auch von Bauern, und theils unangesessenen ledigen Personen, ja von einigen Unsrer Landleute, Herrschaften, geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, deren Pflegern, Verwaltern und übrigen Richtern selbst zu nicht geringem Schaden des Uns so viel und hoch angelegenen Innerbergischen Kammergutswesens mit dem Getreide, Schmalze und anderen Victualien allerhand Auf-Fürkauf und Verführung aus der Widmung ungescheuet verübet wird, und viele aus oberwähntem Eisenwurzengezirke der Ursachen exempt zu seyn glauben, weil in Unsrem unterm 7. Junii vorigen Jahrs emanirten Salzpatente der drey proviantmärkische oder scheibbserische, denn der waydhofer und steyrische Distrikt in etwas eingeschränket, so doch nur allein respectu des Aufseersalzausgangs, keineswegs aber zum Nachtheile, noch Schmälerung Unsres Innerbergischen Kammerguts der Proviantirung halber von uner-

Die Ausführung der Victualien und aller Proviantsorten aus den gewidmeten Distrikten, das ist, 4. Meilen um Scheibbs, 3. Meilen um Waydhofen, und 3. Meilen um Steyer, ist bey Strafe verboten.

Ausmessung des proviantmärkischen oder scheibbserischen Eisen- und Proviantdistritts.

Anno 1748.

denklichen Jahren her so genannter Widmung vermeinet gewesen; dahero Wir es zwar respectu des Salzes bey jenen Salzpatenten bewenden lassen, und nur noch dem ausgewiesenen Waydhoferkreise beede Herrschaften Salaberg und Imthal samt ihren darinn befindlichen Unterthanen einverleibet haben: hingegen aber auch zu jedermanns gutem Wissen, und aller dießfalls machender Entschuldigung vorzukommen, obige Eisen- und Proviantwidmungsgezirke mittels Benennung der Gränzorte diesem Unsrem neuen Generali ausdrücklich inseriren wollen, und zwar

Erstens hat der drey Proviantmärktische oder Scheibbsereisen- und Proviantdistrikt seinen Anfang enthalb der Ybbs im Voit, und von dannen in die Mendling, und aus derselben über das Gebirge gegen den Ursprung des Bielachflußes, und längst dessen bis solcher unterhalb Mölk in den Donaustrom einfällt, von dannen diesem Strohme nach aufwärts bis an den Ybbsfluß, und längst der Ybbs bis Waydhofen, denn Ulsitz, Oppanitz und St. Georgen im Rait bey Gollenstein, daß also alle zwischen diesen beeden Flüssen Bielach und Ybbs liegende Klöster, Schlösser, Städte, Märkte, Dörfer, Frey- und Edelsitze, Mühlen, Bräu- und Wirths- auch einschichtige Häuser (den gewöhnlichen Wochen- und Jahrmärkten zu Mölk, wie bishero, jedennoch unpräjudicirlich) schuldig und verbunden seyn, das Gekörn, und alles andere Proviant der Eisenwurzen zuzuliefern.

Waydhoferkreis und Proviantdistrikt.

Andertens fängt der Waydhoferkreis und Proviantdistrikt an zu Gollenstein, und erstrecket sich von dannen auf Oppanitz, Ulsitz, Waydhofen an der Ybbs, und diesem Fluße nach neben dem Scheibbserdistrikte bis an die Stadt Ybbs, von dieser Stadt an der Donau aufwärts bis an die Enns, von hier bis auf St. Pantaleon, St. Valentin, Ramingdorf, und was längst des Wassers der Raming bis zu dessen Ursprunge durch die Neustift gegen den waydhofnerischen Confin, und daselbst wieder auf Gollenstein; und haben alle diese jetzt benennte und übrige innerhalb dieses Distrikts liegende Orte und Innsassen ebenfalls, wie jene in dem Scheibbserkreise ihr Getreide und andres Proviant der Eisenwurzen zuzuliefern.

Steyerischer Proviantdistrikt.

Drittens nimmt der steyerische Proviantdistrikt seinen Anfang vom hintersten Orte der Laussau längst dieses Bachs bis an die Enns, bis in die Reih Ramming, zu hinterst desselben Grabens hinein, und daselbst über das Gebirge auf Mollen gegen der Klauße des Windischgerstnerthals, auf Michelndorf und Kirchdorf längst der Krems, bis wo dieselbe in die Traun rinnet, darnach von dannen längst der Traun bis an die Donau, und der Donau nach bis gegen Enns, und von Enns an den Waydhoferdistrikt längst der Donau bis Walsee, und von dannen bis St. Peter, darnach von dorten nach dem Wege der Haunoldstange über das Gebirge an die Neuschanze bey Gaslens im Weyer, Hollenstein, und daselbst über das Gebirge in die Frentz wieder an die Enns heraus.

Aus obbenennten Kreisen und Distrikten, wie auch aus dem Markte Mölk sollen ohne eisenobmännische Päße bey Confiscirung nichts ausgeführet werden

Hierauf nun befehlen Wir ernstlich, daß aus diesen erstbenennten zum Behufe und Versehung der Innerbergischen Haupteisenwurzen, wie auch zu Erhaltung beständiger Wohlfeile, und Abhinderung höchst schädlicher Theuerung ausgezeigten oder gewidmeten Distrikten, insonderheit aus dem Markte Mölk den unprivilegirten, und mit keinem eisenobämtlichen Paße versehenen über die Donau unter unten ausgesetzter Bestrafung des Käufers und Verkäufers von niemanden, es sey Inn- oder Ausländer, unter was Scheine oder Prätexte es immer geschehen mag, weder für Unsre Hofstatt, noch das haltende Kriegsvolk, als welches Wir von anderen Orten her proviantiren lassen, weder schwer noch ringes erkauft, eigenthümlich oder durchgehend gefechstes Getreid, Schmalz, Käße, Butter, Eyer, Mehl, Grieß, Kraut, Rüben, rohes und gedörrtes Obst (die Haselnüsse jedoch specialiter ausgenommen) item an Pferden, Schlacht- oder anderem jungem Viehe, wie auch Most, Essig, Brandwein und Bier, als zu des gemeinen Manns Speise und Trank nöthige Victualien und Getränke ohne von Unsrer Eisenobmannschaft habenden Paßbrief ausgeführet oder ausgetrieben, sondern von den Bürgern und Bauern die selbst sammlende Victualien außer der Hausnothdurft auf die ordentliche Wochenmärkte nach Steyer, Waydhofen an der Ybbs, Scheibbs und Weyer geführet, und allda nach den errichteten Ordnungen zum Verschleiße gebracht,

von

Anno 1748.

von den Herrſchaften aber ſothane Zufuhre ihren Unterthanen mit Nichten verwehret, oder ihnen die Proviantſorten ſelbſt abgenöthiget, folgſam auf dem Geye oder bey Hauſe (die alleinige eigene Nothdurft, ſo ein Unterthan von dem anderen bey den Häuſern abnimmt, ausgenommen) nichts verkauft, oder von den Bürgern, Müllern und Bäcken, welche gleichfalls auf die Wochenmärkte angewieſen ſind, allda erhandelt oder fürbeſtellet werden ſolle.

Bürger und Bauern ſollen die Victualien nach Steyer, Waydhofen, Ybbs, Scheibbs, und Weyer auf die Wochenmärkte bringen.

## Von Beſtimmung des Ankaufstermins zwiſchen den in der Widmung befindlichen Prälaten, Pfarrern, Herrſchaften und Landleuten, dann den drey Proviantmärkten, wie auch Ertheilung der Eiſenobmänniſchen Päſſe.

Nachdem Wir in gnädigſte Erwägung gezogen und befunden haben, daß gleichwie eines theils nicht mehr als billig ſey, daß geſammte Landesherrſchaften, Inſaſſen und Unterthanen von allen Prägravirungen geſchützet, gehandhabet, und in dem Statu tributario, ſo viel als nur immer möglich, aufrecht erhalten werden ſollen; Alſo iſt auch andrerſeits erfoderlich, daß, da mittelſt der Eiſenwurzen und deſſen Eiſen- und Stahlverſchleißes aus fremden Landen alljährlich beträchtliche Geldſummen (welche niemand mehrers, als den Herrſchaften, Innſaſſen und Unterthanen zu ſtatten kommen) herein gezogen werden, beſagte Eiſenwurzen, und was dem angehörig und zugethan iſt, anförderſt zu conſerviren ſey, indem die Proviantausführungen und deſſen Verkauf vor den Häuſern und auf dem Geye, nicht allein zu dem Ende ſchon von ſo uralten Zeiten her verboten geweſen, damit die Proviantmärkte das jährlich contrahirte Proviantquantum in leidentlichem Preiße aufzubringen, und gegen Eiſen der Innerbergiſchen Hauptgewerkſchaft einzuliefern, denn auch dieſe, was ſie über dieſes Quantum zu Füllung ihrer Proviantkäſten bedürftig ſeyn, einzukaufen vermögen, ſondern auch und vornämlich, damit für ſo viele tauſend in Eiſen arbeitende und in den Diſtrikten wohnende Seelen die Nahrungsmittel bey und in wohlfeilem Preiſe erhalten, und deſſentwegen auf die öffentlich haltende Wochenmärkte gebracht und allda feilgeboten werden müſſen.

Um nun eines wie das andre erreichen zu können, iſt nicht minder vorzubiegen, womit eben ſo wenig die Herrſchaften durch im Preiße allzu hoch haltendes Proviant die Proviantmärkte drucken, als dieſe letztere den erſtern dadurch einen Nachtheil zufügen, daß ſie das Proviant, ſonderlich das Getreid und Schmalz in allzu geringem Preiſe ihnen abnöthigen, und ſodenn das ſo wohlfeil abgenöthigte Getreid und Schmalz der Hauptgewerkſchaft jedennoch in dem de ordinario theureren Marktsmittelpreiße der drey Wintermonate zu rechnen; dahero denn nach der zwiſchen Unſren Münz- und Bergweeſensdirektionshofcollegio, und den drey obern Ständen Unſres Erzherzogthums Oeſterreich Landes unter der Enns unterm 16ten Julii 1748. gepflogener Concertation ſowohl, als auch jenes, was derohalben von den Ständen Unſres Erzherzogthums Landes ob der Enns vorgeſtellet und hierüber allergehorſamſt vorgetragen worden, haben Wir nachfolgender maſſen gnädigſt ſtatuiret.

Primo: Daß die vorhin in den Widmungsdiſtrikten verboten geweſene Ausführung der Leinwand und der Haſelnüſſe nicht nur allein aufgehoben, ſondern hiemit in Kraft dieſes Patents erlaubet werde, daß damit in- und außer den Proviant- und Widmungsdiſtrikten künftighin ohne Bedürftigkeit eines Eiſenobmänniſchen Paßes Kauf- und Verkauf getrieben werden könne.

Leinwand u. Haſelnüſſe können ohne eiſenobmänniſchen Paß ausgeführet werden.

Secundo: Daß, da ohnehin dem Eiſenobmanne gegen ihm verbeſſerter Beſoldung alle Taxen und Emolumenten, ſo ſeine Vorfahrer von den Päſſen gezohen, benommen und aufgetragen worden, ſolche Unſrem Ærario zu verrechnen, dieſe auch von keiner ſonderlichen Erträgniß ſind, künftighin die Proviantpäße von der Eiſenobmannſchaft gratis und ohne mindeſter Taxe, noch Schreibgeldsannehmung expediret, und um jedermänniglich allen Prätext der deswegen zu tragen habenden Köſten zu benehmen, dieſe Päße auf Koſten Unſres Ærarii mit zu jeder-

Eiſenobmänniſche Päße ſind gratis zu ertheilen.

Anno 1748.

jedermanns Wiſſenſchaft beygedruckten Worte gratis gedrucket, ſodenn was Fleiſchhacker, Unterthanen, und derley Privatos belanget, nicht anderſt, als nach von uralters her erfoderlichen Vernehmungen der Proviantmärkte und weſſen ſonſt vonnöthen, nur dergeſtalt, daß es ohne des Publici Nachtheil und Mangel, und wenn auf den Wochenmärkten deſſen genugſam zugeführet und in mäſſigem Preiße feilgeboten wird, verwilliget und gegeben werden mögen und ſollen: Was aber

Weil die Victualien der innerbergiſchē Hauptgewerkſchaft um leidlichen Preis angeboten, und binnen 14. Tagen nicht abgenommen werden, dürfen alsdenn die in der Widmung gelegene Prälaten, Pfarrer, Herrſchaften und Landleute bey ihren Klöſtern, Pfarrhöfen, Schlöſſern und Edelſitzen ungehindert verkaufen, auch ſolche mit einem eiſenobmänniſchen Paße ausführen.

Tertio: Die in der Widmung befindliche Prälaten, Pfarrer, Herrſchaften, und Landleute anbelanget, daß, wenn ſie nur ehevor ſolche der Innerbergiſchen Hauptgewerkſchaft, und reſpective drey märktiſchen Proviantgliedern ordentlich, und in gewöhnlichem Landespreiſe angefeilet haben, und ſolche a dato der wiſſentlichen Anfeilung binnen 14. Tagen nicht angenommen würden, ſie ſodenn ihr ſelbſt fechſendes Getreid, Schmalz und andere Victualien bey ihren Klöſtern, Pfarrhöfen, Schlöſſern, und Edelmannsſitzen ungehindert verkaufen, auch ſolche ſelbſt fechſende Proviantſorten außerhalb der Widmung, jedoch ſub pœna confiſcationis nicht anderſt als mit Nehmung eines Eiſenobmänniſchen Paßes, welcher ihnen ohne Verzug, ſobald von der geſchehenen Anfeilung conſtiret, und ſtäts gratis unter ſchwerer Verantwortung der Eiſenobmann zu geben gehalten ſeyn ſolle, verführen mögen und können.

Die Hauptgewerkſchaft ſoll nach dem verfloſſenen 14. tägigen Termine die Beſcheinigung von ſich geben, nebſt beygeruckter Cauſali, warum ſie ſolches nicht ablöſen.

Quarto: Daß von dieſer geſchehenen Anfeilung, und dem Preiſe, in welchem ſelbe geſchehen, die Innerbergiſche Hauptgewerkſchaft, und reſpective drey märktiſche Proviantglieder unweigerlich in præfixo Termino der vierzehen Tage die Beſcheinigung von ſich zu geben haben, mit Meldung der Cauſalis, ob ſie ſolches, oder weil ſie ſolches nicht nöthig haben, oder dieweil der Preis ihnen zu hoch, nicht angenommen haben, damit in primo caſu deſto unbedenklicher die Päße in inſtanti expediret, in ſecundo caſu aber nur in dem alleinigen Falle nähere Nachricht vorhero eingeholet werde, wenn der angefeilte Preiß den zur Zeit gewöhnlichen Landpreiß überſteigen thäte, und zu bemerken wäre, daß nur um das Proviant und Schmalz anderwärts theuerer anzubringen, oder aber ſolches in der Widmung aufſchlagen zu machen, ſolches pro forma, und ultra Pretium angefeilet worden, welches, wie auch wenn ein Mißwachs oder Proviantmangel (ſo Gott gnädiglich abwenden wolle) die Paßertheilung nicht zuließ, damit das erfoderliche veranlaſſet werden möge, einzuberichten ſeyn wird.

Wenn die Beſcheinigung inner 14 Tagen nicht erfolget, ſoll ſolches dem Eiſenkomanne, oder dem Oberabmmergrafen angedeutet werden.

Quinto: Daß, wenn die Beſcheinigung der geſchehenen Anfeilung, was nicht zu vermuthen iſt, in præfixo Termino geweigert würde, auf geſchehene Anzeige Unſer Eiſenobmann, und nach Erfoderniß auch Unſer Oberkammergraf ex Officio unverweilt zu Evitirung der Päßertheilungs allzu langen Verzögerungen ſolche abzufodern, und zur gehörigen Ahndung und Vorkehrung des Weiteren es einzuberichten haben wird.

Die Proviantſorten ſollen nicht allzuhoch angefeilet, noch auch zu wenig dafür geboten werden.

Sexto: Und gleichwie einer Seits dadurch zu verhüten iſt, daß die Proviantſorten durch zu hohe Anfeilung nicht vertheuert werden, andrer Seits auch ſogleich einberichtet werden ſolle, wenn bemerket wird, daß die drey märktiſche Proviantglieder durch allzu geringe Dafürbietung die ihnen anfeilende Proviantſorten, ſonderlich Getreid und Schmalz den Partheyen abzudrucken ſuchen;

Die 3. märktiſche Proviantglieder dürfen ohne Paß außer den Proviantdiſtrikten kein Getreid oder Schmalz erkaufen, und ſolche Päße müſſen von dem k. k. Münz- und Bergweeſens Direktions-Hofkollegio ſeyn.

Alſo erkennen Wir für billig, daß es in derſelben Willkühr keineswegs zu ſtehen habe, durch von anderwärts einführende Proviantſorten den Preis allzuſehr herabfallen machen zu wollen; mithin verbieten Wir hiemit ernſtgemeſſen obbedachten drey märktiſchen Proviantgliedern ſub pœna confiſcationis ohne Paß außer den Proviantdiſtrikten, Getreid und Schmalz zu erkaufen, und ſollen dieſe Päße denſelben nicht von dem Eiſenobmanne, ſondern von Unſerm Münz- und Bergweeſensdirectionshofcollegio, und nur in den Fällen gegeben und ertheilet werden, wenn ſie darthun, daß in den Proviantdiſtrikten es ihnen in allzu hohem Preiſe aufgedrungen werden will, oder aber in ſolchen daran einiger Mangel und Abgang ſeye.

Von

Anno 1748.

## Von den Müllern und Bäcken zu Waydhofen an der Ybbs, in Weyer, Ybsitz, Goslenz, und auf der Zell.

Ansonst aber, und so viel den Getreidkauf am Geye anbetrifft, thun Wir die Müller und Bäcken zu Waydhofen an der Ybbs sowohl bey der Stadt, als an der Gerst- und Kernmühle, item in Weyer, Ybsitz, Goslenz, und auf der Zell (massen diese alte privilegirte sechs Werkstätte Unserm landesfürstl. Kammergutswesen sonderlich beförderlich sind, die Zell auch zwischen und gleich gegen der Stadt Waydhofen über der Ybbs lieget, mithin keinen Einkauf ihres nothdürftigen Getreids anderswo, als auf dem Geye haben können) hiemit von dessen Verbote gnädigst ausnehmen, und denselben, jedoch nur wie ihnen nach Innhalte der Anno 1552. denn 1566. aufgerichteten Policeyordnung, auch der Anno 1594. 1621. 1629. 1636. und 1716. ausgegangenen Eisen- und Proviantgeneralien gnädigst zugelassen und bewilliget worden, auch noch fernershin bewilligen, daß sie zu besserem Unterhalte und Proviantirung des sich allda befindenden Volks die Getreidsorten, wie von Alters, also auch noch ferners bey der Bauernschaft am Geye kaufen, und selbes in der Woche, auch außerhalb den ordentlichen Wochenmarktstagen zu ihren Mühlwerkgaden und Häusern führen lassen mögen, doch daß sie mit solchen und anderem ihrem eingekauften Getreide sich den Ordnungen gemäß verhalten, nämlich die Müller selbiges nicht in Körnern oder unvermahlen, sondern bloß und allein das Malter dazu zuläßlicher Weise, und an zuläßliche Orte verhandeln, verschicken, oder verführen, die Bäcken aber, weder Körner noch Mehl, sondern nur allein das gebackene Brod verkaufen, mithin kein Theil sich einiger gefährlichen oder ungebührlichen Handlung durchaus nicht sowohl bey Confiscirung des unrecht betretenden Getreidmalters oder Brods, als auch bey gänzlicher Aufhebung dieser Unsrer besonderen Gnade und Exemption gebrauchen solle.

Getreidkauf am Geye der 6. privilegirten Werkstätte.

Müller sollen nur Malter.

Die Bäcken aber nur Brod verkaufen.

Die Uebertreter aber, mit der Confiscation angesehen werden.

## Vom Fürkaufe, Fürlehen und Fürbestellungen.

Viertens: Ist vermög der oft angezogenen sub dato 7ten Martii 1575. 15ten Januarii 1602. 12ten Augusti 1660. und 31ten Augusti 1716. emanirten Patente sowohl den Prälaten, Pfarrern, Herrschaften, Landleuten, Bürgern und Bauern, als auch Unsren getreuen Unterthanen der höchst schädliche wucherische Für- und Aufkauf, Fürlehen und Fürbestellung der Proviantsorten bey wirklicher Confiscirung des fürgekauften oder fürbestellten Guts nachdrücksam verboten, und Wir werden bemüssiget, dieses alte Gesetz um so mehrers zu renoviren und zu verschärfen, als vorkömmt, daß theils Bürger und ledige Personen beyderley Geschlechts den Victualien außer den Ortschaften vorwarten, ehe solche auf öffentliche Wochenmärkte gebracht werden, aufzukaufen, solchergestalt die Proviantsorten zu vertheuern, und die Wochenmärkte ausnehmend zu schwächen sich unterfangen. Dannenhero Unser gnädigster und ernstgemessener Befehl ist, daß hierauf ein besonderes wachtsames Aug getragen werde, und die Stadt- oder Marktrichter sich angelegen seyn lassen sollen, daß durch ihre unterhabende Diener nebst Unsren aufgestellten Eisen- und Proviantüberreutern die fürgekaufte besonders auf dem Geye bey und vor den Bauernhäusern fürbestellte Victualien erforschet und solche abgenommene in Verbot geleget, und der Erfolg sodenn Unsrer Eisenobmannschaft förderlichst angezeiget werden möchte, als welche in Sachen ordnungs- und instructionsmäßig fürzugehen, und Innhalt der unterm 7ten März Anno 1575. und 1ten Octobris 1592. emanirten Patente, sowohl den Kaufer als Verkaufer zu bestrafen wissen wird, nämlich den, so also für- und unordentlich kauft, um das Kaufgut, und den, so jenem verkaufet hat, um den Kaufschilling: Immassen derselben ohnedem auch Innhalt des unterm 18ten Junii 1621. publicirten Patents obliget, die Aufsicht zu führen, daß das Wochenmarktfähnel zu rechter Zeit ausgestecket und eingezogen, auch sonst von jedermänniglich die errichtete Wochenmarktsordnung auf das fleißigste beobachtet werde.

Wucherischer Für- und Aufkauf, denn Fürlehen und Fürbestellungen sind bey Confiscation verboten.

Worauf die Stadt- und Marktrichter durch ihre Diener, und die Proviantüberreuter Obacht haben sollen.

Und soll der Kaufer sowohl als der Verkaufer gestrafet werden.

Anno 1748.

## Von Verführung der Victualien aus einem Distrikte in den anderen.

Victuallen und Schlacht- auch anders junges Vieh sollen ohne des Eisenobmanns Vorwissen und gegebenen Paß aus einem Distrikt in den andren nicht geführet und getrieben werden.

Fünftens: Ist gleichfalls nicht zulässig, daß, wie bis anhero vielfältig geschehen, aus einem Distrikte in den anderen die Victualien verführet, oder das Schlacht- und anderes junges Vieh ausgetrieben werde, sondern es soll dieses, da in einem Gezirke sich etwann ein Mangel zeigte, in dem andern aber ein Ueberfluß erschiene, zur Beobachtung guter Ordnung und Vermeidung aller Hinterlistigkeiten, hauptsächlich aber, daß ein Distrikt mit dem andern nicht confundirt, sondern rein verbleibe, jederzeit mit Vorwissen Unsrer Eisenobmannschaft die Ausfuhre oder der Austrieb geschehen, auch hierumen von derselben, wie oben §pho. 3tio. ausführlich gemeldet worden, ordentliche Paßbriefe angesuchet und bewirket werden.

## Vom Brandweinbrennen aus dem Getreide.

Getreidbrandwein zu brennen ist bey Contraband des Getreids verboten.

Sechstens: Weil das schädliche Brandweinbrennen auf dem Lande mehrmalen einige Zeither solchergestalt eingeschlichen, daß von den Unterthanen derley Kessel in ihren Häusern und Bauernhütten ungescheuet aufgerichtet worden, welches höchst strafbare Beginnen denn verursachet, daß die Theuere am Getreide, Mehle und Brode immerhin zunimmt: Wir aber als Landesfürstinn und Frau diesem Uebel ehezeitig vorzubiegen Willens sind; Als wiederholen und erneuern Wir nicht allein die unterm 7ten Julii 1653. 22ten Septemb. 1666. 31ten Augusti 1699. 12ten Novemb. 1708. und 13ten Septemb. 1743. besonders ausgegangene Generalien, sondern gebieten hiemit jedermänniglich auf das neue bey Unsrer höchsten Ungnade und schwerer Bestrafung, daß niemand, wer der sey, aus dem Getreide, was Sorten die immer sind, Brandwein zu brennen sich unterfange, zu wessen Abhinderung, gleich es vorhin schon statuiret, oder vorgesehen worden ist, die Eisen- und Proviantüberreuter, nebst Contrabandirung des Getreids nach vorheriger Begrüssung der Grundherrschaften mit Ausreissung der Kessel unverschont fürzugehen haben.

## Von Verhandlung des Proviants zur Wurzen.

Die Eisenhändler zu Scheibbs, Purgstall u. Gresten sollen zu dem Getreide welches sie nach Innerberg senden, einen Zettel, worauf das Quantum des Getreids notiret ist, mitgeben, und das dahin sendende Schmalz mit ihren Handlungszeichen bezeichnen, widrigen Falls soll zu Lunz das mehrere Getreid und ungezeichnete Schmalz nicht passiret werden.

Wenn die Proviantmärkte mit der Hauptgewerkschaft in Schliessung des Proviantaccords nicht einig werden, oder mit der Naturalienlieferung nicht zuhalten, so kann sich die Hauptgewerkschaft selbst verproviantiren.

Siebentens: Gleichwie unter andern Innhalt des allschon den 18ten Augusti 1599. ausgegangenen Patents den zu Scheibbs, Purgstall und Gresten befindlichen Eisenhändlern bey den Klöstern und Herrschaften das bedürftige Getreid und Schmalz zu erkaufen, sodenn zu dem Innerberge des Eisenärztes gegen den rohen Proviantzeug zu verhandeln zugelassen ist; Also sollen von gedachten der dreymärktischen Eisenhändler ihren bey dem Eisenkammeramte zu Scheibbs ordentlich angenommenen und eingeschriebenen Lohnführern förmliche Zettel mit Benennung der Anzahl des zur Wurzen führenden Getreids mitgegeben, auch das Schaffelschmalz mit ihren Handlungszeichen wohl sichtig bemerket, von dem Schnallensperrer zu Lunz aber sothane Zettel abgefodert, und das allenfalls mehrer findende Getreid, oder ohne Zeichen betretende Schmalz sogleich abgeleget, und sonst außer den gemeldten dreymärktischen Eisenhändlern, oder andern befugten wissentlichen Partheyen niemanden mit Proviante zu dem Berge des Inneren Eisenärztes zu führen verstattet werden; Im Falle aber besagte Proviantmärkte mit der Innerbergischen Hauptgewerkschaft wegen des alljährlich zu schliessen habenden Proviantaccords der Gebühr nach nicht einig werden, oder mit dem bedungenen Quanto der zu liefern versprochenen Naturalien am Getreide und Schmalze zu bestimmter Zeit nicht zuhalten sollten, so würde in hoc casu ihr Gewerkschaft nach deutlicher Vorschrift der im Jahr 1625. errichteten Hauptkapitulation part. 1ma. Art. 4to. unverwehrt seyn und bleiben, an allen anderen nach vorigen alten Ordnungen gewiedmeten und geziemenden Orten in Oesterreich, wo sie weiß, will und kann, zu ihrer Arbeiter- und Roßverproviantirung, wie auch des ergebigen Kasten-Vorraths, die Getreidkauf- und Einhandlung zu bestellen, und zu

ver-

Digitized by Google

Anno 1748.

vergewissen, und wo es auch vonnöthen, etwas auf die Rechenwirthschaften davon auszutheilen und zu verwenden, doch sollen diese Käufe allein in Körnern, und nicht im Mehle geschehen, in dem Werthe, wie solches die Getreid- und Wochenmärkte von einer zur andern Zeit geben, und mit sich bringen werden.

Damit nun also dieser Unsrer Ordnung nachgelebet, und das an auswärtigem oder Scheibbsereisen, wie auch an Victualien unbefugte respective ein- und ausführende in flagranti betretende Gut zu Unsern Händen gebracht werde, so ist ferner Unser gnädigster Befehl.

## Von Contrabandsfälligkeiten, deren Justificirung und Assistenzleistung.

Bey Contrabandsfällen, und zu Anhaltung der Schwärzer sollen die Obrigkeiten alle mögliche Assistenz leisten.

Achtens: Daß alle Obrigkeiten insgemein, absonderlich aber die Städt- und Marktrichter, Herrschaftspfleger, Verwalter, deren Hofrichter, Mautbeamte und Unser Handgraf, oder dessen subordinirte Officiers, Unsrem jetzt und künftigen Eisenobmanne auf seinen oder dessen unterhabender Officieren erstes Anruffen zu Wasser oder zu Lande an allen Ufern, kein einiges Ort ausgenommen, wo sich das Factum begiebt, die erfoderliche Assistenz bey der in den alten und jüngeren, sonderheitlich unterm 18ten Septemb. 1621. denn 10ten Maji 1629. und 31ten Augusti 1716. emanirten Generalien pr. 200. und 100. Dukaten in Golde ausgesetzten Strafe unweigerlich leistet, die schlagende Verbote auf das herein bringende auswärtige Eisen und allerhand daraus fabricirte Gattungen, und die ausführende oder austreibende Proviantsorten unwidersetzlich annehmet, die sequestrirte Waaren auf keinerley Weise noch Wege weder gegen noch ohne Kaution und von Unsrer Eisenobmannschaft einlangender Disposition, welcher als in Eisen- und Proviantsachen unmittelbarer erster Instanz allein gebühret, derley Contrabande zu verhandeln, die Ablösung anzuordnen und zu justificiren, bey derley Güter unmittelbarer selbst eigener Ersetzung aus dem Verbote keineswegs lasset, sondern da solche haltbar und keiner Verderbung unterworfen, bis zu erfolgender eisenobämtlicher Erkenntniß aufhaltet, zum Falle aber sothanes Gut dem Zugrundgehen unterliegend, oder eine Verpflegung desselben erfoderlich wäre, ihr solches mit Vorwissen, und auf Disposition des Eisenobmanns entweder um den gangbaren Preiß jemanden in die Ablösung gebet, oder von den Contrabandierern, so viel als dessen Werth beträgt, an baarem Gelde abfodert, wie nicht weniger die in eueren Gebieten wohnhafte Contravenienten auf Ansuchen Unsrer Eisenobmannschaft im Viertel Oberwienerwalds auf Unsres Eisenobmanns Verfügung zu Unsrem jetzt und künftigen Eisenkämmerer der gehörigen Abstrafung und Gerechtfertigung willen unverlängt verschaffet, desgleichen die nöthig befindende und in den Patenten de dato 2ten Januarii 1636. wie auch 16. Maji 1637. allerdings wohlvorgesehene Visitation, auch in den Wohnhäusern (gestalten in den Hammerwerkstätten oder Eisenhandlungsgewölbern, denn auf den Flößen und Schiffen das Eisenobamt von selbst ohne Ersuchung zu visitiren befugt ist) wozu von eueren Bedienten oder Leuten jemand mit abzuordnen, oder den eisenobämtlichen Verhör- und Tagsatzungen beyzuwohnen zu lassen, euch unverwehrt ist, im geringsten verhindert oder zu hintertreiben suchet, folgsam Unsrer Eisenobmannschaft, dero Ueberreutern und Gewaltsträgern allen geneigten Willen, Vorschub und Beyhilfe leistet, selbe weder selbst mit Worten beschimpfet, oder mit Thätigkeiten begegnet, noch solches eueren Leuten bey sonst in widrigem unfehlbar erfolgender schweren Ahndung und Bestrafung verstattet, sondern diesem Unsrem Generali festiglich nachlebet und gehorsamet; auf daß aber zu Erfüllung dieses Unsres Generalmandats ein jedweder desto mehr angefrischet werde:

Auch auf das geschwärzte Eisen, und daraus fabricirte Gattungen, ingleichen auf die Ausfuhre der Proviantsorten, gemachte Verbote unwidersetzlich annehmen, auch die Contrabande nicht ausfolgen lassen.

Die Visitation der Häuser gestatten, zu Visitirung der Gewölber, Flößen und Schiffe, wie auch zu den eisenobämtlichen Verhören und Tagsatzungen ihrer Beamten einen abordnen, auch der Eisenobmannschaft und dero Angehörigen alle Assistenz leisten.

So wollen Wir ausdrücklich hiemit verordnet haben, daß allen und jeden, welche entweder einen Eisendiebstahl oder so genannten Kroisenhandel (den Wir durch eine erst vor einigen Jahren publicirte Sanction pro furto domestico declariret, und dieses Delictum landgerichtsmäßig zu bestrafen befohlen) oder aber die verbotene fremde Eiseneinschwärzung und Verführung des Proviants aus dem

Eisendiebstahl oder so genannter Kroisenhandel ist als ein furtum domesticum anzusehen, u. landgerichtsmäßig zu bestrafen, und hat der Denunciant das Drittel zu genießen.

Anno 1748.

determinirten Gezirke ehender, als die bestellte Eisen- und Proviantüberreuter ausgekundschaftet und dem Eisenobamte angezeiget, das Denunciantendrittel ebenfalls zu statten kommen und ihnen solches nach zu Stande gebrachtem contrabandmäßigem Gute von Unsrem Eisenobmanne zugetheilet und verabfolget werden solle.

Maut- Salz- Tabacks- und Handgrafenamts-Beamte u. derer Ueberreuter sollen auf dergleichen genaue Obsicht tragen, den Contraband in Verbot nehmen, wovon sie sodenn das Drittel empfangen sollen.

Derowegen denn auch Unsre Maut- Salz- Tabacks- und Handgrafenamtsbeamte sich hiernach zu richten, und durch ihre untergebene Ueberreuter auf die unerlaubte Eisen- und Proviantverführung fleißige Aufsicht tragen, auch kein Bedenken haben werden, geschehen zu lassen, daß den dießfälligen Maut- Salz- und Tabacksüberreutern von Unsrem Eisenobmanne ordentliche Gewaltsbriefe ertheilet werden mögen, Kraft deren sie das entdeckte und betretene contrabandmäßige Gut in Verbot nehmen, und immittelst in sichere Verwahrung bringen, den Erfolg dem Eisenobamte anzeigen, und sich dabey gesichert halten können, daß ihnen von dem eingebrachten und durch die Eisenobmannschaft in Commissum erkennten und justificirten Eisen oder Proviante das gewöhnliche Drittel gewiß zukommen würde.

Doch soll ohne des Eisenobmanns Vorwissen und Einwilligung sichnichts zugeeignet, oder aufgehalten werden.

Jedennoch muß erwähntermaßen die Disposition in allem dem Eisenobmanne überlassen, ohne sein Vorwissen und Einwilligung nichts sich zugeeignet, oder wider sein Begehren aufgehalten, sondern auf desselben Verlangen das contrabandirende Gut toties quoties unweigerlich extradiret und seine Amtsfürkehrungen abgewartet werden.

## Von der Eisenobmannschaft und derselben gebührenden Jurisdiction.

Der Jurisdiction des Eisenobmanns sind die Eisen- und Proviantsachen,

Neuntens: Befehlen und ordnen Wir, daß gleichwie Unsrer Eisenobmannschaft in beyden Erzherzogthümern Oesterreich unter- und ob der Enns in Eisen- und Proviantsachen die Uns als Landesfürstinn reservirte Jurisdiktion der erkennten Wichtigkeiten und Nothwendigkeiten halber eingeraumet, und auf das gesammte innerbergische Eisen, denn dem angehörigen Proviantweesen, damit solches in beständiger guter Ordnung und Umtriebe erhalten werde, erstrecket worden ist, dem jetzt und künftigen Eisenobmanne, wie von Anbeginn, also auch noch ferners sämmtliche in obgesagten beyden Unsren Ländern sowohl außer den Städten befindliche Eisengeschmeid- und Nägelhändler, Eisenkammer, groß und kleine Schmidschaften, Eisenfabrikanten und Manufakturisten, oder welche sonst einiger massen sich von dem Eisenwesen ernähren, und demselben quoquo demum modo incorporiret sind, mithin auch die Schleifer, Polierer, Schleifsteinbrecher, nicht minder auf gewisse Maße die Schiff- und Fuhrleute, so das rohe und ausgeschlagene Eisen von der Wurzen und den so genannten Eisenkrämern ab- und heraus führen, mit der Jurisdiktion unterworfen, auch mit dem schuldigen Aufsehen und Parition, allermassen es der hierüber besonders ausgefertigte Gehorsamsbrief vermag, dergestalten angewiesen seyn sollen, daß er Unser Eisenobmann als vorgesetzte erste Instanz in Eisen- Proviant- und dessen Handlungssachen (die Grund und Boden verbriefte Schulden betreffende oder sonst das Eisen- und Proviantwesen nicht anrührende Angelegenheiten ausgenommen) die Cognition und Execution (jedoch salvo Recursu und zwar nur in rebus contentiosis, wo es inter partes litigantes ad contradictorium gediehen und hierüber ein Verlaß, Spruch oder Erkenntniß erfolget, dabey aber nicht acquiesciret wird) an Unsre N. Oe. Regierung und Kammer allein vornehmen, mithin die Uebertreter für sich fodern, und selbe nach Befunde, oder gestalten Dingen abstrafen könne: Dahingegen alle in Eisenerzeugungs- Manipulation- Verschleiß- Proviant- und Bergwerkswesen vorfallende Casus sine formalitate Juris & Processus durch einen gründlichen und standhaften Bericht mittelst des Eisenoberkammergrafens an Unser Münz- und Bergweesens Direktionshofcollegium ad resolvendum & decidendum gelangen lassen solle.

Deñ die Eisengeschmeidler u. Nägelhändler, Eisenkammer, große und kleine Schmidschaften, Eisenfabrikanten und Manufakturisten, auch jene, die sich vom Eisenwesen ernähren, nichtweniger die Schleifer, Polierer, Schleifsteinbrecher, auch Schiff- und Fuhrleute, welche das rohe Eisen auch geschlagene Sorten aus der Eisenwurzen ausführen, unterworfen.

Die Grund- und Boden verbriefte Schulden, so das Eisen- u. Proviantweesen nicht angehen, sind ausgenommen.

Salvus Recursus an die N. Oe. Regierung.

Eisenobmañs Berichtserstattung an das k. k. Münz- und Bergweesens Direktionshofcollegium.

In wessen Beobachtung also weder Unsre Landeshauptmannschaft in Oesterreich ob der Enns, noch einige andere geistliche oder weltliche Obrigkeit, Herrschaft, deren Pfleger und Verwalter, wie auch Städt- und Marktrichter ihm

jetzt

Anno 1748.

jetzt und künftigen Eisenobmanne in der ausgezeigten Jurisdiktion und gebührenden Aktivität im mindesten einfällig oder eingriffig seyn, weder euch einige Erkenntniß oder Disposition in Sachen, so da in Eisen- und Proviant- certo modo Salz- und Wein- Aufschlagswesen einiger maßen, sondern vielmehr in Kraft dieses und der vorhin dieserhalben publicirten Generalien mehr gedachtem Unsrem Eisenobmanne und dessen untergebenen Officieren, als dem Eisenkämmerer zu Scheibs, den Aufschlägern, Schnallensperrern, Eisenbeschauern und Ueberreutern die ansuchende Assistenz leisten, folgsam die Uebertreter auf allmalige Citation persönlich stellen, die vornehmende Visitation zu Wasser und Lande unweigerlich verstatten, und überhaupt allem demjenigen, was hievor begriffen ist, gehorsam nachleben werdet.

Dem Eisenobmañe soll niemand in seine Jurisdiction eingreifen.

## Von Errichtung neuer Hämmer, Zerrenfeuer oder Werkstätte.

Zehentens: Sollen auch weder von geistlichen noch weltlichen Obrigkeiten, Städten, Märkten, Herrschaften, Edelleuten, deren Verwaltern, Hofrichtern oder Unterthanen ohne Unsrer ertheilenden allerhöchsten special Concession ob der hieoben angezogenen schädlichen Folgerungen Innhalt des annoch unterm 1sten Augusti 1573. ergangenen Patents, und Anno 1627. den 21ten März errichteten Eisensatzordnungen einige neue große oder kleine Hammerwerker angeleget, noch ein dergleichen Zerrenfeuer errichtet, oder neue vorhin nie gestandene Faustschmid- und Messererwerkstätte eigenen Gewalts erhoben, transferiret, transmutiret, sondern solche nebst unnachläßlicher Einfoderung der pr. ein hundert Ducaten gesetzten Strafe alsogleich cassiret) auch von unsrem Eisenobmanne respectu der anjetzo aufrecht stehenden Hämmer- Zerrenfeuer und Werkstätte des habenden Befugshalber gute Inquisition gehalten, und wenn allenfalls ein oder andren Orts die Einrichtung eines neuen Feuers, oder mehrerer Werkstätte dem Publiko und Commercio zum besten vonnöthen wäre, hierüber die Einwilligung bey gedacht Unsrem Bergwerksdirections- Hofkollegio gebührend und nach obiger Anweisung gesuchet werden. Daß nun ferner

Errichtung groß- oder kleiner Hämerwerke, Zerrenfeuer, Faustschmid- und Messerer- Werkstätte sind gänzlich verboten bey 100 Ducatern Strafe.

Wenn aber einige dergleichen zum Nutzen des Publici errichtet werden sollten, hat es der Eisenobmann dem Bergwerksdirections- Hofkollegio anzuzeigen.

## Vom Kohlwerke.

Eilftens: Alle sowohl die Innerbergische Hauptgewerkschaft, die N. Oe. dreyzehen grosse Zerren- Hammermeister und Kirchdorfer Sengsenschmide, als auch die Waydhoferische Sengs- und Knittelhämmer, und alle andre Schmidschaften mit den zu Aufbringung verschiedener Eisen- und Sengsenwaare unmittelbar erfoderlichen Kohlen jederzeit versehen und hieran durch allzugroße Ausfuhre des Holzes keinen Mangel leiden mögen, vielweniger dessen Vertheurung verursachet werde; So haben Wir zu Unterbrechung und Hindannhaltung der schon sehr weit eingerissenen Waldexcessen für nothwendig gefunden, gesagtem Unsrem Eisenobmanne, als welchem ohnedem die Besorgung gütiger Eisensorten- Erzeugung consequenter auch des ex natura rei zugehörigen Waldwesens vi instituti oblieget, gnädigst aufgetragen, damit er nach Anleitung der emanirten österreichischen Berg- und Waldordnung, denn der Anno 1625. errichteten Capitulation mit Zuziehung der Grundobrigkeiten in den von Alters her gewiedmeten Wäldern die gehörige Direction führe, solche entweder selbst, oder durch dessen Amte Subordinirte in Augenschein nehme, und fürohin solche Vorkehrungen mache, vermög welcher nicht ein jeder nach seinem Willen Holz schlage, sondern die Wälder ordentlich gehackt, allein zu der Pläshütten- Hämmer- und Schmidschaften Nothdurft gebrauchet und wieder nachgezügelt, verfolglich obernennte Partheyen je und allezeit mit dem benöthigtem Kohlholze genugsam versehen werden.

Damit die innerbergische Hauptgewerkschaft mit genugsamen Kohlen versehen werde, hat der Eisenobmañ in den ihr gewidmeten Wäldern die Direction zu führen, damit das Holz ordentlich gehauet und wieder nachgezügelt, auch die Partheyen mit genugsamem Kohlholze versehen werden.

Im Falle aber Unser jetzig- oder künftiger Eisenobmann gegen die Uebertreter mit der verschuldeten Strafe verfahren zu können, einer mehreren Assistenz bedürftigt wäre, so hätte er ein solches sogleich höheren Orten anzuzeigen, und von daher den unfehlbaren Beystand zu gewärtigen.

Assistenz wider die Uebertretter ist dem Eisenobmanne zu leisten.

Anno 1748.

# Von den Eisen- und Geschmeidhandlungen, denn Consenslösung.

Unberechtigte Partheyen sollen keinen Handel und Krämerey mit Eisenwaaren treiben.

Zwölftens: Nachdem aus dem innerbergischen Stahl und Eisen allerhand geschliffene, und ungeschliffene rohe, auch verschiedene Gattungen Eisen und Geschmeidwaaren, item Messer und allerhand weisse und schwarze Nägel-Gattungen von unberechtigten Partheyen ganz ungescheuet aufgebracht, da und dorten verschiedene Handlungen und unzuläßige Winkelkrämereyen damit getrieben, ja sogar dem gemeinen Wesen zu merklichem Nachtheile und Schaden verderbliche Commercia unter dem Vorwande eines vermeynten zustehenden bürgerlichen Gewerbes in den Städten und Märkten, auch auf dem Geye errichtet, solche Waaren auf den Jahrmärkten und Kirchtagen öffentlich verkaufet oder verhausiret, von theils Unsren Landleuten, Herrschaften, Obrigkeiten, Stadt- und Marktrichtern eben derley unzuläßige Handlungen verstattet, geschützet, oder wohl gar eigenmächtig erlaubet, dadurch aber Unsre landesfürstliche Hoheit, Kammer- und Mautgefäll zu Wasser und Lande ausnehmend geschmälert, die in uralten privilegirten Legstätten gesessene und hochbesteuerte Eisenhändler hingegen mit Einziehung ihres Gewerbes empfindlich beeinträchtiget nebst dem auch zu Einbringung und Fabricirung ungütiger Eisensorten, und mehr andern gefährlichen Unternehmungen offenbare Anleitungen gegeben worden.

Der Eisenobmann soll der Eisenhändler- und Krämer Befugnisse untersuchen.

Als befehlen Wir hiemit ernstlich, und wollen, daß Unser Eisenobmann nach Innthalte der unterm 16. März 1637. 24ten September 1660. 1ten Junii 1682. und 15ten Junii 1725. emanirten Patente durch seine subordinirte Ueberreuter und Amtsofficiere sowohl bey den in ordentlichen Eisenleeg- und Handelsstädten, Märkten und Dörfern auf dem Geye, wo dergleichen Eisen- und Geschmeidhandlungen und Krämereyen von Bürgern, Bauern, ledigen Personen und allerhand Schmidschaften entweders mit erkauftem oder selbst aufgebrachtem Eisen- und Geschmeidwaaren getrieben werden, öftermals die Visitation und Inquisition, woher ein jeder die Befugniß zu sothanem Handel her bekommen habe, vernehmen und die betretende unberechtigte Krämereyen oder Handlungen sogleich kassiren oder abstellen lassen solle. Zu wessen Bewirkung und Erhaltung guter Ordnung hiemit statuiret wird, daß außer jenen, so in letzter Eisensatzordnung inserirten Legorten begriffen und mit landesfürstlichen Freyheiten und Privilegien vorhin begnadet sind, sonsten niemand an einem Orte in beeden Unsren Erzherzogthümern Oesterreich unter- und ob der Enns, unter was Vorwande es sey, mit geschliffenen oder ungeschliffenen schneidenden oder unschneidenden Eisen- und Geschmeidwaaren oder Nägelsorten, wie die Namen haben mögen, weder bey Hause, noch auf den Jahrmärkten und Kirchtagen ohne einem von Unsrer Eisenobmannschaft erworbenen Consens oder Willbriefe sich zu handeln oder derley öffentlich feil zu haben unterfangen solle; da nun aber derley Personen ohne obgedachter vorzuweisen habender eisenobämtlicher Concession betreten oder bey Absterben eines zeitlichen Eisenobmanns solche als ein Personal privilegium der Erfoderniß nach nicht erfrischen lassen würden, denen sollen die zum Verkaufe auslegende Waaren unmittelbar abgenommen und zu Unsrer Eisenobmannschaft gebracht, und solchergestalt das unbefugte Gewerb gänzlich gesperret und niedergelegt werden: Im Falle aber eine von den bisherigen Landeisenhandlungen vacant und die Ersetzung angesuchet würde, soll Unser Eisenobmann vor allen auf die erlernte Eisler reflectiren, und die Eisenhändler in den Hauptlegorten, wie auch die Landeisler in den Vierteln Ober- und Untermannhartsbergs vernehmen, ob sie einen ausgelernten Bedienten hätten, welcher sich an jenem Orte das Bürgerrecht anwerben und gegen Erhebung des eisenobämtlichen Consens-Briefs die Handlung übernehmen wolle, in wessen Entstehung sodenn erst solche Eisenhandlung auch an einen anderen Bürger vergeben werden solle. Zu dem Ende alle hohe und niedere geistliche und weltliche Obrigkeiten ihren Bürgern und Unterthanen derley Eisenhandlungen, welche keineswegs als ein bürgerliches Gewerb, sondern als ein Appertinens zu Unsrem reservirten innerbergischen Kammergutswesen anzusehen sind, mit nichten gestatten, erlauben oder zulassen, nebst dem aber den Eisenübereu-

Die Unberechtigte kassiren und keine andre gestatten, als welche mit Landesfürstlichen Freyheiten, Eisenobmannschafts-Consensen und Willbriefen versehen sind.

Unbefugten Eisenwaarenhändlern sollen die Waaren abgenommen, zur Eisenobmannschaft gebracht, und das unbefugte Gewerb gesperret werden.

In die erledigten Eisenhandlungen sollen gelernte Eisler angestellet werden, welche das Bürgerrecht und den eisenobämtlichen Consensbrief lösen sollen.

Jedoch sind solche Eisenhandlungen nicht als bür-

reutern in Einbringung ſolcher contrabandmäßigen Waaren und Niederlegung, der nicht conſervirten Handlungen auf Anruffen die erfoderliche Aſſiſtenz unverlängt leiſten, das ſequeſtrirte Gut aus dem Verbote nicht laſſen, wie auch die erfoderliche Viſitation und Inquiſition in Gewölbern und Häuſern, wiewohl in letztern mit Zuziehung einer Amts- oder Gerichtsperſon, unweigerlich verſtatten ſollen.

gerliche Gewerbe, ſondern als ein Appertinens des innerbergiſchen Kammergutweſens anzuſehen.

## Von den Zeichen und der Aufſchlagung auf die von der Schmidſchaft aufbringende Eiſen- und Geſchmeidwaaren.

Letztlich und ſchließlich iſt es Uns auch glaubwürdig vorgebracht worden, daß verſchiedene Eiſenfabrikanten, Schmidſchaften und Manufacturiſten etwelche ihren Mitmeiſtern die Zeichen gänzlich nach oder allzunahe ſchlagen, und ſo mithin ihre in guten Ruf gebrachte Gattungen bey Inn- und Ausländern völlig in Mißcredit und Abfallen bringen, auch theils Fauſtſchmide einige ihnen nicht zuſtändige Gattungen mit und ohne Aufſchlagung eines Zeichens fabriciren, und alſo die berechtigte Meiſter in ihrer Arbeit nicht wenig beeinträchtigen:

Zeichen der Mitmeiſter nachzumachen oder demſelben ganz ähnlich zu ſchlagen, iſt verboten.

Da nun aber ein, wie das andere je und allezeit auf das ſchärfeſte verboten geweſen, ſo ſoll nicht nur fernershin von Unſrer Eiſenobmannſchaft hierauf alle ordentliche Obſicht getragen, ſondern auch bey dieſem Amte von den groß- und kleinen oder Fauſtſchmiden; wie auch den Meſſerern, Feilhauern und andren Werkſtättmeiſtern ihre berechtigte Zeichen vorgewieſen und in ein ordentliches dazu verfertigtes Zeichenbuch eingetragen, und zu Abhinderung dieſes höchſtverderblichen Unfugs den Partheyen ihre Meiſter- oder Zeichenbriefe corroborirter hinaus gegeben, die von einigen Schmidſchaften aufbringende ihnen nicht zuſtändige Gattungen aber ſogleich in Contraband gezogen, und ſonderlich den Sengſenſchmidmeiſtern in dem Erzherzogthume Landes ob und unter der Enns auferleget werden, daß ſie ſich zwar des Zeichens in der Geſtalt und Form, wie ſie es actu auf die Sengſen ſchlagen, noch weitershin bedienen, jedennoch aber nächſt und hart bey dieſem Zeichen den anfänglich lateiniſchen Buchſtaben jenes Namens, welchen der Ort, das Handwerk oder die Werkſtatt hat, wo ſie Sengſenſchmidmeiſter ſich befinden, ſo gewiß und unfehlbar beyſchlagen, auch ſich keiner weitern Abänderung in dem mindeſten mehr anmaßen ſollen, als im widrigen alle Sengſenwaare (worunter auch Sicheln und Strohmeſſer zu rechnen) welche mit ſolchen Buchſtaben nicht gezeichneter gefunden werden ſollte, in continenti confiſciret, auch der Contravenient wegen Uebertretung des Gebots noch insbeſondre abgeſtrafet werden würde; nebſt dem ſollen auch alle feyrende Zeichen von den Sengſenſchmid-Handwerkern abgefodert, und bey der Eiſenobmannſchaft aufbehalten werden: Und

Die Eiſenobmannſchaft ſoll dießfalls ein Buch halten, worinn alle berechtigte Zeichen der Werkſtattmeiſter verzeichnet ſind.

Auch den Partheyen ihre Meiſter- oder Zeichenbriefe corroborirt hinausgeben.

Die den Schmidſchaften nicht zuſtändige Gattungen ſollen contraband ſeyn.

Sengſenſchmidmeiſter in Oeſterreich ſollen vor ihre führende Zeichen annoch den lateiniſchen Anfangsbuchſtaben des Orts, des Handwerks, oder Werkſtatt vorſchlagen, widrigens ſollen ſolche Sengſen, Sicheln und Strohmeſſer confiſciret werden, auch der Contravenient noch eine beſondere Strafe zu erlegen haben.

Zumal nun all Obiges und hierinn Begriffenes zu Erhaltung Unſres ſo wichtigen innerbergiſchen Eiſenbergwerks und der in viel tauſend Seelen beſtehenden Kammergutsarbeiter, denn zu wiederumiger Herſtellung der vorhin mit ſo vieler Mühe und Koſten wohlberathſchlagten Ordnung, wie auch zu allgemeinem Nutzen und Beſten Unſrer getreuen Unterthanen gereichet.

Als wird ein jeder, beſonders Eingangs ernannte Obrigkeiten dieſem Unſrem erneuerten Generali bey Vermeidung der ausgemeſſenen Strafe und noch beſonders zu befahren habender Unſrer ſchweren Ungnade in allen Punkten auf das genaueſte nachzuleben und ſich für Schaden zu hüten, der oder diejenige aber, ſo mit Rechte wider die Amtirung Unſres Eiſenobmanns ſich zu beſchweren vermeynen, ſolches bey Unſrem Eiſen-Oberkammergrafen, falls ſelber in Oeſterreich unter oder ob der Enns anweſend wäre, im widrigen Falle aber ſolche Beſchwerde bey Unſrem Münz- und Bergweſens Directions-Hofkollegio geziemend anzubringen oder auch allenfalls bey Uns ſelbſten allerunterthänigſt anzuzeigen haben.

Und damit ſich nun keiner mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, ſo ſolle dieſes Unſer offenes Generale zu jedermanns Nachricht und Verhalte in den Städten und Märkten im Lande Oeſterreich unter- und ob der Enns öffentlich ausgerufen, auf den Rathhäuſern abgeleſen, und allda, wie auch auf den Kirch- und Stadtthören zu allmaliger Einſicht affigiret, den Gemeinden und Unterthanen aber in den Gerichts- und Herrſchaftskanzleyen vorgeleſen, und von Punkte zu Punkte

aus

Anno 1748. ausführlich erörtert, und ſolche Publikation alle drey Jahre ex Officio unausbleiblich wiederholet werden, anbey die vorſchützende Unwiſſenheit niemanden von pflichtmäßigſter Vollziehung des Innhalts, weder caſu contraventionis von den ſtatuirten Confiſcations- und andren Strafen eximiren noch entſchuldigen können noch mögen. Und an dem geſchiehet Unſer allergnädigſter Willen und Meynung: Gegeben in Unſrer kaiſerl. königl. Reſidenzſtadt Wien, den fünften Monatstag December, im ſiebenzehenhundert acht und vierzigſten: Unſrer Reiche im neunten Jahre.

# Poſtordnung.

Den 14. Decemb. 1748. Wir Maria Thereſia ꝛc. Entbieten allen und jeden Unſren nachgeſetzten Obrigkeiten geiſtlichen und weltlichen, nicht weniger allen und jeden Poſtmeiſtern, Verwaltern, Poſtbeförderern, und allen denen, ſo bey dem Poſtweſen beſtellet, und demſelben verwandt ſind, wie auch den Städten, Märkten, Gerichten, und auf der Poſt hin- und wieder reiſenden bekannt- und unbekannten Perſonen, Courieren, und denn ſonſt allen Unſren getreuen und gehorſamſten Unterthanen in geſammten Unſren öſterreichiſchen Landen geiſtlichen und weltlichen, was Würden, Standes oder Weſens dieſelbe ſind, gleichfalls allen und jeden Unſren zu Roße und Fuße einquartierten oder durchreiſenden Kriegsvölkern, denen dieſes Unſer kaiſerl königl Patent zu ſehen, zu leſen, oder zu hören vorkömmt, Unſre kaiſerl. königl. und Landesfürſtliche Gnade und alles Gute, und geben hiemit männiglich zu vernehmen:

Es wäre Uns beſchwerſam vor- und angebracht worden, wasmaßen zu höchſtem Präjudiz Unſres Poſtregalis allerhand Mißbräuche und Unordnungen in dem Poſtweſen ſeit einigen Jahren her eingeſchlichen, unterſchiedliche Exceſſen von den Reiſenden verübet, und faſt in allen Puncten wider die von Unſren glorwürdigſten Vorfahren unterm 8. März 1672. und 16. April 1695. emanirte Poſtpatente und Ordnung gehandelt worden; welches Uns bewogen zu Aufrechthaltung Unſres Poſtregalis, und Abſtellung aller eingeſchlichener Mißbräuche, Unordnungen und Exceſſen, nach geſchehener Vernehmung Unſrer Hofkanzleyen und Stellen nicht allein erſt erwähnte unterm 8. März 1672. und 6. April 1695. publicirte Generalmandaten, und Poſtordnung allergnädigſt (gleich hiemit geſchiehet) zu erfriſchen, ſondern auch geſtalten Dingen nach zu verſchärfen; Wir befehlen demnach in Kraft dieſes allergnädigſt, und ernſtlich, daß

Außer vom allerhöchſten Hofe, und den k. k. Stellen ſollen von niemand einige Truhen, Schachteln, Verſchlag oder andere die Ordinariposſt beſchwerende Sachen aufgegeben, weder auf der Poſt angenommen werden. Es ſey denn, daß ſolche durch eigene Staffeten abgeſchicket werden.

1ſtens: (Außer Unſrer eigenen Sachen, und ſo von Uns ſelbſt, oder von Unſren nachgeſetzten Stellen und Dicaſterien, in Unſrem Namen und Angelegenheiten aufgegeben werden möchten) wer der auch ſey, einige Truhen, Schachteln, Verſchläge, oder andere derley Sachen, ſo die Ordinariposten beſchweren und retardiren, zur Beförderung nicht aufgeben, noch die Poſtmeiſter ſolche annehmen, ſondern die Aufgeber damit auf eine andre Gelegenheit, oder Abſchickung einer Staffete, wenn ihnen an ſchleuniger Beſtellung gelegen iſt, verweiſen ſollen, nicht weniger

Die Grundherrſchaften ſollen die Poſtmeiſter nicht beſchweren, als welche ſämtlich in den Erblanden demk. k. Poſtdirectorio unterworfen ſind, und bey fürfallenden Beſchwerden ſich allda zu melden haben.

2tens: Wollen Wir allen und jeden Grundherrſchaften, auf deren Territorio die Poſtmeiſter angeſeſſen oder wohnhaft ſind, gemeſſen auferleget haben, daß ſie die Poſtmeiſter außer dem, was ſie von ihren beſitzenden dienſtbaren Häuſern und Gründen ihnen zu reichen ſchuldig ſind, weiters nicht beſchweren, noch mit ihren Perſonen, welche Wir Unſrem in Unſren ſämmtlichen Erblanden angeſtellten Poſtdirectorio unmittelbar unterworfen, noch auch mit ihren Poſtpferden, als welche in Unſrer Beſtallung ſind, das geringſte befehlen, noch durch andre ein ſolches geſchehen laſſen ſollen; allenfalls aber ſie Poſtmeiſter von jemanden, ungehindert dieſes Unſres gnädigſten Befehls bedrängt oder gekränkt würden, werden ſie es ermeldten Unſrem Poſtdirectorio anzuzeigen haben, welches ſodenn gehörige Remedur zu verſchaffen; und das Erfoderliche an Gehörde gelangen zu laſſen, unermanglen wird.

3tens:

Digitized by Google

Anno 1748.

3tens: Wollen und befehlen Wir gnädigst, daß alle und jede, so sich der Post reitend oder fahrend bedienen, sie seyen wer sie wollen, die auf einer Station antreffende Ordinari- oder extra Ordinariposten, welche eben schon abzugehen bereit wären, ohne aller Weigerung und Entschuldigung annehmen, und mit sich führen, sich auch aller Drohungen und Thätigkeiten sowohl gegen die Postbeförderer als ihre Knechte gänzlich enthalten, und zu anderem ernstlichen Einsehen nicht Anlaß geben sollen, wie sie denn bey ein oder anderen verübenden Thätigkeiten, Schlag- oder Verwundungen, bey anderen Posten gar nicht befördert, sondern noch darzu, wie im §. 5. weiters wird angeführet werden, besonders sollen gestrafet werden.

Reitende oder fahrende Passagiers sollen sich der auf den Stationen zum abgehen fertigen Ordinari- und Extraordinariposten bedienen, auch sich aller Drohungen und Thätigkeiten enthalten, bey Nichtbeförderung und noch besonderer Bestrafung.

4tens: Wollen Wir bey allen Grundobrigkeiten, Städten, Märkten und Gerichten hiemit ausdrücklich statuiret und verordnet haben, daß in das Künftige die Postverwalter, Postmeister, und Postbeförderer in den Soldaten-Durchzügen mit aller Einquartierung in ihren Posthäusern, Wachen und anderen Personal-Oneribus verschonet, noch von ihnen ein Æquivalent im Gelde des Quartiers halber abgefodert, sondern sie von allen diesen und derley extra-Ordinari-Auflagen frey gelassen werden sollen, angesehen dieselbe ohnedem zu Unsrem kaiserl. königl. Dienste, und des Kriegswesens Nothdürften, Tag und Nacht in Bereitschaft stehen, und mehr als andre bemühet seyn müssen, sie auch durch dieses zu desto ämsigerer und fleißigerer Abwartung ihrer Dienste beweget werden; würden sie aber in ihren Posthäusern zugleich ein bürgerliches Gewerb treiben, in diesem Falle sollen sie von dem treibenden Gewerbe nach Billigkeit in das allgemeine Mitleiden gezogen werden, von dem Naturalquartiere aber allezeit frey verbleiben.

Postverwalter, Postmeister und Postbeförderer sind von Militareinquartierungen frey.

5tens: Wollen Wir ernstlich verboten haben, daß hinführo keinem mehr, wer der auch sey, gestattet und zugelassen werden solle, mit Bedrohung oder Gewalt ein oder mehrere Pferde aus den Ställen zu nehmen, oder auch die Postmeister darzu zu nöthigen, oder sonsten sie und ihre Leute mit schimpflichen Worten, Bedrohungen, Schlägen, Stößen, Verwunden, oder auf andre ungebührende Weise zu tractiren, sondern, da einer über diese Wahrnung auf dergleichen eigenthätigen Freveln und Muthwillen betreten und überzeuget würde, derselbe zur Strafe eine Mark löthigen Goldes unabläßig zu bezahlen, jener aber, so es nicht im Vermögen, solche Strafe an dem Leibe auszustehen und zu büßen schuldig seyn soll.

Niemand soll sich unterstehen den Postbeförderern Pferde mit Gewalt aus dem Stalle zu nehmen, oder sie darzu zu nöthigen.

Auch weder mit Worten noch Werken bey Strafe einer Mark löthigen Goldes ungebührend zu tractiren:

Wer solche Strafe in Geld nicht erlegen kann, soll am Leibe gestrafet werden.

Wie Wir denn nicht allein den Postbeförderern wider diejenige, welche Gewalt brauchen, die Noth- und Gegenwehr hiemit gnädigst verstatten, sondern auch allen Obrigkeiten und Gerichten in den Städten, Märkten, Flecken und andren Orten hiebey gemessen und ernstlich anbefehlen, daß sie den Postverwaltern, Postmeistern und Postbeförderern auf ihre Anrufung und gegen Fürweisung dieses Unsres Generalmandats, wider dergleichen Gewaltübende alle gebührende Assistenz leisten, und schuldige Ausrichtung thun, widrigenfalls, und da sie solche angesuchte Hilfleistung verweigern würden, sie Unsre nachgesetzte Obrigkeiten den ihnen Postmeistern, oder ihren Knechten daraus entstehenden Nachtheil und Schaden selbst abzustatten schuldig seyn, und noch darzu von Uns unverschont abgestrafet werden sollen; Und wenn es

Postbeförderern ist wider die Gewaltbrauchende die Noth- und Gegenwehr erlaubt, und soll ihnen auf Anrufen die Ortsobrigkeit alle Assistenz leisten, widrigens den verursachten Schaden zu ersetzen schuldig seyn.

6tens: Sich ereignete, daß etwa fürstliche Personen, Botschafter und andre Leute von Distinction auf der Post reisen, und etwann mehrere Pferde, als die Postverwalter und Postmeister zu halten schuldig, vonnöthen haben, in diesen und derley Fällen wird allen Ortsobrigkeiten, oder Gerichten hiemit ernstlich anbefohlen, daß sie den Postmeistern und Postbeförderern ohne einiger Verweigerung jedesmal zu Hilfe kommen, und ihre unterhabende Bürger oder Unterthanen dahin anhalten, daß sie ihnen die benöthigte Pferde und andre Nothdurften gegen billiger Bezahlung und Schadloshaltung, ohne aller Ausflucht leihen und einspannen sollen; Und nachdem

Wenn Fürsten, Botschafter, oder andre Personen von Distinction mehr Pferde nöthig haben, als der Postbeförderer zu halten schuldig ist, soll die Ortsobrigkeit die abgängige Pferde gegen billiger Zahlung und Schadloshaltung unweigerlich einspannen.

7tens: Auch durch Verbauung der alt-gewöhnlichen Poststeige, wegen des zu nehmen habenden Umwegs, die Ordinariposten und Staffeten zu Unsrem

Poststeige und Straßen, sollen wegen Retardirung der Ordinariposten und

Anno 1748.

Staffeten nicht verbauet werden, und sind die bereits verbaute wieder zu eröffnen, auch in gutem Stande zu erhalten.

und des Publici Nachtheile sehr retardiret worden; als wollen wir gnädigst, daß nicht allein diejenige Poststeige und Straßen, so bis dato gebrauchet worden, und noch unverbauet sind, noch ferners also unverbaut gelassen, sondern auch diejenige, so schon wirklich verbauet und zugeschlossen worden, auf Begehren und Anzeigung eines oder des andren Postmeisters alsogleich wiederum eröffnet und beständig offen gelassen, alle derley Poststeige und Straßen in beständig gutem Stande erhalten, zu dem Ende von denen, welchen es oblieget, die nothwendige Reparirung zu rechter Zeit fürgekehret, wie denn auch in jenem Falle, wenn die Straßen und Wege wegen nassem und üblem Wetter, oder sich ergiessendem Gewässer also verdorben, daß die Posten weder bey Tage noch Nacht füglich durchkommen können, die Postknechte auch in abseitigen Wegen und Rainen durchgelassen, ja sie selbst in derley Nothfällen die Zäune durchzubrechen befugt seyn, die Bauern hingegen ihnen dessentwegen in ihren Hin- oder Ruckritte die mindeste Ungelegenheit zu machen sich nicht unterstehen, widrigens sie nach aller Schärfe abgestrafet werden sollen Und weil

Bey nassem u. üblem Wetter, nicht minder Wassergüssen ist den Postknechten erlaubt auf abseitigen Wegen und Rainen auch mit Abbrechung der Zäune zu passiren, bey Strafe der Widersetzer.

Passagiers sollen keine mehrere Bagage als 40 bis 60. Pf. mit sich führen.

8tens: Durch so vielfältige Aufladung grosser Truhen, und schwerer Felleisen, auch so starkes und ungewöhnliches Ueberreuten der Posten, die Pferde krumm, untüchtig, und manchesmal gar zu Boden geritten werden; als wollen Wir hiemit ernstlich anbefohlen haben, daß man von einer postreisenden Person dem uralten Gebrauche nach, einige Truhen, Küsten, oder Felleisen, so über 40., höchstens 60. Pfund schwer ist, mit der Post zu führen nicht annehmen, und da einer oder andrer aus Muthwillen oder Frevel, oder übermässiger Strapazirung ein Pferd untüchtig, oder gar zu Schanden reuten würde, derselbe vom Postmeister wegen solchen Schadens Satisfaction zu geben schuldig, anbey keiner befugt seyn solle, die von voriger Post gehabte Pferde weiters, als auf die nächstgelegene Post zu gebrauchen, sondern es soll ein jedweder bey jeder Post sowohl als auch unterwegs die Pferde zu wechseln gehalten seyn.

Noch die Pferde untüchtig reuten, bey Bonificirung derselben.

Auch sind die Pferde auf jeder Post, wie auch unterwegs zu wechseln.

Landkutschern, Lehenrößlern und Boten, ist das Briefsammeln und Austheilen verboten, wie sie den auch so wenig als ein andrer Reisender ein Posthorn führen, noch Pferde wechseln sollen.

9tens: Gebieten Wir ernstlich, daß die Landkutscher, Lehenrößler und Boten sich nicht mehr unterstehen sollen, einige Briefe zu sammeln, oder auszutheilen, sondern sie sollen dem von Uns untereinstens publicirten Botenpatente in allem und jedem auf das genaueste und bey Vermeidung der darinn vorgesehene Strafe nachzuleben gehalten seyn, annebst wird auch den Boten und Landkutschern, die Reisende von der Post hier oder unterwegs abwendig zu machen, ein Posthorn heimlich oder öffentlich zu führen, Leute mit vorreutenden Knechten und aufgebundenen Felleisen zu befördern, und unterwegs, gleich es bishero geschehen, einige Pferdwechslung zu halten, alles Ernstes verboten, sondern es sollen dieselbe ihre Leute, welche sich von hier oder anderen Orten hinweg führen, mit einerley Pferden bis an den Ort, wohin sie gedungen worden, befördern, wie denn auch den Postreisenden nicht erlaubet seyn solle, unterwegs von der Post sich abzuwenden, und eine andre Gelegenheit zu nehmen, es sey denn, sie haben sich auf einem Orte drey Tage aufgehalten, wo sodenn ihnen freystehen solle, sich der Post oder eines andren Fuhrwerks zu bedienen, allermassen in jenem Falle, wenn die Landkutscher, Boten, Wirthe und Bauern auf dem Lande betreten würden, daß sie gegen einander ordentlich Pferde gewechselt, und einer dem andern die Reisende mit- oder ohne Posthorn auf Postart zuführete, die Postmeister befugt oder berechtigt seyn sollen, ihnen nicht allein das Posthorn, sondern auch die Pferde, wie es von Alters her gebräuchig und statuiret ist, in der Hinreise oder Zurückkunft ipso facto hinweg zu nehmen, und hierüber Unsrem kaiserl. königl. Postdirectorio sogleich die gehorsamste Anzeige zu thun, denn auch jede Ortsobrigkeit in derley Fällen alle nöthige Assistenz unweigerlich zu leisten haben wird; Das Posthorn aber zu führen solle allein den Postreisenden, ansonst aber niemanden weder allhier, noch auf dem Lande, erlaubet seyn, ein differentes Horn hingegen wird den Boten allergnädigst noch weiters gestattet, damit sie Nächtlicherweile vor verschlossenen Orten ein Zeichen ihrer Ankunft oder bey dem Wasser zum Ueberführen geben können.

Die auf der Post Reisende sollen sich nicht von der Poststraße abwenden, es sey denn daß sie sich 3 Tage an einem Orte aufgehalten haben.

Landkutschern, Boten, Wirthen u. Bauern, welche gegen einander ordentlich Pferde wechseln und einer dem andern die Leute mit oder ohne Posthorn zuführen, können die Postbeförderer das Posthorn und die Pferde wegnehmen, und die Anzeige an das k.k. Post-Directorium machen.

Ein differentes Horn ist den Boten gestattet.

Den neu aufgestellten oder transferirt werdenden Postmeistern sind (falls

10tens: Wollen Wir gnädigst, daß im Falle es die Nothdurft und Unser allerhöchstes Interesse erfoderte, irgendwo neue Poststationen anzulegen, oder die

alten

Anno 1748.

alten auf andre Oerter zu transferiren, den Poſtmeiſtern, wenn ſie mit eigenen Wohnungen und Stallungen nicht ſelbſt verſehen, ein zur Poſt anſtändiges Quartier und genugſame Stallung, gegen Bezahlung eines leidentlichen Beſtands unverweigerlich angewieſen, und mit allem guten Willen an Hand gegangen, ingleichen, wenn ſie ſich ein eigenes Haus oder Grundſtücke zu mehrerem Nutzen ihrer Wirthſchaft ankaufen wollten, ihnen der Kauf nicht ſchwer gemacht werden ſolle.

ſie mit eigenem Quartiere und Stallungen nicht verſehen wären) zur Poſt anſtändige Quartiere und Stallungen gegen leidentlichen Beſtand unweigerlich anzuweiſen, auch falls ſolche ſich ein Haus oder Grundſtücke ankaufen wollten, der Kauf nicht ſchwer zu machen.

Schließlich iſt auch die Poſtordnung vom 16. April 1695. von Uns theils beſtättiget, theils nach Beſchaffenheit der Umſtände abgeändert worden; Dem in allen Punkten und Clauſeln männiglich gehorſamſt nachzukommen, und ſich für Schaden zu hüten wiſſen wird. Gegeben in Unſrer kaiſerl. königl. Reſidenzſtadt Wien den 14. Monatstag December 1748. Unſrer Reiche im neunten Jahre.

Beſtätigung der Poſtordnung vom 16. April 1695.

# Poſtmeiſter-Ordnung.

Den 14. Decemb. 1748.

Wir Maria Thereſia ꝛc. Bekennen öffentlich mit dieſem Brief, und thun kund jedermänniglich, daß Wir die annoch von weyland dem hoch- und wohlgebohrnen Obriſten Reichshof- und Generalerblands-Poſtmeiſter Karl Joſeph Grafen von Paar, Freyherrn zu Hardtberg und Krottenſtein, verfaßte und von Unſrem allerdurchläuchtigſten Herrn Großvater Leopold dem erſten römiſchen Kaiſer mildſeligſter Gedächtniß den 16. April 1695. allergnädigſt beſtättigte Poſtordnung nach Vernehmung Unſrer Hofkanzleyen und Stellen nachfolgendermaſſen theils confirmiret, theils erneuert, und nach Beſchaffenheit der Umſtände verbeſſert haben. Und zwar

Jeder Poſtverwalter, Poſtmeiſter und Poſtbeförderer ſoll die ihm anvertraute Poſt in eigner Perſon beſitzen und bedienen, auch nicht über 3 Tage ohne des Poſtoberdirectorii Vorwiſſen außen bleiben, bey Verantwortung.

1ſtens: Soll jedweder Poſtverwalter, Poſtmeiſter und Poſtbeförderer zufolge der von ihm abgelegten Eidespflicht zu Unſren, Unſres Erzhauſes-Oeſterreich und des gemeinen Weſens Dienſten die ihm anvertraute Poſt in ſelbſt eigener Perſon beſitzen, und bedienen, auch darvon ohne habende ſehr wichtige Urſache über drey Tage nicht abweſend ſeyn, allenfalls aber ſeine habende Geſchäfte von größerer Wichtigkeit ſind, als daß er ſolche binnen dreyen Tagen ſchlichten und endigen könnte, wird derſelbe die hierzu erfoderliche Zeit und Urſache ſeines längeren Ausbleibens dem in Unſren Erblanden aufgeſtellten kaiſerl. königl. Poſt-Directorio gehorſamſt anzuzeigen, und um die Erlaubniß zu bitten, zu Hauſe aber ſolche Veranſtaltung zu machen haben, damit in ſeinem Poſtdienſte kein Fehler vorbey gehe, weſſentwegen er zur Verantwortung würde gezogen werden.

Die Poſtverwalter und Poſtmeiſter ſollen zu Poſtillionen gute, bekannte, ehrliche, catholiſche und vertraute Leute aufnehmen: widrigens für den durch ſolche verurſachten Schaden haften, jedoch iſt ihnen zugelaſſen ſich an deren Perſon und Lohn zu regreſſiren.

2tens: Sollen die Poſtverwalter und Poſtmeiſter zur Bedienung der Poſten, bekannter, guter, ehrlicher, catholiſcher Leute und Poſtillions, denen man allerdings trauen kann, und darf, ſich dergeſtalt gebrauchen, daß, wenn durch Untreue, Unfleiß, Nachläßigkeit oder anderwärtiges Verbrechen eines Poſtknechts oder anderen Bedientens, Schaden, Verluſt oder andere Inconvenienz entſtünde, der Poſtverwalter oder Poſtmeiſter hierum zu ſtehen ſchuldig und gehalten ſeyn ſolle, welcher jedoch hernach an des hieran Theil- und Schuldhabenden Poſtillions oder anderen Bedientens Beſoldung und Lidlohn, oder auch beſchaffenen Dingen nach an deſſen Perſon ſeinen Regreſs zu erholen hat.

Poſtbeförderer ſollen alle an ſie ergehende Amtsverordnungen bedachtſam leſen und ſelben bey, wirklicher Strafe getreulich nachkommen.

3tens: Sollen ſie alle an ſie ergehende Amtsverordnungen, Befehle oder Circularien nicht allein bedachtſam leſen, ſondern auch denſelben in allem und jedem gehorſamſt nachkommen, widrigens der wirklichen Beſtrafung gewärtig ſeyn.

Poſtmeiſter ſollen einander die Poſtillionen oder Poſtbeamte nicht durch Geſchenke, Verſprechen, oder Perſuaſionen abreden, auch die Poſtknechte nicht vor der Zeit und ohne Abſchied aus dem Dienſte gehen.

4tens: Soll kein Poſtmeiſter dem anderen ſeine Poſtillions oder Poſtbediente durch Geſchenke, Verſprechen, oder andere dergleichen Perſuaſionen abreden, oder abwendig machen, viel weniger ſolle den Poſtillionen erlaubet ſeyn, vor der Zeit und ohne Abſchied aus dem Dienſte zu treten, und ſich wiederum anderwärts in Dienſt zu begeben, und ſofern hierwieder ein Poſtillion handeln, oder auch ein Poſtmeiſter einen ſolchen Knecht, der von ſeinem geweſten Herrn keinen Abſchied aufzuweiſen hat, in Dienſt aufnehmen würde, ſollen beyde wohl empfindlich geſtrafet, und beſonders der Poſtillion in keinem Poſtdienſte weiter gelitten werden.

Wenn ein Poſtmeiſter einen Poſtillion, der keinen Abſchied hat, annimmt, ſollen beede empfindlich geſtrafet, der Poſtillion aber bey keinem Poſtdienſte gelitten werden.

5tens: Soll ein jeder Poſtmeiſter und Poſtbeförderer über diejenige Pferde, welche ſie zu Beförderung der Ordinariposten und fürfallenden Staffeten zu hal-

Anno 1748.

halten schuldig, und wofür sie die Besoldung empfangen, wenigstens um die vorfallende Ritte und Reisen desto füglicher bestreiten zu können, annoch sechs gute brauchbare zum Postfahren und Reuten dienliche Pferde sammt wenigstens zweyen Kalessen, mit allen darzu nothwendigen und tauglichen Geschirren, Sattel und Zeug stäts unterhalten, und solche zu Versehung des Postdienstes gewidmete Pferde durch andere schwere Feld- und Wirthschaftsarbeit nicht also verderben und abmatten, daß sie bey gählings vorkommenden Postritten entweder nicht zu Hause, oder zum Postlaufen untauglich gefunden werden.

Jeder Postbeförderer soll über diejenige Pferde, welche er zu Beförderung der Ordinariposten und Staffeten gebraucht, noch 6 andere zum reiten und fahren taugliche nebst 2 Kalessen, samt Geschirren, Sattel und Zeug vorräthig haben.

Doch sollen solche 6. Pferde nicht zu schwerer Feld- und Wirthschaftsarbeit gebrauchet werden.

Die Ordinariposten sollen mit Pferden, keineswegs aber zu Fuße oder durch zufällige Gelegenheit bey 10. Gulden Strafe befördert werden.

6tens: Die wochentlich zweymal hin und wieder gehende Ordinariposten soll ein jeglicher Postmeister und Postbeförderer sowohl Tags als Nachts jedesmal zu Pferde, keineswegs aber (bey Vermeidung zehen Gulden Strafe) zu Fuße, oder durch andre zufällige Gelegenheit, in der ihm vorgeschriebenen Zeit und Stunden befördern, sonderlich aber, weil die also genannte eigene Posten und Staffeten um ihrer Eilfertigkeit und Erheblichkeit willen eine mehrere Beschleunigung erfodern, so sollen dieselbe gleichfalls in einem starken Trapp, in der ihnen vorgeschriebenen Zeit und Stunden befördert werden. Und damit dieses

Den Ordinariposten und Staffeten sollen Stundzettel mitgegeben werden,

7tens: Desto sicherer und verläßlicher geschehe, so sollen die Stundzettel (worinnen keiner den andern in Vormerkung und Einschreibung der Stunden im geringsten übervortheilen, oder zu kurz thun, vielweniger an einem Orte die Ordinariposten längere Zeit, als zu Abnehmung der an jedes Ort gehörigen und Zubindung der etwann weiters zu schicken habenden Briefen unumgänglich vonnöthen ist, die Staffeten aber im geringsten nicht aufhalten sollen) von den Hauptposten in- und außer Unsern Erblanden jedesmal zurückgefodert, nachgesehen, und untersuchet, sodenn der Saumsälige oder sonst Schuldige, falls er nicht gar erhebliche und wahrhafte Ursache, welche in dem Stundzettel gleich anzumerken, zu seiner Entschuldigung beyzubringen hätte, nach Befunde der Retardirung mit unnachläßlicher Strafe beleget werden.

Welche die Hauptposten abzufodern haben.

Wornach denn die Saumsälige wegen der Retardirung zu bestrafen sind.

8tens: Wenn sich begiebt, daß ein Postillion auf der Gegenpost die Ordinari oder eine Staffete antrift, so hat er dieselbe ohne Widersprechen anzunehmen, und mit sich zurück zu führen, wegen Annehmung und Abwechslung der Ritte aber wird ein jeder mit seinem Gegenreuter, nach beederseits Gutbefinden sich gütlich zu verstehen wissen, und nach solcher Verständniß, wenn etwann auf einer Post von des Gegenreuters pferden einige vorhanden sind, oder wenn einem unterwegs ein anderer Ritt begegnete, so solle ein jeder Passagier sowohl im ersten casu sich von des Gegenreuters pferden annehmen und befördern, als auch im andern Falle unterwegs die Wechslung unwidersprechlich zu gestatten gehalten seyn.

Wenn ein Postillion auf der Straße die Ordinari, oder eine Staffete antrift, soll er selbe ohne Widerrede mit sich zurückführen.

Wegen Rittabwechslungen hat sich jeder mit seinem Gegenreuter zu verstehen.

9tens: So oft ein Postreisender oder Courier auf einer Post ankömmt, soll derselbe gegen gewöhnliches Postgeld (welches sogleich beym Aufsitzen und nicht erst nach zurückgelegter Post zu bezahlen ist) mit den nothwendigen Pferden entweder zum fahren, oder zum reuten (nachdem es jedes Orts Gelegenheit oder Beschaffenheit zuläßt) schleunigst und unaufhältlich befördert werden, da im Falle aber wegen Unsren Diensten und vorfallenden Reisen, oder andern wichtigen Ursachen die wider Verhoffen vorkommende Postritte aus Mangel der Pferde nicht sogleich könnten befördert, noch in dem Orte die erfoderliche Pferde von den Innwohnern aufgebracht werden, als werden die Passagiers nach der ihnen geschehenen geziemenden Vorstellung auch in Geduld zu stehen gehalten, dagegen die Postmeister beflissen seyn, die nöthige Anstalt zu machen, damit derley Reisende einer nach dem andern gleichwie sie angekommen, so geschwind es immer möglich, weiters bedienet werden; da im Falle aber ungehindert aller Vorstellung der augenscheinlichen Unmöglichkeit, jemand hohen oder niederen Standes den Postmeistern wider Verhoffen gleichwohl eine unziemliche Gewalt anthun, und sie mit verbal- oder real-Injurien tractiren würde, so wird ihnen nach Innhalte des 5ten §hi Unsrer unter heutigem dato publicirten Postgeneralien, wenn es die höchste Noth erfodert, Gewalt mit Gewalt abzutreiben, und eine in allen Rechten zugelassene Defension fürzukehren hiemit Fug und Macht ertheilet, wie denn auch jede Ortsobrigkeiten ihnen auf ihr Ersuchen gebührende Hilfe und Beystand zu leisten schuldig und verbunden seyn sollen, widrigens sie sich einer schweren Verantwortung unterziehen würden. Und zumal

Auf der Post Reisende und Couriers sollen das Postgeld gleich bezahlen, und mit den nöthigen Pferden schleunig bedienet werden.

Wenn aber wegen Reisen des allerhöchsten Hofs, oder andern wichtigen Ursachen die Post und Ritt nicht befördert werden können aus Mangel der im Orte nicht aufzubringen möglichen Pferde, so haben die Passagiers in Geduld zu stehen bis der Postmeister einen nach dem andern, gleich wie sie angekommen sind, zu expediren im Stande ist.

Wenn sie aller Vorstellung ungeachtet den Postmeistern Gewalt anthun, und mit verbal- oder real-Injurien tractiren sollten, so haben selbe Gewalt mit Gewalt abzutreiben, auch die Ortsobrigkeit ihnen alle Assistenz zu leisten.

10tens:

Anno 1748.

10tens: Es einige Jahre her die Erfahrenheit gezeiget, daß auf den Poststationen viel fältige Ungelegenheiten, Stritt- und Thätigkeiten sich von darum ereignet, weil die Postreisende sich allzuschwer und in den vorigen Postgeneralien verbotener Wägen bedienet, dieselbe nicht allein mit verschiedenen großen Kisten, Truhen und andern schweren Sachen vorne und hinten, so viel immer darauf zu bringen war, bepacket, sondern auch nebst den im Wagen befindlichen Personen annoch ein oder zwey Bediente zurück und vorn auf dem Kutschersitze, und diese zwar annoch mit großen Peitschen, so immer auf den Postknecht und Pferde zugehauen, und sie fast aus dem Athem gejaget, aufsitzen lassen, und dennoch mit so viel Pferden, mit wie viel sie von hier oder einer anderen Hauptpost, wo die Wege gut und die Posten nicht so lang noch beschwerlich, abgefahren, auch auf anderen längeren beschwerlichern Posten, wo nicht möglich also fortzukommen, befördert seyn wollen: Als werden hiemit in Kraft dieses nicht allein die schwere in vorigen emanirten Postgeneralien nicht erlaubte Wägen, sondern auch die allzuschwere Bepackung mit Bagage und Leuten und Führung der Peitschen gänzlich verboten, die Reisende aber auf das unterm 1ten Junii 1726. von Weyl. Unsrem allerdurchläuchtigsten Herrn Vater Carl dem sechsten, römischen Kaiser glorwürdigster Gedächtniß, in Sachen emanirte, und hiemit in allem und jedem confirmirte Patente verwiesen, vermög welchen Dieselbe a proportione der allzuschwer gepackten Wägen, oder mehrerer Anzahl der Personen, wo es die Noth erfodert, auch mehrere Pferde ohne Weigerung zu nehmen gehalten, dahingegen auch die Postmeister die Reisende zu Nehmung und Bezahlung mehrerer Pferde, als sie zu Beförderung ihrer Personen und Bagage nöthig haben, zu zwingen nicht befugt seyn sollen.

Allzuschwere Wägen und Bepackung mit Bagage u. Leuten, ingleichen die Führung der Peitschen sind verboten.

Und sollen a proportione der allzuschwer bepackten Wägen und Anzahl der Leute, wenn es die Noth erfodert, mehrere Pferde unweigerlich genommen werden.

Jedoch sollen die Postmeister die Reisende zu Nehmung mehrerer Pferde, als nöthig sind, nicht zwingen.

Eilftens: Im Falle ein Postmeister wegen häufigen Ritten von Leuten und Pferden also entblößet, daß er nur ein einziges Pferd zu Hause hat, so soll niemand ihm dieses Pferd aus dem Stalle zu nehmen befugt, noch er solches herzugeben schuldig seyn, sondern es soll dieses Pferd zu Unsren eignen Diensten auf- und zurück behalten werden, damit nicht Noth seye, eine vorkommende Staffete erliegen zu lassen.

Wenn wegen häufigen Ritten nur auf der Post ein einziges Pferd zu Hause wäre, so ist niemand befugt es aus dem Stalle zu nehmen, auch der Postmeister es herzugeben nicht schuldig.

Zwölftens: Sind viele Postreisende in dem irrigen Wahne und Meynung, es sey ein Postmeister gehalten, jedweden auf diese Weise, wie er von der Haupt- oder einer andern Post etwann fahrend oder reitend abgehet, eben also weiters zu befördern; Zumal aber wegen Unterscheid des Wegs, da es an einigen Orten ganz eben und gleich, und eben darum zum fahren bequem: andrer Orten aber bergig und morastig, folgsam besser und gelegener zu reuten ist, hierinfalls billig ein Unterschied gemacht, und nach jedes Orts Gelegenheit die Beförderung bewerkstelliget werden muß, als wird ein jeder Postreisender Cavalier oder Courier solches von selbst vernünftig consideriren, und wider die Gebühr und Billigkeit die Postmeister nicht beschweren, sondern mit solcher Beförderung, wie es jedes Orts Beschaffenheit, auch andere Umstände zulassen, sich zu befriedigen, und nach dem Innhalte obigen §phi 10mi zu betragen wissen. Und zumal

Jeder auf der Post reisende Cavalier oder Courier soll zu seiner Beförderung auf den Posten so viele Pferde gebrauchen, als es des Orts Beschaffenheit und andere Umstände fodern.

Dreyzehentens: Sich auch öfters begeben, daß einige, förderst wenn sie mehr Pferde gebrauchet, oder die Postritte häufig waren, ihre Abreiße auf einen gewissen Tag den Postmeistern auf der ganzen Straße, welche sie zu passiren hatten, mittelst eines mit der Ordinari voraus geschickten Laufzettels, oder wohl gar durch eine Staffete kundmachen, und die nöthig habende Pferde um solche in Bereitschaft zu halten bestellen lassen, hinnach aber öfters um einen, auch zuweilen um zwey Tage später abgereiset, die Postmeister hingegen die Pferde immer aufbehalten, ja zuweilen aus Mangel eigener, wohl gar fremde Pferde aufnehmen, diese Zeit hindurch nicht allein im Futter erhalten, sondern auch das Wartgeld bezahlen müssen, sie aber von derley Passagieren, wenn sie hernach ankommen, hievor nichts, sondern allein ihr ordinari Rittgeld empfangen; Als ist die größte Billigkeit, daß in derley Fällen den Postmeistern das Wartgeld pr. 30. kr. vom Pferde bezahlet, und sie außer Schaden gesetzet werden. Und damit

Wenn auf den Posten durch Laufzettel Pferde bestellet werden, die Passagiers aber bisweil 1. oder 2. Tage später ankommen, so sollen dem Postmeister für jedes Pferd 30. kr. Wartgeld bezahlet, auch derselbe in alle Wege schadlos gehalten werden.

Vierzehentens: Auf der Post nicht etwann verdächtige, oder auch andere einer begangenen Missethat halber flüchtige Personen in- oder außer Land geführ-

Der von hier mit der Post abgehen will, muß von dem Reichsvicekanzler ein Erlaubnißzettel beybringen, widrigens sind ihm keine Pferde zu erfolgen.

führet werden, und sich der Post zu ihrer Flucht und Sicherheit bedienen mögen, so sollte niemand in allhiesigem, obristen Hofpostamte, wenn er nicht von dem Reichsvicekanzler oder Unsrem Hof- und Staatskanzler den Erlaubnißzettel beybringet, einige Postpferde verabfolget werden, ingleichem sollen die Postmeister auf der ersten und anderten Station den Passagieren, welche nicht per posta, sondern mit anderen Gelegenheiten dahin kommen, und auf der Post befördert zu werden verlangen, keine Postpferde, wenn sie auch schon oberwähntes Erlaubnißzettel aus der Reichs- und Staatskanzley bey sich hätten und producirten, geben, es sey denn, sie haben zugleich von allhiesigem obristen Hofpostamte einen Amtspaß, daß sie unbedenklich, ungehindert sie mit einer anderen Gelegenheit dahin gekommen, per posta können befördert werden, welchen Amtspaß die Postmeister zu ihrer Sicherheit zurück und aufzubehalten haben. Ingleichen sollen sich die Postmeister und Postbeförderer von hier bis auf die sechste Post nicht unterstehen, einigem fremden oder unbekannten Menschen, welcher nicht von der Haupt- oder einer andern Post bey ihnen ankömmt, oder einen Amtspaß oberwähnter massen vorzuzeigen hat, einige Postpferde zu verabfolgen, widrigens sie nicht nur ihres Dienstes wirklich würden entsetzet, sondern beschaffenen Dingen nach wohl gar am Leibe gestrafet werden. Eben so wenig

Die Postmeister auf der erst- und anderten Station von Wien sollen den Passagieren, welche mit anderer Gelegenheit, als mit der Post dahin kommen, weñ sie auch schon ein Erlaubnißzettel aus der Reichs- und Staatskanzley haben, keine Pferde geben, es wäre denn, daß sie einen Amtspaß von dem Obristhofpostamte producieren können, welchen Amtspaß der Postmeister zurück zu behalten hat.

Die Postmeister von hier bis auf die 6te Post sollen keinem fremden und unbekannten Menschen, der nicht von einer andern Post bey ihnen ankömmt, oder einen Amtspaß hat, Postpferde geben, bey Verlust des Dienstes, u. noch besonderer Leibsstrafe.

Fünfzehentnes: Soll ein Postmeister oder Postbeförderer jemanden abseits außer der ordinari Poststraße, sondern einen jeden, er sey wer er wolle, eben denselben Weg, auf welchen insgemein die ordinari Posten und Staffeten geführet werden, von Post zu Post befördern, es seye denn, daß eine wohlbekannte im Land angesessene Person auf ihre Herrschaften, Güter oder andre Orte außer der Poststraßen geführet zu werden verlangen würde, in welchem Falle einem Postmeister gegen a proportione der Distanz abnehmender billigen Bezahlung dieses zu thun erlaubet wird; wenn es nur ohne Verhinderniß des ordinari Postcourses und ohne Schaden oder Nachtheil des Gegenreuters, oder sonst wegen Weite und Schlimme des Wegs ohne des Postmeisters gar zu großer Ungelegenheit füglich geschehen kann.

Wie sie den auch die Passagiers nicht abseits außer der ordinari Poststraße von einer Post zur andern befördern sollen.

Es wäre denn, daß es eine wohlbekannte u. im Lande angesessene Person wäre, welche auf ihre außer der Poststraße liegende Herrschaft, Güter oder andere Orte zu gehen verlanget, von solchen hat der Postmeister a proportione der Distanz die Bezahlung zu verlangen.

Sechszehentens: Weil vermög Generalien den Lehenrößlern, Boten und Landkutschern, die Reisende mit vorreutenden Knechten und aufgebundenen Felleisen oder anhangendem Posthorne zu befördern, auch die Briefe zu sammeln und auszutheilen verboten, jedoch den Boten ein differentes Horn zu führen erlaubet; Als werden alle Postverwalter, Postmeister und Postbeförderer genaue Obacht zu tragen haben, damit darwider nicht gehandelt, sondern die Uebertreter, mit jedes Orts obrigkeitlicher Assistenz zu gehöriger Strafe gezogen werden.

Die Postmeister sollen auf die Lehenrößler, Landkutscher, und Boten genaue Obsicht tragen, und die Uebertreter mit obrigkeitl. Assistenz zur Strafe ziehen.

Siebenzehentens: Alldieweil auch denen auf dem Lande, und sonst den Herrschaften, auch Obrigkeiten in Städten, Märkten und Flecken, ingleichen Unsern Beamten an richtiger Bestellung ihrer Briefe merklich gelegen, als wird jenen Postmeistern und Postbeförderern sammt und sonders hiemit ernstlich anbefohlen, auf die den ordinari Posten oder Staffeten beygebundene unterwegs Briefe, sonderlich wenn dabey etwas specialiter recommandiret wird, fleißige und genaue Obsicht zu haben, und alle und jede Briefe, sie gehören hin, wo sie immer wollen, ohne Verzug sicher bestellen zu lassen, in dem Briefporto aber niemanden über die Gebühr zu beschweren, sondern sich der ausgesetzten Tariffa in allwege zu conformiren.

Gleichen sollen sie die Bestellung der Briefe, besonders der recommendirten sich bestens und aufs schleunigste angelegen seyn lassen, auch niemanden im Briefporto über die Gebühr beschweren.

Endlich und letztlich werden die gesammte Postverwalter, Postmeister und Postbeförderer alles Ernstes dahin angewiesen, daß sie die nunmehro von Uns erneuerte und publicirte Postgeneralien sowohl für sich selbst, als auch ihre Untergebene, in stäter und fester Observanz halten, und so wenig wider dieselbe, als diese von Uns allergnädigst ratificirte Postordnung handeln, oder es andern zu thun gestatten, sondern so oft von einer auf der Post reisenden hohen oder niederen Standesperson darwider gehandelt würde, jeder Postmeister, wenn einiger Exceß oder Exorbitanz auf seiner Station geschiehet, derley Passagiers keinesweges befördern, im Falle aber unterwegs einige Schlägereyen, oder Thätigkeiten verübet würden, diese durch den Postillion dem nächsten Postmeister denunciret, welcher sodenn in Kraft Unsrer erneuerten Postgeneralien nicht allein nicht weiters

Noch weniger aber wider die Postgeneralien u. Posterdnung handeln, noch von den theigen im mindesten handeln lassen.

Exercirende Passagiers sollen nicht befördert, und dem k. k. Postdirectorio angezeiget werden.

be-

befördert, sondern derley Casus alsogleich mit allen Umständen und den gehörigen Zeugenschaften an Unser Postdirektorium anher berichtet werden soll, durch welches sodann das Erfoderliche schon wird fürgekehret werden, allermassen denn sie Postmeister und Postbeförderer sich aller möglichen Assistenz, Hilfe und Protection zu getrösten haben. Anno 1748.

Bestättigung der Postordnung.

Wir ratificiren demnach, confirmiren, und bestättigen diese Postordnung aus röm. kaiserl. königl. und landesfürstl. Machtsvollkommenheit hiemit wissentlich in Kraft dieses Briefs dergestalten, daß dieselbe durchaus bey ihren Kräften verbleiben, darob von männiglich stäts, fest und unverbrüchlich gehalten, auch von den Postverwaltern, Postmeistern und Postbeförderern derselben allerdings nachgelebet, wie sie denn auch dabey in allen Zeiten und Fürfallenheiten kräftiglich sollen geschützet und manuteniret werden.

Gebieten hierauf allen und jeden Unsern nachgesetzten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, jetzigen und künftigen Unsren Statthaltern, Landmarschallen, Landeshauptleuten, Prälaten, Grafen, Freyherren, Rittern, Knechten, Vicedomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Burggrafen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsrer Erbkönigreiche, Fürstenthümer und Landen Unterthanen und Getreuen, sonderlich aber den auf der Post hin und wieder Reisenden hohen und niedern Standspersonen, daß sie zuwider obstehender von Uns allergnädigst ratificirter Postordnung durchaus nicht handeln, noch etwas widriges unternehmen, die Postverwalter, Postmeister und Postbeförderer, ingleichen ihre Leute und Knechte dabey ganz ruhig und unbekümmert verbleiben lassen, dawider sie in einem oder anderm Punkte nicht beschweren, noch etwas jemanden andern zu thun gestatten sollen, auf keinerley Weise noch Wege, als lieb einem jeden sey Unsre schwere Ungnade und Strafe zu vermeiden. Das meynen Wir ernstlich: Gegeben in Unsrer kaiserl. königl. Residenzstadt Wien den 14. Decemb. 1748.

# Botenordnung.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden Landesinnwohnern und Unterthanen, in gesammt Unsren österreichischen Landen, was Würden, Standes, Amts, oder Wesens die sind, Unsre kaiserl. und königliche Gnade, und alles Gute; Und geben denselben hiemit gnädigst zu vernehmen, wasmassen bey Uns glaubwürdig angebracht worden, daß durch die sowohl inner Landes befindliche, noch mehr aber durch die auswärtige und von fremden Orten in Unsre Erbländer kommende Boten Unsrem Postregali mit Entziehung der Briefcorrespondenz empfindlicher Schaden geschehe; indem solche Boten in den Schranken ihres Botenwerks nicht verbleiben, sondern sich anmassen unterwegs zu wechseln, ordentliche Fuhrwerke zu unterlegen, Briefe im Durgehen und Passirung der Städte zu sammeln, hernach solche durch ihre Briefträger austragen zu lassen, hierzu eigene Botenstuben aufzurichten, und an gewissen Tagen und Zeiten die Briefe an Orte, wo so gar Unsre Poststationes befindlich, ganz unverantwortlich zusammentragen und colligiren zu lassen; Welcherley unbefugter Briefsammlung sich nicht weniger einige Fuhr- oder Schiffleute unterwinden sollen. Den 14. Decemb. 1748.

Gleichwie nun aber diese, den vorhin ergangenen Postpatenten, besonders dem letztern unterm 6ten Julii 1726. erlassenen Botenpatente zuwider laufende- und Unsrem Postregali höchst nachtheilige Unternehmungen und Eingriffe nicht länger gestattet und nachgesehen werden können, sondern eine förderſame und nachdrückliche Abstellung unumgänglich erfodern.

Als haben Wir zu Erhaltung Unsrer hohen Gerechtsamkeit, und des dem Publiko und Commercio zu Nutzen kostbarlich unterhaltenden Postwesens eine Nothwendigkeit zu seyn gefunden, die in Unsren Erbkönigreichen und Landen diesfalls schon vorhero ergangene Patente nunmehro dahin zu erneuern, respective zu verschärfen, und zu Jedermanns Wissenschaft, und künftigem Verhalte publiciren zu lassen. Als nämlich

Pri-

Anno 1748.

Das k. k. General-Obrist-Postamt allhier soll in jenen Städten, Märkten, u. Orten, wo keine Posten sind, eigene im Orte wohnhafte des Schreibens und Lesens kündige Briefsammler anstellen, welche der nächst gelegene Postmeister salariren soll.

Primo: Ist Unser gnädigster Will und Befehl, daß von Unsern General- und Obristpostamte zu Wien in den Orten, wo es nöthig befunden wird, besonders in den Städten und Märkten, wo keine Posten sind, ein eigener in dem Orte wohnhafter, des Lesens und Schreibens kündiger Briefsammler ernennet und bestellet werden soll, bey welchem alle Briefe des Orts und der Nachbarschaft aufgegeben und abgenommen werden können: Diese Briefsammler sollen die bey ihnen aufgebende Briefe gegen einer von der nächsten Post empfangenden Gebühr auf die mit ihnen ausmachende Weise an Unsre nächst gelegene Poststationes zu gehöriger Bestellung einliefern, und von da die in ihrem Distrikte aufzugeben habende Briefe empfangen; Uebrigens aber das Interesse Unsres Postregalis, so viel den Briefporto anbelanget, eben so, wie die Postmeister, zu besorgen haben.

Wo aber die Briefe in Ermanglung der Briefsamler durch andere Boten auf die Post getragen werden müssen, und solcher Bot nicht über 3. Meilen zu gehen hat, so soll ihm die Hälfte des Briefsporto, wenn es aber weiter ist, ⅔ Briefporto verbleiben.

Wo aber dergleichen Briefsammler nicht angestellet sind, mithin die Briefe durch andre Boten auf die nächste Poststation gebracht werden müssen, in diesem Falle soll von dem Boten die Hälfte des betragenden Porto, wenn er nicht über drey Meilen zu gehen hat, sonst aber der dritte Theil dem nächsten Postmeister, bey welchem derley Briefe abzulegen, dafür entrichtet, dem Boten dagegen für die übergebende Briefe ein Recepisse gegeben werden.

Wenn von loco de quo ad locum ad quem keine Post gehet, auch die Einrichtung die Briefe dorthin zu befördern noch nicht getroffen ist, so muß der Bot die Briefe auf der Zwischenpost wo er durchgehet, zeigen, der Postbeamte solche notiren, und alle 3 Monate das Verzeichniß dem Obristpostamte einschicken.

Secundo: Wenn auch von dem loco de quo keine Posten zu dem loco ad quem gehen, und auf der Zwischenstation die Einrichtung noch nicht getroffen, die Briefe zu dem loco ad quem bestellen zu können, muß der Bot die Briefe gleichwohl auf die Zwischenstation, wo er durchgehet, bringen, und vorzeigen, wo denn wie viel und wohin die Briefe gehen, der Postbeamte zu verzeichnen, und solches von dreyen zu dreyen Monaten Unsrem General- und Obristpostamte zu Wien einzuschicken hat.

Es ist niemand verwehrt für sich selbst mit seinen eigenen Briefschaften einen eigenen geschwornen Ordinari- oder Privatboten abzuschicken, und die Antwort durch ihn wieder zu erhalten, doch darf ein dergleichen Bot bey 1. Fl. Strafe v. Briefe keine andere Briefe annehmen, welche Strafe auch derjenige bezahlen muß, der die Briefe aufgegeben hat.

Tertio: Sind Wir zwar nicht gemeynet, jemanden, wer der auch sey, zu untersagen, nach seinen Vorfallenheiten und für sich selbst mit seinen eigenen Briefschaften einen geschwornen Ordinari- oder Privatboten, wohin es auch seyn möge, abschicken zu können, und durch selben die darauf folgende Antwort zurück bringen zu lassen, jedoch, daß solch eigener oder Privatbot keine andere, als des ihn dingenden Befrachters eigene Briefe annehme, auch keine andere Briefe, als jene, so an seinen Befrachter gehörig sind, zurückbringe, bey Strafe 1. Guldens für jeden einfachen Brief, mithin des Dupli für einen doppelten, so zuwider dieses Gebots aufgegeben, und von dem Boten angenommen wird. Dahero solche Strafe sowohl der Bot, als auch jener bezahlen soll, welcher derley Briefe an einen solchen von ihm selbst nicht bedungenen Boten aufgegeben hat; Sollten aber zwischen dem Termino a quo, das ist in dem Orte, wovon ein Bot abgeschicket wird, und zwischen dem Termino ad quem, das ist demjenigen Orte, wohin er seinen Gang oder Lauf nimmt, keine ordentliche Poststationes von Uns angestellet, oder keine von Unsren Postämtern dependirende Briefsammler vorhanden seyn, in diesem Falle kann ein dergleichen abgeschickter Bot nicht nur die Briefschaften desjenigen, der ihn bedungen, und abgeschicket, sondern auch von anderen Leuten Briefe annehmen, und solche hin und her befördern. Wir sind auch nicht entgegen, daß

Wenn zwischen dem Termino a quo, und ad quem keine ordentliche Poststationes angestellet sind, so darf der Bot auch von anderen Leuten Briefe annehmen, u. hin und zurück befördern.

Quarto: In Unsren Erbländern alle Herrschaften, Obrigkeiten und Gemeinden, auch an jenen Orten, wo Poststationes, oder Briefsammler sind, zum Behufe ihres Handels und Beförderung ihrer Effekten eigene Boten unterhalten mögen, welche aber allein zu Bestellung der mit dem herrschaftlichen Magistrats- oder Gemeindinnsiegel gesiegelten Amtssachen, Gerichts- und Process- auch anderen voluminösen Akten, nicht weniger der beschwerten Briefe, das ist solcher Briefschaften, denen etwas beygepackt ist, gebraucht werden können; Ledige Briefe aber, das ist solche, denen nichts beygepacket ist, anzunehmen und zu bestellen, ist ihnen verboten, bey Strafe eines Guldens von jedem einfachen solchen Briefe, welche Strafe sowohl der Bot, als auch der Aufgeber des Briefes zu bezahlen hat: Jedoch wollen wir gnädigst zugeben, daß, wenn jemand eines solchen Orts durch den Boten sich etwas einkaufen oder, überbringen lassen wollte, er zu der Sache Bestellung oder Beschreibung dem Boten einen offenen oder unverschlossenen Brief oder Zettel (gleichwie auch offene Frachtbriefe jedem Boten anzunehmen erlaubt ist) mitgeben, und solchen der Bot überbringen könne; Gleichfalls wollen Wir

Herrschaften, Obrigkeiten, und Gemeinden dürfen auch an jenen Orten, wo Briefsammler angestellet sind, ihre eigene Boten haben, jedoch darf ein solcher Bot von niemand andern Briefe annehmen bey Strafe 1. Fl. vom einfachen Briefe.

Wenn Jemand durch einen Boten etwas bestellen oder mitbringen lassen will, so soll ihm ein offener Zettel oder Brief mitgegeben werden.

gnä-

Anno 2748.

gnädigst erlauben, daß die Herrschaftsboten, welche von den Gütern die Wirtschaftsbriefe an ihre Herrschaften überbringen, auch die Briefe, welche immediate und allein in das herrschaftliche Haus gehören, ingleichen der Unterthanen Bittschriften mit sich nehmen, und in das herrschaftliche Haus bestellen mögen, doch soll sich niemand unterstehen, sich fremde und an andere gehörige Briefe einschliessen zu lassen, bey oberwähnter Strafe eines Guldens für jeden einfachen und des Dupli für einen doppelten Brief.

Herrschaftsboten dürfen auch Briefe und Bittschriften an ihre Herrschaft, doch keine fremde Briefe annehmen, bey Strafe 1. fl. vom Briefe.

Quinto: Sind die Mautbeamte, welchen Wir die eingehende Strafen mit Vorbehalte des Drittels für den Denuncianten überlassen, hiemit angewiesen, gegen die Excessen der Boten mit aller erdenklicher Mühe Achtung zu geben, und bey jeder Passirung der Boten die Visitation vorzunehmen, wie denn auch jeder Ortsobrigkeit, wo keine Mauten, hiemit aufgegeben wird, auf jemaliges Ersuchen der Postbeamten die Visitation vornehmen zu lassen.

Die Mautbeamte sollen fleißige Acht auf die Excessen der Boten haben, wofür ihnen die eingehende Strafen außer des Denuncianten-Drittels verbleiben sollen.

Jede Ortsobrigkeit soll auf Ersuchen der Postbeamten die Visitation fürnehmen lassen.

Sexto: Sollten einige Boten bey der Visitation ertappet werden, welche verborgener Weise die Briefe durchzuschwärzen suchten, diese sollen in die vierfache Strafe verfallen seyn.

Boten, welche in Einschwärzung der Briefe ertappet werden, sollen in die vierfache Strafe verfallen seyn.

Septimo: Alles obige ist bey der Retour, oder der Zurückkehrung der geschwornen und ordinari-inländischen Boten zu observiren, und zu bewerkstelligen.

All obiges soll bey Zurückkehr der Boten observiret werden.

Octavo: Alle diese inländische, geschworne und ordinari-Boten sollen von den Herrschaften, Obrigkeiten und Gemeinden der nächst gelegenen Poststation mit Beschreibung ihres Tauf- und Zunamens (welches, so oft ein neuer Bot aufgenommen wird, zu wiederholen ist) angezeiget: Von den Poststationen aber jedes Landes Hauptpostverwaltung zu Registrirung derselben einberichtet werden.

Die Namen der Boten sollen dem nächst gelegenen Postamte jederzeit eingesendet werden.

Welche von den Poststationen der Landes-Hauptpostverwaltung zur Registrirung einzuschicken sind.

Diese geschworne Boten sollen von ihren Herrschaften, Obrigkeiten und Gemeinden mit einem Botenschilde, den sie, oder ihre fahrende Knechte auf der Straße umhaben müssen, versehen werden, widrigens sie als unbefugte Boten und Briefsammler angesehen werden sollen: Diesen allein ist erlaubt von solchen Orten, wo keine Poststation oder Briefsammlung sich befindet, ledige Briefschaften auszutragen, jedoch mit genauer Beobachtung alles dessen, so in vorstehenden Punkten von Uns gnädigst anbefohlen wird; Allen anderen aber, es seyen Stellfuhren, Fuhrleute, Lehenrößler, Müller- Bräu- und Bäcken- oder andere Fuhren, ingleichen Schiffleute, Geyhändler, Fragner oder wer diese sonst immer seyn mögen, wird hiemit ernstlich verboten, andere als beschwerte und auf den dazu gehörigen mitführenden oder tragenden Ballen, Verschlägen, Schachteln oder Paqueten, fest gemachte oder wenigstens mit ihnen gleichlautend bezeichnete Briefe, aber unverschlossen anzunehmen; Also zwar, daß, wenn bey solchen mehr denn zwey, höchstens drey ledige und verschlossene Briefe (welche Wir endlich jedem Eigenthümer der Fuhren oder Schiffen in eigenen Geschäften, keineswegs aber fremde Briefe, seinem Knecht mitzugeben gnädigst verstatten) angetroffen würden, sie als unbefugte Briefsammler bey Unsren Mäuten, nicht weniger auf Andeuten Unsrer Postmeister, von jedes Orts Obrigkeit oder Richter angehalten, sämmtliche verschlossene ledige Briefe ihnen abgenommen, und dem nächsten Postmeister versiegelter zugeschicket, die dessentwegen machende Kosten aber bey der Uebergabe von dem Postmeister, welcher solche in Rechnung zu bringen hat, vergütet, die unbefugte Briefsammler hingegen zu Erlegung der patentmäßigen Strafe eines Guldens für jeden einfachen Brief, und zwar wenn sie nicht sonst bekannt und wegen ihrer Gestellung Sicherheit verschaffen können, arrestirlich angehalten werden. Wogegen den Obrigkeiten und Gerichten, oder Unsren Mautbeamten wenn durch sie derley Briefsammler angehalten werden, die von diesen einbringende Geldstrafe, damit sie hierauf desto mehrere Obsorge zu tragen angeeifert werden mögen, verbleiben solle.

Geschworne Boten sollen von ihren Herrschaften, Obrigkeiten, und Gemeinden mit Botenschilden versehen werden, und selbe auf den Straßen tragen, widrigens als unbefugte Boten und Briefsamler angesehen werden.

Allen anderen Fuhrleuten aber ist verboten verschlossene Briefe anzunehmen bey Strafe eines Fl. vom einfachen Briefe, und Arrestirung.

Nun auf die ausländische oder von fremden Orten ankommende Boten zu gelangen, so wollen Wir

Nono: Zum Behufe des Commercii und Bequemlichkeit der Handlung ferners gestatten, daß selbe Unsre Erblande betreten, einfolgsam ihre mitbringende Waaren und Effekten nebst den dazu gehörigen beschwerten Briefschaften, das ist solchen, welche entweder einige Effekten innenthalten, oder auf den Ballen,

Ausländische Boten dürfen beschwerte Briefe, item solche, welche zu den Waaren und Paqueten gehören auch offene Aviso- u. Frachtbriefe hin u. her befördern.

len, Verschlägen, Schachteln und Paqueten angeheft, oder wenigstens mit jenen, wozu sie gehörig, gleichförmig gezeichnet sind, also auch mit den offenen Avis- oder Frachtbriefen an Ort und Ende überbringen, und ablegen mögen.

Keineswegs aber ledige und verschlossene Briefe, Paquete mit Schriften, oder Akten.

Gleichermassen ist ihnen erlaubt mit Waaren, Effekten und obbemeldtermassen beschwerten Briefschaften, auch offenen Fracht- und Avis-Briefen aus Unsren Erbländern zurückzukehren, dahingegen wird denselben allen und jeden, von was Orte oder Lande selbe immer seyn mögen, ernstlich verboten, von nun an führohin einige unbeschwerte oder ledige und verschlossene Briefe oder Paquete mit Schriften oder Akten, zum Nachtheile Unsres Postregalis auf die Gränzen Unsrer Erblande zu bringen, auf dem Lande, oder in Märkten und Städten entweder selbst, oder durch ihre Briefträger und andere Unterhändler auszutheilen, weniger aber derley ledige Briefe und Paquete inner Landes zu sammeln, und bey ihrer Rückkehre mit sich hinaus zu bringen.

Es ist dieser Unsrer hohen Gerechtsamkeit zu nahe tretender Unfug ihnen ausländischen Boten zwar schon zum öftern untersaget worden, nachdem aber selbe, dem ungeachtet, in ihren unbefugten Brief- und Paqueteraustheilungen und Sammlungen strafmäßig fortfahren, ja sogar allerhand Praktiquen zu Verhehlung der ein- und ausschwärzenden Paquete sich gebrauchen: wie sie denn derley Briefe und Paquete in obsignirten Schachteln verschliessen, auf diese, als ob es eine ihnen von andren aufgegebene Sache wäre, einen Avis- oder andren Brief aufheften, und also die verootene Briefschaften und Paquete ein und hinaus schwärzen. Als thun Wir zu Abwendung derley Excessen und andrer Unterschleife hiemit gnädigst verordnen, daß

Auswärtige Boten sollen für jeden ledigen Brief, u. jedes Pfund der 5pho 9no verbotenen Paquete 20. Fl. Straf geben.

Decimo: die von auswärtigen Orten ankommende Boten die Gränzen Unsrer Erblande mit ledigen Briefschaften, und den Art. 9. angeführten verbotenen Paqueten unter Strafe eines Gulden auf jeden Brief, und zwanzig Gulden für jedes Pfund der verbotenen Paquete nicht betreten sollen; Damit aber den besorglichen weitern Unterschleifen der Boten desto kräftiger Einhalt geschehen möge, so verordnen Wir des weitern, daß

Auch bey Ankunft in die Erbländer aufs genaueste visitiret, und ihre Briefschaften versiegelt werden.

Undecimo: Bey Ankunft der auswärtigen Boten dieselbe auf das genaueste visitiret, alle Verschläge, Truhen, Schachteln und Päcke (so nicht auf Orte, wo Hauptmäuten sich befinden, addressirt sind) bey der Gränzmaute eröfnet, und durchsuchet: Jene Verschläge, Schachteln, Päcke, Truhen und Behältniße aber, so in dem Frachtbriefe ohnedem specificiret seyn müssen, wenn diese an Orte, wo eine Hauptmaut ist, dirigiret sind, von Unsren Gränzmautbeamten dergestalt versiegelt werden sollen, auf daß diese unter Wegs nicht eröfnet, und die allenfalls enthaltene Briefe herausgenommen, und abgelegt werden können.

Welches auch bey der Rückkehre beobachtet werden soll.

Gleichermassen soll es bey der Boten Rückkehre aus Unsren Erblanden gehalten, dieselbe und ihre Effekten, auch Behältnisse in loco ihrer Abreise von Unsren Mauten auf das genaueste visitiret, alles allda wohl obsigniret, in dem Frachtbriefe, oder Mautzettel specificiret, einfolgsam bey letzter Gränzmaute durch alldasige Beamten alles, ob die Obsignirung hieran nicht lädiret worden, genau revidirt, bey befindendem Verdachte sowohl diese, als was unterwegs von den Boten angenommen, und beygepacket worden, folgsam in den von der Hauptmaute gefertigten Frachtbriefen nicht enthalten ist, des weiteren visitiret werden. Sollten nun

Die bey auswärtigen Boten zum Ein- und Ausschwärzen versteckte Briefe und Paquete sollen ihnen abgenomen, und der nächsten Poststation zur Bestellung übergeben, von dem Boten aber für jeden Brief ein Dukaten, für jedes Pfund verbotener Paquete aber 80. Fl. Straf abgefodert werden.

Wenn selber wegen der Straf nicht hinlängliche Caution stellen kann, soll er arrestirlich angehalten werden.

Duodecimo: bey Ankunft der auswärtigen Boten bey selben einige zum Einschwärzen versteckte Briefschaften, oder verbotene Paquete, bey derer Rückkehre oder Hinausreise aber sowohl verhehlte, als auch offenbare ledige und verschlossene Briefe und verbotene Paquete gefunden werden; So sollen einen so anderen Falls alle solche Briefe und Paquete den Boten abgenommen, nächster Poststation zu gehöriger Bestellung oder weiterer Beförderung zugeschicket, der Bot aber zu Bezahlung eines Dukaten für jeden ihm abgenommenen Brief und 80. Gulden von jedem Pfunde der verbotenen Paquete durch Unsrer Mautamt verhalten, bis zu Entrichtung auch solcher Strafe (wenn er nicht hinlängliche Caution dessentwillen stellen könnte) durch die Gerichte des Orts arrestirlich angehalten werden.

Die-

Digitized by Google

Anno 1748.

Diese in gegenwärtigen Patenten in so einem als anderen Falle solchergestalt durch Unsre Mautbeamte von den Boten einbringende Strafen überlassen Wir denselben gnädigst zu dem Ende, auf daß sie einer Seits die Kosten der Obsignirungen anmit bestreiten: anderer Seits aber zu genauer Invigilirung und Visitirung desto mehr angeeifert werden mögen; Wollen aber zugleich, daß, wenn allenfalls ein Denunciant derley in diesen Patenten verbotene Excessen angäbe, und die Sache angebrachtermassen sich befände, sie Mautbeamte diesem von dem Betrage der eingebrachten Strafe sein gebührendes Denunciantendrittel unweigerlich abfolgen lassen sollen.

Die einbringende dießfällige Strafen sollen den Mautbeamten außer des Denuncianten Drittels, gehörn.

Decimo tertio: Was hievor von verbotener Herein- und Hinausschwärzung lediger und verschlossener Briefschaften und Paquete gemeldet worden, wollen Wir gleichfalls auf die, durch sie Boten von auswärtigen Orten herein bringende, oder aus Unsren Erblanden herausführende Zeitungspaqueten allerdings verstanden, dahero diese unter solchem Unsrem Verbote und hierauf gesetzter Bestrafung begriffen, übrigens aber alles dasjenige, auch auf die so inn- als ausländische Schiffleute auf gleiche Maß mit erstreckt haben, was gegen die inn- und ausländische Boten von Uns verordnet, und den Mautbeamten anbefohlen ist.

Zeitungspaquete sind bey obiger Strafe hereinzubringen verboten.

Alles vorhergehende ist auch auf die inn- und ausländische Schiffleute zu verstehen.

Decimo quarto: Weil auch die kleine Verschläge, Truhen, Schachteln und Päcke, die mehreste Gelegenheit geben, die verbotene Briefe und Paquete einzuschwärzen; Als verbieten Wir unter Strafe von 50. Gulden für jedes Stück, mit derley kleinen Verschlägen, Truhen, Schachteln und Packereyen, so unter acht Pfund wägen, die Gränzen Unsrer Erblande an jenen Orten zu betreten, wo wirklich Postwägen aufgerichtet sind, oder noch künftig aufgerichtet werden möchten; Es wäre denn, daß solche jenen Reisenden zugehörig wären, so der Bot mitführet.

Verschläge, Truhen Schachteln und Paquete so unter 8. Pfund schwer sind (es wäre denn, daß solche einem mitreisenden Passagier gehören) sollen bey 50. Fl. Strafe vom Stücke nicht angenommen werden.

Sollte aber ein Bot ertappet werden, daß er unter dem Vorwande, als wenn dieselbe den Reisenden zuständig, fremde unter acht Pfund wägende Verschläge, Truhen, Schachteln und Packereyen an gedachte Gränzen zu bringen trachten würde, soll solcher mit einer Strafe von hundert Gulden für jedes Stück angesehen werden, gestalten denn den aus Unsren Erblanden wieder abgehenden Boten hiemit ebenmäßig anbefohlen wird, sich der Aufnehmung sothaner unter acht Pfund wägenden Verschläge, Truhen, Schachteln und Päcke unter gleicher Strafe zu enthalten.

Da ein Bot dergleichen Verschläge, Truhen, Schachteln und Paquete mit Vorgeben, als ob sie einem Reisenden gehörten, an die Gränzen bringt, und es sich nicht also befindet, soll ein solcher für jedes dergleichen Stück 100. Fl. Strafe erlegen.

Decimo quinto: Gleichwie auch die Boten auf der Reichsstraße nach Wien in Unsren Erblanden die Pferde ungescheuet abwechseln, und ordentliche Fuhrwerke unterlegen; So wird ihnen solches hiemit gleichfalls unter Strafe der Confiscation respective der abwechselnden Pferde, und des unterlegten Fuhrwerks verboten, welche den Mautbeamten mit Vorbehalte des Drittels für den Denuncianten ebenermaßen verbleiben solle. Da auch

Den Boten auf der Reichsstraße ist das Pferdwechseln bey Confiscation verboten.

Decimo sexto: ungeachtet durch voriges, denn letzteres Münzpatent vom 26. May 1746. alle baare Geldausführung außer mit gehöriger Passirung und Obsignirung schärfest, und zwar sub pœna Confiscationis & Dupli verboten ist, dennoch beobachtet wird, daß durch die fremde Boten öfters in der Geheim dawider gehandelt wird; Also um allem Unterschleife hierinnfalls, wie auch geheimen Geldausschwärzungen desto gesicherter vorzubiegen, wird hiemit auf jenen Straßen, wo actu Postwägen etabiliret sind, oder künftig etabiliret würden, allen und jeden fremden Boten und Schiffleuten ausdrücklichst und schärfest, unter den in obbesagten Patenten enthaltenen Strafen verboten, keine Contanti, das ist baare Gelder, wenn schon solche obsigniret, und mit gehöriger Passirung versehen wären, aus den kaiserl. königl. Erblanden zu verführen, indem Wir nicht allein den Verbot baare Gelder auszuführen genauest beobachtet, sondern auch andurch so gesicherter in Erfahrenheit gebracht wissen wollen, ob nicht dawider gehandelt, daß Wir auf den Straßen, wo Postwägen actu etabiliret, oder künftig seyn werden, keinen fremden Boten, noch Schiffleuten, sondern nur den Postwägen, gegen dem erlauben, jene baare Gelder nach fremden Landen zu transportiren, welche mit gehöriger Obsignirung und Hinauspassirung versehen sind, das jedesmal dahier Unsrem Münz- und Bergweesensdirektionshofcollegio und anderwärtig den

Baares Geld außer Land zu führen ist den Boten und Schiffleuten verboten, und soll solches durch den Postwagen überschicket werden.



Digitized by Google

Anno 1748.

zu Inſpicirung dieſer Materie nachgeſetzten Stellen die Conſignation der ihnen aufgegebenen Baarſchaften von den Poſtwägenämtern eingereichet werden ſolle, damit ſtäts eingeſehen werden könne, ob nichts ohne gehöriger Verordnung obſigniret und hinauspaſſiret, oder aber zu den Hinausprakticirungen die Obſignirungen und Päße nachgemacht werden. Und weil Wir

Decimo ſeptimo: mißfällig vernehmen müſſen, daß verſchiedene Unſre Unterthanen und Innſaſſen ſo männlichen als weiblichen Geſchlechts, von derley fremden und auswärtigen Boten und Schiffleuten, ſowohl zu Austragung als Einſammlung der Briefe auf dem Lande und in den Städten, zu Unſres Poſtregalis Schaden und Nachtheile ſich gebrauchen laſſen; Als befehlen Wir allen Obrigkeiten und Gerichten hierauf genaue Obſicht zu tragen, alle derley unbefugte Briefſammler und Briefaustheiler, oder Austräger von ſelbſt zur ernſtlichen und gemeſſenen Beſtrafung zu ziehen, dieſe auch auf jedesmaliges Anzeigen Unſrer Poſtbeamten in Verhaft zu ziehen, und ſelbe zu Namhaftmachung der wider Unſer Gebot handelnden Briefaufgeber und Annehmer, damit auch dieſe zur patentmäßigen Strafe gezogen werden können, zu verhalten; Uebrigens aber ihnen Unſren Poſtbeamten ſowohl gegen dieſe, als jene die erfoderliche Aſſiſtenz willig, ernſtlich und nachdrückſam zu ertheilen: Widrigens zu gewarten, daß wegen unterlaſſener Befolgung dieſer Unſrer gnädigſten Verordnung wider ſelbe durch Unſren Fiſcum bey Unſrer Juſtizbancodeputation (als welcher Wir dießfällige Beſorgung gnädigſt aufgetragen haben) ſummariter verfahren werde.

Unbefugte Briefſammler und Austheiler ſollen zur Beſtrafung in Verhaft genommen werden.

Gebieten demnach allen und jeden Unſren nachgeſetzten geiſtlichen und weltlichen Obrigkeiten, itzt und künftigen Unſren Statthaltern, Landmarſchallen, Landeshauptleuten, Prälaten, Grafen, Freyherren, Rittern, Knechten, Vicedomen, Vögten, Pflegern, Verweſern, Burggrafen, Bürgermeiſtern, Richtern, Räthen, Mauth- und Poſtbeamten, Bürgern, und ſonſt allen andern Unſrer Erbkönigreiche, Fürſtenthümer und Landen, Unterthanen, und Getreuen, bevorab den ſo inn- und ausländiſchen Boten, daß ſelbe dieſem Unſrem Patente in allem ſchuldigſt nachleben, die Obrigkeiten und Gerichte aber Unſren alldortigen Mauth- und Poſtbeamten auf deren mündliches und ſchriftliches Anſuchen gegen die Uebertreter dieſer Unſrer Verordnung ſchleunige und ernſtgemeſſene Aſſiſtenz leiſten ſollen; Widrigens ſie Unſre Poſtbeamten die Unterlaſſung deſſen ſogleich Unſrem kaiſerl. königl. Poſtdirektorio zu dem Ende anzuzeigen haben werden, auf daß ſowohl wider die ſaumſälige Obrigkeiten, als beſonders wider die Uebertreter durch Unſren Fiſcum verfahren werden möge: Dieſes iſt Unſer gnädigſter Will und Meynung, wornach ſich jeder zu richten und für Schaden zu hüten wiſſen wird. Gegeben Wien den 14. December 1748.

## Deſerteursreklamirung.

Den 21. December 1748.

Wir Maria Thereſia ꝛc. Entbieten N. allen und jeden, denen dieſes Patent vorkömmt, Unſre Gnade, und fügen euch hiemit gnädigſt kund und zu wiſſen, wasgeſtalten Uns von Unſren gehorſamſten Ständen des Erzherzogthums Oeſterreich ob und unter der Enns, denn deren inn-ob und vorderöſterreichiſchen Landen die unterthänigſte Vorſtellung gemachet worden ſey, daß nachdem dermal mehrere Trupen in Unſre Königreiche und Länder eingerücket ſind, ſich äußern dürfte, daß viele kaiſerl. königl. Deſerteurs, ſo bishero verſteckter ſich in erſtgeſagten Unſren Erblanden aufgehalten, oder wohl gar ſich anſäßig gemacht, oder ſich annoch anſäßig machen wollten, erkennet, von den Regimentern reklamiret, oder ohne weiters beym Kopfe genommen, derley Deſereturs, um dem zu entweichen, ſich außer Lands zu flüchten veranlaſſet, mithin die Länder vieler Contribuenten entſetzet werden dürften, dannenhero uns gehorſamſt gebeten, Wir geruheten gnädigſt zu erlauben, daß dergleichen Deſerteurs von dem Militari mit Gelde ſich zu redimiren, folglich unter dem Provinciali verbleiben könnten; Wenn nun Wir, ob zwar ermeldte Deſerteurs ihres begangenen ſchweren Meineids halber dieſe Gnade keineswegs verdienten, ſondern vielmehr wegen der ſo ſtark eingeriſſenen Deſertion ſelbe zur kriegsartikelmäßigen Beſtrafung zu ziehen, die Nothwendigkeit erheiſchete, dennoch aus beſon-

Anno 1748.

besonderer Gnade und Clemenz, und auf obangeführtes ständisches Ansuchen gnädigst bewilliget haben, daß alle diejenige Deserteurs, welche vor dem ersten letztverflossenen Monats November, in vorigen Zeiten durchgegangen, und sich in Unsren österreichischen Erblanden ansäßig niedergelassen, oder annoch ansäßig zu machen im Begriff sind, wenn sie sich à dato der Publication dieses Patents binnen sechs Monaten angeben, sich loskaufen können, dergestalt, daß die von der Infanterie entwichene, einen anderen dienstauglichen gehörig muntirten Mann stellen, die von der Cavalerie aber das Werbgeld per 52. fl. 30. kr. erlegen, und sofern sie bey der Desertion auch das Pferd mitgenommen, folglich solches Unserm Ærario entwendet hätten, dafür ebenfalls die Vergütung leisten, sofort, wenn ein und anders geschehen, sie der militarischen Pflicht entlassen, und von aller Strafe befreyet seyn sollen, im Falle aber ein oder andrer Deserteur binnen ausgemessener 6. monatlichen Frist sich nicht melden, und nach der Hand erkennet oder sonsten entdecket und betreten werden sollte, gegen selbe mit desto mehrerer Strafe, den Kriegsartikeln gemäß, unnachläßlich verfahren werden würde. Welche Unsre kaiserl. königl. Resolution demnach durch gegenwärtiges Patent Wir zu dem Ende publiciren, und jedermänniglich kund thun wollen, damit alle obmentionirte kaiserl. konigl. Deserteurs davon Wissenschaft erlangen, Unsre dießfällige höchste Gnade auf obbesagte Weise sich zueignen, und hingegen von der sonst unausbleiblichen schärfesten Bestrafung hüten mögen. Hierán geschieht Unser gnädigster Will und Meynung. Gegeben Wien den 21. December 1748.

Deserteurs, welche vor dem 1. October 1748. entwichen, und sich in den k. k. österreichischen Erblanden ansäßig gemacht, oder ansäßig machen wollen, sollen sich binnen 6. Monaten à dato dieses Patents anmelden, und von dem Militari loskaufen, also daß ein entwichener Infanterist einen andern dienstauglichen gehörig montirten Mann stelle, ein Cavallerist aber das Werbgeld pr. 52. fl. 30. kr. erlege. Falls er aber mit dem Pferde deserturet wäre, dasselbe gleichfalls ersetze, wo sie übrigens von der in Kriegsartikeln vorgesehenen Strafe frey sind.

Wenn aber einer nach verflossenen 6. Monaten attrapiret wird, soll mit ihm nach den Kriegsartikeln verfahren werden.

## Vicedomischer Güterkaufssicherstellung.

Den 28. December 1748.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten zuförderst Unsren N. Oe. Landesmitgliedern und Unterthanen geistlichen und weltlichen Standes, wie auch allen Innsassen und Innwohnern, die nicht Landesmitglieder sind, nicht minder den Klöstern, Ordens- und andern Geistlichen, ingleichen den Städten, Märkten und Dorfgemeinden insgesammt, und jedermänniglich insonderheit, so vermög des letzthin unterm 29. November publicirten Patents einige N. Oe. vicedomische Güter, Gülten und Herrlichkeiten zu erkaufen Willens sind, Unsre kaiserl. königl. und landesfürstliche Gnade, und fügen euch hiemit gnädigst weiter zu vernehmen an:

Es wäre Uns glaublich vorgebracht worden, daß die Käufer gesagter vicedomischer Güter, Gülten und Herrlichkeiten an der am Ende des publicirten gedruckten Licitationspatents vorgesehenen Schirmungsart sich stoßen, und dahero zu dem Kaufe sich nicht entschließen wollten, weil sie der Meynung sind, daß sie wegen des unwiederruflich getroffenen Kaufes durch sothane Schirmungsbriefe für das künftige nicht genugsam sicher gestellet, und bedecket seyen: Dahero ihnen Käufern die an sich gebrachte vicedomische Güter, Gefälle und Herrlichkeiten mit der Zeit wieder abgenommen, und von Unsren Erben, oder nachfolgenden Landesfürsten zurückgefodert werden dürften.

In gänzlicher Behebung nun dieses Anstandes geben Wir Unsre weitere gnädigste Erklärung hiemit von Uns, daß die aus den verkaufenden N. Oe. vicedomischen Gütern, Gefällen und Einkünften erzeugende und eingehende Gelder, entweder zu den N. Oe. Ständen, oder zu der gemeinen Stadt Wien Oberkammeramte, immittelst hingeleget, und so lange daselbst verbleiben sollen, bis für solchen Werth andre anständige Güter und Herrschaften erkaufet, somit aber das durch den vicedomischen Verkauf eingekommene Geld wiederum zu andrer Nutzbarkeit sicher angeleget werde. Welche fernere allergnädigste Erklärung zur gänzlichen Sicherstellung der vicedomischen Käufer mit gegenwärtigem öffentlichen Patente jedermänniglich kund gemachet, auch über dieses die feste Versicherung gegeben wird, daß die den Käufern hinaus ertheilende Schirmungsbriefe eben das nämliche in sich enthalten sollen. Woran also unser gnädigster Will und Meynung geschiehet. Gegeben Wien den 28. December 1748.

Daß das von den verkauften N. Oe. vicedomischen Gütern, Gefällen und Einkünften gelöste Geld entweder zu den N. Oe. Ständen, oder zu der Stadt Wien Oberkammeramte hingeleget, und bis zur Erkaufung anderer anständigen Güter und Herrschaften liegen bleiben solle.

Anno 1749.

# Anno 1749.

## Vorspannsreglement in Oesterreich ob der Enns.

Den 1. Februarii 1749.

Wir Präsident und Räthe der von Ihrer kaiserl. königl. Majestät in Dero Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns aufgestellten Deputation in Militari mixto, Camerali & Contributionali. Entbieten allen geistlichen und weltlichen Herrschaften, Obrigkeiten und deren abwesenden Beamten, wie auch Bürgermeistern, Richtern und Vorgehern in landesfürstlichen und privatherren Städten, Märkten und Communitäten dieses Erzherzogthums Oesterreich oб der Enns Unsren respective Dienst und Gruß in gutem Willen zuvor:

Und geben euch mit diesem Patente zu vernehmen: Welchergestalt Ihre kaiserl. königl. Majestät Unsre allergnädigste Landesfürstinn und Frau Frau zu Vermeidung aller Unordnung und Ungleichheit bey Vorspannsausschreibungen sub dato den 18. Januarii dieses eingetretenen 1749. Jahrs allergnädigst zu resolviren geruhet haben.

Die Pfarren in den 4. Vierteln Oesterreichs ob der Enns sollen zu den regulamentmäßigen Vorspannungen a proportione ihres Zugviehes von den Viertelkommissariis gleich, und zwar nach der Reihe zur Vorspann gezogen werden.

Primo: Damit nicht ein Unterthan vor dem andern mit der regulamentsmäßigen Vorspannung prägraviret, und beständig jene Ortschaften und Unterthanen, so nahe an den Marschstationen befindlich sind, hergenommen, die übrige aber, so weiter davon entlegen, verschonet bleiben, sondern vielmehr durchaus gleiche Bürde und Last, so von einem wie von dem andern getragen werden möchte, so soll in jeglichem Viertel eine Pfarr wie die andere a proportione ihres Zugviehes von den landesfürstlichen Viertelkommissariis und zwar in dem Hausruck- und Traunviertel von dem dortigen Landesviertelkommissario, Ferdinand Hannibal von Rosenfeld, in dem Mühl- und Machlandviertel aber, von dem Landesviertelkommissario, Ludwig von Lattermann, als welche zu Besorgung der in die Deputations-operationes einschlagenden Angelegenheiten von Ihrer kaiserl. königl. Majestät allergnädigst aufgestellet worden, durchgehends gleich, und zwar nach der Reihe zur Vorspann zugezogen werden. Wessentwegen denn ein ordentliches Vorspannregister geführet, und in solches die von Zeit zu Zeit durch die kaiserl. königl. Landesdeputation angeordnete Vorspann richtig verzeichnet, auch nach verrichteter Vorspann jedesmal eine mit dem Vorspannregister correspondirende Tabelle nebst der Relation, wie solche vollzogen, und ob dabey keine Excessen vorgefallen? der kaiserl. königl. Landesdeputation erstattet und eingeschicket werden soll. Damit aber auch

Auch soll ein Vorspannsregister geführet, in selbem die Vorspann richtig verzeichnet, und nach verrichteter Robat eine Tabelle der k. k. Landesdeputation eingeschicket werden.

Secundo: Die Pfarren sich nicht zu beschweren hätten, als ob ihnen zu Zeiten über ihr Contingent einige Vorspann aufgedrungen worden wäre, so soll bey jeder Pfarr ein Vorspannsbüchel introduciret werden, und unter des Gezirkansagers Verwahrung bleiben, welcher jedesmal, da er die Vorspann in die Stationen bringet, solches mit sich nehmen, und bey erhaltender Bezahlung oder Vergütung der Vorspann in seiner Gegenwart darein notiren soll, mit wie viel Ochsen, Pferden, Wägen diese Pfarr ihre Vorspann prästiret, auch von wem? und wie viel? derselben dafür bezahlet worden; Weil aber diese Gezirkansager nicht allein diese einführende Ordnung zu halten, sondern auch den Bauern die Vorspann anzusagen viele Mühe haben; Als solle

Jede Pfarr soll ihr eigenes Vorspannbüchel haben, worein die verrichtete oder vergütete Vorspann einzutragen ist.

Tertio: Einem jedem Gezirkansager gestattet werden, daß er von jeden 10. Kreuzer einen halben Kreuzer oder zwey Pfenning für sich, als eine Belohnung behalten dürfe, dagegen er auch schuldig seyn solle, seinem vorgesetzten landesfürstlichen Viertelkommissario es alsogleich anzuzeigen, im Falle ein oder anderer Unterthan sich ohne erhebliche Ursache weigern sollte, die nach der Reihe auf sein Contingent treffende Vorspann entweder selbst, oder um baare Bezahlung durch einen andern zu prästiren. Nachdem jedoch auch

Jeder Gezirksansager hat von 10 kr. für sich 2 Pfennige als eine Belohnung zu behalten, die sich zur Vorspann widerspänstig zeigende aber dem Viertelkommissario anzuzeigen.

Quarto:

Digitized by Google

Anno 1749.

Quarto: In dem oballegirten allergnädigst emanirten kaiserl. Militarregulamente dd. 13. Julii 1748. angeordnet worden, perpetuirliche Marschroute zu reguliren, und zu introduciren, solches auch zum Theile schon fürgekehret ist, zum Theile noch fest gestellet werden wird, nun aber verschiedene Pfarren ihrer natürlichen Lage nach, dergestalt situiret sind, daß ihnen gar zu beschwerlich fiele, auf 3. 4. 5. und mehr Meilen weit in die Marschstationes ihr Vorspannscontingent zu stellen, über dieses auch unvermuthet und unvorgesehen Einmarsche sich ereignen können, zu derer Beförderung den weit entlegenen Pfarren, wenn sie die Reihe treffen sollte, unmöglich seyn würde, zu rechter Zeit die Vorspann in die Stationes zu schicken, folglich darunter der allerhöchste Dienst leiden müßte; hiebey auch ferner zu erwägen ist, daß die solchergestalt weit entlegene Pfarren für die prästirende Vorspann nicht mehr, denn die nahe gelegenen bezahlter bekommen, und gleichwohl diesen letztern sothane Bezahlung um vieles leichter zu verdienen kömmt, da sie nicht so weit bis in die Station, und im Rückwege bis nach Haus ihr Zugvieh strapaziren dürfen; Als soll der landesfürstl. Viertelkommissarius einer jeden Pfarr, wie §. 2do. ausgemessen ist, ihr Contingent der Vorspann zwar ohne Ausnahme nach der Reihe von Zeit zu Zeit zutheilen, und wenn es wirklich auch durch die nahe gelegenen, statt ihrer, prästiret, diese aber dafür durch jene befriediget worden, in der letztern ihre Vorspannsbüchel einschreiben, jedoch dabey den weit entlegenen dieses Beneficium freygestellet werden, daß sie mit den nahe an den Marschstationen gelegenen Pfarren sich einverstehen mögen, damit diese für sie die Vorspann gegen einer billigen Beytragserlegung prästiren mögen. Womit aber

Die von der perpetuirlichen Marschroute weit abgelegene Pfarren, sollen sich mit den nächsten an den Marschrouten gelegenen gegen einen billigen Beytrag zu Verrichtung der Vorspann einverstehen.

Quinto: Diese wegen ihrer nahen Situation im Vortheile stehende Pfarren nicht (wie es bereits zum Theile geschehen) von der den weit entlegenen Pfarren im Wege stehenden Beschwerlichkeit oder wohl gar Unmöglichkeit prostiren, und wegen der für sie prästirenden Vorspann sie nicht über die Gebühr und Billigkeit mit dem dafür accordirenden Beytrage spannen und graviren mögen, so soll in solchem Falle, wenn sie mitsammen nicht leichter und wohlfeiler conveniren könnten, der landesfürstl. Viertelkommissarius ex Officio mit wohl überlegtem Umstande der Jahrszeit, und Beschaffenheit der Wege, auch Preiß der Fourage, einen Aussatz dieses Beytrags, welchen die weit entlegenen den nahe situirten Pfarren für die ihrentwegen prästirende Vorspann zu der von dem Militari erhaltenen regulamentsmäßigen baaren Bezahlung thun sollen, feststellen, und determiniren, also zwar daß dieser Beytrag ordinarie das, von Ihrer kaiserl. königl. Majestät im Regulamente ausgesetzte Vorspannsbezahlungsquantum mit einem altero tanto nicht excedire, folglich nur 20. kr. pr. Meile vom Pferde (inclusive der vom Militari erhaltenden Bezahlung) betrage, bey sehr üblem Wege aber und nothwendiger Saat- oder Anbau- und Aerntezeit, höchstens die ordinari Postgebühr a 22½ kr. vor jede Meile vom Pferde, mit Einrechnung der von Militari empfangenden Bezahlung erreiche, und nicht übersteige. Ein gleiches Beneficium soll auch

Damit aber keine Unbilligkeit in den Vorspannsbeyträgen unterlaufe, als soll der Viertelkommissarius nach Umständen der Jahrszeit, Beschaffenheit der Wege und Preiß der Fourage solchen Beytrag ausmessen, doch damit solche nicht das alterum tantum der regulamentsmässigen Bezahlung übersteige, auch bey sehr üblem Wege, nothwendiger Saat- Anbau- oder Aerntezeit aber vom Pferde pr. Meil nicht 22½ kr. excedire.

Sexto: Denjenigen Bauern, so nur mit Ochsen bespannet sind, zufliessen, wenn etwann die Marsche zu einer solchen unbequemen Zeitwitterung einfielen, wo mit den Ochsen auf den Straßen hart oder gar nicht fortzukommen wäre, außer dem aber verstehet es sich von selbst, daß die mit Ochsen bespannte Unterthanen zu einem sonst mit 4. Pferden bespannten Wagen 6. bis 8. Ochsen zur Vorspann hergeben müssen. Und nachdem auch

Gleiches Beneficium geniessen diejenige Bauern, so nur Ochsen haben.

Septimo: Vermög Regulaments in festgesetzter Bezahlung der Vorspann ein Unterschied gemachet, und die ab Ærario vergütenden Vorspannspferde a 10. kr. pr. Meile gezahlet werden, dahingegen die Officiers für die Bespannung ihrer Wägen a 1. Fl. vom Wagen für die Meile, desgleichen für die Bagage um ein Drittel mehr als das Ærarium, vom jeden Centen zu vergüten schuldig sind, und sich dahero leicht Irrungen unter den Vorspannsleuten ereignen dürften, also, daß ein jeder lieber in die Officierswägen, als in Regimentsbagage, oder andere ab Ærario zahlende Wägen einspannen möchte;

Anno 1749.

Die Viertelkommissarii sollen in der Officierwagenvorspann die Alternativam gewissenhaft beobachten.

Als sollen die landesfürstliche Viertelkommissarien in ihren zu führen habenden Vorspannsregistern allemal getreulich vormerken, aus welcher Pfarr die Vorspann zu den Officierswägen genommen, folglich um 1. Drittel und respective noch ungleich theuerer, als die andere Vorspann bezahlet worden, um bey anderweitigen fürfallenden dergleichen Vorspannen, die Alternativam gewissenhaft zu beobachten, und weder hierunter einer Pfarr mehr, als der andern zu favorisiren, sondern in allem die Gott gefällige Gleichheit zu observiren. Uebrigens werden

Gezirkvorspannsansager stehen unter den landesfürstl. Viertelkommissarien, und sollen sich aller Partheylichkeit enthalten, die Kommissarien aber derselben Vorspannsregister mit den Vorspannsbücheln öfters collationiren.

Octavo: die Gezirksvorspannsansager mit der geziemenden Parition und Respekt an die landesfürstliche Viertelkommissarien angewiesen, mit der gemessenen Anordnung, daß sie diese blos zum Besten des Landes abzielende Disposition mit Beyseitsetzung aller Partheylichkeit und Affekten genau nachleben, die landesfürstl. Viertelkommissarien auch ihre Vorspannsregister mit den Vorspannsbücheln öfters collationiren, und bey verspührender Partheylichkeit eines oder des andern Ansagers ohne Zeitverlust darüber den Bericht hiesiger kaiserl. königl. Landesdeputation pflichtmäßig zu Vorkehrung des weitern erstatten.

Damit nun der allerhöchsten Verordnung unnachbleiblich nachgelebet werde, so haben Wir in Ihrer kaiserl. königl. Majestät allerhöchstem Namen obige neue Vorspannseinrichtung zu jedermanns Wissenschaft hiemit kund und bekannt machen lassen. Linz den 1. Februarii 1749.

## Schutzverwandten Fuhrweesens-Einrichtung.

Den 6. Februarii 1749.

Schutzverwandten Fuhrleuten sollen nicht mehrere Schutzdekreta ertheilet werden, als in der Specification erhalten sind.

Auch jedem die Zahl der berechtigt zu haltenden Pferde, jedoch nicht über 10. Stück bestimmet, und im Schutzdekrete angemerket.

Nichtminder zum Schutzverwandtenfundo vom Pferde 2 fl. Schutzsteuer erleget werden.

Schutzverwandten Fuhrleuten hat die Hofkommission alle Bau- Wein- Masch- Körner und andere geringe Fuhren, nicht minder die Holzfuhren aus dem Walde dem Schutzdekrete cumulative zu inseriren.

Wohingegen den bürgerlichen Fuhrleuten die Wassergestätten eingeraumet ist.

Schutzverwandte Fuhrleute sollen weder in der Zahl der Pferde, noch in den ihnen verbotenen Fuhren, bey sonstiger Abnahme Roß und Wagens, excediren.

Von der in Gewerb- und Professionssachen verordneten Hofkommission abgeforderter Bericht und Gutachten die Einrichtnng des Fuhrwesens in den allhiesigen Vorstädten betreffend. Der in Gewerbs- und Professionssachen verordneten Hofkommission wiederum zuzustellen, und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät den innberührten Einrichtungsplan dergestalt allergnädigst approbiret, daß 1mo. keinen andern, als welche in der innliegenden Consignation benennet sind, das Schutzdekret ertheilet. 2do. Einem jeglichen schutzverwandten Fuhrmanne die Anzahl der Pferde, die er zu halten berechtiget ist, von Ihr Hofkommission bestimmet, jedoch keinem über zehen bewilliget, und solche Anzahl in dem Schutzdekrete deutlich angemerket, auch die Schutzsteuern mit zwey Gulden von jedem Pferde zum Schutzverwandtenfundo richtig erleget, gegen dem sodenn 3tio diesen schutzverwandten Fuhrleuten alle Bau- Wein- Masch- und Körnerfuhren, wie auch die Holzfuhren aus dem Walde, und andere geringe Fuhren, welche sie Hofkommission zu arbitriren, und dem Schutzdekrete zu inseriren hat, jedoch nur cumulative, und mit ausdrücklicher Ausnehmung der den bürgerlichen Fuhrleuten privative eingeraumten Wassergestätten, zustehen und gebühren, dabey aber 4to sie schutzverwandte Fuhrleute also gewiß in den ausgewiesenen Schranken verbleiben, wie im widrigen wider dieselbe mit Abnehmung der übermäßigen Pferde, auch im Falle sie sich einer verbotenen Fuhre unterzögen, mit Abnehmung der Roße und Wagens fürgegangen, und hierauf von Ihr Hofkommission festiglich gehalten werden solle. Wien den 6. Februarii 1749.

## Medicinæ Studii Verbesserung.

Den 7. Februarii 1749.

Anzuzeigen; Allerhöchst gedacht Ihre kaiserl. königl. Majestät seyen unter Dero vielen, und schweren Regierungsgeschäften ohne Unterlaß dahin besorget, damit auch die Künste und Wissenschaften in den Erblanden mehrers erhoben, und andurch der gemeine Wohlstand um so kräftiger unterstützet werden möchte.

In solcher allergnädigster Gesinnung haben Ihre kaiserl. königl. Majestät beobachtet, daß insonderheit bey allhiesiger uralten Universität das Studium Medicum, woran doch dem Statui publico so vieles gelegen ist, verschiedenen Gebrechen unterliege, und daß folglich jene Aufmerksamkeit, die man dem gemeinen Wesen

schul-

Digitized by Google

ſchuldig iſt, ja auch der Aufnahm, Ruhm und Anſehen erſagter Univerſität erfodern, alle dienliche Abhelfungsmittel unverweilt fürzukehren.

Medicinische Facultät ſoll zur Vollkommenheit gebracht werden.

Allerhöchſt Dieſelbe ſind allermildeſt entſchloſſen, der mediciniſchen Facultät, um ſelbe nach dem Beyſpiele anderer Univerſitäten in eine Vollkommenheit, mithin zum inſtitutmäßigen Glanze und Hochheit zu bringen, Dero landsfürſtl. Schutz auf eine ganz ausnehmende Weiſe angedeyhen zu laſſen, und in allen den Theilen, wo das Studium ſich annoch mangelhaft befindet, und die nöthige Profeſſores ſonderlich in Botania, Chymia & Chyrurgia, aus Abgange des Fundi nicht haben aufgeſtellet werden können, die erfoderliche Bekoſtung aus Dero eigenem Ærario zu beſtreiten.

Für die Profeſſores Botaniæ, Chymiæ & Chyrurgiæ wollen Ihre Majeſtät die Bekoſtung aus dero eigenem Ærario beſtreiten.

Gleichwie aber Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät anförderſt geſichert ſeyn wollen, daß zu Dero eignen und des Publici-Dienſte jene Früchte daraus erwachſen, welche das Studium medicum eigentlich zum Ziele führet, als haben allerhöchſt Dieſelbe ſowohl zur Ehre der Facultät, als auch zu unabläßlicher Betreibung und gänzlicher Ausführung dieſes Werks, Dero eigenen Prothomedicum, und Rath van Swieten aus beſonderem zu demſelben hegenden Vertrauen dergeſtalt allergnädigſt benennet: Daß ſelber auf die Verhaltung nachſtehender Grundregeln beſtändig die Obſicht führen, allen Examinibus, Promotionen und der Decanatswahl, wie ingleichen den Apothekerviſitationen, wenn es anderſt ſeine aufhabende anderweite Geſchäffte zulaſſen, jedesmal perſönlich beywohnen, auch in allen dieſen Verſammlungen und actibus publicis präſidiren und dirigiren, folgbar auch dazu anſagen laſſen, und die geſammte Facultäts-Membra auf dieſes ſein Anſagen unausbleiblich erſcheinen ſollen.

Der. Prothomedicus van Swieten ſoll auf Beobachtung dieſer Grundregeln Obſicht tragen, allen Examinibus, Promotionen, Decanatswahlen, wie auch Apothekerviſitationen perſönlich beywohnen, und in actibus publicis präſidiren, die Facultäts-Membra aber fleißig erſcheinen.

Hiernächſt aber wollen Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät, daß bey allhieſiger mediciniſcher Facultät ſowohl in ordine ad gradum als auch ſonſt nachfolgende Ordnung beobachtet und zur beſtändigen Richtſchnure gehalten werden ſoll; Und zwar

Bey hieſiger mediciniſcher Facultät ſoll ſowohl in ordine ad gradum als auch ſonſt folgende Ordnung beobachtet werden.

Erſtens: Erwägen allerhöchſt Dieſelbe, daß der Grund eines ſoliden Studii hauptſächlich auf geſchickten Profeſſoren beruhe, und wollen eben derohalben Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät die Benennung der Profeſſoren bey künftigen Aperturs-fällen ſich unmittelbar allergnädigſt vorbehalten; dabey aber jedesmal die allhieſige Univerſität mit ihrem gutächtlichen Vorſchlage vernehmen, und zumal

Ihre k. k. Maj. behalten ſich unmittelbar die Benennung der Profeſſoren bevor, wollen jedoch der Univerſität Gutachten vernehmen.

Andertens: Die zulängliche Qualificirung ad Gradum doctoralem ſich nicht wohl an eine gewiſſe Zeitfriſt binden läßt, ſondern hauptſächlich auf die Prüfung der erfoderlichen Fähigkeit ankömmt, als ſind auch keine gewiſſe Jahre zu beſtimmen, ſondern nur darauf Acht zu haben, ob wohl derjenige, ſo ad gradum aſpiriret, ex univerſo ſtudio medico die erfoderliche Specimina darlege, mithin ad gradum & praxim mit Sicherheit zugelaſſen werden könne? Zu ſolchem Ende ſoll

In Promotionibus ad gradum ſoll nicht auf die Jahre der Studien, ſondern bloß, ob der Aſpirans ex univerſo ſtudio medico die erfoderliche Specimina darlege, geſehen werden. So einer gradum verlanget, der auf einer approbirten Univerſität abſolviret hat, derſelbe ſoll nicht eher zur öffentlichen Diſputation und gradu gelaſſen werden, ehe er nicht in 2. rigoroſen Examinibus Proben ſeiner Geſchicklichkeit und Gelehrſamkeit gegeben.

Drittens: Zwar niemanden, der auf einer approbirten Univerſität ſeine Studia vollendet, und dahero graduiret zu werden verlanget, die Thüre verſchloſſen, jedoch aber keiner zur öffentlichen Diſputation und dem darauf folgenden Gradu ehender zugelaſſen werden, bis er nicht in zweyen rigoroſen Examinibus ſeine Geſchicklichkeit und Gelehrtigkeit an Tag geleget hat; Nur allein wollen

Accatholici ſind vom gradu ausgeſchloſſen, können auch keine membra Univerſitatis ſeyn, dürfen auch nicht prakticiren ohne beſonderer landesfürſtl. Protection.

Viertens: Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät nach dem Beyſpiele Dero glorwürdigſten Vorfahren die Accatholicos von dem gradu ausgeſchloſſen haben, als welche nach der alten hergebrachten Verfaſſung keine Membra Univerſitatis ſeyn können noch auch ſonſt allhier prakticiren dürfen, wenn ſie nicht mit einem beſondern landesfürſtl. Protectionali, welches aber allerhöchſt Dieſelbe außer gar wichtigen Urſachen nicht leicht ertheilen werden, ſich unterſtützt befinden; Um aber

Fünftens: Die Examina, als wovon die Ehre der Univerſität und die Sicherheit des Puclici abhanget, in eine verläßliche und regelmäßige Ordnung zu ſetzen, iſt Ihrer kaiſerl. königl. Majeſtät allergnädigſte Willensmeynung, daß ſothane Examina, und zwar das erſte aus allen Theilen der mediciniſchen Wiſſenſchaft, das zweyte aber über ein oder zwey Aphoriſmos Hypocratis, mit aller Schärfe, dabey aber mit prudenter Diſcretion vorgenommen, auch keiner, ſo in dem erſteren

Das erſte Examen ſoll aus allen Theilen der mediciniſchen Wiſſenſchaft, das zweyte aber über einen oder 2. Aphoriſmos Hypocratis mit aller Schärfe u. prudenter Diſcretion ſeyn, auch keiner, der im erſten nicht hinlänglich beſtanden, zum andern zugelaſſen werden.

Anno 1749.

Der Præses, Decanus und 4. Professores sollen die Fragen ex arte medica stellen, das Examen aber nicht länger als zwey oder höchstens drey Stunden dauern.

steren Examine nicht hinlänglich bestanden, zu dem zweyten gelassen werden soll; diesem Examini haben

Sechstens: Nebst dem Præside und Decano anförderst die vier Professores beyzuwohnen, und ein jeglicher derselben, das ist, der Præses, Decanus und Professores die gutfindende Fragen ex arte medica zu stellen, dabey jedoch die Sache so zu fassen, damit das Examen nicht über zwey oder höchstens drey Stunden lang daure; Insonderheit aber sind

Bey dem ersten Examine sollen neben den 4. Professoribus noch 2. andere Doctores, welche in Beyseyn des Præsidis & Decani drey Tage vorhero durchs Loos erwählet werden müssen, zugezogen werden.

Siebentens: Zu Hindannhaltung allen besorglichen Argwohns zu dem ersten Examine, so das wichtigste ist, neben den vier Professoren noch zwey andere Doctores beyzuziehen, welche aus zwölf von Ihrer kaiserl. königl. Majestät allergnädigst zu ernennenden membris Facultatis drey Tage vorhero in Beyseyn des Præsidis & Decani durch das Loos gezogen werden sollen; Wenn nun

Wenn der Candidat in beeden Examinibus Beweise seiner gründlichen Wissenschaft gegeben, soll solcher gleich ad actum publicum ohne Aufschub zugelassen, und da er auch darinn wohl bestanden, ihm ein Diploma doctoratus ausgefertiget werden.

Achtens: Der Candidatus in dem ersten und zweyten Examine einen überzeugenden Beweis seiner besitzenden gründlichen Wissenschaft von sich giebt, erfodert die Billigkeit ihn ohne Aufschub ad actum publicum zuzulassen, und da auch dieser wohl ausfällt, ihm ein gewöhnliches Diploma Doctoratus ausfertigen zu lassen; Dadurch aber wollen

Alle 6. Jahre soll ein feyerlicher Promotionsaktus für sich gehen, und nur damit etwelche wenige, welche dem Studio medico 6. Jahre obgelegen, und sich in Examine ausnehmend hervorgethan, beehret werden.

Neuntens: Ihre kaiserl. königl. Majestät den von Alters hergebrachten feyerlichen Promotionsaktum keinerdings abrogiren, sondern im Gegentheile denselben mit besonderen Gnadenbezeugungen noch ansehnlicher machen, und verordnen demnach, daß dieser zierliche und öffentliche Promotionsaktus pro more majorum alle sechs Jahre nur einmal vor sich gehen, und damit nur etwelche wenige, so dem studio medico auf allhiesiger Universität durch sechs Jahre obgelegen, und in dem Examine sich vor anderen ausnehmend hervor gethan haben, beehret werden sollen; Allermassen denn Ihre kaiserl. königl. Majestät zu diesem solennen gradu jedesmal einen ansehnlichen Commissarium in Dero allerhöchstem Namen abzuordnen, und auch den Promotis eine goldene Medaille zum allerhöchsten Gnadenzeichen einhändigen zu lassen allermildest entschlossen sind. Da nun solchergestalt

Ihre k. k. Majestät wollen einen Commissarium in Dero allerhöchstem Namen hiezu abordnen und den Promotis eine goldene Medaille zum allerhöchsten Gnadenzeichen einhändigen lassen.

Zehentens: Zur hierländigen Promotion alle Leichtigkeit erwächst, wollen allerhöchst Dieselbe hiemit alle weitere Repetition ad Facultatem, foglich auch die dabey üblich geweste Ziehung eines Casus gänzlich aufheben, und statuiren annebst allergnädigst, daß jene, so allhier graduiret sind, sich aller dem gradui anklebenden Prärogativen in Dero gesammten Erblanden zu erfreuen haben: Dahingegen aber alle übrige auf anderen, obschon erbländischen Universitäten promovirte, sothane Prärogativen nur in der Provinz wo sie den gradum empfangen, zu geniessen haben sollen; Belangend aber

Repetitio ad Facultatem, und vorhin üblich geweste Ziehung eines Casus sind gänzlich aufgehoben.

Allhier Graduirte sollen sich aller Prärogativen in gesammten Erbländern zu erfreuen,

Die auf anderen erbländischen Universitäten Promovirte aber nur in der Provinz, wo sie den gradum empfangen, zu geniessen haben.

Eilftens: Das Studium chyrurgicum, gedenken Ihre kaiserl. königl. Maj. einen eigenen Professorem Chyrurgiæ mit hinlänglichem Gehalte aufzustellen, wo so denn die gewöhnliche Examina jedesmal per Præsidem, Decanum, denn beyde Professores Anatomiæ & Chyrurgiæ mit Zuziehung zweyer erfahrner Chyrurgorum, und auf gleiche Weise auch das Examen der Apotheker von dem Præside, Decano, denn dem Professore Botaniæ & Chymiæ nebst zweyen geschickten Apothekern vorgenommen, und durch eben dieses Collegium Pharmaceuticum die allhiesige Apotheken ohne bisanhero gewöhnlicher vorheriger Erinnerung plötzlich visitiret, folgends gegen jene Apotheker, wo sich einiger Defectus, oder schuldhafte Nachläßigkeit äußert, die gehörige Animadversion gradatim fürgekehret werden solle; Wie denn auch die Hebammen nicht ehender zu approbiren, bis sie nicht ihre Wissenschaft mittelst eines dem Præsidi, Decano und Doctori Molinari obliegenden Examinis zu erkennen gegeben haben; Und obschon

Ihre k. k. Mai. wollen einen eigenen Professorem Chyrurgiæ mit hinlänglichem Gehalte aufstellen.

Examina Chyrurgorum sollen im Gegenwart des Præsidis, Decani und beyder Professorum Anatomiæ & Chyrurgiæ mit Zuziehung 2. erfahrener Chyrurgorum.

Die Examina der Apotheker aber in Beyseyn des Præsidis, Decani, beyder Professorum Botaniæ & Chymiæ und 2. geschickter Apotheker vorgenommen werden.

Collegium Pharmaceuticum soll die Apotheken plötzlich und ohne vorheriger Erinnerung visitiren, und gegen die nachläßige Apotheker die gehörige Animadversion gradatim fürkehren.

Hebammen sollen ohne von dem Præside, Decano und Doctore Molinari gehaltenes Examen nicht approbiret werden.

Zwölftens: Ihre kaiserl. königl. Majestät nicht zweifeln daß die medicinische Facultät von Jahre zu Jahre eines von ihren würdigsten Gliedern zum Decano erwählen werde, so seye doch allerhöchst Deroselben gar merklich daran gelegen, daß jedesmal Dero allerhöchste Approbation darüber erwartet werde;

Decanus Facultatis Medicæ soll nach der Erwählung vom Hofe approbiret werden.

Die Decanatswahl soll 4. Wochen vor Ausgange der Zeit geschehen, und jeglicher sein Votum dem Decano verschlossener übergeben, die Facultät hingegen jene drey Subjecta, welche die meiste Stimmen haben, bey Hof vorschlagen.

Solchemnach verlangen Ihre kaiserl. königl. Majestät daß bey fürgehender Decanatswahl, welche vier Wochen vor Ausgang der Zeit anzuordnen ist, ein jeglicher sein Votum verschlossener dem Decano übergeben, und sodenn von der gesamm-

ſammten Facultät jene drey Subjecta, ſo die mehreſte Stimmen haben, allerhöchſten Orts vorgeſchlagen werden ſollen; Endlich aber und Anno 1749.

Dreyzehentens: Werden Ihre kaiſel. königl. Majeſtät jene gemäßigte Taxen mit eheſten beſtimmen, welche ſowohl pro Examine & gradu, als auch ſonſt allenthalben zu entrichten, und unter keinerley Vorwande zu überſteigen ſind. Wollen anbey allergnädigſt, daß die Profeſſores publici um der Profeſſur deſto ämſiger obliegen zu können, von Frequentirung des Conſiſtorii Univerſitatis vollends entübriget ſeyn ſollen.

Taxen pro Examine & gradu, welche niemals überſchritten werden ſollen, wollen Ihre k. k. Majeſtät ehestens beſtimmen.

Profeſſores publici ſind von Frequentirung des Conſiſtorii Univerſitatis diſpenſirt.

Welcher allerhöchſter Reſolution man Sie Regierung zur Nachricht und Fürkehrung des weiteren hiemit erinnert. Wien den 7. Februarii 1749.

## Viehtrieb in die landesfürſtliche Gehäge.

Den 11. Februarii 1749.

Wir Maria Thereſia ꝛc. Entbieten den in Unſerm k. k. Gehäge zwey Meilen Wegs der Stadt Wien herum, wie auch in dem Gehägdiſtrikte Unſrer landesfürſtlichen oder der ſogenannten wieneriſchen Neuſtadt liegenden Herrſchaften, Gemeinden und Unterthanen Unſre Gnade, und geben euch hiemit gnädigſt zu vernehmen: Es ſey zwar in der den 23. Auguſti neuerlich publicirten Jägereyordnung §pho 32. und 46. klar vorgeſchrieben, daß den Herrſchaften, Gemeinden und Unterthanen in Unſren ausgezeichneten landesfürſtlichen Gehägen und derſelben Gezirke die Schaftriebe nur allein auf den Heiden zugelaſſen, mithin außer dieſen dieſelbe ſich beſagter zu Schmälerung der Jagdluſt gereichenden Schaaftriebe, bevorab ganzer zahlreichen Heerden bey Unſrer Ungnade und unnachläßiger Beſtrafung zu enthalten ſchuldig ſeyn ſollen.

Nachdem Uns aber unterm 24. Januarii jüngſthin von Unſrer N. Oe. Regierung und Kammer die gehorſamſte Vorſtellung gemachet worden, daß ſowohl Sie Herrſchaften, als auch die Unterthanen wenig Heiden und Wieſen zu genießen hätten, folgſam aus Abgange der Weyde faſt kein Vieh zu halten im Stande wären.

So haben Wir aus purer Gnade, und landesmütterlicher Milde Uns entſchloſſen, Unſren getreuen Innſaſſen auch in dieſem Stücke eine Erleichterung angedeihen zu laſſen, daß euch eingangsermeldten Herrſchaften, Gemeinden und Unterthanen, der Feldtrieb der Schaafe in gemäßigter Anzahl gegen dem jedoch, daß ſolcher auf zweyhundert Schritte von den ausgeſetzten Remiſen wie auch auf fünfzig Schritte von den Feldbüſchen, mithin alſo aller Exceß in Schmälerung Unſrer Jagdluſt vermieden bleibe, zugeſtanden, und verwilliget ſeyn ſolle.

Geſtattung der Schafvieh-weyde auf 200. Schritte von den ausgeſetzten Remiſen, und 50. Schritte von den Feldbüſchen in dem k. k. Jagdgehäge.

Wir verſehen Uns jedoch gegen euch ſämmtliche Herrſchaften, Gemeinden und Unterthanen hiemit gnädigſt, daß ihr dieſer euch andurch bezeigenden Gnade um ſo weniger mißbrauchen, ſondern vielmehr dem genau nachkommen werdet, wie im widrigen wir auf vorkommende Beſchwerden nicht allein es bey der in der Jägereyordnung gemachten Vorſehung anwiederum bewenden laſſen, ſondern auch die Uebertreter zur empfindlichen Beſtrafung gezogen werden würden. Dieſes iſt alſo Unſer gnädigſter Will und Meynung. Gegeben Wien den 11. Februarii 1749.

## Vicedomiſcher übriger Güterverkauf.

Den 28. Februarii 1749.

Wir Maria Thereſia ꝛc. Demnach ſich bey Unſrer zu Verkaufung der geſammten N. Oe. vicedomiſchen Ortſchaften, Unterthanen und übrigen Gefällen, niedergeſetzten Licitations-Hof-Commiſſion ganz deutlich geäußert, daß theils ganze Ortſchaften, inſonderheit die mehreſte im ganzen Lande hin und wieder zerſtreute Unterthanen, Robat- und Urbarsholden, auch Herrſchaften, denen dieſelbe zum Theile dienſtbar ſind, ſich ſelbſt käuflich einzulöſen oder zu erkaufen, von darum Anſtand nehmen, weil ſie allem Anſehen nach in der ganzen irrigen Meynung ſich befinden mögen, Wir würden es im nicht Verkaufungsfalle in alle Wege bey der bisherigen geringen Benutzung auch hinführo bewenden laſſen, und ſie von Unſren übrigen getreuen Landesinnſaſſen unterſcheiden.

Anno 1749.

Den niederöſter. vicedomiſchen Ortſchaften, Unterthanen, Robat- und Urbarsholden wird zu derſelben eigener Einlöſung, oder andern ohne dem an ſolchen theilhabenden zur Anſichkaufung der k. k. Gefälle ein nochmaliger 3. monatlicher Termin anberaumet, nach Verfließung dieſes Termins aber ſollen alle mit Häuſern und Grundſtücken genau beſchrieben, und mit ihren Gefällen wie andere Unterthanen tariret, das ausgeſetzte in Beſtand verlaſſen, oder durch einen in jedem Viertel aufgeſtellten Beamten in quartaligen Ratis auch allenfalls executivè eingetrieben, und nach ſolcher Einrichtung, auch ſtückweis an die ſich hervorthuende Käufer um hinlänglichen Preis verkaufet werden.

Wiezumalen aber ein ſolches Unſrer Allerhöchſten Intention gänzlich zuwiderlaufet. Als haben Wir durch gegenwärtig offenes Patent vermeldten Unſren noch übrigen N. Oe. vicedomiſchen ganzen Ortſchaften, Unterthanen und Robat- oder Urbarsholden, wie auch jenen Herrſchaften, Pfarrern und Beneficiaten, denen hievon zum Theile einige dienſtbar, oder auf andere Art rechtlich angehen, zu allem Ueberfluße einen nochmaligen Termin von 3. Monaten, wie zu Ende angezeiget iſt, aus allerhöchſten Gnaden angedeihen zu laſſen geruhen wollen, binnen welcher Zeit ſich entweders dieſe ſelbſt um den bisherig leidentlichen Werth einlößen, oder die ohne dieſem an ſolchen ſchon Theil habende, die Uns angehörige Gefälle gänzlich an ſich erkaufen können. Wohingegen nach Verfließung ſothanen Termins Unſre allerhöchſte Intention dahin gehet, alle und jede mit ihren Häuſern und beſitzenden Grundſtücken auf das genaueſte beſchreiben, jedwedern nach ſeiner Art, mit allen Gefällen, beſonders dem Robatgelde, auf eben jene Weiſe, wie andere Herrſchaften im Lande ihre Unterthanen rechtlich zu genießen pflegen, taxiren, das ausgeſetzte entweders in Beſtand zu geben, oder durch die in jedwederm Viertel zu dem Ende aufſtellende Officianten in quartaligen Ratis, ohne an einigen Ausſtand zu denken, executivè eintreiben zu laſſen; dem unangeſehen auch, nach ſolcher geſchehenen Einrichtung, ſtückweis an die ſich von Zeit zu Zeit hervorthuende Käufer, um anſtändigen Werth verkäuflich hindann zu geben. Dieſes iſt Unſer gnädigſter Will und Meynung. Gegeben Wien den 28. Februarii 1749.

## Wegſaulen oder Meilenweiſer Errichtung.

Den 6. März 1749.

Vortheil und Bequemlichkeit der Meilenweiſer in auswärtigen Ländern.

Dergleichen ebenfalls in geſammten deutſchen Erbländern errichten.

In was für einer Weite.

Wie die Abmeſſung vorzunehmen.

Der N. Oe. Regierung anzuzeigen: Nachdem allerhöchſt gedacht Ihre k. k. Majeſtät über den Deroſelben gehorſamſt geſchehenen Vortrag, daß die in auswärtigen, ſonderheitlich in den churſächſiſchen, und brandenburgiſchen Ländern an den Haupt- und Nebenſtraßen errichtete Wegſaulen oder ſogenannte Meilenweiſer den marſchirenden Troupen ſowohl, als den Reiſenden zu mancherley Vortheile und Bequemlichkeit gereichten, unterm 6ten dieß allergnädigſt reſolviret, daß zu gleichem Behufe, und beſonders zur Abſchneidung der in Vorſpannsangelegenheiten ſich zeithero verſchiedentlich geäußerten Irrungen und Anſtößigkeiten in geſammten deutſchen Erbländern ebenfalls dergleichen Weg- und Meilenſaulen in der Weite einer gemeinen deutſchen Meile à 4000. Wienerklafter, deren 15. in einen Grad gerechnet werden, von Diſtanz zu Diſtanz, förderſt aber an den Kreuz- oder Nebenwegen errichtet werden ſollen. Wiezumal nun zu Vermeidung aller Irrung die dießfällige Abmeſſung bey den auf der Straßen hier und dort vorkommenden Höhen und Tiefen nicht füglicher, noch bequemer, als vermittels eines in dem Umfange juſt eine Klafter ausmachenden mit einem Schnäpperl verſehenen Meßrads, vermöge deſſen die Klaftern abgemeſſen werden, zu bewirken ſeyn wird. Als hat man ihr Regierung ſothane geſchöpfte mildeſte Reſolution zur Nachricht und Fürkehrung des weitern auch dem Ende hiemit erinnern wollen, damit ſie ſich über die Art und Weiſe, wie an den Hauptſtraßen, ſo weit ſie Regierung die Weg- und Straſſenreparation um hieſige Stadt Wien zu beſorgen hat, erſagte Meilenſaulen, nach ſorgfältig vorhergegangener Abmeſſung in dieſem Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns am leichteſten und bäldeſten zu errichten ſeyn dürften, gutächtlich ganz förderſam vernehmen laſſen mögen, allermaßen wegen dieſer übrigen und weitern Beſorgung, in dem ganzen Lande das Nöthige zugleich an die N. Oe. drey obere Stände ergehet. Wien den 6. May 1749.

## Waldweg- und Straßenherſtellung.

Den 6. März 1749.

Wir Maria Thereſia ꝛc. Entbieten den nächſt St. Andre, Königſtätten, und daſiger Gegend befindlichen Herrſchaften, derſelben Richtern, Gemeinden und Unterthanen Unſre Gnade, und geben euch durch dieſen Unſern Befehl gnädigſt zuvernehmen; wasgeſtalt die Erfahrenheit immer mehrers an Tag legte, daß wegen den in den Waldungen ſehr übel beſtellten und faſt unprakticablen Wegen und Straßen das allda

ſelbſt

Digitized by Google

Anno 1749.

selbst öfters in großer Menge vorräthige Brennholz von den Bauersleuten und Unterthanen nicht füglich an die bestimmten Legorte oder Legstätte zu weiterer Transportirung nach allhiesiger unsrer Residenzstadt gebracht werden könne, dergestalt, daß auch zu öftern Malen allhier schon einiger Abgang und Mangel an sothanem benöthigten Brennholze verspüret worden ist;

Hemmung der Brennholzzufuhre wegen schlechten Wegen.

Wiezumalen Wir aber derley mehrers zu befürchtenden Unordnung, so viel möglich gesteuert, und vorgebogen wissen, und allthunliche Zufuhre ermeldter unsrer hiesigen Residenzstadt Wien und dem alldasigen ungemein volkreichen Publico in allweg zu verschaffen, wie es auch die Nothdurft erfodert, gesinnet sind, dahero denn und zu Bewirkung dessen verordnet haben, daß ihr obbenannte Herrschaften, Richter, Gemeinden und Unterthanen, die in euren Distrikten, und angehörigen Gründen vorfindige schlechte und unwandelbare Waldwege alsogleich in guten gangbaren oder zubefahren tauglichen Stand setzen, und alsogewiß zurichten lassen sollet, wie in Entstehung dessen die Saumsäligen und die sich dieser unsrer Verordnung nicht Nachachtende, wer sie immer seyn mögen, mit gehöriger Ahndung angesehen werden würden, zu welchem Ende Wir dannenhero auch den Sebastian Marx Amon bürgerl. Holzsetzer allhier eigends dahin sich zu verfügen befehliget haben, damit sothane der Reparation benöthigte Waldstraßen und Wege nach seiner an Handgebung bestmöglichst hergestellet, und auf das schleunigste in wandelbaren Stand versetzet, auch die etwann, wider alles Verhoffen widerspännstige Herrschaften und Unterthanen, von selbem Uns alsogleich angedeutet werden mögen; Wir befehlen demnach euch allen und jeden Eingangs erwähnten Herrschaften, Richtern, Gemeinden und Unterthanen hiemit gnädigst und alles Ernstes, daß ihr mehr erwähnter Unsrer Verordnung den genauesten schuldigsten Gehorsam und Achtung leisten, auch gedachtem Holzsetzer Amon, in seiner obhabenden Verrichtung allen gehörigen und dem Werke angedeihlichen Vorschub und Beyhilfe unweigerlich darbieten und ertheilen sollet: Hieran geschiehet Unser gnädigster auch ernstlicher Will und Befehl. Gegeben Wien den 6. Martii 1749.

Herstellung derselben in wandelbaren Stand.

Ahndung gegen die Saumsälige.

Zu dem Ende Abschickung einer eigenen Person zur Nachsicht und Anzeigung der Widerspännstigen.

Demselben Vorschub und Assistenz zu leisten.

# Taxordnung pro gradu Medicinæ Doctoratus.

Den 24. Martii 1749.

Taxordnung pro Gradu Medicinæ doctoratus, denn für die Examina der Hebammen, Chyrurgorum, Baader und Bistirung der Apotheken.

Anzuzeigen; Und ist derselben aus den an sie bereits ergangenen höchsten Resolutionen zur Genüge bekannt, wie sehr Ihre kaiserl. königl. Majestät sich das Aufnehmen und Ansehen der allhiesigen medicinischen Facultät, und die Verbesserung dieses Studii angelegen seyn lassen, es haben auch zu solchem Ende allerhöchst Dieselbe eine eigene Taxordnung sowohl pro gradu Doctoratus, als für das Examen der Hebammen, Chyrurgorum oder Barbierer und Baader, auch Apotheker, denn für die gewöhnliche Visitirung der Apotheken entwerfen lassen, welche Ihre kaiserl. königl. Majestät samt den selber beygefügten Anmerkungen, wie die Anlage des mehreren anweiset, auch Ihres allerhöchsten Orts nicht allein allergnädigst approbiret und genehmiget, sondern, daß derselben auf das vollkommenste und genaueste nachgelebet werde, allermildest anzubefehlen geruhet.

So man Ihr Regierung zur Nachricht und beständiger Beobachtung: Damit diese allerhöchste Resolution zum gänzlichen Vollzuge gebracht, und nicht überschritten werde; Allermassen diese höchste Resolution an die allhiesige medicinische Facultät von Hofe aus zugleich ist erlassen worden, hiemit hat erinnern wollen. Wien den 24. Martii 1749.

Anno 1749.

# Taxordnung für die allhiesige wienerische medicinische Facultät.

Taxe bey Creirung der Medicinæ Doctorum.

Erstens: Bey Erlangung des gradus Doctoralis oder Creirung der Medicinæ Doctorum.

| | Fl. | kr. |
|---|---|---|
| Für das erste Examen 8. Dukaten oder..... | 33 | 36 |
| Für das zweyte Examen 12. Dukaten oder..... | 50 | 24 |
| Den der öffentlichen Disputation beywohnenden Examinatoribus 6. Dukaten oder..... | 25 | 12 |
| Dem Pedello Universitatis für seine Jura und Schreibung des Diplomatis doctoratus..... | 6 | — |
| Eben diesem Pedello wegen der öffentlichen Disputation, bey welcher derselbe in der akademischen oder Ceremonienkleidung mit den Fascibus Facultatis zu erscheinen hat, denn für die Zusammenberufung der Examinatorum &c. auch 1. Dukaten oder..... | 4 | 12 |
| Zu der Facultätskassa 3. Dukaten oder..... | 12 | 36 |
| Auf Unterhaltung armer Wittwen und Waisen von dieser Facultät.. | 12 | 36 |
| Dem Notario Facultatis für seine Jura..... | 6 | — |
| Für Sigillirung des Diplomatis..... | 4 | — |
| Dem Rectori Magnifico wie auch Decano Facultatis und Universitätskanzler bey dem Actu Promotionis jedem 1. Dukaten zusamm aber..... | 12 | 36 |
| Dem Promotori, welcher jederzeit ein Professor Medicinæ seyn, und der Ordnung nach von einem zu dem andern, damit ein jeder derselben an dieser Ehre und Nutzen Theil nehmen könne, gehen muß, wegen Graduirung des Candidaten 1. Dukaten oder | 4 | 12 |
| Eben diesem Promotori wegen Nachlesung und Uebersehung des Vortrags, über welchen die öffentliche Disputation solle gehalten werden, auch 1. Dukaten oder..... | 4 | 12 |
| Für den Universitätskanzler wegen Vorhaltung des Juraments de tuenda immaculata Conceptione Beatæ Mariæ Virginis, auch 1. Dukaten oder..... | 4 | 12 |
| Summa | 179 | 48 |

Allhier Graduirte können auch membra Facultatis werden, gegen Bezahlung 420. Fl.

Diejenige nun, welche den Gradum allhier genommen, haben vermög allerhöchster Resolution vom 7ten Februarii 1749. die Erlaubniß ihre Praxim medicam nicht allein in gesammten Erblanden, sondern auch in hiesiger Residenzstadt frey zu üben, und sind Mitglieder der allhiesigen Universität, und ist dabey keiner Dingen nöthig, daß sie auch Mitglieder der Facultät, gleich den dermal in selber wirklich befindlichen seyn, denen alle der Facultät zuständige Vorgänge und Beneficia, als benanntlich, daß sie Decani, Rectores Magnifici, Notarii &c. seyn und werden können, zu statten kommen, allein es stehet solchen allhier Graduirten auch bevor gegen den Erlag von 100. Dukaten, welche unter die Mitglieder der Facultät zu gleichen Theilen auszutheilen sind, in die Facultät einzutreten id est..... 420 —

Welche gradum solennem empfangen haben, sind Mitglieder der Facultät, ohne Bezahlung dieser Taxe.

Dahingegen diejenigen, welche den öffentlichen und solennen alle 6. Jahre haltenden gewöhnlichen Gradum more Majorum bekommen, ohne Bezahlung dieser Summæ Mitglieder der Facultät sind. Und weil mit Rechten erfodert wird, daß ein Medicus wohl erfahren sey, als ist im Gegensatze nothwendig die schädliche und sträfliche Mißbräuche, die da täglich von den Apothekern, Chyrurgis oder Barbierern und

Bad-

| | fl. | kr. | |
|---|---|---|---|
| Baadern, Hebammen, Aerzten und Marktschreyern, auch so genannten dürren Kräuterhändlerinnen in ungescheuter Hergebung der Medicamenten zu großem Schaden des gemeinen Wesens geschehen und ausgeübet werden, auszurotten, als soll die Facultät, die zu solchem Ende die von den allergnädigsten Landsfürsten ihr ertheilte Maßregeln, als welche ohne deren Beobachtung gänzlich unnütz sind, zu dem nöthigen gehörigen Vollzuge bringen. | | | Apothekern, Chyrurgis, Barbierern, Baadern, Hebammen, Aerzten, Marktschreyern und Kräuterinnen ist verboten Medicinen herzugeben. |
| Andertens: Bey Examinirung der Hebammen den Examinatoribus | 18 | — | Taxe beym Examine der Hebammen. |
| Dem Pedello Universitatis wegen Schreibung des Diplomatis | 6 | — | |
| Für Sigillirung desselben | 4 | — | |
| Dem Notario Facultatis | 4 | — | |
| Zur Facultätskassa | 3 | — | |
| Summa | 35 | — | |
| Zum Falle aber eine solche Hebamme in dem mit ihr vornehmenden Examine nicht bestünde, einfoglich rejiciret würde, und sich ein andersmal wiederum examiniren lassen wolte, ist sie nicht mehr als die Hälfte, das ist, 9. fl. zu bezahlen schuldig. | | | Wenn sich eine rejicirte Hebamme das zweytemal examiniren läst, hat sie nur 9. fl. zu bezahlen. |
| Drittens: Bey Examinirung der Chyrurgorum, Barbierer und Baader, welche 2. Examina auszustehen haben, als das erste über die ganze Chyrurgie, sodenn das andere mit Machung der Bände oder Bandagen, anderer hierinnfalls gewöhnlicher Zubereitungen, und dergleichen in Gegenwart der Examinatorum. | | | Taxe bey Examinirung der Chyrurgorum, Barbierer und Baader. |
| Den 4. Examinatoribus für die 2. Examina 8. Dukaten oder | 33 | 36 | |
| Den 2. Chyrurgis, welche den Examinibus beywohnen, 2. Dukaten oder | 8 | 24 | |
| Dem Pedello Universitatis für seine Jura und Schreibung des Diplomatis | 6 | — | |
| Für Sigillirung desselben | 4 | — | |
| Dem Notario Facultatis 1. Dukaten oder | 4 | 12 | |
| Zur Fakultätskassa | 3 | — | |
| Summa | 59 | 12 | |
| Wenn aber Chyrurgi und Baader von dem Lande sich stellen würden, welche mit den benöthigten Mitteln zu Bestreitung dieser Kösten nicht versehen wären, noch damit aufzukommen vermöchten, so kann denselben zu einer Gnade die Hälfte hievon nachgesehen werden. | | | Armen Landbarbierern und Baadern kann die Hälfte nachgesehen werden. |
| Viertens: Bey Examinirung der Apotheker welches Examen in lateinischer Sprache geschehen soll. | | | Taxe bey Examinirung der Apotheker. |
| Für das erste Examen, welches bestehen soll über die Erkenntniß der Kräuter und anderer gebräuchigen einfachen Medicamenten 6. Dukaten oder | 25 | 12 | |
| Für das zweyte Examen über die der Zeit gebräuchige galen- und chymische Compositiones auch 6. Dukaten oder | 25 | 12 | |
| Für das dritte Examen die Präparirung der Medikamenten selbst, auch Verfertigung einiger Compositorum in præsentia Examinatorum betreffend, den diesem Examini beywohnenden 3. Dukaten oder | 12 | 36 | |
| Dem Pedello Universitatis für seine Jura und Schreibung des Diplomatis | 6 | — | |
| Für Sigillirung desselben | 4 | — | |
| Dem Notario Facultatis 1. Dukaten oder | 4 | 12 | |
| Zur Facultätskassa | 3 | — | |
| Summa | 80 | 12 | |

Fünf-

Anno 1749.

fl. kr.

Fünftens: Bey Visitirung der Apotheken.

Taxe bey Visitirung der Apotheken.

Für die alljährlich gewöhnliche Visitationes der Apotheken, soll jeder derselben jährlich 6. kremnitzer Dukaten, welche der älteste oder Vorsteher der Apotheker einzubringen, und dem Præsidi zu weiterer Austheilung einem jeden Visitatori einen Dukaten, für jede Visitation zu behändigen haben wird, entrichten, die zwey jeweilig mitvisitirende Apothecker aber sollen nur die Hälfte davon zu genieſſen haben..... 25 12

Wenn eine Apotheke des Jahrs zmal visitiret werden muß, so muß für die 3te Visitation bezahlet werden 16. fl. 48. kr.

In jenem Falle aber, da nöthig befunden würde, eine Apotheke öfter als zweymal im Jahre zu visitiren, so sollen von derselben gleichsam zu einer Strafe und künftiger beßerer Besorgung für die dritte Visitation annoch 4. Dukaten erleget werden id est.. 16 48

Materialisten und mit derley Waaren handelnden Kaufleuten ist Composita herzugeben verboten.

Es soll auch allen Materialisten, und mit derley Waaren handelnden Kaufleuten vermischte Specereyen oder Compositiones (weil es theils wegen ihrer Unerfahrenheit, theils aber da sie verschiedene Gelegenheit haben, derley schlechte auch bereits verdorbene und nicht mehr kaufrechte Specereywaaren an das gemeine Volk zu bringen sehr gefährlich ist) zu verkaufen gemessen und scharf verboten seyn.

## Fremde Loterien den Zeitungen nicht einzudrucken.

Den 14. April 1749. Daß künftig dem wienerischen Zeitungsdiario keine fremde Loterien eingedrucket werden sollen.

Anzuzeigen: Allerhöchst gedacht Ihre kaiserl. königl. Majestät haben allergnädigst anbefohlen, daß führohin in dem allhiesigen wienerischen Zeitungsdiario keine fremde Loterien als welche vieles Geld außer Lands ziehen, sollen eingedrucket, noch auch derley gedruckte Nachrichten mit und neben den Zeitungsblättern ausgetheilet werden.

Dessen man dann Sie Regierung zur Nachricht und weitern Fürkehrung hiemit erinneret. Wien den 14. April 1749.

## Silberglätt fremder Einfuhre.

Den 29. April. 1749.

Bey jedem Centen fremdem Silberglätt soll die Consumomaut um 2. fl. erhöhet werden, die steyerische Silberglät hingegen von allen andern Privatmauten (außer der Wegmaut) befreyet seyn.

Anzuzeigen; Demnach das Silberglät vor einigen Jahren in Steyermarkt erfunden worden, und es dahero an dem ist, daß zu dessen Ausfuhre und Verschleiße all möglicher Vorschub gegeben werde, als haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst resolviret, daß von dem hereinkommenden fremden Silberglätt die Consumomaut bey jedem Centen um zwey Gulden erhöhet: einfolgsam führohin das ausländische Silberglätt für die Consumomaut von dem Centen zwey Gulden abführen, hingegen das steyerische Silberglätt von allen Privatmauten außer der alleinigen Wegmaut befreyet seyn, und unaufgehalten passiret werden soll.

Als wird Ihr Regierung und Kammer solches zur Nachricht und weiterer gehöriger Verfügung hiemit erinneret; Immaßen es auch von der kaiserl. königl. Ministerialbancodeputation an die allhiesige Hauptmaut, nach Gratz, Linz und Krems bereits durch Cirkulardekrete erlassen worden. Wien den 29. April 1749.

Tabak

Digitized by Google

Anno 1749.

# Tabak-Gefälls-Patent-Erfrischung und Verschärfung.

Den 21. May 1749.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, Amtsleuten, Innsassen, Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes oder Wesens die in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter- und ob der Enns, wie auch in Unsren I. Oe. Erbfürstenthume und Landen, nämlich Steyer, Kärnten, Crain, Görz, Gradisca, Triest, Giovan di Duino, Fiume, Buccari, Porto Rè und deren Bezirke gesessen, und wohnhaft sind, Unsre kaiserl. königl. und landesfürstliche Gnade und alles Gutes; Und ist euch aus den unter glorwürdigster Regierung Weyl. Unsres in Gott christseligst ruhenden Herrn und Vaters Kaiser Carl des sechsten Majestät und Liebden höchstseligsten Andenkens unterm 11. März des 1723sten Jahrs emanirten: dann den 1. März des 1725. und den 19. September des 1729. Jahrs weiters confirmirten, verschärften, und in Unsren österreichischen Erblanden publicirten Patenten gnädigst zu vernehmen gewesen: aus was triftigen Ursachen die vorgedachte damals glorwürdigst regierende kaiserl. und königl. kathol. Majestät zu Errichtung selbst eigener kaiserl. königl. und landesfürstlicher Tabakmanufakturen, durch welche allerhand Sorten von Schnupf- und Rauchtabak unterm höchsten Namen, auch kaiserl. königl. und landesfürstl. Freyheit fabriciret, und verkaufet werden sollen, bewogen worden, wie zumalen Wir aber dennoch höchst mißfällig vernehmen müßen, was für Schaden und Nachtheiligkeiten diesen Unsern Tabakmanufakturen und dießfälligen Gefällen ungehindert vorgedachter und letzters unterm 1ten December des 1733sten Jahrs verschärften Patents dennoch durch die unbefugt häufige und tägliche wegen von einigen Herrschaften und Obrigkeiten nicht zulänglich leistender Assistenz, auch von den Unterthanen und Landesinnwohnern selbst bezeigende und öfters in Visitatione mit Thätigkeiten, auch sonsten ausübenden Widerspenstigkeiten, theils aber durch Turmation und bewafnet höchst verpönte geschehene Zusammenrottirungen sich vermehrende Defraudationes und Einschwärzungen, wie nicht weniger durch die höchst sträfliche von verschiedenen Krämern und derley Personen verübende Vermischung und Verfälschung der in Unsern Manufakturen erzeugten Tabaksorten, zum Theile auch durch der Kauf- und Handelsleute bey dem Tabake übermäßig suchenden Gewinn und dahero theurern Verkauf oder in geringerem Gewichte und Maßabgebung desselben bis anhero immer häufiger zugewachsen seyn, also zwar, daß Wir als jetzt regierende Landesfürstinn und Frau eine unumgängliche Nothdurft zu seyn gefunden, vorgesagte emanirte Patente und geschärfte Befehle nicht allein hiemit zu erneuern, sondern auch zu Abwendung obgemeldter Schädlichkeiten dieselbe in verschiednen hier nachfolgenden Punkten zu vermehren, und zu verschärfen; Setzen dahero, und wollen

Tabaksmanufakturspatente vom 11. März 1723. 1. März 1725. 19. September 1729. und 1. December 1733. sollen in ihrer Kraft und Wirkung verbleiben, und der Tabakhandel als ein dem allerhöchsten Ærario zustehendes Regale angesehen werden, und von dem gemeinen Commercio gänzlich ausgeschlossen seyn, auch die Einfuhre des Schnupf- und Rauchtabaks niemanden als der Tabaksgefälls-Oberadministration zustehen.

Erstens: Daß sowohl die unterm 11ten Monats März des 1723. denn die weiter unterm 1ten März 1725., als auch die unterm 19ten September 1729. und 1. December des 1733sten Jahres in Unserm Erzherzogthume Oesterreich unter- und ob der Enns, auch Eingangsernannten Unsern I. Oe. Erbfürstenthume und Landen emanirte, verneuerte und publicirte höchste landesfürstliche Tabakmanufakturpatente allerdings in ihrer Kraft und Wirkung verbleiben sollen, allermassen wir auch selbe durch gegenwärtiges Patent nochmals erfrischen, und in so weit hierinn nichts abgeändert wird, bestättigen, und anbey ernstlich anbefehlen, daß der vorhin einem jeden zugestandene freye Handel und Wandel mit Tabake nach Imhalt deren in Ansehung dieses Unsres Manufakturwerks schon zu viermalen emanirten und publicirten Patenten lediglich eingestellet, der Tabakhandel als ein pures Privativum und Unsrem Ærario allein zustehendes Regale von jedermänniglich, nicht minder als andere Unsre Regalia angesehen, und von dem gemeinen Commercio gänzlich ausgeschlossen seyn solle: also, zwar, daß die bis ad annum 1733. gestattete Einfuhre allerhand Rauch- und Schnupftabaksorten fürohin allein und privativè durch Unsre angestellte Tabaks-Gefälls-Ober-Administration geschehen: folgsam auch aller von derselben mit Begleitung eines Oberamts-

paßes einführende, und von da weiters verabschickende Tabak von jedermänniglich als Unsre eignen Güter geachtet, und von allen herrschaftlichen Stadt- und Landschafts Stück- oder andern immer ersinnlichen Mauthen (worunter jedoch dasjenige, so für Wege und Brücken, von Roß und Wagen zu entrichten kömmt, nicht verstanden ist) frey passiret werden sollen.

Der mit einem Oberamtspaße versehene Tabak auch als ein k. k. Gut von allen Mauthen (außer der Weg- Brücken- Roß- und Wagenmauth) freygelassen seyn.

Zu wessen sicherer Folge keiner in vorgesagten Unsren österreichischen Erblanden, was Standes, Würden, oder Wesens derselbe immer seyn mag, einigen fremden sowohl fabricirten, als unfabricirten Rauch- und Schnupftabak, er bestehe auch nur in Kleinigkeiten, und seye hernach zu verkaufen, zu verschenken, in Commission, oder zu eigenem Gebrauche, weder zu Wasser noch zu Lande, mit eigenem oder fremdem Zuge und Schiffen, unter Confiscirung des einschwärzenden Tabaks, auch Verlust der Schiffe, Roß und Wagen, wenn solche dem Eigenthümer des Tabaks gehörig, und noch à parte aller derjenigen gleich hernach erklärenden Effekten, in was solche immer bestehen möchten, so zu Verbergung und Verhehlung des Tabaks gedienet haben, nebst 12. Reichsthaler im Gelde für jedwedes Pfund des eingeschwärzten Tabaks, welche Geldstrafe auch auf wenigen Tabak nach Proportion des Gewichts zu verstehen ist, einführen, noch sonsten quocunque modo einbringen solle. Wie gleichergestalten auch diejenige, so dergleichen fremden Tabak in roh- und fabricirten Sorten bloßhin bestellen, und durch andere einführen lassen, ungeachtet dem, daß sie solchen Tabak nicht überkommen, sondern vor der Ablegung in Contraband gezogen worden, mit der hier oben gemeldten ausgemessenen Geldstrafe der 12. Reichsthaler von jedem Pfunde anzusehen sind.

Niemand soll fremden Tabak hereinschwärzen bey 12. Reichsthaler Strafe für jedes Pfund, und Confiscirung des Tabaks, auch Verluste der Schiffe, Rosse, Wägen und Effekten, welche zur Verhehlung des Tabaks gebrauchet worden, wenn selbe dem Schwärzer oder Tabakseigenthümer zugehören.

Welche Strafe auch auf wenigen Tabak à proportione des Gewichts zu verstehen ist.

Was aber wegen Contrabandirung derjenigen Effekten, so zur Verbergung des Tabaks gedienet haben, erst gemeldet worden ist, solches wollen wir dahin allergnädigst erkläret haben, daß die Contrabandirung nebst dem Tabake auch auf jenes Gut, Waare, oder Sache, worinn der Tabak verborgen und verhehlet worden, zu extendiren sey, dergestalt, wenn solche das Triplum der patentmäßigen Geldstrafe nicht excediret, widrigens wird das zur Verbergung gebrauchte Gut dem Eigenthümer zwar gelassen, derselbe aber das Triplum der patentmäßigen Strafe zu erlegen anzuhalten seyn, was hingegen andere dem Tabak beygepackte zu dessen Verhehlung aber nicht gebrauchte Effekten und Waaren anbetrift, auf solche ist die Verwirkung eines Contraband nicht verstanden, allermassen denn auch sothane Contrabandirung obbedeuten Guts, worinn der Tabak verborgen war, nur in jenem Falle statt haben soll, da solches dem Einschwärzer, oder Eigenthümer des Tabaks zuständig ist, oder da der Eigenthümer des zur Verhehlung gebrauchten Guts den Tabak eines dritten, sothanem seinem Gute wissentlich beypacken lassen, mithin, und wenn ein Tabak den Waaren oder Effekten eines tertii, invito proprietario zugepacket würde, so würde die Contrabandirung derselben in solchem Falle auch nicht Platz haben.

Effekten, welche zu Verbergung des Tabaks gedienet haben, wenn selbe das Triplum der patentmäßigen Geldstrafe nicht übersteigen, sind Contraband. Widrigens sollen solche Effekten dem Proprietario zwar gelassen, selber aber zu Erlegung des Tripli angehalten werden.

Andere Waaren aber, welche bey dem Tabake verpacket, jedoch zu dessen Verhehlung nicht gedienet haben, sind unter dem Contrabande nicht begriffen, weder auch solche Waaren, welche dem Tabake eines dritten, mithin invito Domino beygepacket worden.

Damit also die Schiff- und Fuhrleute, auch Boten oder Procacci, und sonsten dergleichen Personen, welche nicht für sich, sondern für andere um die Bezahlung fahren, mit der Unwissenheit sich keineswegs entschuldigen können, als sollen dieselbe jedesmal von dem Orte, allwo sie aufgeladen haben, über alle mit sich führende Waaren, einen von dem Aufgeber, oder dessen Faktoren unterschriebenen Paß, oder Fuhrbrief, abfodern, und ohne dessen keine Waaren, Truhen, Pack, oder Schachteln aufnehmen, als sonsten, wenn sich einiger Tabak dabey finden möchte, und kein Fuhrbrief oder Paß produciret würde, er Schiff Roß und Wagen verlustiget, und noch anbey zur Namhaftmachung des Eigenthümers, damit auch derselbe zur gebührenden Strafe gezogen werden könne, angehalten werden solle. Dahingegen den aus fremden und nicht Unsern Erblanden Ankommenden, Forestieren und Passagieren (worunter jedoch die Schiff- Fuhr- und andere dergleichen gemeine Leute nicht verstanden sind) zu ihrer Nothdurft höchstens ein halbes Pfund nachzusehen ist.

Schiff- und Fuhrleute, auch Boten oder Procacci sollen von dem Aufgeber der Waaren, oder dessen Faktoren einen unterschriebenen Paß oder Fuhrbrief abfodern, widrigens wenn ein Tabak darinnen befindlich, des Schiffs, Wagens, und Rossen verlustiget seyn, und noch zur Namhaftmachung des Eigenthümers angehalten werden.

Forestierenund Passagieren ist zu ihrer Nothdurft ein halbes Pfund zu passiren, worunter aber die Schiff- Fuhr- und andere gemeine Leute nicht begriffen sind.

Da aber jemand zu seinem eigenen Gebrauche, und nicht etwann zum Wiederverkaufe, so absolutè bey Confiscirung des Guts verboten ist, von einer in Unsern Erbländern bestellten Tabak-Consumtions-Administration Tabak erkaufen,

Wenn jemand in einer erbländ. Consumptions-administration Tabak erkaufet, und in ein anderes

und

und in ein anders Unser Erbland, ein- oder ausführen wollte, soll einem solchen zwar zwey Pfunde mitzunehmen erlaubet, jedoch, daß er von jener Administration, oder Beamten, allwo der Tabak erkaufet wird, einen Paß, Polleten, oder Attestatum (so ihme gratis zu geben) darüber abzufodern, solche auf dem ersten Gränzorte zu produciren, sodenn in loco Consumptionis also gewiß der daselbst bestellten Administration oder Tabaksbeamten, besagten Paß abzugeben, als im widrigen bey in flagranti geschehender Betretung der Tabak eo ipso in Contraband verfallen, diejenigen aber bey den es über kurz oder lang in Erfahrenheit gebracht würde, den Betrag oder Kosten des eingeführten Tabaks im Gelde zu bezahlen gehalten seyn. Was nun aber die durch Unsre Erbländer per transito führende Rauch- und Schnupftabaksorten, so außer Unsren Erblanden erbauet, fabriciret, und erkaufet worden, betrift, soll einem jeden gegen vorhin üblich gewester Transito-Gebühr noch ferners fremden Tabak durch Unsre Erbländer, jedoch, daß dabey alle Vorsichtigkeit gebrauchet werde, durchzuführen erlaubet seyn, und zwar damit unter dem Vorwande des Transito zum Präjudiz und Schaden Unsrer kaiserl. königl. und landesfürstlichen Tabaksmanufakturgefälle, keine Abladung und Versilberung daselbst practiciret werde, solle ein jeder, der einen Tabak führet, oder trägt, das durchführende oder tragende Tabakgut, mit Benennung der Stücke und Numeri bey der ersten Gränzmauth, allwo er Unsre Erbländer betritt, getreulich ansagen, solches Gut plumbiren, petschiren und versiegeln lassen, sodenn hierüber einen von Unsrer aufgestellten Tabaksadministration gefertigten Paß, oder Polleten, so jedwedern gratis zu ertheilen ist, abnehmen, und in solchen die Kisten, Kübel, Fässer, Säcke oder Gefäße, worinn der Tabak gepacket, ordentlich specificiren lassen, hernach aber unter von jedem Pfunde 20. Reichsthaler Strafe nirgends im Lande etwas davon ab- und niederlegen, weniger veralieniren, sondern in der letzten Mauth, wo der Tabak wieder aus den Erbländern geführet wird, der mitgegebene Paß, oder Polleten, um, ob nichts davon hinweggekommen, oder im Lande abgeladen worden, wie auch ob alle Kisten, Kubel, Fässer und Gefäße annoch richtig versiegelt sind, genau recognosciren zu können, also gewiß abgegeben werden, als sonst bey nicht producirendem Paße, Attestation, oder Polleten, oder bey etwann nicht richtig geschehener Ansage, der Tabak in Contraband verfallen seyn solle.

k. k. Erbland führen will, so sind ihm 2. Pf. erlaubt, doch muß er sich einen Paß, Polleten oder Attestatum geben lassen, und solches auf dem ersten Gränzorte bey Contrabandirung, fürzeigen.

Per Transito solle Rauch- und Schnupftabak durch die Erblander gegen Bezahlung der Transito-Gebühr passiret werden.

Doch muß solcher auf der ersten erbländisch. Mauthstation specificiret, plumbiret u. versiegelt, und ein Paß von der Tabaksadministration darüber gratis gegeben werden.

In der letzten Mauth muß solcher revidiret werden, ob alle specificirte Stücke vorhanden, wohl versiegelt, auch nichts im Lande davon zurück geblieben, gegen Abgebung des Administrationspaßes, bey sonstigen Contrabande.

Da Wir nun solchergestalt auch zum Behufe derjenigen, so an einer Sorte ausländischen Tabaks, welche in Unsrer Tabaksmanufakturs-niederlage etwann nicht zu finden seyn möchte, gewohnet wären, es seye nun ihrer Gesundheit, oder Neigung halber, durch Unser Tabaksgefälls-Oberadministrationsamt, gegen Erlegung der von jedem Pfunde ausgesetzten Taxe einen gewöhnlichen Paß, um sothanen Tabak hierauf zu eigenem Gebrauche, keinesweges aber zum Verkaufe, oder was immer Namen habender anderweitiger Distrahirung selbst beschreiben, und einführen zu können, einen Paß, jedoch tam quoad quantum & quale lediglich nach Gutbefund Unsrer aufgestellten Oberadministration ausfertigen zu können, gnädigst eingestehen, so wollen Wir gleichwohl zu Abstellung der bishero sträflich beobachteten Mißbräuche Unsre dießfällige Meynung dahin erkläret haben, daß hinführo alle derley von Auswärts her, es seye nun unter dem Namen eines unversehenen Geschenkes, oder was derley Vorwand mehr seyn könnte, an- und in Unsren Ländern betreten werdende Tabakssorten ipso facto in Contraband verfallen, und es darmit nach den in diesem Patente vorgesehenen Satzungen durchaus gehalten seyn solle, in sofern nicht der hierzu gehörige allschon von Unsrem Oberadministrationsamte gelößte Paß unter einstens in loco quæstionis beygefunden, oder bey dem Amte angesaget worden wäre.

Wer Gesundheits- oder Neigung halber ausländischen Tabak haben will, soll aus dem Administrationsamte gegen ausgesetzter Taxe einen Paß lösen.

Aller aus fremden Landern zum Geschenke, oder unter was immer für Vorwande anhero geschickter Tabak, ist contraband, es ware denn ein Administrationspaß dabey.

Ferners wollen und verordnen Wir gnädigst, daß alle Schiffe, welche mit Tabak in Unsren inneröesterreichischen Porten an dem adriatischen Meer anlangen, alsogleich nach ihrer Ankunft, und zwar in Zeit von 24. Stunden Unsren in loco befindlichen Tabaksbeamten eine verläßliche Specification übergeben sollen, in wieviel Ballen, Vässern, und Gewichte sothaner Tabak, und in was für Sorten bestehe, auch wie dessen Qualität sey? Massen Wir gleichfalls besagten Unsren Beamten erlaubet, und Gewalt ertheilet, so bald nämlich die Schiffe mit Tabake angelanget

Alle in den I. Oe. Porten am adriatischen Meere anländende Schiffe sollen den mit sich bringenden Tabak binnen 24. Stunden dem dortigen Tabaksbeamten in quanto & quali specificiren.

Tabaksbeamte können zu den mit Tabak anländen-

den Schiffen eine Wache stellen, und soll ihnen ihrer Aufsicht halben keine Hinderniß gemacht,

Auch kein Tabak in den Magazinen und Lazareten ohne Beyseyn eines Tabaksmanufakturs-Officiantens ausgeladen, auch wegen der Contagion die genaue Aufsicht und Mitsperre vorgenommen werden.

seyn, eine Wache dabey aufzustellen, damit alle Contrabande, so jeweilen in den Schiffen vorbey gehen, bestens verhütet, und gedachten Beamten, unter was Prätexte es immer seyn mag, einige Hinderniß ihrer Aufsicht halber nicht verursachet werden möge, soll auch nicht erlaubt seyn einigen Tabak in den bey Unsren freyen Meerporten aufgestellten Magazinen und Lazareten ohne Assistenz und Beyseyn eines von Unsrem Tabaksmanufakturamte ordinirten Officiantens auszuladen, und gleichwie zur besseren Versicherung dieses Unsres Regalis keine in Unsre Erbländer einführende Tabake jetzt gedachtem Unsrem Manufakturamte verborgen, oder verhehlet werden dürften, so wird Unsern Beamten bey den Magazinen, wo ein Tabak niedergeleget wird, unter aller erfoderlicher- und vorhin anbefohlener Präcaution wegen der Contagion die genaue Mitaufsicht und Mitsperre oder Versieglung zu haben, zugelassen.

Von Triest u. Fiume können alle Sorten Tabaks außer Lande per Transito (außer der Albaneser- und d'Ortabläter) versendet werden, als welche letztere zwey Sorten von der Tabaksgefällsadministration erkaufet werden sollen.

Und weil in den in Commerciensachen emanirten Patente bey sothanen Meerporten Tabak, um solchen aus dem Lande zu versenden, zu erkaufen gestattet worden, solche Erlaubniß aber dergestalt gemißbrauchet wird, daß Unser Tabaksgefäll andurch Schaden leidet; Als wollen Wir hiemit diese Unsre Erlaubniß dahin gnädigst erkläret haben, daß die freye Tabakstrafficirung per Transito in Triest und Fiume auf alle andere Sorten von Rauch- und Schnupftabak, außer auf die Albaneser und d'Ortabläter zu verstehen seye, diese beyde Gattungen aber, welche Wir zu Beförderung Unsres Tabakgefälls gebrauchen, allein durch- und an Unsre allda angestellte Tabaksgefällsadministration erkaufet werden sollen.

Wenn aber die Administration mit beyden Sorten genugsam versehen, so stehet dem Besitzer frey den übrigen außer Lands zu verschleißen, doch hat er solchen Verkauf der Administration anzuzeigen.

Wenn aber besagte Unsre Administration mit bemeldten beyden Tabaksorten genugsam versehen ist, so stehet dem Besitzer des Tabaks frey, den Uebrigen an andere außer Landes weiters zu verschleissen, dergestalten jedoch, daß er solchen Verkauf Unsrem Tabaksadministrationsamte alsogleich anzeige, und wenn ein Albaneser seinen übrig habenden Tabak an einen Triestiner oder andern daselbstigen kaiserlichen Unterthan verkaufet, dieser letztere mehrbemeldter Unsrer Administration zulängliche Caution leiste, daß solcher Tabak weder ganz noch zum Theile in den Erbländern verschliessen werden solle, welche Caution in so lang haften wird, bis selber wegen wirklich geschehener Verführung des Tabaks außer die Erbländer sich gehörig legitimiret haben wird; da aber derley Tabak an Fremde und Auswärtige zur weiteren Verführung über Meer verkaufet wird, so soll nach geschehener Anzeige des Verkaufes der sogestalten verkaufte Tabak aus dem Lazareth in kein anders Magazin, sondern directe zu Schiffe gebracht, und bis zur wirklichen Abfuhre durch einen von Unsrer Tabaksadministration eigends hierzu Bestellten, damit keine Verschwärzung unterlaufe, bewachet werden. Was übrigens derley verkaufenden Tabak anbelanget, so durch Unsre Erbländer zu Lande per Transito verführet werden wollte, hiemit soll es, wie in diesem Unsren Patente bereits oben statuiret worden, gehalten werden. Wobey Wir gnädigst wiederholen, daß wenn ein mit Tabake beladenes Schiff dem, so hierbevor verordnet worden, nicht nachkäme, oder gar in einem deren verbotenen J. Oe. Porten betreten werden sollte, solches, falls es nicht durch Wind, oder allein Sicherheit halber dahin getrieben wurde, samt dem Tabake als ein Contraband angehalten und eingezogen werden sollte.

Kais. Unterthanen welche albaneser Tabak kaufen, sollen Caution leisten, daß solcher Tabak nicht im Lande verschliessen werde, welche Caution ihnen bey Docirung daß der Tabak außer Lands gesandt worden, zurück gegeben werden solle.

Ein mit Tabake in einem verbotenen J. Oe. Porte betretenes Schiff, falls es nicht durch Wind, oder Sicherheit halber dahin getrieben worden, ist Contraband.

Auf daß nun aber auch vermög Unsrer voriger Patente der verbotenen Neben- oder Winkelfabricirung mittels Spinn- Mahl- oder anderer Zurichtung des Tabaks ferners gebührend vorgebogen, und gesteuert werde; so geboten Wir

Im Erzherzogthume Oesterreich, u. inner österreichischen Erblanden ist jedermann verboten Rauch- u. Schnupftabak zu spinnen, zu mahlen, u. zuzubereiten, außer den k. k. Tabaksmanufakturen.

Andertens: Alles Ernstes, daß niemand in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter- und ob der Enns, auch vorernannten Unsren inneröster-reichischen Erblanden einigen Rauch- oder Schnupftabak, wie der immer Namen haben möge, zu spinnen, zu mahlen, oder auf einigerley Weise zuzurichten, und zu fabriciren sich unterfange, und wollen, daß solche Fabricirung insgemein nur allein in- und durch gedachte Unsre Tabaksmanufakturen geschehe.

Handmühlen, Reibscherben, Stampfen, Spindeln, u.

Zu welchem Ende, und damit dieses gewisser erfüllet werde, ordnen, und befehlen Wir ferners, daß förderst die vorhin gebrauchte und durch die vormals publicirte Patente verbotene Handmühlen, Reibscherben, Stampfen, Spindeln,

und

und alle andere dergleichen, unter was Namen solche zur Fabricirung dienliche Werkzeuge bestehen mögen, zu Vermeidung alles Unterschleifes, womit der Tabak heimlich in den Häusern, Scheuern, Kellern, Mayrhöfen oder andern Oertern nicht allein zum größten Nachtheile Unsres Tabaksregalis, sondern auch zum Schaden des Consumentens betrüglich fabriciret, und gemahlen werde, auch wo etwann noch einige Handmühlen und dergleichen, unter was Namen bestehende Werkzeuge in vorerwähnten diesen Unsren Erblanden gefunden würden, solche alsogleich hinweg genommen, folgsam wenn einer, wer er immer seyn mag, wenn es auch schon zu seinem eigenen Gebrauche wäre, einen Tabak zu fabriciren sich anmaßete, nebst Confiscirung alles befindlichen Tabaks, und der zur Zurichtung gebrauchten Instrumenten, noch in eine wirkliche Geldstrafe pr. 20. Reichsthaler von jedem Pfunde Tabaks, so oft als er betreten wird, verfallen seyn. Und sintemal den vorhero schon emanirten Generalien, man gleich sowohl noch immer verspüren müssen, daß ungeachtet der ausgemessenen Strafe von einigen Unsrigen nächst an hungarischen, mährischen, böhmischen, oberösterreichischen und anderen angränzenden Länderconfinien wohnhaften Unterthanen der fremde Tabak fast täglich in Kleinigkeiten um desto ungescheuter eingeschwärzet werde, weil die Strafe nur vom Pfunde ausgemessen ist, folgsam wider dergleichen Defraudatores wegen sothanen Kleinigkeiten, welche doch in der Menge ein Namhaftes ausmachen, von den Herrschaften und Obrigkeiten weder die gebührende Strafe exigiret, noch auch die vorgeschriebene Assistenz geleistet werden will, als wollen wir die in allen vorigen und auch diesem Patente vom Pfunde ausgesetzten Strafe in dem unterwaltenden Casu dahin extendiren, daß diejenigen an den Gränzen wohnende Unterthanen, so an fremden oder nicht erlaubten Tabake auch nur 1. oder 2. Loth solchergestalt einzuschwärzen sich unterstehen würden, ihnen das erste Mal nebst Abnehmung des Tabaks 1. Gulden Strafe, das zweyte Mal aber, als einem Frevler, so viele Reichsthaler, als er Loth einbringen würde, abgenommen werden solle.

alle zur Tabaksfabricirung dienliche Werkzeuge sind verboten, und sollen weggenommen werden.

Wer Tabak fabriciret, dem soll der Tabak samt den Instrumenten abgenommen, und selber noch um 20. Rthl. gestrafet werden.

Wer auch nur 1. oder 2. Loth fremden Tabaks einschwärzet, soll das erstemal nebst Abnehmung des Tabaks 1. fl., das zweytemal aber soviel Rthl., als er Loth Tabaks hereinbringet, erlegen.

Was nun weiters die Pflanz- und Anbauung des Tabaks in diesen Unsren Erblanden belanget, da zum Falle Unsre Tabaksgefälls-Oberadministration zum Behufe solche Unsrer Tabaksmanufakturen in ein- oder anderem Orte einigen Tabak pflanzen und anbauen zu lassen nöthig befände, so wollen Wir

Drittens: Zu mehrerer Verhütung alles Unterschleifes und Vortheilhaftigkeiten, auch damit in solchem Falle alle erfoderliche Tabake von guter Qualität erzeuget werden, daß niemand, wer der auch immer seyn möge, in Unsren Erbkönigreichen, Fürstenthümern und Landen einigen Tabak ohne Wissen und Erlaubniß Unsres Tabaksgefälls-Oberadministrationsamts anzubauen gestattet seyn; und solle dannenhero, wie es ohnedem in den unterm 11ten März 1723., dann unterm 1ten März 1725., und weiters unterm 19ten Septembris des 1729ten Jahrs erneuert- und publicirten Patenten §. 6. vorgeschrieben ist, ein jeder, so einigen Tabak zu pflanzen gedenket, bey den von gedachten Unsrem landesfürstlichen Tabaksgefälls-Oberadministrationsamts bestellten Officianten allezeit vor der Anbauung von Jahr zu Jahre sich angeben; das Ort und die Größe derselben, allwo er solchen anbauen will, getreulich ansagen, auf Verlangen vorzeigen, auch hierüber bey hierunten vermeldeter Strafe einen Anbauzettel, so jedwederem, daferne kein Bedenken obhanden, gratis verabfolget werden soll, erheben, den fechsenden Tabak aber (ohne das mindeste hievon in andere Wege zu verschleißen, verschenken, vertauschen, verkaufen, und weder selbst zu verbrauchen, noch sonst zu veräußeren oder zu vertuschen, in Unsre kaiserl. königl. und landesfürstl. Tabaksmanufakturen zur Einlösung getreulich überbringen, wofür einem jedem nach Befunde der Qualität des erzügelten Blatts der Werth alsogleich baar bezahlet werden solle.

Tabak soll ohne Wissen und Erlaubniß der Tabaksadministration nicht gebauet, sondern allda der Ort u. die Größe des Platzes angemeldet, auf Verlangen gezeiget, u. ein Anbauzettel erhoben werden, wo er denn hernach auch den gefechsten Tabak zur Ablösung abgeben soll.

Dahero sofern nun jemand wider solche Unsre Gebote handelte, und ohne Licenz einen Tabak anbauete, soll das erste Mal für jedes Pfund angebautes grünes Blatt 1. fl. bey öfterer Betretung aber auch die doppelte Geldstrafe mit 2. fl. bezahlen, diejenigen aber, so den rechtmäßig-angebauten Tabak zum Theil oder gänzlich distrahirten, und in die Einlösung nicht brächten, sollen, so oft sie da-

Wer ohne Erlaubniß Tabak erbauet, muß bey erstetrer Betretung für jedes Pfund grünes Blatt 1. fl. bey öfterer Betretung aber 2. fl. bezahlen.

Wer aber mit Erlaubniß solch.n erbauet, u. nicht in

die Ablösung bringet, sondern zum Theile distrahiret, oder consumiret, soll für jedes Pfund um 10. fl. gestrafet, der aber zur Ablösung gebrachte eingenetzte oder mit Geitze, und Unrathe vermischte Tabak soll von Tabaksverständigen geschätzet, und nach Befunde bezahlet werden.

darinn betreten würden, für jedes Pfund verkauften oder vorbesagter massen consumirten, oder auf immer erdenkliche Weise von sich gelassenen und vertuschten Blättertabaks um 10. Gulden gestrafet, denen aber, so den in die Einlösung bringenden Tabak übermäßig einnetzeten, oder unter den guten Blättern Geitz vermischeten, oder sonst vortheilhafter Weise verschiedenen Unrath beypackten, soll der überbringende Tabak, entweder durch des Orts Gerichte, oder durch zwey von Unsren Tabaksbeamten zugezogene unpartheyische Tabaksverständige Personen geschätzet und nach deren Befunde bezahlet werden.

Niemand soll einheimischen oder fremden Rauch- und Schnupftabak verkaufen bey 10. Reichsthaler Strafe und Confiscation des Tabaks, er habe denn ein Licenzzettel, welche Strafe auch auf geringeres Gewichte zu verstehen ist.

Licenzzettel soll die Tabaksgefälls-Oberadministration gratis ertheilen, u. solche jährlich erneuern, auch den Tabak neu plumbiren, widrigens solle der unplumbirte Tabak confisciret werden.

Viertens: Aber statuiren und setzen Wir gnädigst, daß auch keiner, was Standes, Würden oder Wesens derselbe immer seyn mag, einigen Tabak, er sey zum Rauchen oder Schnupfen, einheimisch oder fremd, er habe Namen, wie er will, bey Confiscation alles befindlichen Tabaks um 10. Reichsthaler Geldstrafe von jedem sowohl verkauften als unverkauften befindenden Pfunde Tabaks, so in geringerer Betretung aber nach proportion des Gewichtes zu verstehen, er sey denn von Unsrem Tabaksgefälls-Oberadministrationsamte darzu bestellet, und berechtiget, verkaufen solle, und damit jedermänniglich desjenigen, welcher zum Verkauf befugt oder nicht befugt sey, Wissenschaft haben möge, als werden denselben, welche man führohin zu fernerem Tabaksverschleiße berechtigen wird; von Unsrer neubestellten Tabaksgefälls-Oberadministration, nicht allein neue und folgsam jährlich zu erneueren kommende Licenzzetteln gratis ertheilet, sondern auch aller mit Ende dieses Jahrs bey den Filialisten, Kaufleuten und Krämern, oder anderen vorhin licencirten Tabaksversilberern befindliche Tabak neuerlich plumbiret werden, zu dem Ende sollen alle dieselbe mit 1ten Januarii des nächstfolgenden 1750ten Jahrs entweder bey Unsrem allhiesigen Oberadministrationsamte, oder aber bey dem in jedem Viertel bestellten Filialverleger sich gebührend anmelden, ihren mit ultimo Decembris gegenwärtigen Jahrs überbliebenen sämmtlichen Tabaksvorrath, nichts hievon ausgenommen, mit Benennung jeder Sorte, und des Gewichts richtig angeben, und schriftlich specificirter getreulich einreichen, folgsam nach erhaltener Versilberungslicenz sothanen ihren Vorrath gehörig plumbiren lassen, als im widrigen, sofern ein- oder anderer allem diesem nicht getreulich nachkommen, und bey jemanden derselben ein unbeschriebener und nicht plumbirter Tabak befunden würde, ein solcher confisciret, und nebst der Licenz abgenommen werden solle.

Licenzzettel sollen in den Tabaksgewölbern öffentlich affigiret werden.

Die auf das neue berechtigte Tabaksversilberer aber werden schuldig seyn, das erhaltene Licenzzettel in ihren Gewölbern und Laden öffentlich und beständig affigirter zu lassen.

Jede Ortsobrigkeit oder Gemeinde, wo es die Oberadministration nöthig findet, soll, wenn sich kein Krämer freywillig des Tabaksverschleißes annehmen wollte, eine Person ex officio darzu anstellen.

Und weil wir auch mißfällig vernehmen müssen, daß in vielen Märkten, Dörfern und andern Orten zum Schaden und Nachtheile Unsres Tabaksgefälls keiner die Tabaksversilberung annehmen will, um bessere Gelegenheit zu haben, sich des falschen und eingeschwärzten Tabaks bedienen, und solchen unter die Leute bringen zu können; als befehlen Wir hiemit ernstlich, daß eines jeden Orts Gemeinde, oder auch Obrigkeit, allwo Unser Tabaksgefälls-Oberadministrationsamt einen Tabaksversilberer anzustellen für gut befindet, derselbe in Ermanglung eines freywilligen Krämers, oder andern, jedesmal eine taugliche und sichere Person ex Officio zu stellen, und diese zum Verkaufe des Tabaks auf eben die Conditiones und Instructiones, gleichwie andre Versilberer in den Städten und größern Oertern anzuhalten schuldig seyn solle. Damit aber die zum Tabakverschleiße angestellte, befugte Versilberer in der Maß und Gewichte nicht excediren, solle denselben von Unsrem Tabaksgefälls-Oberadministrationsamte die zimentirte Mäßel und Tariffa, wie hoch und auf was Weise selbe den Taback zu verkaufen haben, gegeben werden, als sonst derjenige, so den Tabak in höherm Preiße, als solcher in erstgedachter Preißsatzung ausgemessen ist, zu verkaufen, geringeres Gewicht oder kleinere Maß, als vorgeschrieben, zu geben, und hierdurch den armen gemeinen Mann zu bevortheilen sich unternehmen würde, ein solcher, daferne er in derley Excedirung auch nur in dem mindesten betreten werden möchte, das erste Mal mit 20. Reichsthaler abgestrafet, das andre Mal aber nebst Abnehmung der Licenz, und für allezeit Einstellung der Tabaksversilberung mit doppelter Strafe pr. 40.

Tabakskrämer sollen den Tabak nach dem zimmenturten Mäßel und Tariffa verkaufen, in Uebertretung derselben aber das erste Mal um 20. Rthl., das andere Mal aber um 40. Rthl. und mit Abnehmung der Licenz und Einstellung der Versilberung gestrafet werden, wovon der Denuntiant die Hälfte Strafgeld empfangen soll.

Reichsthaler angeſehen, dem Denuncianten aber die Halbſcheide von der Strafe jedesmal zugetheilet werden ſoll. Wie dergleichen auch mit den in jedwederem Lande errichteten Haupt- oder Filialniederlagen (welche letztere aus erheblichen Urſachen auch jenen, ſo keine Kaufleute oder Krämer ſind, von Unſrem Oberadminiſtrationsamte anvertrauet werden mögen) gnädigſt ſtatuiret haben wollen, daß ſelbe eben die all'ingroſſo-Tariffa, nach welcher ſie den Tabak den befugten Verſilberern, oder andern Conſumenten zu verkaufen haben, öffentlich affigiren; und da etwann einer den Tabak all'Ingroſſo höher, als der Werth in ſothaner Tariffa geſetzet iſt, verkaufen möchte, ein ſolcher für jedes Pfund pœnæ nomine 12. Gulden, wovon dem Denuncianten die Halbſcheide zukommen ſolle, zu bezahlen ſchuldig und gehalten ſeyn. Da zum Falle aber ein Verleger, oder ſogenannter Filialiſt, oder auch ein zum Minutaverkaufe durch Licenzzettel berechtigter Kaufmann, Krämer oder andere Perſon ſich unterſtehen möchte, einen Tabak all'Ingroſſo oder alla Minuta, welcher aus Unſrer in jedem Lande beſtellten Haupt- oder reſpective Filiallegſtatt, mithin gehörig plumbiret, und ſigniret, nicht abgenommen worden ſeyn ſollte, zu verkaufen, ſondern einen fremden eingeſchwärzten Tabak zu ſeinem benöthigten Verſchleiße zu erkaufen, zu beſtellen, oder durch andere einführen zu laſſen, dieſer ſoll das erſte Mal mit der in dieſem Unſrem offenen Patente §vo. 1mo. bey der Einfuhre ausgemeſſenen Strafe angeſehen, bey öfterer Betretung aber nebſt Erlegung der doppelten Geldſtrafe ihm noch anbey ſein völliges Kauf- und Handlungsgewerb niedergeleget, ſelber auch nach Befunde des Verbrechens wohl gar aus dem Lande geſchaffet werden, ſollte ſich aber ereignen, daß ein ſolcher, oder auch jemand anderer mit verbotenen Tabake handlender, ein falſches Sigill oder Stempel gebrauchen thäte, ſo ſoll wider ſelben ein ordentlicher Criminalproceß formiret, und die in Rechten vorgeſehene Strafe an ſolchem unnachläßlich vollzogen werden; wie nicht weniger

Die Haupt- und Filialniederlagen ſollen die all'in groſſo Tariffen, nach welchen den Tabakkrämern der Tabak verkaufet wird, öffentlich affigiren, den Tabak auch nicht höher verkaufen, unter Strafe pr. 12. fl. vom Pfunde, wovon der Denunciant die Hälfte bekommt.

Unplumbirter Tabak wie auch geſchwärzter ſind den Tabakshändlern bey der §. 1. ausgeſetzten Strafe zu verkaufen verboten.

Daferne ſich jemand eines falſchen Sigills oder Stempels zum Tabake gebrauchte, dem ſoll ein ordentlicher Criminalproceß formiret werden.

Fünftens: Soll keiner, wer der auch ſeyn mag, in Eingangs ernannten Unſren öſterreichiſchen Erblanden von niemand andern, als von den von Unſrem Tabakgefälls-Oberadminiſtrationsamte hierzu befugten, ſub pœna Confiſcationis des gefundenen Tabaks und a parte 12. Reichsthaler Geldſtrafe von jedem Pfunde, oder in geringerer Betretung nach proportion des Gewichtes, einigen fabricirten, als rohen oder unfabricirten Tabak erkaufen, ſondern damit allem deme, was bishero reſpectu der unrechtmäßigen Verkäufer als Erkäufer gemeldet worden, deſto beſſer vorgebogen werde: als

Wer fremden und geſchwärzten Tabak kaufet ſoll nebſt dem Contrabande des Tabaks für jedes Pf. 12. Rthl. Strafe geben.

Verordnen Wir gnädigſt, ſoferne bey einem ein unplumbirter mithin eingeſchwärzter oder ſonſt verdächtiger, auch nur weniger Tabak angetroffen, oder da etwann jemand durch andere Wege einer Uebertretung halber angezeiget würde, und bey den Unterſuchungen in Confeſſis wäre, daß ein ſolcher auch zur Namhaftmachung des Erkäufers oder reſpective Verkäufers, damit auch dieſe nach Befunde zur verwirkten Strafe gezogen werden, anzuhalten ſeye, als im widrigen, da ein derley Eigenthümer des Tabaks ſeinen Verkäufer, oder aber der Verkäufer den Erkäufer nicht in der Güte benennen wollte, derſelbe attenta tamen perſonarum qualitate auch mit ſchärferer Compellirung darzu angehalten, und da hernach ein ſolcher zur ſchuldigen Bekenntniß deſſen ſich dennoch nicht bequemete, ſoll in ſolchen Fällen einer für den andern zugleich in die Strafe gezogen, mithin ſowohl mit der für die unrechtmäßige Erkäufer als mit der für die unbefugte Verkäufer ausgemeſſenen doppelten Geld- oder reſpective Leibesſtrafe, wie in dem nachfolgenden Punkte in eben dieſem §vo. zu erſehen iſt, beleget werden.

Tabaksſchwärzer betretene ſollen diejenigen andeuten, denen ſie den Tabak verkaufet haben, widrigens mit ſcharfer Compellirung hierzu angehalten werden.

In dem übrigen aber, und weil beobachtet worden, daß mehrentheils die ſo ſchädliche Tabakseinſchwärzungen durch Schiffknechte, Häubauern, Fragner, abgedankte Soldaten, Weiber und anderes ſich im Lande hin und her aufhaltendes unangeſeſſenes, fremdes und hergeloffenes Geſindel, wie auch Juden erfolgen, und von ihnen der eingeſchwärzte Tabak heimlich verkaufet wird, andurch aber mehrentheils Unſre Landesinnſaſſen und Unterthanen in Unglück und Schaden mittels der Beſtrafung gebracht werden; als iſt Unſer gnädigſter Befehl hiemit an alle in dieſen Unſren Eingangs ernannten öſterreichiſchen Landen befindliche geiſt- und weltliche Obrigkeiten, Herrſchaften und Magiſtraten, daß zu Abwendung des Schadens,

Digitized by Google

Conterabandirern und Tabaksschwärzern soll niemand Unterschleif geben, sondern solche gleich der Ortsobrigkeit zur Arrestirung angedeutet werden, auch dem nächsten Orts bestellten Tabaksbeamten die Anzeige geschehen.

dens, die bey ihren Unterthanen und anderen ihrer Jurisdiction unterworfenen Orten sich aufhaltende verdächtige Contrabandirer und Tabaksschwärzer sowohl, als deren Unterschleifgeber alsogleich abgeschaffet, und von niemanden einem Tabakspascher Aufenthalt und Unterschleif gegeben werde, weniger von ihnen einiger eingeschwärzter Tabak erkaufet, sondern da sich ein solcher Tabaksschwärzer irgendswo sehen ließe, und einen eingeschwärzten Tabak zum Verkaufe anbietete, oder auch solchen nur aufzubehalten ansuchte, ein solcher Schwärzer von jedermännig-lich alsogleich angehalten, und der Obrigkeit, Herrschaft oder Richter angezeiget, von der oder demselben solcher in gute Verwahrung und Arrest genommen, und solches dem nächsten Orts bestellten Tabaksbeamten alsobald zur ferneren Vorkehrung intimiret werden solle: wie denn alle diejenige, so den eingeschwärzten Tabak andern verhausiren, und heimlich verschleißen helfen, oder aber den Tabaksschwärzern zur Behaltung des Tabaks Gelegenheit, oder heimlichen Aufenthalt und Unterschleif wissentlich geben, mit eben dieser Strafe, wie vorhin von den, so den Tabak einführen, gesaget worden, am Gelde, oder respective, wie nachfolgends gemeldet wird, am Leibe, für so viel man an eingeschwärztem und bey ihm vertuscht gewesenen Tabake über kurz oder lang in Erfahrung bringen würde, bestrafet, auch nach Befunde des Verbrechens besonders die Angesessene, welche den Tabaksschwärzern wissentlich Aufenthalt geben, und durch dieses Tabakpaschen andern Unterthanen Strafe und Schaden zuziehen, abgestiftet, die Obrigkeiten oder Richter aber mit der eben in §pho 7mo hiernach folgenden vorgesehenen Strafe unnachläßlich angesehen werden. Da aber ein Uebertreter die vermöge Unsres gegenwärtigen Generalis ausgemessene Geldstrafen aus Unvermögenheit zu prästiren nicht im Stande wäre, soll ein solcher ad pœnam corporalem & labores publicos in Banden und Eisen in die Festung, oder zu den Weg- und Straßenreparationen, oder in Unsre Tabaksmanufakturen zu dem Tabakstossen und anderer harten Arbeit, oder auch nach Beschaffenheit der Umstände in die Zuchthäuser für das erste Mal auf 3. Monate, für das andre Mal aber 8. Monate übergeben werden; würde aber ein solcher dennoch sich des Tabakseinschwärzens nicht enthalten, und ferners das dritte Mal betreten, so solle selber noch schärfer am Leibe, oder gestalten Dingen nach, mit wirklicher Landesverweisung, ein dergleichen Fremder oder anderer das dritte Mal betretener Landstreicher aber mit Galeeren abgestrafet werden. Wie Wir denn

Diejenigen, welche Tabaksschwärzern Aufenthalt und Unterschleif geben, sollen eben so wie die Tabaksschwärzer gestrafet, die Ansässigen aber abgestiftet werden.

Wer aber die Strafe im Gelde nicht erlegen kann, soll am Leibe gestrafet, in Banden und Eisen zum Festungsbaue, zu den Wegreparationen, Tabakstossen, oder anderer harter Arbeit, oder Umständen nach in das Zuchthaus das erste Mal auf 3. Monate, das andere Mal aber auf 8. Monate übergeben, das dritte Mal aber mit noch schärferer Leibesstrafe, oder gar Landesverweisung angesehen werden.

Sechstens: Zu Beobachtung und Besorgung dieses Unsres Tabaksgefälls ein eigenes Oberadministrationsamt allhier in Wien, denn in jedem Lande eine derselben untergebene Filialadministration bestellet haben, welche von jedermännig-lich als Unsrige Cameralämter angesehen werden: und derselben unterhabende Officianten in rebus officii ihre Dependenz lediglich von Unsrer Cameralinstanz haben sollen. Und gleichwie

Zu Beobacht- und Besorgung des k. k. Tabaksgefälles ist allhier ein eigenes Oberadministrationsamt, denn in jedem Lande eine derselben untergebene Filialadministration angestellet, welche als Cameralämter anzusehen wären, und von der Cameralinstanz dependiren.

Siebentens: Zufolge dessen besagtes Unser Tabaksgefälls-Oberadministrationsamt bey allen Gränzen, Linien, Stadtthören, Haupt- und Filialmauthämtern und aller Orten, wo es nöthig seyn möchte, eigene Beamte, Ueberreuter und Aufseher, damit hierdurch von ihnen die auf der Straßen fahrende Wägen, tragende Butten, Kräxen, Päcke und dergleichen, wie auch die zu Wasser ankommende Schiffe und Flöße bey obhabendem Verdachte jederzeit entweder neben und mit Unsren Mauthbeamten, oder fur sich selber auch allein visitiret werden können, anzustellen befugt ist, also auch diesen angestellten Tabaksbeamten auf ihr Ansuchen stante pede von Unsren landesfürstl. und herrschaftlichen Beamten bey solchen ergreifenden Visitationen zu An- und Aufhaltung der sich zeigen mögenden Renitenten, und hierdurch Habhaftwerdung und Arrestirung der Contrabande, oder Contrabandirer alle erfoderliche Hilfe und Assistenz also gewiß geleistet werden solle, als im widrigen sie Beamte auf Angeben des Tabaksofficiantens alsogleich vor Unsre allhiesige Justiz-Banco-Deputation gefoderet: und da sie der unterlassenen oder versaumten Assistenz halber keine zulängliche Entschuldigung beybringen könnten, von ihnen nicht allein der Werth des in natura verfallenen Tabaks nebst der von dem Tabakspascher verwirkten Strafe, auch alle verursachte Kosten unnachläßlich exigiret, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände, insonderheit,

Das Oberadministrationsamt kann bey allen Gränzen, Linien, Stadtthören, Haupt- und Filialmauthämtern, und wo es immer nöthig, eigene Beamte, Uebertreuter und Aufseher zum visitiren anstellen, welchen bey wirklicher Ersetzung des Werthes des wirklich in natura verfallenen Tabaks, nebst der von dem Tabakspascher verwirkten Strafe, und verursachten Schadens und Kosten alle mögliche Assistenz zu leisten ist.



Digitized by Google

da ſie etwann die zu Unſrem Tabaksgefälle brauchende Officianten, Ueberreuter oder Aufſchauer mit Worten, oder gar mit Thätigkeiten übel tractirten, noch anbey mit einer wohlgemeſſenen exemplariſchen Geld- oder Leibesſtrafe beleget werden ſollen. Im Falle aber in Abweſenheit Unſrer Tabaksofficianten von Unſren landesfürſtl. oder herrſchaftlichen Mauthbeamten bey einem ein Contrabandtabak gefunden würde, ſollen ſie ſolchen unter der hieroben bey verweigerender Aſſiſtenzleiſtung ausgemeſſenen Strafe keinesweges paßiren, ſondern den Contrabandirer, da dieſer etwann eine fremde oder im Lande nicht angeſeſſene Perſon wäre, und nicht gleich den Betrag der verwirkten Strafe depoſitiren wollte, ſodenn nebſt dem Contrabande auch alle ſeine andere bey ſich habende Waaren und Effekten anhalten, und ein ſolches dem nächſten Tabaksbeamten zu der weiters benöthigten Vorkehrung alſogleich anzeigen; gleichermaſſen ſollen auch

Wer die Tabaksofficianten, Ueberreuter, oder Aufſchauer mit Worten oder Thätigkeiten übel tractiret, ſoll mit einer exemplariſchen Geld- oder gar Leibesſtrafe angeſehen werden.

Falls ein landesfürſtl. oder herrſchaftl. Mauthbeamter bey jemanden einen Contrabandtaback findet, ſollen ſie ſolchen bey obiger Strafe nicht paßiren laſſen, ſondern den Schwärzer wenn er nicht die verwirkte Strafe erlegen kann, nebſt allen bey ſich habenden Effekten anhalten, u. dem nächſten Tabaksofficianten zur weiteren Fürkehrung anzeigen.

Herrſchaften, Gerichte und Obrigkeiten ſollen dieſem Patente genaueſte Folge leiſten, auch ihren Richtern und Gemeinden anbefehlen, daß ſie den Tabaksbeamten allen Vorſchub bey den Viſitationen leiſten.

Achtens: Die Herrſchaften, Gerichte und Obrigkeiten allem dem, ſo hievor von Uns gnädigſt anbefohlen worden, ſonder Unterbruch, und Widerſäßigkeit gehorſamen Vollzug leiſten, dieſes Unſer Patent nach ſeinem Innhalte allwegs befolgen, und jene, ſo ſich dargegen zu handeln vermeſſen, zu der von Uns vorgeſehenen Strafe alles Ernſtes anhalten, den hierzu beſtellten Tabaksbeamten allen nöthigen Vorſchub, willig und ohne mindeſter Verſchiebung leiſten, auch allen ihren Beamten, Richtern und Gemeinden gemeſſen anbefehlen, daß ſie Beamte und Richter, wie auch in derer Abweſenheit die Geſchworene allen Unſren Tabaksbeamten auf jedesmaliges Anmelden gegen Producirung dieſes Unſres zu ihrer Legitimirung erfoderlichen Patents und einer von Unſrem Tabaksgefälls-Oberadminiſtrationsamte beſonders ausgefertigten Amtsvollmacht alſogleich und ohne mindeſter Verweilung mit Aſſiſtenz und Hilfe an die Hand gehen, auch die Viſitation aller Orten, wo der Tabak pfleget aufbehalten zu werden, es ſeye hernach in der Unterthanen Häuſern, Kellern, Gewölbern, Kaufmannsgewölbern, Krämerläden, Wirthshäuſern, Mühlen, Mayrhöfen und dergleichen unweigerlich verſtatten, das gefundene eingeſchwärzte Gut den Tabaksbeamten aushändigen, und auf deren Begehren diejenigen, ſo den Tabak hereingeſchwärzet, oder an derley Verſchwärzungen, mittels Aufbehaltung, Erkaufung oder Verhandlung deſſen Theil haben, zu Erlegung der patentmäßigen Strafe, oder widrigens, mittels Arreſtirung derſelben, verwahrlich anhalten ſollen. Und weil es öfters geſchiehet, daß in Abweſenheit des Richters, die Geſchworene auf den Richter, die Richter aber auf ihre herrſchaftliche Beamte, und die letztere zu Zeiten wohl gar auf ihre Herrſchaft ſich beziehen, wenn ſie von den Tabaksbeamten um die Aſſiſtenz erſuchet werden, durch derley Verzögerung aber das eingeſchwärzte Gut öfters auf die Seiten gebracht, und mithin Unſer Ærarium damnificiret wird, als ſollen auf geſchehendes Anzeigen bey der Juſtiz-Banco-Deputation Unſres Tabaksamts alle diejenigen, ſo an derley widerrechtlichen Verzögerungen Theil haben, zur gebührenden Beſtrafung gezogen, zu Erſetzung des dem Ærario andurch erwachſenen Schadens angehalten, und über dieſes ſonderlich jene Beamte, ſo die gebührende Aſſiſtenz nicht leiſten, oder gar Unſre Tabaksgefällsbediente mit Worten oder Werken übel tractiren, noch mit wohl empfindlicher Geldſtrafe, oder da ſie es nicht in Vermögen hätten, Leibesſtrafe andern zur Warnung beleget werden.

Welche nicht gebührende Aſſiſtenz leiſten, oder die Tabaksbeamte übel tractiren, ſollen zu der ausgemeſſenen Strafe und Erſetzung des verurſachten Schadens angehalten werden.

Zumal es aber ſich öfters ereignet, daß die Zeit und Umſtände es nicht leiden die Obrigkeiten, derer Beamte oder Richter um die Aſſiſtenz anzuruffen, als ſolle in derley Fällen, beſonders an einſchichtigen Oertern, Schäflerhöfen und dergleichen, ſonderlich wo die Gefahr obhanden, daß indeſſen das eingeſchwärzte Gut auf die Seiten gebracht werden dürfte, oder die ſchleunige Hilfe nicht geleiſtet werden wollte, Unſren Tabaksbeamten erlaubet ſeyn, an derley Oertern die Viſitation vorzunehmen; da ihnen aber ſolche nicht zugelaſſen werden wollte, oder ſie gar mit Gewalt hieran gehindert würden, ſollen ſie zwar zu weiteren Gewaltthätigkeiten nicht Anlaß geben, ſondern die Sache bey gehöriger politiſchen Inſtanz vorbringen, und von ſelber wider derley der Viſitation ſich widerſetzende Vermögliche mit empfindlicher Geldſtrafe verfahren, wider die Unvermögliche aber der Schärfe nach mit einem opere publico aut dominicali in Banden und Eiſen fürgegangen werden, was nun

In einſchichtigen Oertern als Schäflerhöfen, wo die Gefahr vorhanden, dürfen die Tabaksbeamte die Viſitation vornehmen, bey Verweigerung aber es der politiſchen Inſtanz anzeigen, die Renitenten aber mit Geld- oder öffentlicher Arbeitsſtrafe angeſehen werden.

Anno 1749.

Die erste Cognitio in Contrabandsachen gehöret jeden Orts Kameralofficianten.

Neuntens: Die respectu cognitionis zu beobachten kommende Ordnung belanget, da verordnen Wir hiemit allergnädigst, daß, gleichwie die erste Apprehension in allen Contrabandsachen dem jedes Orts befindlichen Kameralofficianten, also auch bey Betretung eines Tabakscontrabands die erste Apprehension Unsren Tabaksgefälls-Administrationsofficianten zustehen, die erste summarische Cognitio extra-Judicialis aber allein Unsrem bestellten Administrationsamte gebühren solle.

Aber die summarische Cognitio extrajudicialis gebühret dem Administrationsamte.

Die Dorfrichter und Obrigkeiten sollen sich der Cognitionis Causæ nicht anmaßen.

Daher denn auch jede Herrschaft, Richter und Ortsobrigkeit gehalten seyn soll, Unsren Tabaksofficianten auf geschehene Anzeige, ohne sich vorläufig einer causæ cognitionis anzumassen, alsogleich hilfliche Hand ernstlich zu bieten. Zu dem Ende soll hinführo, wenn ein Tabaksschwärzer oder Uebertreter aufgebracht wird, solcher nach Innhalte des obigen Patents de anno 1729. §. 11. vers. Als ist Unser ꝛc. ꝛc. bey des Orts Obrigkeit, in Beyseyn und mit Zuziehung des Tabaksofficianten genau examiniret, die Aussage zu Papiere gebracht, und da auf Befund eines richtigen Contrabands die Uebertreter zu der in den Patenten ausgemessenen Geldstrafe sich nicht bequemen wollten, oder die Sache nicht stante pede und alsobald bey des Orts Obrigkeit in der Güte verglichen, und abgethan werden könnte, sothane Aussage unter der Obrigkeit, oder der Herrschaftsbeamten, oder auch des Richters Fertigung den Tabaksofficianten ohne Abfoderung einiger Taxe zugestellet, von diesem solche dem Tabaksgefällsadministrationsamte zugeschicket, und durch dieses nach wohlgegründetem Befunde der Sache und erheischender Nothdurft die Stellung des Uebertreters zu dem Amte allhier in Oesterreich unter der Enns bey Unsrer Justizbancodeputation, in den übrigen hierinnen mehrbenannten Landen aber bey dem für jedes Land eigends bestellten Judicio delegato angesuchet werden; nach so erfolgter Gestellung ist bey dem Amte der Uebertreter der Ordnung nach auf das neue zu verhören, sowohl wegen seines eigenen Verbrechens als ratione Complicum und anderer in den vorigen Patenten enthaltenen Umstände zu examiniren, auf erforderlichen Fall auch mit den Complicibus zu confrontiren, die Aussage aber durch einen von gesagter Unsrer Justizbancodeputation, oder Judicio delegato hierzu eigends beeidigten Tabaksadministrationsofficier zu Papiere zu bringen, folglich hierüber von ermeldtem Administrationsamte die Erkenntniß zu schöpfen, wobey jedoch dem Uebertreter und den Complicibus, wenn dieselbe sich hierdurch graviret worden zu seyn vermeynten, der Recurs an mehrbemeldte Justizbancodeputation, oder Judicium delegatum keineswegs verschränket ist, und wird auf den Fall eines dahin einwendenden Recursus mehrerdeutete Deputation, oder Judicium delegatum von dem Amte die Aussage nebst ordnungsmäßigem Berichte abfodern, auf Erfoderniß beede litigirende Partheyen vorrufen, selbe mit ihrer weiteren mündlichen Nothdurftshandlung anhören, sodenn aber prævia summarissima causæ cognitione hierüber das rechtliche Urtheil verabfassen, welches alles jedoch, was Wir wegen der dem Tabaksamte eingestandenen Bestellung der Transgressorum und ihrer Complicum statuiren, keineswegs von den Herren- oder Ritter- auch andern Standspersonen zu verstehen, als wider welche selbiges bey öfters besagter Unsrer Justizbancodeputation oder Judicio delegato ordentlich zu agiren hat, und allda die rechtliche jedoch summarische Verfahrung vorzunehmen ist. Anlangend aber die Verpflegung der von Unsrem Tabaksamte in Verhaft genommenen Contrabandisten, so solle denselben, in solang sie des Amts wegen im Arreste aufbehalten werden, täglich nicht mehr als 4. Kreutzer aus Unsrem Tabaksgefälls-Oberadministrationsamte zur Aezung zu zahlen, ansonsten aber keine Gerichtskosten, Kanzleyjura, noch wie es immer Namen haben möge, das geringste zu zahlen seyn. Und nachdem

Das Examen soll von jeder Orts Obrigkeit schriftlich in Beyseyn des Officianten vom Tabakswesen aufgenommen, und falls die Sache nicht gleich, oder in Güte abgethan werden könnte, gefertigter unentgeltlich dem Officianten zugestellet, von diesem aber der Administration eingeschicket werden; der Schwärzer aber soll in Oesterreich unter der Enns zur Justizbanco, in andern Ländern aber zum Judicio delegato gestellet werden.

Die Aussage muß durch einen vom Justizbanco, oder Judicio delegato eigends beeidigten Administrationsofficier zu Papiere gebracht werden.

Worüber sodenn das Administrationsamt die Erkenntniß zu schöpfen hat.

Den Recursum haben die Uebertreter oder Complices an die Justizbancodeputation, oder das Judicium delegatum zu nehmen.

Wider Herren- Ritter- und Standespersonen hat die Actio nur allein bey der Justizbancodeputation, oder bey dem im Lande aufgestellten Judicio delegato Platz.

Das Administrationsamt soll die Contrabandisten täglich mit 4. kr. verpflegen, aber keine Gerichtskosten, Kanzley-Jura oder dergleichen abnehmen.

Zehentens: Wir mißfällig vernehmen müssen, daß auch in einigen geistlichen Wohnungen und Klöstern die Tabaksverschwärzer geheget, selben Unterschleif gegeben, auch von ihnen eingeschwärzter Tabak erkaufet, und allda fabriciret werde; dahero haben Wir zu Abwendung solchen Unfugs nicht nur vermittelst der geistlichen Obrigkeit nachdrucksame Ahndung zu bezeigen verordnet, sondern auch resolviret, daß auf Anrufen Unseres Fisci mit behörigen Zwangsmitteln, auch gestalten Dingen nach mit Sperrung der Temporalien fürgegangen werden solle.

Wider Geistliche und Klöster, welche Schwärzer aufhalten, oder Tabak von ihnen abnehmen, soll auf Anrufen des Fisci mit Zwangsmitteln, oder wohl gar mit Sperrung der Temporalien fürgegangen werden.

Eilftens

Anno 1749.

Eilftens: Wollen Wir gnädigst, daß von Unsrer Miliz allen erstreckensirten Punkten also gewiß nachgelebet, und hierwider keinerdingen gehandelt, noch den Soldaten, oder ihren Weibern mit einigem Tabake zu trafficiren und zu handeln, weniger einen fremden Tabak, wenn auch solcher schon zu seinem eigenen Gebrauche wäre, selbst einzuschwärzen verstattet werde, als im widrigen gegen die Uebertreter auf geschehenes Anzeigen die Militarassistenz sogleich willfährigst geleistet, die Visitation in Beyseyn Unsres Tabaksbeamtens vorgenommen, und die Uebertreter über den befindeten eingeschwärzten Tabak, wie viel und woher er solchen erkaufet? auch wohin, und an wen er bereits einen Tabak hiervon, und wie viel er verkauft hat, und wer sonsten in der Tabakseinschwärzung annoch mit interessiret sey, genau examiniret, das Examen zu Papiere verfaßt, eine Abschrift hiervon Unsren Tabaksofficianten ohne Abfoderung einiger Taxe zu Händen gestellet, sodenn wider den Uebertreter wegen solch begangenen unbefugten Tabakshandels, oder Contrabands nach aller Schärfe verfahren werden solle. Massen denn zu gemessener Remedur des nur allzuviel hierunter beschehenen Unfugs, Wir hiemit jeden Regiments- Compagnie- oder sonstigen Commendanten der ihm untergebenen Miliz hiemit aus allerhöchster Macht gemessen anbefehlen, und auftragen, daß, im Falle ein Tabaksschwärzer von seinen Untergebenen bey ihm angezeiget würde, und er Commendant die schleunigste und ausgebigste Visitation, Anhaltung oder Bestrafung unterlassen sollte, er in solchem Falle ohne Ausnehmung der geringsten Entschuldigung, den verursachten Schaden, als die ausgesetzte Strafe des Einschwärzers unnachläßlich zu ersetzen schuldig seyn solle; und gleichwie alle Unsre Dienste und allerhöchstes Interesse gemeinsamen Zusammenhang haben, und solche niemal besser befördert werden, als wenn deren je eines dem andern die Hand reichet; so versehen Wir Uns zwar gnädigst von selbst dahin, daß Unsre Miliz, wo es immer seyn möchte, den etwann von einem Tabaksofficianten im erheischenden Falle von ihm anbegehrenden Beystand, aus pflichtschuldigster Treue nicht abschlagen werde, wollen aber gleichwohl zu besserer der Sachen Erklärung solches hiemit ausdrücklich befohlen haben, wo beynebens Wir allbereit gnädigst verordnet haben, und darob halten lassen werden, damit die Miliz aus Unsrer Manufaktur die Nothdurft des Tabaks aller Orten in guter Qualität zuänglich haben, und in dem allgemeinen Preise sich verschaffen könne. Auf daß aber

Soldaten und deren Weibern ist der Handel und Einschwärzung des Tabaks bey schärfester Ahndung verboten.

Bey Anzeige einer Uebertretung soll die militarische Assistenz geleistet werden.

In deren Entstehung der Regiments- oder Compagniecommendant für den dadurch verursachten Schaden und Strafe des Uebertreters zu haften hat.

Die Miliz soll im erheischenden Falle den Tabaksofficianten Beystand leisten.

Der Miliz soll aller Orten der Tabak in guter Qualität und gemeinem Preise geliefert werden.

Zwölftens: Sich niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne, als hätte er von diesem Unsrem Gesetze und gegen die Uebertreter vorgesehenen Strafe keine Wissenschaft getragen, als sollen diese Patente von Zeit der Publication längstens innerhalb vierzehen Tagen bey allen in Unserm Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns, auch gesammten J. Oe. Landen befindlichen Herrschaften und Obrigkeiten, durch derosselben Verwalter, Pfleger, oder andere Beamte den Unterthanen öffentlich vor- und abgelesen, mit solcher Ablesung auch alljährlich wenigstens einmal continuiret, und übrigens in den gewöhnlichen Orten, in Städten, Märkten und Dörfern öffentlich affigiret, und dem also gewiß nachgelebet werden, als im widrigen, und da im Falle einige Unterthanen schuldig betreten, und sich wegen nicht geschehener Publicirung und Verlesung dieses Unsres Patents mit der Unwissenheit entschuldigen könnten, der Regreß wegen der verwirkten Strafe bey solchen Herrschaftsbeamten gesucht, und eingefodert werden solle.

Verwalter, Pfleger und Beamte sollen dieses Patent alsogleich jeder Gemeinde publiciren, und alljährlich einmal wiederholen.

Ein in Uebertretung erwischter Unterthan hat sich, falls ihm dieses Patent nicht vorgelesen worden wäre, an seinem vorgesetzten Beamten zu regreßiren.

Wir wollen auch, daß sie Herrschaften und Obrigkeiten ihre Unterthanen von den Einschwärzungen und andern Uebertretungen dieses Patents sowohl väterlich abmahnen, als mit allem Ernste und Schärfe selbst abhalten sollen, damit sie Unterthanen in die in diesem Unsrem Patente enthaltene schwere Strafen, welche Wir hinführo auf das genaueste bewirket wissen wollen, nicht verfallen, mithin für Schaden und Verluste des Ihrigen befreyet bleiben mögen.

Herrschaften sollen ihre Unterthanen von Uebertretung dieses Patents väterlich abmahnen.

Befehlen darauf obbenannten allen und jeden Unsren nachgesetzten geist- und weltlichen Obrigkeiten, insonderheit aber Unsren Regierungen, Landeshauptmannschaften, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, oder Knechten, und sonst allen andern denselben nachgesetzten, als auch Privatobrigkeiten, in specie Unsren Kameral- und Mauthämtern, und deren unterhabenden Amtleuten, denn allen Unsren Unterthanen und Getreuen hiemit gnädigst und ernstlich, daß sowohl

Anno 1749.

ihr Obrigkeiten selbst, als auch eure Regenten, Inspectores, Hofrichter, Verwalter, Pfleger, Rentschreiber, Richter, Geschworne, und andere Beamte ob diesem Unsrem neuen Patente festiglich halten, und dieses Unser Tabaksgefäll als ein Regale Principis jederzeit ansehen, auch dahero obgedachte Unsre hierzu bestellende Amtleute und ihre subordinirte Beamte kräftiglich schützen, schirmen und handhaben, sie darwider in keinerley Weise beschweren lassen, sondern denselben auf gebührendes Anmelden willig begegnen, auch wider die Uebertreter schleunige Hilfe und Ausrichtung ungesäumt verschaffen, und dieses Unser Generalpatent vor einen solchen Specialbefehl, welcher in dazumaligen Casu nöthig sey, und erfodert werden könnte, allezeit nehmen sollen, als im widrigen Falle bey Verweigerung dergleichen Aßistenz, es geschehe hernach solche gleich mit etwann einer ausgesuchten Vorwendung ein oder anderer Privilegien oder Freyheiten, so ohnedem mit Unsren Tabaksmanufacturen ganz keine Connexion haben, oder auch auf andere Weise und Auslegung dieses Unsres Patents, dessen sich doch niemand bey sonst fürgehender ernstlicher und empfindlicher Bestrafung unternehmen solle, sowohl derjenige Schaden, welcher durch die langsame oder gar nicht leistende Assistenz erwachsen würde, als auch der Werth des betreffenden Contrabands und die darauflaufende Kosten von dergleichen Obrigkeiten oder Beamten gesuchet, förderst aber wider diejenige, welche sich etwa unterstehen würden, die wegen Unsrer k. k. und landsfürstlichen Tabaksmanufacturen angeordnete Beamte, oder hierzu brauchende Officianten, Ueberreuter, Uebergeher, Aufschauer, oder dergleichen nicht für ehrlich und als Unsre wirkliche Amtsbediente halten, oder gar anzuhalten, zu arrestiren, auch sogar realiter, oder verbaliter, oder sonst übel zu tractiren; als ungehorsame Vasallen und Unterthanen, auch Verächter Unsrer landsfürstlichen Authorität und höchster Gebote mit der in den Rechten statuirten Bestrafung durch Unsre Cameral-Procuratores und Fiscales verfahren; diejenige hingegen, welche sich zusammen zu rottiren, und den Tabak mit gewafneter Hand einzuschwärzen, folglich Unsren Tabaksbeamten mit gewafneter Hand zu widersetzen, oder selbe sogar zu verfolgen sich vermessen würden, am Leibe, und beschaffenen Umständen nach, sogar auch am Leben abgestraft werden sollen: denn dieses ist Unser gnädigster auch ernstlicher Will und Meynung, wornach sich jeder zu richten, und für Schaden zu warnen wissen wird. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien den 21. Monatstag May im siebenzehenhundert neun und vierzigsten, Unsrer Reiche im neunten Jahre.

Und das k. k. Tabaksgefäll als ein Regale Principis ansehen, auch die Tabaksofficianten und Subalterne kräftiglich schützen, und nicht beschweren, sondern wider die Uebertreter hilfliche Hand leisten, widrigens bey verweigerter Assistenz für den erwachsenden Schaden und Kosten, auch den Werth des Contrabands zu haften schuldig seyn.

K. k. Tabaksbeamte soll niemand anhalten, arrestiren, noch mit Worten oder Werken übel tractiren, widrigens selber als ein Verächter der landesfürstlichen Authorität und höchsten Gebote den Rechten nach bestrafet werden würde.

Tabaksschwärzer, welche sich zusammen rottiren, und den Tabaksbeamten mit gewafneter Hand sich widersetzen, oder selbe gar verfolgen, sollen mit Leibs- allenfalls auch Lebensstrafe angesehen werden.

## Deserteurseinbringung und Bestrafung der Verhöhler.

Den 26. May 1749.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren treugehorsamsten Ständen, Innwohnern und Unterthanen, was Würde, Standes, Amts oder Wesens die in Unsren gesammten deutschen Erblanden sind, Unsre k. k. Gnade und alles Gute, und geben euch hiemit sammt und sonders gnädigst zu vernehmen: daß obwohl zwar bisher in gesammten Unsren Erblanden vielfältige und verschiedene verschärfte Generalien, um dem so sehr im Schwunge gehenden schädlichen Desertionsübel zu steuern, und die Landesinnwohner hiedurch von Vehöhlung der Deserteurs Unsrer k. k. Trupen abzuhalten erlassen worden, doch im Gegentheile die Erfahrung bis nun zu gelehret habe, daß die dabey ausgesetzte Remunerationen, oder für die Aufbringung dergleichen Ausreisser bestimmte Taglien eben so wenig, als die auf die hierinnfalls sich geäußerte Connivenz gelegte Strafen vermögend gewesen, den darunter waltenden heilsamen Zweck zu erreichen; zumal aber höchstnöthig ist, diesen Schädlichkeiten durch gemessene Mittel Einhalt zu thun, und jenes, was bis dato aller Satzungen und Publicirungen ungeachtet nicht erfolget, dereinst zu bewirken.

Deserteurs sollen nicht mit Lebensstrafe, sondern künftig mit zeitlicher Condemnation ad opus publicum beym Festungsbaue angesehen werden.

Als haben Wir Uns auch des folgenden gnädigst entschlossen, und ist förderst zu wissen: daß Wir in Zukunft, bis Wir Uns wieder eines andern enschließen werden, keinen von den Landesinnwohnern aufbringenden Deserteur Unsrer kaiserl. königl. Trupen mit der Lebensstrafe belegen, sondern solche in eine zeitliche

liche Condemnirung ad Opus Publicum bey dem Festungsbaue verwandeln lassen wollen.

Um aber diejenige, so die Deserteurs (wofür alle einschichtig betretende auch für Commandi sich ausgebende mit keinem authentischen Abschiede, Paß- oder Erlaubzettel, oder Ordre versehene Soldaten zu erkennen, und daher ohne weiters anzuhalten, und beym Kopfe zu nehmen sind) aufzubringen, und einzuliefern sich befleißen, zu belohnen, und dargegen jene, so selbige zu verhöhlen, und sonsten zur Desertion, Unterschleif, Vorschub, oder Anlaß zu geben sich vermessen, zu bestrafen.

Soldaten ohne authentischen Abschied, Paß oder Urlaubzettel einschichtig Betretene sollen als Deserteurs angesehen, und inhaftirt werden; die Deserteursverhöhler Unterschleif- Vorschub- und, Anlaßgeber aber sind zu bestrafen.

So wollen Wir, was das erstere, nämlich die Belohnung anbelanget, eine Taglia von 24. fl. auf einen Deserteur von der Infanterie, oder auch von der Cavalerie, wenn er kein Pferd mehr hat, hingegen für einen Reuter, der noch mit einem Pferde versehen, 40. fl. hiemit ausmessen; und sind derley Deserteurs von den Gerichten derjenigen Ortschaften, wo sie betreten, und aufgebracht werden, oder, wenn es sothanen Ortschaften zu beschwerlich, von den Herrschaften selbst an das nächste Militarcommando, verstehet sich an das erste beste Ort, wo einige Unsrer kaiserl. königl Miliz bequartieret ist, wohlverwahrter abzuführen, und alldaselbst an den commandirenden Officier, gegen gewöhnlichen Lieferscheinen zu übergeben, jetztersagte Lieferscheine aber zu den Kreiskassen in denjenigen Ländern, wo deren einige sich befinden, in denen hingegen, wo keine sind, an die Hauptkassen zu bringen, und dargegen die ausgesetzte Taglia von respective 24. und 40. fl. für jeden Deserteur, worunter jedoch die Transports- und alle übrige bis zur wirklichen Auslieferung an das Militare sich ergebene Kosten begriffen, entweders durch Abrechnung an dem laufenden Contributionali, oder baar zu empfangen; wie denn auch denjenigen, welche einen Verhöhler der Deserteurs angeben 12. fl. auf obige Art abgereichet werden sollen.

Taglia für einen Deserteur von der Infanterie, oder auch unberittenen Cavalleristen 24. fl.

Für einen Cavalleristen mit dem Pferde aber 40. fl.

Und sollen selbe dem nächsten Militarcommando, oder commandirenden Officier extradiret, der Lieferschein aber an die Kreis- oder Hauptkassen zur Empfangung der Taglia gebracht werden.

Die Transports- und andere Kosten sind unter der Taglia begriffen.

Welcher einen Deserteursverhöhler angiebt, soll auf obige Art 12. fl. zu empfangen haben.

Betreffend hingegen die Bestrafung derjenigen, so sich der Desertion auf eine oder andere Art theilhaftig machen, und worunter hauptsächlich die Deserteursverhöhler, denn jene, so solchen durch- und fortheifen, nicht minder ihnen Gewehr abkaufen, oder selbiges gegen dem ihrigen vertauschen, zu verstehen;

Da wollen Wir solche in zwey Klassen abgetheilter haben; zu der ersten gehören die Bauern, Bürger und Beamte, wovon diejenige, so sich obersagtermaßen der Desertion auf eine oder andere Art theilhaftig machen, nach Ersetzung des Unsrem Ærario zugefügten Schadens, wenn sie es im Vermögen haben, auf 10. Jahre in ein oder andern hungarischen Gräntzplatz ad Opus Publicum, die in hoc delicto betretende Weibsbilder aber nach Temesmar, auf gleichmäßige 10. Jahre geschickt werden sollen.

Bauern, Bürger, und Beamte, welche Deserteurs verhöhlen, oder ihnen Gewehr abkaufen, sollen den dem Ærario zugefügten Schaden ersetzen, wenn sie es im Vermögen haben, und auf 10. Jahr in einen hungarischen Gräntzplatz ad opus publicum.

Die in hoc delicto betretene Weibsbilder aber auf gleiche Zeit nach Temeswar abgeschicket werden.

Auch soll niemand zur Entschuldigung dienen, daß man den erkannten Deserteur keinen Aufenthalt gegeben, sondern, wenn jemand einen Deserteur in Erfahrung bringet, und sich desselben nicht bemächtiget, oder denselben des Orts Vorsteher nicht anzeiget, so soll die vorgesetzte Strafe gleichfalls Platz haben.

Der einen Deserteur in Erfahrung bringt, und sich desselben nicht bemächtiget, oder dem Orts Vorsteher anzeiget, ist der vorgemeldten Strafe schuldig.

Zur zweyten Klasse gehören die geistliche und weltliche Obrigkeiten, und sollen jene, so sich hierunter verfänglich machen, für jeden Deserteur, nebst dessen Ersatz, zu einer Strafe von 1000. fl. condemniret, denen erstern auch, bis, und in solang sie solche erlegen, wenn es vermögliche Geistliche, oder Klöster die Temporalien gesperret, den Unvermöglichen und Mendicanten aber die Sammlung um so billiger eingestellet werden, als der Scrupel, wegen Anzeigung und Auslieferung der Deserteurs, da Wir solche, wie oben stehet, mit der Todesstrafe nicht mehr belegen lassen wollen, von selbst hinweg fällt.

Geist- und weltliche Obrigkeiten, welche sich hierunter verfänglich machen, sollen nebst dem Ersatze des Deserteurs noch um 1000. fl. gestrafet, den vermöglichen Geistlichen oder Klöstern bis zum Erlage die Temporalia gesperret, den Mendicanten aber die Sammlung eingestellet werden.

Weil sich aber hiernächst auch ein oder anderer Pfarrer oder Kapläne, oder sonstige weltliche Priester, wie es vielfältig bereits geschehen, gelüsten lassen möchten, sich dieses Verbrechens theilhaftig zu machen; so sind auch solche zu einer Geldstrafe von 150. fl. nach Ersetzung des Schadens anzuhalten, und soll die Erkenntniß vorgesagter Strafen, wenn es auf eine ordentliche Untersuchung ankommen sollte, den Obergerichtsstellen in jedem Lande gebühren; wo übrigens eine in den Generalien ohnehin ausgemachte Sache ist, daß die fremde die Leute zur Desertion verleitende Werber mit dem Strange bestrafet werden sollen.

Pfarrer und Kapläne, welche sich dieses Verbrechens schuldig machen, sind nach Ersetzung des Schadens zu einer Strafe von 150. fl. anzuhalten.

Fremde Werber, welche die Soldaten zur Desertion verleiten, sollen mit dem Strange bestrafet werden.

Anno 1749.

Damit nun die Unterthanen nicht allein von Vertusch- und Forthelfung der Deserteurs stäts mehrer abgeschröcket, sondern auch zu derselben Verfolg- Anhalt- und Einbringung desto ausgebiger aufgemuntert werden mögen; so werden die Wirthschaftsbeamte hierdurch ernstlich befehliget, daß sie sothanes Patent wochentlich bey den Zusammenkünften und Rathschlägen, oder so oft die Unterthanen sonsten zusammen kommen, denen darbey erscheinenden Unterthanen deutlich vorlesen, und ihnen hievon einen verständlichen Begriff und Eindruck beyzubringen, sich eifrigst bestreben, mithin sie zu dessen genauester Beobachtung auf das schärfeste anweisen, ihres Ortes aber auch selbst hierunter den allergehorsamsten Vollzug auf das genaueste befördern sollen.

Die Wirthschaftsbeamte sollen dieses Patent wochentlich bey Zusammenkünften den Unterthanen vorlesen.

In den Städten und Märkten aber solle solches an die Raths- und Gemeinhäuser affigiret, auch den Klöstern u. Pfarrern Exemplaria davon gegeben werden.

In den Städten und Marktflecken hingegen ist dieses Patent an alle Stadtthöre und Rath- oder Gemeinhäuser zu affigiren, auch den Klöstern und Pfarrern davon Exemplaria mitzutheilen; wornach sich also jedermann zu achten, und für Schaden und Nachtheile zu hüten hat. Gegeben in Unsrer kais. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien den 26. May im Ein tausend sieben hundert neun und vierzigsten, Unsrer Reiche im neunten Jahre.

## Stadtschreiberswahl bey den ob der ennserischen Städten.

Den 7ten Junii 1749.

Es haben Ihre kais. königl. Majestät allergnädigst resolviret, wenn in Zukunft bey den 7. landesfürstlichen Städten dieses Landes ob der Enns die Stadtschreiber- oder Sindicatsstellen in Erledigung fallen sollten, daß deren Ersetzung zwar, wie bishero more consueto durch ordentliche Wahl vorgenommen, der neue Electus aber eher nicht zur Aktivität gelassen werden solle, er seye denn zuvor von der kais. königl. Repræsentation und Kammer confirmiret worden; gleichwie nun diesem allerhöchsten kais. königl. Befehle die pflichtschuldigste Folge zu leisten obliget; also wird im Namen Ihrer kaiserl. königl. Majestät hiemit ernstgemessen anbefohlen bey sich ergebender Apertur des Sindicats- oder Stadtschreibersstelle hiernach zu richten, und nicht nur den Casum der kais. königl. Repræsentation und Kammer alsogleich zu notificiren, sondern auch den erwählten Successorem eher nicht zu installiren, bevor er nicht von dieser Instanz confirmiret worden, wornach ihr also euere Richtschnure zu nehmen, und hieran den allerhöchsten Willen und Befehl Unsrer allergnädigsten Landesfürstinn und Frauen Frauen, ein Genügen zu leisten wissen werdet. Linz den 7ten Junii 1749.

Synbici oder Stadtschreiber in den 7. landesfürstl. Städten in Oesterreich ob der Enns sollen zwar more consueto erwählet.

Der Erwählte aber ohne vorheriger Bestättigung der Repræsentation zur Aktivität nicht zugelassen werden.

## Müßiggänger- und Vagabundenanzeigung.

Den 10ten Junii 1749.

Von der N. Oe. Regierung in Publicis wegen den gesammten Vorstadtsgrundrichtern anzuzeigen: Es sey eine Zeit her beobachtet worden, wie daß in den Vorstädtsgründen sich eine Menge müßiger Handwerksbursche, wie auch anderes Gesind sowohl in den Wirths- als Privathäusern oftmals viele Zeit aufhalten, durch welchen Müßiggang dieselben zu allerhand Unordnungen, Raufhändeln und verschiedenen andern Excessen verleitet, folglichen hierdurch dem Publico große Bedrängniße zugefüget werden. Um nun das Publicum von diesen schädlichen Leuten zu säubern, hiemit Fried und Einigkeit zu erhalten.

Müßige Handwerksbursche, und anderes vagirendes Gesind sollen von den Hauseigenthümern, Wirthen und Bierleutgebern, woferne sie sich über drey Tage aufhalten, den Richtern, von diesen aber Regierung in Publicis angezeiget werden, bey sonst zu befahren habender schweren Verantwortung.

Solchemnach wird ihnen sämmtlichen Vorstadtsgrundrichtern hiemit alles Ernstes anbefohlen, daß selbe allen Haußeigenthümern, sonderlich den Wirthen und Bierleutgebern, die gemessene Einsage thun sollen, daß sie alle und jede vacirende Personen, wer sie immer seyn mögen, sobald sie sich über drey Tage lang irgendswo ohne Condition aufhalten, ihnen Richtern alsogewiß anzeigen, als im widrigen diejenigen, so solches unterlassen, in die schärfeste Verantwortung gezogen werden würden, wie denn sie Richter derley Anzeigen jedesmal alsogleich Regierung in Publicis anzudeuten haben werden. Wien den 10ten Junii 1749.

Weg-

Digitized by Google

# Weg- und Straßenreparation ob der Enns.

Wir Präsident und Räthe, der von Ihrer kais. königl. Majestät in diesem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns aufgestellten Repræsentation und Kammer ꝛc. Entbieten allen geist- und weltlichen Landgerichts- Burgfrieds- und Grundobrigkeiten, derselben nachgesetzten Beamten, und sonst jedermänniglich, denen gegenwärtiges Patent vorkömmt, Unsern respective Dienst und Gruß, in gutem Willen zuvor. Den 10ten Julii 1749.

Wasgestalten sowohl die Post- als übrige Landstraßen sich an den mehresten Oertern in einem sehr schlechten und fast unwandelbaren Stande befinden, ist der kais. königl. Repræsentation und Kammer durch allortig eingeloffene Beschwerden wissend gemacht worden, und muß jedermann ohnehin aus eigener Erfahrenheit zur Genüge bekannt seyn. Die Ursache dieses schier gänzlichen Zerfalls rühret außer allem Anstande von einer ahndungswürdigen Fahrläßigkeit her, welche jene, denen die Straßenreparation und Erhaltung nach Maßgabe der hierländischen Landgerichtsordnung oblieget, andurch begangen, daß sie mit Außerachtsetzung dieser ihrer Schuldigkeit die nöthige und mit weniger Mühe, auch fast nicht erwähnungswürdigen Kosten zu Stande zu bringende Straßenverbesserung, damals, da es die Witterung und der mindere Zerfall am bequemlichsten zugegeben hätten, nicht nur nicht vorgenommen, sondern wohl gar als eine ihrer Willkühr ganz frey überlassene Sache angesehen haben, ob sie jenen, welchem die Straßenreparationsaufsicht von Zeit zu Zeit aufgetragen gewesen, die nöthige Hand- und Fuhrrobather stellen wollten, oder nicht?

Nachdem aber die kaiserl. königl. Repræsentation und Kammer, weder daß jemand über derley heilsamste landesfürstliche Gesetze eigenem Belieben nach hinausschreite, ja wohl gar von selben sich vollends zu entledigen trachte, erdulden, am mindesten aber zulassen kann, daß die Post- und Landstraßen in einem fast unwandelbaren Stande verbleiben sollen, sondern vielmehr allerdings dahin trachtet, damit selbe zu jedermanns Nutzen, und vorzüglich zur Beförderung des Commercii (welches allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät aus landesmütterlicher Vorsicht und Sorgfalt zu erheben, und in ein blühendes Aufnehmen zu bringen, sich allermildest angelegen seyn lassen) in guten Stand hergestellet, auch darinnen fortan erhalten werden sollen.

Als wird hiemit allen und jeden Landgerichts- Burgfrieds- und Grundobrigkeiten, wie auch derofelben nachgesetzten Beamten, und sonst jedermänniglich, denen gegenwärtiges Patent vorkömmt, auf das gemessenste anbefohlen, daß sie jene Straßen und Wege, welche zu repariren und zu erhalten ihnen ohnehin obliget, alsogleich in guten und wandelbaren Stand setzen, hierzu nicht nur der bisherigen Ordnung gemäß die nöthige Hand- und auch mit Zuge und Zeuge versehene Robather unweigerlich stellen, sondern auch die erfoderliche Materialien an Holze, Steinen und Sand unentgeltlich hergeben, fortan die reparirte Straßen in gutem Stande beständig erhalten, und überhaupt von jedermann zu diesem heilsamen und dem ganzen Lande gedeihlichen Werke die nöthige Beyhilfe geleistet, alles dieses aber von Obrigkeiten, Beamten und Unterthanen auf das schleunigste und genaueste also gewiß befolget, als im widrigen, jene Obrigkeit, so sich hierinfalls säumig oder widerspäßig finden lassen würde, jede mit 100. der säumige oder widerspännstige Beamte mit 50. Reichsthaler: der sich widersetzende Unterthan aber nach gestalten Sachen am Leibe gemessen gestrafet: wo entgegen, wenn jemand der Billigkeit zuwider zur dießfälligen Arbeit gezogen, und folgsam ihm zu gegründeter Beschwerführung Ursache gegeben würde, er zwar die ihm angesagte Arbeit, damit dieses so heilsame Werk nicht in das Stecken gerathe, ohne Weigerung leisten, entgegen seinen Recurß an sie kais. königl. Repræsentation und Kammer nehmen, und von daraus ganz gesicherte Justizverschaffung, auch Ersetzung der ihm unbillig verursachten Kosten, erhalten solle. Hieran nun geschiehet Ihrer kaiserl. königl. Majestät allergnädigster ausdrücklicher Willen und Befehl, und jedermann wird sich für Strafe und Schaden zu hüten wissen, massen die Obsorge, damit diesem Patente auf das genaueste nachgelebet werde, den beyden bisherigen Viertelkommissarien,

Die Post- und Landstraßen Reparirung wird denjenigen, welchen es der Landgerichtsordnung gemäß oblieget, anbefohlen.

Die nachläßige und saumselige Obrigkeiten und Beamte sollen mit einer Strafe, und zwar erstere mit 100. letztere aber mit 50. Rthl. beleget werden.

Auf die genaue Vollziehung dieses Patentes sollen die

Anno 1749.

Kreißhauptleute v. Rosenfeld, und v. Lattermann Obsorge tragen.

sarien, nun aber von Ihrer kaiserl. königl. Majestät allergnädigst-benennten Kreißhauptleuten von Rosenfeld, und von Lattermann, aufgetragen worden. Linz den 10. Junii 1749.

## Fabriquen- und Manufakturen-Aufnahme.

Den 11ten Junii 1749.

Demnach Ihre kaiserl. königl. Majestät den Wohlstand dero Erbkönigreiche und Länder, durch alle dien- und thunliche Wege zu befördern, unabläßlich bemühet sind; hierzu aber die Erhebung der Commercien und Manufakturen für das sicherste Mittel ansehen; als haben allerhöchste dieselbe zuförderst in dem Mauthwesen, womit der Handel und Wandel am stärksten verknüpfet ist, eine solche Anordnung gemacht, wie es sowohl zur Aufnahme der Handelschaft, als auch zum Wachsthume der Landesfabriken immer erwünschlich seyn kann; es ruhet aber sothane Anordnung auf folgenden Maßregeln, nämlich daß

Erstens: Die in den Erbländern verfertigte Waaren, wohin sie immer verführet werden, von aller Transito-Mauth frey seyn sollen, und nur allein in dem Lande, wo sie am ersten ausgehen ½ pro Cento, das ist, 15. kr. von 100. fl. Werths, als einen Effito-Zoll zu entrichten haben; Wenn sie aber

Zweytens: An das Ort der Consumption kommen, wird von denselben die tarifmäßige Consumptionsgebühr abgenommen; geschiehet es aber, daß

Drittens: Derley einheimische Waaren ungeachtet des schon bezahlten Consumozolls allda nicht consumiret, sondern weiters nacher Hungarn und Siebenbürgen, oder auch in ein fremdes Land wieder ausgeführet werden, so bekömmt der Handelsmann, welcher die Waare versendet, den völligen Consumozoll anwiederum zurück, und hat folglich die alleinige Effito-Gebühr, wenn selbe nicht allbereits in einem andern Erblande erweißlich entrichtet worden, zu bezahlen.

Viertens: Alle Materialien und Geräthschaften, so zu den Fabriken und Manufakturen nöthig, und in den Erbländern selbst nicht zu finden sind, kann man Zollfrey einführen, wenn anders dargethan wird, daß sie zu Landesmanufakturen unmittelbar gewidmet seyn.

Fünftens: In den größeren Städten, welche zu den Messen, oder Hauptmärkten privilegiret sind, wird man erlauben, von erbländischen Manufactis eigene Waarenlager zu halten, und in solchen den Verkauf auch außer den Marktzeiten all'in grosso zu treiben; Belangend aber

Sechstens: Die rohe Güter, so die Erbländer im Ueberfluße erzeugen, und nicht wohl sämmtlich verarbeitet werden können, als Kupfer, Quecksilber, Messing, Zinn, Eisen, Stahl ꝛc. die läßt man Zollfrey hinausführen, und wird jene mit ansehentlichen Præmiis belohnen, welche zu Vergrößerung des Debits neue Auswege finden, und hierinn den Ländern einen werkthätigen Nutzen schaffen.

Siebentens: Die ausländischen Waaren, wenn sie irgends in den Erbländern zur Consumption abgeleget werden, haben die vectigalmäßige Mauth und Aufschläge zu bezahlen: Worvon jedoch

Achtens: Zum Behufe des Commercii die hienach verzeichnete Waaren, wenn sie nach schon bezahlter Consumogebühr weiters nacher Hungarn oder Siebenbürgen, oder auch in ein fremdes Land gehen, sich des Rückzolls dergestalten zu erfreuen haben, daß dem Handelsmanne, so die Waare versendet, gegen Beybringung des gewöhnlichen Ausfuhrs-Certificati, der ganze Mauth- und Aufschlagsbetrag bis auf 1. pro Cento zurück gestellet wird; es bestehen aber die Waaren, so diesen Rückzoll zu genieſſen haben, in folgenden Gattungen, als in Tüchern, Rauher- oder Pelzwaare, Gewehre, glatter und brochirter Seide, auch reichen Zeugen, Mousselin, silberner oder goldener Galanteriewaare, Papiere, Flanelle und wollenen Zeugwaaren.

Neuntens: Alle in- und ausländische Waaren, wenn sie den Consumozoll in einem Erblande schon entrichtet, und weiters verführet werden, haben nichts mehr zu bezahlen, sondern mögen in den gesammten deutschen Erbländern frey eingehen, und ohne aller weiterer Abgabe zum Verschleiße kommen.

Zehen-

Digitized by Google

Anno 1749.

Zehentens: Iſt man in dem Begriffe, die Berechtigung der Privatmauthen gründlich zu unterſuchen, und ſo zu reguliren, damit ſie dem Commercio zu keiner Hinderniß gereichen.

Eilftens: Wird man auch die Land- und Poſtſtraßen in eine ſolche Verfaſſung ſetzen, damit die Fahrt bequem, und der Frachtlohn wohlfeiler werde.

Zwölftens: Hat es zwar bey dem Privilegio, ſo der orientaliſchen Compagnie verliehen iſt, und in Kraft welches keine ausländiſche wollene Zeuge, ohne beyzubringendem Paß dürften eingeführet werden, noch zur Zeit ſein Verbleiben; jedoch werden in Zukunft dieſe Päße nicht mehr von der orientaliſchen Compagnie, ſondern von dem Generalcommercien-Directorio ertheilet werden.

Dreyzehentes: Sind Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät nach der preiswürdigſten Sorgfalt, ſo Allerhöchſtdieſelbe zu Unterſtützung und Emporhebung der Manufakturen tragen, allermildeſt geneiget, allen denen beſondere Gnaden und Vorſchubsmittel angedeihen zu laſſen, welche derley nutzbare Fabriquenarbeiten in den Erbländern einzuführen gedenken, und ſich derohalben bey dem Generalcommercien-Directorio angeben werden.

Vierzehentens: Hat man die Hauptjahrmärkte in den Erbländern, um ſolche den Handelsleuten bequemer zu machen, in folgende Zeiten eingetheilet, als

## Zu Wien.

Werden zwey Hauptmärkte, und zwar der erſte am Montage nach Jubilate, und der zweyte acht Tage vor St. Michaelis gehalten werden, alſo, daß der bisherige Pfingſt- und Catharinamarkt aufhören, und künftig jeder Markt nur drey Wochen lang dauern wird, nämlich zwey Wochen zum Kaufe, und eine Zahlwoche; die übrigen Märkte, als Margarethen-Holz- und Häfenmarkt bleiben wie vorhin.

## Zu Prag.

Zwey Hauptmärkte, als der erſte zu Mitfaſten, und der andere am St. Wenceslaifeſte, jeglicher nach drey Wochen; die übrigen Märkte in den Prageſtädten bleiben auf bisherigem Fuße.

## Zu Brünn.

Vier Märkte, jeder zu drey Wochen, als Montags nach Aſchermittwoch, Montags nach Fronleichnam, Montags nach Mariä Geburt, und Montags nach Mariä-Empfängniß, wie ſie bisanhero üblich waren.

## Zu Troppau.

Zwey Hauptmärkte, jeder zu drey Wochen, als einer am Montage vor Lätare und der andere am 1ten Septembris, die übrigen Märkte bleiben wie vorhero.

## Zu Gratz.

Zwey Jahrmärkte, jeder durch drey Wochen, nämlich der erſte am Montage nach Lätare, und der andere am St. Egiditage.

## Zu Linz.

Zwey Jahrmärkte, jeder zu drey Wochen, als einer am erſten Sonntage nach Oſtern, und der andere am 16. Auguſti, welche, wie bishero, der Oſtern- und Bartholomäimarkt genennet werden. Wer nur immer dieſe Hauptmärkte beſuchet, hat ſich eben jener Freyheiten, und allerhöchſten Schutzes zu verſichern, wie es bey derley Meſſen hergebracht, und zu Erleichterung des Negotii erfoderlich iſt.

Funfzehentens: Und ſchließlichen werden alle dieſe Commercialfacilitäten mit erſtem Jäner des nächſt-eintretenden 1750ten Jahrs den Anfang nehmen, und ſolle auch immittels der weitere Unterricht nachfolgen, durch was Hauptſtraßen in jeglichem Lande die Commercialwaaren ihren Gang zu nehmen haben, und wie man es mit Vergütung des Rückzolles einzuleiten gedenke.

## Tituli mensæ von den Städten ob der Enns.

Den 16ten Junii 1749.

Man habe hier Orts befremdet wahrnehmen müssen, daß von den landesfürstl. Städten der Titulus Mensæ den in den weltgeistlichen Stand zu treten gesonnenen, und darum supplicirenden Weltgeistlichen nach eigener Willkühr ertheilet werde.

Wie nun aber durch derley Conferirungen den Städten nur immer eine größere Last zuwächst, auch ein- und andere ohnedem in solchen Umständen beschaffen sind, daß nothwendiger Weise vorhero die Kräften eruiret werden müssen, ob selbe sich mit einem solchen neuen Onere zu beladen vermögend sind.

Landfürstl. Städte in Oesterreich ob der Enns sollen künftighin absolute keinen Titulum mensæ eigenmächtig ertheilen, sondern jeden Candidaten vorhero der dasigen Repræsentation und Kammer anzeigen.

Als wird denselben hiemit ernstgemessen verordnet, künftighin absolute keinen Titulum Mensæ mehr eigenmächtig zu ertheilen, sondern, wenn sich auch darunter ein Candidatus hervorthun sollte, solchen jederzeit bevor anhero anzuzeigen, anerwogen diese landesfürstl. Repræsentation und Kammer in jenen Fällen, wo selbe die Kräften der Städte hierzu hinlänglich zu seyn finden wird, ohnedem niemal zu entstehen gedenket, den Supplicanten zu Beförderung ihres Berufs alle hilfliche Hand zu bieten, wornach sich also dieselbe zu achten wissen werden. Linz den 16ten Junii 1749.

## Häuschreckenvertilgung.

Den 25ten Junii 1749.

Wir Maria Theresia ꝛc. Es ist Uns unterm 17ten dieses aus dem Königreiche Hungarn einberichtet worden, wie daß in verschiedenen Comitaten, besonders in dem Preßburger und Neitraer ersagten Königreichs Hungarn eine Menge der Häuschrecken wider alles Vermuthen verspühret; jedoch auch alle Menschen mögliche Mittel zu Ausrottung dieses Ungeziefers angewendet, hauptsächlich aber, wo dasselbe über Nacht lieget und ruhet, und bevor es durch die Sonnenhitze Frühemorgens zu fliegen, in Stand gesetzet werde, mit Strohe überstreuet, solches angezündet, einfolglich hierdurch sothanes Ungeziefer, so viel immer möglich, verbrennet werde.

Häuschrecken sollen vor Sonnenaufgange mit Strohe bestreuet, und solche durch das angezündete Stroh verbrennet werden.

Wie nun zu besorgen ist, daß sothane Häuschrecken sich in die dem Königreich Hungarn besonders angränzende Länder, und von dar weiters nach und nach ausbreiten dürften, solchemnach damit diesem Uebel zeitlich gesteuert werde, jedermann auch wissen möge, woher wiederholte Häuschrecken eigentlich den Ursprung nehmen, und was es sonsten mit selbigen für eine Beschaffenheit habe, auch was für anderweitige diensame Ausrottungsmittel zu ergreifen sind;

Als haben wir euch anschlüßlich gedruckte ausführliche Beschreibung hiemit mittheilen, und beynebenst gnädigst anbefehlen wollen, daß ihr bey etwann erfolgender Eindringung gemeldeter Häuschrecken nicht nur allein oberwähnte, sondern auch die in vorberührter Beschreibung enthaltene Rett- und Vertilgungsmittel ungesäumt vorkehren, zu dem Ende ein Ort dem andern erfoderlichen Falls bey schwerer auf sich ladender Verantwortung alle hilfliche Hand leisten, und den Erfolg, auch was in Sachen geschehen, alsogleich an Unsre N. Oe. Regierung in Publicis anzeigen sollet. Hieran geschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Gegeben Wien den 25ten Junii 1749.

## Beschreibung, der Anno 1747. und 1748. in der Walachey, Moldau und Siebenbürgen eingedrungenen Häuschrecken, und was zu derselben Ausrottung für Mittel zu gebrauchen sind.

Primo: Wenn und woher die Häuschrecken nach Siebenbürgen gekommen?

Ad Primum: Aus der Walachey und Moldau, und zwar meistens zwischen den Gebürgen über die Päße, namentlich nicht weit von Herrmannstadt durch den Roththurner, bey Kronstadt aber über verschiedene dergleichen Päße, so theils in die Walachey, theils in die Moldau die ordentliche Landstraßen sind.

Secundo: Zu was für einer Jahrszeit?

Ad Secundum: Im Monate Augusti 1747. sind die ersten Häuschrecken durch obgemeldte Wege in Siebenbürgen gekommen: und zwar successive schwarmweis,

de-

Anno 1749.

deren einer beym rothen Thurne in einem Flug drey bis vier Stunden continuiret, und so dicht aneinander geflogen, daß ihr Flattern und aneinander Rührung ihrer subtilen Flügel ein kleines Geräusch gemacht, wie es ordentlich zu seyn pfleget.

In der Breite hat sich der fliegende Schwarm etliche hundert Klaftern, in der Höhe aber viel höher extendiret, dergestalten, daß man den Himmel und die Sonne dadurch nicht hat sehen, ja wenn sie nahe an der Erden geflogen sind, hat ein Mensch den andern auch nur auf 20. Schritte weit nicht erkennen können.

Weil sie nun in dem gemeldten Paße (so neben dem Altfluße bis in das offene Land der Walachey sich auf etliche Meilen erstrecket) alleweil ober dem Wasser fliegen mußten, auch keinen commodern Platz zum Niedersitzen und zu ihrer Nahrung gefunden, so haben sie ziemlich ermüdet, innerhalb dem rothen Thurne im offenen Lande gegen Abend nach und nach auf die noch nicht ganz reiffe Sommersfrüchte, als Haber, Hirsen und türkischen Waitzen, darneben auch auf Wiesen, öde Felder, und Sträuche sich niedergelassen; und da man während ihres Hereinflugs beym rothen Thurne die Doppelhacken zwischen sie abgefeuert, so hat man bemerket, daß, wo der Impetus des Pulvers und dessen Rauches hingegangen, sie sich ein wenig getheilet, aber über ein Vater unser lang in ihre Ordnung wieder zusammen gekommen sind.

Ad Tertium: Die Gestalt betreffend, sind solche nach ihrer Ausbrüttung, Wachsthume und flugmäßigen Stande sehr unterschieden; denn wenn ungefähr im September bey sich ereignender kälteren Luft, Wind und Regen, ein Schwarm sich niederläßt, da denn sothanes Ungeziefer voller Rogen ist, so suchen sie kriechend kleine Löcher, Ritze und dergleichen kleine Cavitäten in der Erde, Ufern, und wo etwann eine kleine Bedeckung von Sträuchen, Dörnern, dürrem Miste, oder Graße, Strohe, Häu ꝛc. ist, so etwann vor dem Regen- und Schneewasser sicher ist, ja sogar auch in flachen Aeckern und Wiesen, da hinterlassen sie ihre nach Beschaffenheit des Raumes mehr oder weniger zusammen gefügte Eyerlein (welche fast den Ameißeyerlein gleich, doch etwas schmähler und länger, nämlich wie ein kurzes Haberkorn aussehen) und vergehen denn selbsten, wie die Seidenwürme. Tertio: Von was Farbe und Gestalt dieselben sind?

Nun haben wir in Siebenbürgen observiret, daß der beym rothen Thurne herein gekommene Schwarm, nachdem er auf einem Orte aufgetrieben und ungefähr eine viertel, halbe oder ganze Meile, nach seinem sich der Luft nach richtenden Fluge herumgeflattert, abermal meistens auf die Sommersfrüchte sich niedergelassen, endlich disseits Karlsburg zwischen Mühlenbach, und Untervink liegen geblieben, allwo derselbe seine Einschmitzung, oder Eyerl obbemeldter massen hinterlassen;

Im Frühjahre hat man unter währendem Ackern auf diesen Feldern die Menge dergleichen Eyerl, an einem Orte weniger, am andern Orte mehrer ausgeackert, einige zerdrücket, und nichts als einen weißgelblichten Saft darinnen gefunden.

Anno 1748. aber im Frühjahre ungefähr im April wahrgenommen nach der Ausbrüttung; gleichwie die Ameiß oder Maulwürfhäufel schwarzkleine Würmel zusammen hangend, in dichten Dornhecken, auch unter einiger Bedeckung von Miste, dürrem Graße häufelweis beysammen liegen, aber nicht gewust, was es seye; mithin auch nicht geachtet. A. Nach der Ausbrüttung.

Wie nun im May das Graß, und Wintersaat besser aufgewachsen, hat man dieses kleine Ungeziefer nicht einmal in Acht genommen, bis auch die Sommersfrüchte angebauet und in Wachsthum gekommen, daß endlich im Junio wahrgenommen worden, daß dieses Uebel aus ihren Ausbrüttungsorten sich mehr und mehr angefangen auszubreiten, da denn erst nach vorhero längstens ausgeschriebenen landesobrigkeitlichen Befehle die umliegende- und an ihren Früchten schadenleidende Inwohner aufgewachet, aber zu spät, indem sie schon zwischen die Früchte sich ausgebreitet, jemehr und mehr auf allen Seiten fortgehupfet, daß man sie, ohne die Früchte auch zugleich niederzuschlagen und gänzlich zu verderben, nimmer hat ausrotten können, zu welcher Zeit sie denn in der Gestalt ausgesehen, wie die ordinari-alljährige kleine Heuschrecken, so auf den Wiesen herum zu hupfen pfle- B. Im halben Wachsthume.

Anno 1749.

C. Kurz vor dem Fluge.

gen, in der Farbe aber bleich zeigend, roth auf dem Rücken, auf den Seiten und auf dem Kopfe herum etwas schwarz, unten am Bauch gelb. Um die Mitte des Monats Junii waren (nachdem sie eher oder später ausgebrütet worden) die von der ersten Ausbrütung ungefähr anderthalb Zoll lang, auch theils noch etwas länger, aber annoch in der obbemeldeten Farbe und Gestalt, welche mit Ende Junii ihre obere dicke Haut, inclusive vom Kopfe an über den ganzen Leib, und vordere subtilkleine Füssel auch Klauen, bis über die hintere lange Springfüsse in

D. In flugmäßigem Stande.

einem Zusammenhange recht meisterlich abgestreifet; da denn nach ausgezogenem zähem Balge, die vier Flügel (so in ihrer Compaktion und Durchsichtigkeit der Bienen- oder ordinari Fliegenflügeln gleich, aber hinter dem Leibe weit überreichen, und circiter anderthalb Zoll lang sind, ganz seichte zusammen gekraußt, der Leib aber grüngelb und viel zarter war, nach diesem hat solches Ungeziefer mit den hintern Füssen die Flügel überstrichen, und sich gleichwie eine nasse Fliege in der Sonne sich zu trocknen und zu putzen pfleget, auch getrocknet, ausgeglätet und zum Fluge bereitet; und bald darauf einen, zwey, drey und vier Schritte gestattert, den andern oder dritten Tag darauf haben 20. 30. sich gehoben, und über die andern einen kleinen Cirkul von ungefähr 20. 30. Klaftern breit gemacht, da denn alle zum Fluge taugliche sich auch erhoben, den fliegenden sich zugesellet, und alle Tage einen weit größern Zirkel und Schwarm ausgemachet, bis endlich eine unzählige Menge zusammen gekommen, und nach abgefressener Gegend, allwo sie ausgebrütet worden, große schwarmweise ihren Flug weiter genommen.

Quarto: Was sie für Schaden gethan, und zu thun pflegen?

Ad Quartum: Wo sie sich niedergelassen, haben sie allerhand Früchte, so noch milchigt und grün, auch das Graß, hauptsächlich den Schilf abgefressen. Wo sie aber im Frühjahre ausgebrüttet worden, und in die noch zarte Früchte sich vor dem Fluge kriechend und hupfend ausgebreitet, haben sie alle Früchte und Graß dergestalt abgefressen, daß nur die bloße Erde geblieben.

Quinto: Ob dieses auch in diesem Jahre zu hören, oder annoch zu befürchten sey?

Ad Quintum: Allwo sie bis in die kühle Herbstzeit nicht hinkommen, da ist dasselbige Jahr und Winter hindurch nichts mehr zu besorgen, indem sie nur im Monate Julii recht flügig werden, und denn in diesem Monate, wie auch im Augusto und Anfange Septembris, nachdem die Witterung warm genug ist, ihren Flug von Orte zu Orte weiter und weiter zu nehmen pflegen.

Sexto: Wie sie ihren Saamen hinterlassen?

Ad Sextum: Die dießfällige Erläuterung ist in Puncto tertio zu ersehen.

Septimo: Was zu ihrer Wertreibung für das beste und ergeblichste Mittel gefunden worden?

Ad Septimum: Die Mittel dargegen müssen auch nach den besondern Jahrszeiten, und nach des Ungeziefers Beschaffenheit gleich nach der Ausbrut, denn während ihrem Kriechen und Hupfen, nicht minder auch, wenn sie schon fliegen können, mithin auf drey oder viererley Arten distinguiret werden. So viel wir hier in

Im Frühjahre.

Siebenbürgen erfahren, wäre gut gewesen, daß da man im Frühjahre gewust, allwo die alte Häuschrecken schwarmweis liegen geblieben, und daselbst wie die Seidenwürme umgekommen, hätte man im Martio und April dieselbe Gegend fleißig, und oft mit vielen Leuten visitiren können, und wenn man etwann in einen auf dem Felde oder Acker liegenden Misthaufen, unter bewachsenen Stauden, Dörnern, Ufern, Löchern ꝛc. einige nunmehro allhier bekannte zusammen gehäufelte schwarze Erdfarbe, oder andere ungewöhnliche kleine Würmer zusammen rolirter gefunden, mit Pritschen oder Stößhölzern gar leicht zusammen stossen, zerknirschen, und denn mit Miste, Strohe und Staudenwerke verbrennen können, und dieses wäre das beste Mittel gewesen, welches auch in einem Orte ungefähr ist probiret worden; den andern Oertern aber unbekannt gewesen, mithin auch unterlassen worden.

Im Sommer, wenn sie schon kriechen und hupfen.

Dieses wäre also das erste beste Mittel im Frühjahre zu probiren. Im Sommer aber, wenn sie im May und Junii schon aufgekrochen, und die Früchte und Graß erfüllet haben, so ist nicht möglich, solche völlig auszuroten, es seye denn, daß man das ganze überschwemmte Terrain an Früchten und Graß mit großen Hofbesen, Dreschflegeln, und dergleichen hierzu tauglichen Holzpritschen, mit den kriechenden Häuschrecken zugleich zerschmettere, und zerknirsche.

Wenn aber die Früchte schon halb, und fast zeitig sind (wie wir solches leider erfahren) ist kein anders Mittel, auch dieses noch nicht zu völliger Ausrottung, sondern allein zu einer merklichen Verminderung, daß man mit vielen Leuten einen Fleck Früchte umfange, durch welche sie mit Schellen, Glöckeln oder

an-

Digitized by Google

Anno 1749.

anderm Meßinge, Kupfer und eisernen Geschirre, Trommeln, und dergleichen Getöße Geschrey, NB. Wenn sie schon vom Taue gegen 8. oder 9. Uhr getrocknet (indem sie sich vor dieser Zeit nicht zusammen treiben lassen, sondern an den Halmen der Frucht entweder henken oder unten im Graße, und auf der Erde liegen bleiben) auf ein bloßes oder abgemähtes Stück Erden gröſten Theils zusammen getrieben, und denn, wenn sie dicht übereinander hupfen, mit Dreschflegeln, dicken starken Hofbeesen und von harten Bretern mit einem Schrägenstiel zugerichteten Pritschen todt geschlagen, zusammen gekehret, und mit Strohe und trocknem Miste verbrennet werden können. Indessen bleiben viele noch zurück in den dichten Früchten und Graße, und wenn eine langwierige Dürre, und das Erdreich zwischen den Früchten Kreuzweis aufgerissen ist, verschlieffen sich die mehresten in hole Ritze, daß man auch zum andern ja drittenmal dieses an Ort und Stelle repetiren muß, und gleichwohl bleiben viele übrig, und thun auch fernern Schaden, nur mit diesem Unterscheide, daß Wenige weniger schaden.

Man kann auch nach Beschaffenheit der Revier, nahe an dem Schwarme, wo er am dickesten ist, einer Ellen tief und soviel breiten Graben machen, hinter dem Graben aber in der Reihe ziemlich nahe zusammen viele Leute mit langen Hofbeesen, die gröſsere Zahl der Leute aber von einem Ende des Grabens um den liegenden Schwarm in einem Halbzirkel bis an das andere Ende des Grabens umfangen, und denn, wie vorgesaget, mit Getöße und Geschrey gegen den Graben zu treiben lassen, solcher Weise aber die beym Graben Wache stehen, die voraus kommende Häuschrecken besorgen, und wenn einige über den Graben kriechen oder hupfen, im Graben zurücke kehren und treiben, bis endlich die zirkelmachende Leute auf dem Graben mit ihnen zusammen treffen, im Graben zusammen schlagen, und treten, andere aber die durchreissende in Graben mit den Beesen hinein kehren, und nach und nach die ausgegrabene Erde darauf werfen, und sie eingraben.

Wenn sie aber einmal zum Fluge kommen, so muß man bey den Fruchtfeldern in den benachtbarten Territoriis reitende Wachen aufstellen, welche, wenn sie sehen, daß irgendswo ein Schwarm, oder auch nur einige Vorboten sich zeigen, den nahe gelegenen Dorfsleuten Spornstreichs Meldung thun, da denn alles Klein, und Groß beyderley Geschlechtes mit obgemeldetem klingenden Werkzeuge auf das Feld laufen, und die vielleicht bereits sich Niedergelassene auf- und wegtreiben können; trift es sich aber, daß sie des Tages im Fliegen ermüdet, irgendswo über Nacht liegen bleiben, und vielleicht auf einem leeren Felde, oder niedrigen Sträuchen und Dörnern, so kann man solche entweder mit anbrechenden Tage, wenn der Tau noch auf ihnen lieget, oder aber auf den späten Abend nach Sonnenuntergange, oder aber auch, wenn es kühl und Regenwetter ist (zu welchen Zeiten sie liegen bleiben und nicht fliegen können) mit allerhand Schlagzeuge zusammen schlagen, zertreten und zerknirschen.

Wenn sie zum Fluge kommen.

Im Herbste ist oben Num. 3tio schon bemerket, daß sie bey ereigneter kühlen Luft und Regenwetter endlich an einem Orte liegen bleiben, die Eyer hinterlassen, sie aber selbst krepiren. Wenn man nun zu solcher Zeit gut Acht gäbe, da ohnedem die Felder öde und leer sind, könnte man dieses Ungeziefer, soviel möglich, mit Todschlagen vermindern, oder die ganzen Schwärme vielleicht gar ausrotten, ehe sie noch die Eyer von sich lassen und einschmitzen.

Wie man im Herbste mit ihnen verfahren kann.

Octavo: NB. In diesem Monate Septembris 1748. kömmt die Relation, daß abermalen verschiedene groſse Schwärme aus der Walachey durch die Herrmann- und Kronstädterpäße hereingekommen sind, deren eine große Menge sich bey Herrmannstadt, und denn auf den auf 2. und 3. Meilen herumliegenden Territoriis sich niedergelassen, den Brein oder Hirsen, wie auch türkischen Weitzen zum Theile, nämlich was noch milchigt und unzeitig ist, samt dem Laube und Blättern abfressen, und nimmer in den Flug zu bringen sind.

Ad Nonum: In den Archiven glaubet man nichts mehr zu finden, als was die Tradition und die Erfahrung unsrer Zeiten uns selbst gelehret hat, daß man nämlich nie und nimmer gehöret, daß Häuschrecken in diesem Lande ausgebrüttet worden wären, wohl aber haben wir ungefehr vor vierzig Jahren gesehen, daß eben dergleichen Art, wie jetzund aus der Walachey gekommen, da und dorten, woselbst

Nono: Ob in den Archiven zu finden oder in andere Wege zu erfahren seyn möchte, ob Häuschrecken von dieser, oder anderer Art in diesen Gegenden gewesen, und was für Mittel dargegen angewendet worden.

Anno 1749.

sie sich niedergelassen, vielen Schaden an Früchten gethan, aber entweder noch währender Sommerszeit aus dem Lande geflogen, oder aber nach Beschaffenheit der kalten und nassen Witterung völlig zu Grunde gegangen.

Die nähere und bessere Erläuterung dieser Sachen kann ich für dießmal nicht geben, wohl aber könnte man aus andern Ländern, wo dergleichen Ungeziefer sich öfters einfindet, besseren Rath und Mittel darfür bis auf künftiges Frühjahr einholen, indem von Dato an den Winter hindurch kein weiteres Unheil zu besorgen ist.

## APPENDIX.

Weil diesen Sommer hindurch eine extraordinari Dürre und Hitze gewesen, vom Anfange des Frühlings, und ausgenommen, des im Anfange Septembris ein paar Wochen hindurch sich ereigneten Regenwetters, dermalen im October noch eine ziemliche Wärme fortdauret, so ist observiret worden, daß die aus der Walachey in entsetzlicher Menge letztens gekommene Häuschrecken durch den roththurner Paß in Siebenbürgen ins offene Land bey Herrmannstadt, eben in gemeldten Regen eingetroffen, sich auf etliche Meilen Weges gelagert, und währenden dieses kühlen und nassen Wetters liegen geblieben und nicht fortfliegen können, sobald aber schönes und abermal warmes Wetter angefangen, sich gepaaret haben. Sie bleiben auf einander etliche Tage, ja vielleicht eine oder zwey Wochen hangen, wobey bemerket wird, daß das Weibel am Leibe braunlicht oder erdfarbe, und dicker, das Mändel aber grüngelb und schmäler ist; in den Weibeln findet man ungefähr 70. 80. bis 90. Eyerl, welche wie die kleineste Fischrogen aussehen. Wenn sich diese Thierel von einander scheiden, so suchen sie meistens in holen Wegen und an eingeritzten Ufern in der sandigten Erde die gegen Mittag liegende Seiten so fast perpendikular, wie eine Mauer, und oben entweder mit Graße, Miste oder kleinen Strauchwerke vor Regen und Schnee bedecket ist. In solche Wände machen die Häuschrecken mit ihren Köpfen und vordern Füssen Löcher ungefehr einen halben Schuh tief Horizontal, oder etwas aufwärts, daß das Regen- oder Schneewasser nicht hinein fliessen kann, und wenn das Loch fertig, welches etwann eines kleinern oder dickern Fingers weit ist, so kriechet das Weibel mit dem hinteren Leibe voran bis auf den Grund des Loches, schmitzet den Saamen nach und nach hinein ungefehr eines Fingergliedes lang aufeinander, und wenn dieser alsobald zu wachsen anfängt, so werden die Eyerl lang, wie ein abgehülsetes Haberkorn oder wie Ameißeyerl, doch etwas schmähler aber länger, und schwarzgelblicht, und stehen dicht aneinander und etlichefach aufeinander, gleichsam mit einem dünnen Gewebe umhüllet. Wenn man diese Brut fein gemach mit einem Messer umgrabet und ganzer heraus nimmt, so ist die ganze Massa zusammen eines Fingers lang und dicke, ja auch noch länger, auch kürzer und schmähler, nachdem es die Cavität des Loches zuläßt. Es kann auch seyn, daß, wenn dieses heitere und warme Wetter noch eine Zeit dauret, solche Brut ausgehen und auskriechen möchte, ob aber dieses junge ausgekrochene Ungeziefer bey annahendem Winter bestehen, und etwann sich den Winter hindurch in die Erde verbergen, und erst aufs Frühjahr großen Schaden uns zufügen könnte, ist noch nicht in Erfahrung gebracht. Indessen hätte man diese schädliche Gäste bey ihrer ersten Ankunft aus der Walachey im kühlen Regenwetter durch etliche tausend Personen, wenn nicht gar ausrotten, doch großen Theils vermindern können, so aber vor der Paar- und Ausbrüttung nicht geschehen ist. Man könnte auch noch dermalen sehr viele von den paarweis liegenden und hupfenden, auch die Löcher mit kleinen Stäben samt der Brut zertrümmern und zerknirschen, aufs künftige Frühjahr die in voriger Relation bemerkte Methode observiren, oder sonst was bessers zu deren Vertilgung erfinden.

## NOTANDUM.

In dem Bannate Temesvar, allwo sich ebenfalls von diesen Häuschrecken ein großer Schwarm niedergelassen, hat man bey 15000. Schweine zusammen getrieben, welche dieses Ungeziefer reinlich aufgefressen haben; und ist dabey zu merken, daß von diesen Schweinen keines darüber krepiret, weder auch ungesund worden.

Brod-

Digitized by Google

## Brod nach der Satzung zu backen.

Den 27. Junii 1749.
Bäcken ſollen ſich entweder von neuerdichteten Brodſorten enthalten, oder ſelbe nach der Satzung bey ſonſtiger ſchwerer Beſtrafung verkaufen.

Von der N. Oe. Regierung in Publicis wegen dem N. Zech- und geſammten bürgerlichen Bäckenmeiſtern allhier anzuzeigen. Es käme vor, daß von den allhieſigen Bäcken aus gewinnſichtiger eigenmächtiger Erfindung verſchiedene Brodſorten, welche unter der Satzung nicht begriffen ſind, gebacken; dieſem Gebäcke ganz beſondere Namen beygeleget werden, in der That aber daſſelbige nur mit verſchiedenem Mehle vermiſchet, mithin für kein beſchaumäßiges Brod gehalten werden könne; welches ſie Bäcken unter dem nichtigen Vorwande bemänteln wollen, gleichſam zu ſothanen außerordentlichen Brodſorten etwas Mund- Semmel- oder Pohlmehl genommen werde, mithin das Gewicht hierinnfalls wegen der theuern Mehlgattungen kein ſatzmäßiges Gewicht zu begehren wäre.

Wie man nun aber aus allen dem handgreiflich erkennen kann, daß hierunter eine pure Gewinnſucht und unverantwortlicher Wucher verborgen liege, welchen Regierung in Publicis zum Nachtheile und Defraudation des Publici keinerdings ferners geſtatten kann.

Als wird ihnen ſämmtlichen bürgerlichen Bäckenmeiſtern hiemit alles Ernſtes anbefohlen, daß ſelbe entweder von Verbackung derley neuerdichteter Brodſorten ſich künftighin enthalten, oder aber ſolche nach den in den Satzungen beſchriebenen Gattungen, folgſam auch nach dem darinn ausgemeſſenen Gewichte alſo gewiß verkaufen ſollen, wie im widrigen die Uebertreter mit empfindlichſter Beſtrafung angeſehen werden würden. Wien den 27. Junii 1749.

## Der Commercienkaſſa gewidmete Zuflüße.

Den 28. Junii 1749.

Abfahrtsgelder, Strafgelder von verbotenen Spielen und Fiſcalitäten ad fundum commercialem zu ziehen.

Anzuzeigen: Es haben Ihre Kaiſerl. Königl. Maj. allergnädigſt entſchloſſen, daß zu Unterſtützung der zu Ihro allerhöchſtem Dienſte und zu dem gemeinen Beſten der Erblanden gereichenden höchſtnöthigen Commercialbeſtreitungen unter andern darzu beſtimmten, weder das Ærarium noch das Publicum beſchwerenden Fundis die in erſtgedachten Erblanden einkommende ſogenannte Abfahrtsgelder von dem in fremde Länder ausführenden Verlaſſenſchafts- und anderm Vermögen, wie auch alle Strafgelder von den verbotenen Spielen, und eben ſo alle Confiſcationen, welche allerhöchſt Ihroſelben ex capite uſurariæ pravitatis anheimfallen, und eingebracht werden, pro Commerciali gewidmet, und daher ſo oft hieran etwas eingehet, der Betrag ſothaner Gelder jedesmal dem Commmercienoberdirectorio gegen ſeiner Quittung abgegeben werden ſolle. Welchemnach denn ſie N. Oe. Regierung in Folge dieſes kaiſerl. königl. allerhöchſten Entſchlußes das Gehörige gleich von nun an zu veranlaſſen beſorget ſeyn wird, womit alle allhier und in dem ganzen Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns per Fiſcum einbringende derley Abfahrt- und Strafgelder von den verbotenen Spielen und uſuriſchen Gewinnſten in Zukunft zu obernenntem Commercienoberdirectorio zu dem angetragenen Endzwecke und Verwendung gegen deſſen Quittung von Zeit zu Zeit richtig abgeführet werden. Wien den 28. Junii 1749.

## Mehlmaß-Uebervortheilungen der Müller.

Den 4. Julii 1749.
Müllermeiſter ſollen keine größere als 2. Landmetzen haltende Körnerſäcke, auch hievon nur das der Mühlordnung gemäße Mauthmäßel, und Malgeld abnehmen, beym Mehlverkaufe aber bey ſchwerer Strafe ſich keiner andern, als der landbräuchig-jimentirt- und gebrannten gleichen Mäßen bedienen.

Wir Maria Thereſia ꝛc. ꝛc. Demnach über die von einigen zu Beeinträchtigung der benachbarten Müllermeiſter geſchehende Annehmung der übermäßig großen Körnerſäcke und jedoch hievon weniger anbegehrende Mal- Geld und Mautmäßel, wie auch bey dem Mehlverkaufe gebrauchende Mäßlerey mit dem Gupfe, bey Unſrer N. Oe. Regierung in Publicis geſchehene Anzeige, unter heutigem Dato verordnet worden iſt. Daß in Folge der diesfälligen Einrichtung und Gewohnheit, auch in Sachen vorhin ergangenen Verordnungen auf den Mühlen keine größere, als nur zwey Landmetzen haltende Körnerſäcke an- auch hievon das Gemäß der Mühlordnung gebührende Mautmäßel und Malgeld jederzeit abgenommen werden, übrigens aber bey Verkaufung des Mehls jedweder Müller der

im

im Lande allgemein eingeführten zimentirten und gebrannten gleichen Mäßerey bey ansonst schwer zu befahren habender Bestrafung sich gebrauchen solle.

Als haben Wir dich dessen zur Nachricht hiemit gnädigst erinnern, beynebens anbefehlen wollen, daß du die dir unterthänigen Müller zu genauer Beobachtung und Festhaltung alles Obbemeldten alles Fleißes verhalten, auch dessentwegen die gehörige Obsorge bey ansonst schwer auf dich ladender Verantwortung, auf das genaueste jederzeit tragen sollest. Denn dieses ꝛc. Gegeben Wien den 4. Julii 1749.

## Unbefugte Gewerbsconceßionen von den Hofämtern und Stellen.

Den 5. Julii 1749.

Die Caßirung der Fischerischen Oelerwerkstatt zu Penzing.

Künftighin sollen von dem k. k. Hofcontrolor- und Bauamte, noch andern Hofstellen keine zu Schaden der bürgerlichen Gewerbe gereichende Attestata und Erlaubnissen ertheilet werden.

Der N. Oe. Regierung in Publicis mit der Erinnerung wiederum zuzustellen; es sey an der von derselben veranlaßten Caßirung der unbefugt zu Penzing errichteten Fischerischen Oelerwerkstatt um so mehrers recht geschehen, als Ihre kaiserl. königl. Maj. auf den in Sachen Ihro gemachten Vortrag ausdrücklich anbefohlen, daß keine dergleichen zu Verkürzung der bürgerlichen Gewerbe gereichende Attestata, noch Erlaubnißen, so wenig von dero Hofcontrolor- und Bauamte, als von andern Hofstellen ertheilet, auch als eine wider dero allerhöchste Intention und wider die gute Ordnung laufende Sache in solchen Fällen nicht respectiret werden sollen. Wien den 5. Julii 1749.

## Handgräfliche Landaufschlagstariff des alten und jungen Viehs, wie auch Fleischkreuzers, item Getreid- und Roßaufschlags.

### Ausländisches Hornvieh.

#### Alter Aufschlag.

**Landfleischhacker, Herrschaften und Innsassen betreffend.**

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Von einem Stücke hungarisch- steyerisch- böheimisch- pohlnisch- mährisch- Land ob der ennserischen oder andern ausländischen Ochsen, Terzen, oder Kuhe, so allhier am Ochsengrieße sowohl zur Verschlachtung, Zuge, oder Zucht erhandelt werden | 1 | 30 |
| Wenn solches Stück Vieh aber selbst mit ordentlicher Amtsbewilligung und hierauf erhobenen Amtspaß außer Lands zur Zucht erkaufet, ist nebst dem alten Aufschlag pr. | 1 | 30 |
| Die Paßgebühr zu entrichten mit 21. kr. | | |

#### Neuer Aufschlag, oder Fleischkreuzer.

| | | |
|---|---|---|
| Von einem bemeldten Stücke Viehes, wenn solches zur Verschlachtung in das Land gebracht wird. | | 6 |
| Wenn solches aber zur Zucht oder Zuge erhandelt, ist solches des neuen Aufschlags befreyet, weil der neue Aufschlag, oder sogenannte Fleischkreuzer nur von der Consumption abzufordern ist. | | |

#### Auftriebgeld.

| | | |
|---|---|---|
| Von einem jeden auf dem allhiesigen Ochsengrieße erkauften, oder mit Amtspaße sowohl zur Verschlachtung, Zuge, oder Zucht hereinbringenden ausländischen Ochsen | | 51 |

Häller-

Digitized by Google

Anno 1749.

## Hälleraufſchlag.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Von derley obgedachtem Stücke Viehes, wenn ſolches zur Verſchlachtung hereingebracht wird | | 45 |
| Wenn ſolches aber zum Zuge, oder Zucht, iſt ſelbes des Hällers befreyet | | |

## Zwey Pfenningaufſchlag.

| | | |
|---|---|---|
| Von jedem ſolchen mentionirten Stücke Viehes, wenn ſolches zur Verſchlachtung gebrauchet wird | 3 | |
| Zum Zuge oder Zucht aber iſt ſolches der zwey Pfenning Zulage entübriget | | |
| Notandum: Von einer zweyjährigen ausländiſchen Kalbe wird der alte Aufſchlag mit 30. kr | | |
| Von einer einjährigen mit 15. Kr. die übrige Gebühr aber nach dem Gewichte abgenommen. | | |

## Tabelle, der von einem ausländiſchen Ochſen, Terzen, oder Kuhe abzufodern habenden Aufſchlagsgebühr.

| | Alter. | | Neuer. | | Auftriebgel. | | Haller. | | 2. Pf. | | Summa. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| Zur Verſchlachtung | 1 | 30 | 6 | | | 51 | | 45 | 3 | | 12 | 6 |
| Zur Zucht oder Zug | 1 | 30 | | | | 51 | | | | | 2 | 21 |

Notandum: Wenn ein ſolcher zum Zuge, oder Zucht hereingebrachter ausländiſcher Ochs, Terz, oder Kuhe nach einer Zeit zur Hausnothdurft verſchlachtet würde, iſt ſodenn der neue Aufſchlag-Häller- und zwey Pfenning-Zulage nach obiger Tabelle zu fodern.

# Innländiſches Hornvieh.

## Alter Aufſchlag.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Solcher alte Aufſchlag iſt von jedem Stücke im Lande Oeſterreich erzügelten Ochſen, Terzen, oder Kuhe, vermög allerhöchſter Verordnung de Anno 1720. gänzlich aufgehoben worden, mithin zu entrichten | | |
| Jedoch kommt ſolcher von dem aus dem Lande Oeſterreich unter der Enns treibend oder per Tranſito gehenden Horn- auch jungen Viehe nach dem vectigalmäßigen Ausſatze des Vectigalis fol. 6. & 7. abzunehmen, und zu verrechnen. Als | | |
| Von einem ausländiſchen Ochſen alter Aufſchlag 2 fl. | | |
| Auftriebgeld 51 kr. | | |
| | 2 | 51 |
| Von einer zweyjährigen Kalbe | | 30 |
| Von einer Dutten detto | | 4½ |
| Von einem hungariſchen Schweine durchgehends | | 45 |
| Von ein paar jungen Maſtochſen | 1 | 30 |
| Von ein paar magern groben Ochſen | 1 | |
| Von einer Kuhe | | 30 |
| Von einem paar Terzen | | 45 |
| Von einem Kneykalbe | | 15 |
| Von einem alten Schafe | | 4½ |
| Von einer Zeitkappen, oder Stichplazen | | 3 |

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Von einem Lämmlein, oder Kitzel | | 2 |
| Von einem Geißbocke | | 7½ |
| Von einer Geiß | | 6 |
| Von einem Mastschweine | | 30 |
| Von einem ordinari detto | | 22 |
| Von einem mitteren | | 15 |
| Von einem Frischlinge | | 7½ |
| Von einem groben Spanferkel | | 8 |
| Von einem kleinen detto | | 1 |

## Neuer Aufschlag.

| | | |
|---|---|---|
| Von einem Landochsen, oder Terzen zur Verschlachtung | 3 | 36 |
| Von einer innländischen Kuhe zur Verschlachtung | 2 | 24 |

Zum Zuge, oder Zucht aber ist von beeden diesen Sorten nichts abzufodern.

## Hälleraufschlag.

| | | |
|---|---|---|
| Von einem innländischen Ochsen, oder Terzen zur Verschlachtung | | 27 |
| Von einer innländischen Kuhe zur Verschlachtung | | 18 |

Von diesem ist gleichfalls zum Zuge, oder Zucht nichts abzunehmen.

## Zwey Pfenningaufschlag.

| | | |
|---|---|---|
| Von einem innländischen Ochsen, oder Terzen zur Verschlachtung | 1 | 48 |
| Von einer innländischen Kuhe zur Verschlachtung | 1 | 12 |

Zur Zucht und Zuge aber sind selbe der 2. Pfenning Zulage befreyet.

Notandum: Von geringem Waldviehe wird die Gebühr nach dem Gewichte, und das Pfund à 1½ kr. denn der Hälleraufschlag, wo 8. Häller 1. kr. ausmachen, abgenommen.

Sofern aber ein im Lande stehendes ausländisches oder innländisches Stück Horn- oder junges Vieh mit einem außer Lands hereinbringenden vertauschet würde, so ist allezeit der ausgeworfene Aufschlag von jedem Stücke zur Hälfte abzufodern.

## Tabelle der von einem innländischen Ochsen, Terzen, oder Kuhe abzufodern habenden Aufschlagsgebühr.

| | Alter Neuer Aufschlag. | | Häller | | 2. Pf. Aufschlag. | | Summa. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| Von einem innländischen Ochsen, oder Terzen zur Verschlachtung | | | 3 | 36 | 27 | 1 48 | 5 | 51 |
| Von einer innländischen Kuhe zur Verschlachtung | | | 2 | 24 | 18 | 1 12 | 3 | 54 |
| Zum Zuge, oder Zucht aber zu entrichten | | | | | | | | |

Aus-

# Ausländiſches junges Vieh. Anno 1749.

## Alter Aufſchlag.

Solcher alte Aufſchlag wird ſowohl bey der Verſchleiß- als auch Durchfuhr abgenommen.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Von einem großen Kneykalbe von 80. bis 120. Pf. | | 7½ |
| Von einem detto kleinen von 70. Pfunden | | 4½ |
| Von einem Duttenkalbel | | 4½ |
| Von einem Schafe, Bocke, oder Geiß | | 4½ |
| Von einer Zeitkappen- oder Stichplazen | | 3 |
| Von einem Lämmlein, oder Kützel | | 2 |
| Von einem hungariſchen Maſtſchweine von 100. und mehr Pfunden | | 45 |
| Von einem hungariſchen ordinari detto von 70. bis 90. Pfunde | | 30 |
| Von einer hungariſchen mitteren detto, von 40. bis 60. Pfunde | | 15 |
| Von einem hungariſchen Friſchling bis 35. Pfunde | | 7½ |
| Von einem mähriſchen, bayriſchen, ſteyriſchen oder andern auſſerhalb Hungarn hereinbringenden Maſtſchweine von 100. u mehr Pfunden | | 30 |
| Von einer ordinari detto, von 70. bis 90. Pfunde | | 22½ |
| Von einer mittern detto, von 40. bis 60. Pfunde | | 15 |
| Von einem Friſchling, von 20. bis 35. Pfunde | | 7½ |
| Von einer groben Spänſau durchgehends | | 2 |
| Von einer Dutten detto durchgehends | | 1 |

## Neuer Aufſchlag.

Solcher neue Aufſchlag iſt nur bey der Schlachtung, keinesweegs aber bey Durchfuhr abgenommen.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Von einem großen Kneykalbe von 80. bis 120. Pfunde | 1 | |
| Von einem detto kleinen von 70. Pfunden | | 45 |
| Von einem Duttenkalbe | | 30 |
| Von einem Schafe, Bocke, oder Geiß | | 20 |
| Von einer Zeitkappen, oder Stichplazen | | 10 |
| Von einem Lämmlein oder Kützel | | 6 |
| Von einem hungariſchen oder andern ausländiſchen Maſtſchweine von 100. und mehr Pfunden | 1 | 30 |
| Von einer ordinari detto, von 70. bis 90. Pfunde | 1 | |
| Von einer mitteren detto, von 40. bis 60. Pfunde | | 30 |
| Von einem Friſchlinge, bis 35. Pfunde | | 15 |
| Von einer groben Spänſau | | 6 |
| Von einer Dutten detto | | 3 |

Anno 1749.

# Tabelle der von dem ausländischen jungen Viehe abzufodern habenden Aufschlagsgebühr.

| | Alter fl. | Alter kr. | Neuer fl. | Neuer kr. | Summa. fl. | Summa. kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Von einem großen Kneykalbe, von 80. bis 120. Pfunde | | 7½ | 1 | | 1 | 7½ |
| Von einem detto kleinen, von 70. Pfunden | | 4½ | | 45 | | 49½ |
| Von einem Dutten-detto | | 4½ | | 30 | | 34½ |
| Von einem Schafe, Bocke, oder Geiß | | 4½ | | 20 | | 24½ |
| Von einer Zeitkappen, oder Stichplazen | | 3 | | 10 | | 13 |
| Von einem Läumlein oder Kützel | | 2 | | 6 | | 8 |
| Von einem hungarischen Mastschweine von 100. und mehr Pfunden | | 45 | 1 | 30 | 2 | 15 |
| Von einem hungarischen ordinari detto, von 70. bis 90. Pfunde | | 30 | 1 | | 1 | 30 |
| Von einem hungarischen mitteren detto, von 40. bis 60. Pfunde | | 15 | | 30 | | 45 |
| Von einem mährischen, bayerischen, steyrischen, oder andern außerhalb Hungarn hereinbringenden Mastschweine, von 100. und mehr Pfunden | | 30 | 1 | 30 | 2 | |
| Von einem ordinari detto, von 70. bis 90. Pfunde | | 22½ | 1 | | 1 | 22½ |
| Von einem mitteren detto, von 40. bis 60. Pfunde | | 15 | | 30 | | 45 |
| Von einem Frischlinge durchgehends, von 20. bis 35. Pfunde | | 7½ | | 15 | | 22½ |
| Von einer groben Spänsau durchgehends | | 2 | | 6 | | 8 |
| Von einer Dutten detto, durchgehends | | 1 | | 3 | | 4 |

Notandum: von solchem jungem ausländischem Viehe zur Zucht wird nur der alte Aufschlag bey dem Eintriebe abgenommen.

Item ist zu merken, daß von jedem aus Hungarn hereinbringenden Stücke Schweinviehes, wenn selbe höchstens bis 6. Stück betragen, von jedem Stücke 3. kr. als ein Paßgebühr abgenommen, wenn aber selbe 7. oder mehr Stücke, so muß von solchen die Paßgebühr mit 21. kr. abgefodert werden.

# Innländisches junges Vieh.

## Alter Aufschlag.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Ist von dem im Lande erzügelten jungen Viehe, weder bey der Verschlachtung noch zur Zucht nichts zu entrichten. | | |

## Neuer Aufschlag.

| | | |
|---|---|---|
| Von einem großen Kneykalbe, von 80. bis 120. Pfunde | 1 | |
| Von einem kleinen detto, bis 70. Pfunde | | 45 |
| Von einem Duttenkalbel | | 30 |
| Von einem Schafe, Bocke, oder Geiß | | 20 |
| Von einer Zeitkappen, oder Stichplazen | | 10 |
| Von einem Lämmlein | | 6 |
| Von einem Mastschweine, von 100. und mehr Pfunden | 1 | |
| Von einem ordinari detto, von 70. bis 90. Pfunde | | 30 |
| Von einem mitteren detto, von 40. bis 60. Pfunde | | 15 |
| Von einem Frischlinge bis 35. Pfunde | | 7½ |
| Von einem groben Spanferkel | | 6 |
| Von einem Dutten detto | | 3 |

Notandum: Weil von dem innländischen jungen Viehe nur der neue Aufschlag alleinig abzufodern ist, als ist dieß Orts keine Tabelle nothwendig.

# Getreidaufschlag.

| | | |
|---|---|---|
| Von jedem schweren Körnel, als Weizen, Halbgetreide, Korne, Erbsen, Linsen, Brein, gerolter Gerste, Haberkorn, Haiden, Hanf, Hierse, und dergleichen, wenn selbes kein bestelltes Gut, sondern zum freyen Verkaufe hereingebracht wird, ist sammt Wiederverkauf an der Gränze zu entrichten von jedem Metzen | | 2 |
| Von geringem Körnel, als roher Gerste und Haber, wenn es gleiche obige Bewandtniß hat, von Metzen | | 1 |
| Wenn aber solches erwiesen, daß selbes von ein Müller, Bäcken, oder andern Innsassen bestellet, oder aber mit eigenem Zuge abgeholet wird, ist von einem Metzen schweren | | 1 |
| Von einem Metzen geringen | | ½ |
| Wobey zu merken, daß, so oft im Lande auf was Weise es immer seyn mag, ein sowohl schwer als geringes Körnel in andere Hand kömmt, ist vom Metzen schweren, als ein Wiederverkauf | | 1 |
| Vom geringen | | ½ |
| Von dem aus Hungarn oder andern fremden Orten hereinführenden Mehl sind von jedem Muthe oder 30. Strichen 20. Metzen Korn als ein Aufschlag abzunehmen, und hievor die Gebühr zu nehmen mit | | 40 |
| Ein jeder Müller, so anstatt eines sogenannten Mahlgelds von den Partheyen die Mahlgebühr, oder das sogenannte Mahlmäßel von jedem Metzen in Körnern abnimmt, und sothanes Mehl an die Extrapartheyen verkauft, von solchem Mehle werden für 30. Striche 20. Metzen abzunehmen seyn | | 20 |

# Roßaufschlag.

| | | |
|---|---|---|
| So oft ein Roß oder Füllen verkauft, verschenkt, oder auf was immer für eine Art in andere Hand kömmt, ist von jedem Gulden werth abzunehmen | | 1 |

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Denn von jedem Pferde, als ein Kopfgeld | | 9 |
| Von den vertauschenden Pferden wird der Werth jedes Pferdes gerechnet, und der Aufschlag sammt Kopfgelde zur Hälfte genommen, von jedem außer Land bringenden Pferde ist nebst der ordinari Gebühr als ein Außerlandaufschlag abzunehmen | 1 | 15 |

Actum Wien den 14 Julii 1749.

Pr. Kaiserl. Königl. R. Oe.
Handgrafenamt.

# Waaren und Güter Transito Mauth frey.

Den 14. Julii 1749.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Enthieten allen Herrschaften, so in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns Mauthen innen haben. Nachdem Wir gnädigst erwogen, wie nutzbar Unsren gesammten Erblanden das Transito-Commercium sey, wodurch das Straßengewerb zu gemeinsamer Ersprießlichkeit hereingezogen wird. Nun ist aber dieser Transito nicht in Fortgang zu bringen, wenn nicht demselben mit der Freyhaltung von allseitiger Mauth und Aufschlägen favorisirt würde. So haben Wir in Ansehung dessen von Unsren eigenen Landesfürstlichen Mauthen auf dergleichen Commercial-Transito den Nachlaß eingestanden, und werden zu dem Ende in jenen Fällen, wo es ratio Commercii erfodert wird, durch Unser Generalcommerciendirectorium die in Unsrem höchsten Namen ausgefertigte Freypässe ertheilen lassen. Wir haben aber hiebey gefunden, daß, wenn gleich Unsre Landesfürstliche Mauthen nachgelassen werden, andrerseits dennoch das Transito-Negotium, theils durch die Landschäftliche, und theils durch die hin und wieder abnehmende Privatmauthen allzugroße Beschwerde empfinde, sofort deren Behebung eben so wohl, als wie es mit erwähnten Landesfürstlichen Mauthen geschehen, unumgänglich nöthig sey. In welcher Betrachtung Wir gnädigst resolviret haben, daß von nun an alle die Güter und Waaren, welche mit Begleitung eines Commercialfreypasses verführet werden, von aller sowohl landschäftlichen als Privat- Mauth- oder Aufschlagsabnahme (jedoch die Weggelder oder Mauthen hierunter nicht verstanden) frey, ungehindert, und unaufgehalten, auch ohne Abfoderung oder Anhaltung zu Abnehmung eines landschäftlichen Passes (allermaßen auf derley durchführende Güter und Waaren zur Sicherheit des Transito, die Responsalien bey den gesammten Mauthämtern eingeleget werden müssen) ohne einige fernere Einwendung paßiret, und die hinführo in dieser Conformität lautende Commercialfreypässe also gewiß respectiret werden sollen, als im widrigen die Contravenienten derohalben mit Ungnaden angesehen, und beynebst zur Zurückgabe der abgenommenen Mauth oder Aufschlags auch gestalten Umständen nach zu Resarcirung alles aus dem gehinderten Durchzuge erwachsenden Schadens ganz unfehlbar angehalten werden sollten.

Transitogüter und Waaren, welche mit Begleitung eines Commercialfreypasses verführet werden, sind von allen Landesfürstlichen und Privatmauthen (außer der alleinigen Weggmauthe) frey.

Und sollen die Contravenienten zu Erstattung des durch gehinderten Durchzug erwachsenen Schadens angehalten werden.

Gleichwie Wir nun diese höchste Resolution mit gutem Vorbedachte, und in keiner andern Absicht, denn wegen des aus dem Commercio den Erbländern durch das hereinziehende Straßengewerb zu Guten kommenden Nutzens abgefasset worden. Als werden auch zu Hindannhaltung aller Schädlichkeiten, so Unsrem Ærario, und demjenigen zuwachsen könnten, welche mit Befugnissen zu einiger Mauth- oder Aufschlagsabnahme versehen sind, die Freypässe von dem Generalcommerciendirectorio ohne genugsamer Erheblichkeit und anordnender Präcaution nicht ertheilet werden.

Dessen Wir auch alle benannte Mauthinnhaber denn hiemit zur Nachricht und genauester Befolgung dessen gnädigst erinnern wollen, wornach ihr euch zu richten, und für Schaden zu hüten haben werdet. — Gegeben in Unsrer kaiserl. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien, den vierzehenten Monatstag Julii im 1749. Unsrer Reiche im neunten Jahre.

Wein-

Digitized by Google

# Weinſchankseinſtellung in den kaiſerl. königl. Gebäuden.

Den 15ten Julii 1749.

Die Caſſirung des Weinſchanks ſowohl in dem alten Taborhauſe, als in allen andern k. k. Gebäuden.

Wiederum auf Regierung mit der Erinnerung daß Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät innbemerkten Weinſchank in dem alten Taborhauſe, gleich in allen anderen kaiſerl. königl. Gebäuden zur Conſolation hieſiger Bürgerſchaft eingeſtellet wiſſen wollen, und derohalben das Gehörige an den Unſren Obriſtkuchelmeiſter bereits ergangen ſey. Wien den 15ten Julii 1749.

# Wildſchützenausrottung.

Den 23. Julii 1749.

Der N. Oe. Regierung in Publicis anzuzeigen: Es hätten Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät in allergnädigſter Erwägung der unumgänglichen Nothwendigkeit, die zu großem Nachtheile des allerhöchſten Dienſtes, und des Publici ſich von Zeit zu Zeit in den kaiſerl. königl. Gehägen und Forſten mehrende Wildprätſchützen, ſo viel nur immer thun- und möglich auszurotten, durch eine eigends angeordnete Hofkommiſſion die hierzu dienliche Mittel und Wege in reife Berathſchlagung ziehen laſſen, und über den in Sachen allerhöchſt Ihroſelben noch unterm 7ten hujus erſtatteten allerunterthänigſten Vortrag dero allergnädigſte Entſchlieſſung unter andern dahin abzuſchöpfen geruhet, daß die in den kaiſerl. königl. Jagdrevieren betretende derley Frevler, und Raubſchützen jedesmal in den ſogenannten Auhof zur gefänglichen Haft gebracht, daſelbſt aber länger nicht, als vier und zwanzig Stunden aufgehalten, hiernächſt zur Nachtszeit durch die Jäger bis zu den hieſigen Linien abgeführet, allda durch die Rumorwache übernommen, und in dahieſiges Rumorhaus geliefert, ſofort entweder alldaſelbſt, oder bey dem kaiſerl. königl. Jägeramte, jenach Erforderniß der Umſtände, durch den Jägeramts-Secretarium, mit Beyziehung eines oder mehrerer Stadtgerichtsaſſeßoren examiniret, und nachdem die bishero üblich geweſte Relegirung der Wildprätſchützen auf einige Meilen von dem betretenen Gehäge von gar keiner Wirkung geweſen zu ſeyn befunden worden, ſothane Frevler, wenn ſie anderſt tauglich, zu deſto mehrerer Abſchröckung in Zukunft unter die Miliz als Recrouten abgegeben, oder aber nach Bewandniß der Umſtände auf einige Zeit in eine Feſtung zur Schanzarbeit verſchaffet, und abgeſchicket werden ſollen. Welche allerhöchſte Reſolution Ihr N. Oe. Regierung in Publicis zu ihrer gleichmäßigen Direction hiemit unverhalten wird. Wien den 23ten Julii 1749.

Die in den k. k. Jagdrevieren betretene Raubſchützen ſollen in dem Auhof jedoch nicht länger als 24. Stunden angehalten,

Sodenn von den Jägern zu den hieſigen Linien geführet, allda von der Rumorwache übernommen und in das Rumorhauß eingeliefert, und

Das Examen von dem Jägeramts-Secretario mit Beyziehung der Stadtgerichtsbeyſitzer aufgenommen werden.

Weil die Abſchaffung von dem Gehäge bishero von keiner Wirkung geweſen.

Als ſollen ſothane Frevler im Tauglichkeitsfalle ad Militiam als Recrouten abgegeben,

Oder im widrigen auf einige Zeit zur Schanzarbeit condemnirt werden.

# Deſerteurspatents-Erfriſchung.

Den 24ten Julii 1749.

Des neulich publicirte Deſerteurspatent ſoll alle Vierteljahre den Landgerichten, und Gemeinden zur Erfriſchung der Gedächtniß vorgeleſen, und die nöthige Exemplarien allen Orten ausgetheilet werden.

Wir Maria Thereſia ꝛc. Entbieten N. N. den ſämmtlichen in Unſrem Erzherzogthume Oeſterreich, unter der Enns befindlichen Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, derſelben Vorſtehern, Verwaltern, Richtern und Gemeinden Unſre Gnade, und geben euch hiemit gnädigſt zu vernehmen, was maſſen wir zu werkthätiger Abwendung der immer mehrers einreiſſenden Deſertion die nöthige Vorſehung dahin zu machen befunden haben, daß das unlängſt in Sachen publicirte Patent (worinn eben ſo große Belohnung als Strafe ſich ausgemeſſen befindet) nicht nur allein in jeglichen Städten, Märkten und Dorfſchaften zu jedermanns Wiſſen öffentlich angeſchlagen, ſondern anbey zur Erfriſchung des Gedächtniß den Gemeinden alle Vierteljahre deutlich vorgeleſen, mithin die geſammte Unterthanen zu Anhaltung der Deſerteurs mit Nachdrucke ermahnet, und zu ſolchem Ende die benöthigte Exemplaria aller Orten ausgetheilet werden ſollen.

Solchemnach befehlen Wir euch Eingangs berührten Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, auch derſelben Vorſtehern, Landgerichtsverwaltern, Richtern und Gemeinden hiemit allergnädigſt, auch alles Ernſtes, und wollen, daß ihr dem hieranſchlüßigen Patente gehorſamſten Vollzug leiſten, und in Verfolge deſſen die Habhaftmachung der betretenden Ausreißer euch bey anſonſten zu gewarten habender ſchwereſter Verantwortung, und euch bevorſtehender in dem ergangenen

Po-

Patente vorgesehenen Bestrafung alles Fleißes angelegen seyn, nicht minder sothanes Patent alle Vierteljahre nicht allein bey einem jeden Landgerichte, sondern auch bey einer jeglichen Gemeinde öfentlich ablesen lassen sollet. Wie wir denn sonderheitlich allen und jeden Herrschaften, Verwaltern und Beamten hiemit ernstlich auftragen, daß ihr euren sämmtlichen Dorfrichtern nicht allein von dem euch bereits zugestellten Patente, sondern auch von dem hierüber weiters ausgefertigten offenen Befehle ein Exemplar, von welchen beyden erforderlichen Falls in dem N. Oe. Regierungstaxamte noch mehrere zu haben sind, zustellen, denselben von dieser Unsrer höchsten Absicht einen vollständigen Begriff machen, sie auch, damit selbe den Inhalt ermeldten Patents alle Vierteljahre, oder bey den sonstigen Zusammenkünften der ganzen Gemeinde deutlich vorlesen, nachdrücklich verhalten, und ob solches von Zeit zu Zeit geschiehet, fleißig nachsehen, folglich die dießfällige Beobachtung von Viertel zu Vierteljahre an Unsre N. Oe. Regierung in Publicis mit Gelegenheit der Visitationsberichte untereinstens anzeigen sollet: Denn hieran geschiehet Unser gnädigster, auch ernstlicher Will und Meynung. Gegeben in Unsrer Stadt Wien den 24ten Julii 1749.

## Brodausschneiden der Wein- und Bierwirthe.

Den 24ten Julii 1749.

Die Ausschneidung des Groschen- und Zweygroschenbrods ist den Wirthen und Gastgebern, wie auch Wein- und Bierleutgebern bey Strafe verboten.

Die bürgerl. Bäcken sollen pollenes, und rockenes Kreuzerbrod, jedoch um 2. Loth geringer als die jeweilige Brodsatzung ausweiset, backen, und die Wirthe und Gastgeber, auch Wein- und Bierleutgeber den Gästen sothanes Brod verlegen.

Es wäre denn, daß jemand einen ganzen Laib verlangte.

Die Vorstadtsgrundrichter sollen darauf obachtsames Aug tragen.

Von der N. Oe. Regierung in Publicis wegen jedermann anzuzeigen: Es sey bey Ihr Regierung angezeiget worden, wie daß einige Wirthe und Gastgeber, wie auch Bier- und Weinleutgeber, sowohl in der Stadt, als in den Vorstädten den sich bey ihnen einfindenden Gästen das weisse und schwarze Groschenbrod in so vielerley Theile zerschnittener Kreuzerweis ihren Gästen vorlegen, daß sie Wirthe dabey einen übermäßigen und unerlaubten Gewinn an sich ziehen: diese Eigennützigkeit denn, und die hierdurch dem Publico, sonderlich aber dem gemeinen armen Manne zufügende Uebervortheilung in Zukunft abzustellen, habe sie Regierung in Publicis die Vorsehung gemachet, daß die bürgerliche Bäcken von nun an sowohl in- als vor der Stadt, von dem pollenen und rockenen Mehle Kreuzerlaibel, jedoch in Ansehen des Einbackens, und des dabey leidenden Verlustes um zwey Loth geringer, als die jeweilige Brodsatzungen ausweisen, backen, solche den Wirthen und Gastgebern, wie auch Bier- und Weinleutgebern abgeben, und sie sodenn sothane Laibel ihren Gästen alsogewiß vorlegen, hingegen sich von Ausschneidung des Groschen- und Zweygroschenbrods (es wäre denn daß jemand freywillig einen ganzen Laib haben wollte) enthalten sollen, als im widrigen die Uebertreter auf das empfindlichste gestrafet werden würden. Wie denn insonderheit alle Vorstadtsgrundrichter bey schwerer auf sich ladender Verantwortung darauf obachtsames Aug zu tragen, und im Uebertretungsfalle an Regierung in Publicis die Anzeige zu machen haben werden: So man hiemit zu jedermanns Wissen hat kund machen wollen. Wien den 24ten Julii 1749.

## Wildschützenausrottung.

Den 31. Julii 1749.

Raubschützen sollen in den Auhof in Verhaft gebracht, nach 24. Stunden aber zur Nachtszeit durch die Jäger bis zu den Linien, von da aber durch die Rumorwache in das Rumorhauß geliefert,

Und von dem Jägeramts-Secretario mit Zuziehung ei-

Anzuzeigen; Demnach allerhöchst gedacht Ihre kaiserl. königliche Majestät eine Nothwendigkeit zu seyn gefunden, die zum Nachtheile des Publici, und dero Jagdlust von Zeit zu Zeit in den kaiserl. königl. Gehägen und Forsten, sich mehrende Wildprätschützen, soviel thun- und möglich ist, auszurotten, zu dem Ende durch eine eigends angeordnete Hofkommißion die hierzu dienliche Mittel und Wege in reife Berathschlagung ziehen lassen, und über den deroselben unterm 7ten dieß nächsthin hierüber allergehorsamst geschehenen Vortrag dero allergnädigste Entschliessung unter andern dahin geschöpfet, daß die in gedachten kaiserl. königl. Jagdrevieren betretende derley Frevler und Raubschützen jedesmal in den sogenannten Auhof zur gefänglichen Haft gebracht, daselbst aber länger nicht als 24. Stunden aufbehalten, hiernächst zur Nachtszeit durch die Jäger bis zu den hiesigen Linien abgeführet, allda durch die Rumorwache übernommen, und in allhiesiges Rumorhauß geliefert, sofort entweder alldaselbst oder bey dem kaiserl. königl. Jägeramte nach Erforderniß der Umstände durch den Jägeramts-Secretarium, mit

Zu-

Digitized by Google

Anno 1749.

Zuziehung eines oder mehrerer Landgerichtsaſſeßoren examiniret: und, nachdem die bishero üblich geweſte Relegirung der Wildprätſchützen auf einige Meilen von dem betretenen Gehäge von keiner Wirkung geweſen zu ſeyn gefunden worden, gedachte Frevler, wenn ſie anderſt täuglich, zu deſto mehrerer Abſchreckung in Zukunft unter die Miliz als Recrouten abgegeben, oder aber nach Bewandniß der Umſtände auf einige Zeit in eine Feſtung zur Schanzarbeit verſchaffet und abgeſchicket werden ſollen.

des, oder mehrerer Landgerichtsaſſeſſoren im Rumorhauſe oder im k. k. Jägeramte examiniret.

Wenn ſolche zur Miliz täuglich, als Recrouten geſtellet, od. auf einige Zeit zur Schanzarbeit condemnitet werden.

Als wird ſolche allerhöchſte Reſolution ihr Regierung zu ihrer Nachricht und Richtſchnure, und weiters ſelbſt nöthig findender Vorkehr- und Verfügung hiemit bedeutet; immaſſen ein gleiches dem kaiſerlichen königlichen Obriſten Hof- und Landjägermeiſter, denn dem kaiſerl. königl. Hofkriegsrathe, und der N. Oe. Regierung in Publicis, in ſoweit es jeden Orts zu wiſſen nöthig, untereinſtens gehörig iſt erinnert worden. Wien den 31ten Julii 1749.

## Manuſcripten und Collectionen aus den Verlaſſenſchaften nicht zu diſtrahiren.

Den 4ten Auguſti 1749.

Anzuzeigen; Es ſey verſchiedentlich beobachtet worden, was geſtalten theils bey den Verlaſſenſchaften gelehrter- oder ſonſt in Officiis geſtandener Männer theils aber in andern Gelegenheiten allerhand Manuſcripta, und öfters ſolche Originalſchriften, welche oder den Staat angehen, oder gar in die kaiſerl. königl. Archive, oder Dicaſterial-Regiſtraturen gehörig ſind, licitando verkaufet, und ſogeſtaltig in die Hände der Particularen, ja wohl auch fremder Mächte, nicht ohne zu befahrender Benachtheiligung diſtrahiret werden.

Wenn nun Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät, um dem hierunten fürwaltenden Mißbrauche zu ſteuern allergnädigſt anbefohlen, daß von nun an in Zukunft keine Manuſcripta, von was Gattung oder Materie ſelbe immer ſeyn mögen, ehender, als die Verzeichniß davon allerhöchſt Deroſelben zur Einſicht vorgeleget, und darzu die ausdrückliche Verwilligung ertheilet worden ſeyn wird, mehr öffentlich licitiret oder ſonſten veräußeret: ſondern bey jedwederer ſolchen Gelegenheit eine ordentliche und richtige Verzeichniß von derley bey den Particularen befindlichen Schriften, Manuſcriptis und ſonſtigen geſchriebenen Collectionen verfaſſet, und vor der Veräußerung oder Verſchleppung bey Hofe eingereichet: hievon jenes, was etwann zu den Dicaſterial-Regiſtraturen gehörig, dahin alſogleich abgegeben, andere etwann darunter antreffende dienliche Collectiones aber nach billigmäßiger Schätzung ab Ærario bezahlet, und nach Hofe genommen werden ſollen.

Manuſcripta, Kanzleyſchriften, und ſonſtige geſchriebene Collectiones ſollen nicht licitiret, ſondern deren Conſignation nach Hofe gegeben werden, wo ſodann die Kanzleyſchriften in die Regiſtraturen, die Collectiones, worinnen etwas dienliches anzutreffen, nach billiger Schätzung ab Ærario bezahlet, und nach Hofe genommen werden würden.

Welche allerhöchſte Reſolution ihr Regierung in Juſtiz-Sachen zu dem Ende hiemit bedeutet wird, damit dieſelbe bey den allda vorfallenden Licitationen die abordnende Commiſſarien, und beyziehende Schätzleute darnach inſtruiren, nicht weniger auch an die Ihr ſubordinirte Gerichtsſtellen ein gleiches zu beobachten verordnen möge. Wien den 4ten Auguſti 1749.

## Spazenausrottung.

Den 7ten Auguſti 1749.

Wir Maria Thereſia ꝛc. Entbieten N. N. allen im ganzen Lande Oeſterreich unter der Enns befindlichen Herrſchaften Unſre Gnade, und geben euch hiemit gnädigſt zu vernehmen. Es ſey eine in viel andern Ländern richtig befundene Sache, daß ein einziger Spaz, wenn das Getreid auf dem Felde zu zeitigen anfängt, ſich auf die Hälme deſſelben zu ſetzen pflege, ſolchen bis auf die Erde umbiege und das Körnel mit dem Schnabel gleichſam ausdreſche, dergeſtalten aber die ganze Getreidähre leer mache, einfolglich vermögend ſey, den armen Unterthan ſowohl auf dem Felde, als im Winter in der Scheuer in einen großen Verluſt vom Getreide zu ſetzen. Woraus denn der Schluß ſich von ſelbſt ergiebet, daß, wenn ein einziger Spaz dieſen Schaden verurſachet, der dießfällige Verluſt von den Feldfrüchten und Körnern, wegen der in jedem Lande und Orten ſich ſo häufig aufhaltenden Spazen das Jahr hindurch auf viele 1000. Metzen, und dergeſtalt auch auf verſchiedene 1000. fl. ſich belaufen müſſe.



Digitized by Google

Weſſentwegen denn in andern Ländern die weisliche Vorſehung gemacht worden, daß ein jeder Unterthan in den Dörfern, wie auch in den kleinen zur Feldwirthſchaft eingerichteten Städten und Märkten dahin angehalten werde, alle Jahre fünf Spazenköpfe, beſonders aber gleich nach geendigtem Winter, mithin bey Anfange des Frühjahrs, und bevor dieſelbe zu brüten anfangen, den Obrigkeiten und Magiſtraten um ſo gewiſſer einzuliefern, als dieſelbe ſonſten für einen Kopf einen Groſchen abzuführen verbunden ſind.

Wenn Wir nun unterm 2ten innlebenden Monats Auguſti allergnädigſt zu verordnen befunden haben, dieſem unvermerklichen Schaden auch in den geſammten Erbländern um ſo mehrer entgegen zu gehen, als der dießfällige Verluſt nach aller gemachten Calculation das Jahr hindurch in den Erbländern auf etlichemal hundert tauſend Gulden ſich belaufen kann, welcher doch in andern fremden Ländern mit vielen Nutzen hindann gehalten wird.

Herrſchaften im Erzherzogthume Oeſterreich ſollen wegen der Modalität zu Ausrottung der Spazen, und die Anmerkungen in Anſehung des Gebirges, wo wegen wenigen Getraidwachſes faſt keine Spazen vorhanden, auch was ſonſt den Umſtänden nach hiebey zu beobachten ſey, binnen 14. Tagen an Regierung in Publicis ihren Bericht erſtatten.

Solchemnach befehlen Wir euch hiemit gnädigſt und wollen, daß ihr, was etwann für Modalitäten wegen Ausrottung der Spazen zu gebrauchen, denn was für Anmerkungen und Reflexiones reſpectu der Gebirgsorte, wo aus Abgange des Getreidbodens wenig oder gar keine Spazen anzutreffen, zu machen, und was ſonſt den Umſtänden nach hiebey zu beobachten ſey, genau unterſuchen, die allenfalls vorträglich findende Mittel an die Hand geben, und hierüber euren Bericht innerhalb 14. Tagen an Unſre N. Oe. Regierung in Publicis erſtatten ſollet: denn hieran vollziehet ihr Unſern gnädigſten auch ernſtlichen Willen und Meynung. Gegeben in Unſrer kaiſerl. königl. Reſidenzſtadt Wien den 7. Auguſti 1749.

## Biereinlag in Herrſchafts- und andere Häuſer.

Den 7ten Auguſti 1749.

Von der N. Oe. Regierung in Publicis wegen den geſammten bürgerl. Bräumeiſtern anzuzeigen; Es ſey von den bürgerl. Bierwirthen abermal beſchwerſam angebracht worden, was geſtalten noch immer zuwider der in Sachen ergangenen allerhöchſten Hofreſolution unbefugten Leuten, als Haußmeiſtern und Haußknechten Bier zum verſchenken eingeleget werde, wodurch aber nicht allein der allerhöchſten Hofreſolution ſchnurgrad zuwider gehandelt, ſondern auch ihnen bürgerlichen Bierwirthen ein nicht geringer Eintrag und Schaden zugefüget wird. Als habe dahero Regierung in Publicis um dieſen angebrachten Beſchwerden hilfliche Maß zu ſetzen, über die anheut fürgeweſte Commißion und dabey verhandlete Nothdurften zu veranlaſſen für nöthig befunden, daß zwar ihnen bürgerl. Bräumeiſtern noch fernershin allerdings frey gelaſſen ſey, ſowohl den Herrſchaften und andern Liebhabern des Biers vor ihre Nothdurft und Tiſchtrunk ungemeſſen Bier einzulegen, dahingegen ſelbe überhaupt allen und jeden herrſchaftlichen Hauß-Officiers, und Bedienten kein Bier unter was Vorwande und Vorſtellung dieſe es auch immer anverlangen, in die herrſchaftliche Häuſer ohne einer von den Bierverſilberern bey dem Vorſteher der bürgerl. Bierwirthe gemachten Anzeige, und hierüber von dieſen letztern ertheilten Paßirung einzulegen, alſo gewiß gehalten ſeyn, wie im widrigen im erſteren Betretungsfalle nebſt Eincaßirung des in den vorigen Reſolutionen bereits ausgeworfenen Pönfalls wider den Uebertreter deſſen mit weiterer Beſtrafung fürgegangen werden ſolle.

Herrſchaften und andern Liebhabern des Biers darf nach Nothdurft zum Tiſchtrunke ungemeſſen Bier eingeleget werden.

Wohingegen den herrſchaftlichen Officiers und Bedienten ohne von den bürgerl. Bierwirthen erhaltener Paßirung bey Strafe keines eingeleget werden ſoll.

Welches demnach ihnen bürgerl. Bräumeiſtern zur Nachricht, auch genauer Befolgung hiemit anerinnert wird. Wien den 7. Auguſti 1749.

## Handwerksgeſellen aus Vorderöſterreich für einheimiſche Landeskinder zu achten.

Den 9ten Auguſti 1749.

Anzuzeigen: Es hätte die kaiſerl. königl. Miniſterial-Banco-Deputation allerhöchſten Orts die nachdrücklichſte Vorſtellung gemacht, was geſtalten die in den V. Oe. Ländern gebohrne Meiſtersſöhne, und andere auf die Handwerke lernende Burſche, bey den hierländigen Meiſterſchaften, immerhin als Fremde angeſehen: und ſelben nicht der mindeſte Vortheil, gleich andern eingebohrnen öſterreichiſchen Unterthanen geſtattet würde.

Wie

Digitized by Google

Anno 1749.

Wie zumalen aber dieses unbillige Verfahren dem V. Oe. Handwerkswesen zu keinem geringen Nachtheile gereichet; So haben allerhöchst gedachte Ihre kaiserl. königl. Majestät allermildest anzubefehlen geruhet, daß den gesammten hierländigen Zünften durch ein Generale ungesäumt aufgetragen werde, daß selbe die aus gesagten den V. Oe. Ländern hieher kommende Gesellen für einheimische Landeskinder, wie sie es an sich sind, erkennen, mithin selben wie andern in Ihrer kaiserl. königl. Majestät Erbländern gebürtigen allen thunlichen Vorschub beylegen sollen.

Handwerksgesellen aus den vorderösterreichischen Ländern sollen bey allen Zünften für einheimische Landeskinder erkennet, und selben aller thunlicher Vorschub geleistet werden.

Welche allerhöchste Resolution man also ihr Regierung in Publicis zu weiterer Verfügung hiemit erinneret. Wien den 9ten Augusti 1749.

## Bürgerrechts unbefugte Verleihung von der Universität.

Den 14ten Augusti 1749.

Von der N. Oe. Regierung in Publicis wegen dem Herrn Rectori & Consistorio Universitatis allhier anzuzeigen: Es habe sie Regierung in Publicis über die von den allhiesigen bürgerlichen Buchbindern angebrachte mehrere Beschwerden, und darüberhin gepflogene gründliche Untersuchung unter andern zu verordnen für nöthig gefunden, daß zu Folge des Sphi 7mi der unterm 24. Decembris 1746. an Regierung gediehenen allerhöchsten Resolution den unter dem Schutze der allhiesigen Universität stehenden Buchbindern, als kürzlich aufgenommenen Meistern die Treibung der Profeßion eingestellet, und auf weiteres Anlangen der bürgerlichen Buchbinder ihnen die Gesellen abgeschafet, auch der Werkzeug confisciret, jedoch denselben auf gehöriges Anlangen das Vorstadtbürgerrecht auf ihre Person allein mit einem Gesellen, und Beybehaltung der eingeführten Ordnung ertheilet: übrigens aber ihm Herrn Rectori, & Consistorio Universitatis in benöthigtem Falle bey allen sowohl Stadt- als Vorstadtbuchbindern die gewöhnliche Visitation vorzunehmen bevorstehen, in Zukunft aber sich von fernerer Aufnahme und Immatriculirung einiger Buchbinder enthalten solle.

Den unter dem Universitäts-Schutze stehenden Buchbindern soll die Treibung ihrer Profession eingestellet, die Gesellen abgeschaffet, und der Werkzeug confiscirt, jedoch denselben auf Ansuchen das Vorstadtmeisterrecht auf ihre Person allein mit einem Gesellen ertheilet werden.

Das Consistorium Universitatis darf benöthigten Falls die Visitation der Stadt- und Vorstadtbuchbindern vornehmen, aber keine aufnehmen und immatriculiren.

Als hat Regierung in Publicis ihn Herrn Rectorem & Consistorium Universitatis dessen hiemit zur Nachricht und behöriger Darobhaltung erinneren wollen. Wien den 14ten Augusti 1749.

## Tabaks unbefugtes Beitzen.

Den 16ten August 1749.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren geist- und weltlichen Obrigkeiten, Amtsleuten, Innsassen, Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes oder Wesens, die in Unserm Erzherzogthume Oesterreich, unter- und ob der Enns, wie auch in Unsren innerösterreichischen Erbfürstenthume und Ländern, nämlich Steyer, Kärnten, Crain, Görz, Gradisca, Triest, Giovan di Duino, Fiume, und deren Gezirke gesetzen und wohnhaft sind, Unsre kaiserl. königl. landesfürstliche Gnade und alles Gute; nachdem Uns von Unsrem dermaligen Tabaksgefälls-Oberadministrator Joseph Pingitzer des mehrern vorstellig gemacht worden, was gestalten ungehindert Unsrer patentmäßig geschärften Verordnung de Dato 21ten May 1749. sowohl die geistliche Stifte, Klöster und Pfarrer, als die Verwalter und Herrschaftsbeamte, weder bey den angestellten Verlegern, weniger aber bey der Tabaksniederlage die dießfällige Nothdurft erkauften, und dennoch ein merkliches Quantum für sich und ihre Bekannte verbrauchten, und nun Wir hierinnfalls eine ernstliche Einsicht zu halten, um so nöthiger angesehen haben, als im widrigen durch oben angezeigte Unterschleife Unsrem allerhöchsten Ærario eine empfindliche Verkürzung bevorstehen würde. Als befehlen und verordnen Wir hiemit gnädigst, daß

Primo: Die gesammte geistliche Stifte, Klöster und Pfarrer, auch alle Herrschaftsbeamte, auf dem Lande ihme Oberadministratori Pingitzer oder dessen Substituto, auf jedesmaliges Begehren denjenigen, von wem selbe den zu ihrem Gebrauche erfoderlichen Tabak in qualitate & quantitate erkaufet, und hergenommen, unweigerlich auszuweisen angehalten.

Geistliche Stifte, Klöster, Pfarrer und Herrschaftsbeamte auf dem Lande sollen dem Tabakgefälls-Oberadministratori Pingitzer auf Begehren ausweisen, woher sie ihren nöthigen Tabak in quanto & quali erkaufet haben.

Anno 1749.

Das Tabakbeitzen ist verboten.

Im Verweigerungsfalle soll wider die Renitenten bis zur Ausweisung mit Sperrung der Temporalien, und andern Zwangsmitteln fürgegangen,

Auch ihm Oberadministratori zur Visitation in den Frey- und Herrschaftshäusern ein Repräsentationsofficiant zugegeben, und von Repräsentation alle erforderliche Assistenz geleistet werden.

Secundo: Denselben insgesammt die Fabricirung des sogenannten gebeitzten Tabaks ernstgemessen eingestellet, und

Tertio: Im Verweigerungsfalle auf sein Oberadministratoris oder dessen im Lande angestellter Beamten geziemendes Anlangen, wider die Renitenten summarissime verfahren, und immittels bis zur richtigen Ausweisung des obhandenen Tabakvorraths mit Sperrung der Temporalien, und respective andern Zwangs-Mitteln fürgegangen werden solle.

Zu welchem Ende Wir denn an Unsre Repræsentation und Kammer allda die gemeßene Verordnung bereits ergehen lassen, ihm Pingitzer oder seinen dorten angestellten Beamten auf allmaliges Ansuchen, zu vornehmender Visitation in den Frey- und Herrschaftshäusern, durch Zugebung eines Officiantens von Ihr Repræsentation alle erfoderliche Assistenz zu leisten. Denn dieses ist Unser gnädigster und ernstlicher Will und Meynung; wornach sich jeder zu richten, und fur Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien den 16ten Monatstag Augusti 1749.

## Häuserbausteuer-Freyjahre.

Den 18ten Augusti 1749.

Vortrag von der in wienerischen Wirthschaftssachen verordneten Hofkommißion die bey künftiger Erbauung neuer oder Reparirung alter Häuser zu determinirende Freyjahre betreffend: der N. Oe. Regierung in Publicis zuzustellen, und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst resolviret, daß die von der delegirten Commission antragende drey Freyjahre zwar als eine Regel beobachtet, im Falle aber eine so andere Parthey zu Erlangung mehrerer Freyjahre gegründete Ursachen beybrächte, ein solches nacher Hofe berichtet, oder auch die Parthey selbst dahin verwiesen werden solle. Wien den 18ten Augusti 1749.

Bey Erbauung neuer- oder Reparirung der alten Häuser drey Freyjahre zu verwilligen.

Wo aber Ursachen vorhanden zu Erlangung mehrere Freyjahre, die Partheyen nach Hofe anzuweisen.

## Jurisdiction über die Theatralpersonen.

Den 2. Septemb. 1749.

Wiederum auf Regierung, und lassen es Ihre kaiserl. königl. Majestät bey der Hauptverfaßung im Folge deroselben geschöpften allerhöchsten Resolution dergestalten allergnädigst verbleiben, daß Ihr Regierung alle Theatralvorfallenheiten, so in das Politicum einschlagen, zu besorgen obliege, anbey derselben unbenommen sey, die zwischen dem Herrn Impresario und den Operisten, oder auch zwischen diesen letztern entstehende Mißhelligkeiten summariter zu untersuchen, und abzuthun: im Fall aber eine obschon von der Theatralimpresa herrührende Schuld- oder Anforderungssache zwischen den Partheyen contentios würde, und in Güte nicht beyzulegen stünde, sondern durch gerichtliche Erkenntniß zu entscheiden käme, hat Sie Regierung die klagende Parthey ad viam Juris, und also zu des de lo Presti ordentlicher Instanz zu verweisen. Wien den 2ten Septembris 1749.

Theatralvorfallenheiten welche in das Publikum einschlagen, hat Regierung in Publicis zu besorgen.

Anbey auch die Mißhelligkeiten zwischen dem Impresario und den Operisten, oder zwischen den letzteren summariter abzuthun.

Im Falle aber etwas in der Güte nicht beyzulegen wäre, die Kläger zur gehörigen Instanz des Impresarii zu verweisen.

## Wien gemeiner Stadt-Justiz und Oeconomiewesens-Besorgung.

Den 9ten Septemb. 1749.

Anzuzeigen: allerhöchst gedachte Ihre kaiserl. königl. Majestät haben aus ruhmwürdigster Sorgfalt für das bürgerliche Stadtwesen allhier zu untersuchen anbefohlen, wie bey gemeiner Stadt Wien nicht nur die Justiz in einen schnelleren Lauf zu bringen, sondern auch und fürnämlich die Wirthschaftsämter in eine bessere Ordnung zu richten, und die sehr hoch angewachsene Ausgaben zur Erleichterung der Bürgerschaft nach aller Thunlichkeit einzuschränken wären.

Und zumalen hierüber Sie Regierung ihren gutächtlichen Bericht erstattet, folgends aber Ihrer kaiserl. königl. Majestät der ausführliche alleruntertänigste Vortrag geschehen ist, als haben allerhöchst Dieselbe allergnädigst zu resolviren beliebet: daß

Das Judiciale bey der gemeiner Stadt Wien soll bey der alten hergebrachten Verfassung bleiben, folglich alle Personalklagen und Malefizsachen bey dem

Primo: Und zuförderst es quoad Judiciale bey der alten hergebrachten Verfaßung bewenden solle, in Kraft welcher alle Personalklagen und Malefizsachen bey dem Stadtgerichte, wie bishero verhandelt, dargegen aber alle Realsprüche, die

Pu-

Digitized by Google

Anno 1749.

Pupillar- und Verlassenschaftssachen, wie imgleichen die Gewerb- und Handwerksstritt bey dem Stadtmagistrate untersuchet, und abgethan werden sollen: Nur allein wollen

Stadtgerichte, die Realsprüche, Pupillar- und Verlassenschaftssachen, wie auch die Gewerbs- und Handwerksstreitigkeiten bey dem Stadtmagistrate untersuchet und abgethan werden.

Secundo: Ihre kaiserl. königl. Majestät, daß zu Beschleunigung der Justiz führohin über die Erkenntniße des Stadtsgerichts keine Appellation mehr an den Stadtrath interponiret, sondern alle Provocationes unmittelbar zu der Regierung in Justizsachen genommen, auf gleiche Weise auch die abgeführte Criminalproceße nicht mehr in dem Stadtrathe vorgetragen, sondern bey dem Stadtgerichte in pleno überleget, allda das Urtheil geschöpfet, und der Regierung zur höheren Judicatur überreichet werden solle; belangend aber

Von dem Stadtgerichte soll keine Appellation mehr an den Stadtmagistrat, wohl aber an Regierung in Justizsachen genommen,

Wie auch die abgeführte Criminalproceße von dem Stadtgerichte in Pleno überleget, und das geschöpfte Urtheil Regierung zur höheren Judicatur überreichet werden.

Tertio: Die wichtigere Politica, das Steuerwesen und gesammte Oeconomica, worunter alle Diensterſetzungen ohne Ausnahme verstanden sind, haben Ihre kaiserl. königl. Majestät für nothwendig angesehen, einen eigenen engen Wirthschaftsrath ex gremio Magistratus dergestalten zu bestellen, daß demselben nebst den Commissariis von Schmölzdorf und Weyhrauch ein jederweiliger Bürgermeister und Stadtoberkämmerer, nebst zweyen des inneren Raths, worzu allerhöchst Dieselbe dermalen den Johann Leonhard, und den Ferdinand Schrenk allergnädigst benennet, auch zu solchem Ende diesem letzteren eine Supernumerari-Rathsstelle doch ohne emolumento allermildest verliehen haben, beywohnen, der dermalige Concipist Posch aber führohin als Stadt-Secretarius in diesem Wirthschaftsrathe das Protocoll und alle Expedienda besorgen solle. Wobey

Die wichtigere Politica, das Steuerwesen, gesamte Oeconomica, u. alle Diensterſetzungen hat der Stadt wienerische Wirthschaftsrath zu besorgen.

Bestellung des Wirthschaftsraths.

Quarto: Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst verordnen, daß alle jegliche Stadtämter von erstgemeldtem Wirthschaftsrathe nochmalen genau untersuchet, und aller Fleiß angewendet werden solle, um einer Seits das Mangelhafte zu entdecken, anderseits aber die sich äußerende Gebrechen zu verbessern, die Amts-Manipulation auf das kürzeste und verläßlichste einzurichten, und anförderst die Pupillenraitkammer sowohl zur Sicherheit der Pupillen, als des Stadt-Ærarii selbst in eine rechte Verfaßung zu setzen, mithin den Klagen, so derohalben vielfältig entstanden, aus dem Grunde abzuhelfen sey. Wo entzwischen

Der Wirthschaftsrath soll alle Stadtämter genau untersuchen, die sich äußerende Gebrechen verbessern, die Amtsmanipulationes auf das kürzeste und verläßlichste einrichten, und die Pupillenraitkammer in rechte Verfaßung setzen.

Quinto: Ihre kaiserl. königl. Majestät den entworfenen Besoldungs- und Pensions-Statum allergnädigst beangenehmen, und bis allerhöchst Dieselbe ein anders resolviren, zur Richtschnure fest setzen, dabey aber ernstlich wollen, daß alle jene, so in den Pensionsstand verfallen, gleich den wirklichen Officianten die Dienste fortsetzen, und bey Verluste ihrer genießenden Pension sich zu allem mit Integrität und Eifer gebrauchen lassen sollen, bis man bey erfolgenden Aperturen, oder auch nach vollendeter obiger Untersuchung sie nach befindenden Umständen anwiederum in die Wirklichkeit zu stellen die Gelegenheit haben wird; und zumalen

Der entworfene Besoldungs- und Pensions-Status soll pro Cynosura genommen werden.

Die in den Pensionsstand verfallene sollen gleich den wirklichen Officianten bey Verluste ihrer Pension sich zu allen Diensten gebrauchen lassen, bis selbe wieder in die Wirklichkeit kommen.

Sexto: Die Salaria sich so, wie es eines jeden Amt und Charakter erheischet, auch die gegenwärtige Umstände des Stadt-Ærarii zu lassen, ausgemessen befinden, als wollen Ihre kaiserl. königl. Majestät, daß alle Neben-Emolumenta und sonderlich jene, welche dem Publico schädlich sind, von nun an vollends aufhören, dem zu Folge alle Abnahme von den zuführenden Victualien, worunter hauptsächlich das sogenannte Mehlmäßel begriffen, gänzlich eingestellet seyn und verbleiben; auch jedermann dessen mittels eines anschlagenden Edicti erinnert, und darauf also gewiß festiglich gehalten, und von den oberwähnten beyden Commissariis ohne Unterlaß nachgesehen: wie im widrigen Ihre kaiserl. königl. Majestät gegen die Vorsteher, Rathsverwandte und Officianten, so wider diese allerhöchste Willensmeynung etwas abzufodern, oder anzunehmen sich erkühnten, mit wirklicher Amtsentsetzung fürzugehen entschlossen sind; Es haben derohalben

Da die Salaria jeden Amts u. Charakters hinlänglich ausgemessen wären, so sollen alle Neben-Emolumenta aufhören, welche dem Publico schädlich sind.

Auch das Mehlmäßel eingestellet seyn, auf wessen Besoldung die Commissarii invigiliren sollen.

Die etwas abfodern, oder annehmen, sollen ihres Amts entsetzet werden.

Septimo: Ihre kaiserl. königl. Majestät beyde zu Besorgung des allhiesigen Stadtwesens, und aller übrigen mitleidigen Oerter verordnete Commissarios mit einer besondern Instruction versehen lassen, und in solcher hauptsächlich angetragen, daß sie auf den genauen Vollzug der allerhöchsten Verordnung beständig Acht haben: keine widrige Rathsschlüße zulassen, sondern, wo sie immer was Eigennütziges, Factioses, oder dem gemeinen Stadtwesen in andre Wege Nachtheiliges vermerkten, ein solches dem kaiserl. königl. obersten Directorio in Publicis un-

Die zu Besorgung des Stadtwesens, und der mitleidenden Oreschaften verordnete Commissarii sollen auf der genauen Vollzug der allerhöchsten Verordnung genaue Obsicht tragen.

Keine widrige Rathsschlüße zulassen sondern alles Eigennützige, Factiose und dem ge-

Anno 1749.

Meinem Stadtwesen Nachtheilige dem k. k. Directorio in Publicis andeuten.

verweilt schriftlich anzeigen, und sich daran durch Nichts bey sonst auf sich ladender schweren Verantwortung hindern lassen sollen.

Dessen man denn sie Regierung mit Beyschließung obangeregten Besoldungs- und Pensions-Status zur Vorkehrung des Weitern hiemit erinneren wollen. Allermassen auch an die oberwähnte beyde Commissarios das Behörige von Hofe aus allschon ergangen ist. Wien den 9ten September 1749.

# Waaren fremder Einfuhre.

Den 12. Septemb. 1749.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden, den dieses Unser Patent zu lesen fürkömmt, Unsre Gnade, und geben denselben hiemit zu vernehmen; daß, gleichwie Wir gleich im Antritte Unsrer schweren Regierung soviel nur immer an Uns war, für das Heil und Rettung Unsrer getreuesten Unterthanen unermüdet gesorget, also Wir insonderheit auch von Zeit des hergestellten Ruhestands ohne Unterlaß Uns bemühet haben, die innerliche Wohlfahrt Unsrer Länder durch alle dienliche Anordnungen blühen zu machen, mithin allen Gebrechen abzuhelfen, welche dieser Unsrer landesmütterlichen Absicht im Wege stehen.

Nur allzu große Drangsalen haben dieselbe im letzten fürgewesten Kriege erlitten.

Je mehr also das innerliche Vermögen andurch abgenommen, und je größere Geldsummen daraus erpresset worden, oder sonst auswärts versendet werden müssen, je unentbehrlicher will seyn, für die Beybehaltung des Ueberrestes mehr denn nie, nunmehro zu sorgen, mithin allem vorzubiegen, wodurch ohne Noth und ohne anderwärtigen Gegennutzen noch mehreres Geld aus dem Lande gezogen, der Contribuent geschwächet, und vermöge Erfahrung mehrere Familien zu Grunde gerichtet werden.

Wir achten Uns dahero verbunden, diesem verderblichen Unwesen Einhalt zu thun, und solche Schranken zu setzen, damit einerseits der Auslauf des Geldes vermieden, anderseits aber Unsren einheimischen Manufakturen aufgeholfen, und endlich auch jenen, so über ihr Vermögen Schulden machen, mit justizmäßigem Ernste begegnet werde.

Um alles dieses zu vereinbaren, und das vorgesteckte Ziel durch die mildeste Wege sicher zu erreichen, haben Wir folgendes zu verordnen nöthig gefunden; als

Ausländische ganz und halbreiche Zeuge, gold- und silberne Borden, Spitzen, Stickereyen, außer den Erbländern gearbeitetes Gold und Silber, u. Galanteriewaaren (außer der Sackuhren) sind einzuführen verboten.

Erstens: Daß von nun an die Einfuhre aller ausländischen ganz- und halbreichen Zeuge, gold- und silbernen Borden, Spitzen und Stickerey, wie nicht weniger alles außerhalb den Erbländern gearbeiteten Golds und Silbers, insonderheit aber der aus Golde und Silber verfertigten Galanteriewaare (die alleinige Sackuhren ausgenommen) gänzlich verboten seyn solle; dargegen erlauben Wir, daß

Doch darf jedermann, was er schon an reichen Kleidern, fremder Galanteriewaare, und im vorigen §. angezeigten Effekten hat, sich forthin bedienen.

Zweytens: Jedermann dessen, was er der Zeit schon an reichen Kleidern, fremder Galanteriewaare und andern im vorgehenden §pho angezeigten Effekten hat, sich forthin bedienen, doch was an ganz- oder halbreichen Zeugen noch nicht verarbeitet ist, inner drey Tagen der in Sachen aufgestellten Commißion anzeigen,

Die unverarbeitete ganz und halbreichen Zeuge aber binnen 3. Tagen der in Sachen aufgestellten Commißion anzuzeigen, und zeichnen zu lassen verbunden.

und allda bezeichnen lassen, führohin aber von Unsren dermalen in der Fremde stehenden Vasallen und Unterthanen keine derley, außer Unsren Erbländern reich-gewirkte, gestickte und gallonirte Kleider, unter was Vorwande es immer seyn möchte, in Unsre Erbländer eingeführet werden sollen; So ernsthaft Wir aber

Außer Landes reichgewirkte, gestickte und gallonirte Kleider aber keinem Vasallen und Unterthanen unter was immer für Vorwande erlaubet seyn in die Erbländer einzuführen.

Drittens: Die ganz- und halbreiche fremde Zeuge von Unsren gesammten Erbländern führohin ausgeschlossen haben wollen, mit eben so vielem Nachdrucke gebieten Wir, daß keiner, wer er immer sey, von dem Tage der Publication an, sich ein neues Kleid, von ganz- oder halbreichen fremdem Zeuge, außer der vorhin so, wie im §. 2. angemerket worden, bezeichnet worden wäre, bey zwey hundert Ducaten Strafe mehr anschaffen, auch kein Schneider dasselbe verfertigen, oder falls er sich ungeachtet dieses Unsres Verbotes dennoch darzu gebrauchen ließe, ein solcher nebst Niederlegung seines Handwerks mit drey monatlichem Arreste unnachläßig beleget werden soll; wie Wir denn auch

Von dato der Publication an soll sich niemand ein neues Kleid von ganz oder halbreichem fremdem Zeuge bey Strafe 200. Dukaten anschaffen,

Auch kein Schneider bey Niederlegung seines Handwerks u. 3. monatlichem Arreste ein dergleichen Kleid verfertigen.



Digitized by Google

Viertens: Setzen und ordnen, daß die Handelsleute oder andere Personen, so derley ausländische reiche Zeuge, Spitzen, Borden, Silbergeschirre auch gold- und silberne Galanteriewaare in Unsre Erbländer einzuschwärzen sich gelüsten ließen, nebst Confiscirung der verbotenen Waaren und Verluste des Gewerbs, zugleich am Leibe empfindlich gestrafet, die höhere Standespersonen hingegen nebst gleichmäßigem Contrabande mit obiger Geldbuße pr. zwey hundert Ducaten, und nach Befunde der Umstände noch schärfer angesehen werden sollen; Um aber

Handelsleute und andere Personen, welche ausländische reiche Zeuge, Spitzen, Borden, Silbergeschirre, auch gold- und silberne Waaren hereinschwärzen, sollen nebst Confiscirung der verbotenen Waaren, und Verluste ihres Gewerbs annoch am Leibe empfindlich

Höhere Standespersonen aber nebst gleichmäßigem Contrabande um 200. Dukaten auch nach Umständen noch schärfer bestrafet werden.

Fünftens: Des gewissen Vollzugs um so mehrers gesichert zu seyn, und allenfalls den Uebertretern leichter auf die Spure zu kommen, haben Wir befohlen alle in den Handlungsgewölbern vorräthig befindliche oben in dem ersten Artikel benennte ausländische Waaren alsogleich genau und umständlich zu beschreiben, folgends aber zu plumbiren, und wo sich immer ein Verdacht äußert, in den Kaufmannsgewölbern von Zeit zu Zeit nachzusehen, auch jene Bestellungen zu untersuchen, so die Handelsleute mittelst ihrer Correspondenzbücher inner den nächsten drey Tagen a Dato Patentium verläßlich darzeigen werden; durch solche Vorsicht hoffen Wir zu verhindern, daß unter dem Deckmantel des alten Vorraths nicht etwann von neuem verbotene fremde Waaren eingeschleppet, und darmit ein heimlicher Handel getrieben werde; Und gleichwie

Die in den Handlungsgewölbern vorfindige ausländische Waaren sollen beschrieben, plumbiret, und öfters nachgesehen, auch die Bestellungen in den Correspondenzbüchern untersuchet werden.

Sechstens: Wir hiebey kein andres Absehen führen, als das Geld im Lande zu erhalten, und Unsre eigene Manufakturen in die Höhe zu bringen, mithin den Nahrungs- und Contributionsstand zu verbessern, also erlauben Wir jedermann zu tragen, und zu erkaufen, was immer in Unsren Erbländern vom Golde und Silber fabriciret, gewirket und gesticket, oder auch der Zeit in den Handlungsgewölbern vorräthig befindlich ist, mit alleiniger Ausnehmung der neuen Herrschaftslivreyen, auf welchen letztern Wir auch an den Galatagen außer den Hutborden, nicht das mindeste vom Golde oder Silber gestatten, sondern allein zulassen, daß die schon vorhandene mit Golde und Silber gezierte Livreyen bis zur gänzlichen Abnutzung mögen fortgebrauchet werden, und falls jemand hierwider handelte, denselben der oben ausgesetzten Strafe von zwey hundert Ducaten ipso facto unterwürfig machen; Wie Wir denn ferners und

In Erbländern von Gold u. Silber fabricirte, gewirkte und gestickte Sachen, auch was derzeit in den Handlungsgewölbern vorfindig ist, darf jedermann tragen.

Doch sollen die neuen Herrschaftslivreyen auch an Galatagen außer den Hutborden nichts von Gold und Silber haben, die altbordirten aber dürfen abgenützet werden.

Wer hierwider handelt, soll mit 200. Dukaten gestrafet werden.

Siebentens: Bey eben dieser Strafe von 200. Ducaten alle gute Vergold- und Versilberung, wodurch so vieles Geldmateriale der gemeinen Zirkulation entgehet, nicht nur auf den Wägen, Zimmerwänden, Bilder- und Spiegelrahmen, sondern auch sonst allenthalben gänzlich verbieten, und allein bey den Galanteriewaaren, Knöpfen und andern dergleichen Arbeiten die Feuervergoldung gestatten; Insonderheit aber erwägen Wir, daß

Gute Vergold- und Versilberung (außer den Galanteriewaaren und Knöpfen, auch dergleichen im Feuer vergoldten Arbeiten) ist bey 200. Dukaten Strafe verboten.

Achtens: Unsre Erbländer mit kostbaren Jubelen, Kleinodien und Edelgesteinen sich allschon überhäuft, und darauf ein übergroßes Capital sich tod und unfruchtbar befinde, dem unangesehen aber noch immerfort fremde Jubelen eingeführet, andurch der Werth derselben verringeret, ja von den mehresten dieser Geschmuck auf bloßen Credit leichtsinnig erhandelt werde; Wir sind hierbey keineswegs gemeynet den Gebrauch des Geschmucks, zumal er sich in Unsren Ländern allschon befindet, im geringsten einzuschränken, sondern vielmehr denselben, bis er sich nach und nach hinausziehet, bey gutem Werthe kaufrecht zu erhalten, befehlen aber dabey ernstlich, daß von nun an kein Geschmuck ohne von Uns darzu habender besondern Erlaubniß aus der Fremde mehr eingeführet, noch auch die im Lande schon befindliche Jubelen, außer zwischen beyderseits Negotianten anderst als gegen baare Bezahlung erkaufet oder verkaufet, widrigens auf eine von derley Geschmuckhandel herrührende Schuld bey keiner Gerichtsstelle die rechtliche Hilfe ertheilet werden soll: auch sollen bey Hochzeiten unter den Brautpersonen die Geschenkniße am Geschmucke außer den alleinigen Brautringen verboten seyn.

Geschmuck soll ohne besonderer Erlaubniß aus fremden Ländern nicht eingeführet werden, und ist der Verkauf oder Kauf der im Lande befindlichen Jubelen nicht anders als gegen baare Bezahlung erlaubet, auch soll keine vom Geschmuckhandel herrührende Schuld bey einer Gerichtsstelle rechtliche Hilfe erlangen, und zwischen Brautpersonen die Geschenkniße am Geschmucke (außer den Brautringen) verboten seyn.

Sollte sich aber dennoch jemand so weit vergehen, daß er ohne Unsrer ausdrücklichen allergnädigsten Bewilligung fremden Geschmuck in das Land brächte, so würden Wir gegen selben nicht nur mit wirklicher Abnehmung der Jubelen oder ihres Werths, sondern anbey mit Niederlegung des Gewerbs, Diensterlaßung und nach gestalten Umständen mit der Landesverweisung verfahren lassen; Nicht weniger verderblich achten Wir

Welche ohne allergnädigsten Bewilligung Geschmuck in die Erbländer bringen, sollen nicht allein mit Abnehmung des Geschmucks oder desselben Werths, sondern noch mit Niederlegung des Gewerbs, Diensterlassung, auch nach Umständen mit der Landes-Verweisung gestrafet werden.

Neun-

Neuntens: Jene kostbare Seidenzeuge zu seyn, welche in Unsren Erbländern nicht fabriciret, sondern von außen herein gebracht werden; und da Wir durchaus darauf sehen, damit es dem erbländischen Adel einer Seits an standmäßiger Kleidung nicht gebreche, anderer Seits aber aller Ueberfluß und unnützer Geldauslauf um so mehrers vermieden bleibe, da die erbländische feine Stickerey bereits auf einen hohen Grad gestiegen, und zu jedermanns Zierde dienen kann, als wollen Wir, daß künftig keine andere fremde Seidenzeuge, als welche im Ankaufe drey bis höchstens fünf Gulden kosten, mehr eingelassen, der dermalige Vorrath hingegen plumbiret werden, und die Handelsleute, welchen wir sothanen Vorrath zu verschleißen erlauben, sich aller weiterer Einfuhre derley mehr denn fünf Gulden kostender Seidenzeuge bey eben den Strafen enthalten solle, die Wir oben bey den reichen Zeugen statuiret haben; bey gleicher Confiscations- und anderer schweren Bestrafung verbieten Wir

Künftig sollen keine andere fremde Seidenzeuge herein gelassen werden, als welche im Ankaufe nur 3. bis 5. fl. kosten, widrigens mit Confiscation u. anderen schweren Strafen angesehen werden.

Zehentens: Die weitere Einfuhre aller in Unsren kaiserl. königl. Erbländern nicht fabricirter weisser Spitzen, und insonderheit der sogenannten Blondinsspitzen, wie auch andrer Marseille, und weiß genähter und gestickter fremder Arbeiten, als woran man in Unsren Erbländern ganz keinen Mangel leidet, und wo Wir mithin Unsre eigene einheimische so wichtige Manufakturen zu begünstigen billige Ursache haben.

Die Einfuhre fremder weisser, sonderlich aber Blondinspitzen, Marseille und Weißgenähter, und gestickter fremder Arbeiten ist verboten.

Ueberhaupt aber warnen Wir alle und jede, daß jene, so zur Verthunlichkeit geneigt sind, ihre treuherzige Gläubiger nicht verkürzen, und also das offenbare Trauen und Glauben so wenig mißbrauchen sollen, als im widrigen sie sich selbst beyzumessen haben, wenn der schärfeste Executionszwang, und die in den Gesetzen wider derley schuldhafte und vorsetzliche Oecoctores ausgemessene Strafen gegen selbe ganz unverschont verhänget werden;

Prodigi sollen sich des offenbaren Trauens und Glaubens nicht mißbrauchen, widrigens würden sie mit den wider die vorsetzliche Oecoctores ausgemessenen Strafen angesehen werden.

Allermassen Wir denn Unsren gesammten Gerichtsstellen eingebunden haben, gegen jene Schuldner, so keine Verunglückung darzeigen können, und noch mehrers gegen die, so durch üppiges Wohlleben sich in die Armuth gestürzet, nach äußerster Strenge der Rechten fürzugehen, und darinnen weder auf den Stand noch Würde, sondern lediglich auf die Gott gefällige Gerechtigkeit, und ein abschreckendes Exempel zu sehen.

Gerichtsstellen sollen wider Schuldner, welche keine Verunglückung darzeigen können, sondern durch Ueppigkeit sich in Armuth gestürzet haben, mit äußerster Strenge der Rechten fürgehen.

Zu Handhabung dieser Unsrer allerhöchsten Verordnung haben Wir eigene Polizeykommißionen in allen Unsren Ländern cum derogatione omnium Instantiarum angeordnet, und denselben mitgegeben, diese Unsre Polizeyverfaßung mit einer durchgehenden Gleichheit und executivem Ernste zum unverweilten Vollzuge zu bringen, gegen die Uebertreter mit aller Schärfe zu verfahren, und damit selbe um so leichter entdecket werden, den Denuncianten nebst Verschweigung ihres Namens die Halbscheide des einbringenden Strafgeldes erfolgen zu lassen.

Aufstellung einer eigenen Polizeykommission cum derogatione omnium Instantiarum.

Den Denuntianten solle nebst Verschweigung ihres Namens die Halbscheide des Strafgeldes erfolget werden.

Gebieten hierauf allen und jeden Unsren Landesobrigkeiten, auch Vasallen und Unterthanen, was Standes, Ansehens oder Würde sie immer seyn mögen, hiemit alles Ernstes, daß ein jeder nach Gelegenheit seines Amts und Jurisdiction ob dieser Unsrer Verordnung fest halten, selbst darwider nicht handeln, noch daß andre dargegen handeln, gestatten, sondern sich allem dem, was oben vorgeschrieben stehet, gehorsamlich fügen und nachleben soll, als lieb einem jeden ist Unsre schwere Ungnade und Strafe zu vermeiden; denn dieses ist Unser ernstlicher Will und Meynung. Gegeben in Unsrer kaiserl. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien, den 12ten Septemb. 1749.

Jede Landesobrigkeiten, Vasallen und Unterthanen sollen ob dieser allerhöchsten Verordnung fest halten.

## Jägerhäuserfreyheit in der Jägerzeile.

Den 16ten Septemb. 1749.

Der N. Oe. Regierung in Publicis zuzustellen, und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät über den allerhöchst Deroselben geschehenen allerunterthänigsten Vortrag allergnädigst resolviret, daß innberührte eilf Häuser in der Jägerzeile, so lang sie von alleinigen kaiserl. königl. Jägereypartheyen bewohnet werden, und keine Zinßnutzung abwerfen, noch ferners Quartier- und Steuerfrey gelassen, im Falle aber ein oder anderes dieser Häuser nebst der Jägereywohnung einen anderweiten Nutzen brächte, ein solches Hauß führohin nach Maß der Benutzung zur Steuer-

Die 11. von der Jägerpartheyen bewohnte Häuser in der Jägerzeile sollen, so lang selbe keinen Zinß abwerfen, Quartier- und Steuerfrey seyn.

Wenn solche Häuser nebst der Jägerwohnung noch einen andern Nutzen brächten, so sollen solche nach Maß der Benutzung

con-

Anno 1749.

concurrenz gezogen werden solle. Wie denn auch Ihro kaiserl. königl. Majestät die diesen eilf Häusern im Jahre 1729. verliehene Schankgerechtigkeit von nun an dahin eingeschränkt wissen wollen, daß alle Jahre nur zwey dieser Häuser Leutgeben, mithin von Jahr zu Jahre abwechseln, und von allen ausschenkendem Getränke den Taz und das Umgeld unweigerlich entrichten sollen, wo im übrigen Allerhöchstdieselbe, so viel das Einstandrecht, und das auf einem Kreuzer von Gulden gemäßigte Pfundgeld betrift, es bey oberwähnter Concession de Anno 1729. allergnädigst bewenden lassen, auch selbe nur auf die obangezeigte Weise, und nicht anderst noch weiters allermildest bestättigen. Wien den 16. Sept. 1749.

zur Steuerconcurrenz gezogen werden.

Die diesen 11. Häusern anno 1729. verliehene Schankgerechtigkeit soll bis auf 2. Häuser eingeschränkt seyn, also, daß jährlich 2. Häuser wechselweis leutgeben, und von dem ausschenkenden Getränke den Taz und Umgeld entrichten sollen.

In Puncto des Einstandrechts, und des Pfundgelds hat es bey der Concession von 1729. sein Bewenden.

## Den Weg von Schönbrunn nach Lachsenburg nicht zu verderben.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Es giebt der tägliche Augenschein, wasmassen auf dem von Schönbrunn nach Lachsenburg neuerrichteten Wege nicht nur allein von den alldahin gepflanzten Bäumen die Pelzerstangen und Spelten muthwilligerweise ausgerissen, und entfremdet, sondern auch andurch eine nahmhafte Anzahl Bäume gänzlich zu Grunde gerichtet worden sind, nicht minder von den nächst diesem Wege Grundstücke habenden Eigenthümern die Graben fast allenthalben eingeackert würden.

Den 18. Sept. 1749.

Wie zumalen wir aber diesen strafbaren Unfug ein für allemal abgestellet wissen, und solchen frevelhaften Holzdieben, als denjenigen, so sich durch ihre Pflüge diesem Unsrem Wege unbefugt zu nähern erkühnen, anderen zum Beyspiele durch scharfe Bestrafung ein Exempel statuiret wissen wollen.

Als befehlen Wir euch hiemit gnädigst und wollen, daß ihr mittelst öffentlicher Kundmachung dieses Unsres gnädigsten Befehls an die euch untergebene Gemeinden selben die Enthaltung beeder dieser boshaften Unternehmungen also gewiß einbinden, wie im widrigen die Uebertreter also gewiß arrestirlich angehalten, und mit wohlempfindlicher, allenfalls auch Lebensstrafe unmittelbar angesehen, und über dieses noch selbe zur Ersetzung des Schadens angehalten werden sollen. An dem geschiehet ꝛc. Wien den 18. September 1749.

Die verbotene Austreissung und Entfremdung der Pelzerstangen und Spälten von den auf dem Wege von Schönbrunn nach Lachsenburg gepflanzten Bäumen und Einackerung der Graben nächst dem Wege, bey empfindlicher Leibs- allenfalls auch Lebensstrafe.

## Sicherheits- Armenverpflegungs- und Schubpatenten-Erfrischung.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten N. allen und jeden in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns sich befindenden Herrschaften, Dorf- und Grundobrigkeiten sowohl geistlichen als weltlichen hohen und niedern Standespersonen, wie auch allen Städten und Märkten, deren Bürgermeistern und Richtern, ingleichen Unsren und andern Hauptleuten, Mauthnern und Beamten, und sonst allen denen, welchen dieses Unser gnädigstes Patent zu lesen, oder zu hören vorkömmt, Unsre Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: wasmaßen Wir sehr unbeliebsam verspüren müssen, daß sowohl Unsre kaiserl. königl. Residenzstadt Wien, als das ganze Land mit unzahlbaren inn- und ausländischen Bettlern und Müßiggehern anjetzo mehr denn jemals überhäuft sey, welches meistentheils daher entstehet, daß die so heilsame von Unsres seligsten Herrn Vaters kaiserl. Majestät und Liebden in Sachen erlassene vielfältige Generalien und Verordnungen einige Zeit her nicht so, wie es geschehen, befolget worden sind. Unsre Landesmütterliche Obsorge treibet Uns dahin an, diesen so Stadt- als Landesbeschwerlichen Unfug längershin nicht mehr zu gestatten, mithin auf die schleunige Abstellung des dem gemeinen Wesen so schädlichen, und so vieles Uebel nach sich ziehenden öffentlichen Bettelns mit allem Ernste zu gedenken. Zu dem Ende wollen Wir zuförderst alle unter kurzgedacht Unsres Herrn Vaters Majestät und Liebden in Sicherheits- Schubs- und Verpflegungssachen publicirte Generalien und Patente, insonderheit aber die derentwegen verfaßte Instruction de Anno 1724. und festgestellte perpetuirliche Schubsordnung (welche beyde Wir bey Unsrem Hofbuch-

Den 20. Sept. 1749.

In Sicherheits- Schubs- und Verpflegungssachen publicirte Generalien und Patente, insonderheit aber die Instruction von 1724. und festgestellte

Anno 1749.

Schuldordnung werden hiemit vollkommen erfrischet, und deren Befolgung auf das nachdrücksamste anbefohlen.

drucker Johann Peter van Gehlen auf das neue auflegen lassen, und allda um einen leidentlichen Preis zu bekommen sind) hiemit vollkommen erfrischet, derenselben genaueste Befolgung auch jedermänniglich auf das Nachdrucksamste anbefohlen haben; und wird die von Uns cum derogatione omnium Instantiarum unter dem Præsidio Unsres wirklichen geheimen Raths, Kämmerers und Präsidentens Unsrer N. Oe. Regierung in Publicis Adam Philipp Grafen von Losymthal, eigends aufgestellte Sicherheitshofcommißion sich des äußersten angelegen seyn lassen, damit alle diese Verordnungen in die gehörige Erfüllung gesetzet, und was noch weitershin zur Beförderung des Werks immer dienlich seyn kann, von Zeit zu Zeit veranstaltet werde: bey welcher Hofcommißion denn auch hinführo alles, was in Sicherheits- Schubs- und Verpflegungssachen anzubringen kömmt, unmittelbar einzureichen ist.

Uns soll sich die aufgestellte Sicherheitshofcommißion deren Erfüllung angelegen seyn lassen, auch bey selber alles, was in Sicherheits- Schubs- und Verpflegungssachen einschlägt, angebracht werden.

Würdige Arme, so zu der Residenzstadt Wien in Verpflegung gehören, sollen dem Sicherheits-Instituto gemäß nach Nothdurft versorget,

Die starke, unwürdige, mit keinem Leibsgebrechen behaftete Bettler aber in den Arbeitshäusern in der Leopoldstadt und zu Eberstorf mit Reichung geringen Lohns und Atzung zur Arbeit angehalten werden.

Auf dem Lande hat es bey den in den vorhinigen Generalien und Patenten enthaltenen Maßregeln sein unveränderliches Verbleiben, kraft welcher die in jedes Ort verordnete würdige arme Mannspersonen mit 4. Kr., die Weibspersonen mit 3. Kr., die Kinder mit 2. Kr., oder statt dessen mit Hausmannskost, und Leibsbedürfnissen zu versehen sind.

Und auch die Herrschaften zu dergleichen Verpflegungen zu concurriren haben.

Nebstdem haben Wir die zulängliche Veranstaltungen gemacht, daß alle dem Sicherheits-Instituto nach, zu Unsrer Kaiserl. Königl. Residenzstadt in die Verpflegung gehörige Arme, in so weit sie derselben würdig werden befunden werden, nothdürftiglich versorget, die starke, unwürdige, und mit keiner Leibsgebrechlichkeit behaftete Bettler aber in das neuaufgerichtete Arbeitshaus zu Eberstorf, oder auch in das allhiesige Arbeitshaus in der Leopoldstadt überliefert, und allda mit Reichung eines geringeren Lohns und Atzung zur Arbeit angehalten werden sollen.

So viel hingegen das Land betrift, hat es bey den ehehin schon gefaßten, auch allen Landgerichten, Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten genugsam bekannten, und in den ehemaligen Generalien und Patenten enthaltenen Maßregeln sein unveränderliches Verbleiben, kraft welcher die in jedes Ort verordnete würdige Arme, eine Mannsperson mit 4. Kr. eine Weibsperson mit 3. Kr. und ein Kind mit 2. Kr. täglich zu verpflegen, oder statt dessen mit der Hausmannskost, und andern Leibsbedürfnissen zu versehen sind. Wobey Wir jedoch allergnädigst befehlen, daß auch die Herrschaften zu dergleichen Verpflegungen entweder mit Verschaffung der Kleidung oder in andere Wege billigen Dingen nach, concurriren sollen.

Arme auf dem Lande, welche wegen ihrer gebührenden Verpflegung Beschwerde führen, sollen sich bey dem Landgerichtsverwalter anmelden, dieser aber die Beschwerde untersuchen, und abthun; falls aber die Obrigkeit oder Gemeinde sich zur Schuldigkeit nicht bequemen wollte, soll die Anzeige ungesäumt an die Hofcommission gemacht werden.

Und weil den auf dem Lande in Verpflegung stehenden Armen allzubeschwerlich seyn würde, in dem Falle, wenn sie die ihnen gebührende Versorgung gehörigermaßen nicht bekämen, allererst allhier die Hilfe zu suchen. So verordnen Wir fernershin, daß dieselbe in dergleichen Begebenheiten sich nur bey dem Landgerichtsverwalter melden, dieser aber die angebrachte Beschwerde sogleich untersuchen, und billigen Dingen nach abzuthun trachten, auch falls die Obrigkeit oder Gemeinde zu ihrer Schuldigkeit gütlich sich nicht bequemen wollte, die ungesäumte Anzeige bey Unsrer Sicherheitshofcommißion machen, die dieserwegen verursachende Kosten aber, der schuldtragende Theil unnachläßlich zu vergüten verbunden seyn solle.

Anwesende fremde Bettler und Müßiggeher sollen außer Lands gebracht, und künftig keine hereingelassen werden.

Es erwindet also hierüber lediglich noch an deme, damit die in ziemlicher Menge allhier und im Lande anwesende fremde Bettler und Müßiggeher bey gegenwärtiger noch zum Reisen bequemer Zeit hindanngebracht, das Land selbst aber für das Künftige von dem Ueberlaste dieser gemeinschädlichen Leute auf das Kräftigste verwahret werde.

Fremde Bettler, Müßiggeher, vagirende Geistliche, Einsiedler und Pilgrame, wie auch dienst- und herrenlose Leute beyderley Geschlechts, sollen innerhalb 4. Wochen die Residenzstadt Wien und die Vorstädte, auch das gesammte Land räumen, widrigens abgestrafet werden.

Wir befehlen demnach, und wollen, daß ermeldte fremde Bettler, wie auch sonst alle übrige Müßiggeher, zumal auch diejenige, welche um Arbeit willen sich anher begeben, jedoch keine genugsame Arbeit, oder andere ehrliche Unterkunft finden, und daher auf das Betteln sich verlegen, nicht weniger die fremde im Lande herumvagierende Geistliche, denn die Einsiedler und Pilgrame, wie alle übrige dienst- und herrenlose Leute beyderley Geschlechts innerhalb vier Wochen von Publication gegenwärtiges Unsres gnädigsten Patents an zurechnen, diese Unsre Residenzstadt Wien und Vorstädte, wie auch das gesammte Land also gewiß raumen, und sich im Müßiggange, Betteln und Sammeln nicht mehr betreten lassen, als im widrigen dieselbe aller Orten aufgehoben, ihres Thuns und Lassens halber scharf examiniret, und nach Befunde der Sachen abgestraft, da sich aber bey selben über das Betteln und Müßiggehen gar nichts eräußerte, auch sonsten kein Verdacht wider sie vorhanden wäre, dergleichen Fremdlinge das erstemal auf eine Das erste Mal auf geraume Zeit in ein Arbeitshaus, sodann außer Lands geschoben.

geraume

Anno 1749.

raume Zeit in ein Arbeitshaus verschaffet, sodenn durch den gewöhnlichen Schub außer Lands gebracht, in fernern Betretungsfällen aber, durch noch längere Zeit in dergleichen Arbeitshäusern, oder auch in einer Gränzfestung zur Arbeit angehalten, und das drittemal gar mit Hinterlassung einer geschwornen Urphed dieses Lands auf ewig verwiesen werden sollen.

In öftern Betretungsfällen aber auf noch längere Zeit in ein Arbeitshaus, oder eine Gränzfestung.

Das dritte Mal aber nach geschworner Urphed des Lands zu verweisen.

Auf ganz gleiche Weise werden sich auch die einheimische Bettler, nachdem sie die gebührende Verpflegung, wenn sie solche anderst verdienen, jederzeit richtig überkommen werden, hinführo dem Publico mit Abheischung des Allmosens überlästig zu seyn, bey im widrigen zu gewarten habenden scharfen Bestrafungen gänzlich zu enthalten haben: Wie zumal denn ein jeglicher, welcher hinführo sowohl auf dem Lande, als in hiesiger Residenzstadt und Vorstädten im Betteln sich betreten lassen dürfte, alsogleich in gefänglichen Verhaft zu nehmen, und gegen denselben, so wie es seine Vermessenheit verdienet, unverschont fürzugehen ist.

In Verpflegung stehende Arme sollen sich bey Strafe des Bettelngehens enthalten.

Bettler allhiesige, und auch auf dem Lande sollen in gefänglichen Verhaft genommen werden.

Solchemnach ergehet an alle Eingangs benannte Personen, Richter, und Obrigkeiten, auch sonst jedermänniglich Unser ernstlicher Befehl, daß sie diesem Unsren gnädigsten Verordnungen in allem und jedem gehorsamst nachkommen, und keineswegs darwider handeln, noch hieran hinderlich seyn, wie ansonsten die Uebertreter, Säumige und Ungehorsame von obbesagter Unsrer cum derogatione omnium Instantiarum aufgestellten Sicherheitshofcommißion zur schleunigen Verantwortung, und gestalten Dingen nach gehörigen Bestrafung gezogen werden sollen. An dem geschiehet Unser gnädigster und ernstlichster Willen und Meynung, wornach sich ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben in Unsrer Stadt Wien den 20. Monatstag Septembris im ein tausend siebenhundert neun und vierzigsten, Unsrer Reiche im neunten Jahre.

# Instruction, wie die Landgerichtsverwalter in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, sich sowohl bey den General- und Particularvisitationen, als auch im Schube und Versorgung der Armen, Aufhebung der Müßiggänger, und Hindanhaltung ausländischer Vagabunden und Bettler zu verhalten haben.

Erstlich soll die allgemeine Landesvisitation, als oft man dieselbe ausschreiben wird, vorgenommen, und dabey die im Jahre 1723. in den vier Vierteln des Landes gemachte Eintheilung und Ordnung, wie auch diese gegenwärtige Instruction beobachtet werden.

So oft eine Landesvisitation ausgeschrieben wird, soll solche nach der anno 1723. in den 4. Vierteln gemachten Eintheilung und Ordnung, nebst gegenwärtiger Instruction vorgenommen werden.

Zweytens: Weil die Wirkung sothaner Generalvisitation größtentheils von derselben Verschwiegenheit abhänget, als sollen diejenige Landgerichtsverwalter, welchen derley Visitationsbefehle zugefertiget werden, bis auf den letzten Tag vor der angeordneten Hauptstreifung niemand das geringste entdecken, noch einige äußerliche Zubereitung machen, sondern allererst den vorhergehenden Abend die an ihn angewiesene Landgerichte, Herrschaften und Orte ohne Kundmachung der Ursache, mit alleiniger Bedeutung, daß er auf Befehl der Sicherheitshofcommißion sich mit ihnen zu vernehmen hätte, für sich fodern, ihnen den erhalteneu Befehl vorlesen, und wie sie das Streifungswerk zu verrichten haben, auf Art, und Weise, wie hernach folget, deutlich an die Hand geben.

Die Landgerichtsverwalter sollen von der Hauptstreifung eher nichts als den Abend vor der Generalvisitation den Herrschaften und Orten kund machen.

Drittens: Ist bey Vornehmung der Visitation selbst vor allem auf die gute Ordnung zu sehen, und von denjenigen Verwaltern, welchen die Sicherheitshofcommißion die Oberinspection diesfalls aufträgt, und die Befehle zuschicken wird, die Veranstaltung dahin zu machen, daß noch selbigen Abend ein jegliches Landgericht und Herrschaft ihren Beamten und Richtern, diese aber den unterhabenden Gemeinden alsogleich einsagen, sodenn noch selbigen Abend die Kirchen und Klöster, auch Pfarr- und Freudhöfe, damit sich niemand dahin flüchten möge, wie nicht weniger die an der Donau und sonst befindliche Ueberfuhren mit zulänglicher Mannschaft besetzen, insonderheit aber in den Städten und übrigen verschlossenen Orten die Thöre zeitlich verschließen, und alles Uebrige in eine solche Bereitschaft stellen sollen, damit des folgenden Tags sowohl die herrschaftliche Beamte,

Diejenige Verwalter, welche die Oberinspection haben, sollen bedacht seyn, daß noch selbigen Abend jedes Landgericht und Herrschaft, ihren Beamten und Richtern, diese aber den Gemeinden einsagen, die Kirchen, Klöster, Freudhöfe, und Ueberfuhren an der Donau wohl zu besetzen, damit sich niemand flüchten könne. Auch sollen in den Städten und verschlossenen Orten die Thöre zeitlich gesperret werden.

Anno 1749.

Folgenden Tags sollen die Herrschaftsbeamte, Jäger, Bediente, und aus jedem Hause ein wehrhafter Mann bey anbrechendem Tage an dem bestimmten Orte erscheinen, welchen alle Excesse bey Leibesstrafe verboten werden sollen.

In allen Häusern, Kellern, Böden, Städeln, und verdächtigen Schlupfwinkeln soll genau visitiret werden.

Ingleichen in allen abseitigen Schäferhöfen, Ziegelöfen, Wirths- Schenk- und Abdeckerhäusln.

Verdächtiges müßiggehendes Gesind, abgedankte Soldaten, Bettler, Pilgrame, vagirende Geistliche, und nirgends angesessene Bildel- Bändel- und andere Krämer von kurzer Waare, feyrende Halter, Abdecker, Schergen und Dienersleute sollen angehalten, und auf den Sammelplatz geliefert werden.

Wer einen Bettler, oder Müßiggeher frey durchläßt, soll im Gelde, oder mit Amtsentsetzung, allenfalls auch Leibesstrafe angesehen werden.

Reisende und Professionisten welche sich mit Pässen und Urkunden legitimiren können, sind nicht anzuhalten.

Die in Verhaft gezogene sollen dem Directori, von diesem aber jenem Landgerichtsverwalter, in dessen Gezirke sie betreten worden, übergeben werden.

Die Mannschaft soll im Rückwege wieder streifen, und alles Schiessens und Getöses sich enthalten.

Fragstücke, worüber die Betretene examiniret werden sollen.

Jäger und Bediente, als auch von einem jeglichen Hause wenigstens eine mannbare und wehrhafte Person früh Morgens bey anbrechendem Tage entweder vor des Richters Hause, oder wohin es die Herrschaft bestimmen wird, unfehlbarlich erscheinen mögen; wornach sodenn das sämmtliche aufgebotene Landvolk (welchem zuvor alle Excesse und Unordnungen bey schwerer Lebensstrafe zu untersagen sind) unter Anführung eines bescheidenen Beamtens und des ermeldeten Richters, anfänglich den Ort selbst, und zwar alle Häuser, Keller, Böden, Städel und andere verdächtige Schlupfwinkel auf das genaueste visitiren, sodenn nach dem angewiesenen Rendez-vous durch alle ihnen vorkommende Abwege, Auen und Waldungen obsichtlich fortstreifen, auch die etwa unter Wegs ihnen vorfallende Ortschaften und Dorfschaften, insonderheit aber alle abseitige Schäflerhöfe, Ziegelöfen, Wirths- Schenk- und Abdeckerhäusel auf das genaueste durchsuchen, und mithin in guter Ordnung gegen den Rendez-vous-Platz anrücken sollen.

Viertens: Gleichwie aber sothane Visitation zu nichts anders, als zur Ausrottung des schädlichen Gesinds, hingegen Versorgung der wahrhaftigen und würdigen Armen, mithin zur Säuberung des Landes angesehen ist. Als wird ein jegliches Landgericht den unter dasselbe gehörigen, und mit dem Streife gehenden Grundobrigkeiten mitzugeben, diese aber den Richtern einzubinden haben, daß sie alles und jedes in sothaner Visitation etwa antreffendes verdächtiges und müßiggehendes Gesind, als abgedankte Soldaten, Bettler, Pilgrame, vagirende Geistliche, wie auch die nirgends angesessene Bildel- Bändel- und andere Krämer von kürzer Waare, förderst aber die feyrende Halter und Abdecker, Schergen, und Dienersleute unverschont anhalten, und zu dem vorbesagten Rendez-vous- oder Sammlungsplatze wohlverwahrt liefern sollen. Da aber

Fünftens hierinnfalls einige Nachläßigkeit, oder geflissentliche Connivenz wider alles Verhoffen unterlaufen, und zu Ersparung der wenigen Kosten ein und anderer Bettler, oder Müßiggeher frey und durchgelassen würde; in solchem Falle wird gegen den schuldtragenden Verwalter, Richter, oder Beamten, neben der zu Ende ausgeworfenen Geldbuße nach gestalten Dingen mit Entsetzung des Amts, oder wohl gar empfindlicher Leibsstrafe fürgegangen, und derentwegen an allen Orten eine besondere Erkundigung und Nachforschung gehalten werden; wobey jedoch in allweg die Behutsamkeit, und eine bescheidene Maß zu gebrauchen ist, damit den Reisenden und professionirten Personen, so sich durch ihre beyhabende authentische Paßbriefe und beglaubte Urkunden zur Genüge legitimiren, auch auf der geraden Landstraße sich befinden, und weder des Bettelns noch Müßiggehens, weder auch anderwärts im geringsten verdächtig sind, keine Hinderniß zugefüget werde.

Sechstens, wenn nun das sämmtliche Streifungsvolk auf dem Rendezvous-Platze eingetroffen, sollen vor allem die in Verhaft gezogene Personen dem aufgestellten Directori übergeben, und von ihm denjenigen Landgerichten, in deren Gezirke sie betreten worden, überantwortet werden, welche mit denselben ferners, wie hieunten stehet, zu verfahren haben.

Siebentens: Und nachdem die Mannschaft zulänglich ausgerastet, wird sich dieselbe in eben der Ordnung, wie sie dahin gerücket, hinwiederum zurück und nach Hause zu begeben, im Rückwege aber hinwiederum zu streifen haben; wobey die herrschaftliche Beamte, Richter und Vorsteher fürnämlich zu sorgen haben, damit bey währender Visitation, mithin sowohl bey der Hin- als Zurückstreifung alles muthwillige Schießen und Getöße, sonderlich in der kaiserl. und landesfürstlichen Wildbahne, auch andere Insolenz und Raufhändel, oder was sonst zu weniger gefährlicher Folgerung Anlaß geben könnte, in alleweg vermieden bleibe, auch allenfalls die Urheber und Rädelsführer zu empfindlicher und öffentlicher Bestrafung alsogleich, und in instanti, um ihnen einen Ernst zu zeigen, und andern zur künftigen Warnung gezogen werden.

Achtens: Hiernächst soll ein jedwedes Landgericht die in seinem Gezirke betretene, und von dem Rendez-vous ihm zugetheilte Bettler und Müßiggeher, oder auch andere verdächtige Personen über ihr Thun und Lassen ohne allem Zeitverluste befragen, insonderheit aber über nachfolgende allgemeine Fragstücke

Anno 1749.

stücke zur Rede stellen. Als: Primo, wie er heiße, von wannen gebürtig, und wie alt er seye? Secundo, ob er ledig, oder verheurathet, auch wie lang, und wie viel er Kinder habe? Tertio, wo er sich aller Orten seit eines Jahrs aufgehalten, und mit was Mitteln er sich ernähret, auch wo er dem Betteln niemal, oder wie lang, nachgezogen sey? Quarto, an was Orten er das Allmosen eingesammelt, und den Unterschleif genommen habe? Quinto, ob er Zeit seines Bettelns und Müßiggehens von niemand angehalten, und wie er entlassen? auch Sexto, ob, wie oft, und wohin er geschoben worden? und über mehr andere dergleichen Fragen, welche des Befragten Aussage, und die fast bey einer jeglichen Person obwaltende besondere Umstände an die Hand geben müssen; wie denn insonderheit die erst neuerlich in das Land hereingekommene Bettler und Müßiggeher über den Gränzort, allwo sie hereingelassen worden, die abgedankte Soldaten aber um ihren Abschied, Regiment, vormaligen Obristen, Obristlieutenant, Obristwachtmeister, Hauptmann und Zeitkameraden behutsamlich zu befragen, deren thuende Aussagen alles Fleißes zu verzeichnen, und mithin die Examina entweder in Gestalt einer summarischen Aussage, oder aber wie es weit besser, und im Falle eines sich äußernden Argwohns nothwendig ist, articulatim einzurichten sind.

Die Landgerichtsverwalter sollen ihre Berichte binnen 8. respective 10. Tagen an die Sicherheitscommission erstatten, aber vorhero sie die Verordnung bekommen, niemand entlassen.

Neuntens: Damit aber derley einkommende öfters unverdächtige Personen zur Last des Landgerichts, und ihrer eigenen Beschwerde in den Kerkern nicht allzulang aufgehalten werden; als soll das ersterwähnte Examen ungesäumt vorgenommen, und von einem jedwedern Landgerichte, es habe gleich was eingebracht, oder nicht, über den völligen Verlauf des vorgenommenen Visitationsgeschäfts der Bericht innerhalb acht Tagen von den zwey obern Vierteln aber längstens innerhalb zehen Tagen, (worunter man jedoch den Tag der Visitation keinerdings verstanden haben will) an Unsere Sicherheitshofcommission, und zwar mit einem förmlichen Anbringen, und nicht in Coperto erstattet, die Examina beygeschlossen, und darüber die weitere rechtliche Verordnung erwartet, vorher aber niemand bey zu Ende gesetztem Pönfalle entlassen werden.

Die Landgerichtsverwalter sollen die bey und nach der Visitation unterloffene Fehler und Unordnungen in ihrem Berichte anderten.

Zehentens: ein jeglicher Landgerichtsverwalter ist verbunden, alle sowohl in als nach der Visitation unterloffene wissentliche Fehler und Unordnungen in seinem Berichte ausführlich anzudeuten, und insonderheit zu erwähnen. Primo, obwohl von den unter das Landgericht gehörigen Grundobrigkeiten eine zulängliche und taugliche Mannschaft gestellet, und in allem die schuldige Parition geleistet, oder von wem eigentlich, und in was den kaiserl. Befehlen zuwider gelebet worden? Secundo, ob nicht die benachbarte Landgerichte eine oder andere Person einzubringen vernachläßiget, oder sonst ihrer Schuldigkeit kein Genügen geleistet haben? Denn im widrigen, und da er solches anzuzeigen unterließe, und man gleichwohl den Fehler durch andere Wege in Erfahrung brächte, wird nicht allein gegen den Mißhandlenden, sondern auch gegen denjenigen Landgerichtsverwalter, so hierzu wissentlich conniviret, und davon keine Nachricht gegeben hat, mit exemplarischer Bestrafung fürgegangen werden; im Gegentheile soll derjenige, so derley Excess und Unordnungen seinen Pflichten gemäß angegeben, nebst der gebührenden Schadloshaltung eine ergebige Belohnung von dem einzufodernden Strafgelde zu gewarten haben; wobey denn insonderheit den Verwaltern der Rendez-vous-Plätze, welchen die Oberinspectionen aufgetragen werden, vor andern obliget, daß sie den Verlauf der daselbstigen Circularstreifung etwas umständlicher berichten, und an wem ein und anderes erwunden, ausführlich beyrücken, annebens auch eine verläßliche Specification aller zu dem Rendez-vous-Platze gelieferter Personen, und welchem Landgerichte sie übergeben worden, bey Verwirkung des hernachstehenden Pönfalls beyschließen sollen.

Die Sicherheitshofcommission soll sich befleissen, binnen 3. längstens 8. Tagen die eingelangte Visitationsberichte zu erledigen.

Eilftens: Wird die Sicherheitshofcommißion beflissen seyn, damit die von dem ganzen Lande einlangende Visitationsberichte innerhalb drey oder längstens acht Tagen vollkommen erlediget, und sofort die eingebrachte Personen den Landgerichten aus der Atzung gebracht werden, und damit auch die sonst gewöhnliche Ausfertigung und Verschickung der Befehle keine Hinderniß mache, und die Expedition nicht verlängere, als hat man die Einrichtung dahin gemacht, daß

ein jegliches Landgericht den überreichenden Visitationsbericht, nebst dem Verwalter, auch durch den allhiesigen bestellten Agenten, oder Gevollmächtigten unterschrieben, und sodenn ohne Abwartung eines schriftlichen Befehls den verbeschiedten Bericht, oder sonstige Verordnung bey dem in Sicherheitssachen verordneten Herrn Præside wiederum erheben lasse. Und damit auch bey erstgemeldter Sicherheitshofcommißion eine Abschrift von dem erstatteten Visitationsberichte jederzeit verbleiben möge; als soll einem jeglichen Berichte, worüber man eine Verbescheidung erwartet, eine copeyliche Abschrift von eben diesem Berichte beygeschlossen, die Examina aber nur einfach übergeben werden.

Visitationsberichte sind in Duplo einzurichten.

Zwölftens: Zu gleichmäßiger Ueberhebung der Landgerichte ist verordnet: daß zu denjenigen Kosten, welche zu Unterhaltung und Bewachung der Gefangenen bis zu ergehender Sicherheitshofcommißionsverordnung erforderlich seyn dürften, auch die unter das Landgericht gehörige Grundobrigkeiten nach Proportion ihres Gezirkes concurriren, im Verweigerungsfalle aber dieses von dem Landgerichte der Sicherheitshofcommißon zu gehöriger Bestrafung angedeutet werden solle.

Die unter die Landgerichte gehörige Grundobrigkeiten haben die Kosten zu Unterhaltung und Bewachung der Gefangenen nach Proportion des Bezirks zu bezahlen.

Dreyzehentens: Daferne sich aber zutrüge, daß in einem Landgerichte ein bekanntlich, oder in offener That ergriffener, oder aber in instanti eines die gemeine Ruhe und Sicherheit stöhrenden Verbrechens rechtlich zu überweisen stehender Uebelthäter bey solcher Visitation eingebracht würde, demselben soll alsogleich ein Standrecht gemacht, das Urtheil publiciret, und nach verrichter Beicht an dem Delinquenten vollzogen werden.

In offener That Ergriffenen, oder die gemeine Ruhe und Sicherheit stöhrenden Verbrechern soll das Standrecht gemacht, das Urtheil publiciret, und nach der Beicht vollzogen werden.

Vierzehentens: Betreffend aber die Particular- oder sogenannte Monatvisitation, muß dieselbe von allen Landgerichten wenigstens alle vier Wochen einmal vorgenommen, und daß es geschehen seye, an die Sicherheitshofcommißion berichtet, solchem Berichte aber auch beygerücket werden, obwohl ein gleiches von den umliegenden Landgerichten geschehe? Gestalten auch bey gedachter Sicherheitshofcommißion ein eigenes Register, in welches man die von Monate zu Monate einlangende Visitationsberichte ordentlich verzeichnen wird, gehalten, und mithin diejenige Landgerichtsverwalter, so die Monatstreifung entweder gar nicht vorgenommen, oder aber ihren Bericht darüber zu erstatten unterlassen haben, mit der zu Ende ausgezeichneten Bestrafung unnachläßig beleget, auch annebens, wie allbereits die Vorsehung geschehen, von allen vier Vierteln des Landes die verläßliche Kundschaft von Zeit zu Zeit eingeholet werden solle, ob die in den eingelangten Berichten erwähnte Visitationes in der That wirklich geschehen? Auch ob dabey der zu einem so gemeinnützigen und wichtigen Werke erfoderliche Fleiß, Obsicht, und Eifer bezeiget worden seye? Sollte sich nun aus den eingeholten Nachrichten das Widerspiel, und dieses ergeben, daß man es der Sicherheitshofcommißion ungleich berichtet, und nur zu Entgehung der Strafe eine Scheinrelation eingereichet, oder aber die Visitation nur obenhin vorgenommen habe, würde gegen einen solchen widerspännstigen Verwalter, welcher die Landesfürstliche hohe Obrigkeit mit Unwahrheit zu berichten sich nicht entfärbet, und die so heilsame Gesetze zu illudiren suchet, nach der Schärfe verfahren; nicht weniger auch diejenige Landgerichts-Innhaber, Grund- und Dorfobrigkeiten, die sich sothaner alle vier Wochen, oder so oft es die Noth erheischet, vorzunehmender Visitation entzogen, und zufolge dieses Landesfürstlichen Gebots ihr Amt nicht gehandelt haben, nicht nur auf Begehren der unter solcher Zeit etwa beleidigten Parthey, sondern auch ex Officio Nobili zur Verantwortung gezogen, summariter verhöret, und nach Befunde der Sachen zur Schadensersetzung angehalten, auch bewendten Dingen nach mit besonderer Geld- oder anderer Strafe angesehen werden.

Particularvisitationes sollen alle Monate vorgenommen werden, wie denn solche auch der Hofcommißion einzuberichten sind.

Die Hofcommißion hat ein eigenes Register darüber zu halten.

Und wider die nachläßige Landgerichtsverwalter mit aller Schärfe fürzugehen.

Fünfzehentens: Solche Monatstreifung aber bestehet fürnämlich in dem, daß ein jeglicher Landgerichtsverwalter das seiner Obsorge anvertraute Gezirk allmonatlich einmal visitire, und zu solchem Ende auf einen ihm beliebigen, und den Unterthanen nicht etwa allzubeschwerlich fallenden Tag, erstlich die herrschaftliche Beamte, Jäger und Schützen, sodenn auch die hierzu etwa weiters benöthigte Mannschaft von den unter das Landgericht gelegenen Dorfschaften und Orten (welche jedoch in keiner so großen Anzahl, als bey fürgehender Generalvisitation

Monatstreifungen, wie solche vorgenommen werden sollen.

beste-

Anno 1749.

bestehen darf) gählings zu sich bestelle, oder aber den Ort, wo sie sich einfinden sollen, in aller Geheimniß bestimme, sodenn aber mit solcher Mannschaft den völligen landgerichtlichen District auf eben die Art und Weise, wie oben bey der Generalvisitation Meldung geschehen, auf das genaueste durchsuchen, dabey alles verdächtiges, müßiges und bettelngehendes Gesinde alsogleich anhalten, und dasselbe zur fernerweiten Examinirung und Nachforschung zu dem Landgerichte liefern lasse; wornach er Verwalter die etwa einkommende Person nach der schon oben gesetzten Richtschnure gütlich zu befragen, ihre thuende Aussagen, sammt den etwa mithabenden Paß- und Urkunden der Sicherheitshofcommißion einzuschicken, und die darüber ergehende Verordnungen von selbst zu erheben, vorher aber niemand bey sonst auf sich ladender schwerer Verantwortung zu entlassen hat.

Wofern sich in der Nähe Zigeuner, Diebe und Räuber spüren lassen, sollen die Landgerichte mit Zuziehung der Miliz in aller Stille in instanti die Visitation vornehmen.

Sechszehentens: Da im Falle aber auch unter der Zeit wegen herumstreifenden oder in der Nähe sich aufhaltenden Zigeuner- Diebs- und Raubergesinds der Ruf erschallete, oder aber, daß in selbiger Gegend ein Raub, Diebstahl, oder Plünderung geschehen, die Nachricht einliefe, sollen unverzüglich, und ohne erst bey der Sicherheitshofcommißion sich anzufragen, jedoch in der höchsten Stille einige Landgerichte zusammenstehen, die nächsteinquartierte kaiserl. Miliz, als an welche von dem kaiserl. Hofkriegsrathe eine Generalordre allbereits erlassen worden, um die nöthige Assistenz und Handbietung ersuchen, und wenn sie sich also miteinander vereiniget haben, die Visitation in instanti, und einverständlich vornehmen, mithin die beargwohnte Böswichte in Verhaft zu bringen, sich möglichst angelegen seyn lassen. Wobey allein dieses zu merken, daß ein jegliches Landgericht, wenn es dergleichen gefährlichen Aufenthalt, oder aber vorbeygegangenen Straßenraub, Diebstähle und Plünderungen in Erfahrung bringt, solches den umliegenden Landgerichten durch eigends abschickende Boten unverweilt kund zu machen, und daß sie sich mit ihm vereinigen, und die Circularstreifung vornehmen möchten, sie zu ersuchen hat. Dahingegen auch ein jegliches also requirirtes Landgericht hilfliche Hand zu bieten, und mit allen Kräften beyzuspringen schuldig und verbunden ist. Insonderheit aber ist in Ansehung der hungarischen Gränzen, als an welchen sich das landverderbliche Zigeuner- und Raubgesind größtentheils aufhält, und in dieses Erzherzogthum Oesterreich hereindringet, die Verständniß mit dem kaiserl. Hofkriegsrathe dahin gepflogen worden, daß, im Falle derley schädliche Diebsrotten, und bannisirtes Zigeunergesind an dortigen Landgränzen dieß- oder jenseits sich verspüren ließe, die erstere Anzeige der kaiserl. Miliz, und nächst gelegenem Officier geschehen, mit demselben sodenn die Art und Weise, wie man sich dieses Volks am füglichsten bemächtigen könnte, wohl überleget, und sodenn unter Direction und Anführung des gedachten Officiers dieses schädliche Gesind in aller Stille aufgesuchet, und dem nächsten Landgerichte zur patentmäßigen Verfahrung überliefert werden solle. Wie man denn auch ein- oder anderem Landgerichtsverwalter, der sich in seinem dießseitigen Diensteifer vor andern distinguiret, je zumalen ein Præmium auszuwerfen gesinnet ist.

Ein Landgericht soll dem andern von dergleichen Gesindes Aufenthalt, Straßenraube, Diebstahle und Plünderung sogleich durch eigends abgeschickte Boten Nachricht geben.

Siebenzehentens: Trüge es sich aber zu, daß gählings auf Wegen und Straßen, oder aber in den Häusern ein Raub oder Plünderung geschähe, solle der Bestohlene oder Beraubte an dem nächsten Orte zu der Kirche oder Kapelle, wo eine Glocke ist, eilen, und entweder selbst, oder anstatt dessen der Meßner, oder Schulmeister das Sturmzeichen mit drey Glockenstreichen, oder einem Loßschuße geben; auf dessen Vernehmung bey den benachbarten Klöstern, Kirchen und Kapellen gleichfalls die Glocken gerühret, oder ein Loßschuß gethan, und solchemnach von den Landgerichtsverwaltern, auch Grund- und Dorfrichtern ohne allem Verschube einige wehrhafte Unterthanen und Innwohner bey der Gemeinde aufgeboten, die Herrschaftsjäger und andere mit Pferden versehene beygezogen, auch wo möglich, die etwa in der Nähe gelegene Miliz zu Hilfe genommen, mithin die Gegend, wo der Schaden geschehen, oder wohin sich die Diebe und Räuber vermuthlich geflüchtet haben möchten, genau durchgesuchet, und alle verdächtige Leute, sonderbar jene, welche ihren ehrlichen Aufenthalt von letzterer, und etweichen vorhinnigen Nächten verläßlich nicht zeigen können, angehalten, zur Rede gestellet,

Raub- und Plünderungen sollen durch Sturmzeichen mit drey Glockenstreichen, oder durch einen Loßschuß angedeutet werden, worauf der Landgerichtsverwalter in aller Eile wehrhafte Leute zu Fuße und Pferde zum Nachjagen aufbieten soll; desgleichen auch die Richter zu thun haben.

und

Anno 1749.

und nach beschaffenen Umständen in das nächste Langericht zur Inquisition geliefert werden.

Achtzehentens: Wie zumalen aber alles dieses nichts anders, als die Ausrottung der Uebelthäter, Abstellung des Müßiggangs, und Versorgung der Armen zum Zwecke führet. Als ist ferners Ihrer kaiserl. königl. Majestät ernstlicher Willen und Meynung, daß auch außer den General- und Particularvisitationen ein jegliches Landgericht, Grund- und Dorfobrigkeit, auch Richter und Gemeinde, die von Tage zu Tage annoch herumstreifende abgedankte Soldaten, Bettler, Müßiggeher, Abdecker und Dienersleute, auch unbefugte Krämer, und mit alten Pässen versehene Pilgrame, und in Summa alles, was dem armen Hausmanne mit Absammlung des Allmosens beschwerlich fällt, alsogleich anhalten, insonderheit aber an den gewöhnlichen Jahrmärkten und Kirchtagen, als woselbst sich derley Vaganten und Landläufer größtentheils aufzuhalten, und ihre Unthaten auszuüben pflegen, eine genaue Obsicht bestellen, auch auf den Wegen und Straßen, und sonst etwa verdächtigen Häusern und Orten eine unversehene Visitation vorkehren, und was hierbey betreten worden, dem Landgerichte übergeben, nicht weniger die verdächtige Bindel- und Kraxenträger beyderley Geschlechts visitiren, und nach Befunde der Sachen gleichfalls dem Landgerichte ausliefern soll; welches Landgericht sodenn die überlieferte Person straks zu examiniren, und neben obigen Fragstücken auch über nachfolgende zu vernehmen hat: als Primo, an was Orten er letztere Tage hindurch das Allmosen eingesammelt, und dennoch nicht angehalten, oder wie er entlassen worden? Secundo, wo er diese Zeit hindurch seinen Aufenthalt und Unterschleif genommen? und endlich Tertio, ob er nicht allbereits einiger Herrschaft in die Verpflegung gegeben, und ob ihm dieselbige patentmäßig gereichet worden? Und was weiters der bey diesen Leuten gefundene Verdacht an die Hand geben wird; was sie nun hierüber vermelden, ist der Sicherheitshofcommißion mit einem gewöhnlichen Berichte zu dem Ende einzuschicken, damit man daraus einer Seits, wie den kaiserl. königl. Befehlen der Vollzug geschehen, mit Grunde ersehen, anderer Seits aber die denselben nicht nachlebende Verwalter, Grund- und Dorfrichter, mittelst Einfoderung des für eine jegliche nicht angehaltene Person verwirkten Pönfalls pr. 12. Reichsthaler zum schuldigen Gehorsam lenken, und wie die eingebrachte Person zu versorgen, das Landgericht bescheiden möge.

An Jahrmärkten und Kirchtagen, als an welchen derley Gesind sich gemeiniglich einfindet, soll genaue Obsicht gehalten, auch die verdächtige Binde- und Kraxenträger visitiret werden.

Fragen, welche an dergleichen Gesindel zu machen sind.

Das gefertigte Examen ist der Hofcommission einzuschicken, die das Erforderliche zu verbescheiden hat.

Neunzehentens: Solche Verbescheidung nun hat das Landgericht zu seiner selbst eigenen Beförderung bey dem in Sicherheitshofcommissionssachen verordneten Herrn Præside von selbst zu erheben, und in ganz schleunige Vollziehung zu setzen, immittelst aber den Bettler und Müßiggeher, jedoch nicht anderst, als wie oben im §. 12. enthalten, gebührend zu verpflegen, oder auch allenfalls mit leidendlicher Arbeit zu belegen.

Solche Verbescheidung soll das Landgericht schleunig vollziehen, wo inzwischen die Arrestanten verpflegt, oder auch mit leidentlicher Arbeit beleget werden sollen.

Zwanzigstens: Und zumal zur Ausrottung des so unerträglichen Landbettelns, und daraus erwachsener Lasterthaten kein zulänglicheres Mittel ist, als daß derley fahrende Leute, Bettler und Landläufer aller Orten und Enden, wo sie immer zu betreten sind, straks in Verhaft genommen, und ihnen sofort alles Unterkommen und Aufenthalt benommen, mithin auch die fremde und ausländische Bettler, welche sich bisher in dieses Erzherzogthum Oesterreich so häufig hereingedrungen, von weiterer Anherkunft abgeschröcket werden; als haben alle und jede Landgerichte ein wachsames Aug dahin zu bestellen, damit derley Vaganten und Müßiggeher in ihrem landgerichtlichen Districte aller Orten verfolget, handfest gemacht, und dem Landgerichte zur weiteren Verfahrung überliefert, vor allem aber diejenige Unterthanen und Grundholden, so derley umschweifenden Leuten verbotenen Unterschleif geben, empfindlich gestrafet werden, und zwar soll fürnämlich von den Grund- und Dorfrichtern auf derley verbotenen Unterschleif alles Fleißes nachgeforschet, und daß niemand von der Gemeinde einer unbekannten oder vagirenden Person ohne sein des Richters Vorwissen einige Nachtherberge, oder Unterschleif geben solle, auf das schärfeste eingebunden, auch im Falle einiger Grundhold wider dieses Gebot handelte, derselbe für eine jegliche ohne Vorwissen des Richters aufgehaltene unbekannte Person, Bettler, oder Müßiggeher um 3. Rthlr.

Vaganten und Müßiggeher sollen aller Orten verfolgt, handfest gemacht, in das Landgericht geliefert, diejenige aber, welche ihnen Unterschleif geben, empfindlich gestraft werden.

Wer ohne Vorwissen des Richters eine unbekannte Person aufhält, hat drey Rthlr. verwirkt, wovon der Denunciant das Drittel genießen soll, die andern zwey Drittel aber den Armen gehören.

von

Anno 1749.

von der Grundobrigkeit bestrafet, und hierüber der dritte Theil dem Grundrichter, oder wer es sonsten angezeiget, zur Belohnung überlassen, die übrige zwey Drittel aber für die Armen angewendet; daferne aber der Grundhold solche Geldbuße zu erlegen nicht im Stande wäre, soll er anstatt derselben mit einer gemessenen Leibsstrafe belegt werden; und damit auch die Richter selbst zu ihrer diesfälligen Obsorge und Schuldigkeit nicht nur durch die Hoffnung der Belohnung, sondern auch durch die Furcht der Strafe desto gesicherter angetrieben werden, ist noch weiters verordnet, daß sie die Grundrichter, wenn sie derley verbotenen Aufenthalt einiger Bettler und Müssiggeher bey den Unterthanen verspüret, und dennoch bey ihrer Herrschaft nicht angezeiget, oder aber, wenn sie solchen Unterschleif leichtlich hätten wissen und anzeigen können, für einen jeglichen von den Grundholden gegebenen, und von ihnen Richtern nicht angedeuteten verbotenen Unterschleif um 6. Rthlr. durch die Grundobrigkeit in die Strafe genommen, und hiervon der dritte Theil ebenfalls dem Denuntianten erfolget, der Ueberrest aber von der Grundobrigkeit behalten, und zur Verpflegung der Armen angewendet werden; da zum Falle aber auch die Grundobrigkeit darinnen conniviren, und die verwirkte Strafe nicht einfodern thäte, oder wenn auch das Landgericht solchen verbotenen Unterschleif ehender in Erfahrung brächte, wäre solche Geldbuße der 6. und respective 3. Rthlr. dem Landgerichte ipso facto verfallen, zu welcher Geldstrafe auch demselben von der Grundobrigkeit innerhalb 3. Tagen also gewiß verholfen, wie im widrigen auf erstes bey der Sicherheitshofcommißion geschehenes Anzeigen das Duplum von der Grundobrigkeit eingefodert, und die Gebühr dem Landgerichte zu obgedachtem Ende erfolget werden solle; wie man denn insonderheit alle Landgerichte dahin angewiesen haben will, daß sie diejenige Grund- und Dorfobrigkeiten, bey welchen sie diesfalls einigen Unfleiß verspüreten, das erste Mal ihrer Amtsobliegenheit nach Ausweisung der Landesfürstlichen Patenten gebührend erinnern, und da auch dieses nichts fruchtete, den der Landsfürstlichen hohen Obrigkeit zeigenden Ungehorsam ganz unverlängt an die Sicherheitshofcommißion berichten sollen; denn widrigenfalls das Landgericht, wenn es solche Anzeige zu thun aus Nachläßigkeit unterließe, sich eben sowohl die saumsälige Herrschaft selbst schwerer Verantwortung theilhaftig machen, und seine Unaufsichtigkeit zu entgelten haben würde.

Wer solche Geldstrafe nicht erlegen kann, soll am Leibe gestraft werden.

Derjenige Richter, welcher einen dergleichen verbotenen Unterschleif seiner Herrschaft nicht andeutet, soll um sechs Rthlr. gestraft werden, wovon zwey Drittel der Herrschaft zur Verpflegung der Armen und ein Drittel dem Denuntianten gehören.

Strafe der connivirenden Grundobrigkeit.

Das Landgericht soll den betzigenden Ungehorsam der Hofcommißion bey schwerer Ahndung andeuten.

Ein und zwanzigstens: Es ist auch bisher durch der Landesgerichte nach eigenem Belieben geschehenes Hin- und Wiederschieben der Bettelleute im Lande nicht geringe Unordnung verursachet, und den Herrschaften durch derley vergebliche Schiebungen sehr große Beschwerniß zugezogen worden; solches nun hinführo zu verhüten, sind alle dergleichen Privat- und eigenmächtige Schube von nun an gänzlich zu unterlassen, und sie Landgerichte dahin angewiesen, daß sie jedesmal die summarische Aussagen derley zum Schube qualificirter Personen der Sicherheitshofcommißion einschicken, und der weiteren Verordnung (welche man nach aller Möglichkeit beschleunigen wird) gewärtig seyn sollen; damit auf solche Art sowohl der Versorgungsort etwas mehrers überleget, als auch, ob die eingebrachte Personen nicht etwann ehedessen einiger Herrschaft bereits in die Verpflegung gegeben, oder wohl gar außer Lands geschoben worden, mithin nebst der patentmäßigen Verschiebung exemplarisch abzustrafen sey, in den hierzu eigends haltenden Protocollis nachgesehen werden möge.

Privat- und eigenmächtige Schube sind verboten, und das Landgericht hat die Aussagen der zum Schube qualificirten Personen der Hofcomißion einzuschicken.

Zwey und zwanzigstens: Ist nun jemand durch gedachte Sicherheitshofcommißion zum Schube innerhalb des Landes erkennet worden, soll der zu schiebenden Person vor allem ein glaubwürdiger Paß, worinnen der Sicherheitshofcommißionverordnungen deutlich anzuführen, mitgegeben, und mit solchem die schubmäßige Person bis an das nächste Landgericht wohlverwahrter geliefert, allda dem Verwalter, oder Dorfrichter übergeben, und daß sothane Uebergabe geschehen, ein gewöhnliches Recepisse (welches man hernach der Sicherheitshofcommißion einzusenden hat) genommen werden: wobey denn auch dieses zu merken; daß, wenn der zu schiebende Bettler einige Abschiede, Pässe, Sammelbriefe, oder andere Urkunden bey sich hätte, solche Briefschaften bey dem Schube, nicht ihm selbst zu behändigen, sondern zur Verhütung des Austretens von Orte zu Orte dem mitgehenden

Den zum Schube innerhalb des Lands verordneten Personen ist ein Paß mitzugeben.

Und für die übergebene Personen ein Recepisse anzuverlangen, welches der Hofcommißion einzusenden ist.

Abschiede, Pässe, Sammelbriefe und andere Urkunden sollen dem von Orte zu Orte mitgehenden Boten versiegelter mitgegeben, mit nichten aber den Schubspersonen gelassen werden.

Anno 1749.

henden Boten verschlossener zuzustellen, oder wenn es sich fügte, und ohne sonderbarer Beschwerniß geschehen könnte, durch eine absonderliche Gelegenheit an den bestimmten Versorgungsort abzuschicken sind; damit man sich der gewissen Hinkunft des Bettlers desto mehrers versehen möge.

Die Landgerichtsverwalter sollen die Schubpässe alsogleich unterschreiben, und den Schub weiter befördern.

Drey und zwanzigstens: Sobald nun die geschobene Person bey dem nächsten Landgerichte angelanget, soll von dem daselbstigen Verwalter oder Richter der mitgegebene Schubpaß alsogleich unterschrieben, und der Schub ohne aller Verzögerung weiters befördert werden, welches denn vom Landgerichte zu Landgerichte bis an den Ort, wohin die Person gehörig, dergestalt zu beobachten ist, daß der mitgegebene Paß von allen Richtern, so den Schub zu befördern haben, eigenhändig unterzeichnet, und sodenn derjenigen Herrschaft, welcher die Versorgung obliegt, nebst der geschobenen Person überliefert werde; es wird sich auch eine

Herrschaften, Stadt- Markt- Grund- und Dorfrichter sollen sich die Fortbringung des Schubs bey zwölf Rthlr. Strafe angelegen seyn lassen.

jegliche Herrschaft, Stadt- Markt- Grund- oder Dorfrichter die sichere Fortbringung des Schubs dermassen angelegen seyn lassen, wie im widrigen für eine jegliche unterwegs entkommende Person die verwirkte 12. Rthlr. ohne Annehmung einiger Entschuldigung von den Vorstehern unnachläßig eingefodert, und denselben der Regreß gegen die schuldtragende Beamte vorbehalten würde; wie denn auch in jenem Falle, da ein Richter den Schub anzunehmen verweigert, der also widerspännstige Richter nebst der vorerwähnten Bestrafung, auch zur Ersetzung alles Schadens und Kosten, so er dem benachbarten Orte durch die verlängerte Atzung zugezogen, gehalten seyn soll, weswegen denn ein jeglicher Richter, wenn ihm der Schub an dem nächsten Orte nicht angenommen werden wollte, die Person immittelst bey

Die Widerspännstige sind der Hofcommißion anzuzeigen.

sich zu verpflegen, und den Ungehorsam bey der Sicherheitshofcommißion anzudeuten, auch von daraus nebst der obliegenden Schadensersetzung einen Theil des eingehenden Strafgelds zu gewarten hat.

Beschwerden wegen zugeschobenen Personen sollen bey der Hofcommißion angebracht werden.

Vier und zwanzigstens: Nachdem nun der Schub bis an das Ort, wohin er gewidmet war, bewirket ist, und die geschobene Person der daselbstigen Herrschaft oder Gemeinde überliefert worden, soll sie allda (es seyen gleich einige Bedenken obhanden, oder nicht) willig angenommen, und die allenfalls sich äußerende Beschwerden bey der Sicherheitshofcommißion mit geziemender Bescheidenheit angebracht werden; wornach man das Weitere der Billigkeit, und den kaiserl. königl. Generalien gemäß zu verordnen nicht ermangeln wird.

Fünf und zwanzigstens: Gleichwie es aber bey sothaner Eintheilung der inländischen Bettler und Müßiggeher auf derenselben wahrhaften Geburtsort fürnämlich ankomme, solcher hingegen von derley losen Leuten öfters aus Bosheit, und in der Beysorge andurch verrathen zu werden, hartnäckig verschwiegen, oder auch ein ganz fälschlicher Geburtsort angegeben wird, als ist in dem erstern Falle den Landgerichten in allweg erlaubt, derley verwegene Personen, wenn sie ihrer Unwissenheit keinen glaubwürdigen Schein beybringen könnten, entweders mit schmaler Atzung, oder wohl gar mit Anschlagung eines Eisens zur Entdeckung ihres eigentlichen Geburtsorts verhalten zu können; in dem zweyten Falle aber soll derjenige, welcher einen unrechten Geburtsort benennet, und an demselbigen Orte weder einige Befreundte, noch eine anderwärtige Gezeugniß seiner daselbstigen Geburt aufzuweisen hat, von der Herrschaft, wohin er geschoben worden, anfänglich um seinen wahrhaften Geburtsort, oder allenfalls um die Ursache seines so fälschlichen Fürgebens alles Ernstes befraget, sodenn dessen Aussage der Sicherheitshofcommißion alsogleich eingeschicket, und darüber die weitere Verordnung, sowohl wie er seines unwahrhaften Vorgebens halber zu bestrafen, als auch wohin er weiters zu schieben seye, abgewartet, immittelst aber derselbe bey der Herrschaft erhalten werden.

Wer einen unrechten Geburtsort angiebt, soll mit schlechter Kost, und Anschlagung eines Eisens bestrafet,

Von der Herrschaft aber um seinen rechten Geburtsort befraget, die Aussage aber der Hofcommißion eingesendet werden, wo sodenn derselbe bis zur Verordnung von der Herrschaft zu verpflegen ist.

Sechs und zwanzigstens: Um aber auch dahin zulängliche Vorsehung zu thun, damit diejenige Armen, so den Herrschaften und Gemeinden zu patentmäßiger Verpflegung, oder anderwärtiger Versorgung zugetheilet werden, dem Betteln ferners nicht nachlaufen, oder den Unterthan weiters belästigen mögen; ist von Ihrer kaiserl. königl. Majestät generaliter verordnet worden, daß eine jegliche Herrschaft, Stadt, oder Gemeinde, welcher einige Armen zur Versorgung übergeben worden, solchen Armen ihre mithabende Päße, Abschiede, Sammelbriefe und an-

Den in Verpflegung stehenden Armen sollen die Herrschaften und Gemeinden die Päße, Abschiede und Sammelbriefe abnehmen.

dere

Anno 1749.

dere dergleichen Urkunden, mittelst welchen sie ehemal das Allmosen abgesammelt, alsogleich hinweg, und zu sich in Verwahrung nehmen, mithin verhindern sollen, daß derley Leute bey ohnedies genießendem Unterhalte die Nachbarschaft in keinerley Weise mehr beunruhigen, noch auch wegen nicht bey Händen habender Pässe und Urkunden so leichtlich flüchtig werden, oder sich auf das Betteln und Landlaufen von neuem verlegen möchten; denn, wenn es sich begäbe, daß eine solche Person, welche allbereits einiger Herrschaft, Stadt, oder Gemeinde zur gebührenden Verpflegung zugestellet worden, bey einer General- oder Particularvisitation, oder auch außer denen in dem Betteln oder Müßiggange anderwärts betreten, und seine ehmalige Pässe oder Briefschaften bey ihm gefunden würden, wär der herrschaftliche Verwalter, Richter, oder Beamte wegen sothaner nicht abgenommener Briefschaften in eben die Strafe, als ob er ihm den Unterhalt vorsetzlich verweigert, und das Bettelngehen wissentlich verstattet hätte, bey der Sicherheitshofcommission verfallen. Dafern aber der in die Versorgung genommene Bettler, ungeachtet des ihm zulänglich verschaften Gehalts dennoch mit Zurücklassung seiner Pässe und Zeugnisse von der Herrschaft hinweggienge, und im Lande dem Betteln und Gartgehen fernerhin nachzöge, gegen derley muthwillige und unbeständige Bettler, soll nebst der Zurückschiebung an ihr Geburts- oder sonst angewiesenes Verpflegungsort mit exemplarischer und wohlempfindlicher Leibsbestrafung fürgegangen werden.

Wer aus dem Versorgungsorte weglauft, und dem Betteln nachzieht, soll am Leibe gestraft werden.

Sieben und zwanzigstens: Belangend aber die Art und Weise, wie die Armen aller Orten zu versorgen, oder aber die noch Starke zur Arbeit anzuwenden sind, wird solches der Discretion und guten Anordnung der Herrschaften jedoch dergestalten überlassen, daß derley in die Verpflegung genommenen Leuten das fernere Bettelngehen auch innerhalb des herrschaftlichen Gezirks keineswegs, und zwar bey Strafe 12. Reichsthaler für jede Person gestattet, sondern das Betteln im ganzen Lande völlig abgeschaffet werde, wobey jedoch den Herrschaften, daß sie derley annoch valide Bettler zur leidentlichen Arbeit anhalten, oder aber zur Hindanhaltung fremder Bettler und Müßiggeher gebrauchen mögen, in allweg unbenommen, vielmehr löblich und heilsam ist.

Die den Herrschaften zugeschobene Arme sollen verpfleget werden, und in dem Herrschaftsgezirke bey 12. Reichsthaler Strafe nicht betteln gehen, sondern sollen zu leidentlicher Arbeit angehalten werden.

Acht und zwanzigstens: Und damit auch das Land von dem bisherigen Anlaufe fremder Bettelleute gänzlich befreyet werde, haben Ihre kaiserl. königl. Majestät gemessen anbefohlen, daß von den an der Gränze des Landes liegenden Landgerichten und Herrschaften diesfalls eine genaue Obsicht bestellet, die Visitationen öfters vorgenommen, und keinem ausländischen entweders bekanntlichen, oder wahrscheinlichen Bettler der Eintritt in das Land verstattet, sondern die allenfalls durch Abwege und Seitenstraßen sich hereindringende fremde Bettler an allen Orten alsogleich aufgehoben; und falls sie von der Gränze nicht allzuweit entfernet wären, ohne weiters bey der Sicherheitshofcommißion sich anzumelden, zum Lande wiederum hinausgeschoben, im widrigen aber von derjenigen Gränzherrschaft, so den Bettler hereingelassen, die Endes verzeichnete Strafe der 12. Rthlr. unnachläßig eingefodert, und hiervon der dritte Theil demjenigen, so die Saumsäligkeit angezeiget, überlassen werden solle. Allermaßen auch zu eben solchem Ende an die auf den Gränzen befindliche Mauthen die geschärfte Befehle dahin erlassen worden, daß sie alle des Bettelns verdächtige und in das Land hereinwollende Personen alsogleich abweisen, und zur Landgränze hinausschaffen sollen. Dannenhero ein jeglicher fremder Bettler, wenn er von einer anderwärtigen Herrschaft betreten, und in das Landgericht geliefert wird, vor allem um den Gränzort, an welchem er hereingekommen, zu befragen ist.

Bettler sollen nicht in das Land von den angränzenden Herrschaften und Landgerichten eingelassen werden bey 12. Reglr. Strafe.

Die durch Seitenwege aber Eingedrungene sollen gleich aufgehoben, und über die Gränzen zurückgeschaffet werden.

Mauthner an den Gränzorten sollen die Bettler zurückweisen, und nicht herrinpassiren lassen.

Neun und zwanzigstens: Ist ein jeglicher Landgerichtsverwalter verbunden, die von Zeit zu Zeit im Lande publicirte, und die allgemeine Landessicherheit betreffende Generalia, Satzungen und Ordnungen, wie auch diese gegenwärtige Instruction den unter das Landgericht gehörigen Grund- und Dorfobrigkeiten, in so weit sie dieselbe mit betreffen, in getreuer Abschrift zu communiciren, damit sie hievon eine ebenmäßige Nachricht empfangen, und sich mit der Unwissenheit nicht entschuldigen mögen; welche Grund- und Dorfobrigkeiten sodenn ihre unterge-

Die Landgerichtsverwalter sollen alle die Landessicherheit betreffende Generalien, Sätze und Ordnungen den in ihr Landgericht gehörigen Grund- und Dorfobrigkeiten in Abschrift communiciren.

tergebene Richter und Beamte weiters zu instruiren, und daß sie sich in allem gehorsam und willfährig erzeigen sollen, alles Ernstes mitzugeben hat.

Jede Grundobrigkeit hat jährlich 14. Tage nach dem Neujahre der Hofcommission eine Specification, wie viel Armen jeden Orts verpflegt werden, einzusenden.

Dreyßigstens: Und damit auch die Sicherheitshofcommißon mit Verläßlichkeit wissen möge, wie viele Arme eine jegliche Grundobrigkeit bey sich ernähre, und was sie zu derselben Versorgung für Anstalten gemacht habe? Als wird ein jegliches Landgericht von Jahre zu Jahre eine getreue und aufrechte Verzeichniß von allen sowohl bey dem Landgerichte selbst, als auch bey den übrigen unter das Landgericht gehörigen Orten in Verpflegung stehenden Armen, und auf was Art und Weise sie allda versorget werden, zu verfassen, und der Sicherheitshofcommißion jedesmal inner den nächsten 14. Tagen nach Eingange des neuen Jahrs unfehlbarlich einzuschicken haben; wie man denn zu solchem Ende jegliche Grundobrigkeiten, die unter ein fremdes Landgericht gehören, dahin ausdrücklich angewiesen haben will, daß sie dem Landgerichte, worunter sie gehörig, auf jedesmaliges Verlangen eine genaue und ausführliche Beschreibung der etwa in der Versorgung habenden Armen ganz unweigerlich zustellen, dieses aber denenselben in andre Wege ganz unpräjudicirlich, und ohne Nachtheil seyn soll. Gleichwie aber

Schließlich die Seele und Wesenheit eines jeglichen Gesetzes ist, daß es von den Untergebenen zu allen Zeiten fest und unverbrüchlich gehalten werde, insonderheit aber in derley Pollicey- und Landesverfassungen, wenn nicht alles zusammen greift, und den gemeinsamen Endzweck zu bewirken suchet, nicht wohl fortzukommen ist, ja öfters der Unfleiß eines einzigen einen großen Einbruch in das Hauptwerk verursachen kann; als will man allen Land-Gerichts- und Herrschaftsverwaltern, Pflegern und Beamten, auch Stadt- Markt- und Dorfrichtern in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns die genaue Beobachtung aller obiger Artikel, Gesetze und Ordnungen dergestalten eingebunden haben. Als im widrigen gegen die Uebertreter nicht nur mit den hierunten auf einen jeglichen Artikel besonders ausgezeichneten Pönfällen, sondern je nach gestalten Dingen mit weit schärferen Strafen verfahren werden solle; wornach sich denn ein jeglicher zu richten hat.

Landgerichts- und Herrschaftsverwalter, Pfleger, Beamte, Stadt- Markt- und Dorfrichter sollen diesen Verordnungen bey Vermeidung der auf jeden Artikel gesetzten Strafen genau nachkommen.

Pönfälle auf jeglichen Artikel.

## Verzeichniß der zur Handhabung sothaner Instruction und Ordnung auf einen jeglichen Artikel gesetzten Pönfälle.

### Ad Articulum primum.

Ad Articulum primum.

Verstehen sich die in hernachfolgenden zwölf Artikeln verordnete Pönfälle.

### Ad secundum.

Ad secundum.

Wenn diejenige, so das Landgericht auf erhaltenen Sicherheitshofcommissionsbefehl vor sich erfodert, ohne erhebliche Ursache ausbleiben, verwirken sie einen Pönfall pr. 50. Rthlr., welches der Sicherheitshofcommission ganz unverlängt anzuzeigen ist.

### Ad tertium.

Ad tertium.

Wer das Nöthige den kaiserl. königl. Generalien und dieser Instruction gemäß zu veranstalten unterläßt, sonderlich wenn hieraus einige Unordnung und Aergerniß entstehet, wird nach gestalten Umständen im Gelde, oder an dem Leibe empfindlich abgestrafet werden.

Item, wenn ein Unterthan auf geschehene Einsage entweder niemand, oder aber einen untauglichen Mann stellet, verfällt er der Grundobrigkeit in eine Strafe von 2. Rthlr., welche von der Grundobrigkeit mit allem Rigor einzutreiben ist.

Item, wenn sich aus den sowohl von der Miliz und Rendez-vous-Plätzen, als auch von den umliegenden Landgerichten einkommenden Berichten äußern würde, daß ein oder anderer Ort ohne aller Visitation übergangen, oder nur obenhin durchsuchet worden, wird man denjenigen Land-Gerichts- oder Herrschaftsverwalter, welchem der Ort zu visitiren obgelegen, straks zu der Verantwortung ziehen, und seinen Unfleiß der Gebühr nach anzusehen wissen.

Ad

## Ad quartum & quintum.

Ad Articulum quartum & quintum.

Für einem jeglichen Bettler, oder Müßiggeher, welcher entweder nicht angehalten, oder aber ohne von der Sicherheitshofcommission erwartender Verordnung eigenmächtig entlassen worden, ist eine Strafe von 12. Rthlr. verwirket, welche man von demjenigen Verwalter, Richter, oder Beamten, der in dortiger Gegend den Streif zu besorgen gehabt, mit Vorbehaltung des Regreßes gegen die Schuldtragende unverschont einfodern wird.

## Ad sextum.

Ad sextum.

Wer auf dem Rendez-vous- oder Sammlungsplatze die ihm zugetheilte, und in seinem landgerichtlichen Gezirke betretene Personen zu übernehmen sich verweigert, der verwirkt für eine jedwede Person 12. Rthlr. zur Strafe, anbebens soll der Ungehorsam von dem Rendez-vous-Directore bey der Sicherheitshofcommißion alsogleich angezeiget, und immittels die nicht angenommene Personen gegen Ersetzung alles Schadens und Kosten allda wohl verwahrt unterhalten werden.

## Ad septimum.

Ad septimum.

Wenn der Zurückmarsch und die Nachhausstreifung nicht ordentlich vorgenommen, sondern das Streifungsvolk nur schlechterdings nach Hause geschaffet würde, ist der schuldtragende Verwalter neben dem, daß er für alle Excessen und Unordnungen zu stehen habe, in eine Strafe von 50. Rthlr. gefallen, da es aber zuwider seinem Befehle und Anordnung geschehen, und er mithin unschuldig wär, soll er den völligen Verlauf an die Sicherheitshofcommission, und zwar also gewiß berichten, auch die Urheber und Rädelsführer nahmhaft machen, wie im widrigen, und da er ein solches in seinem Berichte verschwiege, er selbst für den Urheber des Uebels gehalten, und mit vorerwähnter Strafe ohne Annehmung einiger Entschuldigung beleget werden.

Item, wenn einer in währender Visitation ohne Noth einen Schuß thut, soll er von dem Richter oder übrigen Streifungsleuten ad notam genommen, und des folgenden Tags um 2. Rthlr., die der Grundobrigkeit anheimfällt, oder da er es nicht vermöchte, am Leibe gestrafet werden; im Falle aber ein solcher Frevler zum öftern geschossen hätte, oder aber eine von ihrer vielen begangene Insolenz und Unordnung zu bestrafen käme, soll die Mißhandlung mit allen Umständen an die Sicherheitshofcommission berichtet, und die weitere Verordnung darüber erwartet werden: es sey denn, daß zu Verhütung anderwärtiger böser Folgerungen der Urheber in instanti gezüchtiget, und andurch das Uebel verhütet werden müßte.

## Ad octavum.

Ad octavum.

An genauer Befolgung dieses Artikels hängt der Landgerichte selbst eigene Beförderung, maßen man sonst die unförmige Examina zu remittiren bemüssiget ist.

## Ad nonum.

Ad nonum.

Welches Landgericht innerhalb 8. Tagen seinen Bericht nicht erstattet, verfällt in einen Pönfall von 20. Rthlr., und wenn es zugleich den kurz nach der Generalvisitation abgehenden Hauptschub verabsäumet, ist es die in Verhaft gebrachte, und zum Schube ausser Land gehörige Leute, in so lang, bis eine anderwärtige Schiebung geschiehet, auf eigene Kosten zu erhalten schuldig.

Uebrigens ist wegen derer noch vor erhaltener Auflage entlassenden Bettler oder Müssiggeher die Strafe bereits oben ad Articulum quintum vorgesehen worden.

## Ad decimum.

Ad decimum.

Wer seines Nachbarn wissentlichen Fehler und Unfleiß zur gehörigen Remedur der Sicherheitshofcommißion nicht anzeiget, wird in eben diejenige Strafe, so sein Nachbar verwirket hat, gezogen werden, weil dem gemeinen Wesen hieran hoch gelegen ist.

Anno 1749.

Die Specification der zum Rendez-vous-Platze gelieferten und von daraus den Landgerichten zugetheilten Personen, soll bey 20. Rthlr. Pönfalle der Sicherheitshofcommißion eingeschicket werden.

## Ad undecimum.

Ad Articulum undecimum.

Wenn jemand seinen Bericht zum Nachtheile der Gefangenen gar zu lang liegen läßt, wird er dieses Saumsals halber von der Sicherheitshofcommission zur Rede gestellet werden.

## Ad duodecimum.

Ad duodecimum.

Eine jegliche Grundobrigkeit ist das Ihrige sub Pœna Dupli beyzutragen schuldig, welches Duplum zur Versorgung der Armen appliciret werden soll.

## Ad decimum tertium.

Ad decimum tertium.

Wird der schuldige Vollzug überhaupt eingebunden.

## Ad decimum quartum.

Ad decimum quartum.

Das Landgericht, so die Monatstreifung unterläßt, oder darüber keinen Bericht erstattet, verwirket eine Strafe von 20. Rthlr, wovon derjenige, so es bey der Sicherheitshofcommißon anzeiget, nebst Verschweigung seines Namens das Drittel zu empfangen hat.

Wenn es aber eine Scheinrelation einreichet, und die Sicherheitshofkommission mit Ungrunde berichtet, fällt es in eine mehrere Strafe von 50. Reichsthaler, welche beyde Pönfälle man von den Verwaltern ganz unnachläßlich einfodern, auch den allenfalls in der Visitation bezeigten Unfleiß und Lauigkeit geziemend ahnden wird.

## Ad decimum quintum.

Ad decimum quintum.

Verstehen sich alle obige bey der Generalvisitation verordnete Pönfälle.

## Ad decimum sextum.

Ad decimum sextum.

Wenn ein Landgericht von derley schädlichen Leuten die Nachricht überkommen, und dennoch zu derselben Verfolgung und Aufsuchung keine Anstalt gemacht hat, ist es nicht allein den etwann nachhin beraubten und verlustigten Partheyen allen Schaden zu ersetzen, sondern auch dem Publico eine zulängliche Genugthuung zu leisten schuldig.

Dafern aber die benachbarte Landgerichte die hierzu benöthigte Assistenz zu leisten verweigerten, soll es alsogleich, und bey sonst schwerer Verantwortung der Sicherheitshofcommißion zum geziemenden Einsehen angezeiget werden.

## Ad decimum septimum.

Ad decimum septimum.

Wie im vorhergehenden Artikel.

## Ad decimum octavum.

Ad decimum octavum.

Ein jeglicher Verwalter, Richter oder Beamter, der einen vaganten Bettler oder Müssiggeher anzuhalten unterläßt, verwirket 12. Reichsthaler Strafe, welches man auch um so leichter erfahren wird, als ein jeglicher Bettler, wenn er irgendwo in Verhaft kömmt, über die Orte, an welchen er das Allmosen abgesammelt, und dennoch nicht angehalten worden, zu befragen ist.

## Ad decimum nonum.

Ad decimum nonum.

Wie oben im Articulo undecimo verordnet.

## Ad vigesimum.

Ad vigesimum.

Ist der Pönfall allschon in dem Contexte enthalten.

## Ad vigesimum primum.

Ad vigesimum primum.

Wer eine Person ohne von der Sicherheitshofkommißion habender Verordnung eigenmächtig fortschiebet, verwirket eine Strafe pr. 12. Reichsthaler.

## Ad vigesimum secundum.

Ad vigesimum secundum.

Wer den Schub nicht ordentlich vornimmt, ist in gleiche Strafe verfallen.

Ad

## Ad vigesimum tertium.

Ad vigesimum tertium.

Ist der Pönfall bereits in dem Artikel angemerket zu finden.

## Ad vigesimum quartum.

Ad vigesimum quartum.

Eine jede geschobene Person muß von der Herrschaft, oder Gemeinde, wohin sie verordnet worden, bey 12. Reichsthaler Strafe angenommen, und die darwider etwa obhandene Bedenken bey der Sicherheitshofcommißion besonders angebracht werden.

## Ad vigesimum quintum.

Ad vigesimum quintum.

Wird die fleißige Erkundigung des eigentlichen Geburtsorts überhaupt eingebunden.

## Ad vigesimum sextum.

Ad vigesimum sextum.

Wenn einem Bettler die Päsſe und Sammelbriefe bey Händen gelassen, und sofort zum weitern Hausieren und Bettelngehen Anlaß gegeben wird, sollen von den herrschaftlichen Verwaltern 12. Reichsthaler zur Strafe erleget werden.

## Ad vigesimum septimum.

Ad vigesimum septimum.

Ist der Pönfall in der Verordnung selbst ausgedrücket.

## Ad vigesimum octavum.

Ad vigesimum octavum.

Für einen jeglichen fremden Bettler, so in das Land hereingelassen wird, verwirket die Gränzherrschaft eine Strafe pr. 12. Reichsthaler.

## Ad vigesimum nonum.

Ad vigesimum nonum.

Die erwähnte Abschriften sollen den Grundobrigkeiten sowohl von dieser gegenwärtigen Instruction, und angehängten Verzeichniß, als auch von allen hinfuhro etwa weiters ergehenden Generalien ganz förderſamſt ertheilet, und ihnen diesfalls zu einiger Beschwerführung kein Anlaß gegeben werden.

## Ad trigesimum.

Ad Articulum trigesimum.

Diese Beschreibungen, woran sehr viel gelegen, sollen innerhalb der bestimmten Zeit bey 50. Reichsthaler Pönfalle eingereichet werden, wessentwegen denn auch die Landgerichte die Specificationen von den Grundobrigkeiten zeitlich abzufodern, und da sich jemand weigerte, oder saumsälig erwiese, solches alsogleich der Sicherheitshofcommißion anzuzeigen haben.

# Unabänderliche Schubordnung für den Sammlungsplatz Baaden, und zwar zum Sommerschube.

Sammlungsplatz Baaden.

Weil dieser Sammlungsplatz fürnämlich zu dem J. Oe. Hauptschube gewidmet ist, und nun die gemeinsame Schubverfassung dahin gehet, daß den 26. Junii der gesammte J. Oe. Hauptschub, ohne daß man diesseits an solchem Tage einen Mann übergebe, ausserhalb Schottwien übernommen, und nachdem selber den 30. ejusdem bey dem Sammlungsplatze eingetroffen seyn wird, sodenn der vereinbarte Hauptschub gegen das Röm. Reich, und die königl. böheimische Länder untereinstens aufbrechen; Endlich aber die aus den königl. böheimischen Ländern übernommen, nebst den hierlands aufgebrachten Schubleuten gegen J. Oe. beförderet, und sofort dem Schube ein Ende gemacht werden soll, als erfodert die Nothdurft, daß den 26. Junii der verordnete Spesirungscommissarius nebst der erforderlichen Miliz sich unfehlbarlich an den J. Oe. Gränzen einfinde, den etwa antreffenden Schub nach Ausweis seiner mithabenden Instruction übernehme, und denselben in nachfolgender Ordnung nach Baaden einliefere, und zwar:

Den 26. Junii wird der J. Oe. Hauptschub außerhalb Schottwien übernommen, und nachdem derselbe den 30. bey dem Sammlungsplatze eingetroffen, gehet der vereinbarte Hauptschub gegen das Röm. Reich, und Königreich Böheim, und werden die aus Böheim angekommene Schubleute gegen J. Oesterreich befördert.

Und muß der Spesirungscommissarius nebst der erforderlichen Miliz den 26. Junii an den J. Oe. Gränzen eintreffen, und den Schub übernehmen.

Den 27. Junii nach Neukirchen, den 28. auf Neustadt, den 29. nach Salenau, und den 30. auf Baaden, allwohin an eben diesem Tage von den sämmtlichen Landgerichten dieses Viertels die zum Schube erkannte Personen gestellet werden.

Den 27. Junii gehet der Schub nach Neukirchen, den 28. auf Neustadt, den 29. auf Salenau, und den 30. auf Baaden, als wohin von allen Landgerichten des Viertels U. W. W. die Schubspersonen auch seidigen Tag eintreffen.

In

Anno 1749.

Schub ins Röm. Reich, in Oesterreich ob der Enns, in Böheim, Mähren und Schlesien.

## In das römische Reich, Oesterreich ob der Enns, wie auch in Böheim, Mähren und Schlesien.

Gehet den 1. Julii nach Wien, den 2. nach Korneuburg, von wannen er weiters abgehet.

Den 1. Julii nach Wien, den 2. ejusdem nach Korneuburg, von wannen der Schub weiters fortgehet.

In das Königreich Hungarn.

## In das Königreich Hungarn.

Dieser wird den 28. Junii bey Ebenfurt übernommen, und zum Sammlungsplatze Baaden abgeführet, und soll, was in Hungarn gehörig, den 21. Julii aus Oesterreich ob- und unter der Enns allda übergeben werden.

Weil der größte Theil der hungarischen Schubleute in die Länder des H. Röm. Reichs gehörig sind, als wird sothaner Schub den 28. Junii bey Ebenfurt, ohne daß man an solchem Tage diesseits einen Mann übergebe, instructionsmäßig übernommen, zu dem Sammlungsplatze Baaden abgeführet, von dar weiters an sein Gehörde dirigiret; und wenn folgends die Auswechslung mit dem Lande Oesterreich ob der Enns geschehen, und sofort alles, was in Hungarn gehörig, beysammen ist, soll der versammlete unter- und oberennserische Schub den 21. Julii an eben gedachtem Gränzorte Ebenfurt ordnungsmäßig überliefert werden.

In Steyermark und J. Oe. Länder.

## In Steyermark, und übrige J. Oe. Länder.

Die aus Böheim den 16. Julii zu Baaden eingetroffene Schubleute gehen den 17. Julii nach Solenau, den 18. auf Neustadt, den 19. nach Neukirchen, und werden den 20. detto von den K. Oe. Commissarien übernommen.

Sobald die Schubleute aus den böheimischen Ländern den 16. Julii zu Baaden eintreffen, werden dieselbe nebst den hier Lands aufgebrachten zu solchem Schube gehörigen Personen weiters befördert, und zwar

Den 17. Julii nach Salenau, den 18. auf Neustadt, den 19. nach Neukirchen, und den 20. werden sie den J. Oe. Commissarien überliefert, von denselben aber kein weiterer Gegenschub angenommen.

Herbstschub in Steyermark.

## Ordnung, zum Herbstschube in Steyermark.

Gehet den 11. Nov. nach Solenau den 12. nach Neustadt, den 13. nach Neukirchen, den 14. aber gegen den J. Oe. Gegenschub ausgewechselt, und den 18. nach Baaden befördert.

Den 11. November nach Salenau, den 12. auf Neustadt, den 13. nach Neukirchen, und den 14. wird selber mit dem J. Oe. Gegenschube instructionsmäßig ausgewechselt, folgends der übernommene Gegenschub in eben dieser Ordnung den 18. November nach Baaden zum weitern Gegenschube geliefert.

Ins Röm. Reich, Oesterreich ob der Enns, Böheim, Mähren und Schlesien.

## In das römische Reich, Oesterreich ob der Enns, wie auch in Böheim, Mähren und Schlesien.

Den 19. November anhero nach Wien, den 20. ejusdem auf Korneuburg, von wannen der Schub weiters fortgehet.

Ins Königreich Hungarn.

## In das Königreich Hungarn.

Sollen auf eben die Art, wie oben bey dem Sommerschube Meldung geschehen, Anfangs der hungarische Schub den 16. November zu Ebenfurt übernommen, folgends mit dem hierländischen conjungiret, und weiters fortgebracht, endlich aber, nachdem der oberennserische Gegenschub angelangt, der gesammte Unter- und Oberennserische den 8. December ohne weiterer Annehmung eines Gegenschubs überliefert werden.

Nachschub in Steyermark.

## Nachschub in Steyermark.

Weil die aus den königl. böheimischen Ländern den 26. Nov. übernehmende, und zum Theile auch in die J. Oe. Länder gehörige Schubleute allererst den 4. December zu Baaden eintreffen können, als werden dieselbe, nebst den immittelst auch von den hiesigen Landgerichten darzu stoßenden Personen in obiger Ordnung an die steyermärkische Gränze abgeführet, und den 8. December dem J. Oe. Commissario ordnungsmäßig überliefert, von demselben aber einiger weiterer Gegenschub nicht mehr angenommen.

Unab-

Digitized by Google

# Unabänderliche Schubordnung, für den Sammlungsplatz Korneuburg, und zwar zum Sommerschube.

Schubordnung für den Sammelplatz Korneuburg, zum Sommerschube.

Nachdem die sämmtliche Schubleute von den Landgerichten gestellet, und auch der Schub von Baaden den 2. Julii angelangt seyn wird, gehet er weiters, und zwar:

## In das römische Reich, und Land ob der Enns.

Ins Röm. Reich, und in Oesterreich ob der Enns.

Den 3. Julii auf Gaißruck, den 4. nach Grafenwerth, den 5. auf Mautern, und den 6. nach Mölk, allwo sie zu dem Hauptschube stoßen.

## In Böheim.

In Böheim.

Den 3. Julii nach Wolfpässing, den 4. auf Zierstorf, und den 5. nach Horn, von wannen der Schub weiters fortgehet.

In Mähren und Schlesien.

## In Mähren und Schlesien.

Sobald von den übrigen drey Sammlungsplätzen, und zwar von Baaden den 2ten, von Mölk und Horn aber den 5. die zu sothanem Schube verordnete Personen angelangt seyn werden, gehet der vereinigte Hauptschub den 6. auf Großrußbach, den 7. nach Ameis, und den 8. wieder an die mährischen Confinien, durch den Landgerichtsverwalter zu Laa, dem hievon zeitliche Nachricht zu geben, ordnungsmäßig überliefert, und der in der Bereitschaft stehende Gegenschub, nach Ausweis seiner mithabenden Instruction angenommen, folgends in obstehender Ordnung den 11. Julii nach Korneuburg geführet.

## In Steyermark wie auch in Hungarn.

In Steyermark und Hungarn.

Zumal der böheimische Schub über Horn den 14. Julii eintrift, als gehet sothaner Schub ferners den 15. anhero nach Wien, und den 16. auf Baaden, von wannen er weiters befördert wird.

# Ordnung, zum Herbstschube in Böheim.

Ordnung zum Herbstschube in Böheim.

Sobald der Schub von Baaden den 26. November angelanget, gehen die in Böheim gehörige den 21. nach Wolfpässing, den 22. nach Zierstorf, und den 23. nach Horn, von wannen sie weiters befördert werden.

## In Mähren und Schlesien.

In Mähren und Schlesien.

Dieser Schub erwartet die von den übrigen Sammlungsplätzen hierzu etwa stellende schubmäßige Personen, folgends gehet er

Den 24. November auf Groß-Rußbach, den 25. nach Ameis, und den 26. wird er den mährischen Schubscommissarien durch den Landgerichtsverwalter zu Laa in guter Ordnung und Einverständniß übergeben, und der etwa bereitstehende Gegenschub vicissim angenommen, und in obiger Ordnung den 29 ejusdem nach Korneuburg gestellet, folgends die in Steyermark gehörige, nachdem zuvor auch der böheimische Gegenschub über Horn den 2. December unfehlbarlich anlangen wird, nebst den etwa hier Landes eingebrachten, und zu sothanem Schube verordneten Personen den 3. ejusdem nach Inzerstorf, und den 4. December nach Baaden geliefert, von dannen aber weiters befördert.

Ins Röm. Reich, und Oesterreich ob der Enns.

## In das römische Reich und Oesterreich ob der Enns.

Den 21. November nach Gaißruck, den 22. auf Grafenwerth, den 23. nach Mautern, und den 24. auf Mölk, allwo sie zu dem Hauptschube stoßen.

Schubordnung für den Sammelplatz Horn, und zwar für den Sommerschub in Böheim.

## Unabänderliche Schubordnung für den Sammlungsplatz Horn, und zwar zum Sommerschube in Böheim.

Nachdem der Schub von Mölk den 4. und von Korneuburg den 5. Julii angelanget seyn wird, gehet derselbe ferners:

Den 6. Julii auf Göfritz, den 7. nach Waydhofen, und den 8. wird selber bey Fistritz in guter Ordnung übergeben, und dargegen der in Bereitschaft stehende Gegenschub instructionsmäßig angenommen, folgends in obiger Ordnung den 11. Julii nach Horn geliefert.

Ins Röm. Reich und Land ob der Enns, ingleichen Hungarn, Mähren und Schlesien.

## In das römische Reich und Land ob der Enns, wie auch in Hungarn, Mähren und Schlesien.

Den 1. Julii nach Stipfing, den 2. auf Mautern, und den 3. nach Mölk, von wannen der Schub weiters fortgehet.

In Steyermark und übrige J. Oe. Länder.

## In Steyermark, und übrige J. Oe. Länder.

Sobald der böhmische Schub den 11. Julii bey dem Sammlungsplatze angelanget, sollen die in Oe. gehörige in obiger Ordnung nach Korneuburg den 14. Julii unfehlbarlich eingeliefert, und von dannen weiters fortgebracht werden.

Ordnung zum Herbstschube in Hungarn, Steyermark, Mähren und Schlesien.

## Ordnung zum Herbstschube in Hungarn, Steyermark, Mähren und Schlesien.

Den 20. November nach Zierstorf, den 21. auf Wolfpässing, und den 22. nach Korneuburg, von wannen der Schub weiters fortgehet.

In Böheim.

## In Böheim.

Nachdem die zu solchem Schube verordnete Personen über Korneuburg und Mölk den 23. November eingetroffen, gehet der vereinigte Hauptschub

Den 24. November auf Göfritz, den 25. nach Waydhofen, und den 26. wird er bey Fistritz, den böheimischen Schubscommissarien in guter Ordnung überliefert, und der etwa vorhandene Gegenschub reciproce angenommen, folgends den 29. November nach Horn gestellet, und hiervon die in J. Oe. gehörige den 2. December unfehlbarlich nach Korneuburg geliefert, und von dar weiter befördert.



Digitized by Google

### In das römische Reich, und ob der Enns.

In das Röm. Reich und Land ob der Enns.

Den 20. November nach Stipfing, den 21. nach Mautern, und den 22. auf Mölk, allwo sie zu dem Hauptschube stoßen.

## Unabänderliche Schubordnung, für den Sammlungsplatz Mölk, und zwar zum Sommerschube in Böheim.

Schubordnung für den Sammelplatz Mölk, und zwar zum Sommerschube in Böheim.

Den 2. Julii nach Mautern, den 3. auf Stipfing, und den 4. nach Horn, von wannen der Schub weiters fortgehet.

### In Hungarn, Steyermark, wie auch in Mähren und Schlesien.

In Hungarn, Steyermark Mähren und Schlesien.

Dieser Schub erwartet den Schub von Horn, welcher den 3. Julii anlanget, sodenn gehet er zu Wasser. Den 4. Julii auf Stein, oder auch weiters, und den 5. ejusdem soll er unfehlbar zu Korneuburg eintreffen.

### In das römische Reich und Land ob der Enns.

Ins Röm. Reich, und Land ob der Enns.

Nachdem der Schub von Korneuburg den 6. Julii eintreffen wird, gehet der vereinigte Hauptschub unter militarischer Bedeckung zu Wasser bis nach Enns, allwo er den 10. Julii von dem Land ob der ennserischen Commissario instructionsmäßig übernommen, folgends mit eben gedachtem Schiffe und Begleitung zu dem Sammlungsplatze abgeführet, und das weitere der Ordnung nach vorgekehret wird.

## Ordnung zum Herbstschube in Böheim.

Ordnung zum Herbstschube in Böheim.

Den 21. nach Mautern, den 22. auf Stipfing, und den 23. nach Horn, von wannen der Schub weiters fortgehet.

### In Hungarn, Mähren, Schlesien und Steyermark.

In Hungarn, Mähren, Schlesien und Steyermark.

Falls dieser Schub zu Wasser nicht wohl füglich geschehen könnte, gehet er zu Lande. Den 19. November nach Mautern, den 20. auf Grafenwerth, den 21. nach Gaißruk, und den 22. auf Korneuburg, von wannen er weiters befördert wird.

### In das römische Reich, und Oesterreich ob der Enns.

Ins Röm. Reich und Oesterreich ob der Enns.

Sobald von den übrigen Sammlungsplätzen, und zwar von Horn den 22, und von Korneuburg den 24. November die Schubleute angelanget, gehet der vereinigte Hauptschub

Den 25. November auf Kemmelbach, den 26. nach Amstätten, den 27. auf den Stremberg, und den 28. wird er bey Enns dem landsfürstlichen Commissario gegen gewöhnlicher Bescheinigung übergeben, auch dargegen die in dieses Erzherzogthum Oesterreich, oder auch in das Königreich Hungarn gehörige angenommen, und zu dem Sammlungsplatze Mölk in guter Ordnung gestellet, folgends aber das weitere instructionsmäßig fürgekehret.

## Todter Körperabgebung zur Anatomie.

Den 20. Septemb. 1749.

Die entseelten Körper der hingerichteten Malesizpersonen sollen dem Professori Anatomiä ohne Entgelt, wie auch die zu St. Marx verstorbene Weiber für die Hebammen zu den anatomischen Demonstrationen dem Chyrurgo Molinari ausgefolget werden.

Anzuzeigen: allerhöchst gedachte Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten auf die bey Ihroselben von Dero ersten Leibmedico und Archiatro Herrn Doktor van Swieten gemachte Vorstellung, was massen nämlich die Ausfolglaßung der durch die Hand des Scharfrichters entseelten Körper der Malesizpersonen, zum Behufe der anatomischen Demonstration mit so vieler Mühe loßgewirket werden müsse, allermildest anzubefehlen geruhet, daß derley arme Sünder alsogleich nach ausgestandener Lebensstrafe dem Professori Anatomiæ eigends angetragen, und auf Verlangen unweigerlich und ohne mindesten Anstand, oder Anbegehrung einiger Ergötzlichkeit übergeben, hiernächst aber auch die Leiber der Weibspersonen, welche in dem Hospital zu St. Marx versterben, zu gleichen anatomischen Demonstrationen für die Hebammen und ihre Helferinnen, dem Chirurgo Molinari überlassen und verabfolget werden sollen.

Welches man also Ihr Regierung in Publicis zu dem Ende hiemit anerinnert, damit dieselbe zu Besorgung vorangeführten allerhöchsten Befehls das weiter Nöthige an seine Gehörde zu verfügen wissen möge. Wien den 20ten September 1749.

## Victualien-Naturalabnahme verboten.

Den 2ten Octob. 1749.

Von der römischen kaiserl. in Hungarn und Böheim königl. Majestät, Erzherzoginn zu Oesterreich, Unsrer allergnädigsten Erblandesfürstinn und Frauen wegen: durch die N. Oe. Regierung in Publicis allen mit Victualien, oder Eßwaaren anhero handelnden Partheyen hiemit anzufügen.

Es seyen Ihre kaiserl. königl. Majestät Unsre allergnädigste Erblandesfürstinn und Frau, jederzeit vorzüglich besorgt gewesen, wie dem hiesigen Publico auf alle mögliche Weise die Wohlfeilkeit in dem Ankaufe der gewöhnlichen Lebensmittel beybehalten, und der Theurung allenthalben gesteuert werden könne. Nachdem nun allerhöchst Dieselbe bemerket haben, daß mittels der bishero üblich gewesenen Abnehmung eines oder des andern Stücks, Mäßels ꝛc. von den herzugeführten Victualien, keinesweges vermieden werden mögen, daß nicht hiemit theils die Marktleute selbst, theils das gemeine Wesen auf eine oder andere Art verkürzet, einfolglich genöthiget werden müssen, sich um der Anzahl, Maß oder Gewichtes der Zeit hero geschehenen Naturalabnahme anwiederum an den Käufer zu regreßiren, somit derley Waaren oder andere, die der Abnahme nicht unterlagen, zu vertheuern, oder in schlechterer oder geringhältigerer Gattung dem Publico anzubringen.

Die Abnahme von den zuführenden Victualien sonderheitlich das sogenannte Mehlmäßel soll gänzlich eingestellet seyn bey wirklicher Amtsentsetzung, massen der den Beamten andurch zuwachsende Verlust bereits im Gnde, ersetzet worden wäre.

Als haben allerhöchst Dieselbe unterm 9ten Septemb. dieses Jahrs allergnädigst dem gemeinen Wesen zu Nutzen resolviret, daß von Publicirung dieses Ediktes an alle Nebenemolumenta, welche dem Publico schädlich sind, vollends aufhören, dem zufolge alle Abnahme von den zuführenden Victualien, worunter auch hauptsächlich das sogenannte Mehlmäßel begriffen, ein für allemal gänzlich eingestellet, seyn und verbleiben, und darauf alsogewiß festiglich gehalten werden soll, wie im widrigen Ihre kaiserl. königl. Majestät gegen die wider Verhoffen daran Theil habende sowohl Ober- als Unterbeamte, so wider diese allerhöchste Willensmeynung etwas abzufodern oder anzunehmen sich erkühneten, mit wirklicher Amtsentsetzung fürzugehen entschlossen sind; allermassen denjenigen, welche durch gänzliche Aufhebung dieser Naturalabnahme einen Verlust oder Abgang erdulden müssen, schon durch andere Wege eine zulängliche Ersetzung am Gelde ist angewiesen worden. Welches man also männiglich zur Nachricht öffentlich kund machen, und für Schaden und Nachtheile warnen wollen. Wien den 2ten Octob. 1749.

Hand-

Digitized by Google

Anno 1749.

# Handwerksprivilegia und Zunftsartikelverleihung.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden, in diesem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns befindlichen Handwerkern, denn derselben Herrschaften und Obrigkeiten, von was Würden und Stande selbe immer seyn mögen, denen dieses Unser allergnädigstes Patent zu lesen oder zu hören vorkömmt, Unsre Gnade, und geben euch hiemit zu vernehmen: Was maßen Wir in ganz sichere Erfahrenheit gebracht haben, daß, ungehindert in der von Unsres seligsten Herrn Vaters kaiserlichen Majestät und Liebden, unterm 19ten April des 1732. Jahrs publicirten neuen Handwerksordnung, Articulo primo klar, und deutlich vorgesehen, daß den Privatherrschaften, Stadt- und Marktgerichten, einige Handswerksartikel zu ertheilen, und Zünften zu errichten keinerdingen erlaubet, auch jene Artikel, so von solchen ertheilet, und jene Zunften so aufgerichtet worden, durch gesagte neue Handwerksordnung vollkommen cassiret, und aufgehoben seyn sollen, dem doch ungeachtet in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns, eine zahlreiche Menge derley Zünfte sich befinde, welche nur allein auf privatherrschaftliche Einwilligung errichtet, und denen sohin, von gesagten Herrschaften willkuhrliche Artikel ertheilet worden. Dm 20ten Octob. 1749.

Wenn Wir nun aber gar wohl erkennen, was daraus für Streit, Irr- und Unordnungen entstehen können, entgegen selbe abgestellet, und vermieden, hiemit allerdings wollen, daß obgesagte Generalhandwerksordnung, als eine zu Einführung gleicher und nutzbarer Ordnung, denn Abstellung aller bey den Handwerkern im Schwunge gehender Mißbräuche, abzielende heilsamste Satzung auf das genaueste gehalten werde.

Als befehlen Wir hiemit gesammten Handwerken allergnädigst, daß jene, welche mit landesfürstlichen Zunftartikeln nicht versehen, ihre ihnen dermalen von ihren Herrschaften und Obrigkeiten ertheilte Artikel, welche ohnehin zufolge Eingangs erwähnter Generalhandwerksordnung, als kassiret anzusehen sind, inner den nächsten drey Monaten vom Tage der Publication dieses Unsres allergnädigsten Patents, bey Unsrer in diesem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns aufgestellten Repræsentation und Kammer einreichen, und um Ertheilung landesfürstlicher Zunftartikel anlangen, in ihren einreichenden Anbringen aber, in wie vielen ihre dermalige Zunft bestehe? was selbe für Schulden und was für Einkommen habe? auch woher die Ersteren herrühren? deutlich ausweisen, den Herrschaften und Obrigkeiten aber befehlen Wir, daß sie die mit den von ihnen ertheilten Artikeln versehene Zünfte, zu Befolgung dieses Unsres allergnädigsten Befehls, nachdrücksamst anhalten, auch in Zukunft von eigenmächtiger Ertheilung dergleichen Artikel sich enthalten sollen, denn an dem geschiehet Unser gnädigster und ernstlicher Will und Meynung. Gegeben Linz den 20ten Octob. 1749.

Gesammte Handwerker, welche mit landesfürstl. Zunftartikeln nicht versehen sind, sondern nur herrschaftl. und obrigkeitliche Artikeln haben (welche zufolge der Handwerksordnung als cassiret anzusehen sollen binnen 3. Monaten a die Publicationis bey Repræsentation und Kammer um Ertheilung landesfürstl. Artikeln anlangen, die Zahl der Meister, das Einkommen der Zunft, die habende Schulden, und woher solche herrühren, anzeigen.

Herrschaften und Obrigkeiten sollen die Zünften zu dessen Befolgung anhalten, in Hinkunft aber keine dergleichen Artikel eigenmächtig ertheilen.

# Berichtserstattung über gewerbloser Personen Heurathen.

Von der N. Oe. Regierung in Publicis wegen den gesammten Vorstadtsgrundrichtern anzuzeigen: Es sey bishero beobachtet worden, daß, wenn von den um den Verehligungsconsens bey Regierung in Publicis anlangenden Partheyen die Anbringen ihnen Richtern um Bericht zudekretiret werden, sie Richter ohne vorläufig gründlich geschehender Untersuchung des eigentlichen Vermögenstands der Partheyen, sondern nur glatter Dingen über jenes, was sie etwann obenhin zu haben vorgeben, auf guten Glauben und Trauen die Berichte, und zwar einseitig von den Richtern allein, oder allenfalls mit Zuziehung der Gerichtsschreiber, so die Verfaßer der Anbringen meistentheils sind, erstatten, wodurch Regierung nach der in Heurathssachen publicirten Verfaßung, wies es geschehen solle, fürzugehen, allerdings gehindert wird. Dm 23. Octob. 1749.



Digitized by Google

Gleichwie man aber aus dießfälliger Verfaßung keiner Dingen zu schreiten, sondern vielmehr solche auf alle mögliche Weise fest zu halten gesinnet ist, als wird ihnen gesammten Richtern hiemit alles Ernstes anbefohlen, daß selbe

Die Grundrichter sollen die Heurathsanbringen an den wochentlich haltenden Gerichtstagen in Beysitzung der Geschwornen fürnehmen,

Primo: Alle um den Verehligungsconsens anlangende Partheyen und um Bericht laufende Anbringen, nicht anderst, als bey den wochentlich haltenden Gerichtstagen in Beysitzung der Geschwornen vornehmen.

Der heurathen wollenden Partheyen Vermögen genau untersuchen, und sich vorzeigen lassen,

Secundo: Derselben angebende Habschaft, oder sonstiges Vermögen genau untersuchen, allenfalls sich vorzeigen lassen, oder sonst grundliche Nachforschung halten, und sodenn hierüber ihre Berichte erstatten: annebens

Im Berichte der Brautpersonen die Geburtsörter deutlich anmerken

Tertio: In solchen zugleich das Geburtsort beyder Personen deutlich anmerken, endlichen aber

Für den Bericht nicht mehr denn 30. kr. Taxe abfodern,

Quarto: Von den Partheyen, welchen der Consens verwilliget wird, für den Bericht mehr nicht den 30. kr. für alles abfodern, dahingegen aber

Die arme Partheyen aber, welche mit ihrem Gesuche abgewiesen werden, gänzlich Taxfrey lassen.

Quinto: Von denjenigen armen Partheyen, so mit ihrem Gesuche abgewiesen werden, führohin keine Taxe, noch sonst eine Verehrung annehmen, weder auch in dem unterhabenden Taxamte die Berichtstaxe erleget werden solle. Wien den 23ten Octob. 1749.

## Deserteurspatents de dato 26. May a. c. Erleuterung.

Den 25ten Octob. 1749.

Anzufügen; Nachdem Ihrer kaiserl. königl. Majestät die Vorstellung geschehen, daß unter den eingebrachten Deserteurs zuweilen auch solche befindlich gewesen, welche sich noch lang vor dem publicirten Patente versteckt, und zu ferneren Kriegsdiensten für untauglich geäußeret haben, andurch aber nicht allein dero höchsten Intention zuwider gehandelt, sondern auch Ihro Ærarium wegen der abreichenden sogenannten Taglia sehr beschweret wird.

Als hätten mehr besagte Ihre kaiserl. königl. Majestät ihres Dienstes zu seyn befunden, und dahero gnädigst resolviret, daß zu Steuerung dieses schädlichen Unfugs die bisherige Taglia in Zukunft unterschieden, und solche nur respectu derjenigen Deserteurs, welche seit des letzten publicirten Patents entwichen, und angegeben worden sind, beybehalten, respectu der von älterer Zeit verhöhlet gewesten schon Ansäßigen, oder sonst zu Kriegesdiensten nicht mehr tauglichen aber auf den vorhinnigen Aussatz pr. 8. fl. moderiret, und den Denuncianten abgereichet, die dießfällige Erleuterungsresolution hingegen nicht durch neue Patente im Lande publiciret, sondern durch Circularschreiben zur Beobachtung kund gemachet werden solle. Welches man also Ihr N. Oe. Regierung in Publicis zur weiteren Führkehrung und Verfügung hiemit bedeuten wollen. Wien den 25ten Octob. 1749.

Die in dem Patente dd. 26. May 1749. ausgemessene Deserteurstaglia respectu solcher Deserteurs, welche seit diesem letzten Patente entwichen, abzureichen.

Respectu deren von älteren Zeiten die vorhinnige 8. fl. beyzubehalten.

## Inßlichts fremden Einfuhre.

Den 27ten Octob. 1749.

Wir Maria Theresia ꝛc. Es haben bey Unsrer N. Oe. Regierung in Publicis N. Zech- und gesammte Fleischhackermeister der Hauptlade zu Mödling unterm 27ten October dieses Jahrs, wider die gesammte Seifensieder und Lichtzieher im Viertel Unterwienerwalds beschwersam angebracht, was gestalten diese zuwider Unsren vielfältig ergangenen landesfürstlichen Verordnungen, besonders aber der unterm 4ten Augusti 1747. geschöpften Veranlaßung ihr vorräthiges Inßlicht nicht von den jeden Orts, oder allenfalls in ihrem Gezirke und Gegend befindlichen Fleischhackermeistern um die gemachte Satzung fassen, und abnehmen, sondern solches vielmehr aus anderen Ortschaften auch so gar fremden Ländern herführen, und verarbeiten thun, wo folglich also ihnen Landfleischhackermeistern, ihr Inßlicht zu namhaftem Schaden erliegen verbleiben, und selbe andurch zu Abführung ihrer Anlagen und Aufschläge gänzlich außer Stand gesetzet werden, zumal Wir nun Unsre landesfürstliche Verordnungen in allem und jedem auf das genaueste befolget wissen wollen;

Unfug der Seifensieder und Lichtzieher im V. U. W. W. in Fasung des Inßlichts außer ihres Gezirks oder von der Fremde.

Verkürzung der Landesfleischhacker.

Den Fleischhackern wider derley betretene Seifensieder Assistenz zu leisten.

Als befehlen Wir dir gnädigst und wollen daß du Eingangs gemeldten Fleischhackermeistern wider die auf dieser Herrschaft sich befindende und etwann ungehorsame

Anno 1749.

same Seifensieder mittels Abnehmung und Confiscirung des aus fremden Ortschaften und Ländern einführenden Inßlichts auf jedmaliges Anmelden die erfoderliche schleunige Assistenz also gewiß leisten sollest, wie im widrigen im Verweigerungsfalle du in die geschärfte Verantwortung gezogen werden sollest. Wien den 27ten Octob. 1749.

Abnehmung und Confiscirung der Inßlichtwaare.

## Verbotenes Buch.

Anzuzeigen. Es würde eine unter dem Namen Rochezang von Ifecern herausgegebene historische und geographische Beschreibung des Königreichs Böheim, welche fast meistens wider das durchläuchtigste Erzhaus von Oesterreich besonders in der Erbfolge viel Schändliches und Aergerliches in sich enthalte, von den hiesigen Buchführern unbedenklich verkaufet;

Den 1ten Novemb. 1749.

Obwohlen nun dieses von einem hirnlosen Kopfe herfliessende Werk an sich selbst keine Zurücksicht verdienete;

So hätten gleichwohl Ihre kaiserl. königl. Majestät in Ansehung, daß eben auch darinnen verschiedene gekrönte Häupter und glorreiche Kaiser mit vieler Aergernitz angegriffen würden, deren erworbene Ehre und Hochachtung, jedoch durch einen so schlechten Menschen bey der Posterität in keine Verkleinerung in Gegenhalt der darunter steckenden grundlosen und gänzlich erdichteten verleumderischen Ausdrückungen zu setzen seye, allergnädigst resolviret, daß vor allem dieses Buch bey den sämmtlichen Buchführern allhier aufgesuchet, durch den Scharfrichter öffentlich verbrennet, und der Namen des sogenennten Verfaßers an den Galgen geschlagen, künftighin aber ihnen Buchführern sothanes Buch weiters zu verschreiben und allhier einzuführen, oder zu verkaufen, unter sonst erfolgender empfindlichen Strafe gänzlich verboten, auch diese Ihrer Majestät allerhöchste Resolution der hiesigen Zeitung eingedrucket werden soll.

Die öffentliche Verbrennung der unter dem Namen Rochezang von Ifecern herausgegebenen historischen und geographischen Beschreibung des Königreichs Böheim, und des Verfaßers Namen an Galgenschlagung, wie auch dessen verbotene Einführung und Verkaufung bey empfindlicher Strafe.

Diese allerhöchste Resolution soll der Zeitung einverleibet,

Wo im übrigen Ihre kaiserl. königl. Majestät auch gewöllet sind, den Censoribus allhier nachdrücksamst mitzugeben, wie sie künftighin eine mehrere gefließentliche Obacht auf derley einführende Bücher zu tragen, und nicht bloß allein die de ordinario sehr unschuldig bemerkte Titel und Rubriken, sondern auch derselben Innhalt anzusehen, und durchzugehen, einfolglich derley schändliche Aergernißen, wie in Casu præsenti geschehen, aus dem Publiko bey ansonst zu gewärtigen habender schweresten Verantwortung hinweg zu halten haben. Wien den 1ten Novemb. 1749.

Und die Censores nachdrücksamst angewiesen werden, nicht allein auf die Titel und Rubriquen, sondern auch auf den Innhalt der Bücher zu sehen.

## Bettler- und Vagabundenausrottung.

Wir Maria Theresia ꝛc. Getreuer Lieber! Es ist eine Zeither beobachtet worden, und Uns höchst mißfällig zu vernehmen gewesen, daß, zuwider den schon vorhin vielfälltig und erst kürzlich erneuerten Patenten die allenthalben herumschwärmende öffentliche Bettler und Vagabunden in dem dir anvertrauten Landgerichte ohne einigen Einhalt frey gestattet, hiemit der durch die vornehmende gewöhnliche Visitationen angehofte Endzweck keiner Dingen bewirket worden sey.

Den 27ten Novemb. 1749.

Wie zumalen aber Unsre höchste Absicht überhaupt dahin abzielet, daß zwar die würdige Armen dem Instituto gemäß versorget, dahingegen die herum vagirende unwürdige, der Arbeit wohl vorzustehen vermögende ungestimme Bettler vollends ausgerottet, folgsam das Land dieses Ueberlasts gänzlich enthoben werden möchte.

Würdige Armen sollen dem Instituto gemäß versorget, herumvagirende unwürdige nicht arbeiten wollende ungestümme Bettler aber völlig ausgerottet werden.

Solchemnach befehlen Wir dir hierauf gnädigst und wollen, daß du von nun an die monatliche Visitationen nach den Generalien zwar sorgfältigst fortsetzen, jedoch den in dem Landgerichte befindlichen Markt- Dorf- und Grundrichtern gemessen auftragen sollst, daß sie weder auf den Straßen, noch in den Ortschaften, weniger bey den Kirchen oder Wirthshäusern führohin einige Bettler mehr gestatten, zu dem Ende monatlich wenigstens dreymal auf ihrem Grunde und Boden eine genaue Visitation vornehmen, und wenn ein Vagabund oder Fremder, oder auch in der Verpflegung stehender Bettler betreten würde, solcher alsogleich angehal-

Deßhalben sollen in jedem Landgerichte monatliche Visitationen gehalten, und weder auf den Straßen und in den Ortschaften, noch bey den Kirchen und Wirthshäusern die Bettler geduldet,

Auch von den Markt- Dorf- und Grundrichtern in ihrem Gezirke monatlich 3. genaue Visitationes gehalten, die betretene Vagabunden und Frem-

Anno 1749.

die wir auch die in Verpflegung stehende Bettler angedeuten, und in das Landgericht überliefert, der monatl. Bericht auch der Hofkommißion eingeschicket werden.

An jeglichem Orte soll zu Verpflegung der dortigen Armen eine Person vor der Kirchenthüre, und Wirthshäusern mit einer Büchse Allmosen sammeln, und von der Obrigkeit den Grundarmen ausgetheilet werden.

halten und bey schwerer auf sich ladender Verantwortung in das dir anvertraute Landgericht überliefert, sodenn aber von dir in dem erstattenden monatlichen Berichte das von Zeit zu Zeit sich äußerende an Unsre in Sicherheitssachen verordnete Hofkommißion beygerücket, und hierüber die weitere Verordnung erwartet werden solle. Wo übrigens Wir gerne gnädigst gestatten, daß zum Behufe der in einem jeglichen Orte befindlichen Armen von denselben eine Person wechselweiß mit einer allgemeinen Sammlungsbüchse vor den Kirchthüren und Wirthshäusern verbleiben, von den Innsaßen und ankommenden Fremden ein Allmosen, jedoch ohne aller Ungestümme gesammelt, sodenn solches unter die Grundarmen von jedes Ortes Obrigkeit vertheilet werden möge; dieses ist Unser gnädigster Befehl und Meynung. Gegeben in Unsrer Stadt Wien den 27ten Novemb. 1749.

## Contagion an pohlnischen Gränzen.

Den 1ten Decemb. 1749.

Wir Maria Theresia ꝛc. Wasgestalten von Unsrer königl. hungarischen Hofkanzley die Anzeige geschehen, daß nach Innhalte einiger eingeloffenen schriftlichen Nachrichten an den pohlnischen Confinien bey Mohilov die Contagion zu grassiren beginne, wessentwegen denn auch von Seite des Königreichs Hungarn, und zwar in dem trentschiner Comitate zu aller Vorsorge schon die Anstalt gemachet worden, daß weder Leute noch Vieh aus den pohlnischen Gegenden dahin eingelassen werden sollen.

Gleichwie nun bey der gestaltigen Vorfallenheit es unumgänglich erforderlich ist, daß zu Hindanhaltung dieses Uebels alle erdenkliche Præcautiones fürgekehret, auch solchen in tempore noch von weitem fürgebogen werde.

Wegen an den pohlnischen Gränzen grassirender Contagion soll auf die von gedachten Gränzen mit Viehe und Waaren über die österreichische Gränzen kommende Leute, besonders auf Pilgrame und Vagabunden genaue Obsicht getragen, und selbe angehalten, denn an Regierung in Publicis die Anzeige gemachet werden.

Als befehlen Wir dir daher gnädigst und wollen, daß du von Seiten deines unterhabenden Landgerichts auf alle von den pohlnischen Gränzen mit Viehe und Waaren kommende Leute förderst auf die häufig sich einfindende Pilgrame und andere vagirende Personen genaue Obsicht trageſt, denselben die Gränzen von Oesterreich zu paßiren nicht gestattest, sondern auf ersteres Betreten alsogleich anhalteſt und hierüber die unverweilte Anzeige Unsrer Regierung in Publicis machest.

Allermaßen Wir dir auch auf das nachdrücklichste mitgeben und sorgfältigst einbinden, daß du von Zeit zu Zeit auf das angelegentlichste, ob, und in wie weit allenfalls dieses Uebel in den Gegenden von Oesterreich über Hand nehme, nachforschen, und wie dem allenfalls auf das schleunigste und zugleich nützlichste die hilfliche Maß zu setzen wäre, Unsrer obgemeldten N. Oe. Regierung in Publicis gehörig an die Hand geben sollst. Wien den 1ten Decemb. 1749.

## Mehlvorrath für die Stadt und Vorstädte einzuschaffen.

Den 1ten Decemb. 1749.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Regierung in Publicis wegen, dem Herrn Abbten zum Schotten als Grundobrigkeit zu St. Ulrich untern- und oberen-Guts, Neubau und Neustift anzuzeigen: Es sey demselben annoch unterm 7ten Octob. 1746. per Decretum erinneret worden, wasgestalten Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst resolviret, und Ihr Regierung mitgegeben habe, die Grundobrigkeiten in den hiesigen Vorstädten zu verhalten, daß selbe jedes Jahr auf die drey Wintermonate einen Mehlvorrath sich anschaffen, um im ergebenden Falle ihre Grundholden und Innsaßen mit erforderlichen Gebäcke versehen zu können, wo anbey Ihre kaiserl. königl. Majestät dieselbe allergnädigst versichern lassen, daß eine solche Anordnung gemachet werden würde, daß dieser Mehlvorrath für die ausgelegte Kosten in die Verbackung kommen, und selbe schadloß gehalten werden mögen.

Was für ein Quantum der Grundobrigkeit auf dem Schotten Grunde.

Zumalen nun auf obgedachte von Ihm Herrn Abbten besitzende Gründe 416. Muth Mehl repartiret worden. Als wird demselben hiemit anbefohlen, Ihr Regierung ganz förderſam zu berichten, ob derselbe erst benennten Vorrath für gemeldte Gründe allschon wirklich eingeschaffet, oder was er Herr Abbt an solchem

Quan-

Anno 1749.

Quanto annoch einzuschaffen haben möchte, diesen auch inner 14. Tagen vollständig beybringen, gestalten nach verfloßenem angesetztem Termine die Visitation vorgenommen, und hierüber das weitere fürgekehret werden soll. Wien den 1ten Decemb. 1749.

Ein gleiches ist auch unter einem den übrigen in nachstehenden Extracte benennten Vorstadtsgrundobrigkeiten wegen Anschaffung des denselben zugetheilten Vorraths verordnet worden.

Denn den übrigen Grundobrigkeiten zugeschrieben worden.

# EXTRACT.

Aus den gemeiner Stadt Wien Metzenleiher-Amtsprotocollen, wie viel die sämmtliche Bäcken in dem 1748sten Jahre an Rockenmehle, folglich ein jeder Freygrund separatim, und sodenn die bürgerliche Gründe empfangen, und verbacken haben, was nach dem vermög der proportionate eingetheilten 2000. Muth, jedem Theile zur Verproviantirung auf 3. Monate kömmt, als

| | Muth. | Strich |
|---|---|---|
| Schottengrund, nämlich Neubau, Neustift, Maria Trost, wie auch im untern- und oberen Gute | 416 | — |
| Lichtenthal Fürst Lichtenstein | 161 | — |
| Spitalberg Burgerspital | 51 | — |
| Maria Hilf Domkapitel | 153 | — |
| Hungelbrunner Grund | 16 | — |
| Armenhaus in der Alstergassen | 34 | — |
| Thury Stift zu St. Dorothea | 13 | — |
| Himmelpfortengrund Kloster Himmelpforten | 16 | — |
| Gumpendorf Herr Graf Mollard | 16 | — |
| Magdalena Grund, oder sogenannte Ratzenstadel geistlicher Herr Beneficiat | 10 | — |
| Hundsthurn Herr Stöger | 10 | — |
| Jägerzeile Vice-Dom | 34 | — |
| Stahrenbergische Freyhaus auf der Wieden | 8 | — |
| Schleifmühle | 13 | — |
| Häumühle, Ihro Eminenz Herr Cardinal | 8 | — |
| Die sämmtliche bürgerl. Gründe, und in der Stadt | 1041 | — |
| Summa | 2000 | — |

## Seifensiederwaaren außer Gezirke nicht zu verführen.

Wir Maria Theresia ꝛc. Es ist bey Unsrer N. Oe. Regierung klagbar vorgekommen, was massen die Oeler und Seifensieder zu Mannerstorf und Sumerein ihre Kerzen außer den Marktszeiten, nicht allein nacher Schwechat und Simmering, sondern auch an andere Orte in der Menge zuführeten, und öffentlich verkauften, so gar auch verschiedene Händler und Krämer, oder andere Partheyen im Lande mit Kerzen verlegen thäten. Den 5ten Decemb. 1749

Wie nun hierdurch die in jeglichem Orte befindliche Oeler und Seifensieder an ihrem Gewerbe allzusehr beeinträchtiget werden, Wir hingegen derley Nachtheiligkeiten, wodurch die Befugte durch Fremde an ihrem Gewerbe widerrechtlich verkürzet werden, nicht zugeben können.

Als befehlen Wir dir hierauf gnädigst und wollen, daß du den allda befindlichen Seifensiedern von nun an die Verführ-Verkauf- oder Verlegung der Kerzen im Lande oder außer ihrem Gezirke, und außer den Jahrmärkten gänzlich einstellen, sie sich auch dessen führohin also gewiß enthalten sollen, wie im widrigen den darwider Handlenden auf erstes Betreten die Waaren abgenommen, und confisciret werden würden. Hieran geschiehet Unser gnädigster ernstlicher Will und Meynung. Wien den 5ten Decemb. 1749.

Anno 1749.

## Herrschaftsbeamte nicht mehr als Hauptleute zu nennen.

Den 13ten Decemb. 1749.

Herrschaftliche Wirthschaftsbeamte sollen führohin nicht mehr Hauptleute genennet, u. davor angesehen werden

Anzuzeigen: Allerhöchst ernennte Ihre kaiserl. königl. Majestät haben zu Vermeidung der öfters zwischen dem Militari, und den herrschaftlichen Wirthschaftsbeamten in Ländern, wegen des Hauptmauntitels sich äußerenden Zwistigkeiten, gnädigst resolviret, daß künftighin, weil ein Unterschied zwischen einem kaiserl. königl. Militar und einem herrschaftlichen Wirthschaftshauptmann ganz billig zu machen ist, die herrschaftliche Wirthschaftsbeamte nicht mehr als Hauptleute genennet, und davor angesehen werden sollen.

Als hat Sie Regierung die allerhöchste Resolution den Herrschaften sowohl, als auch den Beamten zur gehorsamsten Nachgelebung gehörig zu intimiren, und ob derselben Befolgung ihres Ortes mit allem Nachdrucke zu halten. Wien den 13ten Decemb. 1749.

## Mehlvorraths-Einschaffung für die Stadt und Vorstädte.

Den 13. Decemb. 1749.

Die Stadt Wien soll in dem Magazine beständig 2000. Muth Mehls verwahren.

Die übrige Grundobrigkeiten und geistliche Communitäten seyen zu einem gleichmäßigen Vorrathe zu disponiren. Allenfalls super quanto zu arbitriren.

Erinnerungen von der N. Oe. Regierung in Publicis die Einschaffung des Mehlvorraths auf bevorstehende drey Wintermonate betreffend: Wiederum auf Regierung, und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst resolviret, daß die von Wien, um allen plätzlichen Nothfällen auszuhelfen dem Instituto gemäß 2000. Muth Mehl beständig in dem Magazine verwahren, und mit bester Oeconomie einschaffen, anbey aber Sie Regierung, weil dieser Vorrath kaum auf fünf Wochen erklecket, alle übrige Grundobrigkeiten und geistliche Communitäten zu einem gleichmäßigen Mehlvorrathe nach billiger Proportion behandlen, allenfalls aber super quanto arbitriren und mit weiterem Gutachten nacher Hofe berichten sollen. Wien den 13ten Decemb. 1749.

## Degentragen den Handwerksgesellen und Jungen, denn Livreyenbedienten verboten.

Den 19ten Decemb. 1749.

Livreyebedienten, Handwerksgesellen und Jungen ist das Degentragen verboten, und sollen die Uebertreter das erste Mal mit Wegnehmung des Seitengewehrs, bey weiterer Betretung aber mit Arreste auch Umständen nach mit empfindl. Leibesstrafe angesehen werden.

Wider die, welche verbotenes heimliches Gewehr tragen, soll mit empfindlichster auch allen-

Wir Präsident und Räthe der von Ihrer kaiserl. königl. Majestät in diesem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns angestellten Repræsentation und Kammer: Entbieten allen geist- und weltlichen Landgerichts- und Burgfrieds- auch Grundobrigkeiten, derselben nachgesetzten Beamten, und sonst jedermänniglich, denen gegenwärtiges Patent vorkömmt, Unsern respective Dienst und Gruß in gutem Willen zuvor: Und geben euch hiemit zu vernehmen: Wasmaßen Ihre kaiserl. königl. Majestät Unsre allergnädigste Landesfürstinn und Frau Frau ꝛc. sub dato 13. Decemb. 1749. Uns eröfnet haben, wie nämlich allerhöchst Deroselben zu besonderem Mißfallen gereiche, daß den von Dero glorreichesten Regierungsvorfahrern durch wiederholte Patente erlassenen heilsamen Verordnungen, durch welche allen Livreyenbedienten, Handwerksgesellen und Jungen das Degentragen verboten worden, ganz ungescheut zuwider gehandelt, und von diesen allen das Seitengewehr immerfort getragen werde. Dannenhero Ihre kaiserl. königl. Majestät in Erwägung, daß durch so gestaltigen freyen Gebrauch obgedachter dergleichen Gattung Leute keinerdings nöthiger Bewaffnung, mannigfältige Unheile entstehen, der Nothdurft zu seyn ermessen, allergnädigst zu verordnen, daß sowohl oberwähnten Handwerksgesellen und Jungen, als auch den sämmtlichen herrschaftlichen und andern Livreyenbedienten alsogleich das Degentragen gänzlich abgestellet und verboten, die Uebertreter fürs erste Mal mit Abnehmung und Verluste des bey ihnen findenden Seitengewehrs bestrafet, und bey weiterer Betretung mit Arrests- und anderer empfindlicher Leibesstrafe nach Beschaffenheit der Umstände unfehlbar beleget werden sollen. Und da es sich hiebey von selbst verstünde, daß außer dem so gestaltig verbietenden Seitengewehre auch alles anders ehehin verbotenes heimliches

Ge-

Digitized by Google

Gewehr, niemanden, wer der auch sey, zu tragen gestattet, gegen diejenigen, welche sich ein solches zu führen anmaßen dürften, mit der empfindlichsten, auch gestalten Dingen nach, mit der Relegationsstrafe, ohne Ansehung der Person oder Stands fürgegangen werden solle. falls mit Relegationsstrafe ohne Ansehen der Person und Stands fürgegangen werden.

Als wird hiemit allen und jeden Landgerichts- Burgfrieds- und Grundobrigkeiten, wie auch deroselben nachgesetzten Beamten und sonst jedermänniglich, denen gegenwärtiges Patent vorkömmt, auf das gemeßenste anbefohlen, ob dieser allergnädigsten Verordnung auf das genaueste zu halten; Denn hieran geschiehet Ihrer kaiserl. und königl. Majestät ausdrücklicher Will und Befehl, und jedermann wird sich für Strafe und Schaden zu hüten wissen. Gegeben Linz den 19ten Decemb. 1749.

## Neuenjahrs-Geschenkniße-Abstellung.

Wir Maria Theresia ꝛc. Uns sind die viele Mißbräuche, welche bis anhero in Austheilung und Abfoderung der Neuenjahrsgeschenke in gesammten Unsern Erbländern eingeführet, und gleichsam zur Schuldigkeit geworden, sehr mißliebig zu vernehmen gewesen. Den 20. Decemb. 1749.

Unsren aller Orten bestellten Dienern ist nach Maß ihrer aufhabenden Verrichtungen eine solche proportionirte Belohnung, und der von einem jeden verdienende Gehalt dergestalten ausgemessen, daß Wir beglaubet sind, es werde Niemand, der anderst seine Aufführung und Wirthschaft lediglich nach Erforderniß seines Stands, und Amts, einzuschränken bedacht ist, bemüßiget werden, durch diese und dergleichen an sich verbotene Zugänge seinen Unterhalt zu vermehren.

Wir finden Uns dahero allerdings bewogen, hiemit so gnädigst als ernstlich anzubefehlen, daß von der nächst bevorstehenden Jahresabwechslung anzufangen, hinführan sowohl bey Unsrer Repræsentation und Kammer, als bey den übrigen dort Landes aufgestellten Dicasterien, wie nicht minder bey daselbstiger Landschaft alle ehehin üblich geweste Neujahrsgeschenkniße bey schwerer Ahndung so wenig ausgetheilet als von den Subalternen, am mindesten aber von den Partikular- Herrschafts- und andern Livreyen, oder sonstigen Bedienten (die einzige Thürhüter und Kanzleydiener respectu des alleinig zu bedienen habenden Gremii ausgenommen) eingefodert, noch abgeheischet werden sollen. Die Abstellung der Neuenjahrsgeschänkniße bey Subalternen und Livreybedienten. Thürhüter und Kanzleydiener sind von diesem Verbote ausgenommen.

Massen Wir denn nicht allein die in dem ersteren Falle sonst für solcherley Neujahrspräsenten einen so andern Orts paßirte Auslagen durch Unsre Buchhaltereyen gehörig ausstellen, und die Percipienten zum Ersatze dessen, was sie hieran zuwider diesem Unsrem Gebote empfangen dürften, anhalten, sondern auch jene, so bey Einheimischen oder Fremden dergleichen Neujahrsverehrung abheischen, oder wohl gar durch ihre Ungestimme erpressen, mit gebührender Bestrafung, Unsre besoldete Diener aber nach Befunde der Umstände so gar mit der Cassation ansehen lassen werden. Strafe der Uebertreter. Der besoldeten Bedienten nach Umständen mit Cassation.

Ihr habet demnach dort, wo Ihr seyd, diese Unsre ernstlich gemeinte Verordnung nicht allein für euch selbst auf das genaueste zu beobachten, sondern auch zu jedermanns Wissenschaft an Gehörde und besonders an die Landschaftskassen zu intimiren, und auf die dießfällige unfehlbare Befolgung feste Hand zu halten. Hieran geschiehet Unser ernstlicher Will und Meynung. Wien den 20. Decemb. 1749.

## Todter Körperabgebung zur Anatomie.

Anzuzeigen. Wasgestalten bey allerhöchst Ihroselben Dero erster Leib- und Protomedicus Herr Gerhard van Swieten des mehreren vorstellig gemachet habe, daß zu den allergnädigst angeordneten anatomischen und chyrurgischen Demonstrationen wegen der, sonderheitlich bey Winterszeit selten vorkommenden Malefizexecutionen nicht genugsame Körper (deren jedes Jahr wenigstens drey erfoderet würden) zu haben seyn. Den 30. Decemb. 1749.

Anno 1749.

Daß in Ermanglung der todten Körper von Malefizpersonen, oder Armensündern zu den anatomischen und chyrurgischen Prosectionen die nöthige Leichname aus den Hospitälern ausgefolget,

Und für die Hebammen eine Gelegenheit zu St. Marx zu ihren Demonstrationen eingeraumet, auch die Körper der nach der Niederkunft allda verstorbenen Weibsbilder überlassen werden sollen.

Damit aber jedoch die hierunter zum Nutzen des Publici, und zur Aufnahme des Studii Medici & Chyrurgici hägende allermildeste Intention Ihrer Majestät nicht gehemmet, sondern mit vorbesagten Demonstrationen ohne mindester weiterer Hinderniß fürgegangen werden könne, haben allerhöchst Dieselbe allergnädigst anzubefehlen geruhet, daß in Ermanglung der exequirenden Delinquenten die zu oberholten anatomischen und chyrurgischen Prosectionen nöthige Leichname auch aus den dahiesigen Hospitälern hergegeben, und dem Professori Anatomiæ auf jedesmaliges Verlangen verabfolget: außer dem aber auch dem N. Molinari zu den gleichmäßigen für dahiesige Hebammen zu machen habenden Demonstrationen die Gelegenheit in dem Spitale zu St. Marx eingeraumet, und ihme die darzu aussuchende Körper der etwann nach der Niederkunft alldort verstorbenen Weibsbilder überlassen werden sollen.

So wird Ihr N. Oe. Regierung in Publicis ein solches zu dem Ende hiemit erinneret, auf daß dieselbe wegen unfehlbarer Befolgung eines wie des andern obstehenden allerhöchsten Befehls das weiters Nöthige an die von Wien unverlängt zu verfügen wissen möge. Wien den 30ten Decemb. 1749.

An-

Digitized by Google

# Anno 1750.

## Faſching- oder Ballordnung.

Den 2ten Jäner 1750.

Welche durch die landesfürſtliche N. Oe. Regierung in Publicis in allhieſiger kaiſerl. königl. Reſidenzſtadt Wien, zu jedermanns Wiſſen und Darobhaltung hiemit kund gemachet wird: Und zwar

Erſtens: Werden anheuer die öffentlichen Balls, jedoch ohne Masquen oder Verkleidung zu halten erlaubet, nämlich in dieſem Monate Jäner die Wochen zwey oder drey Mal, im Monate Februario aber drey oder vier Mal.

Andertens: Werden die Bediente ein Gewehr zu führen ſich nicht anmaßen, denen anbey beſonders aufgetragen wird, daß ſie ſich allenthalben und zuförderſt gegen die angeſtellte Wache mit aller Beſcheidenheit verhalten, und mit den brennenden Fackeln über das Abſteigort weiter nicht hinein gehen ſollen.

Drittens: Welcher ſowohl in- als vor der Stadt ohne Verkleidung um ein gewiſſes Leg- oder Einlaßgeld für jede ſich anmeldende Perſon, Ball oder Muſik zu halten gedenket, derſelbe hat ſich um die Erlaubniß bey der N. Oe. Regierung in Publicis anzumelden, allwo nach vorläufiger Unterſuchung und unter gewiſſen Bedingnißen die Bewilligung erfolgen wird; desgleichen haben die Wirthe und Gaſtgeber, wie auch Bierleutgeber in der Stadt die Erlaubniß Muſik zu halten, bey der N. Oe. Regierung in Publicis anzuſuchen, welchen es zu Ende dieſes Monats, auch ohne Entrichtung einer beſonderen Gebühr, wenn ſie kein Leggeld von der ankommenden Perſon abfodern, eingeſtanden werden wird: den Vorſtädtswirthen und Bierleutgebern aber, iſt auf ſolche Weiſe in den Schänkſtuben, wo jedermann frey eintreten darf, gleich anjetzo dieſes Monat, wie ſonſt das ganze Jahr hindurch, gegen Beobachtung ſchuldiger Ehrbarkeit, Muſik und Tanz zu halten erlaubet.

Viertens: Hat es bey vorjähriger Verordnung ſein Verbleiben, daß alle obbenennte Ball- und Faſchingsfeſtins frühzeitig, und zwar Abends zwiſchen 6. und 7. Uhr anfangen können, hingegen auch früher, nämlich um drey Viertel auf 1. Uhr nach Mitternacht die Muſik aufhören, um 1. Uhr aber der völlige Ball ſich endigen ſolle, unter welcher Zeit auch die dabey haltende Nachtmahlzeiten oder Soupeen verſtanden ſind.

Sollte aber den Tag nach einem Balle ein Faſttag einfallen, werden die Soupeen auf das ſpäteſte um halber 12. Uhr aufhören; dem jedermann alſogewiß nachzuleben hat, als im widrigen der dargegen Handelnde, oder wer über ſolche beſtimmte Friſt in ein- oder anderm zu ſchreiten ſich anmaßen würde, zur Erlegung 100. Dukaten im Golde angehalten, oder wohl gar durch die Wache von dem Balle hinweggeführet werden ſolle.

Fünftens: Sind ohnedem ſchon vielfältig kund gemachtermaßen aller Orten, mithin auch auf den Ballen die hohe und unerlaubte Spiele auf das ſchärfeſte verboten, dergeſtalten zwar, daß die Spieler und Verſtatter derſelben nicht allein durch die Wache alſogleich hinweggeführet, ſondern noch beſonders nach beſchaffenen Umſtänden mit einer wohlgemeßenen Strafe beleget werden müßten.

Dahingegen aber iſt nicht verboten, an den Ballörtern mit einem erlaubten Karten- oder anderen Spiele ſich zu unterhalten.

Im übrigen hat es bey dem vorjährigen Verbote ſein gänzliches Verbleiben, daß die Caffee- Wirths- Bier- und alle andere Schänkhäuſer in- und vor der Stadt dieſen Faſching hindurch über die ſonſt gewöhnliche Zeit bey ſchwerer Beſtrafung, und auf geſchehendes Ermahnen und im nicht Befolgungsfalle bey wirklicher Caßier- oder Aufhebung der Schänkgerechtigkeit nicht offen bleiben, weder auch in der Stadt dermalen und ohne von der Regierung in Publicis überkommener Bewilligung weder in ſothanen Häuſern, noch von jemand anderen um ein Leg-

oder Einlaßgeld ein Tanz mit Musik gehalten werden solle. Wornach sich also jedermann zu richten, und aller Orten mit geziemender Bescheidenheit und Ehrbarkeit sich aufzuführen wissen wird. Wien den 2ten Jäner 1750.

## Straßen- und Gassenhinderniße-Abstellung.

Den 3. Februarii 1750.

Anzuzeigen: Man beobachtet von Tage zu Tage, wie daß immer mehr und mehr Holzbauern nicht allein das Brennholz, sondern auch Kalk und Kohlen häufig in die Stadt hereinführen, und mit selbigen auf den Gassen und Plätzen gleichsam einen offenen Markt formiren, hierdurch aber die öffentliche Fahrt dergestalten verhindern, daß nicht allein den Fußgehern der Gehesteig gesperret, und die mit den Eßwaaren herzu eilende Partheyen an der freyen Passage verhindert, sondern auch die täglich in Frequentirung des Raths beschäfftigte Dicasterialpersonen, ja vielfältig die Cavaliers- und Standspersonen an Ort und Ende zu rechter Zeit zu erscheinen außer Stand gesetzet werden.

Wie nun sowohl ein als anderer dieser Gattung Leute vor dem Kärtnerthore ein eigener Ort zu ihrer Feilschaft bestimmet, dergleichen Haußirerey auch schon vorlängst abgestellet, hievon aber aus bloßer Unachtsamkeit der darzu gestellten Subalternen schon einige Zeither gänzlich abgegangen worden ist.

Als wird Ihnen von Wien hiemit anbefohlen, so gleich an die untergebene Marktrichter, Aufseher und Holzsetzer die geschärfte Verordnung ergehen zu lassen, daß sie bey Verluste ihres Dienstes occasione der ohnedem täglich nachzusehen habenden Märkten alle diejenige Holz- Kalk- Kohlen- oder auch andere Wägen, welche ihre Feilschaften nur blatterdings auf den Kauf in die Stadt führen, und in den Gassen oder Plätzen stehen verbleiben, mithin die freye Fahrt auf eine oder andere Art verhinderten das erste Mal alsogleich abschaffen, da es aber nicht verfienge, mit Zuziehung der Rumorwache die Wägen samt der Feilschaft mit Gewalt vor die Stadtthöre ausführen, und endlich das dritte Mal nach den schon vorhin ergangenen Verordnungen in das Bürgerspital zur gänzlichen Confiscation überbringen sollen, welches alles diesen Leuten deutlich zu erklären seyn wird, allermaßen ein gleiches sowohl dem Marktkommißario als der Rumor- und Sicherheitswache zu ebenmäßiger Beobachtung allenfalls auch leistender Assistenz untereinstens per Decreta ex Officio erinneret worden ist. Wien den 3. Februarii 1750.

Holz- Kalk- und Kohlenfuhren, welche auf den bloßen Verkauf in die Stadt geführet werden, sollen auf den Plätzen und Gaßen nicht stehen bleiben.

## Spazenausrottung.

Den 6. Febr. 1750.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren geist- und weltlichen Obrigkeiten, Amtsleuten, Innsaßen, Unterthanen und Gemeinden, was Stands, Würde und Wesens, die in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns gesetzen oder wohnhaft sind, Unsre kaiserl. königl. landesfürstliche Gnade und alles Gute, und geben denselben hiemit zu vernehmen;

Was massen Wir aus landesmütterlicher Fürsorge und in allermildester Betrachtung des dem Lande durch die Spazen an den Körnern das Jahr hindurch zugehenden, und eine sehr beträchtliche Summe belaufenden Schadens, zu Ausrottung derselben folgendes zur allseitigen Richtschnure und genauesten Beobachtung sub dato 2. Augusti 1749. auszumessen geruhet haben, und zwar

Die Spazen sind den Körnern sehr schädlich.

Primo: Soll ein in der Fläche liegendes Haus fünf, ein in waldigen oder bergigen Gegenden befindliches aber drey Spazenköpfe jährlich zu liefern verbunden seyn, wobey jedoch

Die Häuser sollen nach ihrer Lage 5. oder 3. Spazenköpfe jährlich liefern.

Secundo: Jene Unterthanen, in derer Gegend gar keine Spazen sich befänden, hiemit die Lieferung unmöglich seyn würde, solchen Umstand den kaiserl. königl. Kreißhauptleuten anzuzeigen bevorstehet, welche sodenn nach untersuchtem Grunde der Wahrheit, das Nöthige an die kaiserl. königl. Repræsentation und Kammer einberichten werden. Es soll aber

Wo keine Spazen zu finden, von dorten soll es den Kreißhauptleuten, von diesen weiter angezeiget werden.

Tertio: Diese Spazenvertilgung bloß durch Fargung derselben bewirket werden, hiemit den Unterthanen das Feuergewehr unter diesem Vorwande zu gebrauchen, vollkommen untersaget verbleiben.

Die Spazentilgung soll bloß durch Fangen geschehen.

Quarto:

Digitized by Google

Anno 1750.

Quarto: Soll jeder Besitzer in den Städten oder Märkten, respectu seines Hauses, und zwar auf dem flachen Lande inner den Ringmauren drey, denn in den Vorstädten fünf Spazenköpfe abliefern, in Ansehung der in den gebirgigen und waldigen Gegenden aber mit drey Spazenköpfen dem Befehle genugsam gethan seyn. Wie viel von einem jedem Hause in den Städten, Märkten, Vorstädten, im flachen und bergigten Lande zu liefern sind.

Quinto: Soll für anheuer die Lieferung um Bartholomäi, künftige Jahre aber allemal um Mariä Lichtmeß geschehen, als um welche Zeit jeder seine Anzahl Spazenköpfe mit dem zu entrichten habenden Rüstgelde abzuführen, die herrschaftliche Beamte aber, damit diese Lieferung genau geschehe, darüber sorgsam halten, und sodenn selbe anhero mit der in das Landhaus abführenden Contribution überbringen, als im widrigen der darwider handlende nach gestalten Dingen mit gehöriger Strafe angesehen werden würde. Es werden aber Die Lieferung soll um Mariä Lichtmeß geschehen.

Sexto: Alle Landesinnsaßen in dem Frühjahre, über die Ablieferung der Köpfe, die junge Spazen in den Nestern zu vertilgen trachten, und was von einem jeden über die vorhero bestimmte Anzahl mehrers abgeliefert wird, soll demselben auf die künftige Jahre zu Gut geschrieben werden; wo hingegen Im Frühjahre sollen die Spazen in den Nestern vertilget werden.

Septimo: Ein jeder, welcher das ausgesetzte Quantum nicht abgeliefert haben würde, für jeden Kopf einen Kreuzer zur Strafe erlegen, dieses Geld aber zum Behufe der Armen ad Cassam pauperum von den Beamten eingeliefert werden solle. Die Strafe für die ausgebliebene Lieferung.

Octavo: Sollen die also gelieferte Spazenköpfe entweder wohl vergraben, oder verbrennet werden. Da aber auf diese Art Was mit den Spazenköpfen geschehen solle.

Nono: Die Spazen nach einigen Jahren stark abnähmen, so würde auch die Anzahl der zu liefern kommenden Köpfe, nach den Umständen gemindert werden. Bey Abnehmung der Spazen nimmt auch die Lieferung ab.

Wornach sich denn ein jeder zu richten, und dem die allerhöchste Folge zu leisten, im widrigen aber die ausgesetzte Strafe unausbleiblich zu entrichten haben wird; Denn es geschiehet hieran Unser allergnädigster Befehl und Willensmeynung. Linz den 6ten Februarii 1750.

## Abstellung der geschriebenen Zeitungen.

Anzuzeigen. Es hätten allerhöchst gedachte Ihre kaiserl. königl. Majestät mißfällig vernommen, wasgestalten verschiedene in allhiesiger Residenzstadt zum Vorscheine gekommene falsche und ärgerliche Zeitungen, theils durch Agenten und andere Winkelschreiber, als Briefe auf die Post gegeben, und solchergestalten in die Länder verschicket, theils aber in hiesige Caffeehäuser gegen Bezahlung geliefert, und somit unter das Publikum ausgestreuet würden; Zumalen aber allerhöchst Dieselbe derley sträflichen Unfug nicht länger zu gestatten gedenken, sondern mit gemeßensiem Ernste abgestellet wissen wollen. Den 7ten Februarii 1750. Falsche und ärgerliche Ausstreuungen unter dem Publiko, durch geschriebene Zeitungen.

So haben allerhöchst Dieselbe allergerechtest anzubefehlen geruhet, daß den Caffeesiedern die Austheilung aller geschriebenen Blätteln in ihren Caffeehäusern bey Niederlegung ihres Gewerbs verboten, auf derley Zeitungsschreiber genau nachgeforschet, und zu solchem Ende den Denuncianten eines solchen Winkelschreibers und Calumniantens eine proportionirte Remuneration versprochen werden solle; massen denn wegen gleichmäßiger Invigilirung an das allhiesige Obristpostamt untereinstens das Gehörige erlassen wird. In den Caffeehäusern auszutheilen bey Strafe verboten. Auf derley Schreiber zu invigiliren. Denuncianten zu belohnen.

Welches man Ihr kaiserl. königl. Repræsentation und Kammer zur Nachricht und weiters nöthigen unverlängten Verfügung hiemit erinnert. Wien den 7ten Februarii 1750.

## Stiftungen-und Spitälerbesorgung.

Anzuzeigen: Die preißwürdigste Sorgfalt, so allerhöchst gedachte Ihre kaiserl. königl. Majestät für die Wohlfart des gemeinen Wesens tragen, ist unter andern auch fürnämlich dahin gerichtet, daß die allhiesige Spitäler und alle andere milde Stiftungen, sonderlich aber jene, so für die Armen hoch- oder niederen Stan- Den 14. Februarii 1750. Milde Stiftungen besonders für die Armen sollen ihres Zufs-

stung gemäß mit bester Obsicht besorget werden.

Standes gewidmet sind, ihrer Verfaßung gemäß obsichtigst besorget, den etwann eingerissenen Gebrechen und Unordnungen zeitlich abgeholfen, andurch das Heil und Vergnügen der Armen befördert, die Anordnungen der Gottseligen Stiften genau erfüllet, eben anmit aber pro causis piis das Vertrauen, in publico erworben, und zur Unterstützung derselben desto mehrere Wohlthäter angeeifert werden.

Zu diesem Ende müssen alle milde Stiftungen durch einerley Personale, und nach einerley Principiis verwaltet werden.

Dieser heilsame Endzweck stehet nicht wohl zu erreichen, wenn nicht jene Oberaufsicht, so Ihrer kaiserl. königl. Majestät als Landesfrauen über alle milde Stiftungen zustehet, durch einerley Personale geführet, und folgbar nach einerley Principiis, wie es die Natur und Eigenschaft einer jeglichen Fundation erheischet, zu Werke gegangen wird, daraus erwachset die sichtbare Frucht, daß es allen denen, so causas pias bey so mancherley Instanzen zu verwalten haben, an guter Anleitung niemals ermangeln werde, und sie anbey in allem, was zur Aufnahme der Fundation gedeihlich zu seyn gefunden wird, sich des kräftigsten Beystands, und der allerhöchsten Handhabung zu versichern haben, welches denn eben in den Augen der Wohlgesinnten einen gar auferbaulichen Eindruck machet;

Wozu auch die Cassa pauperum gehöret.

Und zumal auch die Cassa pauperum mit dem Versorgungswerke der Armen eine fast unzertrennliche Verknüpfung hat, und eines dem andern so viel immer thunlich die Hand reichen muß.

In dieser oberaufsichtlichen Besorgung wird eine Hofkommißion verordnet.

Als haben Ihre kaiserl. königl. Majestät zu oberaufsichtlicher Besorgung ein und des andern unter dem Präsidio des Herrn Grafens von Stella mit Zugebung einiger Herren Räthe, in derer Prudenz und Geschicklichkeit allerhöchst Dieselbe das besondere allergnädigste Vertrauen setzen, eine eigene Hofkommißion anzuordnen, und anbey zu befehlen geruhet, daß den wichtigern Berathschlagungen auch Dero Hofrath und Cabinetsecretarius Herr Ignatz Freyherr von Koch, denn Dero ebenmäßiger Hofrath und geheimer Referendarius Herr Karl Holler von Doblhof, soweit es ihre anderweitige aufhabende Geschäfte zulassen, etwann einmal im Monate beywohnen, diese Hofkommißion aber von Niemanden als dem alleinigen Directorio in publicis Ihre Dependenz haben solle.

Solchemnach werden Sie Herren Räthe mit Beyziehung des Repræsentations-Secretarii von Gerstorf und Hittner, welche als Actuarii das Protocoll und Expedition führen sollen.

Solche soll den Stand jeglicher milden Stiftung gründlich untersuchen.

Primo: Und zuförderst den Stand alljeglicher milden Stiftungen, das ist, ihre ursprüngliche Verfaßung, denn die gegenwärtige Einrichtung, insonderheit aber derselben Fundationsmittel und etwann aufhabende Schulden gründlich untersuchen. Zu solchem Ende

In dem Ende von den Stiftungsadministratoribus die Berichte und gutfindende Meynungen abfodern, und was zum Nutzen der Stiftungen gereichen kann, reiflich überlegen.

Secundo: Die erforderliche Berichte von allen Stiftungsadministratoren, unter was für eine Instanz oder Gerichtszwang sie immer gehören, schleunig abfodern, folgends nach Beschaffenheit der Umstände das erfoderliche Augenlicht in loco selbst einnehmen, die Rechnungen einsehen, die Administratores mit ihren etwelchen Vorschlägen anhören, und nach solcher Vorbereitung, was einerseits in der Oeconomie zu verbessern, und anderseits zur guten Disciplin und Ordnung vorträglich seyn möchte, reiflich überlegen, sodenn

Geringere Dinge alsogleich verordnen.

Tertio: Das Gutfindende, wenn es von keiner sonderbaren Wichtigkeit wäre, sogleich verordnen und in das Werk setzen, in wichtigern Begebenheiten aber

Wichtigere zur allerhöchsten Entschließung nach Hofe befördern.

die räthliche Meynung zu Ihrer kaiserl. königl. Majestät allerhöchsten Entschließung nacher Hofe befördern, anbey zu Erleichterung der Arbeit dahin antragen, damit nach eingelangten Berichten eine Stiftung nach der andern zur Untersuchung gezogen, die obwaltende Gebrechen entdecket, die sichtbare Unordnungen sogleich emendiret, und endlich sowohl das Vorgekehrte als das noch weiters Vorzukehrende an allerhöchst Dieselbe berichtet werde; Insonderheit aber gehet

Ein jeglicher von den Herren Räthen soll eine oder die andere milde Stiftung zur oberaufsichtlichen Besorgung übernehmen.

Quarto: Ihrer kaiserl. königl. Majestät allerhöchste Willensmeynung dahin, daß ein jeglicher von den oberwähnten Herren Räthen eine so andere milde Stiftung zur oberaufsichtlichen Besorgung übernehmen, mithin vor derselben Wohlfart und Aufnahme unabläßlich bedacht seyn, und bey den wochentlich abhaltenden Seßionen seinen gutächtlichen Vortrag darüber abstatten solle; So bald nun

Quinto: Der eigentliche Stand der Spitäler, Armenhäuser und übriger Stiftungen einiger massen erhoben ist, hat Sie Hofkommißion die unverweilte

Hand

Anno 1750.

Hand anzulegen, damit auch die Cassa pauperum in eine rechte Ordnung gebracht, die Allmosenssammlung auf das vorsichtigste eingeleitet, und anförderst das Publikum von der nutzbaren Verwendung dieses abreichenden Allmosens genüglich überzeuget, mithin zur christlichen Barmherzigkeit um so mehrers bewogen und angefrischet werde; Wessentwegen denn

Hernach soll auch die Cassa pauperum in eine rechte Ordnung gebracht werden.

Sexto: Alle Behutsamkeit anzuwenden ist, damit das Allmosen den Würdigsten zugetheilet, und auch in den Spitälern und Waisenhäusern so viele Armen, als die Einkünften gestatten, institutmäßig verpfleget werden, als mittelst welcher vereinigter Zusammenwirkung sich hoffen läßt, daß der verlassenen Armuth um so ergebiger könne beygesprungen, und sofort das ungestümme Betteln desto leichter abgestellet werden.

Das Allmosen soll den Würdigsten zugetheilet, So viel Armen, als es die Einkünfte leiden in den Spitälern und Waisenhäusern unterhalten werden.

Ihre kaiserl. königl. Majestät versehen sich allergnädigst, daß Sie Hofkommißion mit unausgesetztem Fleiße bemühet seyn werde, Dero hierunter führendes geheiligtes Absehen vollends zu erreichen, mithin dieses Gottgefällige und gemeinnützige Werk ehebaldest in eine standhafte Verfaßung zu bringen; allermassen auch allerhöchst Dieselbe an Dero angesetzten Herrn Landmarschallen das Gehörige allschon erlassen, damit die ihm untergebene Stiftungsadministratores, so viel diese Obereinsicht betrift, an die Hofkommißion ebenmäßig angewiesen werden.

Landmarschallische Stiftungen gehören unter die Oberaufsicht der Hofkommißion.

Dessen man denn Ihn Herren Präsidem und Räthe zur Nachricht und gehöriger Folgeleistung hiemit erinneret. Wien den 14ten Februarii 1750.

## Medicis, Aerzten, Chyrurgis, Badern, Hebammen und dergleichen keine Praxisfreyheit oder Schutzdecreta zu verleihen.

Den 14ten Febr. 1750.

Anzuzeigen: Es hätten allerhöchst gedachte Ihre kaiserl. königl. Majestät neuerdings allermildest zu verordnen geruhet, daß weder Sie Repræsentation und Kammer, noch weniger die von Wien, einigen Medicis, Aerzten, Chyrurgis, Badern, Hebammen oder andern dergleichen Leuten, außer den von der medicinischen Facultät approbirten bürgerlichen und hofbefreyten derley Profeßionisten, die Freyheit pro praxi oder Schutz-Decreta zu Treibung ihres dießfälligen Gewerbs, hinführo ohne allerhöchstem Vorwissen und Genehmigung Ihrer Majestät ertheilen, die genaue Verzeichniß der außer dem Mittel der bürgerlichen und hofbefreyten hier Orts allschon obhandenen dergleichen Schutzverwandten unverzüglich nacher Hofe anzeigen, und diesen letztern die Gewerbsfortführung lediglich für ihre Person allein, und ohne einiger ferneren Succession noch Haltung der Gesellen gestatten sollen.

Keinem Medico, Aerzte, Chyrurgo, Hebamme, außer den von der Facultät approbirten Bürgerlichen und Hofbefreyten die Freyheit pro exercenda praxi zu ertheilen.

Und da zugleich allerhöchsten Orts angebracht worden, was gestalten Sie N. Oe. Repræsentation und Kammer, in Sachen der von der verwittibten Baderinn am Mariahilfergrunde Martha Haltmayerinn angesuchten lebenslänglichen Freyheit das Badergewerb forttreiben zu dürfen, unerachtet der von der medicinischen Facultät dahier durch den kaiserl. königl. ersten Leib- und Protomedicum van Swieten erfolgten Einstellung eine a 10. Dukaten pönfällige Stillstehungsauflage unterm 29ten Jäner nuperi erlassen habe, mehr allerhöchst erwähnte Ihre kaiserl. königl. Majestät aber hierauf allergnädigst anbefohlen haben, daß sothaner der beklagten Haltmayerinn auf ihr dießfälliges Anlangen verwilligter Stillstand sogleich aufgehoben, und in eben dieser Angelegenheit der standhafte Bericht nacher Hofe förderlamst erstattet werden solle.

So thut man alles solches Ihr Repræsentation und Kammer zu ihrer nachrichtlichen Wissenschaft, gehöriger Nachlebung und Darobhaltung hiemit erinneren. Wien den 14ten Februarii 1750.

## Patenten publicandi modus.

Den 14ten Februar. 1750.

Anzuzeigen: Es sey allerhöchsten Orts wahrgenommen worden, was gestalten bey Publicirung der durch öffentliche Patente jeweilig kund zu machen nöthigen Verordnungen in den deutschen Erbländern, die Ungleichheit obwalte, daß

Anno 1750.

in einigen derselben dergleichen Patenten mit vorausgesetztem höchstem Namen Ihrer kaiserl. königl. Majestät, in andern aber nur nomine der jedortigen Repräsentationen und Kammern, affigiret und verkündiget, der erstere Modus in den J. Oe. Ländern, wie auch bey Ihr Repræsentation und respective Regierung, auch so gar in geringern Vorfallenheiten beobachtet, der letztere aber von den Repräsentationen und Kammern in Böheim, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob der Enns, denn in den ober- und vorderösterreichischen Ländern, ohne Rücksicht auf die wichtigere oder minder wichtige Objecta, eingeführt, und beobachtet worden seye.

Zumal aber die gute Ordnung allerdings erfodert, daß in diesem wie in allen andern die Sistemalverfaßung betreffenden Stücken eine durchgängige Gleichheit vorgeschrieben, und alle dergleichen Publicationes in gesammten Ländern auf einen uniformen Fuß veranlasset und bewirket werden.

So haben allerhöchst gedachte Ihre Majestät der Nothdurft zu seyn befunden, durch gegenwärtige Zirkularverordnung gnädigst anzubefehlen, daß in allen jenen Vorfallenheiten, welche das Universum des Landes betreffen, und zur allgemeinen Wissenschaft aller Innsaßen kund gemacht werden müssen, hauptsächlich in der Absicht, um bey den ganzem Lande eine desto größere Achtung für die höchste landesfürstliche Gesetze zu erwecken, die emanirende Patente unter vorausgesetztem Namen höchst gedachter Ihrer kaiserl. königl. Majestät affigiret, und publiciret, in minders wichtigen, das Universum nicht angehenden und solchen Anliegenheiten aber, welche zum Exempel lediglich zur Direction der Städte und Märkte, oder ein so anderer Particularherrschaften per Currendas verfüget werden können, folgbar nicht zur allgemeinen Wissenschaft und Richtschnure des ganzen Landes zu dienen haben, nur durch und im Namen der Repräsentationen zur Publikation gebracht werden sollen.

Die das ganze Land betreffende Patente sollen unter vorausgesetztem Namen Ihrer kaiserl. königl. Majestät affiziret werden.

Die Particularia betreffende unter dem Namen der Repräsentationen.

Welche allerhöchste Verordnung demnach Ihr niederösterreichischen Repræsentation und Kammer zur unfehlbaren Nachlebung hiemit erinnert wird. Wien den 14ten Februarii 1750.

## Anlegung der Viehmärkte in Schlesien und Mähren.

Den 16ten Februarii 1750.

Anzuzeigen: Es sey das Wohlseyn der treugehorsamsten Länder und Unterthanen zu befördern, und derselben bessere Emporbringung in vollkommener Maße zu erreichen, allschon im Jahre 1744. die allerhöchste Absicht gerichtet gewesen, ein und andere Viehmärkte sowohl auf einheimisches als ausländisches, besonders pohlnisches Viehe anzulegen, und hierzu respectu Schlesien, die Stadt Bielitz in dem Fürstenthume Teschen, denn respectu des Marggrafthums Mähren die königliche Stadt Olmütz zu wiedmen.

Es ist schon An. 1744. die allerhöchste Absicht gewesen zu Bielitz in Schlesien, und zu Olmütz in Mähren Viehemärkte auf einheimisches und ausländisches besonders pohlnisches Viehe anzulegen.

Es habe auch diese heilsame Absicht allen Anfangs einen gar guten Fortgang gewonnen, und würde an der weiteren beglückten Continuirung nicht zu zweifeln gewesen seyn, wenn nicht ein und andere unvorgesehene Anstößigkeiten das Werk unterbrochen hätten.

Solche aber ist wegen unvorgesehenen Anstößigkeiten unterbrochen worden.

Damit nun also dieser pohlnische Viehhandel wiederum in seinen vorigen Gang gebracht werden möge, so sind zu solchem Ende in der Stadt Bielitz vier jährliche Viehemärkte, und zwar der erste auf Medardi, das ist, den 8ten Junii, der 2te auf Margaretha, als den 13ten Julii, der 3te auf Bartholomæi, oder 24ten Augusti, und endlich der 4te auf den 30ten September als einen Tag nach Michaeli.

Es werden also in der Stadt Bielitz vier jährliche Viehemärkte ausgesetzet.

Dahingegen in der Stadt Olmütz eben diese 4. Viehemärkte 10. Tage nach obigen 4. Bielitzer Märkten zu dem Ende allergnädigst ausgesetzet worden, damit das zu Bielitz unverkauft bleibende, oder auch zum weiteren Handel allda erkaufte Vieh sodenn auf den Olmützer Märkten verkaufet werden könne; wie denn der erste Markt in Bielitz den 8ten Junii dieses Jahrs wirklich für sich gehen wird; massen darzu allschon alle Anstalten gemacht werden;

Ingleichen in der Stadt Olmütz 10. Tage nach den Bielitzer Märkten.

Wohl verstanden jedoch, daß respectu Olmütz die daselbst vorhin jährlich zu halten gewöhnlich geweste Roß- und Viehemärkte dargegen cassiret, und aufgehoben seyn sollen.

In Olmütz sollen die vorhin gewöhnliche Roß- und Viehemärkte aufgehoben seyn.

Um

Anno 1750.

Um aber diesen beyderseitigen vier Viehemärkten allen beförderlichen Vorschub zu geben; so sind die gemessene Veranstaltungen gemachet worden, daß die Städte Troppau und Bielitz zu dem Barattohandel nach und nach eingerichtet, und solche Waaren dahin verschaffet werden, damit die pohlnische Viehehändler dasjenige vorfinden mögen, welches ihnen zu Treibung ihres anderweitigen Commercii, und hierdurch anhoffenden Gewinns anständig und vortheilhaft seyn könne.

Um diesen Märkten allen Vorschub zu geben, werden die Städte Troppau und Bielitz zum Barattohandel eingerichtet.

Wie es aber hauptsächlich hierbey dahin ankomme, damit diese beyderseitige Viehemärkte von den innländischen Fleischhackern und Viehehändlern jedesmal fleißig frequentiret, und also durch den Abkauf die pohlnische Viehehändler zum künftighin weiteren Zutriebe um so mehr angefrischet, einfolglich das innländische Commercium nach und nach mit dem Königreiche Pohlen florisanter hergestellet werde.

Um die innländische Fleischhacker und Viehehändler zur Frequentirung dieser Viehemärkte anzufrischen, soll diese allerhöchste Resolution ihnen intimiret, und durch die Zeitungen kund gemacht werden.

Als sey Ihrer kaiserl. königl. Majestät gnädigster Befehl diese Dero allerhöchste Resolution dem allhiesigen Handelsstande sowohl, als gesammten Stadt- und Landfleischhackern mit Anfrisch- und Aufmunterung derselben unverlängt zu intimiren, auch sonst durch die gewöhnliche Zeitungen kund zu machen.

Wessentwegen Ihr niederösterreichischen Repræsentation und Kammer, wie dieselbe hierinnfalls die gute Einleitung zu machen vermeyne, überlassen, und untereinstens gewärtiget wird, was von derselben in Sachen ersprießliches veranlasset worden. Wien den 16ten Februarii 1750.

## Wegsaulen, oder Meilenweiser auf den Straßen ob der Enns.

Den 2. März 1750.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden ꝛc., und geben denselben hiemit zu vernehmen: Was massen es eine unläugbare sehr heilsame und in verschiedenen andern Ländern mit vieler Ersprießlichkeit eingeführte Sache sey, daß auf den öffentlichen Land- und Post- wie auch andern Neben- oder Seitenstraßen zum Behufe der reisenden Personen, besonders den durch das Land transitirenden Fuhrleuten gewisse Wegsaulen, oder sogenannte Meilenweiser von einer Distanz zur andern zu ihrer Richtschnure aufgerichtet worden;

Der Nutzen der Wegsaulen und Meilenweiser.

Damit nun auch Unsren getreuesten Erbländern der nämliche Vortheil angedeihet, und sowohl der Commerciant, als auch die durchmarschirende Miliz in die öfters gefließentlich verborgen gehaltene Gewißheit gesetzet werde, wie weit der Weg von einem Orte zu dem andern, und von einer Station zu der andern sey, nicht minder der Unterthan mit seiner Vorspannsstellung über Unsren regulamentmäßigen Aussatz und Vorschrift keineswegs beschweret werden möge;

So wollen, und befehlen Wir hiemit gnädigst und ernstlich, daß in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns von Meile zu Meile ein dergleichen Wegweiser von hartem Holze, dreyzehen Schuhe lang solchergestalten gesetzet werden solle, daß

Sie sollen in dem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns von Meile zu Meile gesetzet werden.

Primo: Nach Gutbefunde des oberösterreichischen Landschafts-Ingenieurs Karl Heiß, dergleichen von aichenem oder anderem harten Holze verfertigte Wegsaule entweder 3. oder 4. Schuhe nach Beschaffenheit des mehr, oder weniger weichen Erdbodens eingegraben, mithin der über der Erden stehende Stamm 8. bis 9. Schuhe in der Länge, dahingegen

Wie sie gestaltet seyn müssen.

Secundo: In der Circumferenz oder Rundung 6. Zoll dick seyn muß.

Tertio: Oben nach dem achten Schuhe des Meilenweisers über der Erde sollen 2. einander gegenüberstehende Arme, deren einer den Hinausweg, der andere aber den Hereinweg anzeigen muß, wohlverwahrter eingefestet, und

Quarto: Die aus der Erde herausstehende Holzsaule selbst mit roth- und weißer Oelfarbe angestrichen, und auf den 2. Armen jederzeit mit starker schwarzer und gleichmäßiger Oelfarbe die Weite von dem Orte N. bis wiederum zu dem nächstgelegenen Orte N. mit ausdrücklicher Benennung der Meile angezeiget werden soll; zu welchem Ende

Anno 1750.

Quinto: Obgesagter Ingenieur schon befehligt und instruiret worden, daß er mittelst eines ordentlichen Meßrads da, wo die Distanz von einer Saule zur andern accurat 4000. wienerische Klaftern, oder eine gemeine deutsche Meile hält, mit Beyseitsetzung aller anderweitigen Absichten gewissenhaft und nach seinem obhabenden Juramente die erfoderliche Gruben in Gegenwart eines anbegehrenden obrigkeitlichen Amtmanns oder Geschwornen verfertigen lassen.

In Kreuzwegen.

Sexto: Darauf Acht tragen soll, wenn irgendswo ein Scheid- oder Kreuzweg aufstößt, daß auch alldort ein Wegweiser nach obiger Art und Anleitung mit 2. oder allenfalls auch 3. Armen eingeschlagen werde.

Sollen von dem Grundherrn gesetzet und unterhalten werden.

Gleichwie nun alles dieses zum Besten des Landes und des Publici gereichet, so ist mehr denn billig, daß jeglicher Grundherr und Obrigkeit, er seye wer er immer wolle, dort und auf dem Grunde, wo die Saule zustehen kommen wird, selbige nicht nur sofort und ohne Widerrede auf obbeschriebene Art herstellen, sondern auch in Zukunft und für beständig unterhalten solle.

Weshalben Wir denn diese Unsre allergnädigste Resolution euch allen, besonders aber jenen Grundherrschaften und Obrigkeiten, deren unterthänige Gründe in den öffentlichen Straßen anstößig sich befinden, und zu dem Ende bey Zeiten haben bekannt machen wollen, damit ihr wegen des zu obigen Meilenweisern erfoderlichen Holzes euer vorsichtige Maßnehmung darnach einrichten, und derjenige, dessen Grund es treffen dürfte, bald fertig seyn könne, seine Wegsaulen auf solche Art und Weise, als der beyliegende Abriß euch zeigen wird, erheben zu lassen, gestalten zu mehrerer der Sachen Beschleunigung Unser Kreißamt schon gehörig instruiret, und befehligt ist, alle Ahndung gegen die Saumsälige ohne einiger Verschonung fürzukehren; Wornach ihr also euch unfehlbar zu richten, und Unsren allerhöchsten Befehl auf das schleunigste und genaueste zu vollziehen haben werdet. Linz den 2ten Martii 1750.

## Heurathen der Oberofficiers.

Den 3ten März 1750.

Anzufügen: Es sind allerhöchst gedachte Ihre kaiserl. königl. Majestät aus besonderen Ursachen allergnädigst zu resolviren und zur künftigen Richtschnure zu statuiren bewogen worden, daß hinfüran ein jeder mit gehöriger Erlaubniß sich vereheligender Oberofficier, zum Behufe des künftigen Unterhalts seiner im Wittibstande allenfalls hinterlassenden Eheconsortinn ein etwelches Kapital, und zwar ein Hauptmann oder Rittmeister 2000. fl. ein Lieutenant 1500. fl., und ein Fähnrich oder Cornet 1000. fl. richtig auszuweisen, und sothanes Kapital entweder in dem Stadtbanco allhier oder bey den Landschaften in den Erbländern anzulegen, die Obligationen aber in die Regimentskassa zu depositiren angehalten. Dahingegen ein wie anderen Orts derley Kapitalien, ohne besonderer von dem kaiserl. königl. Hofkriegsraths-Präsidenten selbst, und dermalen von dem Herrn Feldmarschalen Grafen von Cordua unterschriebener Insinuation weder angenommen noch zurück bezahlet werden sollen.

Was ein jeder Oberofficier vom Rittmeister an, der sich vereheliget, für ein Kapital zu depositiren hat.

Gleichwie nun diese allerhöchste Verordnung an die allseitige Gehörde allbereits verfüget worden ist.

Also wird ein gleiches Ihr N. Oe. Repræsentation und Kammer zur erfoderlichen Nachricht und ihres Orts unfehlbarer und genauer Darobhaltung hiemit erinneret. Wien den 3ten März 1750.

## Spazenausrottung unter der Enns.

Den 12ten März 1750.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repræsentation und Kammer wegen, allen und jeden in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns sich befindenden Herrschaften, Dorf- und Grundobrigkeiten, wie auch allen Städten und Märkten, deren Bürgermeistern und Richtern, ingleichen allen Vorstehern, Beamten, Innsaßen und Unterthanen hiemit anzuzeigen:

Was massen Ihre kaiserl. königl. Majestät aus besonderer landesfürstlicher Vorsorge, und in Betrachtung, daß hier Landes durch die immer mehrers

über

Anno 1750.

über Hand nehmende Spazen an den Körnern und Feldfrüchten nicht geringer Schaden erwachse, zu Ausrottung derselben Nachfolgendes zu verordnen und zur allgemeinen Beobachtung fest zu stellen, sich gnädigst entschlossen haben; als

Erstens: Daß ein jegliches unterthäniges Haus, so in dem flachen Lande lieget, fünf Spazenköpfe, dahingegen in den bergigen und waldigen Gezirken nur drey Spazenköpfe jährlich an die Grundobrigkeit zu liefern schuldig seyn solle; Wo aber

Die Häuser sollen nach der Lage 5. oder 3. Spazenköpfe jährlich liefern.

Zweytens: Auch diese Anzahl der Spazen nicht aufzubringen seyn möchte, in solchem Falle hat die Grundobrigkeit es bey dem Landgerichte, dem hierinnen die Obsicht aufgetragen wird, nach Nothdurft zu bescheinigen, und das Landgericht die weitere Anzeige an diese hierländige Repræsentation und Kammer zu machen; Es sollen aber

Wo keine vorhanden, anzeigen.

Drittens: Die Unterthanen zu Vertilgung der Spazen sich keines Feuergewehrs gebrauchen, sondern selbe auf andere Weise einzufangen suchen; Gleichen Verstand hat es

Die Spazen bloß durch fangen vertilgen.

Viertens: Bey den Städten und Märkten, wo jeder Hausbesitzer (die hiesige kaiserl. königl. Residenzstadt alleinig ausgenommen) in flachem Lande fünf, und in den bergigen Gegenden drey Spazenköpfe zu dem Stadt- oder Marktrichter unfehlbar einliefern soll; Es bestimmen aber höchst gedachte Ihre kaiserl. königl. Majestät

Wie viel von den Städten und Märkten zu liefern.

Fünftens: Zu dieser Einlieferung für dieses innlebende 1750ste Jahr, da ein Theil desselben bereits verstrichen ist, die Zeit bis letzten October, in den darauf folgenden Jahren aber bis Ende Februarii, dergestalten zwar, daß jenen Herrschaften, welche über das ausgewiesene Contingent mehrere Spazenköpfe abgeben, sothane Uebermaß für das künftige Jahr zu Guten geschrieben, hingegen von jenen, so die aufgesetzte Zahl nicht erfülleten, für jeden abgehenden Kopf einen Kreuzer zur Strafe eingefodert, und zum Unterhalte der Armen jeden Orts verwendet werden soll; Und damit man

Lieferungstermin.

Strafe für die ausgebliebene Lieferung.

Sechstens: Des genauen Vollzugs gesichert seyn möge, soll jede Grundobrigkeit nach Maß ihrer unterthänigen Häuser den ausgemessenen Betrag in der obbestimmten Zeit dem Landgerichte übergeben, dieses aber die Grundobrigkeit darfür quittiren, die Spazenköpfe vertilgen, und sobald der Termin verlosen, an diese Repræsentation und Kammer ein genaues Verzeichniß einsenden, woraus sie ersehen kann, welche Gemeinden das Gebot erfüllet, oder sich saumsälig erwiesen, und dahero der obangesetzten Strafe schuldig gemacht haben; Sobald nun

Darum ist die jährliche Zahl zu spezifiziren.

Siebentens: Mittels solcher allgemeinen Fürkehrung sich die Spazen vermindern, wird auch von Ihr Repræsentation und Kammer die dermalen zu liefern vorgeschriebene Zahl gemäßiget werden.

Bey Minderung der Spazen, wird die Lieferung gemäßiget.

Wornach sich denn jedermann zu richten, und diesem gnädigsten Befehle, bey ansonsten wirklicher Einfoderung der ausgesetzten Strafe, gehorsamlichen Vollzug zu leisten haben wird, denn an dem geschiehet allerhöchst gedachter Ihrer kaiserl. königl. Majestät gnädigster Will und Meynung. Wien den 12ten März 1750.

## Arzneyhandel aus Hungarn.

Den 20ten März 1750.

Es haben Ihre kaiserl. königl. Majestät unterm 21ten verflossenen Monats Februarii allergnädigst anzubefehlen geruhet, daß, nachdem verschiedene Innwohner des Königreichs Hungarn, absonderlich aber Turoczer Comitats mit gewissen verfertigenden medicinischen Oelen und andern Arzneyen in und außer Landes zu handeln pflegen, gesagte Species aber zum Abbruche des Publici verfälschet worden wären, mithin von gesagtem Turoczer Comitate verschiedene heilsame Fürkehrungen gemacht worden, damit das Publikum künftighin mit derley Defraudationen nicht weiter hintergangen werden möge, sothane Anordnungen in Abschrift in gesammtem Lande ob der Enns, zu jedermanns Wissenschaft und guter Warnigung bekannt gemacht werden sollen.

Heilsame Vorkehrungen zu Verhütung der Defraudationen der in Hungarn verfertigenden medicinischen Oele und anderer Arzneyen.

Als werden in Folge dieses allerhöchsten Befehls die von dem Turoczer Comitate entworfene, und hier in der Beylage anschließig folgende Anmerkungen

den gesammten Landesinnsaßen hiemit, und zu dem Ende communiciret, damit sich jedermann darnach zu achten und für Erkaufung derley verfälschter Medicin zu hüten wissen möge. Linz den 20ten März 1750.

# PUNCTA.

Welche wegen der Oelträger in dem Turoczer Comitate im Königreiche Hungarn bey der am 30ten Decembris 1749. zu St. Martin einem in obbesagtem Comitat gelegenen Orte gehaltenen Commißion verfaßet und stabiliret worden sind. Und zwar

Primo: Ist allen Richtern und Geschwornen in Städten, Märkten und Dörfern mitgegeben worden, womit sie alle in diesem Comitate befindliche Oelträger namentlich, und sobald es möglich, beschreiben, und bey der nächst haltenden Comitatsversammlung einreichen, nebst dem auch in jedwedem Orte verkündigen, daß derjenige Oeltrager, welcher entweder selbst aus eigener Negligenz aus besagter Conscription ausbleiben, oder aber so gar auch andere vertuschen, oder hierzu verhilflich seyn würde, des Beneficii mit Oel zu handeln beraubet, und noch mit Bestrafung angesehen werden solle.

Secundo: Soll sich niemand, er seye wer er wolle, er mag dem Comitate, oder einem Privato bedienet, ein Grund- oder anderer Herr seyn, unterfangen, einen Paß für einen Oeltrager von sich selbst auszustellen, bey Vermeidung schwerer Ahndung von dem Comitate; jene Oelträger aber, so dergleichen Paßbriefe bereits vor diesen empfangen, und haben, sollen gehalten seyn, diese gehörigen Orten auszuhändigen, worgegen ihnen andere extradiret werden sollen, und im Falle sich jemand dieser Leute gelüsten ließe, die alten Paßbriefe zu verabfolgen, dem soll nicht nur kein ordentlicher Paß mehr ertheilet, sondern nebst dem noch exemplarisch abgestrafet werden.

Tertio: Sollen von nun an künftighin die Paßports alle mit dem Comitatsinnsigel ausgefertiget, und jeder nur auf ein Jahr gestellet werden, nebst einer etwelchen Beschreibung des Subjecti, dem er zukömmt, und zwar soll jedwedem Oeltrager ein besonderer Paß gegeben, wenn aber eine ordentliche Compagnie vorhanden, derselbe auf 2. oder 3. von ihnen eingerichtet werden, wie solches die von dem Palatinate publicirte allerhöchste Resolution enthält, und wird die Austheilung dieser Päße theils von den Gerichts- oder Policeystellen, theils a parte ordinirten Commißionen besorget werden, mit der besonderen Obsicht und Attention, daß jeder Supplicant, und der einen solchen Paß haben will, ehevor von seiner Herrschaft ein Erlaubnißzettel außer Lande zu handeln, und eine schriftliche Approbation super bonitate & qualitate des Oels, und anderer etwann mitführenden Medicamenten von dem Lands-Physico oder Chyrurgo beybringen, und exhibiren muß.

Quarto: Sollen in den ertheilenden Paßbriefen nur jene Oelsorten, welche allein in diesem Comitatsgezirke præpariret werden, specifice eingesetzet, nicht aber auch jene Gattungen, welche außerhalb des Königreichs conficiret werden, wie es bishero geschehen, eingemenget, mithin auch nur allein das Landöl zu verkaufen verstattet, das Ausländische aber weder zu kaufen, noch zu verkaufen, noch bey sich zu haben geduldet werden. Belangend nun

Quinto: Den Theriak und Alkermes, welchen die Oelträger besagten Comitats zu Hause machen, soll ihnen selben zu verkaufen gestattet seyn, wenn es der Lands-Physicus beangenehmet, jedoch muß dessen Erlaubniß in dem ertheilenden Paßbriefe ausdrücklich gedacht werden. Ein gleiches verstehet sich auch auf das Bärenschmalz und Steinöl, und andere derley Sortimenten, welche obige Oelträger selbst zu præpariren pflegen, daß alsdenn ihnen solche zu verdebitiren zugestanden werden soll, wenn es der Landmedicus visitiret, und zu verkaufen approbiret hat, wovon ebenfalls in dem Paßbriefe ausdrückliche Meldung zu machen ist.

Sexto: Wird hiemit allen hiesigen Innwohnern und Oelträgern ausdrücklich bey ansonst scharfer Bestrafung verboten, kein herrnloßes Gesindel, es sey solches einheimisch oder ausländisch zum Verkaufe dieses Oels brauchen. Im Falle sich aber

Sep-

Anno 1750.

Septimo: Jemand, er seye hernach in andern Comitaten, oder benachbarten kaiserl. königl. Erbländern, unterstünde, aus den unterschlagenen authentisirten Paßbriefen von diesem Comitate andere heraus zuziehen, und nachzumachen, oder aber, wenn jemand mit älteren von Privatherrschaften ertheilten, oder im Dato corrigirten, und also falschen Paßbriefen betroffen würde, soll derselbe ipso facto mit einer Leibesstrafe von 50. Priegeln angesehen, und die beyhabende Waaren confisciret werden; Und damit

Octavo: Oft erwähnte Oelträger die im Königreiche befindlichen Dreyßigste nicht etwann umgehen, massen ihre Paßbriefe allda visitiret werden könnten; so wird man den Herrn Grafen Großalkowitz, als hungarischen Hofkammer-Præsidenten geziemend ersuchen, den Dreyßigern und übrigen dießfälligen Beamten aufzutragen, womit sie auf derley Leute gute Aufsicht haben, die Paßports abfodern, und einsehen, und im Falle sich einige widersetzten, die Paßbriefe vorzuzeigen, ohne weiteren Anstand die bey sich habende Medicamenta abnehmen und confisciren sollen.

Endlich wird man auch an das Trenschiner, Neutrer, Zalienser, Liptauer, Arvenser und andere benachbarte Comitater freundschäftliche Schreiben ergehen, und ihnen zukommen lassen, was für Verordnungen respectu der Oelträger von Seiten dieses Comitats, zufolge der von hoher Palatinatsstelle intimirten allerhöchsten Resolution gefaßet worden seyen, und selbe zugleich geziemend ersuchen, wenn jemand von ersagten Oelträgern, ohne genugsam, wie vorgehends per Decretum gemeldet worden, authentisirtem Paßbriefe betreten würde, ihm nicht nur den ferneren Verkauf sogleich einzustellen, auch nicht weiter außer Lande zu gehen, zu gestatten, sondern alles, was er bey sich hat, zu confisciren.

## Verruffene Münzen.

Den 21. May 1750.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren getreuen Landesinnsaßen und Unterthanen, was Würden, Wesens oder Stands die sind, denen dieses Unser offenes Patent vorkömmt, Unsre Gnade, und fügen euch hiemit gnädigst zu wissen; Wasmassen Uns Unser kaiserl. königl. Münz- und Bergwerks-Directions-Hofcollegium vorgestellet, wie ungeacht der in Münzsachen oft wiederholten Generalien gleichwohl die verbotene Schiedmünzen, und darunter insonderheit die sogenannte Lucius- oder Fischelgroschen in Unsre Erbkönigreiche und Länder eingeschoben, andurch das Geld verdrungen, und dem Publiko ein unersetzlicher Schaden zugefüget werde.

Fremde Schiedmünzen besonders Lucius- und Fischelgroschen.

Dannenhero Wir aus landesmütterlicher Sorgfalt allergnädigst anbefohlen, nicht nur allen und jeden Obrigkeiten die gefließenste Obsicht und Handhabung der ausgegangenen Patente mit gemeßenem Ernste einzubinden, und allenfalls gegen jene, so derley verderbliche Schiedmünzen in ihrem obrigkeitlichen Gezirke nicht alsogleich anhalten, folgbar aus gemeinem Handel und Wandel vertilgen, darauf ohne Unterlaß nicht beständig nachforschen, oder in andere Wege an ihrer Amtsschuldigkeit etwas erwinden lassen, mit exemplarischer unnachläßlicher Bestrafung fürzugehen, sondern auch in Ansehung der oberwähnten Lucius- oder Fischelgroschen, so eine der schlechtesten Schiedmünzen ist, ohne Zeitverlust zu verordnen, daß wer immer derley Groschen in Händen hat, solche a die publicationis keinesweges mehr verausgeben, sondern unverweilt dieselbe mit Vorwissen Unsres kaiserl. königl. Münz-Directions-Hofcollegii außer Lande schicken, oder aber in Unser allhiesiges Münzamt zur Einschmelzung liefern solle; als woselbst er, im Falle die Einlieferung inner den nächsten acht Tagen geschiehet, für jeden Groschen zwey Kreuzer, nach Verlaufe dieser acht Tagen aber nur den innerlichen Werth mit zwey und zwanzig Gulden für das March zu empfangen hat.

Werden verrufen.

Die vorhandene sind inner 8. Tagen a die publicationis in das Münzamt einzuliefern.

Damit aber diesem Gebote mittels allerortiger Vigilanz geziemend nachgelebet, und die vermessene Uebertreter desselben desto gewisser erforschet werden, wollen Wir, daß diese Lucius- oder Fischelgroschen, wo sie immer anzutreffen, von männiglich sollen angehalten, folgends als ein ipso facto confiscirtes Gut in Unser Münzamt geliefert, und allda der oben angezeigte innerliche Werth entweders an den-

Widrigen falls solche ipso facto confiscret, und der Denuntiant remunerirt werden soll.

Anno 1750.

denjenigen, so die Münz angehalten, und welchen Wir den ganzen Betrag hiemit vollends überlassen, verabfolget, oder aber, da zugleich ein Denunciant vorhanden wäre, jedem die Halbscheide zugetheilet und baar bezahlet werden solle.

Auf die Einschleppere zu invigiliren.

Ueber dieses aber, und zu desto festiglicher Erreichung Unsrer höchsten Absicht, haben Wir an Unsre N. Oe. Repræsentation und Kammer verordnet, auf jene, so derley verbotene Schiedmünzen aus der Fremde einschleppen, oder sich sonst der allermindesten Gefährde verdächtig machen, mit sorgfältigstem Eifer zu inquiriren, und derley Frevler nach Beschaffenheit der Umstände noch besonders mit empfindlicher Geldbuße, wovon die Hälfte dem Denuncianten, und die andere Halbscheide der Armenkassa zukommen soll, oder auch allenfalls mit gemeßener Leibesstrafe zu belegen, wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben in Unsrer Stadt Wien den 21. März 1750.

## Briefpostporto-Regulirung.

Den 21. März 1750.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden, denen dieses Unser Patent zu lesen fürkömmt, Unsre Gnade, und geben denselben hiemit zu vernehmen, daß, gleichwie Unsre unermüdete Sorgfalt Wir dahin wiedmen, die innerliche Wohlfart Unsrer Länder durch hierzu diensame Anordnungen zu befördern, also Wir insonderheit Unser Augenmerk auf alles dasjenige richten, was Unsren getreuesten Unterthanen zur Aufnahme ihres pflegenden Handels und Wandels, mithin zu Emporbringung des Commercii gedeihlich seyn kann. Da nun die sowohl inn- als ausländische Correspondenz einen nicht geringen Theil des erstgemeldten Commercii ausmachet; Und Wir beobachtet haben, daß Unsre bisherige Posttaxe, soviel die schwerere Briefe und Paqueten belanget, den Handelsleuten und andern Correspondenten beschwerlich gefallen sey;

Nebst dem Wir auch die von Innländern und Fremden vorgebrachte Beschwerden, daß von ihren Dienern zum öftern für die auf die Post schickende schwerere Briefe ein mehreres, als die Post überkommen, angerechnet: vielmals auch zu ihrem größten Nachtheile von jenen die Briefe, um den Betrag derer sich zu Nutzen zu machen, gänzlich unterschlagen, und auf die Post gar nicht aufgegeben werden, in gnädigste Erwägung gezogen, und dem abhelfliche Maß zu geben Uns entschlossen haben.

Was für jeden Brief an Porto in den Erbländern, zu bezahlen.

Als ist von Uns gnädigst angeordnet worden, daß a prima Junii dieß 1750sten Jahres an gerechnet, führohin von den bey Unsren in den hungarischen, böhmischen, nieder- und innerösterreichischen Ländern bestellten Postämtern und Stationen aufgebenden Briefen, welche über gesagte Länder nicht weiter hinaus gehen, sondern in solchen abgegeben werden (außer deren, so an Postbefreyte adreßiret werden, als welche nach der bisherigen Brieftaxe pr. 4. kr. von einen einfachen Briefe, bey der Aufgebung zu frankiren seyn) gar keine Taxe oder Zahlung entrichtet, sondern solche gänzlich frey, und zwar täglich angenommen: Dahingegen an dem Orte der Abgebung von den einfachen und geringeren Briefen der doppelte Porto mit 8. kr. von einem einfachen Briefe, weil bey der Aufgebung nichts bezahlet wird, entrichtet: von den schwereren Briefen aber ein wenigeres gezogen; dergestalten auch, und nach eben solcher Taxe alle von andern und fremden Ländern ankommende Briefe, bey der Abnehmung bezahlet werden sollen.

So viel hingegen die über vorbenennte Erbkönigreiche und Länder weiters in jenseitige angehörige Länder, als Toscana, Mayland, Mantua, die österreichischen Niederlande, Tyrol und Vorderösterreich; ingleichen die in das römische Reich abgehende Briefe belanget; diese zahlen bey der Aufgebung wie vorhin 6. kr. von dem einfachen Briefe.

Außer den Erbländern in die fremde Länder.

Welche aber in weitere und fremde Länder abgehen, zahlen bey der Aufgebung eben so viel, als bey der Abnehmung, nämlich 8. kr., jedoch übrigens mit gleichmäßiger Moderirung der Taxe von den schwereren Briefen: nach Innhalte der hierüber neuen abgefaßten Posttaxe, welche bey den in Anfangs gemeldten Unsren Erbkönigreichen und Ländern bestellten Postämtern öffentlich wird ausgehänget werden, und auch sonst zu haben ist. Damit nun auch die schwerere Waaren und

Sa-

Digitized by Google

Sachen, so die reutende Ordinaripost nicht aufnehmen kann, richtig und schleunig befördert werden mögen; So sind Wir gnädigst bedacht gewesen, zum Behufe des Commercii eigene Diligencen, oder wochentlich abgehende und ankommende Postwägen einzuführen, deren Wir noch mehrere, wohin es weiters fürträglich seyn kann, gnädigst anordnen werden.

Wir versehen Uns demnach gnädigst, daß, nachdem Wir durch die befreyte Aufgebung der innländischen Briefe, nicht nur der Correspondenz eine bessere Bequemlichkeit verschaffet, sondern auch durch die Moderirung der alten Posttaxe, soviel die schwerere Briefe und Paquete belanget, den Commercianten und andern eine Erleichterung haben angedeihen lassen, diese um so mehr der Briefschwärzer und unbefugten Boten sich enthalten werden. Massen hieran Unser gnädigster Will und Meynung geschiehet. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien den 21. März 1750.

## Recroutenstellungs-Bonificirung.

Den 21. März 1750.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repræsentation und Kammer wegen, den sämmtlichen in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns befindlichen Herrschaften, auch landesfürstlichen Städten und Märkten hiemit anzuzeigen:

Es haben Ihre kaiserl. königl. Majestät über die in Recroutirungssachen ehedessen emanirte Verordnungen ferners allergnädigst resoliviret, daß die für einen vom Lande stellenden Recrouten allermildest ausgeworfene Taglia für alle und jede von den kaiserl. königl. Erbländern freywillig, oder mit Zwange gestellt werdende in gedachten kaiserl. Erbländern gebohrne diensttaugliche Recrouten ohne Unterschied zu vergüten, jene hingegen, welche sich in Händen der Justiz befinden, und nur geringe Strafen verwirket haben, zwar ebenfalls angenommen, den Herrschaften oder Gemeinden jedoch, die solche als Recrouten stellen, bloß 10. fl. für jeden Mann bonificiret, hiernächst aber die außerhalb der kaiserl. königl. Erbländer gebohrne, als Recrouten einliefernde zwar gleichermassen angenommen, und an das nächste werbende Regiment abgeliefert, für solche aber nichts anders, als die erweisliche nothwendige Kosten für einen solchen fremden Recrouten von dem Werbgelde gut gemachet werden soll: Wo beynebst sich von selbst verstehet, auch Ihrer kaiserl. königl. Majestät allergnädigster Befehl und Willensmeynung ist, daß jene Leute, so in gerichtlichem Verhafte und mit infamirenden Verbrechen befangen sind, dahero gleiche Strafen zu gewarten haben, weder zu Recrouten übergeben, noch irgendswo qua tales um so weniger angenommen werden sollen, als der Militardienst zu aller Zeit für einen Ehrenplatz, und keinerdings für eine Strafe anzusehen sey:

Freywillige oder gezwungene inländische Recrouten werden dem Lande vergütet.

Für jene, welche wegen verwirkter geringer Strafe als Recrouten gestellet werden, werden nur 10. fl. bonificiret.

Für Ausländer bloß die verwendete Kosten.

Als hat man dieser allerhöchsten kaiserl. königl. Resolution obgedachte Herrschaften, auch landesfürstliche Städte und Märkte hiemit zur Nachricht und künftiger gehorsamster Beobachtung erinneren wollen. Wien den 21. Martii 1750.

## Tabaksbeamten unzuläßige Bedrückungen.

Den 21. März 1750.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden, Unsren geist- und weltlichen Obrigkeiten, Amtsleuten, Innsaßen, Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesens, die in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns, wie auch in Unsren J. Oe. Erbfürstenthümern und Ländern, nämlich Steyer, Kärnten, Crain, Görz, Gradisca, Triest, Giovan di Duino, Fiume, Buccari, Porto Re, und deren Gezirke gesetzen und wohnhaft sind, Unsre kaiserl. königl. und landesfürstliche Gnade und alles Gute; Obwohl durch die unterm 11ten März 1723., 1ten März 1725., 19ten Septemb. 1729., 1ten Septemb. 1733., und letzthin unterm 21ten May 1749. emanirte, erneuerte und publicirte höchste landesfürstliche Tabaksmanufakturspatente alles dasjenige vollständig erschöpfet worden, was zu gänzlicher Feststellung und Aufrechterhaltung der Unsrem Ærario sowohl, als dem Commercio so vorträglichen Tabaksadministrationsverfaßung erfoderlich ware; haben Wir dennoch verschiedene Vorgänge mißfällig ver-

Anno 1750.

nehmen müssen, wodurch Unsre getreueste Unterthanen sich von Seiten der Tabaksadministrations-Unterbeamten und Ueberreuter einiger unzuläßigen Bedruckungen zu beschweren veranlasset worden.

So wenig Wir nun einigermaßen gesinnet sind, den obangezogenen, und von uns selbst im verwichenen Jahre bestättigten Patenten und Verordnungen den geringsten Abbruch geschehen zu lassen, sondern derselben genaueste Befolgung vielmehr auf das gemessenste beobachtet wissen wollen; so wenig können Wir aus landesmütterlicher Beysorge Uns entbrechen, zu möglichster Abstellung aller unbilliger Beschwerung des Unterthans hiemit allergnädigst zu verordnen: daß

Die Ueberreuter sollen niemand clandestiné strafen; sondern die Betretene zu jedesortiger Herrschaftskanzley fürfodern.

Erstens: Nach Maßgabe des neunten Absatzes des vorjährigen Patents kein Tabaksüberreuter für sich, und Clandestiné die mit Contrabande betretene Unterthanen und Bauern zu bestrafen, oder mit selben darüber einseitige Behandlungen, und heimliche Abfindungen treffen, sondern solche vielmehr zu jedesortiger Herrschaftskanzley fürfodern lassen, und daselbst die in den Patenten ausgemessene Strafen in Gegenwart des herrschaftlichen Beamtens von den geständigen oder überwiesenen Uebertretern einfodern, oder allenfalls behandeln solle.

Damit auch bey der verordnungsmäßigen Strafe der Tabakseinschwärzer allem ferneren Unterschleife und widerrechtlicher Bedrückung, welche sowohl dem Unterthan, als dem Tabaksgefälle beschwerlich fällt, aller Weg abgeschnitten werde; soll

Die eingebrachte Strafe mit einem Attestate von dem Herrschaftsbeamten legitimieren.

Zweytens: Der Tabaksrevisor, oder Ueberreuter, bey Vornehmung der oben ausgemessenen Bestrafung jedesmal über das abgeführte oder verglichene Strafquantum von den herrschaftlichen Beamten zur Legitimirung des Vorgangs ein Attestatum abfodern, welches sie Beamte demselben unweigerlich auszuliefern, hiemit gehalten seyn sollen. Allermaßen Wir auch

Drittens: Ein gleiches nach obigem Innhalte, sonderbar mit dem Salze, und allen andern Unsren landesfürstlichen Gefällen beobachtet wissen wollen. Gleichwie aber

Was die Tabaks-Administratores zu thun haben, wenn dem Ueberreuter die gehörige Assistenz von dem Herrschaftsbeamten nicht geleistet wird.

Schließlich: in dem Falle, daß die oft angeregte Beamte den Tabaks-Salz- oder andern Ueberreutern die in den Patenten denselben aufgegebene jenen zu leistende Assistenz versagen sollten, sie Tabaks-Revisores solches bey Unsrer hiesigen Tabaksgefälls-Oberadministration anzuzeigen haben, welche nach Erheischung der Umstände das weitere bey den im jeden Lande angestellten Judiciis delegatis, dahier aber bey Unsrer Justitzbancodeputation gehörig vorstellig zu machen wissen werden. Also werden auch Unsre Judicia delegata, wie vorberührte Justitzbancodeputation einerseits sowohl zu billiger Handhabung Unsres Tabaksgefälls, als andern Theils zur Vermeidung aller unstatthafter Bedrückung Unsrer getreuesten Unterthanen, und Vermeidung alles sträflichen Unterschleifs das Diensamste so genieſſen als unverweilt fürzukehren, auf die unfehlbare Einschränkung und Abstellung dergleichen Excessen aber eine beständige Obsicht von Amtswegen zu tragen, alles Ficißes sich angelegen halten. Denn dieses ist Unser ernstlicher Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer Stadt Wien den 21. Monatstag Martii im siebenzehenhundert funfzigsten, Unsrer Reiche im zehenten Jahre.

## Ordnung, wie die Invalidensoldaten insgemein versorget werden sollen.

Den 28. März 1750.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren treugehorsamsten Ständen, Innwohnern und Unterthanen, was Nation, Stands und Wesens die sind, Unsre kaiserl. königl. Gnade, auch alles Gute, und geben euch sammt und sonders gnädigst zu vernehmen: Wasgestalten bey Uns vorgekommen, daß Unsren deutschen Erbländern allzuschwer falle, die ihnen bishero obgelegene Unterhaltung der aus denselben gebürtigen wegen ihrer Unvermögenheit von den Regimentern abgedankten und nach Hause geschickten Soldaten aus eigenen Landesmitteln fernerweit abzureichen, daher viele von solchen entlassenen Invaliden unversorgt herumgehen, und entweder Noth leiden, oder dem Publiko zur unordentlichen

Anno 1750.

lichen Last fallen müssen; Wie Wir nun gnädigst geneigt sind, diesen Unsren Erbländern in Ansehung, daß sie dermalen eine größere Contribution, als vorhero zum Behufe Unsrer Kriegsvölker willig auf sich genommen haben, und in der richtigen Abstattung mit ausnehmendem Eifer fortfahren, alle immer thunliche Erleichterung in ihrer übrigen Obliegenheit angedeihen zu lassen; also erkennen Wir auch billig und nöthig zu seyn, daß diejenige Soldaten, welche ihre Glieder und Kräften zu Rettung der Länder aufgeopfert haben, mit dem bedärfenden Lebensunterhalte auf allen Fall, und auf eine anständige Art versorget werden. Wir haben demnach zu gleicher Erfüllung einer und anderer dieser Unsrer mildesten Absicht das füglichste Mittel zu seyn erachtet, und gnädigst entschlossen, die für die hungarische und andere ausländische Invaliden bishero in dem Königreiche Hungarn geschehene Einrichtung auch auf die aus den deutschen Erbländern gebürtige Mannschaft zu erstrecken, und diesen wie jenen aus den publiquen Fundis die Verpflegung zu verschaffen, mithin ein Generalinvalidensystema einzuführen, bey dieser allgemeinen Einrichtung aber nachfolgende Weise und Ordnung feststellen und beobachten zu lassen.

Ein Generalinvalidensystema wird in den deutschen Erbländern eingeführet.

Erstens: Nachdem in dem Königreiche Hungarn zu Pest bereits ein solches Invalidenhaus hergestellet ist, daß darinnen 2000. Mann nebst 80. und mehreren Officieren gutes Unterkommen finden; so soll auch die Unterbringung 2000. Mann in Böheim, 1000. Mann in Mähren, und 1000. Mann in Oesterreich von nun an veranstaltet, mithin das Invalidensystema dermalen auf 6000. Mann angetragen, und nach sich zeigender weiteren Erforderniß auch noch auf eine größere Anzahl vermehret werden; in dem Königreiche Böheim dienet hierzu das bereits zu Prag zu erbauen angefangene Invalidenhaus, und kömmt es nur auf dessen weitere Ausführung an, welche mit möglicher Wirthschaft und ohne überflüßigem Prachte vorzunehmen ist. In Mähren überlassen Wir Unsrer Repräsentation und Kammer hierzu ein bequemes Ort und Haus mietweis an die Hand zu geben, bis die Fundi zulassen, dort Landes ein eigenes Gebäu zu führen. Für die österreichische Länder bleibet das hiesige große Armenhaus zum Theile gewidmet, gleichwie wirklich viele Invaliden daselbst schon untergebracht sind, und die darzu gehörige Fundi allda administriret werden; wenn aber das Invalidengebäu bey gedachtem Armenhause für die künftig mehr anwachsende Mannschaft nicht zulanget, wird der Ueberrest zu Pettau in Steyermark in dem darzu von Unsren treugehorsamsten Ständen gratis anerbietenden Provianthause versorget werden.

Die Invaliden werden in Böheim, Mähren, zu Wien in Oesterreich, zu Pettau in Steyermark, in Invalidenhäusern untergebracht.

Zweytens: Erklären Wir hiemit alle diejenige Individua, welche in Unsrem kaiserl. königl. Militardienste und Solde stehen, und wegen Alters, Blessuren, oder anderer Leibsgebrechlichkeit in den Diensten invalid worden, auch sonsten nicht versorgt, noch bemittelt sind, ohne Ausnahme der Charge und Nation dieses allgemeinen Invalideninstituts würdig und fähig: diejenige hingegen, welche freywillig die Dienste resigniret haben, oder aus andern Ursachen, als wegen der Untauglichkeit entlassen worden, oder sonst versorgt, oder bemittelt sind, bleiben von dieser Stiftung billig ausgeschlossen. Von den würdigen Subjectis sind die hungarische Nationalisten und alle Ausländer, wie bisher nach Pest, die aus Böheim Gebürtige in das Böheimische, die aus Mähren und dem disseitigen Antheile Schlesien Gebohrne, in das Mährische, und diejenige, so in den nieder- ober- inner- und vorderösterreichischen Landen zu Hause sind, in das Wienerische und respective steyrische Invalidenhaus vorzüglich einzuleiten. Wenn jedoch das Invalidenhaus in einem Lande angefüllet, im andern hingegen noch Platz wäre, so hätten dieselbe einander zu subleviren, und könnte in solchem Falle der offene Platz mit Leuten von verschiedener Nation besetzet werden, weil bey dem General-Instituto nicht die Absönderung der Nationen, sondern die billige und nöthige Versorgung der gesammten sich in Kriegsdiensten meritirt gemachten Leute die Hauptabsicht ist; und obwohl

Welche Individua dieses Invaliden-Instituti würdig und fähig erachtet werden.

Von den Invalidenhäusern muß eines das andere subleviren.

Drittens: Dieses allgemeine Institutum nur für die künftig von den Regimentern abgedankt werdende Invaliden gerichtet ist; So wollen Wir doch auf das von den Ländern besonders geschehene gehorsamste Anlangen, und um denselben Unsre Gnade desto werkthätiger zu bezeigen, gnädigst gestatten, daß auch

In dieses Generalsystema sollen auch jene Individua übernommen werden, welche zwar die Verpflegung der Länder genießen, für welche aber die Kassefoderungen den Ständen nicht verabfolget worden sind.

Anno 1750.

von den schon ehehin abgefertigten, und in der Unterhaltung der Länder befindlichen Invaliden, diejenige in das Generalsystema übernommen werden mögen, für welche die Cassafoderungen den Ständen bisher noch nicht erfolget worden, und die einer Unterhaltung in der That bedürftig sind; diejenige Individua hingegen, für welche die Cassafoderungen schon abgestattet, oder welche im Stande sind, ihre Nahrung noch selbst zu suchen, bleiben davon ausgeschlossen, und die eine müssen von den betreffenden Ständen, oder Dominiis ferner unterhalten, den andern aber die Gelegenheit sich selbst zu ernähren beygelassen werden. Es ist auch

Die noch taugliche Invaliden sind zu Garnisonsdiensten, oder zu Manufakturen der Militairbedürfnisse anzuwenden.

Viertens bey den in die Invalidenhäuser und publique Verpflegung übernehmenden Leuten ein Unterschied zu machen, und zwar erstlich: Die völlig Entkräftete und Mühsälige mit der Alimentation wohl zu versehen, aus denjenigen aber, welche noch einige Militardienste in den Garnisonen leisten können, förmliche Compagnien und Bataillonen aufzurichten, denn für solche Leute, welche zwar nicht mehr zu Militardiensten, doch noch zu einiger Arbeit im Stande sind, und Lust haben, Manufakturen zu Erzeugung derjenigen Nothwendigkeiten einzuführen, welche bey dem Militari allgemein sind, nicht viel brauchen, und täglichen Verschleiß haben, als Leinwand zu Strohsäcken, Leilachern und Hemmdern, Kotzen, Socken ꝛc. wenn auch sich hiebey kein Profit ergeben sollte, so wird doch dadurch der schädliche Müßiggang vermieden, und wenigstens den Weibern und Kindern der Invaliden die Gelegenheit gegeben, sich etwas zu verdienen, und also ihr Leben zur Erleichterung des Publici besser durchzubringen. Und gleichwie

Was den Invaliden zur Erleichterung ihres Lebens ferner zu statten kömmt.

Fünftens die Erfahrenheit giebt, daß nicht alle Invaliden beständig gern in den Invalidenhäusern verbleiben, sondern zum Theile lieber anderweitig ihr Leben zubringen wollen; so ist auch Unser gnädigster Willen nicht, die Wohlthat dieses Instituti den meritirten Invaliden selbst, oder dem übrigen Militari durch eine immerwährende Einsperrung gehäßig zu machen, sondern Wir werden befehlen, daß, so oft sich die Gelegenheit ergiebt, die invalide Mannschaft Compagnie- oder Bataillonsweis in verschiedene feste Plätze gezogen, und nach Zulassung ihrer Kräfte zu den angewöhnten Militardiensten gebrauchet werden. Nicht minder wollen Wir veranlassen, daß denjenigen, welche Lust und Stärke haben, Grundstücke zu besitzen, und zu arbeiten, solche entweder in den deutschen oder hungarischen Ländern, besonders in dem temeswarer Bannate, und Siebenbürgen, wo sich Platz darzu findet, mit gewöhnlicher Freyheit eingeraumet werden. Ingleichen soll ohne sonderlichem Bedenken denjenigen Leuten gewillfahret werden, welche nach ihrer Abfertigung lieber in ihr Heimath, oder in ein ander vorwählendes Aufenthaltungsort, als in ein Invalidenhaus gehen wollen, und entweder eine Profeßion erlernet haben, oder noch im Stande sind, ihr Brod mit der Handarbeit zu verdienen, oder sonst ihres Verlangens halber eine geltende Ursache beybringen, doch mit der unten Paragrapho 10. des mehreren angemerkten Ordnung und Vorsichtigkeit.

Was einem jeden Invaliden-Individuo vom Obristen an nach gewissen Umständen gebühret.

Sechstens: Die Verpflegung betreffend, da ist im nachstehenden Schemate deutlich entworfen, was einem jeden Invaliden-Individuo vom Obristen an, und nach Unterschied der Länder, auch ob der Mann lediglich zur Unterhaltung im Invalidenhause, oder noch zu einiger Dienstleistung daselbst, oder auswärts angestellet sey? im Gelde gebühret.

SCHE-

Digitized by Google

Anno 1750.

# SCHEMA
der
# Invalidenverpflegung.

| | Zur Sustentation, wenn sie gar nicht mehr dienen. | | Wenn sie noch Militar-Dienste leisten. In Invalidenhäusern. | | Außer denenselben. | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Jährl. fl. | Täg. kr. | Jährl. fl. | Täg. kr. | Jähr. fl. | Täg. kr. |
| **Vom Staabe.** | | | | | | |
| 1. Obrister | 800 | — | 1000 | — | 1200 | — |
| 1. Obristlieutenant | 500 | — | 600 | — | 700 | — |
| 1. Obristwachtmeister | 400 | — | 500 | — | 600 | — |
| 1. Regimentsquartiermeister | 100 | — | 200 | — | 200 | — |
| 1. Auditor & Secretarius | 100 | — | 200 | — | 200 | — |
| 1. Kaplan | 100 | — | 150 | — | 150 | — |
| 1. Fähndrich | 100 | — | 150 | — | 150 | — |
| 1. Adjutant | 100 | — | 150 | — | 150 | — |
| 1. Proviantmeister | 100 | — | — | — | — | — |
| 1. Regimentsfeldscheerer | 100 | — | 200 | — | 200 | — |
| 1. Unterfeldscheerer in Hungarn. | — | 4½ | — | 9 | — | 10 |
| 1. Unterfeldscheerer in anderen Ländern. | — | 6 | — | 12 | — | 13 |
| 1. Wagenmeister in Hungarn. | — | 4½ | — | — | — | — |
| 1. Wagenmeister in anderen Ländern. | — | 6 | — | — | — | — |
| 1. Paucker in Hungarn. | — | 4½ | — | — | — | — |
| 1. Paucker in anderen Ländern. | — | 6 | — | — | — | — |
| 1. Führer in Hungarn. | — | 3 | — | 6 | — | 7 |
| 1. Führer in anderen Ländern. | — | 4 | — | 8 | — | 9 |
| 1. Profoß | 60 | — | 100 | — | 150 | — |
| **Von Compagnien.** | | | | | | |
| 1. Hauptmann, oder Rittmeister | 300 | — | 400 | — | 400 | — |
| 1. Kapitainlieutenant | 200 | — | 300 | — | 300 | — |
| 1. Oberlieutenant | 150 | — | 200 | — | 200 | — |
| 1. Unterlieutenant oder Cornet | 100 | — | 150 | — | 150 | — |
| 1. Feldwäbel, oder Wachtmeister in Hungarn. | — | 4½ | — | 9 | — | 10 |
| 1. Feldwäbel, oder Wachtmeister in anderen Ländern. | — | 6 | — | 12 | — | 13 |
| 1. Fourier in Hungarn. | — | 4½ | — | 9 | — | 10 |
| 1. Fourier in anderen Ländern. | — | 6 | — | 12 | — | 13 |
| 1. Trompeter in Hungarn. | — | 4½ | — | — | — | — |
| 1. Trompeter in anderen Ländern. | — | 6 | — | — | — | — |
| 1. Corporal in Hungarn. | — | 3 | — | 6 | — | 7 |
| 1. Corporal in anderen Ländern. | — | 4 | — | 8 | — | 9 |
| 1. Tambour in Hungarn. | — | 3 | — | 3 | — | 4 |
| 1. Tambour in anderen Ländern. | — | 4 | — | 4 | — | 5 |
| 1. Fourierschütz in Hungarn. | — | 3 | — | 3 | — | 4 |
| 1. Fourierschütz in anderen Ländern. | — | 4 | — | 4 | — | 5 |
| 1. Gefreyter in Hungarn. | — | 3 | — | 4½ | — | 5½ |
| 1. Gefreyter in anderen Ländern. | — | 4 | — | 6 | — | 7 |
| 1. Sattler, oder Schmid. in Hungarn. | — | 3 | — | — | — | — |
| 1. Sattler, oder Schmid. in anderen Ländern. | — | 4 | — | — | — | — |
| 1. Gemeiner von der Infanterie, Cavallerie, oder Artillerie ꝛc. in Hungarn. | — | 3 | — | 3 | — | 4 |
| 1. Gemeiner von der Infanterie, Cavallerie, oder Artillerie ꝛc. in anderen Ländern. | — | 4 | — | 4 | — | 5 |

Sollten Leute aus andern Klassen, als vom Generalstaabe, Artillerie, Pontonsstande, oder sonst ex Militari in ein Invalidenhaus verlangen, und darzu an sich qualificirt seyn, so wäre ihr Gehalt nach Proportion der in dem Schemate benennten Individuorum auch abzumessen, niemal aber soll ein höherer Charakter, als in welchem ein jedes Individuum gedienet hat, bey dem Invaliden-Instituto angesehen werden.

Die Stiftungen bleiben unveränderlich.

Siebentens: Wo eine Stiftung præcise ein höheren Gehalt vorschreibet, hat es dabey sein Verbleiben, und ist darnach die Zahlung zu leisten, wie denn Unser Willen nicht ist, derley Stiftung im geringsten zu unterbrechen, oder abzuändern.

Was die Invaliden nebst der Geldgebühr noch zu genießen haben.

Achtens: Ueber die in gedachtem Schemate specificirte Geldgebühr hat jeder Invalid noch die Naturalien: als Brod, Service, und Quartier nach dem Fuße der Regimenter, und diesfalls Anno 1749. publicirten Regulaments, wie auch Montur, Gewehr und Medicin, gratis zu empfangen, also, daß solche Nothwendigkeiten in den Invalidenhäusern aus der allgemeinen Kassa zu bestreiten, außer derselben aber von dem Ærario den Commandirten das Brod und Service, denn von den betreffenden Ortschaften das Obdach zu verschaffen, und so ein als andern Falls den Percipienten derenthalben kein Abzug an ihrer Geldgebühr zu machen komme.

Was diejenige, und auf was Weise sie es bekommen, welche auf ein Grundstück angesetzet werden; oder außer den Erbländern nach Hause reisen.

Neuntens: Derjenigen Mannschaft, welche in ein oder anderes Unsrer Erbländer auf ein Grundstück zur Bearbeitung angesetzet wird, soll entweder ihre von den Regimentern bringende völlige Foderung, oder da keine vorhanden, oder die vorhandene nicht hinlänglich wäre, anstatt derselben ein für allemal 36. fl. ex Cassa Invalidorum zur Einrichtung mitgegeben werden, hingegen höret ihr Recht, im Invalidenhause versorget zu werden, auf; daher ist solche Abfertigung jedesmal mit der Obrigkeit des Orts, wohin die Leute kommen, einverständlich zu bewirken, und mit derselben Vorwissen den abfertigenden Invaliden das Geld zu bezahlen, weilen ersagte Orts Obrigkeit die einmal abgefertigte Leute, wenn sie nach der Hand zur Arbeit unvermögend werden, gleich andern Unterthanen zu versorgen hat. Die nämliche Abfertigung kann auch bey denjenigen Unterofficieren und Gemeinen geschehen, welche sich außer Unsren Erbländern nach Hause, oder sonsten wohin zur Uebernommung ihres Brods verfügen wollen, und keinen weitern Unterhalt verlangen, auch derenthalben wahrscheinliche Ursachen und Umstände beybringen.

Was jene, welche sich außer den Invalidenhäusern in den Erbländern aufhalten, aus der Invalidenkassa zu genießen haben.

Zehentens: Diejenige Leute aber, welche, wie vorstehet, nicht abgefertiget werden, und zwar außer den Invalidenhäusern, doch inner Unsren Erbländern, und in einem gewissen Orte, es sey ihrer Heimath, Befreundten, oder Handthierung wegen, mit gehörigem Vorwissen und Bewilligung sich aufhalten, haben auch in loco ihres Aufenthalts die in dem Invalidensystemate zur Sustentation täglich ausgemessene Geldgebühr ex Cassa Invalidorum gratis zu genießen, also daß sie dafür niemand einigen Dienst zu leisten schuldig sind, hingegen sollen sie allda ihr Brod und Kleidung, mittelst ihrer Handarbeit, und zulässigen Gewerbs selbst schaffen, und vom Lande oder Orte nichts anders fodern, als das bloße Obdach mit dem gemeinschaftlichen Feuer und Lichte, mit welchem diesen einheimischen und dorthin ordentlich instradirten Invaliden in Ansehen ihrer für das Vaterland erworbenen Verdiensten unentgeltlich zu willfahren, auch sonsten mit allem gutem und geneigtem Willen zu begegnen, jedes Ort, so lang sie sich allda aufhalten, nicht entfallen wird. Und damit eines Theils dieselbe Mannschaft ihre Gebühr aus der Invalidenkassa richtig überkommen, und andern Theils man von ihrem Leben und geziemenden Aufführen vergewissert seyn möge, so sollen alle außer den Invalidenhäusern unterhaltende Leute einen von der Invalidenkommißion zu empfangen habenden Schild mit einer Devise zum öffentlichen Kennzeichen auf der Brust tragen, monatlich einmal in demjenigen Viertel, Kreise oder Comitate, wo sie sich befinden, an ein oder mehrere Orten zusammenberufen, allda durch einen vertrauten Beamten in Augenschein genommen, die Zahlung ihnen auf die Hand geleistet, und darüber die Listen der angestellten Invalidencommißion eingeschicket, zugleich ihr Thun und Lassen erforschet, was nothwendig remediret, die Obrigkeit jeden Orts der guten Obsicht erinnert, das Ausbleiben über Nacht aus ihren Wohnungen bey Verluste der Verpflegung verboten, und alles angezeiget, auch allenfalls

Was von dem Orte, wo sie sich aufhalten.

Was in Ansehung derselben wegen der richtigen Zahlung und ihrer Aufführung müsse beobachtet werden.

leufalls diejenige Individua, welche dem Lande durch Vagiren, Müßiggehen, oder ſonſtige üble Aufführung, uneracht der Ermahnungen, überläſtig fallen, in das nächſte Invalidenhaus zurückgeſchicket werden, wie denn ſolche Leute der Jurisdiction der Obrigkeit in dem Orte, wo ſie ſich aufhalten, für dieſelbe Zeit untergeben ſind, obwohl ſonſten ihre Obligation bey dem Militari noch fürwähret, und wenn ſie in die Invalidenhäuſer zurückberuffen werden, ſich dahin begeben, und allda von der Militarjurisdiction abhängen müſſen.

Von den Invalidenofficiers, welche in oder auſſer dem Invalidenhauſe ſich aufhalten.

Eilftens: Den Invalidenofficieren iſt nicht minder in ſo weit, als ſie nicht zur Dienſtleiſtung in den Invalidenhäuſern nöthig ſind, freyzuſtellen, ob ſie ſich in ſolche begeben, oder auſſer derſelben doch in einem gewiſſen Orte in Unſren Erbländern aufhalten wollen. Im erſten Falle kömmt ihnen die vorbeſchriebene Verpflegung ſowohl in Naturalien, als im Gelde, letztern Falls hingegen nichts als das baare Geld zu verabfolgen; wenn aber die invalide Officiers ſich in fremde Länder entfernen, gebühret ihnen gar keine Verpflegung aus dem Invaliden-Inſtituto, auſſer es würde von uns ſelbſt zu einer ſolchen Abweſenheit die Erlaubniß ertheilet; wie denn auch bey den einmal abgefertigten, oder aus den Invalidenhäuſern, oder ſonſt verwilligten Aufenthaltungsorte muthwillig entweichenden gemeinen Leuten das Beneficium des Invaliden-Inſtituti gänzlich aufhöret, alſo daß, wenn dieſelbe auſſer Nahrungsſtande gerathen, und im Betteln, oder andern Exceſſen angetroffen werden, als gemeine Bettler anzuſehen, und zu halten ſind.

Die in fremde Länder gehen.

Von den gemeinen Leuten, welche aus dem Orte ihres Aufenthalts, oder aus dem Invalidenhauſe entweichen.

Zwölftens: Weiber, welche die Invaliden nach ihrer Entlaſſung von den Regimentern wider das Verbot heurathen, werden in die Invalidenhäuſer nicht angenommen, diejenige Weiber aber, welche die Leute von den Regimentern mitbringen, ſind ſammt den Kindern, wenn ſie kein anderes Unterkommen finden, ihren Männern und Vätern beyzulaſſen, doch ohne beſonderem Gehalte, ſo lang die letztere leben, nach deren Tod werden jene mit der dem Invalidenhauſe zugebrachten ganzen Foderung ohne Abzug, oder wenn gar keine Foderung zugebracht worden wär, mit einem Gratiali à 20. fl. für eine Wittib allein, und à 30. fl. für eine Wittib ſammt Kindern abgefertiget; wenn aber Vater und Mutter von unmündigen Kindern in den Invalidenhäuſern ſterben, werden dieſe in der daſelbſtigen Verpflegung beybehalten, und ihnen indiſtincte täglich 3. kr. pr. Kopf, nebſt einer halben Brodportion, und der benöthigten Montur abgereichet, bis ſie in ein Waiſenhaus, oder anderwärtig unterkommen können, oder vermögend ſind, das Brod ſich ſelbſt zu erwerben.

Von den Weibern, welche die Invaliden wider das Verbot heurathen.

Welche ſie von den Regimentern mitbringen.

Wie die Witwen nach dem Tode ihrer Männer abgefertiget werden.

Von den unmündigen Kindern.

Dreyzehentens: Zur Seelſorge, Gottesdienſte, chriſtlichen Lehre, und Inſtruirung der Jugend ſollen Geiſtliche und Schulmeiſter, wie auch zum Behufe der Kranken eine Apotheke, ein Medicus und ein Chyrurgus mit etlichen Geſellen in jedem Invalidenhauſe aufgeſtellet werden.

Die Seel- und Leibſorgen in den Invalidenhäuſern.

Das Commando und die Jurisdiction quoad Perſonas allda dem Militari, die Jurisdiction quoad Realitates aber ſammt der Wirthſchaft, und die Verſchaffung der benöthigten Naturalien dem Politico, denn die Ueberſehung der Richtigkeit wegen der Kaſſagelder, und Fundorum ſowohl, als wegen der Verpflegung, nebſt der Einleitung der Invaliden von den Regimentern in die gehörige Oerter, derſelben Muſterung, und Ausweiſung ihres effectiven Stands dem Kriegscommiſſariate zu beſorgen obliegen.

Das Commando, die Jurisdiction, das Oeconomicum, und dergleichen.

Vierzehentens: Die Fundi, welche für die Invaliden gehören, es ſey zu Peſt in Hungarn, oder in den deutſchen Erblanden, oder bey der Armee, bleiben bey dieſem Inſtituto darzu unveränderlich gewidmet, und Wir haben gnädigſt entſchloſſen, ſolche noch weiters zu vermehren; wie Wir denn zu dem Ende in ſpecie hiemit verwilligen, daß künftig zum Behufe der Invaliden von dem a Militari ad alium Statum transferirenden Vermögen ein Abfahrtgeld, und zwar bey der Transferirung auſſer Landes à 10. pro Cento, inner Lands aber à 5. pro Cento abgenommen werden könne. Nicht minder wollen Wir von der Uns bey den geſammten Regimentern zufallenden, und Unſrer freyen Diſpoſition bevorbehaltenden Todtenkaſſa den Invaliden die nöthig und thunlich findende Aushilfe von Zeit zu Zeit angedeihen laſſen. Wir verſehen Uns auch gnädigſt, die von GOtt mit gutem Vermögen geſegnete Vaſallen und Unterthanen werden mittelſt freywil-

Was zu dem alten für neue Fundi zu Erhaltung dieſes Invaliden-Syſtematis gewidmet werden.

liger

liger Geſchenke und Legaten dieſe milde Stiftung für die um das Vaterland ſo verdiente als bedürftige Invaliden immer mehr zu unterſtützen bedacht ſeyn. Wir wollen aber, daß alle dermalige und künftige Fundi durch eine Hauptkaſſa ordentlich verrechnet, und Uns davon die monatliche Extracte zu Unſrer Erſehung und weiteren Ermeſſung gehorſamſt eingereichet werden. Und damit

In Emporbringung und Erhaltung dieſes Werks werden die dienliche Mittel anbefohlen.

Fünfzehentens: Das ganze Werk in ſeinen ordentlichen Gang gebracht, und erhalten, die Fundi wohl in Obacht genommen, unterſuchet, und richtig verrechnet, die Gebäude zwar zur Bequemlichkeit der Mannſchaft, doch ohne überflüßigem Pracht und Sumptuoſität eingerichtet, die meritirte Leute nicht unbeſorgt gelaſſen, mit keinem Unwürdigen das Syſtema beladen, den Kranken wohl gewartet, der rechte Stand mit Abgange und Zuwachſe von Zeit zu Zeit evident gemacht, und angezeiget, die Victualien, Montirungen und andere Nothwendigkeiten in gebührender Qualität und Werthe herbeygeſchaffet, die Mannszucht ſowohl, als die Gottesfurcht, Juſtiz und Oeconomie gehandhabet, folglich die Ehre Gottes beförderet, der chriſtlichen Liebe genug gethan, und die Mannſchaft aus Mangel der Subſiſtenz nicht veranlaſſet werde, das Vaterland, welches ſie vorhin mit Aufopferung ihres Bluts beſchützet hat, letztlich mit Vagiren, Betteln und andern Exceſſen zu beunruhigen. So thun Wir in jedem Lande, wo ein Invalidenhaus erbauet iſt, oder wird, eine eigene Commißion ex Politico, & Militari gnädigſt anordnen, und dieſelbe mit der Dependenz an die hier in Invalidenſachen aufgeſtellte Hofcommiſſion anweiſen, dieſe aber belehren, daß ſie von allen Vorfallenheiten Uns unmittelbar die gehorſamſte Vorträge abſtatten, und Unſre Entſchließungen und Befehle erwarten und befolgen machen ſolle.

Wann dieſes Invaliden-Inſtitutum ſeinen Anfang nehmen, und wie lang es nach dem genommenen Syſtema dauern ſolle?

Sechzehentens und ſchließlich ſoll dieſes allgemeine Invaliden-Inſtitutum gleich den 1. zukünftigen Monats May ſeinen Anfang nehmen, und durch die mit Unſren deutſchen Erbländern reſpectu Contributionalis receſſirte Jahre fürwähren, nach deren Verfließung Wir Uns vorbehalten, wegen ſolcher gedachten Länder ſonſt obliegender eigenen Unterhaltung der Invaliden ein weiteres nach Befunde zu diſponiren. Wornach ſich alſo alle und jede, die es angehet, ſich zu achten wiſſen, denn hieran wird Unſer gnädigſter Will und Meynung vollzogen. Gegeben in Unſrer Reſidenzſtadt Wien den 28. Monats Martii im 1750ſten, Unſrer Reiche im zehenten Jahre.

## Delinquenteneinlieferung in beſtimmten Terminen.

Den 3. April 1750.

Von der kaiſerl. königl. N. Oe. Repräſentation und Kammer wegen den ſämmtlichen Landgerichtsinnhabern, derſelben Verwaltern und Beamten, wie ingleichen den ſämmtlichen landesfürſtlichen Städten und Märkten hiemit anzuzeigen: Demnach die wegen Transportirung und Verpflegung der ad Operas publicas von den landesfürſtlichen und herrſchaftlichen Landgerichten condemnirten Delinquenten zu verwenden kommende Koſten von darum ſich alſo hoch beloffen, weil erößterte Delinquenten nach eigener Willkühre der Landgerichte anher überbracht, und bis mehrere zuſammengekommen, verwahrt und verpfleget, folgbar erſt mittelſt Anherberufung des Raaber Staabsprofoſens in die gehörige Strafsörter abgeliefert worden: Dannenher Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät zur Erleichterung der wegen dieſer Transportirungsſpeſen Beſchwerung führenden Landgerichte allergnädigſt zu reſolviren geruhet, und drey Termine des Jahrs, nämlich den 1. April, 1. Julii, und 1. October zu Abführung und Transportirung der auf die Gränzfeſtungen condemnirten Delinquenten feſtgeſtellet, anbey allergnädigſt anbefohlen haben, daß an obbeſtimmten Terminen mit der hieſigen Rumorwache die Delinquenten vom hieſigen Gnadenſtockhauſe abgeſchicket werden ſollen, zu dieſer Transportirung auch den erfoderlichen Fundum allergnädigſt angewieſen haben.

Welche allerhöchſte kaiſerl. königl. Reſolution den ſämmtlichen herrſchaftlichen Privatlandgerichten auch landsfürſtlichen Städten und Märkten hiemit zur Nachricht erinnert, denſelben anbey nachdrücklich anbefohlen wird, daß ſie die bey ihren Landgerichten ad Operas publicas abgeurtheilte Delinquenten 8. Tage für den obbeſtimmten Terminen und nicht ehender oder ſpäter in das hieſige Gnadenſtock-

haus

Anno 1750.

haus mit Einſchickung jeglichen Delinquentens Endesurtheils vorhin üblichermaßen, und zwar auf landgerichtliche Koſten alſogewiß überliefern, als im widrigen dergleichen Delinquenten entweder nicht übernommen, oder allenfalls auf Koſten eines ſolchen Landgerichtsverwalters bis auf künftigen Transport verpfleget werden würden, wo ſodenn die weitere Transportirung an die Gränzfeſtungen aus dem allermildeſt angewieſenen Fundo, mithin ohne weiterem Entgelte der Landgerichte veranſtaltet werden ſolle. Wien den 5ten April 1750.

## Fleiſchaufſchlags-Gefälle ob der Enns.

Am 20. April 1750.

Wir Maria Thereſia ꝛc. Entbieten allen und jeden Unſren nachgeſetzten Obrigkeiten, geiſt- und weltlichen, hohen und niedern Standsperſonen im Erzherzogthume Oeſterreich ob der Enns, Unſre Gnade und alles Gute. Und geben euch hiemit gnädigſt zu vernehmen, wasgeſtalten Wir aus den an Uns erſtatteten allergehorſamſten Berichten, ſehr mißfällig wahrgenommen, daß Unſre treugehorſamſte Landſchaft ob der Enns bey dem, mit Unſrer Miniſterial-Banco-Deputation über das Fleiſchaufſchlagsgefäll ſchon ſeit Anno 1716. habenden Beſtandkontract, theils wegen des von dem erſten Inſtituto dieſes Gefälls à 1. Kreuzer von jedem Pfunde Fleiſches auf zwey Pfenninge herabgeſetzten Aufſchlags, theils wegen der ſehr fahrläßig beſorgten Collectirung und angewachſenen unverantwortlichen Ausſtände ungemein damnificiret, und in vorigen Jahren bemüßiget worden, neben der Fleiſchaufſchlags-Collecta, annoch eine Anlage à 2. Schilling auf jede Feuerſtatt zu machen, oder aber ex Caſſa Provinciæ ein ramhaftes zu jährlicher Entrichtung des pactirten Beſtandsquanti beyzutragen; Wir dannenhero aus landesmütterlicher für das Wohl Unſres Landes ob der Enns, tragender unermüdeten Sorgfalt bewogen worden, allbereits ſub Dato Wien den 28. Martii 1750. den allermildeſten Entſchluß zu faßen, daß Unſre Miniſterial-Banco-Deputation dieſes Fleiſchaufſchlagsgefäll, nach den dießfälligen unterm 26. Martii, und 22. Septemb. 1698., 26. Martii, und 22. Septemb. 1699., 26. May 1703. und 12. Septemb. 1706. in Sachen emanirten Generalien à 1. kr. von jedem conſumirenden Pfunde Fleiſches, ohne einiger Exception und Conniverz, durch Unſre im Lande befindliche Mauthbeamte und allenfalls aufſtellende mehrere Fleiſchaufſchlags-Collectores, auf das genaueſte ſoll collectiren laſſen, und falls ſie ein mehreres, als das mit der Landſchaft pactirte Fleiſchaufſchlagsquantum einheben würde, der Ueberſchuß Unſrer treugehorſamſten Landſchaft zur Aushilf und Beyhilf ihrer Creditskaſſa gewidmet ſeyn ſollte.

Die Landſchaft ob der Enns iſt mit dem Beſtande des Fleiſchaufſchlagsgefälls in Schaden gerathen.

Iſt dahero der Miniſterial-Banco-Deputation befohlen worden, den Fleiſchaufſchlag à 1. kr. von jedem Pfunde auf das genaueſte collectiren zu laſſen.

Nachdem Uns aber hierwider triftige Fürſtellungen gemacht, die aus der Collectirung beſonders auf dem platten Lande zu beſorgende Inconvenienzier, Plackereyen, und Exactiones, ganz lebhaft abgeſchildert, und allerunterthänigſt referiret worden, daß, wenn die Fleiſchaufſchlags-Collectur gänzlich aufgehoben, folglich das Fleiſch à proportione des zeithero üblich geweſenen Fleiſchaufſchlags im Preiſe herabgeſetzet, und ein jeder Innſaß für den Viſitationen und Exceſſen der Collectorum ſicher geſtellet werden möchte, eine proportionirte Fleiſchaufſchlags-Reluition niemanden beſchwerlich fallen, ſondern ein jeder ganz gern hierzu concurriren würde.

Hierwider ſind triftige Vorſtellungen geſchehen.

Nun aber Wir niemal demjenigen zu entfallen gemeynet ſind, wodurch Unſern treugehorſamſten Landesinnſaßen eine Erleichterung verſchaffet werden kann; Als haben Wir Uns auch allergnädigſt dahin bewegen laſſen, den Vorſchlag einer allgemeinen Anlage zu dieſer Fleiſchaufſchlags-Reluition gegen gänzlicher Aufhebung der zeitherigen Collectur, und Herabſetzung des Fleiſchpreiſes allermildeſt zu beangenehmen, und ſolchemnach durch Unſre im Lande ob der Enns angeſtellte kaiſerl. königl. Repræſentation und Kammer, mit Unſrer daſigen treugehorſamſten Landſchaft reiflich überlegen zu laſſen, auf was Art am füglichſten hierbey die Gottgefällige Gleichheit möglichſtens obſerviret, und kein Innſaß für den andern zur Ungebühr beſchweret werden möchte. Allermaſſen mit gutem Grunde Uns vorgeſtellet worden, daß bey ehemaliger auf die Feuerſtätte geſchehener Anlage, diejenige Unterthanen, deren Dominien einen anſehnlichen Rüſtgeldsüberſchuß, oder viele

Eine allgemeine Anlage zur Reluit. des Fleiſchaufſchlags gegen Aufhebung der zeitherigen Collectur und Herabſetzung des Fleiſchpreiſes.

Anno 1750.

uneingelegte Rustical-Individua haben, für denjenigen in einem ungerechten Vortheile geblieben wären, derer Herrschaften einen geringern oder wohl gar keinen Ueberschuß, oder auch wenige uneingelegte Häuser haben, zu geschweigen, daß die hieraus entstandene Prægravation fast durchgehends diejenige armen Unterthanen betroffen, welche ohnehin weniger Fleisch, als die sublevirten consumirten. Und dannenhero der gerechteste und adäquateste Divident zur Repartirung dieser Fleischkreuzer-Reluitions-Anlage zu seyn befunden worden, womit nicht allein auf dem platten Lande den Unterthanen, sondern auch in den dem Freygelde unterworfenen herrschaftlichen Märkten und Aigen, allen Bürgern und Innsaßen, welche zur Landschaft oder auch nur zu ihrer Herrschaft Rüstgeld zahlen, worunter auch jene Häuser, Güter und Ueberländ mitverstanden sind, welche ihren Herrschaften entweder ein jährliches gewisses Rüstgeld geben, oder denen das ehemal gezahlte Rüstgeld und Herrenfoderungen, in eine pactirte jährliche gewisse bestättigte Gabe verwandelt worden; Item diejenige Häusel und Ueberländ, welche einen andern mit Rüstgelde belegten Unterthan, es sey zum Rüstgelde oder zu seinen Herrengaben einen Beytrag thun, folglich aus einem solchen mit Rüstgelde belegten Hauptgute entsprossen sind, à proportione der Kaufs-Pretiorum von 100. Gulden à 25. Pfenninge, als eine Fleischkreuzer-Reluition angeleget, und halbjährig von ihnen einkassiret würde; Als verordnen Wir auch respectu der Unterthanen (worunter auch die in Unsren landesfürstlichen Städt-Einlagen befindliche Rustical-Güter und Gründe mitverstanden) nicht minder wegen der dem Freygelde unterworfenen herrschaftlichen Märkten und Aigen hiemit allergnädigst, daß eine jede Obrigkeit, oder deren Beamte die Occasione der fürseyenden Landes-Rectification eruirte Kaufs-Pretia von zwey letztern Veränderungen ihrer mit Rüstgelde belegten respective Unterthanen, unterthänigen Bürger und Ueberländ cujuscunque Generis ohne einiger Exception (weil der Possessor eines Ueberländes intuitu desselben besser conditioniret ist, und folglich auch besser lebet oder eine größere Familie unterhält, und also mehr Fleisch consumiret) zusammen setzen, und die Hälfte dieses zweyfachen Kaufschillings als den wahren Werth des Guts, Hauses oder Ueberländs pro fundamento der zu repartiren habenden Fleischkreuzeranlage nehmen, hierauf sodenn auf jede 100. Gulden 25. Pfennige als eine Fleischkreuzer-Reluition nach dem hierbey gebogenen Schemate repartiren, diese Repartition aber Unsrer zu Linz allergnädigst angeordneten Cassæ-Administration a dato præsentati dieses Patents längstens binnen 6. Wochen bey unnachläßlicher Strafe eines Reichsthalers für jeden Tag der Verzögerung zur Approbation einsenden solle, und sodenn nach erhaltener Approbation den Unterthanen andeuten, daß zwar sie für dieses laufende Jahr (weil die zeitherige Fleischkreuzer-Collecta, welche à 1. May a. c. aufgehoben wird, weder Anno 1749. noch in diesem heurigen verflossenen Dritteljahre, so viel eingetragen, daß die Landschaft pro Anno 1749. Unsrer Ministerial-Banco-Deputation das pactirte Bestandquantum zu entrichten vermocht) die ganzjährige Beträgniß dieser Fleischkreuzer-Reluition Termino Bartholomäi a. c. zu erlegen, künftighin aber zu Ostern eine halbjährige Ratam, und die andere Hälfte zu Bartholomäi abzuführen haben würden. Und ob zwar die Tafernen, Mühlen, Sengsenschmieden und andere mit einem namhaften Gewerbe versehene Rustical-Individua mehrentheils ein ziemlich proportionirtes Kaufs-Pretium zu haben pflegen, wodurch sie also zu einer ergebigeren Fleischkreuzer-Reluition beygezogen werden, so soll doch jede Obrigkeit oder deren Beamte die Umstände derley Opulentiorum wohl erwägen, und wenn sie fänden, daß ein solcher über das à proportione seines Kaufschillings ihn betreffende Fleischkreuzer-Reluitions-Quantum, auch noch mit etwas mehrerm nach Maß seiner mehrern Fleischconsumption beleget werden könne, solches in obenwähnter Repartition um so gewisser beyrücken, als doch das aus diesem Gefälle redundirende Plus, von Uns, Unsrer treugehorsamsten Landschaft zur Aushilfe ihrer Creditskassa allergnädigst gewidmet ist.

Von einem jedem Gute, Hause, Ueberländ des mit Rüstgelde belegten Unterthans nach dem Kaufs-Pretio von 100. fl. 25. Pfenninge.

Die Opulentiores sind auch mit mehrerm zu belegen.

Hingegen soll keine Obrigkeit oder Beamter sich anmaßen, einiges Rustical-Individuum, es seye Gut, Haus oder Ueberländ, so zeithero kein Rüstgeld seiner Herrschaft gezahlet, zu dieser Fleischkreuzer-Reluitions-Anlage beyzuziehen, allermaßen Wir Uns allergnädigst vorbehalten, diese zeithero mit keinem Rüstgelde belegte

Die kein Rüstgeld zahlen, sind nicht in diese Anlage zu ziehen.

Digitized by Google

legte Ruſtical-Individua mit einer mäßigen Beyſteuer zur Aushilfe Unſrer treugehorſamſten Landſchaft demnächſtens belegen zu laſſen.

Die Bürgerſchaft in Städten und Märkten nach Proportion ihren Fleiſchconſumption.

Was aber die Bürgerſchaft ſowohl in Unſren landesfürſtlichen, als in den dem Freygelde nicht unterworfenen Privatſtädten und Märkten anbelanget, bey welchen die Repartition nach den Kaufs-Pretiis, um ſo weniger gemachet werden kann, als Unſre allergnädigſte Willensmeynung dahin gehet, in ſothanen Städten und Märkten niemanden, er ſeye poſſeßionirt oder nicht, von dieſer Fleiſchkreuzer-Reluitions-Anlage ausſchließen zu laſſen; als iſt Unſer allergnädigſter und ernſtlicher Befehl hiemit, daß in einer jeden ſolchen Stadt und Markte, der Magiſtrat mit Zuziehung und Vernehmung der Fleiſchhacker einen jeden unter des Magiſtratsjurisdiction ſtehenden Innwohner, wie er immer Namen haben möge, nach Proportion ſeiner mehr oder wenigern Fleiſchconſumption ein adæquates Fleiſchkreuzer-Reluitions-Quantum ausmeſſen und zutheilen ſollen.

Eben alſo befehlen Wir allen Obrigkeiten und ihren Beamten auf dem Lande allergnädigſt und ernſtgemeſſentlich, daß ſie die auf dem Lande ſowohl, als in theils Städten und Märkten unter ihrer Jurisdiction wohnende unpoſſeßionirte Beſtandleute, Handwerker, Taglöhner und wer ſonſt auf ihrem Territorio ohne einiger Poſſeßion ſich aufhält (die bloßen Bettelleute ausgenommen) nicht minder alle herrſchaftliche Beamten und geringere Bediente, wie ſie immer Namen haben mögen, ohne einiger Ausnahme und Connivenz getreulich conſigniren, und einem jeden à proportione ſeiner beyläufigen Fleiſchconſumption ein adæquates Fleiſchkreuzer-Reluitions-Quantum, ohne einige ſträfliche Nachſicht oder Unterſchleif zutheilen, ſothane Reparationes aber, ſowohl Sie Obrigkeiten oder ihre Beamte, als die ſtädtiſchen Magiſtratus in der ſchon oben beſtimmten Friſt und unter dem gleichmäßigen ausgemeßenen irremiſſiblen Pönali zu Händen Unſrer unter dem Präſidio Unſres Repræſentations- und Kammerpräſidenten Grafen von Andlern und Witten, ꝛc. allergnädigſt angeordneten landſchäftlichen Caſſeadminiſtration um ſo gewiſſenhafter gefertigt einſenden ſollen, als doch eben dieſe Repartitiones durch die Occaſione des Bier- und Moſtaufſchlags, wie auch Muſikimpoſts angeſtellte Kreißkommißarien; in den landesfürſtlichen Städten aber, durch die ſtädtiſche Adminiſtration mittels genauer Local-Unterſuchungen ſuperrevidiret, und diejenige Obrigkeit, oder Beamte und Magiſtrat, ſo wider beſſers Verhoffen betreten würden, da Sie hierbey das landſchäftliche Ærarium der Creditskaſſa an dem von Uns ihm allergnädigſt zugeſtandenen Emolumento zu defraudiren ſich gelüſten laſſen, unausbleiblich das Duplum des verſchwiegenen oder ſträflich connivirten Fleiſchkreuzers-Reluitions-Quanti, ex proprio zu erſetzen ſollen angehalten werden.

Die unter der Jurisdiction des Magiſtrats nicht ſtehen, ſollen ein freywilliges Offertum zu der Kaſſeadminiſtration einſchicken.

Was ſchließlich die geiſt- und weltliche Herrſchaften und Gültensbeſitzer ſelbſt ſowohl, als alles in Unſrem allerhöchſten Dienſte ſtehendes Perſonale, allen Clerum Secularem & Regularem, wie auch alle übrige nicht unter der Herrſchaften- oder Magiſtratsjurisdiction ſtehende extra Cataſtrales anbelanget, an dieſe ergehet Unſre allergnädigſte Ausmeßung hiemit, daß ſie à die publicati hujus Patentis binnen 4. Wochen, bey unnachläßlicher obdeterminirter Strafe ein jeder für ſich und die Seinigen eine Erklärung zu Händen der Kaſſeadminiſtration ſchriftlich einſenden ſollen, wieviel ein jeder zu dieſer Fleiſchkreuzer-Reluition freywillig offerire, wobey wir allen und jeden, ſammt und ſonders allergnädigſt zu Gemüthe führen, daß gleichwie er zeithero dieſen Fleiſchaufſchlag dem Fleiſcher hat bezahlen müſſen, dieſer hingen à 1. May a. c. das Fleiſch und zwar benanntlich vom Stiere, Ochſen, Terze, Kuhe, Kalben, Schweine und Friſchling, Pfund für Pfund um 2. Pfenninge, von Tähkälbern aber, Schafen, Kaſtraunen oder Kappen, auch Böcken und Gaißen, Pfund für Pfund um 1. Pfenning wohlfeiler zu geben (wie hiermit die ausdrückliche Verordnung geſchiehet) wird gehalten und verbunden ſeyn, ſomit dem Conſumenten durch ſolche allergnädigſte verwilligende Fleiſchkreuzer-Reluition um ſo mehr Vortheil zuwächſt, als gegenſeits, wenn zufolge Unſrer eingangserwähnten allergnädigſten Entſchließung dieſer Aufſchlag, nach deſſen erſtem Inſtituto mit 1. kr. vom Pfunde hätte ſollen collectiret werden, nothfolglich das Pfund Fleiſches um 2. Pfennige höher als nach derzeitigem Preiſe hätte müſſen tariret werden; Alſo Wir Uns zu eines jeden Gemüths Billigkeit allergnädigſt verſehen, daß er nach

Anno 1750.

der ihm am besten bewusten Proportion seiner Fleischconsumption sich mit einem adæquaten und raisonnablen Reluitions-Quanto erklären werde, als im widrigen durch vorerwähnte Kreißkommissarien eine genaue Untersuchung und Examen seiner Dienstleute und Eheholden soll vorgenommen, und ein solcher Mißbraucher Unsrer hierunter dem Publiko zugedachten allerhöchsten Wohlthat Uns namhaft gemacht, und bis zur Einholung Unsrer allergerechtesten Ahndung inzwischen irremissibiliter mit der pœna Dupli des zu defraudiren attentirten Reluitions-Quanti soll beleget werden. Und werden diese Fleischkreuzer-Reluition sowohl geistliche und weltliche Herrschaften als Derenselben Beamte, Magistratus in Städten und Märkten, nicht minder alle Extra-Catastrales bey Vermeidung militarischer Execution in das landschäftliche Generaleinnehmeramt längstens ultimo Augusti a. c. pro Anno Militari 1750. abzuführen sich angelegen halten.

Wornach sich also ein jeder zu achten, Unsre zum wahren Besten Unsres treugehorsamsten Lands ob der Enns hierunter führende allermildeste landesmütterliche Fürsorge pflichtschuldigst nach seinem Vermögen zu befördern sich beeifern, und für Schaden und Nachtheile zu hüten wissen wird. Denn hieran geschiehet Unser allergnädigster Willen und ernstliche Meynung. Linz den 20. April 1750.

# SCHEMA.

Zu Repartirung der Fleischkreuzer-Reluition bey den mit Rüstgelde der Zeit belegten Unterthanen, und dem Freygelde unterliegenden Privatmärkten und Aigen, à proportione ihrer Kaufs-Pretiorum.

Gleichwie man keine geringere Schiedmünze hat, als 1. pf., und fest gestellet ist, daß von 100. fl. 25. pf. id est, von 4. fl. 1. pf. gegeben werden soll; also wird auch hiemit angefüget, wie die mindere Zahlen der Kaufs-Pretiorum mit der Fleischkreuzer-Reluition, zur Evitirung der ohnedem zu zahlen nicht möglichen Brüche beleget werden sollen.

| | Kaufs-Pretia. | | Fleischkreuzer-Reluition | | | Kaufs-Pretia. | | | Fleischkreuzer-Reluition | | | Kaufs-Pretia. | | | Fleischkreuzer-Reluition | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. | pf. | fl. | kr. | pf. | fl. | kr. | pf. | fl. | kr. | pf. | fl. | kr. | pf. |
| Was unter | 1 | ist | gibt | — | — | 26 | | | | 1 | 3 | 52 | | | | 3 | 1 |
| hingegen | 1 | | | | 1 | 27 | | | | 1 | 3 | 53 | | | | 3 | 1 |
| | 2 | | | | 1 | 28 | | | | 1 | 3 | 54 | | | | 3 | 2 |
| | 3 | | | | 1 | 29 | | | | 1 | 3 | 55 | | | | 3 | 2 |
| | 4 | | | | 1 | 30 | | | | 2 | | 56 | | | | 3 | 2 |
| | 5 | | | | 1 | 31 | | | | 2 | | 57 | | | | 3 | 2 |
| | 6 | | | | 2 | 32 | | | | 2 | | 58 | | | | 3 | 3 |
| | 7 | | | | 2 | 33 | | | | 2 | | 59 | | | | 3 | 3 |
| | 8 | | | | 2 | 34 | | | | 2 | 1 | 60 | | | | 3 | 3 |
| | 9 | | | | 2 | 35 | | | | 2 | 1 | 61 | | | | 3 | 3 |
| | 10 | | | | 3 | 36 | | | | 2 | 1 | 62 | | | | 4 | |
| | 11 | | | | 3 | 37 | | | | 2 | 1 | 63 | | | | 4 | |
| | 12 | | | | 3 | 38 | | | | 2 | 2 | 64 | | | | 4 | |
| | 13 | | | | 3 | 39 | | | | 2 | 2 | 65 | | | | 4 | |
| | 14 | | | 1 | | 40 | | | | 2 | 2 | 66 | | | | 4 | 1 |
| | 15 | | | 1 | | 41 | | | | 2 | 2 | 67 | | | | 4 | 1 |
| | 16 | | | 1 | | 42 | | | | 2 | 3 | 68 | | | | 4 | 1 |
| | 17 | | | 1 | | 43 | | | | 2 | 3 | 69 | | | | 4 | 1 |
| | 18 | | | 1 | 1 | 44 | | | | 2 | 3 | 70 | | | | 4 | 2 |
| | 19 | | | 1 | 1 | 45 | | | | 2 | 3 | 71 | | | | 4 | 2 |
| | 20 | | | 1 | 1 | 46 | | | | 3 | | 72 | | | | 4 | 2 |
| | 21 | | | 1 | 1 | 47 | | | | 3 | | 73 | | | | 4 | 2 |
| | 22 | | | 1 | 2 | 48 | | | | 3 | | 73 | | | | 4 | 3 |
| | 23 | | | 1 | 2 | 49 | | | | 3 | | 75 | | | | 4 | 3 |
| | 24 | | | 1 | 2 | 50 | | | | 3 | 1 | 76 | | | | 4 | 3 |
| | 25 | | | 1 | 2 | 51 | | | | 3 | 1 | 77 | | | | 4 | 3 |

Digitized by Google

| Kaufs-Pretia. | | | Fleischkreuzer-Reluition. | | | Kaufs-Pretia | | | Fleischkreuzer-Reluition. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| fl. | kr. | pf. | fl. | kr. | pf. | fl. | kr. | pf. | fl. | kr. | pf. |
| 78 | — | — | — | 5 | | 94 | — | — | — | 6 | |
| 79 | — | — | — | 5 | | 95 | — | — | — | 6 | |
| 80 | — | — | — | 5 | | 96 | — | — | — | 6 | |
| 81 | — | — | — | 5 | | 97 | — | — | — | 6 | |
| 82 | — | — | — | 5 | 1 | 98 | — | — | — | 6 | 1 |
| 83 | — | — | — | 5 | 1 | 99 | — | — | — | 6 | 1 |
| 84 | — | — | — | 5 | 1 | 100 | — | — | — | 6 | 1 |
| 85 | — | — | — | 5 | 1 | 200 | — | — | — | 12 | 2 |
| 86 | — | — | — | 5 | 2 | 300 | — | — | — | 18 | 3 |
| 87 | — | — | — | 5 | 2 | 400 | — | — | — | 25 | |
| 88 | — | — | — | 5 | 2 | 500 | — | — | — | 31 | 1 |
| 89 | — | — | — | 5 | 2 | 600 | — | — | — | 37 | 2 |
| 90 | — | — | — | 5 | 3 | 700 | — | — | — | 43 | 3 |
| 91 | — | — | — | 5 | 3 | 800 | — | — | — | 50 | |
| 92 | — | — | — | 5 | 3 | 900 | — | — | — | 56 | 1 |
| 93 | — | — | — | 5 | 3 | 1000 | — | — | 1 | 2 | 2 |

# Bettler fremder Bestrafung.

Den 25. April 1750.

Der N. Oe. Regierung in Justizsachen hiemit in Gnaden anzuzeigen: Demnach die bereits unterm 26ten April 1749. vorigen Jahrs der in Sicherheits-Armenversorgungs- und Schubsachen cum derogatione omnium Instantiarum aufgestellten Hofkommißion in einem allerhöchsten Orts approbirten Plane vorgeschriebene Resolution hauptsächlich so viel enthält, daß zu desto besserer Dotirung der Cassæ Pauperum führohin, wie bishero nicht allein alle Strafen welche den temere appellantibus andictirt worden, unmittelbar zur Armenkassa erleget, sondern auch von den Richtern in jenen Fällen, wenn sie fänden, daß ein Litigium muthwillig unternommen würde, nebstdem, daß sie die Partheyen in die Expensen condemnirten, auch der Rechtsfreund in eine Geldstrafe pro Cassa Pauperum condemniret, nebenbey von allen Licitationen, außer in Executions- und Cridäfällen ein pro Cento von dem Betrage des Verkaufs für die Allmosenkassa eingezogen werden solle. Und da Ihre kaiserl. königl. Majestät zu desto gewisserer Hindannhaltung der abgeschobenen auswärtigen Bettler untereinstens verordnet, daß dergleichen Revertenten bey erster Betretung auf ein- oder das anderte Mal auf drey Jahre, in das Arbeitshauß in der Leopoldstadt verschaffet, und jedesmal nach abgeschworner Urphede mit dem Hauptschube außer Lande befördert, bey der dritten Revertirung aber die Mannspersonen auf ein Gränzhauß zur Fortificationsarbeit auf fünf Jahre condemniret, und nach vorläufiger abschwörender Urphede aus dem Lande relegiret, die Weibspersonen hingegen auf sechs Jahre in das Arbeitshauß in der Leopoldstadt abgegeben und gleichfalls des Lands verwiesen, umwillen jedoch diese Leute sodenn, wenn sie das dritte Mal die Urpheden brächen, schon das Leben verwirket hätten, in diesem Falle, wenn bloß allein wegen Betretung in dem Betteln die Urphedsabschwörung verhänget worden wäre, bey der Aburtheilung zur Todesstrafe jeglicher Casus vorhero an Sie N. Oe. Regierung in Justizsachen von dem allhiesigen Stadt- und Landgerichte, wie auch allen andern Landgerichten, sodenn aber durch seine Gehörde weiters Ihrer kaiserl. königl. Majestät angezeiget, und die allerhöchste Resolution, ob dieselbe es bey der pœna ordinaria bewenden lassen, oder aber in via gratiæ auf eine rigorose pœnam extraordinariam abzugehen geruhen wollten, erwartet, alle diese Gradus der Strafen auch nebst der darauf folgenden Todesstrafe einer jeglichen Person bey der Aburtheilung deutlich erkläret werden sollen.

In besserer Dotirung der Cassæ Pauperum sollen alle Strafen der temere litigantium allhin erlegt werden.

Advokaten, welche muthwillig ein Litigium unternehmen, in eine Geldstrafe ad Cassam Pauperum zu condemniren.

Von allen und jeden Licitationen außer in Executions- und Cridäfällen ein per Centum pro Cassa Pauperum einzuziehen.

Wie die abgeschobene auswärtige Bettler bey öfterer Revertirung zu bestrafen.

Auch mit der Abschaffung und Abschwörung der Urphede.

Jedoch sind die Fälle, wo wegen Urphedsbrechung die Todesstrafe zu erkennen wäre, vorhero von den Landgerichten der Regierung, und von dieser Ihrer k. k. Majestät anzuzeigen.

Alle diese Gradus der Strafen, wie auch die folgende Todesstrafe bey der Abschaffung jeder Person zu erklären.

Als wird Ihr Regierung in Justizsachen vorstehende allerhöchste Anordnung zu ihrer Nachricht und Direction, auch ernstlichen Besorgung hiemit bedeutet, beynebens alles Ernsts darob zu seyn anbefohlen, damit nach dem ihr vorhin bereits eröfneten Antrage, sowohl die vorangeführte Strafen, als auch der von den obgemeldten Licitationen ausgesetzte Betrag ad Caſſam Pauperum jedesmal richtig erleget, und der in milden Stiftungssachen aufgestellten Hofkommißion die sich dießfalls ergebende Ihr Regierung wissend seyn mögende derley, besonders bey Erbschaften sich ereignende Fälle specifice angezeiget, im übrigen aber die wegen der revertirenden Bettler vorgeschriebene Maßregeln bey sich ergebenden Fällen gehörig beobachtet werden; in Caſu aber, wo die Todesstrafe obgesagter maßen zu erkennen käme, wird die Anzeige davon an die kaiserl. königl. obriste Justizstelle von Ihr gehörig oben vorgeschriebener Dingen jederzeit zu machen seyn, damit von hier aus das weitere wegen der etwannigen Begnädigung Ihrer kaiserl. königl. Majestät vorgetragen werden möge. Wien den 25ten April 1750.

## Kirchenstiftungen und Rechnungenuntersuchung.

Den 25. April 1750.

Stiftungen bey der St. Stephanskirche sowohl, als alle andere Bruderschaften und pias cauſas von andern Gotteshäusern unter der Enns, wie auch die Rechnungen sollen von der Hofkommißion mit Beyziehung eines Repräsentantens untersuchet werden.

Anzuzeigen: allerhöchst gedachte Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten sich den von Ihr Repræsentation und Kammer de præsentato 18. hujus gemachten Vorschlag, womit nämlich die Untersuchung und künftige Besorgung der bey dahiesiger Metropolitankirche zu St. Stephan obhandenen Fundationen der in milden Stiftungssachen angeordneten Hofkommißion mittels Intervenirung des hiesigen erzbischöflichen Repräsentantens aufgetragen werden möchte, nicht allein allergnädigst gefallen lassen, sondern auch ferners zu verordnen geruhet, daß erstgedachte Hofkommißion bey gesammten landesfürstlichen Städten und Märkten sowohl, als sonst im ganzen Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns die zu den Gotteshäusern gehörige Vermächtniße, Stiftungen, Brüderschaften und dergleichen mehr andere pias Cauſas, wie auch die hierüber legende Rechnungen gehörig untersuchen, jedoch hierzu jedesmal einen Repräsentanten theils von dem wienerischen, theils von dem passauerischen Herrn Ordinario beyziehen solle.

Ihr Repræsentation und Kammer wird demnach sothane allerhöchste Resolution auf Anfangs bemerkten Bericht hiemit zur nachrichtlichen Direction, und dem Ende zurück erinnert, damit dieselbe hierwegen an gedachte beyde Herren Ordinarios die weiters nöthige Intimation erlassen möge. Allermassen dem untereinstens deshalben erwähnter in Mildenstiftungssachen aufgestellten Hofkommißion ebenfalls das Nöthige mitgegeben wird. Wien den 25ten April 1750.

## Mauthdefraudatorum- und Prävaricantenstrafen.

Den 25. April 1750.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden inn- und ausländischen Handels- und Fuhrleuten, auch allen andern, was Würden, Stands oder Wesenheit die sind, so in Unserm Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns, auch von dannen in andere Oerter oder fremde Länder mit allerley Kaufmannswaare, oder sonst mauthbaren Gütern Handthierung treiben, oder dergleichen Gattungen, wie die Namen haben und genennet werden, davon man Mauth zu geben schuldig, zu ihrer Profeßion, oder eigenem Gebrauche ein- aus- oder durchführen, Unsre kaiserl. königl. Gnade.

Nachdem jedermänniglich wissend, mit was landesfürstlicher Milde weiland Unsers hochgeehrtesten Herrn Vaters Kaiser Karl des sechsten Majestät und Liebden, höchstseligsten Andenkens in dem Jahre 1726. für das Land Oesterreich ob- und unter der Enns publicirten Mauthpatente, zu mehrerer Emporbringung des sowohl inn- als ausländischen Commercii alle Mauthen auf dem Donaustrome aufgehoben, und zum Behufe des allgemeinen Handels und Wandels, in verschiedene Wege die fürgeweste Beschwerde des Handelstands gehoben: zu dem Ende auch den im Lande befindlichen Trafficanten und Innsaßen die Freyheit ertheilet, ihre zur Hausnothdurft, und für ihre Profeßion nöthige Waaren (ohne auf eine Hauptlegstadt zuzufahren) auf den Gränzstationen, oder im Lande befindlichen

Anno 1750.

chen Filialämtern abmauthen zu können, in der Zuversicht, daß die Negotianten und jedermänniglich diese in viele Wege zur Erleichterung des Commercii eingeführte Ordnung, als eine Wohlthat erkennen, dem nachleben, sich von aller Uebertretung enthalten, und für Schaden bewahren würden, wo dem ungeachtet Wir sehr mißfällig vernommen, daß von einiger Zeit, und nunmehro sowohl die Traffikanten, als andere Unsre Innsaßen gesagte Unsre Mauthordnung außer Acht setzen, dem zuwider handeln, und unter verschiedenen Ausflüchten durch vermeßene strafmäßige, ausgesonnene Prävaricationes Unsre Mauthgefälle verkürzen;

Als haben Wir nicht allein hiemit obgemeldtes Anno 1726. emanirtes Mauthvectigal, und das selbem beygefügte Patent, nach ihrem ganzen Innhalte nochmals gnädigst bestättigen, und jedermänniglich, so in diesem Unserm Lande Oesterreich ob- und unter der Enns einiges mauthbares Gut, Waaren oder Effekten ein- aus- oder durchführet, diesen Verordnungen nachzuleben, und seine Schuldigkeit patentmäßig zu entrichten ermahnen, wie auch der ansonst verwirkenden Strafe alles Ernsts warnen wollen. Sondern weil vorkömmt, daß die Prävaricanten sich öfters mit der Verjährung, oder wegen des bey selben nicht betretenen und vor der fiscalischen Anklage veralienirten Guts, und in verschiedene andere Wege auszuhelfen trachten, damit zu unnöthigen Rechtsführungen (so aber in Unsren fiscalischen Rechtsanliegenheiten außer gar erheblichen Ursachen, nicht zu verstatten) Anlaß geben; Als verordnen und befehlen Wir hiemit in Kraft dieses Patents, daß

Das Anno 1726. emanirte Mauthvectigalpatent wird bestättiget.

Erstens: Alle diejenige, welche wegen nicht entrichteter Mauth, verbotener Abladung der Waaren, fälschlich eingerichteten Mauthzetteln, oder aus andern in dem Patente Anno 1726. enthaltenen Bewegursachen einiges Commissum verwirken, derowegen aber in instanti nicht angehalten, noch von Unserm Kammerprocuratore belanget, in Zeit 32. Jahren aber das begangene Commissum entdecket, und darüber von Unserm Kammerprocuratore angezeiget worden, der in facto überwiesene oder seines Verbrechens bekenntliche Prävaricant, (wenn selber während 32. Jahren belanget wird) gleich den in instanti angehaltenen Verschwärzern zur Strafe gezogen, mit der Pöna Commißi beleget, wie auch nach Verfließung der 32. Jahre, wiewohl ohne Strafe des begangenen Contrabands, die bey der Ein- Durch- oder Ausfuhre zu entrichten schuldige Mauth (in so lange nicht 32. Jahre verstrichen) zu bezahlen schuldig seyn solle.

32. Jahre werden zur Verjährung der Pöna Commissi bestimmet; andere 32. Jahre, in welchen die Mauthgebühr von den Prävicanten kann eingefodert werden.

Andertens: Ist Unser ernstlicher Willen, daß führohin jene, welche mit vorsetzlicher, listiger und besonderer Malversation einige Waaren verschwärzen, und sich hierzu præmeditate besonderer- nicht so leichtlich zu entdecken möglicher Mittel und Beyhilfe bedienen, als Verächter Unsrer landesfürstlichen Gesetze angesehen, und gleich bey der ersten Uebertretung über das Commissum mit einer Geld- allenfalls auch Personalarbitrarstrafe angesehen, bey der zweyten, oder ferneren Uebertretung aber

Strafe der besonders listigen Malversanten.

Drittens: Wenn selbe ihrer Prävarication geständig oder convinciret sind, nebst Confiscirung der Waare, annoch besonders mit Niederlegung ihrer Profeßion, oder doppelter Contrabandstrafe, wie es Unsre Justizdeputation nach den Umständen erkennen wird; allenfalls mit Abschaffung der Person, oder einer andern arbitrarischen Leibesstrafe bestrafet werden sollen. Und zumal auch vorkömmt

Viertens: Daß die Prävaricanten damals von der Contrabandstrafe sich loß zu wirken vermeynen, wenn bey selben das eingeschwärzte Gut nicht mehr betreten, noch selben abgenommen, sondern mittler Zeit vor der fiscalischen Anklage an einen Dritten veräußert worden, welches doch im vorigen Patente nicht vorgesehen, und dahero den vermeßenen Prävaricanten zu keiner Aushilfe dienen kann; Als verordnen Wir hiemit, daß bey Unsren Gerichtsstellen auf diese bloß zu Bescheinigung des begangenen Commissi vorschützende Entschuldigung keineswegs in judicando reflectiret, mithin so oft der Prävaricant von seiner ausgeübten Einschwärzung überzeiget, es möge das ohne Bezahlung des Zolls ein- aus- oder durchgeführte Gut bey ihm betreten werden oder nicht, selber mit vorbesagter Strafe beleget, zu Erlegung des hier gangbaren Werths der eingeschwärzten Waare angehalten, und soferne

Obschon das eingeschwärzte Gut vor der Anklage veräußert worden.

Fünf-

Anno 1750.

Strafe der Mitheifer.

Fünftens: Der Contraband mit Beyhilfe eines andern ausgeübet, oder derley eingeschwärzte Waare im Lande abgeleget, und von jemanden als ein wissentlich eingeschwärztes und zum einschwärzen destinirtes Gut aufbehalten wird, derley Mitheifer über das respectu des Prävaricantens verfallene Gut auch besonders das erste Mal zur Erlegung des innerlichen Werths, und das zweyte Mal (wie vorhin von dem Prävaricanten verordnet) bestrafet werden: welches zugleich auf die Fuhrleute oder Boten (wenn selbe von der Einschwärzung Wissenschaft haben) seinen Verstand und Wirkung haben solle. Wornach sich jedermann zu richten und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien den 25ten April 1750.

## Münzen geringhältiger Ausrottung.

Den 30ten April 1750.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden Innwohnern und Unterthanen, was Würden, Stands, Amts oder Wesens sie in gesammtem diesem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns sind, Unsre kaiserl. königl. Gnade, und geben denselben hiemit zu vernehmen; jemehr alle in Munzsachen theils von Unsren Regierungsvorfahren, theils nach erheischenden Umständen von Uns selbst, und zwar hauptsächlich das unterm 26. May 1746. publicirte Patent nur allein dahin abzielet, damit die Unterschiebung des schlechten Gelds anstatt des guten, als welches andurch außer Lande gebracht, und der hierländischen Zirkulation entrissen wird, zu dem Ende auf das sorgsamste vermieden werde, auf daß Unsre Unterthanen, da sie anstatt ihres guten Gelds, oder des wahren Werths ihrer Waaren, in den schlechten Münzen meistens versteckes Kupfer, in dem Werthe des Silbers unvermerkt empfangen, dadurch nicht nach und nach in großen Verlust, vielleicht auch ihres gesammten Vermögens gebracht werden mögen: desto gesichertes Zutrauen haben Wir gehabt, daß nicht allein gesammte Unterthanen sich diesen Unsern allerhöchsten Verordnungen ohne allen Anstand allerunterthänigst allergehorsamst fügen, sondern auch jeder derselben insbesondere zur Erhaltung dieses dem ganzen Lande so gedeihlichen Endzwecks sich selbst verwenden werde.

Es ist aber sofern, daß erwähnten so heilsamen als gemeßensten Verordnungen der schuldige Vollzug geleistet worden wäre, als Uns vielmehr zu Unserm größten Mißfallen durch die von seiner Gehörde an Uns pflichtmäßig erstattete Bericht bekannt worden, daß mehr gesagten bloß allein zu endlicher Reinigung dieses Unsres Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns, von den ausländischen, geringhältigen Münzen abzielenden vielfältigen Satzungen schnurstracks zuwider gehandelt, andurch aber bewirket worden sey, daß nicht nur bedeutete geringhältige Münzen keinerdings aus dem Lande gebracht, ja nicht einmal vermindert worden, sondern eben anjetzo in einer stärkern und größern Anzahl als niemals vorhin im Course und Laufe gehen, und angemerkte Anzahl schlechter Münzen auch andurch um ein merkliches vermehret worden, umwillen sich auch die sogenannte Lucius- oder Fischelgroschen, welche eine der allergeringhältigsten Schiedmünzen ist, häufig in das Land gedrungen haben.

Da Wir nun auf Unsrem landesmütterlichen Gesinnen dieses Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns von diesem so sehr überhand genommenen Münzübel zu gefreyen allergnädigst beharren, zu solchem Ende aber für unumgänglich nöthig befunden haben, mit den gemeßensten Verordnungen fürzugehen, und alle durch das im Jahre 1746. publicirte Patent verbotene Münzsorten, und nebst selben förderst die sogenannte Luciusgroschen neuerlich zu verbieten, zu verrufen, und außer allem Werthe und Course zu setzen.

Das Münzpatent dd. 1746. wird in allem außer den in dem unterm 26. April 1747. publicirten Zirkularpatente erhöhten Münzen bestätiget.

Als wollen Wir demnach mehrgesagtes Unser allergnädigstes in Münzsachen publicirtes Patent de dato 26. May 1746. hiemit alles seines Innhalts bevorab so viel die geringhältige Münzen anbelanget, erneuert, und davon nur allein die durch von Uns unterm 26. April 1747. erlassenes und darauf von Unsrer Landeshauptmannschaft den 28. gesagten Monats und Jahrs publicirtes Zirkularpatent wiederum auf den alten Werth gesetzte ganze, halbe und viertel Louisblanc, wie auch festgestellten Werth der kaiserlichen und Unsrer Dukaten auf 4. Gulden 10. kr.

Digitized by

Anno 1750.

10. kr. denn der florentiner Gigliati, venetianer Cichini und Kremnitzer à 4. Gulden 12. kr. davon ausgenommen: und zugleich verordnet haben, daß

Erstens: Alle in demselben enthaltene fremde Schied- und geringhältige Münzen vollkommen verruffen und ungültig sind: Damit aber

Der Cours der geringhältigen Münzen wird noch durch 6. Monate, jedoch in dem devalvirten Werthe gestattet.

Zweytens: Denjenigen jetzo etwann darmit versehenen Landesinnsaßen sich davon in Zeit loß zu machen die Gelegenheit nicht benommen werde, wollen Wir den Cours sothaner Schiedmünzen annoch durch 6. Monate à die Publicationis, jedoch nur in dem durch das Patent de dato 26. Octob. 1748. devalvirten, keiner Dingen aber in dem vollen Werthe gestatten, hievon jedoch

Welche Münzen davon ausgenommen sind.

Drittens: Die bayrischen Kreuzer, Halbpatzen, Weißpfenninge und dergleichen in den churbayrischen Ländern selbst verbotenes Geld, nicht minder Eingangserwähnte Lucius- oder Fischelgroschen ausdrücklich ausgenommen, und alle derselben Einnahme und Ausgabe von nun an gänzlich verboten haben, wenn aber

Nach Verlaufe der 6. Monate sollen die verbotene Münzen in die Münz- oder Bergämter gegen Erhaltung des innerlichen Werths geliefert, oder den Goldschmieden zu ihrer Arbeit verkaufet werden.

Viertens: Von obgesagten verbotenen Münzen, welchen Wir annoch einen 6. monatlichen Courstermin à die Publicationis anzurechnen allergnädigst gestattet haben, in dem Lande etwas aus Unachtsamkeit oder unschuldiger Casualität vorkommen sollte, so ist eine solche Münze von jedermann, als eine verbotene, verruffene Münze anzusehen, daher auch keiner sich à dato des letzten nächst künftigen Monats October einer solchen verruffenen Münze in Zahlungen, oder andern Erfodernißen in Qualität einer Münze zu bedienen unterfangen soll, sondern wird jeder schuldig seyn, solche als ein Pagament in Unsre Münz- oder Bergämter, oder zu Unsren Landprobierern einzuliefern, allwo jedem Eigenthümer davon der innerliche wahre Werth in guter currenter Münze dafür alsogleich bezahlet werden wird, wobey gleichwohl jedem erlaubet seyn soll, solche verruffene Münzen auch den Goldschmieden zu ihrer Arbeit verkaufen zu können, im Falle dieses ihnen wegen Entfernung Unser Münz- und Bergämter, oder Unsres Landprobierers gelegensamer seyn sollte; und zumal

Der Mißbrauch die kleine Münzen in verpetschirten Säcken oder Paketen für Zahlung anzunehmen, wird abgestellet.

Fünftens: Der Mißbrauch eingerissen ist, die kleine Münzen, als Kreuzer, Gröschel und dergleichen, in verpetschirten Säcken, Skarnitzeln und Paqueten herumzutragen, und nach dem darauf gezeichneten Quanto solche ohne sie zu eröfnen an Zahlungsstatt anzunehmen, wodurch einerseits die gar bequeme Gelegenheit verschaffet wird, daß viele verruffene kleine Münzen ohne lange Zeit entdecket zu werden im Schwunge gehen können, andererseits andurch um so leichter die inländische Schiedmünzen wider ihre Eigenschaft zu großen Zahlungen gebraucht werden, als wollen Wir gleichfalls gestatten, daß die inländische gute Schiedmünzen in geringen Zahlungen zwar fernershin gebrauchet, jedoch niemanden in verpetschirten Säcklein oder Skarnitzeln aufgedrungen werden können.

Was die an das Salzburgische, Bayrische und Paßauerische Angränzende mit diesen Münzen zu thun haben.

Sechstens: Den Landesinnwohnern, welche an das Salzburgische, Bayrische und Paßauerische angränzen, folgbar mit diesen Ländern täglich zu thun, und zu commerciren haben, der Handel und Wandel mit den angränzenden Innsaßen nicht vollends andurch gesperret und abgeschnitten werde, wollen Wir aus dieser besondern Rücksicht allergnädigst verwilliget haben, daß diesen Angränzenden, wie solches auch im Jahre 1746. geschehen, die Hereinbringung dergleichen für ihre verkaufte Waaren und Pfenningswerth gelößten ausländischen Gelds zwar nicht verwehret, denselben jedoch in dießseitigem Lande der Cours auf keinerley Weise gestattet, sondern solches fremde Geld für allezeit für verruffen gehalten, und nur geduldet werden solle, daß es von jenen (so selbiges über die Gränze eingeführet haben) nachdem sie sich deshalben bey der ersten Mauth gehörig gemeldet, und zu Hindannhaltung aller Verausgabungsgefahr deponiret haben, wiederum hinausgebracht werden möge, und umwillen Wir nun nach Verfließung der bestimmten 6. Monate, die bis dahin noch in devalvirtem Preiße erlaubende Münzen nicht mehr in dem Course gestatten, als soll

Wie sie außer Lande können geführet werden.

Siebentens: So viel diese Münzen sowohl, als die in Bayren allschon verruffene, und von nun an ungültige Kreuzer, Halbpatzen und Weißpfenninge anbelanget, dieselbe zwar außer Lande zu führen erlaubet seyn, wenn nur solche ehehin bey Unsrem Münz- oder Landprobieramte, oder jedes Orts Obrigkeit vorläufig

Anno 1750.

visitiret, sigilliret, und mit einem Passe begleitet seyn werden. In Anbetrachtung der Lucius-Groschen aber wollen Wir

Die Lucius-Groschen insbesondere betreffend.

Achtens: Besonders verordnet haben, daß gleichwie Wir sie gleich Eingangs als eine von nun an verruffene Münze erkläret haben, der Inhaber derselben solche à die Publicationis dieses Unsres allergnädigsten Patents auf obgesagte Art und vorgeschriebene Vorsicht außer Lande schicken, oder aber in eines Unsrer Münzämter zur Einschmelzung liefern soll, als woselbst er, im Falle die Einlieferung inner den nächsten acht Tagen geschiehet, für jeden Groschen zwey Kreutzer, nach Verlaufe dieser 8. Tage aber nur den innerlichen Werth mit zwey und zwanzig Gulden für das Mark zu empfangen haben wird; und damit allem diesem genau nachgelebet werde, so erneuern, und erfrischen Wir nicht allein

Strafe der darwider Handlenden.

Neuntens: Alles jenes, was wegen Bestrafung der zuwider handlenden in den vorhinigen vielfältigen Verordnungen, förderst aber, was in mehrbesagtem Unsrem allergnädigsten Patente vom 26. May An. 1746. mit Ausnahme der unterm 28. April 1747. durch die Landshauptmannschaft auf vorläufig von Uns eingelangte allergnädigste Resolution erfolgte Wiedererhöhung der in selben enthaltenen Gold- und Silbermünzen enthalten ist, und ordnen somit

Die Obrigkeiten sollen die beflissenste Obsicht auf die Handhabung dieser Verordnung haben.

Zehentens: Daß auf alle verruffene Schiedmünzen von den Obrigkeiten nicht nur die geflissenste Obsicht und Handhabung Unsrer allergnädigsten Verordnungen mit gemessenem Ernste geschehen, die Betretende alsogleich angehalten, und angezeiget, sohin wider selbe nach gepflogener der Sachen Untersuchung den Patenten gemäß ohne Nachsicht verfahren, die Obrigkeiten und Beamte auch, so derley verderbliche Schiedmünzen in ihrem obrigkeitlichen Gezirke nicht alsogleich anhalten, folgbar aus gemeinem Handel und Wandel zu vertilgen nicht trachten, darauf nicht beständig nachforschen, oder in andere Wege an ihrer Amtsschuldigkeit etwas erwinden lassen, mit exemplarischer Strafe beleget; um damit aber

Weitere Verordnungen um dieses Patent in Beobachtung zu bringen.

Eilftens: Diesem Unsrem erneuerten Gebote, mittelst allortiger Vigilanz geziemend nachgelebet, und die vermessene Uebertreter desselben desto gewisser erforschet werden mögen, wollen Wir ferners, daß gesammte verruffene Schiedmünzen, und die sogenannte Lucius- oder Fischelgroschen, wo sie immer anzutreffen, von männiglich sollen angehalten, folgends als ein ipso facto confiscirtes Gut in eines Unsrer Münzämter geliefert, und allda der obangezeigte innerliche Werth entweders an denjenigen, so die Münze angehalten, und welchen Wir den ganzen Betrag vollends überlassen, verabfolget, oder aber, da zugleich ein Denunciant vorhanden wäre, jedem die Halbscheide zugetheilet, und baar bezahlet werden; der Uebertreter Unsres Gebots annebst nach gestalten Umständen mit empfindlicher Geldbuß, wovon Wir dem Denuncianten gleichfalls eine, die andere Hälfte aber der Kassa pauperum allergnädigst wiedmen, unnachläßlich beleget, oder nach Erheblichkeit der Umstände auch mit schwerer Bestrafung angesehen werden solle.

Demnach befehlen Wir hiemit allen und jeden allergnädigst, und wollen, daß selbe diesem Unsrem allergnädigsten Befehle, und folgsam auch gesammten in Münzsachen ergangenen Verordnungen bevorab dem unterm 26. May 1746. publicirten Patente, als welches hiemit in seinem ganzem Innbegriffe außer obgesagter durch Landshauptmannschäftliche Patente kundgemachten Abänderung erneuert, und erfrischet wird, auf das genaueste bey Vermeidung der in denselben vorgesetzten Strafen nachleben sollen; denn hieran geschiehet Unser allergnädigster Willen und Meynung, Linz den 30. April 1750.

## Salzverschleiß ob der Enns.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsre Gnade und alles Gute, und geben euch hiermit gnädigst zu vernehmen, wie ohnedem jedermänniglich bekannt, und in frischer Gedächtniß seyn muß, daß vor dem 1722. Jahre der Centen Unsres gmundnerischen Salzes mit Einbegriffe der gmundnerischen Aufschüttgebühr per 12. Kreutzer zu 5. Gulden 30. Kreutzer in dem Lande Oesterreich ob der Enns verkaufet worden, folglich Unserm landesfürstlichen Ærario 5. Gulden 18. Kreutzer per Centen zu gutem geblieben sind. Unser weiland in Gott höchst-

Digitized by Google

Anno 1750.

höchstseelig ruhender hochgeehrtester geliebtester Herr Vater aber so gnädigst, als derselbe jederzeit diesem treuen Erblande zugethan war, auch solchem die ausnehmende allerhöchste Gnade hat angedeihen lassen, die Wir auch bis anher aus keiner receßmäßigen Schuldigkeit, sondern zur bloßen mütterlichen Gnadensbezeigung continuiret haben, daß der Centen Salz mit Einbegriffe der 12. Kreutzer Aufschüttgebühr auf 4. Gulden 12. Kreutzer herabgesetzet worden ist, gegen dem, daß sie Land ob der ennserischen Stände alljährlich 40000. Centen Salzes übernehmen, und nach billigmäßiger Proportion unter sich theilen und repartiren sollen.

Da nun aber bey Errichtung des neuen 10. jährigen Receßes Unsre treugehorsamste Stände an Uns allerunterthänigst bittlich haben gelangen lassen, womit ihnen zu leichter Bestreitung der auf sich genommenen jährlichen Zahlungen gestattet werden möge, daß sie auf jeden inner Lands consumirenden Centner Salz als einen Aufschlag 1. Gulden 38. Kreutzer setzen mögen, so haben Wir diesem ihrem Ansinnen, so nachtheilig es auch Unsrem Salz-Regali seyn mag, nicht entfallen, ja auf ihr Verlangen zugeben wollen, daß der bisherige Vorlag aufgehoben, und jedem frey seyn solle, sich mit dem benöthigten Salze aus einer der nachbenannten Legstätte als:

Der von den Landständen in Oesterreich ob der Enns angesuchte Aufschlag per 1. fl. 38. kr. auf den Centner Salzes wird verwilliget.

| Im Traunviertel. | Machlandviertel. |
|---|---|
| Gmunden | Mauthausen |
| Steyer | Pregarten |
| Kirchdorf | Freystadt |
| **Haußruckviertel.** | **Mühlviertel.** |
| Linz | Rohrbach |
| Wels | Landshaag |
| Grießkirchen | Ober Mihel. |
| Vöcklabruck | |

Die Legstätte werden benennet.

mit Unsrem Gmunderischen und keinem andern, noch Unsrem eigenen, weniger ausländischem Salze zu versehen; zu dem Ende denn haben Wir

Erstens: Und damit jedweder, so Salz bedürftig ist, es in der Nähe und ohne Kosten aus den nächsten Legstätten haben könne, obige benennte Legstätte mit Unsren Salzversilberern anstellen und besetzen wollen, dahin gnädigst fürdenkend, daß nach Erforderniß des Consumo jede Legstatt mit gutem wohlgesottenem und ausgedörrtem Gmundnersalze werde versehen seyn, und im Falle wider Verhoffen (so oftmals nicht zu vermeiden ist) ein nicht wohl conditionirtes oder mit Kerne oder Unrathe vermischtes Salz von den Legstätten unwissend abgegeben, und bey Zerschlagung des Fuders dergleichen darinnen gefunden würde, jedwederm Ankaufer freystehen solle, wie es allemal üblich gewesen, solch überkommenes Salz der Legstatt, wo er es gekauft, gleich zurück zu stellen, und ein anders dafür anzunehmen, welche unbedenkliche Auswechslung Unsrem Salzoberamte Gmunden zugeordneten Legstätten wiederholt ernstlich aufgetragen worden. Dannenhero, sofern sich ein so andrer Salzversilberer oder Niederleger wider Vermuthen ohne gegründeter Ursache berührter Auswechslung zu entziehen sich unterwinden sollte, der beschädigte Ankaufer oder auf dessen Anlangen seine Obrigkeit ersagtem Unsrem Gmundnersalzoberamte sothane des Beamtens Weigerung zur abhelflichen Maß unmittelbar und unnachläßlich anzuzeigen, auch in allda nicht vorfindender Ausrichtung allererst Unsre Ministerialdeputation beschwerend anzugehen haben;

Wessen der Käufer berechtiget ist, wenn das Salz nicht wohl conditionirt ist.

Der Preis des Verkaufs aber wird mit Einbegriffe des ständischen Aufschlags per 1. fl. 38. Kreutzer, und der 12. Kreutzer gmundnerischen Aufschüttsgebühr à 5. Gulden 50. Kreutzer pr. Centner gesetzet, welche 5. Gulden 50. Kreutzer von Unsren Salzversilberern oder Verlegern vollständig einzuheben, und zu verrechnen kommen, mithin a 1. Junii a. c. der Anfang damit gemacht, bis dahin aber von jeder Obrigkeit oder ihren nachgesetzten Beamten, dasjenige, was dieselbe a 1. Januarii bis dorthin an dem ständischen Salzaufschlage vermög des publicirten

Der Preis des Salzes wird auf 5. fl. 50. kr. per Centner gesetzet.

Wenn dieser anfängt, und was noch weiters zu beobachten.

blicirten Patents vom 20. Decembris 1749. von ihren Unterthanen und Untergebenen gezogen haben, oder wenigstens hätten ziehen sollen, die Abrechnung gepflogen, und nach solcher der Betrag längstens Termino Joannis a. c. in die Landschaftskassa geliefert werden. Was jedoch alla minuta und pfundweis sowohl in den Legstätten, oder von den Herrschaften selbst, oder durch die Ausmäßler ferners abgegeben wird, hievon wird 1. Pfenning pr. Pfund und kein mehrers bey schwerer Ahndung zu bezahlen seyn.

Der Gebrauch des Auslänbersalzes ist allen verboten.

Zweytens: Ob zwar niemand erlaubt ist, ein anders, als Unser eigenes gmundnerisches Salz inner Lands zu genießen, und der Gebrauch des ausländischen Salzes niemand gebühret; also ist auch Unser eigenes ausseerische Salz in das Land ob der Enns einzuführen allen verboten; doch wollen Wir jenen Oertern und Gemeinden, welche es bishero genoßen haben, wie die hierüber besonders entworfene Individualspecification zeigen wird (ob zwar die meiste deren sich dessen allein aus Unsrer Gnade und anderergestalten nicht zu erfreuen gehabt haben) den Genuß des Ausseersalzes aus besondern gnädigen Bewegursachen gestatten; doch soll

Auch das eigenen ausseerischen Salzes außer den Gemeinden, welche es bisher genossen haben.

Auf was Art solches einzuführen erlaubet sey.

erstlich über die Hausnothdurft für Leute und Viehe die verläßliche Specification bey Unsrem Salzamte Gmunden eingegeben, und diese um so aufrichtiger und verläßlicher verfaßt werden, als widrigenfalls, wenn hierunter ein mehrers, als die Hausnothdurft erfoderte, sollte angesaget werden, die Einfuhre des Ausseersalzes nicht weiters gewilliget, sondern sothane Oerter und Gemeinden dieser Unsrer allerhöchsten Gnade für beständig verlustigt seyn. Zweytens müssen die Gemeinden und Oerter bey Einrichtung ihrer Salznothdurftsausweisung von Unsrem Oberamte Gmunden die Päße, die ihnen ohne Entgelt werden erfolget werden, nach Aussee abnehmen, und gegen Rücklassung solcher die Salzpolleten in Aussee erheben, da gegen Vorzeigung deren und anderergestalten nicht, sie auf den erlaubten und in vorgedachter Specification ausgemessenen Straßen mit dem Ausseersalze werden paßiret, und durchgelassen werden. Drittens die Polleten, so sie von Aussee mit sich nehmen, haben sie bey den Schnallen zurückzulassen, und allda andere abzunehmen, gegen welche sie in Unser Land Oesterreich ob der Enns werden paßiret werden. Wenn aber jemand viertens, oder durch Nebenwege, oder ohne Polleten mit Ausseersalze betreten würde, so wird solcher in eben die Strafe verfallen seyn, welche, wie nachfolget, wider die Einschwärzer des ausländischen Salzes gesetzet ist. Denn da

Drittens die Einschwärzungen des ausländischen Salzes der Orten also gemein im Schwunge gehen, daß hierob sowohl Unsrem Regali, als auch dem ständischen Aufschlage recht empfindlicher Schaden zugefüget wird; So haben Wir, um solchen abzuhalten, mit Unsren und Unsrer Landschaft großen Kosten uns bemüßiget gefunden, an den ausländischen Gränzen eine solche ergebige Anzahl von Salz- und Gränzbereutern und Aufsehern anzustellen, daß Wir verhoffen, es soll sich niemand erkühnen, mit fremdem verbotenem Salze Unser Land Oesterreich ob der Enns zu betreten. Wollen auch jeden für diesem Frevel und strafmäßiger Einschwärzung ernstlich gewarnet haben, massen wer hierunter betroffen würde, dem soll nicht allein das Salz mit Roß und Wagen weggenommen, sondern er noch besonders für jedes Pfund 1. Gulden zur wohlverdienten Strafe zu bezahlen angehalten werden. Und in diese Geldstrafe verfällt nicht allein derjenige, so in der Einschwärzung des Salzes betreten wird, sondern es werden auch dieser Strafe alle diejenige unterliegen, welche zu der Einschwärzung mitgeholfen, ausländisches Salz bey derley Verschwärzern bestellet, oder solches von ihnen erkaufet, und in ihre Häuser eingenommen haben. Und damit diesem strafmäßigen Beginnen desto mehrer Einhalt gemacht werde, so wird allein Unsrem Salzoberamte Gmunden in Contrabandssachen die erste Apprehension und Cognition eingeraumet, hingegen aber den durch den salzoberämtlichen Ausspruch beschwert zu seyn vermeynenden Partheyen der Weg offen gelassen, die diesfällige Klage bey der Landshauptmannschaft anzubringen. Denn obwohl alle bey den Bancogefällen in Oesterreich ob und unter der Enns vorkommende Contrabande und Rechtsführungen immediate zu der in Unteröesterreich aus der Regierung und Kammer besonders hierzu bestellten Justizbancodeputation gehörig, und allda abzuhandeln sind;

Strafe der Schwärzer und ihrer Mithelfer.

So

Anno 1750.

So wollen Wir doch zu mehrer Beförderung der Justitz, und um die Partheyen mit den Reisekosten zu verschonen, gnädigst bewilligen, und hiemit verordnet haben, daß, wie dermalen in allen bey dem Mauthamtsgefälle sich ergebenden Contentiosis, also auch führohin die in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns bey dem Salzverschleiße vorkommende Contrabande und Strittigkeiten bey der Landshauptmannschaft in Beyseyn eines Unsres ob der ennserischen Repräsentations- und Kammerraths omni cum derrogatione aliarum Instantiarum vorgenommen, was Rechtens ist, erkennet, und da sich hierüber ein und andere Parthey beschweret zu seyn vermeynet, die von selber angemeldte Appellation, von der allhiesigen Justizbancodeputation erlediget, und zu dem Ende die inrotulirte Acta una cum motivis dahin eingesendet werden sollen. Und zumalen

Die Justanz in diesfälligen Contraband - Contentiosis wird angewiesen.

Viertens beobachtet worden, daß diese strafbare Salzverschwärzungen meistens von solchen Leuten geschehen, die dem Müßiggange nachgehen, durch diesen unzuläßigen Handel sich den Unterhalt zu verschaffen suchen, und im Betretungsfalle die ausgesetzte Strafe abzuführen die Mittel nicht haben, so wollen Wir gnädigst, daß ein solcher Verschwärzer, wenn er das erste Mal in der Salzeinpaschung betreten wird, und die pr. Pfund à 1. Gulden zu zahlen gesetzte Strafe zu erlegen nicht das Vermögen hat, nach Unsrem Kammergute Gmunden geliefert, und allda zur Arbeit so lang angehalten werden solle, bis er durch seine Arbeit die Strafe abgezahlet haben wird. Sollte ein solcher zum andern Mal in der Einschwärzung des Salzes verfangen seyn, so wird selber nach Gmunden ebenfalls geliefert, und solang in Arbeit gehalten werden, bis er die Strafe abgedienet hat, doch wird in solchem Falle er in Eisen die Arbeit zu leisten gehalten seyn: Und so nach dieser Abstrafung und Züchtigung derselbe von seiner übeln Gewohnheit nicht abstehen, und sich weiters auf die Einschwärzung legen, und in solcher zum dritten Male betreten werden sollte, dieser ist andern zum Beyspiele auf die Schandbühne zu stellen, aus Unsrem Erblande Oesterreich ob- und unter der Enns auf lebenslang abzuschaffen, und in eine hungarische Gränzfestung zu dreyjähriger Arbeit in Eisen und Banden abzuschicken.

Strafe derjenigen, welche die Geldstrafe nicht zahlen können.

Fünftens: Sollen auch diejenige, welche aus allerhöchsten Gnaden das Mueßsalz genießen, und solches andern verkaufen, oder vertauschen, nebst den Abkaufern mit gleicher Strafe angesehen, und im Falle dergleichen Partheyen sich noch weiters hierinnfalls betreten lassen würden, neben voriger Bestrafung auch des Mueßsalzgenusses vor je und allezeit beraubet werden. Gleichergestalt und noch um so viel mehr

Strafe derjenigen, die das Mueßsalz genießen; und anderen verkaufen, und ihrer Käufer.

Sechstens: Sind auch jene vorausgesetzter Strafe unterworfen, welche den Salzarbeitern oder auch andern Personen, das aus den Pfannhäusern, Pfiesteln, Salzbehältnissen, wie auch von den Zillen, oder wo immer sonsten entwendete Salz- oder Kernstein abhandeln, oder zu dessen Distrahirung die Gelegenheit machen, also zwar, daß sie das erste Mal auf 6. Monate zur Arbeit in Eisen und Banden nach Gmunden gestellet, bey nachmaliger Betretung aber gar des Lands Oesterreich ob und unter der Enns ebenfalls abgeschaffet werden sollen. Zu welchem Ende Wir nicht allein

Die das entwendte Salz kaufen.

Siebentens: Den aller Orten aufgestellten Salzbeamten, sondern auch den Salzgränzbereutern, auch Tabak- und Aufschlägsüberreutern und Aufsehern hiemit gemessen anbefehlen, daß sie allenthalben, insonderheit aber an den der Einschwärzung mehr ausgesetzten Orten genaue Obsicht tragen, die verdächtige Wagen, Schlitten, wie auch Sahmer, Träger, reitende und zu Fuß gehende Personen besichtigen, und aller Orten ohne Unterschied in den Häusern und Zugehörungen, jedoch mit Bescheidenheit und ohne Excess, folgsam außer den auf der Straße oder in flagranti betretenden Einschwärzern jederzeit mit Assistenz der Obrigkeit visitiren, und hieran von niemand bey schwerer Strafe verhindert, und zu dem Ende ihnen aller Orten, insonderheit an den Gränzen die assignirende Stationen und nöthige Quartiere gegen billiger Bezahlung zu beziehen unweigerlich gestattet, und von den Herrschaften, Obrigkeiten und Communitäten alle erforderliche nöthige Assistenz also gewiß geleistet, als im widrigen gegen diejenige, welche ermeldte in ihren Amtsverrichtungen begriffene Salzbeamte, Salzbereuter, oder

Instruction für die Aufseher und Ueberreuter.

Befehl an die Obrigkeiten wegen der Assistenz.

Anno 1750.

Strafe derjenigen, welche die Salzbeamte in ihren Amtsverrichtungen und Visitationen auf unterschiedene Art hindern.

Uebergeher mit schimpflichen Worten anzutasten, mit Schlägen zu tractiren, in den vornehmen wollenden Visitationen, Aufsuchung und Verfolgung, auch Anhaltung der Salzeinschwärzer, oder Erforschung und Entdeckung des eingeschwärzten Guts, auf was Art und Weise es immer geschähe, zu verhindern sich unterfangen, oder auch denselben in den jetztgedachten Verrichtungen auf erforderenden Fall die hilfliche Hand zu bieten verweigern, und dessen überführet werden, es möge nun die Grundobrigkeit selbst, oder deroselben Beamte und Untergebene, oder wer der immer seyn mag, mit wohlempfindlicher Geld- oder nach gestalten Sachen, bevorab, wenn auch dabey Auflauf, Schlägereyen, Tumult, gefährliche Verwundungen, andere beschwerende Umstände unterliefen, sogar mit Leibs- und Lebensstrafe unausbleiblich verfahren, und diejenige Obrigkeiten und Herrschaften, welche ihr Amt, da sie es wohl thun können und sollen, in derley Umständen nicht handeln würden, sowohl dem Ærario, als auch dem Beleidigten, oder allenfalls, da ein Todschlag erfolgte, des Entleibten Wittib und Kindern allen Schaden, allenfalls nach richterlicher Erkenntniß zu ersetzen angehalten werden sollen. Da, aber

Welche den Schwärzern durchhelfen.

Achtens: Eine Herrschaft, Obrigkeit, Magistrat oder Gemeinde zwar bey der Verschwärzung oder Vertuschung des eingeschwärzten Guts selbst nicht interessiret wär, weder den Verschwärzern wissentlich Unterschleif gegeben, oder gestattet, jedoch aber den Salzbeamten, Uebergehern, Aufschauern und Salzbereutern die angesuchte schleunige Assistenz verweigern oder verzögern, oder selbe an der vornehmen wollenden Visitation verhindern, und hierdurch dem Einschwärzer das eingeschwärzte Gut, und sich selbst zu salviren Gelegenheit geben würden, soll der, oder dieselbe auf geschehene Anzeige und beybringenden erfoderlichen Beweisthum durch Unsre Landshauptmannschaft im Lande Oesterreich ob der Enns, nebst dem Werthe des eingeschwärzten oder verschwärzten Salzes, und der 1. Gulden Geldstrafe für jedes Pfund Salzes, denn Roß und Wagen, annoch besonders eine Geldstrafe pr. 100. Reichsthaler zu erlegen angehalten, solche Strafe auch in jenem Falle,

Wenn die Verschwärzer wegen verzögerter Assistenz durchgehen.

da wegen verweigerter oder verzögerter Assistenz die Verschwärzer durchgehen, oder die Salzbeamte, Salz- und Gränzbereuter oder Aufseher mit Gewalt abgetrieben, oder auch Schlägereyen entstehen würden, nach Befunde der Umstände über den von Seiten Unsres gmundnerischen Salzamts beybringenden rechtlichen Beweisthum verschärfet werden: da aber sie Herrschaften und Communitäten, oder die herrschaftliche Beamte vorgäben, daß sie der Einschwärzung, oder dem entstandenen Tumulte Einhalt zu thun nicht mächtig genug gewesen, so sollen sie, um sich

Im Falle die Obrigkeit vorgiebt, daß sie nicht mächtig genesen, der Schwärzung oder dem dabey sich ereigneten Tumulte Einhalt zu thun.

diesfalls a dolo & culpa zu purgiren, und derley durch ihre eigene Unterthanen und Innsassen, oder auch durch Fremde in ihrem Territorio geschehene, und von ihnen zu verhindern nicht vermöchte Einschwärzung und Excessen alsogleich bey dem am nächsten Orte befindlichen Salzbeamten, oder bey Unsrem gmundnerischen Salzamte gegen Erlangung eines Anmeldungsrecepisse unverlängt bey Vermeidung obgesetzter Strafe anzeigen, damit wider dieselbe durch Unsre landsfürstliche Repräsentation und Kammer das Gehörige zu Schützung Unsres landsfürstlichen Regalis und Handhabung dieses Unsres Patents nach Beschaffenheit der Umstände fürgekehret werden könne.

Den Salzbeamten soll alsogleich bey jeder Visitation, so sie vornehmen wollen, absque cognitione causæ Assistenz geleistet werden.

Neuntens: Weder Herrschaft noch Unterthanen, oder wer der immer sey, mit der Unwissenheit, wie sie sich bey der von den Salzbeamten vornehmen wollenden Visitation, wie auch ansuchenden Assistenz, und bey Anhaltung der Salzschwärzer, derselben Wagen und Pferd, und des einschwärzenden oder schon eingeschwärzten Salzes zu verhalten haben, entschuldigen können. Als verordnen Wir hiemit gnädigst, und wollen, daß eine jede Herrschaft, Obrigkeit, Stadt, Markt und Dorf auf Anzeigen und Verlangen Unsrer Salzbeamten, Salz- und Gränzbereuter, Uebergeher oder Aufseher, welche nicht gehalten seyn sollen, der Obrigkeit bey verlangender Assistenz den Bürger, Unterthan oder Hauß, so man zu visitiren Ursach hat, bevor nahmhaft zu machen, damit nicht untereinstens die That vertuschet werde, auch ohne sich einer vorläufigen Untersuchung, oder cognitionis causæ anzumassen, alsogleich die benöthigte Assistenz zu leisten, und in Folge

Was mit dem eingeschwärzten Salze, und mit dem Schwärzer zu thun ist.

dessen das eingeschwärzte Salz, den Salzbereutern, oder dem in selbiger Gegend

aufge-

Digitized by Google

Anno 1750.

aufgeſtellten Salzverſilberer ausfolgen zu laſſen, auf des Beamtens oder Unſres gmundneriſchen Salzamts Verlangen den Verſchwärzer, und deſſen Mithelfer über die von Unſrem Salzbeamten zu verfaſſen kommende Fragſtücke allenfalls in deren Beyſeyn zu examiniren, ſelbem die hierauf erſtattete Ausſage zu communiciren, wie auch bey einem offenbaren Contrabande die Uebertreter zu Erlegung der fürohin von einem jeden Pfunde Salzes pr. 1. Gulden verwirkten Strafe anzuhalten ſchuldig ſeyn ſolle.

Alle in hoc puncto ergangene landesfürſtl. Generalien werden bekräftiget.

Uebrigens wollen Wir alle vorhin in Sachen ergangene landesfürſtliche Generalien in allen Punkten, wo es nicht etwa durch gegenwärtiges Unſer Patent abgeänderet worden, allerdings auf das kräftigſte beſtättiget haben; und ergehet hierauf an euch obbenennte alle und jede Obrigkeiten, Städte, Märkte, Dörfer, Gemeinden, und in Summa jedermänniglich, was Stands oder Würde derſelbe iſt, Unſer gnädigſter auch ernſtlicher Befehl, daß ihr nicht allein für euch ſelbſt ſolche verbotene Einfuhre der fremden und eigennützigen Verſilberung mehrbeſagten verbotenen Salzes nicht treiben, noch andern zu treiben verſtatten, ſondern auch Unſren Salzbeamten, Salz- und Gränzbereutern, Uebergehern und Aufſehern zur Anhaltung der Salzſchwärzer, und des eingeſchwärzten Guts alle nöthige hilfliche Hand bieten, dieſelbe an ihren dießfälligen Verrichtungen nicht verhindern, noch weniger euch an ihnen mit ſchimpflichen Worten, Schlägen, oder Thätigkeiten vergreifen, als im widrigen ihr nicht allein in die hieroben geſetzte Strafe unnachläßlich verfallen, ſondern auch diejenige Herrſchaften und Communität, welche auf gebührliches Anmelden die ſchuldige Aſſiſtenz verweigern, oder gefliſſentlich verzögern würde, zur Erſetzung alles Unſrem Ærario entſtehenden Schadens, und der aufgeloffenen Koſten angehalten, und diejenige, welche Unſre Salzbeamte, oder Salzbereuter an ihren Verrichtungen und vornehmender Viſitation zu verhindern, zu arreſtiren, mit ſchimpflichen Worten, oder auch wohl gar mit Prügeln, Schlägen, Verwundungen, und andern Thätigkeiten zu tractiren, vermeſſentlich ſich unterfangen würden, nebſt aller Schadenserſetzung, auch als ungehorſame Vaſallen und Unterthanen, und freventliche Verächter Unſrer landesfürſtlichen Authorität und Gebote, noch beſonders nach Beſchaffenheit der Umſtände wohl empfindlich am Gute und Leibe abgeſtrafet werden ſollen. Wornach ihr euch ſammt und ſonders zu richten, für Schaden zu hüten, und Unſren gnädigſten auch ernſtlichen Befehl, Willen und Meynung in aller Unterthänigkeit gehorſamſt zu vollziehen wiſſen werdet. Gegeben Linz den 11. May 1750.

## DESIGNATION

Derjenigen Obrigkeiten und Unterthanen, ſo bisanhero das Auſſeer Salz genoßen, und welchen vermöge allerhöchſter landesfürſtlichen Conceßion deſſen fernerer Genuß, nach Maß der in dem Patente vorgeſchriebenen Bedingniße, und hiermit zur Einfuhre vorgeſchriebenen Straßen eingeraumet wird, worüber jedoch die Herrſchaften und Obrigkeiten die Individual-Conſignation der Feuerſtätte nebſt dem Quanto der erfoderlichen Conſumption, dem Salzoberamte einzureichen, und ſo auch die Paßirungszettel anzuſuchen haben werden.

### Ueber die Pirner-Straße haben zu fahren.

Die Stift Spitaliſche innerhalb Klauß ſituirte Unterthanen.
Zwey Vicedomiſche Wartberger-Amtsunterthanen.
Die Unterthanen der Herrſchaft Klauß innerhalb dem Hörndl.
Die Pernſteiniſche in der Klauſer-Pfarr wohnhafte Unterthanen.
Die Stift Cremsmünſteriſche unweit Spital im Garſtnerthale befindliche Unterthanen.
Die Stift Gleinckiſche bey Spital herum ſituirte Unterthanen.
Die Herrſchaft Steyriſche zum Amte Molln gehörige Unterthanen.

Ueber

Anno 1750.

## Ueber die alte Markstraße haben zu fahren.

Fürst Auerspergische Unterthanen von Losenstein und Losenstein-Leuten.

Herrschaft steyrische Unterthanen vom Forste Obs-Weyer, Amte Hürten, Amte Pfurnreuth und Ebersegn, Amte und Vogtey Neustift, Forste Groß-Raming, wie auch Amte Groß- und Klein-Raming, imgleichen Pfarr Groß-Raming.

Die Stift garstnerische Märkte, Weyer und Gastenz, nebst den Pfarrhöfen und umliegenden Unterthanen.

Hingegen haben übrigens die in Unterösterreich situirte zum Genuße des Ausseersalzes berechtigte Unterthanen sich nach dem ehehin dießfällig publicirten Patente zu verhalten.

# Bettlerverpflegung.

Den 14. May 1750.

Anzuzeigen: Allerhöchsternennt Ihre kaiserl. königl. Majestät haben auf die Ihro gehorsamst gemachte Vorstellung nach gepflogener Untersuchung und Ueberlegung der Sache allergnädigst zu resolviren geruhet, daß in dem Schloße zu Eberstorf zuförderst die sehr armen und preßhaften ad Cassam pauperum gehörigen Leute, welche keine Strafe verschuldet haben, sondern mitleidenswürdig sind, und in wie weit als es der Raum der dasigen Wohnungen nur immer zuläßt, institutmäßig untergebracht, und verpflogen, hingegen die arme von den Aeltern, Befreundten, oder andern hilfverlassene Kinder in dem für sie gewidmeten allhier am Rennwege neuerbauten Weysenhause beybehalten, und nur diejenige übermäßige arme Kinder, welche in dem erstbesagten Weysenhause nicht genugsamen Platz haben möchten, nach Eberstorf zur gehörigen Versorgung und christlichen Auferziehung verschaffet, von nun an aber dieses Weysenhaus, wie auch die ganze Herrschaft Eberstorf gleich allen übrigen Fundationshäusern von der in milden Stiftungssachen verordneten Hofcommißion, mittelst einiger von daraus benennender besonderer Räthe besorget, jedoch nicht allein zu der Herrschaft Eberstorf, sondern auch zu dem Weysenhause ein Repräsentant von dem allhiesigen Herrn Kardinal Erzbischoff beygezogen, und somit sowohl die Verpflegung und Auferziehung der Waisen, wie nicht minder die Unterhaltung der Armen, als auch des ganzen Wirthschaftswesens zu Eberstorf und in dem Weysenhause oder auch anderer Orten besser, als es bisanher war, eingerichtet, darüberhin wochentlich an die in milden Stiftungssachen verordnete Hofcommißion mündlich, oder nach beschaffenen Umständen schriftlich berichtet, und sodenn weiters von Zeit zu Zeit derowegen die Protocolla, oder auch die gutächtliche Meynungen von daraus nach Hofe abgestattet, und übrigens von der bisanher fürgewesten Administration die Rechnungen über die Einkünfte der Herrschaft Eberstorf, wie auch über den Empfang und die Ausgabe wegen den sowohl alldort als anderweitig zu verpflegen gehabten Armen und Weysen zu ihr Hofcommißion geleget, alsdenn aber sothane Rechnungen von selber mit ihren dabey habenden Erinnerungen nach Hofe überreichet werden sollen, um Ihro kaiserl. königl. Majestät nach dero allerhöchstem Verlangen hierüber die gehorsamste Auskunft allerunterthänigst erstatten zu können.

Arme preßhafte Leute sind zu Eberstorf zu unterbringen.

Verlassene Weysen in dem Weysenhause auf dem Rennwege.

Das Weysenhaus, wie auch die ganze Herrschaft Eberstorf soll von einigen durch die Hofcommission verordneten Räthen, mit Zuziehung eines Repräsentantens von dem hiesigen Herrn Kardinale besorget werden.

Wie das Wirthschaftswesen dieser Häuser solle geführet werden.

Müßige unwürdige Bettler sollen in das Arbeitshaus in der Leopoldstadt gebracht werden.

Ansonsten hat es wegen Unterbringung der allhier betretenden unwürdigen Bettler oder andern Müßiggeher bey der in Sachen vorhin geschöpften Hofresolution sein Verbleiben, daß für sie das Arbeitshauß in der Leopoldstadt gewidmet sey.

Welche allerhöchste kaiserl. königl. Resolution Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zu ihren Wissen und weiteren Verfügung an dem allhiesigen Herrn Kardinal Erzbischof, damit selber davon die gehörige Nachricht habe, hiemit erinnert wird. Wien den 14. May 1750.

Arze-

Digitized by Google

# Arzney und Curen durch die Zeitungen nicht zu notificiren.

Den 16. Junii 1750.

Anzuzeigen: Ueber jenes, was wegen der unbefugt treibenden Curen, und was dem anhängt, ehehin bereits zu wiederholten Malen verordnet worden, hätten allerhöchstgedacht Ihre kaiserl. königl. Majestät neuerdings aus eigener Bewegniß allermildest anzubefehlen, und dero Resolution herab gelangen zu lassen geruhet, daß von nun an wegen der hier Orts zu debitiren verlangenden Medicamenten, ankommenden Aerzten, Oculisten, Bruchschneidern, oder andern dergleichen in dahiesiger Zeitung keine Notification eingedruckt werden solle, es sey denn, daß die diesfällige Kundmachung mit Bewilligung dero kaiserl. königl. ersten Leib- und Proto-Medici Gerard van Swieten geschehe.

Von Medicamenten, ankommenden Aerzten und dergleichen solle nichts ohne Vorwissen des Proto-Medici in die Zeitungen gedrucket werden.

Wannenhero ihr Repräsentation und Kammer sothane erneuerte allerhöchste Resolution zu dem Ende hiemit erinnert wird, auf daß dieselbe den kaiserl. königl. Hofbuchdrucker van Ghelen hiernach zu instruiren, und dahin gemessen anzuweisen wissen möge, daß dieser auf den Fall dergleichen der Zeitung einzudrücken anverlangenden Kundmachungen, solche jedesmal erwähnten it. van Swieten zur vorhergängigen Revision und Genehmhaltung zukommen lassen, ohne sogestaltiger Approbation aber nichts dergleichen der Zeitung beyzudrücken sich unterfangen solle. Als worauf sie Repräsentation und Kammer ihres Orts alles Fleißes zu invigiliren, folgbar Anfangs bemeldter allermildester Verordnung die gehörige Folge zu leisten sich angelegen halten wird. Wien den 16. Junii 1750.

# Hornviehbrennung.

Den 18. Junii 1750.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten N. allen und jeden in den Vierteln Unter- und Oberwienerwalds, wie auch Untermannhartsbergs gelegenen Herrschaften, Städten, Märkten, Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Vorstehern, Beamten, Richtern, und Gemeinden Unsre Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: wasgestalten von Unsren Durchläuchtigsten Vorfahren vielfältige Patente wegen zuverläßiger Einbringung Unsrer handgräflichen Aufschlagsgefälle, und Vorbeugung der öfters sich geäußerten Verschwärzungen allschon vorlängst publiciret, und die Hornbrennung des inländischen Viehes zur Unterscheidung des ausländischen in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns eingeführet, besonders aber in den Vierteln Unter- und Oberwienerwalds, auch Untermannhartsbergs zur wesentlichen Wirkung gebracht worden sey.

Die Brennung des inländischen Hornviehs zum Unterschiede des ausländischen, wird wegen des handgräflichen Aufschlagsgefäll aufs neu geboten.

Zumal aber vorgedachte Brennung des Hornviehes von Zeit dreyer Jahre fast gänzlich unterblieben, vieles junge Vieh ungebrennter zum Verkaufe auf den Grieß getrieben, und andurch Unsrem handgräflichen Gefälle ein nahmhaftes entzogen worden ist.

Als befehlen Wir euch allen und jeden hiemit gnädigst, und wollen, daß ihr Unsren handgräflichen Beamten die Brennung des Hornviehes nicht allein unweigerlich verstatten, sondern auch denselben die nöthige Assistenz bey ansonst auf euch ladender schweren Verantwortung also gewiß Gehorsam leisten, als im widrigen das nicht gebrennte Hornviehe gleich dem ausländischen angesehen, kein herrschaftliches Zeugniß angenommen, sondern von solchen die ausländische Gebühr unfehlbar abgefodert werden solle; Denn hieran geschiehet Unser gnädigster auch ernstlicher Willen und Meynung, wornach sich jedermänniglich zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien den 18. Monatstag Junii, im ein tausend sieben hundert und funfzigsten, Unsrer Reiche im zehenten Jahre.

# Unbefugtes Handeln und Hausiren.

Den 18. Junii 1750.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen, den in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns befindlichen Stadt- Markt- Dorf-

Anno 1750.

Dorf- und Grundobrigkeiten, wie auch derselben Vorstehern, Landgerichtsverwaltern, Beamten, Richtern, und Gemeinden hiemit anzuzeigen:

Es sey einige Zeit her des mehreren beobachtet worden, wasmassen unerachtet der vielfältig ergangenen allerhöchsten landesfürstlichen Generalien den unbefugten Gewerbstreibern, oder sogenannten Stöhrern, Hausirern und kurzen Waarhändlern, wie auch verbotener Weise einige Handlungtreibenden, zu den immerhin auf dem Lande der Unterstand verstattet, annebst auch der freye Handel und Wandel unbedenklich zugestanden werde.

Hausirern, Kurzenwaarhändlern, Juden, und andern unbefugten Gewerbstreibern auser Marktzeiten keinen Handel zu gestatten.

Wie zumal aber durch derley sich wider alle Befugniß eindringende Personen nicht nur allein die hierländige Profeßionisten eine allwegs unzuläßliche Beeinträchtigung zu befahren haben, sondern ebenfalls die Käufer in Ansehung dieser zum öftern sehr gefährlichen Leute und Landschwärmer vielen Uebervortheilungen unzweifelbar ausgesetzet sind, und eben derohalben Ihre kaiserl. königl. Majestät vermög einer den 6. April jüngsthin geschöpften allergnädigsten Resolution aus allerhöchster landesmütterlicher Vorsorge zu verordnen mildest bewogen worden, daß von nun an, Eingangs berührte unbefugte Gewerbstreiber und Juden, außer den gewöhnlichen Jahrmärkten keineswegs geduldet, sondern in erfolgendem Betretungsfalle arrestirlich angehalten, und sodenn mit solchen den bereits emanirten allerhöchsten Generalien gemäß unabbrüchig fürgegangen werden solle.

Solchemnach wird ihnen Eingangs erwähnten Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, wie auch den dießfälligen Vorstehern, Landgerichtsverwaltern, Beamten, Richtern und Gemeinden hiemit alles Ernstes anbefohlen, daß selbe bey ansonst auf sich ladender schwerester Verantwortung die außer den Marktszeiten sich betreten lassende Hausirer, kurze Waarhändler oder Juden, ohne Weiterem verwahrlich anhalten, die bey ihnen befindliche Waaren abnehmen, und hievon eine verläßliche Specification abfaßen, sodenn aber dieses Verzeichniß nebst einem aufnehmenden summarischen Examen Ihr kaiserl. königl. N. Oe. Repræsentation und Kammer, unverweilt einschicken, und über den in Sachen erstattenden Bericht der hierauf erfolgenden Verordnung gewärtig seyn sollen. Wien den 18. Junii 1750.

## Verbotenes Buch.

Den 20. Junii 1750.

Anzuzeigen: Es hätten allerhöchst gedachte Ihre kaiserl. königl. Majestät mit vielem Mißfallen vernehmen müssen, wasgestalten sich mehrmalen eine das Licht scheuende boßhafte Feder durch eines unter dem Titel: Lettres d'un Seigneur Hollandois a un de ses amis sur les droits, les interêts & les differentes vuës particulieres des puissances belligerantes &c. &c. im Jahre 1747. edirt seyn sollendes Impressum eine Menge Schmähungen und Lästerungen, auch ganz grobe und unerhörte Erdichtungen, sowohl wider Dero eigene höchste Person und Dero Erbrecht, als wider die glorwürdigsten Vorfahrer des allerdurchläuchtigsten Erzhauses, und andere mit Deroselben im Bindniße stehende Potenzen auszustoßen erfrechet habe, und dieses ärgerliche Impressum nicht allein auswärts öffentlich verkaufet, sondern auch in die dießseitige Erbländer zu verstreuen und heimlich einzuschleppen getrachtet werde.

Wiewohl nun derley Schandschriften bey der vernünftigen und unpartheyischen Welt den mindesten Eindruck zu machen, zwar an sich unfähig sind, am allerwenigsten aber souverainen Häuptern einigen Nachtheil zuzuziehen vermögen; so können doch deren Einfuhre und Verschleiß in den kaiserl. königl. Erbländer und Staaten keineswegs geduldet werden, sondern erheische vielmehr die Nothwendigkeit, solchen unbesonnenen und frevelhaften Scribenten durch öffentliche Prostitution allmöglichen Einhalt zu thun, und deren Lästerschriften zu vertilgen.

Schmähschriften und lasterhafte Impressa sollen den Buchführern abgenommen und confiscirt werden.

Es hätten dahero Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst resolviret und anbefohlen, daß dieses verleumderische Buch nicht nur bey den Buchhändlern alles Fleißes aufgesuchet, confisciret, und sofort bey Ueberkommung mehrerer Exemplarien durch den Scharfrichter öffentlich verbrennet, sondern auch ihnen Buchhändlern die künftige Einfuhre und Verschreibung desselben, bey widrigens zu gewarten habender empfindlicher Bestrafung verboten und deshalben der aufgestellten

Bü-

Digitized by Google

Anno 1750.

Büchercensurirungs-Kommißion, womit selbe hierauf besonders invigilire, das Nöthige bedeutet werden solle. Wien den 20. Junii 1750.

Hierauf soll die Büchercensurirungskommißion invigiliren.

# Wildvögelzerstöhren in kaiserl. königl. Wildbahne

## Verbotsrepublicirung.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repræsentation und Kammer wegen, allen und jeden vier Meilen Wegs weit um Lachsenburg und Eberstorf, sowohl dieß- als jenseits der Donau, um- an- oder außerhalb des kaiserl. königl. Gehägs liegenden Herrschaften, Dorf- und Grundobrigkeiten, besonders aber den Richtern und Gemeinden, Unterthanen und Innsaßen, wie ingleichen allen und jeden, denen dieses offene Patent zu lesen, oder zu hören vorkömmt, hiemit anzuzeigen; Den 22. Junii 1750.

Demnach weiland Ihre kaiserl. Majestäten Leopold und Karl der Sechste glorwürdigsten Andenkens unterm 7. Martii 1673., 18. Martii 1675., 15. Junii 1717. und 30. Martii 1734.: denn mehrmalen Ihre regierende kaiserl. königl. Majestät den 6. Novemb. 1747. durch offene Patente bey hoher Strafe und Ungnade ernstlich verboten haben, daß niemand einige Meilen Wegs von Lachsenburg und Eberstorf, sowohl dieß- als jenseits der Donau um- oder außerhalb des kaiserl. königl. Gehägs auf Krähen, Millane, Geyer, Alstern und Raiger, und dergleichen durch das Baitzen, oder in einige andere Wege etwas Hinderliches oder Verderbliches vornehmen solle; so zeiget doch die Erfahrenheit, daß vorgedachte landesfürstliche Patente mehresten Theils außer Acht gelassen worden, immaßen nicht allein vorbenennte Wildvögel aller Orten in- und außerhalb des kaiserl. königl. Gehägs abgefangen oder weggeschoßen, sondern so gar auch die Nester und Eyer freventlich vertilget werden;

Wenn nun aber Ihre kaiserl. königl. Majestät als Landesfürstinn nicht gestatten können, noch wollen, daß jemand sich finden oder anmaßen solle, das Geringste darwider zu unternehmen.

Diesemnach, und damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, haben höchstgedachte Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst anbefohlen, Eingangs angezogene Patente mehrmal zu erneuern und zu erfrischen, einfolglich anmit nochmalen publiciren zu lassen, mit dem gnädigsten und ernstlichen Befehle, daß niemand, wer oder wessen Standes die immer sind, bey hoher, auch nach beschaffenen Umständen verhängender Leibesstrafe, auch kaiserl. königl. Ungnade von nun an, und hinführo auf vier Meilen Wegs weit von Lachsenburg und Eberstorf, sowohl dieß- als jenseits der Donau und andern Wässern, wo nur die Raiger, Krähen, Millan und Alstern, auch Geyer und dergleichen ihr Gestelle haben, und Ihre kaiserl. königl. Majestät Dero allerhöchste Lust genießen, um und an, oder auch außer des kaiserl. königl. Gehägs, von Eberstorf aufwärts nach der Schwechat und Kaltengange bis gegen Minkendorf, Himberg, Gundramstorf und Traißkirchen, von dannen nach Achau und Bidermannstorf, wie auch jenseits der Donau zu Kadolz auf obgemeldte Vögel zu baitzen, oder selbige zu fangen, zu verjagen oder zu schießen, weniger die Eyer und Nester derselben, auch alle andere Vögel, wie die immer Namen haben, auszunehmen, zu verstöhren, oder zu vertilgen, und zwar bey Vermeidung Ihrer kaiserl. königl. Majestät höchster Ungnade; und obiger vorgesehener unausbleiblicher Bestrafung, keiner Dingen sich unterfangen solle. Wornach sich also jedermänniglich zu richten, und für Nachtheile und Schaden zu hüten wissen wird. Wien den 22. Junii 1750.

Innerhalb 4. Meilen von Lachsenburg und Eberstorf, soll niemand auf Krähen, Alstern und dergleichen Vögel jagen.

# Arrestirung der Personen in den Theatris.

Anzufügen: Es wäre dem kaiserl. königl. Hofkriegsrathe durch das k. k. Directorium in Publicis & Cameralibus die beschwersame Anzeige zugekommen, daß kürzlich bey dem lo Prestischen nächst der Burg gelegenen Theatro der zu Bedienung der dasigen Theatralauditorum angestellte Mohr bey dem Eingange in erstbesagtes Theatrum an einem sichern herrschaftlichen Laufer, nach vorhergegangenem Wortwechsel, einige Thätigkeiten verübet hätte, solcher von der allda gestandenen Mi-

Den 25. Junii 1750.

Anno 1750.

Militarwache angehalten, und auf die Hauptwache arreſtirlich überbracht, hingegen deſſen Extradirung, auf Verlangen der N. Oe. Repræſentation und Kammer in publicis & Cameralibus verweigert, und nach der Hand entlaſſen worden, weil der Herr Obriſte lo Preſti eine Militarperſon, mithin einer andern Jurisdiction nicht unterworfen, und von der von gedachter Repræſentation und Kammer allegirten allerhöchſten kaiſerl. königl. Reſolution von 2ten Septemb. vorigen Jahrs, wovon eine Copia hiebey folget, Ihm Stadtkommando nichts bekannt ſeye.

Militarwache hat bey Raufhändeln im Theatro die darinn verfangene Leute in Verhaft zu nehmen.

Wie nun zwar ſchon recht geſchiehet, daß, wenn bey wiederholtem Theatro einige Anſtößigkeiten, Raufhändel, Unordnungen und Unruhen ſich ergeben, die darinn verfangene Leute von der Militarwache, als welche zu Beobachtung und Beybehaltung der gemeinſamen Ruhe und Sicherheit aufgeſtellet iſt, ergriffen, und in Verhaft geführet werden, jedoch aber auch die gewöhnliche Ordnung und Obſervanz mit ſich bringet, daß ſie ſodenn, wenn ſie keine Militar- oder andere zu dieſem Foro gehörige Perſonen ſind, ſogleich an ihre Civilinſtanz ausgeliefert werden ſollen, wo im übrigen vorangezogene allerhöchſte kaiſerl. königl. Reſolution für derley bey mehr erwähntem Theatro ſich äußerende Vorfallenheiten die eigentliche Maßregel vorſchreibet.

Die keine Militares noch dieſem Foro unterwürfig, ſind der Civilinſtanz auszuliefern.

Als wird Ihm kaiſerl. königl. Stadtkommando ſolches zur nachrichtlichen Direktion, und um ſich künftig darnach achten, auch das Weitere dießfalls verfügen zu mögen, hiemit erinnert. Wien den 25. Junii 1750.

## Büchereinfuhre des Reichshofraths.

Den 4ten Julii 1750.

Anzuzeigen: Und ſey allerhöchſt gedachter Ihrer kaiſerl. königl. Majeſtät alles dasjenige, was Sie N. Oe. Repræſentation und Kammer, über die von dem kaiſerl. königl. Reichshofrathe per inſinuatum herüber gelangte Beſchwerde, daß die für ſelben ſowohl in corpore hieher bringende Privilegien, Bücher als auch jene, ſo für einige deſſen Mitglieder anhero einlangten, einer Büchercenſur unterworfen werden wollten, ſub præſentato 14. May elapſi zur Auskunft in Sachen nacher Hofe vorſtellig gemacht, nicht allein geziemend vorgetragen, ſondern auch darüber von allerhöchſt Ihroſelben reſolviret worden, daß, unerachtet obiger an ſich nicht gegründeten Beſchwerführung nach der bisanherigen guten Beobachtung alle anhero beſtellende und dahier einführende Bücher ohne mindeſten Unterſchied von Ihr Repræſentation einverſtändlich mit der kaiſerl. königl. Miniſterial-Banco-Deputation auf der Hauptmauth genau eingeſehen, und bey etwannigem erheblich ſich zeigendem Anſtande über deren Ausfolglaßung ſich bey allerhöchſt Ihroſelben allergehorſamſt angefraget, ſo viel aber die für den Reichshofrath in corpore oder in particulari hier eintreffende Bücher belanget, über ſolche alle Monate eine beſondere Specification aller ſolcher Bücher, nebſt jedesmaliger Anmerkung desjenigen Reichshofraths, für welchen ſelbe beſtellet worden, Ihrer Majeſtät dem Kaiſer unfehlbar überreichet, und reſpectu hujus ſpecifici von dort aus die nähere Verordnung erwartet, und eingeholet werden ſolle.

Alle dieher beſtellte Bücher ſind auf der Hauptmauth einzuſehen, und hat man ſich bey ſich zeigendem Anſtande wegen deren Erfolglaßung allerhöchſten Orts anzufragen.

Diejenigen Bücher belangend, ſo von dem Reichshofrathe in corpore, oder in particulari beſtellet werden, ſollen monatlich ſpecificirt werden.

Und nachdem ein gleiches dem kaiſerlichen Reichshofrathe auf Anfangs berührte dießfällige Inſinuation untereinſtens zurück erinnert wird;

So thut man ſolches Ihr N. Oe. Repræſentation und Kammer, zu ihrer Nachricht und genauer Beobachtung obſtehender allerhöchſter in Sachen abgeſchöpfter Entſchließung, damit alle Monate die obgeſagte Specification nacher Hofe befördert werde, nebſt dem weitern Beyſatze hiemit unverhalten, daß der von Ihr Repræſentation und Kammer, wegen des fälſchlich zur Verſchwärzung der Mauth angegebenen gräflichen jörgeriſchen Namens, angezeigte Niederlagsverwandte Buchführer Emerich Felix Bader, unverweilt zu gehöriger Verantwortung gezogen, und nach Befunde der Sache, geziemend beſtrafet, und zugleich bedrohet werden ſolle, daß, wenn er ſich eines ſolchen Facti führohin nochmalen anmaßen möchte, demſelben die habende Handlung benommen werden würde. Wien den 4. Julii 1750.

Deſer-

Digitized by Google

# Deſerteursverhöhler-Strafe.

Anzuzeigen: Nachdem alles dasjenige ſo bisanher gegen die Deſerteursverhöhlungen ſo ſorgfältig verfüget und angekehret worden, den erwünſchten Endzweck nicht zu erzwingen, ſondern dieſes Uebel je länger je mehr über Hand zu nehmen ſcheine; So hätten allerhöchſt gedachte Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät ſich veranlaſſet gefunden, allergnädigſt zu befehlen, daß hierunter in Zukunft mit mehrerer Schärfe zu Werke gegangen, gegen derley Verbrecher ohne aller Gnade und Rückſicht, nach dem klaren Verſtande der in Sachen emanirten Patente, und anderweiter Verordnungen verfahren, mithin diejenigen, ſo ſich dieſes Delicti auf eine oder andere Art theilhaftig gemacht, ohne weiters jederzeit bey dem Kopfe genommen, ordentlich proceßiret, und ſodenn zu dem in dem Patente enthaltenen Ende in eine Gränzfeſtung in Hungarn geſchicket, und daſelbſt in Eiſen und Banden zur Schanzarbeit angehalten, auch allwochentlich mit Prügeln abgeſtrafet, noch ehebevor aber an dem Orte, von wannen ſie nacher Hungarn abgeführet werden, auf eine Bühne zu jedermanns Warnung und mehrerem Eindrucke, auch Abſchröckung von ſothanem Verbrechen öffentlich ausgeſtellet, und ihnen ein Zettel, worauf ihr Verbrechen und Strafe mit großen wohl leslichen Buchſtaben enthalten, auf die Bruſt gehänget werden ſolle.

Den 18. Julii 1750.

Die bisherige Verordnungen wider die Deſerteursverhöhler haben den erwünſchten Endzweck nicht erreichet.

In Zukunft mit mehrerer Schärfe vorzugehen.

Die Uebertreter ad opus publicum in Eiſen und Banden in den hungariſchen Gränzfeſtungen anzuhalten.

Ehebevor auf die Bühne öffentlich auszuſtellen.

So demnach Ihr N. Oe. Repræſentation und Kammer, um ſich hiernach zu achten, und das Weitere in jetzt gemeldtem Verſtande an Gehörde auszuſtellen, hierauf auch mit allem Ernſte und Nachdrucke zu halten hiemit erinnert wird. Wien den 18. Julii 1750.

# Soldaten-Invalidenverpflegung ob der Enns.

Wir Maria Thereſia ꝛc. Euch iſt aus der von Uns gnädigſt reſolvirten- und publicirten allgemeinen Invalidenordnung unter andern bekannt, welchergeſtalten den in Unſren höchſten Kriegsdienſten eralteten, oder Bleßuren und anderer Gebrechlichkeit halber untäuglich gewordenen Leuten, wenn ſie aus Unſren Erbländern gebürtig ſind, und lieber allda bey den Ihrigen verbleiben, oder mit ihrer Handarbeit ſich noch eine Beyhilfe erwerben, als in ein Invalidenhaus abgehen wollen, zu willfahren, und zu ihrem Unterhalte täglich 4. kr. nebſt dem unentgeitlichen Obdache und gemeinſchäftlichen Service abzureichen ſey;

Den 24. Julii 1750.

Damit nun dieſem neuen Inſtituto deſto verläßlicher nachgelebet werde, wollen Wir ferner gnädigſt, daß ihr dergleichen Invalidenſoldaten, ſo ſich um ihren dortländigen Unterhalt bey euch anmelden werden, und deſſelben nach obberührter Ordnung würdig ſind, ſothane Gebühr mittels der nach beyliegendem Formulari ausfertigenden Urkunden verſichern und anweiſen ſollet; die dazu erfoderliche Gelder wird die in Invalidenſachen hier angeordnete Hofkommißion dergeſtalten bey der Kriegskaſſa zu Linz in Bereitſchaft ſtellen, daß ein jeder Mann oder für ihn die Obrigkeit des Orts, wo er ſich aufhält, die Beträgniß von Monate zu Monate erheben möge;

Die Invalidem Soldaten, welche ſich um ihren Unterhalt anmelden, ſind wegen ihrer Gebühr mit den nöthigen Urkunden zu verſichern und anzuweiſen.

Die hiezu erfoderliche Gelder zu Linz bey der Kriegskaſſa zu empfangen.

Zu welchem Ende allein nöthig iſt, daß die von euch auszuſtellende Anweiſungsurkunden vor der Extradirung Unſerm allda angeſtellten Kriegskommißariatiſchen und Kaſſebeamten zur Vidirung und Vormerkung communiciret werden, welchen derenthalben das Nöthige untereinſtens befohlen wird.

Und die Anweiſungsurkunden den Caſſebeamten zur Vormerkung zu communiciren.

Wir leben aber der gnädigſten Zuverſicht, ihr werdet bey dieſen Anweiſungen allemal auf die Würdigkeit und ordnungsmäßige Legitimation der Impetranten allen Vorbedacht nehmen, und Wir erwarten über den Erfolg von Zeit zu Zeit eure Berichte, welchen die umſtändliche Conſignation der angewieſenen Individuorum, nicht minder ihre abgefoderte Originalabſchiede beyzulegen ſind, damit Wir das Weitere obgedachter Hofkommißion dahier zu ihrer Nachricht und Veranſtaltung mitzugeben wiſſen.

Die umſtändliche Conſignation der angewieſenen Individuorum ſammt ihren Originalabſchieden ſollen von Zeit zu Zeit eingeſchicket werden.

Wenn aber die Invaliden entweder in einen anderm Unſerm Erblande, als wo ihr ſeyd, den Unterhalt außer des Invalidenhauſes begehren, oder vermög der

Was zu thun, wenn der Invalid aus einem andern Erblande, oder eines Invalidens

Anno 1750.

hauses würdig, oder völlig abgefertigt sey.

Ordnung in das böhmische, mährische, niederösterreichische oder hungarische Invalidenhaus gehören, oder aber ihre völlige Abfertigung gegen Beybringung genugsamer Zeugniß, daß sie keine Unterhaltung nöthig haben, so sind sie in dem ersten Falle an die betreffende Landes-Repræsentation, in dem andern Falle in das gehörige Invalidenhaus, und im dritten Falle an die hier aufgestellte Hofkommißion, der die völlige Abfertigung alleinig bevorbleibet, zu verweisen, und durch Unsre Ober- und Kriegskommißarien mit Beylaßung ihrer Abschiede instradiren zu lassen; Wornach ihr euch also zu achten wissen werdet. Wien den 24. Julii 1750.

## Spielgrafenamts-Conceßionen-Abstellung.

Den 25. Julii 1750.

Der N. Oe. Repræsentation und Kammer wiederum zuzustellen, und zumalen ohne Ihrer kaiserl. königl. Majestät allerhöchste Specialbewilligung die Errichtung aller Glückshäfen allhier verboten ist; als wird Sie Repræsentation und Kammer, dem obristen Spielgrafenamte gehörig mitzugeben haben, daß selbes hiernach sich geziemend achten, und derley Conceßiones führohin keinerdings mehr ertheilen solle. Wien den 25. Julii 1750.

Glückshäfen verboten.

Spielgrafenamt soll hinauf keine Conceßiones ertheilen.

## Soldaten-Invaliden-Hofkommißions-Aufstellung.

Den 28. Julii 1750.

Anzuzeigen; Allerhöchst ernannte Ihre kaiserl. königl. Majestät haben der sub Præsidio Dero wirklichen geheimen Raths und obristen Kriegskommißarii Herrn Johann Grafen von Choteck zu Besorgung aller in Ihre Erbkönigreiche und Länder gehörigen und verabschiedeten Invalidensoldaten angestellten authorisirten Hofkommißion allermildest aufzutragen geruhet; daß selbe sich eifrigst angelegen seyn lassen solle, alle dahin gewidmete und künftighin noch darzu kommende fromme Stiftungen oder Vermächtniße auf das genaueste einzutreiben, und ganz verläßlich zu verwalten, derowegen auch aus allen Erbländern die etwann dießhalben vorfindige Documenta einzuholen.

Aufgestellte Hofkommißion sub Præsidio des obersten Kriegskommißarii über das Invalidenwesen und die hierzu gehörigen Stiftungen und Vermächtniße.

In Verfolge dieser allerhöchsten Resolution ist von hieraus bereits unterm 18. Junii jüngsthin sowohl an die kaiserl. königl. obriste Justizstelle, als nicht minder an Dero Hofkriegsrath das Erfoderliche ergangen, womit selbe den sämmtlichen Ihnen subordinirten Gerichtsbarkeiten de præterito die Verfaßung einer Specification über die von langen Jahren her aus den Stiftbriefen, Testamenten, Codicillen und andern letztwilligen Dispositionen, oder auch sonstigen Urkunden vorhandene fromme Vermächtniße, pro futuro aber die Erstattung der Extracten von allen dergleichen bey Gerichte vorkommenden Dispositionen auferlegen, und bey Einlangung derselben solche anhero communiciren möchten.

An alle Stellen ist das Gehörige ergangen, eine Specification aller Stiftungen und Vermächtniße von langen Jahren her, und pro futuro derer Extracte zu communiciren.

Weiters ist auch unter obgesagtem Dato den 18. Junii dieses Jahrs die von Ihrer kaiserl. königl. Majestät geschöpfte allerhöchste Resolution (daß die von dem Kardinalen Goeß seligen vermög Vermächtnißinstruments de dato Straßburg den 23. Decemb. 1686. zum Behufe der in den Feldzügen verwundeten oder erkrankten Soldaten verschaffte, und in dem allhiesigen Stadt-Banco anliegende Kapitalien mit den davon abfallenden Interessen zu den allgemeinen Invalidenhäusern genutzet, folgsam von der oberwähnten hierüber verordneten Hofkommißion bey jemaliger Verfallzeit empfangen, und institutmäßig verwendet, jedoch im Falle wider Verhoffen bey den Feldspitälern zu Kriegszeiten an den erfoderlichen Arzneyen, oder andern Bedürfnißen ein Mangel seyn möchte, von sothanem Interesse des ganzen Kardinal Goeßischen Stiftungskapitals dahin alle mögliche Aushilfe geleistet werden solle) wegen richtiger Verabfolgung sothaner etwann schon rückständigen oder führohin verfallenden Interesse, und anhero communicirender Ausweisung der in dem Stadt-Banco anliegenden Kardinal Goeßischen Kapitalien der kaiserl. königl. Ministerial-Banco-Deputation erinnert, zugleich aber auch der sub Præsidio des geheimen und N. Oe. Repräsentationsraths Herrn Grafen von Stella in Mildenstiftungssachen bestellten Hofkommißion intimiret worden.

Die Kardinal Goeßische Vermächtniß wird den Invalidenhäusern gewidmet.

Mit dessen Interesse wird im erfoderlichen Falle den Feldspitälern ausgeholfen.

Damit bey dieser Hofkommißion nicht allein über das von dem Kardinale Goeß seligen vermachte Kapital, sondern auch über die davon in Ersparung ge-

Digitized by Google

Anno 1750.

gebrachte oder vielleicht noch ausständige, und von der goeßischen Familie zu fodern habende Interesse die genaueste Untersuchung nach Vernehmung seiner allseitigen Gehörde gepflogen werde; zu welchem Ende, und auf daß sich die gesagte Hofkommißion in dem eigentlichen Hergange dieser Sache vollkommen ersehen könne, derselben die ausführliche schriftliche Information beygeschlossen worden ist.

Zu desto mehrer, richtiger und verläßlicher Befolgung dieser obstehenden von Ihrer kaiserl. königl. Majestät allermildest geschöpften Resolutionen, und damit auch in allen sich noch weiters ereignenden Vorfallenheiten sonderbar die in Invalidensachen allhier aufgestellte Haupthofkommißion sowohl bey den politischen als Justizstellen, oder wo es sonst erfoderlich seyn möchte, gehörig vertreten, und alle hierinnfalls vorkommende Obliegenheiten auf das möglichste beschleiniget werden: haben allerhöchst Dieselben für nöthig zu seyn befunden, und gnädigst anbefohlen, den Doctorem Werrer pro Advocato invalidorum Militum zu benennen, selben auch an die dießhalben allhier authorisirte Hofkommißion seines Verhaltes halber vollkommen anzuweisen, indessen aber ihn dahin zu instruiren: daß er Doctor Werrer nach der ihm beywohnenden Gelehrsamkeit, Findigkeit und Geschicklichkeit alle obvorenthaltene- und künftighin noch mehr sich ergebende- die allgemeine Invalidensachen betreffende Anliegenheiten bey den sowohl politischen als Justizstellen eifrig vertreten und betreiben, vorläufig aber zu Ueberkommung der nöthigen Information bey ihr Hofkommißions-Registratur, oder auch bey selber von dem geheimen Hof-Directorio die Anteacta, welche ihm auf allmaliges Verlangen gegen einlegender Bescheinigung auf eine Zeitlang werden ausgefolget werden, genau einsehen, das darinn zum Behufe der Invalidenhäuser Findende der Hofkommißion vortragen, und hierüber von daraus den weitern Verhalt erwarten, jedoch ohne Vorwissen der Hofkommißion keine Strittsache irgendswo anhängig machen, die ihm zukommende Extractus der frommen Vermächtniße bey seiner Gehörde eintreiben, und zu dem Ende eines jeglichen Monats eine kurze Ausweisung, wie viel, auch wo eine jede Sache anhängig sey, ihr Hofkommißion überreichen, und endlich alles, was zum Besten der Invalidenhäuser gereichen kann, auf das ämsigste sich angelegen seyn lassen solle.

Zur Vertretung dieser Hofkommission in allen Obliegenheiten wird ein Advocatus invalidorum aufgestellet.

Instruction für denselben.

Wie denn auch auf eben diese Weise in allen Erbkönigreichen und Ländern die Bestellung eines solchen ex Officio-Advocatens zur Vertretung der Invalidenhäuser bereits verordnet worden ist.

Ein solcher Advocat wird in allen Ländern aufgestellet.

Welche allerhöchste Resolution Ihr N. Oe. Repræsentation und Kammer zu dem Ende hiemit erinnert wird, auf daß selbe hier Landes in allen Begebenheiten darob halten, und dem ex Officio bestellten Doctori Werrer bey allen die Invalidenhäuser betreffenden Begebenheiten zur Vertretung zu lassen, ihm auch jedesmal vorläufig die Einholung der nöthigen Information keinerdings versagen solle. Wien den 28. Julii 1750.

## Soldateninvaliden-Profeßionstreibung.

Den 5ten August 1750.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden, geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, wie auch den sämmtlichen Städten und Märkten, Richtern und Gemeinden, Innwohnern und Unterthanen, was Stands und Wesens die sind, besonders aber den Profeßions- und Handwerkszünften, und welche ansonst befugte Handthierungen treiben, Unsre kaiserl. königl. Gnade, und geben euch sammt und sonders gnädigst zu vernehmen. Demnach Wir vermög Unsrer sub dato 28. März dieses laufenden 1750sten Jahrs emanirten Invalidenordnung, und durch solche die wegen Versorgung aller in Unsren Kriegsdiensten mühsälig, oder hierzu unbrauchbar gewordenen Soldaten gemachte Einrichtung gesammten Unsren Erbkönigreichen und Ländern von dem ihnen vorhin obgelegenen Verpflegungslaste gnädigst befreyet, entgegen aber den dießhalben erfoderlichen großen Geldbetrag größten Theils aus Unserm Ærario bestreiten zu lassen übernommen haben, und dannenhero den Landschaften, Städten, Märkten und Dörfern, wie auch einer jeden Grundobrigkeit und Gemeinde nur allein noch obgelegen, den von seiner Gehörde ihnen anweisenden ordentlich verabschiedeten Soldaten den Unterstand zu verschaffen, und ihnen an ihrer

ihrer suchenden Nahrung nicht hinderlich, sondern vielmehr denselben verhilflich zu seyn, dahingegen aber bey der unlängst angefangenen zu Standebringung obgesagter Einrichtung sich allschon geäußert hat, daß in verschiedenen Oertern, sonderbar in diesem Unserm Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns den mit gehöriger Verordnung sich anmeldenden verabschiedeten Soldaten weder der Unterstand vergünstiget, weniger aber ihnen die Treibung der vor dem Soldatenleben Ordnungsmäßig erlernten Profeßion oder Gewerbs zugelassen werden wolle.

Invaliden sind bey den Handwerken oder Gewerbschaften Gesellen- oder Knechtweis vor allen andern anzunehmen.

Als haben Wir auf den Uns gehorsamst geschehenen Vortrag gnädigst resolviret, und befehlen hiemit vorgedachten allen Städten, Märkten, Dorf- und Grundobrigkeiten, wie auch insonderheit allen Profeßionen, Gewerbschaften oder Handthierungen alles Ernsts, und wollen, daß selbe den mit gehörigen Verordnungen sich bey ihnen anmeldenden verabschiedten Soldaten bey sonst sich aufladender Verantwortung und Strafe des hieran etwann Schuldtragenden, nicht allein ganz unweigerlich der Unterstand oder Aufenthalt verschaffet, sondern sie auch bey den Meisterschaften oder Gewerbschaften, und Handthierungen, Gesellen- oder Knechtweis vor allen andern in die Arbeit angenommen, ihnen auch ein billiger Lohn nach Maß der zuverrichtenden Arbeit noch habenden mehrerern oder ringeren Kräften abgereichet, und also diesen verabschiedeten Soldaten über den aus der Invalidenkassa genießenden Gehalt die Gelegenheit zur besseren Nahrung nicht benommen werden, wogegen jedoch diesen verabschiedeten Soldaten nicht erlaubet seyn soll, für sich selbst eine Profeßion, Gewerbschaft oder Handthierung zu treiben.

Auch wenn sie verheliget sind.

In dieser Unsrer gnädigsten Absicht wollen Wir auch aus höchster landesfürstlichen Macht diesen Unsern verabschiedeten Soldaten hiemit die Befugniß ertheilet haben, daß unter ihnen diejenigen, welche währender Kriegsdienste sich verheliget haben, auch bey solchen Handwerken oder Gewerbschaften, wo sonst kein verheuratheter Gesell oder Knecht verstattet wird, ohne mindesten Vorwurf oder Beschimpfung von den Meistern in die Arbeit angenommen, oder damit verleget werden sollen. Hieran geschiehet Unser gnädigster auch ernstlicher Willen und Meynung, wornach sich jedermann gehorsamst zu achten und für schwerer Verantwortung, oder nach beschaffenen Umständen verwirkender Bestrafung sich zu hüten wissen wird. Gegeben in Unsrer kaiserl. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien den 5. Augusti 1750.

## Boten und Landkutschern, verbotene Waaren- und Paqueterbeförderung.

Den 5ten Augusti 1750.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsern treugehorsamsten Ständen, Innwohnern und Unterthanen, was Würden, Stands, Amts oder Wesens, die in Unsern gesammten deutschen Erbländern sind, Unsre kaiserl. königl. Gnade und alles Gute, und geben jedermänniglich hiemit zu vernehmen, welchergestalten Wir Uns aus landesmütterlicher Obsorge äußerst bestreben, Unsrer getreuen Unterthanen Bestes auf alle nur mögliche Weise zu befördern, dem Publico sowohl in Beschleunigung und Vermehrung ihrer Correspondenz, als auch in Handel und Wandel alle Gemächlichkeit und Erleichterung zu verschaffen, um hierdurch das Commercium täglich in größere Aufnahme zu bringen, allermassen Wir denn zu dem Ende mit nicht geringen Kosten Unsers Ærarii nicht allein tägliche Posten in das Reich, nach Grätz, Prag, Brünn, Olmütz, Znaym und Preßburg hin und her errichten lassen, damit jedermann täglich Gelegenheit habe in seinen Angelegenheiten zu schreiben, sondern auch eigene Postwägen nach Linz, Passau, Triest, Prag, und also zurück, welche wochentlich an den bestimmten Tagen ab- und so Tag als Nachts postmäßig fortgehen, auf Unsre Rechnung unterhalten, und überdieß annoch einen neuen Postwagen nach Troppau und Breßlau, welcher den 29. dieses das erste Mal dahin abgehen wird, zu etabliren, und die Taxe sowohl der mit diesen Diligenzen reisenden Personen, als abschickenden Waaren, Paquete, Geldgroppi und dergleichen, gleich es die bey Unsrer Postwagensexpedition befindliche Tariffa des mehreren ausweiset, also zu mäßigen allergnädigst anbefohlen, daß sowohl

Digitized by Google

Anno 1750.

wohl Personen, als Waaren, mit geringer Auslage an Ort und Ende gebracht werden können.

Gleichwie Wir nun einer Seits alles zum Besten des Publici beyzutragen allermildest geneigt sind, als will auch andrer Seits die Billigkeit und Nothdurft erheischen, dahin das Augenmerk zu wenden, damit die Boten, Fuhrleute, Landkutscher und dergleichen in ihre Schranken gesetzet, und durch Annehmung kleiner Paquete, Waaren von geringem Gewichte, Geldpäckel, Akten und dergleichen, indem derley Effekten, nur zur fahrenden oder reutenden Post gehörig, Unser Ærarium, so den Last dieser eingerichteten Diligenzen und Journalierposten allein trägt, nicht beeinträchtiget werde.

Und zumal in andern Ländern, allwo fahrende Posten etabliret, keinen Boten, Fuhrmann, Landkutscher und dergleichen, Geld, Päckel, oder mit Gelde und Pretiosis beschwerte Briefe oder Waaren, so bis 20. oder unter 20. Pfunden im Gewichte halten, zur Beförderung anzunehmen erlaubet.

Päckl von 20. und unter 20. Pfunden, wie auch Geld u. mit Pretiosis beschwerte Briefe den Fuhrleuten und Boten in den Ländern, wo Postwägen eingeführet sind, aufzunehmen verboten.

Als haben Wir über den Uns unterm 21. abgewichenen Monats abgestatteten gehorsamsten Vortrag grädigst resolviret, daß das in Unsrem den 14 Decemb. 1748. emanirten Botenpatente §. 14. auf 8. determinirte Gewicht auf 20. Pfunde dergestalten extendiret, daß, was zwanzig oder unter zwanzig Pfunden im Gewichte hält, es seyen Waaren, Schachteln, Paquete, Akten oder was es immer wäre, den Boten, Fuhrleuten, Landkutschern, Fragnern, oder wer diese sind, in Unsren Erbländern, allwo Postwägen bereits eingeführet sind, oder annoch eingeführet werden möchten, zu weiterer Beförderung und Fortbringung anzunehmen, unter der vorhin in diesen Patenten vorgesehenen Strafe, verbotene Geldgroppi aber, oder mit Geld oder Pretiosis beschwerte Briefe, was immer diese im Gewichte austragen, mit sich zu führen und an andere Oerter zu überbringen, bey erstgemeldter Strafe gänzlich untersaget seyn, immassen derley Sachen einzig und allein der reutenden oder fahrenden Post anvertrauet werden sollen, mit dieser grädigsten Limitirung jedoch, daß wenn die fahrende Post ehehin also beladen wäre, daß sie ein dergleichen in Gewichte nicht 20. Pfunde haltendes Päckel nicht mehr annehmen könnte, sodenn dem Aufgeber gegen einer ihm von der Postwagensexpedition gratis zu ertheilen habenden Polleten, welche er gehöriger Orten vorzuzeigen haben wird, die Versendung, durch was Gelegenheit es ihm beliebig, freygestellet bleiben solle. Im übrigen aber hat es bey obgemeldten Botenpatenten in allem und jedem sein Verbleiben.

Welche Unsre allergnädigste Resolution und Willensmeynung jedermänniglich zur Nachricht und gehorsamsten Befolgung durch dieses offene Patent hiemit kund gemacht wird. Gegeben in Unsrer kaiserl. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien den 5ten Augusti 1750.

## Handwerksburschen einwanderender nöthige Urkunden.

Den 15ten August 1750.

Was in den Handwerkspatenten wegen der den einwanderenden Handwerksburschen nöthigen Urkunden verordnet worden, wird bestätiget.

Wir Maria Theresia ꝛc. Wir erinnern Uns gar wohl zurück, sowohl in den Handwerkspatenten de Anno 1731. Artikel 2., als jenen de Anno 1739. im 10. Artikel klar ausgemessen zu seyn, daß ein wandernder Handwerksbursch nicht nur seine bey der Einwanderung eingelegte Lehr- und Geburtsurkunden, sondern auch ein Attestat seines Verhaltens jedesmal wiederum erheben, solche da, wo er in die Arbeit einzutreten vermeyne, von neuem aufweise, und abermal der Lade zur Verwahrung überreichen, auch vermög eben des oben citirten 10. denn 12. Artikels der Handwerkspatente, und Zunftsartikel kein Meister einem mit solchen Urkunden nicht versehenen Gesellen unter was Vorwande es sey, bey Strafe 20. Reichsthaler eine Arbeit geben soll, bey welcher wohlbedächtlich gemachten Ausmessung Wir es auch unverbrüchlich gehalten wissen wollen.

Nachdem aber öfters geschehen kann, wie denn solche Casus allbereits wirklich hervorgekommen, daß den aus fremden Ländern kommenden Handwerksburschen ihre Lehr- und Geburtsurkunden, denn die erforderliche Kundschaft aus Gehäßigkeit, oder anderen verdeckten Absichten ganz geflißentlich zurück gehalten,

hierdurch aber nicht nur derley Gesellen die Gelegenheit zur Fortsetzung ihrer Wanderjahre, und selbst eigener besserer Qualificirung gänzlich abgestricket, sondern auch dergestalten obberührten Handwerkspatenten schnurstraks entgegen gehandelt wird.

Im Falle diese Handwerksbursche außer ihrer Schuld die erfoderlichen Urkunden nicht aufzuweisen haben;

So wollen Wir lediglich in dem vorberührten Falle gnädigst hiemit gestatten, daß die aus fremden Ländern einwandernde Handwerksbursche, welche außer ihrer Schuld die zur Fortsetzung der Wanderschaft erfoderliche Urkunden und Kundschaft nicht vorweisen, oder aufbringen könnten, bey dießortigen Mitteln dennoch in die Arbeit dergestalten aufgenommen, auch befördert werden, und allenfalls, wenn sie sich häuslich niederlassen wollten, auf Verlangen zum Bürger- oder Meisterrechte, auch sonstiger Ansäßigkeit præstitis præstandis gelangen mögen, daß selbe nur (sofern die Obrigkeit des Orts der Aufnahme, dasjenige Ort, woher der Eingewanderte gekommen, und allda letztlich in Arbeit gestanden, mit guter Art um dessen hinterbliebene Lehr- und Geburtsbriefe nebst der Handwerkszeugniß, oder Kundschaft angegangen, und diese Urkunden nicht zu haben sind) eine sonst glaubwürdige Bestättigung ihres ehrlichen und guten Verhaltens aufbringen.

Und auch die Obrigkeiten des Orts, wo sie ankommen von dem Orte ihrer Herkunft solche nicht bekommen können;

So sollen andere glaubwürdige Zeugnisse den Abgang dieser Urkunden ersetzen.

Welche Unsre allerhöchste Resolution euch solchemnach zu weiterer gehörigen Vorkehr und Bedeutung hiemit in Gnaden unverhalten, und nur noch dieses beygerücket wird, daß derley vorkommende Casus Uns allemal gehorsamst anzuzeigen sind. Hieran geschiehet Unser ernstlicher Willen und Meynung. Gegeben in Unser Haupt- und Residenzstadt Wien den 15. Augusti 1750.

## Arzneyhandel, und unbefugte Curen.

Den 18ten Augusti 1750.

Anzuzeigen: Es hätten Ihre kaiserl. königl. Majestät auf die von Dero erstem Leib- und Protomedico Herrn Doktor van Swieten angebrachte Vorstellungen, wasgestalten

Erstens: Zu St. Pölten, Neustadt und andern Oertern, wo Medici angestellet sind, von den Apothekern, Badern, Hebammen und dergleichen Leuten zum Nachtheile des Gesundheitsstands, und zum Nahrungsabbruche der Medicorum verschiedentliche unbefugte Curen unternommen:

Zweytens: Hier Orts selbst allerhand ausländische Arzneyen, sonderheitlich von Halle in obsignirten Paquetern, als Arcana verkaufet würden, und

Drittens: Die Apotheken auf dem Lande meistentheils schlecht bestellet seyen, allergnädigst resolviret, daß

In jenen Oertern, wo sich angestellte Medici befinden, ist den übrigen Leuten die Praxis Medica verboten.

Ad Primum: Jene Städte und Märkte, wo sich angestellte Medici befinden, den Apothekern, Badern, Hebammen und andern unbefugten Leuten, die sogestaltig treibende praxim Medicam, unter empfindlicher Geldstrafe einstellen, und ob dessen Befolgung feste Hand halten sollen, und obwohl Ihre Majestät

Es ist niemanden verwehret zum eigenem Gebrauche auswärtige Medicamenten anhero kommen zu lassen.

Ad Secundum: Niemanden, welcher die selbst bedürftige Medicinen für sich allein und ohne damit zu handeln von anderwerts her, anhero kommen lassen will, die dießfällige Bestellung zu verwehren, oder zu verbieten gemeynet sind: so wollen jedoch allerhöchst Dieselbe den bisherigen Handel mit dergleichen Medicamenten ohne Vorbewust und Bewilligung der medicinischen Facultät keinerdings gestatten, sondern haben hierwegen ferners allergnädigst verordnet, daß alle solche aus der Fremde ankommende Arzneyen, welche nicht jemand für sich allein bestellet, von dem Mauthamte dem Decano facultatis medicæ ausgefolget, nicht minder demselben alle drey Monate eine Ausweisung der von einen so andern Particularen für sich anhero bringen lassenden auswärtigen Medicamenten zur weitern Uebereichung nacher Hofe zugestellet werden soll; als weßhalben untereinstens an die kaiserl. königl. Ministerial-Banco-Deputation das Nöthige erlassen worden sey: bey welcher Vorsichtigkeit jedoch die Nothdurft zugleich erheischete, daß die allhiesige Apotheker eine solche Vorsehung zu machen angewiesen werden: damit jedermann solcherley auswendige Medicinen je nach Bedürfniß allhier überkommen, und sich also niemand, der vielleicht an deren Gebrauch gewohnet ist, über den dießfälligen Abgang zu beklagen gegründete Ursache haben möge.

Hingegen ohne Vorbewust der medicinischen Facultät damit zu handeln verboten.

Solche fremde Medicinen sollen von der Mauth dem Decano Facultatis ausgefolget werden.

Dergleichen alle 3. Monate eine Ausweisung derjenigen, so zum Gebrauche der Particularleute herein gebracht werden.

Die allhiesigen Apotheker sollen sich mit den auswärtigen Medicinen versehen.

Ad

Anno 1750.

Ad Tertium: Sey zwar den N. Oe. Landschaftsverordneten unter einstens mitgegeben worden, auf die ihnen untergebene Landapotheken durch ihren bestellten Protomedicum Doctorem Pauminger gehörige Obsicht tragen zu lassen.

Damit aber auch bey den übrigen in diesem Erzherzogthume befindlichen Landapotheken die gleichmäßig jeweilige Nachsicht gehalten werden möge: ist der weitere allerhöchste Befehl, daß bey sothanen Landapotheken durch die fast in allen Vierteln angestellte Physicos, mit Zuziehung eines unpartheyischen und wohlkündigen Landapothekers alle zwey Jahre eine genaue Visitation vorgenommen, und von selben, darüber jedesmal die Relation an oberholte mediciniſche Facultät erstattet werden solle.

Die Landapotheken sollen durch die Landphysicos alle zwey Jahre mit Zuziehung eines Landapothekers visitiret werden.

Und hierüber die Relation an die Facultet erstattet werden.

Welche allerhöchste Resolution demnach Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Nachricht, und dem Ende hiemit erinnert wird, damit dieselbe zu dessen genauer Befolgung und Beobachtung das weiter Nöthige zu verfügen, und wie hierinnfalls dem allerhöchsten Befehle nachgelebet werde, fleißige Obacht zu tragen wissen möge. Wien den 18. Augusti 1750.

# Deputationen von Städten und Communitäten.

Den 19. Augusti 1750.

Was für eine Resolution Ihre kaiserl. königl. Majestät wegen der bisher von theils Dero landesfürstlichen Städten, theils andern Privatmärkten und Communitäten veranlaßten Absendungen einiger ihres Mittels Deputirten zum k. k. Hoflager allergnädigst gefaßet, und zu jedermanns Nachverhalte zu publiciren anbefohlen haben, solches wird der Anschluß des mehreren vollmäßig eröffnen.

Damit nun demselben pflichtschuldigst nachgelebet, und dieses Gesetz zu keiner Zeit übertreten werde.

Als werdet ihr selbige euren untergebenen Bürgern und Unterthanen gewöhnlichermaßen zu publiciren, und selbige wohl zu warnigen haben, daß sie ohne zuvor überkommener Specialerlaubniß vom kaiserl. königl. Hofe, als um welche bey der hierländigen landesfürstlichen Repräsentation und Kammer jedesmal supplicando einzukommen seyn wird, sich eigenmächtig nach dem kaiserl. königl. Hoflager hinab zu verfügen, und selbigen mit ihren Querellen zu behelligen sich nicht gelüsten lassen sollen, so lieb einem jeden seyn wird, die Vermeidung schwerer Strafe und Ungnade.

Dem ihr also genug zu thun, und dem allerhöchsten Willen und Befehle Ihrer kaiserl. königl. Majestät pflichtschuldigsten Gehorsam zu leisten wissen werdet. Linz den 19. Augusti 1750.

# Extractus Clementissimi Rescripti dd. 15. Augusti 1750.

Gleichwie Wir aber dergleichen von den Communitäten an Uns geschehende Deputationsabordnungen sehr mißfällig ansehen, und solche von nun an anderst nicht, als nach vorheriger eingeholter Unsrer positiven Einwilligung gestattet haben wollen; also befehlen Wir euch hiemit gnädigst, daß ihr diese Unsre Willensmeynung dort Landes bey gesammten Städten und Gemeinden kund machen sollet; Immassen Wir jedoch andurch Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen in billigen Umständen den Recours an Uns selbst keinerdings zu sperren gemeynet sind;

So wollen und verordnen Wir hiemit ferners gnädigst, daß die dortländige Städte und Gemeinden, ihre etwann habende Beschwerden und Nothdürften bey euch der Repräsentation und Kammer jedesmal anbringen, von dort aus die benöthigte Remedur unfehlbar erhalten, in jenen Fällen aber, wo sie sich durch den Ausspruch Unsrer Landesinstanzen gravirt, und deshalben den weitern Recours an Uns unumgänglich nöthig zu seyn, oder sonst wider erstberührte Instanzen eine gegründete Beschwerde zu führen vermeynten, entweder ihre dießfällige Bitt- und Beschwerschriften durch die hier Orts bestellte Agenten bey Unserm Hoflager einreichen lassen, oder aber, wenn die Supplicanten doch die Abordnung einiger Deputirten

Städte und Gemeinden sollen ihre Beschwerden u. Nothdürften bey der Repräsentation und Kammer anbringen.

Und wenn sie sich durch den Ausspruch der Instanzen gravirt zu seyn vermeynen,

Die dießfällige Bittschriften durch die Agenten bey Hof überreichen.

Wenn sie die Abordnung einiger Deputirten absolute nö-

Anno 1750.

thig erachten, die allerhöchste Einwilligung durch ihr Repräsentation und Kammer ansuchen.

tirten absolute nothwendig zu seyn erachteten, Unsre Einwilligung hierzu durch euch ansuchen, folgbar vor derselben Erhaltung sich bey schwerer Strafe hier Orts einzufinden nicht gelüsten lassen sollen.

Und damit dieser Unsrer ernstlich gemeynten Verordnung auf das genaueste nachgelebet werde, habt ihr die bey euch um Erlaubung einiger abzuordnender Deputation einreichende Bittschriften, obschon darinnen auch wider euch und eure Verordnungen die Beschwerde geführet würde, bey schwerester Verantwortung mit euren gutächtlichen Berichten an Uns unverzüglich einzubegleiten, Unsre Entschließung darüber einzuholen, folgbar hierinnfalls Unsrer so gnädigsten als ernstlichen Willensmeynung auf das genaueste nachzuleben. Dem ihr recht zu thun wissen werdet. Wien den 15. Augusti 1750.

Solches Ansuchen hat die Repräsentation und Kammer mit gutächtlichem Berichte alsogleich nach Hofe zu begleiten.

## Spazenlieferung ob der Enns.

Den 20. Augusti 1750.

Wegen der Unthunlichkeit der Spazenköpflieferung bey manchen Herrschaften.

Denmach allbereits verschiedene Beschwerden wegen Einlieferung der anbefohlenen Quantität Spazenköpfe sich hervorgethan, vermög welchen ein so andere Herrschaft die Unthunlichkeit sothaner Lieferung in das allhiesige Landhaus zu machen vorgestellet haben.

Sollen die herrschaftliche Beamte, wenn derer Anzahl beysammen über solche Lieferung von dem nächsten Beamten sich quittiren lassen;

Als hat man zu etwelcher Erleichterung der Sachen hiemit beschlossen, daß pro hoc Termino Bartholomæi jedweder herrschaftlicher Beamter von seinen unterhabenden Unterthanen die zugetheilte Anzahl Spazenköpfe übernehmen, und sodenn, wenn deren Anzahl beysammen, sich von dem nächst daranliegenden Beamten darüber ordentlich quittiren lassen, sodenn aber die eingesammelte Spazenköpfe entweder durch das Feuer, oder auf eine andere thunliche Art vertilgen lassen, sofort mit sothaner Quittung bey der allhiesigen Landschaft der richtigen Ablieferung halber legitimiren könne; Welches also zu jedermanns Wissenschaft und Richtschnur hiemit bedeutet wird. Linz den 20. Augusti 1750.

Mit solchen Quittungen sich bey der Landschaft legitimiren.

## Vieh Ein- und Durchtriebstraßen von dem Bielitzer Markte.

Den 26. Augusti 1750.

Anzufügen: Damit das von den Wienerfleischhackern, auf den Bielitzer Viehmärkten erkaufende pohlnische Viehe in dem Triebe durch Mähren sonderlich wegen der Hutweyde oder Fütterung ein besseres Fortkommen, und Versorgung finden möge;

So sind von der kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer zu Brünn, die in neben gehender Anlage befindliche drey Eintriebsörter aus Schlesien, denn die hernach zu nehmen kommende Durchtriebsstraßen in Mähren ausgewiesen worden;

Welches also Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zu dem Ende angefüget wird, um sothane Viehtriebsstraßen den hiesigen Fleischhackern, und Viehehändlern zu ihrem Nachverhalte bedeuten zu können. Wien den 26. Augusti 1750.

## Route,

Nach welcher das pohlnische Vieh von den allergnädigst eingeführten Bielitzer Viehemärkten aus Schlesien in das Marggrafthum Mähren an dreyen Orten ein und so fort weiters mittels unterschiedener, und zur Fütterung bequemer Stationen oder Durchtriebsörter in Oesterreich am füglichsten ausgetrieben werden könnte.

Von der schlesischen kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer, sind zum Eintriebe in das Marggrafthum Mähren nachfolgende Ortschaften vorgeschlagen worden, als

Mäh-

Digitized by Google

## Mährisch-Osterau, Paßkau und Müsteck.

Der erste Ort wäre also zum Eintriebe in Mähren.

Mährisch-Osterau.

### Weitere Durchtriebsstationen.

Die 1te Altbila oder Proßkowitz.
2te Schönau
3te Hustopetsch oder Koltsch.
4te Holleschau.
5te Quaßitz.
6te Buchlowitz.
7te Wratzow.
8te Neudorf.

Sodenn der Austrieb in Oesterreich, entweder Feldsperg oder über Luntenburg, Demmenau.

### Der zweyte Eintriebsort Paßkau von dannen

1te Durchtriebsstation Neuhübel.
2te Neutitschein.
3te Khorin.
4te Bistritz unter Hostein.
5te Freystädtel im hradischer Kreiße.
6te Napagedl.
7te Rhadisch.
8te Bysentz.
9te Göding.
10te Landeshut oder Luntenburg.

Austrieb in Oesterreich über Landshut auf Ravenspurg oder über Luntenburg auf Demmenau.

### Von dem dritten Eintriebsorte Müsteck könnte nur

Die 1te Station Freyberg.
2te Altitschein.

Und so weiters über Koltsch die erste, oder über Chorin die zweyte Route genommen werden.

## Postpeitschenführung verboten.

Den 27ten August 1750.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsern treugehorsamsten Ständen, Innwohnern und Unterthanen, was Würden, Stands, Amts oder Wesens die in Unsern gesammten deutschen Erbländern sind, Unsre kaiserl. königl. Gnade und alles Gute, und geben jedermänniglich hiemit gnädigst zu vernehmen, welchergestalten Uns zu Unsrem größten Mißfallen abermal die beschwersame Anzeige geschehen, daß, ungehindert in der den 14ten December des abgewichenen 1748sten Jahres publicirten Postordnung §. 10. die Führung der Peitschen auf den Postreisen gänzlich verboten worden, dennoch dieselbe, zuwider Unsrem ausdrücklichen Verbote wiederum ganz ungescheut gebrauchet, und mit diesen, von den auf dem Kutschersitze sitzenden Bedienten, auf die Pferde und den Knecht also scharf und ohne Unterlaß zugehauen, daß hierdurch, sonderlich bey großer Hitze,

Verbot der Führung der Peitschen auf den Postreisen.

Anno 1750.

und auf bergigen oder steinigen Wegen, oder wenn die Wägen schwer, auch mit Bagage und aufsitzenden Personen allzusehr überladen sind, dieselbe aus dem Athem gejaget, und dergestalten zu Schanden geritten werden, daß solche entweders gleich oder in wenig Stunden darnach an der Stelle bleiben, oder völlig stropirt nach Hause kommen, also, daß man sie entweder gar nicht mehr, oder erst nach langer Zeit zu einem Postritte gebrauchen könne.

Gleichwie Wir nun dieses übermäßige Fahren und Uebertreibung der Postpferde weitershin zu gestatten, allergnädigst nicht gemeynet sind;

Denen, die Peitschen führen, sollen keine Postpferde verabfolget werden.

Als wird allen und jeden Postreisenden, wer die auch sind, hiemit ernstlich und bey Unsrer Ungnade anbefohlen, daß sie die Postpferde über die Kräften und Billigkeit nicht übertreiben, sich auch der Führung der Peitschen also gewiß enthalten, wie im widrigen einem solchen weder auf der ersten Station, wo er aufsitzen will, weder von den Unterwegspostmeistern, wenn man auf der Poststation die Peitschen verbergen und sich derselben auf dem Wege erst gebrauchen wollte, einige Postpferde, so lang sie nicht die Peitschen zurück lassen, gegeben werden, auch den Postknechten, wenn man auf der Straße auf sie und die Pferde zupeitschen würde, mitten auf dem Wege die Pferde auszuspannen und nach Hause zu reuten erlaubet, wessentwegen auch jedes Orts Obrigkeit, bey ansonst auf sich ladender schweren Verantwortung, hinlängliche Assistenz zu leisten schuldig und verbunden seyn solle.

Bey Verbergung der Peitschen, kann der Postknecht mitten auf dem Wege ausspannen.

Wornach sich jedermann zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben in Unsrer kaiserl. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien den 27. Augusti 1750.

## Deserteurspatents Erneuerung und Verschärfung.

Den 27. Augusti 1750.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen, den sämmtlichen in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns befindlichen Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Vorstehern, Landgerichtsverwaltern, Richtern und Gemeinden hiemit anzuzeigen: Wasgestalten zwar Ihre kaiserl. königl. Majestät sub Dato 26ten May und 24ten Julii 1749. geschärfte Generalien, um dem so sehr im Schwunge gehenden Desertionsübel werkthätig zu steuren, und die Landesinnwohner von Verhöhlung der Deserteurs Dero kaiserl. königl. Troupen sowohl durch ausgemessene schwere Bestrafung abzuhalten, als auch zur Habhaftwerdung derselben unter eben so großer Belohnung anzufrischen gnädigst publiciren lassen; So haben doch allerhöchst Dieselbe mißfälligst vernommen, daß durch diese Dero gnädigste Absicht der Desertion Einhalt zu thun, bisanhero nicht erfüllet worden, sondern die meyneidige Flüchtlinge das Gewehr mit sich zu nehmen, und mit solchem die Landesunterthanen, welche sie einzubringen trachten, in Lebensgefahr zu setzen, auch einige wirklich zu tödten ganz vermeßentlich beginnet haben.

Dannenher allerhöchst gedachte Ihre kaiserl. königl. Majestät sich gerechtest entschlossen haben, daß

Wider die Deserteurs nach den Kriegsartikeln zu verfahren.

Primo: Vom 1ten nächst eintretenden Monats Septembris mit den Deserteurn überhaupt wiederum nach den Kriegsartikeln fürgegangen, und was rechtens ist, an ihnen vollstrecket werden solle, jedoch daß

Jene ausgenommen, welche sich an Landesunterthanen ergeben.

Secundo: Hievon diejenigen annoch gnädigst ausgenommen seyn sollen, welche an die Landesunterthanen sich ergeben, und von diesen an die Regimenter oder das nächste Militarkommando zurück geliefert werden; und gleichwie

Den Einbringern die Taglia zu bezahlen.

Tertio: Ermeldten Einbringern die dafür ausgemessene Belohnung oder Taglia pr. 24. fl. auch führohin jederzeit bezahlet werden soll, also wollen Ihre kaiserl. königl. Majestät

Quarto: Daß die von den Landesinnwohnern eingelieferte Ausreißer noch ferners, und bis auf anderweitige Ermeßung und gnädigste Verordnung an Platz der sonst verdienten Lebensstrafe, auf 10. Jahre zum Festungsbaue nach Temeswar oder Peterwardein in Eisen und Banden abgeschicket, und daselbst angehalten werden, um widerholten Landesinnwohnern die sonst zum Theile, und zwar förderst die Geistlichkeit wegen Anzeigung und Auslieferung der Deserteuren, in Be-

Lebensstrafe in einen Festungsbau verandert.

den-

Anno 1750.

denken der darauf gesetzten Lebensstrafe angestanden sind, allen auch scheinbaren Grund zu benehmen, womit sie die Verhöhlung entschuldigen könnten, im Falle aber

Quinto: Die Ausreißer so weit sich vergehen würden, daß sie mit dem entfremdeten Gewehre einige Landesunterthanen tödeten, oder in solcher Absicht denselben wirklich sich widersetzten, in diesem Falle ist nicht allein wider sothane Missethäter, die in den natürlichen Rechten gegründete Nothwehr jedermann erlaubet, sondern dieselbe sollen auch als Mörder angesehen, und mit ihnen solchergestalten in flagranti ihrer Habhaftwerdung standrechtmäßig durch das nächste Landgerichte fürgegangen werden, und also durch diese ihre Missethat der Militarprivilegien sich unwürdig und verlustigt machen; es wäre denn

Welche sich widersetzen, und jemand tödten, als Mörder durch Standrecht zu bestrafen.

Sexto: Daß wider besseres Verhoffen das betreffende Landgericht über die gehörige Zeit das Standrecht vorzunehmen verschiebete, mithin die Sache ad Judicium ordinarium kommen müßte, welchenfalls derley Delinquenten an ihr voriges, oder wenn solches nicht wohl thunlich wäre, an ein anderes nächstgelegenes Regiment ausgelieferet, und von demselben an ihnen als eines doppelten Verbrechens schuldigen das Gesetzmäßige mit aller Schärfe vollstrecket werden soll; Und damit

Wenn sie ad Judicium ordinarium gebracht werden, als doppelte Verbrecher zu bestrafen.

Septimo: Weder die Ausreißer unter dem Vorwande, daß sie commandirt seyen, durchkommen, weder die wirkliche Commandirte in den Verdacht der Desertion gerathen mögen, als werden all diejenige Commandirte, welche die Regimenter ohne Oberofficier abschicken, ingleichen die nach Haus Beurlaubte, oder etwa verabschiedete Soldaten in einem jedem Orte, welches sie unterwegs betreten, bey der Obrigkeit sich anzumelden, und ihre Ordre, Passeport, oder Abschiede, ohne welchen sie von ihren Vorgesetzten unter schwerer Verantwortung niemal abzuschicken, von selbst vorzuzeigen schuldig sind, und von ihren Regimentern angewiesen, bey Unterlassung dessen aber von derselbigen Gemeinde, die von ihrer Station entfernte Soldaten als Deserteurs angehalten, und wenn sie sich alsdenn nicht legitimiren würden, patentmäßig an die Gehörde geliefert werden: Und demnach

Commandirte, beurlaubte oder abgedankte Soldaten sollen mit Passeport versehen seyn.

Schließlich alles dasjenige, was Ihre kaiserl. königl. Majestät in obgedachtem sub dato 26. May letztabgeruckten 1749. Jahrs publicirten landesfürstlichen Patente gegen die Deserteurverhöhlungen gerechtest verfüget, und angekehret haben, den erwünschten Endzweck nicht erreichet, sondern dieses Uebel je länger je mehr überhand zu nehmen scheinet; als haben allerhöchstgedacht Ihre kaiserl. königl. Majestät allergerechtest befohlen, und wollen, daß gegen dergleichen Verbrecher ohne aller Gnade und Rücksicht nach dem klaren Verstande obgedachter emanirter Patente und anderweiter Verordnungen verfahren, und diejenige, so sich dieses Verbrechens auf ein oder andere Art theilhaftig gemacht, ohne weiters jederzeit in Verhaft genommen, ordentlich processiret, und sodenn in eine Gränzfestung in Hungarn geschicket, und daselbst in Eisen und Banden zur Schanzarbeit angehalten, auch allwochentlich mit Prügeln abgestrafet, bevor aber an dem Orte, von wannen sie nach Hungarn abgeführet werden, auf eine Bühne zu jedermanns Warnung und mehrerem Eindrucke, auch Abschröckung von sothanen Verbrechen öffentlich ausgestellet, und ihnen ein Zettel, worauf ihr Verbrechen und Strafe mit großen wohlleslichen Buchstaben enthalten, auf die Brust gehänget werden solle.

Die Deserteursverhöhler patentmäßig zu bestrafen.

Als hat man dieser allerhöchsten kaiserl. königl. Resolution obgedachte Herrschaften, Landgerichte, wie auch Städte und Märkte, Richter und Gemeinde zur Nachricht und gehorsamster genauer Befolgung hiemit erinnern wollen. Wien, den 27. Augusti 1750.

## Abfahrt oder Nachsteuergefäll ob der Enns.

Den 27. Augusti 1750.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren geist- und weltlichen Obrigkeiten, Amtsleuten, Innsassen, Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesens die in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns gesessen und wohnhaft sind, Unsre kaiserl. königl. und landesfürstliche Gnade und alles Gute, und geben euch gnädigst zu vernehmen, wasmaßen mißfällig

vor-

Anno 1750.

Das Gefäll der Nachsteuer ist im Erzherzogthume ob der Enns nachläßig besorget, und von vielen Herrschaften desselben sich angemasset werden.

vorgekommen ist, daß Unsre landesfürstliche Gefälle der Nachsteuer in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns sehr nachläßig besorget, von theils Herrschaften sich selbst zugeeignet, und von ein und andern Beamten gar nicht abgefodert, mithin Unsrem Ærario auf solche Art vorsetzlicher weise viel entzogen werde.

Wenn nun sowohl in dem vorigen als auch gegenwärtigem Säculo, mittelst gedruckter, und im ganzen Lande publicirter Patente ihr Obrigkeiten und Beamte zum öftern erinnert worden seyd, die aus eurem Jurisdictionsgezirke mit ihrem Vermögen hinweg und außer Lands gehende Partheyen, wie nichtweniger die dergleichen im Lande ihnen angefallene Vermögen entweder selbst, oder durch andere substituirte abholende ausländische Personen je und allemal dem damaligen Kameralvicedomamte, also gewiß und zeitlich anzuzeigen, damit darüber die behörige Nothdurft zu rechter Zeit fürgekehret werden möge, solchem aber im wenigsten nachgelebet worden.

Als wollen und befehlen Wir hiemit gnädigst und ernstlich, daß

Die, welche dergleichen Nachsteuer eingezogen, sollen solche zu der Repräsentation und Kammer nachtragen.

Primo: Diejenige, so dergleichen Uns allein gebührende Nachsteuer eingezogen, und noch nicht abgegeben haben, selbiges à dato binnen 4. Wochen zu Unsrer landesfürstlichen Repräsentation und Kammer um so gewisser nachtragen, und erlegen sollen, als im widrigen Falle von Unsrem Fisco wider sie nach Vorschrift der Rechte verfahren, und ihr Betragen nach Innhalt der in den vorigen Patenten enthaltenen Pönalien geahndet, und bestrafet werden wird.

Welche ein Exemption daron oder hierzu ein Recht zu haben prätendiren, sollen solches innert eines Monats beweisen.

Secundo: Jene Herrschaften hingegen, sie mögen geistlich oder weltlich seyn, welche eine Exemption von diesem Jure detractus, oder aber eine Befugniß, daß ihnen solches einzunehmen, und zu ihrem Nutzen zu behalten gebühre, prätendiren, binnen einer Monatsfrist sub pœna præclusi ihr hierzu habendes Recht, als welches in allen Ländern niemanden, denn dem regierenden Landesfürsten allein zuständig ist, bey Unser kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer erweislich darthun, und die Erkenntniß darob gewärtigen.

Alle Fälle der Nachsteuer hinführo der Repräsentation und Kammer anzuzeigen.

Tertio: Künftighin aber jede Obrigkeit und Beamte bey sich ergebenden Falle, den Casum jedesmal besagter Unsrer landesfürstlichen Repräsentation und Kammer specifice anzeigen, das außer Lande gehende Vermögen in Quanto benennen, und wie viel hie dem Cameral-Ærario nach dem zehenten pro Cento an Nachsteuer gebühre? um so unnachbleiblicher bemerken solle; als widrigenfalls, sofern ihr solches unterlassen, und entweder vorsetzlicherweise, oder durch ungeziemende Connivenz etwas zu verhalten, oder die Nachsteuer euch selbst nach eigener Gewalt zuzueignen unterfangen werdet, bey solcher unverhoffender widriger Begebenheit, die hernachin Erfahrung gebrachte entgangene Nachsteuergebühren von der hieran schuldtragenden Obrigkeit oder Beamtens eigenem Vermögen, nicht allein abgefodert, sondern auch die Uebertreter mit empfindlicher Geldstrafe unverschont beleget werden würden. Wornach ihr euch also zu halten, und für Schaden und Strafe zu hüten wissen werdet. Linz den 27. Augusti 1750.

## Assistenz der Rumorwache auf Ansuchen der Universität.

Den 29. Augusti 1750.

Anzuzeigen: Es sey von Seiten der allhiesigen Universität, und besonders von der medicinischen Facultät beschwersam angezeiget worden, daß dieselbe in verschiedenen Vorfallenheiten, wo es auf die Aufhebung und Coercirung der Ihr untergebenen Mitglieder, oder dahin gehöriger Leute ankömmt, die erforderliche Zwangsmittel aus Abgang des nöthigen Brachii nicht fürzukehren vermöge.

Der Universität, und besonders der medicinischen Facultät auf allmaliges Verlangen zur Ausübung der Jurisdiction die nöthige Rumorwache zu verabfolgen.

Immassen nun allerhöchstgedacht Ihre kaiserl. königl. Majestät hierüber allergnädigst zu resolviren geruhet haben, daß erwähnter hiesigen Universität und medicinischen Facultät auf jedmaliges Anverlangen die nöthige Mannschaft von der hieselbstigen Rumor- oder Sicherheitswache zu obigem Ende verabfolget werden solle. So wird Ihr. N. Oe. Repräsentation und Kammer zur gehörigen Verfügung des Weitern ein solches hiemit erinnert. Wien den 29. Augusti An. 1750.

Hand-

Digitized by Google

Anno 1750.

# Handwerksordnung-Befolgung.

Anzuzeigen: Alles dasjenige, was sie Repräsentation und Kammer in Sachen der wegen verweigerter Kundschaftseinlegung aus der Arbeit getretenen, und mit erregtem Tumulte hier Orts aufgestandenen Schlossergesellen unterm 14. & 18. effluentis gar ausführlich nach Hofe einberichtet hat, seye allerhöchstgedacht Ihrer kaiserl. königl. Majestät mit allen Umständen geziemend vorgetragen, aus dem ganzen Innhalte der erstern Relation aber sowohl, als aus dem dabey erhobenen Hergange der Sache zum Ueberflusse entnommen worden, daß die bey diesem Aufstande beobachtete Unordnungen, und die von erwähnten Schlossergesellen bezeigte Widerspännstigkeit hauptsächlich daher entsprungen sey, weil der in An. 1732. emanirten Generalhandwerksordnung bis auf gegenwärtige Zeiten niemal gehörig nachgelebet, den darwider beybehaltenen Mißbräuchen immerfort nachgesehen, einfolglich auch die in gesagter Handwerksordnung ganz deutlich vorgeschriebene Einlegung der Kundschaftszettel in die Lade nicht betrieben, dahingegen solche jetzo von den Meistern auf einmal, und mit voller Gewalt zu erzwingen getrachtet worden sey. Den 29. Augusti 1750.

Daß an einer wie anderer Unterlassung der hiesige Stadtmagistrat, und die von selbem dependirende Handwerkscommissarien die Hauptschuld tragen, ist so weniger einem Zweifel unterworfen, als selben insonderheit obgelegen gewesen, alles, was in der Handwerksordnung heilsamlich verordnet wird, unverweilt in die Erfüllung zu bringen, oder aber die sich dabey geäußerte Anstände zur Veranlassung der nöthigen Remedur anzuzeigen. Allermaßen denn erstberührtem Magistrate und dessen untergebenen Handwerkscommissariis hiebey ferner zur Last fällt, daß die noch in Junio nupero ergangene Resolution den Schlossergesellen nicht ordentlich vorgetragen, denselben der rechte Begriff davon nicht beygebracht, sonderheitlich aber den Meisterschaften wie den Gesellen ihre Handwerkszusammentretungen ohne Beyseyn der eigends darzu bestellten Handwerkscommissarien abzuhalten gestattet worden.

Welches denn allerhöchsternannte Ihre kaiserl. königl. Majestät bewogen hat, allergnädigst anzubefehlen, daß von nun an keiner Zunft, mithin weder den Meistern noch Gesellen sich ohne Beyseyn der Handwerkscommissarien fernerweit zu versammeln, eingestanden, sondern daß diese letztere mehrangezogener Handwerksordnung gemäß, jedesmal dabey erscheinen, die unfehlbare Befolgung sothanen ernstgemessenen Befehls auch gesammten hiesigen Handwerkszünften, und sonderheitlich den Herbergsvätern, bey Strafe der Kassirung oder Eliminirung von dem Handwerke auf das schärfeste eingebunden werden solle. Handwerksmeister und Gesellen sollen sich ohne Beyseyn des Commissarii nicht versammeln.

Belangend nun die an sich allerdings strafmäßige Aufführung der sich zusammenrottirten Schlossergesellen; da haben allerhöchstgedacht Ihre kaiserl. königl. Majestät nicht allein die von ihr Repräsentation und Kammer gar wohl geschehene Arrestsentlassung der minders Schuldigbefundenen allergnädigst gutgeheißen, sondern auch denselben, welche sich nach ihrer Befreyung, vermög jüngsterer Anzeige, in die Arbeit wiederum begeben, und sich seither ruhig aufgeführet haben, ihren hierunten begangenen Fehltritt aus allerhöchster Milde nachgesehen, dahergegen zugleich anbefohlen, daß die unter den annoch im Verhafte sitzende zwey wegen des fürgewesten Aufstands am meisten gravirte Schlossergesellen ohne weiterm der kaiserl. königl. Miliz als Recruten übergeben, und andurch bey den übrigen ein etwelches erspiegelndes Exempel statuiret werden solle.

Gleichwie aber aus obigem Vorgange die Nothdurft genugsam erhellet, jetzo mehr als jemals auf die dereinstige Zustandebringung öfters gemeldter Generalhandwerksordnung, und auf die gründliche Abstellung der dabey bisanher wahrgenommenen häufigen Mißbräuche alles Ernsts fürzudenken.

Also haben auch Ihre kaiserl. königl. Majestät in Erwägung diesfälliger Nothwendigkeit, weiters zu resolviren geruhet, daß, um zu diesem Endzwecke mit guter Art, und ohne besorglicher Weitläuftigkeit zu gelangen, von ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer eine besondere wohlinstruirte Commission aus ihrem Gremio niedergesetzet, zu solcher der hiesige Rathssenior von Koffler beygezogen, Eine Commission soll angeordnet werden, welche diejenige Punkte der Handwerksordnung, welche überschritten worden, der Meisterschaft und den Gesellen zur genauen Befolgung einbinde.

Anno 1750.

alle hiesige Zünfte successive fürgefodert, dabey die Handwerksordnung von Punkte zu Punkte durchgegangen, und wo selbe etwa von der Meisterschaft sowohl, als von den Gesellen entweder überschritten, oder nicht vollzogen worden, auf das genaueste untersuchet, jedweder derselben bey dieser Gelegenheit die absolute allerhöchste Willensmeynung der diesfälligen Befolgung eröffnet, und die unfehlbare gehorsame Nachgelebung ernstlich eingebunden, bey einem sich etwa dagegen ergebenden Anstande jedoch zu dessen förderlicher Behebung aller möglicher Fleiß angewendet, keinerdings aber sogleich mit der öfters zu unliebsamen Folgen Anlaß gebenden Schärfe fürgegangen, sondern sich vielmehr alles thunlichen Glimpfs hiebey gebrauchet, sofort darüber alsdenn das weitere Gutachten jedesmal nach Hofe erstattet, von nun an auch allen Meisterschaften und Handwerksburschen bey obbemeldter Strafe die Abhaltung ihrer Zusammenkünfte ohne Beyseyn der Commissarien nachdrücksam verboten werden solle.

Und da es im übrigen bey dem, daß auch die hier unlängst angekommene 20. fremde Schloßergesellen auf geschehenes Zureden zu hiesigen Meistern in die Arbeit gutwillig eingetreten, sein gutes Bewenden hat.

Wird ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer alles, was obstehet, pro Resolutione Cæsareo-Regia, und zu dem Ende hiermit erinnert, damit dieselbe nach ihrer in Sachen besitzenden guten Einsicht und Erfahrenheit zu ehebaldigster Erfüllung der oberöffneten allerhöchsten Willensmeynung alles ferner Nöthige gehörig anzukehren, und was in Sachen geschehen, seiner Zeit nach Hof einzuberichten gefließen leben möge. Decretum &c. Wien, den 29. Augusti Anno Dni 1750.

## Privatmauth-Tituli-Edirung.

Den 31. Augusti 1750.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden geistlichen und weltlichen Standes, welche in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns Privat-Weg- Brücken- und Wägen- Stück- Güter- oder andere Mauthen innen haben, und besitzen, Unsre Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: wasgestalt zur Beförderung des inn- und ausländischen Handels und Wandels eine unvermeidentliche Nothwendigkeit sey, daß die hierländische mit so großen Kosten erhobene Haupt- und Commercialstraßen nicht nur im aufrechten Stande erhalten, sondern auch an Orten, wo sie noch nicht völlig ausgeführet sind, ehemöglichst hergestellet werden. Zumal aber bey gegenwärtiger Landesverfassung einiges Weggeld auf die Häuser nicht kann ausgeschrieben werden, sind Wir gnädigst bewogen worden, auf andere hinreichende Hilfsmittel zu gedenken, und haben für das billigste angesehen, daß, gleichwie alle und jegliche Mauthen im Lande, fürnämlich zur Erhaltung der Straßen gewidmet sind, also derselben Innhaber zu sothanem Wegreparationswerke alljährlich mit einer gewissen Quota beytreten.

Diesemnach befehlen Wir gnädigst allen und jeden Herrschaften und Communitäten, so derley Privatmauthen besitzen, daß selbe

Titulus von den Privatmauthbesitzern solle nochmal mit allen Urkunden vorgebracht werden.

1mo Den Titulum ihrer Mauth, wenn auch derselbe seit 1741. allschon produciret, oder auch die Mauth selbst bereits von Uns gnädigst bestättiget worden wäre, sammt den ältern und jüngern Vectigals- oder Mauthordnungen noch einmal mit allen Bescheinigungsurkunden beybringen.

Die Erträgniß derselben.

2do. Die Erträgniß sothaner Mauthen nach dem Mittel der letzten dreyen Jahren unter selbst eigener Fertigung gewissenhaft ansetzen, und endlich

Die Ausgaben dabey.

3tio. Die unentbehrliche Auslagen, so auf die Weg- und Brückenreparation, oder sonst institutmäßig verwendet worden, durch beglaubte Rechnungsextracten specifice darthun, auch dem in ein und anderm längstens binnen 6. Wochen von Zeit der Publicirung dieses Unsres gnädigsten Patents also gewiß gehorsame Folge leisten, und Unsrer N. Oe. Repräsentation und Kammer eure instruirte Berichte überreichen, als im widrigen jene Mauthen, deren Innhaber hierinnen saumsälig erscheinen, ipso facto eingezogen, und abgethan werden sollen. Hieran geschiehet Unser gnädigster auch ernstlicher Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer

kaiserl.

Digitized by Google

Anno 1750.

kaiserl. Haupt- und Residenzstadt Wien den 31. Monatstag Augusti im siebenzehen hundert funfzigsten, Unsrer Reiche im zehenten Jahre.

## Brodsatzung auf dem Lande.

Den 4. September 1750.

Anzuzeigen: Es sey bey Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer vielfältig angezeiget worden, wasgestalten das Brod, und sonderheitlich die ordinari-Kreuzersemmeln auf dem Lande nicht allein unter der Landbrodsatzung, sondern auch nicht in gehöriger Weisse und Güte gebacken, und zu allgemeinem Schaden der Reisenden und des armen Bauersmanns strafmäßig verkaufet werden; nebstdem die Landbäckenmeister sehr ungleicher Waagen vortheilhaftig sich gebrauchten; Wie zumal man aber befunden, daß dieser den landesfürstlichen Generalien schnurgrad entgegen laufende Unfug von der Fahrlosigkeit der Richter meistentheils herrühre.

Wegen schlechten Brodbackens auf dem Lande sowohl in Ansehung der Satzung als der Güte des Brods wird verordnet.

Als wird den Markt- und Dorfrichtern insgesammt und derselben einem jedem insonderheit hiemit alles Ernsts anbefohlen, daß sie aus dem allhiesigen Mezenausleiheramte die Landbrodsatzung allmonatlich abholen lassen, und an dem Orte zu jedermanns Wissenschaft anschlagen, den daselbst befindlichen Landbäcken fleißig nachsehen, auf das Gewicht und Qualität des Brods, auch der sich gebrauchenden Waagen genaue Obsorge tragen, und im Betretungsfalle den Bäckenmeister bey der N. Oe. Repräsentation und Kammer unverweilt also gewiß anzeigen, als im widrigen er Richter zur Verantwortung gezogen, auch nach beschaffenen Umständen mit empfindlicher Bestrafung andern zum Exempel angesehen werden solle: annebst wird ein jedweder Richter (damit selber mit der Unwissenheit sich nicht entschuldigen möge) bey Ueberkommung dieser Verordnung seinen Namen und Pettschaft hierunter zu setzen haben. Wien, den 4. September 1750.

Daß die Richter die Landbrodsatzung allmonatlich anschlagen.

Auf die Qualität und Gewicht des Brods genaue Obsicht haben.

Die betretene Bäcken alsogleich anzeigen.

Und unter diese Verordnung ihre Namen und Pettschafte setzen sollen.

## Mauthfrey-Päßerespectirung.

Den 7. September 1750.

Anzuzeigen: Es sey von dem an den französischen Hof abgeordneten kaiserl. königl. Botschafter, Herrn Grafen von Kaunitz und Rittberg, beschwersam angezeiget worden, wasgestalt die in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns befindliche Privatmauthen von seiner von hier nach Frankreich voraus abgeschickten Bagage, unerachtet des von allerhöchstgedacht Ihrer kaiserl. königl. Majestät erhaltenen Freypasses 50. fl. Mauth abgeheischet hätten.

Gleichwie nun allerhöchst erholte Ihre kaiserl. königl. Majestät diesen unanständigen Vorgang sehr mißliebig vernommen, und eben dahero so allergnädigst als ernstlich anbefohlen haben, daß wegen vorberührter unbefugter Mauthabnahme die Untersuchung gepflogen, und deshalben die Innhaber sothaner Privatmauthen unverlängt zur Rede gestellet, sofort der Bericht nach Hofe erstattet werden solle; Und da Allerhöchst-Dieselbe fürohin Dero von hieraus ertheilende Freypässe aller Orten in Dero Erblanden allerdings respectiret wissen wollen.

Also hat sie N. Oe. Repräsentation und Kammer obersagten Innhabern erwähnter Privatmauthen gemessen aufzutragen, daß von nun an, von den mit allerhöchsten Freypässen versehenen Gütern und Waaren nirgendswo eine Privatmauthgebührniß bey empfindlicher Strafe mehr abgefodert, jedoch ihnen Mauthbesitzern freygelassen werden solle, den Betrag, was durch so gestaltige freye Paßirung an ihren Privatmauthgefällen entgehen dürfte, alljährlich richtig auszuweisen, und bey Hofe einzureichen, um hierauf nach beschaffenen Umständen allerhöchsten Orts reflectiren zu können.

Von den mit allerhöchsten Freypässen versehenen Gütern soll von den Privatmauthen keine Gebührniß abgefodert werden.

Doch solle dem Mauthbesitzer freo stehen, den Betrag für solche Güter alljährlich bey Hofe einzureichen.

Deme also sie Repräsentation und Kammer gehörig nachzuleben geflissen seyn wird; allermassen denn, so viel es die oberennserische Privatmauthen belanget, das Nöthige der dort Landes bestellten Repräsentation und Kammer unterm einstens mitgegeben worden ist. Wien, den 7. Sept. Anno Dni 1750.

Anno 1750.

## Assistenz der Wache auf Ansuchen medicinischer Facultät.

Den 8. Sept. 1750.

Anzuzeigen: Es sey zwar an dem, was sie N. Oe. Repräsentation und Kammer an dahiesige Universität zu weiterer Intimirung an die medicinische Facultät, wegen jedmaliger Abfolglassung der zu etwa nöthig findender Aufhebung und Coercirung ihrer Mitglieder oder sonst dahin gehöriger Leute erfoderlicher Mannschaft von der Rumor- oder Sicherheitswache unterm 29. elapsi erlassen, ganz recht geschehen.

Die Sicherheitswache an die medicinische Facultät anzuweisen, daß sie auf allmaliges Verlangen derselben zu pariren habe.

Indem aber allerhöchstgedacht Ihre kaiserl. königl. Majestät auf weitere Vorstellung erstbesagter medicinischen Facultät neuerdings allergnädigst zu verordnen geruhet haben, daß erwähnte Sicherheitsmannschaft an selbe ein für allemal dergestalt angewiesen werden soll, daß die Wache, wann, und so oft sie von der Facultät verlanget wird, dieser letztern alsogleich zu pariren hätte, ohne daß deshalben von mehrerholter Facultät sich bey ihr Repräsentation und Kammer, oder dero Herren Mittelspräsidenten anzumelden nöthig sey.

So hat man diese neuerlich herabgediehene allerhöchste Verordnung ihr Repräsentation und Kammer zur förderlamst weiteren Verfügung hiemit erinnern sollen. Wien, den 8. September 1750.

## Wegmauthenverwendung zum Straßenbaue.

Den 9. Sept. 1750.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden sowohl geistlichen als weltlichen Standes (was Würden oder Wesens die sind) den dieses Unser gnädigstes Patent zu lesen, oder zu hören vorkömmt, Unsre kaiserl. königl. und landesfürstl. Gnade, auch alles Gute; und geben hiemit jedermänniglich gnädigst zu vernehmen:

Wasmaßen Wir aus landesmütterlicher Sorgfalt auf inständiges Verlangen Unsrer getreuesten Landesmitglieder und Unterthanen nicht allein in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, sondern auch in allen Unsren übrigen Erbkönigreichen und Landen, förderst zum Behufe aller Innsassen und Reisenden, wie auch zur Beförderung des Handels und Wandels, sowohl die schon gemachte Wege und Straßen in gehörigen Stand wiederum herstellen, als auch die noch gar nicht gemachte neuerdings anlegen zu lassen Uns entschlossen haben, allermaßen auf Unsern höchsten Befehl in dem Gezirke 4. Meile Wegs um Wien, und gegen der J. Oe. Gränze von dem Markte Neunkirchen bis über den Berg Semering schon wirklich mit allem Ernste daran gearbeitet wird.

Der allerhöchste Entschluß die Wege herzustellen, und neue anzulegen.

Gleichwie aber die Herstellung der übrigen hierländischen Wege und Straßen in allen vier Vierteln eine große Geldbeträgniß erfodert, und Wir bey den dermaligen Umständen nicht wohl zugeben können, daß diese Last die arme Unterthanen des Landes, wie vorhin üblich war, durch eine auf sie machende allgemeine Ausschreibung tragen sollen.

Solcher bedarf großer Geldsummen.

Als haben Wir zu werkthätiger Bezeigung Unsres hierinnfalls, wie in allen Begebenheiten hegenden mildesten Gesinnens bereits verordnet, aus Unsren landesfürstlichen Gefällen zu dieser Wegmachung im ganzen Lande jährlich einen Betrag von mehrern tausend Gulden der sub Præsidio Unsres wirklichen geheimen Raths, Rittern des goldenen Vließes, und dermaligen Landmarschallenamtsverwaltern, Grafens von Königsegg-Erps aufgestellten Hofcommißion ausfolgen zu lassen.

Hierzu werden aus den landschaftlichen Gefällen jährlich mehrere tausend Gulden verwendet.

Jedoch will annebst erfoderlich seyn, daß zu Bestreitung so großer dabey nöthiger Ausgaben noch andere zulängliche Hilfsmittel ausfindig gemacht werden. Daher wollen Wir, daß die zu diesem Ende durch das unterm 10. May 1724. ergangene Patent an allen hiernachstehenden Gränzorten gewidmete Wegmauth auch hinführo richtig darzu verwendet, und die Einnahme dessen von oberwähnter Hofcommißion auf das beste besorget werden solle: Und zwar

Die übrige zulängliche Mittel hierzu reichen die in den hernachstehenden Gränzorten angelegte Wegmauthen.

Im

### Im Viertel Unterwienerwalds.

Zu Aspang.
Kirchschlag.
Ebenfurt.
Wamperstorf.
Prugg an der Leyta.
Prellenkirchen.
Haimburg.
Eggendorf.
Teutsch Broderstorf, und Landegg.

### Im Viertel Oberwienerwalds.

Zu Ennsdorf.
Mitterbach.
Wienerbrückel.

### Im Viertel Obermannhartsbergs gegen Oesterreich ob der Enns.

Zu Persenbeug.
St. Oswald.
Pözlas.
Arbesbach.
Schönbach.
Langschlag.
Groß Pertholz.

### Gegen Böheim.

Zu Weytra.
Gmünd.
Schrems.
Litschau.
Reingers.
Illmau.

### Gegen Mähren.

Zu Taxen.
Frätes.
Napolz.
Unter-Thürnau.
Langau.
Riegerspurg.
Heufurt.
Unter-Fladnitz.

### Im Viertel Untermannhartsbergs an der hungarischen Gränze.

Zu Anger.
Hochenau.
Drösing.
Dürnkrut.
Marchegg.
Marchhof.

### An der mährischen Gränze.

Zu Draßhofen.
Feldsperg.
Unterthemenau.
Schweinburg.
Ottenthal.
Pottenhofen.
Dürnbach.
Rötz.
Ober-Rötz.
Mitter-Rötz.
Unter-Rötz.
Höflein.
Riedenthal.
Raglhof.
Jezlerstorf.
Haugstorf.
Alberndorf.
Hadres.
Obritz.
Katholz.
Zwingendorf.
Pernhofen.
Wolzeshofen.
Laa.
Ruehof.
Neudorf.

An allen diesen obbenennten Gränzörtern ist die Mauthgebühr in dem erwähnten sub dato 10. May 1724. ergangenen Patente ausgewiesen, daß für ein jedes in schwere Last- oder Güterwägen angespanntes Vieh zwey Kreuzer bezahlet werden müsse; wobey es auch (obschon Anfangs es auf 3. Kreutzer zu erhöhen bestimmt war) noch ferners sein Bewenden hat, es soll aber von nun an nicht minder für alle sowohl in die geringe als schwere Wägen angespannte Pferde, Ochsen, oder anderes Zugviehe die gleiche Gebühr zu zwey Kreutzer entrichtet werden, wogegen jedermann zu seiner Gemächlichkeit und besserer Beschleunigung den guten Weg auf den Land- und Poststraßen wird zu genießen haben.

Wie viel und oft viel an diesen Orten müsse bezahlet werden.

Diesemnach ergehet hiemit Unser ernstlicher allerhöchster landesfürstl. Willen und Meynung, daß

Primo: Bey allen obstehenden Gränzörtern von jedem bespannten Pferde, Ochsen, oder anderm Zugviehe, es sey der Wagen beladen oder nicht, schwer oder gering, hinaus und herein zwey Kreutzer; diese nämliche Gebühr auch

Anno 1750.

Secundo: Von den Reut- Hand- oder getriebenen Pferden, Maulthieren oder anderm solchem Viehe, denn von dem Hornviehe unweigerlich abgeführet; hingegen

Tertio: Von den Schepsen, Schafen, Lämmern, Schweinen, und allem anderm dergleichen geringem Viehe nur ein Pfenning für das Stück bezahlet werden: immassen alles dieses Vieh durch den Trieb die Wege, und die mit Wasen belegte Dämme und Seitengräben sehr schadhaft machet.

Von dieser Wegmauthgebühr wollen Wir die alleinige zum Feld- oder Ackerbau ein und anderer Orten über die Gränze hin und her zu gehen etwa nöthig habende Fechsungs-Pflug-Egge- oder mehr andere solche zum Feldbaue gewidmete Wägen ausgenommen haben.

Was von der Zahlung frey sey.

Sonst soll niemand, von wem das Zug- Reut- oder getriebene Vieh immer sey, außer Unsre kaiserl. königl. Hofstaat mit eigenen Post- oder Vorspannpferden, dann die Militar- oder Jägereyvorspann gegen Vorzeigung und Uebergebung der Originalanweisung.

Weiters die leer hin und her kommende Postwägen und Pferde, wie auch die mit Briefen anlangende oder hinweggehende sogenannte Ordinari, wenn mit selben kein Passagier reiset, desgleichen auch die Staffettaritte und Wägen.

Sonderheitlich aber die bey Unsren kaiserl. königl. Hofe wirklich bevollmächtigte Botschafter von den fremden Höfen. Und also auch die wirkliche kaiserl. Reichshofräthe und Reichskanzleyverwandte, wenn selbe mit ihren eigenen, oder Postpferden, und nicht etwa mit andern gedungenen Pferden durchfahren, in welchem letztern Falle der um den Lohn fahrende Fuhrmann die Gebühr zu bezahlen hat) von der Wegmauth freygelassen werden.

Wir versehen Uns demnach gnädigst, daß jedermann diese zum Nutzen des Landes und der Reisenden insonderheit gewiedmete Wegmauthgebühr ohne mindester Weigerung willfährig entrichten, und den aller Orten angestellten Einnehmern bey dessen Abfoderung mit keiner Unart begegnen werde, denn es geschiehet hieran Unser ernstlicher Willen und Meynung, dem jedermänniglich bey sonst auf sich ladender Verantwortung den genauen Vollzug zu leisten wissen wird. Gegeben in Unsrer kaiserl. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien den 9. Sept. Anno 1750.

## Rechnungen Richtigkeitspflegung.

Den 10. October 1750.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer zuzustellen, dieselbe hat invermeldte Rechnungsführer zu Legung ihrer ausständigen Rechnungen mit allem Ernste nachdrücksam zu verhalten, selbe ab officio & salario zu suspendiren, den etwa zu genießen habenden Gehalt ihnen von Junio nuperi hero nicht mehr zu paßiren, dieses nämliche auch als eine Generalregel respectu aller Rechnungsführer, dafern sie inner drey Monaten nach Verfließung des vorgeschriebenen Termins ihre Rechnungen nicht eingeleget haben würden, hinführan bey allen landesfürstlichen Ortschaften zu beobachten. Wien, den 10. October 1750.

Rechnungsführer saumsälliger bey den landsfürstlichen Ortschaften ab officio & salario zu suspendiren.

## Wildschützenbestrafung.

Den 14. October 1750.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Herrschafen, Dorf- und Grundobrigkeiten, Verwaltern, Richtern und Gemeinden, Unterthanen und Innsassen, wie auch denen, so dieses Patent zu lesen, oder zu hören vorkömmt, besonders aber denjenigen, so in Unsrem landesfürstl. Wildbahnsgezirke, oder nächst daran gelegen sind, Unsre Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: Wasmaßen Wir in mildester Erwägung der unumgänglichen Nothwendigkeit (womit in Verfolg der publicirten Patente und Generalien die in Jägereysachen vorkommende Begebenheiten auf das schleunigste ausgemacht, dabey nicht allein Unser hierunter waltendes landesfürstl. Regale in allen Begebenheiten sichergestellet, sondern auch der arme Unterthan in billigen Dingen gehandhabet, und alle in das Jägereywesen immer einschlagen könnende Besorgungen ohne weiten Umtrieb erörtert werden sollen) unterm 11. dieses laufenden Monats Octo-

In Jägereysachen aufgestelltes Judicium delegatum.

bers

Anno 1750.

bers gnädigſt reſolviret, und zu Erreichung dieſer Abſicht ein eigenes Judicium Delegatum in Jägereyſachen unter Präſidio Unſres wirklichen geheimen Raths, Kämmerers und Präſidentens der N. Oe. Regierung in Juſtitzſachen Joh. Joſeph Grafen von Breuner eigends niedergeſetzet und beſtellet, auch erſagtem Judicio delegato ihres Verhalts halber die gehörige Inſtruction mitgegeben haben.

Wie nun dieſe Unſre gnädigſte Willensmeynung hauptſächlich ſowohl die den 23. Auguſti 1743. emanirte Jäger- und Reisgejaidsordnung, als auch die nachhin publicirte verſchiedene Generalien und Patente zwar zum Grunde hat; Wir hingegen des öftern ſehr mißfällig vernehmen müſſen, daß viele der Wildprätſchützen ſich ſogar mit angeſtrichenen Geſichtern in den Wäldern ſehen laſſen, und alſo unerkannter dem Wildpräte nachziehen.

Als haben Wir zu Abwendung dieſes Frevels folgende Strafe zu ſetzen für nöthig gefunden, daß eine ſolche mit angeſtrichenem Geſichte in dem Wildbahne gehende und zur Verhaft gebrachte Perſon, falls ſelbe auch kein Wild geſchoßen hätte, das erſte Mal auf zwey, das andere Mal auf vier, und in fernerem Betretungsfalle auf ſechs Jahre in Band und Eiſen zur öffentlichen Arbeit in ein hungariſches oder anderweites Gränzort verſchaffet werden ſolle.

Strafe der Wildprätſchützen, welche ſich die Geſichter anſtreichen, und alſo ergriffen werden.

Es wird alſo dieſer Unſer höchſter Entſchluß allen Eingangsbenennten Herrſchaften, Dorf- und Grundobrigkeiten, Verwaltern, Richtern und Gemeinden, Unterthanen und Innſaſſen zur Nachricht, den Wildprätſchützen aber zur Warnung hiemit erinnert, anbey aber den erſtern alles Ernſtes anbefohlen, daß ſelbe bey ſchwerer auf ſich ladender Verantwortung nicht allein auf ſothane Wildſchützen allmöglich obſichtiges Auge tragen, und ſolche im Betretungsfalle arreſtirlich anhalten laſſen, folglich Unſren kaiſerl. königl. Jägern unweigerlich ausliefern, ſondern auch ihnen in Einbringung derſelben alle erfoderliche Aſſiſtenz leiſten ſollen. Dieſes iſt Unſer gnädigſt auch ernſtlicher Willen und Meynung. Gegeben in Unſrer kaiſerl. königl. Haupt- und Reſidenzſtadt Wien den 14. October 1750. Unſrer Reiche im zehenten Jahre.

## Arzneykunſtübung der Bader und Apotheker auf dem Lande.

Den 31. Octobr.

Der N. Oe. Repräſentation und Kammer wiederum zuzuſtellen, mit der Erinnerung, daß den Wundärzten, Badern und Apothekern die Praxis medica nur allein an den Orten, wo ein approbirter Medicus ſich befindet, unterſaget worden, mithin auſſerhalb ſothanen Orten den Patienten ganz unverwehrt ſey, ſich anderer Hilfe und Beyſtands zu bedienen; Wie denn auch in jenem Falle, wo der Stadt- oder Landphyſicus abweſend, oder unpäßlich wäre, den Innſaſſen des Orts freyſtehet, einigen Bader, Chyrurgum, oder Apotheker zu gebrauchen, und verſehen ſich Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät allergnädigſt, daß die allortige Medici ihre Patienten in der Gebühr nicht überhalten, und die gar arme Leute aus chriſtlicher Liebe willfährig beſorgen, mithin zu einigen Klagen hierinnen nicht Anlaß geben werden; geſtalten ſolchenfalls allerhöchſt Dieſelbe eine gemäßigte Taxe vorzuſchreiben nicht wohl umgehen könnten. Wien den 31. October 1750.

Wundärzten, Badern und Apothekern iſt in jenem Orten, wo ſich ein approbirter Medicus befindet, die Praxis Medica verboten.

Auſſerhalb ſothanen Orten aber, oder im Falle der Medicus abweſend, oder unpäßlich wäre, den Patienten unverwehrt, ſich derſelben zu gebrauchen.

Ermahnung an die Medicos in Anſehung der armen Leute.

## Kameral- und Bancalgefällen Defraudatorum Beſtrafung.

Den 3. November 1750.

Wir Maria Thereſia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unſren treugehorſamſten Ständen, Innwohnern und Unterthanen, wie auch allen denjenigen, welche Unſer Erzherzogthum Oeſterreich unter und ob der Enns betreten, oder ſich in ſelbem befinden, was Würde, Stands, Amts oder Weſens ſelbe ſind, Unſre kaiſerl. königl. Gnade, und alles Gute.

Es iſt jedermänniglich, und ſonders Unſren treugehorſamſten Unterthanen, und allen ſowohl aus- als inländiſchen Conſumenten, Handelsleuten und Innſaſſen ſattſam beywohnend, was nachdrückſame bewegliche und ſcharfe Verordungen

zu

Anno 1750.

zu Aufrechthaltung Unsrer Kameral- und dem Banco einverleibter Gefälle, sowohl in Zeit Unsrer hochgeehrtesten Vorfahrer des Reichs, als während Unsrer angetretenen Regierung erlassen, zu derselben gehorsamer Befolgung allen Unsren angestellten Gerichtsstellen gegen die Uebertreter nach aller Schärfe fürzugehen, mitgegeben, und alles Ernsts anbefohlen worden.

Wir müssen aber immerhin mißfällig vernehmen, wasmaßen, ungeacht Unsrer zum öftern wiederholten zu jedermanns Wissen kundgemachten Patente, und in selben enthaltenen Ermahnung, wie auch gegen die Uebertreter ausgesetzten schweren Bestrafung, dem stätshin zuwider gehandelt, und mit solcher Vermessenheit Unsre landsfürstliche Gesätze pflichtvergessen überschritten werden, daß sogar einige (um sich den zu Besorgung sothaner Gefälle aufgestellten Beamten widersetzen, und ihre vorsetzliche Beeinträchtigung desto sicherer bewirken zu können, sich nicht nur mit gewaffneter Hand zusammenrottiret, und versammelt, sondern an Unsren Beamten gewaltsam, und daher höchststrafmäßig vergriffen, bey allem dem aber bisanher ohne Rücksicht auf die Schwere ihres Verbrechens bloshin als Einschwärzer angesehen, vielmal von Unsren vorgesetzten Gerichtsstellen aus einem unerlaubten Mitleiden der Strafe entlassen, und dadurch zu fernerer Ausübung ihres Muthwillens verleitet worden.

Nun haben Wir von Anbeginn Unsrer höchstbeschwersamen Regierung in allen Begebenheiten sattsame und überzeugende Proben an Tag geleget, wie viel Wir Uns beeifern, die Unsrem Erzhause angestammte weltbekannte Milde beyzubehalten, und daher kein anders Verlangen tragen, als daß Niemand von Unsren Unterthanen gegen die Billigkeit beschweret, noch über seine Kräften beladen, dahingegen aber zur Entrichtung seiner Schuldigkeit gesetzmäßig verhalten werde.

Nachdem aber die bey Unsrer Kammer annoch befindliche, oder dem Banco einverleibte Kameralgefälle, es bestehen selbe in dem Mauth- Salz- handgräflichen Tabak- oder andern Gefällen, ohne Ausnahme, zu Bestreitung der bey Unsren Regierungen unentbehrlichen Ausgaben, und Erhaltung des allgemeinen Trauens und Glaubens gewidmet, welche jedermann zu entrichten schuldig, und um so mehr von allem Abfalle zu bewahren sind; Als Wir die Aufrechthaltung und Festhaltung Unsrer Kammeralgefälle, und der dahin gehörigen Gefälle für die Hauptstütze Kron und Scepters ansehen, folgsam Uns im Gewissen verbunden zu seyn erachten, gegen jene, welche sich ihre Gebühr zu entrichten widersetzen, mit aller Schärfe zu verfahren, auf daß Wir bey ferners zunehmender Beeinträchtigung Unsrer Gefälle zu Ersetzung des Abfalls nicht bemüßiget werden, Unsre treugehorsame Unterthanen zu der Länder und ihrer davon abhangenden Erhaltung mit neuen Aufschlägen und Gaben zu belegen.

Solchemnach, gleichwie Wir aus landesmütterlicher Milde gesammt Unsere treugehorsamste Unterthanen, und alle sowohl ausländische als innländische Innsassen und jedermänniglich, welche Unsre Erbländer betreten, oder in selben ansäßig sind, zu Befolgung Unsrer in Ansehung der Kameral- und dem Banco einverleibten Gefälle ausgegangenen Patenten, Satzung und Verordnungen hiemit alles Ernstes ermahnen, und zu dem Ende nicht allein mehrbesagte Patente und Satzungen, nach ihrem Innhalte durchaus bestättigen, sondern anbey ausdrücklich beschlossen haben, daß hinführo der oder diejenige, welche vorsetzlich Unseren Verordnungen zuwider handeln, selbe zu überschreiten, verschiedene ausgesonnene List gebrauchen, den vorgesetzten Beamten sich gewaltsam widersetzen, in der Verschwärzung öfters betreten werden, zu Ausübung dessen gebrauchen lassen, oder in andere Wege hierzu hilfliche Hand leisten, nebst der in Unsren Patenten vorgesetzten Strafe, anbey als Verächter Unsrer landsfürstlichen Gesetze angesehen, und in dieser Eigenschaft nach den mehr und weniger vorkommenden beschwersamen Umständen jederzeit nebst dem Verluste der Waaren mit einer Leibs- oder empfindlichen Geldstrafe, Niederlegung des Gewerbes und Abschaffung aus dem Lande beleget werden sollen.

Die, welche die Kameral- und Bankogefälle listiger Weise verkürzen, oder sich den Beamten gewaltsam widersetzen, und ihre Mithelfer sollen nicht

Als befehlen Wir allen und jeden sowohl hohen als niederen Gerichtsstellen und Obrigkeiten Unsres Erzherzogthums Oesterreich unter und ob der Enns hiemit gnädigst, daß alle diejenige, welche Unsre Kameral- oder Bancogefälle, auf

was

was Art und Weise es immer seyn mag, freventlich verkürzen, Unsre Befehle und Satzungen mit Vorbedachte oder listiger Weise überschreiten, in Entrichtung der Gebühr sich gewaltsam widersetzen, oder zu Ausübung derley höchstschädlichen Verfahrens als Mithelfer gebrauchen lassen, wenn auch selbe das erste Mal betreten werden, nicht allein als bloße Verschwärzer mit Einziehung des verfallenen Guts bestrafet, sondern wider selbe als vermessene Verächter Unsres landsfürstlichen Gesetzes in Ansehen ihres Verbrechens annoch besonders nach den Umständen die vorbesagtermaßen ausgesetzte Strafe unabläßlich verhänget werde.

allein mit Einziehung des verfallenen Guts, sondern anbey mit Leibs- oder Geldstrafe belegt werden.

Wie Wir denn hiemit auf das Nachdrucksamste verordnen, in derley Begebenheit der Strenge der Rechte den freyen Lauf zu lassen, ohne daß einer Gerichtsstelle davon abzugehen, oder diese Unsre zu jedermanns Nachachtung ergehende Befehle und Satzungen gegen den klaren Innhalt auszulegen, oder zu mäßigen gebühren solle.

Und zumal Wir zu dieser Unsrer Entschließung über öfters von seiner Behörde aus erheblichen Bewegursachen geschehenen Vorstellungen, nicht ohne Uns Gewalt anzuthun, bewogen worden, zugleich aber, ob selber standhaft zu halten, gesonnen sind.

Solchemnach, damit dieser Unser allerhöchste Befehl in beständigem Andenken erhalten, und jedermänniglich für Schaden genugsam bewahret werde.

Als wollen und verordnen Wir zugleich, daß dieses Patent von einem Magistrats- herrschaftlichen oder obrigkeitlichen Beamten jährlich an den gewöhnlichen Jahrmarkts- und Kirchtagen bey den Kirchen kurz vor- oder bald nach dem Gottesdienste öffentlich und deutlich, wie auch alle Jahre bey Besitzung der Grundbücher bey Strafe 12. Rthlr., so oft solches unterlassen würde, kundgemacht, und öffentlich abgelesen werden solle, welche sogestaltige alljährliche Publication, daß sie verläßlich und ununterbrochen geschehe, der Magistrat, Herrschaften und Obrigkeiten bey sonst selbst verwirkender obausgemessener Strafe zu besorgen haben werden.

Dieses Patent soll allen Orten an den gewöhnlichen Jahrmarkts- oder Kirchtagen bey 12. Reichsthaler Strafe alljährlich abgelesen werden.

Dieses ist also Unser ernstlicher Willen und Meynung, dem jedermann bey Vermeidung Unsrer Ungnade, und der hiervor enthaltenen Strafe nachzuleben wissen wird. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien den 3. Monatstag November im ein tausend sieben hundert und fünfzigsten, Unsrer Reiche im eilften Jahre.

## Soldaten ohne Päße als Deserteurs anzuhalten.

Dm 14. November 1750.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns befindlichen Herrschaften, Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Vorstehern, Landgerichtsverwaltern, Richtern und Gemeinden Unsre Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: wasgestalten Wir durch Unsre N. Oe. Repräsentation und Kammer sub dato 27. August per Patentes unter andern §. 7. gnädigst publiciren lassen, damit weder die Ausreisser unter dem Vorwande, daß sie commandirt seyen, durchkommen, noch auch die wirklich Commandirte in den Verdacht der Desertion gerathen mögen, daß alle diejenige Commandirte, welche die Regimenter ohne Oberofficier abschicken, ingleichen die nach Haus beurlaubte oder etwa verabschiedete Soldaten an einem jeden Orte, welches sie betreten, bey der Obrigkeit sich anzumelden, und ihre Ordre, Passeport, oder Abschiede (ohne welchen sie von ihren Vorgesetzten, unter schwerer Verantwortung niemal abzuschicken) von selbst vorzuzeigen schuldig sind, und von ihren Regimentern angewiesen, bey Unterlassung dessen aber von derselbigen Gemeinde, die von ihrer Station entfernte Soldaten als Deserteurs angehalten, und wenn sie sich sodenn nicht legitimiren würden, patentmäßig an die Gehörde geliefert werden sollen.

Zumal aber dieser Verordnung von dem Landmanne der Zeit schlecht nachgelebet worden, Wir hingegen diesem Desertionsübel ausgebig vorzubeugen ernstlich entschlossen sind.

Als haben Wir ferners gnädigst resolviret, und befehlen hiemit Eingangs gemeldten Herrschaften, Dorf- und Grundobrigkeiten, wie auch Stadt- Markt- Rich-

Strafe derjenigen Obrigkeiten oder Gemeinden, welche

Anno 1750.

vom Feldwäbel an einen Mann ohne Vorzeigung des Passes durchpaßiren lassen.

Richtern und Gemeinden, und wollen, daß jede Ortsgemeinde, wo wissentlich, auch mit Pässen versehene Soldaten, von dem Feldwäbel anzufangen, durchpassiren, und auf Fürzeigung des Passes nicht angedrungen, noch bey dessen Ermangelung dieselbe angehalten, und dem nächsten Militarcommando eingeliefert würden, die Gemeinde, wenn sie dessen überwiesen würde, für jeden Mann 24. fl. zu erlegen, oder einen tauglichen Mann salvo regressu gegen diejenigen, welche daran Schuld tragen, zu stellen, auch die Obrigkeit, wenn selbe in Loco ist, in ihrer Abwesenheit aber, der Beamte sothanes factum salvo pari regressu zu vertreten gehalten seyn solle. Allermaßen Wir auch untereinstens das Gehörige an dasiges Militarcommando ergehen lassen, daß keine Mannschaft, ohne Paß, Abschied, Ordre, oder Erlaubnißzettel, welche jedesmal von dem commandirenden Officier mit Hand und Sigill zu fertigen sind, ausser der Stadt oder Land, oder auch aus dem Numero des Regiments verschicket werden sollen, als im widrigen ein dergleichen Officier, der den Soldaten anhaltenden Gemeinde die ausgesetzte Taglia ex proprio zu bezahlen verbunden seyn, und dargegen der sich zu legitimiren weigernde Soldat mit einer ausgebigen Strafe angesehen werden würde.

Strafe der Officiers, welche die Soldaten ohne gefertigten Urkunde verschicken.

So Wir jedermänniglich zur Nachricht, und gehorsamsten Darobhaltung hiemit gnädigst erinnern wollen. Wornach sie sich zu achten, und für Nachtheile und Schaden zu hüten wissen werden. Gegeben in Unsrer kaiserl. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien, den 14. November 1750. Unsrer Reiche im eilften Jahre.

## Vieh umgestandenen Ausführungsgebühr.

Den 17. November 1750.

Von der kaiserl. königl. N. O. Repräsentation und Kammer wegen dem allhiesigen kaiserl. königl. Stadt- und Landgerichte anzuzeigen: Es hätten Ihre kaiserl. königl. Majestät über den Allerhöchst-Deroselben wegen der von dem allhiesigen Freymanne bey Ausführung des umgestandenen Viehes in Abfoderung der Gebühr bisher geschehenen Bedrückung des Publici allerunterthänigst überreichten ex officio Bericht unterm 14. currentis allergnädigst resolviret, daß in Verfolg der vorhin gemachten Anordnung dem Freymanne für jegliches gefallenes Pferd, oder Rindvieh in hiesiger Stadt und Burgfriede nicht mehr als 2. fl. 9. kr. auf den Freygründen aber 3. fl. 48. kr., denn wegen Erhebung umgestandener Pferde aus den tiefern Ställen 3. fl. für jedes Stück, in einer Seuche hingegen für jedes Stück derley Viehs nur 30. kr. abzunehmen erlaubt, von ihm Freymanne annebens bey armen Leuten in dergleichen Fällen die Hinwegbringung des gefallenen Viehs gratis besorget, und endlich, daß diese Anordnung durch ein Edikt dem Publico kundgemacht werden solle. Solchemnach wird dem allhiesigen Stadt- und Landgerichte nicht nur allein diese allerhöchste Resolution zur Nachricht und weitern Verfügung an den allhiesigen Freymann hiemit erinnert, sondern anbey anbefohlen, daß selbes in Conformität dessen ein Publicationsedict projectiren, und solches sodenn unverweilt anher ad ratificandum zu überreichen sich angelegen sey lassen soll. Wien den 17. November 1750.

Bestimmung der Gebühr des Freymanns für das gefallene Vieh in unterschiedlichen Umständen.

Diese Anordnung soll durch ein Edikt kund gemacht werden.

## Nadeleinschläger und Nadelausschneiderunirung.

Den 28. November 1750.

Anzuzeigen: Allerhöchstgedacht Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten in der zwischen den bürgerlichen Nadeleinschlägern, dann den bürgerl. Nadelausschneidern bereits lange Jahre obschwebenden Streitsache, und darüber ergangenen Erkenntnißen auf dem Allerhöchst-Ihroselben genommenen Recurs, und darüber geschehenen allerunterthänigsten Vortrag allergnädigst zu resolviren geruhet, daß allhier nur eine einzige Nadlerzunft seyn, und die Meister sich ohne Unterschied bürgerliche Nadlermeister nennen, mithin die sogenannte Nadeleinschläger ohne fernere Weigerung mit ersagter Zunft sich vereinigen, und aller weiteren Rechtsführung bey schärferem Einsehen enthalten sollen.

Nadeleinschläger und Nadelausschneider sollen in einer bürgerlichen Zunft unter dem Namen bürgerliche Nadlermeister vereinigt seyn.

Wel-

Digitized by Google

Anno 1750.

Welches demnach Ihr Repräsentation und Kammer, nebst Zurücksendung der von beyden Theilen in Sachen verhandelten Nothdürften, zur Nachricht und weiterer Verfügung, damit dieser allerhöchste Befehl auf das genaueste befolget werden möge, hiemit erinnert wird. Wien den 28. Novemb. 1750.

## Kirchenfreyung den Deserteurs nicht zu gestatten.

Den 28ten Novemb. 1750.

Dero Repräsentation und Kammer in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns hiemit in Gnaden anzuzeigen: Aus dem von allerhöchst gedacht-Ihrer kaiserl. königl. Majestät unterm 21ten dieses an den Herrn Erzbischof zu Prag erlassenen, in Abschrift hiebey gebogenen Rescripto seye des mehreren zu entnehmen, was allerhöchst Dieselbe bey Gelegenheit dessen, daß von den unweit Prag befindlichen PP. Franciscanern zu Hayeck zweyen dahin von dem grünnischen Infanterieregimente geflüchteten Deserteurs, unter dem scheinbaren Vorwande eines von diesen begangenen Mords, nicht allein das Asylum gegeben, sondern auch weitershin bis außer Lands fortgeholfen worden, zu verfügen nöthig gefunden haben. Immaßen aber das kaiserl. königl. Ærarium solchergestalt allzu empfindlich leiden würde, wenn von den Geistlichen unter dergleichen grundlosen Prätexten den Ausreißern ohne vorheriger einholender der Sachen wahren Beschaffenheit zu Beförderung ihrer Desertion die Hand geboten werden sollte. So hat Sie N. Oe. Repräsentation und Kammer sowohl den dahiesigen erzbischöflichen Herrn Ordinarium, als bischöflichen passauerischen Herrn Officialem & Consistorium in allerhöchsten Namen Ihrer kaiserl. königl. Majestät nach Innhalte des obangezogenen Rescripti nachdrücksamst zu erinnern, Ihrer untergebenen Geistlichkeit durch ein erlassendes Circulare ernstgemessen aufzutragen, daß selbe sich in dergleichen Vorfallenheiten über den Grund des von solcherley sich ad Asylum flüchtenden Soldaten vorbringenden Angebens ehender als diesen die Kirchenfreyheit gestattet wird, künftighin genauer erkundigen, und bey einem widrigen vorkommenden Befunde dergleichen Deserteurs, zumal man gegen selbe mit der Todesstrafe nicht zu verfahren gedenket, alsogleich der Orts Obrigkeit zu ihrer Uebernahme um so gewisser anzeigen und ausfolgen sollen, als sonst und in dessen Entstehung Sie Geistliche gleich andern Deserteursverhöhlern angesehen, folgbar wider dieselbe als Uebertreter der allerhöchsten Verordnungen nach den dießfalls letzthin emanirten Deserteurspatenten ohne mindester Nachsicht, und ohne Betrachtung der dagegen einwendenden Entschuldigungen mit der darinn ausgemessenen Bestrafung unnachbleiblich fürgegangen werden würde. Wien den 28. Novemb. 1750.

Falscher Vorwand zweyer in ein Kloster geflüchteter Deserteurs.

Geistlichkeit soll künftig über das Angeben derley Flüchtlinge ad Asylum sich genauer erkundigen.

Bey widrigem Befunde solche anzeigen, und ausliefern.

Als sonst die Geistlichen gleich andern Deserteursverhöhlern angesehen und nach den Patenten gestrafet werden würden.

## Generale an die Geistlichkeit in Böheim gleichen Innhalts.

Generale an die Geistlichkeit in Böheim gleichen Innhalts.

Wir Maria Theresia ꝛc. Es hat sich noch unlängsthin zugetragen, daß zwey Deserteurs des grünnischen Infanterieregiments bey den zwey Meilen von Prag gelegenen Franciscanern zu Hayeck unter dem Vorwande einer begangenen Mordthat das Asylum emendiciret haben, und von daraus mit einem Geleitsbriefe oder Recomendationsschreiben durch die Geistlichkeit von einem Orte zum andern bis in die obere Pfalz befördert worden sind. Es hat sich aber die vorgeschützte Mordthat in re ipsa nicht gefunden, sondern ware nur solches ein Prätext, um die vorhabende Desertion desto mehrer bedecken zu können; obwohl nun dergestalten gedachte PP. Franciscaner von diesen beyden Deserteurs mit Unwahrheit hintergangen worden, einfolglich in gewisser Maß schuldloß zu seyn scheinen; So wäre doch denselben obgelegen, sich vorhero super veritate rei & facti unter der Hand zu erkundigen; diese Deserteurs aber indessen anzuhalten, und wenn sodenn der Casus anderst beschaffen gewesen, mithin der obige Vorwand gänzlich hinweg gefallen wäre, selbe dem Brachio Sæculari um so ehender alsogleich auszufolgen, als Wir ohnedem gegen derley Deserteurs mit einer Todesstrafe zu verfahren nicht gesinnet sind. Und weil denn derley Casus in Unsren Erbländern öfters sich ereignen können, Unser Ærarium aber allzuempfindlich beschweret und verkürzet werden würde, wenn den Geistlichen zustehen sollte, dem nudo asserto eines Deserteurs sogleich den

vollkommenen Glauben beyzumessen, mithin denselben zu ihrer Desertion, so wie es in Casu præsenti geschehen, die beförderliche Hand zu bieten; So wollen Wir uns gegen Dero Liebden (Dero Andacht) hiemit gnädigst versehen, dieselbe werde ihre untergebene Geistlichkeit durch ein erlassendes Circulare dahin ernstgemeßen anerinnern, wie sie in derley Vorfallenheiten sich super rei veritate künftighin genauer zu informiren, und bey einem widrig sich äußerenden Befunde derley Deserteurs alsogleich des Orts Obrigkeit zu ihrer Uebernahme um so gewisser anzuzeigen und auszufolgen hätten, als im widrigen sonst dieselbe als Deserteursverhöhler angesehen, mithin wider derley geistliche Uebertreter nach den unterm 26ten May 1749. ergangenen Deserteurspatenten ohne Attendirung der mindesten Entschuldigung mit den darinn angesetzten Strafen unnachbleiblich fürgegangen werden würde. Und es ꝛc. Wien den 21. Novemb. 1750. An den Erzbischof zu Prag.

## Postlivrey-Unfugsabstellung.

Den 9. Decemb. 1750.

Landkutscher- und Roßausleiherknechte sollen in Hinkunft keine rothe Röcke mit blauen Aufschlägen tragen.

Anzuzeigen: Demnach allerhöchst gedacht Ihrer kaiserl. königl. Majestät allergehorsamst vorgestellet worden, daß die Landkutscher- und Roßausleiherknechte fast durchgehends rothe Röcke mit blauen Aufschlägen triegen, mithin von der Postlivrey nicht zu unterscheiden wären, förderst da es öfters die Erfahrenheit gezeiget, daß sie heimlich ein Posthorn bey sich führen, und dessen sich auf der Straße ungescheuet bedienten; Und nun allerhöchst Dieselbe, über den, den 1ten dieses abgestatteten gehorsamsten Vortrag resolviret, daß dieser Mißbrauch abgestellet, den Landkutscher- und Roßausleiherknechten, die kaiserl. königl. Postlivrey zu führen, bey Strafe der Confiscirung verboten, jedoch ihnen ihre dermalige Kleider bis 1ten Jäner 1752. zu tragen und abzunutzen erlaubet: sodenn sie wenigstens die Farbe der Aufschläge zu ändern, und solche dem Kleide gleichförmig zu tragen angehalten werden sollen.

Als wird diese allergnädigste kaiserl. königl. Resolution Ihr Repräsentation und Kammer zur Nachricht, und dem Ende hiemit erinnert, damit dieselbe das Weitere hierüber an Gehörde verfügen möge. Wien den 9. December 1750.

## Raufereyabstellung ob der Enns.

Den 10. Decemb. 1750.

Obschon jene sträfliche Art der Raufereyen, welche mittels wirklicher Bestellung an gewissem Tage, Stunde und Orte ordentlich kund gemacht, und sodenn auf eine fast nicht menschliche Art unternommen werden, und in vergangenen Jahren hier Landes ziemlich im Schwunge gegangen, nicht nur aus ihrer innerlichen Art verabscheuet und vermieden, sondern auch wegen in Sachen vielmals ergangener Verbote, beförderst und vorzüglich von den Beamten hätten verhindert werden sollen. So haben doch eingeloffene Nachrichten gezeiget, daß dergleichen bestimmte Raufereyen mit Zulaufe vieles Volks an ein- und andern Oertern wiederum vorgenommen worden seyen, hiemit stehet zu besorgen, daß diese sträfliche Gattung einer Ausfoderung, welche, wo nicht zu Todschlägen, wenigstens zu gefährlichen Verwundungen Anlaß giebt, aus einer wilden Gewinnbegierde der auf dem Geye befindlichen Wirthe, welche sich erfreuen, wenn sie durch ein solch gesetzloses Schauspiel viele Gäste an sich ziehen können, anwiederum in Schwung gebracht werden möge.

Gleichwie nun die kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer dergleichen übelgesittete Unternehmungen keinerdings mit Gleichgültigkeit ansehen kann, sondern selbe vielmehr alsogleich und vollends abgestellet wissen will.

Als wird hiemit euch gesammten Obrigkeiten, und derselben Beamten anbefohlen, daß ihr nicht allein gesammten euren Unterthanen dergleichen Bestellungen, sondern auch, bevorab euern unterhabenden Bestandinnhabern oder Eigenthümern, der Tafernen und Wirthshäuser die Gestattung dergleichen Raufereyen alsogewiß untersagen und verheben, auch ob diesem Verbote auf das genaueste halten sollet, als im widrigen die auf solche Art ex Condicto raufende Bauernburs-

Die ex Condicto raufende Bauernburschen sollen zu Recrouten genommen werden.

sche als unnütze und unfriedsame Leute der kaiserl. königl. Miliz als Recrouten übergeben, jener Beamter aber, so derley Dinge in einer unterthänigen oder seiner

Be-

Anno 1750.

Besorgung anvertrauten Taferne, oder Wirthshause gestattete, oder wenn er nicht gleich anfänglich davon Wissenschaft hätte, sondern des vorbeygegangenen erst nachhin berichtiget würde, und den Wirth nicht gemeßen strafete, das erste Mal zu Erlegung 25. das zweyte Mal aber zu Bezahlung 50. Reichsthaler Pönfalls unnachläßlich angesehen, das dritte Mal aber noch mit schwererer nach Umständen der Sache ausmessender Bestrafung angesehen werden würde; gesammte Obrigkeiten, Pfleger und Beamten, denen es zu thun oblieget, werden die Verordnung bey öffentlichen Kirchen- und andern Versammlungen alsogleich kund zu machen, und öftermals zu republiciren, und durch festeste Darobhaltung sich für Schaden zu hüten wissen. Linz den 10. Decemb. 1750.

Strafe der Obrigkeiten, die solches nicht abstellen.

Publicirung dieser Verordnung.

## Lederer- und Lederzurichter-Unirung.

Den 12. Decemb. 1750.

Anzuzeigen; Und sey derselben ex prioribus ohnehin bekannt, in was für weitläufige Strittigkeiten die beyde allhiesige Zünfte der Lederer und Lederzurichter verfallen sind, denn was zu derselben Vereinbarung zu verschiedenen Malen angekehret, auch was noch im Jahre 1744. von Ihrer kaiserl. königl. Majestät, auf den von der vormaligen N. Oe. Regierung und Kammer in Sachen erstatteten gehorsamsten Bericht, hierwegen allermildest resolviret worden.

Nun hat der hierauf in Fürschlag gebrachte Unionsplan in executione viele Anstände gehabt, dergestalten, daß derselbe nicht zur wirklichen Erfüllung gebracht werden können, mithin gedachte beyde Zünfte in den immerwährenden Uneinigkeiten und Unordnungen bishero verbleiben müssen; wodurch aber sich die Folge ergeben, daß das Leder nicht in der gehörigen Güte erzeiget, der Preiß desselben übermäßig erhöhet, und das Publicum andurch unsäglich gedrücket worden sey.

Gleichwie aber allerhöchst gedachte Ihre kaiserl. königl. Majestät dieses Unwesen dermaleinst abgestellet, und angegen eine beständige Einigkeit bey erholten beyden Zünften wieder eingeführet wissen wollen;

Also haben allerhöchst Dieselbe erst wiederholten beyden Zünften folgendes zur unabweichlichen Richtschnure fürzuschreiben für nöthig erachtet, und zwar

Primo: Sollen die Lederer und Lederzurichter künftighin eine Profeßion ausmachen, das ist, alles jenes, was dem einen Theile bisanhero auszuarbeiten oder zuzurichten, folgbar zu treiben zugestanden, auch dem andern Theile gestattet seyn; diese vereinbarte Profeßionisten aber führohin, und zwar die Lederer, Leder- und Rothgärber, und die Zurichter Rothgärber, ihre Burschen hingegen, nämlich der erstern Lederknechte, und der letztern Rothgärbergesellen genennet werden; allermassen denn auch mehr allerhöchst ernannte Ihre kaiserl. königl. Majestät denselben auf diese obgemeldte Namen, und weiters allerunterthänigstes Bitten ein gleichlautendes Privilegium jedoch den Rothgärbern vor den Lederern zu ertheilen allermildest geneigt sind.

Lederer und Lederzurichter sollen hinführo einerley Handwerk treiben können.

Wie sie und ihre Gesellen sollen genennet werden.

Secundo: Wird eine jede Zunft dieser unirten Profeßionisten bey ihrer Lade zu verbleiben haben, und solle nach dieser geschehenen Einverständniß die Lade der Lederer die **Aeltere**, und die Lade der Lederzurichter die jüngere **Rothgärberlade** benamset werden.

Der Lederer Lade soll die ältere, und der Zurichter die jüngere Rothgärberlade benamset werden.

Tertio: Hat sich die ältere Lade ihres jetzigen Fahns mit der Innschrift: **Lederer- und Rothgärber**, und die jüngere gleichfalls ihres dermaligen Fahns mit der Innschrift **Rothgärber** zu gebrauchen.

Ihre Fahnen und derer Innschriften.

Quarto: Soll die Zahl der Meister von der ältern, wie bey der jüngern Lade (welche letztere ebenfalls Halb- und Pfundleder, item große Häute zu arbeiten befugt seyn soll) sich über zehen nicht erstrecken; Weil aber

Beyder Laden Meister sollen nicht über zehen seyn.

Quinto: Ueber diese zehen Werkstätte inclusive der Hofbefreyten, benanntlich Michael Kallinger, Julius Kallinger, und Johann Sonntag (als welchen dreyen insgesamt sowohl, als den beyden Lederhofbefreyten Namens Nikolao Klement, und Martin Kallinger, Ihre kaiserl. königl. Majestät das Meister- und Bürgerrecht, und zwar allen 4. Hofbefreyten gegen einem diesem Gewerbe proportionirten Beytrage zu dem Commercialfundo zu ertheilen allergnädigst anbefohlen haben) bey den Rothgärbern, noch andre sechs Meisterschaften obhanden, so sollen

Den hofbefreyten Lederern und Zurichtern wird das Bürgerrecht ertheilet.

Anno 1750.

Wenn von den 16. Rothgärberwerkstätten eine auf was Weise immer abgehet; so soll solche nicht mehr ersetzet werden.

von diesen sechszehen Werkstätten, wenn ein so andere durch Absterben, oder durch einen Verfall oder mit Wegziehung von hier auf ein andres Ort, von heut Dato an abkommen, nicht mehr ersetzet werden. Und obwohl beyde Laden nichts anders, denn das gemeine Beste des vereinbarten Handwerks besorgen werden, so soll jedoch die jüngere Lade, ohne Zuthun der ältern ihren erarmten Meistern, oder hinterlassenen Wittwen unter die Armen zu greifen, folgbar ihnen nach Handwerksgebrauch beyzustehen allein verbunden seyn, und solchergestalt ein gleiches die ältere Lade in Ansehung der Ihrigen ebenmäßig zu beobachten haben. Auf gleiche Weise soll

Eine Lade soll ohne Beyhilfe der andern ihren erarmten Meistern oder Wittwen beystehen.

Was diese unirte Profession gemeinsamlich angehet, soll mit beyderseitiger Einwilligung geschlichtet werden.

Sexto: Die unirte Profeßion dieselbe gemeinsamlich angehende Sachen vorläufig miteinander bey der älteren Lade überlegen, mithin mit beyderseitiger Einwilligung alles tractiren, auch unterschreiben, und was immer erhalten wird, soll jeder Lade zu guten kommen, darunter aber keine Handwerksgebräuche zu verstehen sind, allermaßen eine jede Lade bey den Ihrigen zu verbleiben haben wird; dahingegen sollen

Septimo: Beyde Laden die Häute von den Fleischhackern nach einer billigen Proportion abzunehmen haben; dabey aber

Die Zahl der Knechte, Gesellen und die Gewölber.

Octavo: Keinem Meister erlaubet seyn, über zehen Knechte oder Gesellen, inclusive der Ladensitzer zu halten, jedoch jedem freystehen, ein Gewölb in der Stadt und das andere auf dem Grunde, wo er wohnhaft ist, außer diesen aber kein weiteres Gewölb mehr offen zu haben. Desgleichen

Rohe Häute außer Lande zu führen verboten.

Nono: Beyden Laden, mithin allen Meistern verboten seyn, ungearbeitete oder rohe Häute außer Lande zu führen.

Die Lehrjungen sind sowohl auf das Ausarbeiten als Zurichten des Leders zu lehren.
Ihre Lehre wird auf 3. Jahre bestimmet.
Die Freyheit der Gesellen sich in die Arbeit bey der einen oder andern Lade zu verdingen.

Decimo: Sind die Lehrjungen beyderseits künftighin sowohl auf das Lederausarbeiten, als auf das Lederzurichten zu lehren, und damit sie ein so anders wohl begreifen, die Lehre wenigstens auf drey Jahre zu bestimmen, den Knechten und Gesellen aber soll freystehen, sich bey den Meistern von der ältern oder jüngern Lade nach ihrem Belieben in die Arbeit zu verdingen.

Worauf bey Annehmung zur Meisterschaft zu sehen sey.

Undecimo: Bey Annehmung zur Meisterschaft hat jede Lade in ihrer Ordnung bey gleichen Umständen, den inländischen vor den ausländischen jederzeit den Vorzug zu lassen, wo übrigens die ausdrückliche allerhöchste Willensmeynung dahin gehet, daß

Den Handwerksversammlungen sollen die Kommissarii allzeit beywohnen.

Duodecimo: Führohin den Handswerksversammlungen bey einer Lade wie bey der andern jedesmal ein beständiger von dem Stadtrathe abzuordnen kommender Kommissarius gegenwärtig seyn, und unfehlbar beywohnen soll, da nun durch genaue Beobachtung obiger Punkte dieser sehr darnieder liegenden Profession alleinig wiederum aufgeholfen werden mag; als haben mehrernannte Ihre kaiserl. königl. Majestät untereinstens allermildest anbefohlen, daß den gesammten, insonderheit den wohlhabigern Meistern beyder Laden alle gegen diese Verordnungen laufende Handlungen auf das schärfeste untersagt werden sollen.

Wie die Uneinigkeiten sollen vermieden werden.

Allermassen allerhöchst Dieselbe, daß den und zwar besonders wohlhabigern Meistern, welche bishero die meiste Ursache zu den Uneinigkeiten gegeben, und solche unterhalten, von jener Lade, welche wider die andere den mindesten Streit zu regen sich anmaßen wird, das Handwerk bis zu Austrage der Sache niedergeleget werden soll, bereits allergerechtest vorgesehen haben.

Wie zumal aber zu gleicher Zeit vorgekommen ist, daß von Seiten des hiesigen Stadtmagistrats zu den, von den Ledererknechten und Rothgärbergesellen abhaltenden Zusammenkünften sowohl, als zu den Zusammentretungen der bisherigen Zurichtermeister, der allschon unterm 19ten April 1732. emanirten General-Handwerksordnung zuwider, kein Kommissarius abgeordnet, sondern der Rathsverwandte Zacharias Huber, allein bey den Versammlungen der Lederermeister, und keiner Zusammentretung der Knechte zugegen gewesen sey.

So haben wiederholte Ihre kaiserl. königl. Majestät diese ahndungswürdige Unterlassung mißfällig angesehen, und wollen zugleich, daß gedachtem hiesigen Magistrate vorangeführte schlechte Beobachtung der Handwerksgeneralien ernstlich verhoben, und demselben beynebst gemessen aufgetragen werde, daß erwähnter Stadtsmagistrat auch hinkünftig der Lade der Lederzurichter einen eigenen Kommissa-

Eine jede Lade soll ihren eigenen Kommissarium haben.

Digitized by Google

Anno 1750.

missarium, den Lederern aber anstatt des inneren Rathsfreunds Zacharias Huber, einen andern eigends bestelle, und dahin ordentlich anweise, daß Sie Kommissarien bey allen Zusammenkünften, es mögen solche die Meister oder die Handwerksbursche abhalten wollen, jedesmal ganz gewiß, und bey Vermeidung schwerer Strafe gegenwärtig seyn, folgbar auf die Beobachtung öfters wiederholter Generalien, wie in diesen, also auch in den andern Anordnungen festere Hand halten, und bey Wahrnehmung einer widrigen Verfahrung, ein solches alsogleich ihrem vorgesetzten Magistrate zu alsobaldiger Remedur und Abstellung anzeigen sollen.

Diese sollen nicht allein bey den Zusamenkünften der Meister, sondern auch der Knechte und Gesellen zugegen seyn. Was sie zu beobachten haben.

Welch- ein so anderes Ihr Repräsentation und Kammer zur Nachricht, und dem Ende hiemit erinnert wird, damit dieselbe an Eingangs berührte beyde Zünfte sowohl, als an die von Wien in Conformitæt dieser allerhöchsten Entschließung, das Weitere zu verfügen, und ob diesem allem die schuldige Folge geleistet werde? die gehörige Nachsicht zu halten geflissen seyn möge. Wien den 12. Decemb. 1750.

# Anno 1751.

## Boten Herein- und Hinausschwärzungs-Verbotsverschärfung.

Den 21. Jäner 1751.

Anzuzeigen; Allerhöchst gedachte Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten höchst mißfällig vernommen, daß die fremde Boten ungehindert der den 14. Decemb. 1748. und 5. Augusti erst abgewichenen Jahrs emanirten Post- und Botenpatente, viele Briefschaften und geringe unter 20. Pfunden im Gewichte haltende Päckel, Schachteln, Kistel, und dergleichen in Dero Erblande herein und von dannen hinaus zu schwärzen noch immer continuirten, und dahero unterm 7ten abgewichenen Monats und Jahrs allergnädigst resolviret, daß denselben, wenn sie noch einmal auf einer derley Verschwärzung betreten würden, die Erbländer für ihre Person auf allemal verboten werden sollen.

Fremden Boten, wenn sie Briefe oder Päckel, so unter 20. Pfunde haben, ein oder ausführen, werden die Erbländer verboten.

Auf gleiche Weise soll auch den innländischen Boten nach zweymaliger Betretung einer derley Verschwärzung das Botenwerk gänzlich niedergeleget, und sie kassiret werden.

Innländische werden in dergleichen Fällen über zweymalige Betretung cassiret.

Da es sich aber ereignet, daß jezuweilen die innländische Boten von einem Orte abgehen, allwo kein Postwagen aufgerichtet, jedoch unterwegs auf eine Postroute kommen, allwo der Postwagen passiret, solchenfalls ihnen zwar erlaubet seyn, kleine Päckel von oder unter 20. Pfunden von dem Orte der Abreise, bis ad locum ad quem mitzuführen, auch dergleichen von einem solchen Orte bis auf die nächste Poststation, wo der Postwagen seinen Cours hat, unterwegs zu colligiren und abzugeben; nicht minder sollen dieselbige bey ihrer Zurückfahrt befugt seyn, eben dergleichen Päckel, welche, wenn sie die Poststraßen verlassen, auf solche Oerter lauten, daß sie mit dem Postwagen nicht bestellet werden können, ungehindert aufzunehmen und abzulegen, zwischen der ersten Poststation aber, wo der Postwagen im Gange ist, bis zu der letzten, allwohin sie ihre Reise gerichtet, ist ihnen derley geringhältige Päckel anzunehmen oder abzugeben, bey ansonst gewiß zu befahren habender Kassirung verboten.

Wenn und auf was für eine Art ihnen solche Päckel aufzunehmen und zu überbringen gestattet sey.

Zu dessen mehrerer Erklärung kann exempli gratia der klagenfurter Bote Päckel von oder unter 20. Pfunden, welche derselbe entweder zu Klagenfurt selbst, oder auf dem Wege bis Leoben aufgenommen hat, und nach Brug, Neustadt, Wien ꝛc. gehörig sind, in allen diesem Orten abgeben, im Gegentheile auch zu Wien, Neustadt Brug ꝛc. die nach Leoben und von dannen bis Klagenfurt gehörige aufnehmen, welches jedoch nicht dahin verstanden wird, daß selbter zu Brug oder auf dieser Straßen ein solches Paquet aufnehmen könne, welches nach Neustadt oder Wien, noch auch im Rückwege zu Wien, was auf benennte Oerter bis Brug lautet, unter gemeldter Strafe der Kassation aufnehmen darf.

Wird solchemnach diese allergnädigste kaiserl. königl. Resolution Ihr Repräsentation und Kammer, zu ihrer Nachricht und dem Ende hiemit erinnert, damit sie solche an die sämmtliche inn- und ausländische Boten, um sich darnach richten und für Schaden hüten zu können, gehörig zu intimiren wissen möge. Wien den 21. Jäner 1751.

## Conducten aus den Vorstädten in die Stadt zu tragen verboten.

Den 30ten Jäner 1751.

Anzuzeigen: Es sey allerhöchst gedacht Ihrer kaiserl. königl. Majestät unter andern beygebracht worden, daß nachdem in Dero hiesigen Residenzstadt alle offene Freudhöfe, und zwar noch in jüngeren Zeiten der Haupt-Gottesacker bey hieselbstiger Metropolitankirche zu so mehrerer Versicherung des allgemeinen Gesundheitsstands aufgehoben, und die dahin ehevor geschehene Beerdigung an abgeschaf-

derte

Anno 1751.

derte Oerter außer der Stadt ganz vorsichtig veranlasset worden, der einzige derley Freudhof bey dem sogenannten Vögelgesange an der Schottenpfarrkirche noch übrig sey, auf welchen nicht allein die in der Stadt wohnhafte zur Schottenpfarr gehörige Partheyen, sondern auch viele von denjenigen, so in den Vorstädten unter der nämlichen Pfarr oder derselben Filial-Jurisdiction stehen, nach ihrem Ableiben auf erwähnten Schottner-Gottesacker in die Stadt ganz willkührlich hereingetragen, und daselbst begraben würden. So wenig nun allerhöchst ernennte Ihre kaiserl. königl. Majestät diesen wider alle gute Polizey laufenden Unfug des Hereintragens der Todten von den Vorstädten in diese Residenzstadt fernersweit zugeben, folglich solchen alsogleich gemeßen abgestellet wissen wollen, eben so sehr verlangen allerhöchst Dieselbe, daß nach dem Beyspiele dessen, was obgedachter maßen mit dem Metropolitan-Kirchfreudhofe gar wohl geschehen, die Begräbniße auf dem herinnigen Schottner-Gottesacker ebenfalls eingestellet, und für jene Pfarrmenge, welche in der Stadt wohnet, und nicht in der Kirchengruft beygesetzet und beerdiget wird, eine anderweitige Grabstatt in einer der hiesigen Vorstädte, und einem etwas entfernten Grunde angerichtet werde.

Leichen aus den Vorstädten werden auf dem Pfarrschotten-Gottesacker, den Vögelgesang genannt, herein getragen.

Diesen Unfug abzustellen.

Die Begräbniße in der Stadt ebenfalls einzustellen.

Und für die Pfarrmenge aus der Stadt in einem abgesönderten Vorstadtsgrunde eine anderweite Grabstätte anzurichten.

Sie N. Oe. Repräsentation und Kammer, hat demnach dem Herrn Abbten zum Schotten die fernerweite Hereinbringung der in Vorstädten sich ergebenden Leichen auf mehr gemeldtem Gottesacker alsogleich, und von nun an ernstgemessen zu untersagen, sofort wegen gänzlicher Kassirung mehrberührten dasigen Freudhofs, und folglich anderweiter Transferirung der dießfälligen Begräbniße auf ein oder andern Vorstadtsgrund sich mit demselben nöthiger Dingen einzuvernehmen, und den nähern gutächtlichen Vorschlag darüber zu Abschöpfung der allerhöchsten Entschließung nacher Hofe zu überreichen. Wien den 30. Jäner 1751.

# Stohl- oder Conductsordnung.

Den 15. Februarii 1751.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden, denen dieses Unser Patent zu lesen fürkömmt, insonderheit aber den bey allhiesiger Residenzstadt Wien und in den Vorstädten aufgestellten Kirchenadministratoren, Obrigkeiten und Gemeinden, Unsre Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: Welchergestalt Wir von einiger Zeit her die große Ungleichheit beobachtet, so in dieser Unsrer Residenzstadt bey Abnehmung der sogenannten Conducts- oder Begräbnißtaxen fürwaltet, und woraus schon mehrfältiges Klagen und Unzufriedenheit, absonderlich bey den mittellosen Erben erwachsen ist; Wir verlangen keineswegs den Gotteshäusern und Seelsorgern an dem, was sie mit Billigkeit fodern können, das mindeste zu entziehen, sondern suchen vielmehr den Wohlstand des einen und des andern nach Thunlichkeit zu befördern; Nur allein wollen Wir, daß hierinn eine gleiche Ordnung gehalten werde, und jedermann wisse, was er in derley Conductsfällen nach der Art und Weise, wie er die Begräbniß anzustellen gedenket, eigentlich zu bezahlen habe.

Conducts- und Begräbnißtaxen werden nach einer gewissen Ordnung eingerichtet.

Zu solchem Ende haben Wir nach Verschiedenheit der Leichbegängniße, so in dieser Unsrer Residenzstadt üblich sind, eine Conductsordnung entwerfen lassen, und mit Unsrem fürstlichen erzbischöflichen Ordinario allhier, soviel die Jura Stolæ betrift, die gehörige Einverständniß getroffen, sodenn aber diese Conductsordnung, wie sie hiernach folget, allergnädigst beangenehmet; Wir befehlen demnach, setzen und wollen, daß

Erstens: Ob dieser Unsrer Conductsordnung durchaus festiglich gehalten, derselben in keinerley Wege zuwider gehandelt, noch von jemanden, wer der immer sey, etwas mehrers begehret oder angenommen werde, als was darinn bestimmt und ausgesetzt ist; Insonderheit aber verbieten Wir, daß die Steuerdiener, Meßner, Kirchendiener, Conductsansager und Träger, weder Flor noch Visier, welches beydes sie sich selbst anzuschaffen haben, ingleichen auch weder sie, noch jemand anderer bey dem Hause, wo die Leiche ausgehet, Brod und Wein, oder auch dafür einiges Geld abfodern oder annehmen, widrigens dieselbe nicht nur ihres Diensts verlustigt, sondern anbey mit empfindlicher Bestrafung angesehen werden sollen.

Meßner, Kirchendiener, Ansager und Träger, haben nichts besonders zu fodern.

Anno 1751.

Es stehet einem jedem frey sich eine Klasse nach seinem Willen zu erwählen.

Zweytens: Stehet in eines jeglichen freyer Willkühr, von den nachstehenden Conductsklassen eine zu erwählen, wie es ihm gefällig ist, ohne Unterschied des Stands oder Würden, dergestalten, daß keinem mehrere Kosten, als wozu er sich der erkiesenen Klasse gemäß freywillig entschloßen hat, können aufgedrungen werden.

Arme Leute sollen umsonst begraben werden.

Drittens: Die armen Leute, welche außer einigem geringen Hausrathe nichts verlassen, und der Mittelloßigkeit durch obrigkeitliche Zeugniß, oder auch von dem Grundrichter bescheiniget wird, sind aus christlicher Liebe und Barmherzigkeit ohne aller Taxe oder Stohlgebühr, umsonst zu begraben, und ermahnen Wir derohalben alle Kirchenväter und Administratores, daß selbe von derley armen Partheyen bey schwerer Verantwortung nichts erpressen, viel weniger dieselbe zu Verkauf- oder Versetzung der unentbehrlichen Fahrniße anhalten sollen.

# Hierauf folget die Conductsordnung mit beygesetzter Taxe.

Diese bestehet in drey Abtheilungen: In den erstern vier Rubriquen, sind die Begräbniße von den drey Stadtpfarren, nach ihren unterschiedenen Klassen ausgemessen, die 5te, 6te und 7te Rubrique reguliret die Begräbniße in den Vorstädten, und endlich werden in den letztern sieben Rubriquen alle andere Conductsgebührniße, wie auch jenes ausgesetzet, was für die mehrers oder minders prächtige Exequien in der Stadt und in den Vorstädten zu bezahlen kömmt.

## Rubrica Prima.

### Von dem Conducte einer erwachsenen Person in den drey Hauptpfarren in der Stadt, als der Metropolitankirche zu St. Stephan, St. Michael, und zun Schotten.

### Erste Klasse.

### Mit dem großen Geläute.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Für dieses große Geläut gebühren der Pfarrkirche..... | 7 | — |
| Wenn aber bey einem Conducte, so eine Person des Herrn- oder Ritterstands betrift, die Josephinische große Glocke bey der Metropolitankirche zu St. Stephan besonders verlanget wird, sind für solche zu bezahlen..... | 30 | — |
| Für die Grabstelle in der Kirche, sammt Hebung des Grabsteins..... | 40 | — |
| Für die sechs Curaten, so mitgehen, jedem..... | 1 | — |
| Ingleichen bey der Pfarr St. Michael und zun Schotten, jedem..... | 1 | — |
| Wenn aber das ganze Convent zum Conducte verlanget wird, ist die Gebühr überhaupt..... | 20 | — |
| Den Domherren bey St. Stephan, wenn selbe zu einer Tag- oder Nachtleiche besonders eingeladen werden, für jeden, der mitgehet.... | 1 | 30 |
| Für das große Bahrtuch, sammt dem darauf gehörigen Crucifixe oder Pfarrbilde..... | 7 | — |
| Für den Meßner und Kirchendiener..... | 3 | — |
| Den Musicis, so mitgehen und das Miserere singen..... | 6 | — |
| Denn vor die Motteten mit Sardinen..... | 10 | — |
| Für die acht Träger sammt Mänteln..... | 4 | — |
| Wenn aber jemand die Steuerdiener besonders verlanget, gebühret für jeden..... | 1 | — |
| Für 12. Knaben sammt Kutten..... | 1 | 12 |
| Für die Bahre..... | — | 36 |
| Für Ueberziehung des hohen Altars..... | 1 | 30 |

Zwey-

## Zweyte Klasse.

### Mit dem mitteren Geläute.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Für das Geläut | 4 | — |
| Für die Grabstelle in der Kirche bey St. Stephan sammt allen Kosten | 30 | — |
| Zu St. Michael bey dem Vesperbilde | 20 | — |
| Bey den Schotten in der Gruft | 20 | — |
| Den vier Priestern, so mitgehen, jedem | 1 | — |
| Für das Bahrtuch, sammt darzugehöriges Crucifix oder Pfarrbild | 5 | — |
| Den Musicis für das Miserere | 6 | — |
| Denn für die Motteten ohne Sardinen | 6 | — |
| Dem Meßner und Kirchendiener zusammen | 2 | — |
| Für acht Träger sammt Mänteln | 4 | — |
| Für acht Knaben sammt Kutten | — | 48 |
| Für die Bahre | — | 36 |
| Für ein Altar zu überziehen | — | 45 |

## Dritte Klasse.

### Mit dem kleinern Geläute.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Für das Geläut | 3 | — |
| Für die Grabstelle in der Gruft bey St. Stephan | 10 | — |
| Desgleichen bey St. Michael in der Pfarrgruft | 10 | — |
| Bey der Pfarr zun Schotten in dem offenen Freudhofe | 3 | — |
| Den zwey Priestern, so mitgehen, jedem | 1 | — |
| Für das Bahrtuch sammt darzu gehörigen Crucifix oder Pfarrbild | 3 | — |
| Für den Meßner und Kirchendiener | 1 | 30 |
| Den Musicis für das Miserere | 4 | — |
| Bey der Pfarr zun Schotten aber für das Libera | 2 | — |
| Für sechs Träger sammt Mänteln | 4 | — |
| Für sechs Knaben sammt Kutten | — | 36 |
| Für die Bahre bey St. Stephan und St. Michael | — | 30 |
| Für den Todtengraber bey den Schotten | — | 30 |

## Vierte Klasse.

### Mit dem kleinsten Geläute.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Für das Geläut | 1 | — |
| Für die Grabstelle einer erwachsenen Person auf dem Freudhofe | 1 | — |
| Dem Priester, so mitgehet und die Leiche einsegnet | 1 | — |
| Für das Bahrtuch, sammt darzu gehörigen Crucifix oder Pfarrbild | 1 | — |
| Dem Meßner oder Kirchendiener | — | 30 |
| Für vier Träger sammt Mänteln | 2 | — |
| Für vier Knaben sammt Kutten | — | 24 |
| Für vier Windlichter | 1 | 20 |
| Für den Todtengraber | — | 30 |
| Für den Kreuztrager | — | 12 |



Digitized by Google

## Rubrica Secunda.

Von dem Conducte einer Person von 7. bis 15. Jahre in den drey Hauptpfarren in der Stadt.

### Erste Klasse.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Für das Geläut | 3 | — |
| Den Priestern, so mitgehen, jedem | 1 | — |
| Die Grabstelle in der Gruft | 6 | — |
| Für das sammete Bahrtuch, sammt Crucifix oder Pfarrbild | 2 | — |
| Dem Meßner und Kirchendiener | 1 | 30 |
| Für die vier Träger sammt Mäntel | 2 | — |
| Für vier Knaben sammt Kutten | — | 24 |
| Für die Bahre | — | 30 |

### Zweyte Klasse.

Wenn eine Person von 7. bis 15. Jahre aus einer Stadtpfarre in die Vorstadt zu begraben.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Für das Geläut | 1 | — |
| Dem Priester für das Einsegnen | 1 | — |
| Für die Grabstelle | 1 | — |
| Für das Bahrtuch, sammt Crucifix oder Pfarrbild | — | 45 |
| Für den Meßner und Kirchendiener | — | 30 |
| Für vier Träger sammt Mäntel | 2 | — |
| Für zwey oder vier Windlichter, wie man es verlanget, jedes Windlicht zu | — | 20 |
| Ingleichen für jeden Knaben sammt Kutten | — | 6 |
| Dem Todtengraber | — | 30 |

## Rubrica Tertia.

Von dem Conducte eines Kinds, von 1. bis 7. Jahre in den drey Hauptpfarren in der Stadt.

### Erste Klasse.

Wenn ein solches Kind in der Kirche beyzusetzen verlanget wird.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Dem Priester für das Einsegnen | 1 | — |
| Für die Grabstelle in der Kirchengruft | 4 | — |
| Auf dem Freudhofe aber | 1 | — |
| Für das sammete Bahrtuch | 1 | 30 |
| Dem Meßner und Kirchendiener | — | 30 |
| Für zwey Träger mit Mänteln | 1 | — |
| Dem Kreuztrager | — | 12 |

### Zweyte Klasse.

Wenn ein Kind von 1. bis 7. Jahre von einer Stadtpfarr in die Vorstadt zu begraben.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Dem Priester, so die Leiche begleitet und einsegnet | 1 | — |
| Für die Grabstelle | — | 30 |

Für

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Für das Bahrtuch | — | 30 |
| Dem Meßner | — | 30 |
| Für zwey Träger sammt Mäntel | 1 | — |
| Dem Todtengraber | — | 30 |

## Rubrica Quarta.

### Von dem Conducte eines Kinds, so in einer der drey Stadtpfarren unter dem Mantel begraben wird.

### Erste Klasse.

Wenn ein solches Kind in der Kirche beyzusetzen verlanget wird.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Dem Priester für das Einsegnen | 1 | — |
| Die Grabstelle in der Kirche oder Gruft | 2 | — |
| Für die Grabstelle auf dem Freudhofe | — | 30 |
| Dem Meßner oder Kirchendiener | — | 30 |
| Dem Trager sammt Mantel | — | 30 |

### Zweyte Klasse.

Wenn ein Kind unter dem Mantel von einer Stadtpfarre in die Vorstadt begraben wird.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Dem Priester für das Einsegnen | — | 30 |
| Für die Grabstelle | — | 30 |
| Dem Trager sammt Mantel | — | 30 |
| Dem Meßner | — | 30 |
| Dem Todtengraber | — | 20 |

# Bey den Vorstadtpfarren.

## Rubrica Quinta.

### Bey erwachsenen Personen.

### Erste Klasse.

Ein ganzer Conduct.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Für das ganze Geläut mit 4. oder 5. Glocken | 3 | 30 |
| Wenn aber weniger Glocken sind | 2 | 30 |
| Dem Pfarrer | 1 | 30 |
| Im Falle aber verlanget wird, daß mehrere Geistlichen mitgehen, ist für jeden | 1 | — |
| Für die Grabstelle in der Kirche, wenn es eine große Person ist | 8 | — |
| Für die Grabstelle auf dem Freudhofe | 1 | — |
| Für das schönste Bahrtuch, sammt Pfarrbild | 3 | — |
| Den Musicis für das Miserere und Motteten | 8 | — |
| Dem Meßner und Kirchendienern zusammen | 1 | 30 |
| Für ein Altar zu überziehen | — | 30 |
| Für acht Träger sammt Mäntel | 4 | — |
| Für acht Knaben sammt Kutten | — | 48 |
| Für acht Windlichter | 2 | 40 |

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Für die Bahre | — | 15 |
| Für den Kreuztrager | — | 6 |
| Für den Todtengraber, wenn die Leiche auf dem Freudhofe beygesetzet wird | — | 30 |

## Zweyte Klasse.

### Ein halber Conduct.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Für das Geläut mit 3. Glocken | 2 | 30 |
| Für die Grabstelle auf dem Kirchfreudhofe | 1 | — |
| Dem Pfarrer | 1 | 30 |
| Für das mittere Bahrtuch, sammt Pfarrbild | 1 | 30 |
| Den Musicis so mitgehen, für das Miserere und grimmigen Tod | 6 | — |
| Dem Meßner und Kirchendiener zusammen | 1 | — |
| Für 6. Träger sammt Mäntel | 3 | — |
| Für 6. Knaben sammt Kutten | — | 36 |
| Für 6. Windlichter | 2 | — |
| Für die Bahre | — | 15 |
| Für ein Altar zu überziehen | — | 30 |
| Dem Kreuztrager | — | 6 |
| Dem Todtengraber | — | 30 |

## Dritte Klasse.

### Einer Ordinarileiche oder Eingesegnetes.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Für das Geläut | — | 30 |
| Für die Grabstelle | 1 | — |
| Für das Bahrtuch sammt Crucifix | 1 | — |
| Dem Pfarrer | 1 | — |
| Dem Meßner und Kirchendiener zusammen | — | 30 |
| Für vier Träger sammt Mänteln | 2 | — |
| Für die Bahre | — | 10 |
| Für den Kreuztrager | — | 6 |
| Für den Todtengraber | — | 30 |

## Rubrica Sexta.

### Bey einer Person von 7. bis 15. Jahre.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Das Geläut nach obigen Klassen, wie es verlanget wird. | | |
| Die Grabstelle in der Kirche | 6 | — |
| Die Grabstelle auf dem Freudhofe | 1 | — |
| Dem Pfarrer | 1 | — |
| Für das Bahrtuch sammt Crucifix | — | 30 |
| Dem Meßner und Kirchendiener | — | 20 |
| Für jeden Leichtrager | — | 30 |
| Dem Todtengraber | — | 30 |

## Rubrica Septima.

### Bey einem Kinde von 1. bis 7. Jahre.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Für die Grabstelle in der Kirche | 3 | — |
| Für die Grabstelle auf dem Freudhofe | — | 30 |

Für

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Für das Bahrtuch | — | 30 |
| Dem Priester | 1 | — |
| Dem Meßner | — | 15 |
| Für einen Trager sammt Mantel | — | 30 |
| Dem Kreuztrager | — | 6 |
| Dem Todtengraber | — | 15 |

## Rubrica Octava.

### Ein Kind unter dem Mantel zu begraben.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Dem Pfarrer für das Einsegnen | — | 30 |
| Für die Grabstelle | — | 30 |
| Dem Meßner | — | 15 |
| Dem Trager sammt Mantel | — | 30 |
| Dem Todtengraber | — | 15 |

## Rubrica Nona.

### Für das Ausläuten außer den Pfarrkirchen in und vor der Stadt.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Für ein Geläut mit 4. Glocken | 3 | — |
| Für ein Geläut mit 3. Glocken | 2 | 15 |
| Für ein Geläut mit 2. Glocken | 1 | 30 |

## Rubrica Decima.

### Für den Wagen bey der Nachtleiche.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Mit zwey Pferden | 3 | — |
| Mit vier Pferden | 6 | — |
| Mit sechs Pferden | 9 | — |

## Rubrica Undecima.

### Von den Conductsansagern.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Es stehet jedermann frey, sich der Conductsansager zu gebrauchen oder nicht, auch zu dem Ansagen, Leichbegängniße und Exequien so viel zu bestellen, als ihm gefällig ist; darfür aber gebühret einem jeglichen des Tags | 1 | 30 |

## Rubrica Duodecima.

### Von dem Mitgange der Ordensgeistlichen, Spitäler und Bruderschaften in und vor der Stadt.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Wenn Ordensgeistliche eine Leiche in der Stadt begleiten, ist die Gebühr | 4 | — |
| Für die Stadt hinaus | 6 | — |
| Wenn aber Ordensgeistliche, so vor der Stadt wohnen, eine Leiche in die Stadt begleiten, kömmt zu entrichten | 6 | — |
| Vor der Stadt aber | 4 | — |
| Den Armen in dem Kaiserspitale, Armenhause und Nepomucenispitale, welche auf Verlangen in allen Klassen mitgehen können, ohne Unterschied | 4 | — |

Je-

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Jedoch soll sowohl von den Ordensgeistlichen, als obgedachten Spitälern, wenn sie darzu ersuchet werden, wenigstens 12. Paar mitgehen. | | |
| Jeder Bruderschaft, so mitzugehen verlanget wird, mit Einschließung des Ansagers und Kreuztragers . . . . . | 2 | — |
| Für die Aufsetzung eines Bruderschaftsbildnißes, wenn solche von jemanden begehret wird, sammt Ansagersgebühr . . . . . | 1 | — |

## Rubrica decima tertia.

### Für die Grabstelle außer den Pfarrkirchen.

Wenn die Leiche in eine andre Pfarrkirche begraben wird, sind die Conductstaxen in beyden Pfarren nach jener Klasse, so man darzu erwählet hat, zu bezahlen;

Desgleichen ist in dem Falle, wo die Begräbniß in einer Stift- oder Klosterkirche angeordnet, oder auch die Leiche von hier ab und zu einer Familiegruft geführet würde, dem Pfarrer die völlige Conductsgebühr zu bezahlen, dem Convent aber die Grabstelle und übrige Gebühr zu entrichten.

Dafern aber die Begräbniß auf einen der Pfarr nicht zugehörigen Gottesacker bestimmet wird, kömmt für die Grabstelle auf sothanen Gottesacker eben jenes zu bezahlen, was oben bey den Vorstadtpfarren darfür ausgesetzt ist.

### Bey dem Gottesacker des Klosters de Monte Serrato ist nach Unterschied der Grabstelle folgende Gebühr zu entrichten: als

#### Auf dem katholischen Freudhofe.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| In die Gruft für eine große Person, sammt Steinheben . . . . . | 8 | — |
| Für eine Person von 7. bis 15. Jahre . . . . . | 6 | — |
| Für ein Kind von 1. bis 7. Jahre . . . . . | 3 | — |
| Für die Grabstelle in eine Blindfällung, bey einer großen Person . . | 6 | — |
| Bey einer Person von 7. bis 15. Jahre . . . . . | 3 | — |
| Bey einem Kind von 1. bis 7. Jahre . . . . . | 1 | 30 |

### Auf dem Gottesacker aber sowohl bey Monte Serrato, als auch auf der Landstraße, zu Erdberg und auf der Wieden, ist für die Grabstelle.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Bey einer großen Person . . . . . | 1 | 30 |
| Bey einer Person bis 15. Jahre . . . . . | 1 | — |
| Für ein Kind bis 7. Jahre . . . . . | — | 30 |

#### Auf dem unkatholischen Freudhofe.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Für die Grabstelle in die sogenannte Gesandtschaftsgruft . . . . . | 50 | — |
| Für das Geläut . . . . . | 4 | — |
| Für die Grabstelle in einer gemeinen Gruft bey einer erwachsenen Person. | 20 | — |
| Bey einer Person von 7. bis 15. Jahre . . . . . | 10 | — |
| Für ein Kind bis 7. Jahre . . . . . | 5 | — |
| Für die Grabstelle in einer Blindfällung bey einer erwachsenen Person, so keine eigene Blindfällung verlanget, ohne Unterschied der 4. Kreuzgänge . . . . . | 12 | — |
| Bey einer Person bis 15. Jahre . . . . . | 6 | — |
| Bey einem Kinde bis 7. Jahre . . . . . | 3 | — |

Für

## Für die Grabstelle auf dem Freudhofe.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Bey einer erwachsenen Person | 1 | 30 |
| Bey einer Person bis 15. Jahre | 1 | — |
| Bey einem Kinde bis 7. Jahre | — | 30 |

Bey den übrigen Kirchen und Klöstern, wo eine Leiche in der Kirche oder Gruft beygesetzet wird, soll die Gebühr oder das Allmosen für die Grabstelle jene Taxe nicht übersteigen, welche bey den Pfarrkirchen zu St. Michael, und zun Schotten in der 2ten, 6ten und 7ten Klasse sich ausgesetzt befindet.

# Rubrica decima quarta.

Von den Exequien, wenn solche verlanget werden, bey den drey Hauptpfarren in der Stadt, als St. Stephan, St. Michael, und zun Schotten.

## Erste Klasse.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Für das große Geläut, wenn anderst ein Geläut verlanget wird | 6 | — |
| Den Geistlichen, so die Vigill singen, sammt dem Requiem | 6 | — |
| Wenn eine infulirte Person das Amt hält, kömmt für die Leviten und übrige Assistenten zu bezahlen | 4 | — |
| Für eine ganz besetzte Musik mit 2. Klarinen | 20 | — |
| Für dem Ornat bey einem Seelenamte | 3 | — |
| Dem Meßner und Kirchendiener | 2 | — |
| Den zwey Windlichtträgern | — | 18 |
| Den Hochaltar zu überziehen | 1 | 30 |
| Wenn aber verlanget wird, auf den Grabstein das schwarze Tuch zu legen, soll dieses mit einem etwas erhobenen Staffel geschehen, und folgends das Crucifix mit Leuchtern aufgestellet werden, dafür gebühren | 3 | — |

## Zweyte Klasse.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Für das mittere Geläut | 4 | — |
| Den Geistlichen, so das Requiem oder Vigill singen | 6 | — |
| Für eine wohlbesetzte Musik bey dem Seelenamte | 15 | — |
| Für den Ornat bey dem Seelenamte | 1 | 30 |
| Dem Meßner und Kirchendiener | 1 | 30 |
| Den Altar zu überziehen | — | 45 |
| Für zwey Windlichtträger | — | 18 |
| Für die Auflegung des Tuchs auf den Grabstein, sammt Crucifix und Leuchter | 1 | 30 |

# Rubrica decima quinta.

Für die Exequien in den Vorstädten, wenn solche verlanget werden.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Für das Geläut | 3 | — |
| Dem Pfarrer | 3 | — |
| Für die Musik mit besetzten Stimmen | 8 | — |
| Dem Meßner und Kirchendiener | — | 45 |
| Ein Altar zu überziehen | — | 30 |
| Für Auflegung des schwarzen Tuchs auf den Grabstein, sammt Crucifix und Leuchter | 1 | 30 |
| Für zwey Windlichtträger | — | 12 |

Wir gebieten demnach allen Unsern nachgesetzten Obrigkeiten, daß sie auf den genauen Vollzug dieser Unsrer Conducts- und Taxordnung beständig Acht haben, und gegen die Uebertreter mit gemeßener Strafe unabläßlich verfahren sollen; denn hieran geschiehet Unser ernstlicher Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien den 15. Februarii 1751.

## Steuerfreyheit-Aufhebungs-Generalis-Erläuterung.

Den 19ten Februarii 1751.

Anzuzeigen: Es hätten Ihre kaiserliche königliche Majestät durch vorherige gnädigste Resolution derselben mit mehrern zu vernehmen gegeben, welchergestalten allerhöchst Dieselbe bewogen worden, respectu aller Gründe, Häuser und Gebäude die Steuerfreyheit quocunque titulo dieselbe erworben worden seyn mögen, durchgehends aufzuheben; Nun hat es zwar bey dieser geschöpften allerhöchsten Resolution sein festes Bewenden, jedoch haben Ihre kaiserl. königl. Majestät in Betrachtung der respectu ein und anderer Häuser und Gebäude unterwaltenden ganz besondern Considerationen und Intuitu ihrer sonderbaren Eigenschaften von oberwähnter statuirter Generalregel zum Theile einige Ausnahme zu machen, zum Theile aber dieselbe, damit solche nicht etwann wider Ihre allerhöchste Intention ungleich interpretiret werde, in ein und dem andern zur gehörigen Richtschnure zu erläutern befunden; Es ist dahero Ihrer kaiserl. königl. Majestät gnädigster Willen und Meynung, daß

Die Steuerfreyheiten sind durchgehends aufgehoben worden.

Doch werden von dieser Generalregel gewisse Gebäude ausgenommen.

Erstens: Alle dermal schon erbaute, lediglich zum Gottesdienste gewidmete Kirchen und Gotteshäuser, pro eo spatio, so allein von den Kirchen und Freudhöfen occupiret wird, gänzlich steuerfrey seyn sollen, was aber die erst neuerbauende Kirchen anbetrift, wird führohin der Stifter hievon wegen der diesen Platz betreffenden Steuer sich gehörig abzufinden, und solche dergestalten sicher zu stellen haben, damit die jemalige Steuer davon richtig abgeführet werden könne; desgleichen sollen

Erstens die schon erbaute Kirchen und Freudhöfe.

Bey Erbauung neuer Kirchen hat sich der Stifter wegen der Steuerfreyheit abzufinden.

Zweytens: Die landesfürstliche Residenzen in und außer den Städten (als da sind ein Burgschloß oder ein auf dem Lande befindliches Lustgebäu) jedoch nur jene die Steuerfreyheit zu genießen haben, welche ab immemoriali tempore von allerhöchsten Landesfürsten besessen, und als ein zur Krone gehöriges, mithin niemal steurbar seyn könnendes Gut genossen worden;

Zweytens, die landesfürstlichen Residenzen, in so weit, als für solche a tempore immemoriali gewesen.

Unter dieser Exemption ist also begriffen die hiesige Burg, das Lustschloß Schönbrunn, der Augarten und dergleichen.

Was in jüngeren Zeiten dazu gekommen, ist nicht Steuerfrey.

Sothane Steuerfreyheit aber, wären Ihre kaiserl. königl. Majestät nicht gesinnet auf jenes zu erstrecken, so nach der Hand in jüngeren Zeiten, allererst zu dergleichen Schloße oder Burg zugezogen und zugebauet worden, gleichwie allhier die Reichskanzley und das scalvionische Hauß dermal ein Annexum der hiesigen Burg ist, mithin wollen Ihre kaiserl. königl. Majestät von der die landesfürstliche Residenzen und Schlößer respicirenden Steuerfreyheit alles jenes ausgeschlossen haben, so nach der Hand sothanen uralten Gebäuden erst zugebauet worden, wo es sich weiters von selbst ergiebet, daß um so mehr jenes der Versteurung zu unterliegen habe, so neuer Dingen zu solchem Schloße oder Burg zugezogen worden, oder in Zukunft zugebauet werden würde.

Dahero, und da Ihre kaiserl. königl. Majestät in alle Wege gnädigst bedacht sind, Ihre getreue Unterthanen allen dessen zu entheben, so ihnen nur immer zur Bürde gereichen könnte; Als haben allerhöchst Dieselbe sich entschlossen, von den vorerwähnten der Steuerentrichtung unterworfenen Gebäuden dieselbe betreffende Steuer, so bald der dießfällige Betrag eruiret seyn wird, aus einem besonders von Ihrer kaiserl. königl. Majestät hierzu widmenden Gefälle gehörig entrichten zu lassen; und solchemnach werden auch Ihre kaiserl. königl. Majestät bedacht seyn, die Entrichtung der Steuer für das dermalige hungarische Kanzleyhauß, welche provisorio modo auf die hiesige Stände übertragen worden, wohin dessen Betrag führohin zu entrichten seyn wird, über sich zu nehmen.

Solche Steuer wird aus einem besondern Gefälle entrichtet.

Wie auch für das hungarische Kanzleyhaus.

Gleichwie aber kein particular Dominium von dem auf seinem Landgute befindlichen alten Wohngebäude einige Steuer entrichtet, wenn etwann nicht erst neuer Dings unterthänige oder sonst steuerbare Gründe und Häuser dazu gezogen wor-

worden sind, indem bey dergleichen Gute die Steuer schon für das ganze Corpus abgeführet wird, also verstehet es sich von selbst, daß auch jene landesfürstliche Landschlösser, welche schon auf einem eigenem landesfürstlichen Landgute zur Wohnung von unfürdenklichen Jahren her gewidmet sind, als Lachsenburg, Ebersdorf und dergleichen von der Steuer gleichfalls eximiret seyn müssen; dahingegen bleiben jene Gebäude, welche zwar alte landesfürstliche Residenzen oder Schlösser gewesen, nach der Zeit aber die Qualität verlohren, und also die Eigenschaft eines landesfürstlichen oder Partikularherrschafts-Wohnschloßes schon geändert haben, der Steuerentrichtungs-Schuldigkeit allerdings unterworfen, wovon doch das der Zeit zum besondern Nutzen des Publici gewidmete Theresiat, so lang selbes die dermalige Eigenschaft behält, ausgenommen seyn soll.

Gebäude, welche landesfürstliche Residenzen waren, nachmals aber an Privatos gekommen, unterliegen der Steuer.

Außer dem Theresiat.

Drittens: Wollen Ihre kaiserl. königl. Majestät auch alle für die Versammlung der Landschaft gewidmete Häuser von der Steuerentrichtung eximiret haben, wo nämlich die Stände wegen allgemeinen Landesangelegenheiten ihre Zusammenkunft halten, und ihren ständischen Officianten die Wohnung ausgewiesen ist, jedoch haben diese Landschaftshäuser sothane Freyheit nur in so lang, als selbe die Eigenschaft eines solchen Hauses beybehalten, zu genießen, im widrigen aber, wenn ein dergleichen Landschaftshauß ad manus privatas kömmt, oder wenn selbes in Bestand gegeben würde, die Steuer allwegs zu entrichten.

Drittens, werden ausgenommen die für die Versammlung der Landschaft gewidmete Gebäude.

So lang sie solche Gebäude verbleiben.

Außer diesen hievor berührten drey Gattungen finden Ihre kaiserl. königl. Majestät respectu anderer Gebäude, für welche zwar sonsten eine Consideration vor andern Ordinarihäusern getragen zu werden pfleget, als da sind die landschäftliche und sonst publique Gebäude, benenntlich die Kanzleyhäuser, Akademien, Arsenale, Kasernen, Magazine und Invalidenhäuser, denn die Klöster und Spitäler ꝛc. in ordine der Steuerfreyheit eine solche specialitatem rationis, wie respectu oberwähnter erstern drey Gattungen, um so weniger zu unterwalten, als solche ohnedem aus lauter steuerbaren Gründen errichtet worden, mithin hat es respectu aller derley Gebäude bey der vorherigen Eingangs erwähnten allerhöchsten Resolution sein gänzliches Bewenden, und wollen mehr höchst gedachte Ihre kaiserl. königl. Majestät respectu der **Klöster** lediglich die Kapuciner, und andere von der nämlichen Gattung und Wesenheit seyende Klöster ordinis mendicantium primæ Classis, und zwar diese letztere nur in jenem Falle eximiret haben, wenn selbe nicht schon durch ihre Fundation, oder durch pia Legata oder auf andere Weise in Stand gesetzet worden wären, die Steuer entrichten zu können.

Diese Freyheit betrift nicht die übrige öffentliche Gebäude.

Auch nicht die Klöster, als nur der strikte mendicantium.

Was hingegen die Spitäler anbetrift, da wird die aufgestellte Mildestiftungshofkommißion (gleichwie an dieselbe dießfalls die Verordnung ergehet) die Untersuchung vornehmen, ob in den Spitälern die von dem Fundator ausgemessene Zahl der Armen unterhalten, und ob hierdurch schon die Erträgniß der Fundation so erschöpfet werde? daß ohne Minderung der von dem Fundator ausgesetzten Zahl der Armen die Steuer von solchem Spitale nicht bewirket werden könnte, und in Folge dessen wird gedachter Kommißion weiters mitgegeben, einen gehorsamsten Vorschlag zu machen, wie per specifica eines theils die Intention des Fundators, und andern theils des Steuersystems möglichen Dingen nach beyzubehalten sey; jedoch wird diese allenfalls die bewilligende Steuermäßigung nur allein auf die Spitalhäuser, worinnen die Armen wirklich erhalten werden, nicht aber auf die zu den Spitälern gehörige nutzbare Gründe zu verstehen seyn.

Wie die Steuerfreyheit bey den Spitälern statt habe.

Damit aber ein oder das andere Kloster, und Spital nicht allzusehr mitgenommen werde, wenn derley Gebäude ihrem dermaligen äußerlichen Ansehen nach geschätzet würden, so hat die Schätzung derley Gebäude nicht nach ihrem äußerlichen Ansehen, sondern juxta æquum & bonum a proportione dessen zu geschehen, als ob ein von schlechterer Gattung seyendes Hauß sich in hoc situ befände.

Die Klöster und Spitäler werden in Ansehung der Steuer nicht nach ihrem äußerlichen Ansehen geschätzet.

Und mit Beobachtung dieser Proportion wird sodenn das in Sachen sub Præsidio des kaiserl. königl. Hofraths, Herrn Franz Ferdinand Grafens von Schrattenbach besonders aufgestellte Judicium Delegatum ein billiges Steuerquantum zu ermessen, und zur dermaligen Bestimmung nacher Hofe vorzuschlagen haben.

Anno 1751.

Weil denn, vermög dieser stabilirenden Normæ verschiedene theils landsfürstl. theils landschäftl. publique Gebäude in das allgemeine Mitleiden eingezogen werden, so kömmt es ferners darauf an, wer die diesfällige Steuer zu entrichten haben würde? Respectu der landsfürstl. Gebäude ist schon oben die allerhöchste Gesinnung eröfnet worden.

Wer die Steuer von den publiquen Gebäuden zu tragen habe.

Was aber die landschäftliche und andere publique Gebäude anbelangt, verstehet es sich von selbst, daß hievon die Steuer die concernirende Landschaft oder Communität zu tragen habe; wie es denn auch übrigens eine kraft vorheriger allerhöchster Resolution decidirte Sache ist, daß jene bisanher für steuerfrey gehaltene Häuser und Gebäude, welche ehehin landschäftliche Gründe gewesen, in das landschaftliche Catastrum die Steuer zu entrichten, jene hingegen, welche ehedessen quocunque tempore, etiam immemoriali zu dem bürgerlichen Mitleiden gehöret, in die städtische Kassa zu contribuiren haben werden.

Der Beweis: ob ein bisanhero steuerfreyes Haus ein landschaftlicher oder städtischer Grund gewesen, wird denen von Wien aufgetragen.

Belangend aber die zwischen den niederösterreichischen drey obern Ständen, denn den von Wien obwaltende Differenz in Puncto des zu führen kommenden Beweises, ob dieses oder jenes bisher steuerfrey geweste Haus ehehin ein landschäftlicher, oder ein städtischer Grund gewesen? derowegen haben Ihre kaiserl. königl. Majestät den Beweis denen von Wien aufzutragen sich entschlossen, und zu dem Ende das obgesagte Judicium delegatum, woselbst sothaner Beweis vorzubringen, und in Sachen von gedachtem Judicio summarissime ohne gestattenden Umtrieb decisive (salvo tamen recursu an Ihre kaiserl. königl. Majestät) fürzugehen seyn würde, zu bestellen, und hierzu Dero wirklichen Kämmerer und Hofrath, Herrn Franz Ferdinand Grafen von Schrattenbach als Præsidem, denn den niederösterreichischen Regierungsrath in Justizsachen, Herrn Paul Freyherrn von Buol, nicht minder den Hofrath und geheimen Referendarium, Herrn Johann Joseph von Mannagetta und Lerchenau, den Hofrath, Herrn Leonhard von Pelser, und den Regierungsrath in Justizsachen, Herrn Thomas Ignaz Pöck allergnädigst zu ernennen befunden.

Es wird demnach vorangeführte allerhöchste Resolution ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer hiemit zur Nachricht, denn weiterer gehörigen Verfügung an den Hof- und N. Oe. Kammer-Procuratorem und an die von Wien bedeutet. Decretum &c. Wien, den 19. Februarii 1751.

## Deserteursanhaltungspatenten-Erneuerung und Verschärfung.

Den 22. Februarii 1751.

Die bisher wider die Deserteurs und deren Verhöhler ergangene geschärfte Verordnungen haben nichts gefruchtet.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren treugehorsamsten Ständen, Innwohnern und Unterthanen, was Würde, Stands und Amts, oder Wesens, die in Unsren gesammten deutschen Erblanden sind, Unsre kaiserl. königl. Gnade und alles Gute, und geben euch hiemit sammt und sonders gnädigst zu vernehmen: daß, obwohl bisher in gesammten Unsren Erblanden vielfältige und verschiedene verschärfte Verordnungen, um dem so sehr im Schwunge gehenden schädlichen Desertionsübel zu steuern, und die Landesinnwohner hierdurch von Verhöhlung der Deserteurs Unsrer kaiserl. königl. Trupen abzuhalten, erlassen worden, Wir gleichwohl aus den von Unsren Landesstellen seither eingelangten allerunterthänigsten Berichten höchstmißfällig wahrgenommen, daß weder die dabey ausgesetzte Remuneration, noch die für die Aufbringung der Ausreisser bestimmten Taglien, noch auch die auf die hierinnfalls sich geäußerte Connivenz gelegte Strafen vermögend gewesen, den darunter waltenden heilsamen Zweck zu erreichen, sondern die meineidige Flüchtlinge noch immerhin bey Unsren Landesinnwohnern Vorschub gefunden haben, und andurch die Unsrem Ærario nicht nur, sondern auch dem Publico höchstschädliche Desertion immerfort daure, wodurch männiglich, ja der gemeine Mann selbst, so da, je mehr als desertiren, destomehr von seinen Söhnen und Knechten zur Miliz hergeben, und andurch bey seiner Arbeit entbehren muß, am meisten leidet.

Zumal

Anno 1751.

Zumal aber höchstnöthig ist, diesen Schädlichkeiten durch gemessene Mittel Einhalt zu thun, und jenes, was bis dato, aller Satzungen und Publicirungen ungeachtet, nicht erfolget, dereinst zu bewirken.

Als sind Wir, Unsre vorhinige Verordnungen hiemit zu erneuern, zu erklären, und Nachfolgendes von nun an allergerechtest zu statuiren bewogen worden; und zwar daß

Dieselbe werden hiemit nicht nur erneuert, sondern noch weiters verschärfet.

Primo: Wenn jemand einen kaiserl. königl. zu der Fahne schon wirklich geschwornen, oder schon assentirten Kriegsmann, welcher für sich selbst zu desertiren nicht entschlossen war, zum Ausreissen aufredete, und zugleich demselben mit Rathe und That hierzu verhälfe, oder auch

Casus, in welchen dieser Verbrecher poenam mortis incurriret.

Secundo: Einen zum Desertiren schon schlüßig gewesten zu Annehmung fremder Kriegsdienste anfrischete, und demselben die Gelegenheit darzu an die Hand gäbe, er möge in diesen zweyen Fällen respectu des Flüchtigen ein Anverwandter seyn, oder nicht.

Tertio: Sofern jemand einem dem Flüchtlinge nachsetzenden Militarcommando gewaltsam sich widersetzte, oder auch, wenn er einen Lärmen machte, und andurch einen Auflauf, oder Zusammenrottung des Volks verursachte, oder sogar jemand von dem Commando beschädigte, in diesen drey Fällen soll derjenige, so dessen ordentlich überführet, oder in Confessis seyn würde, jederzeit mit der Todesstrafe beleget, und zwar eine Mannsperson mit dem Strange, eine Weibsperson aber mit dem Schwerte hingerichtet werden; Wohingegen

Oder zu 10. und 5. jähriger Schanzarbeit zu condamniren sind.

Quarto: Wenn ein Bürger, Wirthschaftsbeamter, Bauer, oder wer der immer seyn möge, dem Ausreisser, wie er aus dem ersten Desertionsorte, das ist, von dem Orte, wo er in Garnison oder Quartiere liegt, oder auch von dem Cantonirungsorte, oder währendem Marsche der Trupen fortkommen könne, wohl wissend, daß selber in Unsren kaiserl. königl. Diensten stehe, mithin wissentlich, geflissentlich und vorsetzlich mit Rathe und That an die Hand gienge, er möge von ihm das Gewehr, oder die Montur abgekauft, oder abgetauschet haben oder nicht? Denn auch

Quinto: Diejenige, welche, ob zwar außer dem ersten Desertionsorte einen Ausreisser dem nacheilenden Militarcommando ablaugneten, selbst verbärgen, und ihm forthälfen, nicht weniger jene, welche zwar werkthätig zur Desertion nicht concurrirten, sondern pur allein dem Entwichenen am ersten Orte der Desertion zu seinem Fortkommen mit Rathe den Vorschub gäben, sie seyen männ- oder weiblichen Geschlechts auf 10. Jahr, so es aber außer dem ersten Orte geschähe, auf 5. Jahre zu einer in Eisen und Banden zu verrichten habenden inländischen Schanzarbeit ebenfalls ohne Unterschied des Geschlechts condemniret, annebst der Unsrem kaiserl. königl. Ærario andurch zugefügte Schaden und zwar wegen eines Deserteurs von der Infanterie sowohl, als auch der Cavalerie pr. 24. fl. Wenn aber der Reuter sammt dem Pferde entwichen, pr. 40. fl. von diesem Rathgeber (sofern er es im Vermögen hat) ersetzet, ehebevor aber derselbe zu Verrichtung der Schanzarbeit abgeliefert wird, in dem Orte, von wannen seine Abführung geschiehet, durch 3. Tage auf einer Bühne, mit an der Brust anhangenden, und das Verbrechen sammt der Strafe mit großen und wohllesslichen Buchstaben enthaltenen Zettel, zu jedermanns Warnung und mehrerem Eindrucke, auch Abschröckung von sothanem Verbrechen aus- und vorgestellet werden sollen.

Ersatz des dem Ærario zugefügten Schadens.

Expositio publica mit einem Zettel.

Sexto: Jene geistliche und weltliche Obrigkeiten hingegen, wie auch höhern Stands, und adeliche Personen, ungeachtet man sich gegen selbe dessen gar nicht versehen sollte, welche sich diesfalls verfänglich machten, sollen für jeden Deserteur nebst oberwähntem Ersatze zu einer Strafe von 1000. fl. condemniret werden; Und wollen Wir Uns gegen die weltlichen Standespersonen beschaffenen Dingen nach noch weitere Ahndung, ja sogar selbe mit Arrestirung, auch allenfalls schärferer Bestrafung ansehen zu mögen, vorbehalten haben, den Geistlichen hingegen bis und in so lang sie die Geldstrafe nicht erlegen, wenn es begüterte Geistliche, oder Klöster sind, sollen die Temporalien gesperret, den Unvermöglichen und Mendicanten aber die Sammlung eingestellet, die dieses Verbrechens sich theilhaftigmachende Pfarrer, Kapläne, oder sonstige weltliche Priester aber, nach ehebevoriger

Strafe der geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, auch höhern Stands- und adelichen Personen.

Wenn die Geistliche oder Klöster begütert, oder Mendicanten sind.

Strafe der Pfarrer, Kapläne, oder sonstigen weltlichen Priester.

Anno 1751.

Ersetzung des Schadens mit einer Geldstrafe von 150. fl. beleget werden, und wird sich auch die Geistlichkeit um desto minder entschitten mögen, obgedachtem Unsrem Gesetze sich zu fügen, nachdem dermalen jene Deserteurs, so von den Landesinnsassen und Innwohnern geliefert werden, mit der Todesstrafe verschonet bleiben. Endlich

Derjenigen, welche einen erkannten Deserteur nicht anhalten, noch anzeigen.

Septimo: Diejenige Manns- und Weibspersonen, welche zwar dem erkannten Deserteur keinen Aufenthalt gegeben, jedoch, obwohl sie ihn gar wohl erkennet, und ohne Gefahr hätten anhalten können, desselben sich nicht bemächtiget, oder denselben des Orts Vorstehern nicht sobald möglich angezeiget haben, wegen derley unzuläßiger Connivenz, nebst Ersetzung des Schadens, im Falle Unser Ærarium nicht von jenen, so mit Rathe und That, oder auch mit Rathe allein sich hierinn vergangen, schon indemnisiret wäre, nach vorheriger Stellung auf die Bühne, auf drey Jahre zu Verrichtung des Operis publici an eine innländische Vestung geschicket. Sofern aber

Denn derjenigen, welche einer zweymaligen Uebertretung beschuldiget werden.

Octavo: Jemand diese Unsre allergerechteste Verordnung zum zweyten Mal zu übertreten sich gelüsten lassen möchte, gegen denselben soll nebst Ersetzung des Schadens, das Opus publicum ohne Unterschied des Geschlechts, wie auch respective die oberwähnte Geldstrafe verdoppelt werden; Jene aber, so einen noch nicht

Wenn ein noch nicht assentirter Recrut aufgeredet, und fortgeholfen wird.

assentirten Recruten aufreden, oder forthelfen, sollen nach Verschiedenheit der Umstände mehr oder minder pæna arbitraria, und zwar eines Operis publici, die geist- und weltliche Obrigkeiten aber, wie auch die höhern Standes und adeliche Personen mit der Hälfte obgedachter Geldstrafe beleget werden. Ferners wollen Wir

Minderung der Bestungsbaustrafe in Casu consanguinitatis vel affinitatis.

Nono: Aus besonderer Milde gestatten, daß, wenn in Zukunft eines Deserteurs Blutsverwandte, bis auf den dritten, die Verschwägerte aber bis auf den zweyten Gradum, inclusive männlichen und weiblichen Geschlechts in dem §. 4. vorangeregten puren Hilfleistungsfalle aus dem ersten Desertionsorte betreten würden, die Aeltern oder Kinder auf zwey Jahre, andere Befreundte hingegen auf 5. Jahre zu einer in Eisen und Banden zu verrichten habenden Schanzarbeit, bey einem Vestungsbaue, im Lande, oder Unsren deutschen Erblanden, sollte aber die Hilfsleistung nicht von erstern Desertionsorte geschehen seyn, respective auf 1. und 2. Jahre verurtheilet werden mögen.

Von einem Verwandten angegebene Deserteurs werden pur allein mit einer Regimentsstrafe angesehen.

Annebst erklären Wir Uns gnädigst, daß diejenige Flüchtlinge, welche von ihren Anverwandten angegeben, und der Gehörde zugestellet würden, künftighin pur allein, mit einer Regimentsstrafe angesehen werden sollen; in der gnädigsten Zuversicht, daß mehrgesagte Anverwandte vielmehr den Ausreisser zu stellen, und ihn dieser leidentlichen Bestrafung zu übergeben, als denselben in die Gefahr der ansonst zu gewarten habenden wohlverdienten Todes- oder beschaffenen Dingen nach andern schweren Leibesstrafe, und sich selbst in die gegen die Verhöhler und Gehilfen ausgesetzte Strafen zu stürzen, von selbst bedacht seyn werden.

Dieses Patent aller Orten und Enden deutlich zu publiciren, vorzulesen, und zur beständigen Einsicht zu affigiren.

Damit nun jedermann nicht allein von Forthelfung und Verhöhlung der Deserteurs stäts mehrers abgeschröcket, sondern auch zu derselben Verfolgung, Anhaltung, Einbringung oder Angebung desto ausgebiger aufgemuntert werde, anbey von diesem Unsrem festiglich und von männiglich zu halten kommenden Gesetze vollkommene Wissenschaft haben möge; so ergehet Unser ernstlicher Befehl dahin, daß in den Städten und Marktflecken dieses Patent ordentlich publiciret, die Publication an den gewöhnlichen Jahr- und Wochenmarktstagen, auch sonst an Orten und Enden, wo es männiglich am besten zur Wissenschaft kommen mag, öfters wiederholet, annebst das Patent an alle Stadtthore, und Rath- oder Gemeinhäuser affigiret, auch den Klöstern und Pfarrern davon Exemplarien mitgetheilet, nicht minder auf dem Lande von den Wirthschaftsbeamten bey den wochentlichen Zusammenkünften, oder sogenannten Amtstagen, wo selbe eingeführet, anderer Orten aber an jenen Tagen, wo sich das Volk versammelt, und zwar, wo nicht wochentlich, doch so oft möglich, den erscheinenden Unterthanen deutlich vorgelesen, und ihnen sowohl Manns- als Weibspersonen, jung und alten, hievon nicht allein ein verständlicher Begriff und Eindruck beygebracht, sondern auch einem jeden Dorfrichter und Schänker, oder Wirthe ein Exemplar zu dessen Affigirung zugestellet,

Digitized by Google

gestellet, von selben an und respective in ihren Häusern öffentlich affigiret, mithin sie zu genauester Beobachtung dieser Unsrer allergerechtesten Verordnung auf das schärfeste angewiesen, ihres Orts aber auch selbst der allergehorsamste Vollzug ununterbrochen befördert, auch von den Magistraten, Herrschaften und Obrigkeiten auf die Deserteurs invigiliret, und selben sogleich nachgeeilet werden solle. Als widrigens die Magistrate, Herrschaften und Obrigkeiten bey dessen Unterbleibung eine wohlverdiente Strafe zu besorgen haben werden. Wornach sich also jedermann zu achten, und für Schaden und Nachtheile zu hüten hat. Gegeben in Unsrer kaiserl. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien, den 22. Monatstag Februarii im ein tausend siebenhundert ein und funfzigsten, Unsrer Reiche im eilften Jahre.

Von den Herrschaften, Obrigkeiten und Magistraten bey Strafe hierauf zu halten.

# Minorennen Schuldeneinschränkung.

Den 26. Februarii 1751.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren treugehorsamsten Vasallen und Unterthanen in diesem Unsrem Erzherzogthume unter der Enns, was Stands, Würden und Wesens sie immer sind, Unsre kaiserl. königl. Gnade, und alles Gute, und geben euch sammt und sonders hiemit gnädigst zu vernehmen:

Wasgestalt Wir seither mißfällig wahrgenommen, wasmassen Herren- und Ritterstands, männ- und weiblichen Geschlechts, in Unsren Erblanden, wenn selbe entweder nach ihren erreichten vogtbaren Jahren aus der Vormundschaft getreten, oder aber bey Absterben ihrer Aeltern bereits ihre Vogtbarkeit erreichet haben, meistens in den erstern Jahren nach ihrer Vogtbarkeit mit ihrem Vermögen sehr übel gebahren, und in kurzer Zeit das von ihren Aeltern mühsam Erworbene größtentheils durchbringen, um dadurch aber sowohl Uns, als dem Publico zu dienen, auch pro decore Familiæ, weiter fortzukommen sich außer allen Stand setzen.

Pacta dotalia, und Actus ultimæ voluntatis der majorennen Standespersonen sind gültig.

Nun wollen Wir es zwar bey den in den Landesgesetzen ausgemessenen Annis majorennitatis noch fernershin gnädigst bewenden lassen, jedoch nur quo ad hos effectus, daß eine majorenngewordene Manns- oder Weibsperson aus dem Herren- oder Ritterstande bey seiner oder ihrer Verehligung pacta dotalia aufrichten, auch über sein oder ihr Vermögen per actus ultimæ voluntatis disponiren könne.

Dahingegen alle übrige absque Consensu & authoritate Prætoris, von den minoribus 24. annis unternommene actus quoad effectus ungültig.

Dahingegen wollen Wir hiemit statuiret, und verordnet haben, daß, wenn auch, vermög der Landesgesetze, eine Manns- oder Weibsperson die vogtbare Jahre erreichet hätte, jedennoch derselbe, oder dieselbe von seinem oder ihrem Vermögen absque authoritate Prætoris, und also ohne solches vorher bey der gehörigen Gerichtsstelle angezeigt, und hierüber die gerichtliche Verwilligung erhalten zu haben, weder etwas zu veralieniren, noch solches zu oneriren, oder Schulden zu contrahiren, noch einiges Activ-Kapital aufzukünden, und also weder einige Contractus mutui, noch auch andere Contracte und Verschreibungen, wodurch eine Person ihre Conditionem deteriorem machet, zu celebriren, und zu errichten befugt seyn solle, bis nicht er oder sie das 24. Jahr vollkömmlich zurückgeleget habe, widrigenfalls, und da dem zuwider gehandelt würde, sollen alle dargegen unternommene Actus unkräftig, null und nichtig seyn.

Gleichwie denn auch ein solches respectu derjenigen Activ-Kapitalien, welche einer solchen majorenngewordenen Manns- oder Weibsperson immittelst und bis er oder sie das 24ste Jahr vollständig zurückgelegt haben wird, etwa von dem Debitore selbst aufgekündet würden, ebenfalls zu beobachten seyn, daß nämlich sothane Aufkündung jedesmal de casu in casum der gehörigen Gerichtsstelle sowohl von dem Debitore, als auch von dem Creditore angezeiget, und solches aufgekündigte Kapital hinwiederum auf ein sicheres Ort mit Vorwissen vorgedachter Gerichtsstelle angeleget werde.

Damit aber diese Unsre allerhöchste Verordnung zu Hintergehung und Bevortheilung treuherziger Creditorum nicht mißbrauchet, auch allen etwa ersonnen werden dürfenden Argliſtigkeiten vorgebeuget werde.

So

Anno 1751.

Sofern ex parte minoris 24. annis in contractu ein Dolus unterliefe, iſt ſelber nebſt Bezahlung der Schuld ad pœnam peccuniariam vel arbitrariam zu condemniren.

So gehet Unſre allerhöchſte Verordnung ferner dahin, daß in jenem Falle, wenn ein Dolus von Seiten derjenigen Perſon, welche die ausgemeſſene 24. Jahre noch nicht erfüllet hat, unterliefe, daß ſie nämlich bey Aufnehmung eines Darlehens, oder bey einem andern Contracte ihr Alter gefliſſentlich verſchwiegen, oder ſich gar pro majore viginti quatuor annis ausgegeben, und alſo jemand ad contrahendum ſine conſenſu, & authoritate Prætoris induciret hätte, ſolche Perſon dasjenige, ſo ſie ihren Mitcontrahenten ſchuldig worden iſt, zu bezahlen, und zu präſtiren gehalten ſeyn, annebſt aber auch mit einer ihrem Vermögen und dem unterloſſenen Dolo proportionirter Geldſtrafe zu Händen der Caſſæ Pauperum beleget, oder allenfalls, da ſolche Perſon mit keinem Vermögen verſehen wäre, nach Beſchaffenheit der Umſtände am Leibe beſtrafet werden ſolle, worinnfalls das Arbitrium reſpectu vorerwähnter zu verhängen kommender Beſtrafung dem Richter überlaſſen würde.

Wenn hingegen ex parte Creditoris unterliefe, welcher ſeinen Debitorem annoch nicht 24. Jahre erfüllet zu haben poſitive gewußt, und dennoch contrahiret, oder gar ſelbſt ſeinen Debitorem zu contrahiren verleitet hätte, ein ſolcher würde nebſt Verluſtigung deſſen, ſo ihm der Debitor minor 24. annis ſchuldig geworden (welches gleichfalls von dem Schuldner zu Händen der Caſſæ pauperum abzuführen iſt) annoch zur Strafe 10. pro Cento, von dem ihm ſchuldig gewordenen Quanto ebenfalls zu Händen der Caſſæ pauperum zu erlegen haben.

Wenn hingegen ex parte Creditoris unterliefe, wird von ſelbem nebſt Verluſtigung des Crediti annoch 10. pro Cento pro pœna abgefodert.

Da aber bey dergleichen cum Dolo Creditoris für ſich gehendem Contracte untereinſtens ein wucherlicher Handel mit unterliefe, in ſolchem Falle hat es bey dem ſein Bewenden, was diesfalls ohnedem ſchon in den Landesgeſetzen, und ſonſt in den wegen wucherlichen Handlungen ergangenen beſondern Verordnungen ausgemeſſen iſt.

Die zugleich mit unterloſſene wucheriſche Handlungen werden nach den diesfälligen Geſetzen angeſehen.

Falls endlich ex parte Creditoris zwar kein Dolus unterliefe, dennoch aber ſich ergäbe, daß der Creditor bey einem ſich gar wohl ereignen könnenden Zweifel um die Qualitatem Debitoris ſich entweder gar nicht, oder doch nicht genugſam informiret hätte, ein ſolcher Creditor ſoll nebſt dem, daß nach obiger Ausmeſſung der Actus ohnedieß ſchon null und nichtig ſey, ſeiner Anfoderung verluſtiget werden, zumal dergleichen Creditor ſich es ſelbſt beyzumeſſen hat, daß er um die Eigenſchaft ſeines Schuldners ſich nicht erkundiget habe, jedoch ſoll der Schuldner in dieſem Falle daß ſeinem Creditori, oder Mitcontrahenten ſchuldige Kapital cum ſua cauſa zu behalten nicht befugt, ſondern daſſelbe zu Händen der Caſſæ pauperum zu entrichten ſchuldig ſeyn.

In Caſu culpæ Creditoris ſine dolo wird derſelbe ſeines Crediti verluſtiget.

Und damit den Colluſionen, welche etwann zwiſchen dem Debitore & Creditore geſpielet werden dürften, wo folglich niemal, oder gar ſelten dergleichen für ſich gehende Contractus entdecket werden würden, vorgebogen werde, ſo ſollen die über ſolche ohne Vorwiſſen des Richters mit jenen, ſo das 24. Jahr noch nicht erfüllet, geſchloſſene Contractus errichtete Inſtrumenta, oder Obligationes nicht via ordinaria der ſonſt gewöhnlichen Vormerkung tractiret, ſondern bey jenem Amte, oder Stelle, wo dergleichen Vormerkung zu geſchehen pfleget, nur ad Notam genommen werden, und ſogleich Unſer kaiſerl. königl. Kammerprocurator zu excitiren ſeyn, damit vorher bey der gehörigen Gerichtsſtelle eruiret werde, ob? und ex cujus parte ein Dolus unterloſſen ſey.

Wie den Colluſionen vorzubeugen ſey.

Alles was hievorſtehend Wir reſpectu der höhern Standesperſonen gnädigſt zu verordnen geruhet, ſolches wollen Wir auch für die Bürger, Standsperſonen, männlichen und weiblichen Geſchlechts, ſo das 24. Jahr ihres Alters noch nicht erfüllet, verſtanden haben, mit der alleinigen Ausnahme der Profeſſioniſten und Perſonen vom Handelſtande, jedoch dergeſtalt, daß dergleichen Leuten die Contrahirung gleich nach erreichter Vogtbarkeit, wenn ſie auch das 24. Jahr ihres Alters noch nicht erfüllet hätten, zwar nicht verſchränket ſeyn, je gleichwohl aber von einer Perſon ſolcher Condition die Handlung oder das Gewerb nicht anderſt, als authoritate & conſenſu Prætoris, nämlich des Magiſtrats, oder ihrer reſpective Inſtanz angetreten werden ſoll, welche vorher die Eigenſchaften und Inclination einer ſolchen Perſon wohl zu examiniren, ſodenn auf die Gebahrung mit dem Vermögen und Treibung der Handlung oder Profeßion fleißig zu invigiliren,

Dieſes Geſetz iſt auch von dem Bürgerſtande zu verſtehen.

Jedoch reſpectu der Profeſſioniſten und Handelsſtandesperſonen, in was für einem Verſtande zu nehmen.

und

Anno 1751.

und da es sich äußerte, daß ein solcher Mensch mit seinem Vermögen nicht wohl zu gebahren anfange, ex Officio solche Fürkehrung zu machen haben würde, damit selber sein Vermögen nicht versplittere; denn dieses ist Unser gnädigster Willen und Meynung, wornach also alle und jede Eingangsbenannte Unsre treugehorsamste Unterthanen sich zu achten, und für Schaden zu hüten wissen werden. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 26. Monatstag Februarii im siebenzehenhundert ein und funfzigsten, Unsrer Reiche im eilften Jahre.

## Fremde Sammler.

Den 27. Februarii 1751.

Anzuzeigen: Allerhöchstgedacht Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten Dero Repräsentation und Kammer in Mähren auf ihre aus Gelegenheit einiger in dem Iglauer Kreise sich eingefundenen, mit hofkriegsräthlichen und andern Pässen versehen gewesten fremden geistlichen Sammlern unterm 5. dieses zu Ende gehenden Monats gemachte gehorsamste Anfrage, ob derley Päße zu attendiren, folglich ihnen die Sammlung zu gestatten sey oder nicht? untereinstens allergnädigst verbescheidet, daß alle und jede Allmosensammler geistlichen oder weltlichen Stands, wenn selbe auch mit einem hofkriegsräthlichen Passe, oder sonst woher versehen, nicht aber zugleich sich mit einem per canalem politicum, und zwar von Dero geheimen Directorio in publicis & cameralibus ausgefertigten Patente legitimiren können, keineswegs im Lande geduldet, sondern im Betretungsfalle angehalten, aus dem Lande fortgeschaffet, auch nach befindenden Umständen gemessen angesehen werden sollen.

Geistliche und weltliche Allmosensammler, wenn sie sich nicht mit einem durch die politische Stelle ausgefertigten Patente legitimiren können, sollen abgeschaffet werden.

So hat man ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zu dem Ende, damit selbe sich auch hier Landes in derley Vorfallenheiten zu achten wissen möge, hiemit unverhalten wollen, allermaßen denn auch zu Abschneidung aller derley künftigen Irrungen bey dahiesig kaiserl. königl. Hofkriegsrathe unter einem veranlasset wird, daß künftighin niemanden, wer der auch sey, in solchen Fällen einiger Paß ertheilet werden solle. Wien, den 27. Februarii 1751.

## Militaruniform-Mißbrauchabstellung.

Den 31. Merz 1751.

Anzuzeigen: Es hätten Ihre kaiserl. königl. Majestät, nachdem allerhöchst Dieselbe vor kurzem an Dero gesammte Regimenter verordnet, wie sie sich in Tragung der Uniforme zu verhalten haben, nunmehro auch diese Resolution überhaupt auf alle und jede Dero Kriegsofficiers erstrecket; herentgegen davon diejenige, so ihre bekleidete Chargen an andre abgetreten, anmit aus den Kriegsdiensten sich begeben, den Militarstand verlassen, und schon darum der Civiljurisdiction unterliegen, ausgeschlossen, solchen den Gebrauch der uniformen Soldatenkleidung verboten, und zugleich anbefohlen, daß diejenige, welche sothanem Verbote nicht nachgekommen, mit gemessenen scharfen Strafen angesehen werden. Die in den Ländern commandirende Generale, allhier aber in Wien das Militarstadtcommando darob unausgesetzt und ernstlich halten, sich die Passeports oder Licenzen zu tragender Uniforme von denen, die sich dessen anmaßen, vorzeigen lassen, und im Falle sie sich hinlänglich zu legitimiren nicht vermöchten, für anjetzo einen Termin bis 1. May dieses Jahrs anberaumen, und alsdenn an den kaiserl. königl. Hofkriegsrath Bericht geben sollen. Wo beynebst auch Ihre kaiserl. königl. Majestät, um diese Dero allerhöchste Willensmeynung und Befehl desto leichter und sicherer in Vollzug zu bringen, mithin die bisanher darinnen verspürte verschiedentliche Unterschleife abzuwenden, weiters allergnädigst entschlossen, und anbefohlen haben, daß nicht nur allhier in der Stadt und in den Vorstädten, sondern auch aller Orten durch offenen Ruf den Wirthen, Gastgeben, Traiteurs, und wer sonst Wohnungen vermiethet, kundgemacht werde, daß, wenn sich fremde Officierskleidung tragende Partheyen bey ihnen einlogiren, sie es unter schwerer Bestrafung dem in Loco, oder in der Nachbarschaft befindlichen Militarcommando alsogleich anmelden sollen, damit dieses wegen ihres Characteurs, Licenz zu

Betrift diejenige, welche die Militardiensts verlassen.

Die, welche Wohnungen vermiethen, sollen die bey ihnen einkehrende Officiersklеidung tragende Personen bey dem Militarcommando anmelden.

Anno 1751.

tragender Uniforme und Passeports die Legitimation abfodern, und darauf in Sachen weiters fürgehen könne.

Welche allerhöchste kaiserl. königl. Entschließung und Befehle man also ihr N. Oen. Repräsentation und Kammer zur Nachricht, und dem Ende hiemit bedeuten wollen, damit selbe sowohl an die von Wien und übrige Gehörde das Erfoderliche hierunter sogleich zu intimiren, als auch hierauf ihres Orts zu aller Zeit selbst sorgsamst zu halten, und zu invigiliren wissen möge. Wien den 13. Martii 1751.

## Musiken und Schauspiele bey Jubiläis nicht eingestellt.

Den 20. März 1751.

Anzufügen: Und sey derselben ohnehin erinnerlich, wasgestalt allerhöchstgedachte Ihre kaiserl. königl. Majestät bey Gelegenheit der zu Publicirung des dermaligen Jubilæi Universalis ertheilten allergnädigsten Erlaubniß sich das weitere zu verordnen allermildest vorbehalten haben, in wie weit die öffentliche Schauspiele und Musiken diese ganze Zeit hindurch zu gestatten seyn werden.

Nachdem aber vorkömmt, daß bey allen diesen 25. jährigen Jubiläis ersagte Schauspiele und Musiken niemals eingestellet worden; So wird ein solches ihr Repräsentation und Kammer zur Nachricht, und dem Ende hiemit erinnert, damit dieselbe in der bevorstehenden Osterzeit, allwohin sich der diesfällige Verbot wegen der bey allerhöchster Hofstatt annoch fürdauernden Trauer allein erstrecket, hierwegen keinen weitern Einhalt zu thun wissen möge. Wien, den 20. Martii 1751.

## Stiftungen unter einerley Directionsbesorgung.

Den 20. März 1751.

Dero Repräsentation und Kammer in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns hiemit in Gnaden anzuzeigen: Wasgestalt allerhöchstgedachte Ihre kaiserl. königl. Majestät in der allermildesten Absicht, damit alle und jede hier Landes vorfindige Stiftungssachen unter einerley Direction auf gleichen Fuß auch desto besser und richtiger besorget werden mögen, der Nothdurft zu seyn ermessen, nicht allein die zur Verpflegung der Armen gewiedmete, sondern auch alle übrige geistliche und Militarfundations-Angelegenheiten, solche mögen Namen haben wie sie wollen, der Obereinsicht und Dirigirung der in milden Stiftungssachen allbereits angeordneten Hofcommißion allermildest anzuvertrauen, und daher anzubefehlen geruhet, daß alle solche Fundationes auch an sie Hofcommißion gehörig angewiesen werden sollen. Wie zumal nun respectu der Militarfundationen unterein stens das Nöthige an den kaiserl. königl. Hofkriegsrath erlassen wird. Als thut man auch ihr Repräsentation und Kammer ein gleiches zu dem Ende andurch erinnern, damit dieselbe alle hier obhandene geistliche Fundationes cujuscunque generis ebenfalls an erwähnte Hofcommißion erforderlichermaßen anzuweisen wissen möge. Wien, den 20. Martii 1751.

Alle und iede sowohl für Armen gewiedmete, als andere geistliche und Militarfundationen, wie sie immer Namen haben, sollen der alleinigen Obereinsicht der in Stiftungssachen angeordneten Hofcommißion anvertrauet seyn.

Daher diese von allen Stellen dahin anzuweisen.

## Postbeeinträchtigung von den Zeiselfuhrenabstellung.

Den 22. März 1751.

Anzuzeigen: Es hätten sich die sämmtliche Postmeister auf der Reichsstraße von hier bis Linz allerunterthänigst beschweret, daß die sogenannte Zeißelmauerfuhren ihnen sehr großen Eintrag und Schaden verursachten, indem sie sich, wo sie vorher auf der andern Straße nächst der Donau ihr Fuhrwerk exerciret, nunmehr auf die Poststraße gewendet, und anstatt der vorhin geführten Leiter- und kleinen Wägen sich halb und ganz gedeckte Chaisen beygeschaffet, eigentliche Pferdabwechslungen hielten, und die Reisende postmäßig befördern, um wessen Abstellung die Postmeister allergehorsamst gebeten.

Gleichwie nun allerhöchstgedacht Ihre kais. kön. Majestät über den den 10. dieses abgestatteten gehorsamsten Vortrag allergnädigst resolviret, daß obbenannten

Anno 1751.

ten Zeißelmauerfuhren kein anders Fuhrwerk als die Leiter- und andere ungedeckte, oder höchstens zu Schützung für dem Regen mit einer Bastdecke behängte Wägen gestattet, hingegen die Führung der halben und ganz bedeckten Kaleschen oder Chaisen gänzlich verboten, sie zugleich mit ihrem Fuhrwerke auf die andere Straße über Greiffenstein nächst der Donau (welche sie ab origine practiciret) verwiesen, auf der Poststraße aber über Purkerstorf und St. Pölten nach Postart, und mit abwechselnden Pferden ihre Reise zu thun, bey Confiscirung Roß und Wagen untersagt seyn solle.

Diesen wird kein anderes Fuhrwerk, als Leiterwägen gestattet.

Was sie für eine Straße halten sollen.

Als wird derselben diese allergnädigste kaiserl. königl. Resolution zu ihrer Nachricht, und dem Ende hiemit erinnert, damit sie hierüber an Gehörde die weitere Verfügung erlassen, und den sogenannten Zeißelmauerführleuten zu Befolgung dessen einen Termin präfigiren möge. Wien den 22. Martii 1751.

## Mauth- und anderer landesfürstlicher Gefällsgenera-lien und Patentenbeobachtung.

Den 23. März 1751.

Dero Repräsentation und Kammer in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns hiemit in Gnaden anzufügen: Allerhöchsternannt Ihre kaiserl. königl. Majestät haben auf die von der Ministerialbancodeputation geschehene Anzige, wasmaßen an den Ortschaften außer Neustadt gegen Hungarn und Seyermark von den Herrschaftsbeamten die in landesfürstl. Mauth- und Gefällssachen, besonders aber wegen des Salzwesens ergangene höchste Generalien und Patente nicht gehörig beobachtet, sondern vielmehr die Einschwärzungen ziemlich frey den Innwohnern und Unterthanen verstattet würde, allergnädigst zu resolviren geruhet, daß über das jüngsthin unterm 21. dieses Monats und Jahrs zu publiciren an sie Repräsentation intimirte Patent, besonders noch allen in dasiger Gegend gelegenen Herrschaften, wie auch derselben Beamten, benanntlich Gloggnitz, Schottwien, Aspang, Feistritz, Kirchberg, Edlitz, Krumbach, Kirchschlag, Guttenstein, Schwarzau und Rohr durch gemessene Befehle nachdrucksam aufzulegen sey, womit selbe diesen letztgesagten in Gefällssachen ergangenen landesfürstlichen Patenten also gewiß genauen Vollzug leisten, und zu dem Ende sonderheitlich, daß bey den Innwohnern und Unterthanen von Zeit zu Zeit vorfindige eingeschwärzte Salz Ihnen abnehmen, und solches gegen gehöriger Vergütung dem hiesigen Salzamte einliefern sollen, wie im widrigen die dargegen sich ungehorsam zeigende Beamte in die unverweilte Verantwortung und Strafe gezogen, oder nach gestalten Dingen auch ihres Dienstes gar entsetzet, und als Beamte nicht mehr geduldet werden würden.

Die Aufsichtlassung der in landesfürstlichen Mauth- und Gefällssachen, besonders in Salzwesen ergangenen Generalien von den herrschaftl. Beamten außer Neustadt gegen Hungarn und Steyermark.

Den in dasiger Gegend gelegenen Herrschaften, wie auch Beamten die Folgeleistung gemessen aufzutragen.

Zu dem Ende Abnehmung und Einlieferung des bey den Innwohnern und Unterthanen vorfindenden eingeschwärzten Salzes gegen Vergütung.

Verantwortung und Strafe, auch Dienstentsetzung der ungehorsam sich zeigenden Beamten.

Welche allerhöchste Resolution zur gehörigen Befolgung und Verfügung an seine obgenannte Gehörde ihr Repräsentation und Kammer hiemit erinnert wird. Wien, den 23. Martii 1751.

## Lüderlicher Personen Ausrottung.

Den 26. März 1751.

Dem kaiserl. königl. Stadt- und Landgerichte allhier anzuzeigen: Es haben Ihre kaiserl. königl. Majestät über einen Allerhöchst-Deroselben von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer erstatteten gutächtlichen Bericht unterm 18. dieses allergnädigst zu resolviren geruhet, und ernstlich anbefohlen, daß der nach Temeswar vorhin abgegangene Schub annoch fernershin alle Jahre richtig zwey Male, und zwar im Monate April und September vorgenommen, dahin auch nach der eingeführten Verfassung nicht nur allein die incorrigible lüderliche Weibspersonen, sondern zuförderst auch die Kuppler und Kupplerinnen befördert, ihnen nach Maß ihrer schlechten Aufführung die Strafzeit bestimmet, bey ihrer Entlassung denselben anhero nach Wien oder in hiesige nahe Gegend zu kommen, nicht mehr erlaubet, sondern gegen einer von ihnen unterschriebener Verzicht auf allezeit von Wien und hiesiger Gegend; die Kuppler und Kupplerinnen aber gar aus den deutschen Erblanden auf ewig abgeschaffet, und nach Anweiß der obstehenden Vor-

Wasserschub nach Temeswar alle Jahr richtig zwey Male vorzunehmen.

Dahin alle incorrigible lüderliche Personen, zuförderst Kuppler und Kupplerinnen zu befördern.

Den entlassenen lüderlichen Personen gegen Verzichtausstellung die Rückkehr nach Wien und hiesiger Gegend zu verbieten.

Die Kuppler und Kupplerinnen aus den deutschen Erblanden auf ewig abzuschaffen.

Anno 1751.

schrift die in dem Zucht- oder Arbeitshause befindliche, in der eingelegten Specification enthaltene lüderliche Weibspersonen nach Vernehmung des allhiesigen Stadt- und Landgerichts noch einmal aberkennet, hinführo auch die Abtheilung dieses lüderlichen Gepacks (zumal diese Sache, vermög der letzthin festgesetzten normæ ad Publicum einschlägt, nicht mehr bey der N. Oe. Regierung in Justitzsachen, sondern von Ihr Repräsentation und Kammer, jedoch nach vorläufiger von ihm Stadtgerichte geschehender Inquirirung vorgenommen, und falls ein erheblicher Anstand vorfiele, sich bey Hofe angefragt werden soll. Wo übrigens zu Besorgung und Entscheidung aller dieser Begebenheiten, so in die üble Aufführung beyderley Geschlechts einschlagen, und wo es um die Abstellung der öffentlichen Aergerniß zu thun ist, Ihre kaiserl. königl. Majestät aus den N. Oe. Repräsentations- und Kammerräthen Pro Præside Dero geheimen Rath Herrn Grafen von Stella, denn den Herrn Grafen von Saurau, Herrn von Schick, Herrn von Reichmann, Herrn von Haring, und Herrn von Keßler benannt haben. Als wird diese allerhöchste Resolution ihm allhiesigen Stadt- und Landgerichte hiemit zur Nachricht, und dessen gehorsamster Befolgung, auch zu dem Ende erinnert, auf daß selbes die aufhebliche und arrestirliche Anhaltung dergleichen lüderlicher und zur öffentlichen Aergerniß Anlaß gebender Person gehörigermaßen besorgen, und die in Sachen aufnehmende Examina der sub Præsidio vorernennten geheimen und dieses Mittelsraths, Herrn Grafen von Stella zusammengesetzten Commißion zur Fürkehrung des weiter Benöthigten von Zeit zu Zeit jedesmal überreichen, nicht minder die dabey etwa vorfallende, oder mit Gelegenheit der vornehmenden Arrestirung allenfalls vermuthende Anstände vorläufig ungesäumt anzeigen, und sodenn hierüber der erfolgenden Anordnung gewärtig seyn solle. Wien den 26. Martii 1751.

Dergleichen Abtheilungen als ein Politicum anzusehen.

Folglich nach vorläufiger Inquisition des Stadt- und Landgerichtes der Repräsentation die Besorgung eingeräumt.

Zu dem Ende Aufstellung einer eigenen Commißion aus derselben Räthen.

Ueberreichung der von Zeit zu Zeit aufnehmenden Aufsätzen an gedachte Commission.

## Heurathen der Militarinvaliden verboten.

Den 10. April 1751.

Dero Repräsentation und Kammer im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns hiemit in Gnaden anzuzeigen: Es wäre vorgekommen, wasmaßen der unter dem savoyschen Dragonerregimente gestandene, wegen zugestoßener Untauglichkeit aber zu Fortsetzung fernerer Feldkriegsdienste entlassene, in dem allhiesigen Wiener-Militarinvalidenhause dermal befindliche Gemeine Namens N. N. mit eines Holzhackers im alten Lerchenfeld Tochter Namens N. N. heimlicherweise letzthin sich verheurathet, und der zu St. Ulrich bestellte zeitliche Pfarrer auf des allhiesigen Herrn Weihbischofs ertheilte schriftliche Erlaubniß ermeldten Invaliden copuliret habe. Wie zumal nun aber das Heurathen in den Invalidenhäusern verboten ist, und solche gegen die neuergangene von Eingangs allerhöchsternannt-Ihrer kaiserl. königl. Majestät allergnädigst approbirte Invalidenordnung allerdings läuft; mithin den daraus entstehenden weitern üblen Folgen für das künftige vorzubeugen, und solche abzuhindern unumgänglich nöthig seyn will. Als hat man ihr Repräsentation und Kammer ein solches zur nachrichtlichen Wissenschaft und dem Ende hiemit unverhalten wollen, auf daß dieselbe sich dießhalben mit dem Herrn Weihbischofe vernehme, und in Zukunft dergleichen Copulationen ohne Vorwissen und Einwilligung der in Generalinvalidensachen allergnädigst angeordneten kaiserl. königl. Hofcommißion nicht fürgehen lassen solle. Wien, den 10. April 1751.

Copulationen der Invaliden ohne Vorwissen der Invalidenhofcommißion nicht fürzunehmen.

## Wucherausrottung.

Den 26. April 1751.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren treugehorsamsten Ständen, Unterthanen und Innwohnern, was Würde, Stands und Amts oder Wesens, die in Unsren gesammten deutschen Erblanden sind, Unsre kaiserl. königl. Gnade und alles Gute, und geben euch hiemit sammt und sonders gnädigst zu vernehmen: ob zwar zu Ausrottung des höchstverbottenen Wuchers von Unsren hochgeehrtesten Vorfahrern verschiedene sehr wohl und scharfgefaßte Verordnungen wider die wucherische Handlungen erlassen worden, so hat jedoch die Erfahrenheit dargethan, daß von dem diesem Laster Ergebenen immer neu und neue Ausfünde erdacht worden, um selben auszuweichen, und den Wucher zu verdecken.

Wir

Anno 1751.

Wir haben also Unsrer von Gott Uns gegebenen landesfürstlichen Würde gemäß zu seyn erachtet, ja Uns hierzu gegen Gott verpflichtet zu seyn erkennet, diesem Uebel so viel möglich zu steuern, und demselben mit allem Ernste, auch wenigst jenen Ausfünden zu begegnen, die Uns der Zeit bekannt sind, und am meisten im Schwunge gehen, von einigen auch sogar für erlaubt gehalten werden.

Zumal es aber bey den wucherischen Handlungen auf die Personen, denn auf den Wucher selbst ankömmt, so wollen Wir förderst von den Personen, und denn von den wucherischen Contracten selbst, auch was dabey zu beobachten, Unsre gesetzmäßige Meynung hiemit männiglich kundmachen, und zwar

Was auf wucherische Weise entlehnet worden, muß dem Fisco erleget werden.

Erstlich die Entlehner, das ist, jene betreffend, so auf Geld und Waaren oder Effekten, oder auch auf Geld oder Waaren, oder Effekten allein, jedoch auf wucherische Weise einen Contract geschlossen, oder obschon auch ohne vorläufig geschlossenen wucherischen Contract, auf solche unerlaubte Weise etwas angenommen haben, diese sollen jenes, was sie ansonst, wenn keine wucherische Handlung unterlaufen wäre, ihrem Creditori zu zahlen schuldig wären, nicht ihm, sonder dem Fisco, sammt dem etwa noch ausständigen Interesse zu erlegen schuldig sind, mithin das empfangene baare Geld nicht nur, sondern auch von den Waaren oder Effekten jenes, so sie noch in natura haben, ausfolgen zu lassen; von jenem aber, so sie verkaufet, den Werth, und zwar so viel, als sie dafür überkommen haben, wenn sie aber selbe verschenkt, oder verbraucht, was selbe de æquo & bono werth gewesen, zu ersetzen schuldig und gehalten seyn, was aber jene Sachen betrift, so sie etwa weiters versetzt hätten, da solle der Fiscus befugt seyn, selbe für das dem Entlehner darauf dargezählte Geld auslösen zu mögen, mithin in das Recht des Entlehners einzutreten.

Auch was von solchen Dingen weiters versetzet worden kann der Fiscus einlösen.

Die Strafen, mit welchen der Richter die auf eine wucherische Weise Entlehnende nach Betrachtung der Umstände zu belegen hat.

Zur Strafe hingegen wegen der wucherischen Handlung, und zwar, es mögen die Entlehner hierzu gelocket worden seyn, oder nicht, per tertium dieses Negotium gemacht haben, sollen die Entlehner (jene allein ausgenommen, so aus wahrer Noth, das ist, einer solchen, worzu sie durch ihre vorläufige Verschwendung keinen Anlaß gegeben, etwa einen solchen wucherischen Handel eingegangen sind, maßen die unschuldig in der Noth sich Befindende weit mehr mitleidigungswürdig, als strafbar sind) nach vernünftigem Ermessen des Richters, der da auf die Beschaffenheit der dem Handel vor und nach begleitenden Umständen, das Alter und Beschaffenheit des Entlehners, auch Unterschied des höhern oder niedern Stands desselben wohl zu reflectiren, denn auch nicht außer Acht zu lassen hat, ob es das erste Mal, oder schon öfter geschehen, mit Leibesstrafen angesehen, oder mit Arreste, Sequestrirung ihres Vermögens, Prodigalitätserklärung, Verbietung des Hofs auf eine Zeit, Suspendirung ab Officio, & Salario ad tempus, oder wohl gar Entsetzung ihrer habenden Dienste oder Ehrenstellen (wenn sie derley Contract post correctionem dennoch, und zu etwa noch darzu üblem Ende gemacht, oder in andre Wege beschaffenen Dingen nach mehr oder minder gezüchtiget, auch niemand, was Stands und Würde er immer auch sey, verschonet, die Flüchtige aber per Edicta citiret, und in casum contumaciæ wider sie, wie es in derley Fällen rechtens ist, procediret werden solle, auch sogar jene, so aus dem wirklich geschlossenen wucherischen Handel noch nichts gezogen, sollen, wenn die Verabredung, Handel, Negotium, oder Contract wirklich geschlossen, mithin das Verbrechen begangen, obschon nicht vollkommen ad Executionem gebracht worden, excepto casu Necessitatis, nach dem Arbitrio des Richters nicht ungestraft gelassen werden, immaßen wir dieses Uebel auch in seiner Geburt vertilget, und ausgerottet wissen wollen.

Bey Contracten mit Pupillen, Minorennen und Al. famil. tritt der Fiscus in das Recht des Darleihers ein.

Wo übrigens respectu Pupillorum, minorennium, und filiorum familias es quoad validitatem contractus, und sonsten, der Zeit bey jenem bleibet, was in der Gerhabschaftsordnung, und den vorigen Generalien enthalten ist; nur bleibt dieses richtig, daß jenes, was etwa ein solcher noch hat, oder seinem Creditori restituiren müßte, im Falle er keine wucherische Handlung gemacht hätte, auf den Fall einer wucherischen Handlung dem Fisco heimfalle, maßen der Fiscus nur in das Recht des Darleihers eintreten soll.

Anno 1751.

Was mit denselben in Ansehung der Strafe zu thun.

Wo übrigens beynebens noch auch solche Entlehner, Pupilli, minorennes, vel filii familias obgesagtermaßen, wie jene, so ihre eigene Herren sind, jedoch nach Ermäßigung des Richters, und Beschaffenheit der Umstände, ob sie in wahrer Noth gewesen, oder ob sie nicht verführet worden, und bona fide in die Sache hineingegangen, mehr oder minder, oder gar nicht mit Strafe anzusehen sind.

Die Wucherischen Darleiher werden ihres Crediti pro facto verlustigt.

Und was sie noch schuldig sind, dem Fisco zu erlegen.

Zweytens: Die Wucherer selbst, oder die Darleiher, das ist, jene betreffend, so da das Geld und Waaren, oder Effekten zusammen, oder auch Geld oder Waaren, oder Effekten allein, auf wucherische Art jedoch ausgeliehen, oder dargeben, oder darzugeben wirklich sich anheischig gemacht haben, diese sollen, nebst Verluste ihres Crediti, welches dem Fisco durch die wucherische Handlung ipso facto schon zugefallen schuldig sind, jenes, was sie an Interesse, oder sonst von dem Entlehner überkommen, oder auch von einem dritten, dem sie etwa die wucherische Schuldobligation, Wechselbrief, oder Instrument wirklich cediret, oder giriret, oder mittelst einer mit diesem dritten gepflogenen Berechnung an selben überlassen haben, oder auch das ganze Creditum, falls es ihnen vom Entlehner, oder einem dritten schon gezahlet worden wäre, dem Fisco zu erlegen. Ueber das aber sollen selbe nach Beschaffenheit der mehr oder minder beschwerenden Umstände, besonders, wenn der Entlehner eine unter anderem Gewalt noch stehende Person,

Wie sie zu bestrafen sind.

oder in der Noth gewesen, ohne Unterschied, woher diese Noth entsprossen, maßen respectu des Darleihers, dieses nichts zur Sache macht, denn auch ihrer etwa schon angewöhnten übeln Neigung, und öftern Verfalls in dieses Laster der Incorrigibilität, der Condition des Entlehners, ob sie selben hierzu induciret, denn auch ihres eigenen Stands, und so weiters obgesagtermaßen, jedoch allezeit schärfer, als jener, so von ihnen das Geld entlehnet, von was Stande und Würde sie auch immer seyn mögen, ohne einzige Rücksicht oder Nachlaß bestrafet werden, ob sie schon auch auf den mündlich oder schriftlich, jedoch wirklich geschlossenen Contract das versprochene Geld, Waaren oder Effekten, dem Entlehner nicht dargegeben hätten.

Wider die Flüchtige aber soll prævia citatione in contumaciam procediret, und die Urtheile auch durch die Zeitungen publiciret werden.

Von den Unterhändlern.

Drittens: Die Unterhändler müssen alles, was sie wegen des wucherlichen Contracts, unter was Vorwande es auch immer seyn möge, empfangen, dem Fisco zurückgeben, sollen anbey gleich den Darleihern, oder Wucherern gestraft werden, sie könnten denn erweisen, daß sie in Sachen ganz unschuldig gewesen, und von dem in der Handlung unterloffenen Wucher nichts gewußt, noch ex natura rei gestæ & conditione personarum contrahentium, oder sonsten aus den Umständen von dem Wucher irgendwas merken mögen, mithin participes doli nicht gewesen seyen, sondern ganz unschuldig in der Sache sich haben gebrauchen lassen.

Viertens: Und weil öfters zu mehrerer Bedeckung des Wuchers, oder auch mehrerer Verwicklung der Sache, und um die Eintreibung des dem Fisco heimgefallenen wucherischen Guts und Gelds, wo nicht unmöglich, doch härter zu machen, sich falsche Namensträger, Fidejussores, Giratarii, oder auch Cessionarii, oder auch wahre Fidejussores, Giratarii, oder Cessionarii bey dergleichen Negotiis sich einfinden, mithin auch dieser Bemäntlung des Wuchers oder Ausflucht des Wucherers fürzubeugen kömmt.

Von den Fidejussoribus, und Giratariis bey solchen Händeln.

Als werden auch diese Leute, falls sie Doli participes gewesen, das ist, von dem Wucher Wissenschaft gehabt, und dieses oder ohne das richtig, oder von dem Fisco erwiesen ist, auf die nämliche Art, wie die Wucherer selbst anzusehen sind: Im Falle sie aber sich unschuldig zu seyn vorgeben, jedoch aus Beschaffenheit der negotiirenden Personen, oder andern Umständen sich äußert, daß sie hieran wohl hätten vernünftig zweifeln können, sich, wenn sie Kaufleute, durch die Handlungsbücher und unverdächtige Zeugen, andere aber durch Zeugenschaft, welche keiner Ausstellung unterworfen, oder auch endlich, wenn es ehrliche, und keines Wuchers verdächtig seyn mögende Leute sind, in Abgang einer Zeugenschaft per Juramentum sich von dem Verdachte des Wuchers, mithin auch der darauf gesetzten Strafe befreyen mögen.

Es

Anno 1751.

Es wird sich mithin männiglich, wenn er um Herleihung seines Namens, um Ausstellung oder Annehmung eines Giro, oder einer Cession oder einer Fidejussion angegangen wird, sich wohl vorzusehen, und, oder gerichtlich, oder für glaubwürdigen Zeugen, und sonst nicht derley Handlungen einzugehen haben, um sich keinen unbeliebigen Weiterungen auszusetzen. Wo übrigens, und gleichwie Unser ernstlicher Willen und Meynung ist, die wucherische Handlungen in alle Wege zu unterbrechen, und jene, so solche unternehmen, vorangeführtermaßen mit aller Schärfe bestrafen zu lassen; Also wollen Wir auch demjenigen, welcher eine nach Kundmachung dieses Patents erfolgte wucherische Handlung entdecken würde, gehörig belohnet wissen; und solle daher der Denuntiant eines solchen wucherischen Handels in jenem Falle, wenn das Quantum Commissi & pœnæ zusammen, so dem Fisco zufällt, sich nicht höher als auf 4000. fl. erstreckte, die Hälfte dessen, so der Fiscus davon beziehet, bekommen, in jenem Falle aber, da das dem Fisco zufallende Quantum sich über 4000. fl. beliefe, dem Denuntianten das Drittel dessen, so der Fiscus bekömmt, gereichet, auch dabey des Denuntiantens Namen je und alleweil verschwiegen gehalten werden.

Belohnung der Denuntianten.

So viel es aber die fiscalische Action anbetrift, wird zwar der Fiscus wider die Uebertreter dieser Patente, auch nach ein und mehr Jahren, wenn immer derselbe hinter derley nach Kundmachung dieser Patente neuerlich für sich gegangene wucherische Handlungen kömmt, selbe intendiren können; jedoch soll nach Verfließung zehen Jahren (von dem Tage des geschlossenen wucherlichen Contrakts anzurechnen) dieselbe nicht mehr statt haben, mithin dergleichen fiscalische Action in zehen Jahren à die celebrati contractus usurarii präscribiret werden können. Und zumal

Verjährung der fiscalischen Action.

Fünftens: das Hauptwerk dahin ankömmt, was denn eigentlich eine wucherliche Handlung sey? So finden Wir zu männiglicher Warnung nöthig und billig, jene wenigst, welche im Handel und Wandel meistens im Schwunge gehen, und wovon einige sogar wegen des allzugemeinen Mißbrauchs unter dem Namen und Vorwande eines Negotii von vielen Leuten nicht für wucherlich angesehen werden, deutlich anhero zu setzen. Der Wucher pflegt meistens, oder in dem nehmenden Interesse, oder mittelst Zuschlägen, oder auch sonst dem Entlehner nachtheiligen Handlungen zu geschehen. Was nun

Was eigentlich ein wucherlicher Contrakt sey.

Sechstens: Den Wucher bey dem Interesse betrift, kömmt zu wissen, daß, wenn mehr als 5. oder höchstens 6. pro Cento stipuliret, obschon auch noch nicht angenommen, oder auch angenommen, obschon nicht stipuliret worden, ein sowohl als andern Theils es schon eine wucherliche Handlung sey, es möge dieses Interesse in Jahre, halbe Jahre, viertel Jahre, Monate, Wochen, oder Tage eingetheilet seyn, oder nicht, mithin sind die besonders unter gemeinen Leuten ziemlich im Schwunge gehende monatliche, wochentliche, oder wohl tägliche Interesse vom Gulden à 1. Kreuzer mehr oder minder, mit oder ohne Dargebung eines Pfands ein aufgelegter Wucher, wenn die Summa pro rato temporis mehr austrägt, als die Interesse jahrweise gerechnet, a 5. höchstens 6. pro Cento abwerfen thäten.

In Ansehung der Interessen, wenn mehr als 6. stipuliret worden.

Ferner ist eine wucherliche Handlung, wenn die Interesse von dem Kapitale vorhinein abgezogen, oder wohl gar zu dem Kapitale geschlagen, und Interesse von Interesse stipuliret, oder genommen werden, welches jedoch nicht auf die Negotianten respectu der Handlungen, so unter ihnen gemacht werden, wie hinnach kömmt, zu verstehen ist.

Wenn solche vorhinein von dem Kapitale abgezogen, oder von Interessen verlanget werden.

Nicht weniger ist ein wucherlicher Handel, wenn in Pacto antichretico, das ist, im Falle dem Creditori eine Hypothek oder Pfand, bis zur Rückzahlung des Fürlehens überhaupt, und ohne Rechnung zu genießen eingestanden wird, der Nutzen die 6. pro Cento notabiliter übersteigt, wobey jedoch die Berechnung erst nach Ausgange der Jahre, auf welche der Genuß überlassen worden, auch mit gehörigem Unterschiede inter fructus naturales & civiles, und Reflexion auf die Expensen, der Gefahr, und etwa auch andere betrachtungswürdige Umstände zu machen, alles mithin in gehörige Consideration zu ziehen, und dem prudenti arbitrio Judicis, ob ein Wucher unterloffen, oder nicht, Platz zu geben seyn wird. Wofern

Wenn in Puncto antichretico der Nutzen 6. pro Cento übersteiget.

Digitized by Google

fern aber ein solches Pactum authore Prætore gemacht worden, soll dieses keine wucherliche Handlung seyn. Wo hingegen

Siebentens: Die Zuschläge betreffend, so in dem bestehen, wenn auf ein von pur Geld lautenden Wechselbrief oder anderes Instrument, nicht lauter pures Geld, sondern ganze, oder zum Theil Waaren gegeben worden, da sind, um das Absehen zu erreichen, alle derley wucherliche Handlungen abzustellen, im Falle nur ein Instrumentum vorhanden, alle Zuschläge überhaupts, selbe mögen dem Entlehner schädlich seyn oder nicht (immaßen mittelst dieses Unterschieds gar zu viele Wucherer sich ausgeholfen, oder die Entscheidungen der Processen gar zu vielen Anständen in facto ausgesetzet haben) als wucherlich fürohin zu halten, und dieses zwar ohne Unterschied, ob in dem Instrumento von dem Zuschlage eine Meldung geschehen oder nicht.

Die Zuschläge machen den Contrakt allezeit wucherlich.

Weiters soll auch der heimliche Zuschlag, nämlich, wenn weniger in baarem Gelde, oder falls auch das Instrument blos auf Waaren lautet, minder an Waaren oder andern Effekten gegeben worden, als das Instrument in sich enthält, ein wucherlicher Contrakt seyn.

Desgleichen auch, wenn in den Waarenauszügeln ein vorgestrecktes baares Geld mit einkömmt. Mit einem Worte, in einem nämlichen Instrumente muß niemal Geld, und andere Sachen vermischet, auch niemal mehr, oder was anderes, als gegeben worden, angesetzet werden, wo ansonst es für einen Zuschlag, mithin einen wucherlichen Handel gehalten werden soll.

Und obschon, vermög der vorhinigen Patente einen Darleiher erlaubt gewesen, eine eigene ältere Schuld, die er selbst in proprio bey dem Entlehner zu fodern gehabt, bey einem neuen Darleihen per Novationem einzuschließen, und dieses auch überhaupts noch nicht wohl verwehret werden mag, so solle jedoch auch auf solchen Fall dem Kammerprocuratori durch eine solche Novation sein vielleicht auf die ältere Schuld ante Novationem gehabtes Recht, falls selbe etwa einen Wucher in sich gehabt hätte, nicht nur nicht benommen, ja im Widerspiele, wenn der Fiscus dieses erweisen könnte, nicht nur die alte wucherische, sondern auch die neue, obschon nicht wucherische Schuldpost, wegen der erfolgten Vermischung, und zur Strafe der andurch gesuchten Verhüllung des obschon älteren Wuchers dem Fisco anheim fallen. Weil aber

Wenn eine alte wucherliche Schuldpost in eine neue per novationem eingeschlossen wird, so fallen beyde dem Fisco zu.

Achtens: Den dem Wucher ergebenen Personen leicht seyn würde, mittelst Errichtung zwey oder mehreren Instrumenten, diesen wegen eines einzigen Wechselbriefs, Obligation, oder Instrument vorerwähnten Anordnungen und gesetzten Strafen zu entgehen, so erheischet die Noth, auch von jenen Fällen zu reden, wo zwar proprie kein Zuschlag in dem nämlichen Obligo, nachdem zwey ausgefertiget worden, in der That jedoch ein Zuschlag obschon in mehreren, auch etwa unter andern Namen oder Vorwande, als da ist, eines Darlehens und Kaufs, oder sonsten ausgefertigten Instruments erfolgen thut.

Wenn unter 2. oder mehreren Instrumenten der Zuschlag verhüllet wird.

Um nun aber dieses erkennen zu mögen in jenen Fällen, wo zwey oder mehrere Instrumente gemacht worden, da wird

Neuntens: Hiemit männiglich gesetzmäßig kund gemacht, daß ein wucherlicher Handel sey und bleibe, wenn, obschon in zwey oder mehrern Instrumenten ein wucherlicher Contrakt sive sub veris, sive sub fictis nominibus sub eodem dato geschlossen worden, und wenn der Fiscus dieses darthun mag, oder auch in casum, wo die Instrumenta sub diversis datis gesetzt worden, erweisen kann, daß die, obschon auf unterschiedene Data lautende Instrumenta, oder alle, oder auch nur eines davon zu Bedeckung des wucherlichen Zuschlags falsch datirt worden, soll die ganze, obschon in mehrern Instrumenten enthaltene Handlung wucherlich, und also dem Fisco heimgefallen seyn, maßen der Betrug denen die Gesetze Ueberschreitenden zur Entledigung von der Strafe nicht dienen mag.

Wenn aber der Fiscus nicht erweisen könnte, daß die in verschiedenen Instrumenten enthaltene, obschon zum Theile wucherliche Handlungen den nämlichen Tag gemacht worden, so sollen nur jene, so wucherlich, dem Fisco heimfallen, die übrige jedoch derowegen nicht für wucherlich gehalten werden: Es wäre denn eine Sache

Zehen-

Zehentens: Daß die Instrumente nicht durch glaubwürdige Zeugen unterschrieben, oder vor Gerichte geschlossen worden, auf welchen Fall die Muthmaßung wider den Darleiher, so da Geld und Waaren an die nämliche Person, obschon aus differenten Instrumenten und unter differenten Datis fodert, und daß die Data und Instrumente nur fingiret worden, stehen soll; und soll mithin einem solchen das Widerspiel zu erweisen obliegen.

Von Handlungen mit Waaren geboten werden.

Eilftens: Jene Handlungen, vermög welchen der Darleiher einem solche Waaren borget, die er nicht selbst führet oder verfertiget, oder auch deren der Entlehner zu seinem Gebrauche nicht nöthig hat, oder in gar zu übermäßiger und größern Quantität, als der Entlehner vernünftiger Weise davon zu urtheilen nicht gebrauchen mögen, oder auch die Quantität davon und den Preiß gar nicht angesetzet hat, sollen für wucherlich angesehen werden, der Darleiher erweise denn das Widerspiel.

Wer also einem Geld und auch zugleich, oder ehevor oder hinnach, für noch zurück gehaltenem Gelde, Waaren und Effekten auf Borg geben, oder verkaufen will, der mag sich obgesagter maßen mit zwey oder mehreren Instrumenten nicht nur, sondern auch mit glaubwürdigen Zeugen vorsehen, von selben die Instrumente fertigen lassen, oder seine Contracte vor Gerichte machen, die Waaren und Effekten wie in einem Auszügel wohl specificiren, und wenn er ein Kaufmann oder Negotiant auch in seine Bücher ordentlich eintragen, und wenn der Werth der Waaren 100. fl. übersteiget, auch den Conto durch zwey glaubwürdige Zeugen fertigen, oder vor Gerichte errichten lassen, und niemanden keine Waaren oder Effekten auf Borg geben, oder verkaufen, die er nicht selbst führet, oder wenn er ein Künstler oder Handwerksmann ist, selbst verfertiget, noch auch solche Waaren, deren der Entlehner, oder in qualitate, oder in dieser Quantität nicht benöthiget seyn mögen, damit er allen Verdacht eines wucherlichen Handels oder Zuschlags von sich entferne, und nicht gehalten sey, die Probe des Widerspiels auf sich zu nehmen, und etwann aus Abgange derselben dem Commisso und der Strafe zu unterliegen. Es ist aber noch ferner nöthig zu wissen

Wenn Waaren von einem gekauft und ihm gleich wider um ein Geringeres verkauft werden.

Zwölftens: Daß der sogenannte Contractus Mohatræ, das ist, wenn etwas von einem Kaufmanne auf Kredit genommen, dieser Kaufmann aber, um baares Geld zu bekommen, gleich wiederum um einen mindern Werth verkaufet, eine wucherliche Handlung sey, immassen hierunter ein verborgener Wucher sich befindet.

De Pacto Commissorio.

Denn auch ist eine nicht minder wucherliche Handlung das Pactum Commissorium, das ist, die auf die Verfallzeit bedungene Pfandsverwirkung, und mehr andere in den vorherigen Patenten enthaltene, auch sonst in den Rechten beschriebene Partita-Handlungen, welche aber, weil sie nicht so gemein sind, überflüßig wäre, alle sammt besonders anher zu setzen.

Alle vorhin ergangene den Wucher betreffende Gesetze werden bestättiget.

Jedoch, und um männiglich den Wahn zu benehmen, als ob diese allhier nicht deutlich gesetzte wucherliche Handlungen etwann von darum, weil sie allhier nicht alle benamset worden, nicht für Wucher führohin zu halten seyen, wollen Wir alle vorherige in Sachen erlassene und dahin einschlagende Patente, in so weit selbe allhier wegen der Strafe, oder sonst nicht abgeändert, oder erläutert worden, und diesem nicht entgegen sind, vollkommen und deutlich bestättiget haben.

Die Wechselordnungen und Wechseldeclaratorien.

Die Kauf- und Handelsleute auch Negotianten aber betreffend, beziehen Wir Uns respective auf die in Unsrer Residenzstadt Wien publicirte Wechselordnung, und darauf erfolgte Wechsel-Declaratorias und respectu der übrigen Länder auf die sonst in Sachen ergangene Verordnungen, in so weit es ihre der Negotianten untereinander machende Handlungen angehet, wenn sie aber mit einem andern, so kein Negotiant oder Kaufmann ist, einen Contract schließen, soll auch ihnen sich der unter sich nun gestattenden und unter Negotianten schon üblichen Handlungsarten zu bedienen nicht erlaubt, sondern mit Waarenzuschlag oder sonst wucherlich zu handeln unter obgesagten Strafen, wie andern verboten seyn.

Damit aber auch dieser Unsrer allergerechtesten Ordnung gehorsamst nachgelebet werde.

So gebieten und befehlen Wir allen Unsren Gerichtsstellen in gesammten Unsren deutschen Erbländern, und insgemein allen denen, so sich gerichtlicher Obrig-

Anno 1751.

keit gebrauchen, diese Unsre gesetzmäßige Ordnung männiglich kund zu machen, an alle betreffende Oerter zu erlassen, auch sodenn bey den Pflichten, mit welchen sie Uns verbunden sind, bey sich nach Kundmachung dieses Gesetzes neuerlich ereignenden wucherlichen Handlungen Unsern Kammer-Procuratoribus davon Nachricht zu ertheilen, damit selbe bey den cum derogatione omnium Instantiarum von Uns respectu dieser causarum pro foro competenti hiemit bestimmenden Consessibus in causis Summi Principis & Commissorum ihre Klage sogleich einreichen mögen, und dieses alles, damit auf Bestrafung und Ausrottung dieses Lasters mit aller Schärfe und ohne Nebenabsicht fürgegangen werden möge, und niemand verschonet werde, was immer eines Stands und Würde er sey.

Gedachte Unsre Gerichtsstellen werden also hierauf gehörige Sorge tragen, und sich dergestalt hierinnfalls betragen, wie sie sich solches gegen Gott und Uns zu verantworten getrauen, und können, auch als lieb einer jeden ist Unsre schwere Ungnade und Strafe zu vermeiden; maßen, und wenn auch einige Nachläßigkeit von Seiten der Gerichtsstellen oder Unsers Hofkammer-Procuratoris, oder seiner Adjuncten wider alles besseres Verhoffen sich äußern sollte, Wir auch dieselbe keineswegs zu verschonen gedenken, immaßen Wir mit der Gnade und Beystande Gottes dieses Uebel ausgerottet, oder wenigstens die Uebertreter, andern zum Abscheu und ihnen zur billigen Strafe nach aller Schärfe gezüchtiget wissen wollen. Denn dieses ist Unser ernstlicher Willen, Befehl und Meynung. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien den 26. April 1751.

## Postbeeinträchtigung der Landkutscher und Löhn-Rößler.

Den 2ten May 1751.

Anzufügen: Es sey ohnedem bekannt, daß vermög der ältern und neuern Postgeneralien, den Landkutschern, Fuhrleuten und Lehenrößlern ernstgemessen, und bey Strafe die Unterlegung und Abwechslung der Pferde verboten worden.

Landkutschern, Fuhrleuten, und Löhnrößlern, verbotene Beförderung der Passagiers mit Abwechslung der Pferde.

Da nun ungeachtet dessen, dem keine Folge geleistet wird, sondern auf dem Wege nach Preßburg einige der wienerischen Landkutscher und Lehenrößler, besonders der Nadlinger die Passagiers ganz ohne Scheu mit Abwechslung der Pferde befördern, andurch aber die Postmeister, als welche zu Bedienung des Hofs, so lang dieser zu Preßburg ist, eine große Anzahl Pferde, mit schweren Kosten unterhalten müssen, zu Grunde richten, solches aber Ihre kaiserl. königl. Majestät ferners nicht gedulden, sondern mit Ernste abgestellet wissen wollen.

Strafe der Uebertreter.

Als wird Sie Repräsentation und Kammer, sogleich den wienerischen Landkutschern und Lehenrößlern die Beförderung der Passagiers, mittels Abwechslung unterlegter Pferde nachdrücksamst, und mit Beyfügung der Strafe, daß sie nebst der in den Generalien vorgesehenen Ausspann- und Confiscirung der Pferde, wenn auch diese nicht erfolget, dennoch bey erfolgender Ueberzeugung einer geschehenen Abwechslung für jedes abgewechselte Pferd 50. fl. Strafe zu erlegen haben werden, per Decretum einzustellen, und zu verbieten: den Nadlinger aber persönlich fürzufodern, und nebst kräftiger Verweisung seines unbefugten, den Generalien zugegen laufenden Unternehmens die Unterlassung dessen, und widrigens zu gewarten habende Strafe wohl einzubinden haben. Preßburg den 2. May 1751.

## Münzen fremder Coursirung.

Den 2ten May 1751.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, Amtsleuten, Innsaßen, Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesens die in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns gesessen und wohnhaft sind, Unsre kaiserl. königl. auch landesfürstliche Gnade und alles Gute, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: Obwohlen Wir durch Unser sub Dato 26. May 1746. publicirtes Münzpatent die gnädigste Anordnung resolviret, damit die geringhältige fremde Gold- und Silbermünzen aus Unsren Erbländern hindann gehalten, folgbar die Unterschiebung des schlechten in Platz des guten Gelds so viel möglich verhindert werde:

Nach-

Anno 1751.

Nachdem aber ungeachtet sothanes Unsres höchsten Verbots die ausländische schlechte Münzsorten je länger je mehr eingeführet, und insonderheit die königl. preußische im Schrotte und Korne sehr geringhältige neue Münzen hin und wieder verausgabet, andurch aber Unsre Erbländer empfindlich benachtheilet, das gute Geld verschleppet, Handel und Wandel zerrittet, und endlich das Universum der augenscheinlichen Gefahr von guten Münzsorten sich entblößet zu sehen, ausgesetzet würden:

Solchemnach haben Wir aus landesmütterlicher höchsten Vorsicht unumgänglich angesehen, diesem einreißenden Uebel schleunigsten Einhalt zu thun; Und dahero gnädigst zu verordnen, daß

Was für fremde Münzgattungen verrufen sind.

Primo: Alle fremde Geldsorten, so den Werth eines halben Guldens nicht erreichen, als ungangbare Schiedmünzen angesehen, folgbar

Secundo: Sowohl diese als insonderheit alle neue königl. preußische größere und kleinere Münzgattungen ohne Unterschied durchaus verruffen, und weder zu verausgeben, noch anzunehmen erlaubet, sondern die Uebertreter neben der Confiscation zugleich einer empfindlichen Strafe nach Ausweise der vorhin emanirten landesfürstlichen Patente unterworfen seyn sollen: Damit aber

Dagegen welche ausländische Münzsorten im Course verbleiben.

Tertio: Jedermann wissen möge, wie hoch alle übrige annoch in dem Course verbleibende ausländische Münzsorten ausgegeben und angenommen werden können, haben Wir derselben Werth nach Beschaffenheit ihrer innerlichen Güte in beygehender Verzeichniß ordentlich ausmessen, und bey einigen der fremden Silbermünzen in etwas erhöhen lassen: Wir verordnen aber anbey

Ausfuhre der inländischen Thaler, Gulden und anderer Silbermünzen verboten, und nur in Goldsorten, denn Groschen und andern Schied- auch fremden Münzen gestattet.

Quarto: Hiemit gnädigst und wollen, daß führohin die Ausfuhre Unsrer kaiserl. königl. Thaler, Gulden, halben Gulden, ja auch der Siebenzehner und Siebnerstücke in fremde Länder durchgehends in Unsren gesammten Erbländern verboten seyn, und keine andere Geldausfuhre als in Goldsorten, denn in Groschen und andern Schiedmünzen oder in fremden Münzen, und auch diese nicht anderst, als gegen die bisherige Päße und Obsignirung gestattet, darauf festiglich gehalten, folgbar die in vorgedachtem Unsrem Münzpatente de Anno 1746. vorgesehene Strafe des Dupli erfrischet, und mit äußerster Schärfe vollzogen werden soll: Und demnach

Churbayrischer und anderer fremder Schiedmünzen-Einlieferung in das Münzamt, oder Versendung in das Reich.

Quinto: Die churbayrische Groschen und andere fremde Schiedmünzen ungeachtet Unsrer öfters wiederholten gnädigsten Generalien jedennoch auf das neue sehr häufig zu sehen vorkommen: Als wollen Wir derselben Verruffung mit dem Beysatze hiemit gnädigst erneuern, daß, wer immer derley fremde Schiedmünzen bey Händen haben möchte, solche binnen vier Wochen entweders nach dem innerlichen Werthe zu 23. fl. für das haltende Wienermark feinen Silbers in das Münzamt einliefern, oder solche mit gehörigem Paße und Obsignirung in das Reich versenden solle, gestalten im widrigen nach Verlaufe obigen Termins mit Confiscirung aller dieser verbotenen Schiedmünzen unverschont fürgegangen werden soll.

Beobachtung und Manutenirung dieses Generalmandats.

Wir gebieten diesemnach Eingangs gedachten allen und jeden geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, Amtsleuten, Innsaßen und Unterthanen dieses Unsres Erzherzogthums Oesterreichs unter der Enns, was Stands, Würden und Condition dieselbe seyn mögen, hiemit gnädigst und ernstlich, daß sie dieses Unser Generalmandat in allen Punkten bey Vermeidung obgemeldter ausgemessener Strafen stäts auf das genaueste beobachten, förderst aber Unsre Landesobrigkeiten, nebst den Beamten der Privatherrschaften, und alle andere, denen es oblieget, darüber bey schwerer Verantwortung jederzeit festiglich halten, auf die Uebertreter sorgsam invigiliren, auch gegen selbe mit der ausgesetzten Strafe unnachläßlich fürgehen sollen, gestalten denn auch Unsre Fiscalämter in dieser so wichtigen Angelegenheit um so eifriger fürzugehen ihrer obliegenden Schuldigkeit nachzukommen wissen werden, als Wir hiemit Unsren Gerichtsstellen aufgetragen haben, daß selbe in den dieses Unser landesfürstliches Patent betreffenden Vorfallenheiten Summarissime verfahren sollen. Dieses meynen Wir ernstlich, wornach sich jedermänniglich zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben in Unsrer kaiserl. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien den 2. May 1751.

Anno 1751.

## Verzeichniß derjenigen fremden Gold- und Silbersorten, welche zwar noch ferners, jedoch nicht anderst, als in dem nachstehenden ausgewiesenen und bey einigen Silbermünzen allergnädigst erhöhetem Werthe frey ausgegeben und angenommen werden mögen.

| Schwere der folgendē Goldsorte nach dem ordinari 60. Grän schweren Dukaten-Gewichte. Dukaten | Gr. | | Nach allergnädigst geschöpfter kaiserl. königl. Resolution haben zu coursiren p. fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | **Königliche französische Goldsorten.** | | | |
| | | **Vom letzt verstorbenen Könige Ludovico decimo quarto.** | | | |
| 3 | 53 | Louis d'or doppelte | 14 | 37 | — |
| 1 | 54 | Louis d'or einfache | 7 | 13 | — |
| — | 57 | Detto halbe | 3 | 35 | — |
| 2 | 19 | Sonnen-Louis d'or | 8 | 40 | — |
| | | **Vom jetzt regierenden Könige.** | | | |
| 2 | 19 | Schild-Louis d'or | 8 | 44 | — |
| | | **Königliche französische Silbersorten.** | | | |
| | | Französische alte Thaler, oder Louis Blanc | 2 | — | — |
| | | Halbe detto | 1 | — | — |
| | | Viertel detto | — | 30 | — |
| | | Neue französische sogenannte Aggio oder Federthaler vom jetzt regierenden Könige, auf welchen das Wappen mit Palm- oder Lorberzweigen umgeben ist | 2 | 10 | 3 |
| | | Dergleichen halbe | 1 | 5 | 1½ |
| | | Viertel detto | — | 32 | 2¾ |
| | | **Königliche spanische Goldsorten.** | | | |
| 7 | 46 | Vierfache spanische Doppien | 29 | 10 | — |
| 3 | 52 | Doppelte detto | 14 | 33 | — |
| 1 | 56 | Einfache detto | 7 | 16 | — |
| — | 58 | Halbe detto | 3 | 37 | — |
| | | **Königliche spanische Silberspecies.** | | | |
| | | Alle spanische sowohl in Europa geschlagene Thaler, als aus Amerika kommende Matten oder Pezze Colonarie, oder Mexicane | 2 | — | — |
| | | **Königliche Engländische.** | | | |
| 2 | 21 | Gold-Guinèe | 9 | — | — |
| | | **Königliche portugesische Goldmünzen.** | | | |
| 7 | 42 | Ein fünffacher Moi d'or mit dem portugesischen großen Kreuze auf einer, und königl. portugesischen Wappen auf der andern Seite | 29 | 19 | — |
| 3 | 5 | Ein doppelter Moi d'or | 11 | 4[illegible] | — |
| 1 | 32 | Ein einfacher Moi d'or | 5 | 5[illegible] | — |
| — | 47 | Ein halber Moi d'or | 2 | 5[illegible] | — |
| — | 18 | Ein fünftel Moi d'or | 1 | 11 | — |

Ein-

Digitized by Google

Anno 1751.

| Schwere der folgende Goldsorte nach dem ordinari 60. Gran schweren Dukaten-Gewichte. Dukaten | Gr. | | Nach allergnädigst geschöpfter kaiserl. königl. Resolution haben zu coursiren pr. fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|
| 8 | 12 | Ein doppelter Teston mit der königl. Bildniß auf einer, und dem königlichen portugesischen Wappen auf der andern Seite | 31 | 16 | — |
| 4 | 6 | Einfache detto | 15 | 40 | — |
| 2 | 3 | Halbe detto | 7 | 50 | — |
| 1 | 2 | Viertel detto | 3 | 56 | — |
| — | 31 | Achtel detto | 1 | 58 | — |
| | | **Niederländische Goldmünzen.** | | | |
| 3 | 10 | Ganze Souverains | 12 | 6 | — |
| 1 | 34 | Halbe Souverains | 6 | — | — |
| | | **Niederländische Silbermünze.** | | | |
| | | Burgundische Thaler, oder Patacons | 2 | — | — |
| | | **Großherzogliche toscanische Goldmünze.** | | | |
| 1 | — | Ein Zechin oder Gigliato | 4 | 12 | — |
| | | **Großherzogliche toscanische Silber-Münzen.** | | | |
| | | Eine Piastra | 2 | 24 | 3 |
| | | Ein Livornino | 2 | 2 | 1 |
| | | **Venetianische Goldmünzen.** | | | |
| 1 | — | Ein venetianischer Zechin | 4 | 12 | — |
| | | **Venetianische Silbermünzen.** | | | |
| | | Ein venetianischer Ducaton | 2 | 28 | — |
| | | Ein venetianischer Ducato | 1 | 32 | 2 |
| | | Eine venetianische Justina | 2 | 2 | 1 |
| | | **Mayländische Silbermünze.** | | | |
| | | Ein Philipp, oder Philippthaler | 2 | 10 | 3 |
| | | **Holländische Goldmünze.** | | | |
| 1 | — | Holländischer Dukaten | 4 | 7 | 2 |
| | | **Holländische Silbermünze.** | | | |
| | | Holländer Thaler | 2 | — | — |
| | | **Rußische Silbermünze.** | | | |
| | | Ein Rubel | 1 | 41 | — |



Digitized by Google

Schwere der folgende Goldsorte nach dem ordinari 60. Grän schweren Dukaten-Gewichte.

| Dukaten | Gr. | | Nach allergnädigst geschopfter kaiserl. königl. Resolution haben zu convertiren pr | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | **Päbstliche Silbermünzen.** | | | |
| | | Von den unter den ältern Päbsten ausgemünzten Piastre bis auf Innocentium XII. inclusive . . . . . | fl. 2 | kr. 24 | pf. 3 |
| | | **Reichsmünzen.** | | | |
| 1 | — | Alle im Reiche, oder anderwärts nach dem Reichs-Schrotte und Korne geschlagene Dukaten . . . . . | 4 | 7 | 2 |
| | | Die braunschweiger, lüneburger, sächsische und übrige dergleichen alte nach dem Reichs-Schrotte und Korne im römischen Reiche geprägte Speciesthaler, wie bisher . | 2 | — | — |
| | | Detto halbe Speciesthaler, Guldiner oder sogenannte zwey Drittelstücke, wie bisher . . . . . | 1 | — | — |
| | | Detto halbe Guldiner oder Viertelspeciesthaler, oder sogenannte ein Drittelstücke, wie bisher . . . . . | — | 30 | — |

NB. Die kremnitzer Dukaten werden wie bisher zu 4. Gulden 12. Kreuzer, denn die kaiserl. königl. in den erbländischen Münzhäusern ausgemünzte Ordinari-Dukaten zu 4. Gulden 10. Kreuzer anzunehmen und auszugeben, bey solchen aber sowohl, als auch bey den Holländer- und Reichsdukaten, denn Gigliati und Zechinen zu beobachten seyn, daß solche vollständig der Dukaten 60. Grän im Gewichte haben muß, widrigens nicht allein derselben Connivendo gestatteter Aggio von selbst hindann fällt, und solche nur in dem innerlichen Werthe à 4. Gulden anzusehen, sondern annebst noch von obgesagten 4. Gulden für jeden nach dem wahren Mändelgewichte abgängigen Grän (nach Innhalte des dritten Münzpatentspunkts de Anno 1746.) 4. Kreuzer abzuziehen, und respective gut zu machen sind, dergestalten, daß an niemanden ein ungewichtiger Dukaten, Zechin oder Gigliato ohne Abzug des Aggio, und ohne untereinstiger Gutmachung so vieler 4. Kreuzer als viele Gräne solcher caliret, aufgedrungen werden mögen, so mehr, als die kaiserl. königl. Münzämter instruiret sind, zur Ummünzung derley ungewichtigen Dukaten, Zechinen und Gigliati alle nur immer thunliche Erleichterung den Partheyen angedeihen zu lassen.

## Rangsreglement zwischen den Militar- und Civilstellen.

Den 3ten May 1751.

Anzufügen: Es hätten Ihre kaiserl. königl. Majestät allerhöchst Deroselbem Militari aus höchster Gnade und besonderer Achtung, auch um allerhöchst Deroselben gnädigstes Wohlgefallen über desselben so rühmlichen Eifer für Ihre allerhöchste Dienste auf eine entschiedene Art zu erkennen zu geben, und sothanes Militare immerfort zu größerem Flor zu bringen, eine distinguirte Entrée bey ihrem kais. königl. Hofe, nebst noch einigen andern Vorzügen, welche ersagtes Militare bisher nicht genossen, allermildest angedeihen zu lassen, hiernächst aber auch desselben mit ihren sämmtlichen kaiserl. königl. Räthen, und dieser unter sich wie nicht minder der Subalternen habenden Rang auseinander zu setzen, und zu bestimmen entschlossen, und daher auch im Verfolge dessen erst ersagtes Rangs halber ihre allerhöchste Willensmeynung, als ein in Zukunft zu beobachtendes Reglement dahin zu schöpfen, mithin gnädigst zu verordnen geruhet, daß gleichwie

Kaiserl. königl. geheime Räthe und Kämmerer.

Primo: Die von allerhöchst Deroselben gesammten Generalen mit den kais. königl. geheimen Räthen und Kämmerern einiger maßen verglichene Parification nur allein auf die Entréen bey Hofe verstanden seyn, bey vorfallenden Militarkommissionen auch erst gedachte kaiserl. königl. geheime Räthe und Kämmerer auf einer Bank und zwar zur Rechten, allerhöchst Deroselben Generalen aber auf der andern Bank zur linken Seite nach ihrem Range sitzen, also hingegen

Se-

Digitized by Google

Anno 1751.

Räthe im Herrenstande, jedoch nicht zugleich Kämmerer.

Secundo: Diejenigen Dicasterialräthe, so zwar Herrenstands, jedoch nicht zugleich Kämmerer sind, gleich andern kaiserl. königl. Hofräthen den Obrist-Feldwachtmeistern nach- den Obristen aber vorgehen, und wenn es auch einer von höherer Familie, nicht aber Kämmerer wäre, derselbe gleichwohl keinen mehreren Rang zu prätendiren haben soll.

Räthe der geheimen Hof- und Staatskanzley, Cabinetssecretarien.

Räthe des geheimen Directorii, des Hofkriegsraths und anderer unmittelbarer Hofstellen, Hofkanzleyen und Hofcollegien.

Tertio: Hätten die sämmtliche Räthe von der kaiserl. königl. Hof- und Staatskanzley, die Kabinetssekretarien, die Räthe von dem kaiserl. königl. Directorio in Publicis & Cameralibus, von dem kaiserl. königl. Hofkriegsrathe von den königl. hungarischen, niederländischen, italiänischen und siebenbürgischen Hofkanzleyen, von der kaiserl. königl. Hof-Deputation in Transilvanicis, Bannaticis & Illyricis, von der kaiserl. königl. obristen Justizstelle, von dem kaiserl. königl. Generalkriegskommißariate, von der kaiserl. königl. Ministerial-Banco-Deputation, von dem kaiserl. königl. Commercien-Directorio, und dem kaiserl. königl. Münz- und Bergwesensdirections-Hofkollegio, zumalen alle diese unmittelbare Hofstellen sind, untereinander dem Range gleich, und ohne Unterschied nach ihren Dekreten zu nehmen; dahingegen, und

Repräsentations- und Regierungsjustizräthe.

Quarto: Hätten allerhöchst dieselbe den allhiesigen kaiserl. königl. Repräsentations- und Justizregierungsräthen, wie auch den Repräsentations- und Justizregierungsräthen in den kaiserl. königl. deutschen Erbländern, denn den kaiserl. königl. Oberkriegs- und Oberproviant-Kommißarien den Rang, als jüngsten Obristen, ohne mit ihnen zu roulliren, ferners

Oberkriegs- und Oberproviantkommißarien.

Quinto: Den Secretarien bey den Hofstellen, den Buchhaltern und Buchhaltereyraiträthen als jüngsten Obristwachtmeistern, und endlich

Secretarien von den Hofstellen, Buchhalter, u. Buchhaltereyraiträthe.

Sexto: Den Repräsentations- und Justizregierungs-Secretarien von hier, und in den Ländern, den Registratoribus und Concipisten von den Hofstellen, den kaiserl. königl. Feldkriegskommißarien, wenn sie nicht die Function eines Oberkommißarii verrichten, den Proviantkommißarien und Amtsofficieren den Rang, als jüngsten Hauptleuten allergnädigst verwilliget, dabey aber den Kancellisten und minderen Kanzleypartheyen einigen Rang auszumachen, um so unnöthiger gefunden, als die von andern Stellen mit jenen von ihrem kaiserl. königl. Hofkriegsrathe ohnehin keine Connexion hätten.

Repräsentations- und Regierungsjustiz-Secretarien, Registratoren, Concipisten von den Hofstellen, Feldkriegs- und Proviantkommißarien, denn Amtsofficiere.

Welche allerhöchste kaiserl. königl. Resolution und Verordnung demnach Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer, zur nachrichtlichen Wissenschaft und Direction auch weiters nöthiger Verfügung hiemit erinnert wird. Preßburg den 8. May 1751.

## Herbstjahrmarkts in Wien Abänderung.

Den 12. May 1751.

Anzuzeigen: Demnach die fremde Kauf- und Handelsleute, so die allhiesige Jahrmärkte besuchen, zu wiederholten Malen gebeten, daß der Herbstmarkt, welcher auf den Sonntag vor Michaeli bestimmet war, theils wegen des einfallenden Weinlösens, und theils wegen vieler anderer um eben diese Zeit fürseyender Jahrmärkte etwas weiter hinaus gesetzet werden möchte;

So haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst bewilliget, daß sothaner Herbstmarkt mit diesem 1751. Jahre an dem Tage Aller Heiligen anfangen, und durch 4. Wochen, wie es von Alters hergebracht ist, dauern solle;

Welches denn Sie Repräsentation und Kammer, sowohl dem allhiesigen Handelstande, als auch den auswendigen Fieranten ohne Zeitverlust zu bedeuten, anbey zu jedermanns Wissenschaft durch die allhiesige Zeitungsblätter bekannt zu machen hat. Preßburg den 12. May 1751.

## Deserteurs ex opere publico entwichene.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren treugehorsamsten Ständen, Dorf- und Grundobrigkeiten, denn Unsren Städten und Märkten, derselben Vorstehern, Landgerichtsverwaltern, Richtern und Gemeinden, auch Innwohnern Unsres Erzherzogthums Oesterreichs unter der Enns, Unsre kaiserl. königl.

Gna-

Anno 1751.

Gnade und alles Gute, und geben euch sammt und sonders gnädigst zu vernehmen.

Taglia wird auch abgereichet den Einbringern eines aus der Schanzarbeit entwichenen condemnirten Deserteurs.

Wasgestalten Wir auf geschehenes Vernehmen, und bey Gelegenheit eines in Böheim zur Schanzarbeit condemnirten, von dannen aber entwichenen, jedoch anwiederum eingebrachten Deserteurs, und dahero hierüber an Uns geschehene gehorsamste Anfrage, ob nicht auch denjenigen, welche dergleichen ex opere publico entweichende Ausreißer wiederum auf- und einbringen, die in dem Desertionspatente für die Deserteurseinbringer ausgesetzte Taglia gleichergestalten abzureichen wäre? Uns allermildest entschlossen, daß (zumal Unsrem kaiserl. königl. Dienste allerdings daran gelegen, sothane zur öffentlichen Arbeit condemnirte und flüchtig gewordene Deserteurs wiederum handfest zu machen, und Unsrem Militari gehörig einzuliefern) für einen solchen eingebracht werdenden Flüchtling gleich für einen andern von dem Regimente desertirten Mann die patentmäßige Taglia pr. 24. Gulden ebenmäßig abgereichet werden solle.

Als haben Wir diese Unsre in Sachen geschöpfte allergnädigste Entschließung den Eingangs gemeldten Herrschaften, Landgerichten, wie auch Städten und Märkten, Richtern und Gemeinden, dann den sämmtlichen Innwohnern dieses Unsres Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns, zur Nachricht und Wissenschaft hiemit zu dem Ende gnädigst erinnern wollen, damit sich hiernach jeder zu achten und dieser Unsrer allergnädigsten Verordnung gegen jedesmalen überkommender ausgeworfener Taglia den gehorsamsten Vollzug zu leisten befliß seyn möge. Gegeben in Unsrem königl. Schloße Preßburg den 15. May 1751.

## Juden aus Nicolspurg Handel.

Den 15ten May 1751.

Von der N. Oe. Repräsentation und Kammer, erstattete gutächtliche Erinnerungen, die von der Nicolspurger Judengemeinde allerunterthänigst gebetene Erleuterung des unterm 18. Junii 1750. emanirten Generalis und Aufhebung der von denen von Rötz an sie abfodernden Leibmauth à täglich 30. Kreuzer betreffend.

Generale dd. 18ten Junii 1750.

In Ansehung der Juden aus Nicolspurg abgeändert.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, und lassen es Ihre kaiserl. königl. Majestät bey dem innberührter Judengemeinde verliehenen, und unterm 18. Junii 1744. neuerlich bestättigten Privilegio allerdings bewenden, welchemnach denn derselben nicht nur der Einkauf aller im Lande erzeugten Waaren in- und außer Marktzeiten im ganzen Lande, sondern auch die Frequentirung innberührter Jahrmärkte mit unverbotenen und in den Erbländern fabricirten Waaren zu gestatten seyn wird; wo übrigens allerhöchst Dieselbe, wegen der ersagter Judenschaft zu Rötz pr. 30. kr. täglich abgefoderten, und dieser Stadt zu einiger Aushilfe durch die letztere Wahlresolution eingestandene Aufenthaltungsgebühr, allergnädigst anbefohlen, daß solche zu Erleichterung des Commercii auf die Jahrmarktszeiten alleinig restringiret, auch täglich nur mit 15. kr. hinfüran abgefodert werden soll. Preßburg den 15. May 1751.

Denselben außer- und in Marktzeiten der Einkauf der innländischen Waaren,

Wie auch die Frequentirung der Jahrmärkte erlaubet.

Die Leibmauth zu Rötz auf die Jahrsmärkte und auf 15. kr. restringiret.

## Zeitungen fremder Verkauf.

Den 17ten May 1751.

Anzufügen: Demnach allerhöchst gedachte Ihre kaiserl. königl. Majestät allerunterthänigst angezeiget worden, daß obschon in dem Anno 1748. emanirten Botenpatente §. 13. die Hereinbringung der auswärtigen, oder Hinausführung der innländischen Zeitungspaquete ausdrücklich verboten worden, dennoch von den Boten derley über 20. Pfund im Gewichte haltende, ihnen aufgebende Paquete, unter dem Vorwande, als ob sie nicht wüsten, was darinnen enthalten, nach Wien, und den Buchführern zugebracht würden, welche sodenn solche stückweis zum Nachtheile des kaiserl. königl. Ærarii zu verkaufen und auszutheilen sich ungescheut anmaßeten.

Als haben allerhöchst Dieselbe über den unterm 6. dieses abgestatteten gehorsamsten Vortrag allergnädigst resolviret, daß, nachdem den Buchführern Zeitungen zu verkaufen und auszugeben nicht zustehet, sondern dessen allein die kaiserl. königl. Postämter, welche hievor ihre gebührende Taxe Stück für Stück zu der

Gebühret nur allein den Postämtern.

Post-

Anno 1751.

Postamtskasse zu entrichten haben, berechtigt sind, dieselbe à prima Julii dieses Jahrs anzufangen, sich keine Zeitungen mehr sub pœna Confiscationis verschreiben, noch verkaufen, sondern solche nunmehro ihren Correspondenten absagen, und diese an die Postämter verweisen sollen.

Welche allergnädigste kaiserl. königl. Resolution derselben zu ihrer Nachricht und dem Ende hiemit erinnert wird, damit sie solche zur Wissenschaft sämmtlicher Buchführer gelangen lassen, zugleich aber an die zur Revision der nach Wien kommenden Bücher aufgestellte Kommißion die Verfügung dahin thun möge, daß Sie den Buchführern die etwann bey Visitirung ihrer Ballen post primam Julii findende Zeitungen nicht verabfolgen, sondern solche, als ein Commissum allhiesigem Obristhofpostamte aushändigen lassen solle. Preßburg den 17. May 1751.

## Schubspersonen-Strafszeit-Endigung.

Den 17ten May 1751.

Anzuzeigen: Es habe bey Untersuchung der allhiesigen Gefangenhäuser sich geäußert, daß die meisten der außer den Erbländern mittels des Hauptschubes zu bringen verordneten, und in das Zuchthauß verschaften Personen länger, als ihnen die Strafzeit zuerkennet worden ist, in der Gefangenschaft von darum aufgehalten werden müssen, weil die Endigung der Strafzeit fast niemals mit dem Sommer- oder Herbstschube eintreffe, dannenhero allerhöchst gedachte Ihre kaiserl. königl. Majestät auf den über sothanen Umstand Ihro allergehorsamst geschehenen Vortrag allergnädigst zu resolviren geruhet, daß hinfüran derley Leuten das tempus intercalare zwischen beyden Jahresschüben nachgesehen, mithin dieselbe jedesmal mit dem frühen Hauptschube außer Lande gebracht werden sollen. So ihr Regierung in Justizsachen zur Nachricht, künftiger Beobachtung und Fürkehrung des weiter Nöthigen hiemit erinnert wird. Wien den 17. May 1751.

Damit die ins Zuchthauß verschafte Schubsperson nicht über ihre Strafszeit in der Gefangenschaft aufgehalte werden.

Als sey denselben die zwischen beyden Jahresschüben einfallende Intercalarzeit nachzusehen, und mit dem frühern Schube hinweg zu bringen.

## Universitäts-Begleitungsordnung der Frohnleichnamsumgänge.

Den 29ten May 1751.

Anzuzeigen: Und sey derselben ohnehin bekannt, was für Anstände sich schon zum öftern von Seiten der Universität zu Wien bey der gewöhnlichen Frohnleichnamsprocession in dem ergeben, daß nämlich dieselbe in Abwesenheit des Hofs das hochwürdige Gut vor dem Adel zu begleiten berechtigt zu seyn prätendire.

Anstände der Universität bey Begleitung der gewöhnlichen Frohnleichnams-Procession in Abwesenheit des Hofs.

Gleichwie aber Ihre kaiserl. königl. Majestät diesen Präcedenzstreit in dem anheuer bevorstehenden Casu sowohl, als für das Künftige gänzlich gehoben wissen wollen; und dahero allergnädigst entschlossen sind, diesen Umgang bey allerhöchst Ihroselben Abwesenheit hinfüran jedesmal durch Dero wirklich geheime Räthe, oder einen landesfürstlichen Repräsentanten begleiten zu lassen.

Diese für das Künftige zu beheben.

Werden die wirklich geheime Räthe, oder ein landesfürstlicher Repräsentant jedesmal den Umgang begleiten.

Also haben allerhöchst Dieselbe untereinstens allergnädigst anbefohlen, daß der Rector Universitatis mit den vier Decanis seinen alten hergebrachten Rang auf der rechten Seite des Baldachins außer den Treppen, wie es Anno 1748. geschehen, unabänderlich beybehalten, und von solcher Ordnung niemalen abgehen soll.

Dem Rectori Universitatis mit den 4. Decanis verbleibet der alten Observanz nach der Rang auf der rechten Seiten des Baldachins außer den Treppen.

Welche allerhöchste Entschließung demnach Ihr Repräsentation und Kammer zu dem Ende hiemit erinnert wird, damit dieselbe solche ersagter Universität unverweilt beyzubringen, und zu dießfälliger unfehlbarer Beobachtung gehörig anzuweisen wissen möge. Preßburg den 29. May 1751.

## Handgrafenamts-Päßeabstellung.

Den 12ten Junii 1751.

Anzuzeigen: Demnach die kaiserl. königl. Ministerial-Banco-Deputation unterm 19ten erst abgewichenen Monats May die Anzeige gemacht, was maßen dieselbe in Folge der an Sie ergangenen Gesinnung, die Austheilung der handgräflichen Päße, für die in dem Lande mit ihren Waaren herumreisende Partheyen bereits abgestellet habe; und solchergestalt nur etwann ein und andere de præterito ausgefertigte- auf gegenwärtiges ganzes Jahr lautende derley Päße zum Vorscheine kommen dürften.

Anno 1751.

Als wird Sie Repräsentation und Kammer, unverweilt das Nöthige verfügen, daß den für innstehendes Jahr mit handgräflichen Päßen schon versehenen Krämern, an ihrem Verschleiße keine Hinderniß gemacht; nach Ausgange der darinn bestimmten Zeit aber kein solcher Krämer mehr geduldet werden soll. Preßburg den 12. Junii 1751.

## Bettler Ausrottung.

Wir Maria Theresia ꝛc. Getreuer Lieber! Aus dem im Abdrucke hier anschließigen zu jedermanns Wissen und gehorsamster Darobhaltung in Unsrer kaiserl. königl. Residenzstadt Wien anheut öffentlich kund gemachten Rufe hast du mehrern Innhalts umständlich zu ersehen, wie ernstlich Wir gesonnen sind, eines Theils die nothleidenden Armen erfoderlichermaßen erhalten und verpflegen, nicht minder aber andern Theils das immermehr zugenommene ungestümme Betteln, auch unter diesem Vorwande den Zulauf des müßigen, lüderlichen und so gefährlichen als gemeinschädlichen Gesinds, bey ansonst zu erfahren habender Schärfe und Strafe abstellen, auch zu gleicher Zeit alle anhero nacher Wien kommende Fremde, sonderbar müßige und dienstlose Leute schriftlich anmerken zu lassen, damit selbe ihrer Verrichtung halber von seiner Gehörde zur Rede gestellet, und nach befundenen Umständen alsobald wiederum von Wien hinweg, oder wohl gar außer Lande verschaffet werden mögen.

Ein gleiches wollen Wir auch wegen patentmäßiger Verpflegung oder Versorgung der Armen in Unsrem ganzen Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, aller Orten, wie nicht minder wegen gänzlicher Abstellung des Bettelns, sowohl auf den öffentlichen Straßen, als auch in allen Städten, Märkten, Dörfern und einschichtigen Häusern, auf das genaueste von nun an gehorsamst befolget, und zu dem Ende ohne annehmender Entschuldigung die Anhaltung und Einbringung alles im Lande herumziehenden müßigen, lüderlichen oder gefährlichen sonderbar fremden Gesindels bewerkstelliget wissen.

Derowegen wäre überflüßig, dir neue Maß und Ordnungen vorzuschreiben, indem allnöthiges in Unsren und vorjährigen allerhöchsten landesfürstl. Generalien genugsam ausführlich verordnet worden ist.

Nebst den Generalvisitationen, auch unversehens Streifungen fürzunehmen.

Solchemnach hast du denselben nur in allem gehorsamst nachzuleben, und darwider nicht zu handeln; zuförderst aber nebst den monatlichen, und der hier Landes alle Jahre gewöhnlichen Generalvisitation auch öfters unversehene Streifungen mit möglichster Verschwiegenheit auf den öffentlichen Land- oder Poststraßen, wie auch Seitenwegen und in den einschichtigen Häusern, mit Zuziehung der unter das dir anvertraute Landgerichte gehörigen Dorf- oder Grundrichter, Geschwornen und anderer verläßigen Leute, allenfalls auch bey sich ergebender Gefährde mit Einverständniß der zu dir anrainenden Landgerichte diese Streifung vorzunehmen, und ein gleiches entgegen wiederum schuldig zu beobachten: über welches alles du deine landgerichtliche Berichte längstens zu Ende eines jeglichen Monats, in besondern Vorfallenheiten aber solche ganz unverweilt gewöhnlichermaßen jedesmal mit auswendiger Anmerkung des Landsviertels anhero nach Wien, bey sonst auf dich ladender Verantwortung und Strafe, wirst einzuschicken haben, und bis auf die hierüber zurück ergehende Verordnung die angehaltene Bettler, oder verdächtige und gefährliche Leute wohl verwahrlich bey dem Landgerichte anzuhalten, jedoch besonders den etwann darunter befindlichen alten und preßhaften Leuten, oder kleinen Kindern nichts schädliches widerfahren, sondern sie leidentlich nebst der ihnen abreichenden Aetzung halten zu lassen;

Eine Verzeichniß der in Verpflegung stehenden armen Leute in Tabellen einzuschicken.

Uebrigens zu Ende eines jeglichen Jahrs, und zwar noch vor Ausgange des Monats Decembris von allen in dem Landgerichte befindlichen Stadt- Markt- Dorf- oder Grundobrigkeiten und derselben Gemeinden, die Tabellen oder Ausweisungen, über alle bey ihnen in die patentmäßige Verpflegung angewiesene arme Leute, beyderley Geschlechts, wie auch Kinder anhero einzuschicken; und endlich allen dem so schuldigst als gehorsamst nachzukommen wissen, was sonst noch die in Landes-

desſicherheitsſachen vielfältig ergangene, und wiederholte Unſre höchſte Generalien und Patenten, dir ganz deutlich gebieten und auferlegen.

Allermaßen Wir zum Nutzen und Wohlfart des gemeinen Weſens, wie auch eines jeden Innſaßens inſonderheit von nun an Unſre allerhöchſte landesfürſtliche Gebote, förderſt ſo viel die allgemeine Landesruhe und Sicherheit anbetrift, dergeſtalt auf das genaueſte gehorſamſt vollzogen wiſſen wollen; daß niemand, wer es auch immer ſey, im mindeſten dargegen zu handeln ſich anmaßen, ſondern in allen Begebenheiten den ſchuldigen Vollzug leiſten ſolle.

Die Kundmachung folgenden Befehls.

Zu welchem Ende, und damit ſich niemand etwann mit einer Unwiſſenheit zu entſchuldigen ſuchen möge, wird dir hiemit bey ſonſt ſelbſt zu gewarten habender Verantwortung und Strafe die Kundmachung dieſes Unſres höchſten landesfürſtlichen Befehls bey einer zu dir in das Landgerichte anordnenden Verſammlung aller Herrſchaftsbeamten, Richter, Geſchwornen und Gemeinden nachdrückſamſt auferleget. Und nebſt dem haſt du auch dieſen Unſern Befehl bey allen monatlichen Viſitationen der dort verſammelten Volksmenge jedesmal deutlich abzuleſen, beſonders aber ſie zu ermahnen und ſelbſt darob zu halten, daß ſie ſothane Viſitationen oder ſonſt einſchichtige Streifungen zu Antreffung und Anhaltung der müßigen Bettler, wie auch verdächtigen oder gefährlichen Leute, nicht ſchwarmweiſe allein auf den öffentlichen Straßen, ſondern abgetheilter in die Neben- oder Seitenwege und Gebüſche vornehmen, hauptſächlich aber auch außer ſolchen Streifungen eine jede Gemeinde die in ihrem Gezirke ſich aufhaltende, oder durchreiſende verdächtige und gefährliche Leute, welche mit keiner Urkunde oder Kundſchaft verſehen ſind, anhalten, und zur Unterſuchung in das Landgerichte überbringen; mithin weder ein Wirth oder Gaſtgeber, und noch weniger jemand anderer, ſonderbar die einſchichtiger Weiſe zu ihnen kommende Unbekannte, mit keiner geglaubten Urkunde oder Kundſchaft verſehene Perſonen, ohne ſie bey dem Richter, und dieſer dieſelbe bey dem Landgerichte anzuzeigen, einen Aufenthalt oder Unterſchleif verſtatten, ſondern dergleichen verdächtige Leute ihrer Verrichtung halber, die Richter jeglichen Orts zur Rede ſtellen, und falls ſie ſich zu vertheidigen oder zu gerechtfertigen nicht im Stande wären, alſogleich in das Landgerichte einliefern, als derowegen den einſchichtigen Häuſern auf allmaliges Begehren von den benachbarten Innwohnern unweigerlich die hilfliche Hand geleiſtet werden ſoll.

Dem allem hat jedermann, du Landgerichtsverwalter aber am erſten vorleuchtend gehorſamſt nachzuleben, wie im widrigen, und da allhier zu Wien, oder ſonſt irgendswo im ganzen Lande ein müßiger Bettler, oder eine verdächtige und gefährliche Perſon einkommen möchte, welcher in dem dir anvertrauten Landgerichte ohne Anhaltung der Aufenthalt, oder wohl gar der Unterſchleif verſtattet worden wäre, du am erſten in die geziemende Verantwortung und patentmäßige Strafe, gegen vorbehaltenden Regreß an dem vielleicht hieran mehr Schuldtragenden, gezogen; und bey ſich äußerender öfterer Nachläßigkeit oder Ungehorſam, du nebſt Entſetzung deines Dienſts, wie die andere Schuldträger, noch beſonders mit einer gemeſſenen Leibsſtrafe würdeſt beleget werden müſſen; immaſſen ein ſolcher wider Unſre allerhöchſte landesfürſtliche heilſamſte Verordnungen handelnder Amtmann, nach ſo vielfältig ergangener und hiemit wiederholender Ermahnung auf ſolche Weiſe ſich die ihm anthuende Strafen ſelbſt beyzumeſſen hat.

Zuförderſt haſt du alſo, wie jedermann in dem ganzen Landgerichte, dem allen gehorſamſt nachzukommen, auch dich für Schaden und Strafe zu hüten, nicht minder andere derowegen zu warnen. Denn es geſchiehet hieran Unſer allerhöchſter landesfürſtlicher auch ernſtlicher Willen und Meynung. Gegeben in Unſrer kaiſerl. königl. Haupt- und Reſidenzſtadt Wien den 18. Junii 1751.

# Oeffentlicher Ruf.

Aus mildreicheſter Fürſorge für die des Allmoſens würdige und nothdürftige Armen, haben Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät Dero allerhöchſt ernſtlichen Befehl anheut zu wiederholten Malen an alle Landgerichte, und die darunter gehörige Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, wie auch jeglichen Orts Richter und

Anno 1751.

Gemeinde, wegen schuldiger Verpflegung der ihnen zutheilenden Armen in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns nachdrücksamst ergehen, denselben die patentmäßige Hindanhaltung und Aufhebung der landschädlichen Müßiggeher oder lüderlichen Leute, durch seine Gehörde auferlegen: allhier zu Wien aber, in der Stadt und in den Vorstädten alle nöthige Veranstaltung schon wirklich gnädigst vorkehren lassen, daß die wahrhaft bedürftige, und anhero nach Wien gehörige Armen, den ersten Tag künftigen Monats Julii anzufangen, theils in den Spitälern und Krankenhäusern versorget, und theils mittels eines nach Maß der Bedürfniß ihnen monatlich abreichenden Beytrags verpfleget werden sollen.

Zu welchem Ende, und damit die wahrhaft bedürftige anher gehörige Armen, von den unwürdigen oder aus Muthwillen und Müßiggange dem Betteln nachziehenden Leuten unterschieden werden können: ist, vom morgigen Tage anzufangen, auf einen jeglichen Vorstadtsgrund eine Kommißion abgeordnet worden, bey welcher sich in des Richters Behausung oder Gerichtsstube, die des Allmosens bedürftige Armen Vormittag von 8. bis 11. Uhr, und Nachmittag von 3. bis 6. Uhr die nächst darauf folgende 14. Tage anzumelden haben; allwo ihre angebende Armuth oder sonstiger Nothstand untersuchet werden, und sodenn noch vor Ausgange dieses Monats Junii eben alldort bey den Richtern die Anweisung des Versorgungsorts, oder des monatlichen Verpflegungsbetrags zu erheben seyn wird.

Dahingegen werden alle nach Wien nicht gehörige, und aus Faulheit, Muthwillen oder Boßheit dem Betteln nachziehende Leute, welche den nothleidenden Armen das mildreiche Allmosen entziehen, und durch ihr ungestümmes Betteln viele Gutthäter von dem Werke Gottes des darreichenden Allmosens abhalten, hiemit zum letzten Male ernstlich ermahnet, daß sie sich von nun an allen öffentlichen und heimlichen Bettelns, nicht allein auf den Gassen und in den Häusern, sondern auch in allen Kirchen also gewiß enthalten, und die Fremden sich außer Lande begeben, wie im widrigen der darinn Betretende, ohne Ansehung der sonstigen Freyheit des Orts hinweggeführet und mit aller Schärfe angesehen, bey öfterer Betretung auch auf ein und mehrere Jahre zur öffentlichen Arbeit in Banden und Eisen zum Schanzen in die Festungen verschaffet werden soll.

Nicht minder haben sich auch bey gemessener Strafe die zur Verpflegung allhier angewiesene Armen alles Bettelns zu enthalten, immassen sie in dessen Betretungsfalle, wegen des schon genießenden zulänglichen Allmosens als boßhafte Betrüger müssen angesehen werden. Und dahero soll sich auch niemand, wer es immer sey, bey schwerester Leibesstrafe anmassen, der zu Anhaltung der muthwilligen oder boßhaften Bettler aufgestellten Wache in ihrer Verrichtung hinderlich zu seyn, oder derselben eine Unbild anzuthun.

Durch diese allerhöchste landesfürstliche Fürsehung der unterhaltenden und versorgenden Armen, wird also die vollkommene Abstellung des Bettelns und des dabey meistentheils unterlaufenden Müßiggangs vieler lüderlicher, boßhafter und gefährlicher Leute abgezielet, zugleich aber auch gehoffet, daß die milde Gutthäter in Ansehung dieses Gottgefälligen Werks, zur stäts nöthigen Erhaltung sehr vieler hiesigen Armen, nach ihren Kräften ein zulängliches, jedoch beliebiges und freywilliges Allmosen ad Cassam Pauperum in den Kirchen, oder in die herumtragende Sammlungsbüchsen abreichen werden.

Uebrigens wird ein jeder Haußeigenthümer, dessen Gewalttrager und Landesinnwohner, ohne Ausnahme des Stands oder der Person, besonders aber die Wirthe, Gastgeber, Traiteurs, und Wohnungsafter-Bestandsinnhaber, wie auch sonst jedermänniglich aus allerhöchstem Befehle anmit ermahnet, daß selbe alle bey ihnen auch nur über Nacht einkehrende oder durchreisende Leute in der Stadt, dem einem jeden Hauße besonders noch benennenden Kommißario, und in der Vorstadt dem Grundrichter, noch dieselbige Stunde der Ankunft, auf den zukommenden gedruckten Zettel schriftlich anmerken, und niemanden ohne ansagenden Tauf- und Zunamen, wie auch Condition oder Stand, und allhier habender Verrichtung bey sich einkehren lassen: darzu auch ihre Innwohner, Haußgenossene und Bediente, bey sonst auf sich ladender Verantwortung ernstlich verhalten sollen:

Aller-

Anno 1751.

Allermassen andurch Ihrer kaiserl. königl. Majestät allerhöchste Willensmeynung gehorsamst befolget, im widrigen aber die gemessene Verantwortung, und nach beschaffenen Umständen auch die geziemende Geld- oder auch Leibsstrafe sich zugezogen wird. Sage es einer dem andern. Wien den 18. Junii 1751.

## Beschreibung der allhier in Wien angekommenen fremden gemeinen Leute: wie auch derjenigen, so schon allhier sind.

Bey mir in der Stadt im Hauße hat die nachfolgende Person mit eingekehret. Nennet sich Ist alt Religion von gebürtig von Profeßion oder Handthierung Hat vorhero gewohnet. Gedenket allhier zu verbleiben und sich mit zu ernähren. Hat Urkund oder Kundschaft von bey sich.

## Beschreibung der allhier in Wien angekommenen Stands- oder Conditionspersonen.

Heut den des 175 Jahrs ist bey mir in der Stadt im Hauße angekommen. Religion mit von Gedenket hier zu bleiben, und alsdenn nacher wiederum abzureisen.

## Verbotenes Buch.

Den 28ten Junii 1751.

Anzuzeigen: Es sey vorgekommen, wasgestalten die von dem Burkard Gotthelf Struven verfaßte, so intitulirte **vollständige deutsche Reichshistorie, welche zu Jena in Anno 1732. im Drucke heraus gegeben worden**, bereits seit geraumer Zeit in dasiger Residenzstadt Wien sowohl, als auch in den übrigen gesammten Erbländern öffentlich zum Verkaufe gebracht würde.

Nachdem aber verschiedene Anzüglichkeiten wider die Religion und das Ansehen des allerdurchläuchtigsten Erzhauses von Oesterreich, darinn hie und dort eingeflossen, mithin die Einführung dieses Buchs nicht mehr gestattet werden kann.

Als haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst anzubefehlen geruhet, den Buchhändlern ernstgemessen, und zwar sub pœna Confiscationis mitzugeben, daß Sie die etwann hievon vorräthig habende Exemplarien alsogleich außer Lande schicken, und künftighin von weiterer Verschreibung und Einführung dessen sich gänzlich enthalten sollen.

Welches demnach Ihr Repräsentation und Kammer zur Nachricht, und Fürkehrung des weiters Nöthigen hiemit erinnert wird. Preßburg den 26ten Junii 1751.

# Brodsatzung.

Den 12ten Julii 1751.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen, den sämmtlichen acht Meilen Wegs um die kaiserl. königl. Residenzstadt Wien befindlichen Landgerichts- und Herrschaftsverwaltern, auch Stadt- Markt- und Dorfrichtern anzuzeigen;

Es sey aus den bey Ihrer kaiserl. königl. Majestät N. Oe. Repräsentation und Kammer so vielfältig eingereichten Beschwerden, wegen des auf dem Lande unter der Satzung backenden Brods beobachtet worden, daß dieser von den Bäckenmeistern zur Beeinträchtigung und Schaden des armen Bauersmanns, und der reisenden Partheyen, wider die allerhöchste Resolution höchst strafbar unternehmende Eigennutz, meistentheils durch die vorschützende Unwissenheit der Land-Mehl- und Brodsatzung abgelehnet werden wolle.

Damit nun aber in Hinkunft die allerhöchste Willensmeynung in gehorsame Vollziehung gebracht, und der arme Landesmann fernershin nicht so empfindlich beschweret werde:

Als wird allen und jeden obgenannten acht Meilen Wegs um die kaiserl. königl. Residenzstadt Wien befindlichen Landgerichts- auch übrigen Herrschaftsverwaltern, denn Stadt- Markt- und Dorfrichtern hiemit alles Ernstes anbefohlen, daß selbe allmonatlich die emanirende Landbrodsatzung aus allhiesigem Metzenleiheramte abholen, an jedem Orte zu allmänniglicher Wissenschaft affigiren lassen, nicht weniger den allhiesigen Bäckenmeistern von Zeit zu Zeit fleißig nachsehen, und die Uebertreter der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer ohne Verzug anzeigen, annebst auf die Bäckenmeister, womit in Folge der emanirten Patente keine Brodaufgabe verstattet, noch von den Wirthen die 3. kr. und 6. kr. Laib Brods stückweise zum wucherischen Verkaufe ausgeschnitten werden, die genaue Obsorge tragen, und dieses alles also gewiß vollziehen sollen, wie im widrigen auf geschehende Anzeige wider sie Verwalter, Stadt- Markt- und Dorfrichter mit exemplarischer Bestrafung fürgegangen, auch nach Beschaffenheit der Umstände, der bezeigende Ungehorsam bey Hofe angezeiget werden wird. Wien den 12. Julii 1751.

Landmehl- und Brodsatzung aus dem Metzenleiheramte abzuholen und zu affigiren.

Den Bäcken nachzusehen und die Uebertreter anzuzeigen.

Brodaufgabe, und stückweise auszuschneiden nicht zu gestatten.

# Salzeinschwärzungen.

Den 30ten Julii 1751.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsre Gnade, und alles Gute, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, daß, obwohl in allen vorhergegangenen landesfürstlichen Generalien, besonders aber in dem sub Dato 11. May 1750. erfrischten Salzpatente, sowohl die Einführung und Einschwärzung, als die Versilberung des fremden verbotenen Salzes allergerechtest inhibiret und untersaget, zu dessen Verhinderung und Abhaltung, auch eine eigene Gränzkompagnie Fußknechte durch Unsre Ministerial-Banco-Deputation aufstellen zu lassen, für gut befunden worden, Wir dennoch zu Unsrem äußersten Mißfallen vernehmen müssen, daß in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns die Salzeinschwärzung mehr zu- als abgenommen habe, und Uns dannenhero bemüßiget sehen, auf ernstliche und ausgebigere Mittel fürzudenken, diesem Uebel fürzubeugen, und die Uebertreter Unsrer allerhöchsten Befehle, in die gebührende Schranken zu ziehen;

Die Einführung und Einschwärzung, wie auch Versilberung fremden Salzes ist durch ältere Generalien verboten.

Dennoch hat selbe im Lande ob der Enns zugenommen.

Wir setzen, ordnen und wollen also hiemit gnädigst, und ernstlich, daß von nun auch das in Unserm Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns bequartirte Militare, Unsern Salzbeamten alle erfoderliche Assistenz leisten, und sowohl in Einbringung des eingeschwärzten Salzmaterialis als zu Handfestmachung der vermeßenen Salzeinschwärzer hilfliche Hand bieten soll, gleichwie Wir dieserwegen durch Unsren kaiserl. königl. Hofkriegsrath die erfoderliche Befehle an gesagtes Militare bereits ergehen lassen;

Von dem Militari den Salzbeamten Assistenz zu leisten.

Und sollen mithin, künftighin nicht nur die betretende Salzcontrabanden, sondern auch die wirkliche Salzeinschwärzer durch die Miliz angehalten und arrestiret, sofort zur patentmäßigen Strafe gezogen, in jenem Falle aber, wenn dergleichen

Die betretene Einschwärzer durch die Miliz zu arrestiren.

Digitized by Google

Anno 1751.

chen Einschwärzer zu Kriegsdiensten täuglich, alsogleich als Recrouten dem Militari übergeben, auch von selbigen angenommen werden; der Miliz hingegen auch zu mehrerer Anfrischung nicht allein das ausgesetzte Douceur für das contrabandirende Salzmateriale, sondern auch für jeden einbringenden Salzeinschwärzer zwey Species Dukaten aus Unsren Bancogefällsämtern abgereichet werden.

Im Tauglichkeitsfalle zu Recrouten anzunehmen.

Belohnung der Miliz.

Wornach sich denn ein jeder zu richten, und für Strafe und Schaden zu hüten wissen wird. Hieran geschiehet Unser gnädigster und ernstlicher Willen und Meynung. Gegeben Linz den 30. Julii 1751.

## Feuerlöschordnung-Festhaltung.

Den 6ten Augusti 1751.

Anzuzeigen: Allerhöchst gedachter Ihrer kaiserl. königl. Majestät sey aus dem von Ihr Repräsentation und Kammer, unterm 12. erst abgewichenen Monats Julii erstatteten hiebey wiederum zurück folgenden gutächtlichen Berichte des mehrern vorgetragen worden, aus was Bewegursachen die in der Stadt wienerischen Feuerlöschordnung bereits vorgeschriebene quartalige Visitation aller Häuser in- und vor der Stadt theils fruchtloß, einige Zeit her aber gar nicht vorgenommen worden wäre;

Die vorgeschriebene quartalige Visitation der Häuser durch das alleinige Ober- und Unterkammeramt ist bishero fruchtlos abgeloffen.

Und hätten allerhöchst Dieselbe dabey in besondere Erwägung gezogen, daß in so lang die hierinnfalls zu machen kommende Anordnungen, durch das Stadt wienerische Ober- und Unterkammeramt, wie bishero allein fürgekehret werden sollten, wegen der bey den Herrschafts- und Freyhäusern meistens sich äußerenden Widersetzlichkeiten der hierunter führende heilsame Endzweck niemal vollständig erreichet werden dürfte;

Um diesen der allgemeinen Sicherheit und Wohlfart des Publici sehr nachtheiligen Gebrechen, gehörig abzuhelfen, haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst anbefohlen, daß sie Repräsentation und Kammer, alle die Abwendung der Feuersgefahr betreffende Angelegenheiten hinfüran selbst besorgen, hierinnfalls aller Orten cum derogatione omnium Instantiarum fürgehen, und hierzu eine eigene Kommißion und zwar in der Person Ihrer Mittelsräthe beyder Herren Grafen von Mollard, und von Kinigl, ingleichen der beyden Räthe Herrn von Schick und Pistrich benennen, diese aber bey ihren unternehmenden Fürkehrungen jedesmal das Stadt Ober- und Unterkammeramt, mit den werkverständigen Leuten beyziehen sollen; wobey jedoch allerhöchst Dieselbe gnädigst gestatten, daß gedachte beyde Aemter zu ein und andern Verrichtungen ganz allein delegiret werden mögen.

Repräsentation und Kammer hat diese Anliegenheiten hinführo selbst aller Orten cum derogatione omnium Instantiarum zu besorgen.

Derohalben eine eigene Kommißion aufzustellen.

Das Ober- und Unterkammeramt beyzuziehen.

Und wird demnach Sie Repräsentation und Kammer, nach obgemeldter allerhöchster Vorschrift, auf die genaue Beobachtung der Stadt wienerischen Feuerlöschordnung fest zu halten, durch obberührte anordnende Kommißion in- und vor der Stadt aller Orten die Untersuchung zu pflegen, die darwider angemaßte Unternehmungen und eingeführte Feuersgefährlichkeit ohne Anfrage, mit allem Ernste abzustellen, führohin aber solche nicht zu gestatten, und was Sie bey Durchgehung der ganzen Feuerlöschordnung, etwann noch besser einzuführen nöthig finden möchte, von Zeit zu Zeit nacher Hofe zu berichten, sich angelegen halten; allermassen denn auch an den N. Oe. Herrn Landmarschall unter einstens das Nöthige erlassen worden ist.

Auf die Beobachtung der Feuerlöschordnung fest zu halten.

Die darwider vorkommende Unternehmungen und Feuersgefahren mit Ernste abstellen.

Auch die Verbesserung der Feuerlöschordnung sich angelegen zu halten.

Belangend hingegen die vorgeschlagene Anstellung eines neuen Burgfrieds-Inspectoris, da ist dieser Antrag von Ihrer kaiserl. königl. Majestät der Zeit nicht beangenehmet worden, und verlangen allerhöchst dieselbe bey dieser Gelegenheit informiret zu seyn, zu was der ohnedieß noch haltende Burgfriedsinspector, welcher jährlich einige hundert Gulden ab Ærario Civico genießet, eigentlich angewendet werde;

Wornach also Sie Repräsentation und Kammer, die von Wien hierüber gehörig zu vernehmen, und ihren weitern Bericht demnächstens nacher Hofe zu erstatten, annebst aber die werksverständige Handwerksmeister, daß Sie sich ohne mindester Entgeltung in allen Feuersachen, besonders aber bey den vierteljährigen Hauß- und Feuerstadtvisitationen, und zwar bey ansonst zu gewarten habender wirklicher Niederlegung ihres Gewerbs unfehlbar wechselweise gebrauchen lassen sollen,

Handwerker sollen sich zu Feuervisitationen ohne Entgeld gebrauchen lassen.

Anno 1751.

sollen, gemessen mitzugeben, auch diese allerhöchste Entschließung an die allseitige Gehörde zu verfügen hat. Wien den 6ten Augusti 1751.

## Profeßionen- und Handwerkerstöhrer-Abstellung.

Den 7ten Augusti 1751.

Den Profeßionisten wider ihre Stöhrer die Assistenz zu leisten.

Diesen, die alleinige Manufakturisten ausgenommen, wenn nicht gar erhebliche Ursachen vorhanden sind, über geschehene Einsage den Werkzeug abzunehmen.

Friseurs an ihrer Nahrung nicht zu hindern.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer zuzustellen, und zumal Ihre kaiserl. königl. Majestät den Supplicanten alle Assistenz wider die unbefugte Stöhrer zu ertheilen anbefohlen, als hat dieselbe für das künftige und zwar nicht nur bey dieser Profeßion, sondern auch bey den übrigen, die alleinige Manufakturs-arbeiten ausgenommen, im Falle sich jemand nach geschehener Einsage in der Stöhrerey gleichwohl betreten ließe, außer gar erheblichen Ursachen, wenigstens den Werkzeug abzunehmen, wo übrigens die Friseurs wie bishero, an dieser geringen Nahrung nicht gehindert werden sollen. Wien den 7. Augusti 1751.

## Verbotenes Buch.

Den 14ten Augusti 1751.

Anzuzeigen: Allerhöchst gedachte Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten allergnädigst resolviret, daß das im Königreiche Hungarn unter dem Titel Enchyridion Martini Bironii Badani im Drucke ausgegangene Buch, zumal es allzunbehutsam von Religionssachen handelt, bey allen Buchführern und wo es sonst nöthig, aller Orten aufgesucht, die etwann vorhandene Exemplarien eingezogen, und zur weitern allerhöchsten Anordnung bey Hofe eingereichet werden sollen.

Welches demnach Ihr Repräsentation und Kammer, zur Nachricht und Fürkehrung des weiters Nöthigen hiemit erinnert wird. Wien den 14. Augusti 1751.

## Soldaten-Invalidenverpflegung.

Den 1ten Septemb. 1751.

Bey gepflogener Abrechnung der Invaliden-Verpflegsgelder auf dem Lande haben sich viele Irrungen hervorgethan.

Anzuzeigen: Es hätte bey allerhöchst Ihrer kaiserlichen königlichen Majestät die Hofkommißion in Universalländern in Invalidensachen angezeiget, wasmaßen der Invalidenstatus für die in einem jeden Lande, außer dem Hause befindliche Invaliden mit sehr ungleichen Zahlungen eingerechnet worden sey, wie denn öfters in den fürgebrachten Listen viele unrichtige Verpflegungen vorgekommen wären, also zwar, daß wegen dieser Ungleichheit die Invaliden-Hofkommmißionsbuchhalterey bis daher ohne Zuhilfnehmung sämmtlicher Zahlungspriorum oder Anwendung vieler Mühe und Zeit nicht standhaft habe eruiren können, ob nicht ungültige Zahlungen und eingebrachte Dupla darunter begriffen wären, dahero Sie Buchhalterey auf solche Weise besorge, daß unter so differenter Verpflegung öftere Irrungen, Dupla oder Zahlungen wider Gebühr entstehen dürften.

Dahero sollen die Dominia ihren zugetheilten Invaliden die Verpflegung auf 3. Monate anticipiren.

Und mit Ende jeglichen Quartals die Quittungen der Invalidenkasse einsenden.

Um nun dieser Unordnung abzuhelfen, so haben mehr allerhöchst ernannte Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst entschlossen und anbefohlen, daß die hierländische Dominia vom 1ten August an bis ultima Octobris dieses Jahrs, und also in Zukunft allezeit auf drey Monate ihren zugetheilten Invaliden die Verpflegung anticipire, hinkünftig aber à 1ma Novembris anzufangen, mit Ende jeglichen Quartals die Quittungen für die drey monatliche Gebühr der allhiesigen Universal-Invalidenkasse gegen den Empfang der Beträgniß verläßlich überreichen sollen, auf welche Weise sowohl die Dominia als auch die gesagte Kasse von der unnöthigen mehrern Mühe entübriget bleiben, und die Hofkommißions-Buchhalterey bey dieser vierteljährigen Zahlung viel leichter mit Durchgehung der Listen fürgehen kann.

Welches also Ihr Repräsentation und Kammer zur nachrichtlichen Direction und ihres Orts hiernach weiters gehörigen Verfügung unverhalten wird. Wien den 1ten Septemb. 1751.

Sol-

Digitized by Google

# Soldaten Invaliden todter Beschau.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, mit der Erinnerung, daß imberührte Siechknechte das von dem Kommendanten der Invaliden in dem allhiesigen Armenhause erpreßte Quantum unverlängt zurück zu stellen angehalten, und für das künftige diese sowohl, als auch die Chyrurgi so derley entseelte Körper zu beschauen haben, ihr Amt ohne mindester exaction alsogleich und unweigerlich verrichten, folgends aber, wenn die verstorbene Person einige Mittel hinterlassen, selben die ausgesetzte Gebühr entrichtet, ja auch diese, wenn die Habschaft gering ist, obrigkeitlich gemäßiget, bey ermangelndem Vermögen aber, gar nichts gefodert, und zu Festhaltung dessen alle, die es angehet, bey wirklicher Diensteesentsetzung angewiesen werden sollen. Wien den 4ten Septemb. 1751.

Den 4ten Septemb. 1751.

Ohne Abfoderung einiger Gebühr fürzunehmen.

Falls aber Mittel vorhanden wären, hievon die Gebühr entweder ganz oder gegen Mäßigung zu entrichten.

# Soldaten Invalider jährliche Musterung.

Anzuzeigen: Es hätten allerhöchst ernennte Ihre kaiserliche königliche Majestät für diensam und nöthig gefunden, dahero auch allergnädigst entschlossen, daß die in den sämmtlichen Erbländern befindliche und nicht in die Invalidenhäuser gehörige, sondern auswärts verpflegt werdende Invaliden vor Ausgange Octobris revidiret, ein solches auch wiederum gegen Ende künftigen Aprilis, und also jährlich zweymal bewirket werde; dahero denn sothane Revision der hier Landes eingetheilten Viertel, auf ein- oder mehrere Tage zu determiniren seyn werde, um sonach den Statum der Stärke halber, auf einmal ersehen zu können; für diejenige, so sich sonderlicher Leibesgebrechlichkeiten wegen selbst zu stellen unvermögend finden, sollen die Dominia desjenigen Orts, wo dem Invaliden der Aufenthalt vergönnet ist, ein Attestatum seiner Anwesenheit halber produciren, und im Falle das Dominium weder den Mann noch auch eine solche in hoc Passu allein gültig bleibende Verification beybrächte, ist die Anmerkung zu machen, als ob der Invalid gestorben oder sonst in Abgang gekommen sey, derowegen auch für denselben keine weitere Verpflegung mehr erfolgen zu lassen;

Den 4ten Septemb. 1751.

Die außer den Invalidenhäusern sich im Lande befindende Invaliden sollen zweymal des Jahrs revidiret werden.

Für diejenige, welche wegen Leibesgebrechlichkeit sich nicht stellen können, soll ein Attestat produciret werden.

Wenn weder der Mann noch ein Attestat erscheinet.

Es sollen diesemnach die Dominia ihre zugetheilte Invaliden zur Zeit beysammen halten, und wohin es bestimmet wird, abgehen machen; hätten nun dieselbe wider ein oder andern Invaliden was Beschwersames einzuwenden, so stehet ihnen frey, dieses schriftlich und gewissenhaft, alleinig von dem Possessore Dominii gefertigter, an den musternden General-Kriegskommißariatischen Beamten zu übersenden: der Musternde, oder jener, so die Revision vornimmt, hat hingegen des Manns Urkunde abzulangen, ihn aus selbiger zu examiniren, wie er heiße? wie alt? wo gebürtig? ob er verheurathet, ledig oder ein Wittiber? bey was für einem Regimente selber gedienet? wie lang und wo er seinen Aufenthalt überkommen, und zu was für einer Herrschaft derselbe gehörig oder sich niedergelassen habe, und was er sich nebst der überkommenden Verpflegung verdiene? ob ihm bis anhero nebst dem Unterhalte die tägliche 4. kr., wie auch das Obdach mit dem gemeinschäftlichen Feuer und Lichte abgereichet worden sey, ohne daß er dafür dem Dominio einigen Dienst zu leisten schuldig gewesen? nicht minder ist auch beyzusetzen, ob und wie viel Kinder er habe? und ob der Mann zu künftigen Garnisonsdiensten tüchtig befunden werde? denn in was seine Gebrechlichkeit bestehe? weiters was allenfalls nach beyzulegen kommender Klage von dem Dominio wider ihn Invaliden beschwersam angeführet worden sey:

Instruction für die Dominien in Ansehung dieser Revue.

Für den musternden kommißariatischen Beamten.

Sonach hat der im Lande die General-Kriegskommißariats-Substitution vertretende Obere diese Revisionslisten zu colligiren, und nach der in seinem Namen dahin denominirt gewesten Beamten erstatteten Berichte die besondere Erheblichkeit nach dem Innhalte anzuzeigen, und solcher gestalten die Listen mit guter Ordnung an die Invalidenhofkommißion zu begleiten. In solcher Folge wird die etwann sich äußernde üble Aufführung der Invaliden per specifica anzusetzen seyn.

Für die General-Kriegskommißariats-Substitution.

Welches Ihr Repräsentation und Kammer, zur gehörigen Verfügung an seine Gehörde hiemit unverhalten wird. Wien den 4. Septemb. 1751.

# Brennholzzufuhre.

Den 18. September 1751.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen. Und zumalen die Wohlfeilkeit des Brennholzes, fürnämlich von dem abhängt, daß auf dem Donaustrome von entlegenen Orten vieles Holz herbeygeführet werde; als hat sie Repräsentation und Kammer ihre erste Sorgfalt dahin zu richten, damit sothane Zufuhre auf dem Wasser durch alle dienliche Vorschubsmittel befördert, die angelegte sehr nutzbare Schwemmungen noch weiters fortgesetzet, und wo es immer thunlich ist, vermehret; zu solchem Ende den Unternehmern zum billigen Verschleiße der einliefernden Holzgattungen verholfen, und jene Partheyen, so eine größere Quantität des Brennholzes bedärfen, mit Ernste angehalten werden, daß sie nebst dem satzungsmäßigen, zugleich einen Theil des Schwemm- oder Oberländerholzes käuflich abnehmen, damit solchergestalt das wohlfeilere Holz dem armen Volke, welches sich keinen Vorrath beyzuschaffen vermag, in den Wintermonaten zu Guten komme; auf gleiche Weise wird sie Repräsentation und Kammer darob seyn, damit von Zuführung des Brennholzes auf der Achse durch allzugroße Schärfe niemand abgeschröcket werde; maßen ohnehin in eines jeglichen Willkühre stehet, ob er derley Holz fahrtelweis, oder aber bey der Wassergestätte in aufgestellten Klaftern erkaufen wolle. Sollte sich aber jemand, so nach der Waldklafter contrahiret hat, einer listigen Uebervortheilung beklagen, und die Aufstellung des Holzes verlangen, hat es solchenfalls bey der alten Observanz und vorgesehenen ordnungsmäßigen Abklafterung sein Bewenden. Wo übrigens sie Repräsentation und Kammer gar wohl daran ist, daß selbe allen unberechtigten Fürkauf, sonderlich in allhiesigen Vorstädten, mit geflissenstem Eifer zu erforschen, und abzustellen trachtet, in welcher Eigenschaft aber jene nicht wohl anzusehen sind, welche das Holz von dem kaiserl. königl. Waldamte erhandeln, und zu gelegener Zeit mit ihren eigenen Zügen anher zum Verkaufe bringen. Wien, den 18. September 1751.

Die Zufuhre auf dem Wasser und Schwemmungen zu vermehren.

Die Reichen sollen zum Ertauf eines Theils des Oberländerholzes angehalten werden.

Die Zufuhre des Holzes auf der Achse betreffend.

# Postfreyheiten-Aufhebung.

Den 20. September 1751.

Anzufügen: Und ist aus beykommenden Ihrer kaiserl. königl. Majestät allergnädigsten Resolutionspunkten des mehrern zu ersehen, wessen sich allerhöchst-Dieselbe in Betrachtung der Mißbräuche, so die Postfreyheiten nach sich gezogen, und weil die mehreste Kanzleyen der Dicasterien und Instanzen die Parthey mit den Officiisachen vermischt, auf die Post frey aufgegeben, zu Abwendung dessen allergnädigst entschlossen haben.

Ferners geben beykommende Patente zu erkennen, in wie weit ersterwähnt Ihre kaiserl königl. Majestät die inländische Posttaxe bey den Landpoststationen, nicht weniger respectu der größern und schwerern Paquete zu moderiren allergnädigst geruhet haben.

Dem zufolge ist allerhöchstbesagt Ihre kaiserl. königl. Majestät allerhöchster Willen und Befehl, daß sothane Patente durch gewöhnliche Affigirung hier und auf dem Lande kundgemacht, übrigens aber anfangs gemeldte Dero, die Aufhebung der Postfreyheiten betreffende Resolutionspunkte sowohl von ihr Repräsentation und Kammer gehorsamst beobachtet, als auch an ihre unterhabende Kanzley des weitern intimiret werden sollen, mit dem Befehle, daß vom 1. November anzufangen, alle der Post aufgebende, und von dort empfangende Expeditiones und Schreiben, wenn letztere nicht frankirt sind, aus beyhabenden Taxgefällen zu bezahlen: dahingegen auch von allen Partheysachen der Betrag des Postporto fleißig einzubringen, und zum Behufe erwähnter Postspesen richtig zu verrechnen seye.

Dem also sie N. O. Repräsentation und Kammer in ein so andern nachzukommen wissen wird. Wien, den 20. September 1751.

Puncta

Digitized by Google

# Puncta Resolutionis.

Erstens: Sollen in Unsren königl. böhmischen, denn N. und J. Oen. Erbländern alle Postbefreyungen Seiner Majestät des Kaisers, und Unsre eigene, denn des Reichshofraths und Reichs- auch Unsrer geheimen Staatskanzley Briefschaften, ingleichen der in der Postfreyheitsliste bemerkten fünf ordinum Mendicantium, und die Postamtsexpeditiones hievon ausgenommen vom 1. November innlebenden Jahrs angefangen, gänzlich aufgehoben seyn; dergestalt zwar, daß von den Kanzleyen Unsrer übrigen Hofstellen, Dicasterien, Instanzen und Aemter nicht nur die Partheysachen, sondern auch die Publica & Officiosa bey Aufgabe derselben hier und in bemeldten Erbländern durch die respective Taxatores derselben, oder, wo deren keine sind, durch die Registratores, Expeditores, oder die zur Ausfertigung der Expeditionen bestellte Kanzleypersonen, bey den Aemtern aber durch die Beamte nach der neuen Posttarisse baar bezahlet werden sollen; mit dem Unterschiede, daß

Dm 20. Sept. 1751.

Welche allein von der Posttaxe befreyet sind.

Alle übrige Hofstellen, Dicasterien und Aemter müssen die Posttaxe baar erzahlen.

Zweytens: Alle derley von den Instanzen und Aemtern aufgebende, in dem Gezirke Unsrer obgemeldten Erbländer verbleibende Briefschaften für die Abnahme frankiret, mithin bey der Aufgabe in duplo bezahlet werden sollen, zu dem Ende, damit bey der Abnahme solche frey empfangen, folgsam die Kanzleyen und Aemter einer doppelten Postportorechnung überhoben: bey den Hauptpostämtern aber die Beförderung der Briefabgabe erleichtert werden möge. Dahingegen soll von den in fremde Länder, imgleichen von den in die österreichische Niederlanden, Italien, Tyrol, und die Vorlande, wie auch von den nach Hungarn, Siebenbürgen und Bannat abschickenden Briefschaften bey der Aufgabe nur das einfache Postporto entrichtet, und im Gegentheile von den aus gesagten Ländern ankommenden Briefen, zumal diese nicht frankiret werden, bey der Abnehmung ebenfalls das einfache Porto bezahlet werden, zu obigem Ende haben

Die Briefschaften werden bey der Aufgabe frankiret.

Ausser denen, so in fremde Lande gehen.

Drittens: bey jenen Instanzen, wo Taxatores sind, diese nebst den ihnen beygegebenen Gegenhändlern, wenn die Post geschlossen, die Briefschaften und Expeditionen von der Kanzley zu übernehmen, solche Stück für Stücke abzuwägen, hierüber eine Specification mit Benennung, an wen die Schreiben addreßiret waren, und des Dati der Aufgebung zu verfassen, solche nebst dem Betrage am Gelde dem Ueberbringer mitzugeben, dieser, nachdem das Postamt der geleisteten Zahlung wegen die Specification unterschrieben hat, solche zurück zu nehmen, und dem Taxamte zu Belegung ihrer diesfalls führenden Rechnung zuzustellen; dieses aber von Partheysachen den betragenden Postporto führohin fleißig einzubringen, und sowohl über derley Empfang, als die auf Postporto geschehene Auslagen, eine Particularrechnung zu führen, wo aber keine Taxatores sind, haben eben dieses die zu Ausfertigung der Expeditionen bestellte Kanzleypersonen, und bey den Aemtern die Beamte zu beobachten.

Wie die Briefschaften in den Kanzleyen sollen abgewogen, und zur Post befördert werden.

Unter welchen letztern jene, so keine große Amtscorrespondenz haben, imgleichen andere Postbefreyte anstatt der posttäglichen Specificationen über ihre aufgebende Briefschaften eigene Postbüchel zu errichten; Erstere, nämlich die Beamte in solchen die Briefe Stück für Stücke mit deutlicher Anmerkung, an wen solche addreßiret waren, und des Dati der Aufgebung und Abnehmung zu specificiren. Die Postbeförderer aber den Betrag des hiefür bezahlten Postporto jedesmal eigenhändig beyzusetzen, folgsam mit Ende jeden Quartals solches Postbüchel (gegen Hereinnehmung eines den Betrag des quartaligen Postporto enthaltenden Gegenscheins) zu dem Ende zu unterschreiben haben werden, damit jene, nämlich die Beamte, das ausgelegte Postporto bey Legung ihrer Rechnung anmit dociren: andere aber, so keine Verrechnung haben, hierauf ihre Rebonification ansuchen, und erlangen mögen.

Viertens ist das von den Instanzen und Aemtern bey den Posten zu entrichten kommende Briefporto aus allhiesigen Taxämtern, oder unterhabenden Kassen und Fundis zu bestreiten, daher auch von den subalternen Beamten an ihre Oberämter, und von diesen an ihre Instanzen quartaliter mit Beylegung der von den Postämtern unterzeichneten Specificationen oder Postbüchel zu verrechnen. Damit aber

Die Postreisen sind aus den Taxämtern und Kassen zu bestreiten.

Fünftens: Die Partheysachen nicht mehr, wie bisher bey verschiedenen Kanzleyen ganz unrecht geschehen, frey durch die Post befördert, sondern die Instanzen für das diesfalls auslegende Postporto die Ersetzung erlangen mögen. So ist Unser gnädigster Willen, daß nach Innhalt des noch Anno 1726. an alle Dicasterien ergangenen Befehls von allen Partheysachen das Frankirungs- mithin doppelte Postporto richtig eingebracht, ehender auch kein Anbringen oder Vorstellung einer Parthey um Bericht, oder mit einiger Verfügung an Gehörde abgeschicket, oder einem Rescripte beygeschlossen werden soll. Ein gleiches ist auch bey Erfolg der Resolutionen, und hierüber erlassenden Rescripten und Intimationen zu beobachten, von welchen das Postporto durch die Impetranten, und zwar, wenn deren mehrere in einer Expedition enthalten sind, von jedem dergestalt, als ob ein besonders Rescript für selben erlassen worden wäre, zu entrichten seyn wird.

Für die Partheysachen solle die Frankirung vor der Beförderung eingebracht werden.

Wenn die Expedition mehrere beträfe, die Frankirung von jedem einzubringen.

Weil aber in den Ländern bey Abstattung der Gutachten, besonders bey Dienstsersetzungen und andern Gratialibus von verschiedenen Supplicanten nur einer oder der andere consoliret werden kann, mithin nicht wissend ist, wer der Impetrant seyn werde. So sind in dergleichen Fällen die Gutachten nicht aufzuhalten, sondern der Betrag des hiefür auslegenden Postporto fürzumerken, damit dieser bey nachfolgender Resolution von dem, oder den Impetranten sodann nachgeholet werde.

Bey Erstattung der Gutachten in Gratialibus hingegen das Postporto fürzumerken.

Gleichwie nun Unsre Hofstellen, Dicasterien, Instanzen und Aemter hinführo das Postporto zu entrichten haben, als werden auch

Das Postporto wird vom 1. November dieses Jahrs anzufangen indistincte von all- und jedem sowohl personaliter als ob officium Befreyten entrichtet.

Sechstens: Unsre Ministri und Capi der befreyten Hofämter, Stellen und Dicasterien, commandirende Generalen in den Ländern, und andere sowohl personaliter und völlig Befreyte, als auch jene, so allein in officiosis die Postfreyheit bisher genossen haben, von obgesagtem 1. November dies Jahres angefangen für ihre sowohl aufgebende als abnehmende Briefschaften bey Unsren Postämtern das Postporto entrichten. Mit dem Unterschiede, daß jene, so allein in officiosis befreyet gewesen, die auf die Post künftighin aufgebende officiosa (gleichwie von den Instanzen und Aemtern vorgemeldtermaßen geschehen muß, ebenfalls frankiren, mithin das doppelte Porto bezahlen; derley Amtsgeschäffte auch mit dem ex officio zu dem Ende ferners, wie vorhin bezeichnen sollen, auf daß der Betrag dieser Briefschaften in ihre Postbüchel eingetragen, und wegen der Rebonification von dem Postamte attestiret, einfolgsam ihre Privatschreiben mit jenen nicht vermischet werden mögen. Denn es ist Unsre gnädigste Gesinnung, daß

Mit was Unterschied aber ersteren und letzteren die Rebonification zu geschehen habe.

Siebentens: Jene, so vorhin befreyet gewesen, nach Maß der Befreyung das Æquivalent derselben, mittelst Ersetzung des erweislich auslegenden Postporto genießen sollen. Zu diesem Ende wird jeder Befreyter ein eigenes Postbüchel errichten, in solches täglich die Anzahl der aufgebenden und abnehmenden Briefe selbst, den Betrag aber des hiefür bezahlten Postporto durch das Postamt eintragen, und zu Ende jeden Quartals über den summarischen Betrag das Postbüchel durch den Postbeförderer gegen Extradirung eines die Summa des entrichteten Postporto enthaltenden Gegenscheins unterschreiben lassen; Solches allhier bey Unserm Postdirectorio, in den Ländern aber bey Unsren Repräsentationen in Publicis & Cameralibus einreichen, und gegen selben die baare Ersetzung empfangen.

Aus welchen Kassen, und mit was für einer Modalität dieselbe zu leisten sey.

Jene hingegen, so Taxen oder andere Fundos und Kassen unter ihrer Direction haben, oder an derley Instanzen angewiesen sind, werden in dem erstern Falle gegen Einlegung des Postamtsattestati, und ihrer Bescheinigung aus unterhabenden Kassen ihre Vergütung zu empfangen; in dem andern Falle aber die Postamtsattestata oder Büchel an ihre respective Instanzen quartaliter einzuschicken, und von diesen die Ersetzung zu gewarten haben.

Dem zufolge haben die in den Ländern bestellte commandirende Generaler, die Ober- und Kriegscommissarii, die proviantische, und andere in officiosis befreyte Militares, welche keine Kassarechnung zu legen haben, die quartalige Postamtsattestata an Unser Generalkriegscommissariat, die Artilleristen aber an das General- Haus- und Feldzeugamt, und die Ingenieurs an ihr Directorium einzuschicken, folgsam durch diese die Ersetzung des Betrags zu empfangen.

Gleicher-

Digitized by Google

Anno 1751.

Gleichermaßen haben Unſre in den Ländern beſtellte Kreishauptleute, Führungscommiſſarii und andere in officioſis befreyte ohne Rechnung ſtehende Beamte ihre quartalige Poſtamts-Certificationes an die reſpective Repræſentationes einzuſchicken, welche ihnen nach deren richtigem Befunde die Erſetzung zu leiſten den Befehl haben werden.

Gleichwie Wir nun allen denen, ſo die Poſtfreyheit genoſſen, das künftig zahlende Poſtporto auf ein oder andere Weiſe erſetzen, als iſt im Gegentheile an Unſre Poſtämter verfüget worden, daß

Achtens: Alle von Privatis an Unſre Miniſtros und Capi, oder andere völlig befreyte addreßirte Briefe bey der Aufgabe frankiret, mithin das doppelte Poſtporto abgenommen, dahingegen derley frankirte Briefe an jene frey abgegeben werden ſollen. Wien, den 20. September 1751.

Derley frankirte Briefe ſollen frey an Gehörden abgegeben werden.

# Poſtporto von innländiſchen Briefen.

Den 20. September 1751.

Wir Maria Thereſia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unſren treugehorſamſten Ständen, Innwohnern und Unterthanen, was Würde, Stands, Amts oder Weſens die in Unſren geſammten deutſchen Erbländern ſind, Unſre kaiſerl. königl. Gnade und alles Gute, und geben denenſelben hiemit zu vernehmen, daß, gleichwie Wir zur Beförderung des Commercii nicht nur eigene Diligencen, oder wochentlich abgehende und ankommende Poſtwägen durch verſchiedene Unſre Erbländer bereits eingeführet, ſondern auch zu Beſchleunigung der mit dem Commercio verknüpften ſowohl inn- als ausländiſchen Correſpondenz, gegen die mehreſte Hauptſtädte Unſrer Erbkönigreiche und Länder Journalieren, oder tägliche reitende Poſten eingerichtet.

Alſo Wir auch des weitern zum Behufe des innländiſchen Handels und Wandels Uns gnädigſt entſchloßen haben, die innländiſche Brieftaxe reſpectu der bey einer Landpoſtſtation aufgebenden, an eine andere Landpoſtſtation, oder nächſtliegendes Ort dirigirten Briefe dergeſtalt zu mindern, daß von derley innländiſchen einfachen Briefen, wenn dieſe nicht an ein Haupt- oder Abſetzungspoſtamt dirigirt ſind, oder über ein ſolches noch weiters laufen, ſondern bey einer andern innerhalb gelegenen Landpoſtſtation, wie geſagt, abgeleget werden, nicht mehr als 3. Kr., bey der Aufgebung des Briefs, und eben ſo viel bey der Abnehmung deſſen führohin, nämlich vom 1. November inlebenden 1751. Jahrs angefangen, bezahlet werden ſollen.

Briefporto von einer zu anderen innerhalb gelegenen Landpoſtſtation.

Wenn aber ein ſolcher bey einer Landpoſtſtation aufgegebener Brief an ein innländiſches Hauptpoſtamt, oder über ein ſolches noch weiters dirigiret wird, ſo zahlt derſelbe zu mehrer Bequemlichkeit der Correſpondenz 4. Kreutzer an dem Orte der Aufgebung, und eben ſo viel an dem Orte der Abgebung. Welches eben alſo mit den bey einem Hauptpoſtamte aufgegebenen, an ein anderes Hauptpoſtamt, oder eine Landpoſtſtation dirigirten Briefen gehalten werden ſoll.

Von einer Landpoſtſtation zu einer innländiſchen Hauptpoſtamt, und über ſolche weiters.

Wir haben auch gnädigſt anbefohlen, daß die Poſttaxe von innländiſchen größern und ſchweren Schriften, Paqueten moderirt werden ſolle, wie ſolches aus dem Innhalte der neuabgefaßten Poſttaxe (welche bey Unſren Poſtämtern öffentlich wird ausgehänget werden, und auch ſonſt zu haben ſeyn wird) zu erſehen iſt.

Innländiſcher ſchweren Schriften, Paqueter, Poſttaxen.

In dem übrigen aber, und ſo viel die ausländiſche oder dahin gehörige Briefe belanget, diesfalls hat es bey dem unterm 21. Martii 1750. publicirten Patente ſein gänzliches Verbleiben.

Wornach ſich alſo jedermänniglich zu richten, und zu verhalten wiſſen wird.

Gegeben in Unſrer kaiſerl. königl. Haupt- und Reſidenzſtadt Wien, den 20. Monatstag September im ſiebenzehenhundert ein und funfzigſten, Unſrer Reiche im eilften Jahre.

Anno 1751.

# Posttax-Ordnung.

## Ausländische Briefe.

| Aufgabe. Erste Classe. | | | | | Abgabe. Zweyte Classe. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Zahlt | Loth. | fl. | kr. | | Loth. | fl. | kr. |
| Einfacher Brief, oder | Das Loth à 12. kr. | ½ | | 6 | Das Loth à 16. kr. | ½ | | 8 |
| Doppelter Brief, oder | | 1 | | 12 | | 1 | | 16 |
| | | 1½ | | 18 | | 1½ | | 24 |
| | | 2 | | 24 | | 2 | | 32 |
| | | 3 | | 36 | | 3 | | 48 |
| | | 4 | | 48 | | 4 | 1 | 4 |
| | | 5 | 1 | | | 5 | 1 | 20 |
| | à 10. kr. | 6 | 1 | 10 | à 10. kr. | 6 | 1 | 30 |
| | | 7 | 1 | 20 | | 7 | 1 | 40 |
| | | 8 | 1 | 30 | | 8 | 1 | 50 |
| | | 9 | 1 | 40 | | 9 | 2 | |
| | | 10 | 1 | 50 | | 10 | 2 | 10 |
| | à 8. kr. | 11 | 1 | 58 | à 8. kr. | 11 | 2 | 18 |
| | | 12 | 2 | 6 | | 12 | 2 | 26 |
| | | 13 | 2 | 14 | | 13 | 2 | 34 |
| | | 14 | 2 | 22 | | 14 | 2 | 42 |
| | | 15 | 2 | 30 | | 15 | 2 | 50 |
| | | 16 | 2 | 38 | | 16 | 2 | 58 |
| | | 17 | 2 | 46 | | 17 | 3 | 6 |
| | | 18 | 2 | 54 | | 18 | 3 | 14 |
| | | 19 | 3 | 2 | | 19 | 3 | 22 |
| | | 20 | 3 | 10 | | 20 | 3 | 30 |
| | à 4. kr. | 21 | 3 | 14 | à 4. kr. | 21 | 3 | 34 |
| | | 22 | 3 | 18 | | 22 | 3 | 38 |
| | | 23 | 3 | 22 | | 23 | 3 | 42 |
| | | 24 | 3 | 26 | | 24 | 3 | 46 |
| | | 25 | 3 | 30 | | 25 | 3 | 50 |
| | | 26 | 3 | 34 | | 26 | 3 | 54 |
| | à 3. kr. | 27 | 3 | 37 | à 3 kr. | 27 | 3 | 57 |
| | | 28 | 3 | 40 | | 28 | 4 | |
| | | 29 | 3 | 43 | | 29 | 4 | 3 |
| | | 30 | 3 | 46 | | 30 | 4 | 6 |
| | | 31 | 3 | 49 | | 31 | 4 | 9 |
| | | 1 Pfund | 3 | 52 | | 1 Pfund | 4 | 12 |
| | | 2 Pfund | 5 | 28 | | 2 Pfund | 5 | 48 |
| | à 2. kr. | 3 Pfund | 6 | —32 | à 2. kr. | 3 Pfund | 6 | 52 |
| | Das Loth 1½. kr. | 4 Pfund | 7 | —20 | Das Loth 1½. kr. | 4 Pfund | 7 | 40 |
| | | 5 Pfund | 8 | — 8 | | 5 Pfund | 8 | 28 |

Digitized by Google

# Innländiſche Briefe.

Anno 1751.

Zahlen bey der Aufgabe, wie Abgabe von Haupt- zu Haupt-Poſtamte und darüber.

Vom Hauptpoſtamte an die Zwiſchenſtationen und hinwieder.

Die zwiſchen den Hauptpoſtämtern gelegene Stationen unter ſich.

| Dritte Claſſe. | | | | Vierte Claſſe. | | | | Fünfte Claſſe. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Loth. | fl. | kr. | | Loth. | fl. | kr. | | Loth. | fl. | kr. |
| Das Loth à 8. kr. | ½ | — | 4 | à 8. kr. | ½ | — | 4 | à 6. kr. | ½ | — | 3 |
| | 1 | — | 8 | | 1 | — | 8 | | 1 | — | 6 |
| | 1½ | — | 12 | | | | | | | | |
| | 2 | — | 16 | | 1½ | — | 10 | | 1½ | — | 8 |
| | 3 | — | 24 | à 4. kr. | 2 | — | 12 | à 2. kr. | 2 | — | 10 |
| | 4 | — | 32 | | 3 | — | 16 | | 3 | — | 12 |
| | 5 | — | 40 | | 4 | — | 20 | | 4 | — | 14 |
| | | | | | 5 | — | 24 | | 5 | — | 16 |
| à 6. kr. | 6 | — | 46 | | | | | | | | |
| | 7 | — | 52 | | 6 | — | 26 | | 6 | — | 17 |
| | 8 | — | 58 | à 2. kr. | 7 | — | 28 | | 7 | — | 18 |
| | 9 | — 1 | 4 | | 8 | — | 30 | | 8 | — | 19 |
| | 10 | — 1 | 10 | | 9 | — | 32 | | 9 | — | 20 |
| | | | | | 10 | — | 34 | | 10 | — | 21 |
| à 4 kr. | 11 | — 1 | 14 | | | | | | | | |
| | 12 | — 1 | 18 | | 11 | — | 35 | | 11 | — | 22 |
| | 13 | — 1 | 22 | | 12 | — | 36 | | 12 | — | 23 |
| | 14 | — 1 | 26 | | 13 | — | 37 | | 13 | — | 24 |
| | 15 | — 1 | 30 | | 14 | — | 38 | | 14 | — | 25 |
| | 16 | — 1 | 34 | | 15 | — | 39 | | 15 | — | 26 |
| | 17 | — 1 | 38 | | 16 | — | 40 | | 16 | — | 27 |
| | 18 | — 1 | 42 | | 17 | — | 41 | | 17 | — | 28 |
| | 19 | — 1 | 46 | | 18 | — | 42 | | 18 | — | 29 |
| | 20 | — 1 | 50 | | 19 | — | 43 | | 19 | — | 30 |
| | | | | | 20 | — | 44 | | 20 | — | 31 |
| à 3. kr. | 21 | — 1 | 53 | | | | | | | | |
| | 22 | — 1 | 56 | | 21 | — | 45 | | 21 | — | 32 |
| | 23 | — 1 | 59 | | 22 | — | 46 | | 22 | — | 33 |
| | 24 | — 2 | 2 | | 23 | — | 47 | | 23 | — | 34 |
| | 25 | — 2 | 5 | | 24 | — | 48 | | 24 | — | 35 |
| | 26 | — 2 | 8 | | 25 | — | 49 | | 25 | — | 36 |
| | | | | | 26 | — | 50 | | 26 | — | 37 |
| | 27 | — 2 | 11 | | | | | | | | |
| | 28 | — 2 | 14 | | 27 | — | 51 | | 27 | — | 38 |
| | 29 | — 2 | 17 | | 28 | — | 52 | | 28 | — | 39 |
| | 30 | — 2 | 20 | | 29 | — | 53 | | 29 | — | 40 |
| | 31 | — 2 | 23 | | 30 | — | 54 | | 30 | — | 41 |
| | 1 Pfund | — 2 | 26 | | 31 | — | 55 | | 31 | — | 42 |
| | | | | | 1 Pfund | — | 56 | | 1 Pfund | — | 43 |
| à 2. kr. | 2 Pfund | 3 | 30 | | | | | | | | |
| | | | | | 2 Pfund | 1 | 28 | | 2 Pfund | —1 | 15 |
| à 1½ kr. | 3 Pfund | 4 | 18 | | | | | | | | |
| | | | | | 3 Pfund | 2 | — | | 3 Pfund | —1 | 47 |
| Das Loth à 1. kr. | 4 Pfund | 4 | 50 | | 4 Pfund | 1 | 32 | | | | |
| | | | | | | | | | 4 Pfund | —2 | 19 |
| | 5 Pfund | 5 | 20 | | 5 Pfund | 3 | 2 | | 5 Pfund | —2 | 49 |

Wenn ſchwerere Paquete in der erſtern und zweyten Klaſſe angenommen werden, zahlt vom Pfunde an, jedes Loth 3. kr. In der dritten, vierten und fünften Klaſſe aber, wird von 4. Pfunden, das Pfund nur zu 30. Loth, mithin zu 30. kr. genommen.

## Die Hinderniße in den Gassen abzustellen.

Den 25. Sept. 1751.

Extract aus dem wegen Erbauung der Fleischbänke am Lubeck unterm 25. September 1751. herabgelangten Hof-Decreto. Dabey aber allergnädigst verordnet, daß sowohl bey diesen neuherstellenden als andern dortigen Fleischbänken zu Verschaffung mehreren Raums die Fleischauslagen gänzlich abgeschaffet, den Fleischhackern nach den ehehin ergangenen Verordnungen mit ihren Wägen nicht mehr zu den Bänken zu fahren, sondern selbe auf dem Platze am Lubeck der Länge nach bey den Häusern, und nicht nebeneinander stehen zu lassen, auch von dannen das Fleischwerk in die Bänke zu tragen gemessen mitgegeben, den in dasiger Gegend befindlichen Handelsleuten hingegen die der Durchfahrt öfters sehr hinderliche große Waarenfässer, ohne solche nach ihrer Bequemlichkeit mehrere Tage auf der Straße liegen zu lassen, jedesmal, sobald möglich, auszupacken aufgetragen, und die mit grüner Waare handelnde Bauersleute an den Markt- und andern Tagen in dieser Gegend, wie auch an allen andern Orten, wo enge Gassen sind, und die Wägen um die Ecke zu fahren verhindert, als am Pällerthore, und dergleichen Orten nicht geduldet, und also diese Hindernißen an allen andern Orten in und vor der Stadt, wo es die Nothdurft wegen der engen Straßen erheischet, in Folge der ehehin ergangenen Verordnungen ein für allemal, zuförderst aber auf den Fahrtwegen abgestellet werden sollen. Dessen demnach sie Repräsentation und Kammer zur Nachricht und Fürkehrung des weiters Nöthigen, auch ihres Orts beständiger Darobhaltung hiemit erinnert wird. Wien, den 25. Sept. 1751.

Bey den Fleischbänken einen mehrern Raum zu verschaffen.

Große Waarenfässer auf der Straße nicht liegen zu lassen.

In engen Gassen die mit Victualien handelnde Leute hinwegzuschaffen.

## Wegschranken ob der Enns.

Den 30. Sept. 1751.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden geistlichen und weltlichen, Landgerichts- Burgfrieds- und Grundobrigkeiten, derselben nachgesetzten Beamten, und sonst jedermänniglich, was Stands oder Wesens dieselbe sind, Unsre Gnade, und alles Gute zuvor: Euch ist nicht verborgen, was für nachdrucksame Erinnerungen sowohl von Uns selbst, als auch in Unsrem allerhöchsten Namen durch Unsre aufgestellte Landes-Gubernia wegen wandelbarer Herstellung der Land- und Poststraßen Unsres Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns von Zeit zu Zeit erlassen, und publiciret worden seyen, deren Wirkung nicht anders als höchst gedeihlich gewesen seyn würde, wenn man allerseits mit gleichem Eifer zu Beförderung dieses gemeinnützlichen Werks fürgegangen wäre, bey dessen Unterlassung der starke Verfall sothaner Straßen nothwendiger Weise hat erfolgen müssen. Wie zumal Wir denn insonderheit sehr ungern vernommen, daß bevoraus gegen Eferding und Peyerbach die Post- und Landstraßen sich in so sehr vernachläßigtem und fast unbrauchbarem Stande befinden, daß hierob sowohl von den Fuhr- und Handelsleuten, als auch von Unsren Postmeistern und den Passagieren, wegen des allzugroßen Ungemachs, ja wohl öfterer Leib- und Lebensgefahr, wie auch an Pferden und Wägen erleidenden Schadens vielfältige Klagen geführet werden.

Wir haben daher zu gänzlicher Abhelfung dieses Uebels, denn zu Emporbringung Handels und Wandels, und Beförderung allgemeinen Nutzens die Universalreparation aller Land- und Poststraßen in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns hiemit nochmalen ernstlich anbefehlen, und die in Anno 1734. unterm 21. Januarii, wie auch im Jahre 1749, unterm 10. Junii in Wegverbesserungssachen publicirte Patente erfrischen, mithin verordnen wollen, daß

Primo: Durch die Landgerichtsherrschaften, als denen die Erhaltung der Hauptstraßen in gutem und wandelbarem Stande, vermög der Landgerichtsordnung ohnehin obliget, sowohl ihre eigene als andere, an den Haupt- und Poststraßen in einem Umkreise von 2. Meilen Wegs anliegende Unterthanen mit ihren gewöhnlichen Robaten zur bequemen Zeit nebst Mitbringung Zug und Zeugs verhalten:

Secundo: Von jeglicher Land- Gerichts- Burgfrieds- und Grundobrigkeit, die zu solcher Wegausbesserung benöthigte Materialien von Holze, Stein und Sande, nach Maß-Vorschrift der Verordnungen vom 21. Januarii 1734.

Wegpatente de An. 1734. und 1749. werden erfrischet.

Robaten zur Wegreparation.

Materialienzuführung.

und

Anno 1751.

und 10. Junii 1749. unentgeltlich, und um so mehr hergegeben werden sollen, da sie sowohl, als ihre Unterthanen von der Bequemlichkeit eines guten Wegs zugleich ersprießlichen Nutzen zu gewarten haben.

Und damit nicht alle Last allein auf Herrschaften und Unterthanen falle, so wollen Wir zu deren Erleichterung auch die sothane Straße mit Roß und Wagen paßirende Personen in das allgemeine Mitleiden auf das allermäßigste herzugezogen haben, mit der ausdrücklichen Verordnung, womit

Tertio: Bey den bereits errichteten und etwa noch errichtet werdenden Wegschranken das schon introducirte Schnallengeld, von Pferden und Ochsen nach dem Stücke, es sey eingespannt oder nicht, mit 2. Pf. für jedwedes Stück, fahrendes, führendes, reitendes, oder treibendes, erhöhet, und unweigerlich den aufgestellten Schnallen-Geldeinnehmern abgereichet, hievon aber jedoch — Schnallengeldt-Erhöhung.

Quarto: Die ohnehin privilegirte Personen, als Unsre Militares, Kreishauptleute, hiesige Landesmitglieder sammt ihren Ehegattinnen und Kindern (wenn diese mit eigenen Pferden und Livrée fahren oder reiten) nicht aber ihre Beamte, denn fernerhin alle Militarvorspann und leer fahrende Posten, wie auch andere leere Wägen, desgleichen die in loco des errichteten Schrankens, und selben täglich zu paßiren habende Unterthanen befreyet seyn sollen. — Wer hievon befreyt.

Quinto: Haben Wir zwar in vorigem Jahre 1750. die Robatfuhren von derley Schrankenabgabe bis auf weitere Unsre Verordnung allergnädigst enthoben. — Von herrschaftlichen Mayerfahren das ganze, von den Robatfuhren aber zur eigenen Hausnothdurft nur das halbe Schrankengeld.

Nachdem Wir aber der Billigkeit gemäß zu seyn befunden, womit auch selbige sammt den herrschaftlichen Mayerfuhren, gleichwie in andern Unsren Erbländern geschiehet, mit beygezogen werden, so soll fortan von allen herrschaftlichen Mayerfuhren das ganze Schrankengeld abgenommen, von den Robatfuhren, so lediglich, und zu keinem andern Ende, als zur benöthigten Hausnothdurft gebrauchet werden, das halbe; und außer nur besagtem Umstande, gleichwie bey den Mayerfuhren, das ganze Schrankengeld gezogen, solches aber nicht von den Unterthanen, sondern von den Herrschaften entrichtet, und dießfalls von Unsrer ob der Ennserischen Repräsentation und Kammer invigiliret werden, damit der Hausrobaten halber kein Unterschleif noch Mißbrauch unterlaufe. Es werden aber — Und dieses zwar von den Herrschaften abzunehmen.

Sexto: Von der erhöheten Abgabe per 2. Pf. von jedem Roße und Hornviehe zum Faveur des Commercii auch die Fracht- und schwere Güterwägen befreyet, und von ihnen nur allein der alte Aussatz à 2. kr. und von dem Stücke Hornvieh 1. kr. abzuheischen seyn. — Fracht- und schwere Güterwägen sind befreyt.

Wir gebieten und befehlen demnach allen und jeden, was Stands und Würden dieselbe sind, welche in dem Lande ob der Enns die aufgerichtete Schranken zu paßiren, und vermög gegenwärtigen Patents keine Befreyung zu genießen haben, daß ihr obermeldtes von Uns allergnädigst resolvirtes Weggeld hinaus und herein unweigerlich abgeben, den zu dessen Empfange bestellten Einnehmern und Beamten bescheidentlich begegnen, sonderlich aber ihr Landgerichts- Burgfrieds- und Grundobrigkeiten dasjenige, so in diesem Patente wegen förderſamer Herstellung der Wege verordnet worden, auf das genaueste bey der in dem Patente vom 10. Junii 1749. ausgesetzten Pön erfüllen sollet. Denn das meynen Wir gnädigst und ernstlich. Gegeben Linz den 30. September 1751.

# Seidenzeuge-Verfertigungsordnung.

Den 10. Octobr 1751.

Primo: Sollen die Seiden-Croisées von lauter wohlausgesottener Seide nur in zweyerley Qualitäten gemacht werden, und zwar die geringere von wenigstens zwey Loth, die bessere aber von zwey und einem halben Lothe die Elle schwer, die schwarze nach Proportion des Zutrags von der Farbe schwerer, und beyde Sorten mit samt den Lisieren, oder Borden drey Viertel Ellen breit seyn. — Seiden-Croisées.

Secundo: Ras de Sicile, oder zweyfärbige geblümte Zeuge, sollen durchaus ohne rohe Seide, und sammt den Borden zu zwey drittel Ellen breit gearbeitet werden, auch von denjenigen, welche mit Gros de Tour-Boden sind, die Elle — Ras de Sicile oder zweyfärbig geblümte Zeuge.



Digitized by Google

unter drey und ein halbes Loth, die andere aber mit façonirten Boden die Elle vier oder doch wenigstens drey und drey Viertel Lothe im Gewichte halten.

Seville oder auch zweyfärbig geblümte Zeuge.

Tertio: Seville, oder auch zweyfärbige geblümte Zeuge sollen ebenermaßen durchaus von lauter purgirter Seide, und sammt den Lisieren zwey Drittel Ellen breit seyn, und die Elle von denen mit glattem Grunde drey Lothe, die andere aber mit façonirten Grunde vier oder wenigstens drey und drey Viertel Lothe wägen.

Ganz seidener Spallierdamast von zweyerley Qualitäten.

Quarto: Von ganz seidenem Spallierdamaste sollen nur zweyerley Qualitäten, nämlich die eine wenigstens zu vier und einem halben Lothe, und die andere zu fünf Lothen, die Elle schwer, beyde aber sammt den Schröten drey Viertel Ellen breit, und gänzlich ohne rohe Seide gemacht werden. Wie ingleichem

Kleiderdamast in zwey Sorten.

Quinto: Die Kleiderdamaste auch nur in zwey Sorten zu zwey Drittel Ellen breit, und zwar diejenige, welche à due Dritti, oder auf beyden Seiten recht gearbeitet, sollen wenigstens vier Lothe die Elle, die andere aber auf Florentiner Art, so nur auf einer Seite recht sind, nicht unter drey und einem halben Lothe die Elle im Gewichte halten, auch keine rohe Seide darzu genommen werden. Hingegen bleibt es

Lucheser Damast.

Sexto: Mit dem Lucheser Damaste nur bey einer Qualität, und solcher muß accurat drey Fünftel Ellen breit, auch die Elle im Gewichte nicht über zwey und ein Achtel, höchstens zwey und ein Viertel Loth ausfallen.

Terzanel oder cordelirter Gros de Tour von dreyerley Sorten.

Septimo: Sollen von Terzanel, oder cordolirten Gros de Tour dreyerley Sorten, nämlich die eine zwey Lothe die Elle, die andere zwey und drey Viertel Lothe die Elle, und die dritte, welche man gemeiniglich allhier Canallé nennet, vier Lothe die Elle schwer, alle zu zwey Drittel Ellen breit erzeuget werden, doch mit diesem Beysatze, daß, wenn die Canallé von noch besserer Qualität angefrimmt würden, solche auch noch schwerer gemacht werden können.

Glatter Gros de Tour von zwey Qualitäten.

Octavo: Von glattem Gros de Tour kommen nur zwey Qualitäten zu machen, und zwar soll die geringere Gattung mit acht Fäden im Zahne bespannet, sammt den Schröten zwey Drittel Ellen breit seyn, und die Elle drey und ein Viertel Loth wägen. Die bessere Gattung aber, welche den Gros de Naples gleich ist, mit zwölf Fäden im Zahne bespannet, drey Viertel Ellen breit, und vier und drey Achtel Lothe die Elle schwer seyn. Die schwarze hingegen in der Proportion um so viel schwerer als die Farbe im Gewichte zuträgt.

Lustrins.

Nono: Die Lustrins bleiben in der französischen Breite, welches mit sammt den Lisieren drey und zwanzig zwey und dreyßigsten Theile von der hiesigen Elle austrägt, solche sollen aber durchaus von einerley Qualität, nämlich jede Elle vier und ein Viertel Loth schwer gemacht werden, und die schwarze in der Proportion schwerer. Diese nämliche französische Breite sollen auch

Droguets zweyerley Gattungen.

Decimo: Die Droguets haben, jedoch hievon zweyerley Gattungen fabriciret werden können, wovon die eine wenigstens drey und ein halb Loth die Elle, und die andere vier Lothe die Elle zu wägen hat, die schwarze ebenfalls in der Proportion schwerer. Und gleichwie

Atlasse in zweyerley Qualitäten auf Lucheser und Florentiner Art.

Undecimo: Einige Meister allbereit angefangen haben, die Fabricatur von den Atlassen allhier auch einzuführen, so sollen dergleichen hinführo nur in zweyerley Qualitäten verfertiget werden; nämlich die erstere auf Lucheser Art, zu zwey Drittel Ellen breit, und höchstens zwey Lothe die Elle schwer, die andere aber, welche dem Florentiner gleich, auch zwey Drittel Ellen breit, und allerwenigstens drey und drey Viertel Lothe die Elle schwer seyn. Hingegen werden

Taffet viererley Sorten, als

Florentiner Taffet.

Duodecimo: Von dem Taffet viererley Sorten zu fabriciren gestattet, und zwar

Erstens: Die Florentiner-Taffete, welche accurat eine Elle breit, und nicht unter zwey und ein halb Loth die Elle im Gewichte halten sollen.

Lucheser Taffet.

Zweytens: Die Lucheser-Taffete, auch eine hiesige Elle breit, und zwey Lothe die Elle schwer.

Französischer, Turiner oder Englischer Taffet.

Drittens: Die Französische, Turiner, oder sogenannte englische Taffete, einen Daumen weniger, als eine Elle breit, und zu zwey und drey Achtel Lothen die Elle schwer.

Mantini, oder Ermesini Taffet.

Viertens: Die Mantini, oder Ermesini-Taffete, sieben Achtel Ellen breit, und zu ein und drey Viertel Lothen die Elle schwer; jedoch sollen alle diese Taffete von

lau-

Anno 1751.

lauter feiner, und gleicher Seide gearbeitet, festgeschlagen, und im Glanze gehalten, folgbar der Anschweif nicht mit Wasser benetzet, oder bestrichen werden. Dieweil auch

Felpen von zweyerley Qualitäten.

Decimo tertio: Die Felpen bisher zum Theile sogar schlecht und gering erzeugt worden, daß das Publicum billige Gelegenheit bekommen, sich darüber zu beklagen; als sollen solche führohin nur von zweyerley Qualitäten in der Breite von zwey Drittel Ellen gemacht, und zwar die eine in siebenhundert mit gedoppeltem Pelo, und die andere in sechs hundert auch mit doppeltem Pelo angeschweifet werden. Hingegen wird hiebey zum Schweife des Grundes die rohgefärbte Orsoglioseide, und auch zum Eintrage entweder Floretseide, oder leinenes Garn zu nehmen noch ferner erlaubt. Doch aber sollen bey einem jeden Stücke in die Lisieren von beyden Seiten so viele kenntliche und sichtbare Streife eingewirket werden, als hundert mit doppeltem Pelo im Conto stehen.

Halb-Croisées.

Decimo quarto: Sollen die Halb-Croisées hinführo nur von einer Qualität zu zwey Drittel Ellen breit gemacht werden, und solche in achthundert Zähnen mit acht und vierzig Portate, oder sechs Fäden in jedem Zahne von lauter wohlpurgirter Orsoglio-Seide angeschweift seyn, welches auf jede Elle ungefehr drey Viertel Loth austrägt. Der Eintrag hiebey bestehet in leinenem oder wollenem Garne, und wird die rohe Seide in den Schweif zu nehmen hiemit gänzlich verboten.

Halbseidene Cammelote.

Decimo quinto: Die halbseidene Cammelote, welche mit Filo d' Angora eingetragen sind, sollen drey Viertel Ellen breit gehalten, und zum Schweife auf jede Elle zwey Lothe purgirte Orsoglioseide genommen werden. Was aber

Façonirter Gros de Tour, englische operirte und brochirte Taffet, wie auch brochirte Modezeuge.

Decimo sexto: Die façonirte Gros de Tours, englische operirte und brochirte Taffete, wie auch die übrige brochirte Modezeuge anbetrift, so will man zwar hievon noch zur Zeit kein Gewicht bestimmen; allermaßen deren Qualität mehrentheils von dem Unterschiede der Inventionen und Operen abhängig ist; doch aber sollen alle façonirte Gros de Tours, und die operirte, auch brochirte Taffete durchaus in der Breite von zwey Drittel Ellen; die brochirte, ganze und halbreiche schwere Zeuge hingegen in der französischen Breite, welches mit den Lisieren einen Daumen weniger als drey Viertel Ellen austrägt, gehalten werden. Und damit auch

Wie die hier fabricirte Waaren von den fremden zu unterscheiden.

Decimo septimo: Die hiesige fabricirte Waaren von den fremden unterschieden werden können; so sollen in beyde Tirellen oder Ende eines jeden Stücks aller der allhier verfertigten seidenen und halbseidenen Zeuge ein oder zwey Fäden von leonischer Gold- oder Silbergespunst eingeschossen werden.

Beschaumeister Visitirung der Werkstätte.

Decimo octavo: Den aufgestellten geschwornen Beschaumeistern, wenn solche die Werkstätte, und die auf den Stühlen in Arbeit stehende Waaren visitiren, haben die übrige Meister und Gesellen mit aller Bescheidenheit zu begegnen; welcher Meister, oder Gesell aber sich gegen dieselbe setzen, oder ungebührlich aufführen dürfte, der verfällt in eine unausbleibliche Geld- oder nach beschaffenen Umständen in eine empfindliche Leibsstrafe. Gleicherweise sollen

Strafe der wider diese Ordnung handelnden Meister.

Decimo nono: Diejenige Meister, welche ein oder mehrere Stücke Waaren von andrer Qualität und Breite machen, als in gegenwärtiger Ordnung vorgeschrieben ist, bey der erstmaligen Betretung eine Strafe von sechs Reichsthaler, und bey der zweymaligen zwölf Reichsthaler für jedes Stück in die Commercialkassa erlegen, sollte einer aber gar das drittemal betreten werden, so wird ihm die Werkstatt gesperret, und das Meisterrecht völlig benommen. Damit aber auch

Gesellenlohn.

Vigesimo: Die hiergemachte Waare durch übermäßigen Arbeitslohn nicht vertheuret, noch auch die Gesellen wider Billigkeit gedrückt, sondern hierinnen eine durchgehende Gleichheit beobachtet werde, mithin sowohl die Meister als Gesellen wissen mögen, was bey einer jeglichen Gattung der seidenen Zeuge, wenn sie anderst gut und kaufrecht verfertiget sind, den Gesellen hinführo zum Lohne gebühre; als ist nach genauer der Sachen Untersuchung ermeldter Arbeitslohn auf nachstehende Weise taxiret, und festgestellet worden; als:

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Von der Elle Spallierdamast, welcher drey Viertel Ellen breit ..... | 1 | 8 |
| Von der Elle Damast à due Dritti, zwey Drittel Ellen breit ..... | 1 | 8 |

Anno 1751.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Von der Elle Florentiner Damast, zwey Drittel Ellen breit | 17 | |
| Von der Elle Lucheser Damast, drey Fünftel Ellen breit | 16 | |
| Von der Elle Ras de Sicile mit façonirten Boden zwey Drittel Ellen breit | 20 | |
| Von der Elle Ras de Sicile mit glattem Boden zwey Drittel Ellen breit | 17 | |
| Von der Elle Seville zwey Drittel Ellen breit | 17 | |
| Von der Elle Lustrin in der französischen Breite | 20 | |
| Von der Elle Droguet in der französischen Breite | 16 | |
| Von der Elle Lustrin mit zwey Schützen gearbeitet, in der französischen Breite | 24 | |
| Von der Elle glatten Atlas auf Lucheser- und Florentinerart zwey Drittel Ellen breit | 11 | |
| Von der Elle Florentiner Taffet ein Ellen breit | 10 | |
| Von der Elle Lucheser-Taffet ein Ellen breit | 8 | |
| Von der Elle Französischen, Turiner und sogenannten Englischen auch Mantini-Taffet | 8 | |
| Von der Elle Felpa zwey Drittel Ellen breit | 15 | |
| Von der Elle ganz Seiden-Croisées drey Viertel Ellen breit | 9 | |
| Von der Elle Halb-Croisées zwey Drittel Ellen breit | 6 | |
| Von der Elle glatten, oder cordolirten Gros de Tour zwey Drittel Ellen breit | 9 | |
| Von der Elle façonirten englischen schweren Gros de Tour zwey Drittel Ellen breit | 14 | |
| Von der Elle façonirten Gros de Tour mit glattem Boden zwey Drittel Ellen breit | 11 | |
| Von der Elle englischen Gros de Tour mit Opern zwey Drittel Ellen breit | 16 | |
| Von der Elle halbseidenen Cammelot drey Viertel Ellen breit | 10 | |
| Von der Elle Brocadell | 12 | |
| Von der Elle Halb-Gros de Tour | 4 | |
| Von der Elle Schweizer-Zeug | 8 | |
| Von der Elle glatten Sammet | 1 | |

Auf welche Taxe denn die Meister, so viel die hievor specificirte seidene Zeugsorten betrift, bey dem obaufgesetzten Pönfalle festiglich zu halten, und auch in allen übrigen Punkten dieser Ordnung gehorsamlich nachzuleben haben. Gegeben Wien den 10. October 1751.

## Verdächtiger Leute Unterschleif auf Zeiselfuhren.

Den 13. October 1751.

Müßige, herrenlose und verdächtige Leute suchen ihren Unterschleif auf den Zeiselwägen.

Künftighin niemand ohne authentischen Paß auf Zeiselwägen abfahren zu lassen.

Zur Examinirung derley Leute einen eigenen Commissarium aufzustellen.

Diesen Wägen gewisse Abwechslungsstationen anzuweisen.

Unterwegs jemanden ohne Paß aufzunehmen, bey Strafe verboten.

Anzuzeigen: Allerhöchstgedacht Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten über die geschehene allerunterthänigste Anzeige (wasmaßen auf den Zeiselfuhren sich zu den Flözern und Schiffleuten, theils allhier, theils unterwegs verschiedenes müßiges und herrenloses, auch verdächtiges Gesindel beyderley Geschlechts gesellete, ja auch die Deserteurs die beste Gelegenheit hätten, auf derley Fuhren durchzukommen) unterm 5. dieses allergnädigst resolviret, daß zu Verhütung alles Unterschleifs künftighin alle und jede, welche sich dieser Zeiselfuhren bedienen wollen, mit authentischen Pässen versehen; zu solchem Ende von der Sicherheitscommißion ein eigener Commissarius, welcher alle Leute, die auf diesen Zeiselwägen abfahren, gleich allhier bey dem blauen Bocke, allwo sie aufsitzen, vorläufig zu examiniren, und denselben, wenn sich kein Verdacht äußert, die Pässe zu ertheilen hätte, aufgestellet, den Fuhrleuten dieser Wägen gewisse Stationes, allwo sie ihre Abwechslungen zu machen haben, angewiesen, sodenn sowohl ihnen, als auch den ausgesetzten Abwechslungsstationen, per Circularia, unterwegs niemand ohne Vorweisung eines authentischen Paßes von der Herrschaft, oder dem Orte, von wannen sie kommen, an- oder aufzunehmen, bey schwerer Leibsstrafe verboten, und hierüber von Ihr Repräsentation und Kammer nach genauer Untersuchung aller Umstände, wo eigentlich der Ort zur Ablösung des Fuhrwerks zu bestimmen, und wem die diesfällige Obsicht aller Orten aufzutragen wäre, gutächtlicher Bericht abgestattet werden solle.

Welche allergnädigste Resolution derselben zur gehorsamsten Befolgung hiemit erinnert wird Wien, den 13. October 1751.

Zei-

Digitized by Google

# Zeitungen geschriebener Abstellung.

Anzuzeigen: Aus dem Anschluße seye des mehreren zu ersehen, was allerhöchst ernannte Ihre kaiserl. königl. Majestät wegen der allhier vorfindigen sogenannten Zeitungsschreiber durch einen öffentlichen Ruf in- und vor der Stadt Wien, an den gewöhnlichen Oertern durch Trompetenschall kund machen zu lassen, allergnädigst anbefohlen haben. Den 19ten Octob. 1751.

Es wird demnach Sie Repräsentation und Kammer diese Kundmachung unverweilt zu besorgen, dabey zu jedermanns Wissen an einem jeden Kundmachungsorte mehrere Abdrücke davon der Volksmenge ausstreuen, solche auch in allhiesige gedruckte Zeitungen ansetzen und hierüber an seine Gehörde das Erfoderliche zu erlassen wissen.

Wo im übrigen die Darobhaltung dieses allerhöchsten Gebots, der in Landessicherheits- und andern Policeysachen verordneten Hofkommißion anheut zugleich von Hofe aus erinnert worden ist. Wien den 19. Octob. 1751.

# Ruf, wegen Abstellung der geschriebenen Zeitungen.

Ihre kaiserl. königl. Majestät haben mißfällig vernommen, daß viele geschriebene sogenannte Zeitungen allhier verfaßet, ohne Scheu aller Orten abgegeben, und sogar wochentlich zweymal außer Lande verschicket werden: in welchen Zeitungsblättern jedoch der Innhalt meistentheils ungegründet, falsch und allem Ansehen nach vorsetzlich erdichtet sey: woraus jedermann selbst vernünftig begreiffen wird, daß diesen Unwahrheiten nicht der mindeste Glauben beygemessen werden könne.

Zu Einschränkung und Abstellung dieses so boßhaften als sträflichen Beginnens, und damit durch solche Unwahrheiten kein übler Eindruck, Verdacht und Mißvergnügen in- oder außer Lande führohin mehr verursachet werden möge.

Haben allerhöchst ernannte Ihre kaiserl. königl. Majestät Dero landesfürstlichen Obrigkeit allergnädigst aufzutragen geruhet: mit gegenwärtiger öffentlicher Kundmachung alle dergleichen Zeitungsschreiber ernstlich zu ermahnen, und zu warnen, daß sie von Anführung aller unwahrhaften, und nur im mindesten bedenklichen Nachrichten, sich alsogewiß enthalten sollen; wie im widrigen der hieran schuldig Gefundene und Ueberzeugte, durch die in Landessicherheits- und andern Policeysachen verordnete Hofkommißion, mit schärfester Bestrafung angesehen, auch beschaffenen Umständen nach mit der Fustigation und Relegation fürgegangen werden würde.

Zu Erfahrung solcher boßhaften Uebertreter dieses allerhöchsten Gebots, wird auch den Denuncianten oder Angebern, nebst Verschweigung ihres Namens, eine Erkenntlichkeit von 100. Dukaten im Golde hiemit anerboten.

Es werden demnach alle dergleichen Zeitungsschreiber sich hierinnfalls für der ganz unfehlbar zu befahren habenden Schärfe und Strafe zu hüten wissen. Wien den 19. October 1751. Sage es einer dem andern.

# Schauspiele unanständiger Vorstellungenverbot.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen: allen und jeden im Lande Oesterreich unter der Enns befindlichen Landgerichten, Dorf- und Grundobrigkeiten, auch Richtern, Gemeinden, Unterthanen und Innsaßen anzuzeigen; wasgestalten die Erfahrung giebt, daß sowohl in den allhiesigen Vorstädten, als auch auf dem Lande fast aller Orten annoch verschiedene unerlaubte Spiele, als das sogenannte Sommer- und Winterspiel, das Adam und Evä, Heiligen Dreykönig-Geburt-Christispiel, denn das Stephel von Neuhausenspiel, das Neujahrsingen und Geigen, Johannes des Taufersspiel, und der Pfingstkönigritt aufgeführet würden. Den 26ten Octob. 1751.

Wiezumal aber derley Spiele zu keiner Auferbauung, sondern lediglich nur zur Aergerniß des Publici Anlaß geben, und Ihre kaiserl. königl. Majestät solche vollständig, und durchgehends abgestellet wissen wollen.

Als wird Eingangs berührten Landgerichten, Grund- und Dorfobrigkeiten, auch Richtern und Gemeinden hiemit alles Ernstes anbefohlen, daß selbe führohin alle derley unanständige Fürstellung keinerdingen verstatten, die solchem Verbote zuwider Handelnde, sogleich arrestirlich anhalten, und den Befund der Sachen Ihr Repräsentation und Kammer anzeigen, darob auch alsogewiß festiglich halten; wie im widrigen nicht nur allein die diesem zuwider Handelnde, sondern besonders diejenige Obrigkeiten, durch deren Nachläßigkeit solche verbotene Spiele zu halten jemanden Gelegenheit gegeben würde, mit schwerer Strafe unmittelbar angesehen werden sollen. Wien den 26ten Octob. 1751.

## Postbeeinträchtigungen der Wirthe und Fuhrleute.

Den 27ten Octob. 1751.

Anzuzeigen: Es sey abermal von dem Postmeister zu Amstätten Johann Georg Terpinitz Beschwerde eingelöffen, daß die Führung der gedeckten und halbgedeckten Wägen mit Abwechslung der Pferde von den auf der Reichsstraße befindlichen Wirthen, und andern unbefugten Fuhrleuten ungehindert der wegen dessen Abstellung emanirten kaiserl. königl. Patente, und der hierüber ergangenen wiederholten Verordnungen noch immer continuire, wie denn die zwey Linzer Boten, benanntlich der Winkler, bey dem Wirthe und Marktrichter in Neumarkt, Namens Seiberle, der Hofmann aber zu Amstätten, bey dem Wirthe Jakob Wallner, annoch ihre ordentliche Abwechslung hielten.

Den Wirthen und unbefugten Fuhrleuten verbotene Führung halb- und ganz gedeckter Wägen und Pferdeabwechslungen.

Wiezumal nun Ihre kaiserl. königl. Majestät über den unterm 18ten dieses abgestatteten gehorsamsten Vortrag allergnädigst resolviret, daß dieser Unfug zu Folge der vorhin emanirten Postgeneralien und den hienach geschöpfter: Resolutionen, unter der in den Patenten ausgesetzten Strafe, mit allem Ernste abgestellet, auch den Zeißelfuhren keine andere als ungedeckte oder höchstens wegen des Regens mit einem Bast behängte Leiter- und Flechtenwägen, noch auch einige andere Abwechslung, als an den Oertern, welche ihnen werden ausgewiesen werden, erlaubet, dahingegen, damit auch das Publicum sich zu beschweren nicht Ursache habe, denjenigen auf dem Lande (denen eine Reise vorfällt, per Posta aber zu fahren nicht anständig oder zu kostbar wäre) sich einen Wagen oder Kaleße, irgendswo zu miethen, und wenn sie mit einer Fuhre an Ort und Ende nicht gelangen können, eine andre zu nehmen unverwehrt seyn, mit dieser Ausnahme jedoch, daß sie zu 2. oder 3. Meilen, in den zum Postfuhrwerke dermalen eingerichteten Wirthshäusern auf Postart nicht abwechseln sollen.

Was für Fuhren, und wo die Abwechslungen den Zeißelfuhren zu gestatten seyen.

Reisende, welche per Postam nicht fahren, können sich einen Wagen oder Kaleße miethen.

Jedoch auf Postart nicht abwechseln.

Als wird Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer, diese allergnädigste Resolution zur Nachricht und dem Ende hiemit erinnert, damit Sie das erfoderliche an Gehörde mit besonderm Nachdrucke verfügen, ob den publicirten Patenten und hierüber ergangenen Resolutionen mit allem Ernste halten, auch die Uebertreter zur verwirkten Strafe ziehen, und dieselbe andern zu einem Exempel unnachläßig einbringen lassen solle. Wien den 27ten Octob. 1751.

Darobhaltung der dießfalls ergangenen Patente.

## Sicherheits- und Schubspatents-Erneuerung.

Den 30ten Octob. 1751.

Wir Maria Theresia ꝛc. Geben hiemit allen Unsern getreuen Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, zuförderst aber derselben Vorstehern, Beamten, Richtern, Gemeinden, und einem jeden Innsaßen oder Innwohnern insbesondere gnädigst zu vernehmen:

Die Saumsäligkeit, u. bisherige Unterachtlaßung der in Landessicherheitssachen emanirten Generalien.

Wasmassen Wir durch Unsre in Landessicherheitssachen verordnete Hofkommißion berichtet worden seyen, daß die unterm 18teh Junii dieses 1751sten Jahrs wegen besserer Besorgung der Landessicherheits-Vorfallenheiten ergangene allerhöchste landesfürstliche gedruckte Verordnung, von verschiedenen Landgerichten zwar einigermaßen beobachtet, solche aber von den mehresten, und besonders von

den

den unter sie gehörigen Richtern und Gemeinden, schon wiederum sehr außer Acht gelassen würde.

Wegen dieses sträflichen Ungehorsams, wodurch die aus Unsrer landesmütterlichen Sorgfalt abgezielte Wohlfart des gemeinen Wesens zum großen Schaden und Nachtheile, eines jeden insonderheit gehindert wird, haben Wir gar billige Ursache, Ernst und Schärfe, wider die hieran Schuldtragende verhängen zu lassen, indem die Erfahrniß zeiget, daß der gegen die Vorsteher, Beamte, Richter und Gemeinden, bis anjetzo gebrauchte Glimpf sehr wenig gefruchtet habe.

Strafe der saumsäligen Beamten, die ihre Amtspflicht zum Theile gar nicht, theils aber nachläßig verrichten.

Dahero wird Unsre in Landessicherheitssachen verordnete Hofkommißion auf den ihr ertheilten allerhöchsten Befehl von nun an bemüßiget seyn, die ihr vorkommende Nachläßigkeiten auf das Schärfste anzusehen, und nach beschaffenen Umständen, oder nach Maß des öfters bezeigenden Ungehorsams die Schuldige auf ewig ihres Dienstes zu entsetzen, mithin dieselbe als Amtleute hier Landes für unfähig zu erklären, wie denn ein solcher boßhafter und ungehorsamer Beamter, Vorsteher, Richter, Rathsbürger oder Geschworner, die Schuld seiner ewigen Dienstsentsetzung sich selbst beymessen muß, weil er ungehindert öfters ihm geschehener Warnungen, wider Unsre zum Nutzen des ganzen Lands ergangene höchste Verordnungen gehandelt, oder doch dieselbe nicht vollzogen hat.

Bedrohung gegen jedermänniglich, so wider diese aller höchste Anordnungen handeln würde.

Nicht minder wird auch sonst außer den Amtspersonen jedermänniglich ohne Ansehung des Stands, oder der Person sich die geziemende Verantwortung und Strafe aufbürden, wer nur immer sich erfrechen sollte, wider Unsre in Landessicherheitssachen erlassene höchste Anordnungen zu handeln, oder den hierzu bestellten Amtsleuten die geringste Hinderniß zu machen; allermassen Wir ernstlich gemeynet sind, in diesen, wie allen andern Begebenheiten Unsre landesfürstliche Gebote zum schuldigsten und gehorsamsten Vollzuge zu bringen.

Zu überflüßiger Instruirung der Landgerichts-Verwalter, Beamten, Richter und Gemeinden, wird ein eigener Kommißarius in alle Viertel des Lands mit dieser höchsten Verordnung abgeschickt.

Damit nun aber die ganze Sicherheitsverfaßung nach deutlichem Innhalte der letztern, und vorjährigen Einrichtungssätze nicht nur von den Landgerichtsverwaltern, welchen eine solche ohnedem bekannt seyn soll, sondern auch von den übrigen Beamten, Richtern, Gemeinden, und jedermänniglich unabbrüchig beobachtet werde, so haben Wir für nöthig gefunden, eine subdelegirte Amtsperson, nämlich Unsern Rath und städtischen Kommissarium Augustin Joseph Weyhrauch, hierinnfalls auf das genaueste zu dem Ende informiren zu lassen, um selben in alle Viertel dieses Unsers Erzherzogthums Oesterreichs unter der Enns, ins besondere aber auf die in- oder nächst an den Haupt- Land- und Poststraßen gelegene Landgerichte abschicken zu können; allwo selber bey einem jeden Landgerichte in Anwesenheit des Verwalters alle darunter gehörige Beamte, Richter und Gemeinden, durch Ausschuß vor sich erfodern, ihnen alldort die ganze Sicherheitsverfaßung zur gehorsamsten Befolgung deutlich erklären und auslegen, auch alle etwann dargegen vorwendende Anstände mündlich erläutern, annebst sie zum schuldigen Vollzuge bey sonst zu befahren habender obangemerkten Verantwortung und Strafe, so ernstlich als nachdrücksamst ermahnen, zu einem jeden Aufenthaltsorte auch die von der Landstraße weiters entfernte Landgerichtsverwalter, um dort den machenden mündlichen Vortrag anzuhören, beruffen, und diesen, daß sie eine ganz gleiche Erläuterung allen unter ihrem Gezirke gelegenen, und zu einem jeden Landgerichte fürfodernden Beamten, Richtern und Gemeinden, mündlich abstatten müssen, auferlegen, auch endlich den hierüber an Unsre Eingangs erwähnte Hofkommißion abzugeben habenden Bericht, nebst Anmerkung der dabey erschienenen Amtsleute, allen übrigen Landgerichtsverwaltern bedeuten solle.

Wo sothaner Kommißarius zu den Landgerichten alle Beamte, Richter und Gemeinden, durch Ausschuß fürfodern, ihnen diese höchste Verordnung, und die ganze Sicherheitsverfaßung neuerlich auslegen, wie auch die machende Anstände mündlich erläutern.

Die schuldige Beobachtung denselben bey obberührter Strafe einbinden.

Die Landgerichtsverwalter von den entlegenen Oertern dahin beruffen, und ihnen ein gleiches zu thun auferlegen.

Und daß sie den Erfolg hierüber an die Hofkommißion berichten sollen, bedeuten wird.

Zu beständiger Erinnerung aber dieses mündlich machenden Vortrags, und damit alle Landgerichtsverwalter, andre Vorsteher oder Beamte, Richter, Gemeinden und jedermänniglich, auch führohin sich allezeit daraus ersehen können, haben Wir für nöthig gefunden, nachfolgende Maßregeln zu eurer schuldigen und gehorsamsten Richtschnure hier anmerken zu lassen; Und zwar

Zu beständiger Beobachtung dessen sind folgende Maßregeln vorgeschrieben.

Primo: Soll und muß einem jeden Landgerichte die in Landessicherheitssachen den 13ten April 1724. im Drucke ergangene- und im Jahre 1749. wiederholte Haupteinrichtungs-Instruction, sowohl wegen Vornehmung der General- und Particularvisitationen, als auch wegen Schiebung und Versorgung der Armen,

Die Patente vom 13 April 1724. und die wiederholte Instruction de Anno 1749. sind bey dem ganzen Sicherheitsgeschäfte für eine Richtschnure zu halten.

denn

denn wegen Aufhebung der Müßiggänger, und Hindannhaltung fremder dienstloser, verdächtiger, oder gefährlicher Leute und Bettler; Wie auch

Das Schubsistem ist nach dem Patente vom 6. Junii 1727. forthin zu bevbachten.

Secundo: Das unterm 6ten Junii 1727. durch ein kundgemachtes Patent darauf erfolgte perpetuirliche Schubssistem, und die dabey gemachte Vorsehungen, wobey es noch allezeit sein unabänderliches Bewenden hat, bestens bekannt seyn; weil nach deutlichem Innhalte solcher höchsten landesfürstlichen Anordnungen ein jedes Landgericht mit den darunter gehörigen Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, wie auch allen Innwohnern, dem ohne Unterbruch allezeit gehorsamst nachzuleben verbunden ist; Wie denn

Die unter den Landgerichten gelegene Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, wie auch alle Innwohner, sind dieser ganzen Richtschnure nachzuleben verbunden.

Tertio: In Folge dieser Haupt-Landes-Sicherheitsverfaßung nebst mehrern seithero ergangenen Generalien Wir erst neuerlich unterm 18ten Junii dieses 1751sten Jahres Unsre ernstliche Willensmeynung allen Landgerichten haben zukommen, und alldarinn mit mehreren anführen lassen, wie ohne Ausnahme jedermänniglich schuldig sey, die dem ganzen Lande und einem jeden Innsaßen, insonderheit sehr nutzbare Sicherheitseinrichtung, bey sonst auf sich ladender Verantwortung und Strafe, auf das genaueste zu befolgen; Diesemnach muß also

Wessentwegen erst neuerlich unterm 18. Junii 1751. an alle Landgerichte der gemessene höchste landesfürstliche Befehl erlassen worden ist.

Quarto: Die an einem sicheren Tage in allen Unsern deutschen Erbkönigreichen und Ländern ausschreibende, euch auch jedesmal besonders zustellende Generalvisitation, mit der in obiger Einrichtungsnorma vorgesehenen Behutsamkeit dergestalten veranstaltet und vorgenommen werden, daß nicht nur alle Städte, Märkte, Dörfer und einschichtige Häuser, sondern auch nebst den Landstraßen alle Seiten- oder Abwege, Wälder, Gebüsche, Gräben und sonst wegen Verbergung der verdächtigen Leute, gefährliche Oerter, mit aller Sorgfalt durchsuchet; zu dem Ende aber die Visitationsleute wohl zertheilet oder abgesöndert werden, und nicht schwarmweise an den Hauptstraßen versammelt bleiben; Worauf

Mit was für Vorsichtigkeit die Generalvisitation vorzunehmen, und wie alle verdächtige Häuser, abseitige Wege, und Oerter durchzusuchen seyen.

Quinto: Der Generalvisitations-Director an dem bestimmten Versammlungsplatze, ein jeder dahin auch zu kommen habender Landgerichtsverwalter hingegen Sorge zu tragen, und an die in Landessicherheitssachen verordnete Hofcommißion zu berichten hat, ob alle Herrschaftsbeamte, Jäger, Richter, Rathsbürger, oder Geschworne und Unterthanen selbst persönlich, oder doch durch wehrhafte Leute dabey erschienen, und bis zu Ende der Generalvisitation geblieben seyen. Dieses nämliche hat auch

Wie der Generalvisitations-Director sich hierbey zu verhalten, und was die an ihn angewiesene Beamte oder Subalterne, mit der dabey unausbleiblich zu erscheinen habenden Mannschaft zu thun schuldig seyen.

Sexto: Ein jeglicher Landgerichtsverwalter, bey den fürzunehmenden monatlichen oder sonst urplötzlichen Particularvisitationen auf das genaueste zu befolgen; Und weil

Die Landgerichtsverwalter sollen die monatliche, oder urplötzliche Visitationes auf das genaueste befolgen.

Septimo: Die Generalvisitation wegen allzuweitschichtiger nöthiger Veranstaltung, mit der erwünschten Verschwiegenheit nicht wohl möglich aller Orten vorgenommen werden kann;

Obschon die Generalvisitation mit aller Verschwiegenheit wegen weitschichtiger Anlage nicht wohl können veranstaltet werden.

So will eben derowegen erfoderlich seyn, daß durch die von den einschichtigen Landgerichten veranstaltende monatliche oder urplötzliche Particularvisitationen unversehenes öfters, besonders aber an jenen Orten in aller Verschwiegenheit auch nur mit weniger Mannschaft vorgenommen werden, wo der Verdacht oder die wirkliche Aufhaltung müßiger und gefährlicher Leute sich äußern möchte. Bey allem dem jedoch müssen

Derowegen müssen öftere Particularvisitationen nach der vorgeschriebenen Ordnung vorgenommen, und dabey von jedermann, sonderheitlich wider die Verdächtige, die Assistenz geleistet werden.

Octavo: Die ausschreibende Generalvisitationen keinerdings vernachläßiget, sondern nach der ergangenen Richtschnure jedesmal gehörig besorget werden; anerwogen auch unerachtet aller dabey unterlaufenden Lautmährigkeit durch selbe gleichwohl der abzielende Entzweck erreichet werden kann; bevorab, wenn der Director mit allen übrigen Landgerichtsverwaltern seine schuldige Obliegenheit beobachtet, weil somit im ganzen Lande die verdächtige und gefährliche Leute sich nirgends zu verbergen vermögen, sondern aller Orten ausfündig gemacht werden können.

Ungehindert dieser Particularvisitationen sind doch die ausschreibende Generalvisitationen mit aller Ordnung zu veranstalten, weil dabey im ganzen Lande alle gefährliche Leute leicht handfest gemacht werden können.

Nono: Sind sowohl in den General- als Particularvisitationen alle betretende Bettler, dienstlose, müßige oder verdächtige, und sonderbar gefährliche Leute, von aller Gattung anzuhalten, sodenn in dasjenige Landgerichte, wo sie handfest gemacht worden sind, ad Examen, vel ad inquirendum und hierüber an die Hofkommißion zu erstatten habenden Bericht, zu überbringen.

Die betretende Bettler, dienstlose, müßige, verdächtige oder gefährliche Leute von aller Gattung müssen so bey den General- oder Particularvisitationen in das Landgerichte, wo sie betreten worden, überbracht, und der Hofkommißion hierüber berichtet werden.

In

Digitized by Google

In den Generalvisitationen aber muß auch ein jeglicher Director eine umständliche Ausweisung aller zu einem jeden Landgerichte eingelieferten solchen Leute in seinem abgebenden Berichte beylegen, um daraus zu ersehen, ob die Particularlandgerichte über alle ihnen zugekommene Leute die Examina aufgenommen, und dieselbe dem Berichte beygeschlossen haben.

Bey den Generalvisitationen sollen die Directores in ihren Berichten die Verzeichniß aller eingebrachten Leute zur Hofkommißion überreichen.

Decimo: Muß ein jeder Vorsteher, Beamter, Richter und Gemeinde, auch außer den vornehmenden Visitationen wegen Anhaltung der in ihrem Gezirke antreffenden Müßigen, und aller anderer obgenannten Leute, besonders bey den Wasseranländen oder Ueberfuhren, eben dasjenige beobachten, was die Landgerichte in den Visitationen zu thun schuldig sind.

Alle Beamte, Richter und Gemeinden in ihrem Gezirke müssen auch außer den Visitationen die Müßiggeher, Bettler u. verdächtige Leute, besonders bey den Wasseranländungen oder Ueberfuhren, wie auch aller Orten auf den Kirchfahrtsstraßen anhalten, und selbe in das Landgerichte bringen.

Weßentwegen eine jegliche Gemeinde, die in ihrem Umkreise betretende derley Leute, sonderheitlich aber alle Bettler an den Andachtsörtern, und auf den Kirchfahrtsstraßen täglich anzuhalten, und in das Landgerichte zur Verhör, und hierüber erstattendem Berichte zu überbringen hat; Wo ansonst

Undecimo: Diejenige Gemeinde, welche eine alsdenn anderweitig einkommende bettelnde, müßige oder verdächtige Person, ohne sie angehalten zu haben, in ihrem Gezirke geduldet hat, nebst Ersetzung der Aetzungskosten in eine noch besondere Strafe verfallen würde.

Strafe wider die entgegen Handelnde.

Duodecimo: Erstrecket sich diese Anhaltung hauptsächlich auf die fremde, mit keinen Päßen oder andern glaubwürdigen Urkunden versehene Leute, wie denn auch die mit Päßen versehene Pilger, wenn selbe außer den Spitälern, Klöstern oder Pfarrhöfen öffentlich betteln, in das Landgerichte zu liefern sind.

Die Anhaltung ist hauptsächlich auf die fremde und müßige, mit keinen behörigen Urkunden oder Päßen versehene Leute zu verstehen. Die Pilger, wenn sie auch mit Päßen versehen, und außer den Spitälern oder Klöstern öffentlich betteln, sind anzuhalten, u. in das Landgerichte zu liefern.

Auf gleiche Weise müssen alle mit fremden Sammlungspatenten oder Urkunden betretende Leute, ohne Ausnahme aller Orten angehalten werden;

Auf gleiche Weise ist auch gegen die mit fremden Sammlungspatenten versehene Personen zu verfahren.

Und also ist hier Landes niemanden das Allmosensammeln oder Betteln erlaubet; es sey denn, daß Wir durch Unser Directorium in Publicis & Cameralibus, oder durch die N. Oe. Repräsentation und Kammer, jemanden hierzu die schriftliche Befugniß ertheilet hätten. Dahingegen sind

Decimo tertio: Alle mit Kundschaftszetteln versehene Handwerksgesellen und Knechte, ohne einiger ihnen machenden Hinderniß fortwandern zu lassen; Wenn aber

Alle mit Kundschaften versehene Handwerkspursche sind an der Wanderschaft nicht zu hindern.

Decimo quarto: Diese Handwerkspursche mit keinen Kundschaftszetteln versehen wären, oder auch mit den bey sich habenden Kundschaften im öffentlichen Betteln, und andern verbotenen Dingen betreten würden; in beyden diesen Fällen müssen dieselbe gleich den Müßiggehern angehalten, und in das Landgericht überbracht werden.

Die mit Päßen versehene Handwerkspursche sind nur in jenem Falle, wenn sie öffentlich betteln, wie jene ohne Päße oder Kundschaftszettel anzuhalten.

Decimo quinto: Können nach deutlichem Innhalte voriger Generalien die nächst an den Gränzen dieses ganzen Landes betretende Bettler, und sonst unverdächtige Müßiggeher das erste Mal sowohl von den Landgerichten, als Gemeinden, auf die Gränze der anrainenden Landschaften, mit dem nachdrücksamen Bedeuten zurück geführet werden, daß sie bey wiederumiger Zurückkehrung geziemend abgestrafet, und mit dem Hauptschube sodenn aus diesem Lande verschaffet werden würden. Alle verdächtige und gefährliche Leute aber müssen

Die an den Gränzen betretende Bettler können bey erster Betretung von den Landgerichtsverwaltern oder Gemeinden, sogleich ohne Anzeige auf die Gränzen zurück geführet werden.

Decimo sexto: Gleich das erste Mal in das Landgericht wohl verwahrlich gestellet, alldorten inquiriret, und hierüber der Bericht anhero erstattet werden. Welches auch

Die gefährliche Leute sind gleich bey erster Betretung in das Landgericht zu liefern.

Decimo septimo: Sonderheitlich mit den Deserteurs oder Ausreißern, von Unsrer Miliz auf das genaueste zu beobachten ist; allermassen Wir die wegen dieser Deserteurs zu wiederholtenmalen ergangene geschärfte landesfürstliche Verordnungen, bey der sonst auf sich ladenden alldarinn deutlich vorgesehenen Strafe gehorsamst befolgt wissen wollen. Und wenn

Ein gleiches ist mit den Deserteurs zu beobachten.

Decimo octavo: Mehrere Deserteurs, oder andere gefährliche und schädliche Leute, als Räuber, Zigeuner oder dergleichen verwegenes Gesind sich irgendswo zusammen rottiren sollte; in jenem Falle haben die Landgerichte, bey urplötzlichen Begebenheiten aber auch nur die benachbarte Gemeinden sich miteinander einzuverstehen, damit sie mit genugsamer Macht diese schädliche und sträfliche Leute überwältigen, und handfest machen können; allermassen auch die etwann in der

Die Landgerichte und Gemeinden, sollen zu Anhaltung der Deserteurs, Rauber, Zigeuner, und anderm sich zusammen rottirenden Gesindels, allenfalls mit Hilfe der Miliz einander Assistenz leisten.

Nähe befindliche regulirte Miliz durch seine Gehörde allschon beordert worden ist, den nöthigen Beystand zu leisten. In diesen und allen andern Sicherheitsvorfallenheiten darf auch

In Habhaftwerdung solcher gefährlicher Leute können nicht allein die Landgerichte, sondern auch die Grundobrigkeiten und Gemeinden, ohne Anfrage über ihr Gezirke schreiten.

Decimo nono: Nicht allein ein jedes Landgericht, sondern auch die Grundobrigkeiten und Gemeinden, zu Habhaftwerdung der verfolgenden, verdächtigen und gefährlichen Leute, das landgerichtliche Gezirk ohne vorläufiger Anfrage oder Erinnerung überschreiten; Allermassen Wir

Und soll niemanden dadurch ein Recht oder Verkürzung zuwachsen.

Vigesimo: In Folge voriger Generalien hiemit ausdrücklich verordnen, daß durch dergleichen in Landessicherheitssachen geschehende Betretung eines fremden Territorii niemanden ein Recht zuwachsen könne, noch solle; Sondern vielmehr

Die darwider sich Beschwerende sollen im Gelde empfindlich abgestrafet werden.

Vigesimo primo: Wollen Wir, daß sowohl jener, welcher sich wider einen solchen vermeyntlichen Eingriff beschweret, als auch derjenige, so andurch das mindeste Recht zu behaupten suchet, nebst ihren unterschriebenen Rechtsfreunden von Unsern Stellen mit einer geziemenden Geldstrafe beleget, keinerdings aber angehöret, und noch weniger eine dergleichen muthwillige Klage in einen Rechtsstritt verleitet werden solle;

Alle auf die Berichte erlassende Hofkommißionsverordnungen, sind ungesäumt zu befolgen.

Vigesimo secundo: Hat ein jedes Landgericht, die auf ihre erstattende Berichte von Unsrer mehr gesagten Hofkommißion erlassende Verordnungen unverweilt gehorsamst zu befolgen, und sich von aller dargegen machenden unerheblichen Einwendung zu enthalten, dieses auch allen darunter stehenden Grundobrigkeiten und Gemeinden zu bedeuten. In Folge dessen sind auch

Die außer Lande verordnende Personen müssen an die Versammlungsplätze in rechter Zeit gestellet werden.

Vigesimo tertio: Die außer Lande verordnete fremde Leute nach Ausweisung §. 2. oberwähnten perpetuirlichen Schubsistems bey dem Sommer- und Herbsthauptschube, an den alldarinn bestimmten Tagen, auf die in allen Vierteln des Landes ebenfalls alldort angemerkte Versammlungsplätze wohl verwahrlich zu stellen, und an selbem Orte dem Schub-Directori gegen Bescheinigung zu übergeben, welcher Schub-Director

Die Schubs-Directores haben sich ihrer Instruction festiglich zu halten, und auf die Entweichung der Schubpersonen Acht zu haben: denn die bescheinigte Ausweisung der Schubspersonen an die Hofkommißion zu berichten.

Vigesimo quarto: Die ihm ertheilte Instruction auf das genaueste zu befolgen, und zuförderst Sorge zu tragen hat, damit weder an diesem Versammlungsplatze, noch unterwegs auf dem Schube jemand entweichen könne; wie denn ein jeder solcher Schubs-Director verbunden ist, die bescheinigte Ausweisung der übernommenen, und an der Gränze dem benachbarten Lande ubergebenen Schubleute nebst seinem Berichte Unsrer Hofkommißion anhero einzusenden.

Wie mit den aus andern Ländern entgegen übernehmenden Schubspersonen sich zu verhalten sey.

Vigesimo quinto: Können zwar bey dieser Uebergabe, die in das Land Oesterreich unter der Enns, institutmäßig gehörige Schubleute von dem Kommißario der angränzenden Landschaft, gegen vorzeigender gehöriger Anordnung zurück angenommen, und von dortaus gleich mit dem Particularschube an ihre Geburts-Abhausungs- oder längere Aufenthaltungsörter angewiesen werden; jedoch soll der Schubs-Director, außer zum nöthigen Durchschube in ein andres Land, weder fremde noch solche Leute sich aufbürden lassen, welche schon über 10. Jahre von dem Lande Oesterreich abwesend waren.

Der eigenmächtige Schub, oder Ertheilung eines Schubpasses ohne Hofkommißionsverordnung, mit Ausnehmung der an den Gränzen betretenden Personen, ist in- oder außer Lande verboten.

Vigesimo sexto: Bürdet sich jedermänniglich die geziemende Verantwortung auf, wer nur immer eine Person in- oder außer Lande eigenmächtig schieben, oder wohl gar einen Schubpaß ohne erhaltener Hofkommißionsverordnung zu einem solchen verbotenen Schube mitgeben möchte.

Nur allein ist erlaubt, nach obstehendem §. 15. die das erste Mal an den Gränzen betretende Bettler, und unverdächtige Müßiggeher mit gehöriger Bedrohung in das benachbarte Land gleich zurück zu schaffen.

Wie die Particularschübe genau zu vollziehen, und daß gewachsene Leute mitzugeben, die Lieferungsscheine einzusenden, und wie die zugeschobene Leute zu halten seyen.

Vigesimo septimo: Müssen die innländische Particularschübe, nach Ausweisung der dießhalben ergehenden Hofkommißionsverordnung auf das genaueste vollzogen, den Schubleuten mit dem Paße gestandene Männer und keine Weiber, noch weniger Kinder, von Orte zu Orte mitgegeben, von dem Uebergabsorte gehörige Lieferungsscheine richtig anhero eingesandt, die von dem Schube zukommende Personen unweigerlich angenommen, ihnen nach Maß der in solchen Schubsverordnungen enthaltener Auflage der Unterstand verstattet, die Verpflegung aber in der Hausmannskost, oder im Gelde, nämlich für einen Mann 4. kr., für ein Weib 3. kr.

Anno 1751.

kr. denn für ein Kind 2. kr. täglich abgereichet, und ſonſt alles chriſtliches Mitleiden für dieſe ſonderbare arme Schubleute getragen werden. Damit aber alles Obſtehendes auf das genaueſte befolget werde, ſo müſſen

Vigeſimo octavo: Dieſe Particularſchübe von Orte zu Orte durch die Vorſteher, oder Beamte und Richter, in ihrer Abweſenheit aber jedesmal durch die gegenwärtige älteſte Rathsfreunde, oder Gerichtsgeſchworne beſorget, von ihnen die Schubpäße unterſchrieben, und ſodenn weiters befördert werden.

Sind die Schubperſonen von Orte zu Orte nebſt Unterſchreibung des Schubpaßes zu befördern.

Vigeſimo nono: Dürfen dieſe Particularſchübe zur Nachtszeit, oder bey einfallender gar üblen Witterung, zuförderſt im Winter, nicht weiter befördert werden, ſondern in dergleichen Fällen ſoll eine jede Gemeinde, die bey ihr ſchon habende, oder eintreffende Schubleute bis auf den anderten Tag, oder bis auf die erfolgende beſſere Witterung bey ſich aufbehalten, und ihnen die Hausmannskoſt, oder Aetzung im Gelde abreichen.

Bey übler Witterung die Schubleute nicht weiter zu befördern.

Trigeſimo: Iſt eine und andere obſtehende Fürſehung, bey im widrigen auf ſich ladender Verantwortung und Strafe, mit den Kranken oder unterwegs erkrankenden Schubleuten, wie auch mit den hochſchwangern Weibern und Kindern zu beobachten.

Ein gleiches iſt auch mit den Kranken, oder hoch ſchwangeren Weibern und Kindern zu beobachten.

Trigeſimo primo: Müſſen alle um die Verpflegung ſich anmeldende Leute zu dem Landgerichte, worunter ſie gehörig ſind, ad Examen geſtellet, dieſes Examen von dem Landgerichtsverwalter der Hofkommißion anhero eingeſchicket, alldarinn aber nach eingeholter Nachricht die gehörige Anmerkungen gewiſſenhaft beygerücket werden, ob, oder in wie weit die ſich angemeldete Leute nothdürftig oder verpflegungswürdig ſeyen? allermaſſen Wir zwar die wahrhafte bedürftige Arme gehörig verſorget wiſſen wollen; jedoch verlangen Wir keinerdings, daß die Unwürdige den Gemeinden zur Laſt ſeyn ſollen. Und alſo iſt auch

Die um die Verpflegung ſich Anmeldende, ſind zu den Landgerichten zu ſtellen, die Examina aber der Hofkommißion einzuſenden; die Würdige ſollen zwar verpfleget, die Unwürdige aber den Gemeinden nicht zur Laſt gelezet werden.

Trigeſimo ſecundo: Unſre gnädigſte Willensmeynung, daß einerſeits die in der Verpflegung ſtehende Armen nebſt dem freyen Unterſtande die ihnen oben ausgewieſene Gebühr richtig überkommen, andererſeits aber dieſelbe ſich gegen der Gemeinde für die ihnen bezeigende Gutthat dankbar aufführen ſollen. Worauf ein jeder Landsgerichtsverwalter öftere Nachforſchung zu halten, und den unordentlichen Befund der Hofkommißion anhero zu berichten hat.

Die in der Verpflegung Stehende, ſollen ihre Gebühr richtig empfangen, für die Wohlthat aber der Gemeinde dankbar ſeyn, und die Landgerichtsverwalter hierauf Obſicht tragen.

Trigeſimo tertio: Iſt den Gemeinden nicht erlaubt, die in die Verpflegung ihnen angewieſene Armen um die genießende bloße Aetzung botenweis zu ſchicken, oder wohl gar Tagwerksarbeit verrichten zu laſſen, ſondern wenn dergleichen arme Leute noch etwas weniges zu arbeiten, oder zu verdienen im Stande ſind, ſo erfodert die Billigkeit, daß ihnen hiefür ein weniger Beytrag zugeleget werde:

Um die bloße Aetzung iſt kein Armer ſchuldig botenweis zu gehen, oder Tagwerksarbeit zu verrichten.

Entgegen aber ſollen ſich auch die Arme nicht weigern, nach Maß ihrer Kräfte, der Gemeinde willfährige kleine Dienſte zu leiſten, wohlerwogen die erſt erwähnte Anmerkung ſich in ſo weit doch nicht erſtrecket, als ob die noch riegelſame Armen zu gar keiner gemeinweſigen geringen Verrichtung angehalten werden dürften.

Wohl aber muß ein ſolcher Armer nach Maß ſeiner Kräfte willfährige kleine Dienſte leiſten.

Trigeſimo quarto: Iſt den in der Verpflegung ſtehenden Armen ſo wenig, als Fremden das öffentliche Betteln in- und außer den ihnen angewieſenen Oertern, und noch weniger auf den Straßen zu geſtatten; ſondern nur allein wird erlaubt, daß ein- oder zwey ſolche Armen mit verſchloßener Büchſe das Allmoſen vor- und nicht in den Kirchen, denn in den Wirths- Abſteig- oder Einkehrhäuſern wochentlich auch einmal von den Innwohnern abſammeln dürfen, ohne jedoch das mindeſte auf die Hand anzunehmen.

Soll keine in Verpflegung ſtehende Perſon, weder in- noch außer ihrem Orte, weniger auf den Straßen betteln; doch dürfen ein oder zwey Perſonen mit einer verſchloßenen Büchſe vor den Kirchen, Abſteig- oder Wirthshäuſern für die geſamte Armen ein Allmoſen ſameln.

Und ſoll dieſes eingehende Allmoſen, wie auch die für die Armen gewidmete Strafgelder von zweyen aus der Gemeinde benennenden Sorgträgern übernommen, ſodenn ſelbes den ſämmtlichen Armen zugetheilet werden.

Trigeſimo quinto: Wollen Wir, daß in Folge voriger Generalien von nun an alle Jahre im Monate December, und zwar vor Ausgange deſſelben ein jedes Landgericht, über alle bey den Gemeinden in der Verpflegung ſtehende Armen, eine umſtändliche Beſchreibung Unſrer in Landesſicherheitsſachen verordneten Hofkommißion berichtlich einſenden, und alldarinn nicht allein einer jeglichen Perſon Namen, Alter, Geburtsort, Gebrechlichkeit, Handthierung, Gewerb oder ſonſt gehabte Nahrungseigenſchaft, ſondern auch beyrücken ſoll, welche Perſonen mit der

Alle Landgerichte haben im Monate December eine Spezification der in Verpflegung ſtehenden Armen, an die Hofkommißion zu überreichen.

Hausmannskost, und welche mit baarem ebenfalls auszuwerfen kommenden täglichem Gelde versorget werden. Nebst allen obstehenden Beobachtungen haben auch

Die Landgerichte Stadt- Markt- Dorf- oder Grundobrigkeiten und Gemeinden sollen auf die Aufführung der Innwohner, Nachtschwärmer, zeitliche Sperrung der Wirthshäuser, und auf die bey ihnen einkehrende Fremde Acht haben.

Trigesimo sexto: Die gesammte Landgerichte, und eine jede Stadt- Markt- Dorf- oder Grundobrigkeit und Gemeinde, auf den geziemenden Betrag ihrer Innwohner, besonders aber auf die Abstellung der nächtlichen Schwärmerey, zeitliche Sperrung der Wirths- oder Schänkhäuser, wie auch sowohl in diesem, als andern Häusern verbotenen Aufenthalt fremder, müßiger oder verdächtiganscheinender Leute; Und zuförderst

Die Sonn- und Feyertäge zu heiligen.

Trigesimo septimo: Aemsige Sorge zu tragen, damit der von Gott eingesetzte Sonntag, und alle hohe Festtage ohne Verrichtung einer gewinnsichtigen Arbeit geheiliget, an selben auch keine ungeziemende Unternehmung gestattet: Folgsam

Alle übrige sowohl in Sicherheits- als Policeysachen ergangene Verordnungen müssen ebenfalls genau beobachtet werden.

Trigesimo octavo: Alle in Landessicherheits- und Policeysachen ergangene landesfürstliche Verordnungen so schuldig, als gehorsam vollzogen werden.

In Criminalvorfallenheiten soll ein jedes Landgericht an ihrer Schuldigkeit nichts ermangeln lassen.

Uebrigens wollen Wir auch mit dieser Gelegenheit allen Landgerichten gnädigst und ernstlich auferleget haben, daß sie in Criminalvorfallenheiten ihr schuldiges Amt ordnungsmäßig handeln, die Inquisitiones nach Möglichkeit beschleunigen, die Uebelthäter wohl verwahrlich in leidentlichen Kerkern anhalten, zu dem Ende die an verschiedenen Orten viel zu strenge Behältniße gehörig einrichten, den Gefangenwartern keine Ungebühr gestatten, und somit auch hierinnfalls Unsre gnädigste Willensmeynung gehorsamst vollziehen sollen.

Wenn alle obstehende höchste Verordnungen von den gesamten Landgerichten und Gemeinden schuldig befolget werden, so hat durch diese Verfaßung niemand ins besondere eine außerordentliche Bürde zu besorgen.

Welche alle hier oben durchgehends zur allgemeinen Richtschnure und Warnung der sämmtlichen Landgerichte, Stadt- Markt- Dorf- oder Grundobrigkeiten, wie auch Gemeinden, insonderheit aber derselben Vorsteher, Beamten, Richter, Rathsbürger, der Geschwornen, und ohne Ausnahme sonst zu jedermanns gehorsamsten Befolgung angemerkte Fürsehungen in jenem Falle ganz füglich zu bewerkstelligen seyn werden, wenn nach Unsrer zum Nutzen des ganzen Landes und eines jeden Innsaßens, insonderheit andurch abzielenden gnädigsten Gesinnung aller Orten mit gleichförmiger Schuldigkeit darob gehalten wird, weil mit diesen genau befolgenden Anordnungen alle dienstlose, müßige, verdächtige, gefährliche und gemeinschädliche Leute sich nirgends verbergen können, sondern im ganzen Lande beständig aufgesuchet und ausgerottet werden müssen.

Somit überkommen auch die wahrhaft Bedürftige ihre gebührende Verpflegung.

Und nebst diesem abzielenden gemeinnützlichen Entzwecke erhalten auch somit alle wahrhafte bedürftige Arme die ihnen gebührende Verpflegung, worzu Uns das Gebot Gottes und der mitleidige Antrieb des Christenthums verbindet.

Ob dieser ganze obstehende Innhalt gehorsamst befolget werde, soll genaue Nachforschung gehalten: diesthalben öfters eine Amtsperson auf die Landgerichte unversehens abgeschicket werden.

Damit Wir aber gesichert seyen, daß diesen ein- und andern landesmütterlichen höchsten Fürsehungen unausgesetzlich gehorsamst nachgelebet werde, so haben Wir der von Uns in Landessicherheitssachen verordneten Hofkommißion besonders auferleget, daß selbe ihres Orts alle mögliche Sorgfalt darauf tragen, die ihr vorkommende Widerstrebungen oder auch nur Nachläßigkeiten, mit Ernste und Schärfe ansehen, besonders aber Uns von Zeit zu Zeit sowohl diese, welche ihrer schuldigen Obliegenheit gehorsam nachkommen, als auch jene, so darwider zu handeln sich anmaßen möchten, ohne Ansehung der Stands- oder anderer Personen geziemend anzeigen, und zu besserer Erfahrung der Unsre höchste Gebote nicht vollziehenden strafbaren Leute öfters ganz unvermuthet von hier in alle Viertel des Landes vertraute Amtspersonen zur Nachforschung besonders abordnen sollen.

Wird jedermänniglich ermahnet, mit- oder ohne Beysetzung des Namens von dem Angeber die wider diese höchste Verordnung Handelnde der in Landessicherheitssachen verordneten Hofkommißion anzuzeigen.

Wie denn auch sonst jedermänniglich, und zuförderst alle Landgerichtsverwalter, oder andere Beamte im Lande hiemit ermahnet werden, Unsrer Hofkommißion die Anzeige mit, oder ohne Beysetzung ihres Namens anhero zu machen, wenn irgendswo in- oder außer ihrem Gezirke und Aufenthaltungsorte, diesen Unsern obstehenden höchsten Verordnungen nicht gehorsamst nachgelebet, oder darwider gehandelt würde.

An gehorsamster Befolgung aller dieser Unsrer höchsten landesfürstlichen Satz- und Ordnungen geschiehet Unsre gnädigste Willensmeynung. Gegeben in Unsrer kaiserl. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien den 30. Octob. 1751.

Feuer-

# Feuervisitation in Häusern.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst anbefohlen, daß nach weiterer Vernehmung deren von Wien, in jedem Stadtviertel zwey innere Rathsfreunde zu Visitationskommißarien angestellet, in den Vorstädten ebenfalls derley der Feuerskommißion subordinirte Grundkommißarien ernennet, und diese von Viertel zu Vierteljahre in ihren respectiven Districten, mit Zuziehung der Werksverständigen, die Häuser zu visitiren, alle entdeckende Feuersgefährlichkeiten ohne Verzug abzustellen, und die Uebertreter der Feuerordnung an die aufgestellte Kommißion zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen, angewiesen, bey Vornehmung der Visitationen in den Freyhäusern und der Botschafter Wohnungen, in der Stadt aber, in Folge der letzt ergangenen Resolution, auch jezuweilen ein Rath oder Secretarius, nach Erforderniß der Umstände abgeordnet, auf gleiche Weise in den Vorstädten in die Ministers, Botschafters, oder anderer vornehmer Standspersonen Gartenbehausungen jedesmal ein Secretarius mit abgeschicket werden soll; Uebrigens gestatten Ihre kaiserl. königl. Majestät

Den 6ten Novemb. 1751.

Feuervisitations-Kommißarienanstellung in der Stadt und Vorstädten.

Visitation der Häuser von Viertel zu Vierteljahre

Visitation der Freyhäuser, Botschafterwohnungen und Gartenbehausungen.

Zweytens: Daß unter den angemerkten Ofenröhren, nach dem innen angeführten Unterschiede nur jene, welche gar keine Gefahr nach sich ziehen, beybehalten werden mögen; Welchemnach also Sie Repräsentation und Kammer, damit alle übrige gänzlich abgeschaffet, und auf den realen Vollzug ohne Unterlaß gedrungen werde, das Nöthige zu verfügen; Und

Welche Ofenröhren abzuschaffen und welche zu gestatten.

Drittens: Die zu erneuern und auf gegenwärtige Umstände zu adaptiren angetragene alte Feuerlöschordnung, nach Vernehmung seiner Behörde allen Fleißes zu durchgehen; bey jenen Stellen, so einer Erläuterung bedürfen, die nöthige Anmerkungen zu machen, und den Entwurf, wie diese Feuerlöschordnung zu erfrischen wäre, zur weitern allerhöchsten Approbation bey Hofe einzureichen wissen wird. Wien den 6ten Novemb. 1751.

Erneuerung der alten Feuerlöschordnung.

# Handwerkslade der Schuhknechte-Aufhebung.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät auf den allerhöchst Ihroselben hierwegen geschehenen allerunterthänigsten Vortrag allergnädigst anbefohlen, daß innberührte Rädelsführer sogleich in möglichster Stille aufgehoben, die taugliche der Miliz übergeben, und die übrige mit scharfen Bedrohungen aus dem Lande geschaffet, auch die Gesellenlade gänzlich aufgehoben, und die sämmtliche Gesellen hinfüran bey der Meisterlade aufzulegen angewiesen werden sollen.

Den 6ten Novemb. 1751.

Schuhknechte Aufstand und Bestrafung der Rädelsführer.

Gesellenladeaufhebung.

Allermassen wegen weiterer Aufhebung dieser Gesellenlade in den übrigen kaiserl. königl. Erbländern an die allseitigen kaiserl. königl. Repräsentationen und Kammern, unter einstens auch das Nöthige erlassen worden ist. Wien den 6ten Novemb. 1751.

# Sonn- und Feyertageheiligung.

Wir Präsident und Räthe ꝛc. Wienach Wir mit größtem Mißfallen haben erfahren müssen, daß ungeachtet der so vielfältig ergangenen landesfürstlichen Inhibitorialien, und besonders des unter dem 1. Junii 1748. von jetzo regierender allerhöchster kaiserl. königl. Majestät Unsrer allergnädigsten Erblandesfürstinn ꝛc. publicirten Gesetzes, um an Sonn- und Feyertagen sich aller öffentlichen Krämerey und Feilhabung, bey Verluste der Waaren zu enthalten, dennoch an allen Oertern im Lande außer den sonst erlaubten Eßwaaren, so gar vor den Kirchen und Gotteshäusern, frey und ohne Scheu, gehandelt und verkaufet werde.

Den 8. Novemb. 1751.

Oeffentliche Krämerey und Feilhabung an Sonn- und Feyertagen verboten.

Wie nun aber dieser zur Entheiligung der zum Dienste des Allerhöchsten gewidmeten Sonn- und Feyertage gereichende Unfug keinerdingen gestattet noch conniviret werden kann.

Als haben Wir in Ihrer kaiserl. königl. Majestät Namen euch Landgerichts-Vogt- und Grundobrigkeiten, hiemit ernstlich wahrnen und wiederholt anbefehlen wollen, von obtragenden Amts wegen, durch eure angestellte Beamte beständig invigiliren zu lassen, damit außer den privilegirten Kirchtagen, und wo etwann sonst Jahrmärkte sind, keine Failhabung an Sonn- und Feyertagen geduldet, sondern dem Verkäufer, so außer den Eßwaaren sich gelüsten lassen sollte, einige Krämerey oder andere Waaren, an diesen heiligen und Gott gewidmeten Tagen auszulegen, alles sogleich hinweggenommen und confiscirt werde;

Bestrafung der Contravenienten.

Welches, dafern es weiterhin von euch unterlassen, und die Uebertretung obigen landesfürstlichen Gesetzes conniviret werden sollte, euch unausbleibliche Strafe und Verantwortung ganz gewiß zuziehen wird, massen Wir uns dießfalls lediglich an euch Obrigkeiten halten, und dem kaiserl. königl. Fiscal, um wider euch zu agiren auftragen werden, Ihr habt euch also für Schaden und Nachtheile zu hüten, und obiger allerhöchsten landesfürstlichen Verordnung besser, denn bishero geschehen, gehorsamst Folge zu leisten. Linz den 8. Novemb. 1751.

# Lotterie-Privilegium.

Den 13ten Novemb. 1751.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsern treugehorsamsten Unterthanen und Innwohnern, was Würden, Stands oder Wesens, die in Unsern gesammten deutschen Erbländern befindlich sind, Unsre kaiserliche königliche Gnade und alles Gute, und geben denselben gnädigst zu vernehmen, wasgestalten schon zu verschiedenen Malen der Antrag geschehen, womit in Unsern kais. königl. Erbländern eine wohl regulirte Lotterie, gleich es in andern Königreichen und Staaten üblich ist, eingeführet werden möge.

Landesinnsaßen und besonders Fremde, tragen eine Neigung und Verlangen nach einer wohl regulirten Lotterie.

Dahero sind Wir hierzu um so mehrers bewogen worden, als Uns glaubwürdig beygebracht worden ist, daß viele in Unsern Erbländern befindliche Innsaßen, und besonders die Fremde hierzu eine Neigung und Verlangen tragen, auch wirklich auf auswärtigen Lotterien spielen, von welchen Lotterien nicht allein hier in Wien, sondern auch in vielen andern Hauptstädten und Oertern, die Collectores und Kommißarien aufgestellet sind.

Unter den verschiedenen Arten der Lotterie, findet der in Italien und andern Ländern rubte Lotto di Genova vielen Beyfall.

Weil nun unter den verschiedenen Arten der Lotterien, diejenige viel Beyfall findet, welche in Italien unter dem Namen Lotto di Genova bekannt, und nicht allein in Unsern und Unsers herzgeliebtesten Herrn Gemahls des römischen Kaisers Majestät und Liebden Erbländern, sondern auch von vielen Jahren her, in dem päbstlichen Gebiete, und fast in allen andern Ländern und Staaten eingeführet ist, massen dieser Lotto di Genova den leichtesten Begriff und geschwindesten Ausgang hat, auch dergestalten beschaffen ist, daß jedermann den Preiß des Spiels, auch in der mindesten Gattung des Geldes von selbst erwählen, mithin in vollkommener Freyheit, nach seinem Vermögen, Stande und Neigung, etwas aussetzen und dem Glücke unterwerfen kann.

Dieser wird nun auch auf gleiche Art und Weise in den deutschen Erbländern eingeführet.

Dahero haben Wir nach reifer Ueberlegung und eingeholtem Rathe, auch über einen umständlich abgestatteten Vortrag, den gnädigsten Entschluß gefaßt, daß vorzüglich dieser Lotto di Genova, auf eben diejenige Art und Weise, wie solcher in obgemeldten italiänischen Staaten reguliret ist, auch in Unsern kaiserl. königl. deutschen Erbländern eingeführet, und gehalten werden möge.

Damit also dieser Lotto Ordnungs- und regelmäßig zu Stande komme, haben Wir eben demjenigen, welcher vor Jahren solchen Lotto in dem Großherzogthume Toscana, mit allseitiger Zufriedenheit aufgerichtet, und durch geraume Zeit bestritten hat, nämlich Unserm getreuen lieben Octavio Edlen von Cataldi, auf sein allerunterthänigstes Anerbieten, ein förmliches Privilegium unter Unsrer höchsten Signatur, noch sub Dato 18. Augusti innstehenden Jahres, mit nachfolgenden von Uns gnädigst gemachten Anordnungen und eingestandenen Bedingnißen ausfertigen lassen, welche hiemit zu allseitiger Wissenschaft und respective Beobachtung durch gegenwärtiges gedrucktes Patent kund gemacht werden.

Hierauf wird zur ordentlicher Regulirung desselben ein Privilegium privativum mit nachfolgenden Anordnungen ertheilet.

Erstens: Haben Wir obgedachtem Octavio Edlen von Cataldi, ein Privilegium privativum auf zehen Jahre, anfangend vom ersten April des eintretenden

Dieses Privilegium soll auf 10. Jahr verliehen seyn.

Anno 1751.

den 1752sten Jahrs, bis letzten März 1762. in Gnaden ertheilet, inner welcher Zeit selber den sogenannten Lotto di Genova, auf Art und Weise, wie solcher zu Rom, Florenz, Mayland, Mantua ꝛc. reguliret ist, auch in allen Unsern böhmischen und österreichischen Erbländern, auf eigene Gefahr und Kosten, mithin auf Gewinn und Verlust, aufrichten und halten möge, mit der gnädigsten Zusage und Versicherung, daß während diesen 10. Jahren, in gedachten Unsern deutschen Erbländern keine andere Lotterie oder Glückshafen, unter was Vorwande es immer seyn möge, eingeführet oder gehalten, mithin auch jene in Unserm Marggrafthume Mähren aufgehoben werden solle: mit der alleinigen Ausnahme, daß die Silberglückshäfen, welche mit Unsrer unmittelbaren allerhöchsten Bewilligung in den größern Städten gedachter Länder gehalten werden, noch ferners continuiret werden mögen.

Die Lotterie soll in den deutschen Erbländern auf Art und Weise, wie in andern Staaten reguliret werden.

Während diesen 10. Jahren alle andere Lotterien verbotten.

Ausgenommen die Silberglückshäfen.

Zweytens: Soll auch keinem von Unsern kaiserl. königl. Unterthanen und Innwohnern gemeldter Länder, für das Künftige mehr erlaubet seyn, auf auswärtigen Lotterien zu spielen, oder sich dahin directe oder indirecte zu interessiren, noch weniger aber gestattet werden, daß jemand für auswärtige Lotterien in diesen Ländern einiges Geld colligire oder eine Correspondenz dahin führe, weder darum einige Plane oder Lose habe.

In auswärtige Lotterien zu spielen ist bey Strafe verboten.

Sofern jemand wider diesen und den vorigen Artikel zu handeln betreten, oder in Erfahrenheit gebracht würde, soll ein solcher in eine empfindliche Geldstrafe, nach Maß seines Stands, auch des hohen oder niedern Spiels, nach richterlicher Erkenntniß condemniret werden, von welcher Geldstrafe ein Drittel dem Denuncianten, ein Drittel Unserm Ærario, und ein Drittel der Lotteriekammer zufallen wird.

Drittens: Soll es in freyer Willkühr des obgedachten Impressario stehen, diese Lotterie nicht allein hier in Wien, sondern auch zugleich in allen andern Oertern und Städten, Unsrer deutschen Erbländer aufzurichten, auch durch diese 10. Jahre, sowohl für seine, als auswärtige fremde Ziehungen, die Einlage einzunehmen, und jährlich so viele Ziehungen, als er kann und will, zu veranstalten.

Der Impressarius ist befugt in allen Städten und Oertern diese Lotterie aufzurichten,

Zu welchem Ende der Lotteriekammer erlaubet seyn wird, an allen Orten Officianten, Collectores und Correspondenten, so ihm Impressario nach selbst eigenem Belieben anzunehmen und zu erwählen frey stehet, aufzustellen und zu halten; wie auch diese privilegirte Lotterie jemand andern ganz oder stückweise zu cediren, und zu überlassen.

Collectores anzustellen.

Diese Lotterie auch an andere pro parte, oder in totum zu cediren.

Viertens: Haben Wir verwilliget, daß der Impressario, wie auch alle seine subalterne Officianten jener Vorzüge und Freyheiten sich zu erfreuen haben sollen, welche andere Pächter Unsrer kaiserl. königl. Gefälle und ihre Beamte genießen.

Wie der Impressarius und dessen Officianten anzusehen.

Fünftens: Soll in diesem privilegirten Werke, und was dahin einschlägt, kein anders Gericht, als der jedes Orts aufgestellte Consessus in causis Principis & Commissorum, einige Ingerenz oder Judicatur haben, welcher Consessus verbunden ist, alle vorfallende Anstände und Strittigkeiten, welche zwischen dem Impressario, denn Afterpächtern oder Officianten, wie auch zwischen den sich in die Lotterie einlassenden Partheyen in specie wider die Uebertreter des ersten und andern Artikels ergeben können, summarissime zu entscheiden, besonders aber wider diejenige criminaliter zu verfahren, welche die Looße abzuändern oder zu verfälschen, und hierdurch einen unrechtmäßigen Gewinn zu machen oder zu suchen, sich vermessen würden, maßen solche und alle ihre Mithelfer nicht anderst, als Diebe und Falsarii angesehen, auch nach Maß des Betrugs, und der obwaltenden Umstände am Leibe gestrafet werden sollen.

Lotterie Klagen und Strittigkeiten, wer sie zu entscheiden habe.

Sechstens: Damit die Lotteriekammer für die auszustellen kommende Looßzettels und Ziehungslisten, oder andere sowohl vor- als nach der Ziehung vorkommende nöthige Publicationes, um so mehrers sicher gestellet werde, haben Wir derselben die Befugniß eingeraumet, in Lotteriesachen eine eigene Druckerey zu Wien oder in andern Oertern, wo selbe ihre Ziehungen anzustellen gedenket, zu halten, jedoch, daß in solcher Druckerey bey Strafe 6. Thaler von jedem Bogen, nichts anders, als was die Lotterie betrift, gedrucket werden solle.

Lotterie ist befugt eine eigene Druckerey zu führen.

Sie-

Anno 1751.

Wird von dem Kammerprocurator vertreten und vertheidiget.

Siebentens: Haben Wir dem Impressario versprochen, diese aufrichtende Lotterie in Unsern höchsten Schutz und Protection zu nehmen, und wider alle Beeinträchtigung oder unbillige Zumuthungen, wie andre Unsre kaiserl. königl. Kameralgefälle durch Unsre landesfürstliche Hofkammer-Procuratores und Fiscalen handzuhaben, und vertheidigen zu lassen.

Lotterie-Hauptbüchern wird aller rechtlicher Glauben beygelegt.

Gleichwie denn auch den Lotteriehauptbüchern (wenn solche in gehöriger guter Ordnung geführet werden) jener rechtliche Glauben beygeleget werden soll, welcher andern Haupt- und Handbüchern Unsrer landesfürstlichen Aemter gebühret; zu welchem Ende Wir Uns vorbehalten solche Bücher auf jedesmaliges Gutbefinden durchsehen, und untersuchen zu lassen.

Lotterie wird eingerichtet nach dem approbirten Plane.

Achtens: Muß diese Lotterie auf die nämliche Weise eingerichtet und gehalten werden, wie solche zu Rom, Florenz, Mayland und Mantua eingeführet, und approbiret ist, und zwar vollständig nach dem zu Ende dieses Patentes beygefügten Entwurfe, welcher ohne Unsern höchsten Specialconsens durch die Lotteriekammer nicht im mindesten überschritten noch abgeändert werden mag.

Zur Sicherstellung des Publici wird ein eigener Lotteriesecretarius,

Damit aber das Publicum um so mehrers in Sicherheit, und außer allem Verdachte einer ungleichen Manipulation gesetzet werde, als haben Wir Uns gnädigst vorbehalten, an jedem Orte, allwo eine Lotterie aufgerichtet werden wird, einen besondern Officianten unter dem Titel eines Lotteriesecretarii zu benennen, welchem nach abgelegter Pflicht bey Unsrer jedes Orts aufgestellten kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer, ein Schlüßel des mit doppeltem Schloße versperrten Lotteriearchivs (worinn alle Originalziehungslisten der Collectoren, und alle bey einer jeden Ziehung bezahlte Gewinnszettel aufgehalten werden müssen) zuzustellen seyn, und auf die vorgeschriebene Manipulation Obacht zu tragen, ansonst aber der Lotteriekammer in deroselben Angelegenheiten seine Dienste zu leisten obliegen wird:

Und bey jedesmaliger Ziehung vier besondere Kommißarien bestellet.

Desgleichen wird auch Unsre kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer, bey jedesmaliger Lotterieziehung, vier besondere Kommißarien bestellen, damit selbe auf alles, was vorgehet, die genaue Obsicht tragen sollen, die Lotteriekammer aber ist schuldig, gesagtem Unsern kaiserl. königl. Lotteriesecretario, und zwar allhier in Wien jährlich 300. fl., in den andern Oertern aber jährlich 150. fl., denn den vier Kommißarien bey jedesmaliger Ziehung, zusammen zwölf Dukaten im Golde als ein Honorarium abzuführen.

Nicht weniger den nach Gutbefinden der Lotteriekammer in den Listen aufgezeichneten ehrbaren armen Mägdlein, unter deren Namen die fünf Looße gezogen werden, jeder derselben 30. fl. zusammen also 150. fl. abzureichen.

Neuntens: Wird obgedachter Impressario Octavio Edler von Cataldi zur Sicherheit der ausfallenden Gewinne, in die allhiesige Stadtbanco-Hauptkasse, drey Monate vor Anfange der Lotterie dreymal hundert tausend Gulden erlegen, woran das erste Ratum mit 50000. Gulden wirklich abgeführet ist.

Der Impressarius soll ein hinlängliches Cautionskapital unter der Garantie des Stadtbanco erlegen.

Welchemnach also der allhiesige wienerische Stadtbanco nach Maß des eingelegten Cautionsquanti pr. 300000. fl. das Versprechen, und die Garantie auf sich nimmt (sofern die Lotteriekammer in der bestimmten Zeit nicht zuhalten sollte) die ausfallende Gewinne, und zu was der Impressario sonst verbunden ist, aus der Stadtbanco-Hauptkasse, ohne mindesten Aufenthalt baar zu bezahlen, in welchem Falle aber, bis das Cautionsquantum auf die 300000. Gulden wiederum ergänzet seyn wird, die Lotterie und alle weitere Ziehungen sogleich eingestellet werden sollen.

Denselben bey diesem Privilegio zu schützen.

Wir gebieten demnach allen und jeden, besonders aber Unsern kaiserl. königl. in den Ländern aufgestellten Repräsentationen und Kammern, daß selbe mehrbenannten Unsern Impressario der privilegirten Lotterie bey den ihm gnädigst verliehenen Freyheitsartikeln, kräftigst handhaben und schützen, anbey aber auch nicht zulassen sollen, daß von ihm oder seinen Officianten darwider gehandelt, oder was anders, als ihm ausdrücklich eingestanden worden, unternommen werde. Denn hieran wird vollzogen Unser gnädigster Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer kaiserl. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien den 13. Novemb. 1751.

Ent-

Digitized by Google

Anno 1751.

# Entwurf oder Plan, nach welchem die neue Lotterie, oder der ſogenannte Lotto di Genova eingerichtet iſt.

Es wird eine Verzeichniß von 90. Looſen à Num. 1. bis Num. 90. inclusive verfertigt, und jedes Looß mit dem Namen eines armen Mägdleins, welches der Impreſſario zu erwählen hat, bezeichnet werden.

Durch ſothane im Drucke herausgebende Verzeichniß oder Liſta, wird der Tag benennet, wenn die wirkliche Ziehung für ſich gehen wird; bey welcher zu Abwendung alles Verdachts, nachfolgende Ordnung und Formialität beobachtet werden muß.

Es werden nämlich an einem beſtimmenden Orte, in Gegenwart vier von Hofe aus verordneter Kommißarien, und des kaiſerl. königl. geſchwornen Lotterieſecretarii, denn einiger von der Lotteriekammer darzu beſtellter Perſonen, die 90. Looſe oder Billets, nach öffentlicher Ableſung und unter jedermanns Einſicht, eines nach dem andern, in das hierzu bereitete Gefäß geleget und wohl vermiſcht, wornach ſogleich von einem jungen Knaben, hiervon fünf Looſe eines nach dem andern gehoben, da inzwiſchen nach jedesmaliger Ziehung eines Looſes das Gefäß der beſſern Vermiſchung halber gedrehet werden wird.

Die alſo herausgezogene fünf Looſe ſind diejenige, welche den Gewinn conſtituiren, und nach Maß der Einlage bezahlet werden, welche gezogene fünf Numeri ſogleich publicirt, auch den Tag darauf durch öffentlichen Druck in allen Oertern werden kund gemacht werden, dahingegen verbleiben die übrige 85. Numeri zurück und ohne Gewinn.

Denjenigen fünf armen Mägdlein, deren Namen in den gezogenen fünf Looſen aufgezeichnet ſind, wird von der Lotteriekammer einer jeden zu einer Heurathſteuer 30. fl. zuſammen alſo 150. fl. abgereichet.

Wer in dieſer Lotterie ſein Glück verſuchen will, erwählet ſich von gedachten 90. Numeris einen oder mehrere, und beſtimmet hiervor den Preiß und die Art des Spiels, nach ſeiner Willkühre, dagegen er die Einlage und Bezahlung ſogleich zu leiſten hat.

Wenn hernach an dem beſtimmten Tage die fünf Looſe gezogen werden, ſo empfangen ſelbe, welche einen oder mehrere von den herausgekommenen fünf Numeris erwählet haben, den Gewinn nach Maß der Einlage und des gemachten Spiels, welches nachfolgende Regeln und ausgemachte Preiſe hat.

Sofern nur ein Numerus erwählet wird, und dieſer befindet ſich unter den herausgezogenen fünf Looſen, ſo empfängt der Innhaber des Billets von dieſem Numero gegen Einreichung des Originals zwölfmal ſo viel, als er darauf eingeleget hat, als zum Exempel für einen Groſchen 12. Groſchen, für einen Gulden 12. Gulden, für 10. Gulden hundert zwanzig Gulden, und ſofort.

Wenn jemand ſeinen Numerum dergeſtalt erwählet, und gleichſam mit der Lotteriekammer in die Wette ſtellet, daß dieſe benennte Ziffer unter den fünf bey der Ziehung herauskommenden Looſen, das erſte, das anderte, das dritte, das vierte oder das fünfte ſeyn werde, und dieſes hernach in der That alſo einſchlüge, ſo zahlet ihm die Lotterie darfür 60. mal ſo viel, als er eingeleget hat, zum Exempel für 1. Groſchen 60. Groſchen, für 1. Gulden 60. Gulden, für 10. Gulden 600. Gulden, und ſofort.

Dahingegen, wenn ein ſolcher Numerus auf jenes Ort, dahin das Gewett geſtellet worden, nicht ausfällt, ſo hat der Innhaber deſſen von der Lotterie nichts zu haben, es wäre denn, daß er dieſen ſeinen Numerum zugleich für ein einfaches Looß gelten ließe, und darfür die Einlage beſonders entrichtete, ſo hätte ein ſolcher, wenn auch der Numerus nicht auf den gewetteten Platz ausfällt, gleichwohl den ſchon erwähnten einfachen Gewinn der zwölffachen Einlage zu fodern.

Der ſein Looß auf zwey Numeros (als ein ſogenanntes Ambo) richten will, und ſolche zwey Numeri werden unter den fünf Looſen gezogen, ſo hat derſelbe zwey hundert fünf und zwanzig Male ſo viel, als er auf ſolches ſein zweyfaches Looß, oder ſo benamſtes Ambo eingeleget hat, aus der Lotterie zu empfangen; zum Exempel

Anno 1751.

für einen Groschen 225. Groschen oder 11. fl. 15. kr., für einen Gulden 225. Gulden, für 10. Gulden 2250. Gulden, und sofort.

Im Falle aber unter den gezogenen fünf Numeris nur eines, und nicht das andere von einem solchen Ambo heraus kömmt, so hat der Innhaber dessen nichts zu fodern, es wäre denn, daß er seine zwey Numeros nicht allein für einen Ambo, sondern auch ein jedes für ein einfaches, in das besondere gelöset hätte, in welchem letztern Falle ihm der einfache Gewinn auf ein- oder auf das andere, da aber beyde heraus kommen, nebst dem Preise des Ambo, auch der Gewinn vor jedes einfaches Looß besonders vergütet werden muß.

Sofern jemand ein Looß auf drey Numeros einrichtet, so ein Terno heisset, und fallen alle drey solche Numeri unter die mehrgedachte fünf Treffer, so empfängt der Innhaber eines solchen Terno drey tausendmal so viel, als er dafür eingeleget hat, zum Exempel für einen Groschen 3000. Groschen: das ist 150. Gulden, für einen Gulden 3000. Gulden, für 10. Gulden 30000. Gulden.

Und kann annebst der Innhaber eines solchen dreyfachen Looßes oder sogenannten Terno dasselbige auch zugleich auf drey Ambi einrichten, in welchem Falle, da alle seine drey Numeri unter den fünf Treffern heraus kämen, er nicht allein den Preiß des Terno, sondern auch die Preise deren drey Ambi (alles nach Maß seiner Einlage gerechnet) zu gewinnen hat, gestalten ein Terno 3. Ambi in sich enthält, als nämlich die Zahlen 1. und 2. machen einen Ambo, 2. und 3. machen ebenfalls einen Ambo, und 1. und 3. machen auch einen Ambo: es muß aber in solchem Falle das Looß sowohl für einen Terno, als auch für ein jedwederes der gesagten drey Ambi bey der Einlage besonders gelöset werden:

Als zum Exempel, welcher für einen Gulden spielet, hat für den Terno 1. Gulden und für jedes Ambo auch 1. Gulden, zusammen also 4. Gulden zu bezahlen: da nun die erwählte drey Numeri unter den fünf gezogenen Looßen, oder Treffern befindlich sind, so bekömmt der Innhaber eines solchen vierfach bezahlten Looßes, erstlich wegen des Terno 3000. Gulden, denn wegen eines jedweden darunter sich befindenden Ambo 225. fl. (welches dreyfach gerechnet, betraget 675. Gulden) mithin in Summa 3675. Gulden, wenn aber nur zwey von seinen Numeris heraus kommen, so hat er nichts anders, als ein Ambo pr. 225. fl. zu empfangen.

Auf eine gleiche Weise kann man sein Looß auf vier, oder auch auf alle fünf herausziehende Numeros einrichten, und da einer das Glück hätte, daß sothane fünf Numeri bey der Ziehung insgesammt heraus kämen, so empfienge er (weil diese fünf Treffer zehen Terni, und zehen Ambi in sich begreiffen) falls er alle diese in das besondere bey der Einlage, zum Exempel jedes mit einem Gulden zusammen mit zwanzig Gulden gelöset hätte, nicht allein wegen der zehen Terni 30000. fl., sondern auch wegen der zehen Ambi 2250. Gulden mithin solchergestalten in Summa 32250. Gulden.

Die Einlage zu dieser Lotterie geschieht obgemeldter maßen an den hierzu bestimmten Oertern, und bey den dießfalls von der Lotteriekammer bevollmächtigten aufgestellten Collectanten oder Einnehmern, denen die erwählende Numeri und die Art des Spiels anzudeuten, auch zugleich das Geld, um wieviel auf jedes Loß obbeschriebener maßen gesetzet werden will, baar zu erlegen ist, dargegen wird der Einnehmer einen Interimsschein extradiren, auf welchem unter der Marginalzahl, die erwählte Numeri und der bezahlte Preiß, wie auch, was im Falle des Gewinns zu empfangen wäre, angemerkt seyn wird. Es wird aber dieser Interimsschein einige Tage darnach mit einem von der Lotteriekammer, und von dem Impressario selbst gefertigten Originalbillet eingetauschet werden.

Die Zahlung des Gewinnstes muß jedesmal 24. Stunden nach der Ziehung gegen Einreichung der Originallooßen an die Ueberbringer derselben geschehen, wiewohl auch jene, die sich etwann später, jedoch längstens inner 6. Monaten darum anmelden, sich gleichmäßiger Richtigkeit zu versichern haben, und wird von allen dießfälligen Gewinnsten nicht das mindeste abgezogen.

Im jenem Falle aber, da die Originallooße nicht vorgebracht werden könnten, ist die Lotteriekammer nicht verbunden, einige Zahlung zu leisten, noch auch,

nach-

Anno 1751.

nachdem die obbemeldte sechs Monate von dem Tage der Ziehung anzurechnen, verflossen seyn werden, wenn auch das gewinnende Originalbillet beygebracht würde, massen aus wohlüberlegt erheblichen Ursachen alle Looßzettel nach Verfließung der 6. Monate, ohne mindester Ausnahme oder Vorbehalt, für ungültig und kraftlos erkläret werden, es mögen nun die Innhaber derselben Inn- oder Ausländer seyn.

Schließlich, und im Falle bey den Originallooßen entweders in den Numeris, oder sonsten wider Vermuthen einiger Verstoß sich äußerte, hat man sich dessentwegen an die Originalvormerkungen der Collectoren (welche in dem Archive werden verwahret werden) zu halten, sowohl in Ansehung der Lotteriekammer, als auch des Looßinnhabers, der solches in Originali vorzuweisen hat.

## Verruffene Münzen.

Den 22. November 1751

Wir Präsident und Räthe der kaiserl. königl. in dem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns allergnädigst angeordneten Repräsentation und Kammer, entbieten allen und jeden, geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, weßen Stands und Würde sie immer sind, wie auch derselben Beamten und den Vorgehern in Städten und Märkten, denn auch gesammten Landesinsassen, Unsren Dienst und geneigten Willen zuvor, und geben euch hiermit zu vernehmen, wasmaßen euch ohnehin aus dem unterm 10. September a. c. emanirten gedruckten Patente sowohl, als aus den unterm 13. und 29. September, wie auch 9. und 25. October anni currentis erlassenen Circularien zur Genüge bekannt, wie nach es Ihrer kaiserl. königl Maj. Unsrer allergnädigsten Landesfürstinn und Frauen Frauen ernstlicher Befehl und unabänderlicher Willen sey, daß, wie allen Dero landesfürstl. Gesezen und Verordnungen, als auch besonders der blos zum allgemeinen Besten des Landes resolvirten gänzlichen Ausrottung und Verruffung der geringhältigen fremden Münzen um so gewisser nachgelebet werden soll, als im widrigen die Uebertreter ohne Ansehen der Person unnachbleiblich nach Vorschrift der Patente gestrafet, fürnämlich aber jene Obrigkeiten und Beamte, auch Vorgeher in Städten und Märkten, welche hierunter ihrer Amtspflicht nicht schuldigst nachgekommen zu seyn, id est, ihre Untergebene mittelst der ihnen anvertrauten Authorität, zu exacter Befolgung der Patente nicht mit aller Schärfe angehalten, die Uebertreter aber nicht zu der patentmäßigen Strafe gezogen, sondern conniviret zu haben, über kurz oder lang würden überführet werden, als ungehorsame Unterthanen und Verächter der allerhöchsten landesfürstl. Geseze auf eine in die Augen leuchtende empfindliche Art abgestrafet werden sollen. Um so befremdlicher fällt dieser kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer von verschiedenen Orten her zu vernehmen, daß, da diese, ihrer Pflicht gemäß, mit aller Schärfe darob halten, die Coursirung der verruffenen fremden Münzen auszurotten, sie dadurch an ihrem Gewerbe und Nahrung merklich damnificiret würden, weil in ihrer Nachbarschaft sothane verbotene Coursirung nicht mit gleichem Ernste und Rigor abgehalten und untersaget, sondern in verschiedenen Gegenden diesen so oft wiederholten Publicationen zu dato noch gar nicht die geringste Folge geleistet werde.

Ungeachtet der in den Münzpatenten und Circularien vorgesehenen scharfen Bestrafungen äußern sich neue Uebertretungen.

Wenn denn ein solcher höchststräflicher Ungehorsam mit gleichgültigen Augen nicht angesehen werden kann, sondern untereinstens von dieser kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer nicht allein die kaiserl. königl. Herren Kreishauptleute, nebst dem kaiserl. königl. Fisco und allem übrigen in allerhöchst kaiserl. königl. Diensten stehenden Personali auf ein neues erinnert werden, ihrer diesfälligen Pflicht mit allem Ernste und Nachdrucke ein Genügen zu leisten, und alles ihnen im gemeinen Handel und Wandel vorkommende verbotene Geld ohne die geringste Nachsicht wegzunehmen, und zu confisciren, auch alle diejenige, so dasselbe auszugeben sich erkecken, und nicht nach Vorschrift der Patente obsignirter außer Lande zu bringen, oder bey den angewiesenen Kassen, in devalvirtem Werthe gegen kaiserl. Münze auszuwechseln trachten werden, zu gehöriger patentmäßiger Strafe anhero anzuzeigen, sondern auch über dieses annoch andere geheime Anstalten und Fürsehrungen zur Erforschung derley freventlicher Uebertreter dieser und anderer heilsamsten landesfürstlichen Verordnungen gemacht worden, wo hauptsäch-

Hierwider sind nicht nur an Gehörden die nachgedachte Befehle zur Bestrafung derley Uebertreter ergangen,

Sondern es sind auch zu derselben Entdeckung andere geheime Anstalten gemacht worden.



Digitized by Google

Anno 1751.

Hauptsächlich aber wird auf die Obrigkeiten und derselben Beamte inviguliret werden.

lich auf diejenige Obrigkeiten und Beamte auch Vorgeher in Städten und Märkten wird invigiliret werden, welche ihrer eingangs bemeldten Amtspflicht nicht ernstlich und nachdrucksam das schuldige Genügen leisten, um dieselbe zu denunciiren, und sie sodenn, andern zum Exempel, aufs schärfeste zu bestrafen.

Warnung zur pflichtschuldigen Beobachtung und Obsichtragung.

Als wird euch solches hiermit zu dem Ende publiciret, damit ihr nicht allein euren Untergebenen solches wohlbedeutlich bekannt machet, und sie zu genauer Befolgung der ergangenen Patente adstringiret, sondern auch, damit ihr euch selbst zu hüten wissen möget, den frevenlichen Uebertretern derselben, fernerhin sträflich zu conniviren, massen hinnach ein jeder ihm selbst beyzumessen haben würde, wenn er mit Personal-Arreste belegt, in Schaden und Nachtheil geriethe.

Monatliche Berichterstattung über den Vollzug.

Und damit endlich diese kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer von Zeit zu Zeit von dem Effecte und Befolgung dieser und voriger in Münzsachen ergangenen Verordnungen sicher benachrichtiget werden möge; Als wird euch hiermit ernstlich anbefohlen, von Monate zu Monate anhero punctuel den Bericht zu erstatten; ob und wie bey euch das Münzübel abgenommen? dem ihr also die allerunterthänigste Folge zu leisten wissen werdet; denn hieran geschiehet Ihrer kaiserl. königl. Majestät allergnädigster Befehl und ernstlicher Willen. Linz, den 22. November 1751.

## Weinlösens-Ausschreibung.

Den 27. November 1751.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen; und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst resolviret, daß hinführo eine jede Bergobrigkeit die eigentliche Zeit, wenn die Frucht sowohl in der Ebene, als in dem Gebirge zu ihrer Reife gelanget, durch die geschworne Bergmeister gründlich untersuchen lassen, folgends den Tag zum Weinlösen nach Unterscheid der Gebürge bestimmen, auch zu jedermanns Wissen öffentlich anschlagen, und verkünden; anförderst aber die Zehentherren, damit sie alle nöthige Fürkehrung machen mögen, dessen zeitlich erinnern solle. Allermaßen denn sie Repräsentation und Kammer in dessen Folge diese allermildeste Anordnung, mittelst eines gedruckten Circularis, welches ehevor zur allerhöchsten Approbation nach Hofe zu übergeben ist, allen umliegenden Herrschaften und Obrigkeiten bekannt zu machen geflissen seyn wird. Wien, den 27. November 1751.

Bergobrigkeiten sollen das Weinlösen ausschreiben.

## Körnermesserey.

Den 1. December 1751.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden geist- und weltlichen Obrigkeiten, auch Innsassen und Unterthanen dieses Unsres Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns, was Stands, oder Würden sie sind, Unsre Gnade, und geben euch hiemit zu vernehmen: Welchergestalt bereits Unsre glorwürdigste Vorfahrer bemüht gewesen, zu Beförderung des Handels und Wandels im ganzen Lande ein gleiches Gewicht, Ellen und Maß einzuführen, auch zu eben dem Ende allschon unterm 5. December 1689. eine gar heilsame Verordnung publiciren lassen; Nun finden Wir zwar die abgezielte Gleichheit in der Elle und Gewichte, ja auch in der Weinmaß vollends hergestellet, dargegen aber in der Körnermaaß noch gänzlich unbefolgt, also zwar, daß im Kaufen und Verkaufen verschiedene Irrungen erwachsen, und eben dieses Unsren treugehorsamsten Ständen zur öftern Beschwerführung Anlaß gegeben hat.

Ellen und Gewicht, dann Weinmaß ist vollends hergestellet. Körnermaß aber noch ungleich.

Solchemnach, und da Wir auf gute Ordnung und Policey Unser vorzügliches Augenmerk richten, haben Wir auf bittliches Anlangen vorerwähnter Unsrer treugehorsamsten Stände allergnädigst resolviret, daß hinführo mit 1. Junii 1752. anzufangen im ganzen Lande Oesterreich unter der Enns der gestrichene Stockerauer Stängelmetzen von allen Sorten der Körner im Kaufen und Verkaufen für die alleinige und rechte Maß angesehen werde, folglich alle andere Messereyen ohne Ausnahme bey schwerer Bestrafung und Confiscirung der damit abgemessenen Früchte vollends abgeschaffet, und aufgehoben seyn sollen. Wir haben zu solchem Ende die Vorsehung bereits gemacht, daß Unsre handgräfliche Aufschläge im ganzen

Hierzu wird der Stockerauer-Stängelmetzen bestimmet.

Alle übrige Messereyen bey Bestrafung und Confiscirung abgeschaffet.

Aufschläge werden nach dieser Maß abgenommen.

Anno 1751.

zen Lande, und also auch allhier in Wien nach eben dieser Maß abgenommen, und so proportioniret werden, damit weder Unser landesfürstliches Ærarium, noch auch Unsre getreuste Vasallen, Innsassen und Unterthanen hierunter zu Schaden gehen; Allermaßen denn auf gleiche Weise allen Grundobrigkeiten freystehet, die in einer andern Maß von Alters her abgereichte Dienstkörner, entweder in voriger Maß zu beziehen, oder aber mit Einverständniß der Interessirten, auf eben diesen Stockerauerstängelmetzen zu reduciren, und also noch wie vor ohne mindester Schmählerung abzunehmen. Damit aber alle Stadt- Markt- und Grundobrigkeiten, auch Gemeinden, und sonst jedermann, der es vonnöthen hat, sich mit zimmentirter Maß gebührend versehen möge, ist das erfoderliche an Unser kaiserl. königl. Handgrafenamt allschon ergangen, daß selbes nach alt- hergebrachter Gewohnheit einen kupfernen Originalmetzen verfertigen lassen, nach welchem alle übrige Metzen abgefachet, und obrigkeitlich bezeichnet werden sollen. Wie Wir denn, um männiglich alle thunliche Leichtigkeit zu verschaffen, in jedem Viertel gewisse Oerter, und zwar in dem Viertel Obermannhartsbergs Unsre Stadt Krems, Egenburg, und Waydhofen an der Thaya, in dem Viertel Untermannhartsbergs Unsern Markt Stockerau, die Stadt Laa, und Marchegg, desgleichen in dem Viertel Oberwienerwalds, Unsre Stadt Tulln, St. Pölten und Ybbs, und endlich in dem Viertel Unterwienerwalds Unsre Stadt Hainburg und Neustadt hiemit dergestalten bestimmen, daß alle diese Städte und Märkte von dem allhiesigen handgräflichen Original- Stockerauermetzen ein ordentlich zimmentirtes Muster, oder Vidimus nehmen, folgends nach eben diesem beglaubten Muster allen und jeden die abgefachte Metzen mit ihrem gewöhnlichen Stadt- oder Marktzeichen bemerkt hinausgeben sollen; Wobey jedoch jedermann unbenommen ist, sothanen zimmentirten Metzen bey Unsrem kaiserl. königl. Handgrafenamte unmittelbar zu erheben, und haben Wir zu Verringerung der Kosten befohlen, daß ein dergleichen mit Eisen wohlbeschlagener dauerhaft verfertigter Metzen, von oberwähnt Unsrem Handgrafenamte um den eigenen Kosten per 4. Fl. verabfolget, anbey durch die erstere zwey Jahre lang die sonst mit 3. Fl. ausgesetzte Zimmentirungstaxe auf die Halbscheide per 1. Fl. 30. Kr. gemäßiget, einfolglich auch bey den obernannten Städten und Märkten, welche eben diesen Metzen nach dem handgräflichen Vidimus abgeben, die patentmäßige Gebühr per 1. Fl. 30. Kr. nur mit der Hälfte a 45. Kr. abgenommen, und endlich ein gleiches bey Zimmentirung des halben Metzens, Viertels und Achtels beobachtet, und nach Proportion davon bezahlet werden solle; Welcher Unsrer allerhöchsten Resolution jedermann also gewiß nachzukommen wissen wird, wie im widrigen die Uebertreter mit scharfer wohlempfindlicher Bestrafung beleget werden sollen. Darnach ihr euch denn zu richten, und selbst für Schaden zu hüten wissen werdet. Es geschiehet auch hieran Unser gnädigster Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien den 1. Monatstag December im ein tausend siebenhundert ein und funfzigsten, Unsrer Reiche im zwölften Jahre.

In was für einer Maß die Dienstkörner zu beziehen, stehet den Grundobrigkeiten frey.

Alle Metzen sollen nach dem kupfernen Originalmetzen abgefachet werden.

Die Bestimmung gewisser Oerter, auf dem Lande zu Abfachung der Metzen.

Zimentirungstaxe.

## Waasen und Erdtorfseinführung.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, und sind zwar Ihre kaiserl. königl. Majestät nicht gemeynet, in hiesiger Residenzstadt dermalen die Gebrauchung des Torfs einführen zu lassen, wollen jedoch, und haben den gesammten in den übrigen Erbländern bestellten Repräsentationen und Kammern dahin fürzudenken anbefohlen, wie dieser dem gemeinen Wesen zu Erspahrung des durchgehends zu mangeln beginnenden Bremholzes sehr diensam und nützliche Waasen und Erdtorf allenthalben, folgbar auch hier Lands gegraben, und wenigstens auf dem Lande zur Beheizung und bey den zahlreichen Feuerarbeiten in Schwung gebracht, hierzu jeden Landes eigene Entrepreneurs ausfindig gemacht, und mit selben der Preis zu diesfälligem Verkaufe festgesetzet werden möchte. Welches demnach auch sie N. Oe. Repräsentation und Kammer respectu des hiesigen Landes un-

Den 11. Dezember 1751.

Nutzen des Waasens und Erdtorfs.

Auf dem Lande zu graben.

Dessen Gebrauch zur Beheizung und Feuerarbeiten.

Entrepreneurs ausfindig zu machen.

Und mit selben den Preis festzusetzen.

Anno 1751.

ter der Enns zu beobachten, und über den Erfolg den nähern Bericht zur Abschöpfung weiterer Entschließung nach Hofe zu erstatten geflissen seyn wird. Wien, den 11. December 1751.

## Aufziehen bey den Umgängen in Vorstädten.

Den 11. December 1751.

Von der N. Oe. Repräsentation und Kammer allerunterthänigste Auskunft. Die der Gemeinde und Bürgerschaft zu St. Ulrich verwilligte Begleitung des hochwürdigsten Guts bey der Corporis Christi Procession mit fliegenden Fahnen, und klingendem Spiele betreffend, der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst anbefohlen, daß es hierinnfalls bey der unterm 30. May 1747. ergangenen Regierungsverordnung für das künftige sein Verbleiben haben, auch ein gleiches in allen übrigen Vorstädten beobachtet werden soll. Wien den 11. December 1751.

Regierungsverordnung vom 30. May 1747. auf Bitten der Gemeinde zu St. Ulrich obern und untern Guts pr. gnädigste Erlaubniß betreffend, dem Richter zu St. Ulrich obern Guts mit der Erinnerung zuzustellen, daß es bey den jüngsthin in Sachen ergangenen Decreten allerdings sein Verbleiben haben solle; wobey die Regierung will bewilliget haben, daß einige von den alldasigen Innwohnern bey dem vorhabenden Fronleichnamsumgange mit Gewehre, jedoch ohne Aufstellung einiger Officier das hochwürdige Gut begleiten können, hiebey aber alles Schießens gänzlich sich enthalten sollen.

Mit Gewehr, und gegen Enthaltung von Schiessen zu gestatten.

## Kranken das Viaticum zu reichen.

Den 24. December 1751.

Anzuzeigen: Allerhöchstgedacht Ihrer kaiserl. königl. Majestät seye durch den allhiesigen Herrn Ordinarium und Erzbischoffen, vermöge seines aufhabenden Oberhirtenamts, mit nicht weniger Befremdung beygebracht worden, daß viele in der allhiesigen Residenzstadt erkrankende Personen, ihren christlichen Pflichten sehr saumsälig nachkommen, und die Empfangung der heiligen Sacramente, unerachtet der zunehmenden Unpäßlichkeit, so weit hinausschieben, daß viele entweder gar ohne derselben Genuß dahin sterben, oder dieses hochwichtige Werk in der letzten Stunde ihres Lebens nicht anderst, als sehr unvollkommen zu verrichten im Stande seyen. Und obwohl ein jeder von selbst leicht begreift, in was große Verantwortung er sich hierdurch vor Gott setze; So haben demnach Ihre kaiserl. königl. Majestät aus tragender unermüdeter Sorgfalt für dero gesammte Unterthanen, und damit sie sowohl am Leibe, als der Seele nicht verwahrloset werden mögen, allergnädigst verordnet, daß hinführo alle hiesige Medici, auch bey jenen Krankheiten, wo nur eine etwelche Gefahr vorzusehen, und erwachsen könnte, ihren Patienten, daß sie sich anförderst durch das heilige Sacrament der Buße mit Gott zu versöhnen, und auch allenfalls bey anscheinender Gefahr das heilige Sacrament des Altars öffentlich administriren zu lassen hätten, wenigstens bey der dritten Visite beyzubringen verhalten, und der Medicus sodenn, falls der Patient ein oder das andere hiervon zu thun sich weigerte, bey schwerer Verantwortung und wirklicher Niederlegung der Praxis, denselben nicht mehr zu besuchen befugt seyn soll.

Medici sollen ihre Patienten in Krankheiten, wo eine etwelche Gefahr vorhanden, nach der dritten Visite mit den heiligen Sacramenten versehen lassen.

Wornach also sie Repräsentation und Kammer an die allhiesige medicinische Facultät das Gehörige zu erlassen, und hierauf mit Nachdrucke zu halten wissen wird. Wien, den 24. December 1751.

## Verdächtiges Leute Unterschleif auf den Zeiselfuhren.

Den 31. December 1751.

Von der N. Oe. Repräsentation und Kammer allerunterthänigster Bericht: den Vorschlag wegen der mit den Zeiselfuhren abfahrenden Personen betreffend. Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen: und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst anbefohlen, an alle Gemeinden, wo die

Pferd-

Anno 1751.

Pferdabwechslung geschiehet, zu verordnen, daß sie mit diesen Zeiselfuhren niemand, der nicht mit einem obrigkeitlichen Paße versehen ist, bey 50. Rthlr. Strafe befördern sollen; damit aber ein solches verläßlich geschehe, und allenfalls die Transgressores ertdecket werden, hat sie Repräsentation und Kammer dem Stadtrathe zu St. Pölten, auch dem Marktrichter zu Mölk gemessen einzubinden, daß sie alle durchfahrende Zeiselwägen anhalten, der Reisenden mithabende Päße, ohne jedoch das Fuhrwerk lang aufzuhalten, untersuchen, und signiren, und im Falle jemand mit derley Paße nicht versehen wäre, denselben bey sich äußerenden verdächtigen Umständen anhalten, und die Beschaffenheit der Sache, nebst Namhaftmachung des Fuhrmanns, so derley Leute wider das Verbot geführet haben würde, bey Ihr Repräsentation und Kammer unverweilt anzeigen soll. Wien, den 31. December 1751.

Niemand ohne Paß mit Zeiselfuhren zu befördern. Geldstrafe.

Die Gemeinden der Durchfahrtsörter haben hierauf zu invigiliren,

Die mit keinem Paße Versehene anzuhalten.

Und der Repräsentation umständlich anzuzeigen.

An-

# Anno 1752.

## Erneuerte und vermehrte Leinwand-Beschau- und Bleicherordnung, für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns.

Den 1. Jänn 1752.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden, Unsern geist- und weltlichen Obrigkeiten und Amtsleuten, Innsaßen, Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesens, die in Unserm Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns gesessen und wohnhaft sind, Unsre kaiserl. königl. und landesfürstliche Gnade und alles Gute, und geben denselben hiemit gnädigst zu vernehmen;

Demnach Wir höchst mißfällig vernommen haben, daß, unerachtet der in Garngespünsts und leinenen Manufakturssorten, sowohl in Unsern, als Unsrer höchstseligen Vorfahren und Regierern dieses Landes ob der Enns, Majestäten und Liebden Namen, seit Sæculis her ergangenen vielfältigen Verordnungen, ja so gar der in Anno 1730. von Unsres in Gott ruhenden Herrn Vaters Karl des Sechsten Majestät und Liebden, zu jedes Nachverhalte publicirten Lands ob der ennserischen Leinwandbeschau- und Bleicherordnung, dennoch die Betrüglichkeiten bey den Gespünsten so wenig, als die Schleidereyen in der Arbeit der Leinwandswaaren aufgehöret haben, jedermann aber vernunftmäßig von selbst begreifen muß, daß nach Maß, als solches Uebel zunimmt, um so weniger die im Handel und Wandel zur Sicherheit der Commercianten höchst nöthige Treue und Glauben verbleiben können.

Als haben Wir zu gänzlicher Ausrottung dieses über Hand genommenen Unwesens, und zu Beförderung des Commercii, auch Emporbringung des in vorigen Zeiten, wo man mit dergleichen Vortheilhaftigkeiten, nicht wie dermalen zu Werke gegangen ist, sehr florisant gewesenen Leinwandhandels, eingangserwähnte ob der ennserische Beschau- und Bleicherordnung de Anno 1730. nicht nur auf das neue zu erfrischen, sondern auch in ein und andern Artikeln zu erläutern, und zu vermehren für nothwendig und rathsam erachtet. Ordnen und wollen solchemnach

### Articulus Primus.

Wie mit Zurichtung des Haars von selbst zu verfahren.

Daß, gleichwie denjenigen, so Haar anbauen und erziegeln, von selbst hauptsächlich daran gelegen, nichts zu unterlassen, was zu einem guten Haargewächse dienen und hierzu Hoffnung machen kann, also auch ihnen dargegen auf das nachdrücksamste eingebunden werden soll, sich zur Anbauung dieses Materialis für allem eines guten Saamens zu bedienen, den erziegelten Flachs in keinen Kloaquen und unflättigem, sondern reinem und saubern Wasser zu rötzen, die Rötzungen aber niemals auf einem Acker der mit Kalke gedünget, oder wo der Dung an einer anliegenden Höhe noch nicht eingeackert ist, bey der in der alten Leinwandsordnung schon enthaltenen 3. Reichsthaler Strafe, und in Ermanglung der Mittel mit 24. stündigem Arreste zu unternehmen. So soll auch künftighin der Haar besser, als eine zeithero geschehen, abgehechelt und gereiniget werden.

Und zumal die unverschränkte Ausfuhre des Haars, ehehin schon ausdrücklich verboten, also wird selbige sowohl in Ansehung des Haars, als der Gärnern ohne vorheriger bey drey Wochenmärkten geschehener öffentlichen Feilbietung, und hierwegen vorzuweisen habender beglaubter Zeugenschaft vom Richter und Rathe der Ortschaften, bey Strafe der Confiscirung hiemit nochmals und solchergestalten verboten, daß dem Denuncianten hiervon das Drittel des confiscirten Betrags zu guten verbleiben soll.

Ar-

Digitized by Google

## Articulus Secundus.

Indem auch die tägliche Erfahrenheit des mehrern gezeiget hat, daß bey den Garnen unterschiedlicher Betrug und Verfälschungen zum größten Nachtheile der Weber, auf mancherley Art ausgeübet worden, so wird zu Vorbiegung dessen den Haußvätern ernstlich eingebunden, daß sie ihre Haußgenoßene und Spinner, zu mehrerm Fleiße anhalten, mit dem täglichen Gespunstaussatze nicht überladen, noch Anlaß geben mögen, daß, um nur selbigen zu erfüllen, der Faden weder genugsam gedrehet, noch gleich gesponnen, sondern nur alles weggeschleidert werde. Was bey der Gespunst zu beobachten.

Es soll vielmehr das Garn von jedem Spinner oder Spinnerinn besonders, also gewiß gehaspelt, die Garne auch obachtsam gesäubert, und gut gesiebet, vor allem aber sich gehütet werden, das ungleich gesponnene oder auch ungereinigte Garn mit dem Guten zu vermischen, als im widrigen Falle denen mit solcher betrogener Waare herfürtretenden Spinnern, und Garnverkäufern die völlige Gespunst consisciret werden soll.

Wie denn auch den Webern jederzeit ganz frey und unverwehrt bleibet, das käuflich oder auf andere zuläßige Art an sich bringende Garn, welches sie thunlich und beliebigermaßen, entweder nach Strehnen, oder nach Pfunden und Gewichte kaufen mögen, aufzubinden und nothdürftig zu durchschauen, oder dafern die Zeit solches nicht zuließe, den ihnen von derley Partheyen erweißlich zugefügten Schaden, entweder bey der Obrigkeit des Markts, allwo es gekaufet worden, anzuzeigen, und zu legitimiren; oder aber bey dem Kreißamte des Viertels, worunter der Käufer gehöret, zu schuldiger Bestrafung anzugeben, damit ihm dadurch zu seinem Regreße verholfen, und des Verkaufers List und Betrug abgestrafet werden könne.

Wir wollen ferner, daß in jenen Ortschaften, allwo öffentliche Garnmärkte gehalten werden, eigene unpartheyische und verständige Garnbeschauer, von der Obrigkeit des Orts aufgestellet werden sollen, welche an den Kirchtagen, Wochen- und Jahrmärkten, die zum Verkaufe gebrachte Garne visitiren, und wenn sie etwas ungleiches dabey bemerken, es der Orts Obrigkeit zur Bestrafung anzeigen sollen, allermassen auch die aus den benachbarten Ländern mit solchem vermengtem ungleich gesponnenem oder ungereinigtem Garne herein handlende Negotianten für das erste Mal zu warnigen, und abzuweisen, auf öfteres Betreten aber, mit der unmittelbaren Contrabandirung abzustrafen seyn werden. Garnbeschauer sollen aufgestellet werden.

Demnach sich auch öfters ereignet, daß einige schwarze Streife, so nicht auszubleichen in den Leinwanden gefunden werden, welche theils aus einer üblen Netzung, theils von Lichterbutzen, oder Tabakschmauchen und Käuen, wo hernach bey Netzung der Gespunst der fettölige Schmuz eingedrehet wird, herrühren; dahero werden alle Haußväter nachdrücklich ermahnet, daß selbe zu Abstellung derley schädlicher Mißbräuche und Hinläßigkeiten ein wachtsames Auge halten sollen, gestalten die auf solche Art verderbte Leinwanden, wie unten des mehrern vorkommen wird, bey der Beschau verworfen, und zerschnitten werden sollen. Die Spinner sollen sich für unsauberer Netzung bey der Gespunst hüten.

Und obwohl in der ehemaligen Leinwands- und Beschauordnung de Anno 1730. alle Schnalzhaspel ihrer Unzuverläßigkeit halber, und wegen der, auch nur durch einen Rücker auszuüben möglichen Betrüglichkeit völlig verboten worden, und in sich selbst gut geschehen wäre, wenn man dem sich vollständig gefüget hätte, so wollen Wir doch in Betrachtung, weil der Landsinnwohner hieran schon gewöhnt ist, deren fernern Gebrauch zwar gestatten, jedoch also, daß alle Haspel einerley Länge und Weite haben, mithin fünf Viertel in dem Umfange halten sollen, damit Schnalzhaspeln werden gestattet, jedoch sollen sie gestempelt und fünf Viertel weit seyn.

Vierzig Fäden einen Schnalz
Sechs Schnalz einen Wiedel,

und zehen Wiedel einen Strehn ausmachen, einfolglich in einem Strehne 2400. Faden von fünf Viertel lang seyn müssen.

Anbey nebst alle dergleichen Häspel zimentirt, und auf die Art wie es Unsre landesfürstliche Repräsentation und Kammer, in Unserm Erzherzogthume Oe-

sterreich ob der Enns, auf Unsren gnädigsten Befehl verordnen wird, gestempelt werden sollen.

## Articulus Tertius.

Wie die Bläter seyn sollen.

Weil auch die Blatbinder großen Theil an der Betrüglichkeit der Leinwanden tragen, und theils aus Hinläßigkeit und Unerfahrenheit, theils aus Anleitung und Anstiftung, der dem Eigennutze völlig ergebenen Negotianten und Händler, untüchtige und falsche Bläter verfertigen; so sollen zu Abhelfung derley landschädlichen Betrugs alle im Lande sich befindende Blatbinder dem Kreißhauptmanne jenes Viertels, worinn sie wohnen, angeloben, daß selbe den Webern keine andere Bläter als nach der patentmäßigen Breite, und so hoch in Gängen (wie solches die Proportion der zuverarbeitenden Garne erfodert) liefern, anbey auch darob seyn wollen, damit das Blat zwischen beyden Jöcheln die ausgesetzte Breite, in den Gängen richtig, die Röhre gleich sortiret, fein gleich und rein ausgezogen, kein schwächers noch stärkers, als dazu gehöret, darein gesetzet, sondern durchgehends einen rechten dichten und guten Bund haben mögen.

Zu dessen mehrerer Vergewißerung kein Blat gebrauchet werden soll, als welches zuförderst bey dem Kreißamte auf beyden Seiten gestempelt, und hierdurch für ein brauchbares Gut erkennet seyn wird; wie denn auch kein Blatbinder im Lande geduldet werden soll, welcher nicht obiges Gelübd dem Kreißamte geleistet habe.

Was bey den Kämmen zu beobachten?

Nicht weniger muß auch der Kamm nach jeder Art der Bläter eingerichtet seyn; mithin, gleichwie jedes Rohr von zwey Faden bestehet, also auch jeder Faden durch den ganzen Kamm seine eigene Hülse haben, derselbe auch anbey in den Hilsen ganz gleich mit dem Zirkel, wie bey den Blätern geschiehet, beschlagen und gemacht werden.

Strafe der Blatbinder.

Sollte aber aus Unachtsamkeit oder Ignoranz des Blatbinders, ein Weber mit einem untüchtigen Blate versehen werden, so wird der Blatbinder hiervon zum ersten Male mit 2. Reichsthaler Strafe beleget, in weiterm Betretungsfalle hingegen, mit unverschonter Niederlegung des Handwerks abgestrafet, nebstdem auch der Weber, der solches verlanget hat, oder bey welchem dergleichen betrügliches Blat angetroffen worden, mit der nämlichen, und nach Befunde der Sachen, auch noch schwererer Pön, und Ausstoßung aus der Zunft gezüchtiget werden, maßen richtig ist, daß, wenn der Weber untägliche Bläter nicht haben, noch brauchen will, der Blatbinder keine verfertigen, noch die Verfertigte anbringen wird.

Inzwischen werden die Weber mit den Blatbindern von Dato dieser Ordnung innerhalb 6. Monaten die Einrichtung dahin zu machen haben, auf daß nach diesem die Bläter in vorgeschriebener Breite sich befinden mögen, maßen nach Ausgange obiger Frist die Generalvisitation im ganzen Lande vorgenommen, und derjenige, bey welchem noch etwas betrügliches und untägliches von Blätern angetroffen wird, ohne Verschonung auf das empfindlichste, als ein Uebertreter der landesfürstlichen Gesetze und Helfershelfer aller Betrüglichkeiten gestrafet werden soll; anerwogen dem Publico weit ersprießlicher ist, weniger und zünftmäßige gute Weber zu haben, denn viele Unverständige und Waarenverderber.

Es soll jedoch den Webern und andern mit leinenen Waaren handelnden Partheyen unverwehrt bleiben, die nach Publicirung gegenwärtiger neuer Ordnung auf den alten Blätern und Kämmen, bis Ende der 6. monatlichen Frist verfertigte Waaren, wie auch den dermaligen Vorrath, wenn er anderst nur die rechte Länge und Güte hat, und mit dem besondern von der Commercienkommißion in Oesterreich ob der Enns ausgebenden Zeichen des alten Landeswappens der fünf Lerchen sigilliret worden, innerhalb Jahr und Tag von der Publication anzurechnen, beliebig zu verkaufen, und wenn dieser Termin wegen Menge des Vorraths etwann nicht zulänglich seyn sollte, um eine Prolongation bey mehr gedachtem Unserm ob der ennserischen Commerciencollegio gebührend anzulangen.

Ar-

Digitized by Google

## Articulus Quartus.

Wie die Leinwand seyn soll?

Ingleichen werden auch alle und jede in- und außer Lands mit Leinwand handelnde Kaufleute sowohl, als die sämmtliche Manufakturisten und Weber, alles Ernstes ermahnet, sich einer untadelhaften und nach Fürschreibung dieser Ordnung verfertigten Waare unabbrüchig zu befleißen, und zwar, soviel die Güte und Qualität der Leinwand anbetrift, so ist solche von darum in eine merkliche Abwürdigung gekommen, weil selbige zu dünn und zu schitter gearbeitet, von vermischtem Garne verfertiget, theils grobe, theils feine Trümmer eingewirket, und endlich Nästerfäden und Rohrbrüche zu finden gewesen.

Damit nun aber diesen schädlichen Mißbräuchen die ergebige Remedirung verschaffet, und andurch der Leinwandverschleiß um so viel mehr herzugezogen werden möge, als soll der Weber zu solchem Ende, nachdem er das Blat und den Kamm beschlagen, und eingerichtet, kein anders Garn anscheeren, denn welches jedem Blate in seinen Gängen der Proportion nach zukömmt, mithin von den stärkesten bis zu den Sallenden ein durchgehends gleich fein sortirtes Garn, welches der Wurf zusaget, unvermischter eintragen.

Die Leinwanden sollen durchaus gleich gearbeitet seyn.

Und da sich gleichwohl dergleichen Gebrechen ereignen, soll derselbe die Fäden wiederum zurück nehmen, die Brüche ergänzen, und folglich weiters fort arbeiten, womit jede Arbeit in der Werfe und dem Eintrage von lauter gleich sortirtem Garne vom Anfange bis zum Ende verfertigt in der Beschau gefunden werde, gestalten denn, und da der Weber, sonderlich, welcher mit mehr als einem Stuhle versehen, in dem erkauften Garne grobes und feines untereinander gehaspelt finden sollte, er das grobe von dem feinen abzusöndern, und zu unterscheiden, einfolglich jede Sorte der Leinwanden nach ihrer Güte, durchaus gleich zu verfertigen, auch an dem nöthigen Eintrage nichts abzubrechen, weniger, theils grobe, theils feine Trümmer einzuwirken, noch aber zu dem Umschlage sich einer feinern Gespunst, denn in dem übrigen Theile der Leinwand zu bedienen, oder auch einiges Leinöl, welches nicht mehr auszubleichen, zur Schlichte zu gebrauchen, bey der in folgendem Artikel ausgesetzten Strafe erinnert wird.

Breite und Länge der Leinwanden.

Was nun die Breite und Länge der Leinwanden belanget, so ist zwar in der alten Leinwandsordnung de Anno 1730. verordnet worden, daß keine andere Leinwand für ein beschaumäßiges und aufrechtes Kaufgut erkennet werden soll, sie habe denn dreyßig Linzer- oder ein und dreyßig Wienerellen in der Länge, und fünf linzerische Viertel in der Breite: allein nachdem verschiedene Kaufleute und Haußväter zu ihrem absonderlichen Gebrauche auch zu Zeiten breitere oder schmälere, längere oder kürzere Stücke verlangen, so soll obiger Maßaussatz, nur auf jene Waaren verstanden, und ununterbrüchig beobachtet werden, welche kein bestelltes, sondern ein zum öffentlichen Kaufe gearbeitetes Gut sind, und dieses wird sodenn nur gedachte Maß, Länge, und Breite nach der Bleiche halten, folglich weil allemal in der Bleiche etwas abzugehen pfleget, hierauf in der Arbeit schon angetragen werden müssen, damit bey der Beschau sich alles accurat und vollkommen darzeige.

Bestellte und verdingte Arbeit kann nach Belieben zugerichtet werden.

So viel es aber die bestellte Waarensorten anbetrift, so soll es zwar in jedermanns Belieben stehen, schmale oder breite, lange oder kurze Stücke Leinwanden nach seinem Wohlgefallen sich machen zu lassen; jedoch wird der Weber, Leinwandhändler oder Faktor, sich bey der Beschau zu legitimiren haben, daß solche Art von Leinwanden wirklich anverlanget worden, maßen widrigen Falls, wenn es keine verdingte Arbeit ist, selbige bey der Beschau nicht paßiret werden wird.

Wird aber bey der Beschau mit einem distinguirten Zeichen gestegelt.

Es soll aber alsdenn dergleichen außerordentliche Waarengattung nicht mit dem ordinari Landesbeschausigill, sondern zum Unterschiede mit einem distinguirten und von der Commercienkommißion, den Beschauern übergebenen besondern Sigill gestempelt, und anderst nicht approbiret werden, außer sie habe denn die nothwendige Requisita sowohl ihrer Güte halber, als auch der anverlangten Länge und Breite.

Anno 1752.

Auf alle Leinwanden muß der Weber das Meisterzeichen drücken.

Alle Leinwanden nun sollen von den Webermeistern, so sie fabriciret haben, mit ihrem gewöhnlichen Zunftzeichen, welches ihnen die Lade, wo sie einverleibt, geben soll, bemerket, und der Name des Meisters mit rother Oelfarbe, durch die Initial-Buchstaben deutlich und erkenntlich aufgedrücket werden, damit man ohne Mühe den Fabricanten erkennen möge.

Es sollen auch nur diejenige Leinwanden, so die vorangezogene Requisita haben, von den juramentirten Beschauern als eine gerechte Waare gesiegelt, und die Ende mit den von der Kommißion aus ihnen zustellenden Wappenzeichen und Numero signiret werden.

Wie die Rupfen, Kannefaß, Parchet, Federich, Tischzeuge und andere leinene Waaren beschaffen seyn sollen.

Die übrige Sorten leinener Waaren betreffend, ist hierwegen ein gleiches zu beobachten; mithin müssen auch solche durchaus in einer gleichen Güte, wie nicht weniger erfoderlichen Länge und Breite gearbeitet, und zwar soll führohin ein Stück Kannefaß der bisherigen Observanz gemäß vier und fünf Viertel in der Breite, und ein und dreyßig eine halbe Linzerellen in der Länge, denn ein Stück Federich, Grädel und Rupfen, vor der Bleiche dreyßig eine halbe Linzerellen in der Länge, und fünf Viertel in der Breite, nicht weniger ein Stück Tischzeug, Zwillig und Bettparchet, dreyßig und eine halbe Linzerellen in der Länge halten, wegen der Breite aber, weil solche ungleich ist, nach dem bisherigen Gebrauche, und zwar zu Salveten zu drey und vier Viertel, zu Tisch- und Bettzeuge aber auf fünf und sechs- und respective zehen Viertel verfertiget, auch hierinnfalls dem Gusto des Bestellers keine Schranken gesetzet, sondern nur darauf gesehen werden, daß die Arbeit ohne Tadel sey, widrigenfalls wider den Fabrikanten, mit der patentmäßigen Bestrafung, wie oben bey den Leinwanden fürgesehen ist, ebenfalls fürgegangen werden wird.

Und damit die gezogene oder Fußarbeit, besonders aber, was die Tischzeuge und damasirte Waaren betrift, mit desto größerem Eifer und Fleiße befördert werden mögen, so wollen Wir, jedoch nur jenen Meistern, welche sich auf dergleichen Manufakturgattung verlegen, allergnädigst gestatten, daß sie so viel Stühle, als sie nur immer versehen und fördern können, sich anschaffen mögen, ohne an die den übrigen Webern sonst nur erlaubte Anzahl von drey Stühlen gebunden zu seyn.

## Articulus Quintus.

Wie die Beschau eingerichtet seyn soll.

Weil nun auf eine aufrichtige fleißige Beschau alles ankömmt, diese auch um so nothwendiger ist, damit jedweder Negotiant und Käufer versichert seyn könne, daß sobald sein Kaufgut mit dem Beschauzeichen versehen ist, selbiges ohne Fehler und Ausstellung seyn müsse; so soll alles dasjenige, welches dießfalls schon im Jahre 1730. der Beschauordnung halber anbefohlen worden, ohne Aufschub vollzogen, und zu solchem Ende

Mehrere Beschauen sollen im Lande aufgerichtet werden.

Primo: In allen vier Landesvierteln Unsres Landes ob der Enns, sowohl in Städten und Märkten, als auch Aigen, wo Leinwanden und leinene Waaren fabriciret werden, zu Beschauern ehrliche, der Waare verständige, und so viel möglich ansäßige und bemittelte, oder doch wenigstens bey ihren Obrigkeiten der Aufführung halber wohl accredirte Personen, sie mögen Webermeister, Färber, Bleicher, Manger, Krämer oder anderer Gattung Profeßionisten seyn, von Unsrer landesfürstlichen Repräsentation und Kammer, nach eingeholtem Gutachten und Vorschlage der Commercienkommißion aufgestellet, und nach Vorschrift der zu Ende stehenden Juramentsnotel in Eyd und Pflicht genommen werden.

Täglich, außer an Sonn- und Feyertagen kann beschauet werden.

Secundo: Die Eintheilung der Beschauer jedoch also eingerichtet seyn, daß hierdurch niemand am Verschleiße seiner Leinwanden aufgehalten, sondern die Beschau alltäglich, außer Sonn- und Feyertagen, und zwar am hellen Tage der Ordnung nach, wie jeder die Waaren zur Beschau vorlegen wird, vorgenommen, und

Beschauersßigill.

Tertio: Einem jeden Beschauer bey Abschwörung seiner Pflicht ein Sigill, worauf einer Seits das Landeswappen, auf der andern Seite des Beschauers Zeichen und Numero eingegraben, zugestellet, anbey

Quar-

Digitized by Google

Anno 1752.

Quarto: Nur diejenige Leinwand vor gerecht und gute Waare erkennet werden, wenn sie von oberzählten Mängeln und Gebrechen befreyet, und öffentliches Kaufgut ist, ungebleichter dreyßig und eine halbe Linzerellen, und etwas mehr, denn fünf Viertel breit, durchaus von einer gleichen Güte ist; gebleichter aber, sie mag hernach gemangelt oder ungemangelt seyn, dreyßig Linzerellen lang, und fünf Viertel in der Breite hält; und wenn es verdingte und bestellte Arbeit ist, sich neben der erfoderlichen Qualität in der anverlangten Maß, Länge und Breite, sich befindet. Wenn nun

Kaufgut soll dreyßig Linzerellen in der Länge, und fünf Viertel in der Breite nach der Bleiche halten.

Quinto: Das Leinwandgut obige Requisita hat, und auf ihren beyden Enden des Webers Name und Zunftzeichen eingedrückter vorhanden, so soll selbige von den juramentirten Beschauern auf die Art, wie oben schon gemeldt, mit dem Beschausigill versiegelt, auch nebstbey des Beschauers Zeichen und Numero mit rother Farbe deutlich aufgedrücket, und zu diesem Ende jedem Beschauer ein besonders Zeichen, um desto leichter erkennet zu seyn, nach Ausweise obigen vierten Artikels zugestellet werden;

Beschauzeichen und Numero soll mit rother Farbe wohl kenntlich ausgedruckt werden.

Wenn aber an ein oder anderm Orte Unsres Landes ob der Enns schon ein besonders Beschausigill gebrauchet worden, so soll zwar selbiges nicht alteriret, jedoch mehrerer Sicherheit halber, und zu Verhütung alles Unterschleifs neben demselben gleichwohl das Landeswappen beygedrücket werden; Sollte aber

Sexto: Ungezeichnete Waare zur Beschau gebracht werden, oder der Güte, Länge und Breite derselben etwas ermangeln, so hat sich der Beschauer zu hüten, daß er selbige siegle, maßen sonst er dafür, wie unten vorkommen wird, verantwortlich bleiben soll; vielmehr ist selbige dem Vorzeiger dessen zurück zu geben, damit der Weber sein Zeichen annoch darauf mache. Sollte weiter

Ungezeichnetes und zu kurz- oder zu schmales Kaufgut darf bey der Beschau nicht gestempelt werden.

Septimo: Die Waare selbst in der nothwendigen und anverlangten Breite und Länge eine Verkürzung haben, so ist selbiges als ein confiscirtes Gut verfallen.

Die verpfuschte wird confiscirt.

Octavo: Alle unrichtige und entweder mit einem feinen Umschlage verfälschte, oder aber innwendig bald mit feinen, bald mit groben Trümmern vermischte Leinwanden sind sofort zurück zu behalten, nach diesem aber selbige in Gegenwart eines von des Orts Obrigkeit sich auszubittenden Deputati, und wenn es die Zeit leidet, mit Herzuruffung des benachtbarten Beschaumeisters, so weit als die verfälschte Trümmer gehen, zu zerschneiden, und dem Weber die Stücke gegen doppeltes Beschaugeld für die gehabte Bemühung zurück zu geben.

Wie sich mit der falschen Waare zu verhalten.

Wenn aber der Weber, oder Eigenthümer der Leinwand wider diese Zerschneidung etwas standhaftes zu erinnern, oder einzuwenden findet, so soll sodenn die für unrecht gehaltene Waare zur Decision des Kreißhauptmanns hingebracht, und darob, was recht ist, erkennet werden.

Nono: Wenn unter den aufgestellten Beschauern ein die Profeßion treibender wirklicher Weber vorhanden seyn sollte, so wird demselben nicht erlaubt seyn, seine eigene Waare, sie möge hernach von ihm oder seinen Leuten verarbeitet, oder von ihm bestellet seyn oder nicht, zu beschauen, noch zu siegeln, sondern er wird solche durch den nächst gelegenen Beschaumeister bey Strafe der Confiscation zur Beschaucensur hinzuschicken haben.

Der Beschauer, wenn er ein Weber, darf seine eigene Arbeit nicht beschauen.

Ist nun die Leinwand ordentlich beschaut, und plumbirt, so mag sie der Weber oder Handelsmann, nach seinem Gefallen zusammen legen, und heften, doch also, daß, wenn sie zum Kaufe getragen wird, selbige in etwas offen, und beyde Ende solchergestalten sichtbarlich gelassen werden, daß der Käufer ohne Mühe die Beschauzeichen daran erblicken, und wahrnehmen könne.

Beschaute Leinwand soll also zusammen geleget werden, daß man das Beschauzeichen gleich erblicken kann.

Decimo: Sollte sich zwischen den Webern und Beschauern ein Disput der Waare halber ereignen, so soll selbiger mit Zuziehung anderer unpartheyischen Beschauer abgethan, oder wenn auch diese in ihren Meynungen uneinig sind, sodenn der Casus dem Kreißamte, mit Einschickung des vermeyntlich betrüglichen Guts umständlich einberichtet, und zur Entscheidung überlassen werden.

Wie sich zu verhalten, wenn ein Disput zwischen dem Beschauer und dem Weber wegen der Leinwand entstehet.

Undecimo: Wenn wider alles Vermuthen sich in einer beschauten und ordentlich sigillirten Leinwand, gleichwohl einige Gefährde zeigen, und herfür kommen sollte, daß selbige entweder zu kurz oder zu schmal, oder in der Güte ungleich

Wenn der Beschauer falsch beschauet, wie selbiger zu bestrafen.

Anno 1752.

gefunden würde, so soll das auf solche beschaute und sigillirte Leinwand aufgedrückte Wappel, denn des Beschauers Zeichen und Numero, nebst des Webers Namen und Zunftzeichen mit einem glaubwürdigen Attestato der unrecht erfundenen Waare dem Kreißamte eingeschicket, und von da aus die förderliche Ausrichtung verschaffet, und zu dem Ende wider den Weber sowohl, als auch den Beschauer, welcher seiner abgelegten Pflicht zuwider gehandelt, mit der Inquisition und Strafe fürgegangen: Gegen diejenige aber,

Wie die Nachmachung des Beschausigills zu bestrafen.

Duodecimo: So etwann das Sigill oder Zeichen nachzugraben sich unterstehen, als Falsarios, der Landgerichtsordnung gemäß, aller Schärfe nach, andern zum billigen Schrecken und erspiegelnden Exempel verfahren, ratione der hierinn sich etwann betreten lassenden Ausländer hingegen zur gehörigen Satisfactionsverschaffung alles Erfoderliche fürgekehret werden.

Für jedes Stück leinener Waaren, ist 2. kr. Beschaugeld zu bezahlen.

Decimo tertio: Für sothane Beschau soll alsogleich in Actu der Beschau 2. kr. von dem Eigenthümer der Waare bezahlet, hiervon aber dem Beschaumeister für seine Bemühung 6. Pf. verbleiben, 2. Pf. hingegen zu Händen des Kreißamts, um selbige der Commercienkasse zu überantworten, quartaliter getreulich verrechnet. Nebst dem

Die Beschaumeister behalten das Drittel von den Strafen, so auf ihr Anzeigen geschehen.

Decimo quarto: Ihnen Beschaumeistern von den auf ihr Anzeigen eingehenden Strafen das Drittel, als die Denunciationsgebühr gelassen, die andere zwey Drittel hingegen, dem Kreißamte zu fernerer Abgabe an die Commercialkassam, um die vielfältig aufzuwendende Kosten bestreiten zu können, abgegeben werden: Weiter wird

Beschaumeister sollen ein Diarium über die beschaute Leinwanden halten.

Decimo quinto: Jeder Beschaumeister ein eigenes Diarium zu führen, und darinn die ihm von Zeit zu Zeit zur Beschau vorgebrachte leinene Waaren, so, wie selbige von Tage zu Tage vorgekommen sind, zu annotiren, quartaliter hingegen einen Extract dem Kreißamte vorzulegen haben, und in jenen Oertern, wo die Noth erfodert, mehr denn einen Beschauer aufzustellen, kein Anstand gemacht werden, auch mehr dergleichen Personen, besonders zur Jahrmarktszeit, damit die Negotianten nicht aufgehalten werden, zu bestellen, und so viel Beschautafeln als nöthig, auf Kosten der hiervon mit profitirenden Commun anzuschaffen, doch sollen mehrer Bequemlichkeit halber die Weber und Speditores per Patentes erinnert werden, ihre Waaren etwas zeitlicher, ehe denn der Markt angehet, zur Beschau zu bringen, damit auch die Beschaumeister in ihrer Operation erklecken, und erfolgen können.

## Articulus Sextus.

Alle Leinwanden müssen bey Strafe der Confiscation zur Beschau kommen.

Wie nun alle im Lande sich etwann schon befindende Leinwandbeschauer, fortan zu dem Kreißamte jeden Viertels angewiesen werden, so sollen doch jene Beschaumeister, welche ein und andern Orts schon aufgestellet sind, bey ihrem Dienste jeder gelassen, jedoch dafern sie nicht gelobet sind, den Eyd annoch abzulegen, auch dort wo es schon Herkommens oder per Privilegium verordnet ist, daß der Magistrat die Beschauer denominire, noch ferners also gehalten, jedoch der neue Beschauer ad approbandum Unsrer Repräsentation und Kammer vorgetragen werden.

Und zum Falle einige Leinwanden, es mag Goischen, schwarze Waare, Siegelleinwand oder schmale Waare seyn, von jemand anderm, als obberührten juramentirten Beschauern der kaiserl. königl. allergnädigsten Resolution zuwider nicht sigillirt auf den Wochen- oder andern Markt zum Verkaufe gebracht, oder auch anderwärts bey dem Kaufmanne (welcher derley von andern als den Geschwornen unsigillirte Leinwand unter keinem Vorwande an sich zu bringen befugt) gefunden würde, so soll solche, wo sie angetroffen würde, bey dem Käufer sowohl, als Verkäufer confisciret, und das Drittel des Werths davon dem Denuncianten gereichet werden.

Wie zumal aber die Universalleinwandbeschau schon vorhero allein zur Abstellung des vormals durch das vortheilhaftige Zusammenlegen, und vertuschten Betrug (wodurch die falsche und ungerechte Waaren für gute verkaufet, und

hinaus

Digitized by Google

hinaus gebracht werden können) einzuführen verordnet worden, und dahero die von andern als juramentirten Beschauern geschehende Zusammenlegung der Leinwanden bey Strafe der Confiscation verboten, hierdurch aber der Verkauf offener unbeschauter Waaren (wodurch kein Handelsmann unterführet werden kann) nicht eingestellet wird, als stehet den Webern und andern mit Leinwand handelnden Partheyen, wie vorhero ihre habende Leinwanden offener, jedoch mit vorhergehender Beschau, doch nur allein im Lande zu verkaufen frey, außer Lande aber bey Strafe der Contrabandirung eingestellet.

Dafern sich aber zwischen dem Weber und Beschaumeister eine Differenz und Strittigkeit wegen Beschau und Sigillirung der Leinwanden erheben möchte, so ist solche bey dem nächsten Kreißamte, oder wenn selbiges von dem Orte, wo die Differenz entstehet, gar zu weit entlegen wäre, bey dem von ihm aufgestellten Inspector, wie oben schon erwähnt, auszumachen, welcher mit Zuziehung anderer Beschaumeister die Sachen überlegen, folgsam die Partheyen in der Güte (jedoch ohne Nachlaßung einer etwann verwirkten Strafe, als worüber allein die Commercienkommißion zu judiciren) entscheiden, oder allenfalls dorthin berichten soll.

## Articulus Septimus.

Was bey der Bleiche zu beobachten.

Wenn also die rohe Waare obbeschriebener maßen gefertigt worden, so ist auch ferners wohl in Obacht zu nehmen, daß solche auf der Bleiche gut besorget, und bey ihren Würden erhalten werde, zu dem Ende denn die um ordentlichen Lohn arbeitende Bleicher, dem Kreißamte mit schuldigem Respecte und Gehorsame zugethan, und gleich den Beschauern eidlich anzugeloben gehalten seyn sollen, daß selbe einige dieser Ordnung zuwider untüchtig verfertigte, oder auch moderichte und verfaulte Waare bey 1. Reichsthaler Strafe für jedes Stück, auf die Bleiche nicht annehmen, bey einer zur Bleiche tüchtig gefundenen Waare hingegen eifrigst darob seyn wollen, womit selbe alsogleich gereiniget, sodenn auf die Ebne gebreitet, durchgehends eingeweichet, zwey bis drey Tage wohl begossen, sodenn gesechtelt, wieder auf die Ebne gebreitet, fleißig begossen, wieder gesechtelt, und also fortgefahren werde, bis sie weiß genug ist.

Weiters sollen die Bleicher fleißig Obsicht tragen, auf daß kein Vieh, als da ist Pferde, Kühe, Kälber, Gänse, und anders auf die Bleiche kömmt, und andurch den Leinwanden einiger Schaden zugefüget werde;

Auch sollen sich die Bleicher keineswegs unterstehen, weder in Ziegelstätten, noch anderwärts Ziegelaschen, weniger Leder- Gärber- oder Färberaschen (maßen hierdurch die Leinwanden wissenlich sehr ruiniret, und mithin bey den Inn- und Ausländern verschlagen werden) bey zwey Reichsthaler Strafe zu erkaufen; ingleichen wird ihnen Bleichern ernstlich, und bey gleich berührter Strafe untersagt, ihre unterhabende Knechte oder Dienstleute um Aschen zu schicken, und solche durch sie erkaufen zu lassen.

Und gleichwie in der Beschauordnung hiefür unter andern der Antrag geschehen, damit so viel Beschaumeister aufgestellet werden, womit niemand an dem Verschleiße gehemmet werden möchte, also will man auch ihnen Bleichern hiemit nachdrücklichst eingebunden haben, daß sie zur Bleichzeit mit genugsamen und dem Werke gewachsenen Leuten versehen, folgsam zu einigen Beschwerden keinen Anlaß geben, wie denn auch hierauf die Kreißhauptleute besonders invigiliren, die Bleichörter entweder selbst, oder durch ihre nachgestellte Inspectores zur unverhoften Zeit visitiren, und ob nichts mangelhaftes, noch schädliches unterloffen oder practiciret sey, auf das genaueste erforschen, und dem Commercienkollegio den Befund einberichten, den Gebrechen und Fehlern hingegen die abhelfliche Maß unverschieblich setzen sollen;

Und zumal den Bleichern übrigens von selbst oblieget, bey Vermeidung des widrigen Falls zu ersetzen habenden Schadens, auch nach Befunde der Sachen einer besondern ex Officio Bestrafung, auf die ihnen zum Bleichen anvertrauende Leinwanden fleißige Obsorge zu tragen, so folglich hiebey selbst nothdürftig nachzusehen, damit die Leinwanden nicht zu viel angespannet und gestrecket, noch auch

so

Anno 1752.

so viel immer möglich, über Nacht auf der Bleiche liegen lassen, zu dem einfach gezogen, und ohne Gewerchtuch bey 3. Reichsthaler Strafe gebleichet werden;

Dahero werden dieselbe nebstdem ermahnet, einige Waare außer einer zum Bleichen gewöhnlichen und tauglichen Zeit keinerdingen, und so wenig anzunehmen, als sie im widrigen um zwey Reichsthaler unnachläßlich gestrafet werden würden, als bey welcher berührter Strafe gleichfalls der Wechsel in den Bleichen ein für allezeit verboten bleibet.

Weil auch über dieses die Bleichen im Lande vielerley, sich anbey nebst unter diesen einige befinden, allwo nur etwas weniges, und mehrsten Theils für die eigene, oder höchstens anderer Partheyen Haußnothdurft Leinwanden gebleichet werden, also werden zwar diese Bleicherleute (anerwogen solche Bleichungen ohnedem meistens die Weiber besorgen) von dem Juramente enthoben, es sollen sich aber selbige eines als anderen Wegs der bey Bleichung der Leinwanden verbotenen Materialien so gewiß enthalten, als ansonst auf Betretung mit der oben vorgesehenen Geld- oder auch Leibesbestrafung unverschont zugefahren werden würde.

Bleichstampfen sollen zu feinen Leinwanden nicht genommen werden.

Und zumal die Bleichstämpfe (so viel die feine und mittlere Waare anbelangt) vermittelst vorgegangenen Generalpatents im ganzen Lande verboten, die grobe Leinwanden auch nur zwey bis höchstens dreymal, und zwar behutsam gestampfet werden dürfen.

Auch soll keine Potaschen, noch anders fressendes Materiale zur Bleiche gebraucht werden.

Also soll auch kein Kalk, Potaschen und Zunder, noch anders scharfes und die Leinwand zerfressendes Materiale zum Bleichen genommen werden; im Falle aber ein Bleicher hierinn betreten würde, derselbe mit 10. Reichsthaler Strafe belegt, anbey zu Ersetzung des hieraus sowohl, als aus dessen Fahrläßigkeit dem Eigenthümer zuwachsenden Schadens angehalten werden, diese verderbte Waare hingegen außer Lande zu senden verboten, und nur allein im Lande ellenweise zu verkaufen erlaubt seyn;

Bleichörter sollen öfters visitiret, und die betrügliche Bleichersleute bestrafet werden.

Damit auch dieses besorgliche Uebel desto gewisser eingestellet verbleibe, so wird den Gewerbsbereitern und Uebergehern ernstlich eingebunden, die zum Bleichen brauchende Sechtelbodingen öfters zu visitiren, und den Befund nicht nur der Orts Obrigkeit, sondern auch entweder dem Kreißamte, oder dem in der Nähe befindlichen Inspectori anzuzeigen, wofür ihnen hingegen von derley eingehenden Strafen das Drittel verabfolget werden solle, gestalten denn auch die Herrschaften und Obrigkeiten, die Visitirung der Bleichen und Sechtelbodingen, bey schwerer Verantwortung keineswegs hindern, sondern hierzu als eine dem Publico höchst nützliche Fürsehung, so oft es vonnöthen ist, alle hilfliche Hand gegen dem leisten, daß ihnen derley eingehende Strafen nach Abzuge des Denuntianten Drittels pro Tertia überlassen, die dritte Tertia aber zum Kreißamte erleget werden soll.

Was bey dem Manglen zu beobachten?

Uebrigens hat die Erfahrenheit zum öftern gegeben, daß die Leinwanden durch die Mangeln jezuweil verderbet worden, bevorab, wenn in den Mangeln selbe zu viel mit Wasser besprenget, oder auch grobe und feine Waaren mit einander zugleich gemangelt werden, dannenhero die Färber und andere, so zu mangeln pflegen, der Commercienkommißion gleichfalls angeloben, von solcher aber dahin angewiesen werden sollen, daß selbe hierinnfalls also gewiß behutsam umzugehen sich befleissen, mithin auch nach vorgenommener Manglung einer gefärbten Waare, keine weisse Leinwand auf derley Mangel nicht bringen, es sey denn, daß sie vorher die Wellbäume hinwiederum wohl, und völlig gereiniget, maßen sie ansonst zu Ersetzung des durch ihre Fahr- und Hinläßigkeit verursachten Schadens angehalten, und wo solches öfters geschähe, noch anbey mit einer absonderlichen Strafe angesehen werden würden.

## Articulus Octavus.

Die Kreißhauptleute sollen auch auf die Beobachtung der Leinwandordnung Acht tragen, und selbigen gewisse District-Inspectores zugegeben werden.

Nachdem also in gegenwärtiger Ordnung ausführliche Erwähnung geschehen, was zu vollständiger Verfertigung einer tichtigen und untadelhaften Waare, eigentlich in acht zu nehmen nöthig, so sollen zu dessen sicherer Erfüllung, und besserer Einleitung der hierzu concurrirenden Personen sowohl, als der hierwegen auf-

ge-

Anno 1752.

gestellten Beschauern, zuförderst die Kreißhauptleute jeglichen Viertels ein wachtsames Aug darauf tragen, nebst ihnen aber ein und anderer Orten, wo es die Noth erfodert, gewisse des Leinwandsnegotii kündige Inspectores unter der vollkommenen Dependenz von dem Kreißhauptmanne, durch die landesfürstliche Repräsentation und Kammer ob der Enns, nach der Vernehmung der Commercienkommißion mit der Auflage bestellet, und selbigen ein gewisser District in jedem Viertel angewiesen werden, daß selbe des Jahrs hindurch öfters und unvermuthet die Facta der Spinner, Garnhändler, Blatbinder, Weber, Beschauer, Bleicher und Mangler, wie auch der hierinnfalls interessirten Handelsleute, auch ob diese den Webern die Waare nicht unzuläßiger Weise abdrücken, oder auch des verbotenen Abkaufs beym Hause sich anmaßen? untersuchen, vor allen aber mit Zuziehung der Weber, Viertelsmeister, oder anderer von ihnen deputirten Zunftsgenossen öfters des Jahrs hindurch die Weberstühle, Bleichen und Mangeln (den Grundherrschaften an ihren Rechten unpräjudicirlich) visitiren, die gefundene Betrüglichkeiten durch die Grundobrigkeiten alsogleich abstellen, und den Verbrecher der Commercienkommißion zur patentmäßigen Bestrafung anzeigen mögen.

Eben diese werden auch die etwann hervorkommende und an sie gelangende Strittigkeiten (jedoch wie oben schon gemeldet, ohne eigenmächtiger Nachlaßung einer etwann verwirkten Strafe) in der Güte zu heben, und bey ihrer selbst eigenen schweren Verantwortung den Befund von Zeit zu Zeit der Commercienkommißion einzuberichten haben, für welche Bemühung ihnen aus Unsrem Commercialfundo jährlich ein gewisses gereichet werden soll.

## Articulus Nonus.

Alle vorhandene Leinwanden sollen zur Beschau binnen vier Wochen gebracht werden.

Gleichwie nun, wie oben schon gesagt, in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns, keine Waare, was Gattung sie immer ist, sie möge hernach Kaufgut oder verdungene Arbeit seyn, ohne Beschau geduldet werden soll, also werden zuförderst alle diejenige, so sich dermalen bey Kaufleuten, Krämern und Leinwandhändlern zum Verkaufe finden, zur Beschau gegen Entrichtung der 2. kr. Beschaugebühr in Termino von vier Wochen zu bringen, selbige sodenn sigillirt nach obiger Ordnung (wenn anderst die Waare für gut und gerecht erkennet worden) dem Eigenthümer zu seinen weitern Verkaufe zu verabfolgen, die mangel- und tadelhafte hingegen selbigem gegen ein anders Wahrzeichen zwar auch wieder zurück zu geben haben, jedoch der Eigenthümer zugleich zu warnigen seyn, daß er selbige außer Lande zu verführen sich nicht unterfangen soll, weil sie sonst bey Unsren Mauthämtern, und wo die Auspackung geschiehet, hinweggenommen und confisciret werden wird.

Generalvisitation aller Kaufläden wo Leinwanden sind.

Nach Ausgange der vier Wochen aber, soll von dem Kreißamte eine Generalvisitation der Kaufläden und Gewölber fürgenommen, und die ungesiegelte und zurück gehaltene Leinwand contrabandiret werden.

Niemand soll bey Strafe der Confiscation unbeschaute Waare, weder in- noch außer Lande verschicken.

Eben auf diese Art sollen auch künftighin alle im Lande angetroffene unbeschaute Leinwanden der Confiscation unterworfen seyn, und der Denunciant hiervon das gewöhnliche Drittel zur Belohnung participiren, worauf besonders von den Mauthämtern invigiliret, und wenn eine Spedition von Ballen, Kisten oder Päcken, mit Leinwand oder leinener Waare, als Zwilch, Dreyschlag, Kannefaß ꝛc. gemacht wird, die Polleten anderst nicht ertheilet werden, als wenn der Verschicker der Waaren, daß es beschautes Gut sey, sich entweder durch den Leinwandbeschaumeister legitimiret, oder auf Treue und Glauben versichert hat, und sollte sich nach diesem das Gegentheil veroffenbaren, wird selber nach Beschaffenheit der Umstände mit einer empfindlichen Geld- oder Leibesstrafe unnachläßlich angesehen werden.

Ausländer Leinwanden sollen, wenn sie im Lande ausgepacket werden, der Beschau unterworfen seyn.

Wie denn gleichfalls alle Ausländerleinwanden, sie kommen her, von welchen Orten sie wollen, so bald sie in dem Lande ob der Enns ausgepacket werden, zur Beschau gebracht, jedoch als Ausländerwaare nicht mit dem Landeswappen, sondern einem andern distinguirten Kennzeichen gezeichnet, und die Bezahlung hievor von dem Factor oder Speditor, an den das addreßiret ist, entrichtet werden.

## Articulus Decimus.

Kaufleute sollen auf die angeschnittene Waaren ihr Handelszeichen drücken.

Wie nun durch obgeschriebene Ordnung den häufigen Querelen der Kaufleute die abhelfliche Maß verschaffet wird, also geziemet es sich auch, daß der Handelsmann sich einer redlichen Gebahrung befleiße, aller übel gearteten Vortheilhaftigkeiten, es sey im Schneiden oder Stückeln der Leinwand, oder in ungleicher Sortirung des groben und feinen Guts, oder auf was Weise es sonst immer geschehen möchte, von selbst enthalte.

Und nachdem kein Negotiant eine ungesiegelte Waare kaufen kann, also soll auch der Kaufmann sein Bleich- und Handelszeichen auf jedes angeschnittenes Stücke Leinwand aufdrücken, damit solches sowohl in der gebleichten als ungebleichten Waare eigentlich erkennet, und auf den Fall einer hervorbrechenden Bevortheilung, derjenige, so daran Schuld trägt, desto leichter erforschet, und zur Verantwortung gezogen werden könne, weil an den aus der Mitten ausgeschnittenen Stücken, durch das Schneiden der Leinwand das Schauzeichen nicht verbleiben, folglich zu Verhinderung aller Unterschleife und Entdeckung der sich zutragen könnenden Betrüglichkeiten, durch obige Aufdrückung des Handelszeichens vorsichtig fürgebogen werden kann.

Monopolia oder Fürkäuflereyen werden verboten.

Und wie alle Monopolia, Für- und Wiederkäuflereyen, sonderlich bey Wochenmärkten keineswegs zuläßig sind, also werden auch die Leinwandsnegotianten bey empfindlicher Ahndung sich dessen zu enthalten schuldig; Selbige aber

Kaufleute sollen den Webern die Waare weder abdrücken, noch mit schlechtem Geld bezahlen.

In Rücksicht, wie beklemm und mühsälig sich der arme Weber durchbringen, und den Seinigen den sauern Bissen Brod erwerben muß, sich als redliche und christliche Negotianten von selbst bequemen, diesem dem Vaterlande unentbehrlichen und höchst nützlichen Fabrikanten die Waare nicht abzudrücken, noch ihm schlechtes und geringhältiges Geld aufzudringen, wohl aber dahin bedacht seyn, solche in einem rechten Preise, besonders da sie nunmehro wider die unerlaubte Kunstgriffe der Weber bedecket sind, zu bezahlen, maßen richtig ist, daß, wenn dem Weber die Waare nicht abgedrücket wird, selbiger keine liederliche Manufaktur in Arbeit nehmen wird, nachdem er weis, daß redliche und rechtschaffene Kaufleute selbige nicht annehmen.

Strafe für die Uebertreter.

Sollte jedoch wider alles Vermuthen der Kaufmann mit den Webern schlechter Arbeit halber selbst colludiren, oder dem Manufakturisten die Waare abpressen, oder durch Aufdringung bösen und schlechten Gelds den Fabrikanten betriegen wollen, so soll ein solcher nicht nur als ein unwürdiger Negotiant aus der Zunft gestossen, und die Handlung darnieder geleget, sondern, wenn er dem Weber böses Geld zumuthen wollte, dieser die Anzeige sofort dem Kreißamte zu thun gehalten seyn, damit die patentmäßige Strafe an selbigem vollzogen werden möge. Und dafern der Weber die Anzeige verschwiege, und das Geld annähme, so wird selbiger sowohl, als der Negotiant in gleichmäßige Strafe verfallen.

Alle halbe Jahre soll diese Ordnung im Lande publicirt werden.

Damit also sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll gegenwärtiges gedrucktes Patent nicht nur von den herrschaftlichen obrigkeitlichen Beamten alle halbe Jahre einmal den Unterthanen, entweder an Steuertagen oder Kirchtage, oder auch bey der Kirchen- oder Jahrmarktszeit, wie es jede Obrigkeit am thunlichsten befinden wird, deutlich und öffentlich vorgelesen, bey den quartaligen Zusammenkünften der Weberzünfte aber bey 10. Reichsthaler Strafe (wovon dem Denuncianten die Hälfte verbleiben soll) durch ebenmäßige vollständige Ablesung zu jedermanns Wissenschaft, und Erfrischung der Gedächtniß bekannt gemacht werden, Unsrer landesfürstlichen Repräsentation und Kammer ernstlich befehlend, daß sie auf den Innhalt gegenwärtiger Ordnung feste Hand halte, auf die Uebertreter durch die ihr untergebene Kreißämter genau invigilire, und mit den vorgesehenen Strafen wider die Verbrecher fürgehe, damit einmal die zum landsverderblichen Schaden und Ruin des Leinwandnegotii eingerissene Schleuderey und Betrieglichkeit in dieser Waarenarbeit unterbrochen und gänzlich vertilget werden möge, worzu nichts ausgebigers, denn eine öffentliche Visitation seyn kann, wider welche, wenn sich ein herrschaftlicher Beamter oder Grundobrigkeit setzen,

oder auch die nöthige Assistenz dem Kreißamte, oder auf dessen Ordre verweigern wollte, selbe mit 30. fl. Strafe zur Commercienkasse beleget werden soll.

Weßhalben denn auch Unsre Mauthämter darauf acht zu tragen haben werden, daß keine unbeschaute Waare außer Lande paßiret, sondern nach obiger Ordnung sofort contrabandiret werde. Mauthämter werden alle unbeschaute Waaren contrabandiren.

Wornach sich also ein jeder zu achten, und für Schaden und Nachtheile zu hüten wissen wird. Gegeben Linz den 1. Jäner 1752.

# Instruction für die neuen Beschaumeister.

Primo: Wird in jeder Stadt, Markte oder Aigen, wohin die Weber und Leinwandhändler zu negotiren pflegen, und in der Nachbarschaft sich Webermeister befinden, eine lange Beschautafel guten harten Holzes, glatt und von gerader Länge entweder in dem Rath- oder Marktgerichts- oder sonst der Commune, oder auch anderwärtigem Hause, wo zulänglicher Platz vorhanden, sumptibus Communitatis hergestellet werden müssen. Den 1ten Jäner 1752.

Secundo: Sollen in denjenigen Oertern, wo ein frequenter Leinwandmarkt, oder sonst zahlreicher Wochen- oder Jahrmarkt ist, nach Befunde der kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer ein, zwey, drey, auch mehrere Beschauer, folglich auch mehrere Beschautafeln aufgestellet werden, damit der Weber und Handelsmann nicht aufgehalten, sondern bald abgefertiget werde.

Tertio: Soll in Loco der Beschau kein Handel über ein oder anders Stück Waare vorgenommen, noch auch Kaufleuten oder fremden Personen, so allda nichts zu verrichten haben, gestattet werden, zur Beschauzeit sich allda einzufinden, bey 7. kr. Strafe, so darwider handeln wird, maßen diese müßige Leute nur Hinderniß in der Arbeit machen.

Quarto: Soll keine Beschau ohne baarer Bezahlung der 2. kr. vorgenommen, das Beschaugeld der 2. Pfenninge aber monatlich nebst einer Specification des beschauten Waarenquanti dem Kreißamte eingesendet, und Quittung dafür anverlangt, zu Ende des Jahrs sodenn alle Monatquittungen gegen einer Generalquittung von der Kommercialkasse, als wohin diese Gelder einfließen, ausgewechselt werden.

Quinto: Hat sich der Beschaumeister nach Maßgabe der Beschauordnung zu reguliren, und zu solchem Ende ein Exemplar in dem Beschauzimmer aufzubehalten, um nach dessen Innhalte bey vorfallenden Begebenheiten sich richten zu können.

Sexto: Das ihm anvertraute Beschausigill hat er beständig, und wohl verschloßen in dem Beschauzimmer zu verwahren, damit kein Mißbrauch mit selbigem gemacht werden möge.

Septimo: Soll er sich gegen die Weber und andere Personen, so ihre Leinwanden zur Beschau bringen, aller Bescheidenheit gebrauchen, jeden nach der Ordnung, wie die Leinwand hingebracht wird, expediren, die Leinwand selbst aber wohl und genau examiniren, auf der Tafel durch kennbare Einkerbungen, gleichwie bey dem Ellenmaße observiret wird, die Breite anmerken lassen, um bey Auforeitung der Leinwand sogleich wissen zu können, ob die Maß sowohl in der Länge, als Breite seine Richtigkeit habe.

Octavo: Wenn einige Differenzen in der Beschau sich ereigren sollten, so hat er in jenem Falle, wenn nicht die Beschauordnung selbige allschon klar entscheidet, die Sache an den Inspectorem oder Kreißhauptmann, wer von beyden ihm am nächsten ist, gelangen zu lassen, und sich Raths allda zu erholen. Endlich aber

Nono: Nach seinen abgelegten Pflichten in allem sich also zu verhalten, als es einem ehrlichen uninteressirten und ämßigen Beschaumeister gebühret. Linz den 1. Jäner 1752.



Digitized by Google

# Jurament für den Blatbinder.

Ich NN. schwöre ꝛc.

Demnach Ihre kaiserl. königl. Majestät meine allergnädigste Erblandesfürstinn und Frau Frau, ꝛc. unter dem 1ten Jäner 1752. eine gewisse Leinwand- und Beschauordnung für dieses Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns einzuführen allergnädigst befunden, daß ich jetzo gedachte Ordnung, so viel solche meine Arbeit und Verrichtung angehet, genau beobachten, mithin täugliche und wenigstens fünf Viertel lange zu einer untadelhaften Manufaktur dienliche Bläter verfertigen, folgsam den Webern zu billigmäßiger Beschwerführung nicht Anlaß geben, wohl aber dieselbe, so oft sie ihre Bläter verändern oder erneuern lassen werden, keineswegs aufhalten, sondern auf alle mögliche Weise fördern, und niemanden einiges ungestempeltes Blat verkaufen solle, noch wolle; so wahr mir Gott ꝛc. ꝛc.

# Formulare des Eyds für den Beschaumeister.

Ich NN. schwöre zu Gott dem Allmächtigen, der ohne Mackel empfangenen und gebenedeyten Mutter Gottes ꝛc. ꝛc.

Demnach ich in dem NN. Viertel dieses Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns, in der NN. Stadt, NN. Markte, in dem Aigen NN. zu einem Beschaumeister der leinenen Waaren bestellet worden, daß ich bey diesem meinem Amte die allergnädigst emanirte kaiserl. königl. Leinwand- und Beschauordnung vom 1ten Jäner 1752. vor Augen haben, mich zur Beschau willig und ohne Murren bezeigen, den Weber, und zwar der Ordnung nach, wie ein jeder seine Waare zur Beschau gebracht, schleunig abfertigen, auf die Eigenschaft und Beschaffenheit der Waare, besonders auf die Länge und Breite genaue Obsicht tragen, die gerechte und untadelhaft befundene mit dem mir anvertrauten Beschausigill an beyden Enden subtil und deutlich siegeln, die ungerechte hingegen ungesiegelt lassen, und nach Maß und Vorschrift gesagter publicirten Leinwands- und Beschauordnung mit selbiger verfahren, auch von jedem Stücke beschauter leinener Waare ohne Unterschied des Werths mehr nicht, denn 2. kr. Beschaugebühr abfodern, hiervon monatlich 2. Pfenninge dem Kreißamte zu NN. baar erlegen, übrigens mich weder durch Gunst, Freund- oder Feindschaft, noch weniger aber, durch Gabe und Beschenkung abwendig machen lassen wolle. So wahr mir ꝛc. ꝛc.

# Adelicher Militarakademie-Errichtung.

Den 5ten Jäner 1752.

Errichtung einer adelichen Militarakademie zu Wienerisch-Neustadt, und einer Kriegsschule auf der Laimgrube nächst dem Chaosischen Stifte.

Anzuzeigen: Was für eine heilsame Absicht allerhöchst Ihre kaiserliche königliche Majestät wegen Errichtung einer adelichen Militarakademie zu Wienerisch-Neustadt, und einer Kriegsschule nächst der Chaosischen Stiftung auf der Laimgrube dahier allergnädigst hegen, und denn nächstens ausführen zu lassen entschlossen sind;

Solches erhellet aus nebensindiger Anlage, und darinn enthaltener ausführlichen Benachrichtigung von dem ganzen Werke des mehrern.

Welche man Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Nachricht hiemit communiciret. Wien den 5ten Jäner 1752.



Digitized by Google

Anno 1752.

# Benachrichtigung von der auf allerhöchste Anordnung Ihrer kaiserl. königl. Majestät, in der Wienerischen Neustadt errichtenden adelichen Militarakademie.

Mit was großer Vorsicht, unerschrockener Standhaftigkeit, und äußerster Bemühung sich Ihre glorwürdigst regierende kaiserl. königl. Majestät, Unsre allergnädigste Kaiserinn Königinn und Landesfürstinn, die ungekränkte Erhaltung, und die allgemeine Wohlfahrt dero sämmtlicher Erbkönigreiche, Fürstenthümer und Länder, auch sogar mitten unter den, so gleich im Anbeginn dero angetretener schweren Regierung großmüthigst überstandenen härtesten Kriegsläuften, jederzeit angelegen seyn lassen.

Solches hat sich aus dem Vergangenen, zu ewiger Danksverpflichtung gesammter dero getreuester Unterthanen und Innsassen mehr denn überflüßig veroffenbaret;

Und mit was für ausnehmender Fürsorge und Liebe allerhöchstgedachte Unsre Landesmutter von der Zeit an, als durch den erfolgten Frieden die allgemeine Ruhe und Sicherheit anwiederum glücklich hergestellet worden, für den innerlichen Wohlstand dero Erbländer, und für das Beste eines jeden Stands insbesondere unausgesetzt wache; hievon geben die mittlerweile bekannt gemachte heilsamste Satzungen und klügeste Anordnungen überzeugende Proben ab.

Bey diesen gemeinwesigen Anordnungen haben es aber Ihre kaiserl. königl. Majestät keinerdings bewenden lassen, sondern dero huldreicheste Fürsorge hat sich weiters dahin erstrecket, daß Allerhöchst-Dieselbe dero im Kriege verwundeten, durch langjährig geleistete Feldkriegsdienste entkräfteten, oder wegen Alters, und anderer Leibsgebrechlichkeiten halber zum Dienste untauglich gewordenen sowohl hohen als niedern Feldofficieren, wie dem Gemeinen in gleiche Untauglichkeitsumstände verfallenen Soldaten, die ihrer Stelle und Stande gemäße Verpflegung, auf sichere Einkünfte festgesetzet, und ausgemessen, und den hinterlassenen Officiers-Wittiben hinlängliche Pensionen zu ihrem nothdürftigen Unterhalte angewiesen, und abgereichet worden.

Das in letzt vergangenen Jahren zu standmäßiger Erziehung und Unterweisung der adelichen Jugend, auf eigene Kosten herrlich gestiftete Collegium, so von dem allerhöchsten Namen Unsrer Monarchinn den Namen führet, giebt ein neues Beyspiel, wie sehr Allerhöchst Deroselben am Herzen liege, dem inländischen Adel, nebst der christlichen Zucht, und den freyen Künsten, auch jene Wissenschaften bey Zeiten einflößen zu lassen, welche selben zu dereinstigem ersprießlichem Dienste des werthen Vaterlands, und des Staats tüchtig und nützlich machen können.

So ansehnlich nun dieses Denkmal dero nie genug zu preisenden Großmuth ist, so wenig ist dabey der landesmütterlichen Huld das Ziel gesetzet worden. Ihre Majestät haben vielmehr, in weiterer Erwägung, daß der Staat durch die Waffen beschützet, die zu der Führung erforderliche Kunst aber eben so, wie die Staatswissenschaften von Jugend auf erlernet werden müssen, den fernern allergnädigsten Entschluß gefasset, eine noch merklichere Ueberzeugung dero für den um das durchläuchtigste Erzhaus sich verdientgemachten Adel ihrer Erbländer, wie für die in Kriegsdiensten mit ruhmvollem Eifer sich hervorgethane Feldoberofficiers hegende ganz besondere Neigung an Tag zu legen, und in solcher Absicht eine eigene adeliche Militarakademie zu errichten, in welcher die adeliche Jugend (deren Aeltern entweder gar nicht, oder nicht genugsam bemittelt sind, oder aber sonst an der Gelegenheit Mangel leiden, ihren Kindern die standsmäßige Erziehung angedeihen zu lassen) nebst der geistlichen und weltlichen Verpflegung die Grundregeln der Kriegskunst, die damit verknüpfte Exercitien, nöthige Sprachen und Wissenschaften, unter hinlänglicher Anleitung erlernen, sofort dereinstens nach Maß ihres Wohlverhaltens, geprüfter Fähigkeit und Anwendung, zu wirklichen Feldkriegs-Diensten befördert werden könne.

Errichtung einer adelichen Militarakademie.

Anno 1752.

Diese soll in 2. Compagnien, jede Compagnie aber in 100. Cadeten bestehen.

Diese Militarakademie soll dermal aus einem adelichen Cadetencorps, und zwar aus zweyen Compagnien, jede 100. Cadeten stark, bestehen, die eine von lauter adelichen Knaben des Herrn- und Ritterstands aus den kaiserl. königl. Erbländer; die zweyte Compagnie aber von eben so vielen Militaroberofficierskindern (welche sämmtlich das 14. Jahr ihres Alters erreichet, und ohne sichtbarlichem Leibesmangel gebohren, folglich wohl gewachsen sind) zusammengesetzet, in der nothdürftigen Kost, Uniformenkleidung und gehöriger Bedienung, unentgeltlich unterhalten, über selbe ein kaiserl. königl. General zur Oberaufsicht, sofort bey jedweder Compagnie

Und zur Oberaufsicht soll ein k. k. General, und bey jeder Compagnie ein Hauptmann, 1. Ober- und 1. Unterlieutenant, denn 10. Kameradschafts-Inspectores.

Ein Hauptmann,
Ein Oberlieutenant,
Ein Unterlieutenant.
Zehen Kameradschafts-Inspectores.
Zwey Feldwäbel.
Zehen Korporalen.
Zwanzig Gefreyte, und
Acht und sechzig Gemeine, } Aus den Cadeten.
Denn drey Spielleute.

Denn die nöthige Geistliche, 1. Medicus und Chyrurgus, nebst andern Lehrmeistern bestellet werden.

Ferner aber die nöthige Geistlichen zur Seelsorge, ein Medicus und Chyrurgus, nicht minder zur erforderlichen Unterweisung und Anleitung in den zu obiger Absicht diensamen Leibesübungen und Wissenschaften, benanntlich zur Erlernung der Mathematic, zum Tanzen, Reiten und Fechten, zur französischen, italiänischen und böheimischen Sprache, und endlich zu zeitlicher Untergreifung und Uebung der Militarexercitien die ausbündigste Lehrmeister bestellet werden. Und zu noch mehrerer Bestättigung der für dieses neuerrichtende adeliche Cadetencorps hegenden allerhöchsten Gnade, und zu dessen so größerm Ansehen, haben Ihre kaiserl. königl. Majestät die Oberdirection des ganzen Werks Dero wirklichen geheimen Rathe, Kämmerer, Generalfeldzeugmeister, Obristen über ein Regiment zu Fuß, und Commandanten der kaiserl. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien, auch commandirenden Generalen in Oesterreich unter und ob der Enns, Herrn Leopold, des H. Röm. Reichs Grafen und Herrn von und zu Daun, auf Callenborn und Sassenheim, Principe de Thiano, allermildest aufzutragen geruhet.

Derselben Oberdirector, Hr. Generalfeldzeugmeister, Leopold Graf von Daun.

Derselben Wohnung, die landesfürstliche Burg zu Wienerisch-Neustadt.

Zu geraumiger Wohnung und Unterbringung dieser adelichen Militarakademie, und was darzu gehöret, haben ferner allerhöchsterwähnte Ihre kaiserl. königl. Majestät Dero eigene landesfürstliche Burg, nebst aller An- und Zugehörde, zur Wienerischen-Neustadt allergnädigst gewidmet, und gleichwie das ganze Institutum dieser Kriegsschule, sowohl in Ansehung der Verpflegung und Unterhaltung des Cadetencorps, als der darzu bestellten Aufseher, Lehr- und Exercitienmeister, ohne mindester Beläftigung des Unterthans, aus eigenen Kosten des Ærarii besorget wird; also auch die bequeme Zurichtung der hierzu benöthigten Wohn- Schlaf- Exercitien- und Krankenzimmer, auf gleiche Kosten, unverlängt, und dergestalt herstellen zu lassen, allergnädigst anbefohlen, auf daß bis zukünftigen Sommer die dahin aspirirende adeliche Jugend ohne Anstand eingenommen werden könne.

Errichtung einer Kriegsschule von 100. Knaben von 8. bis 13. Jahre.

Damit aber die von Ihrer kaiserl. königl. Majestät hierunter zum Besten Dero Staaten, und zur vorzüglichen Wohlfahrt des Adels und Militaris abgezielte heilsamste Absicht in keiner Zeit verfehlet, noch unterbrochen, sondern auch für das Künftige um so gewisser erreichet, und erhalten werden möge; gehet Dero allerhöchste landesmütterliche Vorsicht noch weiters dahin, daß, nebst obbeschriebener adelichen Militarakademie, eine Anzahl von hundert armen Adelichen und Militarofficierskindern von 8. bis 13. Jahre, in einer ganz abgesonderten Wohnstätte untergebracht, nothdürftiglich verpfleget, christlich erzogen, und in den zur Kriegskunst dienlichen Anfangsgründen, nach dem Begriffe ihres zarten Alters unterwiesen, folgbar als eine nachsprossende Pflanzschule fruchtbarlich nachgeziegelt, und diesen, wenn selbe dereinst das 14. Jahr ihres Alters zurückgelegt, und nebst ihrem mittlerweiligen Wohlverhalten die Hoffnung fernerweiter guter Anwendung

an

Anno 1752.

an Tag geleget haben dürften, in die Militarakademie nach Neustadt, je nach der dortselbst sich ergebenden Oefnung, nachzurücken gestattet, und sie zu dem Feldkriegsdienste vollends geschickt gemacht werden sollen.

Nächst der Chaosischen Stiftung.

In dieser Absicht ist zu Unterbringung letztgemeldter Pflanzschule nächst der hiesigen Chaosischen Stiftung, ein besonderer eigends hierzu bestimmter Tract wirklich im Baue, in welchem für sothane hundert Knaben die bequeme Gelegenheiten zur Wohnung bis Ende künftigen Sommers vollends werden zu Stande gebracht, in solchen diese Jugend, auf Kosten Ihrer kaiserl. königl. Majestät, im Lesen, Schreiben und Rechnen, in der lateinischen und französischen Sprache, in der Matheſi juvenili, und im Tanzen, danebst aber, und hauptsächlich in den Grundsätzen der wahren Religion hinlänglich unterwiesen, in Kost und gleicher Kleidung nothdürftig verpfleget, und mit einem Worte, unter beständiger Aufsicht der eigends hierzu ausersehenen Militarofficiere, und unter guter Anweisung geschickter Lehrmeister, zum Dienste des Vaterlandes, und zu ihrem eigenen Nutzen christlich und standsmäßig erzogen werden sollen.

Oberdirector ist der Herr Graf von Daun.

Ueber diese junge Kriegsschule wird obbenannter Herr Graf von und zu Daun, so, wie über die Anfangs gedachte Militarakademie, die Oberdirection führen, von dem jeweiligen Stande, von der Aufführung und Anwendung der angenommenen Cadeten und jüngerer Schüler, allwochentlich genaue Nachricht einziehen, die etwa einschleichende Gebrechen jeden Orts abstellen, eine durchgängige gute Ordnung, wie eine unverletzliche Subordination beybehalten machen, und endlich über all und jedes Ihrer kaiserl. königl Majestät zu allerhöchster Wissenschaft und zu Belohnung der vor andern sich durch ihren Fleiß und gute Sitten vorzüglich verdient machenden, wie zur unfehlbaren Bestrafung und Ausrottung jener, welche sich den vorgeschriebenen Akademiegesetzen zuwider zu handeln wider Verhoffen vermessen dürften, jedesmal den umständlichen Vortrag erstatten.

Und hat derselbe von deren Aufführung Ihrer k. k. A. M. den Vortrag zu erstatten.

Um aber auch unter denjenigen, welche in obige Militarakademie, und Kriegspflanzschule aufgenommen zu werden, das allerunterthänigste Verlangen tragen, die rechte Auswählung treffen zu können, haben Ihre kaiserl. königl. Majestät durch Dero geheimes Directorium in Publicis & Cameralibus, Dero sämmtlichen in den deutschen Erbländern angeordneten Repräsentationen und Kammern, ingleichen dero königl. hungarischen und siebenbürgischen Hofkanzley, denn dero allseitigen bestellten commandirenden Generalen, wie nicht minder Dero in Invalidenverpflegungssachen aufgestellter Hofcommißion allergnädigst aufgetragen, daß die erstere über die Kinder vom Adel, deren Aeltern zur eigenen Auferziehung derselben das Vermögen nicht besitzen, oder in Civil- oder Kameralstellen durch 20. jährige treue und gute Dienstleistung sich besondere Verdienste gesammelt, die letztere aber über die Kinder der Militarofficiers, so sich um das durchläuchtigste Erzhaus durch tapfere Feldkriegsdienste sonderlich meritirt gemacht, eine besondere Verzeichniß, mit jedortiger Beymerkung des Namens, Alters, und etwanniger Fähigkeit der Kinder, denn des Vermögens, Verdiensts, und anderer Umstände der Aeltern, ehmöglichst verfassen und einreichen, dabey aber die Aermeste den andern allezeit vorziehen sollen.

Das Directorium in Publicis & Cameralibus.

Ingleichen die Repräsentationen und hungarische- denn siebenbürgische Hofkanzley haben die arme Kinder vom Adel, die commandirende Generalen aber der Militarofficiers Kinder vorzuschlagen, wovon die Aermste jederzeit vorzuziehen sind.

Allermaßen denn mehr allerhöchsterwähnte Ihre kaiserl. königl. Majestät hierbey vorzüglich jenen Kindern, deren Aeltern ihr Leib, Blut und Vermögen dem Staate aufgeopferet, oder sich sonsten um das gemeine Wesen verdient gemacht haben, diese ihre landesmütterliche Gnade zuzuwenden, allermildest geneigt sind, um dadurch den Adel, und den Kriegsmann sicher zu stellen, daß, wo ein oder anderer für das Heil des gemeinen Wesens, Leben und Güter in die Schanze geschlagen, dessen Nachkommenschaft von der Dürftigkeit gerettet, und unter dem allerhöchsten Schutze einer so mildreichesten Monarchinn, als Kinder des Staats, zum Dienste und Nutzen des Vaterlandes erhalten und auferzogen werden.

Die Ersprießlichkeit dieses Vorhabens leuchtet jedermann in die Augen, und wird zuversichtlich den Adel wie die Kriegsleute zu aufrichtigster Verehrung, und allerunterthänigster Dankbarkeit, einfolglich zu so tapferer Verwendung ihrer Leibeskräften für den allerhöchsten Dienst ihrer gütigsten und vorsichtigsten Monarchinn

Anno 1752.

chinn unfehlbar, und um so mehrers verpflichten, als selbe andurch zum voraus versichert sind, daß auch nach erfolgendem Hinscheiden ihre nachlassende Waisen, in dem Schooße des Staats, zur Tugend und Wissenschaft sorgfältigst erzogen, und dereinstens zu den Stuffen des Glücks und der Ehre befördert werden.

# Taz- und Umgeldsordnung.

Den 8. Januarii 1752.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden geistlichen und weltlichen Personen, was Würden, Stands oder Wesens sie seyn mögen, so in Unsrer kaiserl. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien und inner den Linien sich befinden, und allda seß- oder wohnhaft, auch Unsrem und respective der Stadt Wien Taz und Umgelde unterworfen sind, bevoraus denjenigen, die mit Weine und allerhand Getränke zu handeln pflegen, oder ein und anderes auszuschenken, zu verleutgeben, oder zu verkaufen gemeynt sind, Unsre kaiserl. königl. auch landesfürstliche Gnade und alles Gute, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: Ob zwar durch die so vielfältige in Taz- und Umgeldssachen erlassene landesfürstliche Generalien und Patente auf das sorgfältigste getrachtet worden; kurz gedachtes Taz- und Umgeldsgefäll von allen schädlichen Beeinträchtigungen nachdrücksamst zu verwahren, so zeiget doch die Erfahrenheit, daß durch eine geraume Zeit her sich unterschiedliche neue Mißbräuche einschleichen, die so sehr verbotene Winkelwirthschaft und Leutgebschaften mehr als jemals überhand nehmen, derley unerlaubter Unfug, auch sogar mit ungleicher Auslegung der landesfürstlichen Generalien beschöniget werden wolle. Um also vorermeldtes Taz- und Umgeldsgefäll nicht noch größern Verkürzungen auszusetzen, haben Wir Uns entschlossen, über den von Unsrem gehorsamsten N. Oe. Consessu in causis summi Principis & Commissorum abgefoderten, auch unterthänigst erstatteten Bericht und Gutachten hauptsächlich in jenen Stücken, worinn bis anhero das Taz- und Umgeldsgefäll am meisten benachtheiliget worden, theils klare Maß und Ordnung vorzuschreiben, theils auch solche abhilfliche Mittel fürzukehren, wodurch alle eingeschlichene Mißbräuche abgestellet, mithin dieses Gefäll in seinem aufrechten Stande erhalten, und für weitern Beeinträchtigungen bewahret werden möge. Dem zufolge erlauben Wir zwar

Freyer Weinabzug in großen und kleinen Gattungen.

Erstens: Daß jedermänniglich in- und vor der Stadt, und inner den Linien vom ersten Martii dieses Jahrs an, den Wein frey und ungehindert sowohl in großen als kleinen Gattungen, auch Flaschenkellern abziehen könne: Jedoch soll

Hierüber muß ein unentgeltlicher Tazamtspaßierzettel genommen werden.

Zweytens: Bey allem zum Verkaufe abziehenden Weine, es geschehe von geistlichen oder weltlichen Personen, in großen oder kleinen Gattungen, oder auch Flaschenkellern, jederzeit noch ehebevor bey dem wienerischen Umgeld- und Tazamte ein Paßierzettel, so ohne einzigem Entgelte verabfolget werden wird, genommen, und dem Abholer des erkauften Weins zu seiner Sicherheit, damit er solches auf Verlangen oder Anhaltung des Weins fürzeigen könne, also gewiß behändiget werden, wie im widrigen ein derley ohne habenden kurzgedachten Paßierzettel verkaufter und wegzubringender Wein in Commissum verfallen seyn, und durch die zur beständigen Obsicht verordnete Personen, wie auch aufgestellte Tag- und Nachtwache angehalten, und abgenommen werden soll.

Wein unter 5. Eimer hat der Verkäufer gleich bey Abholung des Zettels zu verTazen.

Drittens ist von allem und jedem Weine, so unter 5. Eimer, mithin zu 4. 3. 2. 1. ½. ¼. Eimer, wie auch flaschenkellerweise zum Verkaufe abgezogen wird, die bereits ausgemessene Taz- und Umgeldsgebühr zu entrichten, und von dem Verkäufer bey Abholung des Paßierzettels baar zu bezahlen. Dahingegen hat

Wein über 5. Eimer in einem Faße zahlt keinen Taz und Umgeld.

Viertens aller und jeder Wein, so zu 5. Eimer und darüber verkauft wird, einigen Taz- und Umgeld nicht zu unterliegen, außer, wenn auch dergleichen zu 5. Eimer und darüber verkaufter Wein in kleinere Gattungen oder Fässel unter 5. Eimer abgezogen, und sothane Fässel nicht untereinstens, sondern in längerer Zeit nach und nach weggebracht und abgeholet würden; als in welchem Falle ebenermaßen die Taz- und Umgeldsgebühr entrichtet werden muß. Wie zumal denn auch

Fünf-

Anno 1752.

Fünftens: In jenem Falle, wenn in den auch ohnedieß offen habenden Kellern außer dem Weine, so zur Verleutgebung, oder Ausschanke gewiedmet ist, noch ein anderer Wein unter 5. Eimern abzugsweis verkauft würde, dafür gleichfalls die Taz- und Umgeldsgebühr besonders bezahlet, und eben daher über alle aus den auch offenen Kellern in größern oder kleineren Gattungen, oder Flaschenkellern verkaufende Weine unter obiger im §. 1. enthaltener Strafe das Paßierzettel bey dem Umgelds- und Tazamte abgeholet werden soll.

Wenn in einem offnen Keller ein anderer, als der zum verleutgeben gewiedmete Wein abgezogen wird, von solchen muß Taz und Umgeld entrichtet werden.

Sechstens: Gestatten Wir allergnädigst, daß der Weinschank unter dem Stangenzeiger gegen Entrichtung der ausschreibenden Gebühr, wie bisher bey allen Zeigerpartheyen beobachtet worden, nicht nur von den mit Weingärten versehenen, sondern auch von den mit Weingärten nicht versehenen, jedoch ansäßigen Bürgern, ingleichen von allen Eigenthümern, so in der Stadt bürgerliche Häuser besitzen, sowohl für sich selbst getrieben, als auch solche Befugniß in ihren Häusern einem andern steuerbaren Bürger bestandweis verlassen werden möge. Nur wollen Wir von dieser Bestandnehmung alle unbürgerliche Leute, bevoraus aber die unbefugte Weinhändler, und Winkelleutgeber unter einer Strafe von 50. Rthlr. (wovon die Hälfte der Bestandgeber, und die andere Hälfte der Bestandnehmer zu dem Tazamte abzuführen hat) gänzlich ausgeschlossen haben. Da auch

Strafe der unbürgerlichen und Winkelweinhändler und Leutgeber.

Siebentens: Fürkömmt, daß die Hauseigenthümer bey den Wirthen, oder leutgebenden Partheyen untereinstens die Umgelds- und Tazgebühr in den Zinnscontracten einzubedingen, oder auf andere Weise in diese Gefällssachen zu mischen sich anmaßen, welchen Unfug aber Wir in alle Wege abzustellen gemeynet sind; Als befehlen Wir, daß in das Künftige die ausschänkende Partheyen selbst mit dem Taz- und Umgeldsamte hierüber zu tractiren gehalten seyn, und im Verweigerungsfalle von erstgemeldtem Amte die vierteljährige Repartition, oder die ediktmäßige Beschreibung vorgenommen, gegen die Uebertreter auch mit aller Schärfe fürgegangen werden solle.

Ausschänkende Partheyen sollen wegen des Taz- und Umgelds mit dem Tazamte selbst tractiren.

Achtens: Ist von allen um das Geld anstellenden oder haltenden Zusammenkünften (worunter ebenfalls die um das Geld dingende Hochzeitmahle, und besonders alle Ballfestinen und dergleichen zu verstehen sind) der Unternehmer dergleichen Versammlungen die Taz- und Umgeldsgebühr zu bezahlen schuldig.

Bey allen für das Geld haltenden Zusammenkünften, Bällen und verdungenen Hochzeitmahlen soll von Wein die Taz und Umgeldsgebühr entrichtet werden.

Neuntens: Hat es bey Unsern in Sachen ergangenen allerhöchsten Resolutionen, vermög welchen den Bierleutgebern alle Kostgebung verboten worden, sein ferneres Bewenden; und sollen die Uebertreter das erste Mal mit 6. das zweyte Mal mit 12. und das dritte Mal mit 24. Rthlr. am Gelde gestrafet, im öftern Betretungsfalle aber mit einer empfindlichen Leibesstrafe beleget werden: Unter welcher nämlichen Strafe Wir auch alle Winkelwirthschaften und Leutgebschaften hiemit gänzlich verboten haben wollen. Und damit

Bierleutgeben sollen bey Strafe keine Kost geben.

Zehentens: Die Uebertreter um so leichter entdecket werden mögen, so haben die Tazamtsofficianten auf geschehene Denuntiation sich alsogleich über die Wahrheit der gemachten Anzeige verläßlich zu erkundigen, bey gegründetem Argwohne auch die Visitation in den Kellern, oder andern verdächtigen Orten vorzunehmen, als woran sie von niemand, wer es immer sey, bey 20. Rthlr. Strafe gehindert, und in jenem Falle sodenn, wenn die Denuntiation wahrhaft zu seyn befunden worden, den Denuntianten mit Geheimhaltung ihres Namens das Drittel von der verwirkten Strafe verabfolget werden solle. Wie zumal auch

Tazamtsofficianten haben die verdächtigen Ortz und Keller zu visitiren, und dem Denuntianten das Drittel zu verabfolgen.

Eilftens: Einige Zeit her die hofbefreyte und bürgerliche Caffeesieder, Wasser- auch Rosoglio-Brenner, und andere dergleichen geistreiche Getränke ausschänkende Partheyen der Taz- und Umgeldsgebühr unbilliger Weise sich entzogen haben, so befehlen Wir hiemit gnädigst, daß dieselbe von Zeit der Publicirung gegenwärtigen Patents ein gemäßigtes Taz- und Umgeld hinführo unweigerlich entrichten sollen. Wovon dem Taz- und Umgeldsamte die billige Repartition zu machen obliegen wird.

Caffeesieder, Wasser- und Rosoglio-Brenner haben ein gemäßigtes Taz- und Umgeld zu entrichten.

Zwölftens: Ist allen Advocaten, Notariis und Rechtsfreunden bey empfindlicher Strafe verboten, den Partheyen in dergleichen Winkelwirthschaftssachen, wo es lediglich ad factum, und nicht ad quæstionem Juris ankömmt, einige Schriften (die bey Unsrem N. Oe. delegirten Conselfu einreichende Recursanbringen blos allein ausgenommen) zu verfassen, solche zu übergeben, oder sie Par-

Advocaten und Notarien sollen in Tazsachen keine Anbringen bey Strafe verfertigen, noch die Partheyen vertreten, außer den Recours anbringen.

Anno 1752.

theyen zu vertreten, als welche selbst persönlich bey den anordnenden Commißionen zu erscheinen, und ihre Nothdurften zu verhandeln haben. Außerdem, und

Bestättigung der vorhinigen in Taz- und Umgeldssachen erlassenen Patente.

Schlüßlich: Lassen Wir es bey den in Taz- und Umgeldssachen Anno 1359. 1597. 1631. 1638. 1654. 1657. 1663. 1667. 1679. 1687. 1695. 1703. 1707. 1715. 1719. 1720. 1729. 1737. und 4. May 1744. ergangenen Generalien, Mandaten, und öffentlichen Rufen, in so weit hier Orts nicht etwas abgeändert worden, gänzlich verbleiben; Nur wollen Wir, daß Unsre in gegenwärtigem Patente enthaltene allerhöchste Verordnungen lediglich in Unsrer kaiserl. königl. Residenzstadt Wien, und inner den Linien, auch respectu jener Partheyen, so Unserem und respective dem Stadtwienerischen Taze und Umgelde unterworfen sind, ihre Wirkung haben, weitershin aber weder extendiret, noch zu einer Nachfolge und Beyspiele genommen werden sollen.

Wornach sich also jedermann zu richten, und Unsren allergnädigsten Befehlen gehorsam nachzuleben, mithin für Schaden und Unheil zu hüten wissen wird. Gegeben in Unsrer kaiserl. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien den 8. Monatstag Januarii im siebenzehenhundert zwey und fünfzigsten, Unsrer Reiche im zwölften Jahre.

## Abfahrtsgeld von den Militarverlassenschaften.

Den 8. Januarii 1752.

Dem N. Oe. in Causis summi Principis & Commissorum delegirten Consessui hiemit in Gnaden anzuzeigen: Allerhöchstgedacht Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten auf geschehenen gehorsamsten Vortrag über die von dem Hof- und N. Oe. Kammer-Procuratore, wegen des von selbem auf die General Locatellische Verlassenschaft geschlagenen bey ihm N. Oe. delegirten Consessu aber nicht angenommenen Verbots gemachte allerunterthänigste Anzeige, und dem respectu der von den Militarpersonen zu entrichten kommenden Abfahrtsgelder und caduc werdenden Verlassenschaften weiters beygefügte Vorstellung allergnädigst resolviret, daß, nachdem mehr höchstgedacht Ihre kais. kön. Majestät von den bereits Anno 1707. und 1708. erlassenen Hofresolutionen abzugehen nicht gedenken, mithin auch dermal einen besondern fiscum campestrem aufzustellen nicht gesinnet wären, die von dem Vermögen der Militarpersonen zu entrichten kommende Abfahrtsgelder und caduc werdende Militarverlassenschaften, wie vorhin, also auch jetzo, und ins Künftige durch die Hofkammerprocuratur besorget, die diesfalls vorfallende Causæ von derselben betrieben, sodenn diese eingehende Gelder an die Invalidenkasse, als wohin solche, vermög der in materia der Versorgung der Invalidensoldaten ergangenen allerhöchsten Resolutionen gewiedmet sind, abgeführet werden sollen.

Die Causæ der Caducität, und Abfahrtsrechts über eine Militarverlassenschaft, sollen wie vorhin von der Kammerprocuratur besorget.

Die eingehende Abfahrtsgelder aber der Invalidenkasse abgeführet werden.

In Verfolg dessen haben denn Ihre kaiserl. königl. Majestät weiters gnädigst verordnet, daß der von dem Kammerprocuratore auf die General Locatellische Verlassenschaft geschlagene Verbot der Ordnung nach bey ihm N. Oe. delegirten Consessu acceptiret, auch in allen künftigen Fällen die von gedachtem Kammerprocuratore sowohl wegen des Abfahrtsgelds als der caduc werdenden Verlassenschaften halber der Ordnung nach einreichende Verbote von ihm Consessu angenommen, darüber die Insinuata an den kaiserl. königl. Hofkriegsrath (welcher solche zufolge der untereinstens demselben diesfalls zukommenden allerhöchsten Resolution auf das genaueste zu beobachten haben wird) ausgefertiget, sodenn die ausfindig gemachte gebührende Quanta durch die Hofkammerprocuratur an gedachte Invalidenkasse gegen gehöriger Bescheinigung abgeführet, und jedwede zeitliche Beträgniße durch dieselbe, sowohl in die Quartalsextracten, als auch in die jährlich legende Hauptrechnung ordnungsmäßig eingebracht werden sollen.

Judicium competens der N. Oe. delegirte Consessus.

Von demselben also die von dem Kammerprocuratore einreichende Verbote anzunehmen.

Und dem kaiserl. königl. Hofkriegsrathe zu insinuiren.

Die eingebrachte Quanta hingegen von dem Kammerprocuratore gegen Bescheinigung zur Invalidenkasse abzuführen.

Diese in die Quartalsextracten und jährliche Hauptrechnungen einzubringen.

Welche geschöpfte allerhöchste Resolution ihm N. Oe. delegirten Consessui hiemit zur Nachricht, und zu seinem Verhalte in dergleichen sich ergebenden Vorfallenheiten bedeutet wird. Wie denn hierwegen das Erforderliche untereinstens sowohl an den k. k. Hofkriegsrath, als an den Hof- und N. Oe. Kammerprocurator erlassen worden. Wien, den 8. Januarii 1752.

Norma,

Digitized by Google

Anno 1752.

# Norma, welche von Ihrer kaiserl. königl. Majestät wegen künftighin zu haltenden öffentlichen Spektakeln, als Opern, Komödien, musikalischen Akademien, und andern um das Geld haltenden Vorstellungen, und Schauspielen allergnädigst vorgeschrieben worden.

Den 16. Januarii 1752.

Nachdem Ihre kaiserl. königl. Majestät in mildester Erwägung, daß bey Haltung der öffentlichen Schauspiele bisher viele Mißbräuche eingeschlichen sind, hierinnfalls die nöthige Schranken zu setzen nöthig befunden, und zu dem Ende in Ihrer Haupt- und Residenzstadt Wien sowohl, wie in allen übrigen Ihren Erblanden allergnädigst zu verordnen geruhet haben. Daß

1mo. Die Adventszeit hindurch vom 12. December inclusive anzufangen.
2do. Die ganze Fasten.
3tio. Die Betwoche.
4to. Am Feste der H. H. Dreyfaltigkeit.
5to. Die Fronleichnamsoctav.
6to. An den Frauenfesten selbst sowohl, als an deren Vorabenden, wenn auch an solchen kein Feyer- oder Festtag von der Kirche verordnet ist.
7mo. An den Quatembern.
8vo. Am Festtage aller Heiligen, und deren Vorabende.
9no. Aller Seelen.
10mo. Am Christi Himmelfahrtstage.
11mo. Am Feste der heiligen drey Könige.
12mo. Den 1. October und 4. November, als an den respective Geburts- und Namensfesttagen weiland Seiner kaiserl. königl. katholischen Majestät Caroli VI. glorreichesten Andenkens.
13tio. Den 28. Augusti und 19. November, als an den gleichmäßigen respective Geburts- und Namensfesttagen weiland Ihrer kaiserl. Majestät Elisabethä Christinä höchstseligsten Andenkens, und endlich
14to. Den 19. und 20. October wegen begehender glorreichester Jahrsgedächtniß weiland Seiner kaiserl. königl. katholischen Majestät Caroli VI. glorwürdigsten Andenkens

Keine öffentliche Schauspiele oder Spektakel angestellet, noch einige musikalische Akademien um das Geld produciret, mithin nach den Weihnachts- Oster- und Pfingstfeyertagen, jedesmal erst den darauf folgenden Mittwoch, und respective nächsten Tag damit angefangen, und solche nicht anderst, als mit Ausschließung obbenannter Festtage gestattet, und dem auf das genaeuste nachgelebet werden soll.

Als wird sothane allerhöchste Ausmessung dem Publico durch den Druck zu dem Ende bekannt gemacht, damit jedermänniglich sich darnach zu achten, und für Schaden zu hüten wissen möge, allermaßen die Uebertreter mit gemessener Bestrafung angesehen werden sollen. Wien, den 16. Januarii 1752.

# Lehenspatente-Publication der auswärtigen Reichsfürsten.

Den 7. Februarii 1752. Die verbotene Publicirung der Patente von auswärtigen Reichsfürsten in allhiesiger Residenzstadt.

Anzuzeigen: Es haben allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät für ungeziemend angesehen, daß in allhiesiger Residenzstadt solche Patente, die von auswärtigen Reichsfürsten unterzeichnet, oder auch auf ihren Namen gestellet sind, öffentlich angeschlagen werden, wie erst unlängst in Ansehung der Marggräflich-Brandenburgischen Lehen geschehen ist;

Auswärtige Fürsten und Lehensherren sollen zu ihren Lehenspröbsten allhier lauter angesessene Landsleute erkiesen.

Und zumal ohnehin die ältern Generalien, sonderlich de Anno 1550. und 1665. ganz ausdrücklich vermögen, daß die auswerdige Fürsten und Lehensherren ihre eigene Lehenspröbste allhier bestellen, und darzu lauter angesessene Landsleute

Anno 1752.

Durch welche die Feudal-Vorfallenheiten besorget werden sollen.

leute erkiesen sollen, wo folglich durch eben diese einheimische Lehensträger alle Feudalvorfallenheiten besorget werden können.

In Veränderungsfällen der auswärtigen Lehensherren oder der hiesigen Lehenspröbste, sollen ihre hiesige bestellte oder neuernennte Lehenspröbste mit der Legitimation an die gehörige Instanz angewiesen, von dieser aber die Notifications-Patente ausgefertiget, und kundgemacht werden.

Als haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst zu resolviren geruhet, daß hinführo keine Patente von auswendigen Fürsten, ohne vorher sich bey Hofe anzufragen, publiciret, insonderheit aber in dem Falle, wenn mit auswendigen Lehensherren, oder auch mit ihren hierländischen Lehenspröbsten eine Veränderung vorgienge, diese ihre allhier bestellte, oder auch neuernannte Lehenspröbste mit der erforderlichen Legitimation an die gehörige Instanz angewiesen, und folgends von dieser das gewöhnliche Notificationspatent ausgefertiget, und kundgemacht werden soll.

So hat man denn solches ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Nachricht und genauen Beobachtung, auch weiteren Verfügung an den Herrn Landmarschall hiemit erinnert. Wien, den 7. Februarii 1752.

## Sauberkeit der Gassen in den Vorstädten.

Den 7. Februarii 1752.

Der Repräsentation und Kammer in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns hiemit in Gnaden anzuzeigen: Es äußere sich, daß auf den allhiesigen Vorstadtsgründen die Unsauberkeit fast in allen Gassen dergestalt überhandnehme, daß durch den andurch entstehenden übeln Geruch sogar der Gesundheitsstand einer nicht geringen Gefahr ausgesetzet zu seyn scheine; und hat daher sie Repräsentation und Kammer, auf daß der so sehr angewachsene Unrath in gedachten Vorstädten von den bürgerlichen Gründen sowohl, als andern unverweilt hinweggebracht, folgbar die erforderliche Reinigkeit wiederum hergestellet werde, das Nöthige sogleich zu verfügen, und über den Vollzug festiglich zu halten. Wien, den 7. Februarii 1752.

Unrath in den Vorstädten sowohl von den bürgerlichen als andern Gründen hinwegzubringen.

## Der Schuhknechte Lade- und Herbergenabstellung.

Den 8. Februarii 1752.

Anzuzeigen: Es hätten die allhiesige Schuhmachermeister beschwersam angezeiget, daß die Schuhknechte allhier, ungeachtet der jüngstgemachten Vorsehungen, sich dennoch nicht zur Ruhe begäben, und theils bey der angeordneten Auflage in geringer Zahl erschienen, theils aber die aus der Arbeit stehende wie die anhero kommende fremde Schuhknechte weiters zu wandern verleiteten; Und daher allerunterthänigst gebethen, daß, weil diese Unordnungen ohne Abschaffung der besondern Herberge der Schuhknechte bey dem Strauße auf der Freyung allhier nicht zu verhindern sey, gedachte Herberge in ihr Handwerkshauß zu transferiren allergnädigst gestattet werden möchte. Da nun Ihre kaiserl. königl. Majestät auf eine von der Repräsentation und Kammer in dem Marggrafthume Mähren wegen der dort Landes nicht geschehenden Individualerscheinung der Schuhknechte bey der Auflage jüngsthin gemachte fast gleiche Vorstellung noch unterm 29. erstabgewichenen Monats Januarii, in Sachen weiters allermildest resoluiret, daß auch sothane Individualerscheinung der Schuhknechte zur gewöhnlichen Auflage nicht gedrungen, sondern, damit die Gelegenheit zu ihren Zusammenkünften abgeschnitten werde, künftighin die Auflage durch die Meister selbst geschehen, mithin jeder Meister für seine Schuhknechte die Præstanda von Zeit zu Zeit prästiren, und zu Verhütung alles Argwohns wegen der Gebahrung mit diesem Gelde von der Lade ein Schuhknecht alle Quartal nach der Reihe auch einen Schlüssel haben, zu desto sicherer Bewirkung alles dessen aber die besondere Herbergen der Schuhknechte aller Orten ehmöglichst abgestellet werden sollen. Diesemnach, und zumal ebenfalls allhier wegen Abstellung der besondern Herberge der Schuhknechte kein Bedenken obwaltet. Als hat sie Repräsentation immittelst, um die gewöhnliche Aufkündigungszeit nicht zu verabsäumen, das Gehörige alsogleich fürzukehren; nicht minder das von den hiesigen Schustermeistern obenangeführtermaßen weiters Vorgestellte, imgleichen, wie die Einhebung des Auflaggelds der Schuhknechte auch hier Orts durch die Meister veranlasset werden könne? in gehörige Erwägung zu ziehen, und darüber ihren gutächtlichen Bericht förderſamſt nach Hofe zu erstatten. Wien, den 8. Februarii 1752.

Wie die Auflage von den Schuhknechten in die Lade künftig zu geschehen habe.

Die besondere Herbergen allen Orten abzustellen.

Von

Digitized by Google

Anno 1752.

## Von Erbsenhändlern, Pflastermauth-Abnahmsregulirung.

Den 12. Februarii 1752. Von den bürgerl. Erbsenhändlern soll die Pflastermauth nach dem Wienermetzen abgenommen werden.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst anbefohlen, daß die, von den bürgerlichen Erbsenhändlern zu entrichten kommende Pflastermauth nach dem Wienermetzen abgenommen werden soll. Wien den 12. Februarii 1752.

## Weg- und Straßenherstellung in Vorstädten.

Den 12ten Februarii 1752.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserliche königliche Majestät haben aus eigener Bewegniß allergnädigst anzubefehlen geruhet, daß die sämmtliche Hauptwege und Straßen in allen hiesigen Vorstädten, besonders aber der Weg vor dem Kärntnerthore gegen die Paulaner über die Wieden, bey dem Collegio Theresiano vorbey, bis an die dasige Liniebrücke, auf einen beständigen und mehr dauerhaften Stand mittels eines anlegenden sogenannten Stein- oder Grundpflasters, und darüber anziehenden röhrigen Schoders, in der genugsamen Breite, damit die gegeneinander öfters fahrende Wägen füglich ausweichen können, alsogleich hergestellet, und beyderseits gepflasterte Rinnsäle inner den Linien errichtet, nicht minder weiters auch von dannen der Baumalleeweg bis nacher Lachsenburg in wandelbaren Stand gesetzet werden sollen.

Anlegung eines festen Grundpflasters in genugsamer Breite.

Errichtung gepflasterter Rinnsäle.

Welche obstehende allerhöchste Resolution Ihr Repräsentation und Kammer zu dem Ende hiemit erinnert wird, damit selbe wegen der obvorgeschriebenen Herstellung der Wege inner den Linien das Benöthigte ganz unverlängt an die von Wien zu verfügen, wegen der lachsenburger Straße aber von selöst das Erfoderliche ehestens furzukehren, und wie oder auf was Weise zu diesem Wegreparationswerke geschritten werden wolle, innerhalb 8. Tagen nacher Hofe den gutächtlichen Bericht zu erstatten wissen möge. Wien den 12. Febr. 1752.

## Kirchenkapitalien-Administrirung ob der Enns.

Den 15ten Februarii 1752.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren geist- und weltlichen Obrigkeiten, deren nachgesetzten Beamten, auch Kirchenkommißarien und Zechpröbsten aller in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns befindlichen Gotteshäuser Unsre kaiserl. königl. und landesfürstliche Gnade und alles Gute, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen:

Wasmassen Wir höchst mißfällig erfahren müssen, wie übel mit den Kirchengeldern und Kapitalien, in Unserm Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns zeithero gebahret, und mit was großer Unordnung und Sorglosigkeit das Kirchenrechnungswesen, sowohl von den geistlichen als weltlichen Patronis und Vogtobrigkeiten, zuweilen betrieben worden, wovon die mehreste Ursache darinn bestehet, daß die Patroni & Advocati Ecclesiarum die Kirchenkapitalien aus eigener Macht an sich gezogen, und die Interessen hiervon entweder gar nicht oder sehr langsam, und alsdenn nicht einmal vollständig entrichtet, auch entweder gar keine, oder zu Zeiten sehr unverständige und unwirthschaftliche Zechpröbste gestellet, die Rechnungen hingegen weder abgefodert noch aufgenommen haben;

Wenn Wir nun als Suprema Advocata Ecclesiarum diesem Unwesen abhilfliche Maß zu geben, ernstlich gemeynet sind: als wollen Wir nach vernommener allseitiger geistlicher und weltlicher Gehörde hiemit allergnädigst verordnet haben, daß

Primo: Jeder Zechschrein oder Kirchenkasse, mit drey unterschiedenen Schlößern und Schlüßeln, davon einer bey der Vogtherrschaft, oder dem von ihr aufgestellten Kirchenkommißario, oder wem sie sonst sothanen Schlüßel anvertrauen würde, der andre bey dem Pfarrer, und der dritte in Händen des ersten Zechprobstens dergestalt verwahret werde, daß einer ohne dem andern gesagten Zechschrein oder Kasse nicht eröfnen möge, beständig versperret gehalten.

Zu jedem Zechschreine, oder Kirchenkasse sollen 3. unterschiedene Schlösser samt Schlüsseln gemacht, und verschlossen werden, wovon einen Schlüssel die Vogtherrschaft oder ihr aufgestellter Kirchenkommißarius, den andern der Pfarrer, den dritten aber der erste Zechprobst in Händen haben soll.

Anno 1752.

In dieser Kasse sollen die Kirchengelder, Obligationes, und andre die Kirche angehende Instrumenta verwahret,

Die Kasse aber in der Sacristey, Kirche, oder in dem Schlosse der Vogtherrschaft aufbehalten werden.

Secundo: In sothanem Zechschrein oder Kasse, die Kirchengelder, Obligationes und andre die Kirchen angehende Instrumenta, wohl verwahrlich aufbehalten, diese Zechschrein und Kasse aber

Tertio: In der Sacristey oder sonst in der Kirche, dafern aber daselbst kein genugsam sicheres Ort zur Aufbehaltung vorhanden wäre, in die Schlösser und Wohnungen der Vogtherrschaften zur sichern Verwahrung gebracht werden sollen. So viel es hingegen die Rechnungen betrift, so werden selbige

Kirchenrechnungen wann, u. wie solche geleget werden sollen.

Quarto: Von Jahre zu Jahre längstens 6. Wochen nach dessen Beschluß ohne mindester Ausflucht ordentlich und mit allen justificirlichen Documenten fortan zu erlegen, und in Beyseyn der Vogtherrschaft oder ihres abgeordneten Kommißarii, denn des Pfarrers oder Vicarii, der Zechpröbste, und eines Ausschußes von der Gemeinde ordnungsmäßig, und zwar in dem Pfarrhofe aufzunehmen, und nach befundener Richtigkeit sogleich in loco zu ratificiren, zu unterschreiben, und auszufertigen seyn. Zu welchem Ende

Bestimmung des Tags zur Rechnungsaufnahme.

Quinto: Wegen des eigentlichen Tags zur Rechnungsaufnahme zwischen der Vogtherrschaft und dem Pfarrer die vorläufige Einverständniß gepflogen, sodenn der hierzu bestimmte Tag von der Kanzel der Pfarrmenge 14. Tage vorhero angekündiget, die Rechnungen selbst aber wenigstens 8. Tage zuvor dem Pfarrer zu genauer Durchsehung mitgetheilet, dahingegen

Abstellung der Gastereyen bey der Rechnungsaufnahme auf Kosten der Gotteshäuser.

Sexto: Bey sothaner Rechnungsaufnahme alle Gastereyen, so auf Kosten der Gotteshäuser anzustellen gewöhnlich gewesen, durchgehends und solchergestalt abgeschaffet werden sollen, damit den Kirchen für dergleichen Gastmahle nichts aufgerechnet noch paßiret werde.

Aufstellung zweyer Zechpröbste bey jeder Kirche.

Septimo: Wollen und befehlen Wir, daß fortan bey jeglicher Kirche 2. Zechpröbste von wohlverhaltenen, ehrliebenden, und nicht gar mittellosen Bürgern oder Unterthanen, auf die bishero gewöhnliche Art und Weise angestellt, und ihnen die Kirchenverwaltung ohne Entgelt etwann auf 3. Jahre aufgetragen, nach derer Verfließung aber (dafern die bereits aufgestellte Zechpröbste sothane Besorgung nicht von selbst ferners continuiren wollten) andere anwiederum aufgenommen werden mögen;

Die Kirchenvorsteher in den landesfürstl. Städten, u. landesfürstl. Pfarren in Oesterreich ob der Enns, sollen von der Mildenstiftungskommißion angestellet werden.

Bey Unsern landesfürstlichen Städten hingegen werden sowohl, als auch bey den Uns specialiter zugehörigen landesfürstlichen Vogteypfarren die Kirchenvorsteher allemal mit Vorwissen und Genehmhaltung Unsrer im Lande ob der Enns befindlichen Mildenstiftungskommißion anzustellen seyn.

Kein Zechprobst soll die eingegangene Kirchengelder über 8. Tage in eigener Verwahrung haben.

Octavo: Soll keinem Zechprobste die eingehende Gelder, wo sie immer herrühren, über acht Tage in eigener Verwahrung zu behalten erlaubt, sondern solche in Gegenwart des Pfarrers, und des von der Vogtobrigkeit aufgestellten Kommißarii in den Zechschrein oder Kasse unfehlbar eingelegt werden.

Doch soll ihnen ein gemäßigtes Quantum zur Bestreitung der kleinen Nothwendigkeiten gegen getreue Verrechnung, doch nicht über 30. fl. anvertrauet werden.

Nono: Ist zwar den Zechpröbsten ein gemäßigtes Quantum nach Ermessen des Kirchenkommißarii und Pfarrers zur Bestreitung der kleinen Nothwendigkeiten auf getreue Verrechnung in Händen zu lassen, ihnen jedoch einige Ausgaben, so die Summa von dreyßig Gulden übersteigen, es mag solches die Reparirung des Kirchengebäudes, Anschaffung einiger Paramenten, Kirchengeräthschaft, oder was es sonst sey, betreffen, ohne Bewilligung der Vogtherrschaft oder des aufgestellten Kommißarii, und des Pfarrers zu unternehmen bey eigener Vertretung verboten.

Die Kircheneinkünfte sollen ad fructificandum angelegt werden.

Decimo: Sollen die eingehende Interessen, Dienstzehente und andere Kirchengelder nicht unfruchtbar gelassen, sondern nach beyläufigem Ueberschlage, was etwann zu den vorfallenden unentbehrlichen Bedürfnißen vorräthig zu bleiben hätte, der Ueberrest dergestalt ad fructificandum angelegt werden, daß

Kirchengelder dürfen nicht ohne Magistrats-Herrschafts- oder Mildenstiftungs-Kommißionskonsens, und gegen hinlängliche Sicherheit ausgeliehen, widrigenfalls ad fundos Publicos angeleget werden.

Undecimo: Keinem Bürger oder Unterthan, ohne magistratischen und respective herrschaftlichen Consens, allen andern Partheyen aber anderst nicht, als mit Vorwissen und Bewilligung Unsrer in Mildenstiftungssachen angeordneten Kommißion einiges Kirchengeld dargeliehen, und von dieser, ob die zulängliche Sicherheit dabey vorhanden sey, auf das genaueste untersuchet, allenfalls auch und wenn bey den einiges Darleihen von den Gotteshäusern ansuchenden Privatis oberwähn-

Anno 1752.

wähnte Sicherheit nicht zu finden seyn dürfte, sothane Gelder ad fundos publicos hinterlegt, hiervon aber

Duodecimo: Die Interessen über Jahr und Tag anschwellen zu lassen, bey selbst eigener Vertretung keineswegs gestattet, sondern in diesem Falle gegen jedermann ganz unverschont mit der gerichtlichen Execution fürgegangen; und

Die Interessen sollen nicht über Jahr und Tag unerhoben gelassen werden, bey ansonstiger gerichtlichen Execution.

Decimo tertio: Von den Vogtherrschaften bey Verluste ihres Vogtrechts, Darleihungsweis oder sonst eigenmächtig keine Kirchen, noch Stiftungsgelder an sich gezogen, sondern dafern selbige etwas zum Darleihen anverlangen, hiervon entweder durch sie selbst, oder durch den Pfarrer bey Unsrer landesfürstlichen Repräsentation und Kammer die Anzeige eingelegt, und Dero Entschließung abgewartet werden soll.

Die Vogtherrschaften sollen bey Verluste des Vogtrechts ohne Repräsentations-Erlaubniß keine Kirchen- oder Stiftungsgelder eigenmächtig oder lehensweis an sich ziehen.

Decimo quarto: Eben so wenig soll den Zechpröbsten gestattet werden, ohne Vorwissen des Kirchenkommißarii und Pfarrers, einiges Geld für die Kirche, unter was Vorwande es immer sey, aufzunehmen, und wenn gleichwohl die Nothdurft ein Darleihen aufzunehmen erheischte, ist die von den Zechpröbsten auszustellende Obligation jedesmal untereinstens von dem Kommißario und Pfarrer mit zu corroboriren.

Auch die Zechpröbste ohne Vorwissen des Kirchenkommissarii, und Pfarrers kein Geld für die Kirche aufnehmen, auch die ausgestellte Obligationen von allen dreyen corroboriret werden.

Damit nun allem diesem genau und ohne Unterbruch nachgelebet werde, so soll Unsre im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns angeordnete Mildestiftungskommißion beständig sorgfältige Obsicht darauf tragen, und zu diesem Ende, so oft sie es nöthig finden wird, die Kirchenrechnungen von allen sowohl landesfürstlichen, als Privatvogtey-Gotteshäusern zu ihrer Ein- und Nachsicht abfodern, diese auch von den Vogtherrschaften sowohl geistlichen als weltlichen Stands unter schwerer Strafe und Ahndung unweigerlich außer aller Entschuldigung produciret werden.

Die Mildestiftungskommission soll auf die genaue Nachgelebung ihr stätes Augenmerk richten.

Euch Obrigkeiten und den Nachgesetzten, auch Kirchenvorstehern und Zechpröbsten, hiemit alles Ernstes anbefehlend, daß ihr obigen Instructionspunkten unfehlbar nachleben, und euch bey sonst unausbleiblicher schweren Strafe und Verantwortung in allem darnach richten sollet. Denn hieran geschieht Unser gnädigster Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer Stadt Linz den 15. Febr. 1752.

## Bürgerbriefs-Abstellung ob der Enns.

Es habe diese kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer, aus verschiedenen zu ihr klagbar gediehenen Begebenheiten vernehmen und ersehen müssen, wie sehr einige von euch der Befugniß, die Bürgerbriefe zu ertheilen, bis nun zu mißbrauchet, massen selbe zuwider des in Gewerbssachen bekanntermaßen ergangenen allergnädigsten Patents, in welchem deutlich vorgesehen, daß ein Bürger eines Orts auch an selbem wohnhaft und behaußt seyn müste, verschiedene Personen gegen Erlegung einiger wenigen Taxe und Schreibgelds, und etwaiger Entrichtung einer jährlichen ganz unbeträchtlichen Abgabe ertheilet, und keinerdingen in pflichtmäßige Achtung gezogen worden sey, daß andurch derley Personen alle bürgerliche Handlungen zu treiben, in die vermeintliche Befugniß gesetzet, dadurch aber den wahrhaften Bürgern, welche mit Steuer und Gaben belegt sind, und auf derer Aufrechthaltung allerdings fürzudenken und zu sorgen ist, der größte und beträchtlichste Eintrag geschehe; Den 19ten Februarii 1752.

Da nun diese kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer keinerdingen gestatten kann, daß den behaußten mit Steuer und Gaben belegten Bürgern, ihre Gewerbe durch dergleichen auswärtige und nur Namensbürger geschmälert werden;

Als wird euch Eingangs benannten hiemit anbefohlen, daß, zumal diese kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer, alle auf solche unerlaubter Weise hinausgegebene Bürgerbriefe von nun an, als kaßirt und aufgehoben ansiehet, auch auf selbe bey sich ergebenden Vorfallenheiten keine Acht tragen, sondern als platterdingen ungültig achten wird, ihr nicht allein gesagte Bürgerbriefe wiederum von jenen, welchen ihr sie unbefugter Weise ertheilet habt, gegen billigen Abtrag der dafür empfangenen Taxen hereinfodern, auch in Zukunft von fernerweiterer Ertheilung bey für jeden Brief von dem gesammten Stadt- oder Marktgerichte,

Die auf unerlaubte Weise hinausgegebene Bürgerbriefe sollen von nun an als kaßirt und aufgehoben angesehen,

Die davor entrichtete Taxen gegen Zurücknehmung des Bürgerbriefes abgetragen,

oder

Anno 1752.

Hinführo aber keiner mehr bey 12. Rthl. Strafe ertheilet werden.

oder jenem, so an der Ertheilung Schuld trägt, zuerlegenden Pön von 12. Reichsthaler euch enthalten sollet. Denn hieran geschiehet ꝛc. Linz den 19. Februarii 1752.

# Salzvisitation.

Den 19ten Februarii 1752.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen, den sämmtlichen in dem wienerneustädterischen Salzdistricte liegenden Herrschaften, deren Verwaltern, Richtern und Amtsleuten hiemit anzuzeigen:

Es sey Ihrer kaiserl. königl. Majestät allergehorsamst beygebracht worden, wasmaßen der Salzverschleiß in daselbstigem Districte, besonders gegen den steyermärkischen Gränzen im letzt abgewichenen Jahre um ein sehr namhaftes abgenommen hätte, die Ursache dessen aber von daher eigentlich rührete, weil den Ueberreutern in jenen Fällen, da sie im Gebirge mit herrschaftlicher Assistenz die Visitation vornehmen, und den benachbarten unter eine andere Herrschaft gehörigen Unterthan auch untereinstens visitiren wollten, der bey ihnen anwesende oder nächst befindliche Richter oder Amtmann, in einer andern Herrschafts Unterthanshauß nicht hineingehen, und keine Assistenz außer seiner Herrschaft Unterthanshäusern leisten wollte, womit also die Ueberreuter, da sie zu der andern Unterthanen Herrschaftsverwaltern um Assistenz zu erhalten, vier bis fünf Stunden, auch oft ganze Tage zu reuten hätten, unverrichteter Sachen abziehen müßten:

Wiezumal aber einerseits die von den Ueberreutern bey den Herrschaften nehmende Assistenz lediglich den allerhöchsten Dienst zum Ziel führet, auch die Natur sothaner Haußvisitation keinen Verschub oder Umschweif leidet, und endlich den Grundherren selbst hierdurch nichts Nachtheiliges zuwächst;

Daß die bey den Salzvisitationen anwesende, oder nahe dabey befindliche Richter und Amtsleute den Ueberreutern auch in Häusern, welche einer andern Herrschaft unterthänig sind, bey 100. Thaler Strafe die Assistenz leisten sollen.

Als haben allerhöchst gedacht Ihre kaiserl. königl. Majestät sub Dato 24. Decemb. vorigen Jahrs allergnädigst resolviret und anbefohlen, daß bey den vorzunehmenden Haußvisitationen der zur Assistenz mitgegebene anwesende, oder nächst dabey befindlich seyn mögende Richter oder Amtmann, auch in jenem Falle, wenn die Ueberreuter ein dessen Herrschaft nicht unterthäniges Hauß visitiren wollten, bey der in den kaiserl. königl. Patenten vorgesehenen Bestrafung der 100. Thaler die Assistenz zu leisten schuldig: dieses jedoch den Herrschaften an ihrer ansonst habenden Gerechtigkeit unpräjudicirlich seyn soll.

Welche allerhöchste kaiserl. königl. Resolution man ihnen Herrschaften, derselben Verwaltern, Richtern und Amtleuten, hiemit zur Nachricht und gehorsamsten Vollziehung, auch daß sie Herrschaften diese allerhöchste Resolution ihren sämmtlichen Unterthanen zur Wissenschaft, auch unterthänigsten Nachlebung in der Herrschaftskanzley wohl und deutlich vorlesen, und dahin verhalten sollen, hiemit erinnern wollen;

Denn hieran geschiehet Ihrer kaiserl. königl. Majestät allerhöchster Willen und Meynung, wornach sie sich zu richten, und für Schaden zu hüten wissen werden. Wien den 19. Februarii 1752.

# Der Schuhknechte Handwerksherbergs- und Ladeordnung.

Den 26ten Februarii 1752.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, und zumal es bey der jüngst anbefohlenen Transferirung der hiesigen Schuhknechtherberge von dem Straußen in das Handwerkshaus der Meisterschaft allhier, allerdings sein Bewenden hat;

Uebertragung der Herberge in das Handwerkshauß der Meisterschaft.

Als haben Ihre kaiserl. königl. Majestät weiters allergnädigst verordnet, daß daselbst nach eigenem Antrage Ihr Repräsentation und Kammer, ein bescheidener Mitmeister, als Handwerksvater angestellet, die besondere Auflegung der Gesellen aber gänzlich aufgehoben, hingegen von jedem Meister von den bey ihm in Arbeit stehenden Gesellen das Auflaggeld zurück gehalten, und statt ihrer zur Gesellenlade erleget, dabey aber, damit solches jedesmal richtig geschehe, gute Obsicht getragen, und von den zur Gesellenlade gehörigen drey Schlüßeln, einer dem Handwerkskommißario, der zweyte einem Beysitzmeister, und der dritte einem der

Anstellung eines Schuhmachermeisters zum Handwerksvater.

Besondere Auflegung der Schuhknechte abgestellt.

Von jedem Meister ist von seinen Knechten das Auflaggeld zurück zu behalten, und zur Gesellenlade zu erlegen.

Gesellenlade soll drey Schlüssel haben.

Schuh-

Schuhknechte nach der Reihe, jedoch ohne Zulegung des Namens eines Altgesellens eingehändiget, folgbar die Lade ohne Beyseyn dieser drey niemals geöffnet, endlich aber den Schuhknechten, wenn die Berechnung des dahin einfliessenden Geldes geschiehet, jedesmal 6. aus ihrem Mittel darzu abzuordnen gestattet werden soll;

Wie die Rechnung aufzunehmen.

Wornach also Sie Repräsentation und Kammer, das Nöthige an seine Gehörde zu verfügen wissen wird. Wien den 26. Febr. 1752.

## Salzcontrabandstrafen prima cognitio.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, Amtsleuten, Innsaßen, Unterthanen und Getreuen, was Würden oder Wesens die in Unserm Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns gesetzen und wohnhaft sind, Unsre kaiserl. königl. und landesfürstliche Gnade und alles Gute, und geben euch hiemit allergnädigst zu vernehmen:

Den 1. März 1752.

Welchergestalt sich das gmundnerische Salzoberamt beschwerführend vernehmen lassen, daß hier Lands von verschiedenen Herrschaften und Obrigkeiten auf die an selbe geschehende Requisition die in Salzschwärzung denuncirte Unterthanen nicht nur allein zu oberwähntem Salzoberamte ad inquirendum zu sistiren verweigert, sondern noch über dieses, die demselben in Salzcontrabands-Vorfallenheiten eingeraumte prima Cognitio von darum in Anstand gezogen werden wollte, weil Innhalts des §. 3. nach aufgehobenem ständischem Salzverlagscontracte vom 11ten May 1750. emanirten Salzpatents, sich obberührtes Salzamt zwar der Apprehension des corporis Delicti und nur über die in flagranti attrapirende Schwärzer der ersten Cognition zu prävaliren befugt wäre, dahingegen, und wo es um Abthuung eines mittelst Localvisitation ausfündig gemachten Contrabands zu thun, vermög oballegirten Patents §. 9. in loco Delicti, und von Seiten der Herrschaft oder Ortsobrigkeit in Beyseyn eines Salzoberamts-Subalternen, um die den Unterthanen wegen sonstiger Citirung nach Gmunden verursachenden Expensen, und anderweite Nahrungsverkürzung hindann zu halten, derley Abhandlung fürzunehmen wäre.

Gleichwie aber dieser aus oberdeutetem Patente hergeleitete Anstand sich nicht nur allein von selbst hebet, sondern auch die natürliche Folge zeiget, daß, nachdem der ehehin mit den Ständen fürgedaurte Salzverlagscontract cessiret, die Abhandlung und erste Cognition der Salzcontrabandsstrafen, welche durante Contractu den Ständen überlassen gewesen, dem Salzoberamte Gmunden, welches dermals in locum der Stände subintriret, nunmehr zugehörig, folglich auch um so mehr befugt seyn müsse, die Salzdelinquenten, so, wie solche ehehin die Stände in Kraft der zur Zeit des fürgedauerten Verlagscontracts denselben eingestandenen ersten Cognition nach Linz citiret und abgeruffen haben, dermalen ad locum Inquisitionis nach Gmunden citiren, und allda vel per se, vel per Commissarium untersuchen und bestrafen zu lassen, als ehehin und vor dem Salzverlagscontracte die Salzprävaricanten, ungeachtet selbige in actuali Delicto einiger Einschwärzung nicht attrapiret worden, sondern nur per denunciata, & confrontationem qua tales zu seyn, überzeugt und convinciret worden, ebenfalls nach Gmunden haben gestellet werden müssen.

Daß die prima Cognitio in Salzcontrabandsstrafen dem Salzoberamte zu Gmunden zugehöre.

Als befehlen Wir hiemit allergnädigst, daß ihr auf jedesmal vom geöffnetem Salzoberamte geschehende Requisition alle euch in Salzschwärzung verdächtige angezeigte Unterthanen und Innsaßen ohne weiters, und um so unverweilter nach Gmunden, oder wohin solche ad inquirendum vel confrontandum abgeruffen werden dörften, unter schwerester Verantwortung sistiren sollet, als bereits unterstens das Salzoberamt durch seine Gehörde in Sachen mit allem Glimpfe und Discretion fürzugehen, und die Schwärzer allenfalls, wenn es die Umstände gestatten und kein Nachtheil subversiret, in loco ihrer Wohnung oder Obrigkeit, durch einen Salzbeamten zur Inquisition zu ziehen, und sonach die Contrabandsverhandlung möglichst zu verkürzen, und zu beschleunigen angewiesen worden.

Wohin auch alle in Salzschwärzung verdächtige Unterthanen und Innsaßen, oder wo anderstin solche ad inquirendum vel confrontandum verlanget wö den, bey schwerester Verantwortung gestellet werden sollen.

Und falls es nöthig wäre, in loco ihrer Haußwohnung, oder Obrigkeit durch einen Salzbeamten die Visitation fürzunehmen, soll es mit Discretion geschehen.

Anno 1752.

Welchem Ihr also pflichtschuldigst nachzukommen wissen werdet. Denn hieran geschiehet Unser gnädigster Willen und Befehl. Gegeben in Unsrer Stadt Linz den 1. Martii 1752.

## Boten- und Landkutscher-Visitirung.

Den 6ten März 1752.

Ankommende Boten, Landkutscher und dergleichen zu visitiren.

Anzuzeigen: Es wäre dem Franz Anton Consoni allhiesigen Postamtskontrolorie-Officier, aus Ihrer kaiserl. königl. Majestät allerhöchstem Befehle aufgetragen worden, die ankommende und abgehende Boten, Landkutscher und dergleichen zu visitiren, ob sie nicht verbotene Briefe oder kleine zu den Postwägen gehörige Päckel, zuwider den emanirten Postpatenten in Præjudicium Ærarii mit sich führeten, um solche sodenn zur patentmäßigen Strafe ziehen zu können.

Da es nun demselben, und dem ihm zugegebenen Ueberreuter Christoph Schober jezuweilen an der nöthigen und schleunigen Assistenz gebricht, mithin in dessen Ermanglung oder Verweilung jene, welche man auf der Stelle einer Uebertretung hätte überweisen können, Zeit und Gelegenheit überkommen, die bey sich habende verbotene Briefe oder Päckel, anderwärts zu salviren, und sich hierdurch von der Strafe loß zu wirken, hingegen das allerhöchste Interesse erfodert, daß den so häufigen Verschwärzungen auf alle immer mögliche Weise vorgebogen, und die Uebertreter der Patente nach aller Schärfe abgestrafet werden.

Den abgeordneten Kommissarien mit der Rumorwache, in Vorstädten von den Grundrichtern Assistenz zu leisten.

Als ergehet h emit an Sie Repräsentation und Kammer die Verordnung, an Gehörde zu verfügen, womit obgemeldtem Consoni und dessen Uebergeher auf allmaliges Ansuchen, entweders mittelst der Rumorwache, oder in den Vorstädten durch die Grundrichter die verlangende Assistenz schleunig und unverzüglich soll geleistet werden. Wien den 6. Martii 1752.

## Gewehrhandel in das türkische Gebieth.

Den 11ten März 1752.

Türkischen Handelsleuten soll die Erhandlung der erbländischen Gewehrssorten nicht beschwerlich gemacht werden.

Anzuzeigen: Allerhöchst gedachte Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten zeithero verschiedentlich wahrgenommen, und daher in allergnädigste Erwägung gezogen, daß bey gegenwärtigen Umständen, wo die Türken mit allerley Armaturen von verschiedenen europäischen Ländern dergestalt zureichend versehen werden können, daß es bloß in ihrer Willkühr stehe, ob sie solche da oder dort herholen, oder sich zuführen lassen wollen, folgsam keine Ursache obwalte, ihnen die Erhandlung der Gewehrssorten in den kaiserl. königl. Erbländern gegen derselben dafür hereinbringendes baares Geld beschwerlich zu machen, hiernächst auch bey solcher Beschaffenheit die türkische Handlungspartheyen fernershin zu Erhebung der bishero üblich gewesenen Hofkriegsräthlichen Päße für das ausführende Feuergewehr zu verhalten, um so weniger von einer erfoderlichen Wirkung seyn könne, als ein solcher Zwang vielmehr zur wesentlichen Hemmung des Commercii, und Verhinderniß des von den Landesfabriken ohne dieß schwer hindanngehenden Verschleißes gereiche.

Die Ausfuhre des erbländischen Gewehrs in die Türkey darf ohne Hofkriegsräthlichen Paß gegen Entrichtung der Mauth geschehen.

Als wäre von allerhöchst Ihroselben hierwegen allergnädigst entschloßen, auch an den kaiserl. königl. Hofkriegsrath bereits der Befehl erlassen worden, daß derley Handlungspartheyen zur Ausfuhre des erbländischen Gewehrs in Türkey, die vorhin übliche Hofkriegsräthliche Päße zu erheben und beyzuhaben nicht mehr verbunden sind, sondern mit der gewöhnlichen und sicheren Mautherpedition, aller Orten paßiret werden sollen.

Welche abgeschöpfte allerhöchste Entschließung man dannenher Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer, zur diensamen Nachricht und weiters gehörigen Verfügung anmit unverhalten wollen. Wien den 11. Martii 1752.

## Straßenreparirung in den Vorstädten.

Den 18ten Martii 1752.

Die ungesäumte Herstellung aller Vorstadtsstraßen mit gepflasterten Rinnsalen.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, und haben Ihre kaiserliche königliche Majestät allergnädigst anbefohlen, daß die von Wien, nach ihrer eigenen Erklärung alle Straßen in den Vorstädten mit beyderseits gepfla-

Anno 1752.

pflasterten Rinnsälen auf Art und Weise, wie es bey dem Wege über Mariahilf geschehen, ehestens herstellen, übrigens aber die Reparation an dem Wege bis zur Lachsenburger Linie ungesäumt vorgenommen, und ex nunc nach aller Möglichkeit beschleuniget, ein gleiches auch von allen andern Vorstadtsgrundobrigkeiten beobachtet werden solle. Wien, den 18. Martii 1752.

Ein gleiches von allen andern Grundobrigkeiten zu beobachten.

## Soldaten, außer der Marschroute betretene handfest zu machen.

Es kömmt vor, wasgestalt die auf einige Zeit von den Regimentern zur Besorgung ihrer Privatangelegenheiten beurlaubte Soldaten die in den ertheilenden Passeporten deutlich angeführte Marschroute nicht beobachten, sondern in andern Orten des Landes herumvagiren, auch über die bestimmte Zeit sich aufhalten; dem ungeachtet aber von den Landgerichtsverwaltern niemal angehalten, oder bey seiner Gehörde angezeiget worden seyen; Wenn nun ein solches den in Sachen ergangenen Generalien offenbar zuwider läuft.

Den 22. Martii 1752.

Als wird von Seiten der in Sicherheitssachen verordneten Hofcommißion den Landgerichtsverwaltern ernstlich befohlen, daß selbe nicht allein auf die Habhaftwerdung der Regimentsdeserteurs genaue Obsorge tragen, sondern auch, soferne ein mit Passeport versehener und noch wirklich in kaiserl. königl. Diensten stehender Soldat auf einer andern als ihm vorgeschriebenen Route, oder über die bestimmte Zeit betreten würde, solcher sogleich angehalten, und der weitere Bericht anhero überreichet werden solle. Wien, den 22. Martii 1752.

## Wachshandel in den Kirchen.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten wider alles Geziemen sowohl, wie wider die geistliche Rechte selbst zu streben angesehen, daß von der Geistlichkeit die Wachskerzen und Opferfiguren zum Theile mittelst Aufstellung ordentlicher Gewölber, Läden und Hütten vor den Kirchen, zum Theile aber in den Gotteshäusern oder Sacristeyen selbst den in Wahlfahrten oder sonst ihrer Andacht halber kommenden Personen verkaufet, hierdurch angegen ein unerlaubter, und meister Dingen wucherlicher Handel getrieben zu werden pflegte. Und da besonders hiebey die Nahrung der bürgerlichen Wachszieher und Lebzelter zu nicht geringer Beschwerung der von ihrer Profeßion zu tragen habenden onerum publicorum empfindlich verkürzet würde; so sey von Ihrer kaiserl. königl. Majestät alles dieses allererleuchtest erwogen, und solchemnach allergnädigst entschlossen worden, daß für jetzt und künftig den Geistlichen insgesammt aller Handel und Wandel nicht allein der großen Kerzen und aller Wachsfiguren, sondern auch der kleinen Kerzlein, mithin der diesfalls bisher eingeschlichene Mißbrauch aller Orten nachdrucksamst abgestellet, und hierauf mit allem Ernste feste Hand gehalten werden solle.

Den 25. Martii 1752.

Die Geistliche sollen sich von allen Opferwachses und großen wie auch kleinen Kerzenhandel enthalten.

Damit jedoch die Wahlfahrter mit derley Wachssorten bey den besuchenden Kirchen zur Ausübung ihrer Andacht eines Theils versehen, andern Theils aber in dem gerechten Preise und Gewichte nicht bevortheilet und überhalten werden mögen.

Als hätten allerhöchst Dieselbe den privilegirten Wachsziehern und Lebzelterzünften hiemit gestattet, daß dieselbe vor den Kirchen in locis profanis die benöthigte Läden oder einen Stand zu Verkaufung großer und kleiner Wachskerzen und Opferfiguren aufrichten und halten können, jedoch, daß selbe die Figuren und Kerzen weder mit Harze zu stark zu vermischen, noch die Kerzen mit allzudicken Dachten zu ziehen, scharf und ernstlich angehalten werden sollen.

Die Wachszieher und Lebzelter sollen für den Kirchen in locis profanis aufgerichteten Läden gedachtes Opferwachs und Kerzen in gerechtem Preise und Gewichte verkaufen, und sich aller Bevortheilung enthalten.

Um aber auch hierinnfalls alle besorgliche Bevortheilungen sowohl in der Güte, als in dem Gewichte und Preise sicher hindan zu halten, so hätten mehr allerhöchsternannt Ihre kaiserl. königl. Majestät annebst noch allermildest zu verordnen befunden, daß derley Wachszieher und Lebzeltner bey Betretung des alte-

Anno 1752.

rirten Gewichts und Preises oder verfälschter Qualität des Wachses mit Harze, und übermäßigen Dachten, im Gelde, oder nach Befunde, mittelst Niederlegung des Handwerks, allergerechtest bestrafet, und ihr Repräsentation und Kammer der gutfindende Ausspruch hierüber sowohl ratione quanti, als respectu temporis nach Beschaffenheit der hervorbrechenden Umstände de Casu in Casum überlassen werden solle.

Immaßen nun angegen in der Bestrafung keine ordentliche Richtschnur beobachtet werden mag, wenn nicht vorher das Gewicht und der Preis zu Abmessung des Excesses sich festgestellt befindet.

Als hat man ein solches ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer anmit unverhalten wollen, womit selbe die hierländische Wachszieher- und Lebzelterzünfte hierüber vorläufig zu vernehmen, und sodenn denselben das Gewicht und den Preis zu einer unverbrüchlichen Beobachtung auszumessen und vorzuschreiben unvergessen seyn möge. Wien, den 25. Martii 1752.

## Verordnungen an die medicinische Facultät unmittelbar zu erlassen.

Den 3. April 1752.

Anzuzeigen: Es habe der kais. kön. Rath, erste Leib- und Proto-Medicus Herr Gerhard van Swieten vorstellig gemacht, wasgestalt die von ihr Repräsentation an das allhiesige Consistorium Universitatis erlassende Verfügungen nicht anderst, als durch unnöthige Umwege, einfolglich meistentheils erst nach langem Zeitverlaufe an die medicinische Facultät gelangten, und zur Bestättigung dieser Beschwerde einige neuerliche Beyspiele angeführet, wie nämlich die wegen Abgebung eines Parere über den Giftverkauf, welche bereits den 3. November 1751. dahin erlassen worden seyn solle, erst den 28. abgewichenen Martii eine andere vom 9. November 1751. in Betreff eines sichern Kieninger erst den 22. Martii elapsi, nicht minder jene von 29. Februarii einen gewissen Kreen betreffend, allererst den 31. dicti Martii zu Händen erwähnter medicinischen Facultät gediehen seyen.

Nun ist zwar von ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer hierunter der bisanher eingeführt gewesten Ordnung gemäß, vermög welcher die dießfällige Verfügungen nicht recta an die Facultäten, sondern an selbe durch gesagtes Consistorium Universitatis zu ergehen gehabt haben, gehandelt worden.

Immassen sich aber durch obige Anzeige ganz klar veroffenbaret, daß durch eben diesen Umweg die der medicinischen Facultät zufertigende Befehle sehr langsam an selbe gelangen, folgbar auch die öfters in unverschieblichen Anliegenheiten daher abfoderende Berichte gar spät eingelegt werden können, dem allerhöchsten Dienste hingegen an dießfälliger schleuniger Beförderung öfters sehr vieles gelegen ist.

In jenen Fällen, da die Sache die medicinische Facultät bloß allein angehet, soll die Expedition nicht mehr an das Consistorium Universitatis, sondern unmittelbar an die medicinische Facultät mit der Aufschrift ad Præsidem & Decanum, künftighin erlassen werden.

So haben allerhöchstgedacht Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst resolviret, daß zu Abschneidung der hiebey obangezeigtermaßen nach dem vorigen Fuße nothwendig unterlaufen müssenden Verzögerung wenigstens in jenen Fällen, wenn die Sache bloshin die medicinische Facultät angehet, folgbar kein anderweiters in die Sphäram der übrigen Facultäten einschlagendes Objectum zum Gegenstande hat, die so gestaltige ausstellende Verfügungen nicht minder an das Consistorium Universitatis, sondern unmittelbar an sie medicinische Facultät, und zwar mit der Aufschrift ad Præsidem & Decanum hinführo erlassen werden sollen.

So demnach ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur nachrichtlichen Wissenschaft, und dem Ende hiemit erinnert wird, damit dieselbe in den künftig sich ergebenden Vorfallenheiten sich hiernach unfehlbar zu achten, und andurch den dabey vorwaltenden allerhöchsten Dienst ihres Orts bestermaßen zu beschleunigen sich angelegen halten möge. Wien, den 3. April 1752.

Ver-

Digitized by Google

Anno 1752.

## Stohl- oder Conductsordnung Uebertretungsstrafe.

Den 8. April 1752.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst zu resolviren geruhet, daß nicht allein der NN. Probst respectu der angezogenen Casuum specificorum, sondern auch die übrige Pfarrer, in so weit selbe pro præterito einer übermäßigen Taxabnahme, der emanirten Conductsordnung zuwider überzeuget werden können, ohne mindester Consideration oder weiterer Anfrage, zum unnachsichtlichen und unverlängten Ersatze der abgefoderten mehreren Gebühr gemessen angehalten, mithin sowohl für das Vergangene, als für das Zukünftige jenes, was hierwegen verordnet worden, in allen Stücken auf das genaueste und unverbrüchig beobachtet, von nun aber keine Leiche von den in der Vorstadt angesessenen, oder für beständig wohnhaft gewesten Verstorbenen, außer jener Personen, welche eigene, oder Familiengruften in der Stadt haben, oder nur übern Sommer in den Vorstädten sich aufhalten, künftighin mehr in die Stadt begraben, und innberührte Quittungen, in Folge der Conductsordnung mit Auswerfung der Klasse, und sonderheitlicher Anführung jedes Zahlungsbetrags verfasset, dabey aber den sämmtlichen Pfarren unverlängt bedeutet werden solle, daß, wie dermalen befohlen wird, also auch hinführo alle sothaner Verordnung zugegen handelnde mit einer gemessenen pro pauperibus gewidmeten Strafe ohne Unterschied unfehlbar beleget werden würden. Wien, den 8. April 1752.

Probste und Pfarrer, welche pro præterito eine übermäßige Taxe wider die Conductsordnung abgenommen haben, sollen zum unverweilten Ersatze der abgefoderten mehreren Gebühr verhalten werden.

Und in futurum sich unverbrüchig nach der Conductsordnung achten.

Aus der Vorstadt soll künftig niemand in die Stadt begraben werden, außer jenen, welche eigene oder Familiengruften, oder nur übern Sommer in den Vorstädten wohnen.

Die Pfarrer, welche wider die Conductsordnung handeln, sollen mit einer für die Armen gewidmeten Strafe belegt werden.

## Brunnen auf offenen Gassen Abstellung.

Den 8. April 1752.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, und ist an Kaßirung innberührten Brunnens gegen genaueste Erfüllung der zur Beybehaltung der dahingehenden Wasserader innen vorgeschlagener Modalitäten kein Bedenken obhanden. Wo übrigens sie Repräsentation, auch wegen Abthuung der übrigen in der Stadt auf offenen Gassen befindlichen Brünnen, wenigstens respectu jener Orte, wo in den Gassen gemauerte Canäle vorhanden sind, in Folge vorjähriger Resolutionen den gleichmäßigen Vorbedacht nehmen soll. Wien, den 8. April 1752.

## Zeitungen fremder Einschwärzung.

Den 10. April 1752.

Der Repräsentation und Kammer in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns hiemit in Gnaden anzufügen. Es äußere sich, daß noch immer continuiret wird, fremde Zeitungen unter dem Vorwande, daß in derley Paqueten Bücher enthalten wären, hereinzuschwärzen, und durch Botenschaffer, auch andere öffentlich austheilen, und verkaufen zu lassen. Wie zumal aber derley Hereinschwärzung wider die emanirte Botenpatente läuft, indem die Austheilung der Zeitungen allein den kaiserl. königl. Postämtern, und auf dem Lande den Postmeistern zustehet, und überlassen worden. Als ergehet hiemit an sie Repräsentation und Kammer die Verordnung an die Botenschaffer, Buchführer und andere, mit Nachdrucke nochmals zu verfügen, daß sie sich von Hereinbringung und Austheilung fremder Zeitungen, unter der in den Patenten ausgesetzten Strafe gänzlich enthalten sollen. Es wird aber dieselbe untereinstens an die Büchervisitationskommißion das Behörige zu erlassen haben, daß selbe bey Visitirung der Bücherpaquete, ob darinnen keine Zeitungen beygepackt? wohl untersuchen, die etwa gefundene dem Obristhofpostamte allhier mit Namhaftmachung dessen, der solche hereingebracht, und desjenigen, an wen derley Paquete addreßiret waren, zusenden soll. Wien, den 10. April 1752.

Unter Bücherpacketen annoch stehende Hereinschwärzung fremder Zeitungen.

Läuft wider die emanirte Botenpatente.

Stehet den Postämtern allein zu.

Den Botenschaffern, Buchführern, und andern bey patentmäßiger Strafe zu verbieten.

Bücher, Packete sollen deshalben von der Büchercommission visitiret.

Die Vorfindende dem Postamte zugestellt werden.

Anno 1752.

## Postbeeinträchtigung-Abstellung.

Den 14. April 1752.

Landkutscher- und Lehenrößler-Posthornsführung.

Denn Beförderung der Passagiers mit Unterlegung und Abwechslung der Pferde.

Der Repräsentation und Kammer in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns hiemit in Gnaden anzuzeigen: Es wären abermal Beschwerden eingeloffen, daß die Landkutscher und Lehenrößler sich nicht allein des Posthorns noch immer ganz ungescheut bedienten, sondern auch die Reisende, mittelst unterlegenden und abwechslenden Pferden, wohin sie es verlangten, postmäßig beförderten; wie denn erst kürzlich der Landkutscher N. zwey Pferde mit einer Kalesche nach Trayßkirchen, vermög Anzeige des alldasigen Postmeisters in das Wirthshaus gestellet, um einen von Neustadt per Posta gekommenen Passagier von dar abzuholen.

Ist in den emanirten Patenten verboten.

Wie zumal aber so ein als das andere in den emanirten Patenten auf das schärfeste verboten. Als wird sie Repräsentation und Kammer an die sämmtliche Landkutscher und Lehenrößler nochmals mit Nachdrucke zu verordnen haben, damit sie sich der Führung des Posthorns sowohl auf, als außer der Poststraße, ingleichen aller Pferdunterlegung und Abwechslung also gewiß enthalten, als im widrigen wider dieselbe nach aller Schärfe verfahren, und sie mit der in den Patenten ausgesetzten Strafe unnachläßig beleget werden sollen. Wien, den 14. April 1752.

Sollen sich dessen bey der ausgesetzten Strafe enthalten.

## Münzenausfuhre.

Den 22. April 1752.

Daß eine namhafte Anzahl Speciesthaler jährlich aus den Münzämtern an das Commerciendirectorium abgegeben werden sollen.

Wie denn auch solche Thaler und Gulden gegen Commercialpaß, wenn sothane Species von dem betreffenden Münzamte verlegeit worden, außer Lande geschicket werden können.

Anzufügen: Es seye derselben zwar erst jüngsthin unterm 15. ablaufenden Monats die allergnädigste Willensmeynung Ihrer kaiserl. königl. Majestät zu erkennen gegeben worden, daß nicht allein eine namhafte Anzahl Speciesthaler aus den Münzämtern an das kaiserl. königl. Commerciendirectorium alljährlich abgegeben, sondern auch nach Befunde desselben, und gegen dessen ausfertigenden Päßen von Zeit zu Zeit einige Quanta an Thalern und Gulden, jedoch nicht anderst, als nach vorgängiger Obsignirung des betreffenden Münzamts außer Lande geführet werden mögen.

Wenn dergleichen Münzen ohne Paß und Obsignirung außer Lande heimlich geschicket werden, sind solche in Commissum verfallen, auch derjenige noch mit empfindlicher Strafe anzusehen, der solche abgesendet.

Obwohl es sich nun von selbst verstehet, und die in Sachen ehedem emanirte Generalien ganz deutlich im Munde führen, daß jene, welche dergleichen Speciesmünzen, ohne vorhin darüber angesuchter und erhaltener Paßirung heimlich außer Lande zu führen, oder zu verschicken sich ermessen dürften, mit Confiscirung der betretenden Baarschaft auch befindenden Dingen nach mit anderweiter empfindlicher Bestrafung unverschont beleget werden sollen.

Wofür das Publicum gewarnet werden soll.

So wollen doch Ihre kaiserl. königl. Majestät dieses Gesetz bey gegenwärtiger Gelegenheit ausdrücklich erneuert und befohlen haben, das Publicum gehörig und ernstgemessen zu warnen, daß sich niemand, wer der auch seye, ohne vorher erhaltenen Paß von oberwähntem Commerciendirectorio und zugleich bewirkter Obsignirung des Münzamts bey unvermeidlicher Strafe der Confiscation einige Speciesgelder aus den Erbländern zu verführen, oder zu verschicken unterstehen soll.

Welches demnach ihr Repräsentation zur gehörigen Ankehrung des weiters Nöthigen und fester Darobhaltung hiemit bedeutet wird. Wien, den 22. April 1752.

## Heurathen ausländischer Gesellen auf Profeßionen.

Den 22. April 1752.

Den bürgerlichen Profeßionisten-Wittwen mit ausländischen Gesellen ohne Consens sich zu verheuraten verboten.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, und haben Ihre kaiserl. königl. Maj. allergnädigst resolviret, daß innberührtem aus der obern Pfalz gebürtigen Schneidergesellen das Bürgerrecht für diesmal zwar verliehen, hinführo aber den bürgerlichen Wittwen sich mit ausländischen Gesellen ohne vorläufig erhaltenen Consens zu verehligen nicht gestattet werden soll. Wien, den 22. April 1752.

Jagd-

Digitized by Google

Anno 1752.

## Jagdwege an der hohen Leitha Herstellung.

Den 28. April 1752.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen den sämmtlichen in dem Wolkerstorfer Forstamte gelegenen Unterthanen anzufügen: Es haben Ihre kaiserl. königl. Majestät über einen Allerhöchst-Deroselben erstatteten gehorsamsten Vortrag allergnädigst zu resolviren geruhet, daß an den in der hohen Leytha von dem Gehölze ausgereuteten Orten die Baumstöcke und Wurzen ausgegraben, und hinweggebracht, sodenn die Gruben wohl verstossen, und angeglichen, mithin diese Jagdwege zur bequemlichen Durchfahrt ehestens wandelbar hergestellet, und hierzu die in dem Wolkerstorfer Forstamte gelegene Unterthanen, welche ohnedem zu Prästirung der Jagdrobath verbunden sind, gebrauchet, ihnen, damit sie nach der Einsage mit den Jägern und ihren Richtern und Geschwornen um an die hierwegen alldahin bestellte Ingenieurs angewiesen zu werden, abtheilungsweis in der hohen Leytha bey der Arbeit erscheinen, anbefohlen, übrigens aber denselben zu einer Ergötzlichkeit das ausgegrabene Holz von den Wurzen und Baumstöcken überlassen, nebstdem auch ein Beytrag auf Brod pr. täglich 3. Kreuzer abgereichet werden soll.

Daß die im Wolkerstorfer Forstamte gelegene Unterthanen die Baumstöcke und Wurzeln in der hohen Leytha ausgraben sollen, damit die Jagdwege wandelbar hergestellet werden.

Wofür ihnen täglich 3. kr. und die ausgegrabene Wurzen und Baumstöcke gegeben werden sollen.

Welche allergnädigste Resolution denselben zur Nachricht, und gehorsamsten unfehlbaren Vollziehung hiemit erinnert wird; allermaßen an die zu Ausgleichung oberwähnter Orte in der hohen Leytha beordnete Herren Commissarien dieses Mittels Räthe Herrn Leopold von Schick, und Herrn Victor Joseph von Häring, untereinstens das Gehörige erlassen worden ist. Wien, den 28. April 1752.

## Kirchenfreyung-Mißbräuche-Abstellung.

Den 10. May 1752.

Anzuzeigen: Es hätten allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät seit Dero angetretener Regierung verschiedentlich, und zum großen Mißfallen wahrzunehmen gehabt, was für Mißbräuche aus den allseitigen Kirchenfreyungen, zum Nachstande Dero Dienstes, zum Abbruche der heilsamen Gesetze, und zur Aergerniß des Publici entsprungen, und ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer ist ohnehin nicht unbekannt, was zu billigmäßiger Einschränkung diesfälliger allzuweit treibenden, dem gemeinen Wesen überhaupts sehr schädlicher Freyheiten, sonderheitlich in Ansehung der dahin wider alles Recht eingenommenen Militardeserteurs wiederholtermalen allergnädigst verordnet worden: Nachdem es aber nunmehr so weit gekommen, daß die Geistlichkeit den vermeintlichen Kirchenschutz, wie den Ausreissern, also auch den muthwilligen Decoctoribus, Falliten und Mauthverschwärzern, oder Defraudanten der landesfürstlichen Gefälle angedeihen zu lassen, selbe in ihre Freyungen einzunehmen, und den gerechten Verfahrungen der Justiz zu entziehen sich anmaße, dahingegen allbekannt ist, daß dergleichen Gattung Verbrechen das Jus Asyli um so weniger zu statten kommen könne, als daraus eine allgemeine Zerrüttung und unzählige Unordnungen unfehlbar entspringen würden.

Deserteuren, Decoctoribus, Falliten, Mauthverschwärzern und Defraudanten der landesfürstlichen Gefälle ist kein Asylum zu gestatten.

So sehen sich Ihre kaiserl. königl. Majestät nothgedrungen bemüßiget, diejenige Mittel für die Hand zu nehmen, und anzuwenden, welche zu dereinstiger gemessener Vorbeugung und Hindannhaltung der bey längerer Nachsicht hievon zu befahren habenden schädlichsten Folgerungen allein dienlich sind.

Und daher wird auf ihrer kaiserl. königl. Majestät allergnädigsten Befehl ihr Repräsentation und Kammer hiemit aufgetragen, den hierländischen Herren Ordinariis im allerhöchsten Namen platterdings zu erklären, daß, zumal wider alles Recht und Billigkeit laufe, hiernächst aber zu Stöhrung gemeinsamer Ruhe und allgemeiner Sicherheit gereichen würde, den Falliten, Mauthverschwärzern oder Defraudanten der landsfürstlichen Gefälle, wie den Deserteurs die Kirchenfreyung angedeihen zu lassen, sie Ordinarii hiernach ihre subordinirte Geistlichkeit gehörig belehren, dergleichen Leuten kein Asylum gestatten, sondern selbe bey etwaiger unbefugter Flüchtung in ihre Kirchen und Klöster, sofort, und um so gewisser den weltlichen Richtern ausfolgen lassen, als im widrigen wider die bemittelten Geistlichen mit den wegen der Deserteurs bereits ausgemessenen Strafen wider die Men-

Die Herren Ordinarii sollen ihrer subordinirten Geistlichkeit gehörig mitgeben, dergleichen Leuten kein Asylum zu gestatten.

Als im widrigen die Bemittelte mit den wegen der Deserteurs ausgemessenen Strafen, die Mendicantes aber mit Sperrung der Sammlungen angesehen werden würden.

Mendicanten aber mit Sperrung der Sammlungen unfehlbar fürgegangen werden solle.

Die Repräsentation hat pflichtmäßige Obacht zu tragen, damit dieser Resolution die genaueste Folge geleistet werde.

Sie Repräsentation wird solchemnach dieser allerhöchsten Willensmeynung gemäß bey sich ergebenden Vorfallenheiten auch ihres Orts sich gehörig zu achten, und damit vorerwähnter Resolution von nun an die genaueste Folge geleistet werde, alle pflichtmäßige Obacht zu tragen, mithin über den Erfolg seiner Zeit den umständlichen Bericht bey Hofe geziemend einzureichen sich alles Fleißes angelegen halten. Wien, den 10. May 1752.

## Studenten sich übel aufführende sind dem foro Unitatis nicht mehr unterworfen.

Den 16. May 1752.

Anzuzeigen: Und hat dieselbe aus der nebenschlüßigen Anlage breiteren Inhalts zu ersehen, was von Seiten der hiesigen Universität in Betreff des von der in Sicherheitssachen angeordneten Hofcommißion, wegen eines ausgeübten Diebstahls zur Miliz als Recrout abgegebenen Studiosi N. N. bey Hofe jüngsthin vorstellig gemacht worden sey.

Studiosi, welche sich durch üble Aufführung, oder durch allzugeringfügige Functionen auf hiesigem Stadttheatro, oder durch frühzeitige als Studiosi contrahirte Heurathen der Universitätsfreyheiten unwürdig machen, sollen keinerdings als der Universitätsjurisdiction unterworfene Personen angesehen werden.

Wie zumal aber Ihre kaiserl. königl. Majestät auf den allerhöchst Ihroselben dieserwegen abgestatteten Vortrag nicht nur die erfolgte Abgebung voreresagten Studiosi N. N. allergnädigst zu approbiren, sondern auch fürs künftige anzubefehlen geruhet haben, daß dieser rechtmäßige Vorgang bey hinführanigen derley Begebenheiten als eine stäte Richtschnur beobachtet, folgbar alle diejenigen, welche sich entweder durch üble Aufführung, oder durch Vertretung allzugeringfügiger Functionen auf hiesigem Stadttheatro, oder aber durch frühzeitige als Studiosi contrahirte Heurathen, deren Freyheiten hiesiger Universität wie erholter N. N. unwürdig machen, keinerdingen mehr als Studiosi, und der Jurisdiction hiesiger Universität unterwürfige Personen angesehen, hierwegen auch für das Künftige eine stabile Maß, und Norma festgesetzet werden soll.

So wird Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer ein solches zu dem Ende hiemit erinnert, auf daß dieselbe an die hiesige Universität, auf Eingangs erwähnte Vorstellung, deshalben das Gehörige zu verfügen wissen möge, allermaßen denn auch an vorerwähnte Sicherheitshofcommißion hierwegen das Erfoderliche untereinstens erlassen wird. Wien, den 16. May 1752.

## Mezenausleihergebühr-Ausmessung.

Den 20. May 1752.

Anzuzeigen: Allerhöchstgedacht Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten über die von der Stadt wienerischen Wirthschaftscommißion gemachte allerunterthänigste Anzeige, und hierüber erstatteten gehorsamsten Vortrag allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß in Ansehung der von gemeiner Stadt Wien bey Abänderung der Mässerey zu machen habenden beträchtlichen Kosten in das Künftige von dem ausleihenden Metzen 4. Kreuzer, und von dem Achtel drey ein halber Kreuzer genommen werden mögen.

Das Metzenleiheramt soll in Hinkunft für den ausleihenden Metzen vier Kreuzer, für ein Achtel aber drey einen halben Kr. abnehmen.

Welches Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zu ihrem Nachverhalte und Fürkehrung des weiters Nöthigen hiemit erinnert wird. Wien, den 20. May 1752.

## Nobilitationes von der philosophischen Facultät.

Den 20. May 1752.

Die philosophische Facultät soll sich inskünftige von Verleihung des Adelstands enthalten.

Die von ihr Nobilitirte aber, wenn sie sich des Adels prävaliren wollen, die neuerliche Verleihung bey Hofe ansuchen.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen: Und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst resolviret, daß innbemeldte philosophische Facultät bey Entstehung der nicht producirten Befugniß sich von nun an von fernerweiter Verleihung des Adelstands unfehlbar enthalten, jene aber, welche von daher ehehin die Nobilitation erhalten haben dürften, und sich solcher zu prävaliren gedenken, die neuerliche Verleihung des Adelstands bey Hofe geziemend

anzusu-

Digitized by Google

Anno 1752.

anzusuchen, und von daher ohne Taxe zu erholen angewiesen werden sollen. Wien, den 20. May 1752.

## Vicedomischer verkauften Güter Politici & Oeconomici Besorgung.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen: Und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät all jenes, was sie Repräsentation an invermeldten Markt Hayderstorf verfüget, durchgängig zu approbiren, auch ferner allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß zu dortiger bevorstehender Panthätung, um alle weitere Unordnungen zu verhüten, von selber ein eigener Commissarius abgeschicket werden möge, wo übrigens Dero allerhöchste Willensmeynung respectu dergleichen Vicedomischer sich selbst erkauft habender Gülten in diesen Ortschaften dahin gehet, daß zwar ihr Repräsentation die obere Einsicht quoad Politica & Publica zustehen, von selber jedoch so viel das Contributionale & Oeconomicum betrift, nur damals, wenn jemand wider ungleiche Repartitionen oder Verschonungen, denn üble Administration der Communeinkünfte einige gegründete Klage führte, gehörig hineingegangen, die gründliche Untersuchung fürgenommen, und die befindende Unbilligkeiten und Unwirthschaften abgestellet, zu den fürseyenden Panthätungen aber ebenmäßig nur in jenen Fällen, wenn hierbey einiger unordentlicher Fürgang zu befürchten seyn dürfte, ein eigener Commissarius abgeordnet, dabey jedoch, dafern eine solche Wahl oder Panthätung getroffen wird, selbe vor Verlaufe zweyer Jahre, ohne von ihr der Repräsentation und Kammer darüber einzuholen kommender Beangenehmung keinerdings abgeändert werden solle. Wien, den 20. May 1752.

Den 20. May 1752.

Die Repräsentation hat über die sich selbst erkaufte Ortschaften und Gülten in Publicis & Politicis die Oberaufsicht.

Ingleichen, wenn Klagen wider ungleiche Repartitionen, Verschonungen, denn üble Administration der Communeinkünfte fürkommen.

Zu Panthätungen aber nur damals einen Commissarium abzuschicken, wenn ein unordentlicher Fürgang zu befürchten ist.

Vor Verlaufe zweyer Jahre soll keine solche Wahl und Panthätung gehalten werden.

## Sauberkeit der Gassen auf den Freygründen.

Anzuzeigen: Demnach erst jüngsthin fürgekommen, und es auch der Augenschein zeiget, daß in den Vorstädten, besonders aber auf den ständischen Gründen in allhiesigen umliegenden Vorstädten, und fürnämlich bey St. Ulrich, die Reinlich- und Sauberkeitshaltung der daselbstigen Gemeinstraßen und anderer Gassen zum Nachstande des Publici fast gänzlich außer Acht gelassen werde. Als haben Ihre kaiserl. königl. Majestät alles Ernstes gnädigst anzubefehlen geruhet, daß zu Herstellung der nöthigen Reinlichkeit und Sauberkeit auf obberührten ständischen Gründen ohne Verschub nicht allein Hand angelegt, sondern auch zu dessen beständiger Erhaltung der gehörige Bedacht fortan genommen werden solle.

Welch allerhöchste Resolution ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Nachricht und dem Ende hiemit erinnert wird, auf daß dieselbe zu genauester Befolgung Ihrer kaiserl. königl. Majestät allergnädigsten Willensmeynung in Sachen das Weitere ungesäumt fürzukehren wissen möge. Wien den 20. May 1752.

Den 20 May. 1752.

## Oelhandel aus Crain.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen, den sämmtlichen in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns befindlichen Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Vorstehern, Verwaltern, Richtern und Gemeinden hiemit anzuzeigen:

Es sey mehrmalen beschwerweis vorgekommen, wasmaßen den crainerischen Oelsähmern der hier Orten auf dem Lande alla minuta treibende Verkauf neuerdingen gehemmet, und das bey selben betretene Oel, in derley Fällen abgenommen worden sey.

Wenn nun aber Ihre kaiserl. königl. Majestät, vermög einer allbereits unterm 29. April geschöpften allerhöchsten Resolution anzubefehlen allermildest geruhet haben, daß diesen für Innerösterreich eigends privilegirten Oelhändlern auch in N. Oe. der alla minuta Verkauf auf dem Lande, jedoch nur auf den Dör-

Den 25. May 1752.

Crainerischen Oelsähmern ist alla minuta Handel auf dem Lande in abseitige Orte erlaubet.

Anno 1752.

fern und in abseitigen Ortschaften, keineswegs aber in den Städten und Märkten connivendo gestattet werden möge.

Solchemnach wird diese ergangene allerhöchste Resolution eingangsberührten Vorstehern, Verwaltern, Richtern und Gemeinden hiemit zur Nachricht und dessen gehorsamsten Befolgung erinnert. Wien, den 25. May 1752.

## Postbeeinträchtigungs-Abstellung.

Den 1. Junii 1752.

Der Repräsentation und Kammer in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns hiemit in Gnaden anzuzeigen: Es wäre allerhöchst Ihrer kaiserl. königl. Majestät wegen der auf der Reichspoststraße ein unbefugtes Fuhrwerk treibenden Wirthe und Unterthanen unterm 4. dieß abgestattete gutachtliche Bericht den 22. dicti allergehorsamst vorgetragen, und hierüber allergnädigst resolviret worden, daß in Conformitate ihres Gutachtens dem Wirthe zu Sighartskirchen, und den allda befindlichen specificirten vier Unterthanen, ingleichen dem im Kloster-Stadtviertel zu St. Pölten seßhaften Christoph Staindl, bürgerlichen Bräuer, und dem Peter Rallenburg, bürgerlichen Tischler allda, nicht weniger den Bürgern und Unterthanen zu Amstätten, die Reisende auf der Poststraße mit ganz- oder halbgedeckten Wägen zu befördern, sonderlich aber gegeneinander abzuwechseln, unter der Strafe der Confiscirung Pferde und Wagens untersaget, dem Löwen- und Ochsenwirthen zu St. Pölten die über die ihnen von alldasigem Magistrate erlaubte zwey zu Präjudiz der alldasigen bürgerlichen Landkutscher, und der Post haltende mehrere Pferde abzuschaffen, bey obgemeldter Strafe anbefohlen, dagegen die Zeiselfuhren auf die ihnen ehehin vorgeschriebene Weise, imgleichen jene, so außer der Post- und Landstraße von einem Orte zum andern in ihren Verrichtungen zu reisen haben, ohne Abwechslung zu befördern zwar eingestanden, jedoch, wenn derley Reisende ihre Reise sodenn auf der Post- und Landstraße weiters fortsetzen wollten, sie solche der ersten und nächsten Poststation zuzuführen angehalten werden sollen. Welche allergnädigste kaiserl. königl. Resolution ihr Repräsentation und Kammer zu dem Ende hiemit erinnert wird, damit dieselbe hierüber das Gehörige verfügen, hierob alles Ernstes halten, und den Landesobrigkeiten, um den Postmeistern allenfalls hinlängliche und schleunige Assistenz bey ansonst auf sich ladender schwerer Verantwortung jedesmal zu leisten anbefehlen möge. Wien, den 1. Junii 1752.

Unfug einiger Wirthe und Unterthanen auf der Reichspoststraße zum Praejudiz des Postamts.

Den Zeiselfuhren auf die vorgeschriebene Weise die Beförderung des Reisenden zu gestatten.

Assistenz der Landobrigkeiten.

## Schießen und Aufziehen mit Feuergewehre verboten.

Den 6. Junii 1752.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen dem Landgerichtsverwalter zu N N. anzuzeigen:

Ihrer kaiserl. königl. Majestät sey aus mehrfälliger Gelegenheit beygebracht worden, daß viele Unordnungen und Unglücke theils in dem bereits geschehen, theils noch fernerhin zu besorgen seyen, daß bey Aufziehung mit geladenem Feuergewehre bey den Proceßionen und Umgängen, wie auch durch das bey den Hochzeithaltungen oder andern Versammlungen, sonderbar zwischen den Häusern mißbrauchweise geübte Schießen ungescheut getrieben worden.

Allerhöchst-Dieselbe haben demnach unterm 4. dieses allergnädigst anzubefehlen geruhet, daß nicht allein die Aufziehung mit geladenem Feuergewehre bey allen Proceßionen und Umgängen in dem ganzen Lande, sondern auch sonsten alles Schießen bey den Hochzeiten, oder andern Versammlungen, sonderbar zwischen den Häusern gänzlich abgestellet werden solle.

Welche allerhöchste Resolution man ihm Landgerichtsverwalter zur gehorsamsten Befolgung auch genauen Darobhaltung mit dem weitern Beysatze hat erinnern wollen, damit selber diese allerhöchste Verordnung den unterhabenden Ortschaften alsogleich kund machen, hierauf auch ein obsichtiges Aug tragen, und die Uebertreter der Repräsentation und Kammer also gewiß anzeigen solle, wie im widrigen nicht allein die darwider Handelnde, sondern auch er Landgerichtsverwalter in die schärfeste Verantwortung gezogen werden würde. Wien, den 6. Junii 1752.

Sank-

Anno 1752.

## Senkgruben-oder Möhrungenraumung in der Stadt.

Den 6ten Junii 1752.

Anzuzeigen: Es gebe die tägliche Erfahrniß, daß die Nachtführer nicht allein in den Vorstädten, sondern so gar auch in der Stadt den Unflat aus den Senkgruben bey innstehender warmer Witterung zur großen Ungemächlichkeit der Innwohner auszuführen pflegen.

Bey warmer Witterung gereichet die Räumung der Senkgruben zum großen Ungemache.

Wie zumal aber andurch jedermann großes Ungemach und Gestank zu befahren hat, und daher für nöthig gefunden worden ist, hierinnfalls eine beständige Ordnung zu machen.

Als wird Ihr Repräsentation und Kammer anbefohlen, daß sie zu Abstellung dieser Ungemächlichkeit, wie auch auf was Weise die außer dem rothen Thurne, gegen dem sogenannten Schanzelthore stehende Nachtführerwägen, anderweitighin verschaffet werden könnten, ihren gutächtlichen Bericht nach Hofe förderſamst erstatten solle, wo indessen von nun an die unverweilte Fürsehung und Kundmachung fürzukehren seyn wird, daß sowohl in- als vor der Stadt führohin die Senkgruben nur in den 6. Wintermonaten, nämlich vom 1. October bis letzten Martii geräumet, und der Unflat davon um Mitternacht und nicht früher anzufangen, an die bestimmte abseitige Oerter, und weder in die Gärten noch auf die Aecker inner- und nächst außer den Linien ausgeführet werden dörfe.

Repräsentation soll nach Hofe berichten, wohin die Nachtführerwägen verschaffet werden könnten.

Die Räumung der Senkgruben soll in der Stadt und den Vorstädten nur in den 6. Wintermonaten, das ist vom 1. Octob. bis letzten März geschehen.

Wo übrigens auch gleich anjetzo Sie Repräsentation und Kammer, das Nöthige fürzukehren wissen wird, daß die Senkgruben oder Möhrungen außer an jenen Orten, wo es die größte Noth erfodert, und keine andere Fürsehung dabey gemacht werden kann, alle Räumungen und öffentliche Ausführung des Unflats bis künftigen ersten October eingestellt werde. Wien, den 6. Junii 1752.

Außer es erfodert solches die äußerste Nothwendigkeit.

## Hunde übermäßiger Vertilgung.

Den 7ten Junii 1752.

Anzufügen: Um vieles Unheil zu verhüten, und die Säubrigkeit beyzubehalten, wird die N. Oe. Repräsentation und Kammer, die unverweilte Verordnung an das allhiesige Stadt- und Landgericht zur weitern Verfügung an den Freymann zu erlassen wissen, daß dieser letztere durch seine unterhabende Abdeckerknechte nicht allein die in großer Zahl allhier vorfindige Gassenhunde, welche bey anwachsender Hitze wittig zu werden pflegen, in- und vor der Stadt aller Orten auffangen und vertilgen, zu dem Ende führohin das ganze Jahr hindurch allemal beym Vollschein des Monds nach Mitternacht in der Stadt, diese Auffangung der Hunde veranstalten, auf den Bastionen aber sich derowegen bey dem Platz-Obristen Herrn von Müllburg melden, sondern auch aller Orten das todte Vieh in- und vor der Stadt, auch an den abseitigen Oertern aufheben, und auf die Rabengestätten hinweg bringen, derowegen also die Abdeckersknechte abtheilungsweise in- und vor der Stadt öfters ausschicken, besonders aber in der Stadt hierauf täglich nächtlicher Weile nachsehen soll.

Der Freymann soll durch die Abdecker bey vollem Mondscheine jedesmal nach Mitternacht die Hunde in und vor der Stadt auffangen lassen.

Wenn solche Auffangung auf den Bastionen geschehen soll, haben sich selbe bey dem Platzobristen deßhalben anzumelden, das todte Vieh aber auf die Rabengestätten zu bringen.

Und haben die Abdeckerknechte in der Stadt alle Nächte, in den Vorstädten aber öfters nachzusehen.

Damit nun aber alles dieses schuldig befolget werde, hat Sie Repräsentation und Kammer, beständige Nachforschung zu halten, ein gleiches auch in allen andern Policeysachen zu besorgen. Wien, den 7. Junii 1752.

Worauf die Repräsentation beständige Nachforschung halten soll.

## Seidenhandel.

Den 10ten Junii 1752.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserliche königliche Majestät hätten über einen allerhöchst Ihroselben gehorsamst abgestatteten Vortrag allergnädigst zu resolviren geruhet, daß außer den Niederlagsverwandten, Hofbefreyten und bürgerlichen Seidenhändlern, denn dem unter diesen letztern mit einbegriffenen Johann Peter Togniola, als angestellten Seidenfabrikenverwalter, in Zukunft niemanden die rohe Seide für dahiesigen Consumo und Fabrikengebrauch anhero zu bestellen, oder ansonst zu verkaufen befugt seyn soll.

Außer den Niederlagsverwandten, Hofbefreyten u. bürgerlichen Seidenhändlern, wie auch dem Seidenfabrikenverwalter Peter Togniola soll niemand rohe Seide bestellen und verkaufen.

Damit nun in Folge dieser allerhöchsten Anordnung, die zu diesem Seidenhandel fernershin berechtigte Partheyen dabey kräftiglich gehandhabet, mithin auch allen dießfälligen Beeinträchtigungen um so sicherer fürgebogen werden möge;

Die berechtigte Partheyen aber kräftiglich dabey gehandhabet werden.

Anno 1752.

Repräsentation soll die Specification der zur Seidenbestellung und Verkaufung berechtigten Kaufleute bey Hof einreichen.

Den unberechtigten aber diesen Handel einstellen.

So wird Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer hiemit aufgetragen, daß dieselbe über alle zu Bestellung und Verkaufung der rohen Seide nach Maß vorstehender Resolution befugte hiesige Kaufleute eine verläßliche Specification von Gehörde unverlängt abzufodern, und bey Hofe dem nächstens einzureichen, inzwischen aber den dießfalls unberechtigten Partheyen diesen Handel unfehlbar und gemessen einzustellen, sich angelegen halten solle. Wien, den 10. Junii 1752.

## Pfarrkirchen-Reparation.

Den 10ten Junii 1752. Zu Bestreitung der Pfarrhöfe- und Kirchenreparationen können die Zehentinnhaber, wenn kein sonderlich erheblicher Anstand obwaltet, zu einem Beytrage angehalten werden.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, und lassen es Ihre kaiserl. königl. Majestät bey der wegen jeweiliger Bestreitung der Pfarrhöfe- und Kirchenreparation, hier Landes hergebrachten Uebung annoch fernerhin, jedoch dergestalt, allergnädigst bewenden, daß die Zehentinnhaber gleichwohl in jenen Fällen, da kein sonderlich erheblicher Anstand obhanden seyn dürfte, zu einem Beytrage bey derley vorfallender Reparation der Kirchen und Pfarrhöfe angehalten werden sollen. Wien, den 10. Junii 1752.

## Leichbegängniße nach lutherischem Gepränge ob der Enns verboten.

Den 12ten Junii 1752.

Wir Präsident und Räthe, der kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer, dieses Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, des Traun und Haußrückviertels, was Stands und Würde selbe sind, wie auch derselben nachgesetzten Beamten, Unsren respective Dienst und Gruß in gutem Willen zuvor, und geben denselben hiemit zu vernehmen.

Uneracht das von dieser kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer, sub Dato 18ten Martii 1752. hinausgegebene Circulare, die Haltung öffentlicher oder heimlicher Leichbegängniße nach lutherischer Kirchenart auf das gemeßenste verbietet, so hat sich jedennoch aus verschiedenen mittlerweile sich ereignenden Begebenheiten geäußert, daß diesem Verbote ganz schnurstracks zugegen gehandelt werde.

Nachdem aber dergleichen Unfug und geflissentliche Uebertretung der Gebote nicht ungestraft gelassen werden kann;

Die der lutherischen Irrlehre ergebene Unterthanen in Oesterreich ob der Enns, sollen sich von der Begräbniß auf lutherische Art bey Arrestirung enthalten.

Als wird hiemit allen und jeden Eingangs erwähnten, auf das gemeßenste anbefohlen, daß ihr gesammte eure der Irrlehre ergebene Unterthanen, gegen welche ohnehin nur bis auf fernere Verordnung Geduld, und, ob sie sich nicht etwann auf den Weg des Heils zu lenken gedenken, aus allerhöchster Milde Ihrer kaiserl. königl. Majestät Nachsicht getragen wird, für euch beruffen, und ihnen anbefehlen sollet, daß sie sich von der Begräbniß auf lutherische Kirchenart, hiemit von allen in derley Fällen bey ihnen üblichen Gesängen und Gepränge enthalten, wie im widrigen der, bey dem ein so geartete Leichbegängniß für sich gehet, mit Arreste, alle aber, so solcher beyzuwohnen sich erkühnen, Kopf für Kopf das erste Mal mit 12. Gulden Strafe beleget, im Wiederholungsfalle aber noch schärfer angesehen werden sollen. Gegeben zu Linz den 12. Junii 1752.

Alle mit der Leiche gehende aber, das erste Mal jeder um 12. Gulden bestrafet, im Wiederholungsfalle aber noch schärfer angesehen werden.

## Religionsaufrechthaltung und Ausrottung der Irrlehren ob der Enns.

Den 12ten Junii 1752.

Wir Präsident und Räthe, der kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer, dieses Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns, ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, des Traun- und Haußrückviertels, was Stands und Würde selbe sind, wie auch derselben nachgesetzten Beamten, Unsren respective Gruß und Dienst, in gutem Willen zuvor, und geben denselben hiemit zu vernehmen.

Wie weit das Uebel der Irrlehre in diesen beyden Vierteln herfürgebrochen, ein solches ist ohnehin jedermann bekannt, und die erst neulich vorgenommene

müh-

Anno 1752.

mühsame Untersuchung hat bewiesen, daß eben dieses Unheil an gar vielen Orten annoch verborgen liege, einfolglich bey verweilenden Hilfsmitteln eine noch weitere Ansteckung der gesunden christlichen Heerde zu befahren stehe.

Diese leidige Beschaffenheit dringet Ihrer kaiserl. königl. Majestät um so tiefer zu Gemüthe, da Sie nichts mehr wünschen, als ihre getreueste Unterthanen an Seele und Leibe in vergnügtem Wohlstande zu sehen, auch zu eben diesem Ende ihre unermüdete Sorgfalt dahin richten, damit die allein seligmachende katholische Religion durchaus in ihrer unverfälschten Reinigkeit erhalten, hierdurch der Segen Gottes um so mehrer herbeygezogen, und den verderblichen Folgen, die aus einer längern Nachsicht erwachsen könnten, in Zeiten fürgebaut werde.

Das zarteste Mitleiden, so Ihre kaiserl. königl. Majestät mit jenen tragen, so aus bloßer Unwissenheit abgefallen, und von Uebelgesinnten verleitet worden, veranlasset allerhöchst Dieselbe solche Anordnungen zu machen, wodurch einerseits diese verirrte Schäflein durch die sanfteste Wege anwiederum zurück geleitet, die Gutgläubige gestärket, und sonderlich die nachwachsende Jugend von aller Irrlehre gereiniget, andrerseits aber jene mit empfindlichster Bestrafung angesehen werden, welche sich unterwinden von der katholischen Religion jemanden abzuwenden, oder sonst etwas zu thun, was durch die Landesgesetze verboten ist.

Zur Erhaltung der alleinseligmachenden katholischen Religion in unverfälschter Reinigkeit, sollen an Oertern, wo einiger Verdacht obwaltet, gelehrte und eifrige Mißionarii angestellet werden.

Zu Erreichung nun dieses heilsamen Absehens sind in allen Gezirken, wo einiger Verdacht obwaltet, gelehrte und eifrige Mißionarii angestellet worden, welche nebst den pfarrlichen Seelsorgern das Unkraut nach und nach mit Liebe und Sanftmuth auszurotten, die Unwissende wohl zu unterrichten, und die Wankende zu befestigen unabläßig bemühet seyn werden.

Das oberösterreichische Traun- und Hausrückviertel, sollen in 4. Districte eingetheilet, und in jedem ein Mißionssuperior, nebst einem weltlichen Kommissario angestellet werden,

Damit aber dieses fromme Mißionswerk in eine standhafte Ordnung komme, und es den ausgesetzten Priestern niemal an Hilfe und Beystand gebreche, ist für unumgänglich angesehen worden, diese beyde Viertel in vier Distrikte zu zertheilen, und in jedem derselben nebst einem geistlichen Mißionssuperiore zugleich einen weltlichen Kommißarium durch seine beyderseitige Behörde zu ernennen, damit, gleichwie jener das geistliche Mißionswerk oberaufsichtlich besorget, und zu solchem Ende alle Mißionarii seines Gezirks an ihn angewiesen sind;

Der erstere hat das geistliche Mißionswerk,

Der letzte aber alles jenes zu besorgen, was die Umstände der Sachen erheischen, und den allerhöchsten Verordnungen, und seiner Instruction gemäß ist.

Also auf gleiche Weise der weltliche Kommißarius in eben diesem Distrikte eine freye uneingeschränkte Hand habe, alles das fürzukehren, was die Umstände der Sachen erheischen, und den ausgegangenen Verordnungen, auch seiner mithabenden Instruction gemäß ist;

Wie das am Ende beygefügte Schema zeiget.

Wie denn das am Ende beygedrückte Schema weiset, wie sowohl die Mißiones, als auch die darüber bestellte geistliche und weltliche Direction sich derzeit eingeleitet befindet.

Diese 4. weltliche Kommissarii sollen von dem Religionshauptconsessu dependiren, die Obrigkeiten, Beamte und Unterthanen aber derselben Verordnungen genau vollziehen.

Solchemnach sind an eben diese vier weltliche Kommißarios, welche von dem Religionshauptconsessu unmittelbar abhangen, alle Obrigkeiten, Beamte, Unterthanen dergestalt angewiesen, daß sie alle Vorfallenheiten, so das Religionswesen betreffen, an selbe sogleich berichten, und ihre erlassende Verordnungen, gleich als ob sie von dem Hauptconsessu emanirten, in unverweilte genaue Vollziehung setzen sollen;

Gestalten auch zu Gewinnung der Zeit, und Abschneidung des Umwegs alljegliche Amtleute, Unterthanen und Innsaßen, bey ihnen Kommißariis, also oft sie es verlangen, zu erscheinen, und allda ihre Aussagen willig abzulegen haben;

Inquisitiones in Religionssachen.

Und damit auch gegen jene, so einer Mißhandlung in Religionssachen verdächtig sind, die Inquisition ohne Umschweif und Verlängerung förderlichst könne abgeführet werden, ist der allerhöchste Befehl, daß zum Falle der Religionskommißarius sothane Inquisition nicht selbst vornehmen wollte, er solche dem Landgerichte, unter welchem Beargwohnte stehen, auftragen, dieses aber sodenn alle Unterthanen, so einige Zeugenschaft abzulegen haben, ohne sonst gewöhnlicher Requisition fürfodern und abhören möge.

Wobey es keineswegs die Meynung hat, die grundherrliche Rechten und Gerechtigkeiten im geringsten zu benachtheiligen, sondern nur bey so gewaltiger Zerstreuung der Unterthanen jenes zu befördern, was die Wohlfahrt des ganzen Lan-

Anno 1752.

des unumgänglich erfodert; und wird eben derohalben dieser freye Gewalt und Authorität auf die alleinige causas Religionis hiemit deutlich eingeschränket.

Es ist aber auch an allem diesem noch nicht genug, sondern zugleich nöthig, mit dem priesterlichen Eifer solche Mittel zu vereinigen, welche zureichend sind die Quellen des Uebels zu verstopfen, und sofort den fernern Wachsthum desselben sorgfältigst zu verhüten; zuförderst aber, und

Ursachen des eingerissenen Irrglaubens.

Erstens: Beobachtet man, daß der eingerissene Irrglauben zwar noch von den ältern Zeiten abstamme, seine Wurzel aber mit dem ungemein ausgebreitet habe, daß die Aeltern ihre Kinder und Dienstleute angestecket, diese aber ohne genugsamer Erforschung ihres Glaubens hin und wider zu Unterthanen angenommen worden, und also aus einer Familie fast unzählbare Sprossen erwachsen sind;

Herrschaften u. deren Beamte sollen keinen neuen Unterthan annehmen, und ein Hauß kaufen lassen, er habe denn ein Attestatum von seinem Pfarrer, daß er nebst seiner Ehewirthinn oder Braut, der römischen katholischen Religion zugethan sey.

Eben derohalben wird allen Herrschaften und derselben Beamten mit Nachdrucke anbefohlen, daß sie keinen neuen Unterthan annehmen oder zu einem Haußkaufe zulassen sollen, er habe denn ehebevor das schriftliche Zeugniß von seinem Pfarrer beygebracht, daß sowohl er, als seine Ehewirthinn oder Braut, der alleinseligmachenden römischen katholischen Religion mit Eifer zugethan, und in selber wohl unterwiesen sey.

Widrigens soll wider die Herrschafte mit gehöriger Ahndung, wider derselben Beamte aber mit Dienstsentsetzung unnachsichtlich fürgeschritten werden.

Gestalten im widrigen, und da sich äußerte, daß eine Herrschaft oder derselben Beamter, diese heilsamste Fürsorge außer Acht gelassen hätte, man denselben mit gehöriger Ahndung ohne Nachsicht ansehen, ja nach gestalten Dingen auch auf die Dienstentsetzung der Letztern antragen würde; so sind auch

Die Erkaufung und Lesung lutherischer Bücher haben viele gute Catholische auf den Irrweg verleitet.

Zweytens: Gar zahlreiche gute katholische Christen in diesem Lande durch Erkaufung und Lesung lutherischer Bücher auf den Irrweg gerathen, und von dem Gifte der unreinen Lehre angestecket worden.

Ob nun schon in vorhinigen Zeiten zu verschiedenen Malen durch schärfeste Verordnungen den Herrschaften, Obrigkeiten und Beamten, die dießfällige genaue Obsicht aufgetragen worden, so ist doch selbe mit gehörigem Eifer und Ernste, wie es die Wichtigkeit dieses Geschäfts erfodert, nicht bewirket, sondern oder gar unterlassen, oder aber mit vieler Lauigkeit, und also auch mit gar geringer Frucht angekehret worden;

Obrigkeiten u. deren Beamte sollen ihre Unterthanen und Innleute anweisen, binnen 4. Wochen alle geistliche Bücher zu ihrem Pfarrer zu bringen, auch die neu ankaufen wollende ihm jedesmal vorzuzeigen.

Der Pfarrer hat die verdächtige Bücher abzunehmen, die erlaubte aber mit seiner Handschrift und Pettschafte zu zeichnen, und solche dem Innhaber zurück zu stellen.

Wenn nach Verlaufe 4. Wochen ein unbezeichnetes Buch bey jemanden gefunden wird, derselbe soll für ein jedes derley Buch um 3. fl. gestrafet, davon 1. fl. dem Denuncianten, 1. fl. dem Amtmann, und 1. fl. dem Pfleger gegeben, im öfteren Uebertretungsfalle aber die Schuldige noch schärfer gestrafet werden.

Alle Beamte sollen auf die Einschleppung verbotener Bücher genaue Obsicht tragen, u. die Betretene in Verhaft ziehen.

Es sollen dahero alle und jede Obrigkeiten oder derselben untergebene Beamte ihren Unterthanen und Innleuten ernstgemessen auftragen, daß selbe binnen vier Wochen alle bey Händen habende geistliche Bücher zu dero Pfarrer bringen, und auch in Zukunft derley neue erkaufende Bücher demselben vorweisen sollen, damit er in Folge des Befehls von der geistlichen Obrigkeit sothane Bücher genau einsehen und untersuchen, die verdächtige oder offenbar irrlehrige abnehmen, die unverdächtige aber mit seiner Handschrift und Pettschafte bezeichnen, und jeder Person anwiederum zurück stellen soll.

Im Falle aber nach Verlaufe dieser vier Wochen einiges unbezeichnetes Buch bey jemanden gefunden würde, hat er für jedes derley Buch eine Strafe von 3. Gulden (wovon 1. fl. dem Denuncianten, einer dem Amtmanne, und einer dem Pfleger zufallen soll) zu erlegen, auch bey öfterer Wiederholung noch schärfere Bestrafung zu erwarten.

Bey eben dieser Gelegenheit werden alle Beamte mit Nachdrucke ermahnet, in Folge der oft wiederholten Patente auf jene Leute, so die verbotene Bücher einschleppen, oder auch vergiftete Lehren auszustreuen suchen, mit verdoppelter Beflissenheit nachzuforschen, sie im Betretungsfalle zu verhaften, und andurch nebst dem Verdienste, so sie sich bey Gott und der Obrigkeit erwerben, einer ausgebigen Belohnung gewärtig zu seyn. Ueber dieses aber giebt

Unkatholische Andachtsversammlungen zu halten ist verboten.

Drittens: Die Erfahrung, daß gar viele Bauern, Innleute und Dienstgenossene, absonderlich aber jene, so des Lesens unkündig sind, mit dem verführet werden, daß sie den verbotenen unkatholischen Andachtsversammlungen strafmäßig beywohnen, anmit die Irrlehre in sich säugen, und da sie zur Lebensfreyheit mehrers geneigt sind, mit vieler Halsstärrigkeit darauf beharren;

Die Beamte sollen den Unterthanen die Conventicula verbieten, die Uebertreter aber

Es haben demnach alle und jede Beamte, die Conventicula ihren Unterthanen auf das schärfeste zu verbieten, und falls sich jemand dergleichen zu halten er-

kühn-

kühnete, selbe dem weltlichen Religionskommißario anzuzeigen, wo sodenn der Haußinnhaber, bey welchem derley Zusammenkunft oder Andachtsversammlung gehalten worden, sogleich in Verhaft und zu schwerer Leibesstrafe gezogen, von allen übrigen aber, so dabey erschienen, und zwar von jedem eine Geldbuße von 3. Gulden unnachläßlich eingefodert, und wie sub §. 2. Erwähnung geschehen, in drey Theile vertheilet werden soll; Um aber

dem Religionskommissario zur Strafe anzeigen.

Viertens: Das Uebel aus der Wurzel zu heben, ist der Bedacht vor allem dahin zu nehmen, damit der zarten Jugend die Grundsätze des katholischen Glaubens mit unausgesetzter Sorgfalt eingeflößet, und andurch, wenn auch das gegenwärtige Uebel nicht aller Orten auf einmal zu vertilgen ist, wenigstens für die künftige Zeiten ein gutes katholisches auferbauliches Volk nachgezügelt werde;

Der Jugend sollen die Grundsätze des katholischen Glaubens mit Sorgfalt eingeflößet werden.

Man hat derohalben, so viel den priesterlichen Eifer betrift, das Nöthige mit der Geistlichkeit allschon verabredet: zumal es aber ohnehin nicht an selber, sondern vielmehr an dem gebricht, daß viele Aeltern, ungeacht sie für das Seelenheil ihrer Kinder am allererstten besorget seyn sollten, sich dennoch hierinn fahrläßig erweisen, selbe gar selten zur christlichen Lehre schicken, noch auch auf andere Weise sie darinn unterrichten lassen, ihr aber eures Orts so viele Nachsicht hierinn gebraucht, und ob ihr schon mit Augen sehet, was große Seelengefahr daraus erwachse, und was schwere Verantwortung ihr durch solchen Langmuth bey Gott und der Welt euch theilhaftig macht, dennoch mit dem gehörigen Ernste nicht fürgehet, noch die Aeltern zu dem verhaltet, was ihre wichtigste Schuldigkeit mit sich bringet, und woran dem gemeinen Wesen so vieles gelegen ist;

Schickung der Kinder in die christliche Lehre.

Als werdet ihr bey euren schweren Pflichten darob seyn, und alle euch untergebene Unterthanen und Innsaßen dahin mit Nachdrucke anweisen, daß sie ihre Kinder entweder zu den Schulmeistern, oder doch wenigstens zur christlichen Lehre in die nächst gelegene Gotteshäuser unausbleiblich schicken, und derohalben geglaubte Zeugniße den Pfarrern von Jahre zu Jahre beybringen, wie in widrigen Wir gegen euch als hinläßige Beamte, da hierunter die Ehre Gottes und das Heil so vieler Seelen, ja der Grundstein dieser ganzen Verfaßung waltet, mit schwerer Animadversion nach Beschaffenheit der Umstände verfahren würden;

Weswegen sie jährlich von ihrem Pfarrer ein Attestatum beyzubringen haben.

Damit aber die Schulmeister selbst ihre Obliegenheit desto gewisser erfüllen, und den Pfarrern, worunter sie gehören, den schuldigen Gehorsam leisten, so wollen Ihre kaiserl. königl. Majestät, daß alle Schulmeister im Lande in derley pur geistlichen Sachen, wie die Christenlehre ist, von dem alleinigen Pfarrer abhangen, auch wenn sie von ihrem Unfleiße über wiederholte Ermahnung nicht abstehen, oder de hæresi verdächtig oder sonst eines unerbaulichen Wandels wären, auf des Pfarrers Verlangen sogleich abgeändert werden sollen.

Die Schulmeister hängen in pur geistlichen Sachen von ihrem Pfarrer ab, welche auch wegen ihres Unfleißes, oder so sie de hæresi verdächtig sind, auf des Pfarrers Verlangen abgeändert werden sollen.

Wonebst eine jegliche Herrschaft, gleichwie auch der Pfarrer den Schulmeistern mitzugeben hat, daß sie bey wohl empfindlicher Strafe keinem armen Kinde, so viel die christliche Lehre betrift, den Zutritt versagen, sondern dieselbe aus Liebe Gottes in dem Glauben umsonst unterrichten, und hierinn keine Mühe, Fleiß oder Arbeit sparen sollen;

Die Schulmeister sollen die armen Kinder in der christlichen Lehre unentgeltlich unterweisen.

Und gleichwie eine jegliche Herrschaft aus väterlicher Liebe gegen seine Unterthanen, und in mildherziger Erwägung des großen Seelennutzens, so daraus erwächst, von selbst nicht ungeneigt seyn wird, dieses gottgefällige Werk der christlichen Lehre nach allen seinen Kräften zu befördern, die fürgeweste Untersuchung hingegen klar zeiget, daß an gar vielen Orten sich ein Abgang an den Schulmeistern äußere, und aus eben dieser Ursache die arme Kinder in der christlichen Glaubenslehre wenig unterwiesen werden, folgsam in der Unwissenheit aufwachsen, und eben dahero bey ihren erwachsenen Jahren ganz leicht auf den Irrweg gerathen;

Als versiehet man sich zu dem christrühmlichen Eifer aller Obrigkeiten, Herrschaften und Gemeinden, daß sie zu Aufstellung mehrerer Schulmeister alle Beflissenheit anwenden, den etwann erfoderlichen wenigen Beytrag nicht ansehen, sondern die Wohlfahrt ihrer Unterthanen, und das Geschäft der Religion in vorzügliche Betrachtung ziehen, andurch aber bey Gott und der Welt sich verdienstlich zu machen beflißen seyn werden; So hat sich auch

Die Anstellung mehrerer Schulmeister von den Obrigkeiten, Herrschaften, und Gemeinden.

Fünf-

Anno 1752.

Fünftens: Schon mehrfältig ergeben, daß von einigen Herrschaftsbeamten solche Amtleute aufgestellet worden, welche selbst der Irrlehre ergeben waren, mithin das eingeschlichene Uebel vielmehr verhöhlet, als entdecket; ja eben dieses amtmannischen Gewalts zu Unterstützung und Aneiferung ihrer Glaubensgenossenen sich mißbrauchet haben;

Die Herrschaften sollen keine unkatholische Amtleute aufnehmen.

Welches denn zu befehlen Anlaß giebt, daß alljegliche Herrschaften und Obrigkeiten, sonderlich aber die Pfleger und Verwalter den Religionsstand ihrer untergebenen Amtleute nach aller Thunlichkeit erforschen, und bey schwerer Bestrafung keinen bey seiner Amtmannsstelle gedulden, oder in Zukunft aufnehmen sollen, welcher nicht von seinem Seelsorger ein beglaubtes Zeugniß beybringen wird, daß er dem alleinseligmachenden römischen katholischen Glauben eifrig, und ohne Verdacht zugethan, auch in selbem genugsam unterrichtet sey. Ein gleicher Mißbrauch ist

Von Glaubenssachen zu disputiren ist verboten.

Sechstens: mit dem eingerißen, daß in den Gast-Schänkhäusern und Tafernen, besonders an den Wochenmarkttagen, das zusammen kommende Volk öfters von Glaubenssachen sehr frey rede, und höchstgefährliche Lehrsätze aufwerfe, hierdurch aber viele Unwissende verführe, und zu allerhand Zank und Thätigkeiten, die wider die gute Polizey laufen, Anlaß gegeben werde;

Ihr werdet solchemnach gesammten Unterthanen und förderst den Wirthen auf das schärfeste einbinden, daß jene weder auf öffentlichen Plätzen, noch auch in den Gasthäusern von Glaubenssachen das Mindeste berühren, sondern sich dessen gänzlich enthalten, diese aber nicht gestatten sollen, daß in ihren Wirths- oder Schänkstuben von dergleichen Dingen geredet, oder darüber wortgewechselt werde;

Strafe der Uebertreter.

Wie im widrigen Falle derjenige Unterthan, so sich in dergleichen Gespräche eingelassen, eine Strafe von 1. Gulden, jener Wirth aber, so solches in seinem Gasthause gelitten und nicht angezeiget hätte, das Quadruplum, folgbar 4. Gulden zu erlegen gehalten, und dieses auch in Ansehung der Kommißarien oder Rathsdiener, welche auf öffentlichen Wochenmärkten die Obsorge haben, verstanden, die einbringende Strafe aber nach der in §. 2. erwähnten Norma vertheilet werden soll. Es ist weiter und

Nächtliche Mahlzeiten und Tänze bey später Nacht sind verboten,

Siebentens: Eine allgemeine Klage, zugleich aber ein den ausgegangenen Generalien höchst widerstrebendes strafmäßiges Beginnen, daß die nächtliche Mahlzeiten und Wirthshäusertänze dergestalt in die Späte getrieben, und zu einer solchen schändlichen Gewohnheit gebracht worden, daß fast kein Bauersmann seine Knechte und Dirnen bey Hause zu erhalten fähig ist;

Jedermann erkennet nun, wie weit durch derley uneingeschränkte üble Freyheit den Sünden und der Sittenverderbung, Thüre und Thor geöfnet, folglich auch zu jener Irrlehre, so ein freyes Leben zum Grunde führet, der gerade Weg gebahnet werde.

Auch deßhalb viele Patente publiciret worden.

Vielfältige, ja zahlreiche Patente sind dießfalls von der Landesobrigkeit zu verschiedenen Zeiten wider diesen Unfug in dem Lande publiciret, und erst den 23. Novemb. 1731. den 17. August. 1737. den 26. April 1738. und den 4ten May 1748. durch gedruckte Zirkularien wider dieses Uebel geeifert, ja nicht nur alle späte Tänze, sondern auch die bey der hierländigen Tanzart vorbeygehende Ungebührlichkeiten abgestellet, die Zeit der Tänze aber im Winter bis höchstens 9. Uhr, im Sommer bis 10. Uhr vorgeschrieben worden;

Das Tanzen ist Winterszeit bis 9. Uhr, Sommerszeit aber bis höchstens 10. Uhr erlaubt.

Man kann es also nicht anderst als der strafmäßigen Nachsicht der Beamten zuschreiben, daß das Uebel in dem vorigen Gange, die heilsame Verordnungen aber außer der schuldigen Beobachtung geblieben, einfolglich, daß sie Beamte vielmehr auf den schnöden Nutzen, so einige Strafgelder abgeworfen, als auf die so hochwichtige Zucht und Ehrbarkeit gesehen haben.

Gaßelgehungen, Raufereyen, unartige auch über die bestimmte Zeit dauernde Tänze sind abzustellen, der Wirth, bey welchem solche Tänze gehalten werden, soll um 6. fl., der Beamte aber, so solche nicht abgestellet, um 12. Rthl. ge-

Dahero wird euch hiemit anbefohlen, daß ihr ob den schon gesagten Patenten genauest halten, hiemit die Gaßelgehungen, Raufereyen ex condicto, die unartige Tänze, denn das über die bestimmte Zeit hinausziehende Tanzen, also gewiß abstellen, als im widrigen der Wirth, bey welchem dergleichen vorgienge, 6. Gulden Strafe, der Beamte aber, welcher solches nicht abstellte, 12. Reichsthaler

Pön-

Pönfall zu erlegen angehalten, und davon ein Drittheil dem Denuncianten gegeben, die übrige zwey Drittheile aber zu milden Werken verwendet werden sollen.

strafet, dem Denuncianten hingegen das Drittheil gegeben werden.

Achtens: Werden alle und jede Obrigkeiten darauf sehen, daß in dem Falle, wenn ein Bauer abstürbe und die Mutter des Glaubens halber beargwohnet wäre, ihr die unmündigen Kinder keineswegs beygelassen, sondern vielmehr an ein oder andere von ihrer Freundschaft entfernte unverdächtige Oerter, und wo möglich in das Mühl- und Machlandviertel, zu guten und eines untadelhaften Wandes belobten Leuten in die Erziehung gegeben, falls aber einige derselben schon etwas erwachsen wären, und einer vorläufigen Unterrichtung bedürften, solches dem Districtual-Religions-Commissario vorläufig angezeiget, und die Verordnung von seiner Gehörde erwartet werde; Und weil endlich

Wie es mit den verstorbenen Bauernkindern, deren Mütter, im Argwohne des Irrglaubens sind, gehalten werden soll.

Neuntens: Die verbotene unkatholische Bücher gröſten Theils durch muthwillige Landstreifer und höchstgefährliche Emissarien eingeschleppet, andurch aber das Gift in alle Theile des Lands geflißentlich ausgestreuet wird, also ist auch dieser Quelle des Uebels mit allem Ernste und standhaft entgegen zu treten.

Die unkatholische Bücher einschleppende Landstreifer, u. Emissarien sollen angehalten, und wider selbe patentmäßig verfahren werden.

Und wird demnach allen Obrigkeiten und Beamten gemessen auferlegt, daß sie in Folge der im Jahre 1726. publicirten, leider aber seithero außer Acht gelassenen Sicherheitsverfaßungen, auf derley Müßiggänger und Landstreicher ihre Obsicht verdoppeln, selbe aller Orten anhalten und damit patentmäßig verfahren sollen.

Da nun diese bishero vorgeschriebene Maßregeln bloß allein zur Beförderung des Seelenheils abzielen, zu welchem ohnehin jeder Gutgläubiger verbunden ist, als versichert man sich, daß jegliche Obrigkeit und derselben nachgesetzte Beamte, dem gehorsamst nachzuleben, und von jener Verantwortung, welche selbe sich durch dessen Vernachläßigung bey Gott und Ihrer kaiserl. königl. Majestät Unsrer allergnädigsten Landesfürstinn und Frauen Frauen auf den Hals ziehen würde, zu hüten und die unnachläßliche Strafe zu vermeiden beeifern werde; und hieran geschiehet allerhöchst Ihrer kaiserl. königl. Majestät allergnädigster Willen und Meynung. Linz den 12. Junii 1752.

Die Obrigkeiten und die Beamte sollen diesen Maßregeln gehorsamlich nachleben.

# Verzeichniß, der geistlichen Missionen, wie solche in dem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns zur Ausrottung des Irrglaubens eingetheilet worden.

| Oerter wo die Missionarii anzustellen. | Pfarren oder Vicariate, unter welche diese Oerter gehören. | Missionarii, so zu jeder Station bestimmt worden. |
|---|---|---|
| Missionsoperier Herr Erzelius, Herr Prälat von Kremsmünster, Weltliche Kommissarius, Hofrichter von Kremsmünster. | | |
| 1. Einsiedel neben Egendorf | Vorchdorf | Einer von Kremsmünster. |
| 2. Kemeten | Ibidem | Einer von Kremsmünster. Und ein Franciscaner. |
| 3. Sierling | Sierling | Zwey Kapuciner. |
| 4. Pfarrkirchen | Ibidem | Zwey von Kremsmünster. |
| 5. Mollen | Ibidem | Zwey Jesuiten. |
| 6. Zum heiligen Kreuz | Kirchdorf | Zwey Kapuciner. |



Digitized by Google

Anno 1752.

| Oerter wo die Missionarii anzustellen. | Pfarren oder Vicariate, unter welche diese Oerter gehören. | Missionarii, so zu jeder Station bestimmt worden. |
|---|---|---|
| Weltlicher Kommissarius, Pfleger von Buchheim. Missionssuperior Pfarrer von Gmunden. In der Viechtau: 7. An dem Mühlbache und Traunsee. | ..... | Ein Jesuit. |
| 8. Bey Horn in der Sag und dem Graßberge ..... | Altmünster..... | Ein weltlicher Priester. |
| 9. Pinnstorf und Gmundnerberg auch um die Aurach | ..... | Ein weltlicher Priester. |
| 10. Aurach ..... | Gmunden..... | Ein Jesuit. |
| 11. Olstorf..... | Gmunden..... | Zwey Karmeliten. |
| 12. Gschwandt ..... | Lakirchen..... | Einer von Kremsmünster. |
| 13. Lindach..... | Lakirchen..... | Drey Paulaner. |
| 14. Roitheim..... | Ibidem..... | Einer von Kremsmünster von Vorchdorf aus zu versehen. |
| 15. Viechtwang..... | Ibidem..... | Zwey Kapuciner. |
| 16. Purkirchen..... | Ibidem..... | Ein weltlicher Priester von Wien. |
| Weltlicher Kommissarius, Hofrichter von Lambach. Missionssuperior, Dechant von Günskirchen. 17. Rega..... | Vöcklabruck..... | Zwey Kapuciner. |
| 18. Sicking ..... | Vöcklabruck..... | Einer von Monnsee. |
| 19. Attnang..... | Vöcklabruck..... | Einer von Monnsee. |
| 20. Pergern..... | Azbach..... | Einer von Steyergärsten. |
| 21. Starling..... | Azbach..... | Einer von Gleink. |
| 22. Unkenach..... | Ibidem..... | Einer von Gleink. |
| 23. Schlatt..... | Schwanenstadt..... | Einer von Steyergärsten. |
| 24. Pierat..... | Schwanenstadt..... | Einer von Wilhering. |
| 25. Disselbrunn..... | Schwanenstadt..... | Einer von Engelhardszell. |
| 26. Aichkirchen..... | Ibidem..... | Einer von Lambach. |
| 27. Neukirchen ..... | Ibidem..... | Einer von Lambach. |
| Weltlicher Kommissarius Pfleger von Efferding. Missionssuperior, Vicedechant von Efferding. 28. Taxberg..... | Efferding..... | Einer von Wilhering. |
| 29. Scharten..... | Efferding..... | Zwey Franciscaner. |
| 30. Annaberg..... | Altkosen..... | Einer von Engelhardszell. |
| 31. Kirchberg..... | Schönering..... | Ein Jesuit. |
| 32. Oftering..... | Hirsching..... | Wird der Pfarrer selbst einen Kaplan dahin stellen. |
| 33. Maria Trenk..... | Hirsching..... | Ein Jesuit. |

## Duelliren und Ausfodern verboten.

Den 12. Junii 1752.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten N. allen und jeden Unsren treugehorsamsten Ständen, Innwohnern und Unterthanen, was Würden, Stands, Amts, oder Wesens die in Unsren gesammten Erbländern sind, wie nicht weniger andern Fremden und Ausländern, so in erstgemeldten Unsren Erbländern ab- und zuzureisen pflegen, und sich darinnen aufhalten, oder bewohnt machen, Unsre kaiserl. königl. Gnade, und alles Gute: Und geben ihnen hiemit gnädigst zu vernehmen, wasmaßen allschon Unsre glorreicheste Vorfahrer, und zwar sowohl weiland Kaiser und König Ferdinand der Andere glorwürdigsten Angedenkens, als nachgehends auch Unser glorreichester Anherr, weiland Kaiser Leopoldus verschiedene öffentliche Patente, Pönaledicte, und Mandate ergehen lassen, Kraft deren in gedachten Unsren Erbländern sowohl auf dem Lande, als in den Städ-

Daß die publicirte Patente, Generaledicte und Mandaten, worinnen das Balgen, gewaltthätige Angriffe, Ausfoderun-

Digitized by Google

Anno 1752.

Städten das Balgen, gewaltthätige Angriffe, Ausforderungen, Zuſchickung der Cartel- und Abſagsbriefe, auch allerhand Real- und Verbalinjurien neben andern thätlichen Zunöthigungen unter ſchwerer Strafe ganz ſcharf und gemeſſen verboten worden, Wir aber eine Zeit her ganz mißfällig wahr und vernehmen müſſen, daß dieſe Verrufsmandata gleichſam in Vergeſſenheit & Deſuetudinem gekommen, angeſehen deren ungeachtet in mehrgedachten Unſren Erbländern derley in allen Rechten höchſtverbotene Exceſſus, Ausfoderungen, Duelle, Raufhändel und Balgereyen, ja ſogar Todtſchläge auch an denjenigen Perſonen, welche Uns, der Chriſtenheit, und dem gemeinen Weſen um ihrer Tapferkeit und guten Qualitäten willen ſowohl in Civil- und Militar- als auch andern Staatsſachen noch viele lange nützliche und erſprießliche Dienſte hätten leiſten können, und zwar öfters mit Verluſte des ewigen Seelenheils dennoch ganz freventlich und höchſtſtrafmäßig verübet worden.

gen, Zuſchickung der Cartel- und Abſagsbriefe, auch alle Real- und Verbalinjurien verboten worden, keinesweges gehalten würden.

Gleichwie Wir nun dergleichen höchſtärgerlichen und unverantwortlichen Muthwillen und Beginnen um deren daraus entſtehenden ſonders gefährlichen und höchſtſchädlichen Ungelegenheiten und Weiterungen willen, bevoraus aber, daß dadurch die Ehre des Allerhöchſten verletzet, GOttes gerechter Zorn erwecket, der allgemeine Ruheſtand zerrüttet, die chriſtliche Liebe vertilget, und durch ſo vorſetzliche Vergießung des menſchlichen Bluts gemeiniglich ſchwere Landſtrafen nach- und zugezogen werden, von Unſres hohen landesfürſtlichen Amts wegen länger zu verſtatten, oder nachzuſehen gnädigſt nicht gemeynet ſind.

Alſo, und damit das gemeine Weſen in guter Policey und gewünſchtem Friedensſtande erhalten, die Liebe gegen den Nächſten, wie auch die Einigkeit zwiſchen Unſren Unterthanen, was hohen oder niedern Stands die ſeyn mögen, ein- und fortgepflanzet, der göttliche Segen erworben, mithin der ſchuldige Reſpect gegen Uns, als ihrer von Gott vorgeſetzten höchſten Obrigkeit wieder eingeführet, und ſtabiliret werde;

So wollen Wir hiemit, und in Kraft dieſes Unſres erfriſchten Generalis und öffentlichen Pönalmandats alles Ernſts und bey Unſrer höchſten Ungnade aufs neue ganz gemeſſen ſanciret, geboten, und anbefohlen haben, daß ſich ein jedweder zu allen Zeiten und in allen Enden und Orten ruhig und friedlich verhalte, zu einigen Schlag- Balg- Rauf- oder Rumorhändeln, es ſeye durch Real- oder Verbalinjurien weder Anlaß und Urſache, noch auch Vorſchub gebe, fürnämlich aber ſich (außer der ordentlichen in Rechten erlaubten Nothwehre, darzu einer in continenti äußerſt genöthiget würde, auch ſonſten von dem Aggreſſore den erſten Streich zu erwarten nicht ſchuldig iſt) keines Schwertzuckens und gewaffneter oder gewaltthätiger Handanlegung unterſtehe, weniger jemand darzu aus Rache, oder um einwendender Rettung ſeiner Ehre, Widertreibung empfangener Injurien, Schmach und Ungerechtigkeit, oder anderer Urſachen willen provocire, anreize, oder ausfordere, ſondern da einem oder dem andern an ſeiner Ehre, Leibe oder Blute was Unbilliges und Gewaltthätiges zugefüget würde, derſelbe ſolches an des Gewaltübers und Injuriantens vorgeſetzte Obrigkeit durch ordentliche Wege und Mittel gelangen laſſen, und ſich allda Rechtens erholen ſolle; Wie denn auf ſolche verbotene Ausfoderung weder der provocirte oder ausfodernde Theil, noch jemand anderer an ſeiner Statt zu erſcheinen ſchuldig, auch die Nichterſcheinung einem jeden an ſeiner Ehre, guten Leimuthe und adelichen Herkommen und Namen keineswegs verletzlich, noch in einigerley Wege vorwürflich ſeyn ſolle.

Jedermann ſoll ſich ruhig und friedlich verhalten, und außer der erlaubten Nothwehr von allen Schlag- Balg- Rauf- und Rumorhändeln, wie auch Real- und Verbalinjurien enthalten.

Der, welchem an ſeiner Ehre, Leibe oder Blute etwas Unbilliges, oder Gewaltthätiges zugefüget wird, hat ſich an des Gewaltübers, oder Injuriantens vorgeſetzte Obrigkeit zu wenden.

Wenn der Ausgefoderte nicht erſcheinet, iſt es ihm an ſeiner Ehre, guten Leimuthe, Namen, und adelichen Herkommen unpräjudicirlich.

Dafern aber jemand, wer der auch wäre, oder ſeyn möchte, dieſen Unſeren wiederholten öffentlichen Verrufspatenten zuwider, ſich dennoch, den andern in Unſren Erbländern auf eine gewiſſe Zeit, und an ein beſtimmtes Ort, es ſeye perſönlich oder per tertios ablegatos ſchriftlich, und durch Abſendung gewiſſer Cartel- und Abſagsbriefe zu einem Duelle, Kampfe oder Balgerey, es ſeye zu Roße oder Fuße, fürſetzlich zu provociren, anzureizen und auszufodern unterſtünde, und darzu ſowohl der ausfoderende als ausgefoderte Theil gewiſſe Patrinos und Beyſtände erbitten, oder auch in condicto loco & tempore allein, und ohne dieſelben erſcheinen, wirklich ſchlagen, duelliren, und balgen würden; ſo ſollen nicht allein der Provocans und Provocatus, ſondern auch die Mittelsperſonen, als Patrinos, Secundanten, Hilf- Vorſchub- und Rathgeber, obſchon keiner aus den Duellan-

Provocans, Provocatus u. Patrini ſollen durch das Schwert hingerichtet, und die Körper der hingerichteten wie auch im Duell gebliebenen auf der Richtſtatt begraben werden.

ten verletzt, verwundet, oder umgebracht würde, und es möge der Zweykampf in oder außer Unsren Erbländern erfolgen, unnachläßlich durch das Schwert vom Leben zum Tode hingerichtet, die Körper aber sowohl des Hingerichteten, als des im Duelle Gebliebenen auf der Richtstatt begraben, und wenn dieser letztere auch allschon durante Processu in einem geweihten Orte beygesetzet wäre, derselbe lata sententia wiederum exhumiret, und, wie jetztgesagt, auf der Richtstatt beerdiget werden.

Wenn auch ein im Duelle Gebliebener durante Processu in eine geweihte Erde begraben worden wäre, soll er sententia lata wieder ausgegraben, und auf der Richtstatt beerdiget werden.

Wir wollen auch hierdurch den pœnis canonicis mit nichten derogiret haben, und dieses indistincte, es werde das in Unsren Erbländern angekündete Duell in oder außer Lands ausgeführet.

Hierdurch wird den Pœnis canonicis nicht derogiret.

Würde aber sich jemand nach also begangenem freventlichem und höchststräflichem Duello auf flüchtigen Fuß setzen, und auf ergehende Citation nicht erscheinen, sollen dessen Güter alsogleich annotiret, und deren Genuß Unsrem königl. Fisco so lang eingeraumet werden, bis er sich eingestellet, und dieses seines Verbrechens halber genugsam ausgeführet haben würde, doch daß den Weibern und Kindern die Alimenta gereichet, auch die Annotation länger nicht, als ad dies vitæ eines derley flüchtigen Delinquentens extendiret, sondern die Güter nach dessen Tode den Kindern oder den Agnatis, und wem es von Rechtswegen sonsten gebühret, restituiret werden.

Der nach begangenem Duelle flüchtig wird, und auf ergehende Citation nicht erscheinet, dessen Güter sollen annotiret, und deren Genuß dem Fisco eingeraumet werden, bis er sich stellet, und purgiret.

Den Weibern und Kindern aber sind die Alimenta zu reichen, und ist die Annotation nicht ultra dies vitæ des flüchtigen Delinquentens zu extendiren, sondern nach dessen Tode den Erben die Güter zu restituiren.

Es wird also auf den jetzterwähnten Fall, nämlich der von den Verbrechern ergriffenen Flucht sofort mit der Edictalcitation fürzugehen, und bey nicht erfolgender Erscheinung der Proceß contra absentes fortzusetzen, auch gestalten Umständen nach die Strafe wider die Verbrecher, es mögen selbe begütert seyn, oder nicht, an dem Pranger in effigie exequiret werden.

Wider die flüchtige Verbrecher soll mit der Edictalcitation fürgegangen, und da selbe nicht erscheinen, wider sie der Proceß contra absentes fortgesetzet, und die Strafe an dem Pranger in effigie exequiret werden.

Und wenn auch ferner auf geschehene Ausfoderungen das Duell wirklich nicht erfolgte, oder auch der Provocatus nur die Conditiones Duelli annehmen, und weiter nicht erschienen, so sollen dieselbe dennoch pro qualitate personarum entweder durch wirkliche Relegation, Abschaffung vom Hofe, mit Entsetzung der Ehrenämter, Benehmung des Kammerschlüssels, Abschickung auf ein Gränzhauß, zehen oder wenigjährige Gefängniß, wohlempfindliche Geldstrafen, und nach gestalten der Umstände auch sonst auf das schärfeste gestrafet werden.

Wie der, welcher die Ausfoderung annimmt, wenn er auch nicht erscheinet, gestrafet werden soll.

Ueber dieß und sintemal ingleichen die höchste Nothwendigkeit erfodert, die Injurien und Affronten, als welche der Ursprung und Ursache derley gefährlicher Raufhändel und Duellen sind, exemplarisch zu bestrafen.

So statuiren Wir noch weiters, und wollen, daß im Falle sich jemand gelüsten lassen würde, den andern mit Real- oder Verbalinjurien freventlich anzutasten (in welchem Falle dem beleidigten Theile die rechtmäßige Retorsion in continenti zu thun erlaubt seyn soll) eine solche Injuria eo ipso für ein Criminalattentatum gehalten, und nach Gestalt der Personen, des Orts, der Zeit, und anderer Umstände gleichfalls respective mit der Relegation, und den schon oben specificirten extraordinari- oder auch noch andern schärfern Strafen angesehen werden soll, mit welchen Strafen denn auch hauptsächlich jene irremissibiliter zu belegen sind, welche jemand die von einem andern zugefügte Schmachrede oder Unbild hinterbringen, oder sonst propaliren, und dadurch zu einem Duelle Gelegenheit geben, oder gar darzu aufzuhetzen sich unterstünden.

Freventliche Real- oder Verbalinjurien sollen als ein Criminalattentatum geachtet und bestrafet werden.

Ingleichen jene, welche jemanden die von einem andern zugefügte Schmachrede oder Unbild hinterbringen, oder propaliren.

Nachdem sich auch zum öftern zuträgt, daß unterm Vorwande eines simulirten Rencontre rechte Formal-Duella verübet werden, so lassen Wir zwar jedermänniglich die unumgängliche Nothwehr und Defension zu: Es sollen aber dennoch die, welche dergestalt rencontriren, die Umstände, und daß solches ex motu primo primo, und nicht præmeditate oder ex condicto geschehen, auszuführen schuldig, und da sie in einem Betruge ergriffen würden, gleichfalls ob concurrens duplex Delictum Duelli & Doli mit der Leib- und Lebensstrafe zu belegen seyn. Es werden auch diejenigen, so bey solchen unversehenen Mißvernehmen gegenwärtig seyn, sich in allwege zu bemühen haben, dergleichen Rencontre zu vermitteln, oder, da solches nicht zu heben gewesen, dieselbe der ordentlichen Instanz alsogleich, wollten sie anderst schwerer Verantwortung und gebührenden Einsehens entübriget seyn, anzuzeigen verbunden seyn.

Bey Rencontren ist die Nothwehr zugelassen, wenn solche ex motu primo primo, und nicht præmeditate oder ex condicto geschehen.

Wenn unter dem Vorwande eines simulirten Rencontre ein förmliches Duell verübet wird, sollen solche am Leibe und Leben gestraft werden.

Die bey solchem unversehenen Mißvernehmen Gegenwärtige sollen solches zu vermitteln trachten.

Und

Anno 1752.

Und damit diesem sehr großen Unheile um so viel mehrer und besser gesteuert werde, so soll zuförderst ein jeder Richter, unter dessen Jurisdiction dergleichen Injurienhändel, Affrontirungen und Ausfoderungen, verdächtige Rencontre, Duellen, Schläg- und Raufhändel vorbeygehen, völlige Macht und Gewalt haben, die Delinquenten anzuhalten, und sich mit denselben nach Beschaffenheit der Personen zu versichern, wie denn auch die Verbrecher dem ersten besten Gerichte in allweg zu pariren schuldig sind, doch daß dieselben nachgehends ihrer ordentlichen Instanz unweigerlich ausgefolget und übergeben werden; Dafern auch die Injuriati & provocati ex quocunque demum respectu selbst zu klagen unterlassen sollten, so werden Unsre nachgesetzte Gerichte und Obrigkeiten wider dergleichen Verbrecher durch Unsre kaiserl. königl. Fiscales, oder nach Gestalt der Personen, in andere Wege unausbleiblich ex officio zu verfahren; fürnämlich aber ihr Absehen jedesmal dahin zu nehmen haben, damit dem beleidigten und injurirten Theile juxta gravitatem delicti, und den dabey mit unterloffenen Umständen nach, wirkliche und gehörige Satisfaction verschaffet werde.

Jeder Richter kann dergleichen Delinquenten anhalten, doch müssen solche hernach ihrer ordentlichen Instanz übergeben werden.

Wenn auch der Provocatus nicht klagt, so soll doch der k. k. Fiscus ex officio sein Amt handeln, und dem Injurirten Satisfaction verschaffen.

Belangend das Judicium und die Jurisdiction, wo derley Delinquenten zu judiciren, und zu bestrafen seyn werden, wollen Wir zwar die Erkenntniß den ordinariis Judiciis, auch wo verschiedene Jurisdictiones, als wie bey Unser kaiserl. königl. Hofstaat concurriren, der Prävention den bisherigen Lauf und Statt lassen.

Wo dergleichen Delinquenten zu judiciren, und zu bestrafen sind.

Es wird aber allemal bey Unsrem gnädigsten Wohlgefallen und Belieben beruhen, ein Judicium Delegatum, oder auch extraordinari Erkenntniß zu verordnen, so oft und viel Wir es pro qualitate Personarum & Circumstantiarum, oder auch nach der Verfassung und juxta statuta Provincialia eines jeden Lands für nützlich oder nothwendig zu seyn allergnädigst befinden werden. Sobald nun derley Delinquenten bey ihrer ordentlichen Instanz einkommen, und festgemacht worden, so soll alsobald zu dem Examen geschritten, und da die Rei entweder das Delictum gestünden, oder dieselbe in flagranti ertappet worden wären, die Strafe schleunig dictirt, da sie es aber in Abrede stelleten, der Beweis summarissime auf- und abgenommen, die Zeugen sine solemnitatibus Juris abgehöret, und levato velo sine omni sufflamine Litis verfahren werden, gestalten Wir denn hiemit den allzulangwährenden Processum ordinarium gänzlich aufgehoben, und alle Weitläuftigkeit abgeschnitten haben wollen. Auf den Fall sich aber diesfalls ex quocunque demum capite einiger Anstand herfürthäte, der soll jedesmal mit angeheftetem Gutachten, wie ein und andere Difficultät zu superiren seyn möchte, unverlängt an Uns gebracht werden, damit demselben obverstandenermaßen entweder durch ein von Uns zu verordnendes Judicium delegatum, oder in andere Wege zeitlich abgeholfen werde.

Doch halten sich Ihre Majestät bevor, nach Belieben ein Judicium delegatum, oder extraordinari Erkenntniß anzuordnen.

Examen der Delinquenten.

Zeugenabhörung.

Die sich ergebende Anstände sollen mit Gutachten nach Hofe eingerichtet werden.

Es sollen auch alle Unsre nachgesetzte Gerichte und Obrigkeiten nicht Macht haben, die in diesen Unsren erfrischten und geschärften Generalien ausgesetzte Leibs- und Lebensstrafe in einigerley Weise zu mitigiren, sondern verbunden seyn, Uns jedesmal die Urtheile vor der Publication gehorsamst einzuschicken. Da es sich auch zutrüge, daß derley Delinquenten quoad privatum untereinander sich vergleichen thäten, so sollen die Judices dennoch dahin bedacht seyn, damit dem Publico eines als des andern Wegs die billigmäßige Satisfaction verschaft und gegeben werde.

Gerichte und Obrigkeiten haben keine Macht, die Strafen zu mitigiren, sondern das Urtheil vor der Publication nach Hofe einzusenden.

Wenn sich die Delinquenten quoad privatum mit einander vergleichen, so sollen die Judices doch dem Publico Genugthuung verschaffen.

Darauf nun so gebieten Wir hiemit zuförderst Unsren jetzigen und künftigen Landesstellen, wie auch allen andern nachgesetzten Magistraten und Obrigkeiten in öftersernennten Unsren Erbländern, wie sie Namen haben mögen, gnädigst und ernstlich, und wollen, daß dieser Unsrer kaiserl. königl. Verordnung festiglich nachgelebet, und nach derselben bey Vermeidung Unsrer höchsten Ungnade obgehörtermaßen gehorsamst procediret und verfahren werde. Darnach sich nun ein jeder zu richten, und für unausbleiblicher Strafe und Schaden zu hüten hat; Es wird auch daran vollzogen Unser ernstlicher Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer kaiserl. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien den 12. Monatstag Junii im siebenzehen hundert zwey und fünfzigsten, Unsrer Reiche im zwölften Jahre.

Dieser allerhöchsten Verordnung soll festiglich nachgelebet werden.

Anno 1752.

## Botenabstellung bey den Herrschaften, Klöstern und Städten.

Den 15. Junii 1752.

Der Repräsentation und Kammer in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns hiemit in Gnaden anzuzeigen: Es seye derselben wegen der im Lande befindlichen Boten abgestatteter gehorsamster Bericht nebst den hierüber vom Hrn. Baron Lilien gemachten besondern Anmerkungen, und vorgeschlagener Modalität der künftighin mit gleicher oder mehrerer Bequemlichkeit der Correspondenten durch die Posten als durch die Boten besorgenden Briefbestellung allerhöchstgedacht Ihrer kaiserl. königl. Majestät unterm 6. dieses allergehorsamst vorgetragen, und von allerhöchst Deroselben hierüber allergnädigst resolviret worden, daß den Verwaltern, Klöstern und Städten, jedwederm besonders der Innhalt beygehender Anmerkungen, welche sie in allen allermildest beangenehmet, die Boten hingegen ohne weiters abzustellen anbefohlen, zu ihrer Nachricht ganz förderſam intimiret, und sie dahin, daß sie wegen der ihnen vorgeschlagenen Modalität ihre Erklärungen oder allenfalls dabey zu machen habende Erinnerungen, ohne mindesten Verschub sogleich immediate bey Hofe einzureichen angewiesen werden sollen.

Der Herrschaften, Klöster, und Städten Correspondenzen künftig durch die Post, die grössere Paquete durch den Postwagen zu bestellen.

Welch allergnädigste kaiserl. königl. Resolution deroselben zur förderſamſten Verfügung des weitern, sonderlich wegen alsobaldiger Abstellung der Krembser- und St. Pöltnerboten hiemit erinnert wird, allermaßen denn mit Anfange Julii der zweyte Postwagen von Linz nach Wien, & vice versa zu mehrerer Bequemlichkeit des Publici abgehen wird. Wien, den 15. Junii 1752.

Nota: In Folge obangeführter Anmerkungen sind alle in Städten und bey den Herrschaften und Klöstern hier Lands gebrauchte Boten abzustellen, die Briefschaften aber künftighin durch die an den Orten bereits angestellte Postsammler, die schwerere Pakete hingegen mittelst des Postwagens zu befördern.

## Fremde Werbungen.

Den 19. Junii 1752.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen Unsren getreuen Landesmitgliedern, Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Richtern und Gemeinden, wie auch sonst jedermänniglich höhern und niedern Stands, Fremden oder Innländischen, anförderſt aber auch allen Stadt- und Landgerichtsinnhabern, denn ihren Richtern und Landgerichtsverwaltern in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, Unsre Gnade, auch alles Gute, und geben euch hiemit zu vernehmen:

Wasmassen nicht allein während Unsrer höchsten Regierung, sondern auch schon vorhin von Unsren glorreichesten Vorfahren die heilsamste landesfürstliche Vorsehung durch gedruckte Generalien und Patente wegen ernstlicher Abstellung und Bestrafung der so heimlichen als öffentlichen Anwerbungen in fremde Kriegsdienste Unsrer Unterthanen, oder sonst im Lande sich aufhaltender Leute, in Unsren gesammten Erbkönigreichen und Ländern ergangen, alldarinn auch wider solche sträfliche Anmasser, ihre Mithelfer und Unterschleifgeber, die durch ein eilfertig haltendes Standrecht zu verhängen gebotene Todesstrafe, und nur bey vorkommenden mildernden Umständen gegen die Verhöler solcher Werber oder Leutverführer die scharfe Leibesstrafe verordnet worden seye: wie ein solches sowohl aus der Landgerichtsordnung §. 54. als durch verschiedene, besonders unterm 28. Januarii 1738. erlassene Befehle, und hierauf den 23. Januarii 1743. öffentlich kundgemachte Patente mit allen Umständen zu ersehen ist.

Mit Außerachtlassung aller dieser scharfen Gebote und Verordnungen, giebt doch die Erfahrniß, daß die fremde, sonderbar heimliche Werbungen unter dem Vorwande, die sich in Unsren Erbländern aufhaltende Leute außer Lande in Herren Dienste zu bringen, auf betrügerische Weise noch öfters unternommen, und angemasset werden.

Landesunterthanen sollen ohne allerhöchster Genehmhaltung nicht zu fremden Kriegsdiensten außer Lande geführet,

Zu ernstlicher Abhelfung dieses sträflichen Beginnens, und damit nicht allein die Landesunterthanen ohne Unsrem höchsten Vorwissen, mit oder ohne ihrer

Ein-

willigung zu fremden Kriegsdienſten nicht außer Lande verführet, weder auch die durch Unſre Länder reiſende, oder ſonſt eine Zeit lang alldarinn ſich aufhaltende Fremdlinge ohne Unſrer Genehmhaltung argliſtiger Weiſe hinweggebracht werden ſollen; finden Wir Uns zum Nutzen Unſres Staats, und zum Beſten eines jeden Unterthans, oder Inwohners, inſonderheit aus landesmütterlicher Obſorge bemüßiget, und aus allerhöchſter landesfürſtlichen Macht berechtiget, dieſer verbotenen und ſträflichen Werbung oder gefährlichen diesfälligen Außerlandführung der Leute von aller Gattung ſolchen ernſtlichen Einhalt zu machen, daß ſowohl die Werber ſelbſt, als ihre Unterſchleifgeber und Mithelfer durch Schärfe der Strafe davon abgeſchrecket werden müſſen. Daher wollen Wir

Noch die ſich einige Zeit im Lande aufhaltende Fremdlinge argliſtigerweiſe hinweggebracht werden.

1mo. Daß, ſobald ein ſolcher verdächtiger Anmaßer einer verbotenen Werbung oder gefährlichen Außerlandführung ſowohl inländiſcher als fremder darzu eingewilligter oder argliſtig beredeter und nicht eingewilligter, oder wohl gar mit Gewalt hinweggenommener Leute angezeiget, oder auf der That betreten wird, ſelber, oder dieſelbe mit den bey ſich habenden Leuten durch Beyhilfe der Gemeinde, Herrſchafts- und anderer Beamten jeglichen Orts ergriffen, und handfeſt gemacht, in erfoderlichem Falle auch von der in der Nähe befindlichen regulirten Miliz der Beyſtand, welchen unweigerlich zu leiſten Wir bereits durch ſeine Gehörde verordnet haben, angeſuchet, ſodenn wohl verwahrt und geſchloſſener in das nächſte Stadt- oder Landgericht überbracht, und alldort bey ſonſt auf ſich ladender ſchwereſter Verantwortung gegen einer ausſtellenden Beſcheinigung unverweilt, und ohne mindeſter Weigerung in gefänglichen Verhaft übernommen werden ſollen. Wie denn

Verdächtige Werber, und welche Leute aus dem Lande führen, ſollen von den Gemeinden, Herrſchafts- und andern Beamten mit den bey ſich habenden Leuten handfeſt gemacht, auch mit militariſcher Aſſiſtenz ergriffen, und dem nächſten Stadt- oder Landgerichte übergeben werden.

2do. Allen Richtern und Gemeinden, beſonders aber den Stadtrichtern, und Landgerichtsverwaltern hiemit ernſtgemeſſen auferlegt wird, auf ſolche ſträfliche Leutentführer, ihre Unterſchleifgeber oder Mithelfer ſowohl auf den Haupt- und Landſtraßen, als abſeitigen Wegen, und anförderſt in den Einkehrorten die genaueſte Obſorge zu tragen, und dieshalbige Auskundſchaftung zu halten. Worgegen

Richter und Gemeinden, Stadt- und Landgerichtsverwalter, haben auf ſolche Leutentführer, und deren Unterſchleifgeber und Mithelfer auf den Straßen, und in den Einkehrorten genaue Obſicht zu tragen.

3tio. Derjenige, welcher einen dergleichen Bößwicht anzeigen, und ſelben in Verhaft zu ziehen Urſache ſeyn wird, gegen Beybringung des oberwähnten Uebergabsſcheins von Unſrem hierländiſchen Conſeſſu in cauſis Summi Principis & Commiſſorum zu ſeiner wohlverdienten Erkenntlichkeit 150. fl., falls aber die angehaltene Werber ein eigenthümliches Vermögen beſitzen, von ihnen 200. fl. ohne ſeinen Namen kund zu machen, richtig zu empfangen haben wird.

Der Denuntiant ſoll von dem Conſeſſu in cauſis Summi Principis & Commiſſorum 150. fl. zur Erkenntlichkeit,

Und von den angehaltenen Werbern (falls ſie Vermögen beſitzen) 200. fl. empfangen.

4to. Muß einem jeden Stadt- und Landgerichte, wo ein ſolcher Werber eingebracht wird, mit Hindannſetzung aller anderer Geſchäfte obgelegen ſeyn, die ganz ſchleunige Inquiſition ſummariſſime, jedoch mit allen dabey beobachtenden Subſtantialformalitäten eines gleich Anfangs aufnehmenden Summarii, und darauf folgenden in kurzen zur Inquiſitionsſache erfoderlichen Fragſtücken beſtehenden keine Interrogatoria ſuggeſtiva enthaltenden articulati examinis ſolchergeſtalt zu beſorgen, daß in ſelben die nöthige Confrontationes mit den hierwegen eydlich abzuhören kommenden Zeugen angemerket, und zuletzt die in den Rechten vorgeſchriebene Conſtitution des Inquiſiti über ſeine abgelegte articulirte Ausſage beygerückt, darunter auch der Stadt- oder Landgerichtsverwalter nebſt dem Aſſeſſore oder Actuario, welche die Inquiſition abgeführet haben, eigenhändig unterſchrieben ſeyn ſollen.

Schleunige Inquiſition dergleichen Werber.

5to. Wollen Wir, daß dieſe Inquiſition in den hier angemerkten dreyen Fällen, da nämlich die Werber primo Confeſſi, oder ſecundo Convicti ſind, oder tertio in flagranti ertappt werden, als ein Stand- oder Geſchwindrecht innerhalb 3. Tagen vollendet, und noch den dritten Tag, wenn der Inquiſitus die verbotene Werbung vorgenommen zu haben geſtändig, oder deſſen durch zwey untadelhafte eydlich vernommene Zeugen überwieſen, oder auf der That betreten worden iſt, ſub Præſidio des Stadtrichters, oder Landgerichtsverwalters mit Zuziehung noch vier anderer Gerichtsbeyſitzern, oder bey den Landgerichten aus der Nachbarſchaft dahin berufenden vier Landgerichtsverwaltern das Urtheil und Recht geſprochen, ſolches von dem dabey haltenden Actuario zu Papiere geſetzet, ſelbes von allen obigen

Ueber dergleichen Werber, welche Confeſſi, convicti, oder in flagranti ertappet werden, ſoll Standrecht gehalten, und innerhalb 3. Tagen vollendet ſeyn.

Anno 1752.

gen Gerichtsperſonen eigenhändig gefertiget, und das andurch zur Todesſtrafe erkennte Urtheil darauf des andern Tags innerhalb 24. Stunden, welche Zeit dem Delinquenten zur Beicht und Bereuung ſeiner Sünden vergünſtigt iſt, unverſchieblich an ihm vollzogen werden müſſe.

Und durch den Strang vom Leben zum Tode hingerichtet werden.

6to. Sollen dergleichen ſelbſt geſtändige oder gehörig überwieſene Leutanwerber, es mögen ſie ſelbſt, oder die von ihnen angeworbene Perſonen Unſre Landesunterthanen oder Fremde ſeyn, zu Erweckung eines größern Abſcheues durch den Strang vom Leben zum Tode hingerichtet werden. Eben dieſe Todesſtrafe iſt auch

Auf gleiche Weiſe ſind auch die Mithelfer zu beſtrafen.

7mo. Wider die bekanntliche oder überwieſene Mithelfer, wenn ſie zur verbotenen Werbung beygewirkt haben, zu erkennen, und auf obſtehende Weiſe an ihnen zu vollziehen.

Bey den Blut- und Landgerichten iſt bey dergleichen Exekutionen alle vorſichtige Behutſamkeit zu gebrauchen, und die vorgebrachte Behelfe ſchleunig zu unterſuchen, wenn auch dadurch die Inquiſition um ein oder den andern Tag verlängert würde.

8vo. Haben zwar hierinnfalls die berechtigte Blut- und Landgerichte nach obiger Vorſchrift ganz ſchleuniges Urtheil und Recht zu ſchöpfen, ſolches auch gleich zu vollziehen, jedoch muß dabey alle vorſichtige Behutſamkeit gebrauchet, und die von dem Inquiſito zu ſeinem Behufe vorbringende Behelfe nicht plätterdings verworfen, ſondern eilfertig unterſuchet, derowegen auch die Inquiſition eher einen oder den andern Tag verlängert, als ſolche übereilet werden.

Zu mehrerer verläßlichen Sicherheit der in dieſem Unſrem höchſten Patente vorgeſehenen ſcharfen Criminalverfahrung befehlen Wir auch

Stadt- und Landgerichte dürfen nur in klaren §. 5. angemerkten Begebenheiten mit Urtheile und Rechte fürgehen.

9no. Allen Stadt- Land- und Blutgerichten hiemit ernſtlich, und wollen, daß ſie in der alleinigen §. 5. obangemerkten klaren Begebenheit der abgeführten Inquiſitionsſache mit Urtheile und Rechte vorgehen, ſolches auch in der alldort beſtimmten Zeit an dem Delinquenten unverlängt vollbringen laſſen, alle übrige in dieſem Patente berührte Vorfallenheiten aber, wie auch, falls in dem Caſu des erſterwähnten §. 5. die Gerichtsbeyſitzer nicht gleichförmig mit ihren einhelligen Stimmen auf die verwirkte Todesſtrafe abgehen ſollten, das Urtheil und Recht zwar geſchöpfet, jedoch ſelbes an dem Delinquenten nicht vollzogen, ſondern es cum motivis ſententiæ, nebſt Beyſchließung der abgeführten Inquiſitionsakten zur höhern Erkenntniß Unſrem N. Oe. Conſeſſui in cauſis Summi Principis & Commiſſorum eingeſendet werden ſolle.

In allen übrigen Caſibus aber ſollen ſie das Urtheil mit den Inquiſitionsakten dem N. Oe. Conſeſſui in Cauſis Summi Principis & Commiſſorum zur höhern Erkenntniß einſenden.

Wider die Handlanger und Fuhrleute, welche wiſſentlich Leute in fremde Dienſte außer Lande führen, iſt auch criminaliter fürzugehen.

10mo. Iſt wider die Handlanger und Fuhrleute, welche wiſſentlich zu fremden Kriegsdienſten angeworbene Leute den Werbern beybringen, und ſie außer Lande führen, nach Schärfe des obſtehenden Geſetzes criminaliter fürzugehen. Dahingegen ſollen

Innſaſſen, bey welchen ſich dergleichen Leute aufhalten, und welche ſie nicht gleich anzeigen, ſollen das erſte Mal in Eiſen und Band zur öffentlichen Arbeit condemniret, das zweyte Mal aber mit Verdopplung der Strafe aus den Erbländern relegirt werden.

11mo. Diejenige Innſaſſen, welche wiſſentlich bey ſich in fremde Kriegsdienſte angeworbene Leute aufhalten laſſen, und ſelbe der Obrigkeit des Orts zur Verhaftnehmung in Zeiten, oder vielmehr nicht gleich anzeigen, das erſte Mal zur öffentlichen Arbeit in Eiſen und Banden, nach beſchaffenen Umſtänden auf eine längere oder kürzere Zeit condemniret, das zweyte Mal aber mit Verdopplung dieſer Strafe aus Unſren Erbländern relegiret werden.

Da man ſolche Leute überkommen hätte können, und ſolches verſäumt worden wäre, ſo ſollen die daran Schuldtragende zur Strafe, die obrigkeitliche Perſonen, Amtsverwalter zur Geld- oder Leibesſtrafe gezogen, und der aufhabenden Ehrenwürden entſetzt werden.

12mo. Iſt hier oben ebenfalls ſchon gemeldet worden, daß jeglichen Orts Obrigkeit, und ſonſt jedermann obgelegen ſeyn müſſe, die verbotene Werber und Verführer der Leute, mit dem bey ſich habenden Gefolge in die gefängliche Verhaft zu bringen, und derowegen ganz unverweilt alle mögliche Fürkehrung zu veranſtalten; Da aber hierwider gehandelt, und nur durch Nachläßigkeit die Gelegenheit zu Ueberkommung ſolcher Leute verabſäumet würde, in jenem Falle ſind die hieran Schuldtragende in die geziemende Verantwortung und Strafe zu ziehen, die obrigkeitliche Perſonen aber, oder derſelben Amtsverwalter und Stellvertreter, nebſt der zu befahren habenden Geld- oder Leibsſtrafe der aufhabenden Ehrenwürde zu entſetzen, und hierzu auf allezeit für untüchtig zu erklären.

Anwerbungsbefugniße müſſen vom k. k. Hofkriegsrathe ausgefertiget ſeyn, auch die Werbcommandi in den Erbländern ſich damit legitimiren.

13tio. Und ſchließlich iſt keine andere Urkunde, oder Befugniß zur Anwerbung des Kriegsvolks für authentiſch und richtig zu halten, als welche von Unſerm kaiſerl. königl. Hofkriegsrathe ausgefertiget wird: Und ſind auch die von Unſrer regulirten Miliz auf die Werbungen beorderte Commandi ſchuldig, ſich aller Orten in Unſren Erbländern mit der hofkriegsräthlichen Beſcheinigung zu legitimiren. Wornach bey dem mindeſten vorkommenden Zweifel, ſonderbar, wenn

die

Anno 1757.

die Werbung heimlich, und nicht offenbar gehalten würde, hierüber die Anzeige bey dem N. Oe. Conſeſſu in cauſis Summi Principis & Commiſſorum gemacht werden ſoll.

Heimliche Werbungen aber ſind dem N. Oe. Conſeſſui anzudeuten.

Allen dieſen Unſren obſtehenden allerhöchſt kaiſerl. königl. auch landesfürſtl. Geboten und Verordnungen wird alſo jedermänniglich ſo ſchuldigſt als gehorſamſt nachzuleben, darwider nicht zu handeln, ſondern vielmehr für Unheil und Schaden ſich zu hüten wiſſen. Gegeben in Unſrer Stadt Wien den 19. Monatstag Junii im ſiebenzehen hundert zwey und funfzigſten, Unſrer Reiche im zwölften Jahre.

Dieſer allerhöchſten Verordnung ſoll Jedermann nachkommen.

# Emigration der Unterthanen.

Wir Maria Thereſia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen Unſren getreuen Landesmitgliedern, Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, derſelben Richtern und Gemeinden, Stadt- oder Landgerichtsverwaltern, wie auch allen Unterthanen und Innwohnern in dieſem Unſrem Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns, was Stands oder Weſens die immer ſeyn mögen, Unſre kaiſerl. königl. und landesfürſtl. Gnade, auch alles Gute: Und iſt euch allſchon bekannt, was für ſcharfe öffentlich kundgemachte Verordnungen während Unſrer höchſten Regierung ſowohl Wir, als Unſre glorreicheſte Vorfahrer in vorigen Zeiten wider alle und jede Unſre Unterthanen, was Stands die auch ſind, ſo ohne Unſrer allerhöchſten Erlaubniß aus Unſren Ländern, entweder um ſich anderwärtig niederzulaſſen, oder fremde Dienſte zu ſuchen, in andere Staaten emigriren, haben ergehen laſſen.

Den 19. Junii 1752.

Da nun unangeſehen dieſer ſcharfen Pönalmandaten, und der auf die Uebertreter ausgeſetzten ſchweren Strafen, dieſes Uebel abermal einzureiſſen beginnet, und verſchiedene Unſre Unterthanen theils ſelbſt in fremde Länder emigriren, theils darzu durch die von anderwärts herkommende Emiſſarios und Verführer verleitet werden; Wir aber dieſem landsverderblichen Unfug mit Nachdruck geſteuert wiſſen wollen;

So verordnen Wir hiemit ernſtlich, daß wider diejenige, welche ſich gelüſten laſſen, aus Unſren Erbländern die Innwohner in andere Länder zu locken, die in vorigen Zeiten, und durch das unter heutigem Dato hier Lands wiederholte Patent gegen die falſche oder fremde Werber ſtatuirte Strafen verhängt, und nach Maßgabe des Innhalts ſolcher Patente das Standrecht wider die Uebertreter eingeführet, mithin

1mo: Ein dergleichen Emiſſarius, oder ſonſtiger Verführer, ſobald er entweder in flagranti ergriffen, oder denunciret, oder auch ausgekundſchaftet, und in Verhaft gebracht wird, alſobald von jeden Orts Jurisdiktionsobrigkeit, derſelben Vorſtehern, Beamten, Richtern, oder Gemeinden, und jedermänniglich in das nächſte Stadt- oder Landgericht wohlverwahrt geliefert, daſelbſt auch von den Stadtmagiſtraten oder landgerichtlichen Beamten unweigerlich angenommen, und gefänglich eingeſetzet werden ſoll. Wenn nun

Emiſſarii, und Leutaufterlandführer ſollen in flagranti ergriffen, und in das nächſte Stadt- oder Landgericht zum Verhaft gebracht werden.

2do: Ein derley boßhafter Menſch in flagranti auf der That der Verführung ertappt wird, ſo iſt nicht zu zweifeln, daß ſolcher Caſus zum Standrechte qualificiret ſey; ſofern aber derſelbe zwar nicht auf der friſchen That ergriffen, ſondern ex intervallo ausgekundſchaftet, auch folgends zum Stande, und in Verhaft gebracht wird, ſo iſt vorher noch dahin, ob er entweder der That geſtändig ſey, oder aber hierüber durch Zeugen in continenti überwieſen werden könne, zu ſehen, und in beyden Fällen durch das Standgericht nach deſſen Eigenſchaft zu verfahren; Mithin falls

Falls ein ſolcher in flagranti ertappet, oder durch Zeugen überwieſen worden, ſo hat das Standrecht Platz.

3tio: Ein ſolcher Emiſſarius, oder Verführer die That bekennet, oder in flagranti ertappt wird, oder aber die allenfalls vorhandene Zeugen das Factum eydlich beſtättigen wollen; in den zwey erſten Caſibus ſoll mit Andictirung der zum Strange ausgeſetzten Todesſtrafe fürgegangen, in dem dritten Falle hingegen die zwar eydliche, aber ohne ſchriftlichen Poſitionibus oder Interrogatoriis nur ſummariſche Verhörung der Zeugen von dem Actuario Judicii mit allen nöthigen Umſtänden ad Protocollum verzeichnet, ſodenn mit Exequirung der ausgemeſſenen Strafe des Strangs, ſobald als immer möglich, vorgeſchritten, und nach einiger

Ingleichen, wenn er die That ſelbſt bekennet.

Anno 1752.

hierauf dem zum Tode condemnirten Delinquenten allenfalls zur Beichte und Bereuung seiner Sünden nothdürftig verstattenden, jedoch über 24. Stunden nicht erstreckenden Zeit das Urtheil zur Execution gebracht werden. Und ob zwar

Unterschied des Standrechts von dem ordentlichen Inquisitionsrechte.

4to: Das Standrecht von dem ordentlichen Inquisitionsrechte mit dem zu unterscheiden ist, daß in dem erstern die andere sonst übliche formalitates processus ordinarii nicht erfodert werden, sondern die heilsame Justiz ad terrorem aliorum schleunig, und gleichsam levato velo administriret wird, so sind doch die substantialia probationis nicht außer Acht zu lassen, daß nämlich in casu diffessionis der Delinquent wenigstens durch zwey unverwerfliche Zeugen eydlich überwiesen, oder aber, wenn deren nur einer vorhanden wäre, und derselbe etwas auch nur zum Scheine seiner Unschuld anzuführen hätte, alsdenn wider solchen mit der Tortur nach Ermessung des Richters alsobald, und ohne weitschichtiger, sondern nur mit höchstnöthigen kurzen schriftlichen Fragstücken geschritten, und die Bekenntniß entweder herausgebracht, oder auch allenfalls, da keine Bekenntniß erfolget, und keine neue anderwärtige Indicia, oder Beweise vorhanden sind, absolviret und erlediget werden soll. Und gleichwie

Von dem durch das Standrecht publicirten Urtheile hat keine Appellation oder Recurs statt.

5to: Von dem durch das Standrecht publicirten Urtheile weder einige Appellation, weder recursus ad gratiam statt hat, sondern, da auch der Thäter etwann darauf sich provociren wollte, dessen allen ungehindert mit der Execution unausgestellt fortgefahren werden mag. Also ist auch

Die Jurisdictionsobrigkeit, worunter ein dergleichen Emissarius ergriffen worden, hat den Casum, und die Inhaftirung hier Landes an den R. Oe. Consessum in causis Summi Principis & Commissorum einzuberichten, das Stadt- und Landgericht aber das Standrecht ohne Verzug zu halten, und den Vollzug alsdenn einzuberichten.

6to: Ein mehrers nicht nöthig, als daß von der Jurisdictionsobrigkeit, worunter der Emissarius, oder Verführer ergriffen wird, der Casus und die Inhaftirung, auch veranstaltete Ueberlieferung zum Standgerichte hier Lands an den N. Oe. Consessum in causis Summi Principis & Commissorum zur Nachricht bald berichtet, von dem Stadt- oder Landgerichte aber, wo das Standrecht zu halten ist, keine Verbescheidung erwartet, sondern oberwähntermaßen ad Sententiam & Executionem ungehindert geschritten, und alsdenn erst das Verfahren, und die vollzogene Execution wiederum an den obbesagten Consessum, und von daraus an Uns ad statum notitiæ berichtet werden soll. Und nachdem

7mo: Derley Emigrationen gemeiniglich durch Hilfe und Vorschub hierländischer Leute, auch andurch befördert zu werden pflegen, daß bey den Emigrationen, oder bey Habhaftwerdung der Emigranten die erfoderliche Behutsamkeit nicht beobachtet, mithin derselben Anhaltung entweder gar vernachläßiget, oder durch die Emigration durch zeitliche Entdeckung nicht verhindert werde, so wollen, und ordnen Wir

Die in Verhaft gebrachte Emigranten, auch deren Vorschubleister sollen durch 3. Jahre ins Zuchthaus, oder auf Festungsbau verschaffet werden, die bey deren Habhaftwerdung Nachläßige sind arbitrarisch zu bestrafen.

8vo: Daß die zur Haft bringende Emigranten selbst, nebst jenen, so ihnen darzu Hilfe und Vorschub geleistet, mit dreyjähriger Zuchthauß- oder Festungsarbeit bestrafet, hingegen jene, welche sich bey den Emigrationen oder aber bey Habhaftwerdung der Emigranten einer Nachläßigkeit schuldig machen, nach beschaffenen Umständen mit einer arbitrarischen Strafe angesehen werden sollen. Wenn aber

Die Emigrirten sind ihrer Habschaft und Vermögens, auch Bürgerrechts und Erbschaftsanfälle verlustiget.

9no: Dennoch jemand wirklich zu emigriren die Gelegenheit fände; so soll nicht allein dessen Habschaft und Vermögen alsogleich confisciret, sondern derselbe auch des Bürgerrechts, und aller Erbschaftsanfälle hiemit für verlustigt erkläret seyn: jedoch werden davon

Handwerksgesellen sind ausgenommen.

10mo: Ausgenommen alle Handwerksgesellen, denen das Wandern, auch Ab- und Zureisen vor wie nach unverwehrt bleibet. Falls

Wer auswärtige Dienste suchen, oder sich in fremden Ländern niederlassen will, hat bey Hofe um die Erlaubniß anzusuchen, widrigens die in §. 8. & 9. ausgemessene Strafen zu gewärtigen

11mo: Jemand, was Würden, Stands, oder Wesens der wäre, auswärtige Dienste zu suchen, oder sich in fremden Ländern niederzulassen gesonnen wäre, ein solcher hat hier Lands von Uns selbst die allerhöchste Genehmhaltung um so gewisser vorläufig anzusuchen, als er sonst mit der §. 8. & 9. ausgesetzten Strafe angesehen werden wird. Und damit endlich

Taxlla für die Emissarios, deren Helfer, und Emigranten.

12mo: Derley Emigrationibus so mehrers vorgebogen, und die gesammten Landesinnwohner zur Entdeckung einer bevorseyenden Emigration (wie es ohnedieß ihre Schuldigkeit mit sich bringt) angefrischet werden, so soll demjenigen, welcher solcherley Leute, das ist Emissarios, oder ihre Helfer, oder die Emigranten

anzei-

anzeigen und einbringen wird, die nämliche Taglia per 24. fl., wie für einen Deſerteur zu ſtatten kommen.

Wornach denn jedermänniglich ſich zu richten und dieſem Unſrem ernſtlichen Befehl gemäß ſich zu verhalten, und für den vorgeſagten Strafen zu hüten wiſſen wird. Gegeben in Unſrer Stadt Wien den 19. Junii 1752.

# Studienordnung.

Den 25ten Junii 1752.

Anzuzeigen: Es iſt ihm Herrn Rectori & Conſiſtorio der Univerſität allhier ohnehin unentfallen, was für eine Verordnung von weiland Kaiſers Karl des Sechſten Majeſtät glorwürdigſten Angedenkens wegen nützlicher Einrichtung der unteren Schulen allhier noch im Jahre 1735. erlaſſen, und wie damals zu hinlänglicher Beſtellung der Lehrmeiſter ſowohl, als auch reſpectu der Lehrart ſelbſt die ausführliche Maßregeln vorgeſchrieben worden ſeyen;

So gedeihlich nun ſothanige allerhöchſte Anordnung zu erſprießlicher Anleitung der Jugend und ſucceßiver Unterweiſung derſelben in den erſten Grundſätzen der Literatur an ſich ware, eben ſo bedauernswürdig iſt es, daß die von Zeit zu Zeit hierzu beſtellte Lehrmeiſter dieſer heilſamen Vorſchrift in vielen Stücken die gehörige Folge nicht geleiſtet, ſondern im Gegentheile verſchiedenen ſich mittlerweile geäußerten Gebrechen Statt gegeben haben;

Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät haben dahero in vorzüglichem Anbetrachte, daß der Flor der Wiſſenſchaften, und die hinlängliche Unterweiſung der darauf ſich verlegenden Jugend mit der Wohlfart des Staats ſowohl, als dem Wachsthume und Aufnahme der Kirche ſelbſt auf das engeſte verknüpfet ſey, die Sache tiefer einzuſehen, ſofort die gründliche Berathſchlagung, wie den bey hieſigem Studio eingeſchlichenen Gebrechen ſtandhaft abgeholfen werden dürfte, eigends abhalten zu laſſen, und über den allerhöchſt Ihroſelben hierwegen abgeſtatteten Vortrag allergnädigſt anzubefehlen geruhet, daß zu Tradirung der Studiorum Humaniorum

Primo: Fernershin keine junge Magiſtri, ſondern geſtandene in pura & recta latinitate ſowohl, als in der reinen deutſchen Ortographie hinlänglich fundirte Patres Profeſſores in allen 6. Schulen angeſtellet, von denſelben ſodenn die Jugend in den erſten Grundſätzen der Literatur, ſonderheitlich aber in der Ortographie ſo deutſch- als lateiniſchen Schreibart, nicht minder in guten Sitten ſorgſamſt unterwieſen, dahingegen in Poëſi & Rhetorica, als worinnen ohne längers fortſetzender Anwendung ein gründlicher Begriff nicht wohl gefaßet werden mag, die Profeſſores künftighin nicht mehr alljährlich abgewechſelt, ſondern zur Erlangung einer hinreichenden Fähigkeit, nach der in vorigen Zeiten bekannter maſſen beobachteten Norma jedesmal wenigſtens durch 2. Jahre unfehlbar gelaſſen werden ſollen. Damit aber

In humanioribus ſollen künftig Patres, welche in pura & recta latinitate, wie auch in der lateiniſchen und deutſchen Ortographie, gut fundirt ſind, angeſtellet werden,

Welche die Jugend in den Grundſätzen der Literatur, Orthographie, deutſchen und lateiniſchen Schreibart, und guten Sitten unterweiſen ſollen.

In Poëſi und Rhetorica ſollen die Patres Profeſſores wenigſtens 2. Jahre dienen.

Secundo: Die Schulen mit untüchtigen Subjectis künftighin nicht mehr unnöthiger Dingen beladen, und die ſtudirende Jugend mit unfähigen ſonderheitlich mittelloſen Knaben zum gemeinſamen Nachtheile, und daraus erwachſender Beläſtigung des Publici keineswegs angehäufet, ſondern vorzüglich unter den die erſte Lehrjahre antretenden Subjectis der gehörige Unterſchied gemacht werde; Iſt anförderſt dahin zu ſehen, und ſtätshin ganz unverbrüchig darob zu halten, daß

Die Schulen ſollen nicht mit untüchtigen Subjectis beladen werden.

Tertio: Kein Knab, welcher nicht im Deutſchen und Lateiniſchen zum voraus eine ſaubere und wenigſtens einiger maſſen korrecte Handſchrift hat, und beyneben die erſten Grundregeln der Latinität allſchon hinlänglich beſitzet, zu den akademiſchen Schulen angenommen, mithin

Auch ſollen die Knaben in deutſcher und lateiniſcher, ſauberer und korrecter Handſchrift, auch in den erſten Grundſätzen der Latinität geübt ſeyn, ehe ſie in die akademiſche Schulen anzunehmen ſind.

Quarto: Alle ad Studia aſpirirende Canditaten vorläufig wohl, und unnachſichtlich examiniret, ſofort die Verzeichniß derſelben mit beygefügtem unverfälſchten Calculo der bey jedwederm insbeſondere befundenen Fähigkeit, und anderer zur Sache nöthiger und dienſamer Umſtände, dem landesfürſtlichen Herrn Superintendenten jedesmals noch im Septembermonate überreichet, ohne deſſelben eingeholter ſchriftlicher Approbation aber führohin keiner bey ſchwereſter Ahndung ad Studia admittiret, imgleichen

Die ſtudiren wollende Jugend ſoll vorhero examiniret,

Der Calculus der Fähigkeit aber noch im Septemb. dem Herrn Superintendenten überreichet, ohne deſſen ſchriftlicher Approbation aber kein Knab ad Studia zugelaſſen werden.

Anno 1752.

In währendem Schuljahre darf ohne Vorwissen und Genehmhaltung des Herrn Superintendentens kein Knab ad Studia angenommen werden.

Quinto: Während den Schuljahrs kein Knab ohne Vorwissen, und vorläufiger Beangenehmigung erst besagten Herrn Superintendentens jemals ad Studia angenommen, dabey

Nach dem ersten Schuljahre ist eine genaue Untersuchung fürzunehmen, die mittellose Knaben, welche nicht eine ausbundige Fähigkeit, und wenigstens specimina ultra mediocritatem von sich geben, oder von üblen und incorrigiblen Sitten sind, sollen gar nicht in Schule geduldet werde.

Sexto: Nach dem ersten Schuljahre jederzeit eine durchgängige genaue Untersuchung fürgenommen, und jene Knaben sonderheitlich von mittellosen Aeltern, so nicht entweder eine ausbindige Fähigkeit bezeigten, und wenigstens ultra mediocritatem specimina von sich gäben, oder auch von üblen Sitten oder gar incorrigibel wären, in den Schulen keinerdingen mehr geduldet.

In Grammatica und Syntaxi ist die Jugend von halbem zu halbem Jahre durch Examinatores scharf zu prüfen, die Untüchtige zu entlassen,

Septimo: In Grammatica & Syntaxi, von halbem zu halbem Jahre die gesammte Jugend durch unpartheyische Examinatores mit aller Schärfe geprüfet, folgbar die Untüchtige ohne weiterm unfehlbar entlassen, andere zu mehrerem Fleiße alles Ernstes angemahnet, sonderheitlich aber ad Poësim keiner der nicht ehevor in stylo Epistolari & Historico seine Fertigkeit gezeiget, jemals befördert, und durch eben diese Beobachtung die gesammte Schuljugend, in einer heilsamen Furcht und Aufmerksamkeit erhalten, über alles dieses aber

Ohne Stylo Epistolari & Historico aber keiner ad Poësim zu befördern, auch gesammte Schul-Jugend in heilsamer Furcht und Aufmerksamkeit zu erhalten.

Octavo: Von mehr erwähntem Herrn Superintendenten am Ende jeden Jahrs eine ordentliche Schulvisitation in Collegio Societatis fürgenommen, zu solchem Ende demselben die richtige Listen von allen in dem Collegio sowohl, als dem Profeßhause die unteren Schulen frequentirenden Studiosis mit beygefügtem Calculo fürgeleget, und bey etwann sich äußerendem Anstande von selbst mit der Entscheidung alsogleich fürgegangen, anförderst aber genau nachgesehen werde, ob den fürgeschriebenen Maßregeln und der Schulordnung das Jahr hindurch in allen Stücken gehörig nachgelebet worden sey, und gleichwie

Der Herr Superintendens soll am Ende jeden Jahes eine Schulvisitation im Collegio S. J. vornehmen.

Worzu ihm richtige Listen von allen Humanisten im Collegio und Profeßhause, nebst beygefügtem Calculo vorzulegen sind.

Derselbe hat auch nachzusehen, ob der Schulordnung in allen Stucken nachgelebt worden sey.

Nono: Obangeregter massen die in Sachen Anno 1735. erlassene Verordnung respectu der Lehrart die heilsamste Maßregeln enthält, und vermittelst derselben fast alles, was zu ersprießlicher Anleitung der Jugend in Humanioribus, und mehrerer Auszierung dieses Studii selbst immer gedeihlich seyn mag, vollends erschöpfet wird, also sind die jeweilige zu bestellende Lehrmeister fürnämlich dahin anzuweisen, daß selbe mehr angeregter Verordnung in so weit, als davon in gegenwärtiger nicht abgegangen wird, führohin in allen Stücken die genaueste Folge leisten, folgbar die Jugend keineswegs mit unnützem Auswendiglernen beschweren, sondern solche vielmehr in der eigenen Mutterspracbe, und einer netten und orthographischen Schreibart vorzüglich unterweisen, auf das deutsche Thema, welches sie nicht gleich in den Schulen machen dürften, künftig keine lateinische Significationes mehr dictiren, sondern die Jugend zu selbstiger Nachsuchung der Bedeutungen aus den Lexicis und zu geschickter Applicirung der Phrasium aus den explicirenden Authoribus Classicis, mithin zu eigener Auswählung der Significationen gehörig anleiten, anbey nebst den lateinischen Argumenten jedesmal das deutsche Thema selbst mit einreichen lassen, und durch eben diese Methode der Jugend eine gründliche Kenntniß der deutschen und lateinischen Orthographie untereinstens beybringen, zu gleichem Ende auch die Scholares Humaniorum & Rhetoricæ in der Schreibart deutscher Briefe forthin üben, zur Begreifung der ersten Grundregeln in der Latinität die Jugend nach der bishero allhier eingeführten Grammatica zwar indessen annoch unterweisen, in Zukunft aber, und längstens nach Verlauf eines Jahrs eine deutsche Grammaticam solis artis vocabulis retentis nach dem guten Beyspiele der sogenannten Grammatica Marchica desto ehender zu verfaßen und einzuführen trachten sollen, als an sich offenbar ist, zu was großen Beschwerden der in den ersten Schuljahren der lateinischen Sprache noch ganz unkündigen Jugend gereichen müsse, die Præcepta Latinitatis anfänglich aus einer lateinischen Grammatica zu erlernen.

Die Jugend mit unnützem Auswendiglernen nicht zu beschweren.

In der eigenen Mutterspracbe, auch nett- und orthographischen Schreibart vorzüglich zu unterweisen,

Auf das deutsche Thema keine Significationes zu dictiren, und zur Suchung derselben in den Lexicis gehörig, wie auch zu Applicirung der Phrasium anzuweisen.

Einreichung des deutschen Thematis, nebst dem lateinischem Argumente.

Unterrichtung in der Schreibart der deutschen Briefe.

Einrichtung der hiesigen Grammatica nach der Grammatica Marchica.

Um aber die Jugend noch während der unteren Schulen, in einen etwelchen Begriff der bey Amplectirung höherer Studien unumgänglich nöthigen Wissenschaften zu setzen; soll

In Poësi soll die Geographie synoptice, und in Rhetorica die Rechenkunst gelehret werden.

Decimo: In der fünften Klasse, nebst der Poësie die Geographie synoptice, und in der sechsten Klasse die Arithmetic ordnungsmäßig tradiret, die griechische Sprache aber, wegen derselben Nutzbarkeit sowohl, als zur Zierde der Universität selbst, und um der Jugend zu vollständiger Begreifung dieser Sprache die

Mit-

Anno 1752.

Mittel zu erleichtern, in Zukunft nicht mehr in den unteren Schulen abgetheilter gelernet, sondern von dem ohnehin angestellten Professore Linguæ Hebraicæ von nun an vollständig tradiret werden.

Wie denn auch der Professor Linguæ Hebraicæ die griechische Sprache tradiren soll.

Undecimo: Lassen es Ihre kaiserl. königl. Majestät bey dem hergebrachten Sexennio der untern Schulen fernershin allergnädigst bewenden, in hauptsächlicher Erwägung, daß die Knaben ansonst vor Eintretung in die erste Schule per Pedagogos längers unterwiesen, folglich hierzu mehrere Kosten, als bisanhero verwendet werden müssen, und über dieses die in sehr jungen Jahren die Schulen eintretende Jugend bey mehrerer Einschränkung der mindern Schuljahre ad Studium Philosophicum in einem hierzu fast unzeitigen Alter fortrücken würde.

Die untern Schulen sollen noch wie vor per Sexennium tradiret werden.

Damit aber die so gestaltig bestättigte 6. Jahre hindurch eine desto ergebigere Frucht geschöpfet werden möge, wird den PP. Societatis Jesu zwar lediglich anheim gelassen, wie selbe die Lehrstunden nützlich einzutheilen, und andurch all Vorgeschriebenes in die genaueste Erfüllung zu setzen am diensamsten ermessen dürften; jedoch soll zu eben diesem Ende

Die Patres S. J. sollen die Lehrstunden selbst nützlich eintheilen, auch all Vorgeschriebenes in Erfüllung bringen.

Duodecimo: Künftighin die Vacanzzeit erst am Feste Mathäi angefangen, und währendem Schuljahrs, so oft in der Woche ein Feyertag einfällt, nur ein Recreationstag verstattet, sofort auf die genaueste Erfüllung alles obigen die beständige Nachsicht unfehlbar gehalten, mithin von dieser allergnädigst vorgeschriebenen Norma in keinem auch mindesten Stücke eigenwillig abzuweichen jemals zugegeben werden. Was angegen weiters das Studium Philosophicum belanget, da ist

Die Vacanz soll erst am Feste Mathäi anfangen, und da in der Woche ein Feyertag einfällt, soll dieselbe Woche nur ein Recreationstag seyn.

Auch von dieser Norma nicht im mindesten abgewichen werden.

Decimo tertio: Bey der hiesigen Lehrart von der heilsamen Absicht der Gemeinsamen: daher der einstens zu schöpfen kommenden Nutzbarkeit bis anhero um so mehr abgegangen worden, als die jeweilige Lehrmeister dieses an sich gar ersprießliche Studium lediglich mit Subtilitäten angefüllet, die nützlichere Fragen aber nur obenhin berühret, oder gänzlich übergangen, und anbey die hierzu anberaumt gewesse 3. jährige Frist bloshin dictando vollbracht haben.

Einrichtung des Studii Philosophici.

Ihre kaiserl. königl. Majestät sind dahero nach reiferer der Sache Erwägung zu resolviren und ausdrücklich anzubefehlen bewogen worden, daß zu höchst nöthiger Verbesserung der bey diesem Studio noch sehr vielen Gebrechen unterliegenden Lehrart, die hierneben anschließige ausführliche Vorschrift bey dessen Tradirung hinkünftig in allen Stücken auf das genaueste beobachtet werden soll.

Selbes soll nach der anschließigen Vorschrift tradiret werden.

Und zumal mehr allerhöchst erwähnte Ihre kaiserl. königl. Majestät auch das Studium Theologicum nach den in dem weiters nebenfindigen Anschluße vorgeschriebene Maßregeln unfehlbar eingerichtet und verbessert, solches auch wie alljenes, was respectu Studii Humanistici & Philosophici hiemit verordnet wird, mit Anfange nächst künftigen Schuljahrs unweigerlich, und ohne allen weitern Verschub befolget und ins Werk gesetzet wissen wollen;

Studium Theologicum.

Soll nach den im nebenfindigen Anschluße vorgeschriebenen Maßregeln künftiges Schuljahr angefangen werden.

So wird Ihm Herrn Rectori und Consistorio der Universität allhier auf Ihrer kaiserl. königl. Majestät allerhöchsten Befehl hiemit aufgetragen, daß selber das Erfoderliche an die PP. Societatis Jesu (welche derzeit diese Studia besorget) mit abschriftlicher Anschließung gegenwärtigen ausdrücklichen allerhöchsten Befehls, und obanliegender Vorschriften hierwegen alsogleich zu verfügen, und dargegen keiner weitern Rückfrage, Bedenken oder berichtlichen Anzeigen mehr Statt geben, sondern die unfehlbare Befolgung alldesjenigen, was oben verordnet wird, platterdings und auf das schleunigste zu bewirken, darob auch stätshin feste Hand zu haben sich angelegen halten soll, allermassen denn Ihre kaiserl. königl. Majestät im widrigen die etwann sich widerspännstig zeigende Professores unnachsichtlich absetzen, und statt derselben andere anstellen zu lassen gänzlich entschlossen sind.

Der Herr Rector & Consistorium Universitatis soll das erfoderliche mit Anschließung des allerhöchsten Befehls an die Patres S. J. erlassen.

Die sich etwann widerspännstig zeigende Professores aber sollen abgesetzet werden.

Dem allem also er Herr Rector & Consistorium Universitatis die unverlängte Folge zu leisten, und was in Sachen geschehen, binnen den nächsten 8. Tagen bey Hofe unfehlbar anzuzeigen beflissen seyn wird. Und es verbleibet ꝛc. Wien den 25. Junii 1752.

Rector & Consistorium Universitatis soll, was in Sachen geschehen, binnen acht Tagen nach Hofe anzeigen.

# Vorschrift, wie auf Ihrer kaiserl. königl. Majestät allergnädigsten Befehl künftighin das Studium Philosophicum zu befolgen sey.

Das Studium Philosophicum soll 2. Jahre dauern, und jeden Schultag durch 4. Stunden tradiret werden.

Primo: Werden für die Philosophiam 2. Jahre, und jeden Schultag 4. Stunden gewidmet seyn.

Was im ersten Jahre des Cursus Philosophici die drey erste Monate vorgelesen werden soll.

Secundo: Sollen in dem ersten Jahre des Cursus Philosophici durch die ersten 3. Monate November, December und Januarii, die Prolegomena oder nothwendige Vorträge von der Weltweisheit insgemein, derselben Abtheilungen, Wörtergebrauch der philosophischen, historischen und mathematischen Gedenkensart, und ein kurzer Auszug von der Historia Literaria Philosophica und Notitia Authorum vorgelesen werden.

Dialectica.

Andertens die Dialectica oder wahre Logica, oder Vernunftslehre, da man sich allein bey den Regeln aufhalten soll, welche den Lehrjünger zum richtigen Gebrauche des Verstands in Begriffen, Sätzen, Urtheilen und Schlüßen anleiten können, welche zur Bestimmung und Beurtheilung der Wahrheit, und Eigenschaften zu erkennen diensam, welche endlich die wahre Art an das Licht stellen, wie zu Disputiren, wie die Wahrheiten zu erfinden, zu vertheidigen, fürzutragen, zu lernen und zu lehren seyn.

Wahrscheinlichkeit, und dero Abtheilungen und

Unnütze Fragen wegzulassen.

Es werden demnach jene unnütze Fragen von dem objecto, necessitate & qualitate Logicæ &c. (die fast allein mit ja oder nein, nach verschiedenem Verstande und Auslegung der Wörter entschieden werden können) zum Theile auszulassen, zum Theile mit wenigen Zeilen zu beantworten seyn.

Was vom Februario bis zu Ende des Schuljahrs vorgetragen werden soll.

Von dem Februario bis zu Ende des Schuljahrs, wird die Mathesis in der Frühe durch 2. Stunden von dem Professore Matheseos fürgelesen, und die Discipuli gehöret; Nachmittag wird der Professor Philosophiæ gleichfalls durch 2. Stunden die Metaphysicam vortragen.

Metaphysica.

## Zur Metaphysic gehören folgende Materien.

Ontologia, wie solche gelehret werden soll.

1mo: Die ersten Begriffe der Dinge (Ontologia) und der allgemeinen Eigenschaften, Abtheilungen, Verleihungen, Absichten eines auf das andere, Abhänge, Ursachen, Zeichen ꝛc. Derohalben werden nur nützlichere Fragen de Ente, possibilitate, identitate, quantitate, qualitate, extensione, tempore, loco, motu, relationibus &c. abgehandelt, und jene niemal zu erörternde Zweifelsfragen von den Dingen, davon Wir keinen klaren Begriff haben können, und so viele Jahrhundert umsonst disputiret ist worden, als de infinito impossibili &c. vollkommen hinweg gelassen.

2do: Die erste Wahrheiten, und unumstößliche Grundsätze, darauf sich die Gewißheit in allen menschlichen Wissenschaften gründen muß.

3tio: Der Begriff der Welt insgemein, und dero Vollkommenheit, Ordnung, Eigenschaft und Zusammenhang der Dinge: die Erklärung der Natur und der Wunderwerke, die Absichten der natürlichen Dinge.

4to: Die Erkenntniß der menschlichen Seele, derselben Kräfte, Zusammenhang oder Verbindung gemeinschäftlicher Leidungen mit dem Körper: dero geistigen Wesens und der Geister insgemein: dero Unsterblichkeit und endlich der Seele in den Thieren.

5to: Der Abhang der Welt, der Seele, und der Geister von einem höchsten Wesen, oder Gott. Die natürliche Beweisthümer der Wirklichkeit, und der Vollkommenheiten Gottes: die Widerlegung des Atheismi, Polytheismi, Deismi und anderer Irrlehren in dieser Materie, aus bloßen natürlichen Wahrheitsgründen.

Was das andere Jahr die erste drey Monate fürzutragen ist.

Tertio: Wird die Eintheilung des anderten Schuljahrs gleichfalls erfodern, daß die erstern 3. Monate November, December und Januarius den Prolegominis Physicæ allein gewidmet verbleiben, in welchem die Naturlehre überhaupt

Prolegomena Physicæ.

mit

mit den Grundursachen, und gemeinen Eigenschaften der körperlichen Dinge fürgetragen werden.

Nach Verlaufe dieser 3. Monate wird der Professor Philosophiæ in der ersten Stunde der Frühlection die Historiam Naturalem ohne alle metaphysikalische Abwege und Ausschweifungen, und nur historice abhandeln; Item was nach Verlaufe dieser 3 Monate zu lehren ist. Historia Naturalis.

Es war bishero zu bedauern, daß dieses höchst nöthige Studium den hiesigen Professoribus unnöthig schiene oder unbekannt verbliebe, und die Discipuli nach vollbrachter drey jähriger Betrachtung der großen und kleinen Welt noch gar keinen Begriff von allen jenen Dingen hatten, deren Gebrauch in der Wirthschaft gemein, der Verkauf bey den Kaufleuten täglich, der Genuß in dem menschlichen Leben unentbehrlich in dem Vaterlande überflüßig, mithin zum Commercio am täuglichsten wären.

Es wird sich demnach diese Historia Naturalis auf das dreyfache Reich der Natur, daß ist, auf Steine, Pflanzen und Thiere erstrecken, und in die Mineralogiam, Botamiam und Zoologiam eingetheilet werden. Wie die Historia Naturalis einzutheilen sey.

Die anderte Stunde der Frühlection gehöret zur practischen Philosophia, Ethica oder Sittenlehre; die Ordnung dieser Wissenschaft erfodert, daß

1mo: Die allgemeine Sittenlehre von den Gründen der sittlichen Begriffe, von den freyen Handlungen der Menschen überhaupt, von den Gesetzen, Strafen, Belohnungen, von der wahren und scheinbaren Glückseligkeit vorgetragen werde. Was in der Sittenlehre abgehandelt werden soll.

2do: Die Richtschnure der freyen Handlungen, oder das Recht der Natur, sowohl wegen der Pflichten, zu welchen wir als bloße Menschen, als auch worzu wir als Glieder der menschlichen Gemeinschaften verbunden sind.

3tio: Die Ethica Propria, oder die Tugendlehre.

4to: Die Staatslehre oder Politica von der Glückseligkeit, oder guten Einrichtung der menschlichen Gesellschaften in verschiedenen Regierungsformen. Ethica oder Tugendlehre. Politica oder Staatslehre.

Hieher gehöret auch die kleinere Gesellschaft davon die Oeconomia handelt. Oeconomia.

Nachmittag wird die zweystündige Schulzeit, in Ablösung, Vorzeigung, Uebung, Prüfung der wahren Physicæ experimentalis (ohne allem metaphysikalischen Wortgefechte) angewendet werden. Physica Experimentalis.

Quarto: Nach bishero angezogener Austheilung der Zeit und der Lehre folget, daß der Professor Philosophiæ in dem ersten Jahre die erstere 3. Monate Vor- und Nachmittag allezeit durch 2. Stunden die Prolegomena und Logicam, oder die Vernunftslehre: die übrige Schulmonate nur allein Nachmittag die Metaphysicam vorzulesen habe. Instruction für den Professorem Philosophiæ.

In dem anderten Jahre lieget dem Professori Philosophiæ ob, die erstere 3. Monate in der Naturlehre überhaupt, die folgende Monate die erste Stunde Vormittag in der Historia Naturali: Nachmittag 2. Stunden in Physica experimentali seine Discipulos zu üben.

Der Professor Matheseos hat unter sich die Philosophos primi Anni, welche er vom Februario anzufangen täglich 2. Stunden Vormittag in der Mathesi belehret. Der Professor Matheseos soll vom Februario an den Philosophis primi Anni täglich Vormittags 2. Stunden Mathesim lehren.

Der Professor Ethices tradiret den Philosophis secundi Anni täglich 1. Stunde Vormittag die Sittenlehre. Was der Professor Ethices zu tradiren hat.

Quinto: Damit aber diese vorgesetzte Lehrzeit in der Philosophia, welche auf zwey Jahre eingeschränket wird, nicht wie vormals durch verschiedene Vorwände abgekürzet werde, so soll niemal eine Lection wegen den sogenannten und übel eingeführten Festis Aristotelicis, oder den bey St. Stephan gehaltenen Orationibus, oder in den in der akademischen Kirche gesungenen Meßen, oder in den Hundstagen, ausgelassen oder abgekürzet werden, weder kann man hinführo mehr so viel unnöthige Recreationstage gestatten. Die Lectiones sind niemals auszulassen. Auch keine unnöthige Recreationstage zu gestatten.

Die öffentliche Defensiones sowohl der studirenden Jesuiten, als der weltlichen, sind auf Sonn- und Feyertage zu verlegen. Die öffentliche Defensiones sollen an Sonn- und Feyertagen gehalten werden.

Sexto: Diese vorgeschriebene Ordnung und gemachte Verzeichniß der vorzutragenden Lehren, wird noch nicht genugsam seyn die Philosophiam von allen Mißbräu-

bräuchen und Irrlehren hinführo zu sichern, wenn nicht folgende Schranken zugesetzt werden.

Die Professores sollen die Zeit nicht mit Dictiren zubringen, sondern über einen selbst erwählten Authorem lesen, und durch eine Viertelstunde Notas darüber dictiren.

1mo: Soll kein Professor die kostbare Schulzeit mit Dictiren zubringen, sondern seinen heiligen Ordensgesetzen gemäß die Philosophiam vorlesen, und die Discipulos am allerwenigsten mit Schreiben belegen.

Es wird sich demnach ein jeder Professor nach seinem Belieben einen Authorem erwählen, zu dem er nur eine Viertelstunde befugt ist einige Notas zu dictiren.

Oder diese Notas zum Drucke befördern, womit sich die Discipuli solche anschaffen können.

Weit vollkommener würde der Endzweck zu erreichen seyn, wenn ein jeder seine eigene zum Drucke beförderte, und durch den Verleger stückweise verkaufen ließe; diese Kosten wird der Discipulus, gleichwie es mit den Schulbüchern in den untern Schulen zu geschehen pfleget, bestreiten müssen.

Hinführo soll keine Lehre auf die bloße Authorität des Aristotelis, noch eines andern Authoris gegründet werden.

2do: Keine Lehre wird hinführo auf die bloße Authorität des Aristotelis oder eines andern Authoris gegründet werden. Die Lehre des Aristotelis ist von den mehresten heiligen Vätern der ersten Jahrhunderte der Kirche verworfen, und seine ganze Philosophia verboten worden.

Die menschliche Authorität kann keiner Lehre gröberes Gewicht geben, als die angeführte Ursachen in sich fassen.

Beynebens kann in der Weltweisheit keine menschliche Authorität ein größeres Gewicht einer Lehre beysetzen, als seine angezogene Ursachen in sich enthalten.

Die natürlichen Lehren sollen nicht auf gezwungene Art mit der heiligen Schrift bewehret,

3tio: Jener Mißbrauch wird hinführo gänzlich eingestellet werden, da sich manche Professores dahin bestreben alle ihre natürliche Lehren auf eine gezwungene Art mit der heiligen Schrift zu bewehren; hierdurch kommen die Lehrjünger in unnöthige Glaubenszweifel, die Schrift aber in Verachtung.

Auch die Accidentia Absoluta nicht unter dem Vorwande des Geheimnißes Eucharistiæ vertheidiget werden.

Derohalben wird hinführo niemand mehr die Accidentia absoluta unter dem Vorwande des Geheimnißes Eucharistiæ zu vertheidigen suchen.

Es würde wohl ungereimt scheinen, wenn die Gesellschaft Jesu in jenen Lehren mehr für die Religion besorgt wollte seyn, in welchen der römische Stuhl kein Bedenken trägt eine gänzliche Freyheit zu gestatten.

Die ungegründete und nicht bewiesen werden könnende Lehre de materia & forma peripatetica ist gänzlich verboten.

4to: Damit in der experimentalischen Physica das Thor geschlossen werde, dadurch sich alle lächerliche und einem Philosopho übel anstehende Quæstiones mit vollem Haufen in die hiesige Schulen eingedrungen haben, so wird die ungegründete Lehre (welche mit keiner Erfahrung bestättiget werden kann) von der Materia und forma Peripatetica gänzlich verboten.

Von der Wirkung der körperlichen Dinge, sollen sparsamere und behutsamere Lehrsätze vorgetragen,

Man soll auch von der Activitate der körperlichen Dinge, und auch insgemein der Geschöpfe gesparsamere und behutsamere Lehrsätze vortragen.

Auch die Gradus Philosophici nicht alljährlich gehalten, auch nur Wenigen und Wohlverdienten ertheilet werden.

5to: Die gewöhnliche gradus Philosophici werden nach Art der übrigen Facultäten nicht alljährlich gehalten, sondern nach Laufe mehrerer Jahre von dem Decano Philosophiæ Wenigen und Wohlverdienten verliehen werden. Hiemit werden die Professores dieser Last entbunden seyn, und die schändliche Geldsammlung auch von den schlechtesten Subjectis gänzlich aufhören, die Philosophia wird mehr Ruhm und Ehre haben, dero Magistri bishero ohne Zahl und ohne aller Hochachtung einer Gelehrheit, folglich ohne Hoffnung einiger künftigen Versorgung verblieben.

Die Directores und Examinatores sollen in jeder Classe Philosophica ein öffentliches Examen halten.

6to: Damit niemand ohne Stimulo gelassen werde, soll in einer jeden Classe Philosophica ein Examen öffentlich gehalten werden: bey welchen die Directores und Examinatores zu erscheinen schuldig sind.

Jedem Discipulo sind 4. Fragen aus der Philosophia, und 4. aus der Matheſi oder Ethica vorzulegen.

In dieser Prüfung der ganzen Schule werden einem jeden Discipulo 4. Fragen aus der Philosophia, und 4. andere aus der Matheſi oder Ethica fürgelegt werden.

Und zwar den Philosophis secundi Anni im Julio, denen primi Anni aber im Augusto allzeit Nachmittags von 3. bis 5. Uhr.

Die Zeit dieser Examinum ist in dem Monate Julio für die Philosophos secundi Anni, für die übrigen, so in dem ersten Jahre sich befunden, in dem Monate August allzeit von 3. bis 5. Uhr Nachmittags.

Im Anfange Septemb. sind in Beyseyn der philosophischen Facultät der Lehrjünger Namen nach den Verdiensten öffentlich abzulesen, oder gedruckt auszutheilen.

Im Anfange September werden die Namen aller Lehrjünger in Beyseyn der ganzen philosophischen Facultät nach Ordnung der Verdienste öffentlich verlesen, oder auch auf einem Folio gedruckt ausgetheilet werden.

Hierdurch wird man den Fortgang eines jeglichen leichter und sicherer beurtheilen können, auch wissen, welcher nach den ersten Jahren aus den Schulen

ab-

Digitized by Google

abgewiesen, oder zu einem künftigen Gradu Philosophico geschickter und würdiger erkannt werden soll.

Letztlich soll kein Mitglied ohne höchster Noth und nochmals in der öffentlichen Versammlung fürgebrachter Ursache sich davon entziehen.

Bey öffentlichen Versammlungen soll kein Mitglied ohne Noth ausbleiben.

In diesen Versammlungen soll eine würdige Materia Philosophica ohne einigem peripatetischen Wortgezänke gemeinschäftlich nach Art anderer Akademien abgehandelt werden.

Auch in solchen eine würdige Materia Philosophica ohne Wortgezänke abgehandelt werden.

Uebrigens haben Ihre kaiserl. königl. Majestät, wie in der theologischen, also auch in der philosophischen Facultät einen Direktoren mit vier Examinatoribus allergnädigst benennet, welchen alle Tentamina und Disputationes zu dirigiren, und mit gemeldten Examinatoribus hierüber zu urtheilen, das Jus Privativum eingeräumet wird.

Der Director und 4. Examinatores sollen die Tentamina und Disputationes dirigiren, und ist ihnen hierinn das Jus Privativum eingeräumet.

# Vorschrift, für das Studium Theologicum.

## Erster Absatz.

### Von der Eintheilung der Zeit und Wissenschaften, welche die Geistliche zu erlernen haben.

Erstens: Soll die sogenannte Speculativa oder höhere Theologia zweyen Professoribus aufgetragen werden, deren der erstere Vormittag die Scholasticam Theologiam von halber 9. bis halber 10. Uhr nach wider eingeführtem Gebrauche der Sorbonn und Löwner hohen Schulen dictiren, den anderten Nachmittag von 3. bis 4. Uhr die Dogmaticam aus einem gedruckten Author vorlesen soll.

Die Theologia Speculativa ist von 2. Professoribus zu lehren, deren der eine Vormittags die Scholasticam von halber 9. bis halber 10. Uhr nach Gebrauche der Sorbonne und Löwner hohen Schule dictiren, den anderten Nachmittag von 3. bis 4. Uhr die Dogmaticam aus einem gedruckten Authore vorlesen soll.

Der erste soll die scharfsinnigere Theile, de Deo, Incarnatione, gratia, virtutibus Theologicis: der anderte die mehrers practicos, de Actibus Humanis, Sacramentis Jure & Justitia lehren.

Beyde haben innerhalb 4. Jahren ihren Lauf gänzlich, und ohne allen Abgang zu vollenden.

Was beyde binnen den 4. vorgeschriebenen Jahren zu lehren haben.

Die gewöhnliche Uebungen, so von den Schulen Circuli und Scabella genennet werden, sollen wechselweis täglich von halber 10. Uhr bis 10. ihre Zeit haben, also zwar, daß sie unter keinem Vorwande einiger akademischen Ferien jemals auszulassen.

Die Circuli und Scabella sollen täglich von halber 10. bis 10. Uhr gehalten werden.

Dahero wenn wegen des Gottesdiensts einer Facultät oder Nation die gesammte hohe Schule an einem Schultage aufzuziehen hat, ist solcher nur nach gänzlich geendigten Schulen zu begehen.

Die Aufzüge sollen erst nach geendigten Schulen von der hohen Schule bey dem Gottesdienste einer Facultät oder Nation geschehen.

So sind auch alle Ferien, die bisher unter dem Namen Academicorum Festorum nur einen bösen Zundel des verderblichen Müßiggangs abgeben, völlig aufzuheben.

Festa Academica sind völlig aufgehoben.

Und auf daß mit keinen unnützen der Kirchen Gottes undienlichen, nur auf natürliche Folgerungen gebauten Fragen die Zeit verloren, diesem allen höheren Wissenschaften beförchterlichen Uebel der Versteigung, nämlich des Verstands, auf ewige Zeiten aller Zutritt abgeschnitten werde, soll der Professor Scholasticæ seine jedes Jahr zu geben vermeinte Quæstiones vor Anfange der Schulen zur Approbation der Facultati Theologicæ darreichen, diese aber hierüber des Directoris und Examinatorum (von welchen unten ein mehreres) Meynung vernehmen.

Der Professor Scholasticæ soll vor jedem Schuljahre seine sieben vollende Fragen der Facultati Theologicæ zur Approbation überreichen.

So soll er auch insgemein darob halten, daß er seine Positiones auf die göttliche Schrift, die heiligen Väter, die Concilia und Kirchendisciplin steure.

Auf was sich seine Positiones steuren sollen,

Von dem Tractatu de Deo hat er de fontibus & locis Theologicis auf die Art Suarii, Betavii, Melchioris Cani zu handeln, sodenn erstens de Deo Uno, nachmals de Trino nur jene Quæstiones aus dem heiligen Thoma, Suario, Alexandro Natali, Vasquio, Gotti, du Hamelio, Turnelio, Haberto, und dergleichen gegründeten Theologis zu ziehen, welche zur Erleiterung des Glaubens, Ueberweisung der Ketzer, sonderlich der Juden, Arianer, Socinianer, Macedonianer, und dergleichen die das Geheimniß der unzertheilten Dreyfaltigkeit bestreiten, dienlich sind.

Wie der Tractatus de Deo abzuhandeln sey.

Anno 1752.

Tractatus de Incarnatione.

Eben dieſes wird er auch in den übrigen Traktaten beobachten, wo in Incarnatione jene Glaubenswahrheiten zu erörtern, welche das hohe Geheimniß der Menſchwerdung wider die Heiden, Juden, Arianer, Euthychianer, Neſtorianer, Apolinariſten, Eunomianer und andere Ketzer behaupten, das geheimnißvolle Leben Chriſti, und ſeiner übergebenedeyten Mutter gründlich vorlegen, in Tractatu de Gratia die menſchliche Freyheit ſowohl, als die Kraft und Nothwendigkeit der göttlichen Gnade wider die Pelagianer, Semipelagianer, Kalviniſten und Quesnelliſten zu ſchützen: in Tractatu de Virtutibus Theologicis den Atheiſten, Libertinern oder Deiſten, ſammt allen andern Ketzern, die Helle des Glaubenslichts zu zeigen, die Nothwendigkeit einer ſichtbaren Kirche und deſſen höchſten Oberhaupts, den beſtändigen Beyſtand des heiligen Geiſtes, denn wie vernünftig und unentbehrlich ſey, ſeinen Verſtand der katholiſchen Wahrheit unterwerfen, aus den unfehlbaren Zeichen und Prærogativis der katholiſchen Kirche zu beweiſen.

Tractatus de Virtutibus Theologicis.

Die Profeſſores haben ſich genau an die überkommene Inſtruction zu halten.

Dieſer Profeßor ſowohl, als alle andere werden ſich genau auf die von dem aufſtellenden Protectore durch den Directorem überkommende Inſtruction in allem zu halten wiſſen.

Woraus der Profeßor Dogmaticæ bis zu Errichtung u. Approbirung einer Theologiæ Dogmaticæ ſeine Tractatus vorleſen ſoll.

Der Profeßor Dogmaticæ ſoll unterdeſſen bis er oder ein anderer aus hieſigen Theologis eine zu dieſem Gebrauche vollkommene, von der hieſigen theologiſchen Facultät approbirte Theologiam Dogmaticam wird verfertiget, und zum Drucke befördert haben, ſeine Traktate aus dem Tournellio, Habert, Gotti oder Simonetti vorleſen, und befließen ſeyn, auf die Art Petavii, doch in kürzerem Begriffe die dieſem noch abgängige Theile zu verfertigen, worzu er ſich nützlich in dem Authore de re Sacramentaria, Suario de Legibus, Morino, Alexandro Natali &c. wird zu erſehen haben.

Die Theologia Polemica iſt täglich von halber 8. bis halber 9. Uhr aus einem gedruckten Polemico vorzuleſen.

Andertens: Sollen die Theologia Polemica oder Glaubensſtrittigkeiten, täglich von halber 8. bis halber 9. Uhr aus einem gedrucktem Polemico vorgeleſen werden, bey dieſer Vorleſung haben die Speculativi Theologi durch die erſten zwey Jahre, die Auditores Caſuum alle zu erſcheinen.

Woben die Theologi Speculativi die erſte 2. Jahre, die Auditores Caſuum aber alle zu erſcheinen haben.

Wie das geiſtliche Recht gelehret werden ſoll.

Drittens: Wird das geiſtliche Recht eben dieſe Zeit haben, und iſt der Textus Decretalium ſelbſt mit einem gedruckten Commentario vorzuleſen, zuvor aber ſind die Auditores in den Inſtitutionibus Imperialibus wohl zu gründen:

Dieſes haben die Speculativi tertii & quarti Anni, zu hören.

Dieſes Studium ſeye jenen, welche ſchon das dritte und vierte Jahr die Speculativam hören, geordnet.

Die Polemica und das Jus Canonicum ſollen in 2. Jahren geendet werden.

Die Polemica ſowohl, als das Jus Canonicum ſollte binnen 2. Jahren Friſt geendet werden.

Wie und wenn die hebräiſche Sprache zu lehren ſey.

Viertens: Hat die Lingua Sacra oder hebräiſche Sprache, ihre täglich beſtimmte Zeit von 2. bis 3. Uhr, alſo daß die primi und ſecundi Anni Theologi Speculativi in Gruhdſetzen aus einer gedruckten Grammatica, denn in Analyſi Grammatica des Textus Scripturæ zu üben; die übrige halbe Stunde dieſe ſowohl die tertii und quarti Anni die Auslegung und Interpretation des alten Teſtaments anzuhören.

Das alte hebräiſche Teſtament ſoll in 4. Jahren vorgeleſen werden.

Es hat auch der Profeßor innerhalb 4. Jahren das ganze alte hebräiſche Teſtament vorzuleſen. In Lehrung der Radicum und abſtammenden Wörter hat er ſeine Schüler anfänglich viel zu üben, und die Loca, welche von den Ketzern boßhaft ausgelegt werden, deutlich zu erläutern.

Profeſſores Hiſtoriarum & Linguæ Græcæ.

Fünftens: Da auch bey der neuen Schuleinrichtung auf Ihrer kaiſerl. königl. Majeſtät allergnädigſten Befehl einige Profeſſores Hiſtoriarum und Linguæ Græcæ (bey welcher letztern allerhöchſt dieſelbe allenfalls der löblichen Societät frey ſtellen, ob ſie etwann ſothane Profeſſur dem Profeſſori der hebräiſchen Sprache mit überlaſſen wollte) aufgeſtellet werden ſollen, ſo ſoll der letzteren poſt abſolutam Syntaxim zu hören jedermann ſeiner Willkühr, und des Standes, zu dem er ſich entſchloſſen, nothdurftgemäß frey ſtehen, bey den erſtern aber alle Candidati Speculativæ Theologiæ poſt abſolutam Philoſophiam Biennalem durch 1. Jahr unentbehrlich die Lehre einzuholen haben, und ſoll führohin keinem mehr der Zutritt ad Speculativam zugelaſſen ſeyn, welcher nicht von dem aufſtellenden Directore und ſeinen Mit-Examinatoribus daß Zeugniß habe, daß er nicht minder in der griechiſchen Sprache, als Kirchengeſchichten mehrers als mittelmäßig erfahren ſey;

Die griechiſche Sprache iſt poſt abſolutam Syntaxim.

Die Hiſtoria aber poſt abſolutam Philoſophiam biennalem zu hören.

Keiner ſoll ad Speculativam gelaſſen werden, er habe denn Zeugniße der erlernten griechiſchen Sprache, und Kirchengeſchichte.

Da-

Digitized by Google

Anno 1752.

Dahero auch die von andern Gymnasiis hieher ad Theologiam ankommen, nicht anzunehmen, es seye denn, daß sie zuvor 1. Jahr diese beyde Professores gehöret, und von den Examinatoribus in der griechischen Sprache und geistlichen Historie genug gegründet zu seyn befunden worden.

Die von andern Orten hieher ad Theologiam kommen, sind nicht anzunehmen, es seye denn, daß sie zuvor ein Jahr diese beyde Professores hören.

Sechstens: Soll die heilige Schrift alle Sonn- und Feyertage Vormittag von 10. bis 11. Uhr, und Nachmittag von 3. bis 4. Uhr ausgelegt, und innerhalb 4. Jahren gänzlich vorgelesen werden. In der Auslegung wäre auf den Sensum Literalem und Fügung der dem Scheine nach vorkommenden Antilogien sonderlich zu halten, vorhinein aber soll er die zur Schrift gehörige Prolegomena gründlich auslegen. Diese einem jeden Geistlichen höchst nöthige, und bishero schlechterdings gepflogene Vorlesung sollen alle sowohl Speculativi, als morales Theologi hören. Durch diese heilige Zeitverwendung werden anbey die gottgeheiligte Tage besser zugebracht, und der einem Geistlichen so ungezimliche Müssiggang verhindert werden.

Auslegung der heil. Schrift, und darzu gehörige Prolegomena, wenn solche auszulegen sind.

Siebentens: Die Sittliche, oder Moralis Theologia, soll für jene, denen mindere Naturelsgaben zur höhern Gelehrsamkeit keine Hoffnung machen, täglich von halber 9. Uhr bis halber 10. Uhr, und Nachmittag von 3. bis 4. Uhr aus einem wohlgegründeten und nicht zu freyen Authore gelesen werden, binnen Frist zweyer Jahren hat dieses Studium sein Ende zu erreichen. Diese Schüler sollen auch täglich wechselweis von den Professoribus von halber 10. bis 10. Uhr in ihrem Fortgange scharf geprüfet, und darzu verhalten werden, daß sie die ihnen vorgetragene Gewissens-Casus in praxi zu resolviren gewöhren.

Theologia Moralis, wenn, und wie solche gelehret werden soll.

Achtens: Sollen auch diese Lektion sammt der Polemica und heiligen Schrift alle sonst müßige sich hier aufhaltende Priester zu hören verbunden seyn, jene nämlich, die mit keinem Beneficio versehen, nur mit Unterweisung der Kinder, Hauskapellaneyen, und Meßlesen sich ernähren, und wären jene aus diesen von hier abzuschaffen, oder doch das erstemal mit längerm Verbote des Meßlesens zu bestrafen, welche nicht monatlich von den Professoribus gute ihren Fleiß bezeigende Attestata aufweisen können.

Die Theologiam Moralem, Polemicam, und H. Schrift sollen alle müßige Priester hören, widrigens mit dem Verbote des Meßlesens bestrafet werden.

Freytags von 2. bis 3. Uhr soll der Professor Controversiarum allen, sowohl Speculativis, als moralibus Theologis die Doctrinam Patrum also vortragen, daß er durch die erste halbe Stunde von jedem H. Vater auslege, was er geschrieben, welche seine wahrhafte, welche nur zugemeynte Werke sind, zu was Zeit, und in was Umständen er geschrieben; zu was jegliche seine Werke sonderlich zu gebrauchen.

Wenn, und wer der Professor Controversiarum seyn soll.

Durch die zweyte aber gewisse Stellen der H. Väter, die ihm in der Instruction vorgelegt werden sollen, durch einen Auditorem ihnen per extensum vorlesen lassen. So hätten auch alle Theologi Speculativi, und Morales den aufstellenden Professorem eloquentiæ wenigstens durch 2. Jahre zu frequentiren, und sind von ihnen in sacra eloquentia also zu unterrichten, daß sie ehender zum Predigtamte nicht zugelassen werden sollen, bis sie für tauglich von ihm Professore erkennet, und solches Zeugniß, auch von dem Præside und Examinatoribus dieselbige de inventione, dispositione, & locis sacræ eloquentiæ scharf zu examiniren haben, erhalten.

Die Theologi Speculativi und Morales sollen wenigstens durch 2. Jahre den Professorem Eloquentiæ hören.

Neuntens: Soll keiner ad Scholasticam sowohl als Moralem Theologiam angenommen werden, der mit vorgeschriebenen Büchern nicht versehen.

Keiner soll ad Scholasticam, oder Moralem Theologiam angenommen werden, er habe denn die vorgeschriebene Bücher.

## Zweyter Absatz.

### Von den jährlichen, wie auch das Doktorat zu erlangen nöthigen Prüfungen und gelehrten Versammlungen der Doktoren.

Wie die Theologi, welche Doctores werden wollen, zu prüfen sind, auch wenn es geschehen soll.

Erstens: Sollen aus einem jeden Theile dieser heiligen Wisserschaften, berentlich aus der Theologia Speculativa, Dogmatica, H. Schrift, und Sprache, aus den geistlichen Rechten und Glaubensstrittigkeit, ein jeder Anhörer dieser Vorlesungen das erste Mal zu Ostern, das zweyte Mal zu Ende des Schuljahrs im September von 4. Examinatoribus mit ihrem Directore oder Præside scharf geprü-

Speculativi, die bey der ersten Prüfung nur mittelmäßigen Fortgangs befunden werden, sollen zu besserm Fleiße angemahnet,

Welche aber in der andern Prüfung keine Besserung zeigen, sollen aus der Speculativa ad moralem verwiesen werden.

Die aber in Theologia morali schon im ersten Examine bedrohet worden, und zu Ende des Jahrs auch nicht befunden sind, denen sollen als zum geistlichen Stande Untuchtigen die Schulen versagt werden.

fet werden, und sollen sie Examinatores und Præses das Jurament haben, keinem wider die Wahrheit zu gönnen, keinem zu schaden, auch um aller Ungelegenheit mehrer vorzukommen, ihre Urtheile und Judicia in geheim zu geben. Geprüfte Theologi Speculativi, welche im ersten Examen nicht von mehrern als dem halben Theile der Examinatorum daß Zeugniß haben, daß sie mehr denn mittelmäßigen Fortgang gemacht, sollen von dem Præside in Geheim zu besserm Fleiße vermahnet, und so sie auch in dem zweyten Examen keine Besserung zeigen, aus der Speculativa Theologia ad moralem verwiesen werden. Den eben dergleichen Unfleißes, oder Unfähigkeit halber schon im ersten Examen bedroheten und zu Ende des Jahrs eben so befundenen Theologis Moralibus aber sind als zum geistlichen Stande Untauglichen die Schulen zu versagen.

Wer das Doktorat erhalten will, muß in omnibus Theologiæ partibus Doctrinæ den Calculum eminentis haben.

Zweytens: Das Doktorat zu erlangen, sind die Actus Publici nicht nur aus der ganzen Scholastica, sondern aus jedem ganzen Theile obgemeldter Studien, doch ohne allen Kosten zu machen, und müssen die Kanditaten von dem Præside, und geschwornen Examinatoribus den Calculum eminentis in omnibus his Theologiæ partibus Doctrinæ erhalten.

Doctores Theologiæ sollen sich monatlich zwey Mal versammeln, und welche hiervon ausgenommen sind.

Drittens: Haben die Doctores Theologiæ sich monatlich zweymal zu versammeln, und sollen hievon nur jene aus dermaligen wirklichen Doktoren, welchen von Unternehmung neuer ungewöhnter Studien entweder wegen schon getragenen Ehrenstellen eines Magnifici Rectoris, Proceris, Decani, oder einem höhern, und im wirklichen Doktorate durch 20. Jahre zurückgelegten Alter zu verschonen wären, ausgenommen werden. Alle übrige, und künftighin eintreffende sollen zu diesen gelehrten Versammlungen jederzeit also gehalten verbleiben, daß, sofern einer dreymal im Jahre ohne von dem Directore, und Examinatoribus juratis per Secreta suffragia für sattsam erkannten Ursachen ausgeblieben, er das erste Mal auf ein Jahr Jure omnis vocis activæ & passivæ, sowohl in der Fakultät als Consistorio beraubet werde. Ein schon also Bestrafter ist wegen abermaligen gleichen Nachläßigkeiten aus der Zahl der Doctorum auszulöschen.

Wer ohne genugsame Ursache ausbleibt, soll das erste Mal des juris vocis activæ & passivæ beraubt,

Ein schon Bestrafter aber bey wiederholter Nachläßigkeit aus der Zahl der Doctorum ausgelöschet werden.

In gelehrten Versammlungen soll der Director oder Præses vorstehen, auch die Examina und Actus publicos dirigiren.

Des Directoris oder Præsidis Pflicht.

Viertens: Soll diesen gelehrten Versammlungen ein von Ihrer kaiserl. königl. Majestät aufgestellter Director oder Præses vorstehen, welcher auch in allen Examinibus und publicis actibus die Direction führen soll. Seine Pflicht wird seyn, die Materien für jede Versammlungen aus allen Theilen der Theologiæ wechselweis vorzuschreiben. Jedweder Doktor, der von dem Præside seiner Meynung befragt wird, soll selbe zu erklären schuldig seyn: auf solche Art werden wirkliche jüngere Doctores, deren vielen noch vieles an einem Theologo anständigen Wissenschaften abgängig, wenigstens anjetzo, was sie nicht gelernet, erlernen, andere Gelehrtere aber das schon Erlernte beständig in der Gedächtniß erhalten, ja viele noch verborgene Geheimniße in mehreres Licht gezogen werden.

## Dritter Absatz.

### Von den Belohnungen und Antriebe, auf vorgeschriebene Art das Doctorat zu erlangen.

Was die Doctores Theologiæ für Belohnungen zu gewarten haben, und zwar nach dem Senio, wenn sie eines auferbaulichen Lebenswandels sind, und die nöthige Eigenschaften besitzen.

Erstens: geruhen Ihre kaiserl. königl. Majestät den Eifer zu betreiben, und die wahre Gelehrsamkeit mit ausserordentlichen allerhöchsten Gnaden anzusehen, die Glückseligkeit dero Länder zu befördern, und die göttliche Ehre durch Auszierung seiner Kirche zu vergrößern, mithin allergnädigst zu erklären, daß künftighin zu allen geistlichen Pfrinden und Beneficien sowohl jenen, welchen die Seelsorge obwaltet, als andern, wo immer Ihre kaiserl. Majestät als Patrona und Advocata das Jus nominandi, und præsentandi haben, für allen andern hiesige mit gemeldten Proben ihrer ausbündigen Gelehrsamkeit beförderte Doctores Theologiæ, mit Beobachtung des Senii Doctoratus sollen benennet werden, also daß der Aeltere nicht nur dem Jüngern jederzeit soll vorgezogen werden, sondern auch ihm freystehen, von seinem Beneficio sich zu einem ihm bequemeren vacanten Beneficio zu erheben, wenn anderst diesen Doctoribus auch ein auferbaulicher Wandel, und sonsten zu solchen Beneficien nöthige Eigenschaften beywohnen.

Zwey-

Digitized by Google

Anno 1752.

Zweytens: Auf daß die ſchon wirklich der Fakultät einverleibte Doctores ſich mit Rechte, als geſchähe ihnen hierdurch einige Unbild, nicht beſchweren können, ſoll ihnen freyſtehen, ihre in Dogmatica, Scriptura, Polemica, Pontificio Jure, Hiſtoria Eccleſiaſtica, und Linguis Sacris durch eigenen Fleiß vielleicht erworbene, oder noch erwerbende Wiſſenſchaft durch öffentliche Specimina ad modum actus magni ex Theologia Speculativa, doch ſine Præſidio aus jedem dieſen Theile inſonderheit zu geben, und ſofern ſie von dem Præſide und Examinatoribus durch beſchworne hinlängliche Suffragia den Calculum eminentis Doctrinæ auch in dieſen Partibus Theologiæ erlangen, ſoll ihnen eben dieſes Jus ad Beneficia mit noch beygelegter Prærogativa Senii für den jüngern Doktoren beykommen. Eben auf dieſe Art haben ihre Gelehrſamkeit zu zeigen, welche in andern auswärtigen hohen Schulen das Doktorat erlanget, bevor ſie in die hieſige Facultät eingenommen werden.

Die der Fakultät bereits einverleibte Doctores ſollen durch öffentliche Specimina ad modum actus magni ex Theologia Speculativa & cæteris Theologiæ partibus, ſine Præſide, jedoch cum calculo eminentis Doctrinæ defendiren, alsdenn ſoll ihnen das Jus ad Beneficia cum Prærogativa Senii zukommen.

Eben ein gleiches haben die anderwärts creirte Doctores zu bewirken, ehe ſie in die hieſige Fakultät einzunehmen ſind.

Wenn in andern erbländiſchen Univerſitäten das Studium Theologicum auf gleiche Weiſe eingerichtet würde, wäre auch billig, daß derſelben Doctoribus eine gleiche Verheißung allergnädigſt gemacht würde.

Wenn in andern erbländiſchen Univerſitäten das Studium Theologicum eben auf dieſe Art eingerichtet würde, ſollen ſie ſich gleicher Prærogativen zu erfreuen haben.

Drittens: Den ſchon durch lange Jahre mit Lobe und Eifer geübten, und nun außer Stande ſich um Erlernung bisher nicht begriffener Wiſſenſchaften auf dem Lande zu bewerben geſetzten Geiſtlichen keine Bedrängniß und Unbild beyzufügen, wäre nicht ehender als nach 6. Jahren dieſes verbeſſerten Studii das erſte Doktorat zuzulaſſen, zwiſchen welcher Zeit die Wohlverdiente leichtlich zu belohnen ſeyn werden. So wird auch nicht ſo geſchwind, ja niemals die Zahl ſo vortreflicher Männer, als zum Doktorate anverlanget werden, alſo anwachſen, daß nicht noch Beneficia und Pfarreyen genug für andere minder geehrte, doch um die Seelſorge gut verdiente Geiſtliche zur Belohnung ſollen überlaſſen werden, iſt mithin nicht zu beſorgen, daß dieſes den neuen Doctoribus zuſagende Privilegium nicht mit anderer unbilligen Verletzung jemal verliehen werde.

Sechs Jahre nach dieſem verbeſſerten Studio ſoll das erſte Doktorat zugelaſſen werden.

Viertens: Sollen die Examina und actus publici vor der ganzen theologiſchen Fakultät ohne einzige Koſten gehalten, das Urtheil aber nur von den angeſtellten Examinatoribus und Præſide geſagtermaßen geſchöpfet werden.

Die Examina und actus publici ſollen vor der ganzen theologiſchen Fakultät ohne Koſten gehalten, und das Urtheil von den Examinatoribus und Præſide geſchöpfet werden.

Fünftens: Damit aber alles in mehrere Dauer erwachſe, ſo wird dieſem Studio der hieſige Herr Erzbiſchof als Protector allhier allergnädigſt vorgeſtellet, dem die Directores alle Berichte von Abnahme und Zunahme des Studii einzureichen, er aber Ihrer kaiſerl. königl. Majeſtät allergnädigſte Verordnung zu beſorgen haben wird.

Dem Hrn. Erzbiſchofen als Protectori dieſes Studii haben die Directores Berichte von Ab- und Zunahme einzureichen, der Hr. Protector aber die allerhöchſte Verordnung zu beſorgen.

# Sauerwaſſer-Verkauf.

Den 1. Julii 1752.

Der N. Oe. Repräſentation und Kammer wiederum zuzuſtellen: Und haben Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät allergnädigſt reſolviret, daß die vorſindige zweyjährige und noch ältere Sauerwäſſer gleich anjetzo und hinführo alle Jahre getilget, die neuankommende alſogleich bey ihrer Ankunft flaſchenweis mit einem gedruckten kleinen Zettel, und darauf anmerkender Jahrzahle gezeichnet, und verpetſchiret, ein gleiches auch mit den von vorigem Jahre übergebliebenen vorgenommen, und dieſes dem Publico zur Wiſſenſchaft, mittelſt Anſchlagung einer öffentlichen Auskunft, nebſt dem Beyſatze kundgemacht werden ſoll, daß eine jede Flaſche Sauerwaſſer, ſo von dem vergangenen Jahre obhanden, um die Halbſcheide des ſonſt geſetzten Preiſes zu bezahlen ſey. Wien, den 1. Julii 1752.

Das vorkindige zweyjährige und noch ältere Sauerwaſſer ſoll gleich anjetzo, kunftig aber das alte bey Ankunft des neuen jedesmal getilget,

Das neue aber verſiegelt, und mit aufgedruckter Jahrzahle verſehen werden.

Ein gleiches ſoll mit dem vom vorigen Jahre Uebergebliebenen geſchehen, und ſolches nur um halben Werth verkaufet werden.

# Landesanlagen-Executionsordnung.

Den 3. Juli 1752.

Anzuzeigen: Allerhöchſt Ihrer kai. kön. Majeſtät ſey jene allerunterthänigſte Vorſtellung, welche ſie N. Oe. Herren Landſchaftsverordnete wegen füglicher Einbringung der bey der landsfürſtlichen Probſtey zu Ardagger unterm 7. elapſi bey Hofe einzureichen Anlaß genommen, der geziemende Vortrag abgeſtattet worden.

Anno 1752.

Die bisher zu Eintreibung der rückständigen Landesanlagen ausgemessene dreyjährige Zuwartungsfrist ist überhaupt nachtheilig.

Aus einem anderweiten sub 22. Aprilis a. c. hinabgediehenen Hofdekrete aber ist ihnen Verordneten des mehreren ohnehin rückerinnerlich, wasgestalt Ihre kaiserl. königl. Majestät die den Landesmitgliedern, vermög landschäftlicher Executionsordnung eingeraumte dreyjährige Zuwartungsfrist respectu derley ausständiger Landesanlagen überhaupt sehr nachtheilig befunden, und daher wegen hinkünftiger Einschränkung dieser Frist auf ein Jahr die förderſame Eröffnung der ständischen Gutmeynung allergnädigst anverlangt haben.

Um allen üblen Folgen von einer solchen Zuwartung künftig vorzubauen.

Gleichwie aber bey Gelegenheit oberwähnter von der Probstey Ardagger befundener Landschaftsausstände sich die unumgängliche Nothwendigkeit neuerdings veroffenbaret, womit den aus der längern Zuwartung entspringenden üblen Folgen, wenigstens respectu der geistlichen und Fideicommiss-Güter bey Zeiten standhaft vorgebogen werde. Also haben Ihre kaiserl. königl. Majestät zu solchem Ende allergnädigst zu resolviren geruhet, daß von nun an in jenen Fällen, wobey

Soll in jenen Fällen, wenn bey den Fideicommiss- und geistlichen Beneficien- auch milden Stiftungs-Gütern, die Landesanlagen nicht richtig abgeführet werden, nach Verlauf des ersten Jahrs mit der Sequestration gleich fürgegangen werden.

den Fideicommiss- und geistlichen Beneficien, auch andern zu milden Stiftungen gehörigen Gütern die ausgeschriebene Landesanlagen nicht richtig abgeführet werden, nach Verlauf des ersten Jahrs alsogleich mit der Sequestration der Einkünfte durch seine Gehörde fürgegangen, und sogestaltig ohne den moroſis dieselben, wie dem landschäftlichen Ærario selbst höchstschädliche dreyjährige Nachsicht zu gestatten, um so gewisser eingetrieben werden, als im widrigen für das über ein

Für das über ein Jahr verſessene Quantum haben die Stände selbe zu haften.

Jahr weiterohin verſessene Quantum die Stände jedesmal selbst zu haften haben sollen.

Ihnen Herren Verordneten wird diese allerhöchste Entschließung solchemnach zu ihrer Direction und gehörigen Nachgelebung hiemit unverhalten, allermaßen denn mehr allerhöchsternennte Ihre kaiserl. königl. Majestät sich übrigens allergnädigst

Wegen Einschränkung der bisher üblich gewesten Zuwartungsfrist auf ein Jahr, sollen die Stände ihr Gutachten bey Hofe einreichen.

versehen, es werde das wegen durchgängiger Einschränkung der seitherigen Zuwartungsfrist auf ein Jahr oberwähntermaßen anverlangte ständische Gutachten bey Hofe demnächſtens eingereichet werden. Wien, den 3. Julii 1752.

## Das Aufziehen mit Feuergewehr und Schießen ist verboten.

Den 6. Julii 1752.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräſentation und Kammer wegen den ſämmtlichen Landgerichten anzuzeigen: Ihrer kaiserl. königl. Majestät seye aus mehrfälliger Gelegenheit beygebracht worden, daß viele Unordnungen und Unglücke, theils in dem bereits geschehen, theils noch fernershin zu besorgen seyen, daß bey Auf-

Aufziehen mit geladenem Feuergewehre bey allen Proceßionen und Umgängen.

ziehung mit geladenem Feuergewehre bey den Proceßionen und Umgängen, wie auch durch das bey den Hochzeithaltungen oder andern Verſammlungen, sonderbar zwischen den Häusern bisher mißbrauchweis geübte Schießen ungescheut ge-

Wie auch das Schießen bey Hochzeiten und andern Verſammlungen im ganzen Lande abgestellt.

trieben worden. Allerhöchſt-Dieselbe haben demnach unterm 4. dieses allergnädigst anzubefehlen geruhet, daß nicht allein die Aufziehung mit geladenem Feuergewehre bey allen Proceßionen und Umgängen in dem ganzen Lande, wie auch sonsten alles Schießen bey den Hochzeiten oder andern Verſammlungen zwiſchen den Häuſern gänzlich abgestellet werden soll. Welche allerhöchste Resolution ihm Landgerichtsverwalter zur gehorſamsten Befolgung, auch genauer Darobhaltung mit dem weitern Beyſatze hat erinnern wollen, damit selber diese allerhöchſte Verordnung den unterhabenden Ortschaften alsogleich kundmachen, hierauf auch ein obsichtiges Aug tragen, und die Uebertreter der Repräſentation und Kammer also gewiß anzeigen soll, wie im widrigen nicht allein die darwider Handelnde, sondern auch er Landgerichtsverwalter in die schärfeſte Verantwortung gezogen werden würde. Wien, den 6. Julii 1752.

## Wegmauthen zu Amſtätten und Reizerſtorf.

Den 8. Julii 1752.

Wir Maria Thereſia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden sowohl geiſtlich- als weltlichen Stands, was Würden oder Weſens die ſind, denen dieſes Unſer gnädigſtes Patent zu leſen, oder zu hören vorkommt, Unſre kaiserl. königl. und lan-

des-

Digitized by Goog

Anno 1752.

desfürstl. Gnade, auch alles Gute, und geben hiemit jedermänniglich gnädigst zu vernehmen:

Demnach Wir aus landesmütterlicher Sorgfalt Uns annoch sub dato 9. September 1750. gnädigst entschlossen, und durch öffentliche Patente dem Publico kund machen lassen, daß Wir nicht allein in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, sondern auch in allen Unsren Erbkönigreichen und Ländern, zum Behufe aller Innsaßen und Reisenden, wie auch zur Beförderung des Handels und Wandels, sowohl die schon gemachte Wege und Straßen in gehörigen Stand herstellen, als auch die noch nicht gemachte neuerdings anlegen, auch die in obgedachten Unsren, als vorhin allschon sub dato 10. May 1724. ergangenen Patenten an allen daselbst nachgesetzten Gränzorten gewiedmete Wegmauthen darzu richtig verwenden zu lassen, zu so füglicher Bestreitung aber der von Unsren getreuen Ständen übernommenen Straßenreparation, auf allerunterthänigste Vorstellung Unsrer ständischen Wegdeputation unterm heutigen Dato weiters gnädigst bewilliget haben, daß annoch zwey neue Wegmauthschranken gegen Oesterreich ob der Enns benamtlich zu Amtstätten und Reizerstorf errichtet, und daselbst die bey den Gränzmäuthen gewöhnliche Gebühr entrichtet werden solle.

Errichtung 2. neuer Wegmauthschranken, nämlich zu Amstatten und Reizerstorf.

Wir befehlen diesemnach hiemit gnädigst, und wollen, daß

1mo: Bey diesen zwey neuerrichteten Schranken zu Amstätten und Reizerstorf gleich allen andern Gränzorten von jedem bespannten Pferde, Ochsen, oder andern Zugviehe der beladenen schweren oder geringen hin und herkommenden Wägen zwey Kreuzer, diese nämliche Gebühr auch

Daselbst soll von jedem bespannten Pferde, Ochsen, oder andern Zugviehe 2. Kreuzer. Ingleichen von Reit- Hand- und getriebenen Pferden, Maulthieren und Pornoretze bezahlet,

2do: Von den Reit- Hand- oder getriebenen Pferden, Maulthieren oder anderm solchen Viehe, denn von dem Hornviehe unweigerlich abgeführet, hingegen

Von Schepsen, Schafen, Lämmern, Schweinen, und dergleichen jungen Viehe aber nur 1. Pfenning gegeben werden.

3tio: Von den Schepsen, Schafen, Lämmern, Schwein- und allem andern dergleichen jungen Viehe nur ein Pfenning welches durch den Trieb die Wege, und die mit Wasen belegte Dämme und Seitengräben sehr schadhaft machet, bezahlet werden solle.

Die zum Feld- und Ackerbaue gewiedmete Pferde und Wägen ꝛc. k. k. wirkliche Räthe und Landesmitglieder aber sind mit ihrem eigenen Zugviehe und Reitpferdem befreyet.

Von dieser Wegmauthgebühr wollen Wir die alleinige zum Feld- und Ackerbaue ein und anderer Orten über die Gränze hin und her zu gehen etwa nöthig habende Fechsungs- Pflug- Egge- oder mehr andere solche zum Feldbaue gewiedmete, wie ingleichen alle durchgehende leere Wägen, ferners auch Unsre wirkliche Räthe und Landesmitglieder mit ihrem eigenen Zugviehe und Reitpferden davon vollends befreyet haben.

Die Robatfuhren zahlen nur 1. Kr. vom Stucke.

So viel aber die Robatfuhren belanget, sollen selbige nur die Halbscheide der obigen von der Schrankenmauthgebühr mit 1. Kr. bezahlen dörfen.

Sonst soll niemand, von wem das Zug- Reit- oder getriebene Vieh immer sey, außer Unsrer kaiserl. königl. Hofstaat mit eigenen Post- oder Vorspannpferden, denn die Militar- und Jägereyvorspann gegen Vorzeigung und Uebergebung der Originalanweisung.

Die k. k. Hofstaat, Militar- und Jägereyvorspann, leere Postwagen und Pferde, die leere Ordinari und Staffetten, denn die bey hiesigem Hofe bevollmächtigte Botschafter, Reichshofräthe, und Reichskanzleyverwandte, falls sie nicht mit gedungenen Pferden fahren, (denn in diesem Falle hat der Fuhrmann zu bezahlen) sind frey zu passiren.

Weiters die leere hin und herkommende Postwägen und Pferde, wie auch die mit Briefen anlangende oder zurückgehende sogenannte Ordinari, wenn mit selben kein Passagier reiset, desgleichen auch die Staffetten, Ritt- und Wägen.

Sonderheitlich aber die bey Unsrem kaiserl. königl. Hofe wirklich bevollmächtigte Botschafter von den fremden Höfen, und also auch die wirkliche kaiserl. Reichshofräthe und Reichskanzleyverwandte (wenn selbe mit ihren eigenen oder Postpferden, und nicht etwa mit andern gedungenen Pferden durchfahren, in welchem letztern Falle der um den Lohn fahrende Fuhrmann die Gebühr zu bezahlen hat) von der Wegmauth freygelassen werden. Wir versehen Uns also gnädigst, daß jedermann diese zum Nutzen des Lands gewiedmete Wegmauthgebühr ohne mindester Weigerung willfährig entrichten, und den aufgestellten Einnehmern bey dessen Abfoderung mit keiner Unart begegnen werde, denn es geschiehet hieran Unser ernstlicher Willen und Meynung, dem jedermänniglich bey sonst sich aufladender Verantwortung den gehorsamsten Vollzug zu leisten wissen wird. Gegeben in Unsrer kaiserl. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien, den 8. Julii 1752. Unsrer Reiche im zwölften Jahre.

Schall

Anno 1752.

# Schauspielabhaltungs-Normá-Erneuerung.

Den 24. Julii 1772. An welchen Tagen die öffentliche Schauspiele und musikalische Akademien, denn Musiken und Tänze verbotten sind.

Anzuzeigen: Ihre kaiserl. königl. Majestät haben in allermildester Erwägung, daß bey Abhaltung der öffentlichen Schauspiele allenthalben in ganzem Lande viele Mißbräuche eingeschlichen, unterm 16. Januarii dieses Jahrs allergnädigst zu resolviren und anzubefehlen geruhet, daß sowohl allhier in und vor der Stadt, als auch im ganzen Lande an den nachfolgenden Tagen, als

1mo. Die Adventszeit hindurch vom 12. December inclusive anzufangen.

2do. Die ganze Fasten.

3tio. Die Bettwoche.

4to. Am Feste der H. H. Dreyfaltigkeit.

5to. Die Fronleichnamsoctav.

6to. An den Frauenfesten selbst sowohl, als an deren Vorabenden, wenn auch an solchen kein Feyertag oder Festtag von der Kirche verordnet ist.

7mo. An den Quatembern.

8vo. Am Festtage aller Heiligen, und deren Vorabende.

9no. Aller Seelen.

10. Am Christi Himmelfahrtstage.

11mo. Am Feste der H. drey Könige.

12mo. Den 1. October und 4. November, als an den respective Geburts- und Namensfesttagen weiland Seiner kaiserl. königl. katholischen Majestät Caroli VI. glorreichesten Angedenkens.

13tio: Den 28. Augusti und 19. November, als an den gleichmäßigen respective Geburts- und Namensfesttagen weiland Ihrer kaiserl. Majestät Elisabethæ Christinæ höchstseligsten Andenkens, und endlich

14to: Den 19. und 20. Oct. wegen begehender glorreichesten Jahrgedächtniß weil. Seiner kaiserl. königl. katholischen Majestät glorwürdigsten Angedenkens keine öffentliche Schauspiele angestellet, noch einige musikalische Akademien mit alleiniger Ausnahme der von Privatpersonen etwa abhaltenden Concerti um das Geld produciret, weder auch in den Wirths- und Schänkhäusern an obgesagten Tagen öffentliche Musiken und Tänze verstattet, mithin nach den Weihnachts- Oster- und Pfingstfeyertagen jedesmal erst den darauf folgenden Mittwoch, und respective nächsten Tag damit angefangen, und solche nicht anderst als mit Ausschließung obgenennter Festtage geduldet, dem auch auf das genaueste nachgelebt werden soll.

Nicht minder sey vorgekommen, daß vieler Orten auf dem Lande wie allhier zu Wien nicht allein bey den Proceßionen oder Umgängen, sondern auch sogar in den Schänkhäusern aus den Wäldern abgestockte Wipfel und junge Bäume ausgehängt, und eingegraben werden.

Wie nun Ihre kaiserl. königl. Majestät nicht minder auch diese eingeschlichene Mißbräuche, und den hierdurch den Waldungen insgesammt zufügenden großen Schaden ernstlich abgestellet wissen wollen.

Als wird ihm Landgerichtsverwalter hiemit anbefohlen, ganz unverweilt an die untergebene Ortschaften nebst Beyschließung mitfolgenden Abdrucks die ernstgemessene Verfügung dahin zu erlassen, damit die Verwalter, Richter oder Gemeinden an den obbeschriebenen Festtagen weder einige öffentliche Schauspiele, noch musikalische Akademien um das Geld, nicht minder in den Wirths- und Schänkhäusern einige öffentliche Musiken und Tänze zu halten, ingleichen bey den Proceßionen, Umgängen, wie auch in den Wirths- und Schänkhäusern keine abgestockte Wipfel, oder junge Bäume auszuhängen, und einzugraben verstatten, hierauf auch sowohl von den Herrschaftsverwaltern, Richtern, und Gemeinden also gewiß genaue Obsicht tragen, er Landgerichtsverwalter aber diesfalls von Zeit zu Zeit fleißige Nachforschung halten, und die Uebertreter an sie Repräsentation und Kammer anzeigen soll, wie im widrigen nicht allein die Herrschaftsverwalter, Richter und Gemeinden, sondern auch er Landgerichtsverwalter bey erfolgender Anzeige in die schärfeste Bestrafung gezogen werden würde. Wien, den 24. Julii 1752.

Ingleichen sollen bey den Proceßionen, Umgangen, wie auch bey den Wirths- und Schänkhäusern keine abgestockte Wipfel und junge Bäume eingegraben, oder ausgehangen werden.

Eisen-

Digitized by Google

Anno 1752.

# Eisengezirkswaldordnung.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten N. allen und jeden Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, geistlich- und weltlichen Stands, derselben Vorstehern, Richtern und Gemeinden, auch jeden Innsassen in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns, zuförderst aber denjenigen, welche in dem zu Unsrer landesfürstlichen Eisenwurzen gewidmeten Gezirke einige Waldung und Gehölz besitzen, Unsre kaiserl. königl. auch landesfürstl. Gnade und alles Gute, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, wasmaßen Wir durch Unser Münz- und Bergwerkshofdirectionskollegium berichtet worden seyen, welchergestalten in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns die unzeitige dem gemeinen Wesen höchstschädliche, in der Waldordnung sowohl als durch andere von Unsern glorwürdigsten Vorfahren vielfältig ernstlich, und mit hoher Strafe verbotene Aushackung, Verwüstung und Verödung der Uns als regierender Landesfürstinn zu Unsren Bergwerken, und was denselben anhängig, beständig reservirten Hoch- und Schwarzwäldern zu empfindlichster Entgeltniß Unsrer Innwohner, und zugleich endlich befahrendem Untergange der von dem Allmächtigen so hoch gesegneten Eisenwurzen sehr überhand genommen habe; Den 31. Julii 1752.

Wir sind zu Hindannhaltung dieses so weit eingerissenen Uebels, und ehebaldigster Steurung desselben aus landesmütterlicher Fürsorge nicht entstanden, sowohl in Oesterreich unter als ob der Enns sogleich eigene Kommissarien nebst einigen Waldungsverständigen von der Innerbergischen Gewerbschaft anzuordnen, und denselben gnädigst mitzugeben, daß sie die in Unserm Eisengezirke liegende Waldungen bereuten, die vorfindende Waldexcessen und Holzschwendungen untersuchen, selbe allen Fleißes anmerken, und wie solchen fruchtbringlich in Hinkunft für beständig hilfliche Maß und Schranken gesetzet werden könnten, ihre gutächtliche Meynung an Uns gehorsamst erstatten sollen. Indem nun Uns von diesen in gesagtem Unserm Erzherzogthume Oesterreich unter- und ob der Enns zu der Sache eigentlicher Untersuchung und Beaugenscheinigung jeden Orts besonders gnädigst abgeordnet gewesenen Commissarien durch seine Gehörde gehorsamst einberichtet worden, daß sich bey den Anno 1750. im Lande ob der Enns, und letztabgewichenen Jahrs im Lande unter der Enns meistens vollzogenen Waldbereutungen gezeiget habe, wie noch wirklich mit den verderblichsten Waldschwendungen fortgefahren werde. Gestalten sie abgeordnete Walduntersuchungscommissarii bedauerlich zu ersehen gehabt, daß immerfort Gereit gemacht, die alte Aufahrten nicht allein erweitert, sondern auch neue errichtet, die abgestockte Holzschläge gebrennet, und unter dem Vorwande, solche zu desto gedeihlichern Holzzügel zu bringen, einige Jahre angebauet, hiernach doch selbe nicht mehr zum Holzanfluge gelassen, sondern zu Weyden, Wismaten, oder Aeckern gemacht, und zu derer Einhägerung viele tausend junge Stämme Holz verschwendet würden: Falls aber auch einige abgestockte Holzschläge ohne Brennen und Anbauen verblieben, dem ungeachtet wegen übermäßiger Viehaufstellung durch das theils zu unrechter Zeit, theils allzuhoch machende Baumschneiden und Ausmähung der jung beschütteten Schlägen, der Blumsuch und Dung den Waldungen abgenöthiget, nicht weniger da und dorten durch den Auftrieb des höchstschädlichen Geiß- und Schafviehes der Holzzügel verhindert, bey Abstockung des Holzes allzuhohe Stöcke gelassen, die Holzschläge nicht waldmännisch angeleget, sondern an vielen Orten nur am Fuße des Bergs das Gehölz hinweggehacket, und bey der Höhe stehen gelassen würde, woraus erfolge, daß nach Abholzung des obern das jung angeschüttete am Fuße des Bergs wiederum in das Verderben gerathen müste.

Eine nicht minder höchstschädliche Waldverwüstung seye auch in dem beobachtet worden, daß die Unterthanen und Innsaßen in ihren Kaufrechten, Urbar- und andern Hölzern die schönste junge Größling zu den Bränden zerhacketen, ja sogar aus dem würchmäßigen Gehölze Scheiter machten, und in die Brände anlegeten, damit sie nur Anfangs guten Getreidanbau, nach diesem aber die daraus erzieglende Viehweyde, und Wismaten überkommen, mithin so vielerley Arten

Anno 1752.

der Schwendungen ausgeübet würden, daß es das Ansehen gewinne, als wenn man mit allem Fleiße die Wälder aböden, und durch Entziehung des kohlbaren Holzes das so nützliche Eisenwesen in das gänzliche Aufliegen setzen wollte.

Bey Vernehmung dieses obstehenden, in vorigen Generalien allschon verbotenen Unfugs haben Wir Uns demnach gnädigst entschlossen, zu dermaleinstiger gänzlicher Abstellung aller Waldschwend- und Verwüstung, hingegen zu Einführung ersprießlichster Hegung der bisher strafmäßig ausgehauten Wäldern, wodurch die dem ganzen Lande sehr nutzbare Eisenwurzen und andere Bergwerke fortgepflanzet werden können, nicht allein die von Unsren glorwürdigsten Vorfahren Kaiser Maximiliano und Ferdinando primo christmildesten Andenkens heilsam eingeführte Bergordnung, in so weit solche anförderst zur wiederumigen Herbeyzieglung und Vermehrung des Holzwachsthums gedeihlich seyn mag, alles Ernsts zu erneuern und zu bestättigen, sondern auch durch gegenwärtiges Generalmandat gnädigst zu verordnen: daß, ob Wir schon

Erstlich: Ganz billige und rechtsgegründete Ursache hätten, alle von einigen Jahren her neuerlich aufgebrachte und eingefangene Wiesen, Viehweyden, Halten, und andere Grundstücke wieder auswerfen, und zu dem ehemaligen Holzanfluge und Wachsthume ziehen zu lassen, gestalten den Innhabern derselben keineswegs zugestanden ist, zum Abbruche und Schmälerung Unsrer landesfürstlichen Gerechtsame die Uns jedesmal vorbehaltene Hoch- und Schwarzwälder eigenmächtig und zuwider Unsrer Waldordnung zu schmälern, und durch vorberührte neugemachte Wiesen, Viehweyden und Grundstücke zu ihrem Eigennutze zu verwenden, so wollen Wir doch

Wiesen, Viehweyden, Halten und Grundstücke, welche aus Waldungen gemacht, und bey der Landesrectification in das allgemeine Mitleiden gezogen worden sind, können, wie sich dieselbe dermal befinden, verbleiben.

Zweytens: Aus besonders obwaltenden Ursachen gnädigst zugeben, daß jene Wiesen, Viehweyden, Halten und Grundstücke, welche bey der von Uns gnädigst anbefohlenen Landesrectification in das allgemeine Mitleiden gezogen worden, in dem Stande, wie sie sich dermalen befinden, und in die landständische Faßion allschon eingebracht worden, zwar verbleiben, dahingegen

Welche aber nicht in der landständischen Faßion bekennet, sondern verschwiegen worden, sollen gleich ausgeworfen, und zum Wachsthume des Holzes gelassen werden.

Drittens: Alle jene Wiesen, Viehweyden, Halten und Grundstücke, so wider Unsre allergnädigste Anordnung vielleicht in der landständischen Faßion nicht einbekennet, sondern geflissentlicher Dingen verschwiegen worden, alsogleich ausgeworfen, und zum fernern Wachsthume des Holzes gelassen werden sollen. Wobey Wir aber

Wo Holz abgestocket wird, sollen anstatt dessen keine Viehweyden oder Wiesen gemacht, sondern zum wiederumigen Holzwachse gelassen werden.

Viertens: Weiters gnädigst verordnen, daß in Hinkunft von Zeit dieses Unsres landsfürstlichen Generalmandats an allen und jeden Orten, wo über kurz oder lang in einem in Unsrem Eisengezirke liegenden Gebirge oder Waldung eine Holzabstockung nach Maß und Vorschrift dieser Unsrer hiemit gnädigst machenden Anordnung vorgenommen würde, sothaner Grund und Boden zu einer weiteren Viehweyde, Wiesen, oder sonstigem Genuße keineswegs gewidmet, sondern zu dem ehemaligen Holzwachse gelassen werde. Wobey Wir doch

Arme Unterthanen dürfen den Holzschlag 2. Jahre mit Frucht anbauen.

Fünftens: gnädigst verstatten, daß zuförderst an denjenigen Gebirgsorten, allwo der arme Unterthan mit wenigen und schlechten Gründen versehen ist, ein solcher durch den ordnungsmäßig vorgenommenen Holzschlag abgeraumter Grund auf vorläufig, ohne sich wegen weiter Entfernung persönlich zu stellen, sondern mittelst eines von ihren herrschaftlichen Amtleuten bey Unserm Eisenobmanne in Oesterreich ob und unter der Enns, dem Wir gleich hiernach anführendermaßen die Waldinspection und Aufsicht durch diese von Uns ergehende Ordnung gnädigst auftragen, geschehen des schriftliches Anmelden abgebrennt, und auf sothanem Brande die Frucht zwey Jahre nacheinander angebaut werden dürfe.

Doch ist sich deßhalb bey dem Eisenobmanne schriftlich vorher anzumelden.

Es soll aber sothaner Brand nach Verfließung der zweyjährigen Anbauung und dabey eingebrachten Frucht also gewiß hinwiederum zum Holzanfluge herbeygelassen, und über die gesetzte zwey Jahrs Frist weiters nicht gebauet werden, wie im widrigen Betretungsfalle der dargegen Handelnde mit aller Schärfe anzusehen seyn würde.

Die Brände aber nach zweyjährigem Anbaue wiederum zum Holzanfluge unbebaut zu lassen.

Und weil auch nicht unbekannt ist, daß der Holzschlag vieler Orten der Waldordnung zuwider vorgenommen, aus Nachläßigkeit und schlechter Aufsicht der Grundherrschaften und der Beamten bald oben, bald unten, oder wohl auch

in

Anno 1752.

in der Mitte des mit Holz bewachsenen Gebirgs bisher verstattet worden; dieses aber zu nicht geringem Schaden des Gehölzes gereichet, indem, da nach einigen Jahren der am mittern Theile des Bergs abgeraumte Grund durch das junge Holz wiederum angeschüttet, hernach aber erst das ehevor in der Höhe bey dem vorgenommenen Holzschlage zurückgelassene Holz abgestocket würde, durch sothane Abholzung und Beybringung des obern, das immittelst hervorgesproßte jüngere Holz hinwiederum verwüstet wird. So verordnen Wir

Holzschläge, wie solche vorzunehmen sind.

Sechstens: Daß bey Angrif der der Zeit noch ganz gleich ausgewachsenen und künftighin anwachsenden Wälder von nun an alle und jede Holzschläge von unten bis oben des Bergs durchaus gleich vorgenommen, und alles darauf stehende Holz ohne Unterschied sämmtlich abgeraumet werde, damit sich ein solcher abgeraumter Berg hinwiederum gleich anschütten möge. Es soll aber

Hohe Stöcke stehen zu lassen ist verboten.

Siebentens: Bey sothaner Abraumung der Holzschlag so viel möglich bey und nächst der Erde vorgenommen, mithin das hohe Stockmachen, wodurch unnöthiger Dingen so vieles Holz hernach in den Waldungen verfaulet, und der Kohlung oder sonstigem Genuße entzogen wird, allerdings vermieden werden; Wessentwegen eben

Herrschaftswälder und Unterthanshölzer sind würchmäßig abzustocken, das junge Holz aber bis zur Würchmäßigkeit stehen zu lassen.

Achtens: Hinführo nicht allein in den zur Herrschaft oder einiger Gemeinde angehörigen Gebirgen und Waldungen, sondern auch den Unterthanshölzern, Urbar- und Kaufgütern würchmäßig gearbeitet, das junge Holz aber, bis selbes zur Würchmäßigkeit gelanget, allerdings verschonet werden: Und zumal

Neuntens: Sich ebenmäßig geäußert, daß nicht allein die Herrschaften, Gemeinden und Unterthanen ihr allzuviel haltendes Vieh in die neue Holzschläge und Almen treiben, sondern auch die Herrschaften ihre Unterthanen in die Schläge und ausgehackte Holzberge gegen einen dieses Triebs halber von den Unterthanen abnehmenden Fuhr- oder Weydgeld einweyden lassen, wodurch dem aufgehenden Größlinge und Holzwachse ein empfindlicher Schaden zugezogen wird, so befehlen Wir hiermit alles Ernsts, daß auf den jungen Holzschlägen die Viehehut und Eintrieb alles Viehes in so lang, bis der junge Anflug des Holzes so weit in die Höhe gestiegen, daß demselben durch die Einweydung des Viehes kein Schaden mehr zugefüget werden möge, gänzlich abgestellet werden solle. Wobey Wir aber

In junge Holzschläge soll kein Vieh eingetrieben, und gehütet werden.

Am allerwenigsten aber das Geiß- und Schafvieh.

Zehentens: Das den Waldungen und deren Aufnahme höchstschädliche Geiß- und Schafvieh, als durch welches den jungen Sprossen und dem anwachsenden Maiße merklich geschadet, und die Gipfel von selben abgezwacket werden, wo nicht gänzlich abgeschaft, doch solchergestalt eingeschränkt wissen wollen, daß solches in Hinkunft in die junge Maiße und Waldungen keineswegs gelassen, im Betretungsfalle aber der Eigenthümer desselben empfindlich gestrafet werden soll. Und da auch

Zu den Bränden soll kein anderes als abgestandenes unbrauchbares Holz und dürres Gebüsche und Gestaudwerk genommen werden.

Eilftens: Ganz sicher einberichtet worden, daß zu Herstellung der Brände, junge Größlinge, denn die in dem Gebirge und Waldungen vorfindliche junge Stauden, ja die gehackte Scheiter selbst hergenommen und verwendet werden: Die erstere aber zu dem Wachsthume allerdings zu verschonen, und die Scheiter von dem würchmäßigen Holze ohnedem nicht zu den Bränden, sondern zur Hausnothdurft anzuwenden, die letztere aber von darum beyzubehalten sind, weil unter diesem öfters junge Größlinge hervorsproßen, bey deren Aufwachsung die junge wilde Stauden nach und nach von selbst ausgetilget werden, und mit der Zeit eine neue Bewaldung machen, so gebieten Wir demnach, daß zu den vorhabenden, oben auf zwey Jahre gnädigst verstatteten Bränden kein anders, als das abgestandene und sonst unbrauchbare Gehölze, abgedorrtes Gebüsche, oder sonst alterwachsenes Gestaudwerk angewendet, alles jenes aber, so zum Wachsthume eines frischen Gehölzes gute Hoffnung macht, verschonet werden soll. Und damit

Das frische und junge Holz ist nicht unnöthig abzustocken.

Zwölftens: Der unnöthige Holzschlag des frischen und zuförderst jungen Holzes, und mithin der daraus entspringende Holzmangel, auf wessen Abwendung Unser gnädigster Willen und Meynung hauptsächlich gerichtet ist, möglichster Dingen hindangehalten werde, so soll zwar jedermann das zu seiner Hausnothdurft benöthigte Bau- und Brennholz aus seinen Kauf- und andern Hölzern zu erholen unverwehrt seyn. Jedoch dabey das noch nicht würchmäßige Holz allerdings ver-

Anno 1752.

Sondern aus den Windfällen und Dürrlingen das nöthige Brennholz zu machen.

schonet, und zu dem nothdürftigen Brennholze die etwa vorfindige Windfälle und Dürrlinge vor allem verwendet werden: Und gestalten denn eben

Graißschneiden und Abgrasen der jungen Bäume ist verboten.

Dreyzehentens: Das allzuhohe Graißschneiden, oder Abgraßen des jungen oder auch schon erwachsenen Baums, dem Wachsthume desselben höchstschädlich und nachtheilig ist, maßen hierdurch der daraus auf die Seiten fließende Saft unnütz verfällt, und der Baum rothbrüchig gemacht, folgbar öfters in die Verdorrung gezogen wird. So wollen Wir zwar dieses schädliche Unternehmen möglichster Dingen abgestellet wissen. Jedoch gestatten Wir

Vierzehentens: Daß an jenen Orten, allwo die Unterthanen mit keiner oder doch wenigst nicht hinlänglicher Streue für ihre Grundstücke und Vieh versehen wären, sie sich dieses Abgraßens betragen mögen. Es sollen aber dieselbe vom Abschneiden der jüngern Bäume sich gänzlich enthalten, und bey den erwachsenden Bäumen das Grasen oder das Schneiden allein in den Herbstzeiten, und zwar im wachsenden Monde vornehmen, dabey aber die Bäume nicht zu hoch in den Wipfeln ausschneiden, auf daß dieselbe hierdurch nicht verderbet werden; gleichergestalten wird hiemit verboten

Das Grasen und Schneiden der erwachsenen Bäume soll im Herbste und im Vollmonde geschehen.

In den Maißen und jungen Waldungen ist das Streumachen, Grasen, und Streurechen nicht erlaubt.

Fünfzehentens: Das Graßen, Streumachen, oder Streurechen in den Maißen und jungen Waldungen, indem hierdurch nicht allein dem Schwarz- und Laubholze die Geile, oder Dungung entzogen, sondern auch durch den Rechen, oder Sichel viele junge Brut hinweggeraffet und abgestutzet wird. Und da denn

Dieser Verordnung soll jedermann nachleben.

Sechszehentens: Diese von Uns erlassende Verordnung zu keinem andern Ziele und Ende erlassen wird, als damit eines Theils der zur eigenen Hausnothdurft des Unterthans bey der noch länger fürdaurenden Unordnung stäts mehr besorgliche Holzmangel beständig vermieden, andern Theils aber auch Unsre Eisenwurzen, und die davon so zahlreich lebende Schmidschaften uud Eisenmanipulanten mit der hinlänglichen Kohlung, wovon viele in Unsrem Eisengezirke liegende Unterthanen ihre mehrere Nahrung genießen, beständig versehen werden; So ist jedem Innsaßen in Unsrem Eisengezirke selbst daran gelegen, daß allen von Uns hiemit gnädigst machenden Ordnungen auf das genaueste nachgelebet werde. Wir gestatten auch

Siebenzehentens: Daß die Herrschaften, Städte, Märkte, Gemeinden, oder sonstige Unterthanen die ihnen angehörige Waldung und Gehölze nach obiger Vorschrift würchmäßig völlig abstocken, und zur Verkohlung oder sonstigen Verschleiße verwenden können, jedoch sollen die Innhaber dieser Gehölze in Oesterreich unter und ob der Enns an die gute Ordnung gebunden seyn, und also andurch dem Waldwesen kein Schaden zugefüget, am allerwenigsten aber ein unzeitiger Wald angegriffen werden: wie im widrigen Unser Eisenobmann den Holzschlag unverschieblich einzustellen, allenfalls auch mit der geziemenden Ahndung und Strafe fürzugehen hätte. Zu welchem Ende Wir denn

Unzeitige Waldabstockungen soll der Eisenobmann einstellen, und bestrafen.

Wiedenn auch solche Unordnungen demselben anzudeuten sind.

Achtzehentens: Den sämmtlichen in Unsrem Eisengezirke liegenden Herrschaften, Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten hiermit nachdrücklich anbefehlen, daß sie sowohl in ihren eigenen Försten, als auch der Unterthanen Hölzern zu Verhütung fernerer Waldschwendung die ämsigere Auf- und Nachsicht halten, und die dargegen Handelnde Unsrem Eisenobmanne zur geziemenden Bestrafung anzeigen sollen. Und damit

Neunzehentens: Dieser Unsrer so heilsamen als höchstnöthigen Verordnung desto genauer und gewisser nachgelebet, darwider nicht gehandelt, allen obigen, und wie ansonsten Namen haben mögenden Waldverwüstungen und Holzschwendungen, auch was zur Heilung und Erzieglung der Wälder einigermaßen verderblich und hinderlich seyn möchte, auf das vorsichtigste vorgebogen werde. So bleibt noch ferner die Auf- und Nachsicht der Uns jederzeit vorbehaltenen Hoch- und Schwarzwälder nach Innhalte des unterm 5. December 1748. emanirten Eisen- und Proviant-Generalis Unsrem in Oesterreich unter- und ob der Enns aufgestellten Eisenobmanne eingeraumet: Wobey Wir es nicht allein gänzlich bewenden lassen, sondern hiemit auf das neue mehrmals nachdrücklichst weiters anbefehlen, daß derselbe zu ernsthafter Hindannhaltung der schon so sehr überhandgenommenen Walderceſſen in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns, und

Der Eisenobmann soll die Aufsicht und Direction über die Hoch- und Schwarzwälder haben.

da-

Anno 1752.

daselbst vorfindlichen Hoch- und Schwarzwäldern nach Anleitung Unsrer Waldordnung die geschärfte Aufsicht und Direction führen, die betretende Waldbeschädiger durch ihre Herrschaft- oder Grundobrigkeiten mit Präfigirung eines 14. tägigen Termins peremptorie für sich fodern, den vorgegangenen Schaden untersuchen, zu dem Ende den allenfalls nöthigen Augenschein an dem beschädigten Orte einnehmen, und nach Befunde und billiger Ermessung des Schadens ungesäumt bestrafen, ohne daß die dargegen etwa nehmende Recurse die wirkliche Erlegung sothaner Strafe einigermaßen verhindern sollen. Wessentwegen denn, wenn auch

Die Waldbeschädiger sind zu bestrafen.

Zwanzigstens: Jemand durch die von Unsrem Eisenobmanne, dem Wir in allen das Waldungswesen und dessen Erhaltung betreffenden Vorfallenheiten das Jus primæ Instantiæ hiermit gnädigst eingeraumet haben, hierinnfalls geschöpfte Erkenntniß sich beschweret zu seyn glaubte, demselben zwar hierwider der Recurs, und zwar respectu der in Oesterreich ob der Enns gelegenen Waldungen zu Unsrer daselbst bestellten Repräsentation und Kammer in Linz, respectu deren in Oesterreich unter der Enns aber zu Unsrem delegirten N. Oe. Consessu in causis summi Principis & Commissorum verstattet, von dem Recurrenten aber nichts destoweniger dasjenige, was Unser Eisenobmann in Bestrafungsfällen der Walderexessen erkennet hat, alsobald vollzogen, alsdenn aber, wenn die dießfällige Erkenntniß nach dem von Unsrem Eisenobmann abgefoderten und erstatteten Berichte bey Unsrer in Oesterreich ob der Enns bestellten Repräsentation und Kammer, und respective Unsrem delegirten N. Oe. Consessu in causis summi Principis & Commissorum, denen Wir in sothanen Recursfällen die schleunige Erörterung der ohnedem blos ad factum ankommenden Sache gnädigst anbefehlen, reformiret würde, dem Recurrenten die erlegte Strafe hinwiederum erfolget werden sollte. Wobey

Dem Eisenobmanne ist das Jus primæ instantiæ eingeräumet.

Der Recurs aber ist in Oesterreich ob der Enns zur Repräsentation und Kammer in Linz,

In Oesterreich unter der Enns aber zum Consessu in causis summi Principis & Commissorum zu nehmen.

Ein und zwanzigstens: Allen Herrschaften, Stadt- Markt- und Grundobrigkeiten, wie auch den Unterthanen und Innsassen generaliter nachdrücksam anbefohlen wird, daß dieselbe insgesammt den an sie von Unsrer Eisenobmannschaft erlassenden Citationen und sonst ergehenden Verordnungen allerdings statt thun, und gehorsamst nachkommen, folglich sie Herrschaften die anverlangende Personen ohne Ausflucht und Verhölung zu Unsrer Eisenobmannschaft stellen, sie Unterthanen und andere Innsassen aber sich also gewiß in allem gehorsam und gewärtig erzeigen, wie im widrigen sie Herrschaften in casu renitentiæ auf die von Unsrem Eisenobmanne diesfalls vorkommende Anzeige, von Unsrer Repräsentation und Kammer, und respective delegirten N. Oe. Consessu in causis summi Principis & Commissorum zur geziemenden Verantwortung, und daraus nach beschaffenen Umständen zu befahren habenden Bestrafung gezogen, und die andictirte Strafe durch Unsre in Oesterreich unter und ob der Enns angestellte Kammerprocuratoren unnachläßlich eingebracht, der sich widerspännstig erzeigende Unterthan aber nach Befunde der Sache auch am Leibe gestrafet werden soll. Welches sich denn eben verstehet

Den von der Eisenobmannschaft erlassenen Citationen und Verordnungen soll jedermann nachkommen.

Die Herrschaften haben die citirte Unterthanen zur Eisenobmannschaft zu stellen,

Und die andictirte Strafen die Kammerprocuratoren einzubringen.

Zwey und zwanzigstens: In jenen Fällen, da ein oder anderer Unterthan wegen einer ausgeübten Waldbeschädigung von Unsrem Eisenobmanne zu einer Geldstrafe erkennet, dieser aber solche sogleich nicht erlegete, oder sonst zu erlegen unvermögend wäre, ein solcher auf die von Unsrem Eisenobmanne an jene Herrschaft oder Grundobrigkeit, wohin ein solcher Unterthan mit dem gerichtbarlichen Zwange unterworfen wäre, in Subsidium erlassende Verordnung von gedachter Herrschaft und Grundobrigkeit zu Erlegung der ihm von Unsrer Eisenobmannschaft gesetzten und zuerkennten Strafe ernstlich angehalten, folglich die eincassirte Strafe dahin erleget, allenfalls durch die verhängende Arrestirung seiner Person hierzu vermöget werden solle: Begäbe sich hingegen

Wenn ein Unterthan die ausgemessene Geldstrafe nicht erlegen kann, soll solche die Herrschaft, wohin er gehörig ist, einkassiren, und an die Eisenobmannschaft einsenden.

Drey und zwanzigstens: Daß die Herrschaften und Grundobrigkeiten selbst in den Uns reservirten Hoch- und Schwarzwäldern einige Excesse und Holzschwendung begiengen, so soll Unser Eisenobmann diese Beschädigung in Unsrem Lande Oesterreich ob der Enns an Unsre daselbstige Repräsentation und Kammer, in Oesterreich unter der Enns aber an Unsren delegirten N. Oe. Consessum in causis summi Principis & Commissorum zu gebührender Ahndung unmittelbar anzuzeigen gehalten seyn: Auf daß aber

Herrschaften, welche in k. k. Waldungen Excess- und Waldschwendungen begehen, soll der Eisenobmann in Oesterreich ob der Enns der dasigen Repräsentation und Kammer,

In Oesterreich unter der Enns aber dem Consessui in causis summi Principis & Commissorum anzeigen.

Anno 1752.

Vier und zwanzigstens: Auf diese Unsre heilsam vorgesehene Anordnung und Verordnung beständig gesehen, und solche keineswegs übertreten werde, haben Wir noch zu mehrerm Ernste und Nachdrucke sowohl in Oesterreich unter als ob der Enns einige besondere Förster oder Waldaufseher gnädigst resolvirt, und denselben anbefohlen, daß sie in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns auf alle Gattungen der Waldschwendungen gutes Aufsehen tragen, und die Verbrecher oder Uebertreter dieser Unsrer gnädigsten Satz- und Ordnung Unsrem Eisenobmanne zur Vorkehrung der ihm obliegenden Amtshandlung einberichten sollen.

Aufstellung besonderer Förster und Waldaufseher.

Diese haben die Waldschwendungen dem Eisenobmanne einzuberichten.

Endlich

Fünf und zwanzigstens: Obschon gegenwärtig Unsre Waldordnung auf die in Unsrem Eisengezirke situirte Waldungen, woraus Unsre Eisenwurzen, und davon abhangende Schmidschaft mit der hinlänglichen Kohlung fürdauerlich versehen werden muß, zuförderst gemeynt und gerichtet ist; da aber auch anderer Orten, und außer dem Districte Unsrer Eisenwurzen verschiedene Schmidschaften und Werkgaden angestellet sind, welche die von Unsrer Eisenwurzen erzeigte Eisenmaiß weiters ausschlagen, sodenn den davon überkommenden Stahl und Eisen zur ferneren Manipulation und Verschleiße bringen, mithin es die Nothwendigkeit erheischet, daß auch auf diese Schmidschaft- und Eisenwerkgenossene gesehen, und sie an der benöthigten Kohlung in keinen Mangel oder sonstige daraus entspringende Theurung versetzet werden, so wollen und befehlen Wir gnädigst, daß diese Unsere Waldordnung an allen und jeden Orten Unsres Erzherzogthums Oesterreich unter und ob der Enns, wo immer einige Eisenwerksgaden, und Eisenmanipulanten mit Unsrem oder Unsrer glorwürdigsten Vorfahrern gnädigsten Wissen und Willen errichtet worden sind, und sich noch aufgestellt befinden, folgbar aus den nächstanliegenden Waldungen mit der hierzu erfoderlichen nöthigen Kohlung versehen werden müssen, in allen und jeden auf das genaueste beobachtet, und darwider bey gleicher wider sie zu verhängen kommenden Bestrafung keineswegs gehandelt werden solle.

Festhaltung dieser Verordnung.

Herbeyschaffung der nöthigen Kohlen.

Schließlich haben wir auf den uns gleichfalls gehorsamst eingelangten Bericht, welchergestalt die in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns befindliche Schmidschaft, und Eisenwerkgaden vielen Orts mit der Uebertheurung der Kohlen beschweret, und denselben die gebührende Maß nicht abgereichet; vielen Orts aber auch den Kohlbauern der billigmäßige Werth für das zuführende Kohl nicht abgereichet werde, beschloßen, den eignen Werth des Kohls einzuführen, und die Verkaufung und Abreichung desselben nach dem von Uns den 1. December vorigen Jahrs publicirten Patente, und dabey im ganzen Lande eingeführten gleichen Metzen zu reguliren, und festzusetzen: gleichwie aber, ehe und bevor Wir Uns in Sachen eines Sicheren gnädig entschließen, Wir die sämmtliche Grundherrschaften und Obrigkeiten, aus deren Forsten und Waldungen, wo das Kohl gebrennet, und an unsre Schmidschaft verkauft wird, hierüber vorläufig gnädigst zu vernehmen gedenken, als werden dieselbe von Zeit dieses Unsres zu jedermänniglichens Wissen und gehorsamster Befolgung kundgemachten Generalis inner Frist sechs Wochen ihren ausführlichen Bericht, in was für einem Preise, und nach was für einer Mas die Kohlen bisanher abgegeben worden, und wie solche nach dem dermalen zufolge vorigen Patents im Lande eingeführten gleichen Metzen künftig abgegeben werden, dabey aber der Abgeber sowohl, als Uebernehmer der Billigkeit nach bestehen könnte, an Unsre jeden Landes in Oesterreich unter und ob der Enns aufgestellte Repräsentation und Kammer gehorsamst und also gewiß einzusenden haben, wie im widrigen die sich hierauf nicht vernehmen lassende Herrschaften und Grundobrigkeiten nach Verlaufe des vorgesetzten Termins der sechs Wochen nicht mehr gehöret, sondern der von Uns hierüber der Kohlenmaß und derselben setzenden Preises halber weiters ergehenden landesfürstl. Verordnung sich gehorsamst zu unterziehen verhalten werden sollen.

Und an dem geschiehet Unser allergnädigster Willen und Meynung, wornach sich also jedermann zu richten, Unsrem gnädigsten Befehle gehorsamst nachzuleben, mithin für Schaden sich zu hüten wissen wird. Gegeben in Unsrer kaiserl. königl.

Haupt-

Digitized by Google

Haupt- und Residenzstadt Wien, den 31. Monatstag Julii im siebenzehenhundert zwey und funfzigsten, Unsrer Reiche im zwölften Jahre.

## Heurathen der Unterthanen.

Den 5ten Augusti 1752.

Der Repräsentation und Kammer in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns hiemit in Gnaden anzufügen: Es sey von der oberennserischen Repräsentation und Kammer die Anzeige geschehen, wasmaßen verschiedene von den dortländigen Unterthanen, wenn selbe ihres Unvermögens halber von ihren Obrigkeiten den Consens zur Verehligung nicht erhalten können, sich auf eine Zeit in Niederösterreich, besonders aber anher nach Wien zu begeben pflegen, allwo sie von den Pfarrern, und zwar meistentheils in der Schottner- oder S. Michaelis-Pfarr ohne weiterem Bedenken zusammen gegeben würden, daraufhin mit dem Kopulationsschein wiederum in ihr Vaterland zurückkehreten, und demselben in der Folge aus Abgang der Mitteln mit der Verpflegung zur beschwerlichen Last fielen. Allermaßen nun bereits vor geraumer Zeit die unabänderliche Norma festzusetzen befunden worden, daß ohne vorläufig eingeholten und vorgezeigten obrigkeitlichen Consens derley unvermögliche Partheyen unter keinem immer erdenklichen Vorwande mehr kopuliret, sohin die Pfarrer zu unfehlbarer Beobachtung dieser allerhöchsten Verordnung durch seine Gehörde gemessen angewiesen, die dagegen handelnde Seelsorger aber mit den darinn ausgemessenen Strafen unnachsichtlich angesehen werden sollen.

Pfarrer sollen die unvermögliche Partheyen ohne obrigkeitlichen Consens nicht zusammen kopuliren.

Als wird sie Repräsentation und Kammer auf die Befolgung dieses allerhöchsten Gesetzes, zumal respectu der unbemittelten oberennserischen Unterthanen zmmerfort ein wachsames Aug zu haben, und das weitere deswegen an Gehörde zu verfügen beflissen seyn. Wien, den 5. Augusti 1752.

## Boten unbefugter Abschaffung.

Den 8ten Augusti 1752.

Anzufügen: Es hätten allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät zu mehrerem Ansehen und Aufnahme Dero Post-Regalis, und den Unterschleifen und Mißhandlungen der unbefugten Boten all immer möglichen Einhalt zu thun, nothwendig befunden, und daher unterm 1. dieses allergnädigst resolviret, daß die ordinari den Patenten gemäß befreyte Boten mit einem ordentlichen Paße, um solchen auf Verlangen aller Orten vorzeigen zu können, von dero Repräsentationen versehen, denjenigen Boten aber, welche in eigenen Angelegenheiten abzuschicken, jedwedem privato erlaubt ist, von demselben, der einen solchen Boten absendet, ein von ihm gefertigtes Zeugniß mit Inserirung dessen, was er ihm mit und aufgegeben, zu seiner Legitimation ertheilet; jene hingegen, so sich auf Routen und Zwischenorten, wo Posten aufgestellet, für Boten eigenmächtig aufwerfen, gänzlich abgeschaft, und auf den Betretungsfall mit Arreste bestrafet werden sollen.

Die ordinari befugte Boten sollen mit Pässen versehen werden.

Denjenigen Boten aber, welche Jemand für sich schicket, soll ein Zeugniß mit Inserirung dessen, was selben mit und aufgegeben worden, eingehändiget werden.

Welche sich aber auf Routen und Zwischenorten, wo Posten aufgestellt sind, für Boten eigenmächtig aufwerfen, sollen im Betretungsfalle mit Arrest bestraft werden.

Solchemnach wird diese allergnädigste kaiserl. königl. Resolution, derselben zur Nachricht und dem Ende hiemit erinnert, damit sie solche gehöriger Orten kund machen, von einem jeden den privilegirten Boten ertheilenden Pässe aber, der in Postsachen aufgestellten Hofkommißion jedesmal eine Abschrift binnen 6. Wochen Zeit à die recepti einschicken soll, damit dieselbe, was für befreyte ordinari Boten eigentlich vorhanden, daraus ersehen, und um so leichter die etwa noch ferners erfoderliche Verfügungen vorkehren, auch dasjenige zur Ausführung bringen könne, was wegen des Botenwesens bisher verordnet worden. Wien, den 8. Augusti 1752.

Von jedem den privilegirten Boten ertheilten Passe soll der Hofkommißion in Postsachen binnen 6. Wochen à die recepti eine Abschrift eingeschränkt werden.

## Geistliche Jurisdictionsnorma, zwischen den Ordinariis, und den Feldkaplanen.

Den 16. Augusti 1752.

Anzuzeigen: Es hätten allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät zu beständiger Vorbringung und gänzlicher Hindanhaltung der bis nun zwischen den bischöflichen

lichen Ordinariis, und dem ihnen untergebenen Clero eines Theils, denn andern Theils zwischen dem Capellano Superiori Castrensi, und gesammten von ihm abhangenden Capellanis Castrensibus in Administrirung der H. Sacramenten und andern in die Jurisdictionem Ecclesiasticam einschlagender Punkte vielfältig sich geäußerten Zwistigkeiten das zureichlichste Mittel zu seyn befunden, allen Unterschied zwischen der sogenannten Militia vaga & stabili vollends aufzuheben, und nach bereits in mehrern Gelegenheiten geschehener Erklärung anmit neuerdings zu bestimmen, daß von dem ersten anzufangen, bis zu dem letzten keine in den Festungen angestellte Staabs- oder andere Militarpersonen, als beständig allda angestellt anzusehen sind, sondern ein jeder derselben nach Erforderniß des höchsten Diensts, und der Umstände forthin abgeändert, und anderswohin transferiret werden könne, und wie nun solchergestalt alle zu obberührten Zwistigkeiten Anlaß gebende Umstände gänzlich aufgehoben, und aus dem Wege geräumet sind, also folgt von selbsten, daß nicht nur die in der Nebenlage enthaltene Militarpartheyen, sondern auch alle übrige von der hofkriegsräthlichen Jurisdiction abhangende Personen, von welchem Caracter selbige immer seyn mögen, noch ferners, wie bisanher, ohne Ausnahme, unter obgedachten Capellanum Superiorem Castrensem, und die von ihm dependirende Capellanos Castrenses quoad Spiritualia unmittelbar, dahingegen aus der nämlichen Ursache alle diejenige, so unter der hofkriegsräthlichen Jurisdiction nicht mehr stehen, mithin die gesammte von den zur Dienstleistung gewidmete Officieren gänzlich separirte Pensionirten, unerachtet sie auch ehedessen Militares waren, denn die Militarwittwen und Pupillen, ingleichen die aus dem Militarschutze durch Resignirung oder in andere Wege ausgetretene Officiers unter die bischöfliche Ordinarios, und den ihnen untergebenen Clerum gehören, dergestalt jedoch, daß bey vorfallenden Copulationen, wo ein Militaris eine Civilperson zur Ehe nimmt, der Actus Copulationis von dem Capellano Castrensi in Beyseyn des Parochi loci ordinarii vollzogen, die Jura Stollæ aber zwischen ihnen beyden getheilet werden sollen.

Die Aufhebung des Unterscheids zwischen der Militia vaga & stabili.

Die in der Anlage enthaltene Militarpartheyen, wie auch alle von hofkriegsräthlicher Jurisdiction abhangende Personen, von was Caracter sie immer sind, gehören in Spiritualibus unter den Capellanum Superiorem Castrensem, oder seine Subordinatos.

Welche aber nicht mehr unter hofkriegsräthlicher Jurisdiction stehen, als Pensionisten, Wittwen und Pupillen, gehören unter die bischöfliche Ordinarios, und den ihnen untergebenen Clerum.

Wenn ein Militaris eine Civilperson heurathet, soll die Copulation in Beyseyn des Parochi loci ordinarii von dem Capellano Castrensi vollzogen, die Jura Stolæ aber unter beyde getheilet werden.

Welche also allerhöchstgefaßte Richtschnure ihr Repräsentation und Kammer zu dem Ende hiemit bedeutet wird, damit sie sich in Zukunft hierunter sowohl selbst zu achten wissen, als auch das Erfoderliche zu gleichem Ende an allseitige Gehörden auszustellen, und damit dem genau nachgelebet werde, ihres Orts fest zu halten geflissen seyn möge. Wien, den 16. Augusti 1752.

# Verzeichniß der zur kaiserl. königl. Armee gehörigen Personen.

## Generalstaab.

Generallieutenant, oder commandirender General.
Generalfeldmarschall mit Adjutanten.
General der Cavalerie sammt Adjutanten.
Obristfeldzeugmeister sammt Adjutanten.
Feldmarschallieutenant sammt Adjutanten.
Obristfeldwachtmeister sammt Adjutanten.
Generalquartiermeister.
Pater Superior cum Socio.
Generaladjutant.
Generalquartiermeister-Lieutenant.
Staabsquartiermeister.
Staabsfourier.
Feld-Proto-Medicus.
Feld-Medicus.
Staabs-Chyrurgus sammt Gesellen.
Ganze Feldapotheken sammt dem Personali.
Generalwagenmeister.
Generalwagenmeisterlieutenant.
Capitain de Guides.
Generalauditor.
Generalauditorlieutenant.
Gerichtsschreiber.
Amtstrabant.
Generalgewaltiger.
Profoßlieutenant.
Freymann.
Steckenknecht.

## Feldkriegskanzley.

Feldkriegskanzley-Director.
Hof- und Feldkriegs-Secretarius.

Re-

Digitized by Google

Registrator.
Concipist.
Kanzelist, Accessist.
Kanzleydiener.
Kanzleywagen.

## Kriegscommissariat.

Generalkriegs-Commissarius.
Obristkriegs-Commissarius.
Kanzleydirektor.
Secretarius.
Registrator.
Registratursadjunkt.
Buchhalter.
Buchhalteradjunkt.
Concipist.
Kanzelist.
Accessist.
Kanzleydiener.
Oberkriegs-Commissarius.
Feldkriegs-Commissarius.
Commissariatsofficier.
Kanzleywagen.

## Feldproviantamt.

Provianttobristlieutenant.
Provianttober-Commissarius.
Feldproviantbuchhalter.
Proviantamtskassier.
Proviantverwalter.
Proviantofficier.
Fourier.
Oberbäckenmeister.
Unterbäckenmeister.
Feldscheerer.
Oberbäckenknecht.
Gemeiner Bäck.
Bindermeister.
Bindergesell.
Mauerpollier.
Maurergesell.
Handlanger.
Proviantamts-Kanzleywagen.

## Proviantfuhrwesen.

Direktor.
Verwalter.
Officier.
Kaplan.
Fourier.
Geschirrschreiber.
Roßarzt.
Feldscheerer.
Wagenmeister.
..... Gesellen.
Schmidmeister.
..... Gesell.
Sattlergesell.
Riemergesell.
Profoß.

## Kriegszahlamt.

Feldkriegskassier.
Kassaofficier.
Accessist.
Kassawagen.

## Feldpostamt.

Feldpostmeister.
Feldpostofficier.
Feldcourier.

## Feldartilleriekorps.

Commendant.
Obrister.
Obristlieutenant.
Ober-Commissarius.
Zeuglieutenant.
Oberstuckhauptmann.
Stuckhauptmann.
Zeugwarter.
Oberfeuerwerksmeister.
Quartiermeister.
Stuckjunkerkorporal.
Stuckjunker.
Oberpetardier.
Auditor.
Oberadjutant.
Secretarius.
Kaplan.
Feldscheerermeister.
Proviantmeister.
Feldscheerergesell.
Alter Feuerwerker.
Junger Feuerwerker.
Fourier.
Fourierschütz.
Wegbereuter.
Zeugschreiber.
Bruckenmeister.
Proviantschreiber.
Büchsenmeisterkorporal.
Büchsenmeister.

## Zeugamtsbediente.

Zeugdiener.
Pulverhüter.
Bindermeister.

Anno 1752.

Untergeschirrmeister.
Schlossermeister.
Oberschmidmeister.
Schmidgesell.
Zimmermeister.
Zimmergesell.
Oberwagnermeister.
Unterwagnermeister.
Wagnergesell.
Sattlermeister.
Sattlergesell.
Riemermeister.
Riemergesell.
Handlangerkorporal.
Handlanger.
Wagenbauer.
Tambour.
Profoß cum suis.

### Miniercompagnie.

Obrister.
Oberhauptmann.
Hauptmann.
Lieutenant.
Feldwäbel.
Miniermeister.
Minierkorporal.
Alter Minierer.
Junger Minierer.

### Roßparthey.

Oberwagenmeister.
Obergeschirrmeister.
Geschirrschreiber.
Roßarzt.
Wagenmeister.
Geschirrknechte.
Stuckknechte.

### Ingenieurskorpsstaab.

General-Director.
Pro-Director.
Kassier.
Auditor & Secretarius.
Registrator.
Archivarius.
Adjutant.

### Brigade.

Obrist.
Obristlieutenaut.
Obristwachtmeister.
Hauptmann.
Oberlieutenant.
Unterlieutenant.
Conducteur.

### Feldschiffbrücken = und Pontonsstand.

Schiffbrückenhauptmann.
Schiffbrückenlieutenant.
Brückenschreiber.
Brückenmeister.
Feldwäbel.
Feldscheerer.
Korporal.
Zimmerpollier.
Detto Gesell.
Klampferer.
Schopper.
Pontoneur.
Brückenknecht.
Wässerer.
Tambour.
Profoß.

### Pontonsfuhrwesen.

Officiers.
Wagenmeister.
Fourier.
Schmidmeister.
Detto Gesell.
Wagnergesell.
Sattlergesell.
Riemergesell.
Geschirrknecht.
Pontonskarrenknecht.
Invalidenhaus zu Wien.
Invalidenhaus zu Prag.
Invalidenhaus zu Pest.
Militarakademie zu Wienerisch-Neustadt.

## Landhuterer Einverleibung der allhiesigen Hauptlade.

Den 19. Augusti 1752. Daß die hierländische Landhuterermeister sammt den Hutmachergesellen der hiesigen Hauptlade der bürgerlichen Huterer mit dem denen wanderenden Gesellen ausgewiesenen Geschenk pr. 20. kr., auf dem Lande aber pr. 6. kr. einverleibet werden sollen.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer mit der Erinnerung wiederum zuzustellen, daß die hierländische Landmeisterschaften sammt den Hutmachergesellen der allhiesigen Hauptlade der bürgerlichen Huterer, mit dem respectu der wanderenden Gesellen ausgewiesenen gewöhnlichen Geschenke zu 20. kr., auf dem Lande aber zu 6. kr. von nun an einverleibet werden sollen, wo übrigens wegen gleichmäßiger Incorporirung der Meisterschaften in den übrigen Erblanden von den gesammten Länderrepräsentationen die ganz förderliche Erinnerungen untereinstens abgefodert worden sind. Wien, den 19. Augusti 1752.

Lan-

Digitized by Google

Anno 1752.

# Landesanlagen-Executionsordnung-Einschränkung.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserliche königliche Majestät hätten sich diejenige allerunterthänigste Vorstellung, welche sie treugehorsamste drey obere Stände, über die an selbe gediehene allergnädigste Verfügung, womit nämlich die den in Abführung der Landesanlagen, morosen Landesmitgliedern, vermöge landschäftlicher Executionsordnung seither verstattete dreyjährige Zuwartungsfrist, auf ein Jahr eingeschränket werden möchte, unterm 17. abgewichenen Julii nach Hofe zu erstatten veranlasset worden, mit allen Umständen vortragen lassen, und daraus des mehreren zu entnehmen gehabt, wasgestalten in der Erwägung, daß die Sicherstellung der Contributionseinbringung die Beybehaltung einer durchgängigen Gleichheit in Ausübung der Execution erfodere, und die bishero beobachtete dreyjährige Zuwartungsfrist in der mit gutem Vorbedachte erfrischten landschäftlichen Executionsordnung sich fuße, Sie N. Oe. drey obere Stände des gänzlichen Dafürhaltens seyen, daß bey nunmehro erhöhtem Contributionali, aus den weiters vorstellig gemachten Bewegursachen vielmehr auf die Verlängerung als auf die Einschränkung des Executionstermini fürzudenken, dahergegen dem aus der diesfälligen Nachsicht erwachsen mögenden Verfalle der Herrschaften und Landesmitglieder durch Abstellung der Mißbräuche, nach dem Unterschiede der Innhaber in andere Wege vorzubeugen, und da die freye eigenthümliche Gültenspossessores sich ihren aus eigener Fahrläßigkeit entspringenden Untergang selbst zuzuschreiben hätten, den unwirthschäftlichen Beneficien- und Fideicommiss-Besitzern, von den betreffenden Instantien (der hergebrachten Landschaftsexecutionsbefugniß jedoch unabbrüchig) zu invigiliren, und von selben nach dem Verlaufe des ersten Jahrs, dieser letzteren halber die nöthige Vorsehung zu machen, den Ständen aber, nach Verfließung dieses erstjährigen Termins für die versetzene Anlagen anderer morosen Landesmitglieder zu haften, mit Billigkeit nicht zuzumuthen seyn würde.

Den 22. August. 1752.

Ursachen, warum der Executionstermin von 3. auf ein Jahr nicht reduciret werden könne.

Obwohl nun obangezogene allerhöchste Resolution gegen die Restantiarios, sonderheitlich bey den Geistlichen- und Fideicommiss-auch Mildenstiftungsgütern, gleich nach Verlaufe des ersten Jahrs mit der Sequestration fürzugehen, der den treugehorsamsten drey oberen Ständen ehedem eingeraumten Executionsordnung einiger massen entgegen zu stehen anscheinet.

So haben jedoch ernannte Ihre kaiserl. königl. Majestät ihre diesfällige, nach reiflicher Berathschlagung und Ueberlegung abgeschöpfte Entschließung in der offenbaren Billigkeit um so stärker gegründet zu seyn befunden, als eines Theils ihnen drey obern Ständen bey den Piis Causis die Executionsverhängung niemals anderst, als accedente consensu Gremii Principis zustehet, und andern Theils bey den Geistlichen-denn Majorats- und Fideicommiss-Gütern sowohl, als bey den übrigen in Resten verfallenden Landesmitgliedern zu betrachten kömmt, daß durch Beziehung des dreyjährigen Pœnalis à 10. per Centum, wie durch die finaliter nachfolgende Abschätzung der mit Ausständen behafteten Güter und Gülten, nicht allein die Innhaber sondern auch deren unschuldige Anwarter, Nachfolger und Erben, in das gänzliche Verderben, ohne einigem weiters übrig bleibenden Rettungsmittel gestürzet werden.

Den drey obern Ständen stehet nur die Executionsverhängung in causis piis accedente consensu Summi Principis zu.

Durch die dreyjährige 10. percentige Pœnalis-Beziehung, und endlich erfolgende Abschätzung kämen die Nachfolger und Anwarter unschuldig ins Verderben.

In dessen hauptsächlicher Anbetrachtung, und da die gemeine Wohlfahrt, die immer mögliche Aufrechthaltung der Gültensinnhaber, und Landesmitglieder in contributionsfähigem Stande unumgänglich erheischet, ein solches aber nach der zeitherigen leidigen Erfahrenheit bey fernerer Fortführung auf gegenwärtigen Fuß der landschäftlichen Execution, unmöglich anzuhoffen ist, haben Ihre kaiserl. königl. Majestät den festen Entschluß gefaßt, folgbar zu hinkünftig unfehlbarer Richtschnure anzubefehlen geruhet, daß ihnen treugehorsamsten drey obern Ständen zu vollkommener Sicherstellung des ad Ærarium Provinciale richtig einzubringen erfoderlichen Contributionalis, das vorhin erworbene Jus Legalis hypothecæ tacitæ, prælationis & prioritatis zwar noch fernershin, wie bishero ganz ungekränkt und unveränderlich beygelassen, auf gleiche Weise auch denselben die Abfoderung und Einziehung des 10. percentigen Pœnalis von den Ausständen des ersten Jahrs

Die gemeine Wohlfahrt hänget von Aufrechthaltung der Gülteninnhaber, und Landesmitglieder in contributionsfähigem Stande ab.

Solche aber sey bey gegenwärtiger Executionsverfaßung nicht anzuhoffen.

In Einbringung des Contributionalis, und Sicherstellung des Ærarii Provincialis bleibe den Ständen das Jus legalis hypothecæ tacitæ, prælationis, & prioritatis unbenommen;

Auch die Abfoderung und Einziehung des 10. percenti-

zen Pœnalis von den Ausständen des ersten Jahrs.

Wenn aber nach Verlaufe eines Jahrs binnen 3. Monaten der Rückstand nicht getiget wird, sollen die Güter od. Gülten, bis zur gänzlichen Befriedigung des landschäftlichen Ærarii sequestriret,

Bey den Klöstern, Pfarren, geistlichen Beneficien und Mildenstiften aber die aufgestellte Wirthschafts-Beamte von der Mildenstiftungs-Hofkommission in Eyd und Pflicht genommen,

Oder wohl gar andere Amtleute zur Verwaltung aufgenommen werden.

Ein gleiches hat das landmarschallische Gericht in Ansehung der Majorats- und Fideicommiss-Güter und Herrschaften fürzukehren.

Die Landschaftsverordnete sollen binnen den nächsten 4. Wochen nach Ausgange des Jahrs den die Sequestration anzuordnen habenden Stellen eine richtige Ausweisung des Rückstands communiciren.

Die Stellen aber die sequestrirte Einkünfte, oder die aus dem Fechsungsvorrathe gelöste Baarschaft zur Tilgung der Contributionsausstände verwenden.

Den Particular-Creditoribus ist auch ohne der Landstände Vorwissen nichts zu zahlen, noch die Alimenta und andere Ausgaben zu entrichten.

Wenn der Landschaftsverordneten Meynungen nicht zu vereinbaren wären, sollen die Ausstände nach Hofe angezeigt werden.

Alle andere im Lande begüterte Restantiarii sollen directe sequestriret, und all Erfoderliches nach der Vorschrift beobachtet werden.

Doch ist mit dem landmarschallischen Gerichte wegen der dabey vorkommenden Creditoren, und um Alimenta sich anmeldenden Partheyen die Einverständniß zu pflegen.

Im nicht Vergleichungsfalle aber ist der Bericht nach Hofe abzustatten.

Dem landständischen Ærario sollen zur Eindringung des Contributionalis alle Mittel und Wege verschaffet,

Die Landesmitglieder und Gültenbesitzer mit der Abschätzung der Güter, und dreyjährigen 10. percentigen Interessen verschonet, und vom Untergange gerettet werden.

Bey den sequestrirten Restantiariis ist für das erste Jahr 10. pro Cento, die folgende Jahre aber nur 5. pro Cento abzunehmen.

Den drey obern Ständen lassen Ihre Majestät anheim gestellt, ob nicht den durch Unglück in Verfall gerathenen Restantiariis auch das erste Jahr die Hälfte des 10. percentigen Pœnalis nachgesehen werden wollte.

Von Landesmitgliedern, welche über zwey Jahre und länger im Rückstande haften, ist das 10. percentige Pœnale einzufodern.

ohne Ausnahme zugestanden, dahingegen nach Verfließung dieser einjährigen Frist, und dafern innerhalb drey Monaten darauf der Betrag des Rückstandes nicht getilget wird, die Güter oder Gülten, bis zu gänzlicher Befriedigung des landschäftlichen Ærarii sequestriret, eben derenthalben bey den Klöstern, Pfarrern, geistlichen Beneficien, auch andern derley milden Stiftungen, die auf selben angestellte Wirthschaftsbeamte, von der N. Oe. Repräsentation und Kammer, und respective der in Mildenstiftungssachen angeordneten Hofkommißion, ihrer getreuen Verrechnung halber, in die eydliche Pflicht genommen, oder nach Gutbefunde und beschaffenen Umständen wohl gar andere Amtleute zu richtiger Verwaltung der Einkünfte, denn in Empfangnehmung und Verrechnung des Fechsungsvorraths aufgestellet, ein gleiches auch von dem N. Oe. landmarschallischen Gerichte in Ansehung der Majorats- und Fideicommiss-Herrschaften, und Güter vorgekehret, und damit alles dieses in gehöriger Zeit geschehen möge, durch die N. Oe. Landschaftsverordnete den obigen Stellen, welche so gestaltig die Sequestration anzuordnen und vorzunehmen haben, die verläßliche Ausweisung des jeden Orts angeschwollenen Ausstands, innerhalb den nächsten vier Wochen nach Ausgange des Jahrs communiciret, mithin von sothanen Stellen die sequestrirte Einkunft, oder die aus dem Fechsungsvorrathe erlösende Baarschaft, anförderst zu Tilgung der landschäftlichen Contributionsausstände verwendet, dahingegen hievon, ohne Vorwissen oder Einwilligung erstberührten Landschaftsverordneten, weder den Particular-Creditoribus einige Zahlung geleistet, noch die Alimenta oder sonstige Ausgaben, vor erfolgter Befriedigung des landschäftlichen Ærarii bezahlet, in jenen Fällen aber, wo sich die Stellen mit erholten Landschaftsverordneten dieserthalben mit ihren Meynungen nicht vereinbaren würden, der sich in Sachen äußerende Anstand zur allerhöchsten Entscheidung nach Hofe gutächtlich angezeiget, auf gleiche Weise auch von ihnen drey obern Ständen oder ihren Landschaftsverordneten bey allen andern Restantiarien, welche hier Landes Güter oder Gülten besitzen, die nämliche Sequestration directe verhänget, und all sonst Erfoderliches nach obstehender Vorschrift unfehlbar beobachtet, jedoch mit dem landmarschallischen Gerichte wegen der etwann dabey vorkommenden Creditoren, und um die Alimenta sich meldenden Partheyen, die gleichmäßige Einverständniß gepflogen, folgbar auch im nicht Vergleichungsfalle obgedachtermassen der gutächtliche Bericht nach Hofe abgestattet, somit durch diese allermildeste Vorsehung dem ständischen Ærario zu richtiger Einbringung des dahin abzuführen kommenden Contributionalis, alle diensame Mittel und Wege verschaffet, und offen gelassen, danebst aber auch die gesammte Landesmitglieder und Gültensbesitzer, von der vermittelst der bisanherigen Landschaftsexecution zu befahren gehabten Abschätzung ihrer Güter, wie von der dreyjährigen Entrichtung der 10. pr. centigen Interessen verschonet, und sogestaltig von ihrem gänzlichen Untergange noch in Zeiten zu retten getrachtet werden soll.

Und gleichwie Ihre kaiserl. königl. Majestät in dieser heilsamen Absicht ferner allergnädigst resolviret haben, daß respectu der Restantiarien, bey welchen nach verstrichener erster Jahrsfrist die Sequestration verhänget worden, von dem weiters laufenden Ausstande nur 5. pr. Centum, dahingegen von dem Betrage des im ersten Jahre angeschwollenen Rückstandes die hergebrachte 10. pr. Centum als ein Pönale abgefodert werden mögen.

Also wollen allerhöchst Dieselbe auch der patriotischen Gemüthsbilligkeit der treugehorsamsten drey obern Stände allergnädigst anheim lassen, in Ansehung derjenigen Mitstände, welche durch unvermeidentliche Unglücks- und andere derley betrübliche Zufälle, außer eigener Schuld, in einigen Rückstand gerathen dürften, sothanes 10. pr. centige Pönale auch für das erste Jahr auf die Hälfte zu mäßigen, und selben zu ihrer so füglichern Erholung hierunter eine werkthätige Erleichterung angedeihen zu lassen.

So viel es aber diejenige Landesmitglieder betrift, welche dermalen vielleicht allschon über zwey Jahre und länger im Rückstande haften, bewilligen mehr allerhöchst ernennte Ihre kaiserl. königl. Majestät allermildest, daß von solchen alten Rückständen das herkommliche ganze Pönale der 10. pr. Centum forthin eingehoben werden möge;

Doch

Anno 1752.

Und sollen solche ernstlich gewarnet werden, binnen 6. Monaten die erste Halbscheid, binnen einem Jahr aber den ganzen Ausstand, nebst den laufenden Landesanlagen bey wirklicher Sequestration zu tilgen.

Bey Nichtverfangung aber ist mit der Sequestration fürzuschreiten.

Doch werden sie drey obere Stände diesen in so tiefen Rückstand verfallenen Restantiarien ohne Verschub die ernstliche Warnung, daß sie nämlich innerhalb der nächsten 6. Monate die erste Halbscheide, nach Verfließung eines Jahrs aber den ganzen Ausstand, nebst den laufenden Landesanlagen, in das ständische Obereinnehmeramt, um so gewisser abführen, als im widrigen die wirkliche Sequestrationsverhängung zu befahren haben sollen, zu fertigen, und sodenn gegen dieselbe ohne weiterm mit der Sequestrirung fürschreiten zu lassen haben.

Die drey obere Stände würden sich dieser allerhöchsten Anordnung um so williger unterziehen, als hierunter auf die Wohlfahrt des Erblandes, die Erhaltung der adelichen Familien und Landesmitglieder, und Sicherstellung des landschäftlichen Ärarii der Bedacht genommen worden.

Ihre kaiserl. königl. Majestät versehen sich demnach allergnädigst, sie treugehorsamste drey obere Stände werden der hierunter auf die fortwürige Wohlfahrt hiesigen getreuesten Erblandes auf die Erhaltung der adelichen Familien und Landesmitglieder, wie auf die Sicherstellung des landschäftlichen Ärarii selbst alleinig abzielende landesmütterliche Sorgfalt mit der in so vielen Gelegenheiten zur allerhöchsten Zufriedenheit, und allergnädigsten Wohlgefallen geprüfter Devotion allerdings anzuerkennen, folgbar obstehender allerhöchster Anordnung sich durchgehends willig zu fügen, und ihres Orts zu Erreichung des hiebey zum allgemeinen Besten abgesehenen Endzwecks alles gern mit beyzuwirken beeifert seyn:

Die Landstände hätten ihren gutächtlichen Vorschlag, wie die Sequestrationes am wirthschäftlichsten zu Verschonung der Landesmitglieder zu veranlassen seyn dürften.

Allermassen denn schlüßlich Ihre kaiserl. königl. Majestät von ihnen treugehorsamsten Ständen den nähern gutächtlichen Vorschlag, wie und auf was Weise die vornehmende Sequestrationes zu möglichster Verschonung der Landesmitglieder auf das wirthschäftlichste zu veranlassen seyn dürften? annoch anverlangen. Wien, den 22. August. 1752.

## Aufschlagsabnahme nach der erhöhten Maß.

Den 25. August 1752.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer, wegen allen und jeden, sonderlich jenen, denen daran gelegen, und die es zu wissen nöthig haben, anzufügen;

Nachdem Ihre kaiserl. königl. Majestät in dem ganzen Lande dieses Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns durchaus eine gleiche Mäßerey, und zwar nach dem Stockerauer Stangelmetzen allermildest einführen zu lassen geruhet, ein solches auch im ganzen Lande bereits durch öffentliche Patente kund gemacht worden ist, so erfodert auch die weitere Nothdurft, daß nicht minder bey solcher erhöhter Maß gegen den vorhin üblich gewesten Wiener- und Landmetzen, sowohl der kaiserl. königl. als bey den Gränzen der landständische Aufschlag, in Ansehen des Habers, in eine proportionirte Calculation gebracht werde, dahero haben allerhöchst ernannte Ihre kaiserl. königl. Majestät über die eigends anbefohlene, und wirklich unternommene Mäßereyprobe, sodenn höchst Deroselben allergehorsamst abgestatteten Vortrag unterm 14. dieses allergnädigst resolviret, daß von dem einführenden Haber der gebührende Aufschlag folgender Gestalt, und nicht anderst allhier in Wien abgenommen werden soll; welches also hiemit jedermänniglich zur Nachricht und seinem weitern Verhalte kund gemacht wird. Wien den 25. Augusti 1752.

| | | Alter Aufschlag | | | Neuer Aufschlag | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | fl. | kr. | pf. | fl. | kr. | pf. |
| 1 | Metzen | — | — | 2 | — | 3 | 3 |
| 2 | | — | 1 | 1 | — | 7 | 1 |
| 3 | | — | 1 | 3 | — | 11 | — |
| 4 | | — | 2 | 2 | — | 14 | 2 |
| 5 | | — | 3 | — | — | 18 | 1 |
| 6 | | — | 3 | 3 | — | 22 | — |
| 7 | | — | 4 | 1 | — | 25 | 2 |
| 8 | | — | 4 | 3 | — | 29 | 1 |
| 9 | | — | 5 | 2 | — | 32 | 3 |
| 10 | | — | 6 | — | — | 36 | 2 |
| 11 | | — | 6 | 3 | — | 40 | 1 |
| 12 | | — | 7 | 1 | — | 43 | 3 |



Digitized by Google

Anno 1752.

| | | Alter Aufschlag fl. | kr. | pf. | Neuer Aufschlag fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 13 | Metzen | — | 8 | — | — | 47 | 2 |
| 14 | | — | 8 | 2 | — | 51 | — |
| 15 | | — | 9 | — | — | 54 | 3 |
| 16 | | — | 9 | 3 | — | 58 | 2 |
| 17 | | — | 10 | 1 | 1 | 2 | — |
| 18 | | — | 11 | — | 1 | 5 | 3 |
| 19 | | — | 11 | 2 | 1 | 9 | 1 |
| 20 | | — | 12 | 1 | 1 | 13 | — |
| 21 | | — | 12 | 3 | 1 | 16 | 3 |
| 22 | | — | 13 | 2 | 1 | 20 | 1 |
| 23 | | — | 14 | — | 1 | 24 | — |
| 24 | | — | 14 | 2 | 1 | 27 | 2 |
| 25 | | — | 15 | 1 | 1 | 31 | 1 |
| 26 | | — | 15 | 3 | 1 | 35 | — |
| 27 | | — | 16 | 2 | 1 | 38 | 2 |
| 28 | | — | 17 | — | 1 | 42 | 1 |
| 29 | | — | 17 | 2 | 1 | 45 | 3 |
| 30 | | — | 18 | 1 | 1 | 49 | 2 |

## Der landständische Aufschlag aber bey den Gränzen ist folgendermassen abzunehmen:

| | | fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| 1 | Gestrichenen Landmetzen | — | 3 |
| 2 | | — | 7 |
| 3 | | — | 10 |
| 4 | | — | 13 |
| 5 | | — | 17 |
| 6 | | — | 20 |
| 7 | | — | 23 |
| 8 | | — | 27 |
| 9 | | — | 30 |
| 10 | | — | 33 |
| 11 | | — | 37 |
| 12 | | — | 40 |
| 13 | | — | 43 |
| 14 | | — | 47 |
| 15 | | — | 50 |
| 16 | | — | 53 |
| 17 | | — | 57 |
| 18 | | 1 | — |
| 19 | | 1 | 3 |
| 20 | | 1 | 7 |
| 21 | | 1 | 10 |
| 22 | | 1 | 13 |
| 23 | | 1 | 17 |
| 24 | | 1 | 20 |
| 25 | | 1 | 23 |
| 26 | | 1 | 27 |
| 27 | | 1 | 30 |
| 28 | | 1 | 33 |
| 29 | | 1 | 37 |
| 30 | | 1 | 40 |

Emi-

Digitized by Google

# Emigrirungsverbots-Erneuerung.

Wir Maria Thereſia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unſren treugehorſamſten Vaſallen und Unterthanen, in dieſem Unſrem Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns, was Stands, Würden und Weſens ſie immer ſind, Unſre kaiſerl. königl. Gnade und alles Gute, und geben euch ſammt und ſonders hiemit gnädigſt zu vernehmen. Den 26. Auguſt. 1752.

Demnach Wir allſchon in den erſteren Jahren Unſrer angetretenen Regierung in geſammten Unſren Erbkönigreichen und Ländern, durch geſchärfte Generalien nachdrückſamſt verboten haben, daß niemand von Unſren Vaſallen und Unterthanen, ohne vorherig bey Uns angeſuchter und erhaltener gnädigſter Erlaubniß in auswärtige Länder zu reiſen ſich unterfangen ſoll, hat jedoch die bisherige Erfahrung gezeiget, daß dieſe Unſre gnädigſte Verordnung nicht aller Orten in ſchuldigſter Beobachtung gehalten worden ſey.

Wie zumal Wir aber den ſchädlichen Folgen, welche vor Außerachtlaſſung Unſres in den obgedachten erlaſſenen gnädigſten Generalien gegründeten Verbots herfließen, auf alle Weiſe vorgebogen, mithin Unſre diesfällige höchſte Verordnung in unverbrüchlicher Beobachtung gehalten wiſſen wollen.

Als befehlen Wir eingangsgemeldten Unſren treugehorſamſten Vaſallen und Unterthanen hiemit gnädigſt, daß keiner von denſelben ohne ausdrücklicher Unſrer kaiſerl. königl. und landesfürſtlichen Erlaubniß in fremde Länder zu reiſen, oder ſeine Kinder dahin zu verſchicken, noch ohne Unſrem gnädigſten Vorbewuſte, und Einwilligung adeliche oder andere bemittelte Weibsperſonen außer Unſren Erbländern an einen Ausländer zu verehelichen ſich anmaßen ſollen. Ohne k. k. und landesfürſtl. Erlaubniß ſoll niemand in fremde Länder reiſen, oder ſeine Kinder verſchicken, noch ſich adeliche- oder andere bemittelte Weibsperſonen an einen Ausländer verheuraten.

Wir wollen jedoch von dieſem Unſrem gnädigſten Verbote, ſo viel das Reiſen in fremde Länder belanget, diejenige Bürger, Handels- und Handswerksleute ausgenommen haben, die zu Beförderung des mutuellen Commercii, denn ihrer Profeßion und Handthierung wegen außer Lande zu gehen bemüßiget ſeyn werden. Handels- und Handwerksleute ſind hievon ausgenommen.

Ingleichen jene höhere Standsperſonen, welche außerhalb Unſrer Erbländer Güter beſitzen, und nach erheiſchendem Befunde ſich etwann eine Zeit lang allda aufzuhalten, nöthig erachten werden. Ingleichen hohe Standsperſonen, welche auswärtige Güter beſitzen, und ſich einige Zeit allda aufhalten müſſen.

Wir verſehen Uns demnach gnädigſt, daß ihr nach eurer allerunterthänigſten Pflicht und Schuldigkeit, dem in allem gehorſamſten Vollzug leiſten werdet: geſtalt, und im widrigen diejenige, ſo dieſer Unſrer höchſten Willensmeynung entgegen zu handeln ſich erfrechen würden, unfehlbar zu gewarten hätten, daß nach beſchaffenen Umſtänden gegen die Uebertreter mit ſcharfer Ahndung und empfindlichen Geldſtrafen fürgeſchritten werden würde. Denn hieran geſchiehet Unſer gnädigſter auch ernſtlicher Willen und Meynung. Gegeben Wien den 26ten Auguſti 1752.

# Neue Bettler- und Sicherheitsordnung, für das Erzherzogthum Oeſterreich ob der Enns.

Wir Maria Thereſia ꝛc. Entbieten allen und jeden Unſren geiſtlichen und weltlichen Obrigkeiten, zuförderſt aber derſelben Vorſtehern, Beamten, Richtern, Gemeinden, Innſaßen, Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Weſens, die in Unſrem Erzherzogthume Oeſterreich ob der Enns ſeß- oder wohnhaft ſind, Unſre kaiſerl. königl. landesfürſtliche Gnade und alles Gute, und geben euch hiemit gnädigſt zu vernehmen; Den 1. Septemb. 1752.

Was maſſen Wir ſehr mißfällig haben vernehmen müſſen, daß in dieſem Erzherzogthume Oeſterreich ob der Enns den wegen Hindannhaltung der fremden, denn wegen billigmäßiger Verſorgung und Abſtellung der hier Landes zu verpflegen kommenden Bettler, ſo vielfältig, und zwar unterm 4. April 1714. den 2. April 1715. den 24. Septemb. 1723. den 7. Junii, 1724. den 12. Junii, 21. Julii, 28. Septemb., 13. Octob. und 3. Novemb. 1725., den 7. Januarii 1727.

den

den 28. Julii 1729. und 6. Junii 1736. ergangenen nachdrücksamen Verordnungen keinerdingen nachgelebet, von den Landgerichten die denselben bereits im Jahre 1725. zugetheilte Instruction bey den General- und Particularvisitationen mit nichten befolget, andurch aber Anlaß gegeben worden, daß das Land, statt selbes von den so fremden als einheimischen Bettlern und Müßiggehern zu befreyen, vielmehr mit derley Leuten recht überschwemmet, und den Gemeinden sowohl, als jedem Landesinnsaßen insonderheit, sehr große Beschwerde zugezogen worden.

Wie zumal aber durch diese von den Landgerichten, Grundobrigkeiten und Gemeinden, bis anhero in Befolgung der diesfalls ergangenen landesfürstlichen Gesetzen gezeigte Hinläßigkeit, sowohl der obhabenden Pflicht, als auch dem von Antretung Unsrer Regierung allstäts vor Augen habenden Endzwecke, so in Beybehaltung der allgemeinen Wohlfahrt und Landessicherheit hauptsächlich bestehet, schnurstracks entgegen gehandelt worden;

Als hätten Wir gar billige Ursache, wider die hieran Schuldtragende mit allem Ernste und Schärfe fürzugehen.

Ihre k. k. Majestät sehen die diesfalls von den saumsäligen Landgerichten verdiente Strafe nach.

Wir wollen jedoch aus landesfürstlicher Milde jenes, so diesfalls vernachläßiget worden, als eine bereits geschehene Sache ansehen und gänzlich in die Vergessenheit setzen, in dieser gnädigsten Zuversicht, daß fürohin Unsren in Landessicherheitssachen ergehenden Befehlen jederzeit allschuldigster Gehorsam ununterbrochen werde geleistet werden;

Und befehlen gegen dem der kais. kön. Repräsentation und Kammer, auf die neue Ordnung fest zu halten, und die entgegen handelnde Beamte zu bestrafen, auch ihres Diensts zu entsetzen, und zu Versehung eines solchen Diensts als untüchtig zu erklären.

Wie Wir denn auch Unsrer, in diesem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns aufgestellten Repräsentation und Kammer nachdrücksamst anbefohlen haben, die diesfalls künftighin von den Landgerichten und Grundobrigkeiten vorkommende Nachläßigkeiten auf das schärfeste anzusehen, somit ohne Ansehung der Person, die hierinnfalls sich nachläßig oder ungehorsam bezeigende, mit geziemender Ahndung, und Strafe anzusehen, auch die schuldige Landgerichtsverwalter oder andere Beamte, wie auch Vorsteher und Richter, nach Beschaffenheit der Umstände, und nach Maß des öfters bezeigenden Ungehorsams, ihres Diensts zu entsetzen, und zu Vertretung einer solchen Stelle oder Diensts in diesem Lande als unfähig zu erklären.

Gleichfalls sollen die, welche wider diese Ordnung handeln, oder die Beamte an deren Verfolgung hindern, empfindlich gestrafet werden.

Nicht minder sollen auch alle diejenige, welche sich nur immer erfrechen würden, wider Unsre in Landessicherheitssachen erlassene höchste Verordnungen zu handeln, oder den hierzu bestellten Amtleuten einige Hinderniß zu machen, in die gehörige Verantwortung, und nach gestalten Dingen empfindliche Strafe ohne aller Rücksicht gezogen werden.

Allermassen Wir ernstlich gemeynet sind, in diesen, wie allen andern Begebenheiten Unsre landesfürstliche Gebote zum schuldigsten und gehorsamsten Vollzuge zu bringen.

Zur allgemeinen Wissenschaft soll diese neue Sicherheitsordnung hier in Linz durch offenen Ruf, im Lande aber sonst gewöhnlicher massen gebracht werden.

Damit aber allen Landgerichts- und Grundobrigkeiten, derselben Verwaltern, Richtern, Gemeinden, Amtleuten und sonst jedermänniglich Unsre gnädigste Meynung, wie Wir künftighin die allgemeine Landessicherheit besorget wissen wollen, bekannt werde, und sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge;

Als haben Wir nöthig gefunden, nachfolgende Maßregeln zu eurer schuldigsten und gehorsamsten Richtschnure hier anzumerken, und sodenn durch öffentlichen Ruf in der Stadt Linz, sonst aber gewöhnlicher maßen in dem ganzen Lande publiciren zu lassen: Und zwar

Der An. 1725. hier Landes emanirten Bettlerordnung sowohl als den 1736. gemachten Zusätzen, wie auch der Visitationsinstruction de An. 1725. soll, in so weit selbe durch diese Verordnung nicht abgeändert worden, denn

Primo: Wollen Wir allergnädigst, daß der bereits im Jahre 1725. hier Landes emanirten Bettlerordnung, und den unterm 23. Septemb. und 6. Junii 1736. gemachten Zusätzen, wie auch der im Jahre 1725. den Landgerichten ertheilten Instruction, sowohl wegen Fürnehmung der General- und Particularstreife, als auch wegen Schieb- und Versorgung der Armen, denn wegen Aufhebung der Müßiggeher, und Hindanhaltung fremder dienstloser, verdächtiger oder gefährlicher Leute und Bettler; Weiters und

Dieser neuen Verordnung selbst auf das genaueste nachgelebet werden.

Secundo: Der bisanhero geflogenen Schubsnormä, in so weit solche vorstehende Verordnungen durch gegenwärtige neue Verfügung, nicht abgeändert worden sind, gleichwie dieser in Landessicherheitssachen neu verfaßten Ordnung, bey sonst auf sich ladender Verantwortung und Strafe, auf das genaueste nachgelebet werden soll. Zu welchem Ende

Ter-

d by Google

Anno 1752.

Die Generalviſitationes ſollen mit allem Fleiße und Ordnung vorgenommen werden.

Tertio: Die an einem ſichern Tage in allen Unſren deutſchen Erbkönigreichen und Ländern ausſchreibende, euch auch jedesmals beſonders zuſtellende Generalviſitationsverordnungen, mit der in obiger Einrichtungsnorma vorgeſehenen Behutſamkeit dergeſtalt veranſtaltet und vorgenommen werden müßen, daß nicht nur alle Städte, Märkte, Dörfer und einſchichtige Häuſer, ſondern auch nebſt den Landſtraßen alle Seiten- oder Abwege, Wälder, Gebüſche, Gräben, auch ſonſt wegen Verbergung der verdächtigen Leute, gefährliche Oerter mit aller Sorgfalt durchſuchet, dahero die zur Viſitation beorderte Volksmenge, mit ihren Leuten wohl vertheilet und abgeſöndert, ſomit nicht ſchwarmweis an der Hauptſtraße verſammelt bleiben ſollen; Worauf

Der Viſitationsdirector ſowohl als die Landgerichtsverwalter haben zu berichten, ob alle dazu gehörige Leute erſchienen.

Quarto: Der Generalviſitations-Director an dem beſtimmten Verſammlungsplatze, wie auch ein jeder dahin zu kommen habender Landgerichtsverwalter Sorge zu tragen, und an Unſre landesfürſtliche Repräſentation und Kammer in Oeſterreich ob der Enns zu berichten hat, ob alle Herrſchaftsbeamte, Jäger, Richter, Rathsbürger, oder Geſchworne und Unterthanen ſelbſt perſönlich, oder durch wehrhafte Leute dabey erſchienen, und bis zum Ende der Generalviſitationen geblieben ſind; Dieſes nämliche hat auch

So auch bey den monatlichen und ſonſtigen Viſitationen zu obſerviren.

Quinto: Ein jeglicher Landgerichtsverwalter bey den vornehmenden monatlichen oder ſonſt urplötzlichen Particularviſitationen auf das genaueſte zu befolgen; Welche monatliche Particularviſitationen

Dieſe ſind öfters vorzunehmen.

Sexto: Oefters und unverſehens, beſonders aber in jenen Oertern, wo der Verdacht oder die wirkliche Aufenthaltung müßiger und gefährlicher Leute angezeiget worden, vorzunehmen ſind. Und damit

Septimo: Dieſe ſo General- als Particularviſitationen mit gutem Erfolge angeſtellet, und der dabey hegende Endzweck, ſo in Beybehaltung der allgemeinen Landesſicherheit beſtehet, vollends erhalten werde; als will es erfoderlich ſeyn, daß alle bishero in Befolgung der diesfalls ergangenen heilſamen Verordnungen ſich gezeigt habende Hinderniße aus dem Wege geraumet werden. Und wie zumal

Die Jurisdictionsexceptiones werden während der General- und Particular-Viſitationen, denn ſonſtiger Verfolgung gefährlicher Leute aufgehoben, doch ſind diejenige, wider welche länger oder criminaliter zu inquiriren, der exempten Obrigkeit zu extradiren.

Octavo: Wir verſtändiget worden, daß hierzu hauptſächlich die in dieſem Lande ſehr zahlreich fürſeyende Jurisdictionsexemptionen und Freyheiten vielen Anlaß gegeben, maßen die ſtreifende Landgerichte derley mit einer Jurisdictionsexemtionsfreyheit begabten Obrigkeiten unterwürfige Häuſer nicht betreten, folglich die etwann allda ſich aufhaltende Müßiggänger und Vagabunden nicht aufſuchen dürfen;

Als verordnen Wir hiemit gnädigſt, daß von nun an bey allen General- und Particular- oder andern urplötzlichen Viſitationen die Jurisdictionsexemptionen dergeſtalt aufgehoben ſeyn ſollen, daß jeder Circular-Director oder Landgerichtsverwalter und Amtmann, alle in dem ihm durchzuſtreifen angewieſenen Gezirke etwann befindliche- und einer mit Jurisdictionsexemptionen verſehenen Obrigkeit unterthänige Häuſer und Grundörter ohne Bedenken betreten, viſitiren, und die etwann findende Bettler, Müßiggänger, oder andere gefährliche und verdächtige Leute anhalten, von ſolchen das vorgeſchriebene Examen aufnehmen und ſolches Unſrer landesfürſtlichen Repräſentation und Kammer einſchicken ſoll;

Welche jedoch den Bedacht dahin zu nehmen hat, daß, im Falle vermög des eingeſchickten Examinis wider derley auf einem Freygrunde aufgehobene verdächtige Leute eine längere Inquiſition zu führen, oder gar criminaliter zu verfahren erfoderlich ſeyn würde, dieſelbe ſogleich jener Obrigkeit, in deſſen exempten Grunde ſie aufgehoben worden, extradiret werden.

Alle in den General- und Particularviſitationen betretene Bettler und gefährliche Leute ſind anzuhalten, und von dem Landgerichte, wo ſie angehalten worden, zu examiniren, und nicht eher zu entlaſſen, als bis nicht über den erſtatteten Bericht eine Verordnung eingelanget ſeyn wird.

Nono: Sind ſowohl in den General- als Particularviſitationen alle betretene Bettler, Dienſtloſe, Müßige und Verdächtige, ſonderbar auch die gefährliche Leute von aller Gattung anzuhalten, ſodenn in dasjenige Landgericht, wo ſelbe handfeſt gemacht worden, ad examinandum & inquirendum zu überbringen.

Und ſoll von erſtgehörten Landgerichten niemand, ſo bey den General- und Particularviſitationen betreten wird, eher entlaſſen, oder aber durch einen Particular- oder Generalſchub weiter befördert werden, als nicht über den diesfalls zu erſtatten habenden Bericht, an Unſre landesfürſtliche Repräſentation und Kammer eine Verordnung zurück wird eingelangt ſeyn.

Die Atzungskosten der mit dem Hauptschube außer Lande kommenden Bettler und Vaganten sind unter die in jedem Landgerichte liegende Grundobrigkeiten zu repartiren, und von selben innerhalb acht Tagen sub Pœna dupli zu vergüten.

Decimo: Ist nach der allgemeinen Verfaßung billig, und wollen Wir daß zu Atzung der, mit dem Hauptschube außer Lande gehörigen Bettler, Vaganten und Landstreicher, die erfoderliche Kosten, mit Ausnahme der bey den Hauptschüben erfoderlichen Vorspannsspesen, als welche aus der oberösterreichischen Landschaftskasse, wie vorhin, zu bestreiten kommen, unter das Landgericht, und den in diesem befindlichen Grundobrigkeiten, nach Proportion ihres Gezirks repartiret, und zu dem Ende von den Landgerichten am Ende Decemb. alljährlich eine getreue und gehörig documentirte Berechnung aller durch das ganze Jahr hindurch aufgewendeten solchen Atzungskosten, nebst einer genauen Specification der in Verwahrung gehabten, und außer Lande geschobenen Bettelpersonen, denn aller in dem Landgerichte liegenden Grundobrigkeiten, mit Anmerkung derselben Größe und Gezirks, Unsrer österreichischen ob der ennserischen Repräsentation und Kammer überreichet, von dieser aber unter den Grundobrigkeiten billigen Dingen nach vertheilet, und das repartirte Quantum jeder Obrigkeit zugeschicket, von selber aber sothane Beträge inner 8. Tagen, vom Tage der empfangenen Repartitionsverordnung alsogewiß dem Landgericht abgeführet, als im widrigen und bey fruchtloser Verstreichung dieses Termins, die saumsälige Grundobrigkeit zu dessen Entrichtung, mit allem Ernste, bey wiederholender Renitenz aber sub pœna dupli angehalten werden soll.

Dargegen den Landgerichten oblieget, die criminaliter Inquirendos, denn die in das Land gehörige Schubleute wie vorhin zu verköstigen.

Dahingegen müßen die Landgerichte noch ferners die bey ihnen einkommende oder dahin verschafte criminaliter Inquirendos, falls sie kein eigenes Vermögen haben, selbst alimentiren, wie denn auch den Landgerichten oblieget, die in das Land gehörige Schubleute und Müßiggänger, bis auf die erhaltene Repräsentations-Verordnung gehörig zu verköstigen, womit also die Landgerichte sich selbst zu beeifern Ursache haben, darob zu halten, damit das Betteln oder müßige Herumziehen in ihrem Gezirke abgestellet bleibe, und die innländische Bettler, wie auch alle andere dem Publico zur Last fallende muthwillige Leute, von einem in das andere Landgericht sich zu verfügen nicht gestattet werde. Und damit

Von diesem Patente sind genugsame Exemplaria zu ertheilen.

Undecimo: Sowohl die General- als monatliche Particular- und andere Visitationes immerfort mit guter Wirkung vorgenommen werden mögen, zu diesem Ende wollen Wir, daß allen Circular-Directoribus und Landgerichtsverwaltern von diesem Patente genugsame Abdrücke zugestellet werden, damit sie den sämmtlichen in ihrem Gezirke liegenden Grundobrigkeiten, und derselben Beamten hievon ein Exemplar zur öffentlichen Anschlagung, und gleichmäßiger Darobhaltung behändigen können.

Auch außer den Visitationen sind alle Bettler u. Müßiggeher anzuhalten, die von der anhaltenden Obrigkeit verpflegte zu bestrafen, die übrige aber in das Landgericht, worinnen sie betreten worden, zu stellen.

Duodecimo: Hat ein jeder Vorsteher, Beamter, Richter, Amtmann und Gemeinde, auch außer den vornehmenden Visitationen in ihrem Gezirke sonderheitlich bey den Andachtsörtern, Kirchfahrtsstraßen, Wasseranländen und Ueberfuhren, auf alle Müßiggeher, Bettler und derley Leute genaue Obsicht zu tragen, solche alsogleich handfest zu machen, und falls es Leute wären, so von der dieselbe anhaltenden Obrigkeit verpfleget werden, diese ihres Auslaufens halber gemessen zu bestrafen, fremde und dahin nicht gehörige so ausländische als einheimische Bettler aber, zu dem Landgerichte, in dessen Jurisdiction selbe betreten worden, zur Verhör, und einfolglich zu erstatten habendem Berichte, jedoch ohne den Burgfrieds- und Grundobrigkeiten in andern Fällen erwachsen könnender mindester Präjudiz also gewiß zustellen, als im widrigen

Die darwider handelnde Beamte sind nebst Ersetzung der Kosten besonders zu bestrafen.

Decimo tertio: Diejenige Obrigkeit, Beamte und Gemeinde, welche eine bettelnde, müßige oder verdächtige Person, ohne sie angehalten zu haben, in ihrem Gezirke geduldet hat, nebst Ersetzung der Atzungskosten, in eine noch besondere Strafe verfallen würde; Welche Anhaltung denn

Niemanden ist das Betteln, und Allmosensammeln erlaubet, er habe denn eine schriftliche Vergunst von der O. De. Repräsentation und Kammer aufzuweisen.

Decimo quarto: Sich hauptsächlich auf die Fremde mit keinen Pässen, oder andern beglaubten Urkunden versehene Leute, nicht minder auf alle mit fremden Sammlungspatenten oder Urkunden betretene Leute erstrecket, maßen alle diese unverzüglich angehalten, in das Landgericht gestellet, und niemanden das Allmosensammeln oder Betteln erlaubet werden soll, es sey denn, daß von Uns directe oder durch die in diesem Lande Oesterreich ob der Enns aufgestellte Repräsentation

tation und Kammer, jemanden hierzu die schriftliche Befugniß ertheilet worden wäre. Dahingegen sind

Die mit Kundschaften versehene Handwerksbursche sind nicht anzuhalten.

Decimo quinto: Alle mit Kundschaftszetteln versehene Handwerksgesellen und Knechte, ohne einiger ihnen machenden Hinderniß, jedoch mit der in dem unterm 18. August. 1752. erlassenem Generali vorgesehenen Restriction fortwandern zu lassen; Wenn aber

So aber keine haben, oder sonst bettelnd betretten würden, sind alsogleich zu arretiren.

Decimo sexto: Diese Handwerksbursche mit keinen Kundschaftszetteln versehen wären, oder auch mit den bey sich habenden Kundschaften im öffentlichen Betteln und andern verbotenen Dingen betreten würden, in beyden diesen Fällen müßen dieselbe gleich den Müßiggehern angehalten und in das Landgericht gebracht werden.

Die ausländische an den Gränzen das erste Mal betrettene Bettler sind gleich zurück zu weisen.

Decimo septimo: Können die nächst an den Gränzen dieses ganzen Erzherzogthums Oesterreichs ob der Enns betretene Bettler und sonstige Müßiggeher, das erste Mal von den Landgerichten sowohl als Gemeinden, auf die Gränzen der anrainenden Landschaften, mit dem nachdrücklichen Bedeuten zurück geführet werden, daß selbe bey abermaliger Zurückkehrung geziemend abgestrafet, und mit dem Hauptschube sodenn aus diesem Lande verschaffet werden würden.

Die gefährliche aber anzuhalten und selbe zu inquiriren.

Decimo octavo: Die weiter in dem Lande betretene ausländische Bettler sowohl, als die an den Gränzen betretene verdächtige und gefährliche Leute, aber müßen gleich das erste Mal in das Landgericht wohl verwahrlich gestellet, alldorten inquiriret, und hierüber an Unsre Repräsentation und Kammer Bericht erstattet, sodenn bis zu dem nächsten Hauptschube wohl verwahrlich aufbehalten werden, maßen Unser ernstlicher Willen ist, daß auch derley durch Schübe außer Landes zu befördern kommende ausländische Bettler und Vaganten nicht mehr durch Privatschübe, sondern jederzeit mit den Hauptschüben geschoben werden sollen. Wobey

Die außer Lande mit einem Hauptschube schon einmal hinausgeschobene Bettler, sind im Rückkehrungsfalle mit 1. 2. und 3. jähriger Eisenarbeit zu bestrafen, die muthwillige Vaganten aber gleich das erste Mal in Hungarn zu schicken.

Decimo nono: Wir in Ansehung der fremden und in Unsren Erbländern nicht gebohrnen, sondern aus auswärtigen Ländern anhero geloffenen Bettler und Müßiggeher zu derselben desto gewisserer Hindannhaltung weiters allergnädigst wollen verordnet haben, daß dieselbe, falls sie durch einen Hauptschub schon einmal hinausgeschoben worden, und anwiederum im Lande betreten würden, das erste Mal durch ein Jahr, das zweyte Mal durch zwey Jahre, denn das dritte Mal durch drey Jahre zur öffentlichen Arbeit in Eisen bey dem Landgerichte, bis zur künftigen Errichtung eines hierländigen Arbeithauses, als in welchem derley Leute sodenn zur Arbeit anzuhalten wären, condemniret, die starke muthwillige Vaganten aber beyderley Geschlechts gleich das erste Mal nach Hungarn, in die für selbe besonders noch widmende Oerter verschaffet werden sollen.

Welche wider derley fremde Bettler und Vaganten vorgesehene Strafen

Diese Strafen sollen an den Gränzen auf öffentlichen Tafeln angemerket werden.

Vigesimo: Denselben, damit sie sich in keinem Falle mit der Unwissenheit entschuldigen können, bey jeder Betretung von den Landgerichten deutlich vorgetragen und eingebunden, annebst auch zu desto mehrerer Abschreckung an den gegen Bayern, Passau und Salzburg liegenden Gränzen, auf eigends hierzu an mehrern Oertern zu errichten seyenden schwarzen Tafeln mit großen leßlichen Buchstaben angemerket werden sollen.

Auf die Deserteurs ist genaue Obsicht zu tragen, zu dem Ende die diesfällige Patente zu republiciren.

Vigesimo primo: Soll zu allen Zeiten sonderheitlich auf die Deserteurs und Ausreißer, von Unsrer Miliz auf das sorgsamste ein obachtsames Aug getragen werden;

Allermassen Wir die wegen dieser Deserteurs zu wiederholten Malen ergangene geschärfte landesfürstliche Verordnungen bey den ansonst auf sich ladenden allda enthaltenen Strafen gehorsamst befolget wissen wollen.

Zu dem Ende selbe von den Landgerichts- und Grundobrigkeiten, und derselben Beamten, ihren unterhabenden Gemeinden öfters vorzulesen und zu publiciren sind, damit selbe immerhin in frischer Gedächtniß behalten, und von niemanden im Betretungsfalle die Unwissenheit dieser landesfürstlichen Gesetze vorgewendet werden möge.

Bey Verspührung gefährlicher Leute, sind sogleich gemeinsame Streifs auch allenfalls mit

Vigesimo secundo: Sollen im Falle, wenn mehrere Deserteurs und andere gefährliche und schädliche Leute, als Räuber, Zigeuner oder dergleichen verwä-

Zuziehung der Miliz anzustellen.

genes Gesind sich irgendswo zusammen rotirten, die Landgerichte bey urplötzlichen Begebenheiten, aber auch nur die benachtbarte Gemeinden sich miteinander einverstehen, damit sie mit genugsamer Macht diese schädliche und sträfliche Leute handfest machen können; allermassen denn auch die im Lande befindliche regulirte Miliz durch seine Gehörde allschon beordert worden ist, den nöthigen Beystand im Erfoderungsfalle zu leisten. In diesen und allen andern Sicherheitsvorfallenheiten darf auch

Zu deren Einbringung können auch fremde Jurisdictionsgezirke betreten werden.

Vigesimo tertio: Nicht allein ein jedes Landgericht, sondern auch die Burgfrieds- und Grundobrigkeiten, und Gemeinden, zu Habhaftwerdung der zu verfolgenden, verdächtigen und gefährlichen Leute, das ausgemessene Jurisdictionsgezirk ohne vorläufiger Anfrage oder Erinnerung überschreiten; Wie denn auch

So niemand zu einem Vor- oder Nachtheile gereichen soll.

Vigesimo quarto: Wir hiemit ausdrücklich verordnen, daß durch dergleichen in Landessicherheitssachen geschehene Betretung eines fremden Territorii, und Auslieferung der angehaltenen Bettler und Müßiggeher an das Landgericht, als welches Wir zur Festhaltung dieser in Sicherheitssachen ergangenen Verordnung für das wesentliche Stück ansehen, niemanden ein Recht zuwachsen könne, noch solle, sondern vielmehr

Sowohl der sich hierwider Beschwerende Theil, als der patrocinirende Rechts-Freund sollen bestrafet werden.

Vigesimo quinto: Wollen Wir, daß sowohl jener, welcher sich wider einen solchen vermeintlichen Eingriff beschweret, als auch derjenige, so andurch das mindeste Recht zu behaupten suchet, nebst ihren unterschriebenen Rechtsfreunden von Unsern Stellen mit einer gemessenen Geldstrafe beleget, keinerdings aber angehöret, und noch weniger eine dergleichen muthwillige Klage in einen Rechtsstreit verleitet werden soll.

Die über die diesfällige Berichte ergehende Verordnungen sind unverweilt zu befolgen.

Vigesimo sexto: Hat ein jedes Landgericht die auf ihre erstattende Berichte von Unsrer ob der ennserischen Repräsentation und Kammer erlassende Verordnungen unverweilt gehorsamst zu befolgen, und sich vor allen dargegen machenden unerheblichen Einwendungen zu enthalten; ein gleiches haben auch alle hierländige Burgfrieds- und Grundobrigkeiten, dann Gemeinden zu beobachten; In Folge dessen sind auch

Die außer Lande zu schieben kommende Bettler, sind an die gewöhnliche Versammlungsörter an den bestimmten Tagen dem Schubdirector einzuliefern.

Vigesimo septimo: Die außer Lande sowohl, in die übrige kaiserl. königl. Erbländer, als in auswärtige Länder zu schüben kommende fremde Bettler und Vaganten nach Anweisung der vorhinigen Visitationsinstruction bey den Sommer- und Herbsthauptschüben, an den eigends zu wissen machenden Tagen auf die ausgeschriebene Versammlungsplätze sammt der Schubsverordnung wohl verwahrlich zu stellen, und an selbem Orte dem Schubs-Directori gegen Bescheinigung zu übergeben, welcher Schubs-Director

Die Schubs-Directores haben auf die Entweichung der geschobenen Personen bey 12. Rthl. Strafe acht zu haben, und die von den auswärtigen Gränzbeamten unterschriebene Consignation der Ob. Oest. Repräsentation und Kammer einzuschicken.

Vigesimo octavo: Die Instruction auf das genaueste zu befolgen, und zuförderst bey 12. Reichsthaler Pönfalle Sorge zu tragen hat, damit weder an dem Versammlungsorte, noch unterwegs auf dem Schube jemand entweichen könne, wie denn ein jeder solcher Schubs-Director verbunden ist, die bescheinigte Ausweisung der übernommenen und an der Gränze dem benachbarten Lande übergebenen Schubleute nebst seinem Berichte Unsrer Repräsentation und Kammer einzusenden.

Bey diesen Schüben können die in dieses Land gehörige Schubleute übernommen werden.

Vigesimo nono: Können zwar bey dieser Uebergabe die in dieses Land Oesterreich ob der Enns institutionsmäßig gehörige Schubleute von dem Kommißario der anrainenden Landschaft gegen vorzeigender gehöriger Verordnung zurück angenommen, und von dort aus gleich mit dem Particularschube an ihre Geburtsörter angewiesen werden; jedoch soll der Schubs-Director außer zum nöthigen Durchschube in ein anders Land, weder Fremde, noch solche Leute sich aufbürden lassen, welche schon über 10. Jahre von diesem Lande Oesterreich ob der Enns abwesend waren.

Keine Person ist ohne vorläufiger von der O. Oe. Repräsentation und Kammer erhaltener Verordnung in- oder außer Lande zu schieben.

Trigesimo: Würdet sich jedermänniglich die geziemende Verantwortung auf, wer nur immer eine Person in oder außer Lande eigenmächtig schieben, oder wohl gar einen Schubpaß ohne von Unsrer Repräsentation und Kammer zuvor erhaltener Verordnung zu einem solchen verbotenen Schube mitgeben möchte;

Nur allein ist erlaubt nach obstehendem §. 17. die das erste Mal an den Gränzen betretene fremde Bettler und unverdächtige Müßiggeher mit gehöriger Bedrohung in das benachbarte Land gleich zurück zu schaffen.

Tri-

Digitized by Google

Anno 1752.

Die innländische Particularschübe müßen mit aller Ordnung und Genauigkeit geschehen, die kranke und hochschwangere Personen bis zu ihrer Genesung und respective Entbindung, sind nicht zu schieben, sondern indessen zu verpflegen.

Trigesimo primo: Müßen die innländische Particularschübe nach Ausweisung der diesfalls von Unsrer Repräsentation und Kammer ergehenden Verordnungen auf das genaueste vollzogen, den Schubleuten gestandene Männer mit dem Paße mitgegeben, von dem Uebergabsorte gehörige Lieferungsscheine richtig zu gedachter Unsrer Repräsentation und Kammer eingesendet, die vom Schube kommende Personen unweigerlich angenommen, sothane Particularschübe auch von Orte zu Orte durch die Beamte, Vorsteher und Amtleute gehörig besorget, die Schubpäße unterschrieben, und sodenn weiter befördert, diese jedoch, falls selbe bey übler Witterung oder Nachtszeit einträfen, förderst im Winter bis auf folgenden Tag, oder erfolgende bessere Witterung von dem Orte, wo selbe eingetroffen, indessen verpfleget, solches aber hauptsächlich mit den Kranken, oder unterwegs erkrankenden Schubleuten, wie auch mit den hochschwangern Weibern und Kindern beobachtet werden; Welche sowohl zugeschobene, als sonst in die Verpflegung gekommene Bettler.

Den in der Verpflegung stehenden Bettlern, ist das Auslaufen und Betteln, bey gemeßener Strafe einzustellen.

Trigesimo secundo: Von den Obrigkeiten und Gemeinden, welchen derselben Unterhaltung oblieget, mit der nöthigen Alimentation und Unterstande versorget, dagegen denselben das Betteln und Auslaufen, auch in dem obrigkeitlichen Gezirke, bey sonst vor jede betreten werdende Person unnachläßlich zu erlegen habender geziemenden Strafe keinerdings gestattet werden soll.

Und weil nun Uns glaubwürdig beygebracht worden, daß derley in der Verpflegung stehende Leute, sowohl die eigene Bürger und Unterthanen, als die ganze Nachbarschaft mit ihrem Betteln von darum jederzeit sehr gequälet haben, weil selbe gemeiniglich zu den einschichtigen Bauern in die Naturalkost verleget, und also von dem Aufsehen ihrer Obrigkeit sehr weit entfernet worden; Als stellen Wir

Der Willkühr der Obrigkeiten wird es überlassen, ob selbe zu Vermeidung vorstehender Strafe die eingelegte Bettler in einem Orte beysammen halten, oder aber solche in die Naturalkost zu den Bauern legen wollen, doch soll in einem u. andern Falle auf selbe genaue Obsicht getragen, und alles Betteln eingestellet werden.

Trigesimo tertio: Einer jeden Grundobrigkeit in die freye Willkühre, ob sie zu Vermeidung der wegen gänzlicher Abstellung alles Bettelns ihren Beamten, Richtern und Gemeinden bevorstehenden Strafe, künftighin derley eingelegte Bettler nicht mehr zu den einschichtigen Bauern in die Naturalkost wechselweise geben, sondern in einem der Obrigkeit, an welche dieselbe angewiesen sind, zugehörigen Markt, Dorf oder andern gemeinsamen Orte unter der Obsicht des Amtmanns, oder eines andern sichern Manns, nebst Zustehung des freyen Unterstands und Abreichung der Naturalkost, oder statt dessen der gehörigen Geldgebühr, so für einen Mann 4. für ein Weib 3. und für ein Kind 2. Kreuzer seyn sollen, beysammen behalten wollen.

Aufsicht auf derselben Thun und Lassen.

In ein oder anderm Falle aber muß bey der sonst zu befahren habenden Strafe von den Beamten, Richtern und Gemeinden auf deren Thun und Lassen ein obachtsames Aug getragen, und förderst ob selbe des Nachts zu Hause seyn, oder dem unerlaubten Vagiren nachziehen, fleißig nachgesehen, und also das verbotene Betteln und Herumstreichen alles Ernstes abgestellet werden. Wo übrigens

Das Allmosen mag von solche Arme in geschloßenen Büchsen gesammelt, der Abgang aber von den Gemeinden, wohin sie gehörig sind, eingehoben werden.

Trigesimo quarto: Jeden Obrigkeiten und Gemeinden erlaubt seyn soll, durch ein oder zwey solche Arme mit verschloßener Büchse das Allmosen vor- und nicht in den Kirchen, denn in den Wirths- Absteig- oder Einkehrhäusern, wochentlich auch einmal von den Innwohnern absammeln zu lassen, und was sodenn nach solcher Sammlung zur Unterhaltung der angewiesenen Bettler ermangelt, von den Gemeinden, wohin sie gehörig sind, nach obiger Ausmessung beygetragen werden.

Die zur patentmäßigen Verpflegung angewiesene Bettler, sind nicht als Boten um die bloße Atzung zu gebrauchen, die noch Riegelsame hingegen können zu geringen gemeinsamen Arbeiten angehalten werden, ein und andern steht aber im Beschwerungsfalle bevor, sich bey der O. Oe. Repräsentation und Kammer zu melden.

Trigesimo quinto: Ist den Obrigkeiten und Gemeinden nicht zugestanden, die in die Verpflegung ihnen angewiesene arme Leute, um die genießende bloße Atzung botenweis zu schicken, oder wohl gar Tagwerksarbeit verrichten zu lassen, sondern, wenn dergleichen arme Leute noch etwas weniges zu arbeiten, oder zu verdienen im Stande sind, so erfodert die Billigkeit, daß ihnen hievor ein weniger Beytrag zugelegt werde.

Wo Wir jedoch ersterwähnte Anmerkung keinerdings dahin verstanden haben wollen, daß die noch rigelsame Arme zu gar keiner gemeinwesigen geringen Verrichtung angehalten werden dürften, massen dieselbe nach Maß ihrer Kräfte der

Gemeinde willfährige kleine Dienste zu leisten sich nicht entschütten können, wobey übrigens den in Verpflegung stehenden Armen, falls selbe nebst dem freyen Unterstande die patentmäßige Unterhaltung von ihren Verpflegungsobrigkeiten nicht erhielten, oder auf was immer vor eine Art wider die Billigkeit beschweret würden, solches sogleich bey Unsrer Repräsentation und Kammer anzuzeigen, und um gehörige Rechtsertheilung geziemend anzulangen bevor gelassen wird.

Die sich um die Verpflegung anmeldende Bettler sollen von ihrer Obrigkeit examiniret, u. deren Bedürftigkeit der k. k. Repräsentation und Kammer eingerichtet, sodann die Verordnung hierüber gewärtiget werden.

Trigesimo sexto: Wollen Wir zwar die wahrhaft Bedürftige andurch gehörig versorget wissen, jedoch verlangen Wir mit nichten, daß die Unwürdige den Gemeinden zur Last seyn sollen;

Zu dem Ende befehlen Wir weiters gnädigst, daß, gleichwie kein Armer von einem Orte zu dem andern ohne vorläufig von Unsrer Repräsentation und Kammer erhaltener Verordnung geschoben werden darf, also auch, wenn sich ein Armer um die Verpflegung bey seiner Obrigkeit anmeldet, von dieser sogleich der Bericht sammt dem aufgenommenen Examine an Unsre Repräsentation und Kammer eingeschicket, und darinn hauptsächlich ob und in wie weit die sich angemeldete Leute nothdürftig oder verpflegungswürdig sind, gewissenhaft angemerket, sodenn hierüber die gehörige Verpflegungsanweisung gewärtiget werden soll.

Und damit nun erstersagte Unsre Repräsentation und Kammer, von der wahren Anzahl aller in Verpflegung stehenden armen Leute jederzeit eine zuverläßige Nachricht haben möge; Als wollen Wir

Vier Wochen nach Publicirung dieses Patents, sonsten aber alle Jahr am Ende December soll eine Verzeichniß deren in der Verpflegung stehenden Personen sammt Anmerkung der aufgeloffenen Kosten, und derselben Repartirung der O. De. Repräsentation und Kammer eingeschicket werden.

Trigesimo septimo: Ferners, daß nach Publicirung dieses Generalis inner vier Wochen, ins Künftige aber alle Jahre im Monate December und zwar vor Ausgange desselben, jede Obrigkeit und Gemeinde über alle bey ihnen in der Verpflegung stehende Armen eine umständliche Beschreibung Unsrer ob der ennserischen Repräsentation und Kammer berichtlich einsenden, und allda nicht allein einer jeglichen Person Namen, Alter, Geburtsort, Gebrechlichkeit, Handthierung, Gewerb, oder sonst gehabte Nahrungseigenschaft, sondern auch, ob selbe mit der Haußmannskost oder mit der Geldgebühre versorget werden, getreulich anmerken, und annebst eine umständliche Ausweisung der zur Verpflegung dieser Armen durch das ganze Jahr, über das eingegangene Allmosen annoch aufgeloffenen Kosten, und derselben auf die Unterthanen zu machen gedenkender Repartirung beylegen soll; Und zumal

Sämmtliche Landesinnsaßen werden ermahnet, das auszutheilende Allmosen in jeden Orts haltende Armerleutebüchsen zu legen, welches sonderbar bey den Begräbnißen beobachtet werden soll.

Trigesimo octavo: Solchergestalt durch genaue Befolgung dieser Unsrer landesmütterlichen Verordnung, die ausländische und dem Lande bishero nicht geringe Beschwerde aufgebürdet habende Bettler und Landstreicher an- und abgehalten, die des Allmosens Unwürdige zur Arbeit und selbstiger Brodgewinnung verschaffet, die wahrhaft Bedürftige hingegen gehörig und hinlänglich versorget werden, folgsam diese keines weitern Beytrags benöthiget sind;

Als wollen Wir hiemit alle Landesinnsaßen, was Stands und Würden sie immer seyn mögen, hiemit ermahnet haben, daß sie zur Ausübung christlicher Liebe das auszutheilen gedenkende Allmosen, in die von jeder Orts Obrigkeit und Gemeinde oberwähntermaßen zu halten kommende Armerleutebüchsen eintragen möchten.

Welches wir sonderbar bey den Begräbnißen beobachtet, und diesemnach daß von den Verstorbenen den armen Leuten indeterminate zugedachte Allmosen nicht mehr von der Hand aus vertheilet, sondern in die vorberührte Armerleutebüchse jenes Orts, wo der Verstorbene gewohnet, oder aber ad Cassam pauperum gelegt wissen wollen. Nebst Beobachtung vorstehender dieser Verfügungen haben auch

Alle Obrigkeiten sollen auf das Betragen ihrer Gemeinden, auf zeitliche Sperrung der Schenkhäuser und auf den Aufenthalt gemeinschädlicher Leute acht haben.

Trigesimo nono: Die gesammte Landgerichte, und eine jede Stadt-Markt- Dorf- und Grundobrigkeit und Gemeinde, auf das geziemende Betragen ihrer Innwohner, besonders aber auf die Abstellung der nächtlichen Schwärmerey, zeitliche Sperrung der Wirths- oder Schenkhäuser, wie auch sowohl in diesen als andern Häusern verbotenen Aufenthalt fremder, müßiger oder verdächtig anscheinender Leute, und zuförderst

Die wegen Heiligung der Sonn- und Feyertage, und verbotener Feilhabung an sechs-

Quadragesimo: Aemsige Sorge zu tragen, damit die Sonn- und Feyertage ohne Verrichtung einer gewinnsichtigen Arbeit geheiliget, und die wegen verbotener

Feil-

Digitized by Google

Anno 1752.

Feilhabung an sothanen Tagen sowohl ergangene Circularien, als alle übrige in Landesfürsicherheitssachen ergangene landesfürstliche Verordnungen gehorsamst beobachtet werden.

nen Tagen ergangene Circularien sind fleißig zu beobachten.

Uebrigens wollen Wir auch mit dieser Gelegenheit allen Landgerichten gnädigst und ernstlich auferleget haben, daß sie in Criminalvorfallenheiten ihr schuldiges Amt ordnungsmäßig handeln, die Inquisitiones nach Möglichkeit beschleunigen, die Uebelthäter wohl verwahrlich in leidentlichen Kerkern anhalten, zu dem Ende die an vielen Oertern als zu schlecht bewahrte, oder viel zu strenge Behältniße gehörig einrichten, den Gefangenwartern keine Ungebühr gestatten, und somit auch hierinnfalls Unsre gnädigste Willensmeynung gehorsamst vollziehen sollen.

Den Landgerichten wird die Beförderung der Criminalprocessen und Erhaltung anständiger Arrestörter gemessen anbefohlen.

Welche alle hieroben durchgehends zur allgemeinen Richtschnure und Warnung der sämmtlichen Landgerichte, Burgfrieds- Stadt- Markt- Dorf- oder Grundobrigkeiten und Gemeinden, und derselben Vorsteher, Beamten, Richter, Rathsbürger und Amtleute, denn ohne Ausnahme sonst zu jedermanns gehorsamster Befolgung angemerkte Fürsehungen in jenem Falle ganz füglich zu bewerkstelligen seyn werden, wenn nach Unsrer zum Nutzen des ganzen Lands und eines jeden Innsaßen, insonderheit andurch abzielender gnädigster Gesinnung aller Orten mit gleichförmiger Schuldigkeit darauf gehalten wird, weil mit dieser genau befolgenden Anordnung alle dienstlose, müßige, verdächtige, gefährliche und gemeinschädliche Leute sich nirgends verbergen können, sondern im ganzen Lande beständig aufgesucht, und ausgerottet werden müßen;

Die Befolgung dieser Ordnung kann am leichtesten bewirket werden, wenn mit gleichförmiger Schuldigkeit darüber gehalten wird.

Und nebst diesem abzielenden gemeinnützlichen Endzwecke erhalten auch somit alle wahrhaft Bedürftige die ihnen gebührende Verpflegung, worzu Uns das Gebot Gottes, und der mitleidige Antrieb des Christenthums verbindet.

Damit Wir aber gesichert seyn, daß diesen ein und andern landesmütterlichen höchsten Fürsehungen unausseßlich gehorsamst nachgelebet werde; so haben Wir Unsrer oberösterreichischen Repräsentation und Kammer, über die Eingangs erwähntermaßen derselben anbefohlene Festhaltung dieser Ordnung und gemessenen Bestrafung der zuwider Handelnden noch insbesondere auferlegt, daß selbe von dem geschehenden Vollzuge Uns von Zeit zu Zeit schuldigsten Bericht abstatten, und in selbem sowohl die ihrer schuldigen Pflicht nachkommende, als auch widerspännstige, und nachläßige Obrigkeiten und Gemeinden ohne Ansehung der Stands- oder andern Personen ausführlich anzeigen, annebst aber Unsre hier Landes aufgestellte Kreishauptleute dahin instruiren sollen, damit dieselbe bey den ohnedieß im Lande zu machen habenden Reisen die betretende Landgerichts- und Grundobrigkeitsverwalter, wie auch Stadt- und Marktsvorgeher vor sich fodern, selbe wegen Vollziehung dieser Verordnung, sonderbar aber ob den in der Verpflegung stehenden armen Leuten die Gebühr vorgeschriebenermaßen abgereichet werde, unter der Hand erkundigen, und die diesfalls findende Hinläßigkeiten sogleich einberichten sollen.

Der k. k. O. Oe. Repräsentation und Kammer wird anbefohlen, hierauf feste Hand zu halten, die nachläßige Beamte zu bestrafen, den allerhöchsten Hof hievon zu berichten, und die Kreishauptleute wegen öfterer Nachsicht zu instruiren.

Wie denn auch sonst jedermänniglich und zuförderst alle Landgerichtsverwalter, und andere Beamte im Lande hiemit ermahnet werden, Unsrer oberennserischen Repräsentation und Kammer, die Anzeige mit- oder ohne Beysetzung ihres Namens zu machen, wenn irgendswo in- oder außer ihrem Gezirke und Aufenthaltungsorte diesen Unsren obstehenden höchsten Verordnungen nicht gehorsamst nachgelebet, oder darwider gehandelt würde.

Schließlich wird jedermänniglich ermahnet, die Uebertretungen dieses Gesetzes der O. Oe. Repräsentation und Kammer, mit- oder ohne Beysetzung seines Namens zu denunciren.

Wornach sich denn jedermann zu richten und für Schaden zu hüten wissen wird, maßen durch gehorsamste Befolgung dieser landesfürstlichen Satz- und Ordnungen Unsre gnädigste Willensmeynung vollzogen wird. Linz den 1. Septemb. 1752.

# Pfarrenersetzung mit tüchtigen Seelsorgern.

Den 2. Septemb. 1752.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten zeithero, besonders bey Gelegenheit des in Dero Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns in Steyermarkt und Kärnten, letzthin hervorgebrochenen Religionsübels mißfälligst wahrgenommen, daß die Seelsorge an verschiedenen Ortschaften keinerdings nach Nothdurft und wie es die Fortpflanzung der Religion und Aufnahme der Kirche erfo-

Anno 1752.

erfodert, bestellet sey, der Ursprung dieses höchst schädlichen Gebrechens aber guten Theils daher rühre, daß von den Privatpatronen bey jeweilig sich ereignender Erledigung der unter ihrem Jure Patronatus stehenden Pfarren, öftermals mindersfähige, und dem Werke nicht völlig gewachsene Subjecta präsentiret, und eben andurch dem Ordinario für die hinlängliche Bestellung der Seelsorge in derley Fällen die nöthige Fürsehung zu machen, gleichsam die Hände gesperret werden.

Die Ordinarii locorum in den k. k. deutschen Erbkönigreichen und Ländern sollen eigene Examinatores anstellen, welche die von den Privat-Patronis zu Patronats-Pfarren präsentirte Subjecta prüfen sollen.

Es haben dahero allerhöchstwiederholte Ihre kaiserl. königl. Majestät zu standhafter Behebung dieses Gebrechens ganz unumgänglich nöthig ermessen, in gesammten Dero deutschen Erbkönigreichen und Ländern von nun an, gesetzmäßig zu statuiren, daß von den Ordinariis Locorum eigene Examinatores benennet und angestellet, sodenn bey jeweiliger Vergebung der Patronatpfarren in Zukunft von den Privatpatronen kein anders Subjectum, als welches über das vorläufig ausgestandene Examen, und alldarinn befundene Fähigkeit, wie auch untadelhaften Lebenswandel ein authentisches Attestatum von kurz erwähnten Examinatoribus gehörig vorgezeiget, und zugleich die in der Seelsorge erworbene Verdienste hinlänglich bescheiniget haben wird, fernershin mehr präsentiret, angenommen oder confirmiret werden soll.

Und sey kein anders Subjectum zu präsentiren, anzunehmen und zu confirmiren, es habe denn genugsame Fähigkeit, nebst einem untadelhaften Lebenswandel, und in der Seelsorge erworbene Verdienste.

Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer, wird demnach diese allerhöchste Verordnung zu dem Ende hiemit unverhalten, auf daß dieselbe wegen dessen gehöriger Kundmachung das erfoderliche alsogleich zu veranlassen, an die hierländige Ordinarios die Intimationen hierwegen das Förderſamste auszufertigen, und ob der genauen Beobachtung sothanig allergnädigster Resolution stätshin feste Hand zu halten geflissen seyn möge. Wien den 2. Septemb. 1752.

## Ausländer nicht zu Bürgern aufzunehmen.

Den 2. Septemb. 1752.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, und haben zwar Ihre kaiserl. königl. Majestät innberührten Andreas Baumeister, wegen seines auswärtigen Geburtorts allergnädigst dispensiret, jedoch untereinstens anbefohlen, an die von Wien, zu weiterer Verfügung anfalle Zünfte, die wiederholte gemessene Verordnung zu erlassen, daß kein Ausländer ohne vorhero erlangter allerhöchster Dispensation weder einem bürgerlichen Gremio einverleibet, noch bürgerliche Wittwen zu eheligen gestattet werden soll. Wien den 2. Septemb. 1752.

Kein Ausländer soll ohne erlangter Dispensation einem bürgerl. Gremio einverleibet, weder demselben eine bürgerl. Wittwe zu heuraten gestattet werden.

## Arsenici-oder Giftsverkauf.

Den 15. Septemb. 1752.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns befindlichen Stadt-Markt-Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Vorstehern, Landgerichtsverwaltern, Beamten, Richtern und Gemeinden, Unsre kaiserl. königl. landesfürstliche Gnade auch alles Gute, geben auch hiemit euch und jedermänniglich gnädigst zu vernehmen: was für großes Unheil durch den sehr frey gestatteten Verkauf des Arsenici und andern Gifts, besonders aber des gelben und weissen Hüttrichs, sowohl allhier, als im ganzen Lande sich geäußert haben. Da nun also zu Vermeidung allweiters besorglichen vorsetzlicher und zufälliger Weise davon entstehenden Uebels hauptsächlich erfoderlich ist, daß in das Künftige bey dem Verkaufe des Gifts die möglichste Vorsichtigkeit gebraucht werde.

Als haben Wir aus landesmütterlicher Fürsorge nach vorläufig durch seine Gehörde gepflogener genauer Untersuchung nach, folgends zu jedermanns unfehlbarer Beobachtung durch dieses Patent allermildest zu verordnen für nöthig gefunden, daß von nun an die käufliche Hindanngebung des zum Gebrauche des kranken Hornviehes fast unentbehrlichen sogenannten Hüttrichs, oder vielmehr weißen und gelben Arsenici, wie auch aller andrer dem Menschen schädlicher Giftsgattungen nicht mehr in jeden Ortschaften des Lands, sondern lediglich nur in gewissen größern Städten und Marktflecken verstattet, und diesfalls zum Behufe und mehrerer Bequemlichkeit der sämmtlichen Landesinnsaßen, in einem jeden Viertel des Landes drey Oerter, und zwar eigentlich in dem Viertel unterm Wienerwalde Unsre Residenzstadt Wien,

Hüttrich, weißes und gelbes Arsenicum, wo solches künftig verkaufet werden soll.

Wien, nebst Neustadt und Bruck an der Leitha, denn im Viertel Oberwienerwalds, Tulln, St. Pölten und Waydhofen an der Ybs, weiters im Viertel Obermannhartsbergs, Horn, Zwettel und Weytra, endlich im Viertel Untermannhartsbergs, Korneuburg, Hollabrunn und Mistelbach, angewiesen und bestimmet werden sollen.

Und wird nur allein den bürgerlichen oder sonst befugten Materialisten in Unsrer kaiserl. königl. Residenzstadt Wien mit den Giftwaaren zu handeln, und solche mit eben jener Behutsamkeit (wie bey den Materialisten in andern Ortschaften des Lands hiernach gemeldet werden wird) zu verkaufen gestattet, in den sämmtlichen Vorstädten allhier aber allen Materialisten und Krämern, solcher Gifthandel und Verkauf hiemit gänzlich verboten; Bürgerliche oder sonst befugte Materialisten dürfen solches führen. Die Vorstadtsmaterialisten und Krämer aber nicht.

Wie denn auch den Apothekern sowohl in der Stadt Wien, als allen übrigen Ortschaften des Lands bey schwerester Verantwortung und Strafe hiemit verboten wird, daß selbe sich nicht mehr anmaßen sollen, ein pures Gift, so nicht nach Verschreibung der Medicorum zur Medicin angewendet, und damit vermenget wird, unter keinerley Vorwande an jemanden zu verkaufen. Die Apotheker sollen niemanden pures Gift verkaufen.

Solchemnach muß mit dem Gifthandel, und dessen Verkaufe sowohl allhier in Wien, als allen obgenannten Oertern des Landes folgende unveränderliche Richtschnure beobachtet werden: Und zwar

Erstens: Soll ein jeder solcher Handelsmann ein eigenes Handbuch führen, und in selbes bey jemaligem Verkaufe oder Ausborgung eines Gifts, es möge dasselbe in größerer oder minderer Quantität bestehen, den Namen des Käufers, und wie viel im Gewichte er abgenommen habe, einschreiben: allermassen auch den Apothekern, Künstlern und Handwerkern, welche zu Treibung ihres Gewerbs eine Gattung des Gifts nöthig haben, ohne ihren Namen, und die Quantität des Gifts in dem Handlungsbuche anzumerken, keines verabfolget werden darf: wenn auch diese Profeßionstreiber, oder andere ansäßige und bekennte Leute die Einschreibung ihres Namens unter dem Vorwande, als ob bey ihnen keine Gefährde zu besorgen stünde, etwann auszulassen verlangen thäten. Der Handelsmann soll den Namen des Giftkäufers, und wie viel er genommen, in ein Buch eintragen.

Zweytens: Darf weder diesen Profeßionstreibern, und noch weniger einschichtigen Käufern ohne Beybringung einer Bescheinigung von ihres Aufenthaltungsorts-Vorstehern oder Obrigkeit, ein Gift verabfolget werden, und muß in dieser Bescheinigung die Ursache, warum der Käufer die darinn anzumerkende Quantität nöthig habe, beygerücket seyn, welche Bescheinigung alsdenn bey dem Handlungs- oder Einschreibbuche wohl verwahrlich aufzubehalten ist, damit sich im erfoderlichen Falle bey einem durch das Gift vorkommenden Unglücke oder gefährlichen Begebenheit die richterliche Obrigkeit sich allezeit daraus ersehen könne. Wie denn Wer Gift kaufen will, muß eine Bescheinigung von der Obrigkeit, oder Ortsvorsteher beybringen.

Drittens: Die Handelsleute, welchen an den obgenannter Orten des Landes, und allhier zu Wien der Verkauf des Gifts erlaubt ist, auf allmaliges Verlangen nicht allein die sich eingeschafte Quantität des Gifts durch ihre Handlungsbücher werden darthun, sondern auch den Verschleiß desselben durch die obige Einschreibbücher auf das verläßlichste ausweisen müssen. Handelsleute müssen sich ausweisen, wie viel sie Gift im Vorrathe, und wie viel und an wen sie solches verkaufet haben.

Um desto mehr gesichert zu seyn, daß wider diese Unsre höchste Anordnung nicht gehandelt, sondern derselben so schuldig, als gehorsamst nachgelebet, und sonnit nach Möglichkeit die besorgliche Gefährde von dem gemeinen Wesen abgewendet werde.

Nach obiger Vorschrift, und mit solcher vorsichtigen Behutsamkeit kann also auch

Viertens: Den gemeinen Bauersleuten, wie andern Standspersonen, welche bey ihren Wirthschaften Vieh halten, für dasselbe zur gebrauchenden Arzney in gemäßigter Quantität einiges Gift verkaufet werden. Standspersonen u. Bauersleuten, welche es für das Vieh brauchen, kann solches in gemäßigter Quantität verkaufet,

Fünftens: Darf auch den ärmsten Leuten ohne dabey beobachtender obstehender Vorsichtigkeit nicht die mindeste Gattung des Gifts geschenket, oder etwann auf andere Weise verabfolget werden. Sonderheitlich aber soll Und niemand ohne obstehender Vorsichtigkeit einiges Gift geschenket,

Sechstens: Allen wegen vorgebender Vertilgung der Fliegen, Ratzen und Mäuse sich anmeldenden Leuten der Verkauf des Gifts platterdings abgeschlagen, Auch zur Vertilgung der Fliegen, Ratzen und Mause, soll kein Gift dergegeben werden.

Anno 1752.

und sie zu andern brauchenden = dem Menschen unschädlichen Mitteln angewiesen werden; und falls

Wer Gift kaufen will, und verdächtig scheinet, soll der Obrigkeit angedeutet werden, obschon er eine Bescheinigung hat.

Siebentens: Der mit = oder ohne einer beybringenden Bescheinigung um ein Gift sich anmeldende Käufer nur im mindesten verdächtig zu seyn schiene, so lieget den Handelsleuten bey sonst auf sich ladender Verantwortung und Strafe ob, die obwaltende Verdachtsumstände, ohne die gefährliche Person entweichen zu lassen, der gehörigen Obrigkeit unverweilt anzuzeigen.

Gift soll nicht bey andern Waaren und Geräthschaften aufbehalten, noch von Weibern, gemeinen Bedienten oder Jungen verkaufet werden.

Achtens: Sind die mehrgesagte mit Gift zu handeln befugte Kaufleute schuldig, das Gift nicht nebst den andern führenden Waaren oder Geräthschaften, sondern in ihrer eigenen oder vertrauter Personen guten Verwahrung aufzubehalten, und die dießfällige Besorgung weder ihren Weibern, gemeinen Bedienten, viel weniger unerfahrnen Jungen bey schwerer Verantwortung zu überlassen. Wie denn auch

Künstler oder Profeßionisten, welche es zu Treibung ihres Gewerbs, oder Leute, welche es fürs Vieh gebrauchen, haben es sorgfältigst zu verwahren,

Und bey entstehendem Unglücke dafür zu haften.

Neuntens: Denjenigen Künstlern, Profeßionisten, Handwerkern oder andern Leuten, welche zu Treibung ihres Gewerbs oder zum Arzneygebrauche, für das erkrankende Hornvieh eine Gattung des Gifts unmittelbar benöthiget sind, die genaueste Verwahrung desselben hiemit alles Ernstes aufgetragen wird, maßen sie im widrigen für den entstehenden Unglücksfall nach beschaffenen Umständen selbst, wie die Handelsleute, welche bey dem Verkaufe unbehutsam fürgehen, oder wohl gar gegen die vorgeschriebene Richtschnure sich vergehen würden, haften müssen. Und damit

Hausirer und Krachsenträger, welche mit Gift handeln, sind anzuhalten.

Zehentens: Durch die aus den angränzenden = oder fremden Ländern sich einschleichende durch vielfältig ergangene allerhöchste landesfürstliche Generalien gänzlich abgestellte Hausirer und Krachsenträger, welche meistentheils verschiedene Gattungen des Gifts bey sich haben, kein Unheil bey ihrem Verkaufe des Gifts im Lande zu besorgen sey.

Und soll das Landgericht seinen Bericht hierüber an die Sicherheitshofkommißion erstatten.

So befehlen Wir hiemit wiederholter Malen, daß auf solche schädliche Leute ein obachtsames Aug gehalten, und selbe nebst dem ihnen abnehmenden Gifte, und genauer Beschreibung ihrer Waaren bey dem Landgerichte, worunter sie betreten worden sind, wohlverwahrlich angehalten, und hierüber der Bericht mit Beylegung ihrer Aussagen, wie wegen aller landschädlichen Leute an die in Sicherheitssachen verordnete Hofkommißion erstattet werden soll.

Darnach wird sich also jedermann zu richten, mithin für schwerer Verantwortung, Strafe und Schaden zu hüten wissen. Gegeben in Unsrer kais. königl. Haupt = und Residenzstadt Wien den 15. Septemb. 1752.

## Schuldeneinschränkung der Soldaten.

Den 23. Septemb. 1752.

Anzuzeigen: Es habe sich bey dem Ausmarsche der kaiserl. königl. Regimenter aus einem Lande in das andere zum öftern geäußert, daß unerachtet aller vorhero genommenen Präcautionen und ausgestellter Befehle, nichts destoweniger von den Oberofficieren, besonders aber Lieutenanten und Fähndrichen, Schulden zurück gelassen worden sind, welche den Regimentern aus der Kasse bezahlen zu lassen, um so weniger haben aufgebürdet werden können, als eines Theils von den Regimentskommendanten den betreffenden Officiers ohnehin sogleich, da sie von sothanen Schulden Nachricht erhalten, die Hälfte der Gage innen behalten worden, andern Theils aber ersagte Kasse in Casum Mortis nicht bedeckt gewesen wäre, mithin hievon den Verlust zu tragen gehabt hätte, wodurch es denn geschehen, daß verschiedene treuherzige Creditores das Ihrige mit langer Hand suchen, und zu ihrer gänzlichen Befriedigung viele Zeit zuwarten müssen.

Keinem Oberofficier soll weder an Kost, noch Waaren oder an baarem Gelde, mehrers, als eine Monatgage beträgt, creditiret werden.

Damit aber dem in Zukunft hinlänglich vorgebogen werde, hätten Ihre kaiserl. königl. Majestät das sicherste Mittel zu seyn befunden, und dahero gnädigst resolviret, öffentlich kund zu machen, daß man erstlich keinem Oberofficier weder an Kost noch Waaren, noch auch an baarem Gelde mehrers, als eine Monatgage beträgt, creditire, andertens aber, die Gastwirthe oder sonstige Privatkostgeber nach

Wenn die Gastwirthe oder Privatkostgeber, binnen einem Monate, die Kaufleute, und andere Creditores aber, binnen 3. Monaten wegen ihrer

Verfließung eines Monats, Kaufleute und andere Creditores hingegen bey Expirirung dreyer Monate, falls sie in solcher Zeit nicht bezahlet worden wären, bey

den

Anno 1752.

den betreffenden Regimentskommendanten um so gewisser sich melden, und die Bezahlung ansuchen sollen, als im widrigen, nach Verstreichung der respective ein- und drey monatlichen Frist selbige eo ipso ihrer Foderung verlustiget seyn sollen.

Forderung bey dem Regimentskommendanten sich nicht meldet, sollen sie solche verlohren haben.

Wie zumal nun auf diese Art eines Theils dem Officier die Gelegenheit sich in große Schulden zu stürzen benommen, und derselbe im Gegentheile vielmehr bey Kräften sich im allmaligen Nothfalle in die nöthige Equipirung zu setzen erhalten wird, andern Theils aber auch die Wirthe, Gastgeber, Handelsleute, und andere treuherzige Creditores andurch den Vortheil gewinnen, gleich wiederum zu dem Ihrigen zu gelangen, und der Ungelegenheit, solches weitläufig zu suchen, überhoben zu seyn.

Hiedurch würde den Officiern die Gelegenheit benommen sich in Schulden zu stürzen.

Die Creditores kämen auch wieder zu dem ihrigen, ohne es weitläufig suchen zu dörfen.

So hat Sie N. Oe. Repräsentation und Kammer, ihres Orts den gehörigen Bedacht dahin zu nehmen, damit diese allerhöchste Entschließung hier zu Lande alsofort kund gemacht, und von nun an auf derselben Befolgung und Beobachtung mit allem Ernste und Nachdrucke gehalten werde, allermassen auch der hierselbst kommandirende Herr General respectu Militaris untereinstens hierzu angewiesen wird. Wien den 23. Septemb. 1752.

## Soldaten-Invalidenrevision.

Den 23. Septemb. 1752.

Anzuzeigen: Es sey von der in Invalidensachen aufgestellten Hofkommißion die umständliche Anzeige geschehen, daß die hier Landes außer einem Invalidenhause in der patentmäßigen Verpflegung mit täglich 4. kr. stehende Invaliden bey dem letztern Revisionstermin sich in den ausgewiesenen Versammlungsörtern nicht gehörig eingefunden, und besonders zu Krems sich lediglich drey Mann von den Vierteln Oberwienerwalds, und Obermannhartsbergs zur Revision gestellet hätten.

Die Invalidenhofkommißion zeiget an, daß die außer den Invalidenhäusern in Verpflegung stehende Invaliden nicht alle zur Revision erscheinen.

Gleichwie aber auf solche Weise der effective Stand der Invaliden niemal erkennet werden mag, und andurch der Invalidenfundus leicht zu ein- und anderer billigen Abgabe verleitet werden dörfte; zu geschweigen, daß auch solchergestalt die Gelegenheit den wider ein- so andern Invaliden etwann vorkommenden Beschwerden abzuhelfen, vollends entgehen würde.

Wodurch der effective Stand derselben nicht zu erfahren, auch der Invalidenfundus leicht zu unbilligen Abgaben zuverleiten wäre.

Also haben Ihre kaiserl. königl. Majestät über den allerhöchst Ihroselben gemachten gehorsamsten Vortrag wiederholt allergnädigst zu resolviren geruhet, daß sowohl bey der nunmehro in dem nächstkünftigen Monate October vorzunehmenden, als allen weitern nachfolgenden Revisionen der hier Landes angewiesenen Invaliden, und zwar die von den Vierteln Oberwienerwalds, und Obermannhartsbergs zu Krems bey dem alldasigen Kaserneverwalter Auderling, jene aber von den Vierteln Unterwienerwalds und Untermannhartsbergs, in dem allhiesigen wienerischen Militarinvalidenhause, bey dem Feldkriegskommißario Zebinger sich unfehlbar stellen, für diejenige Invaliden hingegen, so wegen sonderlicher Leibsgebrechlichkeiten selbst zu erscheinen unvermögend sind, von den Dominiis, wo sich der Invalide aufhaltet, das diesfällige Attestatum an obgesagte Oerter mit des Manns Urkunde eingeschicket, und ein- und anderem die schuldige Folge um so gewisser geleistet werden solle; als im widrigen die nicht erscheinende, und für welche derley Attestata nicht einlangen, von der weitern Verpflegung ausgeschlossen, und solche bey der Invalidenhauptkasse nicht mehr verabreichet werden würde;

Als sollen bey den künftigen Revisionen die Invaliden aus den Vierteln O. W. W. und O. M. B. zu Krems bey dem dasigen Kaserneverwalter Auderling, jene aber aus den Vierteln U. W. W. und U. M. B. in dem hiesigen Militarinvalidenhause bey dem Feldkriegskommißario Zebinger revidiret werden.

Welche Gebrechlichkeits halber nicht selbst erscheinen können, sollen die Dominia, wo sich die Invaliden aufhalten, ein Attestatum nebst des Manns Urkunde an den betreffenden Ort einschicken.

Die nicht erscheinende, für welche dergleich Attestata nicht einlangen, aber von der weitern Verpflegung ausgeschlossen seyn.

Welches alles demnach Ihr Repräsentation und Kammer zur Nachricht, und unverweilten weiteren Verfügung an seine Gehörde hiemit erinnert wird. Wien den 23. Septemb. 1752.

## Boten befugter Legitimirung.

Den 5. Octob. 1752.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen: dem Landgerichtsverwalter zu NN. anzufügen: Nachdem Ihre kaiserl. königl. Majestät zur Beförderung des Handels und Wandels, eigene Diligencefuhren allermildest einzuführen und aufzustellen geruhet, mithin die Linzer, St. Pölten, Cremser, Welser, Lambacher, Gmundner, Steyrer und andere Boten, nunmehro von selbst cessiren, so haben jedoch allerhöchst Dieselbe respectu der Herrschaften, und

anderer Privatboten allergnädigst bewilliget, daß nämlich jene, welche einen eigenen Boten in ihren Privatangelegenheiten abschicken, demselben ein von ihnen gefertigtes Gezeugniß mit Inserirung dessen, was sie ihm mit- oder aufgegeben, zu seiner Legitimation ertheilen sollen;

Dessen man denn ihm Landgerichtsverwalter zur Nachricht mit dem Beysatze hat erinnern wollen, damit selber diese allerhöchste Resolution allen untergebenen Ortschaften schleunig mittheile, um damit jedermann sich darnach zu richten wissen, auch darwider nicht handeln möge. Wien, den 5. Octob. 1752.

## Reichsboten fremder Abschaffung.

Den 7. Octob. 1752.

Postwagenetablirung nach Passau.

Anzuzeigen: Es hätten allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät unterm 5ten passato allergnädigst resolviret, daß ein zweyter Postwagen nach Linz etabliret, und dieser um zwischen Dero Erbländern und dem Reiche, eine gleichmäßige doppelte Beförderung zu verschaffen bis Passau dergestalt extendiret, daß, damit in medio des Monats der Anfang gemacht, und solcher also eingeleitet werde, daß

Solcher soll Samstag Abends in Linz gewiß eintreffen.

er von Passau Samstags Abends in Linz unfehlbar eintreffe, weil der zweyte Postwagen von dar am Sonntage in der Frühe abgehet.

Da nunmehro wochentlich 2. Postwägen gehen, als sind der Nürnberger und andere Reichsboten dem Publico so unnöthig, als dem Postwesen schädlich.

Gleichwie nun das Publicum hierdurch eine weit mehrere Bequemlichkeit erhält, als selbes vorhin mit dem die Woche nur einmal eingetroffenen Nürnbergerboten gehabt, mithin dieser und andere Reichsboten, als unnöthig und dem Postwesen schädlich anzusehen sind.

Als sollen die Nürnberger, Salzburger und alle ausländische Reichsboten bey Arrestirung nicht mehr über die Gränzen Oesterreichs paßiret werden,

Als haben allerhöchst Dieselbe ihre weitere gnädigste Resolution dahin gefaßt, daß ohne Unterschied mit medio dieses Monats die Nürnberger, Salzburger, und alle ausländische Reichsboten, mit ihrem Botenwerke, um ihren auf verschiedene Art verübten Verschwärzungen, und Beeinträchtigungen des allerhöchsten Postregalis vollkommenen Einhalt zu thun, über die österreichische Gränzen nicht mehr paßiret, sondern im Betretungsfalle mit der Strafe des Arrests unausbleiblich

Und haben sothane Boten ihre bis an die Gränzen führende Waaren und Effekten dem österreichischen Postwagen aufzugeben.

beleget, jedoch denselben ihre bis an die Gränzen führende Waaren und Effekten, dem österreichischen Postwagen zur weiteren Beförderung aufzugeben gestattet werden soll.

Welche allergnädigste kaiserl. königl. Resolution Ihr Repräsentation und Kammer zu dem Ende hiemit erinnert wird, damit sie solche allen hier anwesenden oder ankommenden ausländischen Boten, zu ihrer Wissenschaft und Warnung sogleich kund machen soll. Wien, den 7. Octob. 1752.

## Geistlicher Jurisdictionsnormä-Nachtrag zwischen den Ordinariis und den Feldkaplanen.

Den 21. Octob. 1752.

Anzuzeigen: Es sey zwar derselben erst unterm 16. Augusti nuperi die Verzeichniß derjenigen Militarpartheyen, welche von nun an unter der geistlichen Jurisdiction des Capellani Superioris Campestris, folgbar auch der von selben dependirenden Capellanorum Castrensium forthin zu stehen haben sollen, gnädigst zugefertiget, auch die fernere Maßregeln, wie hinfüran alle zwischen dem Capellanatu Superiore Campestri, und den bischöflichen Ordinariis sowohl, als dem diesem untergebenen Clero wegen Administrirung der Sakramenten, und anderer in die Jurisdictionem Spiritualem einschlagender Vorfallenheiten halber, zeithero entstandene Zwistigkeiten, Anstöße und Mißverständniße, aufgehoben und vermieden werden sollen, umständlich vorgeschrieben worden;

Verzeichniß der Militarpartheyen, welche unter die Jurisdiction des Capellani Superioris Campestris gehören.

Nachdem aber der kaiserl. königl. Hofkriegsrath hierüber des weitern vorstellig gemacht, daß aus obiger Verzeichniß annoch verschiedene Partheyen, welche zu dem Militarstabe, folgbar auch unter die Jurisdiction erholten Capellani Superioris gehören, benanntlich die Militarkomandi und Stäbe in den allseitigen Festungen, die Feldkriegskanzley und Kommißariats-Artilleriezeugamts, ingleichen die Fortifications-Proviantschiffamts, und andere dergleichen in den Ländern befindliche Beamte und Personen, die zu Neustadt errichtete Militarakademie und dahiesige Militarpflanzschule außen gelassen worden seyen.

So

Anno 1752.

So wird Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer, die mit dem Nachtrage vorbemerkten Personalis neuerdings verfaßte, und allerhöchsten Orts approbirte Verzeichniß zur Nachricht und fernerweitern Kundmachung, auch gehöriger Verfügung des weiter Nöthigen, damit nämlich auch respectu dieser letztern alles dasjenige was in obangezogener Verordnung vom 16. Augusti diesfalls anbefohlen worden, genau befolget und beobachtet werde, hiebey mitgetheilet. Wien, den 21. Octob. 1752.

# Verzeichniß der zur kaiserl. königl. Armee gehörigen Personen.

## Generalstaab.

Generallieutenant, oder kommandirender General.
Feldmarschall mit Adjutanten.
General der Cavalerie sammt Adjutanten.
Obristfeldzeugmeister sammt Adjutanten.
Feldmarschallieutenant sammt Adjutanten.
Obristfeldwachtmeister sammt Adjutanten.
Generalquartiermeister.
Pater Superior cum Socio.
Generaladjutant.
Generalquartiermeister-Lieutenant.
Staabsquartiermeister.
Staabsfourier.
Feld-Protomedicus.
Feld-Medicus.
Staabschyrurgus sammt Gesellen.
Feldapotheken sammt dem Personali.
Generalwagenmeister.
Generalwagenmeister-Lieutenant.
Capitain des Guides.
Generalauditor.
Generalauditorlieutenant.
Gerichtsschreiber.
Gerichtsdollmetscher.
Amtstrabant.
Generalgewaltiger.
Profoßlieutenant.
Freymann.
Steckenknecht.

## Feldkriegskanzley.

Feldkriegskanzley-Director.
Feldkriegs-Secretarius.
Registrator.
Koncipist.
Kanzelist.
Accessist.
Kanzleydiener.
Kanzleywagen.

## Kriegskommißariat.

Generalkriegskommißarius.
Obristkriegskommißarius.
Kanzley-Director.
Secretarius.
Registrator.
Registratursadjunct.
Buchhalter.
Buchhaltersadjunct.
Koncipist.
Kanzelist.
Accessist.
Kanzleydiener.
Oberkriegskommißarius.
Feldkriegskommißarius.
Kommißariatsofficier.
Kanzleywagen.

## Feldproviantamt.

Proviantobristlieutenant.
Proviantoberkommißarius.
Feldproviantbuchhalter.
Proviantamtskaßier.
Proviantverwalter.
Proviantofficier.
Fourier.
Oberbäckenmeister.
Unterbäckenmeister.
Feldscheerer.
Oberbäckenknecht.
Gemeiner Bäck.
Bindermeister.
Bindergesell.
Maurerpolier.
Maurergesell.
Handlanger.
Proviantamts-Kanzleywagen.

## Proviantfuhrwesen.

Director.
Verwalter.

Officier.
Caplan.
Fourier.
Geschirrschreiber.
Roßarzt.
Feldscheerer.
Wagenmeister.
Wagnermeister.
Wagnergesellen.
Schmiedmeister.
Schmiedgesellen.
Sattlergesellen.
Riemergesellen.
Profoß.

## Kriegszahlamt.

Feldkriegskaßier.
Kasseofficier.
Accessist.
Kassewagen.

## Feldpostamt.

Feldpostmeister.
Feldpostofficier.
Feldcourier.

## Feldartilleriekorps.

Commendant.
Obrister.
Obristlieutenant.
Oberkommißarius.
Zeuglieutenant.
Oberstuckhauptmann.
Stuckhauptmann.
Zeugwarter.
Oberfeuerwerksmeister.
Quartiermeister.
Stuckjunkerkorporal.
Stuckjunker.
Oberpetardier.
Auditor.
Oberadjutant.
Secretarius.
Kaplan.
Feldscheerermeister.
Proviantmeister.
Feldscheerergesellen.
Alterfeuerwerker.
Jungerfeuerwerker.
Fourier.
Fourierschütz.
Wegbereuter.
Zeugschreiber.
Bruckenmeister.
Proviantschreiber.
Büchsenmeisterkorporal.
Büchsenmeister.

## Zeugamtsbediente.

Zeugdiener.
Pulverhüter.
Bindermeister.
Untergeschiermeister.
Schlossermeister.
Oberschmiedmeister.
Schmiedgesell.
Zimmermeister.
Zimmergesell.
Oberwagnermeister.
Unterwagnermeister.
Wagnergesell.
Sattlermeister.
Sattlergesell.
Riemermeister.
Riemergesell.
Handlangerkorporal.
Handlanger.
Wagenbauer.
Tambour.
Profoß cum suis.

## Minierkompagnie.

Obrister.
Oberhauptmann.
Hauptmann.
Lieutenant.
Feldwäbel.
Miniermeister.
Minierkorporal.
Alterminier.
Jungerminier.

## Roßparthey.

Oberwagnermeister.
Obergeschirrmeister.
Geschirrschreiber.
Roßarzt.
Wagenmeister.
Geschirrknecht.
Stuckknecht.

## Ingenieurkorpostaab.

General-Director.
Pro-Director.
Kaßier.
Auditor & Secretarius.
Registrator.
Archivarius.
Adjutant.

Pri-

Digitized by Google

## Brigade.

Obrister.
Obristlieutenant.
Obristwachtmeister.
Hauptmann.
Oberlieutenant.
Unterlieutenant.
Conducteur.

## Feldschiffbrucken- und Pontonsstand.

Schiffobristlieutenant.
Schiffbruckenhauptmann.
Bruckenlieutenant.
Schiffverwalter.
Schiffverwahrer.
Bruckenschreiber.
Bruckenmeister.
Feldwäbel.
Feldscheerer.
Korporal.
Zimmerpollier.
Zimmergesellen.
Klampferer.
Schopper.
Pontoneur.
Bruckenknecht.
Wasserer.
Tambour.
Profoß.

## Pontonsfuhrwesens.

Officier.
Wagenmeister.
Fourier.
Schmiedmeister.
Schmiedgeselle.
Wagnergesell.
Sattlergesell.
Riemergesell.
Geschirrknecht.
Pontonskarrenknecht.

## Kommandi und Militarstaab, in den Ländern und Festungen.

Kommendant.
Vicekommendant.
Interimskommendant.
Platzobrister.
Platzobristlieutenant.
Platzobristwachtmeister.
Platzhauptmann.
Platzlieutenant.
Platzadjutant.
Wachtmeisterlieutenant.
Staabsauditor.
Gerichtsschreiber.
Gerichtsdollmetscher.
Gerichtswäbel.
Profoß.
Freymann.
Steckenknecht.

## Kriegskanzley in den Ländern.

Kriegs-Secretarius.
Concipist.
Kanzelist.
Accessist.
Kanzleydiener.

## Kriegskommißariat in den Ländern.

Oberkriegskommißarius.
Feldkriegskommißarius.
Kommißariatsofficier.

## Artillerie- und Zeugamtsbediente, so in den Ländern und Posti stehen.

Wie sie in allen Gradibus angestellt sind.

## Ingenieurs in den Ländern und Festungen.

Nach ihren habenden Characters und Chargen.

## Fortificationsbauämter.

Generalfortifications-Kasseverwalter.
Bauverwalter.
Bauschreiber.
Materialschreiber
Schanzschreiber.
Schanzkorporal.
Thorschreiber.
Sperreinnehmer.
Schifkorporal.
Fuhrwesens-Wagenmeister.
Besoldete eigene Fortifications-Handwerksleute.

## Filialfeldapotheken in den Ländern und Festungen, sammt dem Personali.

## Schiffverwahrungen in den Ländern und dazu gehöriges Personale.

## Invalidenhaus zu Wien.

## Invalidenhaus zu Prag.

## Invalidenhaus zu Pest.

## Militarakademie zu Wienerischneustadt.

Ei-

## Eisen und Proviantgeneralis dd. 5. Decemb. 1748. §phi finalis Befolgung.

Den 1. Novemb. 1752.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen, allen und jeden sowohl dieß- als jenseits der Donau gelegenen Landgerichten, Herrschaften, Dorf- und Grundobrigkeiten, wie auch landesfürstlichen Städten und Märkten anzufügen: Und sey denselben ohnehin erinnerlich, was für ein Patent im Namen Ihrer kaiserl. königl. Majestät in Eisen- und Proviantsachen, zu Abstellung der zum Nachtheile der Eisenwurzen eingeschlichenen vielen Mißbräuche, allschon unterm 5. Decemb. des 1748sten Jahrs zum Drucke befördert, und zu jedermanns nachrichtlicher Direction publiciret worden sey.

Gleichwie nun der Paragraphus finalis gedachten Patents ganz deutlich enthält. Daß alljegliche Obrigkeiten, dasselbe den Gemeinden und Unterthanen, alle drey Jahre deutlich vorlesen, und in die Gedächtniß führen sollen, dahingegen dem Vernehmen nach, dieser heilsamen Vorsehung bisanhero von den wenigsten Herrschaften die schuldige Folge geleistet worden;

Als hat man auf allerhöchsten kaiserl. königl. Befehl Eingangs ernannten geistlichen und weltlichen Dorf- und Grundobrigkeiten, auch Städten und Märkten zu dem Ende hiemit neuerlich anschließen, und gemessen anbefehlen wollen, daß selbe ersagtes Patent ad tenorem §phi ultimi sowohl dermal, als auch in Zukunft alle 3. Jahre bey den Communitäten gehörig ablesen, und gehöriger Orten an den Kirchen, Rathhäusern, Stadtthören, auch Herrschaftskanzleyen oder der Richter Häusern zu jedermanns Wissenschaft anschlagen, dessen genaue Befolgung auch sich, bey auf sich ladender schwerester Verantwortung, bestermassen angelegen seyn lassen sollen. Wien, den 1. Novemb. 1752.

## Landphysicorum- und Hebammen-Gebrechen-Steurung.

Den 7. Novemb. 1752.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen, allen und jeden hier Landes befindlichen Dorf- und Grundobrigkeiten, landesfürstlichen Städten und Märkten, wie auch den allda selbst bestellten Landphysicis anzufügen: Es sey verschiedentlich vorgekommen, wasgestalt von den Landphysicis, wie auch von den in Städten und Märkten, denn auf dem Lande befindlichen Hebammen in vorfallenden Krankheiten und Niederkünften, dasjenige, was ihre Pflicht und Schuldigkeit mit sich bringet, weder in re noch in tempore beobachtet, folgbar aus einer bloßen Fahrläßigkeit verschiedene Unglücksfälle hier und dort verursachet werden.

Da nun Ihre kaiserl. königl. Majestät zu Steurung dieses Gebrechens nicht nur die gesammten in diesen Erbländern, außer der Residenzstadt Wien befindliche Physicos, zu fleißiger Nachsicht und gehöriger Beobachtung ihrer Obliegenheit anzumahnen, sondern auch den Obrigkeiten im Lande untereinstens aufzutragen anbefohlen haben, daß sie auf alle bey den Hebammen sich äußerende derley Zufälle alles Fleißes invigiliren, und wo sich eine dergleichen Fahrläßigkeit äußerte, solche sogleich bey Ihr Repräsentation und Kammer, zur gehörigen Remedur und Ahndung anzeigen sollten.

Als wird Eingangs berührten Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, wie auch den auf dem Lande bestellten Physicis anmit anbefohlen, daß selbe vorgemeldtem allergnädigstem Befehle gehorsamsten Vollzug zu leisten, und auf Eingangs berührte von Zeit zu Zeit vorfallen mögende Gebrechen genaue Obsicht zu tragen, solche auch berührtermaßen Ihr Repräsentation und Kammer bey schwerer auf sich ladender Verantwortung unmittelbar anzuzeigen beflißen seyn mögen. Wien, den 7. Novemb. 1752.



Digitized by Google

# Waaren fremder Einfuhre.

Der Repräsentation und Kammer, in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns hiemit in Gnaden anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten aus besonders erheblichen Ursachen allergnädigst bewilliget, daß die in dem unterm 12. Septemb. 1749. publicirten Patente einzuführen verbotene schwere seidene, denn ganz- und halbreiche ausländische Zeuge, Blondes, und sonstige Galanteriewaaren (die Jubelen ausgenommen) anwiederum in Unsre deutsche Erbländer, jedoch nicht anderst als zu Marktszeiten mit den bey Unsren Commercien-Directorio zu erheben kommenden Commercialpässen, in das Ort Karlsbad in Böhmen hingegen in dem Frühjahre und Herbstbadzeiten ohne Pässe eingeführet werden mögen.

Den 10. Novemb. 1752

Waaren, welche in dem Patente dd. 12. Sept. 1749. einzuführen verboten wäre, dürfen mit Pässen in die deutsche Erbländer zu Marktszeiten eingeführet werden.

In Böhmen in das Ort Karlsbad ohne Pässe.

Wobey jedoch allerhöchst Dieselbe die Vorsehung gebraucht wissen wollen, daß, wenn von gesagtem Orte Karlsbad derley vorhin aus Verbote des Polizeypatents einzuführen nicht erlaubte Waaren weiters zum Verkaufe in das Land Böhmen, oder durch selbes in andere kaiserl. königl. Erbländer gebracht und verführet werden, auch zu dieser Verführung die Commercialpässe bewirket und erhoben werden sollen.

Deren weitere Verführung von da in das Land Böhmen, oder durch selbes in andere Erbländer ohne Commercialpässe ist nicht erlaubt.

Welches demnach Ihr Repräsentation und Kammer zur Nachricht, und gehörigen weiteren Verfügung an den allhiesigen Handelsstand hiemit erinnert wird. Wien, den 10. Novemb. 1752.

# Stohl- oder Conductsordnung-Erläuterung.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst anbefohlen, daß

Den 10. Novemb. 1752.

1mo: In jenem Falle, wenn jemand in der Vorstadt mit Tode abgehet, und in der dortigen Filialpfarr begraben, das Geläut aber auch in der Stadt bey der Hauptfarr von den Erben anverlangt wird, hinfüro die in der Conductsordnung ausgemessene Taxe besonders bezahlet, auch

Wenn jemand in der Vorstadt stirbt, auch in dortiger Filialpfarr begraben wird, und dessen Erben das Geläut bey der Hauptpfarr in der Stadt anbegehren, sollen sie dafür die in der Conductsordnung ausgemessene Taxe bezahlen.

2do: Wenn einer in der Stadt mit Tode abgehet, und in der Filial begraben, und von den Erben nebst dem Geläute in der Hauptpfarr auch besonders das Geläut in der Filial verlanget wird, hievon auch besonders die ausgemessene Taxe entrichtet, jedoch in beyden Fällen in dem von den Erben anverlangenden Aufsatze niemal ein anders Geläut, als von der Pfarr oder Filial, wo der Verstorbene mit Tode abgegangen, eingebracht, und wenn von den Erben ein weiters Geläut anverlanget würde, solches specifice angemerket werden soll: Wo übrigens

Da einer in der Stadt stirbt, und in der Filial begraben wird, die Erben aber nebst dem Hauptpfarrgeläut auch das Geläut in der Filial verlangen, dafür soll die ausgemessene Taxe entrichtet werden.

Doch soll in beyden Fällen kein anderes Geläut als von der Pfarr oder Filial, wo der Verstorbene mit Tode abgegangen, eingebracht,

Falls aber von den Erben ein mehreres Geläut verlanget würde, soll solches specifice angemerket werden.

3tio: Die Erben, wenn die Musik in der erwählten Klasse einkömmt, dieselbe von Begleitung der Leiche auszuschließen, mithin sich von der bestimmten Taxe zu entschütten nicht Macht habe; Die Musici hingegen

Wenn die Musik in der erwählten Klasse einkömmt, so sollen die Erben nicht Macht haben dieselbe auszuschließen.

4to: Wenn selbe die ausgemessene Taxe beziehen wollen, die Leiche begleiten, und das Miserere, Motteten oder grimmigen Tod abzusingen allerdings verbunden sind;

Und da die Musici die ausgemessene Taxe beziehen wollen, müssen selbe die Leiche begleiten, und das Miserere, Motteten oder den grimmigen Tod absingen.

Wornach also Sie Repräsentation und Kammer, in ein und andern das Weitere zu beobachten, und gehörig darob zu halten wissen wird. Wien, den 10. Novemb. 1752.

# Prädicat- oder Ehrenwort der Ritterstandspersonen.

Extract aus dem allerhöchsten Hofdecret: bey welcher Gelegenheit man ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer weitershin unverhält, wasmaßen Ihre kaiserl. königl. Majestät dem hierländigen treugehorsamsten Ritterstande, gleich solches respectu aller übriger Länder ebenfalls geschehen ist, von nun an das Ehrenwort oder Prädicat Edler, in den in allerhöchstem Namen an selben ausfertigenden Schriften beylegen zu lassen, aus besonderer Gnade und Neigung resolviret haben.

Den 29. Novemb. 1752.

Wornach sich also Sie N. Oe. Repräsentation und Kammer, bey vorfallenden Gelegenheiten zu richten wissen wird. Wien, den 29. Novemb. 1752.

## Schutzgewerbe-Verminderung.

Den 2. December 1752.

Die Zahl der geringen Schutzgewerbe nicht zu vermehren.

Respectu der übrigen Profeßionen und wichtigern Schutzgewerbe hierauf ohne Hofverwilligung weder Schutzdecreta noch Umschreibungen auszufertigen.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, und lassen es Ihre kaiserl. königl. Majestät bey der bisherigen Observanz jedoch dergestalt allergnädigst bewenden, daß die Zahl in derley Gewerben nicht vermehret, sondern vielmehr zu vermindern getrachtet, dahingegen respectu allübriger Profeßionen und wichtigern Gewerbe, den vorhergegangenen Verordnungen gemäß einige Schutzdecreta oder die Umschreibung derselben ohne ausdrücklicher eingeholter Bewilligung vom Hofe keineswegs ausgefertiget werden sollen. Wien, den 2. Decemb. 1752.

## Postlivrey unbefugter Verbotserneuerung.

Den 2. Decemb. 1752.

Daß die Knechte der Landkutscher, Lehenrößler und Geschwindfahrer keine Kleidung, welche der Postknechtlivrey gleich siehet, tragen, sondern sich wenigstens an den Aufschlägen unterscheiden sollen.

Da dieses bisanhero noch nicht befolget worden,

Auch so gar sich noch einige der Posthörner auf den Straßen bedienten,

Als sollen die Lehenrößler, Landkutscher und Geschwindfahrer ihre Knechte anhalten, die blaue Aufschläge alsogleich abzuthun.

Bey Strafe 50. fl.

Anzuzeigen: Und ist Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer ohnedem annoch erinnerlich, welchergestalt allerhöchst Ihre kaiserliche königliche Majestät annoch unterm 9ten December 1750. allergnädigst resolviret, daß die Knechte der Landkutscher, Lehenrößler und Geschwindfahrer, eine der Livrey der Postknechte gleiche Kleidung nicht mehr tragen, sondern sich wenigstens an den Aufschlägen distinguiren sollen;

Wie zumal aber dieser allergnädigsten Resolution zu Dato nicht nachgelebet worden, indem die Landkutscher mit den Postknechten noch immer in gleicher Kleidung daher fahren, und unter dieser Tracht manches Mal sich auch des Posthorns auf den Straßen bedienen.

Als haben allerhöchst Dieselbe neuerdings allergnädigst anbefohlen, an die allhiesige Lehenrößler, Landkutscher und Geschwindfahrer, die Verordnung ergehen zu lassen, ihre Knechte dahin anzuhalten, daß sie die blaue Aufschläge alsogleich abthun, und der sich nicht mehr gebrauchen sollen, widrigens im Betretungsfalle sie Landkutscher, Lehenrößler und Geschwindfahrer, selbst zu einer Strafe pr. 50. fl. würden angehalten werden, allermassen die Livrey mit roth und blau, allein für die Postlivrey angesehen, und in allen Erbländern eingeführet werden soll.

Welche allergnädigste kaiserl. königl. Resolution Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Verfügung des weitern hiemit erinnert wird. Wien, den 2. Decemb. 1752.

## Wildschützenpatents-Verschärfung.

Den 23. Decemb. 1752.

Wir Maria Theresia ꝛc. Geben hiemit allen und jeden Unsren Unterthanen und Vasallen, was Würden, Stands, Amts oder Wesens, die in Unsren gesammten Erbkönigreichen, Fürstenthümern und Ländern sind, hiemit gnädigst zu vernehmen:

Obwohl zwar von Unsren glorreichesten Vorfahren und Uns selbst, verschiedene Pönalverordnungen wider die Raubschützen und Wilddiebe, von Zeit zu Zeit ergangen, und also zu hoffen gewesen, daß jedermann hierdurch in den gebührenden Schranken verbleiben, noch mehr aber den ausgesetzten Strafen zu entgehen bewogen seyn würde;

So hat doch die zeitherige Erfahrenheit gelehret, wie es denn durch die fast täglich hier und dort hervorkommende Fälle bestärket wird, daß die Wilddieberey dermalen auf das höchste getrieben, und sogar in zusammen rottirten Banden ohne allen Scheu ausgeübet, ja sogar zu gewaltthätiger Behauptung derley Frevelthaten den obrigkeitlichen angestellten Waldbereutern und Jägern, auf das Leben nachgesetzet werde, und wie erst unlängsthin hervorgekommen, ein dergleichen Jäger wirklich erschoßen, denn ein anderer tödlich verwundet worden.

Und zumal hiernächst derley Leute allen Anfangs nur zu Schießung eines geringen Wildprät, nach und nach aber auf eine beständige Uebung des Raubschießens und weiters in den höchstverderblichen Müßiggang, und wenn endlich es an Wildpräte fehlet, auf Stehlen, Rauben und Morden verleitet, solchemnach aber zu dem schändlichsten Lasterleben verführet werden, welches alles nicht erfolgen wür-

Anno 1752.

würde, wenn derley Wild- und Raubschützen von den Landsinnwohnern sowohl geistlichen als weltlichen Stands nicht zum öftern einen höchststräflichen Unterschleif theils in derselben unerlaubten Nachsicht und Verhöhlung, theils in Abkaufung des geraubten Wilds und Decken gegeben würde;

So sind Wir zu mehrerer Beschränkung dieses nach und nach fast allgemein werden wollenden höchst sträflichen Uebels bewogen worden, nachfolgende verschärfte Anordnung in Unsren gesammten Erbkönigreichen, Fürstenthümern und Ländern ergehen zu lassen;

Wie es aber hierbey hauptsächlich auf fünferley Sorten von Leuten ankömmt; also wollen Wir nach Ordnung derselben hiemit gerechtest statuiren, daß

Primo: Die formale Raubschützen, welche davon ihre Profeßion machen, mithin in der That selbst gleich den Dieben anzusehen sind, anstatt der vorhin verschiedentlich nur ausgemessenen arbitrarischen Leibsstrafe zu einer Schanzarbeit in Eisen und Banden, nach Peterwardein in Hungarn auf zwey, auch vier Jahre abgeschicket;

Formale Raubschützen sollen auf 2. auch 4. Jahre zur Schanzarbeit nach Peterwardein in Eisen und Banden abgeschicket werden.

Secundo: Jene, welche ein größeres Wild schießen, wenn sie auch keine angewöhnte Raubschützen sind, nach Maß des Verbrechens auf zwey, auch vier Jahre, zu einer in Eisen und Banden zu verrichtender Festungsarbeit außer Hungarn condemniret, welche aber nur in kleinerm Wildschießen betreten werden, anstatt einer Geld- und Leibesstrafe gleichfalls mit einer in Eisen und Banden inner Landes zuverrichtenden zwey, vier oder sechs monatlichen Festungsarbeit beleget, sodenn im öftern Betretungsfalle aber zugleich aus dem Lande gänzlich abgeschaffet, ferners

Strafe derer, welche ein größeres Wild schießen, wenn sie auch keine angewohnte Raubschützen sind.

Tertio: Die Verhöhler nach dem Exempel der vorgeschriebenen Thäter, und nach Beschaffenheit der obberührten Umstände mit gleicher Strafe beleget, nicht minder

Strafe der Verhöhler.

Quarto: Die Käufer des wissentlich gestohlenen Wildprät's oder der Wilddecken und Häute, ohne Unterschied des geistlichen und weltlichen Stands, und zwar das erste Mal mit 100. fl. denn bey dessen erfolgender öfterer Ueberzeugung mit dem Triplo und Quadruplo (wovon jedesmal dem nicht offenbarenden Denuncianten zu seiner mehreren Anfrischung zwey Drittel zuzuwenden sind) bestrafet, in Ermanglung des Vermögens aber, bey gemeinen Leuten ein proportionirtes Opus Publicum, bey einem inländischen Festungsbaue in Eisen und Banden, dahingegen bey den Honoratioribus, welche die Geldstrafe zu erlegen nicht im Stande sind, eine wohl empfindliche Arreststrafe substituiret, und damit derley Verhöhler und Käufer desto mehr entdecket, und also dieselbe zu den gebührenden Strafen gezogen werden können, die gesammte Halsgerichte, wie sie jedesmal die Raubschützen oder Wilddiebe, über ihren Aufenthalt und Verkauf, denn wo sie das gefällte Wild zu deponiren pflegen, genau examiniret, die bey allen diesen Vorfallenheiten auflaufende Gerichtskosten aber von den Thätern, Verhöhlern und Käufern, (wenn sie es im Vermögen haben) ex proprio, ansonst aber aus der diesfälligen Strafkasse bezahlet werden sollen, und obschon

Ingleichen der Käufer des gestohlenen Wildprät's, und Decken.

Quinto: Gegen jene Raubschützen, bey welchen zugleich eine feindliche Nachstellung, Beschädigung oder Ermordung mit unterläuft, nach den criminal- und peinlichen Halsgerichtsordnungen fürzugehen ist;

Wider die Raubschützen, bey welchen feindliche Nachstellung, Beschädigung oder Ermordung unterläuft, soll criminaliter verfahren werden.

So wollen Wir doch ferner hiemit verordnet haben, daß, wenn auch diese letztere Facta nicht mit concurriren, gleichwohl alle Zusammenrottirungen der in einer ordentlichen Bande ausgehenden Raubschützen, unter Leib- und Lebensstrafe überhaupt auf das schärfeste verboten seyn, und welche dennoch bey dergleichen Zusammenrottirungen zu Stande gebracht würden, entweder mit einem zehenjährigen zu Peterwardein in Eisen und Banden zuverrichtenden Opere Publico, oder gestalten Dingen nach als Frevler und Uebertreter Unsrer allerhöchsten Gesetze, wie auch Stöhrer der allgemeinen Ruhe öffentlich ausgepeitschet, und des Lands auf ewig verwiesen werden sollen.

Hiernächst, und damit alle und jede Landesinnwohner zur Entdeckung der Wilddiebe, und derselben Verhöhler oder auch Käufer des gestohlnen Wilds noch mehrers angefrischet werden mögen, so soll einem jeden, der einen Wilddieb

Remuneration der Denuncianten.

und Verhöhler, oder einen Käufer denunciren wird, 30. fl. zu einer Remuneration gereichet werden.

Den Obrigkeiten, welche solche Taglia bezahlen, wird solches aus der Jägerey-kasse refundiret.

Wobey Wir Uns gegen die gesammte Obrigkeiten dahin gnädigst versehen, es werden dieselbe um so weniger einen Anstand nehmen, die diesfällige Taglia den Einbringern und Denuncianten, gegen unfehlbaren Ersatz aus der Kasse der, der Jägerey halber eingehenden Strafgelder eventualiter zu anticipiren, allermassen ihnen selbst hauptsächlich daran gelegen seyn sollte, ihre Waldungen und Gehäge, von derley schädlichen Vagabunden befreyet zu sehen.

Dieses Patent soll im Frühjahre und Herbste in den Herrschaftskanzleyen dem gemeinen Manne vorgelesen werden.

Damit aber ein jeder sich hiernach zu achten und für Schaden zu hüten wissen möge, so haben Wir nicht allein diese verschärfte Anordnung, nebst welcher es sonst bey der in jedem Lande publicirten Jägerordnung und Patenten sein ferners Bewenden hat, drucken und kund machen lassen, sondern befehlen auch gnädigst, daß solche des Jahrs öfters, und zwar besonders im Frühjahre und Herbstzeit, dem gemeinen Manne in den obrigkeitlichen Kanzleyen und andern gemeinschäftlichen Zusammenkünften vorgelesen werde. Hieran geschiehet Unser gnädigster Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer Stadt Wien, den 23ten December 1752.

# Seifenfabrike.

Den 23. Decemb. 1752.

Wir Maria Theresia ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Briefe, und thun kund jedermänniglich, daß Uns Unsre liebe getreue, benanntlich der Abbate Michel Angelo Bozzini, denn zwey dahiesige Handelsleute, Johann Georg Vögheler und Johann Merl, allerunterthänigst zu vernehmen gegeben, wasmassen der erste die Wissenschaft besitze, zum Behufe der seidenen und wollenen Manufakturen,

Die Erzeugung einer Seife von besonderer Gattung.

um solche in vollkommene Reinigkeit zu bringen, eine Seife von besonderer Art und Wirkung zuzubereiten, ersagte beyde Handelsleute aber sich mit oberwähntem Abbate Bozzini zu dem Ende in eine Gesellschaft einzulassen gedächten, damit sothane Seifenerzeugung desto ehender empor gebracht werde;

Und dahero in aller Unterthänigkeit Bittende, Wir geruheten allergnädigst als jetzt regierende Königinn, Erzherzoginn und Frau in Oesterreich, ihnen benenntlich dem Abbate Michel Angelo Bozzini, denn dem Johann Georg Vögheler und Johann Merl, zu der auf ihre gemeinschäftliche Kosten vorhabenden Verfertigung wiederholter besonderer Seifen in Unsren kaiserl. königl. Erbländern, und zu Errichtung einer dergleichen Seifenfabrike ein Privilegium mit gewissen Fürsehungen allermildest zu bewilligen und zu ertheilen, auch solche von ihnen errichtende Fabrike zu derselben mehrerer Aufnahme in Unsre besondere Protection, Schutz und Schirm zu nehmen.

Wenn Wir denn der Supplicanten allerunterthänigste Bitte gnädigst angesehen, und aus dem Uns hierüber von Unsrem aufgestellten Commerciendirectorio gehorsamst erstatteten Vortrage entnommen, wie auf dessen Veranlaßung mit einer solchen von mehrbenannten Supplicanten zubereiteten Seife, mittelst derselben zu Reinigung einer Quantität roher Seide geschehenen Anwendung die Probe dahier wirklich vorgenommen, hierdurch denn erwiesen, und zu Folge der von den dazu gezogenen Seidenhandelsleuten und Seidenfärbern eingelegten Bestättigung, daß diese Seife ungemein gute Wirkung mache, und sich mit einem merklichen Unterschiede, gegen alle übrige Gattungen der Seife verhalte, folglich solche

Ist zu Reinigung der Seide und Wolle nützlich.

zu Reinigung der Seide und Wolle, besonders guten Dienst und Nutzen schaffe, erhoben, derohalben auch der Vorschlag einer dergleichen Seifenfabrike-Errichtung für erheblich und reflexionswürdig gehalten, und dahero bey obgesagtem Unsrem Commerciendirectorio der Proponenten Punkte, über welche sie sothaner Fabrike halber privilegirt zu werden gebeten haben, in gehörige Ueberlegung genommen, sofort überhaupt nicht nur thunlich, sondern auch nützlich gefunden worden, den

Hierauf wird ein Privilegium ertheilet.

Und diese Fabrik nur allein zu Laybach, Triest und Fiume, zu errichten verwilliget.

Supplicanten diese feine Seifenfabrike zwar nicht dahier in Unsrer Residenzstadt Wien, Prag oder andern Oertern, allwo die Seifenerzeugung auf förmliche Gewerbe eingetheilet ist, sondern allein zu Laybach, Triest und Fiume errichten zu lassen, und derzeit ihnen für die Oerter die gebetene Freyheit zu ertheilen;

Als

Anno 1752.

Als haben Wir mit wohlbedachtem Muthe, gutem Rathe und rechtem Wissen, aus königl. und erzherzoglicher Machtsvollkommenheit ihnen Abbate Michel Angelo Bozzini, Johann Georg Vögheler und Johann Merl, die sonderbare Gnade gethan, und diese neuerrichtete Seifenfabrike hiemit in Unsern höchsten Schutz, Schirm und Protection, an- und aufgenommen, darüber auch ihnen Fabrikverlegern, deren Erben, oder wenn dieselbe etwann künftighin solches Manufakturswerk durch Testament oder ordentliche Cession, mit Unserm gnädigsten Vorwissen und Genehmhaltung überlassen würden, ein gnädigstes Privilegium mildreichest bewilliget und ertheilet.

Thun das auch als regierende Königinn, Erzherzoginn und Frau, hiemit wissentlich, und in Kraft dieses Briefs.

Bewilligen und ertheilen ihnen Michel Angelo Bozzini, Johann Georg Vögheler und Johann Merl, solches Privilegium also und dergestalt, daß

Erstens: Sothane Freyheit die Seife von obiger feiner Gattung zu erzeigen, nicht allein auf sie dermalige drey Interessenten verstanden sey, sondern auch auf ihre hinterlassende Erben sich erstrecken, hiernächst auch obbenannten Impetranten sammt ihren Nachkommen in Ansehung dieser Fabrike, von den Landes- oder Gewerbsabgaben die Personalexemption zu genießen haben, dahingegen aber in Realibus einer solchen Freyheit nicht theihaftig werden, sondern wenn sie Häuser und Gründe an sich brächten, den diesfälligen Realsteuern und Abgaben unterliegen sollen, nur in dem ihnen die Erleichterung gnädigst einberaumende, daß sie intuitu der einführenden Fabrike in den einmal festgesetzten Realpræstandis keine Steigerung zu empfinden, sondern diese immerfort in einem gleichen Betrage zu entrichten haben werden. Und ob wir schon

Extendirung des Privilegii auf die Erben und Nachkömmlinge.

Personalexemption von den Landes- und Gewerbsgaben.

Nicht aber von den Realprästationen.

Jedoch mit selben die Fabrike nicht zu steigern.

Zweytens: Denselben keine andere Oerter, denn Laybach, Triest und Fiume für die Errichtung wiederholter Fabrike hiemit zu lassen; So ertheilen Wir ihnen doch die fernere Befugniß hiemit gnädigst in Unsren böheimischen sowohl, als den nieder- und inneröstereichischen Erbländern zur Beförderung des Verschleißes ihrer erzeugten feineren Seife, eigene Verlagsmagazine zu halten, in solchen jedoch nur den Verkauf all'ingrosso zu treiben, mit der ausdrücklichen Ausmessung und Bedingniß, daß sothaner all' Ingrosso-Handel mindestens auf ein Achtelcenten herabgesetzt, mithin die Seife im minderen Gewichte zu verkaufen, und ein Alla-minuta-Handel zu führen, ihnen keinerdings erlaubt seyn soll.

Der Fabrik wird die Befugniß ertheilet, in den böheimischen nieder- und inneröstereichischen Erbländern eigene Verlagsmagazinen zu halten.

Den all' Ingrosso-Handel zu treiben.

Und zwar mindestens auf ein Achtelcenten.

Drittens: Werden sich die Interessirten, wie es ohnedieß die Folge und Billigkeit von einer privilegirten Fabrike mit sich bringet, Unsers höchsten kaiserl. königl. Schutzes und Beystands, nach Thunlichkeit der Umstände jederzeit zu erfreuen haben.

Wie Wir denn auch in den Mauthgebührnißen (ungeachtet die gänzliche Befreyung oder ein im Voraus auf ein gewisses ausmessender Mauthnachlaß kein Statt haben kann) auf besonders Anlangen für ihre nöthige Fabrikingredientien besonders im Anfange dieses aufstellenden Werks ihnen einige Erleichterung mildest angedeihen zu lassen nicht entfernet sind.

Erleichterung der Mauthen von den einführenden Ingredienzien.

Viertens: Erlauben Wir ihnen gnädigst, daß selbe sich der Salva Guardia mit dem kaiserl. königl. Adler in so lang die Fabrike in aufrechtem Stande verbleibet, wie auch des Gebrauchs des Adlerszeichens zur Stemplung und Unterscheidung dieser besonders fabricirenden Seife sich prävaliren mögen, in Folge dessen denn nicht minder

Verwilligung der Salva Guardia.

Und Adlerszeichens zu Stemplung dieser Seife.

Fünftens: Wir denselben zulassen, daß sie allein auf der Seife den Adler führen mögen, und verbieten hingegen unter Confiscation und respective Geldstrafe das Adlerszeichen auf andere Seife nachzumachen, worunter jedoch keineswegs verstanden wird, daß ihnen Impetranten allein die Seifenfabricirung eingeräumet, oder einiges Privativum, als welches diesfalls nicht Statt hat, verliehen sey, dahingegen

Auf andere Gattungen der Seife ist das Adlerszeichen sub pœna confiscationis und respective Geldstrafe verboten.

Sechstens: Denselben überlassen wird die erzeigende Seife, ohne daß ihnen ein Preiß darauf ausgemessen werde, durch den obbemerkten all'Ingrosso-Handel, so gut sie können zu verkaufen, und in- wie auch außer Lande hindann zu geben. Und da

Seifenverschleiß.

Anno 1752.

Arbeiteraufdingung u. Lohn.

Siebentens: Und schlüßlich die Supplicanten sich erkläret, mit ihren aufnehmenden Arbeitern auf gewisse Jahre contrahiren zu wollen;

So versichern Wir sie hingegen, daß ihnen gegen diejenige, welche die Convention nicht halten (wie es ohnedieß justizmäßig ist) die erfoderliche Assistenz jedesmal unweigerlich ertheilet werden soll.

Schützung des diesem verliehenen Privilegii.

Gebieten hierauf allen und jeden Unsren nachgesetzten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, Innwohnern, Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands, Amts oder Wesens die immer seyn mögen, hiemit und in Kraft dieses Briefs, und wollen, daß sie obgemeldte Fabrikverleger, derselben Erben und Nachkommen, bey vorgesagt dieser von Uns ihnen gnädigst bewilligten Fabrikkonceßion und ertheilten Privilegio, auch den hierinnen enthaltenen Punkten, Clauseln, Innhalte, Meynung und Begreifungen allerdings ruhig bleiben, sich dessen allen obgeschriebenermaßen unperturbirt freyen, gebrauchen, nutzen und genießen lassen, dabey kräftig schützen, schirmen und handhaben, darwider nicht beschweren, bekümmern oder anfechten, noch das jemand andern zu thun gestatten, in keine Weise noch Wege, als lieb einem jeden sey Unsre schwere Ungnade und Strafe, dazu eine Pön von 20. March löthigen Golds, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider handelte, Uns halb in Unsre Kammer, den andern halben Theil aber dieser Unsrer Fabrike unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn soll, zu vermeiden.

Daß meynen Wir ernstlich: mit Urkunde dieses Briefs ꝛc. ꝛc. Gegeben Wien, den 23. Decemb. 1752.

## Jurisdiction über die bedienstete Universitätsmitglieder.

Den 27. Decemb. 1752.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten bey Gelegenheit dessen, daß, nach jüngsthin erfolgtem Absterben Dero Ministerial-Banco-Deputations-Hofraths Herrn Joachim von Schwandner, an Seiten des Consistorii Universitatis die Sperre seiner hinterbliebenen Verlassenschaft vorgenommen worden, allergnädigst zu resolviren geruhet, daß, sobald einige Membra Universitatis in Dero allerhöchste oder auch nur in Particulardienste treten, und nicht in der Aktualität bey Ihr Universität stehen würden, keinerdings mehr derselben Gerichtsbarkeit unterworfen, sondern davon fürohin vollends eximiret, folgbar ihm Herrn Rectori & Consistorio Universitatis die Ausübung diesfälliger Jurisdiction über niemand andern, als über die bey selber in wirklicher Aktivität befindliche Mitglieder zugestanden werden soll.

Universitätsmembra, welche in allerhöchste oder auch nur in Particulardienste treten, sollen keineswegs der Universitätsgerichtsbarkeit unterworfen seyn.

Der Universität gebühret die Jurisdiction nur über die bey selber in der Wirklichkeit stehende Mitglieder.

Gleichwie nun dieserhalben sowohl an die obriste Justizstelle, und an den Herrn Rectorem & Consistorium Universitatis untereinstens das Nöthige erlassen worden ist.

Als wird Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer, sothanige allerhöchste Resolution zur nachrichtlichen Wissenschaft, und um bey sich weiters ergebenden Fällen darauf feste Hand zu halten, hiemit ebenmäßig errinnert. Wien, den 27. Decemb. 1752.

## Weg- und Straßenbau.

Den 30. Decemb. 1752.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen: allen im Lande Oesterreich unter der Enns befindlichen Grund- und Dorfobrigkeiten, denn sämmtlichen Ortschaften und Gemeinden anzufügen:

Hierländige Straßen sollen zum Behufe des Commercii mit Chausseen und Brücken versehen werden.

Von Ihrer kaiserl. königl. Majestät sey allergnädigst beschlossen worden, die hierländige Straßen zur Aufnahme des Commercii, und folglich zum Besten des Landes mit den erfoderlichen Chausseen und Brücken, durchaus in wandelbaren und dauerhaften Stand förderlich herstellen zu lassen, zu welchem Ende denn ein eigenes Weg- und Bruckenamt, dem die Besorgung des gesammten N. Oe. Straßenbaues obliegen wird, errichtet und dem ständischen Oberwegsdirector Herrn Daniel von Moser die Direction hiervon allergnädigst anvertrauet ist, von welchem die Beschreibung aller Zug- und Handrobater in dem ganzen Lande demnächst vorgenommen werden;

Sol-

Anno 1752.

Beſchreibung der Zug- und Handrobater.

Solchemnach aber allen Grundobrigkeiten hiemit ernſtlich anbefohlen wird, daß gleichwie an verſchiedene Oerter eigene Kommißarien, welche ſothane Beſchreibung ordentlich vorzunehmen haben, werden abgeſchicket werden, alſo von jedem Orte der Richter, nebſt einem Geſchwornen, vorgedachten Kommißarien an dem hierzu zu beſtimmenden Tage und Orte, unausbleiblich erſcheinen, und die Zahl der bey jeder Gemeinde vorhandenen Zug- und Handrobater gewiſſenhaft angeben ſoll.

Und nachdem Ihrer kaiſerl. königl. Majeſtät mißfälligſt zu vernehmen geweſen, wienach verſchiedene ungehorſame Unterthanen von der verwilligten Robat ſich eigenmächtig zu entziehen, oder untüchtige Beſpannungen und Leute zu ſtellen, andere hingegen von den gemachten Chauſſeen die Gräben und ſogenannte Leiſten, beſonders mit Haltung des Schaaf- und Schweinviehes muthwillig zu ruiniren, nicht weniger die Gränzen- und Wegmauthen gefliſſentlich zu umfahren ſich anmaßen.

Strafen der Wegverderber, der widerſpännſtigen oder ausbleibenden Robater, und der Wegmauthenumfahrer.

So haben allerhöchſt Dieſelbe ferner zu reſolviren geruhet, daß jene, ſo eigenmächtig von der Robat ausbleiben, oder untüchtige Hand- oder Zugrobaten ſtellen, zu derſelben doppelter Verrichtung verhalten, die freventliche Wegverderber aber auf ein Jahr, auch geſtalten Umſtänden nach auf eine noch längere Zeit mit dem allhieſigen Zuchthauſe, jene hingegen, ſo die Schranken- und Gränzwegmauthen umfahren, nach den Patenten abgeſtrafet, nicht minder dem Denuncianten, oder wer derley Chauſſeen oder der Gräben muthwillige Verderber liefern wird, aus der Wegkaſſe jedesmal ein Speciesdukaten zum Lohne abgereichet, endlich von den Grund- und Dorfobrigkeiten, hierwegen nicht nur allein genaue Obſicht getragen, ſondern auch auf jemaliges Anſuchen Eingangs ermeldter Weg- und Bruckenamtsdirection eine ausgebige und wirkſame Aſſiſtenz, um ſolche Frevler handfeſt machen und zur verdienten Strafe ziehen zu können, bey Betretung des daraus erwachſenden Schadens, alſogleich und unweigerlich geleiſtet werden ſoll.

Grund- und Dorfobrigkeiten haben hierauf genaue Obſicht zu tragen, und Aſſiſtenz zu leiſten.

Welches zu jedermanns Wiſſenſchaft, Warnung, auch ſchuldigſter Darnachachtung hiemit kund gemacht wird. Wien, den 30. Decemb. 1752.

Anno 1753.

# Anno 1753.

## Winkelwirthschaften und unbefugten Schanksabstellung ob der Enns.

Den 2. Januarii 1753.

Es hätte nicht allein das von dieser landsfürstl. Repräsentation und Kammer bereits unterm 16. April 1750. an euch erlassene Circulare, sondern auch die

Vorige Verordnungen und Patente.

vorhin sowohl unterm 9. December 1748. 18. Januarii 1749. und 11. Martii 1750. als hinnach unterm 26 Martii 1751. von den landschäftl. Herren Verordneten durch den Druck kundgemachte Patente allen Anlaß gegeben, zuverläßig anzuhoffen, daß nicht allein die ohnedieß schon in vorigen Zeiten so oft und so nachdrücksam verbotene Winkelwirthschaften, und unbefugtes Most- und Bierausschänken gänzlich abgestellet, sondern auch von bürgerlichen als unbürgerlichen Wirthen und Gastgeben der ausschänkende Most, denn von den gesammten Bürgern und Handwerksleuten in Städten, Märkten und auf dem Gey der zum eigenen Haustrunke einziehende Most jederzeit dem betreffenden Collectori getreulich angesaget, und der hievon über den gewöhnlichen Dareinlaß pr. 15. Eimer auf hundert mit 15. kr. für jeden gebührende Aufschlag unweigerlich entrichtet, und somit dieses landschäftl. Gefäll von Jahre zu Jahre nach Gebühr und Schuldigkeit werde verbessert und vermehret werden.

Es hat aber diese landesfürstl. Repräsentation und Kammer aus einem von der hier Landes allergnädigst aufgestellten ständischen Kassaadministration unterm 13. vorigen Monats und Jahrs anhero abgegebenen Bericht das gerade Widerspiel dessen allen, und folgsam mit nicht geringer Befremdung so viel zu ersehen gehabt, daß nicht allein bey Bürgern und Bauern der unbefugte Most- und Bierausschank ungescheut fortgetrieben, sondern auch von keinem Bürger und Handwerksmann für den zum eigenen Trunk einziehenden Most der gebührende Aufschlag bezahlet, mithin die Erträgniß dieses landschäftl. Gefälls statt der angehoften Erhöherung solchergestalt von Jahr zu Jahre herabgesetzet worden, daß solches in Entgegenhaltung der vorigen Zeiten, und in Ansehung des hierländischen großen Mostconsummo letzteres Jahr ein unglaublich geringes Quantum abgeworfen hat.

Werden außer allet Acht gelassen.

Gleichwie nun in Anbetracht aller dieser vorerwähnter ständischen Kassaadministration in sothanem ihren Berichte diese landesfürstl. Repräsentation und Kammer ersuchet, womit durch unverzügliche Erfrischung der dießfälligen Verordnungen dem durch derley Winkelwirthschaften und Mostaufschlagsverkürzung der ständischen Kasse unmittelbar zugehendem Schaden und Nachtheile vorgebogen werde, als hat man auch diesen billigen Ansinnen, um so minder entstehen wollen, als einer Seits derley Aufschläge von Ihrer kaiserl. königl. Majestät, Unsrer allergnädigsten Landesfürstinn, den Hrn. Ständen zu Bestreitung ihrer Erfoderniße allergnädigst zugestanden worden, anderer Seits aber, ohne diese Gefälle in den gehörigen fließigen Gang zu erhalten, weder die Domestical- noch auch die übrige ständische Creditsauslagen bestritten werden mögen.

Wodurch der ständischen Kasse an dem eingehenden Aufschlag Nachtheil und Schaden zuwächst.

Welchemnach denn man sämmtlich eingangserwähnte in Sachen erlassene Verordnungen sonderbar aber das unterm 16. April 1750. emanirte Circulare hiemit erfrischet, erneuert, und ihrem vollen Inhalte nach anhero wiederholet, anbey aber euch Eingangs mentionirten Obrigkeiten und derselben Beamten und Vorstehern auf das nachdrücksamste anbefohlen haben will, daß ihr von nun an alsogleich alle in eurem Jurisdictionsgezirke exercirt werdende Winkelwirthschaften und unbefugtes Bier- und Mostausschänken mit gemessener Schärfe abstellen, sodenn nicht allein eure unterhabende Wirth- und Gastgeber zu getreuer Ansagung und Verauflschlagung des ausschänkenden Mosts anhalten, sondern auch alle übrige Bürger und Handwerker, womit diese auch ihren zu eigenem Haustrunke einziehenden Most jederzeit dem nächsten Collectori ansagen, und hievon den über den gewöhnlichen

Circulare de dato 16. April 1750. wird erfrischet und wiederholet.

Obrigkeiten sollen alle unbefugte Winkelwirthschaften in ihren Gezirken mit gemessener Schärfe abstellen.

Die Wirthe und Gastgeber, denn übrige Bürger zu getreuer Ansag und Verauflschlagung des Mosts und Biers verhalten.

Dar-

Dareinlaß gebührenden Aufschlag von jedem Eimer mit 15. kr. entrichten, obrigkeitlich und unter Anbedrohung der widrigenfalls unfehlbar zu befahren habenden Contrabandirung des verschwiegenen Mosts verschaffen, zu dem Ende auch denselben sowohl vorangezogene als dieses Circulare gewöhnlichermaßen publiciren, ferners auch den betreffenden landschäftlichen Vierteleinnehmern, Collectoren und Uebergehern alle erfoderliche Aßistenz jederzeit unweigerlich leisten, und dieses alles also gewiß befolgen sollet, als im Widrigen jene Obrigkeit oder Beamte, so hierwider wissentlich, oder culpose zu handeln betreten würden, mit einer Geldstrafe pr 24. Rthlr. unnachläßlich würde angesehen werden. Wornach ihr euch also zu richten, und für Schaden zu hüten wissen werdet. Linz, den 2. Januarii 1753.

Wie im widrigen das Verschwiegene in Contraband gezogen werden würde.

Assistenzleistung.

Strafe der zuwider handlenden Obrigkeiten und Beamten.

## Gold- und Silber- denn Galanteriearbeiter-Profeßionsvereinbarung.

Den 5. Januarii 1753.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen denen von Wien anzuzeigen: Es haben Ihre kaiserl. königl. Majestät über den allerhöchst Ihroselben geschehenen gehorsamsten Vortrag unterm 16. December letzthin allergnädigst zu resolviren, und die dahin vorgeschlagene Union der Galanterie- mit den bürgerlichen Gold- und Silberarbeitern, daß nämlich

Die Verfertigung der Meisterstücke.

Primo: Die neue Meister die in den Privilegiis enthaltene Meisterstücke, als einen Kelch, Ring und Sigill verfertigen sollen, denselben jedoch unverwehrt seyn möge, dieses Stück so gering als sie immer wollen, mithin allenfalls von Composition, auch Fassung von falschen Steinen prästiren zu können. Desgleichen

Termin zu Machung der Meisterstücke.

Secundo: Ein jeglicher dieser neuen Meister a dato dieser allerhöchsten Resolution innerhalb Jahr und Tag sub termino præcluſi obige Meisterstücke zu machen schuldig seyn; wie nicht weniger

Ladegebühr.

Tertio: Nicht mehr denn 90. fl. als eine Ladegebühr bezahlen, dagegen aber von Abreichung einer Mahlzeit, oder auf ansonstige mindeste Kosten in allweg verschonet seyn; und endlich

Wenn das Meisterstück intra terminum nicht präsitirt wird.

Quarto: Diejenige, welche das Meisterstück inner dem gesetzten Termine nicht prästiren würden, in die Vorstadt verschaft, und ihnen die Arbeit und Fassung des falschen Geschmucks in Spinspeck auf ihre Hand, oder höchstens mit einem Gesellen, unter der Obsorge eines zeitlichen Vorstehers lebenslänglich gestattet, dieses aber auf Weib und Kinder nicht extendiret werden soll: solchergestalt jedoch gegen dem, daß auch die Gebrüdere Nitsche darunter begriffen, und die antragende Kosten in etwas gemäßiget werden, allermildest zu beangnehmen, auch weiters allergnädigst zu verordnen geruhet, daß dieser vereinigten Profeßion alle billige Assistenz gegen die unbefugte Stöhrer geleistet, hingegen denjenigen, welche sich zu sothaner Einverleibung binnen Jahr und Tag nicht qualificiren, ihre dermalige Befugniß beygelassen werden soll.

Wider die Stöhrer die Assistenz zu leisten.

Welche allerhöchste kaiserl. königl. Resolution ihnen von Wien, nebst Zurücksendung der Akten zur Nachricht hiemit erinnert wird. Wien, den 5. Januarii 1753.

## Jurisdictions-Normalis-Erläuterung wegen der Universitätsmitglieder.

Den 9. Januarii 1753.

Der Repräsentation und Kammer in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns hiemit in Gnaden anzuzeigen: Es hätten allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät über jenes, was dieselbe wegen Eximirung a foro Universitatis jener Universitätsmitglieder, welche in dero allerhöchste, oder auch nur in Particulardienste treten, und wovon ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer das Nöthige unterm 27. letztverflossenen Monats und Jahrs zugefertiget worden ist, des weitern unter dem 3. hujus allergnädigst anzubefehlen geruhet, daß in Zukunft alle diejenige, welche den Gradum Doctoratus bey der Universität erhalten, oder

Doctores und Bürger in Ritterstand erhobene in k. k. oder landesfürstliche Dienste getre-

Anno 1753.

tene stehen unter dem Foro, wohin sie von Amts und Stands wegen gehören.

das Bürgerrecht gehabt haben, nach der Hand aber entweder in den Ritterstand erhoben worden, oder in kaiserl. königl. oder landesfürstliche Dienste eingetreten sind, bey Sterb- und andern Fällen nicht mehr dem foro Universitatis vel Civitatis unterworfen seyn, sondern derjenigen Jurisdiction, unter welche sie von aufhabenden Amts oder Stands wegen gehören, unterzogen, hievon aber alleinig die respectu der von ein oder andern dahier besitzenden Häusern gemeiner Stadt zuständige Gerechtsame ausgenommen, und führohin in salvo erhalten werden sollen. Welche so gestaltig herabgediehene allerhöchste Resolution nicht allein der kaiserl. königl. obristen Justizstelle, um darüber das weiter Nöthige an die allseitigen Gehörden zu verfügen untereinstens eröfnet, sondern auch Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur ebenmäßigen Nachricht, und um bey sich ergebenden Fällen, auch ihres Orts darob festzuhalten, hiemit erinnert wird. Wien, den 9. Januarii 1753.

Ausgenommen jene, welche wegen Besitzes eines bürgerlichen Hauses der Stadt Wien Gerechtsamen unterworfen sind.

## Gewehrhandel in das türkische Gebiet.

Den 13. Januarii 1753.

Verordnung de dato 11. März curr. anni abgeändert.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten zwar noch unterm 11. Martii erstabgewichenen Jahrs allergnädigst resolviret, daß die Ausführung des Feuergewehrs in das Turcicum ohne weiterer Vorzeigung der hofkriegsräthlichen Päße gegen die alleinige gewöhnliche und sichere Mautherpedition aller Orten paßiret werden können. Nachdem aber allerhöchst dieselbe immittelst weiters zu verordnen befunden, daß wegen sothaner Feuergewehrsausfuhre in das türkische Gebiete, über jede Vorfallenheit zwischen dero Hofkriegsrathe, und dem Commerciendirectorio die vorläufige Ueberlegung gepflogen, und sodenn die Gewehrsextraction befindenden Dingen nach, jedoch nicht anderst als unter ausgefertigten und begleitenden Commercialpässen gestattet werden solle, mit dem ferneren Beysatze, daß alle derley Feuergewehrs- und Armatursſorten, wenn sie über die Meerpforten Triest und Fiume den Ausweg nehmen, gegen bezahlende Mauthgebührniße und beybringende gehörige Responsalien unbeschränkt, und ohne einigen Commercialpaß ausgeführet werden mögen. Als wird solches ihr Repräsentation und Kammer zur Nachricht und gehörigen Fürkehrung des weiters Nöthigen hiemit erinnert. Wien, den 13. Januarii 1753.

Die Gewehrsausfuhr auf Commercialpässe.

Ueber die Meerpforten Triest und Fiume gegen Bezahlung der Mauth ohne Paß.

## Geistlicher Jurisdictions-Normalis-Erläuterung zwischen den Ordinariis und Feldkaplänen.

Den 13. Januarii 1753.

Anzuzeigen: Und sey aus der in Abschrift hiebeygehenden an die gesammte Repräsentationen in den kaiserl. königl. Erbländern erlassenen Circularverordnung des mehrern zu vernehmen, wessen sich der Herr Bischof und Fürst von Costanz auf die ihm durch die oberösterreichische Repräsentation und Hofkammer zur Behebung der zwischen den Ordinariis und ihrem untergebenen Clero eines, denn dem Capellano Castrensi majori, und den gesammten von ihm abhangenden Capellanis Castrensibus andern Theils, in Administrirung der H. Sakramente und anderer in die Jurisdictionem Ecclesiasticam einschlagenden Punkte bis nun zu vielfältig obgeschwebten Streitigkeiten bekannt gemachten allerhöchsten Resolution sich antwortlich geäußert habe, auch was ersagter Repräsentation und Hofkammer, denn den übrigen Repräsentationen in den kaiserl. königl. Erbländern hierinnfalls zu ihrer weitern Richtschnure bedeutet worden sey.

Welches alles demnach ihr Repräsentation und Kammer zu dem Ende hierdurch mitgetheilet wird, damit dieselbe in jenem Falle, wenn auch hier Lands ein derley Anstand hervorkommen sollte, sich hiernach gehörig zu achten, und die Herren Ordinarios, oder ihre nachgesetzte Consistoria derohalben nach dieser in Sachen wiederholten ergangenen allerhöchsten Entschließung des nähern zu verbescheiden wissen möge. Wien, den 13. Januarii 1753.

Wir

Anno 1753.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Liebe Getreue! Unsre oberösterreichische Repräsentation und Hofkammer zu Innspruck hat letzthin gehorsamst anhero angezeiget, wasgestalt der Bischof zu Costanz auf Unsre demselben bekannt gemachte höchste Entschließung in Betreff der zwischen den bischöflichen Ordinariis, und dem solchen untergebenen Clero eines, andern Theils aber zwischen Unsrem Capellano Castrensi majori, und gesammten von ihm abhangenden Capellanis Castrensibus in Administrirung der H. Sakramente und anderer in die Jurisdictionem Ecclesiasticam einschlagenden Punkte bis nun zu vielfältig sich ergebenen Zwistigkeiten antwortlich sich geäußert habe, daß, ob ihm gleich nichts mehrers angelegen sey, als in allen Vorfallenheiten jederzeit nach Unsrer höchsten Willensmeynung sich zu richten, sothanes Geschäft jedoch in die potestatem Clavium unmittelbar einschlage, und die diesfällige Dispositiòn à suprema potestate Ecclesiastica abhange, mithin der Austrag mit dem päbstlichen Stuhle allerförderst werde geschehen, und das weitere sofort per Litteras Apostolicas an die Ordinarios verfüget werden müssen.

Irrungen zwischen den Ordinariis und den Capellanis Castrensibus in Uebung der pfarrlichen Jurisdiction über die Militarpersonen.

Nun ist zwar nicht ohne, daß die Jurisdictio specialis in Personas militares à Suprema Potestate Ecclesiastica lediglich abhange.

Nachdem aber sothane Jurisdiction schon voraus per Breve Pontificium Unsrem Capellano Castrensi majori mitgetheilet worden, und dieser solchemnach genugsam befugt ist, selbige sive per se, sive per alios in personas ad exercitum quomodolibet pertinentes auszuüben.

Capellano Castrensi majori ist sothane Jurisdiction per Breve Pontificium mitgetheilet.

Als ist es hierunter allein um die Erklärung zu thun gewesen, welche personæ ad Exercitum, oder vagas belli operationes gehören sollen; welche Erklärung aber von höchster Willkühr lediglich und so mehr dependiret, als uns unstreitig freystehet, worzu Wir Unsre Personas militares, denen Wir den Sold abreichen, bestimmen wollen.

Die Ausmessung der dahin gehörigen Militarpersonen hanget von der allerhöchsten Willkühr ab.

Gleichwie Wir nun, vermög Unsrer gnädigsten Entschließung, die Militiam fixam & continuæ Arcium Custodiæ adscriptam durchaus caßiret, und alle und jede in den Festungen, nach Ausweis der euch zugefertigten Specification sich befindende Personas militares Unsrem Kriegsheere dergestalt beyzusetzen befunden haben, daß selbige gleich andern nicht nur ihre Stationes nach Erfoderniß der Umstände auszurücken bereit stehen sollen. Also tragen Wir keinen Zweifel, es werde sowohl der Bischof zu Costanz, als auch andere sich etwa hierunter widersetzen wollende Ordinarii mit dieser Unsrer höchsten Entschließung ohne weiteren Anstand sich zu vereinbaren um so weniger weigern, als ohnedem Unser Capellanus Castrensis major kein Bedenken hat, in den Festungen und Ortschaften, woselbst kein ordentlicher Capellanus Castrensis angestellet ist, seine Jurisdiction in derley Personen den alldortigen Pfarrern und Seelsorgern willfährig in Subsidium zu überlassen.

Wird erkläret, welche Militarpersonen der pfarrlichen Jurisdiction des Capellani Castrensis majoris zu unterstehen haben.

Wo kein ordentlicher Capellanus Castrensis vorhanden, wird den alldortigen Pfarrern die Seelsorge überlassen.

Obstehendes wird also der Oberösterreichischen Repräsentation und Hofkammer zu Innspruck auf Eingangs gedachte ihre Anzeige untereinstens bedeutet, um hiernach ihre Antwort an erösteten Bischofen zu Costanz, und andere in Sachen etwa sich weiters widersetzen wollende Ordinarios zu fassen, und Unsre unterwaltende höchste Willensmeynung nach dem Buchstaben in Erfüllung zu bringen. Und damit auch ihr in Casum, wo ein oder andere dortländische Ordinarii hierunter sich nicht gefüget hätten, oder fügen wollten, wissen möget, auf gleiche Art euch zu betragen.

So haben Wir euch solches ebenfalls anmit unerinnert nicht lassen wollen. Gestalten hieran ꝛc. Wien, den 6. Jäner 1753.

## Landphysici und Chyrurgi Stellenersetzung.

Den 15. Jäner 1753.

Anzuzeigen: Und erhelle aus nebenangebogener Abschrift des an hiesige drey obere Stände untereinstens erlassenden Hofdecrets des mehrern, was für eine Resolution allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät an dieselbe wegen künftighin in Vorschlag zu bringen kommender Subjectorum zu den sich hier Landes erledigten Stadt- und Landphysikats- und Chyrurgenstellen gelangen zu lassen geruhet haben.

Welche allerhöchste Resolution demnach Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur nachrichtlichen Wissenschaft, und um auch ihres Orts darob feste Hand zu halten hiemit erinnert wird. Wien, den 15. Januarii 1753.

Den 13. Januarii 1753.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten aus der für das Heil dero gesammten Erbländer fortwährig hägenden landesmütterlichen Fürsorge, und in der Erwägung, daß die Länderwohlfahrt von dem unversehrten Gesundheitsstande ihrer getreuen Landesinnsassen und Unterthanen großen Theils mit abhange, allergnädigst zu resolviren geruhet, daß in sämmtlichen Erbländern weder von den Landschaften, noch sonsten keine andere Medici, Stadt- oder Landesphysici, als welche auf innländischen Universitäten studiret, und nach geprüfter Fähigkeit und gründlicher Gelehrsamkeit allda selbst die Doctoratswürde erlanget haben, auch so viel immer möglich, eingebohrne Landskinder seyen, irgendwo aufgestellt, oder angenommen, zu Erreichung dieser heilsamsten und gemeinnützlichen Absicht aber in jenen Fällen, wo sich eine dergleichen Stadt- oder Landsphysicatserledigung ergeben wird, Ihrer Majestät drey tüchtige Subjecta in Vorschlag gebracht; diese aus den vorgedachtermaßen auf innländischen Universitäten graduirten Personen ausgewählet, und hiebey auf die eingebohrne Landskinder alle vorzügliche Reflexion getragen, ein gleiches auch in Ansehung der von den Landschaften besoldenden Chyrurgorum nach Thunlichkeit beobachtet werden soll.

Verdienste zu einem Landphysikate.

Drey Subjecta vorzuschlagen.

Ein gleiches mit Anstellung der Chyrurgorum zu beobachten.

Ihnen treugehorsamsten N. O. drey obern Ständen wird demnach diese für gesammte Erbländer ohne Ausnahme vorgeschriebene allerhöchste Resolution hiemit zur nachrichtlichen Wissenschaft und gehörigen Beobachtung, auch sonderheitlich zu dem Ende erinnert, damit dieselbe eine richtige Ausweisung über die in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns von Seiten einer ehrsamen Landschaft aufgestellte, und aus ihrem Ærario besoldete Physicos und Chyrurgos, nebst ordentlicher Anmerkung, was, und wie vieles einem jeden an Besoldung ausgemessen ist, und woher bezahlet wird, ganz unverlängt nach Hofe einzureichen geflissen seyn mögen.

In dessen allermildester Zuversicht allerhöchsternannt Ihre Majestät ꝛc. ꝛc. Wien, den 13. Januarii 1753.

## Viehseuchordnung.

Den 21. Januarii 1753.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden geist- und weltlichen Obrigkeiten, angestellten Verwaltern, Stadt- Markt- Dorf- Grundrichtern und Gemeinden, Unterthanen und Innsassen, auch sonst jedermänniglich, denen dieses Patent zu lesen, oder zu hören vorkömmt, Unsre Gnade: Und ist euch selbst durch die traurige Erfahrniß am besten wissend, daß schon seit mehrern Jahren in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns die leidige Viehseuche fast unaufhörlich fortdaure, an mehreren Orten aber sehr großen Schaden, anförderst den meistentheils von der Viehzucht sich erhaltenden Unterthanen, verursachet habe.

Zur Abwendung dieses Uebels, wie auch um der weitern Ansteckung vorzukommen, sind schon öfters gute Hilfsmittel, sonderbar durch die im Jahre 1730. gedruckte Viehordnung vorgeschrieben, und öffentlich aller Orten kund gemacht worden, ohne jedoch dadurch den ausgiebigen Einhalt dieses höchstschädlichen Unwesens verspüret zu haben, da Uns aber nach vernommener Gehörde gehorsam vorgestellet worden ist, daß nicht aller Orten gleiche vorgeschriebene Sorgfalt, sowohl bey der erst angefangenen, als schon eingerissenen Viehseuche gebraucht werde.

Als finden Wir zu Verhütung ferneren Uebels, und zum Nutzen des ganzen Lands, wie auch eines jeden insonderheit für höchstnöthig, folgendermaßen die Viehseuchordnung als eine unmittelbar zu beobachten euch auferlegende Richtschnure vorzuschreiben: und zwar

Viehseuchordnung.

Primo: Giebt die Erfahrung, daß durch den Kauf- und Verkauf des Viehs die Seuche von einem Orte in das andere gezogen, und so weiter ausgebreitet werde, allermaßen gemeiniglich die Leute, um eigenem Schaden zu entgehen,

Anno 1753.

gehen, entweder das schon erkrankte oder aber das von einem schon angesteckten Stalle weggebrachte Vieh zu verkaufen trachten; um also diesem vorzukommen, wird der Kauf- und Verkauf, oder Zusammentreibung und Vermischung des Viehes auf dem Markte nicht allein an demjenigen Orte, wo die Seuche schon fürwaltet, oder erst anzufangen beginnet, sondern auch solches von dannen weiters zu verhandeln bey schwerester, sowohl von Seiten des Käufers als Verkäufers auf sich ladender Strafe hiemit verboten, und soll beynebens das noch vorfindige zum Verkaufe gebrachte oder verkaufte inficirte Vieh von Obrigkeits wegen durch den Abdecker gleich vertiget werden. Damit aber die entfernte Ortschaften, wohin ein Vieh zum Verkaufe gebracht, oder bestellet wird, nicht ohne Verschulden zu Schaden kommen möchten, derowegen wird jeglichen Orts Obrigkeit auferleget, daß sie ohne herrschaftlicher dafür zu haften habender Bescheinigung, wo das Vieh herkömmt, daß nämlich in dasiger Gegend kein Viehumfall obwalte, nicht das mindeste Vieh in ihrem Gezirke erkaufen, oder einlassen soll. Wo hingegen der Viehtrieb auf den offenen Landstraßen nicht wohl vermieden werden kann, dort haben die allortige Gemeinden, oder auch einschichtige Höfe und Häuser die Fürsehung zu machen, daß ihr gemeines oder einschichtiges Vieh mit dem durchtreibenden keine Vereinbarung haben, noch die Viehtreiber mit ihren Haltern, oder andern Leuten, so zu dem Viehe bestellt sind, einigen Umgang pflegen mögen.

Während der Viehseuche ist aller Handel, Zusammentreibung und Vermischung des Viehs verboten.

Ohne obrigkeitliche Bescheinigung in keines Orts Gezirke ein Vieh einzulassen.

Bey Durchtrieben die Vermischung des Viehes zu verhüten.

Viehtreibern mit Haltern und andern Leuten einigen Umgang nicht zu gestatten.

Zur weitern Fürsichtigkeit wird den Obrigkeiten und Gemeinden, wo der Viehtrieb durchgehet, und das Vieh öfters über Nacht zu bleiben kömmt, hiermit aufgetragen, daß sie sothanes Triebvieh in kein Privathaus einlassen, sondern demselben gegen sonst gewöhnlicher Bezahlung einen abseitigen mit Schranken zu verzehenden Platz anweisen sollen.

Noch das durchtreibende Vieh in Privathäusern übernachten zu lassen.

Secundo: Damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen, sondern jedermänniglich das Ort und Haus, wo die Seuche ausgebrochen, wissen möge; soll förderst ein jeder Hauswirth alsogleich, wenn die Infection in dem Orte (ob es sich gleich auf einer Hutweyde zutrüge) den Anfang nimmt, es nicht allein dem Vorgesetzten des Orts, (wofern er auch nur ein Gemeinrichter wäre) zu weiterer schleunigster Einberichtung an ihre Vorgesetzte, und diese an Unsre N. Oe. Repräsentation und Kammer bey schwer auf sich ladender Verantwortung, allenfalls auch nach beschaffenen Umständen wider den Vertuscher verhängender Leibsstrafe anzeigen, sondern auch auf das Ort oder Haus ein solches kennbares Zeichen aufstecken, oder heraushängen, daß ein jeder Vorbeygehender oder Fahrender es sogleich sehen möge. Imgleichen solle der Vorsteher des Orts, denn die Beamte, Richter, oder Geschworne, gleich bey Anfang der Seuche, vermög der vorigen höchsten Verordnungen das kranke von dem gesunden Viehe absondern, sich sogleich um die in vielfältigen landesfürstliche Patenten, förderst aber in obbemeldter Viehordnung bekannt gemachte gute Hilfs- und andere nützliche Hausmittel bewerben, diese dem kranken oder auch noch gesunden Viehe brauchen, die noch gesunde Orte aber auf alle mögliche Weise sich von der Ansteckung zu bewahren suchen.

Die ausgebrochene Viehseuche alsogleich bey Strafe anzuzeigen.

Auf das Ort des Ausbruchs ein kennbares Zeichen aufzustecken.

Das kranke von dem gesunden abzusöndern.

Die Hilfsmittel zu gebrauchen.

Tertio: Hat eine jede Herrschaft oder Obrigkeit bey sonst auf sich ladender ernstlicher Verantwortung ihre Beamte oder sonstige Untergebene, wie auch Richter, Gemeinden und Unterthanen zu unverlängter Anzeigung des mindesten Viehumfalls, oder etwa auf einmal ausgebrochener Seuche, nebst Beyrückung des Orts und Hauses, wo sie angefangen hat, gezieмend zu verhalten; wo alsdenn sie Herrschaften und Obrigkeiten durch ihre Beamte ohne einigen Verschub dargegen alle vorgeschriebene Veranstaltungen fürkehren, und zugleich an Unsre N. Oe. Repräsentation und Kammer hierüber die verläßliche Beschaffenheit der Sache, und was für Fürsehungen darwider veranstaltet worden seyen, einberichten, die schon wirklich ausgebrochene Seuche aber den benachbarten Ortschaften, und dieselbe immer weiter, damit diese Nachricht von Orte zu Orte in dem ganzen Lande kund gemacht werde, durch ein offenes Zuschreiben anzeigen sollen. Damit nun

Von Herrschaftsbeamten, Richtern, und Gemeinden, gleichfalls die unverlängte Anzeige zu machen.

Von den Obrigkeiten hierwider alle Veranstaltungen zu treffen, und zugleich an die Repräsentation einzuberichten.

Quarto: In dem Orte, welcher schon mit der Seuche behaftet ist, die Ansteckung des Viehes nicht weiter um sich greifen möge, wird den Hauswirthen, und jedermann unter gemessener Strafe untersaget, das gesunde Vieh aus dem in-

Das noch gesunde Vieh in den inficirten Orten nicht auftreiben.

ficirten Haus oder Hof auf die Gassen, oder Straßen, und noch vielweniger auf einige Hutweide treiben zu lassen. Zumal aber

Quinto: Die bisherige Erfahrniß zu erkennen gegeben hat, daß die Menschen, welche sich bey dem mit der Seuche behafteten Viehe aufhalten, und mit dem Viehe umgehen müssen, durch den in ihre Kleidungen eindringenden Dunst des schon angesteckten Viehes die Seuche anderm noch gesunden Viehe zutragen. Als wird jedermänniglich gewarnet, sich von dem Umgange mit Leuten aus einem durch die Seuche angesteckten Hause, besonders aber von jenen zu hüten, die zu Wartung des Viehes bestellet sind, welche letztere sich beständig zu Hause halten, und allen Umgang mit der Nachbarschaft, so lang der Viehumfall dauert, und die Stallungen nicht gereiniget sind, sonderbar in den bey dem kranken Viehe anhabenden Kleidungen meiden sollen. Wie denn auch den zur Wartung des kranken Viehs bestellten, oder sonst mit selbem öfters umgehenden Leuten, als Haltern, Abdeckern und dergleichen, die Obrigkeit jeglichen Orts aufzulegen und Sorge zu tragen hat, daß sie an den heiligen Sonn- und Feyertagen zur pflegenden Andacht in die Kirche frische Lein- und andere Kleider, mit welchen sie nicht bey dem seuchhaften Viehe gewesen sind, anlegen, und alldort, so viel möglich, von der Menge Volks abgesondert, oder mit Genehmhaltung der Geistlichkeit wohl gar zu Hause bleiben mögen. Damit jedoch

So lang der Viehumfall dauert, allen Umgang mit Leuten aus dem angesteckten Orte zu meiden.

Sexto: Der ganzen Gemeinde in dergleichen Orten, wo zwar die Seuche eingerissen hat, aber annoch mehrere Häuser davon befreyet sind, durch die alldort machende Einschränkung kein allzugroßer Schaden zugefüget, oder der Verschleiß und die Zufuhre nicht gehemmet werde, so kann denjenigen mit Zugviehe versehenen Innwohnern, bey welchen die Seuche noch nicht eingerissen ist, durch ein von dem Vorsteher des Orts, herrschaftlichen Beamten oder Richter mitgebenden Paß, daß sein Zugvieh nicht inficiret, weder sein Haus mit der Seuche angesteckt sey, in ein anderes Ort fahren zu können gestattet, jedoch darbey in sothanem Paße ausdrücklich angemerket werden, daß zu besserer Sicherheit solches Vieh nirgends in eine Stallung einzulassen, sondern von anderm Viehe abgesondert zu halten sey.

Die Zufuhre der Lebensmittel mit gesundem Zugviehe gegen Paß und gebrauchender Vorsicht zu gestatten.

Septimo: Will auch erfoderlich seyn, und bringen es mit sich die vorhin öffentlich erlassene höchste Verordnungen, daß eine jede Obrigkeit oder Gemeinde, wo die Seuche einreißet, eine tiefe Grube in einem von den Häusern entfernten abgesonderten Orte zu Einscharrung des crepirten ganzen Viehes mit der Haut, welche überzwerg zerschnitten werden muß, auswerfen, das dahin legende Aas mit ungelöschten Kalke (wenn es anderst seyn kann) bedecken, und darüberhin mehrere Schuhe hohe Erde schütten, solche darniederstoßen, und rings umzäumen soll, damit die dahin kommende Wildschweine, Füchse, oder Hunde so leichterdingen davon nichts aufwerfen, oder ausscharren können: auf welches alles, wie auch insonderheit, damit kein umgestandenes Vieh in ein Haus mehr vergraben werde, durch die Beamte öfters nachgesehen werden muß. Weiters aber sollen

Zur Vertilgung des crepirten Viehes tiefe Gruben auszuwerfen.

Selbe mit dem eingegrabenen Aas wohl zu bedecken, und umzuzäunen.

Octavo: Die Abdecker zu allem obigen, und noch weiters dahin verhalten werden, damit sie das umgefallene Vieh aus den Häusern, oder wo es ihnen sonst angezeiget wird, alsogleich hinwegbringen, solches gar nicht liegen lassen, und sich dafür mit einem von der Obrigkeit auswerfenden gemäßigten Lohne begnügen. Allermaßen auch allenfalls andere dingende Tagwerksleute unverletzter Ehren hierzu gebraucht werden können.

Von den Abdeckern das umgefallene Vieh alsogleich hinwegzubringen.

Nono: Wird jedermänniglich die gehorsamste Befolgung der obstehenden Vorschrift bey im widrigen zu befahren habender empfindlicher Leibesstrafe hiemit auferleget: Und sollen nicht minder die Vorsteher, Beamte, Richter und Geschworne, welche derley strafmäßige Dargegenhandlung verschweigen, oder es nachsehen, und nicht anhero einberichteten, mit einer nahmhaften Geld- oder nach beschaffenen Umständen auch Leibesstrafe unnachläßig angesehen werden.

All vorstehendermaßen Vorgeschriebenes bey Geld- auch Leibsstrafe zu befolgen.

Decimo: Ist eine überzeugende kundbare Probe, daß nicht allein durch die inficirte Stallungen und Trinkgeschirre die Viehseuche oft neuerdings angefangen habe; dahero wird zu jedermännigliches genauer Beobachtung hiemit verordnet, daß in jedem Hofe, Hause oder Wohnung, wo ein mit der Seuche angestecktes Vieh gestanden, und allda umgefallen ist, die gemauerte Stallungen mit

frischem

Anno 1753.

frischem Kalke beworfen, die hölzerne aber, wenn sie wegen Abgang der Mittel nicht neugebauet werden können, mit Wachholder, oder Wermuth, denn andern stark riechenden Kräutern, worzu in der eingangsgemeldten Viehordnung verschiedene Mittel vorgeschlagen worden, mit gehöriger Fürsichtigkeit, damit keine Feuersbrunst entstehe, zum öftern wohl durchgerauchet, oder mit scharfen Zieheisen stark abgezogen, und mit Lauge oder Eßig abgewaschen, sodenn vor Einstellung eines andern Viehes eine geraume Zeit leer gelassen, ein gleiches auch mit den Baaren oder Krippen beobachtet, dahingegen das kleinere oder geringwerthige Holzwerk, welches auf obige Weise nicht wohl zu reinigen seyn möchte, in Gegenwart eines von dem Vorsteher des Orts hierzu bestimmten Aufsehers verbrennt werden soll.

Die inficirte Stallungen nach der vorigen Viehordnung zu reinigen, und umzubauen.

Wir befehlen solchemnach allen und jeden eingangsbenennten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, und wollen, daß ihr diese zu Unterbrechung und möglichster Verhütung der so schädlichen Viehseuche vorgeschriebene Ordnung und Richtschnure genau beobachten, auch fest darob halten, und die Untergebene darzu anstrengen, die dargegen Handelnde aber zur unnachläßigen Bestrafung ziehen, auch über alles, was geschehen, oder nicht geschehen ist, an Unsere N. Oe. Repräsentation und Kammer berichten, und, damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge, diese Unsre höchste Anordnung bey den haltenden Amtstagen den versammelten Gemeinden zum öftern vorlesen, ihnen dieselbe wohl erklären, und die schuldige Darobhaltung ernstlich einbinden, nicht minder hiervon einen Abdruck aller Orten an den Rathshäusern, denn in den Amtsstuben beständig angehefter lassen.

Auf diese Ordnung von den Herrschaften darob zu halten.

Schließlich aber ihr gesammte herrschaftliche Verwalter oder Beamte, Richter und Gemeinden auf dessen Erfüllung unter eigener Beantwortung genau halten, und zu gleichmäßiger Befolgung und öfterer Aufsicht, damit dem in allem schuldig und gehorsamst nachgelebet werde, alle Untergebene mit Nachdruck öfters ermahnen, weiters auch noch zu mehrerem Unterrichte, nach eingangserwähnter allhier bereits im Jahre 1730. ausgegangenen Viehordnung, welche bey der allhiesigen Hofbuchdruckerey neu aufgelegt worden ist, und ihr euch solche um billigen Preis beyzuschaffen schuldig seyn werdet, die Richtschnure nehmen sollet.

Von den Unterthanen aber selbe genau zu erfüllen.

Allermaßen andurch bey sonst auf sich ladender Verantwortung und Strafe Unser allerhöchster ernstlicher Willen und Meynung vollzogen wird. Gegeben in Unsrer Stadt Wien den 21. Monatstag Januarii im siebenzehenhundert drey und fünfzigsten, Unsrer Reiche im dreyzehenten Jahre.

# Feuerlöschordnung in der kaiserl. königl. Burg und nahen Gebäuden.

Den 27. Januarii 1753.

Anzuzeigen: Auf was Art Ihrer kaiserl. königl. Majestät um bey einer künftighin in der Burg und den dazu gehörigen benachbarten Gebäuden, oder auch anderswo oder vor der Stadt ausbrechenden Feuersbrunst dem meistentheils nach sich ziehenden großen Schaden und Gefahr durch bessere Veranstaltung, ämsigere Aufsicht, und unverweilte Hilfleistung in Zeiten vorkommen zu können, die Feuerlöschordnung jederzeit gehalten, und beobachtet wissen wollen; solches erhellet aus hiernebenfindiger Anlage des mehrern.

Wie der in der k. k. Burg und den darzu gehörigen Gebäuden auch anderstwo in und vor der Stadt ausbrechenden Feuersbrünsten zu Hülfe zu kommen sey.

Welche ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur nachrichtlicher Direction, und dem Ende mitgetheilet wird, damit dieselbe nicht allein ihres Orts auf die darinn umständlich vorgeschriebene Veranstaltungen die genaueste Obsicht zu tragen, sondern auch hierwegen die weiters nöthige Verfügung an die von Wien, und wohin es sonsten erfoderlich, ganz unverlängt zu erlassen, sofort auf dessen allen unfehlbare Beobachtung feste Hand zu halten wissen möge.

Das Feuer soll mit Rührung der Trommel angekündet werden.

Wie zumal aber die in obangebogener Verordnung wegen der bey derley sich ergebenden Feuersgefährlichkeiten anbefohlenen Rührung der Trommel, wo jedesmal eine Menge Volks nachzulaufen pfleget, bey den auf den Hof allhier abhaltenden Jahrmärkten gar leicht zu einigem Auflaufe, oder gar Ausraubung und

Plün-

Anno 1753.

wohin er angewiesen, sich desto geschwinder einfinden könne, auerwogen diese Trommelrührung eine weit zuverläßigere Wirkung bey Tage und Nacht zu eilfertigster Beyspringung veranlasset, als das alleinige Glockenanschlagen, welches bey Tage wegen so vielen Wägenfahrens und sonstigen Gesauses kaum von den nächst der Kirche wohnenden, allwo angeschlagen wird, bey der Nacht im Schlafe aber nur von gar wenigen und manchmal erst gehöret wird, wenn schon das Feuer völlig überhandgenommen; dahingegen durch die gedachte Trommel rührende Tambours bey Tage alles zur Aufmerksamkeit, bey der Nacht aber aus dem Schlafe erwecket, und zugleich auch jedem Fragenden die Zuverläßigkeit des Orts, wo es brennt, alsofort kundgemacht, mithin andurch eine um so geschwindere Hilfleistung veranlasset wird.

Weshalben denn Ihre kaiserl. königl. Majestät sothane Trommelrührung bey allen sich ereignenden Feuersbrunsten in und vor der Stadt, wie solches anderer Orten, wo diesfalls gute Verfassungen vorhanden, beobachtet wird, auch allhier befolget, anbey aber die hiesige Stadtfeuerlöschordnung, besonders zumal selbige nur auf eine Feuersgefahr, und nicht, wenn es etwa zugleich an zwey verschiedenen, oder mehr Oertern unglücklicherweise brennete, eingerichtet ist, förderſamst erneuert haben wollten.

Einfahrten und Zugänge zu sperren.

Secundo: Werden zwar die Einfahrten und Zugänge nach der Burg, wenn daselbst eine Feuersgefahr sich äußern würde, alsogleich mit Militarwachen besetzet werden, um die nicht dahin gehörige unnütze Leute abzuhalten. Es ist aber bereits die Verfügung geschehen, daß, weil die hiesige Garnisonen öfters abgeändert werden; folglich sie die Leute nicht kennen, die Kammer- und Hoffouriers als Commissarien dabey anzustellen, welche, wie auch das Militare, die Befehle schon insonderheit dahin erhalten, die verordnete Feuercommissarien nebst jenen von dem Stadtunterkammeramte und benöthigten Handwerkern mit ihren Wasserleuten und Löschzeuge ungehindert auf dem Burgplatze, welcher nächtlicherweile wie auch die Einfahrten in die Burg, mittels sogenannten Pechpfannen, werden mehrers beleuchtet werden, ein- und sich versammeln zu lassen, um nach Erforderniß alsdenn auf Verlangen des Hofbauamts von den Burgzimmerwartern durch die nächste Stiege zur Beyhilfe und Arbeit angeführet zu werden.

Aufmunterung der Leute zum Löschen.

Tertio: Ist ebenmäßig bereits das Benöthigte an seine Gehörde ergangen, daß der Infanterie und Cavalerie wohl eingebunden werden soll, Niemand zum Feuerlöschen mit Schlägen zu nöthigen, sondern wie selbst die hiesige Stadtfeuerlöschordnung in sich enthält, die hierzu taugliche Leute nur freundlich anzusprechen, und zu bereden, welches auch von besagtem Militari bey in und vor der Stadt ausbrechendem Brande um so mehr beobachtet werden soll, als die sonst willige Leute wegen beförchtender Schläge sich zu nähern, und hilfliche Hand zu leisten abgeschrecket werden, mithin sich gänzlich verlaufen, wie mehrmal in dergleichen Fällen wahrgenommen worden. Hingegen aber soll alles unnütze sich versammelnde Gesindel allenfalls mit Gewalt ab und hinweggetrieben werden, anbey auch den Löschenden genugsamer Raum zur Wasserführung, Tragung, und anderer Hilfleistung offen gehalten werden.

Das Burgthor zu sperren.

Quarto: Wird das Burgthor gegen die Vorstadt, wenn in der Burg oder in der Nähe derselben, Tags- oder Nachtszeit ein Feuer entstünde, solchergestalt gesperret werden, daß niemand, als das Militare, denn die kaiserl. königl. Schweitzergarde, welche bey allen Hoffeuersgefahren sich eiligst einzufinden befehliget ist, und was von Hof um und außer der Livree ist, mithin auch daselbst keine andere reutende und fahrende, denn nur jene von der Hoflivree, und der kaiserl. königl. Hr. Generalbaudirektor aus und eingelassen werden, um dieses Thor immerhin, und auf alle Fälle für die allerhöchste und höchste Herrschaften ungehindert offen zu halten, und frey paßiren zu können.

Feuerdrünste in den nahe an der Burg stehenden Gebäuden, wie §. 1. anzuzeigen.

Quinto: Sollte sich aber in der Stallburg, oder in der k. k. Bibliothek, oder aber im Redoutensaale, und nächst der Burg gelegenen Komödienhause eine Entzündung ereignen, so wird ebenfalls, wie §. 1. angeführet worden, solches von dem auf dem Burgplatze die Wache habenden Hauptmanne dem Stadtunterkammeramte auf das eilfertigste berichtet, und bey größerer Gefahr die Trommeln gerühret

Anno 1753.

Solchemnach, und damit also dasjenige, was von allerhöchst erwähnter Ihrer kaiserl. königl. Majestät und Dero glorreichesten Vorfahren, aus so heilsamen Absichten einmal gesetzmäßig vorgeschrieben worden, den hierbey geführten Endzweck künftighin desto sicherer und mit mehrerer Wirkung erreichen möge, haben allerhöchst Dieselbe allergnädigst anbefohlen, auch an Dero gesammte Länder-Repräsentationen das Nöthige zu erlassen, daß vor allem Dero Landesgubernien, und nachgesetzte Stellen überhaupt auf die genaueste Beobachtung der vorberührten, und andern heilsamen Satz- und Ordnungen ein beständiges wachsames Aug zu tragen von selbst beflissen seyn, hiernächst aber, und besonders den Fiscis Regiis, mithin auch der hiesigen Hof- und N. Oe. Kammerprocuratur und den Policeykommißarien, nicht minder den Stadtmagistraten und insgesammt allen andern, welchen die Handhabung der Gesetze anvertrauet ist, unter der schwersten Verantwortung, ja bey verspürendem Saumsale oder Connivenz unter der Amotion ab Officio ernstgemessen auferleget werden soll, dahin unermüdet und alles Fleißes zu invigiliren, damit erholte Satz- und Anordnungen nach ihrem buchstäblichen Innhalte unverbrüchlich gehalten, sobald etwas wider die publicirte Patente hervorbricht, solches alsogleich und ohne Verzug der betreffenden Stelle, oder sonst gehörig angebracht und denunciret, und wenn die Fisci Regii und die hiesige Kammerprocuratur nöthigen Falls die erfoderliche Decreta ad agendum überkommen, oder nach den Patenten ex Officio agiren, mit Verführung der fiscalischen Aktion alles Fleißes und Eifers fürgegangen, und solchergestalt die jedesortige Landesstellen in Stand gesetzet werden mögen, die Bestrafung patentmäßig und ohne aller Nachsicht verhängen, einfolglich mehr erwähnte allerhöchste Anordnungen in den rechten Gang und gehörige Observanz bringen zu können.

Derohalben von den Länderstellen auf derselben Beobachtung beständig zu invigiliren.

Die Fiscos, Kommißarien und Magistraten auf die Anzeigung der Uebertreter, und Handhabung der Gebote zu verhalten.

Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer, wird demnach diese geschöpfte allerhöchste Resolution zu dem Ende hiemit bedeutet, damit dieselbe sich ebenfalls hiernach gehörig zu achten, und sonst das Nöthigfindende weiters fürzukehren sich angelegen halten möge.

Allermassen denn auch hierwegen an den kaiserl. königl. Hof- und N. Oe. Kammer-Procuratorem zu gleichmäßiger unfehlbarer Beobachtung dieser allerhöchsten Anordnung untereinstens das Nöthige directe ergehet. Wien, den 5. Februarii 1753.

# Mehl- und Brodsatzung.

Den 15. Februarii 1753.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, und haben zwar Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst anbefohlen, daß die Mehl- und Brodsatzungsnorma, gleich solche in Annis 1734. und 1739. mit Auslassung des Mehlgewichts, mithin nach dem innliegenden gehörig eingerichteten Formulari sub Lit. C. zum Drucke befördert werde: unwillen aber allerhöchst Dieselbe des weitern zu resolviren bewogen worden, daß von nun an der auf jeden Strich Mund- und Semmelmehls, so in die Stadt herein geführet, oder auf den innerhalb den hiesigen Vorstadtslinien befindlichen Mühlen aufgebracht wird, mit 4. kr. bishero ausgesetzt gewesste Aufschlag führohin um 3. kr. erhöhet, dahingegen jede Mundsemmel, welche der zeitherigen Satzung nach 11½. Loth im Gewichte gehalten, pro futuro um drey Viertel Loth geringer, den eine ordinari auf 17½. Loth ausgebackene Semmel um ein und ein Achtel Loth minder verbacken werden soll.

Mehl- und Brodsatzung nach der Norma de An. 1734. & 1739. zum Drucke zu befördern.

Voriger Aufschlag von dem inner die Linien einführenden Mehle wird mit 3. kr. erhöhet.

Darnach auch die Mund- und ordinari-Semmelsatzung einzurichten.

So hat Sie Repräsentation und Kammer, in Folge solcher allerhöchst geschöpften Resolution obangeregtes Formulare C. nach der hiebey angebogenen Ausrechnungsnota unverlängt abändern, und nach eben dieser Vorschrift die Brodsatzung für den künftigen Monat März unfehlbar allschon einrichten zu lassen, sofort wegen eines wie des andern die nöthige Kundmachung gehörig anzukehren. Wien, den 15. Februarii 1753.

# Spielverbots-Patentenerneuerung ob der Enns.

Den 20. Februarii 1753.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden, Unsren Innwohnern und Unterthanen, was Würden, Stands, Amts und Wesens, die in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns ansäßig sind, oder sonst in selbem auf kurze oder lange Zeit sich befinden, oder künftig dahin kommen werden, Unsre kais. königl. Gnade und alles Gute;

Vorige geschärfte Generalien de An. 1707. und 1714.

Und kann euch nicht unverhalten seyn, daß weiland Unsre glorreicheste Vorfahrer aus preiswürdigstem Eifer für die Ehre Gottes und Wohlfahrt gesammter Erbländer, durch verschiedene nachdrucksame und geschärfte Generalien, das verderbliche hohe Spielen zu verbieten, und unter andern Anno 1707. unterm 15. Martii und im Jahre 1714. unterm 7. Februarii hier Landes gesetzmäßig publiciren zu lassen für höchst nöthig angesehen haben, daß

Primo: Nicht allein die ehedem schon öfters verbotene Spiele, als Basseta, Landsknecht, Trenta, Quaranta, sondern auch das sogenannte Pharaon, Rauschen, Farbeln, Würfeln, Bankospiel, Passa Dieci und dergleichen im Schwunge gehende, und zum Theile in fraudem legis neuerlich ersonnene hohe Spiele alsogewiß beständig unterlassen, als im widrigen der Verspieler (es sey auf Borg oder Baarschaft gespielet worden) was er verlohren, wenn er das verspielte Quantum dem Gewinner schon bezahlet hätte, solches einfach: da er es aber noch nicht abgeführet, doppelt, und der Gewinner den bereits eingenommenen Gewinn dreyfach, da er aber solchen noch nicht empfangen, doppelt Unsrem Fisco zu bezahlen schuldig seyn, auch zu solchem Erlage, durch seine Gehörde remotis gradibus Executionis ohne Verschub angehalten, und nebstdem noch arbitrarie nach Beschaffenheit seines Vermögens und Verbrechens, um eine namhafte Summe Gelds, oder bey ermangelnden Geldmitteln auf andere Weise wohl empfindlich gestrafet, und hierwider nach publicirtem Patente, keine Entschuldigung mehr angenommen.

Secundo: Aber in specie bey den betretenen Passeta, Pharaon, Passa Dieci und Bancospielen, der Tallirer oder Bankohalter um tausend Dukaten, der Pointirer und Mitspieler aber, wie auch diejenige, welche bey dergleichen verbotenen hohen Spielen zwar nicht mit spielen, jedoch aber um hohes Geld wetten oder pariren würden, um tausend Reichsthaler und der Spielhalter, oder derjenige Hauß- oder Quartiersinnhaber, mit dessen Zulassung oder Connivenz, derley hohes Spiel geschehen, ebenfalls um tausend Dukaten, die aber, so es im Gelde nicht zu bezahlen hätten, wie auch jene, welche auf geschehene Abnahme und Bestrafung davon nicht abstünden, als vermessene Verächter der allerhöchsten landesfürstlichen Gebote, von dem Orte und nach Beschaffenheit der Person, vom Lande abgeschaffet. Hingegen

Tertio: Denjenigen, welche derley hohe Spiele, oder Spielhalter und Uebertreter sothaner Verordnungen anzeigen werden, ein Drittel von der eingehenden Strafe gereichet, und derselben Namen in allweg verschwiegen gehalten, wobey nebst

Quarto: Von niemanden, was er auf Borg verspielet, es mag wenig oder viel seyn, dem Gewinner, wenn selber schon derentwegen eine schriftliche Recognition in Händen hätte etwas bezahlet, noch der Verspieler von einer Obrigkeit hierzu angehalten werden soll.

So nachdrücksam nun immer auch diese landesfürstliche und pro lege in perpetuum valitura fest gesetzte Verordnungen waren, so hat sich doch seit einiger Zeit vielfältig geäußert, daß diesen so heilsamen Anordnungen und Satzungen, höchst sträflich zuwider gehandelt werde.

Gleichwie nun aber, durch Fortsetzung dieses so höchst verderblichen Spielens, wie es die Erfahrenheit bisanher gelehret hat, ganze Familien zu Grunde gerichtet, ins Verderben und Armuth gesetzt, Rauf- und Schlägereyen, auch wohl öfters Mord- und Todschläge verübet, Gott der Allmächtige durch die sündhafte Verschwendung, und durch das dabey fürgehende erschreckliche Fluchen und Lästern, zum gerechten Zorne und Strafe erwecket wird;

So

Anno 1753.

So wollen Wir, um dieses so höchst schädliche Uebel, wenigstens in Hinkunft, wie von Unsren gesammten übrigen Erbländern, also auch von diesem ob der ennserischen Theile Unsers Erzherzogthums Oesterreichs abzuhalten, vorstehende bereits in vorigen Jahren ergangene landesfürstliche Satzungen, und andurch verhängte Strafen, hiemit durchgehends erfrischet und erneuert; Werden erfrischet und erneuert.

Annebst solche auf das Quindeci und alle übrige, sowohl im bloßen Glücke, als auch in der Kunst bestehende, und List oder Witz erfodernde Spiele, so viel das auf eine namhafte Summe sich belaufende Satzgeld, denn die in dem fortsetzenden Spiele sich zu ereignen pflegende Duplicirungen, Triplicirungen und Quadruplicirungen, und auf dergleichen Spieler geschehene Wettungen belangt, auch verstanden und ferners verordnet haben, daß nicht allein die im Lande betretene Spieler, sondern auch die in der Fremde sich befindende österreichische Innsaßen, wenn selbe in auswärtigen Ländern sich in derley hier Landes verbotene Spiele einlassen, bey derer Rückkunft, und diesfalls geschehener Ueberweisung, mit den vorausgesetzten Strafen unnachläßlich angesehen werden sollen. Und auf mehr andere derley Spiele. Wie auch auf die in der Fremde sich befindende Unterthanen erstrecket.

Und damit nun diese Unsre allerhöchste Gesinnung aller Orten auf das genaueste befolget, und in einer ununterbrochenen Beobachtung erhalten werde;

Als sind Wir bewogen worden, Unsren Kreishauptleuten oder Unsrem Fisco, wo selbe sich befinden, in andern Orten aber jeder Civilobrigkeit, die Macht und Gewalt, gleichwie es hiemit geschieht, einzuräumen, daß die Hohe dieses Unser allerhöchstes Gesetz übertretende Spieler, von was Stande und Würde sie immer sind, in flagranti mit der Wache, es sey in bürgerlichen oder andern Häusern, Salvis cæteroquin earum Privilegiis überfallen, aufgehoben, und ad Locum Securitatis gebracht, alsdenn aber sowohl, als wenn nach gepflogenem Spiele, die Schuldige erst bekannt würden, alsogleich Unsrer in diesem Theile Oesterreichs allergnädigst angestellten Repräsentation und Kammer, hiervon die Anzeige gemacht werden soll; welche hierüber die Sache summarissime zu untersuchen, und die Strafe auf befindende Fälligkeit, nach Vorschrift obangeträgter neuerdings bestättigter Patente auszumessen und irremissibiliter einzubringen, die diesfalls eintreibende Strafgelder aber, nach Abzuge des hievon dem Denuncianten gebührenden Drittels, ad Fundum Commercialem zu verweisen haben wird. Bestrafung der Uebertreter.

Wir wollen auch von diesen verpönten Satzungen, die hoch- und niedere Militarpersonen, als welche gemeiniglich in den hohen Spielen mit interessiret sind, keinerdings ausgenommen haben; massen diese wenn sie in Rauf- und Spielhändeln betreten würden, mit den übrigen Spielern in die Civilverwahrung zu bringen, sodenn gleich darauf ihrer Militarobrigkeit zu extradiren sind. Militarpersonen nicht ausgenommen.

Gleichwie nun einem jeden von selbst obliget, dem, was dieser Unser offener gnädigster auch ernstlicher Befehl enthält, gehorsamst nachzuleben, und Wir in allweg gesinnet sind, ob solchen durch Unsre oberösterreichische Repräsentation und Kammer, ohne Ansehung der Person mit aller Schärfe und Nachdrucke halten zu lassen;

Also wird ein jeder sich auch darnach zu richten, und für Schaden und Strafe zu hüten wissen; und es geschieht hieran Unser allerhöchster auch ernstlicher Willen und Meynung. Linz, den 20. Februarii 1753.

## Stohl- oder Conductsordnung-Abänderung.

Von der N. Oe. Repräsentation und Kammer, allerunterthänigster Bericht und Gutachten: die von den gesammten Todtenträgern bey der Hauptpfarrkirche St. Stephans allhier eingereichte Beschwerden, und gebetene Abänderung der in Rubrica prima, Classe quarta der Conductsordnung vorgeschriebenen Trägerzahl betreffend: ist eingerathen worden, daß bey Begräbniß der erwachsenen Personen in Rubrica prima, Classe quarta anstatt 4. Träger 6., bey Begrabung eines Kindes aber, in Rubrica tertia, Classe secunda die ohnedem ausgewiesene zwey anstatt eines zugelassen, und jedem derselben der Lohn mit 30. kr. gereichet, es auch bey dem gewöhnlichen Abzuge der 4. kr. für den Oberknecht, und 10. kr. für die Kirche wegen des Mantels gelassen werden möge: Den 27. Februarii 1753. Abänderung der in der Conductsordnung vorgeschriebenen Trägerzahl. Derselben Lohn.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, und placet, wie eingerathen. Wien, den 24. Februarii 1753.

## Sonn- und hoher-Festtage-Heiligung.

Den 8. März 1753.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen, den sämmtlichen Vorstadtsrichtern, sowohl im Burgfriede als Freygründen anzuzeigen: Es gebe die Erfahrenheit, daß nicht allein in den gewöhnlichen Sonn- und Feyertagen, sondern auch in den von der römischen katholischen Kirche auf das feyerlichste zu begehen anbefohlenen Tagen, als Ostern, Pfingsten, Weihnachten, dem heiligen Dreyfaltigkeit Sonntage und Maria Empfängnißtage, von Frühe Morgens bis in die späte Nacht, die Brandwein- Bier- und Wirthshäuser offen gehalten werden, wobey öfters die größte Schlemmereyen dergestalt für sich gehen, daß vielmal nüchterne und in der Andacht begriffene fromme Seelen, durch die aus den Schänkhäusern ankommende, und in der Berauschung höchst insolente Personen in ihrem eifrigen Gebete und Andacht zerstöhret; ja die Schänksgeber selbst sammt ihrem Hausgesinde von dem Gottesdienste abgehalten, und anmit die darwider so heilsame gegebene allerhöchste landesfürstliche Gesetze und Verordnungen, fast völlig außer Acht und schuldigster Befolgung gesetzet werden.

In Schänkhäusern an Sonn- und Feyertagen bis nach geendigtem Gottesdienste, außer den Fremden, niemanden weder Speise noch Getränk abzureichen.

Solchemnach wird ihnen Richtern hiemit anbefohlen, daß sie den auf ihren Gründen angestellten Wein- und Bierwirthen, wie auch Brandwein- und Wasserbrennern, die Abreichung des Getränks oder Speise, in den Sonn- und Feyertagen bis nach geendigtem Gottesdienste mit alleiniger Ausnahme, für die erweißlich Fremde und Wohlfahrter, alsogewiß ernstlich untersagen, wie im widrigen die Uebertreter mit empfindlicher Geldstrafe, auch allenfalls Niederlegung ihrer Gewerbe ganz unmittelbar angesehen werden würden:

An hochgeheiligten Tagen zu rechter Zeit zu sperren, kein Spiel, noch sonstige Possereyen zu gestatten.

In den vorgemeldten hochheiligen Tagen aber, als Ostern, Pfingsten, Weihnachten, denn heiligen Dreyfaltigkeitsonntage und Mariä Empfängnißtage, wo zwar nach dem geendigten Gottesdienste die Schänkhäuser, nach bisheriger Gewohnheit offen zu halten, gestattet wird, solche jedoch zu rechter Zeit Abends gesperret, dabey einige Spiele noch sonstige ärgerliche Reden und Possen nicht geduldet, und zu dem Ende von ihnen Richtern die öftermalige Visitation also gewiß vorgenommen, wie im widrigen sie Richter diesfalls in die geschärfte Verantwortung gezogen werden sollen. Wien, den 8. März 1753.

## Fastengebot zu halten.

Den 10. März 1753.

Anzuzeigen: Und wird dieselbe aus einer anderweiten Resolution zu entnehmen haben, wasgestalten allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät in gegenwärtiger Fastenzeit, eine allgemeine Gestattung des Fleischessens hier Orts zu bewilligen keinerdings gemeynet sind.

Die Bewegründe zur Erlaubniß des Fleischessens in der Faste, oder zu verbieten, sind jedesmal vor Ende Jäner umständlich nach Hofe anzuzeigen.

Indem aber allerhöchst Dieselbe des fernern allergnädigst anbefohlen haben, daß für das Künftige jedesmal ein umständlicher Bericht mit Anführung der Bewegursachen, warum das Fleischessen in der Fasten zu erlauben oder zu verbieten seyn dürfte, mit Ende des Jänermonats unfehlbar eingereichet, und die allerhöchste Entschließung darüber eingeholet, dahingegen den Pfarrern die diesfällige Licenzertheilung für die Arme und Bauersleute, Handwerker und arme Bürger unweigerlich eingeräumet, übrigens aber alle große Tafeln, Gastereyen und Einladungen sowohl von alleinigen Fastenspeisen, als hauptsächlich von Fleisch und Fischen zugleich, während dieser Zeit überall gemessen eingestellet, und darauf feste Hand gehalten werden soll.

Pfarren die Licenzertheilung, für Arme und Handwerksleute eingeräumt.

Während der Fastenzeit grosse Tafeln und Gastereyen von Fasten- auch Fleisch- und Fischspeisen eingestellt.

So wird diese allerhöchste ernstliche Resolution Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer, zur nachrichtlichen Direction und Fürkehrung des weiter Nöthigen, auf daß nämlich hier Orts sothaniger Anordnung auf das genaueste nachgelebet werde, hiemit unverhalten. Wien, den 10. Martii 1753.

Cot-

Digitized by Google

Anno 1753.

# Cottonfabrike zu Schwechat Privilegii-Extendirung.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten N. allen und jeden, Unsren geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, auch hohen und niedern Standspersonen, welche in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter- und ob der Enns, wie auch in Unsren innerösterreichischen Ländern seß- und wohnhaft sind, oder künftighin sich in denselben seß- oder wohnhaft niederlassen werden, insonderheit aber allen inn- und ausländischen Handelsleuten, und wem sonst dieses Patent zu lesen vorkömmt, Unsre Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen; Den 10. März 1753.

Wasmaßen, nachdem von weiland Unsers in Gott seligst ruhenden hochgeehrtesten Herrn Vaters kaiserl. Majestät und Liebden, christmildesten Andenkens, noch unterm 25. Augusti im Jahre 1740. den Interessenten der hiesigen orientalischen Kompagnie, die Cottonfabrike zu Schwechat an einige zusammen associirte hiesige Handelsleute zu veräußern gnädigst bewilliget, und von diesen solche sodenn vermög des zu Unsrer Ratification allerunterthänigst überreichten Contracts vom 22. Martii Anno 1745. an eine weitere sich zusammen gethane Kompagnie käuflich überlassen worden, Wir hierauf dieser neuen Kompagnie auf derselben allergehorsamstes Bitten, und gethane allerunterthänigste Vorstellung: daß ansonst diese Fabrike nicht leicht würde fortgeführet oder zur gehörigen Vollkommenheit gebracht werden können, das bereits erwähnter orientalischen Kompagnie noch unterm 8ten Jäner Anno 1726. verliehene Privilegium privativum auf weitere 8. Jahre, von Zeit des obgedachten Contracts allergnädigst verwilliget, und solches unterm 8ten Martii Anno 1747. förmlich ausfertigen lassen.

Sintemal nun aber gleichersagte letztere Kompagnie bey bereits annahender Expirirung sothaner 8. Jahre weitershin allerunterthänigst vorgestellet, daß, da sie diese Manufaktur in Ansehung der Quantität der aufgebrachten Waaren, und dem Lande verschafter Arbeit und Verdiensts fast noch einmal so hoch getrieben, als sie solche übernommen, sie zu derselben Vermehrung und Ausbreitung solche kostbare, dem Lande nützliche Einrichtung und Vorkehrungen machen müßen, welche theils wiederum eingehen oder aber derselben vielleicht gar zur Last fallen dürften, dafern solche nicht mit Unsrem weitern allergnädigsten Privilegio unterstützet, und dadurch zum Nutzen der Länder dauerhaft gemacht würden, und daher Uns allerunterthänigst gebeten, daß Wir auf diese ihre in ziemliche Aufnahme gebrachte Cotonfabrike, ob zwar keineswegs mit Ausschließung der zu Saßin in Hungarn angelegten gleichen Fabrike, sondern vielmehr mit gänzlicher Einschließung und vollkommener Gleichhaltung derselben ein ferners Privilegium privativum auf weitere 10. Jahre allermildest zu verleihen geruhen möchten. Privilegium auf weitere 10. Jahre extendirt: und verliehen.

Als haben Wir über die von Unsrem in Commercien- und Manufakturssachen verordneten Oberdirectorio vorgenommene Untersuchung dieses Werks, und Uns hierüber gehorsamst geschehenen Vortrag, auch in Betrachtung, daß besonders durch die im Lande ausbreitende Cottonweberey, und Verarbeitung der zu den Halbcottonen nöthigen Leingarnen dem Lande ein merklicher Verdienst verschaffet, mithin auch das Contributionale dadurch einigermaßen unterstützet werde, ihr Cottonfabrikekompagnie solches gebetenes Privilegium vom nächstverfloßenem Neuen Jahre an, auf darauf folgende 10. Jahre, mithin bis Ende des Jahrs 1762. gegen dem gnädigst extendiret und verliehen, daß

Primo: Neben ihrer Fabrike zu Schwechat, auch obgemeldter zu Saßin in Hungarn angelegten Cottonfabrike allein und privative, mithin keine weitere oder anderwärts anlegende ihre Gespunst, auch rohe Waare in Nieder- oder Inneröstereich aufbringen, und die gedruckte oder ausgefertigte Waare, dargegen wiederum absetzen möge: Bedingniße des Privilegii.

Secundo: Sie Kompagnie sich vor allem angelegen seyn lasse, nebst den ganzen auch die halbe Cotton in größerer Menge zu erzeigen, und damit, wie es leicht seyn kann, den Verschleiß auch in fremde Länder zu suchen:

Tertio: Allen Fleiß anwenden, die ordinari und feinere Parchet zu verfertigen, doch daß sie sich hierinn einer Privativgerechtsame nicht gebrauche, sondern

jedem

Anno 1753.

jedem andern in Unsren Erbländern, so viel es die Parchete betrift, eben diese Arbeit zu verfertigen, und selbe anhero einzuführen frey stehe:

Quarto: Zu solchem Ende die Weberey in dem Lande durch alle möglichste Beförderungsmittel zu erweitern trachte, und dahero die Factores entweder nach dem Stücke oder um den Lohn, nach ihrem besten Befunde und Wohlgefallen bestelle: endlich

Quinto: Wenn zwischen ihnen Societätsgenossenen einige Irrungen in Fabriksachen entstünden, solche allein durch obangeregtes Unser in Manufakturs- und Commerciensachen aufgestelltes Oberdirectorium untersuchet und abgethan, auch von selbem über diese, wie über alle andere Landesfabriken die unausgesetzte Obsorge von Amtswegen geführet, und all dienlich Befindendes unverweilt vorgekehret, außer diesem aber den Fabrikassociirten zur Handhabung ihres hiernachstehenden Privilegii von alljeglichen Obrigkeiten die schleunige Assistenz mit Nachdrucke ertheilet werden soll:

Mithin Wir mehr ermeldter Cottonmanufakturs-Kompagnie das gebetene Privilegium auf die obbestimmte Zeit der 10. Jahre folgender gestalt gnädigst eingestanden und bewilliget, daß

Aller Orten frey arbeiten.

Erstens: Dieselbe solche ihre Cottonfabrike nebst der dazu gehörigen Kartätscherey, Spinnerey, Weberey, Bleicherey, Manglerey, Färberey und Druckerey, auch was solchem mehr anhängig, in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter- und ob der Enns, wie bishero, also noch fernershin frey und ungehindert fortführen, und da sie mehrere dergleichen Werke, in gesagten oder auch in Unsren innerösterreichischen Erbländern zu errichten gesinnet wäre, ihr solche gegen vorhergehender Anmeldung bey dem in Commerciensachen angeordneten Oberdirectorio mit Einwilligung der Grundobrigkeit anzulegen, einzurichten, zu extendiren und zu erweitern, auch darauf alle Gattungen von Cotton und Parchet spinnen, weben, walken, bleichen, drucken und verfertigen zu lassen, erlaubt und verstattet seyn soll: Dahingegen

Auf 10. Jahre privative Cotton und Parchet zu fabriciren.

Zweytens: Von nächst abgewichenem Neuen Jahre an zu rechnen, durch 10. Jahre lang (außer mehrgedachter Cottonfabrike zu Saßin in Hungarn) bloß allein ihr Kompagnie und sonst niemanden, wer es auch immer seyn möchte, in widerholten Unsren nieder- und innerösterreichischen Erbländern derley ganze und halbe Cotton, sie seyen ganz- oder halb-baumwollene, mit Garne, Wollen, Leinen oder Seiden, oder was für ein Cotton noch künftig erfunden werden sollte, zu weben, zu drucken, zu bleichen und zu verfertigen, noch auch die von ihr Kompagnie eingerichtete, oder künftighin neueinführende Cottonspinnerey und Kartätscherey, auch was solchem mehr anhängig ist, besonders in dem hierländigen sogenannten Viertel Obermannhartsbergs (welches sie meistens auf die Cottonarbeit eingerichtet, und dahero auch zum Behufe beyder Cottonfabriken zu Saßin und Schwechat, in so lang sie dasselbe mit genugsamer Arbeit verlegen werden, hierbey zu verbleiben hat) auf einige Weise nachzumachen, viel weniger sich derselben in andere Wege, sonderlich zur Schaafwollspinnerey zu gebrauchen, oder sonst directe vel indirecte den geringsten Eintrag zu thun erlaubt seyn, insonderheit aber ihr Kompagnie nach der mit der Saßinerfabrike derentwegen gepflogenen Verständniß ihre eingerichtete Spinn- und Cottonfaktoreyen zu Gmünden, Weitra, Kirchberg, Vittis, Schweigers, Schrems, Gerungs, Waydhofen und Raabs, mit ihren Gezirken für ihre Fabrike zu Schwechat ganz alleinig und privative verbleiben sollen;

Spinn- und Cottonfaktoreyen anzulegen, die angelegte zu behalten.

Jedoch, daß beyde Fabriken die Spinnleute und Weber, mit hinlänglicher Arbeit nach Erfoderniß des Landesconsummo und Ermessen, des Commercienoberdirectorii verlege, und sich keiner fremden Weber, welche nicht aus Unsren Erbländern oder besondere Künstler sind, gebrauche;

Keiner fremden Weber sich zu gebrauchen.

Dagegen sie Weber auch ihres Orts gesagte Fabrike bestmöglichst versehen, und die von selber überkommene Arbeit in rechter Zeit und guter Qualität, bey im widrigen fürkehrendem schärfern Einsehen verläßlich einliefern, den beyden Fabriken auch bevorstehen soll, nach Gutbefinden, und besonders, dafern die bisanher gebrauchte Webereyfaktores die Fabrike nicht mit genugsamer und guter beschaumäßiger Waare, im billigen Preise oder Lohne versehen würden, andere Factores,

wenn

Anno 1753.

wenn es auch keine Webermeister wären, aller Orten aufzustellen, neue Faktoreyen anzulegen, durch dieselbe die zu dem halb Cottone nöthige Garne, gleich den Webermeistern, und ohne derselben anmaßender mindesten Irrung oder Hinderniß aller Orten einkaufen, und dadurch die nöthige Arbeit in quanto & quali aufbringen zu lassen. Damit auch

Einfuhre dergleichen fremden Waare verboten.

Drittens: Der heilsame Endzweck, nämlich die Baarschaften in den Ländern zu erhalten, und den Innsaßen dargegen Arbeit und Verdienst zu verschaffen, um so verläßlicher erreichet werden möge, soll wie bishero, also auch noch fernershin, da nunmehro die Versehung durch zwey Fabriken geschiehet, die Einfuhre aller auswärtigen verfertigten rohen, gebleichten, gefärbten oder gedruckten, ganzen und halben Cottone, es mögen solche bereits gebräuchlich seyn, oder als neue Inventiones respectu der Qualität, Zurichtung und Facon, künftighin allererst erdacht, erfunden und aufgebracht werden, gänzlich verboten, und abgestellt seyn, also zwar, daß ohne höchster Nothdurft und diesfälliges Ermessen Unsres Commercienoberdirectorii weder einige ausländische ordinari- noch feinere Zitzwaare, noch auch den Fabriken selbst einige ausländische rohe Waare hereinpaßiret, oder hierauf Päße ertheilet, dahingegen aber von erstberührtem Unsrem Commercienoberdirectorio die Obsorge dahin getragen werden soll, damit gute und aufrechte Waaren verfertiget, und um billigen Preiß weitershin verkaufet werden mögen. Zu mehrerm Nachdrucke dieses Unsres Verbots wollen Wir auch

Strafe.

Viertens: Den schärfesten Contraband und Pœnam Confiscationis der Betretenen diesem Unsrem allerhöchsten Privilegio zuwider außer mehrgemeldter zwey Fabriken zu Saßin und Schwechat, in erholten Unsren Erbländern verfertigten, oder von auswärts hereingeführten Waaren hiemit gesetzt haben; so, daß nicht allein den Eigenthümern solche unbefugte Waaren alsogleich confisciret, oder, da selbe nicht mehr vorhanden (wenn auch gleich sothaner Contraband erst einige Zeit hernach entdecket würde) sie um den Werth in baarem Gelde gestrafet, sondern auch den Handwerksleuten der hierzu brauchende Werkzeug hinweggenommen, und selbe beschaffenen Dingen nach, annoch besonders wohl empfindlich angesehen werden sollen: damit aber hierauf um so viel bessere Obsicht gehalten werden könne, soll

Beschauer und Ueberreuter zu halten.

Fünftens: Ihr Cottonkompagnie nicht nur freystehen, ordentlich beeydigte Bediente, Beschauer und Ueberreuter zu halten, welchen auf benöthigten Fall von den Obrigkeiten die billigmäßige Assistenz geleistet werden soll: Sondern ist auch

Die bereits im Lande befindliche dergleichen Waaren zu visitiren, beschreiben u. plumbiren.

Sechstens: Sie Cottonkompagnie befugt, gleichwie bishero, also auch künftighin, nach ihrem Gutbefinden die in Unsren nieder- und inneröster reichischen Ländern bereits befindliche Cottonwaaren zu visitiren, zu beschreiben, und diejenige, worauf sich nicht die mitfabricirte feste Zeichen von der Saßiner- oder Schwechater Fabrike befinden, ordentlich zu plumbiren, auch um sothane Plumbirung verrichten zu können, mit Vorwissen der Obrigkeit, und aller möglichen Bescheidenheit in die Wohnungen, Zimmer, Gewölber, Magazine, Läden und Hütten einzugehen, auch wohl die Boten, Krachsenträger, Landkutscher, Fuhr- und Schiffleute zu visitiren, ingleichen auch sothane Visitationen, wenn und so oft sie es für nöthig befinden, zu wiederholen, die antreffende, ungezeichnete und unplumbirte Cottonwaaren, für ungezweifelten Contraband anzusehen, und Unsrem nächsten Mauthamte zur Confiscation anzuzeigen, welchen Unsren Mauthämtern

Eingeschwärzte Waaren fallen in das Contraband.

Siebentens: Alle derley heimlich oder öffentlich eingeführte, oder hereingeschwärzte ausländische und unbefugte Cottonwaaren, sie mögen sodenn gleich bey der Einfuhre entdecket, und angehalten, oder nach der Hand angetroffen, und ausfindig gemacht werden, als unwidersprechliche Contrabanden verfallen seyn, und über Abzug des Denunciantendrittels zum Behufe Unsres landesfürstlichen Ærarii verrechnet werden, beyde Fabriken aber, dafern sie sich keines andern selbst untereinander verstünden, derley confiscirte Cottonwaaren jedesmal zugleich um den innerlichen Werth abzulösen berechtiget seyn sollen; Wobey denn

Fabrike ist berechtiget um den innerlichen Werth abzulösen.

Achtens: Nicht nur allein jedes Orts Obrigkeit beyde Cottonfabriken zu Saßin und Schwechat kräftigst zu schützen, zu manuteniren, und denselben auf geziemendes Ansuchen auf alle mögliche Art an die Hand zu gehen, nicht weniger auch

Assistenz und Vertretung v. dem Kammerprocurator.

Unsre nieder- und inneröſterreichiſche aufgeſtellte Kammerprocuratoren in dergleichen Contrabandfällen und Confiſcirungen dieſelbe, oder vielmehr Unſre Mauthämter zu vertreten, ſondern zuförderſt die Mauthbeamte, Beſchauer, Aufſeher und Ueberreuter, fleißige Obſicht zu tragen, und keine auswärtige Cottone ohne Vorzeigung eines von Unſrem Commerciendirectorio gefertigtem Paßes bey ihren Uns ſchuldigen Pflichten, auch bey Vermeidung Unſrer ſchweren Ungnade, und nach geſtalten Sachen Entſetzung ihres Dienſts, oder in andere Wege vorkehrender wohl empfindlichen Beſtrafung fürohin paßiren zu laſſen, noch viel weniger ſelbſt verſchwärzen zu helfen, ſondern vielmehr derley Gut bey der Beſchau alſogleich anzuhalten, und beyden Fabriken unverzüglich anzuzeigen, auch wenn bey einem oder andern Ballen oder Kiſte ſich ein gegründeter Verdacht äußern möchte, ſolche anderſt nicht, als in Gegenwart ihres Beſchauers zu eröffnen, und mit deſſen Vorbewuſte erfolgen zu laſſen ſchuldig und verbunden ſeyn. Damit auch

Bey den Mauthen dergleichen Waare nicht zu paßiren.

Neuntens: Beyde Fabriken mit der Baumwolle, als dem zu dieſer Manufaktur erfoderlichen primo Materiali jederzeit zur Genüge verſehen ſeyn, und daran keinen Abgang leiden mögen, ſoll denſelben ſchon vormals eingeſtandenermaßen ſolche entweder à drittura kommen zu laſſen, und bloß gegen Bezahlung 5. pr. Cento für Mauth und Aufſchlag gleich den Unterthanen der ottomanniſchen Pforte einzuführen bevorſtehen, oder aber dieſelbe, beſonders bis dieſe Einfuhre durch Hungarn gehörig eingeleitet ſeyn wird, reſpectu berührter Baumwolle und der daraus geſponnenen Garne, in Unſren obgeſagten nieder- und inneröſterreichiſchen Erbländern, ſowohl den freyen Einkauf, als auch ratione deſſen, ſo außer Unſern Erbländern verkaufet, und verführet werden will, den Vorkauf, das Einſtand- und Ablöſungsrecht haben, und genießen, auch dabey geſchützet, und gehandhabet werden; welcher Vorkauf- und Ablöſungsrecht aber auf dergleichen bey der Gränzmauth per Tranſito anſagende Woll und Garne nicht verſtanden ſeyn ſoll: obſchon auch

Auf Baumwolle und Garn freyer Einkauf und Verkauf, dann Einſtand- und Ablöſungs- wie auch Einfuhrsrecht.

Doch nicht auf die Tranſitowaare.

Zehentens: Bey dieſer Manufaktur hauptſächlich dahin zu ſehen iſt, daß hierbey ſo viel möglich, Unſre erbländiſche Unterthanen angewendet, und der Armuth ein Stück Brod verſchaffet werden möge, ſo ſoll dennoch, wenn bey der Ausbreitung dieſes Werks ein oder andere fremde Künſtler und Arbeiter, zu noch mehreren Excolirung vonnöthen ſeyn werden, beyden Fabriken frey ſtehen, dergleichen Leute cujuscunque Nationis kommen zu laſſen, welche Wir in Unſren allerhöchſten Schutz nehmen, dergeſtalt, daß ſie von jedermann ungehindert arbeiten, und von den Zünften nicht geſtrafet, oder dergleichen Zunftsgebräuche ſowohl währenden Dienſten, als auch, wenn ſolche entlaſſen ſeyn würden, wider ſie ausgeübet werden können, ſondern ſelbe ſollen den übrigen Subordinirten der Kompagnie gleichgehalten, und tractiret werden, und Unſers kaiſerl. königl. und landesfürſtlichen Schutzes und Schirms zu genießen, und ſich zu erfreuen haben, nach deren zeitlichen Hintritt auch ihren hinterlaſſenen Wittiben und Kindern der freye Abzug geſtattet, und da dieſe bey der Fabrike noch ferners gebraucht würden, ihnen der vorhin genoſſene Schutz auch weitershin, nicht minder allemal der freye Abzug zugelaſſen werden. Auf daß aber

Fremde Künſtler beſtellen.

Eilftens: Keiner Fabrike ſolche mit großen Koſten in das Land gebrachte, oder ſonſt abgerichtete und gelernte Arbeiter zum empfindlichen Schaden dieſes Werks nicht entzogen werden, ſoll die Saßiner-Fabrike keine Arbeitsleute von der Schwechater-Fabrike, & vice verſa (gleichwie derentwillen ohnedieß die Verſtändniß zwiſchen beyden Fabriken errichtet worden) ohne gehöriger Entlaſſung, oder Abſchied in Arbeit oder Dienſte nehmen;

Ohne der Kompagnie Abſchied keine Fabricanten in Dienſte zu nehmen, noch viel weniger ſelbe abſpännſtig zu machen bey Geld- und Leibsſtrafe.

Da aber jemand anderer, von was Stande oder Weſen er immer ſeyn möge, derley Leute aufzuhetzen oder auf immer erſinnliche Art abſpännſtig zu machen, oder ohne von einer oder andern Fabrike erhaltenen Abſchied oder Entlaſſung, gar in Dienſte zu nehmen ſich unterſienge, der, oder dieſelbe alſogleich zur Entlaſſung und Zurückweiſung, derley abſpännſtig gemachter und ohne Abſchied in Dienſt genommener Perſonen angehalten, auch über dieſes derley Unfug mit namhafter Pön pr. 100. Dukaten im Golde: die Mittelloſen aber mit wohlempfindlicher Leibsſtrafe beleget, und damit inſonderheit wider die Rädelsführer und Urheber, ſcharf und ernſtlich verfahren werden; Und zumal

Zwölf-

Anno 1753.

Zwölftens: Die im Lande befindliche Weber in Folge Unsrer bereits unterm 10. Novemb. Anno 1750. geschöpften, und der allhiesigen Hauptzunft intimirten allergnädigsten Resolution, bloß für beyde Fabriken zu Saßin und Schwechat, und niemanden andern Cottonarbeiten zu übernehmen, und zu verfertigen haben, worzu sie jedoch den Aufzug oder die Ketten, nebst dem Eintrage meistens von den Fabriken überkommen, als sollen dieselbe die solchergestalt überkommende Gespunst, bey sich im widrigen zuziehender exemplarischen Bestrafung, auch allenfalls Verluste des Meisterrechts in die Werke zu schlagen, oder das Erübrigende zurück zu bringen verbunden seyn; Strafe der ungetreuen Fabricanten.

Die Gesellen aber, welche sich einiger Veruntreuung ohne Wissen ihres Meisters schuldig machen, aller Orten, wo sie immer arbeiten, zur gebührenden Strafe gezogen, und allenfalls aus dem Handwerke gestossen, imgleichen alle übrige Dienst- und Arbeitsleute, dafern sie die ihnen anvertraute rohe oder gestrichene Baumwollgespunst, Garn, Waare oder andere Fabrikatursnothdürften veruntreuten, oder anderwärtshin verpartirten, sie seyen Manns- oder Weibspersonen, nebst Wiederersetzung des Entfremdten, nach beschaffenen Dingen und Erkenntniß jeden Orts Obrigkeit als Hausdiebe angesehen, und mit denselben nach Unsren hierinn verschärften Generalien allenfalls landgerichtlich und ex Officio verfahren werden. Gleichwie aber

Auf Ansuchen wider die saumsälige und untreue Arbeiter, und Faktoren die Assistenz schleunig zu leisten.

Dreyzehentens: Sowohl in erstgemeldten Fällen, als auch wenn die im ganzen Lande zerstreute verschiedene Arbeitsleute und Faktoren, mit der ihnen anvertrauten Arbeit und Fabrikmaterialien zu lange ausbleiben, oder solche wohl gar versetzen, und distrahiren, sich auch auf vorläufige Anmahnung und Berufung bey der Fabrike nicht einfinden, oder aber unbefugte Personen sich der Cottonarbeit anmaßen, die abgerichtete Leute abreden, oder auch verbotene Waaren führen, jedesmal die erste Instanz (worunter der Schuldige gehöret) um die gehörige Assistenz und Hilfleistung anzugehen ist, als haben alle und jede Obrigkeiten solche alsogewiß schleunig zu leisten, als im widrigen, da ein solches von Zeit der ersten Anmeldung und Requisition inner den nächsten 4. Wochen nicht geschähe, die Sache eo ipso zu Unsrer N. Oe. Repräsentation und Kammer devolviret seyn, und allda ohne weitern Umtrieb, oder Schriftwechslungen ausgemacht, und erörtert, auch der Ausschlag zur Execution gebracht werden soll: damit auch

Während 10. Privilegiljahren auf die Waaren keinen neuen Impost zu schlagen.

Vierzehentens: Die hierländige Cottonwaaren nicht vertheuert, oder mit schweren Kosten beleget, und hierdurch der Verschleiß derselben gesperret werde, so soll während diesen 10. Privilegiljahren auf solche kein neuer Aufschlag, Mauth oder Impost geschlagen, sondern in Unsern Mauthverfaßungen vielmehr dahin angetragen werden, damit nicht allein die Ausfuhre derley Landesprodukten in andere Länder, auch der Transport von einem Jahrmarkte zum andern in Unsren gesammten deutschen Erbländern respectu der Mauth erleichtert, sondern auch die zu dieser Manufaktur erfoderliche ausländische Farbenwaaren (wenn solche von den Fabriken selbst à drittura bestellet, oder verschrieben werden) mit geringerer Mauth angesehen werden mögen. Weil auch

Die ausländische Farbwaaren mit geringerer Mauth anzusehen.

Die Mauth nur einmal zu bezahlen.

Fünfzehentens: Die Arbeitsleute nicht alle an einem Orte, Stadt, oder Dorfe beyeinander zu halten sind, sondern diese Fabrike sich im ganzen Lande, und außer demselben extendiret, soll alles, was zu solcher gehöret, es sey die rohe den Kartätschern und Spinnern austheilende Baumwolle, Garn, Gespunst oder fabricirte Waare, auf einmalige Bezahlung der Mauth im Lande hin und her gegen gewöhnlicher Attestation einer oder der andern Fabrike, auch gewöhnlicher Anmeldung und Beschauung frey von aller Mauth, paß- und repaßiret, besonders aber von den zu dieser Manufaktur benöthigten Geräthschaften und Werkzeugen, als Kartätschen, Streicheisen, Pressen, Mangeln, Walke, Modeln, Walzen, Bläter oder wie die sonst Namen haben mögen, gar nichts ausgenommen, sondern solche allerdings frey gelassen werden.

Geräthschaften und Werkzeuge von allen Gebühr frey zu lassen.

Sechzehentens: Soll beyden Cottonfabriken zu Saßin und Schwechat gnädigst erlaubt seyn, von ihrem solchergestalt fabricirten ganzen und halben Cotton, auch Parchet und andern dergleichen in der Qualität neuerfindenden Waaren,

Anno 1753.

Waarenlager halten, und all'ingrosso zu handeln.

in allen größern Städten Unſrer deutſchen Erbländer (welche zu den Meſſen und Hauptmärkten privilegiret ſind) eigene Waarenlager zu halten, und in ſolchen den Verkauf auch außer den Marktzeiten all'ingrosso zu treiben.

Auf Parchet keine Privatgerechtſame eingeſtanden, jedoch ſelben durch Steyermarkt per Transito durchzuführen erlaubt.

Siebenzehentens: Iſt zwar hier oben vorgeſehen, daß ſie Cottonfabrik allen Fleiß anwenden ſoll, die ordinari und feinere Parchete zu verfertigen: zumal Wir aber derſelben hierinnfalls keine Privatgerechtſame zugeſtanden, ſondern jedem andern in Unſren Erbländern erlauben, dieſe Arbeit zu fabriciren, und ſolche frey einzuführen;

Als wollen Wir auch andurch der in Unſrem Herzogthume Steyer zu Graz vorhin errichteten, und von weiland höchſtgedachten Unſers glorwürdigſten Herrn Vaters Majeſtät und Liebden allergnädigſt privilegirten Fabrike, reſpectu des Fabricirens und Verſchleißes, in ſolchem Unſrem Herzogthume Steyer in nichts präjudiciret haben;

Doch daß ihr privilegirten Cottonkompagnie frey ſtehen ſoll, ihre verfertigte Parchete durch erſt wiederholtes Herzogthum Steyer nacher Kärnten, Crain, Görz, Friaul und ganz Italien, per Transito unter ihren Päßen frey und ungehindert durchzuführen, und daſelbſt zu verſchleißen.

Nöthige Werkzeuge und ſonſtige Nothdurften herbey zu ſchaffen.

Achtzehentens: Soll beyden Cottonfabriken zu Saßin und Schwechat frey und bevorſtehen, ihre zu dieſer Manufaktur nöthige Werkzeuge ſowohl, als auch ſonſtige Nothdurften (welche die Handwerksleute insgemein zu verfertigen haben) in den Erbländern von allen Orten, wo es derſelben beliebet oder bequem fällt, herbeyzuſchaffen, oder auch allenfalls hierzu eigene Leute aufzunehmen, und durch dieſelbe verfertigen zu laſſen, ohne daß derley Leute hinnach von ihren Zünften derentwegen geſtrafet werden können; und zumal

Salva Guardia.

Neunzehentens: Dieſe Fabrike immediate unter Unſrem allerhöchſten kaiſ. königl. und landesfürſtlichen Schutze ſtehen, als wollen Wir denſelben auf ſothaner Cotton- und Parchetfabriken, auch alle dabey gebrauchende Arbeitsleute und Beamte, vorhandene Materialien, Werkzeug und dergleichen Nothdürften, auch auf alle andere Oerter und Leute, allwo und durch welche zu dieſer Fabrike gearbeitet wird, ingleichen auf alle darzu gehörige Sachen, und dabey gefertigte Waaren, wo dieſelbe zu Waſſer oder zu Lande, zu- oder abgeführet, niedergelegt, aufbehalten oder verkaufet werden, Unſre bereits unterm 8. Jäner im Jahre 1726. den 25. Auguſti 1740. und 8. Martii 1747. hierauf ertheilte allerhöchſte kaiſerl. königl. und landesfürſtliche Salvam Guardiam hiemit weitershin allergnädigſt erneuert, und beſtättiget, auch erlaubt haben, daß beyde Fabriken zu einer rechten freyen Sicherheit, Schutze, Schirme und Salva Guardia bey ſothaner Fabriklogirung auch jetzt und künftig darzu gehörigen Gebäuden, Unſre Wappen, wie auch ihr gewöhnliches Sigill, um allenthalben von Soldaten und anderer Gewalt deſto ſicherer zu ſeyn (doch Uns, Unſren Erben und Nachkommen, an Unſren und ihren Mauthgefällen, und Gebührnißen, oder in andere Wege, inſonderheit den Grundobrigkeiten und Gemeinden, an den zu reichen und zu tragen habenden Präſtationen, und ſonſt jedermänniglich an ſeinen Rechten unvergriffen und unſchädlich) anmahlen und aufmachen laſſen mögen, dergeſtalt, daß bey Wiedererſetzung des zugefügten Schadens, und hiernach geſetzter Strafe niemand, was Stands oder Weſens der immer ſey, mehrgedachte Cottonfabriken, Bleich und Spinnerey, auch darzu gehörige Häuſer und Gebäude, wo die gelegen, ſammt allen angehörigen Leuten, Materialien, Werkzeuge, Waaren, Roß, Vieh, Wägen, Schiffen und allen andern Sachen, wie die Namen haben mögen, in keinerley erſinnliche Weiſe, es ſey mit Stelle, Lager, Quartier, Herberg, Schätzung, Zehrung oder andern Nothdürften im mindeſten beſchweren, betrüben, oder beläſtigen, ſondern ſelbe dieſes Unſers offenen kaiſ. königl. und landesfürſtlichen ſichern Geleits, Salva Guardia, Freyheit, Schutz und Schirms friedlich gebrauchen, und erfreuen laſſen, ihr allen Schutz und Sicherheit erzeigen, und anderſt nicht thun, noch jemanden andern zu thun geſtatten, als lieb einem jeden ſey, Unſre ſchwere Ungnade, dazu ein Pön, nämlich dreyßig March löthigen Goldes, zu vermeiden, die ein jeder, ſo oft er freventlich hierwider handelte, Uns halb in Unſer landesfürſtliches Ærarium, den andern halben Theil aber, dem beleidi-

Digitized by Google

Anno 1753.

leidigten Theile unnachläßlich zu bezahlen schuldig seyn soll. Damit nun diesem allemnach

Manutenenz.

Zwanzigstens: Und schlüßlich beyde Fabriken zu Saßin und Schwechat, ingleichen dero angehörige Oerter und Leute, wo die anjetzo sind, oder ins künftige ferner an und eingerichtet werden möchten, bey vorstehenden Specialgnaden und Freyheiten ruhig gelassen, dabey in allen Vorfallenheiten geschützet, ihnen auch in allen billigen Dingen kräftig und schleunig an die Hand gegangen, gebührende Hilfe und Ausrichtung verschaffet, ohne eines von dem Commerciendirectorio gefertigten Paßes keine ausländische Cottone, von was Gattung selbe immer sind, und was Namen man ihnen geben möchte, unter keinem ersinnlichen Vorwande herein paßiret, allenfalls die hier oben denselben eingestandene Visitation und Plumbirung der Waaren, auf derselben Gutbefinden aller Orten verstattet, beynebenst diese Landfabrike vermehret, zum Kämmen, Kartätschen, Baumwollspinnen, Weben, Bleichen und Drucken, über die bereits habende, im Erfoderungsfalle noch mehrere gelegensame Oerter ausgezeichnet, und eingeräumet, die dazu brauchende Leute im Zaume, und bey gebührender Treue und Fleiße erhalten, die Einkaufung der Baumwolle, wie auch ratione derselben das nach obigem Innhalte bewilligte Einstands- und Ablösungsrecht, auch andere obgesagte Beneficia gestattet, und alles nicht allein genau beobachtet, sondern, wie es in allem zur Aufnahme und Beförderung dieser Manufaktur, und derselben mehrerer Emporhelfung und Ausbreitung, in andere Unsre Erbkönigreiche, Fürstenthümer und Länder, nutzbar und zulänglich durch seine Gehörde auch einzuführen seyn möchte, recht verstanden, und vollzogen werde: als

Gebieten Wir allen und jeden, Unsren nachgesetzten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, Präsidenten, Landmarschallen, Landshauptleuten, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landsanwalden, Landsverwesern, Vögten, Pflegern, Burggrafen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, insonderheit aber N. Bürgermeister, Richter und Rathe, dieser Unsrer kaiserl. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien, und sonst aller anderer Oerter Vorgehern, wo etwann künftig zu dieser Cotton- und Parchetmanufaktur eine Spinnerey, Weberey, Walkerey, Bleicherey, Druckerey, oder anders darzu erfoderliches Werk aufgerichtet werden möchte, nicht weniger den Mauthnern, Zöllnern, Aufschlägern, und sonst allen andern Unsren Amtleuten, Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesens die sind, hiemit so gnädigst als ernstlich, und wollen, daß sie beyde Fabriken, besonders aber oftwiederholte privilegirte Cottonfabrikkompagnie bey obgesagtem ihren auf 10. Jahre hiemit allermildest extendirten und verliehenen Specialgnaden, Privilegien und Freyheiten, auch darinn obgeschriebener maßen enthaltenen Punkten, Klauseln, Innhalte, Meynung und Begreifungen, allerdings ruhig verbleiben, sich deren ungekränkt freuen, gebrauchen, nutzen, und genießen lassen, dabey kräftiglich schützen, schirmen, und handhaben, darwider nicht beschweren, bekümmern, oder anfechten, noch das jemanden andern zu thun gestatten, in keine Weise noch Wege, als lieb einem jeden ist, Unsre schwere Ungnade und Strafe, darzu auch die oben §. 19. angerägte Pön, nämlich dreyßig March löthigen Goldes, davon eine Halbscheide Unsrem Ærario, die andere Halbscheide aber, der beleidigten Cottonfabrike gebühren soll, zu vermeiden:

Denn dieses ist Unser gnädigster auch ernstlicher Willen und Meynung, wornach sich jedermänniglich zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben in Unsrer Stadt Wien, den 10. März 1753.

## Botenabstellung bey Herrschaften, Städten und Klöstern.

Den 12. März 1753.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer anzuzeigen: Es hätte bey der unterm 15. Junii verwichenen Jahrs, wegen Kaßirung der Boten in Unteröster reich, und weitern Verfügung intimirten allergnädigsten kaiserl. königl. Resolution in allweg sein Verbleiben: und folget zu dem Ende der zurückgebliebene Anfragsbericht dd. 26. Junii 1752. mit den beyliegenden Anmerkungen des Herrn Baron Lilien und

Verbleibet bey der Hofresolution.

Anno 1753.

beygeschlossenen Originalhofdecret mit der Auflage hiemit zurück, daß sie in Folge des erstern, und auf ihre Anfrage ergangenen weitern Decrets von 21. Julii besagten Jahrs die Kassirung aller hierländischen Boten, mittelst einer an den Decanum Facultatis juridicæ erlassenden Intimation solchergestalt kund machen soll, daß ihm Decano auferlegt werde, allen Advokaten zu bedeuten, daß dieselbe von allen hierländischen Herrschaften, denen sie bestellet sind, die in den Anmerkungen des Herrn Baron Lilien enthaltene Erklärung innerhalb 4. Wochen a die recepti bey Hofe immediate einreichen sollen: Uebrigens bleibt den Herrschaften, zufolge der vorhin ergangenen Resolutionen noch allzeit freygestellt, in ihren eigenen Angelegenheiten, wenn nur die vorgeschriebene Modalität observiret wird, Boten abzuschicken, welche die ihnen von ihren Herrschaften mitgebende Päckel, Schriften, oder andere Sachen, wenn sie auch weniger als zwanzig Pfunde im Gewichte halten, an den ihnen angewiesenen Ort unbedenklich überbringen können. Und zumal allerhöchstgedacht Ihre kaiserl. königl. Majestät unterm 5. dieses weitershin allergnädigst resolviret, daß den cassirten Boten sich als Landkutscher aufzuwerfen, und ein Fuhrwerk zu exerciren keinerdings gestattet, sondern dieselbe im Betretungsfalle mit Confiscirung Pferd und Wagens gestrafet, wohl aber bey ihres Orts Obrigkeiten, um Ertheilung eines andern Gewerbs anzulangen, ihnen erlaubt, diese auch ihnen hierzu zu verhelfen angewiesen werden sollen. Als wird sie N. Oe. Repräsentation und Kammer diese allergnädigste Resolution auch gehöriger Orten zu intimiren haben. Wien, den 12. Martii 1753.

Alle hierländische Boten abzustellen.

Jedoch dürfen die Herrschaften in eigenen Angelegenheiten gegen die vorgeschriebene Modalitäten Boten abschicken.

Gewicht der mitgebenden Pakete und andern Sachen.

Den cassirten Boten die Exercirung eines Fuhrwerks bey Confiscation nicht zu gestatten.

Die Obrigkeiten sollen derley Boten zu einem andern Gewerbe helfen.

## Wegmauth von hungarischen Robbathfuhren.

Den 17. März 1753.

Anzuzeigen: Es sey von Seiten der königl. hungarischen Kammer die Anzeige gemacht worden, welchergestalt der Wegmautheinnehmer zu Bruck von den hungarischen altenburgischen königl. Robbatfuhren die Wegmauthgebühr allda nicht nur abgefodert, sondern auch wegen der verweigerten Entrichtung 62. Mezen Getreids gewaltsam angehalten habe; Gleichwie nun Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst resolviret, daß zum Behufe des hierländischen Straßenbaues sothane Robbatfuhren von Bezahlung sowohl dieser Bruckerischen und aller anderer Wegmauthen nicht befreyet seyn; da hingegen aber die angehaltene Körner für diesesmal unentgeltlich zurückgestellet werden sollen.

Hungarische Robbatfuhren sind von den Wegmauthen nicht frey.

Also wird solches Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Nachricht und Verfügung des weitern an die von Wien hiemit unverhalten. Wien, den 17. Martii 1753.

## Jurisdiction über die Cadettenakademie zu Wienerisch-Neustadt.

Den 24. März 1753.

Dero Repräsentation und Kammer anzuzeigen: Es sey von allerhöchst Ihrer kaiserl. königl. Maj. auf die von der N. Oe. Regierung in Justizsachen gethane Anfrage, welchem Foro die bey der Cadettenakademie zu Neustadt befindliche Lehrmeister zu untergeben seyen; sohin auf den allerhöchst Ihroselben hierüber erstatteten allerunterthänigsten Vortrag allergnädigst resolviret worden, daß die Bereuter- Tanz- Fecht- Sprach- und andere dergleichen artem liberalem profitirende Meister, welche außer dem Umfange der dasigen Burg mit ihren Familien in Neustadt wohnen, und für sich keine Militarpersonen sind, unter der N. Oe. Regierungsjurisdiction, so dieselbe zur Beförderung der Justiz in allen künftig vorfallenden Civilbegebenheiten per delegationem zu Neustadt zu exerciren hat, dergestalt jedoch, daß, falls derley Personen Schulden oder sonstiger sträflicher Händel halber in Verhaft genommen werden müßten, dem daselbst commandirenden Herrn General die Anzeige davon vorläufig, ohne deswegen den Lauf der Gerechtigkeit zu hemmen, gemacht werde, stehen, die übrige in der Stadt wohnende geringere Akademiebediente hingegen dem Foro Civico, jedoch ebenfalls nach obiger Vorschrift unterworfen seyn sollen; Welches Ihr N. Oe. Repräsentation und Kam-

Lehrmeister in der Cadettenakademie zu Neustadt gehören unter die Regierungsjurisdiction in allen Civilbegebenheiten.

Wenn sie keine Militarpersonen sind.

Die Jurisdiction wird aber per delegationem zu Neustadt exercitet.

In Arrestirungsfällen aber jedesmal vorläufig dem commandirenden Herrn Generalen die Anzeige zu machen.

Die Akademiebediente hingegen stehen nach obiger Vorschrift unter dem foro Civico.

Digitized by Google

Kammer zur Nachricht und gleichmäßigen Beobachtung hiemit erinnert wird. Wien, den 24. Martii 1753.

## Judicium militare primæ Inſtantiæ.

Den 24. Martii 1753.

Anzuzeigen: allerhöchſt Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät hätten zwar in der heilſamen Abſicht, damit zu ſo ſchleuniger Adminiſtrirung der gottgefälligen Juſtiz alle ſeit unerdenklichen Jahren zwiſchen dem Militari, und den Civilſtellen hervorgebrochene Jurisdictionsirrungen gehoben, und alle daher entſtandene unliebſame Mißhälligkeiten, Eingriffe und Beſchwerführungen dereinſtens vermieden werden möchten, noch im Jahre 1745. eine eigene Norma, wie es mit der Jurisdiction zwiſchen den Militar- und Civilinſtanzen in geſammten deutſchen Erblanden gehalten werden ſoll, ausdrücklich vorgeſchrieben, jedoch durch die ſeitherige Erfahrenheit wahrzunehmen gehabt, daß die hierwegen geſchöpfte Fürſehung keinerdings hinreichend geweſen, den diesfälligen Colliſionen den gänzlichen Einhalt zu thun, ſondern daß im Gegentheile ſich ſolche Zufälle ereignet haben, welche eine ganz andere Ankehrung, um den ferneren Zwitracht zwiſchen den nachgeſetzten Stellen reſpectu des Militaris vollends, und für beſtändig zu ſteuern allerdings erfodern.

Bewegniſſe zu Aufſtellung eigener Judiciorum delegatorum mixtorum in geſammten deutſchen Erbländern.

Um alſo dieſen vorgeſteckten Endzweck nicht zu verfehlen, und folglich zu gänzlicher Hindannhaltung aller künftiger Irrungen die rechte Maß und Ordnung vorzuſchreiben, haben allerhöchſt Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät in geſammten ihren deutſchen Erbländern eigene Judicia delegata mixta zur Beſorgung und Erörterung des Militarjuſtizweſens in der erſten Inſtanz eigends anzuordnen, und dabey anzubefehlen ſich bewogen gefunden, daß bey ſolchen Judiciis Delegatis von dem im Lande commandirenden Generale, oder aber in deſſen Abweſenheit, Krankheits- oder ſonſtigen wichtigen Verhinderungfalle von jenem, welchen dieſer dazu ſubſtituiren wird, jederzeit das Präſidium geführet, ihm an Seiten des Militaris in den Ländern ein Obriſter, und der Staabsauditor, dahier aber der Generalauditor und Kriegsrichter, unter Benamſung eines Staabs-Auditoris, und an Seiten des Politici zwey Civiljuſtizräthe als Aſſeſſores zugegeben, dieſe Judicia delegata, als förmliche Gerichtsſtellen, und als die erſte Inſtanz in militaribus mixtis angeſehen, und reſpectiret, bey ſelben alle vorkommende rechtliche Caſus, welche das im Lande befindliche Militare betreffen, nach näherer Vorſchrift der hierwegen auf allerhöchſten Befehl verfaßten, und von Ihrer k. k. Majeſtät allergnädigſt approbirten in Abſchrift hiebey angebogenen Inſtruction ventiliret, alle Actus Jurisdictionales in Anſehung vorberührten Militarſtands mittelſt Anlegung und Abnehmung der Sperre, Publicirung der Teſtamente und anderer dahin einſchlagender Actuum Conſecutivorum, einfolglich ſowohl in Sterbfällen, als bey Gelegenheit der ex Contractu, vel quaſi entſpringenden Streitſachen ausgeübet, und darüber mit rechtlichem Spruche fürgegangen werden ſoll.

Aus was für einem Perſonall daſſelbe zu beſtehen habe.

Dieſes Judicium wird angeſehen als eine förmliche Gerichtsſtelle erſter Inſtanz.

Inſtructions- und Amtshandlungen.

Gleichwie nun allerhöchſtgedachte Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät in deſſen Folge, reſpectu dieſes Landes Oeſterreich unter und ob der Enns eine gleiche Fürſehung zu treffen nöthig ermeſſen, und daher über das eben hieſelbſt auf dieſen Fuß aufſtellende Judicium delegatum mixtum dem kaiſerl. königl. wirklichen geheimen Rathe, Kämmerer, Obriſtfeldzeugmeiſter, beſtellten Obriſten, Stadtobriſten allhier, und commandirenden Generale in Oeſterreich unter und ob der Enns, dem hoch- und wohlgebohrnen Herrn Leopold Grafen und Herrn von und zu Daun, auf Kallenborn und Saſſenheim, Prencipe di Thiano, darüber das Präſidium aufzutragen geruhet haben.

Als wird Ihr N. Oe. Repräſentation und Kammer vorſtehende allerhöchſte kaiſerl. königl. Reſolution zur nachrichtlichen Wiſſenſchaft und dem Ende hiemit erinnert, damit dieſelbe die in vorfallenden Begebenheiten mit erſagtem Judicio delegato nöthige Correſpondenzpflegung gehörig zu beobachten wiſſen möge. Wien, den 24. März 1753.

Wir

Anno 1753.

Den 24. Martii 1753.

Wir Maria Thereſia ꝛc. ꝛc. Inſtruction für das allhier in Unſren Erzherzogthümern Oeſterreich unter und ob der Enns allergnädigſt aufgeſtellte Judicium delegatum mixtum in Militaribus.

Die Gerichtsſtelle beſtehet aus dem Präſes und Räthen ex parte Militari & Civili.

Primo: Hat dieſes Judicium delegatum mixtum allhier zu beſtehen aus dem hier Lands commandirenden Generale, oder dem Wir das Præſidium gnädigſt aufzutragen geruhen werden, aus dem Generalauditore und Kriegsrichter ex parte Militaris, welcher letztere aber wegen ſeiner nunmehr ceſſirenden Activität nicht mehr Kriegsrichter, ſondern Unſer Staabsauditor in Zukunft benamſet werden ſoll, und zweyen Regierungsräthen ex parte Civili, nebſt einem von dem Præſide zu benennen kommenden Actuario. In wichtigern Vorfallenheiten, oder bey etwa vorkommenden häufigern Streitſachen, oder weitwendigen Abhandlungen iſt zu Führung des Protocolli jemand von der Regierungskanzley zuzuziehen, welcher auf benöthigten Fall, und auf Erſuchen des Præſidis von dem Regierungspräſidenten zu verabfolgen ſeyn wird; der Präſes hat das Jurament bey dem Hofkriegsraths-Präſidenten, in Beyſeyn einiger Räthe abzulegen, und ſolches von dem Aktuario und übrigen Kanzleyſubalternen aufzunehmen; wofern aber

Wenn ein oder anderer von den Seſſionen abweſend, ſynd andere zu ſubſtituiren.

Secundo: Der Präſes, Räthe, oder der Aktuarius Unpäßlichkeit halber, oder ſonſt aus erheblichen Urſachen an den zu Haltung der Seſſionen ausgeſetzten Tagen nicht erſcheinen könnte, welches dem Præſidi allemal zeitlich zu erinnern, und von ſelbem die Erlaubniß einzuholen ſeyn wird, ſoll er Præſes ſowohl, wenn er ſelbſt nicht zugegen ſeyn könnte, in Præſidio einen andern an ihn angewieſenen General, oder wo derſelben keiner allerdings ſich befände, wenigſtens einen Staabsofficier zu benennen, denn anſtatt der Militaraſſeſſoren ein anderes Subjectum von gleichem Karakter zu beſtellen, wie auch einen andern Actuarium beyzuziehen befugt und berechtigt ſeyn; wofern aber ex parte Civili ein Rath abgienge, wird der Präſes die Subſtituirung eines andern von dem Regierungspräſidenten anzubegehren haben; und dieſes, wenn die Subſtitution auf eine mindere Zeit fürdauert, wo anſonſt der Präſes und reſpective das Capo der Civilräthe die Anzeige bey Unſrem hofkriegsräthlichen Juſtizcollegio und Unſrer oberſten Juſtizſtelle zu machen haben wird, alſo, daß ſomit dieſem Judicio delegato je und allemal, nebſt dem Präſes vier Räthe beyſitzen ſollen.

Wegen Beſtellung und Beſorgung der Kanzley ſoll berathſchlaget werden.

Tertio: Wie die Kanzley beſtellet und beſorget, und von wem die Expeditionen ſowohl jene, welche den Partheyen hinausgegeben werden, als welche an Unſer hofkriegsräthliches Juſtizkollegium abgehen, gefertiget, wie auch, wo die Protocolla, Concepte, und übrige Acta für beſtändig aufbehalten, und denn, wie die Staabsauditoriatsämter in Hungarn und Sclavonien inſtruiret werden ſollen? deſſentwegen hat der Präſes mit dem ihm zugebenden Aſſeſſoren und dem Actuario noch vor Eröffnung des Judicii delegati ſich zu berathſchlagen, und den Bericht ungeſäumt an erſagtes Unſer hofkriegsräthliches Juſtizcollegium abzugeben.

Seſſionshaltung.

Quarto: Der Rath ſoll, ſo oft als es die Noth erfodert, oder doch wenigſtens die Woche einmal an einem ſichern Tage, von 9. bis 12. Uhr in der Wohnung des Präſes gehalten werden.

Jurisdictionale dieſes Gerichts.

Quinto: Unter dieſe Gerichtsbarkeit gehören die im Lande liegende Regimenter, wenn ſie in Corpore belanget werden, und die Generalen, welche ſich im Lande befinden, und in dieſem Erzherzogthume Oeſterreich als Landleute nicht angenommen ſind, die Generalſtaabspartheyen, das bey der Hausartillerie, und in dem Schiffamte angeſtellte Perſonale, und alles, was nicht zu den im Lande liegenden Regimentern gehörig, und der hofkriegsräthlichen Jurisdiction immediate unterworfen iſt, wovon allein das Feldartillerie- und Ingenieurskorps, wie auch die Officiers von den Invalidenhäuſern ausgenommen ſind, als welch- ein ſo anderes bey der bisherigen Verfaſſung zu verbleiben hat. Desgleichen gehören auch unter das Judicium delegatum die Hofkriegsagenten; wegen der ſämmlichen Wittwen, hingegen verbleibet es bey der Anno 1745. publicirten Norma, vermög welcher dieſelbe nach ihrer Männer Tode in die Civiljurisdiction übertreten.

Wo keine Judicia Delegata aufgeſtellet, ſind die Actus Judiciales von den Staabsauditorl oder Generalauditorlieutenants vorzunehmen.

Und zumal in dem Königreiche Hungarn und Sclavonien keine Judicia delegata aufgeſtellt ſind, als haben zwar die in dieſen Ländern beſtellte Staabsauditores,

Anno 1753.

tores, oder Generalauditorlieutenants in den gegen oberwähntes Personale, oder ihre Wittwen anbringenden Streitsachen die primam notionem, wie auch die Sperren und Inventuren bey sich ereignenden Sterbfällen in instanti vorzunehmen, und den Pupillen Gerhaben zu geben, respectu welcher durch Testament keine Vorsehung gemacht worden, wie auch alles, wo ex mora ein Periculum oder Damnum der Verlassenschaft zustehen könnte, zu besorgen, über die Abhandlungen aber einen ausführlichen wohl instruirten Bericht mit beygefügter Meynung jedesmal an den ihm vorgesetzten commandirenden General zu weiterer und schleuniger Beförderung an Unser Hofkriegsräthliches Justizcollegium, und durch dieses an hiesiges Judicium Delegatum einzuschicken, welches nicht nur die Auditores, wie sie sich mit den Sperren und Inventuren, wie auch, wo periculum in mora, zu verhalten haben, gehörig zu instruiren, und die diesfällige Instructionsaufsätze dem hofkriegsräthlichen Justizcollegio zur Einsicht und Approbation einzureichen, nicht nur die Berichte den gemeinen Rechten nach zu erledigen, sondern auch die alldasige Pupillen und ihr Vermögen zu besorgen haben wird.

Dieselbe haben jedoch hierüber ihren Bericht an den commandirenden General, und dieser an das hofkriegsräthliche Justizkollegium zu erstatten.

Sexto: Dieses Judicium hat nicht nur in Ansehung vorberührten Militarstands, mittelst Anlegung und Abnehmung der Sperre, Publicirung der Testamente und anderer dahin einschlagender Actuum Consecutivorum (worunter aber die Vergerhabung der hiesigen Pupillen nicht einzurechnen ist) einfolglich sowohl in Sterbfällen, als bey Gelegenheit der ex Contractu vel quasi entspringenden Streitsachen mit rechtlicher Erkenntniß fürzugehen, und wenn ein Verbot verwilliget wird, solches dem Generalkriegskommissariate immediate per notam anzuzeigen, und die hierüber ergehende Verordnung durch das hofkriegsräthliche Justizkollegium zu gewärtigen: wofern es aber auf die Ausfolglassung des in Verbot gezogenen Quanti ankömmt, ist die Vorstellung bey erstgesagtem hofkriegsräthlichen Justizkollegio, und nicht bey dem Generalkriegskommissariate zu machen; in das Criminale aber, oder sonstige das Militare allein betreffende Vorfallenheiten, als welche bey dem hofkriegsräthlichen Justizcollegio verbleiben, hat sich das Judicium delegatum nicht im mindesten einzumischen. Und damit

Causa, welche bey diesem Judicio zu entscheiden, und andere Actus, welche vorzunehmen sind.

Die Vergerhabung jedoch ausgenommen.

Wie es mit Verwilligung eines Verbots und Erfolglassung des in Verbot gezogenen Quanti fürzugehen sey.

Septimo: Alle der Beschleunigung heilsamer Justizadministration im widrigen hinderlich fallen müssende Umwege sorgsamst hindanngehalten und vermieden werden mögen, stehet dem Judicio delegato allerdings zu, in den vorkommenden Fällen die unmittelbare Correspondenz mit andern politischen Landesstellen, wie mit der N. Oe. Repräsentation und Kammer, Regierung in Justizsachen, und Landmarschallischen Gerichte ꝛc. jederzeit zu pflegen.

Correspondenz mit andern Landesstellen.

Octavo: Wofern eine Causa bey diesem Judicio angebracht, und von dem Beklagten beantwortet worden, soll selbe auch allda geendiget werden, wenn gleich der Beklagte mittlerweile in ein anderes Land zu marschiren beordert wäre.

Die bey diesem Gerichte angefangene Causas allda zu beendigen.

Nono: Die Gerichtsordnung und Taxen verbleiben, wie solche ehevor bey dem Generalaudoriate üblich, und eingeführt gewesen, mithin sind auch zu dem bey dem hofkriegsräthlichen Justizkollegio aufgestellten Taxamte von den Abhandlungen die gewöhnliche Taxen, welche jedoch von dem dasigen Taxatore insbesondere berechnet werden sollen, denn den Invalidenhäusern das patentmäßige Abfahrtgeld abzuführen.

Gerichtsordnung und Taxen.

Decimo: Die vorkommende sowohl ordinari als wichtigere Anbringen, wie auch collationirte Processe hat der Präses unter die Räthe nach Gutbefinden, jedoch dergestalten auszutheilen, daß unter den Räthen, so viel thunlich, eine Gleichheit beobachtet werde. Mit dem Votiren soll es also gehalten werden, daß, wenn der Referent ein Militaris, sodenn der politische Rath das zweyte, der Militaris das dritte, und endlich der zweyte politische Rath das letzte Votum führen soll. Wofern aber ein politischer Rath referiret, die Militares secundo und quarto loco votiren sollen; worüber der Actuarius ein ordentliches Protocoll zu führen haben wird.

Vertheilung der Agendorum unter die Räthe.

Wie es mit dem Votiren zu halten seye.

Undecimo: Der Präses ist schuldig, nach den Majoribus zu sprechen, wofern aber vota paria dergestalt ausfielen, daß ein Militaris und Civilrath einer, und die andre beyde Räthe der andren Meynung wären, so soll der Präses auch befugt seyn, die Majora zu machen. Wofern aber

Wenn vota paria ausfallen, ist der Präses befugt, die Majora zu machen.



Digitized by Google

Anno 1753.

Wenn aber die Räthe mit den Votis sich absondern, sind beyder Meynungen dem Justizkollegio zu überreichen.

Duodecimo: Die zwey beysitzende Justizräthe sich mit den Votis des Militaris nicht vereinigten, sondern einer differenten Meynung wären, wird dem Präses bevorstehen, die unterschiedene Meynungen una cum motivis utriusque partis, und seiner Meynung nebst Acciudirung der Proceßakten an Unser hofkriegsräthliches Justizkollegium einzureichen, und die weitere Verordnung zu gewärtigen.

Revisions-Ansuchen.

Decimo tertio: Im Falle sich ein Theil gegen die Erkenntniß dieses Judicii delegati beschwert zu seyn vermeynet, stehet demselben bey dem hofkriegsräthlichen Justizcollegio innerhalb 30. Tagen die Revision zu suchen bevor.

Personalklagen werden angebracht bey dem Foro rei.

Wobey Wir aber hiemit ausdrücklich verordnen, daß, wenn ein Edelmann oder Bürger des Lands, einen Officier, oder sonstige Militarperson in personalibus klaget, der Kläger bey dem Judicio delegato, unter welchem der Beklagte stehet, zu erscheinen, auf gleiche Weise, wenn der Militaris einen Bürger oder Edelmann belanget, selber bey dem Foro Civili, wohin der letztere gehöret, sich zu sistiren, und seine Klage auszuführen verbunden seyn soll.

Ein gleiches bey den Recurſibus a Sententia Lata zu beobachten.

Findet sich aber ein Theil durch den Sentenz des Judicii delegati, oder der Civilinstanz beschwert, recurriret derselbe, und zwar der erstere, nämlich der Militaris, zu dem hofkriegsräthlichen Justizkollegio, der andere hingegen, nämlich der Edelmann oder Bürger zu der obersten Justizstelle; wo sodenn beyde diese Hofstellen die Sache concertanter dahin einzuleiten haben werden, daß, wenn der recurrirende Kläger ein Militaris ist, die angebrachte Rechtssache bey der obersten Justizstelle, und dafern ein Kläger ex Statu Politico ist, bey ersagtem hofkriegsräthlichen Justizkollegio, jedoch jedesmal mit Zuziehung zweyer Räthe von der andern Instanz in Revisorio ausgemacht und entschieden werde.

Gerhabenaufstellung besorgen die Civilräthe.

Decimo quarto: Den dem Judicio delegato beysitzenden Civilräthen lieget insbesondere ob, die gehörige Vorsehung zu bewirken, damit gleich nach Publicirung der Testamente von den Civilstellen den Pupillen taugliche Gerhaben gesetzet werden, auf deren ausgemessene Schuldigkeit die Civilstellen die weitere nöthige Obsorge zu tragen haben.

Bey diesen Judiciis ordentliche Protocolla monatlich zu führen.

Decimo quinto: Bey allen diesen Judiciis delegatis sollen ordentliche Protocolla geführet, Uns aber allmonatlich, und zwar den 8. des nachfolgenden Monats ein besonderes Protocoll über die eingekommene Materien, und ein anderes über die dabey geendigte Streitsachen, jedoch nur in einem kurzen Begriffe, unter der Unterschrift des präsidirenden General zu Unsren eigenen Händen, um zu sehen, wie operirt wird, eingeschicket und überreichet werden. Zu Urkund dessen ꝛc. Wien, den 24. Martii 1753.

## Körnerpreis-Abfoderung von den Wochenmärkten.

Den 31. Martii 1753. Körnerpreis von allen Landwochenmärkten monatlich abzufodern.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten bey Gelegenheit der von Ihr Repräsentation und Kammer geschehenen Einreichung der abgefoderten Marktpreistabellen, von allhiesiger Residenzstadt Wien, Fischament und Stockerau, weiters allergnädigst zu resolviren geruhet, daß auch von allen übrigen Körnerwochenmärkten im ganzen Lande der monatliche Marktpreis abgefodert, und mit den Obigen untereinstens nach Hofe befördert werden soll;

So demnach Ihr Repräsentation und Kammer zur Nachricht und gehöriger Fürkehrung des weiters Nöthigen hiemit erinnert wird. Wien, den 31. März 1753.

## Vorspanns-Excessenabstellung.

Den 31. Martii 1753. Officiers, welche die vorgeschriebene Marschroute nicht halten, haben die dreyfache reglementmäßige Frachtgebühr zu bezahlen.

Es hätten Ihre kaiserl. königl. Majestät mittelst eines unterm 24., & præsentato 30. finientis allergnädigst anhero erlassenen Rescripts in allermildester Erwägung, daß durch die von dem kaiserl. königl. Militari zum öftern eigenmächtig geschehende Abänderungen der von dem kaiserl. königl. Generalkriegskommißariate entworfenen Marschrouten in den Ländern, wegen der Vorspann und sonst verschiedene Unordnungen verursachet würden, allergnädigst zu resolviren geruhet, daß zu



Digitized by Google

desto ergiebiger künftiger Hindanhaltung derley Excesse ein an die vorgeschriebene Marschroute sich nicht haltender Militar Ober- oder Unterofficier nicht anderst, als gegen dreyfacher regulamentmäßiger, und zwar gleich zu bezahlen habender Frachtgebühr befördert werden soll.

Welche allerhöchste Verordnung man denn auch eingangserwähnten Obrigkeiten, Beamten, Vorstehern und Vorspannskommißarien, mit dem Befehle hiemit eröffnen wollen, damit ihr euch hiernach gehörig achten, folgsam, falls ein kaiserl. königl. Ober- oder Unterofficier von der kommißariatischen angewiesenen Marschroute (welche ohnedieß durch eine von dieser kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer, gemeiniglich mitgebende schriftliche Anweisung bestättiget wird) abgehen, somit auf einen Seiten- oder Nebenweg sich begeben wollte, ihr selbem die benöthigte Vorspann nicht anderst, als gegen dreyfacher Entrichtung der regulamentmäßigen Vorspannsgebühr erfolgen lassen, annebst auch die diesfalls etwann wider Verhoffen bezeigende Gewaltthätigkeiten dieser kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer alsogleich anzeigen sollet. Linz, den 31. März 1753.

## Bücher- und anderer gedruckter Sachen-Censurirung.

Den 1. April 1753.

Bücher, Gebete, Lieder und andere Kleinigkeiten, ohne Censur und der Bücherrevisionskommißion schriftliche Bewilligung nicht zu drucken.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten allergnädigst zu resolviren geruhet, daß von nun an kein weltliches, weniger aber ein geistliches Buch, Gebete, Lieder oder andere Kleinigkeiten, ohne die ordentliche Approbation von den aufgestellten Censoribus, und ohne eine schriftliche Bewilligung von der in Bücherrevisionssachen angeordneten Kommißion darüber eingeholt und producirt zu haben, von den Buchdruckern zum Drucke befördert oder herausgegeben, zu Erreichung dieser Absicht in vorkommenden Fällen, daß pro Censura überreichende Werk, je nach Unterschiede des Innhalts von ersagter Kommißion dem betreffenden Censori zur Beurtheilung zugetheilet, und nach erfolgender Gutheißung die schriftliche Erlaubniß zum Drucke ertheilet werden soll.

Welche allerhöchste ernstlichgemeynte Resolution Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer, hiemit zur Nachricht und dem Ende erinnert wird, damit dieselbe hiernach das weiter Nöthige an gesammte hierländige Buchdrucker zu ihrer unfehlbaren Nachlebung unverlängt zu verfügen, auch ihres Orts darob feste Hand zu halten wissen möge. Wien, den 1. April 1753.

## Kasseveruntreuungen.

Den 2. April 1753.

Wider die untreue Kassebeamte in vorigen ergangenen Satzungen statuirte Todesstrafe.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden, Unsren treugehorsamsten Vasallen und Unterthanen, was Würden, Stands, Amts oder Wesens, die in Unsren gesammten deutschen Erbländern sind, Unsre kaiserl. königl. Gnade auch alles Gute, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen;

Wasmaßen zwar bereits von Unsren glorwürdigsten Vorfahren, verschiedene geschärfte Satzungen wider die ungetreue Beamte, und alle diejenige, welche einige Gemeingelder und Einkünfte zu verwalten haben, wenn sie solche unterschlagen oder zum eigenen Nutzen verwenden, ergangen, auch beschaffenen Umständen nach, da nämlich der Schaden gar vorsetzlicher oder diebischer Weise geschehen wäre, die Todesstrafe verhänget und statuiret worden sey, zumal aber in mehrfältigen Begebenheiten sich der Anstand ereignet hat, in was für Fällen, auch gegen was für Personen, mit der vorgeschriebenen Schärfe zu verfahren sey?

Allermassen in obgemeldten Satzungen weder der eigentliche Verstand der Gemeingelder erkläret, noch das Quantum ausgemessen worden ist, wegen der Entwendung oder Veruntreuung, zur Todes- oder andern scharfen Leibesstrafe geschritten werden könne und solle, woraus sich denn ergeben, daß bishero dergleichen treulose Beamte, obschon die Mißhandlung offenbar oder rechtlich erhoben worden, auch der Schaden öftermal auf ein großes Quantum sich beloffen hat, mit keiner oder nur geringen Bestrafung angesehen, mehrern Theils aber allein ihrer Amtirung entsetzet worden seyen;

Gleichwie aber eine dergleichen Nachsicht das übleste Beyspiel nach sich ziehet, und um so mehr daran gelegen ist, die Gemeingelder und Renten in Sicherheit zu setzen, als hiervon das Heil des gemeinen Wesens abhängt, und die nöthige Beamte zu halten nicht vermieden werden kann; dahero sind Wir bewogen worden, über von allseitiger Behörde abgefoderte und erstattete Gutachten, auch Uns eingereichten ausführlichen schriftlichen Vortrag wider dergleichen öfters vorkommende Mißhandlungen, nachfolgende gesetzgebige Verordnung zu machen, und zwar

Was unter dem Namen der gemeinwesigen Gelder zu verstehen.

Erstens: Erklären Wir, daß unterm Namen der Gemeingelder verstanden werden sollen, alle Unsre eigene landesfürstliche Cameral- und andere Gefälle, Renten und Einkünfte, welche sowohl von Unsren Hofstellen als auch von andern auf Verrechnung oder pachtweis besorget und administriret werden; desgleichen alle Regiments- auch der Landstände, Kreißämter und der Unterthanen, Contributionskassegelder: nicht weniger jene der Städte und Märkte, auch anderer Communitäten, denn der Gotteshäuser, Bruderschaften, Spitäler, Invaliden- Armen- und Waysenhäuser, oder anderer dergleichen milden Stiftungen.

Unterschied der Strafe.

Wenn also dergleichen Gelder, Renten und Einkünften, entweder von den eigends darzu aufgestellten Einnehmern, Beamten und Bedienten, oder von andern, denen solche auf eine oder andere Weise übergeben, und anvertrauet worden sind, oder auch nicht anvertrauet worden, entwendet, unterschlagen, vorenthalten, zu eigenem oder anderm Gebrauche verwendet, oder sonst wie es immer geschehen möge, veruntreuet würden, so ist wider einen solchen, wenn er nach ordentlicher Criminalinquisition der That geständig, oder rechtlich überwiesen wird, nach Unterschiede des entzogenen Quanti, mit einer von den nachgesetzten Strafen ganz unverschont fürzugehen; doch wollen Wir aus besonderer Milde noch ferners zulassen, daß

Wenn die Veruntreuung nicht über 10. Gulden beträgt.

Zweytens: Obwohl jede Veruntreuung, welche besonders von einem eigends aufgestellten Beamten oder Bedienten verübet wird, allezeit vor Criminal anzusehen, und am Leibe zu bestrafen wäre; wenn die Malversation nicht über 10. Gulden beträgt, und das erste Mal geschehen, auch keine andere beschwerliche Umstände einer besondern Gefährde unterloffen wären, ein solcher Delinquent nebst Entsetzung von seinem Amte, nur civiliter von seiner Obrigkeit abgestrafet werden möge, da im Falle aber

Wenn selbe höher, jedoch nicht auf 150. Gulden sich ersrecket.

Drittens: Die Entwendung oder Damnification höher, jedoch nicht auf ein hundert fünfzig Gulden sich erstreckte, so soll ein solcher Malversant nach abgeführtem ordentlichen Criminalproceße, zur Strafe auf eine Bühne gestellet, und zur öffentlichen harten Arbeit, oder, sofern er hierzu untauglich wäre, zur Gefängniß auf so viel Jahre, nach Maß der gleich nachfolgenden vier Klassen des veruntreuten Quanti condemniret werden.

Als nämlich zwischen zehen und dreyßig Gulden auf ein Jahr: zwischen dreyßig und sechzig Gulden auf zwey Jahre: zwischen sechzig und einhundert Gulden auf vier Jahre: denn zwischen einhundert, und einhundert und fünfzig Gulden auf acht Jahre, jedesmal mit ewiger Entsetzung seines Amts, und mit erklärender Unfähigkeit zu allen weitern Diensten.

Wenn sie 150. Gulden und darüber ausmacht.

Viertens: Wenn aber das entwendete oder veruntreute Quantum einhundert fünfzig Gulden oder darüber betrüge; so soll ein solcher treuloser Mensch mit dem Strange oder falls es eine Person beträfe, welche in Unsren Erbländern mit dem Strange nicht hingerichtet wird, mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode hingerichtet, und von keinem Criminalgerichte hiervon im mindesten abgewichen, sondern allein bey besonders vorkommenden mildern Umständen oder andern erheblichen Bedenken, die Anzeige nach Hofe gemacht werden.

Fünftens: Ob zwar bey den gemeinen Diebstählen die rechtliche Vorschrift mit sich bringet, daß, wenn das gestohlene Gut und der Schaden ganz oder zum Theile ersetzet wird, auch die Bestrafung vermindert werden müsse; so wollen Wir doch diesen Unterschied bey Entwendung oder Veruntreuung der Gemeingelder nur in jenem Falle Platz greifen lassen, wenn der Delinquent, dem solche Gelder anvertrauet worden, hierauf nicht beeidiget ist; sofern aber die Entwendung oder

Ver-

Digitized by Google

Anno 1753.

Veruntreuung von einem ſolchen wirklich beeidigten Beamten oder Bedienten verübet wird, ſo ſoll das Verbrechen wegen des Meyneids, als ein qualificirter Diebſtahl angeſehen, und ohne mindeſter Rückſicht, ob der Delinquent den Schaden erſetzen wolle, oder könne? oder ſolches zu thun vorhin in Willens geweſen ſey, mit der oben ausgemeſſenen Tods- und reſpective andern Strafen, fürgegangen werden, maßen neben dieſen, wenn auch der Delinquent mit der Tods- oder einer andern Strafe beleget wird, aus deſſen Vermögen, ſo weit ſolches hinreichend iſt, der Erſatz jedesmal vorzüglich verſchaffet werden muß. Wenn alſo

Erſatz vermindert nicht die Strafe, wenn der Beamte beeidigt iſt.

Sechſtens: Und ſchlüßlich die Miſſethat von einem ſolchen, welcher hierauf nicht beeidiget iſt, verübet worden wäre, und die Erſetzung des Schadens ganz oder zum Theile erfolgte: ſo iſt im erſtern Falle, wenn nämlich die vollkommene Erſetzung geſchiehet, jene Strafe zu verhängen, welche in der gleich obangemerkten mindern Klaſſe ausgeſetzet iſt; ſofern aber der Erſatz nur zum Theile gemacht werden könnte; ſo iſt nach Maß der überbleibenden Damnification mit der Strafe fürzugehen, folglich in jenem Falle, wenn das nicht erſetzte Quantum die zur Todesſtrafe ausgemeſſene Summe der einhundert fünfzig Gulden erreichte oder überſtiege, der Delinquent wegen Größe des Verbrechens, mit dem Strange vom Leben zum Tode hinzurichten.

Wenn aber derſelbe nicht beeidiget iſt, nach Maß des verbleibenden Schadens mit der Strafe fürzugehen.

Es werden demnach alle und jede, denen derley unmittelbar landesfürſtliche oder andere obſpecificirte Gemeingelder, Renten und Einkünfte, zur Verwaltung und Beſorgung oder ſonſt anvertrauet ſind, oder künftig anvertrauet werden ſollten, denn auch andere und jedermänniglich von aller Mißhandlung, und Veruntreuung der oberwähnten Gelder, Renten und Einkünfte ſich zu enthalten, hiemit aber von der ſonſt unausbleiblich zu gewarten habenden harten Leibs- oder Todesſtrafe zu hüten wiſſen.

Dieſes iſt Unſer ernſtlicher Befehl, Willen und Meynung. Gegeben in Unſrer Stadt Wien, den 2. April 1753.

## Geiſtlicher Jurisdictions-Normalis-Abänderung zwiſchen den Ordinariis und Feldkaplänen in Kopulationsfällen.

Den 7. April 1753.

Anzuzeigen: Allerhöchſt Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät hätten zwar noch unterm 21. October abgewichenen Jahrs mit Gelegenheit der wegen der geiſtlichen Jurisdiction über Dero Miliz geſchöpften allerhöchſten Entſchließung untereinſtens allermildeſt reſolviret, daß zu Beybehaltung guter Ordnung bey den vorfallenden Kopulationen, und wo ein Militaris eine Civilperſon zur Ehe nimmt, der Actus Copulationis von den Capellano Caſtrenſi, jedoch in Beyſeyn des Parochi Loci vorzunehmen ſey.

Nachdem aber die erzbiſchöfliche und biſchöfliche Ordinarii von darum hierbey einen Anſtand nehmen dürften, weil der ihnen untergebene Clerus den Actum Copulationis in derley Fällen zu verrichten: bis nun zu in Poſſeſſione geweſen iſt.

Als laſſen es Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät bey der bisherigen Obſervanz, vermög welcher die Eheeinſegnungen a Parocho Loci weitershin zu geſchehen haben, jedoch dergeſtalt gnädigſt bewenden, daß kein Sponſus Militaris cum Sponſa Civili, wenn er nicht die ſchriftliche Erlaubniß ſowohl von ſeiner weltlichen als geiſtlichen Obrigkeit aufzubringen vermag, führohin kopuliret, in dem Orte aber, wo der Feldkaplan gegenwärtig iſt, er ſelbſt bey der Kopulation ſich einfinden, und die Jura Stolæ mit dem Parocho Loci theilen ſoll.

Actus Copulationis zwiſchen einer Militar- und Civilperſon von dem Parocho Loci vorzunehmen.

Jedoch gegen von dem Sponſo Militari producirender Erlaubniß.

In Orten aber, wo ein Feldkaplan gegenwärtig iſt, hat derſelbe ſich dabey einzufinden.

Die Jura Stolæ ſind zu theilen.

Wornach alſo Sie Repräſentation und Kammer, das Weitere ſowohl an die geiſtliche als weltliche Gehörde zu verfügen, und hierüber forthin gehörig darob zu halten wiſſen wird. Wien, den 7. April 1753.

## Münzen fremder Cours.

Den 12. April 1753.

Von der kaiſerl. königl. N. Oe. Repräſentation und Kammer wegen, den in dieſem Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns befindlichen Stadt- Markt-

Anno 1753.

Dorf- und Grundobrigkeiten, wie auch derselben Vorstehern, Landgerichtsverwaltern, Beamten, Richtern und Gemeinden, hiemit anzuzeigen:

Es hätten Ihre kaiserl. königl. Majestät um eines Theils das gemeinschäftliche Commercium mit fremden Ländern mehrers zu erleichtern, andern Theils aber auch den Landesinnwohnern zur Abführung ihrer Præstandorum einen Vorschub zu geben allergnädigst sich entschloßen, verschiedenen im Jahre 1746. und 1751. verrufenen, wie auch einigen vorhin nicht valvirt gewesen, auswärtigen Gold- und Silberspeciesgeldern, nach derselben innerlichen Werthe devalvirter in allerhöchst Dero Erbkönigreichen und Ländern den Cours zu gestatten, wie nicht minder ein und andern schon vorhin gangbar gewesten Münzsorten nach dem Fuße Dero eigenen Gelder einen höher valvirten Curspreis beyzulegen, wie denn die anschlüßige gedruckte Specification des mehrern ausweiset, in was dieser Gelder verwilligende Coursirung sowohl, als der ausgesetzte Preis eigentlich bestehe.

Es wird solchemnach eingangsberührten in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns befindlichen Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, wie auch derselben Vorstehern, Landgerichtsverwaltern, Beamten, Richtern und Gemeinden anmit anbefohlen, daß selbe keine andere fremde Gelder, so nicht in der Specification enthalten, noch weniger aber fremde Land- und Schiedmünzen (wie die immer Namen haben, und welche den innerlichen Werth eines kaiserl. halben Guldens nicht erreichen) unter was immer für Vorwande weder einnehmen, noch verausgeben oder einschwärzen, mithin zu mehrerer Sicherheit die kleine Münzen, besonders Groschen, Polturen, Kreuzer und Gröschel keineswegs in zugemachten oder verpetschirten Säcken, Skarnitzeln oder Paketen annehmen, sondern, ob nicht einige fremde darunter vermischet sind, wohl nachsehen, und dem also gewiß nachleben sollen, als ansonst laut obiger Patente von Jahre 1746. und 1751. wider die Uebertreter mit der Confiscation unnachläßig fürgegangen werden würde. Wien, den 12. April 1753.

# SPECIFICATION.

Derjenigen fremden Gold- und Silbermünzsorten, welche in den kaiserl. königl. Erbkönigreichen und Ländern, nicht allein im Handel und Wandel, sondern auch bey allen kaiserl. königl. und gesammten publiken Kassen, frey auszugeben und anzunehmen, nicht allein bereits Anno 1746. und 1751. allergnädigst erlaubt worden, sondern auch zu Folge neuerlich allerhöchsten kaiserl. königl. Entschließung de Dato 7. Februarii 1753. mit beygerückter gnädigster Coursgestattung einiger durch die Münzpatente de Annis 1746. und 1751. veruffen gewesten goldenen- und über einen halben Gulden innerlichen Werth haltenden größern silbernen fremden Münzsorten, zwar zu Erleichterung und Facilitirung des Commercii, annoch ferner und respective künftig, jedoch nicht anderst, als in dem hier unten ausgewiesenen, und bey einigen Münzen allergnädigst erhöhten Devalvationswerthe, auch angemerkten Gewichte sowohl im Handel und Wandel, als bey allen kaiserl. königl. auch übrigen publiken Kassen angenommen und verausgabet werden mögen.

| Schwere der folgenden Goldsorten nach dem ordinari 60. Gräne schweren Dukaten-Gewichte. | | In dem römischen Reiche geprägte Goldmünzen. | Nach allergnädigst geschöpfter k. k. Resolution haben folgende Münzsorten zu courriren pr. | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Dukat. | Grän. | | fl. | kr. | pf. |
| | | Gesammte in reichsconstitutionsmäßigem Schrotte und Korne in dem römischen Reich, oder anderwärts geprägte Dukaten..... | 4 | 7 | 2 |
| —— | 60 | Und in so lang bey solchen von dem dermaligen Schrotte und Korne nicht abgewichen wird. | | | |
| 1 | 53 | Die churbayerische Max d'Or..... | 5 | 55 | — |

Die

| Schwere der folgenden Goldsorten nach dem ordinari 60. St. schweren Dukatengewichte. Dukat. | Gran. | | Nach allergnädigst geschöpfter k. k. Resolution haben folgende Münzsorten in courriren pr. fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|
| 2 | 46 | Die churbayerische Carolins..... | 8 | 50 | — |
| 1 | 23 | Die halbe churbayerische Carolins..... | 4 | 25 | — |
| | | Imgleichen die churpfälzische, würtemberger, hessendarmstädter, badendurlachische, anspachische, waldeggische, fuldaische, hohenzollerische und montfortische, den churbayrische Carolins gleichförmige, und in dem schwäbischen Kreise abusive sogenannten zehen Guldenstücke... | 8 | 50 | — |
| 2 | 46 | Halbe detto..... | 4 | 25 | — |
| | | Die ab Anno 1750. bisherige neue königl. preußische doppelte Friedrich d'Or oder Doppien, wegen bey solchen nicht accurat beobachtet werdender Adjustirung Stück für Stück, nur nach den leichtern Stücken auf den | | | |
| 3 | 48½ | Fuße der à 4. fl. 7½. kr. gerechneter Dukaten valviret. | 14 | 24 | — |
| 1 | 54½ | Einfache detto auf die nämliche Weise..... | 7 | 12 | — |
| —— | 57 | Halbe detto auf die nämliche Weise..... | 3 | 36 | — |

## In dem römischen Reich geprägte Silberspecies und Größere, jedoch keinen mindern Werth als einen halben Gulden haltende Münzsorten.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Die chursächsische, brandenburgische, und braunschweigische, auch übrige alte und neue nach dem Reichsschrotte und Korne in dem römischen Reich geprägte, item die erzbischöfliche Fürst Salzburgische, herzogliche Braunschweiger und Lüneburger, wie auch alle übrige im römischen Reich in nicht mindern innerlichen Werthe, als die kais. königl. geprägte Speciesthaler oder zwey Guldenstücke, indem deren sehr wenig zu finden, welche nicht stark abgenützet sind, also wie bishero, auch fernerhin nur | 2 | — | — |
| Alle detto halbe Speciesthaler, Guldiner oder sogenannte zwey Drittelstücke, auch wie bishero..... | 1 | — | — |
| Alle detto halbe Guldiner oder Viertelspeciesthaler, oder sogenannte ein Drittelstücke, ebenfalls wie bishero.... | — | 30 | — |
| Die ab Anno 1750. bis anhero geprägt werdende neue königl. preußische Reichsthaler oder neunzig Kreuzerstücke, wenn solche wenigstens wägen 1. Loth, 1. Quintel und einen Bruchtheil eines deniers Wienergewichts. | 1 | 25 | — |
| Detto halbe Reichsthaler oder fünf und vierzig Kreuzerstücke, wenn solche wenigstens wägen zwey Quintel, und ungefehr anderthalb deniers Wienergewichts..... | — | 40 | — |
| NB. Es bleiben hingegen gänzlich und absolute verruffen, auch einzuführen, zu verausgaben und anzunehmen allerschärfest, und sub pœna confiscations verboten, die ¼tel, ⅛tel und 1/16tel Stücke, obgesagter königl. preußischen Reichsthaler sowohl, als auch gesammte den innerlichen Werth eines halben Gulden nicht haltende preußische, churbayerische, bareythische, würtembergische, montfortische und schawensteinische dreyßig- und fünfzehen Kreuzerstücke, ingleichen alle und jede fremde, weniger als einen halben Guldenwerth seyende Land- und Schiedmünzen, wie sie immer Namen haben mögen, | | | |

| Schwere der folgenden Goldsorten nach dem ordinari 60. Gräne schweren Dukatengewichte. Dukat. | Grän. | | Nach allergnädigst geschöpfter k. k. Resolution haben folgende Münzsorten zu courriren pr. fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | indem (außer den alleinigen in dieser Specification enthaltenen valvirten) sonsten keinerley fremden Münzsorten einiger mindester Course weder gestattet, weder conniviret wird. | | | |
| | | **Königliche französische Goldsorten von dem letzt verstorbenen Könige Ludovico decimo Quarto.** | | | |
| 3 | 53 | Doppelte Louis d'Or | 14 | 37 | — |
| 1 | 54 | Einfache Louis d'Or | 7 | 13 | — |
| — | 57 | Detto halbe | 3 | 36 | 2 |
| 2 | 19 | Sonnen Louis d'Or | 8 | 40 | — |
| | | **Vom jetzt regierenden Könige.** | | | |
| 2 | 19 | Schild Louis d'Or | 8 | 44 | — |
| | | **Königliche französische Silbersorten.** | | | |
| | | Französische alte Thaler, oder Louisblanc | 2 | — | — |
| | | Halbe Louisblanc | 1 | — | — |
| | | Viertel detto | — | 30 | — |
| | | Neue und alte französische sogenannte Aggiothaler von dem verstorbenen sowohl, als auch von dem jetzt regierenden Könige, auf deren alten Revers anstatt des Wappens drey in Triangel gegeneinander gestellte königl. Kronen zu sehen, dahero solche Kronenthaler genennet werden, auf deren neuen Revers hingegen, das königl. Wappen mit Palm- oder Lorberzweigen umgeben ist | 2 | 16 | — |
| | | Dergleichen halbe | 1 | 8 | — |
| | | Viertel detto | — | 34 | — |
| | | **Königliche spanische Goldsorten.** | | | |
| 7 | 41 | Vierfache spanische Doppien | 29 | 10 | — |
| 3 | 50½ | Doppelte detto | 14 | 35 | — |
| 1 | 55¼ | Einfache detto | 7 | 17 | 2 |
| — | 57⅛ | Halbe detto | 3 | 38 | 3 |
| | | **Königliche spanische Silberspecies.** | | | |
| | | Alle spanische sowohl in Europa geschlagenen Thaler, als aus America kommende Matten, oder Pezze Colonarie, oder Mexicane, wenn solche nicht merklich beschnitten sind | 2 | 4 | — |
| | | NB. Den mindern spanischen Silberspecies, oder Münzen wird kein Cours gestattet. | | | |
| | | **Königl. portugesische Goldmünzen.** | | | |
| | | Ein fünffacher Moi d'Or, mit dem portugesischen großen Kreuze auf einer- und dem königl. portugesischen Wappen auf der andern Seite | 29 | 19 | — |
| 7 | 42 | Ein doppelter Moi d'Or | 11 | 46 | — |
| 3 | 5 | Ein einfacher detto | 5 | 50 | — |
| 1 | 32 | | | | |

Ein

| Schwere der folgenden Goldſorten nach dem ordinari 60. Gräne ſchweren Dukatengewichte. Dukate. | Gran. | | Nach allergnädigſt geſchöpfter k. k. Reſolution haben folgende Münzſorten zu courſiren pr. fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|
| —— | 47 | Ein halber Moi d'Or. | 2 | 58 | — |
| —— | 18 | Ein fünftel detto. | 1 | 11 | — |
| 8 | 12 | Ein doppelter Teſton mit der königl. Bildniß auf einer- und dem königl. portugeſiſchen Wappen auf der andern Seite. | 31 | 16 | — |
| 4 | 6 | Einfache detto. | 15 | 40 | — |
| 2 | 3 | Halbe detto. | 7 | 50 | — |
| 1 | 2 | Viertel detto. | 3 | 56 | — |
| —— | 31 | Achtel detto. | 1 | 58 | — |
| | | NB. Die portugeſiſche Silbermünzen haben keinen Cours. | | | |

## Sowohl dermalige- als vormalige Goldmünzen der öſterreichiſchen Niederlande.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 3 | 11 | Ganze, oder ſogenannte doppelte Souverains d'Or. | 12 | 19 | 2 |
| 1 | 35½ | Halbe, oder ſogenannte einfache Souverains d'Or. | 6 | 9 | 3 |

## Silbermünzen der öſterreichiſchen Niederlande.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Ein ganzer Dukaton, oder niederländiſches zehen Schillingsſtück. | 2 | 29 | — |
| Ein halber detto. | 1 | 14 | 2 |
| Ein Viertel detto. | — | 37 | 1 |
| Ein Patacon, oder ſogenannter Burgundiſcher- oder Kreuzthaler | 2 | — | — |
| Ein halber detto. | 1 | — | — |
| NB. Die übrige und mindere niederländiſche Silbermünzſorten haben hier Lands keinen Cours. | | | |

## Großherzogliche toſcaniſche Goldmünzen.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | —— | Ein Zechin, oder Gigliato. | 4 | 12 | — |

## Großherzogliche toſcaniſche Silbermünzen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Eine Piaſtra, wenn ſie nach dem Mändelgewichte 9. Dukaten 6. Grän wäget. | 2 | 28 | — |
| Halbe detto, wenn ſolche 4. Dukaten und 33. Gräne wäget. | 1 | 14 | — |
| Viertel detto, wenn ſolche 2. Dukaten 16½. Grän wäget. | — | 37 | — |
| Ein Livornino, wenn ſolcher 7. Dukaten 46. Grän wäget. | 2 | 4 | — |
| Ein halber detto, wenn ſolcher 3. Dukaten 53. Grän wäget. | 1 | 2 | — |
| Ein Viertel detto, wenn ſolcher 1. Dukaten 56½. Grän wäget. | — | 31 | — |
| NB. Von jedem calirenden Gräne iſt ein Pfenning von dieſem geſtatteten Courspreiſe abzuziehen. | | | |

| Schwere der folgenden Goldsorten nach dem ordinari 60. Gräne schweren Dukatengewichte. Dukat. | Gran. | | Nach allergnädigst geschöpfter k. k. Resolution haben folgende Münzsorten zu courriren pr. fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | **Venetianische Goldmünzen.** | | | |
| 1 | — | Ein venetianischer Zechin | 4 | 12 | — |
| | | **Venetianische Silberspeciesmünzen.** | | | |
| | | Ein venetianischer Dukaton, Kreuzkron oder Scudo, wenn solcher 9. Dukaten und 6. Grän wäget | 2 | 28 | — |
| | | Ein venetianischer Dukato, wenn solche 6. Dukaten und 31. Grän wäget | 1 | 33 | — |
| | | Eine venetianische Justina, wenn solche 7. Dukaten und 56. Grän wäget | 2 | 12 | — |
| | | NB. Für jeden calirenden Grän ist ein Pfenning abzuziehen, und außer obigen im Course gestatteten drey Sorten, sind und bleiben alle übrige große und kleine venetianische Münzsorten auf das schärfste verboten und verrufen. | | | |
| | | **Mayländische und mantuanische Silbermünzen.** | | | |
| | | Ein Philippthaler, wenn solcher 7. Dukaten und 56. Grän wäget | 2 | 12 | — |
| | | Ein Mantuanerthaler, wenn solcher 7. Dukaten und 20. Grän wäget | 1 | 54 | — |
| | | Der halbe detto, wenn solcher 3. Dukaten und 40. Grän wäget | — | 57 | — |
| | | NB. Für jeden calirenden Grän ist ebenfalls ein Pfenning abzuziehen. | | | |
| | | **Holländische Goldmünze.** | | | |
| 1 | — | Ein Holländerdukaten | 4 | 7 | 2 |
| | | **Holländische Silbermünze.** | | | |
| | | Ein Holländerthaler | 2 | — | — |
| | | **Rußische Silbermünzen.** | | | |
| | | Ein Roubel | 1 | 41 | — |
| | | Halber detto | — | 50 | 2 |
| | | **Päbstliche Silbermünzen.** | | | |
| | | Die unter den ältern Päbsten ausgemünzte Piastrè oder Scudi Romani, bis auf Innocentium XII. inclusive, wenn solche 9. Dukaten und 6. Grän wägen | 2 | 26 | — |
| | | NB. Wovon für jedes calirendes Mändelgewichtsgrän ein Pfenning abzuziehen ist. | | | |
| | | **Genueser Silbermünze.** | | | |
| | | Eine Genuina, wenn solche 10. Dukaten und 54. Grän wäget | 2 | 58 | — |
| | | NB. Wovon ebenfalls für jedes calirendes Mändelgewichtsgrän ein Pfenning abzuziehen ist. | | | |

NB.

Digitized by Google

Anno 1753.

NB. Die Kremnitzerdukaten werden wie bisher zu 4. Gulden 12. Kreuzer, denn die Kaiserliche, wie auch kaiserl. königl. in den erbländischen Münzämtern ausgemünzte Dukaten zu 4. Gulden 10. Kreuzer anzunehmen und auszugeben, bey solchen aber sowohl, als auch bey den Holländer- und Reichsdukaten, denn Gigliati und Zechinen zu beobachten seyn, daß solche vollständig 60. Dukatengrän im Gewichte haben müßen, widrigens nicht allein derselben connivendo gestattetes Aggio von selbst hindann fällt, und solche nur in dem innerlichen Werthe à 4. Fl. anzusehen, sondern annebst noch von obgesagten 4. Fl. für jeden nach dem wahren Mändelgewichte abgängigen Grän (nach Innhalte des dritten Münzpatentspunkts vom Jahre 1746.) 4. Kreuzer abzuziehen, und respective gutzumachen sind, gleichwie für jeden an dem vorgeschriebenen Gewichte, auch bey andern gangbaren Goldmünzsorten abgängigen Grän das Gehörige abzuziehen, und respective gutzumachen ist, dergestalt, daß ohne untereinstigen obgesagten Abzug und respective Gutmachung an niemanden ungewichtige Dukaten, Zechini, Gigliati, noch sonstige Goldmünzsorten aufgedrungen werden mögen, so mehr, als die kaiserliche königliche Münzämter instruiret sind, zur Ummünzung der ungewichtigen Dukaten, und anderer Goldmünzsorten alle nur immer thunliche Erleichterung (mittels gewöhnlicher einiger extra Zulage, oder sonst) den Partheyen angedeihen zu lassen.

## Majorennitäts-Jahrebestimmung.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren treugehorsamsten Ständen, Innwohnern und Unterthanen, was Stands, Würde, Amts oder Wesens, die in Unsren gesammten deutschen Erbkönigreichen, Fürstenthümern und Ländern sind, Unsre kaiserl. königl. Gnade und alles Gute, und geben denselben hiemit sammt und sonders gnädigst zu vernehmen; Den 12. April 1753.

Wasgestalt Wir unter andern Unsren Regierungssorgen ohne Unterlaß bemühet sind, solche Fürsehungen zu treffen, damit die in Unsren Staaten befindliche Jugend, mittelst einer wohl eingerichteten Auferziehung und Erlernung anständiger Wissenschaften zu dereinstigem Nutzen des Vaterlands, und Unsres höchsten Diensts wohl angeleitet, dahingegen von der Gelegenheit, durch allzu frühe erlangende Freyheit in eine ausschweifende Lebensart zu gerathen, sorgsamst abgezogen werden möge;

In dieser fürsorglichen Absicht haben Wir unter andern heilsamen Anordnungen noch unterm 26. Februarii 1751. in gesammten Unsren Erbländern gesetzmäßig verfüget, daß (ungeschadet der bisanherigen ausgemessenen Majorennitätszeit) niemand vor hinterlegten 24. Jahren des Alters sein Vermögen zu verpfänden, zu veräußern, oder in andere Wege Schulden zu machen befugt seyn soll.

Durch dieses Gesetz ist nun zwar der zeitlichen Einschuldung und Verschwendung junger Leute ziemlichermaßen vorgebogen worden.

Weil aber die meistens zur Freyheit und Ueppigkeit geneigte Jugend dadurch, daß selbe schon nach erreichten 20. 21. und 22. Jahren, je nach Unterschied der Länderverfaßung aus der vormundschäftlichen Zucht und Obsicht austritt, und über sich die freye Beherrschung überkömmt, die gefährlichste Wege und Gelegenheit vor sich siehet, einem unordentlichen Leben anzuhangen, und nicht allein ihre von Gott erhaltene gute Gaben übel anzuwenden, sondern auch die vorher mit mühsamer Anweisung der Aeltern und Vormünder erlernte Wissenschaften anwiederum zu vergessen, folgsam sich zum Dienste des Lands und gemeinen Wesens, ganz untäuglich zu machen.

So haben Wir Uns in mildestem Anbetrachte, daß die gute Erziehung der Jugend eine Hauptstütze des Staats sey, diese angegen nicht wohl ehender die Vollkommenheit erreichen könne, als bis derley junge Leute zu reifen Vernunftskräften gelanget, und durch eine längere Anwendung und Uebung sich zu rechtschaffener Versehung eines Amts, oder zu Erwerbung ihrer Nahrung tüchtig macht, aus landesmütterlicher Fürsorge bewogen gefunden, auf ein solches bequemes Mittel fürzudenken, wodurch die allzufrühzeitige Freyheit der Jugend eingeschränket, und allem daher entspringenden verderblichen Unheile maßgebig gesteuret werde.

Anno 1753.

Wir haben dahero in Erwägung des bey diesem Gegenstande vorwaltenden gemeinwesigen Nutzens nach vorhergegangener Vernehmung Unsrer Hof- und Landesstellen, und nach reiflicher Ueberlegung gnädigst beschlossen, und wollen demnach aus höchster Machtsvollkommenheit hiemit, und in Kraft dieses unverbrüchigen Gesetzes ernstgemessen verordnet haben, daß

Primo: Von nun an ohne einiger Rücksicht auf die zeithero beobachtete unterschiedene Länderverfaßung in gesammten Unsren deutschen Erbkönigreichen und Ländern, das gänzlich erfüllte 24ste Jahr zur Großjährigkeit oder vollständigen Majorennität, sowohl für die Manns- als Weibspersonen, hohen und niedern Stands, Geistliche und Weltliche, mithin nicht allein für den Adel, sondern auch für den Bürgerstand ohne Ausnahme, und durchgehends gleichförmig bestimmet, folgbar die Minderjährigkeit bis auf das erfüllte 24ste Jahr dergestalt erstrecket werden, seyn und bleiben soll, daß, wenn auch

Majorennitätsjahre werden auf das erfüllte 24. Jahr determiniret.

Secundo: Jemand tempore publicationis dieses Pragmaticalgesetzes die bisanhero nach Unterschied der Länder festgesetzt gewesste Zeit der Volljährigkeit erreichet, in Böheim und Mähren aber, das Juramentum Fidelitatis noch nicht abgelegt, und in Unsren übrigen Erbländern die Administration seines Vermögens durch gerichtliche Erklärung und Einantwortung noch nicht übernommen hätte, derselbe bis nach vollendetem 24sten Jahre unter der Curatel verbleiben soll und müsse; Damit aber

Minorennen Anwendung in den praktischen Wissenschaften, und Uebung bey den Diensten.

Tertio: Die bey Anordnung dieses neuen Gesetzes hägende heilsame Absicht um so sicherer, und in voller Maß erreichet werde, wollen Wir ferners hiemit gnädigst anbefohlen haben, daß sich junge Leute, welche bis zu dermaliger vollstreckter Majorennität ihre theorische Studia meistens vollendet haben, und in Unsre Dienste einzutreten das Verlangen tragen, von solcher Zeit an, bis auf das 24ste Jahr ihres Alters in den praktischen Wissenschaften, je nach den Umständen ihrer Neigung und Fähigkeit, allen Fleißes bewandert machen, zu solchem Ende sich förderst auf eine gute und reine Schreibart verlegen, bey Unsren Dikasterien und den Kreisämtern, oder aber bey Unsren Räthen und Secretarien, auch allenfalls bey geschickten Advokaten ad praxim verwenden, und sogestaltig durch diese Zwischenzeit bis zu vollstreckter Majorennität sich zu Unsren und des Vaterlands Diensten nützlich und täuglich zu machen trachten sollen.

Allermassen Wir denn gnädigst gemeinet sind, diejenige, welche vermittelst einer solchen rechtschaffenen Anwendung vorzügliche Specimina ihrer Fähigkeit und Geschicklichkeit an Tag legen, nach vorhergehender Prüfung bey Unsren Dikasterien selbst, jedoch anfänglich ohne Charakter und allenfalls cum voto informativo anstellen, dahingegen sonst niemanden, welcher nicht auf diese Weise von seinem Fleiße und Application genügliche Proben von sich gegeben haben wird, zu höheren Bedienstungen gelangen zu lassen.

Quarto: Haben Wir zwar durch obangeführte Verordnung vom 26. Februarii 1751. der in Schwunge gewesenen Einschuldung der vorausgesetztermaßen bis auf das 24ste Jahr in der Minderjährigkeit verbleibenden jungen Leute Ziel und Maß vorgeschrieben;

Dafern sich aber jemand unerachtet dieser Unsrer Verordnung gelüsten ließe, den Minderjährigen mit Vorbeygehung der Aeltern oder Vormünder, heimlich Geld zu leihen, andurch ihr eitles Wesen, so gemeiniglich die Sitten verderbet, unterstützen zu helfen, und in der Hoffnung, daß nach erfüllter Majorennität die Zahlung mit mehrerem Nutzen erfolgen werde, Unsre Gesetze zu vereiteln;

Agnoscirte Schuld von einem Majorennen ist jederzeit der Confiscation unterworfen.

In solchem Falle statuiren Wir hiemit gnädigst und ernstlich, daß, wenn auch der nach dem neuen Gesetze Majorennwerdende die in seiner Minderjährigkeit contrahirte Schuld agnosciren, ja wirklich bezahlen würde, sothaner Schuldbetrag der Confiscation una cum sua causa je und allezeit unterworfen seyn, und bleiben,

Bestrafung des Creditoris & Debitoris Minorennis.

über dieses aber nicht allein der Creditor, welcher einem Minorenni auf vorangezogene Art und heimliche Weise crediditet, nach Ermessung des Richters noch insbesondere mit einer Geldstrafe belegt, sondern auch der minderjährige Debitor wegen einer solchen heimlichen und ohne besonderm eigenen Vortheil gemachten Schuld nach richterlicher Erkenntniß am Leibe, in jenem Falle aber, wo der Mündel durch

das

das Darleihen sich einen vorzüglichen Nutzen verschaffet, in Gelde gestrafet werden soll.

Quinto: Obwohl die Vereheligung junger Leute nach den geistlichen und weltlichen Rechten gleich nach den annis Pubertatis geschehen, ja die Eheverlöbniße noch vor diesem mündigen Alter geschlossen werden können, Wir auch der Freyheit dieses eigenwilligen Geschäfts unbillige Schranken zu setzen keinerdings gedenken;

So mögen Wir doch in Erwägung, daß sich die in der Minorennität stehende Jugend öfters aus unüberlegter Neigung zu unanständigen Heurathen verleiten lasse, nicht umhin, hiemit gesetzmäßig zu verordnen, daß ein Minderjähriger ohne Einwilligung seines Vormunds, Curatoris, und der vorgesetzten Obrigkeit keine Sponsalia gültig contrahiren, noch weniger aber Eheberedungen abschließen, sondern daß alle von Minderjährigen ohne solcher Einwilligung und Genehmhaltung geschlossene Heurathskontrakte, an und für sich selbst null und nichtig seyn, und darauf bey keinem Gerichte einige Reflexion gemacht werden soll.

Minderjährige können ohne Consens keine Sponsalia gültig contrahiren, noch Eheberedungen abschliessen.

Wenn hingegen ein Vormund ohne Ursache seinen Consens hierzu verweigerte, stehet dem Mündel frey, sich sofort zu der den Pupillen vorgesetzten Obrigkeit zu wenden, und alldort die richterliche Hilfe zu suchen.

Sexto: Was aber die einem solchen mit gerhablicher oder obrigkeitlicher Einwilligung vereheligten Minorennen einzuräumende Administration seines Vermögens anbelangt; da ist zwar durch obangeführte Pragmaticam wegen besorglicher Verschwendung die Fürsehung geschehen.

Um jedoch hierunter aller Bevortheilung und Argliſt desto sicherer vorzubeugen, soll ein solcher minderjähriger Ehemann bis nach hinterlegtem 24. Jahre unter der Curatel verbleiben, mithin demselben die freye Administrirung seines Vermögens keinerdings gestattet, sondern bey dessen Vereheligung auf Ansuchen des Tutoris, vom Gerichte aus ein gemäßigtes Quantum, worüber selber zu disponiren hätte, ausgeworfen werden.

Den mit Einwilligung verheurateten Minorennen ist die freye Administrirung ihres Vermögens nicht einzuraumen.

Septimo: Was im vorstehenden Paragrapho wegen derley vornehmender Eheverlobniß und Vereheligung, respectu der minderjährigen Mannspersonen erfoderlicher gerhablicher und gerichtlicher Genehmhaltung verordnet wird, wollen Wir auch in gleichem Falle auf das minorenne weibliche Geschlecht verstanden haben.

Es auch von den Minorennen weiblichen Geschlechts zu verstehen.

Wenn aber eine Pupillinn sich mit einem majorennen Manne vereheliget, soll die bis dahin über sie geführte Gerhabschaft aufhören, und selbe bis zu erreichter neuen festgestellten Großjährigkeit unter der Curatel ihres Ehegatten, jedoch ohne Abreichung einiger Remuneration stehen, in jenem Falle hingegen, wo beyde Ehegatten noch nicht großjährig wären, ein wie anderer Theil unter der Disposition seines Vormünders bis nach dem 24sten Jahre verbleiben, diesen jedoch nur die Hälfte des in Unsren böheimischen Erbländern hergebrachten vormundschäftlichen Sechstels, und in Unsren österreichischen Ländern die Halbscheide der sonst gewöhnlichen Remuneration abgereichet, übrigens auch einer solchen minderjährigen verheuratheten Weibsperson ein gewisses Quantum ihres Vermögens zu freyer Gebahrung vom Gerichte aus determiniret werden, nach erfolgter Vogtbarkeit des Manns aber würde dieser die Vormundschaft seines minderjährigen Weibs zu übernehmen haben.

Wenn eine Pupillinn mit einem Großjährigen verheuratet wird, stehet selbe unter des Ehegattens Curatel.

Im Falle beyde minderjährig wären, verbleiben sie unter der Vormundschaft.

Der minderjährigen verheurateten Weibsperson ist ein gewisses Quantum ihres Vermögens zur Disposition zu überlassen.

Wobey Wir jedannoch gnädigst nicht ungeneigt sind, mit den in ihrer Minderjährigkeit zur Ehe schreitenden Weibspersonen auf geziemendes Anlangen hierinnfalls gestalten Umständen nach zu dispensiren.

Octavo: Unerachtet in Unsrem Erbkönigreiche Böheim und Marggrafthume Mähren vermög der Pragmaticæ Leopoldinæ vom 7. Septemb. 1687. kein gültiges Testament gemachet, angenommen und publiciret, noch weniger aber intabuliret werden mag, wenn nicht der Testator die Erbhuldigungspflicht vorher abgeleget hat.

Jahre zu Errichtung eines Testaments.

So wollen Wir jedoch favore ultimarum voluntatum zu förmlicher und rechtsbündiger Errichtung eines Testaments hiemit in gesammten Unsren deutschen Erbkönigreichen und Ländern, für das männliche Geschlecht das komplete 20ste

Anno 1753.

Mit diesen Jahren cessiret die Substitutio Pupillaris.

und für das weibliche das 18te Jahr (wenn auch in gedachten böheimischen Ländern das Juramentum Fidelitatis bis dahin nicht abgeleget worden) ausdrücklich vorgeschrieben und fest gesetzet, auch zugleich verordnet haben, daß mit diesen Jahren die Substitutio Pupillaris ihre Endschaft haben soll;

In besondern Fällen wird die Dispensirung vorbehalten.

Uns angegen in besondern Fällen, auf Ansuchen, und nach Befunde der Umstände, mit diesem vorgeschriebenen Alter quoad facultatem testandi gnädigst dispensiren zu können, allerdings vorbehalten. Dem unangesehen aber soll

Nach dem 24. Jahre wird das Juramentum Fidelitatis in den böheimischen Erbländern abgeleget.

Nono: In Unsren königl. böheimischen Erbländern das Juramentum Fidelitatis niemanden ehender, als nach vollständig erreichtem 24sten Jahre abzulegen gestattet werden; und auf daß

Determinirung der Gehaben-Remuneration in böheimischen u. österreichischen Erbländern, bey Fortsetzung der Vormundschaft.

Decimo: Den vorangeordnetermaßen längerhin sub Tutela zu stehen habenden minderjährigen Personen die Entrathung der vormundschäftlichen Remuneration nicht zu beschwerlich falle; gehet Unsre weitere gnädigste Willensmeynung dahin, daß sowohl in Unsren böheimischen als österreichischen Erbländern den Gerhaben, und zwar ersterer Orten die Hälfte des durch die Landesgesetze ausgemessenen Sechstels, letzterer Orten aber die Halbscheide der vom Gerichte aus auswerfenden mäßigen Erkenntlichkeit, nach Vollstreckung der jetzigen Majorennitätsjahre, bis zu erreichter neuen Volljährigkeit des Minorennis, zugewendet werden soll. Belangend

Bürgersleute nach der Meisterwerdung für Majorenne zu halten.

Undecimo: Den Bürgerstand, da wollen Wir hiemit gnädigst anbefohlen haben, daß ein Bürgersmann, welcher vor dem 24sten Jahre Meister wird, eine Handlung oder andere bürgerliche Nahrung anfängt, solches nicht anderst, als nach Vorschrift mehrangeführter Verordnung vom 26. Februarii 1751. mit Vorwissen und Genehmhaltung, seines vorgesetzten Magistrats oder Obrigkeit zu thun berechtigt seyn, und wenn dieser nach hinlänglicher Untersuchung den Anwerber für fähig erkennet, alsdenn derselbe anförderst zum Bürgerrechte und Bürgereide zugelassen, und sodenn pro Majorenni gehalten werden soll, welches jedoch nicht leichtlich und ohne erheblichen Ursachen vor dem 20sten Jahre zu gestatten, und dafern der Magistratus Loci wahrnehmen würde, daß ein solcher mit seinem Vermögen nicht wohl gebahre, von dem erstern eine solche Vorkehrung ex Officio zu veranlassen seyn wird, damit das Vermögen eines derley Bürgers nicht zur Ungebühr versplittert werde.

Jedoch vor dem 20. Jahre nicht leicht zu gestatten.

Von dem Magistrate auf gute Gebahrung ihres Vermögens ex Officio zu sorgen.

Gleichwie Wir nun euch eingangsgemeldten Unsren treugehorsamsten Ständen, Obrigkeiten, Innwohnern und Unterthanen, was Stands, Würde oder Wesens die sind, insonderheit aber allen und jeden Gerichtsstellen, hiemit gnädigst und ernstlich befehlen, daß ihr über diese Unsre Pragmaticalsatzung von dem Tage der erfolgenden Publication festiglich halten und dawider zu handeln niemanden gestatten sollet, also haben Wir Uns auch insbesondere vorbehalten, vorstehendes Gesetz nach Unsrem Wohlgefallen oder findender Nothdurft zu bessern, zu mindern oder zu mehren.

Und dieses ist Unser gnädigster Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer Stadt Wien, den 12. April 1753.

## Jurisdiction über die geadelte Bürger.

Den 14. April 1753.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer zuzustellen, und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät über den allerhöchst Ihroselben geschehenen gehorsamsten Vortrag allergnädigst resolviret,

Nobilitirte Bürger, welche nicht Hof- oder Regierungsräthe, oder Hofsecretariititel haben, verbleiben unter der Jurisdiction deren von Wien.

daß denen von Wien über diejenige Personen, so nicht Hof- oder Regierungsräthe, oder Hofsecretariititel haben, und annoch wirklich im Dienste oder Besoldung bey gemeiner Stadt stehen, oder ein bürgerliches Gewerb treiben, die weitere Jurisdiction noch ferners beygelassen werden soll.

Wornach denn auch an die kaiserl. königl. obriste Justizstelle zur weiteren Verfügung an die N. Oe. Regierung in Justizsachen untereinstens das Nöthige erlassen worden ist. Wien, den 14. April 1753.

Na-

Digitized by Google

# Nadlerprofeßionen-Vereinbarung.

Den 14. April 1753.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, und lassen es Ihre kaiserl. königl. Majestät bey der allschon allergnädigst resolvirten Union beyder Nadlerzünfte allerdings bewenden, wo beynebst allerhöchst Dieselbe weiters allermildest anzubefehlen geruhet, daß

Beyder Meister Arbeitsbefugniß.

1mo: Jeder Meister die Nähnadel wie er will, einzuschneiden oder einzuschlagen berechtiget, und

Lehrjungenhaltung.

2do: Damit tüchtige Gesellen von den Landskindern nachwachsen, jeder Meister derzeit, und bis die Anzahl innländischer Gesellen sich vermehret haben wird, wenigstens zwey Lehrjungen zu halten schuldig, anbey

Lohnjungschaftsabthuung.

3tio: Die Lohnjungschaft vollends abgethan und aufgehoben sey, ingleichen

Aufdingen und Freysprechen.

4to: Die Gebühr für das Aufdingen und Freysprechen gemäßiget, endlich

Feilhabung der Waare.

5to: Die dermalige Anzahl der Nadlerstände auf keine Weise vermehret, sondern à dato nach drey Jahren keinem Meister eine andere Waare, als die er selbst verfertiget hat, feil zu haben gestattet, übrigens es bey der getroffenen Verständniß, wegen Tilgung beyderseitiger Nadlerzünfte ihrer Schuloen belassen, und denselben, daß Ihre kaiserl. königl. Majestät der sogestaltig vereinigten Zunft auf Anlangen ein landesfürstliches Privilegium zu ertheilen nicht ungeneigt seyen bedeutet werden soll.

Wornach also Sie Repräsentation und Kammer, das diesfalls weiter Nöthige angelegentlich vorzukehren, und die Meister beyder Nadlerzünfte, zu unfehlbarer Beobachtung und Erfüllung, obiger allerhöchster Verordnung bey wirklicher Niederlegung des Gewerbs, von jenem, so sich besagter allerhöchster Resolution nicht fügen dürfte, gemessen anzuweisen, und darob feste Hand zu halten wissen wird. Wien, den 14. April 1753.

# Kupferstiche fremder Einfuhre.

Den 21. April 1753.

Anzuzeigen: Es sey vorgekommen, wasgestalt die PP. Serviten dahier zu einer dem nächstens abhaltenden Disputation die hierzu gewöhnlichermaßen gebrauchende Theseskupfer von Augspurg anhero bringen zu lassen vermeynen.

Ordensgeistlicher Theseskupfer hier Landes sich einzuschaffen.

Nachdem aber solches der in Sachen ergangenen allerhöchsten Resolution schnurgrad zuwider laufet, und dahero Ihre kaiserl. königl. Majestät wiederholt allergnädigst zu resolviren geruhet haben, daß sowohl ersagte PP. Serviten, als auch die übrige dahiesige Ordensgeistliche zu Erheburg der hierländigen Kupferstecherey aus dem hinlänglichen Vorrathe des allhiesigen Kupferstecher Müller das Nöthige sich anzuschaffen angewiesen werden sollen.

Fremde Kupferstiche zu den Disputationen aus der Fremde nicht einzuführen.

Als wird solches Ihr Repräsentation und Kammer zu dem Ende hiemit bedeutet, damit dieselbe den gesammten hiesigen Ordensgeistlichen, welche ein Studium dahier haben, und derley Theseskupfer benöthiget sind, diese allerhöchste Resolution wiederholt bekannt zu machen, und damit derley fremde Stiche zu den Disputationen nicht mehr eingeführet werden, gehörig darob zu halten wissen möge.

Allermassen den auch an die kaiserl. königl. Ministerial-Banco-Deputation, wegen nicht Erfolglassung dieser Kupfer von der Hauptmauthe, wenn selbe dortselbst anlangen werden, untereinstens das Nöthige ergehet. Wien, den 21ten April 1753.

# Sauberkeit in den Wirthshäusern.

Den 21. April 1753.

Anzuzeigen: Es sey vorgekommen, wasgestalt in den allhiesigen Wirths- und Gasthäusern bey Schlachtung des Schwein- oder andern sogenannten jungen Viehes, viele Unsäuberkeit verursachet, hierdurch der ganzen Nachbarschaft beson-

ders

Anno 1753.

ders aber den gesammten Innwohnern eines solchen Hauses zum öftern vieles Ungemach zugezogen, dabey auch der Gesundheitsstand benachtheiliget würde.

Die Wirthshäuser sauber zu halten.

Diesemnach wird Sie Repräsentation und Kammer das Nöthige unverweilt zu verfügen haben, daß in den gesammten allhiesigen Wirthshäusern, sonderbar in der Stadt bey Schlachtung ersagten Schwein- oder andern sogenannten jungen Viehes die erfoderliche Sauberkeit beybehalten, zu dem Ende gleich noch selbigen Tags, wenn derley Vieh abgestochen wird, der Unflath von den Wirthshäusern hinweg gebracht, davon keine Unsauberkeit auf den öffentlichen Gassen gestattet, und zu Aufhaltung des davon sich ergebenden Unflaths keine Gruben, noch weniger aber den Wirthen in den Häusern über Nacht lebendiges Vieh halten zu dürfen gestattet, und annebst überleget werden soll, wie alle Viehschlachtung in der Stadt gar abzustellen seyn möchte.

Unflath von abgestochenem Viehe gleich hinweg zu bringen.

Keine Unflathgruben, noch lebendiges Vieh über Nacht zu halten.

Wornach also das Weitere unverweilt vorzukehren, bey den Hauptgasthäusern in der Stadt den Anfang zu machen, und damit dem auf das genaueste nachgelebet werde, öfters durch die Wache nachzusehen. Wien, den 21ten April 1753.

# Sonn- und Feyertagheiligung.

Den 25. April 1753. Verbot wegen öffentlicher Krämerey und Feilhabung der Waaren an Sonn- und Feyertagen.

Es sey bereits unterm 8. Novemb. 1751. nachdrucksamst verordnet worden, daß sich jedermänniglich an Sonn- und Feyertagen von aller öffentlichen Krämerey und Feilhabung der Waaren, bey derselben Verluste mit einziger Ausnahme der Eßwaaren und des Tabaks, denn der privilegirten Kirchtage und Jahrmärkte enthalten soll.

So nachdrücksamst nun auch immer diese landesfürstliche Verordnung ware, und ungeachtet dieselbe bloß zur Heiligung der dem allerhöchsten Gottesdienste gewidmeten Tage abzielet, so giebt doch die fast tägliche Erfahrenheit, daß dieser mit den Pflichten eines wahren katholischen Christens gänzlich übereinstimmenden Satzung an meisten Orten keinerdings der gehörige Vollzug geleistet, sondern an Sonn- und Feyertagen, und zwar währendem Gottesdienste Handel und Wandel, mit Eröffnung der Kramläden, und Herbeybringung verschiedener Feilschaften auf den Markt getrieben werde;

Ist nicht nachgelebet worden.

Gleichwie aber andurch der Gottesdienst öfters unterbrochen, und folgsam die demselben gewidmete Tage zu nicht geringer Aergerniß des Publici und der katholischen Religion entheiliget werden, zu dessen künftiger Abstellung auch Ihre kaiserliche königliche Majestät erst jüngsthin mittelst eines unterm 14ten April allergnädigst anhero erlassenen Rescripts verordnet haben, daß fürohin niemand, weder Christ noch Jud, oder wer immer mit Handel und Wandel umgehet, an Sonn- und Feyertagen, auch ansonst gewöhnlichen Jahrmärkten und Kirchtagen, in so lang, als der vormittägige Gottesdienst währet, und bis solcher nicht gänzlich vollendet ist, Handel und Wandel zu treiben, noch weniger ein Gewölb- oder Krämerladen zu eröffnen, oder etwas zum Verkaufe auszusetzen sich bey schwerer Bestrafung unterfangen soll.

Wird wiederholet.

Als hat man euch eingangserwähnten Obrigkeiten und Beamten hiemit ernstgemessen anbefehlen wollen, daß Ihr nicht allein auf die ununterbrochene Befolgung vorberührter unterm 8. Novemb. 1751. ergangenen Verordnung den pflichtschuldigsten Bedacht nehmen, sondern auch an Sonn- und Feyertagen weder Tabak noch Eßwaaren vor völlig geendigtem Gottesdienste zum öffentlichen Verkaufe auszusetzen, noch auch bey den auf Sonn- oder Feyertage einfallenden Jahrmärkten und Kirchtagen, ehender als solcher Gottesdienst völlig geendiget ist, einiges Gewölb, Kramläden, oder Stand zum Handel und Wandel zu eröffnen gestatten, folgsam wider jene, so diesen landesfürstlichen Verordnungen entgegen zu halten sich erfrechen würden, mit Hinwegnehmung der Feilschaften unverschont fürgehen, zu dem Ende auch, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, diese Verordnung aller Orten, und zwar zum öftern gehörig kund machen, sodenn auf derselben Befolgung alsogewiß unermüdet invigiliren sollet, als im widrigen

Vor Endigung des Gottesdiensts auch keinen Tabak noch Eßwaaren zum Verkaufe auszusetzen.

Auf den Jahrmärkten und Kirchtagen kein Gewölb, Krämerladen oder Stand zu eröffnen.

Oefters Kundmachung dieser Verordnung.

Digitized by Google

gen man bey verspürender Contravenienz mit gemeßener Bestrafung wider euch ohne aller Nachsicht fürgehen würde.

Maßen dieses Ihrer kaiserl. königl. Majestät Unsrer allergnädigsten Landesfürstinn allerhöchster auch ernstlicher Willen und Meynung ist. Linz den 25ten April 1753.

## Aufschlags- und Zollfreyheiten-Befugniß der Klöster und Stiftungen.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden Obrigkeiten, Vorstehern und Communitäten der Klöster, Spitäler und Stiftungen, oder andern geistlichen und weltlichen Personen, so in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns einige Freyheiten von Unsren königlichen und landesfürstlichen Aufschlägen genießen, Unsre Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: Den 26. April 1753.

Wasgestalt Wir von den gesammten Freyheiten, welche bishero die Klöster, Spitäler, oder andere Stiftungen und Personen, respectu der königl. und landesfürstlichen Zoll- und Aufschläge in Unsren Erbländern genossen, umständlich informiret zu werden verlangen;

Diesemnach befehlen Wir allen und jeden eingangserwähnten Obrigkeiten, Vorstehern oder Communitäten, und jedermänniglich, so derley Freyheiten zu haben vermeynen, hiemit gnädigst, und wollen, daß selbe

1mo: Bey Unsrer N. Oe. Repräsentation und Kammer, den diesfälligen Befreyungstitel bey wirklicher Aufhebung der bisanhero genossenen Befugniß binnen drey Monaten von Zeit der Publicirung dieses Unsres gnädigsten Patents einlegen:

2do: Ob, und mit was für einem Onere derley Freyheiten an sie gediehen, oder ob sie selbe ohne alle Bürde, und endlich

3tio: Wie lang sie solche genießen, untereinstens mit allem Grunde also gewiß ausweisen, als im widrigen sothane Aufschlagsfreyheiten derjenigen, so hierinn saumsälig erscheinen, ipso facto eingezogen und aufgehoben werden sollen. Hieran geschiehet Unser gnädigster auch ernstlicher Willen und Meynung. Gegeben Wien, den 26. April 1753.

## Jahrmärkte-Zeitabkürzung ob der Enns.

Nachdem Ihre kaiserl. königl. Majestät zu mehrerer Gemächlichkeit des Publici, und Beförderung des Commercii allermildest entschlossen haben, daß die hiesige zwey Jahrmärkte von Ostern und Bartholomäi, welche vorhin 3. Wochen gedauert haben, ins künftige nur 2. Wochen dauern sollen, dergestalt, daß sowohl zu Ostern als Bartholomäi, die zweyte Marktwoche die Zahlwoche seyn soll. Den 30. April 1753.

Als hat man, daß hiemit bis künftigen Bartholomäi der Anfang gemacht werden soll, solches euch hiemit zu euerer Nachricht und Verhaltung bedeuten wollen; Denn hieran ꝛc. Linz, den 30. April 1753.

## Aergernißeabstellung ob der Enns.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Wir haben unter verschiedenen zum Nutzen Unsrer Länder aus landesmütterlicher Liebe und Obsorge abzielenden Verordnungen auch dahin das Augenmerk vorzüglich gerichtet, womit unter Unsren Unterthanen gute, sittsame, und christliche Sitten eingeführet, hiemit die üble und zur Ausgelassenheit abzielende vollends abgestellet werden möchten. Den 1. May 1753.

Und gleichwie Wir nun benachrichtiget worden, daß in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns die Ausgelassenheit, besonders unter dem jungen Bauernvolke, und das sündliche Leben dergestalt überhand genommen habe, daß



Digitized by Google

Anno 1753.

demselben mit allem Ernste entgegen gegangen, und dessen Urquelle auf einmal ausgetrocknet werden muß.

Als haben Wir Uns auch um dieselbe sowohl bey geistlichen als weltlichen Vorstehern auf das sorgsamste erkundiget, und in Erfahrenheit gebracht, daß sie zum Theile von den uneingeschränkten nächtlichen Zusammenkünften beyderley Geschlechts, zum Theile von den gar zu spat in die Nacht treibenden Tänzen, und zum Theile auch von der unehrbaren der Weibspersonen in einem Striche dieses Lands gebrauchenden Leibskleidung herrühre.

Späte Zusammenkünfte abgestellt, und nächtliche Tänze eingeschränkt.

Ob wir nun schon, so viel die späte Tänze und Zusammenkünften anbetrift, die gemessenste Befehle zu wiederholtenmalen haben ergehen lassen, so ist doch denselben weder von Beamten, noch Unterthanen der schuldige Vollzug geleistet worden, solchergestalt zwar, daß Wir Uns bemüßiget sehen, selbe abermal, und zwar auf das schärfeste zu erneuern;

Und befehlen solchemnach, daß die späte nächtliche Zusammenkünfte vollends aufgehoben, auch die Tänze den vorhinnigen Satzungen gemäß länger nicht als bis um 9. Uhr im Winter, und bis um 10. Uhr im Sommer fortgesetzet werden sollen, als im widrigen der dergleichen Zusammenkunft oder Tanz verstattende Bauer oder Wirth 6. Rthlr., der in Abstellung derselben saumsälige Beamte aber 12. Rthlr. zu bezahlen angehalten; bey fernerer Betretung aber Bauer und Wirth mit einer willkürlichen Leibsstrafe beleget, der Beamte ebenfalls mit schwerer Ahndung, auch nach gestalten Dingen mit der Dienstsentsetzung angesehen werden würde.

Dem Laster leben des jungen Bauernvolks schärfere Strafe bestimmt.

Noch mehrer werden Wir veranlasset, dem unter den Bauernburschen fast allgemein gewordenen Laster der Unzucht (als wodurch der Zorn Gottes angereizet, und der gänzliche Seelenverderb befördert wird) alle nur mögliche Schranken zu setzen; und zumal die bisher üblich geweste, in der Landgerichtsordnung vorgesehene Geldstrafe der 5. fl. 15. kr. diesem Uebel abzuhelfen nicht allein nicht zureichend ist, sondern nebst dem noch von einigen Beamten zu Vermehrung der Strafrubriquen hiemit zu einer schändlichen Gewinnsucht mißbrauchet, und die Vollführung des Uebels gleichsam gerne gesehen wird.

Als haben Wir für nöthig gefunden, auch diesfalls mit gemessenen Strafen zu Werke zu gehen. Verordnen folglich hiemit gesetzgebig, daß die in diesem Uebel betretene ledige Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, zwar das erste Mal mit der landgerichtmäßigen obgesagten Geldstrafe beleget, das zweyte Mal aber ihnen zur Schande, und andern zum Beyspiele vor der Kirche öffentlich aufgestellet, das dritte Mal hingegen die Weibspersonen auf Jahr und Tag in ein Strafhaus verschafet, die Mannsbilder aber (falls sie dienstfähig sind) Unsrer Miliz als Recrouten übergeben, widrigens ebenfalls in ein Strafhaus befördert werden sollen.

Die unehrbare und leichtfertige Tracht belangend, welche in einem Theile des Landes allzufrech und ärgerlich ist, wollen Wir solche alles Ernsts, und ohne von jemand entgegen machender Einwendung abgestellet wissen.

Unehrbare Weibstracht abgeschaft.

Zumal Wir aber gar wohl erkennen, daß hierinnfalls auf die Zulänglichkeit der Mittel gesehen werden müsse, so erlauben Wir die dermalen vorhandene Kleider noch durch ein ganzes Jahr jedoch dergestalt zu gestatten, daß binnen dieser Zeit, die Röcke, oder durch Hinabruckung oder Verlängerung in eine solche Länge, daß sie den Fuß bis auf die Waden bedecken, gehörig gebracht, die unartig ausgeschoppte Mieder aber ebenfalls nach und nach auf eine sittsamere Art abgeändert, kein neues Kleid entgegen, außer auf vorgeschriebene Art, verfertiget werden soll.

Damit nun aber diesem auf das genaueste nachgelebet werde, soll jener Schneider, welcher dargegen zu handeln sich unterstünde, das erste Mal mit zwey, das zweyte Mal mit vier Rthlr. Geldbuße beleget, das dritte Mal aber seiner Handwerksgerechtigkeit verlustiget werden.

Und zu mehrerem Nachdrucke, auch desto festerer Darobhaltung über dieses Unser allerhöchstes Gesetz haben Wir mit der geistlichen Gehörde die Einverständniß dahin gepflogen, daß keine Weibsperson, wenn sie in ihrer alten leichtfertigen

Tracht

Anno 1753.

Tracht erschiene, weder ehlich copuliret, noch bey Proceßionen zu erscheinen, oder bey einem Tauf- oder andern geistlichen Akt zugelassen werden soll.

Nachdem nun dieses Unser Gesetz lediglich die gute und christliche Sitten zum Gegenstande hat, welche zu befördern ohnehin jede Herrschaft und Beamter sich angelegentlichst halten soll.

Als werden sich dieselbe pflichtmäßig auf das eifrigste zu bestreben haben, damit dieser Unser landesfürstliche Befehl auf das schleunigste und vollkommenste in Erfüllung gebracht werde. Denn hieran geschieht Unser allerhöchster auch ernstlicher Willen und Meynung. Linz, den 1. May 1753.

## Geistlicher Missionen Beförderung.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen wird allen hier Landes befindlichen geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, Magistraten, Landgerichtsverwaltern, Pflegern und Wirthschaftsbeamten, Richtern und Gemeinden, auch sonst allen und jeden Landesinnsassen, was Stands, Würde, und Wesens sie immer sind, absonderlich aber denen, welchen dieses öffentliche Patent fürgezeiget wird, hiemit kund und zu wissen gethan, wasmaßen Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst entschlossen haben, womit die unter Ihrem hochgehrtesten Herrn Vater, weiland Kaiser Karls des sechstens allerglorwürdigsten Angedenkens zur Ehre Gottes und der Seelen Heil in den königl. böheimischen Erbländern allergnädigst angestellte Mission, auch in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, und zwar durch eigends hierzu bestimmte P. P. Missionarios de Pœnitentia Soc. Jesu, benenntlich den P. Eliam Pichler, P. Georgium Otto, P. Josephum Melchiori, und P. Carolum Stezzina gehalten werden, und sie P. P. Missionarii zu diesen ihren diesfälligen heilsamen Operationen den Anfang in den beyden Städten, St. Pölten und Neustadt zu machen hätten, und nach den bereits festgesetzten Modalitäten eifrigst in das Werk zu setzen beflissen seyn sollen. Damit nun aber diesen Gott gefälligen, und dem Seelenheile höchstersprießlichen Werken aller nöthige Vorschub geleistet, und den vorgedachten hierzu verordneten Missionariis vollständiger Glauben beygemessen werden möge. Den 4. May 1753.

Als wird im Namen allerhöchstgedacht Ihrer kaiserl. königl. Majestät allen obmentionirten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, und sämmtlichen Landesinnwohnern nachdrücksamst anbefohlen, daß sie diesem lobwürdigen Werke in keinerley Wege hinderlich fallen, wohl aber demselben alle Hilfe und Beförderung so, wie sie es in ihrem Gewissen ohnehin verpflichtet sind, leisten, den obgemeldten P. P. Missionariis, welche der Lebensmittel halber allbereits versorget, mithin niemand beschwerlich seyn werden, in allen bedärfenden Fällen mit Rath und That an die Hand gehen, und solchergestalt allerhöchsternennt Ihrer kaiserl. königl. Majestät allergnädigsten Willen und Meynung allergehorsamst erfüllen sollen. Wien, den 4. May 1753.

## Norma der Militarliefergelder.

Anzuzeigen: Es hätten allerhöchstgedacht Ihre kaiserl. königl. Majestät in der Absicht, damit die Militares, wenn ihnen in Dienstsverrichtungen Liefergelder gebühren, solche nicht übermäßig anfodern, jene dahergegen, denen die Entrichtung derselben oblieget, dessentwillen quoad quanta belehret seyn mögen, die hiebey gebogene Normam, wie viel den Generals- und andern Militarpersonen an sothanen Liefergeldern täglich gebühre, einsmal allergnädigst genehm zu halten, und ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer diensamen Nachricht und vollständigen Direction, mit dem communiciren zu lassen befunden, daß, weil wiederholter Liefergelder halber, wenn Untersuchungscommissiones und andere gerichtliche Verhandlungen verordnet, und fürgenommen worden, bisher mehrmalen Anstände sich herfürgethan haben, Ihrer Majestät allerhöchster Willen und Befehl sey, daß, um solchen abzuhelfen, jedesmal, und so oft dem zu derley Commissionen bestim- Den 26. May 1753.

Anno 1753.

Liefer- oder Diätgelder nach Maß des Karakters ausgemessen.

Bey unpartheyischen Untersuchungen a parte succumbente.

Was aber den gemeinen Mann angehet, ab Ærario zu verabfolgen.

In Criminalibus cessiren die bishenige Gerichtsporteln.

menden Assessorio einige Liefer- oder Diätgelder gebühren, selbige in Quanto nach Maß eines jedwedern Karakters, wie sie in oballegirter Norma darauf angesetzet sind, abgereichet, bey den unpartheyischen Untersuchungen, jedoch a parte succumbente, und wo es gemeine Mannschaft betrift, ab Ærario verabfolget; in Criminalibus hingegen, die bisher gewöhnlich geweste Gerichtsporteln aufgehoben, und anstatt derselben obwiederholte Norma beobachtet, endlich aber diese Norma von 12. Martii laufenden Jahres anfangend nur interimaliter, und bis auf weiters diesfällige allerhöchste Anordnung zur Richtschnure genommen werden soll. Wien, den 26. May 1753.

# Liefergelder.

## Militares.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Feldmarschall, wie geheime Räthe | 13 | 20 |
| Feldzeugmeister, oder General der Cavallerie | 11 | 7 |
| Feldmarschallieutenant gleich den Mittelsräthen | 8 | 54 |
| Generalfeldwachtmeister | 8 | 54 |
| Obrister | 6 | 40 |
| Obristlieutenant | 5 | 20 |
| Obristwachtmeister | 4 | — |
| Hauptmann | 3 | — |
| Lieutenant | 2 | — |
| Fähndrich | 1 | 30 |
| Regimentsfeldscheerer | 1 | 20 |
| Generaladjutant | 5 | 20 |
| Adjutant bey der hiesigen Garde uti Herrn von Mühlburg | 3 | 20 |
| Adjutanten der Herren Generale werden nach ihrem Officiersrange gehalten. | | |
| Compagnieadjutanten | 1 | — |
| Generalauditor | 4 | — |
| Generalauditorlieutenant | 3 | — |
| Auditor | 2 | — |
| Plazmajor | 4 | — |

## Ingenieurs.

| | | |
|---|---|---|
| Ingenieurobristlieutenant | 5 | 20 |
| Oberingenieur | 4 | — |
| Landingenieur | 4 | — |
| Ingenieurhauptmann | 3 | — |
| Ingenieuroberlieutenant | 2 | — |
| Fortificationsingenieur | 1 | 30 |

# Ehren-Legitimations-Ertheilung.

Den 26. May 1753.

Der Repräsentation eingeräumet.

Den Mittellosen unentgeltlich.

Der Repräsentation und Kammer anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten über die an Seiten ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer mit Gelegenheit der von dem N. N. allerunterthänigst angesuchten Ertheilung eines Legitimationsbriefs gemachte Anzeige allergnädigst bewilliget, daß dieselbe, wie alle übrige Repräsentationen und Kammern in dero kaiserl. königl. Erbländern den sich fleischlich vergangenen, oder aus einer dergleichen unehligen Beywohnung gebohrnen Personen auf derselben geziemendes Ansuchen die benöthigte Restitutionem honoris, famæ, und respective natalium in dero allerhöchstem Nämen ausfertigen möge, mit dem weiteren allergnädigsten Befehle, daß dergleichen Legitimations- und Ehrenbriefe den Supplicanten nach beygebrachtem Taufscheine ohne weiteren Anstand, und zwar den mittellosen jedesmal unentgeltlich, denjenigen angegeben, so

so etwas im Vermögen besitzen, gegen Erlag der nach Ausweisung hiebeyschließiger Consignation bey Hofe gewöhnlicher Taxgebühr ertheilet, sofort sothanig eingehende Taxe in das geheime Directorialtaxamt jedesmal ohne Abgang abgegeben werden solle. Welche allerhöchste Entschließung also ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur nachrichtlichen Wissenschaft, und derselben gehörig weiterer Verfügung hiemit erinnert wird. Wien, den 26. May 1753.

# Soldaten-Schulden-Einschränkung.

Den 2. Junii 1753.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen Unsren nachgesetzten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, Ständen, Inwohnern, Unterthanen und Getreuen, was Stands, Würde, Amts oder Wesens die in Unsren gesammten Erbkönigreichen, Fürstenthümern und Ländern immer seyen, Unsre kaiserl. königl. Gnade, und alles Gute, und geben denselben hiemit sammt und sonders gnädigst zu vernehmen:

Nachdem aus der bisherigen Erfahrniß sich verschiedentlich ergeben, daß, ungeachtet Wir bey Einrichtung Unsres dermaligen Militar-Systematis vorzüglich dahin fürgesorget, die Verpflegung Unsrer Miliz dergestalt sicher zu stellen, daß die Officiers, wie die Gemeine nicht allein ihre Gebühr monatlich richtig überkommen, sondern auch mit dem, was ihnen nach ihren bekleidenden Chargen ausgemessen ist, bey beobachtender gehöriger Wirthschaft karaktermäßig leben, und auslangen können, mithin sie sich in Schulden zu stecken keine Ursache oder Noth haben, gleichwohl viele Officiers durch ihre unregulirte und freyere Lebensart ganz unbedachtsam und sorglos Schulden zu machen kein Bedenken tragen.

So ist zwar hierinnfalls durch die unterm 23. September vorigen Jahrs ergangene Circularverordnung bereits einige Beschränkung geschehen. Dem ungeachtet aber, und weil nach der seitherigen Erfahrenheit öfters viele Officiers sich dergestalt tief in Schuldenlast versenken, daß sie, oder durch eine lange Zeit, oder gar niemals mehr sich herauswickeln können, auch, wo ihnen die Hälfte der Gage zum Behufe ihrer Gläubiger in das Verbot gezogen wird, mit der zu ihrem Unterhalte allein übrigbleibenden andern Halbscheide, besonders in vorkommenden Feldzügen auszulangen, dabey die unentbehrliche Nothdurften sich anzuschaffen, und ihre Dienste nach obliegender Pflicht und Schuldigkeit zu verrichten nicht vermögen, zu geschweigen, daß auch die Creditores noch darüber des dergleichen Officieren treuherzig vorgestreckten Geldquanti vielfältig andurch verlustiget werden; mithin um diesem so schädlichen Unwesen auf alle immer mögliche Weise vorzubeugen, auch für das künftige gänzlich abzuhelfen, den Officieren aber in der unbedachtsamen und sorglosen Freyheit, sich mit Schulden zu überhäufen, Ziel und Maß zu setzen, denn diejenige, so denselben Gelder vorzuschießen geneigt sind, für Schaden zu warnen, haben Wir ferner enschlossen, befehlen, ordnen, und wollen diesemnach hiemit gnädigst, daß

Wie viel einem Oberofficier zu creditiren.

Primo: Keinem Oberofficier, vom Rittmeister oder Hauptmanne an bis auf den Cornet oder Fähndrich inclusive, weder an Kost oder Waaren, noch auch in baarem Gelde ein mehreres Quantum, als ein hundert Gulden, und dieses auch nicht anderst, als gegen schriftlicher Erlaubniß des Regimentscommendantens creditiret, zu solchem Ende sich bey diesem von denjenigen, welche einem Oberofficier etwas zu borgen oder zu leihen gedenken, um so gewisser gemeldet, und die schriftliche Versicherung angesuchet werden soll, als sie Creditores im diesfälligen Unterlassungsfalle ihrer gesammten Foderung eo ipso verlustigt seyn würden. In dieser Absicht wollen und verordnen Wir weiters gnädigst, daß

Gagereassionen, oder Verpfändung.

Secundo: Den Oberofficieren über vorgedachtes Quantum der 100. fl., und außer obvorgeschriebener schriftlicher Bewilligung einige Geldsumma gegen eigenwilliger Verpfändung ihrer monatlichen Gagen auszuborgen, oder diesen Gagegenuß pro parte, aut pro toto an jemand zu überlassen, oder zu cediren keineswegs erlaubt seyn, und folgsam von nun an keinem Creditori für den obige 100. fl. übersteigenden, und ohne mehrerwähnte schriftliche Einwilligung geleisten Vorschuß auf die ihm hiefür verpfändete oder cedirte Officiersbesoldungen ein Verbot verwilliget, weniger darauf eine Execution ertheilet werden soll. Jedoch ist

Anno 1753.

Verbot nicht zu gestatten.

Tertio: Einem Regimentsoberofficier, welcher eigene Mitteln, Güter und Grundstücke besitzet, forthin unverwehrt, darauf nach Bedürfniß Geld auszuborgen, auch dem treuherzigen Creditori sich die Befriedigung hievon zu verschaffen erlaubet, dahingegen wird bey nicht erfolgender Contentirung auch diesfalls nicht gestattet, auf die bey der Militarkassa angewiesene Officiersgage einigen Verbot zu schlagen. Im Falle aber

Geldaufnahme zu Verpflegung der Mannschaft.

Quarto: Ein in Unsern höchsten Dienstesangelegenheiten commandirter Officier bey gebrechender Verpflegung für die beyhabende Mannschaft, auch zu sonstigen unentbehrlichen Erfodernißen ermangelnden Geldern eine Anticipation, wie es ihm tali Casu nicht verwehrt wäre, aufzunehmen bemüßiget würde, soll derselbe entweder bey dem in dasigem Districte angestellten Kriegscommissario darum anlangen, oder, da solcher mit derley Geldern nicht versehen wäre, von demselben, oder auch von dem Vorsteher des Orts, wo gedachter commandirter Officier sich befindet, ein Attestatum wegen der obhandenen Bedürftigkeit zur Aufbringung eines dergleichen Vorschußes sich ertheilen lassen, sothanes Attestatum und Bescheinigung aber längstens binnen 4. Wochen bey dem Regimente, oder bey Unsrem Generalkriegscommissariate einreichen, wo hernachmals die Vergütung von dem Regimente, oder wem es oblieget, in rechter Zeit zu leisten seyn wird. Sollte jedoch

Oder zum Behufe des Regiments verwilliget.

Quinto: Die Nothwendigkeit erheischen, zum Behufe eines Regiments selbsten ein Darleihen zu suchen und aufzunehmen; so soll dieser Umstand vorläufig sowohl Unsrem Hofkriegsrathe, als dem Generalkriegscommissariate einberichtet, die Ratification darüber abgewartet, und nach Erhaltung derselben die ausstellende Recognition von allen dreyen Staabsofficieren unterzeichnet werden; indem widrigens bey nicht geschehender vollkommener Beobachtung dieser Vorschrift die Quittung des Regiments kraftlos und ungültig seyn soll; und gleichwie hiernächst

Unterofficiers und Gemeinen zuleihen verboten.

Sexto: Die Unterofficiers und gemeine Soldaten ihre tägliche Löhnungsgebühr nebst den benöthigten Montursſorten allstäts richtig von den Regimentern empfangen, mithin Schulden darauf zu machen gar keine Ursache haben.

Also ist auch Unser ernstlicher Willen und Befehl hiemit, daß keinem Unterofficier oder gemeinen Soldaten von jemand etwas geborget, oder vorgeliehen, auch, sofern dargegen wider Verhoffen gehandelt würde, der Unterofficier auf die Schildwache gesetzet, der Gemeine aber mit einer Regimentsstrafe beleget werden, der Darleiher hingegen den Verlust des solchergestalt vorgestreckten Quanti ohne weiterm zu büßen haben solle. Da auch wider alles bessere Vermuthen

Klagenden Kauf- und Gewerbsleuten Justiz schleunig verfahren zu lassen.

Septimo: Sich ergäbe, daß die Kauf- oder Handelsleute, die Bürger und andere Innwohner wegen verweigerenden Credits von den Officieren oder Soldaten übel tractiret, oder für die an solche gegen versicherter baarer Bezahlung verabfolgte Waaren, Victualien, Getränke und andere Sachen nicht befriediget würden; hätten die Regimentscommandanten oder commandirende Officiers, wenn derley Vorgang binnen 24. Stunden bey ihnen angezeiget wird, den klagenden Partheyen nicht allein schleunige und hinlängliche Justiz in Instanti zu verschaffen, sondern auch denjenigen oder diejenige, welche des versagten Credits willen Thätigkeiten ausgeübet, zur gemessenen Bestrafung unnachläßlich zuziehen.

Immaßen nun vorstehende Unsre ernstlich gemeynte Verordnung bey Unsrer Miliz zu ihrer unfehlbaren Nachgelebung untereinstens kund gemacht wird.

Als befehlen Wir auch euch eingangsgemeldten Unsren geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, Ständen, Innsassen und Unterthanen, sonderheitlich aber gesammten in Unsren Erbländern befindlichen Handelsleuten, Bürgern, Gastgeben und Handwerksleuten, daß selbe sammt und sonders sich in Ausborgung baaren Gelds, Waaren, oder anderer Nothwendigkeiten an Unsre Militarofficiers, nach den in vorangeführten Punkten vorgeschriebenen Maaßregeln durchgehends achten sollen, folgbar für allem im widrigen zu befahren habenden Verluste und Schaden zu hüten wissen mögen.

Denn dieses ist Unser gnädigster Willen und Meynung. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 2. Monatstag Junii im siebenzehenhundert drey und fünfzigsten, Unsrer Reiche im dreyzehenten Jahre.

Sol-

Digitized by Google

# Soldatenverpflegung.

Anzufügen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten Ihres Diensts zu seyn befunden, die Proviantverpflegung in gesammten deutschen Erbländern künftig für eigene Rechnung besorgen zu lassen. Wie nun nebst dem, daß durch das Generalkriegskommissariat das Werk in den gehörigen Gang erleichtert würde, auch ihre der N. Oe. Repräsentation und Kammer Zuthat, und überhaupt nothwendig wäre, daß ex parte Politici dieses neue Proviantirungsgeschäft zu Hindanhaltung des dem allerhöchsten Ærario hierbey zuwachsen könnenden Schadens möglichst unterstützet, mithin zu dessen Vorschube in allen Vorfallenheiten hilfliche Hand geboten werde. Also hätte sie N. Oe. Repräsentation und Kammer

Den 6. Junii 1753.

Proviantverpflegung wird künftig auf eigene Rechnung des Ærarii besorget.

Von dem Politico hierzu alle Assistenz zu leisten.

1mo: Dahin fürzusorgen, womit den Proviantbeamten die Erkaufung der Naturalien auf öffentlichen Märkten gegen Bezahlung des marktgängigen Preises unweigerlich gestattet, und

Dannenhero die Proviantbeamte in dem Naturalienkaufe

2do: Die Ein- Aus- und Durchfuhr der Vivres in besondern Nothfällen (maßen außer dem jedem Lande der Verschleiß seiner Naturalien zu Verpflegung der allda einquartirten Miliz vorzüglich gegönnet würde) auf Vorzeigung landesfürstlicher Pässe in keinerley Wege gehindert werde.

Oder in besondern Nothfällen, in Ein- Aus- und Durchfuhre derselben gegen Paß nicht zu hindern.

3tio: Wären Ihre Majestät zwar nicht gemeinet, einen ganzen Kreis oder Strich Landes blos wegen mehrerer Beschwerlichkeit oder Kostbarkeit in Aufbringung des Proviants die Militarbequartirungsvortheile zu entziehen: Wo es aber nur auf Verwechslung der in der Nähe liegenden Stationsörter ankäme, da wäre von ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer die Einverständniß mit den Oberkommissarien zu pflegen, und wenn hierdurch der Anstand nicht gehoben würde, solcher an Ihre Majestät zu Händen dero geheimen Directorii in publicis & Cameralibus zur Entscheidung einzuberichten: denn

Die Verwechslung der Quartiere einverständlich mit dem Oberkriegscommissario zu bewirken.

Bey nicht gehobenen Anständen aber zur höchsten Entscheidung einzuberichten.

4to: Den Städten und Gemeinden, in solang keine eigene Magazine vorhanden, die Ueberlassung benöthigter Proviantbehältnisse gegen billigen Zins aufzutragen. Hiernächst aber

Im Abgange eigener Magazine gegen Zins die nöthige Behältnisse zu verschaffen.

5to: Ein standhaftes Gutachten förderſamst zu erstatten, wie nicht allein zu Bedeckung des Ærarii in gegenwärtiger Proviantirungssache, sondern überhaupt zum Besten des Publici den durchgehends überhand zu nehmen beginnenden Eigennützigkeiten der Mühlen in willkührlicher Vermalung des ihnen anvertrauten Getreides dermaleins durch Einführung besserer Mühlordnung die gebührende Schranken zu setzen seyen.

Den Eigennützigkeiten der Müller, in Vermalung des Proviantguts durch eine bessere Ordnung die Schranken zu setzen.

Von Entrichtung aller sowohl landesfürstlicher als Privat- und verpachteten Mauthen, oder in den Städten eingeführter Consummo-Gebührnissen sey.

Von den Mauthen ist zwar das Proviantgut nicht frey.

6to: Das Proviant auch künftig nicht ausgenommen, für Waagen und Mässereyen aber, wenn solche in den Magazinen vorhanden, sollte von den Städten und Märkten keine Abtragsgebühr gefodert, jedoch dieser unentgeltliche Gebrauch eigener Waagen und Mässerey allein pro Militari verstanden, und auf andere nicht extendiret; und gleichwie

Jedoch keine Waag- oder Maßgebühr abzufodern.

7mo: Sich ereignen könne, daß auch dort, wo beständige Marschrouten sind, der Marsch nicht allemal zeitlich genug vorgesehen, folgbar der nöthige Vorrath in der Eil sogleich nicht herbeygeschaft werden möge; also in solch unvorgesehenen Fällen das Brod sowohl als Fourage dem Militari um den marktgängigen Preis hindanngegeben; solchergestalt auch, wenn

In Fällen, wo der nöthige Vorrath in Zeiten nicht beygeschaft worden, von dem Lande gegen marktgängigen Preise zu subministriren.

8vo: Die bey Marschen und Proviantransporten benöthigte Fuhren freywillig gegen billige baare Bezahlung nicht zu bekommen wären, diese nach jenem, was landesüblich ist, ex officio reguliret werden.

Wenn die nöthige Fuhren freywillig gegen billiger Zahlung nicht zu bekommen, wären selbe ex officio zu reguliren.

9no: Bleibt in Fällen, wo die Qualität des Proviants zu untersuchen ist, die Erkenntniß dem Kriegscommissariate in alle Wege vorbehalten; wenn aber zwischen dem Militari und Commissariatico hierwegen ungebührliche Zwistigkeiten, oder in das Contentiosum einschlagende Injurien unterliefen; So wollten Ihre Majestät deren rechtliche Entscheidung dem Judicio delegato hiemit eingeräumet haben. Wien, den 6. Junii 1753.

Die Untersuchung der Qualität des Proviants verbleibet dem Commissariatico bevor.

Die Zwistigkeiten aber zwischen dem Militari und Commissariatico seynd dem Judicio delegato eingeräumet.

Arze-

Digitized by Google

# Arzeneyen unbefugter Verkauf.

Den 20. Junii 1753.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen den sämmtlichen in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns befindlichen Landgerichten, Städten, Märkten, Dorf- und Grundobrigkeiten, wie auch derselben Vorstehern, Landgerichtsverwaltern, Beamten, Richtern und Gemeinden anzufügen: Von Ihrer kaiserl. königl. Majestät sey allergnädigst anbefohlen worden, daß allen und jeden unexaminirten und unapprobirten Leuten der Verkauf einiger Medicamenten keineswegs mehr gestattet werden soll.

Den unexaminirten und unapprobirten Leuten soll der Verkauf allerley Medicamenten verboten seyn.

Als wird eingangsberührten Städten, Märkten, Dorf- und Grundobrigkeiten anmit alles Ernsts anbefohlen, daß selbe keinem mehr, so nicht mit einer glaubwürdigen Zeugniß der allhiesigen medicinischen Facultät über sein diesfällig ausgestandenes Examen und erworbene Approbation, sofort aber von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer darauf erhaltene Erlaubniß versehen, den Verkauf der Medicamenten zulassen, sondern denselben um so gewisser alsogleich einstellig machen, und nebst Anhaltung der Medicamenten solche hier Landes betretene unbefugte Leute alsogleich dieser Repräsentation und Kammer anzeigen sollen; wie im widrigen die Herrschaften und Beamte die schwereste Verantwortung auf sich selbsten ziehen würden. Wien, den 20. Junii 1753.

# Eisen- und Stahlarbeiter-Wanderung.

Den 23. Junii 1753.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen Unsren getreuen Landesmitgliedern, Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Richtern und Gemeinden, Stadt- und Landgerichtsverwaltern, wie auch allen Unterthanen und Innwohnern in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, was Stands oder Wesens die immer seyn mögen, Unsre kaiserl. königl. und landesfürstl. Gnade, auch alles Gute; Und ist euch ohnehin bekannt, was Wir zur Verhütung der dem gemeinen Wesen so schädlichen Emigrirung der Unterthanen annoch im vorigen Jahre in gesammten Unsren Erbländern gesetzmäßig zu verordnen gefunden, und was derohalben auch hier Landes unterm 19. Junii gedachten Jahrs durch öffentliches Patent kund gemacht worden.

Nun enthält zwar der 5us 10mus erstgemeldten Patents, daß den Handwerksgesellen das Wandern auch Ab- und Zureisen vor, wie nach unverwehrt bleiben soll.

Eisen- und Stahlarbeitern und Schmidschaften ohne Verwilligung der Eisenobmannschaft unter patentmäßiger Strafe außer Land zu ziehen verboten.

Nachdem aber respectu der Eisen- und Stahlarbeiter und Schmidschaften in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, wie mit jenen in den innerösterreichischen Landen und Oesterreich ob der Enns ganz besondere Umstände vorwalten, so wollen wir vorberührte Eisen- und Stahlarbeiter und Schmidschaften, es seyen große oder kleine, Hammer- Sensen- Blech- Hacken- Drat- Pfannen- Nagel- oder andere Faustschmide, wie sie nach den verschiedenen Handwerken immer benamset werden mögen, hievon ausdrücklich ausgenommen haben, dergestalten, daß keiner von obbemeldten Eisen- und Stahlarbeitern ohne ausdrücklicher Bewilligung der bestellten Eisenobmannschaft aus Unsren Erbländern zu ziehen befugt, und wider die Uebertreter, oder welche dieselbe aufzureden sich vermessen würden, mit den in Unsrem obgedachten unterm 19. Junii vorigen Jahrs allhier puplicirten Patente §. 8. & 9. ausgesetzten Strafen, nämlich respective der dreyjährigen Zuchthaus- und Festungsarbeit, denn Confiscirung des Emigrirenden Habschaft und Vermögens, wie auch Verluste des Bürgerrechts und aller Erbsanfälle unverschont vorgegangen werden soll.

Wandernder dergleichen Knechte und Gesellen Kundschaftszettel und Obrigkeitspaß.

Damit aber hierauf um so besser Obacht getragen werden möge, so wollen Wir, daß künftighin den wandernden dergleichen Schmidknechten oder Gesellen der gewöhnliche Kundschaftszettel nicht mehr offener in die Hand gegeben, sondern unter dem Handwerkssigille an dasjenige Handwerk, dahin er sich begeben will, befördert werden soll, wobey auch ein solcher wandernder Eisen- oder Stahlarbeiter schuldig ist, von jeden Orts Obrigkeiten besonders einen Paß zu nehmen, ohne wel-

Digitized by Google

welchen selber an keinem Orte paßiret, sondern arrestirlich angehalten, und zur weitern Inquisition seines Vorhabens dem nächsten Landgerichte übergeben werden soll.

Wornach denn männiglich sich zu richten, und diesem Unsrem ernstlichen Befehle gemäß sich zu verhalten, und für den vorbesagten Strafen zu hüten wissen wird. Gegeben Wien den 23. Junii 1753.

# Armen zur Unterhaltung eingeräumte Einkünfte.

Den 27. Junii 1753.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten auf die von der vormaligen milden Stiftungscommission unterm 5. April des laufenden Jahrs gemachte gehorsamste Anzeige, wasmaßen die der Cassæ Pauperum eingeräumte Fundi, und dahin gewidmete andere Einkünfte zur Unterhaltung der allhier befindlichen zahlreichen Armen keinerdings hinlänglich, mithin nöthig sey, in Zeiten eine Fürsehung zu machen, um das allhiesige Verpflegungswerk im aufrechten Stande zu erhalten, sich neuerdings allermildest entschlossen, sothanem Werke, so wie bisher also auch noch fernershin allen Vorschub beyzulegen, in dessen Folge haben demnach Ihre kaiserl. königl. Majestät über den allerhöchst Ihroselben geschehenen gehorsamsten Vortrag zu besserer Dotirung ersagter allhiesiger Cassæ Pauperum allergnädigst resolviret, daß

Unzulänglichkeit der Cassæ Pauperum.

Neue Aushilfsmittel.

Primo: Nicht nur alle Capi der hiesigen Hofstellen, welche in den ihnen angewiesenen Kanzleyhäusern ihre Hofquartiere genießen, von nun an, und zwar von jüngstverflossenen ersten May in Ansehung dieses Quartiers einen Beytrag von jährlichen 200. fl. zur allhiesigen Armenkasse abführen, sondern auch alle jene, welche ein Hofquartier in der Stadt, oder einiges Quartiergeld genießen, nach Maß der zu bezahlen habenden Taxe, oder des beziehenden Quartiergelds 6. kr. von jedem Gulden jährlich von jüngst fürgewesener Georgi-Zeit zum Behufe der Cassæ Pauperum zu entrichten schuldig seyn, und dieser Betrag von den Quartiersinnhabern dem Hauseigenthümer als deren Vertreter, alle halbe Jahre nebst der Taxe untereinstens zugezählet, auch allenfalls von den beyden letztern, wenn sie ein Quartiergeld anstatt des Naturalquartiers zu bezahlen hätten, nicht minder von dem Zahlamte, wo derley Quartiersgelder angewiesen sind, das betreffende Quantum zurück behalten, und von einem wie dem andern der ausfallende Betrag zu ihr Repräsentation und Kammer erleget werden soll. Imgleichen bewilligen Allerhöchst-Dieselbe

Quartierstaxe vom Gulden 6. Kreuzer.

Secundo: Ueber den bisherigen Holzaufschlag von jeder Klafter Brennholzes drey Kreuzer: denn von dem Bauholze die Hälfte dessen, was bisher von jeder Gattung entrichtet worden, abzunehmen, und wird hiebey fürnämlich dahin zu sehen seyn, damit dieser neue Holzaufschlag ohne weiterer Kundmachung von dem nämlichen Collektanten, welche den alten Holzaufschlag einzuheben haben, eingebracht, und von diesen zur Cassa Pauperum jedesmal richtig abgeführet werde.

Holzaufschlag von der Klafter drey Kreuzer.

Vom Bauholze die Hälfte dessen, was sonst von der Gattung entrichtet worden.

Tertio: Erlauben Ihre kaiserl. königl. Majestät, daß sie Repräsentation und Kammer für die gestattende Vergoldungen eine nach dem Werthe proportionirte Taxe von dem Vergolder, welcher die Arbeit übernimmt, abfodern möge.

Taxe von den Vergoldungen à proportione des Werths.

Befehlen aber zugleich, daß Favore Commercii, und zur Erleichterung und Vermehrung des auswärtigen Verschleißes demjenigen Vergolder, welcher eine verfertigte Arbeit wirklich aus den Erbländern abgeschicket zu haben darthun würde, ihm sodenn die entrichtete Gebühr anwiederum zurückgestellet werden solle. Ueber dieses und

Arbeiten, welche außer Land abgeschicket werden, sind befreyet.

Quarto: Sind Ihre kaiserl. königl. Majestät auch nicht abgeneigt, von dero Münz- und Bergwesensgefällen eine jährliche Beyhilfe zur Verpflegung der hiesigen Armen leisten zu lassen, und beynebst allermildest gemeynet, womit von dero Commerciendirectorio wegen des dahin überlassenden Fabrikenhauses zu Haimburg, als welches nach den demnächstens zu Ende gehenden Privilegienjahren dem allerhöchsten Cameral-Ærario unmittelbar anheim zu fallen hätte, ein gleichmäßig jährlicher Beytrag ad Cassam Pauperum abgereichet werde, über welch ein und andere

Jährliche Beyhilfe von den Münz- und Bergwesensgefällen.

Von dem Fabrikenhause zu Haimburg.

Anno 1753.

res aber die weitere allerhöchste Resolution demnächstens erfolgen wird. Wie zumal aber

Quinto: Alle diese Zuflüße zu Unterhaltung der hiesigen sehr zahlreichen Armen gleichwohl nicht hinlänglich seyn dürften, mithin nothwendig auf solche Mittel fürzudenken kömmt, wodurch die Verpflegung dieser Leute selbst durch wohlfeilere Beyschaffung der Victualien, theils durch Einschränkung der mehreren Beamten in etwas erleichtert werden möge. Als haben Ihre kaiserl. königl. Majestät, um zu diesem Ziele auf einmal zu gelangen, allergnädigst anbefohlen, daß der mehreste Theil der allhier befindlichen in den verschiedenen Versorgungsorten zertheilten Armen in die Kaserne zu Ybbs überbracht, alldort von der hiesigen Cassæ Pauperum Mitteln verpfleget, und solchergestalt wegen der alldorten wohlfeilern Lebensmittel und Zusammenziehung mehrerer Leute eine genauere Wirthschaft einzuführen getrachtet werden soll. Wo beynebst denn Ihre kaiserl. königl. Majestät weiters

Einschränkung der in verschiedenen Versorgungsorten zertheilten Armen.

Sexto: Allergnädigst verordnen, daß auf die nützliche Erhaltung und möglichste Verbesserung der bisherigen Häusersammlungen alle Sorgfalt angewendet, auch die Geistlichkeit, besonders wenn die Sammlungen bey den Kirchenthüren zu geschehen pflegen, die übliche Ermahnungen zur Abreichung eines Allmosens für die Armen von Zeit zu Zeit zu wiederholten Malen angegangen, die Interessen von den hin und wider bey den Privatis annoch anliegenden Stiftkapitalien, bis selbe ad fundos publicos übertragen werden können, bey der Verfallzeit ohne gestattenden Verschub eingetrieben, auch von dem, was ein so andern hiesigen Stiftungen nach jedmaliger gänzlich erfüllter Intention des Stifters jährlich in Ersparung kömmt, als ein den Armen unmittelbar zustehender Betrag wenigstens zur Hälfte zu dessen Verpflegung angewendet werden soll.

Erhaltung und Verbesserung der Häusersammlung.

Richtige Einbringung der Interessen.

Verziehung der Stiftungen Ueberschußes.

Welch ein und anderes demnach ihr Repräsentation und Kammer zur nachrichtlichen Direction und weiteren Fürkehrung, zur gehörigen richtigen Einbringung dieser der Cassæ Pauperum allergnädigst eingeräumten Fundorum hiemit erinnert wird, allermaßen denn auch an den Herrn Hofmarschall wegen gehöriger Verfügung an die gesammte Quartiersinnhaber in der Stadt, die alleinige Partheyen von dem Reichshofrathe, und der Reichskanzley ausgenommen, als an welche durch seine Gehörde das weitere eingeleitet werden wird, ingleichen an das kaiserl. königl. Generalkriegscommissariat wegen Ueberlassung der Kaserne zu Ybbs, denn an das Universal-Kameralzahlamt respectu der anbefohlenen Zurückbehaltung wegen des von den Quartiergeldern abfallenden Betrags das Nöthige untereinstens ergehet. Wien, den 27. Junii 1753.

## Seiden- und Wollen-Färberey.

Den 30. Junii 1753.

Errichtete Fabrike zu Pezelstorf zur Pflanzung der Röthe und des Weydkrauts, und dadurch erzeugenden dergleichen Farbstoffen.

Anzuzeigen: Nachdem Ihrer kaiserl. königl. Majestät von dero Commerciendirectorio der allerunterthänigste Vortrag gemacht worden, wasmaßen Fabio Ricci auf seinem Gute und Grunde zu Pezelstorf allhier in Niederösterreich nebst andern verschiedenen für das Manufactur- und Commercienwesen ersprießlichen mit beträchtlichen Kosten und vielem Fleiße erschwungenen Unternehmungen, besonders aber Pflanzung der Röthe und des Weydkrauts eine in diesen eigends erzeugenden Farbstoffen hauptsächlich bestehende Färberey errichtet, zu derselben Herstellung auch einige theils fremde Färbermeister aus entlegenen Ländern anher bestellet, theils einen hiesigen bürgerlichen Wollfärber kontraktmäßig angedungen, und mit sothaner Zuhilfnehmung, wie nicht minder durch eigen besitzende Geheimnisse in der Färberkunst werkthätige Proben abgeleget habe, daß in dieser Färberey die meiste feine Farben sowohl auf Schaf- und Baumwolle als auf Seide mit gutem Fortgange zuwegegebracht werden können. So hätten allerhöchst-dieselben beangenehmet und entschlossen, daß obgemeldte zu Pezelstorf unternommene Fabrike und Färberey, welche besonders zum Behufe der allhiesigen Seiden- und anderer derley dem Commerciali angelegenen Fabriken und Manufakturen dienen wird, unter dero unmittelbaren landesfürstlichen Schutz, und unter Obsicht dero Commerciendirectorii stehen, folgbar zu keiner Zeit von jemanden, unter was Vorwande es sey,

Wird in landesfürstlichen Schutz genommen.

an-

Digitized by Google

Anno 1753.

angefochten, beirret, noch gehemmet, sondern er Ricci, in Kraft des ihm allergnädigst verliehenen Indulti rechtermaßen befugt seyn soll, die nöthige Färbermeister und Gesellen zu halten, zu gebrauchen, und zu fördern, sondern alle Gattungen von schaf- und baumwollenen, wie auch Lein- und Seidenerzeugnißen für hiesige anderwärtige Fabrikanten, Gewerb- und Handelsleute, die es verlangen, und sich dahin wenden, gegen billiger Behandlung zu färben, auch in der Stadt allhier einen Ort zu bestimmen, und kund zu machen, wo jedermann solche Waare zu dem Ende abzugeben, und wiederum abzuholen wissen möge. Und gleichwie Ihre kaiserl. königl. Majestät mit gnädigstem Wohlgefallen vernommen haben, daß er Ricci mit lobwürdigem Eifer sein Vermögen theils in mehrerwähnter Färberey, theils in andern Fabriken und Manufakturshersstellungen verwendet habe. So ist ihm ein gehöriges Hofschutzdecret obigen Innhalts zu seiner Versicherung hinausgegeben worden, darauf sie N. Oe. Repräsentation und Kammer, nebst der aus selber angeordneten Commercien- und Manufakturskommißion der allerhöchsten Gesinnung und Entschließung gemäß feste Hand zu halten, folglich den Impetranten bey der andurch erworbenen Befugniß jederzeit zu schirmen und zu handhaben, und nach Nothdurft bestens zu befördern, auch das Gehörige derowegen weiter zu verfügen hat. Wien, den 30. Junii 1753.

Soll nicht angefochten, noch gehemmet werden

Darf die nöthige Färbermeister und Gesellen halten, gebrauchen und fördern.

Alle Gattungen schaf- und baumwollene, denn Lein- und Seidenerzeugniße für Fabrikanten und Handelsleute färben.

Zur Abgebung und Abholung der Waaren ein gewisses Ort in der Stadt bestimmen.

Dem Entrepreneur ertheiltes Hofschutzdecret.

Bey selbem zu manutenieren.

# Deserteurskartell zwischen Oesterreich und Pfalz.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Urkunden hiemit: Demnach auf Unsren gnädigsten Befehl zwischen dem hoch- und wohlgebohrnen, Unsrem wirklichen Kämmerer, Obristfeldwachtmeister und bestellten Obristen, Joseph Grafen Esterhazy von Galantha: denn dem von Seiten des Churfürstens zu Pfalz Liebden an Unsrem Hofe derzeit befindlichen Gesandten, dem wohlgebornen Heinrich Anton von Beckers, Freyherrn von Westerstätten über mutuele Zurückgebung der von Unsren kaiserl. königl. Trupen in die churpfälzische Landschaften überlaufenden und daselbst auffangenden Deserteuren, denn vice versa von den churpfälzischen Trupen durchgehenden, und von Unsren Krigsofficieren, oder Landesinnwohnern handfest machenden Ausreissern folgender Tractat abgeredet und geschlossen worden, von Worte zu Worte also lautend:

Den 1. Julii 1753.

Kund und zu wissen sey hiemit jedermänniglich, wasgestalt zwischen Ihrer kaiserl. auch zu Hungarn und Böheim königl. Majestät, als Erzherzoginn zu Oesterreich, denn Seiner Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz zu Abhinderung des so gemein schädlichen eid- und treubrüchigen Ausreissens und Aufrechthaltung beyderseitiger Kriegsvölker, unter hiernachfolgenden Punkten conventionsweis, durch beyderseits bevollmächtigte respective kaiserl. königl. und churfürstliche Plenipotentiarios, als von Seiten allerhöchsternennt kaiserl. königl. Majestät durch dero wirklichen Kämmerer, Generalfeldwachtmeister und Obristen über ein hungarisches Regiment zu Fuß, Herrn Joseph Grafen Esterhazy von Galantha: sodenn auch Seine churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz durch dero allhier anwesenden Gesandten, Herrn Heinrich Anton Freyherrn von Beckers, über beyderseitige Zurückgebung der von den gesammten kaiserl. königl. inner- oder außerhalb des Reichs gelegenen Trupen in die churpfälzische, und andere Sr. churfürstl. Durchlaucht zugehörige Länder überlaufenden, und daselbst von den churpfälzischen Kriegsofficieren, oder Landeseinwohnern auffangenden, oder respective angeworben werdenden, & vice versa der von den churpfälzischen Trupen in die sowohl im römischen Reiche liegende, als alle andere kaiserl. königl. Erbländer durchgehenden, und allda handfestmachenden oder sonst von den kaiserl. königl. Regimentern, oder den für solche unmittelbar werbenden Officieren angenommen werdenden Deserteurs folgender Tractat abgeordnet und geschlossen worden; Als

Primo: Alle und jede zu Pferd und Fuß, niemand ausgenommen, so nach Publicirung dieser Convention von ein oder anderm Theile Trupen sowohl in obgemeldte kaiserl. königl. als in die Sr. churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz zugehörige Länder und Plätze sich begeben werden, sollen von jedem Theile, sobald sie erkennet sind, mit allem beyhabenden Gewehre, Pferde, Mundirung und andern Sa-

chen sogleich handfest gemacht, und in sichere Verwahrung gesetzet, nach diesem, sobald immer möglich, an des nächsten Kriegsplatzes Gouverneur oder Commendanten, von dessen Principalen desertirt worden ist, geziemende Nachricht ertheilet, des oder deren verarrestirten Namen, Mundirung, Gewehr, und das, oder die Regimenter, von welchen, auch wenn, oder wo, mit- oder ohne Pferd er, oder sie entwichen, mit angezeiget werden, um alsofort, wie hiernach gemeldet, die Abholung veranstalten zu können.

Secundo: Wenn ein Gouverneur, Commendant, oder Magistrat, Beamter, und andere vorgesetzte Obrigkeit eines Orts in Erfahrung bringen wird, daß in dem ihm anvertrauten Districte, Orte, oder Lande, ein oder mehrere Deserteurs sich aufhalten, soll er sowohl als die Civilobrigkeiten, Kraft gegenwärtiger Convention verbunden seyn, den, oder dieselbe mit aller Behutsamkeit ohne Anstand aufsuchen, und solchen, oder solche sammt dem, was bey ihm, oder ihnen an Mundur, Gewehre, Pferden, oder sonsten gefunden wird, gefänglich anhalten zu lassen, und zugleich, was zum Behufe der Arrestskosten und bloßer Lebensassistenz erfodert wird, anzuschaffen; als nämlich für einen jeden Reuter, Dragoner, Husaren, oder Fußgänger täglich vier Kaiserkreuzer, woran er sich begnügen muß.

Tertio: Gedachte Ausreisser sollen in selbigem Stande, in welchem sie arrestiret worden, nämlich mit ihrer Kleidung, Gewehr, Pferden und andern Sachen, so sie etwa gehabt, unweigerlich ausgefolget werden.

Quarto: Sollen die Pferde der desertirten Reuter, Dragoner und Husaren gleichfalls getreulich, mit sammt bey ihnen gefundener eigener oder fremder Equipage von jedem Theile restituiret, und des Endes der nächstangelegene Commendant von der geschehenen Anhaltung benachrichtiget werden, auf daß derselbe gegen Bezahlung der für ein Pferd subministrirten Verpflegung, als täglich sechs Pfund Haber, acht Pfund Häu, nebst benöthigtem Strohe nach dem marktgängigen Preise, denn dem Reuter, Dragoner, oder Husaren zum Unterhalte täglich gereichten 4. kaiserl. Kreuzer solche abholen lassen könne.

Quinto: Damit nun in obgedachten aller- und höchsten Contrahenten Ländern die Unterthanen, auch die Militarpersonen selbst zu Aufsuchung, Anhaltung, und Auslieferung der Deserteuren um so mehrers angetrieben werden mögen, ist allerseits beliebet, daß für jeden aufbringenden Mann, nämlich für einen Fußgänger, Reuter, Dragoner, oder Husaren zu Fuß sechs Reichsthaler, id est neun Gulden current, und für jeden Reuter, Dragoner und Husaren zu Pferde noch einmal so viel, id est zwölf Reichsthaler, oder achtzehen Gulden current gezahlet werden sollen; und zumal die inhaftirte Ausreisser von demjenigen, der solche in Händen hat, auf die Gränze mit sicherem Geleite zu liefern, und an ein vorhin zur Uebernahme concertirtes Ort auszuhändigen sind; Als soll der übernehmende Theil gedachte ausgeworfene Ergötzlichkeit alsogleich nebst den ermeldten Verpflegskosten für Mann und Pferde entrichten, die Bewach- und Fortschaffungskosten aber von erwähnten 6. oder 12. Reichsthalern genommen werden, damit die Kosten nicht zu hoch und schwer fallen, wie denn auch die Auslieferung mehrers zu facilitiren, die Ausreisser an die nächste Regimenter, sonderheitlich in den Winterquartieren, abgegeben werden mögen.

Sexto: Ist verboten allen und jeden der contrahirenden Theile Kriegs- und Civilofficiersbedienten, oder andern die desertirende Mannschaft außer ihrer Landherren Botmäßigkeit zu verfolgen und aufzusuchen, jedoch erlaubet, gehöriger Orten, und bey der gewöhnlichen Obrigkeit eines jeden Orts ein oder mehr wissentlich verhandene Ausreisser anzuzeigen, und um die schuldige Inhaftirung gebührend zu requiriren, welche auch keineswegs abzuschlagen, sondern unter der hierunter §. 9. gesetzten Strafe zu bewirken ist.

Septimo: Und um allem Unterschleife in Zeiten vorzubiegen, wird nach erfolgter Auswechslung und Kundmachung gegenwärtiger Convention dahin zu sorgen seyn, daß den Innwohnern und allen andern sowohl Civil- als Militarpersonen und Beamten, förderst aber den Gouverneuren und Vorstehern auf das schärfeste unter hiernach bemeldter arbitrarischen Strafe verboten werde, daß keiner sich

unter-

Anno 1753.

unterstehen solle, weder Pferd, Mundur, Gewehr, noch andere auch die allermindeste Sachen von den Ausreissern an sich zu erhandeln, weder denselben einigen Aufenthalt, Vorschub oder Assistenz zu ihrer Durchkommung zu verstatten und zu leisten, vielweniger ihnen zur Desertion den allergeringsten Anlaß zu geben.

Octavo: Würde ein Bauer, oder anderer von einem solchen desertirten Musketier, Reuter, Dragoner, oder Husaren das Pferd, Kleidung oder Gewehr erkaufet haben, und dießfalls überwiesen werden; soll derselbe alles Erhandelte nicht allein unentgeltlich zu restituiren schuldig seyn, sondern auch der Obrigkeit obliegen, selbige nach gestalten Dingen, wegen Uebertretung des Verbots gebührend zu bestrafen.

Nono: Sollten die Innwohner eines Dorfs, Marktfleckens, oder Stadt zu einer Desertion cooperiren, und dem Deserteur Aufenthalt oder Vorschub gegeben zu haben genugsam convincirt seyn; sollen selbige gleichfalls in obgedachte arbitrarische Strafe verfallen, und durch ihre eigene Richter ohne allen Form eines Processes zu bestrafen. Nicht minder

Decimo: Das nämliche auch auf die mit kaiserl. Patenten unmittelbar für die kaiserl. königl. Regimenter im römischen Reiche werbende, aber nicht in immediaten kaiserl. königl. Dienste und Sold stehende Officiers verstanden, diesen also ebenfalls bey schwerer in den mit solchen errichtet werdenden Werbconventionen ausdrücklich mit zu inserirender und ihnen nachdrucksam einzubindender Verantwortung und Bestrafung verboten seyn, dergleichen Leute zu verführen, oder zur Desertion mittelbar oder unmittelbar zu verleiten, folgbar denn keine sich anmeldende wissentlich oder kenntlich anzunehmen.

Undecimo: Von dieser also abgehandelten Convention werden jedoch sowohl von Ihrer kaiserl. königl. Majestät, als Seiner churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz die deroselben zugehörige respective Landeskinder, Unterthanen und Vasallen ausdrücklich ausgenommen, also zwar, daß, Falls ein in kaiserl. Diensten vorhero nicht gestandener kaiserl. königl. Unterthan oder Landeskind in churpfälzische Kriegsdienste eingetreten, davon aber hiernächst desertiren, und sich unter seine angebohrne Landesherrschaft hinwiederum begeben würde, alsdenn derselbe kaiserl. königl. Seits nicht auszuliefern sey: Ebenergestalt auch, dafern ein vorher in churpfälzischen Kriegsdiensten nicht gestandener churpfälzischer Unterthan oder Landskind die kaiserl. königl. Kriegsdienste angenommen, davon aber ausreissen, und in den churpfälzischen und andern zugehörigen Landen sich wieder einfinden würde, man solchen churpfälzischer Seits auszuliefern gleichfalls nicht verbunden seyn soll. Es sollen auch den bey des einen als des andern der aller- und höchsten Contrahenten Trupen angeworbenen Unterthanen und Landskindern, wenn solche aus anderseits Kriegsdiensten los zu seyn begehrten, besonders aber, wenn gebührend documentiret werden könnte, daß selbige in ihrem Vaterlande, und zur Nahrung unentbehrlich, oder durch Erbfälle zum Besitze einiger Grundstücke gelanget sind, die Abschiede auf geziemendes Ansuchen und gegen Stellung eines andern tüchtigen Manns, oder Erlegung einer Summa von zwanzig Reichsthaler oder dreyßig Gulden bey der Infanterie, und fünf und dreyßig Reichsthaler, oder zwey und fünfzig Gulden dreyßig Kreuzer bey der Cavalerie, ohne Weigerung jedesmal ertheilet, auch bey Bezahlung des nur bemerkten Losgeldes den Verabschiedeten die große und kleine Mundur gelassen werden.

Duodecimo: Gegenwärtiger Tractat soll von dem Tage an, daß die beyderseitige Auswechslung geschehen, für vollzogen gehalten, und durch öffentlichen Trommelschlag in den festen Plätzen und bey der Milz, in den Ländern aber durch gewöhnliche Instanzen kund gemacht, und publiciret werden.

Daß nun obgemeldte Convention von Ihrer kaiserl. königl. Majestät an einem, wie auch von Seiner churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz anderntheils respective Gevollmächtigten also getroffen, und abgehandelt worden, als worüber man beyderseitige hohe Ratification erwartet, ein solches wird hiemit Kraft eigener Unsrer Hände und vorgedruckten Pettschafte bekräftiget; So geschehen Wien, den 22. Junii 1753.

(L.S.) Joseph Graf Esterhazy, Generalfeldmachtmeister.

(L.S.) Heinrich Anton v. Beckers, Freyherr von Westerstetten.

Als haben Wir obstehende, Unsrer gnädigsten Willensmeynung conform befundene Convention in allen Artikeln, Punkten, und Clauseln genehm gehalten, approbiret, und ratificiret, thun das auch, und ratificiren dieselbe nach reifer Erwägung hiemit, und in Kraft dieses bestens, und in beständigster Form, versprechen beynebens, und verbinden uns, sothanem Tractate getreulich nachzukommen, und in keine Weise darwider zu thun, noch den Unsrigen zu gestatten, daß sie dargegen handeln, oder einige Contravention vornehmen, vielmehr aber alles, was Unsertwegen darinnen versprochen, zugesagt, und geschlossen worden, leisten, und erfüllen. Dessen zu wahrer Urkundkund haben Wir diese Ratification eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm kaiserl. königl. geheimen Innsiegel bekräftigen lassen. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Wien den 1. Julii 1753.

## Abfahrtsgefälle in Oesterreich unter der Enns.

Den 4. Julii 1753.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren treugehorsamsten Ständen, Innwohnern und Unterthanen dieses Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns, wie auch allen Fremden, welchen in diesem Unsrem Erblande einiges Vermögen mittelst einer Erbschaft, oder sonsten zufällt, was Stands, Würde, Amts, oder Wesens dieselbe sind, Unsre kaiserl. königl. Gnade und alles Gute.

Geben anbey denselben sammt und sonders hiemit gnädigst zu vernehmen: Wasmaßen, und nachdem Uns nichts mehrers am Herzen liegt, als Unsren Erblanden alle immer mögliche Erleichterung zu verschaffen, und in dieser Absicht sowohl allen Rechtsstreitigkeiten überhaupt, als auch, und zwar förderst den fiscalischen Processen vorzubiegen, Wir aber beobachtet haben, daß in diesem Unsrem getreuesten Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns verschiedene Anstände wegen

Abzug- Abschoß- oder Abfahrtsgelder.

des sogenannten Abzugs- Abschoß- oder Abfahrtgelds, das ist: jener Abgabe, welche von dem Abzugrechte, lateinisch: Jure detractus herrühret, sich öfters, besonders mit Unsrem Hof- und N. Oe. Kammerprocurator ergeben.

So haben Wir aus landesmütterlicher Fürsorge und zu Beförderung der Justiz nöthig erachtet, die vorgekommene Uns bekannte Anstände zu entscheiden, und zu dem Ende ein so viel möglich klares Gesetz in Sachen zu machen. Setzen, ordnen, und wollen demnach hiemit, daß

Vom freyen Vermögen, welches im Lande von ein zu dem andern Orte, oder aus einem in das andere Erbland ziehet.

Erstens: Was das freye, das ist, nicht nur einer freyen Person zugehörige, sondern in sich auch mit keiner unterthänigen oder bürgerlichen Eigenschaft behaftete Vermögen anbelanget, selbes, wenn es in diesem Unsrem Erzherzogthume bleibet, ob es schon von ein zu dem andern Orte übertragen, oder auch, wenn es aus diesem Unsrem Erblande in ein anderes der von Uns besitzenden Länder gezogen werden will, und zwar ohne einzigen Unterschied zwischen erstgedachten Unseren Erbländer, mithin nicht nur in Unsre sogenannte deutsche Erbländer, sondern auch in Hungarn, Sclavonien, Siebenbürgen, das Banat Temeswar ꝛc. wie auch in die italiänische und niederländische von Uns innhabende Länder vollkommen freyzügig seyn und bleiben soll. Sofern hingegen selbes

Wenn selbes in ein vollkommen auswärtiges Land entweder durch Emigration des Eigenthümers, oder Erbschaftsfälle kömmt.

Zweytens in ein vollkommen auswärtiges Land mittelst Emigration des Eigenthümers, oder Erbschaftsfälle kommen sollte, Unsrem Ærario das Abfahrtgeld à 10. pro Cento, das ist 6. Kreuzer vom Gulden zu geben schuldig sey. Für vollkommen auswärtige Länder aber kommen

Welche Länder für vollkommen auswärtig zu halten.

Drittens all jene zu halten, welche Wir nicht wirklich der Zeit besitzen, obschon vorhin von Uns, oder Unsren Vorfahren selbe besessen worden, mit Ausnahme allein des Landes Bayern, mit welchem eine besondere, jedoch nur auf die beyderseitig, das ist, österreichisch- und bayerisch-adeliche Personen restringirte Einverständniß vorhanden ist, wo mithin dieser Einverständniß zufolge man sich auch fernershin zu betragen, all übriges allda hin ziehendes Vermögen aber das Abfahrtgeld per 6. Kreuzer vom Gulden, gleichwie in ein anderes fremdes Land, und zwar das freye Vermögen, gleich einem andern freyen in ein auswärtiges Land ziehenden Vermögen, Unsrem Ærario zu zahlen hat.

Viertens: Die Staaten Unsres geliebtesten Herrn Gemahls, kaiserl. Majestät und Liebden, in deren Besitz höchst-Dieselbe sich wirklich befinden, werden nicht unter die auswärtige zu halten seyn; dahingegen Lothringen unter die auswärtige

wärtige Länder nach obgesetzter Regel, was das Abfahrtgeld anbelanget, nunmehr zu zählen kömmt.

Fünftens: Wenn eine freye Person auch ein unterthäniges oder bürgerliches Vermögen besitzet, ist selbe, in so weit es dieses Vermögen angehet, als wie ein anderer Bürger oder Grundhold des Abfahrtgelds halber anzusehen, und muß mithin, wie ein solcher das Abfahrtgeld an seine Gehörde, auch auf die nämliche Art und Weise abführen, wie es sogleich des mehrern erwähnet werden wird. Vom unterthänigen oder bürgerlichen Vermögen einer freyen Person.

Und so viel, was die freye Personen, und das freye Vermögen angehet;

Was hingegen das unterthänige Vermögen betrift, da wollen Wir

Sechstens: gnädigst gestatten, daß die Grundobrigkeiten dieses Lands von jenem unterthänigen Vermögen, welches im Lande zwar bleibet, doch durch Erbschaften oder Hinwegziehung der Innhaber von einem Herrn unter einen andern gebracht wird, nach Abzug aller Schulden und andern nothwendigen Ausgaben 3. kr. vom Gulden, wie bisher nehmen mögen. Wofern aber Welches im Lande von einem Herrn unter den andern gebracht.

Siebentens: ein unterthäniges Vermögen aus diesem Lande hinausgezogen wird, jedoch nicht in ein auswärtiges, sondern in ein anderes Erbland, es sey durch Emigrations- oder Erbfälle, denn wollen Wir zulassen, daß die betreffende Grundobrigkeiten nach Abzug aller Schulden und nothwendigen Ausgaben 6. kr. vom Gulden innen behalten können, zufolge der den 20. Februari 1713. in Sachen erlassenen Resolution. Falls hingegen Oder in ein anderes Erbland.

Achtens: Ein unterthäniges Vermögen nicht in ein anderes Erbland, sondern in ein wahrhaft auswärtiges Land durch Emigrations- oder Erbschaftsfälle gezogen würde, denn wollen Wir zwar auch ihnen Obrigkeiten 6. kr. vom Gulden obverstandenermaßen beylassen, doch um den landesfürstlichen Gerechtsamen nicht zu nahe zu treten, behalten Wir Uns in solchen Fällen bevor, de Casu in Casum das eigentliche Quantum nach Verschiedenheit der Umstände zu determiniren. Zu welchem Ende denn derley Fälle Unsrem Hof- und N. Oe. Kammer-Procuratori bey ansonst unausbleiblicher schwerer Strafe der betreffenden Grundobrigkeit von selber jederzeit anzuzeigen seyn werden, und sollen selbe auch das Vermögen bis auf erfolgende Unsre allerhöchste Entschließung nicht ausfolgen lassen. Das bürgerliche Vermögen betreffend, soll es Oder in ein wahrhaft auswärtiges Land hinaus gezogen wird.

Neuntens: Was Unsre Haupt- und Residenzstadt Wien anbelangt, im Falle das Vermögen nicht aus der Stadt gehet, sondern nur unter eine andere Jurisdiction, jedoch ebenfalls in der Stadt kömmt, bey der anno 1690. in Sachen erlassenen Resolution sein vollständiges Verbleiben haben, mithin nach oberwähnten Abzügen drey Kreuzer vom Gulden sie Stadt innen behalten mögen, jedoch besonders zu verrechnen gehalten seyn. Imgleichen Vom bürgerlichen Vermögen, welches nicht aus der Stadt Wien, sondern nur unter eine andere Jurisdiction in der Stadt kömmt.

Zehentens: Wenn ein bürgerliches Vermögen aus der Stadt Wien, oder auch aus einer andern Unsrer Städte und Märkte dieses Unsres Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns, mithin auch aus der Stadt Neustadt und St. Pölten völlig fort, jedoch nicht aus diesem Lande hinaus gehet, so sollen dieselbe, wie die Grundobrigkeiten 3. kr. vom Gulden nehmen mögen: 6. Kreuzer hingegen von dem aus diesem Unserm in ein anderes von Uns wirklich innhabendes Erbland ziehenden Vermögen innen zu behalten befugt seyn. Wohingegen und falls Wenn selbes aus der Stadt Wien, oder andern landesfürstlichen Städten und Märkten völlig fort, jedoch nicht aus diesem Lande führt.

Wenn es aber in ein anderes Erbland

Eilftens: Ein bürgerliches Vermögen aus der Stadt Wien, oder auch einer andern Unsrer Städte und Märkte dieses Lands, Neustadt und St. Pölten mit eingeschlossen, in ein wahres auswärtiges Land obverstandenermaßen gehet, so wollen Wir zwar auch, jedoch nur auf einige Zeit, und bis gewisse Schulden gedachter Städte und Märkte getilget seyn werden, selben gnädigst gestatten, 6. Kreuzer vom Gulden zu beziehen, jedoch wird auch von selben ein jeglicher solcher Fall Unsrem allhiesigen Hof- und N. Oe. Kammer-Procurator bey ansonst unausbleiblicher schwerer Strafe, und zwar förderst des ersten Vorstehers, das ist: des Bürgermeisters, oder des Stadtrichters des betreffenden Orts, denn auch der übrigen daran etwa Theil habenden Magistratspersonen alsogleich gehörig anzuzeigen, und das Vermögen von erfolgter Unsrer höchsten Resolution nicht fortzulassen seyn, damit Wir auch bey dem bürgerlichen, wie oben schon wegen des unterthänigen Vermögens erwähnet worden, in derley Fällen auf gleiche Weise das eigentliche Quantum de Casu in Casum determiniren mögen. Oder in ein wahrhaft auswärtiges Land hinaus gezogen wird.

Zu

Anno 1753.

Zu welchem Ende sich sodenn bey jeglichem sich ergebenden solchen Falle gedacht Unser allhiesiger Hof- und N. Oe. Kammerprocurator bey der Repräsentation und Kammer, diese aber bey Uns jederzeit anzufragen, und alle Umstände sowohl ratione reciproci, als sonsten anzuzeigen haben wird.

Mittelst dieser bisherigen gesetzmäßigen Anordnungen werden zwar einige in Sachen vorgewesene Hauptanstände gehoben, doch nicht alle erschöpfet; um diese nun auch ins klare zu setzen;

So ordnen und setzen Wir hiemit weiter

Von den hinausgehenden Früchten, Einkünften und Interessen eines im Lande bleibenden Vermögens und Kapitalien.

Zwölftens: Daß, im Falle das Vermögen im Lande bleibet, jedoch die davon fallende Früchte, Einkünfte, oder auch Interessen von den Kapitalien hinaus gehen, weder von den alleinigen Früchten oder Einkünften des unbeweglichen Vermögens, weder von den Interessen der Kapitalien einiges Abfahrtgeld abgefodert werden solle noch möge; jedoch ordnen Wir hingegen

Von dem beweglichen Vermögen, und im Lande anliegenden Kapitalien, welche einem Fremden zufallen, oder einem Hinausziehenden gehören.

Dreyzehentens: Das von dem beweglichen Vermögen, welches einem Fremden zufällt, oder einem Hinausziehenden gehöret, mithin auch von dessen sive cum, sive sine Hypotheca reali in diesem Lande schon anliegenden Kapitalien, mit Ausnahme allein deren, welche von einem aus der Fremde anhero gebracht, und allhier, oder in diesem Lande angelegten Gelde herrühren, das Abfahrtgeld von der Hauptsache selbst sogleich, als dieses Vermögen einem Fremden durch Erbschaft zufällt, oder dessen Eigenthümer aus diesem Lande abziehet, wenn er auch dieses sein bewegliches Vermögen oder Kapital nicht mit sich aus dem Lande ziehet, nach oberwähnten Maßregeln abgegeben werde, es mag auch selbes im Stadtbanko, oder sonsten cum, vel sine Hypotheca reali anliegen, wo es wolle, maßen blos allein jene sowohl im Stadtbanko, als sonsten in diesem Lande anliegende Kapitalien freyzügig seyn und bleiben sollen, welche aus fremden Landen hergekommen, und in den Stadtbanko, oder sonsten allhier, oder auf dem Lande angeleget worden sind, oder noch werden angeleget werden.

Von Kapitalien, welche aus fremden Landen in diesem Lande angeleget werden.

Von unbeweglichen Gütern, Häusern, und Grundstücken, welche einem Fremden zufallen, oder Hinausziehenden gehören.

Was aber die unbewegliche Güter, Häuser und Grundstücke anbelangt, welche einem Fremden zufallen, oder einem Abziehenden zugehören, da ordnen, und setzen Wir, daß das Abfahrtgeld erst bey deren Verkaufe oder Veräußerung gefodert werden möge; und nachdem auch der Anstand vorgefallen, ob, falls ein Fremder sich nebst Anlegung seines Gelds allhier stabiliret, nach einiger Zeit aber wieder aus dem Lande mit seinem Vermögen hinaus ziehet; oder nach seinem Tode seine Erben das Vermögen hinaus nehmen, ein Abfahrtgeld gefodert werden möge? So wollen Wir hiemit

Vom Vermögen eines Fremden, welcher sich zwar im Lande stabilirt hätte.

Vierzehentens angeordnet haben, daß, wenn der Innhaber in diesem Unsren Erblande, oder mit eigenem, oder auch mit aus der Fremde entlehntem oder hergebrachtem Gelde einmal sich angekaufet, oder auch ohne sich anzukaufen, durch zehen Jahre sich in diesem Lande aufgehalten hat, seine nach obgesetzten Regeln betreffende Gehörde das Abfahrtgeld von dessen Vermögen, sowohl bey seiner etwa wieder erfolgenden Hinwegziehung aus diesem Lande, als auch nach dessen Hinscheiden von dessen Erben oder Nachfolgern nach erwähnten Regeln gefodert werden möge; Und solle ein gleiches auch

Oder obschon in der Fremde, jedoch im Lande ansäßig wäre, und das Vermögen gleichwohl hinausgezogen würde.

Fünfzehentens: Zu beobachten seyn, wenn ein auswärtiger persönlich in das Land sich nicht verfügender, jedoch obschon auch mit einem aus der Fremde anhero geschickten Gelde etwas unbewegliches in diesem Lande erkaufte, und sich also ansäßig machte, hinnach aber er, oder sein Erb das Erkaufte wiederum veräußerte, und das Geld hinauszöge, massen auch in diesem Falle das Abfahrtsgeld unstreitig zu geben seyn wird, eben also, als wenn selber persönlich im Lande gewesen wäre, und abziehen thäte.

Zwischen Eigenthümern, oder derselben Erben, Legatarien, u. Cessionarien oder Creditoren ist respectu des Abfahrtgelds kein Unterschied.

Sechszehentens: Zwischen den Eigenthümern, oder derselben Erben, Legatarien und Cessionarien oder Creditoren finden Wir auch, in so weit es das Abfahrtgeld anbelangt, keinen Unterschied in Regula zu machen, mithin auch nicht in die auch öfters aufgeworfene Frage hineinzugehen, ob Titulo oneroso, vel lucrativo das Vermögen jemanden zugefallen? sondern, und wenn der Fall eines Abfahrtgelds, als da geschieht, in Emigrations- oder Erbschaftsfällen einmal richtig und vorhanden ist, so wird wegen diesen angeführten und daraus etwa formiren

Anno 1753.

miren wollenden Einwendungen noch mehr, noch minder zu thun, noch auch bey gerichtlicher Erkenntniß derowegen anzustehen seyn: mit Ausnahme allein

Siebenzehentens: Der allhiesigen Niederlagsverwandten, wegen welcher Wir es bey der zufolge ihrer Privilegien auf ihre Weiber und Kinder gehenden Freyzügigkeit gnädigst bewenden lassen, mithin zwischen ihren Weibern und Kindern, denn ihren weitern Erben einen Unterschied noch weiters machen, nachdem ihre Privilegien blos und allein auf ihre Weiber und Kinder lauten, folglich auf derselben Kindeskinder, oder weitere Nachkömmlinge, und um desto minder deroselben Seiten- und andere Erben nicht verstanden werden können, noch mögen.

Ausnahme der Niederlagsverwandten zufolge Privilegien.

Achtzehentens: Von den außer Lande gehenden Heuratsgütern kömmt das Abfahrtsgeld sogleich abzuführen, und mit selben nicht bis zur Hinausziehung der gänzlichen Erbschaft der ausheuratenden Kinder zuzuwarten. Wie denn auch

Von den außer Lande gehenden Heuratsgütern.

Neunzehentens: Die außer Lande sich setzende, oder verheuratete Söhne und Töchter, der ihnen hienach erst zufallenden väter- oder mütterlicher oder auch anderer Erbschaften halber für auswärtige zu achten kommen; wo

Schließlich Wir Uns, was das Abfahrtgeld von dem Vermögen der Militarpersonen anbelanget, auf Unsere den 8. Januarii 1752. in Sachen erlassene Resolution lediglich hiemit beziehen wollen.

Vom Vermögen der Militarpersonen.

Gleichwie Wir nun euch Eingangs gemeldten Unsren treugehorsamsten Ständen, Obrigkeiten, Städten, und Inwohnern, auch Unterthanen dieses Unsres Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns, was Stands, Würde oder Wesens die seyen, auch allen übrigen, welche aus diesem Unsrem Erblande einiges Vermögen in oberwähnten Fällen hinaus zu ziehen gedenken, förderst aber allen und jeden Unsren Stellen, wie auch Unsrem Hof- und N. Oe. Kammer-Procuratori, und seinem Amtsadjuncten sammt und sonders hiemit gnädigst und ernstlich befehlen, daß ihr über diese Unsre für dieses Unser Erbland hiemit machende Pragmaticalsatzung nicht nur von dem Tage der erfolgenden Publication festiglich halten, sondern auch in den etwa hangenden Rechtsstritten hiernach euch achten, und darwider zu handeln niemand gestatten sollet.

Festhaltung dieses Gesetzes.

Also haben Wir Uns auch ins besondere vorbehalten wollen, vorstehendes Gesetz nach Unsrem Wohlgefallen, oder findender weiteren Nothdurft zu bessern, zu mindern, oder zu vermehren. Und dieses ist Unser gnädigster Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien den 4. Monatstag Julii im siebenzehen hundert drey und fünfzigsten, Unsrer Reiche im dreyzehenten Jahre.

## Sonn- und Feyertagsheiligungs-Generalis-Erläuterung.

Den 6. Julii 1753.

Demnach in Ansehung des jüngsthin erlassenen Circularis wegen verbotener Feilhabung an Sonn- und Feyertagen sich solche verschiedene Anstände ergeben, so haben Ihre k. k. Majestät ꝛc. sothanes allerhöchstes Verbot unterm 30. elapsi dahin zu erläutern geruhet, daß allerhöchst dero diesfällige Intention hauptsächlich wider den von gewinnsichtigen jüdischen und christlichen Handelsleuten zu den gottgeheiligten Stunden bey eröffneten Kramläden treibenden Waarenhandel abzielete, und folgsam unter solchem Verbote die Feilhabung und Verkaufung der unentbehrlichen Eßwaaren nicht begriffen, sondern solche an den Sonn- und Feyertagen sowohl den damit handelnden Stadtinnwohnern, als den damit zu Markte kommenden Landleuten noch ferner so, wie vorhin erlaubet, und ein gleiches auch auf dem Lande bey den einfallenden Jahrmarktszeiten mit Auslegung und Verkaufung der Kramerwaaren nach vorhinigem Herkommen zugestanden seyn solle.

Verbot de dato 25. April wegen des Waarenhandels in Kramläden.

Auf die unentbehrliche Eßwaaren nicht zu extendiren.

Sondern es sowohl mit diesen, als Eröffnung der Jahrmarktshüten auf dem Lande bey dem alten Herkommen zu lassen.

Welches also euch Eingangs erwähnten Obrigkeiten und Beamten zu dem Ende hiemit unverhalten wird, damit ihr hiernach euch in den vorkommenden Fällen gehörig zu achten wissen sollet; Wo übrigens ihr solches euren Untergebenen öffentlich kund zu machen nicht nöthig habet, massen schon genug ist, daß euch diese allerhöchste Intention Ihrer k. k. Majestät hiemit eröffnet wird. Linz, den 6. Julii 1753.

# Zeitungen fremder Einführungs-Verbot.

Den 7. Julii 1753.

Der Repräsentation und Kammer anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten in Folge des von ihr Repräsentation und Kammer unterm 1. hujus erstatteten gehorsamsten Vortrags allermildest beangenehmet, was

Aergerliche Zeitungen.

zu Ausfindigmachung und Aufhebung des jüngst zum Vorscheine gekommenen ärgerlichen Zeitungsblatts der kleine Bändel genennt, vorgekehret worden, befehlen auch, daß diejenige Caffeesieder, welche solches dem Publico vorgeleget zu haben,

Strafe der Caffeesieder, welche dem Publico ärgerliche Zeitungen verlegen.

betreten worden, maßen dieselbe aus dessen erster Einsicht dessen ärgerlichen Inhalt von selbst erkennen können, eine Strafe ad Cassam pauperum zu erlegen verhalten werden sollen; und gleichwie allerhöchst-Dieselbe an dero Münz- und Bergwesens-Directionshofkollegium, wegen Abfoderung des zu dem Münzamte abgegebenen gleichen Stücks das Nöthige erlassen, also ist auch der kaiserl. Reichshofrath wegen Excitirung des Reichsfiscals und Reichsbücherkommissarii zur Inquirirung und gemessenen Bestrafung des Authors gehörig angegangen worden. Welches demnach Ihr Repräsentation und Kammer zur nachrichtlichen Wissenschaft mit dem Beysatze hiemit erinnert wird, daß, auch an das allhiesige Obristpostamt, zumal Ihre kaiserl. königl. Majestät keine Zeitungen, welche nicht mit einem kaiserl. Privilegio versehen sind, hierorts eingeführet wissen wollen; wegen jedmaliger vorläufiger Abgebung der anlangenden fremden Zeitungen zur allhiesigen Bücherrevisionscommission das Nöthige erlassen worden seye. Wien, den 7. Julii 1753.

Excitirung des kaiserl. Reichshofraths-fiscalis, und Büchercommissarii wider ein solches Zeitungsblatt.

Verfügung an das Postamt wegen nicht Passirung fremder Zeitungen ohne kaiserl. Privilegio.

Abgebung derselben zur Bücherrevisionscommission.

# Mutilirende und unter fremde Herrschaften flüchtende Unterthanen.

Den 18. Julii 1753.

Entbieten allen und jeden Unsren treugehorsamsten Innwohnern und Unterthanen, was Würden, Stands, und Amts, oder Wesens die in Unsren gesammten Erbländern sind, Unsre kaiserl. königl. Gnade, auch alles Gute, und ist denselben ohnedieß erinnerlich, was in den abgewichenen Jahren wider diejenigen, welche in der unmenschlichen Absicht, um sich zu Unsren Kriegsdiensten untüchtig zu machen, an ihren geraden Gliedern, und sonst an ihrem Leibe sich verstümmeln, für geschärfte Verordnungen erlassen worden seyen.

Wenn Wir nun aber mißfällig wahrnehmen müssen, wasgestalt dieses dem göttlichen und natürlichen Gesetze zuwider laufende Beginnen, noch da und dort verübet werde, und zu befahren stehet, daß solches bey den jüngsthin zu Ergänzung Unsrer Armeen in den Ländern gemachten höchsten Anordnungen sich noch mehrers äußern dürfte, mithin erfoderlich seyn will, sothanem Unfuge durch ein anderweites geschärftes Pönale in Zeiten vorzubiegen.

Strafe der durch Verstümmlung der Gliedern sich zu Kriegsdiensten untauglich machenden Unterthanen.

Als haben Wir zu dessen Abwendung hiemit alles Ernstes zu statuiren beschlossen, daß der, oder diejenigen, welche sich zu solcher schändlichen und abscheulichen Entziehung Unsrer Militardienste, an ihren eigenen Leibern und Gliedmassen zu stümmeln, oder Schaden zuzufügen, und solchergestalt zur Vertheidigung ihres Vaterlands untauglich zu machen erfrechen würden, vor allem in loco delicti auf einer Bühne öffentlich ausgestellt, und sofort zur unnachläßigen Bestrafung auf 10. Jahre nach Hungarn in Unsre Haupt- und Gränzfestung Peterwardein zur Schanzarbeit abgeliefert, jedoch eine jede insbesondere sich ereignende Begebenheit jedesmal vorläufig Unsrer N. Oe. Repräsentation und Kammer, nebst Beylegung des Bandzettels der sich selbst zugefügten Verwundung angezeiget, und die Erkenntniß hierüber abgewartet werden solle.

Und da hiernächst weiters die Erfahrung gelehret, daß gemeiniglich bey einer in den Ländern veranlassenden Recrutirung viele diensttaugliche Leute, aus eben so schändlicher Furcht, und um von ihren Herrschaften oder Obrigkeiten nicht als Recruten abgegeben zu werden, sich alsbald hin und her verlaufen, und unter fremde Obrigkeiten im Lande selbst, oder auch gar in ein anderes Land begeben, auch wohl von andern wissentlich geduldet werden; Wir aber ein solches um so weni-

Aus Furcht der Recrutirung sich flüchtende Unterthanen sollen von fremden Herrschaften nicht angenommen werden.

weniger unbestraft hingehen lassen können, als derley Unfug bereits ehehin durch die in Sachen ergangene Patente nachdrücklich verboten worden; So ist hiemit Unser wiederholter und ernstgemessener Befehl an alle und jede Unsre gesammte Landesinnhaber und Obrigkeiten, daß selbe keinem solchen einer andern Obrigkeit angehörigen, und von dannen entwichenen Unterthan auf ihren Gütern oder Gründen Aufenthalt geben, sondern alsbald wiederum an dessen rechtmäßige Obrigkeit zurück verweisen, oder derselben zur Abholung derley Flüchtlings die unverlängte Nachricht geben, mithin einen solchen fremden Unterthan, welcher sich nicht mit einem Weglaßbriefe, oder schriftlichen Entlassung zu legitimiren vermag, unter was für Prätext es immer seye, weder annehmen, noch auf ihren Gründen und Gebieten aufhalten, oder dulden, sondern auf Betreten oder Erfragen unweigerlich, und ungesäumt erfolgen lassen sollen, maßen im Gegentheile der, oder diejenigen, welche wider alles bessere Verhoffen sich hierinnfalls vergehen, und einen solchen ohne vorerwähnter Legitimation bey ihnen sich einfindenden fremden Unterthan aufzunehmen, zu beherbergen, oder wohl gar zu sich zu locken, zu vertuschen, oder zu vertheidigen sich ermächtigen würden, auf jedesmaliges Betreten, wenn der Contravenient kein Unterthan, mit einer Geldstrafe per ein hundert und fünfzig Gulden, dafern es aber ein Unterthan wäre, per fünfzig Gulden, auch nach beschaffenen Umständen mit einer noch schwerern willkührlichen Strafe unnachbleiblich beleget, die Hälfte erwähnter Geldstrafe der Obrigkeit, welcher der entwichene und betretene Unterthan zugehöret, die andere Hälfte aber der Cassæ pauperum jeden Landes, worinn der Uebertreter dieser Unsrer Verordnung befindlich, zugewendet werden soll.

Unweigerliche Auffolgung derselben.

Strafe der Contravenienten.

Damit nun also niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen, sondern jedweder für Schaden sich hüten, und dem allergenauest nachkommen möge;

So ist hiemit Unser ernstlicher Willen und Befehl, daß gegenwärtiges Patent nicht allein in den Städten und Märkten, von den Magistraten, wie auch allortigen Landgerichten, denn auf dem Lande von den obrigkeitlichen Beamten, durch die Dorfrichter bey versammelten Gemeinden öffentlich und bedeutlich kund gemacht, sondern auch an den Stadtthoren, Rath- und Gemeinhäusern, oder ansonst gewöhnlichen Orten und Enden, wo es männiglich am füglichsten zur Wissenschaft kommen mag, gehörig angeschlagen, nicht minder jedem Dorfrichter, Schenken, oder Wirthe zu gleichmäßiger Anheftung an ihren Häusern ein Exemplar davon zugestellet, von Unsren Kreishauptleuten, landgerichtlichen und herrschaftlichen Obrigkeiten, auch übrigen Beamten aber auf die unabläßige Befolgung immerdar feste Hand gehalten werden soll.

Wornach sich also jedermann zu achten, und für Schaden und Nachtheile zu hüten wissen wird. Gegeben in Unsrer kaiserl. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien den 18. Julii 1753. Unsrer Reiche der hungarischen und böheimischen im dreyzehenten Jahre.

## Wegmauth zu Höberstorf und Hollabrunn.

Den 24. Julii 1753.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden sowohl geistlichen als weltlichen Stands, was Würden oder Wesens die sind, denen dieses Unser gnädigstes Patent zu lesen, oder zu hören vorkömmt, Unsre kaiserl. königl. und landesfürstliche Gnade, auch alles Gute, und geben hiemit jedermänniglich zu vernehmen:

Demnach Wir aus landesmütterlicher Sorgfalt zum sonderbaren Behufe aller Innsassen und Reisenden, wie auch zur Beförderung des Handels und Wandels Uns unterm 7. verflossenen Monats April allermildest entschloßen haben, daß auf den nunmehr in wandelbaren Stand hergestellten Nicolspurger- und Znaymerstraßen zwey neue Schrankenmauthen zu Höbersdorf und Hollabrunn errichtet, und daselbst die bey den Gränzmauthen gewöhnliche Gebühr abgeführet werden soll. Als befehlen Wir hiemit gnädigst, und wollen, daß

Primo: Bey diesen zwey neuerrichteten Schranken zu Höbersdorf, und Hollabrunn, gleich allen andern Gränzorten, von jedem bespannten Pferde, Ochsen,

Gebühr.

Anno 1753.

oder anderm Zugviehe der beladenen schweren oder geringen hin- und herkommenden Wägen zwey Kreuzer, diese nämliche Gebühr auch

Secundo: Von den Reit- Hand- oder getriebenen Pferden, Maulthieren, oder anderem solchen Viehe, denn von dem Hornviehe unweigerlich abgeführet; hingegen

Tertio: Von den Schepsen, Schafen, Lämmern, Schweinen, und allem andern dergleichen jungen Viehe nur ein Pfenning, maßen alles dieses Vieh durch den Trieb die Wege und die mit Wasen belegte Dämme und Seitengräben sehr schadhaft macht, bezahlet werden soll.

Von dieser Wegmauthgebühr wollen Wir die alleinige zum Feld- und Ackerbaue ein und anderer Orten über die Gränze hin und her zu gehen etwann nöthig habende Fechsungs, Pflug, Egge, oder mehr andere solche zum Feldbaue gewidmete, wie ingleichen alle durchgehende leere Wägen, ferners auch Unsere wirkliche Räthe und Landesmitglieder mit ihrem eigenen Zugviehe und Reitpferden vollends befreyet haben.

Befreyung.

So viel aber die Robbatfuhren belanget, sollen selbige nur die Halbscheide der obigen Schrankenmauthgebühr mit 1. Kreuzer bezahlen dürfen.

Sonst soll niemand, von wem das Zug- Reut- oder getriebene Vieh immer sey, außer Unsere kaiserl. königl. Hofstaat mit eigenen Post- oder Vorspannspferden, denn die Militar- und Jägereyvorspann gegen Vorzeigung und Uebergebung der Originalanweisung;

Weiters die leere hin und herkommende Postwägen und Pferde, wie auch die mit Briefen anlangende oder zurückgehende sogenannte Ordinari, wenn mit selben kein Passagier reiset, desgleichen auch die Staffetta- Ritt und Wägen, sonderheitlich aber die bey Unsrem kaiserl. königl. Hofe wirklich bevollmächtigte Botschafter von den fremden Höfen, und also auch die wirkliche kaiserl. Reichshofräthe und Reichskanzleyverwandte (wenn selbe mit ihren eigenen oder Postpferden, und nicht etwann mit andern gedungenen Pferden durchfahren, in welchem letztern Falle der um den Lohn fahrende Fuhrmann die Gebühr zu bezahlen hat) von der Wegmauth freygelassen werden.

Wir versehen Uns also gnädigst, daß jedermann diese zum Nutzen des Landes gewidmete Wegmauthgebühr ohne mindester Weigerung willfährig entrichten, und den aufgestellten Einnehmern bey dero Abfoderung mit keiner Unart begegnen werde; denn es geschiehet hieran Unser ernstlicher Willen und Meynung, dem jedermänniglich bey sonst sich aufladender Verantwortung den gehorsamsten Vollzug zu leisten wissen wird. Gegeben in Unsrer kaiserl. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien, den 24. Julii 1753. Unsrer Reiche im dreyzehenten Jahre.

## Kreishauptleute-Aufstellung im Lande unter der Enns.

Den 24. Julii 1753.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren nachgesetzten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, Ständen, Vasallen, Landesinnsassen und Unterthanen, was Würden, Stands, Amts oder Wesens die in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns sind, Unsre kaiserl. königl. Gnade und alles Gute, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: Welchergestalt Wir zu Beförderung Unsres Diensts sowohl, als des gemeinen Bestens unmittelbar nöthig zu seyn befunden haben, in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, gleich in allen Unsren übrigen deutschen Erbländern bereits ehehin geschehen ist, eigene Kreishauptleute aufzustellen.

Und gleichwie das Land von Alters her in gewisse Viertel eingetheilet ist, also haben Wir in jedes derselben einen solchen Kreishauptmann bestimmet, und ihnen insgesammt die Besorgung aller derjenigen Angelegenheiten, welche immer zu dem Publico & Politico, oder zu dem Policeywesen gehörig sind, oder alldahin einschlagen, vermittelst einer besondern denselben zugefertigten Instruction eingeräumet, zu dem Ende auch, daß sie ob Unsren bisanher erlassenen und erlassenden

Gene-

Anno 1753.

Generalien, Satzungen und Ordnungen, auch übrigen Befehlen auf das genaueste halten sollen, aufgetragen, sie aber Unsrer N. Oe. Repräsentation und Kammer durchgehends subordiniret, untergeben, und mit allen ihren kreisämtlichen Vorfallenheiten an dieselbe angewiesen.

Wobey Wir jedoch die Judicialsachen, oder die von den Privatpartheyen unter sich führende Rechtsstreitigkeiten von den Verrichtungen der Kreishauptleute namentlich ausgenommen, und unter der gewöhnlichen Instanz annoch ferners gelassen wissen wollen.

Solchemnach gebieten Wir euch Eingangs benennten Unsren nachgesetzten Obrigkeiten, Ständen, Landesinnsassen und Unterthanen hiemit gnädigst, und wollen, daß ihr vorgedachten Unsren Kreishauptleuten in allem die gehörige Folge leisten, dieselbe in ihren kreisämtlichen Verrichtungen nicht irren, oder hindern, sondern ihnen vielmehr, so viel an euch ist, geziemend an die Hand gehen sollet.

Denn hieran geschiehet Unser gnädigster Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 24. Julii 1753.

## Holzmangelsteurung.

Den 27. Julii 1753.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren treugehorsamsten Landesmitgliedern geistlichen und weltlichen Stands, wie auch sämmtlichen Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, denn allen und jeden Innwohnern und Unterthanen, was Würden, Stands, Amts oder Wesens die in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns sind, Unsre kaiserl. königl. Gnade, auch alles Gute.

Es ist denselben vorhin nicht unbekannt, wie sehr der Holzmangel da und dort in Unsren kaiserl. königl. Erbländern immer mehrers überhand nehme, dergestalt, daß demselben auf alle erdenkliche Weise in Zeiten vorzubeugen die unumgängliche Nothwendigkeit erheischet.

Daher Wir über die bereits ehehin zu diesem Ende gemachte Fürsehung, und in den Waldordnungen enthaltene Ausmessungen ferners allergnädigst resolviret haben, daß künftighin zu Verschonung und Erhaltung der Wälder in den Landstädtlein, Flecken und Dörfern, wenigstens der untere Stock an den neuaufführenden Häusern, wie auch Stadeln oder Scheuern und Stallungen, nach und nach von Steinen oder von sogenannten ägyptischen oder ungebrennten Ziegeln erbauet, hiernächst auch die Unterthanen, anstatt der hölzernen Blanken und Verschränkungen um die Felder, Gärten und Hofplätze, auf alle thunliche Weise zu Pflanzung und Unterhaltung lebendiger Zäune und Hecken angeleitet, und verhalten, jedoch diejenige Ortschaften, welche sich bisher für dem Gewilde mit Blanken und Zäunen zu versichern berechtigt gewesen, von der anbefohlenen Pflanzung und Unterhaltung der lebendigen Zäune und Hecken forthin ausgenommen bleiben: ferners die Straßen und Wege nicht mehr mit Holze bebrücket, sondern mit Steinen ausgefüllet und repariret werden sollen.

Gebäude auf dem Lande nicht gänzlich von Holz aufzuführen.

Lebendige Zäune und Hecken statt Blanken einzuführen.

Straßen und Wege mit Holze nicht zu bebrücken.

Wornach sich also alle und jede zu achten, besonders aber alle Eingangs benannte Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten auf das genaueste darob zu halten, auch allenfalls die Uebertreter zur verdienten Ahndung bey Unsrer kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer gehörig anzuzeigen wissen werden.

Gegeben in Unsrer Stadt Wien den 27. Julii 1753. Unsrer Reiche der hungarischen und böheimischen im 13. Jahre.

## Hinderniſſe-Abstellung auf den Vorstadts-Gassen.

Den 28. Julii 1753.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen den sämmtlichen Vorstadtsgrundrichtern anzuzeigen: Es sey von ihr Repräsentation und Kammer im letzt abgelebten Jahre an die gesammte Vorstädte die ernstliche Verordnung ergangen, wasgestalten, vermög derselben einem jeden Grundrichter obliege, und gehalten sey, dahin geflissen zu seyn, von den Bürgern, Innleuten und Hausbesitzern

Anno 1753.

Gruben auf den öffentlichen Wegen und Straßen nicht aufzuwerfen.

Noch Schlüchten zu machen.

besitzern auf den öffentlichen wandelbaren Wegen und Straßen keine Gruben aufzuwerfen, oder wie es bisanher die höchstmißfällige Erfahrenheit giebt, einige Schlüchte, welche zu vielen Unglücksfällen Anlaß geben, unter dem Vorwande eines Kanals, welche sogenannte Kanäle der Gemeinde zwar zum Ablaufe und Hindannleitung des in ihren Häusern befindlichen unreinen Wassers dienen,

Weder Hügel zu gestatten.

eigenmächtig zu machen, und sie Richter mit nichten auf den vorhin ernannten öffentlichen Wegen und Straßen einige Hügel, welche sich dermalen durch die nachläßige Hindannführung allerley ausgeworfenen Unraths in seine eigenthümliche Behältniß äußern, leiten, und gestatten, annebens diesen durch so vielfältig herabgediehene Resolutionen bekräftigten ernsthaften Befehl der sämmtl. Gemeinde beybringen,

Contravenienten anzuzeigen.

und bey erstem Betretungsfalle diejenige, welche dawider handeln, bey ihr Repräsentation und Kammer unverweilt zu gehöriger Bestrafung anzeigen sollen. Als wird ihnen Richtern hiemit alles Ernstes anbefohlen, daß sie führohin gegenwärtiger Verordnung gemäß leben, auch in allem nachkommen, wie im widrigen dieselbe mit wirklicher Bestrafung angesehen werden sollen. Wien den 28. Julii 1753.

## Münzen verruffene.

Den 4. Augusti 1753.

Der Repräsentation und Kammer hiemit in Gnaden anzuzeigen: Es sey von dem kaiserl. königl. Münz- und Bergwerksdirectionshofkollegio unterm 17. letztverflossenen Monats Julii die Anzeige gemacht worden: welchergestalt die sogenannte königl. preußische und Bayreuterkreuzer, unerachtet der hierwegen ergangenen Pönalverordnungen dennoch nicht nur in dem allhiesigen gemeiner Stadt Wien Oberkammeramte, denn bey den an den Linien aufgestellten Wegmauthen und Stadtthoren, sondern auch sogar auf den allhiesigen öffentlichen Wochenmärkten, Wirthshäusern und Brodläden, vorzüglich aber von den Schmalzhändlern und derselben Versilberern ganz frey und ungescheut respective angenommen, und wiederum verausgabet werden. Wie zumal nun allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät zu ehebaldigster Abwendung des schädlichen freyen Courses dieser verruffenen Kreuzer allergnädigst resolviret, daß dem Publico der Unterschied zwischen denselben, denn den kaiserl. königl. Kreuzer in dem, daß die erstere zwar mit einem jedoch nur einfachen, die letztere hingegen, nämlich die kaiserl. königl. Kreuzer mit einem doppelten Adler ausgepräget, folgbar jene mit dem einfachen Adler als höchstverbotene, und nicht den geringsten Cours habende Kreuzer weder anzunehmen, noch abzugeben seyen, bekannt gemacht, zugleich auch weiters derley bey der Sperre oder den Linien und übrigen Stadtämtern eingehende Schiedmünzen nicht mehr verausgabet, sondern mit den nöthigen Pässen, ohne Ansehung eines etwelchen dabey zu tragen habenden Verlustes auf alle mögliche Weise außer Lande verschicket werden sollen. Als wird ein so anderes ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Nachricht und dem Ende hiemit erinnert, damit dieselbe vorstehende allerhöchste Willensmeynung gehörig kund zu machen, sofort wegen der Einnahme und weitern Fortbringung erwähnter verruffenen Schiedmünzen bey der Sperr oder den Linien das Nöthige an die von Wien zur weiterer Belehrung des Stadtoberkammeramts- und sonstiger unterhabenden Kassen, wie auch der Marktkommissarien und übriger Gehörde zu verfügen, und damit dem auf das genaueste nachgelebet werde, die weitere Obsorge zu tragen geflissen seyn möge. Allermaßen denn auch an die N. Oe. Landschaftsverordnete, daß sie derley Einnahme bey den ständischen Kassen ebenfalls keinerdings gestatten sollen, das Erfoderliche untereinstens ergehet. Wien, den 4. Augusti 1753.

Preußischer und bayreutischer Kreuzer, ungeachtet der ergangenen Pönalverordnungen freyer Cours.

Unterschied des Gepräges zwischen denselben, und den k. k. Kreuzern.

Erstere sind verboten.

Sollen mit nöthigen Pässen außer Lande verschicket werden.

## Schmalz-Mangels-Steuerung.

Den 8. Augusti 1753.

Von der kais. kön. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen denen von Wien anzufügen: Es sey denselben aus einer unterm 17. December 1711. von der ehmaligen N. Oe. Regierung geschehenen Veranlassung annoch erinnerlich beywohnend verordnet worden zu seyn, daß

Primo:

Digitized by Google

Anno 1753.

Puncta der Regierungsanordnung de anno 1711.

Primo: Den bürgerlichen Käßstechern in der Stadt damals wegen besorgter Beklemmigkeit ein mehrers nicht als 40. bis 50. Centner Schmalz, und 15. bis 20. Centner Butter, den Vorstädtlern aber 15. bis 20. Centner Schmalz, denn 10. Centner Butter paßiret, denn

Secundo: Ihnen an solchem Quanto nicht nach eigenem Belieben und Wohlgefallen, sondern nach des von der Regierung aufgestellten Marktkommissarii Gutbefinden von Zeit zu Zeit nur etwas leidentliches verabfolget, ferners selben

Tertio: Von den Schmalzhändlern das Schmalz und die Butter nicht ehender, als sie Schmalzhändler solches im May, Junio, Julio und Augusto zwey, und in den übrigen Monaten schon drey Tage feil gehabt, und um selbes sich kein anderer Käufer eingefunden, verkauft, und dieses allstäts an dem ihnen sonst bewilligten Quanto abgeschrieben, zu diesem Ende auch

Quarto: Von den Wagemeistern, wie viel an Schmalz und Butter sie bürgerliche Käßstecher, und zwar ein jeder insonderheit nach und nach erkaufet, ordentlich vorgemerket, und dem in Wohlfeilkeitssachen verordneten Herrn Präsidi quartaliter hievon eine Specification überreichet, und noch über dieses

Quinto: Von einem jeden bürgerlichen Käßstecher ein gewisses Büchel eigends verfasset, in solchem das von Zeit zu Zeit erkaufte Schmalz und Butter von dem Marktcommissario fleißig annotiret, von ihnen Käßstechern aber das Quantum also gewiß richtig angesaget werden soll, als im widrigen nach wirklich gefundener Bevortheilung dem Uebertreter zur wohlverdienten Strafe durch dasselbe ganze Jahr einiges Schmalz und Butter zu erkaufen nicht mehr verstattet werden würde.

Es komme aber ganz verläßlich hervor, daß pro Anno 1748. den Käßstechern in der Stadt 2046. Centner, dann denen vor der Stadt 912. Centner, mithin nach obiger Regierungsanordnung um 1498. Centner Schmalz und Butter mehr, und also über das alterum tantum verabfolget worden sey. Wie nun aber hieraus erhellet, daß derley mit so gutem Bedachte und Einsicht gemachte Anordnungen, besonders von den Marktrichtern fast gänzlich außer Augen gehalten, und also vielleicht hiebey viele Nebenabsichten vermuthet werden können; dahingegen die gute Ordnung besonders in hiesiger volkreichen Residenzstadt Wien nicht leiden kann, daß von den Käßstechern ein so starker Vorkauf zur Benachtheiligung der übrigen Stadtinnwohner, und zu gänzlicher Verkürzung der so höchstnöthigen Wohlfeilkeit getrieben werde; Als wird ihnen von Wien hiemit nachdrucksamst anerinnert, diese obcitirte Regierungsverordnung von nun an gleich ad Effectum zu setzen, dessen genaue Befolgung den Marktrichtern auf das schärfeste einzubinden, die Contravenienzien nicht mit purem schlechtem Verweise hingehen zu lassen, sondern in Betretungsfällen die Suspensiones ab officio, oder gar Amotiones mit vorläufiger Anzeige an hiesige Repräsentation und Kammer zu veranlassen, übrigens aber die für die Marktrichter, Fleisch- und Fischbeschauer aufzusetzen angeordnete Instructiones nächstens ad approbandum anhero zu überreichen, ansonst aber in specie die unverlängte Fürkehrung zu machen, damit

Werden gänzlich außer Acht gelassen.

Selbe genau zu befolgen.

Ad Passum primum: der obigen Regierungsanordnung den Käßstechern in und vor der Stadt über das ausgesetzte Quantum an Schmalz und Butter nichts verabfolget.

Wie viel nach Maßgabe derselben an Schmalz und Butter den Käßstechern zu verabfolgen.

Ad secundum: Die Verabfolgung des Schmalzes und Butter nach Gutbefinden des Marktskommissarii veranlasset.

Ad tertium: Die Zeit wegen Feilhabung des Schmalzes und Butter durch die ausgesetzte Tage auf das genaueste beobachtet, und das bewilligte Quantum den Käßstechern jedes Mal abgeschrieben, und dieselbe zugleich, wie sie ihren mehreren Vorrath an Schmalze und Butter in Hungarn und Croaten, keineswegs aber in Mähren und Schlesien (woher das Publicum eigends zu versehen ist) zu bestellen haben, per Expressum angewiesen, hingegen

Beobachtung der ausgesetzten Feilhabungszeit.

Abschreibung des von den Käßstechern erkauften Quanti.

Anweisung zum mehreren Ankaufe aus Hungarn und Croaten.

Ad quartum: Von dem Wagemeister die Abgabe des Schmalzes und Butter an die Käßstecher ordentlich vorgemerket, und der Repräsentation und Kammer eine Specification, und zwar für das Künftige monatlich überreichet, sonach von den in Policeysachen verordneten Herren Räthen, ob den Käßstechern über das ausge-

Wagemeisters Fürmerkung.

Anno 1753.

ausgewiesene Quantum der mehr oder wenigern Zufuhre des Schmälzes und Butter zu verabfolgen sey, erwägen, und hierüber an die N. Oe. Repräsentation und Kammer referiret; endlich aber

Ad quintum: Von ihnen Käßstechern ein eigenes Büchel über die das Jahr hindurch monatlich geschehene Abnahme eigends verfasset, und in solchem das von Zeit zu Zeit erkaufende Schmalz und Butter von dem Marktkommissario annotiret, mithin dieses Büchel gegen des Wagmeisters Specification controliret, sofort also wider die übertretende Käßstecher mit der darinnen ausgesetzten Strafe fürgegangen werde. Und obwohl die allhier sowohl, als einige auf dem Lande befindliche Klöster nach einer beygebrachten Specification pro Anno 1748. an Schmalze und Butter 1182. Centner verbrauchet, und also zwar dieses Quantum sehr beträchtlich, auch bedenklich scheinet, das nothdürftige Quantum an die auf dem Lande befindliche Klöster uneingeschränkt verabfolgen zu lassen. So will man gleichwohl von Seiten der N. Oe. Repräsentation und Kammer hierinnfalls keine Abänderung machen. Jedoch wird von ihnen von Wien die Fürsorge dahin zu tragen, auch den Marktrichtern unter obigen Bedrohungen auf das schärfeste einzubinden seyn, damit ihnen Klöstern ihr jährlich bedürftiges Schmalzquantum nicht auf einmal, sondern nach und nach monatlich und nach Proportion des mehrern, oder wenigern Vorraths auf dem Markte mit Vorbewuste des Marktkommissarii verabfolget, von dem Wagmeister das jedesmal erkaufte Quantum für jedes Kloster, Seminarium und Convict gleichfalls annotiret, und die Specification hievon der N. Oe. Repräsentation und Kammer monatlich überreichet werde. Welchem allem dann sie von Wien um so gewisser nachzukommen beflissen seyn werden. Wien, den 8. Augusti 1753.

Und Marktkommissarien Annotirung.

Klöstern das nothdürftige Schmalz nicht auf einmal zu verabfolgen.

Das Verabfolgte gleichfalls zu annotiren.

## Mehl-Mässerey auf dem Markte.

Den 8. Augusti 1753.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen denen von Wien anzufügen: Auf dasjenige, was von ihnen von Wien unterm 27. Julii jüngsthin wegen Ausmessung des Kaufmehls auf dem neuen Markte anverlangtermaßen gehorsamst berichtet worden, habe man zu verordnen befunden, daß zwar die Halb- und Viertelachtel zu Ausmessung des Mehls für diejenige, welche ein dergleichen Quantum an Mehle zu erkaufen anverlangen, vorhin verordnetermaßen beybehalten, jedoch für alle auf dem neuen Markte hier handelnde Müller ganze Achtel alsogleich verfertiget, solche jedesmal bey den Markttägen unter dieselbe ausgetheilet, und also mit den ganzen Achteln das Mehl künftighin ausgemessen, solches nicht mit den Händen, weder mit den Schaufeln aufgeriegelt, noch mit den Händen, sondern jedesmal mit hölzernen Schaufeln eingefasset, ingleichen wenigstens vier bis sechs halbe, und eben so viel ganze Mezen auf der Mehlgrube für beständig gehalten, solche an den Markttagen ausgesetzet, mithin, wer einen halben oder ganzen Mezen Mehl verlangt, selbes mit dergleichen Maß unverbrüchlich ausgemessen, diese Anordnung aber zu jedermanns Wissenschaft an den Markttagen öfters kund gemacht, und bey der Mehlgrube für beständig affigiret; denn von dem Mezenleiheramte, besonders von den Mehlbeschauern zu dessen Beobachtung genau invigiliret, und sofern von den Müllern dargegen eine Contravenienz geschähe, solches alsogleich von dem Mezenleiheramte an sie von Wien, von dannen aber an die N. Oe. Repräsentation und Kammer zu gebührender Bestrafung angezeiget werden soll. So viel es aber die unter einem für den Mezenleiher und dessen Gegenhandler, für den Achtelschreiber, denn die Mehlbeschauer beygelegte Instructiones anbelangt, da befände man solche dermalen so, wie sie liegen, zu approbiren einen Anstand, sondern, und nachdem ehedessen von dem Mezenleiheramte und Mehlbeschauern verschiedene Unbefugnisse in zehen Punkten bestehend, ausgeübet, und daher von weil. Seiner Majestät Kaiser Leopoldo christmildesten Andenkens unterm 23. Junii 1690. zu derselben Abstellung ein eigenes Patent erlassen worden, solchemnach aber hier Orts nicht wissend ist, ob und wie dieser allerhöchsten Anordnung bisanher nachgelebet worden, und ob nicht derley Unbefugniße von so geraumer Zeit her bis nun zu wiederum eingeschlichen seyen. So werden sie

Ausmessung des Kaufmehls auf dem neuen Markte allhier.

Uebervortheilungen-Hindanhaltung.

Contravenienten Anzeigung.

von

Anno 1753.

Wien sich diesfalls unter der Hand auf das genaueste zu erkundigen, und ob nicht eine oder andere Mißhandlung dargegen eingeschlichen sey, gründlich zu beheben, und de passu ad passum anhero anzuzeigen haben, wo sodenn wegen obberührten Instructionen das weitere erfolgen werde. Wien, den 8. Augusti 1753.

## Victualien-Märkte-Transferirung.

Den 14. Augusti 1753.

Victualien-Marktübersetzung von Hauptplätzen und Gassen und mehrerer Sauberkeitseinführung in der Stadt.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihrer kaiserl. königl. Majestät sey jenes, was sie Repräsentation und Kammer auf den Ihroselben communicirten Vorschlag, wie die Feilschaften von den allhiesigen Hauptplätzen und Gassen an abseitige Orte gebracht, und hiedurch zum Behufe des allhiesigen Gesundheitsstands mehrere Säubrigkeit in der Stadt eingeführet werden könnte, unterm 16. Junii abhin nach Hof zu berichten befunden, allergehorsamst vorgetragen, und von allerhöchst-Ihroselben hierüber allermildest resolviret worden, daß

Nachtführerwägen von dem rothen Thurne hinwegzubringen.

Primo: Um einerseits zur weiteren Unterbringung obgesagter Feilschaften den nöthigen Raum zu gewinnen, andererseits aber die in der Stadt ohnehin höchstunanständige, und den Hausinnhabern nächst dem rothen Thurnthore so nachtheilige Nachtführerwägen von ihrem bisherigen Orte gänzlich fortzubringen, ersagte Nachtführerwägen, da selbe ohnehin den Unrath bis zu den Weisgärbern jenseits des Wienerflußes abzuführen haben, den ganzen Tag alldort zu verbleiben, und erst nächtlicher Weile, wo das Thor noch offen stehet, in die Stadt zum weiters nöthigen Gebrauche zurück zu kehren, auch jedesmal zwey Stunden vor Tage (massen das rothe Thurnthor über die bisher gewöhnliche Zeit täglich um eine Stunde später gesperret, und um zwey Stunden ehender eröffnet werden wird) abzufahren, und sich an den ihnen bestimmten Ort zu begeben angewiesen werden sollen.

Bey solchergestalten erhaltendem freyen Zwischenraume nächst dem Schänzelthore vor dem rothen Thurne wird demnach sie Repräsentation und Kammer

Fischmarkt von dem Hohenmarkte an rothen Thurn zu übersetzen.

Secundo: Alle bürgerliche und andere Fischkäufler von den Tuchlauben und dem hohen Markte dahin zu übersetzen, und zu Beyschaffung des nöthigen Wassers, auch wegen gehöriger Herstellung der dortigen Straßen die nöthige Veranstaltung zu treffen; dahingegen

Grüne Waare auf den Salzgries zu transferiren.

Tertio: Die grüne Waaren von aller Gattung von den hiesigen Hauptplätzen und Gassen auf den Salzgrieß, jedoch mit Vorbehaltung so viel Platzes, als für die dorthin kommende Salzwägen nöthig ist, zu transferiren, und falls dortselbst zu Feilhabung der grünen Waare nicht genugsamer Raum obhanden seyn dürfte, auch zum Theile vorbemeldten Umfang zwischen dem Schänzel und dem rothen Thurne mit Zuhilfnehmung des kleinen Plätzels gleich vor dem Wachthause hierzu anzuwenden, vorläufig aber annoch mit dem allhiesigen Militarstadtcommando, ob nicht wider die Aufstellung einiger Ständel an letztbesagten Plätzel wegen der dahin kommenden vielen Leute einiges Bedenken obwalte, die vorläufige Einverständniß zu pflegen, und zur Bequemlichkeit des Publici in der alten Ringmauer, wo dermalen die Nachtführer-Wägen stehen, ein neues Thor zu öffnen, und damit die Partheyen, welche Abendszeit nach der Sperre die annoch benöthigte Feilschaften alldort abzuholen bemüßiget sind, von Entrichtung des Sperrkreuzers verschonet bleiben, der Sperreinnehmer weiters hinaus an die Bastion Nro. 12. anzutragen haben. Ingleichen sollen

Oefnung eines neuen Thors an der alten Ringmauer bey dem rothen Thurne.

Hünerkrämer, Schmalzhändler, Dürrkräutler, Schneckenweiber und Kienbauern auf die Seilerstadt und Freyung anzuweisen.

Quarto: Die Hünerkrämer von dem neuen, auch die Schmalzhändler von dem hohen Markte auf die Seilerstatt, die dürre Kräutlerinnen und Schneckenweiber aber von dem St. Petershofe, denn die Kienbauern von dem Judenplatze auf die Freyung verwiesen, und erstere zwey, nämlich die Schneckenweiber und Dürrkräutlerinnen längst der Mauer an dem Schottenfreythofe untergebracht werden, und ob zwar

Mehlmarkt wie bisher zu lassen.

Quinto: Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst bewilligen, daß der Mehl- und Grießlereyverkauf wegen der obhandenen besondern Behältniße, und weil dieser Verkauf ohnehin nur an den Markttägen zu geschehen pfleget, annoch forthin auf dem neuen Markte verbleiben möge, auch nicht entgegen sind, womit, ausser des auf dem Hofe noch weiters zu belassen kommenden Obst- oder sogenann-

ten Naschmarkts auch dort selbst den fremden Müllern und Bäcken der Brodverkauf auf ihren dahin führenden Wägen noch ferners gestattet werde. So haben jedoch allerhöchst-Dieselbe

Sexto: Allermildest anbefohlen, daß zu weiterer Verhütung der Gefährlichkeiten, welche die allhiesige Residenzstadt Wien durch die auf so vielen Plätzen aufgeschlagene hölzerne Jahrmarktshütten bisher ausgesetzet gewesen, der gesammte Jahrmarkt auf dem hiesigen Stadtwalle gehalten, die hierzu dienlichste Gegend mit dem allhiesigen Stadtcommando des nähern bestimmet, auch in benöthigtem Falle die Zugänge auf dem Walle, über welche die Kaufmannsgüter gebracht werden müssen, gepflastert, und sonst der Fortification aller Schaden, welcher derselben hierdurch an den Werken zugehen dürfte, ersetzet, überhaupt aber niemal mehrere Hütten, als es die Umstände, und die Anzahl der Kaufleute erheischet, auch nur in einer Reihe aufgeschlagen werden sollen; und zumal der von Ihr Repräsentation und Kammer wegen Transferirung der Fleischbänke mit dieser Gelegenheit untereinstens gemachte Vorschlag, daß nämlich selbe in zweyen von einander entfernten nicht gar gangbaren, und gleichwohl von den äußersten Gegenden nicht zu sehr entfernten Häusern am füglichsten untergebracht werden können, nicht verwerflich zu seyn scheinet, Ihre kaiserl. königl. Majestät auch in solchem Falle in die dermalige Fleischbänke die Wildprädhändler von dem St. Petersfreythofe übersetzet wissen wollten. Als wird sie Repräsentation und Kammer, wie dieser letztere Antrag zu vollständiger Erreichung der allerhöchsten Intention am füglichsten mit gehöriger Reflectirung auf die Schadloshaltung der Fleischbänkeeigenthümern zu bewirken seye, in weitere Ueberlegung zu nehmen, und derohalben seiner Zeit den weitern gutächtlichen Bericht zu erstatten, übrigens aber alles obige in gehörigen wesentlichen Vollzug, sobald nur thunlich, zu bringen, auch sonst wegen Absonderung der allhier nicht bemerkten Feilschaften, so auf den erholten Hauptplätzen und Gassen unanständig zu seyn befunden würden, das weitere fürzukehren beflissen seyn; allermaßen denn auch, so viel die spätere Offenlassung und frühere Aufsperrung des rothen Thurnthors, ingleichen die Transferirung der Jahrmarktshütten auf allhiesigen Stadtwall betrift, an den kaiserl. königl. Hofkriegsrath zur weitern Verfügung an das Militarstadtcommando untereinstens das Nöthige ergehet. Wien, den 14. Augusti 1753.

Jahrmarkt auf dem Stadtwalle zu halten.

## Zeitungen fremder Einfuhr-Verbots-Erläuterung.

Den 18. Augusti 1753.

Dero Repräsentation und Kammer anzuzeigen: Und sey derselben ohnehin erinnerlich, was Ihre kaiserl. königl. Majestät wegen Nichtgestattung fremder Zeitungen ohne vorläufiger Censur noch unterm 7. Julii jüngsthin allermildest anzubefehlen geruhet haben. Nun ist aber hiebey die allerhöchste Willensmeynung niemal gewesen, daß die von einer fremden Macht oder einem Stande des Reichs mit einem Privilegio versehene Zeitungen in diesem Verbote begriffen, sondern dem allein jene Scarteken, welche ohne Namen des Buchdruckers und Authoris erscheinen, unterliegen sollen. Dafern jedoch gleichwohl eine dergleichen privilegirte Zeitung ärgerliche und gotteslästerliche Pallus enthielte, so wird wegen Bestrafung des Verfassers und Buchdruckers sogleich bey seiner Gehörde die nöthige Anzeige zu machen, fürnämlich aber wider diejenige, welche ein ärgerliches Stück, es sey privilegirt oder nicht, andern mittheilen, und noch mehrer gegen jene, so dessen öffentliche Lesung gestatten, die gemessene Bestrafung zu verhängen, und solchergestalt die Ausbreitung derley Zeitungen mit aller Schärfe abzuhalten, ein gleiches auch respectu der etwa allhier vorkommenden geschriebenen Zeitungen zu beobachten seyn. Welches demnach Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Nachricht, und gehöriger weiteren Fürkehrung mit dem Beysatze hiemit erinnert wird, daß wegen jedesmaliger alsogleicher Verabfolglassung der von dem Verleger des allhiesigen Diarii directe beschreibenden Zeitungen kein Bedenken obwalte, als wessentwegen an die in Bücherrevisionssachen aufgestellte Commißion, wie an die hiesige Obristpostamtsverwaltung das Nöthige untereinstes ergehet. Wien, den 18. Augusti 1753.

Was für fremde Zeitungen diesem Verbote unterliegen.

Wenn aber auch privilegirte Zeitungen ärgerliche Stellen enthielten.

Ist wegen Bestrafung des Verfassers und Druckers Wie auch derjenigen, so zum lesen selbes vorlegen, die Anzeige zu machen.

Ein gleiches mit den geschriebenen Zeitungen zu halten.

Fleisch-

Anno 1753.

# Fleischverkauf von umgestandenem Viehe verboten.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen den sämmtlichen Landgerichten, Städten, Märkten, Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Beamten, Richtern und Gemeinden anzufügen: Den 13. Augusti 1753.

Es sey hier Orts mit mehrern die Anzeige gemacht worden, welche gestalt einige Waasermeister und Abdecker auf dem Lande sich sträflich erkühnet haben, von dem umgefallenen Rindviehe das Fleisch, die Zungen und gesammte Kämpe aufzuselchen, und sodenn dem unwissenden Publico verkäuflich hindann zu geben.

Wie zumal nun derley Unfug nicht allein wegen der unterwaltenden Bevortheilung der Käufer, sondern auch, und hauptsächlich, weil hieraus in dem allgemeinen Gesundheitsstande die übelste Folgerungen erwachsen können, auf das sorgfältigste hindann gehalten werden muß.

Als ist allerhöchsten Orts resolviret worden, daß die in einem solchen Unfuge betretene Waasenmeister und Abdecker mit geschärfter Strafe unnachläßlich angesehen werden sollen.

Solchemnach wird allen Eingangs genannten Landgerichten, Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Beamten, Richtern und Gemeinden hiemit alles Ernstes anbefohlen, daß selbe zu Hindannhaltung derley gemeinschädlichen Beginnens eine beständige sorgsame Aufsicht tragen, zu dem Ende die unter ihrem Gebiete gelegene Waasermeister und Abdecker des öftern ganz unvermuthet und plötzlich visitiren, und diejenige, welche auf erwähntem Unfuge betreten werden dörften, also gewiß zur geziemenden Bestrafung an diese kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer unverweilt anzeigen sollen, wie im widrigen sie selbst in die schwere Verantwortung gezogen werden würden; allermaßen auch die in den Landesvierteln bereits angestellte Kreishauptleute hierauf alles Fleißes pflichtschuldigst nachzuforschen, hiemit angewiesen worden. Wien, den 18. Augusti 1753.

# Harras-Garn-Fabrike-Privilegium.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Briefe, und thun kund jedermänniglich, daß Uns Unser lieber getreuer Joseph Pollack, bürgerlicher hungarischer Schnürmacher allhier, allerunterthänigst zu vernehmen gegeben, wie selber zum Behufe des Commercii eine Fabrike von Harras-Garne auf eigene Gefahr und Kosten allhier zu errichten gesinnet sey, mit der angehängten allerunterthänigsten Bitte, Wir geruheten, als jetztregierende Landesfürstinn und Frau, ihm ein Privilegium dahin allergnädigst zu ertheilen, damit er nicht allein das Harrasgarn, sondern auch von der aus dessen Erzeugniß abfallenden dazu weiters untauglichen Wolle, halbwollene Zeuge, Tuch und Boy fabriciren, und hierwegen eine Färberey ungehindert errichten möchte. Den 25. Augusti 1753. Ertheiltes Privilegium.

Wenn Wir denn gnädigst angesehen, und betrachtet, daß die Erzeugniß des Harrasgarns, so derzeit auswärts fabricinet, und in großer Menge nach Hungarn abgeführet wird, von vieler Wichtigkeit seye, und andurch die beträchtliche Geldsummen, welche durch Einführung des Harrasgarns alljährlich außer Lande gehen, in solchem erhalten werden können, dieses Werk aber ermeldter Joseph Polack auf seine eigene Kosten und Gefahr nunmehr unternehmen wolle.

Als haben Wir ihm Joseph Pollack die besondere Gnade gethan, und mit wohlbedachtem Muthe, gutem Rathe, und rechtem Wissen, auch aus landesfürstlicher Machtsvollkommenheit demselben mit Beybehaltung seiner dahier treibenden bürgerlichen hungarischen Schnürmacherprofeßion zu Errichtung einer Fabrike von Harrasgarne ein Privilegium dergestalt gnädigst ertheilet, daß

Primo: Er Joseph Polack das Harrasgarn ohne Hinderniß fabriciren, auch — Harrasgarn frey zu fabriciren.

Secundo: Die von dieser Erzeugniß abfallende darzu weiters untüchtige Wolle zur Fabricirung halbwollener Zeuge, allenfalls auch Tuch und Boy anwenden, und zu diesem Ende — Die untüchtige Wolle zu halbwollenen Zeugen, auch zur Tuch- und Boy-Fabricatur anzuwenden.

Anno 1753.

Eine Färberey zu errichten.

Tertio: Eine Färberey auf dem Lande errichten möge. Wogegen aber

Ganz wollene Zeuge zu machen nicht befugt.

Quarto: Er einige ganz wollene Zeuge zu machen nicht befugt, und auch

Die Färberey auch nur in so lang das Harrasgarn in ziemlicher Menge verfertiget wird, bewilliget.

Quinto: Zu der Färberey nur in solang, als er das Harrasgarn in ziemlicher Menge verfertiget, berechtigt seyn solle.

Alles dieses thun wir aus höchster königl. und Erzherzoglicher Machtsvollkommenheit und in Kraft dieses Briefs, also und dergestalt, daß von männiglich darob festgehalten, von niemand darwider im geringsten gehandelt, sondern obiges Privilegium von Punkte zu Punkte genau beobachtet werden soll.

Gebieten demnach allen und jeden Unsren nachgesetzten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, Unterthanen, Innwohnern und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesens die immer seyn mögen, absonderlich aber den gesammten Schnürmachermeisterschaften in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns hiemit gnädigst, und wollen, daß sie mehrgedachten Joseph Polack bey dieser ihm ertheilten Gnade und Freyheit schützen, und allerdings ruhig verbleiben, seine Fabrike und Erzeugung des Harrasgarns, denn der halbwollenen Zeuge, Tuch und Boy, und die des Endes auf dem Lande errichtende Färberey ganz ungehindert fortführen und treiben lassen, darwider nicht beschweren in keine Weise noch Wege, als lieb einem jeden sey Unsre schwere Ungnade und Strafe zu vermeiden. Das meynen Wir ernstlich mit Urkunde dieses Briefs ꝛc. Wien, den 25. Augusti 1753.

## Holzgestätten-Ordnung.

Den 28. Augusti 1753.

Von Bürgermeisteramts-Verwalter und Rath der kaiserl. Haupt- und Residenzstadt Wien wegen, hiermit jedermänniglich, dem es zu wissen vonnöthen, anzufügen: Demnach man vielfältig verspühret, daß sowohl von den Gestätten-Fuhr- als andern Leuten unterschiedliche und große Excesse verübet, allerley Mißbräuche, Unordnung und Uebervortheilungen eingeschlichen und practicirt worden sind. Als ist zu Verhütung und Abstellung derley Unfugnisse über die noch Anno 1700. den 14. Febr. gemachte, sodenn 1725. vermehrte Holzgestättenordnung durch allergnädigst ergangene kaiserl. Resolution anbefohlen worden, daß oberührte Ordnung neuerlich eingerichtet und verbessert, sodenn einer hochlöblichen N. Oe. Repräsentation und Kammer ad ratificandum übergeben werden sollte.

Zu gehorsamster Folge dessen haben Wir berührte Ordnung alles Fleißes durchgegangen, und zu jedermanns Richtschnure über erfolgte gnädige Ratification hiemit ordentlich verfasset, und anbefohlenermaßen im Drucke ausgehen lassen. Und zwar

## Die Holzsetzer betreffend.

So wird denselben hiemit ernstlich anbefohlen, daß

Holzsetzer sollen sich auf den Holzlegstätten und andern Verkaufsplätzen fleißig einfinden.

Primo: Sie sich in der Rossau- Weißgärber- und Leopoldstädtergestätten alle Tage sowohl Winters- als Sommerszeit, desgleichen einer aus ihnen wochentlich, besonders an den Markttagen vor dem Kärntnerthore wegen der ankommenden Fährtel fleißig einfinden, den Holzhändlern, Holzversilberern und Arbeitsleuten, nicht weniger in dem Falle, wo eine oder andere Parthey bey den vor dem Kärtnerthore errichteten Säulen, das von den Bauern anhero liefernde Waldholz nach der allhiesigen Stadtmaß aufzurichten verlangete, denselben emsig nachsehen, und der ihnen mitgetheilten Ordnung nach ihrer habenden Eydspflicht ohne Vortheilhaftigkeit aufrichten lassen sollen. Nebst dem haben

Auf die richtige Aufrichtung der Holzklöße genaue Nachsicht halten.

Secundo: Die Holzsetzer fleißige Obsicht zu tragen, damit keine Verfälschung des Holzes geschehe, und die Stöcke, das gefaulte, allzukurze, oder von einer andern Gattung unter das gute Holz nicht vermischet; sodenn in der eigenen Satzung taxiret, und der Käufer nicht beschädiget werde, folglich darob zu seyn, daß eine jede Sorte Holz à parte aufgerichtet, das faule und grobe Holz abgesondert, und nach der vorgeschriebenen Satzung niemand zu Liebe oder zu Leide, sondern

Digitized by Google

dern nach regel- und pflichtmäßigem Befunde gesetzet; hingegen ein solcher Holzhändler, Holzversilberer oder Ausscheiber, wenn selber in der Vermischung betreten würde, den Herren Raths- und Gestättencommissarien zu billiger Bestrafung angedeutet werde. Und weil sie Holzsetzer ehender nicht das ausgeschobene Holz taxiren, bis nicht die ganze Zille ausgearbeitet, und aufgeklaftert ist, also werden dieselbe in währender Aufrichtung durch öfters Nachsehen wohl beobachten, ob die innwendig zu stehen kommende Stöße dem vordern gleich, und nicht etwann größer oder kleiner seyen? und hiernach derley Holz gewissenhaft taxiren, zu welchem Ende dieselbe denn auch untereinstens die Holzleger verhalten sollen; damit nicht in den Kreuzstößen die längste und größte Scheiter alleinig, sondern von jeder Gattung geleget, mithin sowohl über das Längere als Kürzere die Satzung gemacht, und der Käufer nicht übervortheilet werde. Das beste und sicherste Expediens aber (um diese Ungleichheit gänzlich einzustellen) ist, daß bey den so vielfältigen und öfters durchaus vermischten Hölzern die Maß nach den kürzesten Scheitern genommen, und darauf die ausweisende Satzung formiret werde.

Hiernach gewissenhaft taxiren.

Tertio: Sollen sie Holzsetzer den taxirten Werth nicht nur auf etwelche, sondern fast auf alle Holzstöße zu jedermänniglichem Wissen mit Röthel leslich anschreiben.

Die Taxe wohllesslich anschreiben.

Quarto: So wird ihnen auch anbefohlen, daß sie den Herren Raths- und Gestättencommissarien zu weiterer Referirung genaue Nachricht ertheilen, wie lang nämlich der in specie oberländischen Holzhändler oder Holzversilberer ihr habendes Holz auf der Gestätten stehe, und ob nicht jenes ihr Holz von darum solang stehen verblieben, damit sie in Beklemmigkeit selbes desto theurer verkaufen möchten; ja wohl gar, gleichwie es geschehen, ihr Holz ehender verfaulen lassen, als daß sie es um einen billigen Werth verkaufeten, welcher Unfug oder vielmehr Wucher keinerdingen zu gestatten, sondern wie gebräuchig, nach verflossenen zweyen Jahren einem Stadtmagistrate, oder den Herren Gestättencommissarien zu weiterer Remedur anzuzeigen ist, damit derley Holz taxiret, und ex Officio verkaufet werde.

Die gefliſſentliche Zurückhaltung des Holzverkaufs anzeigen.

Quinto: Ist zwar nicht ohne, daß das Holz, welches naß ausgeschoben, und zwischen andern Holzstößen aufgerichtet und versetzet wird, oder durch Austretung der Donau lang im Wasser stehet, foglich wegen nicht durchstreichender Luft verfaulen: oder für welches wegen besorglicher Eis- auch Wassergefahr ein Platz müste geräumet werden, umzuscheiben erlaubet werde; außer diesen Ursachen aber die Umscheibung oder Umsetzung der Hölzer ein und andere Vortheilhaftigkeiten dadurch zu verhindern, gänzlich verboten bleibt; damit nun diese Umstände sich wahrhaft zeigen, sollen die Hölzer ohne Vorwissen und Beyseyn ihrer Holzsetzer nicht umgesetzt, noch umgeschoben werden; sie Holzsetzer hingegen das Holz auf die Art, als solches von dem Wasser zuerst, jedoch ohne Vermischung ausgeschoben worden, wohl beobachten, indem der Verkäufer ein wie allemal eine gute und gerechte Maß für gutes Geld zu geben schuldig ist. Daher denn auch dieselbe den hierinnfalls betrüglich gefundenen Umleger zur gehörigen Bestrafung alsogleich anzeigen werden; maßen, wie schon gemeldet worden, kein Holzscheiber ohne ihrem Vorwissen, oder Erlaubniß, und nicht auf bloßes Anschaffen des Holzversilberers, bey wirklicher Abschaffung von der Gestätte ein Holz umzuscheiben sich anmaßen, sondern von ihnen Holzsetzern, gleichwie bey der übrigen Holzarbeit, eigentlich aufgestellet werden soll. Auch wird hiebey ernstlich anbefohlen, daß das Holz auf der Gestätte ohne obrigkeitliche Erlaubniß weder abgeschnitten, noch in kleinere Scheiter gehacket; sondern in der Qualität, wie solches anhero gebracht worden, auch gelassen und verkauft werden soll.

Die Umscheibung des Holzes ohne besondere Ursache, und ohne ihren Vorwissen und Beyseyn nicht gestatten.

Den Contravenienten zur Bestrafung anzeigen.

Das Holz soll auch in nämlicher Qualität, wie solches anher kömmt, verkaufet.

Sexto: So liegt ihnen Holzsetzern auch ob, sich hin und wieder öfters zu erkundigen, ob nicht die Schiffmeister und Holzhändler einer dem andern, sonderheitlich außer ihrem Territorio, oder sonst habenden Handlungsgerechtigkeit, die Hölzer durch Vertheurung auskaufen? wo nachmals nicht allein der schwächere Theil seines ehrlichen Handels muthwillig beraubet, sondern auch, statt einen billigen Holzpreiß zu erhalten (da endlich beyde einer beständigen Lieferung, wie sie selbst bekennen, mittler Zeit unfähig gemacht werden) die hohe Obrigkeit, um

Auf den Holzauskaufsunfug der Schiffmeister und Holzhändler.

Anno 1753.

der Holzbeklemmigkeit vorzubeugen, nur mehrere Paßirungen bey der Satzung zu geben genöthiget wird; daher denn obgedachter Auskaufsunfug alsogleich bey erster Erfahrniß mit allen Umständen dem Magistrate zu weiterem Berichte, im Falle auch einer hohen Obrigkeit zur Bestrafung schriftlich angezeiget werden soll.

Denn auf die Vortheilhaftigkeiten der Holzscheiber, Aufrichter und Legerinnen Obacht zu tragen werden.

Septimo: Werden sie Holzsetzer auf die Holzscheiber, Aufrichter und Legerinnen, in specie auf die Holzwächter fleißige Obsicht halten, damit in Aufrichtung der Klafter alle Vortheilhaftigkeit verhindert, und bey dem Holzaufladen für ihren Lohn kein Scheit, sondern die bewilligte $1\frac{1}{2}$. Kr. für jede Klafter gegeben, oder sonst andere Unfugnisse ihnen abgestellet werden; und wie zumalen vorkömmt, daß die Aufladweiber bey den Stößen ein und anderes Scheit auf andre Stöße heimlich werfen, oder in die Winkel verstecken, und nach verrichter Arbeit nicht nur allein ihren Lohn, sondern die heimlich versteckte Scheiter für ihre Arbeit, als ob sie die gehörige Belohnung nicht empfangen, zurück behalten, oder für eine Geschenkniß ausgeben, dahingegen dieses Unternehmen für einen Diebstahl anzusehen ist; als soll hierauf genaue Obacht getragen, und die Uebertreter alsogleich angezeiget werden, damit gegen solche mit gebührender Strafe fürgegangen werden möge.

Endlich haben sie Holzsetzer über alle obige angemerkte Punkte der nunmehr erneuerten Instruction gemäß also gewiß nachzuleben, wie im widrigen die Saumsälige oder Uebertreter mit schwerer Strafe beleget werden sollen.

## Die Holzversilberer belangend.

Die Holzsatzung sollen die Holzversilberer und der Schiffmeister oder Holzhändler annehmen.

Primo: Soll aus erheblichen Ursachen, nachdem das Holz von dem Holzversilberer richtig abgezählet, und die Gattungen dessen genau übersehen worden, obgemeldter Holzversilberer und der Schiffmeister oder Holzhändler selbst alleinig, sonst aber kein Schiffknecht, welche öfters auch mit schimpflichen Worten den Preis zu betreiben suchen, bey der Satzung sich einfinden, selbe von den Holzsetzern gemäß ihres Juraments und vorgeschriebenen Ordnung bey 12. Rthlr. Strafe undisputirlich annehmen. Im Falle aber sich ein oder anderer Holzversilberer und Holzhändler wegen der auf ihre Hölzer gemachten Satzung beschwert zu seyn vermeynte, so stehet ihm bevor, ein solches den Herren Gestättencommissarien anzuzeigen, damit diese derley Hölzer in Augenschein nehmen, folgsam ob eine billige Satzung gemacht worden, wohl beobachten, und nach Befunde der Sache von dem hiesigen Stadtrathe die gemessene Remedur vorgekehrt werden könne.

Im Falle einer Beschwerde den Gestättenkommissarien anzeigen.

Ueber die Satzung kein Holz zu verkaufen.

Secundo: Wenn ein Holzversilberer, dessen Eheweib, oder Gestättenjung bey den Innländern über die Satzung, bey den Ausländern aber der letztere über den von seinem Herrn vorgegebenen Preis ein Holz verkaufte, oder selbst beyde mit Holze trafficirten, soll solches von den Holzsetzern den Herren Commissarien alsogleich angedeutet, auch die Uebertreter das erste Mal mit 50. Rthrl. Geldstrafe beleget, deren Untergebene in das Zuchthaus verschaffet, das zweyte Mal beyde ihres Dienstes entsetzet, und darzu mit einer willkührigen Leibsstrafe angesehen werden.

Strafe.

Das verkaufte und bestellte Holz andeuten.

Tertio: Die Holzversilberer sollen das verkaufte und bestellte Holz mit Aufsteckung eines Scheits andeuten, und wenn sie es verkauft, oder wer solches bestellt habe, bey 12. Rthlr. Strafe den Holzsetzern ansagen; auch das verkaufte, bestellte, oder eigenthümliche Herrschaftholz länger nicht als 14. Tage stehen lassen, damit aus der Gestätte kein Holzstadel gemacht, und den übrigen Holzhändlern an der Benehmung des Platzes einiger Schaden zugefüget werde; dahingegen sothanes Holz nicht ausstecken, als ob es verkauft wäre, folglich andern Partheyen nach ihrer Willkührlichkeit hindanngeben; und da obberührte Herrschaftshölzer, wessen sich die Holzversilberer gleich Anfangs zu erkundigen haben, noch einige Zeit darüber nicht abgeführet würden, sollen dieselbe von dem Verkaufholze abgesondert, widrigens auf des Holzversilberers Kosten auf die Weite hinausgeschoben werden.

Nicht länger als 14. Tage stehen lassen.

Das Unverkaufte nicht als Verkauftes ausstecken.

Binderholz wohin zu legen.

Quarto: Das zum Verkaufe anhero bringende Binderholz soll zu Ende der Gestätten im Schänzel oder der Mennstatt, allwo ein gebrennter Pflock eingegraben,

Anno 1753.

ben, ausgelegt, und durch dessen Eigenthümer dem Zechmeister der bürgerlichen Binder allhier angemeldet werden, welcher sogleich bey der Ausarbeitung von Seiten des Handwerks einen ihrigen Mitmeistern (wenn ein Mitloser vorhanden wäre) der Holzhändler aber seiner Seits eine der Sache erfahrne Person, da er solches nicht selbst verrichten wollte, anzustellen haben wird, welche beyde gesammter Hand um die gewöhnliche Belohnung das Bindholz nach der ausweisenden Gattung, und wie es zusammen gehörig, sortiren, die wohlerkannte schadhafte Taufeln und Bodenstücke ausschießen, das Kaufrechte pfundweis zusammlegen sollen, doch, daß solches keineswegs aufgekästelt, sondern das Verkaufte bey 3. Rthlr. Strafe von dem Käufer alsobald hinweggeführet werde; und wenn der gemachte Ausschuß nicht besonders könnte verkauft, sondern zu dem guten Holze müste genommen werden, so sind von selbem, wie der Zeit gebräuchig, zwey Taufeln für eine anzurechnen; sonst stehet den Zech- und Beschaumeistern, doch ohne Entgelt des Holzhändlers, laut der ihnen allergnädigst ertheilten landesfürstlichen Freyheit bevor, ihrem obenangestellten Mitmeister, und der ihm zugeeigneten Person, währender Aufrichtung nachzusehen, damit keinem Theile einiges Unrecht geschehe, folglich weder der Käufer noch Verkäufer sich darüber zu beklagen, und einen obrigkeitlichen Augenschein zu begehren Ursache habe.

Aufrichtung und Sortirung.

Verkauf des Ausschuß.

Quinto: Wird den ausländischen oder oberländischen Holzversilberern, so zwar keiner Satzung unterworfen, nichts destoweniger hiemit anbefohlen, daß sie ihre anvertraute Hölzer, jedoch um einen billigen Werth, dergestalt verkaufen sollen, damit die hohe Obrigkeit, bey etwann vorkommenden Excessen oder Eigennützigkeit nicht Ursache habe, derley Hölzer in die Satzung zu ziehen. Nebst dem haben sie oberländische Holzversilberer das ihnen vorlängst zugefertigte Decret mit schuldigem Fleiße zu beobachten, allwo ihnen anbefohlen worden, daß keiner derselben einen Floßmann, der sich der Satzung nicht ergeben wollte, mit beygesetzter Bedingniß an- und noch weniger abreden soll, daß er dessen Holz um diesen oder jenen Preis höher, als der andere annehmen wolle; sondern in allweg ein gleicher Werth in allen Gattungen sowohl der Uebernahme als Verkaufs halber von einem jeden gehalten werden, mithin auch im Winter bey Gelegenheit des Verschleißes den Preis nicht steigern, sondern in eben diesem Werthe, wie den Sommer hindurch den Herrschaften und Gemeinen bey 50. Reichsthaler Strafe zukommen lassen soll.

Oberländerholz um billigen Werth hindanzulassen.

Wegen Erhöhung des Preises nicht zusammen zu reden.

Sexto: Wenn aber einige von den oberländischen Holzhändlern sich selbst der Satzung unterziehen wollten, mithin zu diesem Holze ein von dem freyen Verkaufe abgesondertes Ort seyn müste; so soll ihnen der oberhalb der kaiserl. Waschhütte vormals sogenannte Sinzendorfer, auch der hinter bemeldter Waschhütte bis an die Zimmerbäume ausgezeichnete Platz gewidmet seyn; und wenn dieses Holz auf Flößen hieher geführet worden, solches den oberländischen Holzversilberern zu verkaufen zustehen; und weil

Für das einer Satzung unterzogene Oberländerholz, was für ein Ablegort anzuweisen sey.

Septimo: Man unter andern in Erfahrenheit gebracht, daß die oberländische Holzhändler in Inneröstereich unterschiedenes Holz erhandeln, und selbes, als wäre es ein Oberländerholz, auf ihren Flößen nach Wien, und sodenn auf den Oberländerplatz führen, und allda ausscheiben lassen, mithin solches Holz gleich dem oberländischen, frey und ohne Satzung verkaufen, so aber ein großer Betrug und Vortheilhaftigkeit ist; daher sollen die Holzsetzer sowohl als die innländische Holzversilberer und Schiffmeister genaue Obsicht halten, und bey Erfahrung dessen jenen Holzhändler, oder auch Holzversilberer, im Falle selber mitinteressirt wäre, alsogleich einem Stadtrathe andeuten, die Uebertreter hingegen mit 100. Rthlr. Strafe beleget werden.

Innländisches nicht für Oberländerholz zu verkaufen.

Octavo: Wenn ein Holzversilberer eines andern seinem vorhin gehabten Holzherrn, (ohne daß dieser seinem Holzversilberer etwann eines nicht ordentlich besorgten Holzwesens, oder der nach verkauftem Holze eingenommenen Losung unrichtigen Abführung halber eine Klage vorzuwenden hätte) sondern nur um diesen an sich zu bringen, einen Geldvorschuß, oder sonst unter der Hand eine anderwärtige Verständniß machen wollte; sollte solches wider die christliche Liebe seines Mitbürgers unerlaubte Beginnen nicht allein neben weiterm Einsehen obrigkeitlich abgestraft,

Ein Holzversilberer soll des andern seinen Holzherrn nicht abreden.

straft, sondern der abgenommene Holzherr wieder zugestellet werden, maßen einem Magistrate, und hoher Obrigkeit jedesmal bevorstehet, durch eine Repartition der Holzhändler eine Gleichheit der Versilberung zu machen. Item, sofern ein Holzversilberer oder Schiffmeister eines andern Herrschaftlicher, Klöster und gemeiner Kundschaften mit öfterm Sollicitiren, ungestümmen Ueberlaufe, angesuchten Recommendationen, oder durch Geschänkniße, wenigst derselben Kutscher, Hausknechte, Holzhacker und dergleichen, zu hintergehen und an sich zu bringen trachten würde; und der erstere etwann bey dieser Kundschaft einen merklichen Ausstand der Bezahlung hätte, da soll primo der Geschänkniß halber (weil die Kaufparthey jedesmal in diesem oder jenem die Schankung büßen muß) der Kutscher, Hausknecht ꝛc. seinem Herrn zur beliebigen Fürkehrung angezeigt: secundo der Holzversilberer aber empfindlich abgestraft, und noch darzu dem creditirenden Theile obberührten Ausstand zu bonificiren verhalten werden. Endlich

Vielweniger unerlaubterweise die Kundschaften an sich ziehen.

Bestrafung des einen und andern.

Wie die Gassen auf den obern Gestätten zu setzen.

Nono: So sind die Gassen auf den obern Gestätten 7. bis 8. Stöße Holz von einer Gasse zu der andern gerad hinaufzusetzen, und zwar mit dieser Verordnung, daß der Anfang vom Holzaufrichten 6. Klafter weit von dem Beschlächte, aus dieser Ursache geschehe, damit selbes nicht ruiniret werde; hingegen kann man in dem Schänzel 9. bis 10. Stöße aufklaftern, daß jedennoch von dem Wasser an bis zu der Aufrichtung so viel Platz, als eine Floßbreite austrägt, leer verbleibe, damit die Floßleute theils ihre Ruder, theils die mit sich führende Treppen, keineswegs aber die Gemein- und Tölzerläden, wenn selbe nicht verkauft, sondern nur den Holzversilberern damit zu trafficiren übergeben würden, auslegen können; die Gassen aber müßen allenthalben 9. Schuh weit von einander gerichtet seyn, damit zum Aus- und Einfahren ein genugsames Spatium verbleibe, nicht weniger soll auf der Mennstatt in dem Schänzel, gleich nächst dem Binderholze zu Ausstreifung der Floßbäume genugsamer Raum sowohl zu Wasser als zu Lande gelassen werden.

## Die bürgerliche Fuhrleute, oder sogenannte Fliegenschützen, auch ihre Schaffer und Knechte betreffend.

Die Beförderung der Holzfuhren.

Primo: Sollen dieselbe die Partheyen mit den Fuhren in allweg befördern, und dasjenige Holz, was sie zum ersten aufgeladen, ohne Ansehen der Person, oder eingenommenen Trinkgelds bey Strafe und Verluste des Fuhrlohns fortführen, auch nach geschehener Aufladung die Wägen bey längerem Verzuge aus den Gassen, wegen Verhinderung des Ausscheibens, auf die Weite, und von der Scheibe auf die Mitte herunter bis zur Einspannung bey 30. Kreuzer Strafe hinaus rücken.

Hinausruckung der Wägen.

Secundo: Soll ihnen zwar ihre Reihe oder Fahrordnung weiters zugestanden seyn, doch, wenn einem solchen Fuhrmanne, den die Reihe getroffen, schon vorhin wissend, daß er im Abgange der Pferde, welche zu einigem weitschichtigen und ausländischen Fuhrwerke gebrauchet werden, die Gestättenfuhren gleich andern nicht verrichten könne, soll derselbe Fuhrmann weder einen Wagen zu stellen, noch weniger das Holz aufzuladen sich unterstehen. Im Falle aber solche Aufladung geschehen, und innerhalb einer Stunde das Holz nicht hinweggeführet wäre, alsdenn soll ein anderer Fuhrmann außer der Reihe, der mit Pferden versehen, sothanen Wagen ex officio bespannen, und hinwegführen, auch das Fuhrlohn ohne mindester Einbringung oder Abrechnung einnehmen.

Reihe oder Fahrordnung.

Tertio: Haben sie bürgerliche Fuhrleute vor einigen Jahren unter sich eine Fahrordnung gemacht, daß jede Woche zwey die Leopoldstädter, und zwey die Weißgärberbrennholzfuhren verrichten sollen, damit aber solches desto richtiger geschehe; als wird ihnen bürgerlichen Fuhrleuten bey Strafe auferleget, daß jeder von den Abwechslern sowohl auf der Leopoldstadt, als Weißgärbergestätten, seine Woche hindurch wenigstens einen Zug Pferde mit darzu gehörigem Wagen beständig halten; widrigens das Holz nach oben angemerkter Verordnung ex officio hinweggeführet werden soll.



Digitized by Google

Anno 1753.

Es wird aber auch den Leopoldstädterischen Holzscheibern bey so vieler Strafe als das Fuhrlohn austrägt, verboten, das Holz außer in die nächst der Gestätten gelegene Häuser, oder weiters ohne Vorwissen der Fuhrleute auf ihren Karnen hinwegzuführen.

Quarto: Hat das sogenannte Abbrennen, das ist, wenn einer, den die Reihe nicht getroffen, auch ohne obgemeldten Ursachen dem andern zu Schaden aufladen wollte, bey dem alten Verbote sein Verbleiben; jedoch, wenn in Abwesenheit, oder über langwieriges Aufsuchen des rechtmäßigen Fuhrmanns, ein fremder Wagen eingestellt würde, so soll gemeldter Wagen, dafern die Aufladerleute vorhanden, und nur zwey Scheiter auf diesen Wagen geleget wären, nicht mehr, wie bisher zu großer Beschwerde und Versäumniß des Käufers geschehen, wiederum aus selbiger Gasse bey 30. kr. Strafe hinweggeführet; sondern zur Aufladung gelassen werden; und da sich einer von Aufladung einer einschichtigen Klafter, wohin selbe immer geführet werden sollte, vortheilhaftig entziehen wollte, dieser soll jedesmal um 30. kr. gestraft, und demjenigen Fuhrmanne, welcher anstatt seiner die einschichtige Klafter führen müssen, zugetheilet werden.

Quinto: Die Schaffer und Fuhrknechte sollen die leere Wägen nicht mitten in dem Fahrtwege, oder zwerch der Gassen voreinander, sondern von den Zäunen und Holzstößen etwas entfernet, mit der Stange gegen der Gasse (worinnen sie die erste sind) hinstellen, damit sie und andere füglich von der Gestätte hinwegfahren können, und nicht gleichsam genöthiget seyen, die Holzstöße ein- und umzuführen, so nicht allezeit kann geschehen, und der Uebertreter dem alten Herkommen nach zur schuldigen Aufrichtung verhalten werden, denn sollen sie auch die zum Wagenschmieren benöthigte Scheiter wiederum fleißig auflegen, keines aber zum anderwärtigem Gebrauche herab- und hinwegnehmen, dessen der Käufer als einer gestohlenen Sache verlustiget wird. Wobey annoch

Stellung der leeren Wägen.

Sexto: Den Schaffern und Fuhrknechten alles Ernstes angedroht wird, daß, wenn einer oder der andere, so viel an ihnen ist, mit Hinwegführung und Beförderung, oder Ausrückung der aufgeladenen Hölzer säumig, auch in unobachtsamer Zusammenführung der Holzstöße, und der zu Ausmerkung der Holzgassen geschlagenen Pflöcke, oder aber in Hin- und Wiederstellung ihrer Wägen inner den besagten Pflöcken; wodurch die Holzleger die Gerade der Gassen in Aufklafterung der Hölzer nicht beobachten können, betreten würde, soll derselbe über alles bisheriges, jedesmal um das halbe Wochenlohn gestraft werden, welches sein Herr auf Anmelden ihm abzuziehen, und bey erfolgender vorgemerkter Einforderung, in Ermanglung des Knechts aber, selbst zu erlegen haben wird. Wie denn auch

Bestrafung der Schaffer und Fuhrknechtsübertretungen.

Septimo: Ihnen ernstlich untersagt ist, niemand, wer der auch sey, mit groben noch Scheltworten, oder andern ungebührlichen Injurien anzufallen, noch zu beschimpfen; über dieses aber soll sich keiner mehr unterstehen, ohne Vorzeigung oder Vorwissen der Holzversilberer einiges Holz, sonderheitlich vor Tags, oder spät Abends, da sich von den Holzversilberern niemand auf der Gestätte befindet: und wenn über dergleichen Holz noch keine Satzung gemacht worden, hinführo von der Gestätte hinwegzuführen; wie im widrigen eine so schärfere Bestrafung an ihnen vollzogen werden soll. Nicht weniger

Das Holz ohne Vorwissen der Holzversilberer, und worüber noch keine Satzung gemacht worden, nicht hinwegzuführen.

Octavo: Sollen sie bürgerliche Fuhrleute alljährlich diejenige Gruben, so etwann auf der Inn- oder Oberländergestätten ausgeführet, oder von einem Guße ausgewaschen worden, gleich im Frühjahre, da die Gestätten in etwas ausgetrocknet, wieder mit Schoder zuschütten, wofür die Schiffmeister und Holzhändler durch die Holzversilberer für jede Fuhr accordirter, und von dem Magistrate ratificirtermaßen ihnen Fuhrleuten 15. kr. zu bezahlen haben, und diese Weg- und Gassenverbesserung soll von ihnen Fuhrleuten auf Begehren, alsogleich in obbenennter Zeit vorgenommen; als im widrigen die ihnen dictirte 12. Rthlr. Strafe unabläßlich werden eingefodert werden; und im Falle einer aus ihnen die Zahl seiner Fuhren respectu des andern in der Ordnung nicht erfüllen wollte, soll er demselben Fuhrmanne, der anstatt seiner, oder um so viel mehrer geführet, auf jede

Verbesserung der angeführten Wege auf der Inn- und Oberländergestätten.

Anno 1753.

Fuhr 15. kr. ex proprio zuzulegen, und dennoch seine Fuhren ein andersmal zu verrichten schuldig seyn. Und

Abstreifung des Flotholzes von den Gestätten.

Nono: Wird ihnen bürgerlichen Fuhrleuten hiemit ernstlich anbefohlen, daß selbe die von den allhiesigen Zimmermeistern, oder andern Bauführern erkaufte Flöße, sobald diese zur gewöhnlichen Mennstadt die nächste gestellet worden, ohne Verzug aus- und von der Gestätten abstreifen; als im widrigen der saumsälige Fuhrmann alsobald angezeiget, und zur unnachläßlichen Strafe gezogen werden soll, weil bey Ueberhäufung der Flöße verschiedentlich großer Schaden entstehen könnte.

Holzladung auf die Wägen.

Decimo: So ist ihnen Fuhrleuten wegen Ruinirung des Pflasters, und zu Verhütung sonst besorgenden Unglücks, bey großer Strafe verboten, über eine Klafter von dem langen buchenen Holze auf einen Wagen zu laden, und in die Stadt zu führen; und weil ebenfalls durch das übermäßige Bauholzaufladen nicht nur allein das Pflaster verderbet wird, sondern auch noch große Unglücksfälle zu befürchten sind. Als wird ihnen Fuhr- und Zimmerleuten ebenmäßig bey großer Strafe eingebunden, daß sie auf dem Baumwagen über das Geigel keinen Baum mehr legen, und auf dem Leiterwagen über die Leixen eine einzige Lage Bäume und nicht mehrer aufladen, und diese Lage mit starken Stricken oder Ketten wohl versichern, mithin für allem Abfalle bewahren, übrigens aber von Eisen- und Kaufmannsgütern, auch Steinfuhren, ein mehrers nicht als 36. Centner, von schweren Körnern hingegen, als Erbsen, und dergleichen meistens 18. Säcke, endlich vom Weine und Biere höchstens 40. Eimer aufladen, und in die Stadt führen sollen; welcher Punkt eben den Zimmer-Aufleger- und Faßziehermeistern, auch den Eisenhändlern und Kaufleuten schon ehehin vorgehalten, und dieses alles bey obiger vorgesehenen Bestrafung ihnen eingebunden worden. Desgleichen

Eisen- und Kaufmannsgüter- denn Wein- und Körnerfuhrenladung.

Undecimo: Wird ihnen Fuhrleuten auf selbstiges Begehren bey Strafe des Fuhrlohns, den Schaffern aber bey 24. stündiger Kotterarrestirung verboten, außer bemeldter Reihe und Ordnung keine extra Bestallungsfuhren, unter was für einem Prätexte, und wohin es immer sey, förderst vor Tags, oder spät Abends heimlicher Weise aufzuladen, und hinwegzuführen, maßen derley Beginnen dem andern Mitfuhrmanne, den die Reihe getroffen hätte, an gleichem Verdienste schädlich ist, daher eben dieses Fuhrlohn, wie oben vorgesehen, dem beschädigten Fuhrmanne zur Strafe zugetheilet werden sollte. Und endlich

Außer der Reihe keine extra Bestallungsfuhren anzunehmen.

Langbuchenes Holz aus den Wienerwaldungen auf der Achse nach allhiesiger Gestättenzuführung.

Duodecimo: Stehet zwar den Holzhändlern sowohl, als den Fuhrleuten bevor, das langbuchene Holz aus den um Wien liegenden Wäldern, welches nicht wohl möglich auf das Wasser zu bringen, auf der Achse auf die allhiesige Gestätten, keineswegs aber in ihre Häuser und Städel zu führen, jedoch dergestalt, daß solches nicht anderst, als um den von einer hochlöbl. Regierung ehedessen vorgeschriebenen Preis hindangelassen, widrigenfalls ihnen solches taxiret, und um die ordinari Satzung verkauft werden soll.

## Die Holzausscheiber, Leger und Legerinnen betreffend.

Betragen der Holzausscheiber, Leger und Legerinnen.

Primo: Wird denselben alles Ernstes anbefohlen, daß sie zu ihrem Frühstücke, Jausen und Mittagmahle nicht länger denn eine Stunde gebrauchen, förderst des Berauschens, als wodurch der Schiffmeister an seiner Beförderung gehemmet, oder das Holz obenhin geleget, folglich die rechte Maß im Aufrichten nicht beobachtet, und dem Käufer andurch ein großer Schaden zugefüget werden kann; in specie aber des Fluchens und Scheltens, wie auch fremder Leute, oder unter sich selbst unerlaubter Ausmachung und Beschimpfung also gewiß enthalten sollen, als im widrigen selbe nicht nur allein abgeschaft, sondern nach Befund der Sache am Leibe gestrafet werden würden. Es soll auch von Allerheiligen bis Ende Februarii keine Früh- oder Jausenstunde gehalten, sondern bey 8. tägiger Meidung der Gestätten in einem Continuo gearbeitet werden.

Sollen gleiche approbirte Klafter haben.

Secundo: Die Leg- und Abhalbierweiber müssen alle gleiche, und von dem Magistrate approbirte Klaftern haben, welche bey den Holzsetzern um einen billi-

gen

gen Preis zu bekommen, und nicht allerhand Stängel und Stecken führen, welche verboten, und ihnen hinweg zu nehmen sind.

Tertio: Sollen sowohl die Scheiber als Leger die Gassen schön gerad, und keine unebene Seiten der Holzstöße, oder Klaftern auswendig machen, auch bey dem Wasser, oder wo unebene Orte sind, keinen Zwerchstoß noch Klafter aufrichten. Wie die Holzgassen gemachet.

Quarto: Die Leger müssen bey Anhebung des Kreuzstoßes keine große Scheiter, sondern nur Halbklüfte zu der Zwerchlage nehmen, auch das Kreuz so breit machen, als die Scheiterlänge ausweiset, mithin ganz fleißig, gut, genau, und nicht durchsichtig zusammen legen, damit nicht die Klafter, sondern das Holz über die Klaftermaß um ein merkliches überstehe, nebst dem sollen sie Leger und Legerinnen obverstandenermaßen das Holz, als nämlich das kurze oder gefaulte, und die Stöcke nicht unter das längere und Kaufrechte vermischen, sondern nach der Qualität des längern aufrichten. Die Holzstöße aufgerichtet werden sollen.

Quinto: Solle auf der Scheibengestätten das langbuchene kaiserl. und Partheyholz auch dessen gleiches, item das rustene, langbirkene, ehrlene, oder buchene Prügel, endlich das große ferchene und weiche Bäckenholz, welches gleich abgängig ist, ausgeschoben werden, jedoch muß von dieser Gattung eine ganze Zille voll seyn, nicht aber das meiste unabgängiges, und nur einige Klaftern von obigem großen darunter; die kleinere Gattungen hingegen sind auf der heruntern Gestätten in distinguirten Reihen und Stössen so viel möglich auszusetzen; und damit die Holzversilberer mit der unversehenen Vermischung sich nicht entschuldigen können, soll das Holz gleich bey der Ausscheibung sortiret werden; die Holzscheiber aber, da sie dieses nicht befolgten, oder das Holz, wohin es nach obiger Ausweisung nicht gehörig (ohne bey den Holzsetzern sich vorher anzufragen) auch mit Anschafung des Holzhändlers, oder Holzversilberers ausscheiben würden, sollen acht Tage von der Gestätten abgeschaft werden. Nicht weniger soll ihnen Holzscheibern ohne Erlaubniß kein Bub, auch kein ihriges Kind zur Vorspann- oder Ausziehung des Karrens bey Verluste des Wein- und Schiffergelds gestattet werden, und wenn es mit Ursache verwilliget würde, müste solches um seine Bezahlung ohne mindester Entnehmung eines Holzes, bey ansonst zu befahren habendem Verluste seines damaligen Arbeitslohne geschehen, wie denn auch keiner aus ihnen bey der Ausscheibung zwey Karren, die andern dadurch zu übervortheilen, gebrauchen, wo im widrigen die nächste darauf, ob zwar jenen nicht zugehörige Arbeit, der beschädigten Schaar zugetheilet werden soll. Ausscheidung der verschiedenen Holzgattungen. Buben zum Karrenausziehen werden ohne Verwilligung. Zwey Karren zu gebrauchen aber gar nicht gestattet.

Sexto: Wenn eine Schaar den Floß oder Zille ausgearbeitet, soll sie das ausgeschossene unkaufrechte Holz alles bey dem Wasser zu weiterer Disposition des Holzversilberers, oder Holzhändlers zusammen legen, und was ihnen hernach aus Barmherzigkeit zu ihrer Nothdurft gelassen wird, untereinander auf gleiche Theile vertheilen, sonst aber für sich selbst nicht das mindeste hinwegnehmen; eben auch, wenn dergleichen vor der gänzlichen Ausarbeitung bey den Mahlzeitstunden hinweggetragen würde, kein Wein- und Schiffergeld der ganzen Schaar zu geben ist, damit eines auf das andere Achtung habe, und von diesem Unfuge abhalte. Nicht weniger, wenn eine Schaar aus Muthwillen oder Unobachtsamkeit eine ihr nicht zugehörige Arbeit an sich genommen hätte, und nach geschehener Untersuchung des Holzsetzers wiederum abweichen müste, sollen diejenige Scheiber um das verdiente Scheiberlohn, Wein- und Schiffergeld gestraft werden. Das aus einem Floße oder Zillen ausgeschossene unkaufrechte Holz zusammen zu legen. Und hievon bey Strafe nichts zu entragen.

Septimo: So hat es auf allerhöchst ergangene Verordnung bey dem alten Herkommen sein Verbleiben, daß den Holzausscheibern von dem ordinari Holze für jede Klafter 3. kr., den Holzlegern 1½. kr., sodenn für das Fürscheibegeld von 14. zu 14. Klaftern besonders 1. kr., den Holzsetzern für das sogenannte Klafterrecht 1½. kr., von einem Pfunde harter oder weicher Stutzbürdel 3. kr., von einem Pfunde Peisch zum Brennen, woher sie kommen mögen, 6. kr. bezahlet werden soll. Zu dem Holzausscheiber- Holzleger- und Holzsetzergebühr von dem ordinari Holze.

Octavo: Haben die Niederländerholzhändler von einer Zille, die unter 20. Klaftern hielte, von jeder Klafter Wein- und Schiffergeld 1½. kr. im Falle aber diese 20. bis 50. Klaftern und noch mehrer ausmachte, auch nicht mehr als 30. kr., die Wachauer Holzhändler hingegen, und von unten herauffahrende Was die Niederländer Holzhändler von einer Zille Die Wachauer Holzhändler für die Klafter fürs Ausscheiben.

Anno 1753.

Schiffmeister von jeder Klafter viel oder wenig 1. kr. und nicht mehr zu bezahlen, und sind sonst weder Kiefelholz noch halbklüftige Scheiter zu geben schuldig; die Holzscheiber oder Leger aber von derley Holzentfremdung sich also gewiß zu enthalten verbunden, wie im widrigen dieselbe mit Anhängung einer solchen Halbkluft auf die Bühne gestellt, und bey öfterer Betretung von der Gestätten abgeschaffet werden sollen.

Und für Sortierung der Hölzer, so durcheinander liegen, zu bezahlen haben.

Nono: Die Hölzer, so durcheinander liegen, und zu keinem Mischlinge ihr Verbleiben haben, müssen jede Sorte besonders geklaubt, und geleget werden, denn ist von der Klafter 2. kr., von einer ganzen Zille 30. kr., und gehört denen, die das Klauben verrichten, die eigene Herrschaftshölzer können gleichwohl durcheinander geleget werden.

## Die Oberländer und Regenspurger im Schanzel betreffend.

Oberländer und Regenspurger Holzfloß-Aufscheibgebühr.

Primo: Sollen die Oberländer von einem Floße mit 2. Kandeln, für Wein und Schiffergeld 1. fl. 24. kr., so aber der Floß 3. Kandel lang wäre, wie auch die Regenspurger für das Schiffergeld 1. fl. 30. kr., und für das Weingeld 30. kr., für Ausscheiben und Aufrichten, sammt dem Klafterrechte 7½. kr., und für das Vorscheiben 1. kr. bezahlen, und haben

Secundo: Die Oberländer und Regenspurger von einem ganzen Floße, worauf sich lauter langes Holz befindet 45. kr., von dem kurzen 30. kr. Klaubgeld zu bezahlen, im Falle aber der Floß unter 20. Klaftern hielte, von dem längern 2. kr., von dem kürzeren für jede Klafter 1. kr. zu geben.

Abschweifung der mit Letten angelegten Holzscheiter bey Strafe.

Tertio: Ereignet sich öfters, daß die Scheiter auf den Flößen sehr mit Letten angelegt seyn, daher wird hiemit den Holzhändlern bey einem Rthlr. Strafe anbefohlen, dieses unsaubere Holz wohl abschweifen, und waschen zu lassen, damit das Holz desto ehender austrocknen, und dem Käufer zum Schaden so bald nicht verfaulen könne; wie denn auch die Holzscheiber, dafern sie ein ungewascheres Holz ausgearbeitet, eben um 1. fl. 30. kr. gestraft werden sollen.

Holzauflader und Laderinnengebühr.

Quarto: Hat es bey der vorhin eingeführten und erneuerten Veranstaltung sein Verbleiben, daß die Holzauflader und Laderinnen, wenn sie hierzu eigentlich begehret werden, von einer Klafter Holz 1½. kr. dafür annehmen, und soll zu Aufladung des Holzes außer bemeldten bestellten Grundspersonen um die Bezahlung niemand anderer gebraucht werden, jedoch soll sich jedermann seiner eigenen Hausgenossenen hierzu bedienen können, und wird eben dessentwegen den sogenannten Aufladweibern bey schwerer Ahndung verboten, daß sie künftighin nicht mehr, wie bisher geschehen, die von dem Holzkäufer ausgeschickte Hausperſonen mit den schimpflichsten Worten von dem Aufladen abhalten, und sich des Aufladens als eines ihnen allein gleichsam zustehenden Rechts anmaßen sollen. Belangend

## Die Säckträger, Gemein- und Holzwächter.

Primo: So können sie Säckträger altem Gebrauche nach, den Herrschaften ihre eigenthümliche, und zu der Hausnothdurft gehörige Hölzer zwar ausschießen, aber keineswegs (wenn es nicht aufgerichtet wird) austragen, noch ausscheiben, und wenn dieses gleichwohl geschähe, sind sie zur Strafe von ihrem habenden Lohne das Klafterrecht zu bezahlen schuldig; wenn aber solches aufgerichtet, gehört den Holzsetzern dermal das Klafterrecht.

Verrichtung der Säckträger.

Secundo: Ist ihnen Säckträgern wegen weniger Arbeit, als voriger Jahren, doch ebenmäßig habenden Gemeindienstes, nächtlichen Patrolierens, Visitationen und dergleichen, von dem Stadtrathe schriftlich bewilliget worden, daß sie auf dem sogenannten Mauthplatze und darüber, in das Hoyosische Haus oder Stadel, gleich vorhin den andern Gestättenleuten die Hölzer ausscheiben, und aufrichten dürfen; sofern aber sie Säckträger ihrer Gewohnheit nach in häufiger Ueberschüttung, folglich schlechter Arbeit, oder excessiven Ausschießung und Hinwegtragung

des

Anno 1753.

des Kiefelholzes, sowohl bey den herrschaftlichen als Verkaufhölzern angetroffen würden, sollen sie das erste Mal als Holzscheiber abgestraft, das zweyte Mal dieser ihrer zugesprochenen Arbeit wiederum verlustigt werden.

Der Holzwächter.

Tertio: Die Holzwächter sollen wegen Abschälung der Rinde von dem Brennholze, auch damit kein Holz, sonderheitlich von den einheimischen Gestättenleuten entwendet, nicht minder wegen Rauchung des Tobacks, Brennung der Lichter in den Hütteln oder andern Feuersgefahren, auch wegen Ein- und Umführung der Holzstöße und Gassenmarkungen auf der Gestätten fleißig nachsehen, das von den Stößen abgefallene Holz selbst wiederum auflegen, auch allen von den Herren Commissarien ihnen sonst ertheilten Befehlen und Anordnungen (welches auch die Gemeinwächter zu beobachten haben) gehorsamst nachleben; wie ihnen denn in specie anbefohlen wird, daß sie keiner Extra-Arbeit nachgehen, sondern wie selbe das Loos trift, mit derselbigen Schaar die Gestättenarbeit allein verrichten, sonst aber stäts auf ihren Posten sich befinden sollen, und ist ob diesem Fleiße ihren Weibern das Aufladen zugestanden. Da aber einer oder der andere diese Punkte überträte, und anstatt der Obsicht und Herumpatrolirens auf der Gestätten, in dem Wirthshause angetroffen würde, soll selber das erste Mal 4. Wochen seiner Holzarbeit entlassen, das zweyte Mal aber sammt seinem Weibe von der Gestätten abgeschaft werden; das Wachtgeld oder ihre Belohnung soll von 13. zu 13. Wochen aus der Holzversilbererkassa ihnen bezahlet werden; wenn jedoch einem Holzversilberer ein und anderes Holz wäre entfremdet worden, so soll derselbe sich an dem Wachtgelde in genere & specie zu regressiren jedesmal berechtiget seyn; und wie zumal man beobachtet, daß sie Wächter bey der Holz- und Gestättenarbeit einen sehr ungleichen Verdienst genießen, indem dieser eine große, jener eine geringe Zahl der Klaftern auszuscheiben überkömmt, der dritte hingegen leer, und ohne Nutzen oft eine ganze Woche zusehen müsse, daher billig verordnet worden, daß selbe, gleichwie sie in baarem Gelde eine Belohnung, also auch die ihnen alternatim zugestandene Holz- und Gestättenarbeit zu gleicher Einnahme verrichten, und hieraus eben einen Verdienst haben sollen; weswegen sie sich bey obberührter Arbeit mit der Abwechslung unter einander verstehen können.

Arbeitsleute werden von den Gestättenkommissariis aufgenommen.

Quarto: Sollen auch alle Jahre, und zwar, da die Zufuhre des Holzes ihren vollkommenen Anfang genommen, die benöthigte oder abgängige Arbeitsleute durch die Herren Gestättenkommissarien in Beyseyn der Holzsetzer aufgenommen werden, und wie sie in der Ordnung eingeschrieben, ordentlich ein- und vorrücken, es wäre denn, daß ihrer wohlverdienten Strafe halber die Ordnung müste verändert werden; und ist ihnen verboten, ohne Erlaubniß des Holzsetzers von der Gestätten auszubleiben, und anstatt ihrer fremde Leute aufzunehmen, sondern, wenn selbe auf eine Zeit etwas nützliches vorhaben, sich eben bey den Holzsetzern anmelden sollen, damit diese statt ihrer andere taugliche Gestättenleute anstellen können.

Strafe der Holzdiebe und Abschäler.

Quinto: Das Holzstehlen und Abschälen ist ohnedem gemeinschäftlich verboten, daher sollen die hierinn Betretene oder Ueberwiesene das erste Mal mit Anhängung des Holzes auf die Bühne gestellet, das zweyte Mal für jedes entfremdete Scheit einen Monat in das Zuchthaus verschaffet werden.

Denn der auf der Gestätten respectlos sich erweisenden Arbeitsleute.

Sexto: Die Ausscheiber, Leger und Legerinnen, wenn sie sich künftig mehr unterstünden, wider die Holzsetzer, Schiff- und Floßleute der Holzversilberer, oder ihre Untergebene, wenn diese ihnen die schlecht verrichtete Arbeit und andern Unfug verweisen, gleich mit groben und schändlichen Worten herauszufahren, sollen deswegen von der Gestätten abgeschaft, und nach Befund der Sachen wohl auch, wie oben mit dem Zuchthause, ihres gleichen zum Exempel abgestraft werden.

## Die Holzschneider betreffend.

Holzschneiderlohn für das Scheiterklieben und Aufrichten.

Primo: Den Holzschneidern ist commissionaliter zuerkennt worden, daß sie von der Klafter für das Scheiterklieben und Aufrichten 24. kr., die Holzsetzer aber, es sey zum Verkaufe, eigenthümlich, oder eine Privatbestellung, das Klafterrecht haben sollen, und weil die Holzsetzer vielfältig wahrgenommen, daß

Holzsetzer haben das Klafterrecht.

Gerechte Auflafterung.

Anno 1753.

sie Holzschneider das Holz gar schlecht und vortheilhaftig aufklaftern; als ist bey fernerer Betretung angedrohet worden, daß man ihnen Holzleger zugeben wolle, welche sie sodenn von ihrem eigenen Lohne bezahlen sollen.

Ohne Vorwissen des Holzsetzers kein besonderes zum Baue tauglichtes Holz zu zerschneiden.

Secundo: So ist ihnen auch verboten, daß sie ohne Vorwissen der Holzsetzer kein Holz mehr schneiden, welches pflöckerweis hinweggeführet würde, in specie aber, daß sie dergleichen Floßholz, welches zum Bau- und Zimmerwerke nützlich zu gebrauchen, bey Strafe eines Reichsthalers niemal, sondern nur die schlechte, und zu einem Gebäude untaugliche, oder sonst beym Uebersluße nicht verkäufliche Floßbäume, wer diese immer erkaufet, zu Brennholze aufschneiden sollen; anbey ist auch die Uebernehmung obiger Floßbäume allhier, oder besser zu melden Unterhändlerey (wie sich dessen einige bisher angemaßet, und öfters einige Theuerung verursachet) höchstens zu bestrafen, daher die Holzsetzer genaue Obacht halten, und derley Uebertreter alsogleich anzeigen sollen. Damit aber

Keinen Floßbaumhandel zu gestatten.

Weinstockenplatz.

Tertio: Für die ankommende Weinstecken auch ein Ort sey, so können dieselbe zwischen den zwey Waschkucheln auf der sogenannten l. v. Mistgestätten füglich ausgetragen und gezählet werden; die Steckenhändler aber sollen diesen Platz länger nicht, als von St. Georgi bis Johanni, oder längstens bis Jakobi zu genießen haben, und wenn diese Zeit wiederum vorbey ist, hat abermal das zum Verkaufe ankommende Brennholz den vorigen Platz zu genießen.

## Die Weinsteckenhändler, Steckenzähler und Strapplerbetreffend.

Nachdem den Raths- und Gestättenkommissarien von undenklichen Jahren her die Besorgung der Weinstecken lediglich aufgetragen worden, als ist auch von unsern Vorfahren beobachtet worden, daß sehr viele Ungleichheiten sowohl von den Steckenhändlern, Steckenzählern, als auch Strapplern verübet werden, daher ist nothwendig, denenselben die Ordnung ihres Verhalts vorzuschreiben. Nämlich

Rechte Maß der Weinstecken.

Primo: Sollen die Steckenhändler, gleichwie es ihnen von einer hohen Obrigkeit ohnedem scharf anbefohlen, gute und satzungsmäßige, das ist 4½. Schuh lang und ein Zoll in quadro dick wenigst auf die Hälfte hinunter, und zwar frühzeitig anhero bringen, damit die Weingärten zu rechter Zeit mit Stecken versehen werden können.

Ueber die Satzung verbotener Verkauf und Wucher.

Secundo: Wird ihnen bey 10. Rthlr. Strafe verboten, über die von einer hohen Obrigkeit gemachte Satzung, weder ihre Weinstecken selbst zu verkaufen, noch weniger einen Wucher durch andere zu treiben, und weil man

Wie auch der Partheylichkeit.

Tertio: Unter andern erfahren, daß sowohl die Steckenzähler, als auch die Schiffleute, welche die Stecken anhero bringen, nur nach Gunst, ja wohl gar um Gelds willen Weinstecken zukommen, die mittlere und arme Kaufpartheyen aber, so manchmal einen und andern Tag mit Roß und Wagen auf der Gestätten gewartet, leer hinwegfahren lassen; als wird ihnen hiemit anbefohlen, daß sie Steckenzähler oder Holzversilberer bey Verluste ihres Diensts den Weinstecken verlangenden Partheyen ohne Unterschied, so viel als sie deren nöthig, nach Möglichkeit auszählen und befördern sollen.

Und willkührlicher Vertheilung.

Quarto: Ist auch vorgekommen, daß, sobald die Steckenhändler, förderst bey Beklemmigkeit, mit großen Gefährten ankommen, sie öftermals vorgeben, daß dieses Gefährt für jene Herrschaft, in dies oder jenes Kloster und Spital schon bestellt sey, unter der Hand aber mit einem und andern Schaffer oder Weingartsknechte in guter Verständniß stehen, mithin diese Leute den Ueberrest Weinstecken hin und wieder nach ihrem Belieben und Willkühre vertheilen, wo sodenn die übrige Käufer das leere Nachsehen, und so leicht keinen Weinstecken zu bekommen haben, folglich den Herren Gestättenkommissarien oblieget, damit hierauf genaue Obsicht gehalten, und durch die Steckenzähler fleißig nachgeforschet werde, wordurch derley unwahrhafte Verstellungsvorgebungen hinterstellig gemacht, auch die Vorkäufer gehöriger Orten angezeigt, und zur billigen Bestrafung gezogen werden können.

Quin-

Digitized by Google

Anno 1753.

Einen gemeſſenen Steckenausſchuß zu machen.

Quinto: Werden ſie Steckenzähler ernſtlich vermahnet, ohne aller Verſchonung, noch Anſehung einer Gabe oder Freundſchaft einen gemeſſenen Steckenausſchuß zu machen, die gute von den ſchlechtern abzuſondern, und beyde nach ihrer vorgeſchriebenen Satzung verkaufen zu laſſen.

Auf das richtige Zählen obacht zu tragen.

Sexto: Wird ihnen auch anbefohlen, daß ſie mit dem Zählen genaue Obacht haben, damit weder der Käufer, noch der Verkäufer verluſtiget werde; und da bey einem, oder anderen Käufer ſich ein Abgang hervor thäte, ſo ſollte derſelbe Steckenzähler, falls er mit Weinſtecken die Erſetzung nicht machen könnte, dem Käufer ſolchen probirten Abgang im Gelde gut machen. Anbey wird ihnen auch verboten, allerhand fremde Leute, oder junge Buben zum Steckenzählen anzuſtellen; indem von ſolchen unerfahrnen Zählern verſchiedene Vortheiligkeiten dem Käufer, oder Verkäufer zum Schaden verübet werden; dahingegen ſo viel zugelaſſen, daß der Steckenzähler ihre Weiber, im Falle ſich die Arbeit überhäufte, hierzu genommen werden können.

Der Abgang wird von dem Weinſteckenzähler erſetzt.

Anſtellung fremder Leute oder Buben zum Steckenzählen nicht erlaubt.

## Die Strappler betreffend.

Strappler ſollen die Stecken ohne Annehmung eines Trinkgelds austragen.

Primo: Kömmt vor, daß die Strappler, und ſonderheitlich, wenn es gar nöthig iſt, und viel Käufer auf der Geſtätten ſind, niemand anderem als der ſie beſchenket, Stecken austragen, dardurch aber derjenige, welcher der erſte Käufer war, und ſchon angefangen aufzuladen, ſolang warten muß, bis ſie Strappler demjenigen, der ihnen etwas geſchenket, ſeine Stecken austragen, wodurch manche, ſo ohnedem auf der Geſtätten viele Zeit zugebracht, mitten in ihrer Aufladung gehemmet werden. Daher, weil ſie Strappler ohnedem von den Holzhändlern von jedem tauſend Stecken 3. kr. Belohnung haben, wird ihnen dieſes unbefugte Trinkgeldbegehren bey ſonſt vorkehrender Beſtrafung hiemit ernſtlich verboten. Ferners ereignet ſich auch, daß

Ihre Frühſtück- Mittagmal- und Jauſenſtunden über die Zeit nicht länger halten.

Secundo: Die Strappler nicht nur allein ihre Frühſtück- Mittagmal und Jauſenſtunden eine ziemliche lange Zeit halten, ſondern auch ſogar außer dieſen Stunden ſich auf das Schiff Wein holen laſſen, und anſtatt des Austragens allda ſitzen, und trinken, wodurch die Käufer ſehr aufgehalten werden. Daher jener, ſo hierwider handeln, folglich die Arbeitsſtunden verabſäumen würde, zur billigen Beſtrafung gezogen werden ſolle. Damit aber

Letztlich niemand ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne; als ſolle dieſe Geſtättenordnung alle Quatemberszeit in Gegenwart der in Geſtättenſachen verordneten Rathskommiſſarien in der äußern Rathsſtuben den ſämmtlichen Geſtättenleuten ordentlich vorgeleſen, und hievon einmal jedem Corpori ein gedrucktes Exemplar behändiget, anbey auch einem jeden die gehorſame Nachlebung und genaueſte Beobachtung dieſer Geſtättenordnung nachdrückſam eingebunden werden. Wien, den 28. Auguſti 1753.

## Handwerksmißbrauchs bey der Schuſterzunft Abſtellung.

Den 1. September 1753.

Anzufügen: Unter den ſchon guten Theils abgeſtellten Handwerksmißbräuchen ſey auch jener beobachtet worden, welchen die Schuhknechte eigenmächtig und wider die Handwerksgeneralien, auch wider das in dem römiſchen Reiche gewöhnliche Herkommen in den Erbländern, durch den zwiſchen ihnen und den ſogenannten Lohnjungen machenden ungeziemenden Unterſchied eingeführet, da nämlich ein ausgelernter Jung ſo lang für keinen Schuhknecht von den ältern Geſellen geachtet wird, bis derſelbe ſich in der Arbeit alſo hervorthut, daß er gleich den älteren damit fortkommen könne; wo inzwiſchen er in der That einen Jung von den Geſellen, wie ehehin von dem Meiſter abgeben, ihnen in allen mit einer nicht viel beſſer denn ſclaviſchen Subordination zu Dienſten ſeyn, ja wohl gar bey einem geringen Verſehen gewärtig ſeyn muß, mit Schlägen, wie es die erſt neulich von anderwärts her einberichtete Facta bewähren, gemißhandelt zu werden.

Wie

Anno 1753.

Wie nun allerhöchst Ihrer kaiserl. königl. Majestät allergnädigste Willensmeynung auch bereits an gesammte übrige Länderrepräsentationen durch Verordnung erlassen worden ist, den Meistern unter einer Strafe von 10. Rthlr. ernstgemessen aufzuerlegen, daß, sobald ein Jung freygesprochen, sie zwischen einem solchen neuen und einem älteren Gesellen keinen Unterschied mehr machen, noch weniger diesen die bisher sich angemaßte Superiorität über jene gestatten, wohl aber befugt seyn sollen, sowohl dem jüngeren als dem älteren Gesellen einen höhern oder geringern Lohn in Vergleich dessen zu accordiren, wie dieser oder jener eine bessere oder mehrere, und respective eine geringere oder schlechtere Arbeit zu verfertigen fähig ist.

Zwischen einem jungen und ältern Schuhmachergesellen keinen Unterschied zu machen.

Der Meister ist jedoch befugt, einem oder andern einen höhern oder geringern Lohn abzureichen.

Als wird ein solches ihr Repräsentation und Kammer zu dem Ende hiemit bedeutet, auf daß selbe auch ihres Orts hierunter das Nöthige fürzukehren bedacht seyn möge. Wien, den 1. September 1753.

# Juden-Ordnung.

Den 22. September 1753.

Von der kaiserl. königl. und landesfürstl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen der gesammten allhiesigen Judenschaft anzufügen:

Es seyen zwar in vorigen Zeiten und von weiland Kaiser Ferdinando I. bey zweyhundert Jahren her verschiedene Satzungen und Befehle zum Vorscheine gekommen, und öffentlich in das Publicum erlassen worden, vermöge der den Juden, welchen in dieser kaiserl. königl. Residenzstadt Wien der Aufenthalt gestattet ist, in ihrem Betragen eine gewisse Ordnung gesetzt und vorgeschrieben sich befindet.

Damit jedoch alles solches und die darauf weiters erfolgte allerhöchste Verordnungen künftighin um desto gewisser in die genaueste Befolgung und Beobachtung gebracht werden, als ist allerhöchst anbefohlen worden, daß

In was für Personen die Familie eines privilegirten Judens bestehe?

1mo: Ein jeder jüdischer Vater allhier, als das Haupt der Familie, worauf das Privilegium ertheilet worden, zu halten, unter dieser Familie aber niemand anderer zu verstehen sey, als sein Weib, und die in seinem Brod noch befindliche Kinder, nebst den unumgänglich nöthigen in seinem Hause zu halten erlaubten Bedienten. Damit aber

Wie viele Bediente derselbe zu halten befugt sey?

2do: Diese Familie außer dem Zuwachse der Kinder nicht vermehret werden möge, so wird einem jeden privilegirten Juden die Ausmessung besonders gemacht werden, wie viel Bediente männ- und weiblichen Geschlechts derselbe für das künftige zu halten befugt seyn soll. Wessentwegen denn

Quartalige Einreichung der Familienspecification.

3tio: Wenn diese Ausweisung an jüdischen Bedienten geschehen seyn wird, von jedem privilegirten Hausvater eine verläßliche Specification seiner im Brod und Hause habenden Familie von Quartale zu Quartale bey dieser N. Oe. Repräsentation und Kammer einzureichen seyn wird. Und wie nun

Quartalige Visitationsvornehmung.

4to: Alle Quartale eine Visitation bey den privilegirten Juden, und zwar ohne Wacht durch eigends von ihr Repräsentation und Kammer hierzu abordnende Subalterne Commissarios, um hierdurch in Publico kein Aufsehen zu machen, mithin den Credit der Juden nicht zu schmälern gehalten werden soll, also und im Falle

Abschaffung der mehrern Bedienten.

5to: Eine mehrere Anzahl der Bedienten befunden werden sollte, derley Bediente nicht allein alsogleich abgeschaffet, sondern auch der jüdische Hausvater als Uebertreter des Gebots mit einer empfindlichen Gelds- oder auch den Umständen nach gemessenen Leibsstrafe beleget, in weiteren Betretungsfällen aber seines Privilegii verlustigt, und von hier gleichfalls abgeschaffet werden soll. Solchemnach verstehet sich

Bestrafung des jüdischen Hausvaters.

6to: Von selbst, daß unter die Familie eines jüdischen Hausvaters die etwann sich dermalen bey ihm aufhaltende, oder künftig sich anhero begebende Befreundte und Correspondenten nicht zu rechnen, noch zu gedulden, sondern von nun an gleich abzuschaffen, oder in Zukunft, wenn einer doch hereinpaßirt wird, über die Zeit des ertheilten Erlaubnißzettels nicht weiter beherberget, sondern unverzüglich aus der Stadt und den Vorstädten hinweggeschaffet werde, als im widrigen sonst die Aufhalter und Verhöhler derselben exemplarisch abgestraft werden würden.

Befreundte und Correspondenten werden unter die Familie nicht gerechnet.

7mo:

Anno 1753.

7mo: Soll zu keiner Zeit gestattet seyn, über die ausgesetzte Anzahl der jüdischen Bedienten einen Christen männlichen oder weiblichen Geschlechts in seiner Bedienung zu halten, oder auf und anzunehmen, außer eines Kutschers, welcher, wenn er nach Verfließung eines Jahrs seiner Dienste weiter beybehalten werden wollte, dieser N. Oe. Repräsentation und Kammer anzuzeigen seyn wird. Falls jedoch ein Christ in der Schreibstube gebraucht werden wollte, sollte dieses ebenfalls nicht anderst, als mit Ihrer N. Oe. Repräsentation und Kammer Vorwissen und Genehmhaltung geschehen; in welchem Genehmhaltungsfalle eine solche Person nicht in Brode und Kost, noch weniger über Nacht in dem Hause, sondern blos allein in einer ausgesetzten Besoldung zu halten seyn wird.

Aufnehmung eines Christens in Dienste verboten.
Ausgenommen des Kutschers.
Doch die längere Beybehaltung desselben anzuzeigen.
Imgleichen, wenn ein Christ in der Schreibstube gebraucht werden wollte.

8vo: Dem privilegirten Juden als Haupt der Familie stehet allein zu, und zwar nur mit Wechselgelde und Jubelen, keineswegs aber mit andern Sachen, und noch weniger mit andern Kaufmannswaaren unter Verlierung seines Privilegii zu handeln.

Erlaubter Handel eines privilegirten Judens.

9no: Würden aber nebst dem jüdischen Hausvater auch seine Kinder und Bediente, welche hierzu nicht besonders privilegirt werden, den mindesten Handel treiben, so sollen selbe im Gelde nahmhaft gestraft werden, und das Privilegium der Subsistenz für den Hausvater erloschen seyn.

Außer ihm seinen Kindern und Bedienten ohne Privilegio nicht gestattet.

10mo: Sollte mit einem privilegirten Juden ein Contract zur Hoflieferung angestossen werden, so kann diese Hoflieferung auf keinen andern Handel als welcher in dem Contracte ausgewiesen, erstrecket werden. Gebraucht aber

Contract zur Hoflieferung mit einem Juden erstreckt sich nicht auf einen andern Handel.

11mo: Ein dergleichen jüdischer Hoflieferant einen eigenen Correspondenten und Afterlieferanten, so wird solches ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Bewirkung des Paßierzettels anzuzeigen seyn.

Darzu nöthige Correspondenten und Afterlieferanten anzuzeigen.

12mo: Hat jeder jüdischer Hausvater seine Bediente wenigstens auf ein halbes Jahr aufzunehmen, bey einer Abänderung aber den Entlassenen und Neuaufgenommenen der N. Oe. Repräsentation und Kammer anzuzeigen, damit solches in die Liste seiner Hausjuden angemerkt werden könne. Wenn aber

13tio: Vor Verfließung der bedungenen Dienstzeit eine Abänderung des Bedientens aus erheblichen Ursachen geschähe, hat der jüdische Hausvater solches gleichfalls Ihr Repräsentation und Kammer zu hinterbringen.

Imgleichen die Abänderungen mit den Bedienten.

14to: So wenig nun zwar einem privilegirten Hausvater benommen ist, auch verheuratete jüdische Bediente in Kost und Brode, und in seinem Hause zu halten, so sind doch dessen Weib und Kinder allhier nicht zu gedulden, sondern alsogleich unter nahmhafter Geldbestrafung von hier wegzuschaffen, es wäre denn, daß der Hausvater zur Haltung eines verheurateten Bedientens specifice auf dessen Person privilegirt, oder der verheuratete Bediente selbst ein Privilegium für sich hätte.

Weiber und Kinder der Bedienten ohne speciali privilegio werden nicht geduldet.

15to: Wäre ein jüdischer Bedienter mit Schulden beladen, und selber bey der N. Oe. Regierung von dem Gläubiger belangt worden, kann solcher von dem jüdischen Hausvater ohne Vorwissen dieser Repräsentation, welcher die Schuld, und der hierüber entstandene Rechtshandel anzuzeigen seyn wird, des Diensts nicht entlassen werden, als im widrigen der Hausvater den Gläubigern für die Schuld gut zu stehen hat.

Bedienten, welche Schulden halber geklaget werden, ohne Vorwissen der Repräsentation nicht zu entlassen.

16to: Haben sie Juden ihre jüdische Andacht und Ceremonien in der Stille zu exerciren; an Sonn- und Feyertagen vor 10. Uhr Morgens sich nicht aus ihren Häusern zu begeben; bey allen christlichen öffentlichen Andachten, Proceßionen und dergleichen sich gleich in ein Haus oder andere Gasse zu verfügen, noch weniger aber bey den Fenstern sich sehen zu lassen, und weil

Andacht und Ceremonien in der Stille zu exerciren.
An Sonn- und Feyertagen vor 10. Uhr Morgens nicht auszugehen.
Bey allen christlichen öffentlichen Andachten sich zu verbergen.

17mo: Bisher mißfällig wahrzunehmen gewesen, daß die Juden hin und her in den Häusern und besondern Wohnzimmern sich zerstreuet befinden, daraus aber öfters viele Ungebührlichkeiten entstanden; so wird hiemit ernstlich und nachdrücksamst verordnet, daß den Juden außer den ihnen besonders angewiesenen Häusern keine Wohnung, Einkammerung, Aufenthalt und Unterschleif von jetzo an in das künftige gegeben, noch weniger selbe über Nacht beherberget werden sollten. Als im widrigen sonst der Christ, welcher solches gestattet, in die schärfeste Verantwortung, und nach gestalten Dingen auch in die Bestrafung gezogen, der

Außer der angewiesenen Wohnung hin und her zu zerstreut sich nicht aufzuhalten.

Jud aber mit einer empfindlichen Geld- oder Leibsſtrafe nebſt der Abſchaffung von hier angeſehen werden ſoll.

Judenſchaft ſoll unter ſich keine Actus Judiciales oder Politicos vornehmen.

18vo: Die Judenſchaft ſoll ſich nicht anmaßen, unter ſich ſelbſt das mindeſte vorzunehmen was in Politico dieſer N. Oe. Repräſentation und Kammer und der Gerichtsbarkeit der N. Oe. Regierung in Juſtiz von allerhöchſten Orten über ſie Judenſchaft eingeräumet iſt. Betreffend

Münzjuden gegen Legitimirung unverhinderte Paßirung.

19no: Die Münzjuden, ſo ſollen zwar dieſelbe zu beſſerer Beförderung des Münzweſens bey den Linien und Stadtthoren jedoch mit Darthuung und Vorweiſung, daß ſie Pagamenta oder Bruchſilber für das Münzamt mit ſich führen, ungehindert paßiret, bey ihrer Ankunft in der Stadt aber bey dem Münzamte ein Atteſtatum der überbrachten Pagamenter, und in wie viel Tagen ſie diesfalls von hier abgefertiget werden würden, ausgewirket, und ſolches bey ihr N. Oe. Repräſentation eingebracht, und ad Protocollum genommen werden.

Wucherliche Negotia.

20mo: Wird hiemit ihnen Juden das allzuviele und unleidentliche wucheriſche Darleihen auf Haus- und Grundgüter und Fechſung, anförderſt aber die Beſitzung eines Hauſes und Grunds, es ſey in oder vor der Stadt, oder auf

Beſitz eines Hauſes u. Grunds.

dem Lande ſub pœna confiſcationis verboten; wie denn auch die etwa unter verdecktem Namen habende jüdiſche Gewehrtrager gleichmäßig mit der Confiſcation angeſehen werden ſollen.

Ankauf verdächtiger Effekten.

21mo: Sollen ſie Juden keine verdächtige Effekten erkaufen, ſondern derley Verkäufer alſogleich gehörigen Orts anzeigen, wo im widrigen der Uebertreter nicht nur mit ſcharfer Geld- oder Leibsſtrafe beleget, ſondern auch, ſofern der jüdiſche Käufer nicht mehr zu betreten wäre, der jüdiſche Hausvater auf deſſen Liſte ein ſolcher Uebertreter des Gebots befindlich iſt, für das entfremdte Gut oder den Schaden zu ſtehen haben wird.

22mo: So wenig ihnen Juden obberührtermaßen, außer den Jubelen, Wechſeln und Gelde einiger Handel mit Waaren allhier geſtattet wird, eben ſo wenig ſollen ſowohl die hieſige, als fremde Juden ſich gelüſten laſſen, einigen Handel

Warenhandel und Wandel durch Hauſiren.

und Wandel mit Waaren durch das Hauſiren auf dem Lande zu treiben, als im widrigen, da das Hauſiren ſogar den Chriſten verboten iſt, die alſo herumtragende Waaren eo ipſo hinweggenommen, und confiſcirt werden würden.

Oder unter eines Chriſtens Namen ſub pœna verboten.

23tio: Soll gleichfalls ſub pœna confiſcationis allen Juden, es ſeyen privilegirte oder fremde, verboten ſeyn, unter dem Namen eines Chriſtens einige Waaren in das Land, oder anhero in die Stadt einzuführen.

Privilegirten Juden, in Caſu emigrationis, iſt erlaubt, durch Sachwalter ihre Negotia zu Ende zu bringen.

24to: Würde ein hieſiger privilegirter Jud entweder von ſelbſt hierwegziehen, oder zu emigriren gehalten ſeyn, ſo wird ſelbem freyſtehen, ſein hinterlaſſendes Negotium durch Aufſtellung eines jedoch unverheurateten Sachwalters mit Vorwiſſen und Einwilligung ihr N. Oe. Repräſentation und Kammer zu Ende zu bringen. Belangend nun die fremde Juden

Fremden Juden von niemand ohne Vorwiſſen der Obrigkeit Aufenthalt zu geſtatten.

25to: Soll niemand hohen und niedern Stands, fremden oder einheimiſchen Inwohnern und Innſaßen erlaubt ſeyn, einem fremden Juden ohne Vorwiſſen der landesfürſtlichen Obrigkeit den Aufenthalt zu geſtatten,

Noch weniger Protectionalia zu geben.

noch weniger ſogenannte Protectionales zu geben.

Ohne Paß bey den Linien und Stadtthoren nicht hereinlaſſen.

26to: Es ſoll aber kein fremder Jud ohne Vorzeigung des vorher bewirkten Paßes weder bey den Linien, noch bey den Stadtthoren eingelaſſen, ſondern ſolcher Paß wie bisher, alſo noch ferners bey dieſer N. Oe. Repräſentation und Kammer ausgewirket werden.

Paßirung wird nur höchſtens auf 4. Tage ertheilet.

27mo: Derley Paßirzettel werden hingegen nicht länger als auf 2, 3, oder höchſtens 4. Tage ertheilet werden, wenn alſo der Jud ſeiner nothdringenden Geſchäfften halber länger allhier ſich aufzuhalten bemüßiget wäre, hat ſelber vor

Die weitere Erlaubniß bey der Repräſentation anzuſuchen.

Verfließung der Paßirzeit die weitere Erlaubniß bey der N. Oe. Repräſentation gehörig anzuſuchen.

Dergleichen Fremde ſollen auch ohne Paßirung von den privilegirten Juden nicht aufgenommen werden.

28vo: Kein privilegirter Jud hat einen dergleichen fremden in ſein Haus aufzunehmen oder zu beherbergen, es ſey denn ihm vorher das Paßirzettel von dem fremden Juden vorgezeiget worden.

Strafe der contravenirenden Chriſten und Juden.

29no: Würde ein fremder Jud hier ohne Paßirzettel eigenmächtig einſchleichen, oder von einem Chriſten herein practiciret, folglich demſelben ein Unter-

ſtand

Anno 1753.

stand allhier, es sey bey Juden oder Christen gegeben werden, so soll der einschleichende Jud mit schwerer Strafe beleget, der Christ aber solcher verbotenen Einführung halber entweder nach seinem Vermögen mit einer geziemenden Geldbuße, oder aber im Unvermögenheitsfalle mit einer empfindlichen Leibsstrafe, denn der Unterstandgeber auf gleiche Weise angesehen werden; und damit sich hierunter keiner mit der Unwissenheit entschuldigen möge.

Als wird ihnen Juden insbesondere ein ordentliches Verzeichniß aller bisher bereits von hier abgeschaften Juden zugestellet, und künftighin denselben die abzuschaffen kommende jedesmal besonders intimiret werden; damit aber wegen Ertheilung so vieler jährlichen Paßirzettel eine sichere Ordnung gehalten werden möge, so wird

Paßirzettelordnung.

30mo: Die Ausstellung derley gedruckter Paßirzettel jedesmal ad protocollum zu nehmen, hievon dem Rumorhauptmanne die Nachricht mitzutheilen, und durch selben zu invigiliren seyn, ob die verwilligte Subsistenzzeit nicht überschritten werde.

Gebühr.

31mo: Werden aber für derley gedruckte Paßirzettel außer der Marktzeit 30. kr. denn zur Marktzeit 1. fl. 30. kr. wie bisher gewöhnlich war, zu erlegen seyn.

Ohne obgedachter Paßirung bey den Linien nicht hereinzulassen.

32do: Um aber wegen der ordentlichen Hereinpaßirung um so mehr gesichert zu seyn, so wird das Benöthigte an seine Gehörde untereinstens ergehen, damit bey den Linien kein Jud ohne Paßirzettel hereingelassen werde.

Verstorbene Juden gleich den Christen vor Ablauf 24. Stunden nicht zu begraben.

33tio: Und schließlich obwohl bisher unter dem Vorwande des jüdischen Gesetzes die Gewohnheit eingeführt gewesen, daß die verstorbene Juden wenige Stunden nach ihrem Ableiben begraben worden, so soll doch für das Künftige dieser Mißbrauch ein für allemal gänzlich aufgehoben, und ein verstorbener Jud oder Jüdinn gleich den Christen niemal vor 24. Stunden nach dem Ableiben zur Erde bestattet werden.

Wornach sich denn die gesammte allhiesige Judenschaft zu achten, und für Schaden zu hüten, die subordinirte Stellen und subalterne Amtspersonen hingegen genau darob zu halten wissen werden; allermaßen hieran Ihrer kaiserl. königl. Majestät, Unsrer allergnädigsten Frauen ernstlicher Willen und Meynung geschiehet. Wien, den 22. September 1753.

## Degentragens-Verbot.

Den 27. September 1753.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten mißfällig wahrgenommen, wasgestalt, unerachtet der von ihren glorwürdigsten Vorfahrern an die Regierung zu verschiedenen Zeiten erlassenen und erfrischten Generalien sowohl von den hier befindlichen Handwerksburschen und einigen Livreebedienten das Seitengewehr noch immerfort ungescheut getragen, andurch aber zu mannigfältigen Ungelegenheiten und Unordnungen Anlaß gegeben werde.

Allerhöchst-Dieselbe haben daher auf den in Sachen erstatteten wiederholten Vortrag allergnädigst anzubefehlen, und zu statuiren geruhet, daß den gesammten zünftigen oder unzünftigen Handwerksgesellen und Jungen, ohne Unterschied der treibenden Kunst oder Profeßion, nicht minder den sämmtlichen Herrschafts- und andern, so bey Civil- als Militarpersonen in der Livree stehenden Bedienten (unter welchen die Feld- und andere Pagen, Heyducken und Reutknechte ebenfalls begriffen sind) während ihres dahiesigen Aufenthalts das Degentragen und Führung alles anderen Seitengewehrs durchgehends und gänzlich abgestellt und verboten, die Uebertreter für das erste Mal mit Abnehmung und Verlustigung des bey ihnen antreffenden Seitengewehrs unfehlbar bestrafet, und bey weiterer Betretung mit Arreste, auch allenfalls mit anderer empfindlicher Leibesstrafe beleget, außer dem aber wider alle und jede, welche einiges heimliches Gewehr bey sich zu tragen sich vermessen würden, mit geschärfter, auch gestalten Dingen nach mit der Relegationsstrafe ohne Ansehung der Person fürgegangen werden soll.

Handwerksgesellen und Jungen ohne Unterschied der treibenden Kunst oder Profession. Wie auch sämmtlichen in der Livree stehenden Bedienten ist das Degentragen verboten.

Strafe der Uebertreter.

Wie zumal aber mehr allerhöchstgedacht Ihre Majestät dieses in den bekannter Dingen ehemals vielfältig emanirten Generalien gegründete Verbot hier

Anno 1753.

Orts keineswegs durch ein eigenes Patent publicirt wissen wollen, sondern im Gegentheile dero allermildeste Willensmeynung dahin gehet, daß, gleich es in Ansehung der fremden Minister allbereits durch dero Hof- und Staatskanzler, Herrn Grafen von Kaunitz und Rittberg geschehen, den allseitigen Capi der Hof- und übrigen Dicasterien obstehende allerhöchste Resolution zu fernerer Kundmachung bey ihren Mittelsräthen und Subalternen durch sie N. Oe. Repräsentation und Kammer mündlich erinnert, und eben auf diese Art an die von Wien und so weiter an die gesammte Zünfte, Grundrichter, und wen sonst nöthig, von sothanem Verbote die gehörige Intimation veranlasset, auch die unterhabende Sicherheitswache dahin gemessen instruiret werden soll, in dieser Verfallenheit mit aller erforderlichen Vorsicht, und sonderheitlich gegen die Livreebediente auswärtiger Minister und anderer fremder Herrschaften mit aller Bescheidenheit zu Werke zu gehen, folglich diesen letztern bey dem ersten Betretungsfalle zu bedeuten, daß sie sich gleich den einheimischen obiger Verordnung um so gewisser zu fügen, als im widrigen nicht übel zu vermerken hätten, daß ihnen, wie allen übrigen das Seitengewehr abgenommen würde.

Als wird ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer, alles, was vorstehet, hiemit zur Nachricht und in der gänzlichen Zuversicht erinnert, dieselbe werde nach ihrer bekannten Klugheit, und in Sachen beywohnender Erfahrenheit diesfalls die nähere Einleitung dergestalt zu treffen sich angelegen seyn lassen, damit obige allerhöchste Verordnung hier Orts des ehestens in Erfüllung gebracht, allem widrigen Aufsehen und Aufstande sorgfältig vorgebogen, und auf die unverbrüchliche Beobachtung dieses Verbots auch für das Künftige beständig feste Hand gehalten werden möge. Wien, den 27. September 1753.

## Wegbeamten Assistenz zu leisten.

Den 30. Sept. 1753.

Anzufügen; Es sey von dem N. Oe. Weg- und Brückenamtsdirectore die Nothwendigkeit allerunterthänigst vorstellig gemacht worden, an die sämmtliche hierländische Grund- und Dorfobrigkeiten mittelst einer Circularverordnung zu verfügen, womit auf Begehren der hiesigen kaiserl. königl. Weg- und Brückenamtsdirection oder des Pachters der N. Oe. Gränz- Weg- und Schrankenmauthen Ignaz Ernst Fuschikowsky und seiner aufgestellten Mauthbeamten auf allmaliges Ansuchen wider jene Contravenienten, welche die Mauthen geflissentlich umfahren, oder sonst etwann an den Einnehmern und andern Mauthbedienten mit schimpflichen Worten, oder gar unternehmenden Thätlichkeiten sich vergreifen möchten, zu Beytreibung der in den Patenten ausgemessenen Strafe, alle ausgiebige wirksame Assistenz also gewiß leisten sollen, wie im widrigen sie Grund- und Dorfobrigkeiten nicht nur allein den daraus erwachsenden Schaden zu vertreten, sondern auch eine noch schäfere Ahndung unnachbleiblich zu gewarten haben würden. Gleichwie nun die diesfällige anverlangende Hilfsleistung ohnehin schon in den Patenten ausgemessen, und vorgesehen, auch zu Einbringung der Gefälle so billig als erforderlich ist, und daher Ihre kaiserl. königl. Majestät den von Moserischen Antrag allergnädigst beangenehmet, mithin für gut angesehen haben die Obrigkeiten und Beamten ihrer Obligenheit auf vorstehende Weise neuerdings erinnern und ermahnen zu lassen.

Als wird ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer solches zur Nachachtung und ehebaldester Fürkehrung des Weitern hiemit unverhalten. Wien, den 30. September 1753.

## Marsch- und Vorspanns-Wesens-Besorgung von den Kreishauptleuten.

Den 6. October 1753.

Anzuzeigen: Und sey derselben ehehin bekannt, wasgestalt allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät die hier Lands allergnädigst aufgestellte, und ihr Repräsentation und Kammer subordinirte Kreishauptleute lediglich in der allermildesten Absicht ernennet haben, damit dero allerhöchste Befehle im ganzen Lande durch

Absicht der Aufstellung der Kreishauptleute.

selbe

Anno 1753.

selbe desto sicherer in Vollzug gebracht, die wider die allerhöchste Anordnungen eingeschlichene und allhier zum öftern nicht bekannte Mißbräuche zur weitern Abstellung ihr Repräsentation und Kammer angezeiget, und überhaupt alles, was zur Beybehaltung guter Policey erfoderlich ist, nach der ihnen mitgetheilten Instruction fürgekehret; nicht minder auch jenes, was sonst in das Publicum einschlägt, durch selbe besorget werde.

Denselben stehet auch die Einleitung der Militarmarsche, und die Anweisan der Vorspann zu.

Gleichwie aber unter diesem letztern hauptsächlich die ordentliche Einleitung der Militarmarsche, wie auch die Anweisung der Landesvorspann zu zählen kömmt, maßen hiebey vorzüglich darauf zu sehen ist, damit solche nicht den Unterthanen zur sonderlichen Beschwerde gereichen, oder etwa durch widrige Einleitung in den Marschen selbst zum Nachtheile des Militaris in eine Verwirrung gerathen.

Maßen sie in der nämlichen Activität, wie jene in übrigen Erbländern, das Contributionale ausgenommen, gesetzet worden.

Also haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst resolviret, daß zu so unfehlbarer Erreichung vorgedachter bey Anstellung der hierländischen Kreishauptleute geführten allerhöchsten Intention dieselbe in allen Passibus in die nämliche Activität, wie jene in den übrigen österreichischen Erbländern, das alleinige Contributionale ausgenommen, gesetzet, fürnämlich aber ihnen die Einleitung der hier Landes vorfallenden Militarmarsche, und die Anweisung der Landesvorspann anvertraut werden sollen;

Repräsentation soll wegen Verbringung der Marschrouten sich mit dem Commissariate einvernehmen.

Welche herabgelangte allerhöchste Entschließung demnach ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Nachricht und dem Ende hiemit erinnert wird, damit dieselbe wegen jedmaliger vorläufiger Beybringung der nöthigen Marschrouten von den sich etwa im Lande äußern mögenden Militarzügen mit dem kaiserl. königl. Generalkriegscommissariate, so wie es von Seiten der N. Oe. Stände Herren Verordneten bisanher beobachtet worden, sich gehörig einzuverstehen, und hernach das weiters Nöthige an die gesammte hierländische Kreishauptleute unverlängt zu verfügen geflissen seyn möge: allermaßen denn auch an erstgesagte N. Oe. Landschaftsverordnete, auf daß nämlich die landschäftliche Unterviertel-Kommissarien erholten Kreishauptleuten in ein wie dem andern alle hilfliche Hand zu bieten angewiesen werden, ingleichen auch an das kaiserl. königl. Generalkriegskommissariat das Nöthige untereinstens ergehet. Wien, den 6. October 1753.

Und hiernach das weitere an die Kreishauptleute verordnen.

## Bettler fremder Abschiebung.

Den 13. October 1753.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihrer kaiserl. königl. Majestät sey jenes, was sie Repräsentation und Kammer wegen künftiger Gestattung der Particularschübe zu Fortbringung der von den Landgerichten betretenden Vaganten oder Bettlern, vermög ihres Protocolls von 4. hujus vorstellig gemacht, allergehorsamst vorgetragen, und von allerhöchst Ihroselben zur Erleichterung der Landgerichte, und damit denselben die Verpflegungskosten derley Leute weiter nicht mehr zur sonderlichen Last gereichen, allergnädigst resolvirt und bewilliget worden, daß alle hier Landes betretene Vagabunden oder Bettler, welche aus einem andern Erbblande gebürtig, und nicht etwa in Ansehung eines zehenjährigen Aufenthalts allhier zu versorgen sind, gleich nach der gefänglichen Einbringung durch Particularschübe in ihr Vaterland abgeschoben werden mögen, und befehlen auch allerhöchst dieselbe, daß hiefür an die hierländische Kreishauptleute diese Schubsache mit der gehörigen Subordination an sie Repräsentation und Kammer, wie in den übrigen Erbländern besorgen, mithin dieselbe sich derohalben mit den benachbarten Kreisämtern in die erfoderliche Correspondenz zu setzen angewiesen werden sollen.

Bettler und Vagabunden, welche in einem Lande das decennium domicilii nicht vollstrecket haben, gleich nach ihrer Einbringung durch Particularschub fortzubringen.

Welche herabgelangte allerhöchste Entschließung demnach Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Nachricht und gehörigen weiteren Fürkehrung des Nöthigen hiemit erinnert wird. Allermaßen denn auch an die gesammte Länderrepräsentationen, damit ein gleiches auch in den übrigen kaiserl. königl. Erbländern beobachtet werde, das Nöthige ebenfalls ergehet. Wien, den 13. October 1753.

# Leinwandhandel der Landwebermeister.

Den 16. October 1753.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihrer kaiserl. königl. Majestät sey nunmehr der allerunterthänigste Vortrag gemacht worden, über die hierneben cum allegatis zurückstellende von ihr Repräsentation und Kammer unterm 1. December vorigen 1752. Jahrs nach Hof erstattete Erinnerungen in Betref der von den bürgerlichen Landwebermeistern derowegen geführten Beschwerden, weil ihnen an jenen Orten, wo berechtigte Leinwandhändler vorhanden sind, welche theils Leinwand, theils andere Waaren führen, der Ausschnitt auf solche Leinwanden eingeschränket worden, die sie selbst verfertigen, oder von ihren Mitmeistern der Zunftslade, wo sie einverleibet sind, erkauft haben. Wie nun Ihre kaiserl. königl. Majestät es bey dem den gesammten hiesigen Landwebermeistern unterm 3. April 1751. verliehenen Privilegio beruhen zu lassen gnädigst gemeynt sind. So haben auch allerhöchstdieselbe in Folge dessen aus abermal reiflich erwogenen Ursachen entschloßen, daß bey jenen Städten und Marktflecken, wo dermal gelernte Leinwandhändler sich befinden, welche neben der Leinwand auch andere Waaren führen, den bürgerlichen Webern unverwehrt seyn soll, alle Leinwanden, die sie selbst machen, oder durch ihre Mitmeister in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns machen lassen, Stück- und Ellen weis zu versilbern, und anmit ihre bürgerliche Nahrung zu suchen, damit aber die Webermeister ihr Handwerksgewerb nicht darnieder liegen lassen, und sich allein auf den Leinwandhandel verlegen mögen, so wird unterennstens verordnet, daß jeder Meister, welcher den Leinwandhandel treibt, wenigstens auch drey Werkstühle mit Arbeit fördern soll. Uebrigens hat sie Repräsentation und Kammer nach Vernehmung seiner Gehörde reiflich zu überlegen, wie die in dem Weberszunft-Privilegio ehehin vorgesehene Leinwandbeschau zu Hinderhaltung aller listigen Uebervortheilung hier Lands einzurichten sey? zu welchem Ende die böheimische und oberennserische Leinwandordnungen, sammt den darzu gehörigen Nachträgen, um das dienliche daraus zu ziehen, und zu adaptiren, hierneben beygefügt werden; allermaßen der darnach gefaßte Aufsatz zur allerhöchsten Beangenehmung hiernächst gewärtiget wird. Wien, den 16. October 1753.

Webern auf dem Lande ist undenommen, in Orten, wo die Leinwandhändler nebst der Leinwand andere Waaren führen, die Leinwand Stück- und Ellenweis zu verkaufen.

Jedoch soll jeder Webermeister wenigstens drey Werkstühle mit Arbeit befördern.

# Scharfrichter- Abdecker- Schinder- und Hundsschlager-Ehrlichmachung.

Den 17. October 1753.

Von der kaiserl. königl. und landesfürstl. Niederösterreichischen Repräsentation und Kammer wegen, allen und jeden geistlichen und weltlichen Obrigkeiten Landgerichten, Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten anzuzeigen:

Es hätten Ihre kaiserl. königl. Majestät in Betreff der ohne einigen weiters anzusuchen und zu erlangen habenden Ehren- oder Legitimationsschein angetragenen Ehrlichmachung der zum Dienste des Publici ganz unentbehrlichen, blos in Rücksicht ihrer verwerflichen Handthierung, mithin ganz unverschuldter Dingen aus der Gesellschaft und Gemeinschaft anderer ehrlich gebornen Leuten ausgeschlossenen Scharfrichter, Abdecker, Schinder und Hundsschläger in allermildeste Betrachtung gezogen, daß vorstehender Gattung Leute von darum doppelt unglücklich seyen, weil selbe nicht nur für ihre Personen und Angehörige wegen der treibenden verächtlichen Handthierung für unehrlich angesehen, sondern auch sogar jene, welche mit denselben essen, trinken, oder sonst einige Gemeinschaft pflegen, ebenfalls für unehrlich gehalten werden wollen, andurch aber die erstere, welche so gestaltig außer Stande gesetzet sind, sich in andere Wege die dürftige Nahrung zu verschaffen, öfters aus Noth veranlasset werden, das Land mit gewaltthätigem Betteln durchzustreichen, und was sie mit Gutem nicht erlangen können, endlich mit Gewalt hinwegzunehmen, die Straßen unsicher zu machen, dem Müssiggange und lüderlichen Leben nachzuhängen, folgbar dem gemeinen Wesen zur unerträglichen Last zu fallen.

Scharfrichter, Abdecker, Schinder und Hundsschläger, wenn sie ihre Handthierung ablegen, für ehrlich zu halten.

Um also in Zukunft eines Theils diesen unglückseligen Leuten zu einem ehrlichen Nahrungsmittel zu verhelfen, und andurch derselben bisheriges trauriges

Schick-

Anno 1753.

Schicksal zu erleichtern, andern Theils aber auch die gesammte Erbländer von den Müssiggängern, und verderblichen Herumstreichern zu befreyen: So haben Ihre kaiserl. königl. Majestät aus allerhöchster Machtsvollkommenheit entschlossen, und unterm 13. dieses laufenden Monats October allergnädigst anzubefehlen geruhet:

Daß die Scharfrichter, Abdecker, Schinder und Hundsschläger, sobald als selbe ihre Handthierung ablegen, und solche nicht mehr üben, ingleichen deren Weiber und Kinder, keinerdings mehr für unehrlich angesehen und geachtet, folgbar (jedoch außer den Städten und Märkten) zu dem Ackerbaue und andern Handarbeiten, als Taglöhner, Hirten, Knechte und Mägde auf dem Lande, und bey dem Bauersmanne in Dienste verdungen, und sich andurch ihre Nahrung auf ehrliche Weise zu gewinnen, auch endlich nach der Hand große und kleine Bauernhäuser und Gründe, nach Maß ihres erwerbenden Vermögens zu besitzen, unweigerlich, und ohne mindester Widerrede zugestanden, aller Vorwurf wegen ihres vorhergegangenen Wandels auf das schärfeste verboten, mithin aus diesem dem Publico bisher zu bloßer Beläſtigung gefallenen Leuten hinführo nützliche Landesinnsassen und gute Hauswirthe nachgezügelt, und jene Landesgegenden, welche dermalen von Innwohnern entblößet sind, mit selben besetzt werden sollen.

Mögen in Dienste aufgenommen werden.

Sind fähig, Realitäten zu besitzen.

Auf gleiche Weise wollen allerhöchst-Dieselbe das unter dem gemeinen Volke eingerissene, an sich ungegründete Vorurtheil, als ob wegen der öfters aus Noth erfolgenden Erschlagung eines Hunds, wegen Berührung oder Hinwegtragung eines umgestandenen Viehes, und wegen anderer dergleichen unstatthafter Mißbräuche mehr, die Unehrlichkeit eines Menschens entspringe, hiemit vollends, und für allezeit ausdrücklich aufgehoben, und dergestalt abgestellt wissen, daß diejenige, welche wegen eines oder andern vorangeführten Umstands jemand durch Vorwürfe zu beleidigen, oder zu beunruhigen sich gelüsten lassen würden, mit gemessener Strafe beleget werden sollen.

Mißbrauch der Unehrlichkeit wegen Erschlagung, Berührung und Hinwegbringung eines todten Viehes wird aufgehoben.

Vorwürfe sollen bestraft werden.

Welche allergnädigste Verordnung allen und jeden Eingangs berührten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, Landgerichten, Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten zur nachrichtlichen Wissenschaft, und dem Ende hiemit erinnert wird, daß sie auf die Unterbringung dergleichen Scharfrichters- Abdeckers- Schinders- und Hundschlägerleute in die Bauerndienste, wie zu Verrichtung der Taglöhner und Wegmacherarbeit, allen Fleißes bedacht seyn, und selbe allenfalls wider ihren Willen dazu verhalten, übrigens auf die unfehlbare Befolgung und beständige Nachlebung alles dessen, was vorstehet, unausgesetzt genaue Obsicht zu tragen geflissen seyn sollen. Wien, den 17. October 1753.

## Handlungs-Gewölber-Uebervortheilungen-Abstellung.

Den 24. October 1753.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihrer kaiserl. königl. Majestät sey jenes, was sie Repräsentation und Kammer auf die von den Kaufmannsgewölbern befindlichen sogenannten Vorsprünge oder Wetterdächel gemachte Anzeige mittelst ihres unterm 18. October nach Hof eingereichten Protocolli allerunterthänigst vorzustellen befunden, gehorsamst vorgetragen, und hierüber von allerhöchst Ihroselben allergnädigst resolviret worden, daß sothane Wetterdächel ober den Kaufmannsgewölbern zwar noch ferners beybehalten, jedoch in den Gegenden, wo es wegen der vorbeyfahrenden und öfters anstossenden Wägen nöthig und möglich ist, nach Erforderniß erhöhet, ansonst auch, um die Uebervortheilung des Publici, sonderlich in den Leinwandgewölbern hindanzuhalten, den Kaufleuten, in Folge der vorhin ergangenen vielfältigen allerhöchsten Verordnungen die unverlängte Abnahme und Abthuung der Schwarzen Tücher und Vorhänge, oder anderer geflissentlicher Verdeckungen, so den Gewölbern das Licht benehmen, bey ansonst zu gewarten habender schärfesten Ahndung aufgetragen werden soll.

Erhöhung der allzuniedrigen Wetterdächel an den Häusern.

Abstellung geflissentlicher Verdeckungen der Kauf- und Handelsgewölber.

Welche herabgediehene allerhöchste Entschließung demnach ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Nachricht auch weiters nöthiger Fürkehrung und stäter Darobhaltung hiemit erinnert wird. Wien, den 27. October 1753.

Juris-

# Jurisdictio in Causis Matrimonii & Defiorationis zwischen den geistlichen und Civilgerichten.

Den 27. Octobr. 1753.

Der Repräsentation und Kammer anzuzeigen: Und sey aus der abschriftlichen Nebenanlage des mehrern zu ersehen, was allerhöchstgedacht Ihre kaiserl. königl. Majestät zu Behebung der zwischen der N. Oe. Regierung in Justitzsachen, denn dem allhiesigen Erzbischöflichen Consistorio, wegen Determinirung der Dotium, Kindbettskosten, und Kindsunterhaltung in Causis defiorationum, wie respectu des determinirenden Quanti der Alimenten in Causis Separationis Matrimonii, und was dem noch weiters anhängig, bisanher fürgewalteten Anstößigkeiten und Strittigkeiten allergnädigst zu resolviren, auch in vim Pragmaticæ Generalis in dero gesammte deutsche Erbländer zu erlassen allergerechtest verordnet haben. Welche solchergestalt allerhöchsten Orts geschöpfte Pragmaticalverordnung demnach ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Nachricht und dem Ende hiemit erinnert wird, damit dieselbe solche den hier Landes befindlichen geistlichen Consistorien zu intimiren, sofort auch durch die Gehörde die Obrigkeiten und Gerichte darvon gehörig zu instruiren, und in den zu solchem Ende zu erlassen kommenden Verfügungen ihnen Obrigkeiten, daß sie gesammten Innwohnern und Unterthanen unter schärfester Bestrafung die genaue Befolgung sothaner allergnädigsten Entschließung ernstlich einbinden sollen, weiter aufzutragen, sie selbst auch ihres Orts darob feste Hand zu halten beflissen seyn möge. Wien, den 27. October 1753.

Anstößigkeiten zwischen den geistlichen und weltlichen Gerichten in Ausmessung des Heurathguts, und der Alimenten in Causis defiorationum & separationis matrimonii.

Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Nachdem wider die in Unsren gesammten deutschen Erbländern antragende Generalvorschreibung der bereits allhier zu Behebung der zwischen Unsrer N. Oe. Regierung in Justitzsachen, denn dem allhiesigen Erzbischöflichen Consistorio fürgewalteten Anstößigkeiten gemachten Verordnung, daß nämlich von den Consistoriis ordinariorum weder die Dotes in Causis Defiorationum, noch die Kindbettskosten und Kindsunterhaltung, noch auch die Alimenta in Causis separationis Matrimonii determiniret, sondern hierüber von den weltlichen Richtern erkennet werden soll, laut eures sowohl, als der von gesammten Unsren Länderrepräsentationen abgefoderten und gehorsamst anher erstatteten Berichten kein gegründeter Anstand fürwaltet, noch hierwegen einige entgegen stehende Verträge mit den Ordinariis vorhanden sind.

Zu derselben Behebung in vim pragmaticæ in allen deutschen Erblanden statuirt.

Determinatio dotium vel quanti, si agatur ad id, quod interest.

Alimentationis prolis, & refusionis Expensarum.

Wenn auch selbe unter einem mit der Defiorations-Klage anbegehret würden.

Nicht minder alimentationis in casu separationis matrimonii von den geistlichen Gerichten nicht zu erkennen.

Sondern dergleichen Klagen auch über das unter den Partheyen verglichene Quantum an die weltliche Gerichte zu weisen.

Als haben Wir auf den uns geschehenen unterthänigsten Vortrag nach der Maßgabe obiger Verordnung allergerechtest resolviret, und in vim Pragmaticæ Generalis gnädigst statuiret, daß in allen Unsren deutschen Erbländern die Determinirung nicht nur dieser Dotium, oder des eigentlichen Quanti, si agatur ad id, quod interest, sondern auch der Kindbettskosten, und des Kindes Unterhaltung, obgleich selbige untereinstens mit der Defiorationsklage von der Imprægnata anbegehret würden, nicht minder der Alimenten in Casu Separationis Matrimonii den Consistorien keineswegs zugelassen, sondern derentwegen in allen oberwähnten Fällen auch sogar über das unter den Partheyen für denselben etwa freywillig verglichene Quantum keine Execution ertheilet, und in ein so anderm Falle die diesfalls klagende Partheyen an des Beklagten weltliche Instanz angewiesen werden sollen.

Den Obrigkeiten und Gerichten aufzutragen, daß sie unter nahmhafter Geld- auch scharfen Leibesstrafe männiglich verbieten sollen.

Vor einer weltlichen oder geistlichen Obrigkeit außer Landes ohne Erlaubniß der vorgesetzten Obrigkeit weder als Kläger noch Beklagte zu erscheinen.

Ihr werdet daher diese Unsre höchste Entschließung den in dem Lande, wo ihr seyd, befindlichen Consistorien, mit Ausschluß deren, die nicht in Unsren österreichischen Erbländern liegen, intimiren, sofort auch die Kreishaupleute, wo sich einige befinden, und durch selbige, oder seine ansonstige Gehörde die Obrigkeiten und Gerichte davon gehörig instruiren, in den zu solchem Ende zu erlassen kommenden Currenden oder Similien aber den Obrigkeiten auftragen, daß sie ernstlich, und zwar bey nahmhaften Geld- oder im Abgange der Mittel sonst scharfen Leibesstrafen männiglich verbieten sollen, vor einer fremden weltlichen oder geistlichen Obrigkeit außer Landes, in was Sachen es immer sey, nichts ausgenommen, weder zu klagen, noch als Beklagte zu erscheinen, ohne sich zuvor bey seiner vorgesetzten Obrigkeit gemeldet, und hierzu die Anweisung oder Erlaubniß erhalten zu haben.

Digitized by Google

Anno 1753.

haben. Desgleichen ſoll auch jedermann, die nach erhaltener Erlaubniß, alldahin gehen, oder ſich ſtellen zu dürfen, für oder wider ſich ergangene Urtheile ſeiner ordinari Obrigkeit ohne allen Anſtand vorzeigen, die Obrigkeiten hingegen bey vorkommenden derley Fällen die Partheyen, wo beyde Theile diesortige Unterthanen wären, vor ſich citiren, und in Fällen, wo keine Promiſſio Matrimonii prätendirt, oder beſtritten wird, gleichwohl mit der Beſtrafung der Copulæ fornicariæ ſowohl, als auch der Satisfaction pro defloratione & Puerperio, und Alimentatione Prolis, nicht weniger in Caſu negatæ paternitatis mit gehöriger Unterſuchung fürgehen, und ſprechen, in jenen Fällen aber, wo eine alsbaldige Hilfe nöthig, mittelſt eines Proviſorii der nothleidenden Mutter, wie auch dem Kinde, ohne geſtattenden, oder ſelbſt machenden Aufzug gehörig beyſpringen, über dieſes bey vermerkenden Ehezwitrachten zeitliche Fürſehung thun, und dieſelbige zu vereinigen, den ſchuldigen Theil aber zu corrigiren trachten; endlich, wo keine Verbeſſerung zu hoffen, und Cauſa ſeparationis legitima anſcheinet, ſelbe ad Judicem Eccleſiaſticum zwar entlaſſen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß ſecuta ſeparatione man circa alimenta das Nöthige quoad determinationem quanti vorzukehren ſchon wiſſen werde.

Jene, ſo mit Erlaubniß dahin ſich ſtellen, ſollen ihre Urtheile der ordinari Obrigkeit vorzeigen.

Wo alsdenn von der weltlichen Obrigkeit beyde Theile, wenn ſelbe diesortige Unterthanen, furzufodern ſind.

Im Falle keine promiſſio Matrimonii prätendirt, und behauptet werden, iſt gleichwohl zu Exſtirpirung der Copulæ fornicariæ Satisfaction pro defloratione und Alimentirung des Kinds furzugehen.

In caſu negatæ paternitatis die Unterſuchung furzunehmen.

In unterſchiedlichen Fällen ein remedium proviſionale zu treffen.

Die Ehezwitrachten zu vereinigen.

Wenn die Cauſa ſeparationis legitima ſcheinet, ſelbe ad forum Eccleſiaſticum zu entlaſſen.

Die erhaltene Sententiæ Judicis Eccleſiaſtici ſollen hernachmals dem Judici Civili vorgewieſen.

Wie denn auch dieſe ſowohl, als die Fornicarii, und andere, welche propter promiſſionem matrimonialem an das geiſtliche Officium gewieſen, und allda in der Hauptſache judiciret werden müſſen, anzuhalten ſeyn werden, die erhaltene Sententias beyzubringen.

Weil aber in den Sentenzen der geiſtlichen Gerichte die Taxa dotis & reſpective alimentorum als connexa öfters beygeſetzt zu werden pflegen.

Die darinn etwann enthaltene Taxa dotis & alimentorum von dieſem nicht attendiret, noch eine Executio ertheilet;

So ſollen ſie Obrigkeiten dieſe Sentenzen in dieſem Punkte nicht attendiren, ſondern quoad quantum ſecundum Vires & Facultates ſelbſt arbitriren, und hiernach die Partes anweiſen, auch im Falle die geiſtliche Obrigkeit ſelbſt dieſen ihren Ausſpruch zu exequiren, die weltliche Obrigkeit erſuchen würde, die Execution nicht ertheilen, ſondern quoad quantum ſelbſt erkennen.

Sondern von ihm erſt darnach quoad quantum arbitriret und erkennet werden.

Sofern aber etwa auch nur ein Theil ein diesortiger Unterthan wäre, denſelben, weſſen er ſich in Caſum condemnationis zu verhalten habe, gehörig anweiſen, und überhaupt keine Execution quoad quanta a Conſiſtoriis determinata geſtatten, oder ertheilen.

Sofern aber nur ein Theil ein dieſländiger Unterthan wäre, ſo iſt ſelber ſeines Verhalts halber anzuweiſen.

Welchemnach ihr euch denn zu achten, und auf dieſe Unſre gerechteſte Verordnung eures Orts feſte Hand zu halten habet.

Allermaßen auch diesfalls an alle Unſre Juſtizſtellen das Gehörige verordnet wird. Wien, den 20. October 1753.

## Pfarren- und Beneficienerſetzung.

Den 31. October 1753

Anzuzeigen: Und ſey derſelben ohnehin bekannt, mit was großer Sorgfalt Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät das Studium publicum ſowohl allhier, als in geſammten dero Erbländern zu verbeſſern, und andurch die edle Wiſſenſchaft zu erheben ſuchen, dabey war eine der wichtigſten Abſichten, einen gelehrten Clerum zu erziegeln, welcher der geiſtlichen Seelſorge würdig vorſtehen, und die katholiſche Religion mit ſtandhaftem Grunde vertheidigen kann. In dieſer Betrachtung wollen allerhöchſt-Dieſelbe jenen Geiſtlichen, die dero erbländiſche Univerſitäten beſuchen, und durch ämſige Anwendung ſich geſchickt machen, alle dienliche Vorſchubsmittel angedeihen laſſen, und haben daher allermildeſt reſolviret, daß

Primo: Die geiſtliche Beneficia ſimplicia & curata, ſo von der Patronats-Gerechtigkeit der Vaſallen, Communitäten und Innſaſſen abhangen, keinem andern verliehen werden ſollen, als welcher bey einer erbländiſchen Univerſität das Studium Theologicum zurückgeleget hat; wie denn ein gleiches auch bey den landesfürſtlichen Patronatspfarren, und Beneficiis beobachtet werden wird. Und ob zwar Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät

Pfarren und Benefizien keinem andern zu verleihen, als welcher in einer Erbländiſchen Univerſität das Studium Theologicum abſolviret hat.

Secundo: Jene nicht auszuſchließen gedenken, welche bey erbländiſchen Gymnaſien dem Studio obgelegen, oder auch durch zwölfjährige Seelſorge ſich verdienſtlich gemacht; ſo wollen doch allerhöchſt-Dieſelbe, daß ſowohl in dem erſten

Jenen, welche in Gymnaſiis dem Studio obgelegen, und in Cura animarum ſich geübet, ſind nicht ausgeſchloſſen.

Jedoch die præſentati um Diſpenſation nach Hofe zu verweiſen.

Anno 1753.

sten, als letztern Falle die Præsentati vorläufig zur Ansuchung der gehörigen Dispensation verwiesen werden, mit der beygefügten weitern Fürsehung, daß

In welchem Falle selbe durch besondere Examinatores geprüfet werden sollen.

Tertio: Die Priester, so auf keiner erbländischen Universität, sondern in den Gymnasien ihre Wissenschaft erlernet, und einiges Beneficium zu überkommen Hoffnung haben, bey der nächsten Universität durch besondere Examinatores, die der Protector Studiorum zu ernennen hat, geprüfet, und folgends von ihnen das Zeugniß einer hinlänglichen Gelehrsamkeit beygebracht werden soll. Und gleichwie es sich

Andurch wird der Ordinariatsgerechtsame nichts benommen.

Quarto: Von selbst verstehet, daß den bischöflichen Ordinariis nach der in obigen beyden Fällen von Ihrer k. k. Majestät bestättigten Präsentation alles dasjenige unbenommen bleibe, was die Ordinariatsgerechtsame hierinnen erfodern, und die Ihre kaiserl. königl. Majestät auf keinerley Weise zu verletzen gedenken; also werden auch allerhöchst-Dieselbe

Besondere Wohlthat für jene, welche sich im Studio Theologico vor andern hervorthun.

Quinto: Zur Vermehrung des weltlichen Priesterstands, welchen Ihre kaiserl. königl. Majestät vorzüglich hochschätzen, alle hilfreiche Hand bieten, und zu solchem Ende jenen, die sich in dem Studio Theologico vor andern herfürthun, zur Erlangung der Priesterweihe den Titulum Mensæ unentgeltlich ertheilen, mit der alleinigen Bedingniß jedoch, daß sie sich anher persönlich zu stellen, und ihre Fähigkeit bey den Examinatoribus, die allerhöchst-Dieselbe hierzu besonders zu benennen sich vorbehalten, an Tag zu legen schuldig seyn sollen. Welche geschöpfte allermildeste Entschließung demnach Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Nachricht und dem Ende hiemit erinnert wird, damit dieselbe nicht nur ihres Orts zur vollkommener Erreichung der allerhöchsten Intention hierauf feste Hand zu halten, sondern ein solches auch dem Erzbischöflich-Wienerischen, und Bischöflich-Passauerischen Consistorio zur gleichmäßigen Beobachtung mitzutheilen, ferners an die allhiesige Universität, die von Wien, gesammte mitleidige Ortschaften, wie ingleichen an die von Neustadt, den dortselbstigen Herrn Bischofen, und wohin es sonst nöthig seyn möchte, das Gehörige zu verfügen beflissen seyn möge. Wien, den 31. October 1753.

## Rang der Landstände in Versammlungen.

Den 10. November 1753.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten sich wegen der bey den Landtagen vorgefallenen Rangsanstände bewogen gefunden, für gesammte Ihre deutsche Erbländer deshalben nachstehende Normam auszumessen, und festzustellen, daß wo bey ständischen Zusammenkünften die Landesmitglieder promiscue, oder nach ihrer Ancienität abstrahendo, ob selbe kaiserl. königl. geheime Räthe, oder Kämmerer seyen, zu sitzen pflegen, es bey der bisherigen Gewohnheit auch für das künftige gelassen, falls aber einiger Rang beobachtet würde, und die geheime, oder andere Räthe sich des Vorsitzes prävalirten, solcher auch von den kaiserl. königl. Kämmerern, und zwar gleich nach den geheimen, mithin vor den Dicasterialräthen, wie überhaupt bey allen extra Dicasterialversammlungen, also auch bey ständischen Zusammenkünften behauptet werden soll.

Welches also ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur nachrichtlichen Direction hiemit unverhalten wird. Wien, den 10. November 1753.

## Memorialien-Verfassung.

Den 17. November 1753.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten zu Hindannhaltung der bey den Hofstellen annoch immer zum Vorscheine kommenden unförmlichen, und zum öftern ganz ungeziemend verfaßten Memorialien, besonders jener, so unmittelbar zu allerhöchst Dero Händen, oder sonst bey Hofe eingereichet werden, allergnädigst zu resolviren geruhet, daß hinfüran alle, mithin auch die bey Ihrer kaiserl. königl. Majestät selbst einreichende Anbringen, von was Materie sie immer handeln, mit dem Inhalte von außen ordentlich rubriciret, und zugleich der Name des Concipienten darauf angemerket, oder wenn es der Supplicant selbst aufgesetzt, solches mit den beygerückten Worten: *ipse concepi*, oder selbst verfasset,

Memorialien-Rubricirung von außen mit dem Inhalte und Anmerkung des Concipienten.

ange-

Anno 1753.

angedeutet, und außer einem solchergestalt beschaffenen Supplicato kein anderes bey Hofe angenommen werden soll.

Welches demnach Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zu dem Ende hiemit erinnert wird, damit dieselbe diese geschöpfte allerhöchste Resolution ihrer unterhabenden Registratur, Kanzley- und dem Taxamte zu ihrem unfehlbaren Nachverhalte gehörig zu bedeuten, nicht minder zur Benachrichtigung der sollicitirenden Partheyen, und ihrer Schriftsteller an obgedachten dreyen Orten, oder wo es sonst nöthig, anschlagen zu lassen wissen möge. Wien, den 17. November 1753.

## Juden aus Mähren Haar-Flachs-Handel.

Den 17. November 1753.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihrer kaiserl. königl. Majestät seye jenes, was sie Repräsentation und Kammer über das Gesuch der Judenschaft zu Groß und Klein-Messeritz, denn jener zu Trebitz, womit ihnen, gleich den Nicolspurger Juden, den sowohl inner als außer den Erbländern erzeigenden Flachs zum Verkaufe auf die Jahrmärkte im Lande zu führen gestattet werden möchte, mittelst ihres allerunterthänigsten Protocolls de dato 8. hujus vorstellig zu machen befunden hat, gehorsamst vorgetragen, und hierüber von allerhöchst Ihroselben allergnädigst resolviret worden, daß zwar obgesagten beyden Judengemeinen die Frequentirung der Jahrmärkte in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns mit dem sowohl inländischen als ausländischen Flachse (jedoch nur in so lang, als bis die Handelsleute zu Krems, oder andere im Lande, den Haar oder Flachs in der nämlichen Quantität und dem Preise, wie solchen ersagte Juden liefern, auf die Jahrmärkte zu führen, und herbeyschaffen können) erlaubet, und damit nicht etwann dieselbe bey dieser Gelegenheit andere Waaren einzuschleppen, und solchergestalt den inländischen Handelsstand zu bedrucken sich anmaßen, ihnen impetrirenden Juden, wie wider sie auf den Fall der ersten Betretung mit Abnehmung und Confiscirung der einschleppenden andern Waaren, denn mit alsogleicher Einstellung dieser Marktsfrequentirung und anderweiter den Umständen der Uebertretung gemessener Bestrafung verfahren werden würde, durch die Kreisämter gehörig bedeutet, und dieserhalben forthin genaue Visitatores bey den Mauthämtern gehalten, ansonst aber auch, unerachtet dieses den Juden eingestehenden Haarhandels, die Handelsleute zu Krems, wie alle andere im ganzen Lande, auf die hierländische Jahrmärkte mit Haare und Flachse zu handeln nicht gehindert werden sollen. Welche herabgediehene allergnädigste Resolution demnach Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer, nebst Reaccludirung der diesfalls von dem Herrn Kreishauptmanne des Viertels Ober-Mannhartsbergs gemachten, und nach Hofe eingelegten Vorstellung zur Nachricht, und gehörigen Fürkehrung des weiters Nöthigen hiemit erinnert wird. Allermaßen denn auch wegen oberwähnter allergnädigst anbefohlener Fürkehrung jeweiliger Visitationen bey den Mauthämtern an die kaiserl. königl. Ministerialbancodeputation das Nöthige untereinstens erlassen worden ist. Wien, den 17 November 1753.

Auf den Jahrmärkten erlaubet.

Jedoch nur in so lang, als bis es die Handelsleute dieses Lands in nämlicher Quantität und Preise zuführen.

Außer diesen aller anderer Waarenhandel sub pœna confiscationis, und Einstellung der Marktbefugniß verboten.

Auch allen diesländigen Handelsleuten unbenommen mit dem Haare und Flachse zu handeln.

## Biersatz und Bräuordnung ob der Enns.

Den 23. November 1753.

Wir Präsident und Räthe der kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer dieses Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns ꝛc. ꝛc. Entbieten allen hierländischen, sowohl geistlichen als weltlichen Obrigkeiten und derselben Beamten, sonderbar aber allen Bräuern und Wirthen, wie auch übrigen Landesinnsassen Unsren Gruß und respective guten Willen zuvor, und geben euch hiemit zu vernehmen: Wienach euch ohnehin erinnerlich beywohnen soll, daß nicht allein bereits anno 1750. unterm 4. April von der hier Lands allergnädigst bestellten ständischen Kasse-Administration, sondern auch hinnach auf derselben Ansuchen von dieser kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer den 14. Januarii 1752. ausdrücklich, und bey einer Strafe von 10. Rthlr. das Bier wohlfeiler als der allda für den Eimer braun Bier pr. 1. fl. 30. kr. für den Eimer weiß Bier aber pr. 2. fl. gesetzte Preis ist, zu verkaufen, denn selbes geringer als die Mas braun Bier um 3 ½. Kreuzer,

Verbot wegen Nichtverkauf- und Verleutgebung des Biers unter der Satzung.

Anno 1753.

die Mas weiß Bier aber um 4. Kreuzer auszuschenken, und zu verleutgeben verboten, und daß annebst durch verschiedene erlassene nachdrucksamste Verordnungen die Abstellung der so schädlichen Winkelwirthschaften anbefohlen, und zu dem Ende sogar den sich diesfalls saumsälig zeigenden Obrigkeiten, mittelst des unterm 2. Januarii 1753. publicirten Circularis ein Pönfall von 24. Rthlr. angedrohet worden sey.

Denn Nichtgestattung der Winkelwirthschaft.

Nun hat aber die erwähnte ständische Kasseadministration jüngsthin dieser kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer beweglichst vorgestellet, daß, ungeachtet dieser so nachdrücksamen Verordnungen die Bierschleidereyen sehr überhand zu nehmen begnneten, und das Bier unter der Satzung sowohl Eimer als Mas weis willkührlich verkaufet, über dieses auch die Winkelwirthschaften durchgehends beybehalten, und wegen derer Abstellung von den Obrigkeiten nicht das mindeste Einsehen gemacht, ja wohl gar von einem Theile der Beamten auf alle mögliche Art unterstützet werden.

Werden nicht beobachtet.

Gleichwie nun aber dieser Unfug hauptsächlich zur Verkürzung des landschäftlichen Aufschlags, und desselben dermaliger Bestandinnhaber gereichete, als bate vorangeregte ständische Kassaadministration Eingangs erwähnte Verordnung zu erneuern, somit diese sowohl als übrige Beeinträchtigungen des landschäftlichen Aufschlags ernstgemessen abzustellen, anbey die dermalige Bestandinhaber des landschäftlichen Bier- Most- und Musicaufschlags bey dem mit selben errichteten Bestandcontracte kräftigst zu schützen.

Gleichwie aber derley Unfug zum Nachstande des landschäftlichen Ærarii und Verkürzung des Bräugefälls gereichet.

Diese landesfürstliche Repräsentation und Kammer erkennt nun gar zu wohl, daß derley Bierschleidereyen und die Geduldung der Winkelwirthschaften nicht allein zum Nachstande des landschäftlichen Ærarii, sondern auch zur empfindlichen Verkürzung des mit dem Dominicali belegten Bräugefälls gereichete, und hätte dannenhero allerdings vermuthet, daß die Obrigkeiten auf Abstellung dieses ihnen so schädlichen Unfugs von selbst bedacht seyn würden; da aber die tägliche Erfahrenheit das klare Widerspiel beweiset, so hat diese landesfürstliche Repräsentation und Kammer keinen fernern Anstand nehmen wollen, Eingangs stehende Verordnungen ihrem vollen Inhalte nach zu erfrischen.

Als werden selbe hiemit erneuert, und neuerdingen verordnet.

Erneuert demnach und erfrischet dieselbe hiemit gänzlich, und verordnet somit ernstgemessen, daß

Unter der Satzung das Bier weder zu verkaufen, noch auszuschenken bey Geldstrafe.

Erstens: Kein Bräuer oder Wirth das Bier wohlfeiler als es die allda gesetzte und bis auf weitere Verordnung anmit bestättigte Satzung vermag, veräußern, somit den Eimer braun Bier nicht unter 1. fl. 30. kr., den Eimer weiß Bier aber nicht unter 2. fl., folgsam die Mas braun Bier nicht unter $3\frac{1}{2}$, die Mas weiß Bier aber nicht unter 4. Kr. verleutgeben, oder aber zu Frustrirung dieser Verordnung auf 10. Eimer einen oder mehrere daraufzugeben sich keinerdings erkühnen soll, maßen widrigenfalls von selben ein Pönfall von 10. Rthlr. verwirket, und dieser auf geschehende Ueberweisung alsogleich durch den kaiserl. königl. Landrichter ohne Annehmung einiger Entschuldigung eingefodert werden soll. Und da auch

In den ordentlich fürgerichteten Kesseln bey Geldstrafe zu bräuen.

Zweytens: Vorkömmt, daß verschiedene Bräuer unternehmen, das Bier nicht in den ordinari Bräukesseln, sondern in andern Geschirren zu bräuen, und andurch den landschäftlichen Aufschlag recht geflissentlich zu hintergehen, als wird weiter verordnet, daß das Bier in keinem andern Geschirre als den zu dem Bräuwesen ordentlich fürgerichteten Kesseln bey 20. Rthlr. Strafe gebräuet werden soll; wobey man zugleich

Von den Obrigkeiten und Beamten auf Einstellung der Winkelwirthschaften bey den obhin fürgesehenen Strafen den Bedacht zu nehmen.

Drittens: Euch gesammte Obrigkeiten und Beamte ernstlich hiemit ermahnet haben will, daß ihr auf Einstellung der euch und euren eigenen Unterthanen sowohl als der guten Policey und Mannszucht so schädlichen Winkelwirthschaften den ernstlichen Bedacht nehmen sollet, indem man nicht allein wider die betretende Winkelwirthe nach Masgabe der vorhin schon so vielfältig emanirten Generalien auf das schärfeste verfahren, sondern auch euch Obrigkeiten und Beamte, unter welchen eine dergleichen verbotene Wirthschaft betreten würde, mit dem bereits unterm 2. Januarii 1753. angesetzten Pönfalle pr. 24. Rthlr. unnachläßlich, jedoch Salvo regressu wider den Winkelwirth ansehen würde. Gleichergestalt und

Vier-

Viertens: Wird euch Obrigkeiten und Beamten weiter anbefohlen, daß ihr den beyden Beſtandinnhabern des landſchäftlichen Aufſchlags und ihren Afterbeſtändern auf ihr geziemendes Anſuchen und Beybringung gehöriger Legitimation zur Einbringung des landſchäftlichen Aufſchlags, oder der hiefür ſtipulirten Beſtandgelder jederzeit alle erforderliche Aßiſtenz bey widrigenfalls zu befahren habender ſchweren Ahndung unweigerlich leiſten, denn auch dem von ſothanen Beſtandinnhabern einzuheben habenden landſchäftlichen Aufſchlage ſowohl, als den hiefür pactirten Afterbeſtandgeldern in Cridafällen eben jenes Vorrecht, welches der Landſchaft zur Einbringung ihrer Aufſchlagsgefälle, vermög des unterm 19. September 1731. ergangenen Patents allergnädigſt eingeräumet worden, allerdings zuſtehen ſollet. Wornach ihr euch alſo zu richten, dieſes Patent euren Untergebenen gehörig kund zu machen, und ſomit euch und die eurige für Schaden und Strafe zu hüten wiſſen werdet. Und ihr vollziehet auch hieran Ihrer kaiſerl. königl. Majeſtät allerhöchſten Willen und Meynung. Gegeben zu Linz den 23. November 1753.

Von ſelben auch den Aufſchlagsbeſtandinnhabern und Afterbeſtändern jederzeit alle Aßiſtenz zu leiſten.

## Jurisdiction über die Räthe und Kanzleyverwandte aus andern Erbländern.

Der Repräſentation und Kammer anzuzeigen: Demnach ſich nach Abſterben der aus den übrigen kaiſerl. königl. Erbländern anher beruffenen Räthe, oder Kanzleyverwandten, über deroſelben anderwärtig beſitzendes Vermögen, ſowohl bey der Inventirung als Abhandlung und Vergerhabung der Pupillen zwiſchen der N. Oe. Regierung, als oberſtem Hofgerichte, und den Landesſtellen mehrmal Anſtößigkeiten ergeben haben, welche nunmehr auf den Ihrer kaiſerl. königl. Majeſtät von dero oberſten Juſtizſtelle in Sachen allerunterthänigſt abgeſtatteten Vortrag durch feſtgeſetzte Maßregeln pragmaticaliter abgethan, und daher nicht allein beſagte N. Oe. Regierung laut des Copialanſchlußes hiernach angewieſen, ſondern auch die Juſtizſtellen in den Ländern zu ihrem künftigen Verhalte in ſolcher Gleichförmigkeit inſtruiret worden. Als wird ihr N. Oe. Repräſentation und Kammer zu dem Ende die gleichmäßige Eröffnung davon gemacht, daß ſie ſich in vorkommenden Fällen ſowohl ſelbſt hiernach zu dirigiren, als auch die Publication dieſer allerhöchſten Ausmeſſung gehörig zu veranlaſſen wiſſen möge. Wien, den 24. November 1753.

Den 24. November 1753.

Anzuzeigen: Allerhöchſt Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät haben mit Gelegenheit der von dem Conſeſſu der königl. böheimiſchen Herren Landesofficieren de dato 14. May dieſes Jahrs gemachten Anzeige, folglich von Ihr Regierung als Obriſthofmarſchallen abgefoderten und unter dem 6. Auguſti dies Jahrs erſtatteten Berichts, betreffend die in das über weiland Herrn Johann Chriſtoph von Jordan, geweſenen königl. böheimiſchen Hofraths ſel. hinterlaſſene Verlaſſenſchaft unter dem 3. Januarii 1749. allhier errichtete Inventarium eingezogene böheimiſche Obligationes über den allerhöchſt-deroſelben geſchehenen allerunterthänigſten Vortrag, ſowohl in dieſem, als für alle andere Fälle, wenn ein von den Erbländern hieher beruffener Rath oder Kanzley-Perſonale abſtirbt, pro norma pragmaticali allergnädigſt reſolviret, daß

Norma, wie es künftig bey Abſterben der aus andern Erbländern hieher gekommenen Räthe und Kanzleyverwandten reſpectu der Inventirung, Abhandlung und Vergerhabung der Pupillen zwiſchen der Regierung als oberſten Hofgerichte und den Länderſtellen zu halten ſey.

Primo: Zwar von ihr Regierung als oberſtem Hofgerichte, bey Abſterben erſtgemeldter auswendiger anhero beruffener Herren Räthe und Kanzleyperſonen die Jurisdictionsſperre angeleget, wegen der ad Judicium gehörigen Schriften jedoch der Inſtanz, bey welcher der Defunctus gedienet, bis zu deren Verabfolgung eine Nebenſperre, wie bisher gebräuchlich, fürzunehmen bevorſtehen; nicht minder hat ſie Regierung

Sperranlegung.

Secundo: Die Errichtung des etwa benöthigten Inventarii zu beſorgen, und daß in ſelbes alles und jedes, ſo allhier vorfindig iſt, eingetragen werde, ohne Unterſchied, ob und was für eine Hypothek verſchrieben ſeye. Dem ungeachtet ſollen

Inventurberrichtung.

Was für Activa & Mobilia in die hiesige Abhandlung nicht zu nehmen.

Tertio: In die allhiesige Abhandlung keineswegs eingezogen werden.

Erstens: Die intabulirte, oder cum clausula intabulandi mit Verschreibung einer in böheimischen Ländern befindlichen Hypothek versehene Schuldbriefe.

Zweytens: Die Schuldverschreibungen von den böheimischen Ständen gemeiniglich Pamatka genannt.

Drittens: Die Darlehens- oder andere Hofkammerobligationes, welche auf einen böheimischen Fundum assignirt sind.

Viertens: Die von einer Zunft oder sonstigen Communität in Böheim ausgestellte Obligationes und endlich

Fünftens: Die bey den böheimischen Herrschaften oder Häusern befindliche Mobilien, wie auch Vorrath am Getreide und andern Früchten, alles übrige Vermögen hingegen, mithin auch die von den Privatis in den böheimischen Ländern absque clausula intabulandi ausgestellte Schuldscheine gehören, einzig und allein zu der allhiesigen Abhandlung, woraus denn erfolget

Abhandlungstaxe.

Quarto: Daß sie Regierung blos von jenem, was unter ihre Abhandlung gehörig, die Taxen zu nehmen, und daß die zu der böheimischen Abhandlung gehörige Schuldscheine und Documente bey ihr Regierung blos zur Sicherheit in so lang zu verbleiben haben, bis sich jemand zu deren Verabfolgung durch die gehörige böheimische Instanz legitimiret haben wird. Mit Publicirung des Testaments ist

Testamentspublicirung.

Quinto: Auf Art und Weise, wie bisanher üblich, noch ferner fürzugehen.

Verhabung der Kinder.

Sexto: Die Verhaben hat Sie Regierung, falls von dem Erblasser keine Fürsehung geschehen, respectu Austriaci zu bestellen, und auf die Erziehung zu invigiliren, jedoch mit Ausnahme derjenigen, so tempore mortis des Erblassers in böheimischen Ländern befindlich, oder mit ihr Regierung, oder höherer Einwilligung alldahin, um zu verbleiben geschickt würden, welche Abschickung der böheimischen Instanz gehörig zu erinnern seyn wird; wo annebst die Verhaben schuldig sind

Rechnungslegung.

Septimo: In Folge der Verhabschaftsordnung zu ihr Regierung respectu Austriaci die Rechnung zu legen, jedoch sollen davon der böheimischen Instanz auf Verlangen jedesmal glaubwürdige Abschriften nur zu dem Ende ertheilet werden, um sich ersehen zu mögen, ob nicht die nämliche Ausgaben in beyden Ländern zum Schaden der Pupillen oder hæredum eingesetzet werden.

Welches man ihr Regierung in Justizsachen, nebst Remittirung Eingangs erwähnten Berichts zu schuldiger Beobachtung bey der jordanischen Abhandlung sowohl, als auch, wenn bey andern Dicasterien von den Erbländern anhero beruffene Herren Räthe oder Kanzleypersonen versterben, hiemit erinnert wird.

Allermaßen diese allerhöchste Normalresolution auch den Stellen in den Ländern untereinstens intimiret, und selbe zur Beobachtung des reciproci wegen Communicirung der Rechnungen und Erinnerung der etwa hieher abschickenden Pupillen angewiesen werden. Wien, den 12. October 1753.

## Weg- und Straßenbauconservation ob der Enns.

Den 25. Nov. 1753.

Euch wird bereits wissend seyn, welchergestalt Ihre kaiserl. königl. Majestät unsere allergnädigste Frau ꝛc. aus allermildester Fürsorge für die Aufnahme des Commercii im hiesigen Lande die sogenannte Salz- oder Commercialstraße von hier über Freystadt nach Böheim auf Kosten des allerhöchsten Ærarii herzustellen befohlen haben. Nicht weniger ist bekannt, daß bereits eine ansehnliche Strecke dieser Straße verfertiget ist, und folglich bey solcher es dermal nur darauf ankömmt, daß dasjenige, was mit so beträchtlichen Kosten errichtet worden, durch Mangel der nöthigen Unterhaltung nicht anwiederum in einen höchstschädlichen Verfall gerathen möchte. Zu solchem Ende haben allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät ꝛc. jüngsthin zu Erleichterung der Landesunterthanen solche bey Errichtung dieser Straße sogar aller Robat befreyet, und allergnädigst verordnet, daß alle dabey verwendete Arbeiter baar bezahlet werden sollen; wohingegen die Unterthanen zu jährlicher Beschüttung des Wegs, und Ausräumung der Gräben lediglich angewendet werden sollen.

Freystädtische Salz- und Commercialstraße hergestellte.

Soll von den Unterthanen beschüttet, und die Gräben geräumet werden.

Zu-

Digitized by Google

Anno 1753.

Zumal aber die Concurrenz zu dieser höchstnöthigen Arbeit nicht füglicher als durch die Pfarren repartiret werden kann, deren Unterthanen zwar bekanntermaßen sehr zerstreuet sind; als hat man allen jenen Obrigkeiten, welche an dieser Salz- und Kommercialstraße, und den anreinenden Wegen einige Unterthanen besitzen, die angebogene Ausmessungs-Normam hieranschließig mittheilen wollen, womit ihr ersehen könnet, welche Pfarren zu dieser Arbeit ihre Unterthanen zu stellen, und bey welchen Beamten sich diese einzufinden haben, da diesen Beamten als Districtscommissarien die diesfällige Besorgung aufgetragen worden ist.

Districtausmessung zu solcher Arbeit.

Euch wird somit obliegen, an eure Untergebene und Unterthanen nach Maßgabe der angeschloßenen Specification das Gehörige zu verfügen, damit sich die Robater bey den Commissarien auf ihren Befehl alsobald einzustellen um so weniger unermangeln sollen, als, nachdem bey diesem großen Werke zur Verschonung der Unterthanen alles fürgekehret worden, diese sich um so sträflicher der nun besagten wenigen jährlichen Beschüttung und Räumung der bereits verfertigten Straße widersetzen würden, in welchem Falle denn nicht nur jeder ausbleibender Hand- oder Zugrobater mit einer Geldstrafe von 1. fl. beleget, sondern auch gegen die saumsälige Obrigkeiten und Beamten mit besonderer empfindlicher Bestrafung unfehlbar fürgegangen werden wird. Die ihr denn wegen der weitern Subrepartition von dem k. k. Kreisamte zu Freystadt, und den von diesen weiters instruirten Districtscommissarien, an welche wir euch zur nöthigen Parition hiemit auf das gemessenste anweisen, euch zu belehren habet. Und hieran geschiehet Ihrer kaiserl. königl. Majestät allerhöchster und ernstlicher Willen und Meynung. Linz, den 25. November 1753.

Auf Befehl der Commissarien die Robater zu stellen.

Strafe der Renitenten.

Ingleichen der saumsäligen Obrigkeiten.

## Specification der zur Beschüttung und Gräbenräumung der Freystädtischen Salz- und Commercialstraße aufgestellten Districtskommissarien, und der denselben zugetheilten Pfarren.

| | |
|---|---|
| Der Pfleger zu Steyeregg. | Mit der Pfarr Steyeregg, St. Georgen, Magdalena, Buchenau, Linz. |
| Der Pfleger zu Wildberg. | Mit der Pfarr Helmansöd. |
| Der Pfleger zu Riedegg. | Mit der Pfarr Gallneukirchen. |
| Der Pfleger zu Hagenberg. | Mit den Pfarren Wartberg, Ried, Kastorf, Mathausen. |
| Der Pfleger zu Reichenau. | Mit den Pfarren Reichenau, Grienbach, Windhaag. |
| Der Pfleger zu Weinberg. | Mit den Pfarren Gutau, Oswald, Laßberg. |
| Der Pfleger zu Freystadt. | Mit den Pfarren Neumarkt, Schenkenfeld, Sändl, Hirschbach, St. Peter, Rainbach, Leopoldschlag. |
| Der Pfleger zu Waldenfelß. | Mit den Pfarren Waldburg, Reichenthal. |

## Pfarren- und Beneficien-Competenten-Vorzug.

Den 1. Dezember 1753.

Anzufügen: Es sey derselben unterm 31. October jüngsthin die allerhöchste Willensmeynung zu erkennen gegeben worden, wie es mit Verleihung der geistlichen Beneficien, worüber die Patronatsgerechtigkeit den landsfürstlichen Vasallen, Communitäten und Innsassen gebühret, in Zukunft gehalten werden soll.

Verordnung de dato 31. October hat zum Grunde die Aufmunterung zur Theologie.

Gleichwie aber diese Anordnung lediglich die Erhebung des Studii, und die Aufmunterung aller der, so den theologischen Wissenschaften mit geflissenem Eifer obliegen, zum Grunde hat.

Als finden allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät auch billig, und wollen, daß bey derley Aperturs-fällen cæteris paribus jene vorgezogen werden, so den Gradum Theologicum auf einer erbländischen Universität erlangt haben, und auch sonst zu dem erledigten Beneficio alle erfoderliche Eigenschaften besitzen. Wie denn

Zu Pfarren und Beneficien sind jene vorzuziehen, welche auf einer erbländischen Universität graduirt worden.

Und sonst die erfoderliche Eigenschaften besitzen.

ohne-

Anno 1753.

Die Ordinarii sollen die Testimonia abfodern.

ohnehin nicht gezweifelt wird, daß die bischöfliche Ordinarii anförderst die testimonia quoad vitam & mores abfodern, und darauf obsichtiglich sehen werden.

Welche geschöpfte allermildeste Entschließung demnach ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Nachricht und dem Ende hiemit erinnert wird, damit dieselbe nicht nur ihres Orts zur vollkommenen Erreichung der allerhöchsten Intention hierauf feste Hand zu halten, sondern ein solches auch dem Erzbischöflich-Wienerisch- und Bischöflich-Passauerischen Consistorio zur gleichmäßigen Beobachtung mitzutheilen, ferner an die allhiesige Universität, die von Wien gesammte mitleidige Ortschaften, wie ingleichen an die von Neustadt, den dortselbstigen Herrn Bischof, und wohin es sonst nöthig seyn möchte, das Gehörige zu verfügen geflissen seyn möge. Wien, den 1. December 1753.

## Jahrmarktszeit-Extendirung zu Wien.

Den 1. December 1753.

Anzufügen: Allerhöchst Ihre kaiserl. Majestät hätten auf die von Ihr Repräsentation und Kammer mittelst ihres unterm 22. elapsi eingereichten Protocolli in Betreff des gegenwärtigen Jahrmarkts allerunterthänigst gemachte Anzeige allergnädigst resolviret, daß nicht allein für heuriges Jahr, und in Hinkunft die Abhaltung der hiesigen Jahrmärkte ein für allemal auf 4. Wochen festgesetzet, sondern auch beynebst der Zeit, in so ferne die Handelsleute um eine fernerweite Extendirung anlangen würden, denselben auch über die 4. Wochen annoch 8. Tage den Markt offen zu halten gestattet werden soll.

Jahrmarktszeit wird auf 4. Wochen determiniret.

Auch allenfalls noch auf 8. Tage extendiret.

Welches demnach ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur nachrichtlichen Direction und Fürkehrung des weiters Nöthigen hiemit erinnert wird. Wien, den 1. December 1753.

## Abgeänderte Norma, welche von Ihrer kaiserl. königl. Majestät wegen künftighin zu haltender öffentlichen Spektakel, als Opern, Komödien, musikalischer Akademien, und anderer um das Geld haltender Vorstellungen, und Schauspiele allergnädigst vorgeschrieben worden.

Den 4. December 1753.

Nachdem Ihre kaiserl. königl. Majestat in mildester Erwägung, daß bey Abhaltung der öffentlichen Schauspiele bisher viele Mißbräuche eingeschlichen sind, hierinnfalls die nöthige Schranken zu setzen nöthig befunden, und zu dem Ende in Ihrer Haupt- und Residenzstadt Wien sowohl, wie in allen übrigen Ihren Erbländern allergnädigst zu verordnen geruhet haben. Daß

1mo. Alle Freytage das ganze Jahr hindurch.
2do. Die Adventszeit hindurch vom 14. December inclusive anzufangen.
3tio. Am heiligen Christtage.
4to. Die ganze Fasten.
5to. Am heiligen Ostersonntage.
6to. In der Betwoche vom Mitwoch bis Samstag inclusive.
7mo. Am heiligen Pfingstsonntage.
8vo. Am Feste der H. H. Dreyfaltigkeit.
9no. Die Fronleichnams-Octav.
10mo. An den Frauenfesten selbst sowohl, als an deren Vorabenden, wenn auch an solchen kein Feyer- oder Festtag von der Kirche verordnet ist.
11mo. An den Quatembern.
12mo. Am Festtage aller Heiligen, und deren Vorabende.
13tio. Aller Seelen.
14to. Am Feste der H. drey Könige.
15to. Den 1. October und 4. November, als an den respective Geburts- und Namensfesttagen weiland Seiner kaiserl. königl. katholischen Majestät Caroli VI. glorreichesten Angedenkens.

16to.

Digitized by Google

Anno 1753.

16to: Den 28. Augusti und 19. November, als an den gleichmäßigen respective Geburts- und Namensfesttagen weiland Ihrer kaiserl. Majestät Elisabethæ Christinæ höchstseligsten Andenkens, und endlich

17mo: Den 19. und 20. Oct. wegen begehender glorreichesten Jahrsgedächtniß weil. Seiner kaiserl. königl. katholischen Majestät Caroli VI. glorwürdigsten Angedenkens keine öffentliche Schauspiele oder Spektakel angestellet, noch einige musikalische Akademien um das Geld produciret, mithin solche nicht anderst als mit Ausschließung obgenennter Fest- und übrigen ausgesetzten Tage gestattet, und dem auf das genaueste nachgelebet werden soll.

Als wird sothane allerhöchste Ausmessung dem Publico durch den Druck zu dem Ende bekannt gemacht, damit jedermänniglich sich darnach zu achten, und für Schaden zu hüten wissen möge, allermaßen die Uebertreter mit gemessener Bestrafung angesehen werden sollen. Wien, den 4. December 1753.

## Bettler-Schubs-Verordnung de dato 13. October Erläuterung.

Den 8. December 1753.

Anzuzeigen: Und sey derselben ohnehin bekannt, was allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät annoch unterm 13. October letzthin wegen der außer der gewöhnlichen Schubszeit in ihr Vaterland particulariter abzuschiebenden, oder nach einem zehenjährigen Aufenthalte im Lande zu versorgenden erbländisch gebohrnen Vaganten und Bettler zur künftigen Beobachtung vorzuschreiben für nöthig befunden haben.

Anstand wider das unterm 13. October dies Jahrs ergangene Hofdecret.

Da nun hierüber die kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer in dem Königreiche Böheim sich anzufragen Anlaß genommen, ob auch die zwar durch eine solche Zeit, jedoch bald da bald dort herumstreichende, und kein Domicilium fixum haltende erbländisch gebohrne Unterthanen, ingleichen jene, von welchen man keine genugsame Sicherheit ihres bisherigen Aufenthalts haben könne, unter obigem Decennio begriffen seyn sollen? und allerhöchst-dieselbe hierauf weiters allergnädigst resolviret, daß jenebet retende Fremdlinge, welche durch 10. Jahre nur im Lande herumgestrichen, als wirkliche Vagabunden durch den Particularschub in ihr Vaterland abgeschoben, dahergegen jene, so sich an mehreren Orten durch so lange Zeit ehrlich ernähret, im Lande zurückbehalten werden sollen.

Wird hiemit erläutert.

Als wird ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer ein solches zur gleichmäßigen Nachachtung und weiters nöthigen Verfügung an seine Gehörde hiemit erinnert. Wien, den 8. December 1753.

## Tabaks-Schwärzer-Verhöhlung.

Den 8. December 1753.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, Amtsleuten, Insassen, Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesens die in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns, wie auch in Unsren J. Oe. Erbfürstenthume und Ländern, nämlich Steyer, Kärnten, Crain, Görz, Gradisca, Triest, Giovan di Duino, Fiume, Buccari, Porto Re, und deren Gezirke gesessen, und wohnhaft sind, Unsre kaiserl. königl. und landesfürstliche Gnade, auch alles Gute, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: wasmaßen zwar in dem wegen Unsres Tabaksgefälls noch unterm 21. May 1749. wiederholten publicirten Generali ausdrücklich verordnet worden, daß niemand, wer der auch immer sey, einem verdächtigen Contrabandirer und Tabaksschwärzer einen Aufenthalt oder Unterschleif zu geben, noch weniger von denselben einigen eingeschwärzten Tabak zu erkaufen, bey ansonst unfehlbar zu befahren habender gesetzmäßigen Bestrafung sich anmaßen soll;

Den Tabackschwärzern Aufenthalt und Unterschleif zu geben, ist vermög Generalis de dato 21. May 1749. bey Strafe verboten.

dessen unerachtet müssen Wir zu Unsrem größten Mißfallen vernehmen, daß dieser Unsrer höchsten Anordnung zum empfindlichen Abbruche Unsres Tabaks-Regalis vielfältig zuwider gehandelt werde; allermaßen denn Unsere Tabaksgefälls-Oberadministration mehrmal mit vieler Wahrscheinlichkeit allerunterthänigst angezeiget hat, daß

Dessen ungeachtet wird demselben zuwider gehandelt.

nicht allein von Unsren Unterthanen und Landesinnsassen, denn der in den Ländern hin und her einquartirten Militz den Tabakspaschern annoch forthin der so hoch verbotene Aufenthalt und Unterschleif gestattet, der Contrabandtabak abgelöset, und erkaufet, sondern auch fast aller Orten die vorkommende Contrabandirer selbst, ob sie schon nebst dem Tabake leicht anzuhalten wären, ganz ungehindert und frey paßiret werden.

Auf vorgedachte Verordnung zu halten wird neuerdings anbefohlen.

Dieser frevenlichen Uebertretung Unsrer höchsten Befehle also den nöthigen Einhalt zu thun, haben Wir Unsren nachgesetzten Obrigkeiten neuerdings gehörig mitgeben lassen, auf vorgedachte Unsre unterm 21. May des 1749. Jahrs in Tabaksachen ergangene Generalverordnung unabbrüchig zu halten, mithin die sich hervorthuende Tabakspascher, deren Verhöhler und Aufenthaltgeber, mit aller Schärfe anzusehen. Wobey Wir denn auch die weitere Verfügung getroffen, daß allen und jeden, welche einen Tabaksschwärzer gründlich denunciren, oder nebst dem corpore delicti verwahrlich einbringen, oder einbringen lassen, nebst der für das vorfindende Materiale vergütenden Ablösung noch insbesondere eine Remuneration von zwey Species Ducaten für jeden Kopf, welche ersagte Unsre Tabakgefälls-Oberadministration zu bezahlen hat, abgereichet werden soll.

Denunciantens Remunerirung.

Wornach sich denn ein jeder zu richten, und für Strafe und Schaden zu hüten wissen wird. Hieran geschiehet Unser ernstlicher Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer Stadt Wien, den achten Monatstag December im siebenzehenhundert drey und fünfzigsten, Unsrer Reiche im vierzehenten Jahre.

## Todter und abgestandener Fische Verkaufs-Verbot.

Den 12. December 1753.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen den sämmtlichen Grundrichtern sowohl auf den bürgerlichen als unbürgerlichen Vorstadtsgründen anzufügen: Es sey aus der bisherigen Erfahrniß zu vernehmen gewesen, was für unanständige und beförderst der Gesundheit höchst nachtheilige Excesse mit Verkaufung der todten und abgestandenen Fische, sonderheitlich in den hiesigen Vorstädten getrieben, da selbe öfters durch längere Zeit, ja noch mehrere Tage der Sonnenhitze und vielem Staube ausgesetzt, sodenn theils in schweinenem Schmalze gebacken, theils in Biereßig einmarinirt, und solchergestalt dem daselbstigen Publico ganz ungescheut verkauft, und öffentlich feilgehalten worden sind. Nun sey man in Betrachtnehmung des hievon zu besorgenden vielen Unheils und Krankheiten, auch anderseitiger Unanständigkeit dem geziemendes Einsehen zu machen, und daher nach vorher von seiner Gehörde abgefoderten Berichten zu beschließen bewogen worden: daß zwar in den hiesigen Vorstädten der Verkauf jener blöden und todten Fische, welche vor weniger Zeit abgestanden, und also bey den Flößen noch roth, und im Fleische kürnig, mithin noch frisch sind, wie bisher, also auch noch fernerhin ohne Hinderniß gestattet, dahingegen aber diejenigen, so an den Flößen allschon ganz weiß, das Fleisch weich und aufgeloffen, folglich schon zur Corruption geneigt sind, feil zu haben keineswegs mehr erlaubet, wie denn auch ferner zu desto gewisserer Hindannhaltung dessen, der Verkauf der gekochten, und auf was immer für eine Art zugerichteten Fische, außer in den Wirthshäusern, durchgehends von nun an alsogleich gänzlich eingestellet werden soll. Es wird dannenhero ihnen sämmtlichen Grundrichtern hiemit nachdrücksamst anbefohlen, daß ein jedweder derselben solche geschöpfte Verordnung auf dem ihm anvertrauten Grunde alsogleich in geziemenden Befolg zu bringen sich bestens angelegen seyn lassen, mithin den unbefugten Fischverkauf alsogleich einstellen, und hinfüran nur einigen vertrauten Partheyen, und zwar diesen bey Bedrohung der im Uebertretungsfalle wider sie vorkehrender schärfester Bestrafung mit Fischen zu handeln gestatten, in derselben Wohnungen, Kellern, und Behältnissen öfters zuförderst aber an den Fasttagen auf dem Markte ganz unverhoft visitiren, die obgesagte unerlaubte Fische alsogleich abnehmen, und vertilgen; anbey die darwider handlende zur gehörigen Bestrafung anhero anzeigen, und überhaupt alle hierinnfalls von selbst nöthig findende Obsicht also geflissentlich tragen, wie im widrigen, und da etwa bey geschehenden Visitationen, welche öfters zu unvermutheter Zeit von hieraus werden vorgenommen werden,

Der Gesundheit schädliche Excesse in Verkaufung der todten Fische in Vorstädten.

Nothwendiges Einsehen.

Gattung der todten Fische deren Verkauf zu gestatten.

Und welcher nicht zu erlauben.

Gekochte Fische einzustellen.

Befolgung dieser Verordnung.

Diesen Handel nur einigen zu gestatten.

Unverhoffte Visitation.

Anno 1753.

den, auf einem oder andern Grunde einige Uebertretung oder Außerachtlassung obstehender Verordnung beobachtet würde, nicht nur allein die Uebertreter, sondern nebst selben auch sie Richter selbst mit empfindlichster Bestrafung unnachsichtlich angesehen werden sollen, wo übrigens ein jeder Richter von dieser ihm intimirenden Verordnung sich eine Abschrift zu formiren, das ihnen vorweisende Original aber der richtig geschehenen Intimation halber zu unterschreiben, und sofort hiernach sich zu achten, auch für aller Strafe von selbst zu hüten wissen wird. Wien, den 12. December 1753.

Strafe der Uebertreter und nachlässigen Grundrichter.

# Salz-Verschleiß.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Herrschaften, Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, nicht minder derselben Beamten, Richtern, Gemeinden, wie auch sonst jedermänniglich, was Stands oder Wesens dieselbe sind, Unsre kaiserl. königl. Gnade und alles Gute, geben anbey denselben sammt und sonders hiemit gnädigst zu vernehmen: Wasmaßen, und nachdem eine Zeit her verläßlich vorgekommen, daß in den allhiesigen Vorstädten sowohl, als auf dem Lande unzählige Partheyen sich auf den Salzverschleiß kleinweis oder alla minuta verlegen, und solches nach eigener Willkühr, und um allzuhohen Preis zu verkaufen sich anmaßen, solchemnach bey der in Sachen vorgenommenen Untersuchung nicht allein viele unbefugte Salzverschleißer angetroffen, sondern auch die mehreste Mäßlereyen allzuklein befunden worden, dergestalt, daß ein Küffel Salz bey der Ausmessung auf einen Gulden und höher getrieben werde.

Dem 17. December 1753.

Einschränkung des willkührlichen Salzverschleißes.

Als haben Wir in Betrachtung, daß eines Theils durch diese unerlaubte Uebervortheilung das Publicum, und besonders der arme Mann, welcher nicht im Stande ist, das Salz küffelweis zu erkaufen, auf das empfindlichste gedrucket werde, andern Theils aber auch Unsrem höchsten Ærario zur Verhütung der vielfältigen Einschwärzungen daran gelegen ist, die gesammte Salzverschleißer zu wissen, und auf selbe genaue Obsicht tragen zu lassen, wegen des künftigen Salzverkaufs alla minuta in dem ganzen Lande eine gleiche Satzung und Ordnung einzuführen, folglich von wem, und um was für einen Preis solches verkauft werden könne, nachfolgende Anordnungen gemessen vorzuschreiben für nöthig erachtet. Befehlen dannenhero anmit gnädigst, und wollen, daß

Primo: In dem ganzen Lande Oesterreich unter der Enns vom 1. März des nächstkommenden Jahrs keiner bey Strafe 6. Rthlr. befugt seyn soll, einiges Salz weder küssel- noch kleinweis zu verkaufen, oder auszumessen, welcher nicht von Unsrem Salzoberamte allhier in Wien, oder einem andern dahin untergebenen Amte ein gedrucktes Licenzzettel erhoben, und aufzuweisen hat; welches Licenzzettel auch nicht allein gratis ertheilet, sondern solches auch den behausten, oder andern verläßlichen Personen ohne besonderer Ursache nicht abgeschlagen werden wird; allermaßen Unsre alleinige Absicht dahin abzielet, verläßlich zu wissen, wer einigen Salzverschleiß treibe, damit auf selbe eine beständige Obsicht getragen, und die Bedrückungen des Publici verhindert werden mögen.

Wer hierzu berechtiget sey.

Secundo: Sollen alle und jede Salzmäßler allhier in der Stadt, in den Vorstädten, und auf dem Lande bey gleichmäßiger Strafe der 6. Reichsthaler à dato obigen Termins kein Salz anders, als nach den von Unsrem Salzamte überkommenden wohlzimmentirten Groschen- Kreuzer- und Halbkreuzer-Amtsmäßeln verkaufen, und solche Amtsmäßel von dreyen Gattungen bey den jeden Orts befindlichen Salzämtern gegen Erlegung siebenzehen Kreuzer für alle drey übernehmen. Wobey weiters

Ausmäßung.

Tertio: Unser ernstlicher Willen und Meynung ist, daß soferne jemand ein kleineres unzimmentirtes Mäßel zu führen, oder ein zimmentirtes zu verfälschen sich vermessen würde, ein solcher strafbarer Uebertreter sogleich bey Unsrer N. Oe. Repräsentation und Kammer angezeigt, und nach rechtlich erhobenem Verbrechen mit einer empfindlichen Geld- auch beschaffenen Umständen nach, mit einer gemessenen Leibsstrafe unnachsichtlich beleget werden soll. Und gleichwie

Strafe der unzimmentirten Ausmäßler.

Anno 1753.

Quarto: Unſrem N. Oe. Salzamte die jeweilige Viſitation der Salzverſchleißer und Salzmäßler eingeräumet iſt;

Aſſiſtenzleiſtung bey Viſitationen.

Als befehlen Wir euch eingangsberührten Herrſchaften, Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, derſelben Beamten, Richtern und Gemeinden ſowohl dahier, in- und vor der Stadt, als auch auf dem Lande gnädigſt, und wollen, daß ihr den zu ſolchen Viſitationen abſchickenden Salzbeamten alle ſchleunige Aſſiſtenz leiſten, und die Uebertreter obberührten Gebots und Verbots zu alſobaldiger Erlegung der ihnen andictirten Strafe, auch allenfalls executive verhalten, wie im widrigen ihr ſelbſt in eine Strafe von 100. Rthlr. verfallen, ſolche auch durch Unſern Hof- und N. Oe. Kammer-Procuratorem unnachläßlich eingebracht werden ſoll.

Und dieſes iſt Unſer gnädigſter Willen und Meynung. Gegeben in Unſrer Reſidenzſtadt Wien den 17. Monatstag December im ſiebenzehenhundert drey und fünfzigſten, Unſrer Reiche im vierzehenten Jahre.

## Salz-Einſchwärzungen ob der Enns.

Den 22. December 1753.

Wegen Abſtellung der fremden Salzeinfuhre ſind ſchon nachdrucksame Verordnungen kundgemachet worden.

Wir Maria Thereſia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden geiſtlichen und weltlichen Ständen, Landgerichten, Exempten, und andern Grundobrigkeiten, und deren Beamten, wie auch Vorſtehern der Städte und Märkte, denn allen übrigen Innwohnern und Unterthanen, was Würde, Stands oder Weſens die in Unſrem Erzherzogthume Oeſterreich ob der Enns befindlich und wohnhaft ſind, Unſre kaiſerl. königl. und landesfürſtliche Gnade, auch alles Gute, und können euch nicht bergen jenes große Mißfallen, ſo Wir über die in dieſem Theile Oeſterreichs noch immer fürdaurende, ja von Tage zu Tage ſich vermehrende Einſchwärzungen des ausländiſchen Salzes, und die öfters bey den vornehmenden Salzviſitationen ſich ereignende ſchwere Thätigkeiten und Mordthaten vernehmen müſſen.

Wir haben in Unſrem allerhöchſten Namen ſowohl, als durch Unſre Repräſentation und Kammer im Lande ob der Enns zu Vorbiegung des einen und des andern ſo nachdrückſame Verordnungen jedermänniglich kund machen laſſen, und hieraus den abgezielten Endzweck zuverläßlich zu erreichen mit allem Grunde anhoffen ſollen.

Weil aber denſelben nicht nachgelebet,

Da nun aber ungeacht dieſer Unſrer zum öftern wiederholten zu jedermanns Wiſſen kund gemachten Patente, und in ſelben enthaltenen Ermahnungen, wie auch gegen die Uebertreter ausgeſetzten ſchweren Beſtrafungen dem ſtätshin zuwider gehandelt, und Unſre landesfürſtliche Geſetze mit ſolcher Vermeſſenheit überſchritten werden, daß ſogar einige, um ſich den zu Beſorgung ſothanen Gefälls zahlreich aufgeſtellten Salzgränz-Fußknechten widerſetzen, und ihre vorſetzliche Beeinträchtigung deſto ſicherer bewirken zu können ſich nicht nur mit gewaffneter Hand zuſammenrottiret, und verſammelt, ſondern auch an denſelben mit erfolgten Mord- und Todſchlage gewaltſam, und folgbar höchſtſtrafmäßig vergriffen;

Sogar wider die Salzgränz-fußknechte gewaltſam verfahren,

So können Wir ein ſolches nichts anders, als der großen Langigkeit und ſträflichen Nachſicht des größten Theils der Landesbeſtellten Obrigkeiten und Beamten beymeſſen, mit welcher dieſelbe Unſre allerhöchſte geſetzgebige Verordnungen ihren Untergebenen gehörig kund zu machen, ſelben hievon einen rechten Begriff zu geben, ſolche zu deren Befolgung nachdrückſamſt anzuweiſen, auf die Transgreſſores allſtäts zu invigiliren, und dieſe bey der Gehörde anzuzeigen, auch ihres Orts ſelbſt ſothane Geſetze ihren obhabenden Pflichten gemäß zu befolgen, ihnen faſt gar nicht, oder doch ſehr wenig angelegen ſeyn laſſen, ja wohl gar zum öftern den Unterthanen zu derley Ueberſchreitungen Unſrer allergnädigſten Mandate Raum und Gelegenheit geben. Zumal nun aber durch dieſes ſträfliche Beginnen nicht allein Unſer allerhöchſtes Ærarium, ſondern auch der Unſren treugehorſamſten Ständen Unſres Erzherzogthums Oeſterreich ob der Enns aus beſondern landesmütterlichen Gnaden bewilligte Salzaufſchlag nahmhaft verkürzet, der Unterthan aber zur Widerſetzigkeit und Exceſſen verleitet, und hierinn erhärtet, dabey nicht minder von wegen der im Betretungsfalle zu befahren habenden Strafen in ſolchen Stand verſetzet wird, daß er, wo nicht ſelbſt, doch deſſen Weib und Kinder ſeiner Obrigkeit zum

Und von den Obrigkeiten derley Uebertretungen geſtattet werden.

Ver-

Anno 1753.

Verpflegungslaſte fallen, als ſehen Wir Uns bemüßiget, alle Unſre in Salz-Contrabands- und Viſitationsſachen nach ceſſirtem ſtändiſchen Vorlage ſub dato 11. May 1750., 15. April und 30. Julii 1751. und 1. Martii 1752. erlaſſene allerhöchſte Verordnungen, in ſo weit ſelbe durch folgende Ordnung nicht abgeändert werden, hiemit zu erfriſchen, und auf das kräftigſte zu erneuern, weiter aber auf das nachdrückſamſte zu gebieten, daß

Alle werden alle vorhergegangene Generalien erneuert, und weiters verordnet.

Erſtens: Sowohl gegenwärtiges, als obangezogene Patente und Circularien geſammten Unterthanen mehrmal publiciret, und ſolches bey allen Panthädungen, Steuertagen, auch gewöhnlichen Jahrmarkts- und Kirchtagen, denn andern öffentlichen Zuſammenkünften deutlich, und dies bey unnachläßlicher Strafe pr. 12. Rthlr, ſo oft ſolches unterlaſſen würde, kund gemacht, und wiederholet, dabey

Dieſelbe bey öftern Gelegenheiten zu publiciren.

Zweytens: Ihnen Unterthanen, die aus den Salzeinſchwärzungen ſowohl, als wegen gewaltſamen Hinderungen der Viſitationen zu beſorgen habende Nachtheile, Strafen und Schaden begreiflich vorgetragen, und zugleich ſie Unterthanen ſothane Viſitationen mit aller Gelaſſenheit vornehmen zu laſſen, ſich auch anbey ſowohl als ſonſten gegen Unſre zu dem Ende eigends haltende Salzbeamte und Fußknechte, oder wer zur Beſorgung und Bewahrung Unſrer landesfürſtlichen Gefälle aufgeſtellt werden wird, aller ehrenrühriſchen Worte, und gewaltſamer Thätigkeiten, bey Vermeidung ſchwereſter Beſtrafung ſich gänzlich zu enthalten, ernſtlich und nachdrückſamſt angewieſen werden ſollen; und gleichwie über obiges auch weiter mißfällig zu vernehmen war, daß theils Obrigkeiten und Beamte den von Unſrer Miniſterialbanco-Deputation vor- und angeſtellten dermaligen Gränz-Compagnie-Inſpectorem, Johann Heinrich Felz, obſchon dieſer in Unſren allerhöchſten Dienſten ſtehet, jedennoch bisanher nicht qua talem angeſehen, und unter jenem nichtigen Vorwande, deſſen in Contrabandſachen an ſie erlaſſene Anzeig- und andere Schreiben ohne Wirkung gelaſſen, andurch aber Unſrem höchſten Ærario nicht geringe Schädlichkeiten zugewachſen, als haben Wir zu deren künftigen Verhütung hiemit gnädigſt verordnen wollen, daß alle und jede Obrigkeiten und Beamte ihn Felz, als einen in Unſren wirklichen Dienſten ſtehenden Officianten achten, und anſehen, ihm auch auf deſſen billiges Anverlangen jederzeit hilfliche Hand leiſten, und auf ſeine in Salzcontrabandsvorfallenheiten abgelaſſene Zuſchriften, nach Pflichten, und bey ſchwerer Ahndung das Gehörige unweigerlich vorkehren ſollen; damit aber alles ſolches deſto zuverläßlicher erreichet werde, ſo ſollen

Und den Unterthanen den aus dem Ungehorſame zu beſorgen habenden Nachtheil begreiflich vorzutragen.

Den Gränz-Compagnie-Inſpectorem von den Obrigkeiten zu reſpectiren.

Drittens: Die Obrigkeiten und Beamte öfters, und ohne Erwartung eines ſalzoberämtlichen Begehrens, ihre Untergebene durch Kanzleyperſonen oder Amtleute unvermuthet viſitiren, die betretene Schwärzer aber bey ſchwereſter Verantwortung unmittelbar Unſrem Salzoberamte Gmunden ſelbſt, um wider ſelbe die patentmäßige Strafe vornehmen zu können, anzeigen, und ſolchergeſtalt die Unterthanen in beſtändiger Sorge erhalten; zu dem Ende denn auch

Unvermuthete Viſitirungen durch obrigkeitliche Beamte vorzunehmen.

Viertens: Nicht allein die Schwärzer und Abkäufer des verbotenen ausländiſchen Salzes, auf Anbegehren Unſres Salzoberamts Gmunden dahin jederzeit ohne ſtatt findender Entſchuldigung, unweigerlich und ohne allen Umtrieb geſtellet, als in dem widrigen die dargegen handlende Obrigkeit, im erſten Betretungsfalle in eine Strafe von einhundert Species Thaler verfallen, auch wider ſelbe durch Unſren landesfürſtlichen Kammer-Procuratorem, ſine ulla exceptione fori vor dem von Uns gnädigſt aufgeſtellten Conſeſſu in cauſis ſummi Principis & Commiſſorum ad pœnam generalium ſummariſſime procediret, und das Urtheil wirklich exequiret, und nichts deſtoweniger der contrabandirende Unterthan Unſrem Reſoluto gemäß, manu forti aufgehoben, und zu gedachtem Unſrem Salzoberamte Gmunden geſtellet, auch bey deſſelben Entfliehung nicht etwa bey deſſen alleiniger Einberichtung bewenden gelaſſen, ſondern anbey auf deſſen Habhaftwerdung aller ernſtlicher Fleiß von ſelbſt angewendet, und im Betretungsfalle die Stellung ſogleich befolget werden ſoll; und da einer oder andern Obrigkeit oder deren Amtleuten dargethan werden könnte, daß ſelbe (wie es die Erfahrniß ſchon öfters gelehret) vel per ſe, vel per alios, dem Schwärzer zur Flucht Anlaß gegeben, oder ſelbe, da ſie doch wohl gekönnt hätten, nicht verhindert, dieſer, oder jene ſollen nebſt dem Schadenserſatze,

Die Salzſchwärzer und Abkäufer auf Anbegehren des Salzoberamts Gmunden zu ſtellen.

Strafe der renitirenden Obrigkeit.

Habhaftwerdung der Flüchtlinge.

Strafe der Obrigkeit, wenn dem Schwärzer Anlaß zur Flucht gegeben, oder ſelbe nicht verhindert würde.

welcher Unſrem Ærario dadurch zugewachſen, und der patentmäßig verwirkten Strafe à 1. fl. pr. Pf., noch beſonders eine Geldſtrafe von 100. Speciesdukaten unnachläßlich zu bezahlen gehalten ſeyn. Wo übrigens das Salzoberamt Gmunden durch ſeine Gehörde bereits angewieſen worden iſt, daß ſelbes ohne genugſame Indicien, mit keiner Citation fürgehen, auch die geſtellte Unterthanen weder in der gefänglichen Verwahrung, noch in der Beſtrafung wider Gebühr beſchweren, anbey in beſonderen Vorfallenheiten, anſtatt der perſönlichen Stellung nach Gmunden, nach den von ihm Salzoberamte befindenden Umſtänden die Inquiſition in loco domicilii der indicirten Unterthanen, oder ihrer Herrſchaften vornehmen ſoll. Im weiteren ſoll

Aſſiſtenz bey vornehmenden Viſitationen eilfertig und hinlänglich zu leiſten.

Fünftens: Von den Obrigkeiten und Beamten, bey den vornehmenden Viſitationen Unſren anlangenden und ſich gehörig mit den gedruckten und gefertigten Salzoberamtspäſſen legitimirenden Salzbeamten und Gränzfußknechten, jederzeit eilfertige auch hinlängliche Aſſiſtenz geleiſtet, und daher von ſelben keine untüchtige Anbieter, oder wohl gar, wie bisher, Dienersbuben, ſondern beſcheidene Kanzleybeamte, oder geſchickte Amtleute, gleich ein ſolches von Unſrer Repräſentation und Kammer bereits vorgeſchrieben worden, bey Vermeidung obausgemeſſener unnachläßlicher Beſtrafung pr. 100. Thaler mitgegeben werden, welche bey den Unterthanen einigen Reſpekt zu erwecken, ſomit die wider Verhoffen ſich ergebende Aufſtände oder Gewaltthätigkeiten gleich beyzulegen vermögend ſind, und da übrigens

Dieſt wird requirirt von dem nächſt gelegenen Landgerichte, oder Obrigkeit.

Auch von der nächſten fremden Obrigkeit.

In beyderſeitiger weiteren Entfernung ohne Aſſiſtenz zu viſitiren.

Jedoch der Grundobrigkeit anzuzeigen.

Sechſtens: In Anſehung der im Lande fürwaltenden großen Zerſtreuung der Unterthanen gar wohl begreiflich iſt, daß, wenn bey vornehmen wollenden Viſitationen jederzeit die grundobrigkeitliche Aſſiſtenz imploriret werden müſte, die meiſte Viſitationen wegen öfterer einige Stunden weiten Entlegenheit der Grundobrigkeiten hinterſtellig gemacht, oder wenigſtens vielen Beſchwerlichkeiten unterliegen würden; Wir daher für gut befunden, Unſrem Salzoberamte Gmunden mitzugeben, damit ſelbes die Viſitationen zwar mit obrigkeitlicher Aſſiſtenz vornehmen, und hierzu entweder das Landgericht oder Grundobrigkeit, welche nämlich näher gelegen, oder in deſſen beyderſeits weiteren Entfernung, auch die nächſte fremde Grundobrigkeit, wohin der zu viſitiren vorhabende Unterthan nicht gehörig, unpräjudicirlich den grundherrlichen Juribus zu requiriren, bey einſchichtigen Häuſern und Wohnungen aber, wo ſowohl die Grundobrigkeit, als das Landgericht entfernet, und die Gefahr, daß etwa das eingeſchwärzte Salz indeſſen vertuſchet, oder die Perſon flüchtigen Fuß ſetzen möchte, obwaltete, ohne alle obrigkeitliche Aſſiſtenz unbedenklich viſitiren zu laſſen befugt, anbey aber ſchuldig ſeyn ſoll, hiervon der betreffenden Grundobrigkeit ſogleich die Anzeige zu thun; wie denn

Die anverlangte Aſſiſtenz aber von allen Orten anweigerlich zu leiſten.

Siebentens: Geſammte Landgerichts- und Grundobrigkeiten, wie auch derſelben Beamte die anverlangte Aſſiſtenz durch Mitgebung einer beſcheidenen Kanzleyperſon, oder Amtmanns, und zwar die erſtere in ihrem ganzen landgerichtlichen Bezirke, die andere aber, ſo weit es die Nothwendigkeit erheiſchet, jedesmal ohne Umtrieb, und bey Vermeidung auch wirklicher Eincaſſirung der vorausgemeſſenen Geldſtrafe pr. 100. Thaler unweigerlich zu leiſten gehalten ſind; wannenhero auch

Auslieferung der von der fremden Obrigkeit betretenen Schwärzer.

Achtens: Die Landgerichte und fremde Territorialobrigkeiten, in derley Fällen, die etwa betretene Salzſchwärzer ihrer Grundobrigkeit jederzeit denuncieren, oder falls ſelbe nach Befunde oder Verlangen Unſrer Salzbeamten, oder Fußknechte in ſichere Verwahrung genommen würden, ohne Weiterem und zeitlich derſelben ausliefern ſollen, damit von dieſer das weiters Schuldige ſowohl wegen der Stellung nach Gmunden, als ſonſt Unſren allerhöchſten Verordnungen gemäß vorgekehret werden möge.

Neuntens: Obſchon Wir nun alſo des feſten Zutrauens ſind, daß, wenn die Obrigkeiten und Beamte dieſer Unſrer allergnädigſten Satzung den pflichtſchuldigſten Gehorſam zu leiſten, und dieſelbe vollends zu befolgen, auch die angewöhnte unter vielerley Prätexte bisher erſonnene Ausflüchte und Verzögerungen gänzlich beyſeits zu ſetzen, ſich nach allen ihren Kräften beſtreben werden, nicht allein die häufige Salzeinſchwärzungen eingeſtellet, ſondern auch die bey den Viſitationen

Anno 1753.

tionen sich einige Zeit immer mehr, ja zahlreich ergebende Thätigkeiten, und sträfliche Widersetzlichkeiten vermindern werden; so wollen Wir doch, um die Urheber und Thäter, derley sich etwa wider alles Vermuthen in Hinkunft ereignenden gewaltsamen Insultirung der Visitanten und Gränzfußknechte, desto zuverläßlicher zur gebührenden Strafe ziehen zu können, hiemit weiter allergnädigst statuiret haben, daß, im Falle bey den Visitationen, oder auch sonst, wider die Gränzfußknechte, oder wer sonst zu Bewahrung Unsrer Kameralgefälle aufgestellet werden wird, einige Zusammenrottirung, oder derselben gewaltsame Abtreibung, Verwundung, oder wohl gar ein Todschlag sich ergäbe, solches dem betreffenden Landgerichte, worinn ein solches Factum vor sich gegangen, unverzüglich angezeiget, sodenn von selbem die Thäter alsogleich, und um so gewisser in gefänglichen Verhaft genommen werden sollen, als ansonsten den betreffenden Landgerichten nicht nur allein die Curir- und Verpflegungskosten der Verwundeten, sondern auch bey erfolgendem Todschlage oder erwachsender Untauglichkeit zu fernern Diensten, die hinterbleibende Weiber und Kinder, oder im letztern Falle diese mit ihren Männern in lebenslängliche Unterhaltung ohne Nachsicht zufielen, und jene, so hievon allenfalls flüchtigen Fuß gesetzet, mittelst Erlassung gehöriger Steckbriefe verfolget, zu gleicher Zeit aber auch über die geschehene Verwundung oder Todtschläge das visum repertum, mittelst landgerichtlicher Besichtigung der Verwundeten und Getödteten, der Ordnung nach, und unverweilt eingenommen, folgsam hierüber an Unsre Repräsentation und Kammer ein ausführlicher Bericht mit Beylegung des Bandzettels ganz förderſamst erstattet werden soll, damit alsdenn von selber die weitere Untersuchung veranstaltet, und die schuldig befundene durch die gehörige Justizstelle mit der gemessensten Leibs- auch nach gestalten Dingen, Lebensstrafe, nach Schärfe der Rechte unverschont beleget werden mögen; dahingegen, wenn eine solche Anzeige von den Grundobrigkeiten unterlassen würde, obiger Unterhaltungslast denselben zufallen soll.

Landgerichts-Amtshandlung wider die Zusammenrottirungen und Thätigkeiten gegen die Gränzfußknechte.

Bey dessen Außerachtlassung, was für Beschwerde dem Landgerichte zufalle.

Zehentens: Wollen Wir gesammten Obrigkeiten und Beamten hiemit allermildest bevor gelassen haben, die wider Verhoffen von den Gränzfußknechten, oder andern darzu bestellten Leuten sowohl bey den Visitationen, als in andere Wege ausübende Excesse und Ueberschreitung ihrer Ordre, wenn es kein wirkliches Criminale betrift, vor Unsrem Salzoberamte Gmunden, welches als erste Instanz vorgehörter Fußknechte und unterhabender Leute bereits befehliget ist, wegen derselben Abstellung, auch der etwa Rechts erfoderlichen Genugthuung pro re nata das Gehörige unvorzüglich für die Hand zu nehmen, geziemend vor- und anzubringen, im Falle aber

Cognitio in Causis Civilibus wider die Gränzfußknechte gebühret dem Salzoberamte Gmunden tanquam in prima instantia.

Eilftens: Wider alles bessere Verhoffen daselbst die schleunige Remedur nicht verschaffet, oder die gesetzmäßige Satisfaction nicht erfolgen würde, so wollen Wir untereinstens auch hiemit dem sich beschwert zu seyn vermeynten Theile zu Beförderung der heilsamen Justiz das Weitere Unsrer Repräsentation und Kammer sine omni derogatione aliarum Instantiarum vorzubringen, den Weg offen gelassen, dabey auch unverhalten haben, wenn, und im Falle die Obrigkeiten oder Unterthanen, ohne genugsamen Grund, oder wohl gar muthwillig dergleichen Klagen vorbringen würden, diese oder jene zu nachdrücklicher und sattsamer Satisfactionsleistung unnachsichtlich angehalten werden sollen. Wohingegen, wenn ein Gränzfußknecht, oder andere angestellte Leute eines wirklichen Criminalverbrechens beschuldiget würden, und hierzu die erforderliche rechtliche Indicia vorhanden wären, so kann nicht allein jede Landgerichts- oder respective Grundobrigkeit einen solchen, wie andere Missethäter, in gefänglichen Verhaft nehmen, und processiren, sondern es ist auch Unser Salzoberamt Gmunden bey schwerer Verantwortung schuldig, dergleichen dahin anzeigende Delinquenten möglichster Dingen aufzubringen, und dem betreffenden Landgerichte zu überliefern. Zumal Wir nun auch

Der Recursus aber wird an Repräsentation genommen.

In Criminalfällen stehet die Cognitio dem Landgerichte zu.

Zwölftens: Abermal höchst mißfällig zu vernehmen haben, daß die verwegene Salzcontrabandirer sich nicht allein mit Gewehre, oder zum wenigsten mit großen und todtsgefährlichen Stecken versehen, sondern auch zu 10. 20. und mehreren Personen sich zusammen rottiren, um durch dergleichen zahlreiche Vereinbarungen,

Strafe der mit Feuer- oder anderem Gewehre versehenen Salzschwärzer.

rungen, Unsren zu Besorgung des Salz- und anderer Gefälle eigends aufgestellten Gränzfußknechten, in der Stärke überlegen zu seyn, und Unsre ernstliche Patente, auch andere heilsame Fürsehungen desto ungesäumt und strafwürdiger übertreten zu können, als thun Wir nochmals dergleichen boshafte Zusammenrottirungen und gewaltsame Einschwärzungen mit allem gemeßensten Ernste verbieten, und befehlen, daß dergleichen vermessene Prävaricanten, wenn auch keine Mordthaten, oder andere Insolentien, welche eine schärfere Demonstration erfoderten, dabey unterloffen wären, mit einer recht empfindlichen Geldstrafe beleget, ein so anderer, da sie tauglich, vermög Unsres Patents von 30. Julii 1751. dem Militari übergeben, die mittellose aber zu einer gemessenen Leibsstrafe, besonders nach Beschaffenheit der Umstände in terrorem aliorum zu einem Vestungsbaue auf ein, zwey, oder mehrere Jahre condemniret werden sollen, damit aber solches höchststrafbare Beginnen, wodurch öfters zu grausamen Mordthaten die Gelegenheit sich ergiebt, um so mehrers verabscheuet und unterlassen werde.

Den Gränzfußknechten ist erlaubt, auf die sich widersetzende Schwärzer Feuer zu geben.

So wollen Wir nicht verhalten, daß den Gränzfußknechten in jenem Falle, wo sie sich übermannt befänden, und die Schwärzer sich gar zur Gegenwehre zu setzen unterfangen würden, unter dieselbe unverschont Feuer zu geben, zugelassen und anbefohlen worden sey, da aber auch

Dreyzehentens wohl vorzusehen, daß dergleichen zusammen rottirte Schwärzer auf den weitschichtigen Gränzen, und fast unzählbaren Abwegen von den dort und da postirten wenigen Fußknechten nicht so leicht dürften angetroffen, und arghalten werden können, so befehlen Wir auch untereinstens, daß bey dem ersteren Orte, wo dergleichen höchstverbotene Rottirungen ersehen, und wahrgenommen werden, die Innwohner, Richter, oder Amtmänner unter widrig schwerer Bestrafung schuldig seyn sollen, dergleichen Schwärzer alsogleich der Herrschaft, Obrigkeit, oder nach Gelegenheit dem ersten Landgerichte anzuzeigen, damit denselben

Anzeigung der wahrnehmenden Salzschwärzer.

ungesäumt nachgesetzet, und wenigstens einige, wo nicht alle eingebracht, und von solchen die übrige ausgeforschet, somit alle und jede zur wohlverdienten Strafe gezogen werden können; und weil

Den Salz- Mauth- Tabak- und andern Contrabandirern bey Strafe keinen Vorschub zu geben.

Vierzehentens: Sowohl an dem Monn- Atter- oder Kammersee, als auch auf dem Donaufluße mit Darleihung der Schiffe, auch selbstigen Ueber- oder Abführung, bisher vieler Vorschub zu verschiedenen verbotenen Einschwärzungen gegeben worden. Als statuiren Wir gnädigst und ernstlich, daß derley Personen, welche zu der Salz- Mauth- Tabak- auch anderer verbotener Contrabandirung, entweder die Schiffe herzuleihen, oder wohl gar die Schwärzer mit ihrem Contraband öffentlich über und abzuschiffen sich unterfangen würden, in eben jene Bestrafung, wie der Schwärzer selbst, verfallen, im Reiterirungsfalle aber gar der Urfahrtsgerechtigkeiten verlustiget seyn sollen. Damit nun also

Schlüßlich: Dieser Unsrer allerhöchsten Verordnung, wie den übrigen sub dato 11. May 1750. 15. April und 30. Julii 1751. und 1. Martii 1752. vorangezogenen Generalien, in soweit solche hierdurch nicht abgeändert worden, in allen Punkten genau nachgelebet, und der vorgesetzte Endzweck gesichert erreichet werde, so wollen Wir nochmal gesammte und besonders dortländige Obrigkeiten und Beamte zu derselben gänzlicher Befolgung hiemit angewiesen, anbey aber auch Unsrer Repräsentation und Kammer mitgegeben haben, daß selbe wider jene Obrigkeiten und Beamte, welche diese Unsre landesmütterliche Verordnung außer Acht gelassen, oder wohl gar derselben entgegen gehandelt zu haben befunden würden, mit der in diesem Unsrem landsfürstlichen gesetzgebigen Generali ausgemessenen Bestrafung ohne Nachsicht fürgehen soll.

Wornach sich also jedermänniglich zu richten, für Schaden, Strafe, und Unsrer landesfürstlichen Ungnade zu hüten, auch Unsre allerhöchste Befehle zu vollziehen wissen wird. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 22. Monatstag December im siebenzehen hundert drey und fünfzigsten, Unsrer Reiche im vierzehenten Jahre.

Sol-

Digitized by Google

Anno 1753.

# Soldaten-Verpflegung.

Anzuzeigen: Es ſey zwar derſelben annoch unterm 6. Junii dieß zu Ende gehenden 1753. Jahrs des mehreren zu erkennen gegeben worden, auf was Art und Weiſe Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät die neue Militarproviantirungs-Verfaſſung vom erſten November nuperi für eigene Rechnung des allerhöchſten Ærarii in dero geſammten deutſchen Erbländern einzuleiten befunden, auch was dabey ex parte Politici zum Behufe dieſes Geſchäfts zu beobachten komme. Nachdem aber von dem kaiſerl. königl. Obriſtfeldproviantamte die Erinnerung geſchehen, welchergeſtalt bey verſchiedenen Vorfallenheiten jene Erleichterungen und Aushilfe noch nicht verſpühret würden, welche doch eines Theils vorangerägte allerhöchſte Verordnung ausdrücklich enthalte, und andern Theils der Vorſchub des allerhöchſten Intereſſe unumgänglich erfodere. So wird ihr N. Oe. Repräſentation und Kammer ein ſolches zu dem Ende andurch bedeutet, damit dieſelbe mehr berührte allerhöchſte Verordnung, wo es nicht allbereits geſchehen wäre, den Kreisämtern, Obrigkeiten, Magiſtraten, und Gemeinden, oder übrigen ſubordinirten Gehörden unverzüglich zur Wiſſenſchaft und genauen Befolgung kund zu machen, ihres Orts aber auch auf deſſen unfehlbare Nachlebung beſtändig feſte Hand zu halten gefliſſen ſeyn möge. Wien, den 29. December 1753.

Den 29. December 1753.

Verordnung de dato 6. Junii cur. an. wegen Einleitung der Militar-Proviantirung.

Den Kreisämtern, Obrigkeiten, Magiſtraten, Gemeinden, und ſonſtigen Gehörden kund zu machen.

Auf deſſen genaue Befolgung feſte Hand zu halten.



Digitized by Google

# Anno 1754.

## Inslichts-Einschwärzungs-Verbots-Erneuerung.

Den 2. Jänr 1754.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen, allen und jeden, was Stands, Würden oder Wesens dieselbe immer seyn mögen, sonderheitlich aber den hiesigen Oehlern hiemit anzufügen:

Und wird zwar vermög der in Sachen so vielfältig ergangenen landesfürstlichen Generalien und anderer Verordnungen jedermänniglich ohnedas guter Maßen erinnerlich seyn, wasmaßen die Hereinschwärzung und Verkaufung des sowohl rohen als geschmolzenen Inslichts, wie auch aller fremden Inslichtskerzen und Seife bey schwerer Strafe verboten, und eingestellet worden sey.

Nun kömmt aber nicht nur aus den hier Orts eingereichten Beschwerden, sondern auch anderwärtiger Erfahrenheit verläßlich zu entnehmen, wie daß allen obigen Verordnungen keineswegs mehr nachgelebet, sondern einige Zeit her sehr vieles sowohl rohes als geschmolzenes Inslicht, wie auch derley Waaren ohne vorläufiger Ansage bey den hiesigen Linien, nach Entrichtung des hievon gebührenden Aufschlags hereingebracht, und sofort allhier unter der Hand verkaufet werden.

Wenn nun aber diesem Unfuge auf alle mögliche Weise zu steuern um so mehrer erfoderlich seyn will, als selber nicht nur dem allhiesigen Ærario civico in Ansehung des in der allhiesigen Inslichtschmelz ohne das vorhandenen, und solchergestalt nicht zum Verschleiße bringen mögenden sehr beträchtlichen Inslichtsvorraths, sondern auch dem allerhöchsten Illuminationsgefälle zu nicht geringem Eintrage gereichet.

Als wird hiemit jedermänniglich, sonderheitlich aber den hiesigen bürgerlichen oder auch hofbefreyten Oehlern die Einschwärzung und Verhandlung des fremden Inslichts, oder derley Waaren, in Folge Anfangs angezogener in Sachen ergangener Verordnungen nochmal alles Ernsts, und bey ansonst wider die Uebertreter unnachsichtlich fürkehrender alldaselbst ausgemessener Bestrafung verboten, und eingestellet, anbey auch zu desto gewisserer Hindannhaltung dessen weiters verordnet, daß

Inslicht und derley Waaren aus der Fremde zu bestellen, und zu erkaufen ist nicht erlaubt.

Primo: Alle und jede Innwohner dieser Stadt, was Stands, Würden, oder Wesens dieselbe immer sind, von Bestellung oder Erkaufung aller fremden und hereingeschwärzten Inslichtswaaren, das ist sowohl Scheiben, Kerzen, Seife, als auch roh- oder geschmolzenen Inslichts sich gänzlich also gewisser enthalten, wie im widrigen

Strafe des Verkaufers und Einkaufers.

Secundo: Nicht nur die Verkäufer, und Einschwärzer, sondern auch die Erkäufer, welche nämlich ein solche eingeschwärzte Waare wissentlich an sich gebracht, nebst Confiscirung sothaner Waare und Verlust des hiefür ausgelegten Werths annoch mit einer besondern Geldstrafe, und zwar für jedwedes Pfund pr. ein Rthlr. beleget, dahingegen

Wird dem Einschwärzer oder Verkaufer nachgesehen, wenn selber den Einkaufer denuncieret.

Tertio: Derjenige, so zwar oberwähnte fremde Inslichtswaaren hereingeschwärzt, selbe auch verkauft hat, nach der Hand aber den Kaufer alsogleich gehöriger Orten angezeigt, nicht nur von aller Strafe vollkommen befreyt seyn, sondern noch anbey demselben, oder einem jedweden andern, so einen solchen unbefugten Verkauf entdecket, die Halbscheid der von dem Erkaufer eingehobenen Geldstrafe zugetheilet, da im Falle aber

Dahingegen verschärft, wenn er dieses unterläßt.

Quarto: Der Schwärzer den Erkaufer nicht anzeigen, und selber etwa nach der Hand gleichwohl ausfindig gemacht würde, ein solcher Einschwärzer, gestalten Dingen nach mit einer empfindlichen Leibsstrafe unnachsichtlich beleget, wie denn nicht minder

Oehlerer werden ihres Gewerbs verlustigt.

Quinto: Und schlüßlich, wenn etwa ein Oehler sowohl in der Stadt, als auf den Vorstadtsgründen in Hereinbringung fremden Inslichts betreten würde,

derselben

Anno 1754

derſelbe nicht nur mit obigen ausgeſetzten Strafen angeſehen werden, ſondern beynebens noch ſeines Gewerbs ipſo facto verluſtigt ſeyn ſoll.

Wornach alſo jedermann ſich zu achten, und für aller Strafe und Schaden zu hüten wiſſen wird. Wien, den 2. Januarii 1754.

# Commercien- und Manufacturs-Geſchäfte-Beſorgung.

Den 4. Januarii 1754.

Die hierländiſche Commercial- und Manufakturs-vorfälle ſollen künftig unmittelbar durch das Commercialdirectorium beſorget werden.

Was hierunter nebſt den auswendigen Handlungsſachen für Fabriknarbeiten zu verſtehen ſeyen.

Anſonſt ſind hierunter alle übrige Profeſſions- Gewerbs- und Zunftsſtreitigkeiten nicht zu nehmen.

Anzuzeigen: Allerhöchſt Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät haben nach Erforderniß dero allerhöchſten Dienſts anzubefehlen geruhet, daß die hierländiſche Commercial- und Manufakturgeſchäfte in Zukunft unmittelbar durch das Commercial-Directorium beſorget, und daß hierunter nebſt den Vorfällen, ſo die auswendige Handlung betreffen, anförderſt jene Fabrikenarbeiten verſtanden werden ſollen, die von Flachſe, Wolle, Seide, Leder und allerhand Mineralien erzeuget werden, oder auch ſonſt zu dem Commercio ſchicklam, und damit verknüpfet ſind; allermaßen in alle übrige Profeſſionen, Gewerbe, und Zunftsſtreitigkeiten ſich gedachtes Directorium ganz nicht einzumengen gedenket.

Zu Beſorgung und Einleitung dieſer Angelegenheiten wird noch beſonders eine delegirte Commiſſion angeordnet.

Wozu das bisher dieſem Werke obgelegene Perſonale, nebſt einigen Individuis vom allhieſigen Stadtrathe zugezogen wird.

Und zumal denn erſagtes Commercial-Directorium zu obſichtiger Beſorgung und Einleitung aller dieſer Commercial- und Fabrikenangelegenheiten eine eigene delegirte Commiſſion anzuordnen, und dabey für dienlich ermeſſen hat, daß von Seiten der N. Oe. Repräſentation und Kammer eben jenes Perſonale, ſo bisanher dieſem Werke obgelegen, noch fernerweit beygezogen werde, benanntlich die N. Oe. Repräſentations- und Kammerräthe, Herr Baron von Koch, Herr von Schick, Herr von Reichmann, und Herr Veroneſe, nebſt dem Secretario von Gerſtorf und Protocolliſten Obermayer, welcher erſtere dagegen von dem Conſeſſu in cauſis ſummi Principis & Commiſſorum diſpenſiret, der letztere aber allein jene Verrichtungen fortzuſetzen hat, die er ſeit einigen Jahren in Commercialibus auf ſich trägt, und ſeinen übrigen Amtsgeſchäften zu ganz keiner Verhinderung gereichen. Wie imgleichen daß von Seiten des allhieſigen Stadtraths, um aller verzögerenden Berichtsabfoderung auszuweichen, der Herr von Ehrenhalm, denn die innere Rathsverwandte Greinmold, Gruber, und Menhofer den jedesmaligen Seſſionen beywohnen ſollen.

Daher ſind alle in das Commerciale einſchlagende Sachen an dieſes Commerciendirectorium directe zu verweiſen.

Die davon herablangende Verordnungen ohne mindeſten Verſchub zu befördern.

Alle in dergleichen Materiali von den Kreishauptleuten und Obrigkeiten erſtattete Berichte mit den Worten *in Commercialibus* äuſſerlich anzudeuten, und dem Directorio directe zuzuſchicken.

Als wird Ihr N. Oe. Repräſentation und Kammer dieſe allerhöchſte Verordnung zu dem Ende hiemit erinnert, damit ſelbe die Sachen, ſo in obiges Commercial- und Manufacturswesen einigen Einfluß haben, an gedachtes Commercien-Directorium jedesmal directe verweiſen, ſolchergeſtalt auch, wenn es auf Entſcheidung und Verordnungen an die Kreishauptleute, Obrigkeiten und Magiſtraten ankömmt, die von dem Directorio in Commercialibus immediate Ihr Repräſentation an Hand gebenden Verordnungen, ohne in das Materiale ihres Orts einzugehen, ſogleich, und ohne mindeſten Verſchub expediren, nicht minder die hierauf einlangende Relationes und Berichte mit Bemerkung der Zeit, wenn ſelbe eingeloſſen, dem Commerciendirectorio directe zuſchicken, zu dem Ende auch geſagte Kreishauptleute, Obrigkeiten und Magiſtraten inſtruiren, daß ſelbe ihre in dergleichen Materien an ſie Repräſentation erſtattende Berichte mit den Worten, *in Commercialibus* äußerlich auf dem Involucro andeuten ſollen, um alle nur immer mögliche Beſchleunigung dieſen keinen langen Umtrieb und Verſchub leidenden Fabriken- und Commercialanliegenheiten zu verſchaffen; Zu dem Ende denn auch der eigends von dem Directorio Commerciali angeſtellten delegirten Hofkommißion die Gewalt und Macht eingeräumet worden iſt, all jegliche Partheyen in dieſer Reſidenzſtadt und Vorſtädten unmittelbar vor ſich fordern, und in derley Fabriken- und Commercialanliegenheiten de plano vorgehen zu können, folglich, wenn es eines Gerichtszwangs bedarf, ſoll der Magiſtrat auf mündliches Vorbringen der bey der delegirten Commiſſion aus ihrem Gremio beywohnenden Beyſitzer denſelben alſogleich fürkehren, und in allen die ſolchergeſtalt anverlangende hilfliche Hand bietſen, welches daher alſogleich beſagtem Magiſtrate zu intimiren, und die Copia der Verordnung dem Directorio Commerciali zuzuſchicken iſt. Hiernach hat ſich alſo ſie kaiſerl. königl. Repräſentation zu richten, und wird dieſelbe ſchließlich an

Zur Vermeidung alles Umtriebs hat die delegirte Commiſſion die Macht in den Commercialvorfällen de plano fürzugehen.

Und iſt auf Anverlangen derſelben alle hilfliche Hand mit der gerichtlichen Execution zu bieten.

Anno 1754.

die obenerwähnte Herren Räthe und Magistratspersonen, auch Subalterne, damit sie an den bestimmten Tagen unausbleiblich erscheinen, und den hierunter waltenden allerhöchsten Dienst befördern helfen, das Gehörige zu erlassen nicht verweilen. Wien, den 4. Januarii 1754.

## Policeygeschäfte bessere Einrichtung in Städten.

Den 7. Januarii 1754: Gebrechen und Unordnungen bey den Städten und Märkten in Besorgung des Publico-Politici.

Anzuzeigen: Es sey vorgekommen, wasgestalt bey verschiedenen Städten und Märkten nicht nur von den die Bestellung des Politici jeweil unumgänglich verfassenden Ordnungen, und dargegen entdeckenden Gebrechen und Mißhandlungen, obgleich dieselbe magistratisch fürgekommen, das wenigste ad Protocollum angemerket, sondern auch theils hauptsächlich die dahin einschlagende Angelegenheiten, als etwa die Brod- Fleisch- auch Feuerstättbeschauen, nächtliche Visitationen der Gastgebhäuser, und andere dergleichen entweder gar außer Acht gelassen, oder dennoch hierüber so wenig, als weiter über die Handwerkszusammenkünften ad plenum referiret, und sonderlich die bey diesen sich äußernde Anstände öfters von den der Handwerksordnung unverständigen Vorstehern willkührlich abgethan werden: Dannenher erfoderlich seyn will, den Bedacht dahin zu nehmen, alle und jede publico-politische Besorgungen in bessere Ordnung zu bringen.

Einführung einer besseren Ordnung.

Als wird ihnen Bürgermeistern, Richtern und Rathe der sämmtlichen landesfürstlichen Städte und Märkte hiemit anbefohlen, daß selbe den jedes Orts sich befindenden Zünften und Handwerken der Handwerksordnung wohlerfahrne Commissarien vorsetzen, und womit ohne derselben Gegenwart und Wissenschaft bey dem Handwerke nichts als gültig geschlossen, annebst auch über alle und jede, in das Publico-Politicum einschlagende Geschäfte an einen Stadt- und respective Marktrath referiret werde, alsogleich verordnen, und nachhin über die bey sothanem publico-politischen Besorgungen sich äußernde Vorfälle und vorgekehrte Veranlassungen ein ordentliches Protocollum wöchentlich führen, und dieses dem vorgesetzten Kreisamte monatlich zur Einsicht einreichen, in den erheblichern Angelegenheiten aber die weitere Verordnungen von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer gewärtigen sollen. Wien, den 7. Januarii 1754.

Ueber alle und jede dergleichen Geschäfte an den Stadt- oder Marktrath zu referiren.

Ueber die Vorfälle und Veranlassungen ein Protocollum zu führen.

Dasselbe monatlich dem Kreisamte zur Einsicht einzureichen.

In erheblichen Sachen von der Repräsentation die Verordnungen zu gewärtigen.

## Trompeten- und Pauken-Einstellung in den Kirchen.

Den 8. Januarii 1754.

Anzuzeigen: Demnach nach Gesinnung und Rathe Sr. päbstlichen Heiligkeit die Trompeten und Paucken in den Kirchen allschon untersagt worden. Als haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst zu verordnen befunden, daß in allen hiesigen großen und kleinen Kirchen sowohl in als vor der Stadt bey der haltenden Kirchenmusik, ingleichen auch bey den Processionen die Paucken und Trompeten unverlängt eingestellet werden sollen.

So demnach ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Nachricht, und weiteren Verfügung an seine Gehörde hiemit erinnert wird. Wien, den 8. Januarii 1754.

## Münzen fremder Cours.

Den 12. Januarii 1754.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Innwohnern und Unterthanen, was Würden, Stands, Amts, oder Wesens die in Unsren gesammten Erbkönigreichen und Ländern sind, Unsre kaiserl. königl. auch Erzherzogliche Gnade und alles Gute: Und wird euch noch gutermaßen zurück erinnerlich beywohnen, was für heilsame Anordnungen in Münzsachen theils von Unsren glorreichesten Vorfahren, theils von Uns selbst gemacht, und zu jedermanns Wissenschaft und Nachverhalte in gesammten Unsren Erbkönigreichen und Ländern von Zeit zu Zeit publiciret worden.

Grundsätze zu einer guten Münzordnung.

Gleichwie Wir aber nebst solchen von allem jenem nichts unterlassen haben, was nur immer zu guter Münzordnung gedeihlich seyn möchte; also sind Wir auch

vor-

Digitized by Google

Anno 1754.

vorzüglich auf Mittel und Wege bedacht gewesen, wie der zwischen Gold und Silber fürwaltenden Disproportion abzuhelfen thunlich, von welcher die von so langer Zeit fürdaurende Münzwesenszerrüttung in dem werthen deutschen Vaterlande hauptsächlich herrühret; Und nachdem zu derselben Erreichung in reife Erwägung gezogen worden, daß endlich Unsre Erbkönigreiche und Länder vollkommen von allen Silbermünzen andurch müsten entblößet werden, wofern nicht ein Mittel getroffen würde, mittelst welchem doch von anderwärts einiges Silber gegen Gold und Waaren in Unsre Erbkönigreiche und Länder zur Ersetzung des übermäßig häufigen Silbers (welches gegen einführendes Gold und Waaren in die Türkey, und über Italien nach allen Küsten von Levante, wie auch über andre Länder nach den orientalischen Indien immerhin hinausgezogen wird) zurück hereingebracht werden könne. So hat nunmehr die Erfahrniß bey Unsrem Münzfuße einige Jahre hindurch den hierzu erfoderlichen Mittelweg sattsam, und vollkommen in dem erwiesen und dargethan, daß bey der Ausmünzung und Courspreis der silbern und goldenen Münzen die Proportion von vierzehen bis höchstens vierzehen und $\frac{1}{10}$tel Mark fein Silber gegen eine Mark fein Gold nicht überstiegen werde. Eben Unser Münzfuß hat einige Jahre hindurch unwidersprechlich an Tag geleget, daß bey also beobachtender Proportion eine hauptsächliche Grundfeste guter Münzordnung darinn bestehe, daß von dem Species-Thaler an bis zu dem Groschen- oder drey Kreuzerstücke inclusive das Silber dergestalt ganz gleich ausgemünzet werde, damit, in was für einer Silbermünze immer jemand eine Bezahlung empfange, er stäts das nämliche Quantum Silber, mithin in einem Speciesthaler, oder in zwey Stücken einfachen Gulden, oder in vier Stücken halben Gulden, oder in sieben Stücken Siebenzehnern und $\frac{1}{17}$tl, oder in siebenzehen Stücken Siebnern und $\frac{1}{7}$tel, oder aber in vierzig Stücken Groschen præcise ein ganz gleiches feines Silber-Quantum ungezweifelt bekomme; und daß annebst durch Vermeidung der irregulären al marco Ausmünzungen, und dargegen beobachtende und bewirkende accurateste Stücklung Stück für Stücke geschehene Aufziehung, Justirung und Roulirung zum Kippen und Wippen kein Anlaß gelassen, denn zu eben dem Ende zur Courspreis-Determinirung der fremden in Cours tolerirenden sowohl Gold- als silbernen Münzen derselben Valvationsproben nicht promiscue al marco, oder nach den schwereren, sondern nach den roulirenden im Gewichte leichtern Stücken gemacht werden.

Churbayern und Fürsten zu Salzburg, Beytritt zu dem k. k. Münzfuße.

Es hat auch der durch die Erfahrung sich erwiesene und continuative sich immerhin erweisende gute Effect dieser Grundsätze die vergnügliche Wirkung nach sich gezogen, daß provisorie (und bis man mittelst allgemeinen Reichsschluße zu einem durchgehends thunlichen und möglichen, mithin auch in praxi durchgehends realiter, folglich allgemeinen Reichmünzfuße gelangen möge) des Churfürsten zu Bayern Liebden Unsrem dermaligen Münzfuße vollkommen beygetreten, und mit deroselben die diesfällige förmliche Convention unter dem 21. September jüngstabgewichenen 1753. Jahrs nicht allein geschlossen, sondern auch die förmliche Ratifications-Instrumenta den 17. den darauf gefolgten Monats Octobers gehörig ausgewechselt worden sind; und machet die bald darauf erfolgte fürstlich-salzburgische Beytrittserklärung zu diesem Münzfuße um so mehr anhoffen, daß dieser Fürgang auch anderwärts den zu Herstellung des in dem wehrten deutschen Vaterlande zerrütteten Münzwesens erwünschlichen Beyfall finden möchte, als untereinstens in dem Churbayerischen Münzamte zu München sogleich annoch in nämlichen letztverwichenem Jahre mit dieser conventionsmäßigen neuen Ausmünzung der wirkliche Anfang gemacht, und bereits ein nicht geringes Quantum gepräget worden, auch alle Anstalten eifrigst sowohl allda, als auch zu Salzburg fürgekehret werden, womit ungesäumt mit der conventionsmäßigen Devalvirung, mithin vollkommenen Conventionsvollziehung in dem bayerischen Kreise wirklich fürgegangen werden könne.

Churbayerisch- und fürstlich-salzburgischen Gold- und Silbermünzen wird der ganz gleiche Cours mit dergleichen kaiserl: königl. Münzen gegeben.

Da Uns solchemnach an beständig Unsrem Fuße gleicher Ausmünzung in den churbayerischen und fürstlich-salzburgischen Münzämtern kein Zweifel erübriget; So stehen Wir auch längershin nicht an, zur conventionsmäßigen der Sache Facilitirung den also auf Unsren Fuß geprägten, und künftig prägenden sowohl churfürstlich bayerischen, als fürstlich-salzburgischen neuen gold und silbernen, denn einigen

nigen specialiter ausgedungenen älteren goldenen Münzsorten den Unsren kaiserl. königl. eigenen ganz gleichen Cours in allen und jeden Unsren Erbkönigreichen und Ländern zu geben, ohne eine gegen die andere mit einem Aggio zu beschweren. Nachdem Wir Uns aber hiernebst entschlossen, mit Continuirung der in Unsren Münzämtern bisher üblichen Siebenzehner- und Siebnerprägung zu mehrerer Zahlungsgemächlichkeit künftighin auch Unsres Orts zwanzig Kreuzer- und zehen Kreuzerstücke im Gepräge unterschieden, und mit der Zahl 20. und respective 10. bezeichnet, in feinerm Halte als die XVII. und VII. Kreuzerstücke zu schlagen; So erklären, setzen, wollen, und befehlen Wir hiemit

Churbayerische und fürstlich-salzburgische Dukaten.

Primo: Daß die churfürstl. bayerische und fürstl. salzburgische Dukaten, sowohl ältere, als künftige neue im Handel und Wandel, wie auch in gesammten Unsren, und andern publiken Kassen, gleich wie Unsre eigene Dukaten zu vier Gulden und 10. Kreuzer, denn (nach dem in besagtem Preise gerechneten Dukatencourse) die nach dem aufrechten Reichsgoldgulden vorhin geprägte churfürstl. bayerische Max d'or als doppelte Goldgulden zu sechs Gulden acht Kreuzer, deren halbe, als einfache Goldgulden zu drey Gulden und vier Kreuzer, denn die churfürstl. bayerische ganze Carolins, und die mit selben gleichen Werth habende churpfälzische und herzoglich-würtembergische sogenannte Zehenguldenstücke (als dreyfache Goldgulden) zu 9. Gulden und 12. Kreuzer, und deren halbe, als anderthalbe Goldgulden, zu vier Gulden und sechs und dreyßig Kreuzer in allen Unsren Erbkönigreichen und Ländern angenommen, und verausgabet werden sollen; der Cours aber Unsrer Kremnitzer-Ducaten, denn der florentinischen Gigliati, und der venetianischen Zechinen hat wegen ihren in etwas mehreren Feinhalt in bisherigem Preis zu vier Gulden und zwölf Kreuzer zu verbleiben.

Churbayerische ganze und halbe Max d'or.

Deto Carolins.

Churpfälzische und herzoglich-Würtembergische Zehenguldenstücke und deren halbe.

Kremnitzer Dukaten, florentinische Gigliati, und venetianische Zechinen.

Secundo: Daß hingegen alle andere im Course gestattete fremde, und Reichsgoldene Münzsorten ohne Ausnahme in dem ihnen letztens determinirten devalvirten Courswerthe, mithin auch alle übrige sowohl Reichs- als Holländerdukaten nicht höher, als zu vier Gulden sieben und ein halben Kreuzer coursiren sollen; überhaupt aber auf vollständiges Gewicht der Dukaten, und aller übrigen Goldmünzen, wie bisher gehalten werde.

Reichs- und Holländerdukaten.

Churfürstlich-bayerische, und fürstlich-salzburgische Speciesthaler, halbe und viertel detl.

Tertio: Daß die bereits letztverwichenes 1753. Jahr geprägte churfürstl. bayerische, denn künftig sowohl churfürstl. bayerische, als fürstl. salzburgische ausgemünzte neue Speciesthaler, halbe detti, oder Gulden; denn neue Viertelthaler oder halbe Gulden, bey welchen zu merklichem Unterschiede von den vorigen, so nur 26. und respective 27. Kreuzer im innerlichen Werthe haben, die Bildniß, wie bey den Unsrigen, in einem über Ecks stehenden Quadrate, oder Wecken zu sehen seyn muß, item mit der Zahl 20. wohl sichtbarlich bemerkte zwanzig Kreuzerstücke, ingleichen mit der Zahl 10. bezeichnete zehen Kreuzer, und endlich wohl roulirte, oder rondirte, von den alten bisherigen mittelst Unsrer lieben Frauen Bildniß, oder sonstigen merklichen distinctivo wohl kennbar unterschiedene neue Groschen, Unsren kaiserl. königl. eigenen Speciesthalern, Gulden, halben Gulden, zwanzig- und zehen Kreuzerstücken und Groschen ganz gleich zu respective zwey Gulden, einem Gulden, dreyßig, zwanzig, zehen, und drey Kreuzern im Handel und Wandel sowohl, als auch bey Unsren und allen andern publiken Kassen in gesammten Unsren Erbkönigreichen und Ländern angenommen, und verausgabet werden sollen.

Zwanziger, Zehenkreuzerstücke und Groschen.

Fürstlich-salzburgische alte Siebenzehner.

Quarto: Daß, nachdem die alte fürstl. salzburgische mit der römischen Zahl XV. bezeichnete Siebenzehner Unsrer glorreichesten Vorfahren derley Siebenzehner im Korne und Schrotte ganz gleich sind, auch bisher promiscue mit solchen connivendo gleich coursiret haben, solche alte Salzburger Siebenzehner, auch fernerhin mit den Unsrigen ganz gleichen Cours zu siebenzehen Kreuzern in Unsren Erbkönigreichen und Ländern behalten, und haben sollen, und sollten etwa künftighin churbayerischer und fürstl. salzburgischer Seiten Unsren dermaligen im Korne und Schrotte ganz gleiche Stück für Stück justirte, aufgezogene, und accurat gestückelte, mit den römischen Zahlen XVII. und respective VII. bemerkte Siebenzehner und Siebner ausgemünzet werden. So geben Wir solchenfalls hiermit für alsdenn denselben mit den Unsrigen den gleichen Cours zu siebenzehen, und respective sieben Kreuzern in gesammten Unsren Erbkönigreichen und Ländern. Worgegen aber

Churfürstl. bayerische und fürstlich-salzburgische neue Siebenzehner und Siebner.

Quinto:

Digitized by Google

Anno 1754

Vorhinige Münzpatente, Generalien, und Mandate Erneuerung und Bestättigung.

Quinto: Wir in allem und jedem ihren übrigen Gebots- und Verbotsinnhalt alle vorhinige sowohl Unsre, als Unsrer glorreichesten Vorfahren Münzpatente, Generalien und Mandate hiemit neuerlich, und unter den in solchen comminirten Confiscations- und andern Strafen vollkommen bestättigen, und wollen solche eben also unterhalten, und befolgt wissen, als wenn solche dahier von Worte zu Worte einverleibet wären; Welchem zufolge denn, wie alle andere, also auch die ältere den Werth eines Unsrigen halben Guldens nicht erreichende churfürstl. bayerische, und (den alleinigen Siebenzehner ausgenommen) fürstl. salzburgische Land- und Schiedmünzen eben so scharf, und unter den nämlichen Strafen gänzlich verrufen, und in einiger Zahlung anzunehmen, und auszugeben verboten bleiben, mithin jedermann sich zu Entgehung der Confiscation zu enthalten, und zu hüten wissen wird, unter dem Vorwande des Courses der künftigen neuen churbayerischen, und fürstl. Salzburgischen obspecificirten Silbermünzen bis zu dem Groschen inclusive, und der salzburger alten Siebenzehner, einige alte bisherige churbayerische, oder fürstl. salzburgische halbe Gulden, oder sogenannte 27. 26. und 24ger, denn deren halbe, auch zwölf- sechs- fünf- und vier Kreuzerstücke, oder Batzen, sonderlich aber alte Groschen, noch weniger aber einige, es seyen alte oder neue kleinere Schiedmünzen, wie da sind, die zehen Pfenningstücke, oder sogenannte Landmünzen, zwey Kreuzerstücke, oder halbe Batzen, Kreuzer, Zweyer und Pfenninge sub ullo quocunque prætextu anzunehmen, und auszugeben, oder in Unsre Erbkönigreiche und Länder hereinzuführen, indem Wir derley obgesagten älteren, größeren, und kleinern sowohl alt als neuen Landschiedmünzen um so weniger einigen mindesten Cours zu gestatten, noch zu gedulden vermeynt sind, sondern solche um so mehrer neuerdings verrufen, und verbieten, als erstere, nämlich die größere von Unsrem, und dem gleich künftigen churbayerischen, und fürstl. salzburgischen neuen Münzfuße allzusehr abweichen, andere aber, nämlich kleinere Schiedmünzen, so unter dem Groschen sind, außer dessen Lande, so sie prägen läßt, keineswegs coursmäßig, und allezeit geringer und schlechter sind, als der Münzfuß, mithin auch nicht zu dem Commercio, noch in Zahlungen zu gebrauchen, und nur für eigene alleinige Unterthanen zu dem kleinen alla minuta Handkauf, und größerer Münzsorten Wechslungs-Ausgleichung in selbst eigene, nicht aber in benachbarte Länder gehörig sind.

Außer obgedachten verbleiben alle übrige churfürstlich-bayerische und fürstl. salzburgische Silber- und Schreidmünzen verrufen.

Dieses alles meynen und gebieten Wir ernstlich, wornach sich denn ein jeder, wie zu richten, also für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben in Unsrer Stadt Wien, den 12. Monatstag Januarii im siebenzehen hundert vier und fünfzigsten, Unsrer Reiche im vierzehenten Jahre.

## Wegmauth-Beamten-Veruntreuungen.

Extract eines Hofdecreti de dato 12. Januarii 1754.

Den 12. Januarii 1754.

Secundo wäre pro Generali allermildest statuiret worden, daß, um allen bisher vorgekommenen Malversationen der schranken- und städtischen Wegmauthner künftighin ausgebig vorzubeugen, und den andurch dem Publico zustoßenden Bedrückungen sowohl, als dem wirklich eingehobenen und unterschlagenen Gefälle vorzusehen, derley malversirende Mauthner, und zwar jene, so entweder durch Unterschlagung der Polleten, oder sonst die Mauthkassen veruntreuen, nach den unterm 2. April kurzverflossenen 1753. Jahrs wider die Kameral- und andere mißhandlende Beamte emanirte Patente bestrafet, jene hingegen, so mit Abfoderung einer übermäßigen Mauthgebühr das Publicum bedrücken, nebst alsogleichem Amtsverluste, und Zurückstellung des übermäßigen Quanti bey dem Schranken, und respective an dem Orte des Verbrechens an einer Kette geschlossen, und mit einer in der Hand habenden Sparbüchse, denn an der Brust hangenden Tafel, worauf das Verbrechen bemerket, von den Vorbeygehenden zum Behufe der Gefangenen einige zeitlang nach Befunde der Umstände sammeln sollen.

Strafe der Mauthner, so durch Unterschlagung der Polleten, oder sonst die Mauthkassen veruntreuen.

Denn deren, so mit übermäßiger Mauthgebührabfoderung das Publicum bedrücken.

Welches

Digitized by Google

Anno 1754.

Welches also dieselbe den privatobrigkeitlichen Mauthnern, maßen den Schranken- und Gränzwegmauthnern ein gleiches durch das Weg- und Brückenamt unter einem mitgegeben wird, durch die kaiserl. königl. Kreisämter zu bedeuten schon wissen wird; und zumal an einer guten Instruction alles gelegen, wie nämlich sie privatobrigkeitliche Mauthner sowohl als die Ueberreuter und diesfällige Aufseher instruiret sind. So hätte dieselbe unter einem derselben sämmtliche Instructiones einzusehen, was allenfalls abgängig, oder beyzurücken nöthig, nachzutragen, und zuzusetzen, sofort solche anher zur Einsicht zu übergeben sich angelegen zu halten. Wien, den 12. Januarii 1754.

Verbesserung der Mauthbeamten- Ueberreuter- und Aufseher-Instructionen.

## Seelen-Beschreibung in gesammten deutschen Erbländern.

Den 19. Januarii 1754.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten aus mehreren für Dero allerhöchsten Dienst und selbst zu des Publici Besten gereichenden Absichten die Anzahl ihrer treugehorsamsten Unterthanen von Jahre zu Jahre verläßlich zu wissen für gut angesehen, mithin allergnädigst resolviret, dieserwegen in gesammten Dero deutschen Erbländern durch die Obrigkeiten und Magistrate eine verläßliche Consignation aller unter denselben sich befindlichen Seelen nach Vorschrift nebenfindigen Schematis erheben, und einbringen zu lassen.

Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer wird daher sothanes Schema in weiterer Folge der unterm 27. October jüngst abgewichenen Jahrs an selbe erlassenen allerhöchsten Resolution zu dem Ende hierdurch mitgetheilet, daß selbe nach solchem auf dem Lande durch die Dominia, in den Städten und Märkten aber durch die Magistratus diese Seelen-Consignationes, oder Conscriptions-Tabellen alljährlich mit Anfange eines jeden Solars-Jahrs verfassen, selbe den Kreisämtern einreichen, durch diese aber über jedes Landesviertel aus den erhaltenden Particular-eine Generaltabelle in Gleichförmigkeit oberwähnten Schematis verfertigen lassen, und zu ihren Händen bringen solle, woraus sie sodenn über das ganze Land eine Haupttabelle entwerfen, und solche nach Hofe zu befördern bestmöglichst sich angelegen seyn lassen wird. Wien, den 19. Januarii 1754.

Conscriptions-

Digitized by Google

# CONSCRIPTIONS-TABELLE

## Der unter der Herrschaft, Stadt, oder Markte N. N. wohnenden unterthänigen, und anderen Seelen.

| Namen der Ortschaften in ordine alphabetico. | Von 20. bis inclusive 40. Jahre. | | | | Von 40. bis 50. Jahre. | | | | Ueber 50. Jahre. | | | | Von 15. bis 20. Jahre. | | Von 1. bis 15. Jahre. | | Summa. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Ledig. | | Verheurath. | | Ledig. | | Verheurath. | | Ledig. | | Verheurath. | | | | | | | |
| | Männl. | Weibl. | Männl. | weibl. | Männl. | Weibl. | Männl. | Weibl. | Männl. | Weibl. | Männl. | Weibl. | Männl. | Weibl. | Männl. | Weibl. | Männl. | Weibl. |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | |



Digitized by Google

# Jurisdictionsnormâ der Universitätsmitglieder fernere Erläuterung.

Dm 19. Januarii 1754. Vorige Hofresolutionen in Betreff der Jurisdiction des allhiesigen Universitätsconsistorii.

Anzuzeigen: allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät haben zwar in Betreff der Jurisdiction des allhiesigen Universitätsconsistorii bekanntermaßen noch unterm 27. December 1752., den 9. Januarii letztverflossenen Jahrs ausdrücklich allergnädigst zu resolviren geruhet, daß alle in dero allerhöchste, oder auch nur in Particulardienste tretende, und nicht in der Actualität bey ersagter Universität stehende Membra Academica von solcher Zeit an, und künftighin keinerdings mehr derselben Gerichtsbarkeit unterworfen, sondern davon vollends eximiret, folgbar dem Consistorio Universitatis die Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit alleinig über die bey selber in wirklicher Activität stehende Membra zugelassen, außerdem aber auch alle diejenige, welche den Gradum Doctoratus bey der Universität erhalten, nach der Hand aber entweder in den Ritterstand erhoben, oder in kaiserl. königl. oder landesfürstl. Bedienstung eingetreten sind, bey Sterb- oder andern Fällen nicht mehr dem foro Universitatis, sondern derjenigen Jurisdiction, unter welche sie vermög aufhabenden Amts oder Stands gehören, unterzogen werden sollen. Nachdem aber hierüber zwischen der N. Oe. Regierung in Justitzsachen und dem Universitätsconsistorio jedennoch verschiedene Irrungen hervorgebrochen, und daher zur Entscheidung und künftigen Hindannhaltung derselben für nöthig angesehen worden, eine klare Richtschnure zu allseitiger sicherer Beobachtung festzusetzen. Primo: Was für Personen von dem in allerhöchsten oder Privatdiensten stehenden Personali von der Jurisdiction der Universität ausgeschlossen: Denn secundo: welche als wirkliche bey der Universität in der Activität stehende Membra anzusehen, nicht minder tertio: ob allein der Ritterstand, oder zugleich auch jene, welche nur ein Prädicat erlangt haben, eximiret, und endlich quarto wie es mit den Wittwen und Waisen gehalten werden soll. Als haben allerhöchsternannt Ihre kaiserl. königl. Majestät über einen diesfalls von dero obersten Justizstelle erstatteten gehorsamsten Vortrag allermildest zu resolviren, und für das künftige zu verordnen geruhet, daß

Dem ungeachtet entstandene verschiedene Irrungen.

Dahero nöthige Festsetzung eines klaren Normalis.

Jurisdiction über die bey Hofe oder einem Privato alleinig dienende Doctores.

Erstens nicht nur die bey Hofe, oder einem Privato alleinig dienende Doctores, sondern auch jene, welche zwar andere Partheyen mit uneingeschränkter Exercirung der Praxis bedienen, jedoch mittelst ihrer anbey aufhabenden Hofbedienung einen Caracterem nobiliorem bekleiden, folgbar sowohl die Leib- als Hof-Medici, die Hof-Chyrurgi, der Fisci-Adjunctus, und mit einem Worte alle, welche von Hofe aus viel oder wenig salariret sind, nicht aber die bloße Supernumerarii, oder denen allein der Titel verliehen worden, der N. Oe. Regierung qua hofrichterlichen, einfolglich nicht mehr der akademischen Jurisdiction unterworfen; auch zweytens dergleichen Personen während dem, daß sie die Officia Rectoris, Decani, Procuratoris, und dergleichen Aemter bey der Universität wirklich besorgen, wegen des ihnen anklebenden vornehmeren und beständigen Caracters forthin zur N. Oe. Regierungsgerichtbarkeit gehörig, dagegen jene, welche bey der Universität die Praxim wirklich nicht exerciren, jedoch auch mittelst Annehmung eines landsfürstlichen oder andern Diensts, ihr voriges Forum Universitatis nicht verändern, der akademischen Jurisdiction noch ferner beygelassen seyn sollen; Und gleichwie drittens: bey der wegen des Ritterstands herabgelangten allerhöchsten Resolution die Meynung ohnehin nicht gewesen, die Exemption von dem Universitäts-Foro auf andere, welche blos in den Adelstand, es sey mit dem Prädicate von oder Edler von erhoben worden, zu extendiren; als soll auch viertens: alleinig bey jenen, welche seit dem ersten Januarii des letztabgewichenen 1753. Jahrs in dem Wittwen- oder Waisenstand versetzet worden, das Forum des verstorbenen Manns oder Vaters in Consideration gezogen, und demselben auch diese Wittwen und Waisen zugetheilet, die vor obbenenntem Termine verwittwete und verwaiste ehehin zur Universität gehörig geweste Personen aber der akademischen Gerichtbarkeit fernerhin überlassen werden, welches letztere jedoch den Verstand dahin hat, daß derley der Universität allermildest überlassene Pupillen dem ungeachtet durch die bloße Majorennitätserreichung, wenn sie sich nicht selbst der Universität per Gradum Doctoratus

Supernumerarii und Titulares.

In officio Rectoratus, Decanatus, Procuratus bey der Universität, und zugleich in Bedienstung stehende Mitglieder.

Praxim bey der Universität wirklich nicht exercirende, jedoch auch mittelst Annehmung eines Diensts ihren vorigen Foro nicht renunciirende Membra.

In Ritter- oder Adelstand erhobene Membra.

Wittwen und Waisen.

Majorennität Pupillen.

beson-

Anno 1754

beſonders zugethan haben, von der akademiſchen Jurisdiction gänzlich ausſcheiden.

Welche allerhöchſten Orts geſchöpfte allergnädigſte Reſolution dieſemnach ihr N. Oe. Repräſentation und Kammer zur nachrichtlichen Direction und weiters gehörigen Belehrung des Herrn Rectoris & Conſiſtorii Univerſitatis hiemit erinnert wird. Wien, den 19. Januarii 1754.

# Feyertags-Verminderung.

Wir Maria Thereſia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unſren Vaſallen, Innwohnern und Unterthanen Unſres Erzherzogthums Oeſterreich unter der Enns, was Würden, Stands, Amts, oder Weſens dieſelbe ſind, Unſre kaiſerl. königl. Gnade, und geben denſelben hiemit zu vernehmen: Dis 21. Jäner 1754.

Welchergeſtalt Unſre landesmütterliche Sorgfalt dahin vornämlich gerichtet ſey, damit die Anbetung Gottes, und die Verehrung der Heiligen durch alle dienliche Mittel befördert, den Sünden und Laſtern, ſo viel möglich, vorgebogen, mithin das Volk, ſo Unſrer Beherrſchung anvertraut iſt, zu einem chriſtlichen auferbaulichen Wandel angeführet, andurch der himmliſche Segen herbeygezogen, und mittels deſſelben der Wohlſtand Unſrer Länder um ſo mehr befeſtiget werde.

Sonn- und Feyertäge werden von dem gröſſern Theile des Volks durch Müßiggang verunehret.

Wir beobachten aber nicht ohne großem Mißfallen, daß eben die Tage, ſo Gott und den Heiligen gewidmet ſind, von dem gröſſern Theile des Volks durch üppiges Wohlleben und ſchwere Beleidigungen Gottes vielmehr verunehret, als geheiliget werden, dieſes aber vornämlich daher entſpringe, daß man an eben ſolchen gebotenen Sonn- und Feyertagen, anſtatt der Andacht abzuwarten, und einen geiſtlichen Seelentroſt zu ſuchen, dem verderblichen Müßiggange nachhange, und ſich andurch zu derley Werken verleiten laſſe, die der guten Zucht und Ehrbarkeit zuwider, und an ſolchen geheiligten Tagen am allerweiteſten entfernet ſeyn ſollten.

Hierwider mehrfältig ergangene geſchärfte Verordnungen haben das vorgeſteckte Ziel nicht erreichet.

Nun haben zwar ſowohl Wir ſelbſt, als Unſre glorwürdigſte Vorfahren dieſem ſchädlichen Unweſen durch mehrfältige geſchärfte Verordnungen abzuhelfen vermeynet, jedennoch aber das vorgeſteckte Ziel nicht zu erreichen vermocht, ſondern im Gegentheile wahrnehmen müſſen, daß das Uebel ſich immer vergrößere, die Aergerniß zunehme, und daher viele Innſaſſen wünſchen, daß an einigen Feyertagen in jenen Zeitſtunden, ſo außer dem Gottesdienſte übrig verbleiben, der Müſſiggang möchte vertilget, und andurch, ſonderlich das Dienſtvolk, in den Schranken der Gebühr, und bey guten Sitten erhalten werden.

Dannenhero bewogene Verminderung einiger Feyertage.

Dieſes nun hat Uns bewogen, einerſeits allem dem mit Ernſte Einhalt zu thun, was immer zur Verunehrung der gebotenen Sonn- und Feſttage Anlaß geben könnte; anderer Seits aber Seine päbſtliche Heiligkeit zu erſuchen, daß ſie nach dem Vorbilde deſſen, was allſchon in andern für die katholiſche Religion höchſtbeeiferten Ländern geſchehen iſt, erlauben möchten, an einigen Feyertagen, jedoch ohne Abbruch der Kirchenandacht (allermaßen Wir den Gottesdienſt und die Gedächtniß der Heiligen vielmehr zu erweitern, als einzuſchränken gedenken) der ſonſt verbotenen knechtlichen Arbeit ohne Gewiſſensverletzung obliegen zu dürfen, und alſo die Anzahl jener Feyertage in etwas zu vermindern, an welchen man ſich von aller Arbeit zu enthalten ſchuldig iſt; indem hierdurch nicht nur die Quelle zu vielem Unheile geſtopfet, ſondern zugleich der Gewerb- und Nahrungsſtand Unſrer getreuſten Unterthanen gar merklich verbeſſert würde.

Es haben auch Se. päbſtliche Heiligkeit Uns hierinnen willfahret, und die angeſuchte Diſpenſation dergeſtalt ertheilet, wie aus dem hiernachſtehenden von Worte zu Worte verdeutſchten Innhalte des darüber ausgefertigten päbſtlichen Breve mit Mehrerm zu entnehmen iſt.

# Benedict der Vierzehente.

Päbſtliches Breve de Dato 1. September 1753.

Ehrwürdige Brüder! Unſren Gruß und apoſtoliſchen Segen bevor! Gleichwie nach dem Ausſpruche Unſres Vorfahrers Leo des Großen einige Obliegenheiten in keinerley Wege aufgehoben werden mögen; alſo ſind hingegen andere, welche

Anno 1754

che zuweilen, theils nach Unterschiede des Alters, und theils nach vorwaltenden Umständen zu mäßigen, und zu mildern erfoderlich seyn will, auf eine so vorsichtige Weise jedoch, daß sich beständig an jenes gehalten werde, was weder den evangelischen Geboten zuwider, noch der heiligen Väter Verordnungen entgegen ist.

Daher dieser heilige Stuhl nach der väterlichen allen Christlaubigen zutragenden Milde, mit der ihm zukommenden höchsten Gewalt alsdenn in das Mittel zu treten gepflogen, wenn, was ansonst zur Aufnahme der göttlichen Ehre vorgeschrieben ist, entweder, wegen der in einigen Herzen erkalteten Liebe, zum Müßiggange und Ueppigkeit mißbrauchet, oder aber aus Abgange der Nahrungsmittel nicht ohne Gewissensbeängstigung vernachläßiget worden.

Nun hat Uns Unsre liebste Tochter in Christo Maria Theresia, römische Kaiserinn, auch zu Hungarn und Böheim Königinn, durch dero an Uns erlassene Zuschrift zu erkennen gegeben, wasmaßen die tägliche Erfahrung bekräftiget, daß durch den häufigen Unterbruch der dem Staate nützlichen Handarbeiten nicht so viel die Heilige Gottes verehret, oder der göttliche Segen sich zugezogen, als vielmehr die Sitten zu viel erweichet, der Müßiggang ernähret, und die daher entspringende Laster vermehret würden.

Daher sie Uns ganz angelegentlich ersuchet, daß sowohl zur Erleichterung der Mühseligkeiten jener Ihrer Unterthanen, welche im Schweiße ihres Angesichts das Brod essen, als auch um der heiligen Tage Verehrung, und die Religionsübungen mehrers auszubreiten, Wir die Anzahl der Feyertage in den ihrer Botmäßigkeit unterworfenen Ländern zu mindern geruhen möchten. Um also einem so billigen Verlangen und gottgefälligen Wunsche, so viel nach der von Gott Uns verliehenen Macht seyn kann, ein Genügen zu thun, haben Wir die größere Anzahl der Feyertage einzuschränken für gut befunden; dem zufolge Wir euch Brüdern, Erzbischöfen und Bischöfen hiemit auftragen und befehlen, daß jeder aus euch in seiner Stadt und Diöces Unser gegenwärtiges Gesetz von Haltung der Feyertage aus Unsrer apostolischen Macht verkündige, nämlich: daß an dem Oster- und Pfingstsonntage, und allen übrigen Sonntagen im ganzen Jahre, wie auch am Tage der Geburt unsres Herrn Jesu Christi, dessen Beschneidung, Erscheinung, oder sogenannten Feste der heiligen drey Könige, Auffahrt und Fronleichnams, sodenn an den 5. Hauptfesttagen der heiligen Mutter Gottes Maria, als Lichtmeß, Verkündigung, Himmelfahrt, Geburt, und unbefleckten Empfängniß, nicht minder am Fest beyder Apostoln Petri und Pauli, wie auch am Feste aller Heiligen, und endlich an dem Feyertage des vornehmsten Patrons einer jeden Stadt, oder jeden in der Diöces gelegenen Orts, nach gewöhnlichem christkatholischen Gebrauche und Ordnung alle Christglaubige sothaner Stadt- und ganzen Diöces nicht nur dem Gottesdienste beyzuwohnen, sondern auch von allen Handarbeiten sich zu enthalten verbunden seyn sollen; in allen übrigen Feyertagen aber, es sey gleich, daß sie von diesem heiligen Stuhle, oder mittelst besonderer Synodalverordnungen, oder aus was Ursache es immer seye, auch mit Einbegriff eines geistlichen Gelübds (so Wir in diesem Stücke durch euch aus apostolischer Macht in eine andere Obliegenheit verwandelt wissen wollen) eingeführet, und vorgeschrieben worden wären, zwar die heilige Meße angehöret, nebst dieser Anhörung hingegen von einem jeden ohne Gewissensscrupel seiner Profeßion und Handarbeit abgewartet werden könne.

Ermahnen mithin euch Brüder im Herrn, daß ihr die eurer Sorgfalt anvertraute Untergebene zum öftern theils selbst belehret und unterrichtet, theils aber durch andere belehren und unterrichten lasset, von allem, was nach Unterschiede der Zeiten zur rechten und Gott gefälligen Feyerung heiliger Tage erfodert wird; nämlich wie nöthig es sey, mit wahrer Aufmunterung des Geistes, mit Eifer des Gemüths, und mit Demuth des Herzens dem allerheiligsten Opfer des Altars, (in welchem unser Herr und Heiland sich selbst als ein Gott angenehmes Schlachtopfer dargestellet) beyzuwohnen, wie sehr es sich geziemet, absonderlich in derley Tagen bey den geistlichen Uebungen, heiligen Predigen und Auslegungen der christkatholischen Lehre zu erscheinen, und wie schwer man sich hingegen versündige, wenn eben sothane zur Vergrößerung der Ehre Gottes gewidmete Tage durch einen widrigen

Anno 1754

drigen Gebrauch verunehret werden; damit aber nicht vornämlich zu eben solcher Zeit der Glaubigen Herzen mit übermäßigem Essen und Trinken, oder sonstigen weltlichen Ausschweifungen beschweret werden, so ist von euch fleißige Sorge zu tragen, damit ein jeder christglaubiger von allen schlüpferigen und minder andächtigen Orten sich weit entfernen, und davon, wo es nöthig, allenfalls auch mit Zuhilfnehmung des weltlichen Arms abgehalten werden möge; worinnen, daß von der weltlichen Obrigkeit der Kirche nicht werde entstanden werden, wir um so weniger zweifeln, als wir des heiligen Ausspruchs eingedenk sind, vermög dessen die aus sündlicher Gewohnheit verunehrte Feyerlichkeit als ein abscheulicher Greuel angesehen wird.

Welchem allem nicht entgegen zu stehen haben einige apostolische, oder auch allgemeiner geistlicher Zusammenberufungen, Verordnungen, die Entscheidungen besonderer Versammlungen ein oder anderer Provinz, die Schlüße dieser oder jener Stadt und Lands, wenn sie gleich beeidiget, oder von dem heiligen apostolischen Stuhle bekräftiget, von demselben verliehen, oder erneuert worden wären.

Als welchen allen, wie auch dem, was sonst entgegen seyn möchte, gleich als wären sie vollständig, und ausdrücklich Wort für Wort gegenwärtigem Sendschreiben einverleibet, in so weit, als zur Bewirkung des obigen es nöthig, und weiter nicht (maßen der Ueberrest bey vollen Kräften zu verbleiben hat) Wir hiemit besondern und ausdrücklichen Abbruch thun.

Wollen annebst, daß gegenwärtige Sendschreibensabschriften, wie ingleichen dessen gedruckte Exemplarien, wenn selbe von eines öffentlichen Notarii Hand unterschrieben, und mit dem Petschafte einer in geistlicher Würde stehenden Person versehen sind, in und außer Gerichte derjenige Glauben, wie gegenwärtigem Original, beygemessen werde.

Gegeben zu Rom unter unsrem apostolischen Innsiegel den ersten September 1753. im vierzehenten Jahre Unsrer allgemeinen Vorstehung der christkatholischen Kirche.

B. Cardinalis Passionеus.

Anmahnung zu eifrigerer Heiligung der Sonn- und den Heiligen gewidmet verbleibenden Feyertagen.

Gleichwie Wir Uns gnädigst versehen, es werde ein jeder getreuer Vasall und Unterthan diese Unsre landesmütterliche Sorgfalt von selbst erkennen, und wohl begreifen, wie dieses, theils zum Besten Unsrer Landesinnwohner, damit selbe desto mehrere Zeit und Gelegenheit, ihr tägliches Brod zu erwerben, überkommen mögen, vornämlich aber zur Hindannhaltung des verderblichen Müßiggangs von Uns geschehen sey, und Wir daher verhoffen, daß ein jeder mit desto größerm christkatholischen Eifer, und mit mehrerer Auferbaulichkeit die übrige Fest- und Feyertage (worunter auch sonderheitlich die Tage der heiligen Josephi und Leopoldi, als sonderbar zu verehrenden österreichischen Landespatronen, wie ingleichen das Fest des H. Stephani, als Patrons der allhiesigen Metropolitankirche, jedoch dieses letztere nur inner den Linien Unsrer Residenzstadt Wien mitverstanden sind) in der Andacht und Vermehrung des Lobs Gottes zu begehen, folgbar dem Opfer der H. Meß, wie nicht minder den Predigen, und andern in der katholischen Kirche gewöhnlichen Begängnißen mit geziemender Ehrerbietigkeit und Erhebung des Gemüths zum allerhöchsten Schöpfer Himmels und der Erden beyzuwohnen, somit ein jeder Hausvater und Hauswirth seine Kinder und sein Gesind an solchen gottgeheiligten Tagen nicht allein zu gedachten geistlichen Uebungen, sondern auch sonst zur Frömmigkeit und guten Sitten, und zum auferbaulichen Lebenswandel zu verhalten, und durch gutes Beyspiel anzuleiten, dargegen aber von allem ungeziemlichen Vornehmen, Händeln und Leichtfertigkeiten, Verunehr- und Beleidigungen Gottes sich gänzlich zu enthalten, und also einer dem andern, der Hausvater seinen Kindern, und seinem Hausgesinde, desgleichen der Vorgesetzte seinen Untergebenen mit einem tugendsamen Betragen vorzuleuchten, von selbsten beeifert seyn werde; also ist auch Unser gnädigster Willen und Befehl, daß Unsre nachgesetzte Obrigkeiten jene Tage, welche sonsten gefeyert worden sind, deren Feyrung aber nunmehr, vermög obigen päbstlichen Breve, in gewisser Maße dispensiret wird, den Unterthanen zu Guten kommen lassen, und sie an solchen Tagen zu keiner Robat anhalten sollen. Wie Wir denn weiters nach dem Beyspiele Unsrer glorwürdigsten

Nichtanhaltung der Unterthanen zur Robat an den dispensirten Feyertagen.

Anno 1754.

Erfrischung aller vorhiniger wider die Sonn- und Feyertagentheiliger ergangenen Generalien und Verordnung.

Vorfahren die in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, wegen Ausbreitung der Andacht, dann Feyerung der heiligen Festtage, auch Bestrafung derer, so sie verunehren, in vorigen Zeiten verschiedentlich, und besonders unterm 13. Martii 1554. ergangene, und unterm 5. Febr. 1630., denn unterm 4. Jan. 1652. mit neuen Zusätzen, und wiederum hinnach unterm 27. Martii 1676. erfrischte, ferners unterm 2. April 1649. erlassene Patente, sonderbar aber das unterm 28. Jan. 1730. ergangene, denn die erst neuerlich unterm 16. Jan. des vorigen 1752. Jahrs geschöpfte, und unterm 24. Julii darauf kundgemachte Resolution, und Verordnung in ihrer völligen Kraft und Wirkung belassen, folgbar in der Conformität hiemit ernstlich verordnet haben wollen, daß auf die Entheiliger der Sonn- und Festtage, wie auch auf diejenige, welche an solchen die Heil. Meß und die Predigen, dann andere von der geistlichen Obrigkeit vorgeschriebene christkatholische Uebungen verabsäumeten, oder wohl gar verächtlich unterließen, und anstatt dessen in den Schank- oder Wirthshäusern, oder in anderm unziemlichem Wandel betreten würden, durch gewisse von Seiten der Obrigkeiten und Magistrate eigends angeordnete Personen stäts fleißige Obsicht getragen, und selbe alsogleich zur behörigen Strafe gezogen, nicht minder an solchen zu feyern geboten bleibenden Tagen, während vormittägigen und nachmittägigen Gottesdiensts die Kauf- und Handwerksläden verschlossen gehalten, annebst alle öffentliche und abentheurliche Schauspiele, Zahnbrecher, Marktschreyer, und dergleichen Leute, es sey auf öffentlichen Plätzen, oder in den Häusern durchgehends eingestellet, in den Wirths- und Schankhäusern das Saitenspiel nicht gerühret, nicht minder auch alle Zank- und andere Gerichts- und außer gerichtliche Händel und Schlichtungen, denn insonderheit alle schwere Hand- und Zugarbeit, gänzlich, und unter den in vorangezeigten Patenten ausgemessenen Strafen, verboten, und diese lediglich zum Dienste Gottes, und zur Verehrung seiner Heiligen gewidmete Sonn- und Feyertage von jedermänniglich mit gebührender Andacht, und Gottesforcht zum Heile und Troste der Seelen zugebracht, und vollendet werden sollen, allermassen auch an denjenigen bis anhero gänzlich gefeyerten Tagen (an welchen aber vermög obstehender päbstlichen Dispensation die Arbeit, gegen schuldiger Meßanhörung, erlaubet ist) in den größern Städten dannoch der Gottesdienst, wie vorhin gehalten, auch an eben diesen Tagen die Christenlehre auf dem Lande nicht unterlassen, und von den alldortigen Pfarrern nach dem lateinischen Evangelio in der heiligen Meße, auch das deutsche Evangelium vorgelesen, und kürzlich ausgeleget werden wird; wo sodann nicht zu zweifeln ist, daß gedachte Unsere Vasalen und Unterthanen denjenigen Segen, welchen der allmächtige Gott denen verheissen hat, die seine, und seiner heiligen Kirche Gebote getreulich zu halten sich beeifern, sich unfehlbar zuziehen, alle Landesplagen hingegen abwenden, zugleich auch den auf die Uebertreter ausgesetzten Strafen entgehen werden.

Obsichttragung auf die darwider handlende.

An solchen gebotenen Feyertagen Verschliessung aller Kauf- und Handwerksläden, und Abstellung aller öffentlichen und ungeziemenden Schau- und Lustspiele, denn Musiken, wie auch Gerichtshändel.

Insonderheit Hindanhaltung aller schweren Hand- und Zugarbeiten.

An den dispensirten Feyertagen Abhaltung des Gottesdiensts und der Christenlehre wie vorhin.

Wornach also jedermann sich gehörig zu achten, und darmit Unsren gnädigsten Willen, auch ernstliche Meynung zu erfüllen wissen wird. Wien, den 21. Januarii 1754.

## Heurat-Consens-Berichte von den Vorstadtsgrundrichtern und Commissarien.

Den 26. Jäner 1754.

Unordentliche Verfassung der Berichte von den Vorstadtsgrundcommissarien und Richtern in Heuratssachen.

Hieraus entstehender Unfug.

Anzufügen: Es habe Repræsentation und Kammer schon zum öftern mißfällig erfahren, wasmaßen bey Erstattung der in Vereheligungssachen von ihnen Commissarien und Richtern abgeforderten Berichte, nicht allein überhaupt sehr unordentlich fürgegangen worden, sondern auch sothane Berichte, wegen nicht geschehener gehörigen Untersuchung dessen, was die Partheyen zum Behufe ihres Gesuchs vorgegeben, mit keinem Certificato belegt gewesen seyen: Wiezumalen nun solchergestalten die so heilsam verordnete Einschränkung der vielfältigen Vereheligungen zwischen den sich zu ernähren außer Stande seyenden oder von Mitteln gänzlich entblößten Leuten niemal bewirket werden mag, und derowegen

sich

Anno 1754.

sich schon einige Mal ereignet hat, daß die Repræsentation und Kammer die von ihr wirklich ertheilte Consense wiederum aufzuheben bemüßiget ware.

Punkte, die in den Heurats-Consens-Berichten anzumerken sind.

Als hat man für nöthig erachtet, ihnen sämmtlichen Grundcommissarien und Richtern jene Punkte, so in den Heuratsberichten hauptsächlich angemerket, und anförderst wohl untersuchet werden müssen, hiernach schriftlich mitzugeben; als

1. Der Partheyen Stand, Geburtsörter und Alter.
2. Womit sie sich zu ernähren gedenken.
3. Ob sie sich in Ansehung ihrer vorgegebenen Kunst, Profession oder sonst treibender Gewerbe und Handthierung mittelst glaubhafter Zeugniße von ihren Lehrherren, Meistern oder Zünften gehörig legitimiret.
4. Ob die angegebene Capitalien oder Baarschaften, durch Obligationes oder sonst glaubhaft ausgewiesen worden.
5. Ob Aeltern oder Vormünder vorhanden, und wer selbe sind.
6. Ob diese ihre Einwilligung in die vorseyende Verehligung gegeben, allenfals derselben dabey habende Anstände.
7. Wie sich die Partheyen aufgeführet haben.

Da nun über diese Punkte, sonst annoch einige Umstände, so den angesuchten Heurats-Consens befördern, oder rückstellig machen könnten, sich äußerten, werden solche gleichfalls alsogewiß mit beyzurücken seyn, wie im widrigen, und da über kurz oder lang sich zeigte, daß wegen gegebener unwahrhafter Auskunft oder dabey verschwiegener erheblichen Umstände oder nicht geschehener vorläufig genauer Untersuchung, des von den Partheyen Vorgegebenen, ein derley Consens erschlichen würde, derjenige Commissarius und Richter so den Bericht erstattet, dießfalls jedesmal zur Verantwortung gezogen werden soll.

Und damit sich niemand mit der Unwissenheit dieses Befehls entschuldigen könne, wird ein jeder der richtigen Intimation halber hierauf seinen Namen eigenhändig zu unterzeichnen haben. Wien den 26. Jäner 1754.

## Stiftungscapitaliensicherstellung mit Papieren.

Den 26. Jäner 1754.

Anzuzeigen; allerhöchst Ihre k. k. Majestät hätten mit Gelegenheit der von der N. Oe. Regierung in Justiz-Sachen gepflogenen Abhandlung der Verlassenschaft von der verstorbenen Ehewirthinn des k. k. wirklichen Raths, und Maut-Gefälls-Ober-Administratoris Herrn Peter le Comte zur hinkünftigen Richtschnure über einen allerhöchst Ihroselben in Sachen erstatteten allergehorsamsten Vortrag allergnädigst zu resolviren, und pro norma pragmaticali festzusetzen geruhet, daß die kaiserl. Bancalitäts, oder dermalige Schulden-Cassa-Papiere nicht allein in jenem Falle, da dieselbe sich allschon wirklich in den Verlassenschaften, als ein Theil des Vermögens befinden, und nicht etwa erst nach der Hand eingehandelt worden seyn dürften, sondern auch schon dazumalen, wenn ein instituirter Universal-Erb nur vor dem Tode seines Erblassers erholte Papiere eigenthumlich innen gehabt, und besessen, zur Errichtung und Dotirung der neuerrichteten milden Stiftungen und Fundationen unweigerlich angenommen werden sollen.

Kaiserl. Bancalitäts, oder Schulden-Cassa-Papiere sowohl tempore mortis, als ante mortem des Erblassers bey dem Vermögen befindlicher Annehmung zu Dotirung der Stiftungen.

Welche herabgediehene allerhöchste Entschließung diesemnach Ihr N. Oe. Repræsentation und Kammer zur nachrichtlichen Direction, und hinkünftigen Reflectirung auch weiters nöthigen Verfügung an die betreffende Gehörden hiemit erinneret wird. Wien den 26. Jäner 1754.

## Sicherheitscommission erkennte Jura Partium.

Den 26. Jäner 1754.

Anzuzeigen; Es hätten allerhöchst Ihre k. k. Majestät auf die von Ihr Repræsentation und Kammer vermög Protocolli de Dato 17. cur. gemachte allerunterthänigste Vorstellung allergnädigst bewilliget, daß dieselbe unerachtet der unterm 10. Martii 1751. ergangenen allerhöchsten Resolution in Hinkunft bey den in Sicherheitssachen sich ergebenden Vorfallenheiten nicht nur quoad publicum

Ihr

Anno 1754.

Ihr Amt handeln, sondern auch die Jura Partium falls einige dabey mit verflochten seyn sollten, ebenfalls vornehmen, und dabey was Rechtens ist erkennen.

Dessen also Sie N. Oe. Repræsentation und Kammer zu ihrer nachrichtlichen Direction hiedurch erinnert wird, allermaßen denn auch eben hierwegen an die k. k. obriste Justiz-Stelle das Nöthige untereinstens ergehet. Wien den 26. Jäner 1754.

## Geistliche ad Studia in fremde Universitæten nicht zu verschicken.

Den 1. Februarii 1754.

Wir Maria Theresia ꝛc. Euch ist ohnehin nicht verborgen, mit was großer Sorgfalt Wir das Studium Publicum bey der Universität, so wie in Unsren gesammten Erbländern zu erheben suchen, und was für heilsame Anordnungen Wir bereits derohalben getroffen, mithin jedermäniglich Gelegenheit verschaffet haben, sich zu allen Gattungen der Wissenschaften anwenden zu können;

Außerachtlassung der wider die Verschickung der Stift- und Klostergeistlichen auf fremde Universitäten Getroffenen Anordnungen.

Wir müssen aber zu Unsrem nicht geringen Mißfallen vernehmen, daß ungeachtet dieser gemachten heilsamen Vorsehungen, auch unangesehen des bereits vor einigen Jahren wider die Außerlandsverfügung Unsrer Unterthanen ohne besonderer Bewilligung ergangenen wiederholten Verbots dennoch keiner von den dortigen Stift- und Klostergeistlichen auf der dahiesigen Universität bey dem eingeführten neuen Studio Theologico erscheine, sondern verschiedene Stifte und Klöster ihre studirende Geistliche nacher Salzburg, mithin außer Lande, um ihren Studiis abzuwarten, verschicket haben sollen.

Künftige Stellung zweyer von größeren, und von kleinen Prälaturen eines Geistlichen zur hiesigen Universität ad Studium Theologicum.

Dem also für das künftige unfehlbar vorzubiegen, haben Wir zur weiteren Richtschnure gnädigst verordnet, daß die gesammte dortige Prälaten ihre studirende Geistliche hinfüran weder auf eine ausländische Universität, noch in ein anderes Kloster der Studien halber abschicken, sondern eine jegliche von den größeren Prälaturen wenigstens zwey, die kleine hingegen einen ihrer Geistlichen zur hiesigen Universität, und Anhörung der Theologie zu stellen, folgends diese zur Ehre des Stifts alle Actus, & Tentamina, so zu dem Doctorate erfodert werden, zu halten schuldig seyn, widrigens aber, und wofern entweder aus wirklichem Mangel des Personalis, oder aus anderen vorschützenden Ursachen die vorgeschriebene Anzahl der geistlichen nicht anhero gebracht werden könnte, das betreffende Kloster den zum Unterhalte eines solchen geistlichen erfoderlichen Betrag, und zwar für so viel, als in der obbemeldten Anzahl abgehen würden, für andere weltliche arme Theologos, derer Benennung Wir Uns selbsten vorbehalten, abzureichen, auch ihnen alles Nöthige zum Doctorate beyzuschaffen verbunden seyn solle.

Widrigenfalls Abreichung des für einen solchen geistlichen erforderlichen Unterhaltsbetrags für einen anderen weltlichen armen Theologum.

Anzeigung der etwa auf fremden Universitäten versendeten Stiftsgeistlichen.

Ihr werdet demnach, was für ob der ennserische Ordensgeistliche, und wie viele derselben etwa nacher Salzburg abgegangen seyn dürften, näher auszuforschen, und Uns derselben Anzahl ehestens anzuzeigen, hiernächst aber auch diese Unsere gnädigste Entschließung dem dortigen Prälatenstande unverweilt zu eröffnen und demselben untereinstens mitzugeben haben, daß alle erwähnte nacher Salzburg, oder sonsten anderst wohin abgeschickte Ordensgeistliche von dannen unverlängt zurückberufen werden, und jeder der dortigen Prälaten insonderheit obig Unsrer gnädigsten Anordnung auf das genaueste nachzuleben sich angelegen halten solle. Wien den 1. Februarii 1754.

Und unverlängte Zurückrufung derselben.

## Aufschlag auf das Bier.

Den 1. Februarii 1754.

Anzuzeigen; allerhöchst Ihre k. k. Majestät hätten in Folge des von Dero Ministerial-Banco-Deputation jüngsthin gemachten allergehorstamsten Vorschlags wegen beständiger Beybehaltung des neuen Bieraufschlags pr. 10. kr. und daher zu erhöhen angetragenen Biersatzung um zwey Pfenninge bey jeder Maaß über den von Ihr Repræsentation und Kammer mittelst ihres Protocolli vom 12. abgewichenen Monats Januarii hierüber erstatteten gehorsamsten Bericht und weiters geschehenen gehorsamsten Vortrag allergnädigst resolviret, daß zwar gedachte Biersatzung derzeit keinerdings erhöhet, auch in

Biersatzung nicht zu erhöhen.

Digitized by Google

Anno 1754.

ſolang der Metzen Gerſten über einen Gulden zu ſtehen kommet, von dem inner den Linien conſummirenden Biere über den ohnehin ausgemeſſenen alten Aufſchlag pr. 35. kr. nur 3. kr. als ein neuer Aufſchlag abgenommen, jedoch bey herabfallendem Gerſtenpreiſe auf einen Gulden, bis 17. Groſchen 10. kr. in noch geringerem Ankaufsfalle aber 15. kr. eingehoben werden ſollen.

Bier-aufſchlag nach dem Gerſtenpreiſe abzunehmen.

Welches demnach Ihr N. Oe. Repræſentation und Kammer zur Nachricht, und weiterer Verfügung an ſeine Gehörde hiemit erinnert wird;

Allermaßen denn auch derohalben an die kaiſerl. königl. Miniſterial-Banco-Deputation untereinſtens das Nöthige ergehet. Wien den 1. Februarii 1754.

## Mühlordnung.

Dan 2 Februarii 1754.

Anzuzeigen: Und hätten erſt allerhöchſt Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät noch unterm 6. Junii vorigen Jahrs von Ihr Repræſentation und Kammer Gutachten abgefodert, wie nicht allein zur Schadloshaltung Dero allerhöchſten Ærarii bey der Proviantvermahlung, ſondern überhaupt zum beſten des Publici den durchgehends überhandnehmenden Eigennützigkeiten der Müller durch Einführung beſſerer Mühlordnung die gebührende Schranken geſetzet werden könnten. Da nun Ihrer kaiſerl. königl. Majeſtät Dienſt hierinfalls eine ſchleunigere Vorſehung erheiſchet, als daß allerhöchſt dieſelbe ſolche noch länger bis zur Abwartung des abgefoderten Gutachtens verſchieben mögen; ſo will allerdings nöthig ſeyn, daß die hierländige Müller der Proviantvermahlung halber immittels, und bis zur Einführung einer förmlichen Mühlordnung zu dem verhalten werden, was allen übrigen kaiſerl. königl. Erbländern dießfalls geſatzgebig vorgeſchrieben worden, daß nämlichen

Nothwendige Vorſehung wider die Eigennützigkeiten der Müller.

Erſtens: Die Müller die Sarg wohl reinigen, den Mühlſtein ausheben, und wenn er geſchärfet worden, mit Kleyen ehender ablaufen laſſen, und alsdenn ausputzen;

Die Mühlſtein und Särgen reinigen.

Andertens: die Frucht richtig abgewogener übernehmen:

Körner im richtigen Gewichte zu übernehmen.

Drittens: Dieſe richtig abgewogene Frucht in Roggen auf den Beutelmühlen 3. auch 4. mal bis von einem Centen 6. Pf. Kleyen verbleiben, aufſchütten.

Auf den Beitelmühlen 3. auch 4. mal aufzuſchütten.

Viertens: unter ſchwerer Beſtrafung die Frucht in der Mühle nicht netzen, ſondern

Selbe in der Mühl nicht zu netzen.

Fünftens: Die vermahlene Frucht in dem Mehle wiederum gewogener gegen 2. Pf. vom Centen zu geſtatten kommendem Verſtaubungscallo nebſt den Kleyen zurück überantworten: Endlichen

Das Mehl in was für einem Gewichte zurück zu überantworten.

Sechſtens: Für ihre Arbeit, worunter auch die ſelbſt eigene Abhohlung des Getreydes, und die Rückführung des Mehls in die Proviantmagazine, jedoch nach Beſchaffenheit der Entlegenheit, und gegen Ueberlaſſung der Kleyen zu verſtehen iſt, nicht mehrers denn 6. kr. bey jedem Centen abzufodern befugt ſeyn ſollen.

Was hievon für ein Gebühr abzufodern ſeye.

Wornach alſo Sie N. Oe. Repræſentation und Kammer das weitere fürzukehren und auf die unverbrüchige Beobachtung dieſer Interimsverordnung ſowohl, als daß die Müller ſich der Proviantvermahlung unweigerlich unterziehen, mit Nachdrucke zu halten, hiernächſt aber mit dem ſchon ſo geraume Zeit rückſtändigen Vorſchlage einer feſt zu ſtellenden Mühlordnung nicht länger zu ſäumen, und bey deſſen Erſtattung ſich zugleich gutächtlich zu äußern habe, ob nicht die reſpectu der Proviantvermahlung vorgeſchriebene = dem Publico ſehr fürträglich ſcheinende Mahlgewehrung nach dem Gewichte auf ein ſtandhafte Weiſe, damit die Müller, und das Publicum beſtehen mögen, auch in Anſehung aller andern Getreydvermahlung ſtatt der bishero üblich geweſenen Meſſerey generaliter einzuführen wäre. Wien den 2. Februarii 1754.

Auf die Beobachtung dieſer Interimsverordnung zu halten.

Den abgefoderten Vortrag wegen Feſtſtellung einer Mühlordnung.

Und ob die Mahlgewehrung nach dem Gewicht ſtatt der Meſſerey dem Publico nicht verträglicher ſeye, zu befördern.

## Feyertage zur Arbeit diſpenſirte.

Den 4. Februarii 1754.

Wir Joſeph Trauthſon Graf in Falkenſtein von Gottes und des päbſtlichen Stuhls Graden Erzbiſchof zu Wien, ꝛc. Thun kund und zu wiſſen, wasgeſtalten Seine päbſtliche Heiligkeit BENEDICTVS der vierzehente römiſche Pabſt

Anno 1754.

in väterliche Betrachtung gezogen, wie die Anzahl einiger Feyertage also erwachsen, daß viele Christglaubige an ihrer Handarbeit, von welcher sie sich und die Ihrige im Schweise des Angesichts kümmerlich ernähren müßen, entweder gehemmet worden, oder aber die von der christkatholischen Kirche gebotene Feyertage mit Verletzung ihres Gewissens schlecht gehalten, und nicht allein mit der Handarbeit, sondern auch mit vielerley Lastern entheiliget haben; um dannenhero viele Sünden zu verhüten, haben allerhöchsternennt Seine päbstliche Heiligkeit kraft Dero von Gott verliehenen Macht und Gewalt bereits vom 1. September des verflossenen 1753. Jahrs die Eigenschaft gewisser Feyertage dahin eingeleitet, und moderiret, daß nebst allen Sonntagen durch das ganze Jahr die Christglaubige

Feyertage gebotene.

den ersten Tag allein am Osterfeste, Pfingsten, und Weihnachten, dem neuen Jahrstage, heiligen drey Könige, Christihimmelfahrt, Fronleichnamsfeste, hernach Mariäreinigung oder Lichtmeße, Mariäverkündigung, Mariähimmelfahrt, Mariägeburt, und Mariä unbefleckten Empfängniß; alsdenn das Fest der heiligen Apostel Petri und Pauli, wie auch das Fest aller Heiligen mit Enthaltung von der Handarbeit, und Beywohnung des Gottesdiensts geziemend feyern sollten; Nachdem aber der heilige Nährvater Christi Jesu und Gespons der unbefleckten Jungfrauen und Mutter Gottes Mariä der heilige Joseph ein allgemeiner Schutzpatron des Allerdurchlauchtigsten Erzhauses von Oesterreich, und Dero gesammten Königreiche und Länder schon vorlängst erwählet worden, und der heilige Leopoldus der allhiesige Landespatron ist; so werden diese zwey Festtage unter die gebotene Feyertage billigermaßen gerechnet, und sind an denselben die Christglaubige eben auch von der Handarbeit sich zu enthalten, und dem gesammten Gottesdienste abzuwarten schuldig, dahingegen solle das Fest des heil. Proto-Martyris Stephani als Patrons der allhiesigen Metropolitankirche, so den 26. December einfällt, nur allhier zu Wien in der Stadt, und den Vorstädten innerhalb den Linien mit gleichmäßiger Obligation von der Handarbeit sich zu enthalten, und dem gesammten Gottesdienste abzuwarten, gefeyert werden;

Feyertage, welche aus einem Gelübde oder altem Herkommen gefeyert werden, auf den darauf folgenden Sonntag zu übersetzen.

Belangend aber jene Feyertage, welche hin und her von den Gemeinden zu Ehren eines erwählten heiligen Patrons, entweder aus einem Gelübde, oder altem Herkommen gefeyert worden sind, so haben auch in solchen Seine päbstl. Heiligkeit gnädigst dispensiret, mithin wollen wir zur Erhaltung der christglaubigen Andacht zu den heiligen Gottes hiemit verwilliget haben, daß dergleichen aus einem Gelübde, oder alten löbl. Gebrauche herrührende Festtage auf den darauf kommenden Sonntag (so viel es die äußerliche Solennität anbetrift) übersetzet, und begangen werden können.

Christenschuldigkeit an den dispensirten Feyertagen.

Damit aber niemand meynen möge, daß die Gedächtniß der lieben Heiligen Gottes durch bemeldte päbstliche Verordnung, und Zulassung gleichsam ausgetilget werden sollte, so ist ferner zu wissen, daß an den zwar annoch gebotenen, jedoch wie vorgesagt, wegen der Handarbeit dispensirten Feyertagen dennoch ein jeder katholischer Christ die heilige Meß, wie zuvor, unter einer schweren Sünde anzuhören schuldig seye, übrigens aber in Gottes Namen, ohne sich eine Sünde daraus zu machen, zur Handarbeit greifen könne.

Denn es ist gar nicht zu zweifeln, daß unser Seligmacher und Heyland Jesus Christus, einem jeweiligen Papste die Macht zu binden und aufzulösen ertheilet habe; gleichwie nun die Christglaubige bishero an gewissen Feyertagen die heilige Meße zu hören, und von der Handarbeit sich zu enthalten verbunden, und gebunden gewesen: also sind dieselbe auch von Seiner päbstlichen Heiligkeit nur von der Handarbeit aufgelöset, dennoch aber die heilige Meß anzuhören verbunden, und gebunden.

Nebst dem ist wohl zu merken, daß, wenn ein solcher wegen der Handarbeit erlaubter Feyertag an einem Sonntage einfällt, daß in diesem Falle die Handarbeit keineswegs erlaubt seye, sondern der Sonntag allen Feyertagen vorgehe, und der ganze Tag sowohl mit Anhörung des gesammten Gottesdiensts, als auch Enthaltung von der Handarbeit gefeyert werden müße.

Ein gleiches ist zu beobachten, wenn vor einem Feyertage, an dem wie vorbesagt die Handarbeit erlaubt ist, mit vorhergehender Vigil oder Fasten sonsten

sten gehalten worden, daß die Vigil oder Fasten wie zuvor gehalten werden müsse; indeme Seine päbstliche Heiligkeit alleinig die Handarbeit erlaubet, die Fasten aber im vorigen Stande gelassen haben.

Womit aber bey Zeiten aller Zweifel gehoben werde, an welchen Feyertagen nebst angehörter heiligen Meß die Handarbeit erlaubt seye, so werden allhier solche Feyertage von Monate zu Monate angemerket: und zwar

Welche Feyertage das Jahr hindurch dispensirt seyen.

Im Januario.
Das Fest Pauli Bekehrung.
Im Februario.
Das Fest des heiligen Apostels Mathiä.
Im Martio.
Ist keines.
Im April.
Fällt gemeiniglich Ostern ein, so ist der Ostermontag, und Osterdienstag, oder Erchtag, denn das Fest des H. Georgii.
Im Majo.
Das Fest der heiligen Apostel Philippi und Jacobi.
Im Junio.
Fällt gemeiniglich Pfingsten ein, so ist der Pfingstmontag, und Pfingstdienst- oder Erchtag, denn das Fest des heiligen Johannis des Taufers.
Im Julio.
Das Fest Mariä Heimsuchung. Sanctæ Mariæ Magdalenæ, und das Fest des heiligen Apostels Jacobi.
Im Augusto.
Das Fest des heiligen Martyrers Laurentii, und das Fest des heiligen Bartholomäi.
Im September.
Das Fest des heiligen Apostels Mathäi, und das Fest des heiligen Erzengels Michael.
Im October.
Das Fest der heiligen Aposteln Simonis und Judä.
Im November.
Das Fest des heiligen Bischofs und Beichtigers Martini.
Das Fest der heiligen Katharinä, und das Fest des heiligen Apostels Andreä.
Im December.
Das Fest des heiligen Nicolai.
Das Fest des heiligen Apostels Thomä.
Das Fest des heiligen Stephani auf dem Lande, und das Fest des heiligen Apostels und Evangelisten Johannis.

an welchen Feyertagen oberinnerter maßen zu arbeiten erlaubt ist.

Da nun künftighin sich niemand zu beschweren haben wird, daß er wegen all zu vielen Feyertagen an seiner Nahrung Abbruch leiden müße, so versehen sich Seine päbstliche Heiligkeit, daß die Sonn- und übrig ganz gebotene Feyertage um so eifriger, und andächtiger von den Christglaubigen in das künftige werden gehalten werden, wie nämlich sie der heiligen Meß, in welcher das wahre Opfer Christus Jesus für unsere Sünden geopfert wird, mit inbrünstiger Andacht beywohnen, die Predigten, und christliche Lehre fleißig anhören, und betrachten sollen, wie schwer sie sich versündigen können, wenn sie die wenige Feyertage die zu größerer Ehre Gottes und Troste ihrer Seelen gereichen, entehren. Wie denn nun zu bedauren ist, daß an den gottgeheiligten Tagen mehrere Sünden, als an den Werktagen begangen werden, immaßen an Sonn- und Feyertagen Fraß, Füllerey, Ueppigkeit, unerlaubte Zusammenkünfte, und allerhand andere Laster ausgeübet werden, vor welchen eine christliche Seele billiger maßen einen Abscheu tragen sollte; wo doch Gott selbst derley lasterhafte Entheiligungen der Ihm gewidmeten Tage verabscheuet, und durch den Propheten als einen Unflat von seinem Angesicht zu verwerfen bedrohet; Wannenhero jedermann nach seinem Stande und Gewerbe dieser in nebenfindigem Abdrucke ganz ausführlich von Worte zu Worte enthaltenen päbstlichen Gnade und Erlaubniß sich gebrauchen zu können, und die übrige Sonn- und Feyertage besser zu beobachten wissen wird. Gegeben zu Wien den 4. Februarii 1754.

Ermahnung zu eifriger und andächtiger Haltung der Sonn- und übrig ganz gebotenen Feyertage.

## Tituli mensæ Concessionen von den landesfürstlichen Städten und Märkten.

Anzuzeigen; Es hätten Ihre kaiserl. königl. Majestät über jenes, was allerhöchst dieselbe zum besonderen Favor derjenigen Geistlichen so dero erbländische

Den 4. Februarii 1754.

Anno 1754.

Universität besuchen, und durch ämsige Anwendung sich geschickt machen, in Ansehung des ihnen zugedachten Vorzugs bey Verleihung der geistlichen Beneficien noch unterm 31. jüngst verflossenen Monats October allermildest zu resolviren geruhet, auch zu Vermehrung des weltlichen Priesterstands annoch weiters allergnädigst verwilliget, daß auch dero hierländige landesfürstliche Städte und Märkte hinfüran widerum ihren wohlverdienten Bürgerskindern einige titulos mensæ, jedoch dergestalten verleihen mögen, daß die hierum sich anmeldende Canditati ehe bevor jederzeit von dem allhiesigen Herrn Erzbischofe ihrer Fähigkeit halber die nöthige Attestata beyzubringen, sie Städte und Märkte aber sodenn davon die weitere Anzeige bey dero N. Oe. Repräsentation und Kammer zu machen, und von daraus die weitere Bestättigung zu gewarten schuldig seyn sollen.

Landesfürstliche Städte und Märkte mögen ihren wohlverdienten Bürgerskindern titulos mensæ verleihen.

Jedoch sollen die Candidati ehebevor ihrer Fähigkeit halber die nöthige Attestata beybringen.

Sie Städte und Märkte aber die weitere Anzeige bey Repräsentation und Kammer machen.

Dessen demnach sie N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Nachricht und weiteren Verfügung auch hinkünftig gehörigen Beobachtung hiemit erinnert wird Wien den 4. Februarii 1754.

## Soldatenmarsches- und Vorspannbesorgung unter der Enns.

Den 11. Februarii 1754.

Die in dem Lande vorfallende Militar-Marsche und Vorspannen künftig nicht mehr durch die Viertel-obercommissarien, sondern durch die verordnete Kreishauptleute besorgen zu lassen.

Wir Maria Theresia ꝛc. entbieten allen und jeden Unsren getreuen Landesmitgliedern, und Unterthanen, wie auch derselben Beamten, Richtern, und Gemeinden, besonders aber allen, sowohl in Unsren landesfürstlichen als landschäftlichen Städten, Märkten und Dörfern angestellten Vorstehern oder deren Amtsverwaltern in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns Unsre kaiserl. königl. Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen; welchergestalten Wir Uns entschlossen haben die in diesem Lande vorfallende Militar Ein- und Durchmarsche, und das damit verknüpfte Vorspanngeschäft fürohin nicht mehr durch die Viertelobercommissarien des Lands, sondern von nun an nach dem Beyspiele der in allen übrigen Unsren deutschen Erbländern, eingeführten Beobachtung durch die erst in dem abgewichenen Jahre von Uns verordnete Kreishauptleute besorgen zu lassen.

Und gleichwie Wir zu dem Ende alle benöthigte Veranstaltungen und Maaßregeln durch seine Gehörde allbereits haben treffen lassen, damit hierbey die gute Ordnung jedesmal beybehalten, und den Unterthanen in keinem Stücke einige Beschwerde zugefüget, vielmehr durch die hierunter demnächstens machende weitere Vorsehung allthunliche Erleichterung verschaffet werden möge.

Also ist Unser gnädigster Befehl hiemit an euch vorbenennte Unsre sämmtliche hierländige getreue Landesmitglieder und Unterthanen, daß

Dahey denselben in dieser Amtsverrichtung alle hilfliche Hand zu bieten, und nach Maßgabe des Militarreglements de anno 1748. die schuldige Folge zu leisten.

Erstlichen gedachten Unsren Kreishauptleuten in Besorgung der jeweilig vorfallenden Militar-Marsche, und was dem anhängig ist, nicht die mindeste Hinderniß so wenig mittelbar als unmittelbar jemals in den Weg geleget, sondern vielmehr von allen denjenigen, welche es betrift, bey Unsrer schweren Ungnade und Strafe alle hilfliche Hand geboten, und die schuldige Folge gleich in allen andern ihren kreisämtlichen Verrichtungen geleistet, anförderst aber nicht allein die Troupen nach Maßgebung des Militarreglements de Anno 1748. in die Bequartirung übernommen, und denselben gegen die von dem commandirenden Officier unmittelbar leistende Vergütung des in dem Reglemente vorgesehenen Schlafkreuzers das Liegerstroh und gemeinschaftliche Feuer und Licht, nebst dem Obdache unweigerlich gegeben, sondern auch die benöthige Vorspann auf die von den Kreisämtern, oder den zu einem jeden Kreisamte benennten landesfürstlichen Kreiscommissarien unter ihrer Fertigung geschehenden Anweisungen an das bestimmende Ort unverzüglich gestellet werden solle.

Und obwohl Unser Generalkriegscommissariat dahin besorgt seyn wird, damit bis auf die weiters treffende Einrichtung, das zur Verpflegung der Mannschaft unentbehrliche Proviant, wie die für die Pferde benöthigte Fourage an den Ortschaften, welche durch die Marsche betroffen werden, in Zeiten beygeschaffet werde.

So

Anno 1754.

So können doch dermalen, da keine perpetuirliche Marschroute noch festgestellet ist, sich unterweilen solche Vorfallenheiten ereignen, da wegen nicht zeitlich genug einlaufender Nachricht von den Durchmarschen von Seiten des Proviantamts die nöthige Veranstaltungen nicht mehr angekehret werden können.

Wir haben zwar zu dessen künftiger Hindanhaltung allschon den gnädigsten Befehl erlassen, daß auch hierlandes, gleich in den übrigen Unsren Erbländern geschehen ist, eine perpetuirliche Marschroute entworfen, das ist, gewisse Ortschaften, durch welche alle Marsche beständig zu gehen hätten, ausgewiesen werden sollen.

Damit aber gleichwohlen auch bis dahin die gute Ordnung nach dem bisanhero üblich gewesenen Fuße beybehalten werde, so befehlen Wir

In Fällen, wo von Seiten des Proviantamts die zeitliche Vorsehung nicht getroffen werden kann, von den betreffenden Ortschaften die Naturalien gegen Ersatz zu verschaffen.

Zweytens: daß in den gleichberührten eilfertigen Begebenheiten, wenn nämlich von dem Proviantamte die Vorsehung mit Beyschaffung des Proviants und der Fourage nicht geschehen kann, diejenige Ortschaften, welche der Marsch betrift, sowohl das Brod, als Fourage jedesmal unweigerlich und in genugsamer Quantität beyzubringen gehalten seyn sollen; Worgegen aber der hergegebene Vorrath, sobald hierüber die Anweisung unter der Bescheinigung des bey dem Marsche gewesenen Officiers, und des Kreishauptmanns, oder des Kreiscommissarii eingelegt seyn wird, von erholt Unsrem Generalkriegscommissariate mittels des ihm untergebenen Proviantamts mit barem Gelde nach dem marktgängigen Preise alsogleich wird ersetzet werden.

Dieses ist Unser ernstlicher Willen und Meynung, wornach sich jedermännniglich zu achten wissen wird. Wien den 11. Februarii 1754.

# Wildschützenpatents Erneuerung und Verschärfung.

Den 13. Februarii 1754. Das durch so vielfältig ergangene scharfe Verordnungen verbotene Wildschießen wird ungescheut getrieben.

Wir Maria Theresia ꝛc. geben allen und jeden Unsren Landesinnsassen, und Unterthanen, wie auch sonsten jedermänniglich in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns hiemit gnädigst zu vernehmen: Wasmaßen Uns zu öftern Malen seye angezeiget worden, daß ungehindert der wider die Raubschützen, und Wilddiebe so vielfältig ergangenen scharfen Verordnungen nicht allein viele muthwillige und boshafte Leute mehrerer Orten im ganzen Lande sich frevelhaft anmaßen, mit großer Keckheit dem Wildschießen nachzuziehen, und einige von ihnen sich darauf zu verlegen, sondern auch andere derselben mittels Ablösung oder Verkaufung oder Vertragung des von ihnen geschossenen Wildprät hierzu noch den Unterschleif, und Anlaß zu geben.

Nicht nur allein von ansäßigen Unterthanen, sondern auch von liederlichen Innleuten, herrenlosen Jägerjungen, und Handwerksgesellen.

Wie zumalen aber aus der bisherigen Erfahrniß abzunehmen war, daß die eingebrachte Wildschützen nicht allein ansäßige Unterthanen, sondern auch viele davon lüderliche Innleute, oder muthwillige ledige Bursche, und theils aus fremden, oder benachbarten Erbländern herumstreifende herren- oder dienstlose Jägerjunge, oder Handwerksgesellen und Knechte, oder dergleichen müßiges Gesind gewesen seyen.

Welche Gattung der theils lüderlichen und theils vagirenden Leute auch außer dem Wildschießen in viele andere Weege dem Lande sehr schädlich und gefährlich fallen: Allermaßen auch ein wirklich ansäßiger Unterthan, so sich auf das Wildschießen verleget, seine Bauers- oder Hauerswirthschaft zu vernachläßigen, und dafür allstäts dem Müßiggange nachzuziehen pfleget.

Daher Wiederholung und Verschärfung der vorhin öfters ergangenen landesfürstlichen Verordnungen.

Als finden Wir Uns in Erwägung dessen allen, wie auch in Anbetracht, daß die größte Billigkeit erheische, womit Unsren getreuen begüterten Landesmitgliedern die ihnen zu versteuren obliegende eigenthumliche Wildbahne von allem Raube unverletzt erhalten werde, aus landesmütterlicher Sorgfalt bemüßiget, die wider die Wildschützen, und derselben Verhöler, oder Unterschleifgeber schon vorhin öfters ergangene Landesfürstliche Verordnungen andurch zu jedermanns Wissen, und Abscheu nicht allein zu wiederholen, sondern auch nachfolgendermaßen zu verschärfen. Diesemnach sollen

Abtheilung der Wildschützen zum Festungsbaue in Hungarn.

Primo: Diejenige Wildschützen, welche das erste Mal ein großes Wild geschossen haben, und sonst für keine angewohnte Raubschützen gehalten werden können, und zwar die innländische auf zwey Jahre zu einer in Eisen und Banden in

Ausmessung der Strafzeit nach dem Unterscheide jener Wildschützen, welche das erste Mal ein großes Wild geschossen haben, und Inländer, oder Ausländer, besonders vagirende fremde Leute sind.

Hungarn verrichtenden Festungsarbeit condemniret, und annebst nicht nur aus der Wildbahne, wo sie diesen Mutwillen ausgeübet haben, sondern auch rings um eine solche Wildbahne vier Stunden weit beständig abgeschaffet, jene hingegen, welche außer Lands gebürtig sind, insonderheit aber die herumvagirende fremde Leute gleich das erste Mal durch vier Jahre auf einer hungarischen Festung zur Schanzarbeit verhalten, und aus dem ganzen Lande, bey der wider sie sonst verhängenden doppelten Strafzeit abgeschaffet; belangend hingegen

Dann derjenigen, welche angewohnte Raubschützen, imgleichen dienstlose, anförderst wirklich dienende Jägerjungen sind.

Secundo: Jene, so dem Wildschießen durch eine geraume Zeit nachziehen, und derohalben schon abgestrafet worden, mithin als angewohnte Raubschützen anzusehen sind, ingleichen auch die dienstlose Jägerjungen, anförderst aber die wirklich dienende Jägerjungen, und zwar die letztere beyder Gattungen Leute gleich bey ihrer ersten Betretung, zumal selbe für schädliche Diebe zu halten, zur Schanzarbeit in Band und Eisen auf vier Jahre in eine von hier entfernte hungarische Festung überbracht, und vor ihrer Abschickung von hier aus dem ganzen Lande abgeschaffet werden: wofern aber ein solcher Raubschütz ungehindert der wider ihn verhängten Abschaffung anwiederum in dieses Land zurück zu kehren sich anmaßen würde, soll ein solcher, da er hierlands gebürtig wäre, oder sich durch 10. Jahre ununterbrochen in Oesterreich unter der Enns aufgehalten hätte, mit noch schwererer Bestrafung angesehen, allenfalls auch in mehrmaligem Betretungsfalle als ein ungehorsam und frevelhafter Mensch zur Festungsarbeit und Strafe nacher Temeswar abgeschicket, und alldort durch mehrere Jahre zur Arbeit ohne Loslassung angehalten werden, im Falle jedoch er nach einlangender Zeugniß seiner guten Aufführung etwann von dannen mit der Zeit losgelassen würde, soll demselben die Zurückkehr in das Land Oesterreich unter der Enns nicht mehr verstattet, jene Wildschützen hingegen, so nicht in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns gebohren sind, und als Müßiggänger außer Lande verschafft werden können, nach ausgestandener Strafzeit aus den Erbländern durch den Hauptschub, in die deutschen Erbländer aber durch Particularschübe in ihr Vaterland mit schärfester Bedrohung, daß sie bey ihrer Zurückkehr für beständig zur Festungsarbeit angehalten werden würden, befördert werden, weiters aber und

Wildschützen abgeschafte, wenn sie recidiviren, noch schwerer zu bestrafen.

Auch im mehrmaligen Betretungsfalle zu Temeswar zur Festungsarbeit ohne Loslassung anzuhalten.

Den allenfalls loszulassen Befundenen, die Rückkehr ins Land unter der Enns nicht mehr zu verstatten.

Die Ausländer hingegen als Müßiggänger aus den Erbländern gar abzuschaffen.

Tertio: Sollen diejenige Wildschützen, welche nur im kleineren Wildschießen auch nur das erste Mal muthwillig betreten werden, auf 6. Monate zwar auch zur Schanzarbeit in Eisen und Banden, jedoch in eine etwas nähere in Hungarn gelegene Festung überbracht, bis zur erfolgenden Transferirung deren ein so andern aber selbe nicht mehr in dem allhiesigen Stockhause, sondern in dem Arbeitshause in der Leopoldstadt ohne Abreichung einer Portion zur selbstigen Nahrungserwerbung angehalten, und mit der diesfälligen zu vollstrecken habenden Strafzeit zu erst bey ihrer nacher Hungarn erfolgenden Abschickung der Anfang gemacht werden, worunter auch diejenigen verstanden sind, so Fallen oder Eisen zu legen, Maschen, und eiserne Zähne auf die Haasen zu richten, und dem Widpräte einen schädlichen Fraß, auch wohl gar mittels Vergiftung desselben, beyzubringen sich anmaßen würden.

Die Wildschützen aber, welche nur im kleinen Wildschützen betreten werden, nur auf 6. Monate, und in eine nahe Festung in Hungarn zur Schanzarbeit zu condemniren.

Ein und andere bis zu ihrer Abschickung in Hungarn im Arbeitshause anzuhalten.

Den Anfang ihrer Strafzeit bey ihrer erfolgten Abschickung zu machen.

Nebst dem aber sollen auch mit einer außerordentlichen nach beschaffenen Umständen ermessenen Strafe diejenigen beleget werden, so entweder in den Wäldern, oder Feldern ein vorsindig verrenntes Wild hinwegzubringen, und sich zuzueignen, ohne ein solches vorläufig dem Jäger des Orts angemeldet zu haben, sich erkühnen möchten, wornach ein jeglicher Jäger die Anzeige bey der gehörigen Obrigkeit zu machen wissen wird, damit sothanes Wild, sonderbar wenn es aus Krankheit umgefallen wäre, nach den ergangenen Viehumfallspatenten vertilget, und ein solches sogleich dem Kreisamte angezeiget werden könne, da aber

Hierunter werden auch jene verstanden, welche auf Haasen Fallen und Maschen richten, oder dem Wildpräte einen schädlichen Fraß beybringen.

Nebst dem sollen auch jene, welche ein verrenntes Wild eigenmächtig sich zueignen, extraordinarie gestrafet werden.

Jäger sollen das angemeldete oder gefundene todte Wild dem Kreisamte anzeigen.

Quarto: Die boshafte Wildschützen gegen Unsre, oder andere Privatjäger, Waldbereiter, Besucher oder Gehülfen mit Worten sich zu vergehen, oder zur Gegenwehr zusetzen, und mit dem bey sich habenden Gewehre auf selbe gar anzuschlagen, oder sonst mit einem Seitengewehre, Spieße, Stangen, Prügel, und dergleichen zu widersetzen sich erfrechen würden, hievon sollen die mit blossen Worten sich weigernde nach Maße der Umstände mit einer annoch schärfern Bestrafung, als in den ersten drey Sphis hieroben enthalten ist, angesehen, in Betracht der letztern

Wie dieienigen Wildschützen welche sich gegen die k. k. oder andere privat-Jäger, und mithabende Personen mit Worten vergehen, oder wohl gar mit Seiten- und Feuergewehre, Spießen, Stangen, Prügeln und dergleichen widersetzen, zu bestrafen seyen.

werk-

Anno 1754

werkthätig bedrohenden hingegen die in erſagten dreyen §phis ausgemeſſene Strafe durchaus verdoppelt, endlich aber gegen diejenigen, ſo wider die Jägerey und mithabende obbemeldte Perſonen das Feuergewehr etwann gar loszubrennen, oder andere Thätigkeiten, und Verwundungen auszuüben ſich erkecken, es mag eine wirkliche Beſchädigung, oder etwann gar Ermordung mit unterloſſen ſeyn, oder nicht, mit der ſchärfeſten Criminalinquiſition vorgegangen, und nach Maßgebung der peinlichen Halsgerichtsordnung gehörig abgeſtrafet werden. Was aber

In Anſehung derjenigen Wildſchützen aber, welche mit angeſtrichenen Geſichtern oder ſonſt vermummter in Wäldern ſich ſehen laſſen, hat es bey dem Anno 1750. ergangenen Patente ſein Verbleiben, und wird noch die auszumeſſende Strafzeit nach den weniger oder mehreren Betretungsfällen auf 2. 4. und 6. Jahre determiniret.

Quinto: Jene Wildſchützen anbetrift, ſo mit angeſtrichenen Geſichtern, oder ſonſt vermummter, und in nicht kennbaren Kleidungen in den Wäldern ſich ſehen laſſen, mithin alſo unerkannt dem Wildpräte nachziehen, da laſſen Wir es bey dem unterm 14ten October 1750. ergangenen Patente dergeſtalt bewenden, daß eine ſolche in Verhaft gebrachte Perſon, falls ſie auch kein Wild geſchoſſen hätte, annoch fernershin das erſte Mal auf 2., das anderte Mal auf 4., und in fernerem Betretungsfalle auf 6. Jahre in Banden und Eiſen zur öfentlichen Arbeit in eine hungariſche Feſtung verſchaffet werden ſoll. Und zumal

Mit der wider die Wildſchützen erkannten obausgemeſſenen Strafe nicht eher fürzugehen, und ſelbe ſo lange im Arbeitshauſe anzuhalten, bis ſie auf ihre Geſpänne, Mithelfer, Unterſchleifgeber, und Abkäufer würden ausgeſaget haben.

Sexto: Die zeitherige Erfahrenheit gelehret, daß die Wildſchützen auch von darum nicht ſattſam haben ausgerottet werden können, dieweil die wirklich betretene Wilddiebe wider ihre Mithelfer, Verhöler, und Käufer des wiſſentlich geſtohlenen Wildprät's auf keinerley Weiſe zu einiger Bekänntniß zu vermögen geweſen, ſo wird hiermit gegen dieſelbe verordnet, daß fürohin, ſo fern ein durch ſeine eigene Ausſagen, oder andere Wege überwieſener Wildſchütz ſeine Geſpänne, Mithelfer, Unterſchleifgeber, und Abkäufer zu entdecken ſich gefliſſentlich verweigert, das verübte Wildſchießen hingegen ſo beſchaffen iſt, daß es von einem allein nicht wohl hat vollbracht werden können, wider einen ſolchen die dießfällige obausgemeſſene Strafe von Unſrer N. Oe. Repräſentation und Kammer zwar erkennet, mit dieſer aber nicht eher werkthätig fürgegangen, oder der Anfang gemacht werden ſoll, als bis ſelber die Mitſchuldige wird namhaft gemacht haben, weſſentwegen ein ſolcher zur Strafe ſchon erkannter hartnäckiger Wildſchütz, ſo lang in dem allhieſigen Arbeitshauſe angehalten, und mit ſchwerer Arbeit zur ſelbſtigen Nahrungserwerbung verleget, ihm auch alldort mit niemanden einige Unterredung, oder anderweitiger Umgang verſtattet werden ſoll, bis er auf ſeine Geſpäne, Mithelfer, Unterſchleifgeber, und Abkäufer, ohne falſcher Angebung die reine Wahrheit wird ausgeſaget haben.

Anhaltung derjenigen ſonderbar dienſtloſen Jäger und aller wandernden Leute, die außer den Straßen in der Wildbahne betreten werden.

Septimo: Sind diejenigen, ſonderbar die dienſtloſe Jäger, und alle wandernde Leute, welche außer den Landſtraßen, oder ſonſt gewöhnlichen Geheſteigen, es wäre denn, daß jemand ſeine alldortige Verrichtungen genugſam beweiſen könnte, in einer Wildbahne angetroffen werden, als verdächtige Wildſchützen, oder Landſtreifer der Obrigkeit, worunter ſie betreten werden, zu übergeben, allda durch einige Zeit arreſtirlich anzuhalten, bey öfterer Betretung aber Unſrer N. Oe. Repräſentation und Kammer dieſerwegen der ganz unverlängte Unterſuchungsbericht zu erſtatten, welche ſodenn nach Ermeſſen der vorkommenden Umſtände das Weitere in Sachen fürzukehren wiſſen wird. Und ſofern ſich auch

Vacirende Jägerjungen, oder andere des Raubſchießens halber ſchon Abgeſtrafte, wenn ſelbe außer den ordentlichen Wegen in der Wildbahne mit Gewehre angetroffen würden, ſind nach Befunde der Sache mit der Strafe §. 1mi zu belegen.

Octavo: Etwas weitershin äußerte, daß einige, beſonders aber vacirende Jägerjungen, oder ſolche, die des Raubſchießens halber bereits innen gelegen, und abgeſtrafet worden, außer obberührten ordentlichen Wegen mit Feuer- oder anderm Gewehre, als Windbüchſen, und dergleichen in einer Wildbahne angetroffen würden, ſollen ſelbe nach Befunde der Sache, mit der §. 1mo. angeſetzten Leibesſtrafe unmittelbar beleget werden. Und nachdem auch

Jägern wird nicht erlaubet ohne obrigkeitl. Bewilligung jemanden zur Jägerey in die Lehre anzunehmen, noch weniger auszulernen, und wehrhaft zu machen.

Imgleichen unter Strafe verboten den dienſtloſen Jägern ohne Anzeige einigen Aufenthalt zu geben.

Und ſollen dergleichen dienſtloſe Jäger, die ſich auf das Herumſchweifen verlegen, und keinen Abſchied vorweiſen können, entweder zu Recrouten geſtellet, oder mit den Schub hinaus befördert werden.

Nono: Weiters vorgekommen iſt, daß die bedienſtete obrigkeitliche Jäger den größten Theil ihres Einkommens auf den Unterhalt der Unbedienſteten von einem Orte zu dem andern unter dem Vorwande eines ſuchenden Unterkommens herumſchweifenden Jäger verwenden müſten, wenn ſie anders nicht befahren wollten, in ihren Revieren von derley Leuten beunruhiget, und geſtöret zu werden. Als befehlen Wir, daß keinem Jäger erlaubt ſey, ohne ausdrücklicher vorhergehender obrigkeitlicher oder herrſchaftlicher Bewilligung jemanden zur Jägerey in die Lehre anzunehmen, noch weniger auszulernen, und wehrhaft zu machen, und wollen auch ferner, daß kein bedienſteter Jäger unter einer Unſrer N. Oe. Repräſentation

und

und Kammer überlassenden Strafe den herumirrenden dienstlosen Jägern einen fernern Aufenthalt geben, sondern Falls sich diese Letztere anmelden, die Anzeige bey jeder Ortsobrigkeit, oder den dießfälligen Beamten gemacht, von diesen die Abschiede der dienstlosen Jäger untersuchet, und jene, so über ein Jahr in keinem Dienste gestanden sind, und sich nur auf das Herumschweifen verlegen, oder sich mit gar keinem Abschiede, oder andern Urkunden vertheidigen können, entweder, wenn sie tauglich, für Recrouten gestellet, widrigens aber mit ihnen, wie mit andern Müßiggängern, schubmäßig verfahren werden soll;

Wandernde Jäger in so lang sie keine Bedienstung überkommen, sollen von ihrem Feuergewehre den Hahn abschrauben.

Weiters wird auch den wandernden Jägern hiemit auferleget, daß sie in so lang, bis selbe eine anderweite Bedienstung überkommen, um sich außer allem sonst auf sie fallenden Verdachte zu setzen, von ihrem bey sich habenden Feuergewehre den Hahn also gewiß abzuschrauben schuldig seyn sollen, wie im widrigen selbe in solchem Betretungsfalle mit einer willkührlichen jedoch wohl empfindlichen Leibesstrafe angesehen werden würden.

Außer den in gewissen Städten und Märkten erlaubten Schießstädten sonsten an keinem Orte einiges Scheibenschießen zu halten.

Weder auch einiges Feuerschießen in den Rauchnächten, oder bey Processionen, und Hochzeiten zu unternehmen.

Schließlich wird auch in Folge der vorjährigen, und letztern höchsten landesfürstlichen Verordnungen andurch neuerdings geboten, daß außer den in gewissen Städten und Märkten erlaubten ordentlichen Schießstätten in keinem einschichtigen Hause, noch weniger aber in den Bauershäusern und Tafernen, oder Schänkhäusern einiges Scheiben- oder anders Schießen gehalten, weder auch das mindeste Feuerschießen in den Rauchnächten, oder bey Proceßionen, Umgängen und Hochzeiten, bey sonst wider die Dargegenhandelnde wirklich vorkehrender Arrestirung, und nach beschaffenen Umständen Verfallung des Gewehrs, ihnen anthuenden Strafe unternommen werden dürfte.

Spring- oder Lustfeuer am St. Johannestags Abende und Vorabende nicht zu gestatten.

Wie denn auch es insonderheit sein unabänderliches Verbleiben dabey hat, daß an dem Abende und Vorabende des St. Johannistags kein so genanntes Spring- oder Lustfeuer weder bey den Häusern, noch an einem entfernten Orte irgendswo bey sonst auf sich ladender gemessener Bestrafung soll gestattet werden.

Jägerordnung, und vorigen ergangenen Patenten, wie auch dieser geschärften Anordnung nicht zuwider zu handlen.

Und gleichwie übrigens alle durch die in Jägereysachen ergangene Generalien vorgesehene Satzungen und Ordnungen hiemit ausdrücklich bestättiget werden;

So wird doch zu allem Ueberflusse jedermänniglich noch gewarnet, auf keinerleyweise darwider zu handeln, und also weder in einem Walde oder Maiße, noch in einem zur Wildbahne, oder zu dem Raißgejayde gehörigen kleinen Gesträuße den mindesten Schaden zuzufügen, weiters auch keinen freyen Hund durch eines oder anderes Gejayd mit sich zu nehmen, oder auch einen Hund von der Straße in eine Wildbahne los zu lassen, wie im widrigen ein solcher Muthwillen mit geziemender Strafe angesehen, und der frey gelassene Hund von den Jägern gleich erschoßen werden soll.

Damit aber ein jeder sich hiernach zu achten, und für Schaden zu hüten wissen möge, so haben Wir nicht allein diese neuerdings verschärfte Anordnung, nebst welcher es sonst bey den in jedem Lande publicirten Jägerordnungen und Patenten besagtermaßen sein ferners Bewenden hat, andurch kund machen lassen, sondern verordnen auch gnädigst, daß solche des Jahrs öfters in den obrigkeitlichen Kanzleyen, und andern gemeinschäftlichen Zusammenkünften vorgelesen werde. Hieran geschiehet Unser ernstlicher Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer kaiserl. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien, den 13ten Februarii 1754.

## Geistlicher in Klöstern Disputationhaltung.

Den 16. Februarii 1754.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten einige Zeit her mißfällig wahrgenommen, daß von den Geistlichen in Klöstern, und Stiften da und dort in Dero Erbländern öfters sehr ungereimte Theses und Assertiones in öfentlichen Disputationen defendiret, und im Drucke heraus gegeben würden; und dahero zu Abhaltung dieses Unfugs generaliter zu statuiren, und anzubefehlen befunden, daß, so wie derohalben in den übrigen Erbländern die erfoderliche Verfügung geschehen, auch hierlands keinem Stifte, oder Kloster einige

The-

Digitized by Google

Anno 1754

Theſes, oder Aſſertiones ohne Vorwiſſen, und Genehmhaltung des bey der hieſigen Univerſität ernennten Protectoris Studiorum, denn der ohnehin einzuholen habenden Approbation von der in Bücherreviſionsſachen aufgeſtelten Kommiſſion drucken zu laſſen, und darüber öffentlich zu diſputiren geſtattet ſeyn ſoll. So demnach Ihr N. Oe. Repräſentation und Kammer zur Nachricht und weiters nöthigen Verfügung an ſeine Gehörde hiemit erinneret wird. Allermaßen denn auch derohalben an den Herrn Protectorem des allhieſigen Studii Publici, wie an die Bücherreviſions-Commiſſion das Gehörige untereinſtens ergehet. Wien den 16. Februarii 1754.

## Seelenbeſchreibung einverſtändlich von der weltlichen und geiſtlichen Obrigkeit.

Den 16. Februarii 1754.

Anzuzeigen: Allerhöchſt Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät haben zwar erſt unterm 19ten vorigen Monats Jäner gnädigſt verordnet, daß anſtatt die Seelen-Conſignationes zu Folge allerhöchſter Reſolution vom 13ten October a. p. mit Einverſtändniß der Ordinariorum, durch die Pfarrer und Adminiſtratores locorum bewerkſtelligen zu laſſen, ſolche mehrerer Verläßlichkeit und Leichtigkeit Willen durch die weltlichen Obrigkeiten, und Magiſtraten nach Vorſchrift des eigends beygelegten Schematis mit Anfange eines jeden Solarjahrs verfaſſet werden ſollen.

Seelenbeſchreibungs-Verfaſſung ſowohl durch die weltliche Obrigkeiten und Magiſtratus als auch mit Einverſtändniß der Ordinariorum durch die Pfarrer und Adminiſtratores.

Immaßen Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät aber ferner erwogen, wienach Allerhöchſt Dero dießfällige Intention noch verläßlicher alsdenn erreichet werden könne, wenn beydes zugleich geſchiehet, folgbar ſowohl von politiſcher als geiſtlicher Seite dieſe Conſignationes auf einerley Weiſe erhoben, gegeneinander combiniret, und in eine verläßliche Haupttabelle gebracht werden.

Als wird Ihr N. Oe. Repräſentation und Kammer ſolches zu dem Ende hiemit bedeutet, daß ſie ſowohl durch die weltlichen Obrigkeiten, und Magiſtratus, als mit Einverſtändniß der Ordinariorum durch die Pfarrer und Adminiſtratores locorum ſothane Seelenbeſchreibungen und zwar beyderſeitig nach dem ihr unterm 19ten Januarii zugefertigten Schemate mit Anfange eines jeden Solarjahrs entwerfen laſſen, ſolche gegeneinander halten, die ſich dabey etwann ergebende Differenzien unterſuchen, und beheben, denn die verläßliche ausfallende Seelenanzahl in eine Haupttabelle bringen, und dieſe jedesmal ſchleunig, für gegenwärtiges Jahr aber des eheſtens nacher Hofe befördern möge. Wien den 16. Februarii 1754.

## Geiſtlicher in den Klöſtern Theologiæ Studium.

Den 23. Februarii 1754.

Anzuzeigen; Es haben Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät zu Erreichung einer gleichen Lehre bey dem Studio Theologico nebſt andern derohalben bereits ehehin getroffenen heilſamen Anordnungen nunmehro auch allermildeſt anzubefehlen geruhet, daß hierlands bey den Mendicanten-Klöſtern keiner, welcher nicht vorhero aus jedem Theile der Theologie auf eben jene Art wie die, ſo ad Doctoratum aſpiriren, von dem bey der allhieſigen Univerſität angeſtellten Directore Studii Theologici und den ihm zugegebenen Examinatoribus öffentlich geprüfet, und vor tauglich erkennet worden, mithin alle Tentamina auf geſagte Art, jedes durch zwey Stunden ex Linguis originariis ſcripturæ, ex ſcriptura, Theologia ſpeculativa, & dogmatica, ex Hiſtoria Eccleſiaſtica, Jure Canonico, und Theologia polemica, ausgeſtanden hat, hinfüran mehr ad Lecturam Theologiæ gelaſſen, und ſolche zu tradiren geſtattet werden ſoll.

Mendicanten-Klöſter-Geiſtliche ad Lecturam Theologiæ nicht zu admittiren, noch ſolchen zu tradiren zu geſtatten, wenn ſelbe nicht vorhero aus jedem Theile der Theologie nach der neuen Verfaſſung der allhieſigen Univerſität geprüfet werden.

Damit aber dieſe allerhöchſte Anordnung den Mendicanten-Klöſtern zu keiner Laſt gereiche, dieſelbe auch nicht etwa vorſchützen dürften, mit keinem ſolchen Perſonali verſehen zu ſeyn, welche ihre junge Geiſtliche in allen oberwähnten Wiſſenſchaften unterweiſen könnten.

Als haben Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät weiters allermildeſt anbefohlen, auch die Verfügung an ſeine Gehörde erlaſſen, daß die ſich ad Tentamina Theologica ſtellende Geiſtliche erholter Mendicanten-Klöſter bey Unſrer dahieſigen Uni-

Dahero ſelbe gratis zu examiniren.

Anno 1754

Und ihnen Ordensklöstern zu erlauben einige Geistliche zu dahiesiger Universität zu Anhörung derjenigen Lectionen abzuschicken, welche in ihren Klöstern nicht tradiret werden.

versität, so wie ein gleiches bey den Universitäten in den übrigen kaiserl. königl. Erbländern verordnet worden, gratis und ohne einige Kosten der Klöster zu examiniren, ihnen Ordensgeistlichen auch forthin erlaubt seyn soll, einige zu Unsrer dahiesigen Universität, jedoch nur zu Anhörung derjenigen Lectionen, welche sie in den Klöstern selbst aus Mangel eines tauglichen Professoris zu lernen außer Stande sind, abzuschicken.

Wornach denn Sie N. Oe. Repräsentation und Kammer hierwegen an die hierländige Ordens-Provinciales, so ihren Klöstern besondere Studia zu halten pflegen, das Nöthige zu erlassen, auch dieselbe zur genauesten Befolgung obiger allerhöchsten Resolution gehörig anzuweisen wissen wird, allermaßen denn auch derohalben an den allhiesigen Herrn Erzbischof qua Protectorem studii unterein-stens das Gehörige ergehet. Wien, den 23. Februarii 1754.

## Eisen- und Zeugsborgung.

Den 23. Februarii 1754.

Oft- und vielmaliger Verlust des Eisen- und Zeugborgs bey der Innerbergischen Haupteisen- und Stahlgewerkschaft.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen Unsren nachgesetzten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, Ständen, Innwohnern und Unterthanen Unsres Erzherzogthums Oestereichs unter- und ob der Enns, was Würden, Stands, Amts, oder Wesens die sind, Unsre kaiserl. königl. auch Erzherzogliche Gnade, und alles Gute, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, was maßen Uns durch Unser Münz- und Bergwesens-Directionshofcollegium die innerbergische Haupteisen- und Stahlgewerkschaft des mehrern gehorsamst vorgestellet, welchergestalt sie mit dem Eisen- und Zeugsborg an die in Feuer arbeitende Schmidschaft, insonderheit bey den Sengsenschmiden oft und vielmal in sehr empfindlichen Verlust versetzet, und mit dem, was sie an einen und andern Feuerarbeiter, Manufakturisten, und Fabricanten an Eisen, oder Stahl ausgeborget, und rechtmäßig zu fodern hat, bey dem sich mit einem solchen Schuldner und Feuerarbeiter ereigneten Concursfalle von desselben Herrschaft, und Grundobrigkeit ohne mindester Priorität leer abgefertiget werde.

Billiges Vorzugsrecht in Concurs- und Cridäfällen.

Gleichwie aber dabey es nicht allein um die Erhaltung und Schadloshaltung ihrer innerbergischen Hauptgewerkschaft, woran dem gemeinen Wesen vieles gelegen, zu thun sey, sondern mit derselben auch Unser landesfürstliches Interesse vielen Wegs verknüpfet wäre; also erheische die Billigkeit, daß, gleichwie Wir in Unsrem Herzogthume Steyer bey Unsrem Kammergute vorderen Bergs den drey Haupteisen-Gliedern wegen des vierteljährigen rauhen Eisenborgs in Concurs- und Cridäfällen das Vorzugsrecht, Innhalt Unsres den 25. Septembris 1748. publicirten Patents gnädigst verliehen haben, also auch ihr innerbergischen Hauptgewerkschaft bey dem an die Schmidschaft thuenden vierteljährigen Abborge eine gleiche Rechtsvorzüglichkeit vor allen andern Gläubigern, gleich nach den herrschaftlichen Foderungen mildreichest angedeihen lassen mögen.

Dasselbe wird auf ein viertel Jahr nach den Obrigkeitlichen Foderungen eingestanden.

Nachdem Wir nun hierüber Unsre in dem Erzherzogthume Oesterreich unter- und ob der Enns bestellte Repräsentationes und Kammern, auch sonstige Gehörde gutächtlich zu vernehmen erachtet, folgbar Uns den Befund der Sache gehorsamst vortragen lassen, dabey aber wahrgenommen haben, daß sie innerbergische Hauptgewerkschaft eines Theils ihrer Verfassung und Handthierung wegen von dem Ausborgen des Eisen- und Stahls an die Schmidschaft sich füglich nicht entbrechen möge, andern Theils aber der geborgte Zeug allen Fabricanten, Manufakturisten, und Feuerarbeitern die tägliche Nahrung gebe, und sie in Stand setze, daraus ihre Steuer und Gaben zu erschwingen: nebst dem auch mittels der aus dem Eisen, und Stahle aufgebrachten und weiters versilbernden Waare Unser landfürstliches Interesse an Mauth- und andern Gefällen in viele Wege vermehret werde; Als haben Wir Uns hierauf gnädigst entschlossen, wollen, setzen, und ordnen demnach hiemit, daß

Erstens gleichwie von Uns in Unsrem Herzogthume Steyer bey Unsrem daselbstigen Kammergute vorderen Bergs den drey Haupteisengliedern obberührtermaßen das Jus prælationis bereits ertheilet worden, also auch nach dem Beyspiele sothaner Einrichtung die innerberische Haupteisen- und Stahlgewerkschaft, we-

Anno 1754

wegen ihres an die Fabrikanten, Manufakturisten, und Feuerarbeiter hinaus borgenden Zeugs künftighin von Zeit dieser Unsrer durch gegenwärtiges Patent kundmachenden Verordnung, gleich nach den obrigkeitlichen Foderungen das Vorzugsrecht auf ein Vierteljahr solchergestalt haben und geniessen soll, daß jedoch

Andertens: Die Hauptgewerkschaft bey der an die in Feuer arbeitende Schmidschaft leistenden vierteljährigen Abborg sich mäßig verhalten, und dem Feuerarbeiter an Eisen und Stahle kein mehreres Quantum, als was er vernünftig bey seiner Feuerstatt in einem Vierteljahre verarbeiten mag, hinausborgen; anbey auch

Wie viel an Eisen und Stahle den Feuerarbeitern auszuborgen seye.

Drittens: Den jeweiligen Betrag desselben, falls solcher in der bestimmten Zeit der drey Monate nicht bezahlet würde, nach sothanen verstrichenen drey Monaten längstens inner Frist der nächsten drey Wochen, also gewiß gerichtlich einklagen, und den Schuldner zur Abführung des vierteljährigen Ausstands jedesmal executivé anhalten, wie im widrigen das ihr innerbergischen Hauptgewerkschaft hierauf gnädigst verwilligte vierteljährige Vorzugsrecht eo ipso erloschen seyn, folgbar der sich eräußerende Schuldausstand bey dem etwa sich hierauf ergebenden Concursfalle nicht anderst, denn vor eine bloße Currentschuld angesehen werden soll.

Eindehnung eines derley Schulden ausstands bey Erlöschung des Vorzugsrechts.

Befehlen demnach euch Eingangs gemeldten Unsren geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, Ständen, Innsaßen und Unterthanen in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter- und ob der Enns, sonderheitlich aber den sämmtlichen in dem Eisengezirke liegenden Gerichtsbarkeiten, Herrschaften und Grundobrigkeiten, sammt und sonders, hiemit gnädigst, und ernstlich, daß ihr auf diese Unsre allerhöchste Verordnung festiglich halten, auch bey der von der innerbergischen Hauptgewerbschaft vorbeschriebenermaßen wider einen saumsäligen Schuldner ergreifenden Execution derselben ohne allen Umtrieb die ganz schleunige Justiz ertheilen sollet.

Denn dieses ist Unser gnädigster Willen und Meynung, wornach sich jedermänniglich zu achten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben in Unsrer Stadt Wien, den 23. Februarii 1754.

# Wachrespectirung.

Den 23. Februarii 1754

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Enthieten hier Landes jedermänniglich, besonders aber denen, die in dieser Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien und derselben umliegenden Vorstädten seß- und wohnhaft sind, Unsre Gnade; und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen:

Wasgestalt Unsre Vorfahrer in der Regierung wegen schuldiger Achtung der zur Erhaltung guter Policey und Sicherheit, aufgestellten Wache verschiedene heilsame Generalien erlassen, und noch unterm 1. Dec. 1724. nachdrücklich verordnet haben, daß wenn sich jemand gegen die allhier aufgestellte Rumor- auch Tag- und Nachtwachte mit Worten oder Werken im mindesten vergreifen, sie beschimpfen, oder denselben in allen ihren Amtsverrichtungen, wie auch besonders in Aufhebung der Bettler eine Hinderniß zufügen würde, der oder dieselbe von ihnen Wächtern alsogleich ergriffen, und sodenn durch seine Gehörde als Verächter der landesfürstlichen Gesetze, und Zerstöhrer des gemeinen Ruhstands, nach aller Schärfe, auch nach gestalten Dingen, am Leibe und Leben gestrafet werden sollen; Dessen unerachtet giebt die leidige Erfahrung, daß dieser höchstnöthigen Vorsehung keineswegs nachgelebet, sondern derselben mehrfältig zuwider gehandelt werde; Ja es hat sich sogar die Bosheit einiger Leute, welche wegen ihres unruhigen Betragens, oder wohl einiger Verbrechen wegen der allgemeinen Sicherheit halber zur gefänglichen Haft zu bringen gewesen, so weit erstrecket, dasselbe nicht nur den Wachen, wenn sie in wirklicher Vollziehung ihres Amts begriffen waren, sich freventlich zu widersetzen, sondern auch durch tödtliche Messer, und andere mörderische Instrumente dieselbe von sich abzutreiben, und von ihnen sich los zu wickeln erfrechet haben.

Den verschiedenen wegen schuldiger Achtung der Rumor- und Sicherheits-Wache, sonderheitlich unterm 1. Decembr. 1724. ergangenen Generalien wird keineswegs nachgelebet.

Wie denn vor einiger Zeit mehrere von den Sicherheitswächtern bey Vollziehung ihrer Amtsverrichtung durch derley Böswichte, als sie haben angehalten werden wollen, verwundet worden, auch zwey Rumorsoldaten darüber in kurzer Zeit das Leben eingebüßet haben;

Gleichwie Wir aber dieſem vermeſſenen Beginnen länger nicht nachgeben können; ſo maſſen eine ſolche zu Handhabung des allgemeinen Ruheſtands authoritate publica aufgeſtellte, und nichts, denn ihre mithabende Befehle vollziehende, mithin allenthalben geheiligte Wache von niemanden, wer der auch immer ſey, zu beleidigen, und am allerwenigſten an Erfüllung ihrer Obliegenheit zu hindern iſt;

Alſo haben Wir über den Uns in Sachen erſtatteten gehorſamſten Vortrag reſolviret, daß

Dieſe ſollen noch fernerhin feſtiglich gehalten werden.

Primo: Ob der Eingangs erwähnten wegen geziemender Achtung dieſer Wache unterm 1ten December 1724. ergangenen höchſten Verordnung von Unſren nachgeſetzten Stellen noch fernershin feſtiglich gehalten; denn

Strafe derjenigen, welche von der Wache mit Meſſern oder andern derley tödtlichen Inſtrumenten und Gewehre betreten werden.

Secundo: Und zwar hauptſächlich zu Hindanhaltung der im Schwunge gehenden Widerſetzung gegen die Wache mit Meſſern und andern verbotenen Inſtrumenten, alle diejenige, welche hinkünftig durch die Wache betreten, und einige ſpitzige Meſſer, oder andere ſolche ſchädliche Inſtrumente, Terzerole, Piſtolen, und dergleichen verbotene Gewehre boshafter Weiſe bey ſich tragen würden, das erſte Mal auf 1. Jahr, und im weitern Betretungsfalle auf mehrere Jahre in Eiſen und Banden ad opus publicum verſchaffet, auch führohin von keinem Profeßioniſten, wer der auch ſey, ohne obrigkeitlicher Erlaubniß, unter ſchwerer Beſtrafung zweyſchneidige und zweyſpitzige Meſſer, Stillete, dreyeckichte Klingen, oder ſolche Inſtrumente, welche zu nichts anderm, als zu einer unerlaubten That gebrauchet werden können, verfertiget, und verkaufet werden ſollen; Dafern aber

Führohin verbotene Verfertigung zweyſchneidiger und zweyſpitziger Meſſer und dergleichen verbotener Inſtrumente.

Strafe derjenigen, welche gegen die Wache in functione officii das Seiten- oder anders Gewehr zu entblößen ſich anmaßen.

Tertio: Jemand gegen die erkannte Wächter, und etwann dabey befindliche gerichtliche Commiſſarios, wenn ſelbe in Functione Officii begriffen ſind, derley oder das Seitengewehr nur zu entblößen ſich erkühnte, ein ſolcher ſoll lebenslänglich ad labores publicos in Eiſen und Banden angehalten werden.

Anweiſung der Wache bey nicht bezeigender Widerſetzung zur Beſcheidenheit.

Worgegen Wir jedoch erholte Wächter durch ſeine Gehörde anweiſen laſſen, ohne bezeigender Widerſetzung mit keinen Schlägen, oder ſonſt anthuender Schärfe auf die arreſtirlich anzuhalten ihnen aufgetragene Leute zu dringen, und ſie nicht etwann ſelbſt durch üble Begegnung zu einer Nothwehre zu verleiten: Im Falle aber

Todesſtrafe derjenigen, welche jemanden von der Wache frevelhaft verwunden.

Quarto: Ein oder der andere Böswicht der Rumor-Sicherheits-Tag- oder Nachtwache und den gerichtlichen Commiſſarien in Vollziehung ihres Amts ſich nicht allein zu widerſetzen, ſondern ſogar jemanden von ihnen weitershin, auch nur im mindeſten frevelhaft zu verwunden, ſich anmaßete, derſelbe ſoll ohne aller Rückſicht durch das Schwerdt vom Leben zum Tode hingerichtet, und wenn nach der geſchehenen Verwundung die verwundete Gerichtsperſon, oder Wachen, gleich oder nach einiger Zeitfriſt wirklich mit Tode abgehen würde, dem Thäter auch dabey die rechte Hand abgehauen, und zu jedmaliger ſchleuniger Vollziehung des Urtheils, wenn es anders die Umſtände zulaſſen, ein Standrecht, wie Wir erſt unterm 19ten Junii vorigen Jahrs in Anſehung der falſchen Werber verordnet haben, gehalten, und an dieſen Böswichten die verwirkte Strafe ohne allem Verſchube vollſtrecket werden.

Verſchärfung der Todesſtrafe bey erfolgendem Todfalle des Verwundeten.

Zur Beſchleinigung eines ſolchen Urtheils Standrecht zu halten.

Befolgung dieſes Mandats.

Solchemnach iſt an euch alle und jede Unſer ernſtlicher und gemeſſener Befehl, daß ihr mehr erwähnte durch landesfürſtliche Obrigkeit aufgeſtellte Rumor-Polizey- und Sicherheitswachen auch gerichtliche Commiſſarien bey allen vorfallenden Gelegenheiten geziemend achten, und ehren, euch keiner bedrohlichen Antaſtungen gegen dieſelbe anmaßen, vornämlich aber aller Thätigkeiten, wenn ſie in wirklicher Vollziehung ihres Amts begriffen ſind, wie auch von boshafter Tragung, Verfertigung und Verkaufung des obangeführten verbotenen Gewehrs bey Unſrer ſchweren Ungnade, und den ſonſt zu gewarten habenden Strafen in allwege euch enthalten ſollet.

Gegeben in Unſrer kaiſerl. königl. Haupt- und Reſidenzſtadt Wien, den 23ten Monatstag Februarii 1754.

Schub-

Digitized by Google

# Schub- und Sicherheitssachen-Besorgung und Circularverordnungen-Publicirung auf dem Lande.

Der Repräsentation und Kammer anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten sich jenes, was sie Repräsentation und Kammer mit Gelegenheit der von dem Kreishauptmanne des Viertels Untermannhartsbergs Ignaz Ludwig von Hagen allerunterthänigst überreichten Anmerkungen, wie nämlich die hierländische Kreisämter in mehrere Achtung zu setzen wären, wegen der zugleich anverlangten Einräumung der Schub- und Sicherheitssachen, denn der weiters in Ueberlegung genommenen Beschwerde der N. Oe. drey obern Stände wegen Ueberladung der Landgerichtsverwalter mit Copirung und weiterer Intimirung aller in das Publicum einschlagenden, ihnen von oberwähnten Kreisämtern häufig zusendenden Circularverordnungen, mittelst ihrer bey den Protocollen von 29. und 31. December vorigen Jahrs nebst der beygefügten Begleitung vom 1. dieses ablaufenden Monats allerunterthänigst vorgestellet, auch zu geschwinderer und verläßlicher Bestellung der im Lande auszutragen kommenden Circularien in Vorschlag gebracht hat, geziemend vortragen lassen. Dm 23. Febr. 1754.

Nun sind zwar Ihre kaiserl. königl. Majestät primo nicht gemeynet, in der mit dem Schub- und Sicherheitswesen so eng verknüpften Ausschreibung der Generalvisitationen eine Abänderung zu treffen, noch weniger deren Determinirung den Kreisämtern zu überlassen, und können auch die in der hiesigen Residenzstadt Wien und gesammten Vorstädten einkommende schubmäßige und andere verdächtige Leute durch sie Repräsentation und Kammer, wie bisher, also auch noch weiters-hin unmittelbar besorget werden. 1. Ausschreibung der Generalvisitation und Schub der Personen besorget wie vorhin unmittelbar die Repräsentation.

Nachdem jedoch allen Kreisämtern der übrigen Erbländer die Schub- und Sicherheitssachen zu respiciren oblieget, und auch die Nothwendigkeit erheischet, daß alles, was in jedem Viertel angeordnet worden, durch dieselbe ihren Lauf nehme, um für jedes im benöthigten Falle Rede und Antwort zu geben.

So nehmen allerhöchst-dieselbe keinen Anstand, ihnen Kreisämtern die Schub- und Sicherheitssachen auch in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns jedoch dergestalt gänzlich einzuräumen, daß in Ansehung der Generalvisitation, und sobald wegen Bestimmung des Tags mit den benachbarten Erbländern die Einverständniß gepflogen, auch die diesfällige Nachricht bey ihr Repräsentation eingeloffen seyn wird, von ihr ein solches den Kreisämtern bedeutet, und also von diesen an die allseitige Gehörden nach der bereits festgestellten Norma das Nöthige verfüget, respectu der Particularschübe hingegen es, wie in gesagten übrigen Erbländern gehalten, wegen der hier Lands in Sicherheitssachen sich öfters ergebenden wichtigern und häcklichern Vorfallenheiten der Sache zum öftern durch den Verschub verarget werden dürfte, die Landgerichte, insonderheit jene, welche bey allhiesiger Residenzstadt näher, als den Kreisämtern gelegen sind, mit Umgehung dieser letztern noch ferner unmittelbar an sie Repräsentation und Kammer die Berichte zu erstatten angewiesen werden sollen. Allermaßen denn auch ihr Repräsentation und Kammer frey bleibet, in jenen Fällen, wo die Gefahr auf dem Verzuge haftet, an die betreffende Landgerichte mit gleichmäßiger Umgehung erholter Kreisämter die gehörige Verfügung, und zwar gegen dem zu treffen, daß selbe, was von ihr zur Gewinnung der Zeit unmittelbar fürgekehret worden, ihnen Kreisämtern jedesmal zugleich zur gleichmäßigen Nachricht, und allenfälligen weiteren Beobachtung ebenfalls unfehlbar zu intimiren nicht außer Acht lasse.

Davon jedoch allemal den Kreisämtern Nachricht zu geben.

Von welchen alsdenn das weitere zu verfügen ist.

In unverschieblichen Fällen haben die Landgerichter mit Umgehung der Kreisämter ihre Anzeigen unmittelbar zur Repräsentation zu machen.

Diese auch also an die Landgerichte die Verordnungen zu erlassen.

Secundo: Hat es in dem seine Richtigkeit, daß durch die öfters sehr spate Bestellung der erlassenden Circularverordnungen des Publici, wie Ihrer kaiserl. königl. Majestät allerhöchster Dienst sehr verkürzet werden könne; und gestatten daher allerhöchst dieselbe gnädigst, daß bey den Kreisämtern etliche verläßliche Leute

Zu Publicirung und Austragung der Circularien eigene Kreisboten aufzustellen.

Anno 1754.

zu förderſamer Austragung und ſicherer Beſtellung der Circularien für beſtändig ausgewählet, und ihnen für jede Meile, wie bisher drey Kreuzer bezahlet, und ſolchergeſtalt die landesfürſtliche Befehle von einem Orte zu dem andern auf das ſchleunigſte jedesmal befördert, benebſt aber auch jedem Kreishauptmanne zu den etwa ſich äußerenden unvorgeſehenen Fällen zwey Kreisboten mit einem jährlichen Gehalte von jährl. 85. fl. zugegeben werden mögen; und damit auch

Tertio: Die N. Oe. Stände wegen der ihren herrſchaftlichen Landgerichtsverwaltern zu beſchwerlich fallenden vielfältigen Copir- und weiteren Intimirung aller und jeder in das Publicum einſchlagender Circularverordnungen ſich zu beklagen keine weitere Urſache haben mögen, ſoll den Landgerichtern hinfüran nur die landgerichtliche Obliegenheiten, nämlich die Inquiſitionen und übrige Criminalien, denn die Schub- und Sicherheitsſachen, wie bisher beygelaſſen werden, und alſo dieſelbe von allen publicis und politicis verſchonet bleiben, mithin die in publicis erlaſſende Circularien lediglich einmal für ſich, in ſo weit ſie nämlich eine Stadt- Markt- oder Dorfobrigkeit vorſtellen, abzuſchreiben ſchuldig, die Kreisämter aber verbunden ſeyn, erholte Circularien den geſammten hierländiſchen Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, mittelſt oberwähnter Boten, zu gleichmäßiger Nehmung einer Abſchrift zuzufertigen.

Den Landgerichten ſollen nur die Inquiſitionen, und übrige Criminalia nebſt den Schub- und Sicherheitsſachen zu beſorgen verbleiben.

Von den publicis aber verſchonet werden.

Welche den Kreisämtern durch die Boten zu publiciren obliegen.

Wornach ſich alſo ſie Repräſentation und Kammer in allen obigen nach vorangeführter allerhöchſter Reſolution zu achten, derohalben das Weitere an ſeine Gehörde zu verfügen, die bewilligte Kreisboten aufzunehmen, und zu Ausweiſung des für jeden allergnädigſt ausgemeſſenen Betrags ſelbe namhaft zu machen. Uebrigens aber auch nebſt Zuruckempfangung der bey Hofe allergnädigſt eingelegten Beylagen die Kreishauptleute dahin anzuweiſen wiſſen wird, daß ein jeder das ihm zu reſpiciren anvertraute Viertel von dem Centro des Kreisamts in drey oder vier, nach Erforderniß auch mehrere Theile abſondern, für jeden Theil einen beſondern Weg, ohne dabey einige der darinn befindlichen Obrigkeiten zu übergehen, nach der Landkarte in Form eines Sterns entwerfen, und dieſe Abtheilung ihr Repräſentation und Kammer zur weiteren Approbation eheſtens einſenden ſollen. Wien, den 23. Februarii 1754.

Entwurfseinreichung eines jeden Kreisviertels nach der Landkarte mit Aufzeichnung der Wege.

## Häuſer-Beſchreibung unter der Enns.

Den 2. Martii 1754.

Anzuzeigen: Und ſey derſelben ohnehin erinnerlich, was wegen einer ſowohl durch die Geiſtlichkeit als durch die weltliche Obrigkeiten und Magiſtratus vorzunehmenden Seelenbeſchreibung unterm 19. Januarii und 16. Februarii dies Jahrs an ſie Repräſentation und Kammer erlaſſen worden, wobey es auch ſein unabänderliches gutes Bewenden hat, und wollen Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät, daß ſothane Conſignation nach Vorſchrift des unterm 19. Januarii beygelegten Schematis ehmöglichſt zu Stande gebracht, künftig aber dieſe alljährlich verlangte Conſignation nur alle 3. Jahre nach Hofe überreichet werden ſoll.

Bey der unterm 19. Januarii und 16. Februarii 1754. verordneten Seelenbeſchreibung hat es ſein Bewenden.

Künftig aber dieſe nur alle 3. Jahre nach Hof zu überreichen.

Aus den nämlichen Urſachen, welche Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät bewogen, durch mehrgedachte Beſchreibung den Numerum Ihrer Unterthanen erforſchen zu laſſen, verlangen allerhöchſt-dieſelbe ferner, die Anzahl der in dero deutſchen Erbländern befindlichen Ortſchaften und darinn gelegenen oder darzu gehörigen bewohnten Häuſer zu wiſſen.

Ortſchaften und darinn gelegene oder darzu gehörige bewohnte Häuſer in geſammten deutſchen Erbländern zu beſchreiben.

Und ſind dieſemnach zu Erreichung dieſer allerhöchſten Willensmeynung folgende Maßregeln überhaupt feſtgeſetzet worden, daß nämlich

Primo: Die Häuſer in Städten, Märkten und Dörfern nach der ſub Numero 1mo herbeygehenden Tabella getreulich zu faßioniren, und darunter

Was für Häuſer zu faſſioniren.

Secun-

Anno 1754

Welche darunter zu verstehen.

Secundo: Alle bewohnte Häuser große und kleine, mithin auch die Kaluppen, sie mögen auf obrigkeitlichem oder unterthänigem Grunde in- oder außer einem Orte stehen, auch einem Individuo, oder der Gemeinde, oder der Obrigkeit selbst, wie die Zinshäusel zugehörig, oder auch nur sogenannte Ausgedinge seyn, zu verstehen, davon aber

Was für Häuser davon anzunehmen.

Tertio: Einzig und allein die herrschaftliche Schlößer, Meyerhöfe, Pfarreyen, Schulen, obrigkeitliche Bestandhäuser, als Mühlen, Lederhäuser, Alaun und Glaßhütten ꝛc. und endlich jene herrschaftliche Wohnungen, wo obrigkeitliche Jäger und derley herrschaftliche Bediente die Wohnung haben, wie auch alle Judenhäuser auszunehmen; hiernach

Von wem und wohin die Bekenntnissen einzureichen.

Quarto: Die Bekenntniß von den obrigkeitlichen Beamten sub fide jurata, und unter Strafe des Meineids zu Händen der Kreisämter einzureichen, sodenn aber

Was mit selber weiters zu geschehen habe.

Quinto: Diese solchergestalt eingebrachte Faßion von dem Confectore selbsten bey dem Kreisamte nach der sub Num. 2. mitkommenden Formula zu beschwören, von Seiten des Kreisamts de præstito Juramento auf die Faßion zu attestiren, und darüber eine Hauptconsignation aus dem ganzen Kreise zu verfassen, diese mit allen darzu gehörigen und beschwornen Originalfassionen Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zu überreichen, von ihr aus aber endlich ein Summarium über das ganze Land zu formiren, und dieses in Zeit von 2. Monaten bey Hofe mit aller Verläßlichkeit einzureichen sey.

Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer werden demnach diese festgestellte Maßregeln zu dem Ende hiemit erinnert, damit dieselbe solche nach den Umständen dieses Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns adaptiren, und hiernach ohne weiters Hand an das Werk legen, sofort diese Häuserconscription obverstandenermaßen binnen der ausgemessenen Frist zu Stande zu bringen sich angelegen halten möge. Wien, den 2. Martii 1754.

Herr-

Digitized by Google

Anno 1754.

Herrschaft oder Gut

Im Kreise des Viertels

# FASSIONS-TABELLA

## Der unter obbenennter Herrschaft oder Gute unterthänigen oder anderen mit oder ohne Aecker und Grundstücken befindlichen sämmtlichen bewohnten Häuser.

| Namen der zu dieser Herrschaft gehörigen Städte, Städtel, Märkte, und Dörfer, in ordine Alphabetico. | Namen des Hauswirths. | Qualität desselben, ob er ein ganzer Bauer, ein ¾ler, ein halber, ein Viertler, ein Gärtler, ein Schmid, ein Taglöhner, oder was für ein Profeßionist seye. | Summa der Häuser. |
|---|---|---|---|
| | | | |

Anno 1754.

| Namen der zu dieſer Herrſchaft gehörigen Städte, Städtel, Märkte und Dörfer, in ordine Alphabetico. | Namen des Hauswirths. | Qualität deſſelben, ob er ein ganzer Bauer, ein ¾ler, ein halber, ein Viertler, ein Gärtler, ein Schmid, ein Taglöhner, oder was für ein Profeßioniſt ſeye. | Summa der Häuſer. |
|---|---|---|---|
| | | | |

Anno 1754.

Daß diese Conscription von mir selbst nach dem dermaligen effectiven Befunde vorgenommen, gewissenhaft, und richtig verzeichnet, mithin vermög der erlassenen Patente nichts ausgelassen worden, solches bekräftige andurch mit eigener Handunterschrift, bin auch urbietig, diese Consignation mit einem körperlichen Eide zu beschwören, und unterwerfe mich bey widrigem Befunde, den in diesfälligen Patenten ausgemessenen Strafen. So geschehen

Daß obstehender Beamte
heut dato bey dem königl. Kreisamte erschienen, und nach dem vorgeschriebenen besondern Eides-Formulari, diese Bekänntniß beschworen habe, wird hiemit von Seiten des königl. Kreisamts bekräftiget
de dato 175

## Formula Juramenti.

Ich N. N. schwöre Gott dem Allmächtigen, der gebenedeyteſten ohne Erbsünde empfangenen Mutter Gottes Mariä und allen Heiligen, daß ich die abgeforderte Conscription der Häuser, vermög des Innhalts der diesfalls erlassenen Patente, nach dem dermaligen effectiven Befunde getreu, aufrichtig und gewissenhaft verfasset, mithin nichts ausgelassen, oder verschwiegen habe. So wahr mir Gott helfe, die gebenedeyte ohne Erbsünde empfangene Mutter Gottes Maria, und alle Heilige, Amen.

## Münzen verrufene.

Den 9. Martii 1754. Abänderung der Churſächsischen Münzen, sonderlich der Dritteilstücke oder halben Gulden und minderen Münzsorten.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Innwohnern und Unterthanen, was Würden, Stands, Amts, oder Wesens die in Unsren gesammten Erbkönigreichen und Ländern sind, Unsre kaiserl. königl. auch erzherzogliche Gnade und alles Gute: Und haben wir euch (mittelst letzterer bey Gelegenheit der im Münzwesen mit des Churfürsten zu Bayern Liebden geschlossenen Convention in gesammte Unsre Erbkönigreiche und Länder erlassenen Münzpatents de Dato Wien den 12. Jäner gegenwärtigen Jahrs) Unsre beständige Sorgfalt zu Erhaltung guter Münzordnung mehrmal zu erkennen gegeben.

Gleichwie aber seitdem wahrgenommen worden, welchergestalt allbereits einige Jahre hindurch bey den Churſächsischen Münzen von alldortigem vorigen Münzfuße überhaupt, sonderlich aber bey den 1/3tel Stücken, oder halben Gulden und minderen Münzsorten nicht allein in dem Dreßdner Münzamte sehr merklich, und dergestalt abgewichen worden sey, daß bey solchen das Silber höher als bey Unsren kaiserl. königl. Münzen coursiret, sondern annebst auch sowohl bey gesagten, als auch bey größern Münzgattungen eine noch höhere Silberausmünzung Anfangs letztverflossenen 1753. Jahrs mittelst Verpachtung in Leipzig gestattet und eingeführet worden; wodurch Uns und Unsren getreuen Unterthanen nicht ein geringer Schaden und Nachtheil erwachsen würde, wofern derley geringe und ganz ungleich in der Stücklung seyende Münzen von Unsren Erbkönigreichen und Ländern nicht sorgfältigst abgehalten werden, also, und nebst Bestättigung aller vorigen Unsrer, und Unsrer glorreichesten Vorfahrer Münzedikte, Patente, und Generalien, thun Wir hiemit alle und jede nach Anno 1749. bisanher geprägte, und fernershin solchergestalt geprägt werdende churſächsische sowohl goldene als silberne große und kleine Münzen ohne Ausnahme verrufen, und deren Verausgabung und Annehmung in Zahlungen, sowohl inter privatos, als bey Unsren und andren Kassen, wie nicht minder derer Hereinbringung in Unsre Erbkönigreiche, und Länder sub pœna confiscationis, und übrigen in vorigen Münzpatenten wider derselben Uebertreter comminirten Strafen hiemit gänzlich, und a die publicationis in so lang verbieten, als nicht dermaliger geringen und ungleichen Ausmünzung in

Verrufung aller und jeder nach Anno 1749. bisanher geprägt- und fernerhin geprägt werdender churſächsischen sowohl goldenen als silbernen großen und kleinen Münzen.

Verbotene Annehmung, Verausgabung und Hereinbringung sub pœna confiscationis, und der in vorigen Patenten ausgemessenen Strafen.

Sachen

Anno 1754

Sachen vollkommen, oder doch wenigstens dergestalt verläßlich abgeholfen seyn wird, daß gesagte Münzen bey accurater gleichen Stück für Stück adjustirten Stücklung mit Sicherheit zur Coursirung werden valviret werden können, welchemnach Wir allen jenen, so deren einige bey Händen haben möchten, ernstlich befehlen, solche (ohne deren weiterer Verausgebung in Unsre Länder) inner sechs Wochen, oder längstens drey Monatzeit nach fremden Ländern hinauszuschieben, oder aber zur Einlösung und Einschmelzung in Unsre Münzämter, oder Unsren Pagamenteinlösern zu liefern.

Einlieferung der verhandenen in die k. k. Münzämter oder zu den Pagamenteinlösern.

Dieses alles meynen und gebieten Wir ernstlich, wornach sich denn ein jeder zu richten, also für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben in Unsrer Stadt Wien, den 9. Monatstag Martii im ein tausend sieben hundert vier und fünfzigsten, Unsrer Reiche im vierzehenten Jahre.

## Weg-Mauth-Schrankens zu Reizerstorf Uebersetzung.

Den 18. Martii 1754.

Anzuzeigen: Demnach allergnädigst resolviret worden, daß der dermalige Wegmauthschranken zu Reizerstorf an die Träßenbrücke bey St. Pölten zur mehrern Sicherheit des Weggefälls übersetzet werden soll.

Als wird sie N. Oe. Repräsentation und Kammer dessen zur weiteren Fürkehrung an das Kreisamt hiemit erinnert. Wien, den 18. Martii 1754.

## Ordnung, in was für Qualitäten hinfür die hiernach benennte Pfeffertüchelsorten von den allhiesigen Düntüchelfabricanten, und Webermeistern verfertiget werden sollen, worauf auch die angestellte geschworne Beschaumeister mit aller Obsicht und Schärfe zu halten haben, nämlich:

Den 20. Martii 1754.

Primo: Sollen die allhier von den Dünntüchelfabrikanten und Webermeistern fürohin erzeugende Pfeffertüchelsorten von guten und festen Farben, (derohalben denn auch alle Privatfärbereyen, vermög der von beyden Meisterschaften commissionaliter gethanen Erklärung aufgehoben seyn müssen) in fünferley Qualitäten oder Numeris bestehen, und zwar

In was für Qualitäten die Pfeffertüchelsorten zu fabriciren seyen?

Secundo: Die von Num. Eins oder von der ersten Qualität im Kampel 260. Rohr stehen, in der Breite $\frac{3}{4}$. Ellen, im Gewichte aber 14. Lothe halten.

Tertio: Die von Num. Zwey oder von der zweyten Qualität im Kampel 305. Rohr stehen, in der Breite $\frac{7}{8}$. Ellen und 19. Lothe im Gewichte haben.

Quarto: Die von Num. Drey oder von der dritten Qualität im Kampel 350. Rohr stehen $\frac{1}{1}$. Ellen breit, und 25. Lothe schwer seyn.

Quinto: Die von Num. Vier oder der vierten Qualität im Kampel 395. Rohr stehen, $\frac{1}{1}\frac{1}{4}$. Ellen in der Breite, und 32. Lothe im Gewichte haben.

Sexto: Die von Num. Fünf oder der fünften Qualität 440. Rohr im Kampel stehen $\frac{1}{1}\frac{1}{8}$. Ellen in der Breite, und 40. Lothe im Gewichte halten.

Wie der Gefährde wegen Aufhebung des Baums und Verwechslung des Schweifes vorzubiegen.

Septimo: Damit alle Gefährlichkeiten wegen Aufhebung des Baums, denn Verwechslung des Schweifs vorgebogen werde, als ist hiemit verordnet worden, daß ein Spagat mit sammt dem Schweife auf den hintern Baum aufgebaumet, darauf mit dem Beschauzeichen und spanischen Wachs besiegelt, und mit den fertigenden Tücheln auf den vordern Baum aufgezogen werde.

Visitation der Werkstätte.

Octavo: Den aufgestellten geschwornen Beschaumeistern, wenn solche die Werkstätte, und die auf den Werkstühlen in Arbeit stehende Pfeffertüchel angeordnetermaßen unfehlbar alle Wochen einmal unversehens, und sie Beschaumeister sich selbst untereinander gleichmäßig visitiren, haben die übrige Meister und Gesellen mit aller Bescheidenheit zu begegnen. Welcher Meister oder Gesell aber sich gegen dieselbe setzen, oder ungebührlich aufführen dürfte, selber verfällt in eine unausbleibliche Geld- oder nach beschaffenen Umständen in eine empfindliche Leibsstrafe.

Anno 1754.

Strafe derjenigen Meister, so wider die vorgeschriebene Ordnung fabriciren.

Nono: Diejenige Meister, welche Pfeffertüchel von falschem Holze, oder unfesten, wie auch mit Holz gemeisterten Farben, oder mehrere Numern von geringeren Conti, als Num. Eines in zwey hundert sechszig Rohr und $\frac{1}{2}\frac{7}{8}$. Ellen breit, Num. Zwey in dreyhundert fünf Rohr und $\frac{1}{8}$. Ellen breit, Num. Drey drey hundert fünfzig Rohr $\frac{1}{8}$ Ellen breit, Num. Vier drey hundert fünf und neunzig Rohr $\frac{3}{8}\frac{1}{2}$. Ellen breit, endlich Num. Fünf, vier hundert vierzig Rohr $\frac{7}{8}$. Ellen breit machen, haben bey der erstmaligen Betretung nebst Confiscirung der Waare für die arme Häuser vier Rthlr. Strafe, und bey der andertmaligen, nebst gleichmäßiger Confiscirung acht Rthlr. für jedes Dutzend in die Commercial-Cassam zu erlegen; sollte einer gar das dritte Mal betreten werden, so wird ihm die Waare, wie oben gemeldet worden, confiscirt, die Werkstatt gesperret, und er des Meisterrechts völlig entsetzet. Weiters

Die Verfertigung in besserer Qualität ist unbenommen.

Decimo: Bleibet jedermänniglich allen dergleichen Pfeffertüchel machenden Meistern unbenommen, die bessere Qualitäten in Ansehen der Conti, der Breite, und des Gewichts zu verfertigen, ohne das selbige hierwegen eines Vorwurfs, oder Vorstoßes, gegen der ansonst wider den hierwider betretenden zu erkennenden Strafe ausgesetzt seyn sollen. Nicht minder

Länge des Anschweifens.

Undecimo: Soll der Schweif nicht weniger, als achtzig hiesiger Wienerellen halten, derowegen die genaue Obsicht von den geschwornen Beschaumeistern vorzukehren ist. Endlich

Proben der Farben.

Duodecimo: Soll die Probe wegen der festen Farben von den Beschaumeistern mit warmem Eßige genommen werden. Wien, den 20. Martii 1754.

# Jurisdictions-Norma der Delinquenten in der Kadeten-Akademie zu Neustadt.

Den 20. Martii 1754. Anstand zwischen der k. k. Militarakademie zu Neustadt, und dem dasigen Landgerichte wegen eines Delinquentens.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihrer kaiserlich-königlich Majestät seye jenes, was sie Repräsentation und Kammer, besage ihres Protocolli von 4. cur. in Betreff des zwischen der k. k. Militarakademie zu Wienerischneustadt, und Landgerichte, wegen eines von derselben jüngsthin diesem letztern in die Interimsverwahrung übergebenen und von selbem nachher anwiederum zurück zu stellen verweigerten Delinquentens sich ergebenen Anstands vorstellig zu machen befunden, geziemend vorgetragen, sofort von allerhöchst Ihroselben hierüber allergnädigst resolviret worden,

Cadeten, Officier, und andere in der Akademie dienstliche Militarpersonen stehen unter der dem Militari zustehenden Gerichtsbarkeit.

daß zwar, und so viel primo die Kadeten selbst, oder die in gedachter Akademie befindliche Officiers und andere Militarpersonen betrift, es bey der dem Militari zustehenden Gerichtbarkeit sein beständiges Verbleiben haben, und bey einem wider alles Vermuthen sich ergebenden Criminalfalle hierüber entweder zu Neustadt, oder allhier mittelst Delegirung eines eigenen Militargerichts erkennet werden soll. Belangend hingegen

Belangend die zu dieser Akademie gehörige Lehrmeister; hat es sein Verbleiben bey der Hofresolution de dato 24. Martii 1753.

Secundo: Die zu dieser Akademie gehörige Meister, benanntlich Bereuter, Tanz- Fecht- Sprach- und andere derley artes liberales profitirende Meister, da lassen es allerhöchstdieselbe bey der unterm 24. Martii 1753. ergangenen Resolution allerdings bewenden, jedoch werden bey vorkommenden sträflichen Handlungen, und wo es auf eine Captur ankömmt, sowohl jene, welche in dem Umfange der Akademie, als auch außer derselben wohnen, jederzeit von dem Befehlshaber in der Akademie anzuhalten, sodenn aber auch nach Verlaufe von 24. Stunden dem dortigen Judicio delegato von der N. Oe. Regierung zu Handlung ihres Amts zu extradiren, auch die von Neustadt oder das allhiesige Stadt- und Landgericht diese Delinquenten gegen Vergütung aller Kosten ad meram custodiam jederzeit zu übernehmen schuldig seyn.

Die prima Captura sowohl jener, welche in dem Umfange der Akademie, als auch außer derselben wohnen, gebühret jederzeit dem Akademiecommendanten.

Jedoch werden solche nach Verlaufe 24. Stunden dem dortigen Judicio delegato extradiret.

Und von dem Landgerichte ad meram Custodiam übernommen.

Auf gleiche Weise haben auch tertio bereits anbefohlenermaßen die mindere Akademiebediente, sie mögen in der Akademie selbst, oder außer derselben wohnen, wie nicht minder alle Fremde, so nicht zur Akademie gehören, und in dem Umfange derselben in einem Delicto betreten werden, dem Foro Civico zu unterstehen,

Die mindere Academiebediente und sonst Fremde in delicto Betretene gehören dem Foro Civico.

Die Akademie ist befugt, selbe anzuhalten, und dem Landgerichte zu extradiren.

mit dem alleinigen Vorbehalte, daß die Akademie solche ebenfalls anhalten zu lassen befugt sey, jedoch nach Verlaufe von vier und zwanzig Stunden an das dorti-

ge

Anno 1754.

ge Stadt- und Landgericht zur weiteren Judicirung verabfolget, dabey aber der über diese Delinquenten ausfallende Sentenz sowohl von dem Judicio delegato der N. Oe. Regierung, als dem dortigen Stadt- und Landgerichte, in sofern es Leute von der Akademie angienge, vor der Publicirung jedesmal dem daselbst befindlichen Herrn Generaldirectori um seine etwa dabey zu machen nöthig findende Erinnerungen zur vorläufigen Einsicht unfehlbar communiciret werden soll.

Der ausfallende Sentenz ist vor der Execution dem Akademie-General-Directori zu communiciren.

Welche herabgelangte allerhöchste Entschließung diesemnach Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur nachrichtlichen Wissenschaft und Verfügung des weiters nöthigen hiemit erinnert wird, allermaßen denn auch derohalben an die k. k. obriste Justitzstelle, wie an das Oberdirectocium besagter Akademie untereinstens das Gehörige erlassen wird. Wien, den 20. Martii 1754.

## Handwerks-Ordnung mehrere Beobachtung.

Den 20. März 1754.

Es komme vor, wasmaßen von den meisten Handwerkszünften und Profeßionisten in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns zuwider den ergangenen landsfürstlichen Generalien, und der emanirten Handwerksordnung verschiedentlich gehandelt werde, welches hauptsächlich daher zu rühren scheinet, dieweil die wenigste der Handwerkszünfte die ergangene Handwerksordnung bey ihren Laden vorräthig haben.

Sonach wird ihm Herrn Kreishauptmann hiemit anbefohlen, daß selber alsogleich an alle in seinem Kreise befindliche Handwerkszünfte und Profeßionisten durch Circulare den Befehl dahin ergehen lassen, womit dieselbe sich unverweilt die anno 1732. emanirte Handwerksordnung beyschaffen, und solche jederzeit bey den quartaliter haltenden Handwerkszusammenkünften öffentlich ablesen sollen.

Sämmtliche Handwerksladen sollen sich die Handwerksordnung de anno 1732. beyschaffen, und bey den quartaligen Zusammenkünften öffentlich ablesen.

Worüber derselbe feste Hand zu halten, und daß solches geschehen, seinen Bericht an Repräsentation und Kammer demnächstens einzureichen haben wird. Wien, den 20. Martii 1754.

## Bader unbefugte Gesellen-Förderung.

Den 27. Martii 1754.

Anzufügen: Es hätten Ihre k. k. Majestät durch allerhöchste Resolution anzubefehlen geruhet, daß diejenige Barbierer und Bader, welche nicht bürgerlich und examinirt sind, folgbar die Schutzverwandte, Decretisten, Arsenalen und sogenannte Pikeniers sich der Föderung der Gesellen und Lernung der Jungen gänzlich enthalten sollen.

Bader- und Barbirer Schutzverwandte, Decretisten, Arsenaler, und sogenannte Pikeniers sollen sich von Förderung der Gesellen und Lernung der Jungen enthalten.

Solchemnach wird ihnen sämmtlichen Vorstadtgrundrichtern hiemit anbefohlen, daß selbe ob dieser allerhöchsten k. k. Resolution also gewiß auf das genaueste halten, und diejenige von vorgedachten Gattungen der Profeßionisten, welche einige Gesellen oder Jungen zu halten sich unterfangen würden, unverlängt an diese N. Oe. Repräsentation und Kammer anzeigen sollen, wie im widrigen sie Grundrichter hierwegen in die äußerste Verantwortung gezogen werden würden. Wien, den 27. Martii 1754.

Von den Vorstädtsgrundrichtern hierauf zu invigiliren, und dergleichen Gattungen Profeßionisten anzuzeigen.

## Bücher und andere uncensurirte gedruckte Sachen.

Den 30. Martii 1754.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kais. königl. Majestät hätten die unterm 16. Februarii innlebenden Jahrs gemachte Fürsehung, daß die Stift- und Klostergeistliche in Zukunft keine Thoses, oder Assertiones ohne Approbation eines zeitlichen Herrn Protectoris, und der in Studiensachen die Obsorge habenden Commission drucken lassen, und darüber öffentlich disputiren sollen, auch auf jene Bücher und Opuscula particularia, welche extra defensionem & cathedram theils von Privatpersonen, theils von ganzen Stiften und Klöstern in Materiis Theologicis, Juridico- Canonicis & Philosophicis herausgegeben, und entweder im Lande ohne Censur gedruckt, oder außer Lands gedruckter eingeschleppet werden, ausdrücklich hiemit zu extendiren, und anzubefehlen geruhet, daß, so wie derohalben in den

Bücher und andere Werke sowohl im Lande gedruckte oder aus der Fremde eingeschleppte ohne Censur weder zu drucken, noch zu verkaufen erlaubt.



Digitized by Google

Anno 1754.

übrigen Erbländern die erfoderliche Verfügung geſchehen, auch hier Landes die Druckung derley Werke ſine prævia Cenſura, als auch die Einfuhre und Diſtrahirung anderwärts gedruckter uncenſurirter Bücher gänzlich, und auf das ſchärfeſte unterſaget, und damit dem in keinerley Weiſe zuwider gehandlet werde, fortan die genaueſte Aufſicht getragen werden ſolle.

So demnach ihr N. Oe. Repräſentation und Kammer zur Nachricht und weiters nöthigen Verfügung an ſeine Gehörde hiemit erinnert wird; allermaßen denn auch derohalben an den Herrn Protectorem des allhieſigen Studii publici wie an die Bücherreviſionscommiſſion das Gehörige untereinſtens ergehet. Wien, den 30. Martii 1754.

## Betteln der Invaliden Abſtellung.

Den 4. April 1754.

Anzuzeigen: Allerhöchſt Ihrer kaiſ. königl. Majeſtät ſey ungern zu vernehmen geweſen, daß nicht allein in allhieſiger Reſidenzſtadt das öffentliche Betteln neuerdings gemein zu werden beginne, ſondern daß auch die in dieſem Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns in der Verpflegung auf dem Lande ſtehende Invalidenſoldaten dem armen Contribuenten, wie den Reiſenden mit Betteln überläſtig zu fallen ſich nicht ſcheuen.

Das Betteln wird wiederum allgemein.

Wie zumal aber allerhöchſt-Dieſelbe in einem wie dem andern die förderſamſte Remedur verſchaffet, und ſonderheitlich das Herumwagiren und Betteln erwähnter Invalidenſoldaten unfehlbar abgeſtellet wiſſen wollen.

Soll abgeſtellt werden ſonderlich bey den Invaliden.

Als wird ein ſolches Ihr N. Oe. Repräſentation und Kammer hierdurch zu dem Ende erinnert, damit dieſelbe den hier Lands aufgeſtellten Kreishauptleuten gemeſſen mitgebe, daß ſelbe zuförderſt die richtige Verzeichniſſe der ſogeſtaltigen auf dem Lande in dem einem jeden anvertrauten Viertel verlegten Invaliden zu Händen bringen, auf deren Thun und Laſſen genau invigiliren, dieſelbe auf erſtern Betretungsfall im Betteln mit der unfehlbaren Beſtrafung bedrohen, und dafern ſelbe der vorhergegangenen Warnung unerachtet, von dergleichen Herumziehung im Lande nicht abſtünden, ſolche in hieſiges Militarinvalidenhaus zur gehörigen Züchtigung unverlängt einliefern ſollen.

Zu dem Ende haben die Kreisämter die Verzeichniſſe der im Lande verlegten Invaliden zu ihren Handen zu bringen.

Auf ſelbe Obacht zu haben.

Die Bettelnde zu warnen.

Im Nichtverfangungsfalle in das Militarinvalidenhaus allhier einzuliefern.

Dem alſo ſie N. Oe. Repräſentation und Kammer recht zu thun, folgbar Anfangs berührtem ungeſtimmen Betteln den erfoderlichen Einhalt zu thun von ſelbſt wiſſen wird. Wien, den 4. April 1754.

## Schulordnung in Vorſtädten an diſpenſirten Feyertagen.

Den 6. April 1754.

Anzuzeigen: Es ſey über eine von dem Mathæo Ignatio Weiſer Rectore der allhieſigen deutſchen bürgerlichen Schulen gemachte Anzeige zu verordnen für nöthig befunden worden, daß künftighin an den vermög des letzhin publicirten päbſtlichen Breve diſpenſirten Feyertagen die Schulen dergeſtalt frequentiret werden ſollen, daß die deutſche Schuljugend an erſtgeſagten diſpenſirten Feyertagen zwar in die Schule gehen, doch aber nur alſo frequentiren ſolle; daß

Primo: Die Kinder von den Schulmeiſtern zu ſicherer Anhörung der heiligen Meße angeführet:

Secundo: Nach der heiligen Meße denſelben bloß allein die chriſtliche Lehrübung aus dem Catechismo beygebracht.

Tertio: Nachmittags an einem ſolchen diſpenſirten Feyertage die Recreation alſo gelaſſen werde, daß jedoch dieſe Recreation durch die Schulhaltung eines andern ganzen Werktags wieder hereingebracht werde.

Wornach alſo ſie Grundrichter ſich gehörig zu achten, die auf ihren Gründen vorfindige Schulmeiſter hiernach anzuweiſen, und nicht allein denſelben die geziemende Folgeleiſtung ernſtlich einzubinden, ſondern auch ſelbſt auf das genaueſte darob zu halten wiſſen werden. Wien, den 6. April 1754.

Geiſtli-

Digitized by Google

# Geistlicher Jurisdictions-Normá-Nachtrag zwischen den Ordinariis und den Feldkaplänen.

Den 6. April 1754.

Anzuzeigen: Es sey zwar derselben annoch unterm 16ten Augusti und 21ten October letzverwichenen 1752ten Jahrs nebst der mit beygefügtem Verzeichniß aller forthin unter der Geistlichen Jurisdiction des Capellani Superioris Campestris, folgbar auch der von selbem dependirenden Capellanorum Castrensium zu stehen haben sollenden Militarpartheyen, auch die fernere Maßregeln umständlich vorgeschrieben, wie hinfüran alle zwischen dem Capellanatu Superiore Castrensi und den bischöflichen Ordinariis sowohl, als dem diesen untergebenen Clero wegen Administrirung der Sacramente, und anderer in die Jurisdictionem Spiritualem einschlagender Vorfallenheiten halber, zeithero entstandene Zwistigkeiten Anstöße und Mißverständniße aufgehoben und vermieden werden sollen;

In Folge voriger Verordnungen dd. 15. Augusti und 21. Octobris 1752. den Bischöflichen Ordinariis und dem Capellano Superiori Castrensi vorgeschriebene Maßregeln zu Ausübung der Pfarrer Jurisdiction über die Militarpersonen.

Nachdem jedoch dieses sehr wichtige und vielen Bedenklichkeiten unterworfene Geschäft bis anher noch nicht vollkommen auseinander gesetzet werden können, und daher in Hinkunft sich einige weitere Irrungen derohalben ereignen dürften;

Weil aber dieburch allen künftigen Irrungen nicht vorgebogen werden kann.

So haben allerhöchst Ihre kaiserlich-königliche Majestät über einen von Dero Hofkriegsrathe in Sachen erstatteten Vortrag, ad interim und provisorio modo, bis nämlichen diese Sache zu seiner vollständigen Richtigkeit gelangen wird, neuerdings fest zu setzen, und zu verordnen befunden, daß in Zukunft von erwähntem Capellano Superiore, und den von selbem dependirenden Capellanis Castrensibus bloß allein über jene Militarpersonen, so unmittelbar zu den beweglichen Regimentern gehörig sind, die geistliche Jurisdiction exerciret, alle übrige Militarpersonen hingegen, von was Gattung dieselbe immer seyn mögen, ohne weiterm den Episcopis Ordinariis & locorum Parochis in subsidium überlassen, solches auch auf die dislocirte Regimenter selbst in den Fällen, wo der Ordinarius Capellanus Castrensis nicht soleicht zugegen seyn kann, zwar verstanden, jedoch ihren Pfarrern, solche letztern Falls ohne vorläufiger Erlaubniß des Regiments, und dessen Kaplans, die Zusammengebung eines Sponsi militaris cum sponsa civili keineswegs gestattet- und im übrigen auch dieselbe in Administrirung der Sacramente und bey andern derley geistlichen Functionen die Jura Stolæ, nach der bey den gesammten Regimentern auf allerhöchsten Befehl erst jüngsthin eingeführten in Abschrift hiebeygehenden Stollordnung, ebenfalls zu beobachten angewiesen werden sollen.

Wird provisorio modo festgesetzt, daß dem Capellano Castrensi Superiori die Jurisdictio bloß allein über jene Militarpersonen, welche zu beweglichen Regimentern unmittelbar gehören, gebühren.

Ueber alle übrige hingegen den Episcopis Ordinariis, & Locorum Parochis überlassen werden soll.

Letzteres wird auch extendiret auf die dislocirte Regimenter in Abwesenheit des Ordinarii Capellani Castrensis.

Jedoch von den Pfarrern ohne Erlaubniß des Regiments und dessen Kaplans die Copulationes nicht vorzunehmen.

Und die Sacramente und dergleichen pfarrliche Functionen nach der eingeführten Militarstollordnung zu administriren.

Welches daher Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Nachricht und Verfügung des weiters Nöthigen an seine Gehörde hiemit erinnert wird. Wien, den 6. April 1754.

Stoll.

Digitized by Google

# Stohlordnung.

| | Taufe. | Copulation. | Begräbniß. |
|---|---|---|---|
| Herr General. | Eine beliebige Discretion. | Eine beliebige Discretion. | Eine beliebige Discretion. |
| Deren Kinder, bis in das 13te Jahr. | ..... | ..... | Eine beliebige Discretion. |
| Stabsofficier. | Eine beliebige Discretion. | Detto. | Detto. |
| Deren Kinder bis in das 13te Jahr. | ..... | ..... | Eine beliebige Discretion. |
| Hauptmann oder Rittmeister. | 1. fl. | 2. Ducaten. | 12. fl. wenn es die Verlassenschaft zuläßt. |
| Deren Kinder bis in das 13te Jahr. | ..... | ..... | 6. fl. |
| Lieutenant, und Fähndrich, oder Kornet. | 1. fl. | 1. Dukaten. | 8. fl. wenn es die Verlassenschaft zuläßt. |
| Deren Kinder bis in das 13te Jahr. | ..... | ..... | 4. fl. |



Digitized by Google

## Mehlmesserey auf den Stadtwochenmärkten.

Den 8. April 1754.

Anzuzeigen; Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten zu vernehmen gehabt, was maßen das allhiesige Publicum bey Erkaufung des Mehls auf den gewöhnlichen Wochenmärkten dahier durch das eingeführte neue Achtel, und halbe Achtel sehr verkürzet werde, und daher allergnädigst anzubefehlen geruhet, daß, so viel diesen Mehlverkauf, ingleichen auch den Gries betrift, hierzu in Hinkunft wiederum allein das alte Achtel, ingleichen auch das halbe Achtel gebrauchet, folgbar das neue Achtel, ingleichen auch das halbe Achtel in Ansehung des Mehls, und Grieses gänzlich abgestellet werden soll.

Bey Mehl- und Grieskäufen das alte ganze, und halbe Achtel zu gebrauchen.

Wornach also Sie N. Oe. Repräsentation und Kammer das weiters Nöthige an seine Gehörde zu verfügen, zugleich aber den Bedacht dahin zu nehmen hat, damit auch hierüber die Satzung nach der ohnehin obhandenen vormaligen Calculation ebenfllas ordentlich ausgesetzet, und jedermänniglich kund gemacht werde. Wien, den 8. April 1754.

Die Brodsatzung auch darnach einzurichten.

## Holzhändler Maßübervortheilung.

Den 10. April 1754.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen wird hiemit jedermänniglich kund und zu wissen gemacht; Wasmaßen aus der bisherigen öfteren Erfahrenheit und vielfältig vorgekommenen Beschwerden zu vernehmen gewesen sey, wie gar empfindlich das dahiesige Publicum von denjenigen Holzbauern, und übrigen Holzhändlern, welche ihr Holz auf der Axt anher bringen, und nicht auf der Gestätten, sondern meistentheils vor dem Kärtnerthore auf dem dortselbstigen Marktplatze verkaufen, sowohl mittels sehr vortheilhaftiger Aufklafterung desselben, als Unterschiebung vieles gänzlich vermoderten, und faulen Holzes hintergangen zu werden pflegen, wobey noch weiters beobachtet worden ist, daß nicht nur diese Holzhändler, sondern auch die solches Holz erkaufende Partheyen in der ganz irrigen Meynung sich befinden, als ob die erstere solches ihr anher bringendes Holz nicht eben sowohl als das auf die Gestätten kommende durch die hiezu bestellte Holzbeschauer ordentlich aufklaftern zu lassen verbunden, die letztere aber solches anzubegehren nicht befugt, und berechtiget wären.

Uebervortheilung des Publici bey dem Holzkaufen der Waldbauern und übrigen Holzhändler auf der Axt.

Womit nun aber dieser so schädlich, als ungegründete Irrwahn so ein- als anderen Theils benommen, und alsofort den hieraus erfolgenden sehr sträflichen Uebervortheilungen des hiesigen Publici auf alle mögliche Art gesteuret werden möge.

Als wird hiemit jedermänniglich kund und zu wissen gemacht, daß die obbenannte Waldbauern, oder übrige Holzhändler solch ihr auf der Axt anhero bringendes Holz in Folge der in letzthin publicirter Holzgestättenordnung §. 1mo vorgesehenen Ordnung, jedoch nicht anderst, als auf Verlangen der selbes kaufenden Partheyen, also gewiß abzuladen, und solches bey der auf dem Platze vor dem Kärtnerthore zu dem Ende befindlichen Säule durch die geschworne Holzsetzer aufklaftern zu lassen gehalten seyen, wie im widrigen denselben das Holz gänzlich confisciret werden solle.

Waldbauern und Holzhändler auf der Axt sind in Folge der Holzgestättenordnung bey Confiscirung verbunden auf Anverlangen der Käufer das Holz aufklaftern zu lassen.

Wornach also sich jedermann zu richten, und selbst für Schaden zu hüten wissen wird. Wien, den 10. April 1754.

## Mehl- und Brodsatzung.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren nachgesetzten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, Vorstehern Unsrer Landesfürstlichen, auch übrigen Städte und Märkte, Verwaltern, Beamten, Richtern, und Gemeinden, auch sonst allen Unsren getreuen Unterthanen, und Landesinnsassen, besonders aber allen Müllern, und Bäcken dieses Unsers Erzherzogthums Oesterreichs unter der Enns Unsre Gnade, und alles Gute, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen.



Digitized by Google

Was maßen Wir zur Beförderung des gemeinwesigen Nutzens Uns entschlossen haben, in diesem ganzen Lande unter der Enns eine nach den Marktkörnerkäufen zu ermessen kommende Mehl- wie auch Brodsatzung und Ordnung solcher Gestalt verläßlich einzuführen, gleichwie dieselbe für diese Unsre Residenzstadt Wien, und das Gezirk der 8. Meilen ringsherum ohne dieses allmonatlich formiret zu werden pfleget, damit künftighin nicht allein das Publicum ein sicheres Gewicht des Brods sowohl, als einen sicheren Preis des Mehls, je nachdem der Körnerkauf steiget, oder fällt, haben, sondern auch die an Seiten einiger Müller, und Bäcken bisher öfters unterloffene Bevortheilungen, und Bedrückungen nach Thunlichkeit hindann gehalten werden mögen;

Ihre kaiserl. königl. Majestät seynd zu Hindanhaltung der bey den Müllern und Bäckern üblichen Uebervortheilungen, folgbar zum Nutzen des Publici bewogen worden, im ganzen Lande Oesterreich unter der Enns eine gleichförmige Mehl- und Brodsatzung, wie solche 8. Meilen um Wien bereits fest gesetzet ist, auch außer diesen 8. Meilen einzuführen.

In solcher Absicht lassen Wir es zwar bey den ehehin bereits ergangenen Generalien, Satzungen und Ordnungen, insonderheit aber bey dem für die alleinige gerechte Maß der Körner, und des Mehls eingeführten Oesterreichischen sogenannten Stängelmetzen, ingleichen bey der geschehenen Abstellung der den Bäcken so beschwerlichen Brodaufgabe, nicht minder bey dem Verbote des so gemeinschädlichen als wucherlichen Ausschnittes der drey- und sechs Kreuzerlaibe allerdings bewenden; Dahingen verordnen Wir

Die vorigen Generalien, und sonderheitlich jenes, wodurch der Stängelmetzen eingeführet wird, bleiben in ihrer vollen Kraft.

Erstens: Daß fürohin in allen und jeden Ortschaften des ganzen Landes das Gewicht des Brods, so wie der Preis des Mehls dergestalten nach dem Kaufe der Körner reguliret werden soll, damit zwischen der monatlichen nach den mehresten Körnerkäufen auf dem einem jeden Orte am nächsten gelegenen Wochenmarkte sich äußerenden Steigerung, oder im Gegentheile dem Abfalle des Körnerpreises, denn zwischen dem Preise des Mehls, wie auch dem Gewichte des Brods die genaueste Proportion gehalten werde;

Das Gewicht des Brods, und der Preis des Mehls soll für jede Ortschaft nach dem auf dem nächst gelegenen Wochenmarkte sich äußernden Körnerkaufe eingerichtet werden.

Zu solchem Ende haben Wir eine neue verläßliche Ausrechnung, wie sich alle Mehlsorten gegen den Preis der Körner, desgleichen wie sich das Brod von aller Gattung gegen den Preis des Mehls verhalte, zu Stande bringen, und gegenwärtigem Patente am Ende beydrucken lassen, wornach nunmehro die Mehl- und Brodsatzung allmonatlich in dem ganzen Lande verfasset werden soll. Und gleichwie

Zu dem Ende ist hier zuletzt eine verläßliche Tabelle beygedrucket, woraus auf jeden Körnerpreis zu ersehen ist, wie hoch eine jede Gattung Mehls in jeder Maße, und eine jede Gattung Brods dem Preise und Gewichte nach zu stehen komme.

Zweytens: Sich hieraus von selbsten ergiebt, daß auf dem Lande, allwo von den Körnern der allhiesige Mauthaufschlag nicht zu entrichten kömmt, mithin diese Körner im geringern Preise sind, das Brod im Gewichte um so viel, als von sothanem Aufschlage die Proportion auf den Laib Brods betragen würde, erhöhet werden muß. Also will entgegen

Weil auf dem Lande der hiesige Aufschlag nicht ist, kömmt solches in der Schwere des Brods dem Publico zum Guten.

Drittens: Die Billigkeit erheischen, und bewilligen Wir hiemit, daß in denjenigen Ortschaften, welche im Gebirge gelegen, und von den Wochenmarktplätzen, oder von den Mahlmühlen drey Meilen weit, oder darüber entfernet sind, zu dem Preise der Körner die Halbscheide derjenigen Kosten, welche auf die Transportirung derselben von dem nächsten Wochenmarktplatze nach sothanen entlegenen Ortschaften, oder Mühlen erfoderlich sind, geschlagen, folgbar das Gewicht des Brods abermal um den von sothanen Kosten auf den Laib Brods ausfallenden Betrag nach Ausweisung der beygedruckten Ausrechnung verringert werden möge:

Die Bäcker, welche wegen Entlegenheit des Orts von den Mühlen, und Wochenmärkten im Gebirge mehrere Transportirungskosten als andere haben, dürfen die Halbscheide der mehrern Transportirungskosten zu dem Preise des Mehls schlagen, und hiernach auch das Gewicht des Brods einrichten.

Als zu einem Beyspiel: Da nämlich der Metzen Weitzen auf dem Wochenmarkte um 19. Groschen zu stehen kömmt, die ganze Kosten aber auf 6. Kr., mithin die Halbscheid derselben auf 3. Kr. zu rechnen wären, in solchem Falle soll die in der Tabelle auf den Preis des Weitzens pr. 20. Groschen oder 60. Kr. bestimmte Satzung genommen, und sofort in allen derley Fällen die Proportion gehalten werden. Worunter auch diejenige Ortschaften inner den 8. Meilen um Wien verstanden seyn sollen, welche in der Nähe an dem Gebirge gelegen, und von den Wochenmarktplätzen entfernet sind, oder doch besonders mehrere Kosten, der Zufuhre halber auszulegen haben. Damit aber hierinfalls nicht etwa nach Willkhur fürgegangen werde, befehlen Wir

Welches mit einem Exempel erläutert wird.

Viertens: Daß zwar eine jede Ortschaft nach dieser Anleitung ihre Mehl- und Brodsatzung allmonatlich nach dem an dem nächsten Wochenmarktsorte sich zeigenden meisten Körnerkaufe selbst verfassen, jedoch dieselbe vorhinein jederzeit eini-

Auf diese Art hat eine jede Ortschaft ihre Mehl- und Brodsatzung allmonatlich selbst zu formiren, und dem

ge

ge Tage vor Endigung des Monats, nebst Beyschließung der Marktpreistabelle von dem zur Richtschnure genommenen Wochenmarktsplatze dem Kreisamte desjenigen Viertels, in welchem sie gelegen, einsenden soll, welches Kreisamt sothane Mehl- und Brodsatzungen zu untersuchen, gegen die Marktpreistabellen zu scontriren, und da es hiemit seine Richtigkeit hätte, es ohne weiterm dabey zu belassen, bey einer etwa findenden Ungleichheit aber diejenige, welche hieran Schuld tragen, unnachläßlich in die Verantwortung zu ziehen, und hierüber zu gehöriger Abhelfung, und wie dem Publico der durch sothane Ungleichheit erlittene Schaden in dem nachfolgenden Monate ersetzet werden könnte, die Anzeige an die N. Oe. Repräsentation, und Kammer zu machen hat; Gleichwie Wir denn auch

Kreisämte vorläufig einzusenden, welches im Falle der Unrichtigkeit die Anzeige an die N. Oe. Repräsentation und Kammer machen soll.

Fünftens: Hiemit verordnen, daß von jetztgedachten Unsren hierländischen Kreishauptleuten, und zwar von jedem für das ihm zugetheilte Viertel ein ordentliches Verzeichniß derjenigen Ortschaften, welche im Gebirge liegen, und von einem mit der Wochenmarktsfreyheit privilegirten Orte, oder einer Mahlmühle, drey Meilen, und darüber entfernet sind, an vorerwähnte Unsre N. Oe. Repräsentation und Kammer eingereichet, und von daraus die Bewilligung der anzurechnen erlaubten Halbscheide von den Kosten gewärtiget, sofort bey dem Kreisamte hierüber eine förmliche Tabelle verfaßt werden soll.

Die Kreisämter haben auch an gedachte Repräsentation ein Verzeichniß der im Gebirge von den Wochenmärkten, und Mühlen entfernt liegenden Ortschaften einzuschicken, welchen vorgedachter maßen ein Zuschlag zu den Transportirungskosten erlaubt werden könnte.

Und demnach Uns hiernächst mißfällig beybebracht worden, wienach die Landmüller, mittelst unerlaubter Zurichtung der Mühlgänge, wie auch die Bäcken, und Getreidhändler verschiedene Bevortheilungen des gemeinen Manns auszuüben sich bisher öftermals erkühnet haben: Als sollen

Sechstens: Von nun an alle Herrschaften, Stadt- Markt- und Dorfobrigkeiten gehalten seyn, ein jede in allen ihren Ortschaften zwey Mehl- und Brodbeschauer aus jeder Gemeinde aufzustellen, und dieselbe dahin anzuweisen, damit sie wochentlich zwey oder dreymal, und zwar zu ungewissen Stunden, die Brod- und Mehlbeschau vornehmen, und auf die Weisse, Güte und Gewicht, und respective Maß des Brods und Mehls allen Fleißes nachsehen, wie auch die Mahlbeutel, den Sarg und die Mühlsteine in den Mühlen, ob solche der Mühlordnung gemäß, und nicht vortheilhaft eingerichtet, ob die Sargen wohl gereiniget, die Mühlsteine zu dem Ende ausgehoben, auch nach Nothdurft geschärfet worden, und nach der Schärfung, ehe gemahlen wird, mit Kleyen wohl abgeloffen seyen, genauest untersuchen, folgbar die Unsre Satzungen übertretende Müller, und Bäcken gedachter ihrer Obrigkeit zur wohl empfindlichen Bestrafung anzeigen, zugleich aber auch das nicht kaufrecht befindende Brod, oder Mehl abnehmen, und zu solcher ihrer Obrigkeit überbringen sollen; Gestalten denn durch Unsre N. Oe. Repräsentation, und Kammer, oder die derselben untergebene Kreisämter öfters eigends einige Personen zur Brod- und Mehlvisitation auf das Land werden abgeschicket, und im Betretungsfalle nicht allein die Müller, und Bäcken, welche den Gesätzen zuwider gehandelt zu haben gefunden werden würden, mit schärfester Bestrafung angesehen, sondern auch die Mehl- und Brodbeschauer, und übrige Beamte sowohl, als die betreffende Obrigkeiten selbst, in sofern der erstern Saumsäligkeit, und der letztern laue Nachsicht hieran Schuld zu tragen gefunden werden dürfte, in die äußerste Verantwortung gezogen werden; Endlich, und

Zu genauer Obachthaltung, damit die Müller, und Bäcken den gemeinen Mann nicht übervortheilen, soll jede Herrschaft zwey Mehl- und Brodbeschauer aufstellen, und diese öfters unvermuthet nachsehen, im Falle sie aber nachläßig wären, sammt den Obrigkeiten bestrafet werden.

Auf was die Mehl- und Brodbeschauer zu sehen haben.

Von Seiten der Repräsentation, wie auch der Kreisämter wird öfters Visitation gehalten werden.

Siebentens: So viel die den Müllermeistern für das Malter zu entrichten kommende Gebühr betrift, so wollen Wir, daß nicht allein in Folge des bereits unterm 22. Junii 1691. ergangenen Patents, das sogenannte Auftraggeld fortan gänzlich aufgehoben seyn, sondern auch künftighin (ungehindert der ein oder anderer Müllerzunft etwa ertheilten besondern Freyheiten) von jedem Metzen Weizen 1. kr. oder höchstens 1. kr. ½. wenn aber Gries daraus gemahlen wird 1. ½. kr. oder höchstens 2. kr. den für den Metzen Korn durchgehends nur 1. kr. und für den Metzen Gerstenschrott ebenfalls 1. kr. wie auch nebst dieser Geldgebühr das sogenannte Mühlmautmäßel (welches durch alle Mehl- und Griessorten, ein mehrers nicht, als den sechzehenten Theil des Metzens betragen darf) durch die Müllermeister abgenommen, bey Entrichtung dieser Gebühr aber so vielerley Gattungen des Mehls, als die Qualität des Weizens, und die Mühlordnung mit sich bringet, vermahlen, und der Mahlparthey die Kleyen sowohl, als das Fußmehl zu-

Für die Mahlgebühr wird mit Aufhebung des Auftraggelds vom Metzen Weitzen 1. kr. oder ein und ein halber kr. wenn Gries gemahlen wird, ein und ein halber höchstens 2. kr. von dem Metzen Korn, und Gerstenschrotten 1. kr. benebst einem 16tel Metzen, als ein Mautmäßel festgesetzet; dabey müssen aber die Kleyen, und das Fußmehl von dem Müller zurück gestellt werden.



Digitized by Google

Anno 1754.

Die Mahlpartheyen kann dem Müller das Korn vormessen, und sich das Mehl sammt Fußmehl und Kleyen zurückmessen lassen.

Oder auch vorwägen, welchen Falls der Müller nach Abzug 4. Pfunde Ausreiterich, und Verstaubung von einem Metzen, das rechte Gewicht am Mehle, Fußmehle, und Kleyen zurück zu stellen hat.

Auch stehet den Mahlpartheyen frey dem Müller bey gröfferem Malter 2. Metzen vom Muthe ungemahlener für all und jede Gebühr zu überlassen.

Im gleichen sich auszubingen, daß der Müller das Korn in- und aus der Mühle zu dem Drittel, der Hälfte, oder gesammten Kleyen liefern soll.

Wenn ein minders für die Mahlgebühr abzunehmen ein- oder andrer Orten gewöhnlich wäre, soll es dabey sein Bewenden haben.

Manutenenz dieser Verordnung.

rück gegeben werden, anbey der Mahlpartheyen frey stehen soll, dem Müller die überbringende Körner metzenweis vorzumessen, entgegen aber auch das Malter an gutem Mehle, Fußmehle, und Kleyen nach der eingeführten Mühlordnung, und nach Maß des etwa verlangenden mehr unterschiedenen Malters sich wiederum zurückmessen zu lassen; Demnächst, und sofern die Mahlpartheyen es für zuträglicher hielten, soll denselben auch unbenommen seyn, das Korn dem Müller vorzuwägen, welchen Falls die Müller gehalten sind, nach Abzuge allemal höchstens 4. Pfunde vom Metzen für das Ausreiterich, und Verstaubung (bis dießfalls eine förmliche Mühlordnung erfolgen wird) den Mahlgästen das vorgegebene Gewicht, und zwar an gut trocken ausgemahlenem Mehle, sammt Kleyen, und Fußmehle zurückzustellen.

Uebrigens stehet auch ihnen Mahlpartheyen bevor, dafern sie sich andurch besseren Nutzen zu schaffen wüßten, sich mit den Müllern dahin abzufinden, daß sie ihnen bey dem grösseren Malter zwey Metzen von jedem Muthe ungemahlener, folglich sammt den Kleyen, und dem Fußmehle überlassen mögen, als in welchem Falle die Müller nicht befugt seyn sollen, nebst diesen auch eine Geldgebühr, oder ein besonderes Mahlmauthmäßel abzuheischen;

Gleichwie denn den Mahlpartheyen ebenfalls unbenommen ist, sich mit den Müllermeistern einzuverstehen, daß sie Müller das Korn mit ihrer eigenen Fuhre auf die Mühlen führen, und dargegen denselben entweder der dritte Theil, oder die Halbscheide, oder auch die ganze ausfallende Quantität der Kleyen, und des Fußmehls an Platz des Fuhrlohns zurück bleiben möge.

Im Falle aber ein oder andrer Orten im Lande üblich wäre, den Müllern für die Mahlgebühr ein minders, als hiebevor in diesem Unsrem gnädigsten Generali ausgemessen ist, abzureichen, so wollen Wir dieses hierdurch ganz und gar nicht abgestellet, sondern vielmehr hierinnen bey dem Hergebrachten es allerdings belassen haben.

Wir gebieten diesemnach euch Eingangs gedachten Unsren nachgesetzten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, deren Verwaltern, und Beamten, Richtern, und Gemeinden, auch Vorstehern Unsrer Landesfürstlichen, und übriger Städte und Märkte, und sonst allen Unsren getreuen Unterthanen, und Landesinnsaßen, insonderheit aber den gesammten Müllern und Bäckern gnädigst und ernstlich, und wollen, daß ihr ob dieser Unsrer landesfürstlichen gesätzmäßigen Verordnung, und zwar alsogleich von Zeit der Publication an, auf das genaueste halten, darwider nicht handeln, noch das jemanden andern zu thun gestatten, sondern die Uebertreter zur wohl verdienten Bestrafung anzeigen, und respective ziehen sollet, wie im widrigen ihr sowohl, als sie Uebertreter der geziemenden Verantwortung, und gestalten Umständen nach der Bestrafung nicht entgehen würdet.

Wornach sich also jedermänniglich zu achten, und für Schaden zu hüten wissen wird; Denn dieses ist Unser ernstlicher Willen, und Meynung. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenz-Stadt Wien, den 17. April 1754.

Mehl-

Digitized by Google

# ung

## Oder neue Stockerauer-Stängelmaß mit Einrechnung aller der

Bäcken, worden, und von den Obrigkeiten im Lande Oesterreich unter
der cke der letztere Weizkauf, zu dem Roggenbrode der mehreste Kornkauf,
nach diesem Entwurfe formiret werden soll.

So muß im enen Gattungen der Mäßerey um nachfolgende Preise.

| | | | Pohlmehl | | | | | | | | Roggenmehl | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Ord. Semel | Mund Semel | n. | | ½ Metzen. | | ¼ Metzen. | I. Achtel. | ½ Achtel. | ¼ Achtel. | I. Metzen. | | ½ Metzen. | | ¼ Metzen. | I Achtel. | ⅛ Achtel. | 1/16 Achtel. |
| Groschen. | à 1 kr. Loth. | à 1 kr. Loth. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | kr. | kr. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | kr. | kr. |
| 10 | 32½ | 21½ | 24 | — | 12 | — | 6 | 3 | 1½ | —¾ | — | 29 | — | 14½ | — | 7¼ | 3¾ | 1⅞ | —¼ |
| 11 | 31 | 20½ | 27 | — | 13½ | — | 6¾ | 3¼ | 1⅝ | —¾ | — | 32 | — | 16 | — | 8 | 4 | 2 | —½ |
| 12 | 29½ | 19 | 1 | 15 | — | 37½ | 18¾ | 9¼ | 4¾ | 3 | — | 1 | 30 | — | 45 | 22½ | 11¼ | 5¾ | 1 |
| 73 | 7½ | 5½ | 1 | 16 | — | 38 | 19 | 9½ | 4¾ | 3 | 4 | 1 | 32 | — | 46 | 23 | 11½ | 5¾ | 1 |
| 74 | 7½ | 5½ | 1 | 17 | — | 38½ | 19¼ | 9⅝ | 4¾ | 3 | 6 | 1 | 33 | — | 46½ | 23¼ | 11⅝ | 5¾ | 1 |
| 75 | 7½ | 5½ | 1 | 18 | — | 39 | 19½ | 9¾ | 4⅞ | 3 | 8 | 1 | 34 | — | 47 | 23½ | 11¾ | 5⅞ | 1 |
| 76 | 7½ | 5 | 1 | 19 | — | 39½ | 19¾ | 9⅞ | 5 | 3 | 12 | 1 | 36 | — | 48 | 24 | 12 | 6 | 1 |
| 77 | 7½ | 5 | 1 | 20 | — | 40 | 20 | 10 | 5 | 3 | 14 | 1 | 37 | — | 48½ | 24¼ | 12¼ | 6 | 1 |
| 78 | 7½ | 4½ | 1 | 21 | — | 40½ | 20¼ | 10⅛ | 5 | 3 | 16 | 1 | 38 | — | 49 | 24½ | 12¼ | 6¼ | 1 |
| 79 | 7½ | 4½ | 1 | 22 | — | 41 | 20½ | 10¼ | 5⅛ | 3 | 20 | 1 | 40 | — | 50 | 25 | 12½ | 6¼ | 1 |
| 80 | 7½ | 4½ | 1 | 23 | — | 41½ | 20¾ | 10⅜ | 5⅛ | 3 | 20 | 1 | 40 | — | 50 | 25 | 12½ | 6¼ | 1 |
| 81 | 7 | 4½ | 1 | 24 | — | 42 | 21 | 10½ | 5¼ | 3 | 24 | 1 | 42 | — | 51 | 25½ | 12¾ | 6¼ | 1 |
| 82 | 7 | 4½ | 1 | 25 | — | 42½ | 21¼ | 10⅝ | 5⅜ | 3 | 26 | 1 | 43 | — | 51½ | 25¾ | 12⅞ | 6½ | 1 |
| 83 | 7 | 4½ | 1 | 27 | — | 43½ | 21¾ | 10⅞ | 5⅜ | 3 | 28 | 1 | 44 | — | 52 | 26 | 13 | 6½ | 1 |
| 84 | 6½ | 4½ | 1 | 28 | — | 44 | 22 | 11 | 5½ | 3 | 32 | 1 | 46 | — | 53 | 26½ | 13¼ | 6⅝ | 1 |
| 85 | 6½ | 4½ | 1 | 30 | — | 45 | 22½ | 11¼ | 5⅝ | 3 | 34 | 1 | 47 | — | 53½ | 26¾ | 13⅜ | 6¾ | 1 |
| 86 | 6½ | 4½ | 1 | 30 | — | 45 | 22½ | 11¼ | 5⅝ | 3 | 38 | 1 | 49 | — | 54½ | 27¼ | 13⅝ | 6¾ | 1 |
| 87 | 6½ | 4½ | 1 | 32 | — | 46 | 23 | 11½ | 5¾ | 3 | 40 | 1 | 50 | — | 55 | 27½ | 13¾ | 6⅞ | 1 |
| 88 | 6½ | 4½ | 1 | 33 | — | 46½ | 23¼ | 11⅝ | 5¾ | 3 | 40 | 1 | 50 | — | 55 | 27½ | 13¾ | 6⅞ | 1 |
| 89 | 6½ | 4½ | 1 | 33 | — | 46½ | 23¼ | 11⅝ | 5¾ | 3 | 42 | 1 | 51 | — | 55½ | 27¾ | 13⅞ | 7 | 1 |
| 90 | 6½ | 4½ | 1 | 34 | — | 47 | 23½ | 11¾ | 5⅞ | 3 | 46 | 1 | 53 | — | 56½ | 28¼ | 14⅛ | 7 | 1 |
| 91 | 6½ | 4½ | 1 | 36 | — | 48 | 24 | 12 | 6 | 3 | 48 | 1 | 54 | — | 57 | 28½ | 14¼ | 7⅛ | 1 |
| 92 | 6½ | 4 | 1 | 37 | — | 48½ | 24¼ | 12⅛ | 6 | 3 | 52 | 1 | 56 | — | 58 | 29 | 14½ | 7¼ | 1 |
| 93 | 6½ | 4 | 1 | 37 | — | 48½ | 24¼ | 12⅛ | 6 | 3 | 56 | 1 | 58 | — | 59 | 29½ | 14¾ | 7⅜ | 1 |
| 94 | 6½ | 4 | 1 | 38 | — | 49 | 24½ | 12¼ | 6½ | 3 | 58 | 1 | 59 | — | 59½ | 29¾ | 14⅞ | 7⅜ | 1 |
| 95 | 6½ | 4 | 1 | 39 | — | 49½ | 24¾ | 12⅜ | 6½ | 3 | 58 | 1 | 59 | — | 59½ | 29¾ | 14⅞ | 7⅜ | 1 |
| 96 | 6 | 4 | 1 | 40 | — | 50 | 25 | 12½ | 6¼ | 4 | — | 2 | — | 1 | — | 30 | 15 | 7½ | 1 |
| 97 | 6 | 4 | 1 | 41 | — | 50½ | 25¼ | 12⅝ | 6¼ | 4 | 4 | 2 | 2 | 1 | 1 | 30½ | 15¼ | 7½ | 1 |
| 98 | 6 | 4 | 1 | 42 | — | 51 | 25½ | 12¾ | 6⅜ | 4 | 6 | 2 | 3 | 1 | 1½ | 30¾ | 15⅜ | 7½ | 1 |
| 99 | 6 | 4 | 1 | 44 | — | 52 | 26 | 13 | 6½ | 4 | 8 | 2 | 4 | 1 | 2 | 31 | 15½ | 7¾ | 1 |
| 100 | 5½ | 3½ | 1 | 45 | — | 52½ | 26¼ | 13⅛ | 6⅝ | 4 | 12 | 2 | 6 | 1 | 2 | 31½ | 15¾ | 7¾ | 1 |

Digitized by Google

Digitized by Google

Anno 1754.

# Münzen fremde coursmäßige.

Den 24. April 1754. Mittelst Patents de dato 9. März dieses Jahrs sind überhaupt alle nach dem 1749. Jahre geprägte churſächsische Münzen verrufen.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden Innwohnern und Unterthanen, was Würden, Stands, Amts, oder Wesens die in Unsren gesammten Erbkönigreichen und Ländern sind, Unsre k. k. auch erzherzogliche Gnade und alles Gute: Und gleichwie Unsre Münzgeneralien und Edikte euch jederzeit Unsre beständige Sorgfalt zu Erhaltung guter Münzordnung zu erkennen gegeben, diese aber nebst unnachläßlicher Hindannhaltung aller zum Vorscheine kommen mögender geringen fremden Münzen untereinstens auch erfodert, die Vorsorge nicht außer Acht zu lassen, damit durch Coursirung guter fremden Münzen so mehrer gutes Geld in den Ländern erhalten, und andurch derselben auswärtiges Commercium so mehr befördert werde. So haben Wir zwar bey Befunde des geringern Werths verschiedener in Unsrem Erbkönigreiche Böheim häufigst sich hervorgethanen churſächsischen Münzen, und daß mit derselben Ausmünzung Anno 1750. der Anfang gemacht worden sey, überhaupts alle nach Anno 1749. geprägte churſächsische Münzen mittelst Patents de dato Wien den 9. letztverflossenen Monats Martii indessen zu verrufen für unentbehrlich erachtet, bis daß man auch genugsame Quanta churſächsischer goldener und größerer silberner Münzgattungen zur Untersuchung überkomme, ob solche von der Verrufung auszunehmen seyen; Da Wir aber nunmehr vergewisset worden, wasmaßen bey den ohne gekrönter Bildniß noch Krone zu Dreßden geprägten und geprägt werdenden churſächsischen Dukaten, denn 14 Loth 4 Gran fein haltenden ganzen, halben und viertel Speciesthalern, wie auch 15. Loth 2. Gran fein haltenden ⅓tel Stücken, der alte gute Fuß ohne Aenderung noch Ringerung immerhin fürdaure.

Weil aber bey einigen der alte gute Fuß ohne Aenderung befunden worden;

Also befehlen und verordnen Wir hiemit, daß die geschehene Verrufung der churſächsischen gesammten Gold- und Silbermünzen nur auf jene, so mit der gekrönten Bildniß oder Krone gepräget sind, denn auch ohne Ausnahme auf alle nach Anno 1749. geprägte ⅓tel Stücke, und schließlich auf die vormals auch keinen gestatteten Cours gehabte churſächsische Schiedmünzen zu verstehen, und restringirt seyn soll, mithin obengesagte nach Anno 1749. eben wie vorher, auf den alten guten Fuß geprägte, und forthin geprägt werdende Gattungen von der geschehenen Verrufung ausgenommen zu seyn haben, wie Wir denn selbe solchergestalten davon hiemit ausnehmen, daß gesagte, wie vorhin, also auch nach Anno 1749. bis anher durchgehends ohne Krone geprägte churſächsische sowohl reichsconstitutionsmäßige Dukaten, als 14. Loth 4. Gran fein haltende ganze, halbe, und viertel Speciesthaler, denn 15. Loth 2. Gran fein haltende Zweydrittelstücke in gesammten Unsren Erbkönigreichen und Ländern den nämlichen Cours, wie vorhin, also auch dermalen und künftig fernershin haben sollen, mithin auch in solche eingeführet, und sowohl inter privatos, als bey allen publiquen Kassen eben so, wie die bis inclusive der ein drittel Stücke vor Anno 1749. geprägte churſächsische Gold- und Silbermünzen angenommen, und verausgabet werden mögen.

Als wird obiges Patent nur auf jene, welche hiemit nicht ausgenommen sind, restringiret.

Dieses alles meynen und gebieten Wir ernstlich, wornach sich denn ein jeder, wie zu richten, also für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben in Unsrer Stadt Wien den 24. Monatstag April im siebenzehen hundert vier und funfzigsten, Unsrer Reiche im vierzehenten Jahre.

# Arzneyhandel aus Hungarn im Lande ob der Enns.

Den 26. April 1754. Der unterm 20. März 1750. wegen der hungarischen Oel- und Arzneyhändler kundgemachten Verordnung wird nicht nachgelebet.

Es wird euch ohnehin noch erinnerlich seyn, wasmaßen bereits unterm 20. Martii 1750. die von dem Turozer Comitate zu Hindannhaltung der von verschiedenen Unterthanen des Königreichs Hungarn, und besonders jenen des Turozer Comitats, mittelst Verkaufung falschen medicinischen Oels und anderer Arzneyen ausübenden Bevortheilungen des Publici gemachte heilsame Verordnungen zu jedermanns Wissen, und zu dem Ende kundgemacht worden, damit derley Oelträger aller Orten, wo sie immer betreten werden, um ihren Paß befraget, und so sie mit solchem versehen, frey und ungehindert paßiret, in jenem Falle hingegen,

Anno 1754.

als selbe mit keinem, oder nur mit einem solchen Passe versehen sind, dessen Termin bereits erspiriret ist, unverzüglich angehalten, und ihnen die bey sich führende Medicinen abgenommen werden sollen.

Gleichwie nun aber dieser k. k. Repräsentation und Kammer seitdem sehr mißfällig zu vernehmen gewesen, daß diesen Verordnungen keineswegs nachgelebet, die in das Land kommende Oelträger aller Orten freypaßiret, um keinen Paß befraget, und hierdurch vielen verdächtigen Leuten zu Ausübung allerley Muthwillens und Betrügereyen alle Gelegenheit verschaffet werde.

Dieselbe werden erneuert. Sonderheitlich, weil unter diesen Oelhändlern verschiedene irrgläubige Leute sich einfinden.

So siehet man sich bemüßiget, die in Sachen ergangene Verordnungen um so mehr zu erneuern, als es anbey verlauten will, daß unter diesen Oelträgern verschiedene irrgläubige Leute, welche den hierländischen Unterthanen ungereimte Sachen beyzubringen sich erkühneten, befindlich seyen.

Dannenhero wird anbefohlen, künftighin bey schwerer Verantwortung und Bestrafung alle ohne Paß betretene Oelträger zu arrestiren.

Welchemnach dann euch sothane gegen diese Oelträger gemachte Vorsehungen communiciret, und zugleich nachdrucksamst anbefohlen wird, daß ihr künftighin bey im widrigen euch zuziehender schweren Verantwortung und Strafe obiger Verordnung genauer nachleben, und somit dergleichen Oelträger bey deren Betretung jederzeit um ihren Paß befragen, und falls sie gar keinen, oder keinen authentischen vorzuzeigen hätten, selbe sogleich arrestiren, ein gleiches auch mit selben ungehindert ihrer authentischen Päße, wenn sie nicht zu gleicher Zeit ein Zeugniß, daß sie römisch-katholisch seyen, aufzuweisen vermöchten, vorkehren, und sodenn selbe in ein und anderm Falle articulatim examiniren, denn hievon mit Zulegung sothaner Examinum, und der bey ihnen vorgefundenen Briefschaften dieser kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer die gehörige Anzeige unverlängt machen, und hierüber weitere Verordnungen gewärtigen sollet. Allermaßen dieses ꝛc. Linz, den 26. April 1754.

Ein gleiches mit selben, ungehindert ihres authentischen Paßes, wenn selbe nicht zugleich römischkatholischen Glaubens zu seyn aufweisen, vorzukehren.

Hierüber die unverlängte Anzeige an die k. k. Repräsentation und Kammer zu machen.

## Bierschänk-Gerechtigkeiten-Restringirung.

Den 27. April 1754.

Der Repräsentation und Kammer anzuzeigen: Es haben allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät auf das von Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer vermög Protocolli de dato 18. labentis gutächtlich einbegleitete Gesuch der fünf zum Theile aus Bayern, und theils aus der obern Pfalz gebürtigen Bierleutgeber, benanntlich des Johann Stephan Köfferl, Bernhard Keck, Jakob Jakob, Anton Scheck, und Jakob Steger, um allermildeste Dispensation ihrer auswärtigen Geburtsörter, denn die von derselben untereinstens wegen der durch noch mehrere in der Anzahl fünf und vierzig theils Ausländer, und theils auch hier Lands Gebohrnen, jedoch ohne vorher abgelegtem Bürgerseide, mithin unbefugterweise an sich gebrachten Bierschänksgerechtigkeiten geschehene Anzeige nicht nur vorbenannte fünf Supplicanten, wie alle übrige allhier annoch befindliche auswendige Bierleutgeber ihrer respective auswärtigen Geburtsörter zu Forttreibung der nunmehr innhabenden Bierschänksgerechtigkeiten allermildest zu dispensiren, sondern auch anbey weiters allergnädigst zu resolviren geruhet, daß zwar jenen Bierleutgebern, so hier Lands gebohren, und die Befugniß ohne vorher abgelegten Bürgereid entweder aus Connivenz des nunmehr verstorbenen innern Rathsfreunds und gewesenen Commissarii der Bierwirthe Severin Hueber, oder aber aus eigenmächtiger Einverleibung der allhiesigen bürgerlichen Bierleutgeber selbst, oder nach dem in Sachen ergangenen allerhöchsten Verbote erhalten, sothane Befugniß ebenfalls noch ferners beybelassen, dahergegen gleichermeldten bürgerlichen Bierleutgebern in Zukunft dieses so widerrechtliche Unternehmen mit allem Nachdrucke verhoben, und selben die weitere Einschreibung und Aufnehmung eines Bierwirths in ihre Bruderschaft ohne Vorwissen des Stadtraths bey im widrigen gegen die Schuldtragende eo ipso zu verhängenden Niederlegung ihres Gewerbs ernstgemessen eingestellet, beynebst auch denen von Wien die diesfällige genauere Obsicht und unnachläßliche Darobhaltung ob den in Sachen ergangenen Verordnungen mitgegeben, und selben die wegen Restringirung der Bierleutgeber ergangene allerhöchste Resolution erfrischet, folgbar ihnen von Wien keinem ohne vorläufig bey ihr Repräsentation und Kammer machender Anzeige das Bürgerrecht auf den Bierschank zu ertheilen, neuerdings gemessen eingebunden

Bierleutgeber-Aufnehmung ohne Vorwissen des Stadtmagistrats zu Wien ist der Bruderschaft bey Strafe eingestellt.

Erfrischung der Hofresolution wegen Restringirung der Bierleutgeber.

Digitized by Google

Anno 1754.

bunden werden soll. Dessen also sie N. Oe. Repräsentation und Kammer, nebst Zurückempfangung der in Sachen nach Hofe eingelegten Beylagen zu ihrer nachrichtlichen Direction und Verfügung des weiters Nöthigen an seine Gehörde hiemit erinnert wird. Wien, den 27. April 1754.

Die von Wien sollen hierauf inviglliren, und selbst ohne Anzeige bey Repräsentation hierauf kein Bürgerrecht ertheilen.

## Wegrobater widerspännstiger Bestrafung.

Den 8. May 1754.

Wegoberdirection-Assistenzleistung von den Kreishauptleuten.

Anzuzeigen: Demnach die Nothdurft erfodert, daß zu Herstellung der Straßen die schuldige Robaten von den betreffenden Unterthanen gehörig geleistet werden.

Als wird er Herr Kreishauptmann sich alles Ernsts angelegen halten, dem hier Landes allergnädigst aufgestellten Oberwegdirectori Herrn Daniel von Moser, im benöthigten Falle jederzeit zu assistiren, um die in Weg-Robatssachen sich säumig, oder boshaft bezeigende Unterthanen auf desselben Anzeige, jedoch über vorläufige allzeit pflegende Untersuchung gleich mit einer gelinden Bestrafung, und zwar mittelst Anhaltung in einem kurzen Arreste anzusehen, falls aber mehr wichtige Begebenheiten hierunter vorfallen würden, über solche von der vorhergehenden Strafe jedesmal seinen Bericht anher zu erstatten. Wien, den 8. May 1754.

Robats-Säumiger oder Widerspännstiger Strafe.

Im Falle besonders wichtiger Umstände vor der Bestrafung der Anzeige zu machen.

## Münzen fremde verrufene.

Den 18. May 1754.

Entbieten allen und jeden Innwohnern und Unterthanen, was Würden, Stands, Amts, oder Wesens die in Unsren gesammten Erbkönigreichen und Ländern sind, Unsre kaiserl. königl. auch Erzherzogliche Gnade und alles Gute: Und wird euch noch gutermaßen zurückerinnerlich beywohnen; wasmaßen Wir allbereits durch Unser zur Publikation gebrachtes Patent de dato Wien den 12. Monatstag Januarii des gegenwärtigen 1754. Jahrs öffentlich kund gethan, welchergestalt mittelst einer zwischen Uns, und des Churfürsten zu Bayern Liebden den 21. September jüngstverwichenen 1753. Jahrs getroffenen nachbarlichen Einverständniß in Münzsachen, und bald hinnach erfolgten fürstl. salzburgischen Beytrittserklärung, churfürstl. bayerischer und fürstl. salzburgischer Seiten provisorie (und bis man mittelst allgemeinen Reichsschlußes zu einem durchgehends thunlichen und möglichen, mithin auch in Praxi realiter befolglich allgemeinen Reichsmünzfuße gelangen möge) Unsrem dermaligem Münzfuße vollkommen beygetreten worden sey, auch wirklich sowohl zu München als zu Salzburg im Golde, denn auch im Silber von dem Speciesthaler an bis zu dem von den alten wohl und kennbar unterschiedenen und roulirten Groschen oder drey Kreuzerstücke inclusive auf Unsrer Münzen ganz gleichen Fuß die Ausmünzung allbereits damals den Anfang genommen hätte, und beyder Orten alle Anstalten eifrigst vorgekehret würden, womit ungesäumt mit der conventionsmäßigen Devalvirung, mithin vollkommenen Conventionsvollziehung, in dem bayerischen Kreise wirklich fürgegangen werden könne; und Wir derowegen mittelst eben obgesagten Patents von 12. Januarii gegenwärtigen Jahrs untereinstens befohlen und verordnet haben, daß nicht allein die also conventionsmäßig geprägt werdende churfürstlich-bayerische und fürstlich-salzburgische neue goldene und silberne Münzen, bis zu deren neuen von den alten wohl distinguirten Groschen inclusive, den mit Unsren eigenen ganz gleichen, sondern auch derselben ältere goldene Münzsorten, wie auch die churpfälzische, und herzoglich-würtembergische nach dem aufrechten Reichsgoldgulden geprägte Goldmünzen, und die alte salzburger Siebenzehner, den convenirten Unsren Münzen proportionirlichen Cours in gesammten Unsren Erbkönigreichen und Ländern, sowohl im Handel und Wandel inter privatos, als auch bey allen Unsren und übrigen publiken Kassen unweigerlich haben, und genießen sollen.

Gleichwie Wir denn andurch keinen Zweifel zu tragen an Tag geleget, daß nicht allein von beständiger Unsrem Fuße gleichen Ausmünzung in den churbayerischen und fürstlich-salzburgischen Münzämtern ohne allenfalls mit Uns vorläufig gepflogener Einverständniß keinerdings abgegangen werde, also haben Wir hingegen, um wie den gänzlichen übrigen Innhalt, also auch jenen des zweyten Theils

des

des XIII. Conventionsartikels Unsres Orts vollziehen zu können, die hierzu in gesagtem Artikel bestimmte Zeit der in den churbayerischen Ländern geschehenden und beobachtet werdenden conventionsmäßigen Devalvirung zu erwarten gehabt. Nachdem aber nunmehr beyder Orten die nachbarliche Eröffnung an Uns geschehen, wassmaßen nicht allein in den churfürstl. bayerischen, und fürstlich-salzburgischen Ländern, sondern auch überhaupts durch gemeinsame Directorialschreiben in dem bayerischen Kreise die conventionsmäßige Devalvirung dahin, und zu dem Ende kund gemacht worden sey, daß à prima nächstkünftigen Monats Junii die devalvirte Münzen keinerdings in höherm noch anderm, als dem devalvirten Preise verausgabet, noch angenommen werden sollen, untereinstens auch von gesagter Devalvationstabelle sowohl, als von den diesfälligen churfürstl. bayerischen, und fürstlich-salzburgischen Münzpatenten einige Abdrücke Unsrem kaiserl. königl. Münz- und Bergwesens-Directions-Hofkollegio zur Wissenschaft communiciret worden. Also erübriget Uns kein Zweifel, daß auch mit erstem Tage des nächstkommenden Monats Junii besagte Devalvirung in den churbayerischen und fürstlich-salzburgischen Ländern, wie auch gesammtem bayerischen Kreise werkthätig und dergestalt beobachtet werde, daß vom 1. Junii an keine Münzgattungen höher, noch anderst, als in dem conventionsmäßigen publicirten devalvirten Werthe allda verausgabet, noch angenommen werden.

In welcher ungezweifelten Zuversicht Wir denn auch nicht anstehen, hiermit zu befehlen, und zu verordnen:

Wie die ältere churfürstlich-bayerische halbe Gulden, oder Sieben- und Acht und Zwanziger, den Zwölferstücke in den deutschen Erbländern zu courßiren haben.

Erstens: Daß à prima nächst eintretenden Monats Junii des gegenwärtigen Jahrs vier Monate hindurch, nämlich bis ultima Septembris, die ältere churfürstlich-bayerische halbe Gulden, oder sogenannte Sieben und zwanziger zu sechs und zwanzig Kreuzer das Stück, denn die jüngere derley von des Churfürsten zu Bayern Liebden bis im verwichenen 1753. Jahre ausgemünzte derley halbe Gulden, oder sogenannte Achtundzwanziger zu sieben und zwanzig Kreuzer das Stück, und die churbayerische Zwölfer zu zehen Kreuzer das Stück dergestalten (außer Unsren Königlich-Hungarischen) in gesammten übrigen Unsren Erbkönigreichen und Ländern den Cours haben sollen und mögen, daß solche gesagte vier Monate hindurch (jedoch anderst nicht, als in obbesagtem devalvirtem Werthe und Preise, auch länger nicht, als bis ultima Septembris dieses Jahrs) von jedermann unweigerlich im Handel und Wandel in Zahlungen anzunehmen sind, und verausgabet werden mögen, bey Unsren und übrigen publiken Kassen aber im gesagtem devalvirten Werthe und Preise zwar ebenfalls à prima Junii bis ultima Septembris des gegenwärtigen Jahrs angenommen, jedoch keineswegs sodenn von solchen wiederum verausgabet, sondern in dem nämlichen devalvirten Werthe zu Unsren kaiserl. königl. Münzämtern zur Ummünzung verabgabet werden sollen, bey welchen zur ebenfälligen Ummünzung gedachte vier Monate hindurch besagte Münzsorten in dem devalvirten Werthe, gegen dafür empfangende Vergütung per respective 27. 26. und 10. Kreuzer das Stück, von jedermann um so mehr eingeliefert werden mögen, als Wir Uns in oftgemeldter Convention anheischig gemacht haben, sogleich nach der in den churbayerischen Ländern geschehenen, und beobachtet werdenden Devalvirung gesagten alten halben Gulden und Zwölfern den also devalvirten Cours provisorie vier Monat hindurch (außer den königl. Hungarischen) in allen übrigen Unsren Erbkönigreichen und Ländern zu gestatten, und was während besagten Termins in solche hereinkäme, diese vier Monate hindurch Unsres Orts in obgedachtem devalvirten Werthe zu dem Ende einwechseln, und ummünzen zu lassen, damit Anfangs die Beyschaffung eines erforderlichen Surrogati in den churbayerischen und fürstl. salzburgischen Ländern erleichtert und beschleuniget werde.

Nach Verlaufe der vier Monaten sind diese Münzen wie vorhin verrufen.

Zweytens aber, und hingegen befehlen Wir, daß nach Verlaufe des Monats Septembers gegenwärtigen Jahrs, mithin mit prima künftigen Monats October gesagte drey churbayerische alte Münzgattungen wiederum wie vorhin, schärfest verrufen, auch hereinzuführen, in Zahlungen anzunehmen, und zu verausgaben verboten seyn, und verbleiben soll. Wie Wir denn

Erneuerung und Bestätigung alles voriger Münzedikte, Patente und Generalien.

Drittens: Hierinnfalls nur provisorie die diesjährige vier Monate Junii, Julii, Augusti und September hindurch von Unsren diesfälligen vorhinigen Verbots-

Anno 1754.

botspatenten aus obgesagtem Motivo dispensiren, übrigens aber Unsrer glorreichesten Vorfahrer, wie auch Unsre in Annis 1746. 1751. 1753. und gegenwärtigem 1754. Jahre publicirte Münzedicte, Patente und Generalien insgesammt, besonders auch jenes vom 12. Januarii des gegenwärtigen 1754. Jahrs neuerdings hiemit bestättigen, erneuern, und unverbrüchig gehalten, und befolgt wissen wollen.

Dieses alles meynen und gebieten Wir ernstlich, wornach sich denn ein jeder wie zu richten, also für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben in Unsrer Stadt Wien den 18. Monatstag May im siebenzehen hundert vier und funfzigsten, Unsrer Reiche im vierzehenten Jahre.

## Policey-Patents de dato 12. September 1749. §. 6.

### Republicirung.

Den 29. May 1754. Verbot der borderten Livree.

Von der kaiserl. königl. und landesfürstl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen wird hiemit jedermänniglich kund und zu wissen gemacht. Und ist zum Theile ohnehin wohl erinnerlich, wasgestalt Ihre kaiserl. königl. Majestät mittelst des unterm 12. September 1749. allergnädigst erlassenen Policeypatents §. 6. zu verordnen geruhet haben, daß auf die Herrschaftslivreen, auch an den Galatagen außer der Hutborden nicht das mindeste von Gold oder Silber bey einer Strafe von 200. Ducaten gesetzet werden soll.

Hierunter sind auch begriffen die Jäger- und Büchsenspanner.

Ungeachtet dieses allerhöchsten Verbots ist jedoch seither beobachtet worden, wasmaßen verschiedene Privatstandspersonen ihre in der Livree habende Jäger und Büchsenspanner mit Borden eingefaßte Kleider forthin tragen lassen.

Gleichwie aber niemal die Meynung gewesen ist, diese Gattung der Bedienten von sothanem Verbote auszuschließen. Also sind Ihre kaiserl. königl. Majestät über den Allerhöchst-Ihroselben hierwegen mehrmal erstatteten gehorsamsten Vortrag neuerdings allergnädigst zu resolviren bewogen worden, daß zwar für erholte Jäger und Büchsenspanner eben so wenig als für die übrige Livreebediente einige reichgebramte Kleider unter der in dem angezogenen Policeypatente bereits vorgesehenen Strafe verfertiget, jedoch für selbe die Knöpflöcher an den Kleidern mit silbernen oder goldenen Balleten ausmachen zu lassen; ingleichen auch die Hirschfängerkuppeln ebenfalls mit silbernen oder goldenen Borden zu besetzen erlaubt werden soll.

Wie zumal auch in der unterm 23. Augusti 1743. ausgegangenen Jäger- und Reisgejaids-Ordnung §. sechszehentens ausdrücklich verboten worden ist, daß außer der kaiserl. königl. Jägerey niemand, er sey wer er wolle, der kein gelernter Jäger ist, und die Erlernung durch schriftliche Attestata oder Lehrbriefe beweisen kann, oder aber, wenn er auch schon ein gelernter Jäger wäre, dennoch bey ein oder anderer Herrschaft Lakey- oder Büchsenspannerdienste verrichtete, weder bey Hofe noch anderer Orten ein Hornfässel bey öffentlicher Hinwegnehmung desselben, und Bezahlung 6. Thaler Strafe zu tragen sich unterfangen soll.

Sollen auch keine Hornfässel bey Geldstrafe tragen.

Als haben Ihre kaiserl. königl. Majestät bey dieser Gelegenheit auch dieses Verbot neuerdings allergnädigst zu bestättigen, und darob auf das genaueste zu halten allergnädigst anbefohlen.

Wornach also jedermänniglich diese allerhöchste Entschließung zur nachrichtlichen Wissenschaft und Warnung, auch geziemenden Befolgung hierdurch erinnert wird. Wien, den 29. May 1754.

## Judenpaßirung in Commercien-Angelegenheiten.

Den 8. Junii 1754.

Der Repräsentation und Kammer anzuzeigen: Es habe das kaiserl. königl. Commerciendirectorium über die ihm communicirte von ihr Repräsentation und Kammer unterm 15. May jüngsthin gemachte Anzeige wegen des Aufenthalts des von Görz anhergekommenen Juden Luzardi sich erkläret, wasmaßen dasselbe die von gedachtem Görz, oder sonst anderst woher in Commercienanliegenheiten anhero berufene Juden, ohne selbe jedoch von der Schuldigkeit, zu welcher alle hier ein-

Juden in Commercialangelegenheiten anher berufene, wenn selbe mit Commercialpäßen versehen, allhier zu gestatten gegen Leistung der Schuldigkeiten.

Anno 1754.

treffende fremde Juden verbunden sind, zu befreyen, jederzeit mit einem gewöhnlichen Paße, wie bisher versehen würde, folgbar dieselbe egen dessen Vorweisung allhier unbedenklich eingelassen werden könnten. Und zumal denn hiernach sich von selbst verstehet, daß erwähnter Jud Luzardi, oder etwa andere mit Commercialpässen anhero kommende Juden nach der hergebrachten Observanz von den Christen abgesöndert zu wohnen, auch die zur Cassa Pauperum, wie zu dem Repräsentationstaxamte abzuführen kommende Gebühr, wie sonst zu entrichten, schuldig verbleiben. Als wird sie Repräsentation und Kammer nicht nur gedachten Juden Luzardi, hiernach gehörig anzuweisen, sondern auch in allen andern dergleichen Fällen das weitere zu beobachten wissen. Wien, den 8. Junii 1754.

## Baumwollspinnerey-Gezirksaustheilung.

Den 10. Junii 1754.

Der in N. Oe. Commerciensachen delegirten Hofkommißion wiederum zuzustellen, und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät das mit dem kreisämtlichen Vorschlage des Herrn Grafen von Herberstein sich vereinbarende Gutachten ihr delegirten Hofkommißion allergnädigst beangenehmet, und demnach beschlossen, daß den beyden privilegirten Cottonfabriken zu Schwechat und Sassin die Baumwolle in dem Viertel Obermannhartsbergs spinnen zu lassen, jenseits des großen Kampflußes privative zustehen, diesseits aber der zu Friedau errichteten Barchetfabrike, wie auch den Tüchelmachern unverwehrt seyn soll, wornach denn sie Hofcommißion mit Beyfügung der innberührten nöthigen Vorsehungen das weitere fürzukehren hat. Allermaßen auch in Ansehung der Gespünste, so die Tüchelmacher anher bringen, das erfoderliche an die Hauptmauthe ergehen wird. Wien, den 10. Junii 1754.

## Sonn- und Feyertagheiligung.

Den 22. Junii 1754.

Anzuzeigen: Es sey von dem erzbischöflichen Ordinario dahier mit mehrern die Anzeige geschehen, wasmaßen, vermög verschiedener aus der allhiesigen Diöces eingelangten Berichte die Unterthanen auf dem Lande gemeiniglich an den Sonn- und gebotenen Feyertagen durch die Herrschaftsverwalter zur Vernehmung der obrigkeitlichen Befehle und in andern Herrschaftsangelegenheiten zur Kanzley fürgefodert, andurch aber die erstere fast jederzeit von schuldiger Erscheinung bey dem Gottesdienste und der Predigt abgehalten; imgleichen auch die Wirths- und Schankshäuser, unerachtet der so oft wiederholten kundgemachten Generalien dennoch an den mehresten Orten noch vor geendigtem, ja auch vor angefangenem Gottesdienste eröffnet, und dem Volke zu nicht geringer Aergerniß, da auch schon zum öftern halbberauschte Bauern in der Predigt anzutreffen gewesen wären, alles Getränk ganz unbedenklich abgereichet, und nicht minder die Kinder von ihren Aeltern zur Frequentirung der Christenlehre nicht gehörig angehalten würden, sondern vielmehr im Gegentheile die mehreste dieser letztern, ungeachtet die Religion und das Seelenheil hiervon hauptsächlich abhanget, sich hierinnfalls sehr kaltsinnig und unfleißig erzeugten.

Handlungen wider die gebotene Sonn- und Feyertagheiligung.

Immaßen nun allerhöchstgedacht Ihre kaiserl. königl. Majestät diesem Unwesen in Zukunft mit allem Nachdrucke Einhalt zu thun gnädigst gemeinet sind. Als wird sie N. Oe. Repräsentation und Kammer ganz förderſamst an die gesammte auf dem Lande befindliche Obrigkeiten, Herrschaften und Beamte einen nochmaligen geschärften Circularbefehl zu erlassen, und dieselbe bey im widrigen auf sich ladender schwersten Verantwortung auf das ernstgemessenste dahin anzuweisen haben, daß selbe fürohin keinen Unterthan, bis nicht der Gottesdienst vollends geendet ist, zur Kanzley berufen; nicht minder jene Wirthe, welche an Sonntagen und gebotenen Feyertagen vor 10. Uhr einiges Getränk auszuschenken sich vermessen, empfindlich bestrafen; imgleichen auch die Aeltern, daß sie ihre Kinder zur christlichen Lehre unausbleiblich stellen, mit allem Ernste anhalten, allenfalls aber derley sorglose und ihre Pflichten vergessene Aeltern mit empfindlicher Animadversion ansehen sollen. Wien, den 22. Junii 1754.

Unterthanen vor geendigtem Gottesdienste nicht zur Herrschaftskanzley fürzufodern.

Wirthshäuser vor 10. Uhr nicht zu eröfnen.

Kinder zur christlichen Lehre zu stellen.

Bader

Digitized by Google

Anno 1754.

# Bader- und Chyrurgorum Anstellung ob der Enns.

Es haben Ihre kaiserl. Majestät über die bereits durch eigends unterm 8. Jäner innlebenden Jahrs emanirtes Circulare vorgeschriebene Modalität, wie es mit den künftighin sich hier Lands ansessig zu machen gedenkenden Badern und Barbierern in Betreff des vorherzugehen habenden Examinis, und diesfälliger Sistirung nach Wien gehalten werden soll, noch ferner unter dem 15. Junii allergnädigst resolviret, daß

Den 25. Junii 1754.

Primo: Alle Chirurgi und Bader, so sich in den hierländischen landesfürstlichen, wie auch andern Städten und Märkten ansessig zu machen verlangen, unfehlbar ad Examen in Wien vor dasiger medicinischen Facultät erscheinen sollen. Belangend aber

Bader und Chyrurgi, welche sich in Städten ansessig machen, unfehlbar ad Examen nach Wien zu stellen.

Secundo: Die außer denenselben auf dem Lande und unter der Bauernschaft aufzunehmende Bader, welche zur Bestreitung der Dahinreise und mittlerweiligen Aufenthaltskosten keine Mittel besitzen, so mögen solche von dem hierortigen Collegio Medico-Chyrurgico examinirt und approbirt werden; dahingegen solche

Welche aber auf dem Lande bey der Bauernschaft aufgenommen werden, von dem Collegio Medico-Chyrurgico zu Linz zu approbiren.

Tertio: Von den Herrschaften und Obrigkeiten dahin anzuweisen, und zu verhalten sind, daß sie in vorkommenden wichtigen Fällen vor Anfangung einer wirklichen eigenmächtigen Cur sich wegen der fürzunehmenden Heilungsart entweder bey dem nächstgelegenen Stadtchyrurgo, auch allenfalls bey dem Linzerischen Collegio Medico-Chyrurgico selbst Raths erholen sollen. Endlich

Letztere jedoch sollen in wichtigen Fällen keine Cur vornehmen, ehevor sie nicht mit dem nächsten Physico, oder Collegio Medico zu Linz sich Raths erholet haben.

Quarto: Daß über alle in den hierländischen Städten von Zeit zu Zeit sich ergebende Oeffnungen der Barbierer- und Badergewerben, wie auch die etwa hierum sich anmeldende Competenten die Anzeige gemacht werden solle, um diese ferner an allerhöchsten Hof gelangen zu lassen, und von solchem die allergnädigste Entschließung gewärtigen zu können, da Ihre k. k. Majestät hierbey zu besserer Besorgung des Gesundheitsstands auch die allermildeste Absicht hägen; diejenige, welche zu Wien die chyrurgische und anatomische Lectionen frequentiret, und Proben ihrer Fähigkeit abgeleget haben, nach Umständen bey Antretung derley Gerechtigkeiten, auch mit den erforderlichen anatomischen Instrumenten unentgeltlich zu versehen, auf daß selbe sodenn in ihren Stationen ebenfalls mit dieser Beyhilfe die Gesellen und Jungen auf eine bessere Art, als nicht bisher geschehen, lehren und abrichten können.

Anzeige der sich ergebenden Aperturen und anmeldenden Competenten.

Werden von Hofe ersetzet.

Auch mit anatomischen Instrumenten gratis versehen.

Welche allerhöchste Entschließung nun sämmtlichen geistlichen und weltlichen Herrschaften und Obrigkeiten zu ihrer gehörigen Wissenschaft und zu dem Ende bedeutet wird, damit selbe sowohl überhaupt die unterhabenden Läden der Chyrurgorum und Bader, als auch diese insbesondere hiernach belehren und anweisen, denn über kurz oder lang sich äußernden Aperturen von derley Gerechtigkeiten keine neue, und bey der wienerischen Facultät nicht examinirte Besitzer in Städten und Märkten hierauf annehmen, sondern hierüber, wie auch über die hierum sich äußernde Competenten jedesmal die gehörige Anzeige machen, und die allerhöchste Entschließung gewärtigen; in allem übrigen aber, worinnen durch gegenwärtiges Circulare keine Abänderung getroffen worden, besonders in Verhaltung der bereits ansessigen, aber keine Attestata ihrer vorhin ausgestandenen Examinum von der wienerischen medicinischen Facultät, oder von dem hierländischen Collegio vorzubringen vermögenden derley Profeßionisten, daß sie sich an den bestimmten Tagen bey den hierzu bestellten k. k. Sanitäts-Commißions-Assessoren und Landphysicis, Doctoribus, Krädl und Mayer ad examinandum einzufinden haben, dem unter dem 8. Jäner dies Jahrs emanirten Circulari den genauesten Vollzug leisten sollen.

Anfonst keine neue, und bey der wienerischen Fakultät nicht examinirte Bader anzustellen.

Wornach sich den jedermänniglich für unfehlbarer Ahndung und Schaden zu hüten wissen wird. Den hieran ꝛc. Linz, den 25. Junii 1754.

# Policeykommissarien-Aufstellung.

Den 26. Junii 1754.

Zu Handhabung der Policeygeneralien und Abstellung der Gebrechen werden eigene Kommissarien aufgestellet.

Anzuzeigen; Es hätten Ihre k. k. Majestät über einen allerhöchst Ihroselbter erstatteten Bericht allergehorsamsten Vortrag unterm 18. dieses allergnädigst zu resolviren geruhet, daß zu hinkünftiger besseren Beobachtung der in Policeysachen bereits erlassenen, und weiters ergehenden Landesfürstlichen Generalien, auch zu Abstellung der von Zeit zu Zeit dabey vorkommenden Gebrechen aus dieser N. Oe. Repräsentation und Kammer einige Herrn Räthe nach den Stadtvierteln mit Einbegriff der bürgerlichen, wie nicht minder der unbürgerlichen oder landschäftlichen Vorstadtgründe als Oberkommissarien benennet, und denselben 3. Polizeyaufseher, benenntlich der Joseph Praat, der Joseph la Cariere, und der Johann Kaiser untergeben, diesen letztern 3. auch 5. andere Personen, und durch selbe die in Polizey- und Sicherheitssachen von dieser N. Oe. Repräsentation, und Kammer erhaltende Befehle an seine Gehörde bestellen zu können, zugegeben, über alles dieses auch zur beständigen Nachsicht mehrere Unterkommissarien aus der allhiesigen Bürgerschaft, und auf den landschäftlichen Gründen, aus den Gerichtsbeysitzern, Geschwornen, und andern täuglichen Innwohnern aufgestellet werden sollen.

Diese sollen geziemend geachtet, und in ihrer Amthandlung nicht gehindert.

Solchemnach wird Ihnen hiedurch anbefohlen, daß selbe vorgenennte Policeyaufseher in gezimender Achtung halten, dieselbe auch, wie die auf seinem Grunde bestellte Unterkommissarien, welche sich mittels Vorzeigung einer von einem N. Oe. Repräsentations- und Kammersecretario gefertigten Instruction hierzu legitimiren werden, an Tragung der erfoderlichen Aufsicht und Handlung ihres Amts in keine Wege irren, oder hindern, sondern vielmehr erfoderlichen falls alle willfährige Assistenz leisten; solches auch allen Innwohnern dieses Grunds zur gehörigen Befolgung unverzüglich kundgeben sollen. Wien, den 26. Junii 1754.

Sondern denselben alle willfährige Assistenz geleistet werden.

# INSTRUCTION.

## Für die sowohl in der Stadt, als auf den gesammten Vorstadtgründen angestellte Polizeyuntercommissarien.

Den 26. Junii 1754.

Primo: Soll sich jeder Untercommissarius auf das eifrigste angelegen seyn lassen, alles dasjenige, was nur immer zur allgemeinen Sicherheit, und Erhaltung guter Ordnung beytragen kann, nachdrücksamst zu befördern, folgbar im Gegentheile alles, was zum Abbruche einer, oder der andern nur im mindesten gereichen möchte, mit allen Kräften hindann zu halten.

Secundo: Wird derselbe auf die Innwohner, und Bestandleute, Kost- und Bettgeher, welche in den ihm zugetheilten Häusern sich aufhalten, auf derselben Thun und Lassen unter der Hand heimlich, allenfalls auch öfentliche Nachforschung halten, und den bey einem oder andern sich etwa äußernden Verdachte, oder Uebertrettung der landesfürstlichen die Polizeysachen anbetreffenden Verordnungen ungesäumt einem von den Herrn Oberkommissariis, dessen Besorgung das Viertel anvertrauet, und dem er Unterkommissarius hierinfalls gänzlich untergeben ist, ausführlich und verläßlich zu hinterbringen. Wenn aber

Tertio: Bey jemanden Verdächtigem, oder sich wirklich Schuldiggemächtem Gefahr ob dem Verzuge unterwaltete, so liegt ihm Unterkommissario allerdings ob, die Veranstaltung, sofern es vor der Stadt wäre, vorläufig alsogleich bey dem Grundrichter, da es aber in der Stadt wäre, durch die Sicherheits-Tag- oder Nachtwache dahin zu treffen, damit der, oder die Verdächtige, oder Schuldige, bis zu der von dem Herrn Oberkommissario machenden weitern Fürkehrung nicht entweichen möge. Ferner und

Quarto: Hat er Unterkommissarius auf alle heimliche, und verdächtige sowohl bey Tag, als bey Nacht geschehen mögende Zusammenkünfte eine beständiges obachtsames Aug zu tragen, und Falls er dergleichen entdecken würde, sogleich einem Herrn Oberkommissario Nachricht davon zu geben; Wie denn

Quinto:

Anno 1754

Quinto: Zu diesem Ende derselbe nicht allein durch vertraute Leute von den Hausinnwohnern hierwegen die Kundschaft von Zeit zu Zeit einzuziehen, sondern auch besonders in den Schänk- und Wirthshäusern zu ungewissen und unvermutheten Stunden, frühe und spät des öftern selbst nachzusehen, auf die Schließung sothaner Gasthäuser, damit solche zu rechter Zeit geschehe, ingleichen, damit sie an den Sonn- und Feyertagen nicht vor der bestimmten Zeit eröfnet werden, Sorge zu tragen hat.

Sexto: Wird er Unterkommissarius geflissen seyn, die Eigenthümer und Innwohner der ihm zugetheilten Häuser, insonderheit die Wein- und Bierwirthe, Traiteurs, und alle übrige Gastgeber dahin zu verhalten, und nachdrücksamst zu ermahnen, damit selbe die gewöhnliche Beschreibungszettel, so oft sie neue Innwohner, Kost- oder Bettgeher annehmen, oder so oft bey ihnen sonsten jemand einkehren würde, wenn solcher auch nur über Nacht zu verbleiben gedächte, oder auch lediglich hier durchreisete, unverzüglich dem bey dieser N. Oe. Repräsentation und Kammer haltenden Anzeigsprotocollo, nach den alldorten gewöhnlicher maßen zu erheben habenden Beschreibungszetteln einreichen, solche aber jedesmal klar, ausführlich, umständiglich, und verläßlich einrichten, und den Tag, wenn die beschriebene Person eingekehret hat, jedesmal anmerken sollen: Worüber er Unterkommissarius alltäglich fleißig nachzuforschen, die Innwohner, ob die Beschreibungen von Tage zu Tage richtig eingeleget worden sind, zu befragen, wenn der mindeste Zweifel obwaltete, sich sogleich bey dem Anzeigsprotocollo anzufragen, und im Falle der findenden Nachläßigkeit eines Hausinnhabers, oder Innwohners die Anzeige entweder unmittelbar bey den Herrn Oberkommissarien, oder auch bey einem Polizeyaufseher zu machen schuldig ist. Endlich und

Septimo: Hat sich ein Unterkommissarius in seinem aufhabenden Amte durchgehends der Bescheidenheit, und eines geziemenden Betragens zu befleißen, den Unterschied der Personen, mit welchen er zu thun hat, zu beobachten, nichts für sich selbst, ausgenommen in jenen Fällen, deren Beschaffenheit keinen Verzug leidet, dispositive fürzukehren, sondern über alles und jedes die vorläufige Anzeige an die ihm vorgesetzte Herren Oberkommissarien zu erstatten, und derselben Befehle darüber zu gewärtigen, diesen auch sowohl, als den von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer unmittelbar an ihn gelangende Verordnungen die unverweilte schuldigste Folge zu leisten. Wien, den 26ten Junii 1754.

## Abfahrtgefäll im Lande ob der Enns.

Die 28. Junii 1754.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren treugehorsamsten Ständen, Innwohnern, und Unterthanen dieses Unsres Erzherzogthums Oesterreichs ob der Enns, wie auch allen Fremden, welchen in diesen Unsren Erbländern einiges Vermögen mittelst einer Erbschaft, oder sonst zufällt, was Stands, Würde, Amts, oder Wesens dieselbe sind, Unsre kaiserl. königl. Gnade, und alles Gute; Geben anbey denselben sammt und sonders hiemit gnädigst zu vernehmen: Wasmaßen, und nachdem Uns nichts mehrers am Herzen lieget, als Unsren Erbländern alle immer mögliche Erleichterungen zu verschaffen, und in dieser Absicht sowohl allen Rechtsstrittigkeiten überhaupt, als auch, und zwar förderst den fiscalischen Processen vorzubiegen, Wir aber beobachtet haben, daß in diesem Unsrem getreuesten Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns verschiedene Anstände wegen des so genannten Abzugs- Abschoß- oder Abfahrtgelds, das ist: jener Abgabe, welche von dem Abzugrechte, lateinisch, Jure detractus, herrühret, sich öfters besonders mit Unsren Kammer-Procuratoren ergeben;

So haben Wir aus landesmütterlicher Fürsorge, und zur Beförderung der Justitz nöthig erachtet, die vorgekommene Uns bekannte Anstände zu entscheiden, und zu dem Ende ein, so viel möglich, klares Gesetz in Sachen zu machen; setzen, ordnen, und wollen demnach hiemit, daß

Erstens: Was das freye, das ist: nicht nur einer freyen Person zugehörige, sondern in sich auch mit keiner unterthänigen oder bürgerlichen Eigenschaft behaftete Vermögen anbelanget, selbes, wenn es in diesem Unsrem Erzherzog-

Freyes Vermögen ist vollkommen freyzügig von einem in das andere Erbland.

thume bleibet, ob es schon von einem zu dem andern Orte übertragen, oder auch, wenn es aus diesen Unsren Erbländern in ein anders der von uns besitzenden Länder gezogen werden will, und zwar ohne einzigen Unterschied zwischen erst gedachten Unsren Erbländern, mithin nicht nur in Unsre sogenannte deutsche Erbländer, sondern auch in Hungarn, Sclavonien, Siebenbürgen, das Bannat Temeswar ꝛc. wie auch in die Italienische und Niederländische von Uns innhabende Länder vollkommen freyzüzig seyn, und bleiben soll; Sofern hingegen selbes

Wenn es aber in ein vollkommen auswärtiges Land kömmt, ist davon das Abfahrtgeld a 10. procento zu entrichten.

Zweytens: In ein vollkommen auswärtiges Land mittelst Emigration des Eigenthümers, oder Erbschaftsfälle kommen sollte, Unsrem Ærario das Abfahrtgeld a 10. pro Cento, das ist: 6. kr. vom Gulden zu geben schuldig seye; Für vollkommen auswärtige Länder aber kommen

Welche Länder für vollkommen auswärtig zu halten sind.

Drittens: Alle jene zu halten, welche Wir nicht wirklich der Zeit besitzen, obschon vorhin von Uns, oder Unsren Vorfahren selbe besessen worden, mit Ausnahme allein des Landes Bayern, mit welchen eine besondere, jedoch nur auf die beyderseitige, das ist: österreichische und bayrische adeliche Personen restringirte Einverständniß vorhanden ist, wo mithin dieser Einverständniß zufolge, man sich auch fernerhin zu betragen, allübriges alldahin ziehendes Vermögen aber das Abfahrtgeld pr. 6. kr. von Gulden, gleichwie in ein anders fremdes Land, und zwar das freye Vermögen, gleich einem andern freyen in ein auswärtiges Land ziehenden Vermögen Unserm Ærario zu zahlen hat.

Viertens: Die Staaten Unsres geliebtesten Herrn Gemahls kaiserl. Majestät und Liebden ꝛc. In derer Besitze Höchstdieselbe sich wirklich befinden, werden nicht unter die Auswärtige zu halten seyn; Dahingegen Lothringen unter die auswärtige Länder nach obgesetzter Regel, was das Abfahrtgeld anbelangt, nunmehro zu zählen kömmt.

Freye Personen respectu des bestehenden unterthänigen oder bürgerlichen Vermögens sind des Abfahrtgelds halber wie andre Bürger und Grundholden anzusehen.

Fünftens: Wenn eine freye Person, auch ein unterthäniges, oder bürgerliches Vermögen besitzet, ist selbe, in so weit es dieses Vermögen angehet, als wie ein anderer Bürger, oder Grundhold des Abfahrtgelds halber anzusehen, und muß mithin, wie ein solcher, das Abfahrtgeld an seine Gehörde auch auf die nämliche Art und Weise abführen, wie es sogleich des mehrern erwähnet werden wird.

Und so viel, was die freye Personen, und das freye Vermögen angehet.

Was hingegen das unterthänige oder bürgerliche Vermögen betrift: Da wollen Wir

Abfahrtgeld gebühret den Städten und Grundobrigkeiten von allem bürgerlichen oder unterthänigen Vermögen, welches im Lande von einem Herrn unter einen andern gebracht wird.

Sechstens: Gnädigst gestatten, daß die Städte und Grundobrigkeiten dieses Landes von jenem bürgerlichen oder unterthänigen Vermögen, welches im Lande zwar bleibet, doch durch Erbschaften, oder Hinwegziehung der Innhaber von einem Herrn unter einen andern gebracht wird, nach Abzuge aller Schulden, und anderer nothwendigen Ausgaben nach hierländiger Gewohnheit 6. kr. vom Gulden, wie bishero, nehmen mögen; Jedoch wollen Wir auch

Ingleichen von jenem, welches in ein anderes Erbland gezogen wird,

Siebentens: Daß, wofern ein bürgerliches oder unterthäniges Vermögen aus diesem Lande, jedoch nicht in ein auswärtiges, sondern nur in ein anders Erbland, es sey durch Emigrations- oder Erbfälle, hinaus gezogen wird, die betreffende Magistratus oder Grundobrigkeiten nach Abzuge aller Schulden und nothwendigen Ausgaben, auch nicht mehr, denn 6. kr. vom Gulden innen behalten können; Welches denn auch

Und von jenem, welches in ein wahrhaft-auswärtiges Land kömmt.

Achtens: Auf jenen Fall, wenn ein bürgerliches oder unterthäniges Vermögen nicht in ein anders Erbland, sondern in ein wahrhaft auswärtiges Land durch Emigrations- oder Erbschaftsfälle gezogen würde, vollkommen zu verstehen ist.

Diese Abnahme aber verstehet sich nur, wo es in der Uebung ist.

Was aber die Abnahme des auf solche Art ausgemessenen Hebgelds anlanget, hat es den fernern Verstand, daß, wenn irgend wer ein Hebgeld zu fodern nicht in Uebung und Possession wäre, ihm dieses Unser Patent zur Abheischung desselben einiges Recht nicht ertheilen soll.

Mittelst diesen bisherigen gesetzmäßigen Anordnungen werden zwar einige in Sachen fürgewesse Hauptanstände gehoben, doch nicht alle erschöpfet: Um diese nun auch ins klare zu setzen; So ordnen, und setzen Wir hiemit weiters

Von den Früchten, Einkünften, und Interessen wird kein Abfahrtgeld abgefodert.

Neuntens: Daß, im Falle das Vermögen im Lande bleibet, jedoch die davon fallende Früchte, Einkünfte, oder auch Interessen von den Kapitalien hinaus

Anno 1754

aus gehen, weder von den alleinigen Früchten, oder Einkünften des unbeweglichen Vermögens, weder von den Interessen der Kapitalien einiges Abfahrtgeld abgefodert werden soll noch möge; Jedoch ordnen Wir hingegen

Zehentens: Daß von dem beweglichen Vermögen, welches einem Fremden zufällt, oder einem Hinausziehenden gehöret, mithin auch von dessen, sive cum sive sine Hypotheca reali in diesem Lande schon anliegenden Kapitalien mit Ausnahme allein deren, welche von einem aus der Fremde anher gebracht, und allhier, oder in diesem Lande angelegten Gelde herrühren, das Abfahrtgeld von der Hauptsache selbst sogleich, als dieses Vermögen einem Fremden durch Erbschaft zufällt, oder dessen Eigenthümer aus diesem Lande abziehet, wenn er auch dieses sein bewegliches Vermögen, oder Kapital nicht mit sich aus dem Lande ziehet, nach oberwähnten Maßregeln abgegeben werde, es mag auch selbes im Stadtbanko, oder sonst cum vel sine Hypotheca reali anliegen, wo es wolle, maßen bloß allein jene sowohl im Stadtbanko, als sonst in diesem Lande anliegende Kapitalien freyzügig seyn, und bleiben sollen, welche aus fremden Ländern hergekommen, und in dem Stadtbanko zu Wien, oder sonst allhier, oder auf dem Lande angeleget worden sind, oder noch werden angeleget werden.

Von dem beweglichen Vermögen eines fremden wird das Abfahrtgeld abgegeben.

Wird ausgenommen, wenn das Geld aus der Fremde in das Land eingebracht und angeleget wird.

Was aber die unbewegliche Güter, Häuser und Grundstücke anbelanget, welche einem Fremden zufallen, oder einem Abziehenden zugehören; Da ordnen und setzen Wir, daß das Abfahrtgeld erst bey dem Verkaufe, oder Veräußerung gefodert werden möge; Und nachdem auch der Anstand vorgefallen, ob, falls ein Fremder sich nebst Anlegung seines Gelds allhier stabiliret, nach einiger Zeit aber wieder aus dem Lande mit seinem Vermögen hinaus ziehet, oder nach seinem Tode seine Erben das Vermögen hinaus nehmen, ein Abfahrtgeld gefodert werden möge? So wollen Wir hiemit

Von unbeweglichem Vermögen eines fremden ist das Abfahrtsgeld bey der Veräußerung abzufodern.

Eilftens: Angeordnet haben, daß, wenn der Innhaber in diesen Unsern Erbländern, oder mit eigenem, oder auch mit aus der Fremde entlehntem oder hergebrachtem Gelde einmal sich angekaufet, oder auch, ohne sich anzukaufen, durch zehen Jahre sich in diesem Lande aufgehalten hat, seine nach obgesetzten Regeln betreffende Gehörde das Abfahrtgeld von dessen Vermögen, sowohl bey seiner etwa wieder erfolgenden Hinwegziehung aus diesem Lande, als auch nach dessen Hinscheiden von dessen Erben, oder Nachfolgern nach erwähnten Regeln gefodert werden möge; Und soll ein gleiches auch

Abfahrtsgelds abnahme in Fällen wenn der, Fremde im Lande ansetzig, oder per decennium domiciliatus gewesen, nach seinem Tode aber das Vermögen hinaus zieht.

Zwölftens: Zu beobachten seyn, wenn ein Auswärtiger persönlich in das Land sich nicht verfügender, jedoch obschon auch mit einem aus der Fremde anhero geschickten Gelde etwas unbewegliches in diesem Lande erkaufte, und sich also ansäßig machte, hinnach aber er, oder sein Erb, das erkaufte wiederum veräußerte, und das Geld hinaus zöge, maßen auch in diesem Falle das Abfahrtgeld unstrittig zu geben seyn wird, eben also, als wenn selber persönlich im Lande gewesen wäre, und abzöge.

Wie ingleichen, wenn der Fremde ein unbewegliches Gut im Lande erkaufet, und dasselbe wiederum veräußert, und das Geld hinaus gebracht würde.

Dreyzehentens: Zwischen den Eigenthümern, oder derselben Erben, Legatarien, und Cessionarien, oder Creditoren finden Wir auch in so weit es das Abfahrtgeld anbelangt, keinen Unterschied in Regula, zu machen, mithin auch nicht in die auch öfters aufgeworfene Frage hinein zu gehen, ob Titulo oneroso vel lucrativo das Vermögen jemanden zugefallen? sondern, und wenn der Fall eines Abfahrtsgelds, als da geschiehet in Emigrations- oder Erbschaftsfällen, einmal richtig und vorhanden ist, so wird wegen dieser angeführten, und daraus etwa formiren wollenden Einwendungen noch mehr, noch minder zu thun, noch auch bey gerichtlicher Erkenntniß derowegen anzustehen seyn.

Zwischen Proprietariis oder derselben Erben, Legatarien, und Creditoren ist kein Unterschied zu machen.

Vierzehentens: Wenn etwa einem das Vermögen quoad proprietatem, das ist dem Eigenthum nach, der Usus fructus, oder Nutznießung aber einem andern zufiele, denn wollen Wir, daß das Abfahrtgeld von dem Eigenthume sogleich nach den bishero festgesetzten Maßregeln genommen werde.

Abfahrtsrechte, wenn einem Proprietas, dem andern Usus fructus des Vermögens zufällt.

Funfzehentens: Von den außer Lands gehenden Heuratsgütern kömmt das Abfahrtgeld sogleich abzuführen, und mit selber nicht bis zur Hinausziehung der gänzlichen Erbschaft der ausheurathenden Kinder zuzuwarten; Wie denn auch

Wenn Heuratsgüter außer Lande gehen.

Sech-

Anno 1754.

In Heuratsfällen auser Lands.

Sechzehentens: Die außer Lands sich Setzende, oder verheuratete Söhne und Töchter, ihnen hinnach erst zufallenden väterlichen oder mütterlichen oder auch andern Erbschaften halber für Auswärtige zu achten kommen; Wo

Wegen den Militarpersonen, wird sich auf die allerhöchste Resolution dd. 8. Januarii 1752. bezogen.

Schließlich Wir uns, was das Abfahrtgeld von dem Vermögen der Militarpersonen anbelangt, auf Unsre den 8. Jäner 1752. in Sachen erlassene Resolution lediglich hiemit beziehen wollen.

Manutenirung dieser Pragmaticalsatzung.

Gleichwie Wir nun euch Eingangs gemeldten Unsren treugehorsamsten Ständen, Obrigkeiten, Städten, und Innwohnern, auch Unterthanen dieses Unsres Erzherzogthums Oesterreichs ob der Enns, was Stands, Würde oder Wesens die sind, auch all übrigen, welche aus diesen Unsern Erbländern einiges Vermögen in oberwähnten Fällen hinaus zu ziehen gedenken, förderst aber allen und jeden Unsren Stellen, wie auch Unsrem Kammerprocuratori allda hiemit gnädigst und ernstlich befehlen, daß ihr über diese Unsre für dieses Unser Erbland hiemit machende Pragmaticalsatzung nicht nur von dem Tage der erfolgenden Publication festiglich halten, sondern auch in den etwa hangenden Rechtsstritten hiernach euch achten und darwider zu handeln niemanden gestatten sollet.

Also haben Wir Uns auch insbesondere vorbehalten wollen, dieses Gesetz nach Unsrem Wohlgefallen, oder findender weitern Nothdurft zu bessern, zu mindern, oder zu vermehren; Und dieses ist Unser gnädigster Willen und Meynung. Gegeben Linz den 28. Junii 1754.

## Liefergelderausmeßung für einen zeitlichen Kreishauptmann in Partheysachen.

Den 6. Julii 1754.

Anzufügen: Es habe sie Repräsentation und Kammer auf seine unterm 20. letztabgerückten Monats Junii anher geschehene Anfrage, wie viele Liefergelder er Herr Kreishauptmann in Hinkunft von den Partheyen bey den vorzunehmen habenden Beaugenscheinigungen abzufodern berechtiget wäre, nach vorher geschehener Vernehmung der k. k. Hofbuchalterey zu bewilligen befunden, daß führohin ein jeweiliger Herr Kreishauptmann, wenn selber außer seiner Kreisamtsstation einen Augenschein, oder andre Untersuchung in Privatanliegenheiten vorzunehmen hat, für jeden Tag 6. fl. 40. kr. denn der mitkommende Actuarius 2. fl. nebst der von den Partheyen ihnen zu verschaffen kommenden Fuhre von denselben anbegehren möge.

Bey Augenscheinskomissionen oder andern Untersuchungen täglich 6. fl. 40. kr.

Dem Actuario 2. fl.

Die Fuhr ist von der Parthey zu verschaffen.

Welches also ihm Herrn Kreishauptmann zu seiner nachrichtlichen Wissenschaft, und künftigen Direction hiemit erinneret wird. Wien, den 6. Julii 1754.

## Fleischsatzung auf dem Lande.

Den 6. Julii 1754.

Anzuzeigen: Es habe Sie Repräsentation, und Kammer um den seither sehr häufig hier Orts vorgekommenen Beschwerden, und Anfragen, wie es auf dem Lande in der Preissatzung respectu des hungarischen, denn des übrigen innländischen Rind- und jungen Viehs zu halten sey, dereinstens erhoben zu werden, nachfolgendes Regulativum immittelst, und bis etwann auf erfolgende andre Verordnung einzuführen, und fest zu setzen befunden, daß nämlich auf dem Lande das hungarische Fleisch um 2. Dr. wohlfeiler, als allhier zu Wien ausgehacket, alles übriges innländisches Rind- und junges Vieh aber von jeder Orts Obrigkeit billigmäßig taxiret, und verkaufet werden soll, allermaßen denn auf sothane Satzung alle Fleischabschlags-Bestandscontracte im ganzen Lande gegründet, und reguliret sind.

Von dem hungarischen Viehe um 2. Dr. wohlfeiler.

Vom Innländischen von der Obrigkeit zu reguliren.

Welches demnach dem Herrn Kreishauptmann zur nachrichtlichen Wissenschaft, und seiner Direction, auch genauen Darobhaltung erinnert wird. Wien, den 6. Julii 1754.

Pa-

Digitized by Google

Anno 1754.

# Papiermacher-Professionsordnung.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation, und Kammer wegen: den sämmtlichen in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns befindlichen Stadt-Markt-Dorf- und Grundobrigkeiten, wie auch derselben Vorstehern, Beamten, und Richtern, denn besonders den sich im Lande aufhaltenden Papiermachern, und derley Mühlinnhabern hiemit anzuzeigen; Den 6. Julii 1754.

Was für Unwesen den k. k. Erblanden zuwachse durch die unvollkommene und in gehöriger Güte nicht erzeigte Papiergattungen.

Wasgestalt nicht ohne Mißfallen beobachtet worden sey, daß die in den kaiserl. königl. Erbländern verfertigte Gattungen des Papiers noch keinerdingen in gehöriger Güte und Vollkommenheit erzeuget, und eben dahero noch vieles Papier aus fremden Ländern eingeführet, andurch vieles Geld hinaus gezogen, die einheimische Buchdruckereyen gehemmet, und auch die Landesinnsaßen selbst durch den höhern Werth derley ausländischer Papiersorten nicht wenig beschweret werden.

Um nun diesem Unwesen den ernstlichen Einhalt zu thun, haben Ihre k. k. Majestät allergnädigst anbefohlen, das Werk gründlich zu untersuchen, die erforderliche Proben abführen, und andurch die eingerissene zahlreiche Mängel, und Gebrechen vollends erheben zu lassen. Daraus hat sich veroffenbaret, daß weder die Sammlung der Hadern, oder Strazzen, noch auch die Sörtirung, Reinigung, und Zubereitung derselben mit gehörigem Fleiße bewirket, sondern im Gegentheile ein so anders fast gänzlich außer Acht gelassen, dargegen die angewohnte Handwerksmißbräuche allstäts beybehalten, auch unter der Meisterschaft verschiedene der reinen Papiererzeugung im Wege stehende Verträge eigenmächtig errichtet, bey den Gesellen die eingeschlichene Unordnungen nicht abgestellet, und also zu keiner Zeit auf die Fortsetzung einer reinen, und ächten Arbeit der Bedacht genommen worden sey.

Was für Gebrechen sich bey vorgenommener Untersuchung eroffenbaret haben.

In Betrachtnehmung alles dessen haben Ihre k. k. Majestät über die in Sachen erstattete Gutachten, und den hierüber geschehenen gehorsamsten Vortrag, anförderst eine Professions- oder Papiererzeugnißordnung, welche allen erbländischen Papiermühlen fürohin zur Richtschnure dienen soll, verfaßen, und in den Druck legen lassen, dabey aber zur Aufnahme, und mehrern Erhebung dieser nutzbaren Fabricatur fernerweit allergnädigst zu resolviren geruhet, daß

Zu deren Steuerung eine eigene Professions- oder Papiererzeugniß-Ordnung verfasset worden

Welche Personen Papiermühlen antreten können.

1mo: Keine denn ehrliche und katholische Personen, welche bey einem zünftigen Meister ihre Lehrjahre vollstrecket, und derohalben obrigkeitliche Urkunden beyzubringen vermögen, eine Papiermühle anzutreten berechtiget, ansonst aber unter dem gesammten Mittel der Papiermeisterschaft eine durchgehende Gleichheit beobachtet, folglbar alle derselben entgegen laufende Einverständniße, oder sogenannte Pacta particularia von nun an vollständig aufgehoben, noch auch in das Künftige, (da ohne Stampfen, und Glätten ein ächtes Papier erzeuget werden kann) bey den Meistern, oder Gesellen einiger Unterschied zwischen den Stampfern, und Glättern verstattet, somit

Unter Meistern und Gesellen eine durchgehende Gleichheit zu beobachten.

Gesellen freyer Eintritt in die Werkstätte.

2do: Einem jeglichen Gesellen in einer oder andrer Werkstatt einzutreten frey und ungehindert bevorstehen, dahingegen

Papierglätten-abstellung.

3tio: Das geglättete Papier bey verhängender wirklicher Confiscirung gänzlich abgestellet, solcher Gestalt aber in jeder Mühle zu allfälliger Schlagung des Papiers ein Stampf mit geringen Auslagen angeleget, jedoch allen Meistern die Fabricirung des glassirten oder nach romanischer Art glänzend gemachten Papiers zugestanden, übrigens

Stampfanlegung.

Das friedliche Betragen zu beobachten, und die neue Fabricirungsordnung zu beobachten.

Schelten und Spielen verboten

4to: Bey vielgesagter Profession ein friedliches Betragen beobachtet, und die neuerlich einzuführende Fabricatur ohne mindester Widersetzlichkeit, bey im widrigen zu gewarten habender empfindlichen Bestrafung in unverbrüchige Befolgung gesetzet, anbey das verbotene Schelten, oder Schimpfen in Folge des Reichsgutachtens de Anno 1732. denn der emanirten Generalhandwerksordnung, und anderweiter dießfalls ergangener allerhöchsten landesfürstlichen Satzungen bey unausbleiblich schärfester Ahndung gänzlich eingestellet, und weder unter den Gesellen, noch den Meistern, und Gesellen derley sträflicher Unfug getrieben; ferner

Anno 1754

Meister- und Gesellen-Streits Auseinandersetzung.

5to: Die zwischen erstgemeldten Gesellen sich ergebende Strittigkeiten bey ihren jeweiligen Meistern, denn die zwischen Meister, und Gesellen entstehende Irrungen, bey jeden Orts Obrigkeit, oder in weiterm Beschwerungsfalle, bey den aufgestellten k. k. Kreisämtern angezeiget, alldaselbst gehörig auseinander gesetzet, auch von solchen der schuldig befundene Meister mit einer Geldbuße pr. 1. fl. 30. kr. und ein Gesell pr. 30. kr beleget, sothane Geldstrafe aber

Meister und Gesellen Auflegeld.

6to: Wegen weiter Entlegenheit der Papiermühlen mithin zu halten nicht wohl möglicher Hauptlade bey einer so andrer Werkstatt in einer mit zweyen Schlößern verwahrten Büchse (wovon der Meister einen, denn der älteste Gesell den andern Schlüßel zu verwahren hat) aufbehalten, auch in ersagte Büchse von dem Meister jährlich 2. fl. und von einem Gesellen 52. kr. entrichtet, und dieser Betrag wochentlich eingeleget, von solchen Geldern aber nebst den gewöhnlichen Quatembermessen die Kosten für kranke Gesellen, oder vorfallende Begräbniße, und andere dergleichen Auslagen gewidmet, ansonst

Gesellen erfoderliche Kundschaft, und Aufkundzeit.

7mo: Zu Beybehaltung guter Mannszucht kein Gesell ohne vorzeigender Kundschaft mit Arbeit verleget, noch auch den herumschwermenden Gesellen einiger Aufenthalt, oder Geschänk gestattet, dahingegen jenen, so wirklich in Arbeit stehen, jedesmal 4. Wochen vor der Austretung aufgekündet werden soll. Wie zumal aber

Wo die Kundschaften nicht eingeführet sind, hievon zu dispensiren.

8vo: In verschiedenen auswärtigen Ortschaften bey den Papiermachern die Kundschaften eben nicht eingeführet sind, als wird zwar allerdings zugegeben, daß ein ohne solcher Fede von derley Orten eintreffender Gesell in der erstern Werkstatt hier Lands mit Arbeit befördert, jedoch ohne Ertheilung der Kundschaft (nach gestallten Umständen, und sich geäußertem Wohlverhalten) nicht entlassen: noch auch

Gesellengeschänk, und Aufenthalt.

9no: Einem ohne Kundschaft aus der Arbeit sich begebenden, und weiters wandernden Gesellen einiges Geschänk abgereichet, jenem aber, so die Kundschaften vorzeigen, ein mehrers nicht, denn 9. kr. erfolget, anbey einem feyerenden fremden Gesellen keinerdingen über einen Tag ohne Arbeit der Aufenthalt in der Werkstatt zugestanden; übrigens, und damit es

Lehrjungenannehmung.

10mo: An erfoderlicher Nachzüglung tüchtiger Leute bey dieser Profeßion nicht gebreche, einem jeglichen neuen eintretenden Meister allenfalls nebst seinen Söhnen annoch zwey fremde Lehrjungen, denn nach Verlaufe vier Jahren wenigstens einen andern derley Jungen wiederum in die Lehre zu nehmen, unmittelbar obliegen; jedoch weder bey erfolgendem Aufdingen noch Freysprechen, den Gesellen ein Trunk, oder der sogenannte Lehrbraten abgereichet, auch hievor keine Vergütung im Gelde gemachet, und eben so wenig

Lehrtrunk oder Lehrbraten und sonstiger Geldabgab-Abstellung.

Festgeld ist der Meister nicht schuldig.

11mo: Die Meister an gewissen Festen den Gesellen das sogenannte Festgeld, oder anstatt dessen ein mehreres Essen abzugeben aus Schuldigkeit verbunden seyn, sondern das letztere lediglich von der Willkühr des Meisters abhangen; dahingegen

Mißbrauch der Geschänke, Mahlzeiten, Willkommstrunk gänzlich abgeschaft.

12mo: Das sogenannte Geschänk, oder die jährliche Mahlzeit von nun an gänzlich aufgehoben seyn, und ein gleiches in Ansehung des einem jeden Gesellen mit einer Maß Wein bis anhero darzureichen gewöhnlichen Willkomms beobachtet, folgsam alle diese bereits zum öftern auf das nachdrücksamste verworfene Handwerksmißbräuche vollständig vernichtet, aufgehoben, und abgethan, auch dessentwegen allen übrigen in der emanirten Generalhandwerksordnung heilsamst gedrohten Fürsehungen unfehlbar nachgelebet, endlich

Holländermaschine wird nicht verwehrt.

13tio: Den die Holländermaschine sich anschaffen wollenden Papiermachermeistern ein solches (jedoch ohne etwas von ihren beyhabenden Werken abzutragen) allerdings bevorstehen und dießfalls nicht der mindeste Vorstoß gemacht, vorzüglich aber

Papiererzeugungs neue Ordnung in allen Punkten bey Strafe auf das genaueste zu halten.

14to: Eingangs berührter Papiererzeugnißordnung durchgehends, und in allen Punkten bey ansonst von den dargegen Handelnden unnachläßlich einfodernder Strafe pr. 12. Rthl., auch im öftern Betretungsfalle verhängender Confiscirung des unächten Papiers, oder nach gestalten Sachen wirklicher Sperrung der Mühle, denn Kassirung des Gewerbs auf das genaueste nachgelebet, und zu solchem Ende,

da-

Digitized by Google

Anno 1754.

damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen, sondern jedermänniglich darnach richten könne, sothane Ordnung in den Werkstätten gehörig affigiret, auch bey den haltenden vierteljährigen Zusammenkünften öffentlich und wohl bedeutlich abgelesen, folgbar zu keiner Zeit im geringsten unterbrochen werden soll: wohingegen andrer Seits in Ansehung der von den Papiermühleninnhabern, und dießfälliger Meisterschaft wegen Abgang, und unzulänglicher Sortirung der Strazzen angebrachten wiederholten Beschwerden mittelst eines führohin haltenden und erfoderlichermaßen einrichtenden Strazzenmagazins die benöthigte Fürsorge untereinstens getragen worden ist, wo mithin die gute Fabricirung des innländischen Papiers lediglich von werkthätiger Befolgung der an Hand gegebenen Maßregeln künftig abhanget.

Dem Strazzenabgange und unzulänglicher Sortirung wird vorgesehen.

Solchemnach wird Eingangs erwähnten Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, denn derselben Vorstehern, Beamten, und Richtern, besonders aber den im Lande befindlichen Papiermachern, und Papiermühlinnhabern hiemit alles Ernstes anbefohlen, daß sie vorberührte Professions- und Papiererzeugnißordnung zu füglicher Erreichung des vorgesetzten Endzwecks in schuldigste Befolgung bringen, und diesem gemeinnützlichen Werke allen Vorschub ihres Orts geben, folgbar bey ansonst auf sich ladender schwerester Verantwortung, auch gemeßener Bestraffung sothaner Anordnung keinerdingen zuwider handeln, sondern vielmehr hierinnfalls Ihrer kaiserl. königl. Majestät allerhöchste Willensmeynung nach äußersten Kräften zu befördern geflissen seyn sollen. Wornach sich jedermänniglich zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Wien, den 6. Julii 1754.

Manutenirung dieser Professionordnung.

# Ordnung, nach welcher in Hinkunft mit Erzeugung des in den kaiserl. königl. Erbländern zu verfertigenden Papiers fürzugehen, und sothane Fabrikatur einzurichten seyn wird.

Demnach sich bey geschehener Untersuchung der Papiermühlen ergeben, daß keineswegs bisher der immer vorgegebene Abgang des erfoderenden besondern Wassers und Lufts, sondern vielmehr die schlechte Zubereitung der Strazzen, und anderer Erfordernisse, wie auch die bey den Papiermachern eingeschlichene Mißbräuche und Unordnungen der ächten Erzeugung und Verfertigung guter Papiersorten entgegen gestanden. Als ist theils zu Abstellung dieser schädlichen Mißbräuche, theils vollkommen guter Verfertigung aller Arbeiten des erbländischen Papiers unumgänglich befunden worden, den gesammten Papiermachern, oder Mühlinnhabern nachstehende ihren Werken vielen Vortheil verschaffende Ordnung und Richtschnure zu beständiger Darobhaltung vorzuschreiben.

Den 4. Julii 1754.

## Erster Satz.

### Von dem Unterschiede, Aussuchen, und der Zubereitung der Lumpen, Fetzen, und Hadern.

Es ist bekannt, daß nach den verschiedenen Gattungen des guten, mittleren, oder schlechten Papiers auch die Hadern nach ihrer bessern und schlechtern Eigenschaft müssen unterschieden werden; daß derwegen die feinere Hadern zum Postpapiere, die schlechtere aber zum Kanzley- Concept- und sofort die schlechteste zum Fließpapiere zu verarbeiten seyen. 1)

Wie die Hadern zu sortiren, und zu nutzen sind.

Dannenher müssen die feinste Hadern ausgesucht, die darinn befindliche Näthe aufgetrennet, oder die Hadern selbst ausgeschossen werden. 2) Die Ha-



1) Es sind hauptsächlich fünf Gattungen Hadern in der Sortirung zu unterscheiden; die Post- Kanzley- Concept- Fließ- und blaue Hadern.

2) Es verstehet sich von selbst, daß die eiserne oder meßinge Dräthe oder Knöpfe aus allen Hadern müssen ausgezogen werden, indem durch derley Unrath das Papier verdorben würde.

Digitized by

Anno 1754

dern werden hernach durch das Schlagen oder Reiben trocken geputzt. Wenn hierauf diese also geriebene und ausgesuchte Hadern durch eine scharfe Lauge wohl gebleichet werden, so ist kein Zweifel übrig, daß daraus das schönste, feineste, weißeste Papier müsse können zubereitet werden. Allein, da diese Bleichung, die doch ohne großen Kosten, auch ohne großer Bemühung geschehen kann, vielen Papiermachern zu fremd, unbequem, unanständig, und mühsam zu seyn scheinen dürfte, so kann man es bey der bekannten gewöhnlichen und bequemen Fäulung bewenden lassen, welche auf folgende Weise veranstaltet wird.

Wie die Hadernfäulung zu veranstalten sey.

Die ausgesuchte sortirte und geputzte Hadern werden in einem Verschlage, (oder handwerksmäßig zu reden) in einem Zeugkasten, welcher mit steinernen Platten gepflastert ist, lagweis, etwann 2½. Schuh hoch, aufeinander hineingelegt, alsdenn genugsam mit Wasser übergossen, damit sie sich erwärmen, und zur Fäulung gelangen können. 3) Diese ganze Lage wird mit einer alten groben Leinwand zugedeckt, 4) damit kein Staub, oder anderer Unrath darauf komme; solchergestalt läßt man sie 8. oder 10. Tage unberührt liegen. Nach Verlauf dieser Zeit werden die Hadern umgewendet, und wieder auf 8. Tage, wie vorher, zugedeckt in Ruhe gelassen, denn endlich nach dieser Zeit zerschnitten. Wäre aber ein Haderreißer vorhanden, so müsten die Hadern vor besagter Fäulung zerschnitten werden, weil solches nach der Fäulung zu beschwerlich fallen möchte. 5)

Was bey der Hadernfäulung hauptsächlich in Acht zu nehmen.

Bey ersterwähnter Hadernfäulung ist aber hauptsächlich in Acht zu nehmen, daß, je feiner die Hadern sind, sie auch desto geschwinder zur Fäulung gelangen; daher die feineste nicht über 6. Tage ohne umgewendet zu werden, und nach der Umwendung nur 3. oder 4. Tage liegen bleiben müssen, weil sonst der Zeug einen beträchtlichen Abgang leiden würde.

Warum die Umwendung der Hadern genau zu beobachten.

Hiebey ist zu erinnern, daß gesagte Umwendung der Hadern deswegen genau zu beobachten, und nöthig seye, weil ohne derselben die Fäulung sehr ungleich, die mittern und untern Hadern weit mehr als die obern erwärmet, mithin die Ungleichheit, und endlich ein schädlicher großer Abgang verursachet, und erfolgen würde.

Und die Hadern nicht über zwey einen halben Schuh hoch aufeinander zu legen sind.

Eben aus dieser Ursache ist gemeldet worden, daß die Hadern nicht über 2½. Schuhe müssen auf einander gelegt werden; denn, wenn sie, wie gebräuchlich, 5. 6. auch 7. Schuhe hoch liegen, so kann unmöglich eine Gleichheit in der Fäulung getroffen werden, indem die mittere eine weit größere Wärme haben, als die obere, woraus der große Abgang folgen muß.

Gleichwie übrigens die Eigenschaft des Wassers diese Fäulung sowohl befördern, als verzögern und zurück schlagen kann, also muß ein jeder Meister wohl in Acht nehmen, ob er bey der obenbestimmten Zeit mehr oder weniger Abgang habe, damit er erstermeldte Zeit mehr oder weniger zu verkürzen wisse.

Nutzen und Vortheil der Hadernfäulung.

Sollte nun jemand fragen, zu was die ofterwähnte Fäulung nützen könne, da doch der halbe Zeug viele Wochen, ja sogar durch den ganzen Winter in dem

Kalke

---

2) Es wird vielen fremd vorkommen, warum man den Zeugkasten zur Fäulung soll mit steinernen Platten pflastern, wo man sonst Bretter pflegt zu haben. Die Ursache dessen ist aber leicht zu erachten: Erstens faulen die Steine nicht wie die Bretter, sondern dauren ewig. Zweytens sind die Steine von Natur kälter als die Bretter, hiemit erhitzen die Hadern unter sich nicht so stark auf dem Pflaster, als auf den Brettern, wordurch die Fäulung besser von statten gehet. Wer aber bey den Brettern verbleiben will; dem steht es frey. Ingleichen werden die Hadern nur zwey einen halben Schuh hoch aufeinander geleget, auf daß die Fäulung langsamer von statten gehe, und in dem Umwenden nicht so viel Zeit und Mühe verwendet werde.

4) Die Hadern mögen mit einer groben Leinwand, oder mit Brettern, oder sonst was anders zugedecket werden, es ist genug, wenn der Staub davon abgehalten wird.

5) Die Hadern mögen geschnitten oder gehackt werden, ist alles gleich, daß aber ein Haderschneider, welcher zugleich die Hadern ausbeutelt, mehr und besser arbeite, als vier Personen thun können, ist unstreitig, und also von jedem vernünftigen Meister dem Hackmesser allzeit vorgezogen wird.

Digitized by Google

Anno 1754.

Kalke aufbehalten werde? Hierauf wird geantwortet: daß durch die Fäulung der Staub, Schmutz, und Unrath, so sich in den Hadern gleichsam eingewurzelt befindet, vermittelst der Fermentation oder Gährung aufgelöset, und solchergestalt von den Hadern losgebracht werden, damit, wenn diese hernach unter die Stampfen kommen, derselbe durch das Wasser könne abgeführet werden.

So unfehlbar dieser Vortheil aus ermeldter Fäulung entspringet, so unmöglich ist derselbe bey ungefaulten Hadern, welche nur deswegen so lange im Kalke müssen liegen bleiben, damit sie eine Weiße bekommen. 6)

Es folget weiters aus dieser Fäulung der zweyte Vortheil, daß nämlich das Papier weit fester, geschlossener, dichter, und linder ausfalle, als es von ungefaulten Hadern geschehen kann.

Endlich hat der Papiermacher noch diesen hauptsächlichen Nutzen, daß die gefaulte Hadern nicht eine so geraume Zeit in dem Kalke dürfen liegen bleiben, als wie die ungefaulte, wie in dem folgenden Satze weiters zu ersehen seyn wird.

## Zweyter Satz

### Von dem halben und ganzen Zeuge.

Die auf vorgeschriebene Art zubereitete Hadern werden in das Geschirr eingetragen.

Darzu dienen die Körbe besser als die Schäffer.

Wenn die Hadern auf die vorgeschriebene Art zubereitet sind, so müssen sie in das Geschirr eingetragen werden, den halben Zeug zu verfertigen. 7)

Hierzu pfleget man sich der Körbe zu bedienen, welche besser sind als die Schäffer, 8) damit das schmutzigste Wasser aus den gefaulten Hadern desto besser abrinnen könne.

Was zu einem Ries Papier erfodert wird, nicht auf einmal einzutragen.

So viel Hadern zu einem Ries Papier erfodert werden, so viel davon kommen in ein Loch; allein dieselbe müssen nicht auf einmal eingetragen werden, sondern man nimmt Anfangs nur die Hälfte, oder Zweyvierteltheile, nach einer Stunde das dritte Viertel, und endlich wiederum nach einer Stunde das letzte, oder vierte Viertel. 9)

Die Hadern verbleiben 12. Stunden lang unter der Stampfe, und werden mit Kalke gereiniget und gebleichet.

Solchergestalt nun bleiben diese Hadern 12. Stunden lang unter der Stampfe, jedoch muß nach der eilften Stunde das Wasser, so darauf fällt, abgeleitet, und in jedes Loch ungefehr ein Pfund vom schönsten Kalke gestreuet werden, nachdem läßt man die Stämpfe wiederum eine Stunde lang, ohne frisches Wasser darauf zu geben, fortarbeiten; auf solche Weise wird der Kalk nicht abgewaschen, sondern er vermischt sich wohl mit den Hadern, welche dadurch schön gereiniget, und gebleicht werden. 10)



6) Man wird diesen Passum leicht verstehen können, daß nämlich die ungefaulte Hadern in dem halben Zeuge, und also in dem Kalke länger bleiben müssen, auf daß der Schmutz einigermaßen von dem Kalke abgefressen werde, und hierdurch einige Weiße erlange; welches aber kürzer und besser durch die Fäulung, wie schon gemeldet, zu Stande kömmt.

7) Nach der Fäulung müssen die Hadern nicht getrocknet werden, sonst würde der Schmutz, welcher durch die Fermentation aufgelöset war, in die Hadern wieder eingehen, und mit ihnen wieder vereiniget, und also die Fäulung ohne den gesuchten Effect verbleiben.

8) Weil die Hadern naß in die Geschirre eingetragen werden, so ist rathsamer, sich der Körbe zu bedienen, und zwar aus der angeführten Ursache.

9) Es werden die Hadern in dreymalen eingetragen, und dieses aus guter Ursache, denn das Absehen, die Hadern unter die Stämpfe zu geben, um einen halben Zeug daraus zu machen, ist hauptsächlich, die Hadern abzuwaschen, und zu reinigen, und zugleich in etwas zu zerstoßen. Trägt man die Hadern auf einmal ein, so ist der Schmutz allzuhäufig, werden sie aber abgetheilet, so bleiben die letztere, welche schwerer sind als die erstere, besser auf dem Boden, und völlig unter dem Stampfe, wo die leichtere in der Höhe schwimmen, und durch das Aufsteigen und Abfallen der Stämpfe beweget, und abgewaschen werden; wer aber durch die Probe sich der Wahrheit nicht überzeugen will, muß ja beständig im Irrthume bleiben.

10) Weil er den übrigen Schmutz von den Hadern separirt, und zum Theile abführet.

Digitized by Google

Anno 1754.

Sodenn als ein verfertigter halber Zeug in dem Zeugkasten mit der Zeugpeitsche abgeschlagen.

Sobald also die zwölfte Stunde verflossen ist, so werden die mit dem Kalke vermischte Hadern (welche man nunmehr den halben Zeug nennet) ausgeleeret, 11) in den Zeugkasten überbracht, und allda mit der Zeugpeitsche wohl abgeschlagen.

Da nun ferner der Zeug täglich früh um 6. Uhr, auch Abends um 6. Uhr ausgeleeret, und nur etwann 3. Schuhe hoch aufeinander gelegt wird, so müssen viele Zeugkästen bereit stehen. 12)

Nun ist anzumerken, daß, wenn die Hadern nicht oben erwähntermaßen gefaulet sind, man gemeiniglich bis 24. auch wohl 36. Stunden zur Verfertigung des halben Zeugs vonnöthen habe, wo zu dem gefaulten nicht mehr als 12. Stunden erfodert werden. Woraus denn wiederum klar erhellet, daß die Hälfte der Zeit in Ersparung gebracht, die Stämpfe und Geschirre verschonet werden.

Allda inn dieser halbe Zeug 15. auch mehrere Tage verbleibet.

Dieser also zubereitete halbe Zeug verbleibet 15. Tage im Zeugkasten liegen; es schadet aber auch nicht, wenn man 7. oder 14. Tage zugiebt; jedoch sind ermeldte 15. Tage hinlänglich und genug. 13) Nach dieser Zeit wird dieser sogenannte halbe Zeug wiederum in das Geschirr eingetragen, und zu einem ganzen Zeuge gearbeitet; Wo die Werke langsam gehen, dort geschiehet dieses in 24. Stunden, sonst aber kann es in 12. 15. oder 18. Stunden, ja in dem sogenannten Holländer auch in 5. 6. 7. oder 8. Stunden vollbracht werden.

Darauf zu einem ganzen Zeuge gearbeitet wird.

Diese bisher erläuterte 2. Hauptsätze geben einem geschickten Papiermacher nunmehr klar zu ersehen, wie er sich in seinem Handwerke verhalten müsse, wie er sich zu helfen habe, mithin daß er insonderheit die Beschaffenheit seiner Werke verstehen, und in Acht nehmen, nichtweniger auch die Eigenschaft seines Wassers wohl erkennen müsse, damit er sowohl Zeit, als Arbeit darnach, und hauptsächlich nach dem Vermögen der Werke zu richten wisse, mithin das Papier auf das schleunigste zu seiner Vollkommenheit bringe; maßen hieraus der klare Nutzen erhellet, daß der Papiermacher nicht bemüßiget sey, sein Kapital halbe, oder ganze Jahre in den Hadern todt liegen zu lassen, mithin das Papier um einen theuern Preis an Mann zu bringen, um etwann kaum sein Interesse heraus zu ziehen.

# Dritter Satz

## Vom Schöpfen, Gautschen, und Pressen des Papiers.

Aus diesen zu einem ganzen Zeuge verfertigten Hadern wird das Papier nach dem gewöhnlichen Brauche gemacht.

Nachdem die Hadern auf die obenbeschriebene Weise zu einem halben und endlich ganzen Zeuge verfertiget sind, so wird das Papier nach dem gewöhnlichen Brauche gemacht, nämlich geschöpft, gegautscht, gebuscht, gepreßt, und gelegt.

Wie das Gautschen des Papiers zu geschehen habe.

Hiebey ist aber zu merken, daß das Gautschen nicht auf grobe Tücher geschehen sollte, welche die Haare lassen, und die grobe Fäden in das nasse Papier eindrucken, derowegen wäre es nöthig ja unentbehrlich, hierzu ein gut gemachten Filz, oder in Ermanglung dessen solche Tücher zu gebrauchen, welche ins Kreuz gearbeitet, gleich von der ersten Wollschure herkommen, und dem doppelten sogenannten Flanelle fast gleich sind.

Auf was Art selbes gepreßt wird.

Wenn das Papier gelegt ist, so muß es nicht gleich aufgehangen, sondern alles, was den ganzen Tag gearbeitet worden, zusammen in die Presse gelegt,

11) Dieses Ausleeren geschiehet mit Schäffern, auf daß von dem Zeuge nichts verlohren gehe.

12) Es sind viele der Meynung, daß je höher der halbe Zeug aufeinander geleget wird, j besser wäre es; aber es stecke ein Irrthum darhinter, und ist leicht zu erachten, da ein solcher Haufen Zeug sehr lang liegen müsse, bis die Unreine von einer solchen fest zu sammen geschlagenen Massa ablaufen könne, welches leichter geschiehet, wenn der Sto geringer angerichtet wird.

13) Die 15. Tage oder 3. Wochen sind genug, wo der halbe Zeug nur 3. Schuhe hoch g leget wird, sollte er aber höher seyn, so müßte er auch länger liegen, welches abe kein Vortheil ist für einen fleißigen Meister, welcher sein Kapital nicht lang in den Ha dern lassen will.

Anno 1754

get, und allda langsam nach und nach gepreßt werden, damit es keinen Schaden leide; wie es geschehen könnte, wenn man die Presse schnell und gähe fort anziehen würde. Also bleibt es über Nacht.

Der Nutzen dieser Art zu pressen bestehet darinnen, daß das in dem Papiere noch zurückgebliebene Wasser, welches die höckerichten Ungleichheiten verursachet, vollkommen ausgedrückt, und das Papier schön gleich und platt werde.

Versteht sich nur auf die gemeine Gattungen des Papiers.

Diese Handthierung verstehet sich nur für die gemeine Gattungen des Papiers; denn das feine erfodert noch etwas mehr; nämlich wenn zwey oder drey Puschen Papier zwischen den Filzen das erste Mal gepresset worden, so können sie zum zweyten Male, wenn sie gelegt sind, mit dem gegautschten oben in die Presse genommen, und nach dieser zweyten Pressung überlegt werden, und abermal in die Presse kommen, über Nacht, wie erst gemeldet worden. 14) Den folgenden Tag wird das Papier zu 5. oder 6. Bogen zusamm aufgehangen, und wenn es trocken ist, stoßweis aufeinander gelegt; je länger es nun also liegt, je besser geräth hernach das Leimen.

Das feinere anlangend, wird noch mehrers erfodert.

Nutzen des angezeigten vielfältigen Pressens.

Dieses hier angezeigte vielfältige Pressen hat folgenden Nutzen. Erstens: wird das Papier schön gleich, eben und platt. Zweytens: wird das verborgene Wasser heraus gedrückt, mithin das Papier auf dem Boden weit eher trocken, und folglich etliche Tage an der Zeit gewonnen, wo sonst ermeldtes Wasser durch die Luft müßte ausgezogen werden, welches eben Ursach wäre, daß das Papier ungleich, höckericht, und locker würde.

## Vierter Satz.

### Vom Leimen, und übrigen Zurichtungen des Papiers.

Leimen des Papiers.

Wenn das Papier erstermeldtermaßen genug ausgeruhet hat, und zum Leimen vorgenommen werden soll; so verfährt man im Leimen nach der vorhin gewöhnlichen Art, ausgenommen, daß zu 40. oder 50. Rießen Papier, die man leimen will, 8. bis 9. Pfund zerlassenen Alauns müssen unter den Leim gegeben werden, dieser wirkt so viel, daß das Papier besser angezogen, und vor dem Fließen bewahret werde. 15)

Was nach dem Leimen und Pressen weiters vorzunehmen sey.

Nach dem Leimen und Pressen muß es gewöhnlichermaßen bogenweise zum Austrocknen aufgehangen, alsdenn abgenommen, und zur Zeit, da die Luft etwas frisch und feuchte ist, nämlich im Sommer in den Morgenstunden gleich unter die Presse gelegt, und auf das möglichste gepreßt, auch 24. Stunden darinnen gelassen werden, jedoch also, daß man währender Zeit die Presse etliche Mal um so viel anziehe, als das Papier sich gesetzt hat. Hierauf wird es geputzt, ausgeschossen, und in Bücher abgetheilt, gefalten, und abermal gepreßt; jedoch liegt bey diesem letzten Pressen das Papier doppelt, das ist, zwey Bücher nebeneinander; 16)

Das vielfältige Pressen ist verträglicher als das Glätten:

Endlich wird es in Rieße, auch Ballen unter der Presse selbst eingetheilet, und gebunden. Was man nun immer von dem sogenannten Glätten sage, so ist doch gewiß, daß dieses vielfältige Pressen das Papier weit gleicher, platter, fester, ebener, und schöner mache, als das Glätten, welches in dem Papiere einen übeln Geruch, auch eine schädliche Fette verursachet, und als ein von den Kartenmahlern

14) Das vielfältige Pressen und Ueberlegen des Papiers kostet freylich einen Gesellen in der Werkstatt, wenn man aber betrachtet, da ein solches Papier weder das Glätten noch das Stampfen brauche, so findet man noch einen Gewinn diesen Gesellen mehr zu halten.

15) Der Leim, welcher zum Papierleimen gebraucht wird, möge Käßleim, oder anderer Leim seyn, so ist doch besser, wenn ein Alaun darunter gemischt werde, indem durch den Alaun das Papier fester angezogen, und weniger dem Fließen unterworfen.

16) Durch das Wort doppelt verstehet man zwey Haufen in Bücher abgetheilten Papiers mit verkehrten Rücken, wie sonst gewöhnlich.

Digitized by Google

Anno 1754

mahlern ohne Ursache entlehnter Handwerksbrauch, mithin als eine schädliche Arbeit abzuschaffen ist.

Dies wäre als eine schädliche Arbeit abzuschaffen.

Weil aber jemand geschlagenes Papier verlangen dürfte, so kann der sogenannte Stampf, welcher zwar zu allobiger Handthierung nicht vonnöthen ist, dennoch beybehalten werden.

Wie das Papier gestampfet oder geschlagen wird.

Das Papierstampfen oder schlagen geschiehet auf folgende Weise: Es wird ein großer hölzerner Schlägel, gleich einem Hammer, welcher unterhalb mit einer schön polirten eisernen Platte versehen ist, an dem Wellbaum der Stämpfe angerichtet. Die Größe dieses Schlägels ist etwann einem Quartblatte gleich, unter diesem Schlägel liegt eine schöne marmorsteinerne Platte, auf dieser liegt das schon in Bücher getheilte Papier, und empfängt ein jegliches Buch von dem Schlägel ungefehr 4. oder 5. Streiche auf jeder Seite nach Art der Buchbinderschlägen.

Sämmtliche Papiermacher und Mühlinnhaber sollen dieser Ordnung nachleben.

Gleichwie nun nach dieser vorgeschriebenen Ordnung die künftige bessere Erzeugung des inländischen Papiers ganz sicher anzuhoffen stehet; als werden sämmtliche Papiermacher, oder Mühlinnhaber dieser Ordnung schuldigst nachzuleben, auch alle Papiergattungen nach der Höhe und Breite, das gehörige Gewicht, wie solches in der beygehenden Tabelle klärlich ausgemessen ist, zu verfertigen beflissen seyn, und sich anmit von den gegen die Uebertreter vorgesehenen nahmhaften Geldstrafen, auch allenfalls Niederlegung des Gewerbs sorgfältig zu hüten wissen.

Das Papier nach beygehender Tabelle der Strafe versetzigen.

# TABELL,

## Wie sämmtliche Papiere ihrer Größe und Breite nach in dem Gewichte auszufallen haben.

Alles nach dem Wiennerischen Schuhe und Gewichte berechnet.

| | Höhe. | Breite | Gewicht eines Ries ist. | |
|---|---|---|---|---|
| | Wiener-Zoll. | Wiener-Zoll. | Pfund. | Loth. |
| Das fein und saubere Concept | 12¾ | 16¾ | 11 | — |
| — kleine Kanzley | 13¾ | 16¾ | 11 | — |
| — sogenannte Holländische pro Patria | 14½ | 18½ | 12 | — |
| — kleine Post | 12½ | 15¾ | 8 | 16 |
| — kleine Notenpapier | 12½ | 16 | 14 | 22 |
| — große dicker und stärkere Kanzley | 14½ | 19 | 18 | 14 |
| — detto | 14½ | 19 | 17 | 16 |
| — nämlich etwas dünner | 14½ | 19 | 15 | — |
| — große und dickere Post | 14½ | 18½ | 13 | 9 |
| — nämliche etwas dünner und feiner | 14½ | 18½ | 11 | 8 |
| — detto feineste | 14½ | 18½ | 9 | 22 |
| — kleine französische Median | 14¾ | 19 | 20 | 10 |
| — schöne große Französische Median | 16½ | 20½ | 25 | 15 |
| — französische Regal | 18½ | 23 | 30 | 10 |
| — Französische super Regal | 18½ | 25¾ | 45 | 20 |
| — Französische Imperial Regal | 20½ | 28½ | 51 | 8 |

Aus diesem wenigen wird ein Papierverständiger genugsam ersehen können, ob das Papier in seinem Stande sey, wenn nebst der Größe das Gewicht, die Weisse, die Reine und die Leimung in Obacht genommen werden.

Strazzen

Anno 1754.

# Strazzen-oder Hadersammlung.

Von der kaiſerl. königl. und landesfürſtl. N. Oe. Repräſentation und Kammer wegen den ſämmtlichen allhier befindlichen ſowohl geiſtlichen als weltlichen Obrigkeiten, derenſelben vorſtehern, wie auch allen übrigen bis zwey Meilen um die k. k. Reſidenzſtadt Wien gelegenen Ortſchaften, denn derenſelben Innwohnern, was Würde, Stands, Amts, oder Weſens ſolche immer ſeyen, hiemit anzuzeigen: Es hätten Ihre k. k. Majeſtät aus angeſtammter allerhöchſter landesmütterlicher Fürſorge unter andern allermildeſt zu verordnen geruhet, daß die in Dero geſammten k. k. Erbländern zur gehörigen Vollkommenheit bis anher nicht gelangte Papierfabricatur in eine vorträglichere Verfaſſung geſetzet, und die Erzeugung eines ächten Papiers von allen zum allgemeinen Gebrauche dienenden Gattungen künftighin bewirket, folgſam den bisher bey ſothaner Manipulation wahrgenommenen Gebrechen durch werkthätige Hilfe vorgebogen werden ſoll. Den 6. Julii 1754.

Strazzenabgang, und unzulängliche Ausſuchung hemmet die Fabricirung des guten Papiers.

Da nun die in Sachen unterwaltende Bewandniß nach vorläufiger Vernehmung ſeiner Gehörde gründlich unterſuchet, hierauf denn ſowohl für die Papiermacher, als deren Geſellen, wegen der künftig zu beobachten kommenden Fabricirungsart mit allerhöchſter Beangenehmung eine gründliche Ordnung entworfen, und zum Drucke befördert worden; beynebens ſich aber ergeben, daß die Papiermacher und Mühlinnhaber wegen der immerhin ermangelnden, nicht zulänglich ausgeſuchten und in die gehörige Klaſſen nicht eingetheilten Strazzen an der Arbeit ſowohl, als Erzeugung eines ächten und reinen Papiers gehemmet, zu dießfälliger Abhelfung alſo die Errichtung eines Hadermagazins bewilliget, und derohalben dem allhieſigen burgerlichen Handelsmanne Franz Anton Kollmünzer hierauf ein Privilegium privativum gegen dem unter andern verliehen worden, daß

Hadermagazinserrichtung, und hierauf verliehenes Privilegium privativum.

1mo: Die Einſammlung ſothaner Strazzen alleinig durch die mit dergleichen Patente, auch einem auf einem kleinen ſchwarzen Hute habenden verzogenen Namen, mit den Buchſtaben F. A. K. verſehene, und von dem Magazinsinnhaber beſtellte Perſonen unternommen, mithin

Strazzenſammler berechtigte, wie ſelbe zu erkennen.

2do: Allen übrigen ſich ſolchergeſtalt zu legitimiren nicht vermögenden Strazzen- oder ſogenannten Hadersammlern keine Hadern verabgefolget, noch auch derſelben Ausfuhr in fremde Länder verſtattet; übrigens aber

Außer dieſen keine Hadern zu verabfolgen.

3tio: Gemeldtem Kollmünzer berührte Sammlung lediglich in der allhieſigen kaiſerl. königl. Reſidenzſtadt Wien, und den bey zwey Meilen umliegenden Ortſchaften eingeräumet, weiter ſelber zur Abwendung aller etwa beſorglicher Feuer- oder Geſundheitsgefahr mehrere in den Vorſtädten ausfindig machende abgelegene Magazins zu halten verbunden ſeyn ſoll.

Ermeldte Sammlung in der Stadt und zwey Meilen herum zugelaſſen.

Abgelegene Magazine in Vorſtädten zu halten.

Solchemnach wird dieſe geſchöpfte allerhöchſte Entſchließung jedermänniglich hiemit zu dem Ende gehörig kund gemacht, damit oftgeſagtem Magazinsinnhaber Franz Anton Kollmünzer, und den von ihm abgeordneten auch dießfalls ſich legitimirenden Leuten die von Zeit zu Zeit vorfindige Hadern gegen einer leidentlichen Abfindung verabgefolget, ſolche auch für die hierum ſich wochentlich meldende Sammler mit mehrerer Aufmerkſamkeit, als bisher geſchehen, aufbehalten, und andurch die Emporbringung der innländiſchen Papiermühlen merklich befördert, endlich vielgedachten Sammlern in allen ſich äußrenden Vorfallenheiten der erfoderliche Vorſchub geleiſtet, und ſelben nach Thunlichkeit möglichſt an Hand gegangen werde. Wien, den 6. Julii 1754.

# Seidengalleten-Einlöſungspreis.

Anſtatt des angetragenen Præmii, kann der Einlöſungspreis der Seideneyerl, oder trockenen Galleten in etwas erhöhet, und zwar auf 40. kr. für jedes Pfund geſetzet, die Einlöſung aber durch den Repräſentationsrath Herrn v. Pillewitz beſorget, und die Galleten dem Lanoy zum abwinden, die abgewundene Seide ſodenn in das Seidenmagazin nach dem gängigen Werthe abgegeben, der höhere Bekoſtungspreis aber der Kommercienkaſſe angerechnet, und dem Publico durch die Zeitungsblätter kund gemacht werden, daß ein jeglicher, der Seidengalleten zu verkaufen hat, ſich bey gedachtem Herrn Repräſentationsrathe melden möge, und für Reſolution den 8. Julii 1754.

Anno 1754.

jedes Pfund obige 40. kr. empfangen wird; wo solchergestalten der abfallende Nutzen jedermann zur Pflegung der Seidenkultur anfrischen dürfte, welche sich ohnehin nicht anderst, als nach und nach mittels Vermehrung der Maulberbäume erweitern kann.

Wegen der Landrevisoren kann es in so lang beruhen, bis mehrere Bäume im Lande vertheilet werden, und kömmt es vornämlich auf die Sorgfalt der Herrschaftbeamten an, welchen auf den Fall, da einer 500. neu gepflanzte- und wohlgehaltene Maulberbäume darzeigen könnte, ein Præmium von 50. fl. ausgesetzet werden mag; darauf, und auf dessen Kundmachung die delegirte Hofkommission den Bedacht zu nehmen hat. Wien, den 8. Julii 1754.

## Holzvorraths auf dem Lande sichere Verwahrung.

Den 10. Julii 1754.

Gefahr von dem in großer Quantität in verschiedenen Ortschaften aufbehaltenden Holze.

Anzuzeigen: Es sey aus der Erfahrenheit zu beobachten gewesen, welchergestalt in verschiedenen Ortschaften das Gehölz, und sonderlich das Bauholz in übermäßiger Quantität aufbehalten werde, woraus sowohl von den sich jeweilig ergebenden Wassergüßen, als von den Feuersbrünsten nicht nur die Unbequemlichkeit für die Innwohner, sondern auch eine große Gefahr fast unausweichlich erfolget, wie denn insonderheit nur vor gar weniger Zeit durch einen solchen Wasserguß in der Gegend Poystorf, und Gaunerstorf die Straße mit derley Holzwerke überschwemmet worden ist.

Keinen übermäßigen Vorrath zu gestatten.

Wiezumal nun die gute Ordnung allerdings erheischet, daß dieses für das Künftige ernstlich abgestellet werde.

Dasselbe außer den Ortschaften an einem sichern Orte aufbehalten.

Als wird er Herr Kreishauptmann dahin allstäts besorgt seyn, und an die allseitige Gehörde die Verfügung zu treffen sich angelegen halten, womit von nun an in jeder Ortschaft seines unterhabenden Viertels weder ein übermäßiges Bauholz noch Brenholz vorräthig gestattet, sondern dasselbe außerhalb den Ortschaften an einem von der Feuers- und Wassersgefahr bewahrten abseitigen Platze verwahrlich aufbehalten werde. Wien, den 10. Julii 1754.

## Polizeykommissarien Assistenz zu leisten.

Den 13. Julii 1754.

Demnach Ihre kaiserl. königl. Majestät aus landesmütterlicher Fürsorge für nöthig befunden haben, gewisse Policeyaufseher und ihnen zugegebene Officianten auch Unterkommissarien aus der Bürgerschaft anzustellen:

Als wird andurch jedermänniglich erinnert daß erwähnte Policeyaufseher, ihre zugegebene Officianten, und die Unterkommissarien keineswegs zu einer auch der mindesten Beläſtigung, sondern vielmehr zur Erhaltung guter Ordnung, und allgemeiner Sicherheit unter den allhiesigen Innwohnern, mithin zur Abstellung, und Hindannhaltung alles dessen, was dem entgegen seyn, und einige Unruhe, öffentliche Aegerniß, oder Ungemach gedachten Innwohnern verursachen könnte, aufgestellet, und ausdrücklich dahin angewiesen seyen, daß sie in ihrem Amte auf das Wohlseyn, und die Gemächlichkeit eines jeden insonderheit, und aller überhaupt ihr Augenmerk richten, und ein so anders auf alle mögliche Weise befördern sollen.

Wornach jedermänniglich den etwann dagegen geschöpften irrigen Wahn oder Auslegung fallen zu lassen, den Policeybeamten zwar, welche sich mit Vorweisung einer geschriebenen Verordnung, oder die Unterkommissarien mit einer gedruckten, und unterschriebenen Instruction legitimiren werden, alle Parition und Achtung zu erweisen, auch die etwann erfoderliche Assistenz zu leisten: dahingegen, wenn sich etwann wider Vermuthen einige andere Personen, unter dem Vorwande, als ob sie solche Policeybeamte wären, anmelden, und die Eröfnung der Käſten anverlangen dürften, diese Personen als Betrüger anzusehen, um die Wache zu schicken, und sogleich wohlverwahrlich anhalten zu lassen wissen wird. Wien, den 13. Julii 1754.

De-

Digitized by Google

## Deserteurseinbringern die Assistenz zu leisten.

Den 20. Julii 1754.

Die Anhaltung der Deserteurs wird öftermals aus Mangel der Hülfleistung oder besorgendem Abbruche der Taglia verhindert.

Anzuzeigen: Und habe die Erfahrenheit gelehret, daß den Unterthanen, welche nach gesätzgebiger Ausmessung der Patente einen Deserteur zu Stande bringen, öfters die nöthige Hilfe von andern nicht geleistet, oder auch solche von ihnen selbst aus dem ihrigen Wahne, als ob ihnen sodenn etwas von der ausgemessenen Taglia entgehen dürfte, nicht angesuchet werde, wodurch denn geschiehet, daß die Deserteursanhalter den härtesten Begegnungen, zuweilen auch gar der Gefahr des Lebens ausgesetzet, und nicht allezeit im Stande seyen, den schon wirklich aufgebrachten Deserteur bis an den gehörigen Ort zu liefern.

Damit nun derley Unfällen, wodurch auch andere von Beobachtung ihrer Pflichten, und des dabey leidenden allerhöchsten Dienstes abgehalten werden, der erfoderliche Einhalt geschehe.

Alle Ortsobrigkeiten, Richter, und Gemeinden sollen denjenigen, so Deserteurs anhalten alle Hilfe und Assistenz leisten.

An der Taglia hat derjenige keinen Abbruch zu leiden, welcher zu Fortbringung eines Deserteurs der Hilfe bedarf.

Diejenige, welche die nöthige Hilfe und Assistenz verweigern, haben für allen Schaden zu haften, und werden noch mit patentmäßigen Strafen angesehen werden.

Als haben allerhöchst Ihre kaiserliche königliche Majestät allergnädigst anbefehlen geruhet, auch hierlands per circulare kund zu machen, daß alle Ortsobrigkeiten, Magistraten, Richter, Gemeinden, und Innwohner denjenigen, welche einen verdächtigen Deserteur anhalten, oder zu dem nächst gelegenen Wirthschaftsamte, oder Landgerichte abliefern, alle Hilfe und ausgäbige Assistenz, ohne daß derowegen ein solcher, welcher einen Deserteur zuerst zu Stande gebracht, und nur zu dessen weiterer Fortbringung einer Hilfe bedarf, einen Abbruch an der ausgemessenen Taglia zu erleiden hätte, mit der erfoderlichen Mannschaft um so gewisser leisten sollen, als im widrigen, wofern jemand die nöthige Assistenz versaget zu haben überwiesen werden sollte, derselbe nicht nur allein für allen sowohl dem Deserteursanhalter aus Mangel der benöthigten Hilfe, an seinem Leibe, und Gesundheitsstande zufügenden, als in jenem Falle, wo der Deserteur dardurch etwann gar sich den Händen seines Anhalters zu entreissen Gelegenheit überkäme, dem allerhöchsten Ærario hieraus erwachsenden Schaden zu haften haben, sondern noch über dieß mit einer in den dießfälligen Patenten vorbehaltenen empfindlichen Strafe angesehen werden würde.

Welche allerhöchste kaiserl. königl. Resolution demnach Ihre N. Oe. Repräsentation und Kammer zur nachrichtlichen Wissenschaft und weiters nöthigen Fürkehrung hiemit erinnert wird. Wien, den 20. Julii 1754.

## Victualienfürkauf.

Den 31. Julii 1754.

Uebertretungen der heilsamen Marktsanordnungen wider die Vorkauflerey der Victualien.

Anzufügen; Und würde aus der in dem codice austriaco befindlichen Marktsordnung weiland Kaisers Maximiliani 2. dd. 4. Augusti 1569. des mehrern zu ersehen seyn, was für heilsame Anordnungen darinnen wegen der Vorkäuflerey, besonders wider die Greißler, Häringer, Käßstecher, Oebstler, Wildprät- Hüner- und Eyerhändler, und dergleichen Personen mehr mit Ausstekkung einer Fahne an den Wochenmarktstägen gemachet worden sey.

Nun ist vorhin überflüßig bekannt, was für eine Vorkäuflerey von diesen vorbenennten, und andern Personen sowohl in- als vor der Stadt täglich getrieben, die meiste eßbare Sachen vor- und aufgekaufet, das wenigste von der ersten Hand auf den Markt gebracht, sondern von der zweyten, und dritten Hand erkaufet, und also die zum täglichen Genuße benöthigte Victualien um einen weit theurern Preis von derley Vorkäuflern widerum an die Particularinnwohner hindann gegeben, einfolglich hiedurch eine allgemeine Theuerung für beständig unterhalten werde.

Und obwohl zwar nach obiger maximilianischer Marktsordnung das sicherste Mittel wäre, die Marktfähne wiederum einzuführen, und vor dessen Aussteckung niemanden von den vorspecificirten Personen den Einkauf einiger aus den Vorstädten, oder von dem Lande anhero bringenden Victualien zu gestatten;

So wolle man dennoch mit Aussteckung sothaner Marktfähne dermalen noch zurückhalten, sondern hiemit ernstgemessen verordnet haben, daß bis 10. Uhr Vormittag lediglich den particular-Stadts- und Vorstadtsinnwohnern ihre benöthigte Victualien, und Eßwaaren einzukaufen die Gelegenheit an Hand gelassen,

Anno 1754.

Greißlern, Häringern, Käßstechern, Oebstlern, Wildprät- Hüner- und Eyerhändlern, denn andren dergleichen befugten Personen bis 10. Uhr der Einkauf der Victualien auf dem Markte verboten.

mithin den Greißlern, Häringern, Käßstechern, Oebstlern, Wildprät- Hüner- und Eyerhändlern, und andern dergleichen Personen, welche mit Victualien cujusque generis zu handeln pflegen, oder auch darzu befugt sind, der Einkauf bis um 10. Uhr gänzlich verboten, mithin allererst nach 10. Uhr die Ablösung der noch übrig gebliebenen eßbaren Sachen gestattet, hierunter aber keineswegs das Materiale von dem anhero bringenden Schmalze und gesalzenen Butter verstanden, sondern hierinnfalls den vorhin ergangenen landesfürstlichen Anordnungen auf das genaueste nachgelebet werden soll.

Zumalen jedoch alle landesfürstliche heilsame Anordnungen von einer genauen Execution, und schleunigen Bestrafung der Uebertreter hauptsächlich abhangen.

Die von Wien sollen hierauf durch ihre Marktsrichter beständig invigiliren lassen.

So werden sie von Wien alles Fleißes beeifert seyn, auf diese höchst nöthige heilsame Anordnung sowohl von selbst ein wachsames Aug zu tragen, als auch die ihnen untergebene Marktsrichter dahin ernstlich anzuhalten, damit auf derley Contravenienten beständig invigiliret, die Betretene gleich angezeiget, und zu gebührender scharfen Bestrafung unnachbleiblich gezogen, auch damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, diese landesfürstliche Anordnung den vorspecificirten Personen durch Herumtragung eines schriftlichen Circularis wortdeutlich kund gemacht, und abgelesen werden soll.

Allermaßen denn dem hiesigen Marktscommissario Nerholtz unter einem per Decretum mitgegeben wird, auf den genauen Vollzug dessen ein unabänderliches Augenmerk zu richten. Wien, den 31. Julii 1754.

## Woll- und leinener fremder Waaren Einfuhre.

Den 12. Augusti 1754.

Anzufügen: Es hätten Ihre k. k. Majestät allergnädigst resolviret, daß von nun an, von allen in dero deutsche und böhmische Erbländer pro Consumo einführenden fremden wollenen und leinenen Waaren ohne Unterschied und Ausnahme überhaupt, und zwar inclusive aller bishero üblich gewesenen Aufschlags- Zulags- und sonstiger Giebigkeiten 30. pro Cento an Consumozoll (dieselben mögen hieran bis nun zu mehr oder weniger denn 30. pro Cento gezahlet haben) abgenommen und gezogen, sofort sothane 30. pro Cento Abnahme nicht nur die aus Preußisch- Schlesien und dem Glatzischen, wo alle andre fremde einbringende wollene und leinene Fabricata gleichfalls unterzogen, sondern auch sämmtlich von daher kommende sonstige Feilschaften und Effecten führohin in der Verzollung für ausländisch angesehen und tractiret werden sollen. So demnach Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur nachrichtlichen Wissenschaft, hiemit unverhalten wird. Wien, den 12. Augusti 1754.

Die fremde wollene und leinene Waaren bezahlen überhaupt und inclusive aller bisher üblich gewesenen Aufschläge 30. pro Cento an Consumozoll.

Dieser Abnahme unterliegen nicht nur die wollene und leinene Fabricata aus Preußisch-Schlesien und dem Glatzischen denn andern fremden Ländern.

Sondern auch sämmtliche von daher kommende sonstige Feilschaften und Effecten.

## Sonn- und Feyertageheiligung.

Den 22. Augusti 1754.

Anzufügen: Es sey sehr mißfällig zu vernehmen gewesen, welchergestalt in den Gärten von aller Frühe an, mithin noch vor Endigung des Gottesdienstes das Kegelspiel unternommen werde.

Kegel- und andres Spielen währenden Gottesdiensts ist durch vielfältige Landesfürstliche Verordnungen ehehin verboten worden.

Gleichwie nun dieses dem klaren Buchstaben der vielfältig ergangenen allerhöchsten landesfürstlichen Verordnungen schnur gerade entgegen lauft, als vermög welcher das Spielen überhaupt weder vor- noch Nachmittag währenden Gottesdiensts gestattet werden darf.

Also fällt eine solche Uebertretung des Gebots nicht allein den gewinnsichtigen Wirthen, sondern auch, und zwar hauptsächlich ihnen Richtern zur Last, allermaßen ihnen nicht unbekannt seyn kann, daß ihnen ob den landesfürstlichen Anordnungen zu halten obliege.

Vorstädte- Grundrichter sollen auf Befolgung derselben bey schärfester Verantwortung Obsicht tragen.

Solchemnach hat man sie Richter dessen hiemit nochmals und zum letzten Male erinnern, ihnen auch hierdurch anbefehlen wollen, daß selbe hiernach allen und jeden Wirthen sowohl, als auch den privat Hausinnhabern, wo Gärten befindlich sind, die gemessenste Einsage ganz unverlängt machen, und von nun an also

ge-

Digitized by Google

Anno 1754

gewiß auf das genaueste beständig darob seyn sollen, damit vor, und währenden Gottesdiensts keine Spiele gehalten, noch auch in andere Wege den bekanntlich ergangenen landesfürstlichen Gesetzen zuwider gehandlet werde, wie im widrigen sie Richter derohalben vorzüglich in die schärfeste Verantwortung unnachläßlich gezogen werden würden. Wien, den 22. Augusti 1754.

## Christenlehr-Beywohnung.

Den 22. Augusti 1754.

Anzuzeigen: Es sey vorgekommen, wasmaßen viele Kinder in den Vorstadtsgründen, welche in die öffentliche Schulen nicht zu gehen pflegen, von ihren Aeltern auch nicht angehalten werden, den Kinderlehren beyzuwohnen.

Wie zumal aber an dem allerdings ein großes gelegen ist, womit die Jugend ohne Unterschied in den wahren Gründen des katholischen Glaubens unterrichtet werde, folgbar nicht zugestatten ist, daß sich dessen jemand entziehe.

Kinder, wenn sie auch nicht in die Schulen gehen, sind dennoch zur Christenlehre zu schicken.

Als wird ihnen sämmtlichen Vorstadtgrundrichtern hiemit anbefohlen daß selbe bey sonst auf sich ladender schwerer Verantwortung den Pfarrern sowohl als dem Kinderlehrpater jedesmal an Hand gehen sollen, damit auch jene Kinder, welche keine ordentliche Schulkinder sind, unfehlbar der Kinderlehre beywohnen. Wien, den 22. Augusti 1754.

Den Pfarrern und dem Kinderlehrpater hierinnfalls von den Grundrichtern an die Hand zu gehen.

## Münzpatents vom 12. Januarii Republicirung.

Den 7. December 1754.

Churbayerns Abfall von dem conventionsmäßigen Münzfuß.

Anzuzeigen; Es sey die sichere Nachricht eingeloffen, wasmaßen von Seiten Churbayern anstatt der conventionsmäßigen bereits aller Orten publicirten, und zu jedermanns Wissenschaft mitgetheilten Uniformirung in Münzsachen, wider Vermuthen eine merkliche Erhöhung aller Gold- und Silbersorten beschloßen und publiciret worden sey.

Damit nun die etwa durch diesen bayerischen Abfall in den Ländern, und bey den Kassen sich ergeben mögende irrige Meynung, als würde andurch das unterm 12. Jäner dieses Jahrs publicirte Courspatent dieser Münzen vollends erlöschen, einige Confusion- oder Circulationshemmung gesagter Münzen nicht verursache, noch auch Salzburg das bayerische Exempel zu folgen genöthiget, am allerwenigsten aber die ganze Münzwesensnegotiation in den Kreisen etwa zurückgetrieben, und aufs neue das Münzwesen in eine Zerrüttung gebracht werde.

Unerachtet dieses Vorfalls Festhaltung des Münzpatents dd. 12. Januarii gegenwärtigen Jahrs.

So haben allerhöchst Ihro kaiserl. königl. Majestät allergnädigst zu resolviren geruhet, daß unerachtet obigen Vorfalls das conventionsmäßige Patent dd. 12. Jäner gegenwärtigen Jahrs in Betref des Courses, und Courspreises der churbayerischen würtenberger- und churpfälzischen Carolins und Max d'or., denn der churbayerischen und salzburgischen Dukaten, auch der salzburger-Siebenzehner, und schließlichen der churbayerischen- und fürstlichen Salzburger-conventionsmäßigen Thaler, Gulden, halben Gulden, Zwanzig- und Zehen-Kreuzerstücke, in vollen Kräften bleiben und gehalten, mithin gesagte Gelder inclusive der Geldsorten, für so viel solche ihr vollkommenes Gewicht haben, auf welches mit allem Ernste fest zu halten ist, unweigerlich in den Kassen angenommen, dahingegen die alte bayerische Münzen, als da sind 12. kr. Stücke ꝛc. ꝛc. denen Besage Convention §. 13. der Cours nur durch 4. Monate, nämlich vom 1. Junii bis Ende September zu gestatten anbefohlen worden, gleich ex nunc verrufen, und außer Cours gesetzet werden sollen.

Alte bayerische Münzen als 12. kr. Stücke ꝛc. sind verrufen.

Wornach dann Sie N. Oe. Repräsentation und Kammer diese allerhöchste Entschließung gehörig kund zu machen, und dero untergebene Aemter und Kassen anzuweisen, auch auf den Mauth- und Zollämtern auf das genaueste invigiliren zu lassen haben wird, damit derley verrufene Gelder nicht in das Land eingeführet, und gegen die Contravenienten nach Innhalte der vorhinigen in Sachen ergangenen höchsten Verordnungen nach aller Schärfe verfahren werde. Wien, den 7. September 1754.

## Leichbegängniß-Mißbräuche ob der Enns Abstellung.

Den 15. September 1754.

Wir Präsident und Räthe, der kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer dieses Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden geistlichen und weltlichen Obrigkeiten dieses Lands, was Stands, und Würde selbe sind, wie auch derselben nachgesetzten Beamten, Unsren respective Gruß, und Dienst im guten Willen zuvor. Und geben denselben hiemit zu vernehmen:

Was für Unanständigkeiten bey den Leichbegängnissen zu geschehen pflegen.

Es habe diese kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer in Erfahrung gebracht, was gestalt hierlandes an verschiedenen Orten bey den sich ergebenden Leichbegängnißen nicht allein einige zu widrigen Ausdeutungen Anlaß gebende Lieder abgesungen würden, sondern daß auch einige und andere Bauren, welche sich hierzu fähig genug gedünken, ordentliche Leichenreden mit Einmischung verschiedener Schriftstexte und andrer zur Auferbauung nicht diensamer Lehren in dem Sterb- und Gasthause, wo die Todtenzehrung für sich gehet, abhalten, auch das unterwegs mit Tragung und Führung des abgeleibten Körpers verschiedene Unanständigkeiten getrieben würden; Da nun dieses der guten Ordnung allerdings zugegen laufet;

Als wird allen und jeden Herrschaften, und Obrigkeiten, was Stands und Würde sie immer seyn mögen, anbefohlen, daß sie ihre unterhabende Unterthanen dahin anweisen sollen, damit

Welche Lieder künftig abzusingen.

Erstens: Bey den Leichbegehungen keine andre, als von den Pfarrern beangenehmte Lieder gesungen,

Und wie die Leichreden einzurichten seyen.

Zweytens: Die Leichenreden auf die ledige Erzählung des Lebenslaufs von dem Verstorbenen eingeschränket, hingegen alle Anführung einiger Schriftexte, und der für dieß Ort sich nicht schickender Lehren verboten, und zugleich

Uebrige unartige Gebräuche werden bey Geldstrafe abgestellet.

Drittens: Alle unartige Gebräuche, welche unterwegs, da die Leiche zur Kirche geführet, oder getragen wird, oder da die Leiche und Trauergäste zurück kehren, vorzugehen pflegen, gänzlich, und von nun an abgeschaffet werden, und dieses zwar also gewiß, als sonst bey geschehender Anzeige einer dießfälligen Zuwiderhandlung derley Uebertreter, und zwar der traurende Theil zwey Reichsthaler, denn der Mitsingende einen Gulden Pönfall zu erlegen verhalten, jener aber, so eine mit Schriftexen oder ungereimten Lehren angefüllte Leichpredigt zu halten sich anmaßen würde, gestalten Dingen nach, auch mit Leibsstrafe angesehen werden soll.

Wornach sich jedermann pflichtmäßig zu achten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Linz, den 15. September 1754.

## Viehseuchmittel.

Den 28. September 1754.

Anzufügen; Es habe der Herr Kreishauptmann des V. O. W. W. anhero berichtlich angezeiget, wie daß die in anschlüßlichem Recepte enthaltene theils Heilmittel theils Präservativmittel bey der dermalen in den Märkten Heinfeld und Kaumberg sich geäußerten Viehseuche mit guter Wirkung gebraucht worden seyen.

Welche ihm Herrn Kreishauptmann zu dem Ende hiermit communiciret werden, damit er sofort solche auch den in seinem Viertel gelegenen Ortschaften zum allenfälligen Gebrauche mitzutheilen wissen möge. Wien, den 28. September 1754.



Digitized by Google

## Recept eines bewährten Pulvers im Hornviehumfalle.

Nimm erlene Stöcke oder Klözer kurz etwann einer Elle lang abgeschnitten, durchbohre sie von einem Ende bis zum andern, jedoch nicht gar durch, mit einem großen Bohrer, so man haben kann, mische unter einander Angelica Wurzen ein halb Pfund, Saliter-Salz 2. Pfund, eine gute Hand voll Wachholderbeere, Lorber ein halb Pfund, stosse diese Species in die ausgebohrte Stöcke, verschlage diese mit einem Spunde, verbrenne sie sodenn zu Asche, mische weiters darunter 2. Loth Schießpulver, dem erkrankten Viehe morgens frühe nüchtern 10. Tag nach einander, so viel man mit drey Fingern fassen mag, eingegeben, den tragenden Kühen aber nur ein Drittel. Item nimm Harn von Mannspersonen, und Taubenkoth, rühre es als einen Taig unter einander, bestreiche darmit die Bahren innwendig, dienet zur Präservation.

## Landtafel im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsre kaiserl. königl. Gnade, und alles Gute, und geben euch hiemit zu vernehmen, was maßen Wir unter andern zur Aufnahme Unsres getreuesten Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns tragenden landesmütterlichen Sorgfältigkeiten das gnädigste Augenmerk auch dahin genommen haben, auf was Weise der gemeinsame Handel, und Wandel, in blühenden Stand gesetzet, und zu dem Ende der so sehr gesunkene Credit anwiederum hergestellet werden möge. Den 3. Octobr 1754.

Nichts hat uns hierzu fürträglicher zu seyn geschienen, als wenn den treuherzigen Gläubigern bey Ausleihung ihrer Gelder eine solche Sicherheit verschaffet würde, daß selbe, wenn sie sich nur der ihnen an die Hand gebenden Mittel gebrauchen wollen, bey dem ausleihenden Gelde nicht die mindeste Gefahr zu befürchten haben können. Die Aufrechthaltung des allgemeinen Credits hanget von der Sicherheit der Creditorum ab.

Dieses aber zu bewirken, ist kein andrer Weg, als in vorermeldtem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns so, wie bereits in Unsren k. k. böhmischen und verschiedenen österreichischen Erbländern geschehen, eine ordentliche Landtafel, oder Vormerkungsamt einführen zu lassen. Welche eine ordentliche Landtafel oder Vormerkungsamt verschaffet.

Der allgemeine Nutzen davon fällt ganz sichtbarlich von selbst in die Augen, da einer Seits ein jeglicher, so ein Geld auszuleihen des Vorhabens ist, von dem Stande aller seinem Schuldner zugehörigen unbeweglichen Güter, sammt den darauf allenfalls schon haftenden Schulden, oder sonstigen Last verläßliche Nachricht einziehen, folglich ob bey Ausleihung des Geldes annoch genugsame Sicherheit für ihn vorhanden sey? wohl überlegen kann, andererseits aber auch diejenige, welche wegen zugestoßenen ungefähren Nothstands, oder sonstiger Anständigkeit einigen baaren Gelds bedürftig sind, und zu dessen Wiedererstattung hinlängliche Mittel besitzen, sehr leichtlich die ansuchende Hilfe zu gewarten haben werden. Worin der Nutzen erwiesen wird.

Wohingegen untereinstens dem gemeinen Wesen allerdings daran gelegen ist, daß einem bereits vertieften Schuldner durch Aufnehmung mehrern Geldes als sein Vermögensstand zuläßt, den treuherzigen Nebenmenschen arglistig zu hinterführen der Weg verschränket werde;

In reifer Erwägung alles dessen haben Wir nach Vernehmung allseitiger Gehörde, und Uns darüber geschehenen gehorsamsten Vortrag allergnädigst entschlossen;

Erstlich: Daß zu Unterstützung des gemeinen Credits, mithin zum Nutzen sowohl des Schuldners, als des Gläubigers eine Landtafel, oder so genanntes Vormerkungsamt in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns ohne fernern Anstand eingeführet; Jedoch Dahero selbe eingeführet wird.

Zwey-

Anno 1754.

Welche Immobilia hierunter begriffen sind.

Zweytens: Derzeit noch nicht alle im Lande befindliche unbewegliche Güter ohne Ausnahme, sondern allein die im Landhause inniegende Herrschaften, Güter, und Gülten, auch Freyhäuser, und was sonst an Unbeweglichkeiten der Erkenntniß der Landeshauptmannschaft unterworfen ist, darunter begriffen seyn sollen, dieses aber dergestalt, daß gleichwie die Fürmerkung auf die Güter, Stücke, und Gülten selbst, also auch auf die mittelst der Fürmerkung darauf haftende Capitalien geschehen möge, maßen in Ansehung der bürgerlichen, und andern im Lande befindlichen Gründe das Fürmerkungsgesetz über die diesfalls abfodernde Berichte, und Gutachten hernach ebenfalls ausgemessen, und eingeführet werden soll;

Und mögen auch die auf Gütern haftende Capitalia vorgemerket werden.

Was jedoch dabey zu beobachten.

Es kömmt aber wegen den Fürmerkungen auf die Capitalien weiters zu beobachten, daß wenn der Gläubiger auf ein solches ordentlich fürgemerktes Darleihen von einem Dritten Geld aufnehmen will, er diesem Dritten so viel als das aufnehmen wollende Geld beträgt, zu übertragen, oder zu verpfänden, und die diesfällige Urkunde auf das eigene Grundstücke, worauf das Darleihen geschehen, gleichfalls fürmerken, und der Landtafel eintragen zu lassen habe.

Der Werth der immobilium wird auch der Landtafel einverleibet.

Drittens: Wird zu mehrerer Sicherheit der Gläubiger der Werth der unbeweglichen Güter, und was sonst im rechtlichen Verstande darunter mitzuzählen ist, und zwar dermal, wie solcher in der fürgewesenen Landsrectification ausgefallen ist, der Landtafel einzuverleiben seyn;

Was für ein Unterschied zwischen den Gläubigern auf Geistliche, und denen auf Weltliche Güter zu machen sey?

Viertens: Ist zwischen den Gläubigern, die bey Gülten, so Geistlichen, und den Gläubigern, so bey Gülten, die Weltlichen zugehören, ihre Sicherheit suchen, der Unterschied hiemit festgestellet, daß die erstere unter Strafe der Ungültigkeit des Darleihens, jedoch unverletzt des Eigenthums der Stiftungsgüter, fürmerken zu lassen schuldig seyn sollen; Wie denn im Unterlaßungsfalle derley Gläubiger ihres Darleihens verlustigt würden.

Wohingegen in der zweyten Willkühre stehet, die vorgeschossene Geldsumme fürmerken zu lassen, oder nicht, doch, daß eine spätere Post, so fürgemerket ist, der nicht fürgemerkten frühern vorher zu gehen habe.

Daers auf landtafelmäßigen Gründen sammt darzu gehörigen documenten sollen in den Fürmerkungsbüchern ausführlich eingetragen werden.

Fünftens: Wollen Wir hiemit noch weiters festgestellet haben, daß alle auf den landtafelmäßigen Gründen haftende Beschwerden, und alle darmit sich ereignende Veränderungen sammt den Urkunden, woher solche Beschwerden oder Veränderungen entsprungen, als Testamenta, Contractus, Heurathsbriefe, Schänkungen, und sofort in den Fürmerkungsbüchern ausführlich eingetragen, keiner aber anderst als mittelst der Landtafel deren sichern Besitz, oder sonstiges auf der Sache selbst haftendes Vorrecht erlangen möge; Mithin überhaupt die so genennte verschwiegene gesätzmäßige Pfandschaften, und übrige gewisse Darleihen beygelegte Vorzüglichkeiten, oder so genennte tacitæ & legales Hypothecæ, und Credita privilegiata zu des fürgemerkten Gläubigers vollständiger Sicherheit gänzlich aufgehoben seyn sollen; Von welcher Regel wir einzig und allein die im nachfolgenden 16ten und 18ten Artikel angeführte ein ganz besonders Vorzugsrecht zu genießen habende wenige Schuldner ausnehmen.

Possessio Bonorum & Prioritas Credi ti wird alleinig mittels der Landtafel erlanget.

Mithin cessiren die tacitæ & Legales Hypothecæ, Credita Privilegiata, und dergleichen Vorzüglichkeiten.

Welche jedoch auszunehmen sind.

Der Fürmerkungsweg ist allen sowohl neu- als älteren Gläubigern offen.

Sechstens: Stehet der Fürmerkungsweg nicht allein den neuen sondern auch den ältern Gläubigern offen, maßen dadurch der Schuldner, wenn er zu zahlen im Stande ist, noch mehr Zutrauen, und Leichtigkeit Geld aufzubringen überkömmt, wenn er aber zu zahlen nicht im Stande ist, ihm wenigstens der Nutzen zuwächst, daß er nicht noch tiefer in Schulden versinke, damit aber

Terminsausmessung zur landtäflichen Fürmerkung der ältern Creditorum.

Siebentens: Die ältere Gläubiger nicht etwann durch die jüngere an ihren habenden ältern Gerechtsamen gekränket werden, oder wenn sie für ihre Sicherheit in Zeiten nicht sorgen, die Schuld dessen sich selbst beyzumessen, folglich über niemanden mit Fuge sich zu beklagen haben mögen;

So wird allen und jeden sowohl aus- als innländischen Gläubigern hiemit ein ganzes Jahr und sechs Wochen vom 1. November 1754. anzurechnen zum letzten Ziele bestimmet, um sich in solcher Zeit mit allen ihren auf eines oder anders in der Landtafel eingetragenes fremdes Grundstück habenden Sprüchen, sie mögen mit einem besondern Vorrechte versehen seyn, oder nicht, bey dem in erst gesagter Unsrer Hauptstadt Linz aufzustellenden Landtafelamte also gewiß fürmerken zu lassen,

Digitized by Google

ſen, als nach Verfließung ſothaner Friſt von einem Jahre und 6. Wochen der ältere nicht fürgemerkte gegen die jüngere fürgemerkte Gläubiger ſich keines Vorrechts mehr zu erfreuen haben, den unter der Vormundſchaft, oder fremden Obſorge ſtehenden Perſonen aber, wie auch milden Stiftungen in dem Falle, da hierunter etwas verabſäumet worden wäre, ſich des daher ihnen zuwachſenden Schadens an ihren Vormündern, oder jenen, ſo ſie zu vertreten hätten, auch allenfalls an dem Gerichte ſelbſt, welchem ihre Obſorge anvertraut iſt, zu erholen bevorſtehen ſoll; Jedoch erwerben

Im Verabſäumungsfalle haben die Vormünder, Stiftungsadminiſtratores, auch allenfalls die Gerichte für den Schaden zu haften.

Achtens: Die geſammte ältere Gläubiger, welche ſich inner der beſtimmten Friſt fürmerken laſſen, durch ſothane Fürmerkung unter ſich, oder einer gegen den andern kein neues Vorrecht, ſondern eines jeden Gerechtſame verbleibet allerdings im vorigen Stande, alſo, daß die erhaltene Fürmerkung nur in Anſehung der nach Verkündigung dieſes Geſetzes aufgenommenen Gelder, denn wider andre vorhinige Gläubiger, welche inner der beſtimmten Zeitfriſt die Fürmerkung auszuwirken unterlaſſen haben dürften, von einer Wirkung ſeyn ſoll; Dem zu folge

Aeltere Creditores, welche in der beſtimmten Zeit ſich fürmerken laſſen, erwerben unter ſich kein neues Vorrecht.

Dieſe Fürmerkung erhält ihre Wirkung poſt publicationem legis.

Neuntens: Ungeſchadet deſſen, was der nachherige 16te und 18te Artikel vermögen, jeder alter Gläubiger, ſo die Fürmerkung inner einem Jahre, und 6. Wochen vom 1. November 1754. anzufangen, ausgewirket, den jüngern, ſie mögen gleich inner dieſer Friſt, oder nachhero eine gleiche Fürmerkung ausgewirket haben, vorhingegen jeder andrer alter Gläubiger, der ſich nicht alſo fürgeſehen, ihnen nachzugehen hat, jedoch ſich auch nach Verſtreichung ſothaner Zeit annoch fürmerken zu laſſen berechtiget iſt; Uebrigens aber giebt der Tag und Stunde der Fürmerkung in dem Falle, da es um die Befriedigung mehrer fürgemerkter Gläubiger zu thun iſt, je und allezeit das Vorzugsrecht.

Prioritas der Creditorum, die in tempore ſich fürmerken laſſen, ſie ſeyen alter oder jünger.

Item in Concurſu.

Zehentens: Iſt dieſer Landtafel und der Fürmerkung ein jeder fähig ohne Unterſchied des Stands, und iſt ingleichen nicht nöthig, daß alle, welche die Schuld, oder Schuldfoderung angehet, in die Fürmerkung einwilligen, ſondern es ſtehet einem jeden Gläubiger auch ohne ſeiner Mitgläubiger, oder Schuldners Einwilligung frey, ſeine in Händen habende Schuldbriefe und Sprüche furmerken zu laſſen, und dieſes zwar ſo gar auch in dem Falle, da der Schuldner die Foderung widerſprechen ſollte; Doch iſt auch dieſem unbenommen ſeinen Widerſpruch in die Landtafel eintragen zu laſſen, welchem hiernächſt der etwann darüber erfolgende richterliche Ausſpruch, oder gütige Vergleich ebenfalls einzuverleiben iſt; Belangend

Dieſer Landtafel und der Fürmerkung iſt ein jeder fähig.

Concreditorum Conſenſus iſt nicht nöthig.

Exceptio debitoris iſt nicht hinderlich.

Eilftens: Die Beſchaffenheit der fürgemerkt werden mögenden Schuldforderungen iſt zwiſchen den dermaligen, und künftigen nachfolgenden der Unterſchied zu machen, daß alle und jede landſchadenbündige Schuldbriefe, oder ſo genannte Inſtrumenta quarantigiata, ſo vor Verkündigung gegenwärtigen Geſetzes errichtet werden, der Landtafel einverleibet werden mögen, für das künftige aber um derſelben einverleibet werden zu können, erfoderlich ſey, daß erſtens das Grundſtück, Gülten, oder Gut, worauf die Verſicherung haften ſoll, nebſt der Urſache, woher die Schuld entſprungen, deutlich benennet, und ausgedrücket: zweytens die Befugniß den Anſpruch fürmerken zu laſſen, ausdrücklich beygefüget, und endlich drittens die Urkunde von zwey Zeugen mitgefertiget werde; Und gleichwie

Unterſchied der Fürmerkung der dermaligen, und der künftigen Schuldfoderungen.

Zwölftens: Bey Einführung der Landtafel der Hauptendzweck dahin gehet, jeden, ſo darauf bauet, ſo viel die Gerechtigkeit und Billigkeit es nur immer geſtattet, gegen alle Einwendungen, und Ausflüchte ſeines Schuldners vollſtändig ſicher zu ſtellen; Alſo ſollen zwar ihm Schuldner die dargegen habende rechtliche Wohlthaten unbenommen ſeyn, doch ihm der Laſt des Beweiſes, auch wenn darvon in dem Schuldbriefe nichts enthalten, obliegen, und ohne einigen Aufſchub auf Anruffen des Gläubigers wider ihn Schuldner verhängt werden, was die Gerichtsordnung mit ſich bringt; Aus der eigenen Betrachtung iſt

Dem Debitori liegt das onus probandi ſeiner dargegen habenden rechtlichen Behelfe ob.

Dreyzehentens: Auch wegen der einem Gut entweder bereits anklebenden oder künftighin beygelegt werden wollenden Eigenſchaften und Beſchwerden, die vornämlich in Fideikommiſſen und milden Stiftungen beſtehen, eine Fürſehung zu machen erfoderlich.

Fideikommiſſe- und Stiftungen Fürmerkung.

Fürsehung wegen der künftigen Fideikommisse.

Die Fideikommisse betreffend, soll zwar noch fürohin dieselbe zu errichten frey, doch derjenige, welcher es zu thun vor hat, zu mehrerer Versicherung seines Vorhabens verbunden seyn, es dem Gerichte zu dem Ende anzuzeigen, auf daß aller Vertuschungsgefahr vorgebogen, und von ihm dem Gerichte, als welches dafür zu stehen hat, wegen dessen Fürmerkung die gehörige Fürsorge getragen werden möge.

In Ansehung der bereits errichteten, wie der Verabsäumer anzusehen.

Wie zumalen aber diese Fürsehung nur auf künftige Fälle gehet; Als verordnen Wir unter einsten in Ansehung der bereits errichteten Fideikommisse, daß, wer nur immer eines besitzet, dasselbe inner Jahr und 6. Wochen vom 1ten November anni currentis also gewiß der Landtafel einverleiben lassen solle, als im widrigen mit alleinigem Vorbehalte des nöthigen Unterhalts, für denselben er die Nutznießung zu verlieren, und an seine Stelle der nächste Anwarter darein einzutreten hätte, wäre es auch Sache, daß nach Verstreichung obgedachter Frist das bis dahin vertuschte Fideikommiß von dem nicht nächsten Anwarter angezeiget würde, so soll diesem Anzeiger zur Belohnung die halbjährige Nutznießung desselben zukommen.

Das eigene wegen der milden Stiftungen zu beobachten.

Das eigene ist auch wegen der künftighin auf unbewegliche in die Landtafel eingetragene Güter und Gülten versichern wollenden milden Stiftungen zu beobachten; so viel aber die darauf bereits haftende milde Stiftungen anbelangt, so solle die Fürmerkung ebenmäßig inner Jahr und 6. Wochen vom 1ten November anni currentis anzurechnen, geschehen, sollte aber aus Schuld des Pfarrers, oder Beneficiaten, so darvon den Nutzen ziehet, unterbleiben, so solle er zwar nicht der ganzen Jahrsnutzung, sondern der Hälfte derselben verlustiget, und diese dem nachherigen Anzeiger zugetheilet werden; Um aber

Gerichtsstellen sollen jene letztwillige Dispositiones, welche Fideikommisse, Substitutionen, und Stiftungen in sich enthalten, dem Vormerkungsamte mittheilen.

Vierzehentens: Voraussthender Verordnung noch mehrere Kraft beyzulegen; so befehlen Wir einsten Unsten Gerichtsstellen, daß sie fürohin alle ihnen zukommende letztwillige Verordnungen, und zumal jene, welche Fideikommisse, Substitutionen, und milde Vermächtniße in sich enthalten, dem Fürmerkungsamte zu dem Ende in glaubwürdiger Forme sogleich mittheilen soll, auf daß das Nöthige den hierzu gewidmeten Büchern eingetragen werde;

So ebenmäßig von den Erbvereinigungen zu verstehen.

So von den künftighin errichtenden Erbvereinigungen ebenmäßig zu verstehen ist; Wäre es auch Sache, daß eine das Gut selbst beschwerende Eigenschaft nicht mittelst einer letztwilligen Verordnung, sondern in andre Wege demselben aufgebürdet würde;

Auch in Fällen, wo außer letztwilliger Disposition das Gut in andre Wege onerirt wird.

So hätte derjenige, welcher es zu thun willens ist, dem Gerichte es gleichfalls selbst anzuzeigen, wenn er anderst sicher seyn will, daß seine Meynung verläßlich und für beständig vollzogen werde; Wonebst das Eigene, was oben im siebenten Artikel von den nachläßigen Vormündern, Obsorgern, oder Gerichtsstellen gemeldet worden, auch in Ansehung der, so hierunter das Vorgeschriebene verabsäumen, in voller Maß statt hat; Um ferner und

Verabsäumung wird angesehen, wie im siebenten Artikel.

Wie in Erbfällen wegen der Güter Absonderung zwischen den Creditoren der Vorzugsfreit zu verhüten.

Fünfzehentens: Zu verhüten, daß wegen Absönderung der Güter zwischen den Gläubigern eines vermöglichen Erblassers, und den Gläubigern eines verschuldeten Erbens, des Vorzugs halber kein Streit entstehe; So wollen Wir den erstern eine sechs monatliche Zeitfrist vom Tage des erfolgten Erbschaftsantritts anberaumet haben, um auf des Erblaßers Güter die Fürmerkung erlangen zu können; Nach dessen Verstreichung selbe ihre Saumsäligkeit sich selbst beyzumessen hätten.

Von der oben im fünften Artikel festgesetzten Regel, daß fürohin den verschwiegenen gesetzmäßigen Verpfändungen der von Rechts- oder Gewohnheits wegen ihnen bis nun zu zugekommene Vorzug benommen seyn soll; nehmen Wir

Landesanlagen allein von 3. Jahren haben das Vorzugsrecht.

Sechzehentens: Die Landesanlagen aus, doch allein jene, welche von den letztern drey Jahren herrühren, und deren Betrag mithin von dem treuherzigen Gläubiger unschwer ausfindig gemacht werden kann, maßen für die übrige der, so sie hätte eintreiben sollen, und in der Eintreibung saumsälig gewesen, zu stehen haben wird; Wie Wir denn auch

Aerarii Rechnungsreste erhalten keinen Vorzug.

Siebenzehentens: Wegen der Reste, die Uns verrechnete Diener schuldig verbleiben dürften, zum Nachtheile des angemerkten Gläubigers gar kein Vorrecht Uns zueignen, und

Acht-

Achtzehentens: Von oberwähnter Regel nebst den dreyjährigen Landesanlagen, allein noch ausnehmen, die auf die letztere Krankheit, auf die Beerdigung, Errichtung der Vermögensverzeichniß, oder Inventarii für die Kommissarien, und gerichtliche Obsorger oder Curatores benöthigte Kosten, denn die Besoldungen der Dienstboten, wenn selbe 3. Jahre nicht übersteigen; Alle übrige von den Gesetzen eingeführte Pfandsgerechtsame aber sollen hiemit

Privilegirte Posten und Gerichtsausgaben genießen das Vorzugsrecht.

Neunzehentens: In Ansehung der in der Landtafel innliegenden unbeweglichen Güter und Gülten, um willen sie mit dem bey Einführung der Landtafel vor Augen habenden heilsamen Endzwecke sich nicht vereinbaren lassen, gänzlich aufgehoben seyn; Wodurch Wir jedoch

Ansonsten werden alle übrige hypotheca legalia aufgehoben.

Zwanzigstens: Ihrer Kraft und Wirkung in Ansehung der beweglichen Güter nichts benommen haben, wohl aber zur mehrern Fürsorge, daß niemand von wegen Aufhebung der erstern ein Schaden zuwachsen möge, annoch nachfolgende Erläuterungen beyfügen wollen; Daß

Jedoch in Ansehen der bonorum mobilium an ihrer Kraft nichts benommen.

Ein und zwanzigstens: Jede Ansprüche, wenn gleich die Verfalls- oder Zahlungszeit noch nicht vorhanden, fürgemerket werden mögen, mithin, wenn es nicht geschiehet, der Saumselige sich selbst beyzumessen habe, wenn ihm inzwischen andere vorkommen.

Jeder Anspruch kann noch vor der Verfallszeit fürgemerket werden.

Zwey und zwanzigstens: Daß, weil durch die kindliche Ehrfurcht ein Kind sich abhalten lassen dürfte, zur Sicherheit des mütterlichen Vermögens zu dessen Fürmerkung auf die väterliche Güter zeitlich zu schreiten, der Richter dafür zu sorgen, und die Sperre nicht ehender, als bis es geschehen, abzuthun verbunden, und wofern er es unterläßt, darfür haften soll, und damit für das Vergangene, das eigene fürgekehret werden möge, so sollen die letztwillige Verordnungen von zwanzig Jahren her nachgeschlagen, und wo daraus ein solcher Fall, als obstehet, zu entnehmen wäre, von ihm dem Richter bey sonsten sich aufbürdender Verantwortung die nämliche Fürsehung geschehen.

Fürmerkung der Kinder mütterlichen Vermögens auf väterliche Güter.

Drey und zwanzigstens: Zu möglichster Verhütung der Streitigkeiten, welche über der Weiber Total- und Paraphernalsprüche entstehen können, sollen in dem Falle, da die sich verheurathende Person ihr Gut selbst zu verwalten noch nicht im Stande ist, diejenige, welchen nach Bewandtniß dessen Obsorge oblieget, als Aeltern, Gerhaben, und Obergerhaben, der Fürmerkung halber die nöthige Fürsehung zu thun, noch mehr aber der Richter ein solches alsdenn sich angelegen seyn zu lassen, gehalten seyn, wenn die sich verheurathende Person von dem Vermögen der Kinder erster Ehe etwas in Händen hätte, als welches vorzüglich von ihm Richter in Sicherheit zu stellen ist, widrigen Falls er den Kindern erster Ehe dafür zu haften hat.

Der Total- und Paraphernalsprüche.

Zu mehrerer Versicherung des Vermögens der unmündigen, minderjährigen, und andrer Personen, so ihr Haab und Gut selbst nicht verwalten können, wollen Wir

Der Pupillen und Curandorum Vermögen.

Vier und zwanzigstens: Nach Bestättigung alles dessen, was derenthalben die Rechte ohne das vermögen, anmit verordnet haben, daß längstens drey Monate nach Verfließung der jährlichen Verwaltung von jedem Gerhaben dem Richter die Rechnung übergeben werden, und dieser nebst dem Gerhaben, oder Obsorger das schon oben Vorgeschriebene beobachten, auch um es für das Vergangene thun zu können, die annoch unerledigte Rechnungen inner der den alten Schulden bestimmten Zeitfrist durchgehen, und wenn sothane Zeit, um verläßlich zu wissen, was der seiner Obsorge anvertrauten Person gebühre? zu kurz wäre, dieselbe sodenn mittelst einer Generalfürmerkung für Schaden zu verwahren bedacht seyn soll; Um damit aber auch wegen der Pupillengelder der Unterthanen, item der zu den Herrschaften erlegenden Depositen- und Wehrungsgelder die gehörige Versicherung verschaffet werde; Als werden sämmtliche Herrschaften von dem, was dermal bey ihnen haftet, genaue und verläßliche Specificationes längstens innerhalb acht Monaten, bey tausend Dukaten Pönnfalle, wovon die Hälfte dem elapso Termino sich hervorthuenden Denuncianten gebühret, einzuschicken haben, wo folglich der Betrag sothaner Specification gehörig fürzumerken seyn wird.

Fürsicht zu dessen mehrerer Versicherung.

Pupillengelder der Unterthanen, denn, Depositen und Wehrungsgelder Sichstellung pro praterito.

Anno 1754.

Pro Futuro zur Sicherheit derley Schulden den achten Theil des Werths des Guts fürzumerken.

Desgleichen soll aus den Herrschaftsrechnungen der zehenjährige Betrag der bey den Herrschaften angelegten oberwähnten Gelder ausgezogen, und der achte Theil des Werths des Guts zur Sicherheit der in das künftige sich ergebenden derley Schulden bey der Landtafel für beständig fürgemerket werden; Und wiezumal

Rechtliche Kraft der Schulden mit besonderen Befugnissen, und der hypothecarum tacitarum legalium.

Fünf und zwanzigstens: Ein Zweifel entstehen könnte, theils ob die mit einer besondern Befugniß begabte Gläubiger fürohin sich dieser ihrer Befugniß noch weiter zu erfreuen, theils ob nicht wenigstens die durch die Gesetze eingeführte Pfandschaftsrechte unmittelbar nach den fürgemerkten Posten ein Vorzugsrecht haben? Als wollen Wir zu Hebung vorbesagter Anstände hiemit verordnet haben, daß die mit einer persönlichen besonderen Befugniß versehene Schuldforderungen dieselbe forthin genießen, hingegen unter sich keine vor der andern ein Vorzugsrecht haben; Nicht minder die gesetzmäßige Pfandschaften bey den landtäflichen Grundstücken einiges Vorrecht nicht zu genießen, denselben jedoch in Ansehung des übrigen Vermögens des Schuldners ihre rechtliche Kraft noch ferner verbleiben soll;

Dieses Fürmerkungsamt wird unter Oberaufsicht des Landeshauptmanns von besondern Personen besorget.

Schließlich, und sechs und zwanzigstens: Haben Wir zu Besorgung dieses Fürmerkungsamts besondre Personen unter der Oberaufsicht eines zeitlichen Landeshauptmanns bestellet, auch die Taxen, so zu bezahlen sind, so gering als immer möglich, anzusetzen gnädigst geruhet;

Nach welcher Unsrer kaiserl. königl. und landesfürstlichen Entschließung sich mithin jedermänniglich zu richten hat. Linz, gegeben den 3. October 1754.

## Fremde Geistliche allhier ankommende.

Den 19. October 1754.

Der Repräsentation und Kammer anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten zum eigenen Besten der gesammten allhiesigen Klöster, und damit dieselbe von den anhero kommenden fremden Geistlichen nicht allzusehr überloffen, noch durch die bey ihnen nehmende Einkehre mittels eines längern Aufenthalts, als es ihre Geschäfte erfodern, nicht über die Gebühr beschweret werden, über die von Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer derohalben unterm 10. hujus allerunterthänigst überreichte Vorstellung den allhiesigen Klöstern, jedoch nicht anderst, als mittels vorläufiger Einverständniß mit dem hiesigen erzbischöflichen Herrn Ordinario mitzugeben anbefohlen, daß selbe alle und jede bey ihnen die Einkehre nehmende fremde Geistliche bey gedachtem Erzbischöflichen Ordinariate, nebst Anzeigung der Ursache ihrer Anherkunft, und ihres Aufenthalts jedesmal unverweilt anmelden, und über die von demselben ertheilende Erlaubniß ihnen keinen längern Aufenthalt gestatten, solche auch jederzeit nebst dem zur Hierverbleibung bestimmten Termin der N. Oe. Repräsentation und Kammer namhaft machen soll.

Alle und jede fremde Geistliche, welche in hiesigen Klöstern einkehren, sollen dem Herrn Ordinario angezeiget.

Und selben über die erhaltene Erlaubniß kein längerer Aufenthalt verstattet.

Derohalben auch der Repräsentation der bestimmte Termin nahmhaft gemachet werden.

So demnach Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Nachricht, und weiters gehörigen Fürkehrung hiemit erinnert wird. Wien, den 19. October 1754.

## Weg- und Straßenbau ob der Enns.

Den 4. November 1754.

Es ist euch bereits unterm 25. November 1753. des weitern eröfnet worden, welchergestalt bey der von hier über Freystadt nacher Böheim geführet werden-

Die Beschüttung und Ausbesserung der Salz- und Kommercialstraße von Linz über Freystadt nacher Böheim von den Unterthanen zu besorgen.

den Salz- und Kommercialstraße der Straßenbau zwar weiters nicht, jedennoch aber die jährlich nöthige Beschüttung, die hiezu unentbehrliche Herbeyführung des Schüttes, und die erfoderliche Räumung der Gräben an den Orten, wo der Weg bereits gänzlich hergestellet ist, von den Unterthanen, welche 2. Meilen von beyden Seiten in der Nähe dieser Straße gelegen sind, besorget werden soll, zu welchem Ende bekanntermaßen mittelst Aufstellung der numerirten Saulen einigen mit der dießfälligen Aufsicht belegten Beamten die Districte ausgemessen worden, nach welcher die Beschüttung eingerichtet werden könne; Es haben sich aber bis anher sowohl von Seite der Unterthanen selbst, als von Seite einiger Beamten verschiedene Anstände geäußert, zu derer endlichen Behebung man bemüßiget gewesen,

Derohalben sind die hiezu mit der Zug- und Handarbeit zu concurriren habende Robotter conskribirt worden.

durch

Anno 1754

durch die betreffende Beamte Individualkonsignationen aller zu diesem Beschüttungswerke concurrirenden Zug- und Handrobater verfaßen zu lassen, aus welchen leichtlich ersehen werden kann, wie, und welche Unterthanen bey der Beschüttung zu erscheinen haben;

Das in den Mühl- und Machlandvierteln aufgestellte k. k. Kreisamt wird sofort, wenn es an der Zeit ist, an die betreffende Districtskommissarien wegen Einberufung der Robater das Erfoderliche hinausgeben, auf welches die berufene Unterthanen um so unweigerlicher zu erscheinen haben werden, als nunmehro, nachdem alles, was zu dießfälliger Erleichterung derselben gereichen kann, bis anher reißlich erwogen worden, von dieser letztmaligen Verordnung nicht mehr gewichen, noch in dem so unentbehrlichen Beschüttungswerke einiger fernerer Verschub geduldet werden wird. Es wird durch die k. k. Kreisämter von euch Obrigkeiten, deren Unterthanen in der gesetzten Zeit nicht erscheinen, und zwar von jedem Zugrobater 1. fl., für jeden Handrobater aber 15. kr., jedoch salvo Regressu unnachläßlich abgefodert, und im Verweigerungsfalle durch militarische Execution eingetrieben werden;

Bestrafung der sich weigernden Unterthanen.

Gleichwie man sich gegen euch oben benennte Obrigkeiten dahin versieht, daß ihr dießfalls ohne euch einiger Verantwortung auszusetzen, die allerhöchste landesfürstliche Verordnungen in den gehörigen Vollzug zu bringen angelegen seyn lassen werdet, also sollen im Gegentheile alle diejenige Unterthanen, welche auf die erhaltene Verordnungen über den erlegten Pönfall zu erscheinen sich weigerten, oder sonst sich hartnäckig bezeugen würden, nicht nur besagten Pönfall täglich forthin erlegen, nachdem aus sothanem Gelde bedungene Arbeitsleute bezahlet werden sollen, damit die gebührend erscheinende Robater durch das Ausbleiben der Renitenten nicht widerrechtlich beschweret werden, sondern ihr sollet jene annebst sofort nacher Freystadt in das Kreisamt stellen, allwo sie zur Abstrafung dieses Frevels angehalten werden sollen.

Untereinstens haben Wir euch hiemit unverhalten wollen, welchergestalt Ihre k. k. Majestät ꝛc. um die neue Straße desto leichter in der Beschüttung, und erfoderlichen Ausbesserung unterhalten zu können, und andurch den Unterthanen diese Arbeit, so viel möglichst, zu ersparen, allermildest eigends befohlen haben, daß keine über 60. Centen betragende Ladung auf sothaner Straße gestattet, und im Uebertretungsfalle ein Pœnale von 5. fl. abgefodert werden soll, wessen ihr eure Unterthanen zu erinnern, euch nach allem Obigen genau zu richten, und jedermann sich vor Schaden zu hüten wissen wird. Denn hieran ꝛc. Linz, den 4. November 1754.

Wie schwer die Ladung auf dieser Straße zu gestatten.

Pœnale der darwider Handlenden.

# Neujahrsgeschänkniß der Apotheker Abstellung.

Den 9. November 1754.

Der Repräsentation und Kammer anzuzeigen: allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten aus bewegenden Ursachen allergnädigst anzubefehlen geruhet, daß den gesammten hiesigen bürgerlichen, und andern Apothekern fürohin den Medicis, so bey ihnen die Medicamenta zu ordiniren pflegen, die ansonst üblich gewesene Neujahrsgeschänkniße weitershin abzureichen gemessen untersaget werden soll.

Welches also Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Nachricht und weiters nöthigen Verfügung hiemit bedeutet wird. Wien, den 9. November 1754.

# Viehseucheordnung-Erneuerung.

Den 20. November 1754.

Es sey aus den sowohl von den Kreisämtern, als dem Oberinfections-Chyrurgo Geyermoser verschiedentlich eingelangten und erstatteten Berichten leider zu vernehmen gewesen; wie daß das Uebel der Viehseuche nunmehr in dem ganzen Lande sich ausgebreitet habe, und immer weiter um sich zu greifen beginne, welches dem an meisten beyzuschreiben ist, daß weder die Innsaßen sich der in der erst Anno 1753. zu eines jedwedern eigenen Sicherheit- und Schadensabwendung neu aufgelegten Viehordnung sehr heilsam vorgeschriebenen Präservir- und Curirmittel, wie auch anderer guten Fürsehungen, wie es die Umstände erfodern, gebrauchen, hiemit dieses Uebel gleichsam nur als eine geringe Sache anzusehen scheinen, minder aber die Verwalter, und Herrschaftsbeamte ihrer aufhabenden Pflicht gemäß hierob die erfoderliche Obsicht tragen, maßen aus den eingelangten Berichten verschiedentlich beobachtet worden, daß sie Unterthanen, wenn ein Vieh sich meidert, oder wohl gar gefallen ist, nur allein dieses aus dem Wege räumen, und zum Theile in ihre Hofstätte und zwar nicht tief genug vergraben, wo doch vermög der Viehordnung fol. 14. §. 6. bey einem sich nur im geringsten meiderenden, oder wohl gar krepirenden Stücke, vor allem das gesunde Vieh abgesöndert, und in die solchergestalt bereits inficirte Ställe, ehebevor solche nach Vorschrift §. 15. fol. 27. sammt dem Trankgeschirre, und andern Geräthschaften nicht vollständig gereiniget, das gesunde Vieh nicht eingestellet, beynebens aber der vorräthige Mist und Streu sammt dem umgestandenen Viehe besage §. 18. und 19. fol. 29. in abseitige Oerter vertilget werden soll.

Ausbreitung der Viehseuche.

Weil die in der letzthin Anno 1753. emanirten Viehordnung vorgeschriebene Rettungsmittel nicht angewendet werden.

Von den Herrschaftsverwaltern und Beamten keine Obsicht getragen wird.

Gebrechen wider die Viehordnung.

Imgleichen verlautet, daß auch mit jenen Personen, welche bey dem kranken Viehe sich befinden, die gehörige Vorsichtigkeit nicht gebrauchet, sondern denselben der freye Umgang aller Orten zuwider der fol. 34. §. 25. an Hand gegebenen nothwendigen Beobachtung, gestattet werde, und was mehrer dergleichen so unvorsichtiges als nachläßiges Betragen der Unterthanen ist.

Endlich ist auch einberichtet worden, wasmaßen hin und wider auf den Straßen theils crepirtes Vieh ganz und stückweis, theils auch die Gebeine von selbigem erblicket werden, welche entweder die Unterthanen aus Muthwillen dahin verlegen, oder von den Waasenmeistern nicht in Zeiten vertilget werden.

Wie nun aber dieses Uebel der Seuche nicht wohl auszurotten ist, wenn nicht auch an Seite der Innsaßen Hand mit angeleget, und die in der Viehordnung an Hand gegebene Präservativmittel zum Gebrauche genommen, sonderheitlich aber auch von den herrschaftlichen Beamten, die genaue pflichtmäßige Aufsicht getragen werde.

Remedirung.

Solchemnach wird Ihm Herrn Kreishauptmann hiemit anbefohlen, sogleich an die untersiehende Herrschaftsverwalter fernerweit per Circularia zu erlassen, damit sie den untergebenen Richtern jeden Orts den rechten Gebrauch nicht allein obiger Essentialpuncte, sondern auch aller übriger in der Viehordnung und andern seithero erlassenen Generalien zu jedermanns eigenen Sicherheit vorgeschriebenen Präservir- und Curirmittel sowohl in jenen bereits inficirten, als annoch gesunden Oertern, falls sich bey letztern nur im geringsten das Uebel verspüren ließe, deutlich erklären, und an die Hand geben, allenfalls dieselbe hierzu alles Ernstes verhalten, beynebens auch auf die Reinigkeit der Straßen, und alsobaldiger Vertilgung der etwa vorfindenden Körper, oder Gebeine von dem umgestandenen Viehe gehörige Sorge tragen, zu dem Ende sie Verwalter selbst, oder durch ihre Richter beständige Nachsicht halten, dem auch in einem und andern also gewiß gebührende Folge leisten sollen, wie im widrigen die saumselige Verwalter oder Richter in die schwereste Verantwortung gezogen werden würden, worauf er Herr Kreishauptmann unabläßig zu invigiliren, und die Contravenienten anhero anzuzeigen wissen wird. Wien, den 20. November 1754.

Wein-

Digitized by Google

Anno 1754.

## Weingärtenaussetzungs-Verbotserfrischung.

Den 20. November 1754.

Generale, vom 2. Martii 1730.

Anzufügen: Es sey zwar vermög eines unterm 2. Martii 1730. emanirten landesfürstlichen Patents allergnädigst verordnet worden, daß keine neue Weingärten in dem ganzen Erzherzogthume N. Oe. außer in den Gebirgen, welche zu dem Ackerbaue nicht dienlich sind, jedoch auch nicht, außer wo vorhin schon Weingärten daselbst gewesen, künftighin ausgesetzet, noch weniger aber alte Weingärten, wenn selbe mit der Zeit aus- und abstehen, und in solchem Falle einige Jahre als Aecker genutzet werden, außer mit vorhergehends bewirkter landesfürstlicher Bewilligung wiederum erhoben, wie denn imgleichen keinen, wenn ein Weingarten über kurz oder lang abstehet, zu einem Acker gemachet werden muß, mithin als ein Weingarten für beständig nicht genutzet werden kann, vom neuem zu erheben, und zwar unter der Strafe von 10. fl. von jedem Viertel weiters gestattet, und zugelassen werden soll;

Bey welcher patentmäßigen Anordnung es denn auch ein für allemal sein unveränderliches Verbleiben haben muß.

Diesem wird zuwider gehandelt.

Nachdem aber aus verschiedenen von den Kreisämtern bishero abgestatteten Berichten wahrzunehmen gewesen ist, daß dieser allerhöchsten landesfürstlichen Verordnung fast durchgehends zuwider gehandelt werde, wo doch sehr daran gelegen ist, damit dasjenige, was aus gar erheblichen guten Absichten heilsam statuiret worden ist, in unverbrüchlicher Beobachtung erhalten werde;

Von neuem im Lande zu erfrischen.

Als ist für nöthig angesehen worden, den obstehenden kurzen Innhalt des gleich berührten Patents de Anno 1732. von neuem im ganzen Lande zu erfrischen, mit dem Beysatze, daß, wenn doch jemand dieser jetzt berührten landesfürstlichen Anordnung zuwider zu handeln für das Künftige sich weiters anmaßen sollte, derselbe mit einer Geldstrafe von 10. fl. für jedes Viertel Weingarten unabläßlich angesehen, und hievon die Hälfte dem Denuncianten zugetheilet, dieser jedoch geheim gehalten, und keineswegs veroffenbaret werden würde;

Die Beysetzung der Strafe und Belohnung des Denunciantens.

Solchemnach hat er Herr Kreishauptmann diese landesfürstliche Anordnung in dem ihm anvertrauten Kreise per Currendam kund zu machen, und alles Fleißes darob zu seyn, auch genau dahin zu invigiliren, damit von jeder Ortsobrigkeit solches alles ihren Gemeinden sammt und sonders kund gemachet, einfolglich ein jeder zur Erhaltung der Denunciationshälfte um so mehr angefrischet werden möge. Wien, den 20. November 1754.

## Bettlerschub- und Verpflegsordnung.

Den 22. November 1754.

Anzuzeigen: Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten aus der wegen Abschiebung der in den Erbländern betretenen Bettler allerhöchst deroselben unterm 22. Martii Annicurrentis allerunterthänigst gemachten Vorstellung, und aus den von den übrigen gesammten Länderrepräsentationen in Sachen eingelangten gutächtlichen Meynungen umständlich ersehen und vorgefunden, daß dreyerley Gattungen solcher Leute, welche zwar in einem Ihro Erbländer gebohren, jedoch sich in einem andern durch 10. Jahre aufgehalten, und ehrlich zu ernähren gesuchet, endlich aber in Armuth verfallen, und mühsälig worden, und um deren fernerweite Verpflegung es folgbar zu thun ist, in Betracht zu ziehen kömmt; und zwar

Schubmäßige Bettler sind dreyerley Gattungen.

Erstens: Diejenige Personen, welche sich in einem andern Erblande ansessig gemacht, das Bürgerrecht ordentlich erworben, oder als unbehauste Innwohner ihr Gewerb, oder Profeßion getrieben, und so gestaltig bis zur erfolgten Mühsäligkeit die gemeine Last mittragen geholfen.

Die eine, welche entweder als behauste oder unbehauste Gewerbe und Profession getrieben.

Zweytens: Jene, welche entweder bey einer Gemeinde, oder bey Privatis an einem Orte durch 10. Jahre in Diensten gestanden, und

Die zweyte, welche an einem Orte 10. Jahr gedienet.

Drittens: Solche, so zwar ebenfalls 10. Jahre in einem andern, als ihrem Geburtslande entweder durch Dienstleistung, oder auf eine andere Art ihr Brod erworben, jedoch durch eben diese Zeit nicht an einem, sondern an mehreren Oertern des Lands sich aufgehalten haben:

Die dritte, welche an unterschiedlichen Oertern per Decennium sich ernähret haben.

Hier-

Wegen Verpflegung und Abschiebung dieser drey Gattungen wird in allen Erbländern zur gleichen Richtschnure fest gestellet.

Hierüber haben allerhöchst gedacht Ihre kaiserl. königl. Majestät, um hierinnfalls wegen obiger drey Gattungen, in Ansehung ihrer Verpflegung, oder Abschiebung eine durchgehende gleiche Richtschnure in allen deutschen Erbländern fest zu stellen, unterm 16. hujus allergnädigst zu statuiren und zu verordnen geruhet:

Die erstere Gattung und zwar der Behausten sollen in dem Aufenthaltsorte verpfleget,

daß die unter der **ersteren Gattung** angemerkte Personen, es mögen nun solche 10. oder wenigere Jahre an einem Orte hausseßig gewesen, oder mit Einwilligung der vorgesetzten Obrigkeit zum Behufe des gemeinen Wesens als Bürger ihre Handthirung getrieben haben, in ihrem Aufenthaltungsorte, wo sie vollends unkräftig worden, ab Ærario communi civitatis vel Loci, oder wo Spitäler vorhanden, in solchen verpfleget werden sollen; respectu der unbehausten auswärts gebohrnen Innwohner hingegen, welche zwar das Bürgerrecht nicht wirklich erlanget, jedoch mittelst Bewilligung der Obrigkeit, des Magistrats, oder der Gemeinde sich irgendswo per Decennium innwohnungsweis aufgehalten, und der Gemeinde durch ihre Handthierung, oder in andere Wege nützlich gewesen, haben Ihre Majestät der Billigkeit gemäß zu seyn befunden, daß ein solcher Innmann, wenn er sich wirklich 10. oder mehrere Jahre an einem Orte ohne Unterbruch aufgehalten, und nach der Hand in eine gänzliche Mühseligkeit gerathen, ebenfalls daselbst in die Verpflegung zu nehmen, widrigen Falls aber, und dafern ein solcher das ganze Decennium in uno Loco nicht erstrecket hätte, bey ausbrechender Unvermögenheit in sein Geburtsort abzuschicken sey.

Unbehauste aber, welche sich durch ein ganzes Decennium in einem Orte aufgehalten, auch allda in Verpflegung genommen.

Wenn hingegen das ganze Decennium nicht erstrecket worden, an das Geburtsort abgeschoben.

Zweyte Gattung pro diversitate præstiti Servitii per continuum Decennium entweder von der Gemeinde, oder von der Herrschaft versorget.

Was die **zweyte Gattung** jener, so bey einer Gemeinde, oder bey Privatis durch 10. oder mehrere Jahre an einem Orte in Diensten gestanden, betrift, diese seyen bey etwann vollends verlohrnen Kräften in die Verpflegung desselben Orts, wo selbe so lange Zeit hindurch gedienet, folgbar entweder der Gemeinde, oder der Herrschaft, oder auch den übrigen Innwohnern und Unterthanen durch Leistung ihrer Dienste, und Daranstreckung ihrer Kräfte, so lang, als sie im Stande waren, einigen Beystand und Nutzen verschaffet, unweigerlich anzunehmen, und pro diversitate præstiti Servitii diejenige, welche bey einer Gemeinde, oder bey Privatis gedienet, von der Gemeinde in concreto, jene aber, so dem Herrn des Orts alleine gedienet, von der Herrschaft ohne Beytritt der Gemeinde, zu versorgen.

Die dritte Gattung aber in ihr Vaterland, und Geburtsort abgeschoben werden.

Belangend angegen die **dritte Gattung** derjenigen, welche nicht an einem Orte allein, sondern bald da bald dort in einem Lande per Decennium sich in Diensten, oder sonst aufgehalten, mithin an keinem eigenen Orte animum figendi domicilium bewiesen haben; Da haben allerhöchst Dieselbe allergnädigst anbefohlen, daß selbe ohne Ruckſicht auf die längere, oder kürzere Zeit ihres Aufenthalts, bey erfolgender Unfähigkeit ihr Brod weiter zu suchen ganz unbedenklich in ihr Vaterland und Geburtsort weggeschoben werden sollen; es wäre denn Sache, daß die Ortschaft, oder Gemeinde, wo ein solcher Mensch mühselig geworden, dessen Verpflegung von selbst, und aus eigener Bewegniß über sich nehmen wollte.

Wohergegen es in Ansehung der bloßen Vagabunden, und im Lande herumstreichenden Bettler und Müßiggeher bey den vorhergegangenen Resolutionen sein unabänderliches Bewenden haben soll.

Welche allerhöchst kaiserl. königl. Resolution ihnen ꝛc. zu dem Ende hiemit erinnert wird, damit dieselbe in Abschiebung der etwann vorkommenden Schubleute, oder betretenden Vaganten und Bettler sich dieser Richtschnure zu gebrauchen, darob feste Hände zu halten, und an sämmtliche in ihren Vierteln gelegene Landgerichte die weitere Kundmachung und Verordnung zu erlassen wissen mögen.

Wien, den 22. November 1754.



Digitized by Google

# Wildſchützenpatente-Verſchärfung.

Den 22. November 1754.

Wir Maria Thereſia ꝛc. ꝛc. Geben allen und jeden, welche in dieſem Unſrem Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns ſeß- oder wohnhaft ſind, oder ſonſt ſich allda befinden, hiemit zu vernehmen, wasmaßen ſich zu Unſrem größten Mißfallen die Vermeſſenheit der Raub- und Wildſchützen ſo weit zu erſtrecken beginne, daß ſelbe den ſie betretenden Jägereyperſonen ſo gar mit dem bey ſich habenden Feuergewehre zu widerſetzen, und anmit die augenſcheinliche Lebensgefahr anzudrohen ſich erkühnen.

Jägern wird geſtattet auf die mit Feuergewehre ſich widerſetzende Wildſchützen zu ſchieſſen.

Alle, ja ſelbſt die natürliche Rechte verbinden niemand bey ſo naher Gefahr die That ſelbſt zu erwarten; Um ſo weniger alſo können Wir ſolches den Jägereyperſonen zumuthen;

Nachdem dieſelbe blos dasjenige, worzu ſie ihr Dienſt verpflichtet, zu verrichten im Begriff ſind.

Wir geſtatten dahero, daß in jenem Falle, wenn ein mit Feuergewehre verſehener Raub- und Wildſchütz betreten würde, welcher auf Anrufen ſich nicht alſogleich ergäbe, ſondern zur Wehre ſtellte, ſie Jägereyperſonen ohne Erwartung des erſten Schußes, auf dieſe vermeſſene, und boshafte Leute ſelbſt ſchieſſen mögen.

Jedoch wollen Wir, daß hierbey alle Mäſſigung, und Behutſamkeit gebrauchet, und nur allein die androhende Lebensgefahr abzuwenden getrachtet werde.

Und nachdem die Erfahrenheit lehret, daß niemand, ſo einmal das Raub- und Wildſchießen angewohnet hat, unerachtet der öftern Beſtrafung hiervon ſo leichtlich anwiederum abzubringen ſey, ſo verordnen Wir fernerhin, daß

Erſtens: Jene Wildſchützen, welche mit angeſtrichenen, oder vermummten Geſichtern, oder ſonſt nicht kennbaren Kleidungen betreten werden.

Wildſchützen mit angeſtrichenen Geſichtern angewohnte.

Andertens: Diejenige, welche ſchon zwey Male wegen verübten Wildſchießens abgeſtrafet worden, es möge die Beſtrafung wegen geſchoßenen kleinern, oder größern Wilds erfolget ſeyn, und

Drittens: Welche ſich den Jägereyperſonen, auf was Art es immer ſey, zur Gegenwehre geſetzet haben, ſammt ihren Weibern, und jenen Kindern, ſo durch eigene Handarbeit das Brod zu verdienen, ſich nicht im Stande befinden, in das Königreich Hungarn auf Unſre alldortige Kameralherrſchaften überſetzet, folgſam allhier vom Hauſe, und Hofe abgeſtiftet, und in dieſem Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns an keinem Orte mehr geduldet werden ſollen.

Zur Gegenwehre ſich ſetzende abzuſtiften, und in Hungarn zu überſetzen.

Wobey ſich aber von ſelbſt verſtehet, daß, ſofern durch die Widerſetzung des Raub- und Wildſchützens die wirkliche Verwundung, oder wohl gar Entleibung der Jägereyperſon erfolget wäre, dem boshaften Thäter, ohne auf eine ſolche bloße Transportirung abzugehen, der ordentliche Criminalproceß zu formiren, und ſelber beſchaffenen Umſtänden nach auch mit Leib- und Lebensſtrafe anzuſehen ſey.

Criminalproceß, wann eine Verwundung oder Entleibung unterloſſen wäre.

Nur wollen Wir untereinſtens, daß niemand, als Unſre N. Oe. Repräſentation und Kammer in vorermeldter Transportirungsangelegenheit die Erkänntniß zuſtehen, mithin alle Herrſchaften, wo ſich immer ein zu ſothaner Transportirung qualificirter Caſus ereignen möchte, hiervon alſogleich derſelben die Anzeige machen, und darüber die weitere Verordnung erwarten ſollen. Immaßen auch gedachte Repräſentation und Kammer ſchon vollkommen inſtruiret iſt, was bey vielberührten Transportirungen in Re & modo fürzukehren ſey.

Transportirung erkennet Repräſentation allein.

Wornach alſo jedermänniglich ſich zu achten, auch für Schaden, und Unheile zu hüten wiſſen wird. Gegeben in Unſrer Haupt- und Reſidenzſtadt Wien, den 22. November 1754.



Digitized by Google

# Viehseuchemittel.

Den 27. November 1754.

Anzufügen: Da die Viehseuche in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns fast allgemein zu werden beginnet, und die in vorigen Zeiten dagegen gebrauchte Mittel dermals fast ohne allen Effect anscheinen wollen;

Neu erfundenes Mittel wider die Viehseuche mit der Kornblühe.

So sind einige Versuche und Proben mittels der Kornblühe gemachet, und hierauf befunden worden, daß solche bey manchem erkrankten Viehe nach Unterschied des Zustands eine gute Wirkung zur Wiedergenesung und Präservirung des dabey gestandenen gesunden Viehes verursachet habe.

Obwohl nun zwar vorzusehen, daß an wenigen Oertern, wo die Viehseuche grassiret, einige Kornblühe bey diesem noch niemals practicirten Mittel vorzufinden seyn werde;

So ist doch im Gegentheile auch für sicher vorgekommen, daß viele Herrschaften hiesigen Landes und noch mehrere Particularpersonen seither 2. und 3. Jahren, auf die Sammlung sothaner Blühe wegen der dem Menschen in verschiedenen gefährlichen Zuständen werkthätig geleisteten Hilfe sich verleget haben, wie denn eben diese Blühe bey den Elisabethinerinnen, und barmherzigen Brüdern, denn in einen und andern Apotheken, besonders aber bey vielen Herrschaften allhier in guter Quantität anzutreffen seyn wird.

Man hat daher für nöthig befunden, dem Herrn Kreishauptmanne hiervon die Nachricht zu dem Ende mitzutheilen, damit dieses neue Mittel in dem ihm untergebenen Kreise per Currendam zu jedermanns Wissenschaft kund gemachet, mithin an jenen Oertern, wo etwann sothane Kornblühe gesammelt worden, solche unbedenklich gebrauchet, wo aber keine vorzufinden wäre, die Landesinnwohner dieses Medicamentum entweder an dergleichen Oertern oder allhier zu suchen, und zu überkommen angewiesen werden mögen.

Wie solches zu gebrauchen.

Der Gebrauch hievon ist aber folgender gestalt zu machen: Sobald sich bey einem Viehe eine Krankheit äußert, welches gemeiniglich daraus abzunehmen, wenn selbes die Fütterung nicht anzunehmen, zu zittern, oder einen kalten Schweiß zu bekommen anfängt, so wird ein halbes Quintel Kornblühe genommen, solche mit einem halben Seidel oder auch noch weniger Wein, oder Wasser vermischet, und dieses Quantum dem kranken Vieh eingegossen, solches nach 3. oder 4. Stunden wiederholet, und solchergestalt durch etliche Tage continuiret, dem gesunden Viehe aber eben dieses Mittel durch einige Tage mit Observirung der vorhin ergangenen Generalien zu seiner Präservation gebrauchet, und sofern nicht etwann schon ein Brand, oder innerliche Fäulung vorhanden, so kann die gute Wirkung hievon gehoffet werden, welches denn hauptsächlich zu dem Ende angeführet wird, damit, wenn doch das Vieh gleichwohl umfallen sollte, jedermann, daß solches wegen des Brands, oder Fäulung, oder eines andern incurablen Zustands halber geschehen sey, sich verbescheiden, einfolglich von dem Gebrauche dieses Mittels sich nicht abschrecken lassen möge, wessentwegen denn, was für ein Effekt hierauf erfolget, solcher sodenn anhero einzuberichten seyn wird. Wien, den 27. November 1754.

# Mehlmesserey mit halben und Viertellandachteln.

Den 30. November 1754.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten auf die von Ihr. N. Oe. Repräsentation und Kammer unterm 26. October jüngsthin sowohl, als die von derselben unterm 20. Finientis gemachte allerunterthänigste Vorstellung zwar, die Wiedereinführung des halben und Viertellandachtels bey allen auf den allhiesigen Wochenmärkten, und sonst verkaufenden Mehl- und Greißlereysorten allermildest gestattet, dabey aber allergnädigst anbefohlen, daß nur denjenigen, welche nicht mehr als ein halbes-Achtel verlangen, mit einem halben, und jenen, welche ein Viertel-Achtel erkaufen wollen, mit einem Viertel-Achtel, außer dem aber, wenn jemand eine größere Quantität anbegehret, bey schwerester Strafe nicht mit diesen, sondern lediglich mit ganzen Achteln, halben, oder ganzen Metzen ausgemessen, und daß diese Ordnung nicht überschritten werde, von seiner Gehörde die genaue Obsicht unabläßlich getragen werden soll.

Wenn die Ausmessung des Mehls und Grießes mit halben und Viertellandachtel zu gestatten sey.

Wel-

Digitized by Google

Anno 1754.

Welche allerhöchste Resolution demnach Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Nachricht und weiteren Fürkehrung nebst Reaccludirung der von denen von Wien in Sachen gemachten Anzeige hiemit erinnert wird. Wien, den 30. November 1754.

## Sonn- und gebotener Feyertage-Heiligung.

Der Repräsentation und Kammer anzuzeigen: Es sey die verläßliche Anzeige geschehen: wasmaßen verschiedene Innwohner und Handwerksleute in den allhiesigen Vorstädten sich nicht verabscheueten, an den gebotenen Sonn- und Feyertagen zu arbeiten. Dahergegen an den dispensirten mindern Feyertagen ihr Gewerb vollends bey Seite zu setzen. Wie zumal aber diese offenbare Entheiligung der Gott gewidmeten Tage keineswegs gestattet werden kann, besonders, wo durch die von Sr. päbstlichen Heiligkeit ertheilte Dispensation zu Treibung aller knechtlichen Arbeiten an gedachten minderen Feyertagen den Armen zu ihrer Nahrungserwerbung alle Erleichterung verschaffet worden. Als wird sie Repräsentation und Kammer auf jene, so auf den hiesigen Vorstädtsgründen an den gebotenen Sonn- und Feyertagen weiterhin zu arbeiten sich anmaßen würden, durch die subordinirte Policeycommissarien und Aufseher die genaueste Obsicht tragen lassen, sofort die etwa entdeckende Uebertreter ohne weiterer Rückfrage andern zum Beyspiel mit einer erspieglenden Bestrafung ansehen, und was in Sachen geschehen, seiner Zeit den gehorsamsten Bericht nach Hofe erstatten. Wien, den 30. November 1754.

Den 30. November 1754.

## Kalender seltsamer Auslegungen-Abstellung.

Anzuzeigen: Es sey beobachtet worden, wasmaßen in den hier Landes gedruckten Kalendern ganz seltsame Auslegungen wegen der vorfallenden Finsternißen beygerücket; ingleichen auch bey den Aderlaßtafeln die wunderbarlichste Wirkungen angemerket zu werden pflegen, welche eine Aderlaß, so an diesem oder jenem Tage vorgenommen wird, an sich ziehen soll.

Den 2. December 1754.

In den hierländischen Kalendern werden seltsame Erzählungen von den Finsternissen, und bey den Aderlaßtafeln wunderbare Wirkungen eingedrucket.

Nachdem nun diese von der Astrologia hergeholte leere Erzählungen nicht den mindesten Grund haben, solche jedoch gleichwohl bey dem gemeinen Manne einen widrigen Eindruck machen, auch selbe sogar zum öftern in Ansehung der Finsternißen auch abergläubische Vorkehrungen verleiten.

Derley ungegründete Anmerkungen dürften das Publicum zum Aberglauben verleiten.

Als hat sie Repräsentation und Kammer an jene, so hier Landes einige Kalender zum Drucke zu befördern berechtiget sind, das Nöthige zu verfügen, auch gehörig darob zu seyn, damit außer der Anmerkung, wie nämlich eine Finsterniß diesen oder jenen Tag einfalle, von aller weiterer Beyruckung einiger Erzählung von den daraus entstehenden Wirkungen vollends abstrahiret, und hinfüran auch die Aderlaßtafel aus gedachten Kalendern unfehlbar gänzlich ausgelassen werde.

Derohalben künftighin von derley leeren Vorbedeutungen und Auslegungen zu abstrahiren.

Und die Aderlaßtafel gänzlich auszulassen.

Allermaßen denn auch an die gesammten übrigen Länderrepräsentationen, so viel die dort Endes druckende Kalender betrift, untereinstens ein Gleiches verordnet worden ist. Wien, den 2. December 1754.

## Viehseuchemittel.

Die Anschlüsse zeigen des mehrern, was für Curativ- Præservativ- und andere Reinigungsmittel wider die Viehseuche in Vorschlag gegeben, wie solche ebenfalls bey der in Mähren eingerissenen Viehseuche angewendet worden, und was gute Wirkung dieselbe erzeuget haben, welche nach hierorts gepflogener Ueberlegung durchaus approbiret worden sind.

Den 4. December 1754.

Es wird also ihm Hrn. Kreishauptmanne ein solches zum Nutzen des armen Unterthans hiemit zu dem Ende mitgetheilet, daß selber obige Mittel auch bey den unterhabenden Ortschaften zum Gebrauche nehmen lassen, und was für Effekt

Anno 1754.

daraus verspüret werde, von Zeit zu Zeit anher berichten soll. Wien, den 4. December 1754.

A.

℞. Pulvis: Rhabarb. Monach. ʒij

D. pro Dosi & tal. D. nro. XXIV. D. ad chart. sig. Laxierpulver davon eine Dosis in Wein oder Wasser abgerührter zu geben.

B.

℞. Pulvis: Rhabarb. Monach. Levittost ʒiß

F. C. Theriaca Diatesser. L. a. glob. pro Dosi & tal. D. nro XXIV. & sig. Durchbruch stillende Kugeln, davon eine früh Morgens zu geben.

C.

℞. Pulvis Radic. Tormentill.
— Arristol. rot.
— Myrobol. Citr.
— Terræ Sigill. r.
— Boll. Armen.
ää ʒß

M. F. C. Theriaca Diathes. L. a. Bol. D. por Dosi & tal. nro XXIV. D. sig. Durchbruch stillende und Magen stärkende Bissen, davon Früh und Abends eines zu geben.

Dr. Dietmann.

## In Simili.

Den 4. December 1754.

Es habe der Herr Kreishauptmann des Viertels U. M. B. anschlüßiges Hilfsmittel wider die Viehseuche anher eingesendet, welches der Gemeinhalter zu Streberstorf seinem eigenen mitten unter dem dort Orts grassirenden Uebel befindlichen Viehe gebrauchet, und von dem Umfalle frey geblieben ist.

Man hat also ihm Herrn Kreishauptmanne ein solches zu weiterer Mittheilung an die unterhabende Ortschaften, um allenfalls hievon nöthigen Gebrauch machen zu können, hiemit beyschließen, den sich zeigenden Effekt von Zeit zu Zeit anher berichtlich gewärtigen wollen. Mit dieser Gelegenheit wird auch ihm Herrn Kreishauptmanne aufgetragen, daß er die Anzahl des in seinem Viertel dieses Jahrs umgefallenen Hornviehes, mittelst einer Ausweisung zu Ende dieses Jahrs anher einschicken soll. Wien, den 4. December 1754.

### Präservativ-Mittel wider die Hornviehseuche.

Man nehme unter drey Kreuzer Steinöhl einen Löffel voll gebrenntes Hirschhorn, vermische und rühre es ab, sodenn lasse man hievon mit einem Federl drey Tropfen auf zwey Schnittel Brod triefen, und dieses täglich durch 8. 9. auch 10. Tage continuirt.

## Viehtrieb in inficirte Oerter verboten.

Den 4. December 1754.

Anzufügen: Es sey vorgekommen, wasmaßen diejenige innerhalb der Linie in Wien sich befindende Innwohner, so einiges Vieh halten, dasselbe ohne Unterschied auch an die mit der Viehseuche inficirte Oerter auf die Weyde zu treiben sich anmaßen.

Wie nun dieses um so weniger gestattet werden kann, als solchergestalten auch obiges Vieh angestecket, sofort dieses Uebel noch weiter ausgebreitet werden dürfte.

Als wird den sämmtlichen Eingangs gedachten Grundrichtern hiemit alles Ernstes anbefohlen, daß ein jeder auf seinen Grund den einiges Vieh haltenden Partheyen die weitere Betreibung der inficirten Oerter alsogleich untersagen, dieses auch also gewiß nicht gestatten, wie im widrigen nicht nur die darwider handelnde Partheyen, sondern auch die betreffende Grundrichter in scharfe Verantwortung, und gestalten Dingen nach zur Strafe gezogen werden sollen.

Wornach sie Richter sich zu achten, sothane Verordnung auf ihren Gründen gehörig kund zu machen, und nicht nur obgemeldte Partheyen zu derselben Befolgung ernstlich anzumahnen, sondern auch selbst, damit selber nicht entgegen gehandelt

Anno 1754

delt werde, beständige Obsicht zu tragen haben werden. Wien, den 4. December 1754.

## Heurathen der Militarakademiebedienten zu Neustadt.

Den 7. December 1754.

Dero Repräsentation und Kammer anzuzeigen: Allerhöchst Ihrer kaiserl. königl. Majestät seye höchstmißfällig zu vernehmen gewesen, wasmaßen der Herr Bischof zu Neustadt einen zur dortigen Militarakademie gehörigen Bedienten Namens N. N. ohne Vorwissen, oder vorläufiger Vernehmung des bey erstgesagter Akademie bestellten Herrn General-Directoris Grafen von Thierheim, auch ohne aller Verkündigung heimlich zu copuliren gestattet habe.

Bediente der Kadettenakademie zu Neustadt ohne Vorwissen des Herrn General-Directoris nicht zu copuliren.

Wie zumal aber dieses Verfahren der wegen Zusammengebung eines von dem Militari abhangenden Sponsi mit einer Sponsa Civili noch unterm 6. April jüngsthin erlassenen Resolution schnurgerad zuwider läuft, auch sonst mit der Verfassung einer wohl eingerichteten Akademie keineswegs bestehen kann. Als haben allerhöchst-dieselbe allermildest anbefohlen, daß ihm Herrn Bischofen dieser nicht erwartete Vorgang gemessen verhoben, er auch dahin angewiesen werden soll, sich hinfüran von dergleichen heimlichen Copulationen gedachter Akademiebedienten ohne Vorwissen erwähnten Herrn General-Directoris unfehlbar zu enthalten. So demnach ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Nachricht, und förderſamer weiterer Verfügung an seine Gehörde hiemit erinnert wird. Wien, den 7. December 1754.

## Kalender inn- und ausländische abergläubige verboten.

Den 7. December 1754.

Der Repräsentation und Kammer in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns hiemit in Gnaden anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten über jenes, was Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen der in den hierländischen Kalendern bey den Finsternissen und der Aderlaßtafel bisher geschehenen ungereimten Anmerkungen erst unterm 2. hujus beygebracht worden, annoch ferner beobachtet, wasmaßen nicht nur gedachte hiesige, sondern auch die sonst allhier debitirende übrige erbländische und fremde Kalender zum öftern mit noch mehreren alberen, wo nicht ganz unflätigen Dingen angefüllet seyen, und daher den allergnädigsten Entschluß gefasset, daß nächstkünftiges 1756. Jahr kein derley unanständiger Kalender, er sey innländisch oder fremd, in dero Erbländern mehr verkauft werden soll. Um jedoch dem Publiko den in dem gemeinen Wesen so nöthigen Vorrath an Kalendern nicht zu entziehen, sondern demselben vielmehr andere nützlichere beyzuschaffen; wollen allerhöchst Dieselbe, daß, gleichwie einige Leute den Jahrslauf mit mehrerer Betrachtung einzusehen verlangen, andere hingegen sich nicht einmal allgemeiner Begriffe davon begnügen, also auch auf die Zustandbringung zweyerley Gattungen der Kalender der Bedacht genommen werden soll.

Kalender sowohl erbländischen als fremder mit albernen und unflätigen Dingen angefüllter Verkauf in allen Erbländern verboten.

Und zumal zu Begnügung der Leute von der ersten Sorte das bekannte französische Buch la Connoiſſance du tems genannt, das beste Muster abgeben könnte, wofern selber nach allhiesigem Meridiano calculiret, und adaptiret würde. Für die übrige gemeine Leute aber, auch für das Bauernvolk hinlänglich zu seyn scheinet, wenn nebst den Sonn- Fest- und andern Tagen, und den dazu gehörigen Anmerkungen der Auf- und Untergang der Sonne und des Monds, die Viertel und Finsternissen allein ausgesetzt, dabey aber außer den abgeschmackten oder unflätigen Historien, welche zu nichts als zum Verderben der Sitten gereichen, zugleich auch alle seltsame Observationen wegen des Aderlassens, Schrepfens, Einnehmens, Haar- und Nägelschneidens, und die Zeichen von den sogenannten glücklichen oder unglücklichen und verworfenen Tagen als Dinge, so nicht den mindesten Grund in sich haben, für beständig auszulassen, und aus den Kalendern verbannet werden.

Statt solcher auf die Zustandbringung anderer zweyerley Gattungen bedacht zu seyn.

Alle ungereimte Historien, seltsame Auslegungen wegen des Aderlassens, Schrepfens, Einnehmens ꝛc. ꝛc. denn andere abergländische Zeichen vollends auszulassen.

Als hat sie N. Oe. Repräsentation und Kammer, wie sowohl ein als das andere zu bewirken, nach vorläufiger Vernehmung des P. Franz Mathematici in dem Collegio Academico Societatis dahier, denn des Profeſſoris Matheſeos Joh. Jac. von Marinoni des nähern zu überlegen, auch wie in den Kalendern von der

Und in selben Sachen zum nützlichen Unterrichte des Volks einzurichten.

Anno 1754.

zweyten Gattung zum Unterrichte des Volks ein Auszug von der heiligen Schrift, oder eine in kurzen Sprüchen wohlgefaßte Sittenlehre zur nützlichen Durchlesung, und Auferbauung des Volks beyzurücken, auch was hiebey zum Muster vorzuschreiben wäre, untereinstens in Erwägung zu ziehen, und sodenn hierüber den förderſamſten gutächtlichen Bericht nach Hofe zu erstatten. Wien, den 7. December 1754.

## Ordnung, wie fernerhin das Pfundleder aus den Gruben gearbeitet werden soll, und worauf sowohl der dieserhalben aufgestellte Commissarius, als auch die geschworne Lederbeschaumeister mit aller Obsicht und Schärfe zu halten haben. Nämlich:

Den 10. December 1754. Einsetzung oder Eröffnung einer Grube.

Primo: Soll hinfüro keinem weder von den bürgerlichen noch hofbefreyten Lederer- und Rothgärbermeistern erlaubt seyn, ihre aus den Farben gearbeitete Pfundhäute für sich selbst in die Gruben einzulegen, oder herauszunehmen, sondern es soll solches allezeit in Gegenwart des hierzu eigends aufgestellten beeidigten Commissarii und der ernennten zwey geschwornen Lederbeschaumeister geschehen, mithin ein jeder Lederer und Rothgärbermeister gehalten seyn, so oft er eine Grube einzusetzen, oder zu eröffnen hat, es dem Commissario acht Tage vorher anzuzeigen, damit derselbe denjenigen Meister, welcher sich angemeldet hat, ordentlich fürmerken, und sich sodenn nebst den geschwornen Lederbeschaumeistern auf den bestimmten Tag in dessen Werkstatt verfügen könne, allwo er so lang zu verbleiben haben wird, bis die entweder mit frischen Häuten einzusetzen kommende Gruben angefüllet, oder aber die Häute aus einer Grube in die andere überlegt, die Anzahl der Häute ordentlich notirt, und die Gruben vermittelst einer über dieselbe legenden und befestigten eisernen Stange jede mit einem Vorhängschloße, von welchem der Commissarius den Schlüssel allezeit in seine Verwahrung zu nehmen hat, richtig versperret worden sind. Damit aber

Lederer- und Rothgärber-Werkstättengruben, oder Einsatzbodingen Numerirung.

Secundo: Hierinnen eine desto bessere Ordnung beobachtet werden könne, so soll durchaus in allen Lederer- und Rothgärberwerkstätten eine jede daselbst sich befindende Grube oder Einsatzboding mit ihrem besondern Numero, nämlich von N. 1. 2. 3. bis 10. 15. oder 20. nachdem ein Meister derselben mehr oder weniger hat, bezeihnet seyn, um dardurch eine Grube von der andern desto eigentlicher zu unterscheiden, und in dem darüber zu führen habenden Protocolle anzumerken, wie viele Häute sich in einer jeden Grube befinden, denn ob solche zum ersten, zweyten, oder dritten Male eingeleget worden seyen.

Einlage der Häute in den ersten Satz.

Tertio: Soll auf eine jede frische Haut, wie solche aus den Farben kömmt, wenn sie in den ersten Satz eingeleget wird, ohne machenden Unterschied von der größern oder mittleren Gattung, ein halber Wiener Stadtmetzen gemahlene Knoppern, und eben so viel tannenes Lohe aufgestreuet werden, und wenn die Gruben entweder ganz, oder aus Abgang der genugsamen Häute nur zum Theile angefüllet worden, so soll von dem Commissario die Anzahl der eingelegten Häute in das von einem jeden Meister bey sich zu Hause habende Buch sowohl als in des Commissarii eigenes Handprotocoll unter der Rubrik und Numero der Grube, mit Bemerkung des Jahrs, Monats und Tags, wenn nämlich diese Grube eingesetzet worden, ordentlich notirt, die Grube aber sodenn mit einem Vorlegschloße versperret, und nicht ehender als nach zehen Wochen wieder aufgemacht werden. Hingegen sollen

Ueberlegung in den zweyten Satz.

Quarto: Diejenige Häute, welche durch complete zehen Wochen in dem ersten Satze gelegen, und sofort in den zweyten Einsatz in eine andere von allem alten Zeuge rein ausgeleerte Grube zu überlegen kommen, eine jede Haut mit einem halben Wiener Stadtmetzen gemahlenen puren Knoppern ohne Lohe bestreuet, die Anzahl der Häute von dem Commissario sowohl in des Meisters Buch als sein eigenes Handprotocoll unter der Rubrik des Numeri von der Grube, sammt dem Monatstage, an welchem diese Umlegung geschehen, abermal notirt, diese angefüllte Grube daraufhin neuerdings versperret, und nicht ehender als nach Umlaufe dreyer Monate wieder eröfnet werden. Wenn aber

Quinto:

Digitized by Google

Anno 1754.

Im dritten Satze.

Quinto: Diese Häute nach dreyen Monaten aus dem zweyten Satze genommen, und in eine andere leere Grube in den dritten Satz überleget werden, so soll auf eine jede Haut abermal ein halber Wiener Stadtmetzen gemahlene Knoppern gegeben, die Zahl der Häute von dem Commissario in des Meisters Buch und sein eigenes Handprotocoll unter der Rubrik von dem Numero der Gruben, nebst dem Monatstage der Umlegung eingeschrieben, und so fort diese Grube wieder auf drey Monate lang versperret werden. Da nun endlich

Wenn die Häute herausgenommen werden.

Sexto: Die Häute in dem dritten Einsatze abermal durch völlige drey Monate gelegen, und dadurch ihre genugsame Bearbeitung erlanget haben, so sollen solche alsdenn heraus genommen, und dem Meister zum Trocknen und Verkaufe überlassen, jedoch vorher deren Anzahl sowohl in des Meisters Buch, als in des Commissarii Handprotocoll, mit Bemerkung des Tags, wenn solche aus diesem dritten Satze genommen worden, in eine besondere Colonne notirt, und für eine jede solcher völlig verfertigten Pfundhäute von dem Meister drey Kreuzer an den Commissarium erleget werden.

Die Gruben jederzeit rein auszuleeren, und puren frischen Zeug zu nehmen.

Septimo: Sollen alle Gruben, in welche entweder frische Häute einzulegen, oder von andern Gruben zu überlegen kommen, von allem alten schon einmal gebrauchten Zeuge jederzeit rein ausgeleeret, und bey dem Einsatze einer jeden Grube niemal ein anderer als pur frischer Zeug genommen werden; insonderheit aber wird alle fälschliche Vermischung des Zeugs hiemit bey der schwersten Strafe verboten.

Knoppern wohl zu vermahlen.

Octavo: Sollen alle die zu den Einsätzen gebrauchende Knoppern durchaus wohl gemahlen seyn, damit die Häute durch die noch ganze Knoppern keine Gruben bekommen, und schadhaft gemacht werden.

Bescheidenes Betragen gegen den Commissarium und Lederbeschaumeister.

Nono: Dem aufgestellten Commissario und geschwornen Lederbeschaumeistern, wenn solche in die Werkstätte kommen, haben die gesammte Lederer- und Rothgärbermeister sowohl als die Gesellen mit aller Bescheidenheit zu begegnen; welcher Meister oder Gesell aber sich gegen dieselbe setzen, oder ungebührlich aufführen dürfte, der verfällt in eine unausbleibliche Geld- oder nach beschaffenen Umständen in eine empfindliche Leibesstrafe.

Getreuliche Anzeige der Gruben- oder Einsatzbodingen.

Decimo: Soll ein jeder von den Lederer- und Rothgärbermeistern dem Commissario alle seine habende Gruben, oder Einsatzbodingen alsobald getreulich anzeigen, und solche, sie sey entweder angefüllet oder leer, mit ihrem gehörigen Numero bemerken. Derjenige Meister aber, welcher eine oder mehrere Gruben verschwiegen hätte, der soll bey der erstmaligen Betretung eine Strafe von drey Reichsthaler, und bey der andertmaligen fünf Reichsthaler, für eine jede darinnen antreffende Haut in die Commercienkassa erlegen; sollte einer aber gar das dritte Mal betreten werden, so wird ihm nebst Confiscirung der Häute die Werkstatt gesperret, und das Meisterrecht völlig benommen.

Strafe der Reticenten.

Wornach sich dannenhero sowohl die bürgerliche als hofbefreyte Lederer- und Rothgärbermeister, auch alle übrige, die solches angehet, in getreuer und gehorsamen Befolgung dieser Ordnung zu richten haben, und für Schaden zu hüten wissen werden. Gegeben Wien den 10. December 1754.

# Ordnung, in was für Qualitäten fernerhin alle Gattungen von gold- und silbernen Borden, Points d'Espagne, Spitzen, Crepinen, Knöpfen, Franzen, Quasten, auch alle übrige gold- und silberne Gespunstsorten allhier verfertiget werden sollen, und worauf das dieserhalb aufgestellte Beschau- und Plombierungsamt mit aller Schärfe zu halten hat Nämlich:

Den 12. December 1754. Beschauung und Plombierung der gold- und silbernen Borden, Spitzen ꝛc. ꝛc. und übriger dergleichen Gespunst-Gattungen.

Primo: Sollen alle die allhier verfertigte Sorten von gold- und silbernen Borden, Spitzen und Points d'Espagne, Crepinen, Knöpfe, Franzen, Quasten, auch alle übrige gute gold und silberne Gespunstgattungen, sie seyen nun von den Kaufleuten oder Privatkundschaften bestellet, ohne Unterschied in das dieserhalben eigends aufgerichtete Beschau- und Plombierungsamt gebracht, und allda von den hierzu angestellten werkverständigen Beamten und geschwornen Beschau-

schaumeistern examiniret und beschauet, doch aber nur diejenige plombiert werden, welche in der hienach folgenden vorgeschriebenen guten Qualität verfertiget worden sind; und zwar

Plett zur Gold- und Silbergespunft.

Secundo: Soll zu aller derjenigen Gold- und Silbergespunft, welche zum Eintrage der Borden gebraucht wird, kein anderer Plett, als von einem ordentlichen Numero neuner Drathe zum Ueberspinnen auf die Seide genommen werden.

Spinnseide in die Gespunft der ganzen Borden.

Tertio: Soll auch in die Gespunft, welches zum Eintrage der Musketier- Dreß- und Plaschborden gebrauchet wird, keine gröbere Spinnseide, als von wenigstens Sechs S, und in dasjenige, so zu dem Eintrage der Halbborden gehöret, keine gröbere Spinnseide als von Vier S., das Gold und Silber aber darauf ganz reich und nicht schitter, sondern daß das Plett unmittelbar aneinander anliege, versponnen werden. Nicht weniger soll

Der Halbborden.

Farbe der Seide.

Quarto: Die Farbe der Seide, welche mit Golde übersponnen wird, allezeit etwas höher als der Schweif seyn. Die Seide zum Anschweife selbst aber, der schon gemachten Goldgespunft in der Farbe so viel möglich gleich kommen. Die Seide hingegen, welche bey den silbernen Borden sowohl zu der Gespunft als zum Anschweife genommen wird, nicht milchweiß, sondern etwas perlweis, und also mit der Farbe des Silbers völlig übereinstimmen.

Spinnseide.

Quinto: Soll zu dem Anschweife der Musketier- Dreß- Plasch- und überlegten Borden eine Spinnseide von drey und Vier S. zu gebrauchen zwar erlaubt seyn, jedoch daß von Drey S. niemal mehr als einfach, von Vier S. aber nur alsdenn zwey Fäden in eine Pise geschweifet werden, wo es das Dessein und gute Ansehen der Arbeit unumgänglich erfodert. Bey den Halbborden hingegen wird sowohl der steife als schlappe Grund hiemit völlig abgestellet, und sollen dieserley Halbborden fürohin nur mit einem puren Figuren-Pisen-Grunde einfach von Drey und Vier S. Spinnseide, nachdem das Dessein solches erheischet, angeschweifet werden; überhaupt aber wird der Gebrauch aller gewichsten und gedrähten, oder sonst fälschlich zugerichteten Seide, besonders der Floretseide und des Zwirns, wie auch des leinenen Garns, hiemit gänzlich verboten.

Bey den Halbborden Abstellung des steif und schlappen Grunds.

Verbot des Gebrauchs der gewichsten, gedrähten und zugerichteten Seide, besonders der Floretseide, Zwirns, und Garns.

Plasch zur Verarbeitung.

Sexto: Soll in die sowohl goldene als silberne Plaschborden kein feinerer noch gröberer Plasch, als welcher von einem ordentlichen Numero Vierer Drathe geplettet worden, verarbeitet; sodenn aber

Das in der Farbe ungleich laufende Gold auszuspulen.

Septimo: Das bey dem Aufspinnen in der Farbe zuweilen ungleich oder blasser laufende Gold ausgespuhlt, und zu geringer schmaler Arbeit, jedoch mit Beybehaltung einerley Farbe gebrauchet. Item

Borden gut zu schlagen, Dessein wohl auszuführen.

Octavo: Alle Borden in der Arbeit gleich gut geschlagen, und sowohl bey den Plasch- als façonirten Gespunftborden die Blumen oder Figuren mit Strich- oder zweyschüßigen Fäden, nach Zulassung oder Beschaffenheit der Dessein verbunden werden.

Abstellung des groben Glanzes bey gold- und silbernen Dressen und mussirten überlegten Borden.

Nono: Soll bey allen gold- und silbernen Dressen und mussirten überlegten Borden der grobe Glanz völlig abgestellet seyn, und anstatt dessen gedrähte Schnürel, wie auch die Ueberleg-Franzen von gedrähten mit zwey Schützen verfertigten Schnüreln überleget werden. Bey den Plaschborden aber nebst dem Gebrauche der gedrähten Franzen, soll zu nothwendiger Erhebung der Arbeit auch zu Beybringung gleicher Farbe die Einwirkung des Glanzes zwar noch ferner, jedoch nicht anders, als wenn selbiger mit einem feinem Gespunftfaden überritzet worden, erlaubet seyn. Ingleichen soll

Bey den Plaschborden unter gewisser Modalität erlaubet.

Wie die Gespunft zur gold- und silbernen Arbeit, die vieles auszustehen hat, zu verfertigen sey?

Decimo: Alle Gold- und Silbergespunft, welche zu solchen Arbeiten gebraucht wird, die vieles auszustehen haben, als da sind: Scherppen für die Officiers, Degengehänge, Degenquasten, Hutschnüre oder Feldzeichen, und was sonst für Militaruniformen und dergleichen gehöret, es sey nun von purem Golde und Silber, oder mit gefärbter vermengter Seide gearbeitet, durchaus, und zwar die feinere Gespunft, von keinem feineren als einem ordentlichen Numero Neuner Plett, die gröbere Gespunft aber nicht anders, als mit einem Numero Achter Plett ganz reich übersponnen, und die daraus verfertigte Arbeit gutgemachter geliefert, auch hiebey weder leinenes Garn oder Zwirn, noch Halbseide eingearbeitet werden. Denn soll

Weder Garn, Zwirn noch Halbseide einzuarbeiten.

Unde-

Anno 1754.

Undecimo: Zu den guten gold- und silbernen Crepinen die feinere Gespunst ebenfalls mit keinem andern als einem ordentlichen Numero Neuner Plett; das gröbere hingegen mit einem Numero Achter Plett, und das ganz grobe nur mit einem Numero Siebner Plett durchaus reich, auf authentische Spinnseide überspönnen, und hiebey weder Gallet, Zwirn und Garn, noch auch falscher Drath oder Plett einzuarbeiten erlaubt seyn. Nicht weniger soll

Verfertigung der Gespunst zu guten goldenen und silbernen Crepinen.

Gallet, Zwirn und Garn, denn falschen Drath einzuarbeiten ist nicht erlaubet.

Duodecimo: Alle diejenige feinere Gespunst, welche zu den guten gold- und silbernen Spitzen erfodert wird, von keinem feinern als einem ordentlichen Numero Neuner Plett, und das gröbere, oder der sogenannte Zug pur von einem Numero Achter Plett auf natürliche gute Spinnseide, durchaus reich überspönnen werden, damit der Plett unmittelbar aneinander zu liegen komme; Hingegen aber soll in die schmale und Gatterspitzen kein anderer als ein ordentlicher Numero Vierer Plasch, und in die Breite oder sogenannte Points d'Espagne-Spitzen kein anderer als ein Numero Dreyer Plasch verarbeitet werden, auch überhaupt hiebey aller Gebrauch von Galletseide, leinenem Garne und Zwirn, wie nicht weniger die Wichsung der Seide, und Vermischung der falschen Gespunst und Plasches mit dem guten Golde und Silber nebst allen übrigen fälschlichen Vervortheilungen in der Arbeit von nun an bey der hiernach gesetzten schweren Strafe verboten seyn. Gleichergestalt wird

Feinere Gespunst zu den guten gold- und silbernen Spitzen.

Zu den schmalen und Gatterspitzen.

Zu den Points d'Espagne.

Galletseiden, Garn und Zwirn, gewichste Seide, Gespunstvermischung überhaupt verboten.

Decimo tertio: Bey den goldenen und silbernen Points d'Espagne die Einarbeitung aller Galletseide, Zwirns und Garns hiemit alles Ernstes eingestellet, und soll hinfüro alle die hierzu gebrauchende Gespunst auf natürliche gute Seide, nämlich: das feinere mit einem ordentlichen Numero Neuner Plett, das gröbere hingegen mit einem Numero Achter Plett reich überspönnen. Anbey zu dieser Arbeit kein anderer Plasch, er sey gleich gekraust oder glatt, als von einem Numero Dreyer Drath gebraucht, und im übrigen das hiebey zur Ausfüllung kommende Drap d'Or, und Drap d'Argent, oder Stickerey nicht zu grob, noch weniger aber durch das übermäßige Gummiren, oder durch andere Uebervortheilung zu schwer in dem Gewichte gemacht werden.

Gespunst zu goldenen und silbernen Points d'Espagne.

Plasch zu dieser Arbeit.

Da auch seit einigen Jahren her der schädliche Mißbrauch eingerissen ist, daß die mehreste von den allhier verfertigten gold- und silbernen Knöpfen nicht nur mit pur leinenem Garne überlegt, sondern auch das in die äußerste Feine und Dünne gezogener Gold- und Silberplett auf Garn und Zwirn sehr schütter verspönnen, ja sogar der darzu gebrauchende Massivdrath eben auf dergleichen leinen Garn und Zwirn überribt und gedrähet werden, wodurch aber dem Publico der große Nachtheil entstehet, daß eines Theils der aufgespönnene Plett im Tragen gleich abspringt, und im Staube verlohren gehet, andern Theils das wenige, was etwann von Gold und Silber auf solchen Knöpfen noch zurück bleibet, zu schnellem Anlaufen gebracht wird, als wird

Schädlicher Mißbrauch in Verfertigung der gold- und silbernen Knöpfe.

Decimo quarto: Hiemit verordnet, daß hinfüro alle reiche gold und silberne Knöpfe mit purer feiner Seide aufgelegt, und weder das hiezu gebrauchende Gold- und Silberplett, so von keinem feineren als einem Numero Neuner Drath zu bestehen hat, noch auch der Massivdrath auf kein anderes Materiale, als pure feine natürliche Seide aufgespönnen, und aufgedrähet werden soll. Insonderheit aber wird hiebey die Vermischung des falschen oder leonischen Golds und Silbers mit dem Guten, denn die Auflegung falscher Flinderl, wie nicht weniger das unerlaubte Färben der Knöpfe, und anderer solcherley Gattung Waaren, mit Saffran, Orlean, Gurcume und dergleichen, nebst allen übrigen betrüglichen Uebervortheilungen des Publici betretenden Falls bey Confiscation der Waaren, auch nach befindenden Umständen bey der schärfesten Leibsstrafe hiemit verboten.

Dieser wird abgestellet, und wie hinfüro derley Knöpfe aufzulegen, vorgeschrieben.

Dabey alle falsche Vermischung, und das unerlaubte Färben bey Confiscation verboten.

Decimo quinto: Sollen hinfüro zu den Gespünsten, welche man Sprengzeug nennet, denn zu den feinen Dressen; item zu Riegelfäden für die Schneider, auch Stickermatt- oder Nähgold und Frisée für die Bundmacher und dergleichen keine andere, als ordentliche Sieben S. Spinnseide, und lauter Numero Neuner Drath zum Plett- und Spinnen genommen: die Gold- und Silbergespunst aber zu den Riegelfäden für die Schneider, auch Stickermatt- und sogenanntes Nähgold und Silber, aus drey Gespunstfäden zusammen gedrehet, und hingegen die

Sprengzeug, feinen Dressen, Riegel, Fäden, Stickermatt, oder Nähgold und Frisée-spunsten.

Anno 1754

bisanhero eingeführte Sorten nur von zwey Fäden zusammen gedrehet sind, und im Tragen gar keine Dauer haben, völlig verboten seyn. Desgleichen soll

Item zu reichen Stickermatt, gröbern Riegelfaden, zu Plaschlöchern, Spreng- Zeug- und Spitzgattern, Frisee für die Sticker- und Crepinarbeit.

Decimo sexto: Zu dem reichen Stickermatt, gröbern Riegelfäden, zu den Plaschlöchern, item zum Sprengzeuge und Spitzgattern, Frisée für die Sticker- und Crepinarbeit von mitterer Gattung, insgesammt keine andere als ordentliche Sechs S. Spinnseide und Numero Neuner Plett gebrauchet. Hingegen

Zum Schneider- Glanz- und Anlegzeug, zur Legaturgespunst, zum gröberen Sprengzeuge und groben Frisee.

Decimo septimo: Zu dem Schneider Glanze und Anlegzeuge, denn zu der Legaturgespunst; wie ingleichen zu dem gröbern Sprengzeuge und groben Frisée keine andere als ordentliche Fünf S. Spinnseide und ein Numero Neuner Plett genommen werden.

Zu den krausen und glatten Franzen.

Decimo octavo: Soll die Gespunst, welche zu den krausen und glatten Franzen gebraucht wird, aus einer Vier S. Spinnseide mit einem ordentlichen Numero Neuner Plett reich überspunnen bestehen.

Feinere Stickergespunst, oder sogenanntes Stechzeug.

Decimo nono: Aber die feinere Stickergespunst, oder sogenanntes Stechzeug soll von keiner andern als einer ordentlichen Vier S. Spinnseide und mit einem Numero Achter Plett ganz reich: wie ingleichen

Gröberes Stechzeug, gröberer Anleg, gröbere Franzen und mittere in die Spitzen.

Vigesimo: Das gröbere Stechzeug, auch gröberes Anleg, item die Gespunst zu den gröbern Franzen und mittere in die Spitzen, auf eine ordentliche Drey S. Spinnseide mit einem Numero Achter Plett: denn der grobe Zug zu den Spitzen mit einer Ein S. oder duplirten Spinnseide mit einem Numero Achter Plett ebenermaßen ganz reich übersponnen seyn; Und so auch

Ganz grober Stechzeug, ganz grobe Anleg und Glanz, Profil-Schnüre und derley Gespunsten.

Vigesimo primo: Der ganz grobe Stechzeug, auch die ganz grobe Anleg und Glanz, Profil- Schnüre und dergleichen sollen auf Ein und Zwey S. auch allenfalls nach der Proportion auf duplirte Seide mit keinem andern als einem Numero Siebner Plett reich übersponnen, überhaupt aber aller Drath nicht übermäßig, oder allzustark ausgeplettet werden.

Bescheidenes Betragen gegen die Beschau- und Plombirungsbeamte.

Vigesimo secundo: Den bey dem Beschau- und Plombierungsamte aufgestellten Beamten und geschwornen Beschaumeistern, wenn solche nach fürfallenden Erfordernißen auf Gutbefinden und Verordnung der in Commerciensachen delegirten Hofcommißion, die Werkstätte und die auf den Stühlen, oder sonst in den Zimmern in Arbeit stehende Waaren visitiren, haben sowohl die bürgerliche und hofbefreyte Meister sammt ihren Gesellen, als auch die Schutzverwandte, oder sonst auf andere Art Befugte mit aller Bescheidenheit zu begegnen; welcher Meister oder Gesell aber, oder sonst ein oder anderer, den diese Ordnung wegen seiner Arbeit angehet, sich gegen dieselbe setzen, oder ungebührlich aufführen dürfte, der verfällt in eine unausbleibliche Geld- oder nach beschaffenen Umständen in eine empfindliche Leibsstrafe. Gleicherweise sollen

Bestrafung der Renitirenden.

Item derjenigen, welche Waaren und Handarbeiten von geringerer Qualität verfertigen, als in dieser Ordnung vorgeschrieben wird.

Vigesimo tertio: Diejenige, welche eine oder mehrere Waaren und Handarbeiten von geringerer Qualität verfertigen, als in gegenwärtiger Ordnung vorgeschrieben ist, bey der erstmaligen Betretung eine Strafe von sechs Rthlr., und bey der andertmaligen zwölf Reichsthaler in die Commercienkassa erlegen; sollte aber einer das dritte Mal betreten werden, so wird ihm nicht nur nebst Sperrung der Werkstatt, das Meisterrecht, Hoffreyheit, oder sonst zu Arbeiten habende Befugniß völlig benommen, sondern auch, da einer etwann wegen Vermischung des falschen Golds und Silbers mit dem Guten, und also eines gar offenbaren Betrugs überwiesen würde, der soll nebst Confiscirung der Waare mit der schärfesten Leibesstrafe beleget, ja nach befindenden Umständen auf ewig aus den kaiserl. königl. Erbländern verwiesen werden. Damit jedoch aber

Gold- und Silberfabricaturbestellungen von geringer Qualität nach Hungarn und Siebenbürgen noch fernerhin erlaubt.

Vigesimo quarto: Diejenige Meister, Hofbefreyte und andere Befugte, wie nicht weniger die hiesige Niederlagsverwandte und bürgerliche Handelsleute, welche bisanher mit dieser Fabricatur auf den schon angewohnten Fuß ihren Verschleiß nach Hungarn und Siebenbürgen gehabt, hinfüro weder darinnen gehemmet seyn, noch den hungarischen und siebenbürgischen, auch griechischen Kaufleuten der Anlaß gegeben werde, sich darum an andere Orte zu wenden, so sollen zwar die nach gedachtem Königreiche Hungarn und Siebenbürgen bestellte Gold- und Silberfabricaturen, nach der bereits alldorten gewöhnlichen und eingeführten geringeren Qualität einstweil noch fernerhin zu machen erlaubet seyn, demjenigen

aber,

Digitized by Google

Anno 1754.

aber, der solche zu verfertigen hat, obliegen, sothane Bestellungen, ehe er solche in Arbeit nimmt, bey der N. Oe. delegirten Commercienhofcommißion anzuzeigen, damit solche in dem Beschau- und Plombierungsamte ordentlich fürgemerket werden mögen, und wenn die Waaren verfertiget sind, solche zur Beschau dahin zu bringen. Würde aber ein oder anderer Meister hievon die Anzeige zu thun, oder solche fertige Waaren in dem Amte beschauen zu lassen unterlassen, so soll er in die oben Artic. 23. ausgesetzte Strafe ohne anders verfallen seyn. Uebrigens und

Jedoch selbe zur ordentlichen Fürmerkung und Beschauung hievor anzuzeigen.

Plombirung der Gold- und Silberfabrikaturen.

Vigesimo quinto: Sollen nur allein, wie schon oben Artic. I. gedacht worden, keine andere Gold- und silberne Borden, Spitzen, Points d'Espagne und übrige dergleichen Fabrikaturen bey dem aufgestellten Beschau- und Plombierungsamte plombieret werden, als diejenige, welche nach Vorschrift dieser Ordnung in vollkommener aufrechten Qualität verfertiget befunden worden; die Plombierung selbst aber soll ohne das geringste Entgeld geschehen, und die fertige Waaren drey Tage in der Wochen, nämlich Dienstags, Donnerstags und Sonnabends Vormittags von 9. bis 12. Uhr zur Beschau gebracht, im Falle aber ein Festtag auf einen dieser drey bestimmten Tage einfällt, so soll anstatt dessen der vorhergehende Tag darzu gewidmet werden.

Plombierungszeichen.

Vigesimo sexto: Soll das Plombierungszeichen in dem bestehen, daß auf alle zur Beschau und Plombierung bringende Waaren, welche in dieser Ordnung begriffen sind, an ein jedes Stück oder Garnitur, wie solche angefrimt sind, und welche nach der vorgeschriebenen Qualität verfertigter befunden worden, ein Bley geschlagen, auf dessen einer Seite der kaiserl. königl. Adler, und auf der andern Seite exprimirt werde, ob das dabey eingearbeitete Gold einfach, dreyfach, oder fünffach vergoldet sey, damit sich jedermänniglich darnach zu richten wissen möge.

Diese Ordnung in allen Punkten nachzuleben.

Es haben daher sowohl die bürgerliche als hofbefreyte und sonst befugte Posamentirer und Schnürmacher, Crepin- und Knöpfmacher, Spitzkleckler, Spinner und alle übrige, welche mit den aus Gold und Silber bestehenden Stuhl- und Handarbeiten ihr Gewerb treiben, dieser Ordnung in allen Punkten gehorsamlich nachzuleben, und sich für Schaden zu hüten. Gegeben Wien, den 12. December 1754.

## Viehseuche Curativ-Mittel.

Den 14. Dec. 1754.

Anzuzeigen: Es habe der Herr Kreishauptmann des V. U. M. B. abermal das in anschließiger Beylage enthaltene Curativmittel wider die Viehseuche anher eingesendet, welches schon an mehrern Orten sehr gute Wirkungen der hierauf erfolgten Genesung des kranken Viehes gemacht hat.

Diesennach wird ihm Herrn Kreishauptmanne solches zu dem Ende hiemit communiciret, damit er selbes gleich den vorigen den ihm untergebenen Ortschaften mitzutheilen, und hievon den Gebrauch machen zu lassen, den davon verspührenden Effect aber anher einzuberichten wissen möge. Wien, den 14. December 1754.

### Einguß im Viehumfalle zu gebrauchen.

Man nimmt Baumöl und Gansfette, so noch in kein Wasser gekommen, auch kein ausgebratene seyn muß, jedes von gleicher Quantität, und läßt es auf einer Glut untereinander warm werden, so daß man Wärme halber einen Finger darinn erleiden kann, gießet dem kranken Viehe ein mitteres Kaffee-Schalerl voll früh Morgens, bevor es gefüttert oder getränket worden, davon ein, und läßt selbes eine Stunde darauf nichts fressen. Und dieses soll zwey oder drey Tage nacheinander geschehen.

## Fleisches unbefugter Verkauf.

Den 16. December 1754.

Unbefugter Fleischverkauf der sogenannten Kühmänner abzustellen.

In gesammten allhiesigen Vorstädten eigene Fleischbeschauer anzustellen.

Ohne derselben Gegenwart kein Vieh zu schlachten.

Von selben der geringste Verdacht eines Viehes Ungesundheit anzuzeigen.

Wer die hierauf erfoderliche Kosten zu tragen habe.

Anzuzeigen: Es hätten allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst resolviret und anbefohlen, daß bey dermaligem an verschiedenen Orten, und zwar ganz nahe um Wien graßirenden Hornviehumfalle den sogenannten Kühmännern allhier, welche das Hornvieh, ohne darauf zu sehen, ob es gesund sey, oder nicht, theils in den Vorstädten, theils auf dem Lande einkaufen, und das Fleisch davon auf den Vorstädtsgründen an die arme Innwohner um einen geringeren Preis verkaufen; dieser ohnehin unbefugte Fleischverkauf von nun an sogleich ernstlich abgestellet werden; denn bey Schlachtung alles Viehes eigene Beschauer gegenwärtig seyn, und zu dem Ende von den sämmtlichen allhiesigen Vorstadtsgrundobrigkeiten, folgbar auch von denen von Wien auf den ihnen angehörigen Gründen derley Beschauer, welche aber des Werks verständig, und weder selbst Fleischhacker, noch Viehhändler seyn müssen, und zwar auf jeden Grund gegen Abreichung einer geringen Ergötzlichkeit angestellet, auch außer ihrer Gegenwart kein Stück Vieh geschlachtet werden, sie Beschauer sofort den geringsten Verdacht einer Ungesundheit an dem Viehe Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur weiteren Untersuchung unverweilt anzeigen, und indessen von dem Fleische eines solchen Viehes nichts zum Verkaufe bringen lassen sollen. Die hierauf erfoderliche wenige Kosten hätten die Grundobrigkeiten selbst um so billiger zu tragen, als ihnen hieraus durch die Erhaltung ihrer steuerbaren Innwohner der Vortheil ebenfalls zufließet. Um aber den anstellenden Beschauern die völlige Information beyzubringen, so sind dieselbe insgesammt an den von dem kaiserl. königl. ersten Leib- und Proto-Medico Herrn Baron van Swieten sehr angerühmten Doctor Häen anzuweisen, wie denn auch sie N. Oe. Repräsentation und Kammer selben, so oft sich etwas Widriges äußern dürfte, jedesmal zur Berathschlagung zu ziehen haben wird. Wien, den 16. December 1754.

## Aufschlag auf Stärke und Haarpuder.

Den 20. December 1754.

Vorhergehende Patente wegen des auf Stärke und Haarpuder gelegten Aufschlags, und dessen Verpachtung.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren nachgesetzten geist- und weltlichen Obrigkeiten, wie auch allen andern Landesinnsassen, Unterthanen und Getreuen, was Würde, Stands, Amts, oder Wesens die in diesem Unserem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns sind, insonderheit aber allen denen, welche Stärke und Haarpuder entweder allhier oder anderwärts zu ihrem eigenen Gebrauche, oder anderweitem Verkaufe präpariren, und machen, und also fabricirter und gemachter anhero in Unsre Residenzstadt Wien und Vorstädte, oder andere Städte und Märkte auf dem Lande bringen, Unsre kaiserl. königl. und landesfürstliche Gnade, auch alles Gute; und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: wie daß weiland Unsres hochgeehrtesten Herrn und Vaters kaiserl. Majestät höchstseligster Gedächtniß, noch unterm 4. September 1720. den auf Stärke und Haarpuder gnädigst resolvirten Aufschlag zu männiglichens Wissen und Verhalte kund machen lassen, wegen der hiebey zum merklichen Abbruche des landsfürstlichen Ærarii unterloffenen vielen schädlichen Verschwärzungen, strafmäßigen Unterschleifen und Uebervortheilungen aber diesen Aufschlag, aus erheblichen Ursachen, Unsren getreuen N. vereinigter Zech der gesammten bürgerlichen Stärk- und Haarpudermachern allhier, vermög des unterm 24. Februarii 1728. emanirten Patents dergestalt in Verpachtung überlassen haben, daß selbe dieses durch die vorhin bestellt geweste Administration eingerichtete Werk zu mehrerm Nutzen, nach ihrem besten Verstande und Gutbefinden ferner fortsetzen, die darzu nöthig habende Officianten nach ihrem eigenen Belieben annehmen, und hin und wieder aufstellen, das Gefäll selbst in corpore, oder durch die Ihrige treulich collectiren, oder weiters verpachten, in Summa alles fürkehren, thun und lassen mögen, und können, was dieselbe diesfalls dem höchsten Ærario am fürträglichsten zu seyn finden, und erachten werden. Und da nunmehr bey Uns obgesagte gesammte bürgerliche Stärk- und Haarpudermacher um allermildeste Confirmirung auch respective Erweiterung

und

Anno 1754

und Verschärfung obbemeldten Aufschlagspatents allerunterthänigst angelanget, haben Wir über den von Unsrer N. Oe. Repräsentation und Kammer deshalben erstatteten gutächtlichen Bericht, und Uns hierüber gehorsamst geschehenen Vortrag in die gebetene Confirmirung und Verschärfung sothanen Patents allergnädigst gewilliget. Befehlen demnach

Dieselbe werden confirmirt und verschärfet.

Erstens: Obgenennten allen und jeden, die mit Stärke und Haarpuder umgehen, daß sie von nun an und in das künftige den vorstehendermaßen An. 1720. in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns resolvirten, auch ferner dem vorhinigen Administratori ertheilten confirmirten und publicirten Aufschlag de dato 12. Februarii 1724. benenntlich von jedem Pfunde roher oder ungemahlener Stärke 2. Kreuzer, und von jedem Pfunde ordinari Haarpuders, welches aus einer noch nicht gemahlenen oder veraufschlagten Stärke gemacht, 3. Kreuzer; wenn aber die Stärke vorhin schon veraufschlaget worden wäre, nur noch 1. Kreuzer, von dem nicht aus Stärke allein, sondern von andern Nebeningredienzien präparirten Haarpuder aber 4. Kreuzer, ihnen Verpachtnehmern in ihre bestellende Orte und Aemter je und allezeit getreu und unweigerlich entrichten, und abführen sollen. damit aber

Der Aufschlag soll mit respective 1. 2. 3. und 4. kr. entrichtet werden.

Zweytens: Bey diesem Aufschlage ihnen Bestandnehmern nichts entgehen, und alle Verschwärzung oder Vortheiligkeit möglichst verhütet, und abgestellet werden möge; soll alle dergleichen Stärke und Haarpuder, auch Mieß, so zu Wasser und Land anher kömmt, oder auch nur per Transito weiter zu gehen bestellet ist, und zwar das zu Wasser mit den fremden Boten, Markt- und andern Fuhren ankommende, entweder bey dem nächst dem weissen Lamme in der Rossau allda, oder in dem sogenannten Schanzel befindlichen Mauthhäusel angemeldet, und über das Quantum ein deutlicher Anmeldzettel genommen, solcher ungesäumt in das verordnete Aufschlagamt der Bestandinnhaber gebracht, und allda die Gebühr entrichtet (außer dem Gute, so per Transito allhier durchgehet, auf welches eine Paßierpollete franco ertheilet werden wird) die zu Lande, sonderlich aus Unsrem Erbkönigreiche Böheim, Erbherzogthume Schlesien, und Erbmarggrafthume Mähren, oder anderen Ländern anhero kommende Haarpuder- oder Stärkwaare, und Mieß aber gegen Producirung eines Zettels von der Gränzmauthe durchaus bis hieher, wie viel Waare jemand mit sich führet, bey den Linien und Thoren mittelst Darzeigung der Gränzpolleten angesagt, alsdenn solche im allhiesigen gemeinen Stadtwaaghause vorgewiesen, und dem üblichen Gebrauche nach, in gedachtem Waaghause die Waare abgelegt, gewogen, darüber ein gewöhnliches Waagzettel genommen, sodenn alsogleich in das Aufschlagamt gebracht, und davon die Gebühr allda entrichtet, in dessen Entstehungsfalle aber dergleichen heimlich herein practicirte Waare sowohl bey Unsrer allhiesigen Hauptmauthe gleich confisciret, und dem Amte der Bestandnehmer behändiget, als bey der Stadtwaage in so lang, bis nicht des entrichteten Aufschlags halber ein Schein vorgezeiget wird, weiter nicht hinweggelassen, oder paßiret werden soll. Und zumal

Daher alle zu Wasser und zu Lande anher kommende Stücke und Haarpuder auch Mieß in das Aufschlagsamt gebracht werden soll.

Außer dem Gute, so per Transito allhier durchgehet, auf welches Paßierpollten franco zu ertheilen.

Vom übrigen die Gebühr allda zu entrichten.

Ebender nicht hinweg zu lassen.

Heimlich herein practicirte Waare zu confisciren.

Drittens: Mit dem der Sache noch nicht genug vorgesehen ist, sollen alle diejenige, so Stärke und Haarpuder machen, oder, wer immer in diesem Werke interessiret, wenn selbe entweder auf den Freygründen wohnen, und auf dem allhiesigen Getreidmarkte, oder den inner den Linien sich befindlichen Kästen, oder aber außer diesen von Fremden, den zu ihrer Profeßion nöthigen Weizen kaufen wollten, im ersten Falle bey der Abmessung (welche der Messer bey Strafe sonst nicht thun dürfte) im andern Falle aber bey allen Linienposten auf ihre zu diesem Ende von dem Amte vorhinein zu nehmen schuldige Licenzzettel das Quantum annotiren lassen, solche Zettel sodenn gegen eine Vermahlungsbewilligung, ohne welcher, und einer selbst schon vorhin habenden Generallizenz kein Schiff- oder auch anderer Müller, unter was für einer Jurisdiction er immer stehe, bey sechs Reichsthaler dem Amte für jeden vermahlenden Metzen zu erlegender Strafe, einigen Weizen zu mahlen sich unterstehen soll. In diesem Absehen auch

Den Schiff- und andern Müllern wird verboten, ohne Amts-Licenz Weitzen zur Stärke und Haarpuder zu mahlen.

Straft.

Viertens: Sowohl den Bäcken, als erstgemeldten Müllern, und sonst jedermänniglich bey oberwähnter Strafe hiemit absolute verboten wird, den Stärk- Haarpuder- und Peruquenmachern von dem zur eigenen Profeßion oder Hausnoth-

Bäcken und erstgemeldten Müllern und sonst jedermänniglich verboten, bey Strafe von vorräthigem oder nothdürftigem Weitzen ohne Amtslicenz das Geringste zu obigem Ende zu überlassen.

Anno 1754.

durft erkauften oder etwa vorräthig habenden Weizen, unter was Vorwande es auch immer begehret werden möchte (ohne von dem Amte aus deſſentwegen producirender, und hernach wieder in das Amt zurück zu liefern ſchuldigen Polleten) das Geringſte zu überlaſſen, noch auch ohne Vorzeigung ſolcher, und zugleich Annotirlaſſung des Quanti ihnen Stärk- Haarpuder- und Peruquenmachern auf dem Getreid- und Mehlaufſchlagamte etwas zugeſchrieben, noch denſelben von den Meſſern bey Verluſte ihres Dienſts gemeſſen werden ſoll. Ingleichen iſt

Oder auf dem Getreid- und Mehlaufſchlagamte zuzuſchreiben, oder von den Meſſern auszumeſſen.

Fünftens: Bey obgehörter Strafe verboten, dergleichen Weizen zu Stärke und Haarpuder auf den ſich hin und wieder in den Häuſern befindlichen Handmühlen, ohne vom Amte aus vorzeigender Licenz zu vermahlen. Nichtweniger ſoll

Ingleichen auf den Handmühlen Weizen zu vermahlen.

Sechſtens: Keinem, was für einer Jurisdiction er auch zugethan ſeyn mag, erlaubt ſeyn, Stärke und Haarpuder zum Verkaufe, oder eigenen Gebrauche, bey obberührter Strafe zu machen, oder zu fabriciren, welcher nicht bey dem von den Beſtandnehmern beſtellten Amte um die Licenz ſich angemeldet, den gebührenden Aufſchlag, nach Vorſchrift obvorſtehenden §. 1. von jedem Pfunde pr. reſpective 1. 2. 3. und 4. Kreuzer bezahlet, und ſeine Waare ordentlich ſigilliren, und ſtempeln läßt. Zu dem Ende Wir

Alle dergleichen Fabricirungen ohne Amtslicenz und bezahlten Aufſchlag ebenmäßig verboten.

Siebentens: Gnädigſt verordnen, daß alle und jede, ſo mit dergleichen Waaren, mittelſt habender Amtslicenz zu trafficiren, und zu handeln befugt ſind, oder anderwärts darmit zum Verkaufe anher kommen, ſowohl die große Geſchirre, Päcke, und Fäſſer, ganze, halbe, und viertelpfündige Packetel mit dem hierzu verfertigten kleinen Amtsinnſiegel (welches nachzumachen höchſtſtrafmäßig verboten bleibet) alſo gewiß ſigilliren, und ſtempeln laſſen, als im widrigen, da eine unverſiegelte Waare, an was Ort es ſey, angetroffen würde, ſolche nicht allein ipſo facto confiſciret, ſondern noch über das der Käufer und Verkäufer, wie auch derjenige, ſo hierzu einigen Unterſchleif giebt, für jedes Pfund um ſechs Reichsthaler geſtrafet, und zum alſobaldigen Erlage angehalten werden ſoll. Endlich haben Wir

Stempelung der befugten Waare.

Strafe im Falle einer nicht geſtempelten Waare.

Achtens: Bewilliget, daß die Beſtandnehmer, und derer Officianten allhier in- und vor der Stadt, wie auch in den landsfürſtlichen und andern Städten, Märkten, und Dörfern, wenn ein gegründeter Verdacht wider ein oder anderen vorkömmt, die Gewürz- Kauf- und Handlungs- denn Waſſerbrenner- Kartenmahler- Peruquenmacher- Barbier- und Bader- Bäcken- und Brodſitzergewölber, Läden und Stuben viſitiren können; auch zu dieſem Ende ihnen Beſtandinnhabern, oder deren Officianten, auf vorhergehendes Erſuchen hierzu die Aſſiſtenz unweigerlich geleiſtet, und ſo oft ein verſchwiegenes oder unverpetſchiertes Gut bey ſolchergeſtalt vornehmenden Viſitationen, ſonderlich bey jenen, die ſolche quoquo modo verborgener einzupracticiren, und damit zu hauſiren pflegen, gefunden wird, dem Eigenthümer ſolches abgenommen, ipſo facto confiſciret, und neben der Confiſcation der Uebertreter annoch abſonderlich für jedes Pfund um 6. Reichsthaler geſtrafet, ſolche aber dem Amte der Beſtandnehmer als eine heimgefallene Strafe alſogleich erleget werden ſollen.

Den Beſtandnehmern und deren Officianten wird verwilliget zu viſitiren.

Denſelben auf Erſuchen die Aſſiſtenz zu leiſten.

Strafe der Uebertreter.

Gebieten darauf allen und jeden Unſren nachgeſetzten geiſtlichen und weltlichen Obrigkeiten, inſonderheit aber jetzigen und künftigen Unſren Präſidenten der N. Oe. Repräſentation und Kammer, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landsanwaldten, Landsverweſern, Vögten, Pflegern, Burggrafen, Bürgermeiſtern, Richtern und Räthen, allhier und auf dem Lande in den hierländiſchen Städten und Märkten, und ſonſt allen Unſren und andern Amtleuten, Inſaſſen und Unterthanen hiemit gnädigſt und ernſtlich, daß ſie ob dieſem Unſrem Patente feſtiglich halten, obberührte Beſtandinnhaber, ihre Beamte, oder Subordinirte darbey kräftiglich ſchirmen, ſchützen, und handhaben, ſie darwider in keinerley Weiſe beſchweren, ſondern denſelben wider die Renitenten oder Uebertreter auf jedesmaliges Anmelden, mittelſt kräftiger Hilfleiſtung und Aſſiſtenz ganz ſchleunige Ausrichtung verſchaffen, und dieſes Unſer Generalmandat ein für allemal für einen ſolchen Specialbefehl, wie es in jedesmaligem Caſu nöthig, und erfoderlich iſt, gehorſamſt beobachten, reſpectiren, und annehmen, als im widrigen bey

Manutenirung dieſes Patents.

Ver-

Anno 1754.

Verweigerung zulänglicher Assistenz (es geschehe gleich unter was Prätexte und Vorwande es immer wolle) aller Schaden, welcher durch die langsame oder gar nicht geleistete Assistenz erwachsen möchte, wie nicht weniger der Werth des betragenden Contrabands und auflaufender Kosten von dergleichen Obrigkeiten, oder ihren Beamten gesuchet, förderst aber wider diejenige, welche sich unterstehen würden, die Eintreiber, Aufseher, oder andere hierzu bestellte gar zu injuriren, oder übel tractiren zu lassen, auf geschehendes Anzeigen mit schwerer Strafe verfahren werden soll.

Denn dieses ist Unser ernstlicher Willen und Meynung; wornach sich ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben in Unsrer Stadt Wien, den 20. Monatstag December im siebenzehen hundert vier und fünfzigsten, Unsrer Reiche im fünfzehenten Jahre.

## Jurisdictio in Injurienhändeln zwischen Militar- und Civilpersonen.

Den 21. December 1754.

Anzuzeigen; Und hätten verschiedene seit einiger Zeit zwischen den kaiserl. königl. Militarofficiern, denn den politischen und Civilpersonen vorgefallene Schimpf- und Injurienhändel veranlasset, daß erstere zum Nachtheile des allerhöchsten Militardienstes gemeiniglich außer Stand bey ihren Regimentern und respective Corpi zu dienen gesetzet, die gebührende Satisfaction aber von den Beleidigern mit langer Hand bey den politischen Stellen zu suchen bemüssiget worden seyen, oder gar nicht erlangen können.

Schimpf- und Injurienhändel zwischen dem Militari & Politico & vice versa alleinig bey dem Judicio delegato militari mixto auszumachen.

Um nun dem einer Seits gemessenen Einhalt zu thun, und anderer Seits den Militarstand in seiner Ehre und Decoro zu erhalten, haben allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät sich entschlossen, daß in Zukunft derley zwischen dem Militari und Politico, & vice versa vorfallende Schimpf- und Injurienhändel zur Verschaffung ernstlicher und schleuniger Genugthuung des beleidigten Theils alleinig bey den ohnehin in militaribus mixtis angeordneten, und ex Militari & Politico zusammgesetzten Judiciis delegatis in den Ländern, und zwar sub Præsidio militari, nebst Beyziehung zweyer politischen Räthe angebracht, untersuchet, und sofort zu allerhöchster Entscheidung der gutächtliche Bericht darob erstattet werden, den ex parte politica beyziehenden Räthen aber, falls selbe einer widrigen Meynung wären, ihre Vota separatim gerichtlich beyzulegen unbenommen seyn soll.

Gleichwie nun Ihre kaiserl. königl. Majestät in solcher Gleichförmigkeit sowohl durch Dero hofkriegsräthliches Justizmittel, als durch die kaiserl. königl. oberste Justizstelle das Erfoderliche an die commandirende Generalen und respective Justizstellen in den Ländern zur schuldigen Beobachtung verordnet.

Als wird sothane allerhöchste kaiserl. königl. Resolution und Anordnung, auch ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur nachrichtlichen Wissenschaft und weiteren Richtschnure hiemit unverhalten. Wien, den 21. December 1754.

## Weinschank und Handel im Lande ob der Enns.

Den 23. December 1754.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns befindlichen so geistlichen als weltlichen Obrigkeiten, wessen Stands und Würde die sind, sonderbar aber derselben Beamten, und den Vorgehern in den Städten und Märkten Unsre Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen: Daß, ob zwar, vermög verschiedener ehehin publicirten landsfürstlichen Generalmandaten und allerhöchsten Verordnungen, zuförderst aber Kraft Unsres den 1. Junii 1748. öffentlich kund gemachten Patents Unsren in dem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns gelegenen Städten und Märkten allerley Handthierung und Gewerbe im Kaufen oder Verkaufen mit Weine, Viehe, Getreide, Leinwand, Har, und andern dergleichen Gattungen und Pfennwerth gnädigst gestattet und eingeräumet, dahingegen die Treibung solcher

Gewer-

Anno 1754.

Gewerbe und Handthierungen den geistlichen und weltlichen Obrigkeiten bey ihren Klöstern, Herrschaften, Dörfern und Flecken gänzlich verboten und eingestellet haben, so haben sich doch seither anförderst bey dem Weinhandel und dessen Verkaufe unter den Reifen, denn dem alla minuta Schank und Verschleiß desselben verschiedene Mißbräuche geäußert, da eines Orts die in den Städten und Märkten ansesßige Wirthe und Gastgeber den Weinhandel unter den Raifen für ein ihnen allein zustehende Befugniß anzusehen, mithin die übrige Mitbürger davon auszuschließen vermeynet: andern Orts aber die weltliche Obrigkeit und Klöster, welchen nach Maßgabe vorangezogener Unserer gnädigsten Verordnung den zu ihrer Hausnothdurft oder Verlage ihrer alten Hof- oder Ehetaffern nicht benöthiget habenden und also übrig verbleibenden Wein unter den Reifen zu verkaufen verstattet ist, diesen ihren Wein nicht nur Eimer- sondern auch Viertel- und sogar Halbviertel Eimerweis in kleinen Fässeln zu verschleißen, und Unsrer allerhöchsten Verordnung mit dem allschon gnüglich nachgelebet zu haben geglaubet, daß der Wein solchergestalt nicht in den Flaschen oder maßweis verkaufet werde.

Mißbräuche bey dem Weinhandel zuwider den ergangenen Generalien.

Wenn nun aber Wir niemal gemeynet gewesen, den Weinhandel unter den Reifen in den Städten und Märkten den allda ansesßigen bürgerlichen Wirthen und Gastgebern eigends und allein einzuräumen, und davon die übrige Bürger, falls sie dabey ihre mehrere Nahrung zu erwerben, und sich anmit, nebst ihrem etwa sonst besitzenden Gewerbe in contributionsmäßigen Stand desto leichter zu setzen glauben, auszuschließen: hingegen aber auch keineswegs zugeben können, daß die bürgerliche Wirthe und Gastgeber durch den ihnen allein gebührenden alla minuta Wein-Schank von jemand andern, mithin weder von den Klöstern oder Herrschaften, noch auch von einem andern mit dem Weine unter den Reifen handelnden Bürger in ihrem Gewerbe gestöhret, und beeinträchtiget werden sollen.

Als haben Wir über diese eingelangte Beschwerde und hierwegen von Unsrer in dem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns aufgestellten Repräsentation und Kammer abgefodert- und hierauf gehorsamst erstatteten Bericht unter dem 8. October jüngsthin gnädigst resolviret, daß

Weinhandel unter den Reifen wird nach dem Verstande des Patents vom 1. Junii 1748. nicht gehindert.

Erstens: Die in den Städten und Märkten ansesßige Bürger sich des Weinhandels unter den Reifen gleich allen andern Handels und Wandels, welche in besonders abgesonderte Gewerber nicht eingetheilet sind, in Folge Unsres obenberührten den 1. Junii 1748. ergangenen Patents, welches Wir hiemit seines gänzlichen Innhalts neuerdings bestättigen, ungehindert betragen mögen, und alldarinn keineswegs gehindert, sondern vielmehr denselben hierinnfalls aller Vorschub und Beystand geleistet werden soll: dahingegen wollen Wir

Jedoch der alla minuta Ausschank verboten.

Zweytens: Daß die solchergestalt mit Weine handelnde Bürger, gleich denn die Klöster und Herrschaften in den Städten und Märkten außer ihren von Alters her berechtigten Hoftafernen sich des alla minuta Ausschanks gänzlich enthalten, und anmit den bürgerlichen Wirth- und Gastgebern in dem Weinschanke keinen Abbruch machen sollen; mithin ob Wir gleich

Und unter den Reifen nicht anderst als unter einem Eimer verstattet.

Drittens: Gnädigst gestatten, daß sowohl die mit Weine handelnde Bürger den von ihnen erkauften Wein, als auch die Klöster und Herrschaften ihren in Unterösterreich erzeugenden eigenen Bau- Zehend- und Bergrechtswein, so viel sie dessen bey ihren eingeführten Hoftafernen nicht gebrauchen, und übrig hätten, auch unter den Reifen weiters verkaufen mögen, so soll doch sothaner Verkauf desselben nicht anderst, denn unter den Reifen, und zwar keineswegs unter einem Eimer geschehen, und verstattet seyn, wie im widrigen

Bestrafung der entgegen Handelnden.

Viertens: Jenem Bürger und Weinhändler, oder auch jenen Klöstern und Herrschaften, welche dieser Unser gesetzgebigen allerhöchsten Verordnung strafbar entgegen handelten, im ersten Betrettungsfalle der unter einem Eimer verkaufte Wein confisciret, und da solcher nicht mehr vorhanden wäre, der Verkäufer um den Erlag des hieraus erlösten Werths gestrafet: würde aber ein oder der andere in diesem Unfuge und verbotenen Weinverkaufe zum zweyten Male, oder wohl gar noch öfters betreten, derselbe mit einer noch schärferen Bestrafung angesehen werden soll.

Hieran

Anno 1754

Hieran geſchiehet Unſer gnädigſter ernſtlicher Willen und Meynung, wornach ſich jedermann zu richten, und für Schaden zu hüten wiſſen wird. Gegeben zu Linz den 23. Monatstag December 1754.

## Viehſeuchemittel.

Den 24. December 1754.

Es habe der kaiſerl. königl. Rath und Kreishauptmann des V. O. W. W. Herr von Sondersleben anher berichtlich erinnert, wie daß ein Unterthan zu Lilienfeld ſein noch übrig gebliebenes wirklich inficirt geweſenes Vieh mit einem geringen Mittel, beſtehend in einer angeſetzten Aſchenlauge, ſo derſelbe bemeldten Viehe täglich viermal in der Quantität eines Seidels eingegoſſen, nicht allein erhalten, ſondern aus aller Gefahr errettet habe.

Man wolle alſo ihm Herrn Kreishauptmanne ein ſolches zu dem Ende hiemit bedeuten, damit derſelbe ſothanes Mittel den unterhabenden Ortſchaften zu allenfälligem Gebrauche mitzutheilen wiſſen möge. Wien, den 24. December 1754.

# Anno 1755.

## Viehseuchemittel.

Den 4. Januarii 1755.

Gute Wirkung eines zu Greisbach im V. O. W. W. mit dem venetianischen Mitridate erfundenen Mittels zur Curirung eines kranken Hornviehes.

Anzuzeigen: Es habe der kaiserl. königl. Rath und Kreishauptmann des V. O. W. W. Herr von Sondersleben unterm 2. innlebenden Monats angezeiget, wasmaßen in seinem Viertel zu Greisbach ein von der Viehseuche krank gewesenes Stück Hornvieh mit venetianischem Mitridat, so demselben in der Größe einer Nuß in warmer Milch eingegossen worden, vor dem Umfalle bewahret, und zur Genesung gebracht worden sey.

Wie nun dieses Medicamentum von guter Wirkung zu seyn scheinet;

Als hat man es ihm Herrn Kreishauptmanne zu dem Ende hiemit communiciren wollen, damit er solches den ihm untergebenen Ortschaften mitzutheilen, und im nöthigen Falle hievon den Gebrauch machen zu lassen, die hievon verspürende Wirkung aber einzuberichten beflißen seyn soll. Wien, den 4. Januarii 1755.

## In Simili.

Den 11. Januarii 1755.

Anzufügen: Es sey von dem kaiserl. königl. Kreisamte des V. O. M. B. abermal ein neues im anliegenden Recepte beschriebenes Präservativ- und Curirmittel wider die Viehseuche, welches in besagtem Viertel zu klein Zwettel und Arnolz gute Wirkungen gemacht hat, eingesendet worden.

Solchemnach wird ihm Herrn Kreishauptmanne selbes zu dem Ende hiemit communiciret, auf daß er in seinem Viertel nöthigen Orts hievon den Gebrauch machen lassen, und den hieraus erfolgenden Effekt einberichten soll. Wien, den 11. Januarii 1755.

## Präservativmittel wider und in der leidigen Hornviehseuche zu gebrauchen.

¼ Pfund Schwefel klein zerrieben.
¼ Pfund klein zerstoßene Angelica.
¼ Pfund klein gemachte Wacholderbeere.
2 Loth Rhabarbara gestossen.
4 Loth Salniter klein zerrieben.

Dieses alles klein gemacht und wohl durcheinander vermischet, sodenn nimmt man ein Hünnerey, öffnet solches an der einen Spitze, das weisse heraus gethan, damit nur das gelbe darinnen bleibet, und hingegen so viel von diesem Pulver hinein gethan, bis es voll wird, sodenn mit einem kleinen Hölzel wohl durcheinander vermischet, und sowohl dem kranken, als gesunden Viehe 3. Tage hintereinander frühe nüchtern dieses Ey in den Hals gestecket, es mag zerdrucket werden, oder nicht, nur daß es dasselbe hinab schlucken muß, darauf drey Stunden fasten lassen, ist bewährt befunden worden.

Es kann von obiger Quantität auch nur die Halbscheide sich jedermann bereiten lassen, wornach nach Menge des habenden Viehes diese Arzney angeschaffet werden muß.

## Nadel- und Messinggußwaarenfabriken-Vereinbarung.

Den 11. Januarii 1755.

Anzuzeigen: Und werde dieselbe aus der Nebenanlage mit mehrern entnehmen, wasgestalt vom Seite des kaiserl. königl. Münz- und Bergwesens-Directions-Hofkollegii auf herabgelangten allerhöchsten Befehl die von dem Kommercienrathe Johann Frieß, denn dem Zeuglieutenant Johann Joseph Schmid zu Weissenbach er-

Digitized by Google

Anno 1755.

errichtete sogenannte Nürnberger Meßingsgus-Waarenfabrike nebst dem darzu gehörigen Privilegio gegen dem erkaufet worden sey, daß anförderst sothane Fabrike zu der in Lichtenwärt unter der Kupferamtsbesorgung allbereits befindlichen Drahtzugs, denn Nadel- und engländischer Feilenfabrike transferiret, und hiernächst das in gedachtem Lichtenwärt an dem Fischaflusse situirte, und theils mit erst gesagtem Flusse, theils aber mit Mauer, und Blanken umfangen, unter des Aerarii Grund- und Dorfsobrigkeit stehende Nadelfabrike-Territorium von nun an künftighin Nadelburg benamset, dahergegen für die dabey wohnende Officianten, Professionisten und Arbeiter, denn ihre Weiber und Kinder eine eigene kleine Kirche, oder Kapelle unter dem Titul und zu Ehren der heiligen Theresiä erbauet, und alldarinn der Gottesdienst durch zwey Ordensgeistliche der Cisterzienser-Abbtey zu Neustadt gegen dafür ab Seiten der Fabrike beziehende jährliche 400. fl. verrichtet werden soll.

Nürnberger Meßingsgußwaaren und der in Lichtenwört errichteten Drahtzugs und Nadelfabrike Vereinbarung.

Benennung dieses Territorii Nadelburg.

Erbauung einer eigenen kleinen Kirche.

Administrirung der Seelsorge.

Welches alles diesemnach Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zu dem Ende hierdurch bedeutet wird, damit dieselbe einerseits und so viel die Benennung des bey Lichtenwärt neu angelegten Fabrikengezirks unter der Nadelburg anbelanget, die dießfalls herabgediehene allerhöchste Resolution gehörig im Lande kund zu machen, andrerseits hingegen, und was die anbefohlene Absönderung erst benamster Nadelburg, und die Errichtung einer neuen Kirche oder Kapelle betrift, dieser von der Lichtenwärter Pfarr vorhabenden Separation halber, das weiters Nöthige bey dem Erzpriester zu Weitzberg, als von dem Erzstifte Salzburg über dessen Diocesantheil in dem Neustädter Districte bestellten Archidiacono gehörig einzuleiten, und über den Erfolg seiner Zeit den fernern gutächtlichen Bericht nacher Hofe zu erstatten beflissen seyn möge. Wien, den 11. Januarii 1755.

## Bandmacherprofeßion-Erweiterung.

Den 15. Januarii 1755.

Der in N. Oe. Commerciensachen delegirten Hofkommission wiederum zuzustellen, und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät die vorgeschlagene Union zwischen den Schnür- und Bandmachern nicht beangenehmet, sind auch nicht gemeynet, einige Gewerbe, welche den Zünften noch nicht einverleibet worden, zünftig machen zu lassen, sondern allerhöchst Dieselbe haben beschlossen, daß der schon wohl eingeführten Bandmacherprofession der freye Lauf fernerhin, und alles dabey in statu quo gelassen, folglich den schutzverwandten Bandmachern auf keinerley Weise was Hinderliches in Weg geleget, noch die Zahl der Arbeiter eingeschränket, anbey denselben, daß sie auch Weibspersonen, und vereheligte Gesellen in- oder außer Hause mit Arbeit verlegen dürfen, verstattet, den Gesellen allemal, wie bishero die Kundschaft ertheilet und um Arbeit umgesehen, überhaupt also diese Profession vielmehr zu erweitern, als ein- und der Verzünftung zu unterziehen getrachtet, jedoch aber um die Schleuderey dabey zu verhüten, von niemanden, der nicht mit dem Hofschutze versehen sey, getrieben werden soll. Welche allerhöchste Entschließung denen von Wien nachdrücksamst mitzugeben, anbey aber von der delegirten Hofkommission in weitere Ueberlegung zu ziehen, sodenn berichtlich und gutächtlich an Hand zu lassen ist, wie zu bewirken stehe, daß die Bandmacher zur Erhaltung eines beständigen Nachzügels künftig auch Lehrjungen aufdingen mögen. Wien, den 15. Januarii 1755.

Union der Schnür- und Bandmacher wird nicht gutgeheißen.

Gewerbe, welche nicht zünftig sind, auch nicht zu verzünften.

Bandmacherprofession soll der freye Lauf gelassen werden.

Nicht eingeschränket.

Weibspersonen und verheurathete Gesellen auch außer Hause mit Arbeit versehen.

Schleuderey nicht zu gestatten, und ohne Hofschutz nicht treiben zu lassen.

Auf Nachzüglung tüchtiger Arbeiter mittels Aufdingung der Lehrjungen nachzudenken.

## Rothen türkischen Garns-Färberey.

Den 18. Januarii 1755.

Wir Maria Theresia ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Briefe, und thun kund jedermänniglich, daß Uns die beyde griechische Handelsleute Anastasius, und Demetrius Sava, denn der Panajot Wangelino, und Zaffiri Wiko allerunterthänigst vorgestellt, wasmaßen selbe in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien das rothe türkische Garn zu fabriciren entschlossen, auch zu solchem Ende bereits einige Probe auf ihre eigene Kosten verfertiget hätten; Wornach erdeutete Supplicanten über die mit bestem Erfolge erzeugte Muster hier Orts eine ordentliche Fabrike zu errichten sich gegen dem allergehorsamst anerboten, falls ihnen und zwar dem Panajot Wangelino, und Zaffiri Wiko, als Meistern, denn dem Anastasio

Anno 1755.

und Demetrio Sava als Verlegern, und Hauptintereſſenten, ein Privilegium privativum allermildeſt ertheilet, nicht minder in andre Wege (um gemeldte Fabrike in erfoderlichen Stand zu ſetzen) aller benöthigter Vorſchub mittelſt Anweiſung einer freyen Wohnung, und unentgeltlicher Beyſchaffung der anderweiten Bedürfniße gegeben würde.

Wenn nun Wir der ſich aſſociirenden Supplicanten allerunterthänigſtes Geſuch gnädigſt angeſehen, und aus dem Uns hierüber von Unſren aufgeſtellten Kommerciendirectorio gehorſamſt erſtatteten Vortrage entnommen, welchergeſtalt die hier Orts bewirkende Färbung des erſagten, anſonſt aus fremden Ländern verſchriebenen Garns, den allhieſigen Fabricanten zu ganz beſonderem Vortheile gereiche, vieles Geld im Lande erhalten, die Spinnerey erweitert, und ſonderlich die auswendige Handelſchaft dadurch gar merklich unterſtützet werde;

Auf Anlegung einer rothtürkiſchen Garnfärberey wird auf 12. Jahr das Privilegium verliehen.

Als haben Wir mit wohlbedachtem Muthe, gutem Rathe, und rechtem Wiſſen, aus königl. und erzherzoglicher Machtsvollkommenheit, ihnen aſſociirten Panajot Wangelino, Zaffiri Wiko, Anaſtaſio, und Demetrio Sava die ſonderbare Gnade gethan, und denſelben die hierortige Anlegung einer rothen türkiſchen Garnfärberey zu geſtatten allermildeſt geruhet;

Thun auch das als regierende Königinn, Erzherzoginn, und Frau hiemit wiſſentlich, und Kraft dieſes Briefs, und ertheilen ihnen Panajot Wangelino, Zaffiri Wiko, Anaſtaſio, und Demetrio Sava vorermeldtes Privilegium ſolchergeſtalt, daß

Erſtens: Dieſelbe gleich erſagte Freyheit durch zwölf Jahre privative zu genieſſen haben, ihnen aſſociirten auch zur Fabrike eine Wohnung durch ſechs Jahre zinnsfrey angewieſen: nicht minder

Gegen Anweiſung einer 6. jährigen zinsfreyen Wohnung.

Und unentgeltlicher Beyſchaffung der nöthigen Werkgeräthſchaften.

Andertens: Die nöthige Werkgeräthſchaften untereinſtens unentgeltlich um den beyläufigen Werth von zwey tauſend Gulden beygeſchaffet, und ſofern die Fabrike Beſtand und Fortgang haben wird, eigenthümlich überlaſſen; weiters

Was für eine Maut von dem einführenden nöthigen Materiali.

Drittens: Zur Erleichterung der Mauth auf geſchehendes Anſuchen, wegen der einführenden erfoderlichen Farbenſtoffe ein Kommercialpaß allergnädigſt ertheilet, die anhero bringende, und zur Fabricatur verwendende Baumwolle, und das Baumöl aber lediglich mit 5. pr. Cento Mauth beleget, anbey der Eſſito- und Tranſitozoll von dem gefärbten Garne mit ½ pr. Cento, denn die dießfällige Conſumomauth allein mit 3. pr. Cento abgefodert, jedoch wegen der angebenden eigenen Erzeugniß ſothanen Garns eine glaubwürdige Urkunde beygebracht, übrigens

Und von den Erzeugniſſen abzufodern.

Färberlohns-Regulirung.

Viertens: Der ihnen aſſociirten abzureichende Färberlohn dermalen, und bis zu erfolgter vollſtändiger Errichtung der Fabrike höchſtens in 54. kr. für jedes Pfund beſtehen, dahingegen nach Verlaufe einiger Jahre annoch auf einen mindern Preiß herabgeſetzet;

Lehrung der Jungen.

Endlich: Sie Aſſociirte einige von der ſubdelegirten Hofkommiſſion zu benennende Landeskinder, auf ihre beſitzende Kunſt gehörig abzurichten, und dießfalls ſogleich einige Jungen in die Lehre zu nehmen, und falls einer oder andrer austritt, ein ſolches bey Unſrer delegirten Kommercien-Hofkommiſſion anzuzeigen, und in Platze derſelben andre Jungen von gedachter Hofkommiſſion anzunehmen verbunden ſeyn, anſonſt aber dieſe Fabrike von den allhieſigen bürgerlichen Schwarz- und Schönfärbern keinerdingen abhängen, ſondern lediglich Unſrem Kommerciendirectorio untergeben ſeyn ſoll.

Dieſe Fabrike iſt ſeparirt von der Schwarz- und Schönfärberey, und hänget von dem Kommerciendirectorio ab.

Gebieten hierauf allen und jeden Unſren nachgeſetzten geiſtlichen und weltlichen Obrigkeiten, Innwohnern, Unterthanen, und Getreuen, was Würde, Stands, Amts, oder Weſens die immer ſeyn mögen, hiemit, und in Kraft dieſes Briefs, und wollen, daß ſie obgemeldte aſſociirte Panajot Wangelino, Zaffiri Wiko, Anaſtaſio, und Demetrio Sava bey vorerwähnter dieſer von Uns denſelben gnädigſt bewilligten Conceſſion und ertheiltem Privilegio privativo, auch den hierinnen enthaltenen Punkten, Klauſeln, Innhalte, Meynung, und Begreifung, durch die obberaumte zwölf Jahre allerdings ruhiglich belaſſen, ſolche deſſen allen obgeſchriebenermaßen ungeſtört freyen, gebrauchen, nutzen, und genieſſen laſſen, dabey kräftiglich ſchützen, ſchirmen, und handhaben, darwider nicht beſchweren, bekümmern, oder anfechten, noch das jemand zu thun geſtatten ſollen, in keine Weiſe,

Schätzung.

noch

Anno 1755.

noch Wege, als lieb einem jeden ſey, Unſre ſchwere Ungnade und Strafe, darzu eine Pön von ſechzig Mark ledigen Golds, die ein jeder, ſo oft er freventlich hierwider handelte, Uns halb in Unſre Kammer, den andern halben Theil aber den Innhabern dieſes Unſres landesfürſtlichen Privilegii unnachläßlich zu bezahlen verfallen ſeyn würde, zu vermeiden.

Das meynen Wir ernſtlich mit Urkunde dieſes Briefs, beſiegelt mit Unſrem kaiſerl. königl. und Erzherzoglichen anhangenden gröſſeren Inſiegel, der gegeben iſt in Unſrer Haupt- und Reſidenzſtadt Wien, den 18. Januarii 1755.

# Lederfabriken.

Den 24. Januarii 1755.

Wir Maria Thereſia ꝛc. Bekennen öffentlich mit dieſem Brief, und thun kund jedermänniglich, daß Uns Unſer Kommercienrath, und lieber getreuer Michael Freyherr de lo Preſti allerunterthänigſt vorgeſtellet, wasmaßen ſelber, um die vorträgliche Erzeugung verſchiedener entweder hierorts noch nicht fabricirten, oder dahin der Qualität keineswegs gearbeiteten, mithin dermalen aus fremden Oertern beſchriebenen Gattungen Leders hier Landes zu bewirken, allmögliche Befliſſenheit angewendet, und dießfalls einige in Sachen beſtens erfahrne Meiſter anher gezogen, auch von ſolchen mehrere mit allem guten Erfolge ausgefallene Proben verfertigen laſſen, nunmehr aber zu ſonderbarem Behufe des Publici, denn erſprießlicher Beförderung des hier ortigen Kommercii, in Anſehung ſothaner Ledergattungen eine förmliche Fabrike anzulegen, und des Endes eine gewachſene Societät zu errichten, gegen dem ſich erboten habe, falls ihm hierauf ein Privilegium allermildeſt verliehen würde.

Wenn nun Wir des Supplicantens allerunterthänigſtes Geſuch gnädigſt angeſehen, und aus dem Uns hierüber von Unſrem aufgeſtellten Kommerciendirectorio gehorſamſt erſtatteten Vortrage entnommen, welchergeſtalt durch die hierorts beförderende Fabricirung ſothanen Leders nicht nur allein die für derley auswärtiges Materiale als anhero außer Lande gegangene namhafte Geldſummen in Hinkunft zurückbehalten, ſondern untereinſtens anmit dem Publico ein wohlfeilerer Ankauf zugewendet, auch letztlich mittels bewirkender mehrerer Ausfuhre der dießfälligen inländiſchen Productorum dem gemeinſamen Kommercio ein allwegs beträchtlicher Vorſchub gegeben werden dürfte.

Als haben Wir mit wohl bedachtem Muthe, gutem Rathe, und rechtem Wiſſen aus königl. und erzherzoglicher Machtsvollkommenheit ihm Michael Freyherrn de lo Preſti, und ſeinen Mitintereſſenten die ſonderbare Gnade gethan, und demſelben ein Privilegium zu Anlegung oftersagter Lederfabrike inner oder außerhalb der allhieſigen Vorſtadtlinien zu ertheilen, auch ſolche eine kaiſerl. königl Lederfabrike zu nennen, nicht minder alldaſelbſt die kaiſerl. königl. Wappen mit der Salva Quardia führen, und das fabricirende Leder willkührlich bezeichnen zu dürfen, allermildeſt bewilliget.

Privilegii Verleihung auf Fabricirung extraordinari-Ledergattung.

Thun das auch als regierende Königinn Erzherzoginn und Frau hiermit wiſſentlich, und Kraft dieſes Briefs, verleihen und ertheilen ihm Freyherrn Michael de lo Preſti, und Kompagnie vorermeldtes Privilegium alſo, und dergeſtalt, daß

Erſtens: Demſelben erſagte Fabrike entweder mit eigenen Koſten, oder mittels geſchehender Aſſociirung zu erheben, bevorſtehen.

Andertens: Dieſe neu anlegende Fabrike unmittelbar Unſrem Directorio in Commercialibus unterworfen ſeyn, folgbar weder von der Zunft der allhieſigen bürgerlichen Lederer- und Rothgärbermeiſter abhangen, noch der bey ihnen eingeführten Beſchau unterliegen, dahingegen den anderweitigen dießfals durch Unſre nachgeſetzte in N. Oe. Kommercienſachen delegirte Hofkommiſſion treffenden Verfügungen, und von da aus zu veranſtalten nöthig findender Beſchau ſich gehörig unterziehen, auch weder in Anſtellung der Meiſter, noch dieſe in Förderung der Geſellen durch die allhieſige Lederer- und Rothgärberzunft gehemmet, ſondern den letztern die Kundſchaft unweigerlich ertheilet, ingleichen

Dependenz von dem kaiſerl. königl. Directorio in Commercialibus.

Anno 1755.

Fabrike-Materialien-Zurichtung.

Dritens: Er Freyherr de lo Presti, und Kompagnie zum Behufe sothaner Fabrike die erfoderliche Materialen zurichten, denn die erfoderliche Handwerksgeräthschaften, oder anderweitige Bedürfnißе herstellen zu lassen zwar allerdings

Handwerksgeräthschaften und Bedurfniße Herstellung.

berechtiget seyn, jedoch alles dessen außer seiner eigenen Bedürfniß sich mit nichten in Ansehung andrer dergleichen allhier befindlichen Fabriken gebrauchen, ansonst aber

Was für Gattung Leder von dieser Fabrike zu erzeugen ist.

Viertens: Lediglich die Erzeugung derjenigen extraordinari Ledergattungen, wovon die Muster in einer besonders abgefaßten, von ihm eigenhändig unterschriebenen, und bey Unsrem Directorio in Commercialibus eingereichten Consignation enthalten sind, seines Orts besorgen; und somit 1mo Daß sogenannte Pfundleder auf die englische niederländische mastricher und lütticher Art. 2do Das halbe Pfundleder in der nämlichen Quantität. 3tio Die Kühhäute auf französische und englische Art. Denn 4to die Kalbfelle auf englische Art zurichten. Ferner 5to den Karmin, weissen, gelben, und schwarzen Saffian auf die türkische Art aus Bockfellen. 6to die roth- und weisse Taffetfelle aus Kalbleder. Endlich 7mo die glassirte aus dem Alaun gearbeitete Schaffelle nach vorerwähnten seinen eingelegten Mustern verfertigen zu lassen, befugt seyn; dahingegen außer erst benannten Sorten anderweite ordinari Ledergattungen, wie solche immer Namen haben mögen, keineswegs fabriciren, dann denen hiesigen bürgerlichen Lederer- und Rothgärbermeistern aber alle vorbenennte ihm Freyherrn de lo Presti ausgewiesene Lederqualitäten gleichfalls in ihren Werkstätten zu verfertigen allwegs unbenommen seyn soll.

Außer diesen keineswegs anderweite ordinari L. dergattungen zu fabriciren.

Jedoch den bürgerlichen Leder- und Rothgärbermeistern unbenommen in ihren Werkstätten auch die extraordinari Ledergattungen zu verfertigen.

Der Fabrike stehet frey andre hierlands nicht Corrente Ledergattungen zu erfinden.

Solte jedoch der Baron de lo Presti und Kompagnie, durch ihre Industrie noch andre hier Lands nicht corrente Ledergattungen erfinden, so soll ihm jederzeit freystehen, einer in Kommerciensachen angestellten N. Oe. Hofkommission hiervon geziemend Anzeige zu thun, welche nach vorläufiger Untersuchung ihm solche Fabricirung eingestehen wird. Wo übrigens

Jedoch der Commercienkommission vorläufig anzuzeigen.

Wie, wenn, und in was für Quantität der Ochsenhäute Ankauf zu geschehen habe.

Fünftens: Ihm Baron de lo Presti, und Kompagnie für seine Fabrike von den allhier abfallenden Ochsenhäuten jährlich 500. Stücke zugetheilet werden, einfolglich demselben jedesmal in Mitte der Fasten mit den allhiesigen Fleischhackern sothaner Abnahme halber seine Contracte zu schließen bevorstehen, nicht minder in jenem Falle, da nämlich berührte Ochsenhäute von den andern hiesigen Fabricanten nicht abgekaufet würden, annoch zum Behufe seiner Fabrike mit und nebst den Landlederern wenigstens andre 1000. Häute zu übernehmen zugelassen seyn soll. Da ansonst

Auf die Erleichterung der Mauthen wird der Bedacht genommen werden.

Sechstens: In Ansehung der Mauthen bey nächstens geschehender Einrichtung des Zollwesens, auf die Begünstigung, und Erleichterung der Fabriken ohnehin der gehörige Bedacht genommen werden, folglich er Freyherr de lo Presti sich seiner erhebenden Fabrike halber der nämlichen Vortheile zu erfreuen haben wird.

Schützung bey diesem Privilegio.

Gebieten hierauf allen und jeden Unsren nachgesetzten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, Innwohnern, Unterthanen, und Getreuen, was Würde, Stands, oder Wesens die immer seyn mögen, hiemit, und in Kraft dieses Briefs, und wollen, daß sie obbemeldten Michael Baron de lo Presti, und Kompagnie, bey vorgedachter dieser von Uns demselben gnädigst bewilligten Concession, und ertheiltem Privilegio, auch den hierinnen enthaltenen Punkten, Klauseln, Innhalte, Meynung, und Begreifungen allerdings ruhiglich lassen, solchen dessen allen obermähntermaßen ungestöhrt freuen, gebrauchen, nutzen, und genießen lassen, dabey kräftiglich schützen, schirmen, und handhaben, darwider nicht bekümmern, beschweren, oder anfechten, noch das jemand zu thun gestatten sollen, in keine Weise noch Wege, als lieb einem jeden sey, Unsre schwere Ungnade und dazu eine Pön von sechzig Mark löthigen Golds, die ein jeder so oft er freventlich hiewider handelt, Uns halb in Unsre Kammer, den andern halben Theil aber dem Innhaber dieses Unsres landesfürstlichen Privilegii unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn würde, zu vermeiden.

Das meynen Wir ernstlich mit Urkunde dieses Briefs, besieget mit Unsrem kaiserl. königl. und erzherzoglichen anhangenden größern Innsiegel, der gegeben ist in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 24. Januarii 1755.

Pro-

Digitized by Google

# Profeßionen und Gewerbe, welche in das Kommercium einſchlagen.

Anzuzeigen: Allerhöchſt Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät hätten auf die Ihroſelben gemachte allerunterthänigſte Anzeige, wasmaßen unter den der delegirten Commercien-Hofkommiſſion zur Beſorgung überlaſſenen Gewerbſchaften verſchiedene befindlich ſeyen, welche mit dem Manufacturswesen keine ſonderliche Verknüpfung haben, ſondern vielmehr ad ſtatum publicum zu zählen ſind, zur Behebung aller Irrungen, ſo zwiſchen Ihr N. Oe. Repräſentation und Kammer, und beſagter delegirten Commercienhofkommiſſion derohalben entſtehen könnten, die eigentliche Profeſſionen, ſo in das Commerciale purum einſchlagen, in der hierneben anverwahrten Verzeichniß allermildeſt zu beſtimmen, ſofort derſelben unmittelbare Reſpicirung erwähnter Hofkommiſſion allermildeſt einzuräumen, hiernächſt auch allergnädigſt anzubefehlen geruhet, daß

Den 8. Februarii 1755.

Was für Profeßionen in das Commerciale purum einſchlagen, werden beſtimmet.

Und deren Reſpicirung der delegirten Kommercienkommiſſion.

1mo Die in ſothaner Specification nicht enthaltene Profeſſioniſten derer Gewerbstreibung, Handhabung ihrer Privilegien, und Abſtellung der Handwerksmißbräuche, erwähnter maßen mehr das Publicum, als das Commerciale purum angehet, unmittelbar an die von Wien, und als Oberinſtanz an ſie N. Oe. Repräſentation und Kammer verwieſen: dahingegen aber

Allerdings aber dem Stadtmagiſtrat und der Repräſentation als Oberinſtanz einzeräumt.

2do Reſpectu aller andrer das Commerciale unmittelbar betreffenden, und in obiger Specification begriffenen Gewerbſchaften in Hinkunft bey obwaltendem periculo in mora von denen von Wien durch die delegirte Hofkommiſſion die nöthige Auskünfte allein mündlich anverlanget, und nur bey vorfallenden Burgerrechts-Ertheilungen förmliche Berichte zur weitern Abgebung nach Hofe und zwar mit der beygeruckten Fürſehung abgefodert werden ſollen, daß die ſchriftliche Berichtsabfoderungen und Erſtattungen nicht ohne Noth, ſondern allein, wenn es die mehr erwähnte delegirte Hofkommiſſion erfoderlich zu ſeyn ermeſſen wird, zu veranlaſſen ſeyen; Und ob zwar

In den Kommercial-Vorfallenheiten werden von der Kommiſſion nur mündlich von dem Stadtmagiſtrate die Auskünfte.

Bey Bürgerrechts-Ertheilungen aber im Falle der Noth ſchriftliche Berichte abgefodert.

3tio Ihrer kaiſerl. königl. Majeſtät allerhöchſte Intention ſolchergeſtalt dahin gerichtet iſt, daß in Anſehung der zu einer Commercialrubrike gehörigen Profeſſionsverwandten von der bishero üblichen mündlichen oder ſchriftlichen Vernehmung des Stadtmagiſtrats nicht ab- mithin ſelber als erſte Inſtanz nicht vorbey zu gehen ſey; So wollen doch Allerhöchſt dieſelbe, daß er Magiſtrat bey allen den dem Commerciali unterzogenen Gewerbſchaften keinem Anwerber des Burger- und Meiſterrechts ſolches für ſich ſelbſt weder ertheilen, noch abſchlagen, ſondern davon der delegirten Hofkommiſſion die gehörige vorläufige Anzeige machen, und ſodenn von derſelben hierüber die Genehmhaltung erwarten ſoll. Allermaßen denn

Und darf von dem Stadtmagiſtrate ohne Einwilligung der delegirten Kommiſſion keinem ſolchen Kommercial-Profeſſioniſten das Bürger- und Meiſterrecht ertheilet werden.

4to Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät zugleich den Befund der delegirten Hofkommiſſion untereinſtens lediglich überlaſſen haben, welche Aermere dieſelbe von derley Commercial-Burgerrechts-Anwerbern, im Falle ihrentwegen durch den Stadtmagiſtrat Bericht zu erſtatten wäre, von der gewöhnlichen Taxe zu befreyen, oder wo viel mehr derley Berichtserſtattungen durch mündliche Vernehmung oder andre Wege zu vermeiden ſeyen, auch durch was für dienliche Fürkehrungen dieſelbe ohne einigen denen von Wien geſtattenden Eingrif und einſeitigen Fürgang, den Stöhrern (ſo den Commercialprofeſſioniſten einigen Abbruch verurſachen) den gehörigen Einhalt zu thun, nöthig ermeſſen dürfte.

Sondern dergleichen Conceſſionen.

Wie auch die nöthige Fürkehrungen wider die Stöhrer werden der Commiſſion Ermeſſen unmittelbar überlaſſen.

Alles dieſes wird demnach ihr N. Oe. Repräſentation und Kammer zur Nachricht, und dem Ende hiemit bedeutet, damit dieſelbe nicht nur denen von Wien, auf daß ſie dieſem allerhöchſten Befehle den genaueſten Vollzug leiſten, mit abſchriftlicher Zufertigung obangebogener Verzeichniß der Kommercialprofeſſionen das nöthige zu verfügen, ſondern auch ihres Orts, ſo viel die übrige in der Anlage nicht begriffene Gewerbſchaften betrift, nach der im vorſtehenden erſten Puncte enthaltenen Anleitung ſich ebenfalls gehörig zu achten wiſſen möge. Wien, den 8. Februarii 1755.

SPE-

Digitized by Google

Anno 1755.

# SPECIFICATION.

Derjenigen Professionisten, deren Artefacta in das hierländige Manufacturwesen, und davon abhangende Commercium einschlagen.

B.

Bandmacher.

C.

Crepinmacher.
Cristallschneider.

D.

Drathzieher.

E.

Edelgesteinschneider.

F.

Fellfärber.

G.

Galanteriearbeiter.
Gallonenmacher.
Gelbgießer.
Goldschläger.
Gürtler.

H.

Huterer.

K.

Knöpfmacher.
Kotzenmacher.

L.

Lederer.
Lederzurichter.
Leinwandhändler.
Leinwanddrucker.

N.

Nadler.
Nägelmacher von Meßinge.
Neßler.

P.

Papiermühlen.
Plettner.
Posamentirer.
Procadmacher.

S.

Stahlarbeiter.
Spalliermacher.
Seidenzeugmacher.
Seiden-Strümpfwirker.
Seiden-Strümpfstricker.
Seidenfärber.
Spinner.
Sticker.
Schnallenmacher.
Schwarzfärber.

T.

Tuchhändler.
Tuchmacher.
Tüchelmacher.

U.

Uhrmacher groß und klein.
Uhrgehäusmacher.

W.

Waderlmacher.
Wattamacher.
Weber.
Weisgärber.
Weisnäter als Sticker.
Wollenzeugmacher.
Wollenstrümpfwirker.
Wollenstrümpfstricker.

Z.

Zeugschmide.
Zirkelschmide.

Holz-

Digitized by Google

# Holzmangels-Steuerung.

Von der kaiſerl. königl. und landesfürſtlichen N. Oe. Repräſentation und Kammer wegen wird hiemit jedermänniglich kund und zu wiſſen gemacht: demnach durch die in dem verfloſſenen Herbſte beſtändig angedauerte Trückne, wie nicht minder durch die noch vor den heiligen Weyhnachts-Feyertagen eingefallene ſtrenge Kälte, und daher erfolgte Einfrierung des Donauſtroms die Zufuhre gehemmet worden iſt: als hat man beobachtet, daß der auf der allhieſigen Geſtätten vorfindige Holzvorrath nicht hinlänglich ſey, um das Publicum nach Nothdurft damit zu verſehen. Den 10. Februarii 1755.

Nun haben zwar Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät nach dero landesmütterlichen Fürſorge allergnädigſt reſolviret, daß jenes Brennholz, ſo der Zeit auf der Geſtätten vorräthig iſt, lediglich den weniger bemittelten Innwohnern um den gewöhnlichen Preis hindanngelaſſen, annebſt auch um einem beſorglichen Abgange vorzubiegen von dem Rechen zu Münkendorf eine ausgebige Quantität Brennholzes auf der Art nach Erfoderniß anher geliefert werden ſoll: zu deſſen Bewirkung denn auch die gehörige Veranſtaltungen bereits getroffen worden ſind, damit aber ein jeder Innwohner höhern und niedern Stands, ſo nicht unter die unbemittelte gezählet werden kann, an dem, was er zu ſeiner häuslichen Nothdurft brauchet, nicht verkürzet werde: So hat man hierdurch öffentlich erinnern wollen, daß in ſo lang nicht die Donau wiederum eröffnet, und auf ſolcher genugſames Holz herbeygeliefert ſeyn wird, alle und jede, welche ein Brennholz ſich anzuſchaffen verlangen, ſolches entweder ſelbſt durch eigene, oder gemiethete Fuhren von dem Lande anhero bringen laſſen, oder bey den bürgerlichen Holzſetzern Mathias Amon, und Wolfgang Leitgeb ſich anmelden, und die Beſtellung machen ſollen: allermaßen dieſes beſtellte Holz binnen einer dreytägigen Friſt ganz unfehlbar ihnen auf die Geſtätten zur weitern Abführung wird verſchaffet werden.

Brennholz, ſo der Zeit vorräthig iſt, lediglich den weniger bemittelten Partheyen zu überlaſſen.

Zur Vorbeugung eines beſorglichen Abgangs veranſtaltete Lieferung einer ausgebigen Quantität von dem Münkendorfer Rechen.

Bemittelte Partheyen werden ihre Erfoderniß entweder ſelbſt durch eigene oder gemiethete Fuhren,

Oder bey den angeſtellten Holzſetzern ſich anſchaffen laſſen.

Gleichwie jedoch die Zufuhre auf der Art verurſachet, daß von dem harten Holze die Klafter auf 5. fl. 48. kr. von dem weichen hingegen auf 3. fl. 51. kr. nach der Satzung auf der Geſtätten zuſtehen kömmt: alſo wird jedermänniglich des Preiſes halber ſich hiernach zu richten, und daher, ſo viele Klaftern erfoderlich ſeyn möchten, den obbenannten zwey bürgerlichen Holzſetzern anzuſagen haben, welche bereits befehliget ſind, die Anzahl der Klaftern, beynebſt dem Namen des Beſtellers richtig anzumerken, und hierüber die unfehlbare Beſtellung zu beſorgen. Wien, den 10. Februarii 1755.

Taxirung dieſes auf der Art liefernden Holzes.

# Zeugenſchaft-Ablegung von den Landsmitgliedern.

Anzuzeigen: Allerhöchſt Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät hätten in der billigmäßigen Erwägung, daß reſpectu jener Landesmitglieder, Herren- und Ritterſtands, welche in einem oder andern Dero Erbländer mit der Landmannſchaft beehret ſind, und in Cauſa Tertii außer Lands die etwann erfoderliche Zeugenſchaften nicht anders, denn mit einem körperlichen Eide bis anher ablegen können, ſich von Zeit zu Zeit allerhand Irrungen geäußert haben, über einen allerhöchſt Ihroſelben in Sachen erſtatteten allergehorſamſten Vortrag in vim Pragmaticæ allergnädigſt zu verordnen befunden, daß von nun an alle diejenige, welche in einem erſtbeſagter Dero Erbländer mit der Landsmannſchaft, Herren- oder Ritterſtands beehret ſind, nicht allein in demjenigen Lande, wo ſie wirklich Landleute ſind, ſondern auch in allen übrigen geſammten Erbländern, ob ſie ſchon dort ſelbſt der Landsmannſchaft ſich nicht zu erfreuen hätten, in cauſa Tertii, exceptis jedoch Cauſis criminalibus, wo es nämlich ſich um Blut handelt, ihre Atteſtata und Ausſagen ohne körperlichen Eid, blos ſub fide nobili beſtättigen mögen. Den 15. Februarii 1755.

Landsmitglieder können nicht nur in jenem Erblande, wo ſie wirkliche Landleute ſind, ſondern auch in allen übrigen geſammten Erbländern ihre Ausſagen ſub fide nobili beſtättigen.

Exceptis Cauſis Criminalibus.

Welche allerhöchſte kaiſerl. königl. Reſolution demnach ihr N. Oe. Repräſentation und Kammer zur nachrichtlichen Wiſſenſchaft hiemit bedeutet wird, maßen denn auch eben hierwegen an die geſammte Länder-Repräſentationen, und Juſtizinſtanzen ſowohl, als die hieſige N. Oe. drey obern Stände das gehörige untereinſtens ergehet. Wien, den 15. Februarii 1755.



Digitized by Google

# Stiftungen-Besorgung.

Den 28. Februarii 1755.

Anzuzeigen: Und sey Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer vermittels der unterm gestrigen Dato an dieselbe erlassenen Verordnung des mehrern bereits zu erkennen gegeben worden, wasgestalt Ihre kaiserl. königl. Majestät die hierländige milde Stiftungssachen in einer abgesonderten Kommission unter Præsidio dero wirklichen geheimen Raths, Kämmerers, Münz- und Bergwesensdirections-Hofkollegii-Vicepräsidenten Obrist-Kammer-Grafen in dem Herzogthume Steyer, auch N. Oe. Repräsentation und Kammerpräsidenten, Amtsverwalters des Wohlgebohrnen Herrn Heinrich Wilhelm Freyherrn von Haugwitz hinfüran besorget wissen wollen.

Gleichwie nun allerhöchst Dieselbe in seine des Herrn Präsidenten Person das allermildeste Vertrauen setzen, es werde derselbe nach seiner stattlichen Einsicht, und in allen Vorfallenheiten ganz ausnehmend bestättigten Diensteifer, sich die Einleitungsdirection, und Ausführung dieses so heilsamen, als gemeinen ersprießlichen Geschäfts dergestalt angelegen seyn lassen, damit den dabey zeithero wahrgenommenen Gebrechen aus dem Grunde abgeholfen, allen bey den vormaligen Administrationen der Stiftungen gar zu spät entdeckten Veruntreuungen, und Fahrlässigkeiten für das künftige kräftigst fürgebogen, und eine richtige und ordnungsmäßige Besorgung sämmtlicher dahiesigen der Oberaufsicht ersagter Kommission untergebenen Fundationen hergestellet werden möge.

Also und um hierunter das vorgesteckte Ziel zu erreichen, haben allerhöchst erwähnte Ihre kaiserl. königl. Majestät einsweilen nachfolgende Maßregeln vorzuschreiben geruhet, daß nämlich

Die Verhaltung der Rechnungsführer zur Legung jährlicher Rechnungen, und ordentlicher Monats- oder wenigstens quartalligen Extracten.

Erstens: Jedweder Rechnungsführer, welcher eine Stiftung zu besorgen hat, vom 1. Jäner des abgewichenen 1754. Jahrs, als von dem hiemit statuirten Abschnitte anzufangen, nicht allein alljährlich und zwar sechs Wochen nach Verfließung jeden Jahrs seine Hauptrechnung, sondern auch ordentliche Monats- oder wenigstens Quartalextracte durch die aufgestellte Kasseadministration ihr milden Stiftungshofbuchhalterey überreichen, und dadurch sie Hofbuchhalterey sowohl, als die Kasseadministration in Stand setzen soll, daraus abnehmen zu können, ob das ganze Quantum, der einen so andern Orts maturirten Interessen oder sonstiger Gefälle und Einkünfte richtig eingehoben, und was hieran verausgabet worden sey.

Betreibung der Saumsäligen.

Und zumal ein jeder solcher verrechnender Stiftungsbeamter eine proportionirte Caution zu erlegen hat, wird es ihr Hofbuchhalterey sonderheitlich obliegen, die in Legung ihrer Rechnungen oder Extracten saumsälig findende nach den verflossenen gewöhnlichen Terminen, so wie es bey allen Kameralkassen in den Ländern mit bestem Effekte beobachtet wird, bey seiner Gehörde zur nachdrücksamen Betreibung unverlängt anzuzeigen, auch bey etwann sonst bemerkenden Anständen um die schleunige Remedur anzulangen.

Deponirung und Verwahrung der Stiftungen und Original-Documenten.

Zweytens: Haben allerhöchst gedachte Ihre kaiserl. königl. Majestät allermildest angeordnet, daß alle zu den hiesigen Stiftungen gehörige, dermalen obhandene, und weiters zuwachsende Schuldverschreibungen, Cessionen, Gewähren, Inhibitionsscheine, Satz- und Stiftsbriefe, nicht minder alle andre dahin einschlagende Vergleichs- und sonstige Instrumenten zu Händen der in milden Stiftungssachen bestellten Hauptkasse-Administration gegen Zurückbehaltung vidimirter Abschriften, in Orginalibus hinterleget, alle derley Urkunden unter doppeltem Schluße des Hauptkasse-Administratoris, und des ihm zugegebenen Gegenhändlers wohl verwahrlich, und zwar von jeder Stiftung in besondern Abtheilungen aufbehalten, darüber ein ordentlich registrirtes Protocoll errichtet, und geführet, dahingegen den unmittelbaren Stiftungsbesorgern, oder sonstigen derley bestellten Beamten zwar die Einhebung der von Zeit zu Zeit verfallenden Interessen noch fernerweiters gestattet, und von selben die dafür auszustellende Quittungen im Namen der betreffenden Stiftung aufgesetzet, und gefertiget, jedoch sothane Bescheinigungen folgends der Hauptkasse-Administration, und ihr Stiftungs-Hofbuchhalterey zur Contrasignirung eingereichet, sofort mit den von daraus contrasignirten Quittungen der Interessebetrag erhoben, und in gehörige Verrechnung eingebracht werden soll.

Einhebung der verfallenen Interessen.

Wo-

Digitized by Google

Anno 1755.

Wobey aber ferner nöthig seyn will, daß sowohl sie Buchhalterey, als die Kasseadministration über alle derley contrasignirte Quittungen ein ordentliches Fürmerkungsbuch zur beständigen Controllirung halte, respectu der eingehenden geringern Legaten aber, welche nicht durch gerichtliche Abhandlung ihren Ausschlag erhalten, zur Abwendung aller dabey unterlaufen könnenden Verkürzung die wirksame Fürsehung mache, damit bey allen einhebenden Legaten, woher solche immer rühren, oder herfließen, die Gegenscheine von dem Abfertiger des Legati mit Inserirung des eigentlich bezahlten Quanti unfehlbar anbegehret, und mit den Rechnungen produciret werden mögen.

Controllirung der Einnahmt.

Und damit bey obenberührten Stiftungsbeamten die Rechnungsordnung desto sicherer und richtiger eingeführet, und in Hinkunft beybehalten werde, hat sie mehr besagte Stiftungs-Hofbuchalterey ordentliche Rechnungsformularien für selbe zu entwerfen, solche vorbemeldter milden Stiftungskommission zu überreichen, diese aber sothane Formularien den Rechnungsführern zuzustellen; allermaßen denn auch ihr Buchhalterey alles und jedes, was nur immer in milden Stiftungssachen sowohl vom Hofe aus, als von Seiten der Kommission ergehet, ad videndum mitgetheilet werden wird, damit auf solche Weise nichts, was eine Aufmerksamkeit verdienet, ihrer Einsicht, und Vigilanz entzogen werden möge.

Entwurf ordentlicher Rechnungsformularien.

Einsicht der Buchhalterey über alle Verordnungen in Stiftungssachen.

Drittens: Ist die allerhöchste Intention Ihrer kaiserl. königl. Majestät, daß, da es Ihroselben um die Aufrechterhaltung der dahiesigen grösseren Stiftungen hauptsächlich zu thun ist, keine von jenen in den Landesfürstlichen, und andern Städten, oder sonst wo auf dem Lande befindlichen Stiftungen anhero gezogen, sondern derohalben vielmehr die Verfügung getroffen werden soll, damit, respectu der zu derer Aufsicht bestellte städtische Kommissarius, andrer Orten angegen die Kreishauptleute, wie die jedortige Fundationen administriret, und die Intentionen der Stifter erfüllet werden, ein beständiges obachtsames Aug tragen, und über den Befund, denn die etwann dabey angetroffene Mängel von drey zu drey Jahren ihren ausführlichen Bericht an Sie N. Oe. Repräsentation und Kammer zu allenfalls nöthig ermessender Fürkehrung unfehlbarlich erstatten mögen.

Stiftungen in den Landesfürstlichen Städten und Ortschaften werden von dem städtischen Commissario,

Die übrige in andern Orten auf dem Lande von den Kreishauptleuten besorget.

Jedoch über den Befund von drey zu drey Jahren den ausführlichen Bericht zu erstatten.

Gleichermaßen haben allerhöchst Dieselbe überflüßig zu seyn befunden, bey Besorgung der in dahiesiger Residenzstadt vorhandenen mindern Fundationen und Stipendien, welche den untern Instanzien zur Aufsicht und Direction anvertrauet sind, einige Abänderung zu machen, sondern wollen vielmehr, daß erstbesagte untere Stellen dahin verhalten werden sollen, den Zustand dieser von ihnen besorgenden milden Stiftungen, und wie selbe besorget werden, ebenfalls alle drey Jahre Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer vorzulegen.

Gleichergestalten verbleiben die in der Stadt allhier vorhandene mindere Fundationes unter Aufsicht und Direction der untern Instanzien.

Der Zustand derselben soll doch alle drey Jahre der Repräsentation vorgeleget werden.

Bey welcher vorausgesetzter Absönderung die alleinige grössere und beträchtlichere Stiftungskorpora, wo nämlich entweder in den hiesigen Spitälern, oder andern Versorgungsörtern mehrere arme und preßhafte Personen beysammen verpfleget, oder den Kranken beygesprungen, die unversorgte Jugend erzogen, oder sonst den Hilflosen beygestanden wird, als der Hauptgegenstand der obangeordneten Kommission, und ihr mit selber operirenden Hofbuchhalterey und Kasseadministration übrig verblieben.

Womit der abgeordneten Kommission nur über die alleinig grössere und beträchtlichere Stiftungscorpora die Direction verbleibet.

Alldieweilen jedoch Ihre kaiserl. königl. Majestät von der richtigen und ordnungsmäßigen Gebahrung bey einer so andrer dieser Stiftungen, sonderheitlich aber dem allhiesigen Hof- und St. Johannes Nepomuceni-Spitale ohnehin allermildest überzeuget sind, und es eben dahero bey der beedortigen bis nun zu eingeführten guten Administration ohne einiger Abänderung bewenden lassen, und hierwegen nur erfoderlich zu seyn ermessen, daß die bey letzgedachten beyden Spitälern alljährlich aufnehmende Rechnung jedes Mal zu Ihr Stiftungs-Hofbuchhalterey zur Superrevision, und um daraus derselben jeweiligen Zustande entnehmen zu können, eingereichet;

Worunter das St. Johannes Nepomuceni Spital,

Und da allerhöchst Dieselbe ebnermaßen die Chaosische Stiftung annoch der Zeit, und bis auf eine anderweitige etwann schöpfende Entschließung unter der dermaligen Administration, jedoch gegen dem zu belassen, allergnädigst gemeynet sind, daß dabey eine genauere Ordnung eingeführet, und von den zeitlichen Administratoribus die alljährliche Rechnungen, wovon jene pro Anno 1752. bereits zu

Und die Chaosische Stiftung nicht zu ziehen.

Anno 1755.

Und von diesem alleinig die Rechnungen zur Durchgehung der Buchhalterey zu erlegen.

Welche Stiftungen also der Kommission mit Beyhilfe der Buchhalterey und Administration zur Besorgung überlassen seinen.

Händen gebracht worden ist, zu ihr milden Stiftungs-Hofbuchhalterey zur gehörigen Durchgehung und Scontrirung jedesmal erleget werden soll.

Solchemnach haben öfters ernannte Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst resolviret, daß lediglich die Herrschaft Ebersdorf, die mit dem spanischen Spitale nunmehro vereinbarte Pillot-Hofmann-Kirchnerische und Zemitzische Stiftung, das Spital zu Breitenfurth, das große Armenhaus, und das mit selbem verknüpfte Versatzamt, das Zuchthaus, das Waisenhaus am Rennweg, der öttingische Garten, der Sonnenhof, lange Keller, Contumatzhof, die Kassa Pauperum, und hiesige eilf Grundspitäler, nebst allen andern etwann dahier noch obhandenen Versorgungsörtern, wohin der Unterhalt aus der Armenkasse abgereichet wird, der bey Ihr Repräsentation und Kammer zusammengesetzten Kommission mit ihrer milden Stiftungsbuchhalterey, und Kasseadministrations-Beyhilfe zur unmittelbaren Direction und Besorgung übergeben, folgbar auch alle erstrecensirte Stiftungscorpora zur oben anbefohlenen jährlichen Rechnungslegung und Abgebung ihrer Orginalobligationen und übriger Documenten zu Händen der Casseadministration verhalten werden sollen.

Und zumal Ihre kaiserl. königl. Majestät bereits jüngsthin allergnädigst verordnet haben, das hiesige Bürgerspital, und die davon abhangende Krankenhäuser zu St. Marx, im Beckenhäusel und Klagbaume bey obiger Kommission mit Zuziehung Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammerraths, auch Præsidis bey allhiesigem Stadtrathe und Stadtwienerischen Wirthschaftskommission Herrn Johann Joseph Kornritter von Ehrenhalm als Correferenten, und eines andern Individui aus dem Stadtmagistrate zu besorgen, angesehen denn auch an die von Wien vom Hofe aus untereinstens verfüget worden ist, daß die bis anhero bey gemeiner Stadtbuchhalterey ordentlich aufgenommene Bürgerspitalsrechnungen auch an sie milden Stiftungs-Hofbuchalterey zur Superrevision abgegeben werden sollen.

Uebrigens und da bey dieser Gelegenheit vorgekommen ist, daß der dermalige Hauptkasseadministrator Ferdinand Hofer, wegen der ihm von der vorhinigen Vicedomischen Administration annoch obliegenden anderweitigen verschiedenen Verrichtungen obigen Casseadministrationsgeschäfte keinerdings mit der erfoderlichen Aufmerksamkeit abzuwarten im Stande sey, haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst resolviret, daß erstbemeldter Hofer von der unter einstens aufgehabten Vicedomischen Administrationsbesorgung vollends enthoben, und solche dem ohnedieß in Vicedomischen Sachen angestellten Grundbuchshändler Münzer aufgetragen werden soll.

Allermaßen denn schlüßlich allerhöchst dieselbe allermildest bewilliget haben, daß obbenennter Herr Repräsentationspräsident, um diesem Ihrer Majestät so sehr angelegenen milden Stiftungsgeschäfte desto füglicher obliegen, und dasselbe ohne mindester Hinderniß so mehrers beschleunigen zu können, die Sicherheits-Schubs- und andre minders beträchtliche Angelegenheiten, ingleichen die Consessualerledigung, je nach seinem Gutbefunde dem Præsidio ihres Mittels Herrn Vicepräsidenten Freyherrn von Mannagetta und Lerchenau, als welchem vermöge gestrigen Decreti bey der Kommission in Sicherheitssachen ohnehin das Præsidium allein zustehet, zu überlassen frey stehe.

Wohingegen Ihre kaiserl. königl. Majestät eigends anzubefehlen geruhet haben, daß diese Kommission in milden Stiftungssachen fleißig abgehalten, die dabey abzufassende Protocolla, und Berichte nach der vorhergegangenen Ablesung in Pleno Repræsentationis & ejusdem nomine (jedoch unter sein des Herrn Präsidenten alleiniger Unterschrift) nacher Hof unmittelbar abgegeben werden sollen.

Alle obstehende allerhöchste Entschließungen, und Vorschriften werden diesemnach Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur nachrichtlichen Wissenschaft und Direction, auch zu dem Ende hiemit erinnert, damit dieselbe sowohl ihres Orts, als auch die zu dem milden Stiftungswerke verordnete aus ihrem Gremio zusammen gesetzte Kommission sich darnach durchgehends zu achten wissen möge. Wien, den 28. Februarii 1755.

Reiß.

Digitized by Google

Anno 1755.

## Reißbleystefften fremder Einfuhre.

Anzufügen: Nachdem die hiesige Fabrikatur der Reißbleystefften in solche Vollkommenheit gelanget, daß in dem hiesigen allergnädigst privilegirten von dem Handelsmanne, Franz Anton Kollmünzer errichteten Verschleißmagazine alle Gattungen und Numeri der Reißbleystefften, so vorher aus fremden Ländern hergeholet worden, sowohl in der gehörigen Qualität als genugsamen Quantität vorfindig, und zu haben sind. Den 1. Martii 1755.

Als haben allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät auf allerunterthänigstes Bitten des ermeldten Kollmünzers zum Behufe dieser erbländischen Fabrikatur für gut befunden, die Einfuhre derley fremder Feilschaft gänzlich einzustellen, und daher allergnädigst anbefohlen, daß in Verfolg des ertheilten Privilegii nach Verfließung dreyer Monate von heutigem Dato an keine ausländische Reißbleystefften, von was für Gattung sie immer seyn mögen, in Niederösterreich unter der Strafe der wirklichen Confiscation pro Consumo eingeführet werden sollen. Gleichwie dieserwegen auch das weitere an die Bancomauthämter von Seiten der kaiserl. königl. Ministerialbancodeputation erlassen worden ist. Ist verboten. Confiscirung.

Welch allerhöchsten Befehl sodenn sie Repräsentation und Kammer sowohl im Lande, als allhier, damit die Handelsleute bey dem hiesigen Bleystefftenmagazine ihre nöthige Bleystefften zu erkaufen, und sie wie jedermann sich von Einführung der ausländischen zu enthalten, mithin für dem Schaden der Confiscation zu hüten wissen mögen, nebst dem gehörig kund zu machen haben wird, daß obgesagter Kollmünzer die aus mehrgehörtem Magazine abnehmende Bleystefften um 10. per Cento wohlfeiler, als er solche selbst alla minuta verschleißt, an die Handelsleute abzugeben schuldig seye. Wien, den 1. Martii 1755. Aus dem Magazine werden die Bleystefften an die Handelsleute um 10. per Cento wohlfeiler abgegeben.

## Pfarreyen landesfürstlicher Baufälligkeiten.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst resolviret, daß anförderst der gegenwärtige Zustand aller landesfürstlichen Pfarren- und Beneficiatgebäude durch die hierländische Kreisämter unverlängt untersuchet, die etwa ein oder andern Orts befindende Schadhaftigkeit nebst den hierzu erfoderlichen Wiedererhebungskosten angemerket, zugleich auch derselben eigentliche Beschaffenheit in einer ordentlichen Tabelle ausgewiesen, und sodenn hierüber der fernerweite gutächtliche Bericht nach Hofe erstattet, außerdem aber den beyden hierländischen Consistoriis untereinstens mitgegeben werden soll, daß selbe auch ihres Orts (wie sich das hiesige Erzbischöfliche dazu selbst anerboten hat) durch die Decanos rurales bey Fürnehmung der kanonischen Visitationen auf die Beschaffenheit der Kirchen- und Pfarrgebäude mit Acht tragen zu lassen, und die etwa befindende Fahrlosigkeiten jedesmal an sie Repräsentation und Kammer unverlängt anzuzeigen sich angelegen halten mögen. Wien, den 1. Martii 1755. Den 1. Martii 1755. Decani rurales sollen bey Vornehmung der kanonischen Visitationen auf die Beschaffenheit der Kirchen und Pfarrgebäude Obacht tragen. Und die befindende Fahrlässigkeiten der Repräsentation anzeigen.

## Aberglaubens-Abstellung.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Wir haben eine Zeit her mißfällig wahrnehmen müssen, daß nicht allein verschiedene von Unsren Landesinnwohnern in ihrer Leichtglaubigkeit so weit gehen, daß sie dasjenige, was ihnen ein Traum oder Einbildung vorstellet, oder durch andere betrügerische Leute vorgespiegelt wird, für Gespenster und Hexerey halten, nicht minder den für besessen sich ausgebenden Leuten alsogleich den Glauben beymessen, sondern daß sie auch in dieser ihrer Leichtglaubigkeit öftermals von einigen mit Vorurtheile eingenommenen Geistlichen gestärket werden; Wie denn letzthin in Unsrem Marggrafthume Mähren die Sache so weit getrieben worden, daß von der Geistlichkeit verschiedene Körper unter dem Vorwande, daß sie mit der sogenannten Magia posthuma behaftet gewesen, aus Den 1. Martii 1755. In was für Aberglauben öftermals leichtgläubige Leute verführet werden. Wann sie besonders hierinnen durch die Geistliche bestärket werden.



Digitized by Google

dem Freudhofe ausgegraben, und einige davon verbrennet worden, wo doch hiernächst bey der erfolgten Untersuchung sich nichts anders, als was natürlich war, befunden hat.

Derhalben solle künftighin in Fällen eines Gespenst, Hexerey ꝛc. u. d. von der Geistlichkeit ohne Concurrenz des Politici kein actus canonicus vorgenommen.

Wie zumal aber hierunter mehrentheils Aberglauben und Betrug stecket, und Wir dergleichen sündliche Mißbräuche in Unsren Städten künftighin keineswegs zu gestatten, sondern vielmehr mit den empfindlichsten Strafen anzusehen gemeynet sind.

Als ist Unser gnädigster Befehl, daß künftighin in allen derley Sachen von der Geistlichkeit ohne Concurrenz des Politici nichts vorgenommen, sondern allemal, wenn ein solcher Casus eines Gespenstes, Hexerey, Schatzgraberey, oder eines angeblichen vom Teufel Besessenen vorkommen sollte, derselbe der politischen Instanz sofort angezeiget, mithin von dieser mit Beyziehung eines vernünftigen Physici die Sache untersuchet, und eingesehen werden solle, ob, und was für Betrug darunter verborgen, und wie sodenn die Betrüger zu bestrafen wären.

Sondern die Sache ehevor von der politischen Instanz genau untersuchet werden.

Ihr werdet solchemnach diese Unsre allerhöchste Anordnung nicht allein dorten, wo ihr es nöthig erachtet, kundmachen, sondern dieselbe auch vornämlich den geistlichen Ordinariis mit dem Beysatze intimiren, daß sie ihren Untergebenen Consistoriis und Geistlichen diesfalls sowohl die erfoderliche Pastoral-Instruction ertheilen, und sie andurch von ihrem Vorurtheile, mit welchem einige etwa behaftet seyn könnten, ableiten, als auch vor allem dahin anweisen sollen, in vorbesagten Fällen allemal die Sache den politischen Stellen anzuzeigen, und die genaue Untersuchung vorgehen zu lassen, worüber sodenn de Casu in Casum der Bericht an Uns zu erstatten seyn wird. Wien, den 1. Martii 1755.

# Verordnungen Publicirung auf dem Lande.

Den 12. Martii 1755.

Von der k. k. und landesfürstl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen wird allen und jeden hierländigen Landgerichten, Stadt-Markt- und Dorfobrigkeiten, derselben Beamten Richtern und Gemeinden kund und zu wissen gemacht: Es hätten Ihre kaiserl. königl. Majestät auf eine allerhöchst Ihroselben geschehene allerunterthänigste Vorstellung zu erwägen geruhet, wasgestalt den grundobrigkeitlichen Beamten das Abschreiben der in das Land erlassenden Circularien beschwerlich falle, und daher allermildest resolviret, daß hinfüro von den aufgestellten Kreisämtern sothane Circularien, wenn sie Landessicherheitssachen betreffen, nach der bisherigen Beobachtung lediglich an die Landgerichte, in andern Fällen aber nur an die Stadt- Markt- und Dorfobrigkeiten, keineswegs aber auch an die Grundobrigkeiten, ausgenommen, wenn die Sache die Grundobrigkeiten insgesammt, oder eine insbesondere allein betrift, erlassen, und von einer jeglichen Dorfobrigkeit denen unter ihr befindlichen Grundobrigkeiten kund gemacht werden sollen.

Daß in das Künftige die Circularien nicht mehr an die Grundobrigkeiten von den Kreisämtern, sondern nur an die Stadt- Markt- und Dorfobrigkeiten, in Sicherheitssachen aber lediglich an die Landgerichte erlassen.

Zu noch größerer Erleichterung der allseitigen Beamten haben auch allerhöchst dieselbe ferner allergnädigst bewilliget, und an seine Gehörde die Verfügung getroffen, daß über alle jeweilen ausgehende Patente, Edikte, und übrige Normalresolutionen durch die Kreisämter ein kurzer Extrakt entworfen, von halb- zu halbem Jahre ein solcher Extrakt allhier zum Drucke befördert, und auf dem Lande zur Ersehung den Beamten ausgetheilet werden möge.

Ueber alle Patente, Edikte, und Normalresolutionen ein Extract von halb- zu halbem Jahre zum Behufe der Beamten auf dem Lande, auf Kosten des Aerarii gedruckt, und unentgeltlich ausgetheilet.

Alldieweil aber die seitherige Erfahrenheit mehrfältig zu erkennen gegeben hat, daß verschiedene Beamte und Richter, zu Hemmung des allerhöchsten und gemeinwesigen Dienstes die durch die Kreisämter von ihnen abfodernde Berichte nicht allein in dem gewöhnlichen Termine nicht einlegen, sondern auf öftere Betreibungen solche zu erstatten unterlassen.

Von den in Erstattung der abgefoderten Berichte saumseligen Beamten ein Pönfall durch die Kreisämter eingehoben werden soll.

Als sind allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät untereinstens anzubefehlen bewogen worden, daß gedachte Kreisämter von den solchergestalt sich saumsälig erzeigenden Beamten und Richtern einen Pönfall, und zwar in den keinen Verschuß leidenden Angelegenheiten sobald auf den nach mehrer oder weniger Wichtigkeit, oder Eilfertigkeit der Sache ihnen anberaumenden Termin von 14. 8. oder 3. Tagen der Bericht nicht eingesendet wird, mit zwey Reichsthaler, dahingegen in den minderwichtigen Fällen nicht zwar gleich bey Abfoderung des Berichts, sondern nach der ersten Urgirung mit drey Reichsthalern einheben mögen. Wor-

Digitized by Google

Anno 1755.

Wornach alle Landgerichte, Stadt- Markt- und Dorfobrigkeiten, derselben Beamte, Richter und Gemeinden sich zu achten wissen werden. Wien, den 12. Martii 1755.

# Bauwesens-Verbesserung.

Den 21. Martii 1755.

Anzuzeigen: Es hätten Ihre kaiserl. königl. Majestät in Beobachtung der schlechten Beschaffenheit der gesammten Baumaterialien eine besondere Commission zu derselben Verbesserung unter dem Præsidio ihr Repräsentation und Kammer, Herrn Vicepräsidenten Freyherrn von Mannagetta und Lerchenau anzuordnen, und auf das über die gepflogene Ueberlegung erstattete allerunterthänigste Protocollum unterm 11. dieses allergnädigst zu resolviren geruhet, daß

Baucommißions-Aufstellung.

Erstens: So viel die Ziegel betrift, für das Künftige ein jeder Mauerziegel 11½. Zoll lang, 5½. Zoll breit, und 2¾. Zoll dick, die Gewölbziegel 9. Zoll lang, 6. Zoll breit, und 2. Zoll dick, die Pflasterziegel 9. Zoll lang, 9. Zoll breit, 1¾. Zoll dick, denn die Dachziegel 16½. Zoll lang, 7. Zoll breit, und ¾. Zoll dick verfertiget, derohalben einem jeden Ziegler von jeglicher Gattung ein authentischer hölzerner Form, welcher mit eisernem Drathe gehörig eingefaßt, dieser Drath aber in der Mitte des Ziegels besiegelt seyn soll, zugestellet, und nach diesem neuen Maß gleich dermalen angefangen, jedoch vorher die nach der bisherigen willkührlichen Größe bereits vorhandene Ziegel, nach der von den Innhabern der Oefen schon gemachten Ausweisung annoch verkäuflich hindanngegeben, der zukünftige Preis aber bey den Mauerziegeln nach der schon getroffenen Behandlung auf 7. fl. 15. kr. bey den Gewölbziegeln auf 6. fl. bey den Pflasterziegeln auf 12. fl. denn bey den Dachziegeln auf 10. fl. festgesetzet, allenfalls aber von jemand insbesondere einige Ziegeln in anderer Form bestellt werden wollten, ein solches vorläufig der Eingangs erwähnten Commißion angezeiget, nicht minder zu Erhaltung der Gleichheit die bisher von Holz gewesene Streichbrettel von nun an aus Eisen verfertiget, ferner, und damit die innerliche Güte der Ziegel erhalten werde, durch den kaiserl. königl. Hof-Architectum Herrn von Pacassi, mit Beyziehung des Unterkämmerers gemeiner Stadt Wien, sobald es die Witterung gestattet, die Gründe von allen dermalen vorhandenen Ziegelöfen genau untersuchet, die untaugliche gänzlich abgethan, bey den tauglichen aber, wie weit eines jeglichen Grund abzuräumen sey, vorgeschrieben, und der Grund selbst ungefähr auf ein Jahr lang ausgesteckt, sofort die Eigenthümer nach Verlaufe der Jahrsfrist, oder auch, wenn der Grund eher ausgehen möchte, zu Einholung der neuen Bewilligung von ermeldter Commission angewiesen; hiernächst, auf daß die Ziegel desto gewisser vollkommen ausgebrennt werden, hinfüro die Ziegelöfen nur auf 25. Ziegel in der Höhe eingerichtet, jedoch die Länge und Breite einem jeden nach seinem Willen freygelassen; derowegen von den Bau- und Mauermeistern jeweilen der Profil eines neuerbauenden Ziegelofens erholter Commission zur Beangenehmung vorgezeiget, den Eigenthümern der Ziegelöfen aber die genugsame Ausbrennung der Ziegel, und die Verwendung hinlänglichen Holzes auf die Brände mitgegeben, und endlich zu Hindannhaltung aller Feuersgefahr die dermalige sowohl, als die künftige Ziegelöfen nicht mit hölzerner, sondern mit einer von Ziegeln gewölbten Dachung versehen, die Uebertreter aber ein oder andern Punkts dieser Anordnungen mit der geziemenden Bestrafung angesehen werden sollen. Hiernächst und

Maß der Ziegel.

Hölzerne Form zum Muster.

Preis der Ziegel.

Ziegel in anderer Form der Commißion anzuzeigen.

Streichbrettel aus Eisen zu verfertigen.

Untersuchung und Ausstekkung der tänglichen Gründe zu Ziegeln.

Ziegelöfenerrichtung.

Den Profil eines neuen Ziegelofens der Commißion vorzuzeigen.

Zweytens: Was den Verkauf des Kalks belangt, haben allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst anbefohlen, daß zur Vermeidung aller bisnunzu dabey im Schwunge gegangenen Uebervortheilungen diejenige Kalkbauern, welche mit Kalke anhero handeln, sofern sie unter solchen unausgebrennte Steine mit zu verkaufen betreten werden würden, ernstlich abgestrafet, auch nach Gestalt der Umstände ihres Gewerbs verlustigt gemacht werden; nicht minder der Kalk, wenn nicht jemand solchen fuhrweis an sich zu bringen insbesondere Willens ist, jedesmal ausgemessen, und durch den aufgestellten Kalkmesser, damit solcher, wie es sich gebühret, und nicht vortheilhaft geleget werde, genaue Obsicht getragen, und ein Müttel Kalk 19½. Zoll, unten am Boden inwendig im Lichte, 22½. Zoll in

Kalkverkaufs-Uebervortheilungen-Bestrafung.

Kalkfuhrenausmessung.

Wie selber zu legen.

Dia-

Digitized by Google

Diameter, 23½. Zoll in der Tiefe halten, oder 4. Cubicschuhe ½. 7. Li. und 8. p. messen, und allhier um 30. kr. verkaufet werden soll.

Sandvorraths-Beyschaffung an der Donau und aus der Wien.

Drittens gehet die allerhöchste Resolution in Ansehung des zu den Gebäuden erfoderlichen Sandes dahin, daß von solchen ein hinlänglicher Vorrath aus der Donau an dem Ufer längs hinauf bey kleinem Wasser, wie auch seiner Zeit aus der Wien, wenn nämlich dieser Fluß in etwas angelaufen, und andurch der Canal von dem Schlamme gereiniget seyn wird, beyzuschaffen getrachtet werden soll. Zu welchem Ende Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst bewilliget haben, daß auch an jenem Orte hinter den Weisgärbern, woselbst der Hofbauamtssandwerfer den Sand sammelt, für Privatpartheyen dergestalt der Sand aufgebracht werden möge, daß anförderst gedachter Hofsandwerfer solchen in genugsamer Quantität für die Hofgebäude erzeuge; jedoch in Folge der durch allerhöchste Hofresolution de dato 6. November 1754. bestättigten Repräsentationsveranlassung vom 12. April 1753. sich alles Verkaufs desselben an Privatpartheyen enthalte.

Wegen Uebernehmung dieses Sandwurfs von Behörde die Erklärung abzufodern.

Allenfalls anzubieten.

Wornach also sie von Wien von den an den Wiener Fluß anrainenden Grundobrigkeiten, oder wer sonst eine vorzügliche Befugniß haben dürfte, ob sie diesen Sandwurf zu übernehmen gesonnen sind, die Erklärung einzuholen; falls aber diese sich hierzu nicht erklären wollten, auch andern, als insonderheit den Fuhrleuten, welche anbey die Bequemlichkeit haben, den Sand zu verführen, solchen Sandwurf gegen einem an die Grundobrigkeiten abreichenden gemäßigten Bestandquanto anzubieten, ein gleiches in Ansehung des Sandes von der Donau, woselbst das Ufer landesfürstlich ist, zu bewirken, und diejenige, welche sich hierzu erklären werden, berichtlich anher nahmhaft zu machen, dieselbe aber anzuweisen haben, daß sie sich wegen Vorzeigung der Plätze bey dem kaiserl. königl. Wassergrafenamte anmelden sollen.

Sandwurfen durch Gitter.

Annebst aber, und damit der Bausand nicht, wie bisher geschehen ist, mit großen Steinen gemischet, und andurch zur Verfertigung eines guten Malters untauglich werde, soll derselbe durch keine andere Gitter geworfen werden, als welche nach dem in Händen des Unterkammeramts schon befindlichen authentischen Gitter eingerichtet, in der Weite also gestricket, und eben so viel Schräge gestellet sind.

Selbe nach dem authentischen Gitter einzurichten.

Zimentirung der Sandtruhen.

Preis der Sandfuhren, und der Schüttausfuhre.

Wo sodenn von dem auf diese Art geworfenen Sande eine einfache Sandtruhe innwendig 3½. Schuh in der Länge, 3½. Schuh in der Breite, und 1½. Schuh in der Tiefe halten, und von den Linien die Fuhre um 30. kr., von der Wien um 24. kr., und von der Donau ebenfalls um 24. kr., denn zu Hinwegführung der Schütt für eine einfache Truhe 8. kr. bezahlet, die doppelte Truhe hingegen auf 4½. Schuh inwendig in die Länge, auf 4. Schuhe in die Breite, und auf 2. Schuhe und 1. Zoll in die Tiefe eingerichtet, für eine solche der Preis von den Linien auf 54. kr. von der Wien auf 42. kr. von der Donau ebenmäßig auf 42. kr., und für Ausführung der Schütt 15. kr. gegeben werden soll.

Bauprofessionisten ohne erholter Commissionsbewilligung zu Bürgern nicht anzunehmen.

Nächst diesen haben mehr allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät unterm einstens resolviret, daß alle und jede Professionisten, deren Arbeiten bey der Führung eines Gebäudes erfoderlich sind, benenntlich die Maurer, die Zimmerleute, die Steinmetzen, die Tischler, denn die Schlosser, und noch andere dergleichen Handwerksleute in das Künftige nicht zu Bürgern angenommen werden sollen, bevor sie nicht von mehrerholter in Baumaterialsachen angeordneten Commission ordentlich examiniret worden sind, derselben das Meisterstück zur Untersuchung vorgeleget, und von solcher eine Urkunde ihrer Fähigkeit erhalten haben.

Diese allerhöchste Resolution wird demnach ihnen von Wien zu dem Ende hierdurch erinnert, auf daß dieselbe sowohl von den Ziegeln jeder Gattung, als von dem Kalkmüttel, wie nicht minder von den Sandtruhen die Originalien nach obiger Vorschrift verfertigen zu lassen, und hernach authentische Copien von sich zu geben; insonderheit aber alle Sandtruhen zu zimentiren, von den Ziegeln hingegen so viele authentische Formen als Ziegelöfen inner und außerhalb den Linien sind, in die N. Oe. Repräsentations- und Kammerkanzley unverlängt zu liefern, an die vorbenennte Profeßionisten die weitere Verfügung wegen Vorzeigung ihrer Meisterstücke bey der Commißion zu erlassen, ob allen diesen Anordnungen aber

auf

Anno 1755.

auf das genaueste zu halten wissen mögen. Allermaßen denn auch insonderheit an die allhiesige bürgerliche Bau- und Maurermeister die weitere allerhöchste Resolution untereinstens ergehet, daß sie sich von nun an nicht anmaßen sollen, einen Bau zu unternehmen, bevor nicht hievon der Riß der obberührten Commißion vorgezeiget, und von selber beangenehmet seyn wird. Wien, den 21. Martii 1755.

Bau ohne der Commission hievor gezeigten Riß nicht vorzunehmen.

## Kalkverkaufs-Uebervortheilungen-Abstellung.

Anzuzeigen: Es hätten Ihre kaiserl. königl. Majestät nicht sonder Mißfallen zu vernehmen gehabt, wasgestalt von den Kalkbauern bey dem Verkaufe des von ihnen angezeigten Kalks verschiedene Uebervortheilungen ausgeübet werden. Den 21. Martii 1755.

Diesem Unwesen für das künftige zu steuern, haben allerhöchst dieselbe auf eine derowegen gemachte allerunterthänigste Vorstellung allerhöchst zu resolviren geruhet, daß an alle Herrschaften, woselbst Kalköfen befindlich sind, die gemessene Verfügung erlassen werden soll, womit diese den sämmtlichen Kalkbauern mitgeben, also gewiß reinen Kalk zu liefern, unter welchem keine unausgebrennte Steine sind, als im widrigen sie mit geziemender Bestrafung angesehen, auch wohl gar des Gewerbs verlustiget werden würden; Worauf sie Herrschaften durch ihre Beamte bey selbstiger Vertretung öfters nachsehen sollen.

Die Kalkbauern sollen bey Strafe und Verlustigung des Gewerbs unter den Kalke keine unausgebrennte Steine mischen.

Und zumal hiernächst eine anderweite Uebervortheilung auch in dem beschiehet, daß die Kalkbauern den Kalk hohl zu legen wissen, wodurch die Käufer vielmals empfindlich hinterführet werden.

Oder denselben hohl legen.

Als haben allerhöchst Ihre Majestät ernstlich anzubefehlen geruhet, daß diejenige, welche auf einer solchen Uebervortheilung betreten werden dürften, mit der nachdrücksamsten Bestrafung unnachläßlich angesehen werden sollen.

Welche allerhöchste Resolution ihm —— zu dem Ende hierdurch erinnert wird, auf daß derselbe solche ganz unverlängt an diejenige Herrschaften, woselbst Kalköfen befindlich sind, zur weiteren Kundgebung an ihre Kalkbauern die nöthige Verfügung zu erlassen, auch, ob dem nicht zuwider gehandelt werde, bey Gelegenheit öfters durch ihre Beamte nachzusehen, die allenfalls befindende Uebertreter aber jedesmal sogleich anher anzuzeigen wissen möge. Wien, den 21. Martii 1755.

## Kirchenfreyung-Einschränkung.

Vortrag der N. Oe. Repräsentation und Kammer: Die von den PP. Franciscanern zu Klosterneuburg beförderte Entweichung des bey dem Stifte zu gedachtem Klosterneuburg in puncto furti innen gelegenen N N. und was dem anhängig betreffend, ist gutächtlich eingerathen worden, daß der ganzen Geistlichkeit und den sämmtlichen hier Landes befindlichen Klöstern mitgegeben werden soll, womit sie in jenen Fällen, wo der Casus asyli ungezweifelt vorhanden ist, zum Beyspiele in Casu Furti, homicidii in rixa Commissi, und dergleichen, nicht minder in den zweifelhaften Begebenheiten an der Ausfolglassung der zu ihnen sich flüchtenden Delinquenten gegen Ausstellung der Reversalien, daß sie im Falle der Verurtheilung zum Tode vor der Execution ad Locum asyli wieder gestellet werden würden, keinen Anstand nehmen, annebst aber das Jus asyli auf solche Vorfallenheiten, in welchen es auf ein Todesurtheil nicht ankömmt, keinerdingen ziehen, und insonderheit den in die Klöster sich flüchtenden Schuldnern, wie auch in kurzer Zeit sich schon öfters ereignet hat, also gewiß keinen Hinterhalt abgeben, sondern sie anhalten, und ausfolgen lassen sollen. Als im widrigen sie Klöster selbst den treuherzigen Gläubigern zu haften haben würden. Den 29. Martii 1755.

Ausfolglassung der Delinquenten ex loco asyli gegen Revers.

Jus Asyli nicht zu extendiren in Casibus, wo poena Mordis nicht vorhanden.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät innberührten von derselben gemachten gutächtlichen Vortrag durchaus allermildest zu beangenehmen geruhet; wornach also sie N. Oe. Repräsentation und Kammer an die dahiesige beede Consistoria das weiters Nöthige von selbst zu verfügen wissen wird. Wien, den 29. Martii 1755.



Digitized by Google

Anno 1755.

# Mauthordnung und Vectigal für das Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns.

Den 2. April 1755.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren getreuesten Vasallen, Innsassen und Unterthanen, insonderheit aber allen inn- und ausländischen Handelsleuten, Reisenden, und wer sonst immer in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns, auch von dannen in andere Länder mit allerley Kaufmannswaaren, oder anderen mauthbaren Gütern Handthierung treibet, Unsre Gnade, und geben denselben gnädigst zu vernehmen: Wasmaßen Wir in sorgfältigster Ueberlegung alles dessen, was den Wohlstand der Länder befördern kann, fürnämlich beobachtet haben, daß die Emporhebung der erbländischen Fabriken, und die Beförderung des allgemeinen Handels und Wandels den wichtigsten Gegenstand ausmachen; dieses Unser Absehen aber nicht wohl zu erreichen stehe, wenn Wir nicht die bisherige Mauthordnung auf einen solchen Fuß setzen, welcher damit vollkommen übereinkömmt, und wodurch folglich die einheimische Manufacta nach Nothdurft begünstiget, die Ausfuhre der überflüßigen Erzeugnisse erleichtert, und dem so nutzbaren Gewerbe durch Herabsetzung des Essito- und Transitozolls, so viel nur möglich, aufgeholfen wird.

In solcher Betrachtung haben Wir Uns entschlossen, ein neues Vectigal für Unser Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns verfertigen zu lassen, und dergestalt festzusetzen, daß

Die Mauthgebühren sollen im Lande durchaus gleich seyn.

Erstlich: Von allen erbländischen und ausländischen Waaren in Abnehmung der Consumo- Essito- und Transitomauthen, und zwar nach Maßgabe dieses neuen Vectigals eine Gleichheit gehalten, folglich die Gebühr an einem Orte wie an dem andern bey den drey Oberämtern, Wien, Linz und Krems, oder auch bey den dahin gehörigen Filialen, wenn anderst die mauthschuldige Parthey gemeldte Oberämter aus erheblichen Ursachen nicht betreten könnte, entrichtet werden solle. Damit aber

Die Mauthgebühr soll nur einmal im Lande gezahlt werden.

Zweytens: Unsre treugehorsamste Unterthanen an Verhandlung ihrer Waaren, und an Treibung ihrer Gewerbe durch allzuviel aufgestellte Mauthen und oftmalige Zahlungen nicht gehindert, sondern diesen Beschwerden gänzlich abgeholfen, auch die Handlung in einen mehreren Umtrieb und Vervielfältigung gebracht werde. So verordnen Wir gnädigst, daß die Consumo- Essito- oder Transitogebühren künftighin bey einem von vorbenennten dreyen Oberämtern, wenn eine Waare dahin zum Consumo kömmt, oder in ein anderes Land von dannen verschicket, oder auch per Transito durchgeführet wird, nur einmal vectigalmäßig entrichtet, im Falle aber jemand die erstgedachte Oberämter aus erheblichen Ursachen nicht betreten könnte, sothane Mauth bey den zugegebenen Filialämtern abgeführet werden soll; dergestalt, daß die Handelsleute, wenn zum Exempel bey dem Oberamte Linz von ihren ausländischen oder erbländischen Waaren die Consumo- Essito- oder Transitomauth einmal bezahlet worden, und eine solche Waare nach Krems, Wien, oder auch nach einem anderen in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich gelegenen Orte, wie imgleichen, wenn selbe hinaus in ein fremdes oder Erbland, oder auch dahin durchgeführet würde, ohne weiterer Zahlung einiger Gebühr auf vorzeigende Bescheinigung, ihren Handel und Wandel sowohl im Lande, als auch hinaus frey und ungehindert treiben mögen, und können. Dabey aber sind Wir keineswegs gemeynet, durch gegenwärtige Mauthsatzung in den handgräflichen und andern dem Commercio unschädlichen, gröstentheils die Victualien betreffenden Abgaben einige Aenderung zu machen, vielweniger aber die auf einige Manufacturen bewilligte Privilegia privativa im geringsten zu schmälern, oder auch jene Verbote aufzuheben, so die Einfuhre einiger Waaren nicht gestatten, und verstehet sich folglich die auf eben diese Waaren ausgesetzte Mauthgebühr nur auf den Fall, wenn selbe durch besonders ertheilende Pässe hereinzuführen erlaubt würden. Um aber

Unter diesen Mauthen sind die handgräfliche Gefälle und einige besondere Impoßen nicht verstanden.

Die verbotene Waaren kann man ohne besondern Pässen nicht einführen.

Die allen drey Obermauthämtern untergebene Filialen.

Drittens: Zu verhindern, damit in Unser Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns die ausländische und erbländische Waaren ohne Berührung einiges

einiges Mauthamts nicht gebracht, oder auf dem Lande ohne Zahlung einiger Gebühr zum größten Abbruche Unsrer Mauthgefälle abgeleget, noch verhandelt werden können. So lassen Wir es nicht allein bey den bereits angestellten Gränz- und Filialmauthämtern, welche am Ende dieses Vectigalis specifice angemerket zu finden, allerdings verbleiben, sondern Wir werden auch nach Erfoderung Unsres allerhöchsten Dienstes deren noch mehrere aufrichten lassen. Und ergehet solchemnach

Wie man sich bey der Gränzmauthe zu verhalten habe.

Viertens: Unser gnädigster Befehl, daß fürohin ein jedweder, er gehe gleich mit seiner eigenen, oder mit einer andern Gelegenheit, mit oder ohne der Post, was Würde, Stands und Amts der seyn mag, und also auch ein Kaufmann oder Fuhrmann, Landkutscher, Sämer und Trager, welcher mauthbare Sachen und Waaren in das Land herein führet, samet, oder traget, wie die genennet werden mögen, mit solchen Gütern auf eine ihm nächstgelegene Gränzstation fahren, bey selbiger sich anmelden, die Anzahl der Güter, Stücke, und was er führet, ordentlich ansagen, auch die darüber habende Mauthzettel, und Fuhr- oder Frachtbriefe dem bestellten Gränzmauthner behändigen soll. Dieser wird alsdenn die ihm angesagte Stücke genau und ordentlich abzählen, dabey aber, ob alle Stücke, Fässer, Truhen, Ballen, und Päckel mit der Ansage oder Mauthzettel übereinkommen, alles fleißig nachsehen, und da sich etwas Ungleiches, oder nicht Angesagtes befände, solches als einen Contreband anhalten, über das richtig Angesagte aber die Mauthzettel numeriren, auch nach beschaffenen Umständen sigilliren, hierauf eine Anweisungspollete ertheilen, in derselben die Zahl der Mauthzettel und Stücke, wie auch der Fuhrleute Namen, und den Tag, wenn sich selbe angemeldet, beyrücken, folgends solche Polleten, sammt den Mauthzetteln verschlossener und gegen alleinige Bezahlung eines Groschen, abgeben, sodenn aber die Fuhrleute auf jenen Niederlagsort anweisen, wohin dieselbe zu fahren verlangen; jedoch kann diese Fürkehrung nur in solchen Fällen statt haben, wenn nämlich die Parthey sicher, oder bekannt, und in dem bestimmten Abladungsorte ein Mauthamt vorhanden ist, maßen im widrigen, und so viel die nur mit geringem Handel und Verdienste sich nährende Krämer, Sämer, und Bothen anbetrift, die Beschau- und Vermauthung gleich an der Gränze vorzunehmen, folgends selbigen über die abgereichte Gebühr eine Zahlungspollete, und zwar, wenn die Mauthgebühr nicht über 7. kr. beträgt, gratis hinaus zu geben ist; dafern aber die Verzollung über 7. kr. ansteiget, so solle der Gränzmauthner 1. kr. und nicht mehr abfodern; hingegen erlauben Wir, daß, wo die Mauth sich über 15. kr. erstrecket, 2. kr. für die Polleten bezahlet, endlich aber, und wenn selbige sich über 30. kr. belaufet, 3. kr. Zettelgeld, und nicht mehrers, wie viel auch der Zoll immer beträgt, abgenommen werde. Zugleich aber und damit

Wochentlich sollen die Gränzämter eine Verzeichniß der bey ihnen angelangten Waaren dem Oberamte einschicken.

Fünftens: Unsre Mauthoberämter desto zuverläßlicher wissen können, ob nicht ungeachtet der geschehenen Anmeldung bey den Gränzmauthen von einigen Schiff- oder Fuhrleuten zu nicht geringem Nachtheile Unsrer Mauthgefälle, etwelche Waaren oder Güter ohne Bezahlung der Mauthgebühr auf dem Lande abgeleget, und verschliessen worden. So verordnen Wir gnädigst, daß ein jeder Gränz- oder Filialmauthner eine Verzeichniß von allen bey ihren Posten angelangten Gütern, und Waaren (und zwar nach der im vorhergehenden §. beschriebenen Polletenordnung eingerichtet) Unsren Oberämtern, unter welche sie gehören, wöchentlich einschicken, sodenn diese Verzeichniß von Unsren Oberbeamten mit den eingeloffenen Polleten genau zusammen gehalten werden soll, um hieraus in Zeit zu ersehen, was ohne Bezahlung der Mauth auf dem Lande niedergeleget worden, mithin derley Verschwärzer desto ehender zu entdecken, und da sie über kurz oder lang in diesem Lande betreten würden, zur gehörigen in gegenwärtiger Mauthordnung vorgesehenen Bestrafung ziehen zu können. So sollen ebenfalls

Schiff- und Fuhrleute sollen keine Mauthen um- oder vorbey fahren.

Sechstens: Alle Schiff- oder Fuhrleute, und Sämer, bey schwerer Ahndung jedesmal mit einem Mauth- und Fuhrbriefe versehen seyn, und wofern sie, um eigenen Vortheils oder Gelegenheit willen, die angeordnete Gränzmauthen um- oder vorbey zu fahren, andre Abwege zu gebrauchen, die zu Wasser und zu Lande herbringende Waaren in Dörfern abzuladen, selbige im Lande herum zu führen,

ren, oder nach und nach in die Städte zu schieben, mithin ohne Zahlung einiger Gebühr zu verkaufen sich unterstehen; So sollen sie das erste Mal mit Confiscation der Waaren, und Hinwegnehmung ihrer Rosse, Wagen und Schiffe bestrafet, und wenn sie sich solches zu keiner Warnung dienen lassen, und etwa zum zweyten Male darüber betreten würden, dergleichen Fuhr- und Schiffleute nebst abermaliger Confiscation ihrer bey sich habenden Güter, auch Rosse und Wagen, annoch mit einer andren willkührlichen Züchtigung, oder wohl gar mit Abschaffung aus dem Lande angesehen werden; In Falle aber

Wie die ohne Mauthzettel oder Polleten ins Land eindrechende Fuhrleute sich zu betragen haben.

Siebentens: Der Fuhr- oder Schiffmann keinen Frachtbrief, Mauthzettel, oder Polleten aus einem fremden Lande mitbrächte, ist er gehalten seine Waaren bey der ersten Gränzstation getreulich anzusagen, die Colli, ohne solche zu eröfnen, vom Stücke zu Stücke versiegeln zu lassen, folglich darüber eine durch das Amt gefertigte Verzeichniß, und Pollete mitzunehmen, und beyde in dem Abladungsorte vorzuweisen, die ihm sodenn daselbst anstatt des Frachtbriefs oder Mauthzettels dienen sollen. Käme aber der Schiff- oder Fuhrmann aus einem benachbarten Erblande, und wäre mit keiner erbländischen Pollete, oder gefertigten Mauthzettel versehen, anbey sothaner Fuhrmann an dieser Außerachtlassung allein schuldig, so verfällt er in vorermeldte Strafe, nämlich in den Verlust seiner Rosse, und Wagens, oder Schiffs, auch der Feilschaften selbsten, die ihm eigenthümlich zugehören; und wenn ein dritter Eigenthümer an sothaner Verschwärzung Theil hätte, und es mit seinem Vorwissen geschehen wäre, so unterlieget derselbe nicht minder der Confiscation aller derley Feilschaften, er erweise denn, daß die Ausbleibung des Mauthzettels, oder der erfoderlichen erbländischen Polleten nicht in seiner Macht gestanden, in welchem Falle man sich an der Gränze wegen Anmeldung und Versicherung der Waaren zu verhalten hat, wie es in dem Eingange dieses §. in Betracht der aus fremden Ländern kommenden Güter und Fuhrleute vorgeschrieben ist; Und weil

Was für Waaren an der Gränze vermauthet werden können.

Achtens: Aus den Erb- oder fremden Ländern viele Waaren in unser Land Oesterreich unter- und ob der Enns zum Verkaufe, oder um andre Waaren dafür einzuhandlen, gebracht werden, die meistens zum Gebrauche für den gemeinen Mann auf dem Lande dienlich sind, ihnen aber gar zu beschwerlich fiele, mit selbigen zu einem Oberamt zu fahren, welches zwar zur Verhütung alles Unterschleifs billig geschehen sollte; So haben Wir, um das gleichwohlen Unsre gehorsamste Unterthanen an Verhandlung ihrer Feilschaften und Wirthschaftserzeugniße um desto weniger gehindert, und die Fuhrleute nicht weiter, als sie zu fahren sich vorgenommen, genöthiget werden, entschlossen, und verwilliget, daß die Kauf- und Fuhrleute, so derley Handlung vorhaben, auch die Waaren im Lande ablegen wollen, mit solcher auf eine Gränzmauthe fahren, allda ihre Feilschaften und Waaren ansagen, den Ort, wohin sie sich weiters zu begeben willens, benennen, und die Gebühr davon entrichten sollen, darüber ihnen alsdenn eine Zahlungspollete hinausgegeben wird, mit welcher sie unverhindert passiren können. Es werden aber dieselbe beynebens gewarnet, diese ihnen aus Gnaden geschehene Zulassung nicht zu mißbrauchen, sondern jederzeit ihre Feilschaft nach dem Gewichte, Stücken, oder Werthe getreulich und Vectigalmäßig anzusagen, wo im widrigen, und da sich eine unwahrhafte Ansage äußerte, solches ungleich oder gar nicht angesagte Gut als Contraband hinweggenommen werden soll; Betreffend hiernächst

Die Landkrämer auf den Jahrmärkten haben nur für die Losung zu zahlen.

Neuntens: Die Landkrämer, welche blos mit gemeinem Tuche, Leinwand, Bandeln, und schlechten Pfennwertwaaren in Flecken und Dörfern die Jahrmärkte und Kirchtäge zu besuchen, und daselbst ihre Waaren klein- oder ellenweis zu verkaufen pflegen; weil solchen beschwerlich fallen würde, so oft sie auf derley Märkte oder Kirchtäge gehen, jedesmal die Mauth zu entrichten; Als thun Wir selben die Gnad, und erlauben hiemit, daß besagte Krämer nur allein von dem, was sie im Lande auf den Märkten verkaufen, die Consumogebühr entrichten, und mit den übriggebliebenen Waaren ohne welterer Zahlung nach bevor von Seiten des Gränzamts erfolgter Beschau der wiedrum hinausführenden Feilschaften frey aus dem Lande gelassen werden sollen; Auf daß aber gleichwohl Unsren Mauthgefällen hierinn kein empfindlicher Abbruch wiederfahre, so befehlen Wir ferner,

daß,

Digitized by Google

Anno 1755.

daß, wenn in dem Orte des Markt- oder Kirchtags ein Mauthner aufgestellet ist, oder einer zu solcher Zeit von einem benachbarten Mauthamte dahin abgeschicket wird, anbey der Landkramer eine bekannte oder sichere Person wäre, der Gränzmauthner sich hierorts zu verhalten habe, wie es §. 4. mit mehreren ausgeführet worden; Im Falle aber der Landkramer unbekannt, oder unsicher wäre, wird ermeldter Gränzmauthner von demselben den Betrag der Consumomauth von allen bey sich habenden Feilschaften als ein Depositum abheischen, und bis zur Zurückkunft des Landkramers aufbehalten, sodenn demselben sothanes Depositum bis auf die Losung der verkauften Waaren nach erst vorgenommener Beschau zurückstellen, oder falls er die Gebühr von der Losung in dem Orte des Jahrmarkts oder Kirchtags bereits richtig gestellet, und ein solches mittels der gewöhnlichen Zahlungspollete erweiset, die ganze depositirte Summa vollkommen ersetzen; Was aber

Zehentens: Inn- und außer den Städten Wien, Linz, und Krems, von den daselbst, oder im Lande erzeigten Waaren geladen, und weiter verführet wird, da geben Wir gnädigst zu, daß von derley Waaren gleich in den Städten oder andren Orten, wo eine Mauthstation ist, die Essitogebühr bezahlet, widrigens aber sothane Essitomauth bey einem Gränzamte entrichtet, und sodenn die Waaren ohne weiterer Verzollung nach bevor eingenommener ämtlichen Beschau (wenn die erste Anmeldung bey dem Gränzorte geschiehet) außer Lande gelassen werden. Uebrigens und

Wo die außer Lands gehende Waaren die Gebühr entrichten sollen.

Eilftens: Wollen Wir jenes, was wegen der Schiff- und Fuhrleute oben verordnet ist, auch auf die Kauf- und Handelsleute, und alle andre, so mauthbare Sachen Ein- durch- oder aus diesem Lande Oesterreich führen, oder mit aus- und innländischen Waaren in demselben handlen, ebenfalls gezogen, und sie hiemit erstlich ermahnet haben, daß sie alle ihre zu Wasser und zu Lande kommende Waaren, sie gehören gleich, wem sie wollen, an keinem Ort niederlegen, sondern alsobald bey dem Ein- oder Austritsamte ansagen, daselbst beschauen lassen, und davon die Gebühr, wie es diese Mauthordnung besaget, entrichten sollen; Wer also darwider handlen, und betreten würde, demselben sollen seine Güter und Waaren, wenn er sie außer dem Mauthamte ohne Erlaubniß, oder ohne Entrichtung der Gebühr niedergelegt, oder besagtes Mauthamt vorbey gefahren (ob er schon noch nichts eröffnet, oder davon verkauft hätte) als ein richtiger Contraband eingezogen werden. Wie Wir denn

Strafe gegen diejenige, so die Mauth umfahren, und Waaren einschwärzen.

Zwölftens: Allen Wirthen und Innwohnern in den Vorstädten und Städten, Märkten, und Dörfern, bey Leib- und Gutsstrafe ernstgemessen anbefehlen, daß sie weder den Kauf- Fuhr- und Schiffleuten, noch andern Personen, wer die auch seyn mögen, keine Niederlegung der Waaren, und mauthbaren Sachen in ihren Wirths- und andren Häusern oder Gärten gestatten, und dergleichen Verschwärzern Unterschleif geben sollen; Imgleichen sollen

Niemand soll den Mauthschwärzern Unterschleif geben.

Dreyzehentens: Die Güterbestätter, Schiff- und Fuhrleute bey ebenmäßiger Bestrafung keine Waaren, Ballen, Kisten, Truhen, Fässer und Packel, es sey was es wolle, in den Städten, Vorstädten, und andren Orten ohne Vorwissen Unsrer Mauthbeamten ablegen, auf- und abladen, oder auch auf dem Wasser überführen, vielweniger den Handelsleuten, noch jemand andern gestatten, daß ohne Erlaubniß der Mauthbeamten von Schiffen und Wägen das geringste abgeladen, oder verschwärzet werde; Damit aber auch

Die Güterbestätter, Schiff- und Fuhrleute sollen ohne Vorwissen der Mauthbeamten nichts auf- noch ablegen lassen.

Vierzehentens: Jedermann wisse, wie künftig die Mauthzettel beschaffen seyn sollen, so verordnen Wir, daß in einem jedweden Mauthzettel die Ballen, Fäßer, oder Packete mit den Numeris und Handelszeichen getreulich benennet, und ohne einigem Hinterhalte angesaget werden müssen; Im Falle sich aber wider Vermuthen etwas Unrechtes befände, welches gar nicht, oder ungleich in dem Mauthzettel angesaget worden, ein solches Gut (wenn der Kaufmann nicht vor der Eröffnung, und Beschau die wahre Eigenschaft der Waare, wie auch das Gewicht und Maß dem Mauthamte aufrichtig anzeiget) solle unwidersprechlich in Commissum verfallen. Dahero Wir alle Kauf- und Handelsleute, und jedermann nochmalen ernstlich ermahnen, sich bey dem Tranfito und Essito eben sowohl, als bey dem Consumo einer aufrichtigen Ansage zu befleißen; allermaßen auch in dem

Wie die Mauthzettel, und Frachtbriefe einzurichten sind.

Falle, wo an dem Consumtionsorte sich zeigte, daß von dergleichen Waaren nach ihrem angesagten Gewichte oder Maß an der Transitogebühr in unsren Erbländern zu wenig bezahlt worden, sie Handelsleute den sich weisenden Abgang nachzutragen verbunden wären. Wir haben anbey

Den Mauthbeamten ist erlaubt, die Waaren um den angesagten Werth an sich zu lösen.

Fünfzehentens: Unsren Mauthbeamten die Macht gegeben, daß, wenn ein oder der andre sich unterstünde, diejenige Waaren, so nach dem Guldenwerthe zu vermauthen sind, nicht nach dem wahren Werthe des ersten Ankaufs anzusagen, dergleichen zu gering angegebene Waaren an sich zu lösen, und den angesagten Werth nebst 10. pro Cento Profit, und Ersetzung der erweislich ausgelegten Kosten dafür zu bezahlen, dem Aerario aber blos die Vectigalmäßige Gebühr zu verrechnen. Dabey verstehet sich

Fremde beygepackte mauthbare Sachen sollen als selbst eigene angesagt werden.

Sechzehentens: Von selbsten, daß, wenn ein Handelsmann, oder sonst jemand einige fremde mauthbare Waaren und Sachen in seine Ballen, Truhen, Fäßer, Verschläge, Küsten, oder Packete beygepacket hätte, er solche specifice neben den seinigen anzusagen schuldig sey, widrigenfalls derley beygepacktes und unangesagtes Gut in richtigen Contraband verfällt. Ferner und

Die auf der Donau aus dem Römischen Reiche kommende Güter sollen zu Engelhardszell, und zu Linz anländen, und daselbst angesaget werden.

Siebenzehentens: Ist Unser gnädigster Willen und Befehl, daß die Schiff- oder Floßleute, so aus dem Reiche in Unser Erzherzogthum Oesterreich auf dem Donaustrohme mit mauthbaren Waaren, oder auch ohne dergleichen mit Extrafuhren hinauf- oder herabfahren, bey Unsrer Gränzmauthe zu Engelhardszell, und zu Linz anländen, und sich alsogleich in Unsrem Mauthamte daselbst melden, die Mauthzettel über die aufhabende Waaren den Beamten zur gehörigen Durchgehung übergeben, vor der Anmeldung aber nicht das geringste Stück von dem Schiffe oder Floße ablegen sollen; Widrigens das ohne Erlaubniß von dem Schiffe oder Floße hindanngebrachte Gut in unwidersprechlichen Contraband genommen, der Schiff- oder Floßmann aber noch darzu um die Hälfte des contrabandirten Werths abgestrafet werden soll. Da aber jemand so vermessen wäre, bey nächtlicher Weile und ohne Anmeldung seine mauthbare Waaren hinterlistig durchzubringen, um solche unterwegs ausladen, und ohne Mauthgebühr auf dem Lande verkaufen zu können; So hätte man gegen einen solchen Verbrecher mit den schon oben dictirten Strafen unnachläßlich fürzugehen. Um aber

Wie die Mauthämter bey ankommenden Schiffen sich zu verhalten haben.

Achtzehentens: Die heimliche Einschleppung der Waaren und sonderlich auf der Donau noch mehreres zu verhüten, so wollen Wir, daß durch Unsre Mauthbeamte zu Engelhardszell und Linz alle Schiffe und Flöße gleich bey ihrer Ankunft genau durchsuchet, die sämmtliche Colli oder Küsten ordentlich abgezählet, und da sich mehrere darauf befänden, als daselbsten angesagt worden, solche bey der Mauth angehalten, die behändigte Mauthzettel gehörig numeriret, und hierüber eine Polleten ertheilet, in solcher aber die Zahl der Stücke, und Mauthzettel angesetzet, und den Partheyen verschlossener hinausgeben, anbey zur mehreren Sicherheit eine Specification über alle bey diesem Amte vorbey- und durchgeführte Güter in Conformität der in §. 4. enthaltenen Polletenordnung wochentlich Unsren Mauthämtern Krems, und Wien eingeschicket werden soll: Nicht minder haben Wir

Alle niederlegende Waaren sollen bey ihrer Ankunft gleich in die Amtsgewölbe gebracht, und allda beschauet werden.

Neunzehentens: Geordnet, daß alle Waaren, die zum Consumo in eine Stadt, oder Ort, wo eine Mauthstation ist, zu Lande oder zu Wasser geführet, und ausgeladen werden, alsogleich in die hierzu bestimmte Amtsgewölbe gebracht, allda beschauet, und folgends die in dem Vectigal enthaltene Gebühr davon entrichtet werden soll. Wie Wir denn

Die Hausbeschau hat nur in gewissen Fällen statt.

Zwanzigstens: Die Hausbeschau gänzlich aufheben, und nur bey solchen Umständen gestatten, wenn die Beschau in dem Amte nicht füglich geschehen könnte, da Wir sodenn dem Gutbefinden Unsres Mauthamts überlassen, selbige auch in dem Hause fürzukehren, und dabey alle besorgte Verkürzungen Unsres Aerarii sorgfältigst abzuwenden. Belangend hiernächst

Die Kaufleute haben auf den Jahrmärkten den Consumo nur für die Losung zu zahlen.

Ein und zwanzigstens: Die gewöhnliche Jahrmärkte zu Wien, Linz und Krems, so wollen wir den Kauf- und Handelsleuten, welche diese Märkte besuchen, gnädigst bewilligen, daß sie nur allein von ihren daselbst verkauften Waaren die Consumomauth bezahlen, dagegen aber die unverkaufte Waaren entweder bis

zum

Anno 1755.

zum künftigen Markte nach vorläufiger derselben Beschreib- und Obsignirung liegen lassen, oder aber ohne fernerer Mauthabgabe ganz frey wiederum zurück führen mögen; Wobey jedoch

Zwey und zwanzigstens: Ab Seiten Unsrer Mauthämter die Fürsehung zu gebrauchen ist, daß sie alle ausführende Stücke, Ballen, Fäßer, Truhen Päcke und dergleichen Colli jedesmal genau versiegeln, numeriren, und darüber eine verschlossene Pollete gegen gewöhnliche Sicherheitsstellung ertheilen, in derselben alle Stücke und Colli anmerken, und die Partheyen auf ein ihnen zur Ausfuhre nächst gelegenes Gränzmauthamt anweisen, folgends aber aus den zurückkommenden Palleten erforschen, ob sothane Waaren wirklich ausgeführet, und nicht etwann in dem Lande etwas davon abgeleget worden sey? Wornach denn alle Handelsleute sich durchaus zu richten, und von der ansonsten verwirkenden Confiscation fürsichtiglich zu hüten haben. Damit aber

Vorsehung wegen der Waaren, so von den Jahrmärkten zurück geführet werden.

Drey und zwanzigstens: Die Handlung nach Hungarn und Siebenbürgen, oder auch in fremde Länder zu mehrerer Aufnahme und Wachsthume gelangen möge, haben Wir allergnädigst bewilliget, daß viele ausländische Waaren, so in diesem Erzherzogthume Oesterreich erkaufet, und weiter nach Hungarn, Siebenbürgen, oder auch in fremde Länder verführet werden, einen sehr beträchtlichen, und in dem Anhange des Vectigalis ausgewiesenen Rückzoll zu geniessen haben sollen. Dadurch verhoffen Wir das Ziel eines allenthalben ersprießlichen Commercii um so gewisser zu erreichen, als Wir mit grossem Nachtheile Unsres eigenen Aerarii den erbländischen Handelsleuten zu einer nützlichen Verkehrung nach fremden Ländern, allen nur möglichen Vorschub, und Erleichterung angedeihen, und diesen kostbaren Weg zu ihrem Vortheile bahnen lassen. Gleichwie aber

Viele Waaren, so weiter verführet werden, geniessen einen ansehnlichen Rückzoll.

Vier und zwanzigstens: Bey solcher außerordentlichen Gnade des Rückzolls Unsre Mauthämter gesichert seyn müßen, daß dergleichen Waaren und Güter, von welchen die allhiesige Handelsleute diesen wichtigen Rückzoll zu geniessen haben, nach Hungarn, Siebenbürgen, oder auch in fremde Länder wirklich ausgeführet, und nicht etwann unterwegs abgeleget und verkaufet worden; Als sollen dergleichen Waaren ordentlich sigiliret, und von den Kauf- und Handelsleuten innerhalb vier Wochen von jenem Dreyßigstamte in Hungarn, welches sie zuerst mit solchen Waaren erreichet, in Ansehung der fremden Länder aber von dem letztern erbländischen Austrittsorte binnen 6. Wochen ein glaubwürdiges Attestatum, oder sogenannte Responsalien der wirklich in Hungarn, oder in fremde Länder geschehenen Einfuhre beygebracht werden, als im widrigen Falle sich nach Verstreichung sothaner Frist des Rückzolls sich nicht mehr zu erfreuen haben würden. Und weil

Doch muß die Ausfuhr gehörig bescheiniget werden.

Fünf und zwanzigstens: Durch die Oesterreichische Kauf- und Handelsleute nicht allein in dem Lande, sondern auch außer demselben viele Waaren, von welchen die Consumomauth bereits entrichtet worden, auf verschiedene Meßen und Jahrmärkte verführet, die unverkaufte und übergebliebene aber wiederum zurück gebracht werden, welches Wir ihnen Kauf- und Handelsleuten zu mehrerer Beförderung des Negotii frey und ohne Bezahlung einiger Mauthgebühr hin- und wieder zu thun gnädigst verstatten, sich aber hiebey leichtlich begeben könte, daß unter den übergebliebenen neue, und unvermauthete Waaren eingeschoben würden; Als haben Wir zu Verhütung solchen Unterschleifs, für unumgänglich angesehen, daß ein jeder Kauf- und Handelsmann seine ausführende Waaren vorher bey Unsren Mauthämtern beschauen lasse, und darüber bey gedachten Mauthämtern eine ordentliche Fürmerkung gehalten werde. Wer sich nun aber unterfangen wollte, wider Unsre vorgeschriebene Ordnung seine Waaren hin und wieder ohne Anmeldung zu verführen, oder auch unter den alten neue herein zu bringen, und die neuen Waaren für die alten anzusagen, ein solcher verwirket die pœnam Commissi, und machet sich der entweder gar nicht oder ungleich angesagten Waaren ipso facto verlustigt.

Waaren, so man auf die Jahrmärkte führet, sind genau zu spezificiren.

Sechs und zwanzigstens: In Ansehung des Orientalischen Commercii hat es bey der bisherigen Beobachtung allerdings sein Verbleiben, mithin soll in Unsren Königreichen und Ländern von den Waaren, so die Türkische Unterthanen aus der Türkey zum all' Ingrosso-Verkaufe in Unsre Erbländer bringen, oder in solchen

Das Türkische Commercium verbleibet auf dem bisherigen Fuße.

Anno 1755.

erkaufen, und nach der Türkey zurück führen, keine höhere Mauth, als die bis anher übliche, dergestalten abgefodert werden, daß auch die von ermeldten Türkischen Unterthanen in auswärtigen Ländern eingekaufte und durch die Erblande per Transito in die Türkey verführende Waaren, oberwähnte Gebühr nur einmal bey dem ersten erbländischen Einbruchsamte zu unterliegen, die Türkische Unterthanen aber hierüber eine Verzollungspollete zu nehmen haben, mit welcher sie sich in dem ganzen Durchzuge allenthalben über die richtig gestellte Gebühr legitimiren können, dagegen niemand unter Unsrer höchsten Ungnade und schweren Bestrafung zu handlen sich unterstehen soll. Wir hoffen auch, daß

Transitirende Güter werden weder eröffnet noch beschauet.

Sieben und zwanzigstens: Die Kauf- und Handelsleute mit den durchführenden Waaren ihren Zug durch Oesterreich um so lieber nehmen werden, als sie die geringe Transitogebühr nur einmal zu bezahlen haben, und derley transitirende Güter durch das ganze Land unter- und ob der Enns, wenn sich sonst kein gegründeter Argwohn äußert, uneröfnet und unbeschaut durchgeführet werden können; ja auch die von Unsren Meerporten Trieste und Fiume, durch dieses Erzherzogthum Oesterreich führende Waaren von aller Transitogebühr befreyet sind. Um jedoch

Wie die Transitogüter angesaget werden sollen.

Acht und zwanzigstens: Zu verhindern, damit bey diesen durchgehenden, und nur allein die Transitomauth zu bezahlen habenden Waaren keine Gefährlichkeit mit unterlaufe, so soll ein jeder Kauf- und Handelsmann schuldig und verbunden seyn, die transitirende Güter in einem auf der Gränze vorzuzeigenden Mauthzettel mit der Zahl und Gewichte getreulich anzusagen, auch mit dergleichen durchführenden Waaren jedesmal sowohl bey der Ein- als Ausfuhre eine Gränzmauth zu betreten, die hierüber habende Mauthzettel dem Gränzmauthner zur gehörigen Revision und Unterschreibung zu behändigen, und hiernach die vorgeschriebene Transitogebühr zu entrichten; Wo sodenn ab Seiten der Gränzämter alles dasjenige zu beobachten ist, was oben §. 5. vorgeschrieben worden. Ansonsten und

Verbotene Straßen, und Wege sollen nicht betreten werden.

Neun und zwanzigstens: Versehen Wir Uns gnädigst, daß jedermann mit seinen Gütern und Waaren auf den ausgewiesenen Straßen, und Fuhrwegen, wo Unsre aufgestellte Mauthämter sind, und die Wir nächstens durch ein besonderes Straßenpatent bestimmen werden, verbleiben, und sich auf keine verbotene Abwege begeben werde. Sollte aber jemand darwider handlen, und Unsren Mauthämtern geflissentlich ausweichen, dessen Waaren und Güter sind unnachläßlich in Contraband zu ziehen, der Fuhrmann aber seiner Rosse und Wagens verlustiget, die Träger, Boten, und Sämer hergegen mit einer schweren Bestrafung anzusehen. Wie Wir denn

Niemand soll seine Mauthfreyheit mißbrauchen.

Dreyßigstens: Denjenigen, so mit landesfürstlichen Privilegien von Uns oder Unsren glorwürdigsten Vorfahren begnädiget worden, gemessen einbinden, daß sie solche ihnen ertheilte Freyheiten nicht mißbrauchen, sondern zu Verhütung alles Unterschleifs sich mit beglaubten Zeugnißen versehen, ihre Waaren ordentlich specificiren, und bey sonst wirklicher Confiscation, auch nach beschaffenen Umständen der Einziehung ihrer Freyheiten getreulich ansagen und beschauen lassen sollen. Und zumalen Wir

Niemand soll die Mauthämtliche Wasser-Jurisdiction stöhren.

Ein und Dreyßigstens: Mißfälligst vernehmen müssen, daß einige sich unterstehen, in Unsre kaiserl. königl. Wasserjurisdiction Eingriff zu thun, auch Unsre Mauthbeamte in Exercirung derselben zu stöhren; Als gebieten Wir ernstlich und bey Unsrer schweren Ungnade, daß sich niemand derley strafbaren Unfugs fernerweit anmaßen, sondern jedermann sich sothanem Wassergerichte, welches von Unsren glorwürdigsten Vorfahren von mehrern hundert Jahren den Mauthämtern an der Donau eingeräumet worden, und Wir hiemit allergnädigst bestättigen, willigiich unterwerfen soll. Auf gleiche Weise ist

Zwey und Dreyßigstens: Unser ernstlicher Willen, und Befehl, daß alle geistliche und weltliche Obrigkeiten, auch derselben Verwalter, Pfleger, und Richter, Unsren Mauthämtern in allen Begebenheiten hilfliche Hand bieten, denselben so oft sie es nöthig finden, die Hausdurchsuchung gestatten, einen Beamten, oder des Orts-Richter dazu mitgeben, das allenfalls betretene eingeschwärzte Gut zu Amts-Händen bringen helfen, und wenn es die Umstände erheischen, sich der mishandelnden Person selbst versichern, vornämlich aber darauf obsichtiglich sehen sollen,

da-

Digitized by Google

damit nicht das geringste von mauthbaren Waaren ohne vorläufiger Bescheinigung der entrichteten Gebühr abgelegt werde; Widrigens diejenige, so derley eingeschwärztes Gut wissentlich ablegen lassen, nicht nur um den ganzen Werth des contrabandirten Guts bestrafet, sondern noch über dieses zur Ersetzung aller Schäden und Kosten angehalten werden soll. Allermaßen Wir denn auch Unsren sämmtlichen Mauthämtern befohlen, daß, wo es ihnen an erfoderlicher Assistenz und Hilfleistung ermangelt, selbe unter Vertretung des Kammerprocuratoris bey Unsrer Repräsentation, und Kammer sogleich die Anzeige machen soll, damit gegen die Schuldtragende das ernstliche Einsehen alsobald vorgekehret werden möge. Wie Wir denn

Belohnung der Denuncianten.

Drey und Dreyßigstens: Zu gänzlicher Abstellung der immer mehrers in Schwunge gehenden Einschwärzungen, wodurch Unser Aerarium merklich verkürzet, viele ehrliche Handelsleute empfindlich benachtheilet, und auch Unsren erbländischen Fabriken nicht geringer Schaden zugefüget wird, generaliter setzen und ordnen, daß, wer einen solchen Uebertreter Unsrer Mauthgesetze, oder auch ein heimlich niedergelegtes, ungleich angesagtes, oder sonst mit List in das Land gebrachtes, und ohne Entrichtung der Mauth ein- aus- oder durchgeführtes Gut bey Unsren Mauthämtern anzeiget, dessen Namen nicht nur verschwiegen bleiben, sondern ihm zugleich der dritte Theil des contrabandirenden Guts richtig zukommen, und man noch über dieses auf derley für Unsren Dienst, und landesfürstliches Gefäll beeiferte Denuncianten in allen Begebenheiten eine vorzügliche Reflexion machen werde.

Das Betragen der Mauthbeamten gegen die Handelsleute.

Schlüßlich: Ermahnen Wir alle Unsre Mauthbeamte und Beschauer, keinen Kauf- und Handelsmann wider die Billigkeit zu beschweren, dieselbe in Beschauung der Waaren nicht aufzuhalten, sondern bestmöglichst zu befördern, denjenigen, welche ihre Gebühren ordentlicher Weise entrichtet, die schleunige Expedition, es seye früh, oder spät, zu ertheilen, insonderheit aber die Ueberreuter auf dem Lande, daß sie jedermann mit Bescheidenheit begegnen, keine Geschenke annehmen, noch weniger eine Parthey, die ihre richtige Polleten, oder Mauthzettel vorzuweisen hat, anhalten, oder die geringste Ungelegenheit verursachen, sondern ihrer mithabenden Instruction genau nachkommen, die vorfallende Casus alsogleich Unsren Obermauthbeamten berichten, und diese Unsre Ordnung auf keinerley Weise übertreten sollen; Gestalten sie bey einer vorkommenden Mishandlung ganz unverschont am Leibe und Gute sollen gestrafet werden. Wogegen Wir ihnen, Ober- und untergebenen Mauthämtern die erstere Ergreifung und Ueberbringung eines erweislichen Contrabands zu Amts-Händen, folgbar auch den Oberämtern die erste Cognition ein- für allemal zustehen, und falls die Parthey sich hierwider, und gegen die Einziehung gedachten Contrabands zu beschweren eine gegründete Ursache zu haben glaubt, derselben unbenommen seyn soll, Unsre Ministerialbancodeputation, welcher die Mauthgefälle anvertrauet sind, in via Gratiæ, oder aber Unsre Repräsentation und Kammer in via Justitiæ, anzugehen. Darnach sich denn jedermänniglich zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 2. April 1755.



Digitized by Google

# Mauth- und Consumovectigal.

## A

| | Von Erbländischen Waaren fl. | kr. | Von Ausländischen Waaren fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| Aal. Siehe Fisch. | | | | |
| Aepfel. Siehe Früchte. | | | | |
| Agat, roher in Stücken, vom Gulden | — | 1 | — | 1 |
| —— Dosen, und andre figurirte Waaren, vom Gulden | — | 2 | — | 9 |
| Agaricus, oder Lerchenschwamm, vom Centner, | — | 18 | 1 | 10 |
| Agtstein, in Stücken, oder Succin. in Fragmentis, vom Centner | — | — | 2 | 20 |
| —— Zum räuchern, oder Raf. Succini, vom Centner | — | — | 1 | 10 |
| —— Oel, oder Oleum Succini, vom Pfund | — | — | — | 4 |
| —— Korallen, und andre figurirte Waaren, vom Gulden | — | — | — | 9 |
| Ahlen, vor Schuhmacher. Siehe Eisengeschmeid. | | | | |
| Alabaster, roher in Stücken, vom Gulden | — | 1 | — | 1 |
| —— In allerhand figurirter Waare, vom Gulden | — | 2 | — | 9 |
| Alandwurz, vom Centner | — | 10 | — | 35 |
| —— Ueberzuckert. Siehe Confekt. | | | | |
| Alaun, Böhmischer, und Mährischer, vom Centner | — | 7 | — | — |
| —— Römisch, oder rother, vom Centner | — | — | — | 10 |
| Alepin. Siehe Wollenzeug. | | | | |
| Alkermeszeltel, vom Pfunde | — | 2 | — | 7 |
| Aloe Caballina, vom Centner | — | — | 1 | 45 |
| —— Epatica, vom Centner | — | — | 4 | 40 |
| —— Succotrina, vom Centner | — | — | 5 | 50 |
| —— Lignum, vom Pfunde | — | — | — | 21 |
| Ambra Grisea, von 1. Unze | — | — | — | 42 |
| —— Nigra, von 1. Unze | — | — | — | 21 |
| Amiens. Siehe Wollenzeug. | | | | |
| Angelica, vom Centner | — | 18 | — | — |
| Anissaamen, vom Centner | — | 12 | — | 49 |
| Anstrich, oder Schminke. Siehe Bezetta. | | | | |
| Antimonium Hung. vom Centner | — | 6 | — | — |
| Antophylli, oder Mutternägel, vom Pfunde | — | — | — | 21 |
| Apotheckerwaaren. Siehe Materialwaaren. | | | | |
| Aqua fort. oder Scheidwasser, vom Centner | 1 | — | 10 | 30 |
| Armaturen, oder Gewehr; Namentlich Bajonette, Doppelhacken, Karabiner, Curasse, Degenklingen, Flinten, Harnische, Helleparten, Musketen, Panzer, Piquen, Pistolen, Säbelklingen, Scheibenröhre, Terzerole, und dergleichen vom Gulden | — | 2 | — | 6 |
| Arsenicum, gelb, vom Centner | — | 7 | — | 42 |
| —— roth, vom Centner | — | 15 | 1 | 24 |
| —— weiß, vom Centner | — | 7 | — | 42 |
| Assa fœtida, oder Teufelskoth, vom Centner | — | — | 5 | 50 |
| Asche, gemeine, vom Gulden | — | 1 | — | — |
| —— Zunder, vom Gulden | — | 2 | — | — |
| Atlas. Siehe Seidenzeug. | | | | |
| —— Halb-Seiden und halb-Leinen. Siehe Seidenzeug. | | | | |
| Auripigment, vom Gulden | — | 1 | — | 1 |
| Austern, in Schalen, vom Centner | — | — | 4 | — |
| —— ausgestochene, vom Fäßl a 1. Achterring | — | — | — | 6 |

Ba-

## Mauth- und Consumovectigal.

| | Von Erbländischen Waaren. fl. | kr. | Von Ausländischen Waaren. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| **B.** | | | | |
| Badian, oder Sternanis, vom Pfunde | — | — | — | — |
| Balsam Copaivæ, & de Canada, vom Pfunde | — | — | — | 7 |
| —— de Mecha, & Opobalsam, vom Pfunde | — | — | — | 5 |
| —— de Peru, & de Tolu, vom Pfunde | — | — | — | 42 |
| Band von Seide, glatt, ordin. façonirt, gestreift, gewässert und musirtes Taffet- und Doppelband, vom Pfunde | — | — | — | 28 |
| —— Dergleichen brochirt, geblümt, und schattirtes, vom Pfunde | — | 25 | 2 | 6 |
| —— Derleichen mit feinem Golde und Silber vermischtes, vom Pfunde | — | 28 | 4 | 48 |
| —— Dergleichen mit leonischem oder falschem Golde und Silber vermischtes, vom Pfunde | — | 45 | 7 | 12 |
| —— Floret- oder Galletseidene Bänder, Hahnenkamm, Passamani, Pometel, und Schlapperganten, vom Pfunde | — | 4 | — | 18 |
| —— Harras- oder Wollenband, vom Pfunde | — | 8 | — | 15 |
| —— Leinen und Zwirnband, ordin. vom Pfunde | — | 1 | — | 6 |
| —— Dergleichen feine gebleichte holländische Kyperbänder, und Languetten, vom Pfunde | — | 1 | — | 10 |
| Wollene Binden, Flöre, und Halskrausen, vom Pfunde | — | 3 | — | 27 |
| Barcan. Siehe Wollenzeug. | — | 2 | — | 18 |
| Barchend, in allen Gattungen, glatt, und rauch, geschnürt und gestreift, vom Gulden | — | 2 | — | 9 |
| Bärenhäute. Siehe Pelzwaaren. | | | | |
| Bast, Baumbast, oder Soupes, vom Gulden | — | — | — | 9 |
| Battist, aller Sorten, vom Gulden | — | — | — | 9 |
| Baumöl, ohne Unterschied, vom Centner | — | — | 2 | 20 |
| Bäume. Siehe Fruchtbäume. | | | | |
| Baumwolle, rohe, vom Centner | — | — | — | 21 |
| —— Garn, weisses, vom Centner | — | 24 | — | 48 |
| —— roth, oder Türkisches, vom Centner | 1 | — | 2 | — |
| —— Hauben, Strümpfe, und anderes dergleichen fein gebleichtes Strickwerk, vom Centner | 3 | 36 | 12 | — |
| —— Dergleichen ordin. aus Salzburg, und Hallein, vom Centner | 2 | 24 | 8 | — |
| —— Netteltücher, Madripast, Moussellin, und dergleichen, vom Gulden | — | — | — | 9 |
| —— Tüchel, oder feine Romaels, gemeiniglich Pfeffertüchel genannt, vom Gulden | — | 2 | — | 9 |
| —— Dergleichen ordinaire vom Centner | 2 | 24 | 24 | — |
| —— Zize, und ganz Cottone Leinwanden, Ausländische vom Gulden | — | — | — | 18 |
| —— Dergleichen extra feine Ostindische, vom Gulden | — | — | — | 9 |
| —— Dergleichen feine erbländische Zize, und ganz Cotton, vom Centner | 3 | — | — | — |
| —— Dergleichen ordinari oder Halbcotton, vom Centner | 1 | 30 | — | — |
| Beesen, Gewand- oder Kleiderbeesen, vom Gulden | — | 2 | — | 3 |
| —— Dergleichen von Sammet, vom Gulden | — | 2 | — | 3 |
| Berchtholdsgadner-Waaren, vom Gulden | — | 2 | — | 7 |
| Bergblau, vom Pfunde | — | — | — | 14 |
| Berggrün, Hungarisches, vom Centner | 1 | 30 | — | — |

## Mauth- und Consumoctigal.

| | Von Einländischen Waaren. fl. | kr. | Ausländischen Waaren. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| | — | — | — | — |
| Berggrün, Tyroler, vom Centner | — | 45 | — | — |
| Berlinerblau, vom Pfunde | — | 3 | — | 3 |
| Beuteltuch, vom Centner | 2 | — | — | — |
| Bezetta, Tournesol, oder Anstrich, vom Pfunde | — | — | — | 18 |
| Bezoar. Siehe Lap. | | | | |
| Bibergeil. Siehe Castoreum. | | | | |
| —— Haar, vom Gulden | — | 1 | — | 1 |
| —— Häute, vom Gulden | — | 2 | — | 2 |
| Bilder und Statuen; von Alabaster, Gips, Holz, Leinwand, Metall, Papier, Pergament, allerhand Steinen, und Wachs, gegossen, gemahlt, geschnittene und poußirte, vom Gulden | — | 2 | — | 6 |
| —— Dergleichen im Kupfer gestochene, vom Gulden | — | 2 | — | 18 |
| Blech, schwarz Eisenblech in Fässeln, à 300. Blatt, vom Fässel | — | 24 | 1 | 48 |
| —— Sturz- und Bodenblech, vom Centner | — | 30 | — | — |
| —— Schlosserblech, vom Centner | — | 21 | — | — |
| —— weiß-verzinntes Kreuz- und Forderblech, vom Fässel à 300. Blatt | — | 36 | 3 | — |
| Blett. Siehe Gold und Silber. | | | | |
| Bley, in Blocken, oder Mulden, vom Centner | — | 9 | — | 42 |
| —— gegossene Schrott, und Kugeln, vom Centner | — | 18 | 1 | — |
| —— gezogenes Fensterbley, vom Centner | — | 22 | 1 | 12 |
| —— Erz, vom Centner | — | 11 | — | 36 |
| —— Reißbley in Stängeln und gefasset, oder Bleyfeste, vom Gulden | — | 2 | — | 18 |
| Bleyweiß von Krems, vom Centner | — | 45 | — | — |
| aus Holland | — | — | — | 49 |
| —— von Venedig, vom Centner | — | — | 1 | 52 |
| Blusch, oder Trippsammet, vom Gulden | — | 2 | — | 9 |
| Blutstein, vom Centner | — | 2 | — | 21 |
| Bockhäute, rohe. Siehe Fellwerk. | | | | |
| —— gearbeitet. Siehe Leder. | | | | |
| Bolus, Armena, vom Centner | — | 5 | — | 28 |
| Bombasin. Siehe Wollenzeug. | | | | |
| Borax, vom Centner | — | — | 3 | — |
| Borten, Siehe Gallonen. | | | | |
| Bockshörnel. Siehe Carobe. | | | | |
| Bortaga, Gaviar, oder Hausenrogen, vom Gulden | — | 2 | — | 7 |
| Boy. Siehe Tuch. | | | | |
| Brandwein, ordin. vom Gulden | — | 6 | — | 18 |
| —— Geist, oder Spiritus Vini, vom Gulden | — | 6 | — | 18 |
| —— Rosoglio, und dergleichen Liqueurs, vom Gulden | — | 6 | — | 18 |
| Braunstein, zum Glasmachen, vom Centner | — | 2 | — | 2 |
| Brocat. Siehe Seidenzeug. | | | | |
| Brillen, Augen- Fern- und Wettergläser, vom Gulden | — | 2 | — | 7 |
| Brunellen, vom Centner | — | 18 | 3 | — |
| Bücher, vom Centner | — | 48 | 5 | — |
| Buchdruckerschriften, vom Centner | — | 48 | 4 | 30 |
| Burchet, oder Wurschet. Siehe Wollenzeug. | | | | |
| Bürstenbinderwaaren, vom Gulden | — | 2 | — | 18 |



Digitized by Google

## Mauth- und Consumovectigal.

| | Von Erbländischen Waaren. fl. | kr. | Von Ausländischen Waaren. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| **C.** | | | | |
| Cacao, von Caracao, und Martinique, die dick und runde Sorten, vom Centner | — | — | 4 | 12 |
| —— von Maranho, die kleine und platte Sorte, vom Centner | — | — | 2 | 6 |
| Cadis. Siehe Wollenzeug. | | | | |
| Caffa. Siehe Wollenzeug. | | | | |
| Caffée, die feine Sorte aus der Levante, oder von Mocha, vom Centner | — | — | 5 | 50 |
| —— Ordin. von Jamaica, Java, St. Dominigo, Martinique, und Suriname, vom Centner | — | — | 2 | 55 |
| —— Mühlen. Siehe Cramerey. | | | | |
| Calamang. Siehe Wollenzeug. | | | | |
| Calmuswurz, vom Centner | — | 7 | — | 28 |
| —— überzuckert. Siehe Confect. | | | | |
| Cameelhaar, vom Centner | — | — | 2 | — |
| —— Garn, oder Filo d'Angora, vom Centner | — | — | 3 | — |
| Camelot, feiner, vom Gulden | — | 2 | — | 9 |
| Cammertuch. Siehe Baumwollen-Netteltuch. | | | | |
| Camphora, vom Pfunde | — | — | — | 10 |
| Cannefaß, alle Sorten, vom Gulden | — | 2 | — | 9 |
| Cannel, oder Zimmet, vom Pfunde | — | — | — | 6 |
| Cantharides, vom Pfunde | — | 1 | — | 4 |
| Cappern, vom Centner | — | — | — | 45 |
| Cardamomi, vom Pfunde | — | — | — | 7 |
| Carmesin. Siehe Leder. | | | | |
| Carmin, von 1. Unze | — | 12 | — | 42 |
| Carobe, Johannisbrod, oder Bockshörnel, vom Centner | — | 4 | — | 14 |
| Carole. Siehe Wollenzeug. | | | | |
| Cartatschen, für Strümpfwirker, und Tuchmacher, vom Gulden | — | 1 | — | 1 |
| Cassia Cariophillata, vom Pfunde | — | — | — | 2 |
| —— Fistula, vom Pfunde | — | — | — | 1 |
| —— Lignea, vom Pfunde | — | — | — | 7 |
| Cassiant. Siehe Wollenzeug. | | | | |
| Castanien, und Maronen, vom Centner | — | 4 | — | 42 |
| Castorzeug, vom Gulden | — | 2 | — | 9 |
| —— Halbcastor. Siehe Wollenzeug. | | | | |
| Castorium, de Canada, vom Pfunde | — | — | — | 10 |
| Syberia, vom Pfunde | — | — | — | 28 |
| Cervelat-Würste, vom Gulden | — | 2 | — | 18 |
| Chalons. Siehe Wollenzeug. | | | | |
| Chocolata, vom Pfunde | — | 2 | — | 18 |
| China-China. Siehe Cort. | | | | |
| Cyper-Soy. Siehe Wollenzeug. | | | | |
| Citronat, in Zucker, vom Centner | — | 54 | 3 | 30 |
| Citronen, oder Limonen, frische, von 1. Truhen | — | — | 4 | — |
| —— Schalen, vom Centner | — | 10 | — | 35 |
| —— —— überzuckert. Siehe Confect. | | | | |
| —— Saft zur Färberey, vom Gulden | — | 1 | — | 1 |
| —— Syrup, vom Gulden | — | 2 | — | 18 |

## Mauth- und Consumovectigal.

| | Von Erbländischen Waaren fl. | kr. | Von Ausländischen Waaren fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| Coculi di Levante, vom Pfunde | — | — | — | 2 |
| Colophon, oder Geigenharz, vom Centner | — | 7 | — | — |
| Coloquinten, vom Pfunde | — | — | — | 4 |
| Concent. Siehe Wollenzeug. | | | | |
| Conchenille, vom Pfunde | — | — | — | 9 |
| Confect, und anderes candirtes Zuckerwerk, vom Gulden | — | 2 | — | 9 |
| Coral. alb. vom Pfunde | — | — | — | 1 |
| —— rubr. vom Pfunde | — | — | — | 4 |
| —— — fragmenta, vom Pfunde | — | — | — | 2 |
| —— in Schnüren, vom Gulden | — | — | — | 7 |
| Corallina, vom Centner | — | — | — | 42 |
| Corduan. Siehe Leder. | | | | |
| Coriander, vom Centner | — | 6 | — | 21 |
| Cort. Cascarillæ, vom Centner | — | — | 1 | 45 |
| —— Chinæ Chinæ, vom Pfunde | — | — | — | 3 |
| —— Culilabani, vom Pfunde | — | — | — | 4 |
| —— Winteranæ, vom Pfunde | — | — | — | 1 |
| Alle andere vorkommende inn- und ausländische Cortices, oder Rinden zahlen vom Gulden | — | 2 | — | 7 |
| Cotton, und Zize. Siehe Baumwolle. | | | | |
| Crep des Dames. Siehe Wollenzeug. | | | | |
| Crepon. Siehe Wollenzeug. | | | | |
| Crepin-Waaren vom Gulden | — | 2 | — | 9 |
| Cronrasche. Siehe Wollenzeug. | | | | |
| Crystall, roher, vom Centner | — | 14 | — | 14 |
| —— in allerhand geschliffenen Figuren, vom Gulden | — | 2 | — | 7 |
| Cubeben, vom Pfunde | — | — | — | 4 |
| Curcumæ, ganze und gestossene, vom Centner | — | — | — | 36 |

## D.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Damast. Siehe Seidenzeug. | | | | |
| —— Leinen, zu Tafel-Service, vom Gulden | — | 1 | — | 12 |
| Datteln, vom Centner | — | — | — | 30 |
| Decken, Türkische, und andere Sorten, vom Gulden | — | 2 | — | 6 |
| Degengefäße. Siehe Galanterie. | | | | |
| Dobin- oder Doinet. Siehe Seidenzeug. | | | | |
| Drachenblut, in Schilf eingebunden, vom Pfunde | — | — | — | 7 |
| —— in Tafeln ohne Schilf, vom Pfunde | — | — | — | 3 |
| Drechslerwaaren, vom Gulden | — | 2 | — | 7 |
| Drap d'Or, & Drap d'Argent. Siehe Seidenzeug. | | | | |
| Drat, von Eisen, vom Centner | 1 | — | 4 | — |
| —— Kupfer, und Meßing, sowohl ordinair, als Kranzel- oder Cymbal- Kreuzel- Perlen- Schwert- und Zitterndrath, vom Gulden | — | 2 | — | 7 |
| Droguerie. Siehe Materialwaaren. | | | | |
| Droguet. Siehe Seidenzeug. | | | | |
| —— von Wolle. Siehe Tuch. | | | | |
| Druckereywaare. Siehe Bücher. | | | | |
| Dünntuch von Seide. Siehe Gasa. | | | | |

Eisen,

Digitized by Google

| Mauth- und Consumovectigal. | Von Erblän-dischen Waaren. fl. | kr. | Ausländischen Waaren. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| **E.** | | | | |
| Eisen und Stahl, rohes, imgleichen geschmiedete Achsenbleche, Gatter- Reif- Schilder- Schienen- Schlosser- Staab- und Zahneisen, vom Centner | — | 7 | — | — |
| —— Gußwerk, in Leimen und Sand, mit und ohne Figuren, vom Centner | — | 15 | — | — |
| —— altes, vom Centner | — | 2 | — | — |
| —— Drath, vom Centner | 1 | — | 4 | — |
| —— Geschmeid; namentlich, Schusteraalen, Bohrer, Bindmesser, Feilen, Globen, Hacken, Löffel, Reifmesser, Scheeren, Schnitzer, Schrauben, Stemmeisen, Zangen und andere dergleichen Zirkelschmidwaaren, vom Eimer | 1 | 54 | — | — |
| —— Ausländisches vom Gulden | — | — | — | 7 |
| —— Hufeisen von 240. Stück, à 4. Centner | — | 25 | — | — |
| —— Krampen, Hauen, und Schaufeln, von 100. Stück | — | 50 | — | — |
| —— Nägel, vom Eimer | 1 | 24 | — | — |
| Pfannen, und Laffen, vom Schocke | — | 9 | — | — |
| —— Reife, vom Centner | — | 20 | — | — |
| —— Sensen, und Strohmesser, von 100. Stücke | — | 40 | — | — |
| —— Sicheln, von 100. Stücke | — | 20 | — | — |
| Elendklauen, oder Ungulæ Alcis, vom Gulden | — | — | — | 7 |
| Engelsat, oder Soy. Siehe Wollenzeug. | | | | |
| Enzianwurz, vom Centner | — | 6 | — | 21 |
| Erde, gelb- und grüne Innländische, vom Centner | — | 2 | — | — |
| —— grüne, aus Verona, vom Centner | — | — | 1 | 10 |
| —— rothe, Englische, vom Centner | — | — | — | 35 |
| —— Umbra, vom Centner | — | 7 | — | 28 |
| Eßig, von Bier, vom Eimer | — | 9 | — | — |
| —— Wein, vom Eimer | — | 15 | — | — |
| Essent. di Bergamotto & Cedro, vom Pfunde | — | — | — | 28 |
| Etter- oder Eider-Duhnen. Siehe Federn. | | | | |
| Ettamin, oder Scharschet. Siehe Wollenzeug. | | | | |
| Everlastin, Diablement fort, und Struck. Siehe Wollenzeug. | | | | |
| **F.** | | | | |
| Fackeln, und Windlichter. Siehe Wachs. | | | | |
| Federn, ungeschlissene, vom Centner | — | 30 | — | — |
| —— geschlissene, vom Centner | — | 50 | — | — |
| —— Pflaumen, vom Centner | 1 | 30 | — | — |
| —— Etter- oder Eider-Duhnen, vom Pfunde | — | — | — | 21 |
| —— Schwanen- und Gänsekiel, vom Gulden | — | 2 | — | 7 |
| Strauß- oder Hutfedern und Plumagen, vom Gulden | — | 2 | — | 9 |
| Federweiß, oder Alum. Plumos, vom Centner | — | 6 | — | 21 |
| Federit, oder gekypertes Bettzeug, vom Gulden | — | 4 | — | 12 |
| Feigelwurz, aus Florenz und Verona, vom Centner | — | — | 1 | 10 |
| Feigen, vom Centner | — | — | — | 12 |
| Feilen, ganz feine, vom Gulden | — | 1 | — | 9 |
| —— ordin. Steyermärker. Siehe Eisengeschmeid. | | | | |
| Fellwerk, und Häute, allesammt roher zu verstehen | | | | |
| —— Bockfell, vom Paare | — | 2 | — | 2 |

Fell

## Mauth- und Consumovectigal.

| | Von Erbländischen Waaren. fl. | kr. | Von Ausländischen Waaren. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| Fellwerk, Fischhaut, für Tischler und Schwerdfeger, vom Gulden | — | 1 | — | 1 |
| —— Fuchsbälge, vom Gulden | — | 2 | — | 2 |
| —— Geis- oder Kitzfelle, von 100. Stücken | — | 12 | — | 12 |
| —— Gemsenhaut, vom Stücke | — | 2 | — | 2 |
| —— Haasenbälge, von 100. Stücken | — | 6 | — | 6 |
| —— Hirschhaut, vom Stücke | — | 4 | — | 4 |
| —— Kalbfell, von 100. Stücken | — | 12 | — | 12 |
| —— Kühhaut, vom Stücke | — | 3 | — | 3 |
| —— Lamm- und Schaaffelle, von 100. Stücken | — | 10 | — | 10 |
| —— Luchsfell, vom Gulden | — | 1 | — | 1 |
| —— Ochsenhäute, vom Stücke | — | 6 | — | 6 |
| —— Pferdhäute, vom Stücke | — | 2 | — | 2 |
| —— Rehfell, von 100. Stücken | — | 15 | — | 15 |
| —— Schwanenhäute, vom Gulden | — | 2 | — | 2 |
| —— Schweinhäute, vom Paare | — | 2 | — | 2 |
| —— Seehundfelle, vom Gulden | — | 1 | — | 1 |
| Felpe. Siehe Seiden- und Wollenzeug. | | | | |
| Fenchel, vom Centner | — | 10 | — | 35 |
| Ferandin. Siehe Halbseidenzeug. | | | | |
| Filigran-Arbeit. Siehe Galanterie. | | | | |
| Fischbein zu Steifröcken, vom Centner | — | — | 7 | 30 |
| —— oder Ossalepiæ, für die Goldarbeiter, vom Centner | — | — | — | 10 |
| —— Köder. Siehe Coculi di Levante. | | | | |
| Fischschmalz, oder Trahn, von 1. Tonne a 2. Centner | — | — | — | 24 |
| Fischwaaren, nämlich: | | | | |
| —— Aal, frische, vom Centner | 3 | — | — | — |
| —— —— gesalzen und geselchte, vom Centner | — | — | 6 | 20 |
| —— Anguilotti, Linguatoli, Tonino, vom Centner | 10 | — | 27 | 15 |
| —— Bieber, vom Gulden | — | 3 | — | 3 |
| —— Bickling, von 1. Tonne a $2\frac{1}{2}$. Centner | — | — | 3 | 30 |
| —— Bricken, von 1. Fässel a 20. Pfund | — | — | 2 | 24 |
| —— Fischotter, vom Gulden | — | 3 | — | — |
| —— Hausen und Dick, frisch, geselcht, und gesalzen, vom Centner | — | 15 | — | — |
| —— Hechte und Karpfen gesalzen, und geselcht, vom Centner | 2 | — | — | — |
| —— Hering, von 1. Tonne a $2\frac{1}{2}$. Centner | — | — | 3 | 30 |
| —— Lachs, frisch, vom Centner | — | 40 | — | — |
| —— — gesalzen, und geselcht, vom Centner | 2 | 40 | — | — |
| —— Laperdan, vom Centner | — | — | 2 | 5 |
| —— Oberländische geselchte, vom Centner | 3 | 20 | — | — |
| —— Platteisel, oder Schollen, vom Schocke | — | — | — | 14 |
| —— Rheinischer Salm, frisch, vom Centner | — | — | 4 | — |
| —— —— —— —— geselcht, vom Centner | — | — | 6 | — |
| —— Sardellen, vom Centner | 10 | — | 13 | — |
| —— Stockfisch, vom Centner | — | — | 2 | — |
| Flachs, roher, vom Centner | — | 4 | — | 4 |
| —— gehechelt, vom Centner | — | 8 | — | 8 |
| Flanel. Siehe Tuch. | | | | |
| Flaschen. Siehe Glas. | | | | |
| Flaschner Waare. Siehe Klämpferwaare. | | | | |



Digitized by Google

| Mauth- und Conſumovectigal. | Von Erbländiſchen Waaren. fl. | kr. | Von Ausländiſchen Waaren. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| Fleiſch, geböckelt, und geräuchert, vom Centner | — | 18 | 3 | — |
| Flintenſteine, von 1000. Stücken | — | 2 | — | 3 |
| Flor, glatte, und gekrauſete Seidenflöre und Crepp, vom Pfunde | — | 15 | — | 48 |
| —— Wollene. Siehe Band. | | | | |
| Florentiner Lack, vom Pfunde: | — | 7 | — | 28 |
| Floret- oder Gallet- und Flötſeide. Siehe Seide. | | | | |
| Fluß. Siehe Pottaſche | | | | |
| Fœnum Græcum, vom Centner | — | 6 | — | 21 |
| Folia Dictamni Cret. vom Centner | — | — | 1 | 45 |
| —— Senæ Alexandr. vom Centner | — | — | 5 | 50 |
| —— —— dergleichen ausgeſiebte, vom Centner | — | — | 2 | 20 |
| Fraueneiß, oder Glacies Mariæ, vom Centner | — | 6 | — | 21 |
| —— Haar. Siehe Herb. Capill. Ven. | | | | |
| Frieß. Siehe Tuch. | | | | |
| Früchte, Welſche, als Citronen, Granat- Juden- oder Paradeiß-Aepfel, Limonen, Margaranten, Orangen, oder Pomeranzen, und Quitten, von 1. Truhen | — | — | 4 | — |
| Früchte (welſche) als Citronen, Pomeranzen, und andere dergleichen Früchte, ſo erbländiſcher Seits erzeuget werden, von 1. Truhen | — | 30 | — | — |
| Fruchtbäume, von 1. Truhen | — | — | 2 | — |
| Fürneiß, vom Gulden | — | 2 | — | 7 |
| Futterwerk. Siehe Pelzwaaren. | | | | |
| **G.** | | | | |
| Galanteriewaaren: Namentlich, allerhand Antiquitäten, Federbüſche, allerhand figurirte Arbeit von Agate, Alabaſter, Agtſteine, Cryſtalle, Jaſpis, Lapis Lazuli, Marmor, und dergleichen. Ferner allerhand Filigran-Arbeit, gold- und ſilberne Degengefäße, Knöpfe, Doſen, Etuits, Tafel-Service, Arm- und Halsbänder, Gürtel, Kettel, und Ohrengehänge; denn allerhand gold- und ſilberne Kleidung, für beyderley Geſchlecht. Haarbeutel, laquirte Sachen, Lätzel, genähet, und geſticket, Medaillen, Muſchen, Nachtzeug, Manſchetten, Stutzen, und aller Frauenzimmerputz, ohne Ausnahme. Schildkrottene Waaren, Spiegel, Uhren, Waderl, und alle übrige Pretioſa, ſo hier nicht ſpecificiret werden können, vom Gulden | — | 2 | — | 9 |
| Galgant, vom Centner | — | — | 2 | 20 |
| Galitzenſtein. Siehe Vitriol. | | | | |
| Gallonen, Borden und Spitzen von feinem Golde, vom Pfunde | 1 | 30 | 13 | 30 |
| —— feinem Silber, vom Pfunde | 1 | 12 | 12 | — |
| —— Leoniſche, oder falſche, vom Centner | 6 | — | 30 | — |
| —— von Seide, desgleichen auch Sammetborden, Schnüre und dergleichen, vom Pfunde | — | 28 | 2 | 6 |
| —— Floret- oder Galletſeidene, Hahnenkamm, Paſſamani, Pometel, und Schlapperganten, vom Pfunde | — | 8 | — | 15 |
| —— Harras, oder Wollene, vom Pfunde | — | 1 | — | 6 |
| —— Leinene und Zwirnene, vom Pfunde | — | 1 | — | 10 |
| Gallus d'Iſtria, vom Centner | — | 15 | — | — |
| —— di Soria, vom Centner | — | — | — | 36 |
| Galmey, vom Centner | — | 3 | — | 3 |
| Garn von Cameelhaare, vom Centner | — | — | 3 | — |

## Mauth- und Consumovectigal.

| | Von Erbländischen Waaren. fl. | kr. | Von Ausländischen Waaren. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| | — | — | — | — |
| Garn, Cotton, oder Baumwollen, vom Centner | — | 24 | — | 48 |
| — dergleichen schlechtes zu Lichttachten, vom Centner | — | 12 | — | 48 |
| — dergleichen roth Türkisches, vom Centner | 1 | — | 2 | — |
| — Harras, fein niederländisches Schattirungsgarn, vom Centner | 5 | — | 5 | — |
| — — Nürnbergisches Schattirungsgarn, vom Centner | 1 | 15 | 2 | 30 |
| — Leinen, vom Gulden | — | 1 | — | 1 |
| — Wollenes Dockengarn, vom Centner | — | 30 | 1 | — |
| Garaboya-Wurz, vom Centner | — | — | — | 18 |
| Gasa, und andere seidene Dünntücher, vom Gulden | — | 2 | — | 9 |
| Geißhaut, rohe. Siehe Fellwerk. | | | | |
| — gearbeitet. Siehe Leder. | | | | |
| Gelsengarn, gestreift, vom Gulden | — | 2 | — | 7 |
| Gemsenhaut, rohe. Siehe Fellwerk. | | | | |
| — — gearbeitet. Siehe Leder. | | | | |
| Geschmeidwaaren. Siehe Eisen. | | | | |
| Gewehr. Siehe Armaturen. | | | | |
| Gips, roher, vom Gulden | — | 2 | — | 3 |
| — zugerichtet, vom Gulden | — | 2 | — | 18 |
| Glas, allerhand Scheiben- Tafel- und Spiegelglas, Häng- und Wandleuchter, Trinkgeschirre, wie auch allerhand Arzeney und Laborirgläser, vom Gulden | — | 2 | — | 18 |
| — Scherben, vom Gulden | — | 1 | — | 1 |
| — Gall, oder Fel Vitri, vom Centner | — | 9 | — | 35 |
| — Schmelzglas zum emailliren, vom Gulden | — | 1 | — | 1 |
| Glette, für die Hafner, vom Centner | — | 7 | — | 54 |
| Goldarbeit, mit und ohne Steine. Siehe Galant. | | | | |
| — fein geschlagenes, von 1. Buch à 250. Blatt | — | 4 | — | 36 |
| — Zwischgold, von 1. Buch à 250. Blatt | — | 2 | — | 18 |
| — fein, gesponnen, und gezogen, vom Gulden | — | 2 | — | 18 |
| — Leonisch gezogene Drätelwaare, vom Gulden | — | 2 | — | 18 |
| Grätel. Siehe Leinwand. | | | | |
| Grana Chermes, vom Pfunde | — | — | — | 10 |
| — — Tilli, vom Pfunde | — | — | — | 10 |
| Granaten. Siehe Krämerey. | | | | |
| Griset. Siehe Seidenzeug. | | | | |
| — Siehe Wollenzeug. | | | | |
| Grobgrün. Siehe Wollenzeug. | | | | |
| Gros de Tours, & de Naples. Siehe Seidenzeug. | | | | |
| Grünspan, vom Centner | — | 24 | 15 | — |
| — distillirt, vom Pfunde | — | — | — | 10 |
| Gum. Ammoniac. vom Pfunde | — | — | — | 3 |
| — Animæ, vom Pfunde | — | — | — | 7 |
| — Arabic. vom Centner | — | — | — | 24 |
| — Assæ dulc. seu Benzoe, vom Pfunde | — | — | — | 10 |
| — Bdellium, vom Pfunde | — | — | — | 2 |
| — Elemi, vom Pfunde | — | — | — | 5 |
| — Copal, vom Pfunde | — | — | — | 7 |
| — Galbanum, vom Pfunde | — | — | — | 3 |
| — Guttæ, vom Pfunde | — | — | — | 7 |
| — Hæderæ, vom Pfunde | — | — | — | 7 |
| — Laccæ in Baculis, Granis & Tabul. vom Pfunde | — | — | — | 1 |



Digitized by Google

## Mauth- und Consumovectigal.

| | Von Erbländischen Waaren. fl. | kr. | Von Ausländischen Waaren. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| Gum. Mastix in Sort. vom Pfunde | — | — | — | |
| — —— Elegirt, vom Pfunde | — | — | — | 3 |
| — Myrrhæ in Sort. vom Pfunde | — | — | — | 7 |
| — —— Elegirt, vom Pfunde | — | — | — | 3 |
| — Opoponax, vom Pfunde | — | — | — | 7 |
| — Sandaraca, seu Juniperi, vom Centner | — | — | — | 10 |
| — Storax Calam. feine Sorte, vom Pfunde | — | — | 2 | 55 |
| — —— Liquida, vom Pfunde | — | — | — | 7 |
| — Tragant, ohne Unterscheid, vom Centner | — | — | — | 2 |
| Alle andere hier nicht verzeichnete Gummata, vom Gulden | — | — | — | 48 |
| | — | — | — | 7 |

## H.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Haar, Geißhaare, vom Gulden | — | 1½ | — | 3 |
| — Menschenhaare, naturel, und gebleicht, vom Gulden | — | 2 | — | 9 |
| — Pferd- Kuh- und Rehhaare, vom Gulden | — | 2 | — | 6 |
| — Poudre, Naturel, und parfumirt, vom Gulden | — | 2 | — | 18 |
| Haasenbälge. Siehe Fellwerk. | | | | |
| Häring, und Bücking. Siehe Fisch. | | | | |
| Hafnergeschirre, vom Gulden | — | 2 | — | 6 |
| Häftel. Siehe Krämerey. | | | | |
| Handschuh, in allen Sorten, vom Gulden | — | 2 | — | 6 |
| Hanf, in Büschen, vom Centner | — | 4 | — | 6 |
| — Werk, vom Centner | — | 2 | — | 3 |
| Hanfsaamen, oder Körner, von 1. Metze | — | 2 | — | 3 |
| Harbinetas. Siehe Wollenzeug. | | | | |
| Harmelin. Siehe Pelzwaaren. | | | | |
| Harnisch. Siehe Armaturen. | | | | |
| Harras, unter welcher Benennung alle diejenige Waaren zu verstehen sind, welche aus einschüriger Wolle fabriciret werden. Siehe Band, Gallonen, Garn, Strümpfe, und wollene Zeuge. | | | | |
| Harz. Siehe Pech. | | | | |
| Haselnuß. Siehe Nuß. | | | | |
| Hausenblatter, vom Gulden | — | 2 | — | 7 |
| Häute, rohe. Siehe Fellwerk. | | | | |
| — gearbeitet. Siehe Leder- oder Pelzwaaren, nach Beschaffenheit der Sache. | | | | |
| Hechel, Haarhechel, vom Gulden | — | 1 | — | 1 |
| Hechten. Siehe Fisch. | | | | |
| Hechtzähne, oder Mandib. Lucii Pisc. vom Pfunde | — | 1 | — | 9 |
| Helfenbein, in ganzen Zähnen, vom Gulden | — | — | — | 1 |
| — gearbeitet. Siehe Kramerey, und Galanterie. | | | | |
| Herb. Capilor. Ven. vom Centner | — | — | 1 | 45 |
| Alle übrige hier nicht Platz habende Kräuter zahlen ohne Unterscheid vom Gulden | — | 2 | — | 7 |
| Hirschhörner, oder Geweyhe, vom Centner | — | 5 | — | — |
| — —— geraspelt, vom Centner | — | 20 | 1 | 10 |
| — Inslit, vom Centner | — | 30 | 1 | 45 |
| Holz, Arzeneyholz, als Aloe- Pocken- Mastix- Nieren- Stein- Rosen- Santel- (sowohl gelber als weisser) Sassafraß- Sießholz, und dergleichen, vom Gulden | — | — | — | 7 |

| Mauth- und Consumovectigal. | Von Erblän-dischen Waaren. fl. | kr. | Von Ausländischen Waaren. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| Holz, zum Färben; nämlich, Blau- Brassil- Campeche- oder Honduras-Holz, vom Centner | — | — | — | 7 |
| — Caliatour- und roth Santelholz, vom Centner | — | — | — | 12 |
| — Fernambouc, vom Centner | — | — | — | 21 |
| — gelb, Rausch- oder Viset-Holz, vom Centner | — | 2 | — | — |
| — — Indianisches Holz, vom Centner | — | — | — | 6 |
| — roth, Japan-Bimaas- oder Siams-Holz, vom Centner | — | — | — | 12 |
| — Tischlerholz zum Einlegen, als Buchsbaum- Cedern- Eben- Olivenholz und dergleichen, vom Gulden | — | — | — | 1 |
| Honig, ungeläutert in Tonnen, à 3. Centner, mit 15. Pfund Thara, von der Tonne | — | 32 | 1 | 48 |
| — geläutert, vom Centner | — | 15 | 1 | — |
| Hopfen, vom Centner | — | 18 | 1 | — |
| Hörner, von Ochsen und Kühen, von 100. Stücken | — | 10 | — | — |
| — dergleichen Hornspitzen, von 1000. Stücken | — | 18 | — | — |
| Hüte, und Barets, von Castor, und anderm dergleichen feinem Stof, vom Gulden | — | 2 | — | 18 |
| Hutschnüre, allerhand Gattungen, vom Gulden | — | 2 | — | 18 |

## I.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Jaspis, roher, vom Gulden | — | 1 | — | 1 |
| Indigo, Curassau, Quatimalo, St. Dominigo, und alle andere feine Sorten, vom Centner | — | — | 3 | — |
| — Plat-Indigo, vom Centner | — | — | — | 36 |
| Ingber, brauner, vom Centner | — | — | — | 18 |
| — weisser, vom Centner | — | — | 2 | 55 |
| — in Zucker gesotten, vom Centner | — | — | 7 | — |
| Inslit, vom Centner | — | 15 | — | — |
| — Kerzen, vom Centner | — | 27 | 4 | 30 |
| Instrumenta, chirurgische, Aderlaßeisel, Bindzeug, Scheermesser, Scheeren, Trepane, allerhand Accouchir-Geräthe und dergleichen, vom Gulden | — | 2 | — | 6 |
| — mathematische, vom Gulden | — | 2 | — | 6 |
| — musikalische, Clavire, Clavicymbal, Geigen, Harpfen, Lauten, Paucken, Trompeten, Waldhörner, Zittern, und dergleichen, vom Gulden | — | 2 | — | 18 |
| Johannisbrod. Siehe Carobe. | | | | |
| Jubelen, als Ametiste, Brillanten, Carneole, Diamanten, Hyacinthen, Perlen, Rauten, Rubine, Saphyre, Smaragde, Topase, wie auch andere dergleichen böhmische Edelgesteine, und Compositiones, gefaßt, und ungefaßt, vom Gulden | — | $\frac{1}{2}$ | — | $\frac{1}{2}$ |
| Juchten, Moscovische, Gave, und Minder-Gave, leicht oder schwer, vom Centner | — | — | 6 | 40 |
| Judenäpfel, auch Adams- oder Paradeisäpfel genannt. Siehe Früchte. | | | | |
| Jujubæ, oder rothe Brustbeer, vom Centner | — | 18 | 1 | 10 |

Kam-

Digitized by Google

| Mauth- und Consumovectigal. | Von Erbländischen Waaren. fl. | kr. | Von Ausländischen Waaren. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| **K.** | | | | |
| Kampel, alle Sorten. Siehe Krämerey. | | | | |
| —— zu Fabricken, von Rohr, oder Stahl, vom Gulden.... | — | 1 | — | 1 |
| Kappel, von Corduan, und anderm Leder, wie auch grüne, vom Gulden..... | — | 2 | — | 18 |
| Kartatschen zu Fabricken, vom Gulden..... | — | 1 | — | 1 |
| Karten, alle Sorten, vom Gulden..... | — | 2 | — | 18 |
| Käß, in allen Sorten, vom Gulden..... | — | 2 | — | 9 |
| Kästen. Siehe Castanien. | | | | |
| Kerzen. Siehe Inslit, und Wachs. | | | | |
| Kienruß, vom Centner..... | — | 6 | — | 6 |
| Klämperwaaren, vom Gulden..... | — | 2 | — | 18 |
| Klauen, von Ochsen und Kühen, von 1000. Stücken..... | — | 6 | — | — |
| Kleinodien. Siehe Jubelen. | | | | |
| Klingen. Siehe Armaturen. | | | | |
| Knöpfe, vom Cammelhaare, Seide, und Roßhaare, wie auch vom Gold- und Silber, vom Gulden..... | — | 2 | — | 18 |
| —— vom Bley, Composition, Meßing, und Zinn, vom Gulden.. | — | 2 | | 7 |
| Knoblauch, aus Hungarn, vom Centner..... | — | 15 | — | — |
| Knoppern, vom Muthe..... | — | 18 | — | — |
| Kobolt, oder Zaffra, vom Centner..... | — | 10 | — | 36 |
| Königsgelb, vom Pfunde..... | — | — | — | 7 |
| Königel- oder Kaninienhaare, vom Pfunde..... | — | 2 | — | 2 |
| Kotzen, oder Decken, vom Gulden..... | — | 2 | — | 18 |
| Körbe, feine und ordinaire, vom Gulden..... | — | 2 | — | 7 |
| Krähenaugen, oder Nuc. Vomicæ, vom Centner..... | — | — | — | 35 |
| Krämerey: Nämlich: allerhand beinerne Drechslerwaaren, Biegeleisen, Bilder, Caffeemühlen, Corallen, Kreuzel, Dockenwerk, Farbenmüscherl, Feuerzeug, Fingerhüte, Glutpfannen, Gürtlerwaaren, Hauben, Häftel, Halsbänder, und Ohrengehänge, Kämme, Kappen, Knöpfe, Kuppeln zu Degen und Hirschfängern, Lampen, Laternen, Leuchter, Lichtputzen, Löffel, Messer, Nadeln, und Nadelbüchsen, Nägel, mit meßingen und verzinnten Blätteln, Rosenkränze, Perlen, sowohl Glas- als Wachsperlen,) Rauchfässel, Ringel, Scheeren, Schnallen, Schreibtafeln, silberne Balsambüchsel, und Zahnstecher, Uhrketten: Ferner allerhand Spiegel, spanisches Wachs, Strohhüte, Schachteln und dergleichen Teller, Tabakdosen, Uhren, (sowohl Sand- als Sonnenuhren,) Würfel, Zahnbürsten, Zirkel, und andere dergleichen Kleinigkeiten, vom Gulden..... | — | 2 | — | 7 |
| Krampen, Hauen, und Schaufeln. Siehe Eisen. | | | | |
| Krapp, beraubt, und unberaubt, vom Gulden..... | — | 1 | — | 1 |
| Krebsaugen, vom Centner..... | 1 | — | 4 | — |
| Kreide, ordinaire, vom Gulden..... | — | 2 | — | 7 |
| —— geschnittene, vom Centner..... | — | — | — | 35 |
| Krepinwaare, vom Gulden..... | — | 2 | — | 9 |
| Krummholzöl, vom Gulden..... | — | 2 | — | — |
| Kugellak, Venet. vom Centner..... | — | — | 1 | — |
| Kühe- und Terzenhäute. Siehe Fellwerk. | | | | |

## Mauth- und Consumovectigal.

| | Von Erblandischen Waaren fl. | kr. | Von Ausländischen Waaren fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| Kühe-Haare. Siehe Haar. | | | | |
| Kümmel, Land- oder Wiesenkümmel, oder auch Sem. Carvi, vom Centner | — | 7 | — | 28 |
| —— Römischer, oder Sem. Cumini, vom Centner | — | — | 2 | 20 |
| Kupfer, rohes, aus Hungarn, Kärnthen und Tyrol, vom Centner | — | 24 | — | — |
| —— in allerhand Geschirre, als Brandweinblasen, Kesseln, Ofentöpfen, auch Nagelkupfer, vom Centner | 1 | 48 | 9 | — |
| —— altes Kupfer, vom Centner | — | 18 | — | — |
| Kupferstiche. Siehe Bilder. | | | | |
| Kupferwasser. Siehe Vitriol. | | | | |

## L.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Lacmus, vom Centner | — | — | — | 30 |
| Lamm. und Schaaffelle. Siehe Fellwerk. | | | | |
| —— gearbeitet. Siehe Leder, und Pelzwaare. | | | | |
| Lampen. Siehe Krämerey. | | | | |
| Laperdan. Siehe Fisch. | | | | |
| Lap. Bezoar Occident. vom Pfunde | — | — | 1 | 45 |
| —— Oriental. von 1. Unze | — | — | 2 | 20 |
| —— de Goa, von 1. Unze | — | — | — | 7 |
| —— Lazuli, vom Pfunde | — | — | — | 21 |
| —— Magneti, gefasset, und armiret, vom Gulden | — | — | — | 7 |
| Von allen andern hier nicht Platz habenden Steinen ist die Gebühr, vom Gulden | — | 2 | — | 7 |
| Lackirte Arbeit. Siehe Galanterie. | | | | |
| Landkarten, vom Gulden | — | 2 | — | 3 |
| Larven, vom Gulden | — | 2 | — | 18 |
| Lasur. Siehe Smalta. | | | | |
| Lavendel-Blüthe, vom Centner | — | 36 | 2 | 20 |
| Lazeroli, oder kleine welsche Aepfel, vom Pfunde | — | 6 | — | 6 |
| Lebzelten, vom Gulden | — | 2 | — | 9 |
| Leder, Büffel-Leder, Semisch, vom Centner | — | 45 | 5 | — |
| —— Juchten, vom Centner | — | — | 6 | 40 |
| —— Kalbleder, von 100. Stücken | — | 25 | 3 | — |
| —— Schaaf- und Lammfelle, von 100. Stücken | — | 15 | 2 | — |
| —— Sohl- oder Pfundleder, vom Centner | — | 40 | 9 | — |
| —— dergleichen Ord. oder halbes Pfundleder, vom Centner | — | 30 | 6 | — |
| Alle andere Lederwaaren, worunter auch Corduan- Carmesin- Meschin- und Moldan-Häute, wie nicht weniger alle Gattungen von Saffian gerechnet werden, vermauthen vom Gulden | — | 2 | — | 6 |
| Leder-Lach, oder Lohe, vom Muthe | — | 12 | — | 12 |
| Leim, vom Centner | — | 20 | 1 | 10 |
| —— Vogel-Leim, vom Centner | — | 16 | — | 56 |
| Lein-Oel, vom Centner | — | 15 | — | 56 |
| Lein-Saamen, aus Liefland und Rußland, von 1. Tonne, à 2½ Centner | — | — | — | 3 |
| Leinen-Band. Siehe Band. | | | | |



Digitized by Google

| Mauth = und Conſumovectigal. | Von Erbländiſchen Waaren. | | Von Ausländiſchen Waaren. | |
|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. |
| Leinwand, gebleicht und ungebleichte, geblümt, und geſtreifte, auch mit türkiſchem Garne vermiſchte, imgleichen leinener Damaſt zu Bett- und Tiſchzeug, nebſt allen andern Sorten, vom Gulden | — | 1 | — | 12 |
| —— gemahlte und gedruckte Wachsleinwand, vom Gulden | — | 2 | — | 9 |
| Limonenſchalen. Siehe Citronſchalen. | | | | |
| Liqueurs, Siehe Brandwein. | | | | |
| Löffel, Leuchter, Lichtbutzen. Siehe Krämerey. | | | | |
| Lorbeer, vom Centner | — | 7 | — | 28 |
| Luchsfell. Siehe Fellwerk, und Pelzwaaren. | | | | |
| Lunten, vom Gulden | — | 2 | — | 7 |

## M.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Macis. Siehe Muſcatblüthe. | | | | |
| Magaroni, oder Nudeln, vom Centner | — | 18 | 1 | 30 |
| Mahlereyen. Siehe Galanterie. | | | | |
| Majolica, und dergleichen feines Erdengeſchirr, vom Gulden | — | 2 | — | 36 |
| Mandeln in Schalen, oder Krachmandeln, vom Centner | — | — | 1 | 15 |
| —— Ambroſin, und Commun, vom Centner | — | 28 | — | 45 |
| —— Oel, vom Pfunde | — | — | — | 2 |
| Manna, Calabr. vom Pfunde | — | — | — | 3 |
| —— Cannelata, vom Pfunde | — | — | — | 7 |
| Marder. Siehe Pelzwaaren. | | | | |
| Margaranten. Siehe Früchte. | | | | |
| Marmorſtein, vom Gulden | — | 2 | — | 7 |
| Maronen. Siehe Caſtanien. | | | | |
| Maſtix. Siehe Gummi. | | | | |
| Material-Droguerie- oder Apothekerwaaren, namentlich: allerhand Blumen, Confituren, Farben, Früchte, Gewürze, Gummata, Hölzer, Kräuter, Mineralien, Oele, (ausgepreßt, und diſtillirte) Rinden, Saamen, Salze, Schalen, Steine, Wurzeln, und überhaupt, alle und jede zu der Arzeneykunſt erfoderliche einfache Materialien, ſo hier nicht alle ſpecificiret werden können, vom Gulden | — | 2 | — | 7 |
| Matten, oder Täcken, von 100. Stücken | — | 10 | — | — |
| Maurachen, oder Morcheln, vom Centner | — | 54 | 9 | — |
| Mechoacanna, die gerechte Sorte, vom Pfunde | — | — | — | 7 |
| Meliſſengeiſt, oder Eau de Carmes, vom Gulden | — | 2 | — | — |
| Menning, vom Centner | — | — | — | 42 |
| Mercur. ſublimat. vom Pfunde | — | 4 | — | 10 |
| —— præcipit. Rubr. vom Pfunde | — | 4 | — | 14 |
| Meſſer, feine Tafel- und Taſchenmeſſer, vom Gulden | — | 2 | — | 7 |
| —— Ord. Erbländ. von dem Faße oder Eimer | 2 | 40 | — | — |
| Meßing, in Drath, Rollen, und Tafeln, vom Centner | 1 | 30 | 5 | 50 |
| —— Becken, Lampen, Leuchter, Mörſer, Rauchfäſſel, Glocken, polirt, und unpolirt, vom Gulden | — | 2 | — | 7 |
| —— altes, imgleichen Metall, und Glockenſpeiſe, vom Gulden | — | 2 | — | — |
| Meſulan, oder Mezzalana. Siehe Halbwollenzeug. | | | | |
| Metall, geſchlagen, von 100. Büchern, jedes à 350. Blatt | — | 18 | 2 | 42 |
| Meth, vom Eimer | — | 12 | — | 24 |

## Mauth- und Consumovectigal.

| | Von Erbländischen Waaren. fl. | kr. | Von Ausländischen Waaren. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| | — | — | — | — |
| Moire. Siehe Seidenzeug. | | | | |
| Mirobolani, 5. Genera, vom Pfunde | — | — | — | 2 |
| Mithridat, vom Pfunde | — | 3 | — | 27 |
| Mohn-Saamen, blau, und weiß, vom Centner | — | 10 | — | 35 |
| —— Oel, vom Pfunde | — | 1 | — | 2 |
| Moldan-Haut. Siehe Leder. | | | | |
| Moschus, oder Bisam, in Häuteln, von 1. Unze | — | — | — | 10 |
| —— außer Häuteln, von 1. Unze | — | — | — | 21 |
| Mühlsteine, von 1. Stücke | — | 6 | — | — |
| Muschel, Meermuschel, vom Centner à 4000. Stücke | — | — | 2 | 30 |
| Mouseline, Siehe Baumwollen-Zeug. | | | | |
| Muscatblüthe, vom Pfunde | — | — | — | 15 |
| —— —— Oel, von 1. Unze | — | — | — | 10 |
| —— Nuß, vom Pfunde | — | — | — | 9 |
| —— —— Oel, ausgepresset, vom Pfunde | — | — | — | 35 |
| —— —— —— distillirt, von 1. Unze | — | — | — | 10 |
| Myrrhen. Siehe Gummi. | | | | |

## N.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Nadlerwaaren. Siehe Krämerey. | | | | |
| —— Nehnadeln, von 1000. Stücken | — | 1 | — | 10 |
| Nägel. Siehe Eisen. | | | | |
| —— Meßingene, und verzinnte. Siehe Krämerey. | | | | |
| Negel, Gewürznegel, vom Pfunde | — | — | — | 9 |
| —— Oel, vom Pfunde | — | — | 1 | — |
| Netz, Fischnetz, vom Gulden | — | 2 | — | 7 |
| Nuß, Teutsche, vom Muthe | 1 | — | — | — |
| —— Haselnuß, vom Centner | — | 35 | — | — |
| —— Oel, vom Centner | — | 36 | 2 | 20 |

## O.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Obst, gedörret, vom Gulden | — | 2 | — | 7 |
| Ochsenhäute, rohe. Siehe Fellwerk. | | | | |
| —— und Kühhörner. Siehe Horn. | | | | |
| Ockergelb, Englisch, vom Centner | — | — | — | 49 |
| Oleum Anisi, oder Aneisöl, vom Pfunde | — | 3 | — | 10 |
| —— Anthos, oder Rosmarinöl, vom Pfunde | — | — | — | 7 |
| —— Cajeput, von 1. Unze | — | — | — | 7 |
| —— Cinamomi, oder Zimmetöl, von 1. Unze | — | — | — | 42 |
| —— Jasmini, von 1. Bouteile | — | — | — | 4 |
| —— Laurin. oder Lorberöl, vom Centner | — | — | 2 | 20 |
| —— Ling. Rhod. oder Rosenholzöl, von 1. Unze | — | — | — | 14 |
| —— Malabatri, indian. Blätteröl, von 1. Unze | — | — | — | 10 |
| —— Petræ, oder Steinöl, vom Centner | — | — | 4 | 40 |
| —— Siræ Indic. von 1. Unze | — | — | — | 10 |
| Succini, oder Agtsteinöl, vom Pfunde | — | — | — | 4 |
| Von andern, hier aber nicht Raum habenden, theils ausgepreßten, theils distillirten Oleis, ist die Gebühr, vom Gulden | — | 2 | — | 7 |

Oliven,

| Mauth- und Consumovectigal. | Von Erbländischen Waaren. fl. | kr. | Ausländischen Waaren. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| | — | — | — | — |
| Oliven, vom Centner | — | 30 | 2 | 15 |
| Opium Thebaic. vom Pfunde | — | — | — | 21 |
| Orlean, vom Centner | — | — | — | 30 |
| Orleille, oder Uricella, vom Centner | — | — | — | 18 |
| **P.** | | | | |
| Pagament, altes Bruch- und ausgebrenntes Silber, ist Zollfrey. | — | — | — | — |
| Pantoffelholz, vom Centner | — | — | 1 | 10 |
| —— —— Stöpfel, vom Gulden | — | — | — | 7 |
| Papier, blau, Cotton, gefärbt, vergoldet, und versilbertes, vom Gulden | — | 2 | — | 18 |
| —— Druckpapier, Medianformat, vom Ballen | — | 20 | — | — |
| —— —— —— ordin. Format vom Ballen | — | 15 | — | — |
| —— Schreibpapier, aller Sorten | — | 2 | — | 18 |
| Pappdeckel, vom Centner | — | 20 | — | — |
| Paradeiskörner, oder Pariß, vom Centner | — | — | 1 | 45 |
| Pergament, von Kalb- und Schaffellen, vom Gulden | — | 2 | — | 18 |
| Pech, und Harz, vom Centner | — | 4 | — | — |
| Pelzwaaren, und Futterwerk; von Bären, Dachsen, Fechen, oder moscovischen Grauwerk, Füchsen, Harmelin, Haasen, Iltis, Katzen, Künigel, Caninichen, Lämmern, Luchsen, Mardern, Maulwürfen, Mäusen, Panthern, Schaafen, Tigern, Wölfen, Zobeln, und andern dergleichen zugerichteten Pelzwaaren, vom Gulden | — | 2 | — | 7 |
| Perlen, feine Orientalische Schnur- und Zahlperlen, vom Gulden | — | — | — | ½ |
| —— dergleichen Oriental- Occidental- und Schottländische, auch böhmische kleine Arzneyperlen, vom Gulden | — | 2 | — | 7 |
| —— Mutterschaalen, vom Gulden | — | — | — | 1 |
| Perpetuel. Siehe Tuch. | | | | |
| Persianerzeug. Siehe Seidenzeug. | | | | |
| Perucken, vom Gulden | — | 2 | — | 18 |
| Pfannen, und Laffen. Siehe Eisen. | | | | |
| Pfeffer, langer, vom Centner | — | — | 2 | 55 |
| —— schwarzer, vom Centner | — | — | 2 | — |
| —— Spanischrother, und Türkisch genannter, vom Centner | — | 18 | 1 | 10 |
| —— weisser Ostindischer, vom Centner | — | — | 5 | 50 |
| Pfennwerthwaaren. Siehe Krämerey. | | | | |
| Pfirsingkern, vom Centner | — | 36 | 2 | 20 |
| Pfundleder. Siehe Leder. | | | | |
| Pignoli, oder ausgelöste Zirbesnüssel, vom Centner | — | 30 | 1 | 45 |
| Pimsteine, vom Centner | — | — | — | 3 |
| Pistazzi, mit Schaalen, vom Centner | — | — | 2 | 20 |
| —— außer Schaalen, vom Centner | — | — | 8 | 45 |
| Pistohlen. Siehe Armaturen. | | | | |
| Platteisel Siehe Fisch. | | | | |
| Pockenholz. Siehe Holz zur Arzeney. | | | | |
| Polomitten. Siehe Wollenzeug. | | | | |
| Pometel. Siehe Band, oder Gallonen. | | | | |
| Pomeranzen, von 1. Truhen | — | — | 4 | — |
| —— Schaalen, vom Centner | — | — | — | 28 |

| Mauth- und Consumovectigal. | Von Erblän-dischen Waaren. fl. | kr. | Von Auslän-dischen Waaren. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| Populine, Siehe Halbseidenzeug. | | | | |
| Porcellaine, vom Gulden | — | 2 | — | 36 |
| Posamentirarbeit, vom Gulden | — | 2 | — | 18 |
| Pottasche, vom Centner | — | 5 | 1 | 12 |
| Puffy. Siehe Wollenzeug. | | | | |
| Pulver, fein Scheibenpulver, vom Centner | 1 | 30 | — | — |
| —— mittleres Flinten- oder Pürstpulver, vom Centner | — | 45 | — | — |
| —— ordin. Hakenpulver, vom Centner | — | 36 | — | — |

## Q.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Quecksilber, vom Centner | 1 | 40 | — | — |
| Quinett. Siehe Wollenzeug. | | | | |
| Quitten. Siehe Früchte. | | | | |

## R.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Rad. Alkannæ, vom Centner | — | 18 | 1 | 10 |
| —— Chinæ, vom Centner | — | — | 2 | 20 |
| —— Contrayervæ, vom Pfunde | — | — | — | 3 |
| —— Ipecacuanæ, vom Pfunde | — | — | — | 10 |
| —— Jalappæ, vom Pfunde | — | — | — | 4 |
| —— Nisi, auch Canna, und Ginseng genannt, von 1. Unze | — | — | — | 45 |
| —— Pareira brava, vom Pfunde | — | — | — | 2 |
| —— Pyrethri, vom Centner | — | — | 1 | 10 |
| —— Serpentar. Virgin. vom Pfunde | — | — | — | 3 |
| —— Turpethi, vom Pfunde | — | — | — | 3 |
| Von andern Wurzeln, welche hier nicht eingeschaltet werden können, ist die Gebühr, vom Gulden | — | 2 | — | 7 |
| Rasch. Siehe Wollenzeug. | | | | |
| Rasetti, oder Spallieratlas. Siehe Seidenzeug. | | | | |
| Ratin. Siehe Tuch. | | | | |
| Rauschgold, vom Centner | — | — | 9 | — |
| —— Holz. Siehe Holz zum Färben. | | | | |
| Rehhaare. Siehe Haare. | | | | |
| Reiß, vom Centner | — | — | — | 42 |
| Reißbley, in Stücken, vom Centner | — | — | — | 10 |
| —— in Stängeln, vom Gulden | — | 2 | — | — |
| Reversboy. Siehe Tuch. | | | | |
| Rhabarbara, vom Gulden | — | — | — | 7 |
| Rhapontica, vom Gulden | — | 2 | — | 7 |
| Riemerarbeit, vom Gulden | — | 2 | — | 9 |
| Röcke, für Frauenzimmer. Siehe Galanterie. | | | | |
| Rohr, zu Weberstühlen, vom Gulden | — | 1 | — | 1 |
| Rosinen, vom Centner | — | — | — | 15 |
| Rosmarinkraut, vom Centner | — | — | — | 35 |
| Rosoglio, und Liqueurs. Siehe Brandwein. | | | | |
| Röthel, in Stücken, vom Centner | — | 6 | — | 6 |
| —— in Stängeln, vom Gulden | — | 2 | — | — |



Digitized by Google

| Mauth = und Consumovectigal. | Von Erbländischen Waaren. fl. | kr. | Ausländischen Waaren. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| Röthe, vom Centner | — | 8 | — | 10 |
| Rubinen. Siehe Jubelen. | | | | |
| **S.** | | | | |
| Saamen, zum Säen und Pflanzen, vom Gulden | — | 1 | — | 1 |
| —— Kleesaamen, vom Centner | — | 4 | — | 4 |
| —— Leinsaamen, aus Lief- und Rußland, von 1. Tonne | — | — | — | 3 |
| Saffian. Siehe Leder. | | | | |
| Safflor, vom Centner | — | 12 | — | 24 |
| Safran, vom Pfunde | — | 27 | 1 | 3 |
| Saftgrün, vom Centner | — | 36 | 2 | 20 |
| Sago, vom Centner | — | — | 4 | 40 |
| Seife, vom Centner | — | 27 | 4 | 30 |
| —— Spanische und Venetianische, vom Centner | — | — | 2 | 20 |
| —— Parfumirte Kugeln, vom Gulden | — | 2 | — | 18 |
| Saiten, Darm- oder Geigen- und Lautensaiten, vom Gulden | — | 2 | — | 9 |
| —— Drat, oder Clavir, und Cimbalsaiten, vom Gulden | — | 2 | — | 9 |
| Salmiac, vom Centner | — | — | 1 | 12 |
| Salniter, oder Salpeter, vom Centner | — | 18 | — | — |
| Salz, bitter Purgirsalz, vom Gulden | — | 2 | — | 7 |
| Sammet. Siehe Seidenzeug. | | | | |
| —— Borden. Siehe Gallonen. | | | | |
| —— Trippsammet, vom Gulden | — | 2 | — | 9 |
| Santel. Siehe Holz. | | | | |
| Sardellen. Siehe Fisch. | | | | |
| Sarge, oder Rasch. Siehe Wollenzeug. | | | | |
| Sarsaparilla, vom Pfunde | — | — | — | 4 |
| Sassafraß, vom Centner. | — | — | — | 42 |
| Satin. Siehe Seiden- oder Wollenzeug. | | | | |
| Sattlerarbeit, vom Gulden | — | 2 | — | 9 |
| Schaafwolle. Siehe Wolle. | | | | |
| —— Fell. Siehe Fell, und Leder. | | | | |
| Scammoneum, von Smirna, vom Pfunde | — | — | — | 14 |
| Schachtelhalm, vom Centner | — | 18 | — | 18 |
| Schaiden. Siehe Fische. | | | | |
| Schallon, oder Chalons. Siehe Wollenzeug. | | | | |
| Scharschet, oder Ettamin. Siehe Wollenzeug. | | | | |
| Schaufeln, Hauen, und Krampen. Siehe Eisen. | | | | |
| Schayet. Siehe Wollenzeug. | | | | |
| Scheeren, feine und schlechte vom Gulden | — | 2 | — | 7 |
| Scheermesser, feine, vom Gulden | — | 2 | — | 9 |
| —— —— Steyerische, vom Faße, oder Eimer | 2 | 55 | — | — |
| Scheidewasser, oder Aqua fort. vom Centner. | 1 | — | 10 | 30 |
| Schieferweiß, vom Centner | — | — | 1 | 45 |
| Schildkrotten-Schaalen, vom Pfunde | — | — | — | 3 |
| Schittgelb, vom Centner | — | — | 1 | 45 |
| Schlangen. Siehe Vippern. | | | | |
| Schleif- und Wetzsteine, vom Gulden | — | 2 | — | 7 |
| Schlüf, von 1. Tonne | — | 4 | — | — |

## Mauth- und Consummovectigal.

| | Von Erbländischen Waaren | | Von Ausländischen Waaren | |
|---|---|---|---|---|
| | fl. | kr. | fl. | kr. |
| Schleyer, vom Gulden | — | 2 | — | 6 |
| Schlosserarbeit, vom Gulden | — | 2 | — | 9 |
| Schmack, aus Portugall, vom Centner | — | — | — | 6 |
| Schmelzarbeit, vom Gulden | — | 2 | — | 7 |
| —— Glas zum Emalliren, vom Pfunde | — | 2 | — | 2 |
| —— Tiegel, vom Gulden | — | 1 | — | 1 |
| Schmirgel, vom Centner | — | — | — | 5 |
| Schnallen. Siehe Krämerey. | | | | |
| Schnecken, von 1000. Stücken | — | 15 | — | 15 |
| Schnüre. Siehe Gallonen. | | | | |
| Schrot. Siehe Bley. | | | | |
| Schunken, vom Centner | — | 18 | 3 | — |
| Schusterarbeit, vom Gulden | — | 2 | — | 9 |
| Schwämme, Baadschwämme, vom Centner | — | — | 5 | — |
| —— Champignons, und dergleichen, vom Gulden | — | 2 | — | 7 |
| —— Feuerschwamm, vom Centner | — | 15 | 2 | 24 |
| —— Kropfschwamm, vom Centner | — | — | 1 | — |
| —— Steine, vom Centner | — | — | 1 | 45 |
| Schwefel, vom Centner | — | 7 | 1 | 12 |
| —— Roßschwefel, vom Centner | — | 6 | — | 21 |
| Schweinborsten, vom Centner | — | 8 | — | 8 |
| —— —— —— geſäuberte, vom Centner | — | 16 | — | 16 |
| Schwertfegerwaare, gefaßte, vom Gulden | — | 2 | — | 9 |
| Scotti. Siehe wollene Zeuge. | | | | |
| Sebesten, oder schwarze Brustbeere, vom Pfunde | — | — | — | 2 |
| Seide, feine rohe Seide, zu Fabriken, vom Centner | 5 | — | 5 | — |
| —— gefärbte, wie auch Näh- und Steppseide, vom Centner | 8 | — | 16 | — |
| —— Flethseide, gefärbte, vom Centner | 1 | — | 2 | — |
| —— Floret- oder Galletseide, rohe, vom Centner | 2 | — | 4 | — |
| —— —— —— —— —— gefärbt, vom Centner | 3 | — | 6 | — |
| Seidene Zeuge: als glatter Atlaß, Chagrin, Croisé, Damast, Droguet, Ermesini, Felpe, Grisé, Gros de Tours, & de Naples, Moire, Peau de Soye, Ras de Sicile, Rasemoire, Relevée, Sammet, Sattin, Tabinetti, Taffetas, Terzenelle, und andere nicht schattirte, obschon gezogene seidene Zeuge, Sack- und Halstüchel, vom Pfunde | — | 25 | 3 | — |
| —— dergleichen aus Ostindien, und Persien, vom Pfunde | — | — | 4 | 12 |
| —— dergleichen brochirt, und mit allerhand Farben geblümte und schattirte Atlaß, Brocat, Etoffes, oder Stoffe, Taffetas, und dergleichen, vom Pfunde | — | 32 | 3 | 12 |
| —— dergleichen reiche Zeuge, mit feinem Golde, und Silber vermischet, vom Pfunde | — | 48 | 4 | 48 |
| —— dergleichen aus Ostindien, und Persien, vom Pfunde | — | — | 7 | 12 |
| —— mit Leinen und Wolle vermischet, gemeiniglich halbseidene Zeuge genannt, als Alepin, Atlaß, Brocatel, Croisée, Felpe, Ferandin, Populine, Persianerzeug, Spallieratlas, oder Rasetti, und andere dergleichen wollene mit Seiden geblümte Zeuge, wie auch glatte, und gezogene halbseidene Tüchel, vom Pfunde | — | 10 | 1 | — |
| Seilerwaaren, vom Gulden | — | 2 | — | 18 |



Digitized by Google

Anno 1755.

## Mauth- und Consumovectigal.

| | Von Erbländischen Waaren. fl. | kr. | Von Ausländischen Waaren. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| Sem. Amomi, oder Negelköpfe, auch Wunderpfeffer, und Neugewürz genannt, vom Centner | — | — | — | — |
| Sem. Cinæ, oder Wurmsaamen, auch Zitwersaamen genannt, vom Pfunde | — | — | 3 | 30 |
| —— Lici, oder Graines d'Avignon, vom Centner | — | — | — | 4 |
| —— Majoranæ, vom Pfunde | — | — | — | 10 |
| —— Nigellæ, oder schwarzer Kümmel, vom Centner | — | — | — | 4 |
| —— Pfilli, oder Flöhsaamen, vom Centner | — | 12 | — | 42 |
| —— Sabadileos, vom Pfunde | — | — | — | 15 |
| —— Thlaspios, vom Centner | — | — | — | 4 |
| Von allen andern inn- und ausländischen Saamen, welche hier nicht vorkommen, zahlt man vom Gulden | — | — | 1 | 24 |
| Senft, oder Mustarde, aus Krems, vom Eimer | — | 2 | — | 7 |
| Sensen, und Sicheln. Siehe Eisen. | — | 15 | — | — |
| Serpentin-Steinern Geschirr, vom Gulden | — | — | — | 6 |
| Siebboden, vom Gulden | — | 2 | — | 9 |
| Silberglett. Siehe Glette. | | | | |
| Silber, feines, in Planchen, denn ausgebrennt, und gebrochenes, ist zollfrey | — | — | — | — |
| —— und goldene Filigranarbeit. Siehe Galant. | | | | |
| —— gesponnen, und gezogenes, vom Gulden | — | 2 | — | 18 |
| —— Massiv-Geschirr, glattes, von 1. Mark | — | 36 | 3 | — |
| —— dergleichen getriebenes, von 1. Mark | — | 54 | 4 | 30 |
| —— geschlagenes, von 1. Buch à 350 Blatt | — | 1 | — | 9 |
| Smalta F F C. vom Centner | — | 36 | 2 | 20 |
| Spachat, oder ordin. Bindfaden, vom Centner | — | 15 | 2 | 24 |
| —— dergleichen fein gebleichter vom Centner | — | 30 | 4 | 48 |
| Spallierarbeit, von vergoldetem Leder, Leinen, Seide und Wolle, oder gemahlt, genäht und gewirkte, theils mit Golde, oder Silber eingetragene Sessel, Tapeten, und Teppiche, vom Gulden | — | 2 | — | 9 |
| Spaniolet. Siehe Tuch. | | | | |
| Spanischrohr, vom Gulden | — | — | — | 7 |
| —— Saft, oder Succus Liquirit. vom Centner | — | — | 1 | 10 |
| —— Wachs, oder Siegellack, vom Gulden | — | 2 | — | 18 |
| Speck, vom Centner | — | 30 | 3 | — |
| Sperma Coeti oder Wallrat, vom Pfunde | — | — | — | 5 |
| Spiegel, vom Gulden | — | 2 | — | 18 |
| Spiauter. Siehe Zink. | | | | |
| Spica Celtica, vom Centner | — | 18 | — | — |
| —— Indica, vom Pfunde | — | — | — | 10 |
| Spießglas. Siehe Antimon. | | | | |
| Spiritus Minerales, oder Aqua fort. Spirit. Nitri, Salis, Sulphuris & Vitrioli, vom Centner | 1 | — | 10 | 30 |
| Spitzen, von feinem Golde und Silber, vom Pfunde | 1 | 30 | 13 | 30 |
| —— von falschem oder leonischem Golde und Silber, vom Pfunde | — | 4 | — | 18 |
| —— von Seide, und Nestelgarn, vom Gulden | — | 2 | — | 7 |
| —— —— —— und Floretseide, vom Gulden | — | 2 | — | 7 |
| —— von feinem Zwirn, aus Braband, vom Gulden | — | 3 | — | 6 |
| —— mittlere, und ordin. Spitzen, vom Gulden | — | 2 | — | 18 |
| Spornerarbeit, vom Gulden | — | 2 | — | 9 |

## Mauth- und Consumovectigal.

| | Von Erbländischen Waaren. fl. | kr. | Von Ausländischen Waaren. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| Stahl. Siehe Eisen. | | | | |
| Steinmetzarbeit, vom Gulden | — | 2 | — | 9 |
| Stärke, weisse, vom Centner | — | 9 | — | 45 |
| Stinci Marini, von 100. Stücken | — | — | — | 35. |
| Straußfedern, oder Plumagen, vom Gulden | — | 2 | — | 9 |
| Strümpfe, fein baumwollene gebleichte, dergleichen Hauben, und anderes Strickwerk, vom Centner | 3 | 36 | 12 | — |
| —— dergleichen ordin. aus Salzburg und Hallein, vom Centner | 2 | 24 | 8 | — |
| —— von Castor, oder Bieberhaaren, vom Pfunde | — | — | — | 15 |
| —— von Floret- oder Galletseide, vom Pfunde | — | 8 | 1 | 12 |
| —— von Harras, gestrickt, und gewirkte, vom Centner | 2 | 30 | 12 | 30 |
| —— von Seide, vom Pfunde | — | 28 | 4 | 12 |
| —— von Wolle, feine gewalkte Bautzner- und Schweitzerstrümpfe, wie auch dergleichen feine Handschuhe, Hauben, Kamaschen und Socken, vom Centner | 3 | — | 10 | — |
| —— dergleichen geringe Sorten aus Mähren, und andern Erbländern, vom Centner | 1 | — | — | — |
| —— von feinem Zwirne, vom Gulden | — | 2 | — | 12 |
| Stuhlrohr. Siehe Rohr. | | | | |
| Stutzen für Frauenzimmer. Siehe Galant. | | | | |
| Sur-Limoni, vom Centner | — | — | 1 | 10 |
| Süßholz, vom Centner | — | — | — | 28 |
| —— Saft, oder Succ. Liquirit. vom Centner | — | — | 1 | 10 |
| Suda d'Alicante, vom Centner | — | — | — | 7 |
| Syrup, vom Centner | — | — | 1 | 10 |

## T.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Tabak, Rauchtabak, feine Sorten, als Brassil, Bremer, Hölländer und Türkischer, vom Centner | — | — | 7 | 30 |
| —— dergleichen ordin. Hanauer, Nürnberger, vom Centner | — | — | 3 | — |
| —— dergleichen Innländischer, vom Centner | — | 36 | — | — |
| —— Schnupftabak, Spanischer, vom Pfunde | — | — | — | 12 |
| —— dergleichen auf spanische Art zugerichtet, vom Centner | — | — | 12 | — |
| —— dergleichen ordin. vom Centner | — | — | 9 | — |
| —— dergleichen Friauler, und Tridentiner, vom Pfunde | — | 4 | — | — |
| —— dergleichen Hanauer, und andere Sorten, vom Centner | — | — | 4 | 30 |
| —— dergleichen Innländischer ordin. vom Centner | 1 | — | — | — |
| Tabakpfeifen, vom Gulden | — | 2 | — | 7 |
| Taboretas. Siehe Wollenzeug. | | | | |
| Tamarinden, vom Pfunde | — | — | — | 2 |
| Tachtgarn. Siehe Garn. | | | | |
| Täcken, oder Matten, von 100. Stücken | — | 10 | — | — |
| Taffet. Siehe Seidenzeug. | | | | |
| Talk. Siehe Inslit. | | | | |
| Tapecerey. Siehe Spallierarbeit. | | | | |
| Tartoffeln, oder Trufles, vom Gulden | — | 2 | — | 18 |
| Taschnerarbeit, vom Gulden | — | 2 | — | 9 |
| Teppich und Decken, vom Gulden | — | 2 | — | 9 |
| Terpentin, ordin. vom Centner | — | 9 | 1 | 30 |
| —— feiner, vom Centner | — | 18 | 3 | — |



Digitized by Google

## Mauth- und Consumovectigal.

| | Von Erbländischen Waaren. fl. | kr. | Von Ausländischen Waaren. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| Terpentinöl, vom Centner | — | 16 | — | 56 |
| Thée, vom Gulden | — | — | — | 7 |
| Theriac, vom Pfunde | — | 3 | — | 27 |
| Tischgewand, oder feine Tafeltücher, und Servietten, vom Gulden | — | 1 | — | 12 |
| Tischlerwaaren, ord. und schön fournirte, vom Gulden | — | 2 | — | 18 |
| Tock, leonischer, vom Pfunde | — | 4 | — | 18 |
| Trippsammet, vom Gulden | — | 2 | — | 9 |
| Trahn, oder Fischschmalz, von 1. Tonne a 2. Centner | — | — | — | 24 |
| Trippel, vom Centner | — | 3 | — | 3 |
| Tücher, feine, mittlere, und ordin. vom Gulden | — | 1 | — | 18 |
| —— Halbtücher, als Soy, Croisée, Flanelle sowohl glatte als gedruckte, Frieß, Droguet, Perpetuel, Rattin, Revers-Boy, Spaniolet, und dergleichen gewalkte Waaren, vom Gulden | — | 1 | — | 18 |
| Tuchscheeren, Kampel, Kartatschen, und andere zu Fabriken gehörige Instrumenta, vom Gulden | — | 1 | — | 1 |
| Tüchel, Halstüchel für Frauenzimmer. Siehe Galanterie. | | | | |
| —— Sack- oder Schnupftüchel. Siehe Baumwollene, Cannefaß, Leinwand, Seiden, und Halbseidenzeug. | | | | |
| Tutia, Alexandr. vom Pfunde | — | — | — | 2 |

## V.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Vaniglia, oder Banilles, vom Gulden | — | — | — | 7 |
| Vigogna, vom Pfunde | — | — | — | 3 |
| Uhren, vom Golde, Silber, und Tombak. Siehe Galant. | | | | |
| —— Sand- und Sonnenuhren. Siehe Krämerey. | | | | |
| Vierdrat. Siehe Wollenzeug. | | | | |
| Vippern, lebendige, von 100. Stücken | — | 18 | — | 30 |
| —— Pulver, vom Gulden | — | 2 | — | 7 |
| Vitriol, oder Kupferwasser ordin. vom Centner. | — | 5 | — | 28 |
| —— de Cypro, oder blauer Galitzenstein, vom Centner | — | — | 2 | 20 |
| —— weisser Galitzenstein, vom Centner | — | — | 1 | 24 |
| Ultramarin, von 1. Unze | — | 6 | — | 21 |
| Umbra, vom Centner | — | 7 | — | 28 |
| Unicornu Fossile, vom Gulden | — | 2 | — | 7 |
| Uricella. Siehe Orseille. | | | | |
| Vögel, lebendige, vom Gulden | — | — | — | 7 |
| —— todte. Siehe Wildprät. | | | | |
| Vogelnester, vom Pfunde | — | — | — | 27 |

## W.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Wachs, gelbes, vom Centner | 6 | 30 | 6 | 30 |
| —— weißgebleichtes, vom Centner | 7 | — | 9 | — |
| —— Kerzen, weisse, und gelbe vom Centner | 7 | — | 9 | — |
| Waderl. Siehe Galanterie. | | | | |
| Wagen, Pierutschen, Carossen, Chaisen, und Schlitten, vom Gulden | — | 2 | — | 9 |
| —— Schmier, vom Centner | — | 6 | — | 21 |
| —— Winden, vom Gulden | — | 2 | — | 9 |

## Mauth- und Consumovectigal.

| | Von Erblän-dischen Waaren. fl. | kr. | Ausländischen Waaren. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| Wayd, vom Faße à 2½. Centner | — | 15 | — | 15 |
| —— oder Jagdgarn, vom Gulden | — | 2 | — | 18 |
| Watte, von Baumwolle, vom Centner | — | 54 | 4 | 30 |
| Weberrohr, vom Gulden | — | 1 | — | 1 |
| Wein, Französischer, Burgunder, Champagner, Coterotti, Frontignan, Pontac, und dergleichen, vom Eimer | — | — | 6 | — |
| —— Moseler, Neckar- und Rheinwein, vom Eimer | — | — | 5 | — |
| —— Spanischer, und andere ausländische Specialweine, vom Eimer | — | — | 6 | — |
| ——Tockayer, vom Eimer | 3 | 30 | — | — |
| —— aus Triest und Tyrol, vom Eimer | 1 | 30 | — | — |
| Weinbeer, vom Centner | — | — | — | 15 |
| Weinstein, roher, vom Centner | — | 5 | — | 35 |
| —— präparirter, oder Crystall. Tart. vom Centner | — | 30 | 1 | 45 |
| Wetzsteine, vom Gulden | — | 2 | — | 9 |
| Weyrauch, feiner, vom Centner | — | — | 3 | 30 |
| —— geringer Waldweyrauch, vom Centner | — | 3 | — | 21 |
| Wildprät, Feder- Roth- und Schwarzwildprät, vom Gulden | — | 4 | — | — |
| Wißmuth, oder Marcasitta, vom Centner | — | 30 | — | 30 |
| Wolfshaut. Siehe Pelzwaare. | | | | |
| Wolle, feine Caramenia, Italiänische, Macedonische, und Spanische, wie auch Vigogna, vom Gulden | — | — | — | 1 |
| ——Ordin. einschürige Lamm- und Schaafwolle, vom Centner. | — | 18 | — | 18 |
| —— Ordin. zweyschürige dergleichen vom Centner | — | 12 | — | 12 |
| Wollene, oder feine Harrasszeuge: als Alepin, Amiens, Barcan de Valenciennes, Bombasin, Camelot von Wolle, und einem Faden Seide, Ettamin, Harbinetas, Sarges de Nimes, & de Rome, vom Centner | 3 | — | — | — |
| —— —— Ausländische, vom Gulden | — | — | — | 18 |
| —— dergleichen Mittlere: als grob- und klarfadigen Barcan, Blusch, Buracan, Caffa, Calamang, ganz wollener Camelot, Carolé, Chalons, Crep des Dames, Crepon, Croisé, Cronrasch, Damast, Engelsat, Everlastin, Felpe, Griset, Gros de Naples, Jesuiterzeug, Perou, Polomit, Puffy, Quinet, oder Vierdrath, Sarges, Sattin, Scotti, Soy, Struck, Taboretas, vom Centner | 2 | 30 | — | — |
| —— —— Ausländische, vom Gulden | — | — | — | 18 |
| —— dergleichen ordin. Zeuge: als Beuteltuch, Cadis, Concent, Rasch, Halbrasch, Sarges Imperiales, Wurschet, vom Centner | 2 | — | — | — |
| —— —— Ausländische, vom Gulden | — | — | — | 18 |
| —— dergleichen halbwollene, und halbleinene Zeuge; als Mesulan, oder Mezzalana, Halbcastor, Halbrasch, und dergleichen, vom Centner | 1 | 30 | — | — |
| —— —— Ausländische, vom Gulden. | — | — | — | 18 |

## Z.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Zappa, oder rohe Chagrinhaut, vom Gulden | — | — | — | 3 |
| Zibeben, vom Centner | — | — | — | 15 |

Zibeth,

Digitized by Google

Anno 1755.

## Mauth- und Consumovectigal.

| | Von Erblän-dischen Waaren. fl. | kr. | Von Ausländischen Waaren. fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|
| Zibeth, von 1. Unze | — | — | 1 | 10 |
| Ziechen, fein und ordin. Bettziechen, vom Gulden | — | 2 | — | 12 |
| Zimmet, oder Cannel, vom Pfunde | — | — | — | 6 |
| Zinn, vom Centner | 1 | 12 | 4 | 40 |
| —— altes, vom Centner | — | 36 | 1 | — |
| ——gegossene Zinngiesserwaaren, vom Gulden | — | 2 | — | 18 |
| Zink, oder Spiauter, vom Centner | — | — | — | 24 |
| Zinnober, gemachter zur Mahlerey, vom Pfunde | — | 3 | — | 10 |
| —— gegrabener Bergzinnober aus Hungarn, und Japan, oder Cinnabar. Nativa. in granis, vom Pfunde | — | 6 | 3 | 36 |
| Zittwer, vom Centner | — | — | 4 | 40 |
| —— Saamen. Siehe Sem. Cinæ. | | | | |
| Zobel. Siehe Pelzwaare. | | | | |
| Zucker, feiner Canari, und Candis-Brod, vom Centner | — | — | 9 | — |
| —— Candis, in braun und weissen Crystallen, vom Centner | — | — | 9 | 40 |
| —— Lompen, vom Centner | — | — | 7 | 20 |
| ——Raffinade, vom Centner | — | — | 8 | 10 |
| Zwetschgen, vom Centner | — | 4 | — | 14 |
| Zwirn, fein und ordin. Sorten, vom Gulden | — | 1 | — | 1 |

# ESSITO-VECTIGAL.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Von allen Waaren, so aus dem Erzherzogthume Oesterreich, unter und ob der Enns, weiters verführet werden, und deren Ausfuhre nicht verboten ist, hat man nach vorher geschehener getreuen und richtigen Ansage des wahren Werthes zu entrichten, von ein hundert Gulden | | 15 |

# Transitovectigal.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| **A.** | | |
| Alaun, vom Centner | — | 1 |
| Anissaamen, vom Centner | — | 1 |
| Antimon. aus Hungarn, vom Centner | — | 1 |
| —— —— Ausländisches, vom Centner | — | 3 |
| Armaturen, oder Gewehr, vom Centner | — | 10 |
| **B.** | | |
| Bäume, Italiänische, vom Centner | — | 1 |
| Baumwolle, rohe, und geschlagene, vom Centner | — | 3 |
| —— —— gesponnen, oder Garn, vom Centner | — | 6 |
| —— —— Manufakturwaaren, als Cotton, Halb-Cotton, Bombasin, Pfeffertüchel, Handschuhe, Hauben, und dergleichen Strickwerk, vom Centner | — | 22 |
| Bilder, und andere Mahlereyen, von Oel- und Wasserfarbe, vom Centner | 1 | 15 |
| Bilder und Statuen vom Alabaster, Gipse, Holze, Marmor, Metalle, und Steinen, vom Centner | — | 15 |
| Blech, schwarz, unverzinntes, vom Centner | — | 1 |
| —— weis verzinntes, vom Centner | — | 2 |
| Bley, in Blocken, oder Mulden, wie auch das gegossene, und gezogene, vom Centner | — | 1 |
| Borsten. Siehe Schweinborsten. | | |
| Borden. Siehe Gallonen. | | |
| Brandwein, vom Eimer | — | 1 |
| —— Geist vom Eimer | — | 3 |
| —— Rosoglio, von 60. Bouteillen, oder vom Eimer | — | 6 |
| Brocat, und Brocatel. Siehe Seidenwaaren. | | |
| Bücher, gebundene, und ungebundene, vom Centner | — | 3 |
| Bürstenbinderwaaren, vom Centner | — | 3 |
| **C.** | | |
| Caffée, vom Centner | — | 4 |
| Cammelhaar, rohes, und gesponnenes, vom Centner | — | 15 |
| —— Manufakturwaaren, als Camelot, Knöpfe und dergleichen, vom Centner | — | 45 |
| Cappern, vom Centner | — | 2 |
| Carobe, Bockshörnel, oder Johannisbrod, vom Centner | — | 1 |
| Castor, oder bieberhaarene Handschuhe, Hauben, Strümpfe und Zeuge, vom Centner | 1 | 4 |
| Citronen. Siehe Früchte. | | |
| Confect, und andere überzuckerte Waaren, vom Centner | — | 4 |
| **D.** | | |
| Decken, Kotzen, Hallinen, und Bauerntornister, vom Centner | — | 2 |
| Droguerie. Siehe Materialwaaren. | | |

Eisen-

| Transitovectigal. | fl. | kr. |
|---|---|---|
| **E.** | | |
| Eisenwaaren, gegossen und geschmiedet, vom Centner | — | 1 |
| —— dergleichen Geschmeid, und andere gezogene Waaren, deren verschiedene Gattungen in vorstehendem Consumovectigal zu ersehen, vom Centner | — | 4 |
| **F.** | | |
| Farbwaaren, feine, und ordinaire, zur Färberey und Mahlerey gebräuchlich, vom Centner | — | 3 |
| Federn, und Pflaumen, geschlissene, und ungeschlissene, vom Centner | — | 3 |
| Fellwerk, und Häute, rohe, vom Centner | — | 6 |
| Feigen, und Datteln, vom Centner | — | 1 |
| Fenchel, vom Centner | — | 1 |
| Fische, frische, oder lebendige, vom Centner | — | 3 |
| —— getrocknete, und geselchte, vom Centner | — | 1½ |
| —— Hering, und Bickling, von 1. Tonne | — | 2 |
| —— marinirt, und gesalzene, vom Centner | — | 5 |
| Fischbein, vom Centner | — | 7 |
| —— Trahn, oder Schmalz, von 1. Tonne | — | 3 |
| Flachs, oder Spinnhaar, vom Centner | — | 2 |
| Fleisch, geböckelt, und geräuchert, als Schunken, Speck, Cervelatwürste, Zungen und dergleichen, vom Centner | — | 1½ |
| Flintensteine, vom Centner | — | 1 |
| Flor, allerhand, glatte, und gekrausete, seidene Flöre, und Crepp, vom Centner | 3 | — |
| Floret- oder Gallet- und Flöttseide. Siehe Seide. | | |
| Früchte, als Citronen- Granat- und Judenäpfel, Limonen, Margeranten, Orangen, Paradeisäpfel, Pomeranzen, Quitten, und dergleichen welsche Früchte von 1. Truhen à 6. in 800. Stücke | — | 2 |
| Futterwerk. Siehe Pelzwaaren. | | |
| **G.** | | |
| Galanteriewaaren, deren verschiedene Gattungen in vorstehendem Consumovectigal zu ersehen, vom Centner | 1 | 15 |
| Gallonen, oder Borden, deren verschiedene Sorten im vorstehenden Consumovectigal zu ersehen, vom Centner | — | 2 |
| Glas, ordin. wie auch Crystallglas, vom Centner | — | 2½ |
| Glett, oder Hafnerglett, vom Centner | — | 1 |
| Glocken, gegossene, item Glockenspeise, vom Centner | — | 4 |
| Gold- und Silber, Leonisch, gesponnen und gewürkt, vom Centner | — | 6 |
| **H.** | | |
| Haar, Castor- oder Biber- und Künigelharr, vom Centner | — | 30 |
| —— Menschen- und Geißhaar zu Perucken, vom Centner | 1 | 30 |
| —— Kuh- Pferd- und Rehhaare, vom Centner | — | 3 |
| —— Sieb- und dergleichen Sieberarbeit, vom Centner | — | 5 |
| Hafnergeschirr, gemeine Töpfe, und dergleichen, von 1. Wagen | — | 6 |

| Transitovectigal. | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Halbbaumwollene Waare, Barchend und dergleichen, vom Centner | — | 10 |
| Halbleinen, und halbwollene Waare, vom Centner | — | 7 |
| Halbseiden, und halb leinen, oder halbwollene Waare, vom Centner | — | 20 |
| Hanf, in Buschen, und dergleichen Werk, vom Centner | — | 1 |
| Harrasgarn und Zeug aller Sorten, vom Centner | — | 15 |
| Haut, und allerhand rohes Fellwerk, vom Centner | — | 6 |
| Hirschgeweyhe, vulgo Hirschhörner, vom Centner | — | 3 |
| Honig, geläutert, und ungeläutert, vom Centner | — | 1½ |
| Holz, alle Sorten von Farbholz, vom Centner | — | 2 |
| Holzwaaren, Berchtholdsgadner, Drechsler- und andere dergleichen Holzwaaren, vom Centner | — | 1 |
| Hopfen, vom Centner | — | 1 |
| Horn und Klauen von Ochsen und Kühen, vom Centner | — | 1 |
| Hut, feine Castor- und ordin. Hüte, auch wollene Kappen, vom Centner | — | 12 |

## I.

Indigo. Siehe Farbwaare.

| | | |
|---|---|---|
| Ingber, braun und weis, vom Centner | — | 2 |
| Inslet, oder Inslicht, roher und geschmolzen, dergleichen Kerzen und Seife, vom Centner | — | 2 |
| Jubelen, und Perlen, vom Lothe | — | 2 |
| Juchten, vom Centner | — | 6 |

## K.

| | | |
|---|---|---|
| Käß, aller Gattungen, vom Centner | — | 2 |
| Kästen, oder Castanien, vom Centner | — | 1 |
| Knoppern, ganz und gemahlen, vom Centner | — | 1 |
| Klampferarbeit, vom Centner | — | 6 |

Klauen, von Ochsen und Kühen. Siehe Horn.
Krapp, und Garaboya-Wurz. Siehe Farbwaare.

| | | |
|---|---|---|
| Krämerey, oder Pfenningwaaren, deren verschiedene Gattungen in vorstehendem Consumovectigal zu ersehen, vom Centner | — | 4 |
| Kümmel, vom Centner | — | 1 |
| Kupfer, rohes, und verarbeitetes, in allen Kupferschmiedwaaren, vom Centner | — | 6 |

## L.

| | | |
|---|---|---|
| Leder, aller Gattungen, von Weis- und Lohgärberleder, vom Centner | — | 8 |
| Leim, vom Centner | — | 2 |
| Leinsaamen, vom Centner | — | 1 |
| Leinen, oder Flächsengarn, und Zwirn, vom Centner | — | 6 |
| Leinwand, und alle übrige ganz leinene Waaren, vom Centner | — | 6 |
| Lorber, und dergleichen Blätter, vom Centner | — | 1 |
| Lumpen, oder Haderlumpen, vom Centner | — | 1 |

## M.

| | | |
|---|---|---|
| Majolica-Geschirr, vom Centner | — | 6 |
| Mandeln, in und ohne Schaalen, vom Centner | — | 2 |
| Material-Droguerie- oder Apothekerwaaren, bestehend in allerhand Blumen, Kräutern, Wurzeln, Hölzern, Säften, Saamen, distillirt, | | |

| Transitovectigal. | fl. | kr. |
|---|---|---|
| stillirt, und ausgepreßten Olitäten, Steinen, Gummi, Rinden, Balsam, Früchten, Salzen, Mineralien, und überhaupt aus allen drey Naturreichen in der Arzneykunst gebräuchlich, einfachen, und zusammengesetzten Materialien, vom Centner | — | 10 |
| Meßing, und Metall, in Tafeln, Rollen, Stücken und dergleichen, vom Centner | — | 6 |
| —— verarbeitet, und allerley Rothgiesserwaaren, als Biegeleisen, Lampen, Leuchter, Glutpfannen, Mörsel, und dergleichen, vom Centner | — | 9 |
| Meth, vom Eimer | — | 2 |
| **N.** | | |
| Nadlerwaaren, alle Gattungen von Nadeln, Häfteln, Haarhecheln, Mäusefallen, Vogelkefig, und dergleichen, vom Centner | — | 3 |
| Nuß, deutsche und welsche, vom Centner | — | 1 |
| **O** | | |
| Obst, gedörrtes, von allen Gattungen, vom Centner | — | 1½ |
| Oel, Baumöl, Lein- Mandel- Mohn- Nuß- und Rüböl, vom Centner | — | 2 |
| Oliven, vom Centner | — | 2 |
| **P.** | | |
| Papier, alle Sorten und Pappendeckel, vom Centner | — | 3 |
| Pelzwaaren, und allerhand Futterwerk, vom Centner | — | 10 |
| Pergament, vom Centner | — | 5 |
| Pech, Harz- und Pechfackeln, vom Centner | — | 1 |
| Pfeffer, aller Sorten, vom Centner | — | 3 |
| Porcelan, vom Centner | — | 30 |
| —— dergleichen Majolica, und anderes ordin. oder sogenanntes brüderisch Geschirr, vom Centner | — | 6 |
| Pottasche, vom Centner | — | 1 |
| Pulver, alle Sorten, vom Centner | — | 6 |
| **R.** | | |
| Reiß, vom Centner | — | 1 |
| Riemerarbeit, vom Centner | — | 6 |
| Röthe, Breßlauer- Herbst- und Sommerröthe, vom Centner | — | 3 |
| Rosinen, oder Weinbeer, vom Centner | — | 2 |
| Rosoglio. Siehe Brandwein. | | |
| **S.** | | |
| Salniter, oder Salpeter, vom Centner | — | 2 |
| Sattlerarbeit, vom Centner | — | 6 |
| Schmalz, und Butter, vom Centner | — | 1 |
| Schmelz in Schnüren, vom Centner | — | 2 |
| Schmirgel, vom Centner | — | 1 |

## Transitovectigal.

| | fl. | kr. |
|---|---|---|
| Schwefel, und dergleichen Blühe, vom Centner | — | 1 |
| Schweinborsten, vom Centner | — | 1 |
| Schuhmacherarbeit, vom Centner | — | 6 |
| Smalta, oder blaue Stärke, vom Centner | — | 2 |
| Seide, rohe, vom Centner | 1 | — |
| —— gefärbte vom Centner | 1 | 30 |
| —— Flett und Floret, oder Gallet, vom Centner | — | 30 |
| Seidene Manufakturwaaren, deren verschiedene Sorten in vorstehendem Consumovectigal zu ersehen, vom Centner | 3 | — |
| —— halbseidene Waaren, vom Centner | 1 | — |
| Seilerwaaren, gebleicht und ungebleichte, vom Centner | — | 1 |
| Seifen, vom Centner | — | 2 |
| Senf, Kremser, vom Eimer | — | 1½ |
| Serpentingeschirr, steinern, vom Centner | — | 2 |
| Spallierarbeit, mit und ohne Seide, vom Centner | — | 30 |
| Specerey, oder Gewürzwaaren, vom Centner | — | 10 |
| Spiegel, vom Centner | — | 9 |
| Spitzen, feine, vom Pfunde | — | 2 |
| —— detto ordin. vom Pfunde | — | 1 |
| Stahl, Steyermärker, vom Centner | — | 1 |
| Strohwaare, gefärbt, und ungefärbt, vom Centner | — | 3 |
| Strümpfe, Harras und wollene, Sommer- und Winterstrümpfe, Hauben, Handschuhe, und Socken, auch andere dergleichen gestrickte, gewalkte, und gewirkte Harras, und wollene Waaren, vom Centner | — | 10 |

## T.

| | | |
|---|---|---|
| Tabak, der feinere Ausländische, vom Centner | — | 30 |
| —— der mittere Ausländische, vom Centner | — | 12 |
| —— der Innländische, vom Centner | — | 30 |
| Trahn, oder Fischschmalz, von der Tonne | — | 3 |
| Tuch, aller Sorten, vom Centner | — | 7 |

## V.

| | | |
|---|---|---|
| Vitriol, Bayerisch, Böheimisch, Hungarisch, Sächsisch, und Salzburgisch, vom Centner | — | 1 |

## W.

| | | |
|---|---|---|
| Wollene Manufakturwaaren, deren verschiedene Sorten aus vorstehendem Consumovectigal zu ersehen, vom Centner | — | 10 |
| Wachs, gelb, und weisses, ingleichen Fackeln und Kerzen, vom Centner | — | 9 |
| Wagenschmier, vom Centner | — | 1 |
| Wayd, vom Faße | — | 3 |
| Watta, vom Centner | — | 3 |
| Wein, alle Sorten, vom Eimer | — | 2 |
| Weinbeer, oder Rosinen, vom Centner | — | 2 |
| Weinstein, vom Centner | — | 1 |
| Wolle, alle Sorten, vom Centner | — | 4 |

## Z.

| | | |
|---|---|---|
| Zibeben, oder große Rosinen, vom Centner | — | 2 |
| Zinn, rohes und verarbeitetes, vom Centner | — | 7 |
| Zink, vom Centner | — | 6 |
| Zucker und Syrup, vom Centner | — | 3 |

Rück-

Digitized by Google

# Rückzoll auf hernach folgende ausländische Waaren, welcher den Handelsleuten bey der Ausfuhre nach Hungarn, Siebenbürgen, oder auch in fremde Länder, entweder baar bezahlet, oder vergütet wird.

| Verzeichniß solcher Waaren, und in welchem Gewichte, Maas und Zahl selbige den Rückzoll zu genießen haben. | fl. | kr. |
|---|---|---|
| | — | — |
| 2. Stück Barchend, von 100. Gulden. | 10 | — |
| 2. Stück Battist, von 100. Gulden | 10 | — |
| 1. Centner Baumöl, fein, und ordin. nebst den übrigen Aufschlägen, von der tarifmäßigen Gebühr, vom Centner | 2 | — |
| 1. Stück Blusch, von 100. Gulden | 10 | — |
| 50. Pfund Caccau, die feine Sorte, nebst dem zeitherigen Aufschlage für die Armen, vom Centner | 2 | 24 |
| 100. Pfund, die ordin. Sorte, auf gleiche Art, vom Centner | 1 | 12 |
| 50. Pfund Caffee, die feine levantische Sorte, nebst dem seitherigen Aufschlage für die Armen, vom Centner | 3 | 20 |
| 100. Pfund alle ordin. Sorten, auf gleiche Art, vom Centner | 1 | 4 |
| 1. Stück Camelot, fein, von 100. Gulden | 10 | — |
| 2. Stück Kammer- und Netteltücher, Mousselin, und dergleichen, von 100. Gulden | 10 | — |
| 20. Pfund Cannel, oder Zimmet, vom Pfunde | — | 4 |
| 2. Stücke Cottone, und Zize, extrafeine Ostindische, wenn die Elle 1. fl. 30. kr. und mehrers kostet, von 100. Gulden | 10 | — |
| 25. Pfund Fischbein vom Wallfische, vom Centner | 2 | — |
| Fische, als nämlich: | | |
| 1. Tonne Hering und Bickling, nebst dem ordin. und neuen Aufschlage, von einer Tonne | 3 | — |
| 1. Centner Laperdan, auf gleiche Art, vom Centner | 1 | 40 |
| 1. Centner Lachs, gesalzen und geselcht, auf gleiche Art, vom Centner | 2 | — |
| 10. Schock Platteisel, oder Schollen, auf gleiche Art, vom Schocke | — | 10 |
| 25. Pfund Sardellen, vom Centner | 10 | — |
| 1. Centner Stockfisch, nebst obigen Aufschlägen, vom Centner | 1 | 40 |
| 25. Pfund See- oder Meerfische, vom Centner | 15 | — |
| 1. Truhen Früchte, Citronen, Pomeranzen, und dergleichen, von 1. Truhen | 2 | — |
| 4. Centner Ingber, braune ordin. Sorte, vom Centner | — | 15 |
| 1. Rolle Juchten, schwere, oder leichte, vom Centner | 4 | 30 |
| 50. Gulden Klingen, Degen- und Säbelklingen, von 100. Gulden | 5 | — |
| 3. Stücke Leinwand, alle feine Sorten, wie auch fein gezogenes Bett- und Tischzeug, wenn die Elle 1. Gulden und mehreres werth, von 100. Gulden | 10 | — |
| 50. Gulden Material- Droguerie- und Apothekerwaaren, deren verschiedene Gattungen aus vorstehendem Consumovectigal zu ersehen, und unter welchen nur allein die Farbwaaren ausgeschlossen werden, von 100. Gulden | 6 | 40 |
| 50. Gulden Pelzwaaren, und allerhand Futterwerk, von 100. Gulden | 8 | — |
| 1. Centner Pfeffer, schwarzer, vom Centner | 1 | 36 |
| 10. Pfund seidene Flöre, glatt, und gekrausete, vom Pfunde | — | 24 |
| 1. Rolle Zeug, nämlich: alle Ostindische, gerollte Atlas, Damast, und Taffete, vom Pfunde | 2 | 48 |

| Rückzoll. | fl. | kr. |
|---|---|---|
| 30. Ellen broschirte, und mit allerhand Farben schattirte Englische, Französische, und Italiänische ganz seidene Stoffe, und Taffete, vom Pfunde | 2 | 24 |
| 30. Ellen seidene, reiche, mit Golde oder Silber eingetragene Zeuge, und Brocat, oder Draps d'Or, und Draps d'Argent, vom Pfunde | 3 | 36 |
| 25. Gulden Thée, nebst dem zeitherigen Aufschlage für die Armen, von 100. Gulden | 6 | 40 |
| 1. Stuck Tücher, alle ausländische plumbirte Sorten, wenn die Elle über 2. Gulden kostet, von 100. Gulden | 20 | — |
| 1. Centner Wachs, gelbes, und weisses, auch dergleichen Kerzen, vom Centner | 5 | — |
| 2. Stücke wollene oder Harraszeuge, deren verschiedene Sorten aus vorstehendem Consumovectigal zu ersehen, von 100. Gulden | 20 | — |
| 1. Centner Zucker, feiner Canari, und Candisbrod, vom Centner | 6 | 45 |
| 2. Küstel —— Candis, in weissen Crystallen, vom Centner | 7 | 35 |
| 2. Centner Lompen, und Farin, vom Centner | 6 | 14 |
| 1. Centner Melis, Raffinade, und brauner Candis, vom Centner | 6 | 25 |

# Verzeichniß der kaiserl. königl. Gränz- und Filial-Landmauthen in Oesterreich unter der Enns, und zwar in dem Viertel Unter-Wiener-Wald.

## In dem Viertel Untermannhardsberg.

Zur Hauptmauth Wien gehörig.

Anger,
Hof an der March,
Marchegg,
Dürnkruth,
Drößing,
Hochenau,
Stillfrid,
Drasenhofen,
Unterthemenau,
Feldsperg,
Schweinburg,
Ottenthal,
Jetzelsdorf,
Rötz,
Ragelhof,
Cadolz,
Wulzeshofen,
Stadt Laa,
Neudorf.

## In dem Viertel Ober-Wiener-Wald.

Zur Hauptmauth Wien gehörig.

St. Pölten,
Wilhelmspurg,
Mitterbach,
St. Egidi,
Langau,

Schottwien,
Wienerisch-Neustadt,
Seebenstein,
Aspang,
Kranichberg,
Liechtenwerth,
Krumpach,
Kirchschlag,
Wismath,
Hochenwolkersdorf,
Hainburg,
Prellenkirchen,
Bruck an der Leytha,
Götzendorf,
Trautmannsdorf,
Wülfersdorf,
Hof am Leithaberge,
Wampersdorf,
Ebenfurth,
Fischament,
Himberg,
Schwechat,
Neünkirchen,
Neüdorf,
Achau,
Mödling,
Gallenau,
Steinabrückel,
Ginßelsdorf,
Klosterneuburg,
Nußdorf.



Digitized by Google

Anno 1755.

Prinzersdorf,
Lunz,
Mölk,
Bielach,
Freinau.

Zur Hauptmauth Wien gehörig.

Ybbs,
Artagger,
Pöchlarn,
Freynstein,
Neustädel,
Haag,
Willerspach,
Särling,
Niderwalsee,
Neumarkt an der Ypps,
Aspach,
Stremberg,
Ennsdorf,
St. Peter in der Au,
Amstätten,
Waydhofen an der Ybbs.

Zum Obermauthamte Krems gehörig.

In dem Viertel Obermannhardsberg.

Stein,
Persenpoy,
Ysper,
Gottsdorf,
Unterthürnau,
Raabs,
Weichartschlag,
Langau,
Riegerspurg,
Heufurth,
Unterstädnitz,
Weitra,
Pertholz,
Langschlag,
Arbesbach,
Sigharts,
Gerungs,
Gmündt,
Waydhofen an der Theya,
Dobersperg,
Taxen,
Heidenreichstein,
Schrems,
Litschau.

Zum Obermauthamte Krems gehörig.

## Mauthen in Oesterreich ob der Enns, welche sämmtlich zur Hauptmauth Linz gehörig sind: als

### Im Mühlviertel.

Engelhartszell,
Käppel,
Peilstein,
Tempelmühle,
Aigen,
Aschach,
Neukirch am Walde,
Kollerschlag,
Wilden Ranna,
Schönau,
Jandesbrun,
Ulrichsperg,
St. Oswald,
Haslach,
Weisen Urfahr,
Peuerbach.

### Im Machland-Viertel.

Freystadt,
Schenkenfeld,
Leonfelden,
Windhag,
Sändel,
Weissenbach Dorf,
Königswiesen,
Niedersdorf,
Sarmingstein,
Grein,
Weissenbach Markt,
Reichenthal,
Leopoldschlag,
Lex-Mühl,
Weitersfelden,
Dimbach,
Waldhausen,
Preganten,
Struden,
Höllmansbd.

### Im Traunviertel.

Steuer,
Kasten,
Spital an Birn,
Windischgarsten,
Klaus,
Enns,
Niderwalsee,
Wels,

Ebersberg,
Mauthhausen,
Hitting.

## Im Hausruckviertel.

Frankenmarkt,
Schärfling,
St. Wolfgang,
Ischel,
St. Agatha,
Obertraun,
Untrach,
Völkenmarkt,
Ampfelwang,
Ottnang,
Pram,
Neumarkt,
St. Georgen,
Mannsee,
Teufels-Mühle,
Aigen bey Ischel,
Gosern,
Trauneck,
Weissenbach,
Frankenburg,
Wolfseck,
Haag,
Riedau,
Schärtling.

# Privat-Mauth-Ordnung.

Den 2. April 1755.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren getreuesten Vasallen, Innsassen und Unterthanen dieses Unsres Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns, was Standes, Würde, oder Wesens die sind, Unsre Gnade, und geben denselben zu vernehmen: Welchergestalt Wir nach dem Beyspiele Unsrer glorwürdigsten Vorfahren für eine Nothwendigkeit angesehen haben, die Gerechtsame der sämmtlichen Privatmauthen dieses Landes zu dem Ende gründlich untersuchen zu lassen, damit jene, so keine Befugniß darweisen können, sogleich abgestellet, die Berechtigte hingegen auf einen solchen Fuß gesetzet werden, welcher mit dem Laufe eines freyen Commercii minders anstößig, und sofort der gemeinen Wohlfahrt, die sich guten Theils auf einen uneingeschränkten Handel und Wandel gründet, unschädlich seyn möchte.

Die von vielen Herrschaften und Gemeinden bisher unternommene unberechtigte Mauthabnahme und Gebührüberschreitung.

Wir haben derohalben allen Herrschaften, Obrigkeiten und Gemeinden durch wiederholte peremptorische Edikte gemessen anbefohlen, nicht nur ihre erstere Verleihungs- oder auch allenfalls die landesfürstliche Bestättigungsbriefe, worauf sie ihren Titulum gründen, in beglaubter Abschrift beyzubringen, sondern anbey das Vectigale, oder Mauthordnung, nach welcher sie die Gebühr beziehen, getreulich einzulegen, und endlich auch die Auslagen, so sie auf die Brücken- und Wegreparation verwenden, klärlich auszuweisen;

Daraus nun hat sich geoffenbaret, daß gar viele Herrschaften und Gemeinden die Mauth ohne aller Berechtigung eingenommen, andere aber die Schranken der Gebühr weit überschritten, und sich hierdurch nach dem klaren Innhalte der vorigen Generalien ihres mißbrauchten Mauth-Regalis selbst verlustigt gemacht haben.

Große Beschwerung und Hemmung des Commercii von der Abmauthung nach dem Stücke, Maas, Zahl, Gewichte und Werthe.

Wir wollen aber auch in Ansehung dieser letzteren Unsere Milde vorwalten lassen, und ziehen allein in Betrachtung, was große Beschwerung und Hemmung des Commercii aus dem erwachsen sey, daß an vielen Privatzollstätten, die Waaren nach dem Stücke, Maß, Zahl, Gewichte, oder Guldenwerthe abgemauthet werden müssen, wodurch denn die Gewerbe und Handel treibende Partheyen merklich aufgehalten, und gleichsam der Willkühr eines herrschaftlichen Mauthbeamtens, oder eigennützigen Pachters überlassen, vieler Rechtsstreit erwecket, und, was das allerverderblichste ist, die Ausfuhre und der Verschleiß der einheimischen Erzeugniße und Manufacturswaaren, womit so viele tausend Contribuenten ihre Nahrung erwerben, sehr schwer und theils unmöglich gemacht werde.

Diesem Unwesen ist bereits Anno 1735. in dem Königreiche Böhaim,

Diesem Unwesen hat weyland Kaiser Karl der VI. Unsres hochgeehrtesten Herrn Vaters Majestät und Liebden in Unsrem Erbkönigreiche Böheim allschon im Jahre 1735. das abhelfliche Ziel gesteckt, und zu Verhütung aller obigen Schädlichkeiten die Privat-Stückmauthen durchaus abgeschaffet, in derselben Platz aber einer jeglichen berechtigten Zollstatt eine Pferd- Vieh- Wagen- oder

Wasser-

Digitized by Google

Wassermauth nach Maas ihres vormaligen höhern, oder minderen Vectigalis beygeleget.

Da Wir nun die Früchte dieser heilsamen Einrichtung gesehen, nahmen Wir keinen Anstand, eine gleiche Anordnung in Unsrem Erbmarkgrafthume Mähren im Jahre 1747. vorkehren zu lassen, und zwar mit so erwünschtem Fortgange, daß nunmehr die wehmüthige Klagen, so Wir wegen dieser Privatmauthen, und der dabey fürgegangenen Excessen öfters anhören müssen, fast gänzlich verschwunden sind.

Denn An. 1747. im Markgrafthume Mähren gestreuet worden.

Wir haben daher aus der landesmütterlichen Sorgfalt, so Wir für den Wohlstand Unsrer Unterthanen tragen, den Entschluß gefasset, in Unsren gesammten österreichischen Ländern gleiche Maßregeln festzustellen, mithin auch diese der Vortheile theilhaftig zu machen, die aus dem stärkeren Zuge eines freyen Commercii kundbarlich entspringen.

Die Feststellung gleicher Maasregeln in den gesammten österreichischen Ländern.

Wir finden Uns hierzu um so mehr veranlasset, da einer Seits diese zahlreiche Privatmauthen, von allen so inländischen als ausländischen Handelsleuten für die wesentlichste Hinderniß angesehen werden, anderer Seits aber Wir selbst bey Unsren Zollstätten die Aus- und Durchfuhre aller Waaren und Feilschaften, mittelst einer neuen Vectigalsordnung gar merklich zu erleichtern trachten, sothanen Zweck aber nicht zu erreichen vermöchten, wenn nicht die Privatmauthen, welche ohnehin größten Theils von landesfürstlichen Gnaden herfließen, in eine gleichförmige Verfassung kommen.

Solchemnach setzen, ordnen, und wollen Wir aus landesfürstl. Machtsvollkommenheit, daß von nun an im ganzen Lande keine Privatmauth, es sey zu Wasser oder zu Lande, nach dem Stücke, Gewichte, Zahl, oder Guldenwerthe mehr statt haben, sondern, daß aller Orten die Gebühr lediglich nach den hierunten ausgesetzten Klassen der Pferd- Wagen- oder Viehmauth abgenommen werden soll.

Aufhebung der Privatstückmauthen.

Dahingegen Einführung einer classificirten Pferd- Wagen- oder Viehmauth.

Nur allein haben Wir Unsren landesfürstlichen Städten, von den Waaren und Victualien, so allda verbleiben, und nicht durchgeführet werden, nebst der Pflastermauth auch die alte hergebrachte Niederlagsgebühr in Gnaden beygelassen.

Pflaster- Mauth- und Niederlagsgebühr in den landesfürstlichen Städten werden beygelassen.

Und nach dieser Unsrer Generalanordnung, und nicht anderst, bestättigen Wir alle und jede Mauthen, die entweder ihre Berechtigung standhaft erwiesen haben, oder die Wir wegen anklebender kostbaren Straßenreparation, ungeacht der nicht hinlänglich dargethanen Befugniß, gleichwohl beyzubehalten für nöthig ermessen, und daher nach ihren wahren Umständen und Beschaffenheit in die Tarifsmäßige Klassen ordentlich eintheilen lassen.

Privatmauthenbestättigung nach dieser Generalanordnung.

Eintheilung in die tarifsmäßige Klasse.

Welche Mauthen also in sothaner Tariffe oder Verzeichniß nicht einkommen, dieselbe erklären Wir hiemit für unberechtigt, und befehlen anbey ernstlich, daß die Innhaber derselben sich eines fernerweiten Mauthabnahms bey schwerer Bestrafung nicht anmaßen sollen.

Welche hierinn nicht einkommen, sind unberechtiget.

Damit aber in Zukunft die Herrschaften und Gemeinden sich zu den von Uns allergnädigst bestättigten Haupt- und Neben- oder sogenannten Heegmauthen gehörig legitimiren können, haben Wir an Unser Directorium in Publicis & Cameralibus bereits verfüget, daß jedem Mauthinnhaber eine besondere mit Unsrem k. k. und erzherzoglichen Innsiegel bekräftigte Specialmauthtabelle ausgefertiget werde.

Den Berechtigten werden besondere Tabellen ausgefertiget.

Wobey Wir denn weiters verordnen, daß, gleichwie die Haupt- und Heegmauthen ganz einerley sind, also auch niemand bey sonst wirklicher Einziehung der Mauth sich unterwinden solle, die ihm ausgesetzte Gebühr doppelt abzufodern, oder ohne Unsrer allerhöchsten Bewilligung neue Heegmauthen aufzurichten, am allermeisten aber die vorgeschriebene Tariffe und Ordnung im geringsten zu übertreten.

Darwider nicht zu handeln.

Hieran geschiehet Unser ernstlicher Willen und Meynung. Geben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den zweyten Monatstag April im Siebenzehen hundert fünf und funfzigsten, Unsrer Reiche im fünfzehenten Jahre.



Digitized by Google

Anno 1755.

# General-Anordnung, wie es in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns mit den Privatmauthen gehalten werden soll.

| | Gröſſere Tariſſe. | Mittere Tariſſe. | Kleinere Tariſſe. |
|---|---|---|---|
| **Tariffe der Roß- oder Wagenmauth.** | kr. | kr. | kr. |
| Ein Güter-Fracht- oder Fuhrmannswagen, Landkutſche und Kaleſche, welche allerhand ausländiſche Kaufmannswaaren, imgleichen reiſende Perſonen ein oder durchführen, zahlen von jedem eingeſpannten Pferde, oder andern Zugviehe..... | 4 | 3 | 2 |
| Ein Wagen mit Tuche, Papiere, Eiſen, Zinn, Leinwand, Wolle, Federn, Mühlſteinen, und andern Kaufmanns- und Handwerkswaaren, welche im Lande erzeuget worden, desgleichen eine innländiſche Landkutſche mit reiſenden Leuten, zahlet von jedem eingeſpannten Pferde, oder andern Zugviehe..... | 3 | 2 | 1 |
| Ein Wagen mit Getreide, Holz, Häu, Kohlen, Butter, Schmalze, Brettern und andern innländiſchen Naturalien, Materialien, und Victualien, ſo zum Verkaufe geführet werden, zahlet von jedem eingeſpannten Pferde, oder anderm Zugviehe..... | 1 | 1 | $\frac{1}{2}$ |
| Ein unbeladener Wagen, außer derjenigen, ſo unten in ſpecie ausgenommen worden, zahlet nach ſeinem Unterſchiede von obigem Ausſatze die Hälfte. | | | |
| Ein beladenes Pferd, oder Tragvieh, ſo Sachen zum Verkaufe trägt, es möge nun geritten, oder geführet werden, bezahlet eben ſo viel, als ein Zugvieh nach obigem unterſchiedlichen Ausſatze; Wie desgleichen | | | |
| Ein beladener Schubkarren, der von Leuten reſpective geſchoben, und gezogen wird. | | | |
| **Tariffe der Viehmauth.** | | | |
| Von demjenigen Viehe, ſo zum Verkaufe bey einem Mauthorte ein- oder durchgetrieben wird, und zwar | | | |
| Von einem großen Stücke, nämlich Roße, und Rindviehe, Maulthiere und Eſel, ſo ſchon ein Jahr des Alters überſtiegen, dann | | | |
| Von drey Stücken jährigen oder älteren Schweinen, und | | | |
| Von vier Stücken Kälbern, Scheyſen, Schaafen, und anderm kleinen Viehe ſoll hinfüro bezahlet werden..... | 2 | 1 | $\frac{1}{2}$ |
| Worunter aber das Geflügelvieh mit nichten verſtanden, ſondern allerdings mauthfrey iſt. | | | |

Tarif

Anno 1755.

# Tariffe und Verzeichniß der berechtigten Wassermauthen in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

| als: | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Aggstein, woselbst die Mauth nur von den Schiffen abgenommen wird, so gegen den Donaustrom hinauffahren: und zwar | | | |
| Für jedes Pferd, so an das Schiff gespannt ist..... | — | 15 | — |
| Von einem Eimer Wein..... | — | — | 2 |
| Von einem Muth Körner..... | — | 6 | — |
| Emmerstorf beziehet ebenfalls die Mauth nur von den Schiffen, so an dem Donnaustrome hinauf gehen: benanntlich | | | |
| Von jedem Zugroße, womit das Schiff bespannt ist.. | — | 15 | — |
| Von dem Eimer Wein..... | — | — | 1 |
| Von einem Muth Körner..... | — | 2 | — |
| Petronel kann die Mauth von allen Schiffen fodern, so hinab, oder herauf fahren, dergestalt, daß | | | |
| Die hinabgehende größere Schiffe, als die sogenannte Klobzillen, die Kelhamer, und geraspelte Siebnerinn ohne Unterschied, ob sie nur Leute oder auch Güter führen, zur Wassermauth bezahlen.. .. ..... | 3 | — | — |
| Die mittere Schiffe, als die bloße Siebnerinn, und Sechserinn ... ..... | 2 | — | — |
| Die kleinere Schiffe, nämlich die Seenursch, Gambs- Roßzillen und dergleichen... ..... | 1 | — | — |
| Von einem beladenen Floße..... | — | 15 | — |
| Die Schiffe aber, so gegen den Strom herauf fahren, haben von jedem Zugpferde zu entrichten..... | — | 15 | — |
| Denn von einem Eimer Wein, so zu Wasser durchgeführet wird ..... | — | 2 | — |
| Von einem Muth Körner ..... ..... | — | 3 | — |
| Die leer hinab oder hinaufgehende Schiffe haben durchaus nichts zu bezahlen. | | | |

## Tariffe der Wagenmauth.

Diese ist unterschiedlich, und bey jedem hierzu berechtigten Mauthorte besonders ausgesetzt zu finden.

# Befreyungen von der Roß- oder Wagenmauth.

Es sollen gänzlich befreyt seyn, und nichts zahlen:

1mo. Die Fuhren bey Durchmarschen, und andern derley Militarvorfallenheiten.

2do. Die Salzfuhren, wenn sie mit Salze beladen sind, oder leer zurückfahren.

3tio. Welcher mit eigenen, oder auch gedungenen Pferden seinen Nothdurften und Geschäften nachreiset, und keine Handelssachen führet.

4to. Die Postfuhren.

5to. Die herrschaftliche Fuhren zu eigener Wirthschaftsnothdurft, und mit Victualien zu eigenem Consumo, und nicht zum Verkaufe, wenn sie darüber einen herrschaftlichen Wirthschaftspaß oder Specification ihrer Ladung aufzuweisen haben.

6to. Die Robatfuhren, welche zu oder von der Robat fahren, und keine Sachen zum Handel und Wandel, oder Verkaufe führen, auch diesfalls mit einem wirthschaftsämtlichen Passe oder Scheine sich legitimiren.

7mo. Die Innländische vom Markte, nach verkauften Naturalien, Materialien, und Victualien leer zurückfahrende Fuhren.

8vo. Einheimische Fuhren aus dem Mauthorte selbst mit Geräthschaften, oder zur eigenen Haus- und Wirthschaftsnothdurft.

9no. Jene Partheyen, so von der Mauthabgabe nach Innhalte der vorigen Vectigalien, oder sonst von Alters her befreyt gewesen.

# Anmerkungen und Bedingnisse bey der Roß- oder Wagenmauth.

Erstens: Soll kein Mauthort, oder Mautheinnehmer sich unterfangen, über obstehenden Mauthaussatz ein mehreres oder anderes, wie es Namen habe, abzufodern, oder anzunehmen, unter Strafe von 6. Reichsthaler, so oft diese Mauthanordnung in einem oder andern hier obstehenden, oder auch nachfolgenden Punkte überschritten würde.

Zweytens: Soll jeder zur Mauthgerechtigkeit jetzo allergnädigst confirmirter Ort seine Mauthtabelle zu jedermanns Wissenschaft und Ersehung an dem Orte der Mautheinnahme beständig, und um so gewisser öffentlich ausgehängt zu haben schuldig seyn, als im widrigen, und wenn nur einmal dargegen gehandelt würde, die unausbleibliche Strafe von 12. Reichsthaler verfallen wäre.

Drittens: Wenn unter dem Namen der herrschaftlichen Victualien etwas eingeführet, und hernach dennoch nicht zur herrschaftlichen Nothdurft verbrauchet, sondern verkauft würde, sind jedesmal 12. Reichsthaler Strafe zu erlegen.

Viertens: Von obigen derley Strafen soll jedesmal dem Denuntianten die Hälfte ausgefolget, die andere Hälfte aber in den zwey ersten Fällen zum Nutzen des Publici angewendet, in dem dritten Falle hingegen dem Orte, welcher diesfalls an der Mauth verkürzet worden, überlassen werden; und wird die Execution dieser Strafen den Kreishauptleuten obliegen.

Fünftens: Ist die Schuldigkeit einer jeden Dorf- und Burgfriedsobrigkeit, die Brücken, Wege und Straßen wandelbar zu erhalten. Um so mehr aber erfodert die Billigkeit, daß jene, so mit dem Mauthprivilegio versehen sind, sothane Reparation in ihrem Mauthgezirke auf eine standhafte Weise bewirken helfen; Allermaßen in dem widrigen Falle, oder mit Sequestrirung des Mauthgefälls, oder auch nach Gestalt der Sachen mit gänzlicher Einziehung der Mauthgerechtigkeit würde fürgegangen werden.

Sechstens: Wenn bey einer Herrschaft oder Gute, neben dem Hauptmauthorte annoch in mehreren andern Oertern Heege- und Filialmauthen sich befinden,

Digitized by Google

Anno 1755.

den, oder kürftig mit landesfürstlichen Consense aufgerichtet werden, so ist es auf die in gedachten Patenten vorgeschriebene Weise, und nicht anderst unter obausgesetzter Strafe damit zu halten, daß nämlich alle solche Mauthörter für eines gerechnet, mithin derjenige, so an einem solchen Orte die Mauthgebühr schon entrichtet hat, und sich darüber mit einer unweigerlichen, und ohne einiger Nebenabfoderung zu ertheilen kommenden Pollete, oder andern Zeichen legitimiret, bey dem andern, oder weiteren Mauthorte derselben Herrschaft oder Guts, frey und unaufgehalten paßirt werden soll.

Siebentens: Ist unter dieser Roß- Vieh- und Wagenmauth nicht begriffen 1) die Pflastermauth und Niederlagsgebühr, wozu einige Unsrer landesfürstlichen Städte berechtigt sind, und welche sie fortan beziehen mögen. 2) Das Standgeld an den Jahr- und Wochenmärkten, so bey dem alten Herkommen eines jeden Orts verbleibet. Und drittens, die Urfahrgebühr, wobey jedoch die Taxe nach aller Thunlichkeit zu mäßigen, und nichts, so einer Stückmauth ähnlich, abzunehmen ist.

## Anmerkungen und Bedingnisse bey der Viehmauth.

Ist alles dasjenige, was von den vorstehenden Anmerkungen auch hieher in die Viehmauth einschlägt, ebenfalls unter obausgesetzter Strafe zu beobachten, und dabey zu merken, daß diese Mauth nur auf jenes Vieh sich verstehe, welches zum Verkaufe getrieben wird.

## Anmerkungen und Bedingnisse bey der Wassermauth.

Wer eine Wassermauth einhebet, ist zugleich schuldig, den Hufschlag, und, was immer zur Schiffahrt nöthig ist, in aufrechtem und dauerhaftem Stande zu erhalten, widrigens er sich einer schweren Verantwortung unterziehet, auch nach beschaffenen Umständen der Mauth selbst verlustigt machet.

Ver-

# Verzeichniß der sämmtlichen berechtigten Privatmauthen in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, und wie solche in Zukunft bezogen werden sollen.

## Viertel Unter-Wienerwald.

| Roßmauth. | | | Viehmauth. | | | Wagenmauth. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Größere Tariffa. | Mittere Tariffa. | Kleinere Tariffa. | Größere Tariffa. | Mittere Tariffa. | Kleinere Tariffa. | |
| | Aspang. | | | Aspang. | | |
| Ebenfurth, Wampersdorf, Teutsch-Prodersdorf, alle drey für eines. | | | | Ebenfurth, Wampersdorf, Teutsch-Prodersdorf, alle drey für eines. | | |
| | Ebreichsdorf. | | | Ebreichsdorf. | | |
| | | | | Leobersdorf, St. Veith, beyde für eines. | | Leobersdorf, und St. Veith, von beladenen Wagen 3. Kr. |
| | | | | | Neu-Lembach. | Neu-Lembach von beladenen Wagen 3. Kr. |
| Wienerisch-Neustadt. | | | Wienerisch-Neustadt. | | | |
| Elend. | | | | | | |
| Schottwien. | | | Schottwien | | | |
| | | Sarasdorf. | | | | |
| | | | | | | Vischau am Steinfeld, von beladenen Wagen 1. Kr. |
| | | | | Unterwaltersdorf. | | Unterwaltersdorf von beladenen Wagen 3. Kr. |

Digitized by Google

Anno 1755.

# Viertel Oberwienerwald.

| Roßmauth. | | | Viehmauth. | | | Wagenmauth. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Größere Tariffa. | Mittere Tariffa. | Kleinere Tariffa. | Größere Tariffa. | Mittere Tariffa. | Kleinere Tariffa. | |
| | | | | Markt Amſtätten. | | Markt Amſtätten, vom beladenen Wagen 3. Kr. |
| Emmersdorf nebſt der Waſſermauth. | | | Emmersdorf. | | | |
| | | Hohenberg | | | | |
| Markersdorf. | | | Markersdorf. | | | |
| | | | | | | Purgſtall, vom beladenen Wagen 1. Kr. |
| | | | | | | Scheibs vom beladenen Wagen 3. Kr. |
| | | | | | | Schlickenreith vom beladenen Wagen 1. Kr. |
| | | | | | | Waydhofen an der Ybbs, vom beladenen Wagen 2. Kr. |

# Viertel Untermannhartsberg.

| Roßmauth. | | | Viehmauth. | | | Wagenmauth. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Größere Tariffa. | Mittere Tariffa. | Kleinere Tariffa. | Größere Tariffa. | Mittere Tariffa. | Kleinere Tariffa. | |
| | | | | | | Abbsdorf vom beladenen Wagen 1. Kr. |
| | Böhmisch-Kruth. | | | Böhmisch-Kruth. | | |
| | | Cadolz, Jezeldorf, beyde für eines. | | | Cadolz, Jezeldorf, beyde für eines. | |
| | | | | | | Enzersdorf im largen Thale, vom beladenen ausländischen Fisch-Wagen 10. Kr. |
| | | | | Graveneck, Schönberg, beyde für eines, | | Graveneck, Schönberg, beyde für eines, vom beladenen Wagen 1. kr. |
| | | | | | | Göllersdorf, durch 14. Tage vor- und 14. nach St. Veit, denn 14. Tage vor- u. 14. Tage nach St. Matthäi vom beladenen Wagen 4. Kr. |
| | | | | Grund, doch nur vom Viehe, so außer Lande getrieb̄ wird. | | Grund, 4. Kr. doch nur von den ausländischen Fuhren. |
| | | | | | | Markt-Hadersdorf, vom beladenen Wagen 1. Kr. |

Digitized by Google

Anno 1755.

| Roßmauth. | | | Viehmauth. | | | Wagenmauth. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Größere Tariffa. | Mittere Tariffa. | Kleinere Tariffa. | Größere Tariffa. | Mittere Tariffa. | Kleinere Tariffa. | |
| | | | | | Haugsdorf. | Haugsdorf, vom beladenen Wagē 2 kr. |
| | | Hof, Engelhartſtätten, Stopfenreith, alle drey für eines. | | | Hof, Engelhartſtätten, Stopfenreith, alle drey für eines. | |
| | Herrſchaft Laa, Neudorf, Wulzeshofen, alle drey für eines. | | | Herrſchaft Laa, Neudorf, Wulzeshofen, alle drey für eines. | | |
| | | Laa, die Stadt. | | | | |
| Marcheck. | | | | | | |
| | | | | | | Meiſſau, vom beladenen Wagen 3. Kr. |
| | Miſtelbach. | | | Miſtelbach. | | |
| Rabenſpurg und Hochenau, beyde für eines. | | | | Rabenſpurg und Hochenau, beyde für für eines. | | |
| | Rötz, die Herrſchaft, und Höflein, beyde für eines. | | | Rötz, die Herrſchaft, und Höflein, beyde für eines. | | |
| | Schrattenthal, Pilersdorf, und Ragelhof, alle 3. für eines. | | | Schrattenthal, Pilersdorf und Ragelhof, alle 3. für eines. | | |
| | Schweinbarth. | | | Schweinbarth. | | |
| | Traßenhofen, Schweinburg, Ottenthal, Pottenhofen, alle 4. für eines. | | | Traßenhofen, Schweinburg, Ottenthal, Pottenhofen, alle 4 für eines. | | |

| Roßmauth. | | | Viehmauth. | | | Wagenmauth. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Größere Tariffa. | Mittere Tariffa. | Kleinere Tariffa. | Größere Tariffa. | Mittere Tariffa. | Kleinere Tariffa. | |
| | | Unter-Themenau. | | | Unter-Themenau. | |
| | Wilfersdorf, Pullendorf, beyde für eines. | | | Wilfersdorf, Pullendorf, beyde für eines. | | |

## Viertel Obermannhartsberg.

| Roßmauth. | | | Viehmauth. | | | Wagenmauth. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Größere Tariffa. | Mittere Tariffa. | Kleinere Tariffa. | Größere Tariffa. | Mittere Tariffa. | Kleinere Tariffa. | |
| | | Stadt Krems. | | | Stadt Krems. | |
| | | | | Drosendorf, unter Thurnau, und Perneck, alle drey für eines. | | Drosendorf, unter Thurnau, Perneck, alle drey für eines, vom beladenen Wagen 3. Kr. |
| | | | | | | Durenstein, vom beladenen Wagen 1. Kr. |
| | | Egenburg, Roßeldorf, beyde für eines. | | Egenburg, Roßeldorf, beyde für eines. | | |
| | | | | | | Garsch Markt vom beladenen Wagen 1. Kr. |
| | | | | | | Gmund Stadt vom beladenen Wagen 2. Kr. |

Digitized by Google

Anno 1755.

| Roßmauth. | | | Viehmauth. | | | Wagenmauth. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Größere Tariffa. | Mittere Tariffa. | Kleinere Tariffa. | Größere Tariffa. | Mittere Tariffa. | Kleinere Tariffa. | |
| | | | | Gefäll und Nieder-Weisling, beyde für eines. | | Gefäll und Nieder-Weisling, vom beladenen Wagen 3. Kr. |
| Horn. | | | Horn. | | | |
| | | Langenloys, Markt. | | | Langenloys, Markt. | |
| | | Raabs. | | | | |
| | | | | | | Schrems, vom beladenen Wagen 3. Kr. |
| | | Waydhofen an der Thaya. | Waydhofen an der Thaya. | | | |
| Weitersfeld, Pleissing, Ober-Wixnix, alle drey für eines. | | | Weitersfeld, Pleissing, Ober-Wixnix, alle drey für eines. | | | |
| Stadt Zwettel. | | | Stadt Zwettel. | | | |
| | | | | | Zöbing. | Zöbing, vom beladenen Wagen 2. Kr. |

# Neustadt, der Stadtmauth Aequivalent.

Den 2. April 1755.

Weil der Stadt Neustadt durch Aufhebung der Stückmauth von allen transitirenden Gütern ein Nahmhaftes entgangen.

Derselben sothanen Verlust zu ersetzen.

Anzuzeigen: Es sey Ihr Repräsentation und Kammer aus dem anderweiten Intimato bekannt, was für eine Abänderung allerhöchst dieselbe bey den Privatmauthen vorzukehren bewogen worden. Gleichwie aber Ihre k. k. Majestät dabey gar wohl erkennen, daß insonderheit der Stadt Neustadt mittelst Aufhebung der Stückmauth von allen transitirenden Gütern ein Namhaftes entgehe, und daß sothaner Verlust ersagter Stadt ohne anderweiter Ersetzung nicht wohl erträglich fallen dürfte; als haben allerhöchstdieselbe in Gnaden bewilliget und anbefohlen, daß

Als soll sie Stadt Neustadt künftighin von der Wegreparation von Salenau bis Neunkirchen gänzlich verschonet.

Primo: Ersagte Stadt in Zukunft mit der Wegreparation von Salenau bis Neunkirchen, zumal diese Schuldigkeit sich hauptsächlich auf der genossenen Stückmauth gründet, gänzlich verschonet, und diese Burde auf den hierländischen Weg-Fundum übertragen.

Die daselbstige Stadtgarde auf 16. reducieret,

Secundo: Die daselbstige Stadtquardia durch successives Absterben bis auf 16. Thorwächter, und einen Wachtmeister vermindert, indessen aber, und weil sothane Reduction erst nach und nach sich ergeben muß, denen von Neustadt aus allhiesiger Stadtbanko-Hauptkasse jährlich ein tausend Gulden durch die zehen nächstfolgende Jahre gegen Quittung bezahlet werden, anbey

Bis sothane Reduction sich ergiebet, aus der allhiesigen Stadt-Banco-Haupt-Kasse 1000. fl. durch 10. Jahre abgereichet werden.

Tertio: Ihnen frey und unbenommen verbleiben soll; von allen Victualien, Waaren, und Gütern, so in Neustadt abgeleget werden, die bisherige Mauth als eine dem Commercio unschädliche Niederlagsgebühr beziehen zu mögen.

Die bisherige Mauth von den in Neustadt ablegenden Victualien, Waaren und Gütern als eine Niederlagsgebühr frey und unbenommen seyn.

Ihre k. k. Majestät versehen sich allergnädigst, daß die von Neustadt diese besondere allerhöchste Milde mit unterthänigstem Danke erkennen, und sich also bey den durchführenden Waaren und Gütern, außer der bewilligten Pferdmauth, allen weiteren Abnahms, wie solcher Namen haben möchte, gänzlich enthalten werden. Wornach denn sie Repräsentation und Kammer das Weitere an die von Neustadt zu erlassen, und auch den städtischen Commissarium Weyrauch dieser allerhöchsten Willensmeynung zu seinerseitigen Richtschnure zu verständigen hat. Wien, den 2. April 1755.

Ansonst aber außer der Pferdmauth von aller weiteren Mauthabnahms sich enthalten.

# Neustadt, Haimburg, und Bruck an der Leyta
## Mauthfreyheit.

Den 2. April 1755.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihrer kais. kön. Majestät seyen die wehmüthige Klagen vorgetragen worden, so die drey landesfürstliche Städte, Neustadt, Haimburg, und Bruck über die Schmälerung ihrer uralten von allen Landesfürsten bestättigten Privilegien schon seit 2. Jahren her geführet, und worinnen sie fürnämlich angezogen haben, daß sie wider das uralte Herkommen und gegen den buchstäblichen Innhalt ersagter Freyheiten nicht nur in Hungarn zur Bezahlung der Dreyßigstgebühr, sondern sogar auch in Oesterreich zur Entrichtung der Consumomauth von ihren eigenen Manufactis; ja über dieses noch zur Abführung des Illuminationsaufschlags von ihrem hungarischen Bauweine, und besonders auch die Bürger zu Neustadt von allen Waaren, die sie aus der Stadt führen, zu einer Effito-Mauth verhalten würden. Gleichwie nun Ihre k. k. Majestät die in allen Zeiten erwiesene ausnehmende Treue, und die andurch erworbene gute Verdienste dieser dreyen Städte in allermildeste Betrachtung ziehen, auch Dero eigenem allerhöchsten Dienste merklich daran gelegen ist, daß diese drey Städte bey aufrechtem Contributionsstande verbleiben, die Bürgerschaft vermehret, und alles, was darinnen zur Hinderniß gereichet, hindanngehalten; eben derohalben auch sie Städte bey ihren alten hergebrachten Freyheiten, so weit es nur immer die gegenwärtige Zeitumstände zulassen, gehandhabet werden; Als haben allerhöchst-Dieselbe allergnädigst bewilliget, daß

Von ihren eigenen durch obrigkeitliche Zeugniße begleiteten Fabrikaturen.

Primo: Ersagte drey Städte, Neustadt, Haimburg und Bruck von allen ihren Fabricatis, wenn sie anderst mit obrigkeitlichem Zeugniße begleitet sind, weder allhier zu Wien, noch sonst irgends im Lande die Consumomauth zu bezahlen

len haben, sondern in Folge ihrer Privilegien davon gänzlich befreyt seyn sollen. Imgleichen, daß

Secundo: Der hungarische Wein, welchen diese drey Städte selbst bauen, und fechsen, bey der Einfuhre in allhiesige Residenzstadt dem Illuminationsaufschlage nicht zu unterliegen habe. Damit aber unter solchem Vorwande kein Unterschleif vorgehe, wird man einer jeglichen Stadt nach Maas ihres Weinbaues, von Jahre zu Jahre einen Bancodeputations-Freypaß auf ein proportionirtes Quantum ausfertigen lassen. Und endlich sey

Von dem hungarischen gefechseten Weine.

Jedoch gegen Ministerial-Banco-Deputation-Freypaß.

Auf ein jährlich determinirtes gewisses Quantum.

Tertio: Die eingeführte Essitomauth zu Neustadt, soweit die ausführende Waaren im Lande verbleiben, von nun an vollends aufgehoben. Wo im übrigen es in Ansehung der Waaren, so von andern Erbländern hereingehen, oder alldahin ausgeführet werden, bey der neuen sehr gemäßigten Zollsatzung sein Verbleiben hat. Dessen man denn sie Repräsentation und Kammer zur Nachricht und gehörigen weiteren Verfügung hiemit erinnert. Wien, den 2. April 1755.

Von der Essitomauth, wenn die Waaren im Lande verbleiben.

Wenn selbe von andern Erbländern herein, oder alldahin ausgeführet werden, hat es bey der neuen Zollsatzung sein Verbleiben.

# Irrlehren Ausrottung im Lande ob der Enns.

Den 4. April 1755.

Wir Präsident und Räthe der kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer dieses Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns ꝛc. Entbieten allen und jeden geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, was Stands und Würde selbe sind, wie auch derselben nachgesetzten Beamten in dem Traun- und Hausruckviertel Unsren respective Gruß und Dienst in guten Willen zuvor: Es ist Niemand unbekannt, mit was rühmlicher Sorgfalt Ihre kaiserl. königl. Majestät das eingreifende Uebel der Irrlehre in Dero österreichischen Erbländern auszurotten sich ohne Unterlaß bestreben, um auch in diesem Ihrem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns, die bisher noch immer blühende allein seligmachende Religion forthin ganz aufrecht zu erhalten. Alle nur erdenkliche Mittel hat man angewendet, diesem Uebel ergiebigen Einhalt zu thun; und gleichwie die Absönderung derjenigen, bey welchen keine Hoffnung mehr übrig, sie von dem Irrwahne auf den rechten Weg zu leiten, ohne Widerspruch für allen andern das Nothwendigste ist, so wurden die allergerechtesten Maßregeln dahin genommen, damit eines Theils diese Landschaft von derley irrglaubigen Unterthanen gereiniget, andern Theils aber dieselben des allerhöchsten Schutzes ihrer allergnädigsten Landesfürstinn doch nicht beraubet, sondern nur in andere Ihrem allerhöchsten Gebiete unterworfene Ortschaften ohne ihren mindesten Entgelt, oder Nachtheil versetzet werden möchten.

Dieser so milden als nothwendigen Anordnung ist man bis zur Stunde immerhin nachgegangen, und hat jene hierländische Unterthanen, welche sich zur Irrlehre freyhin bekennet, ohne aller anderen Bestrafung nur lediglich in das Fürstenthum Siebenbürgen übersetzet, woselbst sie ihre Religion ohne mindester Beschränkung in voller Freyheit üben können.

Wie zumal nun mittler Zeit die Erfahrung gelehret, daß die also Verschickte wohl gar der Irrlehre wegen freywillig außer Lande gewichene Unterthanen mehrmals wiederum in dieses Land zurückkehren, sich hier Orts heimlich aufhalten, andere hierländische Unterthanen zu verführen trachten, und allerhand gefährliche Aufwicklungen anspinnen. Als haben Ihre kaiserl. königl. Majestät höchst nothwendig zu seyn erachtet, diesem Uebel mit erfoderlichem Ernste entgegen zu gehen. Es gebieten demnach allerhöchst-Dieselbe in Kraft dieses offenbaren Gesetzes, daß

Primo: Alle diejenige, wer die immer seyn mögen, welche von der Rückkunft, oder Anwesenheit einer Glaubens halber außer Land verschickten, oder eben wegen der Religion freywillig hindanngewichenen Person Wissenschaft erhalten, solches alsogleich der nächsten Grundherrschaft, es möge die eigene, oder eine fremde seyn, anzeigen sollen; Allermaßen denselben für solche Anzeige zwölf Gulden zur Belohnung, oder aus des angezeigten Vermögen, oder bey dessen Abgange aus dem landesfürstlichen Ærario abgereichet werden sollen. Nach erhaltener solcher Anzeige hat

Anzeigung der Irrgläubigen.

Belohnung für die Anzeige.

Secun-

Anno 1755.

Handfestmachung solcher Personen.

Secundo: Die Herrschaft, an welche die Erinnerung geschiehet, sogleich alles Ernstes darob zu seyn, damit eine solche Person festgesetzet, sich aller der bey ihr befindlichen Geräthschaften versichert, und an Uns zur Fürkehrung des Weitern der gehörige Bericht ohne allen Verzug abgestattet werde. Sollte es sich aber

Strafe der Verhöhler.

Tertio: Verossenbaren, daß dieser oder jener von der Anwesenheit einer solchen Person, welche des Glaubens halber außer Lande getreten, oder verschicket worden, Wissenschaft gehabt, und solches nach Maß der gleich verstandenen Vorschrift nicht angezeiget hätte; oder sollte es sich ergeben, daß dieser oder jener derley Personen sogar Hilfe und Unterschleif gegeben, sie in ihren Häusern geduldet, verhöhlet, oder weiter fortgeholfen, so sollen diese letztere sowohl als jene der erstern Gattung bey habendem Vermögen das erste Mal um 12. Gulden, das andere Mal um 24. Gulden, das dritte Mal aber am Leibe nach Maß der unterlaufenden Umstände abgestrafet werden. Wohingegen

Belohnung derjenigen, so einen Verhöhler anzeigen.

Quarto: Die ganz Mittellose, und welche zu Abführung obgesagter zur Religionskasse gewiedmeten Strafe unfähig sind, gleich das erste Mal mit einer empfindlichen Leibesstrafe zu belegen, und solche das zweyte und dritte Mal ausgebig zu verschärfen wäre; Und damit

Kundmachung dieses Gebots.

Quinto: Derley Verhöhler desto leichter aufgebracht werden möchten, so ist Ihrer kaiserl. königl. Majestät allergnädigster Befehl, daß alle, so die Anzeige machen werden, daß dieser oder jener derley Wissenschaft gehabt, und solche bey der nächsten Herrschaft nicht entdecket, gleichwie jenen, welche die Verhöhlung offenbaren, die Hälfte der gesetzten Strafe, nebst Verschweigung ihres Namens erfolget werden soll.

Damit sich nun zum Beschluße Niemand entschuldigen könne, von diesem allergnädigsten Gebote keine zulängliche Wissenschaft aufgehabt zu haben.

So ergehet in Gegenwart an alle obgesagte geistliche und weltliche Obrigkeiten, derselben nachgesetzten Beamten der gnädigste Befehl, dieses Gebot bey den Kanzleyen, Panthätungen, Steuertagen, auch vor den Kirchen an den gewöhnlichen Orten kund zu machen, und diese Kundmachung von Zeit zu Zeit zu wiederholen. Wornach sich denn jedermann zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Denn hieran wird vollzogen Ihrer kaiserl. königl. Majestät allerhöchster Willen und Meynung. Linz, den 4. Monatstag April 1755.

## Advocaten-Aufnehmung.

Den 4. April 1755.

Keinem das Advociren ober ad Juridicam Facultatem zu gestatten, wenn er nicht vorher durch Attestata darthut, daß er in einer der erbländischen Universitäten angenommen, und allda geprüfet worden.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät haben aus besonderen zur Emporbringung der Wissenschaften, auch mehreren Erhebung der erbländischen Universitäten unausgesetzt hägenden Eifer, und allerhöchsten Bewegnissen unter andern allergnädigst verordnet, daß vor das Künftige keiner mehr (er mag an einem Orte studiret haben, wo es immer seyn kann) weder bey einer juridischen Facultät zugelassen, noch für einen Advocaten in dero deutschen Erbländern aufgenommen, oder ihm zu advociren gestattet werden soll, welcher nicht vorher von einer dero erbländischen Universitäten allhier zu Wien, Prag, Insbruck, oder Freyburg angenommen worden, und des mit ihm vorgehabten eingeführten scharfen Examinis sohin geprüfter Wissenschaft und Wohlverhaltens halber von den vorernennten vier Universitäten schriftliche und vollständige Attestata und Gezeugnisse wird fürzubringen haben.

Welche allerhöchste Entschließung Ihr N. Oe. Regierung in Justizsachen zur Nachricht, selbst eigenem stäten gehorsamsten Betrag und Fürkehrung des Weiteren an allseitige Gehörde hiemit erinnert wird, wobey es jedoch wegen An- und Aufnehmung derley examinirter und approbirter Subjectorum im Uebrigen bey dem, wie es bisanher gewöhnlich gewesen, noch ferner sein Verbleiben hat. Wien, den 4. April 1755.



Digitized by Google

Anno 1755.

## Titulatur der Erzherzoge und Erzherzoginnen zu Oesterreich.

Den 19. April 1755.

Anzuzeigen: Es seyen allerhöchst Ihre k. k. Majestät mit vollkommener Einverständniß Ihrer Majestät des Kaisers aus triftigen Ursachen sich zu entschließen bewogen worden; Dero durchl. Erzherzogen und Erzherzoginnen, als zu Hungarn und Böheim gebohrnen königl. Prinzen und Prinzeßinnen künftighin den mit ihrer königl. Abstammung und Erbrechte sowohl, als auch mit dem zwischen dem kaiserl. königl. Hofe, dann den ansehnlichsten europäischen Mächten bereits errichteten, und hauptsächlich in den königl. Ehrenbezeugungen bestehenden Ceremoniel übereinstimmenden Titel königliche Hoheit, anstatt Durchläucht, nebst dem Prädicate Durchläuchtigst dergestalt beyzulegen, daß diese Titulatur nicht nur bey mündlicher Benennung und Zuschriften von allen und jeden, sondern auch bey allen vorfallenden Kanzleyexpeditionen in gesammten Dero Erbkönigreichen und Ländern durchgehends von allen Stellen, jedoch mit dem Unterschiede gebrauchet werden soll, daß in den allenfälligen Zuschriften dem erstgebohrnen königl. Prinzen und Erzherzoge das Prädicat: Durchläuchtigster zu Hungarn und Böheim, königl. Erbprinz, Erzherzog zu Oesterreich; den Nachgebohrnen aber zwar der nämliche Titel, jedoch mit Hinweglassung des Li Erb, wie auch den Erzherzoginnen: Durchläuchtigste zu Hungarn und Böheim, königl. Prinzeßinn, Erzherzoginn zu Oesterreich gegeben werde. Welche so geschöpfte kaiserl. königl. Resolution Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Nachricht, gehörigen Beobachtung und Verfügung des Weiteren hiemit erinnert wird. Wien, den 19. April 1755.

## Pfarrhöfe landesfürstlicher Baufälligkeit.

Den 19. April 1755.

Landesfürstliche Pfarrhöfe und Beneficiatenhäuser sollen von den nachfolgenden Wirthschaftsbeamten beaugenscheiniget: zur Reparirung der schadhaften Gebäude der Pfarrer verhalten, bey dessen Mittellosigkeit der Ueberschlag gemachet; und aus was für Mitteln die Reparation zu bewirken sey, erwogen werden.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen; und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst resolviret, daß die landesfürstl. Pfarrhöfe und Beneficiatenhäuser durch die nachfolgende Wirthschaftsbeamte beaugenscheiniget, und nur bey jenen, die sich schadhaft befinden, entweder der Pfarrer selbst zur unverweilten Reparation verhalten, oder aber, wenn er ganz, mittellos, und der Bau seine Kräfte überstiege, mit Beyziehung einiger Werkverständigen der Ueberschlag eingereichet, und sodenn weiter, mit was Mitteln der Bau zu bewirken sey, in Ueberlegung gezogen werden soll. Wien, den 19. April 1755.

## Wien der Stadtmauth-Aequivalent.

Den 19. April 1755.

Für die der Stadt Wien durch das neue kundgemachte Vectigal entgangene Essitomauth aus den Mauthgefällen ein jährliches Aequivalent pr. 8000. fl. nebst verwilligter fernerer Pflaster- und Thormauth abzureichen.

Anzuzeigen: Es hätten allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät mit Gelegenheit des nunmehr für das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns vollends zu Stande gebrachten, und auch bereits gehörig kundgemachten neuen Vectigalis, über einen allerhöchst Ihroselben geschehenen gehorsamsten Vortrag, allergnädigst resolviret, daß die denen von Wien annoch von weiland Kaiser Ferdinando III. respectu aller aus hiesiger Stadt Wien hinausgehenden Waaren und Effecten bewilligte sogenannte Essitomauth zur Erleichterung des Commercii zwar von nun an gänzlich aufgehoben seyn, jedoch denselben für den Entgang dieses solchergestalt gezogenen Mauthgenußes ein jährliches Aequivalent pr. 8000. fl. aus den kaiserl. königl. Mauthgefällen unaufhörlich abgereichet, annebst auch sie die bisher genossene Pflaster- und Thormauth für das Künftige noch ferner zu beziehen haben sollen. Dessen demnach sie Repräsentation und Kammer zur Nachricht, und ihres Orts gehöriger Darobhaltung, hiemit erinnert wird. Allermaßen denn auch eben hierwegen an die von Wien das Gehörige von Hofe aus untereinstens ergehet. Wien, den 19. April 1755.

# Birken-Oel-Fabrike.

Den 19. April 1755. Zum Behufe der Ledermanufactur aus den Birkenrinden erfundenes Oel.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Briefe, und thun kund jedermänniglich, daß Uns einige theils in Unsren Erbländern seßhafte theils auswärtige Juden, und zwar benenntlich der Löbel Aaron Dindescher, Jakob Berisch, Angelo Joseph, Jakob Gerstel, Löbel Joseph, und Simon Jakob, allerunterthänigst vorgestellet: wasmaßen selbe ein hierlands bisher gänzlich unbekenntes aus den Birkenrinden ziehendes Oel zu ganz sonderbarem Behufe der Ledermanufactur über die dießfalls ihres Orts darangestreckte beträchtliche Kosten zu fabriciren vermöchten, wornach vorerwähnte associirte Juden allergehorsamst gebethen, ihnen sowohl die Erzeugung als Verkaufung sothanen Oels in ersagten Unsren kaiserl. königl. Erbländern um so mehrer allermildest zu vergünstigen, und zu solchem Ende ein Privilegium privativum gnädigst zu verleihen, da vielermeldtes Oel anstatt des dermal aus fremden Ortschaften einführenden sogenannten Fischthrans mit der nämlichen guten Wirkung gebrauchet, und somit den innländischen Lederfabrikanten eine allerdings ergiebige Erleichterung verschaffet werden könnte.

Wenn nun Wir der Supplikanten allerunterthänigstes Gesuch gnädigst angesehen, und aus dem Uns hierüber von Unsrem aufgestellten Commerciendirectorio gehorsamst erstatteten Vortrage entnommen, welchergestalt in Ansehung des von berührten Juden fabricirten Oels die in Sachen veranlaßte Prüfung mit gutem Erfolge ausgefallen, und dises Productum anstatt des aus fremden Ländern der Zeit beschriebenen, folgsam mehrer kostbaren Fischthrans genutzet, andurch aber die ohnehin sehr beträchtliche innländische Ledermanufactur zum ausnehmenden Behufe des Publici, auch ersprießlicher Erweiterung des Commercii weitershin befördert werden möge.

Zu dessen Fabricirung und Verkaufung den sich hervorgethanen associirten Juden 10. jähriges ertheiltes Privilegium privativum.

Als haben Wir mit wohlbedachtem Muthe, gutem Rathe und rechtem Wissen aus königlicher und erzherzoglicher Machtsvollkommenheit ihnen Juden Löbel Aaron Dindescher, Jakob Berisch, Angelo Joseph, Jakob Gerstel, Löbel Joseph, und Simon Jakob die sonderbare Gnade gethan, und denselben ein Privilegium privativum zu Fabricirung und Verkaufung sothanen Oels zu ertheilen allermildest bewilliget. Thun das auch als regierende Königinn, Erzherzoginn und Frau hiemit wissentlich, und Kraft dieses Briefs, verleihen und ertheilen ihnen associirten Juden gleichersagtes Privilegium also und dergestalt, daß

Erstlich dieselbe, wie auch ihre etwa nachlassende Erben solche Befugniß durch zehen Jahre privative genießen, und derohalben

Denselben wird in gesammten böhmischen und österreichischen Ländern, nach eines jeden Landes Verfassung der Aufenthalt gestattet.

Zweytens Ihnen Supplikanten in unsren gesammten königl. böhmisch- und österreichischen Erbländern (in so weit nämlich, vermög einer jeglichen Landesverfassung Juden tolleriret sind) durch obige zehen Jahre der Aufenthalt mit ihren Weibern und Kindern, denn einen oder anderen Dienstboten gestattet, auch während solcher Zeit das quästionirte Oel privative zu erzeugen, und vorerwähntermaßen aller Orten zu verkaufen bevorstehen; jedoch, so viel die Fabricirung ermeldten Oels anbelangt, mentionirte Supplicanten jedesmal wegen der hierzu benöthigten Birkenbäume sich mit den Innhabern dießfälliger Waldungen einverstehen; dahingegen

Die Fabricanten haben sich wegen der Birkenbäume mit den Waldungen-Innhabern einzuverstehen.

Drittens in jenen Ortschaften, wo den Juden der Aufenthalt nicht vergönnt ist, erdeutete supplicirende Socii einige christliche Verleger anzustellen, und denselben gegen Vorzeigung eines bewirkten gewöhnlichen Paßes von Zeit zu Zeit nachzusehen befugt seyn, auch ihnen Associirten durch die in dem ertheilenden Paße bestimmte Zeit, der dasige Unterstand unbedenklich verstattet, mithin

Wo den Juden kein Aufenthalt vergönnet ist, sind christliche Verleger anzustellen.

Jedoch sind die Juden befugt nachzusehen.

Viertens: Während diesen zehen Jahren Niemand anderm derley Oel in vorermeldte k. k. Erbländer einzuführen, noch allda zu verfertigen, oder zu verkaufen erlaubt seyn, und solchergestalt alle dergleichen betretende Waare nicht nur allein in Commissum gezogen, sondern auch die anmit handlende Partheyen annoch besonders abgestrafet, ansonst aber

Fabricirung und Verkaufung dieses Oels andern bey Confiscation verboten.

Fünftens: Mentionirte Fabrike unmittelbar unserem Directorio in Commercialibus unterworfen seyn, und die etwa auf dem Lande sich ergebende Streitigkei-

Dependenz dieser Fabrique von dem Commerciendirectorio.

Digitized by Google

Anno 1755.

tigkeiten, durch Unsre aufgestellte Kreisämter, oder in dießfälliger Ermanglung bey jeglicher Orts Obrigkeit ganz schleunig untersuchet, auch der allmalige Befund zur weiteren Fürkehrung seiner Gehörde einberichtet werden soll. Wo übrigens

Abnehmer dieses Materialis werden die Fabrikanten um billigen Preis zu verschaffen trachten.

Sechstens: Ofterwähnte Supplicanten von selbst den erfoderlichen Bedacht zu nehmen haben, daß sie das erzeugende Birkenöl den sich anmeldenden Abnehmern um einen allerdings billigmäßigen Preis verabfolgen lassen, und andurch den Debit sothanen Producti nach aller Thunlichkeit zu ihrem eigenen Vortheile und Erleichterung der vorhandenen Lederfabriken befördern mögen. Weiters und

Ansonst wird denselben in Folge der Generalien aller anderer Handel verboten.

Und haben der emanirten Judenordnung nachzuleben.

Siebentens: Werden sie Associirte allen andern Handels und Wandels, wo solcher den Juden ohnehin nicht erlaubt ist, sich gänzlich, und bey Verluste dieses Privilegii zu enthalten, annebens in Verfolg der ergangenen landesfürstlichen Generalien (falls selbe ihren errichteten Fabriken, oder anlegenden Magazinen nachzusehen gedenken, und sich zu diesem Ende alldahin verfügen wollen) mit den gewöhnlichen Pässen sich jedesmal gehörig zu bewahren; nicht minder in allen Vorfallenheiten der emanirten Judenordnung unabbrüchig nachzuleben, folgsam auch unter andern in denjenigen Ortschaften, allworinn den Juden der Aufenthalt gestattet ist, keineswegs unter den christlichen Partheyen sich einige Wohnungen zu miethen, sondern in den ohnedem an Seiten der Judenschaft in Bestand genommenen Häusern niederzulassen haben werden; da endlich

Ausser der Pflaster-Brucken- und Wegmauth werden denselben die übrige Mauthen erleichtert.

Achtens: Vielersagte Supplicanten zwar die ein so andern Orts eingeführte Pflaster-Brücken- und Wegmauthen in Ansehung des durch die wandelbare Erhaltung der Straßen ihnen zufließenden Vortheils zu entrichten; dahingegen respectu aller übriger Mauthen bey demnächstens erfolgender Errichtung des Zollwesens sich der allen andern Fabriken dießfalls zugewendeten Begünstigungen zu erfreuen haben, jedoch sothane Erleichterung lediglich auf das erzeugende Birkenöl eingeschränket seyn, mithin sie Juden, falls solche, vermög erstberührten Paragraphi 7mi etwa annoch in den ihnen zugelassenen Orten eine anderweitere Handlung treiben würden, von derley einhandelnden oder verhandelnden Waaren die allen andern Trafficanten vorgesetzte Mauthgebühr nicht nur allein auch ihres Orts richtig zu stellen, sondern imgleichen derohalben zu den der gesammten Judenschaft im Lande ausgemessenen Tolleranzgeldern ihren Beytrag zu machen verbunden seyn sollen.

Schützung der Impetranten bey ihrem Privilegio.

Gebieten hierauf allen und jeden Unsren nachgesetzten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, Innwohnern, Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands, oder Wesens die immer seyn mögen, und bevorab den in Unsern kaiserl. königl. Erbländern aufgestellten Kreisämtern hiemit und in Kraft dieses Briefs, und wollen, daß sie bemeldten Juden, benanntlich dem Jakob Berisch, Löbel Aaron, Dindescher, Angelo Joseph, Jakob Gerstel, Löbel Joseph, und Simmon Jakob, bey vorgedachter dieser von Uns denselben gnädigst bewilligten Concession und auf zehen Jahre ertheilten Privilegio privativo, auch den hierinn enthaltenen Punkten, Klauseln, Innhalte, Meynung und Begreifungen allerdings ruhig belassen, solchen dessen allen oberwähntermaßen ungestöhrt freuen, gebrauchen, nutzen und genießen lassen, dabey kräftiglich schützen, schirmen und handhaben, darwider nicht beschweren, bekümmern, oder anfechten, noch das Jemand zu thun gestatten sollen, in keine Weise, noch Weg, als lieb einem jeden sey Unsre schwere Ungnade, und dazu einen Pönfall von fünf Mark löthigen Golds für jede dergleichen einführende Maas Oel, die ein jeder, so oft er freventlich dawider handelt, Uns halb in Unsre Kammer, den andern halben Theil aber den Innhabern dieses Unsres landesfürstlichen Privilegii unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn würde, zu vermeiden. Das meynen Wir ernstlich. Mit Urkund dieses ꝛc. Wien, den 19. April 1755.

# Livrée-Bedienten Exceſſen-Beſtrafung.

Den 21. April 1755.

Von der kaiſerl. königl. und landesfürſtlichen N. Oe. Repräſentation und Kammer wegen wird jedermänniglich kund und zu wiſſen gemacht: Und muß ohnehin noch wohl erinnerlich ſeyn, was für nachdrückſame Verordnungen in vorigen Jahren erlaſſen worden ſind, damit an den höchſten Gallatagen, wie auch bey allen Feſtinen, Schauſpielen und derley öffentlichen Zuſammenkünften in der kaiſerl. königl. Burg ſowohl, als in den Komödienhäuſern der zur Erhaltung guter Ordnung aufgeſtellten Militarwache mit der geziemenden Beſcheidenheit begegnet, und die ſchuldige Parition geleiſtet werde:

Deſſen ungeachtet aber beginnet der zaumloſe Muthwillen, und die ſträfliche Bosheit bey den Livreebedienten und Kutſchern von einiger Zeit her abermal in ſolcher Maß überhand zu nehmen, daß ſie ſich nicht ſcheuen, bey Hofe an den Gallatagen, bey den Komödienhäuſern zur Zeit der Redouten und Concerte nicht allein den Ermahnungen der Militarpoſtirungen kein Gehör zu geben, ſondern auch gegen dieſelbe ungeziemende Worte auszuſtoßen, und ſogar gegen die vorgeſetzten Officiers ſich ungehorſam und widerſetzlich zu bezeigen.

Gleichwie aber dem nicht länger gleichgültig nachgeſehen werden mag; alſo wird hiemit auf allerhöchſten Befehl jedermänniglich, und beſonders ohne Ausnahme allen Livreeleuten zu ihrer Wahrnung bedeutet: daß

Wie diejenige Livreebedienten, welche ſich gegen der Militarwache mit Reden, Drohungen, oder Thätigkeiten vergehen, zu beſtrafen ſind.]

Erſtens: Alle Livreebediente, als Laufer, Laquayen, Heyducken und Kutſcher, oder auch andere Stall-Leute den Militarpoſtirungen auf das erſte Ermahnen oder Zurufen alſogleich gehorſamen ſollen: Allermaßen

Zweytens: Derjenige, welcher ſich dem nicht alſogleich fügen wollte, inſonderheit auch die Kutſcher, welche wider das Anrufen der Miliz anderen vor- und einzufahren ſich unterfangen, oder welche auf die in ſolchen Gelegenheiten verſammelte Menge Volks durch ihr ungeſtümmes Fahren zudringen, unmittelbar von dem Militari gefänglich angehalten, und mit einer wohlempfindlichen Leibesſtrafe angeſehen werden ſollen; wie deshalben das Erfoderliche an beſagtes Militare durch ſeine Gehörde bereits erlaſſen worden iſt.

Drittens: Wofern aber jemand ſich unterſtünde, ungeziemende oder frevelhafte Reden oder Drohworte gegen die Militarwache auszuſtoſſen, derſelbe ſoll zur öffentlichen Arbeit in Band und Eiſen in dem allhieſigen Stadtgraben auf eine geraume Zeit verſchaft werden.

Viertens: Sollen dergleichen boshafte Leute über die ſolchergeſtalt ausgeſtandene Strafe lebenslänglich untüchtig ſeyn, jemals mehr in ein oder andere Livreedienſte allhier einzutreten; Und wenn endlich

Fünftens: Sich jemand ſo weit vergienge, der Militarwache ſich werkthätig zu widerſetzen, und an ſolcher ſich zu vergreifen, ſo ſoll derſelbe ohne aller Rückſicht auf die Livree, die er trägt, alsbald ergriffen, gefänglich eingeſetzet, und mit der ſchärfeſten, auch nach Geſtalt der Umſtände mit Leibs- und Lebens-Strafe angeſehen, deſſentwegen ein Standrecht gehalten, und durch das ehehin wegen Vergreifung an der Civilwache aufgeſtellte Judicium delegatum das Recht auf das ſchleunigſte geſprochen werden.

Wornach ſich jedermänniglich, ins beſondere aber alle und jede Livreeleute zu achten, und für der unnachbleiblichen Beſtrafung zu hüten wiſſen werden. Allermaßen in allen oberwähnten Begebenheiten die mindeſte Rückſicht weder auf die Perſon des Anmaßers, noch auf den Stand desjenigen, dem die Livree angehörig iſt, getragen werden wird. Wien, den 21. April 1755.

# Säubrigkeit in Vorſtädten.

Den 23. April 1755.

Von der kaiſerl. königl. und landesfürſtlichen N. Oe. Repräſentation und Kammer wegen: Allen und jeden in den allhieſigen geſammten Vorſtädten, und beſonders dem auf der Leimgrube, wie auch allen an der Mariahilferſtraße bis an die dortige Vorſtadtslinie befindlichen Grundrichtern, Hauseigenthümern, oder

daſigen

dasigen Innwohnern, wie nicht minder den Obst- oder Kräutel- und andere derley Ständel innhabenden Partheyen, und allen deren Dienstboten hiemit anzufügen:

Es sey seit einiger Zeit her sehr mißfällig zu vernehmen gewesen: Wasmaßen unangesehen der schon so vielfältig ergangenen Verordnungen in den hiesigen Vorstädten, vor allen aber auf der Leimgrube, und der obbesagtem Mariahilferstraße fast von allen Häusern zu beyden Seiten das Koth, und verschiedener Unrath ganz ungescheut auf die offene Straßen aus den Häusern und Ständeln geschüttet, die an dem Wege befindliche beyderseitige Gräben, so, wie es geschehen sollte, nicht gesäubert, von den Grundrichtern aber wegen schleuniger Hinwegbringung derley aus den Häusern geführten und auf der Straße zusammen geschlagenen Unsäubrigkeiten eben sowohl, als wegen der nöthigen Räumung gedachter Seitengräben die gehörige Veranstaltung ihrer Obliegenheit gemäß, nicht angekehret, auch überhaupt auf die Säubrigkeit der öffentlichen Wege und Straßen gar wenige Obsicht getragen werde. Säubrigkeit in den Vorstädten wird nicht gehalten.

Allermaßen nun aber hiedurch nicht nur die öfters ergangene nachdrückliche Verordnungen ganz außer Acht gesetzet, sondern nebst dem auch, da wegen der in gehöriger Zeit unterlassenden Räumung der Seitengräben das Wasser in die Straßen sich ergießet, in Ansehung der solchergestalt ohne Unterlaß vorzunehmen kommenden Reparationen beträchtliche Auslagen und Ungemach muthwilliger Weise dem Publico verursachet werden;

Und daher Ihre kaiserl. und königl. Majestät um diesem so ein als anderem Unfuge zu steuern wider derley frevelhafte Uebertreter hinfüro mit den hierunten ausgemessenen Bestrafungen den Umständen nach ganz unverschont fürzugehen, bevorab die hierinnfalls fahrläßige Richter in strenge Verantwortung zu ziehen allerhöchst anbefohlen haben.

Als wird ihnen Eingangs ernennten Vorstädtgrundrichtern, Hauseigenthümern und Innwohnern, wie auch den Obst- und Kräutelständel-Innhabern, und allen deren Dienstleuten hiemit nachdrücksamst anbefohlen, daß sie sich von nun an aller Ausschüttung einigen Koths oder anderen Unraths auf die öffentliche Straßen, besonders wo diese bereits repariret worden sind, ganz unfehlbar enthalten, die an der Straße zu beyden Seiten vorfindige Gräben, damit das Wasser frey ablaufen könne, gehörig räumen, und überhaupt die Beybehaltung der Reinigkeit auf den Wegen und Straßen sich bestens angelegen seyn lassen, die Richter aber, ob allem diesem also gewiß feste Hand halten, wie im Widrigen von den Hausinnhabern, so oft sie ihren Dienstboten dawider zu handeln wissentlich gestatten, eine Geldstrafe, und zwar das erstemal pr. 1. fl. 30. kr., und sofort bey öfterer Wiederholung jederzeit das Duplum als pr. 3. 6. 12. und 24. fl. eingefodert, die Dienstboten aber das erste Mal auf 3. Tage in Arrest zum Grundrichter, im öftern Betretungsfalle aber auf so viel, und auch eine noch längere Zeit in das Arbeitshaus verschaffet; eine gleiche Strafe auch wider die Obst- oder Kräutel- und andere derley Ständelinnhaber und ihre Dienstleute, sofern selbe den von ihrer Waare abfallenden Unrath nicht gleich nach vollendeter Marktzeit hinweg bringen lassen würden, vorgenommen, die Grundrichter endlich, falls sie ob allem diesem nicht halten, jedesmal in die gemessene Verantwortung gezogen werden sollen. Ausgemessene Strafen der Uebertreter und fahrläßigen Richter.

Wornach also jedermänniglich sich zu achten, und für Strafe von selbst zu hüten wissen wird. Wien, den 23. April 1755.

## Kinder lediger Weibspersonen Verpflegung.

Den 15. May 1755. Kinder, welche von ledigen Menschern auf dem Lande in die Stadt gebracht werden, in dem Burgerspitale zu versorgen.

Von der kaiserl. königl. N. Oe: Repräsentation und Kammer wegen dem Herrn Kreishauptmann des V.... anzufügen: Es haben Ihre kaiserl. königl. Majestät über den in Sachen allerhöchst Ihroselben erstatteten allerunterthänigsten Vortrag unterm 19. April jüngsthin allergnädigst zu resolviren geruhet, in Betreff der Kinder, welche die auf dem Lande gebährende ledige Menscher vielfältig theils in die Stadt bringen, theils allhier gebähren, sohin entweder gegen ein geringes Allmosen in dem allhiesigen Burgerspitale zu versorgen trachten, oder solche

Anno 1755.

irgendwo niederzulegen ſuchen, die Vorſehung dahin zu thun, womit die Obrigkeiten, welche für die unter ihrer Jurisdiction erzeugte Kinder Sorge zu tragen, ohnehin verbunden ſind, für derley vorkommende wiſſentliche Landskinder entweder den erfoderlichen Azungsbetrag abreichen, oder aber ſelbe zur weiteren eigenen Verpflegungsveranſtaltung übernehmen. So demnach ihm Herrn Kreishauptmann zu dem Ende hiedurch erinnert wird, womit ſelber obangeführte allerhöchſte Reſolution allen Grundobrigkeiten des daſelbſtigen Landesviertels per Circulare förderſam kundmachen möge. Wien, den 15. May 1755.

Und von der betreffenden Herrſchaft die Azung abzureichen.

Oder die eigene Verpflegung zu veranſtalten.

## Mauth-Tariffen bey den Stationen, Schwechat, Haimburg, Prellenkirchen, Bruck und Himberg.

Den 17. May 1755.

Zur Erleichterung des Commercii mit Hungarn, wird die Effitomauth von Kaufmannsgütern aufgehoben.

Anzuzeigen: Es hätten allerhöchſt Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät über einen von Seiten Dero Miniſterial-Bancodeputation allerhöchſt Ihroſelbern erſtatteten gehorſamſten Vortrag zur hinkünftigen ſo mehreren Erleichterung des Commercii zwiſchen dem allhieſigen Lande und dem Königreiche Hungarn allergnädigſt zu verordnen befunden, daß hinfüro nach mehrerem Ausweiſe der hiebeygehenden Abdrücke und reſpective neuen Tariffen bey den hiernach benannten 5. Mauthſtationen, als Schwechat, Haimburg, Prellenkirchen, Bruck und Himberg, die bisher übliche gewesste tariffmäßige Mauthgebühr, in Anſehung der durchpaſſirenden Kaufmannsgüter nicht mehr abgenommen; dahingegen zu einiger Schadloshaltung des allerhöchſten Ærarii von dergleichen befrachteten, oder ſonſt durch erſtgeſagte Stationen paſſirenden Fuhren und andern Wägen mit Einbegriffe der Poſten, eine Wagen- oder Pferdmauth, und zwar von einem jeden Pferde, oder andern beſpannten Viehe ein Kreuzer, bey der einzigen Station Schwechat aber (zumal daſelbſt auch vorhin wegen Erhaltung der dortigen Brücke eine größere Gebühr ausgemeſſen war,) drey Kreuzer entrichtet, ferner, und im Gegentheile reſpectu der mit Weine, Getreide, Häu, Strohe, Fiſchen, Wildprät und andern Victualien vorbeypaßirenden Fuhren blos allein der ehehin ausgemeſſene Mauthbetrag noch ferner abgenommen, im übrigen auch die leer gehende Wägen, nicht minder die Reut- und Handpferde, denn alle diejenige, welche vormals eine Mauthfreyheit bey obbenennten fünf Mauthſtationen genoſſen, ſonderheitlich aber die allhieſige Stände mit ihrer eigenen Beſpannung bey der vorigen Exemption in alle Wege gelaſſen werden ſollen.

Statt derſelben bey dieſen 5. Mauthſtationen ausgemeſſene Wagen- oder Pferdmauth.

Die vorige Mauthabnahme der Conſumptibilien verbleiben.

Und wird jenen, ſo vorhin Mauthfrey waren, die vorige Exemption gelaſſen.

Sie N. Oe. Repräſentation und Kammer wird demnach obige allerhöchſte Anordnung ganz ungeſäumt gehörig kund zu machen, ſofort das weiter Nöthige an die allſeitige Gehörde zu verfügen, und damit allen dem die unfehlbare Folge geleiſtet werde, ihres Orts ſtäts genaue Obſicht tragen zu laſſen befliſſen ſeyn. Wien, den 17. May 1755.

TARIFFA

Anno 1755.

# TARIFFA

Welchergestalt in Folge kaiserl. königl. allerhöchster Resolution de dato 24. Martii 1755. bey der k. k. Mauth Schwechat die Mauthgebühr künftighin abzunehmen ist. Den 2. April 1755.

Primo: Soll von den bey dieser Mauthstation durchpaßirenden Fuhren und Consumptibilien der Mauthbetrag folgendermaßen tarifmäßig eingehoben werden; als

| | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|
| **Lit. A.** | — | — | — |
| Natural-Abnahme. Amäxel, von der Butten, anstatt der Naturalabnahme eines Bändels hinführo an Geld | — | 8 | — |
| Anten, wilde große, vom Paare | — | 1 | 2 |
| — — detto kleine vom Paare | — | 1 | — |
| Aepfel, vom Muthe | — | 22 | 2 |
| Natural-Abnahme. dettovon einer Butten | — | 1 | 2 |
| detto vom Wagen, statt 1. Mäßels | — | 3 | — |
| Artischocken, von der Butten | — | 1 | 2 |
| Attich-Salzen, vom Eimer | — | 6 | — |
| **Lit. B.** | | | |
| Band, Binderband, vom Puschen | — | 1 | 2 |
| Biber, Fisch, vide Fisch, Lit. F. | | | |
| Bier, vom Wagen | — | 6 | — |
| Birnen, von einer Butten | — | 1 | 2 |
| detto vom Wagen statt 1 Mäßels | — | 3 | — |
| Binderband, vide Band. | | | |
| Birkhahn, vide Hahn Lit. H. | | | |
| Natural-Abnahme. Brandwein, vom Eimer | — | 15 | — |
| Brein, ausländischer, vom Wagen | — | 12 | — |
| detto innländischer, vom Wagen | — | 6 | — |
| detto vom Metzen | — | — | 3 |
| Brod, ausländisches, vom Wagen | — | 12 | — |
| detto innländisches, vom Wagen | — | 6 | — |
| Brunnkreße, von der Butten | — | 1 | 2 |
| Butter, vom Centner | — | 6 | — |
| detto von 1. Achtel | — | — | 3 |
| **Lit. C.** | | | |
| **Lit. D.** | | | |
| Dick, Fisch, vide Fisch, Lit F. | | | |
| Drappen, vom Stücke | — | 1 | — |
| Drechslerwaare, vom Wagen | — | 9 | — |
| Dreschel, von 100. Stücke | — | 12 | — |
| Natural-Abnahme. detto von 100. Stücken statt 1. Bändels | — | 8 | — |

Eichel,

| | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|
| | — | — | — |

## Lit. E.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Eicheln, vom Wagen ausländisch | — | 12 | — |
| —— detto vom Wagen innländisch | — | 6 | — |
| Erbsen, ausländische, vom Wagen | — | 12 | — |
| —— detto innländische, vom Wagen | — | 6 | — |
| —— detto vom Metzen, wenn diese einschichtig geführet werden | — | — | 3 |
| Eyer, von der Butten | — | 3 | — |
| —— detto von einem Büttel | — | 1 | 2 |
| —— detto vom Wagen | — | 36 | — |
| —— detto vom Halb-Wagen | — | 18 | — |
| —— detto unter 100. Stücke | — | 1 | — |

## Lit. F.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Fässer, leere, neue und alte, von 50. Eimer | — | 3 | — |
| Fisch, von einem Wagen lebendiger Fische, wie sie von Neusiedel am See, oder von Hungarisch-Altenburg herauf geführet werden, giebt | — | 12 | — |
| Natural-Abnahme. detto vom Wagen Fische, und weil in den Fischen eine Differenz, als von großen Fischen, statt der 2. Pfunde | — | 18 | — |
| vom Wagen Seekarpfel aber statt 2. Pfund | — | 9 | — |
| detto vom Wagen Lauben, oder Schneiderfischel statt 2. Pfunde | — | 6 | — |
| Fisch, Biberfisch, vom Stücke pr. 8. Gulden | — | 12 | — |
| —— detto Dick von einem | — | 3 | — |
| —— detto gesalzene Fische, vom Centner | — | 12 | — |
| —— detto von 100. dürren oder gesalzenen Fischen | — | 12 | — |
| Natural-Abnahme. detto von 1. Centner gesalzenen Fisch, statt zwey Pfunde | — | 10 | — |
| —— detto Laid-Fisch von Lägel 6. in 10. Pfunde | — | 3 | — |
| Fisch, Hausen, frisch, vom Centner | — | 12 | — |
| —— detto gesalzen, vom Centner | — | 12 | — |
| Fisch, Hausen, von einem ganzen Hausen, der nicht nach dem Centner taxiret ist, giebt ebenermaßen | — | 12 | — |
| Natural-Abnahme. detto vom Centner gesalzenen Hausen statt 2. Pfunde à 6. kr. | — | 12 | — |
| —— detto Krebsen, vom Wagen | — | 12 | — |
| Natural-Abnahme. detto vom Wagen | — | 12 | — |
| Fische, Otterfische, vom Stücke | — | 12 | — |
| —— detto Stierl, vom Stücke | — | — | 3 |
| Fleisch, Schweinfleisch, vom Centner | — | 6 | — |
| Frösche, vom Guldenwerthe | — | 1 | 2 |

## Lit. G.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Gänse, vom Stücke | — | — | 3 |
| —— detto Wildgänse vom Stücke | — | — | 3 |

Ge-

| | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Geflügelwerk, von einem ganzen Wagen voll haben die Händler, weil sie oft ein ganzes Quantum führen, und in Abnahme auf 12. und 14. Groschen kämen, dieses ihnen aber zu schwer fiele, überhaupt zu geben (Natural-Abnahme) | — | 18 | — |
| Geiß, vom Stücke | — | — | 3 |
| Gersten, ausländische, vom Wagen | — | 12 | — |
| —— detto innländische, vom Wagen | — | 6 | — |
| —— detto vom Metzen | — | — | 3 |
| Gibitz, vom Paare | — | — | 1 |
| Gieser, vom Paare | — | — | 1 |
| Grieß, vom Metzen | — | 1 | — |

## Lit. H.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Haasen, vom Stücke | — | — | 3 |
| Haasenhühner, vide Hühner. | | | |
| Haber, ausländischer, vom Wagen | — | 12 | — |
| —— detto innländischer, vom Wagen | — | 6 | — |
| —— detto vom Metzen | — | — | 3 |
| Hahn, Birkhahn, vom Stücke | — | — | 3 |
| Hausen, vide Fisch, Lit. F. | | | |
| Hausrath, allerhand, von einer Kutsche | — | 18 | — |
| Heinserl, vom Bändel | — | — | 1 |
| Häu, ausländisches | — | 12 | — |
| —— detto innländisches, vom Wagen | — | 6 | — |
| Hirsch, vom Stücke | — | 4 | 2 |
| Holz, vom Wagen | — | 6 | — |
| —— deto allerley Holzgattung, vom Guldenwerthe | — | 1 | 2 |
| Hühner, Haasenhühner, vom Stücke | — | — | 3 |
| —— detto Rebhühner, vom Stücke | — | — | 3 |
| —— ordin. Hühner, von 1. Boden, 1. Steigen, 1. Reischen | — | 9 | — |
| —— detto von ein Steigel | — | 4 | 2 |
| —— detto von 100. Stücken | — | 37 | 2 |
| —— detto von 2. Hühnel | — | — | 3 |
| detto von 100. Stücken, statt 1. Stücks (Natural-Abnahme.) | — | 3 | — |

## Lit. I.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Juden, von einer Person auf 24. Stunden | — | 3 | — |

## Lit. K.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Kalb, vom Stücke | — | — | 3 |
| —— detto Wiener-Fleischhacker, vom Stücke | — | — | 3 |
| Kalk, ausländischer, vom Wagen | — | 12 | — |
| —— detto innländischer, vom Wagen | — | 6 | — |
| —— detto Thalerweis | — | 1 | 2 |
| —— detto vom Metzen | — | — | 3 |
| Kapauner, von 1. Poden, 1. Reischen, 1. Steigen | — | 9 | — |
| —— detto von 1. Steigel | — | 4 | 2 |
| —— detto von 100. Stücken | — | 37 | 2 |
| —— detto von 2. Kapaunern | — | — | 3 |

| | | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| | Käß, gemeiner vom Centner | — | 6 | — |
| | —— detto Schaafkäß, von 100. Stücke | — | 3 | — |
| Natural-Abnahme. | detto von 100. Stücken, geben Schaafkäß 1. Stück; und weil zu dieser Zeit die Schaafmeister keine kleine, sondern große Laib Käße machen, als geben sie vom Wagen schwer, für 1. Stück gegen 4. oder 5. Pfunde haltend | — | 18 | — |
| | detto von 100. Stück kleinen detto für 1. Stück | — | 2 | — |
| | Kirschen, von 1. Butte | — | 1 | 2 |
| Natural-Abnahme. | detto von 1. Wagen Kirschen, so 20. und 30. Butten führet, für ein Mäßel, so um 4. und 5. Groschen verkauft | — | 9 | — |
| Natural-Abnahme. | Kirschen, vom kleinen Wagen, so etliche Butten führet, nach Proportion | — | 3 | — |
| | Knoblauch, vom Wagen | — | 1 | — |
| | —— detto von einem Säckel | — | 3 | — |
| | Korn, ausländisch, vom Wagen | — | 12 | — |
| | —— detto innländisch vom Wagen | — | 6 | — |
| | —— detto vom Metzen, so dieses einschichtig geführet wird, | — | — | 3 |
| | —— detto Mehl, vide Mehl. | | | |
| | Kraut, vom Wagen | — | 4 | 2 |
| | —— detto eingeschnittenes, vom Eimer | — | 3 | — |
| Natural-Abnahme. | detto vom Wagen | — | 1 | — |
| | Krebsen, vide Fisch, Lit. F. | | | |
| | Kren, von der Butte | — | 1 | 2 |
| | Kronaweths-Vögel, von 100. Stücken | — | 12 | — |
| Natural-Abnahme. | detto von 100. Stücken statt 1. Bändels | — | 3 | — |
| Natural-Abnahme. | Kronaweth-Beere, vom Wagen statt 1. Mäßels | — | 3 | — |
| | Kühe, vom Stücke | — | 2 | 1 |
| | —— detto Wiener-Fleischhacker, vom Stücke | — | — | 3 |
| | —— detto Vorstadt-Fleischhacker vom Stücke | — | 2 | 1 |

## Lit. L.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Lamm, von 2. Stücken | — | — | 3 |
| | —— detto von 100. Stücken Täa | — | 24 | — |
| | —— detto Wiener-Fleischhacker, von 1. Täa | — | — | 1 |
| | —— detto Vorstadtfleischhacker, von 1. Täa | — | — | 1½ |
| | Latten, ausländische, vom Wagen | — | 12 | — |
| | —— detto innländische, vom Wagen | — | 6 | — |
| | Lerchen, von einer Butte | — | 3 | — |
| Natural-Abnahme. | detto von 1. Butte Lerchen statt 1. Bändels | — | 5 | — |

## Lit. M.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Marillen, vom Wagen statt 1. Mäßels | — | 3 | — |
| | Mausfallen, von der Trage | — | 3 | — |
| | Mehl, Weitzen- und Kornmehl, vom Wagen ausländisch | — | 12 | — |
| | —— detto inländisch, vom Wagen | — | 6 | — |
| | —— detto Mehl, vom Metzen | — | — | 3 |
| | —— detto Thalerweis | — | 1 | 2 |
| | Milchram, von einem Schaffel | — | 3 | — |

Digitized by Google

| | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|
| **Lit. N.** | | | |
| Nüsse, deutsche Nüsse, vom Wagen | — | 18 | — |
| —— detto Metzen | — | — | 3 |
| Naturalabnahme. detto vom Wagen statt 1. Mäßels | — | 7 | — |
| **Lit. O.** | | | |
| Ochsen, vom Stücke | — | 2 | 1 |
| —— detto Wiener Fleischhacker, vom Stücke | — | — | 3 |
| —— detto Vorstadt-Fleischhacker, vom Stücke | — | 2 | 1 |
| Otter, vide Fisch, Lit. F. | | | |
| **Lit. P.** | | | |
| Phasanen, vom Stücke | — | — | 3 |
| Pferd, Hungarisches, so hoch es verkauft, von jedem Stücke | — | 15 | — |
| Plutzer, vom Wagen | — | 18 | — |
| Naturalabnahme. detto vom Wagen statt 3. Stücke | — | 3 | — |
| **Lit. Q.** | | | |
| Quitten, von der Butte | — | 1 | 2 |
| **Lit. R.** | | | |
| Rad, von einem neuen | — | — | 3 |
| Rebhühner, vide Hühner, Lit. H. | | | |
| Reh, vom Stücke | — | 1 | 2 |
| Reif, hölzerne, vom Centner zu 4 Puschen | — | 3 | — |
| Reifstängel, ausländische, vom Wagen | — | 12 | — |
| —— detto inländische, vom Wagen | — | 6 | — |
| —— detto Thalerweis | — | 1 | 2 |
| Rüben, vom Wagen | — | 4 | 2 |
| —— detto, wenn sie aber vom See herauf fahren, zeigen sie ihre Dreyßigstzettel, geben vom Wagen | — | 9 | — |
| Naturalabnahme. detto vom Wagen, statt 9. Stücke | — | 1 | — |
| **Lit. S.** | | | |
| Sandläuferl, vom Paare | — | — | 1 |
| Schaafe, vom Stücke | — | — | 3 |
| —— detto von 100. Stücken | — | 37 | 2 |
| —— detto Wiener-Fleischhacker, von 2. Stücken | — | — | 3 |
| —— detto Wienervorstadt-Fleischhacker, vom Stücke | — | — | 3 |
| Schaften-Halm, vom Wagen | — | 12 | — |
| Naturalabnahme. detto vom Wagen statt 6. Büschel | — | 3 | — |
| Schildkrotten, vom Wagen | — | 12 | — |
| Naturalabnahme. von 100. Stücken, statt 2. Stücke | — | 16 | — |
| Schindeln, von 1000. Stücken | — | 3 | — |
| Schmalz, vom Centner | — | 6 | — |

Anno 1755.

| | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Schmalz, von einem Achtel | — | — | 3 |
| Schnepfen, Waldschnepfen, vom Stücke | — | — | 3 |
| —— detto Wiesenschnepfen, vom Stücke | — | — | 3 |
| —— detto Moßschnepfen, vom Stücke | — | — | 3 |
| Schnecken, von 1000. Stücken | — | 4 | 2 |
| Natural-Abnahme. detto von 1000. Stücken statt 10. Stücke | — | 7 | — |
| Schwammen, frische, vom Büttel | — | 3 | — |
| —— detto dürre, vom Guldenwerthe | — | 1 | 2 |
| Schwein, ordin. vom Stücke | — | 1 | 2 |
| —— detto Wiener-Fleischhacker, vom Stücke | — | 1 | 2 |
| Schwein, Wildschwein, vom Stücke | — | 3 | — |
| Spargel, von der Butte | — | 3 | 3 |
| —— detto von einem halben Büttel | — | 1 | 2 |
| Natural-Abnahme. detto von der Butte Spargel, statt zwey oder drey Püschel | — | 6 | — |
| Speck, vom Centner | — | 6 | — |
| Spensau, vom Stücke | — | — | 3 |
| Stroh, ausländisch, vom Wagen | — | 12 | — |
| —— detto innländisch, vom Wagen | — | 6 | — |
| —— detto Thalerweis | — | 1 | 2 |

## Lit. T.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Tauben, wilde, vom Paare | — | — | 3 |
| Terzen, vom Stücke | — | 2 | 1 |
| —— detto Wiener-Fleischhacker, vom Stücke | — | — | 3 |
| —— detto Vorstadt-Fleischhacker, vom Stücke | — | 2 | 1 |

## Lit. V.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Vögel, kleine, von 100. Stücken | — | 6 | — |
| Natural-Abnahme. detto von 100. Stücken kleinen Vögeln, statt zwey Bändel | — | 5 | — |

## Lit. W.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Wein, Tokayer, vom Antheile | — | 12 | — |
| —— Hungarischer, vom Eimer | — | 6 | — |
| —— detto sowohl vom Dreyling, oder Wagen schwer, so anderer Gestalt nicht, als auf Paßbriefe paßiret wird, nämlich | 3 | — | — |
| Wein, detto von 1. Eimer hungarischen Masch | — | 3 | — |
| —— detto von 1. Eimer hungarischen Most | — | 6 | — |
| —— detto von 1. Kuffen, oder Faß Simecher Wein | — | 18 | — |
| —— detto von 1. Eimer deutschen, oder innländischen Wein | — | 3 | — |
| —— detto von 1. Eimer Most | — | 3 | — |
| —— detto von 1. Eimer Masch | — | 1 | 2 |

NB. Wenn von denen von Bruck Weine erkaufet werden, es seyen Bauern, oder wer sie wollen, muß von dem Käufer von gemeiner Stadt ein Paßbrief aufgewiesen, und obschon auch Weine auf dem

Wasser

| | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Wasser heraufgeführet, werden von jedem Eimer abgenommen | — | 6 | — |
| Natural-Abnahme. Weinbeere, vom Schaffe, oder 4. Träubel | — | 1 | — |
| Weinstecken, von 1000. Stücken | — | 3 | — |
| Weitzen, ausländischer, vom Wagen | — | 2 | — |
| —— detto innländischer, vom Wagen | — | 6 | — |
| —— detto vom Metzen, wenn solche einschichtig geführet, oder getragen werden | — | — | 3 |
| Weitzenmehl, vide Mehl. | | | |
| Wildprät, mit Dreyßigst-Zettel, vom Guldenwerthe | — | 1 | 2 |

## Lit. Z.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Zain, ausländischer, vom Wagen | — | 12 | — |
| —— detto innländischer, vom Wagen | — | 6 | — |
| —— detto Thalerweis | — | 1 | 2 |
| Zinnkraut, vom Wagen | — | 12 | — |
| —— detto vom Päckel | — | 1 | — |
| Zwetschgen, mit Dreyßigstzettel vom Guldenwerthe | — | 1 | 2 |
| Natural-Abnahme. detto vom Wagen statt 1. Mäßels | — | 7 | — |
| Zwiebeln, vom Wagen | — | 4 | 2 |
| Natural-Abnahme. vom Wagen | — | 1 | — |
| Züllen, von einer | — | 24 | — |

Und wenn etwann

Secundo: Noch andere in diesem neurectificirten Vectigal nicht enthaltene Victualien durchgeführet würden, sollen solche nach Proportion einer ähnlich specificirten Gattung abgemauthet werden.

Tertio: Soll nach bisheriger Observanz nebst der Ordinari- auch forthin die Brückenmauth, und zwar die innländische mit 3, denn die ausländische mit 6. kr. pr. Wagen eingehoben, und verrechnet werden. Wo aber

Quarto: Alle Mauthexaction von den Kaufmannsgütern gänzlich aufgehoben wird, und von dergleichen befrachteten oder sonst passirenden Fuhr- und andern Wägen, auch mit Innbegrif der Posten nur eine Brücken- und Wagenmauth à 3. kr. von einem Pferde, oder bespannten Viehe zu beziehen hiemit verordnet ist. Dahingegen sind

Quinto: Alle leer zurückgehende Wägen, auch die Reit- und Handpferde. Desgleichen

Sexto: Alle diejenige, welche vorhin eine Zollfreyheit genossen, worunter in specie die Niederösterreichische Landstände mit ihrer eigenen Bespannung zur Hausnothdurft, denn nachbenannte Ortschaften, als

Bruck an der Leytha,
Eberstorf,
Glettering,
Manswerth,
Pellendorf,
Rennersdorf,
Haimburg,
Schwechat,
Simering,
Himberg,
Zwölfaxing,

Und die Mühlen um Schwechat herum gegen dem, daß sie zu der Schwechater Brücken robaten, und die Wege ausbessern helfen, begriffen, respectu ihrer zur eigenen Hausnothdurft bedürftigen innländischen österreichischen Victualien, noch fernershin frey zu paßiren. Wenn aber einer oder der andere sich der Robat

Anno 1755.

bat weigern würden, ist der, oder diejenige, nicht allein die gebührliche Mauth zu geben schuldig, sondern auch, vermög der ausgegangenen kaiserl. Generalien zu bestrafen, mit diesem Anhange, daß, so oft einem, oder dem andern mit Rossen, oder zur Handrobath angesaget wird, und sie zu der Robath nicht erscheinen, alsdenn künftig aufgehalten, und das Geld, was auf solche Robat ein Tag sich belaufen möchte, darfür geben müssen. Auch sollen

Septimo: Die Fischamenter im Markte, wie ehehin nur 3. pf. zu der Mauth bezahlen, nicht minder die von Hof, und Au, außer der Wien, davon sie die Mauth geben müssen, ebenmäßig mauthfrey gelassen werden, jedoch, daß sie Fischamenter zu der Robat richtig erscheinen, und die von Hof und Au, die eichene Stöcke aus dem Purbacher- oder Leutherberger-Walde zu der Schwechaterbrücke abliefern thun; doch conditionaliter so lang solche Stöcke daselbst abzugeben bewilliget werden, sonst da man in diesen bemeldten Wäldern nichts von eichenen Stöcken mehr würde bewilligen, wäre solche ihre Freyheit, was zu ihrer Hausnothdurft gehört, tod, und ab; es wäre denn eine Sache, daß sie eine andere Robat auf- und annehmen wollten.

Octavo: Ist auf den fünf österreichischen Landochsen- und Roßmärkten, als zu Bruck an der Leytha, am Tage Urbani den 25. May, und am Tage Ulrici den 4. Julii; zu Götzendorf, am Tage S. Viti den 15. Junii, zu Himberg, am Tage S. Laurentii, den 10. Augusti; zu Lachsenburg, am Tage des heiligen Kreuzerhöhung den 14. September von dem Auftreiber, von jedem auftreibenden Stücke die alte gewöhnliche Mauth pr. 9. Wienerpfenninge, und von dem, der es kaufen thut, auch 9. Wienerpfenninge zu entrichten. Uebrigens

Nono: Das Zwispiel, oder kalte Mauth betreffend, so nimmt diese ihren Anfang am St. Martinitage, und währet vier ganze Wochen nacheinander; da denn die in obiger Tariffe enthaltene Victualien und Feilschaften doppelt zu vermauthen sind.

# TARIFFA

## Welchergestalt in Folge kaiserl. königl. allerhöchsten Resolution de dato 24. Martii 1755. bey der kaiserl. königl. Mauth Haimburg die Mauthgebühr künftighin abzunehmen ist.

Primo: Soll von den bey dieser Mauthstation durchpaßirenden Fuhren und Consumptibilien der Mauthbetrag folgendermaßen tariffmäßig eingehoben werden; als

| | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|
| **A.** | — | — | — |
| Amper, vom Wagen | — | 6 | — |
| Aenten, vom Wagen | — | 24 | — |
| Aepfel, vom Wagen | — | 15 | — |
| —— detto von einer Butten | — | 1 | — |
| Arztzillen, vide Schif, Lit. S. | | | |
| **B.** | | | |
| Band, Binderband, hölzerne, vom Pfunde | — | 6 | — |
| Bier, vom Eimer | — | 1 | — |
| Birn, vom Wagen | — | 15 | — |
| —— detto von einer Butte | — | 1 | — |
| Binderband, vide Band. | | | |

Birken-

Digitized by Google

| | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|
| | — | — | — |
| Birkhahn, und Hühner, vide Lit. H. | | | |
| Bock, vom Stücke | — | 1 | — |
| Brandwein, vom Eimer | — | 4 | — |
| Brod, vom Wagen | — | 6 | — |
| Butter, vom Centner | — | 6 | — |

## C.

## D.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Dachrinnen, vide Rinnen, Lit. R. | | | |
| Dick, Fisch, vide Fisch, Lit. F. | | | |
| Drechslerarbeit, vom Guldenwerthe | — | 1 | — |

## E.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Eyer, von der Butte | — | 3 | — |
| Erbsen, vom Muthe | — | 30 | — |

## F.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Fässer, neue Weinfaß, vom Dreyling | — | 3 | — |
| Fasan, vom Paare | — | 3 | — |
| Fisch, Dick, frisch und gesalzen, vom Centner | — | 9 | — |
| —— detto gesalzne Fische, vom Centner | — | 6 | — |
| —— detto Stierel, vom Stücke | — | 1 | — |
| —— detto Leitfisch, von der Leit | — | 12 | — |
| —— detto Hausen, frisch, und gesalzen, vom Centner | — | 9 | — |
| —— detto Krebsen, vom Wagen | — | 12 | — |
| Fischer-Zillen, vide Schiff, Lit. S. | | | |
| Floß, von einem doppelten | — | 30 | — |
| —— detto von einem einfachen | — | 15 | — |

## G.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Gänse, vom Wagen | — | 24 | — |
| Geflügelwerk, vom Wagen | — | 24 | — |
| —— detto von der Krachse | — | 1 | — |
| Geiß, vom Stücke | — | 1 | — |
| Gersten, vom Muthe | — | 15 | — |
| —— Malz, vom Metzen | — | — | 2 |
| Grüne Waare, wie Kräutelwerk, von der Butte | — | 1 | — |

## H.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Haasen, vom Stücke | — | 1 | — |
| Haasenhühner, vide Hühner. | | | |
| Haber, vom Muthe | — | 15 | — |
| Halbgetreid, vom Muthe | — | 15 | — |
| Hahn, Birkhahn, vom Paare | — | 1 | — |
| —— detto Indianischer Hahn, vom Wagen | — | 24 | — |
| Hanfsaamen, vom Muthe | — | 24 | — |
| Hausen, vide Fisch, Lit. F. | | | |
| Hausrath, allerhand, so zum Verkaufe durchgeführt wird, vom Guldenwerthe | — | 1 | — |

| | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Hausrath, von einem völligen gebrauchten Hausrathe, so transportirt wird | 1 | — | — |
| —— detto von einem wenigen solchen Hausrathe | — | 30 | — |
| Heiden, vom Muthe | — | 15 | — |
| Häu, von einer Fuhre | — | 3 | — |
| Hirsch, vom Stücke | — | 3 | — |
| Hirsebrein, vom Metzen | — | — | 2 |
| Holz, Wagnerholz, von einem beladenen Wagen | — | 3 | — |
| —— detto Holzwaare, allerhand grobe, vom Wagen | — | 6 | — |
| —— detto Scheiterholz, von der Klafter | — | 1 | — |
| Hühner, Birkhühner, vom Paare | — | 1 | — |
| —— detto Haasenhühner, vom Paare | — | 1 | — |
| —— detto Indianische Hühner, vom Wagen | — | 24 | — |
| —— detto Rebhühner, vom Paare | — | 1 | — |
| —— detto ordin. Hühner, vom Wagen | — | 24 | — |
| —— detto von der Krachse | — | 1 | — |

## I.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Indianischer Hahn und Hühner, vide Lit. H. | | | |
| Juden, von einer Person | — | 2 | — |

## K.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Kalb, vom Stücke | — | 1 | — |
| Kapauner, vom Wagen | — | 24 | — |
| —— detto von der Krachse | — | 1 | — |
| Käß, gemeiner, vom Centner | — | 6 | — |
| Kitz, vom Stücke | — | — | 2 |
| Knoblauch, vom Wagen | — | 6 | — |
| —— detto von einer Butte | — | 1 | — |
| Korn, vom Muthe | — | 15 | — |
| —— detto Mehl, vide Mehl, Lit. M. | | | |
| Kraut, vom Pfunde | — | 3 | — |
| —— detto eingeschnittenes, vom Eimer | — | — | 2 |
| —— Kräutelwerk, von einer Butte | — | 1 | — |
| Krebsen, vide Fisch, Lit. F. | | | |
| Kühe, vom Stücke | — | 2 | — |

## L.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Laden, Bankladen, vom Pfunde | — | 12 | — |
| —— detto allerhand gemeine Laden, vom Pfunde | — | 6 | — |
| Lamm, vom Stücke | — | — | 2 |
| Latten, vom Pfunde | — | 6 | — |
| Lerchen, vom Guldenwerthe | — | 1 | — |
| Linsen, vom Muthe | — | 30 | — |

## M.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Mehl, Weitzen- und Kornmehl, vom Muthe | — | 15 | — |
| Masch, so vom Berg zur Lesenszeit in Hungarn geführt wird, von jedem Eimer | — | — | 2 |

Nüsse,

| | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|
| | — | — | — |

## N.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Nüsse, deutsche Nüsse, vom Metzen | — | 1 | — |

## O.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Obst, vom Wagen | — | 15 | — |
| —— detto von einer Butte | — | 1 | — |
| Ochsen, vom Stücke | — | 3 | — |

## P.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Pferd, vom Stücke | — | 3 | — |
| Pletten, vide Schiff, Lit. S. | | | |

## Q.

## R.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Reifen, hölzerne, vom Pfunde | — | 15 | — |
| Rebhühner, vide Hühner, Lit. H. | | | |
| Rehe, vom Stücke | — | 2 | — |
| Reif, hölzerne, vom Centner, zu 4. Bauschen | — | 4 | — |
| Roßpletten, vide Schiff, Lit. S. | | | |
| Rüben, eingeschnittene, vom Eimer | — | — | 2 |
| Rinnen, Dachrinnen, von einem beladenen Wagen | — | 6 | — |

## S.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Salat, von einer Butte | — | 1 | — |
| Schaaf, vom Stücke | — | 1 | — |
| Scheiterholz, vide Holz, Lit. H. | | | |
| Schiff, Kellhammerzillen, Stock- oder Spitzpletten, von einer | — | 18 | — |
| —— detto Siebnerinn, Sechserinn, und Arzzillen | — | 9 | — |
| —— detto Schwaben, Seenusch und Roßpletten, von einer | — | 6 | — |
| —— detto Waid- und Fischerzillen, von einer | — | 4 | — |
| Schnepfen, vom Paare | — | — | 2 |
| Schildkroten, von 100. Stücken | — | 4 | — |
| Schindeln, von 1000. Stücken | — | 3 | — |
| Schmalz, vom Centner | — | 6 | — |
| Schwabenzillen, vide Schiff, Lit. S. | | | |
| Schwein, ordin. vom Stücke | — | 1 | — |
| —— detto Wildschwein, vom Stücke | — | 2 | — |
| Sechserinnzillen, vide Schiff, Lit. S. | | | |
| Seenusch, vide Schiff, Lit. S. | | | |
| Siebnerinnzillen, vide Schiff, Lit. S. | | | |
| Spensau, vom Stücke | — | — | 2 |
| Speck, vom Centner | — | 6 | — |
| Spitzpletten, vide Schiff. | | | |
| Stockpletten, vide Schiff. | | | |
| Stroh, von einer Fuhre | — | 3 | — |
| Stübiche, leere, neue Stübiche, von einem beladenen Wagen | — | 6 | — |

| | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|
| **T.** | | | |
| Terzen, vom Stücke | — | 3 | — |
| **V.** | | | |
| Vögel, von einer Butte | — | 3 | — |
| **W.** | | | |
| Wägen, neue ordin. Wägen, vom Stücke | — | 4 | — |
| Weidzillen, vide Schiff, Lit. S. | | | |
| Wein, Tockayerwein, vom Eimer | — | 15 | — |
| —— detto Hungarischer Wein, vom Eimer | — | 3 | — |
| —— detto Landwein, vom Eimer | — | 1 | — |
| Stecken, von 1000. Stücken | — | 3 | — |
| Weitzen, vom Muthe | — | 24 | — |
| Weitzenmehl, vide Mehl, Lit. M. | | | |
| **Z.** | | | |
| Zeker, vom Wagen | — | 4 | — |
| Zillen, vide Schiff, Lit. S. | | | |
| Zwetschgen, vom Wagen | — | 15 | — |
| —— detto von einer Butte | — | 1 | — |
| Zwiebeln, vom Wagen | — | 6 | — |
| —— detto von einer Butte | — | 1 | — |
| Zwyppolten, vom Wagen | — | 6 | — |

Und wenn allenfalls

Secundo: Noch andere in diesem neurectificirten Vectigali nicht enthaltene Victualien vorkämen, sollen solche nach Proportion einer ähnlich specificirten Gattung abgemauthet werden. Wo aber

Tertio: Alle Mautheraction von den Kaufmannsgütern gänzlich aufgehoben wird. Dahingegen von dergleichen befrachteten, oder sonst paßirenden Fuhr- und andern Wägen, auch mit Inbegriff der Posten, eine Wagenmauth à 1. kr. von einem Pferde, oder bespannten Viehe zu beziehen hiemit verordnet ist. Jedoch sind

Quarto: Alle leer zurückgehende Wägen, auch die Reit- und Handpferde; Wie nicht weniger

Quinto: Alle diejenige, welche vorhin eine Zollfreyheit genossen, worunter in specie die niederösterreichische Landstände mit ihrer eigenen Bespannung zur Hausnothdurft verstanden, noch fernerhin frey zu paßiren.



Digitized by Google

Anno 1755.

# TARIFFA

## Welchergestalt in Folge kaiserl. königl. allerhöchsten Resolution de dato 24. Martii 1755. bey der kaiserl. königl. Mauth Prellenkirchen die Mauthgebühr künftighin abzunehmen ist.

Primo: Soll von den bey dieser Mauthstation durchpaßirenden Fuhren und andern Consumptibilen der Mauthbetrag folgendermaßen tariffmäßig eingehoben werden; als

| | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|
| **A.** | — | — | — |
| Amper, vom Wagen | — | 6 | — |
| Aenten, vom Wagen | — | 24 | — |
| Aepfel, vom Wagen | — | 15 | — |
| —— detto von einer Butte | — | 1 | — |
| **B.** | | | |
| Band, Binderband, hölzerne, vom Pfunde | — | 6 | — |
| Bier, vom Eimer | — | 1 | — |
| Birnen, vom Wagen | — | 15 | — |
| —— detto von einer Butte | — | 1 | — |
| Binderband, vide Band. | | | |
| Birkhahn, und Hühner, vide Lit. H. | | | |
| Bock, vom Stücke | — | 1 | — |
| Brandwein, vom Eimer | — | 4 | — |
| Brod, vom Wagen | — | 6 | — |
| Butter, vom Centner | — | 6 | — |
| **C.** | | | |
| **D.** | | | |
| Dachrinnen, vide Rinnen, Lit. R. | | | |
| Dick, Fisch, vide Fisch, Lit. F. | | | |
| Drechslerarbeit, vom Guldenwerthe | — | 1 | — |
| **E.** | | | |
| Erbsen, vom Muthe | — | 30 | — |
| Eyer, von der Butte | — | 3 | — |
| **F.** | | | |
| Fässer, neue Weinfäßer, vom Dreylinge | — | 3 | — |
| Fasan, vom Paare | — | 3 | — |
| Fisch, Dick, frisch und gesalzen, vom Centner | — | 9 | — |
| —— detto gesalzen, vom Centner | — | 6 | — |
| —— detto Leitfisch, von der Leit | — | 12 | — |
| —— detto Hausen, frisch, und gesalzen, vom Centner | — | 9 | — |
| —— detto Krebsen, vom Wagen | — | 12 | — |
| —— detto Stierel, vom Stücke | — | 1 | — |

| | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|
| | — | — | — |

## G.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Gänse, vom Wagen | — | 24 | — |
| Geflügelwerk, vom Wagen | — | 24 | — |
| —— detto von der Krachse | — | 1 | — |
| Geiß, vom Stücke | — | 1 | — |
| Gersten, vom Muthe | — | 15 | — |
| —— Malz, vom Metzen | — | — | 2 |
| Grüne Waare, wie Kräutelwerk, von der Butte | — | 1 | — |

## H.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Haasen, vom Stücke | — | 1 | — |
| Haasenhühner, vide Hühner. | | | |
| Haber vom Muthe | — | 15 | — |
| Halbgetreid, vom Muthe | — | 15 | — |
| Hausen, vide Fisch, Lit. F. | | | |
| Hausrath, allerhand, so zum Verkaufe durchgeführt wird, vom Guldenwerthe | — | 1 | — |
| —— detto von einem völligen gebrauchten Hausrathe, so transportiret wird | 1 | — | — |
| —— detto von einem wenigen solchen Hausrathe | — | 30 | — |
| Heiden, vom Muthe | — | 15 | — |
| Häu, von einer Fuhre | — | 3 | — |
| Hirsch, vom Stücke | — | 3 | — |
| Hirsebrein, vom Metzen | — | — | 2 |
| Holz, Wagnerholz, von einem beladenen Wagen | — | 3 | — |
| Holzwaare, allerhand grobe, vom Wagen | — | 6 | — |
| —— detto Scheiterholz, von der Klafter | — | 1 | — |
| Hühner, Birkhühner, vom Paare | — | 1 | — |
| —— detto Haasenhühner, vom Paare | — | 1 | — |
| —— detto Indianische Hühner, vom Wagen | — | 24 | — |
| —— detto Rebhühner, vom Paare | — | 1 | — |
| —— ordin. Hühner, vom Wagen | — | 24 | — |
| —— detto von der Krachse | — | 1 | — |

## I.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Indianischer Hahn und Hühner, vide Lit. H. | | | |
| Juden, von einer Person | — | 2 | — |

## K.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Kalb, vom Stücke | — | 1 | — |
| Kapauner, vom Wagen | — | 24 | — |
| —— detto von der Krachse | — | 1 | — |
| Käß, gemeiner, vom Centner | — | 6 | — |
| Kitz, vom Stücke | — | — | 2 |
| Knoblauch, vom Wagen | — | 6 | — |
| —— detto von einer Butte | — | 1 | — |
| Korn, vom Muthe | — | 15 | — |
| —— detto Mehl, vide Mehl, Lit. M. | | | |

Kraut,

Digitized by Google

| | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Kraut, vom Pfunde | — | 3 | — |
| —— detto eingeschnittenes, vom Eimer | — | — | 2 |
| —— Kräutelwerk, von einer Butte | — | 1 | — |
| Krebsen, vide Fisch, Lit. F. | | | |
| Kühe, vom Stücke | — | 2 | — |

## L.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Laden, Bankladen, vom Pfunde | — | 12 | — |
| —— detto allerhand gemeine Laden, vom Pfunde | — | 6 | — |
| Lamm, vom Stücke | — | — | 2 |
| Latten, vom Pfunde | — | 6 | — |
| Lerchen, vom Guldenwerthe | — | 1 | — |
| Linsen, vom Muthe | — | 30 | — |

## M.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Mehl, Weitzen- und Kornmehl, vom Muthe | — | 15 | — |

## N.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Nüsse, deutsche Nüsse, vom Metzen | — | 1 | — |

## O.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Obst, vom Wagen | — | 15 | — |
| —— detto von einer Butte | — | 1 | — |
| Ochsen, vom Stücke | — | 3 | — |

## P.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Pferd, vom Stücke | — | 3 | — |

## R.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Reifen, hölzerne, vom Pfunde | — | 15 | — |
| Rebhühner, vide Hühner, Lit. H. | | | |
| Rehe, vom Stücke | — | 2 | — |
| Reif, hölzerne, vom Centner, zu 4. Bauschen | — | 4 | — |
| Rüben eingeschnittene, vom Eimer | — | — | 2 |
| Rinnen, Dachrinnen, von einem beladenen Wagen | — | 6 | — |

## S.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Salat, von einer Butte | — | 1 | — |
| Schaafe, vom Stücke | — | 1 | — |
| Schnepfen, vom Paare | — | — | 2 |
| Scheiter, Holz, vide Holz, Lit. H. | | | |
| Schildkroten, von 100. Stücken | — | 4 | — |
| Schindeln, von 1000. Stücken | — | 3 | — |

| | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Schmalz, vom Centner | — | 6 | — |
| Schwein, ordin. vom Stücke | — | 1 | — |
| —— detto Wildschwein, vom Stücke | — | 2 | — |
| Spensau, vom Stücke | — | — | 2 |
| Speck, vom Centner | — | 6 | — |
| Stroh, von einer Fuhre | — | 3 | — |
| Stübiche, leere, neue Stübiche, von einem beladenen Wagen | — | 6 | — |
| **T.** | | | |
| Terzen, vom Stücke | — | 3 | — |
| **V.** | | | |
| Vögel, von einer Butte | — | 3 | — |
| **W.** | | | |
| Wagen, neue ordin. Wagen, vom Stücke | — | 4 | — |
| Wein, Tockayer-Wein, vom Eimer | — | 15 | — |
| —— detto Hungarischer Wein, vom Eimer | — | 3 | — |
| —— detto Landwein, vom Eimer | — | 1 | — |
| —— Stecken von 1000. Stücken | — | 3 | — |
| Weizen, vom Muthe | — | 24 | — |
| Weizenmehl, vide Mehl, Lit. M. | | | |
| **Z.** | | | |
| Zeker, vom Wagen | — | 4 | — |
| Zwetschgen, vom Wagen | — | 15 | — |
| —— detto von einer Butte | — | 1 | — |
| Zwiebeln, vom Wagen | — | 6 | — |
| —— detto von einer Butte | — | 1 | — |
| Zwyppolten, vom Wagen | — | 6 | — |

Und wenn allenfalls

Secundo: Noch andere in diesem neurectificirten Vectigali nicht enthaltene Victuglien vorkämen; sollen solche nach Proportion einer ähnlich specificirten Gattung abgemauthet werden. Wo aber

Tertio: Alle Mautheraction von den Kaufmannsgütern gänzlich aufgehoben wird. Dahingegen von dergleichen befrachteten oder sonst paßirenden Fuhr- und anderen Wägen, auch mit Innbegriff der Posten, eine Wagenmauth, und zwar von jedem bespannten Pferde, oder Viehe 1. kr. zu beziehen hiemit verordnet ist. Uebrigens sind

Quarto: alle leer zurückgehende Wägen, auch die Reit- und Handpferde. Wie nicht weniger

Quinto: Alle diejenige, welche vorhin eine Zollfreyheit genossen, worunter in specie die Niederösterreichische Landstände mit ihrer eigenen Bespannung zur Hausnothdurft verstanden, noch fernerhin frey zu paßiren.



Digitized by Google

# TARIFFA

## Welchergestalt in Folge kaiserl. königl. allerhöchster Resolution de dato 24. Martii 1755. bey der k. k. Mauthe Bruck an der Leytha die Mauthgebühr künftighin abzunehmen ist.

Primo: Soll von den bey dieser Mauthstation durchpaßirenden Fuhren und Consumptibilien der Mauthbetrag folgendermaßen tariffmäßig eingehoben werden; als

| | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|
| **A.** | — | — | — |
| Amarellen, vom Wagen | — | 12 | — |
| detto von der Butte | — | 1 | 2 |
| Aepfel, vom Wagen | — | 8 | — |
| —— detto von der Butte | — | 1 | 2 |
| **B.** | | | |
| Band, Binderband, vom Wagen oder Centner | — | 6 | — |
| —— detto von 1. Pfunde | — | 4 | 2 |
| —— detto vom Guldenwerthe allerley Sorten | — | — | 3 |
| Bangel, vom Wagen | — | 8 | — |
| Bier, vom Eimer oder Dindelbier | — | 1 | — |
| Birnen, von der Butte | — | 1 | 2 |
| Binderband, vide Band. | | | |
| Birkhahn und Hühner, vide Lit. H. | | | |
| Brandwein, vom Eimer | — | 9 | — |
| Brod, vom Wagen | — | 8 | — |
| **C.** | | | |
| **D.** | | | |
| **E.** | | | |
| Eyer, von einem Trettschaf oder Butte | — | 6 | — |
| Erbsen, vom Wagen | — | 20 | — |
| **F.** | | | |
| Fässer, neue Weinfässer, vom Wagen | — | 6 | — |
| Fisch, Dick, vom Stücke | — | 3 | — |
| —— detto von einen großen Wagen geselchten Fischen | — | 12 | — |
| —— von einem mitteren Wagen | — | 10 | — |
| —— und von einem kleineren | — | 6 | — |
| —— detto von einem Wagen Fische | — | 8 | — |
| —— detto von 100. dürren Fischen, nebst 4. Fischen | — | 8 | — |
| —— detto von 100. dürren oder geselchten Fischen | — | 8 | — |
| —— detto Hausen von einem Centner oder von 1. ganzen | — | 8 | — |

Fisch,

| | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|
| | — | — | — |
| Fisch, detto Krebsen vom Wagen | — | 8 | — |
| Fleisch, Schweinfleisch, vom Centner | — | 4 | 2 |

## G.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Gänse, von einem Stücke | — | — | 2 |
| Geiß, vom Stücke | — | — | 1½ |
| Getreide, vom Wagen | — | 8 | — |

## H.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Haasen, vom Stücke | — | 1 | — |
| Haasenhühner, vide Hühner. | | | |
| Hahn, Auerhahn vom Stücke | — | — | 1½ |
| Hahn, Indianischer Hahn vom Stücke | — | — | 1½ |
| Hausen, vide Fisch, Lit. F. | | | |
| Hausrath, von 1. Wagen | — | 9 | — |
| Häu, vom Wagen | — | 8 | — |
| Hirsch, vom Stücke | — | 2 | 1 |
| Holzwaare, allerhand grobe, vom Wagen | — | 8 | — |
| Holz, Brennholz, vom Wagen | — | 4 | — |
| Hühner, Birkhühner, vom Stücke | — | — | 1½ |
| Hühner, Haasenhühner, vom Stücke | — | — | 1½ |
| —— detto Rebhühner, vom Stücke | — | — | 1½ |
| —— detto ordinari Hühner von 1. Reische | — | 6 | — |
| —— detto von 1. Pinn | — | 12 | — |
| —— detto von 2. Hühnel | — | — | 1½ |

## I.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Indianischer Hahn, und Hühner, vide Lit H. | | | |
| Juden, von einer Person | — | 1 | — |
| —— detto was ein Jud führet an Waaren, von 100. fl. werth | 1 | — | — |

## K.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Kalb, vom Stücke | — | — | 2 |
| Kapauner, von 1. Reische | — | 6 | — |
| —— detto von 2. Stücken | — | — | 1½ |
| Käß, gemeinen vom Centner | — | 4 | 2 |
| —— detto Hungarischen von 1. Stücke | — | — | 2 |
| —— detto Schaafkäß, von 100. Stücken | — | 1 | 2 |
| Kirschen, vom Wagen | — | 8 | — |
| —— detto von der Butte | — | 1 | 2 |
| Knoblauch, von 1. Sack | — | 1 | 2 |
| Kraut, vom Wagen | — | 8 | — |
| —— eingeschnittenes, vom Eimer | — | 1 | 2 |
| Krebsen, vide Fisch, Lit. F. | | | |
| Kronawethvögel, von 100. Stücken | — | 6 | — |
| Kühe, vom Stücke | — | 1 | 2 |

Lamm,

Digitized by Google

| | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|
| **L.** | | | |
| Lamm, vom Stücke | — | — | 1½ |
| Die Wiener Fleischhacker sind eben diese Mauth zu bezahlen schuldig. | | | |
| Latten, vom Wagen | — | 6 | — |
| —— detto Thalerweis, vom Thaler | — | — | 3 |
| Lerchen, von 1. Butte | — | 1 | 2 |
| **M.** | | | |
| Maurachen, von 1. Schaffel | — | 1 | — |
| Mehl, vom Wagen | — | 6 | — |
| —— detto vom Metzen | — | — | 1½ |
| —— detto Thalerweis, vom Thaler | — | — | 3 |
| Milchrahm, von 1. Kübel | — | 2 | — |
| **N.** | | | |
| Nüsse, deutsche Nüsse, vom Wagen | — | 9 | — |
| —— detto vom Metzen | — | — | 3 |
| **O.** | | | |
| Ochsen, vom Stücke | — | 2 | — |
| **P.** | | | |
| Pferd, von 1. Stück, jedoch nicht wie dort angesetzt, von jeden Gulden, sondern in genere | — | 2 | — |
| —— detto von 1. Roß, so es verkauft wird, von jedem Gulden | — | 1 | 2 |
| Pluzer, vom Wagen | — | 12 | — |
| **Q.** | | | |
| **R.** | | | |
| Rad, von einem neuen Wagenrade | — | — | 3 |
| Rebhühner, vide Hühner, Lit. H. | | | |
| Reh, vom Stücke | — | 1 | — |
| Reife, hölzerne, vom Wagen | — | 6 | — |
| —— detto vom Pfunde | — | 4 | 2 |
| —— detto vom Guldenwerthe, allerley Sorten | — | — | 3 |
| Rüben, vom Wagen | — | 8 | — |
| **S.** | | | |
| Schaafe, vom Stücke | — | — | 2 |
| Schindeln, von 1000. Stücken | — | 6 | — |
| Schmalz, vom Centner | — | 12 | — |
| —— detto vom Achtel | — | 1 | — |

| | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Schwein, ordinari, vom Stücke | — | 1 | — |
| —— detto Wildschwein, vom Stücke | — | 1 | 2 |
| Spargel, von der Butte | — | 1 | 2 |
| Speck, vom Centner | — | 4 | 2 |
| Spansäue, vom Stücke | — | — | 2 |
| Stängel, hölzerne, vom Wagen | — | 6 | — |
| —— detto Thalerweis, vom Thaler | — | — | 3 |
| —— Stroh, vom Wagen | — | 6 | — |
| —— detto Thalerweis, vom Thaler | — | — | 3 |

## T.

## V.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Vögel, kleine, von 100. Stücken | — | 3 | — |

## W.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Wein, Hungarischer, vom Eimer | — | 3 | — |
| —— detto Hungarischer Masch, vom Eimer | — | 1 | 2 |
| —— detto Hungarischer Most, vom Eimer | — | 3 | — |
| —— Simecher-Wein, von 1. Faß | — | 9 | — |
| —— detto sowohl vom Dreyerlinge, oder Wagen schwer, so anderer Gestalt nicht, als auf gefertigte Paßbriefe paßiret werden | 1 | 30 | — |
| —— detto deutsche Weine, vom Eimer | — | 1 | 2 |
| —— detto Masch, vom Eimer | — | — | 3 |
| —— detto Most, vom Eimer | — | 1 | 2 |
| —— detto von der Ladung | 1 | 30 | — |
| —— detto von den Weinen, so aus Oesterreich in Hungarn geführet werden, giebt man vom Boden | — | 16 | — |
| —— detto macht vom Faße | — | 32 | — |
| Weinbeere, vom Wagen | — | 12 | — |
| —— detto von 1. Schaffel | — | 2 | — |
| Weinstecken, von 1000. Stücken | — | 6 | — |
| Wildpräth, vom Guldenwerthe | — | — | 3 |
| Weichseln, vom Wagen | — | 8 | — |
| —— detto von der Butte | — | 1 | 2 |

## Z.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Zain, woraus man die Körbe macht, vom Wagen | — | 6 | — |
| Zwetschgen, vom Wagen | — | 8 | — |
| —— detto vom Guldenwerthe | — | — | 3 |
| Zwiebeln, vom Wagen | — | 8 | — |

Und wenn allenfalls

Secundo: Noch andere in diesem neu rectificirten Vectigali nicht enthaltene Consumptibilen vorkämen; sollen solche nach Proportion der hierinn specificirten Victualien abgemauthet werden; wo aber

Tertio: Alle Mauthexaction von den Kaufmannsgütern gänzlich aufgehoben wird. Sofort

Quarto: Von dergleichen befrachteten oder sonst paßirenden Fuhr- und andern Wägen, auch mit Innbegriff der Posten nur eine Wagenmauth à 1. kr. von jedem

Anno 1755.

jedem Pferde, oder bespanntem Viehe zu bezahlen hiemit verordnet ist. Jedoch sind

Quinto: Alle leer zurückgehende Wägen, auch die Reut- und Handpferde, nicht weniger alle diejenige, welche vorhin eine Zollfreyheit genossen, worunter in specie die N. Oe. Landstände mit ihrer eigenen Bespannung zur Hausnothdurft verstanden, nach Maßgab der diesfalls vorfindigen Verordnungen noch fernerhin frey zu paßiren.

# TARIFFA

## Welchergestalt in Folge kaiserl. königl. allerhöchsten Resolution de dato 24. Martii 1755. bey der kaiserl. königl. Mauth Himberg die Mauthgebühr künftighin abzunehmen ist.

Primo: Soll von den bey dieser Mauthstation durchpaßirenden Fuhren und Consumptibilen der Mauthbetrag folgendermaßen tariffmäßig eingehoben werden; als:

| | | fl. | kr. | pf |
|---|---|---|---|---|
| | **A.** | | | |
| | Aal, Fisch, vide Fisch, Lit. F. | | | |
| | Atlasbeere, von der Butte | — | 1 | — |
| | Amäxel, von 10. Bändeln | — | 3 | — |
| | —— detto von der Butte | — | 8 | — |
| Jura. | Aenten, einheimische, vom Paare | — | — | 3 |
| | —— detto wilde, große, vom Paare | — | 1 | 2 |
| | —— detto kleine, vom Paare | — | 1 | — |
| | Aepfel, vom Wagen | — | 22 | 2 |
| | —— detto vom Wagen, statt 1. Mäßels | — | 3 | — |
| Jura. | —— detto von einer Butte | — | 1 | 2 |
| | Artischocken, von der Butte | — | 1 | 2 |
| | Attichsalzen, vom Eimer | — | 6 | — |
| | —— detto von der Butte derley Salzen | — | 1 | 2 |
| | **B.** | | | |
| | Band, Binderband, vom Puschen | — | 1 | 2 |
| | Besen, von der Burth | — | 1 | 2 |
| | Bieber, Fisch, vide Fisch. | | | |
| | Bier, vom Eimer | — | 1 | 2 |
| | Birn, vom Wagen | — | 22 | — |
| | —— detto von einer Butte | — | 1 | 2 |
| | —— detto vom Wagen statt 1. Mäßels | — | 3 | — |
| | Binderband, vide Band. | | | |
| Jura. | —— Geschirre, vom Wagen ausländisch | — | 12 | — |
| | —— detto vom Wagen innländisch | — | 6 | — |
| | Birkhahn, vide Hahn Lit. H. | | | |
| | Brandwein, vom Eimer | — | 30 | — |
| | Brein, vom Wagen giebt der Ausländer | — | 12 | — |
| | —— detto vom Wagen giebt der Innländer | — | 6 | — |
| | —— detto vom Metzen | — | — | 3 |
| | Brein, Hirsebrein vom Wagen | — | 6 | — |
| | —— detto vom Metzen | — | — | 3 |
| | Brod, ausländisch, vom Wagen | — | 12 | — |
| | —— detto innländisch, vom Wagen | — | 6 | — |

| | | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| | Brunnkreß, von der Butte | — | 1 | — |
| | Butter, vom Centner | — | 6 | — |
| | —— detto von 20. Pfunden | — | 1 | 2 |
| | —— detto von der Butte, oder Körbel | — | 1 | 2 |

## C.

## D.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Drappen, vom Stücke | — | 1 | — |
| | Drechslerwaare, vom Wagen | — | 9 | — |
| | Dreschel, von 100. Bändeln | — | 12 | — |
| Jura. | —— detto von 100. Stücken 1. Bändel | — | 8 | — |

## E.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Eicheln, vom Wagen | — | 3 | — |
| | Erbsen, ausländische, vom Wagen | — | 12 | — |
| | —— detto innländische, vom Wagen | — | 6 | — |
| | —— detto vom Metzen | — | — | 3 |
| | Esel, Füllesel, vom Stücke | — | 6 | — |
| | Ester, von einem Stücke | — | 3 | — |
| | Eyer, von der Butte | — | 3 | — |
| | —— detto von einem Körbel | — | 1 | — |
| | —— detto vom Wagen | — | 36 | — |
| | —— detto vom Halbwagen | — | 18 | — |
| | —— detto unter 100. Stücken | — | 1 | — |

## F.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Fässer, leere, von 50. Eimer | — | 3 | — |
| | Fisch, Aalfische, vom Centner, oder Schocke | — | 12 | — |
| | —— von einem Wagen kleine Fische, wie sie von Neusiedel am See, oder von Hungarisch-Altenburg herauf geführet werden, giebt | — | 12 | — |
| Jura. | —— detto statt 2. Pfunde | — | 19 | — |
| | —— detto vom halben Lagel | — | 6 | — |
| Jura. | —— detto statt 2. Pfunde | — | 18 | — |
| | —— detto von der Lagel, oder Trage, von 6. in 10. Pfund | — | 3 | — |
| | —— detto Biberfische, vom Stücke pr. 8. Gulden | — | 12 | — |
| | —— detto gesalzene Fische, vom Centner | — | 12 | — |
| | Fisch, Hausen, er sey lebendig, oder gesalzen | — | 12 | — |
| Jura. | —— detto 2. Pfund | — | 14 | — |
| | —— detto so in Ballen gebunden | — | 27 | — |
| | —— detto vom kleinern Ballen | — | 13 | 2 |
| | —— detto statt 2. Pfund | — | 12 | — |
| | —— detto Hechten, geselchten, vom Centner | — | 12 | — |
| | —— detto Karpfen, vom Wagen | — | 6 | — |
| Jura. | —— detto von einem lebendigen pr. 2. Pfund | — | 18 | — |
| | —— detto Karpfen, gesalzen, vom Centner | — | 12 | — |
| Jura. | —— detto statt 2. Pfund | — | 10 | — |
| | —— detto Krebsen, vom Wagen giebt der Ausländer | — | 24 | — |
| Jura. | —— detto vom Wagen statt 60. Stücken | — | 20 | — |
| | —— detto vom Wagen giebt der Innländer | — | 12 | — |
| | —— detto vom Wagen statt 30. Stück schöne | — | 10 | 2 |



Digitized by Google

Anno 1755.

| | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Fische, detto Schaiden, gesalzene, vom Centner | — | 12 | — |
| —— detto vom Centner statt 2. Pfunde | — | 10 | — |
| Fisolen, vom Wagen giebt der Ausländer | — | 12 | — |
| —— detto vom Wagen giebt der Innländer | — | 6 | — |
| —— detto vom Metzen | — | — | 3 |
| Fleisch, Schweinfleisch, vom Centner | — | 6 | — |
| Frösche, vom Guldenwerthe | — | 1 | 2 |

## G.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Gänse, von 2. Stücken | — | — | 3 |
| Gehack, vom Wagen | — | 6 | — |
| Geiß, vom Stücke | — | — | 3 |
| Gersten, ausländische, vom Wagen | — | 12 | — |
| —— detto innländische, vom Wagen | — | 6 | — |
| Gieser, vom Paare | — | — | 1 |
| Gries, vom Metzen | — | 1 | — |

## H.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Haasen, vom Stücke | — | 1 | — |
| Haasenhühner, vide Hühner. | | | |
| Haber, ausländischer, vom Wagen | — | 12 | — |
| —— detto innländischer, vom Wagen | — | 6 | — |
| —— detto vom Metzen, wenn die einschichtig geführet werden, | — | — | 3 |
| Hanf, vom Wagen giebt der Ausländer | — | 12 | — |
| —— vom Wagen der Innländer | — | 6 | — |
| Hahn, Birkhahn, vom Stücke | — | — | 3 |
| —— detto Indianischer Hahn, vom Stücke | — | 1 | — |
| Haselnüsse, vide Nüsse Lit. N. | | | |
| Hausen, vide Fisch, Lit. F. | | | |
| Hausrath, alter oder neuer, vom Wagen | — | 18 | — |
| Hechten, vide Fisch, Lit. F. | | | |
| Heinserl, vom Bändel | — | — | 1 |
| Häu, vom Wagen | — | 3 | — |
| Heiden, ausländischer, vom Wagen | — | 12 | — |
| —— detto innländischer, vom Wagen | — | 6 | — |
| Hirschen, vom Stücke | — | 4 | 2 |
| Hirsebrein, vide Brein, Lit. B. | | | |
| Holz, vom Wagen | — | 3 | — |
| Holzwaare, allerhand innländische, von einem Guldenwerthe | — | 1 | 2 |
| —— detto Fahlingholz, vom Wagen | — | 6 | — |
| —— detto Wagnerholz, von der Fuhre | — | 3 | — |
| Hühner, Haasenhühner, vom Stücke | — | — | 3 |
| —— detto Birkhühner vom Stücke | — | — | 3 |
| —— detto Indianische Hühner, vom Stücke | — | 1 | — |
| —— detto Rebhühner, vom Paare | — | 1 | 2 |
| —— ordin. Hühner, vom Wagen | — | 24 | — |
| —— detto vom Wagen, statt 2. Stücke | — | 18 | — |
| —— ordin. Hühner, von der Krachse, oder Steige | — | 4 | 2 |
| —— detto vom Paare | — | — | 3 |

Jura.

Anno 1755.

| | | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| | **I.** | | | |
| | Indianischer Hahn und Hühner, vide Lit. H. | | | |
| | Juden, Leibmauth, vom Kopfe, auf 24. Stunden . . | — | 3 | — |
| | **K.** | | | |
| | Kalb, vom Stücke | — | 1 | — |
| | Kalk, vom Wagen | — | 6 | — |
| | Kapauner, vom Paare | — | — | 3 |
| | Karpfen, vide Fisch, Lit. F. | | | |
| | Käß, gemeiner, vom Centner | — | 6 | — |
| Jura. | — detto Schaafkäß, von 100. Stücken | — | 3 | — |
| | — detto von 100. Stück statt 1. Stückes | — | 2 | — |
| Jura. | Kirschen, vom Büttel | — | 1 | 2 |
| | — detto von 4. Bütteln, statt 1. Mäßels | — | 3 | — |
| Jura. | — detto vom Wagen | — | 24 | — |
| | — detto vom Wagen, statt 1. Mäßels | — | 9 | — |
| | Kibitz, vom Paare | — | — | 1 |
| | Kienbauer, vom Wagen | — | 6 | — |
| | Kitzel, vom Stücke | — | 1 | — |
| | Knoblauch, vom Wagen giebt der Ausländer | — | 18 | — |
| Jura. | — detto vom Wagen statt einer Reissen | — | 1 | — |
| | — detto vom Wagen giebt der Innländer | — | 9 | — |
| Jura. | — detto vom Wagen, statt 1. Reissen | — | 1 | — |
| | — detto von einem Sacke | — | 3 | — |
| | Kohl-Wagen, von einem | — | 6 | — |
| | Korn, ausländisch, vom Wagen | — | 12 | — |
| | — detto innländisch vom Wagen | — | 6 | — |
| | — detto vom Metzen, so einschichtig geführet wird | — | — | 3 |
| | — detto Mehl, vide Mehl, Lit. M. | | | |
| | Kraut, so außer Land anher gebracht wird, vom Wagen | — | 9 | — |
| Jura. | — detto vom Wagen statt 3. Köpfe | — | 1 | — |
| | — detto vom Wagen giebt der Innländer | — | 4 | 2 |
| Jura. | — detto vom Wagen statt 3. Köpfe | — | 1 | — |
| | — detto eingeschnittenes, vom Eimer | — | 3 | — |
| | Kräuter, vom Wagen | — | 6 | — |
| | — von der Butte | — | 1 | — |
| | Krebsen, vide Fisch, Lit. F. | | | |
| | Kren, von der Butte | — | 3 | — |
| | — detto vom Buschen, oder Pinkel | — | 1 | 2 |
| | Kronawethsvögel, von 100. Bändeln | — | 12 | — |
| Jura. | — detto von 100. Stücke statt 1. Bändels | — | 8 | — |
| | Kronawethbeere, vom Wagen | — | 6 | 2 |
| Jura. | — detto statt 1. Mäßels | — | 3 | — |
| | — detto vom Metzen | — | — | 2 |
| | Kühe, vom Stücke | — | 2 | — |
| | **L.** | | | |
| | Laden, vom Schillinge | — | 3 | — |
| | Lamm, vom Stücke | — | — | 3 |
| | Latten, vom Schillinge | — | 1 | 2 |
| | Lavendel, von der Butte | — | 1 | — |

Ler-

| | | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| | | — | — | — |
| | Lerchen, von 1. Butte | — | 3 | — |
| Jura. | —— detto von 100. Bändeln, statt 1. Bändels | — | 5 | — |
| | Linsen, vom Wagen giebt der Ausländer | — | 12 | — |
| | —— detto vom Wagen der Inniänder | — | 6 | — |
| | —— detto vom Metzen | — | — | 3 |

## M.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Marillen, vom Wagen | — | 12 | — |
| Jura. | —— detto vom Wagen statt 1. Mäßels | — | 3 | — |
| | —— detto von der Butte | — | 1 | 2 |
| | Mausfallen, von der Trage | — | 3 | — |
| | Mehl, vom Wagen giebt der Ausländer | — | 12 | — |
| | —— detto Mehl, vom Wagen giebt der Innländer | — | 6 | — |
| | Milch, von der Butte | — | 1 | — |
| | Milchrahm, von einem Schaffel | — | 1 | 2 |

## N.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Nüsse, deutsche Nüsse, vom Wagen | — | 18 | — |
| Jura. | —— detto vom Wagen statt 1. Mäßels | — | 7 | — |
| | —— detto vom Metzen, oder Butte | — | 1 | — |
| | —— detto Haselnüsse, von der Butte | — | 1 | — |

## O.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Obst, allerhand, vom Wagen | — | 22 | 2 |
| | —— detto von einer Butte, oder Pinkel | — | 1 | — |
| | Ochsen, vom Stücke | — | 2 | 1 |
| | Otter, vom Stücke | — | 6 | — |

## P.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Phasanen, vom Stücke | — | 1 | — |
| | Pferd, von einem | — | 15 | — |
| | Pluzer, vom Wagen | — | 18 | — |
| Jura. | —— detto vom Wagen statt 3. Stücke | — | 3 | — |

## Q.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Quitten, von der Butte, oder Korbe | — | 1 | 2 |

## R.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Rad, von einem großen | — | — | 3 |
| | —— detto Pflugrad, vom Paare | — | — | 3 |
| | Rebhühner, vide Hühner, Lit. H. | | | |
| | Reh, vom Stücke | — | 1 | 2 |
| | Reif, für die Binder, vom Wagen | — | 6 | — |
| | —— detto vom Puschen | — | — | 3 |
| | Reifstängel, vom Wagen | — | 3 | — |

Anno 1755.

| | | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| | Rüben, vom Wagen der Ausländer | — | 9 | — |
| | —— detto, vom Wagen der Innländer | — | 4 | 2 |
| Jura. | —— detto vom Wagen, statt 9. Rüben | — | 1 | — |
| | **S.** | | | |
| | Sandläuferl, vom Paare | — | — | 1 |
| | Schaafe, vom Stücke | — | — | 3 |
| | Schaftenhalm, vom Wagen | — | 12 | — |
| Jura. | —— detto vom Wagen statt 6. Büschel | — | 3 | — |
| | Schaiden, vide Fisch, Lit. F. | | | |
| | Schildkroten, vom Wagen | — | 12 | — |
| Jura. | —— detto von 1000. Stücken, statt 2. Stücke | — | 16 | — |
| | Schindeln, von 100. Stücken | — | 3 | — |
| | Schmalz, vom Centner | — | 6 | — |
| | —— detto von dem Tesel | — | 3 | — |
| | Schnecken, von 1000. Stücken | — | 4 | 2 |
| Jura. | —— detto von 1000. Stücken statt 30. Stücke | — | 7 | — |
| | Schnepfen, von größern vom Stücke | — | — | 3 |
| | —— detto von kleinern, für 3. Stücke | — | — | 3 |
| | —— detto Waldschnepfen, vom Stücke | — | — | 3 |
| | —— detto Moßschnepfen, vom Paare | — | — | 3 |
| | —— detto Wieseschnepfen, vom Stücke | — | — | 3 |
| | Schwammen, vom Büttel | — | 3 | — |
| | —— detto dürre, vom Guldenwerthe | — | 1 | 2 |
| | Schwein, ordin. vom Stücke | — | 1 | 2 |
| | Spargel, von der Butte | — | 1 | 2 |
| | —— detto von der halben Butte | — | — | 3 |
| Jura. | —— detto von der Butte statt 3. oder 2. gar schöne Püschel | — | 6 | — |
| | Speck, Bachen, von einem ganzen | — | 1 | 2 |
| | Spensau, vom Stücke | — | — | 3 |
| | Stauchen, von 100. | — | 18 | — |
| | Stein, vom Wagen | — | 6 | — |
| | Stütel, von einem | — | — | 3 |
| | Stroh, ausländisch, vom Wagen | — | 6 | — |
| | —— detto innländisch, vom Wagen | — | 3 | — |
| | **T.** | | | |
| | Tauben, wilde, vom Paare | — | — | 2 |
| | **V.** | | | |
| | Vielfraß, vom Stücke | — | 1 | — |
| | Vögel, kleine, von der Butte | — | 3 | — |
| | —— detto derley von 100. Bändeln | — | 6 | — |
| Jura. | —— detto von 100. Bändeln, statt zwey Bändel | — | 5 | — |
| | **W.** | | | |
| | Wagnerholz, vide Holz, Lit. H. | | | |
| | Weichseln, vom Wagen | — | 12 | — |
| | —— detto von der Butte | — | 1 | 2 |

Weichseln,

Digitized by Google

| | | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| | | — | — | — |
| | Weichſeln, gedörrte vom Centner | — | 6 | — |
| | —— detto vom Metzen | — | 3 | — |
| | Wein, Hungariſcher, vom Eimer | — | 6 | — |
| | Wein, detto von 1. Eimer hungariſchen Maſches | — | 3 | — |
| | —— detto von 1. Eimer hungariſchen Moſts | — | 6 | — |
| | —— detto Simecher-Wein vom Lagel | — | 18 | — |
| | —— detto Reinfelder-Wein, vom Lagel | — | 12 | — |
| | —— detto von 1. Eimer deutſchen, oder innländiſchen Weins | — | 3 | — |
| | —— detto von 1. Eimer Moſt, als wie von den Weinen | — | 3 | — |
| | —— detto von 1. Eimer Maſch | — | 3 | — |
| | Weinbeere vom Schaffel, oder Büttel | — | 1 | 2 |
| Jura. | —— detto vom Schaffel, ſtatt 4. Träubel, doch ohne Ueberlaſt | — | 1 | — |
| | Weinſtecken, von 1000. Stücken | — | 3 | — |
| | Weitzen, ausländiſcher, vom Wagen | — | 12 | — |
| | —— detto innländiſcher, vom Wagen | — | 6 | — |
| | Weitzenmehl, vide Mehl, Lit. M. | | | |
| | Wildprät, vom Guldenwerthe | — | 1 | 2 |
| | Wurzeln, vom Wagen | — | 6 | — |
| | —— von der Butte | — | 1 | — |

## Z.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | Zain, wovon man die Körbel macht, vom Wagen | — | 1 | 2 |
| | Zehentwagen von einem | — | 6 | — |
| | Zinnkraut, vom Wagen | — | 12 | — |
| | —— detto vom Päckel | — | 1 | — |
| | Zwetſchgen, vom Wagen | — | 24 | — |
| Jura. | —— detto vom Wagen ſtatt 1. Mäßels | — | 7 | — |
| | —— detto von einer Butte | — | 1 | — |
| | —— detto gedörrte, vom Centner | — | 3 | — |
| | Zwiebeln, vom Wagen giebt der Ausländer | — | 9 | — |
| Jura. | —— detto ſtatt eine Reiſſen | — | 1 | — |
| | —— detto vom Wagen giebt der Innländer | — | 4 | 2 |
| | —— detto für ein Pinkel | — | — | 2 |

Und wenn allenfalls

Secundo: Noch andere in dieſem neurectificirten Vectigal nicht enthaltene Victualien vorkämen, ſollen ſolche nach Proportion einer ähnlich ſpecificirten Gattung abgemauthet werden. Und weil dermal

Tertio: Alle Mautheraction von den Kaufmannsgütern gänzlich aufgehoben wird; So iſt dahingegen

Quarto: Von dergleichen befrachteten oder ſonſt paſſirenden Fuhr- und anderen Wägen, auch mit Innbegriffe der Poſten nur eine Wagenmauth à 1. kr. von jedem Pferde, oder beſpannten Viehe zu beziehen hiemit verordnet; Jedoch ſoll

Quinto: Nach bisheriger Obſervanz von den Victualfuhren, nebſt der Ordinari, auch die Wagenmauth, und zwar von dem Ausländer mit 6. kr., denn von dem Innländer mit 3. kr. eingehoben werden. Dahingegen ſind

Sexto: Alle leer zurückgehende Wägen, auch die Reut- und Handpferde; Desgleichen

Septimo: Alle diejenige, welche vorhin eine Zollfreyheit genoſſen, worunter in ſpecie die Niederöſterreichiſche Landſtände mit ihrer eigenen Beſpannung zur Hausnothdurft; denn die hungariſch- und ſiebenbürgiſche Hofkanzley begriffen.

Octavo: Nachbenennte Ortschaften, als:

Felling,
Moßbrunn,
Grammet-Neusiedel,
Mittendorf,
Pellendorf,
Schranawand,
Zwölfäxing, sammt dasigem Bräuhause und Mühle,

gegen dem, daß sie auf allmaliges Begehren zu dieser kaiserl. königl. Mauth Himberg bey der Wegreparation und Grabenauswurfe mit Wägen und Handrobaten erscheinen müssen, noch fernershin frey zu paßiren. Uebrigens

Nono: Das Zwispiel, oder kalte Mauth betreffend, hat solche ihren Anfang jährlich am St. Martinitage, und währet vier ganzer Wochen, da denn alle obbenennte Victualien und Feilschaften doppelt zu vermauthen sind. Wien, den 2. April 1755.

## Zuckers fremden Einfuhre-Verbot.

Den 7. Junii 1755. Der zu Fiume errichteten Handlungssocietät auf die Zuckersiederey ertheiltes Privilegium.

Anzuzeigen: Demnach allerhöchstgedacht Ihre k. k. Majestät der unter dem Namen Urbano Arnold Kennedy, Wellens, & Compagnie zu Fiume errichteten Handlungssocietät ein Privilegium auf die Zuckersiederey allermildest ertheilet, und nunmehro allerhöchst Deroselben zu vernehmen gewesen, wasmaßen gedachte Compagnie die Bedingnisse sothanen Privilegii in alle Wege zu erfüllen, somit die österreichischen Erbländer mit einer hinlänglichen Quantität Zuckers gegen einen laufenden billigen Preis zu versehen sich im Stande befinde, hiernächst auch zwischen derselben, denn den Material- und Gewürzhändlern in hiesiger Residenzstadt Wien wegen Abnehmung des Zuckers, zumalen sie solchen in allen Sorten sehr gut conditionirt, und ohne Ausstellung befunden, ein gutwilliger Vertrag bereits errichtet, in Folge dessen aber von ihnen Handelsleuten zugleich das weitere allerunterthänigste Anlangen gemacht worden sey, womit die Einführung alles fremden Zuckers verboten werden möchte.

Als haben mehr allerhöchsternennte Ihre k. k. Majestät in der Erwägung, daß die Billigkeit sowohl, als die Beförderung des Commercii und Landesnutzen allerdings erfodere, die einheimische Erzeugniß der ausländischen vorzuziehen, über einen allerhöchst Ihroselben von Seiten Dero Commercien-Directorii sub dato 31. Maji nuperi in Sachen erstatteten gehorsamsten Vortrag allergnädigst resolviret, daß in allhiesiger Residenzstadt in Folge obiger Convention allschon den 5. dieses, auf dem Lande aber nach 2. Monaten von gleichbesagtem Dato an, mithin à prima Augusti dieses Jahrs die Einführung des ausländischen Zuckers in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter und ob der Enns gänzlich verboten seyn soll.

Einfuhre des ausländischen Zuckers verboten.

Sie N. Oe. Repräsentation und Kammer wird demnach vorstehende allerhöchste Anordnung allen hier Landes Zucker zu führen befugten Handelsleuten außer hiesiger Residenzstadt Wien, und insbesondere den Specereykrämern in den landesfürstl. Städten und Märkten durch seine Gehörde unverlängt kund zu machen, untereinstens aber denselben mitzugeben haben, daß, zumal keine ausländische Zuckersorten nach Verfließung der obgesetzten Frist mehr paßiret, sondern solche durch die betretende Gränzmauthämter zurückgewiesen, folgbar unter der ohnehin über alle Einschwärzungen verhängten Confiscationsstrafe nicht im Lande weder pro Consumo, noch pro Transito eingeführet werden sollen und dürfen, sie Handelsleute, bey Urbano Arnold Kennedy, Wellens, & Compagnie zu Fiume ihre Bestellungen künftighin zu machen wissen werden, anbey jedoch, daferne besagte Compagnie sich erklärte, das anverlangte Quantum innerhalb 3. Monaten a dato der Bestellung nicht liefern zu können, dieses durch die Correspondenz auszuweisen seyn, und ermeldten Handelsleuten solchenfalls bevorstehe gegen der erstberührten Correspondenzausweisung für das Abgängige, was nämlich die Compagnie wirklich nicht liefern würde, bey dem k. k. Commerciendirectorio, oder der Ministerialbancodeputation, um die Paßirung eben so viel fremden Zuckers von gleicher Sorte, als von der Compagnie verlangt worden, gehörig einzukommen; allermaßen denn auch im Uebrigen hiernach das Erfoderliche an die linzerische Repräsentation und Kammer, wie imgleichen auch an den allhiesigen Handelsstand allschon erlassen worden ist. Wien, den 7. Junii 1755.

Die künftige Bestellungen bey der Societät zu machen.

Wenn das anverlangte Quantum nicht geliefert werden könnte.

Und solches ausgewiesen würde.

Wird auf den Abgang die Paßirung aus der Fremde bezogen zu dürfen ertheilet werden.

Weg-

# Wegrobat-Nachläßigkeiten-Bestrafung.

Den 11. Junii 1755. Nachläßigkeiten und Eigenmächtigkeiten wegen der Robater.

Von der kaiserl. königl. und landesfürstlichen N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen; den sämmtl. Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Beamten, Richtern, und Gemeinden anzuzeigen:

Es sey die gegründete Beschwerde vorgekommen, welchergestalt die Wegrobaten sehr nachläßig von den Unterthanen geleistet werden; indem verschiedene auf erhaltene Wegordonanz entweder gar nicht erscheinen, noch sich dessenthalben bey den Wegbeamten entschuldigen, oder, wenn sie auch zur Robat kommen, viel später als um die gesetzte Stunden sich einzufinden, vor der gewöhnlichen Zeit zu füttern, und mehrere Stunden damit zuzubringen, sodenn gar frühzeitig wiederum nach Hause zu kehren, folgbar zur wirklichen Arbeit sehr wenige Stunden anzuwenden, und auch in dieser kurzen Zeit nicht mit dem erforderlichen Fleiße zu arbeiten, die Zugrobater aber meistentheils vier Pferde zusammen zu spannen, und mit solchen nicht mehr, als zwey Pferde füglich verrichten könnten, zu führen gewaltthätiger Weise sich ermessen.

Wobey die herrschaftliche Beamte nachsehen, oder auch die Unterthanen stärken.

Nicht minder ist verläßlich in Erfahrenheit gebracht worden, daß die herrschaftliche Beamte auf dem Lande, wie auch die Gezirkrichter, anstatt die Unterthanen zur Erscheinung bey den Wegrobaten, wie es ihre Schuldigkeit mit sich bringt, anzuhalten, nicht allein ihnen diesen Unfug nachsehen, sondern zum Theile auch dieselbe in ihrer Bosheit und Widerspänstigkeit annoch zu stärken, und sie hierzu anzufrischen sich erkühnen.

Gleichwie nun alles dieses sehr strafbar ist; also wird auf allerhöchsten Befehl hiemit nochmal verordnet:

Die Robater sollen im Frühjahre und Sommer von 5. Uhr frühe bis Nachmittags um 6. Uhr, im Winter aber um 1. oder 2. Stunden weniger Früh und Abends fleißig arbeiten, und darunter zwey Stunden füttern.

Erstens: daß diejenige Unterthanen, welchen eine Wegordonanz von Seiten des kaiserl. königl. Weg- und Bruckenamts zugefertiget wird, auf den ihnen bestimmten Tag und Ort ganz unfehlbar mit der ausgemessenen Hand- und Zugrobat in den Frühlings- und Sommermonaten, nämlich a prima Aprilis bis ultima Septembris in der Frühe um 5. Uhr, und nicht später erscheinen, bis um 11. Uhr Vormittags arbeiten, sodenn von 11. Uhr Vormittags bis 1. Uhr Nachmittags die Mittags- und Raststunde halten, die Zugrobater aber während dieser Zeit zugleich füttern, sodenn aber wiederum zur Arbeit greifen, und in solcher von 1. Uhr Nachmittags bis um 6. Uhr Abends verbleiben; in den kürzern Tagen aber nämlich im späteren Herbste bis gegen den Frühling um eine, und in den spätesten Monaten um zwey Stunden später zu arbeiten anfangen, wie auch um eine- und respective um 2. Stunden früher aufhören, jedoch die ganze Zeit hindurch fleißig arbeiten, auch nicht ehe nach Hause kehren sollen.

Und nicht eigenmächtig 4. Pferde zusammen spannen.

Zweytens: Hat insonderheit jeder Zugrobater sich mit zweyen Pferden einzustellen, und mit solchen die ihm auftragende Fuhren allein zu verrichten, nicht aber (an jenen Oertern und Gegenden ausgenommen, wo wegen der Berge oder Moräste die von dem Weg- und Bruckenamte bestellte Aufseher eine Zusammenspannung nöthig fänden) von selbst zusammen zu spannen.

Bey Strafe der dopelten Robat.

Drittens: Wofern jemand den hievorstehenden zweyen Punkten entgegen zu handeln sich unterfangen würde, der oder dieselbe sollen in die Strafe der doppelten Robat verfallen seyn, welche ihnen nach dem Gutbefinden des kaiserl. königl. Oberwegdirectoris, auferleget werden wird.

Wenn eine Gemeinde wegen des Schnitts, oder Weinlösens, oder wegen der Militartransporte nicht erscheinen kann, soll sie selbst gleich bey Empfange der Ordonanz einen andern Tag bestimmen.

Viertens: Sollte es sich aber fügen, daß eine Gemeinde auf einen solchen Tag zur Robat berufen würde, an welchem sie mit dem Ackerbaue im Frühjahre und Herbste, oder mit dem Schnitte und Weinlösen beschäftiget wäre, oder einen Militartransport zu befördern hätte (außer welchen Fällen keine Entschuldigung angenommen wird) so soll eine solche Gemeinde mit dieser Entschuldigung gar nicht verweilen, sondern dieselbe alsogleich bey Erhaltung der Ordonanz zurück erinnern lassen, und zugleich einen andern Tag vorschlagen, an welchem sie zur Robat erscheinen könne.

Die Beamte oder Gezirkrichter, welche den Unterthanen nachsehen, oder sie gar stärken, sollen den Schaden bezahlen, und noch besonders nach Umständen gestrafet werden.

Fünftens: Derjenige Beamte oder Gezirksrichter, welcher die Unterthanen nicht mit allem Ernste zur Erscheinung bey der Robat verhalten, sondern entweder

Anno 1755.

weder denselben hierinnfalls etwas nachsehen, oder sie gar zu dergleichen Widerspänstigkeit veranlassen, und auffrischen würde, soll den hieraus erwachsenden Schaden selbst tragen, folgbar die wegen Ausbleibung der Gemeinde vergebens gehaltene Taglöhner aus seinen eigenen Mitteln bezahlen, auch nach Gestalt der Sachen noch mit empfindlicher Strafe angesehen werden.

Die Kreisämter sollen gleich mit der Bestrafung vorgehen, und die N. Oe. Repräsentation wird selbst hierob halten.

Wornach sich alle und jede Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Beamte, Richter und Gemeinden, wie auch ein jeder Unterthan insonderheit auf das genaueste zu achten, und für Schaden zu hüten wissen werden: Allermaßen hierauf unverbrüchlich zu halten, die Schuldige in Verantwortung zu ziehen, und mit der Bestrafung ohne weiterem unmittelbar vorzugehen, den kaiserl. königl. Kreisämtern untereinstens mitgegeben, und auf allerhöchsten Befehl die N. Oe. Repräsentation und Kammer unter Vertretung des Weg- und Brückenamts von der N. Oe. Kammer-Procuratur selbst darob halten wird. Wien, den 11. Junii 1755.

# Stiftungen und Spitälergelder-Administrirung.

Den 14. Juni 1755.

Wir Präsident und Räthe der kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer dieses Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns ꝛc. Entbieten allen und jeden geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, besonders aber den Spitalverwaltern, Spitalmeistern, herrschaftlichen Vogtbeamten, Unsren respective Dienst und Gruß, in gutem Willen zuvor, und geben euch hiemit zu vernehmen:

Mit den Spital- und Stiftungsgeldern wird noch immer unwirthschaftlich gebahret.

Nachdem in fürdauernder Untersuchung der milden Stiftungen sich so viel geäußert, wasgestalt mit den Spital- und milden Stiftungsgeldern, so wie ehevor, noch immerhin die allerunwirthschaftlichste Gebahrung geschehe, zumal die ausgeliehene Kapitalien weder mit einem herrschaftlichen oder magistratlichen Schuldbriefe versehen, die etwann im Verluste, oder Gefahr stehende mit gehörigem Eifer und gerichtlichen Executionsmitteln nicht eingetrieben, sondern über das die abfallende Zinsungen durch viele Jahre recht unverantwortlich im Rückstande gelassen werden.

Gleichwie aber hierdurch der allerhöchsten Willensmeynung, und allermildreichesten landesmütterlichen Vorsorge in Emporhebung der sämmtlichen milden Stiftungen äußerst zuwider gehandelt wird.

Als befehlen Wir zur Vorbeugung der durch solche fahrläßige Amtirung entstehenden fernerweiteren übelsten Folgerungen, den Eingangs ermeldten Beamten, Spitalverwaltern und Spitalmeistern hiemit ernstgemessen, daß ihr

Das Kapital genugsam sicher zu stellen.

Primo: Alle und jede den unterhabenden Spitälern gehörige Kapitalien noch vor Ende dieses laufenden Jahrs, sofern sie unter der Bürgerschaft und Bauernschaft anliegen, mit obrigkeitlichen und magistratlichen Fertigungen versicheren, bey den übrigen Partheyen hingegen, sowohl hohen als niedern Standes, in der oberösterreichischen Landtafel ordnungsmäßig vormerken lasset;

Rückständige Interessen.

Secundo: Werdet ihr das rückständige Interesse einzuheben mit allem Ernste trachten, sohin von jenen Schuldnern, welche mit der Zinsung über ein Jahr haften, alsogleich die Aufkündung des Kapitals vorkehren, die Anheimzahlung bestmöglichst betreiben, auch im Falle die gütige Betreibung nichts fruchtete, weder der Debitor mit einer angenehmen Bürgschaft, oder sicheren Währungszahlungen aufkommen könnte, ohne Verschub die obrigkeitliche Executionsklage ergreifen, und im Falle euch die Obrigkeiten die gehörige Assistenz nicht leisten würden, stehet euch solches dieser kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer zur Fürkehrung des Weiteren anzuzeigen bevor, nicht weniger habt ihr

Und verfallende Zinsungen richtig einzuheben.

Tertio: Die anheuer und künftig verfallende Zinsungen also gewiß alljährlich einzufodern, als euch hierwegen kein Ausstand oder Gutmachung mehr zugelassen, sondern ihr unmittelbar salvo Regressu contra morosos Debitores, zu haften schuldig seyd, damit aber

Quarto: Diese Verordnungen, die das heilsamste Beste der milden Stiftungen alleinig zum Zwecke haben, desto genauer befolget werden, auch Wir davon die zuverläßliche Erkänntniß haben, als werdet ihr

Quinto:

igitized by Google

Anno 1755.

Den Rechnungen alle Obligationes in vidimus

Quinto: Bey Einreichung der heurigen 1755. jährigen Rechnung (welche längstens vier Wochen nach dem folgendem neuen Jahre bey 20. Rthlr. Pönfall zu erstatten sind) alle Obligationes in vidimata Copia, die Vidimirung auch nicht von euch selbst, sondern von einer andern Orts Obrigkeit geschehen muß, beylegen, und wenn unter solchen eine begriffen, welche entweder mit obrigkeitlicher Fertigung nicht bekräftiget, oder in die oberösterreichische Landtafel fürgemerket wäre, als ist Rechnungsführer in einen Pönfall pr. 24. Rthlr. wirklich verfallen, und da eben auch

Wie auch die Consignation der haftenden Ausstände beyzulegen.

Sexto: Den Rechnungen eine Consignation beyzulegen kömmt, welche Debitores wegen haftenden Ausstande, und nicht geleister Zahlung executive geklaget worden, sind eben hierwegen die dießfalls bey den Obrigkeiten eingereichte Anbringen und erhobene Verbescheidungen, auch etwann angestoßene Vergleich und Währungen (welche ohnehin ehevor der milden Stiftungscommißion ad ratificationem müssen übergeben werden) öfters bemeldten Rechnungen beyzuschließen, und sofern sich auch allda ein Saumsal äußerte, hat es imgleichen bey dem obangesetzten Pönfalle der 24. Rthlr. sein unabläßliches Bewenden; anbelangend

Kapitalien mit der in dem Patente von An. 1752. vorgeschriebenen Vorsehung auszuleihen.

Septimo: Die künftige Darleihung der Kapitalien seyd ihr auf den §. 11. des unterm 15. Februarii 1752. emanirten allergnädigsten Patents gewiesen, mithin die Ausleihung jedesmal mit Vorwissen und Bewilligung der in milden Stiftungen angeordneten Commißion geschehen muß; welches man hiemit jedermännig-lich zu seinem Wissen und Nachverhalt unverhalten wollen. Denn an dem geschiehet Ihrer kaiserl. königl. Majestät allerhöchster Willen und Meynung. Linz, den 14. Junii 1755.

## Soldaten-Invaliden versterbender Anzeigung.

Den 5. Julii 1755.

Herrschaftsbeamte sind in Anzeigung der auf dem Lande versterbenden patentmäßigen Invaliden saumsälig,

Anzufügen: Es hätten allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät auf die in Sachen dahin gelangte gehorsamste Vorstellung, wasgestalt ein und andere herrschaftliche Beamte in den k. k. Erbländern mit der Anzeige der von Zeit zu Zeit versterbenden patentmäßig angewiesenen Invaliden nicht allein ungemein saumsälig und moros sich erweisen, sondern auch die für solche verabreichende Verpflegung noch weiters hindurch geraume Zeit zu erheben pflegen, hierdurch aber die gute Ordnung merklich unterbrochen, ja zum Schaden des Invalideninstituts gehandelt werde, allergnädigst entschlossen, und anbefohlen, daß zu Abstellung dieses Unfugs ein derley moros sich erweisender Beamter bey jedesmal sogleich nicht machender Anzeige des Todfalls, nebst dem Ersatze des indebite erhobenen Verpflegungsquanti annoch zu einem Erlage von 6. Reichsthalern zum Behufe des Instituti, und nach Länge der Unterlassung, besonders, wo gar einiger Betrug dabey unterwaltete, zu einem größeren Erlage unnachsichtlich angehalten werden soll.

Wodurch dem Invalideninstituto ein merklicher Schaden zuwächst.

Dergleichen Moros sollen nebst der Schadensersetzung noch mit einer Geldstrafe belegt werden.

Wornach also sie niederösterreichische Repräsentation und Kammer die nöthige Auflage an allseitige Gehörde ungesäumt zu erlassen wissen wird; allermaßen allerhöchst erdeutete Ihre kaiserl. königl. Majestät von derley Vorfällen von Zeit zu Zeit benachrichtiget zu werden eigends verlangen. Wien, den 5. Julii 1755.

## Jurisdiction über das hungarische in Wien befindliche Personale.

Den 17. Julii 1755.

Der niederösterreichischen Regierung in Justitzsachen anzuzeigen: Ihre kaiserl. königl. Majestät haben in Sachen betreffend die Jurisdiction über das allhier befindliche hungarische Personale über allerhöchst Deroselben allerunterthänigst geschehenen Vortrag allergnädigst zu resolviren geruhet:

Das Personale der hungarischen Hofkanzley stehet unter dem Hofgerichte.

Primo: Daß das Personale der königl. hungarischen Hofkanzley respectu actuum inter vivos, wohin auch die Contractus vel quasi, & Delicta vel quasi gehören, der Jurisdiction des ihr Regierung einverleibten Obristhofmarschallischen Gerichts unterzustehen haben soll. Das übrige Personale hingegen gehöre

Anno 1755.

Die von Adel unter Regierung.

Jene, so hier domiciliret sind, unter dem Stadt- oder Grundgerichte.

Wofern diese kein solches Officium, oder Würde begleiten, nach welchen ein anderes Forum ausgewiesen ist.

Secundo: Wenn selbes von Adel ist, unter die niederösterreichische Regierung, wenn es aber nicht von Adel ist, unter das Stadt- oder Grundgericht Jure Domicilii oder Incolatus, und dieses, woferne ein solcher in keinem Officio, oder Dignitate stehet: denn in diesem Falle hat selbes das Forum zu folgen, welches pro dignitate vel officio ausgewiesen ist; dem zu folge ist ein geheimer Rath unter die niederösterreichische Regierung, als Obrist-Hofgericht, ein Landmann zu dem landmarschallischen Gerichte, ein Soldat zu dem Judicio militari mixto, ein Doctor zu der Universität, ein Bürger unter das Stadtgericht, und ein Privatbedienter unter das Forum seines Herrn gehörig nach Maß und Weise der in Sachen ehevor vorhandenen allerhöchsten Resolutionen, und zwar sind pro domiciliatis nicht nur jene zu halten, welche allhier bedienstet, oder begütert sind, sondern auch jene, welche animo domicilium hic figendi, so aus den Umständen zu ermessen ist, oder auch in dubio zehen Jahre hindurch sich hier oder in diesem Erblande aufhalten: falls aber

Pro domiciliatis sind zu halten jene, die hier bedienstet, und begütert sind.

Denn jene, welche animo figendi domicilium, oder auch in dubio zehen Jahre hier sich aufhalten.

Tertio: Ein Personale in beyden Ländern, Hungarn und Oesterreich begütert ist, wird sich hauptsächlich nach dem Orte, wo die Obligation ausgestellet ist, zu richten seyn, es wäre denn ein locus solutionis besonders benennet, oder die in einem oder andern Lande liegende Immobilia verschrieben worden, wo man sich sodenn nach sothaner Vorsehung zu achten haben würde; von diesem Normali werden allein ausgenommen die Actiones reales, die Wechsel- und Ausziehungssachen, wie auch die Agenda des Consessus in Causis Summi Principis & Commissorum, denn in diesen Causis hat sowohl das Personale der königl. hungarischen Hofkanzley, als die übrige allhier sich aufhaltende Nationalisten ohne Unterschied bey der Grundobrigkeit, bey dem Consessu in Causis Summi Principis, und bey jenen Stellen, denen die Wechsel- und Ausziehungssachen zu tractiren obliegen, unweigerlich Rede und Antwort zu geben.

Wenn ein Hungar in beyden Ländern, nämlich Hungarn und Oesterreich begütert ist, hat man sich nach dem Orte der ausgestellten Obligation, oder angewiesenen Zahlung zu achten.

Davon werden ausgenommen die Actiones reales, Wechsel- und Ausziehungssachen, denn die Causæ fisci,

In welchen alle Nationalisten ohne Unterschied denjenigen Stellen, die solche Causas verhandeln, unterworfen bleiben.

In Abhandlungsfällen ist mit dem Personali der königl. hungarischen Hofkanzley die wegen der Jordanischen Abhandlung den 12. October 1753. erlassene allerhöchste Resolution mit dieser Ausnahme zu beobachten; daß

Mit Abhandlung der Verlassenschaften des königl. hungarischen Hofkanzleypersonalis hat man das Normale de an. 1753. zu beobachten.

Mit Ausnahme der wahren hungarischen Foderungen.

Quarto: Nur jene Obligationes, in welchen bona hungarica verhypothecirt worden, oder wo der locus solutionis in Hungarn stipuliret sich befindet, als wahre hungarische Foderungen angesehen; alle übrige aber zu der allhiesigen Verlassenschaftsabhandlung gehörig sind: und daß die vorsindige Litteralia, Documenta, Successiones, & bona hungarica respicientia der hungarischen Hofkanzley ausgefolget, hievon jedoch ein ausführliches Verzeichniß zurück behalten; übrigens aber zu den Abhandlungen über die Verlassenschaften des hungarischen Hofkanzley Personalis, und so oft auch sonst ein hungarischer Nationalist stirbt, welcher Güter oder Erben im Königreiche hat, ein hungarisches Kanzley-Personale, jedoch nur pro Consilio zugezogen werden soll, um de legibus Patriæ jedesmal die nöthige Information ertheilen zu mögen.

Der Documentorum litteralium, Successiones, & bona hungarica respicientium.

Bey welchen Abhandlungen jedesmal ein hungarisches Kanzley personale pro Consilio & Informatione zuzuziehen.

Quinto: Die allhier bedienstete oder sonst domicilirte hungarische Nationalisten, sind wie alle übrige allhier domicilirte Fremde anzusehen, welche in allen und jeden sich den diesländigen Gesetzen zu fügen, und sich in Erbschaftsfällen darnach zu achten haben.

Die hier bedienstete, oder sonst domicilirte hungarische Nationalisten gleich den übrigen hier domicilirten Fremden zu halten.

Sexto: Respectu jener, welche hier nicht domiciliret sind, jedoch als Incolæ sich hier aufgehalten haben, gebühret die Abhandlung jener Stelle, unter welche der Verstorbene quoad actus inter vivos gehöret hat. Doch wird mit Ausmessung der Todentaxe nicht voreilig fürzugehen seyn, damit zum Nachtheile der etwa in Hungarn befindlichen Creditoren selbe nicht gereiche; wofern aber

Daher von solchen Gebühren die Abhandlungen jener Stelle, worunter der Verstorbene quoad actus inter vivos gestanden ist.

Jedoch die Todentaxe nicht voreilig auszumessen.

Septimo: Ein hungarischer Nationalist nur als Durchreisender, oder wegen Sollicitirung einer Sache, auch wegen einer andern Handlung auf einige Zeit nur anher gekommen wäre, und allhier stürbe, bey einem solchen, als wahren Fremden soll nur die Nothsperre Platz haben, es wäre denn notorisch, daß in jenem Orte, woher der Verstorbene wäre, ein anderes respectu der österreichischen Unterthanen beobachtet würde. Uebrigens ist nebst der Nothsperre zugleich in so weit eine Vorsehung zu machen, damit der Leichnam zur Erde bestattet, die allhiesige Schulden bezahlet, und die allhier befindliche Familie in so lang unterhal-

Auf Absterben eines Durchreisenden, oder auf eine kurze Zeit sich hier aufhaltenden hungarischen Nationalistens nur die Nothsperre anzulegen.

Außer es würde an dem Orte, woher der Verstorbene wäre, ein anderes mit österreichischen Unterthanen beobachtet.

Nebst der Nothsperre ist wegen der Leiche, Bezahlung der Schulden, und Unterhaltung der Familie die Vorsehung zu machen.

ten

ten werde, bis jemand sich einfindet, welcher mittelst einer von der königl. hungarischen Hofkanzley beybringenden Urkunde zu Uebernehmung des Verlaß sich legitimiret.

Endlich so werden auch die etwa noch unabgehandelte Verlassenschaften nach diesem Normali auszumachen, und die diesfalls ausgesetzte Taxen abzunehmen seyn, als von welchen auch das Personale der hungarischen Hofkanzley nicht befreyet ist.

Nach diesen Normall alsogleichen Verlassenschaften abzuhandeln, und die ausgesetzte Taxen abzunehmen.

So man ihr niederösterreichischen Regierung in Justitzsachen hiemit zur Nachricht und künftigen Nachachtung und Verfügung des Weitern hat erinnern wollen. Wien, den 17. Julii 1755.

# Landesanlagen neue Executions-Ordnung-Erklärung.

Den 19. Julii 1755.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre k. k. Majestät hätten sich die von Ihnen niederösterreichischen Landschaftsverordneten sub dato 7. dieses laufenden Monats Julii bey Hofe eingereichte allerunterthänigste Vorstellung, womittelst dieselbe aus Gelegenheit der jüngsthin an die niederösterreichische drey obere Stände, wegen Einschränkung der vormals üblich gewesten Landschafts-Executionsordnung wiederholt ergangenen allerhöchsten Verordnung wegen des eigentlichen Zeitpunkts, bis wohin nämlich nach der alten, und a quo Termino nach der neuen Landschafts-Executionsordnung fürzugehen sey, sich anzufragen Anlaß genommen, des mehreren geziemend vortragen lassen. Und zumal allerhöchst Dieselbe von ihrer eben derohalben noch unterm 22. Augusti 1752. geschöpften und ersagten drey obern Ständen zu wiederholtenmalen bekannt gemachten allerhöchsten Resolution in keine Wege mehr abzugehen sich neuerdings entschloßen haben, einfolglich den Restantiarien, welche à dato erstgesagter Verordnung über Jahr und Tag ihre Schuldigkeit nicht entrichtet, und über deren Einkünfte nach derselben klaren Vorschrift die Sequestratio fructuum nicht verhänget worden, das 10. procentige Pönalinteresse weitershin nicht mehr angerechnet werden kann; hiernach auch besagte drey obere Stände letztmals unterm 21. Junii nuperi ausdrücklich wiederholt angewiesen worden sind. Als ergiebt sich bey diesem vorausgesetzten Schluße die weitere Folge von selbst, daß von eben gemeldtem dato obangeregter Resolution der Terminus a quo respectu dieser neuen Executionsordnung anzufangen, und die alldarinn vorgeschriebene Sequestratio fructuum in so lang fürzudauern habe, bis von den in Rückstand verfallenen Landesmitgliedern die versessene Anlagen vollends getilget seyn werden, wodurch also nicht minder die in der seitherigen Landschaftsexecutionsordnung vorgesehene Abschätzung der Güter und Gülten sich ebenfalls hebet. Belangend aber die fernere Modalität, wie und auf was Weise eine derley Sequestrationsverhängung einzuleiten sey, da ist gleichermaßen in der oballegirten unterm 22. Augusti 1752. ergangenen Resolution bereits ausdrücklich verordnet, daß entweder der eigene Beamte des Restantarii in Pflichten genommen, und pro sequestro bestellet, oder aber, wenn der eigene Beamte hierzu nicht anständig befunden werden dürfte, alsdenn einem Benachbarten sothane Sequestration aufgetragen werden soll. Wobey es also auch für das Künftige bis auf weitere Verordnung sein Bewenden haben wird, mit dem alleinigen Beysatze jedoch, daß mehrermennt allerhöchst Ihrer k. k. Majestät allergnädigste Willensmeynung dahin gehe, daß den dermal obhandenen morosen Restantiariis noch eine drey monatliche Frist, zu Bezahlung ihrer Schuldigkeiten eingeräumet, dahingegen bey mehrmaliger fruchtloser Verstreichung dieses Termins, mit Verhängung mehrerholter Sequestration ohne weitere Zuwartung fürgeschritten werden; letztlich aber sie N. Oe. Herren Landschaftsverordnete sich nach den seit anno 1752. in Sachen ergangenen Verordnungen unfehlbarlich zu achten haben sollen.

Die in Folge Hofdecreti de dato 22. Aug. 1755. resolvirte neue N. Oe. Landschaftsexecutionsordnung wird bestättiget.

Terminus a quo dieser neuen Ordnung.

Sequestratio fructuum hat in so lange fürzudauern, bis der Landsanlagen-Rückstand vollends getiget seyn wird

Güter- und Gültenabschätzung cessiret.

Sequestrationsverhängniß-Modalität.

Welches alles demnach ihnen N. Oe. Herren Landschaftsverordneten zu ihrer nachrichtlichen Direction, und weiters nöthigen Fürkehrung durch gegenwärtiges Hofdecret in Gnaden unverhalten wird. Allermaßen denn auch im übrigen nach dem von denselben untereinstens gemachten Antrage kein Anstand obwaltet, daß diese sogestaltig festgesetzte Verhängung der Sequestration auf den Gütern

der

der mit Abführung ihrer Landesanlagen sich über Jahr und Tag moros bezeugenden Gülteninnhaber zu derselben allseitiger Wissenschaft und Nachachtung im Lande gehörig kund gemacht werde. Wien, den 19. Julii 1755.

## Wildschützen-Strafe-Verschärfung.

Den 26. Julii 1755. Die in dem Patente de dato 22. November 1754. wider die Wildschützen statuirte Strafe wird auch bey erstmaliger Betretung verhänget.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Geben allen und jeden, welche in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns seß- oder wohnhaft sind, und sonst sich allda befinden, oder auch nur eine Zeit lang sich hierlandes aufhalten, hiemit zu vernehmen: Wasmaßen Wir wegen überhand zu nehmen beginnender Vermessenheit der Raub- und Wildschützen bereits unterm 22. November vorigen Jahrs durch ein offenes Patent verordnet haben, daß diejenige, welche schon zweymale wegen verübtem Wildschießen abgestraft worden sind, es möge die Bestrafung wegen geschossenen größern oder kleinern Wildprets erfolget seyn, sammt ihren Weibern, und jenen Kindern, so durch ihre eigene Handarbeiten das Brod zu verdienen sich nicht im Stande befinden, in das Königreich Hungarn auf Unsre dortige Kameralherrschaften übersetzet, folgsam allhier von Hause und Hofe abgestiftet, und in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns an keinem Orte mehr geduldet werden sollen.

Gleichwie aber die Bosheit der Raubschützen seither noch weiters zugenommen hat:

Also haben Wir oberwähntes Patent von 22. November 1754. Uns eingerathenermaßen dahin zu verschärfen befunden:

Daß künftighin kein Wildschütz, er mag das erste oder zweyte Mal betreten werden, oder vorhin schon öfters betreten worden seyn, hier Landes mehr geduldet, sondern gleich auf erstmaliges Betreten ohne weiters nach Hungarn abgeschicket, folglich in Gleichförmigkeit sothanen Patents alsbald von Hause und Hofe abgestiftet, sein hierlandes befindliches Vermögen gerichtlich abgeschätzet, und das durch Verkauf erlößt werdende Geld jener Obrigkeit in Hungarn, wohin er verschaffet, und zu seinem Aufenthalte angewiesen wird, zu einem allda vorfindenden Ankaufe einer Wirthschaft, oder Ansäßigkeit übergeben werden soll.

Neuertretende Wildschützen in eine hungarische Gränzfestung zu verurtheilen.

Belangend aber jene Wildschützen, welche hierlands nicht ansäßig sind, als die ledige Bursche, die Innleute, wie auch jene, welche sich sonst nur eine Zeit lang im Lande aufhalten, oder dienstlose Leute, denn jene, welche nur durchreisen, so sollen dieselbe ebenfalls bey dem ersten Betreten auf dem Wildschießen unmittelbar in das Bannat auf ewig zu eigener Nahrungserwerbung verschaffet, und diese sowohl, als die ansäßig gewesste, und auf die Kameralherrschaften oder andere Oerter abgeschickte, falls sie von dannen zurück zu kehren sich unterfiengen, auf ein Jahr lang, bey wiederholter Rückkehr auf zwey, auch sofort jedesmal auf mehrere Jahre in eine hungarische Gränzfestung zur Schanzarbeit verurtheilet, und nachher wiederum an ihre angewiesene Oerter, und respective in das Bannat abgeschicket werden.

Wo im übrigen es bey der Anno 1743. ergangenen Jägerordnung, und andern seither herausgegebenen Patenten und Verordnungen sein gänzliches Bewenden hat.

Hiernach wird sich also jedermänniglich zu achten, auch für Schaden und Unheile zu hüten wissen.

In Jägersachen eigends aufgestellte Commission.

Allermaßen Wir zu Besorgung aller und jeder sowohl immer als außer Unsrer Wildbahne in diesem ganzen Lande vorfallenden Jägereybegebenheiten eine besondere Commißion unter dem Præsidio Unsres wirklichen geheimen Raths, auch Obristen Hof- und Landjägermeisters Karl Grafen von Harrach, nebst Unsrem N. Oe. Repräsentations- und Kammer-Vicepräsidenten Johann Joseph Freyherrn von Mannagetta und Lerchenau anzuordnen befunden haben. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 26. Monatstag Julii nach Christi Unsres Herrn und Seligmachers gnadenreichen Geburt im ein tausend, sieben hundert fünf und funfzigsten Unsrer Reiche im fünfzehenten Jahre.

Tariffa

# TARIFFA

## Nach welcher sowohl bey den kaiserl. königl. Mauthen zu Neudorf und Sallenau, als derselben Filialen zu Mödling, Steinabrückel, Ginselsdorf, und in dem Jahrmarkte Lachsenburg die Mauthgebühr künftighin abzunehmen ist.

Erstens: Soll von den bey diesen Mauthstationen durchführenden Consumptibilien der Mauthbetrag folgendermaßen eingehoben werden; als:

| | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|
| **A.** | — | — | — |
| Aepfel, vom Metzen, oder Butte | — | 1 | — |
| Wegen voriger Naturalabnahme. — detto vom Wagen anstatt einer Schüssel voll, noch besonders | — | 1 | 2 |
| Amper, vom Wagen mit zwey oder mehr Pferden | — | 12 | — |
| — vom Wagen mit 1. Pferde | — | 9 | — |
| **B.** | | | |
| Band, Binderband, vom Puschen | — | — | 1 |
| Besen, von einem Wagen ohne weiterer Naturalabnahme | — | 6 | — |
| Birnen, vom Metzen oder Butte | — | 1 | — |
| Wegen voriger Naturalabnahme. — detto vom Wagen anstatt einer Schüssel voll noch besonders | — | 1 | 2 |
| Binderholz, von einer Fuhre | — | 8 | — |
| Binderband, vide Band. | | | |
| Boding, vom Stücke | — | 2 | 2 |
| Brandwein, vom Eimer | — | 3 | — |
| Brein, vom Metzen | — | 1 | — |
| Brennholz, von einer Fuhre | — | 2 | — |
| Brod, vom Wagen | — | 6 | — |
| **C.** | | | |
| **D.** | | | |
| Drechslerarbeit, vom Wagen | — | 12 | — |
| **E.** | | | |
| Erbsen, vom Metzen | — | 1 | — |
| **F.** | | | |
| Faß, neues vom Stücke | — | 2 | — |
| Ferchen, von 100 Stücker | — | 1 | 2 |
| Wegen voriger Naturalabnahme. — detto von 100. Stücken anstatt eines Stücks | — | 3 | — |
| Fisch, lebendige, so hier nicht benennt, vom Faße oder Leit | — | 8 | — |
| — detto vom Faße oder Leit anstatt eines Stücks | — | 3 | — |

| | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Fiſche, detto geſalzene hier nicht benennte, vom Centner.. | — | 4 | — |
| Wegen voriger Naturalabnahme. —— detto vom Centner anſtatt 4. Stücke..... | — | 4 | — |
| **G.** | | | |
| Gänſe, von einer Butte, Reiſche, Steige, oder Krachſe ſammt Jura..... | — | 6 | — |
| —— detto vom Wagen..... | — | 12 | — |
| —— detto vom Wagen anſtatt eines Stücks..... | — | 6 | — |
| Wegen voriger Naturalabnahme. Geflügelwerk, ſo hier nicht benennt, von einer Butte, Reiſche, Steige, oder Krachſe ſammt Jura..... | — | 6 | — |
| —— detto vom Wagen..... | — | 12 | — |
| —— detto vom Wagen anſtatt eines Stücks..... | — | 6 | — |
| Wegen voriger Naturalabnahme. Geiß, vom Stücke..... | — | — | 1 |
| Gerſten, vom Metzen..... | — | — | 2 |
| Getreid, vom Metzen..... | — | 1 | — |
| **H.** | | | |
| Haaſen, vom Stücke..... | — | — | 1 |
| Haaſenhühner, vide Hühner. | | | |
| Haber, vom Metzen..... | — | — | 2 |
| Hafnertäck, von einem Fuder..... | — | 2 | — |
| Hahn, Indianiſch, von einer Butte, Reiſche, Steige, oder Krachſe, ſammt Jura..... | — | 6 | — |
| —— detto vom Wagen..... | — | 12 | — |
| —— detto vom Wagen anſtatt eines Stücks..... | — | 6 | — |
| Wegen voriger Naturalabnahme. Hauſen, geſalzener vom Centner..... | — | 6 | — |
| —— detto vom Centner..... | — | 6 | — |
| Häu, vom Wagen mit zwey Pferden oder Ochſen..... | — | 4 | — |
| Wegen voriger Naturalabnahme. —— detto vom Wagen mit 4. Pferden oder Ochſen..... | — | 6 | — |
| Holzwerk, von einer Trage..... | — | — | 1 |
| —— detto Geſchirr allerley ſchlechtes, von einer Trage... | — | 4 | — |
| Hühner, Haaſenhühner, vom Stücke..... | — | — | 1 |
| —— detto Indianiſch, wie Hahn..... | — | — | — |
| —— detto ordinari Hühner von 1. Butte, Reiſche, Steige, oder Krachſe, ſammt Jura..... | — | 6 | — |
| —— detto vom Wagen..... | — | 12 | — |
| —— vom Wagen anſtatt eines Stücks..... | — | 6 | — |
| Wegen voriger Naturalabnahme. —— Rebhühner, vom Stücke..... | — | — | 1 |
| **I.** | | | |
| Indianiſcher Hahn, vide Hahn, Lit. H. | | | |
| **K.** | | | |
| Kalb, vom Stücke..... | — | 1 | — |
| Kalk, von einer Fuhre..... | — | 3 | — |
| Käß, gemeiner vom Centner..... | — | 6 | — |
| —— detto Schaafkäß, von 100. Stücken ſammt Jura.... | — | 1 | — |
| Kirſchen, vom Metzen oder Butte..... | — | 1 | — |
| Wegen voriger Naturalabnahme. —— detto vom Wagen von jedem aufhabenden Metzen oder Butte..... | — | 1 | — |
| —— detto vom Wagen anſtatt einer Schüſſel voll..... | — | 1 | 2 |

Kien-

| | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|
| | — | — | — |
| Kienholz, von einer Fuhre | — | 3 | — |
| Kohlen, von einer Fuhre | — | 3 | — |
| Korb, von einer Trage | — | 1 | — |
| Korn, vom Metzen | — | 1 | — |
| —— detto von einem Müller- oder Bäckenwagen | — | 6 | — |
| Kraut, vom Eimer | — | 1 | — |
| —— detto von einem Wagen Hapel | — | 4 | — |
| Wegen voriger Naturalabnahme. —— vom Wagen anstatt 2. Stücke | — | — | 2 |
| Krebsen, vom Wagen | — | 8 | — |
| Wegen voriger Naturalabnahme. —— detto vom Wagen anstatt einer Decke | — | 4 | — |
| Kronaweths-Vögel, von 100. Stücken | — | — | 2 |
| Wegen voriger Naturalabnahme. —— detto von 100. Stücken statt 1. Bändels | — | 6 | — |
| Kühe, vom Stücke | — | 2 | — |

## L.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Laden, nußbäumene, von einer Fuhre | — | 4 | — |
| —— detto andere Gattung, von einer Fuhre | — | 3 | — |
| Lamm, vom Stücke | — | — | 1 |
| Leiter, Häuleiter, vom Paare | — | 1 | — |

## M.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Malter, so ein Müller hin und wieder führet, und andern Leuten gehörig, vom Wagen | — | 3 | — |
| Maurachen, von der Butte oder Trage | — | 1 | — |
| Mausfallen, von einer Trage | — | 1 | — |

## N.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Nusch, oder Roßbaren, vide Roßbaren Lit. R. | | | |
| Nüsse, vom Metzen oder Butte | — | 1 | — |
| —— detto vom Wagen von jedem aufhabenden Metzen oder Butte | — | 1 | — |
| Wegen voriger Naturalabnahme. —— detto vom Wagen anstatt einer Schüssel voll | — | 1 | 2 |

## O.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Obst, allerhand so hier nicht benennt ist, vom Metzen oder Butte | — | 1 | — |
| —— detto vom Wagen von jedem aufhabenden Metzen oder Butte | — | 1 | — |
| Wegen voriger Naturalabnahme. —— detto vom Wagen anstatt einer Schüssel voll | — | 1 | 2 |
| Ochsen, so außer Lande getrieben werden | — | 3 | — |
| —— detto so im Lande verbleiben, vom Stücke | — | 2 | — |

## P.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Phasanen, vom Stücke | — | — | 1 |
| Pferd, so gekauft oder verkauft wird, vom Stücke | — | 3 | — |

| | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|
| | — | — | — |

## Q.

## R.

Rebhühner, vide Hühner, Lit. H.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Rehe, vom Stücke | — | — | 1 |
| Reif, hölzerne, vom Pfunde | — | 3 | — |
| Röhren, Röhrholz, vom Stücke | — | 1 | — |
| Roßbaren oder Rusch, vom Stücke | — | 2 | — |
| Rinnen, grad Rinnen, vom Stücke | — | 1 | — |
| — detto Rusch, oder geſcheibte Rinnen, vom Stücke | — | 2 | — |

## S.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Salat, von der Butte | — | 1 | — |
| Schindeln, von 1000. Stücken | — | 3 | — |
| Schlieſſen, Bauholz, oder ſo zum Preſſen gebraucht, vom Stücke | — | 1 | — |
| Schmalz, vom Centner | — | 8 | — |
| — detto von einem Achtel | — | 1 | — |
| Schnecken, von 100. Stücken | — | — | 2 |
| Schwein, vom Stück | — | 1 | 2 |
| Spenſau, vom Stücke | — | — | 1 |
| Stroh, Streu oder Schäb, vom Wagen mit 2. Pferden oder Ochſen | — | 4 | — |
| — detto vom Wagen mit 4. Pferden oder Ochſen beſpannet | — | 6 | — |
| Stübich, vom Stücke | — | 2 | 2 |

## T.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Tiſchlerarbeit, vom Wagen | — | 12 | — |

## V.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Vögel, kleine, von 100. Stücken | — | — | 2 |
| — detto von 100. Stücken anſtatt eines Bändels | — | 2 | — |

## W.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Wagen, neuer von einem | — | 6 | — |
| detto mit Eiſen beſchlagen, von einem | — | 12 | — |
| — detto Kobelwagen, von einem | — | 15 | — |
| — detto Halb gedecktes Kaleſch, von einem | — | 12 | — |
| Wannen, vom Stücke | — | 2 | 2 |
| Weichſel, vom Metzen oder Butte | — | 1 | — |
| — detto vom Wagen, von jedem aufhabenden Metzen oder Butte | — | 1 | — |
| Wegen voriger Naturalabnahme. — detto vom Wagen, anſtatt einer Schüſſel voll | — | 1 | 2 |
| Wein Oeſterreichiſcher, oder Hungariſcher, von einem Faße, ſo über 10. Eimer hält | — | 4 | — |
| — detto von einem Faße, ſo unter 10. Eimer hält | — | 2 | — |
| Wegen voriger Naturalabnahme. — detto von einem beladenen ſchleſinger Wagen | — | 45 | — |
| — detto von einer Leit Maſch | — | 6 | — |



Digitized by Google

| | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|
| | — | — | — |
| Weinbaum, vom Paare | — | 1 | — |
| Weinstecken, von 1000. Stücken | — | 2 | — |
| Weitzen, vom Metzen | — | 1 | — |
| —— detto von einem Müller- oder Bäckenwagen | — | 6 | — |
| Wildprät, Federwildprät, so hier nicht benennt, vom Stücke | — | — | 1 |
| Wintersaat, vom Metzen | — | 1 | — |

## Z.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Zaritzervögel, von 100. Stücken | — | — | 2 |
| Metzen voriger Naturalabnahme. —— detto von 100. Stücken anstatt eines Bändels | — | 6 | — |
| Zwetschgen, vom Metzen oder Butte | — | 1 | — |
| —— detto vom Wagen, von jedem aufhabenden Metzen oder Butte | — | 1 | — |
| Metzen voriger Naturalabnahme. —— detto vom Wagen, anstatt einer Schüssel voll | — | 1 | 2 |

Und wenn allenfalls

Zweytens: Noch andere in diesem neurectificirten Vectigali nicht enthaltene Victualien vorkämen, sollen solche nach Proportion einer ähnlich hier specificirten Gattung abgemauthet werden. Und weil nunmehr

Drittens: Alle hierortige Mautheraction von den Kaufmannsgütern gänzlich aufgehoben wird, so haben dargegen

Viertens: Die Fuhrleute, so dergleichen Kaufmannsgüter oder andere keiner Mauth unterworfene Sachen führen, wie auch alle reisende Partheyen mit Einbegriff der Posten, von jedem Pferde 1. kr. zu bezahlen; Wovon jedoch

Fünftens: ausgenommen und befreyet sind die leer zurückgehende Wägen, auch die Reut- und Handpferde; imgleichen

Sechstens: Alle diejenige, welche vorhin eine Zollfreyheit genossen haben, als nämlich die niederösterreichische Landstände mit ihrer eigenen Bespannung zur Hausnothdurft, denn die

Neustädter
Rackerspurger
Fürstenfelder
Hartberger
Friedberger und
Fäustritzer, wie auch

Siebentens: Folgende, welcher dieser Mauth vermög der alten Gerechtigkeit, die Dienste nachgesetzter maßen, oder in Ermanglung dessen die Mauth darreichen sollen; als

Der Abt von Altenburg giebt jährlich der Mauth Neudorf .... 4. Käse.
Der Abt zu Zwettel .... 2. Käse und 2. Pfefferbrode.
Der Abt von Göttweig .... 2. Pfefferbrode.
Der Abt von heiligen Kreuz aus dem Berggarten von Münkendorf .... 1. Häufuder.
Der Abt von Maria-Zell .... 2. Käse.
Der Abt von Hainfeld .... 2. Käse.
Der Abt von Admund .... 4. Filzschuhe.
Der Abt von Rein .... 4. Filzschuhe.
Der Abt von Lilienfeld .... 2. Käse.
Der Abt von Neuburg .... 4. Käse.
Der Abt von Baumgarten .... 4. Käse.
Der Probst von Glocknitz .... 4. Käse.
Der Abt von Gaming .... 2. Käse.

Anno 1755.

Achtens: sollen vorbemeldte Mauthen bey der vorigen Jurisdiction, alten Freyheiten, Gerechtigkeiten, und ausgezeichneten Gezirken verbleiben, wie sothane Gezirke in dem bey der k. k. niederösterreichischen Kammer verhandenen, und im ein tausend vier hundert und dreysigsten Jahre datirten Urbario begriffen sind, mit den Worten:

Die Mauth zu Neudorf gehet von Neudorf bis an den Berg zu Mödling, und von Mödling oben nach dem Gebirge, ob Gumpoldskirchen, hinab gen Baden, von Neudorf nach dem Wasser abwärts bis an den Riethof, und von dem Riethofe über gen Felmb an dem kalten Gange, aufwärts bis gen Ebreichsdorf in die Püsting, und von Neudorf bis gegen Sallenau, und von Neudorf bis auf die Streu gen Wien.

Item, so gehet die Mauth zu Sallenau gen Baden, und von Baden oben nach dem Gebirge ob Gainfahren, Enzesfeld, und ob Steinabrück gen Wollersdorf an die Brücke, und enthalb der Püsting nach dem Berge herab, an die Richtstatt des Landgerichts Stahremberg, und von dannen zwischen den zweyen Marktsteinen auf dem Steinfelde durch Taiges ab, auf dem Breitenfurt, oder kalten Gang in die Püsting, da ein Furt ist, und von dem Breitenfurt der Püsting ab gen Ebreichsdorf und Sallenau, bis auf die Streu gen Neustadt. Wien, den 8. Augusti 1755.

# TARIFFA

## Nach welcher bey der kaiserl. königl. Mauth Neunkirchen, am Steinfelde, und dessen Filial zu Aspang die Mauthgebühr künftighin abzunehmen ist, als

Erstens: Soll von den bey dieser Mauthstation durchpaßirenden Fuhren und Consumptibilien der Mauthbetrag folgendermaßen tariffmäßig eingehoben werden; als

| | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|
| **A.** | | | |
| Aal, Fisch, vom Centner | — | 8 | — |
| Aepfel, vom Metzen | — | 1 | — |
| **B.** | | | |
| Band, Binderband, vom Pfunde | — | 3 | — |
| Bänke, hölzerne Mauerbänke, vom Stücke | — | — | 2 |
| Birnen, vom Metzen | — | 1 | — |
| Biber, Fisch, vom Centner | — | 12 | — |
| Binderband, vide Band. | — | — | — |
| Bindergeschirre, von einer Fuhre | — | 6 | — |
| Binderholz, vide Holz Lit. H. | — | — | — |
| Bock, vom Stücke | — | — | 2 |
| Boding, von einer Fuhre | — | 5 | — |
| Brandwein, vom Eimer | — | 15 | — |
| Brein, Heidenbrein, vom Centner | — | 4 | — |
| —— detto Hirsebrein, vom Metzen | — | — | 2 |
| Brod, vom Wagen | — | 3 | — |
| Birkhahn vide Hahn Lit. H. | — | — | — |
| Butter, vom Centner | — | 5 | — |

Dre-

| | fl. | kr. | pf |
|---|---|---|---|
| **C.** | — | — | — |
| **D.** | | | |
| Drescherl, von 2. Bändeln | — | — | 1 |
| Dreschen-Schwingen, von 100. Stücken | — | 1 | — |
| **E.** | | | |
| Eyer, von 100. Stücken | — | 1 | — |
| Erbsen, vom Metzen | — | 1 | — |
| **F.** | | | |
| **G.** | | | |
| Geiß, vom Stücke | — | — | 2 |
| Gersten, vom Metzen | — | — | 2 |
| Gesperrholz, vide Holz Lit. H. | | | |
| Getreid, vom Metzen | — | — | 2 |
| Gries, vom Metzen | — | 1 | — |
| **H.** | | | |
| Haasen, vom Stücke | — | — | 2 |
| Haasenhühner, vide Hühner | — | — | — |
| Haber vom Metzen | — | — | 2 |
| Hahn, Birkhahn, vom Stücke | — | 1 | — |
| —— detto Waldhahn, vom Stücke | — | 1 | — |
| Haselnüsse, vide Nüsse, Lit. N. | — | — | — |
| Hausen, Fisch, vom Centner | — | 12 | — |
| Hechten, Fisch, vom Centner | — | 12 | — |
| Heiden, vom Metzen | — | — | 2 |
| Heidenbrein, vide Brein, Lit. B. | — | — | — |
| Hirsebrein, vide Brein Lit. B. | — | — | — |
| Holz, Binderholz, von einer Fuhre | — | 6 | — |
| —— detto Gesperrholz vom Paare | — | — | 1 |
| —— detto Scheiterholz, von der Klafter | — | — | 2 |
| —— detto Taufelholz, vom Pfunde | — | 6 | — |
| —— detto Tramholz, vom Stücke | — | — | 1 |
| Hühner, Haasenhühner, vom Stücke | — | — | 1 |
| —— detto ordinari junge Hühner, vom Paare | — | — | 1 |
| —— detto Rebhühner, vom Stücke | — | — | 1 |
| —— detto Waldhühner, vom Stücke | — | 1 | — |
| **I.** | | | |
| **K.** | | | |
| Kalb, vom Stücke | — | — | 2 |
| Kalk, vom Muthe | — | 3 | — |
| Kapauner, vom Stücke | — | — | 1 |
| Karpfen, vom Centner | — | 12 | — |

Käß,

Anno 1755.

| | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|
| | — | — | — |
| Käß, Hungarischer, Böhmischer, Mährischer, und andere gemeine Landkäse, vom Centner | — | 6 | — |
| Kitzel, vom Stücke | — | — | 1 |
| Knoblauch, vom Centner | — | 6 | 1 |
| Kohlen, von einer Fuhre | — | 1 | — |
| Kraut, vom Pfunde pr. 240. Hapel | — | 2 | — |
| Kronawetsvögel, vom Bändel | — | — | 1 |
| Kühe, vom Stücke | — | 1 | — |

## L.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Lämmer, vom Stücke | — | — | 1 |
| Latten, gehackte vom Schillinge | — | — | 2 |
| —— detto geschnittene, vom Schillinge | — | 1 | — |
| —— detto lange Latten, von einer Fuhre | — | 3 | — |
| —— detto Nußbaumene Latten von einer Fuhre | — | 6 | — |
| Leiter, Häuleiter vom Paare | — | 1 | — |
| Linsen, vom Metzen | — | — | 2 |

## M.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Maurachen, von einer Trage | — | 2 | — |
| Mauerbänke, Lit. B. | — | — | — |
| Mausfallen, von einer Trage | — | 1 | — |
| Mehl, vom Metzen | — | 1 | — |

## N.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Nüsse, Haselnüsse, vom Centner | — | 6 | — |
| —— detto ordinari Nüsse, vom Metzen | — | 1 | — |

## O.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Ochsen, vom Stücke | — | 1 | — |

## P.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Pferd, so zum verkaufen, vom Stücke | — | 2 | — |
| Phasanen, vom Stücke | — | 1 | — |

## Q.

## R.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Rebhühner, vide Hühner, Lit. H. | — | — | — |
| Rehe, vom Stücke | — | 1 | — |
| Reif, hölzerne, vom Pfunde | — | 3 | — |
| —— detto Stangen, vide Stangen, Lit. S. | — | — | — |
| Rinnen, Dachrinnen, vom Stücke | — | — | 2 |

Schaafe,

Digitized by Google

| | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|
| **S.** | | | |
| Schaafe, vom Stücke | — | — | 2 |
| Schaufeln, hölzerne von einer Fuhre | — | 4 | — |
| Scheiter, Holz, vide Holz, Lit. H. | — | — | — |
| Schildkroten, von 100. Stücken | — | 5 | — |
| Schindeln, der langen von 1000. Stücken | — | 2 | — |
| —— detto der kurzen, don 1000. Stücken | — | 1 | — |
| —— detto von Buchberg, Sieding, und Laden von 1000. Stücken | — | — | 2 |
| Schmalz, vom Centner | — | 12 | — |
| Schmeer, vom Centner | — | 6 | — |
| Schnecken, von 100. Stücken | — | — | 2 |
| Schnepfen, vom Stücke | — | — | 1 |
| Schwein, vom Stücke | — | — | 2 |
| Speck, vom Centner | — | 6 | — |
| Stangen, Reifstangen, von 100. Stücken | — | 1 | — |
| Stübiche, von einer Fuhre | — | 5 | — |
| Straa, schwarze, vom Centner | — | 8 | — |
| **T.** | | | |
| Tauben, vom Paare | — | — | 1 |
| Taufelholz, vide Holz Lit. H. | — | — | — |
| Tramholz, vide Holz Lit. H | — | — | — |
| **V.** | | | |
| Vögel, so hier nicht benennet sind von zwey Bändeln | — | — | 1 |
| —— detto von den kleinen von 4. Bändeln | — | — | 1 |
| **W.** | | | |
| Waldhahn, vide Hahn Lit. H. | — | — | — |
| Weichseln, vom Metzen | — | 1 | 2 |
| Wein, Luttenberger von 1. Stärtin | 1 | — | — |
| —— detto Oesterreicher, so im Lande verbleibet, vom Faße | — | 3 | — |
| —— detto so außer Lande gehet, vom Faße | — | 2 | — |
| Weinbaum, vom Paare | — | — | 2 |
| Weinstecken, Lehrbaumene, von 1000. Stücken | — | 3 | — |
| —— detto Weisse, von 1000. Stücken | — | 2 | — |
| Weizen, vom Metzen | — | — | 2 |
| Widder, vom Stücke | — | — | 2 |
| **Z.** | | | |
| Zwetschgen, vom Metzen | — | 1 | — |
| —— detto so außer Lande gehen, vom Centner | — | 6 | — |

Und wenn allenfalls

Zweytens: Noch andere in diesem neurectificirten Vectigali nicht enthaltene Victualien vorkämen; sollen solche nach Proportion einer ähnlich hier specificirten Gattung abgemauthet; oder wo dieses nicht thunlich, dem alten Ge-

Anno 1755.

brauche gemäß, nach dem Werthe taxiret, und hiervon von jedem Gulden zwey Pfenninge abgenommen werden. Zumal aber

Drittens: Alle hierortige Mauthexaction von den Kaufmannsgütern gänzlich aufgehoben wird. So ist hingegen

Viertens: Von jedem mit Kaufmannsgütern, oder andern keiner Mauth unterworfenen Sachen schwer ziehenden Roße 1. kr, von dem geringziehenden aber ½. kr. und von jedem Neustädter-Wagen besonders 3. kr. abzufodern; Wie denn auch alle reisende Partheyen mit Einbegriffe der Post von jedem Pferde 1. kr. zu bezahlen haben; Wovon jedoch

Fünftens: Alle leer zurückgehende Wägen, auch die Reit- und Handpferde, desgleichen

Sechstens: Alle diejenige, welche vorhin eine Zollfreyheit genossen haben, gänzlich befreyet sind; darunter gehören sonderlich die N. Oe. Landstände mit ihrer eigenen Bespannung zur Hausnothdurft, denn die

Aspanger
Fischer,
Schottwiener und
Neustädter, ebenfalls

Siebentens: Die, so zur Herrschaft Stahremberg gehörig, mit ihrer Hausnothdurft, denn was ein Gast von einem Bürger in dem Markte Neukirchen erkauft. Alle diese Partheyen sollen noch ferner frey paßiret werden. Endlich hat es

Achtens: Auch bey dem sein Bewenden, daß acht Tage vor und acht Tage nach St. Oswaldi-Tag, zur Zeit der ausgesteckten landesfürstl. Freyung, die doppelte Mauth nach althergebrachter Observanz abgenommen werde. Wien den 8. Aug. 1755.

## Jurisdiction über die der Stohl- und Conduktsordnung zuwider handelnde Pfarrer.

Den 16. Augusti 1755. Jurisdictionsstreit des Erzbischöflichen Consistorii wider die Repräsentation.

Vortrag der niederösterreichischen Repräsentation und Kammer die von dem Officiali & Consistorio Archi-Episcopali Viennensi in Betreff der Conduktsordnung wider die geistliche Jurisdiction angebrachte Beschwerde betreffend. Der niederösterreichischen Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, und zumal ganz klar herfürkömmt, daß von der hiesigen Geistlichkeit wider die emanirte Conduktsordnung verschiedentlich gehandelt werde; als hat sie niederösterreichische Repräsentation und Kammer in derley sich ergebenden Vorfallenheiten ohne weiterer Rückfrage alsogleich die abhelfliche Maß zu verschaffen, und die dawider Handelnde patentmäßig anzusehen; wo im übrigen an allem dem, was dieselbe hierinnfalls bereits angekehret, nicht nur ganz recht geschehen, sondern auch das beschwer führende Erzbischöfliche Consistorium mit seinem unstatthaften Gesuche ab- und zu jeweiliger unweigerlicher Stellung der Seelsorger in vorgedachten Fällen vor sie Repräsentation und Kammer ernstlich anzuweisen ist. Wien, den 16. Augusti 1755.

Die Jurisdiction in Uebertretungsfällen der Conduktsordnung wider die Pfarrer gebühret der Repräsentation.

Hat dieselbe patentmäßig zu bestrafen.

Und die Consistoria solche zuwider handelnde Seelsorger allda hin zu stellen.

## Zitze ausländischer Mauthbestimmung.

Den 16. Augusti 1755.

Es ist zwar allschon Anno 1750. allerhöchsten Orts resolviret, und verordnet, auch dem allhiesigen Handelsstande zu wissen gemacht worden, daß die mit gehörigen Päßen einführende ausländische Zitze, oder feinere Cottonwaaren nicht geringer, als die Elle à 1. fl. 30. kr. geschätzet, und darnach die Mauthgebühr abgenommen werden sollte; allermaßen solches auch in den dem Handelsstande seither einige Jahre nach einander ertheilten Päßen ausdrücklich vorgeschrieben wurde. Jedoch wird auf neuerliche bittliche Vorstellung der bürgerlichen Currenthändler obige Schätzung dahin gemäßiget, daß derley vorkommende ausländische Zitzwaaren in dem geringsten Werthe nur das 22. Ellen haltende Stück um 22. fl. oder die Elle um 1. fl., niemal aber minder taxiret, sondern diejenige, die mehr werth

Vorige Schätzung, nach welcher die Mauthgebühr abgenommen worden.

Wird gemäßiget.

zu

zu seyn befunden werden, nach dem wirklichen Ankaufspreise, wie sich von selbst verstehet, geschätzet, und allemal davon die tariffmäßige Gebühr à 30. pro Cento gezogen werden soll. Welche Entschließung dem allhiesigen Handelsstande, damit selber keine fernere Unwissenheit vorschützen möge, noch dürfe, sowohl für das Künftige, als anbey auch für dieses Mal anzudeuten ist, daß wegen der mit Einverständniß der privilegirten Cottonfabriken zu Schwechat und Sassin ihm Handelsstande einzuführen verwilligten 2500. Stücke fremder Zitze, der Ministerial-Banco-Deputationspaß, und die gehörige Verordnung ausgefertiget worden sey. Wien, den 16. Augusti 1755.

Im Falle eines mehrern Werths nach dem Ankaufs-Preise zu schätzen.

## Viehseuch-Mittel.

Anzuzeigen: Es sey durch verschiedentliche theils von den Kreisämtern, theils von den herrschaftlichen Beamten berichtliche Nachricht eingelaufen, wie daß sich in einigen Theilen der Viertel eine gleich übereinstimmende Viehkrankheit erhebe, welche zwar an sich nicht tödlich, noch einige Stücke der Zeit hingeraft habe, jedoch zu weiteren übeln Folgerungen mit der Zeit schreiten dürfte.

Den 20. Augusti 1755.

Nun hat die Erfahrenheit gezeiget, daß Anschlüßiges solchem erkrankten Viehe angewendetes Mittel gar gute Früchte gewirket habe.

Man hat also ihnen Herren Kreishauptleuten ein solches hiemit zu dem Ende zusenden wollen, damit dieselbe dieses Remedium den unterhabenden Ortschaften, um benöthigten Falls hievon den Gebrauch nehmen zu können, mittheilen sollen. Wien, den 20. Augusti 1755.

## Hilfsmittel für das s. v. Vieh, wenn es die Mundfäule bekömmt.

Man nimmt halben Theil Eßig, und halben Theil Wasser vermischet, und wäscht dem Viehe des Tags drey oder vier Mal das Maul wohl aus, damit es von dem Schleime rein werde; sodenn nimmt man Schießpulver oder Salniter wohl klein zerrieben, unter Hönig vermischet, und schmieret damit dem Viehe, nachdem es wohl gewaschen, wie obgedacht jedesmal das Zahnfleisch ein, so wird selbes in 7. oder 8. Tagen wieder fressen.

Wenn aber einigen die Haut zwischen den Klauen aufgesprungen, so stellt man es des Tags zwey Mal in eine s. v. Mistlacke, im Mangel aber einer solchen Lacke schmiert man die Wunde mit altem Schmeere, oder grüner Wagenschmier ein.

Weil dieses Uebel bloß von der excessiven Hitze ihren Ursprung genommen, so habe an viel Orten obiges angerathen, und es hat in etlichen Tagen geholfen.

## Ein anderes.

Von dem Gemeinhalter und auch andern Innwohnern zu Göllersdorf, welche diesen Kühvieh-Zustand für eine rure Mundfäule halten, und glauben diese Viehkrankheit von der fürgewesten heftigen Hitze und großen Dürre herzurühren, daß demnach diese Krankheit mit dem sogenannten Mundfäulkräutel, Salbey, Alaun und Eßig, womit die Zunge einer solch erkrankten Kuhe täglich wohl auszureiben, wovon sich hieran die zeigende weiße Haut völlig abschälet, zu curiren sey.

## Säubrigkeit der Stadt Wien.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten sich den von derselben wegen mehrerer Bewirkung der Reinlichkeit und Säubrigkeit, auch eines festen und dauerhaften Pflasters in der Stadt Wien unterm 4. Junii anni currentis erstatteten unterthänigsten Bericht umständlich gehorsamst vortragen lassen, und darüber allergnädigst zu resolviren geruhet, daß

Den 30. Augusti 1755.

Anno 1755.

Abstellung der offenen Ausläufe und Rinnen aus den Häusern.

Erstens: Nach dem von Ihr Repräsentation gemachten gutachtlichen Antrage die offene Ausläufe und Rinnen aus den Häusern überhaupt abgestellet, und solches respectu der der magistratischen Jurisdiction nicht unterstehenden Häuser durch sie Repräsentation verordnet, respectu der bürgerlichen Häuser hingegen dessen unverweilte Veranlassung dem allhiesigen Stadtmagistrate mitgegeben, anbey jedoch folgende Ordnung gehalten, und jenen Hausinnhabern, von welchen die Mehrungen durch Schläuche in die Hauptkanäle bereits geführet worden sind, innerhalb des Hausthors an einem anständigen Orte einen mit einem eisernen Gitter versehenen Ablauf verfertigen zu lassen, und solchergestalt den Unrath und das Regen- auch hindannschüttende Brunnenwasser unter der Erde durch gemauerte, oder allenfalls hölzerne Schläuche in den Hauptkanal zu leiten aufgetragen, jene Hausinnhaber dargegen, so wegen der auf die Gassen herausgehenden Keller, oder ihrer Mittellosigkeit halber die Mehrungen durch Schläuche in die Hauptkanäle zu führen bisher nicht vermögend gewesen, zu ihrer Erleichterung blos allein innerhalb des Hauses ein Loch mit einem eng überlegten Gitter zu machen, sohin eine Rinne in den Hauptkanal zur Dahinleitung sowohl des unreinen als auch des Regen- und Brunnenwassers führen zu lassen, und wegen dieser in den Hauptkanal geschehenden Unrathseinleitung mit dem Magistrate sich mit etwas wenigem abzufinden angewiesen. Außer dem aber bey jenen Häusern, wo die Hauptkanäle ermangeln, oder oberwähnte Vorkehrungen die Lage nicht gestattet, es bey den bisherigen Ausläufen und Rinnen ferners gelassen, diese Häuser aber nebst Beyseitsetzung der Ursachen angezeiget werden sollen.

Unrathseinleitung in die Hauptkanäle nach der vorgeschriebenen Ordnung.

Abstellung der auf den Gassen stehenden Brunnen.

Zweytens: Sey mit gleichmäßiger Abstellung der bey verschiedenen Häusern heraus auf die Gasse stehenden Brunnen ohne mindester Ausnahme fürzugehen, daher sie Repräsentation durch seine Gehörde das Nöthige fürzukehren habe, damit in jenen Orten, wo es thunlich ist, die Brunnen innwendig in die Häuser hineingesetzet, und das hievon ablaufende Wasser auf vorgesagte Art in die Hauptkanäle geführet; bey jenen Häusern aber, allwo der Raum die Brunnen hineinzustellen nicht gestattet, diese Brunnen gänzlich abgethan, und des Weiteren fürgesorget werde, auf daß bey den künftig erbauenden Häusern die zu errichtende Brunnen jedesmal inner des Hauses zu stehen kommen.

Abthuung der Mistgruben.

Drittens: Habe sie Repräsentation und Kammer auf die Abthuung der noch in theils Orten außer den Häusern vorfindigen Mistgruben den sorgfältigen Bedacht zu nehmen; zu dem Ende denn, so viel die bürgerliche Häuser betrift, derowegen das Erfoderliche an den Stadtrath zu verfügen, bey den unbürgerlichen aber von selbst das Nöthige zu verordnen, und insonderheit mit guter Art zu bewirken suchen, damit auch die auf dem Hofe bey dem päbstlichen Nuntiaturshause vorhandene derley Grube abgestellet werden möge.

Viertens: Lassen es Ihre kaiserl. königl. Majestät bey dem allergnädigst bewenden, was gegen Hindannhaltung des von den Häusern öfters heraus zu werfen pflegenden Unraths, und des ausgießenden unflätigen Wassers zum Theile bereits veranlasset, und theils von ihr Repräsentation noch weiters zu veranlassen eingerathen worden ist; in dessen Folge demnach sie Repräsentation ihres Orts darob zu seyn hat, daß gegen alle mit Ausschüttung des Unraths, und Ausgießung des unflätigen Wassers betretene Personen nach den ergangenen Generalien mit der alldarinn vorgesehenen Abstrafung nach nochmaliger vorläufiger Warnung der Hausinnhaber unverschont fürgegangen werde; Wobey, um diesen Unfug gesicherter abzustellen, die Hausinnhaber bey seiner Gehörde, mithin die bürgerliche zu dem Stadtrathe durch ihre Hausmeister fürzufodern, und nachdrucksamst zu warnen sind, daß sie diese Unflatsausgießung weder ihren eigenen Dienstleuten, noch auch ihren Innleuten, für welche sie ebenfalls zu stehen hätten, um so gewisser nicht mehr gestatten sollen; wie im Widrigen dieselbe mit gleichmäßiger Bestrafung unmittelbar angesehen werden würden.

Abstrafung derjenigen, welche Unrath ausschütten, und unflätiges Wasser ausgießen.

Ordnung, wie die Säuberung der Gassen und Plätze zu bewirken.

Fünftens: Haben Ihre kaiserl. königl. Majestät auch befohlen, der Stadt wienerischen Wirthschaftscommißion mitzugeben, den zu Säuberung der Stadt bedungenen Landkutscher Nadlinger ernstlich zu verhalten, womit selber gemäß der, durch den mit ihm angestossenen Contract ohnedem aufhabenden Verbindlichkeit

Anno 1755.

lichkeit die Säuberung aller Gassen und Plätze der ganzen Stadt die Woche ein Mal, und zur Herbstzeit, denn in dem Frühjahre, wenn vieler Regen einfällt, oder der Schnee zerfließet, zwey Male, auch nach Erheischung der Nothdurft, sonderbar im Winter bey häufig einfallendem Schnee öfters in der Woche unfehlbar vornehme.

Nicht minder ergehet an besagte Wirthschaftscommißion der weitere Befehl, daß, nachdem bereits alltäglich auf den gewöhnlichen Feilschaftsplätzen nach geendigter Marktszeit der Unrath zusammen gekehret, und von dem Stadtsäuberer hinweggebracht wird; also auch das gleichmäßige auf den mindern und abseitigen Verkaufsörtern, als bey den Franciscanern, Dominicanern, Seilerstatt, und hinter den Capucinern beobachtet, und zu Ersparung einer weiteren Behandlung mit dem Nadlinger der Unflath gleich nach der Marktszeit von den feilhabenden Partheyen selbst in Haufen zusammengekehrt, und sogleich von dem Stadtsäuberer hinweggeführt werden soll; Auf wessen feste Darobhaltung sie Repräsentation auch ihres Orts zu sorgen hat.

Und eine feste und dauerhafte Pflasterung zu erreichen sey.

Sechstens ist zu Erreichung einer festen und dauerhafteren Pflasterung an die Stadtwienerische Wirthschaftscommißion verordnet worden, daß von nun an die schon vormals eingeführt gewesene von Zeit 6. Jahren aber nicht mehr übliche Pflasterung durch die ganze Breite der Gassen wiederum fürgenommen, und zu dem Ende die zu pflasterende Gassen jedesmal mit Ketten gesperret, hiernächst die große Steine, damit solche bey darüberfahrenden schweren Wägen nicht so leicht verrückt werden können, durch die Pflasterarbeiter in Boden stark verstossen, und nicht mit purer Erde, wie dermals, sondern mit kleineren Steinen ausgefüllet, sodenn in der Höhe mit Schiefersteinen stark verzwicket, und verschlagen; darüber aber, ob solches geschehe, von dem Unterkammeramte fleißig nachgesehen, zu dem Ende die neue Arbeit vor der Besichtigung nicht mit Schoder überzogen; dieses auch den Pflastermeistern bey sonst nicht zu überkommen habender Bezahlung scharf verboten, und besonders der schon eigends aufgestellte und beeidigte Uebergeher hierauf bey Verluste seines Dienstes fest und genau zu halten angewiesen werden soll.

Welche in einem wie anderm so geschöpfte allerhöchste kaiserl. königl. Resolution demnach ihr niederösterreichischen Repräsentation und Kammer zur Nachricht, auch gehöriger weiterer Fürkehrung und Darobhaltung hiemit erinnert wird; allermaßen wegen alles desjenigen, was die Stadtwienerische Wirthschaftscommission betrift, an dieselbe das Erfoderliche unter einem erlassen worden ist. Wien, den 30. Augusti 1755.

## Betteln ungestimmes fremder Handwerksbursche.

Den 30. August 1755.

Der niederösterreichischen Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen: Und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst bewilliget, daß die allschon Abgestrafte, oder Abgeschobene dem aber ungeachtet neuerdingen im Betteln einkommende diensttaugliche fremde Handwerksbursche nach imberührtem Vorschlage, wenn selbe hierzu tauglich, ohne weiters der Militz als Recrouten übergeben werden mögen, wo im übrigen jedoch, und zumal dem Vernehmen nach, die in das Baczer-Land abgeschickte Vagabunden zum öftern ohne mindesten daselbstigen Aufenthalt sich allhier anwiederum einfinden, sie niederösterreichische Repräsentation und Kammer, wie, und auf was Weise dieser Revertirung vorzubeugen, auch allenfalls durch die im Lande treffende hinlängliche Veranstaltungen derley Leute zur Ansiedlung zu verhalten seyen, das Nähere zu überlegen, und alsdenn ihren weiteren Bericht demnächstens nach Hofe zu erstatten beflissen seyn wird. Wien, den 30. Augusti 1755.

Handwerksbursche, welche wegen Betteln abgeschoben worden, und wiederum revertiren, zu Recrouten zu nehmen.

# Emissarien-Verhöhler-Entdeckung.

Den 1. September 1755. Ungehindert aller Fürkehrungen zu Abhaltung der Emissarien, sind doch viele im Lande verborgen.

So sehr von Seiten des hierländischen Religions-Conseſſus bisher sich bestrebt worden, der heimlichen Hereinschleichung der Verführer in das Land durch alle angewendete Mühe Einhalt zu thun, so hat jedoch der Erfolg gezeiget, daß allen diesen Fürkehrungen ungeachtet noch täglich viele Emissarien verborgener sich in das Land begeben, und die hierländische Unterthanen zu unruhigem Betragen, oder heimliche Entweichung in fremde Länder zu verleiten trachten, woraus denn nothwendig zu schließen, daß entweder auf derley Emissarien schlechte Obsorge getragen, oder aber wohl gar denselben von hierländischen Unterthanen verbotener Unterschleif gegeben werde.

Welchen von den Unterthanen Unterschleif gegeben wird.

Gleichwie nun aber Ihre kaiserl. königl. Majestät diesem Unheile mit aller Schärfe vorgebogen wissen wollen, als wird euch in allerhöchst Dero Namen hiemit bedeutet, daß, wer einen in das Land hereingeschlichenen Verführer entdecken würde, dafür 100. fl. Belohnung zu empfangen; derjenige hingegen, welcher ihn ungehindert der Wissenschaft nicht entdecket, oder wohl gar demselben Aufenthalt giebt, mit einer willkührlichen schweren Leibesstrafe angesehen werden soll.

Entdeckern derley Verführer werden 100. fl. Belohnung bestimmet.

Dahingegen sollen die Vertuscher und Unterschleifgeber mit schwerer Leibesstrafe angesehen werden.

Welches euch hienach zu dem Ende hiemit erinnert wird, damit ihr solches den gesammten in euerem Landgerichtsdistricte gelegenen Unterthanen gehörig kund zu machen, und selbe zu schuldiger Befolgung dieser allerhöchsten Verordnung ernstlich zu ermahnen wissen sollet. Linz, den 1. September 1755.

# Feuerlösch-Ordnung in der kaiserl. königl. und landsfürstlichen Hauptstadt Linz.

Den 6. September 1755.

Wir Präsident und Räthe der von Ihrer kaiserl. königl. Majestät in diesem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns aufgestellten Repräsentation und Kammer: Entbieten den gesammten sieben landesfürstlichen Städten Unsren Gruß, und geben euch hiemit zu vernehmen: Obschon jedermann sich für Schaden vorläufig zu hüten, oder selben, so viel seinen Kräften gemäß ist, zu mindern, ohnehin aus eigenem Antriebe ganz natürlicherweise geneigt ist.

So hat doch die Repräsentation und Kammer ꝛc. in genauerer Ansicht und Betrachtung, wie sehr die landesfürstliche Städte durch theils ungefähr, theils aus Nachläßigkeit entstehende Feuersbrünste in Schaden gesetzt werden können, für nöthig erachtet, auf das genaueste einzusehen, was für Feuerlöschordnung bey jeder Stadt vorhanden, und mit was für Löschungserfordernißen jede derselben versehen sey; auch ob über den allenfalls vorhandenen Ordnungen genau und gehörig gehalten werde; Sie hat zu dem Ende durch wiederholte erlassene Decrete über eines sowohl als das andere den umständlichen Bericht abgefodert. Aus selben nun hat sie Repräsentation und Kammer ꝛc. zwar ersehen, daß die Feuerlöschordnungen in sich selbst gut und vorsichtig, auch einer jeden Stadt besondern Umständen gemäß verfasset, hiemit in sich allerdings nützlich seyen, aus den Specificationen der Löschungsrequisiten hat sie einen merklichen Unterschied abgenommen, und erkennet, wie wenig man bey einigen Städten gesagten Feuerlöschordnungsdispositionen nachgelebet, und sich von diesem so fürchterlichen Uebel, oder zum voraus zu bewahren, oder demselben abzuhelfen getrachtet habe.

Und eben dieses hat sie Repräsentation und Kammer ꝛc. bewogen, nebst Beangenehmung der von jeder Stadt bisher beobachteten Feuerordnung, noch ferner folgende Puncta zu dem Ende zu verordnen, damit der durch öfterserwähnte Feuerlöschordnung vorgehabte heilsame Endzweck desto gesicherter erhalten werde; und zwar

Von dieser Feuerlöschordnung eine genugsame Anzahl drucken zu lassen.

Erstlich: Soll jede Stadt ihre Feuerlöschungsordnung in einer genugsamen Anzahl drucken, dem neuen Abdrucke aber in Facie des ersten Blatts beysetzen lassen, die Worte: Der kaiserl. königl. und landsfürstlichen Hauptstadt Linz erneuerte und von der kaiserl. königl. in diesem Lande angestellten hochansehnlichen

lichen Repräsentation und Kammer beangenehmte Feuerordnung, de dato 6. Septemb. anni currentis.

Zweytens: Soll von dieser Ordnung ein jeder Bürger, nicht minder jede Zunft sich ein Exemplar anschaffen, und von beyden dergestalt ämsig aufbehalten werden, als im widrigen jener Bürger, welcher bey vornehmender Visitation sein Exemplar verlohren hätte, einen Reichsthaler, die Zunft aber drey Reichsthaler Strafe zur gemeinen Stadt zu erlegen hätte.

Jeder Bürger und jede Zunft soll sich ein Exemplar bey Strafe anschaffen.

Drittens: Soll wenigstens alle Quartale einmal diese Ordnung auf dem Rathhause der zusammen beruffenen gesammten Bürgerschaft genau und deutlich, auch mit Explicirung derselben, von den Zünften, oder bey jeder derselben Zusammenkunft vorgehalten, und jener Magistratus, oder jener Zunftmeister, so an Befolgung dessen säumig wäre, der erstere mit 6. Reichsthaler, der letztere aber mit 2. Reichsthaler-Strafe beleget; wie denn auch die von den Magistratibus locorum der Handwerksordnung gemäß zu den Zunftsessionen benennte Commissarii auf dessen genaueste Befolgung, bey Vermeidung des nämlichen Pönfalls acht zu tragen haben werden.

Alle Quartale auf dem Rathhause genau und deutlich vorgelesen werden.

Viertens: Wird jeder Bürger, das geringste Haus gerechnet, wenigstens drey Feueramper, einen Haken, eine Leiter, eine Wasserboding, oder wenigst zwey ziemliche Fässer, und eine Handspritze sich anzuschaffen haben. Diese Bodingen aber sollen, in so lang es die Kälte nicht verhindert, jederzeit mit Wasser gefüllet, und somit zur Noth bereit seyn. Damit aber die Requisita desto zahlreicher angeschaft werden können, solle

Feuerlösch-Requisiten-Erforderniß bey einem bürgerlichen Hause.

Fünftens: Bey Aufnehmung eines Bürgers dahin angetragen werden, daß er nicht eher zum Gelübde gelassen werde, bis er nicht mit diesen Requisiten wirklich versehen ist, oder daß er sich mit denselben demnächst gesichert versehen werde, genugsame Caution stelle. So soll auch

Keinen zum Bürger aufzunehmen, wenn er nicht mit diesen versehen ist.

Sechstens: Bey keiner Zunft ein Meister angenommen werden, der nicht einen ledernen Feueramper anschaft. Von diesem Anhoffenden sollen bey jeder Zunft wenigstens 12. Stücke aufbehalten, und von selber in gutem Stande conserviret, die übrige zu gemeiner Stadt übergeben, von dieser wohl aufgehoben, und wenn sie genugsam versehen, von dem Ueberfluße den ärmeren Bürgern, welche, wegen Abgang des Geldes, mit der Nachschaffung nicht auslangen können, succurriret werden. Von den Drechslern aber soll anstatt des Ampers eine Handspritze, und von den Bindern eine kleine Wasserboding oder Faß angeschaft, und folgsam mit diesen letztern beyden Gattungen der Feuerlöschungs-Requisiten, auf gleiche Art, wie mit den ledernen Ampern verfahren werden.

Bey keiner Zunft einen Meister aufzunehmen, der nicht einen ledernen Amper anschaft.

Was mit den also angeschafften Ampern vorzukehren.

Drechsler soll eine Handspritze, Binder eine Wasserbodding, oder Faß anschaffen, und mit diesen wie mit den Ampern zu verfahren.

Siebentens: Sollen bey jeder Stadt aus dem Magistrate zum wenigsten ein innerer und ein äußerer Rathsmann als Feuerlöschcommissarien benennet, und denselben aus jedem Viertel, wenigst zwey Bürger zugegeben werden; Diese aber sollen am mindesten und sparsamsten alle Quartale eine genaue Visitation in den bürgerlichen Häusern vornehmen, und somit untersuchen, ob die nöthige Requisiten vorhanden, und in was für einem Stande sie seyen, sohin sollen sie an den Magistrat alsogleich die genaueste und aufrichtigste Relation erstatten, damit sowohl circa quantum & quale? dem sich äußerenden Mangel abgeholfen werden könne.

Aus dem Magistrate eigene Feuerlöschcommissarien zu benennen.

Diese sollen die Visitationem vornehmen.

Achtens: Sollen nach gestillter Feuersbrunst die Vorgeher, und jene Personen, so auf einem oder anderm Posto verordnet gewesen, so viele Leute in Loco lassen, als deren zu gänzlicher Auslöschung der Brände, und noch inwendig in den Böden, Holz- Stroh- und andern Brandhaufen versteckt, und glimmenden Feuers vonnöthen; Nicht weniger überall, die nächste Nacht hindurch zu Beobachtung der Brandstätte Wächter bestellen, und damit nach Erforderniß zwey, drey, auch mehrere Tage continuiren.

Nach gedämpfter Feuersbrunst zu gänzlicher Auslöschung und Beobachtung genugsame Leute in loco lassen, und Wächter bestellen.

Neuntens: Sollen alle und jede die ihnen behändigte Rettungs-Instrumenta, wenn selbe auch verdorben und ruiniret wären, nach gedämpfter Brunst in das Rathhaus bringen, und von daraus solche den Eigenthümern erfolget werden, also gewiß, als im widrigen jener, bey welchem über kurz oder lang ein

Alle vorgefundene fremde Rettungs-Instrumenta in das Rathhaus zu bringen.

derley

Anno 1755.

derley fremdes Rettungs-Instrument gefunden würde, mit gemessener Leibsstrafe angesehen werden soll.

Die Ursache der entstandenen Feuersbrunst.

Zehentens: Soll der Bürgermeister, oder Stadtrichter des andern Tags nach gestillter Feuersbrunst den gesammten Rath berufen, und sodenn, wie das Feuer ausgekommen, oder wer daran Ursache gewesen, und denn ferner auf das genaueste untersuchen, ob jeder der Feuerlöschordnung gemäß seine Schuldigkeit beobachtet, bevorab, ob die Wächter an jenen Orten hauptsächlich, wo das Feuer ausgekommen, es zeitlich angezeigt haben, und da sich befinden würde, daß einiger Bürger, Innwohner, Zimmermann, Maurer, oder was immer für ein Profeßionist, in ein oder andere Wege den schuldigen Gehorsam nicht geleistet habe, und der Ordnung nicht nachgekommen sey, der soll nach Gestalt des Verbrechens, und daraus entstandenen oder größer gewordenen Schadens am Leibe und Gelde, nach Maß seines Fehlers und Vermögens, gestrafet, jener hingegen, der sich durch geleistete Beyhilfe für andern wohl gehalten, gewagt, und in Gefahr gesetzt, nach Maß seines Verdienstes thunlicher Weise belohnet werden.

Und ob der Ordnung nachgelebet worden, zu untersuchen.

Endlich: Soll ob der Feuerlöschordnung sowohl als den in diesem Decreto enthaltenen Punkten auf gleiche Art genauest gehalten, zu solchem Ende dieses Decretum bey dem Archive aufgehalten, von den Städten ebenfalls zum Drucke befördert, gleich der Feuerlöschordnung ausgetheilet, so oft, als diese abgelesen, und der Bürgerschaft erneuert werden. Linz, den 6. September 1755.

Ob der Feuerlöschordnung und obigen Punkten genau zu halten.

## Der kaiserl. königl. Hauptstadt Linz Feuerlöschordnung, wie man sich in Häusern verhalten soll.

Erstlich: Soll sich ein jeder Hausvater auf das ämsigste angelegen seyn lassen, daß die Feuerstätte und Rauchfänge wohl verwahret, nicht zu eng seyen, auch sauber, besonders zu Winters- und Marktzeiten öfter, und also wenigst alle 4. Wochen gebutzet werden, Früh und Nachts selbst zu schauen, damit das Feuer bewahret sey; wo aber die Herrschaften in den kaiserl. und Freyhäusern nicht selbst bey der Stelle wären, sollen sie bey ihren Hausmeistern gleichmäßige sorgfältige Aufsicht mit Ernste bestellen, und hinterlassen. Soll auch keiner mehr Häu und Streu in Häusern, und zwar wo es möglich, in gewölbten Orten haben, als er je zu Zeiten bedarf, kein Holzwerk auf die Böden legen, wenigstens 2. Leitern von 12. bis 15. Sprisseln nach Beschaffenheit des Dachs, zum vorstehenden Gebrauche mit eisernen Spitzen beschlagen halten, damit man über die Dächer in der Feuersnoth desto geschwinder kommen mag. Wie auch jeder Hausvater eine Zimmerhacken, oder starken Schmidhammer an gewissen Orten behalten haben, selbige zum Aufschlagen und Fürbrechen zu gebrauchen, wie aber die Leitern beschlagen, auch die Zimmerhacken und Hämmer beschaffen seyn sollen, davon mag man einen Fürschlag und Muster in dem Rathhause ersehen. Eiserne Laternen bey der Hand haben, selbige zum Hin- und Hergehen, besonders im Winter zu gebrauchen, wenigst eine Boding mit Wasser auf den Böden, und dabey zwey oder drey Handspritzen, nach jedes Vermögen haben; Winterszeit aber in einem Geschirre in der Stube, sich dessen zu allem Nothfalle zu gebrauchen, und wer das Vermögen hat, soll ihm 4. bis 6. lederne Amper ein jeder zu seiner Hausnothdurft machen lassen, sich auch befleißen, alle Nacht mit dem Zunder versehen zu seyn, damit man bald ein Licht haben möge. Pulver, Pech, Salpeter, Schwefel, Oel, Schmalz und dergleichen, sollen am verwahrlichen Orten, besonders bey den Handelsleuten, gelegt werden, wozu nicht leicht ein Licht, oder Feuer kommen möge. Diejenige, welche entweder aus Gutwilligkeit, oder um das Geld Gäste beherbergen, sollen sie (Gäste) und ihre Leute des Feuers halber warnen, deswegen in den Schlafkammern und Stallungen nicht offene, sondern verschlossene eiserne Laternen anhängen, das Licht darinnen zu verwahren. Und welche wegen ihrer Handthierung Kohlen nothwendig kaufen, und brauchen müssen, sollen sie hierzu gewisse Gruben in die Erde machen, und verdecken, oder aber in gewölbte Gemächer bringen, damit kein Feuer dazu kömmt. Das Tabackrauchen mit der

Pfeife

Anno 1755.

Pfeife und Zündstricke, die Asche auf den Boden legen, ist bey Leibesstrafe verboten. Welcher Brunnen in seinem Hause hat, soll in allweg sehen, daß er wohl zugerichtet, geledert, oder mit Ziehstricken versehen, und also ohne Mangel sey. Wenn sich bey Tage starke Winde erheben, soll der Wachtmeister darob seyn, daß beyde Ausmesser mit ihrer Uebergewehr um 8. und 9. Uhr früh, inner und außer der Stadt die Uhre, als wenn es zu Nachts wäre, neben vermeldtem Hüthsfeuer, bey Verluste Leibs, Habs und Guts ausruffen: Ist aber der Wind in der Nacht so stark, die Nachtwächter imgleichen das Feuer um 8. 9. und 10. Uhr, denn gegen den Tag um 4. Uhr ausruffen, und solches keineswegs unterlassen.

## Wie man sich zur Zeit der angehenden Feuersbrunst verhalten soll.

Wo man das Feuer gewahr wird, es sey im kaiserl. Schloße in der Stadt, oder Vorstadt, bey den Neuhäusein, Weingärten und Sandgestätten, oder auch im Ufer, soll der Wächter auf dem Pfarrthurme auf die große Glocke etliche Streiche thun, und das Feuer ausruffen, der Stadtthurner aber blasen, und das Blasen etliche Male wiederholen; wenn sich eine mehrere Gefahr je länger je mehr erzeiget, und ist es bey dem Tage, die rothe Fahne, ist es bey der Nacht, die Laterne an dieselbige Gegend aushängen, allwo das Feuer aufgehet, sodenn, wenn es Nacht ist, soll ein jeder, an dessen Hause eine Pechpfanne ist, dieselbe anzünden, und sich allweg mit dürrem Holze, Pech und Kien, der Genüge nach gefaßt halten. Die Nachtwächter aber in allen Gassen inner und ausser der Stadt, wenn das Feuer bey der Nacht aufgegangen, herumgehen. Bey dem Rathhause, des Bürgermeisters, Stadtrichters und Stadthauptmanns-Wohnungen allererstens anläuten, und schreien: Hüts Feuer, hüts Feuer, damit männiglich in die Wachtbarkeit gebracht werde. In was für Viertel sich das Feuer ereignet, im selbigen sollen die Inwohner desselben (ob sie auch nicht Bürger wären: denn in solcher Gefahr soll männiglich, und einer dem andern ohne Präjudiz der Instanz an die Hand gehen) zulaufen, und zum Retten zugehen, das nächste Viertel daran soll in Bereitschaft stehen, damit, wenn es vonnöthen, sie ein mehrere Hilfe leisten möchten. Und weil gemeiniglich im Schrecken sich nicht ein jeder einfinden kann, und es daher wegen der Zulaufenden ein großes Gedräng und Unordnung begeben kann, sollen die übrige zwey Viertel in der Stadt (wenn das Feuer in der Stadt ist) alsbald in das Gewehr zum Rathhause zur Fahne kommen, die in der Vorstadt aber bey ihren Viertelmeistern imgleichen in das Gewehr sich stellen, davon soll der Stadthauptmann eine bequeme Wache verordnen, welche bey der Brunst das müßige hinderliche Gesindel hindann treibe, denen, so löschen, Luft mache, und wo die Fahrniß und Güter ausgeworfen werden, in ihre Verwahrniß und Huth nehme, damit nichts gestohlen möge werden: Derowegen, und damit die Fahne und die Stadt recht bewahret, und verwachet werde, soll er aus den 3. Vierteln in der Vorstadt eine Mannschaft herein zu Hilfe nehmen. Die Unterthanen aber zu Straßfelden und in dem Weingarten, wenn sie außer der Gefahr sind, zur Stadt mit ihrem besten Gewehre, sich ingleichen in Person, doch nur zum halben Theile stellen, die übrigen aber zu Hause verbleiben, und fleißige Wache halten. Wenn sich nun einiger, den es seines Handwerks oder Berufs wegen betrifft, daß er zum Retten und Löschen verbunden, sich nicht brauchen lassen wollte, derselbe soll nach Umständen der Sachen schwerlich, wohl auch am Leibe gestraft werden. Wie nicht weniger diejenige, welche ihre Brunnen versperren, Schäffer und Geschirr, oder Amper, Hacken, Leitern und dergleichen Feuerzeug zum Löschen und Retten entfremden, andern aus dem Hause tragen, oder die ausgeworfene Fahrniß, Güter, klein, oder groß freventlich enttragen, behalten, und verschweigen, die sollen imgleichen nach Umständen der Sachen schwerlich, am Gute, Leibe, oder Leben, nach Innhalte der Rechten, gestraft werden.

Anno 1755.

## Was ein jeder bey der entstandenen Feuersbrunst eigentlich zu thun habe.

Bey angehender oder nunmehr offenbarer Feuersbrunst sollen sich alsobald nach vom Pfarrthurme gegebenem Feuerzeichen, oder ansonst überkommender Wissenschaft der jüngere von den magistratualischen Feuercommissarien, nebst dem Bauamtsverwalter und dessen Adjuncten, denn die Glockengießer, Schlosser, Kupfer- und andere Schmiede, Schuster, Riemer, Sattler, Taschner, Schneider, Drechsler, Binder, Faßzieher, Träger und Tagwerker, wie auch die Fliegenschützen, oder andere, welche Fuhrwerke halten, mit genugsamen Bespannungen auf das Rathaus, auch zum Theile an die übrige Orte, wo gemeiner Stadt Feuerlösch-Requisiten aufbehalten werden, verfügen, da denn die Behältniße gleich eröfnet, die Requisiten sämmtlich herausgenommen, und an den Ort des Brands getragen, und abgeführet werden sollen; insbesondere aber haben der jeweilige Bauamtsadjunct, nebst den Glockengießern, Schlossern, Kupfer- und andern Schmieden die Transportir- und Abführung der größern Feuerspritzen, denn der Manipulation und Direction, so lang das Feuer dauert, zu besorgen, und dabey zu verbleiben. Die Schuster, Riemer, Sattler, Lederer, Weißgärber, Schneider und Taschner haben die lederne Feuerämper dahin zu tragen, solche mit Wasser aus den immer zuzuführenden Fässern, Kussen, oder nahe befindlichen Brunnen zu füllen, in die große Spritze zu überschütten, den auf den Häusern und Leitern zur Löschung befindlichen Personen zu überreichen, wie auch sich bey Manipulirung der ledernen Schläuche mit Beyhilfe der eigends aus den Rauchfangkehrern, Maurern und Zimmerleuten hierzu zu nehmenden und abzurichtenden Leute zu verwenden, die Drechsler die hölzerne Hand- und Stössel-Spritzen zu transportiren und anzuwenden, die Faßzieher und Binder haben sich bey den Wasserbodingen und Fässern sowohl zu Transportirung als Füllung und Umleerung derselben gebrauchen zu lassen, als auch deren einige jederzeit nebst Wasserschäffern in Vorrath zu halten, die Träger und Tagwerker aber, die Feuerhaken, Hacken und Leitern zu transportiren, mit solchen bey dem Feuer zu arbeiten, und bis zu dessen gänzlicher Löschung dabey zu verbleiben.

Die übrigen Feuercommissarii aber, wie auch der Stadtwachtmeister mit der Stadtwache sollen sich sogleich nach gegebenem Zeichen gerade nach dem Orte des Brandes begeben, und alle zur Rettung, Dämpfung und Bewachung erfoderliche Dispositionen und Anstellungen sogleich fürkehren, wohin sich denn insbesondere alsogleich geraden Wegs auch alle Rauchfangkehrer, denn die Zimmerleute, Maurer, Steinmetzen, Fleischhacker und Tischler, jeder mit einer guten Hacke versehener zu verfügen, sich zu Ausschlagung und Abbrechung der Dächer und Blanken, wie auch nebst den Trägern und Tagwerkern zu Abreißung und Abräumung des brennenden Gehölzes oder Brände, um dem Feuer die Nahrung zu benehmen, zu verwenden haben; nicht weniger sich auch gleich bey entstandenem Brande überhaupt alle übrige Bürger und Professionisten, und zwar jeder, so viel möglich, mit einem Löschungs-Requisito versehener dahin begeben, und allda aller fernerer Anstellung und Hilfleistung sich unweigerlich unterziehen; die Ehehalten aber, besonders jene, so in der Gegend des Feuers sind, sollen das Wasser zu Füllung der großen Spritzen, Bodingen und Fässer in Schäffern zutragen, und eingießen. Es ist aber nicht vonnöthen, daß die Handwerker, oder Hausväter mit allem ihrem Gesindel zulaufen, sondern, nachdem die Gefahr sich erzeiget, soll jeder Hausvater nur einen, oder mehrestens zween von seinen Hausgenossen, oder Gesellen schicken; (dabey die Bauamtsverwalter die Anordnung zu thun haben) er zur Wache mit seinem Gewehre gehen, bey seiner Ehewirthinn aber verlassen, daß sie und ihr Gesinde wachsam seye, mehr Wasser im Vorrathe auf die Dächer und Gemächer tragen, und gute Vorsehung thun lasse.

Was

Anno 1755.

# Was absonderlich insgemein in Feuersbrunsten zu thun.

Von der bey dem Rathhause, und in der Vorstadt in Waffen stehenden bewehrten Mannschaft, soll der Stadthauptmann Ordinanz geben, damit ein Befehlshaber mit etlichen die Gassen und Straßen in- und vor der Stadt beschlage, und sehe, ob keine Verrätherey, Feuerlegen, oder heimliche Brunsten sich erzeigen, und ob männiglich in der Wachsamkeit sey, und mögen sich nicht weniger die in den kaiserl. und befreyten Häusern, imgleichen mit allerhand Gewehre versehen, im Nothfalle einer Verrätherey, dem allgemeinen Wesen getreulich beyzustehen; und demnach sich vor diesem zum öftern begeben, wenn in den befreyten Herrenhäusern eine innerliche Feuersbrunst entstanden, daß man alsbald Thür und Thor verschlossen, und diejenige, so in der Nachbarschaft zum Retten und Löschen zugelaufen, nicht eingelassen worden, sondern von sich selbst und allein löschen wollen, weil aber durch solche Verhaltungen die Gefahr so groß werden möchte, daß selbiges mit solchem Gewalt ausbrechen thäte, daß es alsdenn nicht leichtlich mehr zu löschen seyn möchte, welches nicht allein dem Eigenthümer selbst, sondern auch der ganzen Stadt zu unwiderbringlichem Schaden gereichen möchte, als wird hiemit denjenigen Herren, so Freyhäuser haben, oder bestandweise bewohnen, wenn sie gegenwärtig, solches keineswegs zu gestatten; da sie aber nicht gegenwärtig, oder zur Stelle sind, derselben Hausmeistern alles Ernstes anzubefehlen seyn, wenn dergleichen innerliche Brunsten sich ereigneten, welches Gott gnädiglich verhüten wolle, daß dieselbe die zum Retten zulaufende Werkleute, und sonderlich die Rauchfangkehrer alsobald einlassen, und bey unausbleiblicher Strafe bey solchem sich ereignenden Nothstande die Häuser nicht verschließen sollen; denn sollen zwar die Hauptthore geschlossen, jedoch die Nebenthürel offen gelassen, dabey eine starke Wache bestellet, niemand mit Pferd oder Waffen, weniger Unbekannter, außer er werde mit der Wache zum Quartier begleitet, und habe vorher seines Herkommens, Thuns und Lassens genugsame bescheinte Erläuterung gegeben, sondern nur diejenige eingelassen werden, welche der obbenennten Handwerke seyn, damit sie retten, und löschen helfen mögen. Dergleichen Verstand hat es mit dem Auslassen, wenn das Feuer in der Vorstadt, oder anderwärts außer der Stadt wäre, jedoch muß die Wache Achtung haben, daß die Stadt von Werkleuten nicht entblößet werde, daher über die Hälfte der Werkleute nicht hinaus lassen. Weiters, wenn es vonnöthen zum Feuer zu kommen, für- oder abzubrechen, soll sich der Eröffnung, Für- und Abbrechen der Häuser und Städel niemand weigern, diejenigen, so Gäste haben, sollen ihnen andeuten, daß sie bey Hause verbleiben, es wäre denn das Feuer im selbigen Hause, dazu sie hälfen, und retteten. Alle, welche bey der Brunst rathen und helfen, sollen keine schnöde Worte im Zorne ausgießen, damit alles in der Friedsamkeit angestellet, und die so arbeiten, in der Güte erhalten werden, wird auch solchen Verdienten ihr gebührender Lohn, nach Beschaffenheit des Verdiensts, gereichet werden; nämlich sowohl denen, die löschen, Wasser zutragen, oder zuführen, nach jedes getreuem Verdienste, von jeder Obrigkeit, unter dessen Jurisdiction das Haus ist, von dem das Feuer auskommen, wie denn auch die Strafen, so von solchen Häusern und dero Brunsten einzufodern sind, von jeder Obrigkeit nach Gestalt der Sache eingefodert, und zur Vergeltung dieser getreuen Arbeiter angewendet werden sollen.

Anno 1755.

## Visitation und Handhabung.

Diese Ordnung soll jeder Hausvater täglich in seinem Zimmer vor Augen haben, denn also wird er sich in angehender Gefahr und Schrecken versammeln, und solche von seinem Nachbarn, mithin von sich selbst abwenden können. Sie soll auch für beyden Märkten zu Ostern und Bartholomäi, und zu Anfang Novembris und Februarii der Gemeinde öffentlich abgelesen, denn zu ermeldten Zeiten die genaue Visitation der Häuser, Feuerstätte und Rauchfänge, wie auch unter den Dächern, und ob jeder Hausvater sich mit den Leitern, Haken, Hacken, Hammern, Wasserbodingen, und andern, wie oben stehet, versehen, von dem Magistrate durch die aufgestellte Feuervisitations-Commissarios sowohl bey der Bürgerschaft, als in den herrschaftlichen Häusern und Klöstern (maßen dieses solchen in andere Wege unpräjudicirlich seyn soll) vorgenommen, und von den Commissarien der Bericht an den Magistrat mit genauer Aufzeichnung des Befunds in jedem Hause nach beygehender Tabella erstattet werden, von jeder Hauswirthschaft oder bürgerlichen Zunft von dieser Ordnung ein gedrucktes Exemplar angeschaffet, aufbehalten, in ihren Wohnzimmer vor Augen gehangen, und von den Zünften in die Lade geleget, bey ihren Zusammenkünften bey Meister und Gesellen öffentlich abgelesen werden, dabey wird männiglich erinnert und anbefohlen, die Rauchfänge bis 3. Schuhe in der Höhe über den Gipfel des Dachs, und ohne Unterziehung einiger Bäume führen, wenn sie in Erbauung oder Renovirung ihrer Häuser begriffen sind, wo es immer thunlich, einwendige Dächer machen, und herumr die Feuermäntel oder Mauern in etwas hoch erheben zu lassen, damit solche ihnen selbst, ihren Nachbarn, und der ganzen Stadt desto sicherer, und zum Löschen desto bequemer seyn mögen, desgleichen, anstatt der Schindeln, so dieser Mauer jederzeit so ersprießlich befundenen Endzweck nur unnütz machen, mit Ziegeln decken; auch die Dachrinnen an den Hausmauern herunter richten zu lassen; wie denn den Mauerern und Zimmerwerkmeistern in allen derley Fällen dessen genaue Beobachtung bey eigener Vertretung und schwerester Ahndung aufgeboten, nicht weniger auch ausdrücklich ferner die neue Aufführung eines Strohdachs in den Vorstädten, oder nahe an solchen bey schwerester Strafe verboten wird. Und weil sich denn vielmal ergiebt, daß unerachtet aller heilsamer Ermahnungen, Warnungen und Befehle die Ordnung dennoch nicht gehörig gehalten wird, also soll, wer wider solche zu thun sich erfrechete, er seye wer er wolle, nach Umständen wegen seiner Fahrläßigkeit von jedes Orts Obrigkeit mit Ernste gestraft, und zur Erstattung alles erlittenen Schadens, denen so Schaden oder Ausgaben unterworfen gewesen, ganz förderlich, ohne fürgehenden Proceß angehalten werden. Linz, den 6. September 1755.

Schubs-

Digitized by Google

Anno 1755.

## Schubs-Personen Verpflegs-Beyträge-Anweisung

Kreishauptmann des Viertels Ober-Wiener-Walds, Bericht die Kindesverpflegung der Anna Maria N. von der Gemeinde N.

Dem Herrn Kreishauptmanne des Viertels Oberwienerwalds von Sondersleben wiederum zuzustellen ꝛc. Schlüßlich, da die Anweisung der Beyträge von den betreffenden Oertern nicht selten viele Irrungen und Unordnungen nach sich ziehet, welche Ihre kaiserl. königl. Majestät in alle Wege abgestellet wissen wollen. So hat sie Repräsentation und Kammer pro futura norma hiemit zu verordnen befunden, daß in jenen Fällen, wo es künftighin die unumgängliche Nothdurft erheischete, Beyträge anzuweisen, solche allemal den Oertern, allwohin die Personen geschoben werden, untereinstens aufgebürdet werden sollen. Allermaßen denn hieraus eine gegründete Beschwerde nicht erwachsen kann; denn, wenn in einem Falle Locus A. über sich nimmt, das was Locus B. thun sollte, so betrift in einem andern Falle Locum B. was Loco A. obgelegen wäre, dessen die übrige Herren Kreishauptleute zu ihrer gleichmäßigen Direction und künftigen Befolgung extractive, so viel dieses letztere Annexum anbelangt, durch Rathschläge bey der Kanzley zu erinnern. Wien, den 6. September 1755.

Den 6. September 1755.

## Landes-Anlagen neuer Executions-Ordnung nähere Erläuterung.

Anzuzeigen: Es seye allerhöchst Ihrer kaiserl. königl. Majestät jenes, was sie treugehorsamste niederösterreichische drey obere Stände in Angelegenheit der abzuändern kommenden hierländischen Landschafts-Executionsordnung mittelst dero unter dem 19. jüngst verflossenen Monats Julii eingereichten Hofanbringens des weitern allerunterthänigst vorgestellet, und worüber dieselbe sich eine nähere Erläuterung und weitere maßgebende Entschließung gehorsamst ausgebethen, gezieмend vorgetragen worden; und haben auch allerhöchst-Dieselbe zu desto verläßlicherer Einleitung der Sachen, und damit die hierwegen allschon unter dem 22sten Augusti des 1752. Jahrs ergangene Hauptresolution desto genauer in Vollzug gesetzet werden könne, über die gestellte Anfragspunkte, wie hiernach folget, Dero allerhöchste Willensmeynung allermildest zu erkennen zu geben geruhet; Als

Den 13. September 1755.

Pœnale der 10. pro Cento von den noch vor An. 1752. und vor der neureformirten Executionsordnung anerwachsenen Landesanlagen-Rückständen einzudringen.

1mo: Und so viel die alte Rückstände, so noch vor Anno 1752. erwachsen, betrift, da sind Ihre kaiserl. königl. Majestät nicht entgegen, daß von denenselben das bis dahin üblich gewesste Pœnale der 10. pro Cento eingebracht werden möge, und wird daher der Abschnitt von dem Tage der ergangenen ersteren Hauptresolution, nämlich vom 22. Augusti 1752. zu machen seyn.

Diese neue Executionsordnung aber den sämmtlichen Landesmitgliedern zu promulgiren.

2do: Erheischet die Natur der Sachen, daß die bisher im Lande noch nicht bekannt gewordene neue Executionsordnung, zumal dieselbe zur allgemeinen Richtschnure zu dienen hat, den sämmtlichen Landesmitgliedern zu ihrer Nachricht, und damit sich ein jeder hiernach zu richten wisse, bey der nächsten Ausschreibung promulgiret werde; Belangend hingegen

Wenn eigentlich die Zeit der wirklichen Sequestration anzurechnen seye.

3tio: Die eigentliche Zeit, wenn wieder eine morose Parthey mit der wirklichen Sequestration vorzugehen sey, so hat es zwar bey dem sein Bewenden, daß jedem Restantiario, so durch 4. Quartale die Landesanlagen schuldig verbleibet, nach der ehehin ergangenen Vorschrift annoch 3. Monate zugewartet werden könne, jedoch befehlen allerhöchst-dieselbe, daß, sobald ein Landesmitglied durch ein solches ganzes Jahr und drey Monate die Contribution anschwellen läßt, sodenn mit Sequestrirung der Einkünfte ohne weiters fürgegangen, auch die Sequestration nicht ehender aufgehoben werden soll, als bis der ganze Contributionsrückstand sammt dem aufgelaufenen Interesse vollends getilget ist.



Digitized by Google

Anno 1755.

Immittelst dürfen die Restantiarii gewarnet werden.

4to: Waltet kein Bedenken ob, daß die säumige Restantiarii nach dem gemachten Antrage von Quartale zu Quartale gewarnet werden mögen, und bewilligen auch Ihre kaiserl. königl. Majestät

Der Landschafts-Verordneten Befunde wird überlassen, wem die Sequestrations-Administrirung aufzutragen sey.

5to: Gnädigst, daß die Landschaftsverordnete die vorkommende Sequestrationsadministration ꝛc. entweder dem auf der Herrschaft ohnehin befindlichen Beamten, oder allenfalls auch einem Fremden nach Befunde auftragen könne; allermaßen denn auch derley Administratores unter Ihnen Verordneten, bis der Ausstand getilget ist, zu stehen haben, mithin auch von selben in Pflichten zu nehmen sind.

Allermaßen selbe unter den Verordneten zu stehen haben.

Es können auch einer Person ein oder mehrere derley Sequestrations-Verwaltungen anvertrauet werden.

6to: Kann den Verordneten freygelassen werden, nach den erheischenden Umständen einer Person ein oder mehrere derley vorkommende Sequestrationsverwaltungen anzuvertrauen; und zumal

Außer des Contributionalis haben sich die Sequestri in die Oekonomie nicht einzumischen.

7mo: Sie Verordnete von dem aufgestellten Sequester nur die Contributionsrechnung aufzunehmen, auch deren jemalige ungesäumte Einlegung zu betreiben haben; also verstehet sich von selbst, daß sie sich in die Oekonomie nicht weiter, als in so weit die Richtigstellung des Contributionalis es erfodert, einmischen, folgbar nur darauf sehen sollen, auf daß von den sämmtlichen Gefällen und Einkünften, bis nicht das Contributionale bezahlet ist, Niemanden etwas verabfolget werde.

Der Herr hat für seine Unterthanen in Linea Contributionali zu stehen, wenn auch allenfalls die Collectus bey den Unterthanen ist.

8vo: Ist zwar jener Casus, wo die Unterthanen die Collectur der Landesanlagen selbst vornehmen, sehr seltsam in diesem Erblande anzutreffen, allenfalls aber kann von der Landesverfassung, Kraft welcher der Herr für seine Unterthanen in Linea Contributionis zu stehen hat, nicht abgegangen werden.

Nur die wittibliche Unterhaltungen verdienen in gewissen Fällen einige Rücksicht.

Contributionsrückstände gehen vor allen andern Schulden.

9no: Werden sie gehorsamste Stände von selbsten erkennen, daß die Contribution allen andern Schulden vorgehen müsse, und gereicht den Creditoribus hypothecariis vielmehr zum Nutzen, als zum Schaden, wenn man den Contributionsrückstand nicht anwachsen läßt, sondern ex fructibus Dominiorum ehemöglichst eintreibet; nur allein scheinet die wittibliche Unterhaltung in gewissen Fällen, insonderheit, wenn die Einkünfte einer Herrschaft erträglich sind, einige Rücksicht zu verdienen. Wannenher denn Ihre kaiserl. königl. Majestät sich allermildest versehen, es werden sie Stände bey Umständen, wo die auf einer Herrschaft versicherte Wittib sehr bedürftig, und die Herrschaft erwähntermaßen erträglich wäre, die Billigkeit Platz greifen lassen. Wie denn auch

Geistlicher Stiftungen und Deputatenabfuhre wird nicht gehemmet.

10mo: Die Justiz und Aequität erheischet, daß die auf einer solchen sequestrirten Herrschaft fundirte geistliche Stiftungen und Deputate forthin abgeführet werden sollen.

Ihnen niederösterreichischen treugehorsamsten 3. obern Ständen wird demnach alles solches zur nachrichtlichen Wissenschaft und dem Ende hiermit erinnert, damit dieselbe hiernach das Weitere an seine Gehörde zu verfügen, und somit die noch unter dem 22. Augusti 1752. in Sachen ergangene Resolution nunmehro in gänzlichen Vollzug zu bringen sich angelegen halten mögen. Wien, den 13. September 1755.

## Müller-Ordnung.

Den 13. Sept. 1755.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren hierländischen Stadt- Markt- Dorf- und Grund-Obrigkeiten, derselben Beamten, Richtern und Gemeinden, auch sonst allen Unsren getreuen Unterthanen und Landesinnsaßen, besonders aber allen Müllern dieses Unsres Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns Unsre Gnade, und alles Gute; und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen:

Wasmaßen Wir theils zu gänzlicher Abschneidung der in den Mühlen der bisherigen Erfahrenheit nach zum Schaden des allgemeinen Wesens öfters vorgekommenen sehr unverantwortlichen Bevortheilungen, theils zu besserer Beförderung und Bedienung der Mahlgäste nachfolgende Mühlordnung in diesem ganzen Lande Oesterreich unter der Enns einzuführen, und in die genaueste Beobachtung bringen zu lassen, uns gnädigst entschossen haben.

Erstens:

Digitized by Google

Anno 1755.

Erstens: Soll durchgehends in den Mühlen sowohl für das dahin bringende Getreid, als das daraus machende Mehl eine beständige Säubrigkeit beobachtet, mithin alles Vieh oder Ungeziefer, und was nur immer eine Unreinlichkeit oder Schaden verursachen kann, aus denselben mit allem Fleiße hindangehalten; denn

Die Mühlen durchgehends rein zu halten.

Zweytens: Der Boden von jeder Mühle mit wohl zusammengefügten Brettern oder Läden ausgetäffelt und belegt, die etwa sich nach und nach ergebende Klumsen und Spaltungen durch einziehende geleimte Späne oder Leisten ausgefüllet, imgleichen der Boden unter dem Kampfrade nicht löchericht noch wässericht gepflastert, und alles dieses immerhin genau um so mehr beobachtet werden, damit das ausstaubende Mehl, oder hin und her verfallende Getreid in den Klumsen, Spaltungen und Löchern nicht verlohren gehen, sondern zum Nutzen und Gebrauche des Mahlgasts, und des Müllers selbst wiederum zusammengebracht werden könne.

Was bey den Mühlböden, Klumsen, und Spaltungen zu beobachten.

Drittens: Verstehet sich von selbst, daß alles sonst erfoderliches Mahlzeug, als Beutel, Säcke, Mehlsiebe, Kehrwische, Besen, Bodingen, Mühlschäffer, Drittel, und dergleichen Geräthschaften in genugsamem, brauchbarem, reinem und sauberem Stande zu erhalten nöthig sey. So viel den Mühlkasten, und das gesammte Mahlwerk selbst belangt, so müssen

Das Mahlzeug in brauchbarem und reinem Stande genugsam vorräthig zu haben.

Viertens: Die Mühlsteine in der rechten Gattung, das ist, von welchen der eine Stein etwas härter, als der andere ist, beygeschaffet, der obere Mühlstein, oder sogenannte Laufer einen Zoll weit von dem unteren Steine nach dem Richtscheite, und der Schrottwage ordentlich aufeinander gerichtet, sothaner Laufer aber etwas schmäler, als der Bodenstein seyn; und wenn man Korn mahlen will, vorher abgehoben, aber nicht zurück gehauen, und geschärfet; denn die Mahlstange, damit kein Körnlein zum Schaden des Mahlgastes durchfalle, und verlohren gehe, wohl verzwicket, nach der Schärfung aber

Wie die Mühlsteine beschaffen seyn müssen, und daß die Mühlstange gut verzwicket, denn die Steine gegen den Lauf geschärfet seyen.

Funftens: Die beyde Steine von dem Müller wohl abgekehret und abgebürstet, sodenn die Sarch ein Zoll weit vom oberen Steine darüber gestellet, und damit die Sarch voll werde, des Müllers eigenthümliche Kleyen aufgeschüttet, und durch ein oder zweymaliges Auftragen gemächlich abgemalen, dabey jedoch dem Müller diese seine Kleyen nach der Abmalung, so viel solche in der Aufschüttung betragen, zurückgestellet, dem Mahlgaste aber der Schrott, welcher in die Sarch fällt, und entweder durch die Schwere, oder durch die Erschütterung die Kleyen nach und nach drücket, und wegschiebet, zu Erhaltung seines Gewichts übergeben, einfolglich dem Mahlgaste von dem Müller das Gewicht anstatt des guten Schrotts nicht durch leere Kleyen ersetzet werden; weil hingegen

Vor der Mahlung die geschärfte Mühlsteine durch Kleyen wohl ablaufen zu lassen, und die Sarch damit anzufüllen.

Sechstens: Durch allzuvieles Mahlen auf einem geschärften Steine die Schärfe sich nach und nach verlieret, das Mehl aber auf einem abgeschärften Steine nur schwarz, und nicht genugsam ergiebig hervorgebracht wird, zum öftern auch verbrennt, und derb zu werden pfleget, als soll künftighin auf einem geschärften Steine über ein Muth nicht abgemahlen, sondern sodenn die Mühlsteine wiederum von neuem geschärfet; ferners

Auf einem geschärften Steine nicht mehr als einen Muth abzumahlen.

Siebentens: Die Beutelkästen an dem Ausgange des Beutels, wo das Mehl und die Kleyen herausrinnen, nicht allzuweit gemachet, noch die Steckenlöcher und Vorhängtücher, damit die Verstaubung verhindert werde, löcherig befunden, wie auch die Mahlbeutel nicht gar läßig, aber auch nicht zu dick, sondern von rechtem Beuteltuche verfertiget, hievon allezeit, wenn einer zerreisset, mehrere im Vorrathe gehalten, dieselbe nicht zu viel, sondern in der erfoderlichen Weite ausgeschlagen, weiter aber die Mühlthüren für dem Winde immerhin bewahret, und die Fenster wohl geschlossener, und ganz gehalten, mithin alles, was eine Verstaubung des Mehls verursachen kann, sorgfältigst vermieden; Nicht minder

Was bey den Mehlbeuteln wegen der Verstaubung zu beobachten.

Achtens: Damit bey vorhandener Menge der Mahlgäste aus Unobachtsameit die Mühle nicht leer laufen, und hierdurch andere in der Abmahlung zurückgesetzet, noch auch dem Müller sowohl, als dem Mahlgaste, wie es der Erfahrenheit nach öfters geschehen ist, ein namhafter Schaden zugefüget werden möge,

Die Schelle an jeden Mühlgang jedesmal anzuhängen.

möge, die gewöhnliche Schelle bey jedem Mühlgange unnachbleiblich ausgehangen werden.

Weil den Mühlgästen ein Schaden geschieht, wenn 1mo die Wasserräder nicht durchaus mit Schaufeln versehen sind.

Und wie hiernächst dem Mahlgaste an seinem Malter ein großer Schaden dadurch geschehen kann, wenn 1mo bey den Wasser- oder sogenannten Schaufelrädern die Schaufeln durch das Wasser, oder Alters halber abgestoßen, und sie aus Nachläßigkeit nicht alsogleich angemachet werden, maßen solche Gänge an jenen Orten, wo die Schaufeln nicht abgehen, stark herumlaufen, wo aber keine

2do Wenn die Mühlgänge nicht alle zum Gebrauche umgehen.

sind, langsam getrieben, einfolglich das Körnlein ganz ungleich gemahlen, auch weniger an Mehl, und mehr an Kleyen als sonst aufgebracht wird. Denn 2do wenn die Mühlgänge wegen Manglung der Gäste bey genugsam vorräthigem Wasser nicht alle zugleich zum Gebrauche umgehen, oder mit Fleiße das Fallgefluder bey großem Wasser nicht aufgezogen, mithin die laufende Schaufelräder wegen allzuhäufigen Wassers sehr flüchtig herumgetrieben, dadurch aber vieles Mehl

3tio Die Fachbretter bey kleinem Wasser nicht völlig aufgezogen.

verstaubet, und das übrige stark erhitzet, oder zum Aufbehalten schädlich hervorgebracht wird; imgleichen 3tio wenn die Fachbretter bey kleinem Wasser nicht gar und völlig bey jedem Gange aufgezogen, und also das Wasser solchergestalt in gewisser Maß gesperret, mithin nicht genugsames Wasser auf das Schaufelrad gelassen wird, wodurch denn erfolget, daß die Räder in den Mühlen schlecht herum getrieben, das Körnlein nur verschleifet, und wenig Mehl zum Nachtheile

Denn 4to bey grossem Wasser der Ablaß zugelassen wird.

des Mahlgasts erzeuget wird; und wenn endlich 4to bey vielem Regen- und Wassergüssen der Ablaß aus Nachläßigkeit nicht aufgezogen, mithin die Wasserräder plötzlich, und übergeschwind getrieben werden, als woraus denn wider folget, daß die Frucht erhitzet, und verbrennet wird, das Mehl aber wenig, und dabey ungeschmack, auch bitter ausfällt: Als werden hiemit

Sollen ad 1mum die abgängige Schaufeln angemachet.

Neuntens: Sie Müller alles Ernstes dahin angewiesen; daß ad 1mum bey den Wasserrädern die abgängige Schaufeln, sobald es wahrgenommen wird, jedesmal alsogleich angemachet; ad 2dum: wenn bey genugsamem Wasser die Mühlgänge aus Mangel der Gäste nicht zugleich umgehen, zu Verminderung des

ad 2dum Das Fallgefluder aufgezogen.

Wassers das Fallgefluder aufgezogen, denn ad 3tium bey kleinem Wasser entweder die Fachbretter zu einem gleichen Mahltrieb völlig aufgezogen, oder ein so anderer Mühlgang indessen, bis das Wasser genugsam anwächst, gesperret, und

ad 3tium Ein oder anderer Mühlgang gesperret, und endlich

ad 4tum Der Ablaß allemal aufgezogen werden.

endlich ad 4tum bey großen Wassergüßen der Ablaß allemal völlig aufgezogen werden soll.

Der Mahlgast darf sein Getreid selbst abmahlen, oder bey der Abmahlung verbleiben.

Zehentens: Stehet dem Mahlgaste frey, zu mehrerer Sicherheit seiner abzumahlenden Früchte in der Mühle zu verbleiben, sein Getreid entweder vorher zu Hause, oder in der Mühle zu reinigen, solches allda aufzutragen, und abzumahlen, mithin alles dergestalt besorgen zu dürfen, wodurch er seines Malters sowohl in der Güte, als in der Menge vollständig versichert seyn möge.

Wie ein jeder Mahlgast in die Mühle kömmt, ist derselbe der Ordnung nach zu befördern.

Eilftens: Sollen die Mahlgäste nach Ordnung ihrer frühern oder späteren Dahinkunft ohne allem Ansehen der Person in der Abmahlung befördert, keiner dem andern aus Gunst oder Freundschaft, es wollte denn jemand den Vorzug einem andern aus gutem Willen überlassen, jemal vorgezogen, noch weniger aber eine arme Parthey, welche nur das Getreid in geringer Maß, und zwar von einem ganzen, oder auch halben Metzen in die Mühle führet, dessentwegen verstoßen, sondern nach der Ordnung zur Mahlung zugelassen, mithin zwischen dem

Und diesfalls kein Ansehen der Person, oder Eigennutz vorwalten zu lassen.

Armen, und dem Vermöglichen die Gleichheit, insonderheit auch in der fleißigen Abmahlung eines guten, gerechten, und weißen Mehls für einen, wie für den andern auf das genaueste beobachtet, hauptsächlich aber in Ansehung der Beförderung, oder einer besseren Mahlung die Annehmung einigen Geschenkes, oder Trinkgelds, oder eines mehreren am Getreide, als was dem Müller und seinem Knechte gebühret, und ausgewiesen wird, auf das schärfeste unter den hierunten ausgesetzten Strafen verboten seyn. So lang nun

Einer jeden Parthey muß ihr Getreid besonders abgemahlen werden.

Zwölftens: Eine Parthey auf dem derselben ausgewiesenen Mühlgange mahlet, ist weder der Müller, noch eine andere Parthey befugt, ein anderes Getreid aufzuschütten, und solches gemeinschäftlich abzumahlen, sondern soll um

so

so mehr eines jeden in die Mühle gebrachte Frucht besonders und unzertheilter gemahlen, und zugerichtet werden, als bekanntermaßen die Gattungen von dem Getreide unter sich sehr unterschieden, manche ausgiebiger, andere aber geringhältiger sind, einfolglich durch eine dergleichen Vermischung derjenige empfindlich hintergangen, und übervortheilet würde, welcher eine bessere Gattung der Frucht in die Mühle gebracht hat.

Es wäre denn, daß eine oder andere arme Parthey mit einem geringen gleiches Gewicht haltenden Malter von einem oder zweyen Metzen zugleich zusammen treffen, und also dem Müller allzubeschwerlich fiele, ein so geringes Quantum einem jeden besonders abzumahlen; in solchem Falle können die Partheyen entweder zu gleicher Aufschüttung und Abmahlung, oder mit dem Müller dahin sich einverstehen, daß er derley armen Partheyen zu ihrer mehreren Beförderung gleich das betragende Quantum von Mehl und Kleyen mit Beobachtung des rechten Gewichts abgeben möge.

Außer es wollten sich arme Partheyen wegen ihres geringen Quanti mit einander verstehen.

Dreyzehentens: Soll jeder Müller nach Art und Weise, wie seine Mühlen für Mehl und Schrottsorten eingerichtet sind, oder derselbe zu mahlen und zu schrotten entweder pfleget, oder gewohnt ist, verbunden seyn; dem Mahlgaste jede Gattung, so, wie sie von ihm verlanget wird, in der rechten Güte und Weisse zu verfertigen, und jenes, was an Schrott und Kleyen hinwegfällt, demselben unweigerlich zurück zu stellen.

Der Müller soll einem jeden Mahlgaste das seinige mahlen, und schrotten, was er verlangt, wenn anderst seine Mühle dazu eingerichtet ist.

Weil aber aus verschiedenen bisher vorgekommenen Klagen wahrzunehmen gewesen ist, daß die Mahlgäste bey ihrem in die Mühle gebrachten Getreide an den verschiedenen Mehlsorten unter vielfältigen vorgeschützten Ausflüchten ein wenigers zurück bekommen haben. Dahero ist

Vierzehentens: Zu Verhütung aller und jeder Beschwerden, auch zu Abschneidung der bisher im Schwunge gegangenen Bevortheilungen für nöthig befunden worden: daß für jetzt und in das Künftige das zur Vermahlung bringende Getreid nicht mehr nach der Maß, sondern nach dem Gewichte abgemahlen werde, und weder der Willkühr des Mahlgastes noch des Müllers überlaßen seyn soll, das Körnlein und Mehl anderst, als nach dem Gewichte an- und zurück zu nehmen. Es soll aber

Künftighin soll das Körnlein dem Müller aufs Gewicht, und solchergestalt das Gemahlene dem Mahlgaste auch im Gewichte zurückgegeben werden.

Fünfzehentens: Vor allem bey dem in die Mühle bringenden Getreide das Mühlmauthmäßel, oder wenn solches gewogen wird, der 16te Theil des Gewichts für den Müller, denn auch die Schwendung und Reuterung, wie hierunten gleich folgen wird, abgezogen, sodenn allererst entweder die Ausrechnung, was zur Vermahlung wirklich übrig bleibet, gemachet, oder zu mehrerer Sicherheit das also verbleibende Getreid nochmals abgewogen, einfolglich dem Mühlgaste eben so viel an den verschiedenen Mehlsorten, und den Kleyen, als das Getreid im Gewichte ausgetragen hat, zurückgestellet werden. Hierbey ist

Das Mauthmäßel, Schwendung und Reuterung ist vorhero abzuziehen.

Sechszehentens: Wohl anzumerken, daß die Abwägung des Getreides nach dem vorgedachten Abzuge des Mauthmäßels, denn der Schwendung und Ausreuterung vor der Netzung zu geschehen habe; denn obschon derley Netzung ein Nahmhaftes bey dem Metzen oder Muthe am Gewichte beträgt, so ist doch auch im Gegentheile richtig, daß durch den Trieb der Mühlsteine das abzumahlende Getreid erhitzet, mithin die Feuchtigkeit oder Netzung, wo nicht gänzlich, doch wenigstens meistentheils wiederum herausgezogen werde, und also unbillig wäre, daß der Müller dergestalt seinem Mahlgaste ein mehreres, als was er empfangen hat, zurückstellen soll. Sofern jedoch

Und die Abwägung hat vor der Netzung zu geschehen.

Siebenzehentens: Der Müller wider den Willen, oder ohne Wissen des Mahlgastes das Körnlein zu seinem Vortheile mehr, als es erfoderlich ist, netzete, und solchemnach von dem Mühlgaste das Mehl entweder feucht, oder ein Abgang am Mehle durch Zuwägung einer mehreren Quantität Kleyen befunden, oder aber die Qualität und Güte durch Untermischung schwärzeren und schlechteren Mehls, oder durch Einspannung grober Beutel verfälschet, oder verdorben würde. So werden die Säcke von dem Mahlgaste zu verpetschiren, solches der Orts Obrigkeit anzuzeigen, von dieser aber nach vorhergegangener Untersuchung die Schadloshaltung dem Mühlgaste alsogleich zu verschaffen, und der Müller noch beson-

Sollte der Müller wider Willen des Mahlgastes netzen, das Mehl feucht, und verdorben, oder ein Abgang sich befinden, was dießfalls zu beobachten seye.



Digitized by Google

Anno 1755.

ders gebührend abzustrafen, im widrigen, und wenn die Orts Obrigkeit die schleunige Assistenz zu leisten im mindesten anstehen sollte, dieser Vorfall von der Mahlparthey dem Kreisamte beyzubringen, von diesem wider den Müller mit den ausgesetzten Strafen fürzugehen, und wegen der obrigkeitlichen bezeugten Connivenz das Weitere zu gebührender Ahndung an Unsre niederösterreichische Repräsentation und Kammer zu berichten seyn.

Das Proviantmehl ist gar nicht zu netzen.

Achtzehentens: Ist schon oben berühret worden, daß von dem Müller kein Getreid willkührlich zu netzen sey, solches aber muß um so mehr bey dem Proviantmehle, welches in die Fässer eingetreten wird, beobachtet werden, als im widrigen dergleichen Proviantmehl, welches lang aufbehalten wird, der völligen Verderbung unterliegen müßte, mithin ein Müller von der diesfälligen eigenmächtigen Netzung sich um so gewisser zu enthalten hat, als sonst derselbe zur Ersetzung des vollkommenen hierdurch verursachten Schadens, nebst noch anderer empfindlicher Bestrafung angehalten werden soll.

Zur Abwägung wird die Schnellwage verboten.

Neunzehentens: Zu Beobachtung des in die Mühle bringenden Getreides, und des dagegen zurück empfangenden Mehls und der Kleyen, soll keine Schnellwage unter der schärfesten Bestrafung, sondern eine andere große Wage, welche mit einem Wagbalken, und die Schale mit Brettern versehen ist, gebrauchet, das Gewicht aber, welches nicht in Steinen, sondern in Eisen oder Metall bestehen muß, allhier in Wien bey dem Zimentamte ordentlich zimentiret, Wage und Gewichte aber von Zeit der gegenwärtigen Kundmachung inner 12. Wochen beygeschaffet, einfolglich dem Mahlgaste nach der gänzlich vollzogenen Abmahlung, so viel an den verschiedenen Mehlgattungen nebst den Kleyen zurückgestellet werden, als das vorher abgewogene Getreid am Gewichte betragen hat, wessentwegen, wie viel beyläufig von einem Muthe Weitzen, Korn, oder Gersten, nach Unterschied des besten, mitteren, oder schlechteren Körnleins an Mehlgattungen im Gewichte aufzubringen sey, dem Mahlgaste frey stehet, ein oder zwey Metzen zu mehrerer Sicherheit, und zu einer Probe sich abmahlen zu lassen, und hiernach also die Ausrechnung zu machen, wie viel er im Gewichte für seinen ganzen Muth zu empfangen habe. So viel aber ist

Anweisung, was dem Müller an dem Mühlmäßel, der Schwendung und Ausreuterung im Gewichte zu passiren, und wie viel der Mahlgast Kleyen im Gewichte anzunehmen habe.

Zwanzigstens: Richtig, daß der Metzen des besten Weitzens 85. Pfunde, des mitteren 79. Pfunde, des schlechteren 73. Pfunde, denn des besten Korns 80. Pfunde, des mitteren Korns 75. Pfunde, und des geringsten Korns 70. Pfunde fast durchgehends, und gemeiniglich schwer seye.

Und weil denn dem Müller von einem Landmetzen des besten Weitzens, wenn der Landmuth zu 30. Metzen gerechnet wird, $5\frac{1}{16}$. Pfund, mithin auf den ganzen Muth $159\frac{3}{8}$. Pfunde an seinem Mahlmauth-Mäßel, denn an der Schwendung von einem Landmetzen 2. Pfunde, und also auf 30. Metzen, oder den Muth 60. Pfunde von dem mitteren Weitzen pr. 79. Pfunde, an der Mühlmauth von einem Landmetzen $4\frac{1}{16}$. Pfund, mithin auf 30. Metzen, $148\frac{1}{8}$. Pfund, denn an der Schwendung und Ausreuterung vom Metzen 3. Pfunde, mithin auf den ganzen Muth 90. Pfunde, und endlich von dem geringsten Weitzen pr. 73. Pfunde, von einem Metzen an der Mühlmauth $4\frac{7}{16}$. Pfund, und auf den ganzen Muth $136\frac{7}{8}$. Pfund, denn an Schwendung und Ausreuterung 3. Pfunde, und also an dem ganzen Muthe 90. Pfunde; dahingegen von dem Landmetzen des besten Korns pr. 80. Pfunde, an der Mühlmauth 5. Pfunde, und auf den Muth pr. 30. Metzen 150. Pfunde, denn an der Schwendung 2. Pfunde, und also von dem Muthe 60. Pfunde; von dem mitteren Korn pr. 75. Pfunde, an der Mühlmauth $4\frac{1}{16}$. Pfund, und von dem ganzen Muthe $140\frac{5}{8}$. Pfund, an der Schwendung und Ausreuterung 3. Pfunde, mithin vom ganzen Muthe 90. Pfunde, und endlich von dem geringerern Korne à 70. Pfunde an der Mühlmauth $4\frac{3}{8}$. Pfund, denn an Schwendung und Ausreuterung 3. Pfunde, und also auf den Muth 90. Pfunde zu passiren sind; und da ferner aber der Mahlgast von dem Müller für den Metzen des besten Weitzens an Kleyen nur $8\frac{1}{2}$. Pfund, des mitteren $9\frac{7}{8}$. Pfund, und des geringeren $10\frac{1}{2}$. Pfund, denn von Metzen des besten Korns, gleichfalls an Kleyen $7\frac{1}{2}$. Pfund, des mitteren $8\frac{1}{2}$. Pfund, und des schlechteren $9\frac{1}{2}$. Pfund anzunehmen hat.

So

Anno 1755.

So ergiebt sich von selbst, daß, weil der beste Weitzen nach dem Gewichte pr. 85. Pfunde auf den Muth, oder 30. Metzen 2550. Pfunde nach dem mitteren Weitzen pr. 79. Pfunde, 2370. Pfunde, und nach dem geringsten Weitzen von 73. Pfunden, 2190. Pfunde, bey dem besten Korne pr. 80. Pfunde 2400. Pfunde, bey dem mitteren Korne pr. 75. Pfunde 2250. Pfunde, und bey dem geringsten Korne pr. 70. Pfunde, 2100. Pfunde beträgt, solchemnach der Mühlgast von selbst wissen könne, was er nach Abschlag des also ausgesetzten Mühlmauthmäßels, denn der Schwendung und Ausreuterung bey dem Weitzen an gerechten Mund- Semmelschwarzen und weißen Pohlmehle, denn an Kleyen, wie auch beym Korne an gutem Rocken, denn schwarz oder Schweinmehle im Gewichte verlangen, und fodern, könne und solle.

Wobey jedoch anzumerken kömmt, daß, wenn der Mahlgast seine Getreidsorten zu Hause selbst ausreutert, die oben für jeden Metzen pr. 1. Pfund ausgesetzte Ausreuterung abzuschlagen seye.

Wie das Mühlmauthmäßel, die Mahl-Gebäude und das Auftraggeld zu verstehen, und was daran abzuführen.

Ein und zwanzigstens: Ist bereits vermög des unterm 26. Junii 1691. ergangenen Patents, und eines andern, in Folge dessen wegen der Land- Mehl- und Brodsatzung unterm 17. April 1754. weiters emanirten Generalis angeordnet worden, daß das sogenannte Auftraggeld künftighin gänzlich aufgehoben, und blos allein nebst dem gewöhnlichen Mühlmauthmäßel eine gewisse Mahlgebühr im Gelde abgenommen werden soll, bey welchem es zwar sein unveränderliches Verbleiben hat.

Nachdem aber das Mühlmauthmäßel an sich selbst die eigentliche Mahlgebühr ist, und nur dem Müller ein gewisses Quantum annoch am Gelde in der hauptsächlichen Absicht ausgeworfen worden, weil er eines Theils bey der Weitzenvermahlung zu verschiedenen Mehlgattungen, denn bey Machung des Grießes, und unterschiedlichen Sorten an Gersten eine ganz besondere, und mehrere Mühe, als bey dem Korn- und Gerstenmehle gebrauchen muß, der Mühlgast aber, wenn er auch wollte, derley schönere Mehl-Gersten- und Grießsorten selbst zu verfertigen nicht im Stande ist, denn andern Theils es des Müllers Schuldigkeit eben nicht mit sich bringt, dasjenige, was der Mahlgast, als zum Exempel die Reuterung und Säuberung des Getreides, die Auftragung und Abmahlung selbst verrichten kann, durch seine Mühljungen oder Knechte wegen des blos alleinigen Mühlmauthmäßels besorgen zu lassen, dahingegen aber auch unbillig wäre, daß der Mühlgast, wenn er dergleichen Arbeit selbst verrichtet, dem Müller oder seinem Jungen dasjenige bezahlen sollte, was diesen letzteren nur wegen einer mehreren Mühe zugemeynet wird.

Daher um weder einem noch dem anderen Theile zu kurz geschehen zu lassen, so soll für jetzt und künftig, so viel es die Weitzenmahlung zu verschiedenen Mehlgattungen, denn die Machung des Grießes und feiner Rollgerste anbetrift, von jedem Metzen Weitzen 1. oder höchstens 1½. kr. wenn aber Grieß daraus, oder feine Rollgerste gemahlen wird 1½. kr. oder höchstens 2. kr. nebst dem Mühlmauthmäßel, oder 16. Theile der abzumahlen kommenden Frucht, denn für den Metzen Korn, wie auch für den Metzen Gerstenschrott, oder, wenn mittere oder gröbere Gerstensorten gemahlen, und also bey dem Korne und Gersten der Müller ohne Zuthat des Mahlgasts die Auftragung und Abmahlung selbst besorget, 1. kr. abgenommen, jedoch dem Müller das Ausgereuterte gelassen, dem Mühlgaste aber das Mehl sammt dem Fußmehle und Kleyen, denn der Grieß und die Sorten Gersten, nebst dem davon abfallenden Schrotte zu Erhaltung seines Gewichts für die zur Mahlung vorher abgewogene Frucht zurückgestellet werden.

Was wegen Abholung der Frucht und Zurückführung des Malters bisher gebräuchig gewesen, dabey hat es sein Verbleiben.

Zwey und zwanzigstens: Wo es hie und dort bisher gebräuchig gewesen, daß der Müller von dem Mahlgaste das Körnlein durch seine eigene Fuhre umsonst selbst abgeholet, und das Malter dergestalt auch wiederum umsonst wegen mehrerer Herbeyziehung der Mahlgäste zurückgeführet, dabey hat es sein Verbleiben; sollte aber diese umsonst leistende Hin- und Herfuhre ein- oder andern Orts nicht gebräuchig seyn, so stehet ihnen Mahlpartheyen bevor, dafern sie sich einen bessern Nutzen zu schaffen wüßten, sich mit den Müllern dahin abzufinden, daß sie dem Müller für die Hin- und Herfuhre entweder den dritten Theil, oder die Halbscheide,

Sonst kann auch der Mahlgast sich diesfalls mit dem Müller auf gewisse Art vergleichen.

Anno 1755.

oder auch die ganz ausfallende Quantität der Kleyen, und des Fußmehls zurück lassen, oder bey dem größeren Malter zwey Metzen von jedem Muthe ungemahlener sammt den Kleyen und dem Fußmehle, jedoch dergestalt abzugeben, daß in solchem Falle der Müller nicht befugt seyn soll, nebst diesem ein besonderes Mehlmauthmäßel, oder einige Geldgebühr von dem Mahlgaste abzuheischen.

Es wird aber bey derley Hin- und Herfuhre von dem Muller immerhin fürzusorgen seyn, damit der Wagen mit guten Plachen versehen, einfolglich das Korn oder Mehl wohl bedecket, und gegen Regen und Ungewitter hinlänglich verwahret werde. Sollte aber

Wenn bißher hie und dort ein wenigers an der Mahlgebühr abgefodert worden ist, so bleibet es auch dabey.

Drey und zwanzigstens: An einem und anderen Orte im Lande über das gewöhnlich abzureichen kommende Mühlmauthmäßel an dem oben ausgesetzten Geldbetrage ein Wenigeres abzureichen üblich seyn, so soll diese mindere Abnahme am Gelde durch dieses Generale ganz und gar nicht abgestellet, sondern vielmehr es hierinn bey der vorigen Uebung allerdings gelassen werden; und damit

Die Bierbräuer dürfen die Mühlsteine selbst zurichten und schroten.

Vier und zwanzigstens: Auch die Bierbräuer bey Brechung des Malzes von aller Bevortheilung gesichert seyn mögen, so wird denselben immerhin frey stehen, die Steine zum Malzbrechen sich selbst zuzurichten, oder die genaue Nachsicht zu halten, daß solche durch die Müller nicht etwa zu ihrem Schaden allzuhoch gerichtet werden. Und zumal

Sollte von Jemand das Wasser von den kleinen Flüssen und Bächen zum Schaden der Mühlgänge abgeleitet werden, so ist solches zur Remedur gleich anzuzeigen.

Fünf und zwanzigstens: Gar leicht geschehen kann, daß die Mühlbäche im Lande von den daran liegenden Obrigkeiten und Unterthanen zur Bewässerung ihrer Wiesen, oder sonst zu einem andern Privatgebrauche öfters dergestalt abgeleitet werden, daß der Müller wenig Wasser zu Treibung seiner gesammten Mühlgänge haben kann, und daher vielmal ein und andern Gang stehen lassen muß, so soll dergleichen Ableitung außer einer besonders habenden Befugniß keineswegs gestattet, auch sofern eine ausserordentliche Dürre oder Tröckne im Sommer, mithin der Mangel in Flüssen und Bächen an Wasser sich äußerte, eine auch befugte Ableitung ohne Einwilligung des betreffenden Kreisamts um so weniger erlaubet seyn, als in derley Fällen, wo es auf die Noth zu Erhaltung des täglichen Brods ankömmt, das Privatum der allgemeinen Bedürftigkeit auf eine Zeit weichen muß. Würde nun

Werden die Strafen aufgesetzet, wie die Uebertreter anzusehen seyen.

Sechs und zwanzigstens: Jemand wider diese Unsre Generalanordnung in einem oder anderem Punkte und Artikel zu handeln sich anmaßen, derselbe soll nach beschaffenen Umständen, besonders in Fällen der an den Mahlgästen ausübenden Bevortheilungen das erste Mal mit der in den Städten und Märkten sogenannten Bürgerstube, in Dörfern aber in Kotter auf einige Tage, und nach Beschaffenheit des Verbrechens mit Wasser und Brod, das zweyte Mal mit öffentlicher Ausstellung auf die Bühne, und Anhängung eines Zettels von seinem Verbrechen, wenn er aber zum dritten Male betreten würde, mit Schupfung seiner Person unfehlbar abgestrafet, und wo etwa aus Abgange des Wassers dieses nicht geschehen könnte, auf seine Kosten anher zum Schupfen gebracht; endlich aber, wenn alle diese drey Grade der Bestrafung nicht hinlänglich wären, ihn von seinen Mißhandlungen abzuhalten, derselbe gar von seinem Meisterrechte abgesetzet, und eine Mühle weiter in Bestand zu nehmen, oder das Gewerb eigenthümlich zu treiben, ihm nicht gestattet werden: und obwohl

Zur Festhaltung dieses Patents sollen eigene Mühlbeschauer aufgestellet,

Sieben und zwanzigstens zu hoffen stehet, daß, weil diese Mühlordnung zu Hindannhaltung aller Bevortheilungen hauptsächlich angesehen ist, jeden Orts Obrigkeit auf derselben genaue Vesthaltung von selbst um so mehr eine beständige genaue Einsicht tragen lassen werde, als im widrigen der hiedurch erfolgende Schaden nur sie Obrigkeit selbst, und ihre Unterthanen und Untergebene betreffen würde.

So wollen Wir gleichwohl in der besondern Rücksicht, daß die Beamte von jeder Orts Obrigkeit wegen ihrer anderweitigen aufhabenden Geschäfte öfters verhindert seyen, auf alles dasjenige, was in dieser Mühlordnung heilsam verordnet wird, eine beständige und wie es erfoderlich ist, wochentlich öfters vorzunehmen kommende Visitation und Einsicht pflegen zu können, hiemit verordnet haben; daß von allen Herrschaften, Stadt- Markt- und Dorfobrigkeiten zwey jeder Mühle am nächsten gelegene, vertraute, sichere und ehrliche Männer eigends

Von diesen die Visitationes wöchentlich ein oder zweymal vorgenommen.

be-

Digitized by Google

Anno 1755.

bestellet, von diesen beyden wochentlich wenigstens ein oder zweymal die Visitationes in den Mühlen vorgenommen, alles und jedes, was sothane Mühlordnung de Spho ad Sphum maßgebig vorschreibet, in genaue Beaugenscheinigung genommen, und zu solchem Ende, damit diese beyde Mühlbeschauer die Gebrechen, welche in einer oder andern Mühle vorgehen können, desto genauer beobachten mögen, einem jeden ein Abdruck von gegenwärtiger Mühlordnung zur beständigen genauen Ueberlesung, mithin zu einer desto besseren Begriffsfassung derselben zugestellet, insonderheit allen Anfangs, ob die große Wage mit dem zimentirten genugsamen Gewichte zur Abwägung des Körnleins und Mehls hergeschaffet worden, und wirklich vorhanden seyen, und so weiters auf alle wider mehrgedachte Mühlordnung sich ergeben könnende Gebrechen und Mißhandlungen, ein aufmerksames Aug beständig getragen, wo ein oder andere Uebertretung befunden würde, solche sogleich jeder Orts Obrigkeit als erster Instanz zur Verhängung der oben ausgemessenen Strafen angezeiget, falls aber hierauf von der Orts Obrigkeit die ausgemessene gebührende Bestrafung und Satisfaction nicht erfolgete, oder auch sowohl von dem Mühlbeschauer, als den Obrigkeiten und ihren Beamten eine Lauigkeit und Saumsäligkeit hierbey verspühret würde, solches dem Kreisamte als einer in publico-politicis bestellten zweyten Instanz unverzüglich hinterbracht, und von dieser also die gemessene Bestrafungen nicht allein wider die Müller, sondern auch wider die Mühlbeschauer, und die herrschaftliche Beamte fürgekehret, wenn es aber eine Obrigkeit selbst beträfe, derley Zufälle an Unsre N. Oe. Repräsentatation und Kammer angezeiget werden sollen.

Die gebeigte Anzeige zur Remedur und Bestrafung gemachet.

Und wie nun diese vorgesetzte Paragraphi generaliter die gesammte Müller und Mahlgäste betreffen.

Also wollen Wir, wenn es auf die Abmahlung eines Proviantmehls ankömmt

Was allenthalben bey Vermahlung des Proviantmehls zu beobachten sey?

Acht und zwanzigstens: Hiemit annoch sonderheitlich verordnet haben: daß jeder Müller 1mo zu Abmahlung des Proviantmehls je und allemal wenigstens seinen dritten Mühlgang herzugeben; 2do in Vermahlung des Getreids überhaupt, wie die Vorschrift wegen anderer Mahlgäste nach der obstehenden Anordnung ist, getreu und aufrichtig fürzugehen, besonders aber 3tio niemal ein Proviantgetreid zu netzen, sondern trocken, und bis bey 100. Pfunden Mehl 6. Pfunde Kleyen abfallen, auszumahlen, mithin 4to so viel dem Müller am Gewichte Getreid übergeben worden, eben so viel im Mehle und Kleyen mit alleinigem Abzuge 2. Pfunde Verstaubung von 100. Pfunden Mehl zurück zu stellen gehalten seyn; dagegen 5to weil bey Proviantvermahlungen die Abgabe der Mühlmauth in natura vielerley Verwirrungen in den Unsrem Ærario darüber zu legen kommenden Rechnungen verursachet, für selbe sowohl, als das Mahlgeld von jeden erzeugten 100. Pfunden Proviantmehl jedesmal 6. kr. empfangen soll; wobey jedoch 6to Unsrem obersten Feld-Proviantamte gleichwohl frey und ungehindert verbleibet; ob selbes den Müllern gegen Abholung des Getreids in ihre Mühlen und Zurückführung des Mehls in unsere Proviantmagazine, denn Eintrettung des Mehls in die Fässer, wie auch derselben Zuschlagung und Vollwerkung die Kleyen überlassen, oder solche zurücknehmen, und alle diese nöthige Arbeit mit ihnen, oder einem Dritten sonderheitlich ausdingen wolle.

Von den Kreisämtern, und ihren Substitutis, oder ihren Subalternen soll öfters nachgesehen, ihnen Kreisämtern auch die jeden Orts bestellte Mühlaufseher nahmhaft gemacht werden.

Neun und zwanzigstens: Sollen Unsren gesammten Kreisämtern die jeden Orts bestellte Mühlbeschauer namentlich angezeiget, von denselben auch unter der Hand eine genaue Kundschaft, ob und wie das Mühlwesen nach dieser Vorschrift bestellet sey? ob keine Klagen sich äußern? ob solche ordentlich und richtig abgethan worden? oder bey wem ein oder andere Saumsäligkeit gefunden worden? immerhin eingeholet werden.

Wir gebieten diesemnach Euch Eingangs gedachten hierländischen Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Beamten, Richtern und Gemeinden, wie auch sonst allen Unsren getreuen Unterthanen und Landesinnsassen, insonderheit aber den gesammten Müllern gnädigst, auch ernstlich, und wollen; daß Ihr ob dieser Unsrer landesfürstlichen gesetzmäßigen Verordnung, und zwar alsogleich von Zeit der euch geschehenen Kundmachung auf das genaueste halten, darwider nicht handeln, noch daß jemand andern zu thun gestatten, sondern die Uebertreter zur

wohlverdienten Bestrafung anzeigen, und respective ziehen sollt, wie im Widrigen ihr sowohl, als sie Uebertreter der geziemenden Verantwortung und gestalten Umständen nach der Bestrafung nicht entgehen würdet.

Wornach sich jedermännigilich zu achten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Denn dieses ist Unser ernstlicher Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien den 13. Monatstag September nach Christi unsers Herrn und Seligmachers gnadenreichen Geburt im ein tausend siebenhundert fünf und funfzigsten, Unsrer Reiche im funfzehenden Jahre.

## Fernere Benachrichtigung von der aus allerhöchster landesmütterlicher Milde Ihrer kaiserl. königl. Majestät allhier eröffneten Militarakademie.

Den 20. September 1755.

Obwohl bereits im verwichenen Jahre dem Publico bekannt gemacht worden, wasgestalt Ihre kaiserl. königl. Majestät aus allerhuldreichester Fürsorge, und für die Wohlfahrt jeden Standes unermüdet hegender landesmütterlicher Wachsamkeit, außer der zur wienerischen Neustadt angelegten Kadettenakademie, und allhiesiger Kadettenpflanzschule, auch jener adelichen Jugend aus Dero kaiserl. königl. Erbländern, welche sich den Kriegsdiensten zu widmen gedenken, oder sich sonst in nachstehenden Wissenschaften bewandert machen wollen, eine adeliche Militarakademie zu eröfnen allergnädigst geruhet haben.

So hat man doch bey dermaligem zu Ende laufenden Schuljahre, das Publikum von der innerlichen Verfaßung dieser kaiserl. königl. adelichen Militarakademie, und den der adelichen Jugend in solcher zuwendenden allerhöchsten Gnaden, zur allseitigen Wissenschaft neuerdings, und mit mehrerer Ausführlichkeit hiemit zu benachrichtigen für diensam angesehen.

Generaloberdirection- und Generaldirection über die adeliche Militarakademie.

Erstens: Haben Ihre kaiserl. königl. Majestät die Generaloberdirection über diese Militarakademie Dero wirklichen geheimen Rathe, Kammerer, Generalfeldmarschalle, Obristen über ein Regiment zu Fuße, commandirenden Generale und Präsidenten des Judicii delegati militaris mixti in Oesterreich unter und ob der Enns, Commendanten der Haupt- und Residenzstadt Wien, und Generalober-Directori der Militarkadettenakademien, dem hoch- und wohlgebohrnen Herrn Leopold, des H. Röm. Reichs Grafen und Herrn von und zu Daun auf Callenborn und Sassenheim, Prencipe di Thiano, Herrn der Herrschaft Nieder-Walsee, Ritter des goldenen Vließes; denn die Generaldirection Dero Generalfeldmachtmeister, Herrn Johann Wilhelm Freyherrn von Kleinholt anvertrauet, und die geschickteste aus Dero allerhöchstem Ærario durchaus besoldete Professores und Lehrmeister dabey bestellet, unter der getreulichen Anweisung die Ingenieur-Kunst, Historie, und Geographie, das Fechten und Tanzen, das Exercitium militare, denn die böheimische, hungarische, italiänische, englische und französische Sprachen in abgetheilten Stunden solchergestalt gelehret werden, daß ein jeder junger Cavalier sich entweder auf alle obberührte Wissenschaften und Uebungen, oder davon nur auf jene, so ihm anständig und nützlich scheinen, verwenden mag.

Bestellte aus dem allerhöchsten Ærario besoldete Professores zu Unterweisung der adelichen Jugend in den erforderlichen Wissenschaften, Sprachen, und adelichen Leibsübungen.

Zweytens: Ist bey sothaner Akademie die allergnädigste Vorsehung dahin gemacht worden, daß nicht nur jene Cavaliere, so außer der Akademie wohnen, dieselbe unentgeltlich frequentiren können, sondern es sind auch in dem dazu gewidmeten Gebäude selbst, nebst den benöthigten geräumigen Lehr- und Exercitiensälen, so viele Zimmer zugerichtet, daß eine nahmhafte Anzahl jungen Adels mit ihren mitbringenden Hofmeistern und Laquayen, mit gelegensamen Wohnungen versehen werden können.

Raum zu Lehr- und Exercitiensälen, denn Wohnzimmer.

Drittens: Wird denjenigen Landescavaliern, so diese Akademie wohnhaft zu beziehen gesinnet sind, zu nahmhafter Erleichterung der Kosten das Quartier, Holz und Licht, nebst allen vorbeschriebenen Wissenschaften und adelichen Exercitien, aus kaiserl. königl. Freygebigkeit ohne mindesten Entgelt beygelassen; Wohingegen selbe alles übrige, als Kost, Kleidung, Bettgewand, Wäsche, und derselben Unterhaltnng aus eigenen Mitteln zu bestreiten haben.

Quartier, Holz, Licht, denn die Erlernung der Wissenschaften und adelichen Exercitien ist unentgeltlich.

Vier-

Digitized by Google

Anno 1755.

Viertens: Ist zu wissen, daß in diese Akademie kein Cavalier ohne Hofmeister und hinlänglicher Bedienung eingenommen werde, für deren Kost und Gehalt den eintretenden Cavaliers ebenfalls zu sorgen obliget.

Kein Cavalier ohne Hofmeister und Bedienung wird angenommen.

Fünftens: Stehet zwar jedwedem Cavalier frey, einen eigenen Hofmeister und Bedienten für sich besonders zu halten, doch können sich auch zwey oder mehrere hierwegen miteinander einverstehen, und wegen Unterhaltung eines gemeinschaftlichen Hofmeisters und Dieners vergleichen.

Doch zwey und mehrere dürfen einen Hofmeister und einen Bedienten halten.

Zu dessen so mehrerer Erleichterung von Seiten der Akademie auch solche Veranstaltung getroffen wird, daß, wenn sich etwa 4. Aeltern miteinander hierzu einverstehen wollen, für 4. dergleichen junge Cavaliers ein vollkommen qualificirter Hofmeister nebst einem tüchtigen Bedienten von gedachter Akademie aus bestellet, und selben beygegeben werden kann; In welchem Falle sodenn jeder dieser 4. unter einem Hofmeister stehenden Cavaliers, zu dessen und des Dieners Verpflegung und Gehalt das Seinige nur pro Rata beyzutragen haben wird.

Und hat jeder nur pro Rata der Verpflegung und Gehalt des Dieners beyzutragen.

Sechstens: Ist in dieser Akademie eine dreyfache Kost nach Belieben zu haben; nämlich eine Tafel von 5. wohlzugerichteten Speisen zu Mittag, und 4. des Abends, nebst der Frühstücksuppe um jährliche 100. fl. denn eine andere Tafel von 6. Speisen zu Mittag, und 4. des Abends nebst der Frühstücksuppe um jährliche 150. fl. die dritte Tafel aber von 7. Speisen zu Mittag, und 5. zur Abendsmahlzeit, nebst der Frühstückssuppe um 200. fl., von welchen 3. Tafeln die eine oder die andere, nach eigenem Gefallen, wie für die Cavaliers, also auch für den Hofmeister um gleichen Preis muß erwählet werden, maßen dieser mit seinen unterhabenden Cavaliers an der nämlichen Tafel zu speisen hat.

Die Kost ist dreyfach zu haben, a 100. 150. und 200. fl.

Unter vorbeschriebener Kost ist aber der Trunk nicht mitbegriffen, solcher jedoch, nach eines jeden selbst eigenen Belieben von guter Qualität, und um billigen Preis in der Akademie zu haben. Es wird sich demnach

Der Trunk nicht mit begriffen.

Siebentens: Der Betrag der Kost- Hofmeisters- und Bedienungsspesen für einem Cavalier, so die Tafel per 100. fl. nebst dem Hofmeister und Diener in Gesellschaft dreyer anderer Academisten auszuwählen gedenket, gegen 300. fl. belaufen, wobey jedoch für jeden Kopf täglich eine Maß Wein zum Trunke mit eingerechnet wird. Dafern aber eine Tafel von höhern Preis verlangt würde, so ergiebt es sich von selbst, daß obiges Quantum der Unterhaltungskosten a proportione der theurer vorwählenden Tafel um so viel höher ansteigen müsse.

Hofmeisters Kost und Bedienungsspesen steigen a proportione der theurer erwählenden Tafel.

Achtens: Werden in dieser Militarakademie nur erwachsene Cavaliers zugelassen, welche ihre Studia bereits vollendet haben; angesehen daselbst keine andere Studien, als die oben Paragrapho primo verzeichnete Wissenschaften und adeliche Exercitien erlernet werden. Jedoch stehet einem jeden nach Belieben frey, und bleibet auch so viele Zeit übrig, die Jura außer der Akademie auf allhiesiger Universität gratis zu hören, oder sich in der Akademie selbst solche privatim, und auf eigene Kosten, durch einen Correpetitorem beybringen zu lassen. Uebrigens und

In diese Akademie werden nur erwachsene Cavaliers angelassen.

Neuntens: Hat die adeliche Jugend aus den kaiserl. königl. Erbländern, welche sich obangezogener allerhöchster landesmütterlichen Gnaden, und der zum allgemeinen Besten errichteten Stiftung theilhaftig zu machen das Verlangen traget, hierum a drittura bey Ihrer kaiserl. königl. Majestät allerunterthänigst supplicando anzulangen, und auf die voraus angemerkte Art hieraus den selbst gefälligen Nutzen zu schöpfen.

Und haben selbe directe bey Ihrer k. k. Majestät hierum anzulangen.

Wobey nicht unerinnert gelassen werden mag, daß jedweder nach eigener Willkühr aus dieser Akademie austreten könne, wenn er wolle, folgbar keinerdings genöthiget sey, wider seinen Beruf das Feldleben zu erwählen, allermaßen jedermann unzweifelbar anerkennen wird, daß die in dieser Akademie erlernende Wissenschaften und adeliche Uebungen, auch außer den Kriegsdiensten, dem Adel wohl anständig und nützlich seyen. Wien, den 20. September 1755.

Ansonst ist jedem frey auszutreten.

Tarifa

# TARIFFA

## Nach welcher bey der kaiserl. königl. Mauth Mölk die Mauthgebühr künftighin abzunehmen ist.

Erstens: Soll von den bey dieser Mauthstation durchpaßirenden Fuhren und Consumptibilien der Mauthbetrag folgendermaßen tariffmäßig eingehoben werden; als:

| | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|
| **A.** | | | |
| Aal-Fisch von 100. Stücken anstatt der vorigen Naturalabnahme | — | 6 | — |
| Aepfel, vom Muthe, statt 1. Metzens | — | 23 | — |
| Amarellen, vom Metzen oder Butte, anstatt jenem, so in natura gegeben worden | — | 1 | — |
| **B.** | | | |
| Bettstatt, sogenannte Himmelbett von einem | — | 3 | — |
| —— detto gemeine oder Spanbett von einem | — | 2 | — |
| Bier, vom Eimer | — | 1 | — |
| Bohnen, vom Metzen | — | 1 | — |
| Brandwein, vom Eimer | — | 5 | — |
| Brein, Haidenbrein, vom Metzen | — | 1 | — |
| —— detto detto vom Muthe anstatt 1. Metzens | — | 23 | — |
| —— detto Hirsebrein, vom Metzen | — | 1 | — |
| —— detto detto vom Muthe anstatt 1. Metzens | — | 23 | — |
| **C.** | | | |
| **D.** | | | |
| **E.** | | | |
| Erbsen, vom Metzen | — | 1 | — |
| **F.** | | | |
| Fisch, lebendige, der größeren von einem Schocke anstatt einen Fisch pr. 2. Pfunde 18. Kreuzer | — | 18 | — |
| —— von kleinern statt 2. Pfunde | — | 9 | — |
| —— von Lauben, oder Schneiderfischen statt 2. Pfunde | — | 6 | — |
| Früchte, ordinari Baumfrüchte vom Metzen oder Butte, anstatt jenem, so in natura abgeheischet worden | — | 1 | — |

Gersten,

Digitized by Google

Anno 1755.

| | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|
| **G.** | | | |
| Gerste, vom Metzen | — | 1 | — |
| Getreid, vom Metzen | — | 1 | — |
| Gries, vom Metzen | — | 1 | — |
| **H.** | | | |
| Haber, vom Metzen | — | 1 | — |
| Hausen, Fisch, vom Centner | — | 9 | — |
| Hausrath, von einem ganzen | — | 54 | — |
| Haiden, vom Metzen | — | 1 | — |
| Haidenbrein, vide Brein, Lit. B. | — | — | — |
| Hirsebrein, vide Brein Lit. B. | — | — | — |
| Holz, Buchenholz, von einem Faße | 1 | 30 | — |
| **I.** | | | |
| **K.** | | | |
| Kalb, vom Stücke | — | 1 | — |
| Käß, Hungarischer, Böhmischer, Mährischer, und andere gemeine Landkäse, vom Centner | — | 5 | — |
| —— detto von 100. Stücken anstatt 2 Stücke | — | 18 | — |
| Kirschen, vom Metzen oder Butte statt jenem, so in natura dargegeben worden | — | 1 | — |
| Kitzel, vom Stücke | — | — | 1 |
| Kletzen, vom Muthe, statt 1. Metzen | — | 23 | — |
| Knoblauch, vom Muthe, Metzen oder Butte, anstatt jenem, was in natura gegeben worden | — | 1 | — |
| Korn, vom Metzen | — | 1 | — |
| Kraut, vom Pfunde statt 4. Hapel | — | 1 | — |
| Kriechen, vom Metzen oder Butte statt jenem so in natura bezahlet worden | — | 1 | — |
| Kühe, vom Stücke | — | 2 | — |
| **L.** | | | |
| Lämmer, vom Stücke | — | — | 1 |
| **M.** | | | |
| Marillen, vom Metzen oder Butte, statt dessen, was in natura abgenommen worden | — | 1 | — |
| **N.** | | | |
| Nasen-Fisch oder Näßling, von 100. Stücken, statt 2. Stücke | — | 2 | — |

| | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|
| | — | — | — |
| Nespeln, vom Metzen oder Butte statt jenem, so in natura abgeheischet worden | — | 1 | — |
| Nüsse, vom Muthe statt 1. Metze | — | 25 | — |
| **O.** | | | |
| Ochsen, vom Stücke | — | 3 | — |
| **P.** | | | |
| Pferd, so keinen Sattel hat, vom Stücke | — | 3 | — |
| Pfersich, vom Metzen oder Butte statt jenem, so in natura dargereichet worden | — | 1 | — |
| **Q.** | | | |
| **R.** | | | |
| Reif, hölzerne, vom Centner zu 4. Pauschen | — | 2 | — |
| Rüben, vom Muthe statt 1. Metze | — | 10 | — |
| **S.** | | | |
| Schaaf, vom Stücke | — | 1 | — |
| Schmalz, vom Centner | — | 5 | — |
| —— detto von einem Achtel | — | 1 | — |
| Schmeer, vom Centner | — | 5 | — |
| Schwein, vom Stücke | — | 1 | — |
| Spenling, vom Metzen oder Butte statt dessen, was in natura abgenommen worden | — | 1 | — |
| **T.** | | | |
| Tisch, neue hölzerne von einem | — | 2 | — |
| Truhen, neue hölzerne von einer | — | 2 | — |
| **V.** | | | |
| **W.** | | | |
| Weichsel, vom Metzen oder Butte, statt dessen, was in natura gegeben worden | — | 1 | — |
| Wein, so zu Stein nicht vermauthet wird, und keinen Mauthzettel hat, giebt man für jeden Eimer | — | 1 | — |
| Weinbeere, vom Metzen, oder Butte statt dessen, was in natura abgenommen worden | — | 1 | — |
| Weizen, vom Metzen | — | 1 | — |



Digitized by Google

Anno 1755.

| | fl. | kr. | pf. |
|---|---|---|---|
| Z. | | | |
| Zwiefeln, vom Muthe statt 1. Metze ..... | — | 20 | — |

Und wenn allenfalls

Secundo: Noch andere in diesem neurectificirten Vectigal nicht enthaltene Victualien vorkämen, sollen solche nach Proportion einer ähnlich hier specificirten Gattung abgemauthet werden. Und weil

Tertio: Alle Mautheraction von den Kaufmannsgütern gänzlich aufgehoben wird; So haben dahingegen

Quarto: Die Fuhrleute, so derley Kaufmannsgüter, oder andere keiner Mauth unterworfene Sachen führen, wie auch alle reisende Partheyen mit Einbegriffe der Posten von jedem Pferde 1. Kreuzer zu bezahlen, wovon jedoch

Quinto: Alle leer zurückgehende Wägen, auch die Reut- und Handpferde; Desgleichen

Sexto: Alle diejenige, welche vorhin eine Zollfreyheit genossen, als die Niederösterreichischen Landstände mit ihrer eigenen Bespannung zur Hausnothdurft noch fernershin frey zu paßiren, und obwohl zwar

Septimo: Die Naturalabnahme aller Orten verboten, hier Orts aber sich ereignet, daß die Partheyen von ein und andern Capi die Mauthgebühr in Natura erleget haben; als wird ein solches hiemit eingestellet, und ernstlich anbefohlen, künftighin von allen vorkommenden Victualien, so vorher der Naturalabnahme unterworfen gewesen, die hierinn statt dessen im Gelde ausgesetzte Gebühr abzuheischen. Wien, den 23. September 1755.



Digitized by Google

## Jurisdictions-Norma in Excommunications-Fällen.

Dm 2. Octobris 1755.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen: und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät über den Deroselben geschehenen gehorsamsten Vortrag allergnädigst resolviret, daß der arrestirte N. N. wegen der an dem geistlichen Priester zun Schotten N. N. verübten Mißhandlung zu dem allhiesigen erzbischöflichen Consistorio auf jedmaliges Verlangen gestellet, annebst auch den zu vernehmen nöthigen Zeugen auf der selbigen vorläufige Namhaftmachung die alldortige Erscheinung aufgetragen, folgsam gedachtes Consistorium an ihrer Abhörung, und Beeidigung keiner Dingen gehinderet werden: dahingegen in jenem Falle, da die Erkenntniß auf eine wirkliche Excommunication, oder Excommunications-Declaration, und sonstige pœnam publicam ankommen möchte, vorberührtes Consistorium von der antragenden Erkenntniß vor dessen Publicirung dem Hofe die Anzeige machen solle. Wornach mithin Sie Repräsentation und Kammer sich zu achten wissen wird. Wien, den 2ten Octobris 1755.

Arrestatum ob percussionem Clerici ad inquisitionem coram Consistorio zu stellen.

Wie auch den Anverlangten die Erscheinung aufzutragen.

In casu sententiæ Excommunicationis latæ ante publicationem & Executionem dem Hofe die Anzeige zu machen.

## Viehhaltern und Schaaf-Hirten Kolbenabstellung.

Dm 3. Octobris 1755.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen: dem kaiserl. königl. Kreishauptmann des V... anzufügen:

Man habe aus den von den sämmtlichen hierländischen Kreisämtern in Sachen abgefodert und nunmehro wirklich eingelangten Berichten ersehen, wasgestalten dieselben einhellig auf die Abstellung der von den Haltern bishero zu führen gepflogenen Kolben fürnämlich von darum antragen, alldieweil

Ursache warum die Kolben bey den Haltern und Viehhirten abzustellen wären.

1mo: Sie Halter, Vieh- und Schaafhirten sothane Kolben meistentheils zu Nachwerfung des alt- und jungen von der ganzen Heerde etwa zurückbleibenden Viehes gebrauchen, und andurch dem Eigenthümer das Vieh öfters krumm und lahm nacher Haus schicken;

2do: Mit dergleichen Instrumenten gefährliche Schlägereyen und Verwundungen, ja wohl gar Mordthaten ausüben. Ueber dieses

3tio: Auch die Haasen, förderst wenn selbe sich in der Saße befinden, mittelst geschicklicher Nachwerfung derley Kolben, wo nicht gleich tödten, doch lahm machen, und also der obrigkeitlichen Jagdbarkeit Schaden zufügen, und endlich auch

4to: Diese mehrerwähnte Kolben, ihnen Haltern und Hirten zur Herabwerfung des Obsts trefflich dienten, wodurch also abermal viele Eigenthümer öfters empfindlich damnificiret würden.

Nun sind die Herren Kreishauptleute hierinnfalls durchgehends gar recht daran, und alles dieses hat die Erfahrenheit öfters gegeben. Um also allen derley Schädlichkeiten dereinst auf einmal abzuhelfen, so habe Sie Repräsentation und Kammer zu veranlassen nöthig befunden, durch Circularia im ganzen Lande kund machen zu lassen, daß von jeder Ortsobrigkeit, Magistraten, Markt- und Dorfrichtern, und wo nur immer Viehhaltungen befindlich sind, den Haltern, Ochsen- Kühe- und Schaafhirten derley Kolben durchgehends alsogleich abgenommen, solche künftig zu führen auf das schärfeste verboten, und dagegen nur eine Peitsche oder ein einem jeden zustehendes Horn bey sich zu haben gestattet, sofern aber gleichwohl ein Halter oder Hirt mit diesem verbotenen Kolben oder einem andern zu den obangeführten Schädlichkeiten tauglichen Instrumente über das ihnen ohne dem zustehende und auch oberwähntermaßen noch ferner zu tragen erlaubte Horn und die Peitsche betreten würde, derselbe das erste Mal durch einen 14tägigen Arrest in dem herrschaftlichen Kotter bestrafet, daß zweyte Mal aber von seinem Halterdienste gänzlich abgesetzet, da hingegen die Ortsobrigkeitliche Beamte, Magistrate, Markt- und Dorfrichter, weil selbe auf die Beobachtung dieser Landesfürstlichen Anordnung nicht invigiliret, jedesmal mit einer Geldstrafe von 12. Rthl. beleget werden sollen. Welche so geschöpfte Anordnung Ihm Herrn Kreishauptmann des V... zu dem Ende hiemit erinnert wird, auf daß er ein sogestaltiges Circulare mit umständlicher

Wird verordnet dieselbe alsogleich abzunehmen und künftighin zu führen verboten.

Jedoch statt derselben eine Peitsche und Horn gestattet.

Wie die Uebertreter das erste und zweyte Mal zu bestrafen sind.

Imgleichen Obrigkeiten, Beamte und Richter, wenn sie hierauf nicht invigiliren, mit Geldstrafen zu belegen.

Digitized by Google

Anno 1755.

cher Anführung aller Eingangs erwähnter dießfälligen Bewegursachen unverweilt zu verfaſſen, und ſolches in seinem Viertel gehörig kund zu machen, und nicht nur allein von ſelbſt wegen deſſen unnachbleibiger Befolgung Sorge zu tragen, ſondern auch den obrigkeitlichen Beamten, Magiſtraten, und ſämmtlichen Markt- und Dorfrichtern die feſte Darobhaltung ernſtlich einzubinden, ſonderlich aber den in ſeinem Viertel befindlichen Schutzherrn der Halter mittels eines ihm zuzufertigenden beſondern Dekrets deſſen zu erinnern befliſſen ſeyn möge; allermaßen ein gleiches auch an die übrige hierländige Herren Kreishauptleute unter einem ergehet. Wien, den 3ten Octobris 1755.

Durch Circularia dieſes Verbot kund zu machen.

Und die Darobhaltung ernſtlich einzubinden.

## Vorkaufs-des Obſts und anderer Victualien Beſtrafung

Den 18. Octobris 1755.

Der N. Oe. Repräſentation und Kammer wiederum zuzuſtellen: Dieſelbe hat nach innberührtem Antrage die Supplikanten mit dieſem ihren Geſuche lediglich ab, und auf die in dem von ihnen allegirten Privilegio ſelbſt ausdrücklich vorgeſchriebene Marktordnung zu verweiſen, folgbar das weiters Nöthige an die von Wien mit allem Nachdrucke zu verfügen, daß ſelben weder ein noch andere Gattung des Obſts früher, als ſothane alte Marktordnung vermag, vorzukaufen geſtattet werde. Sie Oebſtler auch dem auf das genaueſte alſo gewiß nachzukommen ſchuldig ſeyn ſollen, wie im widrigen die Uebertreter, und zwar das erſte Mal mit einer Geldſtrafe pr. 30. Reichsthaler ad caſſam pauperum unfehlbar angeſehen, das zweyte Mal aber ihr bürgerliches Gewerb ohne aller Nachſicht niedergelegt werden würde, wo beynebſt denn auch ſie N. Oe. Repräſentation und Kammer nicht minder Reſpectu aller übrigen, ſo mit den beſonders dem gemeinen Mann unumgänglich nöthigen Victualien einen gleichen Wucher treiben, den ihn bishero geſtatteten ſchädlichen Vorkauf unter der nämlichen Bedrohung gemeſſen einzuſchränken, zu dieſem Ende vorzüglich die ſeit langer Zeit unterbliebene Ausſteckung des Marktfahns wieder einzuführen, und derohalben nicht nur an die von Wien die behufige Verordnungen zu erlaſſen, ſondern auch ihres Orts auf die Befolgung des einen wie des andern beſtändige Nachſicht und feſte Hand zu halten befliſſen ſeyn wird. Wien, den 18. Octobris 1755.

Oebſtler mit dem Obſtkaufe auf die Marktordnung zu verweiſen.

Die Uebertreter ſind das erſte Mal mit Erlage 30. Reichsthaler ad caſſam pauperum, das zweyte Mal mit Niederlegung des Gewerbs zu beſtrafen.

Den Vorkauf und Wucher anderer Victualien mit gleicher Bedrohung einzuſchranken.

## Jurisdictions fernere Norma in Excommunications-Fällen.

Den 23. Octobris 1755.

Der Repräſentation und Kammer anzufügen: aus dem Anſchluße ſey des mehreren zu erſehen, was an den Herrn Officialem und Erzbiſchöfliches Conſiſtorium über die von ihm verweigerte Verabfolgung des N. N. in die vorige weltliche Verwahrung erlaſſen worden, und zweifeln Ihro kaiſerl. königl. Majeſtät keineswegs, daß bey ſich etwann ereignenden anderweitigen derley Vorfällen daſſelbe nicht den mindeſten Anſtand mehr nehmen werde, den Inquiſitum in beſtändiger weltlicher Verwahrung zu laſſen, folgſam ſich zu begnügen, daß ſolcher ſowohl zu den Verhören, als ad audiendam ſententiam, und Ausſtehung der geiſtlichen Strafe auf allmaliges Verlangen geſtellet werde. Welches denn auch ihr Repräſentation und Kammer pro futuro zur gehörigen Richtſchnure zu dienen hat. Wien den 23. Octobris 1755.

Inquiſitus ex capite percuſſionis Clerici ſoll in beſtändigem weltlichen Arreſte gelaſſen.

Dahingegen jedesmal auf Anverlangen der geiſtlichen Obrigkeit zur Verhör ſowohl, als ad audiendam ſententiam, nicht weniger zur Ausſtehung der geiſtlichen Strafe geſtellet werden.

Anzufügen: Bey allerhöchſt Ihrer kaiſerl. königl. Majeſtät habe die N. Oe. Repräſentation und Kammer unterm præſentato 13. dies gehorſamſt angezeiget, wasmaßen ſelbe in Verfolg der allergnädigſten Reſolution den N. N. wegen der an dem geiſtlichen Prieſter zun Schotten Namens N. N. begangenen Mißhandlung ihm Herrn Official und Erzbiſchöflichen Conſiſtorio auf den anverlangten Tag geſtellet, und nichts gewiſſer vermuthet hätte, als daß derſelbe nach vollführter Verhör in die vorige weltliche Verwahrung anwiederum verabfolget werden würde; allein es ſey dieſe Verabfolgung unter dem Vorwande verweigert worden, daß gedachter N. N. mit niemand mehr eine Gemeinſchaft habe, mithin auch aus ſeinen des

Anno 1755.

Consistorii Händen nicht mehr gelassen werden könne. Dieser Fürgang stimmet mit demjenigen nicht überein, was in dem Anno 1730. mit dem N. N. sich ereigneten gleichmässigen Casu beobachtet worden sey, und eben dahero bäte sie Repräsentation und Kammer, Ihre kaiserl. königl. Majestät geruheten allergnädigst zu verfügen, womit von ihm Herrn Official, und Erzbischöflichen Consistorio an Verabfolgung viel erwähnten N. kein fernerer Anstand gemachet werde. Nun setzen Ihre kaiserl. königl. Majestät einerseits ausser allen Zweifel, er Herr Officialis, und Erzbischöfliches Consistorium werde von demjenigen niemalen abzugehen verlangen, was der bisherigen Observanz, und Landesverfassung gemäß ist, anderseits aber erhellet aus den vorhandenen Actis ganz offenbar, daß Anno 1730. der in pari reatu verfangen gewesste N. N. jederzeit dem weltlichen Richter in die Verwahrung zurück verabfolget, von diesem aber sodenn sowohl ad audiendam sententiam, als zu Ausstehung der geistlichen Strafe anwiederum an Gehörde gestellet worden sey. Ihre kaiserl. königl. Majestät vermuthen mithin, daß die dermalige verweigerte Verabfolgung obberührten N. blos aus der nicht vollkommen gehabten Notiz dessen, was anno 1730. geschehen, den Ursprung genommen habe. Und obwohlen immittelst er N. schon wirklich die geistliche Strafe ausgestanden hat, mithin es vor diesmal auf die von der N. Oe. Repräsentation, und Kammer mit gutem Grunde anbegehrte Verabfolgung nicht mehr ankommen kann; so finden doch Ihre kaiserl. königl. Majestät nöthig zu seyn, allen künftigen Beirrungen vorzubeugen, und versehen sich demnach gnädigst, daß, so fern ein anderweitiger derley Vorfall fürohin sich ereignen dürfte, er Herr Officialis und Erzbischöfliches Consistorium keinen Anstand nehmen werde, den Inquisitum jederzeit in der Verwahrung des weltlichen Richters zu lassen, folglich mit dem sich zu begnügen, daß ein solcher Inquisit sowohl zu den Verhören, als ad audiendam sententiam, nicht weniger zu Ausstehung der geistlichen Strafe auf allmaliges Verlangen gestellet werden solle, und es verbleiben. Wien, den 23. Octobris 1755. An den Herrn Officialem und allhiesiges Erzbischöfliches Consistorium.

## Bader- und Barbierer-Gerechtigkeit-Veräußerung.

Den 24. Octobris 1755.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen: dem kaiserl. königl. Kreishauptmanne des V.. anzuzeigen: Es hätten Ihre kaiserl. königl. Majestät auf den allerhöchst Ihroselben wegen Absönderung von den Häusern der auf dem Lande jeweil erledigt werdenden Barbierer- und Bader-Gerechtigkeiten erstatteten allerunterthänigsten Vortrag unterm 18. dieß allerhöchst zu resolviren geruhet: daß fürohin, wenn ein Barbierer- oder Bader-Gerechtigkeit auf dem Lande erlediget wird, dieselbe nicht mehr mit dem Hause verkaufet, sondern abgesönderter durch eine öffentliche Vergantung demjenigen examinirten Chyrurgo, oder Bader, welcher das meiste dafür anbietet, hindanngegeben, und der Kaufschilling der rückgebliebenen Wittwe, oder den Kindern des Verstorbenen zu guten gebracht, annebst nach Vernehmung der medicinischen Fakultät der Vorschlag gemacht werden soll, wie und auf was Weise für die Wittwen der Chyrurgorum, und Bader eine Kasse errichtet werden möge, aus welcher dieselbe lebenslänglich, oder bis sie zu einer andern Ehe schreiten, einen geziemenden jährlichen Unterhalt erlangen können.

Barbierer und Bader-Gerechtigkeiten, wenn selbe künftighin auf dem Lande erlediget werden, nicht mehr mit dem Hause zu verkaufen, sondern abgesönderter Licitando dem meistbietenden jedoch examinirten Bader oder Chyrurgo hindanzugeben.

Und den Kaufschilling zum guten der Wittwe und Kinder anzuwenden.

Für den Unterhalt der Wittwen eine Kasse zu errichten trachten,

Wo übrigens Ihre kaiserl. königl. Majestät wegen der zu dießfälliger Schadloshaltung der Landesmitglieder nöthigen Maßregeln, das bisherige der in Rectificationssachen angeordneten Hofkommission mitgegeben haben. Welche allerhöchste Resolution ihme Herrn Kreishauptmanne zu weiterer Verfügung an seine allseitige Gehörde, und genauer Darobhaltung hiedurch erinnert wird, maßen wegen der vorberührten Kasse für die Wittwen der Vorschlag von der hiesigen medicinischen Facultät untereinstens abgefodert worden ist. Wien, den 24. Octobris 1755.

Pfarr-

Digitized by Google

Anno 1755.

## Pfarr- und Beneficien-Sequestro Liefergelder-Auswerfung.

Den 1. Novembris 1755.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen: und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst resolviret, auch für das künftige pro Cynosura stabili festzusetzen befunden, daß einem hierlandes zur Exequirung des Contributionalis sich moros bezeigenden Landesfürstlichen Pfarrer, Beneficiaten, und Stiften abschickenden Sequestro für diese auf sich nehmende Bemühung ex redditibus moroſi, in so lang, als derselbe ausser seiner sonst habenden Station an dem Orte, des in Beschlag genommenen Guts zu verbleiben nöthig hat, täglich zwey Gulden verabfolget werden sollen. Wien, den 1. Novembris 1755.

## Münzen fremder Cours und Gewicht.

Den 4. Novembris 1755. Unumgängliche Nothwendigkeit die eindringende fremde Goldsorten und dagegen ausser Land kommende kaiserl. königl. Silber und Goldmünzen abzuhalten.

Was für fremde Münzen und in welchem Gewichte aller Orten anzunehmen und auszugeben seyen, wird mittels einer gedruckten Specification bekannt gemacht.

Anzuzeigen: Es sey für eine unumgängliche Nothwendigkeit ermessen worden, zu Hindanhaltung der allzuhäufig eindringenden Fremden Goldsorten, und dagegen verschwindenden eigenen kaiserl. königl. Silbermünzen und Dukaten auf Mittel und Wege fürzudenken, wie ohne Aenderung des Münzfußes die abhelfliche Maß verschaffet, und sonderlich in dem Gewichte eine mehrere Richtigkeit hergestellet werden möge. Und wäre nach hierüber gepflogener reiflicher Erwägung, und darob erfolgten unterthänigsten Vortrag nicht allein die angeschlossene erneuerte Verzeichniß aller derjenigen fremden Gold- und Silbermünzen, welche in den gesammten kaiserl. königl. Erbkönigreichen und Ländern sowohl im Handel, und Wandel, als bey den Landesfürstlichen, und andern publiquen Kassen zwar noch fernerhin, jedoch nicht anderst, als in dem ausgesetzten Cours-Preise, und nach dem, bey den Goldsorten angemerkten vollkommenen Gewichte frey auszugeben, und anzunehmen erlaubet und gestattet seyn solle, allergnädigst beschlossen, und zu jedermanns Wissenschaft in den Druck gebracht, sondern auch zugleich das hiebey kommende wohl adjustirte Münzämtliche Goldgewicht zur Richtschnur festgestellet worden, von welchem letzteren Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer ein Gewichtseinsatz, von Ersterer aber 700. Exemplarien mit dem Beysatze mitgetheilet werden, um hienach die weitere Fürkehrung zu machen, damit sich hierlandes à 1. Januarii des bevorstehenden 1756ten Jahres nicht nur bey den kaiserl. königl. und andern öffentlichen Kassen, sondern auch in dem allgemeinen Handel und Wandel auf das genaueste darnach gehalten, mithin künftig bey Abwägung jeder Goldmünze nicht mehr der ganze, sondern nur ein halber Gran angehänget werden solle, und gleichwie bis Ende gegenwärtigen 1755ten Jahres ersagte Goldmünzen in dem bishero üblichen, und in der vorigen Münz-Specification gestatteten Gewichte sowohl in Publico als bey den Kassen annoch anzunehmen sind. Also wird hingegen ein jedweder Eigenthümer sich von derley in Handen habenden goldenen Münzgattungen um so gewisser und ungesäumter zu entledigen trachten, als eines Theils binnen dieser Zwischenzeit die Geldausfuhre in fremde Länder alleinig in Karolins, Max d'or, Friderich d'or, Louis d'or, und spanischen Doppien gestattet werden wird, andern Theils aber von dem kaiserl. königl. Münz- und Bergweesens-Direktions-Hofkollegio die Veranstaltung dahin geschehen ist, daß bey desselben unterhabenden allhiesigen Hauptkasse bis den 6. längstens den 10. des nächstkünftigen Monatstag Januarii alle zu derselben einbringende, und das in voriger Cours-Specification ausgesetzte Gewicht haltende fremde Goldmünzen zur unentgeltlichen Einwechslung übernommen, und der bisherige Cours-Preis ohne Rabbat in Gold oder Silber vergütet werden soll. Wohingegen jene Goldmünzen, so jetzt erwähntes Gewicht nicht haben, nach obigen Termine von den Münzämtern in dem ordinari Pagaments-Einlösungspreise anzunehmen sind. Sie N. Oe. Repräsentation und Kammer wird solchemnach obige Veranlassung hier Landes alsofort gehörig kund zu machen, und ob dessen Erfüllung auch ihres Orts feste Hand zu halten unvergessen seyn. Wien, den 4. Novembris 1755.

Nach dieser solle à 1. Januarii nächstbevorstehenden 1756ten Jahres auf das genaueste gehalten.

Bis dahin die das vorige Gewicht haltende Münzsorten

Entweder durch die Ausfuhre in fremde Länder,

Oder durch Einlösung ausgerottet werden.

Auf

Anno 1755.

# Auf Allerhöchste kaiserl. königl. Entschließung

de dato 15^tm Septembris 1755. über das bey den goldenen Münzen (um Coursmäßig zu seyn) zu beobachten kommende vollkommene Gewicht, erneuerte Specification, aller und jeder fremden Gold- und Silbermünz-Gattungen, welche in gesammten kaiserl. königl. Erbkönigreichen und Ländern, sowohl im Handel und Wandel, als auch bey allen kaiserlichen königlichen, und gesammten übrigen publiquen Kassen frey auszugeben, und anzunehmen annoch fernerhin (jedoch anderst nicht, als in dem angesetzten Courspreise, und nach dem bey den Goldmünzen angemerkten vollkommenen Gewichte) gestattet, und erlaubet sind.

| Schwere der folgenden Goldsorten nach dem ordinari 60. Gräne schweren Dukaten Gewichte. | | | Allerhöchste Resolution in Folge haben folgende Münzsorten zu cursiren pr. Wiener Kurrent. | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Dukaten. | Grän. | In dem römischen Reiche geprägte goldene Münzen. | fl. | kr. | pf. |
| | | Die Churbayerische, und fürstlich-Salzburgische Conventionsmäßige 23. Karat und komplete 8. Grän fein haltende Dukaten, wie die kaiserlich- und königliche | 4 | 10 | — |
| | 60 | Uebrige gesammte in Reichs-Constitutionsmäßigem Schrotte und Korne in dem römischen Reiche, oder anderwärts geprägte wenigstens 23. Karate und 7. Gräne fein realiter haltende Dukaten | 4 | 7 | 2 |
| 1. | 53 | Die Churbayerische Max d'or, für so viel, als solche das hier beygesetzte Gewicht vollkommen haben werden, Conventionsmäßig | 6 | 8 | — |
| | $56\frac{1}{2}$ | Die Churbayerische halbe Max d'Or eodem modo Conventionsmäßig | 3 | 4 | — |
| | | Imgleichen, wenn solche das hiernächst angesetzte Gewicht vollkommen haben. | | | |
| 2. | 48 | Die Churbayerische, Churpfälzische, und herzoglich-Würtenberger Carolins Conventionsmäßig | 9 | 12 | — |
| 1. | 24 | Detto halbe Carolins eodem casu auch Conventionsmäßig | 4 | 36 | — |
| 3. | $49\frac{1}{2}$ | Die ab Anno 1750. bisherige neue königliche Preußische doppelte Doppien, oder Friderich d'Or | 14 | 24 | — |
| 1. | $54\frac{3}{4}$ | Einfache detto | 7 | 12 | — |
| | $57\frac{3}{8}$ | Halbe detto | 3 | 36 | — |
| | | NB. Keinen anderen der übrigen im römischen Reiche geprägten Doppien, Louis d'Or, sogenannten Carolins, oder zehen Guldenstücke, noch sonstigen Goldmünzen, als nur oben gemeldeten Gattungen wird einig mindester Cours in den kaiserl. königl. Erbkönigreichen, und Ländern gestattet, noch gelassen. | | | |
| | | In dem römischen Reiche geprägte silberne Münzsorten. | | | |
| | | Die alten, und neuen zu 14. Loth und 4. Grän in dem feinen Halte nach dem aufrechten Reichsschrotte | | | |

und

Anno 1755.

| Schwere der folgenden Goldsorten nach dem ordinari 60. Gräne schwerem Dukatengewicht. | | | Allerhöchster Resolution zu Folge haben folgende Münzsorten zu courfiren pr. Wienercurrent. | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Dukaten. | Gräne | | fl. | kr. | pf. |
| | | und Korn in dem römischen Reiche geprägte Speciesthaler; item die Conventionsmäßige Churfürstlich-Bayerische, denn fürstlich-Salzburgische, und sonstig anderwärtige im römischen Reiche auf besagten Conventionsfuß gleichmäßig Stück für Stück justirter, und in feinem Halt von 13. Loth 6. Grän dergestalten (daß zehen Stücke præcisè eine kölnische feine Mark Silbers enthalten, und accurat eine Wienermark schwer wägen) geprägte, oder geprägt werdende Speciesthaler, oder 2. fl. Stücke, wie die kaiserliche königliche..... | 2 | — | — |
| | | Detto halbe Speciesthaler, oder Speciesgulden, dann auch von feinem Silber seyende ztel Stücke, wie bishero..... | 1 | — | — |
| | | Detto halbe Guldner, oder viertel Speciesthaler (der neuern Conventionsmäßige andurch zu erkennen sind, daß, wie bey den kaiserl. königl. die Bildniße, und die Wappen, in einem überecks stehenden Quadrat, oder Wecken zu sehen sind, und mit haltenden 13. Loth 6. Grän fein, deren 40. Stücke eine Wienermark wägen) ebenfalls wie bishero..... | — | 30 | — |
| | | Die Churfürstliche Bayerische, und fürstlich-Salzburgische Conventionsmäßige 20. kr., oder sogenannte Kopfstücke wie kaiserl. königl..... | — | 20 | — |
| | | Detto Conventionsmäßige halbe Kopfstücke, oder 10. kr. Stücke, wie die kaiserl. königl..... | — | 10 | — |
| | | Die alte mit XV. bezeichnete Siebenzehner von Brieg, und übrigen vorhin fürgewesten Herzogen in Schlesien; item derley fürstlich-Salzburger alte und neue den kaiserl. königl. gleiche Siebenzehner, eben wie solche..... | — | 17 | — |
| | | Die ab Anno 1750. bishero geprägt werdende neue königl. Preußische Reichsthaler, oder Neunzigkreuzer Stücke, wenn solche wenigstens 1. Loth, 1. Quintel, und einen Bruchtheil eines Deniers Wienergewichts wägen..... | 1 | 25 | — |
| | | Detto halbe Reichsthaler, oder Fünf und vierzig Kreuzerstücke, wenn solche wenigstens zwey Quintel, und ungefähr anderthalbe Deniers Wienergewichts wägen..... | — | 40 | — |
| | | NB. Außer oben specificè benennten haben gar keine andere in dem römischen Reich geprägte silberne Münzen einigen mindesten Cours in den kaiserl. königl. Erbkönigreichen und Ländern. | | | |
| | | **Königlich-Französische Goldsorten.** | | | |
| 3. | 53 | Doppelte Louis d'Or..... | 14 | 37 | — |
| 1. | 55 | Einfache Louis d'Or..... | 7 | 13 | — |
| | 57½ | Detto halbe..... | 3 | 36 | 2 |
| 2. | 20 | Sonnen Louis d'Or..... | 8 | 40 | — |
| 2. | 20 | Schild Louis d'Or..... | 8 | 44 | — |

| Schwere der folgenden Goldsorten nach dem ordinari 60 Gräne schweren Dukatengewicht. | | | Allerhöchster Resolution zu Folge haben folgende Münzsorten zu cursiren pr. Wienerkurrent. | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Dukaten. | Gräne | | fl. | kr. | pf. |
| | | **Königlich-Französische Silbersorten.** | | | |
| | | Französische alte Thaler, oder Louis Blanc. | 2 | — | — |
| | | Halbe Louis Blanc. | 1 | — | — |
| | | NB. Die viertel detto sind allzuleicht, und abgenutzet, dergestalt, daß die mehresten nur 25. 26. höchstens bis 27. oder 28. Kreuzer innerlichen Werth halten, mithin als Coursmäßig nicht angesehen werden können. | | | |
| | | Neue und alte Französische sogenannte Aggio-Thaler von dem Verstorbenen sowohl, als auch von dem jetzt Regierenden Könige, auf deren altem Reverse anstatt des Wappens drey im Triangel gegen einander gestellte königliche Kronen zu sehen, dahero solche Kronenthaler genennet werden; auf deren neuem Reverse hingegen das königliche Wappen mit Palm- oder Lorberzweigen umgeben ist, und gemeiniglich Palm- Lorber- oder Federthaler genennet werden. | 2 | 16 | — |
| | | Dergleichen halbe. | 1 | 8 | — |
| | | NB. Deren Viertel aber sind allzusehr abgenutzet, daß solche nicht valviret, weder als Coursmäßig angesehen werden können; und der doppelte Louis d'Or hat mehr als zwey Einfache zu wägen, dieweil dessen innerlicher Feinhalt gemeiniglich minder ist. | | | |
| | | **Königliche spanische Goldsorten.** | | | |
| 7. | 44 | Vierfache spanische Doppien. | 29 | 10 | — |
| 3. | 52 | Doppelte detto. | 14 | 35 | — |
| 1. | 56 | Einfache detto. | 7 | 17 | 2 |
| | 58 | Halbe detto. | 3 | 38 | 3 |
| | | **Königliche spanische Silberspecies.** | | | |
| | | Alle spanische sowohl in Europa geschlagene Speciesthaler, als aus America kommende Matten, oder Pezze Colonarie, oder Mexicane, wenn solche nicht beschnitten, und ihr vollkommenes Gewicht haben. | 2 | 4 | — |
| | | NB. Den mindern spanischen Silberspecies, oder Münzen wird kein Cours gestattet. | | | |
| | | **Königliche Portugesische Goldmünzen.** | | | |
| 7. | 42 | Ein Fünffacher Moi d'Or mit dem Portugesischen großen Kreuze auf einer, und dem königlichen Portugesischen Wappen auf der andern Seite. | 29 | 19 | — |
| 3. | 5 | Ein doppelter Moi d'Or. | 11 | 46 | — |
| 1. | 32 | Ein einfacher Moi d'Or. | 5 | 50 | — |
| | 47 | Ein halber Moi d'Or. | 2 | 58 | — |
| | 18 | Ein fünftel Moi d'Or. | 1 | 11 | — |

Ein

Digitized by Google

| Schwere der folgenden Goldsorten nach dem ordinari 60. Gräne schweren Dukatengewichte. | | | Allerhöchster Resolution zu Folge haben folgende Münzsorten zu courriren pr. Wienercurrent. | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Dukaten. | Grän. | | fl. | kr. | pf. |
| 8. | 12 | Ein doppelter Teston mit dem königlichen Bildniße auf einer, und dem königlichen Portugesischen Wappen auf der anderen Seite..... | 31 | 16 | — |
| 4. | 6 | Einfache detto..... | 15 | 40 | — |
| 2. | 3 | Halbe detto..... | 7 | 50 | — |
| 1. | 2 | Viertel detto..... | 3 | 56 | — |
| | 31 | Achtel detto..... | 1 | 58 | — |
| | | NB. Die Portugesische Silbermünzen haben keinen Cours. | | | |
| | | **Sowohl dermalige als vormalige Goldmünzen der österreichischen Niederlande.** | | | |
| 3. | 11 | Ganze, oder sogenannte doppelte Souverains d'Or.... | 12 | 18 | — |
| 1. | 35½ | Halbe, oder sogenannte einfache Souverains d'Or.... | 6 | 9 | — |
| | | **Detto Silbermünzen der österreichischen Niederlande.** | | | |
| | | Ein ganzer Ducaton oder niederländisches dermalen allda 61. Stüber Argent de change geltendes zehen Schillingstück, sowohl alte, als neue..... | 2 | 29 | — |
| | | Ein halbes detto..... | 1 | 14 | 2 |
| | | Ein alter Patacon, oder sogenannter Burgundischer oder Kreuzthaler..... | 2 | — | — |
| | | Ein halber detto..... | 1 | — | — |
| | | Ein niederländisches neues neun Schilling oder sogenanntes Kronenstück..... | 2 | 11 | — |
| | | Ein halber detto..... | 1 | 5 | 2 |
| | | NB. Die übrigen, und minderen niederländischen silbernen Münzsorten haben hierlandes keinen Cours. | | | |
| | | **Großherzoglich-toscanische Goldmünzen.** | | | |
| | 60 | Ein Zechin, oder Gigliato wie die kaiserl. königl. Kremnitzer Dukaten..... | 4 | 12 | — |
| | | **Großherzoglich-toscanische Silbermünzen.** | | | |
| | | Ein Piastra, wenn sie nach dem aufrechten Mändelgewichte 9. Dukaten und 6. Gräne wägt..... | 2 | 28 | — |
| | | Halbe detto per 4. Dukaten 33. Gräne im Gewichte.. | 1 | 14 | — |
| | | Viertel detto per 2. Dukaten 16½. Grän im Gewichte.. | — | 37 | — |
| | | Ein Livornino, wenn solches 7. Dukaten 46. Gräne im Gewichte..... | 2 | 4 | — |
| | | Ein halbes detto per 3. Dukaten 53. Gräne im Gewichte. | 1 | 2 | — |
| | | Ein viertel detto per 1. Dukaten 56½. Grän im Gewichte..... | — | 31 | — |
| | | NB. Von jedem kalirenden Gräne ist 1. Pfenning von diesem gestatteten Courspreise abzuziehen. | | | |

Anno 1755.

| Schwere der folgenden Goldsorten nach dem ordinari 60 Gräne schweren Dukatengewichte. | | | Allerhöchster Resolution zu Folge haben folgende Münzsorten zu courriren pr. Wienerkurrent. | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Dukaten. | Gräne | | fl. | kr. | pf. |
| | | **Venetianische Goldmünzen.** | | | |
| — | 60 | Ein venetianischer Zechin wie die kaiserl. königl. Kremnitzer Dukaten | 4 | 12 | — |
| | | **Venetianische silberne Speciesmünzen.** | | | |
| | | Ein venetianischer Ducaton, Kreuzkron- oder Scudo, wenn solcher 9. Dukaten und 6. Gräne wäget | 2 | 28 | — |
| | | Ein venetianischer Ducato, wenn solcher 6. Dukaten und 31. Gräne wäget | 1 | 33 | — |
| | | Eine venetianische Justina, wenn solche 7. Dukaten und 56. Gräne wäget | 2 | 12 | — |
| | | NB. Für jeden calirenden Grän ist ein Pfenning abzuziehen, und außer obigen im Course gestatteten dreyen Sorten haben die übrige große und kleine venetianische silberne und kupferne Münzsorten ganz und gar keinen Cours in den kaiserl. königl. Erbkönigreichen und Ländern. | | | |
| | | **Mayländische, und mantuanische Silbermünzen.** | | | |
| | | Ein Philippthaler, wenn solcher 7. Dukaten und 56. Gräne wäget | 2 | 12 | — |
| | | Ein Mantuanerthaler, wenn solcher 7. Dukaten und 20. Gräne wäget | 1 | 54 | — |
| | | Ein Mantuaner Halberthaler zu 3. Dukaten und 40. Gränen | — | 57 | — |
| | | NB. Für jeden calirenden Grän ist ebenfalls ein Pfenning abzuziehen. | | | |
| | | **Holländische Goldmünzen.** | | | |
| — | 60 | Ein Holländerdukaten (indem nach eigends allen Fleißes gemacht und erneuerten Proben in Effectu befunden worden, daß solche keinen mindern feinen Halt, als vollkommene 23. Karat und 7. Gräne haben) verbleibet wie die im römischen Reiche geprägten Dukaten künftighin in gleichmäßigem Course pr. | 4 | 7 | 2 |
| | | **Rußische Silbermünzen.** | | | |
| | | Ein Roubel | 1 | 41 | — |
| | | Halber detto | — | 50 | 2 |
| | | **Päbstliche Silbermünzen.** | | | |
| | | Die päbstlichen Piastre, oder Scudi Romani, wenn solche 9. Dukaten 6. Gräne wägen | 2 | 26 | — |

NB.

Digitized by Google

| Schwere der folgenden Goldſorten nach dem ordinari 60. Gräne ſchweren Dukatengewichte. | | | Allerhöchſter Reſolution zu Folge haben folgende Münzſorten zu courſiren pr. Wiener-currant. | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Dukaten. | Gräne | | fl. | kr. | pf. |
| | | NB. Wovon für jedes calirendes Mändelgewichts-Grän ein Pfenning abzuziehen iſt. | | | |
| | | **Genueſer Silbermünzen.** | | | |
| | | Eine Genuina, wenn ſolche 10. Dukaten und 54. Grän wäget..... | 2 | 58 | — |
| | | NB. Wovon ebenfalls für jeden calirenden einen Grän ein Pfenning abzuziehen iſt. | | | |

# NB.

Hierbey wird noch angemerket und erinnert, daß keine andre Gattungen gold- noch ſilberner, groß noch kleiner fremder Münzen (wie ſie immer Namen haben möchten) einiger Cours in den kaiſerl. königl. Erbländern verſtattet iſt, ſondern alle andere in dieſer Specification nicht enthaltene fremde gold und ſilberne, große und kleine Münzen und Schiedmünzen verruffen und verboten ſind und bleiben, nach Maß aller hierwegen bis anhero ergangenen und publicirten Münzgeneralien, Patenten, und Edicten, welchen zu Folge auch jedermann bey Wägung des Goldes, ſich von geringen Gewichten zu enthalten, und kein andres, als das ſogenannte ſchwere, und aufrechte, in den kaiſerl. königl. Erbkönigreichen und Ländern durch Gehörde zimentirte Dukaten Mändelgewicht zu gebrauchen, und auf vollkommenes Gewicht der ſowohl einheimiſchen als beſonders der Cours habenden fremden goldenen Münzſorten um ſo mehr zu halten hat, als auf Ihrer kaiſerl. königl. Majeſtät Allerhöchſten Befehl, und Reſolution vom 15. Septembris 1755. eines theils das Gewicht einiger fremden goldenen Münzgattungen, welches in den vorigen Specificationen aus Verſtoß oder einer damaligen allzugeringen Courspreiſes-Verſtattung, zu gering angeſetzet war, in gegenwärtiger Specification erhöhet, und auf das rechte und ſcharfe Ausmünzungsgewicht gebracht worden iſt; anderntheils aber der Mißbrauch, dem Golde bey Wägung deſſelben einen ganzen Grän anzuhängen verboten iſt, und verboten bleibet; damit durch das zu gering angeſetzt geweſene Gewicht einiger goldenen Münzſorten, und durch den Mißbrauch, da man dem ungewichtigen fremden Golde eine ganze Grän angehänget hatte, nicht das wichtige kaiſerl. königl. Gold, beſonders aber das Silber aus den kaiſerl. königl. Erbländern, wie bishero geſchehen iſt, geführet werden möge, und zugleich dedurch das Hereinkommen der Silbermünzen verhindert werde. Zwar iſt es nicht ohne, daß durch den täglichen Gebrauch das Gold in etwas abgenutzet und abgerieben werde, wiewohl (wenn beobachtet wird) dieſes wenig beträgt. In Betrachtung deſſen iſt auch von allerhöchſtem Orte Connivendo allergnädigſt geſtattet worden, daß einem goldenen Münzſtücke bey der Wägung ein halber Grän angehängt werden dürfe; jedoch keinerdings mehrer, daß Münzſtück mag nun groß oder klein, ein- oder mehrfach ſeyn. Auch ſind erſtgedachte Münzen niemals per Sack, noch al Marcko, ſondern allemal Stück für Stück zu wägen. Wenn nun das wägende Goldſtück mit dem angehängten halben Gräne, dem Gewichte vorſchlägt; ſo iſt es für vollwichtig zu halten, und kann es ausgegeben und angenommen werden. Sollte es aber dem Gewichte nicht vorſchlagen, ſondern einſtehen, mithin um einen völligen halben Grän caliren; oder ſollte wohl gar das Gewicht ihr der Goldmünze, die einen halben Grän angehängt hat, vorſchlagen, ſo wenig es auch immer ſeyn mag; ſo iſt dieſe für ungewichtig zu halten, und kann durchaus von niemanden in Be-

Anno 1755.

zahlung an jemand gegeben, vielweniger aber aufgebürdet werden, nämlich ohne Abzug und Bonificirung 1mo des ganzen Aggio-Betrags einer solchen calirenden Goldmünze; und zwar bestehet dieser Aggio-Betrag in der ganzen Zahl der Kreuzer, um welche die einfachen Stücke einer jeden Goldmünzgattung höher coursiren, als die Anzahl der Gulden ihres Werthes ist. Denn 2do des Calo bey allen übrigen Goldsorten sowohl als bey den Ducaten, ohne Ausnahme, und zwar per vier Kreuzer für jeden calirenden Gewichtsgran, wie auch für die halbe und Viertelgräne nach Proportion. Und obschon die Aggio insgemein die ganze Zahl der Kreuzer beträgt, um welche das einzelne Goldstück über die Zahl der Gulden coursiret; so wird jedoch hiebey angemerket, daß zum Besten des Publici, zu baldigster Ausrottung des ungewichtigen Goldes, und zu mehrerer Erleichterung der Ummünzung, die kaiserl. königl. Münzämter bereits dahin instruiret sind, nebst dem Calo anstatt des ganzen Aggio nur einen Kreuzer per jeden Gulden des Courspreises, einer jeden goldenen Münzgattung abzuziehen, ohne Ansehung der Kreuzer, welche die ausgemünzte Zahl der Gulden übersteigen. Auf diese Weise sollen, bey Einlösung eines einfachen ungewichtigen Ducatens, nur 4. Kreuzer, eines ungewichtigen Karolins nur 9. Kreuzer, eines ungewichtigen Friedrichs d'Or, wie auch einer alten französischen oder spanischen Doppien nur sieben, eines spanischen Quadrupelstücks 29. Kreuzer, und nach Proportion bey allen übrigen Gattungen, welche in dieser Specification nicht beygefüget sind, bey Einlösung der zu vermünzenden ungewichtigen Goldsorten, den Partheyen nach dem Verhältniße der angesetzten vollgewichtigen Goldmünzschwere abgezogen werden. Ja es wird ihnen auch die Wahl gelassen, wenn sie ein Quantum einliefern, wobey es sich der Mühe verlohnet, ob sie lieber die Einschmelzung und Bezahlung nach dem innern feinen Goldhalte, an 333. Gulden für jede Wienermark fein Gold, welche in dem eingelieferten Quanto der ungewichtigen Goldmünzen enthalten ist, und, wenn sie solchenfalls für jede rohe Mark der eingelieferten ungewichtigen Goldmünzen zwey Gulden, 24. Kreuzer Aufschnitt bezahlen, auch die Bezahlung des Silbers, welches in ihren Einlieferungen stecken möchte, in dem gewöhnlichen Einlösungspreise verlangen.

## Unterthanen fremde 10. Jahre domicilirende als eigene zu Recrouten zu stellen.

Den 15. November 1755.

Eigene Unterthanen und nicht fremde Leute zu Recrouten zu stellen.

Welche aber durch 10. Jahre unter einem Dominio sich aufgehalten, sind unter die eigene Unterthanen zu rechnen, mithin als Recrouten bey der Assentirung anzunehmen.

Anzuzeigen: Und sey aus der in dem vorseyenden ständischen Recroutirungsgeschäfte letzthin erlassenen höchsten Resolution erinnerlich, wasmaßen darinnen ausdrücklich vorgesehen worden, daß jedes Dominium seine eigene Unterthanen, und keine fremde Leute zu stellen habe; wobey es auch um so mehr sein Verbleiben haben muß, als die aus einem Erblande in das andere sich flüchtende Unterthanen ihren Dominiis wiederum zurückgestellet werden sollen.

Nachdem aber auf die von der königl. Repräsentation und Kammer in Böheim deshalb anher gemachte Vorstellung allergnädigst resolviret, und bewilliget worden, daß auch diejenige Leute, welche zwar unter dem Dominio, so selbe zu Recrouten stellen will, nicht gebohren sind, doch unter denselben durch 10. Jahre sich aufgehalten, und also Domicilium figiret haben, mit unter die eigene Unterthanen gerechnet, und bey der Assentirung angenommen werden können, deshalb auch sowohl durch den kaiserl. königl. Hofkriegsrath als Generalkriegscommissariat das Erfoderliche an seine Gehörde verfüget wird.

Als wird solche geschöpfte allergnädigste Entschließung ihr niederösterreichischen Repräsentation und Kammer zur Nachricht und Beobachtung des weiters Erfoderlichen hiemit erinnert. Wien, den 15. November 1755.

Sonn-

Digitized by Google

# Sonn- und Feyertagsheiligung und Vermächtnisse auf Messen-Erfüllung.

Den 3. December 1755.

Von der kaiserl. königl. niederösterreichischen Repräsentation und Kammer wegen dem kaiserl. königl. Kreishauptmanne des V. . . . anzuzeigen: Es sey die verläßliche Anzeige geschehen, wasgestalt die Dorfrichter und Gemeinden an den Sonn- und Feyertagen ihre Gemeindzusammenkünfte eben zu der Zeit Nachmittags um 1. Uhr, wo in den Kirchen die christliche Lehre gehalten würde, und sowohl die Kinder, als auch andere erwachsene Leute dabey in der Kirche erscheinen sollten, vorzunehmen, und über die Gemeindangelegenheiten ihre Unterredungen zu halten, auch die Streithändel unter der Gemeinde auszugleichen pflegten. Hierzu auch der Schulmeister, welcher der Gemeinde ihre Schlüße und andere Sachen aufzuschreiben hätte, zu eben solcher Zeit aber bey den Kinderlehren unumgänglich nöthig wäre, beruffen würde, dem annoch beykäme, daß ein und andere verstorbene Pfarrkinder in ihrer letzten Willensmeynung einige heilige Messen verschafften, die derley Verlassenschaften abhandelnde Verwalter aber die Erben zu Abstattung der legirten Messen anzuhalten vielfältig unterließen.

Von den Dorfrichtern und Gemeinden unternehmende Berathschlagung über Gemeinds-Anliegenheiten und Streithändelvergleichung zur Zeit der Christenlehre.

Unterlassung der Herrschaftsverwalter bey Abhandlung der Verlassenschaften die Erben zu Abstattung der legirten heiligen Messen zu verhalten.

Wie zumal aber respectu 1mi Puncti durch derley zur Unzeit vornehmende Zusammenkünfte der Gemeinden, sowohl die Kinder, als auch die Erwachsene von der so nothwendigen Christenlehre unmittelbar abgehalten werden, als auch quoad

Durch das Erste werden die Leute von der Christenlehre abgehalten.

Secundum: Die Intention der Erblasser unerfüllt gelassen, mithin aber derselben Seelen die anhoffende Hilfe und Trost nicht geleistet wird.

Durch das andere verbleibet der Erblasser Intention unerfüllt.

Als wird ihm Herrn Kreishautpmanne des V. . . . anmit anbefohlen, daß selber an die gesammte unter seinen Kreis gehörige Herrschaftsbeamte, Dorfrichter und Gemeinden das Erfoderliche dahin (womit in Hinkunft an Sonn- und Feyertagen die Gemeindzusammenkünfte jedesmal nach geendigter nachmittagiger Christenlehre vorgenommen, und also der Pfarrmenge sich der Christenlehre zu entreissen nicht Anlaß gegeben werde) nachdrücksamst verfügen, den herrschaftlichen Verwaltern aber (auf daß dieselbe den Pfarrern auf allmaliges Anverlangen die geziemende Aßistenz gegen die bey Erstattung und Abführung der legirten heiligen Messen sich moros zeigenden Erben leisten mögen) den gemessenen Befehl zu erlassen beflissen seyn soll. Wien, den 3. December 1755.

Künftighin an Sonn- und Feyertagen währender Christenlehre keine gemeine Zusammenkünfte zu halten.

Von den Herrschaftsverwaltern den Pfarrern zu Erhaltung der legirten Messen wider die Erben die Aßistenz zu leisten.

# Universitäts-Bürger-Aufnehmung.

Den 6. December 1755.

Der niederösterreichischen Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen: Und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät bey der in Sachen ertheilten Auskunft zwar allergnädigst bewilliget, daß der allhiesigen Universität die bisher exercirte Immatriculirung der Buchdrucker und deren Gesellen, imgleichen der Buchhändler, Kupferstecher und Kupferdrucker noch fernerhin beygelassen werden möge; jedoch verordnen allerhöchst-Dieselbe zugleich weiter, daß erstlich und sonderheitlich die gegenwärtige Anzahl der Buchdrucker und Buchhändler, nach dem wortdeutlichen Innhalte der unterm 12. Julii 1736. an die Universität erlassenen Verordnung, ohne eigends eingeholter Bewilligung von Hofe, keineswegs vermehret; hiernächst auch zweytens: die Maler und Bildhauer hinfüro nicht anderst, als nachdem selbe von der unter allerhöchstem Schutze Ihrer kaiserl. königl. Majestät allhier errichteten Maler- und Bildhauerakademien die gehörige Urkunden ihrer besitzenden besondern Fähigkeit und Geschicklichkeit halber beygebracht haben werden, bey gesagter Universität immatriculiret, und endlich drittens: derselben die Aufnahme einiger anderer Künstler, als Gold- und Galanteriearbeiter, und dergleichen Profeßionisten, so allhier eigends errichtete Zünfte und Bruderschaften haben, ein für allemal vollends eingestellet werden soll. Wo übrigens sie niederösterreichische Repräsentation und Kammer mehrerwähnter Universität die von selber, zuwider vorangeführter Resolution sich mittlerweile angemaßte eigenmächtige

Die Universität ist ferner befugt, Buchdrucker und deren Gesellen, denn Buchhandler, Kupferstecher und Kupferdrucker zu immatriculiren.

Jedoch ohne Bewilligung des Hofs die Zahl der Buchdrucker und Buchhändler nicht zu vermehren.

Maler und Bildhauer hinführo der Universität ohne Urkunden der Akademie nicht zu immatriculiren.

Andere Künstler und Profeßionisten, welche eigene Bruderschaften und Zünfte allhier haben, von der Universität als Bürger aufzunehmen, wird abgestellt.

Digitized by Google

Anno 1755.

Die mittlerweile angemaßte eigenmächtige Aufnehmung derley Bürger gegen selbegeandet.

mächtige Aufnehmung verschiedener derley Künstler pro Civibus Academicis nochmals gemessen zu verheben, und derselben zugleich zu bedeuten hat, daß auf jenen Fall, da von selber noch weitershin, wider besseres Verhoffen obige Anordnung außer Acht gesetzet werden dürfte, sie Universität eo ipso ihres vermeintlichen Rechts, wegen Aufnahme dergleichen Civium Academicorum vollends verlustigt seyn solle. Wien, den 6. December 1755.

## Todter-Begräbniß.

Den 13. December 1755.

Anzuzeigen. Allerhöchst Ihrer kaiserl. königl. Majestät sey die unterthänigste Anzeige geschehen, wasmaßen von verschiedenen Ordensgeistlichen, insonderheit auch von den P. P. Augustinern der allhiesigen Hofkirche, und zwar von letztern zuweilen zur eigenen Zeit, als Allerhöchst-Dieselbe sich allda persönlich einfänden, ihre abgelebte Mitbrüder vor der Beerdigung in der Kirche zum Nachtheile des Gesundheitsstandes öffentlich ausgesetzet, und überhaupts die Verstorbene allzufrüh, ja zum öftern gleich nach ihrem vermeynten Hinscheiden begraben zu werden pflegen.

Vor Verlauf zwey Mal vier und zwanzig Stunden keinen Todten zu begraben.

Werden ausgenommen die ansteckende Krankheiten.

Zumal nun Ihre kaiserl. königl. Majestät, so viel es den letzteren Punkt anbetrift, pro generali gnädigst verordnet haben, daß von nun an vor Verlauf zwey Mal vier und zwanzig Stunden kein Todter, es wäre denn, daß derselbe an den schwarzen Petetschen, oder (so Gott verhüte) an der Pest gestorben, begraben werden soll.

Als wird diese allerhöchste Resolution Ihr niederösterreichischen Repräsentation und Kammer zur Nachricht und ungesäumten weiteren Fürkehrung, auch genauen Darobhaltung mit dem weiteren Beysatze erinneret, daß selbe, wie es mit der angezeigten öffentlichen Ausstellung der verstorbenen Ordensgeistlichen hierlandes gehalten werde, demnächstens ihren Bericht und Gutachten erstatten soll. Wien, den 13. December 1755.

## Delinquenten-Stellung zu Recrouten.

Den 13. December 1755.

Anstand wegen Annehmung eines ad militiam ex delicto non infamante condemnirten Delinquenten.

Anzuzeigen: Es hätten sich bey allerhöchst Ihrer kaiserl. königl. Majestät die von Wien allerunterthänigst beschweret, welchergestalt bey der jüngsthin unterm 2. hujus allhier eröffneten niederösterreichischen ständischen Recroutenassentirung durch die hiezu bestimmte zwey Commissarien von den an Seiten gemeiner Stadt gestellten Recrouten einige davon, so von Ihr niederösterreichischen Repräsentation und Kammer ex delicto non infamante der Miliz zu übergeben condemniret worden, von darum nicht angenommen werden wollen, weil selbe nicht eigentlich von Wien, sondern anderwärtig in Oesterreich, oder aus Mähren und Böheim gebürtig waren, um allergnädigste Verfügung bittende: derley hier Orts ad Militiam abgeurtheilte, obschon eben dahier nicht gebürtige Leute a Conto gemeiner Stadt Wien als Recrouten stellen zu dürfen.

Die Stadt Wien hat auf derley condemnirte Personen ex loco delicti ein gegründetes Recht.

Nun vermögen zwar die in Sachen vorhin ergangene wiederholte Verordnungen, daß keine andere, als blos die inner Landes gebohrne Mannschaft, und zwar hauptsächlich von darum zu Recrouten gestellet werden könne, damit nicht etwa ein Land dem andern, oder eine Herrschaft der andern durch Abwendigmachung und Aufnehmung der sich außer Landes, oder außer ihrem obrigkeitlichen Gezirke flüchtenden Unterthanen die Stellung der ausgemessenen Mannschaftsanzahl erschweren möge; wie zumal aber von Seiten erwähnter Stadt Wien bey der vorgenommenen Stellung vorberührter hier zwar nicht eingebohrner, jedoch erbländischer Unterthanen nicht die mindeste Gefährde unterlaufen, ja vielmehr sie Stadt Wien ein gegründetes Recht auf derley condemnirte Personen ex loco delicti erhält.

Als haben Ihre kaiserl. königl. Majestät des weitern allergnädigst zu resolviren befunden, daß, ob es zwar in regula bey der einmal vorgeschriebenen alleinigen Stellung der eigenen Landeskinder sein unabänderliches Verbleiben haben soll,

Anno 1755.

soll, dennoch bey gemeiner Stadt Wien sowohl, als bey den übrigen erbländischen Städten, mithin auch bey den hierländischen mitleidenden Ortschaften die etwann auswärts in einem andern Erblande gebohrne, und hierlands ob delictum non infamans ad Militiam verurtheilte Leute, wenn sie anderst die vorgeschriebene Eigenschaften besitzen, ebenmäßig a Conto des zu stellen habenden Recrouten-Quanti unbedenklich angenommen werden mögen.

Derowegen unbedenkliche Annehmung dieser Gattung Leute, sowohl von der Stadt Wien, als übrigen Ortschaften.

So demnach ihr niederösterreichischen Repräsentation und Kammer zur Nachricht, und weiteren Verfügung an seine Gehörde hiemit erinnert wird, allermaßen denn auch derohalben an die niederösterreichische Herren Landschaftsverordnete untereinstens das Nöthige ergehe. Wien, den 13. December 1755.

## Kalender abergläubischer Verbots-Erneuerung.

Den 16. Dec. 1755.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer anzuzeigen: Vermög der an dieselbe noch unterm 2. und 7. Decemb. des letztabgerückten 1754. Jahrs erlassenen Verordnungen sey ohnehin bekannt, welchergestalt, und aus was für Bewegursachen allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät in den für das Künftige in Dero Erbländern zum Drucke beförderenden Kalendern alle seltsame und abergläubische Auslegungen wegen der vorfallenden Finsternisse, imgleichen auch bey den Aderlaßtafeln gänzlich hinwegzulassen, den allergnädigsten Entschluß gefaßt haben.

Vorige erlassene Verordnungen de dato 2. und 7. December 1754.

Wie zumal aber dessen unangesehen, vermög einer von dem kaiserl. königl. Rathe und Kreishauptmanne des Viertels Untermannhartsbergs, Herrn Ignaz Ludwig von Hagen, jüngsthin geschehene Anzeige der Buchdrucker zu Rötz für das nächsteintretende 1756ste Jahr einen Kalender, worinn derley bey dem gemeinen Manne einen widrigen Eindruck verursachende Aderlaßzeichen, nebst der beygerückten an sich ganz ungegründeten Auslegung wirklich enthalten sind, zu drucken sich angemaßet, dieses Unternehmen hingegen dem wortdeutlichen Innhalte obangetegter beyden Verordnungen schnurstraks zuwider läuft.

Hierwider angemaßtes Unternehmen.

Als haben mehr allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät des Weiteren allergnädigst resolviret, daß nicht nur die solchergestalt zu Rötz bereits gedruckte Kalender alsogleich aufgesuchet, und der Verkauf derselben auf keine Weise gestattet, sondern annebst auch an alle diejenige, so hierlands einige Kalender zu drucken berechtiget sind, der wiederholte geschärfte Befehl erlassen werden soll, damit hinfüro keine Kalender von solcher verbotener Gattung mehr zum Drucke befördert, sondern nach Maßgabe vorgesagter allerhöchsten Resolutionen alle Auslegungen von den Finsternissen, dem Aderlassen, Schrepfen, Purgiren und Baden, denn der sogenannten verworfenen Tage ꝛc. sowohl, als die an gewissen Tagen in dem Kalender selbst auf vorbemerkte Gegenstände gerichtete Zeichen, bey Strafe der unfehlbaren Confiscirung, und nach beschaffenen Dingen bey noch anderweiter geschärften Ahndung ausgelassen; dahingegen gleich von nun an die neuauflegende Kalender nach der ausdrücklichen Vorschrift der unterm 7. December verwichenen Jahrs an sie Repräsentation und Kammer deshalb umständlich erlassenen Verordnung und nicht anderst eingerichtet werden mögen.

Dergleichen verbotener Kalender Aufsuchung und Abstellung.

Verbotswiederholung sub pœna Confiscationis auch schärferer Ahndung.

Und von nun an Einrichtung derselben nach der Vorschrift de dato 7. December 1754.

Welches daher ihr niederösterreichischen Repräsentation und Kammer zur Nachricht, und weiters nöthigen Fürkehrung, auch hinkünftig genauester Darobhaltung hiemit bedeutet, beynebst aber auch von derselben der unterm erwähnten 7. December verwichenen Jahrs wegen Verfassung anderer anständiger Kalender abgefoderte Bericht des ehesten bey Hofe erwartet wird. Wien, den 16. December 1755.

## Vorkauf der Körner und anderer Victualien verboten.

Den 20. Dec. 1755.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten Unsren gesammten getreuen Landesmitgliedern geistlichen und weltlichen Standes, wie auch allen Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Beamten, Richtern, und Gemeinden,

Anno 1755.

nicht minder auch allen Innsaßen, oder Innwohnern in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns Unsre Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen:

Unerlaubter Korn und anderer Victualienverkauf und Wucher.

Es sey Unsrer niederösterreichischen Repräsentation und Kammer glaubwürdig beygebracht worden, wasmaßen die Körnerzufuhre von aller Gattung sowohl auf den allhiesigen Wienerwochenmarkt, als auch auf den zu Stockerau, Vischa-am-End, und mehr andern Oertern gewöhnlichen hierländischen Wochenmärkten immerhin, und dergestalt abnehme, daß derohalben fast alle Körner von Weitzen, Rocken, Gersten und Haber zur Last des gemeinen Wesens in höherem Werthe fortan steigen, theils auch Unsre eigene landesfürstliche Gefälle hauptsächlich an dem Wiederverkaufe nahmhaft verkürzet werden; Woran aber nach eingeholter Nachricht die Ursache ist, alldieweil von verschiedenen auf dem Lande sich befindenden unbefugten Getreidhändlern und Vorkäuflern die obige Körnersorte aufgekauft, ja sogar von den auf die Wochenmärkte gehenden Fuhren noch unterwegs abgelöset, außer Lands verführet, oder auch bis auf erfolgende Theuerung aufbehalten, sodenn mit unerlaubtem und höchststräflichem Wucher wiederum verkaufet werden.

Nebst der Confiscation auch noch besondere empfindliche Bestrafung.

Nun sind Wir zwar keinerdings gemeynet, den Bäcken, Müllern, Bräuern, wie auch anderen des Korns von verschiedener Gattung zu ihrem Gewerbe, oder eigenem Gebrauche benöthigten Partheyen den Einkauf desselben von erster Hand, und wo sie wollen, einzustellen, wenn sie nur damit keine weitere Handlung treiben. Dahingegen können Wir obgesagtem dem Publico, denn Unsrem Ærario selbst zuwachsenden Schaden mit nichten nachsehen, sondern wollen, in Folge der so vielfältig erlassenen landesfürstlichen Generalien, besonders aber der unterm 5. Julii 1724. denn unterm 23. Junii 1739. in Sachen ergangenen Verordnung, und nach Innhalte des weiter publicirten Patents de dato 16. December 1744. wider derley unbefugte höchstschädliche Getreidvorkäufler, so den auf die Märkte fahrenden Leuten das Getreid von allen Gattungen unterwegs abzuhandeln sich anmaßen, und wider die Wucherer, welche sowohl auf den Wochenmärkten, als sonst im Lande aus Gewinnsucht die Körner zusammenkaufen, um solche inn- oder außer Lands theuerer anzubringen, nicht allein mit der Confiscation, sondern auch sonst mit wohl empfindlicher Bestrafung fürgehen lassen. Wornächst auch mit einer ebenmäßigen Confiscations- und nach beschaffenen Umständen noch besonderer Strafe alle diejenige Vorkäufler hinfüro angesehen werden sollen, welche andere Victualien, wie sie immer Namen haben mögen, von den anhero in Unsre Residenzstadt Wien, oder auf andere öffentliche Wochenmärkte zufahrenden oder tragenden Partheyen erkaufen, und hierdurch die Zufuhre der Feilschaften auf die Wochenmärkte verhindern.

Solchemnach befehlen Wir Euch Eingangs gemeldten Unsren sämmtlichen getreuen Landesmitgliedern, geistlichen und weltlichen Standes, wie auch allen Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Beamten, Richtern und Gemeinden, nicht minder auch allen Innwohnern, oder Innsaßen hiemit gnädigst, und wollen, daß ihr auf vorgesagte unbefugte Vorkäufler und Wucherer ein besonderes obachtsames Auge tragen, und im Betretungsfalle solches erkaufte Körnel, oder auch andere Victualien anhalten, sodenn die alsobaldige Anzeige dem nächst daran gelegenen handgräflichen Aufschläger, allermaßen ihnen selbst auch ein gleiches zu thun oblieget, machen sollet; Um hierüber der erkennenden Confiscation, und noch besonderer Bestrafung halber Unsrer niederösterreichischen Repräsentation und Kammer die Beschaffenheit des angehaltenen Korns oder anderer Victualien einberichten zu können. Denn hieran geschiehet Unser gnädigster Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien den 20sten Monatstag December im siebenzehen hundert und fünf und funfzigsten, Unsrer Reiche im fünfzehenten Jahre.

Münzen

Digitized by Google

Anno 1755.

# Münzen fremder Cours und Gewichts-Verordnungs-Nachtrag.

Den 27. December 1755.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihrer kaiserl. königl. Majestät sey von mehreren Orten her allerunterthänigst angezeiget worden, wasmaßen sich bey der in Folge höchster Entschließung vom 15. September dieses zu Ende gehenden Jahrs in Druck gebrachten, und ihr niederösterreichischen Repräsentation und Kammer unterm 4. des letztverwichenen Monats November zur Publication und jedermanns Wissenschaft zugefertigten Münzcours- und Gewichtsspecification, sonderheitlich in Abwägung und Verausgabung der Ducaten, mit Anhängung eines halben Gräns verschiedene Beschwerlichkeiten äußeren, welche dem Commercio mit den benachbarten Ländern zum merklichen Abbruche gereichen dürften. Damit hierinnfalls nun die abhelfliche Maß verschaffet, und den getreuen Landesinnwohnern der Handel und Wandel, so viel immer möglich, erleichtert werde.

Beschwerlichkeiten der jüngst kundgemachten Münz- Cours- und Gewichtsspecification.

Diesen abzuhelfen.

So haben Ihre kaiserl. königl. Majestät auf den hierwegen geschehenen allerunterthänigsten Vortrag weiter allergnädigst beschlossen, nicht allein die mit Anhängung des halben Gräns innstehende Ducaten, in Kraft dieses für vollgültig zu erklären, und bey den Hauptkassen in großen Zahlungen von 100. Ducaten anfangend, das all Marco-Gewicht zu gestatten, sondern auch den churſächsischen ein Drittel, ein Sechstel und ein Zwölftel Stücken, denn einfachen guten Groschen, nach dem Mittelwerthe der leichtern und geringen Stücke den Cours anzugönnen, wie solches der hiebey verwahrte gedruckte Nachtrag ausführlich mit mehrerem enthält.

Ducaten, welche mit Anhängung des halben Gräns innstehen, sind vollgültig.

Bey großen Zahlungen von 100. Ducaten anfangend, das all Marco-Gewicht zu gebrauchen.

Cours der Sächsischen, ein Drittel, ein Sechstel, und ein Zwölftel, denn Groschenstücke.

Es werden daher ihr niederösterreichischen Repräsentation und Kammer hier anschlüßige 700. Exemplarien dieses Nachtrags mit der gnädigsten Verordnung hierdurch zugefertiget, daß sie dessen Innhalt alsbald zu jedermanns Wissenschaft ebenmäßig kund machen, und unabläßig fest darob halten soll, damit hieraus kein Mißbrauch entstehe, vielmehr ihres Orts, wie auf die emanirte Münzverordnungen überhaupt, als insonderheit auf dasjenige, was in der letzterneuerten Specification der Cours habenden fremden Münzen veranlaßet, und verordnet worden (soweit es gegenwärtiger Nachtrag nicht modificiret) ohne mindester Nachsicht angedrungen, und das Anbefohlene von jedermann beobachtet, nicht minder auf die Geldwucherer aufs schärfeste invigiliret werde, damit keine von den k. k. Silbermünzen bis zu den Groschen inclusive unter was immer erdenklichem Vorwande in fremde Länder ausgeführet, noch verruffene oder nicht Cours habende fremde Münzen hereingeschleppet, vielweniger in Zahlungen angenommen, oder verausgabet, die fremden Cours habende Münzen, und sonderheitlich die nunmehr limitirte im Courspreise gestattete churschächsische Silbermünzen bis zu dem sogenannten einfachen guten Groschen inclusive in keinem höhern, als alleinig in dem verwilligten abgewürdigt limitirten Courspreise weder angenommen, noch verausgabet werden mögen, wobey sie Repräsentation und Kammer wider die betretene Contravenienten ohne mindester Attendirung einiger Entschuldigung ex solo capite facti mit der Confiscation, auch nach beschaffenen Umständen mit der Pœna dupli, oder noch schärferer Bestrafung forma Processus summarissimi auf das schärfeste fürgehen soll, mit dem wiederholten weiteren Befehle mit äußerster Sorgfalt darauf zu halten, daß eines Theils ohne gehöriger Passirungslicenz, und Obsignirung weder durch die Diligences, oder Postwägen, noch auch sonst durch andere Wege einige Gelder aus den k. k. Erbländern verführet, andern Theils aber keine verruffene, noch ungewichtige goldene Münzen (außer nur als Pagamenter directe zu den Münzämtern) herein paßiret, sondern alle verruffene und nicht Cours habende Münzen, nebst den ungewichtigen Goldsorten aufs schärfeste hindann gehalten werden möger.

Invigilirung auf die Befolgung dieser und überhaupt aller anderer emanirten Münzverordnungen, insonderheit aber der letzterneuerten Münz-Cours- und Gewichtsspecification.

Auf die verbothene Ausfuhre der k. k. Silbermünzen.

Einschleppung verruffener fremder Münzen.

Courſirung der gestattenden in dem limitirten Preise.

Wider die Contravenienten mit der Confiscation, pœna dupli, und noch schärferer Bestrafung in forma eines Processus summarissimi fürzugehen.

Keine Münzen ohne Passirungslicenz aus den Erbländern hinaus, noch fremde verruffene und ungewichtige herein passiren zu lassen.

Sie Repräsentation und Kammer wird solchemnach obigen Nachtrag und Veranlaßung hierlandes alsofort gehörig kund machen, und ob dessen Erfüllung auch ihres Orts feste Hand zu halten unvergessen seyn. Wien, den 27. December 1755.



Digitized by Google

Anno 1755.

# Nachtrag einiger fremden Münzgattungen, welchen Ihre kaiserl. königl. Majestät nebst jenen (so in der jüngsthin bekannt gemachten, und zufolge allerhöchsten Resoluti de dato 15. Sept. 1755. mit angesetztem scharfen Ausmünzungsgewichte der goldenen Münzen erneuerten Specification enthalten sind) den hiernach folgenden, jedoch keinerdings höhern Cours verwilligen.

Die sowohl bey Leipzig, als zu Dreßden geprägte Chursächsische ein Drittel- und 8. gute Groschenstücke promiscue, sollen den Courspreis haben zu ..... 28. Kr.

Dann die Chursächsische ein Sechstel- oder 4. gute Groschenstücke zu .... 14. Kr.

Gleichmäßig die Chursächsische ein Zwölftel- oder doppelte gute Groschen zu ..... 7. Kr.

Die einfache Chursächsische benamste gute Groschen aber nicht höher als zu ..... 3. Kr.

## NB.

Es soll zwar in diesem nach Maß des Mittelwerths der leichtern und geringern Stücke ausgemessenen Courspreise die obgedachte Chursächsische 8. 4. 2. und 1. gute Groschenstücke im Handel und Wandel sowohl, als bey k. k. und übrigen publiken Kassen anzunehmen, und zu verausgaben verstattet seyn; jedoch wird Jedermann unter den in vorhergehenden Patenten comminirten Strafen sich zu enthalten haben, eine wie andere Gattung obgesagter Chursächsischen Münzen in den kaiserl. königl. Erbkönigreichen und Ländern höher, als im obigen gesetzten Courspreise anzunehmen, oder zu verausgaben; wobey noch besonders bewilliget wird, daß sothaner statuirte Cours der mehrgehörten Chursächsischen Silbermünzen gleich vom Tage der Publication gegenwärtigen Nachtrags seinen Anfang zu nehmen habe.

Obwohl es übrigens respectu der fremden sogenannten schweren Goldsorten bey der Anweisung und Ausmessung der erneuerten Specification de dato 15ten September 1755. und der darinnen angeordneten scharfen Stück- für Stückwägung sowohl in großen, als kleinen Zahlungen unabänderlich verbleiben soll; So wird jedoch

1mo: Den kaiserl. königl. und fremden Ducaten, als welche in den kaiserl. königl. Erbländern nach den silbernen die vorzügliche Zahlungsgoldmünzen sind, die Erleichterung dahin eingestanden, daß von nun an bey stückweis geschehender Wägung einem einfachen, ein halb Grän, dann einem zwey, drey, vier und fünffachen Ducaten eine ganze Grän, sofort den sechs bis zehen und fünfzehenfachen Ducaten 2. ganze Gräne, allein bey keiner Sorte ein mehreres angehänget, oder beygeleget, und wenn solchergestalt die Ducaten mit ihrem respective gehörigen Gewichte netto einschlagen, oder innstehen, solche für gewichtig, und coursmäßig sowohl im Handel und Wandel, als bey den kaiserl. königl. und übrigen publiken Kassen gehalten, und angenommen werden dürfen, und sollen.

In

Digitized by Google

Anno 1755.

In dieser Maße ist nun die verordnete Stück für Stückwägung der Ducaten bey allen Empfängen und Ausgaben, welche nicht complete 100. Stücke ausmachen, festgesetzet; wenn aber die Zahlungssummen 100. Stücke Ducaten, oder mehrers betragen, so wird von der Stück für Stückwägung bey den Haupt- und großen Kassen dispensiret, und erlaubet, von 100. Stücken anzufangen, die Ducaten all' ingrosso oder all marco solchergestalt zu wägen, daß bey Wägung 100. Stücken Ducaten nur allein 30. Mändelgewichtsgräne, und so weiter in Proportione Arithmetica bey 200. Stücken Ducaten 60. detti Gräne, bey 300. Ducaten 90. Gräne, dann endlich bey 1000. Stücken Ducaten 300. Gräne, das ist 5. Ducaten, oder höchstens ein Loth Wienergewicht angehänget, oder beygeleget; und wenn solche bey gesagter Anhängung, oder Beylegung mit dem Gewichte einschlagen, oder innstehen, als gewichtig ausgegeben, und angenommen werden mögen; jedoch den Kassen und Partheyen unbenommen seyn soll, vor- oder nach obgesagter all' ingrosso, oder all Marco-Wägung die bey der gewöhnlichen schußweis vornehmenden Zählung darunter vorkommen mögende beschnittene, oder allzuungewichtig anscheinende einzelne Stücke, ein- oder mehrfache Ducaten, welche stückweis nicht annehmbar wären, auszuschießen, und ohne Refundirung des Calo sowohl, als des Aggio nicht zu acceptiren, um hierunter alle Bevortheilungen zu verhüten, und die mit einem anhängenden halben Gräne das Gewicht nicht habende Ducaten aus dem Course ausgeschlossen zu halten; und um nicht schließlich zu einer widrigenfalls erfoderlich seyn mögenden, und den Innhabern ungewichtiger Ducaten zu Schaden gereichenden künftigen Courspreises-Verminderungs-Devalvation selbst den Anlaß zu geben.

Damit aber die Ausrottung des ungewichtigen Goldes desto mehrer befördert, und Jedermann die Ausrede, als wäre durch Ummünzung der ungewichtigen Ducaten, und sonstigen goldenen Münzen ein allzugroßer Verlust zu erleiden, benommen werde; so sind

2do: Die kaiserl. königl. Münzämter dahin instruiret, daß (ungeachtet Jedermann mit der in der Specification de dato 15. September 1755. bekannt gemachten favorablen Einlösungs-Norma allerdings begnüget zu seyn Ursache hätte) sie Münzämter dennoch den einiges ungewichtiges Gold zur Ummünzung einlieferenden Partheyen (jedoch nur bis Ende Junii künftigen 1756. Jahrs) das Beneficium angedeihen zu lassen haben, daß bey der Stückweis-einlösung der Ducaten an Aggio, (loco der bestimmten 4) nur 2½. Kreuzer zu einiger Bestreitung der nöthigen Ummünzungskosten nebst 4. Kreuzer für jeden calirenden Gewichtsgrän abgezogen: hingegen aber bey der in einem Quanto oder Massa geschehenden Einlösung der umzumünzenden, und nach dem innerlichen feinen Goldhalte zu bezahlenden ungewichtigen Ducaten sowohl, als auch sonstigen Goldmünzen (loco der in letzterer Specification gemeldten 333. Fl.) für jede enthaltene Wienermark fein Gold 335. Fl. vergütet werden sollen; wobey schließlich

NB. Nicht unbekannt gelassen wird, 1mo: daß ein tausend Stücke neue accurat geprägte Ducaten wenigstens 12. Mark, und 7. Loth Wienergewicht wägen, mithin von jenen Ducaten, welche mit Anhängung oder Beylegung 300. Gräne, oder 5. Ducaten, oder höchstens 1. Loth gewogen werden, 1000. Stück ohne Sack oder Scarnitzel netto 12. Mark und 6. Loth Wienergewicht haben müssen, um für gewichtig gehalten, und ohne Calo- und Aggio-Abzug angenommen zu werden.

Zu noch mehrerer Verläßlichkeit aber werden wie von einfachen und doppelten, also auch von mehrfachen und namentlich pr. 100. und per 1000. Stücke Ducaten, das Stück zu 60. Gränen gerechneter accurate Gewichte verfertiget werden, und im moderirten Preise münzämtlich genau justirter dem-

Anno 1755.

nächstens zu finden seyn. 2do: Daß die ältere eckigte ungeformte spanische Species-Thaler, Matten und Pezze Colonarie wegen ihres besseren Feinhalts nur ein Loth zwey Quintel und $\frac{5}{32}$. eines Denier, die neuere wohlgeformte Runde, und roulirte detti hingegen wegen minderen Feinhalts etwas schwerer, und zwar ein Loth, zwey Quintel und $\frac{2}{32}$. eines Denier pr. Stück (ein Stück in das andere gerechnet) zu wägen haben, und für jeden hieran calirenden Ducaten Gewichtsgrän ein Pfenning von dem ihnen gesetzten Courspreise abzuziehen komme.

Anno

# Anno 1756.

## Liefergelder-Norma für die Kreishauptleute.

Den 3. Jan. 1756.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät nach Anhandgebung des einberichteten Vorschlags allergnädigst resolviret, auch in Hinkunft pro Cynosura stabili festzusetzen befunden, daß die gesammte hier Landes angestellte Kreishauptleute alle den allerhöchsten Dienst respicirende, oder sonst in das Publicum einschlagende Amtsverrichtungen, in so weit solche in ihren eigenen Kreisen vorfallen, und sich außer derselben nicht erstrecken, ohne mindesten Entgelt zu besorgen schuldig seyn: dahingegen auf jenen Fall, da von den Ortsobrigkeiten, Landesinnwohnern, oder einer sonstigen Parthey eine Untersuchungscommission entweder unmittelbar bey dem Kreisamte selbst, oder bey ihr Repräsentation und Kammer angesuchet wird, denselben alsdenn die mit dieser Gelegenheit ins verdienen bringende Liefergelder, und andere auslegende Kosten von dem Commissionswerber, reservato tamen regressu ergo Partem succumbentem indessen entrichtet, hierbey aber jedesmal, damit von Seiten gesagter Kreisämter alles arbitrium mittels willkührlicher Abfoderung der bey diesen außerordentlichen Commissionen etwann ansetzenden Liefergelder, und folglich die eigenmächtige Bedrückung der Partheyen auf das sorgfältigste vermieden bleibe, von Ihr Repräsentation und Kammer in allen dergleichen Vorfallenheiten das quantum der ihnen zu erkennen wollenden Liefergelder de casu in casum determiniret, oder aber pro re nata derohalben die Anzeige nacher Hofe gemachet, und anbey ihnen Kreisämtern die ehmöglichste Beschleunigung derley Commissionen jederzeit auf das Nachdrücksamste eingebunden werden solle: wornach also Sie N. Oe. Repräsentation und Kammer sich in Hinkunft sowohl gehörig zu achten, als auch das weiters Nöthige an die gesammte hierländige Kreishauptleute zu ihrer unfehlbaren Richtschnure gemessen zu verfügen haben wird. Wien, den 3. Januarii 1756.

Kreishauptleute sind schuldig jene Amtsverrichtungen, welche immediate den allerhöchsten Dienst, und das Publicum respiciren, ohne Entgelt zu besorgen.

Dahergegen in Partheysachen werden ihnen dieselbe von dem Commissionswerber reservato regressu gegen dem succumbirenden Theil refundiret.

Daß jedoch das quantum von der Repräsentation und Kammer de casu in casu determiniret.

Oder pro re nata die Anzeige nach Hofe gemachet werde.

## Aergerniße-Abstellungen.

Wir Präsident und Räthe der kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer dieses Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns ꝛc. Entbieten allen und jeden sowohl geistlichen als weltlichen Obrigkeiten, was Standes und Würden dieselbe sind, wie auch derselben nachgesetzten Beamten, Unseren respectivè Gruß, und Dienst in gutem Willen zuvor, und geben denselben hiemit zu vernehmen; welcher gestalten Ihre kaiserl. königl. Majestät unter anderen wichtigsten Regierungssorgen dero allergnädigste landesmütterliche Sorgfalt vorzüglich dahin gerichtet haben, damit die gute Sitten immer mehr und mehr erhoben, das Volk zu einem christauferbaulichen Wandel gewöhnet, folgbar allen Aergernißen mit Nachdrucke gesteuret, und was nur immer zur sündhaften Ueppigkeit, und zur Beleidigung Gottes Anlaß geben kann, mit geschärftem Ernste abgestellet werde; solches ist Euch aus den wegen Aufhebung später Tänze, Abstellung nächtlicher Zusammenkünfte, Abänderung der unehrbaren Kleidertracht, und anderer emanirten, auch wiederholtermalen erneuerten Generalien, und Circularien beförderst aus jenen, so unterm 12. Juny 1752. kund gemacht worden, zur Genüge bekannt.

Vermög voriger emanirter und wiederholt-erneuerter Generalien und Circularien verbotene späte Tänze nächtliche Zusammenkünfte, und unehrbare Kleidertracht.

Da sich aber bey der auf Allerhöchst Ihrer kaiserl. königl. Majestät Befehl verflossenes Jahr gepflogenen Untersuchung geäußeret hat, daß zum Theile obgesagten Verordnungen der pflichtmäßige Vollzug nicht seye geleistet worden, zum Theile sich verschiedene Gebrechen hervorgethan haben, zu deren Abstellung neue Vorkehrungen erheischet werden.

Außerachtlassung derselben, und hervorgekommene Gebrechen.



Digitized by Google

Als hat man hiemit Folgendes zu verordnen für nöthig befunden. Daß

Die sogenannte Freytänze, und Ausfertigungen oder Hochzeit Gastereyen werden neuerdings verboten.

Erstens: Alle sogenannte Freytänze, und die den Untherthanen selbst so nachtheilige Ausfertigungen, oder andere unter verschiedenen Benennungen vor dem gewöhnlichen Hochzeitmahle haltende Gastereyen alles Ernsts, von nun an abgestellet seyn, und jener Wirth, welcher derley verbotene Freytänze fernerhin zu halten sich anmaßet, sogleich in Verhaft gezogen, und durch vier Wochen bey dem Landgerichte zur öffentlichen Arbeit angehalten, von dem betreffenden Beamten aber ein Pönfall von zwanzig Reichsthalern abgefodert, und dem Denuncianten zur Belohnung überlassen, auf gleiche Weise auch in Anbetracht der abgestellten, und dem Bauersmanne zur Last und Erarmung gereichender Ausfertigungen nicht nur die dagegen handlende Brautleute, sondern auch derselben Aeltern, und jene, die derley Unfug in ihren Häusern gestatten würden, mit einer Pön von zwölf Reichsthalern beleget werden. Entgegen zwar die Tänze bey den Hochzeiten, Zunftversammlungen, Kirchtägen, und in den letzten 14. Faschingtagen, jedoch nur gegen dem gestattet verbleiben, daß solche vorhero der betreffenden Obrigkeit zu dem Ende angezeiget werden sollen; damit selbe wegen Haltung guter Ordnung, und Eingezogenheit, auch Beobachtung der in den vorhinigen Patenten vorgeschriebenen Zeit die erfoderliche Obsicht bestellen möge. Und zumalen

Strafe des dagegen handlenden Wirths.

Des Beamten.

Der Brautleute, der Aeltern, und jener so diesen Unfug bey sich gestatten.

Uebrige Tänze mit Vorwissen der Obrigkeit erlaubet.

Rockenreisen, oder nächtliche Zusammenkünfte bey Strafe aufgehoben.

Zweytens: Nicht zu widersprechen ist, daß durch das hier Landes in mehreren Gezirken eingeführte sogenannte Rockenreisen vieles Uebel, Aergerniß, und Sittenverderb auf verschiedene Art erwachse; als wird hiemit ernstlich verordnet, daß diese nächtliche Zusammenkünfte, welche ohnehin von verschiedenen Obrigkeiten aus eigenem lobwürdigen Antriebe allschon abgeschaffet worden; insgemein und aller Orten aufgehoben, und die Uebertreter von ihren Obrigkeiten mit empfindlicher Bestrafung angesehen werden sollen. Und ob man zwar

Ingleichen das Gässelgehen der Bauerssöhne und Dienstknechte.

Drittens: Nichts sicherer hätte vermuthen sollen, als daß sich das ledige Bauernvolk durch die so oft wiederholte Verbote, und verhängte Bestrafungen von dem nächtlichen Gässelgehen würde abbringen lassen: so hat sich jedennoch bey Eingangs erwähnter maßen gepflogener Untersuchung geäußert; was gestalten diese Mißgewohnheit von den Bauerssöhnen, und Dienstknechten noch fortan, und zwar mit größter Verwegenheit getrieben werde. Dahero denn um diesem Unfuge Einhalt zu thun, hiemit verordnet wird; daß alle diesfalls betretene Frevler andern zu einen erspieglenden Exempel, der Miliz, wenn sie hierzu tauglich sind, als Recrouten abgegeben, falls sie aber nicht tauglich wären, mit anderer gemessener Leibsstrafe beleget werden sollen.

Abgebung der Uebertreter zur Miliz.

Abstellung der unehrbaren Kleidertracht.

Viertens: Ist zwar Eingangs erwähnten Obrigkeiten, und derselben Beamten bereits unterm 11. März nächst abgewichenen 1755. Jahres nachdrücksam mitgegeben worden. Die vollständige Abstellung der unehrbaren Kleidertracht, bis auf den ersten Pfingstfeyertag zu bewirken, und ob zwar zu dermaleinstiger Vollziehung sothaner Allerhöchster Verordnung mit mehrerem Ernste zu Werke gegangen, auch selbe an vielen Orten zu Stande ist gebracht worden; so sind jedennoch noch verschiedene Personen zu finden, welche sich derselben annoch nicht gefüget, sondern ihre unehrbare Bekleidung beybehalten haben; da nun aber Ihre kaiserl. königl. Majestät dero diesfällige öfters wiederhohlte gesätzgebige Verordnungen ohne weiters vollzogen wissen wollen; als wird Euch hiemit anbefohlen, auf die gänzliche Abstellung oftermelter unehrbaren Kleidung um so nachdrücksamer zu dringen, als im widrigen jeder Beamter für eine nicht umgekleidete Person eine Strafe von drey Gulden, und zwar ohne allen Regress hiemit aus eigenem Säckel zu erlegen haben wird. Hiernächst ist

Beamte werden für Strafe gezogen.

Wo der Obrigkeit Assistenz wider die Uebertreter beschwerlich, solle die Landgerichts-Obrigkeit ihr Amt handeln.

Fünftens: Allschon unterm 30. April 1754. die Verordnung bekannt gemacht worden, daß in den in besagtem Patente enthaltenne Vorfallenheiten die Obrigkeit, falls selbe in der nähe ist, und es ohne Zeitverlust geschehen kann, um die Assistenz angegangen, falls aber dieses zu thun allzubeschwerlich, oder zur Verzögerung der Sache gereichend wäre, platter Dingen der Landgerichtsobrigkeit die Anzeige gemacht, und von selber die hilfliche Hand unweigerlich geboten werden,

Digitized by Google

Anno 1756.

den, dieses jedoch den Herrschaften an ihren habenden Rechten ganz unschädlich seyn soll.

Und sind wider die Vollziehung alle Exemptionen und Freyheiten aufgehoben.

Gleichwie nun aber einerseits die Erfahrenheit gezeiget hat, daß ungehindert obgesagter allerhöchster Verordnung die in den Landgerichtlichen Distrikten befindliche exemte Häuser, und respective Distrikte in Vollziehung der in Polizeysachen nöthigen Fürkehrungen öftermals die schädlichste Hinderniß verursachen, anderseits aber derley Exemtiones, oder wie immer benennte Freyheiten ohnehin nicht Platz greifen können, sobald hierdurch dem Publico, dessen Ruhe oder Nutzen eine Benachtheiligung erwächst; als will man hiemit, um allen wider die heilsamste Polizeygebote zu handlen sich Erkühnenden alle Ausflucht zu verschränken, sothane Exemtiones, so viel die Polizey- und Sittenvorfallenheiten betrift, gänzlich aufgehoben, hienit den Landgerichten, damit sie die allerhöchste Landesfürstliche Befehle in gehörige Erfüllung bringen können, diesfalls freyen Gewalt, jedoch dergestalt eingeraumet haben, daß dieses den mit einer Exemtion versehenen Obrigkeiten an ihren wohlhergebrachten Freyheiten in anderen Fällen keinerdings präjudicirlich seyn soll.

Weil diese in Sachen der Polizey, und Sitten keinen Platz greifen.

Sechstens hat sich zu Ihrer kaiserl. königl. Majestät allerhöchstem Mißfallen geäußert, daß die schon mehrers erwachsene Jugend von 15. bis in das 20ste Jahr bey christlichen Lehren sehr selten, und in geringer Anzahl sich einfinde; jene aber, so das Vieh zu hüten aufgestellet sind, fast alle in der äußersten Unwissenheit leben, auch von Jugend auf fast das ganze Jahr hindurch gar selten ein Heil. Meß, oder Predigt hören; und noch minder einer christlichen Lehre beywohnen; nachdem aber niemand unbekannt seyn kann, daß in diesem Alter von 15. bis 20. Jahre der geistliche Unterricht zu Einprägung und Befestigung eines wahren Christenthums am nöthigsten und gedeichlichsten sey: als werden gesammte Obrigkeiten, und Beamte die Unterthanen dahin anzuweisen, und ihnen bey schwerer Strafe einzubinden haben, daß sie die jüngere sowohl als auch die schon mehr erwachsene Kinder in Folge der vorhinigen Befehle zu fleißiger Erscheinung bey den christlichen Lehren anhalten: wo übrigens, und damit die zu dem Viehhüten bestimmte Personen derley Seelen verderblicher Unwissenheit nicht mehr ausgesetzet verbleiben, fürohin an den Sonn- und Feyertagen in keinem Orte des Landes ehender, als nach vollendetem frühen Gottesdienste das Vieh auszutreiben gestattet, sondern obgesagte zur Hut gewidmete Personen diesem Frühgottesdienste unausbleiblich beyzuwohnen gehalten seyn sollen. Schlüßlich und

Die Jugend zur Christenlehre anzuhalten.

Die Viehhüter sollen an Sonn- und Feyertagen bis nach vollendetem Gottesdienste das Vieh nicht austreiben.

Und dem Gottesdienste unausbleiblich beywohnen.

Siebentens: Ist zwar ebenfalls durch das unterm 12. Juny 1752. emanirte Patent §. 1. klar, und deutlich mitgegeben worden, daß kein neuer Unterthan angenommen, oder zu einen Hauskaufe gelassen werden soll, bevor selber nicht vermittelst eines von seiner Pfarr erhaltenen Attestati dargethan habe, daß er, und seine Braut der katholischen Religion zugethan sey, da aber nach eingeholten Nachrichten auch diesem heilsamsten Befehle mit pflichtmäßiger Genauigkeit nicht nachgelebet wird. Als wird hiemit gesammten Obrigkeiten, und derselben Beamten der wiederholte Auftrag gemachet, daß selbe die Käufer, oder sich zu verehligen suchende Personen zu Beybringung gefertigter Attestaten von dem Pfarrer, oder Missionarien anhalten, folgbar keinen, der nicht als gut Katholisch erkennet würde, zu Erkaufung des Guts, oder zur Verehligung gelangen lassen sollen.

Keinen neuen Unterthan ohne Attestato seines Pfarrers, anzunehmen, noch Hauskauf und Verehelligung zu gestatten.

Ihr werdet Euch demnach die genaue Befolgung dieser sowohl, als auch all übriger in das Polizey- und Sittenwesen einschlagender Verordnungen um so eifriger angelegen seyn lassen; Als ihr im widrigen bey ferner verspührender Lauigkeit allerhöchst Ihrer kaiserl. königl. Majestät schwereste Ungnade Euch auf den Hals laden; beynebens auch nach Beschaffenheit der Umstände euch empfindlichen Strafen aussetzen würdet. Linz den 16. Jäner 1756.

Anno 1756.

## Münzen verruffener Ausrottung.

Den 17. Januarii 1756.

Courſirung der verruffenen preußiſchen Gröſchel, Bayeriſch- Bareuthiſch- und preußiſchen Kreuzerſtücke. Wird nicht geſtattet.

Repräſentation ſoll die nachdrücklichſte Verordnung ergehen laſſen. Auf daß ſothane verbotene Münz weder angenommen noch ausgegeben. Die Uebertreter ohne Nachſicht nach den Patenten beſtrafet werden.

Dem Hof- und niederöſterreichiſchen Kammer-Procuratori die diesfällige Aufſicht aufzulegen.

An den Landesgränzen auf die Hindannhaltung der Einſchlepp- und Einſchwärzung mehrere Sorge zu tragen. Und im Betretungsfalle gleich alldort mit der Confiſcation fürzugehen.

Anzuzeigen: wasmaßen dem ſichern Vernehmen nach hierlandes nicht nur in den Handlungsgewölbern, ſondern auch bey den Weg- und Mautheinnehmern an den Linien, ja ſogar auf den öffentlichen Märkten die verruffene preußiſche Gröſchel, denn auch die Bayeriſche-Bareuthiſche und Preußiſche Kreuzerſtücke, ungeachtet der wegen ſolchen verbotenen Münzcourſes ergangenen verſchärften Verordnungen ganz ungeſcheuet angenommen und verausgabet würden. Damit nun dieſer zum beträchtlichen Schaden des Publici gereichende, und derowegen ehehin verbotene Cours ſothaner ſchlechter Münzen, zumalen ſelbſt in preußiſch-Schleſien ſolche Kreuzerſtücke nur zu ¼tel Kreuzer im Courſe geſtattet werden, unterbrochen und werkthätig hinterſtellig gemachet werde. So hat Sie niederöſterreichiſche Repräſentation und Kammer deshalben die ſchärfeſte Einſicht zu pflegen, zu dem Ende an die Gehörden, auf das nicht nur in den Handlungsgewölbern, ſondern auch auf den öffentlichen Märkten geſagte Bareuthiſche und Preußiſche Kreuzer nicht angenommen, oder verausgabet, ſondern die Uebertreter ohne geringſter Nachſicht patentmäßig beſtrafet werden, die nachdrücklichſte Verordnung zu erlaſſen, denn auch ihres Orts mit gedachter unnachläßlichen Beſtrafung der Uebertreter fürzugehen, und zu deſto ſicherer Bewirkung deſſen dem Hof- und niederöſterreichiſchen Kammer-Procuratori, damit derſelbe dießfalls die nöthige Aufſicht tragen, ernſtgemeſſen einzubinden, beſonders aber auch die erforderliche Verfügung dahin zu machen, womit an den Landesgränzen, auf Hindannhaltung der Einſchlepp- und Einſchwärzung dergleichen verruffener Münzgattungen mehrere Sorge getragen, und in derſelben Betretungsfalle gleich alldort mit unnachläßlicher Confiſcirung ernſtlich zu Werke gegangen werde. Wien den 17. Januarii 1756.

## Landesfürſtlicher Dienſte-Erſetzung.

Den 17. Januarii 1756.

Competenten um kaiſerl. königl. Dienſten, welche vorhin nur in Privatdienſten geſtanden.

Sollen beglaubte Zeugniſſe ihrer Fähigkeit und Wohlverhaltens beybringen.

Der Repräſentation und Kammer anzuzeigen. Es ereigne ſich öfters, daß bey erledigten landesfürſtlichen Bedienſtungen ſolche Leute darum competiren, und vorgeſchlagen werden, welche vorher niemal in kaiſerl. königl. ſondern lediglich in Privatdienſten geſtanden ſind. Ob nun zwar die allerhöchſte Intention keineswegs dahin gehet, dergleichen Privatdiener auszuſchlieſſen, ſondern Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät ſelbige wie bishero, alſo auch fernerhin nach ihren beſitzenden Eigenſchaften, und pflegendem guten Wandel bey erfolgenden Aperturen begnädigen wollen; ſo haben doch Allerhöchſt-Dieſelbe allergnädigſt anzubefehlen geruhet, daß in den über Dienſterſetzungen nacher Hofe erſtattenden Berichten, ſo oft ein ſolches Subjectum miteinkömmt, jederzeit bey wem, in was Qualität, und wie lang ein dergleichen Supplicant gedienet, ausdrücklich angeführet, und von ihm ein beglaubtes Zeugniß ſeines Herrn über ſein Wohlverhalten, und Fähigkeit zu dem ſuchenden Dienſte unfehlbar eingeſtellet, anderer Geſtalt aber kein ſolches Subjectum in Vorſchlag gebracht werden ſoll. Welche allerhöchſte Willensmeynung demnach Ihr Repräſentation und Kammer zur künftigen Nachachtung andurch unverhalten wird. Wien den 17. Januarii 1756.

## Todter Begräbniß.

Den 20. Januarii 1756.

Bey der wegen Beerdigung der Todten nach 24. Stunden ergangenen Reſolution bewenden zu laſſen. Todtentruhen wohl ſchlieſſend zu verfertigen.

Der niederöſterreichiſchen Repräſentation und Kammer wiederum zuzuſtellen, und laſſen es Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät bey dero unterm 13. jüngſtverfloſſenen Monats Decembris in Sachen ergangenen Reſolution ein für alle Mal bewenden; jedoch hat Sie Repräſentation und Kammer den Tiſchlermeiſtern, die bey ihnen beſtellende Todtentruhen bey anſonſt zugewarten habender ſchwerer Verant-

Digitized by Google

Anno 1756.

antwortung wohlschliessend zu verfertigen, und selbe mit Pech innwendig fleißig zu verrinnen, einzubinden, in Ansehung der absterbenden armen Leute aber das Nöthige dahin zu veranstalten, daß selbe allenfalls auf die Gottesäcker in einer eigends dazu errichteten offenen Todtenhütte bis zur Beerdigung die vorgeschriebene Zeit hindurch ausgesetzet bleiben mögen, wobey denn auch an die gesammte Chyrurgos, und das Badermittel die gemessene Verfertigung zu erlassen seyn wird, daß selbe vor dem Ablaufe der zwey Mal 24. Stunden eine Eröffnung, oder sonstige Dissection der Körper bey schwerer Bestrafung nicht vornehmen sollen. Wien, den 20. Januarii 1756.

Arme verstorbene Personen bis zur vorgeschriebenen Beerdigungszeit in offenen Hüten auf den Gottesäckern auszusetzen.

Chyrurgi und Bader sollen vor Ablauf 24. Stunden keinen todten Körper eröffnen.

## Salniter-Erde nicht auszuwerfen.

Es ist Ihrer kaiserl. königl. Majestät von dero in Pulver- und Salnitersachen angeordneten Hofkommission die Vorstellung geschehen, wasmaßen von verschiedenen Unterthanen dieses Landes Oesterreich ob der Enns die Salnitererde aus ihren Behausungen auf die Gassen geschüttet, sodenn anstatt dieser Salnitererde Kohllösch eingeschüttet werde; nachdem aber andurch den im Lande vorhandenen Salnitersiedern zum Nachstande des kaiserl. königl. Ærarii eine geflissentliche Hinderniß verursachet wird.

Den 30. Januarii 1756.

Salnitererde aus den Häusern auf die Gassen zu schütten, und statt dieser Erde Kohllösch einzuschütten verhindert das Salnitersieden.

Als haben Ihre kaiserl. königl. Majestät dieser landesfürstlichen Repräsentation und Kammer allergnädigst zu verordnen geruhet, daß allen Unterthanen die Auswerfung der Salnitererde aus ihren Häusern, und die Anschüttung der dießfälligen Gruben mit Kohllösch auf das Nachdrücksamste eingestellet werde.

Derohalben verboten.

Welchemnach denn euch Obrigkeiten, und Beamten hiemit anbefohlen wird, euren Unterthanen nachdrücksamst zu bedeuten, daß sie von Auswerfung der Salnitererde aus ihren Häusern, und Einschüttung der Kohllösch bey im widrigen zu gewärtigen habender empfindlicher Ahndung sich enthalten sollen. Linz den 30. Januarii 1756.

## Todter Aussetzung in den Kirchen.

Anzuzeigen: allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hatten über jenes, was Allerhöchst-Dieselbe wegen Begrabung der Todten noch unterm 13. jüngst verflossenen Monats und Jahrs, denn unterm 20. hujus wiederholt allermildest anbefohlen, hierinnfalls des weitern allergnädigst resolviret, daß primo hinfüro auch kein todter Leichnam mehr, weder offener, noch in der Bahre zugemachter in den Kirchen ausgesetzet, sondern wenn die zur Beerdigung bestimmte Zeit vorhanden, solcher geraden Wegs zur Erde bestättiget, mithin 2do in Gegenwart eines todten Leichnams in der Kirche keine Todtenmeß oder Amt gehalten, am allerwenigsten aber 3tio an Sonn- und Feyertagen Vormittags, während dem Gottesdienste ein Todter in die Kirchen getragen, allda niedergestellet, und in Gegenwart desselben, zumal solches an diesen Gott alleinig geheiligten Tagen ohnehin wider alle gute Ordnung läuft, daß eine Meß, oder Amt für des Abgelebten Seele gelesen werden soll.

Den 31. Januarii 1756.

Resolutionen vom 13. Decembris 1755. und 20. dieses werden bestättiget.

Hinfüro die Aussetzung der todten Leichname in den Kirchen weder in einer zugemachten noch offenen Bahre.

Weniger in Gegenwart eines todten Leichnams die Haltung eines Todtenamts.

Am allerwenigsten aber an Sonn- und Feyertagen Vormittags dergley Handlungen mehr gestattet.

Sie Repräsentation und Kammer wird demnach wegen genauer Beobachtung sowohl dieser, als der bereits jüngsthin in Sachen ergangenen anderweiten allergnädigsten Verordnungen das Nöthige unverweilt verfügen, und hierauf stäts feste Hand halten, übrigens aber auch, und in soweit es die Geistlichkeit betrift mit den allhiesigen Consistorio das Gehörige concertiren, damit von Seite der Pfarren und Weltgeistlichen sowohl als der gesammten Ordensgeistlichen, sich allem dem ohne Weiterem gefüget, mithin auch die todten Körper der ihrigen weder in der Todtenbahre eingeschlossener in der Kirche exponiret, weder selbe vor zwey Mal vier und zwanzig Stunden dissecirt, oder begraben, noch auch sonst et-

Auf die Beobachtung dieser Verordnungen stats feste Hand zu halten.

Und desshalb das Nöthige mit der Geistlichkeit zu concertiren.



Digitized by Google

Anno 1756.

was gethan oder den Weltlichen zugelassen werde, was diesem allerhöchsten ernstlichen Befehle entgegen seyn möchte. Wien, den 31. Januarii 1756.

# Salz-Verschleiß im Lande ob der Enns.

Den 6. Februarii 1756.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden Herrschaften, Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, nicht minder deroselben Beamten, Richtern, Gemeinden, wie auch sonst jedermänniglich, was Standes oder Wesens dieselbe sind, Unsre kaiserl. königl. Gnade und alles Gute; geben anbey denselben sammt und sonders hiemit gnädigst zu vernehmen.

Nachdem sowohl das allgemeine Beste des Publici, als die Ordnung von selbst erfodert, daß die sämmtliche hierländige alla minuta Salzversilberer, um damit in der Ausmäßlung zum Schaden des Innsassen einige Bevortheilung nicht geschehen möge, keine andere, als von Unsrem Salzoberamte in Gmunden wohl zimmentirte Amtsmäßel führen, auch die Licenz-Zettel jedesmal von obgesagtem Unsrem Salzoberamte abnehmen sollen, wodurch eben den vielfältigen Einschwärzungen vorgebogen wird.

Als befehlen Wir gnädigst, daß

Salzverkaufs-Befugniß.

Primo: In dem ganzen Lande Oesterreich ob der Enns vom 1. May des innlebenden Jahres keiner bey Strafe 6. Reichsthaler befugt seyn soll, einiges Salz weder Stöckel- noch kleinweis zu verkaufen oder auszumäßen, welcher nicht von Unsrem Salzoberamte in Gmunden, oder einem andern dahin untergebenen Amte, oder von den im Lande angestellten Salzversilberern ein gedrucktes Licenz-Zettel erhoben, und aufzuweisen hat, welches Licenz-Zettel auch nicht allein gratis ertheilet, sondern solche auch jedweder verläßlichen Person ohne besonderer Ursache nicht abgeschlagen werden wird, allermaßen Unsre alleinige Absicht dahin abzielet, verläßlich zu wissen, wer einigen Salzverschleiß treibet, damit auf selbe eine beständige Obsicht getragen, und die Bedrückungen des Publici verhindert werden mögen.

Ausmäßlung.

Secundo: Sollen alle und jede Salzmäßler sowohl in Städten, als auf dem Lande bey obenangesetzter Strafe der 6. Reichsthaler à dato obigen Termins kein Salz anderst, als nach den von Unsrem Salzoberamte überkommenden wohl zimmentirten Groschen-Kreuzer- und halb-Kreuzer Amtsmäßeln verkaufen, und solche Amtsmäßel von 3. Gattungen entweder von dem Salzamte selbst, oder von den bereits schon angestellten Salzversilberern gegen Einlegung 17. kr. für alle drey übernehmen; wobey weiter

Strafe der unzimmentirten oder verfälschten Mäßel.

Tertio: Diejenige strafbare Uebertreter, welche ein kleineres unzimmentirtes Mäßel zu führen, oder ein zimmentirtes zu verfälschen sich vermessen würden, sogleich Unsrer oberösterreichischen Repräsentation und Kammer angezeiget, und nach rechtlich erhobenem Verbrechen mit einer empfindlichen Geld- auch beschaffenen Umständen nach mit einer gemessenen Leibsstrafe unnachsichtlich beleget werden sollen. Und gleichwie

Visitation.

Quarto: Unserem Salzoberamte die jeweilige Visitation der Salzverschleißer, und Salzmäßler eingeraumet ist.

Als befehlen Wir euch Eingangs erwähnten Obrigkeiten, deren Beamten, und Gemeinden zu Folge der schon öfters erlassenen Generalien zu solchen Visitationen alle schleunige Assistenz zu leisten, und die Uebertreter obberührten Gebots zu alsobaldiger Erlegung der ihnen von Unsrer Repräsentation und Kammer andictirten Strafe unverzüglich zu verhalten, wie im widrigen Ihr selbst in eine Strafe von 100. Reichsthaler verfallen, solche auch durch Unsren oberösterreichischen Kammer-Procuratorem unnachläßlich eingebracht werden soll. Und dieses ist Unser allergnädigster Willen, und Meynung. Linz den 6. Monatstag Februarii 1756.

Weg-

Digitized by Google

Anno 1756.

# Weg-Mauth zu St. Pölten.

Von der kaiserl. königl. niederösterreichischen Repräsentation und Kammer wegen: dem kais. kön. Rath und Kreishauptmanne des Viertels O. W. W. Herrn von Sondersleben anzufügen: Es hätten Ihre kaiserl. königl. Majestät unsre allergnädigste Erblandesfürstinn und Frau, vermög dero über den Allerhöchst-Ihroselben geschehenen allergehorsamsten Vortrag, den 31. letzt abgewichenen Monats Jäner geschöpften Resolution dem nun angestellten Schrankenwegmautheinnehmer zu St. Pölten nachfolgende Instruction, wessen er sich bey Abnehmung der Schrankenwegmauth zu halten habe, allermildest mitzugeben anbefohlen, daß derselbe sich

Den 10. Febr. 1756.

1mo: An das schon in Händen habende durch den Druck kund gemachte allerhöchste Patent gegenwärtiger Instruction festiglich halten, und solcher nach ihrem ganzen Innhalte auf das genaueste nachleben, folglich auch alle diejenige, welche vermög selben von Entrichtung der Mauthgebühr frey gezählet sind, wie vorhin also noch ferner frey lassen, wie denn auch

Von Entrichtung der Mauthgebühr sind nebst andern befreyet

2do: Die auf den zwey Wegen neben der Brücke zur rechten und linken Seite kommende Fuhren, welche die Hauptstraße und Brücke nicht betreten, unerachtet sie den Schrankenbaum, oder auch bey anlaufendem großem Wasser und Ergießung des Traysenflußes die Brücke alleinig paßiren müssen, allerdings freylassen, in dem Falle aber, wo Fuhren ankommen sollten, welche die Hauptstraße herab oder hinauf paßiret haben, und von derselben auf die Seitenwege, um durch diesen Umweg sich von der Mauthabgabe zu entziehen, abgefahren wären, von denselben die Mauthgebühr unbedenklich abnehmen soll.

Die Fuhren, welche die Hauptstraßen herab, und hinauf nicht paßiren.

3tio: Die zum Anbaue und Ackern den Schrancken und die Brücke mit Pferden oder Ochsen paßirende, den St. Pöltnerischen Bürgern und Stadtinnwohnern zugehörige Pflüge, Arrn, Walzen und Wägen nebst den einführenden Fechsungen, desgleichen

Den St. Pöltner Bürgern und Innwohnern zugehörige Pflüge, Arrn, Walzen und Wägen nebst der Fechsung.

4to: Die St. Pöltnerische Bürger und Innwohner, wenn sie Wirthschaften haben, und, um solchen nachzusehen, mit eigenen Pferden auf einige Zeit aus der Stadt über die Brücke fahren, zu Entrichtung der Wegmauthgebühr nicht anhalten, dafern sie aber mit fremden bedungenen und ihnen nicht eigenthümlich zugehörigen Pferden führen, ganze Tage und länger ausblieben, oder Handel und Wandel trieben, und die Hauptstraße beträten, von selben die Wegmauth ohne Anstand anbegehren.

Die St. Pöltner-Bürger und Innwohner selbst, wenn sie um ihren Wirthschaften nachzusehen, mit eigenen Pferden aus der Stadt fahren.

5to: Von den Robathfuhren, welche auch die Hauptstraße und Brücke betreten, sofern sie mit einem von ihrer Herrschaft oder deren Verwalter mit Handschrift und Pettschaft gefertigten Paß versehener kommen, ein mehreres nicht als die patentmäßige halbe Wegmauth annehmen, dargegen von jenen Fuhren, welche sich zwar für wirkliche Robater ausgäben, doch aber mit keinem authentischen Paße versehen wären, die ganze Mauth abfodern, ferner und

Die Robatfuhren jedoch gegen Entrichtung der patentmäßigen halben Wegmauth.

6to: Zwar diejenige, welche zu Winterszeit bey verfrorner, oder im Sommer bey ausgetrockneter, denn auch im Frühjahre, Sommer und Herbste angeschwollener Traysen, oder aber vorfallendem Wasserbaue bey ein oder anderer Mühle genöthiget sind, aus der Stadt ihre Körner auf die Pottenbrunner Mühle zum Mahlen zu führen, folglich die Brücke und Wege betreten müßten, Anfangs die Wegmauth zu bezahlen verhalten, bey Zurückführung des Mehls aber ihnen das depositirte Geld anwiederum zurück erfolgen, vorstehende Befreyung aber nur für jene, welche mit ihren eigenen Zügen in die Mühle fahren, verstanden werden, übrigens und im Gegentheile die Bürger, so ihre Körner außer obigen Nothfällen, da selbe auf die Städtendorfer 3. Mühlen zufahren, durch angeschwollenes Wasser nicht gehindert würden, dennoch auf die Pottenbrunner Mühle, folgbar über die Brücke und Wege zum Mahlen verführen sollten, die Wegmauth auch für eigene Pferde unumgänglich zu bezahlen anweisen soll.

Jene Partheyen, welche in Nothfällen ihre Körner auf die Pottenbrunner-Mühle zum Mahlen mit eigenen Zügen führen, zahlen zwar Anfangs die Wegmauth.

Bey Zurückführung des Mehls aber ist das depositirte Geld wiederum zurück zu erfolgen.

Außer des Nothfalls hat diese Befreyung nicht statt.

7mo: Und schließlich die in St. Pölten wohnende Noblesse, wie auch alle daselbstige Bürger und Innwohner, welche mit eigenen Pferden, Chaisen und Wägen an die nächstgelegene Oerter eine Spatzierfahrt vornähmen, und nicht über

Es sind auch befreyet die in St. Pölten wohnende Noblesse, wie auch alle Bürger und Innwohner, welche mit eigenen Pferden und Wägen fahren.

Nacht ausblieben, nicht minder die wirkliche kaiserl. Räthe und Landesmitglieder, welche mit ihren Zug- oder Reitpferden eine Spatzierreise vornähmen, ungeachtet diese letztere auch über Nacht und mehrere Tage abwesend blieben, auf jeden Fall in Folge des Eingangs angeführten gedruckten Patents von Abreichung der Mauthgebühr verschonen, worgegen jene, welche mit bedungenen oder fremden Pferden spatzieren fahren, oder mit solchen eine weitere Reise machen, und die Mauth passiren, Innhalt des obgemeldten Patents de dato 8. Julii 1752. die Wegmauth unwidersprechlich zu bezahlen verbunden seyn sollen. Welche allerhöchste Resolution ihm Herrn Kreishauptmanne zur Nachricht und gehörigen Kundmachung auch fester Darobhaltung mit dem Beysatze andurch erinnert wird, daß ein gleiches auch an den Stadtrath zu St. Pölten, den Herrn Veit Grafen von Trautsohn, als Grundherrn zu St. Pölten, denn das Stift St. Pölten directe von hieraus ergehe, nicht minder an oberwähnten Wegmautheinnehmer das diesfalls Erfoderliche durch seine Gehörde allschon erlassen worden seye. Wien, den 10. Februarii 1756.

Nicht minder die wirkliche kaiserl. königl. Räthe und Landesmitglieder mit eigenen Zügen und Reitpferden.

Dahingegen alle diejenige, welche mit bedungenen oder fremden Pferden die Mauth passiren, Innhalt Patents de dato 8. Julii 1752. zur Wegmauthabfuhre zu verhalten sind.

## Unterthanen-Emigration aus dem Lande ob der Enns Steuerung.

Den 13. Februarii 1756.

Wir Präsident und Räthe der kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns ꝛc. Entbieten allen und jeden Obrigkeiten, wie auch derselben Beamten, und den Vorgehern in Städten und Märkten, wie auch gesammten Landesinnsassen, Unsren Dienst und geneigten Willen zuvor, und geben Euch hiemit zu vernehmen: wienach Euch ohnehin aus dem sub dato 18. Augusti 1752. emanirten Patente erinnerlich seyn soll, wie nachdrücksam, und unter was empfindlichen Strafen, Ihre kaiserl. königl. Majestät allen allerhöchst Dero Unterthanen das Hinausziehen in fremde Länder ohne vorläufig von dieser kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer hierzu erhaltener Erlaubniß allergerechtest untersaget haben.

Verboten, vermög Patents de dato 18. Augusti 1752.

Da nun aber seither nicht ohne großer Befremdung zu vernehmen gewesen, daß ungehindert dieses allerhöchsten Verbots dennoch verschiedene hierländische Unterthanen aus diesem Lande in fremde Länder fortzuziehen, und zu desto sicherer Bewirkung ihrer Absicht nicht allein auf den Seitenwegen zu wandern, sondern über dieses sich eines sonst untadelhaften Vorwands, als ob selbe außer Lands Wallfahrten zu gehen gesinnet wären, zu gebrauchen, und daher sich so gar mit den sonst gewöhnlichen Zeichen der Wallfahrter zu versehen erfrechet haben. Als sehen Wir Uns zu künftiger Steuerung dieses zu Hintergehung des landesfürstlichen Gesetzes gebrauchenden Betrugs, hiemit bemüßiget, weiters zu verordnen, daß

Betrüglicher Vorwand zu Hintergehung dieses landesfürstlichen Gesetzes.

Dem zu steuern wird verordnet.

Primo: Alle und jede diesortige Unterthanen, welche außer Lande eine Kirchfahrt zu verrichten gemeynet sind, sich vorläufig bey ihrem betreffenden pfarrlichen Seelsorger hierwegen gehörig melden, und von selben ein schriftliches Zeugniß, daß der Emigration halber kein Gefahr obhanden wäre, ansuchen, sodenn solches Attestat

Daß die Unterthanen, welche Wallfahrten vornehmen wollen, sich mit einem pfarrlichen Attestate versehen.

Secundo: Auf den Gränzen sowohl, als sonst, wo selbe hierum befraget werden, vorweisen, und andurch ihr angebendes Vorhaben legitimiren, beynebens

Und dieses auf Anfragen, vorweisen.

Tertio: Diese sowohl, als alle übrige Unterthanen, welche wegen ihres Handels und Wandels, oder sonstigen Geschäfts außer Land zu gehen nöthig haben, jederzeit auf der gewöhnlichen Landstraße fortwandern, und sich keiner heimlichen Seitenwege bedienen, dieses alles auch

Auch die ihrem Handel nachgehen, auf der gewöhnlichen Straße verbleiben sollen.

Quarto: Also gewiß befolgen, als im widrigen sowohl berührte außer Lande gehende Kirchfahrter, welche mit derley pfarrherrlichen Attestatis nicht versehend sind, als auch jene Reisende, so sich auf Seitenstraßen betreten lassen, angehalten, und auf das genaueste examiniret, folgsam jene, so eine heimliche Außerlandziehung im Absehen gehabt zu haben befunden würden, mit den in Eingangs erwähnten Pönalmandate ausgemessenen Strafen unnachläßlich beleget,

Wie im widrigen die Uebertreter.

und

Anno 1756.

und hierüber dieser kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer jedesmal die Anzeige gemachet, gleich denn auch

Quinto: Auf jene, welche einige Unterthanen zur Hinausziehung zu bereden, oder selben hierzu Vorschub und Gelegenheit zu geben sich gelüsten lassen würden, an allen Orten ämsige Obsicht getragen, und im Betretungsfalle wider selbe nach Vorschrift erstgehörten Pönalmandats fürgegangen werden soll.

und die etwa zur Emigration Vorschub geben, nach dem Pönalmandate angesehen werden würden.

Und gleichwie nun zu desto sicherer Befolgung dieser Verordnungen nicht allein mit den benachbarten Ländern die gehörige Einverständniß gepflogen, sondern auch an die hierländische Gränzmauth-Stationes, und Gränzbereuter die nöthige Befehle erlassen, zugleich auch von dem Herrn Kardinale und Bischofe zu Passau an die hierländische Pfarrer wegen unentgeltlicher Ertheilung derley Attestaten, das Erfoderliche allbereits verfüget worden.

Als wird Euch erwähnten Obrigkeiten hiemit ernstgemessen anbefohlen, daß Ihr, sonderbar jene, welche auf den Gränzen befindlich, nicht allein hierauf den schuldigen Bedacht nehmen, sondern auch vorerwähntes Patent de Anno 1752. sowohl, als dieses Circulare gesammten euren Unterthanen gewöhnlichermaßen kund machen, und selbe für Schaden und Strafe warnen sollt; allermaßen sich jene, welche voranbefohlene Vorsicht bey den außer Lands machenden Wallfahrten und Reisen, auch ohne böser und verbotener Absicht unterlassen würden, ihrer eigenen Nachsicht zuschreiben müßten, wenn sie angehalten, und sofort einige Zeit, und bis zum Ausgange der Inquisition im Arreste verbleiben, anbey auch gestalten Dingen nach wegen ihres Ungehorsams bestrafet würden. Wornach sich also jedermann zu achten, und für Schaden und Strafe zu hüten wissen wird. Denn hieran wird vollzogen Ihrer kaiserl. königl. Majestät allergnädigster Willen und Meynung. Linz, den 13. Monatstag Februarii 1756.

Worauf von den Obrigkeiten Obacht zu tragen.

## Körner neueingeführte Mässerey-Beobachtung im Lande ob der Enns.

Den 14. Februarii 1756.

Wir Präsident und Räthe der kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer dieses Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns ꝛc. Entbieten allen und jeden geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, derselben nachgesetzten Beamten, denn gesammten Vorstehern in Städten und Communitäten, Unsren respective Dienst und Gruß in guten Willen zuvor:

Durch Patent de dato 16. October 1752. vorgeschriebene allgemeine Landmaß.

Obwohl durch das annoch unter dem 16. October 1752. im Drucke emanirte allerhöchste Patent, der sogenannte gestrichene Stockerauer-Stängelmetzen, als die einzige allgemeine Landmaß bey allem Getreidkaufen und Verkaufen gesetzgebig vorgeschrieben, nachher auch durch das unter dem 10. Martii 1753. erlassene Circulare insbesondere den Herrschaften und Obrigkeiten sowohl die genaue Darobhaltung, als auch die Abnehmung und Cassirung der alten Mässerey anbefohlen worden, und Wir daher allerdings vermuthet hätten, daß dem auch durchgehends die schuldigste Folge jederzeit geleistet werden würde.

Wird nicht gebraucht.

So haben Wir jedoch sehr unlieb zu vernehmen gehabt, welchergestalt fast durchgehends der Getreidkauf und Verkauf sowohl auf den öffentlichen Wochenmärkten, als bey Häusern und Privatkasten, noch wie vor theils mit gänzlicher Beyseitsetzung dieser allerhöchst angeordneten Landmaß auf den alleinigen sogenannten alten Metzen ganz ungescheut geschlossen, und mit solchem das Getreid ausgemessen, theils aber blos zu freventlicher Verdrehung dieses Gesetzes zwar eine Ausrechnung nach der neuen Landmaß geschehe, in der That aber der Handel noch wie vor nach der alten Mässerey, und mit dieser Ausmessung geschlossen und vollzogen werde, übrigens aber von den Obrigkeiten weder die alten Mässereyen abgenommen, noch die Unterthanen zu gehöriger Anschaffung der neuen und dieser alleinigem Gebrauche verhalten werden.

Gleichwie aber allerdings erfoderlich ist, daß ob den allerhöchsten Befehlen durchgehends und unabläßlich auf das genaueste gehalten, auch den im Gegentheile

gentheile so vielfältig entstehen mögenden Unordnungen und Bevortheilungen die gehörige Schranken gesetzet werden.

Befehl an sämmtliche Herrschaften und Obrigkeiten.

Als ergehet an sämmtliche Eingangs erwähnte geistliche und weltliche Herrschaften, Obrigkeiten und deren Beamte, auch auf neuerdings wiederholte ausdrückliche allerhöchste Anordnung Dero ernstgemessenster Befehl;

Wegen Gebrauch der zimentirten gestrichenen Stockerauer-Stängelmetzen.

Primo: Daß sie weder für sich selbst so im Kaufen als Verkaufen sich der vorhin üblichen, und gänzlich abgeschaften Mäßerey, sondern lediglich des obangezogenen bey einem oder anderem Kreisamte, oder den von solchen delegirten Leuten zimentirten gestrichenen Stockerauer-Stängelmetzens gebrauchen.

Nichtgestattung der Uebertretungen.

Secundo: Derley Uebertretung keinerdings ihren Untergebenen, ohne was immer für einen Vorwand oder Verdrehung Platz greifen zu lassen, gestatten, sondern vielmehr denselben

Befolgung des obigen Patents.

Tertio: Die genaueste Befolgung dessen, sowohl durch Kundmachung dieses als durch wiederholte deutliche Vortragung des Eingangs erwähnten emanirten Patents auf das festeste einbinden, und jederzeit ob deren Befolgung feste Hand halten sollen, wie denn auch

Anschaffung neuer Metzen.

Quarto: Die Untergebene, so etwa bis nunzu sich einen derley neuen Metzen anzuschaffen, oder den alten abzuändern sträflich unterlassen, hierzu ernstlich verhalten, insbesondere aber auch

Verhaltung der Bäcken und Müller zu Aus- und Einmessung des Malters nach der neuen Mäßerey.

Quinto: Den Bäcken und Müllern die alten Mäßereyen abnehmen; hingegen solche dahin anweisen sollen, daß sie sich sowohl beym Kaufen und Verkaufen, als auch bey Einmessung der in die Mühle bringenden Körner, und Ausmessung des hieraus erzeigenden Malters lediglich der neuen Mäßerey gebrauchen sollen.

Strafe der fahrläßigen Obrigkeiten.

Und gleichwie untereinstens an sämmtliche kaiserl. königl. Kreisämter der gemessenste Befehl erlassen wird, daß sie in den ihrer Obsorge anvertrauten Landesvierteln hierauf unabläßliche feste Hand, und ob dessen Befolgung öftere genaue Nachsicht und Untersuchung halten;

So soll auch auf allmalige sowohl von selben, als auch ansonst geschehende Anzeige eines widrigen Vorfalls ohne weiters mit Eincassirung des in dem obangezogenen Patente ausgesetzten Pönfalls pr. sechs Reichsthaler gegen die Obrigkeit, oder vorgesetzte Beamte des Uebertreters salvo tamen Regressu gegen diese, auch nach Befunde mit noch schärferer Ahndung ganz unnachläßlich fürgegangen werden.

Wornach sich denn jedermann auf das genaueste zu achten, und für Schaden und Nachtheile zu hüten wissen wird; denn hieran geschiehet Ihrer kaiserl. königl. Majestät ausdrücklicher und ernstlicher Willen und Meynung. Linz, den 14. Februarii 1756.

## Ordnung, wie die Seifensieder des V. U. W. W. unter die Fleischhacker zur Abnehmung des Inslichts einzutheilen, und was hierbey in einem und anderem zu beobachten, auch wie und wenn der Preis des Inslichts zu reguliren sey.

Den 14. Februarii 1756.

Nachdem zwischen den Fleischhackern und Seifensidern bisher verschiedene Klagen eines Theils wegen Abnahme des Inslichts und desselben Preises, andern Theils wegen des von einem Seifensieder in des andern Distrikte geschehenen Verkaufs der Kerzen und Seifen sich geäußert, hiernächst auch ihnen Seifensiedern verschiedene Beeinträchtigungen von den benachbarten Hungarn geschehen seyn sollen. So hat man für nöthig befunden, nachfolgende ziel- und maßgebende Ordnung zum Nachverhalte der Fleischhacker und Seifensieder einzuführen, und solche für beständig zu einer genauen Beobachtung bringen und halten zu lassen.

Nothwendigkeit dieser Ordnung.

Districteintheilung.

Primo: Giebt die am Ende hier beygeschlossene Consignation zu vernehmen, in was für Districte die Seifensieder eingetheilet, und was für Fleischhacker denselben zu dem Ende angewiesen seyen, damit von ihnen Seifensiedern bey diesen also in ihrem Districte befindlichen Fleischhackern das Inslicht allemal für beständig

Anno 1756.

ständig und ohne Widerrede um so mehr abgenommen werde, weil ihnen Seifensiedern ein genugsamer District ausgewiesen worden, wo sie das aus dem Inslicht verarbeitende Materiale der Kerzen und Seife hinwiederum an Mann bringen können.

Inslichtpreis von geringhaltigem Vieh.

Wobey nur zu beobachten, daß bey jenen Fleischhackern, welche mit einem Kreuzel bemerket sind, das Inslicht wegen ihres schlachtenden geringhältigen Viehes der Centner des Inslichts nur für 9. fl. oder höchstens 9. fl. 30. kr. zu bezahlen sey.

Und weil das Schlachtvieh ein Jahr in das andere im Werthe zu fallen, oder zu steigen pfleget, mithin der Fleischhacker in dem dermal ausgesetzten Preise zu bestehen etwann nicht vermag: so wird

Inslichtssatzung wird zu gewisser Zeit von der Repräsentation formiret.

Secundo: Wo nicht jährlich, wenigstens alle zwey Jahre eine neue Inslichtsatzung und zwar 2. oder 3. Wochen nach Pfingsten von Seiten der kaiserl. königl. niederösterreichischen Repräsentation und Kammer gemacht, und von darum hinausgegeben werden, weil um gedachte Zeit am sichersten erkennet werden kann, ob das Schlachtvieh im Werthe falle, oder steige. Für heuer aber soll

Heuer 12. fl. für den Centner ausgesetzet.

Tertio: Der Preis des guten rohen Kerninslichts per 12. fl. für den Centner ausgesetzet, und nur dasjenige zu beobachten seyn, was bereits hieroben wegen der mit einem Kreuze bemerkten Fleischhacker wegen ihres geringhältig schlachtenden Viehes und also schlechter ausfallenden Inslichts angeführet worden. Und weil solchergestalt

Damit der Kerzen- und Seifenpreis nicht willkührlich taxiret werde,

Quarto: In dem Viertel unter W. W. ein gleicher Preis des Inslichts eingeführet wird, und also einem und andern Seifensieder gar zu nachtheilig fallen würde, wenn der Preis von Kerzen und Seifen von einem jeden willkührlich bald in höherm bald in geringerm Preise gesetzet werden sollte, allermaßen verschiedene Landesinnwohner dahin verleitet werden dürften, der geringen Wohlfeilkeit halber ihre benöthigte Kerzen und Seifen aus einem andern Gezirke zum Nachtheile desjenigen Seifensieders, welcher ihnen in ihrem Districte zum Verkaufe seines Materialis dermal angewiesen wird, einzuschleppen.

Als soll derselbe von dem Kreisamte nach der Inslichtsatzung reguliret werden,

So soll von keinem Magistrate oder Orts Obrigkeit in Hinkunft den Fleischhackern oder Seifensiedern eine willkührliche Satzung weiter vorgeschrieben, sondern, wie der Preis des Inslichts dermal ausgesetzet ist, also auch nach diesem von dem kaiserl. königl. Kreisamte ein durchgehends gleicher Preis von Kerzen und Seifen, jedoch mit vorheriger Approbation der kaiserl. königl. niederösterreichischen Repräsentation und Kammer, wie für heuer alsogleich, also auch für das Künftige, wenn es vor verstandenermaßen auf eine Abänderung ankommen sollte, reguliret, und dieser Preis von jedem Seifensieder in dem Verkaufe seines Materialis unter sonst erfolgender schweren Strafe beobachtet werden. Und wie

Wann die Seifensieder das Inslicht bey den Fleischhackern abzufassen,

Quinto: Sie Seifensieder das Inslicht bey den Fleischhackern alle 8. Wochen, oder höchstens alle viertel Jahre abzufassen gehalten seyn sollen; also werden auch

Und die richtige Bezahlung zu leisten haben.

Sexto: Eben dieselbe verbunden seyn, ihnen Fleischhackern den diesfälligen Betrag am Gelde bey der zweyten Abfassung richtig und baar zu bezahlen. Damit aber

An jenem Orte, wo kein Seifensieder, jedoch ein Fleischhacker vorhanden, wird der Kerzen- und Seifenverschleiß den Fleischhackern eingeräumet.

Septimo: Der Seifensieder in der Zahlung um so richtiger zuhalten, und der Fleischhacker auch um so gewisser zu seiner Contentirung gelangen möge, so soll in jenem Orte, wo kein Seifensieder, wohl aber ein Fleischhacker vorhanden, der alldortige Kerzen- und Seifenverschleiß anstatt der Krämer und Gemeinwirthe, bey welchen die Seifensieder ohnedem der Zahlung halber öftermals Gefahr laufen, oder auch dieses Materiale von anderwärts her der Wohlfeilkeit halber zu ihrem Profite eingeschwärzet werden kann, den Fleischhackern eingeräumet werden, es wäre denn, daß sie Seifensieder hierbey von darum ein besonders Bedenken tragen dürften, weil sie Fleischhacker ihre Kerzen fast gemeiniglich selbst zu ziehen pflegen, mithin durch Verkaufung ihrer selbst eigenen Kerzen ihnen Seifensiedern den Gewinn ihres Materialis verkürzen oder schmälern möchten, allermaßen in solchem Falle ihnen Seifensiedern frey und unbenommen bleiben soll, demjenigen ihre

Den Seifensiedern stehet frey, wenn sie vorliegen wollen.

re Kerzen und Seifen zum Verkaufe vorzuliegen, zu welchem selbe ein besseres Vertrauen tragen.

Gezirkseingriff.

Octavo: Wird bey dieser also gemachten Gezirkseintheilung zu Beybehaltung einer gottgefälligen Gleichheit weder ein Seifensieder noch ein anderer, wie er immer sey, berechtiget seyn, in des andern seinen Bezirk bey Confiscirung der Waare und anderer erfolgender Bestrafung Kerzen oder Seifen einzuführen, oder zu verkaufen, wie denn aus eben dieser Ursache

Auch bey einfallendem Jahrmarkte bey Confiscirung und anderer Strafe verboten.

Nono: Verordnet wird, daß kein Seifensieder, den in eines andern Districte einfallenden Jahrmarkt mit seiner Waare frequentiren, sondern solches lediglich dem Seifensieder seines Gezirks freystehen soll.

Damit aber der Seifensieder gar keine Ursache vorfinden möge, das Inslicht bey dem Fleischhacker in der ausgesetzten Zeit ordentlich und richtig von darum abzufassen, und zu bezahlen, weil derselbe von den benachbarten hungarischen Seifensiedern wegen Einführung der Kerzen und Seifen besonders zu Jahrmartszeiten in den beyden Oertern, Kirschlag und Kirchberg nahmhaft beinträchtiget wird, und sie hungarische Seifensieder ihr Materiale viel wohlfeiler als die hierländische wegen des ihnen gesetzten Preises geben können; So wird

Wie imgleichen die Einfuhre von den hungarischen Seifensiedern nach Kirchschlag und Kirchberg.

Decimo: Unter einem von der kaiserl. königl. Ministerialbancodeputation an ihre Mauth- und Zollbeamte die nachdrücksame Verfügung gemacht, den Obrigkeiten zu Kirschlag und Kirchberg aber mitgegeben, daß, gleichwie durchaus in diesem ganzen Districte weder geschmolzenes noch verarbeitetes oder rohes Inslicht, also auch keine Kerzen und Seifen nach Kirschlag und Kirchberg, oder sonst wohin künftig mehr eingeführet, sondern von jeder Orts Obrigkeit alsogleich angehalten, und die Einbringer das erste Mal mit ihren Waaren unter der Bedrohung der künftig erfolgenden Confiscation zurückgewiesen, bey weiterer Betretung aber derley Materiale, eo ipso confisciret werden soll. Wien, den 14. Febr. 1756.

## Districts-Consignation des ganzen Viertels Unterwienerwalds, von welchen Land-Fleischhackermeistern die ebenmäßig im Lande befindliche Seifensieder das erzeugende rohe Inslicht abzufassen gehalten, dahingegen auch was für Ortschaften diese letztere mit ihren Kerzen und Seifen zu verlegen berechtiget sind. Als

### Zu Baden zwey Seifensieder.

| | Fleisch. |
|---|---|
| Stadt Baden, sammt der Allandgasse | 4 |
| Pfaffstätten | 1 |
| Soß. | |
| Lehsdorf. | |
| Praiten. | |
| Weickersdorf. | |
| Veßlau, sammt dem Schloße. | |
| Gainfarn | 1 |
| Grossa. | |
| Podenstein | 1 |
| Furth. | |
| Farafeld. | |
| Spiegelfabrike. | |
| Neuhaus. | |
| Weissenbach | 1 |
| Veitsau. | |
| Grillenberg. | |
| Hirnstein. | |
| Perndorf, ob- und unter. | 1 |
| St. Veit | |
| Hüttenberg | |

Ham-

Anno 1756.

| | Zusatz. |
|---|---|
| Hammer- und Kupfer-Schmidten beede. | |
| Sieben-Häuser. | |
| Wagram. | |
| Kottigbrunn. | |
| Loybersdorf | 2 |
| Enzersfeld. | |
| Linnebrunn. | |
| Matzendorf. | |
| Höllers. | |
| Heil. Kreuz, sammt dem Kloster | 2 |
| Alland | 1 |
| Siebenfeld. | |
| Glaßhütten. | |
| Dornau. | |
| Garn. | |
| Meidling. | |

## Zu Träßkirchen 1. Seifensieder.

| | |
|---|---|
| Träßkirchen | 2 |
| Tädendorf | 1 |
| Oberwaltersdorf | 1 |
| Trumau | 1 |
| Minkendorf. | |
| Gundramsdorf | 1 |
| Tallern. | |
| Möllersdorf. | |
| Gumpoltskirchen | 1 |
| Winnersdorf. | |
| Tribuswinkel | 1 |

## Zu Mödling 1. Seifensieder.

| | |
|---|---|
| Markt-Mödling | 2 |
| Prüell, ob- und unter. | |
| Klausen, ob- und unter. | |
| Sparbach. | |
| Fratzenbach. | |
| Sittendorf. | |
| Altenmarkt | 1 |
| Hafnerberg. | |
| Nösträ. | |
| Gißhübel. | |
| Siebenhirten. | |
| Teufels-Mühle. | |
| Vösendorf | 1 |
| Hennersdorf. | |
| Lachsenburg | 1 |
| Pittermannsdorf | 1 |
| Neudorf | 1 |

## Zu Brunn am Gebirge 1. Seifensieder.

| | |
|---|---|
| Brunn | 1 |
| Enzersdorf | 1 |
| Lichtenstein. | |
| Aetzgersdorf | 1 |

Anno 1756.

| | Fleisch. |
|---|---|
| Mauer | 1 |
| Erlau. | |
| Hetzendorf | 1 |
| Altmansdorf. | |
| Steinhof. | |
| Neue Wirthshaus. | |
| Inzersdorf | 1 |
| Penzing. | 1 |
| Meidling. | |
| Hiezing. | |
| Schönbrun. | |
| Schellenhof. | |

## Zu Perchtoldsdorf 1. Seifensieder.

| | |
|---|---|
| Markt-Perchtoldsdorf | 2 |
| Rodaun | 1 |
| Kaltenleuthgeben | 1 |
| Breitenfurth. | |
| Roth-Erd. | |
| Stangau. | |
| Sulz. | |
| Weissenbach. | |
| Kalkspurg. | |
| Liesing, ob- und unter | |
| Lainz | 1 |
| Speising. | |
| St. Veit. | 1 |
| Häcking. | |
| Au-Hof. | |

## Im Neuenlerchenfelde 1. Seifensieder.

| | |
|---|---|
| Lerchenfeld | 2 |
| Hütteldorf | 1 |
| Baumgarten. | |
| Braitensee. | |
| Ottakring | 1 |
| Dornbach | 1 |
| Herrnals | 1 |
| Sieben-Häusel. | |
| Sifering, ob und unter | 1 |
| Petzelsdorf. | |
| Neustift. | |
| Salmersdorf. | |
| Purkersdorf | 1 |
| Hadersdorf. | |
| Maria-Brunn. | |
| Weidlingsau. | |
| Mauerbach. | |
| Preßbaum. | |
| Donnern. | |
| Gablitz | 1 |

Zu

Anno 1756.

| | Fleisch. |
|---|---|
| **Zu Kloster Neuburg 2. Seifensieder.** | |
| Die Stadt daselbst nebst dem Kloster | 4 |
| Gritzendorf, ober und unter | 1 |
| Kirling. | |
| Gucking. | |
| Weidling | 1 |
| Kallenberg. | |
| Nußdorf | 1 |
| Ziegelöfen allda, und einschichtige Wirthshäuser. | |
| Heiligen Stadt. | |
| Grinzing | 1 |
| Döbling, ober und unter | 1 |
| Höflein. | |
| Währing | 1 |
| Weinhaus. | |
| Gersthof. | |
| **Zu Schwechat 1. Seifensieder.** | |
| Schwechat | 2 |
| Stännersdorf | 1 |
| Papiermühle. | |
| Gledering. | |
| Simmering | 1 |
| Neugebäu. | |
| Ebersdorf, sammt dem Schloße | 2 |
| Malbern. | |
| Mannswehrt | 1 |
| Zwölffaxing. | |
| **Zu Himberg 1. Seifensieder.** | |
| Himberg | 2 |
| Pellendorf. | |
| Lanzendorf, ober, unter und mitter | 2 |
| Laa, ober und unter | 1 |
| Roth-Neusiedel. | |
| Leopoldsdorf. | |
| Kanzel-Mühle. | |
| Rieden-Hof. | |
| Achau | 1 |
| Gutten-Hof. | |
| **Zu Vischament 1. Seifensieder.** | |
| Vischament Markt und Dorf | 2 |
| Elend. | |
| Croatisch-Haßlau. | |
| Klein-Neusiedel. | |
| Enzersdorf an der Vischa | 1 |
| Schwadorf | 1 |
| Wienerherberg | 1 |
| Ebergäßing. | |

## Zu Hainburg 1. Seifensieder.

| | Fleisch. |
|---|---|
| Stadt Hainburg, sammt der Freyung | 3 |
| Wolfsthal | 1 |
| Berg. | |
| Hundsheim. | |
| Prellenkirchen. | |
| Wankmühle. | |
| Deutsch-Altenburg | 1 |
| Petronell | 1 |
| Schaflerhof allda, sammt Wirthshause. | |
| Wilfersmauer. | |
| Reglesbrunn. | |

## Zu Bruck 2. Seifensieder.

| | |
|---|---|
| Stadt-Bruck | 3 |
| Höflein | 1 |
| Gödlesbrunn | 1 |
| Scharndorf. | |
| Packfurt. | |
| Gerhaus. | |
| Rohrau | 1 |
| Hollern. | |
| Schönebrunn. | |
| Deutsch-Haßlau. | |
| Wilfersdorf | 1 |

## Zu Sommerein am Leytaberg 1. Seifensieder.

| | |
|---|---|
| Sommerein | 1 |
| Trautmannsdorf | 1 |
| Margrethen | 1 |
| Gallbrunn. | |
| Stix-Neusiedel | 1 |
| Sarasdorf. | |

## Zu Männersdorf 1. Seifensieder.

| | |
|---|---|
| Männersdorf | 2 |
| Hof | 1 |
| Au. | |
| Kotzen-Mühle. | |
| Reisenberg | 1 |
| Pischelsdorf. | |
| Götzendorf | 1 |

## Zu Unterwaltersdorf, 1. Seifensieder.

| | |
|---|---|
| Unterwaltersdorf | 1 |
| Ebreichsdorf | 1 |
| Weigelsdorf. | |
| Deutsch-Prodersdorf. | |
| Seybersdorf | 1 |
| Schranawand. | |
| Mittendorf. | |

Moß-

| | Fleiſch. |
|---|---|
| Moßbrunn | 1 |
| Jeſuiter-Mühle. | |
| Grämäth-Neuſiedel. | |
| Baden-Mühle. | |
| Felling. | |

## Zu Podendorf 1. Seifenſieder.

| | |
|---|---|
| Podendorf | 1 |
| Wampersdorf | 1 |
| Landeck. | |
| Ebenfurt | 1 |
| Sigersdorf. | |
| Haſchendorf. | |

## Zu Wieneriſch-Neuſtadt befinden ſich vier Seifenſieder.

### Philipp Wahl, Seifenſieder allda.

| | |
|---|---|
| Neuſtadt bey dem Tinhopel, und Emerling | 2 |
| Dernberg | 1 |
| Slätten. | |
| Proenberg | 1 |
| Hollendonn | 1 |
| Liechteneck. | |
| Wirflach | 1 |
| Willendorf. | |
| Schwarzau | 1 |
| Zillendorf | 1 |
| Eckendorf, ober und unter. | |
| Schwärzenbach | 1 |

### Joſeph Richter, Seifenſieder allda.

| | |
|---|---|
| Neuſtadt bey dem Strauß und Wiſer | 2 |
| Pitten | 1 |
| Frösdorf. | |
| Sebenſtein | 1 |
| Kätzelsdorf | 1 |
| Guttenſtein | 1 |
| Pernitz. | |
| Pieſting | 1 |
| Hohenwolkersdorf | 1 |
| Kirchſchlag | 1 |
| Stang. | |

### Andre Mayr Seifenſieder allda.

| | |
|---|---|
| Neuſtadt bey dem Stattler und Bauer | 2 |
| Sollenau | 1 |
| Dresdorf. | |
| Ginßelsdorf. | |

| | Fleisch. |
|---|---|
| Schönau am Steinfelde. | |
| Vischau | 1 |
| Wöllersdorf | 1 |
| Steinen-Brückel. | |
| Krumbach | 1 |
| Das Schloß daselbst. | |
| Schönau † | 1 |
| Edlitz † | 1 |
| Säubersdorf † | 1 |
| Urschendorf † | 1 |
| Puchberg † | 1 |
| Stixenstein. | |

## Johann Michael Wohlfahrt, Seifensieder allda.

| | |
|---|---|
| Neustadt bey dem Semler und Pänkel | 2 |
| Wißmath † | 1 |
| Lanzenkirchen † | 1 |
| Linnsberg. | |
| Grüenbach | 1 |
| Weickersdorf | 1 |
| Liechtenwerth, sammt der alldortigen Nadelburg | 1 |
| Peisching | 1 |

## Zu Neunkirchen 1. Seifensieder.

| | |
|---|---|
| Neunkirchen | 4 |
| Preitenau. | |
| Schottwien | 1 |
| Clam. | |
| Maria-Schutz. | |
| Glocknitz | 1 |
| Reichenau. | |
| Prigliz. | |
| Prein | 1 |
| Kötlä. | |
| Bierbach. | |
| Warth | 1 |
| Kleissenfeld † | 1 |
| Kirchberg | 1 |
| Kränichberg, Schloß- und Taffern. | |
| Feystritz. | |
| Otterthal. | |
| Potschach | 1 |
| St. Johannes. | |
| Valentin. | |
| Stuppach. | |
| Aspang, ober und unter | 2 |



Digitized by Google

# Toback- und Salz-Einschwärzungen aus Hungarn.

Den 21 Februarii, 1756.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen; Dieselbe hat bey den innangezeigten Umständen, nicht nur nach ihrem gemachten Antrage, durch die Kreisämter der drey Viertel U. W. W., dann U. und O. M. B. an die gesammte Landgerichte, daß selbe nämlich auf dergleichen herumstreifende und mit Gewehre, oder andern verdächtigen und gefährlichen Instrumenten versehene Leute alle geflissenste Obsicht bestellen, wider selbe im Betretungsfalle, mit Zuhilfnehmung der bey einer jeden Herrschaft ohnedem vorfindigen Jäger oder anderer zur Gegenwehr geschickten Leute, ohne einigen Zeitverlust fürgehen, und sie in Verhaft zu bringen trachten, zu dem Ende sich auch deshalben mit den benachbarten Kreisämtern im Markgrafthume Mähren, wie nicht minder mit den Obrigkeiten in dem Königreiche Hungarn jenseits der March gehörig einverstehen sollen, das weiter Nöthige ungesäumt zu verfügen, sondern hiernächst auch, in Ansehung des mit angeführten besondern Umstands, daß die Schlawaken und Croaten zu Uebersetzung der March sich der daselbst vorhandenen und obschon mit Ketten und Schlößern verwahrten Tschinaken, oder kleineren Fischerzillen, mittels gewaltthätiger Ausreissung aus der Erde, nächtlicherweile zu gebrauchen pflegen, den sämmtlichen angränzenden Herrschaften, damit nämlich von ihren untergebenen Fischern hierauf genaue Obsorge getragen, und bey mindester wahrnehmender Ablösung sothaner Zillen, hiervon alsogleich dem am nächsten befindlichen Landgerichte zu weiterer Ausfindigmachung dieser Leute, die Anzeige gemachet werde, gemessen aufzutragen, endlich aber, und damit den bereits angezeigten höchststrafbaren Unternehmungen der gebührende Einhalt annoch in Zeiten geschehe, sich mit dem K. K. Hofkriegsrathe, und dem hierländigen Generalmilitarcommando weiter gehörig einzuvernehmen, ob nicht gleichwohl einige Piquete von der Cavalerie an dem Marchfluße, wenigstens auf einige Zeit, zum Schrecken dieser frevelhaften Contrabandierer anzustellen rathsam seyn dürfte, allermaßen denn auch wegen Fürkehrung gleicher Veranstaltungen zu Ausfindig- und Handfestmachung dieser hin und her streifenden Schwärzer in dem Königreiche Hungarn und Markgrafthume Mähren, an die königlich-hungarische Hofkanzley sowohl, als die Mähr. Repräsentation und Kammer, das Gehörige unter einem erlassen, und nicht minder wegen allenfälliger mehrerer Verstärkung der an dem Marchfluße zur Verhütung der Salzeinschwärzungen ohnehin bereits angestellten Invalidensoldaten, die nöthige Einverständniß mit der K. K. Ministerial-Banco-Deputation auf gleiche Weise gepflogen wird. Wien den 21 ten Februarii, 1756.

Die Landgerichte sollen auf derley mit Gewehre und andern gefährlichen Instrumenten im Lande herumstreifende Leute die geflissenste Obsicht bestellen.

Die Betretene mit Zuhilfnehmung der herrschaftlichen Jäger, oder anderer wehrhafter Leute zur Hast bringen.

Die Kreisämter sollen sich mit den benachbarten Kreisämtern in Mähren und den Obrigkeiten in Hungarn diesserhalben einverstehen.

Auf die nächtliche Uebersetzung der March von den angränzenden Herrschaften Sorge zu tragen.

Bey Wahrnehmung dessen dem nächsten Landgerichte sogleich die Anzeige zu machen.

Allenfalls wegen Anstellung eines Cavalleriepiquets auf einige Zeit die Einvernehmung mit dem Hofkriegsrathe zu pflegen.

Wegen gleichen Veranstaltungen zu Habhaftwerdung dieser Contrabandierer ist das Nöthige in Hungarn und Mähren,

Nicht minder wegen Verstärkung der am Marchfluße angestellten Invalidensoldaten an die Ministerialbancodeputation das weitere veranlasset werden.

# Liefergelder der Kreishauptleute.

Den 28. Februarii. 1756.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, und lassen es zwar Ihre K. K. Majest. soviel die pro præterito von dem Herrn Kreishauptmanne des Viertels unter Manhartsbergs von Hagen zu viel angerechnete Fuhrlohns-Speesen pr. täglich 8. fl. betrift bey der diesfalls bereits geschehenen Anweisung lediglich bewenden, jedoch haben Allerhöchst-Dieselbe ferner allergnädigst resolviret, und pro Cynosura stabili respectu gesammter hierländigen Kreishauptleute fest zu setzen befunden, daß die in Partheysachen von denselben ins Verdienen bringende Liefergelder, nach der bereits ehedem ergangenen allerhöchsten Resolution von den Commissionswerbern, oder dem succumbirenden Theile je nach billigfindender Ermessung ihr Repräsentation und Kammer bestritten, ein gleiches auch in Ansehung der zwischen der Herrschaft Fronspurg, und Joslowitz oberwähntem Kreishauptmanne des Viertels unter Manhartsbergs aufgetragenen Commission, und dabey von demselben angerechneten Liefergelder, und Fuhrlohnsspeesen beobachtet, dahergegen hinfüro den sämmtlichen hierländigen Kreishauptleuten für jeden Reisetag in dergleichen außerordentlichen Vorfallenheiten

Wie es mit Vergütung der Liefergelder, und Kosten in Partheysachen für die Kreishauptleute zu halten seye, ist bereits durch die ergangene allerhöchste Resolution festgesetzet.



Digitized by Google

Auf das Fuhrlohn sind für zwey Pferde täglich 3. fl. zu passiren, auf 4. Pferde aber 6. fl.

für das Fuhrlohn, und Futter zweyer Pferde, überhaupt 3. fl. folgbar auf 4. Pferde 6. fl. paßiret, und ausgemessen werden sollen. Wornach also sie N. Oe. Repräsentation und Kammer in allen derley hinkünftig vorkommenden Fällen sich gehörig und unfehlbar zu achten wissen wird. Wien den 28ten Februarii, 1756.

## Betteln der Handwerksbursche.

Den 5. März. 1756.

Es hätte diese K. K. Repräsentation und Kammer bereits eine geraume Zeit her sehr mißfällig beobachtet, daß dieses Land mit sehr vielen herumvagirenden müßigen Handwerksburschen und Bettlern angefüllet sey, und dadurch das Publikum sowohl in den Häusern, als auf den Gassen, und Straßen sehr belästiget, sonderheitlich aber unter dem Vorwande des Bettelns beträchtliche Diebereyen ausgeübet würden.

Gleichwie nun aber diese Unordnung hauptsächlich daher rühret, weil von den hierländigen Wirthen derley Leuten, ohne sich um deren Kundschaften, Abschiede, oder Päße zu erkundigen, welches doch den emanirten nachdrucksamsten Verordnungen gänzlich zuwiderläuft, der Unterstand gestattet wird; Als werdet ihr eueren untergebenen Wirthen alles Ernstes zu bedeuten haben, daß selbe keinem Handwerksbursch, welcher nicht mit authentischen Päßen, und Kundschaften versehen, bey 6. Reichsthaler Pönfalle den Unterstand gestatten sollen: wobey euch untereinstens anbefohlen wird, euere untergebene Zechmeister, und Handwerksvorsteher alsogleich fürzufodern, und selben mitzugeben, daß sie die reisenden Handwerkbursche gleich bey ihrer Ankunft um ihre Kundschaften befragen, auch selben den Tag, wenn sie angelanget, ordentlich anmerken, sonach selbe über 3. Tage, wenn sie unter dieser Zeit keine Arbeit bekommen, unter gleichmäßigem Pönfalle von 6. Reichsthaler in keinem Orte gedulden sollen. Linz den 5ten Martii, 1756.

Handwerksburschen ohne Vorweisung authentischer Päße und Kundschaften keinen Unterstand bey Strafe zu geben.

Zechmeister sollen die ankommende fremde Handwerksbursche um die Kundschaften befragen.

Und über 3. Tage ohne Arbeit nicht gedulden.

## Veränderungs- und Sterbrechts- oder Todtenpfundgelds-Abnahmregulirung.

Den 6. März. 1756.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, wie auch andern unsren treugehorsamsten Mitgliedern und Unterthanen dieses unsres Erzherzogthums Oesterreichs unter der Enns, und überhaupt allen jenen, welche in diesem unserem Erblande einige Gülten und Güter, oder auch andere unterthänige Realia besitzen, was Standes, Würde, oder Wesens dieselbe sind, unsre Kaiserl. Königl. und Landesfürstliche Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen.

Welchergestalt wir aus Gelegenheit der bisher wegen des sogenannten Todten- oder Sterbpfundgelds, theils zwischen den Grundobrigkeiten, und Abhandlungsinstanzen, theils auch zwischen den Grundobrigkeiten, und ihren Unterthanen, auch respective Grundholden verschiedentlich entstandenen und ad Revisorium gediehenen Rechtsstreiten über einen uns in Sachen geschehenen gehorsamsten Vortrag für das Künftige zu verordnen bewogen worden seyen, daß von nun an bey den Todesfällen für das sogenannte Veränderungs- denn auch für das Sterbrecht- oder Todtenpfundgeld, für welche von verschiedenen Obrigkeiten drey Kreuzer für die Veränderung, und wiederum drey Kreuzer für das Sterbrecht, mithin sechs Kreuzer vom Gulden, und zwar von der nämlichen Sache bishero gezogen worden, künftighin für beyde diese Abgaben zusammen von der nämlichen Sache, sie mag beweglich, oder unbeweglich seyn, niemals mehr, als höchstens drey Kreuzer vom Gulden in totum zu zahlen seyn solle.

Veränderungs- und Todtenpfundgelds-Taxen in Verlassenschaftsfällen.

Um aber diese unsre Willensmeynung noch mehrer zu erklären, so wollen wir weiter unter den Fällen folgenden Unterschied gemacht, einfolglich

den

Anno 1756.

den Titulum quartum des Tractatus de Juribus incorporalibus, in soweit es das Veränderungs- und Todtenpfundgeld betrift, dahin erläutert haben, daß

Erstens: in jenem Falle, wo der Verstorbene ein wahrer Unterthan der Grundobrigkeit, das ist, quoad personam derselben unterthänig gewesen, und die Grundobrigkeit mithin zugleich Abhandlungsinstanz dessen hinterlassenen Vermögens ist, ihr als Grundobrigkeit zufolge der ihr zustehenden Grundherrlichkeit das Veränderungspfundgeld à 3. Kreuzer vom Gulden, und nicht mehr, jedoch ohne einigen Schuldenabzug von des Verstorbenen alleinigem unbeweglichem Gute, dahergegen aber von eben diesem unbeweglichen Gute weiter, und Titulo des Sterbrechts nichts nehmen möge, noch solle, worgegen sie die Erben, ohne ein weiteres Veränderungspfundgeld von ihnen nehmen zu mögen, an die Gewehr zu bringen haben wird.

Wo die Grundobrigkeit zugleich Abhandlungsinstanz ist.

Von dem Immobili ohne Abzug.

Weil aber sie Grundobrigkeit in diesem Falle zugleich auch Abhandlungsinstanz über des Verstorbenen hinterlassenes Vermögen ist, so soll anbey derselben als Abhandlungsinstanz noch andere drey Kreuzer Titulo des Sterbfalls, jedoch diese nur von den hinterlassenen Mobilibus des Verstorbenen, und zwar von allen, selbe mögen sich auf ihrem Grunde, oder sonsten befinden, wo sie wollen, jedoch deducto prius ære alieno, keineswegs aber von dem Titulo Laudemii, das ist mit dem Veränderungspfundgelde schon belegten, oder einem anderen Immobili, auch etwas für einen Sterbfall, Sterbrecht, Todtenpfundgeld, Abhandlungstaxe, oder unter was für Namen es seyn mag, zu nehmen gestattet seyn. Wohingegen

Von dem Mobili mit Abzuge.

Zweytens: in jenem Falle, wo der Verstorbene kein wahrer Unterthan der Grundobrigkeit, sondern personaliter einer anderen Obrigkeit, oder Instanz untergeben gewesen, folglich die Grundobrigkeit nicht zugleich Abhandlungsinstanz über sein hinterlassenes Vermögen ist, der Grundobrigkeit nichts, als das alleinige Laudemium von dem ihr unterthänigen Immobili, somit mehr nicht, als drey Kreuzer vom Gulden nach dem Werthe des unbeweglichen ihr unterthänigen Guts, jedoch ohne Abzug einiger Schulden zu nehmen gebühren, der Abhandlungsinstanz aber das Sterbrecht oder Todentaxe von dem alleinigen, jedoch sämtlichen beweglichen Vermögen, mithin nicht nur von den in ihrer Jurisdiction befindlichen, sondern auch all übrigen, obschon ausser ihrer Jurisdiction auf oder in einem einer anderen Obrigkeit unterthänigen Grunde, Hause, Keller, Stadel, Scheuern ꝛc. sich befindenden beweglichen oder fahrenden Sachen, was Namen sie immer haben mögen, folgbar von allen in einem obschon einer andern Obrigkeit unterthänigen Hause befindlichen beweglichen Sachen, in einem unterthänigen Keller befindlichen Weinen, und so weiter ꝛc. jedoch deducto ære alieno, von dem unbeweglichen aber nichts abzunehmen zustehen solle; Wovon jedoch

Wenn die Grundobrigkeit nicht zugleich Abhandlungsinstanz ist, das alleinige Laudemium von dem Immobili.

Die Abhandlungsinstanz das Mortuarium von dem Mobili.

Drittens: der Stadt-Wienerische Burgfried, wo Casu mortis den in selbem liegenden Grundobrigkeiten von den Immobilibus kein Laudemium gebühret, nachdem in dieser Stadt Burgfrieden das Erbpfundgeld Anno 1709. wiederum abgethan worden, mithin das Immobile von den in dem Stadt-Wienerischen Burgfriede befindlichen Grundobrigkeiten in casu mortis mit nichts beleget werden mag, ausgenommen, und die Abhandlungsinstanzien allhier auch von den in dem Burgfriede der Stadt Wien gelegenen Häusern und anderen unbeweglichen Sachen ihre Taxe, wie bishero, zu nehmen befugt seyn, und zumahlen auch

Stadt-Wiener Burgfried ausgenommen.

Viertens: quoad quantum dieser Taxe in den Städten und Märkten ohne daß nur meistens ein Kreuzer vom Gulden zu nehmen der Gebrauch ist, es hiebey noch fernerhin belassen, desgleichen auch auf dem Lande quoad quantum keine Abänderung gemacht werden solle; ausser daß obberührter maßen niemalen mehr, denn höchstens drey Kreuzer, es möge die nämliche Herrschaft das Laudemium, und Mortuarium zugleich zu nehmen berechtiget seyn, oder diese zweyerley Abgaben zweyen unterschiedenen Obrigkeiten nach obgesagter Regel zustehen? von der nämlichen Sache genommen werden solle.

Quoad quantum dieser Taxe wo der Gebrauch nur ein Kreuzer ist, wird nichts abgeändert.

Schließlich wollen wir hiemit auch alle von den Grundobrigkeiten den Partheyen wider dieses unser Pragmatikalgesetz etwa aufdringende Reverse

Ausstellungen der Reversen wider dieses Gesetz sub clausula nullitatis verbotten.

Anno 1756.

nicht nur in jenem Falle, wo sowohl der Verkaufer, als Kaufer keine wahre Grundunterthanen, das ist, ihrer Person halber der Grundobrigkeit nicht ununterworfen sind, sondern auch, im Falle ein wahrer Grundunterthan, das ist, ein solcher, welcher auch seiner Person halber unter die Grundobrigkeit gehöret, einem puren Grundholden, und also einem solchem, dessen Person von der Grundobrigkeit in nichts abhanget, sein Grundstück verkaufet, mithin generaliter, und überhaupt sub causula nullitatis für das Künftige verboten, und jene Reverse, welche etwa nach diesem Verbote von ein oder anderer Grundobrigkeit dem ungeachtet abgefodert werden dürften, für null, und nichtig ex nunc pro tunc hiemit erkläret haben.

Wornach also jedermann sich gehörig zu achten, und, damit darwider nicht gehandelt werde, alle unsere nachgesetzte, wie auch andere Privatobrigkeiten hierob festiglich zu halten wissen werden. Gegeben in Wien den 6ten Martii, 1756.

## Universitätseinführung in das Neue Gebäude.

Den 15. März 1756.

Anzuzeigen; Allerhöchst Ihre k. k. Majestät hätten sich allergnädigst entschlossen, die allhiesige Universität in das für dieselbe eigends errichtete neue Gebäude öffentlich introduciren zu lassen, auch den Tag hierzu auf den 5ten nächst kommenden Monats Aprils allergnädigst zu bestimmen geruhet.

Und zumahlen beyde Kaiserl. Majestäten diesem Actui in allerhöchst eigener Person beyzuwohnen sich allermildest gefallen lassen werden; mithin hiebey alles nach der hier anverwahrten Vorschrift beobachtet wissen wollen.

Als wird Sie N.Oe. Repräsentation und Kammer dessen den Hrn. Rectorem & Consistorium Universitatis ganz unverlängt zu erinnern, und hierüber selbem das zu seinem Nachverhalte, und gehörigen Veranstaltung zuzufertigen haben. Wien, den 15ten Martii, 1756.

## Ordnung, welche bey der öffentlichen Introduction der hiesigen Universität in das für dieselbe allergnädigst gewidmete Gebäude zu beobachten wäre.

Primo. Werden Rector magnificus und sämmentliche Universitäts-Membra sich um 8. Uhr frühe in die akademische Kirche des Collegii Societatis Jesu verfügen, und allda vor der Kirchthüre hinauf in der Mitte linker Hand, so wie es in der Metropolitankirche an hohen Festtagen, wo die allerhöchste Kaiserl. Majestät daselbst erscheinen, geschiehet, sich rangiren, die Seite rechter Hand aber vollends frey lassen, damit solche von den kais. königl. Ministris Kämmerern, und übrigen Hofgefolge eingenommen werden könne.

Secundo. Der Rector magnificus und die Decani haben mit ihren Universitätsinsignien und die Pedellen mit den Universitätsscepteren, wie sonsten an sollennen Universitäts-Festen gebräuchig.

Tertio. Die Directores Studiorum & Seniores Facultatum, die Procuratores der akademischen Nationen, die Superintendenten der Universitätsstiftungen, der Syndicus Universitatis, nicht minder die weltliche Professores Studiorum in Mäntelkleidern, denn

Quarto. Die sämmtliche Doctores von allen vier Facultäten in schwarztüchenen Kleidern und Mänteln, wie bey den Universitäts-Actibus gebräuchig, zu erscheinen.

Quinto. Die sämmentliche Studenten sowohl Altiores, als Humanisten haben ringsherum der ganzen Insel des Universitätsgebäudes, dann längst der Bäckenstraße hinauf Spalier zu machen.

Sexto. Ihre kaiserl. und königl. Majestäten werden sich allergnädigst gefallen lassen, um 9. Uhr bey diesem Actu in allerhöchster Gegenwart sich einzufinden, und an der akademischen Kirchenthüre abzusteigen. Wornach

Septi-

Digitized by Google

Anno 1756.

Septimo: Bey Dero allerhöchsten Ankunft in die Kirche sogleich das feyerliche musikalische Hochamt von dem hiesigen Erzbischofe gehalten werden wird.

Octavo: Vor Endigung des Hochamtes haben sich Rector, und sämmtliche Universitäts-Membra nach ihrer hergebrachten Ordnung in den Universitätssaal zu begeben, und allda so wie in der Kirche die linke Seite des Saals einzunehmen, zumalen die rechte Seite desselben für die Ministers, und Kämmerer, auch übriges Hofgefolg vorbehalten bleibet; nach geendigtem Gottesdienste werden

Nono: Ihre kaiserl. königl. Majestäten in Vorgehung ersternennter Kämmerer, und Ministers aus der Kirche in dem Saal des Universitätsgebäudes begleitet.

Decimo: Nachdem sich alles auf beyden Seiten in Ordnung rangiret, und allerhöchst gesagte Ihre kaiserl. königl. Majestäten sich auf die zubereitete Fauteils allergnädigst niedergelassen, nähert sich der kaiserl. königl. Obristkanzler Graf von Haugwiz jederzeit mit gebeugten Knien erstlich Seiner Majestät dem Kaiser, und alsdann Ihrer Majestät der Kaiserinn Königinn, und spricht Allerhöchst-Denselben in der Stille, so wie er auch in der Stille von allerhöchst gesagten Majestäten die Befehle kniend erhält. Worauf er

Undecimo: Die Schlüssel des Universitäts-Gebäudes, welche auf ein Cremoisin sammeten und goldbordirten Polster zu legen, und demselben durch einen ex directorio zu reichen sind, mit einer Anrede dem Erzbischofe als Protectori im Namen Ihrer Majestäten, dieser aber

Duodecimo: Hinwiederum solche mit einer Anrede dem Rectori Magnifico übergiebt, welche

Decimo tertio: Von Ihm Rectore Magnifico mittelst einer kurzen Dankrede in tiefester Unterthänigkeit angenommen, nach geendigtem Actu aber von selbem zurückgestellet, und bey dem Directorio in publicis & cammeralibus aufbehalten werden.

Decimo quarto: Die große Oration ad populum von dem Professore Eloquentiæ gesaget, und anmit der Actus beschlossen wird.

## Geistliche Missionen.

Den 20. März 1756.

Anzuzeigen: demnach Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät den nächst bevorstehenden Sommer hindurch nach vorläufig mit dem Herrn Kardinale, und Bischoffe zu Passau in Sachen bereits gepflogener Einverständniß durch die für das Erzherzogthum Oesterreich ausgestellte P. P. Missionarien Soc. Jesu die geistliche Operationen auch in diesem Lande Oesterreich unter der Enns, und zwar benenntlich in dem Wahlfahrtsorte Gutenbrunn vornehmen zu lassen sich allergnädigst entschlossen haben.

Den P. P. Missionarien alle Assistenz zu leisten.

Als wird Sie niederösterreichische Repräsentation und Kammer an die betreffende Ortsobrigkeit den ernstlichen Befehl ergehen lassen, daß selbe den alldort eintreffenden P. P. Missionariis in ihren Unternehmungen nicht die mindeste Hinderniß machen, sondern vielmehr denselben allen geneigten Willen bezeigen, und auf jedmaliges Begehren schleunige Assistenz leisten: insbesondere aber die derselben nachzuziehen pflegende Krämersleute, zumal hierdurch nur das versammelte Volk in der Andacht zerstreuet wird, währender Missionszeit gehörig abschaffen soll. Wien den 20. Martii 1756.

Und zur Zeit der Missionen alle Krämersleute abzuschaffen.

## Fisch-Satzung.

Den 20. Martii 1756.

Der niederösterreichischen Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, und lassen Ihre kaiserl. königl. Majestät inmberührten von derselben gemachten gutächtlichen Vorschlag sich dergestalt allermildelst gefallen, daß anförderst von den zum Verkaufe anher bringenden, und um den satzungsmäßigen Preis a 5½. Kreuzer bis nun zu durchgehends käuflich hindamgelassenen dreyerley Gattungen des Stockfisches, als nämlich Flach- Herg- und Rotscherfische, die letztere hievon auf 3½

Verkaufspreis des Stockfisches nach dreyerley Gattungen.

Kreuzer im Preise herabgesetzet, dahergegen der erstern Sorten dafür ein halber Kreuzer im Werthe zugeleget, und somit der satzungsmäßige Preis derselben auf 6. Kreuzer reguliret, die zweyte Gattung aber bey 5½. Kreuzer belassen, hiernächst aber bey den angezeigten Umständen in Ansehung der Hechten zwar keine beständige Satzung ausgemessen, dahergegen je nach Maß der mehr, oder minderen Zufuhre sothane Satzung von Woche zu Woche regulieret, und endlich die dahiesige bürgerliche Fischkäufer mit der zugleich gebotenen Erhöhung des Pfund Schleyenfisches von 9. auf 12. kr. lediglich abgewiesen werden sollen. Wornach also Sie niederösterreichische Repräsentation und Kammer dieselbe des weitern zu verabscheiden, in Ansehung des obangemerkten Stockfischpreises aber die bey jeglicher Sorte ausgemessene Satzung des Werths, sowohl in der Stadt, als den Vorstadtsgründen unverlängt gehörig kund machen zu lassen, und dessen genaue Darobhaltung denen von Wien ernstgemessen einzubinden, nicht minder wegen des mit dieser Gelegenheit untereinstens erhobenen besondern Umstands, daß nämlich die bürgerlichen Häringer unangesehen des bereits zum öftern ergangenen Verbots, bey der Wässerung der dürren Fische aus einer mehreren Gewinnsucht anstatt der gewöhnlichen Pottasche sich des Kalks zum Nachtheile des Gesundheitsstandes zu gebrauchen pflegen, ihnen von Wien die ungesäumte, und verläßliche Abstellung dieses höchst strafbaren Unternehmens, wiederholt aufzutragen, und im übrigen die ehedem zusammengesetzte Wohlfeilkeits-Kommission mit Beyziehung ein so anderen Magistratualis, und des Marktcommissarii hinwiederum anzuordnen, und darinnen alles dasjenige, was immer zu besserer und wohlfeiler Bedienung des Publici sowohl als zu Hindannhaltung aller Bedrückung erforderlich seyn mag, mittelst solcher in instanti zu veranlassen beflissen seyn wird. Wien, den 20. Martii 1756.

Hechtensatzung nach der Zufuhre zu reguliren.

Wässerung der dürren Fische mit Kalke verboten.

## Leinwand-Handel.

Den 23. März 1756.

Von der kaiserl. königl. niederösterreichischen Repräsentation und Kammer wegen: dem Herrn Kreishauptmanne des Viertels.... anzufügen: Es haben bey Ihrer kaiserl. königl. Majestät die gesammte in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns befindliche Leinwandhändler allerunterthänigst angesuchet, womit den Weberweistern der Verkauf aller fremden Leinwanden eingestellet, und die dieserwegen mehrmalen angeordnete Stillstände aufgehoben werden möchten.

Wenn nun Allerhöchstgedacht Ihre kaiserl. königl. Majestät zu Abthuung aller weiterer Gewerbsirrungen und Zwistigkeiten, auch damit beyde Theile in einem erschwinglichen Nahrungs- und Contributionsstande erhalten werden, über einen allerunterthänigst erstatteten Vortrag die vorhin den Webermeistern allermildest ertheilte Privilegia, und in Sachen ergangene Verordnungen mittels einer unterm 4. dies allergnädigst geschöpften und den 12. besagten Monats herabgelangten allerhöchsten Resolution dahin zu bestättigen geruhet haben, daß die Webermeister keine andere Leinwanden, als welche von ihnen selbst oder ihren Mitmeistern in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns verfertiget, und zu Bezeugung dessen mit dem Meisterszeichen bewähret worden, zu verkaufen befugt, ihnen jedoch innerhalb drey Monaten, (den ersten bevorstehenden Monats Aprils anzufangen) die vorräthige außerhalb Oesterreich unter der Enns erzeugte Leinwanden (falls deren Ablösung von den bürgerlichen Leinwandhändlern um den erweislichen Ankaufspreis nicht alsogleich geschehen würde) auszuschneiden, und feil zu haben erlaubt seyn soll.

Wie denn zu versicherter Erfüllung dieser allerhöchsten Entschliessung eine verläßliche Plombirung sothaner Leinwanden dergestalten unverzüglich fürzunehmen, und all Benöthigtes einzuleiten untereinstens allergnädigst verordnet worden, daß allen weiteren Beschwerführungen vorgebogen, auch der Leinwandhandel sowohl, als die Manufactur befördert werden möge. Wo übrigens in Verfolg der ergangenen Verordnungen, daß ein jeder mit inländischer in Oesterreich unter der Enns erzeugten Leinwand trafficirender Weber drey aufrechte

Webermeister Befugniß zu Verkaufung ihrer eigenen erzeugenden Leinwanden.

Jedoch ist selben erlaubet die vorräthige fremde Leinwanden, falls die bürgerlichen Leinwandhändler selbe nicht ablösten, auszuschneiden.

Sollen aber plombirt werden.

Jeder Weber, so mit inländischer Leinwand trafficiret, soll drey Werkstühle beständig bearbeiten, und einen Lehrjungen abrichten.

Digitized by Google

Anno 1756.

rechte Werkstühle beständig bearbeiten lasse, anbey jederzeit einen auf die Leinweberey abzurichtenden Lehrjungen beyhabe, die erfoderliche Obsorge zu tragen seyn wird.

Solchemnach wird ihm kaiserl. königl. Herrn Kreishauptmanne ꝛc. diese geschöpfte allerhöchste Resolution hiemit zur Nachricht, und dem Ende erinnert, daß er mit gehöriger Kundmachung erstgesagter allergnädigsten Entschließung sowohl in Ansehung der Weber, als Landleinwandhändler alsogleich fürgehen, auch in dem gewöhnlichen Botenregister den Tag und Monat (wenn und wie die Intimation, auch wo geschehen) ordentlich bemerken, nicht minder den in seinem Gezirke befindlichen Viertelladen der Webermeister anbefehlen soll, daß die dasige Zechmeister den unter die Viertellade gehörigen Webermeistern die allerhöchste Verordnung ohne mindesten Verzug kund machen; zu welchem Ende ein jeglicher Viertelmeister längstens binnen 4. Wochen a dato dieses, eine mit dem Handwerksinnsiegel gefertigte Legitimationsurkunde einzusenden, und solche das kaiserl. königl. Kreisamt an die kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer, auf daß sich die Uebertreter mit der Unwissenheit nicht entschuldigen mögen, zu überreichen haben wird; wo ansonst mit Plombirung der bey ihnen Webermeistern vorräthigen Leinwandwaaren ohne weiterm der Anfang gemachet, und dießfalls sowohl die der Zeit vorfindige fremde Leinwanden, als auch in Hinkunft derley hier im Lande erzeigte Leinwand, jedoch ein so andere zu einigem Unterschiede mit besondern Zeichen bemerket, vornämlich aber den innländischen Leinwanden das Meisterzeichen nebst den zwey Buchstaben N. Oe. mit rother Farbe aufgedruckt, auch hierzu in jeglichem Viertel sichere und beeidigte Stempler an wohlgelegenen Orten bestellet, solchen die nebengehende gedruckte Manipulationsart mitgetheilet, und endlich der sich äußernde Vorrath der vorhandenen und plombirten fremden Leinwandwaaren einberichtet, und (wie sothane Manipulation in wirkliche Erfüllung gesetzet worden, oder was noch fernerweit dabey zu verbessern seyn möchte) gutächtlich angezeiget, in dem übrigen aber die mit Leinwanden handelnde Webermeister einerseits zu Haltung dreyer Werkstühle, und Abrichtung eines Junges auf die Leinweberey ernstlich verhalten, selben alle weitere Einschaffung fremder im Lande Oesterreich unter der Enns nicht verfertigten Leinwandwaaren bey unausbleiblicher Confiscation und geschärfter Bestrafung nachdrücksamst eingestellet, und somit dieser geschöpften allerhöchsten Verordnung, dann den vormals bereits herabgediehenen und neuerlich in Verfolg Eingangs berührter allerhöchsten Verordnung allermildest bestättigten Hofresolutionen schuldigster Vollzug geleistet werden soll. Wornach er Herr Kreishauptmann an die in seinem Gezirke gelegene Herrschaften, wie auch an seine übrige Gehörde das Benöthigte ungesäumt zu verfügen, und hierüber einen umständlichen Bericht anher zu überreichen haben wird. Wien, den 23. Martii 1756.

Kundmachung dieser Anordnung.

Plombirung der derzeit vorfindigen fremden, als auch in Hinkunft derley hier im Lande erzeugten Leinwand.

Wie die Plombirung zu einigem Unterschiede vorzunehmen

Anzeigung des Vorraths fremder Leinwanden.

Einstellung der Einfuhr fremder Leinwand bey Confiscation und Straf.

# Seidenzeuge ausländischer Einfuhre-Verbot.

Den 31. März 1756.

Ihre kaiserl. königl. Majestät haben entschlossen, und wird darnach die Verordnung an die Gehörde erlassen, auch der allhiesige Handelstand dessen per Decretum erinnert werden, daß nach Verlauf der nächst bevorstehenden 6. Monate, mithin a 1. Octobris dieses Jahrs anzufangen, folgende Gattungen der Seidenwaare, als nämlich alle Damaste (die Florentiner ausgenommen) alle ein- oder mehrfärbige Droquets und Lustrins, alle Croisés, Felpa, Sevilles, Ras de Sicile, und alle so benamste Schweitzerzeuge aus fremden Ländern in diese Residenzstadt einzuführen gänzlich verboten, jedoch den Handelsleuten, falls sie von der hiesigen Fabricatur zur Genüge nicht versehen würden, und jedoch von selbiger zeitliche Bestellungen gemacht zu haben darthun können, um Paßertheilung auf das etwann abgängige Quantum bey dem Commercien-Directorio einzukommen, vorbehalten seyn soll.

Was für Gattungen Seidenwaaren einzuführen verboten.

In welchem Falle jedoch zu passiren seyen.

Hingegen findet man den Antrag bedenklich zu seyn, daß die Görzerwaare nach der hiesigen Qualitätenordnung fabriciret, zu solchem Ende auf dem Werk-

Seidenwaare aus Görz darf nicht plombirt werden.

stuhle

Anno 1756.

stuhle plombiret, auch nicht anders als plombirt und beschauet hereingelassen werden sollte, theils weil die Plombirung bey so zerstreuten Werkstühlen (wo sich nicht alle, wie allhier in einer Stadt befinden) nicht wohl möglich, theils auch, weil den Fabrikanten beschwerlich fällt, ihre Werkstühle nach einer neuen Ordnung einzurichten, endlich auch, weil ihnen der anderweitige Verschleiß ihrer Waaren, die nicht alle auf diesem Platze angebracht werden, dadurch gehemmet werden, und die Beschau auf der hiesigen Hauptmauth vielen Schwierigkeiten unterworfen seyn dürfte.

Seidenwerkstühle Einschränkung ist schädlich.

Uebrigens ist die deligirte Hofkommission ganz recht daran, daß die Einschränkung der Werkstühle mehr zum Umsturze, als zur Emporbringung der Seiden-Manufactur gereichen würde.

Damaß-Erzeigung.

Mit dieser Gelegenheit ist man auch in Ansehung der Lucheser-Damaste zu erinnern veranlasset, wie es sich ohnehin von selbsten verstehet, daß obzwar solche oder andere Gattungen der Seidenzeuge in der publicirten Qualitäten-Ordnung auf eine gewisse Breite und Schwere im Gewichte angesetzet worden, dennoch niemanden verwähret sey, selbige breiter, schwerer, und besser zu fabriciren. Wien, den 31. Martii 1756.

## Vieh ohne Beschau nicht zu schlachten.

Den 3. April 1756.

Von dem Fleischhacker zu Hetzendorf unternommene Schlacht und Verkaufung eines kranken Viehes.

Von der kaiserl. königl. niederösterreichischen Repräsentation und Kammer wegen: dem kaiserl. königl. Kreishauptmanne des V.. anzufügen: es sey anher die Anzeige geschehen, wasmaßen der Fleischhacker zu Hetzendorf erst kürzlich ein mit der venerischen Krankheit sehr behaftetes Stück Rindvieh wissentlich geschlachtet, und das Fleisch nicht allein in seiner Fleischbank zum öffentlichen Verkaufe gegeben, sondern auch solches durch seine Leute sogar in die benachbarte Ortschaften käuflich vertragen lassen habe; nun ist vor nothwendig befunden worden, zu mehrerer Untersuchung der Sache den Oberinfections-Chyrurgum Geyermoser eigends dahin abzuschicken, welcher denn in seiner erstatteten Relation nicht allein wahr zu seyn befunden, sondern dem noch weiters beygerücket hat, daß jene Unterthanen, welche derley Fleisch erkaufet, und davon Speise genossen haben, mit Weib, Kinder, und Dienstboten in gähe Krankheit verfallen seyen; folglich, gleichwie dieses so gewinnsüchtig als boshafte Unternehmen nicht ungestraft übersehen werden kann. Als ergehet zwar untereinstens an den Herrn Kreishauptmann des V.U.W.W. die Verordnuug an seine Gehörde sogleich das weitere zu verfügen, daß dieser boshafte Fleischhacker zu seiner wohlverdienten Strafe, und andern zur Warnung durch 6. Wochen in Band und Eisen zur öffentlichen Herrschaftsarbeit mit dem Bedeuten angehalten werden solle, daß auf wiederholtes Betreten derselbe nicht allein seines Gewerbs auf ewig entsetzet, sondern auch desselben Besitz für allezeit untüchtig erkläret werden würde. Wiezumahlen aber auch in mehreren Ortschaften dieses Landes Oesterreich unter der Enns derley frevelhafte Unternehmungen aus purer Gewinnsucht, und ohne Rücksicht, was gefährliche Krankheiten unter den Leuten andurch entstehen können, und was vor Unheil hieraus entspringen möge, ausgeübet werden dürften. Solchemnach wird Er Herr Kreishauptmann des V... nicht nur vorbemeldte wieder den Fleischhacker verhängte Bestrafung in seinem unterhabenden Viertel sogleich per Circularia kund machen, sondern auch jeden Ortsobrigkeiten, damit selbe die genaue Obsicht auf ihre Fleischhacker tragen, einbinden, daß kein Vieh, von was Gattung es immer sey, ohne solches vorher von jeden Orts Richtern oder wenigstens zwey bestellenden Beschauern besichtigen zu lassen, zu schlachten verstattet, sondern solches im Falle des mindest findenden Verdachts, wo nicht durch den Waasenmeister, wenigstens wie es die in Viehseuchsachen emanirte Generalien vermögen, durch den Unterthan selbst vertiget werden soll. Wien, den 3. April 1756.

Wie derselbe bestrafet worden.

Diese Bestrafung zur Erspieglung der übrigen kund zu machen.

Obrigkeiten sollen auf ihre Fleischhacker Obsicht tragen, daß selbe ohne Beschau kein Vieh schlachten.

Im Falle eines Verdachts dasselbe den Generalien gemäß vertiget werde.

Pfarr-

Digitized by Google

Anno 1756

# Pfarrer- und Stiftungsgülten-Sequeſtration.

Von der kaiſerl. königl. N. Oe. Repräſentation und Kammer wegen dem kaiſerl. königl. Kreishauptmanne des V... anzuzeigen. Es ſey aus einem von dem kaiſerl. königl. Rathe und Kreishauptmanne des V. U. M. B. Herrn Ignaz Ludwig von Hagen in Sequeſtrations-Vorfallenheiten anhero erſtatteten Berichte beobachtet worden, wasgeſtalten 1mo die mehrere Pfarrer, Beneficiaten, und auch andere Beſorger der geſtifteten Gülten ihre Contributionen erſt nach dem gänzlichen Verlauf des vierten Quartals und noch ſpäter abzuführen trachten, und daher zu ihrem ſelbſt eigenen Nachtheile in die Bezahlung der 10. per Centum verfallen, auch andurch zum Verfalle der Stiftungen den Anlaß geben: desgleichen 2do einige Pfarrer und Beneficiaten die Landſchaftsquittungen für die bezahlte Contributionsausſtände bey dem Kreisamte vorzuweiſen ſich weigern: dann endlich 3tio dieweilen derley Landſchaftsquittungen aus dem Landhauſe nicht gleich zu bekommen wären, bey den anordnenden Sequeſtrationen verſchiedene Anſtände ſich ereignen: zumalen nun hierüber, und zwar ad 1mum verordnet worden iſt, daß ab Seiten des Kreisamts die Obſorge dahin getragen werden ſoll, womit zu Vermeidung der auch nur das erſte Jahr zu bezahlen habenden 10. per Centum Intereſſe, die Contributionen vor Verlauf der letztern Quartalien, jederzeit abgeführet werden möchten, desgleichen ad 2dum im Falle von den Pfarrern und Beneficiaten die Producirung der Landſchaftsquittungen wegen des abgeführten Contributionalis, welche doch bekanntermaßen ganz gewiß längſtens den dritten Tag der leiſtenden Zahlung verabfolget zu werden pflegen, verweigert würde, wider dieſelbe alſogleich und ohne Weiterm mit der Sequeſtration fürgegangen, dahingegen ad 3tium zu Vermeidung deſſen die Vorweiſung des Gelderlags-Scheins, welcher von dem Landhauſe den bezahlenden Partheyen alſogleich ertheilet wird, unbedenklich angenommen werden ſoll. Es wird ſolchemnach dieſes alles ihme Herrn Kreishauptmanne des V... zur gleichmäßigen Beobachtung andurch erinnert. Wien, den 10. April 1756.

Den 10. April 1756.

Anſtände bey Sequeſtrirung der Pfarrer- Beneficiaten- und Stiftungsgülten als

1. die mehrere Pfarrer, Beneficiaten und Adminiſtratores ſind ſaumſälig mit der Contributionsabfuhre.

2. Verweigern die Landſchaftsquittungen zu producirten.

3. Machet nicht mindern Anſtand, daß derley Quittungen nicht gleich auf dem Landhauſe zu erhalten ſeyen.

Ad 1. Hat das Kreisamt die Obſorge zu tragen, daß die Landesanlagen noch vor Verlauf der letztern Quartalien abgeführet werden.

Ad 2. Iſt wieder jenen Pfarrer, welcher die Producirung der Landſchaftsquittungen verweigert, ohne Weiterem mit der Sequeſtration fürzugehen.

Ad 3. Iſt die Vorweiſung des Erlagſcheins genug.

# Hauſiren und unbefugtes Handlen ob der Enns.

Wir Präſident, und Räthe der kaiſerl. königl. in dem Erzherzogthume Oeſterreich ob der Enns, allergnädigſt angeſtellten Repräſentation und Kammer ꝛc. Entbieten allen und jeden ſowohl geiſtlichen als weltlichen Obrigkeiten, was Standes, und Würde ſelbe ſind, wie auch derſelben nachgeſetzten Beamten, denn in Städt- und Märkten, Unſern reſpective Gruß, und Dienſt in gutem Willen zuvor, und geben Euch hiemit zu vernehmen:

Euch iſt ohnehin bekannt, wie verſchiedene heilſame Verordnungen ſowohl Ihre jetzo glorwürdigſt regierende kaiſerl. königl. Majeſtät, Unſre allergnädigſte Frau Frau ꝛc. als auch Deroſelben allerhöchſte Vorfahrer wegen Abſtellung alles unbefugten Handels und Wandels in dieſem Erzherzogthume Oeſterreich publiciren laſſen, gleichwie das Patent von Anno 1748. alle vorhergehende erneueret, und beſtättiget, dieſes aber in allem dem, was nicht durch ſpätere Verordnung, gleichwie in Anſehung des Weinſchanks unter den Raifen unterm 23. Decembris 1754. geſchehen, abgeändert worden, als ein landesfürſtliches Geſetz allerdings auf das Genaueſte zu befolgen iſt.

Dieſem ungeachtet aber werden Wir mit unausgeſetzten Beſchwerführungen der hierländiſchen Handesleute angegangen, indem ſie um Abſtellung derjenigen Beeinträchtigungen bitten, welche ihnen durch die unbefugte Krämer und Hauſirer zugefüget werden.

Zumal nun Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät ſolche Beſchwerden der bürgerlichen Handelsleute allerdings gehoben wiſſen wollen, dießfalls auch an die kaiſerl. königl. Mauthämter durch die Gehörde die dienſame Verordnungen ergangen ſind.

Den 22. April 1756.

Verſchiedene heilſame ergangene Verordnungen wider den unbefugten Handel und Wandel.

Contravenienz der unbefugten Krämer und Hauſirer.

Anno 1756.

Also wird Euch sothane allerhöchste Gesinnung hiemit nochmalen zu dem Ende eröffnet, damit ihr Euch angelegen seyn lasset, daß

Abstellung derselben.

Erstens: Alle hier und da wohnhafte mit keiner bürgerlichen Berechtigung versehene einen unbefugten Handel treibende Personen durch die betreffende Obrigkeiten alsobald abgestellet, im Entstehungsfalle aber hierüber die Anzeige bey dieser kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer gemachet werden soll, wo sodenn die saumsälige Obrigkeit mit unnachläßiger Bestrafung angesehen werden wird.

Confiscirung der Waaren.

Zweytens: Soll dergleichen unbefugten Krämern und jenen, welche im verbotenen Hausiren betreten werden, um selbige endlich desto sicherer hindanzuhalten, die unbefugt führende Waaren platterdingen abgenommen, und confiscirt, sie aber bey fernerer Betretung nach Vorschrift der in Sicherheitssachen emanirten Generalien gleich andern Vagabunden und Landstreichern angesehen, und bestrafet werden, gleichwie denn

Bestrafung der ferneren Uebertretungen nach den Sicherheitsgeneralien.

Drittens: Und letztlich diejenige Wirthe, und andere Hausinnhaber, wie sie immer Namen haben mögen, welche dergleichen Leuten einen verbotenen Unterstand gestatten, mit einen ipso facto verwirkten, und alsobald einzucassirenden Pönfalle von 6. Reichsthaler für das erste Mal, im weitern Betretungsfalle aber mit weit schwerer Ahndung bestrafet werden sollen; denn hieran geschiehet Ihrer kaiserl. königl. Majestät allerhöchster und ernstlicher Willen und Meynung. Linz den 22. April 1756.

Geld- auch schwerere Strafe, wenn dergleichen Leuten Unterstand gegeben wird.

## Liefergelder-Norma der Kreishauptleute-Erläuterung.

Den 24. April 1756. Liefergelder für einen Kreishauptmann Herrenstands, Ritterstands, und Actuarium in Commissionen.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst resolviret, auch pro Cynosura stabili festzusetzen gefunden, daß den hierländischen Kreishauptleuten Herrenstandes an den jeweils bey vorfallenden Commissionen ins verdienen bringenden Liefergeldern täglich 6. fl. 40. kr., jenen angegen vom Ritterstande 4. fl. dann dem Commissions-Actuario täglich 2. fl. abgereichet werden sollen. Wo im übrigen kein Bedenken obwaltet, nach innberührtem Vorschlage den Commissionswerbern, dafern selbe Herrschaften, oder Ortsobrigkeiten sind, freyzustellen, daß sie den abzuordnenden Kreishauptleuten, anstatt der ausgemessenen baaren Bezahlung, die Fuhren entweder mit eigenen Pferden, oder Bauernvorspann, und eben so, anstatt der Liefergelder die geziemende Verköstung verschafen mögen; wohingegen solches respectu der Unterthanen, und des gemeinen Manns, bey ansuchenden Augenscheins-Commissionen, nur in Ansehung der Fuhren, keineswegs aber auch respectu der Verköstung zu verstehen ist, und diese letztere an Platz dessen, zu Ersparung der ansonst bey Abreichung der untereinsten angetragenen Remuneration noch mehrers auflaufenden Kosten, besagten Kreishauptleuten forthin die ausgemessene Liefergelder zu verabfolgen schuldig und verbunden seyn sollen. Wien, den 24. April 1756.

Den Commissionswerbern, wenn sie Herrschaften sind, ist unbenommen die Fuhren und Verköstung selbst zu verschafen.

Dahingegen solches respectu der Unterthanen und des gemeinen Mannes nur in Ansehung der Fuhren, nicht aber respectu der Verköstung zu verstehen ist.

## Brief-Post-Porto Regulirung ob der Enns.

Den 30. April 1756.

Es haben Ihre kaiserl. königl. Majestät zu mehrerer Abschneidung der in diesem Erzherzogthume Oesterreich ober der Enns noch immer geschehenden Briefverschwärzungen, und um dem hierländischen Publico allen Anlaß ihre Briefe durch Boten, oder andere Briefträger abzuschicken, gänzlich zu benehmen, subdato 24., & præs. 30. hujus allergnädigst resolviret, daß die im Lande verbleibende, oder bis inclusivè Salzburg, Passau, Steyer, und Strenberg lautende Briefe von den Postämtern bey der Aufgabe gratis angenommen, und bey der Abgabe hievor nur 3. kr. abgefodert, so aber ein Aufgeber die Briefe frankiren wollte, in solchem Falle der Porto vom selben nach Ausweis anschlüßiger extrahirten 5. Klaße der bereits anno 1751. von allerhöchst Ihrer kaiserl. königl. Majestät allergnädigst approbirten Tariffe abgenommen werden soll, zu welchem Ende denn auch mit dem Reichspostamte respectu Passau, denn mit dem fürstlich Salz-

Briefe im Lande verbleibende bey der Aufgabe gratis anzunehmen, und bey der Abgabe nur 3. kr. abzufodern.

Porto wird von den frankirten Briefen nach der Anno 1751. approbirten Tariffe abgenommen.

Mit dem Reichs- und salzburgischen Postamte wegen gleicher Beobachtung die Einverständniß gepflogen worden.

bur-

Anno 1756.

burgischen Postamte die Einverständniß bereits getroffen, daß selbe von den allda aufgebenden in Oesterreich ob der Enns verbleibenden Briefen keinen Porto abfodern, sondern solche gratis annehmen, dahingegen bey der Abgabe derselben mit 3. kr. sich begnügen soll.

Und gleichwie nun das allhiesige Oberpostamt bereits dahin instruiret worden, daß selbes den 1. May laufenden Jahrs diese Einrichtung anfangen, und hiemit auf ein Jahr die Probe machen soll, um nach Verfließung desselben die sich hieraus ergebende Wirkung ersehen, und hienach die weitere Maßregeln entnehmen zu können.

Dieses Reglement nimmt den Anfang den 1. May dieses Jahrs.

Hiemit auf ein Jahr die Probe zu machen.

Als haben allerhöchst gedacht Ihre Majestät dieser landesfürstlichen Repräsentation und Kammer allermildest aufgetragen, sothane allerhuldreicheste Entschliessung gesammten Landesinnsassen zu eröffnen, untereinstens aber zu bedeuten, daß gleichwie Ihre kaiserl. königl. Majestät bey dieser Herabsetzung des Briefporto lediglich zum Nutzen dero Unterthanen, und die Erleichterung ihrer Correspondenz zum alleinigen Entzwecke gehabt, und andurch eine mehrmalige Probe von dero für das beste ihrer Unterthanen hegenden Landesmütterlichen Gesinnungen an Tag geleget, also auch allerhöchst Dieselbe sich gnädigst versehen, daß selbe diese ihnen erweisende allerhöchste Gnade mit allerunterthänigsten Danke erkennen, folgbar weder directe, noch indirecte zu Abschickung oder Empfang ihrer Correspondenz sich keiner andern Gelegenheit, als der hiezu gewidmeten und mit so namhaftem Aufwande unterhaltenden Posten bedienen werden, als in Entstehung dessen, wenn man sie im Betretungsfalle zu der patentmäßigen Bestrafung ohne aller Nachsicht anhalten würde, sie sich selbst alle Schuld beymessen müßten. So man also zu Folge dieser allerhöchsten Verordnung euch Obrigkeiten, und Beamten zu dem Ende hiemit hat erinnern wollen, damit Ihr diese neue Briefeinrichtung zu jedermanns Wissen gehörig kund machen, zugleich aber auch eure untergebene Unterthanen von fernerer Verschwärzung der Briefe ernstlich abmahnen sollet. Allermaßen ꝛc. Linz, den 30. April 1756.

Correspondenzen durch andre Wege als die Post bey patentmäßiger Strafe abzuschicken und zu empfangen verboten.

## Extract der von Ihrer kaiserl. königl. Majestät allergnädigst approbirten Brief-Porto-Tariffe 5. Klasse.

| | Loth | kr. |
|---|---|---|
| Nach solchen zahlet ein einfacher Brief pr. einen halben Bogen, oder | ½ | 3 |
| Die doppelten Briefe, oder | 1 | 6 |
| Dann für | 1½ | 8 |
| | 2 | 10 |
| | 3 | 12 |
| | 4 | 14 |
| | 5 | 16 |
| | 6 | 17 |

Und von inclusive dem 6ten Lothe anzufangen für das mehrer betragende Gewicht für jedes Loth 1. kr.

# Ordnung, wie die Seifensieder des V. U. M. B. unter die Fleischhacker zu Abnehmung des Inslichts einzutheilen, und was hierbey in einem und andern zu beobachten, auch wie und wenn der Preis des Inslicht zu reguliren sey.

Den 5. May 1756.

Vielfältige Klagen zwischen den Fleischhackern, und Seifensiedern wegen Abnahme des Inslichts.

Nachdem zwischen den Fleischhackern, und Seifensiedern bisher verschiedene Klagen eines Theils wegen Abnahme des Inslicht, und desselben Preises, andern Theils wegen des von einem Seifensieder in des andern Districte geschehenden Verkaufs der Kerzen und Seife sich geäußert, hiernächst auch ihnen Seifensiedern verschiedene Beeinträchtigungen von den benachbarten Hungarn, Mähren, und Oberösterreichern geschehen seyn sollen: so hat man für nöthig befunden,

Zu Vermeidung derselben nöthige Ordnung.

nachfolgende ziel- und maßgebende Ordnung zum Nachverhalte der Fleischhacker, und Seifensieder einzuführen, und solche für beständig zu einer genauen Beobachtung bringen, und halten zu lassen.

Inslichts-Abnahme ausgewiesener District für die Seifensieder.

Primo: Giebt die am Ende hier beygeschlossene Consignation zu vernehmen, in was für Districte die Seifensieder eingetheilet, und was für Fleischhacker denselben zu dem Ende angewiesen seyen, damit von ihnen Seifensiedern bey diesen also in ihrem Districte befindlichen Fleischhackern das Inslicht allemal für beständig und ohne Widerrede um so mehr abgenommen werde, weil ihnen Seifensiedern ein genugsamer District ausgewiesen worden, wo sie das aus dem Inslichte verarbeitende Materiale der Kerzen und Seifen hinwiederum an Mann bringen können.

Preise des Inslicht von einem geringen Viehe.

Wobey nur zu beobachten, daß bey jenen Fleischhackern, welche nur Wald- und anderes geringes Vieh schlachten, und also kein Kerninslicht bey ihnen zu haben ist, der Centen des Inslicht nur für 9. fl. oder höchstens 9. fl. 30. kr. zu bezahlen sey.

Und weil das Schlachtvieh ein Jahr in das andere im Werthe zu fallen, oder zu steigen pfleget, mithin der Fleischhacker in dem dermal ausgesetzten Preise zu bestehen etwann nicht vermag: so wird

Inslichtssatzung wird zu gewisser Zeit von der Repräsentation reguliret.

Secundo: Wo nicht jährlich, wenigstens alle zwey Jahre eine neue Inslichtsatzung und zwar 2. oder 3. Wochen nach Pfingsten von Seiten der kaiserl. königl. niederösterreichischen Repräsentation und Kammer gemachet, und von darum hinaus gegeben werden, weil um gedachte Zeit am sichersten erkennet werden kann, ob das Schlachtvieh im Werth falle, oder steige. Für heuer aber solle

Inslichtspreises Determinirung pro currenti anno.

Tertio: Der Preis des guten rohen Kerninslicht pr. 12. fl. für dem Centen ausgesetzet, und nur dasjenige zu beobachten seyn, was bereits hieroben wegen des geringhaltig-schlachtenden Viehes, und also schlechter ausfallenden Inslichts angeführet worden. Und weil solchergestalt

Kerzen und Seifenpreisesregulirung von den Kreisämtern nach der Inslichtssatzung.

Quarto: In dem V. U. M. B. ein gleicher Preis des Inslichts eingeführet wird, und also ein und andern Seifensiedern gar zu nachtheilig fallen würde, wenn der Preis von Kerzen und Seifen von einem jeden willkührlich bald in höherem, bald in geringerm Preise gesetzet werden sollte, allermaßen verschiedene Landesinnwohner dahin verleitet werden dürften, der geringen Wohlfeilkeit halber ihre benöthigte Kerzen und Seifen aus einem andern Gezirke zum Nachtheile desjenigen Seifensieders, welcher ihnen in ihrem Districte zum Verkaufe seines Materialis dermalen angewiesen wird, einzuschleppen.

So soll von keinem Magistrate oder Ortsobrigkeit in Hinkunft den Fleischhackern, oder Seifensiedern eine willkührliche Satzung weiter vorgeschrieben, sondern wie der Preis des Inslichts dermalen ausgesetzet ist, also auch nach diesem von dem kaiserl. königl. Kreisamte ein durchgehends gleicher Preis von Kerzen und Seifen, jedoch mit vorheriger Approbation der kaiserl. königl. niederösterreichischen Repräsentation und Kammer, wie für heuer alsogleich, als auch für das künftige, wenn es vorverstandenermaßen auf eine Abänderung ankommen sollte, reguliret, und dieser Preis von jedem Seifensieder in dem Verkaufe seines Materialis unter sonst erfolgender schweren Strafe beobachtet werden. Und wie



Digitized by Google

Anno 1756.

Quinto: Sie Seifensieder das Inslicht bey den Fleischhackern alle 8. Wochen oder höchstens alle viertel Jahre abzufassen gehalten seyn sollen; also werden auch — Abfassung des Inslichts.

Sexto: Eben dieselben verbunden seyn, ihnen Fleischhackern den dießfälligen Betrag am Gelde bey der zweyten Abfassung richtig und baar zu bezahlen. Damit aber — Richtige Bezahlung.

Septimo: Der Seifensieder in der Zahlung um so richtiger zuhalten, und der Fleischhacker auch um so gewisser zu seiner Befriedigung gelangen möge, so soll in jenem Orte, wo kein Seifensieder, wohl aber ein Fleischhacker vorhanden, der alldortige Kerzen- und Seifenverschleiß anstatt der Krämer und Gemeinwirthe, bey welchen die Seifensieder ohnedem der Zahlung halber öftermals Gefahr laufen, oder auch dieses Materiale von anderwärts her, der Wohlfeilkeit halber zu ihrem Profite eingeschwärzet werden kann, den Fleischhackern eingeräumet werden, es wäre denn, daß sie Seifensieder hierbey von darum ein besonders Bedenken tragen dürften, weil sie Fleischhacker ihre Kerzen fast gemeiniglich selbst zu ziehen pflegen, mithin durch Verkaufung ihrer selbst eigenen Kerzen ihnen Seifensiedern den Gewinn ihres Materialis verkürzen, oder schmälern möchten, allermaßen in solchem Falle ihnen Seifensiedern frey und unbenommen bleiben soll, demjenigen ihre Kerzen, und Seifen zum Verkaufe vorzulegen, zu welchem selbe ein besseres Vertrauen tragen. — Kerzen und Seifenverschleiß wo kein Seifensieder vorhanden.

Octavo: Wird bey dieser also gemachten Gezirkseintheilung zu Beybehaltung einer gottgefälligen Gleichheit weder ein Seifensieder noch ein anderer, wer er immer sey, berechtiget seyn, in des andern seinem Gezirke bey Confiscirung der Waare und anderer erfolgenden Bestrafung Kerzen oder Seifen einzuführen oder zu verkaufen, wie denn aus eben dieser Ursache — Districtseingriff.

Nono: Verordnet wird, daß kein Seifensieder den in eines andern Districte einfallenden Jahrmarkt mit seiner Waare frequentiren, sondern solches lediglich dem Seifensieder seines Gezirks freystehen soll. — Jahrmarktefrequentirung.

Damit aber der Seifensieder gar keine Ursache vorfinden möge, das Inslicht bey dem Fleischhacker in der ausgesetzten Zeit ordentlich und richtig abzufassen, und zu bezahlen, weil derselbe von den benachbarten hungarischen, mährischen, und oberösterreichischen Seifensiedern wegen Einführung der Kerzen und Seife, besonders zu Jahrmarktzeiten namhaft beeinträchtiget werden kann; so wird

Decimo: Unter einem von der kaiserl. königl. Ministerial-Banco-Deputation an ihre Mauth- und Zollbeamte die nachdrücksame Verfügung gemacht, den Ortsobrigkeiten aber durch das kaiserl. königl. Kreisamt mitgegeben, daß, gleichwie durchaus in diesem ganzen Districte weder geschmolzenes noch verarbeitetes oder rohes Inslicht, also auch keine Kerzen und Seife, sowohl an Jahrmärkten oder sonsten wohin künftighin mehr eingeführet, sondern von den Gränzzollämtern, auch jeder Ortsobrigkeit alsogleich angehalten, und die Einbringer das erste Mal mit ihren Waaren unter der Bedrohung der künftig erfolgenden Confiscation zurück gewiesen, bey weiterer Betretung aber derley Materiale, eo ipso confisciret werden soll. Wien, den 5. May 1756. — Hungarisch-Mähtisch- und Oberösterreichischer Kerzen und Seifen-Einfuhr verboten.

Anno 1756.

# Districts-Consignation des ganzen V. U. M. B.

von welchen Landfleischhackermeistern die ebenmäßig im Lande befindliche Seifensieder das erzeugende rohe Inslicht abzufassen gehalten, dahingegen auch was für Ortschaften diese letztere mit ihren Kerzen und Seife zu verlegen berechtigt seyn sollen.

| | Fleischhacker |
|---|---|
| **Zu Feldsperg 1. Seifensieder.** | |
| Feldsperg | 3 |
| Bernhartsthal | 1 |
| Cräffenhofen | 2 |
| Gaschenthal. | |
| Bischofwarth. | |
| Käzelsdorf. | |
| Liechtenwarth | 1 |
| Rabenspurg | 1 |
| Renithal. | |
| Schrattenberg | 1 |
| Ober- und Unterthemenau | 1 |
| Stänerbrunn. | |
| **Zu Marcheck 1. Seifensieder.** | |
| Marcheck | 2 |
| Angern | 1 |
| Baumgarten. | |
| Breitensee. | |
| Dällesbrunn. | |
| Engelhartstätten † | 1 |
| Untergänsendorf. | |
| Häringsee. | |
| Ollersdorf. | |
| Markt Hof und das Schloß. | |
| Kopfstätten. | |
| Kroisenbrunn. | |
| Lassee | 1 |
| Oberweyden | 1 |
| Ober Siebenbrunn | 1 |
| Unter Siebenbrunn. | |
| Schönfeld. | |
| Schönkirchen | 1 |
| Stripfing. | |
| Weikendorf | 1 |
| Wizelsdorf. | |
| Zwendorf | 1 |
| Dörflis. | |
| Männerstorf. | |
| Prodes. | |
| **Zu Mistelbach 3. Seifensieder.** | |
| Markt Mistelbach | 3 |
| Eybesthal. | |
| Hebertsbrunn | 1 |

La

| | Fleischhacker |
|---|---|
| Ladendorf. | 1 |
| Pellendorf. | |
| Neubau. | |
| Antelsdorf. | |
| Hörersdorf. † | 1 |
| Obersulz. | 1 |
| Lanzendorf. | |
| Paasdorf | 1 |
| Ebersdorf. | |
| Schrick. | 1 |
| Wilfersdorf. | 1 |
| Kettesbrunn. | |
| Höbersdorf. | |
| Pullendorf. | |
| Huttendorf. | |
| Siebenhürten. | |
| Gaunersdorf. | 2 |

## Zu Stadt Laa 1. Seifensieder.

| | |
|---|---|
| Stadt Laa. | 3 |
| Dürnbach. † | 1 |
| Hagendorf. | |
| Unzendorf. | |
| Hanefthal. | |
| Baumgarten. | |
| Loosdorf. | |
| Neudorf. † | 1 |
| Kirchstätten. | |
| Koting Neusiedel. | |
| Falbach. | 1 |
| Gaubitsch. | 1 |
| Enzersdorf. | 1 |
| Ottenthal. | 2 |
| Guttenbrunn. | |
| Puttenhof. | |
| Ruchhof. | |
| Preiner Schlößel. | |
| Mitter-Hof. | |
| Rothen. | |
| Neu Ruppersdorf. | 1 |
| Schweinburg. † | 1 |
| Staatz. | |
| Ehrensdorf. | |
| Kanderdorf. | |
| Wultendorf. | |
| Zlabing. | |
| Alten Markt. | |

## Zu Stadt Enzersdorf 1. Seifensieder.

| | |
|---|---|
| Stadt Enzersdorf. | 2 |
| Eckardsau. | 1 |
| Esling. | |

Glin-

Anno 1756.

| | Fleischhacker |
|---|---|
| Glinsendorf. | |
| Kammersdorf. | 1 |
| Breitenstätten. | |
| Loippersdorf. | |
| Mannsdorf. | |
| Jedlersdorf. | |
| Jedelsee. | |
| Leopoldau. | 1 |
| Aspern an der Donau. | 1 |
| Raasdorf. | |
| Deutsch Wagram. | 1 |
| Kagaran. | |
| Stadlau. | |
| Margraf Neusiedel. | 1 |
| Markt-Ort. | 2 |
| Pframa. | |
| Probsdorf. | |
| Straudorf. | |
| Croatisch-Wagram. | |
| Wittau. | |
| Sissenbrunn. | |
| Aderkla. | |

## Zu Poisdorf 2. Seifensieder.

| | |
|---|---|
| Markt Poisdorf. | 5 |
| Ames. | |
| Böhmisch Krut. | 2 |
| Falkenstein. † | 2 |
| Herren-Baumgarten. | 2 |
| Kezelsdorf. | |
| Hadersdorf. | |
| Felling. | |
| Poisbrunn. | |
| Alt-Ruppersdorf. | |
| Walterskirchen. | 1 |
| Waltersdorf. | |
| Erdberg. | |
| Wötzelsdorf. | |
| Wilhemsdorf. | |
| Höflein, und Ginsersdorf. | |

## Zu Hoch-Ruppersdorf 1. Seifensieder.

| | |
|---|---|
| Markt Hoch-Ruppersdorf | 2 |
| Ebres und Niedersulz. | 1 |
| Kohlebrunn. † | 1 |
| Matzen. | 1 |
| Pirawarth. | 1 |
| Rackendorf. | 1 |
| Schweinbarth. | 1 |
| Spanberg. † | 1 |
| Horesi. | |
| Martinsdorf. | |

Zu

## Zu Wolkersdorf 1. Seifensieder.

| | Fleischhacker |
|---|---|
| Markt Wolkersdorf | 3 |
| Auersthal | 1 |
| Engersdorf | 1 |
| Pillersdorf | 1 |
| Pockflüß | 1 |
| Obersdorf. | |
| Eibesbrunn. | |
| Ebersdorf | 1 |

## Zu Zistersdorf 1. Seifensieder.

| | |
|---|---|
| Stadt Zistersdorf | 3 |
| Abbsdorf | 1 |
| Dürnkruth | 1 |
| Drösing | 1 |
| Dobermannsdorf | 1 |
| Götzendorf | 1 |
| Hausbrunn | 1 |
| Hauskirchen. | |
| Hochenau | 1 |
| Jedenspeugen | 1 |
| Innzersdorf | 1 |
| Loydersthal | 1 |
| Neusiedel am Seyebach † | 1 |
| Poltendorf † | 1 |
| Prinzendorf † | 1 |
| Maustrenk. | |
| Ränersdorf. | |
| Ringelsdorf | 1 |
| Stillfried | 1 |
| Weydendorf. | |
| Baumgarten. | |
| Ebenthal † | 1 |

## Die Kapellen zu Stillfried.

Göstling
Geiselberg.
Aichhorn.
Waltersdorf.
Siedendorf.
Steim.
Blumenthal.
Edreich.
Grub.

## Zu Stockerau 3. Seifensieder.

| | |
|---|---|
| Markt Stockerau | 3 |
| Gräfendorf | 1 |
| Ober-Rohrbach † | 1 |
| Unter-Hollabrunn † | 1 |
| Unter-Fellabrunn | 1 |

| | Fleischhacker |
|---|---|
| Brüderndorf. . . . . † . . | 1 |
| Maißbierbaum. . . . . † . . | 1 |
| Simonsfeld. . . . . | 1 |
| Hobersdorf. | |
| Herzog-Bierbaum. . . . . | 1 |
| Leitzersdorf. . . . . | 2 |
| Sirndorf. . . . . | 1 |
| Leizersbrunn. | |
| Spillern. | |
| Häzenbach. | |
| Ollerndorf. | |
| Ober- und-Unter Zögersdorf. | |
| Unter-Rohrbach. | |
| Streitdorf. | |
| Läxfeld. | |
| Merkersdorf. | |
| Das Kloster St. Kollmann. | |
| Wohlmannsberg. | |
| Wilfersdorf. | |
| Wiesen. | |

## Korneuburg 2. Seifensieder.

| | |
|---|---|
| Stadt Korneuburg. . . . . | 3 |
| Städten. . . . . † . . | 1 |
| Langen-Enzerstorf. . . . . | 1 |
| Enzersfeld. . . . . | 1 |
| Stämersdorf. . . . . | 1 |
| Stresdorf. | |
| Pisamberg. | |
| Flandorf. | |
| Hohenbrunn. | |
| Königsbrunn. | |
| Mäzbrunn. | |
| Dräsdorf. | |
| Pözing. | |
| Pfafling. | |
| Klein Rötz. | |
| Klein Enzersdorf. | |
| Seebern. | |
| Mollmersdorf. | |
| Ulrichskirchen. . . . . | 2 |
| Münichsthal. | |
| Grädnberg. | |

## Großen Rußbach 1. Seifensieder.

| | |
|---|---|
| Markt großen Rußbach. . . . . | 2 |
| Würnitz. . . . . | 1 |
| Gänserndorf samt Karnerbrunn und Schloß. . . . . | 1 |
| Unter-Kreuzstätten. . . . . | 1 |
| Großen-Ebersdorf. . . . . | 1 |
| Ernstbrunn. . . . . | 2 |
| Schleirbach. . . . . | 1 |
| Wolfpässing. . . . . | 1 |
| Ober-Kreuzstätten. | |
| Wözeldorf. | |
| Weinsteig. | |

Holz-

Anno 1756.

| | Fleischhacker |
|---|---|
| Holzmannsdorf. | |
| Hüpleß. | |
| Klein Ebersdorf. | |
| Au. | |
| Modendorf. | |
| Helfens. | |
| Gerersdorf | 1 |
| Domäßel. | |
| Unter-Ollerdorf. | |
| Harmansdorf | 1 |
| Riekersdorf | 1 |
| Hauzendorf. | |
| Kroaten Dörfel. | |
| Leoberndorf | 1 |
| Traunfeld. | |
| Ekersdorf. | |
| Steinbach, und Magling. | |
| **Aspern 1. Seifensieder.** | |
| Aspern | 2 |
| Freting | |
| Friberüz. | |
| Altenmanns. | |
| Eichabrunn | 1 |
| Gnadendorf | 1 |
| Niederleiß | 2 |
| Ganeß. | |
| Clement † | 1 |
| Michelstätten. | |
| Wenzersdorf. | |
| Zwentendorf. | |
| Schlez. | |
| Ollkersdorf. | |
| Pira. | |
| Oberleys. | |
| Herrenleiß | 1 |
| Grafensulz. | |
| Pierstendorf. | |
| Hagenberg | 1 |
| **Göllersdorf 1. Seifensieder.** | |
| Markt Göllersdorf | 1 |
| Stelzendorf | 1 |
| Ober-Stinkenbrunn | 1 |
| Ober- und Unter-Grub. | |
| Bergau und Parau. | |
| Fiendorf. | |
| Fürth. | |
| Eyzersthal, und Wischathal. | |
| Ober- und Unter-Hauzenthal. | |
| Ober- und Unter Mallebern | 1 |
| Geizendorf. | |
| Ober- und Unter-Nuesch. | |
| Ottendorf. | |
| Mugel | 1 |

| | Fleischhacker |
|---|---|
| Füllersdorf. | |
| Ringendorf. | |
| Stainabrunn mit sammt dem Schloße. | |
| Roseldorf. | |
| Seming. | |
| Stranzendorf | 1 |
| Puech, und Kleedorf. | |
| Ober- und Unter-Paschenbrunn. | |
| Unter Rusbach | 1 |

## Hausleuten 1. Seifensieder.

| | |
|---|---|
| Hausleuten | 2 |
| Goldgemb. | |
| Zissersdorf. | |
| Wolfpässing. | |
| Seizersdorf. | |
| Schmida mit sammt dem Schloße † | 1 |
| Zaina. | |
| Perzendorf. | |
| Pottendorf | |
| Gaisruck. | 1 |
| Stetteldorf | 1 |
| Eckendorf. | |
| Starnwörth. | |
| Zaussenberg. | |
| Inkersdorf. | |
| Groß und klein Wössendorf | 1 |
| Apsberg. | |
| Apsdorf | 1 |
| Bierbaum | 1 |
| Trübensee | 1 |
| Neu-Aigen | 1 |
| Oyzenlau. | |
| Frauendorf. | |
| Mollersdorf. | |

## Kirchberg 1. Seifensieder.

| | |
|---|---|
| Kirchberg | 1 |
| Königsbrunn | 1 |
| Hippersdorf † | 1 |
| Ober- und Mitter- und unter Stockstall † | 1 |
| Engelmannsbrunn | 1 |
| Malán. | |
| Dörfel. | |
| Dürrenthal Schloß. | |
| Ottenthal. | |
| Grafenwerth | 2 |
| St. Johannes. | |
| Jedtsdorf. | |
| Neustift † | 2 |
| Altenwerth † | 1 |
| Göging. | |
| Winkel. | |

## Unter Raffelsbach 1. Seifensieder.

| | |
|---|---|
| Raffelsbach | 2 |

Maissau

Anno 1755.

| | Fleischhacker |
|---|---|
| Maissau | 2 |
| Willmersdorf. | |
| Ober-Raffelsbach | 1 |
| Groß-Meiseldorf † | 1 |
| Obersbrunn † | 1 |
| Parrersdorf. | |
| Pfafstätten. | |
| Geidorf. | |
| Oberholz. | |
| Kroten-Mühle. | |
| Ober-Eckendorf | 1 |
| Semling. | |
| Laindorf. | |
| Griebing. | |
| Michelbach | 1 |
| Besen-Dürnbach. | |
| Olbersdorf. | |
| Hochenwarth | 1 |
| Ranthal. | |
| Riedenthal | 1 |
| Neudeck. | |
| Enkerbrunn | 1 |
| Felß | 1 |
| Eotsdorf | 1 |
| Sittendorf. | |
| Ober- und Unter Seebern | 1 |
| Grundt-Dorf. | |
| Die Hütten bey der Anfuhre. | |
| Sachsendorf. | |
| Kollersdorf. | |
| Gränz-Haus. | |

## Sitzendorf 1. Seifensieder.

| | |
|---|---|
| Sitzendorf | 2 |
| Praunsdorf | 1 |
| Raseldorf | 1 |
| Klein-Kirchberg. | |
| Gogendorf. | |
| Frauendorf. | |
| Zuesdorf | 1 |
| Glaumdorf | 1 |
| Rohrbach. | |
| Dichersdorf. | |
| Radabrunn † | 1 |
| Getschdorf. | |
| Münichhofen. | |
| Hollerstein. | |
| Fandorf. | |
| Groß- und Klein-Wötzsdorf. | |
| Weikersdorf | 1 |
| Baumgarten. | |
| Ammasthal. | |
| Ober- und Unter-Tern. | |
| Rueppersthal | 1 |
| Stråming | 1 |
| Schleinitz. | |
| Linberg. | |

| | Fleischhacker |
|---|---|
| Häitzendorf | 1 |
| Kamp. | |
| Wagram. | |
| Straß | 1 |
| Schloß-Graveneck. | |
| Wartberg. | |
| Gössing | 1 |
| Ohisarn. | |
| Weidendorf. | |
| Haidersdorf | 2 |
| Diendorf. | |
| Kammern. | |
| Walkersdorf. | |

## Ober Hollabrunn 1. Seifensieder.

| | |
|---|---|
| Ober-Hollabrunn | 2 |
| Brandenweida † | 1 |
| Dintersdorf. | |
| Sunberg sammt dem Schloße. | |
| Raschaiä. | |
| Wöselfeld. | |
| Sudenbrunn. | |
| Aspersdorf † | 1 |
| Maria-Thal. | |
| Maasdorf. | |
| Wolfsbrunn. | |
| Oberfellabrunn † | 1 |
| Schöngraben † | 1 |
| Mitter-Graben † | 1 |
| Ober-Graben. | |
| Guntersdorf | 1 |
| Groß. | |
| Randorf † | 1 |
| Klein-Steltzendorf. | |
| Sutzenfahrt. | |
| Bränhartsberg. | |
| Kuplitz. | |

## Zu Rötz 2. Seifensieder.

| | |
|---|---|
| Stadt, und Alt-Stadt Rötz | 6 |
| Unter-Nälb | 1 |
| Ober-Nälb † | 1 |
| Unter-Rötzbach | 1 |
| Mitter-Rötzbach † | 1 |
| Ober-Rötzbach. | |
| Klein-Höflein. | |
| Riedenthal. | |
| Rägelhof. | |
| Jetzelsdorf | 1 |
| Markt-Haugsdorf | 2 |
| Klein-Markersdorf. | |
| Beygarten. | |
| Wugenthal. | |
| Schröttenthal. | |
| Pillersdorf. | |
| Ober-Markersdorf | 1 |
| Helena-Kirchen. | |

Bey-

Digitized by Google

| | Fleischhacker |
|---|---|
| **Zu Pulkau 1. Seifensieder.** | |
| Markt-Pulkau | 3 |
| Deinzendorf | 1 |
| Waitzendorf. | |
| Loydecker. | |
| Plath † | 1 |
| Rothendorf. | |
| Dietmansdorf. | |
| Zellerndorf | 3 |
| Wätzelsdorf † | 1 |
| Pernersdorf | 1 |
| Pfaffendorf. | |
| Röschitz | 2 |
| Stolzendorf. | |
| Rockendorf. | |
| Jetzelsdorf. | |
| Groß, und Klein-Reippersdorf | |
| Grätenberg. | |
| **Zu Wullersdorf 1. Seifensieder.** | |
| Markt-Wullersdorf | 2 |
| Imerndorf | 1 |
| Rappersdorf | 1 |
| Batzmannsdorf | 1 |
| Amersdorf | 1 |
| Mälberg | 1 |
| Dürrenleiß. | |
| Ruckendorf. | |
| Eckendorf † | 1 |
| Weyerburg. | |
| Alten-Markt. | |
| Grund. | |
| Klein-Kadolz. | |
| Stainabrunn. | |
| Windpässing. | |
| Kalladorf. | |
| Klein-Städteldorf. | |
| Haidthof. | |
| Unter-Stinkenbrunn. | |
| **Zu Stransdorf 1. Seifensieder.** | |
| Markt-Stransdorf | 2 |
| Harreß | 2 |
| Enzersdorf im Thale | 1 |
| Wulzeshofen | 1 |
| Ober- und Unter Schäderle. | |
| Pernhofen. | |
| Zwingendorf. | |
| Kadoltz. | |
| Ober- und Unter Hof. | |
| Seefeld | 1 |
| Obritz. | |
| Hadres | 1 |
| Straneck. | |
| Alberndorf | 1 |
| Pätzenthal. | |

Sol

# Soldaten Heuraten.

Den 8ten May 1756.

Anzuzeigen, allerhöchstgedacht Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten bisher vielfältig zu vernehmen gehabt, was gestalten die in dero Diensten stehende Militaroffiziere wider die eingeführte Ordnung und Subordination, ohne Vorbewust und Bewilligung der Regimentsinnhaber und Commendanten sich entweder wirklich verehligen, oder unter Versprechung der Ehe die unvorsichtige Jugend weiblichen Geschlechts, zu derley heimlichen Verbindnißen verleiten, und andurch nicht allein sich, nebst diesen in allerhand mißliche, ja öfters unglückselige Umstände versetzen, sondern auch den Aeltern oder Vormündern, und Anverwandten vielen Verdruß und Bekümmerniß über den Hals ziehen. Um also hierinnfalls für das künftige die gemessene Schranken zu setzen, hätten allerhöchst Dieselbe in Kraft dieses gesetzmäßig zu statuiren geruhet, daß nach dem Beyspiele der Anno 1753. wider die Eheverlobniße und Verehlichungen der Minderjährigen ergangenen Pragmaticalverordnung fürohin kein Militaroffizier ohne Vorwissen und Einwilligung des Regimentsinnhabers oder Kommendantens, weder sponsalia gültig contrahiren, noch weniger aber Eheberedungen abschließen könne, sondern alle derley Heuratscontracte an und für sich selbst null und nichtig seyn, folgsam bey keiner Gerichtsstelle einige Reflexion darauf gemachet, vielmehr alle effectus Juris civilis denegiret werden sollen. Gleichwie nun Ihre kaiserl. königl. Majestät in Folge dessen durch dero Hofkriegsrath an seine Behörde die gemessene Verfügung erlassen, ingleichen den Capellanum majorem castrensem, und durch diesen die ihm unterstehende Superiores, Feld- und Garnisonskapläne dahin anweisen lassen, daß selbe in dergleichen vorkommenden Eheversprechungsfällen die ansuchende priesterliche Kopulation, und Einsegnung ohne beygebrachten schriftlichen Consens des Regimentsinnhabers oder Commendantens mit nichten gestatten sollen. Als wird sie N. Oe. Repräsentation und Kammer anförderst von dieser erfolgt allerhöchsten Entschließung das allhiesige Erzbischöfliche und Bischöflich-Passauische Consistorium verständigen, sofort dieses Pragmaticalgesätz hierlandes so, wie es in allen übrigen Erbländern geschiehet, zur allgemeinen Wissenschaft, und damit insonderheit die Jugend weiblichen Geschlechts, wie auch derselben Aeltern und Vormünder sich aus unüberlegter Neigung zu sothanen Eheverbindnißen nicht verleiten lassen, sondern sorgfältig dafür zu hüten wissen, gehörig kund machen, und auch ihres Ortes auf dessen Befolgung feste Hand zu halten geflissen seyn. Wien den 8ten May 1756.

Annullirung der Contractuum sponsaliorum, & Matrimonii sine consensu.

# Lehenkutscher schnelles Fahren.

Den 8ten May, 1756.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, und haben Ihre kais. königl. Majestät um dem muthwilligen schnellen Fahren der Lehenkutscher dereinst gemessenen Einhalt zu verschaffen allergnädigst resolviret, daß die Stadt- so wie die Vorstadtslehenwägen ohne Ausnahme auf der Seite mit ordentlichen Numern bemerket, sofort und da aus diesem Zeichen bey Ausübung einigen Muthwillens, die Innhaber der Wägen füglich zu erkennen sind, die in derley schnellem Fahren immerwo betretene Lehen- und auch andere Kutscher zum erspieglenden Beyspiele für die übrige auf das empfindlichste in instanti gezüchtiget: dahergegen, und soviel die mitten auf den Fahrtwegen gehende oder quer über die Straßen laufende und andurch sich öfters ohne Schuld der Kutscher ein Unglück zuziehende Personen betrifft, durch einen offenen Ruf, und Trommelschlag an den gewöhnlichen Plätzen der Stadt sowohl, als in den Vorstädten, und sonderheitlich an dem Schönbrunner Wege, zu jedermanns Wissen kund gemacht werden soll, daß, wenn jemand durch unachtsames Gehen oder unbesonnenes Querüberlaufen bey den Wägen beschädiget werden möchte, ein solcher dieses Unheil seiner eigenen Unbedachtsamkeit zuzuschreiben, und dessenthalben keine Entschädigung anzuhoffen haben sollte. Wornach also sie N. O. Repräsentation und Kammer das weiter Nöthige fürzukehren, und auf die genaue

Lehenwägen Numerirung.

Züchtigung der muthwillig schnellfahrenden Kutscher.

Warnung des Publici von der Gefahr in den Fahrtwegen.

Digitized by Google

naue Befolgung alles dessen unabbrüchig feste Hand zu halten sich angelegen seyn lassen wird: allermaßen denn auch im übrigen an den kaiserl. königl. Hofkriegsrath, zur weiteren Verfügung an dahiesiges Militarstadtkommando das Gehörige von hieraus unter einem ergehet, daß auch die auf den Piqueten, und sonst bestellte Militarwachen, einen in dergleichen schnellem, und unbesonnenem Fahren betretenen Kutscher alsogleich vom Wagen herab nehmen, und mit gemessenen Stockstreichen abstrafen, allenfalls auch nach Maß des etwa ausgeübten Muthwillens, und darbey begangenen Verbrechens zu fernerer Züchtigung arrestirlich anhalten sollen. Wien den 8ten May 1756.

# Stiftungen- und Spitälerverwaltung ob der Enns.

Wir Präsident, und Räthe der kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer dieses Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns, ꝛc. Entbieten allen und jeden so geistlichen als weltlichen Obrigkeiten, wie auch Vorstehern in landesfürstlichen Privat-Städten und Märkten, dann den herrschaftlichen Vogtbeamten, Spitalverwaltern: und Spitalmeistern unsren respective Dienst und Gruß in gutem Willen zuvor, und geben euch hiemit zu vernehmen; Nachdem Ihre kaiserl. königl. Majestät unsre allergnädigste Erblandesfürstinn und Frau Frau aus hegender mildreichester Landesmütterlicher Sorgfalt die Untersuchung der sämmtlichen geistlichen und weltlichen Stiftungen zu deren einziger Wohlfarth, Aufnahme, und Erhaltung allergnädigst angeordnet haben; Als geruheten allerhöchst Dieselbe auch um das hierdurch abzielende allgemeine Beste desto gesicherter zu erhalten, durch die unterm 24ten Jan. und 9ten April dieß laufenden Jahrs erlassene allergnädigste Rescripte zur genauen künftigen Beobachtung folgende Maßregeln gesätzmäßig vorzuschreiben, und zwar

Den 8ten May, 1756.

Erstlich: Sollen bey jenen mit wohl beträchtlichen Kapitalien versehenen Stiftungen und Spitälern, wo derzeit keine ordentliche Fundationsinstrumente vorhanden, innerhalb 2. Monaten à die Recepti bey 6. Reichsthaler Pönfalle derley Stiftbriefe nach dem dermaligen Bestande des Vermögens und mit selbigem abmessender Anzahl der Armen nebst Inserirung aller darauf haftenden Schuldigkeiten errichtet, und ad approbandum & ratificandum der hierlandes in milden Stiftungssachen allergnädigst angeordneten Commißion eingereichet werden, dahingegen

Errichtung ordentlicher Stiftbriefe über dotirte Stiftungen und Spitäler.

Andertens: Für die unbemittelte Spitäler, welche entweder von bloßer Mildherzigkeit der Obrigkeiten, Herrschaften, oder Sammlung der Gemeinden abhangen, sind unter obigem angesetzten Termine derley Ordnung, worinn sowohl der Verpflegung, als sonstigen Uebungen halber das Benöthige vorgesehen ist, ebenfalls zu errichten, und nicht minder ad approbandum zu übergeben, damit auch

Verfassung einer Ordnung über die unbemittelte Spitäler.

Drittens: Die allweitere willkührliche und unwirthschaftliche Gebahrung mit diesen milden Stiftungsmitteln verhütet bleibe, so sollen von den Vogtherrschaften keine Kapitalien mehr eigenmächtig an sich gezogen, sondern jederzeit die landtäfliche Vormerkung, nebst vorhergehender Anzeige bey obgedachten milden Stiftungscommissionen angesuchet, die bereits unsicher anliegende Kapitalien aber nach Innhalte des unterm 14ten Junii verflossenen Jahrs ergangenen Patents, sogleich aufgekündet, und das einbringende Kapital ad Fundum Publicum, oder bey dessen Entstehung auf unafficirte, oder sichere Fundos angeleget werden, wo es Respectu der Unterthanen und Bürger bey der obrigkeitlichen Fertigung sein unabgeändertes Verbleiben hat.

Sicherstellung und Anlegung der Kapitalien.

Viertens: Werden alle hierländische gerichtliche Stellen und Obrigkeiten zu Folge des von seiner Gehörde erlassenen Befehls im Falle sowohl zu geistlichen als weltlichen Stiftungen, Gotteshäusern, und dergleichen einige Pia Legata vermachet werden, die Extractus Testamentorum von dergleichen Vermächtnißen der milden Stiftungscommißion alsogleich mitzutheilen haben, auch ehender als solche richtig abgeführet worden zu seyn, die Erben mittels einer Verbe-

Communicirung der Testaments-Extracte über die Pia Legata von den Gerichtsstellen und Obrigkeiten.



Digitized by Google

scheidung darthun können, ist denselben die Verlassenschaft nicht ausfolgen zu lassen. Imgleichen haben

Vertretung der hierländigen Stiftungen von dem Fisco.

Fünftens: Ihre kaiserl. königl. Majestät zu schleuniger Auseinandersetzung der bey den hierländischen Stiftungen vorfallenden Irrungen die gerichtliche Vertretung dem allhiesigen Fisco allergnädigst aufgetragen, daher sich denn die Stiftungsvorsteher hiernach zu halten wissen werden. Weiter soll

Stiftungs- oder Gotteshäusergebäude-Aufführung.

Sechstens: Kein Stiftungs- oder Gotteshausgebäu ohne Vorwissen und Einwilligung der Stiftungscommission aufgeführet, sondern ehevor jedesmal nebst Beylegung des Ueberschlags und Auszeigung, wo die Mittel hierzu hergenommen, die Anzeige bey gleich besagter Commißion gemacht werden, zugleich aber

Rechnungen-Legung.

Siebentens: Von den gesammten Vorstehern der Fundationen und Spitäler ihre Rechnung 6. Wochen nach Verfließung eines jeden Jahrgangs bey 6. Reichsthaler Pönfalle ihren Vogt-Obrigkeiten erleget, der in milden Stiftungssachen allergnädigst angeordneten Commißion hingegen ein Summarium nach allen Rechnungsrubriken und ihnen bereits zugetheilten Formularien, darvon zur Einsicht eingeschicket, wo ingleichen

Summari-Tabelle-Verfassung.

Achtens: Nach anschließigem Formulari die Tabelle des sämmentlichen Vermögensstandes beygeleget werden, und damit man endlich

Nachsicht der Kreishauptleute.

Neuntens: Des aussetzenden baaren Kassereests die desto gesicherte Auskunft erlange, ist den hierländigen Herren Kreishauptleuten aufgetragen worden, die in ihren Vierteln liegende Spitäler und sonstige Fundationen bey gelegener Zeit zu visitiren, und über deren Stand und Baarschaft zu relationiren.

Gleichwie nun diese euch bereits kund gemachte Ordnung alleinig das allgemeine Beste der Stiftungen zum Augenmerke hat, ihr Eingangs ernennte Obrigkeiten auch zu deren Aufnahme und Emporhebung ohnehin die gewissenhafte Verbindlichkeit traget.

Als werdet ihr hierinnfalls um so genaueren Vollzug leisten, da ihr euch ansonsten der schwereesten Verantwortung und Bestrafung ganz unmittelbar unterziehen würdet, damit aber nicht minder dieses Patent in beständig vollkommener Wissenschaft und Nachverhalt verbleiben möge, so habt ihr alljährlich bey Aufnahme der Rechnung unter Strafe 6. Reichsthaler solches Patent jedesmal republiciren zu lassen. Denn hieran geschiehet Ihrer kaiserl. königl. Majestät allergnädigster Willen, und Meynung. Wien den 8ten May 1756.

# Neue Dienstbotenordnung für das Land Oesterreich ob der Enns.

Den 14ten May 1756.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, auch Unterthanen, und Innsaßen unsres Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns, was Standes, Würde, oder Wesens die sind, unsre Gnade, und ist ohnehin jedermann bekannt, wie unsre unermüdete Sorgfalt auf alles das vorzüglich gerichtet sey, was zum Heile, und Wohlfahrt unsrer getreuesten Unterthanen nur immer gedeihlich seyn mag.

Bosheit der Dienstleute auf dem Lande.

Wir beobachten dabey nicht ohne Mißfallen, was große Plagen, Unlust, und Schaden der Bauersmann von seinem Dienstgesinde zu ertragen habe, und wie der Muthwillen dieser Leute bereits so hoch steige, daß sie dem Hauswirthe gleichsam Gesätze vorschreiben, nach Wohlgefallen aus dem Dienste treten, und ihren lasterhaften Begierden ohne Abscheu dergestalten nachhängen, daß viele Aergerniß daraus erwächst, der allerhöchste Gott schwer beleidiget, und die gute Zucht, worauf das christliche Weesen vornehmlich beruhet, fast gänzlich unterbrochen wird.

Annoch zu Zeiten Weyl. Leopoldi kaiserl. Majest. glorwürdigsten Andenkens ausgegangene Ordnung.

Zwar hat unsers geliebten Herrn Großvaters Kaisers Leopoldi Majestät glorwürdigsten Andenkens im Jahre 1688. diesem verderblichen Uebel durch eine Dienstboten- und Gesindsordnung abzuhelfen gesuchet; und würde auch das Ziel erreichet worden seyn, falls die Obrigkeiten dasselbe in Erfüllung zu setzen sich mit

gehöri-

Digitized by Google

## ſtandes.

| Namen der Stiftungen. | Mit Ende Jahrs vorräthi ren | Zeiget ſich jährliche ite pro 1756. n. | An Paſſivis waren mit Ende des 1755. Jahrs verhanden. | Solche haben ſich | | Verbleiben demnach bis Ende dieſes 1756. Jahrs an Paſſivis noch übrig. | An unrichtigen Ausſtänden. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Sicher Fundis blicis Realitä ten vorg merkt. | Abgang. | | Vermehret. | Verringert. | | Waren zu Ende des 1756. Jahrs ausſtändig. | Davon ſind bis anher eingegangen. | Verbleiben demnach an ſolchen mit Ende dieſes 1756. Jahrs einzufodern. | Revidirte und adjuſtirte Rechnung bis auf das Jahr N. N. |
| | fl. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. | fl. kr. |

Digitized by Google

Digitized by Google

gehörigem Eifer hätten angelegen seyn lassen; Wir wollen aber nicht, daß unsre allerhöchste Befehle gleichsam von der Willkühr der Herrschaften, und ihrer Beamten abhängen, folgsam durch derenselben langmüthiges Nachsehen vereitelt werden sollen, sondern gedenken vielmehr, uns an selbe in allen nicht Beobachtungsfällen unmittelbar zu halten, und sie andurch in die Noth zu setzen, jenen Gerichtszwang mit schuldigster Aufmerksamkeit zu verwalten, der ihnen nicht minder zu Handhabung guter Polizey und Ordnung, als zu schleuniger Justizertheilung anvertrauet ist;

Und kann der Dienstbot über das ungerechte Verfahren seines Herrn bey der Obrigkeit sich beschweren.

Wir erkennen darbey gar wohl, daß zwischen den Dienstboten in den Städten, und den Dienstleuten auf dem Lande ein eben so großer Unterscheid obwalte, als ungleich die Art der Haushaltung ist, und dabey noch zu betrachten kommt, daß in geschlossenen Städten das übermüthige Dienstvolk weit leichter, als auf dem Lande in den Schranken des schuldigen Gehorsams, und Ehrbarkeit zu erhalten sey;

Folgende Ordnung betrift blos das Dienstgesinde auf dem Lande.

Solchemnach haben wir uns entschlossen, dermalen blos bey dem Dienstgesinde auf dem Lande, und welche immer sich zu Landwirthschaften gebrauchen lassen, eine so heilsame, als höchstnöthige, und zwar eine solche Ordnung einzuführen, wodurch einerseits die muthwillige, und ausgelassene Dienstboten im Zaume gehalten, andererseits aber auch den Dienstboten, welche in den geziemenden Schranken verbleiben, die justizmäßige Hilfe gegen ihre Dienstherren nicht verschränket werde;

Diese Ordnung bestehet in folgenden dreyßig Artikeln.

Bestehet in dreyßig Artikeln.

Als

Wie lang die Dienstboten auf dem Lande zu verdingen seyen.

Erstens: Sollen alle Dienstboten auf dem Lande (maßen wir vor die Städte eine anderweite Ordnung demnächstens vorschreiben werden) wenigstens auf ein Jahr sich verdingen, und vor Ausgange desselben den Dienst nicht verlassen, widrigens ist der Hauswirth keinen Lohn abzureichen schuldig, wohl aber bey 6. Reichsthaler Strafe verbunden, es der Obrigkeit sogleich anzudeuten, damit sie derley Knechte, oder Mägde nach beschaffenen Umständen bestrafe, und zu Auswartung der Zeit verhalte.

Dienstaustretungszeit.

Zweytens: Obschon bis anher die Wander- oder Austretungzeit an dem Feste Mariä Lichtmeß, und Jacobi üblich ware, so wollen wir doch aus erheblichen Ursachen, und um der allgemeinen Gleichheit willen sothanen Ab- und respective Auszugstermin auf den letzten Decembris, und 1ten Maji hiemit bestimmet haben, als an welchen Tagen alle Dienstverwechslungen vor sich gehen, und keine andere Entschuldigung Platz haben solle, als wenn von der Entfernung des Orts, wo der Dienstbot ausstehet, eine kleine Hemmung in dem Eintritte entstünde.

Ding- und Aufständungstermin.

Drittens: Die Vermietung oder Dingung der Dienstleute soll nicht ehender, als an dem Tage Josephi und Martini statt haben, mithin auch an eben diesen Tagen die gewöhnliche Aufkündung des Dienstes von dem Herrn, oder Dienstboten geschehen, widrigens aber ganz ungültig, und kraftlos seyn.

In wieviel die Darangabe zu bestehen habe.

Viertens: Bey Aufdingung der Dienstboten, soll die Darangabe in nicht mehrerm, als dem 20ten Theile des Lohns bestehen, wenn anders nicht der Hauswirth als ein Uebertreter dieses Gesätzes in eine gemessene Strafe, und zwar nach Maß seines Vermögens von 12. 8. oder 4. fl. bey sich zeigender Mittellosigkeit aber eines 14. tägigen Arrestes verfallen will.

Verdingter Dienstbot ist schuldig in Dienst zu treten.

Fünftens: Wenn sich ein Dienstbot einmal verdungen, und das Darangeld angenommen, ist er unweigerlich aufzuziehen schuldig, und stehet nicht mehr in seiner Willkühr in dem alten Dienste zu verbleiben, oder von dem geschlossenen Contracte, wenn nicht der neue Dienstherr selbsten einwilliget, abzuweichen, sondern er soll dazu durch gerichtlichen Zwang mit Arreste verhalten, und ihm allenfalls der Abschied, wann der Dienstherr ihm solche ohne Ursache verweigerte, von der Obrigkeit ex Officio ohne Taxe, oder mindesten Entgelt ertheilet werden.

Und welcher ohne Aufkündung sich irgends verdinget, wird bestrafet.

Sechstens: Sollte sich begeben, daß ein Dienstbot sich irgends verdingte, ohne seinem alten Herrn zu rechter Zeit aufgekündet zu haben, einen solchen

Dienstboten hat die Obrigkeit mit 4. wochigem Arreste, und Arbeit zu bestrafen, und wird ein Hauswirth sehr vorsichtig handeln, wenn er bey Aufdingung neuer Leute es jenen bekannt machet, wo derley Knechte, oder Mägde sich wirklich im Dienste befinden.

Wenn derselbe von mehreren Herren das Darangeld annähme, ist er schuldig bey dem ersten einzustehen.

Siebentens: Im Falle sich einer erkühnte, von mehreren Herren das Miet- oder Darangeld anzunehmen, ist er bey jenem, so in der obbestimmten Zeit ihn am ersten gedungen, einzustehen schuldig, anbey aber gehalten, den übrigen nebst Zurückstellung des Darangelds allen verursachten Schaden zu ersetzen.

Die ausgesetzte Verdingzeit kann mit beyderseitiger Einwilligung abgeändert werden.

Achtens: Obschon alle Dienstboten auf ein ganzes Jahr sich verdingen müssen, und keiner vor dem letzten December, oder ersten May gegen ordentlicher Aufkündung austreten kan, so gestatten wir noch gnädigst, daß auch unter dieser Zeit mit beydseitiger Einwilligung sowohl des Herrn, als des Dienstbotens eine Abänderung fürgehen möge, und wenn derohalben einiger Streit erwüchse, soll derselbe von jeder Ortsobrigkeit ohne Aufschub auf die kürzeste Weise entschieden werden.

Imgleichen wegen üblem Verhalten.

Neuntens: Es verstehet sich auch die bestimmte Jahrsfrist nur auf den Fall, wenn sich ein Dienstbot seiner Schuldigkeit gemäß ehrlich, gehorsam, und ämsig aufführet, denn, wo dieses nicht geschicht, ist ein jeder Hauswirth befugt, einen solchen Dienstboten außer der Zeit abzuschaffen, anbey zu Ersetzung des etwa verursachten Schadens anzuhalten, und bis dahin ihm weder Abschied, noch Liedlohn erfolgen zu lassen, hierzu sollen alle Obrigkeiten die hilfliche Hand bieten, und derley übel beschaffene unbändige Dienstboten mit aller Schärfe bestrafen, absonderlich, wenn Muthmaßungen vorhanden, daß er sich geflissentlich übel aufführe, um von dem Dienste vor Ausgange des Jahrs entlassen zu werden, wo sodenn die Strafe zu verdoppeln, und derley boshafte Dienstleute auf ihre eigene Kosten durch längere Zeit mit Arreste, und offener Arbeit zu belegen sind.

Und ist der Dienstherr in solchem Falle keinen Lohn noch Abschied zu geben schuldig.

Sondern ein solcher Dienstbot soll von der Obrigkeit bestrafet werden.

Dienstjahr fängt an von dem zweyten gesetzten Einstandstermine.

Zehentens: Da sich zutrüge, daß ein Herr einen Dienstboten ausser der gesetzten Zeit, nämlich vor oder nach dem ersten May, oder letzten December anzunehmen bemüssiget wäre, soll das Dienstjahr nicht von dem Tage der Eintretung, sondern allererst von dem nächstfolgenden Einstandstermine, das ist, von dem ersten May, oder letzten December seinen Anfang nehmen, und folgends um eben diese Zeit sich schliessen, damit auf solche Weise alle Unordnung vermieden bleibe, jedoch soll den Dienstboten hieraus kein Nachtheil erwachsen, sondern derselbe den bedungenen Liedlohn von der Zeit an, als er eingestanden, zu empfangen haben.

Ursachen, welche den Dienstboten berechtigen noch vor Ausgange des Jahrs seine Entlassung zu suchen.

Eilftens: Keine Ursache kann den Dienstboten berechtigen vor Ausgange des Jahrs seine Entlassung zu suchen, es seye denn, daß er in eine langwierige Krankheit verfalle, oder eine anständige Heurath überkomme, oder auch das Gut seiner verstorbenen Aeltern zu übernehmen hätte, wie imgleichen in dem Falle, wenn er von seinem Hauswirthe wider Billigkeit bedrucket, und ein solches von der Obrigkeit erkennet, ja auch, wenn aus andern erheblichen Ursachen die Dienstentlassung von der geistlichen oder weltlichen Obrigkeit vor nothwendig angesehen würde; Jedoch ist der Knecht, oder Magd, wenn sie um einer anständigen Heurath, oder eines zugefallenen behausten Guts willen austreten, einen andern tauglichen Dienstboten zu verschaffen schuldig.

Jeder Hauswirth ist seinen Dienstboten bey dem Austritte einen Abschied zu ertheilen schuldig.

Zwölftens: Ein jeder Hauswirth ist verbunden, seinen Dienstboten bey dem Austritte einen Abschied wegen seines Verhaltens zu ertheilen, und zwar nach dem Formulare, welches am Ende dieser Gesindsordnung stehet, und wofür der Schreiber nicht mehr als 1. kr. bey sonst verwirkender 1. fl. Strafe zu fodern hat.

Und kann ohne dergleichen Kundschaft kein Dienstbot aufgenommen werden.

Dreyzehentens: Ohne dergleichen schriftlicher Kundschaft soll kein Hauswirth einen Dienstboten aufnehmen, und zwar bey eben der Strafe, welche in dem vierten Artikel bestimmet ist, der Hauswirth hat sodenn diese ihm behändigte Kundschaft so lang, als der Dienstbot in seinem Brode sich befindet, aufzubehalten, folgends aber bey dem Austritte, wenn solcher ordnungsmäßig geschieht, die alte samt der neuen Kundschaft ihm Dienstboten zuzustellen; Wie

alles

Digitized by Google

alles dieses die allschon im Jahr 1688. ausgegangene Dienstbotenordnung deutlich enthält.

Im Falle ein Hauswirth den Abschied versagete, wird solcher von der Obrigkeit von Amtswegen gratis ertheilet.

Vierzehentens: Wollte aber von einem Hauswirthe seinem entlassenen Dienstboten der Abschied ohne Ursache versaget, oder ein ungerechter ertheilet werden, so stehet dem Dienstboten frey, sich bey der Obrigkeit zu beklagen, welche die Sache auf das schleunigste zu untersuchen, und abzuthun, auch nach gestalten Sachen dem Dienstboten den verdienten Abschied von Amtswegen unentgeltlich zu ertheilen, und beynebens den Hauswirth zu Ersetzung des etwa verursachten Schadens anzuhalten hat;

Imgleichen soll jeder Dienstbot, wenn er einstehet, von dem Pfarrer ein Attestatum seiner Religion beybringen.

Funfzehentens: So soll auch ein jeder Dienstbot, wenn er einstehet, eine schriftliche Zeugniß von seinem Seelsorger beybringen, daß er der Catholischen Religion beygethan sey, und dem Gottesdienste ämsig abgewartet habe, dieses Zeugniß hat der Hauswirth mit der Kundschaft aufzubehalten, und wenn er sich in einer andern Pfarr befände, sothanes Attestatum sogleich dem Pfarrer des Orts vorzuweisen, wie dann einem jeglichen Dienstboten bey seinem Abzuge dieses Pfarrliche Attestatum ohne mindester Bezahlung abzufolgen.

Die heimlich entlaufende Dienstboten soll die Obrigkeit auf Anzeigen des Herrn anhalten.

Sechzehentens: Dafern sich ein Dienstbot unterstünde, aus seinem Dienste ohne Vorwissen seines Herrn, oder Frau zu entweichen, und derley Flüchtling erfraget würde, ist die Obrigkeit, unter welcher er sich aufhält, verbunden, auf erstes Ansuchen des Hauswirths den entwichenen Dienstboten zur gefänglichen Haft zu bringen, und dem Herrn, von welchem er entloffen, sicher, auch bey besorgender Flucht geschlossener in Eisen zu stellen, widrigens derley Obrigkeit, wenn sie sich säumig erwiese, nebst Ersetzung alles Schadens, noch 18. fl. Strafe zu erlegen hat; Wo übrigens sothane Stellung der Jurisdiction aller Orten, wo solcher Mensch durchgeführet wird, in allen Fällen ganz unschädlich seyn solle, und auch diejenige, so einen dergleichen mit keinem Abschiede versehenen, und entloffenen Dienstboten wissentlich beherbergen, die oben in dem 4ten Artikel ausgesetzte Strafe ganz unnachläßlich verwirken.

Widrigens derley Obrigkeit zu bestrafen.

Und lieget den Obrigkeiten ob, derley ohne Abschied entwichene Dienstleute von Amtswegen aufzusuchen, und zu bestrafen.

Siebenzehenteus: Es liegt anbey allen Obrigkeiten ob, derley ohne Abschied entwichene Dienstleute, wenn sich auch kein Kläger einfindet, von Amtswegen aller Orten aufzusuchen, anzuhalten, und wider selbe mit solchem Ernste zu verfahren, damit sich andere daran spiegeln möchten; Sollte die erste Strafe eines 14. kägigen Arrests nichts verfangen, sondern ein Dienstbot zum zweyten Male seinem Herrn entlaufen, ist er als ein Rekrut der Miliz zu übergeben, oder wenn er dazu untauglich wäre, zur 3. monatlichen Arbeit in Eisen anzuhalten, das dritte Mal aber auf Jahr und Tag in das Zuchthaus zu stellen, oder mit anderweiter öffentlicher Arbeit in Eisen zu belegen.

Die Entweichung des Dienstbotens aus den Erbländern soll angezeiget werden.

Achtzehentens: Vermessete sich aber ein Dienstbot gar aus unsern Erbländern zu entfliehen, so ist sothane Flucht unsrer Repräsentation und Kammer alsogleich anzuzeigen, welche sodenn die gewöhnliche Steckbriefe auszufertigen, anbey den entwichenen durch öffentliche Edicta vorzufodern hat, und wenn er sich binnen 6. Wochen und 3. Tagen nicht stellete, solle gegen einen dergleichen Dienstboten, so aus unsren Erbländern ohne Erlaubniß entweichen, den ausgegangenen Generalien gemäß verfahren werden.

Auf die Aufhetzer und Unterschleifgeber derley Flüchtlinge nachzuforschen und selbe zu bestrafen.

Neunzehentens: Und zumalen die eigenmächtige Austretung der Dienstboten guten Theils daher entspringet, daß sie von andern aufgeredet, in ihrem Ungehorsame gesteifet, verhöhlet, und unterstützet werden; So wollen wir, daß derley entwichene Dienstboten, wenn man sie betritt, anförderst ersterwähnte Rath- und Vorschubgeber, Aufnehmer, und Verhöhler umständig befraget, und sodenn derley Aufhetzer, und Unterschleifgeber mit unnachläßlicher schwerer Geld- oder Leibesstrafe angesehen werden.

Dienstboten sollen außer dem Lidlohne ihren Herren nichts mehrers zumuthen.

Zwanzigstens: Wir beobachten auch, daß bey dem Dienstgesinde auf dem Lande der Mutwillen schon so hoch gestiegen, daß viele keinen Abscheu tragen, ihrem Hauswirthe bey der Aufdingung allerhand unanständige, auch sünd- und lasterhafte Bedingnisse vorzuschreiben, worunter nicht nur die gute Hauszucht empfindlich leidet, sondern anbey ein Herr in seiner Wirthschaft merklich verkürzet, und Gott selbst sehr schwer beleidiget wird; Wir wollen daher dieses

landverderbliche Unweſen aus der Wurzel getilget wiſſen, und befehlen hiemit, daß kein Dienſtbot fürohin ſich vermeſſen ſolle, ſeinem Hauswirthe, wenn er ihn aufdingt, außer dem gewöhnlichen Lohne das mindeſte zuzumuthen, ſondern im Gegentheile angeloben, daß er als ein ehrbarer Knecht, oder Magd ſich in allem treu und gehorſam erzeigen, keiner Verrichtung entſchlagen, und ſeinen Dienſt zu allen Zeiten nach dem Willen ſeines Herrn mit ſchuldigem Fleiße unweigerlich obliegen wolle; Wir erklären anbey alle derley Bedingniße, ſo ein Hauswirth bis anhero eingegangen, vor kraftlos, und nichtig, und wollen zugleich, daß, wenn ein Dienſtbot ſich dieſes unſer Gebot in Hinkunft zu übertreten erkühnete, ſelber mit 14. tägigem Arreſte, und wochentlicher zweymaliger Abſpeiſung mit Waſſer und Brode geſtrafet, der Hauswirth aber im Gelde nach Innhalte des 4ten Artikels abgewandelt werden ſolle.

An Sonn- und Feyertagen ohne Erlaubniß nicht ausgehen.

Ein und zwanzigſtens: Soll kein Dienſtbot an Sonn- und Feyertagen ohne Bewilligung ſeines Herrn ausgehen, und wenn es ihm dieſer erlaubet, ſich aller ungebührlichen Ausſchweifungen enthalten, auch zu rechter Zeit anwiederum einfinden, damit ſein Hauswirth ſich zu beklagen keine Urſache habe.

Hausvater ſoll auf die Abſonderung des Dienſtgeſindes Sorge tragen.

Zwey und zwanzigſtens: Jeder Hausvater hat Sorge zu tragen, damit das Dienſtvolk männ- und weiblichen Geſchlechts wohl abgeſondert werde, und alle ungeziemende Vertraulichkeit vermieden bleibe, damit er ſolchergeſtalt bey Gott und der Obrigkeit nichts zu verantworten habe; Alle Pfleger und herrſchaftliche Beamte ſollen ohne Unterlaß nachſehen, ob wohl dieſer Unſrer heilſamen Anordnung nachgelebet werde; Bey widrigem Befunde aber ſowohl den Hausvater, als ſeine Dienſtleute zur Rede ſtellen, und nach beſchaffenen Umſtänden mit gemeſſener Schärfe anſehen.

Die Dienſtboten haben ſich mit der landüblichen Koſt und Lohne zu begnügen.

Drey und zwanzigſtens: Die Dienſtboten haben ſich mit der landüblichen Koſt, und Lohne zu begnügen, ihren Hauswirth darinnen nicht zu ſteigern, ſondern ſich mit dem zu befriedigen, was ihm der Hauswirth nach Umſtänden der Landesart gemeinſchäftlich mit ihm vorſetzet.

Sollen ſich alles nächtlichen Auslaufens enthalten.

Vier und zwanzigſtens: Vornämlich aber ſollen die Dienſtleute ſich alles nächtlichen Auslaufens in die Wirths- und Tanzhäuſer alſo gewiß enthalten, wie anſonſt derley vermeſſene Dienſtboten mit Arreſte, der Hauswirth aber, ſo es ihnen erlaubet, oder nicht alſogleich bey der Obrigkeit anzeiget, mit willkührlicher Geldbuße würde beſtrafet werden.

Denſelben keinen Vorſchuß auf den Liedlohn zu machen.

Fünf und zwanzigſtens: Um aber zu verhüten, daß die Dienſtboten ihren ſauer gewonnenen Lohn nicht alſo leichtſinnig verſchwenden, ſoll kein Hauswirth einen Vorſchuß auf den Liedlohn, bey willkührlicher Strafe thun, es ſey dann, daß er der guten Anwendung vollends geſichert ſey, ſondern den geſagten Liedlohn in den abgeredten Friſten erſt nach verſtrichener Zeit bezahlen.

Viel weniger von den Wirthen mehr als höchſtens 45. kr. zu borgen.

Sechs und zwanzigſtens: Vielweniger iſt den Wirthen und Schänkleuten in Zukunft erlaubet, dem Dienſtgeſinde höchſtens über 45. kr. zu borgen, wenn ſie anderſt nicht ihrer Anfoderung, wie wir es hiemit geſätzgebig verordnen, verluſtigt ſeyn wollen.

Das nächtliche Gäſſelgehen.

Sieben und zwanzigſtens: Weil das ſogenannte nächtliche Gäſſelgehen, ungeachtet des oft wiederholten Verbots, bey dem zaumloſen Dienſtgeſinde ſehr überhand nimmt, und daraus ſo viele Aergerniß, und Unheil erwächſt, ſo ſetzen, und ordnen wir, daß, welche Dienſtknechte, oder Bauernſöhne ſich bey nächtlicher Weile in dem Gäſſelgehen betreten laſſen, ſolche unverweilt unſrer Miliz als Rekruten übergeben, oder falls ſie darzu nicht tauglich wären, bey der Obrigkeit zu einem vier wochigen Arreſte in Eiſen verhalten werden ſollen.

Ingleichem unehrbare Kleidertrachten nicht zu geſtatten.

Acht und zwanzigſtens: Eben ſo wenig wollen wir auch den üppigen Kleiderpracht bey dem Dienſtvolke geſtatten, und hat demnach ein jeglicher Hausvater, ſonderlich die Dienſtboten weiblichen Geſchlechts zu einer ehrbaren, und dauerhaften Tracht anzuweiſen, denſelben allen unanſtändigen, und koſtbaren Aufzug zu verbieten, und ſie alſo zur eigenen guten Wirthſchaftspflegung zu gewöhnen.

Schuldigkeit des Herrn gegen den Dienſtboten.

Neun und zwanzigſtens: Und gleichwie wir dem Dienſtvolke die genaue Beobachtung dieſer Dienſtbotenordnung mit Nachdrucke einbinden, alſo wollen wir

auch,

Anno 1756.

auch, daß die Hauswirthe ihren Dienstboten mit christlichem Wandel, und gutem Beyspiele vorleuchten, selbe zur Andacht, und Gottesfurcht anführen, mit der gehörigen Kost und Lohne unmangelhaft versehen, in der Krankheit nicht verlassen, sondern ihnen als ihren Nebenmenschen mit Liebe, und Freundlichkeit begegnen, dargegen aber kein Lasterleben gestatten, und wenn die christliche Ermahnungen nichts fruchteten, selbe der Obrigkeit zur gehörigen Züchtigung anzeigen sollen; Wie denn auch dem Dienstgesinde nicht verwehret ist, sich über das ungerechte harte Verfahren ihrer Dienstherren, oder in was immer sie beschwert zu seyn vermeynen, sich bey jeden Orts Obrigkeit zu beklagen, welche auch denselben in billigen Dingen die schleunigste Ausrichtung zu verschaffen hat.

Uebertreter anzuzeigen.

Dreyßigstens: Wer immer eine Uebertretung dieser unsrer Dienstbotenordnung der Obrigkeit anzeiget, dessen Namen soll verschwiegen gehalten, und ihm zur Belohnung die Halbscheide des eingebrachten Strafgeldes unweigerlich verabfolget werden.

Manutenenz.

Hierauf gebieten wir allen unsren nachgesetzten Stellen, Obrigkeiten, und Beamten, daß sie ob dieser unsrer Satz- und Ordnung zu allen Zeiten feste Hand halten, solche den Unterthanen kund machen, und damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen möge, jedem Hause ein gedrucktes Exemplar dieses unsres Patents gegen einer gemäßigten Taxe von 3. kr. verabfolgen lassen, folgends gegen die Uebertreter mit der gehörigen Amtshandlung unverschont fürgehen, und durchaus der obstehenden Ordnung gemäß verfahren, insonderheit aber unsre Kreishauptleute beständig nachforschen, die Herrschaftsbeamte darüber vernehmen, und von Viertel- zu Vierteljahr ihre ausführlichen Bericht an unsere Repräsentation und Kammer erstatten, und darinnen sonderlich anmerken sollen, welche Obrigkeiten in Vollziehung dieses unsres Gebots sich eifrig, oder saumsälig erweisen.

Wornach sich denn ein jeder zu richten, und für Schaden und Nachtheile zu hüten wissen wird. Linz, den 14ten May 1756.

# FORMULARE N. 1.

## Einer guten Kundschaft.

Ich N. bekenne, daß mir N. N. durch ein Jahr als Knecht (oder Magd) getreulich, und wohl gedienet, auch sich ehrbar, und fleißig erzeiget habe, dieses bekräftiget meine Unterschrift; so geschehen den Monats und Jahrs

N. N.

# FORMULARE N. 2.

## Einer mittelmäßigen Kundschaft.

Vorzeiger dieses N. N. ist mit meinem Willen seines bey mir als Knecht (oder Magd) durch ein Jahr gehabten Dienstes entlassen worden, dieses bekräftiget meine Unterschrift, so geschehen den Monats und Jahrs

N. N.

# FORMULARE N. 3.

## Einer schlechten Kundschaft.

Vorzeiger dieses N. N. ist mit meinem Vorwissen aus dem durch ein Jahr als Knecht (oder Magd) gehabten Dienste, worinnen sich selber nicht allzuwohl verhalten, entlassen worden; dieses bekräftiget meine Unterschrift, so geschehen den Monats und Jahrs N. N.

Wein-

# Weingärten neuer Aussatz verboten.

Den 29. May 1756.

Der niederösterreichischen Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, mit der Erinnerung, daß dem supplicirenden Herrn Fürsten von Liechtenstein in dem nomine seiner Unterthanen zu Herrenbaumgarten, wegen Umsetzung der innangemerkten Aecker in Weingärten angebrachten Gesuche nicht willfahret worden sey. Wo hiernächst, und so viel den von derselben mit dieser Gelegenheit wegen künftig verhütender Aussetzung mehrerer Weingärten zugleich gemachten Vorschlag anbelanget, sie niederösterreichische Repräsentation und Kammer an die gesammte hier Landes befindliche Kreishauptleute blos per Circulare das Weitere zu verfügen hat,

Kreisämter haben bey Vertretung auf die ergangene Verordnungen feste Hand zu halten,

daß selbe bey eigener Vertretung auf die in Sachen bereits vielfältig ergangene allerhöchste Verordnungen allstäts unabbrüchig feste Hand halten, sofort keinen Neusatz der Weingärten gestatten, und jene, so ohne vorläufig eingeholten Consens einige erheben,

Und jene so ohne Consens Weingärten neu aussetzen, zur Strafe zu ziehen.

zu der ausgemessenen Strafe gehörig verhalten,

Hievon an die Repräsentation die Anzeige zu machen.

auch hievon de Casu in Casum die jedesmalige Anzeige an sie Repräsentation und Kammer unfehlbar machen soll. Wien, den 29. May 1756.

# Zinngießer-Stöhrer-Abschaffung.

Den 29. May 1756.

Anzuzeigen: Es hätten die hiesige Hauptlade sowohl als die sämmtliche Zinngießermeister in Oesterreich unter der Enns anher vorstellig gemacht, wasgestalt bereits unterm 11. December 1690. durch ein allerhöchstes kaiserl. Patent allergnädigst anbefohlen worden sey,

Wider die auf dem Lande herumvagirende schlechtes und verfälschtes Zinn verarbeitende Stöhrer Anno 1690. emanirtes Patent.

daß die auf dem Lande herumvagirende schlechtes und verfälschtes Zinn verarbeitende Stöhrer keinerdings geduldet, noch weniger denselben neue oder alte Arbeit zu verfertigen gestattet, sondern den Zinngießer- Zech- und andern Meistern wider dieselbe alle mögliche Assistenz geleistet werden soll;

Neue Beeinträchtigungen der Zinngießer von einigen dermalen im Lande befindlichen italiänischen ausländischen Landfahrern.

dem ungeachtet sich aber dermal einige hundert derley italiänischer ausländischer Landfahrer zu ihrer der bürgerlichen und befugten Zinngießer großen Beeinträchtigung im Lande wirklich befänden; da nun dieselbe um Abschaffung des von derley Stöhrern treibenden Unfugs und Betrugs in Folge vorgedachten allerhöchsten kaiserlichen Patents gehorsamst gebethen;

In Folge obigen Patents abzuschaffen.

solchemnach wird der Herr Kreishauptmann an sämmtliche in dessen unterhabenden Kreise befindliche Pfleger, Verwalter, und übrige Orts Obrigkeiten das Gehörige durch Circularbefehle dahin zu erlassen haben, daß selbe in Folge vorgemeldten ergangenen allerhöchsten Patents, derley Stöhrer auf den Herrschaften, Verwaltungen und Gebieten keineswegs gedulden, noch weniger denselben neue oder alte Arbeit zu verfertigen gestatten,

Weder neue noch alte Arbeiten zu verfertigen zu gestatten, noch Unterschleif zu geben.

weder einigen Unterschleif durch ihre Untergebene ferner zulassen,

Sondern den Zinngießern wider selbe zu assistiren.

sondern den Zinngießern Zech- und andern Meistern wider dieselbe alle mögliche Hilfe und Assistenz leisten sollen. Wien, den 29. May 1756.

# Schmalz-Zufuhre.

Den 15. Junii 1756.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, mit der Erinnerung, daß dem Freyherrn von Greven, mit der gebethenen Errichtung innberührter Schmalzniederlage nicht willfahret worden sey, sondern Ihre kaiserl. königl. apostolische Majestät lassen es bey dem dermal eingeführten freyen Verkaufe sothanen Materialis allerdings bewenden.

Schmalz bey dem bisherigen freyen Verkaufe zu lassen.

Jedoch haben Allerhöchst Dieselbe untereinstens allermildest anbefohlen, daß

1mo: Der Zeit, und auch in so lang, als sich am Schmalze und Butter ein Ueberfluß auf dem hiesigen Markte zeigen wird, die Schmalzhändler gleich bey ihrer Anherokunft, ohne der bisher eingeführten zwey oder dreytägigen Zuwartung, ihr Schmalz und Butter nach Belieben zu verkaufen, folgbar eine jede Parthey, wer sie immer sey, das benöthigte Schmalz und Butter frey zu erkaufen befugt seyn;

In so lang kein Mangel obhanden, den Schmalzhändlern ohne Zuwartung ihr Schmalz und Butter nach Belieben verkaufen zu lassen.

dahingegen zu jener Zeit, wo wirklich am Schmalze und Butter ein Mangel, oder etwa wegen einem Viehumfalle, oder großen Trück-

Zur Zeit des Mangels aber bey der Regierungsverordnung de Anno 1711. bewenden zu lassen.

ne

Anno 1756.

ne oder sonstigen Zufällen eine Beklemmigkeit des Schmalzes und Butters zu besorgen stünde, es bey der in Sachen unterm 17. December 1711. ergangenen Regierungsverordnung sein Bewenden haben, dieser Umstand aber einer vorseyenden, oder sich ergeben könnenden Beklemmigkeit, von denen von Wien jedesmal sogleich ihr Repräsentation, von dieser aber bey Hofe in tempore angezeiget, hiernächst auch, und

Die Herabsetzung der Einsatzgebühr.

2do. Die von dem Marktcommissario für die Einsätze von jedem Centner durch 24. Stunden abnehmende Gebühr pr. 2. Pfennige auf 1. Pfenning herabgesetzet, widrigens aber, und wofern er mit dieser Einsatzgebühr sich nicht begnügen zu können vermeynte, die Verschaffung sothaner Einsätze denen von Wien, welche solche amore publici, um dieses gemäßigte Quantum herzugeben sich anheischig gemacht, überlassen, denn

Des Dollmetschen Gebühr.

3tio: Von dem Dollmetsch, außer in jenen Fällen, wo er den Schmalzhändlern mit einer Anticipation, zu Beförderung ihrer Rückkehre beyzuspringen hätte, ein mehrers nicht als 1. fl. 30. kr. von jedem Wagen, statt der sich bisher zugeeigneten Gebühr à 2. fl. abgenommen, hingegen

Wie die Schmalz- und Butterverputzung zu geschehen habe. Was für Einsätze zu bedingen wären.

4to: Die von den Schmalzversilberern nöthig findende Verputzung des Schmalzes oder Butters, zu Vermeidung aller Verkurzung, so viel möglich, in Gegenwart der Marktrichter vorgenommen, auch zu den Einsätzen nur tiefe Keller, allwo sich dieses Materiale besser verwahren läßt, bedungen werden sollen.

Welch ein so anderes demnach ihr niederösterreichischen Repräsentation und Kammer zur Nachricht und weiteren Verfügung an seine Gehörde mit dem Beysatze hiemit erinnert wird, daß sich bey den dermaligen Umständen, wo jedermänniglich der Schmalzeinkauf uneingeschränkt gestattet wird, die vermög der unterm 8. jüngstverfloßenen Monats May an die von Wien erlassenen Verordnung einzuführen angetragene gedruckte Polleten des Marktscommissarii, ohne welchen den bürgerlichen Stadt- und Vorstadtkäßstechern, dann den Herrschaften und Klöstern von dem ihnen zugetheilten Quanto Schmalz und Butter in dem Waghause nichts verabfolget werden soll, von selbst aufhebe, man auch überhaupt als eine zur Beschwerde des Handels und Wandels, dann auch der anhero handelnden Schmalzlieferanten gereichende Sache nicht nöthig finde, und daher es bey der von den beeydigten bürgerlichen Marktrichtern, und der von dem Dollmetschen bisher geschehenen Einschreibung des diesen Partheyen abgebenden Schmalzes oder Butters, dann der bey dem Wagamtsprotocolle eingeführten gleichmäßigen, und zur Scontrirung des gebührenden, auch abgenommenen Quanti hinlänglichen Vormerkung auch künftighin lediglich zu belassen sey. Wien, den 15. Junii 1756.

Unnöthige Polleten des Marktscommissarii.

## Beamten-Agentien verboten.

Den 19. Junii 1756.

Anzuzeigen: Nachdem sehr mißfällig vorgekommen, daß einige in Ihrer kaiserl. königl. Majestät wirklichen Diensten und Juramente sich befindende Officianten und Bediente unterfangen, ein und andern Partheyen als Agenten zu dienen, derselben Angelegenheiten nicht nur zu sollicitiren, sondern auch für selbe die betreffende Expeditiones zu erheben, und die Gelder einzucassiren; derley sträfliche Anmaßungen aber Ihrer kaiserl. königl. Majestät allerhöchst geschöpften Resolutionen, den allergnädigst ertheilten Instructionen, und dem abgelegten Juramente der Officianten schnurgerad zuwider sind.

Als haben Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät wiederholt und ernstgemessen zu resolviren geruhet, daß, wenn einer von Dero in wirklichen Diensten und Pflichten stehenden Officianten und Bedienten wegen einer Agentie betreten werden sollte, dieser ipso facto cassiret seyn soll.

So demnach ihr kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer zu dem Ende hiemit unverhalten wird, daß selbe diese allerhöchste Willensmeynung den sämmtlichen deroselben untergebenen Officianten und Beamten zur Warnung, genauen Beobachtung und Befolgung dessen kund machen, auch hierauf feste Hand halten, und in jenem Falle, da einer von Deroselben untergebenen Personali einer Agentie halber betreten werden sollte, unverzüglich die gehorsamste Anzeige

Anno 1756.

machen, untereinstens aber auch, wo es sonst nöthig, das Gehörige verfügen soll. Wien, den 19. Junii 1756.

## Jurisdiction der kaiserl. Titularräthe.

Den 19. Junii 1756.

Der Repräsentation und Kammer anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten über einen Allerhöchst Ihroselben mit Gelegenheit der jüngsthin zwischen der niederösterreichischen Regierung in Justitzsachen, dann denen von Wien wegen der Verlassenschaftsabhandlung des geweßten kaiserl. Raths von Zoller entstandenen Jurisdictionsstreitigkeit von Seiten der kaiserl. königl. obersten Justitzstelle erstatteten gehorsamsten Vortrag allergnädigst resolviret, auch pro Cynosura stabili festzusetzen befunden, daß fürohin in Verfolg der unterm 27. April 1753. in Sachen bereits geschöpften allerhöchsten Resolution auch die kaiserl. Titularräthe unmittelbar unter die Jurisdiction erwähnter niederösterreichischen Regierung in Justitzsachen gehörig seyn, folgbar derselben hinterbleibende Verlassenschaft daselbst abgehandelt werden soll. Welches man daher ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Nachricht und gehörigen Richtschnure in dergleichen etwa künftighin sich ergebenden mehreren Fällen hiemit bedeutet. Wien, den 19. Junii 1756.

Gebühret unmittelbar der N. Oe. Regierung.

## Kassa-Gelder-Classificirung.

Den 22. Junii 1756.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten jedermänniglich, insonderheit aber sowohl Unsren nachgesetzten als auch allen Privatobrigkeiten und Gerichtsstellen, wie nicht minder den Vorstehern Unsrer Militar- oder auch andern Ærarii-Gelder und publiken Kassen Unsre kaiserl. königl. auch landesfürstliche Gnade, und geben denselben hiemit gnädigst zu vernehmen:

Classis der Steuer- Zoll- und andern Ærarii Publici-Gelder in natura.

Welchergestalt Wir Uns in Betreff der Steuer- Regiments- und aller andern Gelder Unsres höchsten Ærarii, wie solche bey einer sich ereignenden Crida, zu classificiren seyen, auf den Uns in Sachen geschehenen gehorsamsten Vortrag unterm 10. dieses Monats April dahin allergnädigst entschloßen haben:

Der rückständigen Steuer- und Landesanlagen.

Daß 1mo: Die bey einem Cridatario, oder nach dessen Absterben annoch in natura vorhandene Steuer- oder Landesanlagen, Regiments- oder andere Ærarii-Gelder als ein wahres Eigenthum desselben, und respective des Regiments zu vindiciren, mithin vor allen ad Classem primam primo loco anzusetzen. Imgleichen auch die von den annoch in natura vorhandenen Waaren rückständige Zollgebühren ohne Unterschied, ob der Zoll geborgt, oder aber in Casu Defraudationis nicht entrichtet worden, den oberwähnten Steuern gleich zu achten, folglich auch derley rückständige Zollgebühren eben so, wie die annoch in natura vorhandene Steuer- Regiments- und andere Ærarii-Gelder ad Classem primam primo loco zu setzen, und zwar vorzüglich von jenen annoch vorhandenen Waaren, wovon der Zoll rückständig ist, zu bezahlen seyn. Wohingegen

Priorität der consumirten derley Gelder auf das Mobiliarvermögen.

2do: Die bey einem Cridatario von seinem Grunde annoch rückständige, mithin auf demselben ohnedem haftende Steuern oder Landesanlagen ad Classem secundam Privilegiatorum gehören. Betreffend hiernächst

Respectu immobilis.

3tio: Die einem legitimo Exactori bereits abgeführte, von diesem aber in proprios usus verwendete Steuern, oder Landesanlagen, wie auch die von einem Cridatario schon consumirte, und zu seinem Nutzen verwendete Regimentsgelder, denn die rückständige Zollgebühren von den in natura nicht mehr vorhandenen Waaren, und die von den Zolleinnehmern, nicht weniger von den kaiserl. königl. publiken Kassabeamten bereits eingenommene, von diesen aber auch in proprios usus allschon verwendete Zoll- und alle übrige Unsrem höchsten Ærario publico gebührende Gelder, allen diesen gleicherwähnten consumirten Steuer- Militar- Zoll- und andern Ærarii-Geldern wollen Wir hiemit an dem Mobiliar-Vermögen des Debitoris das Privilegium Prælationis dergestalt, daß nämlich derley Foderungen gleich nach den ohnedem vorzüglichst privilegirten Begräbnißkosten sonst vor allen andern

Credito-

Digitized by Google

Anno 1756.

Creditoribus, förderst von des Cridatarii zu veräußern kommenden Mobilien, und anderm nicht landtäflichen Stadt- oder grundbücherlichen Vermögen, in wie weit solches hinlänglich ist, bezahlt werden sollen, eingeräumet: Quo ad residuum aber

4to: An das Landtäfliche Stadt- Grundbücherliche oder sonstige Realvermögen des Debitoris folgendermaßen gewiesen haben, daß solche künftighin in den deutschen Erbländern, wo Landtafeln allschon befindlich, oder annoch errichtet werden, wie imgleichen respectu der stadt- oder grundbücherlichen Realitäten in Classe tertia Hypothecariorum nach den bereits Landtäflichen Stadt- oder Grundbücherlichen haftenden Schulden ultimo loco gesetzet werden sollen; es wäre denn, daß dergleichen consumirte Steuer- oder Landesanlagen, Militar- Zoll- und andre Unsrem Ærario publico gehörige Gelder vorhin schon landtäflich, stadt- oder grundbücherlich vorgemerkten Schulden gleich zu achten, folglich ad Classem tertiam Hypothecariorum in derjenigen Priorität, wie selbe solche durch die landtäfliche stadt- oder grundbücherliche Einverleibung erworben hätten, zu setzen kommen. Und gleichwie

Vormerkung bey dem Weisbotenamte, Landtafel, und Grundbüchern.

5to: Den jetztgemeldten bereits consumirten Steuer- oder Landesanlagen, Militar- Zoll- und andern Unsrem Ærario publico gehörigen Geldern nicht nur per viam cautionis, und durch ordnungsmäßige öftere Untersuchung des Kassastandes, sondern auch durch das auf allen Nothfall sogleich zu Händen stehende Tabular-Sicherheitsgesuch genüglich prospiciret werden kann. Also steht dem Militari und Bancali, so, wie dem Politico & Camerali frey, wenn, und wie sowohl das Militare und Bancale, als auch das Politicum, und Camerale respectu der oberwähnten bereits consumirten Steuer- oder Landesanlagen, Militar- Zoll- und andern obgedachten Ærarii-Geldern die Sicherheit bey dem dermaligen Weisbotenamte, oder künftiger Landtafel, Stadt- oder Grundbuche suchen will, und werden von gedachtem Weisbotenamte, oder künftiger Landtafel, wie auch bey den Stadt- und Grundbüchern derley Einverleibungen allemal gratis, mithin ohne Abfoderung einiger Taxe zu vollziehen seyn.

Wornach Also Eingangs ernennte Unsre Nachgesetzte, wie auch alle übrige Privatobrigkeiten und Gerichtsstellen, und zuförderst auch jene, denen die Besorgung Unsres höchsten Ærarii oblieget, sich zu achten wissen werden. Wien, den 22. Monatstag Junii 1756.

## Wollenzeug-Fabrike-Visitationen.

Den 22. Junii 1756.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren nachgesetzten, sowohl geistlichen als weltlichen Obrigkeiten, Kreishauptleuten, Herrschaftsverwaltern und andern Beamten, Richtern und Gemeinden, insonderheit aber den Kauf- und Handelsleuten, wie auch Unsren und allen andern Mauthnern, Zoll- und Aufschlagseinnehmern, derselben Gegenhändlern, Beschauern und Ueberreutern Unsre Gnade, und fügen Euch hiemit gnädigst zu vernehmen: Welchergestalt bey Unsrer N. Oe. Repräsentation und Kammer Unser Hof- und N. Oe. Kammer-Procurator, nomine der zu Unsrer kaiserl. königl. Wollenzeugsfabrike geordneten Direction die Umfertigung des von Uns den 12. December 1740. der zu Dirigirung des orientalischen Compagnieweſens ehemalig aufgestellt gewesten Deputation, für die im Lande aufgestellte Waarenaufseher und Uebergeher, zum Behufe der patentmäßigen Visitationen allergnädigst ertheilten Schutzpatents gehorsamst angesuchet; denn obgleich ehevor schon überhaupt die Einfuhre der fremden allerley wollenen und haarenen Zeuge auf das nachdrücksamste verboten, auch anbey allen Obrigkeiten, denn derselben untergebenen Verwaltern und Beamten alles Ernsts, und mit verschiedenen scharfen Bedrohungen anbefohlen worden, derley verbotene Waarensorten in den gesammten österreichischen Ländern ohne erhaltenden Paß und Erlaubniß hereinzubringen Niemand zu verstatten, sondern solche betretenden Falls sogleich anzuhalten, annebst der gewesten orientalischen Compagnie bey den ihrer Seits an den Contraband halber verdächtigen Orten vorzunehmen nöthig findenden Visitationen den Eingang zu gestatten, und die allenfalls erfoderliche Assistenz unvorschreiblich zu leisten. So befähre man nichts

Weil die verbotene Einschwärzungen der fremden wollenen und härenen Zeuge wiederum überhand nehmen.

destoweniger, daß die Einschwärzungen mehrmals zunähmen, und da sich auch ein nicht ungegründeter Verdacht äußere, daß die Kaufleute, sonderheitlich auf dem Lande verbotene ausländische Wollenzeugswaaren führen, als bäthe Eingangs gedachter Kammer-Procurator nomine der geordneten Direction, Unsrer Wollenzeugsfabrike zu Abstellung dieses Unfugs die geschärfte Verordnungen zu ertheilen. Gleichwie nun durch derley strafmäßige Mißhandlungen nicht nur Unsrem kaiserl. königl. und landesfürstlichen Ærario selbst die Consumomauth entzogen, sondern fürnämlich der innländischen Manufakturen Verschleis gehemmet, folgsam auch den daran arbeitenden armen Landesinnsaßen die Nahrung benommen wird.

Als befehlen Wir euch Eingangs benennten allen und jeden hiemit gnädigst, und wollen, daß ihr den von der geordneten Direction, in Unsrem Lande Oesterreich angestellten Waarenaufsehern und Uebergehern bey vornehmenden Visitationen den freyen Eintritt in den ihnen verdächtigen Orten, ohne aller Ausnahme verstatten, selben auch zu den vornehmenden Visitationen selbst, und Contrabandirung der betretenden fremden verbotenen Waarensorten alle nöthige Assistenz auf jedesmaliges Anmelden, gegen alleiniger Vorzeigung dieses Unsres höchsten Befehls schleunigst angedeihen lassen sollet, wie im widrigen von den verweigerenden, oder nicht Assistenz leistenden, die in andern dergleichen Patenten vorgesehene Strafen unnachläßlich eingefodert, und die darwider handelnde noch besonders wegen der Unsrem landesfürstlichen Ærario entgehenden Consumomauth der Schärfe nach angesehen werden würden, worfür ihr euch zu hüten wissen werdet. Denn dieses ist Unser ernstlicher Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien den 22. Monatstag Junii nach Christi Unsres Herrn und Seligmachers gnadenreichen Geburt im ein tausend sieben hundert sechs und funfzigsten, Unsrer Reiche im sechszehenten Jahre.

Als soll den Waarenaufsehern und Uebergehern bey vornehmender Visitation nicht nur der freye Eintritt in die verdächtige Oerter verstattet,

Sondern auch alle nöthige Assistenz schleunigst geleistet werden.

## Landes-Anlagen-Collectirung von den Pfarrern.

Den 3. Julii 1756.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen. Und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst resolviret, daß es zwar in Ansehung der dem dahiesigen Clero obliegenden Collectirung des Contributionalis, bey der bisherigen Verfassung, ohne hierinnfalls das mindeste zu alteriren, lediglich gelassen; dahingegen von Ihr Repräsentation und Kammer in den vorkommenden Casibus particularibus, wo ein oder anderer Pfarrer wider die eigene Collectirung seiner Unterthanen Beschwerde führete, nach vorläufig derohalben mit einem der betreffenden zwey Consistorien gepflogener Einverständniß jedesmal der thunliche Vorschlag, wie auf eine oder andere Weise den angebrachten Beschwerden abhelfliche Maß zu verschaffen seyn dürfte, nach Hofe eingereichet werden soll. Dessen also sie niederösterreichische Repräsentation und Kammer die beyde hiesige Consistoria gehörig zu verständigen, und sich eben darnach in dergleichen für das Künftige sich ereignenden Fällen geziemend zu achten wissen wird, Wien, den 3. Julii 1756.

In Fällen, wo sich die Pfarrer wider die eigene Contributionscollectirung beschweren, mit Einverständniß der Consistorien einen thunlichen Vorschlag zur Remedirung nach Hofe zu geben.

## Sicherheits-Generalien-Beobachtung.

Den 6. Julii 1756.

Es hätte diese k. k. Repräsentation und Kammer bey verschiedenen Gelegenheiten sehr mißfällig wahrnehmen müssen, daß die Anno 1752. so heilsam emanirte Sicherheitsordnung so zu sagen von Tage zu Tage schlechter beobachtet, und somit allen und jeden Vaganten und Bettlern, nicht minder den mit keinen, oder unauthentischen Päßen versehenen Sammlern, abgedankten Soldaten, Handwerksburschen, und andern derley Landstreichern der freye Ein- und Abtritt, ohne selbe der wissentlichen Sicherheitsordnung gemäß anzuhalten, unhinderlich verstattet werde.

Sicherheitsordnung de anno 1752. wird nicht beobachtet.

Gleichwie aber die allgemeine sowohl eines jeden Lands Innsaßen besondere Sicherheit allerdings erfodert, dießfalls immerhin mit der größten Wachbarkeit und ausnehmendem Eifer fürzugehen. Als kann man von Seiten dieser landesfürstlichen Obrigkeit diesem Unfuge keinerdings nachgeben, sondern ist allerdings

ent-

Digitized by Google

Anno 1756.

entschloßen, wider jene Obrigkeiten und Beamte, so sich diesfalls nachläßig in Handlung ihres Amts bezeugen würden, mit der in ersagter Sicherheitsordnung ausgemessenen Bestrafung unverschont fürzugehen.

Welchemnach denn alle und jede Obrigkeiten und derselben Beamte hiemit ernstgemeßen ermahnet werden, daß selbe öfterserwähnte Sicherheitsordnung also gewiß auf das genaueste befolgen, und folgsam alle ohne sichere und authentische Päße versehene Sammler und Bettler, es mögen Geistliche oder Weltliche seyn, wie auch abgedankte Soldaten, Handwerksbursche, Krämer, herrenlose Diener und Wasenmeister, herumziehende lüderliche Weibspersonen und andere derley Landstreicher und verdächtige Personen anhalten, somit das Weitere mit selben nach Vorschrift obgehörter Sicherheitsordnung fürkehren, als im widrigen die diesfalls ihr Amt zu handeln außer Acht lassende Beamte mit den patentmäßigen Strafen auf das schärfeste angesehen, mithin nicht allein zur Ersetzung des den andern Obrigkeiten und dem Publico durch diese Nachläßigkeit verursachten Schadens ernstlich verhalten, sondern über dieses nach Innhalte gehörter Sicherheitsordnung ihrer Amtirung entsetzet, und anbey eine Beamtensstelle in diesem Lande vertreten zu können, auf allzeit unfähig erkläret werden sollen. Wornach sich also jedermann zu achten, und für Schaden und Strafe zu hüten wissen wird. Und es geschieht Ihrer ꝛc. Linz, den 6. Julii 1756.

Obrigkeiten sollen selbe auf das genaueste befolgen.

Die unbefugte Sammler, Bettler, abgedankte Soldaten, Handwerksbursche, Krämer, herrenlose Diener und Wasenmeister, herumziehende lüderliche Weibspersonen und derley Landstreicher und verdächtige Personen anhalten.

Beamte, welche ihr Amt zu handeln außer Acht lassen, sollen zum Ersatze des dem Publico hierdurch zufallenden Schadens verhalten,

Ihrer Amtirung entsetzet,

Und auf alle Zeit für unfähig erkläret werden.

# Invaliden-Gebühr von frommen Vermächtnißen.

Den 10. Julii 1756.

Anzuzeigen: Es hätte die Repräsentation und Kammer in Krain bey Gelegenheit eines allda vorgefallenen Casus particularis wegen Ausmessung des dem Invaliden-Instituto von den frommen Vermächtnißen gebührenden Antheils nachfolgende Fragen gestellet, und hierüber um die allergnädigste Belehrung gebethen.

Erstens: Wie es in jenen Fällen zu halten, wo ein Legatum den Haus- und andern Armen zugleich zugedacht wird.

Zweytens: Auf was Art damal fürzugehen, da die Vermächtniß nur etwas geringes beträgt, oder in Naturalien bestehet, und endlich

Drittens: Welchergestalt in jenem Casu die Vertheilung zum Behufe des Invaliden-Instituti vorzunehmen sey, wenn die Hauptsumme für die Arme in genere, und ein gar geringes Quantum für die Invaliden-Soldaten in specie vermanet werden dürfte. Gleichwie nun vorgedachter Repräsentation und Kammer hierauf zur Verbescheidung allergnädigst zurück erinnert worden ist. Daß ad primum in jenen Vorfallenheiten, wo ein Legatum den Haus- und andern Armen cumulative zugedacht wird, die betragende Quota in zwey Theile getheilet, und davon der eine Theil den Hausarmen mit Einbegriffe der etwa in Loco sich befindenden Invaliden-Soldaten æquis partibus zugewendet, der andere Theil hingegen zur einen Hälfte desselben Orts sich befindenden Armenhause oder Cassæ, und zur zweyten Hälfte dem Militär-Invaliden-Instituto verabfolget. Ad secundum: Von den nur in Naturalien oder sonst geringen, und unter 25. fl. bestehenden Vermächtnißen, dem Invaliden-Instituto nichts zugewendet; dann endlich ad tertium, wenn die Hauptsumme für die Arme in genere, und ein geringes Quantum für die Invaliden-Soldaten in specie vermacht würde, in diesen sich vielleicht sehr seltsam ergebenden Fällen die Anzeige jedesmal zur Allerhöchsten Entschließung anher gemacht werden soll. Als hat man die so geschöpfte allerhöchste kaiserl. königl. Resolution Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Nachricht, und künftigen Achtung bey den sich ergebenden angemerkten Vorfallenheiten hiemit erinnern wollen: allermaßen auch diese allerhöchste Verordnung durch die kaiserl. königliche oberste Justizstelle der N. Oe. Regierung zur gleichmäßigen Richtschnure bedeutet wird. Wien, den 10. Julii 1756.

Wenn erstens ein Legatum in genere für Haus- und andere Arme gewidmet wird.

Zweytens selbes in Naturalien bestehet, oder etwas geringes betragt.

Drittens: Wenn die Hauptsumme für Arme in genere, ein geringes Quantum aber in specie für Invaliden vermacht wird.

Ist im ersten das Legatum zu vertheilen unter Arme, und unter Invalidensoldaten.

Im zweyten dem Invaliden-Instituto nichts zuzuwenden.

Im dritten die Anzeige nach Hofe zu machen.



Digitized by Google

# Maß und Gewichts gleiche Verfassung.

Den 14. Julii 1755.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, auch Innsaßen und Unterthanen dieses Unsres Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns, was Stands oder Würde die seyen, Unsre Gnade, und geben euch hiemit zu vernehmen: Welchergestalt Wir auf die Uns geschehene gehorsamste Anzeige, wasmaßen die hiesige Mäßerey in verschiedenen von ihren Gattungen nicht vollends übereinstimme, derohalben eine eigene Untersuchung anstellen lassen, und befunden, daß der sich geäußerte, ob zwar nicht große Unterschied blos von daher rühren dürfte, weil die vorhanden geweßte ältere Originalien sich durch die Länge der Zeit in etwas abgenutzet, und dieser etwelchen Ungleichheit Anlaß gegeben zu haben scheinen, auch mehreren Theils von den Mechanicis nicht mit der gehörigen Richtigkeit verfertiget worden.

Weil die hiesige Mäßereygattungen sehr ungleich befunden worden,

In gnädigster Anbetrachtung dieser fürwaltenden Umstände haben Wir Uns demnach gnädigst entschlossen, das gesammte hiesige Maß- und Gewichtwesen in eine dauerhafte, und durchaus gleiche Verfassung zu bringen, und daher mehrere Originalien (welche jedoch von den älteren wenig differiren, sondern vielmehr die wahre alte Maß wiederum darstellen) von allen nöthigen Gattungen der Maßen und des Gewichts verfertigen, auch von jeder Gattung eines Unsrem kaiserl. königl. Handgrafenamte in der Absicht zustellen lassen, damit solchergestalt alle Maß und das Gewicht in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns hiernach abgefachet, und sodenn mit einem ordentlichen Stempel, welcher aus dem kaiserl. Adler, und österreichischen Herzschilde nebst beygefügter Jahrszahl, denn dem Dato vom 1. November bestehet, durch Einschlagung oder Brandmarkung versehen werden mögen.

Derohalben sind mehrere Originalmuster zu verfertigen,

Nach welchen die übrige abzufachen, und zu stempeln.

Zu diesem Ende hat demnach ersagtes Unser Handgrafenamt erhalten: 1mo: Eine wohlverwahrte Klaftermaß mit der beygefügten Elle: 2do: einen berichtigten Stockerauer Stängelmetzen, welcher nunmehr auch in Unsrer hiesigen Residenzstadt Wien gebrauchet, mithin als der wahre Wienermetzen für beständig hinfüran anzusehen seyn wird; 3tio: Empfängt erwähntes Handgrafenamt ein accurates Wiener Maß- und Halbmaß-Ziment: 4to: Einen ganz nach dem alten Wienergewichte rectifitirten Centner, nebst einem besondern Pfunde und allen seinen Abtheilungen.

Gattungen der verfertigten Originalmuster.

Wir verordnen daher gnädigst, daß hinfüro, und zwar mit dem ersten nächstkünftigen Monats November anzufangen, in diesem ganzen Lande Oesterreich unter der Enns vorstehende lange, trockne und nasse Maßgattungen nebst dem beygefügten Gewichte für die alleinige wahre und ächte Wienermaß und Gewicht, welche Wir auch in Unsren gesammten Erbländern einführen lassen wollen, im Kaufen und Verkaufen anzusehen, folgbar alle andere Mäßereyen, und Gewichte ohne Ausnahme vollends abgeschafft, und ungültig seyn sollen: dergestalt jedoch, daß allen Grundobrigkeiten annoch forthin frey bleibet, die in einer andern Maß von Alters her abgereichte Dienstkörner, oder sonstige Urbarial- und Stiftungsprästationen entweder in voriger Maß zu beziehen, oder aber mit Einverständniß der Interessenten auf eben diese neue Maß zu reduciren, und also nach wie vor, ohne mindester Schmälerung abzunehmen.

Diese für die gemachte Maß und Gewichte anzusehen.

Wegen der Dienstkörner kann es bey der vorigen Maß verbleiben.

Damit aber alle Städte, Märkte, und Grundobrigkeiten, auch Gemeinden, und sonst Jedermann, der es vonnöthen hat, sich mit den vorstehenden zimentirten und gestempelten Mäßereyen und Gewichte versehen mögen, werden sich dieselbe sammt und sonders, absonderlich aber jene, so damit ihr Gewerb treiben, der Zimentirung halber bey gedachtem Unsrem Handgrafenamte gehörig zu melden wissen. Allermaßen Wir denn auch mehrmalen zur allgemeinen Bequemlichkeit in jedem Viertel gewisse Ortschaften, und zwar in dem Viertel Ober-Mannhartsbergs Unsre Stadt Krems, Egenburg, und Weydhofen an der Theya. In dem Viertel Unter-Mannhartsbergs Unsren Markt Stockerau, die Stadt Laa und Marcheck: desgleichen in dem Viertel Ober-Wienerwalds Unsre Stadt Tulln, St. Pölten und Ybbs, und endlich in dem Viertel Unter-Wienerwalds

Unsre

Anno 1756.

Unsre Stadt Haimburg und Neustadt hiemit dergestalt bestimmen, daß alle diese Städte und Märkte von den obgedachten allhiesigen handgräflichen Originalmäßereyen, und von dem Gewichte ordentliche zimentirte Muster oder Vidimus nehmen, sofort nach eben diesen beglaubten Mustern allen und jeden die weiters abgefachte Maß- und Gewichtsgattungen durch eine hierzu bestellende Person (welche sie vorher zu dem hiesigen Zimentamte zur Empfangung des hiebey nöthigen Unterrichts abzuordnen haben) mit ihrem gewöhnlichen Stadt- oder Marktszeichen und beygeruckter 1756. Jahrszahl, als der Zeit des restaurirten Maßzeugs bemerkter hinausgeben sollen; Wobey jedoch jedermänniglich unbenommen ist, sothane zimentirte Mäßereyen, und das adjustirte Gewicht bey Unsrem kaiserl. königl. Handgrafenamte unmittelbar zu erheben; wie denn wegen des bey dem dermal wirklich eingeführten Metzen, und dem errichteten neuen Original fast in gar keine Betrachtung kommenden Unterschieds für die Zimentirung der zur neuerlichen Adjustirung bringenden Metzen, Halbmetzen, Viertel und Achtel nur die Hälfte der in dem den 1. December 1751. bey Introducirung des Stockerauer Stängelmetzens publicirten Patente ausgemessenen Gebühr abgefodert, auch in Ansehung des Gewichts und der übrigen Maßgattungen ebenfalls nur die Hälfte von der sonst üblichen Zimentirungstaxe bezahlet, jedoch diese mindere Gebührentrichtung nur so in der Stadt, wie auf dem Lande, bis den ersten nächstkünftigen Monats November (als binnen welchem Termine jedermänniglich sich erholte neue Maß und Gewicht unfehlbar, und zwar bey Strafe der wirklichen Confiscation des bey ihm vorfindenden alten Maß, Zeugs und Gewichts, denn bey Erlag einer Geldbuße von drey Reichsthalern beyzuschaffen haben wird) Platz greifen, nach dessen Verfließung aber es bey der sonst üblichen Zimentirungsgebühr sein Bewenden haben soll.

Zimentirungs- und Stemplungsort in der Stadt und auf dem Lande.

Zimentirungstaxe.

Strafe, wenn bey jemand unzimentirte und ungestempelte Maß und Gewicht vorgefunden würde.

Zu desto sicherer Beobachtung dieser Unsrer gnädigsten Anordnung erklären Wir aber ferner, daß niemand, welchem eine Waare mit ungestempelter Elle, Klafter, Gewichte, oder anderem Maßzeuge mit ersten nächstkünftigen Monats November bey dem Verkaufe vorgemessen, oder abgewogen wird, den bedungenen Kaufschilling dafür zu erlegen schuldig sey, und wollen auch anbey, daß dem Denuncianten die Hälfte der einbringenden Geldstrafe abgereichet, hiernächst auch die Uebertreter, welche nämlich sich einer falschen Mäßerey, Elle, oder Gewichts nach dem vorgeschriebenen Termine bedienet zu haben überwiesen würden, mit den wider derley Frevler in den vorigen Generalien ausgesetzten Strafen ohne alle Verschonung angesehen werden sollen. Weiter, und weil auch bey Abwägung verschiedener nach dem Gewichte verkaufenden Waaren in Ansehung der Waagen selbst mehrere zum Nachtheile des Publici gereichende Uebervortheilungen eingeschlichen sind; So befehlen Wir gnädigst, daß auch alle Wagen so, wie es die ehehin ergangene vielfältige Generalien vermögen, von den erholtem Unsrem Handgrafenamte untergebenen Zimentirern bey allen hiemit Gewerb treibenden Partheyen nach der vorläufigen Visitirung und Prüfung ebenfalls ordentlich gestempelt werden sollen. Dem also jedermänniglich recht zu thun, und sich für Schaden zu hüten wissen wird. Denn hieran geschiehet Unser gnädigster Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 14. Julii 1756.

Käufer ist den bedungenen Kaufschilling zu erlegen nicht schuldig, wenn ihm die Waare mit ungestempelter Maß und Gewichte ausgemessen und abgewogen wird.

Stemplung der Wagen.

## Unterthanen flüchtiger aus den Erbländern Lieferung.

Den 21. Julii 1756.

Anzufügen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten auf das von den Ständen des Marggrafthums Mähren mit Gelegenheit der fürseyenden Landesrekrutirung geschehene unterthänigste Anlangen um die allerhöchste Verordnung, womit den von dort in dieses Erzherzogthum sich etwa flüchten dürfenden dasigen Unterthanen und durchgehenden Landesrekruten hierlands kein Aufenthalt verstattet werden möchte, allergnädigst resolviret, deshalb in diesem Lande die gemessene Verordnung ergehen zu lassen, daß den aus Mähren in dieses Erzherzogthum sich flüchtenden Unterthanen, oder durchgehenden dasigen Landesrekruten nicht nur allein kein Unterschleif oder Aufenthalt gegeben, sondern auch auf derley Flüchtlinge ein obachtsames Aug getragen, und wenn dergleichen betreten wür-

Aufenthalt den wegen der Rekrutirung aus einem in das andere Erblande entlaufenden Unterthanen nicht zu geben.

sondern die Betretene gegen Beobachtung des juris reciproci den fremden Dominiis auszuliefern.

Digitized by Google

würden, dieſelbe alſogleich angehalten, und an ſeine Obrigkeit in gemeldtes Markgrafthum zurück geliefert werden ſollen. Allermaßen von Seiten deſſelben das Reciprocum beobachtet, und dem überlieferenden Dominio die Anhaltungs- und Transportirungsauslage von der Obrigkeit eines ſolchen Ueberläufers erſetzet werden wird.

Von welchen die Anhaltungs- und Transportirungskoſten zu erſetzen ſind.

Sie Niederöſterreichiſche Repräſentation und Kammer hat demnach zur Befolgung dieſer allerhöchſten Reſolution die erfoderliche Verfügung ergehen zu laſſen. Wien, den 21. Julii 1756.

# Soldaten-Verpflegung.

Den 26. Julii 1756.

In Folge voriger Verordnungen wegen der Proviantverpflegung vorgeſchriebene Maßregeln.

Anzuzeigen: Und ſey zwar ihr N. Oe. Repräſentation und Kammer aus den noch unterm 6. Junii und 29. December 1753. wiederholt erlaſſenen Verordnungen ohnehin bekannt, was Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät mit Gelegenheit der dazumal für eigene Rechnung des allerhöchſten Ærarii veranlaßten Proviantverpflegung zum Behufe dieſes Geſchäfts geſetzmäßig vorzuſchreiben befunden haben. Nachdem jedoch erſt neuerlich von dem dahieſigen kaiſerl. königl. obriſten Proviantamte die Vorſtellung geſchehen, wie daß ihm in den ſämmtlichen Erbländern kein genugſamer Beyſtand geleiſtet werde, die dermalige Umſtände hingegen von ſolcher Beſchaffenheit ſind, daß es den in wirklicher Bewegung befindlichen kaiſerl. königl. Truppen an ihrem nöthigen Unterhalte um ſo weniger gebrechen müſſe, als anſonſt dadurch für die Länder ſelbſt die ſchädlichſte Folgen entſtehen dürften. Solchemnach befehlen allerhöchſt Ihre Majeſtät hiemit ferner, daß nicht allein jenem, was vorangerägtermaßen dieſer Angelegenheit halber Anno 1753. verordnet worden, auf das genaueſte nachgelebet, ſondern hiernächſt auch noch weiterhin

Beſchwerden des k. k. oberſten Proviantamts.

Die Verſchaffung der nöthigen Depoſitorien.

1mo: Hierlands aller Orten zu Unterbringung des Proviantguts ſo viele Depoſitoria, als deren vorhanden, und nöthig ſeyn dürften, gegen billiger Bezahlung herbeygeſchaffet, da beynebſt

Die Subminiſtrirung des Proviants, wo keine Magazine vorhanden.

2do: Bey den dermal vorkommenden Marſchen in allen Stationen, wo keine kaiſerl. königl. Magazine und Proviantvorräthe vorhanden, von den Städten, Gemeinden und Dörfern, die betreten werden, dem Militari der Unterhalt gegen Vergütung der Brodportion mit 2. kr., und der Pferdportion mit 10. kr. unweigerlich verabfolget, ſofort dieſes von obgeſagten Kreisämtern in den überreichenden Marſchanweiſungen ausdrücklich vermerket, und

Die Stellung der Vorſpann zu Proviantfuhren.

3tio: Wo es die Proviantbeamte verlangen, zu Behebung des Proviant-Guts die erfoderliche Vorſpann gegen Bezahlung 4. kr. vom Centner von jeder Meile geſtellet, endlich aber und weil

Die Vermahlung des Getreids.

4to: Bey Vermahlung des Getreides, welche eine ſonderliche in der Proviantirung keinen Verſchub leidende Anliegenheit iſt, alle nachdrückſame Aſſiſtenz zu leiſten kömmt. Diejenige Müller, welche proviantiſcher Seits zur Vermahlung bequem gefunden, und zu dieſem Ende angezeiget werden, dazu mit allem Ernſte angehalten werden ſollen.

Sie N. Oe. Repräſentation und Kammer wird dieſemnach nicht nur jenes, was vorhin geſagtermaßen in Anſehung dieſes Geſchäfts bereits anbefohlen worden, und dermal noch weiter verordnet wird, unverzüglich den geſammten Kreisämtern, und durch dieſe allen Städten, Märkten und Dörfern zum genauen Vollzuge, und mit dem Beyſatze, daß hierinnfalls den proviantiſchen Beamten aller Orten der benöthigte Beyſtand und Vorſchub unweigerlich geleiſtet werden ſoll, mitzugeben, ſondern annebſt auch ihres Orts auf die genaue Befolgung alles deſſen die beſtändige Obſorge zu tragen ſich forthin angelegen ſeyn laſſen. Wien, den 26. Julii 1756.

Barbie-

Digitized by Google

# Barbierer- und Bader-Lehrjungen Unterweisung.

Den 30. Julii 1756.
Warum öfteremals die Barbierer und Baderjungen sehr wenige Wissenschaft erlangen.

Es hätten Ihre kaiserl. königl. apostolische Majestät sub dato 24. & præsentato hodierno allergnädigst zu rescribiren geruhet; wienach allerhöchst Deroselben die Anzeige geschehen, daß die Barbierer und Baderjungen sehr wenige Wissenschaft und Erfahrenheit besitzen, deren Unwissenheit hauptsächlich, und besonders in den Dorfschaften von den Meistern herrühre, so ihren Lehrlingen keine nützliche Unterweisung geben, wie sie denn auch den übeln Gebrauch hätten, ihre Jungen zu dem Kinderwiegen, Gartenarbeit, und dergleichen anzuwenden, oder jene, so sich dargegen setzen, übel zu halten, und glaubten hierzu berechtiget zu seyn, weil es ihnen in ihrer Lehre ebenfalls also ergangen, welches aber den Satzungen gerad entgegen stehet.

Nun werden zwar die angestellte Chyrurgieschulen gute Meister verschaffen, es kömmt aber nur darauf an, daß die Jungen zu keinen unanständigen Sachen angewendet werden, und sich in der lernenden Wissenschaft durch Lesung guter chyrurgischen Bücher ausübten, und obwohl die lateinische Sprache, wenn solche derley Lehrlinge besitzen, sehr nützlich ist, so scheinet doch solche bey denselben von darum nicht nöthig zu seyn, weil ein Jung, wenn er auch allenfalls die Syntaxim absolviret hat, die lateinische Authores nicht eben so leicht verstehen, solche auch in dem Gewölbe eines Baders selten antreffen wird, woraus denn folget, daß er nach vollendeter Lehrzeit sein Latein gar vergessen, zu geschweigen, daß wenige chyrurgische Bücher in Latein geschrieben werden; Um also diesen bey den Baderjungen wahrgenommenen Gebrechen, und denn daraus dem gemeinen Wesen zustoßen könnenden Nachtheile und Unheil die Abhilfe zu verschaffen; So haben allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst anbefohlen, daß führohin die Chyrurgi und Bader ihre Lehrlinge zu keinen Hausarbeiten, oder sonstigen unanständigen Sachen gebrauchen, folglich um so weniger jene, so sich dargegen setzen, übel zu halten sich unterfangen, sondern dieselbe lediglich in der lernenden Wissenschaft anwenden, und ämsig hierinnfalls unterrichten, die angehende Lehrlinge hingegen gute deutsche chyrurgische und anatomische Bücher, woran besonders für die Anfänger kein Mangel ist, und zu dem Ende und mehrerer Erleichterung der lernenden Jugend demnächstens ein Verzeichniß der besten chyrurgischen Bücher erfolgen wird, sich verschaffen, ihre müßige Stunden auf Lesung derley Bücher, so ihnen weit nützlicher seyn wird, als wenn sie 4. oder 5. Jahre in Erlernung eines wenigen Latein zubringen, und solches vermuthlich bald darauf vergessen sollten, verwenden, und die Meister selbe über den gemachten Fortgang schuldigermaßen examiniren, somit aber sich selbst das Andenken der ihnen bekannt seyn sollenden Sachen erfrischen sollen. Und da auch untereinstens allerhöchst Ihre k. k. Majestät der hierlands bestellten Sanitätscommission die Verlängerung oder Verkürzung der Lehrzeit nach Maß der bey Jungen verspührenden mehr oder wenigern Fähigkeit und Anwendung hiemit eingeräumet haben.

Meister sollen sie nicht zu unanständigen Sachen anwenden.

Sondern dieselbe lediglich zu ihrer Wissenschaft applicieren.

Wie sie selbe zu unterweisen haben.

Die Verlängerung und Verkürzung der Lehrzeit wird der Sanitätscommission eingeräumet.

Als wird solche allerhöchste Entschließung zu jedermanns Wissenschaft hiemit kund gemacht, euch Eingangs erwähnten Obrigkeiten aber ernstgemessen anbefohlen, eure untergebene Barbierer und Bader nachdrücksamst dahin anzuweisen, daß sie nicht allein alles Obige auf das genaueste in die Erfüllung bringen, sondern auch über die von Zeit zu Zeit auslernende Jungen bey der hierländischen allergnädigst bestellten Sanitätscommission die gehörige Anzeige machen sollen Wornach ihr euch also zu achten, und auf diese allerhöchste Verordnung feste Hand zu halten wissen werdet. Linz, den 30. Julii 1756.

# Häuser-Bau in Vorstädten.

Den 7. Augusti 1756.
In den Vorstädten werden Gebäude ohne Bauconsens der Repräsentation vorgenommen.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen den gesamten hiesigen Vorstadts-Grundrichtern anzuzeigen, es seye verläßlich vorgekommen, welchergestalt nicht nur allein öfters Gebäude vor Erhaltung des bey

N. Oe. Repräsentation und Kammer zu bewirken erfoderlichen Bauconsenses angefangen werden, und zur Zeit, wenn der von dieser Stelle angeordnete Augenschein eingenommen wird, schon guten Theils aufgeführet seyen, sondern auch wohl gar ohne ansuchender Bewilligung errichtet werden. Wie zumal nun solche Eigenmächtigkeiten wegen der meistens dabey unterlaufenden Uebertretungen der in Sicherheits- und Feuersachen ergangenen Generalien nicht gestattet werden können. Als wird ihnen Vorstadtsgrundrichtern hiemit anbefohlen, daß selbe binnen 8. Tagen, nach Empfang dieser Verordnung eine genaue Specification aller Häuser, welche erst vor kurzer Zeit errichtet worden, oder an welche der Zeit etwas gebauet wird, einreichen, und dabey insonderheit diejenige Hausinnhaber, welche einen Bauconsens von dieser N. O. Repräsentation und Kammer nicht aufweisen können, mit Namen anmerken, künftighin aber in solang Niemand einen Bau, oder eine Reparation gestatten sollen, bis nicht der Bauführer eine von hieraus erhaltene Bewilligung (angesehen die grundobrigkeitliche Erlaubniß keineswegs hinlänglich ist) darzuzeigen haben wird; allermaßen widrigenfalls ein jeder Richter, welcher ohne solche Bewilligung einen Bau auf seinem Grunde zulassen dürfte, so wie der sich anmaßende Baueigenthümer in die Verantwortung und Strafe unfehlbar gezogen werden würde. Wien, den 7. Augusti 1756.

Diese Unternehmung läuft wider die Sicherheits- und Feuersachengeneralien.

Niemand einen Häuserbau oder Reparation ohne Bewilligung der Repräsentation zu erlauben.

Die Erlaubniß der Grundobrigkeit allein ist nicht genug.

Die Grundrichter wie auch der Baueigenthümer sollen in Verantwortung gezogen werden.

## Landes-Anlagen-Rückstände-Eintreibung.

Den 4. September 1756.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst resoviret, daß es in Ansehung der behaußten Unterthanen bey der bisanher in Rückstandsfällen eingeführten Observanz auch in Hinkunft sein vollkommenes Bewenden haben, hiernächst aber, und so viel die Ueberländgrundstücke betrift, nach dem ständischer Seits gemachten Vorschlage nebst der in dem Patente de anno 1755. bereits derohalben gemachten Fürsehung noch insbesondere die Freyheitsobrigkeiten auf vorläufige Requisition der Grundherren, denselben unter eigner Dafürhaltung die gebührende Assistenz auf Kosten des Restantiarii zu leisten verbunden seyn sollen. Als wornach denn sie N. Oe. Repräsentation und Kammer sich für das Künftige geziemend zu achten, und dessen ebenfalls die sämmtliche hierländische Kreisämter zu ihrem weiteren Nachverhalte gehörig zu verständigen wissen wird. Allermaßen denn im übrigen eben hierwegen an die N. Oe. drey obere Stände das Benöthigte von Hofe aus unter einem ergehet. Wien, den 4. September 1756.

Von behaußten Unterthanen bey der bisherigen Eindringungsart bewenden zu lassen.

Von den Ueberländgrundstücken nach dem ständischen Vorschlage nebst der in dem Patente de anno 1755. ertheilten Fürsehung

Die Freyheitsobrigkeiten sind auf Requisition der Grundherren verbunden, Assistenz zu leisten.

## Perchtoldsgadner-Waaren-Fabricke.

Den 11. September 1756.

Anzuzeigen: Und sey derselben ohnehin nicht verborgen, wie Ihre kaiserl. königl. Majestät Dero landesmütterliche Sorgfalt ohne Unterlaß verwenden, den einheimischen Nahrungsstand so viel immer möglich, zu verbessern; zu dem Ende die Fabrikenarbeiten mit allem Nachdrucke zu unterstützen, die Verkehrung außer Lands zu erleichtern, und sonderlich jene Manufakturen einzuführen, so dem gemeinem Manne zu einem beyhilflichen Verdienste gereichen, und die bisher vieles Geld in die Fremde gezogen haben.

Da nun hiebey in sonderliche Betrachtung gezogen worden, daß unter andern die sogenannte Perchtoldsgadner-Waare sowohl in den kaiserl. königl. Erbländern, als auch gegen die Türkey einen starken Abzug gewinne, und daß selbe mittelst einer guten Einleitung in gedachten kaiserl. königl. Erbländern ganz füglich erzeiget werden könne, ja auch vielen Herrschaften, so einen Ueberfluß des hiezu tüchtigen Holzes haben, einen ersprießlichen Nutzen bringe, und hiernächst der Johann Joseph Albmauer ein allhiesiger Holzhändler sich erkläret hat, mittelst einer Compagnie dieses Werk unternehmen, tüchtige Arbeiter aus der Fremde herbeyschaffen, sodenn mittelst dieser die erbländischen Insaßen nach und nach abrichten, ihre verfertigende Waaren für billigen Werth einlösen, dazu eigene Niederlagen errichten, und insonderheit die Schachteln, welche einen der wichtigsten Artikel aus-

Erzeigung und Verschleiß dieser Waaren in den k. k. Erbländern.

Unternehmen dieses Werks von einer Compagnie.

Insonderheit zu Verfertigung der Schachteln.

Digitized by Google

ausmachen, gegen dem fabriciren lassen zu wollen, wofern ihm hierauf ein Privilegium privativum allermildest verliehen würde.

Als haben Ihre kaiserl. königl. Majestät keinen Anstand genommen, diesen Vorschlag allermildest zu beangenehmigen, und daher ihn Supplikanten und seine übrige Associirte, wie auch die Meister, so sie zu Anpflanzung dieser Manufaktur aus der Fremde kommen lassen, Dero allerhöchsten Schutzes versichert, zugleich aber ihm Albmauer und Compagnie auf das Schachtelmachen im Lande Oesterreich ober und unter der Enns das Privilegium privativum, jedoch nur auf 12. Jahre lang allergnädigst bewilliget, und anbey erlaubet, daß derselbe in der allhiesigen Residenzstadt zur Versilberung seiner Waare eine öffentliche Niederlage errichten möge.

Landesfürstlicher Schutz auf die Anpflanzung dieser Manufactur.

Privilegium privativum auf das Schachtelmachen.

Sie N. Oe. Repräsentation und Kammer wird demnach wegen dieser ihm Albmauer und Compagnie allergnädigst gestatteten Niederlagsfreyheit das Nöthige an seine Gehörde verfügen, auch sonst demselben zu dieser so heilsamen Unternehmung allen möglichen Vorschub geben, ihn auch gegen alle etwannige Anstöße kräftigst schützen, folgbar auf keinerley Weise hindern, oder beunruhigen lassen, sondern vielmehr im Gegentheile, als oft es erfoderlich, ihm hilfliche Hand zu bieten geflissen seyn. Wien, den 11. September 1756.

## Buchbinder- Buchdrucker- und Buchhändler-Aufnehmung ob der Enns.

Den 14. Sept. 1756. Obrigkeiten ob der Enns sollen künftig ohne Verwilligung der Repräsentation keinen Buchbinder, Buchdrucker und Buchhändler aufnehmen.

Anzuzeigen: Demnach Ihre kaiserl. königl. Majestät zu verordnen für nöthig angesehen, daß von nun an von keiner Obrigkeit ein Buchbinder, Buchdrucker, oder Buchhändler aufgenommen werden soll, es sey denn zuvor hierwegen dieser landesfürstlichen Repräsentation und Kammer die geziemende Anzeige gemachet, und von selber die Bewilligung erhalten worden. Als hat man solche allerhöchste Verordnung hiemit zur Nachricht und schuldigsten Direction hiemit erinnern, und untereinstens mitgeben wollen, daß ihr inner 8. Tagen nach Empfange dieses ein Verzeichniß der unter euerer Jurisdiction befindlichen Buchhändler, Buchbinder und Buchdrucker mit Anmerkung ihres Geburtsorts, auch der Jahre ihres treibenden Gewerbs, auch ob selbe hausäßig oder nicht, dieser k. k. Repräsentation und Kammer bey 12. Rthlr. Pönfalle, und derselben wirklicher Einkassirung erstatten sollet. Linz, den 14. September 1756.

Beschreibung der dermaligen unter jeder Obrigkeitsjurisdiction befindlichen derley Gewerbsleute.

## Andachtsbücher und Gebethe ausländische verboten.

Den 14. September 1756. Ausländische Kalender, Christenlehr- Gebeth- und Andachtsbücher bey Confiscation einzuführen verbothen.

Es haben Ihre kaiserl. königl. Majestät ꝛc. aus höchstbewegenden Ursachen zu verordnen für nöthig angesehen, daß, gleichwie es vorhin in Ansehung der auswärtigen Kalender und Christenlehrbücher allschon festgesetzet worden, also auch von nun an keine ausländische Gebeth- und Andachtsbücher hierlandes mehr eingelassen werden, sondern bey wirklicher Confiscation für beständig verboten bleiben sollen.

Gleichwie nun derohalben das Nöthige an die hierlandes bestellte kaiserl. königl. Mauthbeamte durch seine Gehörde untereinstens ergehet.

Als wird solcher allerhöchste Befehl auch euch Eingangs erwähnten Obrigkeiten, und derselben Beamten mit dem Auftrage hiemit erinnert, damit ihr sogleich nach Empfange dieses selben sämmtlichen euch untergebenen Buchführern, Buchdruckern, Buchbindern, und andern mit derley Büchern handlenden Partheyen kund machen, ihnen sonach die Einbindung und Verkaufung der in fremden Ländern gedruckten Gebeth- und Andachtsbücher bey wirklicher Confiscation und Verluste ihres Gewerbs untersagen, und folgsam selbe für Schaden warnen, dabey aber sie dahin anweisen sollet, daß sie ihre bereits hereingebrachte, und der Zeit annoch bey Händen habende ausländische Beth- und Christenlehrbücher ihren betreffenden Seelsorgern zur Einsicht, und folglich ordentlichen Signirung binnen 14. Tagen a die Publicationis also gewiß vorbringen sollen, als im Widrigen die nach die-

Die Einbindung und Verkaufung derselben bey gleicher Confiscationsstrafe und Verlust des Gewerbs zu untersagen.



Digitized by Google

Anno 1756.

sem Verbote vorfindige unsignirte derley ausländische Bücher ebenfalls der Confiscation unterliegen, sie Händler annebst mit Niederlegung ihres Gewerbs und andern empfindlichen Strafen gezüchtiget werden würden. Linz, den 14. September 1756.

# Privat-Mauth-Ordnung für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns.

Den 9. October 1756. Weil nothwendig befunden worden, sämmtliche Privatmauthen dieses Landes untersuchen zu lassen,

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren getreuesten Vasallen, Innsaßen und Unterthanen Unsres Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns, was Standes, Würde, oder Wesens die sind, Unsre Gnade, und geben denselben zu vernehmen; welchergestalt Wir nach dem Beyspiele Unsrer glorwürdigsten Vorfahren für eine Nothwendigkeit angesehen haben, die Gerechtsame der sämmtlichen Privatmauthen dieses Lands zu dem Ende gründlich untersuchen zu lassen, damit jene, so keine Befugniß darweisen können, sogleich abgestellet, die Berechtigte hingegen auf einen solchen Fuß gesetzet werden, welcher dem Laufe eines freyen Commercii minder anstößig, und sofort der gemeinen Wohlfahrt, die sich guten Theils auf einen uneingeschränkten Handel und Wandel gründet, unschädlich seyn möchte.

Derohalben wurde allen Herrschaften, Obrigkeiten und Gemeinden aufgeleget, ihre Titulos zu ediren, und die alte Mauth-Vectigalia einzulegen.

Wir haben derohalben allen Herrschaften, Obrigkeiten und Gemeinden durch wiederholte peremptorische Edikte gemessen anbefohlen, nicht nur ihre erstere Verleihungs- oder auch allenfalls die landesfürstliche Bestättigungsbriefe, worauf sie ihren Titulum gründen, in beglaubter Abschrift beyzubringen, sondern anbey das Vectigale, oder Mauthordnung, nach welcher sie die Gebühr beziehen, getreulich einzulegen, und endlich auch die Auslagen, so sie auf die Brücken- und Wegreparation verwenden, klärlich auszuweisen.

Woraus sich viele Unordnungen offenbaret.

Daraus nun hat sich geoffenbaret, daß einige Herrschaften und Gemeinden die Mauth ohne aller Berechtigung eingenommen, andere aber die Schranken der Gebühr weit überschritten, und sich hierdurch nach dem klaren Innhalte der vorigen Generalien ihres mißgebrauchten Mauth-Regalis selbst verlustigt gemacht haben.

Gleichwie aber von der Vermauthung nach dem Stücke dem Commercio große Beschwerung und Hemmung zuwächst.

Wir wollen aber auch in Ansehung dieser letzteren Unsre Milde vorwalten lassen, und ziehen allein in Betrachtung, was große Beschwerung und Hemmung des Commercii aus dem erwachsen sey, daß an vielen Privatzollstätten die Waaren nach dem Stücke, Maß, Zahl, Gewichte, oder Guldenwerthe abgemauthet werden müssen; wodurch denn die Gewerb- und handeltreibende Partheyen merklich aufgehalten, und gleichsam der Willkühr eines herrschaftlichen Mauthbeamtens, oder eigennützigen Pachters überlassen, viele Rechtsstreite erwecket, und was das allerverderblichste ist, die Ausfuhre und der Verschleiß der einheimischen Erzeugniße und Manufacturswaaren, womit so viele tausend Contribuenten ihre Nahrung erwerben, sehr schwer, und theils unmöglich gemacht werde.

Diesem Unwesen abzuhelfen, haben weiland Kaiser Karl der Sechste höchstseligsten Angedenkens allschon anno 1735. in Böheim die Privatstückmauth abgeschaft.

Diesem Unwesen hat weiland Kaiser Karl der VI. Unsers hochgeehrtesten Herrn Vaters Majestät und Liebden in Unsrem Erbkönigreiche Böheim allschon im Jahre 1735. das abhelfliche Ziel gesteckt, und zu Verhütung aller obiger Schädlichkeiten die Privatstückmauthen durchaus abgeschaffet, in derselben Platz aber einer jeglichen berechtigten Zollstatt eine Pferd- Vieh- Wagen- oder Wassermauth nach Maß ihres vormaligen höhern, oder minderen Vectigalis beygeleget.

Und eine gleiche Anordnung in Mähren anno 1747. und in Oesterreich unter der Enns anno 1755. vorgekehret.

Da Wir nun die Früchte dieser heilsamen Einrichtung gesehen, nahmen Wir keinen Anstand, eine gleiche Anordnung in Unsrem Erbmarkgrafthume Mähren im Jahre 1747. denn auch in Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns in dem abgewichenen 1755. Jahre fürkehren zu lassen, und zwar mit so erwünschtem Fortgange, daß nunmehr die wehmüthige Klagen, so Wir wegen dieser Privatmauthen, und der dabey fürgegangenen Excesse öfters anhören müssen, fast gänzlich verschwunden sind.

Als werden in Oesterreich ob der Enns gleiche Maßregeln festgesetzet.

Wir haben daher aus der landesmütterlichen Sorgfalt, so Wir für den Wohlstand Unsrer Unterthanen tragen, den Entschluß gefasset, in Unsren übri-

gen

Anno 1756.

gen österreichischen Ländern gleiche Maßregeln festzustellen, mithin auch diese der Vortheile theilhaftig zu machen, die aus dem stärkeren Zuge eines freyen Commercii kundbarlich entspringen.

Wir finden Uns hierzu um so mehr veranlaßet, da einer Seits diese zahlreiche Privatmauthen von allen sowohl inn- als ausländischen Handelsleuten für die wesentlichste Hinderniß angesehen werden, anderer Seits aber Wir selbst bey Unsren Zollstätten die Ausfuhre und Durchfuhre aller Waaren und Feilschaften, mittelst einer neuen Vectigalsordnung und Aufopferung eines großen Theils Unsrer Mauthgefälle gar merklich erleichtert, ja auch mit Unsren treugehorsamsten Ständen dieses Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns wegen Aufhebung der Mauthen und Aufschläge in Ansehung aller transitirenden Güter, und auch der aus dem Lande führenden Leinwanden- und halbwollenen Zeuge ein billiges Abkommen getroffen haben; dieses alles aber ganz unnütz und vergeblich seyn würde, wenn nicht die Privatmauthen, welche ohnehin größten Theils von landesfürstlichen Gnaden herfließen, in eine gleichförmige Verfassung kommen.

Solchemnach alle Privatmauthen im ganzen Lande abgestellt.

Solchemnach setzen, ordnen, und wollen Wir aus landesfürstlicher Machtsvollkommenheit, daß von nun an im ganzen Lande keine Privatmauth, es sey zu Wasser oder zu Lande, nach dem Stücke, Gewichte, Zahl, oder Guldenwerthe mehr statt haben, sondern daß aller Orten die Gebühr lediglich nach den hierunten ausgesetzten Klassen der Pferd- Wagen- oder Viehmauth abgenommen werden soll.

Und lediglich eine classificirte Pferd- Wagen- oder Viehmauthgebühr eingeführt.

Nur allein den Städten Linz, Steyer, Freystadt, Wels, und Enns die alte hergebrachte Mauth- und Niederlagsgebühr verwilliget.

Nur allein haben Wir Unsren landesfürstlichen Städten, Linz, Steyer, Freystadt, Wels und Enns allergnädigst bewilliget, daß sie von den Gütern, Waaren und Feilschaften, so allda abgeleget, und nicht aus- oder durchgeführet werden, die althergebrachte geringe Mauth- und Niederlagsgebühr noch fernerweit abnehmen mögen.

Ansonst nach dieser Generalanordnung alle und jede Mauthen confirmirt.

Und nach dieser Unsrer Generalanordnung, und nicht anderst, bestättigen Wir alle und jede Mauthen, die entweder ihre Berechtigung standhaft erwiesen haben, oder die Wir wegen anklebender kostbaren Straßenreparation, ungeacht der nicht hinlänglich dargethanen Befugniß, gleichwohl beyzubehalten für nöthig ermessen, und daher nach ihren wahren Umständen und Beschaffenheit in die tariffmäßige Klassen ordentlich eintheilen lassen.

Und welche in der zu Ende stehenden Tariffe nicht einkommen, für unberechtigt erkläret.

Welche Mauthen also in sothaner Tariff oder Verzeichniß nicht einkommen, dieselbe erklären Wir hiemit für unberechtigt, und befehlen anbey ernstlich, daß die Innhaber derselben sich einer fernerweiten Mauthabnahme, wie auch der Abfoderung des sogenannnten Willengelds bey schwerer Bestrafung nicht anmaßen sollen.

Derohalben jedem berechtigten Mauthinnhaber eine besondere Mauthtabelle auszufertigen ist.

Damit aber in Zukunft die Herrschaften und Gemeinden sich zu den von Uns allergnädigst bestättigten Mauthen gehörig legitimiren können, haben Wir an Unser Directorium in Publicis & Cameralibus bereits verfüget, daß jedem Mauthinnhaber eine besondere mit Unsrem kaiserl. königl. und erzherzoglichen Insiegel bekräftigte Specialmauthtabelle ausgefertiget werde. Hieran geschiehet unser ernstlicher Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 9. October 1756.

Anno 1756.

# General-Anordnung, wie es in dem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns mit den Privat-Mauthen gehalten werden soll.

## Tariff der Roß- oder Wagen-Mauth.

| | Größere Tariffa. | Mittere Tariffa. | Kleinere Tariffa. |
|---|---|---|---|
| | kr. | kr. | kr. |
| Ein Güter- Fracht- oder Fuhrmannswagen, Landkutsche, und Kaesche, welche allerhand ausländische Kaufmannswaaren, imgleichen reisende Personen ein- oder durchführen, zahlen von jedem eingespannten Pferde, oder andern Zugviehe..... | 4 | 3 | 2 |
| Ein Wagen mit Tuche, Papiere, Eisen, Zinn, Leinwand, Wolle, Federn, Mühlsteinen, und andern Kaufmanns- und Handwerkswaren, welche im Lande erzeuget worden, desgleichen eine innländische Landkutsche mit reisenden Leuten, zahlet von jedem eingespannten Pferde oder andern Zugviehe..... | 3 | 2 | 1 |
| Ein Wagen mit Getreide, Holze, Häu, Kohlen, Butter, Schmalze, Brettern, und andern innländischen Naturalien, Materialien und Victualien, so zum Verkaufe geführet werden, zahlet von jedem eingespannten Pferde, oder anderm Zugviehe..... | 1 | 1 | ½ |
| Ein unbeladener Wagen, außer derjenigen, so unten in specie ausgenommen worden, zahlet nach seinem Unterschiede von obigen Aussatze die Hälfte. | | | |
| Ein beladenes Pferd, oder Tragvieh, so Sachen zum Verkaufe trägt, es möge nun geritten oder geführet werden, bezahlet eben so viel, als ein Zugvieh, nach obigem unterschiedlichen Aussatze: Wie desgleichen | | | |
| Ein beladener Schubkarren der von Leuten respective geschoben, und gezogen wird. | | | |

## Tariff der Viehmauth.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Von demjenigen Viehe, so zum Verkaufe bey einem Mauthorte ein- oder durchgetrieben wird, und zwar | | | |
| Von einem großen Stücke, nämlich Roß- und Rindvieh, Maulthier und Esel, so schon ein Jahr des Alters überstiegen, denn | | | |
| Von drey Stücken jährigen, oder älteren Schweinen, und | | | |
| Von 4. Stücken Kälber, Schöpsen, Schaafen, und anderem kleinen Viehe soll hinfüro bezahlet werden..... | 2 | 1 | ½ |
| Worunter aber das Geflügelvieh mit nichten verstanden, sondern allerdings Mauth frey ist. | | | |

Tariff

Digitized by Google

Anno 1756.

# Tariff und Verzeichniß der berechtigten Wassermauthen in dem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns.

Als:

| | kr. | pf. |
|---|---|---|
| | — | — |
| Aschach. Hat die Wassermauth nach der letzterneuerten Tariff noch ferner zu beziehen. | | |
| Kammer. Wo man von jeder Zille, so durch die Brücke fährt, zu entrichten hat..... | 6 | — |
| Denn von einem Schiffel, worinnen man Fische führet..... | 2 | 2 |
| Jöchling. Von einem ganzen Floße mit Holze, oder Laden..... | 1 | 2 |
| Von einem halben Floße..... | — | 3 |
| Scharnstein. Von jedem Gebund Floße..... | 2 | — |
| Wenn aber der Floß beladen ist..... | 4 | — |
| Von jedem Block Holze, so durch die Forststätte getrieben wird | 6 | — |
| Imgleichen von einem Pfunde Laden..... | 6 | — |

## Tariff der Wagen-Mauth.

Diese ist unterschiedlich, und bey jedem hierzu berechtigten Mauthorte besonders ausgesetzt zu finden.

## Befreyungen von der Roß- oder Wagen-Mauth.

Es sollen gänzlich befreyet seyn, und nichts zahlen:

1mo. Die Fuhren bey Durchmarschen und andern derley Militarvorfallenheiten.

2do: Die Salzfuhren, wenn sie mit Salze beladen sind, oder leer zurück fahren.

3tio: Welcher mit eigenen, oder auch gedungenen Pferden seinen Nothdurften und Geschäften nachreiset, und keine Handelssachen führet.

4to: Die Postfuhren.

5to: Die herrschaftliche Fuhren zu eigener Wirthschaftsnothdurft, und mit Victualien zu eigenem Consumo, und nicht zum Verkaufe, wenn sie darüber einen herrschaftlichen Wirthschaftspaß, oder Specification ihrer Ladung aufzuweisen haben.

6to: Die Robatfuhren, welche zu- oder von der Robat fahren, und keine Sachen zum Handel und Wandel, oder Verkaufe führen, auch dießfalls mit einem wirthschaftsämtlichen Paße oder Scheine sich legitimiren.

7mo: Die inländische vom Markte, nach verkauften Naturalien, Materialien und Victualien leer zurückfahrende Fuhren.

8vo: Einheimische Fuhren aus dem Mauthorte selbst mit Geräthschaften, oder zur eigenen Haus- und Wirthschaftsnothdurft.

9no: Jene Partheyen, so von der Mauthabgabe nach Innhalte der vorigen Vectigalien, oder sonst von Alters her befreyet gewesen.

10mo: Bey der alleinigen Stadt Linz, und zu Ebelsperg, wo die große Donau- und Traunbrücke zu erhalten sind, kann die Pferdmauth von allen Wägen abgenommen werden, welche bisher den Brückenzoll entrichtet haben, und auch in jener Maß, wie sie dermalen von jedem Pferde oder Wagen üblich ist.

An-

# Anmerkungen und Bedingnisse bey der Roß- oder Wagen-Mauth.

I.

Soll kein Mauthort, oder Mautheinnehmer sich unterfangen, über obstehenden Mauthaussatz ein mehreres, oder anderes, wie es Namen habe, abzufodern, oder anzunehmen, unter Strafe von sechs Reichsthalern, so oft die Mauthanordnung in einem oder andern hier obstehenden oder auch nachfolgenden Punkte überschritten würde.

II.

Soll jeder zur Mauthgerechtigkeit jetzo allergnädigst confirmirter Ort seine Mauthtabell zu jedermanns Wissenschaft, und Ersehung an dem Orte der Mautheinnahme beständig, und um so gewisser öffentlich ausgehängt zu haben schuldig seyn, als im Widrigen, und wenn nur einmal dargegen gehandelt würde, die unausbleibliche Strafe von 12. Reichsthalern verfallen wäre.

III.

Wenn unter dem Namen der herrschaftlichen Victualien etwas eingeführet, und hernach dennoch nicht zur herrschaftlichen Nothdurft verbraucht, sondern verkauft würde, sind jedesmal 12. Reichsthaler Strafe zu erlegen.

IV.

Von obigen derley Strafen soll jedesmal dem Denuncianten die Hälfte ausgefolget, die andere Hälfte aber in den zwey ersten Fällen zum Nutzen des Publici angewendet; in dem dritten Falle hingegen dem Orte, welcher diesfalls an der Mauth verkürzet worden, überlassen werden; und wird die Einbringung dieser Strafe den Kreishauptleuten obliegen.

V.

Ist die Schuldigkeit einer jeden Dorf- und Burgfriedsobrigkeit, die Brücken, Wege und Straßen wandelbar zu erhalten. Um so mehr aber erfodert die Billigkeit, daß jene, so mit dem Mauth-Privilegio versehen sind, sothane Reparation in ihrem Mauthgezirke auf eine standhafte Weise bewirken helfen; allermaßen in dem widrigen Falle, oder mit Sequestrirung des Mauthgefälls, oder auch nach Gestalt der Sachen mit gänzlicher Einziehung der Mauthgerechtigkeit würde fürgegangen werden.

VI.

Ist unter dieser Roß- Vieh- und Wagenmauth nicht begriffen das Standgeld, und übrige Gebühr an den Jahr- und Wochenmärkten, als welche nach dem alten Herkommen eines jeden Orts mit alleiniger Ausnehmung des Willengelds zu verbleiben hat.

# Anmerkungen und Bedingnisse bey der Viehmauth.

Ist alles dasjenige, was von den vorstehenden Anmerkungen auch hieher in die Viehmauth einschlägt, ebenfalls unter obausgesetzter Strafe zu beobachten, und dabey zu merken, daß diese Mauth nur auf jenes Vieh sich verstehe, welches zum Verkaufe getrieben wird.

# Anmerkungen und Bedingnisse bey der Wasser- oder Brücken-Mauth.

Wer eine Wasser- oder Brückenmauth einhebet, ist zugleich schuldig, die Brücke, denn die Beschlächte, und was immer zur Schiffahrt nöthig ist, in aufrechtem und dauerhaftem Stande zu erhalten, widrigens er sich einer schweren Verantwortung unterziehet, auch nach beschaffenen Umständen der Mauth selbst verlustigt macht.

Ver-

Digitized by Google

Anno 1756.

# Verzeichniß der sämmtlichen berechtigten Privat-Mauthen in dem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns, und wie solche in Zukunft bezogen werden sollen.

| Roßmauth. | | | Viehmauth. | | | Wagenmauth. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Größere Tariffa. | Mittere Tariffa. | Kleinere Tariffa. | Größere Tariffa. | Mittere Tariffa. | Kleinere Tariffa. | |
| | | Klafter. | | | Klafter. | |
| Ebelsberg. | | | Ebelsberg. | | | |
| | Eferding. | | | Eferding. | | |
| Enns, die Stadt. | | | Enns, die Stadt. | | | |
| | | | | | | Frankenmarkt vom geladenen Wagen 1. Kr. 2. Pf. |
| Freystadt, die Stadt. | | | Freystadt, die Stadt. | | | |
| | | Haßlach. | | | Haßlach. | |
| | Lambach, das Stift, eben allda auch die Wegmauth der Stadt Vöcklabruck. | | | | | |
| | Leonfelden, die Herrschaft. | | | | Leonfelden, die Herrschaft. | |

| Roßmauth. | | | Viehmauth. | | | Wagenmauth. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Größere Tariffa. | Mittere Tariffa. | Kleinere Tariffa. | Größere Tariffa. | Mittere Tariffa. | Kleinere Tariffa. | |
| | | Leonfelden, der Markt. | | | Leonfelden, der Markt. | |
| Linz, die Stadt. | | | Linz, die Stadt. | | | |
| | | | | | | Meissendorf, vom geladenen Wagen 1. Kr. |
| | | Ottensheim, der Markt. | | | | |
| | | | Scharnstein. | | | |
| | Spital. | | | Spital. | | |
| Steyer, die Stadt. | | | Steyer, die Stadt. | | | |
| | Schwanenstadt, die herrschaftliche Brückenmauth. | | | | | |
| | | Schwanenstadt, die Stadt. | | | | |
| | Thimelkam, der Markt. | | | | | |
| Vöcklabruck, die Stadt. | | | Vöcklabruck, die Stadt. | | | |
| Wels, die Stadt. | | | Wels, die Stadt. | | | |
| | Wilden-Rana. | | | Wilden-Rana. | | |

Münzen

# Münzen verruffene.

Den 9. Octobris 1756. Wider die wiederholt ergangene geschärfte Verordnungen und Patente confiscirt die verruffene fremde Münzen im Lande und in hiesiger Residenzstadt.

Anzuzeigen: Und wird derselben ohnehin nicht verborgen seyn, wasmaßen ungehindert der in Münzsachen wiederholt ergangenen geschärften Verordnungen und Patente durchgehends im Lande, ja sogar in hiesiger Residenzstadt die verruffene Münzen in den Handlungsgewölbern, Bäcken- und Brodsitzerladen, Wein- und Bierhäusern, sonderlich an den Markttagen ohne allen Scheu eben sowohl angenommen als verausgabet, wie auch an die allhier befindliche hungarische und raizische Handesleute verkaufet, und mit den schlechten Münzen ein recht wucherischer Handel und Wandel getrieben werde. Damit nun diesem Unwesen so viel möglich gesteuret werden möge, hat Sie Repräsentation und Kammer, sowohl im ganzen Lande, als vorzüglich bey dem hiesigen Stadtmagistrate bey sonst auf sich ladender schweren Verantwortung dahin fürsorgen zu lassen, daß an den Linien-Mauthen, insonderheit auch an dem Tabor, als an dem zu Einschwärzung der aus Böhmen und Mähren kommenden verruffenen Gelder gefährlichsten Orte, nicht minder in den Handlungsgewölbern, Wein- und Bierhäusern, denn derley öffentlichen Laden die verruffene Gelder, unter keinerley Vorwande weder angenommen, noch verausgabet, sonderlich aber an den Markttagen, durch die aufgestellte Markt- und in specie durch den sogenannten Schmalzrichter oder Commissarium hierauf genauest invigiliret, das vorfindig schlechte Geld ohne weiterm sogleich abgenommen, und wider die Uebertreter unverschonlich und patentmäßig fürgeschritten werden soll. Wien, den 9. Octobris 1756.

Von der Repräsentation und Kammer die Fürsorge zu treffen.

Daß derley Münzen bey den Linien nicht hereingeschwärzet.

In den Handlungsgewölbern Wein- und Bierhäusern, denn öffentlichen Laden unter keinem Vorwande weder angenommen noch ausgegeben.

Sonderlich hierauf an den Markttagen von den Marktrichtern, und Commissarien invigiliret.

Dergleichen vorfindiges Geld sogleich abgenommen, und die Uebertreter nach den Patenten unverschont bestrafet werden sollen.

# Bley Ausfuhre-Verbot.

Den 11. October 1756.

Nachdem die Nothwendigkeit erfodert, daß alles innländische Bley zu Versehung des Militaris sowohl, als der Bergwerks-Schmelzhütten in den kaiserl. königl. Erbländern beybehalten, und in fremde Länder nicht hinausgelassen werde, haben ihre kaiserl. königl. Majestät, Unser allergnädigste Frau ausdrücklich allergnädigst befohlen, die Ausfuhre alles Bleyes, sowohl rohen, als verarbeiteten, auch Bley- und Silberglette, denn Bleyärtzes, Glanzes, oder Schlichs durchaus zu verbieten, und vielmehr zu verordnen, daß alles Bley gegen den bisher von dem allerhöchsten Ærario zu bezahlen üblichen Preis dem kaiserl. königl. Kupferamte, oder dessen bestellten Commissariis, und allhier allenfalls dem kaiserl. königl. Münzprobierer zur Einlösung übergeben, mithin was an Silber, oder Bleyglette nicht zu innländischen und Wienermanufacturen nöthig, ins Bley reducirter, dahin gegeben werden soll.

Welchemnach jedermann sich von Ausführung sothanen Metalls bey Confiscation, und gestallten Dingen nach schwererer Bestrafung zu enthalten, und im übrigen sothaner allerhöchsten Verordnung gehorsamst nachzuleben wissen wird. Dann hieran ꝛc. Linz den 11. Octobris 1756.

# Veränderung-denn Sterbrechts-Todtenpfundgelds-Patentsabänderung.

Den 13. October 1756.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, wie auch andern Unsren treugehorsamsten Landesmitgliedern, und Unterthanen dieses Unsres Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns, und überhaupt allen jenen, welche in diesem Unsrem Erblande einige Gülten, und Güter, oder auch unterthänige Realia besitzen, was Standes, Würde, oder Wesens dieselbe sind, Unsre kaiserl. königl. auch landesfürstliche Gnade; und geben euch hiemit gnädig zu vernehmen; wird euch auch von selbst noch erinnerlich seyn, wasmaßen Wir in dem wegen des Todten- und Veränderungpfundgelds unterm 6. Martii dieses Jahrs kundgemachten Patente unter andren verordnet haben,

Veränderung- und Todtenpfundgelds-Taxen zu Folge vorigen Patents.

Anno 1756.

daß bey den Todtesfällen künftighin für das sogenannte Veränderung- denn auch für das Todtenpfundgeld zusammen von der nämlichen Sache, sie mag beweglich, oder unbeweglich seyn, niemal mehr als höchstens drey Kreuzer vom Gulden in totum bezahlet werden, und dem zu Folge der Grundobrigkeit, wenn selbe zugleich auch Abhandlungsinstanz ist, vermög der ihr zustehenden Grundherrlichkeit das Veränderungpfundgeld a 3. kr. vom Gulden, und nicht mehr, jedoch ohne einigen Schuldenabzug von des Verstorbenen alleinigem unbeweglichen Gute, denn als Abhandlungsinstanz zwar noch andere 3. Kreuzer titulo des Sterbrechts, jedoch diese nur von den hinterlassenen Mobilibus des verstorbenen, und zwar von allen, selbe mögen sich auf ihrem Grunde, oder sonst befinden, wo sie wollen, jedoch deducto prius ære alieno, zu nehmen gestattet seyn, dahingegen in jenem Falle, wo der Verstorbene kein wahrer Unterthan der Herrschaft, sondern personaliter einer andern Obrigkeit untergeben gewesen, mithin die Grundobrigkeit nicht zugleich Abhandlungsinstanz ist, ihr Grundobrigkeit nichts, als das alleinige Laudemium von dem ihr untergebenen Immobili, jedoch ohne Abzug einiger Schulden, zu nehmen gebühren, der Abhandlungsinstanz aber das Todtenpfundgeld von dem alleinigen, und zwar sämmtlichen beweglichen Vermögen, jedoch nach vorläufigem Abzuge der Schulden, abzunehmen zustehen soll.

Wie zumal aber Unsre treugehorsamste niederösterreichische drey Obere Stände, in so weit es jenen Fall angehet, wo es nur um einen wahren, mithin auch mit der Person der Grundobrigkeit behafteten Unterthan zu thun, von welchem selbe folglich auch Abhandlungsinstanz ist, hierwieder eine bewegliche Vorstellung bey Uns eingereichet, und Wir uns nun über den Uns in Sachen geschehenen gehorsamsten Vortrag aus ganz besondern Gnaden neuerlich resolviret, und zu verwilligen geruhet haben, daß

Von den niederösterreichischen drey oberen Ständen hierwider gemachte Vorstellung.

Erstens: In jenem Falle, wo der Verstorbene ein wahrer Unterthan war, mithin die Grundobrigkeit zugleich auch Abhandlungsinstanz desselben ist, dieselbe künftighin, wie nun fast durchgehends eingeführt sich befindet, nebst den drey Kreuzern vom Gulden, welche sie titulo Laudemii, mithin ohne Schuldenabzug von dem Immobili nimmt, auch noch andere drey Kreuzer vom Gulden titulo Mortuarii, oder für die Sterbtaxe, und zwar nicht nur, wie in oberwähntem Unsrem Patente verordnet war, von dem fahrenden allein, sondern auch von dem liegenden Vermögen des Verstorbenen, mithin von dem liegenden zwar 6. kr. das ist 3. kr. titulo Laudemii, oder als ein Veränderungspfundgeld und 3. kr. titulo Mortuarii, jedoch diese letztere, das ist, die Sterbtaxe nach Abzuge aller richtigen Schulden, denn auch für diese, unangesehen etwann widriger Gewohnheit, oder auch eines etwann ersessenen Rechts, nicht mehr als drey Kreuzer zu nehmen berechtiget seyn; Anbey

Wird in jenem Falle, wo der verstorbene ein wahrer Unterthan wäre, abgeändert.

Zweytens: Die 3. Kreuzer Sterbtaxe allein von des Verstorbenen Verlassenschaft und keinerdings von der überlebenden Conperson Gute genommen, auch

Drittens: Vor wirklicher Abnahme dieser Sterbtaxe die Abhandlung völlig gepflogen, die etwann vorhandene Pupillen vergerhabt, das Pupillarvermögen versichert, und die Abschriften davon den Partheyen extradiret werden, wofern aber

Mortuarium von des Verstorbenen alleinigen Vermögen zu nehmen.

Viertens; Die Grundobrigkeit nicht zugleich Abhandlungsinstanz über des Verstorbenen Verlassenschaft ist, ihr der Grundobrigkeit nichts, als das alleinige Veränderungspfundgeld zu drey Kreuzer vom Gulden nach dem Werthe des unbeweglichen ihr unterthänigen Guts, jedoch ohne Abzug einiger Schulden, dahingegen keine Sterbtaxe zu nehmen gebühren:

Die Abhandlung vorher zu pflegen.

Und endlich in allem übrigen es bey Eingangs erwähntem Unsrem Patente vom 6 Martii dies laufenden Jahrs sein verbleiben haben soll.

Der Grundobrigkeit, welche nicht zugleich Abhandlungsinstanz ist, gebühret kein Mortuarium.

Als befehlen Wir oben ernennten Unsren sowohl geistlichen als weltlichen Obrigkeiten, wie auch allen jenen, welche in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns einige Gülten, Güter und Unterthanen besitzen, oder deren einige zu administriren haben, hiemit alles Ernstes, daß sie ob diesem Unsrem höchsten Gesatze ohne Unterlaß festiglich halten, sonderlich aber die letztern weder selbst dawider handlen, noch solches ihren angestellten

Be-

Anno 1756.

Beamten zu thun gestatten sollen; maßen widrigenfalls die gegen diese Verordnung handlende Herrschaften, nebst Zurückstellung des zu viel abgenommenen an jenen, welcher es zahlen müßen, daß Quadruplum des zuviel Abgenommenen zu erlegen haben würden, wie denn auch noch beynebens ihre etwann mit Theil habende Beamte, und zwar eben also, wie die Herrschaften im Gelde, falls sie aber arm und die Herrschaften nicht auch für sie die Strafe erlegen würden, am Leibe gestrafet, im Falle aber etwann der Beamte ohne Befehl, oder auch Wissen der Herrschaft aus sich selbst hierinnfalls, oder auch in den ihnen Beamten gebührenden Juribus excidiret hätte, der Beamte zwar nur allein nebst dem Ersatze des zu viel Abgenommenen obgesagter maßen unnachläßig bestrafet, die allenfalls im Gelde erlegte Strafen aber dem Denuncianten, falls es auch der beschwerte Unterthan selbst wäre, vollständig zukommen, und zuerkennet werden sollen. Wien, den 13. Octobris 1756.

Ob diesen Gesatz festiglich zu halten.

Strafe der Uebertreter.

## Tobacks-Einschwärzungen aus Hungarn.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren Stadt- und Landrichtern, Landgerichtsinnhabern, und Verwaltern, wie auch allen übrigen Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Verwaltern, Amtleuten, Richtern und Gemeinden, unsre kaiserl. königl. auch landesfürstliche Gnade, und geben euch hiemit zu vernehmen, wasmaßen Uns zu Unsrem höchsten Mißfallen angezeiget worden sey, daß seit einiger Zeit sehr viele sich für Croaten ausgebende Leute mit Toback in dieses Erzherzogthum Oesterreich anlangen, allda öfters, auch bewaffneter in zahlreichen Banden fast das ganze Land durchstreifen, und mit Außerachtsetzung Unsrer in Sachen schon zu verschiedenen Malen geschärftest ergangenen Generalien nicht allein jedermann ganz ungescheuet Toback feilbieten, sondern auch solchen Unsren Landesinnwohnern mit Gewalt andringen, ja sogar die Reisende auf öffentlicher Straße anhalten, und sie gleichergestalt zu Erkaufung dergleichen eingeschwärzten Tobacks nöthigen. Wornächst einige derselben sich schon dahin vermessen haben, den zu ihrer Habhaftmachung abgeordneten Tobacksamtsofficianten, und Ueberreutern mit gewaltsamer Hand sich zu widersetzen, und an denselben auch blutristige und fast tödtliche Verwundungen auszuüben.

Den 16. Octobris 1756. Excessen vieler sich für Croaten ausgebenden Tobackschwärzer.

Wie Wir nun aus landesmütterlicher Fürsorge diesem sowohl der allgemeinen Landessicherheit, und Ruhe höchst schädlichen Unwesen, als auch der dabey geschehenden öffentlichen Frevelung Unsrer landesfürstlichen Satz- und Anordnungen, sonderlich in Anbetracht der hieraus zu befürchtenden noch gefährlichern Folgen keineswegs zusehen.

Als sind Wir über die Uns geschehene gehorsamste Vorstellung zu resolviren bewogen worden; daß für das künftige keinem der einzelnweis in Oesterreich eintretenden croatischen, oder anderer solchen Leute ohne Vorzeigung eines authentischen Paßes einiger Aufenthalt irgendwo mehr gestattet, sondern selbe, besonders aber die mit Gewehre und Waffen versehene, in Erwägung des ihnen andurch selbst zuziehenden Verdachts ohne Weiterm angehalten, hiernächst auch von den sämmtlichen an den hungarischen Gränzen gelegenen Landgerichten, und Obrigkeiten auf den Eintritt, und etwann ferneren Aufenthalt dieser Leute von Zeit zu Zeit sorgsamst invigiliret, zuförderst aber von ihrer nächtlichen Einkehr jedesmal verläßliche Nachricht eingezogen, auch derowegen zum öftern ganz unvermuthete Visitationen angestellet, und im Falle eines verspührenden mindesten Verdachts, solche mit Zuziehung der herrschaftlichen Jäger, und übriger Unterthanen einzelweis in Verhaft genommen, sofort hierwegen de casu in casum die unverweilte weitere Anzeige zur gehörigen Bestrafung dergleichen Schwärzer an Unsre N. Oe. Repräsentation und Kammer unfehlbar gemacht werden soll.

Derley Leuten ohne Paß keinem Aufenthalt zu gestatten.

Die Bewaffnete anzuhalten.

Assistenzleistung der herrschaftlichen Jäger und Unterthanen.

Solchemnach befehlen Wir andurch Eingangs ernennten Unsren sämmtlichen Stadt- und Landrichtern, Landgerichtsinnhabern, oder deren Verwaltern, wie auch allen und jeden Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, und dero angestellten Amtsleuten, Richtern, und Gemeinden, bevor aber jenen, die an den

Anno 1756.

hungarischen Gränzen gelegen sind, daß sie alles Obstehende bey ansonst sich auflabender schweren Verantwortung in genauesten Vollzug setzen, auf oberwähnte gefährliche Leute ein beständig obachtsames Aug tragen, die einzelweis in das Land eintretende, und nicht hinlänglich sich zu legitimiren vermögende, oder sonst verdächtige, sonderlich aber die bewaffnete Croaten alsogleich anhalten, sodenn seiner Gehörde anzeigen, und solchergestalt die allgemeine Landessicherheit beyzubehalten sich bestermaßen sollen angelegen seyn lassen. Allermaßen, und damit auch ab Seiten des Königreichs Hungarn diesem immer mehrers überhandnehmenden gemeinschädlichen Uebel dereinst die gemessene Schranken gesetzet werden, das Nöthige an seine Gehörde unter einem erlassen worden ist. Wien, den 16. Octobris 1756.

## Münzen Coursmäßige.

Den 23. Octobris. 1756.

Niederländischer Souverains d'Or Cours und Gewicht.

Anzuzeigen: Es eröffnen die anschlüssige Abdrücke, wie es hinfüro mit Coursirung der niederländischen Souverains d'Or, denn mit Erleichterung des Gewichts respectu der übrigen goldenen Münzen gehalten werden soll. Welche demnach Ihr Repräsentation und Kammer zu dem Ende zugestellet werden, damit selbe solche im Lande gehörig publiciren lassen möge. Wien, den 23. Octobris 1756.

## Auf allerhöchste kaiserl. königl. Entschließung

de dato 29. Septembris 1756. über den Courspreis Dero kaiserl. königl. niederländischen Souverains d'Or, denn einiger bey gegenwärtigen Umständen zu conniviren seyender Erleichterung bey der de dato 15. Septembris letzt verflossenen 1755sten Jahrs verordneten scharfen Wägung der goldenen Münzen wird von nun an bey gesammten kaiserl. königl. und übrigen publiquen Kassen, wie auch im Handel und Wandel folgendes gestattet, und zu beobachten seyn.

Erstens: und nachdem die niederländische doppelte, oder ganze, wie auch einfache, oder halbe Souverains d'Or von dem Gepräge sowohl der vorhinigen niederländischen Landesfürsten, als ebenfalls von Ihrer kaiserl. königl. Majestät selbst eigenen Gepräge neuerlich in ihrem innerlichen Haltwerthe allen Fleißes untersuchet, und befunden worden; daß solchen insgesammt, wie selbe (um deren Erkenntniß dem Publico zu erleichtern) dahier in Abdrucke dargethan werden.

Un-

ältere
Doppelte oder ganze Niederländiſche Souverains-dör

Neuere
Kayſ. Königl. Niederländiſche Doppelte oder ganze wie auch Einfache oder halbe Souverains-dör

Unter dem 15. Septembris 1755. ein etwas zu geringer Courspreis geſetzet worden; alſo haben von nun an, und künftig obgedachte ſowohl ältere, als neuere doppelte, oder ganze, im Gewichte 3. Dukaten und 11. Gräne wägende Souverains d'Or um 12. Gulden, zwey und zwanzig Kreuzer, zwey Pfenninge, das iſt: in dem präciſen Werthe dreyer Holländerdukaten, denn detto einen Dukaten fünf und dreyßig und einen halben Grän wägende einfache, oder halbe Souverains d'Or um ſechs Gulden, eilf Kreuzer und einen Pfenning, das iſt: in dem präciſen Werthe von anderthalben Holländerdukaten zu courſiren, und ſollen ſolche in beſagtem Preiſe bey allen kaiſerl. königl. und übrigen publiquen Kaſſen ſowohl, als im Handel und Wandel inter Privatos, und in Zahlungen angenommen, und verausgabet werden, und zwar um ſo mehr, als Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät zu verordnen geruhet haben, daß (nebſt den gewöhnlich geprägt werdenden Dukaten) auch dieſe Dero eigene niederländiſche goldene Münzgattungen ebenfalls in

Cours der doppelten oder ganzen niederländiſchen Souverains d'Or.

Der einfachen oder halben detto.

Dero

Dero erbländischen dießseitigen Münzämtern künftig nach Erforderniß gepräget, und ausgemünzet werden sollen.

Erleichterung des Gewichts der Goldmünzen.

Zweytens: Und zu so mehrerer Erleichterung der in Gold geschehenden Zahlungen wird während dermaligen Kriegszeiten gestattet, daß bey gesammten kaiserl. königl. und übrigen publiquen Kaßen sowohl, als inter Privatos bey Verausgabung, Empfange und Auswechslungen gesammter Cours habenden goldenen Münzen (es mögen innländische oder fremde Dukaten, oder Souverains d'Or, oder auch fremde sogenannte schwere, oder sonstige goldene Münzsorten seyn) von der unter dem 15. Septembris nächst verflossenen 1755sten Jahrs verordneten scharfen Wägung des Goldes in so weit abzugehen sey, daß bey Wägung aller goldenen Münzgattungen ein ganzer Dukaten-Grän angehänget werde, und so lang einer goldenen Münze mit angehangenem einem ganzen Gräne das Gewicht nicht vorschlägt, solche wie vollwichtig für gäng- und gäbig zu achten, und ohne Calo-Abzug oder Vergütung in Bezahlungen anzunehmen, und zu verausgaben: der in der Specificaton de dato 15. Septembris 1755. gemeldete Gewichtscalo, denn limitirte Aggioabzug, und respective Vergütung nur von jenen goldenen Münzen zu geschehen habe, welchen, mit ihnen angehängtem einem ganzen Gräne, das Gewicht vorschlägt; in allem übrigen aber wollen Ihre kaiserl. königl. Majestät gesammte Münzpatente, Edicta und Mandata, wie auch besonders (außer was derhalben hier oben modificiret wird) alles übrige was die Specification de dato 15. Septembris 1755. und derselben Nachtrag enthalten, sub comminatis pœnis vollkommen, und genauest befolget und beobachtet, mithin alle verruffene fremde Schiedmünzen ohne Ausnahme schärfest hindanngehalten, und ausgerottet wissen.

## Winkelschreiber-Abstrafung.

Den 23. Octobris 1756.

Anzuzeigen: Es gebe die Erfahrung, daß dermalen wiederum mehr, als jemals eine Menge Supplicaten ohne Unterschrift der Agenten dermaßen unförmlich bey Hofe eingereichet würden. Daß daraus der Exhibenten Verlangen weder abgenommen, noch ein ordentliches Conclusum darauf abgefaßet werden könne; dieser Unfug aber dem sichern Vernehmen nach von daher rühren soll. Daß an dem allhiesigen großen Thore bey St. Stephan sich beständig mehrere Winkelschreiber aufhalten. Welche den anher kommenden armen Leuten aufpassen, ihnen das Geld abschwäzen, und selbigen dafür sothane ungeschickte Memorialen aufsetzen.

Unförmlich verfaßte Hofanbringen.

Werden meistens von den am St. Stephanskirchenthore stehenden Schreibern aufgesetzet.

Allermaßen jedoch bekannter Dingen zum Besten derley armen Leute einige Hofagenten ex officio bestellet sind, welche ihnen ihr Anbringen umsonst zu Verfassen, und solche zu unterschreiben haben.

Als werde Ihr niederösterreichischen Repräsentation und Kammer in Kraft dieses anbefohlen, daß selbe gesagte Winkelschreiber beym Kopfe nehmen, die darunter befindliche Diensttaugliche als Müßiggänger zu Recrouten abgeben, die Uebrigen aber eine Zeitlang mit Arreste züchtigen, und somit dergleichen Winkelschreiberey alles Ernstes abstellen sollen. Wien, den 23. Octobris 1756.

Die darunter taugliche zu Recrouten abzugeben.

Die übrige mit Arreste zu züchtigen.

## Soldaten-Verpflegsportionen-Vergütung.

Den 4. Novembris 1756.

Der Repräsentation und Kammer anzufügen: Es haben allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät in allermildester Betrachtung, daß bey Fortsetzung der Kriegsoperationen gegen die ungerechte feindliche Unternehmungen, auch hierlandes häufige Marsche vorfallen, und hierbey dem Militari in den angewiesenen Stationen die Brod- und Pferdportionen nebst Holze und Lagerstrohe gegen Quittung in natura abgereichet werden müßen, zur Erleichterung und Sicherstellung der für dießfällig prästirende Natural-Abgaben gebührenden schleunigen Bezahlung gnädigst resolviret, und anbefohlen, daß die Kreishauptleute, welchen ohnehin die Beförderung der Marsche oblieget, bey Ablaufe eines jeglichen Monats die von den

Die Kreishauptleute sollen monatlich von den Marschstationen die Brod- und Pferdportionen-Quittungen einsammlen.

Re-

Digitized by Google

Anno 1756.

Regimenter und andern Militarcommandi den betroffenen Stationen für derley angeschaffte Naturalien ertheilte Quittungen abfodern, solche den jeden Orts angestellten Feldproviantbeamten sogleich, und längstens bis den 15. des nächst darauf folgenden Monats ordentlich liquidiren, gegen deren Aushändigung von selben die baare Bezahlung anverlangen, solche sofort den betreffenden Orten unabgekürzt zustellen, und darüber bey eigener Verantwortung beständig feste Hand halten sollen. Welche allerhöchste Resolution solchemnach Ihr niederösterreichischen Repräsentation und Kammer hiemit zu pflichtmäßiger Beobachtung und weiteren maßgebigen Verfügung an die Kreishauptleute intimiret wird. Wien, den 4. Novembris 1756.

Solche jeden Orts angestellten Feldproviantbeamten längstens bis 15. des darauf folgenden Monats zur Liquidirung übergeben.

Und von selben die baare Bezahlung zur weitern Bestreitung erhalten.

## Kalender neue Einführung in gesammten Erbländern.

Den 9. Novembris 1756

Der Repräsentation und Kammer anzuzeigen: Es habe bey allerhöchst Ihrer kaiserl. königl. Majestät dero Hofbuchdrucker und Buchhändler Johann Thomas Trattner allerunterthänigst vorgestellet, wasmaßen er den von dem bey allhiesiger Universität angestellten kaiserl. königl. Mathematico P. Hell S. J. unter der Aufsicht des Directoris Studii Philosophici P. Franz S. J. verfertigten, und nach der unterm 7. December 1754. ergangenen Resolution eingerichteten Kalender wirklich in Druck genommen habe, auch das Publicum hiemit demnächstens nach Genüge zu versehen verhoffe, mit angehäfteter Bitte, daß die Einführung und Verkauf der von andern hier gedruckten, und zum Theile aus fremden Ländern hieher eingeführten, wegen der abergläubischen Zeichen vermög allerhöchster Resolution ohnehin verworfenen Kalender um so mehrers eingestellet werden möchte, als er einestheils mit dem ihm zu keinem Vortheile mehr gereichenden Privilegio Impressorio auf den sogenannten Krackauerkalender versehen, auch auf den ganz gählings übernommenen Druck der vorgedachten neuen Kalender viele außerordentliche Kosten zu verwenden bemüßiget gewesen sey. Da nun dieses des Supplicantens Ansuchen in der Billigkeit gegründet zu seyn befunden worden, und nach der in vorgedachter Resolution vom 7. December 1754. die allerhöchste Meynung ohnehin dahin gehet, diese neue Art der Kalender mit Ausschliessung aller fremden und einheimischen so nicht hiernach eingerichtet sind, in Dero gesammten Erbländern einzuführen, die dem Trattner wegen des auf den Krackauerkalender erhaltenen aber seinen vollen Effect nicht erreichenden Privilegii zugehende Verkürzung auch eine Rücksicht allerdings verdienet. Als haben Ihre kaiserl. königl. Majestät über den allerhöchst Ihroselben geschehenen gehorsamsten Vortrag allergnädigst resolviret, daß zwar der Verkauf der dermal allhier befindlichen verschiedenen Kalender annoch gestattet, jedoch von nun an einige fremde, oder auch innländische Kalender, welche nach dem bisherigen alten Fuße eingerichtet sind, in allhiesige Residenzstadt nicht mehr eingelassen, noch fernerweit zu drucken gestattet werden sollen. So demnach Ihr niederösterreichischen Repräsentatiwn und Kammer zur Nachricht, auch ihres Orts gehörigen Darobhaltung hiemit erinnert wird. Allermaßen denn wegen wirklicher Anhaltung dergleichen auf der Hauptmauthe etwa anlangenden verbotenen Kalender an die kaiserl. königl. Bücherrevisions-Commißion untereinstens das Nöthige ergehet. Wien, den 9. Novembris 1756.

Nach Vorschrift der Resolution vom 7. Decembris 1754. im Drucke aufgelegter Kalender.

Verbot der nach den bisherigen Fuße eingerichteten fremden auch innländischen Kalender.

## Ritterstands-Vorzüge.

Den 13. Novembris 1756.

Anzuzeigen: Allerhöchst-gedacht Ihre kais. königl. Majestät hätten vermög einer von dero Obristhofmeisteramte unterm 7. hujus erhaltenen Erinnerung aus bewegenden Ursachen, sonderlich aber zu allerhuldreichester Bezeugung der sowohl dem bey der äußern Hofstatt in wirklichen Diensten stehenden, als dem gesammten treugehorsamsten Ritterstande zu tragenden kaiserl. königl. und landesfürstlichen Gnade, sie von dero äußern Hofstatt nicht nur in den alt hergebrachten Gerechtsamen der bis-

Ritterstandes-Gerechtsame und Ehrenbestättigung.

Anno 1756.

her üblichen unmittelbaren allerunterthänigsten Aufwartung, und Bedienung bey dero öffentlichen Tafeln in der Ritterstube, dann der Hofbegleitung bey den Processionen und Einzügen, nicht minder der öffentlichen Empfangung der heiligen Communion am Grünendonnerstage mit dem kaiserl. königl. Hofe gleich nach den Kammerherren und Zuziehung zu der Kammerherrentafel in jenen Fällen, da ihnen solche vorhin wegen ihrer zu vollziehen aufhabenden Hofdienste angewiesen gewesen, und Sie die besondere gewöhnliche Hoftafel mit dem Herrn Obriststabelmeister nicht ohne dies überkommen, wie auch in den übrigen dem Hofgebrauche gemäß zustehenden Vorrechten, die sie in Anbetracht, und von wegen dieser begleitenden Hofehrenstellen zu genießen gehabt, und denselben sonst anklebende allermildest zu bestättigen, sondern anbeynebens auch mit den folgenden stattlichen zu ausnehmender Distinction und Lustre ihnen allerdings gereichenden Vorzüglichkeiten annoch weiter zu bewürdigen geruhet, daß Sie zu allen öffentlichen Hoffunctionen Freyen- und Hoffaschingsbällen, Komödien, Opern, auch anderen Hoffestivitäten und öffentlichen Allerhöchst- und höchsten Herrschaftstafeln, ingleichen an den großen Haupt- und andern Gallatagen zum Handkuße ihrer kaiserl. königl. Majestäten, wie auch ihrer königlichen Hoheiten der Durchläuchtigsten königlichen und Erzherzoglichen Prinzen und Prinzessinnen, und über dieses auch zu den Appartemens in der Burg und zu Schönbrunn in eben jenes Zimmer, Saal und Ort eingelassen werden, mithin die Entréen genießen sollen, wohin die Militar-Stabsofficiere, nämlich die Obriste, Obristlieutenante, und Obristwachtmeister, die den Kammerherren-Caracteur nicht zugleich aufhaben, eintreten und sich einfinden dürfen. Obwohl nun diese an Sie kaiserl. königl. äußere Hofstatt so ausnehmend verliehene Gnaden und Vorzüglichkeiten dem sämmtlichen Ritterstande der Erbkönigreiche und Länder nach dessen bekanntlich ohne dies treugehorsamst hegenden Dienstbegierde zu einer ganz besondern Aneiferung, und derselben theilhaftig zu werden, einfolgsam um derley Hofehrenstellen bey sothaner äußeren Hofstatt sich allerunterthänigst zu bewerben, von selbst zwar veranlassen werden, wenn selbe anderst davon die zuverläßliche Wissenschaft erlangen.

Weitere Würdigung.

So finden Ihre kaiserl. königl. Majestät jedennoch, damit allerhöchst Ihroselben anbey auch die Auswahl vom alten Ritterstande zu dero allergnädigstem Belieben allemal vorbehalten verbleibe, dero Dienstes zu seyn, daß den Herren Räthen vom Ritterstande bey der niederösterreichischen Regierung, Repräsentation und Kammer, wie auch bey den hiesigen Landrechten dieses alles nebst der Anfügung auf eine wohl anständige Art und Weise durch ihre Herrn Capi kund gemacht werden soll, welchergestalten Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst vermerken werden, wenn diejenige von ihnen, welche alten Ritterstandes sind, und seit letztern 6. Jahren bey gesagten Mitteln als Räthe angenommen worden, und bey der äußeren Hofstatt angestellet zu werden allerunterthänigst ansuchen würden, indem Allerhöchst dieselbe entschlossen hätten, wegen immerhin zahlreicher beglücktest anwachsender jungen Herrschaften, dero öfters berührte äußere Hofstatt namhaft zu vermehren, und mit dem alten Ritterstande forthin zu besetzen; zu eben diesem Entzwecke wollen und befehlen Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst, daß in Zukunft keiner vom Ritterstande zu einer Rathsstelle bey obgesagter niederösterreichischen Regierung, Repräsentation und Kammer, wie auch hiesigem Landrechte zu allerhöchst Ihroselben allerunterthänigst vorgeschlagen werden soll, es sey denn, daß bey Ihrer kaiserl. königl. Majestät zur allerhöchst sich vorbehaltenden Auswahl, jedweder derselben vorläufig um bey der äußern kaiserl. königl. Hofstatt aufgenommen zu werden, mittelst einzureichender allerunterthänigsten Bittschrift allergehorsamst angelanget, und die darauf erlassende allerhöchste Resolution durch den zeitlichen kaiserl. und kaiserl. königl. Herrn Obristhofmeister empfangen hat; dahingegen die hierauf etwa dahin nicht erfolgte Aufnahme des ein und andern derley Supplikantens ihm keineswegs hinderlich oder nachtheilig seyn würde, nach der Hand gleichwohl zu einer Rathsstelle vorgeschlagen, und angenommen zu werden, wenn er anderst die benöthigte Eigenschaften und Tüchtigkeit hierzu besitzet; Welche allerhöchste Resolution demnach ihm Herrn niederösterrei-

Regierung-Repräsentation- und Landrechten-Räthe Ritterstands sollen um die Anstellung bey der äußern Hofstatt ansuchen.

Künftig auch ohne solchem Requisito keinen zum Rathe vorzuschlagen.

Die nicht erfolgte Aufnahme unschädlich.

chi-

Anno 1756

chischen Repräsentation- und Kammer-Präsidenten-Amtsverwalter zur Nachricht und weitern Kundmachung bey den ihme zugegebenen Ritterstandsräthen auch sonstigen hinkünftigen weiteren Reflectirung hiemit erinnert wird, allermaßen denn auch derohalben den niederösterreichischen Regierungsräthen, wie den Landrechtsbeysitzern durch seine Gehörde hiervon ebenfalls die nöthige Eröffnung geschehen wird. Und es verbleiben, oben allerhöchst gedachte Ihre Majestät mit kaiserl. königl. und Erzherzoglichen Gnaden demselben wohlgewogen. Wien, den 13. Novembris 1756.

## Handlungsfallimenten-Steurung.

Den 20. Novembris 1756.

Der Repräsentation und Kammer anzuzeigen: es habe das kaiserl. königl. Commercien-Directorium die Erinnerung anher gemacht, wasgestalten die einige Zeit her öfters sich ergebende Fallimente der allhiesigen Currenthandelsleute hauptsächlich von den über alle Maß überhäuften Handlungen und dem eben daher allzusehr sich zertheilenden Verschleiße der Waaren herrühreten, eben diesen Fallimenten aber durch die hinkünftige Verminderung sothaner Handlungen annoch in Zeiten Einhalt zu verschaffen, um so nothwendiger anscheine, als im widrigen bey den hierländischen Fabriquen, welche gesagten Handelsleuten die Waaren unvermeidlich auf Borg geben müßten, ein gleicher Verfall unfehlbar zu befahren stünde. Da nun vorberührter Antrag dies Orts ebenfalls so nöthig, als billig, auch den in Sachen wiederholt ergangenen allerhöchsten Resolutionen vollkommen gemäß zu seyn befunden worden. Als hat Sie niederösterreichische Repräsentation und Kammer anförderst für das Künftige auf alle mögliche Einschränkung mehrbesagter Handlungen mit allem Ernste fürzudenken, auch zu dem Ende ob den dießfalls bereits erlassenen Verordnungen unabrüchlich feste Hand zu halten, insbesondere aber dem allhiesigen Handelsstande nachdrücksamst zu bedeuten, daß nicht nur hinfüro keine neue Currenthandlungen mehr aufgerichtet, sondern hiernächst auch alle jene, wo die Eigenthümer davon in eine Zahlungsunvermögenheit gerathen, und sich folgends mit solchen Vergleichshandlungen auszuhelfen gedenken, so die treuherzige Creditores blos aus dringender Noth eingehen, und die nach täglicher Erfahrung gemeiniglich einen zweyten mit stärkerem Banquerote nach sich ziehen, unersetzet gelassen, und gänzlich aufgehoben werden sollen. Wien, den 20. Novembris 1756.

Die bisherige Ueberhäufung der Currenthandlungen ist die Ursache der öftern Fallimente.

Nothwendigkeit derer Einschränkung.

Als im widrigen der gleiche Verfall der Fabriquen unvermeidentlich zu befahren.

Festhaltung der diesfällig schon bestehenden Einschränkungsverordnungen.

Hinfüro keine neue Currenthandlungen mehr aufzurichten.

Die folgends verfallende unersetzt zu lassen und gänzlich aufzuheben.

## Ordensgeistlicher Studia in hiesiger Universität.

Den 27. Novembris 1756.

Anzuzeigen: Es hätten allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät höchst mißfällig zu vernehmen gehabt, welchergestalten einige der hierlandes gelegenen geistlichen Stifte, als benenntlich Schotten, St. Dorothe, Monserat, Seitenstetten, Altenburg, Seissenstein, St. Pölten, Herzogenburg, Geras, Diernstein, und Zwettel, zwar gemäß der in Sachen erlassenen allerhöchsten Anordnung ihre Ordensgeistliche ad studia zur Universität allhier abschicken, dabeynebst jedoch denselben keineswegs gestatten, die zugleich vorgeschriebene öffentliche Examina, Tentamina, und Disputationes bey erstgedachter Universität abzuhalten.

Wiezumal aber diese eingeführte Ordnung zum besten der Religion überhaupt, und einem jedweden Stifte insbesondere zum eigenen mehreren Ruhme allerdings gereichet, auch daher mehr allerhöchst erholte Ihre kaiserl. königl. Majestät solche vollkommen beobachtet wissen wollen.

Solchemnach hat Sie niederösterreichische Repräsentation und Kammer nicht nur allen obbenannten Stiftsvorstehern die ob ihrem hierinnfalls bezeigendem Ungehorsame schöpfende allerhöchste Unzufriedenheit in voller Maß zu

Anno 1756.

Stift- und Ordensgeistliche, welche in Universitatestudieren, und pro Examinibus, Tentaminibus, & Disputationibus fähig erkennt werden, sollen gesagte Actus publicos vornehmen.

erkennen zu geben, sondern hiernächst auch denselben ernstgemessen zu bedeuten, daß sie fürohin ihre respective Ordensgeistliche, welche in Universitate dahier studieren, und von den Professoribus pro Examinibus, Tentaminibus, & Disputationibus für fähig anerkennet werden, diese eben gesagte Actus publicos ohne aller Entschuldigung um so gewisser vorzunehmen anhalten sollen, wie im widrigen selbe die schon zum öftern angedrohete, und pro defensionibus pauperum Ecclesiasticorum gewidmete Strafe pr. 100. fl. unnachsichtlich zu erlegen angewiesen werden würden. Wien, den 27. Novembris 1756.

Strafe der sich weigernden.

## Tobacks-Einschwärzungen aus Hungarn.

Den 27. Novembris 1756. Wegen Abhaltung der Tobackschwärzer nicht thunliche Päß-Ausfertigung.

Anzuzeigen: demnach von der königl. hungarischen Hofkanzley die wiederholte Erinnerung anhero gemacht worden, welchergestalt die dies Orts angetragene Ausfertigung der Obrigkeitspässe, zu Hindanhaltung der aus dem Königreiche Hungarn herüber tretenden Schwärzer respectu gleichgedachten Königreichs auf keine Weise thunlich sey, sondern bey den von seiber dießfalls bereits getroffenen genugsamen Veranstaltungen es nunmehro hauptsächlich an dem erwinde, daß auch von den in Oesterreich gelegenen Obrigkeiten auf diese angewohnte Schwärzer ein forthiniges obachtsames Aug bestellet, und die in derley Unfuge Betretene unverlängt gebührend abgestrafet werden möchten. Als wird solches Ihr niederösterreichischen Repräsentation und Kammer zur Nachricht, und weiter gehörigen Reflectirung in dergleichen fürohin sich ergebenden Fällen hiemit bedeutet. Wien, den 27. Novembris 1756.

Die in Oesterreich gelegene Obrigkeiten sollen auf dieselben Einschwärzungen obachtsames Aug bestellen.

Und die Betretene unverlängt abstrafen.

## Soldaten versterbender Anzeigung.

Den 27. Novembris 1756.

Anzuzeigen: es sey auf eine von dem hiesigen Judicio delegato militari mixto aus Gelegenheit der jüngsthin erst lang nach erfolgtem Todesfall des allhier gähling verstorbenen Stadthauptmanns Bruckmann davon erhaltene Nachricht gemachte Anzeige, welchergestalt bey nicht alsogleich vornehmen mögender Jurisdictionssperre in derley sich ergebenden Militartodesfällen, den hinterlassenen Erben in Unterschlagung und Vertuschung einiger Verlassenschaftseffecten gar leicht ein beträchtlicher Nachtheil und Schaden zuwachsen könne, von nun an zu verordnen befunden worden, daß fürohin zu Vermeidung aller ansonst der Abhandlungsinstanz zur Last fallenden Verantwortung, und zugleich der Erben Sicherheit, alle hierlandes sich ereignende Militartodesfälle ohne Unterschied besagtem Judicio delegato unverzüglich, und zwar in und vor der Stadt durch die Hausinnhaber angedeutet, auf dem Lande aber durch die Grundobrigkeiten unmittelbar anhero einberichtet, und dem diese Todtfälle ankündenden Boten, oder hiesigen Todtenbeschauer zu einer etwelchen Belohnung 17. kr. aus des verstorbenen Verlassenschaft jedesmal verabfolget werden sollen.

Hausinnhaber in- und vor der Stadt, auf dem Lande aber die Grundobrigkeiten sollen die Militartodesfälle unverzüglich anzeigen.

Belohnung des Anzeigers.

Dessen man also Sie niederösterreichische Repräsentation und Kammer zur Nachricht, und weiter gehörigen Kundmachung, auch zu dem Ende hiemit erinnert, damit dieselbe darob allstets feste Hand zu halten beflissen seyn möge. Wien den 27. Novembris 1756.

## Fleischsatzung-Uebertretung.

Den 1. Decembris 1756.

Von der kaiserl. königl. niederösterreichischen Repräsentation und Kammer wegen den sämmtlichen Vorstadtgrundrichtern anzufügen; es sey verläßig in Erfahrenheit gebracht worden, daß die Fleischhacker in und vor der Stadt sowohl das Rind- als Kalbfleisch über die Satzung, und zwar bey einem jeden einzeiweis abgebenden halben Pfunde um 1. Denar theurer verkaufen, maßen sie den Partheyen

Fleischhacker in- und vor der Stadt Fleischverkauf über die Satzung.

Digitized by Google

Anno 1756.

theyen die bey einem solchen halben Pfunde der Satzung nach hinaus gebührenden Pfenning nicht ausfolgen lassen, sondern dießfalls mit dem Abgange einer derley Münze sich entschuldigen. Da nun zu Hindannhaltung dieses so unerlaubten als unverantwortlichen Unfugs verordnet worden ist, daß sie Fleischhacker, wie es vormals gebräuchig gewesen, statt der Pfenningmünze gewisser vorhin von Bleche gewöhnlich gewester Zeichen aus Papiere nach Art und Weise des in der Anlage anverwahrten Musters zur Hinausgebung dergestalt sich gebrauchen, daß Sie sothane Zeichen den Partheyen nach der Hand entweder gegen baares Geld wiederum auswechseln, und zurück an sich lösen, oder bey Ankaufung des Fleisches an dem satzmäßigen Preise desselben zu guten kommen lassen sollen. So wird Eingangs ernennten Vorstadtsgrundrichtern hierdurch anbefohlen, daß Sie den Inhalt dieser Verordnung auf ihren Gründen dem Publico kund geben, und zu dem Ende bey den Fleischbänken, oder sonst anständigen und leicht zu Gesichte kommenden Oertern, öffentlich anschlagen, auch wie dem ob Seiten der Fleischhacker nachgelebet werde, beständige Nachsicht halten, die darwider handlende aber, um wider selbe mit der geziemenden Bestrafung fürzugehen, anhero anzeigen sollen. Wien, den 1. Decembris 1756.

Entschuldigung. Ist nicht zu gestatten.

Wie dem abzuhelfen.

# Unterthanen Avocatoria.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren Vasallen und Unterthanen Unsrer sämmtlichen Erbländer hoch und niedern Standes, die für jetzo in des Königs in Preußen, und Churfürsten zu Brandenburg Militar-Civil- oder Hofdiensten stehen, oder in dessen besitzenden Ländern sich aufhalten, Unsre kaiserl. königl. Gnade und alles Gute, und ist eine vorhin in der Welt bekannte Sache, wie daß gedachter König in dem abgewichenen Monate September mit zweyen großen Kriegsheeren in Unser Erbkönigreich Böheim mitten in dem Frieden auf eine unerhörte friedbrüchige Art abermal eingefallen, und darinnen alles, was nur immer feindliches genennet werden kann, ausgeübet habe.

Den 6. Decembris 1756. Feindlicher Einbruch des Königs in Preussen.

Vorgang mit Avocirung der Unterthanen.

Wir hätten daher gleich damals gegründete Ursache gehabt, alle Unsre in gesagten Kriegsdiensten oder Ländern sich aufhaltende Vasallen und Unterthanen unter Bedrohung der sonst gewöhnlichen Strafen zurück zu beruffen, wenn Uns nicht Unsre angewöhnte Mäßigung, und die Rücksicht, daß dadurch auf beyden Seiten oftmals unschuldige Leute in Unglück und Verderben gestürzet werden, zurück gehalten hätten.

Nachdem aber nunmehro gesagter König unterm 2ten des verstrichenen Monats November unter dem nichtigen und hieher gar nicht gehörigen Vorwande der von Unsers herzgeliebtesten Herrn Gemahls des römischen Kaisers Majestät und Liebden erlassenen Mandaten und Avocatorien mit Publicirung gedruckter Avocatorien, wie mit allen andern Arten von Feindseligkeiten, den Anfang gemacht, und alle seine in Unsren Diensten und Ländern sich befindende Unterthanen unter Strafe seiner größten Ungnade und Confiscation ihres sämmtlichen Vermögens zurück und in seine Dienste beruffen hat.

So finden Wir uns ebenfalls bemüssiget, auf gleiche Art fürzugehen.

Gebieten und befehlen demnach aus allerhöchster Macht und in Kraft dieses offenen Briefes, dessen Kopeyen nicht weniger glauben, als dem Originali beyzumessen ist, allen Unsren in des Königs in Preußen Militar-Civil- oder Hofdiensten stehenden, oder in dessen Ländern sich aufhaltenden Vasallen und Unterthanen, was Standes und Würde selbe immer sind, daß sie nach Vernehmung dieses Unsres gedruckten Mandats und zwar binnen zwey Monaten von heutigem Dato ohne Verlierung einiger Zeit die königl. preußische Dienste und Länder verlassen, und sich bey Uns gehörig melden, und Unsrer kaiserl. königl. Gnade gesichert seyn sollen,

Rettfallen.



Digitized by Google

len, immaßen Wir denn alle und jede, so diesem Unsrem Gebote den schuldigsten Gehorsam leisten, und zwar einen jeden seiner Qualität und Beschaffenheit nach in Unsre Dienste anzunehmen, und darinnen zu befördern erbietig sind; welche aber dem zuwider handeln, und muthwillig ausbleiben, diese sollen mit Unsrer allerhöchsten Ungnade und Confiscation ihres sämmtlichen Vermögens gestrafet, und solches zur Schadloshaltung jener Unsrer Unterthanen und Bedienten angewendet werden, welche durch die von Seiten des Berlinerhofs publicirte Avocatoria in Schaden und Verlust gesetzet werden möchten.

Und gleichwie Wir lediglich nach dem Vorgange des Königs in Preußen gegenwärtige Avocatoria an ermeldte Unsre in Preußischen Diensten und Ländern sich aufhaltende Unterthanen ergehen zu lassen, bewogen worden;

So werden Wir in der dießfälligen Vollstreckung ebenmäßig nur jenes verfügen, was vorgängig königl. Preußischer Seits hierunter veranlaßet werden wird.

Darnach sich denn ein jeder zu richten hat, und geschiehet hieran Unser ernstlicher gerechtester Willen und Meynung. Wien, den 6. Decembris 1756.

## Tändlergewerbs-Regulirung.

Den 18. Decembris 1756. Stadttändler-Gewerbsordnung de Anno 1623. Erneuerung.

Der niederösterreichischen Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, mit der Erinnerung, daß die den bürgerlichen Stadttändlern Anno 1623. von dem damaligen Magistrate verliehene Gewerbsordnung zum Behufe, und mehreren Schutze der gesagten Tändler erneueret, die etwa eingeschlichene Mißbräuche gehoben, sofort alles und jedes den ergangenen Generalien gemäß eingerichtet, und folgends der dießfällige neue Entwurf, an Sie Repräsentation und Kammer, zur vorläufigen Einsicht, und Approbation überreichet werden soll.

Belangend aber die in gegenwärtigem Berichte angeführte Puncta specifica, da hat dieselbe vor allem auf die successive Verminderung der überhäuften Anzahl der Vorstadttändler fürzudenken, und zu diesem Ende das weiter Nöthige an seine Gehörde zu verordnen, auch darob allstets unabbrüchig feste Hand zu halten, damit

Kein neue mehr aufzunehmen,

1mo: Kein neuer Vorstadttändler mehr angenommen

die verfallene nicht zu ersetzen

2do: Jene Stellen so in Verfall gerathen, nicht mehr ersetzet

Den Wittwen lebenslänglich beyzulassen.

3tio: Den Wittwen das Gewerb nur auf ihre Lebenszeit beygelassen, sofort

Die Zahl auf 50. zu reduciren.

4to: In solang, bis die Zahl nicht auf 50. Köpfe wirklich reduciret ist, sich auf das Gewerb zu verheurathen keinerdingen erlaubet, dagegen aber

Die Feilhabung der Waaren und den Schild zu gestatten.

5to: Gesagten Vorstadttändlern zu ihrer contributionsfähigen Aufrechthaltung, wie die Feilhaburg auf dem Tandelmarke, also auch der Verschleis in ihren Wohnungen, sammt dem Schilde gestattet, und nur in Folge der ergangenen Erkenntnisse, die Haltung offener Gewölber, und Aushängung der Waaren ernstlich untersaget werde; wo schlüßlich in Betreff der Ständelweiber es bey der von Ihr Repräsentation und Kammer dießfalls geschöpften Verordnung sein ebenmäßiges Bewenden hat, mit dem alleinigen Beysatze, daß selbe nach Thunlichkeit eingeschränket, und bis sie sich auf die Halbscheide vermindert, kein neue angenommen, auch sonst gegen die Hausirer überhaupt den Supplicanten alle benöthigte förderſame Assistenz ertheilet werden soll. Wien, den 18. Decembris 1756.

Jedoch keine offene Gewölbe.

In Betreff der Ständelweiber bey der Repräsentationsverordnung zu belassen.

Auf derselben Verminderung bedacht zu seyn.

Den Tändlern wider die Hausirer Assistenz zu leisten.

Sonn-

Digitized by Google

Anno 1756.

# Sonn- und Feyertage Heiligung.

Von der kaiserl. königl. niederösterreichischen Repräsentation und Kammer wegen: dem Herrn Kreishauptmanne des Viertels .. anzuzeigen; es sey verläßlich vorgekommen, und werde insgemein von den Pfarrern die Beschwerde geführet, daß erstens verschiedene Aeltern ihre Kinder nicht fleißig zur christlichen Lehre schicken: und zweytens die schon erwachsene ledige Mannspersonen in den Kirchen sich oft sehr ungebührlich verhalten: hiernächst auch drittens die Pfarrkinder durch Vorberuffung zu den Herrschaftskanzleyen oder Haltung der Gemeinde zur Zeit des Gottesdienstes von Besuchung der Kirche oder Christenlehre abgehalten, und endlich viertens durch die zu eben solcher Zeit geschehende Aushackung des Fleisches und Eröffnung der Schänkhäuser, ihnen zur Versäumung des Gottesdiensts Gelegenheit gegeben werde.

Den 19. Decembris 1756.

Abschickung der Kinder zur Christenlehre.

Ungebühr der erwachsenen Mannspersonen in der Kirche.

Vorberuffung der Unterthanen zur Herrschaftskanzley.

Aushackung des Fleisches und Eröffnung der Schänkhäuser während dem Gottesdienste.

Es wird solchemnach der Herr Kreishauptmann in seinem unterhabenden Viertel mit erster Gelegenheit kund zu geben, und genau darob zu halten haben; daß bey schwerer Verantwortung alle Herrschaftsbeamte, Richter, und Gemeinden allen diesen Unfug ausgiebig mit vollem Ernst abstellen, und den Seelsorgern sonderbar in der Christenlehre nach ihrem Verlangen willfährig beystehen, anförderst aber währendem Gottesdienste Vor- und Nachmittag die Gemeinden in die Herrschaftskanzleyen nicht vorfodern, sondern hierzu andere Stunden bestimmen, und ob allem dem alsogewiß unabbrüchig halten sollen, wie im Widrigen die dießhalben sich fahrläßig zeigende Beamte, Richter, und Gemeinden mit schwerer Bestrafung angesehen werden würden. Wien den 19. Decembris 1756.

Abstellung dieses Unfugs.

Den Pfarrern zu assistiren.

# Anno 1757.

## Steuer-Freyjahre wegen des Wasser-Schadens.

Den 1. Januarii 1757.

Der niederösterreichischen Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen: Und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst resolviret, auch bereits unterm 20. November an. nup. den N. Oe. Landschaftsverordneten, denn der N. Oe. Rectificationshofcommißion mitgeben lassen, daß von den den Unterthan betreffenden Unglücksfällen der Wasserschaden allein dem Feuerschaden einigermaßen gleichgehalten, sofort jenen Häusern, welche entweder vom Wasser zum völligen Umsturze unterwaschen, oder auch gänzlich zwar zusammengerissen, jedoch davon noch einige Rudera zu desto leichterer Wiederherstellung hinterlassen worden, zwey Freyjahre vergönnet. Dahergegen die vom Wasser ohne Hoffnung einiger Wiederherstellung vollends weggerissene Grundstücke dem Unterthan abgeschrieben, und das diesfällige Contributionale auf alle Zeit nachgesehen werden soll, jedoch dergestalt, daß diese Bonification blos ex fundo der Feuerschaden, mithin als ein ständisches Domesticum ohne Abbruch des Recessualis den Beschädigten anzugedeihen habe.

In welchen Fällen, und wie lang zu genießen.

Wo die Hoffnung der Herstellung nicht vorhanden, das Contributionale gar nachzusehen.

Und diese Bonification blos ex fundo der Feuerschaden angedeihen zu lassen.

Wornach also sie N. Oe. Repräsentation und Kammer in derley sich ergebenden Fällen zu achten, und nicht minder den Herrn Grafen von Lamberg auf sein hiebey gehendes jüngsthin bey Hofe nomine seiner Unterthanen zu Stockerau und Meißeldorf wegen ansuchender Schauerschadens-Vergütung eingereichtes Supplicatum des Weitern gehörig zu verbescheiden wissen wird. Wien, den 1. Januarii 1757.

## Handwerks-Werkzeugs- und Arbeits-Ablösung.

Den 1. Januarii 1757.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, mit der Erinnerung, daß der Supplicant bis auf eine anderweit sich ergebende Apertur immittelst annoch zur Geduld zu verweisen seye. Jedoch hat sie N. Oe. Repräsentation und Kammer nach dem untereinstens gemachten Antrage das weitere Nöthige zu verfügen, daß hinfüro die bey einer Wittib vorräthige Arbeits- und Werkzeuge nicht von dem die Werkstatt antretenden neuen Meistern allein, sondern von der gesammten Meisterschaft gemeinschaftlich abgelöset werden soll. Wien, den 1. Jäner 1757.

## Häuser-Bau in den Vorstädten.

Den 29. Januarii 1757.

Der Repräsentation und Kammer anzuzeigen: Man habe aus dem von ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer sub dato 10. elabentis nach Hofe eingereichten Protocollo in Sicherheitssachen unter andern sub. num. 7. des mehrern zu entnehmen gehabt, welchergestalt, und auf was Art dieselbe denen von Wien die von ihnen einige Zeit her sich angemaßte unmittelbare Ertheilung des Bauconsenses an verschiedene in den Vorstädten befindliche Partheyen für das künftige einzustellen bewogen worden sey.

Unförmlichen Häuserbaues in Vorstädten Abstellung.

Repräsentation hat nach eingenommenem Augenscheine den Bauconsens zu ertheilen.

Mit der Bedingniß, daß die Häuser in Linea recta, und mit Beybehaltung der weiten Passage in Gassen aufgeführet werde.

Gleichwie nun an der diesfalls veranlaßten Verfügung zwar ganz recht geschehen, da beynebst jedoch bereits verschiedentlich wahrgenommen worden ist, wie unförmlich öfters in den hiesigen Vorstädten die neue Gebäude aufgeführet werden; also hat sie N. Oe. Repräsentation und Kammer nicht minder den besondern Bedacht dahin zu nehmen, und den jeweils ansuchenden Bauconsens auch ihres Orts nicht anderst zu ertheilen, als wenn nach eingenommenen Augenscheine die diesfälligen Partheyen dergleichen neue Bau in Linea recta, und so viel möglich zur

Bey-

Digitized by Google

Anno 1757.

Beybehaltung einer gleich weiten Passage in den Straßen, sonderheitlich in den Quer- und Seitengassen aufzuführen sich insbesondere verbindlich machen. Wien, den 29. Januarii 1757.

# Universitäts-Restaurirungs jährliche Gedächtniß.

Den 1. Februarii 1757.

Anzuzeigen: Es sey ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer ohnehin zur Genüge bekannt, was übergroße Kosten Ihre kaiserl. königl. Majestät zu hinkünftiger mehrerer Emporhebung der allhiesigen Universität, theils mittelst Errichtung des so prächtigen als spatiosen neuen Universitätsgebäudes, theils mittelst veranlaßter durchgängigen Verbesserung der ehedem allhier eingeführten Studiorum, denn Bestellung verschiedener neuen Professoren aus der angestammten landesmütterlichen Clemenz allerhuldreichest verwendet haben, und stehe eben daher allerdings zu vermuthen, es werde besagte allhiesige Universität zu ihrer allergehorsamsten verpflichtesten Danksabstattung dieser besondern allerhöchsten Munificenz bey der Nachwelt ein ewiges Denkmal zu stiften von selbst den Bedacht nehmen.

Die Verherrlichung der allhiesigen Universität von der allerhöchsten Munificenz.

Wie zumal aber dieses nicht wohl füglicher erreichet werden kann, als wenn hinfüran von den gesammten Universitätsmitgliedern zur fürwährenden schuldigsten Rückerinnerung dieser ihnen überhaupt, und der allhier studirenden Jugend insbesondere zugewendeten allerhöchsten Wohlthat eine jährlich feyerliche Begängniß angestellet werde.

Derohalben jährliche feyerliche Gedächtniß.

Solchemnach verlangen allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst, daß an dem Tage der im Monate April vorigen Jahrs geschehenen Uebergabe des neuen Universitätsgebäudes, oder im etwannigen Verhinderungsfalle den vorhergehenden, oder gleich darauf folgenden Tag sowohl heuer als hinfüran alljährlich in Beyseyn dero zeitlichen Herrn Obristen Kanzlers, oder in dessen Verhinderungsfalle dero zeitlichen Herrn Directorialkanzlers, und des gesammten Universitäts-Corporis, wozu der erste oder der andere gleichbesagter Herren Ministrorum jedesmal geziemend einzuladen seyn wird, in der Kirche des Collegii Academici Soc. Jesu ein solennes musicalisches Hochamt, denn in dem akademischen Saale nachher eine Dankrede in lateinischer Sprache, und zwar diese letztere jederzeit von einem der Directorum der vier Facultäten dergestalt abgehalten werden soll, daß das erste Jahr der Director Facultatis Theologicæ, das andere der Director Facultatis Juridicæ, das dritte der Director Facultatis Medicæ, das vierte Jahr der Director Facultatis Philosophicæ, und sofort ein jedweder gleich erwähnter vier Directorum alljährlich wechselweis diese feyerliche Rede zu sagen habe, wobey jedoch ein jeweiliger Orator vorläufig anzuweisen seyn wird, bey Abfassung sothaner Rede unter andern ebenfalls sein Augenmerk dahin zu richten, daß selber mit dieser Gelegenheit sämmtliche Universitätsmitglieder überhaupt, und ein jedweders insbesondere zu fortwähriger genauester Erfüllung ihrer Obliegenheiten, und sorgsamsten Hindannhaltung der etwa bey nicht bestellter genugsamen Obsorge einschleichen mögenden Gebrechen mit anständigen Ausdrückungen ermahne.

An welchem Tage anzustellen.

Und zwar in Beyseyn eines zeitlichen Herrn Obristen Kanzlers.

Der gesammten Universität.

Solennes Hochamt in der Kirche des Collegii Academici Soc. Jesu.

Dankrede in dem Saale.

Wechselweis von den vier Directoribus.

Wie dieselbe eingerichtet werden soll.

Und da außerdem allerhöchsterholte Ihre Majestät einer wohleingerichteten akademischen Verfassung unter andern ebenfalls conform zu seyn befunden, und daher das Weitere allergnädigst resolviret, daß ein jedweder Professor dieser akademischen Universität gleich bey dem Antritte seiner Stelle in Beyseyn des Universitäts-Corporis eine öffentliche Antrittsrede, denn nach erfolgtem Hinscheiden eines jeweiligen Professoris gleich gesagter Universität jedesmal der älteste Professor von derjenigen Facultät, zu welcher der abgeleibte Professor gehörig ware, auf gleiche Weise eine öffentliche Leichenrede in dem akademischen Saale abhalten soll.

Die Haltung öffentlicher Rede von einem jeden neuangestellten Professor.

Und eine Leichenrede über das Hinscheiden eines Professors.

Als wird ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer dieses nebst allem Obigen zur Nachricht, und weiter gehörigen Veranlaßung an das allhiesige Consistorium Universitatis hiemit bedeutet. Wien, den 1. Februarii 1757.



Digitized by Google

## Post-Beeinträchtigungen-Abstellung.

Den 12. Febr. 1757.

Postamtsbeschwerde wider die unbefugte postmäßige Beförderung der Passagiere von den Wirthen auf der Hornerstraße.

Abstellung dieses Unfugs.

Strafe der Contravenienten vom Pferde à 6. fl.

Den Passagieren, welche seitwärts außer der Poststraße reisen, die Abwechslung zu leisten wird verstattet.

Richter in den benachbarten Orten sollen darob invigiliren.

Wie im widrigem sie mit dem Duplo obiger Strafe beleget werden würden.

Wovon die Hälfte dem Denuncianten zu belassen.

Der Repräsentation und Kammer anzuzeigen: Wasmaßen seither von den auf der alten Poststraße von Hollabrunn bis Neuhaus befindlichen Postmeistern wiederholte Beschwerden eingekommen wären, daß sie durch die überhaupt von den Wirthen auf der Hornerstraße unternehmende postmäßige Beförderungen, wodurch viele Passagiere von der alten Postroute abgeleitet werden, empfindlich beeinträchtiget würden.

Da nun Ihre kaiserl. königl. Majestät diesen billigen Beschwerden abgeholfen, verfolglich die von den Wirthen auf der Hornerstraße treibende unbefugte Abwechslungen werkthätig eingestellet haben wollen. Als wird sie niederösterreichische Repräsentation und Kammer durch die Gehörde den auf der Hornerstraße überhaupt sich befindenden Wirthen die bisher getriebene Abwechslungen unter einer Strafe von 6. fl. für jedes Pferd, welches wider den Verbot zu den abwechslenden Ritten gegeben würde, ernstgemessen, jedoch dergestalt verbieten, daß kein Wirth jene Passagiere, so von der dermaligen Poststraße auf die Hornerstraße, um in Böheim zu gehen, sich wenden wollten, die Abwechslung zu geben sich unterfangen soll, wohingegen denselben unbenommen seye, jenen Passagieren auf Verlangen die Abwechslung zu leisten, welche etwa seitwärts auf ihre Güter, oder sonst sich weiter außer der alten Poststraße begeben wollten. Und damit über dieses erlassende Verbot festgehalten werde; so hat sie zugleich den gesammten Dorfrichtern, besonders jenen zu Weickersdorf, Harmannsdorf, Brunn, Schwarzenau, Fides, Schrems, und Schwapbach nachdrücksam einzubinden, daß sie darauf um so sorgfältiger Obacht tragen sollen, als im widrigen auf jeden Contraventionsfall der dortigen Wirthe Sie Richter mit dem Duplo obgedachter Geldstrafe, wovon die eine Halbscheide dem Ærario jedesmal zu verrechnen, die andere aber dem Denuncianten zu belassen seyn wird, beleget werden würden. Wien, den 12. Februarii 1757.

## Manufakturisten und Fabrikanten zu Recrouten nicht zu nehmen.

Den 12. Februarii 1757.

Die Beschwerden der Cottonfabrike zu Schwechat wegen gewaltsamer Fortnehmung der Arbeiter zu Recrouten.

Weil an Aufrechthaltung derley Fabriken alles gelegen.

Daher sind diese Leute von der Recroutirung zu verschonen.

Den um Schwechat gelegenen Grundobrigkeiten die Enthaltung aufzulegen.

Und statt deren allenfalls Assentirten eine andere Mannschaft stellen zu lassen.

Anzuzeigen: Bey allerhöchst Ihrer kaiserl. königl. Majestät habe sich die privilegirte Compagnie der Cottonfabrike zu Schwechat so wehmüthig als nachdrücklich beschweret, daß von einigen Grundobrigkeiten die mit vieler Mühe und Kosten erzügelte Fabrikenarbeiter mit Gewalt zu Recrouten fortgenommen, andurch aber die Fabrike entblößet, andere in der Kunst Erfahrne von der Anherokunft abgeschröcket, folgbar sie Compagnie zum Entgelte unzähliger armen Innsaßen, welche dabey ihre Nahrung gewinnen, in der Arbeit sehr merklich gehemmet werde.

Gleichwie aber dem ganzen Lande hoch daran gelegen ist, daß derley wichtige Fabriken, wie diese ist, ungestöhrt verbleiben, und daher an alle Landschaften bereits verordnet worden, daß derley den Manufakturen unentbehrliche Leute mit allem Recroutirungszwange verschonet, sofort der damit verknüpfte Contributionsstand auf keine Weise geschwächet, sondern aufrecht erhalten werden soll.

Dessen man denn sie N. Oe. Repräsentation und Kammer zu dem Ende erinnern wollen, damit sie das Weitere durch das betreffende Kreisamt verfüge, damit die um Schwechat nächstgelegene Grundobrigkeiten in Ansehung dieser Fabrikengenossenen sich aller gewaltsamen Werbung enthalten, allenfalls aber, da es bereits geschehen wäre, anstatt der Assentirten sogleich eine andere tüchtige Mannschaft stellen; auch den wirklichen Vollzug an sie Repräsentation und Kammer einberichten sollen. Wien, den 12. Februarii 1757.



Digitized by Google

Anno 1757.

# Seifensieder-Gezirks-Ordnung im Viertel U. M. B. Abänderung.

Anzufügen: Es sey aus den von ihm Herrn Kreishauptmanne unterm 29. Jäner letzthin, und 8. dies præsentato aber hesterno anher erstatteten zweyen Berichten mit mehrern zu vernehmen gewesen, welchergestalt die von einigen Seifensiedern seines Viertels, benanntlich dem zu Rußbach und Kirchberg wider die neue Gezirkseintheilung vorgebrachte Beschwerden in der Güte wiederum beygeleget, und zwischen diesen, denn den übrigen Seifensiedern dortiger Gegend die Einverständniß dahin getroffen worden, daß dem Rußbacher Seifensieder zu dem ihm in der emanirten Ordnung bereits angewiesenen Ortschaften aus dem Bezirke der Korneuburger Seifensieder der Markt Ulrichskirchen sammt den daran stoßenden Oertern Matzbrunn, Putzing, Pfaffing, Münichstall und Kränberg zugetheilet; dargegen aber von ihm Rußbacher den Korneuburger Seifensiedern die Dorfschaften Riegersdorf, Harmannsdorf, und Leobendorf abgetreten, ferner dem Seifensieder zu Kirchberg von dem ohnehin mit Ortschaften überlegten Sitzendorfer Seifensieder die Ortschaften Ruperstall und Gössing, denn von dem Raffelsbacher die Oerter Riedenthal, Neudeck, Enkabrunn, Fels, Gittendorf, Ober- und Unterseebarn, die Hütten bey der Anfuhre, Saxendorf, Kollersdorf und Gränzhaus, nicht minder von dem Hausleutner die Dörfer Bierbaum, Frauendorf und Vetzenloe überlassen, endlich dem oberwähnten Raffelsbacher Seifensieder die der Zeit in des Sitzendorfer seinem Districte befindliche Oerter, Dirndorf, Kammern, Wolkersdorf, Straß, und Fürstbrunn zu theile werden sollen.

Den 12. Februarii 1757.

Die zwischen den Seifensiedern zu Rußbach, und denen zu Korneuburg getroffene Abänderung ihres Gezirks.

Ingleichen zwischen den Seifensiedern zu Kirchberg, Raffelsbach, Sitzendorf.

Da nun diese Repräsentation und Kammer an der solchergestalt geschehenen Einverständniß, jedoch gegen dem keinen Anstand findet, daß es im übrigen bey der emanirten Ordnung sein gänzliches Verbleiben habe.

So wird dem Herrn Kreishauptmanne solches zu seiner Nachricht, und weiteren Verfügung an die betreffende Partheyen hierdurch erinnert, und zugleich mitgegeben, daß diese getroffene Ausgleichung, wenn es nicht etwa schon geschehen, ordentlich zu Papiere gebracht, von den allseitigen Transigenten unterschrieben, einem jeden ein Exemplar zugestellet, auch eines bey dem Kreisamte aufbehalten, denn eines anher pro Registratura eingeschicket werden soll. Wien, den 12. Februarii 1757.

Ueber sothane Einverständniß Vergleichs-Instrumente auszufertigen.

# Seifensieder Gezirks-Ordnung im Viertel U. M. B. Abänderung.

Anzufügen: Was er Herr Kreishauptmann in seinen wegen der Korneuburger- und Hohenruppersdorfer Seifensieder sub dato den 8. und præs. 11. dies anher erstatteten zweyen Berichten gutächtlich in Vorschlag gebracht, daß nämlich den Seifensiedern zu Korneuburg die von dem in der emanirten gedruckten Ordnung dem Städtel-Enzersdorfer zugedachten Ortschaften Kammersdorf, Jedlersdorf, Jedelsee, Leopoldsau, Asparn an der Donau, Kagran, Stadelau, Süssenbrunn, denn hiernächst auch die in gedachter Ordnung gar nicht einkommende Oerter, Hirschstätten und Seyring zum Verschleiße seiner erzeugenden Inslichtwaaren für das Künftige eingeräumet, und anbey demselben die jährlich nur alleinige freye Einfuhre an den Jahrmärkten in dem in dem dermaligen Districte des Marchecker Seifensieders gelegenen Markte Weickendorf gestattet, ferner dem Seifensieder zu Hohenruppersdorf, von dem Zistersdorfer die Kapellen zu Stillfried, Stulm, Götzendorf, Weidendorf, Ebenthal, Collreich und Grub abgetreten; über dieses auch ihm die Befugniß nebst den Mistelbachern den Markt zu Gaunersdorf befahren zu dürfen, ertheilet werde; hiebey lasse es diese Repräsentation und Kammer um so mehrer bewenden, als das k. k. N. Oe. Handgrafenamt solches selbst für billig erkannt hat.

Den 16. Februarii 1757.

Der Seifensieder zu Korneuburg erhält aus dem Enzersdorfischen Gezirke einige, wie auch andere gar nicht einkommende Oerter.

Die freye Einfuhre zu Jahrmarktszeiten nach Weickendorf.

Dem Seifensieder zu Ruppersdorf werden einige Ortschaften von dem Zistersdorfer Districte abgetreten.

Und die Marktbefugniß zu Gaunersdorf ertheilet.

Anno 1757.

Die Ausfertigung der Vergleichsinstrumente über diese getroffene Abänderungen.

Jedoch hat er Herr Kreishauptmann den Städtel-Enzerstorfer und Markecker, denn den Mistelbacher und Zistersdorfer Seifensieder nochmal vor das Kreisamt vorzufodern, und unter diensamen Vorstellungen selbe dahin zu bewegen, Fleiß anzukehren, daß sie nach selbst eigener Anerkenntniß der Billigkeit die oben angetragene Ortschaften gütlich abtreten, und dießfalls zu allerseits Sicherheit die Vergleichs-Instrumenten aufsetzen, und ausfertigen, wie im widrigen, was nicht gütlich erreichet werden kann, ex Justitia, wie hiemit geschiehet, abgetreten, und veranlaßet werden soll.

Wo übrigens aber, und da der Vergleich erfolget, er Herr Kreishauptmann hievon ein von allerseits Interessirten gefertigtes Instrument anher einzuschicken, und endlich den Zistersdorfer Seifensieder mit einem zweytägigen Arreste wegen seiner bezeigten Renitenz bey dem Kreisamte zu belegen haben wird. Wien, den 16. Februarii 1757.

## Handlungen neuer Errichtung oder Veräußerung.

Den 19. Februarii 1757.

Sachen, welche die Aufrichtung, Fortsetzung oder Veränderungen der Handlungen betreffen, an das Commerciendirectorium zu verweisen.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten Dero allerhöchsten Dienstes zu seyn befunden, und daher allergnädigst verordnet worden, daß hinfüran ohne Vorwissen und Genehmhaltung Dero Commerciendirectorii weder eine neue Handlung errichtet, noch eine bereits vorfindige verkauft, oder sonst abgeändert, weniger eine schon zerfallene und creditlose Handlung, wo die Gläubiger einen Theil ihrer Schuldforderung zu verlieren haben; weiter fortgesetzet, sondern daß alle vorkommende in einem oder andern der gedachten Umstände sich befindende Partheyen an gedachtes Commerciendirectorium vorweisen, sofort von demselben nach Vernehmung der in Commerciensachen subdelegirten Hofcommißion in Sachen das Nöthige vorgekehret werden soll.

So demnach Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Nachricht und gehörigen Beobachtung, auch sonst weiteren Verfügung an seine Behörde hiemit erinnert wird. Wien, den 19. Februarii 1757.

## Proviant- und Victualien-Zufuhre zur Armee.

Den 13. Martii 1757.

Um die Proviantstransporte zu beschleunigen, und die Zufuhre der Victualien zur Armee zu befördern.

Anzuzeigen: Nachdem allerhöchst Ihrer kaiserl. königl. Majestät allerhöchster Dienst unter andern auch erfodert, daß die Proviantstransporte möglichst beschleuniget, und aller unnöthiger Aufenthalt derselben bey den Mauthen vermieden, anbey aber der Zutrieb des Hornviehes, denn die Zufuhre des Weins, und der Lebensmittel zu den kaiserl. königl. Armeen nach Thunlichkeit befördert, und die Leute hierzu desto mehrer angefrischet werden, folglich die Vivres bey den Armeen für beständig nicht nur in genugsamer Quantität, sondern auch in wohlfeilem Preise vorhanden seyen.

Als das Mehl, Haber, Häu, und Stroh gegen Proviantamtsattestaten und Lieferscheine,

So haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst resolviret, daß 1mo das gesammte Proviantguth, das ist, Mehl, Haber, Häu und Stroh ohne Ausnahme von allen sowohl Dero eigenen Landesfürstlichen, als Landständischen oder andern Privatzöllen, Straßen- und Schrankenmauthen, denn allen übrigen Anfschlägen und Mauthen, wie sie Namen haben, gegen Vorweisung proviantämtlicher Attestaten, oder Lieferscheine vollkommen frey gelassen; ingleichen 2do: das zur Armee treibende Hornvieh gegen vorzeigenden Pässen von dem commandirenden Generale, bey den Landesfürstlichen sowohl, als Landständischen, oder Privat- Mauth- und Wegstationen ohne mindester Abforderung eines Zolls, Aufschlags, Schranken- Weg- oder anderen Mauth, wie solche immer genennet werden mag, gänzlich frey passiret. Nicht minder 3tio von den Marketändern und andern Privatis, welche Wein und Lebensmittel zur Armee abführen, wenn selbe mit Attestatis von dem commandirenden Generale, daß besagte Lebensmittel wirklich zur Unterhaltung der Armee gewiedmet werden, versehen sind, nur das Drittel der Landesfürstlichen, Landständischen, oder Privatmauthen, Zölle, Schranken- Weg- Mauth- und Aufschläge ohne Ausnahme entrichtet, mithin

Denn das Hornvieh gegen Paß des Commandirenden von allen landesfürstl. Landständischen und Privatmauthen frey zu passiren.

Von dem Weine, und den Lebensmitteln nur das Drittel von den Mauthen zu entrichten.

Anno 1757.

hin 2. Drittel nachgesehen; dahingegen auf dergleichen Leute ein obachtsames Aug getragen, und falls ein oder anderer derselben sich unterstünde, von derley mauthfrey durchgetriebenem Hornviehe, oder gegen Entrichtung des alleinigen Drittels der sonst gewöhnlichen Mauthgebühr passirten Weine, oder andern Victualien etwas unterwegs im Lande zu verkaufen, wider einen solchen ohne weiters mit der wirklichen Confiscation fürgegangen, und hievon dem Denuncianten die gewöhnliche Gebühr abgereichet werden soll. Allermaßen Ihre kaiserl. königl. Majestät vorbesagten Mauthnachlaß und freye Passirung blos von darum, und in der alleinigen Absicht bewilliget haben, damit es den kaiserl. königl. Armeen an der Subsistenz niemal gebreche, und besonders der gemeine Mann die Vivres jederzeit in wohlfeilem Preise haben möge. So demnach ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Nachricht, und dem Ende hiemit erinnert wird, damit sothane Ihrer kaiserl. königl. Majestät allerhöchste Resolution hierlands sogleich zu jedermanns Wissenschaft gehörig kund gemachet, hauptsächlich aber auch die Leute zu beständiger Zufuhre der Lebensmittel zu den kaiserl. königl. Armeen, so viel möglich, angemahnet und angeeifert werden mögen. Wien, den 13. Martii 1757.

Falls ein und anderes von derley mauthfrey durchgetriebenem Hornviehe, oder mit dem Nachlaße passirte Victualien etwann anderwärts verkaufet,

Solcher ist mit der Confiscation zu bestrafen, und dem Denuncianten die gewöhnliche Gebühr abzureichen.

## Weg-Mauth bey Kemeten.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren getreuen Landesinnsaßen, sowohl geistlichen als weltlichen Standes, wie auch sonst jedermänniglich, denen dieses Unser höchstes Patent zu lesen, oder zu hören vorkömmt, Unsre kaiserl. königl. und landesfürstl. Gnade, auch alles Gute, und geben euch hiemit zu vernehmen: wasmaßen Wir sonderlich in Anbetracht der Wichtigkeit des Eisengewerbs, Uns unterm 12. Februarii innlebenden Jahrs entschlossen haben, zu mehrerer Beförderung und Erleichterung des Eisenhandels und Wandels, nicht minder auch zum Behufe vieler Landesinsaßen und Reisenden den Weg von Amstätten nach der Stadt Waydhofen an der Ybbs, in wandelbaren Stand nicht allein ehestens herstellen, sondern auch stäts also erhalten zu lassen, und zu dem Ende bey Kemeten, eine neue Weg- oder Schrankenmauth dergestalt einzuführen, daß daselbst von jedem vorbeykommenden in schweren Zug angespannten Pferde 2. Kreuzer, von einem Ochsen aber nur 1. Kreuzer, denn im leeren Zuge und Triebe die Halbscheid dessen, mithin von einem Pferde ein Kreuzer, und von einem Ochsen 2. Pfenninge unweigerlich abgereichet werden, jedoch sothane Mauthabgabe erst dazumal ihren Anfang nehmen soll, wenn oberwähnte Straße in vollkommenen Stand hergestellet seyn wird.

Wir versehen Uns demnach gnädigst, daß Jedermann diese zu mehrerer Beförderung des Eisenhandels und Wandels, auch zur Bequemlichkeit vieler Reisenden, sonderlich aber deren mit ermeldten Eisenwaaren Trafficirenden gewiedmete neue Weg- und Schrankenmauthgebühr ganz willfährig abreichen, und den aufstellenden Beamten bey Abfoderung derselben etwa mit keiner Unart begegnen, sondern Unsrem hieran geschehenden ernstlichen Willen und Meynung bey sonst auf sich ladender bereits publicirten patentmäßigen schweren Verantwortung und Bestrafung gehorsamsten Vollzug zu leisten beflissen seyn werde. Wien, den 23. Martii 1757.

Den 23. März 1757.

Vortheil und Nutzen von der Herstellung und Erhaltung des Wegs von Amstätten nach der Stadt Waydhofen an der Ybbs.

Derohalben Errichtung einer neuen Weg- oder Schrankenmauth bey Kemeten. Gebühr.

## Maulbeerbäume-Pflanzung.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten sämmtlichen in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreiche unter der Ems befindlichen Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, wie auch derselben Vorstehern, Beamten, Richtern, und Gemeinden Unsre Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen:

Wasmaßen Wir zu vorzüglichem Behufe der hierländischen Seidenmanufactur, denn untereinstigem Nutzen Unsrer gesammten hiesigen Unterthanen, auf dem Vorstadtsgrunde zu Margarethen eine Maulbeerbäume-Plantage, mittelst Aufwendung beträchtlicher Kosten zu dem Ende anlegen zu lassen, allermildest geruhet

Den 23. Martii 1757.

Anno 1757.

ruhet haben, damit die in sothaner Pflanzschule zahlreich erzieglende Bäume den Landesinnsaßen unentgeltlich ausgetheilet, und solchergestalt die dem ganzen Lande ungemein vorträgliche Anpflanzung ersagter Sprossen mit gemeinschäftlicher Bearbeitung befördert werden möge.

Wenn nun des mehrern vorgekommen, daß an ein so andern Orten der Wachsthum vielermeldter Bäume von darum unterblieben sey, weil solche von muthwilligen Personen geflissentlich verwüstet, auch zum Theile vollständig zu Grunde gerichtet worden. Wir hingegen dieses vermessene Beginnen ferners zu gestatten mit nichten gesinnet sind, sondern in Ansehung derley sich betreten lassenden Mißhändler vermög einer unterm 10. November des 1756. Jahrs geschöpften allerhöchsten Resolution ernstlichst zu verordnen befunden haben, daß die entdeckte Beschädiger der Maulbeerbäume nicht nur allein zur Ersetzung des dem diesfälligen Eigenthümer andurch zugefügten Schadens, und der andurch entgangenen Belohnung unnachläßlich verhalten, und demselben anderweite aus Eingangs berührter Plantage käuflich abnehmende dergleichen Bäume von der nämlichen Qualität zu verschaffen gemessen aufgetragen, sondern auch diese Frevler respectu Publici besonders abgestrafet, und im ersteren Betretungsfalle durch 6. Wochen in dem hiesigen Arbeitshause zu der schweren Arbeit arrestirlich angehalten, bey zum zweyten Male sich äußernder Mißhandlung aber durch zwey Monate zur öffentlichen Arbeit in Banden und Eisen angestrenget, nicht minder derley Weibspersonen auf drey Monate in vorerwähntes Arbeitshaus überbracht, endlich ein so andere im Falle der weiteren Betretung, mithin nichts verfangenden Warnung sonach gänzlich von hier abgeschaffet, und mit erst vorfallendem Wasserschube in das Bannat verschicket werden sollen.

Verwüstung der Maulbeerbäume, wie zu bestrafen.

Solchemnach befehlen Wir euch Eingangs erwähnten Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, wie auch derselben Vorstehern, Beamten, Richtern und Gemeinden hiemit gnädigst, auch alles Ernsts, und wollen, daß ihr auf die von verschiedenen Partheyen schon ausgesetzte als in Hinkunft ferner ausgesetzt werdende Maulbeerbäume ein obachtsames Aug tragen, und die Beschädigung sothaner Sprossen auf euren unterhabenden Gezirken keinerdingen zugeben, somit die wider besseres Verhoffen in Verwüstung gedachter Bäume betretene Leute alsogleich handfest machen, und bey den vorgesetzten kaiserl. königl. N. Oe. Kreisämtern zu dem Ende unverweilt anzeigen sollet, auf daß von denselben der weitere Bericht an seine Gehörde eingeschicket, und wider dergleichen Frevler in Verfolg obbesagter Unsrer allerhöchsten Verordnung, mit der verhängten erspiegelnden Bestrafung unnachläßlich fürgegangen werden könne.

Anzeigung derley Frevler.

Wornach ihr euch hiernach zu achten, nicht minder sich jedermänniglich zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Wien, den 23. Monatstag Martii 1757.

## Christenlehre-Bruderschaft-Ausbreitung.

Den 28. Martii 1757.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten auf die Ihroselben geschehene gehorsamste Anzeige: Wasmaßen die von dem P. Parhamer S. J. in einigen Gegenden dieses Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns eingeführte Christilehr-Bruderschaft besonders gute Wirkungen nach sich gezogen habe, sich allergnädigst entschlossen, sothanes chatechetische Institutum noch weiter fortsetzen, und so wie es in andern Erbländern ebenfalls angeordnet wird, immer mehrer ausbreiten zu lassen. Wie denn der bischöfliche Herr Ordinarius von Passau diesem vorhabenden heilsamen Geschäfte, nach der derohalben gethanen Erklärung allen Vorschub beyzulegen ganz geneigt ist, auch das hiesige erzbischöfliche Consistorium solches ebenfalls auf alle mögliche Weise zu befördern gedenket.

Und zumal denn erwähnter P. Parhamer, welcher von seinen Obern zum Superiore sothaner abschickenden chatechetischen Mission bestimmet werden wird, mit einigen ihm zugegebenen Priestern der Societät als Gehilfen, um an das Werk die weitere Hand anzulegen demnächstens abgehen dürfte.

Als

Digitized by Google

Anno 1757.

Als hat nicht nur Sie N. Oe. Repräsentation und Kammer Ihm P. Parhamer zu weiterer Ausbreitung sothaner Christilhrebruderschaft ihres Orts allen Vorschub beyzulegen, sondern auch an die gesammte Herrschaften und Obrigkeiten, denn an die landesfürstliche Städte, und Märkte das Nöthige zu verfügen, daß Sie erwähntem P. Parhamer oder dessen Sociis, wo sie sich über kurz oder lang im Lande einfinden möchten, hierinnfalls nicht im mindesten hinderlich seyn, sondern vielmehr hierzu alle möglichste Assistenz leisten sollen.

Vorschub zur Ausbreitung der Christenlehrbruderschaft.

Den bestellten Priestern S. J. Assistenz zu leisten.

Wornach also Sie Repräsentation und Kammer das Erfoderliche fürzukehren wissen wird. Wien, den 26. Martii 1757.

## Schwanger verstorbener Weibspersonen-Eröffnung.

Den 2. April 1757.

Darf gleich nach dem Tode vorgenommen werden.

Anzuzeigen: es seye aus Gelegenheit des erlassenen Generalverbots, daß vor zwey Mal 24. Stunden kein todter Körper eröffnet werden soll, der Anstand erreget worden, wie dieses Verbot in Anbetracht der in Kindsnöthen absterbenden Weibspersonen zu beobachten sey. Ob nun zwar sich von selbsten ergiebet, daß dieses Verbot auf gleich gedachte Fälle, zumal es um die Erhaltung der Leibsfrucht zu thun ist, sich nicht erstrecke. So haben doch Ihre kaiserl. königl. Majestät zu Vermeidung dessen, und damit nicht etwa aus Unbescheidenheit eines oder des andern Chyrurgi die alsobaldige Dissection in oberwähnten Fällen unterlassen werde, obberührtes Verbot hiemit eigends dahin zu erläutern befunden, daß in jenen Fällen, wenn eine schwangere Weibsperson abstirbt, gleich nach ihrem Tode die Nöthige in solchen Fällen übliche Eröffnungs- und Dissections-Operation zur allenfälligen Erhaltung der Frucht allerdings, jedoch mit eben solcher Bescheidenheit, und Vorsicht vorgenommen werden soll, als ob sothane Operation an einer lebenden Person zu geschehen hätte.

Welche fernere allerhöchste Resolution demnach Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Nachricht, und weiteren Verfügung an seine Gehörde hiemit erinnert wird. Wien, den 2. April. 1757.

## Sammets glatten Einfuhrsverbot aus fremden Ländern.

Den 6. April 1757.

In Verfolg dieses allerunterthänigsten Vortrags wird nach Verlaufe Sechs Wochen a Dato die Einfuhre des fremden glatten Sammets, außer mit Commercialpäßen (welche man jedoch nicht anders, als gegen genüglicher Untersuchung, daß die begehrte und in Tempore bestellte Waare nicht aufzubringen sey, ertheilen wird) gänzlich verboten, auch dem Handelstande mitgegeben werden, die etwa bereits gemachte ausländische Bestellungen innerhalb 14. Tagen specifice anzuzeigen. Was die von der Döblinger Fabriquecompagnie ansuchende Indemnisation anlanget, findet solche nicht Statt; gleichwie denn ebenfalls die allein einigen pensionirten Fabrikanten verwilligte Beyhilfe für die auslernende Lehrjungen auf Sie Döblingerfabrique nicht zu extendiren ist. Jedoch sollen ihr Compagnie in Ansehung ihres zur Emporbringung gesagter Fabrique und Nachzüglung inländischer Arbeiter bis anher gezeigten Eifers bey der Commercien-Hauptkasse 200. Dukaten als eine Gratification ein für allemal verabfolget werden. Wien, den 6. April 1757.

## Fabrikanten-Gewerbssteuer-Erleichterung.

Den 6. April 1757.

Anzufügen: es sey die in ihrem allerunterthänigsten Vortragsprotokolle vom 4. Februarii instehenden Jahrs angezeigte Beschwerden des privilegirten Harrastuch- und Halbraschfabrikantens zu Ebreichsdorf Joseph Polack, wegen der demselben aufbürden wollenden neuen Gewerbsteuer, allerdings für gegründet befunden, und daher den N. Oe. Herren Landschaftsverordneten durch Gehörde

zu

Anno 1757.

zu erkennen gegeben worden, daß ſelbe, um nicht durch dergleichen außerordentliche Steuerbelegungen die etwa auf dem Lande ſich noch weiter nieder zu laſſen gedenkende Fabrikanten von dieſem gemeinnützlichen Unternehmen abzuſchrecken, dem vorbenennten Polack ſowohl, als allen übrigen auf dem Lande befindlichen derley Fabrikanten allenfalls nur eine ganz leidentliche Gebühr ausmeſſen möchten. Welche in Sachen getroffene Veranlaſſung Ihr delegirten Hofcommiſſion hierdurch nachrichtlich erinneret wird. Wien, den 6. April 1757.

Die Fabrikanten auf dem Lande mit ganz leidentlichen Gebühren zu belegen.

## Pfarr-Proviſoris Congruæ- und Cooperatoris Gehalts-Ausmeſſung.

Den 16. April 1757.

Der N. Oe. Repräſentation und Kammer wiederum zuzuſtellen, und haben Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät innberührten dritten Vorſchlag, wegen Abnehmung einer höhern Hoftaxe von den erledigten, und ſich weiter erledigenden Landesfürſtlichen Pfarren zur Tilgung der Wolfpaſſinger Kirchen-Bauſchulden einsweilen, und bis auf anderweite Verordnung allermildeſt zu beangenehmen, folgbar gegen eine ſolche Taxabnahme, die unverlängte Erſetzung derley Vacant werdender Pfarren in Gnaden zu bewilligen, auch derohalben an dero geheimes Directorial-Haupthoftaxamt das weiter Nöthige zu erlaſſen geruhet, wannenhero Sie Repräſentation und Kammer ſothane allerhöchſte Reſolution dem paſſauiſchen Conſiſtorio alſofort zu eröffnen, hiernächſt aber nicht nur dermalen die Ausweiſung deſſen, was die Pfarrkirche zu Wolfpaſſing annoch eigentlich ſchuldig verbleibet, zu betreiben, und demnächſtens nacher Hofe einzureichen hat; ſondern es wird dieſelbe auch je nach Maß ſich eine Landesfürſtliche Pfarr erlediget, wegen Verabfolglaſſung des eingehobenen höhern Taxquanti, bey Hofe anlangen, ſofort hiemit die Creditores von erwähnter Wolfpaſſinger Pfarrkirche nach Maßgabe der unterm 6. April 1754. ergangenen Reſolution gehörig zu befriedigen gefliſſen ſeyn; allermaßen denn auch Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät allergnädigſt beangenehmet, daß wofern einige Congrua für die Pfarr-Proviſores, oder einige Beſoldung für die Cooperatores, bey Erledigung einer landesfürſtlichen Pfarr fürohin zu determiniren ſeyn dürfte, ſelbe jederzeit mit vorläufiger Einvernehmung des betreffenden Conſiſtorii einverſtändlich determiniret, und ausgemeſſen werden möge. Wien, den 16. April 1757.

Congrua eines Pfarr-Proviſoris, oder Cooperatoris-Beſoldung ſoll fürohin jederzeit mit Einverſtändniß des Conſiſtorii ausgemeſſen werden.

## Polizey- und Sicherheitsanordnungen mehrere Beobachtung.

Den 18. April 1757.

Von der in Oeſterreich ob der Enns allergnädigſt beſtellten kaiſerl. königl. Repräſentation und Kammer wegen; allen und jeden ſowohl geiſtlichen als weltlichen Obrigkeiten, ſonderbar aber derſelben Beamten, wie auch den Vorgehern in den ſo landesfürſtlichen, als privat-Städten und Märkten hiemit anzufügen; es müße denſelben nur gar wohl erinnerlich ſeyn, was vor heilſame Verordnungen einige Zeit her, wegen Aufrechthaltung der allgemeinen Landesſicherheit, Beybehaltung guter Sitten, und Polizey, und in dieſer Abſicht, wegen Abſtellung der verderblichen Winkelwirthſchaften, nicht minder der außer der erlaubten Zeit und Tagen haltenden Freytänze, der in theils Orten eingeriſſenen unehrbaren Kleidertracht, denn des ſo höchſt verdammlichen nächtlichen Herumſchwärmens, und Gaſſelgehens, des gefährlichen Rockenreiſens, und anderer unerlaubten Zuſammenkünfte, hauptſächlich aber wegen Wiederherſtellung der bey den Ehehalten, und Dienſtboten auf dem Lande gänzlich in Verfall gerathenen guten Zucht und Ehrbarkeit erlaſſen, und wiederholtermalen erfriſchet, und erneuert worden.

Was vor heilſame Verordnungen in Sicherheits-Polizey- und Sittenſachen erlaſſen worden.

Nun hätte man auch nichts anders vermuthen können, als daß geſammte Obrigkeiten, und deren Beamte ſich mit allen Kräften verwenden würden, womit vorerwähnte ſo nutzliche Satzungen auf das vollkommenſte erfüllet, und befolget würden, bevoraber da nicht allein durch derer Vollziehung der allgemeine Wohlſtand

Derer vollkommene Erfüllung ſehr getroffet wurde.

be-

Anno 1757.

befördert wird, sondern sogar die meiste der Beamten diesen Verordnungen, sonderbar aber jenen, wegen Abstellung der Freytänze, und Einführung einer Dienstbotenordnung so eifrig entgegen gesehen haben.

Es ist zwar nicht ohne, daß verschiedene Obrigkeiten und derer Beamte ihre Pflichten dießfalls beobachtet, und die Exequirung dieser Gesetze mit vielem Eifer besorget haben, allein so angenehm solches zu vernehmen gewesen, eben so mißfällig hat man zu beobachten gehabt, daß der größte Theil derselben sich dießfalls über die maßen nachläßig erzeige, wie denn die Bettler, Vaganten und andere verdächtige Leute an meisten Orten, ohne selbe anzuhalten, und das weitere mit ihnen nach ausdrücklichem Innhalte der Sicherheitsordnung fürzukehren frey passiret, den Aerzten, Krämern, wie auch sogenannten geistlichen Waarenhändlern ohne einiger von der kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer habenden Erlaubniß frey auszustehen, und ihre Waaren zu verkaufen verstattet, den Winkelwirthschaften, und verbotenen Freytänzen sträflich conniviret, ja auch die erlaubte Tänze über die bestimmte Zeit zu halten erlaubet, imgleichen auch auf Abstellung der verbotenen Kleidertracht keinerdingen ernstlich fürgedacht, ja so gar an jenen Gegenden, wo selbe bereits eingestellet war, und nunmehr sich wieder einzuschleichen beginnet, sträflich durch die Finger gesehen, die Uebertreter solcher Gesätze, denn jene, welche in dem verbotenen Gasselgehen, Rockenreisen, und andern gefährlichen Zusammenkünften betreten werden, mit den ausgemessenen Strafen keinerdingen angesehen, am allermindesten aber die so heilsam als nützliche Dienstbotenordnung, sonderbar aber die darinn vorgeschriebene Zeit des Aus- und Einstehens, und die Ertheilung der Kundschaften beobachtet wird, zu geschweigen, daß ungehindert in dieser Dienstbotenordnung am Ende ausdrücklich vorgesehen ist, daß in jedes unterthäniges Haus ein Exemplar abgegeben werden soll, und ungehindert zu dessen Erleichterung die Veranstaltung gemachet worden, daß bey dem allhiesigen bürgerlichen Buchdrucker Feichtinger genugsame Abdrücke hievon das Stuck a 2 ½ Kreuzer zu haben seyen, dennoch von den wenigsten Obrigkeiten dießfalls eine Vorsehung gemacht worden.

Dennoch erweise sich der größte Theil der Obrigkeitlichen Beamten in Exequirung dieser Gesetze saumsälig.

Gleichwie man aber derley strafmäßige Geringschätzung und außer Achtlassung der von dieser landesfürstlichen Obrigkeit ergehenden Satzungen und Verordnungen keinerdingen längerhin nachzusehen gemeynet ist.

Welche außer Nachlassung keinerdingen längerhin nachzusehen.

Als hat man hiemit alle und jede in Vollziehung der landesfürstlichen Anordnungen sich saumsälig zeigende Obrigkeiten und derselben Beamte mittelst dieses einzig und allein in der Absicht, daß sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, zum Drucke beförderten Circularis hiemit ernstgemessen, und auf das Nachdrücksamste warnen und ermahnen wollen, daß selbe die genaueste Befolgung aller von dieser landesfürstlichen Obrigkeit ergehenden Verordnungen, insbesondere aber der Anno 1752. erneuerten Sicherheitsordnung, des in Sitten- und Policeysachen unterm 16. Januarii 1756. ergangenen Patents, denn der den 14. May des nämlichen Jahrs emanirten Dienstbotenordnung, somit besonders die Anhaltung der vagirenden verdächtigen Personen, und der ohne einen Paß von dieser kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer, oder dem aufgestellten kaiserl. königl. Consessu in Causis Religionis mixto versehenen suspecten Buch- und sogenannten geistlichen Waarenhändlern, die gänzliche Einstellung der Freytänze außer den in dem Patente bestimmten Zeiten und Tagen, die wirkliche und ernstliche Abschaffung der ärgerlichen Kleidertracht in dem Hausruck- und Traunviertel, denn endlich die Erfüllung aller in der neuen Dienstbotenordnung fürgeschriebenen Puncte ihnen also gewiß auf das eifrigste ihrer Obliegenheit gemäß angelegen seyn lassen, somit nicht allein sothane Generalien ihren Untergebenen öfters publiciren, sondern auch ihres Orts feste Hand hierauf halten, als im widrigen sie Beamte mit den in vorersagten Generalien ausgesetzten Strafen unnachläßlich beleget, annebst auch bey sich äußernder merksamer Hinläßigkeit nach ausdrücklicher Vorschrift der Anno 1752. emanirten Sicherheitsordnung nicht allein ihres aufhabenden Amts entsetzet, sondern auch dergleichen Amt mehr in diesem Lande versehen zu können, auf allezeit für unfähig erkläret werden sollen; wornach sich also dieselbe zu achten, und für Schaden und Strafe zu hüten

Derohalben neuerdingen die genaue Vollziehung dieser Gesetze anerinnert wird.

Als im widrigen Sie Beamte mit den ausgesetzten Strafen belegt werden würden.

wissen werden, allermaßen dieses Ihrer kaiserl. königl. Majestät allerhöchster Willen und Meynung ist. Linz, den 18. April 1757.

## Mordbrenner-Handfestmachung.

Den 20. April 1757.

Von dem Feinde ausgeschickte Mordbrenner.

Anzuzeigen: nachdem in Erfahrung gebracht worden, daß von dem Feinde eigene Mordbrenner ausgeschicket werden, um bey jenen Städten, Märkten, oder Dörfern, wo selbe beykommen können, Feuer anzulegen, und diese andurch in Brand zu stecken, wie alles dieses ein 14jähriger Bub, welcher das Dorf Wotzelitz in Böheim wirklich angezündet hat, und sonach ergriffen worden ist, in dem mit ihme vorgenommenen Examine eingestanden hat.

Auf diese sowohl als alles Herren- und dienstloses Gesind zu invigiliren.

Allenfalls Wachten aufzustellen.

Als erfodert die Sicherheit des Landes, und der Unterthanen, daß auf alle nur immer verdächtige Herren- und dienstlose Leute durchgehends ein wachsames Aug getragen, auch allenfalls sowohl in Städten als Märkten und Dörfern durch eigends wechselweis haltende tägliche und nächtliche Wachten, und zwar sowohl öffentlich als auch heimlich genauest invigiliret, und wo nur immer der mindeste Verdacht obhanden, solche sogleich handfest gemacht, und mit selben befindenden Dingen nach exemplarisch verfahren werden soll. Welches Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer hiemit zur Nachachtung, und zu dem Ende eröffnet wird, auf daß dieselbe das hierunter Benöthigte an allseitige Gehörde zu verfügen wissen möge. Wien, den 20. April 1757.

Und Handfestmachung der verdächtigen Leute.

## Hornviehes-Austrieb aus dem Lande ob der Enns.

Den 9. May 1757.

Demnach die Nothwendigkeit erheischet, daß den wegen zu sehr überhand nehmenden Austriebs des Hornviehes aus diesem in auswärtige Länder angebrachten verschiedenen Beschwerden besonders vor dermalen zu Hindannhaltung alles hieraus erwachsenden Nachtheils die abhilfliche Maß gegeben werde; als ergehet an sämmtliche Eingangs erwähnte geistliche und weltliche Herrschaften, Obrigkeiten, und Beamte, insbesondere an jene, so an den Landesgränzen gelegen sind, der ernstgemeßneste Befehl, daß solche alsobald nach Ueberkommung dieses Circularis sämmtlichen Unterthanen bedeuten sollen, daß sie sich alsogewiß alles fernern Handels, und Austriebs des Hornviehes in auswärtige fremde Länder enthalten sollen, als im widrigen gegen die Uebertreter nicht allein mit ganz unnachläßlicher Confiscation des auszutreiben tentirenden Hornviehes, sondern auch annoch mit einer Straf von 24. Reichsthaler vor jedes paar Hornviehes eo ipso fürgegangen, die hierinnfalls connivirende, oder nachläßige Beamte aber nicht weniger ohne Rücksicht mit gleichmäßiger Bestrafung angesehen werden sollen; zu dessen desto sicherer Bewerkstelligung unter einstens das Gehörige an das allhiesige kaiserl. königl. Mauthoberamt erlassen wird, damit solches auch sämmtliche an den auswärtigen Gränzen befindliche kaiserl. königl. Mauthämter hiernach anzuweisen wissen möge; den gesagten Herrschaften, Obrigkeiten, und deren Beamte also auch ihrerseits bey all vorkommenden Fällen die gehörige Assistenz zu leisten, auch für sich selbst, besonders auf den Ab- und Seitenwegen durch die unterhabende Amtleute zu invigiliren sich befleissen werden; wo im übrigen dem Austriebe des Hornviehes in das Königreich Böheim, und zu den kaiserl. königl. Arméen noch, wie vor, nicht allein keine Hinderniß in Weg zu legen, sondern solchen vielmehr zu Folge des ohnehin auf ausdrücklichen allerhöchsten Befehl jüngsthin erlassenen Circularis alle Beförderung zu leisten ist. Wornach sich denn jedermann auf das genaueste zu achten, und für Schaden und Nachtheil zu hüten wissen wird. Linz, den 9. May 1757.

Austrieb des Hornviehes aus dem Lande ob der Enns verboten.

Confiscation.

Bestrafung im Gelde.

Gleichmäßige Bestrafung der Beamten.

Verordnung an das Mauthamt.

Assistenz Leistung.

Austrieb des Hornviehes in Böheim und zur Armée unverwehrt.

Frem-

# Fremder Personen Anzeigung.

Anzuzeigen: allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten zu vernehmen gehabt, wasmaßen unerachtet der von Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zu Endeckung der anhero kommenden sämmtlichen Fremden tragenden unermüdeten Sorgfalt dennoch immerhin einige und wohl auch solche einschleichen, welche in Ansehung des gemeinen Wesens höchst gefährliche Absichten hegen. Den 10. May 1757.

Unerachtet aller Vorsicht dürften sich hier einige verdächtige Fremde einschleichen.

Wie zumalen aber solches blos von daher zu rühren scheinet, weil die Hausinnhaber, und Bestandnehmer, besonders jene, so Zimmer im Afterbestande zu verlassen pflegen, oder auch andere Innwohner, welche fremden Leuten den Unterstand bey sich gestatten, die schon so oft anbefohlene Anzeigungszettel von den bey ihnen einkehrenden Personen einzureichen unterlassen.

Weil denselben ohne Anzeige der Unterstand gestattet wird.

Als haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst resolviret, daß die hieran verwahrte Kundmachung unverweilt zum Drucke befördert, und selbe in jedem Hause in- und vor der Stadt ausgetheilet, mithin andurch die sämmtliche hiesige Innwohner geistlichen und weltlichen Standes ohne Ausnahme zur verläßlichen, und jedesmalen schleunigen Einreichung gedachter Anzeigszettel angemahnet, zugleich aber auch den hiesigen Vorstadtgrundrichtern das gleichfalls anschliessige Dekret zur gehörigen Obsichttragung zugefertiget werden sollte.

Derohalben durch öffentliche Kundmachung die gewisse Einreichung der Anzeigzettel.

Und den Vorstadtgrundrichtern die Obsichttragung aufzulegen.

So demnach Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Nachricht, und weiteren Fürkehrung hiemit erinnert wird. Allermaßen denn Ihre kaiserl. königl. Majestät nicht zweifeln, dieselbe werde zu Erreichung des vorgesteckten Endzwecks hierauf alles Ernstes zu halten von selbsten geflissen seyn, und haben allerhöchst dieselbe, zumal vorkömmt, wie die Linienwegs-Aufschlagseinnehmer auf die hierein paßirende Fremde keine hinlängliche Obsorge tragen, untereinstens der in Militar-Invalidensachen angeordneten Hofkommission erinnern lassen, daß selbe bey dermaligen Kriegsläuften an die Taborbrücken, in die Rossau, in die Leopoldstadt, an den Mariahilferposto, gegen Hungarn zu St. Marx, und an die Favoritenlinie nebst den gewöhnlichen Invalidencommandi jedesmalen tüchtige Officiere von dem Invalidencorp abzuschicken, die übrige Posten auch mit wachsamen Unterofficieren zu versehen, und denselben die genaueste Invigilirung auf alle hereinkommende Fremde alles Ernstes einzubinden hätte. Wien, den 10. May 1757.

Allermaßen auch an den Linien-Posten die gleiche Obsorge getragen werden wird.

Anzuzeigen: es gebe die Erfahrniß, daß ungehindert der schon öfters ergangenen höchsten Verordnungen nicht alle einkehrende, und einwohnende sonderbar fremde Leute angezeiget werden.

Gleichwie aber dem Publico bey dermaligen Kriegsläuften sehr daran lieget, daß niemand unangezeigt bleibe, wenn selber auch nur durchreiset, und über Mittag, oder Nacht zu verbleiben gedächte.

Also wird ihnen Grundrichtern hiemit zu wiederholten Malen auf das schärfeste anbefohlen, daß sie von nun an auf die verläßliche Anzeige aller Personen stätshin die genaueste Obsorge tragen, und diejenige, welche sich hierinnfalls saumsälig befinden dürften, alsogleich dieser niederösterreichischen Repräsentation und Kammer namhaft machen, zu dem Ende auch diese Verordnung mittels der beykommenden gedruckten Kundmachung, welche in einem jeden Hause auf den ganzen Gründen auszutheilen ist, allen Grundinnwohnern mit dem Beysatze deutlich kundgeben sollen, daß nicht allein jeder Hausinnhaber, wegen einer hierinnfalls selbst bezeigenden Nachläßigkeit in die geziemende Bestrafung gezogen, sondern auch wenn ein Innwohner jemanden eine Wohnung, oder Einkehr selbst, oder in Afterbestand giebt, ohne die Anzeige mittels eines gewöhnlichen aus der Sicherheitskanzley gratis zu erhebenden Anzeigszettel zu erstatten, sowohl dieser Innwohner, als auch insbesondere der betreffende Hausinnhaber, oder gestalten Dingen nach der Hausmeister sich Verantwortung und Strafe aufbürden würde.

Vorstadtgrundrichter Obsichttragung auf die allmalige Anzeige aller Fremden.

Anzeigung der Saumsältigen.

Austheilung der öffentlichen Kundmachung dieser Verordnung an alle Innwohner.



Digitized by Google

Anno 1757.

Und zumal hiernächst sicher zu vernehmen, auch von einigen Hausinnhabern selbst die Beschwerde eingelossen ist, daß sie Richter selbst die bey ihnen eingereichte Anzeigszettel nicht sollten, bis mehrere zusammen kommen, liegen lassen.

Als wird ihnen Richtern besonders anbefohlen, sich vor derley Saumsale fürohin bey schwerester Verantwortung zu hüten, und die Zettel von halb zu halben Tagen, wenn es auch nur ein einziger Zettel wäre, unfehlbar zu dieser N. Oe. Repräsentation und Kammer einzusenden. Wien, den 14. May 1757.

Einreichung der einkommenden Anzeigszettel von halb zu halben Tagen.

# Oeffentliche Kundmachung.

Den 14. May 1757.

Es ist zwar schon zu wiederholten Malen dem hiesigen Publico kund gegeben worden, daß alle diejenige, welche Wohnungen verlassen, Einkehren oder Herbergen ertheilen, alle Leute hohen und niedern Standes ohne Ausnahme, die sich bey ihnen einfinden, jedesmal ungesäumt der kaiserl. königl. niederösterreichischen Repräsentation und Kammer mittelst der jedermänniglich bekannten, in der Sicherheitskanzley unentgeltlich zu erhebenden Anzeigszettel gleich nach ihrer Einkehr anmelden sollen; dessen ungeachtet aber ist wahrzunehmen, daß verschiedene hierinnfalls weder genugsam verläßlich, noch ämsig zu Werke gehen.

Die Anzeige der fremden einkehrenden Personen wird unerachtet der ergangenen Verordnungen unterlassen.

Gleichwie nun sonderbar bey jetzigen Kriegszeiten sehr daran gelegen ist, daß man von allen Einwohnenden, und Einkehrenden, das ist, nicht nur anförderst von den Fremden bey ihrer Ankunft, sondern auch von jenen, die schon vorher allhier in einer andern Behausung sich aufgehalten haben, sichere Nachricht erlange.

Als wird solches jedermänniglich hiedurch zu allem Ueberfluße nochmal zu wissen gemacht, damit: Erstens alle Gastgeber diejenige, welche bey ihnen die Einkehr nehmen, obschon sie auch nur durchreisen möchten, oder über Mittag, oder auf eine Nacht verbleiben wollten, Zweytens: alle Hausinnhaber diejenige, welche bey ihnen eine Wohnung Jahr- Monat- oder Wochenweis verdingen: Drittens: alle Bestandinnhaber, wie auch jedermänniglich geistlichen und weltlichen ohne Ausnahme höhern oder niedern Standes, so jemanden bey sich einkehren oder nur absteigen läßt, diejenige, welchen sie die Wohnung geben, oder Zimmer in Afterbestand vermiethen, ohne mindesten Zeitverlust durch gewöhnliche in der Sicherheitskanzley unentgeltlich zu erhebende Anzeigszettel bey gedachter Repräsentation und Kammer anmelden, und hierbey keine Zeit verlieren, sondern solches alsogewiß gleich bewerkstelligen sollen; als im widrigen die Saumsälige, wenn sie Standes- oder Conditionspersonen sind, sich schwere Verantwortung, die übrige hingegen unfehlbar eine empfindliche Strafe aufbürden würden; allermaßen andurch Ihrer kaiserl. königl. Majestät allerhöchster Befehl vollzogen wird. Wien, den 14. May 1757.

Wirthe und Gastgeber, wo Einkehren sind.

Hausinnhaber, welche Jahr- Monat- und Wochenwohnungen verlassen.

Afterbestandinnhaber, wessen Standes die sind, sollen ohne Ausnahme alle Fremde, welche Einkehre nehmen.

Wohnungen und Zimmer auf einige Zeit bestehen, ungesäumt mittelst der gedruckten Kundschaftszettel bey Repräsentation anmelden.

Im widrigen sind die Contravenienten zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.

# Wegrobat im Lande ob der Enns.

Den 11. May 1757.

Von der kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer wegen des Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns, allen und jeden sowohl geistlichen als weltlichen Obrigkeiten, und deren nachgesetzten Beamten hiemit anzuzeigen.

Es haben Ihre kaiserl. königl. Majestät, Unser allergnädigste Landesfürstinn und Frau, neuerlich an diese kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer die allerhöchste Verordnung ergehen lassen, daß die hierländische Landstraßen mit allermöglichsten Ernste repariret, und derselben Verfall zum Besten des allgemeinen Handels und Wandels kräftigst gehemmet werden möge. Gleichwie bereits im vorigem Jahre hiemit der Anfang gemacht, und um den Unterthanen dermal die beschwersame Concurrenz im Gelde zu ersparen, ein eigener Fundus, jedoch dergestalt ausgemessen worden, daß die gewöhnliche Robat forthin hierzu gestellet werden soll.

Die Stellung der Robat zur Straßenreparation.

Ob-

Digitized by Google

Anno 1757.

Repartition.

Obwohl Euch die Robatrepartitionsart von Landgerichts wegen ohnehin bekannt seyn muß, haben Wir dennoch nothwendig erachtet, Euch solche hiemit in dem nachstehenden Entwurfe vorzulegen, vermög welchem Ihr nach Maßgabe der eingereichten Conscriptionen der eine Meilwegs rechts, und eine Meile links an der Straße liegenden Unterthanen die Robat, auf die von der eigends aufgestellten Wegcommission hinausgehende Verordnungen also gewiß zu stellen haben werdet, als Ihr widrigenfalls wegen Hemmung des so heilsamen Straßenreparationswerks, Euch einer schweren Verantwortung aussetzen würdet.

Vormerkbüchel.

Von oben gesagter neu aufgestellten Wegcommission, bey welcher Ihr alles dasjenige, was in Wegsachen vorfällt, anzubringen haben sollet, werden den bey den Straßen befindlichen Aufsehern, eigene Büchlein mitgegeben werden, worinn die täglich, zu dreytägiger gewöhnlicher Ablösung, erscheinende Robatsleute vorgemerket werden sollen, damit weder die zur Robat beruffene Unterthanen willkührlich aussenbleiben, vielweniger einige derselben widerrechtlich prägraviret werden mögen.

Die gewisse Erscheinung zur rechten Zeit.

Ihr werdet von selbst bedacht seyn Eure Amtleute, und Unterthanen dahin anzuhalten, daß die beruffene Unterthanen so gewiß erscheinen, sich zu rechter Zeit, und zwar von 6. Uhr Morgens bis 11. Uhr, und von 1. Uhr Mittags bis 6. Uhr Abends zur Arbeit einfinden, die Züge was recht und billig aufladen, und keine zur Arbeit untaugliche Personen geschicket werden, als für jeden nicht erscheinenden oder untauglichen Robater, und zwar für den zweyspänigen Zug 1. fl. von dem Handrobater aber 15. kr. von Euch eincassiret, und die Arbeit durch bezahlte Leute befördert werden soll.

In Widrigem Bestrafung.

Wir versehen Uns zu Euch, daß Ihr dieses Werk in dessen Einrichtung die Beschwerung der Unterthanen auf das möglichste vermieden worden, mit desto mehrerem Eifer zu befördern bedacht seyn werdet, und hieran geschiehet Ihrer kaiserl. königl. Majestät allerhöchster und ernstlicher Willen und Meynung. Linz, den 11. May 1757.

# REPARTITION

## Nach den eingesendeten Conscriptionen der Unterthanen, welche ein Meile links, und eine Meile rechts an der Straße liegen, zeiget sich die schuldige Robatsleistung folgendermaßen.

Primo: Der Pferdhaltende Unterthan von 2. Pferden in Natura auf.... 3 Tage
Von 3. Pferden, id est mit 3. Pferden auf..... 3 detto
Von 4. Pferden, id est mit 2. Zügen à 2 Pferde auf..... 3 ——
Oder mit Zug à 2. Pferde auf..... 6 ——
Von 5. Pferden zu 2. Zügen, id est 1. Zug à 2. und ein Zug à 3. Pferde auf..... 3 detto
Oder mit 2. Pferden auf..... 3 ——
Denn mit 3. Pferden auf..... 3 ——
Und somit auch von 6. Pferden zu 3. Zügen täglich, id est jeden mit 2. Pferden bespannet auf..... 3 ——
Oder mit 1. Zuge zu 2. Pferden auf..... 9 ——
Oder mit 2. Züge à 3. Pferde auf..... 6 ——

Imgleichen

Secundo: Von 2. Ochsen auf..... 2 ——
Von 2. Paare, id est zu 2. Zügen auf..... 2 ——
Oder mit 1. Paare auf..... 4 ——
Und von 6. Ochsen, oder 3. Paaren, id est à 3. Züge auf..... 2 ——
Oder 1. Zug auf..... 6 ——



Digitized by Google

Nicht minder

| | | Tage. |
|---|---|---|
| Tertio: Die Handrobat nach dem Kauf-prætio, und zwar unter.. | 100 fl. | |
| auf.. | ià 2 — | |
| Von 100. bis 200. fl. | 3 — | Robat. |
| Von 300. bis 400. fl. | 4 — | in |
| Von 500. bis 600. fl. | 5 — | |
| Von 700. bis 800. fl. | 6 — | Natura. |
| Von 900. bis 1000. fl. | 7 — | |
| Und vom höchsten Kaufs-Prætio auf. | 8 — | |

## Vorspann-Excessen-Abstellung.

Den 13. Junii 1757.

Anzuzeigen: es habe allerhöchst Ihrer kaiserl. königl. Majestät dero letzthin nach Brünn abgeschickt gewester Hofrath, und geheimer Referendarius Herr Anton Ferdinand von Lutter in seinem allerunterthänigst abgestatteten Berichte unter andern mit angezeiget, was gestalten das Militare die Sache in Abfoderung der Vorspann so weit übertreibe, daß wenn keine baldige Abhilfe erfolgen sollte, die Landesinnwohner um ihr durch die häufige Fuhren ehehin ermattetes Vieh gänzlich gebracht werden dürften. Allermaßen es schon dahin gekommen sey, daß ein jeglicher, auch das mindeste Mousquetierweib sich mit der Landesvorspann bedienen wolle, und daß so Knecht, als Pferde viele Tage mit Gewalt ohne Futter, und ohne Geld zurückgehalten würden, wiezumal nun allerhöchst dieselbe sothanen unerlaubten, und dem Lande so schädlichen Unfug nicht länger mehr gedulden, sondern die bereits vorhero so oft verbotene übermäßige Vorspann abgestellet wissen wollen; so ist hiemit der allergnädigste Befehl, daß Sie N. Oe. Repräsentation und Kammer in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns keine andere Vorspann verabfolgen lassen soll, als welche von der aus ihrem Mittel eigends anzustellen kommenden Militarcommission angewiesen werden wird, jene einzig und allein ausgenommen, welche von dem kaiserl. königl. Generalkriegscommissariate unmittelbar assigniret, oder welche den in den Marsch gesetzten Regimentern, Battaillon, Escadron, Compagnien oder Commandi, so in 100. Köpfen bestehet, nach dem herausgegebenen Militarreglement gebühret. Wenn demnach hinfüro ein Regiment, Battaillons, Escadrons, Compagnie oder Commando, von 100. Köpfen sich auf dem Marsche befinden wird, so ist denenselben zwar die von dem kaiserl. königl. Generalkriegscommissariate assignirte, oder die vorberührte reglementmäßige Vorspann beyzulassen, wenn aber ein mehreres mitgebracht, oder anverlanget wird, als in der Anweisung stehet, oder nach dem Reglemente gebühret, oder wenn sonst jemand in dem Lande eine Vorspann begehret, es sey zu Transportirung einiger Mondirungssorten, oder der Kranken, so soll keines befugt seyn, solche abzureichen, sondern es soll derjenige, welcher die Vorspann ansuchet, an vorgedachte Militarcommission verwiesen werden, diese aber hat zuvor die Nothwendigkeit einzusehen, sodenn das unentbehrliche nach Befunde der Sache, oder Ganz, oder nur zum Theile anzuweisen. Und damit dieser allerhöchste Befehl, wovon dem kaiserl. königl. Hofkriegsrathe und Generalkriegscommissariate unter einem die Eröffnung gemacht wird, in vollkommene Erfüllung gebracht werde, so ist solcher in dem ganzen Lande kund zu machen, und sind die Kreishauptleute fürnämlich hiernach wohl, und dahin zu instruiren, daß wenn jemand sich beygehen lassen sollte, diesem allerhöchsten Befehle entgegen zu handeln, und die mindeste Vorspann für sich, oder seine Bagage mit Gewalt zu erzwingen, sie solchen mit Namen, und Zunamen ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer anzeigen, selbe aber darüber unverzüglich Bericht erstatten soll, damit der Uebertreter alsobald dafür angesehen werden könne: Ihre kaiserl. königl. Majestät versehen sich von Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer der unfehlbaren Darobhaltung um so gewisser, als es die Wohlfart des Landes erfodert, den Contribuenten in aufrechtem Stande zu erhalten. Wien, den 13. Junii 1757.

Vorspanns-Uebertreibungen des Militaris.

Vorspann ohne Anweisung nicht zu verabfolgen.

Die Commandi, welche ein mehreres als die Anweisung zeiget, anverlangen, an Gehörde zu verweisen.

Die darwider Handelnde anzuzeigen.

Spring-

Digitized by Google

Anno 1757.

## Springfeuer und Schießen verboten.

Was für eine allerhöchste geschärfte Verordnung mittelst jenes unterm 14. Junii 1754. emanirten allergnädigsten Patents ergangen, womit die sogenannte Spring- oder Lustfeuer am St. Johannistage weder bey den Häusern, noch bey den Waldungen bey ansonst auf sich ladender gemessenen Bestrafung keineswegs zu gestatten seyen, ein solches soll euch annoch in frischer Gedächtniß obwalten.

Den 17. Junii 1757.

Patent de dato 14 Junii 1754.

Wiezumal aber erst jüngsthin verflossenes Jahr sehr mißfällig ersehen wurde, daß dessen ungeachtet jegleichwohl einige sich dießfalls sträflich vergangen haben.

Als wird euch Eingangs erwähnten Obrigkeiten hiemit mehrmalen ernstgemessen anbefohlen, daß ihr zu dessen genauester Befolgung die gehörige Obsicht tragen, sodenn die freuelhafte Uebertreter nebst Anmerkung, unter was für Herrschaften solche gehörig, dieser Landesfürstlichen Repräsentation und Kammer alsogleich zur weiteren Abstrafung anzeigen, und damit sich aber jedermann für Schaden um so mehr zu hüten wissen möge, die ganz unverzügliche Republication fürkehren sollet, wo widrigenfalls in derley Betretung wider die saumsälige oder hieran schuldtragende Obrigkeiten mit Einkassirung eines Pönfalls pr. 6. Reichsthaler soll fürgegangen werden. Und da man auch

Obrigkeiten sollen auf dessen Befolgung Obsicht tragen.

Bey Strafe 6. Reichsthaler.

Zweytens: Das vielen Unanständigkeiten unterworfene Hochzeitschießen sowohl in Städten, als auf dem Lande allerdings abgestellet wissen will, daher wird euch untereinstens auch andurch nachdrücksamst mitgegeben, solchen Unfug fürohin nimmermehr zu gestatten, der Ursache ihr denn ein solches den Unterthanen deutlich vorzutragen habt, mit dem ferneren Beysatze, daß die dawider Handelnde das erste Mal mit Hinwegnehmung des Gewehrs, das zweyte Mal hingegen auf die unter oben angesetztem Pönfalle von euch zumachen schuldige Anzeige dieser Landesfürstlichen Repräsentation und Kammer mit einer mehreren Bestrafung sollen angesehen werden; wornach ihr euch also auf das genaueste zu richten, und alles in pflichtschuldigsten Vollzug zu bringen wissen werdet. Linz, den 17. Junii 1757.

Schießen bey den Hochzeiten gleichfalls verboten.

Strafs der Uebertreter.

## Soldaten-Bagage-Ordnung.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren Feldmarschallen, Generalen der Cavalerie, Obristfeldzeugmeistern, Feldmarschallieutenanten, Obristfeldwachtmeistern, Obristen, Obristlieutenanten, Obristwachtmeistern, Rittmeistern, Hauptleuten, Lieutenanten, Corneten, und Fähnrichen, wie auch Unsrem kaiserl. königl. Feldartillerie- und Ingenieurscorps, Feldproviantfuhrwesens- und Feldbruckenstande, denn allen andern zu dem großen und kleinen Generalstaabe gehörigen Militarpartheyen, nicht minder den Quartier- und Wagenmeistern, auch sonst allen in Unsren Diensten befindlichen Kriegsleuten, was Nation, Würden, Stands und Wesens die seyen, Unsre kaiserl. königl. Gnade, auch alles Gute, und geben Euch hiemit sammt und sonders gnädigst zu vernehmen; wasgestalten zwar schon zu verschiedenen Malen, und noch letztlich unterm 1. Decembris 1747. eine gewisse Anordnung aus der heilsamen Absicht im Drucke hinausgegeben worden sey, um den ins Feld ziehenden Generalen, auch andern Regimentsofficieren, und Militarstaabspartheyen eine gewisse Maß und Ziel zu setzen, was jedem an Wägen und Pferden mitzunehmen erlaubet sey, andurch aber sowohl sie selbsten Respectu der mit namhaftem Aufwande, und öfters nach sich gezogenem eigenen Ruine gehaltenen übermäßigen Bagagen zu ihrem selbstigen Nutzen gehörig einzuschränken, als vorzüglich Unsre, und andre fremde Länder von dem denselben dadurch auf den Marschen zugewachsenen sehr empfindlichen Laste zu erleichtern, desgleichen die vielfältig sich ereignete schädliche Unordnungen, Hindernisse, und Verzögerungen, so durch so häufige Bagagen, besonders in Gebirgen, engen Pässen, und Defiléen unvermeidlich entstehen müssen, abzustellen, nicht minder noch mehrern andern Anstößigkeiten, und der durch die stärkere Consumption bey den Armeen verursachten Theurung, und respective Mangel an der ohnehin so kostbar, als hart beyzubringenden Fourage vorzubiegen; gleichwie aber seit letzt ausgebrochenem, und noch

Den 20. Junii 1757.

Verschiedene und zwar letzthin sub dato 1. Decembris 1747 ergangene Ordnungen.

Hierwider sich gräufende Beschwerlichkeiten.

Anno 1757.

noch fürdaurenden Kriege bey sothaner Bagageordnung ein- und andere Beschwerlichkeiten in der Unzulänglichkeit der Pferde bey ein, so andern sich geäußert haben, und Wir auch diesem abzuhelfen gemeynet sind, um die zu Felde dienende Generalspersonen, Regimentsofficiere, und andere Militarstaabspartheyen in Stand zu setzen, ihre Functionen nach Erfoderniß Unsers Dienstes hinlänglich zu bestreiten; so haben Wir gnädigst entschlossen, Eingangs ermeldte letzt emanirte Bagageordnung de dato 1. Decembris 1747. in etwas abändern, und nach dem hiernach stehenden Schemate zu jedermanns Richtschnure, und genauer Befolgung einrichten zu lassen, mit dem ausdrücklichen Beysatze jedoch, daß sothane Ordnung nur auf gegenwärtigen Krieg, und nicht länger dauren, so folglich nach wiederhergestelltem Frieden nicht mehr gültig seyn, sondern alsdenn eine anderweite derley Ordnung, wie man solche nach Beschaffenheit der Zeit, und Umstände convenient finden wird, eingeführet werden soll.

Abänderung.

Hat nur auf gegenwärtigen Krieg, und nicht länger zu dauren.

## Schema was jedem Generale-Regiments- und anderen kleinen General-Staabspartheyen an Bagage, mithin an Pferden im Felde zu halten erlaubt sey.

### Generalstaab.

| | Pferde. |
|---|---|
| 1 Generallieutenant oder commandirenden Generale | Nach Belieben. |
| 1 Generalfeldmarschalle mit Adjutanten | 60 |
| 1 General der Kavalerie sammt Adjutanten | 50 |
| 1 Obristfeldzeugmeister sammt Adjutanten | 50 |
| 1 Feldmarschallieutenant sammt Adjutanten | 30 |
| 1 Obristfeldwachtmeister sammt Adjutanten | 24 |
| 1 Generalquartiermeister | 24 |
| 1 Patri Superiori cum Socio | 8 |
| 1 Generaladjutanten | 12 |
| 1 Oberstaabsquartiermeister | 12 |
| 1 General-Quartiermeister-Lieutenant | 10 |
| 1 Staabsquartiermeister | 6 |
| 1 Feld Proto-Medico | 6 |
| 1 Feld-Medico | 4 |
| 1 Staabs-Chyrurgo sammt Gesellen | 5 |
| — — detto ohne Gesellen | 4 |
| 1 Ganzen Feldapothecken sammt Personali | 18 |
| 1 Generalwagenmeister | 6 |
| 1 Generalwagenmeisterlieutenant | 4 |
| 1 Capitaine de Guides | 6 |
| 1 Generalauditor | 8 |
| 1 Generalauditorlieutenant | 6 |
| 1 Gerichtschreiber | 2 |
| 1 Generalgewaltiger | 6 |
| 1 Profosen | 3 |
| 1 Freymann | 2 |

### Feld-Kriegskanzley.

| | |
|---|---|
| 1 Feldkriegskanzley-Directori | 12 |
| 1 Hof- und Feldkriegs-Secretario | 8 |
| 1 Regiſtratori | 6 |
| 1 Koncipiſten | 3 |
| 1 Kanzeliſten | 2 |
| 1 Acceſſiſten | 1 |
| 1 Kanzleydiener | 1 |
| 1 Kanzleywagen | 6 |

1

Anno 1757.

| | | Pferde. |
|---|---|---|
| **Kriegskommissariat.** | | |
| 1 | Generalkriegs-Commissario. } nach dem Generals Caract. | |
| 1 | Obristenkriegs-Commissario. } | |
| 1 | Kanzley-Directori | 12 |
| 1 | Secretario | 8 |
| 1 | Registratori | 6 |
| 1 | Vice-Registratori, oder Expeditori | 3 |
| 1 | Buchhalter | 6 |
| 1 | Vice-Buchhalter, oder Revisori | 3 |
| 1 | Koncipisten | 3 |
| 1 | Raitofficier | 2 |
| 1 | Kanzelisten | 2 |
| 1 | Accessisten | 1 |
| 1 | Kanzleydiener | 1 |
| 1 | Oberkriegs-Commissario | 10 |
| 1 | Feldkriegs-Commissario | 6 |
| 1 | Commissariats-Officier | 3 |
| 1 | Kanzleywagen | 6 |
| **Feldproviantamt.** | | |
| 1 | Proviantobristlieutenant, qua dermaligen Generalproviant-Directorn. | 12 |
| 1 | Proviant-Ober-Commissario | 8 |
| 1 | Proviant-Commissario | 6 |
| 1 | Proviantbuchhalter | 6 |
| 1 | Proviantamtscassier | 4 |
| 1 | Proviantverwalter | 3 |
| 1 | Proviantofficier | 2 |
| 1 | Fourier | 1 |
| 1 | Oberbäckenmeister | 2 |
| 1 | Unterbäckenmeister | 1 |
| 1 | Feldscherer | 1 |
| 1 | Proviantamtskanzleywagen | 6 |
| **Proviantfuhrwesen.** | | |
| 1 | Directori | 6 |
| 1 | Verwalter | 3 |
| 1 | Officier | 2 |
| 1 | Kaplan | 2 |
| 1 | Geschirrschreiber | 1 |
| 1 | Feldscherer | 1 |
| 1 | Wagenmeister | 1 |
| **Kriegszahlamt.** | | |
| 1 | Feldkriegscassier | 4 |
| 1 | Kasseofficier | 2 |
| 2 | Kassewägen mit 4. Pferden bespannet | 8 |
| **Feldpostamt.** | | |
| 1 | Feldpostmeister | 4 |
| 1 | Feldpostofficier | 2 |
| **Feld-Artilleriecorps.** | | |
| 1 | Obristfeldzeugmeister | 40 |
| 1 | Generalwachtmeister | 24 |
| 1 | Obristen | 18 |

Anno 1757.

| | | Pferde. |
|---|---|---|
| 1 | Artillerie-Ober-Commissario | 10 |
| 1 | Obristlieutenant | 12 |
| 1 | Oberstuckhauptmann | 11 |
| 1 | Feldkaplan | 3 |
| 1 | Stuckhauptmann | 8 |
| 1 | Stuckhauptmann qua Auditor, oder Secretario | 5 |
| 1 | Oberadjutanten | 8 |
| 1 | Zeugwarter | 6 |
| 1 | Oberfeuerwerkmeister | 7 |
| 1 | Quartiermeister | 7 |
| 1 | Ober-Petardier | 5 |
| 1 | Stuckjunker | 4 |
| 1 | Proviantmeister | 5 |
| 1 | Unter-Petardier | 3 |
| 1 | Alten Feuerwerker | 3 |
| 1 | Feldscherermeister | 5 |
| 1 | Wachtmeisterlieutenant | 3 |
| 1 | Brigadier-Adjutanten | 2 |
| 1 | Jungen Feuerwerker | 1 |
| 1 | Bruckenmeister | 4 |
| 1 | Wegbereiter | 4 |
| 1 | Fourier | 2 |
| 1 | Zeugschreiber | 2 |
| 1 | Proviantschreiber | 2 |
| 1 | Feldscherer | 2 |
| 1 | Büchsenmeisterkorporalen | ½ |

## Zeugamtsbediente.

| | | |
|---|---|---|
| 1 | Zeugdiener | 1 |
| 1 | Untergeschirrmeister | 1 |
| 1 | Schlossermeister | 1 |
| 1 | Oberschmidtmeister | 1 |
| 1 | Oberwagenmeister | 1 |
| 1 | Unterwagenmeister | 1 |
| 1 | Sattlermeister | 1 |
| 1 | Riemermeister | 1 |
| 1 | Handlangerkorporal | ½ |
| 1 | Profos cum Suis | 5 |
| 1 | Profossenlieutenant | 3 |

## Miniercompagnie.

| | | |
|---|---|---|
| 1 | Obristlieutenant | 12 |
| 1 | Hauptmann | 8 |
| 1 | Lieutenant | 4 |
| 1 | Feldwäbel | 2 |
| 1 | Miniermeister | 2 |
| 1 | Minierkoporal | ½ |

## Roßparthey.

| | | |
|---|---|---|
| 1 | Oberwagenmeister | 6 |
| 2 | Obergeschirrmeister | 5 |



Digitized by Google

Anno 1757.

| | | Pferde. |
|---|---|---|
| 1 | Geschirrschreiber | 2 |
| 1 | Roßarzt | 3 |
| 1 | Wagenmeister | 2 |
| 1 | Geschirrknecht | 1 |

## Ingenieurscorpo.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 | Directori | Nach dem besitzenden Generalscaracter. | |
| 1 | Pro-Directori | | 20 |
| 1 | Obristen | | 12 |
| 1 | Obristlieutenant | | 10 |
| 1 | Obristwachtmeister | | 8 |
| 1 | Hauptmann | | 6 |
| 1 | Ingenieurs-Oberlieutenant | | 4 |
| 1 | Unterlieutenant | | 3 |
| 1 | Conducteur | | 2 |

## Feldschiffbrucken- und Pontonsstand.

| | | |
|---|---|---|
| 1 | Schifbruckenhauptmann | 7 |
| 1 | Schifbruckenoberlieutenant | 4 |
| 1 | Unterlieutenant | 3 |
| 1 | Feldwäbel, oder Bruckenmeister | 2 |
| 1 | Fourier | 1 |
| 1 | Feldscherer | 1 |
| 1 | Korporal | 1 |

## Vom Fuhrwesen.

| | | |
|---|---|---|
| 1 | Fuhrwesensofficier | 4 |
| 1 | Oberwagenmeister | 4 |
| 1 | Unterwagenmeister | 3 |
| 1 | Fourier | 1 |
| 1 | Fuhrwesenskorporal | 1 |

## Regimentsstaab von der Infanterie.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1 | Obristen, und Commendanten | Nach ihrem Caracter ohne Unterschied des geniessenden Gehalts. | 11 |
| 1 | Obristlieutenant | | 9 |
| 1 | Obristwachtmeister | | 8 |
| 1 | Kaplan | | 3 |
| 1 | Regimentquartiermeister | | 3 |
| 1 | Auditor & Secretario | | 4 |
| 1 | Regiments-Chyrurgo | | 3 |
| 1 | Fähnrich | | 2 |
| 1 | Wachtmeisterlieutenant | | 2 |
| 1 | Proviantmeister | | 2 |
| 1 | Wagenmeister | | 2 |
| 1 | Profosen cum Suis | | 3 |

| | Pferde. |
|---|---|
| **Compagnien.** | |
| 1 Hauptmann | 4 |
| 1 Oberlieutenant | 2 |
| 1 Unterlieutenant | 2 |
| 1 Fourier | 1 |
| Jedem Proviantzelter- oder Schmidwagen | 4 |
| **Kürassierregimentsstaab.** | |
| 1 Obristen, und Commendanten } Nach ihrem Caracter ohne Unterschied des geniessenden Gehalts. | 12 |
| 1 Obristlieutenant } | 10 |
| 1 Obristwachtmeister } | 9 |
| 1 Kaplan | 3 |
| 1 Regimentsquartiermeister | 4 |
| 1 Auditor & Secretario | 5 |
| 1 Regiments-Chyrurgo | 3 |
| 1 Adjutanten | 3 |
| 1 Proviantmeister | 3 |
| 1 Wagenmeister | 2 |
| 1 Paucker | 2 |
| 1 Feldscherer | 1 |
| 1 Profosen cum Suis | 3 |
| **Compagnien.** | |
| 1 Rittmeister | 6 |
| 1 Lieutenant | 4 |
| 1 Cornet, oder Unterlieutenant | 3 |
| 1 Wachtmeister | 3 |
| 1 Fourier | 2 |
| 1 Trompeter | 1 |
| 1 Sattler | 1 |
| 1 Schmid | 1 |
| 1 Korporal | 2 |
| 1 Gemeinen | 1 |
| Jedem Proviantwagen | 4 |
| **Dragonerregimentsstaab.** | |
| 1 Obristen, und Commendanten } Nach ihrem Caracter ohne Unterschied des geniessenden Gehalts. | 12 |
| 1 Obristlieutenant } | 10 |
| 1 Obristwachtmeister } | 9 |
| 1 Kaplan | 3 |
| 1 Regimentsquartiermeister | 4 |
| 1 Auditor & Secretario | 5 |
| 1 Regiments-Chyrurgo | 3 |
| 1 Adjutant | 3 |
| 1 Proviantmeister | 3 |
| 1 Wagenmeister | 2 |
| 1 Feldscherer | 1 |
| 1 Profosen cum Suis | 3 |

Com-

| | Pferde. |
|---|---|
| **Compagnien.** | |
| 1 Hauptmann | 6 |
| 1 Lieutenant | 4 |
| 1 Fähnrich, oder Unterlieutenant | 3 |
| 1 Wachtmeister | 3 |
| 1 Fourier | 2 |
| 1 Tambour | 1 |
| 1 Sattler | 1 |
| 1 Schmid | 1 |
| 1 Korporal | 2 |
| 1 Gemeinen | 1 |
| Jedem Proviantwagen | 4 |
| **Hussaren-Regimentsstaab.** | |
| 1 Obristen, und Commendanten } Nach ihrem Caracter ohne Unterschied des gewissenden Gehalts. | 12 |
| 1 Obristlieutenant } | 10 |
| 1 Obristwachtmeister } | 9 |
| 1 Kaplan | 3 |
| 1 Regimentsquartiermeister | 4 |
| 1 Auditor & Secretario | 5 |
| 1 Regiments-Chyrurgo | 3 |
| 1 Adjutanten | 3 |
| 1 Proviantmeister | 3 |
| 1 Wagenmeister | 2 |
| 1 Paucker | 2 |
| 1 Feldscherer | 1 |
| 1 Profosen cum Suis | 3 |
| **Compagnien.** | |
| 1 Rittmeister | 6 |
| 1 Lieutenant | 4 |
| 1 Cornet, oder Unterlieutenant | 3 |
| 1 Wachtmeister | 3 |
| 1 Fourier | 2 |
| 1 Trompeter | 1 |
| 1 Sattler | 1 |
| 1 Schmid | 1 |
| 1 Korporal | 2 |
| 1 Gemeinen | 1 |
| Jedem Proviantwagen | 4 |

Mit diesen ausgeworfenen Natural-Pferdportionen soll sich nun fürs künftige ein jeder begnügen, und niemand ein mehreres Naturale, es sey im Feldzuge, auf dem Marsche, oder im Quartiere von den Ländern, oder Magazinen empfangen, auch nicht einmal eine mehrere Anzahl Pferde, als einem jeden in oben enthaltenem Schemate ausgesetzet sind, ex propriis zu halten befugt seyn, hingegen stehet einem jeden Officier frey, nach Maß der in Natura verwilligten Pferdportionen sich durchgehends Reitpferde, oder zum Theile Tragthiere, und Zugvieh zu halten, und solches in Wägen, oder Kaleschen einzuspannen, es wäre denn, daß

nach Beschaffenheit der Feldoperationen der commandirende General nöthig befindete, die Mitführung der Bagagewägen, und Kaleschen besonders zu restringiren, oder gar zu verbieten, wo sich sodenn in solchem Falle nach dessen Verordnung zu achten wäre. Annebst verwilligen Wir hiemit gnädigst, daß wo die neu zugelegte Pferdportionen nicht unter der Geldgebühr begriffen sind, weder unentgeltlich empfangen werden, solche auch der gedachten Geldgebühr zuzuschlagen seyen, damit der ordonanzmäßige Abzug des mehrverwilligten Naturalis die Percipienten an ihrer sonstigen Subsistenz nicht verkürze.

Sonst wollen Wir die der letzthinigen Bagageordnung angehängte Puncte hiemit bestättiget, und dermaßen neuerdings wiederholet haben, daß nämlich, Gleichwie

Auf die Befolgung dieser Ordnung ein wachtsames Aug zu tragen.

1mo: Unser gnädigster und gemessener Befehl ist, gegenwärtige Verordnung in die allseitige Erfüllung zu setzen, auch während gegenwärtigen Kriegs unabläßlich zu beobachten, und an Pferden eine mehrere Uebermaß nicht zu führen, also auch darauf von Unsrem kaiserl. königl. Feldkriegscommissariate, denn dem Generalwagenmeister, und Wagenmeisterlieutenante bey Vermeidung eigener schweren Verantwortung ein wachtsames Aug getragen, und nach Befunde die Uebermaß dem commandirenden Generale ohne mindester Rücksicht angezeiget werden soll, welcher sodenn wegen des dadurch Unsrem Dienste, oder dem Lande, mittel- oder unmittelbar zugewachsenen Schadens den Abzug, nebst noch weiterer nachdrücklichen Ahndung gehörig fürzukehren hat; Und da

Die Officiere sollen sich bey den Trupen allzeit befinden.

2do: Ferner unser Dienst erheischet, daß sich die Officiere allzeit bey den Trupen befinden, mithin keiner sich bey der Bagage (außer er wäre den Umständen nach darzu commandiret) auch folgbar ein jeder des Fahrens, es wäre denn Blessuren, oder Leibesgebrechlichkeit halber, enthalten soll, So soll auch

Die Eheconsortinnen währenden Feldzugs nicht mit sich führen.

3tio: Keinem Generale, Staabs- oder Oberofficier nach den bereits ergangenen Verordnungen erlaubt seyn, seine Eheconsortinn währenden Feldzugs mitzuführen, sondern selbige sollen insgesammt in den Quartiersstationen, oder sonst zurück gelassen werden. Und weil

Die Victualien-Zufuhre befördern, den Preis regulirem, und mit keinen Taxen belegen.

4to: Bey den Armeen hauptsächlich daran gelegen, daß sich an den Lebensmitteln, und andern Nothdurften kein Mangel ergebe; so soll den Handelsleuten, Bürgern, und Bauern zugelassen werden, die Victualien mit Wägen, Pferden, und Tragthieren frey, und ungehindert zuzuführen, auf deren Fortkommen dem Generalwagenmeister, wie auf die Sicherheit dem Generalgewaltiger, denn auf die Feilschaften dem General-Auditoriat Sorge zu tragen, anbey diesem, letztern insbesondere obliegen wird, eine Taxordnung zu machen, damit die Lebensnothdurften in billigem Preise verkaufet werden, in welcher nämlichen Absicht auf das ernstlichste hiermit verboten wird, von den Staabs- und Regimentsfleischhackern, Marquetändern, denn für die zur Armée beygebracht werdende Feilschaften die geringste Taxe, unter was Vorwande es immer sey, bey schwerester Verantwortung abzufodern, absonderlich aber wird der commandirende General die Sache dahin einleiten, und sorgfältigst darauf halten, damit die Marquetänder, oder sogenannte Tracteurs, welche den Officieren das Essen abreichen, auf die Zeit, und in so lang sie ihnen solches verschaffen, mit Taxen nicht beschweret, sondern selbige hievon vollkommen frey gelassen, und Ihnen vielmehr hierzu alle Erleichterung gegeben werde.

Dem commandirenden General wird die Regulirung der Volontairs-Bagage überlassen.

5to: Bleibt dem commandirenden Generale überlassen, der Volontairs-Bagagen nach Unterschied ihres Herkommens, und begleitenden Characters zu reguliren; und zumal



Digitized by Google

Anno 1757.

Bagage-Marschezettel und Zugordnung zu beobachten.

6to: Von Seiten des Generalcommando bey jedwedem Marsche jedes Mal ordentliche Marschezettel auszugeben gewöhnlich ist, so wird nach solchem sich zwar ins besondere zu achten, überhaupt aber dahin zu sehen, und von dem Generalwagenmeister Sorge zu tragen seyn, damit die Bagage nach dem ihm ohnehin bekannten Range in Ordnung den Zug machen, und die Zelterwägen der Infanterie vor allen anderen den Vorzug haben, mithin gleich hinter ihren Regimentern, jedoch nach Gutbefunde des commandirenden Generals, dem sich hierinnfalls, gleichwie in allen andern zu fügen ist, marschiren mögen. Endlich, und

Generalstaabs- und Bagagewachten über die Nothwendigkeit nicht auszumessen.

7mo: Nachdem aus der Erfahrenheit wissend ist, daß respectu der Generalstaabs- und Bagagewachten viele Mißbräuche sich hervorgethan, und hierzu, sonderlich zur Zeit vorgefallener Actionen nicht nur die diensttauglichste Mannschaft, sondern auch solche oft in größerer Anzahl ausgewählet, und anmit die Combattanten zum Nachtheile Unsres Militardienstes merklich geschwächet worden seyen; so ist hiemit Unsre ernstgemessene Willensmeynung, daß hinfüro keinem Generale, Staabs- oder Oberofficier gestattet werden soll, über die von dem commandirenden Generale selbst nach erkennender Nothwendigkeit machende Ausmessung, und ertheilende Verwilligung eine Wacht abzunehmen, oder mit der Bagage vom Regimente oder Compagnie abzusenden, vorzüglich aber wollen Wir ernstlich, und bey schwerester Verantwortung inhibiret haben, die besten Leute zu solchen Wachten auszusuchen, oder wohl gar den gemeinen Soldaten zu Privat- und knechtischen Diensten, als da ist, zum Kutschieren bey der Bagage, und dergleichen zu gebrauchen; dem

Cantonirungen während Feldzugs abzustellen.

8vo: Annoch beyzurücken kömmt, daß weil seit einigen Jahren gegen die vorhinige Observanz die Feldmarschallieutenante, und Obristfeldwachtmeister auch während fürgedauerten lebhaften Operationen cantoniret, andurch aber von ihren Flügeln, und Brigaden sich öfters dergestalten weit entfernet haben, daß zum Nachstande Unseres Dienstes höchstschädliche Folgerungen hätten entstehen können, Wir solches in Zukunft zu gestatten nicht mehr gesinnet seyen, sondern wie hiermit geschiehet, auf das Nachdrücklichste verordnet haben wollen, daß sämmtliche zu wirklichen Feldkriegsdiensten angestellte Generale vom Feldmarschallieutenante Inclusivè anzufangen, so lang der Feldzug dauert, unfehlbar und beständig campiren, folglich zu solchem Ende mit Zeltern, und übrigen dazu gehörigen Erfodernissen um so gewisser versehen seyn sollen, als Wir den commandirenden Generalen nachdrücklich mitgegeben haben wollen, hierauf mit allem Ernste zu halten, und also keinerdings zu gestatten, daß während Campagne einem oder andern obbesagten Generale ein Haus zu seinem Unterkommen angewiesen werde.

Diese Verordnung nach allem Inhalte, Punkten, und Klauseln bey Verantwortung und Bestrafung zu befolgen.

Befehlen solchemnach obgemeldten Unsren Feldmarschallen, Generalen der Kavalerie, Obristfeldzeugmeistern, Feldmarschallieutenanten, Obristfeldwachtmeistern, Obristen, Obristlieutenanten, Obristwachtmeistern, Rittmeistern, Hauptleuten, Lieutenanten, Corneten, Fähnrichen, wie auch Unsrem kaiserl. königl. Feldartillerie- und Ingenieurcorps, Feldproviantfuhrwesens- und Feldbruckenstande, denn allen andern zu dem großen und kleinen Generalstaabe gehörigen Militarpartheyen, nicht minder den Quartier- und Wagenmeistern, auch sonst allen in Unsren Diensten befindlichen Kriegsleuten, was Nation, Würden, Stands und Wesens die sind, daß sie diese Unsre Verordnungen, wie solche einen jeden betreffen, nach allem ihren Innhalte, Punkten, und Klauseln auf das genaueste bey im widrigen sich zuziehender Verantwortung und Bestrafung sowohl selbst, als durch ihre Untergebene halten, befolgen und beobachten sollen; hieran geschiehet Unser gnädigster, und ernstlicher Befehl, Willen und Meynung. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Wien, den 20. Juny 1757.

Tod-

Digitized by Google

## Todter frühere Begräbniß.

Den 2. Julii 1757.

In Fällen einer gefährlichen Krankheit kann um mehrere Stunden früher erlaubet,

Jedoch soll ein Attestatum Medici beygebracht werden.

Wofür derselbe zu haften hat.

Anzufügen: Es hätten Ihre kaiserl. königl. Majestät zu bewilligen allergnädigst geruhet, daß in jenen Sterbfällen, wo eine hitzige Krankheit etwa gar mit Ausschlage vorhergegangen ist, und die Gewißheit des Todes durch den übeln Geruch als das Merkmal der obhandenen Faulung angezeiget, anbey auch von dem Medico ein schriftliches Attestatum beygebracht wird, daß er von dem Tode der Person vergewisset sey, der Leichnam nach obwaltender Beschaffenheit um mehrere Stunden früher begraben, und hierzu von der Obrigkeit die Erlaubniß ertheilet werden möge. Gleichwie aber alles von dem Urtheile des Medici abhängt, also muß auch ein Medicus jedes Mal dafür haften, und wenn er ein solches Attestatum unvorsichtig abgäbe, auf das schärfeste bestrafet werden. Welche allerhöchste kaiserl. königl. Resolution Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Nachricht, und dem Ende anmit erinnert wird, damit sie solche hierlands gehörig kund zu machen, besonders aber der allhiesigen medicinischen Facultät zu intimiren wissen möge. Wien, den 2. Julii 1757.

## Weinschänk-Häuser-Restringirung.

Den 9. Julii 1757.

Die Ertheilung neuer Schänkgerechtigkeit, und Transferirungsverwilligungen in Vorstädten verboten.

Strafe der darwider handelnden Obrigkeiten.

Annullirung derley Concessionen.

Zahlrestringirung.

Erlöschung der Schankgerechtigkeit, wenn selbe durch 2. Jahre in continuo nicht exerciret wird.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst resolviret, daß von nun an auf allen Vorstadtgründen, wie auch in dem neuen Lerchenfelde weder einige neue Schänkgerechtigkeit ertheilet, noch auch deren Transferirung verwilliget, und die darwider handelnde Obrigkeit nicht allein mit einem Pönfalle von 50. Ducaten beleget, sondern auch die so gestaltig etwa gestattete neue Schänkgerechtigkeit, oder Transferirung ipso facto für null und nichtig angesehen, mithin sogleich wiederum abgestellet werden soll. Wo übrigens sie Repräsentation und Kammer in Ansehung der eigentlichen Zahl, auf welche in jeglichem Vorstadtsgrunde die Schänkgerechtigkeiten zu restringiren sind, die Grundobrigkeiten, wie auch das Wienerische Tazamt annoch vernehmen, und sodenn hierüber seiner Zeit den weiteren gutächtlichen Bericht erstatten wird. Jedoch haben allerhöchst-Dieselbe in Rücksicht der bevorstehenden Verminderung innberührter Schänkhäuser zur Generalrichtschnure untereinstens allergnädigst festzusetzen geruhet, daß bereits von jetzo an, wenn ein Zeiger von den dermal vorhandenen Vorstadts-Schänkhäusern abgeworfen, und inner zwey Jahren darnach wenigstens durch ein halbes Jahr in continuo die Schänkgerechtigkeit nicht mehr exerciret würde, eine solche Schankgerechtigkeit erloschen seyn, und hiemit in so lang, bis die Schänkgerechtigkeit über den von ihr Repräsentation und Kammer demnächst gewärtigenden weiteren gutächtlichen Bericht auf die zu bestimmen kommende Anzahl reduciret seyn werde, fortgefahren werden soll. Wien, den 9. Julii 1757.

## Aergerniße-Abstellung.

Den 15. Julii 1757.

Ofen-Schüsselrennenspiel.

Es habe diese landesfürstliche Repräsentation und Kammer mit äußerstem Mißfallen glaubwürdig vernehmen müssen: Wienach das ledige Bauernvolk in einigen Gegenden des Landes sich bey dem sogenannten Spiele des Ofenschüsselrennens ungemein ärgerlich und sündhaft zu betragen pflege, allermaßen deren verschiedene ohne Unterschied des Geschlechts bey sothanem Spiele sich zu nicht geringer Aergerniß der Umstehenden fast völlig entblößen, allerhand sündhafte Zotten und Possen treiben, ja sogar verschiedener abergläubischen Dinge und Sprüche, wodurch selbe die Geschwindigkeit zu erlangen vermeynen, sich gebrauchen sollen.

So wenig man nun gemeynet ist, dem lediger Bauernvolke alle auch ehrliche Unterhaltung bey sonst müßigen Stunden zu untersagen, eben so wenig kann man auch zugeben, daß hiebey so übergroße und sündhafte Ausschweifungen unterlaufen mögen; anerwogen andurch die guten Sitten verderbet, der Nächste geärgert,

Anno 1757.

ärgert, zu verschiedenen Sünden und Lastern der Weg gebahnet, folgsam der Allerhöchste schwer beleidiget, und derohalben auch zum öftern dessen gerechter Zorn auf das ganze Land zugezogen wird.

Zu Abwendung alles dessen man sich bemüßigt siehet, von landesfürstlicher Obrigkeitswegen hiemit zu verordnen, daß das ledige Bauernvolk, so vorgesagtes Spiel, das Ofenschüsselrennen zu spielen gedenken, sich dabey also gewiß ehrlich und sittsam betragen, als im widrigen jene, welche sich hiebey wider die Gebühr und Wohlanständigkeit entkleiden, oder Zotten und Possen treiben, oder sonst abergläubische Mittel zu gebrauchen sich erkühnen würden, bey deren Betretung sogleich angehalten, und die taugliche Bursche hievon, als Recrouten dem Militari übergeben, die untaugliche aber, wie auch die Weibspersonen auf 4, 6, oder 8. Wochen nach Größe des Verbrechens zur öffentlichen Arbeit in Eisen verschaffet werden sollen.

Dabey sich ehrlich und sittsam zu betragen.

Strafe der Zuwiderhandelnden.

Welche Verordnung man also euch Eingangs erwähnten Obrigkeiten und Beamten mit dem weiteren ausdrücklichen Befehle hiemit hat eröffnen wollen, daß ihr solche euren Untergebenen alsogleich kund machen, hierauf feste Hand halten, und somit diejenige, welche sich diesfalls schuldig machen werden, auf obangeführte Art ohne einiger Nachsicht und bey sonst euch zuziehender schweren Verantwortung ansehen sollet. Linz, den 5. Julii 1757.

## Weingärten-Hüter Bodingen austragen.

Den 23. Julii 1757.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen dem kaiserl. königl. Kreishauptmanne des Viertels .... anzuzeigen:

Es sey, vermög einer bey dieser N. Oe. Repräsentation und Kammer gehorsamst geschehenen Anzeige durch vielfältige Erfahrenheit beobachtet worden, daß die Weingärtenhüter durch die zur gewöhnlichen Lösenszeit aus den Weingärten austragenden Bodingen verschiedene Leibesgebrechen sich verursacheten, und solche ihren Ursprung hauptsächlich von daher nähmen, weil es einer dem andern durch die Aufhebung derley Bodingen bevorthun will. Wenn nun aber den hierunter waltenden Mißbrauch, als wodurch dergleichen Leute sowohl in ihrer Jugend, als in derselben herbeykommendem Alter fernerhin zu dienen, in den Stand der Untauglichkeit gesetzet werden, allerdings abzustellen erfoderlich seyn will. Als wird ihm Herrn Kreishauptmanne des V... zur unverweilten Intimirung an die Herrschaften, Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, wo Weingärtenhüter aufgenommen werden, andurch mitgegeben, daß selber diesen so schädlichen Mißbrauch alsogleich, und zwar mit dem Bedeuten abstellen soll, daß, im Falle einer oder der andere von den Weinhütern hierinnen mehrmal sich betreten ließe, ein solcher von der Hut alsogleich abgeschaft, und in Hinkunft zu derley Hüterdienste nicht mehr gelassen werden würde; wornach also die Weinhüter die Bodingen an einer Stange mit Haken allezeit ihrer Zween an die gehörige Orte tragen, oder dahin mit einem Wagen führen sollen. Wien, den 23. Julii 1757.

Mißbrauch der Weingärtenhüter bey dem Bodingaustragen.

Wird abgestellt.

Die Uebertreter von der Hut abzuschaffen.

Zum Hüterdienste nicht mehr zuzulassen.

Wie die Bodingen zu tragen sind.

## Handelsstands-Beeinträchtigungen-Abstellung.

Den 30. Julii 1757.

Anzuzeigen: Es seyen bey allerhöchst Ihrer kaiserl. königl. Majestät von den allhiesigen bürgerlichen Handelsleuten verschiedene zum Theile nicht unerhebliche Beschwerden fürgebracht worden; insonderheit aber, daß

Beschwerpunkte.

1mo: Die Zahl der Niederleger immerhin vermehret, und andurch der bürgerliche Handelsstand sehr merklich benachtheilet werde; da bevorab, wo

1mo. Niederläger Zahl vermehrung.

2do: Viele Niederlagsverwandte, und auch die privilegirte Fabriken bey dem ihnen vorgeschriebenen all Ingrosso-Verkaufe nicht verblieben, sondern öfters unter demselben die Waaren hindanngäben, noch empfindlichen Abtrag litten.

2do. Niederläger und Fabricanten alla minuta Handel.

3tio: Die Tuchlaubenverwandte, da die Kaufschneider, und Sattler auch außer den Jahrmärkten die Tücher von der ersten Hand kommen ließen, da-

3tio. Kaufschneider und Sattler Tücherbefellung außer Jahrmarktszeiten.

Anno 1757.

mit ganze Niederlagen errichteten, und die Waare an jedermann nach Wohlgefallen veräußerten; Eben so ergehe es auch

4to. Leinwandhausiererey.

4to: Bey den Leinwanden, wo besonders die Schweizer durch das ganze Jahr die fremde Leinwanden herumtrügen, und annit nebst Verschlagung der einheimischen Waare zugleich ihnen Handelsleuten nicht geringen Schaden zufügeten. Was aber

5to. Waarenhandel der Herrschaftofficiere.

5to: Ihm Handelsstande noch betrüblicher falle, sey die Beeinträchtigung, so sie von den Herrschaftofficieren erdulden müßten, und die schon so weit überhandnähme, daß häufige fremde Waaren unter dem Deckmantel der eigenen Herrschaftbedürfniß öffentlich hereingeführet, und damit ein ganz ungescheuter Handel getrieben werde. Endlich und

6to. Fremden Zuckers Einlösung von der Fabricke.

6to: Gereiche das neuerrichtete Zuckermagazin zu merklicher Verkürzung ihrer Nahrung, indem sie nebst den inländischen fabricirten zugleich auch den fremden Zucker aus sothanem Magazine abnehmen müßten, damit aber gar öfters weder in hinlänglicher Menge noch in gehöriger Qualität versehen, und ihnen also zur freyen Handelschaft, die sie von Jugend auf erlernet, und wovon sie leben müßten, die Hände gebunden würden.

Remedirung.

Gleichwie nun Ihre kaiserl. königl. Majestät die erstangeführte Beschwerden nicht ganz ungegründet finden, und überhaupt allermildest geneigt sind, die allhiesige getreue Bürgerschaft in allem, was ihre Nahrung verbessern, und sie sofort bey contributionsfähigen Kräften erhalten kann, mit Nachdrucke zu schützen. Als haben allerhöchst Dieselbe über den Ihro geschehenen allerunterthänigsten Vortrag zu resolviren geruhet, daß

Des Ersten.

Erstens: Die angewachsene Zahl der Niederleger nach aller Thunlichkeit vermindert, dagegen aber auch die bürgerliche Handlungen in den Gattungen, wo sie übersetzet sind, zu Verhütung so vieler Fallimente auf das engeste eingeschränket, zu solchem Ende auf die Falitenordnung mit unabweichlichem Ernste gehalten, und voraus gegen jene, so durch üppiges Wohlleben zu Grunde gehen, und ihre treuherzige Creditores benachtheilen, mit justitzmäßiger Schärfe verfahren werde; wie denn auch

Des Zweyten.

Zweytens: Nicht zu gestatten sey, daß die allhiesige Fabriken und Niederleger anderst als all ingrosso ihren Handel treiben, und Falls sich einer derselben in dem Minuta-Verkaufe betreten ließe, hätte sie Repräsentation und Kammer mit der geziemenden Bestrafung, und bey dessen Unterfange wohl gar mit Niederlegung des Gewerbs fürzugehen; Weiter und

Des Dritten.

Drittens: Ist Ihrer Majestät Willen und Befehl, daß den Sattlern, Kirschnern, und Kauffschneidern auf keine Weise zugelassen werde, außer den gewöhnlichen allhiesigen Jahrmärkten einige Tücher von der ersten Hand zu bestellen, sondern verordnen hiemit, daß sie ihre Bedürfnisse entweder in den Jahrmärkten oder aber außer denselben von bürgerlichen Handelsleuten erkaufen, solche auch lediglich zu ihrer Profeßion verwenden, keinerdings aber damit einen anderweiten Handel treiben sollen. Eben so billig finden allerhöchst-Dieselbe, daß

Des Vierten.

Viertens: Das so oft verbotene Hausieren mit geschärftem Nachdrucke eingestellet, und dem Handelsstande hierinnen der kräftigste Beystand geleistet, mithin auch den Schweizern, oder auch andern unberechtigten Leuten, wenn sie außer den Marktszeiten Leinwand feilbieten, solche unverschont abgenommen werden. Und damit

Des Fünften.

Fünftens: Jenem Unterschleife vorgebogen werde, so aus der unmittelbaren Bestellung fremder Waaren, unter dem Vorwande des eigenen Gebrauches erwächst, haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst anbefohlen, daß in Zukunft von allen ausländischen Waaren, so jemand zum eigenen Gebrauche von der ersten Hand kommen läßt, die doppelte Mauth abgenommen werden soll. Endlich haben

Des Sechsten.

Sechstens: Allerhöchst-Dieselbe, um dem Handelsstande ihre Gnade und Milde in voller Maß angedeihen zu machen, noch weiter zu verordnet beliebet, daß von nun an die Fiumaner Compagnie keinen fremden Zucker mehr bestellen, und einführen, sondern in so weit sie die Handelsleute mit den erfoderlichen Gattungen

Anno 1757.

tungen des selbst raffinirenden Zuckers aus ihrem allhier errichteten Magazine nicht in hinlänglicher Genüge versehen kann, ihnen Handelsleuten auf ihr bey der Ministerialbancodeputation erfolgendes Einkommen mit legaler Darthuung obigen Umstandes zu anderweiter Beyschaffung des benöthigten Zuckers die Päße gegen Entrichtung der tariffmäßigen Mauthgebühr sogleich erfolget werden sollen.

Wobey man sich aber gänzlich versiehet, daß sie Handelsleute nach Innhalte der getroffenen Convention die Bestellungen jedesmal in rechter Zeit, und wie es getreuen Bürgern zustehet, vielmehr auf die Consumirung des einheimischen, als auf die Verschleißung des fremden Zuckers so vieles Geld außer Land ziehet, beflissen seyn werden.

Dessen man denn sie Repräsentation und Kammer, gleichwie untereinstens das Gehörige an die delegirte Commercienhofcommission, in soweit es in dessen Activität einschlägt, ergangen ist, zur genauen Befolgung, auch weiters gehörigen Verfügung hiemit erinnern wollen. Wien, den 30. Julii 1757.

## Seifensieder-Gezirks-Ordnung im Viertel U. W. W. Abänderung.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen dem kaiserl. königl. Kreishauptmanne des Viertels U. W. W. anzuzeigen: Den 3. Augusti 1757.

Und sey ohnehin nicht unbekannt, wie vielfältig die Seifensieder seines Viertels wider die Anno 1756. verfaßte, und auch durch den Druck kund gemachte Austheilung des von einem jedweden mit Abfassung des rohen Inslichts von den Fleischhackern zu beobachten kommenden Gezirks eine Zeit her hier Orts vorgebracht; denn welchergestalt immittelst der im neuen Lerchenfelde geweste Seifensieder Ferdinand Wag verstorben, und hierauf von Ihrer kaiserl. königl. Majestät allerhöchst resolviret worden sey, daß dieses ersagten Ferdinand Wag seine Stelle mit einem andern nicht mehr ersetzet, sondern lediglich dessen District unter andere aus- und eingetheilet werden soll.

Nachdem nun über die wegen so eines als andern Theils selbst hier Orts, theils durch ihn Herrn Kreishauptmann vorgenommene Untersuchung, und sohin sowohl von ihm, als auch denen von Wien in Sachen vielfältig erstatteten Berichte, auch hierauf mit seiner Behörde geschehene Einvernehmung zu veranlassen befunden worden ist, daß, so viel den neuen Lerchenfelder District anbetrift, von solchen sechs Ortschaften, als das Neulerchenfeld selbst, dann Breitensee, Ottokring, Dornbach, Hernals, und die Siebenhäusel, dem Mödlinger, eben so viel nämlich Baumgarten, Hüteldorf, Ober- und Unter-Siefring, Pezelsdorf, Neustift und Salmansdorf dem Brunner, endlich die übrigen 8. benanntlich Purkersdorf, Heidersdorf, Mariabrunn, Weidlingsau, Mauerbach, Preßbaum, Donnern und Gabliz, nebst dem in der vorjährigen Eintheilung übersehenen Orte Laab dem perchtoldsdorfer Seifensieder zugetheilet, im übrigen aber es bey anfangs erwähnter Anno 1756. publicirten Ordnung sein gänzliches Bewenden haben, falls jedoch in dem nunmehr zertheilten neuen Lerchenfelder Gezirke dem Kerzen- und Seifenverlage nach Ziel und Maßgabe des §. 7mi erholter Ordnung de Anno 1756. den jeden Orts befindlichen Fleischhackern anzuvertrauen aus besondern Ursachen Bedenken getragen würde, solcher den Krämern oder Gemeinwirthen, oder vielmehr den jeden Orts vorhandenen Fragnern übergeben; im übrigen aber der Gotthard Appel Fleischhacker in dem neuen Lerchenfelde mit der hier Orts angesuchten Gestattung eines Ladens zur Verkaufung der aus seinem erzeugenden Inslichte verfertigten Oelerer-Waaren gänzlich abgewiesen werden soll.

Zertheilung des Neulerchenfelder Districts.

Unter die Seifensiedern zu Mödling,

Zu Brunn, und zu Perchtoldsdorf.

Kerzen- und Seifenverlag im Neulerchenfelder Districte darf den Krämern oder Wirthen oder Fragnern übergeben werden.

So wird dem Herrn Kreishauptmanne alles dieses zur nachrichtlichen Wissenschaft und weiter gehörigen Verfügung, auch stäter Darobhaltung hiemit erinneret, maßen so viel die Ueberlassung des Kerzenverlags an die Fragner, und Abweisung des Appels anbelangt, an die von Wien das Benöthigte untereinstens ergehet. Wien, den 3. Augusti 1757.

## Salniter- und Pulver-Arbeiter nicht zu Recrouten zu nehmen.

Den 12. Augusti 1757.

Keinem aus euch kann verborgen seyn, wie viel dem allerhöchsten Dienste an Fortsetzung einer guten lagerhaften Pulverfabrication, und Beförderung der Salnitererzeugniß in den kaiserl. königl. Erbländern je und allezeit, besonders aber bey diesen kriegerischen Umständen gelegen seye, und aus eben dieser Ursache ist euch bereits wiederholtermalen anbefohlen worden, daß ihr den hierländischen Salnitergrabern und Pulverfabricanten an Grabung des Salniters, und Erzeugung eines lagerhaften Pulvers nicht allein keine Hinderniß machen, sondern vielmehr zu Beförderung ihrer Arbeit allen dienlichen Vorschub geben sollet.

Da nun aber diese kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer sehr mißfällig zu vernehmen gehabt, daß diesen emanirten Verordnungen sehr schlechter Vollzug geleistet, ja einige der hierländischen Obrigkeiten und Beamten sich sogar anmaßen sollten, den hiesigen Salnitergrabern und Pulvermachern ihre tauglichste Arbeitsleute zu Recrouten hinwegzunehmen.

Als wird euch nochmals auf das Nachdrücksamste hiemit anbefohlen, daß ihr den hierländischen Salnitergrabern und Pulverfabrikanten hinführo allen möglichsten Vorschub geben, sonderheitlich aber euch von gewaltsamer Hinwegnehmung der Pulvergesellen, Salniterknechte, und ihrer schon einige Zeit in der Lehre begriffenen Jungen bey ansonst euch zuziehender schwereſter Verantwortung, auch nach Befunde der Sache nachdrücksamster Ahndung und Bestrafung unfehlbar enthalten sollet. Dem ihr also auf das genaueste nachzukommen, und andurch euch von der ansonst zu befürchten habenden Bestrafung zu hüten wissen werdet. Linz, den 12. Augusti 1757.

## Körner-Verkauf.

Den 13. Augusti 1757.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen dem kaiserl. königl. Kreishauptmanne des Viertels.... anzufügen:

Getreidmärktedefahrung ist seit einiger Zeit hintergestellt.

Es gebe die Erfahrenheit, daß seit einiger Zeit sehr wenig Getreid sowohl, als Mehl, sonderlich aber an dem Korne und Roggen nicht nur auf den hiesigen, sondern auch den Stockerauer und Fischamenter Markt gebracht werde, woraus entstanden ist, daß allhier vor wenigen Tagen der Muth Roggenmehls schon um 30. fl. verkauft worden.

Weil nebst dem Mißwachse und großen Lieferungen zur Armee die Getreidhändler allen Vorrath zusammen kaufen.

Zumal nun dessen die Ursache unter andern auch dem zugeschrieben wird; alldieweil nebst dem heuer an vielen Orten mißrathenen Kornfechsung, und dem großen Theils mit Proviant- und andern Lieferungen immer beschäfftigten, mithin auf den Markt zu fahren verhinderten Landmanne auch noch die Getreidhändler, und unter diesen viele Müller, nachdem sie zuwider den Anno 1739. und 1744. ergangenen Verordnungen eine große Quantität Getreids von den Unterthanen im Lande zusammengekauft haben, ebenfalls mit diesem ihrem beysammen habenden Vorrathe aus allzugroßer Gewinnsucht zurückhalten, und von den Wochenmärkten ausbleiben; dieses aber als ein offenbarer Wucher nicht gestattet werden kann; so wird ihm Herrn Kreishauptmanne des Viertels... hiemit anbefohlen, in seinem Gezirke und Viertel alsogleich kund zu machen, daß jene Müller, oder Getreidhändler, welche einen dergleichen Vorrath an Körnern oder Mehle, wo es immer seyn möchte, beysammen haben, mit solchen also gewiß, sonderheitlich bey dermaligen Umständen gehörig auf die Märkte fahren sollen; wie im widrigen man eine Visitation im Lande anzustellen bemüssiget seyn, wo sodenn die Uebertreter nicht allein mit geziemender Strafe angesehen, sondern beynebst das von denselben gefliſſentlich zurückbehaltene Getreide, oder Mehl ex officio auf die Märkte gebracht, und allda beschaffenen Umständen nach auch unter dem Marktpreise verkauft werden würde. Wien, den 13. Augusti 1757.

Damit aus Gewinnsucht zurückhalten,

Welcher Wucher nicht zu gestatten.

Dergleichen Händler und Müller, welche einen Vorrath beysammen haben, sollen auf die Märkte fahren.

Wie im widrigen dieselbe visitiret, die Uebertreter abgestrafet.

Das zurückbehaltene Getreid und Mehl ex officio verkauft werden würde.

Hand-

Digitized by Google

Anno 1757.

## Handwerks-Zünfte auf dem Lande Einverleibung in die Städte.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten auf allerunterthänigstes Bitten der Schneidermeister zu Rötz, und den von ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer unterm 15. Junii h. a. hierwegen erstatteten gehorsamsten Bericht allergnädigst bewilliget, daß ihnen Schneidermeistern zu Rötz ein landesfürstliches Privilegium nach dem geschehenen Vorschlage ertheilet werden möge, und wird mithin die diesfällige Ausfertigung demnächstens erfolgen. Den 20. Augusti 1757.

Wie zumal aber allerhöchst Dieselbe hiebey untereinstens allermildest anzubefehlen geruhet, daß auch in Ansehung der übrigen landesfürstlichen Städte, so wie es in gegenwärtigem Casu geschehen, auf die gleichmäßige Einverleibung der nächstgelegenen Zünfte der Bedacht genommen, und auch die Kreisämter, damit sie in ihren abgebenden Berichten hierauf reflectiren, gehörig instruiret werden sollen.

Als wird ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer ein solches zur Nachricht und künftigen Beobachtung, auch sonstig weiteren Verfügung an gedachte Kreisämter hiemit erinneret. Wien, den 20. Augusti 1757.

## Brod- und Mehl-Mangels auf dem Markte Steuerung.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen dem kaiserl. königl. Kreishauptmanne des Viertels.... anzufügen: Den 23. Augusti 1757.

Es sey schon durch mehrere Wochenmärkte allhier verspühret worden, daß diejenige Müllermeister, welche sonst zu andern Zeiten in häufiger Menge beständig wöchentlich anher zu Markte gefahren, und das allhiesige Publikum je und allezeit mit hinlänglicher Mehlnothdurft versehen haben, anjetzo aber schon durch einige Zeit weder die Wochenmärkte mehr frequentiren, minder das Publicum allhier mit hinlänglichem Mehle, sonderlich an dem Semmelmehle versehen, so daß viele Dienst- und andere arme Leute fruchtlos von dem Markte abziehen müssen, daß es demnach das Ansehen gewinnen will, gleichsam sie Müller nur in guten Zeiten von dem Publico allhier das Geld beziehen, bey erfolgender Beklemmigkeit aber selbigem keine Hilfe leisten wollen. Gleichwie nun ihnen Müllern sowohl in der Müllerordnung, als in den ihnen allermildest verliehenen und neu bestättigten Freyheiten besondere Vorzüge, absonderlich in dem dem Bäckenhandwerke sonst allein zustehenden Brodgebäcke und dessen Verkaufe lediglich in jener Absicht eingeräumet worden, damit sie das Publikum allhier sowohl zu wohlfeileren, als beklemmeren Zeiten hinlänglich versehen, und gleichwohl den Verlust mit dem Gewinne compensiren sollen. Solchemnach wird ihm Herrn Kreishauptmanne des Viertels... hiemit aufgetragen, sogleich an diejenige Landmüllermeister, welche bisher zu nutzbaren Zeiten die Mehlmärkte frequentiret, die geschärfte Verordnung dahin zu erlassen, auf daß sie bemeldte Märkte wochentlich alsogewiß befahren, und das Publicum mit Brode und genugsamem Mehle von aller Gattung versehen sollen, wie im widrigen denselben auch zu bessern Zeiten alle Marktgänge gesperret, und eine andere ihnen unbeliebsame Fürkehrung getroffen werden würde. Wien, den 23. Augusti 1757.

Ausbleiben der Landmüllermeister von den wöchentlichen Märkten.

Sollen selben befahren.

Wie im widrigen denselben auch zu bessern Zeiten alle Marktgänge gesperret werden würden.

## Betteln der Invaliden-Soldaten.

Anzuzeigen: Es sey seither sehr mißfällig zu erfahren gewesen, daß die auf dem Lande in diesem Erzherzogthume Oesterreich angewiesene, und den Sustentationsgehalt aus dem Militarinvalidenfundo jedesmal richtig beziehende Invaliden-Mannschaft sowohl von den durchreisenden Personen, als sonderheitlich bey Gelegenheit der für den allerhöchsten Hof anstellenden Lustjagden der emanirten In- Den 26. Augusti 1757.



Digitized by Google

Anno 1757.

validenordnung zuwider ganz ungescheut das Allmosen begehren, und dem Betteln im Lande nachziehen.

Wie zumal aber allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät diesen zur Aergerniß und Belastung des Publici gereichenden Unfug absolute abgestellet wissen wollen.

Als wird solches ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Nachricht, und unverlängt gemessenen Verfügung an die hierländische Landgerichte und Herrschaften andurch erinneret, daß selbe die bey ihnen auf dem Lande stehende Invalidenmannschaft in besserer Ordnung, und bey Hause zu erhalten unfehlbar beflissen seyn, die Herumvagirende, und dem Betteln Nachziehende aber ohne weiterm in hiesiges Militarinvalidenhaus zur gebührenden Bestrafung einliefern lassen, und hiernach ihre untergebene Amtleute und Richter nachdrücksam instruiren, auch darzu bey selbst eigener Vertretung unnachsichtlich verhalten sollen. Wien, den 26. Augusti 1757.

Einlieferung der vagirenden und dem Betteln nachziehenden Invaliden in das Militar-Invalidenhaus.

## Brod-Mangels-Steuerung.

Den 2. September 1757.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, und placet wie eingerathen. Jedoch haben Ihre kaiserl. königl. Majestät untereinstens allergnädigst resolviret, daß wenigstens das vom Poll- und Roggenmehle erzeugte Brod auf das vorige Gewicht zu bringen getrachtet, auch allenfalls das Semmelmehlgebäck, um diesen Endzweck zu erhalten, noch weiter auch, wo nöthig, auf das doppelte im Gewichte herabgesetzet werden möge.

Das Pohl- und Rockenbrod auf das vorige Gewicht zu bringen.

Allenfalls das Semelgebäck herunter zu setzen.

Sie N. Oe. Repräsentation und Kammer wird demnach, wie dieser allerhöchste Befehl in Vollzug zu setzen sey, unverweilt überlegen, besonders aber, ob etwa nicht die Müller mit Vermahlung der Körner geflissentlich zurück halten, oder etwa andere Landesinnsaßen durch einen unerlaubten Vorkauf an dem gestiegenen Preise einigermaßen Schuld tragen, genau untersuchen, und die schuldig findende mit aller Schärfe ansehen, auch die Zufuhre des Mehls und der Körner auf alle sonst dienliche Wege befördern, und ergiebiger zu machen trachten. Uebrigens auch denen von Wien wiederholt mitgeben, daß sie, wie es bereits geschehen, den hiesigen Bäcken mit ihrem zu derley Aushilfe ohnehin lediglich gewidmeten Mehlvorrathe gegen Bezahlung des satzungsmäßigen Preises noch ferner an die Hand gehen sollen. Wien, den 2. September 1757.

Ob nicht die Müller mit der Vermalung zurückhalten, oder die Getreidhändler mit dem Vorkaufe die Theuerung verursachen, zu untersuchen.

Die Schuldige mit aller Schärfe anzusehen.

Die Zufuhre zu befördern.

Wien die Stadt soll den Bäcken mit ihrem Mehlvorrathe an die Hand gehen.

## Fisch-Zufuhre auf den Markt.

Den 10. September 1757.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen: Und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst resolviret, daß den Alberer anhero kommenden Fischern die Aushackung des Haußens und Dicks in den Sommermonaten, und in so lang die bürgerliche Fischkäufler das Publicum damit nicht hinlänglich versehen werden, gestattet; den übrigen fremden Fischern aber auch der Verkauf anderer Fischgattungen nur damals, wenn daran ein Mangel erscheinet, erlaubet werden soll. Wornach also sie N. Oe. Repräsentation und Kammer an die von Wien zur gehörigen Darobhaltung das Nöthige zu verfügen hat. Wien, den 10. September 1757.

Alberer, wie auch anderen fremden Fischern bey obwaltendem Mangel den Fischhandel zu erlauben.

## Pulver- und Salniter-Patents de Anno 1743. §. 4. Erläuterung.

Den 17. September 1757.

Anzuzeigen: Es sey von der in Pulver- und Salnitersachen angeordneten Hofcommission die Anzeige geschehen, wasmaßen von einigen der hierländischen Herrschaften und Pfarrer den aufgestellten Salnitersiedern die Grabung der Salnitererde in den zu herrschaftlichen Gebäuden und Pfarrhöfen gehörigen Scheuern, Meyerhöfen, Schupfen und Viehstallungen von darum verweigert werden wolle; weil

Anno 1757.

weil in den Anno 1742. und 1743. in Pulver- und Salnitersachen publicirten Patenten §. 4. die herrschaftliche Gebäude von Grabung des Salniters ausgenommen worden wären.

Ausnahme der herrschaftlichen Gebäude von Grabung des Salniters in den Patenten de anno 1742. & 1743. wie solche zu verstehen sey.

Wie zumal aber diese Ausnahme nur allein auf die herrschaftliche Wohnungsgebäude zu verstehen ist, mithin keineswegs auf die dazu gehörige Meyerhöfe, Viehstallungen, Schupfen und Scheuern zum Nachstande der besonders bey dermaligen Kriegsläuften so nöthigen Salnitererzeugung erweitert werden mag.

Als haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst anzubefehlen geruhet, daß in Zukunft den hierlands befindlichen Salnitersiedern in den Zugehörden der herrschaftlichen Gebäude, besonders aber in derselben, wie auch in jenen den Pfarren zuständigen Meyerhöfen, Scheuern, Schupfen und Viehstallungen die Nachsuchung und Grabung des Salniters keineswegs mehr versaget, sondern sothane Nachsuchung und Grabung gegen die bey etwa wider alles Verhoffen andurch verursachenden Schaden dafür zu empfangen habende patentmäßige Vergütung von nun an fort und fort unweigerlich gestattet werden soll.

Wornach also sie N. Oe. Repräsentation und Kammer das weiter Nöthige an seine Gehörde zu verfügen, und auf dessen genaueste Befolgung stäts feste Hand zu halten geflissen seyn wird. Wien, den 17. September 1757.

## Mehl- und Brod-Satzung auf dem Lande.

Den 24. September 1757.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer Vortrag. Die von den Landbäcken inner den acht Meilen ansuchende Backung nach den Körnerkäufen betreffend (wurde eingerathen) daß das Anno 1754. im April wegen Regulirung der Mehl- und Brodsatzung auf dem Lande emanirte Patent, nunmehr anstatt der 8. Meilen, nur bis auf zwey Meilen um Wien herum verstanden, mithin die inner den zwey Meilen befindliche Bäcken der bisher formirten monatlichen Wiener-Land-Mehl- und Brodsatzung allein unterworfen seyn; jedoch im Falle ein oder anderer der inner den Linien zwey Meilen um Wien befindlichen Bäcken gegründete Beschwerden vorbrächte, einem solchen nach vorläufiger hierortiger Untersuchung die Transportirungskosten nach Maßgabe des obgedachten Landsatzungspatents einzurechnen gestattet werden soll.

Patent de anno 1754. anstatt der 8. Meilen nur bis auf 2. Meilen um Wien zu verstehen.

Die erweisliche Transportirungskosten einzurechnen erlaubet.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, mit der Erinnerung, daß innberührter Antrag allergnädigst approbiret worden sey, jedoch wird sie N. Oe. Repräsentation und Kammer untereinstens zu verfügen haben, daß zwar alle außer innberührten zwey Meilen zu Ausmessung der Mehl- und Brodsatzung berechtigte Ortschaften sothane ihre Satzung nach dem am nächsten Wochenmarktsorte sich zeigenden meisten Körnerkaufe selbst verfassen, diese aber jederzeit einige Tage vor Endigung eines jeden Monats nebst Beyschließung der Marktpreistabellen von dem zur Richtschnure genommenen Wochenmarktplatze dem betreffenden Kreisamte einsenden sollen; und wird sodenn dieses erwähnte Mehl und Brodsatzungen gegen die eingelegte Marktpreistabellen zu scontriren, und da es seine Richtigkeit damit hätte, es ohne Weiterem bey der verfaßten Satzung zu belassen; hingegen bey etwa vorfindender Ungleichheit die Schuldtragende zur Verantwortung zu ziehen, und wie dem Publico, der durch sothane Ungleichheit erlittene Schaden in dem nachfolgenden Monate ersetzet werden könne, an sie N. Oe. Repräsentation und Kammer ganz unverweilt anzuzeigen haben: wornach also dieselbe hierüber das Nöthige zu verfügen, und derohalben den gesammten Kreisämtern das Weitere zu ihrer unfehlbaren Richtschnure mitzugeben sich angelegen halten wird. Wien, den 24. September 1757.

Nach welcher Richtschnure die Mehl- und Brodsatzung außer den zwey Meilen zu formiren.

Den durch eine Ungleichheit erwachsenen Schaden dem Publico zu ersetzen.

Anno 1757.

## Mehl- und Brodmangels-Steuerung.

Den 24. Sept. 1757.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, und wollen zwar Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst gestatten, daß die hiesige Mehl- und Brodsatzung nach der bisherigen Observanz noch ferner reguliret werden könne; jedoch wird sie Repräsentation und Kammer zu Hindannhaltung des Kornwuchers ihre bisherige Sorgfalt besonders bey gegenwärtiger Beklemmigkeit der Körnerzufuhre verdoppeln, und die etwann entdeckende Uebertreter mit aller Schärfe ansehen. Uebrigens aber auch die Vorstadtsgrundobrigkeiten zu Herbeyschaffung eines den Generalien angemessenen Mehlvorraths, denn die von Wien zu Ergänzung ihres gleichen Vorraths nach innberührtem Antrage gehörig anweisen. Wien, den 24. September 1757.

Die Hindannhaltung des Kornwuchers.

Die Herbeyschaffung eines Mehlvorraths von den Vorstadtsgrundobrigkeiten.

Die Ergänzung des Stadtmagazins.

## Weingärten-Aussetzung.

Den 13. October 1757.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen dem Herrn Kreishauptmanne des Viertels.... anzufügen: Es komme hervor, daß unerachtet neue Weingärten auszusetzen, durch die öfters ergangene landesfürstliche Generalien unter scharfen Pönfällen verboten, dem gleichwohl von darum zuwider gehandelt werde, weil man in der Vermuthung stehet, daß keine neue Weingärten angeleget werden, wenn die alte untaugliche ausgerottet, und derselben neue ausgesetzet, einfolglich hierdurch die Anzahl der in Catastro Provinciæ befindlichen und ordentlich fatirten Weingärten nicht überschritten werde. Wie nun der Verstand der dießfälligen Generalien eigentlich dahin gerichtet ist, daß zu keiner Zeit neue Weingärten ausgesetzet, die ausgestandene alte Weingärten hingegen niemal wiederum erhoben, sondern zum Feldbaue, Wiesen, oder Huthweyden genützet werden sollen, außer es würde der allerhöchste landesfürstliche Consens zu Wiedererhebung eines dergleichen altausgestandenen Weingartens eigends bewirket.

Verbotene neue Weingärtenaussetzung.

Dem wird zuwider gehandelt.

Die ausgestandene alte Weingärten niemal wiederum zu erheben,

Sondern zum Feldbaue und Wiesen zu nutzen.

Im Widrigen wird der landesfürstliche Consens erfodert.

Als hätte das Kreisamt diese allerhöchste Anordnung durch ein erlassendes Circulare in seinem Kreise alsogleich zu jedermanns Wissenschaft und Nachverhalte zu publiciren, und hierauf nicht allein von selbst genau zu invigiliren, sondern auch durch andere vertraute Leute eine beständige Obacht tragen zu lassen, allermaßen demjenigen, welcher einen dergleichen Uebertreter denunciren sollte, von dem sodenn ausfallenden Geld-Pœnali das Drittel mit Verschweigung seines Namens verabfolget werden würde. Wien, den 13. October 1757.

Hierauf Invigilirung.

Denuncianten-Belohnung.

## Körner-Zufuhre.

Den 24. October 1757.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen dem kaiserl. königl. Herrn Kreishauptmann des Viertels .. .. anzuzeigen:

Es hätten Ihre kaiserl. königl. Majestät unterm 22. dieses und heutigem Præsentato anher gelangen zu lassen geruhet, daß allerhöchst Dieselbe mit zartester Regung zu vernehmen gehabt hätten, wienach es allhier, und zum Theile auf dem Lande am Mehle und Brode gebreche, und das Anscheinen eines noch größeren Mangels für das Künftige obhanden sey, diesem Unwesen zu steuern, und dem Publico ein genugsames Quantum an dieser jedermann unentbehrlichen Nahrung zu verschaffen, haben allerhöchst erwähnte Ihre Majestät dero landesmütterliche Vorsorge angewendet, und allergnädigst anbefohlen, daß, zumal der Mangel am Mehle hauptsächlich daher rühret, weil mehrere Particularherrschaften ihre Getreidkasten, in denen gewiß noch eine große Menge vorhanden ist, immer verschlossen halten, diese N. Oe. Repräsentation und Kammer ohne Zeitverlust durch die hierländische Kreisämter allen Herrschaften ernstgemessen mitgeben solle, daß sie ohne Ausnahme also gewiß eine genugsame Menge Getreides auf die Wochenmärkte unverzüglich führen sollen, als im widrigen durch sie Kreisämter die Getreidkasten derjeni-

Mehl- und Brodmangel allhier und auf dem Lande.

Weil mehrere Particular-Herrschaften ihre Getreidkasten verschlossen halten.

Dieselbe sollen eine genugsame Menge Getreids auf die Wochenmärkte zuführen.

Als ansonst ihre Getreidkasten eröffnet,

derjenigen, welche sich dem nicht alsbald fügen wollten, ganz unverlängt eröffnet, und das darinn befindliche Korn ex officio zum Verkaufe gebracht werden würde.

Diese allerhöchste Resolution wird demnach ihm Herrn Kreishauptmanne zu dem Ende hierdurch erinnert, auf daß derselbe den Innhalt des allerhöchsten Befehls gleich bey Empfange dessen durch mehrere aufzunehmende Bothen kundgeben, sofort was und wie vieles jede Particularherrschaft von ihrem Vorrathe von Woche zu Woche auf jeden Wochenmarkt bringen lasse, und verkaufe, genau und verläßlich sich beybringen lasse, und weiter berichtlich anher erinnern, falls aber einige sich säumig, oder renitent finden ließen, solche unverschüblich anher anzeigen soll, damit von hieraus wegen allenfalls nöthiger Eröffnung der Getreidkasten das Weitere verordnet werden möge. Wien, den 24. October 1757.

Die Kreisämter sollen sich von Woche zu Woche vorzeigen lassen, was und wie vieles verkaufet worden.

Die Renitenten anzeigen.

## Brod-Mangels-Steuerung.

Den 24. October 1757.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen; Und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst resolviret, daß die dermalige Satzung von den Weizenmehlsorten, und dem davon erzeugenden Brode, imgleichen auch von der Grieslerey annoch durch 4. Wochen beybehalten, das roggene Brod hingegen der 6. Kr. Laib auf 2. Pfunde 15. Lothe, und nach dieser Proportion die kleinere Roggenbrodgattungen reguliret, zu gleicher Zeit aber auch das pure gerstene Brod nach vorhergängiger Mahl- und Backprobe in gleichmäßiger billigen Satzung eingeführet, dabey und zuförderst auf die gute Qualität des Brods mit schärfestem Ernste gesehen, und da ein Bäck sich gelüsten ließe, einiges Gerstenmehl unter das Kornmehl zu vermischen, einem solchen nebst öffentlicher Demonstration sogleich die Backgerechtigkeit abgenommen, und dem Denuncianten nebst einem ergiebigen Recompens zugeeignet werden soll.

Gerstenbrod in billiger Satzung einzuführen.

Auf die gute Qualität desselben zu sehen.

Die Vermischung des Gersten- unter das Kornmehl bey Strafe verboten.

Denunciantens Belohnung.

Wornach also sie Repräsentation und Kammer das Weitere sogleich verfügen; die vorgemeldte Mahl- und Backprobe von dem Gerstenmehle; imgleichen auch die Mahlprobe von dem bannatischen Getreide vornehmen, und diese letztere zur künftigen Cynosur bey der Vermahlung dieses sämmtlichen bannatischen Getreides wohlverwahrlich aufbehalten, wegen des Gerstenbrods hingegen demnächstens in Vorschlag bringen wird, wie selbes dem Gewichte nachgesetzet werden könne. Wien, den 24. October 1757.

Derohalben die Mahl- und Backprobe vorzunehmen.

Und wie die Satzung zu formiren, sey? in Vorschlag zu bringen.

## Vieh bey einfallendem Nebel oder Reife nicht auszutreiben.

Den 27. October 1757.

Von dem kaiserl. königl. Rath und Kreishauptmanne des Viertels U. W. W. Bericht. Die sich in Weissenbach neuerdings äußernde Viehseuche betreffend. Dem Herrn Kreishauptmann des V. U. W. W. Freyherrn von Pilati wiederum zuzustellen, und läßt es die N. Oe. Repräsentation und Kammer bey diesem erstatteten Berichte, und der innen angeführten geschehenen Vorsehung allerdings verbleiben, wo übrigens derselbe von der Beschaffenheit der Sache seinen Bericht von Zeit zu Zeit anher zu erstatten, anbey auch in dessen Viertel kund zu machen, und zu verordnen haben wird, daß besonders zur Herbstzeit bey einfallendem Nebel oder Reife, in so lang ein oder der andere nicht vergehet, kein Vieh auf die Weyde getrieben werden soll, dessen auch die übrige hierländische Kreisämter rathschlägig zu erinnern. Wien, den 27. October 1757.

## Brod-Aufschlags bey den Linien Aufhebung.

Den 7. November 1757.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten über die zum Behufe des Publici bey gegenwärtiger Mehl- und Brodbeklemmigkeit getroffene ihr Repräsentation bereits bekannt gemachte landesmütterliche Vorsehungen des weitern allermildest zu resolviren geruhet, daß die bey den Linien für jeden von dem Lande auf die hiesige Wochenmärkte kommenden Laib Brod zu entrichten gewöhnli-

Anno 1757.

wöhnliche Aufschlagsgebühr von einem halben Kreuzer bis auf den Anfang des bevorstehenden 1758. Jahrs aufgehoben seyn soll.

Welche allergnädigste Entschließung ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Nachricht und weitern Verfügung an seine Gehörde hierdurch erinnert wird. Wien, den 7. November 1757.

## Maß- und Gewichts-Rectificirung im Lande ob der Enns.

Den 1. December 1757.
Weil die mehresten Maß- und Gewichtsgattungen nicht völlig übereinstimmen.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, auch Innsaßen dieses Unsres Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns, was Standes oder Würde die seyen, Unsre Gnade, und geben euch hiemit zu vernehmen, welchergestalt Wir auf die Uns geschehene gehorsamste Anzeige, wasmaßen die Mäßereyen in Unsren kaiserl. königl. Erbländern in verschiedenen von ihren Gattungen nicht vollends übereinstimmen, derohalben eine eigene Untersuchung anstellen lassen, und befunden, daß der sich geäußerte, ob zwar nicht große Unterschied blos von daher rühren dürfte, weil die vorhanden gewesene ältere Originalien sich durch die Länge der Zeit in etwas abgenutzet, und dieser etwelchen Ungleichheit Anlaß gegeben zu haben scheinen, auch mehreren Theils von den Mechanicis nicht mit der gehörigen Richtigkeit verfertiget worden.

Derohalben sind von allen Gattungen Originalien verfertiget worden.

In Anbetrachtung dieser fürwaltenden Umstände haben Wir Uns demnach gnädigst entschlossen, das gesammte Maß- und Gewichtwesen in eine dauerhafte, und durchaus gleiche Verfassung zu bringen, und daher mehrere Originalien (welche jedoch von den älteren wenig differiren, sondern vielmehr die wahre alte Maß wiederum darstellen) von allen nöthigen Gattungen der Maß und des Gewichts verfertigen, auch von jeder Gattung eines Unsrer kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer in der Absicht zustellen lassen, damit solchergestalt alle Maß und das Gewicht in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns hiernach abgefachet, und sodenn mit einem ordentlichen Stempel, welcher aus dem kaiserl. Adler, und österreichischen Herzschilde, nebst beygefügter Jahrszahl bestehet, durch Einschlagung oder Brandmarkung versehen werden mögen.

Darnach alle Maß und Gewicht abzufachen, und zu stempeln.

Diese sind der Repräsentation zugestellet worden.

Zu diesem Ende hat demnach ersagte Unsre Repräsentation und Kammer erhalten; 1mo: ein wohlverwahrte Klaftermaß mit der beygefügten Elle: 2do: einen berichtigten Stockerauer-Metzen, welcher nunmehr auch in Unsrer Residenzstadt Wien gebrauchet, mithin der wahre Wiener-Metzen für beständig hinfüran anzusehen seyn wird. 3tio: Empfängt erwähnte Repräsentation und Kammer ein accurates Wiener-Maß und Halbmaßziment: 4to: einen ganz nach dem alten Wienergewichte rectificirten Centner, nebst einem besondern Pfunde, und allen seinen Abtheilungen.

Und à prima Martii 1758. als die alleinige wahre und ächte Maß und Gewicht anzusehen.

Wir verordnen daher gnädigst, daß hinfüro, und zwar mit dem ersten Martii 1758. anzufangen, in diesem ganzen Lande Oesterreich ob der Enns vorstehende, lange, trockene, und nasse Maßgattungen, nebst dem beygefügten Gewichte für die alleinige wahre und ächte Wiener-Maß und Gewicht, welche Wir auch in Unsren gesammten Erbländern einführen lassen, im Kaufen und Verkaufen anzusehen, folgbar alle andere Mässereyen und Gewichte ohne Ausnahme vollends abgeschaft, und ungültig seyn sollen; dergestalt jedoch, daß allen Grundobrigkeiten annoch forthin frey bleibet, die in einer andern Maß von Alters her abgereichten Dienstkörner, oder sonstige Urbarial- und Stiftungsprästation entweder in voriger Maß zu beziehen, oder aber mit Einverständniß der Interessirten auf eben diese neue Maß zu reduciren, und also noch wie vor ohne mindester Schmälerung abzunehmen.

Dienstkörner oder sonstige Urbarialprästationen althergebrachte Maß bleibet den Grundobrigkeiten frey.

Damit aber alle Städte, Märkte und Grundobrigkeiten, auch Gemeinden und sonst jedermann, der es vonnöthen hat, sich mit den vorstehenden zimentirten und gestempelten Mässereyen und Gewichte versehen mögen, werden sich dieselbe sammt und sonders, absonderlich aber jene, so damit ihr Gewerb treiben,

der

Anno 1757.

der Zimentirung halber bey gedachter Unsrer Repräsentation und Kammer, oder den hier Landes allergnädigst aufgestellten Kreisämtern gehörig zu melden wissen.

Wo sich der Zimentirung halber anzumelden sey.

Allermaßen Wir denn auch mehrmal zur allgemeinen Bequemlichkeit in jedem Viertel gewisse Ortschaften, und zwar in dem Hausruckviertel Linz, Wels und Vöcklabruck, in dem Traunviertel Enns, Steyer und Gmunden, in dem Mühlviertel Neufelden und Rohrbach, und in dem Machlandviertel Freystadt, Grain, und Schwerdberg hiemit dergestalt bestimmen, daß alle diese Städte und Märkte von den obgedachten Originalmässereyen, und von dem Gewichte ordentliche zimentirte Muster oder Vidimus nehmen, sofort nach eben diesen beglaubten Mustern allen und jeden die weiter abgefachte Maß- und Gewichtsgattungen durch eine hierzu bestellte Person, (welche sie vorher zu dem betreffenden Kreisamte zur Empfangung des hiebey nöthigen Unterrichts abzuordnen haben) mit ihren gewöhnlichen Stadt- und Marktzeichen und beygeruckter 1756. Jahrszahl, als der Zeit des restaurirten Maßzeugs bemerkt hinausgeben sollen; wie denn wegen des bey dem dermal wirklichen eingeführten Metzen, und des errichteten neuen Unterschieds für die Zimentirung der zur neuerlichen Adjustirung bringenden Metzen, Halbmetzen, Viertel und Achtel nur die Hälfte der in dem den 16. October 1752. bey Introducirung des Stockerauer Stangelmetzens publicirten Patente ausgemessenen Gebühr, folglich vom Stücke nur 6. Pfenninge abgefordert werden sollen, welche 6. Pfenninge ebenfalls von demjenigen Maßzeuge, welches mit einem Brandmarke zu zeichnen kömmt, wegen des in Ansehung der Kohlen zu machen habenden Aufwands zu bezahlen ist, in Ansehung des Gewichts und der übrigen Maßgattungen aber nur 2. Pfenninge entrichtet, jedoch diese mindere Gebühr überhaupt nur so in der Stadt, wie auf dem Lande bis den 1. nächstkünftigen Monats Martii 1758. als binnen welchem Termine jedermänniglich sich erholte neue Maß und Gewicht unfehlbar, und zwar bey Strafe der wirklichen Confiscation des bey ihm vorfindenden alten Maß- Zeugs- und Gewichts, denn bey Erlage einer Geldbuße von drey Reichsthalern beyzuschaffen haben wird, Platz greifen, nach deren Verfließung aber es bey der sonst üblichen Zimentirungsgebühr sein Bewenden haben soll, vermög welcher von jedem Metzen und anderer mit einem Brande zu bemarken kommenden Klafter- oder Ellenmaß 3. kr., von dem übrigen Maße und Gewichtzeug aber 1. Kreuzer zu bezahlen ist.

In den vier Landesvierteln sind Ortschaften bestimmet.

In welchen der Maß- und Gewichtzeug adjustiret wird.

Geringe Zimentirungsgebühr.

Nach Verfließung des Termins, Confiscirung der alten Mässerey und Gewichts.

Zu desto sicherer Beobachtung dieser Unsrer gnädigsten Anordnung erklären Wir aber ferner, daß niemand, welchem eine Waare mit ungestempelter Elle, Klafter, Gewichte, oder anderem Maßzeuge mit erstem nächstkünftigen Monats Martii bey dem Verkaufe vorgemessen, oder abgewogen wird, den bedungenen Kaufschilling dafür zu erlegen schuldig sey, und wollen auch anbey, daß dem Denuncianten die Hälfte der einbringenden Geldstrafe abgereichet, hiernächst auch die Uebertreter, welche nämlich sich mit einer falschen Mässerey, Elle, oder Gewichte nach dem vorgeschriebenen Termine bedienet zu haben überwiesen würden, mit den wider derley Frevler in den vorigen Generalien ausgesetzten Strafen ohne aller Verschonung angesehen werden sollen.

Strafgeld.

Verlustigung des Kaufschillings.

Denuncianten Hälfte von der einbringenden Geldstrafe.

Weiter, und weil auch bey Abwägung verschiederer nach dem Gewichte verkaufenden Waaren in Ansehung der Waagen selbst mehrere zum Nachtheile des Publici gereichende Uebervortheilungen eingeschlichen sind. So befehlen Wir gnädigst, daß auch alle Waagen, so wie es die ehehin ergangene vielfältige Generalien vermögen, von den Obrigkeiten und Gerichten, welchen die Stempelung der Mässereyen aufgetragen worden, bey allen hiemit gewerbtreibenden Partheyen nach deren vorläufigen Visitirung und Prüfung ebenfalls ordentlich gestempelt werden sollen. Dem also jedermänniglich recht zu thun, und sich für Schaden zu hüten wissen wird. Denn hieran geschiehet Unser gnädigster Willen und Meynung. Linz, den 1. December 1757.

Stempelung der Waagen.

# Anno 1758.

## Soldaten-Quartiers-Befreyung der Kameral- und Bancal-Gefäll-Beamten.

Den 4. Januarii 1758.

Anzuzeigen: Es habe die kaiserl. königl. Ministerialbancodeputation sich beschweret, daß dem handgräflichen Obercollectanten zu Egenburg, Johann Joseph Kläppitz, zwey preußische Kriegsgefangene Officiere nebst drey Bedienten und acht Pferden eingeleget worden seyen. Nachdem aber dieser Beamte in seiner Behausung die Amtskassa aufbehalten, und mit Rechnungssachen beschäftiget ist. Als wird ihm Herrn Kreishauptmanne hiemit anbefohlen, daß selber obgesagten Obercollectanten von dieser Bequartirung dispensiren, und die preußische gefangene Officiere in eine andere Behausung verlegen, künftig auch in keiner Behausung, wo sich landesfürstliche Beamte mit Kassageldern befinden, mehr Quartier machen soll. Wien, den 4. Januarii 1758.

Handgrafenamts-Collectanten zu Egenburg von dem eingelegten preußischen Kriegsgefangenen Quartier zu befreyen.

Auch künftig in keine Behausung, wo Beamte mit Kassageldern sich befinden, ein Quartier mehr zu machen.

## Gewerbs-Radicirung auf Häuser in den Vorstädten.

Den 7. Januarii 1758.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, und haben Ihre kaiserl. königl. Majestät über den allerhöchst Ihroselben derohalben geschehenen gehorsamsten Vortrag allergnädigst resolviret, daß keine Grundobrigkeit in den allhiesigen Vorstädten berechtiget seye, die Wagnerprofeßion einem Hause anhängig und also verkäuflich zu machen, folgbar dem Leopold Leyerer das Handwerk auf dem Hundsthurne, wo es ihm gefällig, zu treiben bevorstehen, übrigens aber in Ansehung des Hauskaufs beyden Theilen ihre zu haben glaubende Rechtsbehelfe bey gehöriger Instanz anzubringen unbenommen seyn soll. Wien, den 7. Jäner 1758.

Die Grundobrigkeiten sind nicht berechtiget, die Wagnerprofeßion auf ein Haus anhängig, und also verkäuflich zu machen.

## Freymachung von dem Soldaten-Stande.

Den 13. Januarii 1758.

Von der kaiserl. königl. und landesfürstlichen N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen den hierländischen Kreisämtern, Landgerichten, Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Beamten, Richtern und Gemeinden, wie auch sonst jedermänniglich anzuzeigen:

Es haben Ihre kaiserl. königl. Majestät nach Vernehmung Dero Hofkriegsraths unterm 17. December 1757. allergnädigst zu entschließen geruhet, daß diejenigen jungen Bursche, welche, um sich von dem Soldatenstande frey zu machen, ein oder anderes crepirtes Vieh geflissentlich abdecken, wenn sie anderst diese Handthierung nicht ex Professo treiben, oder von Abdecker- und dergleichen unehrlichen Leuten gebohren sind, dennoch als Recrouten gestellet und angenommen, vor der Assenta aber dem üblichen Militargebrauche nach ehrlich gemacht werden sollen.

Welche allerhöchste Resolution den Eingangs gedachten hierländischen Kreisämtern, Landgerichten, Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Beamten, Richtern und Gemeinden zu ihrer Nachricht, gehörigen Direction, und respective Darobhaltung hierdurch erinnert wird. Wien, den 13. Jan. 1758.

Abdeckerey geflissentliche befreyet nicht von dem Soldatenstande.

## Aufmunterung zum Soldaten-Dienste.

Den 13. Januarii 1758.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen den hierländischen kaiserl. königl. Kreisämtern, Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, wie auch sonst jedermänniglich, besonders aber jenen Landesinnwohnern, welche kaiserl. königl. Kriegsdienste anzunehmen sich entschließen wollen, hiemit anzufügen:

Es

Anno 1758.

Es hätten Ihre kaiserl. königl. Majestät Unsre allergnädigste Erblandesfürstin und Frau, vermög der unterm 11. dieses Monats Jäner geschöpften allerhöchsten Resolution allermildest zu bewilligen geruhet, daß Dero sämmtliche sowohl Infanterie- als Cavalerieregimenter in den österreichischen, wie auch böhmischen und mährischen Erbländern die sich anmeldende taugliche Leute mittelst Capitulation auf die Zeit des fürdauernden Kriegs, jedoch in letztern beeden Ländern keine andere, als welche Deutsche, oder doch dieser Sprache wohlkündig sind, zu Diensten anwerben können, und ihnen hiebey die Hoffnung zu geben seye, daß sie, nach Maß ihrer Anlassung in dem Kriegsdienste, und der sonst habenden Eigenschaften zu Unterofficieren, oder auch noch weiter mit der Zeit würden avanciret werden.

Und gleichwie durch den kaiserl. königl. Hofkriegsrath hierwegen an seine Gehörde das Erfoderliche bereits verfüget worden ist; also haben allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät weiter allergnädigst anbefohlen, das auch von Seiten des Civilis auf derley Kapitulanten, wenn solche nach geendigtem Kriege nicht mehr in Militardiensten verbleiben, sondern sich irgendswo ansäßig machen wollten, vor andern auf sie reflectiret, und dieselbe nach Maß ihrer besitzenden Wissenschaft, oder erlernten Kunst, Profession, oder Handwerks auf ihr allmaliges Ansuchen bey sich ereignenden Aperturen vorzüglich untergebracht, oder zum Bürgerrechte und Meisterschaften befördert werden sollen.

Welch allerhöchste Entschließung demnach Eingangs ernennten hierländischen kaiserl. königl. Kreisämtern, Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten zur genauen Darobhaltung, allen übrigen Landesinnwohnern aber, und zuförderst jenen, welche in kaiserl. königl. Kriegsdienste zu treten Willens sind, zur guten Nachricht und ihrer Versicherung hierdurch kund gemacht wird. Wien, den 13. Januarii 1758.

# Neuverfaßte Handlungs- und Falliten-Ordnung,

## welche erstere bey den respective Mercantil-Tribunalien, letztere aber bey allen in dem innerösterreichischen Littorali aufgestellten Gerichtsbarkeiten unüberschreitlich zu beobachten ist.

§. 1. Ursachen dieser gesetzmäßigen Vorschrift.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Die Erhebung und Erhaltung des Commercii, und der mit diesem verknüpfte allgemeine Nutzen eines Staats beruhet hauptsächlich an dem, daß jene, welche die Handlung führen, solches wichtige Werk ehrlich, redlich, und dermaßen besorgen, daß Handel und Wandel befördert, niemand aber in unziemlichen Schaden und Nachtheil gestürzet werde.

Wie zumal aber dieser dringenden Absicht nichts so sehr, als manche bedauernswürdige Fallimente entgegen stehen, die man hier und da sich schädlich entdecken siehet; als sind Wir veranlaßet worden, besonders bey nun verspührendem Zuwachse des Commercii in Unsrem Littorali auf eine ordentliche wohlgefaßte, und den dermaligen Umständen schicksame Fallitenordnung den Bedacht zu nehmen, wodurch eines Theils jenes, was Wir bereits in vorhinigen hier und da kundgemachten Vorschriften gesätzmäßig erkläret, neuerdings in einer wohlbegreiflichen Ordnung vorgetragen, andern Theils aber mit neuem Zusatze nach jener Maß vermehret werde, als es die Beschaffenheit der in Gegenwart laufenden Zeiten erfodern will. Hierinnfalls nun mit gutem Bestande zu Werke zu gehen, haben Wir Uns die gehörige Berichte erstatten lassen, und alles in nachfolgende Ordnung zusammengefasset, was Wir für ermeldtes Unser gesammtes Littorale Austriacum gesätzmäßig zu statuiren für nothwendig erachtet.

§. 2. Die Gerichte sollen auf diese Ordnung unverbrüchlich halten.

Wir versehen Uns dabey der pflichtschuldigen Rücksicht aller daselbst aufgestellten Gerichtsbarkeiten, daß sie auf den buchstäblichen Innhalt genau und fest halten, andurch aber bewirken werden, daß derley schädliche Gantfälle, oder gänzlich vermieden, oder wenn ja der Unbestand menschlicher Zufälle einen fügen sollte, solcher mit rechtlicher Besorgung dermaßen entwicklet werde, auf daß die

Anno 1758.

daran Theilnehmende ſich einer ächten und ſchleunigen Juſtitzpflege zur Erleichterung ihres Unglücks erfreuen mögen.

# Erſter Theil.

## Von den Handelſchaften überhaupt.

### ARTICULUS PRIMUS.

### Von der Handlung oder einer Ditta insgemein.

§. 1. Was eine Handlung ſey?

Eine Handlung insgemein iſt nichts anders, als eine Unternehmung, Kraft welcher unter eigenem, oder einem bedungenen Namen eine oder mehrere Perſonen ſich an einem Platze niederlaſſen, um daſelbſt offenen Handel und Wandel zu treiben.

Es gebühret demnach der Namen einer Handlung ſowohl jener, die mit Waaren, als jener, die mit Wechſel getrieben wird.

Eine derley Handlung zu führen, iſt jedem erlaubt, und es ſind auch die Weiber davon keinerdings ausgeſchloßen.

§. 2. Ætas major wird hiezu erfodert.

Was das Alter derley Perſonen anbelangt, da iſt in den letzten die Großjährigkeit betreffenden, und in geſammten Unſren deutſchen Erbländern publicirten Satzungen de dato 26. Februarii 1751. und 12. April 1753. ausdrücklich vorgeſehen, daß, wenn wer eine Handlung antreten will, des Orts Obrigkeit nach Unterſuchung ſeiner Perſon und Eigenſchaft ſelben hierzu laſſen könne, wenn er ſchon die geſetzmäßige feſtgeſetzte 24. Jahre der Großjährigkeit nicht erreichet hat, wornach er auch durchaus für großjährig zu halten iſt. Bey dieſer Satzung hat es nun auch in Zukunft ſein Bewenden, jedoch werden die Mercantilgerichte Sorge zu tragen haben, daß zu großen Handelſchaften und Wechſelnegotien nicht leicht ein Minderjähriger zugelaſſen werde.

§. 3. Eine jede neue Handlung ſoll ſich vorläufig bey dem Mercantiltribunal anmelden.

Es möge nun eine Handlung von einer Perſon allein, oder von mehreren errichtet werden, ſo ergehet hiemit Unſre geſätzmäßige Vorſchrift, daß ſolche noch ehe, als die gewöhnlichen Erinnerungsbriefe, oder die ſogenannten Oblatorien an fremde Plätze erlaſſen werden, gleich es zum Theile ſchon in der Wechſelordnung de Anno 1722. vorgeſehen iſt, dem betreffenden Mercantil- und Conſolatgerichte kundgemacht werden ſoll, damit ſolches die Beſchaffenheit der in die vorhabende Handlung ſich niederlaſſenden Perſonen, ihre Kräfte, und vorzüglich die Tauglichkeit, auf welche in derley Geſchäften oft mehr, als auf viele Habſchaften zu ſehen iſt, genau erforſchen, und zu der vorhabenden Errichtung ihre obrigkeitliche Beſtättigung ertheilen möge, und Wir erklären in Gegenwart dieſes Geſätzes dermaßen kräftig, und unüberſchreitlich, daß ohne dieſer gerichtlichen Beſtättigung, weder die Oblatorien (in denen ſie dahero ausdrücklich zu erinnern iſt) erlaubet, weder ohne dieſer eine Handlung zu treiben geſtattet, ſondern jene, die ſolche eigenmächtig zu unternehmen ſich erkühnen würden, durch pönfällige Verordnungen hievon abgemahnet, bey weiterem Widerſtande aber derley Perſonen wohl gar abgeſchaffet werden ſollen.

Worauf die berührte Tribunalia genau zu wachen, und unverbrüchlich zu halten wiſſen werden.

### ARTICULUS SECUNDUS.

### Was für Umſtände das Tribunal bey Ertheilung ihres Conſenſes zu einer neuzuerrichtenden Handlung zu beobachten habe?

§. 1. Ueber die Erklecklichkeit des Fundi zu urtheilen, wird dem arbitrio Judicis überlaſſen.

Wir wollen zwar die richterliche Willkühr hierinnfalls weder mit einer gewiſſen Anzahl der Handlungen, weder mit einem gewiſſen Geldbetrage des zum Grunde legenden Kapitals einſchränken; gleichwie aber eben die allzuuneingeſchränk-

te

te Freyheit, kraft welcher jedem, wer der immer ist, offen stehet, Handlungen zu errichten, die ursprüngliche Ursache ist, daß so manche schädliche Fallimente entstehen, so wird des Richters Vorsichtigkeit von selbst bedacht seyn, daß die gerichtliche Bewilligung neue Handlungen in Unsren Seestädten zu errichten niemand andern gestattet werde, als Personen, die ihrer Ehrlichkeit wegen sattsam bekannt, deren Namen nicht durch vorhinige Streiche, besonders, wenn sie schon einmal boshaft falliret hätten, bemackelt, und die mit zulänglichen Mitteln versehen sind.

§. 2. Auch Mittellose können neue Handlungen unter gewissen Bedingnissen errichten.

Und ob Wir zwar jenen wohlerfahrnen Handlungsgenossen, welche mit erklecklichen eigenen Mitteln nicht auslangen, den Weg eine Handlung auch unter ihrem Namen zu errichten, gar nicht verschließen, so ordnen Wir jedoch hierinnfalls, folgenden Bedacht zu nehmen; wenn jener, der eine Handlung unter seinem Namen errichtet, den Grund hiezu durch ausgeborgtes Geld herstellen, und der es darstrecket, mit in die Handlungsgesellschaft treten will, soll das Mercantiltribunal an Ertheilung der gerichtlichen Bestättigung, wenn anders wider die Personen keine Ausstellung vorkäme, keinen Anstand nehmen, wenn hingegen der Darleiher nicht mit in die Gesellschaft tritt, soll die neue Ditta zu errichten keineswegs erläubet werden, sofern die Person, welche die Handelschaft unter ihrem Namen errichten will, nicht wenigstens den dritten Theil des zur Handlung herstellenden Grundes in ihrem Eigenthume zu haben erweisen kann, maßen Wir denn durchgehends nicht gestatten wollen, daß eine Handlung blos mit leeren Händen auf den einigen Last der Schulden angefangen werden soll, als wovon eben so viele müßliche Fallimente und Unheil der hintergangenen Gläubiger oftmals entspringen.

Was nun für ein Kapital zu Errichtung einer Handlung erfoderlich, und zu Ertheilung des gerichtlichen Consenses erklecklich sey, hierinnfalls wird das Gericht auf die Gattung und Wesenheit der Handlung, auf die Beschaffenheit des Orts, der Person, und anderer derley Umstände hinsehen, und oder die gerichtliche Bewilligung, oder Abweisung mit wohl überlegtem Urtheile bestimmen, vorzüglich aber dahin sehen, daß eine solche neuerrichtete Ditta, oder Handlung dem Platze zur Ehre, dem Commercio zum Nutzen, und dem Nächsten zu keinem Schaden gereiche, und sollte sich einer oder der andere allenfalls wider die Verweigerung des Mercantiltribunals erster Instanz beschwert zu seyn urtheilen, so verstehet es sich von selbst, daß selber in foro Appellationis ordinario sich weitere Rechtshilfe der Ordnung nach verschaffen könne.

§. 3. Wie das Gerichtsprotocoll gehalten werden solle, in welches die neuen Handlungen einzutragen sind.

Damit nun ferner das Gericht selbst wissen möge, wie und auf was Art obberührte Anmerkung aller derley neuerrichtenden Handlungen besorget werden solle, so wird demselben hiemit aufgetragen, ein eigenes von allen übrigen abgesondertes Gerichtsprotocoll zu halten, in welches

1mo: Die Person des neuaufzunehmenden Handelsmanns, und die Art des vorhabenden Negotii,

2do: Sein aus authentischer Urkunde entnommenes Alter,

3tio: Das in die Handlung bringende Kapital mit allen Umständen, ob es eigen, oder erborget,

4to: Die in Gesellschaft tretende Socii, und der zwischen ihnen errichtete Societätskontract von Worte zu Worte,

5to: Der Tag, und das Jahr der neuen Errichtung genau einzutragen, hierüber ein wohlgefaßtes Repertorium, oder Index zu halten, vor alles und jedes aber nicht mehr, denn 6. fl. Gerichtstaxe bey jeder Errichtung abgefodert, und zu Ende des Jahrs jederzeit zu Unsrer Hauptcommercialintendenza, von dieser aber an Uns berichtlich angezeiget werden soll, wie viele neue derley Handlungen errichtet, oder wie viele, und auf was Art durch jenes Jahr erloschen, und aufgehoben worden.

§. 4. Die Anzeige des Gerichts ist redlich zu machen.

Es werden demnach alle diejenige, welche eine neue Handlung unternehmen, oder sich mit selber auf was immer für eine Art interessiren wollen, hiemit alles Ernstes ermahnet, dem betreffenden Mercantilgerichte die redliche, wahrhafte, und ungefälschte Entdeckung ihrer Person, des Handlungs-Fundi, und derley Umstände mit jener Aufrichtigkeit zu machen, als es Fides publica allenthalben

ben erfodern will. Es ist daher nicht nur allein der Handlungswerber, sondern auch die zu Herstellung des Fundi darleihende, oder eintretende Socii getreulich anzuzeigen, und glaubwürdig darzuthun, daß der Betrag des Einlagskapitals wirklich vorhanden, auch in der That frey seye, mithin ohne Benachtheiligung anderer Creditoren eingeleget werde.

§. 5. Falsche Anzeigungen sind criminaliter zu bestrafen.

Und sollte sich ja wider Verhoffen ergeben, daß der dem Mercantiltribunal ertheilte Unterricht in einem oder dem andern Stücke falsch und unwahrhaft sey, so soll nicht nur allein wider den Handlungswerber, sondern auch alle diejenige, so mit ihm colludiret, gleichwie wider andere Falsarios, criminaliter verfahren, und sie mit jenen Strafen, nach Beschaffenheit der Umstände, angesehen werden, die Wir unten wider betrügliche Falliten vorgeschrieben haben.

§. 6. Die Colludirende haften auch in Persecutione Civili.

Und wie zumal durch solches betrügliches Angeben auch oftmals der Nächste benachtheiliget wird, da man ihm auf Zutrauen eines solchen blenderischen Fundi zu creditiren Anlaß giebt, so wollen Wir in Gegenwart derley betrügerische Colludenten überhin verbunden haben, den zur Darleihung sogestaltig fälschlich verleiteten Creditoren ihre Ersetzung auch in persecutione Civili herzustellen. Es hat demnach das Gericht bey Errichtung einer Wechsel- oder anderen Handlung alle Obsorge dahin anzuwenden, daß das Negotium gemeldtermaßen recht fundiret, das Capital auch sicher und richtig, mithin der angehende Negotiant, oder dessen Socius mit keiner unrichtigen Gerhabschaft, Bürgschaft, oder sonst schweren Berechnung verstricket, noch mit anderweiten Schulden beladen, oder doch wenigstens zu derer Befriedigung außer des Handlungs-Fundi mit genugsamen Mitteln versehen sey.

§. 7. Nur börsenmäßige Handlungen unterliegen diesem Gesetze.

Es erstrecket sich aber solche Unsre Vorsicht nur auf ordentliche Handlungs-Ditte, die all' ingrosso Handel und Wandel treiben wollen, und der Börse fähig sind.

§. 8. Bereits stehende Handlungen sind blos vorzumerken, ohne Untersuchung des Fundi.

Und ob wir zwar die bereits stehenden Handlungen solcher obbeschriebenen Untersuchung keineswegs unterwerfen, so verordnen Wir jedoch in Gegenwart, daß solche in dieses neuzuerrichtende Protocoll gleich Anfangs nur blos pro Statu Notitiæ eingetragen, dabey aber nichts als das Jahr der Errichtung, die Art des Handels, und die Personen, die solche Handlung ausmachen, gratis angemerket, der Fundus, oder das innerliche Wesen derselben aber, nachdem sie bereits in öffentlicher Uebung stehen, gar nicht untersuchet werden soll. Um nun diesfalls zu Werke gehen zu mögen, so wird die Börse dem Mercantiltribunal ein Verzeichniß aller an dem Platze stehenden all' ingrosso - oder börsenmäßigen Handlungen zu ertheilen haben.

§. 9. Wie sich eine Handlung endige.

Nachdem Wir nun gesehen, was eine Handlung sey? Wer solche führen? Wie, und unter was für Vorsichten solche errichtet werden könne? so übriget noch zu erklären, auf was Art selbe anwiederum aufgehoben, oder geendet werde, der natürliche, und der bürgerliche Tod, und die eigene Willkühr sind die drey Umstände, welche eine errichtete Handlung zertrümmern können.

§. 10. Erben, so eine Handlung fortsetzen wollen, gebrauchen die Bestättigung des Gerichts.

Bey dem natürlichen Tode erlöschet dieselbe dermaßen, daß, wenn die hinterlassene Erben solche ferner fortsetzen wollen, solches nicht, denn mit neuer Bestättigung des Mercantiltribunals geschehen könne, und es hat dasselbe mit eben jener Rücksicht, als Wir oben geordnet, auf den Zustand des hinterlassenen Vermögens, auf die Person der Erben, die solche Handlung, oder durch sich selbst, oder allenfalls durch ihre Vormünder forttreiben wollen, vorzüglich aber in diesem letzteren Falle auf den Nutzen der Pupillen oder Minderjährigen zu sehen.

Was das Mercantiltribunal, oder andere betreffende Gerichtbarkeiten in Littorali (als wohin Wir dießfalls solches Gesätz auch erstrecken) bey dem bürgerlichen Tode, das ist, bey dem Fallimente eines Handelsmanns, Krämers, oder anderer Personen zu beobachten haben; hievon wird in dem zweyten Theile besonders gehandelt werden.

§. 11. Das Ende jeder Handlung ist gleichfalls ad Protocollum zu tragen.

Was schließlich die eigene Willkühr belanget, da ist es ehehin bekannt, daß niemand könne gezwungen werden, bey einer errichteten Handlung ewig zu verbleiben; es stehet daher jedem frey, solche nach Belieben zu schließen, wie auch

die

Anno 1758.

die Errichtung derselben eine Wirkung der ganz ungezwungenen Freyheit ist: gleichwie Wir aber oben verordnet, daß die Errichtung in das bestimmte Gerichtsprotokoll eingetragen werden soll, also wollen Wir gleichfalls, daß die Zertrümmerung derselben in allen erwähnten Fällen eben genau angemerket, daher die Anmerkung der errichteten Handlungen auf halbbrüchigen Blättern beobachtet werde, damit auch die Beschreibung ihres Endes zu seiner Zeit gleich an den nebenstehenden leeren Raum gezeichnet werden möge; es ist aber für diese Vormerkung nicht mehr, denn 3. fl. Taxe zu entrichten.

Wie und auf was Art sich Handlungen beschließen, worinnen mehr Socii verstricket sind, soll nachfolgends gehandelt werden.

## ARTICULUS TERTIUS.

### Was das Mercantiltribunal wegen den Eheweibern eines Handlungswerbers, oder auch eines sich verehlichen wollenden Handelsmanns zu beobachten habe.

Die Bürde weiblicher Sprüche ist oftmals die Ursache, daß manche Handelschaften nahmhaft verkürzet, und die getreue Creditores des Negotii schändlich hintergangen werden, um nun auch diesem Uebel ergiebigen Einhalt zu thun, so verordnen Wir weiter gesätzmäßig:

§. 1. Wie es mit den Heuratssprüchen bey Weibern jener Männer, die eine Handlung errichten wollen, zu halten sey.

1mo: Daß, wenn der Handlungswerber bereits verehlichet, vor gerichtlicher Bestättigung der neuen Handelschaft das Weib zu Gerichte vorgeruffen, die Ehepakten untersuchet, und selbes, wo möglich, dahin vermöget werden soll, entweder außer dem Negotio ihre Sicherheit zu nehmen, oder aber einen Theil ihres Vermögens auf Gewinn und Verlust als Socia in die Handlung zu legen, mithin einen schriftlichen Revers mit erfoderlicher Certioration eines Anweisers zu Gerichts Händen zu geben, daß sie ihre obschon privilegirte Heurathssprüche bey der Handlung so lange nicht fodern wolle, bis nicht gesammte Handlungsgläubiger vollkommen befriediget sind, welches denn alles in das obbeschriebene Handlungsprotokoll zur künftigen Richtschnure genau einzutragen ist. Sollte nun

2do: Das Weib hierein nicht willigen, sondern sich mit ihren weiblichen Sprüchen an das Negotium halten, und andern Handlungscreditoren vorgehen wollen, wäre das also afficirte Vermögen für keinen richtigen Fundum zu achten, noch bey Gerichte als eine reale Einlage anzunehmen, und die gerichtliche Bestättigung einer derley neuen Handlung keineswegs zu ertheilen, außer es besäße der Handlungswerber nebst dem Handelschafts-Fundo anderes Vermögen, auf welches das Weib ihre Sicherheit suchen könnte, in welchem Falle aber dennoch obige Renuntiation in Favorem der Handlungsgläubiger, wenigstens in so weit sich der Handlungs-Fundus, und das dahin einschlagende Vermögen erstrecket, unverbrüchlich zu beobachten ist. Dafern aber

§. 2. Was zu thun, wenn sich bereits angenommene Handelsleute verehligen wollen.

3tio: Ein bereits angenommener Handelsmann sich verehlichen wollte, statuiren Wir, daß die gepflogene Heurathsabrede vorher dem Mercantilgerichte zur gehörigen Approbation, oder gutfindenden Mäßigung fürgelegt werden soll, wobey selbes förderst auf die Sicherheit des Negotii zu sehen, und die etwann zu hoch gespannte Sprüche dergestalt einzuschränken hat, damit der Handlungs-Fundus dadurch nicht geschwächet, und die treuherzigen Creditores sich einer zu ihrem Nachtheile etwa zum Favor des Weibs fürgegangenen übermäßigen Freygebigkeit nicht zu beklagen haben, maßen Wir denn keineswegs zugeben, daß das privilegirte Heurathgut und Wiederlage, oder die rückständige Morgengabe und wittibliche Unterhaltung in andre Wege bey Crida-Fällen der Handelsleute ihr sonst rechtliches Vorrecht genießen mögen, als wenn die Ehepakte verstandenermaßen von dem Mercantiltribunale bestättiget, und corroboriret worden. Was

§. 3. Was Vorrecht die Paraphernalsprüche der Handlungseheweiber überhaupts zu genießen haben.

4to: Die Paraphernalsprüche der Eheweiber von Handelsleuten belangt, da steht es ohnedem in der Willkühre derselben, ihr außer dem Heurathgute besitzendes, oder anfallendes Vermögen in ihren Händen zu behalten, oder dem Manne unterthänig zu machen; jedoch sollen sie in solchem Falle ihre Sicherheit außer der



Digitized by Google

Handlung ſuchen, bey entſtehendem Concurſu aber gegen die Handlungs-Creditores die einzige Chyrographarios, und Currentgläubiger ausgenommen, denen ſie in allweg gleich zu halten ſind, ſich keines Vorrechts, was Namen es haben möge, zu erfreuen haben. Was aber andere Schuldner betrift, welche nicht von der Handlung herrühren, da hat es bey dem vorhinigen vermög der Rechten ausgemeſſenen Vorrechte der weiblichen Sprüche ſeinen unwiderruflichen Beſtand, und iſt jenes, was allda vorgeſchrieben worden, aus keiner andern Urſache geſchehen, als die Gelegenheit aus dem Wege zu räumen bey Handelſchaften durch oft nachtheilige Einverſtändniſſe mit den Eheweibern die treuherzige Creditores in unbilligen Schaden zu ſtürzen.

Dahingegen verſtehet es ſich von ſelbſt, daß die auf des Weibs Namen geſchriebene eigenthümliche Häuſer, Grundſtücke und Schuldbriefe, gleichwie die erweisliche eigene Fahrnißen (wenn anders dabey kein gegründeter Verdacht obwaltet) hievon ausgenommen, und von dem Weibe ohne Hinderniß vindiciret werden mögen. Was

§. 4. Was bey den Heurathsſprüchen vor dieſem Geſatz bereits verheurathete Handelsleute zu beobachten ſey.

5to: Die von bereits angeſtellten Wechslern und Handelsleuten noch vor Publicirung dieſes Geſätzes errichtete Heurathsbriefe belanget, da laſſen Wir es de præterito bey jenen Vorrechten allerdings bewenden, welche bisher bey den Gerichtsſtellen in Concurſibus Creditorum beobachtet worden, es wäre denn eine Sache, daß ſie zu mehrerer Befeſtigung ihres Credits ſich demjenigen, was reſpectu der künftig anzunehmenden Handelsleute allda verordnet worden, ſelbſt freywillig unterziehen wollen: deſſen allein werden dieſelbe allhier ernſtlich ermahnet, daß ſie ſich ja nicht etwann durch neu errichtete Inſtrumenta ihre Creditores zu hintergehen, den Tag und das Jahr der Errichtung zurück zu ſetzen, und ſo geſtaltig zu Beſtättigung ihres Betrugs dieſem Geſetze entgehen zu wollen, gelüſten laſſen ſollen, maßen derley boshaftes Unternehmen als ein offenbares Crimen falſi nach der äußerſten Schärfe der Rechte, und der unten folgenden Vorſchrift ganz unverſchont gezüchtiget werden ſoll. Was

§. 5. Wie es mit den Schenkungen zu halten.

6to: Die zwiſchen Eheleuten öfters vorkommende Schenkungen betrift, mit dieſen ſoll es künftighin unter Handelsleuten folgendergeſtalt beobachtet werden: Jene Schenkungen, welche wirklich per Traditionem vollzogen worden, ſollen ſodenn gültig ſeyn, wenn ſie zur Zeit, wo ſolche geſchehen, den Creditoren und dem Handlungs-Fundo zu keinem Nachtheile gereichen, und dieſes zwar auch in jenem Falle, wenn der Ehemann nach der Hand unvermögend würde, ſeine Schulden zu bezahlen, außer es wäre eine dergleichen Donation aus jenen des Manns Mitteln geſchehen, welche derſelbe ex Societate communi über die jährliche 6. pro Cento Gewinnſtes herausgenommen, die da in Caſu Concurſus ad Maſſam communis zurückzulegen ſind, und es könnte das Weib nicht darzeigen, geſagte Donation von des Manns außer der Handlung gehabten Vermögen gemacht worden zu ſeyn. In welchem Falle ſie auch die noch in gutem Vermögensſtande des Manns wirklich geſchehene Donation der nach der Hand verſchuldeten Habſchaft ihres Manns beyzutragen hätte.

Andere des Manns Geſchenke aber, welche nicht realiter vollzogen worden, ſollen ſeinen Creditoren lediglich nachgehen, und dabey auch den etwa vorhandenen Kindern ihr Recht in Salvo verbleiben.

## ARTICULUS QUARTUS.

### Von geſellſchaftlichen Handlungen.

Was eine Handlungsſocietät ſey?

Eine geſellſchaftliche Handlung iſt jene, worinnen zwo oder mehr Perſonen, oder mit Gute und Gelde, oder mit perſönlichen Verrichtungen, oder öffentlich, oder heimlich gemeinſchaftlichen Gewinns wegen verſtricket ſind. Es iſt demnach nicht anzuſtehen, daß auch jene neue Handlungs-Ditte nach oben gegebenen Maßregeln zu geſtatten, wo einer Gut und Geld, der andere blos ſeine Perſon quoad Operas ad Societatem verbindet.

Die

Digitized by Google

Die Verbindlichkeit derley Contracte wird wie in allweg per Pacta contrahentium reguliret, welche gröſtentheils quoad durationem temporis, proportionem lucri, & damni, und dergleichen eigentliches Ziel und Maß setzen, maßen denn alle derley Einverständnisse, Verbindungen und Pactata, wenn sie anderst von keiner schändlichen, dem gemeinen Wesen oder guten Sitten nachtheiligen Beschaffenheit sind, auf das genaueste zu beobachten kommen, und dem Richter in seinem Rechtsspruche zur eigentlichen Richtschnure dienen müssen: eben daher sind alle jene Benamsungen, die bey einigen Rechtslehrern gelesen werden, als Contractus accomendæ, implicitæ Colonæ &c. nichts anders, als Contractus Mercantiles certa lege, certa Conditione damni, aut lucri, stabiliti, daß man sich also mit derley fremden Benamsungen gar nicht irre zu machen, sondern lediglich ad Pacta Contrahentium hinzusehen hat.

Dessen alleine wird allda die gesetzmäßige Ermahnung beygerücket, daß jene, welche derley Societätscontract errichten, worinnen gröſtentheils Advokaten, oder Notarii wirken, sich in Verfassung derselben klarer Ausdruckungen, vorsichtiger Bedingnisse nach Beschaffenheit der Umstände befleissen, und durch solche Wege viele oft unnöthige Rechtshändel bey Vermeidung sonst unausbleiblichen Einsehens hindannhalten sollen.

Sollte es sich aber wider Verhoffen ergeben, daß einige Socii ganz unvorsichtig sich in eine gemeinschäftliche Handlung begäben, ohne einen ordentlichen Contract zu errichten, in welchem bedeutlich vorgesehen wurde, auf was Art die Zertheilung des Nutzens und Schadens, diese wesentliche Absicht einer Handlungssocietät zu beobachten seye, so würde sich in Judicando nach folgenden Maßregeln zu halten, in den nicht vorgesehenen Zufällen aber die Richtschnure aus den gemeinen Rechten herzuleiten seyn.

§. 2. Die Billanz ist jährlich zu ziehen.

1mo: Ist vor allen andern zu beobachten, daß, wenn nicht besondere Pacta obhanden, die Ausrechnung des Gewinns oder Verlusts, das ist, die Handlungsbillanz jährlich zu ziehen seye, damit bey dessen Hinterbleibung das gemeinschäftliche Geschäft nicht in allzuverwirrte Umstände verfalle, daher alle, welche das Amt der Administration, hinfolglich die Darstellung der jährlichen Berechnung in einer Handlungscompagnie auf sich genommen, bey Zeiten zur Vollstreckung ihrer Schuldigkeit anzuhalten sind, und der Sache nicht übel vorgesorget wird, wenn man in Societätscontracten selbst die unüberschreitliche jedes Jahre zu stellen habende Billanz und Berechnungsschuldigkeit auch mit pönfälligen Vorsichten versicheret.

Es liegt aber alles daran, daß die Handlungsbillanz ehrlich und redlich gezogen werde: Solches zu erreichen, kömmt es auf die genaue und aufrechte Besorgung der nöthigen Handlungsbücher an, welche denn mit aller Rücksicht in guter Ordnung zu halten sind, dermaßen, daß jene, welche oder diese oder die Billanz fälschlich, und zur Gefährde einrichten, anderen Falsariis allerdings gleich zu halten sind.

§. 3. Wie der entspringende Nutzen zu berechnen.

2do: Der Nutzen in einer Handlung wird nicht anders, als nach Abzuge aller Kosten und Verlusts gerechnet, so wegen der gesellschaftlichen Handlung gemacht, oder zufällig erlitten worden; gleichwie nun ex natura Contractus in diesem Geschäfte nichts so sehr, als eine billige Proportion zu beobachten kömmt, also ist der aus dem gemeinschaftlichen Negotio entspringende Nutzen nach Maß des eingelegten Kapitals, oder der persönlichen Verrichtungen zu urtheilen, und falls in Betreff dieser letzteren (verstehen derley persönlichen Verrichtungen) keine bestimmte Ausmessung per Contractum geschehen, so hat den eigentlichen Betrag wohl niemand anderer, als der Richter Arbitrio boni viri nach reifer Einsicht der Geschäfte, der Geschicklichkeit, des andurch verursachten Nutzens, und dergleichen zu bestimmen. Wobey

§. 4. Der bey einer redlichen Billanz sich jährlich äuſternde Nutzen gehöret den Theilnehmenden unwiderruflich zu, in soferen er 6. pro Cento nicht übersteiget.

3tio: Nur dieses zu beobachten kömmt, daß ein Socius von dem sich jährlich entdeckenden realen Gewinne höchstens nur 6. per Cento herausnehmen, und sich unwiderruflich zueignen könne, wenn der erworbene Gewinn über 6. per Cento steiget, wohingegen, falls er von dem gegenwärtig etwa vorhandenen ergiebigern Gewinne ein mehrers als gedachte 6. per Cento herausnähme, er diesen Ueber-

schuß bey dem künftig sich zeigenden Abgange der Ditta, und respective den Creditoren zu ersetzen schuldig wäre. Es verstehet sich aber auch dieses von dem wahrhaften und bey redlicher Billanz sich äußerenden Nutzen, maßen jener, welcher doloſe gezogen worden, der mittlerweile fallirenden Maſſa allezeit zurück zu stellen ist. Was

§. 5. Der Schaden inter Consocios wird eben nach Maß des Kapitals gerechnet.

4to. Den unter den Sociis gleichfalls ex Negotio communi entspringenden Schaden betrift, da wird dieser auch nach Maß des eingelegten Kapitals eingetheilet, und muß solchen jener mehr empfinden, welcher ein größeres Kapital in die Gesellschaft gebracht, als der ein kleineres darinnen zu fodern hat, zumal allda Gewinn und Verlust jedesmal mit gleicher Waagschale abzumessen ist. Jener Socius

§. 6. Die Operæ Sociales, bleiben von diesem letzteren verschonet.

5to: Der in die Gesellschaft nichts, als seine persönliche Dienste und Fleiß beygetragen, hat bey sich ergebendem Schaden solchen pro Rata aus seinen anderseitigen Mitteln nicht zu ertragen, da er schon mittelst fruchtloser Verwendung seiner Mühe und Dienste alles verlohren, was er in die Gesellschaft beygetragen hat. Es wäre denn Sache, daß per Contractum was anderes bedungen worden, oder

§. 7. Wenn nicht culpa, aut dolus unterläuft.

6to: Daß dieser durch seine Unternehmung der gemeinsamen Handlung geschadet, in welchem Falle er den zugefügten Schaden wohl auch gänzlich zu ersetzen mag verhalten werden, zumal ein Socius gegen dem andern ohnedem den ex ſua culpa levi verursachten Schaden zu erstatten verbunden ist. Unter den Sociis

§. 8. Was inter Socios apertos, & tacitos für ein Unterschied sey.

7mo: Ist ferner ein großer Unterschied zu machen, ob sie offenbare, aperti, oder stillschweigende, taciti, seyen?

Socii aperti sind jene, welche in den Oblatoriis sowohl, als dem Gerichts-Protokolle und der Firma benennet werden; Socii taciti hingegen werden jene benamset, deren Name nur allein der Obrigkeit bey errichtender Societät nach obiger Vorschrift bekannt zu machen ist, in den Oblatoriis aber, und der Firma laufen sie unter keiner anderen, als der gemeinschäftlichen Benamsung & Compagnie ein.

Die Socii erster Gattung sind ex Contractu Societatis nomine inito, es hafte die Administration oder Firma bey allen, oder bey diesen, oder jenen, oder sie mögen einem Beamten, Institori, oder Magistro überlassen seyn, den Handlungsgläubigern in ſolidum ohne Unterschied verbunden, obschon einer, der eine Schuld bezahlet hat, pro Rata seine Ersetzung von den übrigen fodern kann.

Die Socii taciti hingegen sind den Creditoribus in ſolidum nicht, sondern nur nach Maß des errichteten Contrakts, ihres ad Societatem gebrachten Antheils, oder erhaltenen Gewinns zu stehen schuldig. Wenn nach diesen Maßregeln eine Handlungsgesellschaft eingerichtet ist, und die sich ergebende Zufälle nach solchen abgemessen werden, so stehet zu hoffen, es werden vermuthlich viele unnöthige Rechtsführungen, welche den Handlungspersonen nicht denn schädlich seyn können, vermieden bleiben.

§. 9. Die Vollendung oder Veränderung einer Handlungssocietät ist dem Gerichte jedesmal anzuzeigen.

Was die Zertrümmerung einer Handlungsgesellschaft betrift, ist solcher Zufall, wie die Errichtung dem Mercantiltribunal zu erinnern, und sind diesem alle Zufälle anzuzeigen; die, oder die Handlungssocietät gänzlich aufheben, oder in den Handlungsintereſſenten eine Veränderung mit sich führen, und damit ja hierinnfalls kein heimlicher oder unanständiger Fürgang unternommen werde, so wird hiemit gesätzmäßig geordnet, daß alle jene Socii ſive aperti, ſive taciti, welche einmal in einer Handlung vorgemerket, wenn sie auch aus dieser getreten, und ihre Kapitalien zurückgezogen haben, den Handlungscreditoren dennoch in so lange verbunden seyn sollen, als sie in dem Gerichts-Protokolle eingeschrieben, und ihr Austritt unangezeigt geblieben, und dieses zwar mit dem weiterem Zusatze, daß diese ihre Verbindung auch auf jene Creditsposten sich erstrecken soll, welche nach ihrem in der That erfolgten, jedoch nicht angezeigten Austritte contrahiret worden.

Wenn also ein jeder die bedenkliche Folge dieser Satzung reiflich erwäget, so bescheiden wir uns, daß sich wohl niemand werde beygehen lassen, einen heim-

lichen

Anno 1758.

lichen Austritt oder Zurückziehung seines gesellschaftlichen Antheils, vielleicht auch nur pro parte zu unternehmen, maßen eine derley Entziehung jeden in jener Maß noch verbunden hält, als er Anfangs Kraft der protokollirten Handlungspactaten verpflichtet gewesen ist, daß hinfolglich solche Verbindlichkeit nicht ehender aufhöret, bis nicht die Abänderung der Obrigkeit angezeiget, und mit den Creditoren alle Richtigkeit gepflogen worden.

§. 10. Was das Gericht bey Beschließung einer Handlungssocietät zu thun habe.

Dahero denn erwähntes Gericht, sobald sich eine Handlungssocietät auseinander theilet, per Patentes kund zu machen hat, daß sich alle inländische Handlungs-Creditores binnen 30, die Ausländische aber 90. Tagen melden, und ihre bey solcher Handlung zu fodern habende Sprüche anzeigen sollen, maßen nach solcher Zeit die Handlung zergliedert wird, und alle unter den Sociis gegen einander, oder gegen die Creditores habende Verbindlichkeiten aufhören würden.

Ist nun der angesetzte Termin vorbey, so hat das Gericht mit Beyziehung nöthigenfalls eines Curatoris absentium zween Commissarios ex gremio zu benennen, welche alle Interessirte einberuffen, auf die gehörige Finalbillanz zu dringen, und zu sorgen haben werden, daß, und wie alle Creditores der Handlung befriediget, und sogestaltig die Handlung ehrlich und redlich mit gemeinsamer Zufriedenheit, ohne allen Schaden und Nachtheil, oder veränderet, oder gar aufgehoben werde.

Ist nun alles vollstrecket, so haben die Commissarii dem Gerichte ihre Verrichtungsrelation, mit einem von allen Interessenten eigenhändig, oder durch Gewaltsträger unterschriebenen Revers schriftlich einzureichen, in welchem sie in die Zergliederung oder Veränderung der Handlungssocietät willigen, wo sodenn alles dieses dem eigenen Gerichts-Protokolle einzuverleiben, nachhin aber ein neues Patent zu publiciren seyn wird, in welchen derley Veränderung zu jedermanns Wissenschaft kund zu machen ist. Und nach so gestaltig gepflogener Richtigkeit und gerichtlichem Beytritte höret eine Handlungsgesellschaft, und ihre jeden Gespann verstrickende rechtliche Verbindung auf, wodurch so vielen heimlichen, und zu Gefährde der Creditoren oft abzielenden Unternehmungen vorgebogen ist.

§. 11. Wie und wenn sich eine Handlungscompagnie endige.

Da Wir nun gesätzmäßig geordnet, was bey Zertrennung einer Handlungssocietät zu beobachten seye, so erübriget noch zu erklären, in was für Zufällen eine Handlungsgesellschaft sich endige; Es beschließet sich demnach eine solche Handlung

§. 12. Und zwar erstens tempore.

1mo: Durch Verlauf jener Zeit, auf welche die Socii die fürgewesene Compagnie bedungen haben, und ob zwar

§. 13. Zweytens Libero arbitrio.

2do: In jenem Falle, wenn der errichteten Gesellschaft keine gewisse Zeit bestimmet worden, es jedem frey stehet, zu allen Stunden aus der Gesellschaft zu treten, und diesfalls dem Gerichte die vorgeschriebene Erinnerung zu geben, wenn doch anders der Austritt bona fide, und nicht dolose geschichet, zumal niemand verbunden werden kann, auf ewig in einer Gesellschaft zu bleiben, welche oftmals der Ursprung so vieler Mißhälligkeiten ist, so verstehet es sich doch von selbst, daß, wenn ein Socius im Falle der auf eine gewisse Zeit bedungenen Handlungscompagnie, vor Verlauf derselben ohne besonders erheblicher Ursache und Einwilligung der übrigen Mitgespänne austreten wollte, er nur lediglich seine Consocios von der gegen ihn fernerhin hägenden Obliegenheit, nicht aber sich von der gegen ihnen haftenden Verbindlichkeit loswickeln könne; denn gleichwie in allen contractmäßigen Verbindungen jenes, was einmal beliebet hat, nicht mehr ohne des Mitverbundenen Einwilligung zu verändern ist, also erfodert es auch allda die Billigkeit, daß die einmal bedungene Zeit, und die Schranken der errichteten Verbindlichkeiten nicht denn mit gemeinsamer Bewilligung überschritten werden mögen.

§. 14. Drittens Morte.

3tio: Endiget sich eine Handlungsgesellschaft morte naturali, aut civili eines Mitgespanns, und dieses dermaßen, daß die Handlungscompagnie nicht nur allein bey dem Verstorbenen, oder desselben Erben für aufgelöset erkennet werden muß, sondern ein derley Todsfall auch die übrige Consocios unter sich entbindet, zumal manche Gesellschaften vornämlich in Rücksicht auf diese oder jene Person errichtet zu werden pflegen: Es verstehet sich aber diese Satzung von selbst nur dahin,

hin, wenn per pacta contraria der Fortgang der Gesellschaft nicht besonders auch auf die Erben, oder die übrige Consocios bedungen worden ist.

## ARTICULUS QUINTUS.

## Von den Handlungs-Büchern, Conti und Auszügeln.

Was Handlungsbücher in den Rechten für Probe machen.

Die Handlungsbücher, sie mögen von im Großen oder Kleinen handlenden Kaufleuten gehalten werden, machen favore Commercii auch für die Handlung eine halbständige Probe, welche, wenn sie bey Gerichte im Falle eines Widerspruchs vollkommen zu machen ist, ihre Vollkommenheit von dem Erfüllungseide des Kaufmanns erhalten muß.

Es redet aber die Billigkeit für sich selbst, daß solcher Vortheil, Kraft und Zutrauen nur jenen Handlungsbüchern beyzulegen sey, welche von ehrlichen, redlichen Kaufleuten geführet werden; damit also ein solches Vorrecht nicht auch gottlosen Böswichten zu Theil werde, welche leider oftmals durch derley boshafte Bücher dem Nächsten zu Schaden, und mit solchen den Greuel ihrer verdammlichen Bosheit zu überstreichen pflegen, als wird hiemit gesetzmäßig verordnet, daß Handlungsbücher oberwähnte Wirkung einer halbständigen Probe nicht haben sollen, außer es finden sich an Seiten des vorweisenden Handelsmanns alle nachfolgende Umstände: als

1mo: Daß der Handelsmann, der sie gehalten, von gutem Rufe und Leymuthe, id est bonæ famæ, & approbatæ vitæ, das ist, von ehrlichem, löblichem und redlichem Lebenswandel sey.

2do: Daß die einkommende Posten aus dem Stratzenbuche und Journal in das Handlungsbuch entweder mit seiner eigenen Hand, oder durch einen absonderlich hierzu gehaltenen Vertrauten, der Handlungsbücherverständigen Bedienten eingetragen, und solches Handlungsbuch nicht von unterschiedlichen Händen zu einer Zeit geschrieben sey.

3tio: Daß es ordentlich, die Data, & accepta,

4to: Das Jahr, die Zeit, die Person, denen, und durch welche creditiret worden, enthalte, und erkläre.

5to: Daß die in solches Handlungsbuch eingetragene Post eine zur Handlung, und in ein dergleichen Handlungsbuch gehörige Sache seye, und nichts, was zur Handlung nicht gehörig ist, darein geschrieben werde.

Fehlet es an einem oder andern dieser Stücke, so höret die oberwähnte Wirkung einer halbständigen Probe auf, und hat der Richter auf derley verwerfliche Bücher gar keine Rücksicht in judicando zu tragen, wenn der Kläger seine Foderung nicht mit andern authentischen Proben unterstützen kann.

Es leuchtet demnach jedem von selbst in die Augen, was für eine Gültigkeit, Kraft und Erwägung jene Handlungsbücher nach sich ziehen, die von dolose fallirten Kaufleuten, die ihrer Laster wegen bereits der Strafgerechtigkeit ad inquirendum überliefert worden, nach sich ziehen können.

§. 2. Was bey Waarenconti, oder bey Handwerksauszügeln zu beobachten sey.

Und damit vielen Rechtsstreitigkeiten vorgebogen werde, welche sich manchmal aus Kaufmanns- oder Niederlegerauszügeln, (worunter wir auch jene der Künstler und Handwerker gleichmäßig verstanden haben wollen) ergeben, da verordnen Wir zu allseitiger mehrerer Sicherheit, daß wenn derenselben einer seine Arbeit oder Waare auf Borg hinausgiebt, und creditiret, er innerhalb Jahr und Tag ein Auszügel verfassen, und dem Debitori zur Unterschrift übergeben soll; jene Conti allein sind davon ausgenommen, die zwischen großen Negotianten üblich sind, bey welchen die beyderseitige Richtigkeit nicht eben alle Jahre gepflogen werden kann.

Da nun ein solcher von dem Debitore unterschriebener Auszügel bey Gerichte vorgewiesen wird, soll derselbe pro liquido gehalten, und auf Anruffen des Creditoris das Recht darüber, gleichwie über andere liquide Sprüche, und dieses zwar nebst Zusprechung des fünfprocentigen Interesse ertheilet werden, welches letztere

tere hingegen nur von dem Tage des unterschriebenen Auszügels, bey nicht unterschriebenen Auszügeln aber von dem Tage der zu Gerichte eingereichten Klage anzurechnen ist.

Sollte der Debitor diesen Auszug der empfangenen Waaren, oder gelieferten Arbeit zu unterschreiben sich weigern, so kann und soll der Creditor bey des Debitoris Instanz seine Klage einreichen, in welchem Falle nach Vernehmung des Debitoris der Richter zu sprechen, und nach Beschaffenheit der Umstände den Kläger über seinen Auszügel ad Juramentum suppletorium zu lassen hat, falls der Beklagte die Schuld widerspräche.

Derley Krämern oder Handwerksleuten und Künstlern wird allda aufgetragen, ein ordentliches Tagbuch zu halten, und darinnen ihre Foderungen, sonderbar auch die Abschlagszahlungen anzumerken, wie denn in dem Falle, daß einer eine derley Abschlagszahlung nicht angemerket hätte, und dessen mittelst eines unterschriebenen Auszügels, oder in ander Wege überwiesen würde, derselbe nicht nur allein a Juramento ausgeschlossen, sondern auch bey dem Ausspruche dem Arbitrio Judicis die zu verhängen findende Strafe anheimgestellet wird.

Da aber ein derley Kramer, Handwerker, oder Künstler 3. Jahre von Zeit der geborgten Waare, oder gemachten Arbeit verstreichen läßt, ohne seinen Auszug dem Debitori zur Unterschrift vorzulegen, folgends aber erst nach verstrichenem dreyjährigen Termine mit dergleichen ununterschriebenem Auszügel vor Gericht käme, so wollen Wir jeden solchen nach Verstreichung drey Jahre ohne des Debiotris Unterschrift vorkommenden Conto, oder Auszug ipso facto aus landesfürstlicher Vollmacht hiemit für ungültig erkläret haben, und soll der Creditor mit solchem von keinem Gerichte mehr angehöret, noch demselben eine Bezahlung hierauf verschaffet, sondern derley Recursus hac præscriptione deleti dem Recurrenten jedesmal ohne weiters zurückgegeben, oder der Beklagte losgesprochen werden.

§. 3. Anmahnung diesfalls an die Advocaten.

Und dieses ist, was Wir in Betreff der Gültigkeit der Handlungsbücher, Conti, oder Auszügel bey allen Gerichten beobachtet zu werden, hiemit alles Ernsts anbefehlen, mit dem weitern Zusatze, daß alle diejenige Advocaten, welche diesen Unsren gerechtesten Satzungen zuwider eine Causam zu verfechten, und derselben Innhalt in suscipiendo Patrocinio nicht genau beobachten werden, ohne aller Verschonung nicht nur allein mit den expensis Litis Clienti, & adversario resarciendis, sondern auch mit der Suspension, oder wohl gar Amotion nach Ermessen des in Causa rechtsprechenden Richters unnachsichtlich bestrafet werden sollen.

Es werden sich demnach alle Handelsleute, und auf gleiche Art die Handwerker und Künstler, in Betracht obiger Satzungen von selbst für Schaden hüten, und sorgsam zu beobachten wissen, wem sie zu borgen es anständig, und ohne Nachtheil zu seyn erkennen mögen.

Wir ermahnen sie auch überhaupt, sich von allen wucherischen Handlungen dermaßen zu enthalten, daß Wir, oder Unsre nachgesetzte Stellen nicht Ursache finden, wider dieselbe mit den in Unsren vorhinigen Gesetzen, und besonders dem untern 26. April 1751. publicirten Patente ausgemessenen Strafen ohne Ausnahme fürzugehen.

## ARTICULUS SEXTUS.

### Von den fernern Pflichten eines Handelsmann.

§. 1. Betrügereyen sind bey Kaufleuten schärfer, als bey andern zu strafen.

Gleichwie die Ehrlichkeit der Grund aller menschlichen Unternehmungen seyn soll, wenn wir anders den Segen des Himmels, und das Gedeihen Unsren Händen zuziehen wollen; also ist bey Handelsleuten eben vornämlich hierauf die erste Rücksicht zu werfen, dermaßen, daß jene, welche eines Betrugs oder Hinterlist überwiesen werden können, nicht nur allein andern Falsariis gleich gehalten, sondern noch schärfer als diese bestrafet werden sollen: denn bey Handelsleuten soll Treue und Glauben das größte Heiligthum seyn, und es haben solche weit mehrere Gelegenheit, dem Nächsten in ihrer Schreibkammer zu schaden, als der Räuber offe-

nes

nes Feld hat, Gewaltthaten auszuüben. Es ist also bey jenen die Bosheit desto abscheulicher, das Laster desto schwärzer, als es verborgen ausgeübet wird, und den unschuldig Beleidigten keinen Raum läßt, auf ihre Sicherheit zu wachen, maßen ohne Trauen und Glauben, Handel und Wandel unmöglich bestehen kann.

§. 2. Was diesfalls das Mercantiltribunal zu beobachten habe.

Gleichwie Wir also auf die Aufnahme des Commercii eine Unsrer größten landesmütterlichen Sorgen legen, also befehlen Wir vornämlich dem Mercantilgerichte, auf solche boshafte Leute sorgsamst zu wachen, Unheil und Schaden bey Zeiten zu wenden, sobald Indicia ad inquirendum obhanden, von Amts wegen eine ernsthafte Untersuchung anzustellen, die Handelsbücher, den Briefwechsel einzusehen, um andere Kundschaften besorget zu seyn, und falls die Inzichten von rechtlicher Erheblichkeit befunden würden, die Handlung ipso facto zu sperren, tauglichen Besorgern anzuvertrauen, und die ordentliche Criminalinquisition der betreffenden Strafgerichtsbarkeit straks zu übergeben.

§. 3. Kaufleute, und besonders ihre Weiber sollen übermäßige Verschwendung meiden.

Es haben sich demnach Handelsleute der Redlichkeit vornämlich zu befleißen, von übermäßiger Verschwendung zu enthalten, und ihre Weiber auf gleiche Rücksicht anzuweisen, maßen im widrigen Falle die Männer, welche durch derley Betragen ihr Vermögen verschlemmen, und ihre treuherzigen Gläubiger in Schaden und Unglück verleiten würden, andern dolosen Fallitis gleich gehalten, die Weiber aber, wenn sie an dem Verderben ihres Mannes Schuld tragen, und ihm sein Vermögen durch üble Wirthschaft, oder üppige Verschwendung durchbringen geholfen, oder auch ihr Heurathgut, Widerlage, oder Paraphernum allschon meistens, oder völlig verzehret, und durchgebracht hätten, nach Maß der Verschwendung, der privilegirten und andern weiblichen Foderungen nach vernünftigem Ermessen des Richters entweder verlustiget seyn, oder doch sich eines Vorzugsrechts vor andern Creditoren nicht mehr zu erfreuen haben sollen.

§. 4. Der Kaufmann soll seine auch durch Unglück zugestoßene Unvermögenheit nicht verhöhlen.

Wenn aber allenfalls ein Kaufmann, oder wer anderer bey allen heilsamen Vorsichten in Unglück verfiele, und durch unschuldige nicht vorgesehene Zufälle in Unvermögenheit versetzet würde, soll derselbe seinen Zustand den Gläubigern, oder der betreffenden Obrigkeit zeitlich eröffnen, und durch weitere Fortsetzung seiner Handlung, oder Verschweigung seiner Umstände unter dem Scheine des Credits seinen Nächsten ferner nicht anführen, maßen derley zurückhaltende Schuldner eben anderen Betrügern und Fallariis gleich zu halten sind.

§. 5. Der Richter und vorzüglich das Mercantiltribunal soll bey erheblichen Inzüchten eines Falliments ex officio inquiriren, und den Schaden bey Zeiten wenden.

Daher soll ein jeder Richter, sofern sich ein nahmhafter Schuldenlast, oder sonst eine erhebliche Anzeige eines bevorstehenden Falliments ergiebet, nicht zuwarten, sondern von Amts wegen vorher in Geheim nachforschen, und falls sich ein Status Insolventiæ, oder nicht genugsame Sicherheit äußerte, mit der gerichtlichen Sperre von selbst fürgehen, und größern Schaden und Unheil bey Zeiten abwenden.

§. 6. Bey Verschwendern ist zeitlich auf Anstellung der Curatoren zu gedenken.

Was andere Personen belangt, welche nicht Kaufleute sind, und sich in große Schulden stürzen, wenn es sonderbar junge Leute wären, die erst unlängst in die Großjährigkeit getreten, da soll mit Anstellung der Curatoren eben von den betreffenden Gerichtsstellen bey vernünftiger Ermessung ungesäumt, und noch in guter Zeit fürgegangen werden.

§. 7. Wie die Untreue der Handlungsbedienten zu bestrafen.

Und wie zumal schließlich manches Unheil von boshaften Handlungsbedienten herrühret, als soll die Untreue derselben eben criminaliter, wie andere Betrüger, bestrafet, und ihnen solang sie sich wider die ihnen angeworfene Inzicht gehörigen Orts nicht standhaft vertheidiget haben, zu einer andern Handelschaft zu gelangen, der Weg verschlossen seyn.



Digitized by Google

# Zweyter Theil.

## Von Fallimenten.

### ARTICULUS PRIMUS.

### Von den Fallimenten insgemein.

§. 1. Diese Vorschrift ist bey Handlungs- und andern Fallimenten zu beobachten.

Wir haben in dem ersten Theile Uns lediglich mit Kaufmannshandlungen aufgehalten, wie denn in der That die Erhebung des Commercii, und der Wohlstand der in Unsrem Littorali handlenden Personen der Hauptzweck dieses gegenwärtigen Gesetzes ist.

In diesem zweyten Theile werden Wir vornämlich von Fallimenten handeln, und dabey anzeigen, wie viele Gattungen derselben sich entdecken können, was für Unterschied bey jedem sowohl an Seiten des Richters, als des Gantierers und seiner Gläubiger zu beobachten sey.

Wie zumal aber diese Vorschrift nichts als eine gute Ordnung enthält, durch welche in kurzer Zeit und mit guter Sicherheit den verunglückten Gläubigern rechtschaffene Gerechtigkeit wiederfahre, als gehet Unsre gesetzmäßige Meynung ausdrücklich dahin, daß diese Unsre Ordnung, die Wir bey Abhandlung der Gantprocessen hiemit vorschreiben, nicht nur allein bey den Mercantiltribunalien, sondern auch bey allen übrigen Gerichtsbarkeiten in unsrem I. Oe. Littorali buchstäblich beobachtet werden soll.

§. 2. Wie viele Gattungen der Fallimenten es gebe?

Bey Fallimenten ist überhaupt eine dreyfache Gattung zu bemerken, da diese ein unvorgesehenes Unglück, jene die eigene Schuld zum Ursprunge haben, andere aber durch Betrug und Hinterlist gespielet werden, und in das Taglicht treten. Von diesen also durch Unglück, durch eigenes Verschulden und hoshaft entstehenden Fallimenten werden Wir in Gegenwart mit guter Ordnung handeln.

### ARTICULUS SECUNDUS.

### Von Fallimenten, so durch Unglück entstehen.

§. 1. Was für Umstände ein unglückliches Fallliment ausmachen?

Bey Handelsleuten unterwaltet eine so nahe Verknüpfung, daß oftmals das Unglück eines dritten auch einen andern in die Umstände versetzet, mit seinen Habschaften nicht erklecken zu können, alle seine Schulden zu bezahlen, diesen reisset eine feindliche Kriegsmacht, jenen Feuersbrunst und Ungewitter, Sturm des Meers, oder ein anderes nicht vorgesehenes Unheil zu Boden, und diese außer Verschulden sich entdeckende Zufälle stellen die Umstände dar, welche ein unglückliches Fallliment ausmachen.

§. 2. Ein derley Verunglückter soll zertifikad Cessionem bonorum schreiten, wenn er die davon abhangende Vortheile genießen will.

Wenn demnach ein solcher Verunglückter seinen Zustand zeitlich entdecket, den Statum activum, & passivum mit Aufweisung der Bücher redlich anzeiget, und allenfalls auf Verlangen der Gläubiger, wenn deren auch nur einer wäre, das Juramentum manifestationis seu paupertatis, zu welchem aber dolose falliti keineswegs zu lassen sind, abgeleget, verdienet er nicht nur allein keine Strafe, sondern genießet überhin alle rechtliche Vortheile, die einer redlichen Heimsage der Guter eingeräumet werden.

Wenn er hingegen seine Umstände zur Gefährde der Gläubiger verschweiget, wird es der richterlichen Ermessung überlassen, allenfalls seine Strafe und die Erkänntniß zu bestimmen, ob er gleich erwähnter rechtlichen Vortheile, und in wie weit derselbe würdig sey, oder nicht?

§. 3. Was derley Vortheile seyen?

Unter diese rechtliche Vortheile wird gezählet

1mo: Daß selber von dem Kerker, oder andern auch ad operas publicas, oder darüber sich erstrecken könnenden Strafen befreyet, die sonst Schuldnern zu

Theile werden, welche aus eigner Schuld oder Bosheit ihre Gläubiger nicht befriedigen können.

2do: Iſt ſelber von der Gunſt eines Moratorii nicht ausgeſchloßen, wenn alle jene Erforderniße zuſammenſtoßen, die Wir unten hierzu vorſchreiben werden.

3tio: Genießet ein ſolcher Schuldner das Beneficium competentiæ, wenn er neuerdings zu vortheilhafteren Umſtänden gelanget, ſo, daß ihm dieſe neuerworbene Habſchaften von den alten Gläubigern nicht gänzlich können entzogen werden, ſondern der zuſtändige Lebensunterhalt, den der Richter zu beſtimmen hat, beygelaſſen werden muß, gleich ſolches bereits in L. 4. ff. de Ceſſione bonorum vorgeſchrieben iſt.

4to: Können bey einer ſo unglücklichen, und ohne eigenem Verſchulden ſich ergebenden Bonorum Ceſſion dem Verunglückten auch aus dem gegenwärtigen Vermögen wenigſtens die nöthige Leibskleider das Bett und andere geringe Mobilien erfolget werden, keine Alimenta aber ſind auch dieſem nicht zu reichen, wenn ein Verluſt der Creditoren ſich voraus ſehen läßt, falls dem Schuldner nicht in anderweg das rechtliche Beneficium competentiæ zu ſtatten kömmt.

5to: Behält ein ſolcher verunglückter Gantierer ſeine unverletzte Ehre, und guten Leymuth.

§. 4. Was bey unter den Creditoren pflegenden Vergleichscommiſſionen zu beobachten.

6to: Iſt ihm nicht zu verſagen, mit ſeinen Creditoren einen Nachlaß, Zeitfriſt und dergleichen zu bedingen, falls ſolche Einverſtändniß gemeinſchäftlich, und nicht etwann nur einſeitig mit dieſen oder jenen zur Gefährde der andern gehandelt wird, welche Hintergehungen von dem Richter allezeit arbitrarie zu beſtrafen ſind.

§. 5. Sie hemmen aber keineswegs die Führende.

Dahingegen wollen Wir auf keine Weiſe zugeben, daß eine ſolche oder außer gerichtlich pflegende, oder von dem Schuldner bey Gerichte anſuchende Vergleichscommiſſion und Abhandlung den Lauf des Rechts zum Nachtheile dieſes, oder desjenigen Gläubigers nur im mindeſten hemmen ſolle; es hat daher der Richter dieſer Abhandlung ungeachtet auf jemaliges Anruffen die Execution der Ordnung nach zu ertheilen, und ſolche aus ſothaner Rückſicht keineswegs zu verweigern.

Es wäre denn Sache, daß die Creditores ſelbſt eine ſolche Commiſſion anverlanget hätten, um mit ihrem Schuldner in Güte auseinander zu kommen, in welchem Zufalle der Richter jedoch längſtens auf vier Wochen die weitere Paſſus Judiciales wider einen ſolchen Schuldner aufſchieben kann, und dabey, ſo viel es an ihm liegt, alles beytragen ſoll, damit die Theile ſich in Güte einverſtehen, um die Weitläuftigkeit des Convocationsproceſſes zu vermeiden, und allem Ungemache zu entgehen, welches ex Adminiſtratione bonorum Edictalium leider oftmals entſpringet.

§. 6. Minder die bereits geführte Execution.

Es verſtehet ſich aber von ſelbſt, daß ſolche Hemmung nur in Betracht derjenigen ſtatt habe, welche die wirkliche Execution noch nicht geführet, oder kein wirkliches Unterpfand in Händen haben, zumal dieſe, ungeacht aller Abhandlungen, ungeacht des abführenden Edictalproceſſes ſelbſt in ruhigem Beſitze zu laſſen ſind, bis nach erfolgtem Claſſificationsurtheile ſie durch ordentliche Anweiſung eines ihnen vorgeſetzten, und auf das Eigenthum zielenden Gläubigers verdrungen werden.

§. 7. Wie es zu halten, wenn in Concursſachen nicht alle Gläubiger einſtimmig.

Gleichwie aber in Sachen, die von verſchiedenen Geſinnungen abhangen, ſelten eine allgemeine Einſtimmung zu hoffen iſt, alſo ergiebt ſich bey derley Vergleichsabhandlungen, wie bey mancherley Vorfallenheiten in Concursſachen ſehr oft der Anſtand, ob dieſes oder jenes zu ſchließen ſey, nachdem hierzu nicht alle Gläubiger durchaus gewilliget haben.

Hierinnfalls enthält bereits die Wechſelordnung von 22. May 1722. Art. 53. die Vorſchrift, bey welcher es auch hinfüro in ſo weit ſein Bewenden haben mag, daß die Mehrheit der Stimmen nicht von der Zahl der Perſonen, ſondern nach den Foderungen abgemeſſen, zu Ergreifung eines Schluſſes aber nicht mehr zwey Drittel der Stimmen erfodert, ſondern derſelbe blos nach den mehreren gerichtet werden ſoll.



Digitized by Google

Damit aber sothane Einverständniß gültig sey, wird erfodert, alle Creditores der Ordnung nach einberuffen zu haben, und sind die bedungene Pacta von dem Schuldner auf das genaueste zu erfüllen, maßen im widrigen Falle die Gläubiger zu solcher Verbindlichkeit nicht zu zwingen wären, sondern fracta fide auch ihres Orts ad Concursum ordinarium sich ohne aller Hinderniß wenden können.

§. 8. Wenn den Creditoren die bedungene Pacta nicht gehalten werden, sind sie ferner an den Vergleich nicht gebunden.

## ARTICULUS TERTIUS.

### Von den Moratoriis.

Ein sogenannter Eisenbrief, oder Moratorium ist nichts anders als ein Zahlungsstillstand, welcher einem von seinen Gläubigern überfallenen Schuldner von uns, oder nunmehr von Unsrem in Graz aufgestellten Judicio Revisorio auf eine gewisse Zeit ertheilet wird.

§. 1. Was ein Moratorium seye.

Es ist aber solcher nicht jedem zu bewilligen, sondern sind hierzu nachstehende Umstände erfoderlich:

§. 2. Was für Umstände hierzu erfoderlich.

1mo: Daß der Impetrant seinen Vermögens und Schuldenstand mittelst eines Auszugs von den Büchern genau und redlich anzeige.

2do: Daß er solchen mit seinem Eide bekräftige.

3tio: Daß er in der That so vieles Vermögen besitze, womit die Gläubiger bedecket sind, so, daß ihm dem Schuldner nichts anders gebreche, als die Zeit zur Einbringung seiner Activschulden, oder Veräußerung der Habschaften oder Waaren, um mit solchen seine Gläubiger befriedigen zu können, oder falls

4to: Dieses ermangelte, daß er genugsame Bürgschaft stelle.

Im widrigen Falle soll kein Moratorium ertheilet werden, und stehet dem Verschuldeten kein anderer Weg, als die Cessio bonorum offen.

Sollte nun ein Moratorium ohne diesen Erfordernißen erschlichen worden seyn, oder sollte es sich äußern, daß ein oder das andere Vorgeben des Impetrantens in der Wahrheit nicht gegründet wäre, so würde es von sich selbst als sub- & obreptitie erhalten anzusehen, hinfolglich aller Kraft und Wirkung beraubet seyn, die falsche Hintergehung aber des Stillstandswerbers noch besonders nach beschaffenen Umständen, vornämlich, da das Crimen perjurii unterliefe, criminaliter bestrafet werden, wie sich des mehreren schon das Gesetz der erwähnten Wechselordnung Art. 51. ausgedrücket hat.

§. 3. Wie die Falsa praces zu bestrafen.

Was die Zeit anbelangt, auf welche derley Moratoria ertheilet zu werden pflegen, da sollen die unterwaltende Umstände als die Beschaffenheit der Person des Schuldners, das ihn betreffende Unglück, der Last der Schulden, der Vermögensstand, die Zeit, die Hoffnung der Zahlungsfrist und dergleichen zur Richtschnure genommen werden.

§. 4. Die Dauer des Moratorii ist arbitrarisch.

## ARTICULUS QUARTUS.

### Von Fallimenten, so aus eigener Schuld herrühren.

Wenn ein fallirter Schuldner seinen Umsturz nicht einem Unglücke zuschreiben kann, so unterwalten entweder jene Umstände, welche wir in nachfolgendem Artikel erklären werden, oder es beruhet die ganze Sache in Culpa des Falliten, im ersteren Falle wird er für einen boshaften Falliten angesehen, und ist der gebührenden Criminalgerichtsbarkeit zu übergeben, damit diese die ordentliche Inquisition fürkehren, und die geziemende Strafe zu fremder Beyspieglung bestimmen möge: In dem zweyten Falle ist der Fallit zwar nicht der Criminaljurisdiction zu überliefern, dahingegen sein ex culpa & citra dolum entspringendes Falliment doch nicht ohne aller Strafe hinzulassen, sondern würde derselbe nach beschaffenen Umständen arrestirlich anzuhalten, die Ursachen seines Falliments ex officio zu untersuchen, und sein Vergehen der Billigkeit nach a Judice ordinario zu bestrafen seyn, und wir wollen auch dießfalls den Richter dermaßen zur ernstlichen Schär-

§. 1. Fallimente, die ex Culpa entspringen, sind a Judice ordinario zu bestrafen.

Anno 1758.

se angehalten haben, daß er ein derley Falliment auch damals nicht ungestraft vorübergehen lassen soll, wenn sich die Gläubiger mit dem Fallito einverstanden, und die edictalische Abhandlung andurch vermieden worden wäre, zu geschweigen demnach, daß die Strafgerechtigkeit jene Fallimente mit gleichgültigen Augen ansehen solle, welche eine gefährliche Bosheit zum Grundsteine haben, wenn schon mit den Creditoren eine Verständniß gepflogen worden wäre; denn gleichwie die Pacta privatorum den allgemeinen Rechtsverfassungen nichts abtragen können, so ist auch hierinnfalls auf den Nachlaß der Creditoren keineswegs eine Rücksicht zu werfen.

## ARTICULUS QUINTUS.

### Von boshaften Fallimenten.

§. 1. Was ein boshaftes Falliment sey.

Ein boshaftes und betrügliches Falliment wird jenes genennet, bey welchem ein oder mehr der nachfolgenden Umstände unterliefen, als

1mo: Wenn der Untergang durch ungeziemenden Pracht, oder anderwärtige Verschwendung verursachet worden.

2do: Wenn einer seine Unvermögenheit wissentlich verhöhlet, und Leute unter dem Scheine des Vermögens zu schädlichem Trauen und Glauben einführet.

3tio: Wenn einer einen Theil seiner Habschaften vertuschet, oder boshaft auf die Seite bringet, oder

4to: Zum Nachtheile anderer Gläubiger diesen oder jenen kurz vor der ausgefallenen Gantierung bedecket.

5to: Bey gar wohl vorgesehenen Umständen seines Umfalls neue Gelder entlehnet.

6to: Falsche, oder gar keine, oder zur Gefährde verwirrte Bücher führet.

7mo: Wenn einer mit Angebung einer neuerrichteten Handlung den Zustand derselben bey Gerichte fälschlich angäbe, oder hierzu mithälfe.

8vo: Endlich wenn sich einer bey wirklich obhandenem Vermögensstande für fallit boshaft angäbe, um die Gläubiger zu einem Nachlaße zu bewegen, oder dieselbe auf eine andere boshafte Art betröge.

§. 2. Wenn wider welchen derley Indicia obhanden sind, ist alsogleich a Judice ordinario zu inquiriren.

Wenn demnach bey Fallimenten sich Umstände ergeben, welche an sie den Argwohn eines oder des andern obangeführten Betrugs werfen, so verbinden Wir jeden Richter mittelst dieses Unsres allerhöchsten Gesetzes, alsogleich von Amts wegen genaue und rechtliche Nachforschung zu halten, sich die erfoderliche Briefschaften, Bücher, oder Zeugenschaften aufweisen zu lassen, solche mit unpartheyischer Rücksicht zu betrachten, und falls zulängliche, rechtliche Innzichten obhanden, wider den Falliten mit der ordentlichen Untersuchung fürzugehen, sodenn ist derselbe, wenn es nicht schon ehevor geschehen, alsogleich in Verhaft zu nehmen, die Indicia ad inquirendum der betreffenden Halsgerichtsbarkeit mitzutheilen, und ein solcher Bösewicht eben derselben zu rechtlichem Fürgange zu übergeben, dieser auch in aller Vorfallenheit mittelst Ertheilung nöthiger Auskunft und erforderlichen Beystands an die Hand zu gehen.

Dahingegen ist ein derley der Criminalgerichtsbarkeit überlieferter Fallit von dieser mit der gewöhnlichen Atzung, wie andere inliegende Missethäter zu verpflegen, und kann dießfalls der verschuldeten Masla durchaus keine Last aufgebürdet werden.

§. 3. Wie boshafte Fallimenten zu bestrafen.

Und wie zumal bey derley Umständen größtentheils das Crimen Falsi, & Stellionatus unterläuft, wider welche abscheuliche Laster bereits in der kaiserlichen Halsgerichtsordnung Ferdinandi II. glorwürdigen Andenkens Art. 94. §. 1. geeifert wird, als verordnen Wir hiemit ganz ausdrücklich, daß wider solche betrugerische Falliten die darinnen ausgemessene Strafen ganz unverschont ergriffen, hinfolglich wider derley bekänntliche, oder rechtmäßige überführte Uebelthäter nach

Be-

Anno 1758.

Beschaffenheit der Umstände die öffentliche Arbeit in Band und Eisen, die Ausstellung auf eine öffentliche hierzu eignes Fleißes errichtete Schandbühne, oder Schandsaule, die Landesverweisung, oder bey gar großem mit besonderer Arglist verursachten, und fürnämlich unersetzlichem Schaden, zuförderst, wenn dieser vielen, und selbst nothleidenden Partheyen, Wittwen, Waisen, Kirchen, Spitälern, oder dergleichen zugefüget worden wäre, die Leib- und Lebensstrafe, auch gestalten Dingen nach mit dem Strange unnachsichtlich zuerkennet werden soll.

Und gleichwie jeder Richter ohnedem in seinem Gewissen auf den ausdrücklichen Innhalt der Gesetze gebunden ist, das Begnädigungsrecht aber nur Uns allein zustehet, als werden sich alle Rechtsprecher bey Vermeidung Unsrer allerhöchsten Ungnade der Schärfe dieses Gesetzes erinnern, in keinem Zufalle ein unzeitiges, die Gerechtigkeit verletzendes, hinfolglich verdammliches Mitleiden unserem ausdrücklichen Gebote vorwiegen lassen, zumal Wir eben der gemeinschäftlichen Verknüpfung kein so widerstreitendes Laster erkennen, als welches durch schwarze in der Finsterniß geschmiedete betrügerische Bosheiten ausgeübet wird.

Es erfodert demnach der allgemeine Nutzen, solche Bösewichte, derley schädliche Glieder von dem Staatskörper abzutrennen, und zu fremder Beyspieglung ein schreckendes Exempel aufzurichten, und zumal dieses Laster eben bey Handelsleuten den höchsten Grad seiner Abscheulichkeit erreichet, bey denen Trauen und Glauben das größte Heiligthum seyn muß, als wollen Wir hiemit alles Ernsts, daß selbes eben bey diesen mit der schärfesten Rücksicht beobachtet, und gezüchtiget werden soll. Denn Wir erkennen einen solchen Betrüger nicht nur allein als einen Verletzer des Guts seines Nächstens, sondern als einen Rauber des Credits eines ganzen Platzes, welches da oftmals von größerer Folge, als der ganze Verlust der leider betrogenen Gläubiger zu achten ist.

Was Wir allda von den Umständen angeführet, welche ein boshaftes Falliment ausmachen können, dieses verstehet sich eben auf die wissentliche Mithelfer, welche da nicht nur allein den verursachten Schaden in solidum zu ersetzen schuldig, sondern auch gleich dem Hauptthäter der Criminaluntersuchung und Bestrafung würdig, über alles dieses aber, wenn sie Mitgläubiger wären, ihres Crediti, welches gestalten Dingen nach in unser Ærarium einzuziehen ist, verlustigt seyn sollen.

§. 4. Die Mithelfer sind wie die Hauptschuldige anzusehen.

## ARTICULUS SEXTUS.

### Von Falliten, welche flüchtigen Fuß gesetzet.

Es ist bereits in mehrbenennter Wechselordnung Art. 52. vorgesehen worden, daß die flüchtige Schuldner keines Juris Asyli, oder geistlichen Immunität sich anmaßen können, bey dem es denn de Regula sein Bewenden hat.

§. 1. Derley Flüchtlinge genießen kein Asylum.

Uebrigens sind wider einen solchen Flüchtling die gewöhnlichen Steckbriefe zu erlassen; drey gerichtliche Fürforderungen, davon die letzte sub pœna præclusi auszufertigen ist, öffentlich anzuschlagen, solche auch bey Gelegenheit den Zeitungen einzuverleiben, und falls der Beruffene nicht erschiene, der Processus Contumaciæ anzuordnen.

§. 2. Wie das Gericht wider sie zu verfahren habe.

Worinnen zwischen betrügerischen, und nur aus eigener Schuld fallirten Schuldnern der Unterschied zu machen ist, daß diese letztere nur lediglich ihrer Handlungsgerechtigkeit, wo solche eingeführet sind, verlustigt, und wo sie angetroffen würden, arrestirlich angehalten werden sollen, bis sie mit den Creditoren die Sache beygeleget haben.

§. 3. Wie der Processus Contumaciæ anzuordnen sey.

Was hingegen die betrügerische Decoctores belanget, wider diese soll mit den dreymaligen Citationen ein Auszug der wider sie vorgekommenen Bosheiten durch die Halsgerichtsbarkeit öffentlich angeschlagen, und falls sie nicht erschienen, sollen selbe pro Confessis genommen, und ein Urtheil in Contumaciam wider derley Ungehorsame abgefasset werden, mittelst welchem sie, oder öffentlich für infam und ehrenlos zu erklären, oder das Urtheil zu sprechen ist, daß ihr Name,

Anno 1758.

oder Bildniß beschaffenen Dingen nach an eine Schandsaule, oder wohl gar an einen Schnellgalgen aufgehangen werde.

Und würde ein solcher boshafter Flüchtling über kurz oder lang handfest gemacht werden, so ist wider denselben nach Maß der Criminalrechte zu verfahren, erschiene aber derselbe oder persönlich, oder durch einen ordentlichen Excusatorn, und zeigete glaubwürdige Behelfe an, welche die ihm angeschuldete Bosheiten entschuldigen könnten, so würde demselben offen stehen einen Salvum Conductum bey Gehörde anzusuchen, welcher ihm auch beschaffenen Dingen nach über Vernehmung der Creditoren auf zwey, oder drey Monate ertheilet werden kann.

## ARTICULUS SEPTIMUS.

### Was der Richter bey sich ergebendem Concursu zu beobachten habe.

§. 1. Dreyfach ergiebet sich ein Concursus, per Cessionem bonorum voluntariam, necessariam, vel à Judice decretam, aut à Creditoribus petitam.

Ein Concursus ergiebet sich verstandenermaßen auf dreyfache Art, als wenn nämlich der Schuldner selbst bonis cediret, oder wenn der Richter von Amtswegen, um größeres Unheil zu verhüten, den Processum Cridarium nach wohluntersuchten Umständen anordnet, oder wenn die Gläubiger wider ihren Schuldner derley Edictal-Abhandlung eben zur Entgehung größern Schadens anverlangen, in welchem Falle der Richter solches Gesuch dem Schuldner um seine Einwilligung zuzufertigen hat: williget derselbe in solches Begehren, so wird ohne Weiterem nach den unten folgenden Maßregeln fortgeschritten, widersetzet er sich hingegen, und will seinen Vermögensstand behaupten, so hat der Richter von Amtswegen über den von dem Schuldner einreichenden Statum Activum & Passivum allenfalls durch abordnende Commissarios eine genaue Untersuchung anzustrengen, und nach beschaffenen Dingen zu bestimmen, ob der von den Creditoren anverlangte Concursus Platz greifen könne, oder nicht.

§. 2. Die erste Sorgfalt des Richters soll seyn, den Verlaß in gesicherte Sperre zu setzen.

In allen diesen Zufällen aber, sobald sich die Nothwendigkeit der edictalischen Abhandlung entdecket, soll das erste Augenmerk des Richters dahin gerichtet seyn, daß das Vermögen des Schuldners in Sicherheit gestellet, und alle Gelegenheit, so viel möglich zurück gehalten werde, ein oder das andere zum Nachtheile der Creditoren auf die Seite zu bringen.

Vor allen andern demnach soll der Richter den Falliten, und seine Angehörde aus dem gänzlichen Besitze aller seiner Habschaften, oder denselben wohl gar nach Beschaffenheit der Umstände in Arrest setzen lassen, besonders wenn sich eine Gefahr der Flucht veroffenbarete.

Mit gleicher Sorgfalt hat sich der Richter alsogleich der Handlungsbücher, oder derley Briefschaften zu bemeistern, und solche wie den ganzen Verlaß, ohne Verzug mit der gerichtlichen Sperre zu versichern: damit aber dieser Præjudicial-Actus, von welchem oftmals sehr erhebliche Folgen abhangen, mit erfoderlicher Rücksicht, und Bescheidenheit beobachtet werde, so hat solchen, wie alle andere derley Hauptsperren nicht etwann, wie es bis anhero gepflogen worden, der Gerichtsdiener fürzunehmen, sondern der Richter zween taugliche Commissarios ex gremio zu verordnen, welche diese gerichtliche Sperre ankehren, und mit gutem Bedachte, auch allenfalls mit Bewilligung des Gerichts zu bestimmen haben, wie solche Sperre mit sorgsamer Sicherheit herzustellen, oder was dießfalls für weitere Maßregeln zu ergreifen seyen.

§. 3. Sodenn sind die Curatores ad Lites, & ad bona zu verordnen.

Sind solche Commissarien (denen von Gericht aus für ihre Bemühung jedesmal eine Recompens beschaffenen Dingen nach ex Massa auszumessen ist) benennet, und wegen der Sperre, und Sicherheit des Verlaßes alle gute Veranstaltung gemacht, so hat der Richter die Curatores bonorum, & ad Lites zu verordnen, welche beyde Aemter damals auch von einer Person bestritten werden können, wenn das Vermögen nur in Wenigem bestehen sollte.

Die Curatores ad Lites sowohl, als ad bona können von den Creditoren selbst, keineswegs aber von dem Fallito vorgeschlagen werden, und ist das Trauen,

Digitized by Google

Anno 1758.

en und Glauben derselben, verstehen der Creditoren, eben das beste, was ihre Tauglichkeit rechtfertigen kann.

Sollten aber diese hierinnfalls keinen Vorschlag machen, so hat der Richter selbst mit der dießfälligen Wahl fürzugehen, und taugliche Leute zu solchen Geschäfte zu erkiesen, wie Wir solches in nachfolgenden Abhandlungen sonderlich vorschreiben werden.

§: 4. Wie nachgehends von den Sperr- und Inventurcommissarien die Inventur vorzunehmen sey.

Sobald diese beyderseitige Curatores benennet worden, haben die zween gerichtlich verordnete Commissarien, und nicht wider alle Schicksamkeit das ganze Gericht in Corpore mit Zuziehung der Creditoren die gerichtliche Inventur vorzunehmen, die vorfindende Habschaften durch verständige und taugliche Schätzleute (welche hierzu eigenes Fleißes beschworen seyn sollen, und von den Creditoren, oder allenfalls dem Richter gegen gebührende Belohnung zu benennen sind, schätzen zu lassen, und dieselbe in das Inventarium mit gutem Fleiße einzutragen, nicht minder sobald möglich aus den Handlungsbüchern die Activ- und Passiv-Schulden herauszuziehen, und solche eben dem Inventario einzuverleiben, auf diese Art aber ein vollkommenes, und nicht verstümmletes Inventarium herzustellen, welches jedoch, wie es ohnedem in den Rechten bekannt ist, derley eintragende Posten ohne weiterer gerichtlichen Untersuchung noch nicht für recht beständig und gültig machet.

Und wie zumalen bis anher in Errichtung derley Inventarien nicht einmal eine schicksame Ordnung beobachtet worden, so ordnen wir hiemit Gesetzmäßig, daß jedes in Zukunft folgendermaßen eingerichtet seyn soll:

1mo: Setzet man die unbewegliche Grundstücke, um deren Einschätzung jedesmal die gebührende Obrigkeit per Compassuales zu ersuchen ist.

2do: Folgen die Schulden herzu, als Kapitalien, Waaren-Conti, oder dergleichen.

3tio: Kommen des Falliten eigenthümliche Barrschaften, und endlich die Waaren, und übrige Mobilia desselben, alles in guter Ordnung, und sichtiger Abtheilung der Rubriquen.

4to: Und in einer wiederum ganz separirten Rubrique jene Güter, und Waaren, welche von dritten Eigenthümern, als ihre eigene Sache ansprüchig gemacht werden, als worüber allererst in Concursu der Ordnung nach zu erkennen ist.

5to: Folgen die Passiv-Schulden, soviel sie aus den Handlungsbüchern zur Zeit erhoben werden können.

Sochergestalt demnach ist von ersagten Commissariis ein in gute Ordnung gesetztes, von ihnen mit Siegel und Unterschrift gefertigtes Inventarium bey Gerichte mit einer Begleitungs-Relation einzureichen, in welcher noch ferner anzuzeigen kömmt, was sich Vermerkungswürdiges bey der Inventur zugetragen haben möchte.

§. 5. Sodann ist das Edictum Convocatorium auszufertigen.

Ist das Inventarium gefertiget, oder falls sich mit diesem einige Zeit verzögerte, so soll ohne auf dieses zu warten, auf das Edictum Convocatorium der B.dacht genommen werden, welches nichts anders ist, als ein öffentlicher ad valvas anschlagender Beruf, Kraft welchem alle bey dem Concursu verfangene Creditoren zu Gerichte gefodert werden, um daselbst ihre Sprüche anzumelden, und zu erweisen.

In diesem Patente ist die Ursache des ausgebrochenen Falliments gar nicht bekannt zu machen, zumalen es sich widrigenfalls ergeben könnte, wie wir es vielleicht in seinen Zufällen nicht ohne Unlust ersehen haben, daß in dem Convocationspatente ein derley Concursus ganz andern Ursachen öffentlich zugeschrieben werde, als sich mittler Zeit bey ungefälschter Untersuchung, und entdeckter Larve geäußert hat.

Diesem Edicte ist weiter ein Termin beyzurücken, welcher jedesmal peremptorisch zu halten, und die pœnam præcluſi deutlich mit sich führen soll, binnen welchem alle Interessirte alsogewiß bey Gerichte zu erscheinen verbunden werden, als im Widrigen sie nach Verstreichung desselben nicht mehr angehöret, sondern a Concursu gänzlich ausgeschlossen werden sollen.

Da-

Damit aber hierinnfalls niemanden einiges Unrecht zuwachse, so wird die Zeit derley Termine allda nicht eigentlich bestimmet, sondern lediglich des Richters Willkühr überlassen, welcher sie nach Beschaffenheit der Umstände, des Orts, der Zeit, der Entlegenheit, der Anzahl der Gläubiger abzumessen, und dabey wohl zu beobachten haben wird, daß der veranlaßte Concursus sowohl inn- als ausländischen Gläubigern bekannt werde, und ihnen Zeit und Gelegenheit übrige, sich mit ihren Rechtsbehelfen genüglich zu versehen, bey Gerichte persönlich, oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Gerechtsame abzuhandeln.

§. 6. Wie die Liquidatio Creditorum fürzukehren sey.

Sobald das Edictum Convocatorium publiciret ist, so schreitet man alsogleich zur Liquidation der Creditoren. Es kömmt also dahin an, daß diese so viel möglich, geschwind und mit guter Ordnung vollbracht werde. Hierinnfalls wollen wir jenen Mißbrauch durchaus abgestellet haben, den wir eben ungern bemerket, wenn diese oder jene Gerichtsbarkeit alle Anmeld- und Liquidirungen der Schulden bey Gerichte schriftlich einreichen lassen, hierüber die Theile mit Exception, Replique, und Duplic vernommen, und sodenn erst nach ordentlich collationirtem schriftlichem Proceße per Sententiam das liquidirte Quantum bey jedem Gläubiger festgestellet hat.

Denn zu geschweigen, daß eine solche Weitläuftigkeit überhaupt ganz unnöthig, zumal die Liquidationes größtentheils in facto bestehen, hinfolglich in continenti ohne viele Umwege herzustellen sind, so führet derley Fürgang eine unsägliche Beschwerde der Theile sowohl, als des Gerichts selbst mit sich, für die erste, da sie in unnöthige Gerichtskosten, fürnämlich aber in großen Verlust der Zeit, die besonders dem Handel, und Wandel obliegende Leute unnöthig nicht zu verschwenden haben, gestürzet werden, für das Gericht aber, da es sich eben mit derley unnöthigen vervielfältigten Beschäftigungen überladet, welche es von andern nothwendigern Verrichtungen verhindern müßen.

Diesem unartigen Betragen demnach abzuhelfen, verordnen wir hiemit Gesetzmäßig, daß in Zukunft derley gerichtliche Liquidationes nicht anderst, als extra Judicium commissionaliter, und mündlich fürgekehret werden sollen. Es hat also der Præses Judicii dieses Geschäft eben den zween verordneten Sperr- und Inventurscommissarien aufzutragen, welche solche Liquidationes, oder in ihrer Behausung, oder in der Gerichtsstube nach und nach vorzunehmen haben, dem auch der Præses Judicii nach Belieben beytreten kann, und bey erfoderlichen Umständen soll, um die Vollendung so viel möglich zu betreiben.

Diese Commissarien demnach sollen von Zeit zu Zeit die Gläubiger, und die Curatores auf bestimmte Tage zu Gerichte fodern, jene mit ihren Foderungen anhören, die Curatores hierüber ordentlich vernehmen, und über die gesammte Abhandlung ein eigenes Commissions-Protokoll halten.

Sind die Schuldensfoderungen richtig, und werden als solche von den Curatoribus erkennet, so ist solches nebst Zuhandnehmung der ad Liquidationem nöthigen Instrumenten anzumerken, und hat die Sache keiner weitern Liquidation nöthig.

Werden hingegen von den Curatoribus wieder eine derley Foderung Einwürfe gemacht, aus welchen ein ordentliches Contradictorium erwächst, so haben die Commissarien ein solches nicht fürzunehmen, sondern die Partheyen ad Judicium zu verweisen, allwo nach Gutbefunde des Præsidis, nach Wichtigkeit der Sache solcher Streit, entweder mündlich oder schriftlich der Ordnung nach zu schliessen, und durch ein ordentliches Urtheil zu entscheiden ist.

Inzwischen, als diese oder mehrere derley Streitigkeiten bey Gerichte verhandelt werden, fährt die Commission nach obiger Vorschrift mit der Liquidation fort, und wenn sie mit allen Creditoren fertig, der ausgesetzte Terminus peremptorius zur Anmeldung auch verstrichen ist, so erstatten die Commissarien mittels Abgabe des Protokolls, und der hierzu gehörigen Documenten über dieses ihr Unternehmen den schriftlichen Bericht zu Gerichts Händen, welches, wenn auch allda alle Liquidationsstreitigkeiten ausgemacht sind, ihre Sorge ad Disputationem Prioritatis zu wenden hat.

Zu

Anno 1758.

Zu solchem Ende wird mehrmal eine Gerichtstagsatzung per Patentes, und wiederum cum Clausula peremptoria bestimmet, bey welcher alle Gläubiger unter sich ihre Gerechtsame des Vorgangs vorzutragen haben; und allda hat der Curator Edicti, & ad Lites nichts mehr zu wirken.

§. 7. Sodenn folget die Disputatio Prioritatis.

Sind die Vorrechtsstrittigkeiten von besonderer Erheblichkeit, so können sie auch in eine schriftliche Verfahrung eingeleitet, Sachen von minderer Betrachtung aber nur mündlich vorgetragen, und beschlossen werden.

Sind alle diese Verhandlungen geendet, so soll der Richter zur Verfassung des Classificationsurtheils schreiten, sich in demselben nach der gleich folgenden Vorschrift halten, solches an einem bestimmten Tage öffentlich verruffen lassen, hievon den Theilen benöthigte Abschriften ertheilen, und so gestaltig in kurzer und guter Ordnung die edictalische Abhandlung bis auf die wirkliche Befriedigung der Creditoren beschließen, davon nachgehends in dem Artikel de Curatoribus ad bona gehandelt werden wird.

§. 8. Endlich ist das Classificationsurtheil zu publiciren.

## ARTICULUS OCTAVUS.

### Von dem Vorrechte der Gläubiger unter sich.

Was das Vorrecht der Gläubiger belanget, ist sich in Cridafällen größtentheils nach Vorschrift der allgemeinen Rechte zu halten.

§. 1. In decernenda Prioritate ist größten Theils auf die gemeine Rechte zu schauen.

Es hat demnach der Richter, nachdem die Jura Dominii erwiesen, und von den Eigenthümern ihre noch existirende Sachen vindiciret worden, vornämlich die 6. nachfolgende Klassen zu beobachten.

In die erste Klasse kommen jene, qui de Jure, vel consuetudine singulari jus Prælationis habent, als da sind die zur Abhandlung des Concursus aufgewendete Gerichts- und andere Auslagen, denn die Belohnung der gerichtlich verordneten Commissarien, und Curatoren, die Funeralien, Liedlöhne, Medicamenta der letzten Krankheit.

§. 2. Und sind sechs Klassen zu beobachten.

Was die Unsrem Ærario gebührende Foderungen betrift, da haben sich alle Gerichtsbarkeiten im Littorali nach der unterm 4. März 1756. an das J. Oe. Revisionscollegium erlassenen allerhöchsten Resolution zu richten, welche eben bey Gelegenheit dieses Gesetzes erneuert, und zu Ende beygedrucket wird.

§. 3. Was Vorrecht den dem Ærario gebührenden Foderungen zustehe.

In der zweyten Klasse darauf folgen jene, qui habent hypothecam Privilegiatam, id est, cum personali Privilegio conjunctam, und hierunter gehören auch die Grundherrschaftliche Foderungen.

§. 4. Erklärung der zweyten und weiteren Klassen.

3tio: Simplices hypothecarii.

4to: Qui personale Privilegium habent.

5to: Cambia regularia vera.

6to: Creditores simplices, & Chirographarii.

Nach allen diesen folgen Kraft der fast in den meisten unsrer Länder üblichen Gewohnheit allererst die Interessen in jener Ordnung, wie die Kapitalsposten classificiret worden, und zum Beschluße endlich werden jene in Contumaciam für ausgeschlossen erkennet, welche sich in bestimmter Zeit bey dem Concursu nicht angemeldet haben.

## ARTICULUS NONUS.

### Von dem Amte des Curatoris ad bona.

Der Curator ad bona ist eine vom Gerichte aus benannte taugliche Person, welche die Habschaften des Falliten bis zur gänzlichen Beschließung des Edictal-Processes zum gemeinschäftlichen Nutzen aller Curatoren besorget, und es stehet lediglich in der Willkühr des Richters, ob er nach Beschaffen-

§. 1. Was ein Curator ad bona sey.

Anno 1758.

heit der Umstände zu diesem Amte eine oder mehr Personen aufzustellen für nöthig erachte.

Fürnämlich aber hat derselbe in dieser Wahl sein Augenmerk dahin zu richten, auf daß hierzu taugliche, ehrliche, redliche und bemittelte Männer aufgestellet, und die anzuvertrauende Habschaften keiner Gefahr ausgesetzet werden.

Ist der Fallit mit vielen Wirthschaftsgütern beladen gewesen, so erfodert es auch Wirthschafts-verständige Personen zu solcher Administration aufzustellen, ist der Fallit ein Kaufmann, so müßen auch Kaufleute ad Curatelam bonorum genommen werden, welche die Handlungsbücher verstehen, und dem Gerichte mit nothwendigem Unterrichte an die Hand gehen können.

Sind nun diese angeordnet, so haben sie alsogleich bey Gerichte den Eid abzulegen, das anzuvertrauende Amt und Vermögen getreu und nutzbar besorgen zu wollen, hierauf ist ihnen ohne weiterm eben durch die Sperr- und Inventurscommissarien das ganze Vermögen nebst zu Handenstellung einer Abschrift des Inventarii gegen Quittung einzuantworten, und diese von den Commissarien zu Gerichte mit einer schriftlichen Relation einzureichen, damit sie daselbst in gute Verwahrung genommen werden möge.

§. 2. Vornämlich sollen diese auf Eindringung der Schulden herzu bedacht seyn.

Die erste Sorge dieser Curatoren soll dahin gehen, daß alle Schulden herzu in genaue Erfahrenheit gebracht, und der Curator ad Lites mit nöthigem Unterrichte belehret werde, damit selber mit allem Eifer solche Schuldensposten eintreibe, das ganze Edictal-Vermögen bis zum Austrage des Concursus so viel möglich herstelle, und gute Richtigkeit verschaffe.

§. 3. Sie haben die Gültigkeit der Schulden hindann mit Zuziehung des Curatoris ad Lites zu untersuchen.

2do: Haben sie auch in Betreff der anmeldenden Schulden ermeldtem Curatori ad Lites an die Hand zu gehen, und die Gültigkeit derselben, bsonders wenn sie von den Handlungsbüchern abhängeten, zu untersuchen.

§. 4. Zu sorgen daß der Verlaß zu Geld gemacht.

3tio: Haben die Curatores ad bona alsogleich nach erhaltenem Vermögen zu sorgen, daß jene Habschaften, welche schwerlich aufzubehalten, oder kostbare Erhaltungsmittel gebrauchen, ja überhaupt alles, was sich nutzbar veräußern läßt, ohne Zeitverlust licitando verkaufet, und das einlösende Geld allenfalls ad Fundum publicum nutzbar angeleget, die überkommende Schuldbriefe aber zu Gerichts Händen eingeleget werden sollen.

§. 5. Das übrige Vermögen aber nutzbar administriret, und jährlich Rechnung geleget werde.

4to: Haben sie das übrige noch beybehaltene Vermögen mit gutem Fleiße und Nutzen zu bestreiten, und über die Erträgniße von Jahre zu Jahre ihre ordentliche Berechnung zu Gerichts Händen, oder besonders zu Händen der Creditoren zu legen, in welchem letztern Falle dem Gerichte nur lediglich die von den Creditoren befundene Richtigkeit extractivè anzuzeigen, erstern Falls aber derley Berechnungen mittels Bemänglung des Curatoris ad Lites in seine Richtigkeit zu stellen wären.

§. 6. Wie sie nach beschloßenem Concursu zur Hauptrechnung anzuhalten.

5to: Haben sie nach Vollendung des Concursus über die ganze Administration ihre Hauptrechnung zu legen, und den Creditoren eigentlich vorzuzeigen, was das ganze unter sich zu vertheilen kommende Vermögen austrage, es sind aber von denselben die Berechnungen jedesmal klar, deutlich, und vollkommen einzurichten, und sollen hinfolglich drey Theile, oder Rubriquen enthalten, als:

Erstens: den Empfang, worein alles zu setzen ist, was ihnen von den Sperr- und Inventurscommissarien Kraft Inventarii übergeben worden, oder nachgehends dem Verlaße zugewachsen ist.

Zweytens: die Ausgaben, die mit gerichtlichen Verordnungen, und Quittungen zu belegen sind, und

Drittens: die Gutmachung, wohin jenes zu setzen ist, was noch Actu vorhanden, oder zur Herstellung des Inventarii anzumerken erfoderlich seyn möchte: dieses demnach sich äußernde Vermögen kömmt.

§. 7. Wie die Vertheilung des Vermögens zu machen.

6to: Unter die Creditores nach Maß des publicirten Classificationsurtheils, und in Folge dessen von ihnen Creditoren gemachten Aufgrifs zu vertheilen, und sollten allenfalls durante Concursu nicht alle Schulden herzu haben eingebracht werden können, so wären auf solche Posten eben die Gläubiger a Proportione an-

zu-

Anno 1758.

zuweisen, und ihnen die weitere Besorgung des Einbringens zu überlassen, ohne daß das Amt der Curatoren verewiget werden könnte.

Und auf diese Art haben dieselbe ihre Pflicht sorgsam in acht zu nehmen, maßen im widrigen Falle aller aus ihrer Schuld, oder Unachtsamkeit entspringende Schaden von ihnen ohne Weiterm zu ersetzen seyn wurde. Und gleichwie von ihnen

§. 8. Wie ihnen ihre Belohnung zu bestimmen sey.

7mo: Diese ämsige Beobachtung ihrer Pflicht so ernstlich gefodert wird, also ist es auch billig, mit gleicher Rücksicht auf ihre wohlverdiente Belohnung den Bedacht zu nehmen: Wir wollen auch allda mit Bestimmung eines eigentlichen Quanti die richterliche Bescheidenheit nicht einschränken, sondern solche derselben nach Beschaffenheit der Person, des Vermögens, der Mühe, des Orts, der Zeit ꝛc. auszumessen lediglich überlassen haben, falls sich die Curatores nicht freywillig mit den Creditoren dießfalls einverstünden, hinfolglich die richterliche Ausmessung von sich selbst arbitrio partium hintertrieben würde.

§. 9. Wie auf alles dieses der Richter ex officio zu wachen habe.

So gestaltig demnach hoffen wir, wird das Vermögen der Falliten mit guter Ordnung, und gemeinschäftliche Nutzen besorget werden, und damit solches geschehe, hat jede Gerichtsbarkeit selbst von Amtswegen zu wachen, vornämlich aber, oder zu Ende jeden Jahrs, oder zu Ende des Concursus die Curatores ex officio auch pönfällig anzumahnen, auf daß sie ihre Rechnungen genau legen, oder authenticè dem Gerichte bekannt machen, daß sie solche bereits ausser gerichtlich den Creditoren vorgeleget, und selbe von ihnen richtig befunden worden.

Und wie zumal sich oftmals bey manchen Gerichtsbarkeiten derley Concurs-Processe vervielfältigen könnten, also würde in solchem Falle der Præses Judicii ex gremio ordentliche Commissarien zu benennen haben, welche auf Befolgung dieser unsrer Vorschrift von Zeit zu Zeit sorgen, und im erfoderlichem Falle das Benöthigte bey Gerichte anmahnend vorstellen sollen, damit derley Administrationes nicht, wie es oftmals geschiehet, von Jahre zu Jahre in größere Unrichtigkeit versenket werden, aus welcher man sich zu entwicklen zu unsäglichem Schaden der Creditoren, und zum Nachtheile der Ehre der Gerichte selbst fast nicht mehr fähig ist.

## ARTICULUS DECIMUS.

### Von dem Amte des Curatoris Edicti, & ad Lites.

§. 1. Der Curator ad Lites muß ein Rechtsgelehrter seyn, und was sein Amt sey.

Zu diesen Amte ist lediglich ein Rechtsgelehrter aufzustellen, welcher bey Gerichte die erfoderliche Edicta Convocatoria zu werben, die Liquidation der Schulden zu besorgen, und wieder die etwann nicht subsistirende Posten die gehörige Ausstellung, oder bey Gerichte, oder bey der verstandenermaßen angeordneten Commission zu machen hat.

Dieser soll ferner, wie schon gemeldet worden, die Schulden herzu mit aller Sorgfalt allenfalls gerichtlich eintreiben, und in allen, und jeden gerichtlichen Anliegenheiten den Curatoribus ad bona ämsig, willig, und redlich an die Hand gehen, von ihnen, besonders wenn es Kaufmannsangelegenheiten wären, die Informationes annehmen, keineswegs mit dem Fallito selbst in gefährliche Verständniß treten, sondern nur allein jenes beobachten, was GOtt, und Wir von einem ehrlichen, aufrichtigen, verständigen, und ämsigen Rechtsfreunde erfodern, maßen wir ohne diesen Eigenschaften dieses so wichtige Amt eines Curatoris ad Lites niemanden anvertrauet wissen wollen, sondern ernstlich befehlen, daß boshafte Leute, bey denen etwas widriges hierinnfalls bemerket werden soll, nicht nur allein von diesem Amte ohne aller Belohnung entsetzet, sondern auch beschaffenen Dingen nach, wohl gar von der Advocatur cum perpetua infamia abgeschaffet werden sollen, besonders wenn aus einem derley boshaften, und arglistigen Einverständniße, oder Betragen einem Dritten unverantwortlicher Schaden zugefüget, und die Liebe des Nächsten so gottlos außer Acht gelassen worden wäre.

Es werden demnach alle sich nach diesem Unsrem Gesetze durchgehends richten, sofern sie anderst Unsrer kaiserl. königl. Ungnade entweichen wollen. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 19. Januarii 1758.

Anno 1758.

# Maria Theresia.

Wir haben in Betreff, wie es in Cridæ-Fällen mit Classificirung der Steuer-Regiments-Zoll- und anderer Ærarii-Gelder gehalten werden soll, über den allerunterthänigst geschehenen Vortrag allergnädigst zu resolviren geruhet: daß

Primo: Die bey einem Cridario, oder nach dessen Absterben annoch in Natura vorhandene Steuern oder Landesanlagen, Regiments- und andere Gelder Unsers Ærarii, als ein wahres Eigenthum derselben, und respective des Regiments zu vindiciren, mithin vor allen ad Classem primam primo loco zu collociren: imgleichen auch die von den annoch in Natura vorhandenen Waaren rückständige Zollgebühren ohne Unterschied, oder aber in casu defraudationis nicht entrichtet worden? den oberwähnten Steuern gleich zu achten, folglich auch derley rückständige Zollgebühren eben so, wie die annoch in Natura vorhandene Steuer-Regiments- und andere Ærarii-Gelder ad Classem primam primo loco zu setzen: und zwar vorzüglich von jenen annoch vorhandenen Waaren, wovon der Zoll rückständig ist, zu bezahlen seyen. Wohingegen

Secundo: Die bey einem Cridario von seinem Grunde annoch rückständige, mithin auf demselben ohnedem haftende Steuern, oder Landesanlagen in Folge der in Sachen ergangenen Resolutionen ad Classem 2dam privilegiatorum gehören: so viel es weiter

Tertio: Die einem Legitimo Exactori bereits abgeführte, von diesem aber in proprios Usus verwendete Steuern oder Landesanlagen; wie auch die von einem Cridario schon consumirte- und zu seinem Nutzen verwendete Regimentsgelder, dann die rückständige Zollgebühren von den in Natura nicht mehr vorhandenen Waaren, und die von den Zolleinnehmern, nicht weniger von andern unsren publiquen Kassebeamten bereits eingenommene, von diesen aber auch in proprios usus allschon verwendete Zoll- und alle übrige unsrem Ærario publico gebührende Gelder anbetrift, allen diesen gleich erwähnten consumirten Steuer- oder Landesanlagen, Militar-Zoll- und Ærarii-Geldern, wollen wir hiemit an dem Mobiliar-Vermögen des Debitoris das Privilegium Prælationis dergestalt einraumen, daß nämlich derley Foderungen gleich nach den ohnedem an der gesammten Verlassenschaft vorzüglich privilegirten Begräbnißkosten, sonst aber vor allen andern Creditoribus, förderst von des Cridarii zu veräußern kommenden Mobilien, und andern nicht Landtäflichen Stadt- oder Grundbücherlichen Vermögen, in wie weit solches hinlänglich ist, bezahlet werden soll: quo ad Residuum aber

Quarto: Wollen wir derley Foderungen an das Landtäfliche Stadtgrundbücherliche oder sonstige Realvermögen des Debitoris folgendermaßen gewiesen haben, daß solche hinkünftig in unsren deutschen Erbländern, wo Landtafeln allschon befindlich, oder annoch errichtet werden können, wie imgleichen respectu in der Stadt oder Grundbücherlichen Realitäten Classe tertia hypothecariorum nach den bereits Landtäflichen Stadt- oder Grundbücherlich haftenden Schulden ultimo loco gesetzet werden sollen: es wäre denn, daß dergleichen consumirte Steuer- oder Landesanlagen, Militar-Zoll- und andere unsrem Ærario publico gehörige Gelder vorhin schon Landtäflich Stadt- oder Grundbücherlich vorgemerket worden, in welchem Falle diese den Landtäflichen Stadt- oder Grundbücherlichen vorgemerkten Schulden gleich zu achten, folglich ad Classem tertiam hypothecariorum in derjenigen Priorität, wie selbe solche durch die Landtäfliche Stadt- oder Grundbücherliche Einverleibung erworben hätten, zu collociren kommen, und gleichwie

Quinto: Den jetztgemelten bereits consumirten Steuer- oder Landesanlagen, Militar-Zoll- und andern unsrem Ærario publico gehörigen Geldern nicht nur per viam Cautionis, und durch Ordnungsmäßige öftere Untersuchung des Kassestandes, sondern auch durch das auf allen Nothfall sogleich zu Händen stehende Tabular-Sicherheitsgesuch genüglich prospiciret werden kann, also stehet dem Militari und Bancali, so, wie dem Politico & Camerali frey, wenn und wie sowohl das Militare und Bancale, als auch das Politicum & Camerale respectu der oberwähnten bereits consumirten Steuern- oder Landesanlagen, Militar-Zoll- und andern obgedachten Ærarii-Gelder, die Tabular-Stadt- oder Grundbücherliche

Si-

Anno 1758.

Sicherheit suchen will, und werden von den betreffenden Landtafeln, wie auch bey den Stadt- und Grundbüchern derley Einverleibungen allemal gratis, mithin ohne Abfoderung einiger Taxe zu vollziehen seyn.

Wir haben daher auch diese unsre gnädigste Resolution zu eurer Nachricht hiemit in Gnaden bedeuten wollen, mit dem gnädigsten Befehle, solche nicht nur bey euch gehörig ad notam zu nehmen, sondern auch weiter gehörig zu intimiren. Hieran ꝛc. Wien, den 4. Martii 1756.

## Victualien Zufuhre zur Armée Mauthfrey.

Den 9. Februarii 1758.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren getreuen Unterthanen, Stadt, Markt, Dorf, und Grundobrigkeiten, derselben Beamten, Richtern und Gemeinden, wie auch insgesammt allen Unsren Landesinnwohnern Unsre Gnade, und geben hiemit zu vernehmen: welchergestalt ohnehin jedermännniglich bekannt sey, wasmaßen schon vor einer Zeit auf Unsren gnädigsten Befehl allen denjenigen, welche Unsren Arméen Fleisch, Wein, und andere Victualien zuführen, nicht allein der Nachlaß aller privatherrschaftlichen, sondern auch zum Theile eine Erleichterung von Unsren landesfürstlichen Mauthen zugestanden worden sey; zumal Uns aber zu vernehmen gekommen ist, daß wegen der zur Zufuhre der Consumptibilien benöthigten Pässe und Bescheinigungen, förderst aber, wegen des Beweises, oder Legitimation, daß dieses oder jenes Unsrer Armée wirklich zugebracht worden, viele Beschwerden, und Irrungen entstanden seyen, wodurch ein großer Theil von sothaner Zufuhre abgeschrecket worden, und künftig noch mehrere Leute abgeschrecket werden dürften; als haben Wir zur Beförderung dieser Zufuhre, und damit niemand, außer wegen des Hornviehes, um einige Pässe, Attestata, oder Bezeugniße anwerben, und diese beybringen dürfe, dennoch aber an den Mauth- und 30ßigst-Gebühren eine ausgebige Erleichterung zu empfinden seye, Uns des Nachfolgenden entschlossen, daß nämlich

Das Hornvieh wird zur Armée von aller Mauth frey passiret.

Primo: Fürohin allein wegen des Hornviehes, wie bishero die Pässe von Unsren commandirenden Generalen, und zwar ohne aller Kanzleytaxe zu erheben, und beyzubringen seyen, gegen welche Pässe sothanes Hornvieh nicht nur von allen Unsren Landesfürstlichen Mauthen, Aufschlägen, 30ßigst- und andern Abgaben, sondern auch von den ständischen Giebigkeiten, und privat-Mäuthen, dann den Weg-Schranken- und Bruckengeldern gänzlich frey zu Unsren Arméen passiret werden wird.

Von den erbländischen Victualien und Getränke wird nur ein Drittel der Mauthen bezahlet.

Secundo: Die übrige Erbländische Victualien und Getränke aber, welche in der hierunten folgenden Abtheilung benannt und ausgezeichnet sind, sollen zu besserm Behufe Unsren Arméen, und Milizen, von jedermann, wer der immer seye, ohne Pässe, Attestate, oder Bezeugniße, oder eine besondere Erlaubniß, nach freyer Willkühr, sowohl aus Unsren hungarischen als übrigen Erbländern überhaupt in Unsre königl. Böheimische Länder dergestalt eingeführet werden dürfen, daß von Unsren Landesfürlichen Mauthen und Aufschlägen, dann 30ßigst- und andern Abgaben in der Aus- Durch- und Einfuhre bey den dermal ausgewiesenen, und zu betreten kommenden Mauth- oder 30ßigst-Stationen, jeglichen Landes nicht mehr, denn ein Drittel der ausgemessenen Giebigkeiten, oder Gebühreniße dafür abzustatten sey, immaßen Wir die andere zwey Drittel gnädigst nachgelassen, und dieses jederzeit bis auf Unsre weitere Disposition, zu Verschaffung einer allgemeinen Erleichterung also verwilligen; wie Wir denn auch

Tertio: In eben dieser Absicht ab den nachbenannten in Unsre böhmische Erbländer einführenden Consumptibilien von allen dermaligen Landesfürstlichen Weg-Schranken- und Bruckenmauthen gleichfalls zwey Drittel nachgelassen haben, und davon nur ein Drittel abfodern lassen werden;

Sind frey von allen Landständischen wie auch andren privatherrschaftlichen, und dergleichen Mauthen.

Quarto: Wollen Wir diesen in Unsre böhmische Länder gelangenden Victualien eine noch mehrere Begünstigung in dem angedeihen lassen, daß dieselbe von allen Landständischen, wie auch andern privat-herrschaftlichen, und dergleichen Mauthen und Abgaben gänzlich befreyet seyn, und dafür nichts zu entrichten haben sollen;

Anno 1758.

Welche Consumptibilia mit diesen Begünstigungen anzusehen.

Quinto: Bestehen die mit ermeldten Begünstigungen angesehene Consumptibilien aus Unsren Erbländern in nachbenannten Gattungen: als Schaf- und Schweinviehe, allem Getreide, Mehle, Brode, Häu, Strohe, dann Weine, Brandweine, Eßig, Specke, geräuchert- und gesalzenem Fleische, grüner Waare, Gemüs von Erbsen, Linsen, und dergleichen, gedörrtem Obste, Schmalze, Butter, Käße, und Toback: es wird aber hiebey

Sexto: Bemerket, daß jeglicher, der in Unsre böhmische Länder von obgesagten Victualien etwas zu bringen, oder zuzuführen gedenket, außer der schon gedachten Nachläße und Erleichterungen, sonst allen denjenigen Satzungen, und Anordnungen, welche in Unsren Mauthpatenten, und 30ßigst-Vectigalien, oder in andren in solche Gesätze einschlagenden Befehlen vorgesehen sind, als in der Anmeldung, Visitation, Mauthzettelerhebung und dergleichen Beobachtungen unterworfen bleibe, gestalten Wir darinnen nichts abgeändert, oder neues statuiret haben, sondern nur allein noch zu jedermanns Wissen bedeuten, daß dergleichen Victualien in jenem Erblande, aus welchem sie ausgeführet werden, bey Unsrer alldortigen ersten Mauth- und 30ßigst-Station ausdrücklich zur Einfuhre in Unsere böhmische Länder angemeldet werden müßen, allermaßen an Unser gesammtes Mauthwesen die Befehle solchergestalt ergangen sind, daß die in die böhmische Länder angebende Einfuhre den Mauthpolleten, oder 30ßigstzetteln bedeutlich einverleibet werden, sofort, wenn dieses darinn enthalten ist, und sonst die Parthey die Mauthordnungen beobachtet, der oben erwähnte Mauthnachlaß bey allen weiters betretenden Mauthämtern statt haben, und dem Liferanten zu Guten kommen soll. Uebrigens ist

Dergleichen zuführende Victualien bey der Mauth anzumelden.

Septimo: Nothwendig, daß diese auf die Einfuhre in Unsre böheimische Erbländer lautende Mauth- oder 30ßigstzettel sowohl bey Unsren Weg- Schranken- oder Brückenmauthen, als auch bey Unsren Landständischen- oder privatherrschaftlichen Mauthposten vorgewiesen, und sich damit legitimiret werde, auf daß hierauf, in Kraft Unsrer gnädigsten Verwilligung, und ergangenen Befehls, in letztern die gänzliche Befreyung, in erstern aber der Nachlaß von der zwey Drittelgebühr erfolge. Dahingegen ist

Dieselbe anderswo verschleissen bey Verlust der Waare, Roß und Wagen verboten.

Octavo: Niemanden erlaubt, von dergleichen für Unsre böheimische Länder angesagten und solchergestalt den Mauthzetteln einverleibten Victualien irgendswo in den übrigen österreichischen Ländern, das mindeste abzulegen, zu consumiren, oder zu veräußern, immaßen die in Unsren Mauthpatenten, und 30ßigst-Vectigalien enthaltenen Contrabandstrafen darauf gesetzet sind, die Wir scharf vollzogen haben wollen, auch deswillen zu jedermanns mehrerer Warnung der Befehl ergangen ist, in den dießfälligen Mauth- oder 30ßigstzetteln es klar zu bemerken, daß bey Verluste der Waare, nebst Roß und Wagen, unterwegs nichts abgeleget, oder veräußert werden soll; wie denn hierauf besondere Obsicht getragen werden wird, damit nicht Unsre gnädigst verwilligte Erleichterungen, zur Beeinträchtigung sowohl Unsrer Landesfürstlichen- als der Landständischen- und privatmauthen mißbrauchet werden. Wir versehen Uns demnach zu Eingangs ernannt- Unsren getreuen Unterthanen, und Landesinnsaßen, wie auch den Stadt, Markt- und Grundobrigkeiten, denn sonst jedermäniglich, dieselbe werden gegen diese ihnen gnädigst zugestehende Erleichterungen eifrigst sich bestreben, zum Behufe Unsrer Armée, und Milizen gedachte Unsre böheimische Erbländer mit den angeführten Victualien jederzeit hinlänglich zu versehen, und solche entweder selbst dahin zu überbringen, oder andre hierzu anzueifern, mithin die Zufuhre dergestalt nach ihren Kräften zu befördern, und ergiebig zu machen, damit es Unsren Truppen zu keiner Zeit hieran gebreche, oder sie eine Beklemmigkeit zu befahren haben mögen; hieran geschiehet Unser gnädigster Willen, und Meynung. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 9. Februarii 1758.

## Soldaten-Bagage-Ordnung.

Den 9. Hornung 1758.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren Feldmarschallen, Generalen der Cavalerie, Obristfeldzeugmeistern, Feldmarschallieutenanten, Obristfeldwachtmeistern, Obristen, Obristlieutenanten, Obristwachtmeistern, Ritt-

Anno 1758.

Rittmeiſtern, Hauptleuten, Lieutenanten, Corneten, und Fähnrichen, wie auch Unſrem kaiſerl. königl. Feldartillerie- und Ingenieurscorps, Feldproviantfuhrweſens- und Feldbruckenſtande, denn allen andern zu dem großen und kleinen Generalſtaabe gehörigen Militarpartheyen, nicht minder den Quartiers- und Wagenmeiſtern, auch ſonſt allen in Unſren Dienſten befindlichen Kriegsleuten, was Nation, Würde, Stands und Weſens die ſeyen, Unſre kaiſerl. königl. Gnade, auch alles Gute, und geben Euch hiemit ſammt und ſonders gnädigſt zu vernehmen; nachdem die bisherige Erfahrniß mehr als zu viel gelehret, was für ſchädliche Unordnungen, Zerrittungen, und Exceſſen bey dem Marſche der Armée unter der Bagage erfolgen, und daß die Schuld deſſen nicht allein dem häufigen und übermäßigen Fuhrweſen, ſo den Officieren zu eigenem Ruine, den Ländern aber zur empfindlichen Laſt gereichet, beygemeſſen werde, ſondern auch dieſes leidige Ungemach hauptſächlich von deme herrühre, daß der Zug nicht in rechter Ordnung gehalten werde, und hiernächſt die genugſame Bedeckung dabey ermangle, immaßen die Bagage theils früh, und theils ſpat fortfähret, und gar keinen Rang beobachtet, folgbar ein jeder der erſte zu ſeyn, und dem andern vorzukommen trachtet: und daß mithin, ungeachtet ein jedweder General, ein jegliches Regiment, und ſogar ein jeder Officier die beſte und vertrauteſte gemeine Leute, oder Fourierſchützen, und die gehabte Wachten zur Convoy mitzugeben pfleget, doch alle dieſe Mannſchaft der Bagage die Sicherheit zu verſchaffen nicht hinlänglich ſeye, weil ein jedes Commando nur die ihm anvertraute Wagen beſorget, und ſich um die andern wenig oder gar nichts bekümmert, auch ferner hinzukömmt, daß weder Knechte noch Commandirte beyſammen bleiben, ſondern hin und her laufen, und ihren Muthwillen in Dörfern, und auf dem Felde verüben, nicht minder die eigene Leute, wie es ſchon öfters geſchehen, wegen Abgang eines ordentlichen Commando blinde Lärmen zu machen, die Pferde abzuſchneiden, die Wagen umzuwerfen, und die Bagage zu plündern, ſich erkecken: woraus alſo die Folge zu ziehen, daß ſich auf derley Commando nicht zu verlaſſen, hingegen durch ſelbe vielmehr der Armée ſowohl, als auch dem Lande der größte Nachtheil verurſachet werde:

Unordnungen und Exceſſen unter der Bagage.

So erfodert die unumgängliche Nothwendigkeit in Rückſicht deſſen, daß dieſes eingeſchlichene Uebel allſchon tiefe Wurzeln gefaſſet, alle erſinnliche Mittel und Wege ohne Anſtand zu ergreifen, dem bisherigen böſen Fürgange nach Möglichkeit, und mit allem Ernſte und Schärfe Einhalt zu thun, ſomit auch in Zukunft ſothanem ſchädlichen Unheile kräftigſt vorzubiegen;

Dieſem zu remediren.

Wir haben daher gnädigſt entſchloſſen, vor allem eine Bagageordonance, wie viel Wagen und Pferde ein jeder bey der Armée, ſowohl vom Generalſtaabe, als von Regimentern zu halten befugt ſey, zur Richtſchnure und genauen Befolgung entwerfen, und nachſtehendermaßen einrichten zu laſſen:

Neue Ordonance.

1mo: Kann ein Marſchall ſo viele Wagen und Pferde, (ſie mögen in Chaiſen, Kutſchen, Rüſtwagen, Packkaleſchen, Pack- oder Reitpferden beſtehen) mit zu Felde nehmen, als er will, und nöthig hat, jedoch das die Anzahl der Pferde die ſonſt nach dem bekleidenden Caracter ordonanzmäßig ausgemeſſene Natural-Gebühr nicht überſteige, welches ſich alſo auch auf die übrige General-Staabspartheyen und Regimentsofficiere in gleicher Maß verſtehet.

Wie viel Wagen und Pferde ein jeder bey der Armée zu halten befugt ſeye.

2do: Iſt einem Generale der Cavalerie, und einem Feldzeugmeiſter erlaubt, eine Chaiſe, zwey Rüſtwagen, und ein Packkaleſche, auch ſo viel Reitpferde, als er will, nach obigem Verſtande, in das Feld mitzunehmen.

3tio: Wird einem Feldmarſchallieutenante eine Chaiſe, ein Rüſtwagen, und eine Packkaleſche, nebſt den regulamentmäßigen Pferden eingeſtanden.

4to: Wird einem Obriſtfeldwachtmeiſter eine Chaiſe, ein Rüſtwagen, und eine Packkalleſche bewilliget.

5to: Kann ein Generaladjutant einen Rüſtwagen mitführen.

6to: Wird den übrigen vom Generalſtaabe nicht mehr, als jedem eine Packkaleſche mitzunehmen erlaubt.

7mo: Darf ein Obriſter mit zu Felde nehmen einen Rüſtwagen, und eine Packkaleſche.

8vo: Ein Obriſtlieutenant einen Rüſtwagen.

9no:

Anno 1758.

9no: Ein Obriſtwachtmeiſter einen Rüſtwagen.

10mo: Ein Hauptmann eine mit drey Pferden beſpannte Packkaleſche.

11mo: Soll kein Kapitainlieutenant, Oberlieutenant, Unterlieutenant und Fähnrich, er mag von Geburt ſeyn, wer er wolle, mehr als eine zweyſpänige Packkaleſche, mit ins Feld nehmen.

12mo: Iſt einem Regimentskaplan, Regimentsquartiermeiſter, Auditor, und Regimentschyrurgo ebenfalls nicht mehr, als eine mit zwey Pferden beſpannte Packkaleſche geſtattet.

Wollte ſich aber ein- und anderer von oberwähnten Generalen, und Staabspartheyen, auch Regimentsofficieren ſtatt der Chaiſen, Rüſtwagen oder Packkaleſchen, vorzüglich der Packpferde, oder Tragthiere bedienen, ſo wird ſolches dem beſſern Fortkommen, und Erleichterung der Bagage, mithin auch dem Dienſte ſehr fürträglich ſeyn; jedoch muß die Anzahl der Packpferde und Tragthiere den nach der Ordonanz geſetzten Pferdnumer nicht überſteigen.

13tio: Werden Wir für eine jegliche Bataillon, die erfoderliche Proviant- und Zelterwagen, oder die zu deren Fortbringung nöthige Packpferde herbeyſchaffen laſſen, worüber ſodenn der Regimentsquartiermeiſter die Obſorge tragen, und das Nothwendige repariren laſſen ſoll.

14to: Dafern ſich aber jemand mehrere Chaiſen, Rüſtwagen, oder Packkaleſchen, als im gegenwärtigen Regulament erlaubet ſind, zu halten gelüſten laſſen würde; ſo ſoll dem Generalgewaltiger, und Generalwagenmeiſter ſolchenfalls unverwehrt ſeyn, ſelbige zu plündern, und das Fuhrweſen zu verbrennen.

15to: Haben wir aus den Eingaben der verlohrnen Bagage höchſt mißfällig erſehen, daß die Officiere allzuviele unnöthige Sachen mit ſich ins Feld ſchleppen, deren Verluſt ſie allerdings ſich ſelbſt beymeſſen müßen; nun ſind Wir zwar gnädigſt geneigt, ihnen für dießmal einige Vergütung angedeihen zu laſſen; befehlen aber hiemit ernſtgemeſſenſt, daß man ſich in Zukunft mit ſo vielen unnöthigen Sachen im Felde nicht beladen, und die Marſche andurch ſchwer machen ſoll, indem widrigens denjenigen, ſo dargegen handeln, und daß Ihrige mehrmalen verlieren, nicht allein keine Vergütung zuſtatten kommen, ſondern dieſelbe noch darfür ſcharf angeſehen werden würden.

16to: Wiederholen Wir Unſre ſchon vorhin ertheilte Verordnung mit allem Nachdrucke, daß kein Feldmarſchallieutenant, und kein Obriſtfeldwachtmeiſter, noch weniger aber Staabs- oder andre Officiere, ſo lang der Feldzug dauret, cantoniren, oder ihre Pferde unter Dach bringen ſollen; wie denn diejenige, welche ſolches zu thun ſich anmaßen, auf was für Art, und unter was für Vorwande es auch immer ſey, Unſre höchſte Ungnade zu gewarten haben, und beynebſt noch die ihnen gratis verliehene Brod- und Pferdportionen verlieren werden.

Bagage-Marſchereglement: So viel das neuzubeobachtende Bagage-Marſchregulament anbetrift, dießfalls iſt Unſer gnädigſter Willen und Befehl, daß

Bedeckung der Bagage: 1mo: Die Bedeckung der Bagage furohin nicht mehr den Commandirten von Regimentern aufgetragen, auch von dieſen keine Wache mehr für die Generale abgegeben, ſondern hierzu eigene Bataillonen, und Eſcadrons aufgerichtet werden ſollen, ſo bald nun mit der Armée ausgeruckt, und ſich in Schlachtordnung geſtellet, oder der Marſch angetreten wird, hätten die Wachten von erſtbeſagten Bataillonen und Eſcadronen, mithin keine von den Regimentern mit der Bagage fortzuziehen, und um ſolche von allem Unterſchleife rein zu halten, ſich kein einziger Mann von den Regimentern (nur allein die Quartiermeiſter, Auditore, Proviantmeiſter, Wagenmeiſter, Profoſen, und Fourierſchützen ausgenommen) bey Leib, und Lebensſtrafe dabey ſehen zu laſſen.

2do: Werden ſothane Wachteſcadronen und Bataillonen, da ſelbe alleinig zur Bedeck- und Convoyrung der Bagage gewidmet ſind, auch dafür zu ſtehen haben, daß bey der Bagage alles in Ordnung gehalten, und alle Exceſſe vermeidet werden; es ſoll aber die Halbſcheide von dieſer Bedeckung die Avantgarde, und die andere Hälfte die Arrieregarde ausmachen, und ſind von der Avantgarde jene Dörfer, allwo der Marſch durch- oder vorübergehet, mit genugſamer Mannſchaft zu beſetzen, in welchen Dorfſchaften auch dieſe Mannſchaft

ſo

Anno 1758.

so lang, bis die ganze Bagage vorbey ist, stehen zu bleiben, und sodenn sich an die Arrieregarde anzuschließen hätte.

Zugordnung.

3tio: Wenn ein Marsch anzutreten, oder eine Action zu vermuthen ist, hat der Generalwagenmeister sofort von dem bey der Armée befindlichen Generalquartiermeister die Ordres und Instructionen, um was für eine Zeit er mit der Bagage aufbrechen, nach welcher Route, und in wie viel Colonnen die Bagage marschiren, auch wo sie Halt machen soll, zu empfangen, und seines Orts davor zu respondiren, daß den empfangenen Befehlen gebührend nachgelebet werde.

4to: Wenn die Bagage in mehrern Colonnen marschiret, soll der Generalwagenmeister die Generalstaabswagen, die General-Wagenmeisterlieutenante aber die übrige Colonnen in Ordnung halten.

5to: Vor jedem Regimente soll der Regimentswagenmeister halten, und erstens die Bagage der bey dem Regimente eingetheilten Generale, sodenn die von dem Regimente nach der Ordnung, wie sie nach einander folgen, führen, und nach dem Range und Ordnung des Regiments einfahren lassen.

6to: Der Generalwagenmeister hat alle Regimentswagenmeister, so lang der Marsch währet, unter seinem Commando, und müßen sie dem ihnen von demselben ertheilenden Befehle ohne einige Widerrede genauest nachleben.

7mo: Alle Wagen sollen in gehöriger Ordnung fahren, ihren Zug halten, und fest aufeinander folgen.

8vo: Kein Knecht soll sich unterstehen vorzujagen, oder zwischen andern einzudringen; wer dawider handelt, soll gleich mit aller Schärfe angesehen werden, und wenn er sich dagegen, oder gar zur Wehre setzet, soll er sofort vor den Kopf geschossen werden.

9no: Es muß auch kein Wagen still halten, und andurch die Folgende im Zuge verhindern, sondern ein jeder muß ohne Anhalten den Zug fortsetzen.

10mo: Wenn ein Wagen entzwey bricht, muß solcher zurückbleiben, und sowohl der General- als Regimentswagenmeister dafür sorgen, daß der zerbrochene Wagen bald wieder gemacht, und in seine vorige Reihe gebracht werde; wäre er aber nicht mehr zurecht zu bringen, so sollen die Sachen davon abgepacket, und unter die andre Wagen getheilet werden.

11mo: Im Falle ein Wagen stecken bliebe, so hätte der General- oder Regimentswagenmeister Sorge zu tragen, damit diesem Wagen durch Vorspannung von andern passirten Wagen geholfen, und solcher anmit wieder in Gang gebracht werde.

12mo: Wenn ein Allarme bey der Bagage entstünde, soll kein Knecht aus der Ordnung fahren, noch weniger die Stränge abschneiden, sondern es soll ein jeder bey seinem Fuhrwerke bleiben, und sich nach des Wagenmeisters Befehle richten; wer dawider handeln wird, soll auf der Stelle todt geschossen werden.

13tio: Eine gleiche Strafe soll der Knecht zu gewarten haben, welcher blinden Lärmen machet, und welcher die Bagage angreifet, die Kasten aufschlaget und plündert.

14to: Wenn der Generalwagenmeister befehlen wird, Halt, oder eine Wagenburg zu machen, so soll dem ohne Widerrede nachgelebet werden, und hat sowohl der Wagenmeister, als auch die Bedeckung Gewalt und Vollmacht, die unbändige und muthwillige Knechte, welche den Befehlen nicht gehorchen wollen, ohne Rücksicht auf die Person, welcher sie zugehören, vor den Kopf zu schiessen; wornach sich denn ein jeder zu achten, und für Schaden und Unglücke zu hüten wissen wird.

15to: Kein Knecht soll sich unterfangen von seinem Wagen zu gehen, um zu saufen, zu stehlen, oder zu plündern; wessenthalben der Generalgewaltiger den Profoslieutenant mit einem Detachement, welches ebenfalls nicht mehr in Commandirten von Regimentern, sondern in der von den neuerrichteten berittenen Wachtcompagnien dem Generalgewaltiger zur Assistenz beyzugebenden Mannschaft zu bestehen haben wird, beständig bey der Bagage patrouilliren lassen, und gedachter Profoßlieutenant, wenn er Knechte oder Troß antrift, welche über

Anno 1758.

zwanzig Schritte seitwärts von den Wagen entfernet sind, solche ohne Weiters aufhenken lassen soll.

16to: Gleichergestalt hat er mit den Soldaten- oder Marquetändersweibern zu verfahren, welche im Stehlen, es seye in Ortschaften, oder auf dem Felde angetroffen werden.

Wir befehlen demnach obgemeldten Unsren Feldmarschallen, Generalen der Kavalerie, Obristfeldzeugmeistern, Feldmarschallieutenanten, Obristfeldwachtmeistern, Obristen, Obristlieutenanten, Obristwachtmeistern, Rittmeistern, Hauptleuten, Lieutenanten, Corneten, Fähnrichen, dann allen andern zu dem großen und kleinen Generalstaabe gehörigen Militarpartheyen, nicht minder den Wagenmeistern, auch sonst allen in Unsren Diensten befindlichen Kriegsleuten, was Nation, Würde, Stands und Wesens die sind, daß sie diese Unsre Verordnungen, wie solche einen jeden betreffen, nach allem ihrem Innhalte, Punkten und Klauseln auf das genaueste bey im widrigen sich zuziehender schärfester Verantwortung und Bestrafung sowohl selbst, als durch ihre Untergebene halten, befolgen, und beobachten sollen. Hieran geschiehet Unser gnädigster und ernstlicher Befehl, Willen und Meynung. Wien, den 9. Februarii 1758.

## Fasten-Gebots-Beobachtung.

Den 11. Februarii 1758.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen; den N. N. Vorstehern und gesammten bürgerlichen Wirthen allhier anzufügen; Es sey denselben bereits mündlich bedeutet worden: welchergestalt Ihrer kaiserl. königl. Majestät beygebracht worden wäre, wie daß in den allhiesigen Wirthshäusern sowohl zur Fastenszeit, als auch an den übrigen von der Kirche gebotenen Fasttagen nach eines jeden Gastes Verlangen auf einem Tische Faste- und Fleischspeisen ohne Unterschied der Personen aufgesetzet, und ausgespeiset würden.

Ausspeisung der Gäste in Wirthshäusern an den gebotenen Fasttagen mit Fleisch- und Fischspeisen zugleich an einem Tische wird abgestellet.

Gleichwie nun allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät diesen bisanher eingeschlichenen Mißbrauch in das Künftige allerdings ab- und eingestellet wissen wollen.

Als wird ihm Vorsteher und den gesammten bürgerlichen Wirthen hiemit anbefohlen, daß sie in Folge dieser allerhöchsten Gesinnung außer den Militarofficieren, dann den Lutheranern und Reformirten sowohl durch die letztere zwey Fastenwochen, in welchen das Fleischessen nicht mehr erlaubt ist, als auch an den anderweiten jährlichen Kirchenfasttagen Niemanden ohne vorweisender Erlaubniß einige Fleischspeisen abreichen, und annebst den Bedacht dahin nehmen sollen, womit den Fleisch essenden Partheyen die Speisen, wo es der Raum zuläßt, in besondern Zimmern, oder doch wenigstens an abgesonderten abseitigen Tischen aufgetragen werden mögen. Wien, den 11. Februarii 1758.

Außer den Militarofficieren und Lutheranern.

Sonst Niemand ohne Lizenz-Vorweisung Fleisch vorzulegen.

Auch dergleichen Partheyen von den übrigen abzusondern.

## Sanitäts-Präcautionen.

Den 11. Februarii 1758.

Anzuzeigen: allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten über den allerunterthänigst erstatteten Vortrag allergnädigst zu resolviren geruhet, daß, nachdem der Zeit mehr als jemals in und vor der Stadt sowohl unter Armen als unter allen Gattungen der Stände morbi maligni, worunter auch schwarze Petetschen grassiren, und wahrhaftig bey solcher Beschaffenheit alle menschenmögliche Fürsorge, Einsehen und Schärfe vonnöthen, um dergleichen Krankheiten nicht weiter ausbreiten zu machen, und das gesammte Publicum von der besorglichen äußersten Gefahr zu retten, alle Spitäler und Krankenhäuser in- und vor der Stadt (auch die barmherzige Brüder davon nicht ausgenommen) nicht minder die Obrigkeiten auf den Gründen von drey zu drey Tagen eine genaue Verzeichniß der lediglich an solchen Morbis malignis erkrankten, gestorbenen und reconvalescirten Personen Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer einzureichen angewiesen, auch überhaupt den in praxi stehenden Medicis, daß sie in morbis contagiosis seu malignis, so oft ein Patient in einer solchen Krankheit verstirbt, darüber ein schriftliches deutsches

Anzeigung der an Morbis malignis erkrankenden, verstorbenden und reconvalescirenden Personen von drey zu drey Tagen an Repräsentation.

Anweisung der Medicorum zu Ausstellung schriftlicher Attestate wegen früher Begräbniß.

Anno 1758.

deutsches Attestatum (welches sodenn auch zur Gestattung der Begräbniß in 24. Stunden dienen wird) abgeben, aufgetragen, ein gleiches auch den Todtenbeschauern um so genauer zu beobachten eingebunden, und darauf gehalten werden soll, als selber ohnedem, vermög vorgekommener und ihr Repräsentation bereits letzthin zur Ahndung und Untersuchung intimirten Particular-Casuum aus Unwissenheit, oder Gewinnsucht andere Krankheiten bey ihrem Amte pflichtvergessen abzugeben pflegen, ohne der dem gemeinen Wesen andurch zugehenden Gefahr ihrem Eide gemäß vor Augen zu haben.

Denn der Todtenbeschauer zur pflichtmäßigen Amtshandlung.

In welchem Anbetrachte, und da man in derley Fällen weder sicher, noch scharf genug fürgehen kann, die weitere allerhöchste Willensmeynung dahin gehet, daß die Medici, Beschauer, wie auch alle andere an Verhöhlung, Verschweigung, oder falscher Angebung einer ansteckenden Krankheit Theilhabende, nicht allein mit der unfehlbaren Cassation, sondern auch die Beschauer, welche schnurstracks wider ihr Amt und Pflicht handeln, nicht nur allein mit der Criminalinquisition, so sich ohnehin in den emanirten Generalien gründet, bedrohet, sondern derjenige, den man in einer solchen Uebertretung betreten würde, ohne aller Gnade oder Rücksicht, ohne Weiteres der Justitz übergeben, und die Anzeige, daß es geschehen, nur anher gemacht, und derohalben alle Beschauer vorgeruffen, und auf das Nachdrücksamste ermahnet und gewarnet werden sollen.

Bestrafung der Contravenienten.

Wornach denn sie N. Oe. Repräsentation und Kammer das Weitere alsogleich zu verfügen, und hierauf ernstlich zu halten, auch de Casu in Casum die unverweilte Anzeige nach Hofe zu machen wissend wird. Wien, den 11. Februarii 1758.

## Soldaten-Verpflegungs-Quittungen-Vergütung.

Den 14. Februarii 1758.

Anzufügen: Es sey vorgekommen, daß ungeacht der wegen baldiger Einreichung der Natural-Lieferungs-Bescheinigungen bereits wiederholtermalen gemachten Verordnungen, bey den von Seiten des Landes geschehenen Naturallieferungen und andern Abgaben, die dafür ausgestellte Particularquittungen von den lieferenden Ortschaften und Partheyen verschiedentlich zurückbehalten, sodenn erst, nach einer geraumen Zeit, auch öfters nach Verlaufe eines Jahrs, darüber die Vergütung abgeführet werde. Anerwogen nun hieraus nichts anders, denn eine Rechnungsunrichtigkeit, und sowohl die Verkürzung des Lieferantens, als auch eine Unordnung bey den landesfürstlichen Kassen entstehen muß.

Naturalienlieferungenquittungen werden zurückgehalten.

Woraus Rechnungsunrichtigkeit und Lieferantenverkürzung entspringet.

Wie aber Ihre kaiserl. königl. Majestät hingegen dieses gänzlich hindanngehalten wissen wollen, als haben allerhöchst-Dieselbe allergnädigst zu verordnen geruhet, daß in das Künftige, wenn Landesnaturallieferungen zu geschehen haben, und besonders, wenn den kaiserl. königl. Regimentern, General-Staabs- und andern Militar-Proviant-Artillerie- und Pontons-Fuhrwesens-Partheyen, Brod, hartes oder rauhes Futter von dem Lande abgereichet werden muß, die dafür empfangende Particular-Quittungen nach Endigung jeden Monats in den nächstdarauffolgenden 2. Monaten, so gewiß den betreffenden Feldproviantbeamten, gegen dafür empfangende Hauptquittungen ordentlich zugerechnet, und übergeben, als im widrigen derley Militarparticularquittungen, nach Verfließung obiger 2. Monate null und nichtig seyn, auch unter keinerley Vorwande mehr acceptiret werden sollen. Wie zumal denn auch in dessen Folge von demjenigen, was in dem letztverflossenen Monate Jäner, oder noch vorher abgegeben worden, die Liquidation allschon bis Ende Martii unabbleiblich vollzogen werden muß.

Dieses hindanzuhalten. Sollen in das Künftige derley Militarnaturalienquittungen nach Endigung jeden Monats in den nächst darauf folgenden zwey Monaten eingereichet werden.

Nach deren Verfließung nicht mehr zu acceptiren.

Und wie zumal an diesen Lauigkeiten die obrigkeitliche Wirthschaftsbeamte die mehreste Schuld tragen, so befehlen allerhöchst Ihre Majestät hiemit, daß die zurückbleibende Quittungen den armen Contribuenten von den Wirthschaftsbeamten vergütet werden sollen. Damit aber von den Proviantbeamten derley zurückbleibende Militarquittungen nicht mehr gegen proviantämtliche Quittungen ausgewechselt werden; Als ist eben das eigene den kaiserl. königl. Obristen und Oberlandes-Kriegscommissarien, wie auch dem kaiserl. königl. Obristfeldproviantamte unter einem mitgegeben worden.

Sondern von dem schuldtragenden Wirthschaftsbeamten zu vergüten seyn.

Anno 1758.

Welches sie N. Oe. Repräsentation und Kammer demnach ordentlich zu jedermanns Wissenschaft zu publiciren hat. Wien, den 14. Februarii 1758.

## Spiel-Verbots-Erneuerung.

Den 15. Februarii 1758.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen: Den gesammten hierländischen Innwohnern, Geistlichen und Weltlichen, höhern und niedern Standes, und sonst jedermänniglich, insbesondere auch jenen, die auf kurze oder lange Zeit sich in diesem Lande aufhalten, anzuzeigen:

Nachdem das Faraon- und Bassetteſpiel mehrmals im Schwunge zu gehen angefangen hat:

So wird auf allerhöchste Verordnung allen Eingangs gedachten hierländischen Innwohnern, Geistlichen und Weltlichen, höhern und niedern Standes, und sonst jedermänniglich, insbesondere auch jenen, die auf kurze oder lange Zeit sich in diesem Lande aufhalten, hiemit kund gemacht, daß solches von dem 19. dieses Monats Februarii an, wie es in den vorigen Patenten verboten war, wiederum eingestellet seyn soll: und verstehen sich hierunter auch alle andere Spiele, die in diesen Patenten benennet waren, als alles Würfelspiel, wie auch insonderheit das sogenennte passa-Dieci, Landesknecht, Trenta, Quaranta, Rauschen, Farbeln, Trelchak fincere, Brenten, Molina, und dergleichen; also zwar, daß diejenige, welche solche Spiele in ihrer Wohnung zu gestatten sich anmaßeten, um 500. Dukaten ad Cassam pauperum gestrafet, und hievon dem Denuntianten, dessen Namen in sicherer Verschwiegenheit bleiben wird, 100. Ducaten zugeeignet werden würden.

So viel aber die der hierländischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfene Personen betrift, wenn wider alles gutes Vermuthen solche Spiele bey ihnen getrieben würden, so würde man sich allein an die inländische Personen halten, welche sich in derley verbotene Spiele einlassen dürften, und wider selbe mit der schon bemerkten Strafe der 500. Dukaten ebenfalls unfehlbar vorgehen, und auch hievon dem Denuncianten 100. Ducaten abreichen.

Wornach sich jedermann zu achten, und für Schaden zu hüten wissen wird. Allermaßen der Fiscus Regius, damit dieses befolget werde, genaue Acht zu halten, und die Strafen einzutreiben haben wird. Wien, den 15. Februari 1758.

## Recroutirungs- und Rimontirungs-Eigennützigkeiten-Abstellung.

Den 15. Februarii 1758. Assenta-Commissarien, Uebernahmsofficiere, Visitations-Chyrurgi, und sonst jemand anderer soll bey Straft der Chargenentsetzung wegen Recrouten oder Rimende das geringste als eine Gebühr oder Discretion abfodern, oder annehmen.

Anzufügen: Man hat verschiedentlich wahrgenommen, daß bey den Recroutirungen und Rimontirungen Eigennützigkeiten unterliefen, welche entweder den guten Fortgang hindern, oder verursachen, daß die Regimenter mit undienstbaren Leuten und Pferden beladen werden. Wie nun aber dem allerhöchsten Dienste und gemeinen Besten bey gegenwärtigen Umständen an förderſamster Ergänzung der Regimenter mit tauglichen Leuten und Pferden alles gelegen, folglich dasjenige höchststräflich ist, was solcher heilsamen Absicht und Anordnung im Wege stehet. So haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergerechtest befohlen, daß weder die Assentirungscommissarii, weder die Uebernahmsofficiere, weder die Visitirungs-Chyrurgi, weder jemand anderer das Geringste wegen der Recrouten, oder Rimonta als ein Geschenkniß, Diskretion, Taxa, oder vermeyntliche Gebühr, oder unter sonstigem Vorwande abfodern, oder annehmen, sondern ein jeder seinem Amte und Obliegenheit ohne alle andere Absicht redlich genug thun; diejenige aber, welche dem zuwider handeln, und sich einer solchen verbotenen Eigennützigkeit schuldig machen, wenn sie auch nur in was Wenigem bestünde, ihrer Charge unnachläßlich entsetzet werden sollen, ohne jemals ihre Wiederanstellung in kaiserl. königl. Dienste anhoffen zu können.

Welches man ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Wissenschaft, und dem Ende unverhält, um dieses allerhöchste Gesetz gehörig kund zu machen,

und

Digitized by Google

Anno 1758.

und niemand die widrige Fürgehung zu gestatten; hingegen ihres Orts allen Eifer anzuwenden, damit das Recroutirungs- und Rimontirungsgeschäft auf die bestmögliche Art befördert, und die dienstaugliche Männer und Pferde ohne Aufenthalt assentiret, und übernommen werden. Wien, den 15. Februarii 1758.

# Feldwachen-Reglement.

Nachdem bisher die Infanterie- und Kavalerieregimenter im Felde durch die vielfältige Abgebung der Wachen für die Generals- und Staabspartheyen sehr geschwächet, und hierdurch sonderbar in einer Action mit dem Feinde an Feuergewehre und streitbarer Mannschaft entblösset worden. So haben Wir für gut befunden, und allergnädigst anbefohlen, künftig für die Generals- und Staabspartheyen bey der Armee die Wachen von den neuerrichteten Staabs-Bataillonen und Escadronen nach folgendem Regulamente abzugeben. Den 15. Februarii 1758.

| | Chargen und Partheyen. | Hauptmann. | Lieutenant. | Wachtmeister oder Feldwäbel. | Korporal. | Tambour. | Gefreyte. | Zimmerleute. | Gemeine: Reuter. | Gemeine: Grenadier. | Gemeine: Füsilier. | Summa. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Grosser Generalstab. | 1. Commandirender Generalfeldmarschall eine Grenadiercompagnie mit der Fahne..... | 1 | 2 | 1 | 4 | 4 | — | 2 | — | 32 | — | 96 |
| | 1. Generalfeldmarschall en Seconde..... | — | 1 | — | 2 | 1 | 2 | 2 | — | — | 24 | 32 |
| | 1. General der Kavalerie..... | — | — | 1 | 1 | — | — | — | 15 | — | — | 17 |
| | 1. Generalfeldzeugmeister..... | — | — | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | — | — | 15 | 20 |
| | 1. Feldmarschallieutenant { von der Kavalerie | — | — | — | 1 | — | — | — | 6 | — | — | 7 |
| | 1. Feldmarschallieutenant { von der Infanterie | — | — | — | 1 | 1 | 1 | 1 | — | — | 6 | 10 |
| | 1. Generalmajor { von der Kavalerie | — | — | — | 1 | — | — | — | 6 | — | — | 7 |
| | 1. Generalmajor { von der Infanterie | — | — | — | 1 | — | 1 | 1 | — | — | 6 | 9 |
| Generalstab. | 1. Feldmarschallieutenant..... | — | — | — | 1 | 1 | 1 | 1 | — | — | 6 | 10 |
| | 1. Generalmajor..... | — | — | — | 1 | — | 1 | 1 | — | — | 6 | 9 |
| | 1. Obrister..... | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | 3 | 4 |
| | 1. Obristlieutenant..... | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | 3 | 4 |
| | 1. Obristwachtmeister..... | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | 3 | 4 |
| | 1. Ingenieurobrister..... | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | 3 | 4 |
| | 1. ..... Obristlieutenant.. | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | 3 | 4 |
| | 1. ..... Obristwachtmeister. | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | 3 | 4 |
| | 1. Pater Superior..... | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | 3 | 4 |
| | 1. General-Auditor-Lieutenant.. | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | 3 | 4 |
| | 1. Staabs-Auditor..... | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | 3 | 4 |
| Uebriger Staab und Partheyen. | 1. General-Adjutant..... | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | 3 | 4 |
| | 1. Flügel-Adjutant..... | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | 3 | 4 |
| | 1. Kriegs-Kanzley..... | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | 3 | 4 |
| | 1. General oder Obrister Lands-Kriegs-Commissarius..... | — | — | — | 1 | — | 1 | — | — | — | 6 | 8 |
| | 1. Ober-Kriegs-Commissarius.. | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | 3 | 4 |
| | 1. Kriegszahlamt..... | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | 3 | 4 |
| | 1. Proviant-Ober-Commissarius | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | 3 | 4 |
| | 1. Proviant-Kassa..... | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | 3 | 4 |
| | 1. Feldpostamt..... | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | 3 | 4 |
| | 1. Feldapotheke..... | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | 3 | 4 |

Anno 1758.

Nota: Die bey den Regimentern stehende Staabsofficiere behalten zwar während der Lagerung ihre Wachten, wie solche im Regulamente angemerket sind; bey jedesmaliger Ausrückung zum Marsche, oder vor den Feind aber haben solche Lagerwachten unfehlbar, und bey des Regimentscommendantens Verantwortung bey dem Regimente einzurücken, um in Reihen und Glieder eingestellet zu werden.

Nach welcher Unsrer allerhöchsten Verordnung sich also künftig bey den Armeen genauest zu achten, und mithin von keinem Regimente mehr eine Wache für die Generals- und Staabspartheyen abzugeben seyn wird.

Weiter aber sind an Ordonnanzen hinfüro von den unterstehenden Departementen ausgemessen: als

### Einem commandirenden Generalfeldmarschalle.

Die Ordonnanzen von Infanterie und Kavalerie nach seinem Gutbefinden.

### Einem Feldmarschalle en Seconde.

Nach Umständen und Nothwendigkeit, auch Bestande der Armee.

### Einem Generale der Kavalerie.

Von seinem Departemente 1. Cornet, 1. Fourier, 1. Trompeter, 1. Korporal, und von jeder Brigade 1. Reuter.

### Einem General-Feldzeugmeister.

Von seinem Departemente 1. Fähndrich, ein Fourier, und von jeder Brigade 1. Korporal.

### Einem Feldmarschall-Lieutenante von der Kavalerie.

Von seinem Departemente 1. Fourier, 1. Korporal, und von jeder Brigade 1. Reuter.

### Einem Feldmarschall-Lieutenante von der Infanterie.

Von seinem Departemente ein Fourier, und von jeder Brigade ein Korporal.

### Einem Generalmajor von der Kavalerie.

Von seiner Brigade ein Fourier, und von jedem Regimente ein Reuter.

### Einem Generalmajor von der Infanterie.

Von seiner Brigade ein Fourier, und von jedem Regimente ein Gefreyter.

### Einem General-Adjutanten.

Von der Armee ein Fourier und ein Korporal.

### Einem Flügel-Adjutanten.

Von der Armee ein Fourier und ein Gefreyter.

Hierinn bestehet also Unser allerhöchster Willen und Befehl. Gegeben Wien, den 15. Februarii 1758.

## Toback- und Waaren-Einschwärzungen-Abstellung im Lande ob der Enns.

Den 6. Martii 1758.

Von der kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer wegen des Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns ꝛc. allen und jeden hierländischen sowohl geistlichen als weltlichen Obrigkeiten und derselben Beamten, wie auch Vorgehern in Städten und Märkten und sonst jedermänniglich, wo gegenwärtiges Patent vorkömmt, hiemit anzufügen:

Dem-

Anno 1758.

Demnach man in die Erfahrung gebracht hat, daß bey verschiedenen Wallfahrten und Processionen nicht nur Toback, sondern auch andere verbotene Waaren ganz ungescheut sind eingeschleppet worden. Dieses Betragen aber um so mehr höchststrafmäßig ist, als andurch zu vielen Unordnungen und Aergernißen Anlaß gegeben, und zugleich die diesfalls ergangene allerhöchste gesätzmäßige Verordnung frevelhaft zu hintergehen getrachtet wird.

Daher will man allen und jeden sowohl geistlichen als weltlichen Obrigkeiten hiemit nachdrucksamst aufgetragen haben, daß selbe die Wallfahrter von diesem dem allerhöchsten landesfürstlichen Gesetze so widrigen Beginnen ernstgemessen abmahnen, ihnen diese strafbare Uebertretung des allerhöchsten Gesetzes wohl begreiflich vorstellen, sodenn denselben hierzu so viel möglich, alle Gelegenheiten benehmen, bey wider Verhoffen aber des Uebertretungsfalls sie weltliche Obrigkeiten, in Folge der allergnädigsten Generalien zur Aufhebung derley strafmäßigen Hereinschwärzer alle mögliche Assistenz bey ansonst auf sich ladender schwerer Bestrafung leisten sollen. Denn dieses erfodert der allerhöchste Dienst, Willen und Meynung. Linz, den 6. Martii 1758.

## Soldaten kapitulirender Erbschaften-Verabfolgung.

Den 8. Martii 1758.
Patent der Landstände de dato 26. Jan. 1758. wider die aus Furcht der Rekrutenstellung entfliehende Unterthanen.

Anzuzeigen: Es wären schon verschiedene Beschwerden eingelaufen, daß die hier Landes angestellte Herrschaftsverwalter und Beamte denjenigen Bauernburschen, so sich von dem Lande herein begeben, und unter den kaiserl. königl. Regimentern auf Kapitulation anwerben lassen, unter dem Vorwande, daß die aus Furcht der Recroutenstellung von ihren Geburtsörtern entfliehende diensttaugliche unterthänige Bursche, vermög des unterm 26. Januarii dieses Jahrs von den N. Oe. Herren Verordneten kundgemachten Patents ihrer Erbschaften und respective sonstigen Vermögens verlustigt erkläret werden könnten, nicht nur allein ihre Erbschaften aufhielten, sondern auch derselben zurückbleibende Aeltern und Gebrüder mit Strafen zu belegen sich anmaßeten.

Kann auf die Kapitulanten nicht extendirt werden.

Nachdem aber dergleichen sich unter die kaiserl. königl. Regimenter anwerben lassende Bursche keinerdings als Flüchtlinge angesehen werden können, maßen selbe wirklich in kaiserl. königl. Kriegsdienste treten, und durch ihren Zuwachs die abgängige Mannschaft dennoch ergänzet wird, mithin auch das obangezogene von den N. Oe. Herren Landschaftsverordneten unterm 26. Januarii dies Jahrs ergangene Patent auf selbe nicht extendiret werden kann.

Derohalben selben ihre Erbschaften zu verabfolgen.
Ihre Aeltern und Befreundte nicht zu strafen.

Als wird er Herr Kreishauptmann des Viertels .... an sämmtliche in seinem Viertel befindliche Herrschaftsverwalter und Beamte alsogleich die Belehrung und Verordnung dahin zu erlassen haben, daß sie Verwalter und Beamte in Hinkunft denjenigen Burschen, so sich unter den kaiserl. königl. Regimentern auf Kapitulation anwerben lassen, an Verabfolgung ihrer Erb- oder andern Habschaften alsogleich gewiß keinen Anstand machen, vielweniger aber ihre zurückgelassene Aeltern und Befreundte mit Strafen oder anderm übeln Verfahren bekränken sollen, wo im Widrigen die dawider Handlende in die schärfeste Verantwortung, und gestalten Dingen nach Bestrafung gezogen werden würden. Wien, den 8. Martii 1758.

## Wagen Ab- und Zufahrtsordnung zu den Komödien.

Den 27. Martii 1758.

Von der kaiserl. königl. und landesfürstlichen N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen wird hiemit jedermänniglich kund und zu wissen gemacht:
Es sey beobachtet worden, wasgestalt durch die Zu- und Abfahrt der Wagen bey den beyden hiesigen privilegirten Theatern öfters solche Unordnungen sich zu ereignen pflegen, daß die zu Fuße ab- und zugehende Leute, die zu Bedienung ihrer Herrschaften bey den Wagen befindliche Bediente und selbst die in die Wagen steigende Standes- und andere Personen einer Gefahr verunglücket zu werden ausgesetzet sind. Indem die Kutscher ohne alle Ordnung sich zu Abhohlung ihrer Herr-

schaften

schaften auf den Platz stellen, sodenn ohne Vorsichtigkeit dem Ausgange des Schauspielhauses zufahren, und einander vor- und einzufahren trachten.

Den hieraus zu besorgen stehenden Unglücksfällen vorzubiegen, wird auf allerhöchsten Befehl folgendes andurch verordnet:

Erstens: Soll zwar zu dem französischen Theater nächst der kaiserl. Burg sowohl, als zu dem deutschen nächst dem Kärntnerthore die Zufahrt aus allen Gassen jedermänniglich frey stehen; jedoch

Zweytens: Keinem Kutscher erlaubt seyn, bey dem deutschen Komödienhause durch das sogenannte Komödiegassel zurückzukehren, sondern es hat jeder Kutscher nach dem Aussteigen seiner Herrschaft entweder gegen die Bastey zu, bey der Militarwache vorbey, die Kärntnerstraße herab, oder über den Platz bey dem Augustinerkloster hinwegzufahren.

Drittens: Wenn die Kutscher zum Abholen fahren, sollen sie sich bey dem französischen Theater von dem großen Eingange an linker Hand längst der kaiserl. königl. Reutschule gegen die Augustinerkirche zu in einer Reihe dergestalt stellen, daß die Räder abwärts gegen die Augustinergasse, die Pferde aber mit den Köpfen gegen den Michaelerplatz zu stehen kommen: und jene, welche zu dem kleinen Eingange des besagten französischen Theaters bestellet sind, sollen nirgends als auf dem Burgplatze warten dürfen.

Bey dem deutschen Komödienhause hingegen haben die Wagen sich von der Seite des Burgerspitals bis auf den Augustinerplatz zu ebenfalls in einer langen Reihe zu stellen, und in solcher Stellung bey beyden Theatern zu warten, bis sie geruffen werden, bey der Seite an der Pastey aber von der Kärntnerthor-Militarwache bis zur Augustinerpforte und noch weniger in dem kleinen Schmiedgaßel darf außer den Hofwagen kein anderer stehen bleiben.

Viertens: Wenn nun ein Kutscher geruffen wird, soll derselbe aus der Reihe heraus zu dem Eingange des Komödienhauses solchergestalt zufahren, daß die Pferde beym Einsteigen mit den Köpfen gegen der Bastey zu stehen kommen: wornach der Kutscher ohne unnöthigen Aufenthalt, sobald die Fahrende in dem Wagen sitzen, gleich wiederum fortfahren kann.

Fünftens: Bey dem deutschen Theatro wird keinem erlaubt, durch das Komödiegaßel hinwegzufahren, sondern es wird ein jeder seinen Weg entweder bey der Kärtnerthorwache vorbey, oder über den Augustinerplatz zu nehmen haben.

Alle diese Punkte sind von den sämmtlichen Kutschern ohne Ausnahme also gewiß zu beobachten, wie im widrigen die dargegen Handelnde durch die bey den Comödiehäusern befindliche Militarwachen mit Gewalt zur Haltung dieser Ordnung angewiesen, und diejenige, die eine Unordnung verursacheten, oder sich im geringsten insolent aufführeten, ohne Ansehung der Livree von den Wagen herabgenommen, in den Arrest geführet, und nach Beschaffenheit der Umstände mit geziemender scharfer Strafe würden belegt werden. Wien, den 27. März 1758.

## Soldaten-Bagage-Vorspanns-Reglement.

Den 1. April 1758. Vorspann den ins Feld beordneten Generals- und andern Staabspartheyen, wie auch Oberofficieren weder unentgeltlich, weder um die Bezahlung mehr anzuweisen.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten allergnädigst resoviret, daß von nun an den Generalen und andern Staabspartheyen, auch Oberofficieren, welche zu Felde beordert, und mit eigener Equipage versehen sind, daselbst, oder im Hin- und Herzuge für sie, oder ihre Bagage keine Vorspann weder unentgeltlich noch gegen Bezahlung mehr angewiesen werden, sondern dieselbe ohne Unterschied mit den ihnen passirenden Wagen, oder Tragthieren ihre Bagage fortbringen sollen, allermaßen ein mehrers, als was solchergestalt fortbringlich, ohnedem ins Feld mitzunehmen nicht erlaubt ist. Dahingegen verwilligen Allerhöchstdieselbe gnädigst: daß den zu Felde beordneten Generalen, Staabspartheyen, und Oberofficieren zur Unterhaltung der beyhabenden die Gebühr nicht übersteigenden Equipage, sowohl unter Wegs nach der ordentlichen Marscheroute, als bey der Armee selbst, und auf den dazu gehörigen Commandi die Brod- und Pferdportionen in natura entweder bey den antreffenden Magazinen, oder bey dem

Dahingegen zu Unterhaltung der Bagage die Brod- und Pferdportionen abzureichen.

Lande

Anno 1758.

Lande assigniret, und gratis gegen Quittung abgereichet, eben so auch für die Bagage der in die feindliche Kriegsgefangenschaft gerathenden Officiere, die sowohl unterwegs, als an jenen Orten, wo selbe zu verbleiben hat, jedoch nicht anderst, als nach commissariatischer Anweisung, und Marschroute die gebührende und erfoderliche Brod- und Pferdportionen verabfolget werden mögen. Es sollen aber die nicht wirklich zu Feld dienende Generale und Staabspartheyen, wenn sie auch in den Ländern zur Dienstleistung angestellet sind, dennoch nirgends einige Brod- oder Pferdportionen in natura anzuverlangen befugt seyn, und endlich die Staabs- und Oberofficiere von den Regimentern außer dem Feldzuge nur allein, wie gewöhnlich, bey ihren Corpi, sonst aber nicht, die Naturalien zu empfangen haben. Wornach also Sie N. Oe. Repräsentation und Kammer sich zu richten, und das Erfoderliche zu veranlaßen, besonders aber die Commissariatische und Proviantbeamte gehörig zu belehren, und anzuweisen wissen wird. Wien, den 1. April 1758.

Ein gleiches bey den in die feindliche Kriegsgefangenschaft gerathenden Officieren zu beobachten.

Brod- und Pferd-Portionen empfangen auch nicht die Generale und Staabspartheyen, wenn sie auch in Ländern zur Dienstleistung angestellet sind.

Sondern jene, welche bey ihrem Corpi sich befinden.

## Mehl- und Brodsatzung.

Den 4. April 1758.

Der niederösterreichischen Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, mit der Erinnerung: daß die pro Martio ausgesetzt gewesste Mehl- und Brod- dann Grießlereysatzung auch pro Aprili beybehalten werden soll, und haben übrigens Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst bewilliget, daß der angezeigte unerlaubte Vorkauf, und Winkelhandel zwischen den Brücken sowohl, als auf dem Lande nach dem gemachten Vorschlage, mittelst Verhängung der wirklichen Confiscation eingestellet, auch den Bäcken inner den nächsten zwey Meilen um Wien, wie jenen außer sothanem Bezirke gelegenen Landbäcken (jedoch nur in so lang, als die gegenwärtige Theurung andauret, und nicht weiter) nach den Körnerpreisen mit Einrechnung der Transportirungskosten zu backen erlaubet werden könne; so viel aber die angeführte Bedenken wegen des Anno 1707. festgesetzten Regulativi respectu der Preisdifferenz zwischen dem Mund- und Semmelmehle betrift; da wollen die dermalige Umstände einige Abänderung hierinnfalls noch nicht gestatten, und wird daher Sie niederösterreichische Repräsentation und Kammer derohalben seiner Zeit, in wie weit solches thunlich seyn dürfte, ferner bedacht seyn, in dessen aber allübriges unbedenklich veranlassen, was zu Steurung des bey den Mehlkäufen vermuthenden Unterschleifs an Hand gegeben worden. Wien den 4. April 1758.

Getreid-Vorkauf und Winkelhandel zwischen den Brücken und auf dem Lande.

Brodsatzung-Regulirung auf dem Lande nach den Körnerkäufen mit Einrechnung der Transportskosten.

Regulativum de Anno 1707. beyzubehalten.

## Handwerks-Lehrjungen-in Kriegsdiensten eingetretener Freysagung.

Den 9. April 1758.

Von der niederösterreichischen Repräsentation und Kammer wegen, denen von Wien anzuzeigen; es sey schon öfters vorgekommen, daß die allhiesigen Künstler, Professionisten und Handwerkszünfte ihren Lehrjungen, wenn selbe währenden Lehrjahren sich in kaiserl. königl. Kriegsdienste begeben, die Lehrbriefe nicht ertheilen, mithin selbe freyzusagen sich weigerten. Nachdem nun zu Folge der allerhöchsten Verordnung alle in kaiserl. königl. Kriegsdienste sich begebende Lehrjungen von allen Professionen freygesaget und denselben die Lehrbriefe ertheilet werden sollen, diese allerhöchste Gesinnung aber nur dahin zu verstehen ist, wenn sich die Lehrjungen währender Lehrzeit keines sträflichen Verbrechens theilhaftig gemachet, und an ihren sonst vorgeschriebenen Lehrjahren nur noch einige Monate zu vollstrecken haben.

Als wird ihnen von Wien hiemit anbefohlen, daß selbe an die sämmtliche Vorsteher und Zechmeister der allhier befindlichen Künstler, Professionisten und Handwerkszünfte diese allerhöchste Verordnung mit dem Beysatze nochmal erinnern sollen, daß wenn wider einen dergleichen sich in kaiserl. königl. Kriegsdienste begebenden Lehrjungen ein Anstand der Freysagung halber sich äußern sollte,

Lehrjungen von allen Professionen welche Kriegsdienste angenommen, freyzusagen.

Außer selbe hätten sich währender Lehrzeit eines sträflichen Verbrechens schuldig gemacht.



Digitized by Google

Anno 1758.
Welches Anzuzeigen.

selbe durch die Handwerkscommissarien die Anzeige dießfalls jederzeit unverweilt anher machen sollen. Wien, den 9. April 1758.

## Münzen verruffene.

Den 17. April 1758.

Hiemit zu vernehmen; welchergestalt Ihre kaiserl. königl. Majestät unterm 8. dieses allergnädigst rescribiret, daß allerhöchst deroselben sehr mißfällig vernommen hätten, wie nach hierlandes die verruffene fremde Münzen sich immer mehrer einzuschleichen, und auszubreiten beginneten, und dahero allermildest anzubefehlen geruhet haben, daß wir nicht allein die in Münzsachen bishero ergangene Patente auf das genaueste beobachten machen, sondern auch wieder die Uebertreter ohne aller Rücksicht auf die Person mit der Confiscation, und andern ausgemessenen Strafen fürgehen sollen.

Die Städte und Märkte sollen monatlich an die Kreisämter Bericht erstatten, was für verruffene Münzen, und wie selbe eingeschliechen, und was zur Ausrottung vorgekehrt worden.

Gleichwie aber die schlechten Münzen sich meistens anfänglich in die Städte, und Märkte einschleichen, sofort nach und nach weiter in das Land ausbreiten; als hätten Wir zu verordnen, daß jede Stadt, und Markt einen verläßlichen Bericht ob? und was für Gattungen von verruffenen Münzen allda zum Vorscheine kommen? durch was für Wege sich solche allda vermuthlich eingeschliechen? und was zu ihrer Ausrottung fürgekehret worden? mit Ende jeglichen Monats an die betreffende Kreishauptleute zu schleuniger weiterer Begleitung an diese Landesfürstliche Repräsentation und Kammer unter einem eigends auszumessenden Pönfalle erstatten soll, um hinnach auf eine standhafte Abhilfe den Bedacht nehmen zu können.

Diese allerhöchste kaiserl. königl. Verordnung nun wird euch Eingangs erwähnten Obrigkeiten, und Beamten hiemit erinnert, und anbey anbefohlen: ihr hättet solche alsogleich den Euch untergebenen Städt- und Märkten zur genauesten Befolgung kund zu machen, und selbe ernstgemessen dahin zu verhalten, daß sie die dießfällige Berichte allmonatlich an den betreffenden Kreishauptmann um so gewisser erstatten sollen, als man widrigenfalls und bey mindester verspürenden Saumsäligkeit, von jedweder Stadt oder Markte einen Pönfall von 12. Reichsthaler unnachsichtlich einzutreiben sich bemüßiget sehen würde. Wo übrigens Ihr Obrigkeiten, und Beamte auf Einschleppung aller verruffenen Münzsorten genauest invigiliren die in Münzsachen zeither so vielfältig ergangene Patente gehörig beobachten, und überhaupt jedermann von Einführung, Annehmung und Verausgabung erösterter Geldsorten, mit allem Ernste abmahnen; mithin für Schaden und Unglücke warnen sollet. Hieran geschiehet Ihrer kaiserl. königl. Majestät allerhöchster und ernstlicher Willen und Befehl. Linz den 17. April 1758.

## Brodmangel auf dem Lande.

Den 27. April 1758.

Von der kaiserl. königl. niederösterreichischen Repräsentation und Kammer wegen dem kaiserl. königl. Herrn Kreishauptmanne des V... anzuzeigen, es seye Ihrer kaiserl. königl. Majestät sehr mißfällig zu vernehmen gewesen, daß mehrer Orten im Lande, und besonders in der Nähe von zwey Meilen um Wien ein großer Mangel an Roggenbrode bey den Bäcken, und Müllern, welchen letztern diese Gattung des Brod zu Backen auch erlaubet ist, sich täglich äußere, wo doch aller Orten außer den Linien im ganzen Lande gestattet wird, daß die Brodsatzung nach den Körnerkäufen eingerichtet werden dürfe, und also weder die Bäcken, noch Müller den mindesten Schaden dabey zu leiden haben. Der Herr Kreishauptmann wird demnach gleich nach Empfange dieser Verordnung kund zu machen haben, daß eine jede Herrschaft und Gemeinde die Bäcken und Müller zu Versehung der jedortigen Innwohner mit dem Brode ernstlich verhalten, allenfalls andere Innwohner, oder auch Mayerleute und dergleichen Personen zu Verbackung des Roggenbrods aufstellen, sie mit Mehle nach den Körnerkäufen versehen, und ihnen zusagen sollen, daß sie auch in das künftige berechtiget seyn sollen

Herrschaften und Gemeinden sollen ihre Backen und Müller zur Backung genugsamen Roggenbrods ernstlich verhalten.

Allenfalls andere Personen zur Verbackung des Brods aufstellen.

Und ihnselben auch in das künftige die Befugniß zu verwilligen.

Anno 1758.

len anstatt der Bäcken und Müller, oder neben denselben das Roggenbrod für die Gemeinde backen und verkaufen zu dürfen. Wien, den 27. April 1758.

## Recroutirungs-Gewalthätigkeiten nächst an Kirchen verboten.

Den 29. April 1758. Beamten Unfug an Sonn- und Feyertagen währenden Gottesdiensts die Bursche von den Kirchen zu Recrouten aufzufangen.

Von der kaiserl. königl. N. O. Repräsentation und Kammer wegen dem Herrn Kreishauptmanne des Viertels.... anzufügen: es habe der Herr Officialis & Consistorium Episcopale pallaviense hier Orts die Anzeige gemacht, welchergestalt bey gegenwärtigem fürwaltenden Recroutirungswesen die Herrschaftsbeamte auf dem Lande an Sonn- und Feyertagen währenden Gottesdiensts mit vielem Tumulte und zur allgemeinen Aergerniß des Volks unter den anwesenden Burschen Recrouten nächst an den Kirchen hinwegfangen wollten.

Wie zumal nun derley wider die Ehre Gottes laufende und höchst ärgerliche Attentata Ihre kaiserl. königl. Majestät keinerdings zu gestatten gesinnet sind, sondern mit allem Nachdrucke abgestellt wissen wollen.

Wird abgestellt.

Als wird ihm Herrn Kreishauptmanne des Viertels.... hiemit anbefohlen, daß selber sothanen strafbaren Vorgang in seinem unterhabenden Viertel sofort einstellen, und diejenige Beamte, welche in Hinkunft wider das allerhöchste Verbot Recrouten nächst an den Kirchen zu nehmen sich unterfiengen, anhero zur nachdrücksamsten Bestrafung anzeigen soll. Wien, den 29. April 1758.

Die Uebertreter dieses Verbots zur Bestrafung anzuzeigen.

## Proviantguts-Veruntreuungen.

Den 29. April 1758.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihrer kaiserl. königl. Majestät ist höchstmißfällig angezeigt worden, wienach bey den zur Verpflegung dero Armee angelegten Magazinen sich allschon öfters veroffenbaret, daß die dahin eingeliefert werdende mit Proviantnaturalien angefüllte Säcke nicht das gehörige Maß pr. zwey N. Oe. Metzen gehalten, sondern nach geschehener diebischen Entwendung eines Theils des darinnen befindlichen Hartfutters entweder verkürzter wiederum zusammgenähet, oder aber statt des veruntreueten Naturalis, mit Häckerling oder wohl gar anderm Unrathe wiederum ergänzet, und angefüllet, mithin dadurch dem kaiserl. königlichen Ærario ein nahmhafter Schaden zugefüget worden.

Selben zu steuern.

Da Ihre kaiserl. königl. Majestät nun dieser Bosheit künftighin gesteuert, und denjenigen, welcher sich darüber betreten läßt, andern zum Exempel auf das schärfeste bestrafet wissen wollen.

So wird ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer hiemit verordnet,

Auf was die Feldproviantbeamte bey der Uebernahme zu sehen haben.

1mo: die ihr untergebene Feldproviantbeamte gemessenst dahin zu instruiren, daß selbige, um die Thäter einer solchen Entfremdung zu entdecken, bey Uebernahme der Naturalien von den Vecturanten alle und jede Säcke genau besichtigen, eine und andere Verdächtige davon zur Probe instantanée übermessen, und bey Wahrnehmung eines dergleichen Frevels den Thäter alsogleich arrestiren lassen sollen. Wie sie denn auch 2do mittelst der Kreisämter im ganzen Lande publiciren lassen wird, daß nicht allein einem solchen auf dergleichen Veruntreuung betroffenen Vecturanten Wagen und Pferde alsogleich confisciret, sondern er noch außer dem, andern zum Beyspiele, mit den empfindlichsten Leibesstrafen gezüchtiget werden, auch bey beträchtlichen Proviantdiebstählen nach Schärfe der Rechte das Leben unnachbleiblich verwirket haben soll. Damit auch eine dergleichen sträfliche Malversation nicht etwa wider Vermuthen von den Proviantbeamten selbst verübet werde, so muß auf selbige hierunter ein wachsames Aug getragen, und zu solchem Ende der in den Magazinen befindliche Naturalvorrath öfters doch unvermuthet visitiret, auch mit einem und andern Säcken gleichmäßig die voranbefohlene Uebermessungsprobe gemacht werden. Wien, den 29. April 1758.

Wie dergleichen Veruntreuungen gestraft würden, im ganzen Lande kund zu machen.

Ingleichen auf die Proviantbeamte ein wachsames Aug zu tragen.

# Medicinischer Facultät Wittwen-Sustentations-Kassa.

Den 6. May 1758. Die von der medicinischen Facultät zu Stabilirung einer Kassa für Wittwen angetragene Punkte werden von Ihrer kaiserl. königl. Majestät bestättiget.

Zur Kassavermehrung ihr Facultät alle bisher von selber eingehobene Gelder vollends überlassen.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten auf die Ihroselben geschehene allerunterthänigste Anzeige, wasmaßen die allhiesige medicinische Facultät nach den in den beygehenden Anmerkungen enthaltenen Punkten eine nähere Societät zur Erhaltung einer Wittwenkasse einzugehen entschlossen sey, nicht nur diesen heilsamen Antrag durchaus allermildest zu bestättigen geruhet, sondern zu desto mehrerer Bezeugung der hierüber geschöpften allerhöchsten Zufriedenheit untereinstens allergnädigst bewilliget, daß diejenigen Gelder und Einkünfte, welche bisanher die Facultät selbst alljährlich eingehoben, und wovon die Uebermaß zur Universitätskasse abzugeben gewesen, ihr Facultät hinfüro jederzeit zur weitern Vermehrung dieser Wittwenkasse in Händen gelassen werden möge. Wie denn auch

Dieser Fundus soll auch mit keinem Verbote und sonstigen onere beleget werden.

allerhöchst dieselbe untereinstens wollen, daß weder dieser Fundus, oder das einer Wittib künftighin davon verwilligende Quantum zu keiner Zeit mit einem Ansatze, Schuldverschreibung oder einem andern Onere beleget, noch auch hierauf eine Klage bey einer Instanz geführet, oder solches in Verbot gezogen werden soll.

So demnach ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Nachricht hiemit erinnert wird, allermaßen denn auch derohalben an die medicinische Facultät selbst durch den dabey bestellten Præsidem, und insonderheit wegen dieser gedachtem Fundo und dem den Wittwen hievon widmenden Quanto allergnädigst zugestandenen Befreyung an die kaiserl. königl. oberste Justitzstelle, imgleichen an die Universitätskassabeamte untereinstens das Nöthige ergehet. Wien, den 6. May 1758.

## Anmerkungen der von der allhiesigen medicinischen Facultät neuaufgerichteten Societät, in Betreff eines bessern Gehalts der Wittwen.

1mo: Soll einem jeden Membro Facultatis freystehen, sich dieser Gesellschaft einzuverleiben, oder nicht. Zu dem Ende auch

2do: Einem jeden nach Eintritte in die Facultät, jedoch nur auf geschehenes Anlangen, und darauf von diesseits erfolgter Admittirung willkührlich zur Einverleibung zwey Jahre anberaumet werden.

3tio: Wird zu diesem Fundo ein jegliches Membrum jährlich 20. fl. beyzutragen haben; damit aber

4to: Die jüngere Membra dieser Societät in Ansehen der ältern Membrorum, welche der Natur nach der Sterblichkeit ehender unterworfen sind, wegen der Einlage kein Beschwerniß anzuführen haben; als werden jene Membra, so das vierzigste Jahr inclusive ihres Alters bereits erreichet, oder noch zu erreichen haben, die Einlage mit obbemeldten 20. fl. anfangen, jene aber, so über 40. Jahre ihres Alters zählen, ein jedes Jahr bis auf ihr nunmehriges für anjetzo bey Einrichtung der Societät mit 10. fl. in Hinkunft aber mit 20. fl. nachtragen.

5to: Ist dieser den Wittwen zum Guten aufgerichtete Fundus nicht als ein Allmosen anzusehen.

6to: Wird jährlich das von dem angelegten Kapitale verfallene Interesse mit Einbegriffe der Halbscheide der jährlichen Einlage und aller übriger anzuhoffenden Einkünfte einer oder mehreren Wittwen in gleiche Theile vertheilet, die andere Halbscheide der Einlage hingegen ad fructificandum angeleget werden. Was aber

7mo: Die Obligationen und anders vorfindiges Geld anbetrift, soll so ein als anderes in einem mit 3. Schlössern versehenen Kasten verwahret werden, worzu Herrn Præsidi Illustrissimo Decano Spectabili, & Notario Facultatis jedem insonderheit ein besonderer Schlüssel zu behändigen kömmt.

8vo:

Digitized by Google

Anno 1758.

8vo: Wird der Tag nach dem 8. October bestimmet werden, an welchem die Membra jährlich ihr Quantum zu entrichten, und zugleich die Wittwen das Ihrige zu empfangen haben werden. Um damit aber

9no: In Ansehen der Einlage keine Irrung unterlaufe, als soll derjenige, so inner Zeit von einem Monate sein Præstandum nicht prästirt, von der Societät für ausgeschlossen angesehen werden, mithin nichts mehr zu prätendiren haben.

10mo: Sofern aber das auszutheilen kommende Quantum in etwas Beträchtlichers erwachsen würde, so soll so eine als mehrere Wittwen nicht mehr denn 600. fl. pro una Portione jährlich zu genießen haben; das übrige Quantum aber unter die Weysen dieser Societät, jedoch nur allein unter die Bedürftige ausgetheilet werden.

11mo: Wenn eine solche Wittwe innerhalb der Vertheilungszeit mit Tode abgehen sollte, so sollen bey nächster Vertheilung diese Ratam ihre hinterlassene Kinder, jedoch wenn aus verschiedenen Ehen einige vorhanden, die Kinder des Medici aus der Societät allein für das laufende und letzte Jahr zu empfangen haben, und so kein Kind des Medici vorhanden, soll dieses Geld der Massæ Societatis heimfallen.

12mo: In jenem Falle, so ein Membrum Societatis entweder durch ein überkommendes Physicat, oder auf andere Art sein Domicilium verändern, sein jährliches Contingent hingegen innerhalb der vorgeschriebenen Zeit dennoch präsiren würde, soll demselben nichts beeinträchtigen.

13tio: Gleichergestalt ist einer Wittwe ihr Leben an einem Orte nach eigenem Belieben zuzubringen unverwehrt, sofern dieselbe einen Mandatarium zu Empfangung ihres Quanti legaliter substituiret, und die Societät, daß jene annoch bey Leben, versichert ist.

14to: Nach Ableiben eines Membri Societatis soll die Wittwe gehalten seyn, längstens inner Zeit 6. Monate den Todsfall der Societät anzuzeigen.

15to: Wenn ein Membrum Societatis verwittibt, und nach der Hand von der Einlage sich entheben würde, soll demselben dennoch erlaubt seyn, bey Eintritt der andern Ehe, sofern derselbe das Ausständige mit jährlich 20. fl. nachzutragen sich gefallen lassen würde, innerhalb 6. Wochen nach der neuangetretenen Ehe der Societät auf gehöriges Ansuchen auf ein neues sich einverleiben zu lassen, wo sodenn der Societät freystehen wird, ihn anzunehmen oder nicht.

16to: So ein Membrum Societatis von dem 50. Jahre an zu rechnen, zur ersten, andern, oder mehreren Ehe schreiten würde, dessen zukünftige Ehegattinn sehr jung an Jahren wäre, soll dieselbe nach dem Tode dieses ihres Ehegemahls allererst in 30. Jahren ihres Alters, so sie ein Wittwe verbleibet, dieses Beneficii sich zu erfreuen haben, maßen die Erfahrenheit vielfältig gelehret, daß junge Mägdlein alt erlebte Männer, in Hoffnung einer zu überkommen habenden Erbschaft auf ihre Seite gebracht, und daher dieses Verfahren andern Wittwen zu nicht geringem Nachtheile erwachsen würde.

17mo: Wenn eine Wittwe aus der Societät zur zweyten Ehe schreiten würde, hat selbe ipso facto dieses Beneficii sich verlustigt gemacht. Wo hingegen

18vo: Eine solche Wittwe mit einem Wittwer von der Societät sich verehelichen würde, soll derselben ein Jahrsgenuß verabfolget werden, jedoch nach Ableiben des zweyten Ehegemahls soll derselben nicht mehr, denn eine Portion zu Theil kommen.

19no: In Betreff einiger Mißverständniß, oder anderer zweifelhaften Vorfallenheiten soll die Sache vor dem Præside Illustrissimo Decano spectabili und 6. ältesten Membris beygeleget, und das Urtheil ohne weiterer Appellirung erkennet werden.

20mo: Gegenwärtige Anmerkungen werden im Drucke befördert, und einem jeglichen Membro Societatis zu seiner Wissenschaft davon ein Exemplar eingehändiget werden.

21mo: Dem Notario Facultatis für seine Bemühung und Bestreitung ein und anderer kleiner Erfordernisse sollen jährlich 50. fl. ertheilet, imgleichen dem

Pedello Universitatis nach Beschaffenheit seiner Dienste ein Gratial ausgeworffen werden.

22do: Die Berechnung über Empfang und Ausgabe der Gelder, soll nach dem 8. Tage Decembers, jedoch noch innerhalb dieses laufenden Monats in Gegenwart aller Membrorum Societatis die dabey erscheinen wollen, maßen allen Membris der Tag und Stunde hierzu intimiret wird, vorgenommen werden.

23tio: Soll diese Collection an einen Fundum publicum, als Stadtbanco oder Landhaus angeleget, der Schuldbrief aber davon mit einer sichern Nota bezeichnet, damit derselbe keineswegs veralieniret werden kann.

## Brod-Mangels-Steuerung.

Den 8. May 1758.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihrer kaiserl. königl. Majestät sey des mehreren allerunterthänigst vorgetragen worden: Wienach die Beklemmigkeit des Brods in dieser Residenzstadt Wien sowohl, als auf dem Lande seit einiger Zeit her einzureißen beginne.

Diesem Unwesen, und desselben künftigen noch üblern Folgen in Zeiten vorzubiegen, haben allerhöchst Dieselbe entschloßen, daß das hier anschließige Patent alsogleich kundgemacht, und mittelst dessen ungesäumter Publicirung im ganzen Lande jedermann zur Zufuhre des Weizens und Korns von auswärtigen Ländern in Ansehung der zugestandenen Befreyung von landesfürstlichen und allen Privataufschlägen angefrischet werden soll.

Weizen und Korns freye Zufuhre von auswärtigen Ländern.

Hiernächst aber ist der weitere allerhöchste Befehl, daß allhier in Wien, wie es auf dem Lande geschiehet, die Brodsatzung nach den Körnerkaufen eingerichtet werden soll.

Brodsatzung nach den Körnerkäufen.

Und da die Preise des Korns öfters durch den Wucher gewinnsüchtiger Leute auf ein Außerordentliches und Unleidentliches hinaufgetrieben zu werden pflegen.

Innländischen Getreids allgemeine Preisdeterminirung.

So haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst resolviret, daß von dem 15. dieses Monats anzufangen bis zum Ende des Augusti in dem ganzen Lande von innländischem Getreide ein allgemeiner Preis, und zwar des Weizens auf 3. fl., des Korns aber auf 2½. fl. festgesetzet, darob auch von ihr Repräsentation und durch dieselbe von den hierländischen Kreisämtern unverbrüchig gehalten, und

Bestrafung derjenigen, welche diesen gesetzten Preis übersteigen.

sofern sich jemand unterstünde, diesen gesetzten Preis zu übersteigen, ein solcher Verkäufer andern zum Beyspiele ohne Rücksicht mit Confiscirung des Korns, wenn solches noch nicht verkauft wäre, oder mit Confiscirung des Kaufschillings, falls er solchen schon empfangen hätte, bestrafet, derohalben auch bey ihr Repräsentation und Kammer in Consessu Judiciali unter Vertretung des Hof- und N. Oe. Kammer-Procuratoris summarissime verfahren werden soll.

Visitirung der Körnerkasten durch die Kreisämter, nebst Zuziehung eines Landschaftsbeamtens.

Obschon nun zu hoffen stehet, es werde Niemand sich beygehen lassen, bey einem so ausgiebigen Preise mit dem Körnervorrathe zurück zu halten. So haben doch allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst zu resolviren geruhet, daß durch die Kreishauptleute und ihre Substitutos, welchen, falls sie keinen Gehalt haben, die Diurna werden verabfolget werden, vertheilter auf das schleunigste eine Visitation, wozu auch die sich anmeldende landschäftliche Beamte zugezogen werden können, auf alle Kasten im ganzen Lande vorgenommen, und dabey zur Richtschnure gehalten werden soll, daß keinem ein Mehreres, als was zur eigenen Hausnothdurft, und für die bedürftige Unterthanen nöthig ist, zurück

Ueber die Nothdurft niemand mehrers zurückzubehalten zu erlauben.

Sondern allen Vorrath auf die Wochenmärkte zu führen.

zu behalten erlaubet, sondern jeder verbunden sey, alles, was er vorräthig hat, anförderst auf die hiesige, oder auch im Lande auf die anderweite Wochenmärkte zu führen, und um den gesetzten Preis zu verkaufen; aller sogestaltig vorfindiger Vorrath ist sogleich zu beschreiben, und von jedem Orte, wo etwas gefunden wird, die Beschreibung ohne Zeitverlust an sie Repräsentation von Tage zu Tage einschichtigerweise einzuschicken, und falls sodenn jemand über die oberwähnte Haus-

Derohalben selben zu beschreiben.

und Unterthansnothdurft den habenden Vorrath dem Publico vorenthielte, soll

Das allenfalls vorenthaltene von Kreisamts wegen auf die Märkte zum gesetzten Verkaufe zu bringen.

das vorenthaltene Korn von Kreisamts wegen auf den hiesigen Wochenmarkt geführet,

führet, und alldort um etwas unter der Satzung, besonders den armen Leuten verkäuflich abgegeben werden.

Im übrigen hat die Repräsentation bey dieser Gelegenheit durch die Kreisämter auch die vorräthige Gerste und den Haber mit dem, was zur eigenen Nothdurft jedem erfoderlich ist, im ganzen Lande beschrieben, und solche Beschreibungen sich einsenden zu lassen.

Mit nämlicher Gelegenheit auch die vorräthige Gerste und Haber zu beschreiben.

Alles dieses wird demnach ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Nachricht, Direction und weiteren Fürkehrung hierdurch mit dem Beysatze erinnert, daß untereinstens an die N. Oe. drey obere Stände wegen des stabilirten Preises, und wegen der Kastenvisitation, denn an die kaiserl. königl. Ministerialbancodeputation wegen der Aufschlagsbefreyung, imgleichen an die Repräsentation und Kammer im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns das Behörige ergehet. Wien, den 8. May 1758.

## Körner freye Einfuhr.

Den 8. May 1758.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Geben allen Unsren getreuen Landesmitgliedern geistlichen und weltlichen Standes, wie auch allen Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Vorstehern, Beamten, Richtern und Gemeinden, insbesondere aber allen Innsaßen und Unterthanen in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, wie auch jedermänniglich außer Lands gnädigst zu vernehmen:

Nachdem durch die nach und nach eingeschlichene Theuerung der Körner ein Mangel an dem Brode, als der zum allgemeinen Gesundheitsstande unentbehrlichen Nahrung sich zu äußern beginnet;

So erfodert die Nothwendigkeit, auf ausgiebige Mittel bedacht zu seyn, womit diesem Ungemache, so viel nächst dem anhoffenden göttlichen Segen der Erdfrüchte thunlich ist, gesteuert werde.

Nun wird zwar das Roggenbrod dieses laufende Monat hindurch hier zu Wien annoch in seinem jetzigen Gewichte und Werthe erhalten werden.

Allein es steht zu besorgen, daß man künftighin bemüßiget seyn dörfte, selbes im Gewichte herabzusetzen.

Wie zumal aber das einzige Mittel zu Vermeidung dessen in dem bestehet, daß die Zufuhre der Körner häufiger, insonderheit von auswärtigen Ländern geschehe.

Als wird hiemit jedermänniglich ermahnet, was Standes der immer seyn möge, genugsame Körner an Weizen und Korn in dieses Unser Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, und anförderst anher nach Wien auch von auswärtigen Orten und Ländern, sonderheitlich aus Hungarn und Mähren einzuführen.

Allermaßen Wir denn beschloßen haben, daß alle derley von auswärtigen Orten in dieses Land kommende Körner sowohl von landesfürstlichen als allen Privataufschlägen und Wegmauthen von heutigem Dato durch sechs Wochen befreyet seyn sollen.

Wornach sich jedermann zu achten hat. Gegeben zu Wien, den 8. May 1758.

Bren-

Anno 1758.

# Brennholz-Satz- und Ordnung.

Den 1. Junii 1758. Ursachen des Brennholzmangels.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren getreuen Landesinnsaßen und Unterthanen in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns Unsre Gnade, und geben euch hiemit zu vernehmen: wasmaßen Uns die gehorsamste Anzeige geschehen, daß der seit einiger Zeit hierlandes, und besonders bey Unsrer dahiesigen Residenzstadt Wien verspürte Mangel an Brennholze unter andern auch von daher entspringe, weil das zur allhiesigen Consumption erfoderliche Holzquantum gegen die vorige Zeiten um ein namhaftes angewachsen, eben andurch die benachbarte Waldungen sehr mitgenommen worden; die entlegene Herrschaften, und mit Holze handlende Partheyen hingegen, wegen der mit den dermaligen Zeitläuften nicht übereinstimmenden Holzsatzung den in der Zuführung des Brennholzes anhoffenden Nutzen nicht finden, mithin den habenden Vorrath entweder erliegen lassen, oder in andere Wege zu verwenden suchen;

Damit die nöthige Zufuhr nicht abgehalten werde.

Damit also dieselbe von derley Unsrer Residenzstadt Wien so nöthigen Zufuhre dieses Materialis nicht abgehalten werden, sondern bey diesem Holzhandel selbst ihren Vortheil erreichen, mithin zugleich das hiesige Publicum solchergestalt hieran nicht so leichterdingen einen Mangel erleiden möge; so haben Wir Uns gnädigst entschlossen, eine billige Satzung auf alle inländische zur Consumption zuführende Brennholzgattungen, in so weit sie nicht von der Satzung befreyet sind, wie nachstehet, nach Maß der jetzigen Umstände auszumessen.

Wird auf alle inländische Brennholzgattungen eine billige Satzung determiniret.

## Brennholz-Satzung.

| Länge der Holzgattungen. | | K. K. N. Oe. Waldamts Buchene Scheiter. | | Russene Scheiter von Oden oder auf der Art zugeführet. | | Aeschenholz, Wasserraimen- und Birnbäumenes. | | Birkene Scheiter, dann Kohl- oder Zehr-Eichenholz. | | Erlen, Eichen und Beinweidenes Holz. | | Kirschen, Nuß- und Zwespenbaumenes Holz. | | Mischling. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Schuh. | Zoll. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| 2 | 9 | 6 | 30 | 4 | 36 | 4 | 30 | 4 | — | 3 | 54 | 4 | — | 3 | 54 |
| 2 | 8 | 5 | 42 | 4 | 33 | 4 | 27 | 3 | 57 | 3 | 51 | 3 | 57 | 3 | 51 |
| 2 | 7 | 5 | 36 | 4 | 30 | 4 | 24 | 3 | 54 | 3 | 48 | 3 | 54 | 3 | 48 |
| 2 | 6 | 5 | 30 | 4 | 27 | 4 | 21 | 3 | 51 | 3 | 45 | 3 | 51 | 3 | 45 |
| 2 | 5 | 5 | 24 | 4 | 24 | 4 | 18 | 3 | 48 | 3 | 42 | 3 | 48 | 3 | 42 |
| 2 | 4 | 5 | 18 | 4 | 21 | 4 | 15 | 3 | 45 | 3 | 39 | 3 | 45 | 3 | 39 |
| 2 | 3 | 5 | 12 | 4 | 18 | 4 | 12 | 3 | 42 | 3 | 36 | 3 | 42 | 3 | 36 |
| 2 | 2 | 5 | 6 | 4 | 15 | 4 | 6 | 3 | 39 | 3 | 33 | 3 | 39 | 3 | 33 |
| 2 | 1 | 4 | 54 | 4 | 12 | 4 | — | 3 | 36 | 3 | 30 | 3 | 36 | 3 | 30 |
| 2 | — | 4 | 48 | 4 | 6 | 3 | 54 | 3 | 33 | 3 | 27 | 3 | 33 | 3 | 27 |
| 1 | 11 | 4 | 42 | 4 | — | 3 | 48 | 3 | 30 | 3 | 24 | 3 | 30 | 3 | 24 |
| 1 | 10 | 4 | 36 | 3 | 54 | 3 | 42 | 3 | 27 | 3 | 21 | 3 | 27 | 3 | 21 |
| 1 | 9 | 4 | 24 | 3 | 48 | 3 | 36 | 3 | 24 | 3 | 18 | 3 | 24 | 3 | 18 |
| 1 | 8 | 4 | 12 | 3 | 42 | 3 | 30 | 3 | 21 | 3 | 15 | 3 | 21 | 3 | 15 |
| 1 | 7 | 4 | 6 | 3 | 36 | 3 | 24 | 3 | 18 | 3 | 12 | 3 | 18 | 3 | 12 |
| 1 | 6 | 4 | — | 3 | 30 | 3 | 18 | 3 | 15 | 3 | 9 | 3 | 15 | 3 | 9 |
| 1 | 5 | 3 | 54 | 3 | 24 | 3 | 12 | 3 | 12 | 3 | 6 | 3 | 12 | 3 | 6 |
| 1 | 4 | 3 | 48 | 3 | 18 | 3 | 6 | 3 | 9 | 3 | 3 | 3 | 9 | 3 | 3 |

Läu-

Digitized by Google

| Länge der Holzgattungen. | | Föhrenes Holz. | | Tannen- und Fichten-Holz. | | Aspenes Alberns- und Feldern Holz. | | K. K. Oe. Waldamts-Prügel und andere dergleichen. | | Rustene Prügel. | | Eichene und Föhrene Prügel. | | Tannene und fichtene Prügel. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Schuh | Zoll | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| 2 | 9 | 4 | — | 3 | 24 | 3 | — | 4 | 12 | 4 | — | 2 | 54 | 2 | 48 |
| 2 | 8 | 3 | 54 | 3 | 21 | 2 | 57 | 4 | 6 | 3 | 54 | 2 | 51 | 2 | 45 |
| 2 | 7 | 3 | 48 | 3 | 18 | 2 | 54 | 4 | — | 3 | 48 | 2 | 48 | 2 | 42 |
| 2 | 6 | 3 | 42 | 3 | 15 | 2 | 51 | 3 | 54 | 3 | 42 | 2 | 45 | 2 | 39 |
| 2 | 5 | 3 | 36 | 3 | 12 | 2 | 48 | 3 | 48 | 3 | 36 | 2 | 42 | 2 | 36 |
| 2 | 4 | 3 | 30 | 3 | 9 | 2 | 45 | 3 | 42 | 3 | 30 | 2 | 39 | 2 | 33 |
| 2 | 3 | 3 | 24 | 3 | 6 | 2 | 42 | 3 | 36 | 3 | 24 | 2 | 36 | 2 | 30 |
| 2 | 2 | 3 | 18 | 3 | 3 | 2 | 39 | 3 | 30 | 3 | 18 | 2 | 33 | 2 | 27 |
| 2 | 1 | 3 | 12 | 3 | — | 2 | 36 | 3 | 24 | 3 | 12 | 2 | 30 | 2 | 24 |
| 2 | — | 3 | 6 | 2 | 57 | 2 | 33 | 3 | 18 | 3 | 6 | 2 | 27 | 2 | 21 |
| 1 | 11 | 3 | — | 2 | 54 | 2 | 30 | 3 | 12 | 3 | — | 2 | 24 | 2 | 18 |
| 1 | 10 | 2 | 54 | 2 | 51 | 2 | 24 | 3 | 6 | 2 | 54 | 2 | 21 | 2 | 15 |
| 1 | 9 | 2 | 48 | 2 | 48 | 2 | 18 | 3 | — | 2 | 48 | 2 | 18 | 2 | 12 |
| 1 | 8 | 2 | 45 | 2 | 45 | 2 | 12 | 2 | 54 | 2 | 42 | 2 | 15 | 2 | 9 |
| 1 | 7 | 2 | 42 | 2 | 42 | 2 | 6 | 2 | 48 | 2 | 36 | 2 | 12 | 2 | 6 |
| 1 | 6 | 2 | 36 | 2 | 36 | 2 | — | 2 | 42 | 2 | 30 | 2 | 9 | 2 | 3 |
| 1 | 5 | 2 | 30 | 2 | 30 | 1 | 54 | 2 | 36 | 2 | 24 | 2 | 6 | 2 | — |
| 1 | 4 | 2 | 24 | 2 | 24 | 1 | 48 | 2 | 30 | 2 | 18 | 2 | 3 | 1 | 57 |

| Länge der Holzgattungen. | | Aspene Alberne und Felberne Prügel. | | Buchene Stöcke. | | Rustene Stöcke. | | Eichene Stöcke. | | Aspene Alberne und Felberne Stöcke. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Schuh | Zoll | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | | | | |
| 2 | 9 | 2 | 42 | 4 | — | 3 | 48 | 3 | 30 | 2 | 30 | | | | |
| 2 | 8 | 2 | 39 | 3 | 57 | 3 | 45 | 3 | 27 | 2 | 27 | | | | |
| 2 | 7 | 2 | 36 | 3 | 54 | 3 | 42 | 3 | 24 | 2 | 24 | | | | |
| 2 | 6 | 2 | 33 | 3 | 51 | 3 | 39 | 3 | 21 | 2 | 21 | | | | |
| 2 | 5 | 2 | 30 | 3 | 48 | 3 | 36 | 3 | 18 | 2 | 18 | | | | |
| 2 | 4 | 2 | 27 | 3 | 45 | 3 | 33 | 3 | 15 | 2 | 15 | | | | |
| 2 | 3 | 2 | 24 | 3 | 42 | 3 | 30 | 3 | 12 | 2 | 12 | | | | |
| 2 | 2 | 2 | 21 | 3 | 39 | 3 | 27 | 3 | 9 | 2 | 9 | | | | |
| 2 | 1 | 2 | 18 | 3 | 36 | 3 | 24 | 3 | 6 | 2 | 6 | | | | |
| 2 | — | 2 | 15 | 3 | 33 | 3 | 21 | 3 | 3 | 2 | 3 | | | | |
| 1 | 11 | 2 | 12 | 3 | 30 | 3 | 18 | 3 | — | 2 | — | | | | |
| 1 | 10 | 2 | 9 | 3 | 27 | 3 | 15 | 2 | 57 | 1 | 57 | | | | |
| 1 | 9 | 2 | 6 | 3 | 24 | 3 | 12 | 2 | 54 | 1 | 54 | | | | |
| 1 | 8 | 2 | 3 | 3 | 21 | 3 | 9 | 2 | 51 | 1 | 51 | | | | |
| 1 | 7 | 2 | — | 3 | 18 | 3 | 6 | 2 | 48 | 1 | 48 | | | | |
| 1 | 6 | 1 | 57 | 3 | 15 | 3 | 3 | 2 | 45 | 1 | 45 | | | | |
| 1 | 5 | 1 | 54 | 3 | 12 | 3 | — | 2 | 42 | 1 | 42 | | | | |
| 1 | 4 | 1 | 51 | 3 | 9 | 2 | 57 | 2 | 39 | 1 | 39 | | | | |

fl. kr.

Gleichergestalt wollen Wir, daß das von der Bielach, und der Erlauf anhero gebrachte 3. Schuh lange buchene Schwemmholz der Zeit mit..... 6.

Das davon ausgeklaubte Rustene, Aeschene, und Aichhornene von gleicher Länge..... 5.

Das von eben diesen beyden Gewässern kommende weiche fl. kr.
drey Schuh lange Schwemmholz..... 4. 9.
Das harte Schwemmholz von Böckstall zu 2. Schuh 4. bis
5. Zoll lang..... 5. 18.
Denn das gleichfalls harte Schwemmholz von dem Isperbache
zu 2. Schuh 2. Zoll lang..... 4. 30.
Das weiche detto à 2. Schuh 2. Zoll lang..... 2. 54.
Das innländische Rustene von 2. Schuh 11. Zoll lang,
aber, welches von unten herauf zugeführet wird, mit..... 5.

Das verklobene und kleinere halbklüftige harte Holz geringer zu taxiren.

Verkaufet, und abgelöset werden könne; jedoch sollen die Holzsetzer, da die obige Satzung allein von dem vollständigen ganzen Holze, ohne Unterschied eines mehrer, oder minder vollständigen Holzes zu verstehen ist, hinfüro das verklobene, und kleinere halbklüftige harte Holz in etwas geringer halten, und also das erstere, nämlich das harte verklobene um 2. Groschen, das zweyte, nämlich das kleine halbklüftige harte Holz um 4. Groschen weniger, das weiche verklobene hingegen um 1. Groschen, und das kleinere halbklüftige weiche um 2. Groschen geringer setzen; bey jenen Hölzern aber, welche von ungleicher Länge, und zwar in einem Abgange von 1. 2. 3. bis 4. Zoll vermischter zugeführet werden, es seyen selbe vollständig, verkloben, oder halbklüftig, wenn den kürzern Scheitern viel über ein Zoll ermangelte, und solche Scheiter die Hälfte ausmacheten, haben sie Holzsetzer selbe auf Kosten des Eigenthümers abzusöndern, und jeder Länge die gehörige Satzung beyzulegen, sofort von weiterer eigenmächtigen Erhöhung des obbenannten vollständigen Holzes sich allerdings zu enthalten; und dafern eine neue Gattung Schwemm- oder anderes frisches satzungmäßiges Holz auf der hiesigen Gestätten anlangete, wovon bisher nichts zugeführet worden, mithin ein solches in obiger Satzung nicht begriffen wäre, werden sie Holzsetzer hierwegen sogleich bey seiner Gehörde die Anzeige machen, und derohalben eine billige Satzung auszuwirken verbunden seyn. Wo übrigens aber es bey den Oberländern, und einigen andern privilegirten Partheyen eingeraumten Befugniß die anhero bringende Hölzer, ohne an die Satzung gebunden zu seyn, frey zu verkaufen allerdings sein Bewenden haben, auch sonst die erst Anno 1753. durch den allhiesigen Stadtmagistrat erneuerte Holzgestättenordnung bey ihren vollen Kräften verbleiben, und zu diesem Ende gegenwärtiges Patent an den gewöhnlichen Orten zu jedermanns Wissenschaft öffentlich affigirt gehalten werden soll;

Holz von ungleicher Länge abzusöndern und nach der Länge zu setzen.

Anzeigung der neuen Gattungen Schwemm- oder anderen frischen satzmäßigen Holzes, welches in obiger Satzung nicht begriffen.

Bey dem freyen Verkaufe der Oberländer, und der Holzgestättenordnung de anno 1753. bewenden zu lassen.

Gebieten demnach allen Eigenthümern, Holzhändlern, Holzversilberern, Holzsetzern, Schiffmeistern, oder wer sonst in dieser Unsrer Residenzstadt Wien mit dem Holzverkaufe in Klaftern einigen Verschleiß zu machen befugt ist, daß selbe wieder diese Unsre gnädigste Verordnung nicht handeln, sondern die anlangende Hölzer, um den vorbemeltermaßen ausgesetzten Preis den hierum sich anmeldenden Käufern ohne Unterschied verabfolgen lassen, und hierinnen das Publicum nicht übervortheilen; als sonst und im widrigen derjenige, welcher einer Uebertretung schuldig befunden werden würde, mit der in gedachter Holzgestättenordnung vorgesehenen Bestrafung unnachsichtlich beleget werden soll. Wornach ihr also euch zu richten, und für Schaden zu hüten wissen werdet. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 1. Junii 1758.

Darwider nicht zu handeln.

## Nachtrag zu dem den 1. Junii 1758. emanirten Holzsatzungs-Patente.

Dem Publico wird hiemit zu wissen gemacht, wie daß, nachdem allbereits jenes von der Bielach und Erlauf anhero kommende weiche 3. Schuh lange Schwemmholz, die Klafter pr. 4. Fl. gesetzet worden, die im ersagten Patente auf der 3. Seite gegen dem Ende in der 6ten Zeile bemerkten Satzung pr. 4. fl. 9. kr. auf das von eben diesen Gewässern anhero bringende 3. Schuh lange, ebenfalls zwar weiche, jedoch alleinig föhrene Schwemmholz zu verstehen sey.

Pro-

Digitized by Google

# Proviant-Veruntreuungen-Steuerung.

Den 5. Junii 1758.
Proviants sträfliche Erliegung oder Veruntreuung.
Wie diesem Unfuge abzuhelfen.
Die unverlängte Transportirung des annoch zurückgehaltenen Proviants.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Landesmitgliedern, Innsaßen, Unterthanen dieses Unsers Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns Unsre Gnade, und geben Euch hiemit gnädigst zu vernehmen.

Es habe sich bey den zum Behufe Unsrer Armée von hieraus veranlaßten Proviantfuhren öfters geäußert, daß verschiedene Unterthanen das hier aufgeladene Proviant an den bestimmten Ort nicht überbracht, sondern solches entweder erliegen gelassen, oder gar veruntreuet haben.

Diesem sträflichen Unfuge abzuhelfen, haben Wir gnädigst entschlossen, daß fürohin zu den Proviantfuhren die Wagen von einer jeden Herrschaft nach der Robateinsage auf einmal, nur das höchstens der fünfte Theil davon zu Hause verbleibe, gestellet, und hierzu ein herrschaftlicher Beamter, in dessen Verhinderungsfalle aber der Richter, oder ein verläßlicher Geschworner auf den bestimmten Ablieferungsort mitgeschicket werden, und dieser mitgehende Beamte, Richter, oder Geschworne auf die Unterthanen, welche das Proviant führen, die genaueste Obsicht tragen, im Falle einer Veruntreuung, oder Vernachläßigung aber die Herrschaft mit der Communität salvo Regressu an die Uebervortheiler den Schaden ersetzen soll.

Fuhrlohns Determinirung.

Was hingegen die schon bis anher geschehene Veruntreuung, oder Vernachläßigung des aufgeladenen Proviants betrift, ist Unser ernstlicher Befehl, daß alles Proviant, welches hier geladen, und nicht an den bestimmten Ort überliefert worden ist, binnen 3. Tagen von Zeit der Publicirung dieses Patents dort, wo es immer erliegen geblieben ist, gehoben, und nacher Brünn unverlängt transportiret, widrigen Falls von den Gemeinden, wovon die Unterthanen eine solche Veruntreuung, oder Vernachläßigung begangen haben, dafür unverzüglich der Ersatz des nämlichen quanti in Natura geleistet, und die Veruntreuer noch besonders bestrafet werden sollen.

Uebrigens, und da Wir betrachtet haben, daß der Preis der Fourage dermalen hoch angestiegen sey, sind Wir in der Zuversicht, es werden desto zahlreichere Fuhren gestellet werden, gnädigst bewogen worden, zum Behufe Unsrer getreuen Unterthanen zu bewilligen, daß von nun bis Ende des bevorstehenden Monats Julii das Fuhrlohn für den Centen von der Meile bey dem Mehle, anstatt der bisherigen 3. kr. auf 4. kr. denn fur einen Sack von zwey Metzen ebenfalls von der Meile bey dem Haber, auch von den bisherigen an 3. kr. auf 4. und bey der Gerste von bisherigen 4. kr. auf 4½ kr. erhöhet, und dieses erhöhte Fuhrlohn den Unterthanen von nun an abgereichet werden möge.

Hieran geschiehet Unser ernstlicher Willen und Meynung. Wien, den 5. Junii 1758.

# Bäcken-Bestrafung wegen schlechten Brods.

Den 17. Junii 1758.

Anzuzeigen: allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät, hätten auf den von Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer unterm 8. Currentis erstatteten gehorsamsten Bericht, und den hierwegen weiter geschehenen Vortrag allergerechtest resolviret, daß der inquirirte Bäckenmeister auf dem Neubaue, N. N. wegen des eingestandenermaßen gebackenen, auch weiter verkauften schlechten Brods andern zum Beyspiele durch eine Stunde lang vor seinem Backhause mit dem angehängten Laib Brods auf einer Bühne öffentlich ausgesetzet, auch unter solcher Zeit auf seine Kosten eben so viel gutgebackene Laib Brods, als er schlechtes verkaufet, unter die Arme ausgetheilet werden soll.

Gleichwie aber auch sonst wieder die üble Beschaffenheit des Brods überhaupt verschiedene Klagen vorgekommen, Ihre kaiserl. königl. Majestät hingegen wider alle Bäcken, so sich hiebey etwas zu Schulden fallen lassen, mit aller Schärfe verfahren wissen wollen. Als haben allerhöchst dieselbe ferner gesetzmäßig anzubefehlen geruhet, daß wenn

Anno 1758.

1mo: Ein Bäck eines gestissenen Betrugs entweder in Verfälschung des Mehls, oder aber in dem Gewichte, so auch aus Uebernetzung des Teigs entstehen kann, überzeiget wird, derselbe entweder mit der Arbeit in Eisen angesehen, oder mit der Bäckenschupfen bestrafet, oder wohl gar nacher Temeswar abgeschicket, wenn aber

2do: Eine bloße Unachtsamkeit unterlaufet, derley Bäckenmeister etwas gelinder angesehen, jedoch in beyden Fällen das Publicum nebst der erspieglenden Bestrafung zugleich entschädiget, und auf Kosten des Schuldtragenden eine mit dem Schaden proportionirte Quantität gut gebackenen Brods unter die Arme vertheilet, auch der schuldig Befundene von Ihr Repräsentation und Kammer ohne weitere Anfrage zur unverweilten Genugthuung des beleidigten Publici in die verdiente Bestrafung gezogen werden soll.

Welche ein und anderes demnach Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer zur Nachricht und weiteren Befolgung nebst Zurückanschließung der obig ihrem Berichte angeschlossen gewesenen Beylagen hiemit erinnert wird. Wien, den 17. Junii 1758.

## Exorcismorum Mißbrauchs-Abstellung.

Den 27. Junii 1758.

Der Repräsentation und Kammer anzuzeigen: es sey Ihrer kaiserl. königl. Majestät allerunterthänigst vorgetragen worden, wasmaßen ganz neuerlich bey Gelegenheit des in dem Wirthshause zur Schwanen allhier befindlichen, und besessen zu seyn sich angegebenen N. N. ein allhiesiger Franciscaner Ordenspater, Namens N. diesen jungen Menschen in Beyseyn mehrerer Zuschauer exorcisiret, und hierdurch bey dem Publico zu verschiedenen ungereimten Erzählungen den Anlaß gegeben habe. Nachdem nun Ihre kaiserl. königl. Majestät hierauf allerhöchst eigenhändig zu resolviren geruhet haben: daß allerhöchst dieselbe positive verbieten, in Hinkunft auf keine Weise sich solcher Exorcismorum zu gebrauchen, ohne ehender sich mit dem Politico verstanden zu haben, wegen der in dergleichen Begebenheiten öfters unterlaufenden so vielen Betruges und Mißbrauches, wohingegen, wenn das Politicum etwas unnatürliches finden würde, dergleichen Leute nachgehends der Geistlichkeit übergeben werden sollen. So wird Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer, ein solches zur nachrichtlichen Wissenschaft, und weiteren Verfügung an das Erzbischöfliche wienerische Consistorium hiemit erinnert. Wien, den 27. Junii 1758.

Exorcisiren soll der Geistlichkeit nicht erlaubt seyn, wenn sich nicht vorher mit dem Politico einverstanden worden.

Nach befundenen unnatürlichen Umständen sodenn der Geistlichkeit zu überlassen.

## Brennholzes oberländischen Verschleis.

Den 28. Junii 1758.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen: jedermäniglich, insonderheit aber den hiesigen bürgerlichen Ober- und ausländischen Brennholzversilberern anzufügen.

Wird a proportione des Vorraths wenig verschließen:

Und sey ihnen Holzversilberern ehevor nicht unbekannt, welchergestalt sie bey Ihrer kaiserl. königl. Majestät, Unsrer allergnädigsten Erblandesfürstinn und Frau, allerunterthänigst vorgestellet, daß sie von ihren Holzlieferanten bereits mit einem beträchtlichen Quanto von verschiedenen Brennholzgattungen versehen worden, und dennoch der Verschleis sich nicht a Proportione ihres Vorraths dermalen ergebe, mithin gebeten haben, womit ihnen zu dem Verkaufe dieses Holzes verholfen werden möchte, um andurch die Kräften zu erlangen, annoch einen mehreren Vorrath zum Behufe des hiesigen Publici für nächst künftigen Winter herbey zu bringen.

Weil die vermöglichere Consumenten das Satzungsmäßige Holz allein erkaufen.

Nun ist ohnehin beobachtet worden, daß die vermöglichere Consumenten, und besonders jene, welche ein starkes Quantum an Brennholze brauchen, nach und nach das satzungsmäßige Holz an sich zu bringen suchen, folgsam allein ihre Bedürfniß an dem wohlfeilern Holze zu erhalten trachten, daß das unsatzungsmäßige Oberländerholz allein auf der Gestätten verbleibet, und sohin von den ärmesten

Inn-

Anno 1758.

Innsaßen Winterszeit bey Ermanglung anderer Holzgattungen zu ihrer äußerst.n Bedrängniß erkaufet werden muß.

Gleichwie aber den bemittelten Innwohnern und stärkeren Consumenten nicht schwer fallen kann, wenn selbe einen etwelchen Theil ihrer Bedürfniß von dem Oberländerholze außer der Satzung bey den dermaligen Umständen, wo man von der starken Zufuhre des Holzes noch nicht vollends gesichert ist, abnehmen, daß übrige aber von dem satzungmäßigen Holze empfangen; als haben allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät unterm 17. gegenwärtigen Monats Junii zu resolviren geruhet, daß außer der zur Mäßigung des freyen Einkaufs bereits getroffenen und zur Zeit beobachtenden Vorsehung auch alle Klöster, Bräuhäuser und Ziegelöfen durchaus, ingleichen auch jene Privatpartheyen, welche monatlich wenigstens vier Klaftern Herd- und in den Wintermonaten wenigstens monatlich 12. Klaftern Ofenholz gebrauchen, den vierten Theil dieser Erfoderniß von den Oberländern zu nehmen gehalten seyn, und ihnen, wenn sie sich diesen vierten Theil von gedachten Oberländern abgenommen zu haben, durch beybringende Bescheinigung nicht legitimiren werden, außer des ausfallenden Quanti auf einen Monat nichts weiters verabfolget, der Zuschlag dieses Oberländerholzes aber je nach Maß die Zufuhre desselben gegen den vorigen Jahren sich vermehret, oder die Zufuhre des Holzes unter der Satzung sich mindern würde, über vorläufige zu geschehen habende Anfrage gleichfalls erhöhet, oder vermindert, dahergegen ihnen Eingangs gedachten oberländischen Holzversilberern eingebunden werden soll, daß sie in Rücksicht dieser erhaltenden Wohlthat sich nicht nur um Herbeyschaffung eines mehreren Holzvorraths bewerben, sondern auch von aller wucherischen Bedrückung des Publici bey dieser ihnen zuwendenden Gelegenheit zum frühzeitigen Verkaufe ihrer Holzgattungen um so gewisser enthalten, auch zum wenigsten den von ihnen seit einigen Jahren bey Veräußerung ihres Brennholzes selbst angenommenen Preis nicht übersteigen sollen, als sonst ihre kaiserl. königl. Majestät sogleich ein anderes Einsehen zu treffen bemüßiget seyn würden.

Daher sollen alle Klöster Bräuhäuser und Ziegelöfen auch die stärkere Consumenten den vierten Theil ihrer Erfoderniß von den Oberländern abnehmen.

Wornach also jedermänniglich, insonderheit aber die hiesigen bürgerlichen Ober- und ausländische Brennholzversilberer sich in Hinkunft zu achten haben werden. Wien den 28. Junii 1758.

## Aufmunterung zum Soldaten-Dienste.

Den 1. Augusti 1758. Wohlthaten und Fürsorge Ihrer kaiserl. königl. Majestät für den Soldatenstand.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, was Standes und Würde die sind, Unsre Gnade und alles Gute, und geben denselben hiemit zu vernehmen: Unerachtet Wir seither dem Antritte Unsrer Regierung durch vielfältige öffentliche Merkmale zu erkennen gegeben haben, wie sehr Wir den Soldatenstand zu erheben und vorzuziehen geneigt sind, zu solchem Ende denn Unsre landesmütterliche Bemühung vornämlich dahin gerichtet war, durch Anlegung kostbarer Militarpflanzschulen und Akademien, die von den abgestorbenen, oder vor dem Feinde gebliebenen Officiers und Gemeinen hinterbliebene Jugend männlichen Geschlechts in Unsre Erziehung und Versorgung zu nehmen, und selbe im Christenthume und Wissenschaften unterrichten zu lassen, hiernächst auch die in Feldzügen sich distinguirende, oder sonst lang dienende wohlverhaltene Officiere zur Belohnung ihrer tapfern Thaten, nebst der ihnen gebührenden Beförderung mit allerhand Denkmalen und Wohlthaten, ja sogar mit unentgeltlicher Erhebung in den Stand des Adels und Stiftung eines besondern Militarordens zu begnädigen, andurch also ihre Tapferkeit auch bey der Nachkommenschaft in rühmlichem Andenken zu erhalten, und den Ihrigen die Früchte davon genießen zu lassen. Den Alters halber, oder wegen Verlusts ihrer graden Glieder zum fernern Kriegsdienste unfähigen aber mittelst hinlänglicher Pensionen, oder durch Unterbringung in Invalidenhäusern ihre Verpflegung auf lebenslang abreichen zu lassen; außerdem auch die Bezahlung des Soldes, nebst Abreichung der Monturserfoderniße durch unsre Sorgfalt auf einen solchen Fuß gesetzet ist, daß jeder das Seinige richtig überkömmt, mit einem Worte; unerachtet Wir Unsre höchste Fürsorge immerdar dahin gerichtet seyn lassen, nach Abschaffung der alten

Anno 1758.

Mißbräuche, und zur Verkürzung des gemeinen Manns verübten Unterschleifen, den an sich edeln Soldatenstand immer mehrer in seine Fürtreflichkeit zu setzen, und darinn zu erhalten, mithin der jungen Mannschaft in den unter Unsrem Scepter stehenden Ländern und Staaten alle Ehrbegierde, Lust und Liebe zu diesem Stande einzuflößen.

Abneigung der erbländischen Jugend für selben.

So hat doch die bisherige Erfahrenheit zu Unsrer nicht geringen Verwunderung und Mißfallen an Tag geleget, daß besonders in Unsren deutschen Erbländern bey dem jungen Mannsvolke eine fast unglaubliche Abneigung vor dem Soldatenstande eingewurzelt sey, dergestalt, daß die zu Recrouten ausgehobene nicht selten durch sträfliche Verstümmlung ihrer graden Glieder aus schändlicher Feig- und Zaghaftigkeit sich zum Militardienste untüchtig gemacht, oder aus ihren Geburtsorten, ja wohl gar aus dem Lande entwichen sind, in einigen Unsren erbländischen Provinzen aber sowohl der niedere als hohe Adel den edeln Soldatenstand dermaßen verabscheuen, daß selbe zum Spotte ihrer tapfern Voráltern lieber dem Müssiggange und üppigen Leben nachhängen, oder sich auf ihren Landgütern mit niederträchtigen Dingen beschäftigen, als sich zum Dienste des Staats und Beschützung des Vaterlands verwenden.

Aus was Ursachen.

Zu welcher Abneigung nicht wenig beyträgt, daß der meiste Theil dieser Leute in dem alten Irrwahne stecken, als ob nur das liederliche und fremde herrenlose Gesindel, oder junge rohe Leute, welche sonst nichts lernen wollen, oder zu den Wissenschaften untüchtig sind, zu Kriegsdiensten gut genug wären: hiernächst auch die obrigkeitliche Beamte bey der Recroutenstellung die tauglichste junge Mannschaft boshafter und eigennütziger Weise verschonen und begünstigen, dagegen aber mehrentheils schlechte Bursche, Landläufer, und dergleichen anwerben, den Gemeinden hingegen doppelte und dreyfache Kosten aufrechnen, folgsam die armen Unterthanen aus Gelegenheit der Recroutenstellung mehrfältig beläftigen, und solchergestalt das Recroutirungsgeschäft verhaßt machen.

Wenn Wir nun obangeführtermaßen Unsres höchsten Orts mittelst Unserer landesmütterlichen Bemühung und Fürsorge mit fast unerträglicher Beläftung Unsres kaiserl. königl. Ærarii alles dasjenige fürgekehret haben, was den edeln Soldatenstand annehmlich und vorzüglich macht, anerwogen nicht nur jeder wohlverhaltener Militaris nach dem Range und Vorrechte der Dienstjahre, sondern auch diejenigen, welche sich durch ihre vorzügliche Eigenschaften und Geschicklichkeit vor andern hervorthun, ohne Rücksicht auf den Rang oder Dienstzeit ihre Beförderung zu höhern Chargen sicher anzuhoffen haben, ja nach Beschaffenheit ihrer tapfern und mit Klugheit ausgeführten Thaten von Uns durch Ertheilung öffentlicher Ehrenzeichen und mit solchen verknüpften reichlichen Belohnungen erhoben und begnädiget, jene hingegen, so ihre Kräften und Gesundheit im Kriegsdienste dem Vaterlande aufgeopfert, im Alter, oder wenn sie krüpelhaft werden, auf lebenslang ihre zulängliche Versorgung erhalten, ihre hinterlassene Kinder aber von Uns in die Erziehung und Verpflegung genommen werden.

Mit was Belohnungen und Ehrenzeichen die wohlverhaltne angesehen werden.

Die Mähsligen erhalten die Versorgung auf Lebenslang.

Weiter auch bey den Regimentern selbst eine solche militarische Mannszucht eingeführet ist, mittelst welcher der noch unwissende Recrout mehrers mit Vernunft und Bescheidenheit, als durch hartes Tractament zum Soldatenhandwerke abgerichtet, und endlich denjenigen, so sich auf allezeit zum Kriegsdienste anheischig gemacht haben, auf Vorstellung beweglicher Ursachen ihre Entlassung ohne Schwierigkeit ertheilet, und ihnen, wenn sie sich häuslich niederlassen wollen, hilfliche Hand geleistet, imgleichen den ausländisch gebohrnen Profeßionisten und Künstlern das Bürger- und Meisterrecht von allen Kosten frey und unentgeltlich verliehen, jenen aber, so auf Capitulation Dienste nehmen, das gegebene Wort nach verflossenen Jahren unfehlbar treulich gehalten wird, wie denn auch für das Künftige die Einrichtung dahin geschehen, daß allen und jeden Recrouten eine Kapitulation eingestanden werden soll.

Bey den Regimentern wird eine gelinde Mannszucht beobachtet.

Den Entlassenen zur weitern Nahrung geholfen.

So läßt sich wohl mit gutem Grunde hoffen, daß Unsre getreue Landesinnwohner hohen und niedern Stands hinfüro sowohl in Betracht aller obangeträgter Vorzüge, und nach ihrem Wohlverhalten abgemessenen Belohnung, als aus natürlicher Neigung für das Vaterland vielmehr Lust und Liebe zum Kriegsdienste

Diese Vorzüge und Wohlthaten dürften den den Landesinnwohnern fürohin Lust und Liebe zum Kriegsdienste erwäken.

Anno 1758.

dienste empfinden, mithin nach dem Beyspiele ihrer tapfern Vorältern die von Gott verliehene Leibeskräfte und zu dem Soldatenstande besitzende Eigenschaften wider Unsre und ihre auswärtige Feinde anwenden, folgbar andurch den übeln Ruf einer schändlichen Zaghaftigkeit auszulöschen, und sich vielmehr wie tapfere Patrioten zu erweisen beflissen seyn, als sich zum Spotte der ganzen Nation dem Kriegsdienste entziehen, oder deshalb ihrer graden Glieder berauben werden. Damit jedoch alles solches zu jedermanns Wissenschaft gebracht, dem gemeinen Manne der falsche Wahn und ungegründete Eckel gegen den Kriegsdienst benommen, demselben aber von den Vorzügen des Soldatenstandes, denn Unsrer für solchen hegenden allermildesten Achtung und Fürsorge der wahre Begriff gemacht, folgsam eine bessere Neigung und Ehrbegierde zu selbigem erwecket werden möge.

Als soll die höchste Willensmeynung gehöriger Orten publiciret und öfters republiciret,

Als ergehet an euch sämmtliche Eingangs erwähnte geistliche und weltliche Obrigkeiten der gnädigste Befehl, daß ihr alsogleich diese Unsre höchste Willensmeynung gehöriger Orten publiciren, und zu jedermanns Wissenschaft bringen, selbe auch bey sämmtlichen euch untergebenen Städten, Märkten, Dorfschaften und Gemeinden durch öftere, und sonderheitlich bey den gewöhnlichen Zusammenkünften vornehmende Republicirung dieses Unsres höchsten Patents forthin in frischer Gedächtniß zu erhalten euch beeifern, anbey nicht minder bey dem Recroutirungsgeschäfte alle Eigennützigkeiten, besonders in Verschonung der zu Unsren höchsten Militardiensten mehr tauglichern, und hingegen Stellung schlechterer Bursche um so gewisser und getreuer vermeiden sollt, als ansonst im Betretungsfalle wider derley schuldig findende Beamte mit geschärfter Leibesstrafe ganz unverschont würde fürgegangen werden.

Anbey von den Obrigkeiten auf die Eigennützigkeiten der Beamten in Recroutirungsgeschäften Achtung getragen werden.

Wornach sich denn jedermann seiner Pflicht gemäß zu betragen haben wird, denn hieran wird vollzogen Unser gnädigster Willen und Meynung. Gegeben Linz, den 1. Augusti 1758.

## Wildschützen-Patente-Verschärfung.

Den 9. Augusti 1758.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Geben allen und jeden, welche in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns seß- oder wohnhaft sind, und sonst sich allda befinden, oder auch nur eine Zeitlang sich hierlands aufhalten, hiemit zu vernehmen.

Ungehindert Wir aus wahrer landesmütterlicher Milde und Sorgfalt den in Unsrer Wildbahne liegenden Unterthanen verschiedene vorhin nicht gewöhnliche Mittel allergnädigst gestattet, um ihre Erdfrüchte gegen den vom Wilde zugefügt werden mögenden Schaden zu verwahren. So müssen Wir jedoch mißfällig vernehmen, daß zur eigenen Zeit, als über sothanen Schaden sich ungebührlich beklaget wird, von einigen Gemeinden eben diese ihnen allermildest vergönnte Mittel strafmäßig vernachläßiget, und Anlaß daher genommen werde, die Raub- und Wildschützen minder gehäßig anzusehen, als sie nicht angesehen zu werden verdienen; wo doch dieses Verbrechen nicht nur zur Verabsäumung der Nahrung, sondern mehrmal zu schweren gemeinschädlichen Missethaten leitet.

Daher sich ergeben hat, daß, ungeachtet der wider die Raub- und Wildschützen seit einigen Jahren her erlassenen schärfesten Verordnungen, solche dennoch bisanher nicht auszurotten gewesen, ja sich öfter in Unsrer hierländischen kaiserl. königl. Wildbahne annoch in größerer Anzahl einfinden, und daß insonderheit unter diesen boshaften Leuten sich eine solche Gattung hervorthue, welche, wenn sie auch mit geladenem Gewehre in der Wildbahne selbst betreten werden, und sonst die wahrscheinlichste Proben eines von ihnen gefällten Wildprät vorhanden sind, durch standhaftes Läugnen ihre Unschuld zu behaupten suchen, und solchergestalt der wider die Raub- und Wildschützen ausgesetzten Strafe zu entgehen trachten. Um also diese so nachtheilige Wildschützen desto sicherer hindann zu halten, haben Wir über jenes, was bereits hierwegen in der Anno 1743. publicirten Jägereyordnung, und seither sonst vielfältig anbefohlen worden, und wobey es sein gänzliches Verbleiben hat, ferner gesetzmäßig zu verordnen befunden, daß nicht nur jene, welche nach Maßgebung der bereits ergangenen Generalien als wirkliche Wildschützen

Nicht nur jene, welche nach Maßgebung der ergangenen Generalien, als wirkliche Wildschützen erkennet worden.

schützen erkennet worden, sondern auch sonst alle und jede hierländische Innsaßen, Unterthanen, oder sonstige Vaganten, welche außer den ordinari Straßen in Unserer Wildbahne mit seinem zur Fällung des Wildprät diensam geladenen Gewehre betreten werden, ohne Unterschied in Unser Temeswarer Bannat abgeschicket, und daselbst nach ihren Umständen sich häuslich niederzulassen, oder sonst ihre Nahrung durch Handarbeit zu erwerben verhalten werden sollen. Gleichwie aber untereinstens vorgekommen, daß derley Wildschützen sich hauptsächlich von darum zu vermehren Gelegenheit haben, weil den wirklich abgeschaften Wildschützen bey ihrer heimlichen Revertirung der Aufenthalt hinwiederum ganz ungescheut gestattet wird; diese aber sohin aus Mangel einer andern Nahrung dem Wildschießen noch stärker als vorher anhängen, auch sogar zu andern schweren Missethaten verleitet werden.

Sondern auch sonst alle und jede hierländische Innsaßen, Unterthanen, oder Vaganten, welche mit geladenem Gewehre in der k. k. Wildbahne betreten werden, ohne Unterschied in das Temeswarer Bannat abzuschicken.

Und keinem solchen abgeschaften revertirenden Wildschützen bey schwerer Bestrafung einen Unterstand zu erlauben.

Als ergehet zu gleicher Zeit Unser gnädigster Befehl, daß niemand, wer er auch sey, einem solchen abgeschaften, und etwa heimlich revertirenden Wildschützen bey ansonst auf sich ladender schärfesten Bestrafung (welche Unsere N. Oe. Repräsentation und Kammer nach Maß der fürwaltenden Umstände erkennen wird) den mindesten Unterstand erlauben, oder ihnen sonst einigen Vorschub geben, sondern vielmehr von Richter und Gemeinde, wo sich ein solcher abgeschafter Wildschütz sehen läßt, hievon sogleich die Anzeige gemacht, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, dieser Unser ernstliche Verbot den Unterthanen von Zeit zu Zeit bey den obrigkeitlichen Kanzleyen und andern gemeinschäftlichen Zusammenkünften vorgelesen werden soll. Hieran geschiehet Unser ernstlicher Willen und Meynung. Wien den 9. Augusti 1758.

## Deserteurs-Anhaltung und Einlieferung.

Den 19. Augusti 1758.

Anzuzeigen: Es sey Ihrer kaiserl. königl. Majestät höchstmißfällig zu vernehmen gekommen, wasgestalt allhier in N. Oe. die Deserteurs nicht angehalten, und eingeliefert werden.

Der Obrigkeiten und Unterthanen Außerachtlassung der Deserteurspatente.

Wie nun dieses Betragen der N. Oe. Obrigkeiten und Unterthanen den ergangenen allerhöchsten Verordnungen vollkommen zuwiderläuft, und um so unverantwortlicher ist, als besonders bey gegenwärtigen Umständen der allerhöchste Dienst erfodert, daß die Desertion nach allen Kräften gehindert werde, im Gegentheile aber solche eben andurch vermehret wird, wenn die zur meineydigen Entweichung geneigte Soldaten wissen, daß sie von den Landeseinwohnern nicht angehalten werden, mithin sicher und frey durchkommen können.

Auf dergleichen ausreißende Soldaten aufmerksam zu seyn, die Betretene in Folge der Generalien anzuhalten, und den Militaricommandi einzuliefern.

Die Contravenienen, oder wohl gar Verhöhler zur Strafe nahmhaft zu machen.

Als wird Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer anmit anbefohlen, an allseitige Gehörde ungesäumt auf das allernachdrücksamste zu verfügen, daß auf die kaiserl. königl. Ausreisser stätshin so Tags als Nachts die genaueste Aufmerksamkeit getragen, die betretene dergleichen Deserteurs alsogleich angehalten, und an das nächste Militarcommando abgeliefert, diejenige hingegen, welche dem nicht nachkommen, und einen Deserteur nicht aufhalten, oder wohl gar verhöhlen, alsogleich nahmhaft gemacht werden sollen, um wider sie ohne Rücksicht auf die Person nach Maß der in Sachen ergangenen Patente auf das schärfeste verfahren lassen zu können. Wien, den 19. Augusti 1758.

## Schmidknechte Wanderung.

Den 24. Augusti 1758.

Schmidknechte wandernde ohne Obrigkeitspaß nirgends zu passiren.

Anzuzeigen: In dem unterm 18. Augusti 1752. emanirten landesfürstlichen Emigrationspatente ist §. 10mo enthalten, daß die wandernde Schmidknechte nebst der verschlossenen Handwerkskundschaft, besonders von jeden Orts Obrigkeit einen Paß abnehmen, und ohne solchen in keinen Ort passirt werden sollen. Zumal nun beschwersam vorgekommen ist, daß von Theils Herrschaften und Beamten die diesfalls abnehmende Gebühr über die Billigkeit erhöhet werde, diese kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer aber keinerdings gestatten kann, daß auf solche Art die wandernde Schmidknechte zum Nachtheile des Eisenmanufakturwesens

Beschwerden wider die abnehmende Gebühren.

wider

wider die Billigkeit beschweret werden. Als wird euch hiemit ernstgemessen anbefohlen, daß ihr fürohin von den den wanderenden Schmidknechten ertheilenden Herrschaftspässen nicht mehr denn höchstens 6. kr. abnehmen sollt. Linz, den 24. Augusti 1758.

Künftige Gebühr wird ausgemessen.

## Münzen fremde verruffene.

Von der kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer wegen in dem Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns ꝛc. allen und jeden geistlichen und weltlichen Herrschaften, Obrigkeiten, und sonderheitlich den Vorstehern in Städten und Märkten hiemit anzufügen:

Den 29. Augusti 1758. Verordnung de dato 17. April dieses Jahrs wegen Ausrottung der verruffenen fremden Münzen.

Bereits unter dem 17. April dieses laufenden Jahrs ist euch auf allerhöchsten Befehl Ihrer kaiserl. königl. Majestät Unsrer allergnädigsten Erblandesfürstinn und Frau Frau ꝛc. in Betreff der sich hierlands immermehr auszubreiten beginnenden verruffenen fremden Münzen unter andern anbefohlen worden, daß, nachdem sich solche schlechte Münzen meistens anfänglich in die Städte und Märkte einschliechen, sofort nach und nach weiter in das Land verbreiteten, jede Stadt und Markt einen verläßlichen Bericht, ob, und was für Gattungen derley verruffener Münzgattungen allda zum Vorscheine kommen? durch was für Wege sich solche allda vermuthlich eingeschliechen? und was zu ihrer Ausrottung vorgekehret worden? mit Ende jeglichen Monats an den betreffenden Kreishauptmann um so gewisser erstatten soll, als widrigenfalls von jeder Stadt und Markte ein Pönfall von 12. Reichsthalern unnachsichtlich eingetrieben werden würde.

Ist die schuldige Folge bisher nicht geleistet worden.

Wie zumal sich aber sehr mißfällig veroffenbaret, daß dieser Verordnung von vielen Städten und Märkten die schuldige Folge bisher nicht geleistet worden, diese kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer aber um so minder zugeben kann, daß hierinnfalls einige Saumsäligkeit Platz greifen sollte, je mehr sich dieselbe fortan angelegen seyn lassen muß, diese allerhöchste kaiserl. königl. Gesinnung auf das schärfeste befolgen zu machen.

Wird wiederholet.

Als wird euch Eingangs erwähnten Obrigkeiten und Beamten, wie auch Vorstehern in Städten und Märkten hiemit nochmals ernstgemessen anbefohlen, ihr hättet euch fernershin angelegen seyn zu lassen, solche Berichte unausbleiblich allmonatlich zu erstatten, und in selben punctatim anzumerken:

Primo: Ob bey euch verruffene Münzen vorfindig wären?

Secundo: In welchen Gattungen solche beständen?

Tertio: Auf was Art und Weise selbe dahin gekommen? Und endlich

Quarto: Was zu derselben Ausrottung bisher fürgekehret worden?

Den Saumsäligen 12 Rthlr. Strafe gesetzet.

Dem ihr also unnachläßig um so gewisser pflichtschuldigst nachzuleben wissen werdet, als ihr euch selbst zuzuschreiben habt, wenn bey allmählig verspührender Saumsäligkeit mit unnachsichtlicher Einkassirung des ausgesetzten und bereits zum Theile verwirkten Pönfalls pr. 12. Reichsthaler dermal und fürohin von Monate zu Monate fürgegangen werden wird. Linz, den 29. Augusti 1758.

## Weiß-Roggen-Auszugs- und Mehls-Vermischungs-Verbot.

Den 30. Augusti 1758.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden, denen dieses Unser Patent zu lesen vorkömmt, insonderheit aber den gesammten Müllermeistern und Bäcken dieses Unsres Erzherzogthums Oesterreichs unter der Enns Unsre Gnade, und geben denselben zu vernehmen, welchergestalt Wir nicht ohne Mißfallen wahrgenommen, wie sonderlich in Unsrer allhiesigen Residenzstadt das roggene Brod für das gemeine Volk nicht in der gehörigen Güte erzeuget, sondern öfters sehr schwarz und ungenußbar zum Verkaufe gebracht, andurch aber der gemeine Mann, so sich größtentheils damit ernähren muß, sehr empfindlich bedrücket werde.

Das roggene Brod wird in gehöriger Güte nicht erzeuget.

Weil viele Müller von dem Korne einen sogenannten Vorschuß oder Weißroggen ausziehen.

Wir sind aber zu gleicher Zeit berichtet, daß sothanes Uebel vornämlich daher entspringe, weil viele Müllermeister den unerlaubten Vortheil gebrauchen,

und von dem Korne, so ihnen zur getreuen Vermahlung anvertrauet wird, einen sogenannten Vorschuß, oder Weißroggen herausziehen, folgbar dem roggenen Mehle die beste Kraft entziehen, und selbes zu einem tüchtigen guten Brode untauglich machen.

Diese Gewinnsucht abzustellen.

Diesem gewinnsüchtigen Beginnen und offenbaren Mehlverfälschung gedenken Wir länger nicht mehr zuzusehen, sondern wollen derselben mit desto schärferem Ernste begegnen, da eben die noch fürwährende große Theuerung des Brods alle möglichste Vorsicht erheischet, und Wir zum Behufe der allhiesigen Residenzstadt die nöthige Fürkehrung machen lassen, damit die Bäcken so in- als vor der Stadt mit einem beträchtlichen Vorrathe von Kornfrucht versehen, und andurch allem besorglichen Mangel in Zeiten gesteuret werde.

Wird sothaner Vorschuß, oder weißroggene Auszug bey Gewerbsverlustigung und Leibesstrafe verbotten.

Daher setzen und ordnen Wir, daß, wofern ein Müller sich von nun an gelüsten ließe, einen Vorschuß, oder sogenannten Weißroggen aus den Körnern, so er von den Bäcken zur Vermahlung überkömmt, herauszuziehen, oder das daraus mahlende Mehl mit schlechterm zu vermischen, oder auszutauschen, demselben nebst exemplarischer Leibesstrafe auch das innhabende Gewerb sogleich abgenommen, dem Denuncianten aber, welcher eine solche Uebervortheilung anzugeben wüßte, eine Belohnung von 50. Speciesducaten abgereichet, und ihm zugleich, wofern er die nöthige Eigenschaften besitzet, das einem solchen Betrüger abgenommene Gewerb præstitis præstandis zugewendet werden soll. Nur allein nehmen Wir den Fall aus, wenn eine Privatparthey zu ihrem eigenem Gebrauche derley Weißroggen verlangte, und die abgebende Körner auf solche Weise wollte vermahlen lassen, indem Wir sothane Freyheit niemand abzukürzen gedenken, sondern unsere Absicht allein dahin richten, daß alles roggene Brod, so zum Verkaufe gebracht wird, in seiner rechten Qualität, mithin von einem aufrichtigen unverstimmelten Mehle verfertiget werde.

Denuncianten Belohnung.

Wird ausgenommen, wenn es die Privatpartheyen verlangen.

Zu welchem Ende Wir denn noch ferner wollen, und gebieten, daß vom 1. künftigen Monats November auch jenes Getreid, so die Müller selbst erkaufen, und zum weitern Verkaufe oder Abgabe an die Bäcken vermahlen, ganz rein und unverfälscht gelassen, mithin ohne mindesten Auszug eines Vorschußes, oder Absönderung eines sogenannten Weißroggens in seiner natürlichen Wesenheit vermahlet, und zum Verkaufe gebracht, im Widrigen aber jene Müller, so vom 1. November an diesem Unsrem Gesetze entgegen zu handeln sich ermessen, und derley mit Ausziehung des Weißroggens verdorbenes und geschwächtes Mehl jemanden ausfeilen, oder zu Markte bringen würden, mit der schon oben bestimmten Strafe unnachläßlich angesehen werden sollen.

Dieses Gesetz erhält seine Wirkung à 1ma Novembris.

Und zumal eine fast gleiche Vortheilhaftigkeit auch bey dem Weitzenmehle sich veroffenbaret, und das feine Mundmehl gar öfters mit dem Semmelmehle, dieses letztere aber mit dem Pohlmehle untermischet wird, auch eben derohalben das weiße Brod in der gehörigen Güte und Schönheit nicht ausfallen kann. Als warnen Wir hiemit sowohl die Müller als Bäcken, daß sie derley gefährlicher Untermischung und Mehlcorruption bey schwerester öffentlicher Bestrafung sich enthalten, folgbar die weiße Mehlgattungen, wie es die alte Sätz- und Ordnungen ausweisen, in ihrer rechten Qualität erzeigen, und auch also verbacken sollen.

Imgleichen wird die Vermischung des feinen Mundmehls mit dem Semmelmehle bey schwerester öffentlicher Strafe verbotten.

Solchemnach befehlen Wir allen und jeden, so einiges Getreid zur Vermahlung geben, oder auch derley roggenes oder weizenes Mehl käuflich übernehmen, insonderheit aber Unsrem Metzenleiheramte, denn den geschwornen Mehlbeschauern und Messern, auch sonst jedermänniglich, wer immer hievon einige Wissenschaft trägt, gnädigst, und ernstlich, daß sie die findende Uebertretung dieses Unsres Gesetzes bey Unsrer N. Oe. Repräsentation und Kammer sogleich anzeigen, mithin das gemeine Wesen, und den hierunter leidenden gemeinen Mann von derley schädlicher Uebervortheilung bewahren, und dafür, nebst Verschweigung ihres Namens der oben ausgesetzten Belohnung sicher gewärtig seyn sollen.

Anzeige der Uebertreter.

Wornach sich denn ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten hat. Gegeben in Unsrer Residenzstadt Wien den 30. Augusti 1758.

Pro-

Digitized by Google

Anno 1758.

# Proviant-Vermahlungsordnung.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten sich den von ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer unterm 30. Mensis præteriti gehorsamst erstatteten Bericht über die mit Zuziehung der allhiesigen Obristfeldproviantamtssubstitution wider gesammte Müllermeister zu Fischament jüngsthin fürgewesene Untersuchung gehorsamst vortragen lassen. Den 12. September 1758.

Gleichwie es nun in Ansehung der von dem Proviantofficier Hauer wider sie Fischamenter Müllermeister angebrachten Beschwerden bey demjenigen sein Verbleiben gewinnet, was diesfalls von der zu diesfälliger Untersuchung abgeordneten Commission fürgekehret worden; so kömmt es nur annoch darauf an, daß gedachten Müllermeistern, so wie es überhaupt die genaueste Beobachtung der emanirten N. Oe. Mühlordnung, also auch nach Maßgebung derselben, die jedesmalige, willige, schleunige und getreue Vermahlung des kaiserl. königl. Proviant-Naturalis nachdrücksamst eingeschärfet, auch seibigen untereinstens durch sie N. Oe. Repräsentation und Kammer alles Ernstes intimiret werde, daß, wofern sie mit dem ihnen commissionaliter andictirten Termine zur gänzlichen Aufmahlung des ihnen vorgelegten etwas über 7000. Metzen betragenden Getreids sich saumsälig finden lassen, mithin das Mehl davon, bey Verstreichung dieses Termins nicht alsogleich vollständig, und ohne Abgang an das Proviantamt abliefern würden, zu dessen Bewirkung ohne Weiterem mit der angedrohten Militarexecution fürgegangen werden soll.

Was aber die sonst von den Müllern gebethene Verfügungen anbelangt, obschon hierwegen in angezogener N. Oe. Mühlordnung bereits die Fürsehung enthalten, und diese mithin für nichts anders anzusehen sind, als mit deren Beybringung ihre Widersetzlichkeit in der Proviantvermahlung zu verdecken. So ist

Art und Weise, wie das Proviantgetreid oder Korn von den Müllern in die Vermahlung zu übernehmen, und von selben im Gewichte einzuliefern sey.

Ad primum Eine ohnedem gewöhnliche Sache, daß das Gewicht des ihnen Müllern zur Vermahlung abgegebenen Getreids oder Korns in ihrer Gegenwart abgeschnellet, und in ihre Mühlbüchel eingeschrieben werde, damit nach diesem Gewichte die Ablieferung des Mehls bewirket, und jedesmal aus den in ihren Händen befindlichen Mehlbücheln berechnet werden könne, und obwohl das allerhöchste Ærarium verlangen könnte, die Abwägung des Mehls in den Magazinen zu begehren, so wird ihnen Fischamenter Müllern gleichwohl andurch eingestanden, das vermahlene Proviantmehl in loco abwägen zu lassen, wobey demselben aber obliegen, und einzuschärfen seyn wird, solches mit mehrerem Fleiße, als bisher geschehen, in die Fässer fest und wohl ausgekühlter einzutreten, als im widrigen ein daraus entstehender Schaden ihnen unnachbleiblich zur Last fallen würde.

Zur Abwägung, im Falle die Schaalwaagen nicht beygeschaffet worden, die Schnellwaagen zu gebrauchen.

Ad secundum: Was die Beyschaffung der Schaalwaagen anbetrift, so ist (weil sowohl deren Erkauf, als die beständige Verführung von einem Orte zum andern dem allerhöchsten Ærario allzukostbar wäre) kein anderes Mittel übrig, als mit den Schnellwaagen (welche durch eine Person füglich von einer Mühle zur andern zu übertragen) die Abwägung noch fernerhin zu continuiren, es sey denn, daß sie Müllermeister sich derley Schalwaagen, wie ihnen solches dictante der Mühlordnung §. 9. oblieget, selbst beyschafften.

Eigennützige Proviantbäcken nahmhaft zu machen.

Ad tertium: Lieget ihnen Müllermeistern ob, diejenige Proviantbäcken, welchen einige Trinkgelder abgereichet worden, zu deren exemplarischen Bestrafung namhaft zu machen, und andurch ihr Vorgeben zu erproben, obwohl das Annehmen und Geben dieser Trinkgelder gleich strafmäßig ist, weil durch ein so anderes gewisse Diebe in die kaiserl. königl. Magazine erziegelt werden.

Vermahlungsantheilung auf die Mühlen.

Ad quartum: Wegen egaler Austheilung des zu vermahlenden Proviantgetreides auf sämmtlichen Mühlen, und daß hierzu nicht allein die nächstgelegene, sondern alle und jede Mühlen wechselweis gezogen werden möchten, kömmt es auf das Quantum, die Zeit und Umstände an, wie viel, und wie geschwind der allerhöchste Dienst einiges Proviantgetreid zu vermahlen erfodert, und nach diesem allem läßt sich die Austheilung der Mühlen reguliren, da es aber für das allerhöchste Ærarium sehr unwirthschaftlich gethan seyn würde, wenn bey einem gerin-

Anno 1758.

gen Quanto die Verführung auf die entfernte Mühlen geschähe, und die nähern mit derley Vermahlung verschonet würden, so ist gedachte Vermahlungsaustheilung jederzeit den fürwaltenden Umständen gemäß zu determiniren.

Abgabe statt der sonst gewöhnlichen Mühlmauth- und Maßgelde.

Ad quintum: Ist in der N. Oe. Mühlordnung festgestellet, und eine bereits darinnen ausgemachte Sache, daß den Müllern für einen Centner Proviantmehl 6. Kreuzer, und wenn selbe das Getreid und die Fässer selbst abholen, das Mehl zurückführen, selbiges eintreten, und die Fässer zuschlagen, für diese Bemühung auch die Kleyen überlassen werden, und hierbey hat es auch, und zwar eben nicht durch eine neuerliche Einverständniß, sondern nach Maßgebung oft angezogener Mühlordnung selbst sein unabänderliches Verbleiben; Wie denn

Die nach Vorschrift der neuen Mühlordnung introducirte Vermahlung nach dem Gewichte unabänderlich zu belassen.

Ad sextum: Um gleich angezogene N. Oe. Mühlordnung in ihrer Kraft zu erhalten (als welche von einem Centner Getreide 6. Pfunde Kleyen, und zwey Pfunde Verstaubung, das übrige Gewicht aber im ungenetztem Mehle abzuliefern, den Müllern vorschreibet (von der Art der Vermahlung nach dem Gewichte nicht abgegangen werden kann, maßen diese gleichberührte Methode der Vermahlung nach dem Gewichte eben dasjenige ersprießliche Mittel ist, welches der sonst üblich gewesenen Vermahlungsart) welche die Müller wieder einzuführen sich bemühen, entgegengesetzet worden, um dadurch die Verkürzung des Ærarii bey der Proviantvermahlung hindanzuhalten.

Und hierauf die Müllermeister auch respectu der Proviantvermahlung zu verweisen.

Weshalben denn die Supplicanten mit ihrem dieser vorsichtigen Veranstaltung entgegen laufenden Gesuche nicht nur ein für allemal ab, sondern auch respectu Publici, und der ärarischen Proviantvermahlung auf die emanirte Mühlordnung alles Ernstes zu verweisen, und zu derselben jedesmaligen Erfüllung nachdrücklichst zu verhalten sind.

Jedoch ex speciali statt der auf den Centner nur vorgeschriebenen 2. Pfunde Verstaubung künftig 3. Pfunde anzurechnen zu erlauben.

Gleichwohl wird den gesammten N. Oe. Müllermeistern in Betracht der trocken abzulieferenden Proviantvermahlung, und zu desto mehrerer Gewißheit, daß das Getreid nicht genetzet werde (maßen hievon die Conservation des Proviantmehls abhänget (ex speciali andurch verstattet, anstatt der in der Mühlordnung auf den Centner nur vorgeschriebenen 2. Pfunde Verstaubung, künftighin deren 3. Pfunde anzurechnen, außer welcher alleinigen Ausnahme aber oftwiederholte N. Oe. Mühlordnung sowohl respectu Publici, als der ärarischen Proviantvermahlung durchgehends in ihrem Esse verbleiben, und davon im Mindesten abzuweichen nicht gestattet werden muß. Als worauf sie N. Oe. Repräsentation und Kammer genaueſt zu invigiliren, diese geschöpfte allerhöchste Resolution aber den betreffenden Müllermeistern gehörig bekannt zu machen wissen wird. Wien, den 12. September 1758.

# Soldaten-Verpflegs-Reglements-Erklärung.

Den 22. September 1758.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen dem kaiserl. königl. Herrn Kreishauptmanne des Viertels .... anzuzeigen:

In welchen Fällen der ganze Schlafkreuzer dem Quartiersmanne zu vergüten sey.

Es hätten Ihre kaiserl. königl. Majestät unterm 19. dieses Monats anher gelangen zu lassen geruhet, daß der ganze Schlafkreuzer dem Quartiersmanne alsdenn gut gemachet werde, wenn bey diesen der Soldat Holz und Licht gemeinschäftlich, und auf dem Marsche das Liegerstroh, in Stationen aber, wo die Bequartirung für beständig eingeführet ist, das Bett genießet. Immaßen sub hoc titulo der gemeinschäftliche ganze Service zu verstehen ist, wofür nach dem Reglemente pr. Kopf 1. Kr. determiniret worden. Wenn aber die Bette bey derley einzelner Einquartierung Sumptibus Ærarii verschaffet werden, so kosten solche pr. Kopf täglich ½. kr. mithin bleibe dem Quartiersmanne für das subministrirende gemeinschäftliche Holz und Licht nur die andere Hälfte des Schlafkreuzers zu vergüten, und diese Vergütung sey in dem Verstande des Reglements eben so, wie die Bonification des ganzen Schlafkreuzers, wenn der Quartiersmann das Bett oder Liegerstroh abreichet, gegründet. Diese allerhöchste Resolution wird demnach dem Herrn Kreishauptmanne zu dem Ende hierdurch erinnert, um in den sich ergebenden Fällen sich hiernach zu achten, und wenn nicht auch die Bette, oder das

In Fällen aber, wo der Soldat mit dem Quartiersmanne das alleinige Holz und Licht gemeinschaftlich genießet, gebühret nur der halbe Schlafkreuzer zu bonificiren.

Lie-

Digitized by Google

Anno 1758.

Liegerstroh den Trupen abgereichet wird, die kreisämtliche Liquidationes jeweilig nur auf den halben Schlafkreuzer einzurichten. Wien, den 22. September 1758.

## Messerey und Gewichter-Zimentirung.

Von der kaiserl. königl. und landesfürstlichen N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen: den sämmtlichen hierlands befindlichen kaiserl. königl. Kreisämtern und jeden Orts Obrigkeiten, Verwaltern, Richtern und Gemeinden hiemit anzufügen: Es habe hierorts Joseph Kuvelwieser, kaiserl. königl. Zimentirer beschwersam angezeiget, welchergestalt derselbe kraft seiner aufhabenden Amtspflicht in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns die Waagen und Gewichter, auch nasse Maß und Metzen abzufachen, und nach dem Originale zu adjustiren befehliget worden sey. Nun hätte sich bey vorgenommener solcher Landzimentirung geäußert, daß sehr viele Partheyen sich renitent erzeigeten, und ihre bey Händen habende Waagen, Ellen und Gewichte, wie auch die Zimmenter zur gehörigen Abfachung keineswegs zimentiren lassen wollten, und wenn schon diese ein und andere Stückel zur Zimentirung darbrächten, so thäten selbige jedoch besonders, und unter andern am meisten die Fleischhacker und Kaufleute die mehreste derley Gewichte und Zimenter hinterhalten, hierdurch folglich das kaiserl. königl. Ærarium, als das Publikum merklich beschweren, welches er Zimentirer zur gehörigen Remedur und Fürkehrung des weiteren Kraft aufhabender Amtspflicht geziemend anzuzeigen sich verbunden zu seyn erachtet habe.

Den 23. September 1758.

Anklage des Zimentirers wider die Renitenz der Partheyen zu Adjustirlassung der Waagen, Gewichte, Ellen und Zimenter.

Hieraus dem Ærario entstehende Schaden und Beeinträchtelung des Publici.

Wie nun dieser Fürgang dem unterm 14. Julii 1756. emanirten Patente schnurgerad zuwider läuft, vermög welchem alle alte Messerey, Gewicht und Ellen, besonders jene derley Gattungen, welche nicht zimentiret sind, gänzlich abgeschaft, und unter verhängter Confiscation, auch einer Geldstrafe von drey Reichsthalern wider die Uebertreter verboten worden, mithin man diese Uebertrettung nicht wohl anderst als höchststrafmäßig ansehen kann. Als wird hiemit allen kaiserl. königl. Kreisämtern und jeden Orts Obrigkeiten, Verwaltern, Richtern und Gemeinden, denen dieser offene Befehl vorgewiesen wird, hiemit ernstlich anbefohlen, daß selbe den obbenennten Zimentirer in dieser ihm aufgetragenen Verrichtung nicht nur allein keineswegs hindern, sondern vielmehr demselben auf allmaliges Verlangen die gehörige Assistenz unweigerlich leisten, auch von Obrigkeitswegen auf derley Uebertreter von selbst öfters nachsehen, und die etwa bey einem und andern Innsaßen findende derley verbotene Messerey oder Gewichte alsogleich abnehmen, ein solches sodenn den Kreisämtern bey schwerer auf sich ladender Verantwortung unverzüglich zur weiteren Anheroberichtigung anzeigen sollen. Wien, den 23. September 1758.

Dieser Fürgang läuft wider das Patent de dato 14. Julii 1756.

Befehl an die Kreisämter und jeder Obrigkeit Verwalter, Richter und Gemeinden.

Den Zimentirer in seinem Amte nicht zu hindern, sondern die Assistenz ohne Weigerung zu leisten.

Von Obrigkeits wegen selbst auf derley verbotene Messerey und Gewichte nachzusehen, und dieselbe abzunehmen.

## Proviantverfälscher-Bestrafung.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Geben allen Unsren getreuen Unterthanen und Innsaßen dieses Unsres Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns hiemit zu vernehmen: Wasgestalt Uns sehr mißfällig beygebracht worden sey, daß verschiedene Proviantvecturanten sich sträflich vermessen haben, das hier aufgeladene Proviantgut, so zum Behufe Unsrer Armee bestimmet war, unterwegs zu verfälschen. Wie denn bey der zu Brünn vorgenommenen Visitation befunden worden ist, daß einige solche Vecturanten die Mehlfässer eröffnet, das Mehl herausgenommen, an dessen Stelle aber Steine, Stroh, Erde und andern Unrath hineingefüllet, nicht minder anstatt der hier aufgeladenen Gerste mehrere Säcke mit unzeitigem völlig grünen Haber eingeliefert haben.

Den 27. September 1758.

Wie zumal Wir nun dieser sträflichen Betrügerey keineswegs nachsehen können; Als haben Wir bereits den Proviantbeamten die nöthige Maßregeln vorgeschrieben, um dergleichen boshaftes Unternehmen zu entdecken.

Anno 1758.

Und Wir befehlen hiernächst, daß Unsre N. Oe. Repräsentation und Kammer gegen alldiejenige Vecturanten, welche einer dergleichen Verfälschung Unsers Proviantguts schuldig befunden werden dürften, andern zum Beyspiele und Abscheuen, unnachsichtlich und auf das schleunigste mit den schwersten Leibsstrafen fürgehen, und gestalten Umständen nach, auch die Lebensstrafe vollziehen zu lassen, den Bedacht nehmen soll.

Wornach sich alle Proviantvecturanten zu achten, und für Schaden und Strafe zu hüten wissen werden. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 27. Septembris 1758.

## Mehl-Mässerey der Fragner und Greißler.

Den 30. Septembris 1758.

Mehlausmäßlung nach dem Achtel wird den Greißlern und Fragnern erlaubet.

Hievon ausgemessener bürgerlicher Gewinn.

Satzungsvorschreibung.

Pönale im Uebertretungsfalle.

Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen, und zumal die Greißler und Fragner das Kochmehl nach der Achtelmaß selbst erkaufen, als haben Ihre kaiserl. königl. Majestät allergnädigst resolviret, daß ihnen diese Gattung des Mehls gleichfalls nach dem ganzen halben Viertel, und ein Achtel hindanzugeben erlaubet, davon bey dem Mundmehle 8. kr. bey dem Semmelmehle 6. kr. bey dem weiß- und schwarzen Pohlmehle 4. kr. bey dem Kapaunermehle aber 2. kr. auf ein jedes Achtel zum bürgerlichen Gewinn ausgemessen, hiernach von dem Metzenleiheramte die Satzung allmonatlich verfaßet, und ihnen Greißlern und Fragnern mit Beyrückung des eingerathenen Pœnalis im Uebertretungsfalle gegen eine Gebühr von 1½. kr. jederzeit hinausgegeben, sofort selbe sothane Satzung an den Orten, wo sie das Mehl feil haben, zu jedermanns Wissenschaft öffentlich auszuhängen angewiesen werden sollen, wornach also Sie Repräsentation und Kammer das Weitere fürzukehren, und damit das arme Volk von aller Verkürzung bewahret bleibe, allstäts die gehörige Obsorge zu tragen sich angelegen halten wird. Wien, den 30. Septembris 1758.

## Friseurs- und Schutzverwandten Perückenmacher-Regulirung.

Den 30. Septembris 1758.

Beschwerden der Stadtperückenmacher.

Remidirung.

Friseurs-Toleranzzettel ertheilt die Repräsentation.

Wenn die Zahl der Friseurs sich vermindert, wohl verdiente Perückenmachergesellen zu befördern.

Resolution wegen der Jungen-Haltung zu befolgen.

Schutzdecretisten nicht zu vermehren.

Vortrag von der N. Oe. Repräsentation und Kammer die von den Stadtperückenmacher, wider die große Zahl der sogenannten Friseurs, Vorstadtsperückenmacher, und Schutzdecretisten angebrachte Beschwerden betreffend, ist eingerathen worden, daß die ledige Gesellen, und aus der Lehre tretende Jungen platterdingen nach der vorgeschriebenen Gesellenordnung alles Ernstes angehalten, die anderweit hier befindliche, und nicht in Herrschafts- oder Gesandtschaftsdiensten stehende sogenannte Friseurs, theils durch die Nahrungssteuercollectanten, theils aber von den bürgerlichen Perückenmachern selbst ausfindig, und sodenn von denselben eine Auswählung gemacht, denen hievon verheuratet befindlichen ein Tolleranzzettel, nicht durch die Nahrungssteuer-Commissarios, sondern durch die N. Oe. Repräsentation und Kammer ad dies Vitæ ertheilet, annebst den Perückenmachergesellen, oder ausgelernten Jungen das Heuraten nicht gestattet, und im Falle der Noth, oder nach Erwägung der Umstände, da vielleicht mit der Zeit sich die Anzahl der Friseurs allzusehr verminderte, ein so anderm wohl verdienten Perückenmachergesellen eine derley Friseurs-Befugniß, jedoch obvorgeschlagenermaßen eingeschränkter bewilliget; übrigens auch den Perückenmachern durch die Ueberhäufung der ausgelernten Jungen nicht gleichsam einen neuen Anlaß, und Zuwachs der Stöhrerey zu geben, in folge der allerhöchsten unterm 24. Juny 1754. ergangenen Hofresolution nicht mehr denn einen Jungen zu halten gestattet, und hierauf mit aller Schärfe gehalten, außer dem auch zu einiger künftigen Beyhilfe der bürgerlichen Stadtperückenmacher-Profeßion ohne erhebliche Ursachen, und Verdienste eines Schutzwerbers, oder Ihrer kaiserl. königl. Majestät allerhöchster Gnade kein Schutzdekret ertheilet, und auch jene annoch vorsindige Schutzdekretisten; welche sich wieder das Institutum herein in

die

Digitized by Google

die Stadt gezogen, wiederum in die Vorstädte sich zurück zu begeben verwiesen werden sollten. Der N. Oe. Repräsentation und Kammer wiederum zuzustellen mit der Erinnerung, daß innenberührte Vorschläge allermildelst beangenehmet worden seyen. Jedoch wird Sie Repräsentation und Kammer im Anfange die Anzahl der Friseurs nicht allzusehr einzuschränken, ansonst aber auf die an Hand gegebene Maßregeln ohne Unterlaß feste Hand zu halten geflißen seyn. Wien, den 30. Septembris 1758.

Sollen nicht in die Stadt herein ziehen.

# Kirchen- und Stiftungsgelder-Administrirung ob der Enns.

Wir Präsident, und Räthe der kaiserl. königl. Repräsentation und Kammer dieses Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns ꝛc. Entbieten allen und jeden geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, denn den herrschaftlichen Vogtbeamten Unsren respective Dienst und Gruß in gutem Willen zuvor, und geben Euch anmit zu vernehmen. Den 5. Octobris 1758.

Daß ob euch zwar die in Mildenstiftungssachen so vielfältig ergangene allermildeste heilsamste Verordnungen annoch in frischer Gedächtniß obwalten sollten; so hat man jedoch hierinnfalls dessen unerachtet bey vielen die unterlaufende folgende Gebrechen wahrnehmen müßen, wie nämlich

Gebrechen und Unordnungen.

Primo: Die Kirchenrechnungen bis anher weder zur bestimmten Zeit erleget, noch minder aber ordnungsmäßig aufgenommen, folgsam die hieraus zu verfassen kommende Tabellen in dem vorgeschriebenen Termine nicht eingereichet,

Secundo: Immerhin fortgefahren werde, bey den Kirchen, und Pfarrhöfen Haupt-Reparationen und Gebäuden ohne vorhiniger Beangenehmung der in Sachen allergnädigst aufgestellten Mildenstiftungs-Commission vorzunehmen.

Tertio: Daß bey vielen Gotteshäusern die allgemein zu errichten in Folge des allerhöchsten Patents mitgegebene Kirchenschreine, allwohin die Obligationes, denn alle übrige Documenta zu depositiren kommen, annoch nicht fürgerichtet seyen,

Quarto: Bey den übergebenden Tabellen der ausgesetzte Kassarest unter die sämmtliche Einkünften vermischter eingesetzet.

Quinto: Von einigen Vogtobrigkeiten die baare Gelder entweder privative weiter ausgeliehen, oder ohne vorläufiger Anfrage der kaiserl. königl. Mildenstiftungs-Commission an sich gezogen.

Sexto: Die Interessen und Ausstände nach der allergnädigsten gesätzmäßigen Vorschrift nicht eingehoben: endlich

Septimo: In Betref der Stipendiats-Stiftungen die mit Ende jedwedern Schuljahrs einzusenden kommende Attestata academica nicht eingereichet werden. Und

Abstellung derselben.

Octavo: Belangend die Spitäler von einigen Obrigkeiten, die neue verfaßende Ordnungen oder respective Stiftsbriefe annoch abgängig sind; und

Dahero will man zu Abstellung dieser Unordnungen euch Eingangs ernennten Obrigkeiten mehrmalen so viel nachdrücksamst mitgegeben haben, womit

Anno 1758.

Ad Primum: Die Kirchen-Spital- und Bruderschaftsrechnungen nach allerhöchster Vorschrift des unterm 15. Februarii 1752. ergangenen Patents längstens sechs Wochen nach dem Jahrsbeschluße sollen erleget, und sofern einige Rechnungen unter dem Jahre in gewissen andern Zeiten zu verfassen bis anher die Gewohnheit gewesen wäre, alsdenn ordentliche Stückrechnungen, um daß selbe in das künftige in die Ordnung kommen, verfertiget, sonach die summarische Tabellen bis drey Wochen nach Maria-Lichtmessen also gewiß eingereichet werden, als widrigens in ein so andern der saumsälige Beamte einen Pönfall von 24. Reichsthalern ipso facto verwirket haben soll, die Aufnahme betreffend, sind die verfertigte Kirchen- und Bruderschaftsrechnungen 8. Tage vorher den Pfarrern zur Einsicht, und ihren Erinnerungen zuzustellen, wie denn auch in jenem Falle, wenn die vorhinige nicht ordnungsmäßig wären aufgenommen worden, nicht minder auch diese mit beyzuschliessen, worüber alsdenn jedoch außer den landesfürstlichen Städten besagte Rechnungen in den Pfarrhöfen aufzunehmen, und sowohl von den Pfarrern als Vogtbeamten zu unterzeichnen, und auszufertigen, und damit auch wegen der immer vorschützenden Vorzugsstreitigkeit diese heilsame Verordnungen nicht strafmäßig vereitlet werden, so wird anmit festgesetzet, daß im Falle die Vogtobrigkeit selbst die Rechnungsausfertigung vornimmt, derselben der Rang vor dem Pfarrer gebühren, wenn hingegen der Vogtbeamte nur alleinig anwesend ist, dem Pfarrer der Vorzug gebühren soll.

Wenn die Rechnungen zu erlegen.

Wie aufzunehmen seyen.

Rang des Pfarrers, und des Vogtbeamtens bey der Rechnungsaufnahme.

Ad Secundum: Wird man bey einigen ohne vorhin erfolgter Genehmhaltung der kaiserl. königl. Mildenstiftungs-Commission vornehmenden Reparationen und Gebäuden die hieran schuldtragende Vorsteher unmittelbar zum Ersatze aus eigenem Säckel anhalten, und

Baureparationen ohne Commissionsverwilligung nicht vorzunehmen.

Ad Tertium: Habt ihr die vorgeschriebene Kirchenschreine mit den dreyen verschiedenen Schlüsseln also gewis ohne Weiters vorrichten zu lassen, denn die dahin gehörige Documenta und Obligationes allda einzulegen, als widrigenfalls da bey den ehe demnächstens durch die Kreisämter vorzunehmen kommenden Visitationen sich die Unterlassung äußern würde, wider einen solchen die allerhöchste Verordnungen recht muthwillig übertretenden Beamten mit geziemender Bestrafung solle fürgegangen werden. Weiter hingegen

Verfertigung der Kirchenschreine.

Ad Quartum: Ist der baare Kassereſt in einer separirten Rubrique anzusetzen.

Verrechnung des Kassereſts.

Ad Quintum & Sextum: Will man euch diesfalls mehrmalen auf die in Sachen bereits ergangene Verordnungen, und darinnen vorgesehene Bestrafung um so mehreres verwiesen haben, als in weiterer derley Uebertretung nach Schärfe der Allerhöchsten Patente allerdings muß vorgeschritten werden.

Geldverleih- und Interessen-Erhebung.

Schlüßlich: Betreffend die bey dem Stipendiats-Stiftungen mit Ende jedweden Schuljahrs herein zu geben kommende Attestata Academica, wie nicht weniger die Hereingebung der bey einigen Spitälern annoch abgängigen neu verfaßenden Ordnungen oder respective Stiftbriefe, versiehet sich diese Landesfürstliche Stelle des pflichtschuldigsten Vollzugs, wie man denn auch desto gesicherter in allem die genaueste Erfüllung anhoffet, als einerseits jedwedem ganz wohl begreiflich seyn wird, daß diese heilsamste Verordnungen lediglich das Wohl und wahre Aufnehmen der Kirchen, denn der sämmtlichen Causarum piarum zum Ziele habe, folgsam zur getreuen Mitwirkung von selbst die gewissenhafte Verbindlichkeit ein jeder trüge, andererseits auch die geistliche Vorsteher ihres Orts auf die genaue Befolgung eifrigst sich werden angelegen halten, maßen ansonst auch selbe sich der schwereſten Verantwortung unterziehen würden; denn hieran geschiehet Unser allergnädigsten Frauen ernstlicher Willen und Meynung. Linz den 5. Octobris 1758.

Attestata academica bey den Stipendiatsstiftungen.

Spitälerordnung- und Stiftbriefe.

## Kapitalien-Steuer.

Den 10. Octobris 1758.

Wir Maria Theresia ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren treugehorsamsten Vasallen, und Unterthanen, in Unsren gesammten königl. böheimischen, und österreichischen Ländern, was Standes, Würde, oder Wesens die sind,

Unsre

Anno 1758.

Unsre kaiserl. königl. Gnade und alles Gute: und ist jedermann ohnehin genüglich bekannt, mit was außerordentlichen und übergroßen Kosten Wir den von dem Könige in Preußen gegen Unsre Erbkönigreiche, und Länder neuerdings angefangenen, auf Umstürzung der Monarchie, und Verheerung Unsrer treugehorsamsten Vasallen und Unterthanen, abzielenden Krieg fortzusetzen, und anmit einen dauerhaften und vortheilhaften Frieden, zugleich aber die Ruhe, und Sicherheit Unsrer Erbkönigreiche und Länder, auf viele nachfolgende Jahre zu verschaffen, Uns angelegen seyn lassen;

Wir erkennen dabey in kaiserl. königl. allerhöchsten Gnaden, mit besonderer gnädigsten Zufriedenheit, die zur Fortsetzung sothaner Kriegsoperationen, und Abtreibung der feindlichen Vergewaltungen von Unsren treugehorsamsten Ständen, über die Ordinariabgaben, treu devotest prästirte Geld- und Natural-Anticipationes, und möchten gnädigst wohl wünschen, daß Wir dieselben für das künftige mit weiteren Extraordinari-Anlagen gänzlich verschonen, mithin die zu ihrer eigenen Ruhe, und Sicherheit aufzuwenden benöthigte Kriegserfoderniße aus den Ordinariverwilligungen bestreiten könnten.

Alldieweil aber solche zur Bedeckung eines so übergroßen Aufwands nicht erklecken, Unser allerhöchstes Ærarium auch den hierbey sich äußernden Abgang, nachdem selbes durch den bisherigen Beytrag, und die von den aufgenommenen Anticipationen zu entrichten kommende Interessen ungemein onieret, und fast gänzlich erschöpfet ist, zu tragen, und zu ersetzen nicht vermag, immittelst jedoch die Nothwendigkeit erheischet, Unsre zu Felde stehende zahlreiche Trupen in completem Stande zu erhalten, und dieselbe mit der benöthigten Verpflegung an Geld und Naturalien, von Zeit zu Zeit hinlänglich zu versorgen, folglich bey Muthe und Kräften zu erhalten, daß sie unter Beystande des allerhöchsten, den führenden gefährlichen feindlichen Absichten kräftigen Widerstand leisten, und den so sehnlich erwünschten Frieden, und Ruhestand, auf lange fortwährende Jahre befördern und bewirken können;

So haben Wir, in dessen allermildester Betrachtung, und da die zur Fortsetzung der Kriegsoperationen aufzuwenden benöthigte, fast unermeßliche große Geldsummen durch die treudevoteste Landschäftliche Ordinariverwilligungen nicht bestritten, weder von Unsrem durch so übergroßen Aufwand während dieses Krieges, fast gänzlich erschöpften Ærario hinlänglich bedecket, und unterstützet, auch durch den äußerst angespannten Kredit in und außer Landes, wie erfoderlich, in re & tempore, nicht sicher gestellet werden können, zum Heile und Sicherheit Unsrer gesammten Erbkönigreiche und Länder, auf außerordentliche Anlagen fürzudenken, und andurch die zur Fortsetzung dieses abgedrungenen, und zur Beschützung Unsrer treugehorsamsten Vasallen und Unterthanen gereichenden Krieges, beyzuschaffen benöthigte Geld- und Natural-Erfoderniße zu erzeugen, und flüßig zu machen Uns unumgänglich bemüßiget befunden.

Unter diesen nun scheinet Uns das allerbilligste und sicherste zu seyn, daß zu sothanen Kriegserfodernißen auch die in Unsren gesammten Erbkönigreichen, und Ländern befindliche Kapitalisten, welche bishero von ihren genießenden Interessen nicht das geringste unentgeltlich beygetragen, sondern solche wie in Friedenszeiten richtig eingehoben, ebenfalls mit einer proportionirten Abgabe concurriren, und zu derer schleunigen Abfuhre angehalten werden, worwider sich, wenn solche nach dem percipirenden Einkommen ausgemessen wird, mit Fuge nicht beschweret werden mag, sondern zur Rettung des gemeinsamen und eigenen Wohls, zuversichtlich willig abgegolten werden wird.

Allgemeine Kapitalistensteuer.

In dieser landesmütterlichen allerhöchsten Absicht haben Wir solchemnach gnädigst resolviret, in Unsren gesammten Erbkönigreichen und Ländern, eine allgemeine Kapitalistensteuer abzufodern; ordnen und befehlen dannenhero gnädigst, daß

Von Interessen 10. pro Cento.

1mo: Alle und jede, was Standes, oder Würden selbe immer seyn mögen; welche in Unsren böheimisch- und österreichischen Erbkönigreichen und Ländern, bey Fundis Publicis, Communitäten, oder Privatpersonen, einige Kapitalien zinsbar anliegen haben, die bey der Banco-Hauptkasse radicirende wegen des festgestellten Bancalinstituti, und der demselben von Uns allermildest angegönnten

Banco-Hauptkasse anzunehmen.

besondern Begünstigungen, hiervon gänzlich und allein ausgenommen, von den hiervon abfallenden Interessen eine Kapitalistensteuer von 10. pro Cento. und zu gleicher Abgabe nicht minder die wittibliche Unterhaltungen und Appanagen, da solche für nichts anders, als eine von einem verzinnslichen Kapital percipirende Einnahme anzusehen, nachstehendermaßen zu entrichten schuldig und gehalten seyn sollen: zu welchem Ende denn, und damit

Wittibliche Unterhaltungen und Appanagen sind nicht frey.

2do: Von sothaner Kapitalistensteuer niemand, wer der auch seye, unter keinerley Vorwande verschonet bleiben, sondern jedermänniglich, wie billig, in gleiches Mitleiden gezogen werde, Wir hiermit gnädigst befehlen, und ausmessen, daß sämmtliche in jeglichem dieser Länder befindliche Kapitalisten, und vermögliche Innwohner, ihre zinsbar anliegen habende Kapitalien, wittibliche Unterhaltungen und Appanagen, mit den davon einhebenden Interessen, oder jährlichen Beträgniß, respective sub Fide Sacerdotali & Nobili, und an Eides statt, in einer ordentlichen Bekenntniß, mit deutlicher Auswerfung der hiervon zu errichten habenden Kapitalistensteuer von 10. pro Cento nach dem hierunten vorgeschriebenen Formulari, integraliter, aufrichtig und ohne die geringste Zurückhaltung, in dem Lande, oder Orte, wo dieselbe oder deren Gewalthaber wohnen, bey der hierzu besonders benennenden Commission unverzüglich, und a Die Publicationis längstens bis den 15. nächst kommenden Monats Decembris innlebenden Jahrs einreichen, zu gleicher Zeit auch den hiernach zu prästiren habenden Kapitalisten-Steuerbeytrag bey Unsren Kriegskassen nach Anweisung gleich ermeldter Commission unfehlbar richtig stellen, und baar abführen sollen.

Kapitalien-Bekenntniß.

Terminus Solutionis.

Wie denn zu sothaner Abgabe nicht allein gesammte Ansäßige, oder Unansäßige, Geistliche oder Weltliche, Bedienstete oder Unbedienstete, allerley Standes, Würden, oder Gattung, sondern auch alle geistliche und weltliche, Stiftungen, Piæ Causæ, Fundationes, Innungen, Confraternitäten und Zünfte, nebst jenen, so fremde Kapitalien von den Kirchen, oder als Vorsteher, Vormünder, Curatores, Sequestri, und dergleichen zu verwalten, und zu besorgen haben, ebenfalls verbunden sind, und hierzu mit Nachdrucke anzuhalten kommen. Womit aber

Stiftungen und piæ Causæ sind davon nicht befreyet.

3tio: Diese Kapitalistensteuer in guter Ordnung tractiret, und zugleich bey den von jedem Kapitalisten einreichenden Bekenntnißen, und hiernach zu prästiren kommenden Kapitalistensteuerbeyträgen, die genaueste Verschwiegenheit gehalten, mithin weder eines, noch das andere propaliret, sondern auf allmögliche Weise geheim gehalten werde, so haben Wir zu dießfälliger Besorgniß eine eigene, nur aus dreyen Personen, und einem Verschwiegenen Actuario bestehende Commission allermildest benennet, und angestellet, bey welcher solchemnach derley Bekenntnisse von jedem Kapitalisten in dem vorhero ausgemessenen Termino einzureichen, und nebst dieser zugleich auch der ausgesetzte Kapitalistensteuerbeytrag à 10. pro Cento von den einhebenden Interessen unnachbleiblich, und so gewiß baar abzuführen seyn wird, als im Widrigen, und sofern

Eigends aufgestellte Commission.

4to: Ein oder anderer Kapitalist sothane Bekenntniß mit dem baaren Geldbeytrage intra Terminum præfixum, nämlich a die Publicationis bis den 15. des nächst folgenden Monats Decembris nicht einreichen, sondern fruchtlos verstreichen lassen, und allererst nach der Zeit ein so anderes befolgen möchte, derselbe mit einer Strafe des vierten Theils von dem abzuführen habenden Quanto: nämlich von zwey und einem halben pro Cento ohne aller Nachsicht beleget, mithin statt der ausgemessenen 10. zu einer Abgabe von 12. einem halben pro Cento angehalten werden wird. Im Falle auch

Strafe des Saumsäligen.

5to: Jemand, wer der auch immer sey, in der einbringenden Fassion von seinen zu geniessen habenden Interessen einen Theil zu verschweigen, oder mit Ansagung der besitzenden Kapitalien, und davon einhebenden Interessen, wie auch wittiblichen Unterhaltungen, und Appanagen gar zurück zu halten sich gelüsten lassen sollte, dießfalls ist Unser gnädigster Befehl hiermit, daß derselbe auf erfolgende Denunciation mit dem vierten Theile des verschwiegenen Kapitals, ohne aller Nachsicht strafbar angesehen, und sothaner Betrag von Unsren Fiscalen, oder Kammer-Procuratoribus eifrigst betrieben, und zum Erlage gebracht, dem

Und diejenigen, welcher einen Theil der Interessen verschweiget, oder mit Ansagung der Kapitalien zurückhält.

De-

Ad Pag. 1268. E

Anno 1759.

Was ich Ende[illegible]ssivè schuldig sey, mithin was ich respectu
ersterer von meinen [illegible] da hingegen meinen Creditoribus nach gleichmäßigem
Vermögens-Steuerabschl[illegible]nd was demnach Ihrer kaiserl. königl. Majestät für den geniessen-
den allerhöchsten Lande[illegible]n realer Interessceinkünften pro Termino 15. Decembris 1758.
[illegible]chten schuldig sey.

| Namen des Fatenten. | Besitze bit | Wovon nach Abzuge der patentmäßigen Vermögenssteuer an jährlichem Interesse zu zahlen habe. | | in Summa. | | Mithin habe deductis deducendis an jährlichem Interesse liquidè zu empfangen und zu geniessen. | | Folglich hiervon nach determinirten 10. per Centum baar zu prästiren und abzuführen. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| Christian Graf von N. Wohnhaft in N. | Bey den [illegible] ständen d[illegible] heim, a[illegible] à..... | [illegible]0 105 | | | | | | | |
| | Dasel[illegible] jährigen [illegible] à..... | [illegible]0 44 | | | | | | | |
| | Dasel[illegible] jährigen | [illegible]0 32 | | 241 | | 833 | 45 | 83 | 22½ |
| | Dasel[illegible] Subsidio no 1758 | [illegible]0 60 | | | | | | | |
| | Bey d[illegible] | | | | | | | | |
| | Bey [illegible] vinz Soc[illegible] | | | | | | | | |
| | Dasel[illegible] | | | | | | | | |
| | Dasel[illegible] | | | | | | | | |

Daß dem also [illegible], oder an Eidesstatt certificiren, im widrigen Vorfalle aber mich
der P[illegible]tental-Ahndung [illegible]

Digitized by Google

Digitized by Google

Denuncianten aber, nebst Geheimhaltung seines Namens, das Drittel hiervon zur Belohnung jedesmal abgereichet, und ausgefolget werden soll. Auf das aber

6to: Jedermänniglich eine zuverläßliche Richtschnur, wornach dießfällige Fassion einzurichten, auch was für Kapitalien darinnen zur Beysteuer anzusetzen, und welche damit zu übergehen kommen, haben möge: so wollen Wir gnädigst gestatten, daß die von jedem Kapitalisten contrahirte, und dermalen erweislich annoch haftende Passiva von seinen zu fodern habenden und zinsbar anliegenden Activ-Kapitalien abgezogen, und die Kapitalistensteuer nur von dem ausfallenden Activ-residuo, und dem davon geniessenden Interesse ausgeworfen und abgeführet, dabey jedoch das angebliche Passivum, wo solches radicire, deutlich angemerket werden möge. Gleichmäßig sind Wir

Abzug der Passivorum.

7mo: Gnädigst einzustehen nicht abgeneigt, daß jene Activ-Kapitalien, welche jemand aus einer Crida zu fodern, dafür aber allschon drey Jahre lang keine Interessen genossen, noch selbes in dem gegenwärtigen Jahre zu empfangen Hoffnung hat, weil ein dergleichen Creditor davon keinen Nutzen einhebet, in die Bekenntniß nicht miteingezogen, weder zu dießfälliger Kapitalistensteuer-Abgabe angehalten werden dürfe, doch werden sothane Kapitalien in den einreichenden Bekenntnissen ordentlich einzutragen, und die Zeit, von welcher keine Interessen abgefallen, mit beyzurücken seyn. Und da

Ingleichen der Activkapitalien aus einer Crida, wovon kein Interesse gezogen wird.

8vo: Bishero bereits von Unsren treugehorsamsten Ständen zum Behufe des Domesticalis, zum Theile aber zur Erleichterung der von den liegenden Gründen zu prästiren habenden Abgaben, von den im Lande zinsbar angelegten Kapitalien nach Proportion der einhebenden Interesse, eine so genannte Vermögensteuer abgefodert, und von den Debitoribus innebehalten worden, welche auch für das künftige zu derley Bedürfniß beyzubehalten, und abzuführen nöthig ist: so wollen Wir nicht minder gnädigst verwilligen, daß sothaner Betrag von den einhebenden Interessen abgeschlagen, und der Ueberrest allererst in diese zum Behufe der Kriegserfodernisse, abheischende Kapitalistensteuer eingezogen, und zur Abfuhre betrieben werden möge, wollen auch aus allerhöchster kaiserl. königl. Macht und Gewalt, alle die in den von Activ- oder Passiv-Kapitalien, mithin von Creditoribus, oder Debitoribus, in Ordine, der sonst gewöhnlichen Vermögensteuer ehedem eingereichten Fassionibus vorbey gegangen seyn mögende Irrungen, oder unrichtige Ansagen pro præterito hiermit in gänzliche Vergessenheit setzen, folglich derley Bekenntniße von aller Anfertigung, Ausstellung oder Verantwortung auf das kräftigste sicher stellen, auf daß bey Verfassung der gegenwärtig einzureichen habenden Kapitalsbekenntniße hierauf keine Rücksicht getragen, mithin in jenem Falle, wenn in den verflossenen Jahren etwas verschwiegen, und nicht aufrichtig profitiret worden wäre, niemand zur Rede gestellet, weder einige Bestrafung verhänget werden möge; Und zumal

nicht minder der Vermögenssteuer von den im Lande zinsbar anliegenden Kapitalien.

Unrichtige Fassiones des Vermögens pro præterito werden auf gegenwärtige Kapitalienbekenntniß nicht gezogen.

9no: In den aushändigenden Schuldscheinen öfters das Pactum, daß keine sub quocunque Titulo von den Kapitalien zu zahlen kommende Abgabe, oder Steuer dem Creditori zur Last fallen soll, mit inseriret wird, wodurch der Creditor auf die Gedanken gerathen, und befugt zu seyn glauben könnte, daß er deswegen von der gegenwärtig entrichten kommenden Kapitalistensteuer à 10. pro Cento den Regress an seinem Debitorem zu nehmen berechtiget wäre: so wollen Wir sothane zwischen den Schuldnern und Gläubigern, in den Schuldbriefen, oder durch besondere Reverse getroffene Einverständniße hiermit gänzlich aufheben, und maßgebig befehlen, daß solche auf gegenwärtige den Creditorem allein zu betreffen habende Kapitalistensteuer keineswegs extendiret, mithin auch dem Glaubiger einigen Regreß an den Debitorem zu nehmen, unter keinerley Vorwande gestattet werden soll. Außer dem kann auch

Kapitaliensteuer bezahlet der Creditor, und darf sich nicht frey halten mit derselben Uebertragung auf den Debitorem.

10: Nicht minder vorkommen, daß bey einigen Stiften, Communitäten und Particularibus, baare Kapitalien ohne wesentlichen Ursachen todt, und unangelegt vorgefunden werden möchten, diese hingegen von derley Abgabe keineswegs zu befreyen, sondern zu einem proportionirten Beytrage, und zwar zu einem halben pro Cento, mithin um die Hälfte geringer, als die zinsbar anliegende Kapitalien anzuhalten sind: Es wird dahero von solchen gleichmäßige Bekennt-

Von todt liegenden Kapitalien einen halben pro Cento.

niß, wie von den einhebenden Interessen einzureichen, und hiervon erwähnter Beytrag unter den sub §. 4. & 5. ausgemessenen Strafen intra Terminum prætixum unfehlbar abzuführen und richtig zu stellen seyn. Wobey Wir ferner, und

Gleichmäßige Bekenntniß derselben unter obigen Strafen.

11mo: Gnädigst statuiren und anbefehlen, daß über die verschwiegene Kapitalien, Interessen, wittibliche Unterhaltungen und Appanagen, keine andere Denunciationes, als welche binnen Jahr und Tage à Die des emanirten Patents angebracht werden, angenommen, und die ausgesetzte Strafen exequiret, nach der Zeit aber keineswegs mehr angehöret, sondern vielmehr die eingereichte Fassiones cassiret, und in Vergessenheit gestellet werden sollen. Und obwohl Wir Uns

Denunciationis terminus

12mo: Gänzlich gnädigst versehen, es werde ein jeder das gemeinsame, und sein eigenes Wohl zu Herzen zu nehmen, mithin die Ansage, oder Bekenntniß nach vorstehenden Ausmessungen bey derley nothdringenden Umständen gewissenhaft, und ohne mindester Hinterhaltung zu verfassen, und einzureichen, anmit aber seinen hägenden ausnehmenden Eifer für Beförderung des allgemeinen Ruhestandes an Tag zu legen sich beeifern.

So wollen Wir jedoch, daß die von Uns zu dieser Kapitalistensteuer eigends allermildest angestellte Commission sothane Fassiones auf das genaueste zu examiniren, mithin die Verkürzung Unsers allerhöchsten Ærarii mit aller Vorsicht zu vermeiden, auch bey einer vorkommenden, und hinlänglich erwiesenen Verschweigung gegen die Uebertreter mit den ausgemessenen Strafen, ohne aller Nachsicht fürzugehen, und selbe über dieses noch de Casu in Casum zu Unsrer allerhöchsten Wissenschaft namhaft zu machen bedacht seyn soll.

Fassionen sollt die Commission auf das genaueste examiniren.

Wir gebieten solchemnach einem jeden in Unsren königl. böhmischen und österreichischen Ländern, daß sie allem demjenigen, was in diesem Patente vorgeschrieben, und ausgemessen worden, pflichtschuldigste allerunterthänigste Folge leisten, mithin das allgemeine Anliegen durch kräftige Unterstützung der Kriegserfodernisse nach äußersten Kräften zu befördern, und den im Widrigen erfolgenden scharfen Ahndungen und Bestrafungen sich zu entschütten beflissen seyn sollen. Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 10. Octobris 1758.

# Schulordnung in Vorstädten.

Den 16. Octobris 1758.

Anzuzeigen: allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät haben mit Vergnügen beobachtet, mit was besonderm Fleiße und Eifer die christliche Lehre bey der Jugend in den Vorstädten seit einigen Jahren sey ausgebreitet, was für eine heilsame Schulordnung daselbsten eingeführet worden, und was für Seelen gedeihliche Früchte daraus je länger je mehrer erwachsen

Widerspänstigkeit einiger Schulmeister wider die Schulordnung.

Es vernehmen aber nunmehro allerhöchst dieselbe, daß einige Schulmeister ungeachtet der noch im Jahre 1753. ergangenen nachdrücksamen Verordnung sich gleichwohl sehr widerspänstig erzeugen, die allgemeine Schulordnung nach Willkühr unterbrechen, an die Anordnung und Ehrmahnung des Patris Catechistæ sich wenig kehren, und auch den geistlichen Versammlungen gar öfters nicht beywohnen.

Nachdem aber Ihre kaiserl. königl. Majestät für die geistliche, wie für die zeitliche Wohlfahrt ihrer Unterthanen zu sorgen sich schuldig erachten, und in dieser geheiligten Absicht die so mühsamlich eingeführte Verfassung der Schüler und der damit verknüpften Christenlehre mit allem Ernste geschützet, und gehandhabet wissen wollen.

Die Grundobrigkeiten sollen selbe an die Catechetische Priester Soc. Jesu anweisen.

So haben allerhöchst dieselbe befohlen, an alle Grundobrigkeiten die geschärfte Verordnung zu erlassen, daß selbe die unterhaltende Schulmeister ohne Ausnahme in allem, was die Schulordnung und Christenlehre betrift, mit Gehorsam und Parition an die aufgestellte Catechetische Priester der Societæt Jesu dergestalt anweisen sollen, damit sie ihrer Anleitung durchaus ganz unweigerlich nachkommen, den geistlichen Versammlungen jedesmal ämsig beywohnen, und alljenes, was sie Patres zur Aufnahme dieses Gott gefälligen Werks für dienlich und ersprießlich erachten, alsogewiß in die schuldige Vollziehung setzen, wie im Widrigen

Anno 1758.

gen sie ihres Schuldienstes ipso facto verlustigt seyn, und in solchem Falle von ihnen Patribus Catecheticis sogleich ein anderer tüchtiger Schulmeister mit Einverständniß der Grundobrigkeit aufgestellet werden soll.

Die Widerspänstige ipso facto ihres Dienstes zu entsetzen.

Allermaßen es auch nicht nur bey dem, daß die Obrigkeiten keinen Schulmeister ohne von den gedachten Patribus beybringender Zeugniß seiner Fähigkeit und guten Wandels aufnehmen sollen, sein ungeändertes Verbleiben hat, dergestalten zwar, daß hinfüro kein Schulmeister zum öffentlichen Schuldienste weder in noch vor der Stadt aufgenommen werden soll, wenn er nicht nebst obigen Gezeugniße seines guten Wandels, auch von der nöthigen Wissenschaft in Glaubenssachen, worüber er von den P. P. Catecheticis mit Zuziehung eines Curati bey St. Stephans-Domkirche allhier zu prüfen seyn wird, zugleich die gehörige Approbation beyzubringen vermag; und versehen sich allerhöchst Dieselbe hiebey gnädigst, daß sowohl ersagte Grundobrigkeiten bey ansonst auf sich ladender schwerer Verantwortung viel besser und kräftiger, als nicht bishero geschehen, allenfalls aber auch Sie Repräsentation von aufhabenden Amts wegen ob dieser so nutzbaren Einrichtung die starke Hand halten, und gegen die saumsälige ohne Zeitverlust mit unverschonter scharfer Bestrafung fürgehen werden, zu welchem Ende Sie Repräsentation und Kammer eine besondere enge Kommission, wo die P. P. Catechetici die findende Gebrechen sogleich anzeigen, und die unverweilte Remedur erlangen mögen, zu bestimmen, auch an die Grundobrigkeiten in Sachen erlassende Verfügung Ihre römische kaiserl. königl. Majestät Beichtvatern Patri Ignatio Parhamer Soc. Jesu eine vidimirte Copiam zur nachrichtlichen Wissenschaft mitzutheilen hat.

Keinen mehr ohne Attestata, und Approbation erwähnter P. P. Catecheticorum aufzunehmen.

Repräsentation soll von Amts wegen darauf halten.

Zu diesem Ende eine besondere Commission aufzustellen.

Wie denn auch an alle bürgerliche Zünfte das Nöthige zu erlassen ist, daß sie ihre Lehrjungen sowohl zur Erscheinung bey der christlichen Lehre, an den Sonn- und Feyertagen fleißig verhalten, als auch keinen derselben, wenn er nicht von den P. P. Catecheticis ein Zeugniß der genugsamen Unterweisung in dem Christenthume aufzuweisen hat, bey 50. Reichsthaler Strafe freysprechen, und hierauf von dem Handwerkscommissariis beständig nachgesehen werden soll. Wien, den 16. October 1758.

Die gleichgeschärfte Verordnungen an alle bürgerliche Zünfte ergehen zu lassen.

Keinen Lehrjungen bey 50. Reichsthaler Strafe ohne Zeugniß des P. Catechetici, freyzusprechen.

# Waldordnung.

Anzuzeigen: und seye Ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer ohnehin bestermaßen bekannt, wasgestalten der hier Landes verspührende Holzmangel unter andern auch von daher entspringe, weil bey Vornehmung der Holzschläge in den hierländischen Waldungen wenigstentheils die gehörige Ordnung beobachtet, noch minder aber hiebey auf den künftigen Nachwachs einige Rücksicht genommen worden sey.

Den 27. October 1758.

Der Holzmangel entspringet unter andern auch daraus, weil die Holzschläge in den Waldungen nicht ordnungsmäßig vorgenommen, noch auf den Nachwachs gesorget werde.

Diesen den Waldungseigenthümern selbst, wie dem Publico höchst nachtheiligen Gebrechen, also für das künftige so viel möglich vorzubiegen, ist die in mehrern Abdrücken hiebey gehende Anleitung zu einem wohlgeordneten Holzschlage, und dessen Nachzieglung Ihrer kaiserl. königl. Majestät als ein wohlmeynender Vorschlag überreichet, und zumal er fast durchaus in der Sachen Natur, und in der Erfahrung gegründet zu seyn scheinet, von allerhöchst deroselben befohlen worden, daß sothaner Aufsatz den gesammten hierländischen Obrigkeiten mittels eines geschärften Circularbefehls durch die Kreisämter zugestellet, und in eben diesen Circularbefehlen den Herrschaften und Beamten auf das Nachdrücksamste eingebunden werden soll, für die Erhaltung und Fortpflanzung ihrer eigenen, und der unterthänigen Waldungen als woran dem Publico so vieles gelegen ist, ämsigst zu sorgen, dabey diese gedruckte Anleitung bis zu einer demnächst erfolgenden allgemeinen Waldordnung zur Richtschnur zu nehmen, ihre Untergebene darauf anzuweisen, und allenfalls diejenige, so derselben nicht nachkommen, sondern ihre Waldungen durch unordentlichen Holzschlag, oder in andere Wege geflissentlich, oder leichtsinnig verderben, oder wohl gar zu Grunde richten, mit empfindlicher Leibesstrafe zu belegen.

Diesen Gebrechen für das künftige so möglich vorzubiegen, ist eine Anleitung im Drucke aufgeleget worden.

Diese soll den gesammten hierländigen Obrigkeiten zugestellet.

Worauf selbe ihre Untergebene zu weisen, und sothane Anleitung bis zur erfolgenden allgemeinen Waldordnung zur Richtschnur zu nehmen.

Auch jene so derselben nicht nachkommen, mit empfindlichen Leibesstrafen zu belegen haben werden.

Anno 1758.

Die Kreisämter sollen in ihren Gezirkswaldungen nachsehen.

Die Gebrechen zur weitern Remedur unverlängt anzeigen.

Sie N. Oe. Repräsentation und Kammer wird demnach in Folge dieser allerhöchsten Resolution sogleich das nöthige an seine Gehörde erlassen, untereinstens aber den gesammten Kreisämtern mitgeben, daß selbe in den Waldungen des ihnen zugetheilten Landgezirks immerhin nachsehen lassen, und wo sie immer einigen Unfug oder üble Gebahrung entdecken, ein solches Ihr Repräsentation und Kammer zur weitern Remedur unverweilt anzeigen soll, wo alsdenn dieselbe mit exemplarischer Bestrafung fürzugehen, mithin andurch das Land, wo der Holzmangel sich immer vergrößert, vor weiterm Schaden zu bewahren sich angelegen halten wird. Wien, den 27. Octobris 1758.

# Anleitung zu einem wohlgeordneten Holzschlage, und der Nachzieglung des Holzes, welche zu Belehrung aller herrschaftlichen Beamten und Unterthanen, bis zur Erfolgung einer förmlichen Landesfürstlichen Waldordnung entworfen worden, und also zum eigenen Besten der Waldungsinnhaber, wie zum Nutzen des Publici gereichig ist.

## Von dem Holzschlage und dessen Nutzung.

Wie dem Bauholze wirthschaftlich zu verfahren.

Primo: Ist die gute Ordnung bey Vornehmung der Holzschläge in den Waldungen, es seyen selbe von was Gattung sie immer wollen, eines der wesentlichen Stücke, ohne welcher eine Waldwirthschaft nicht bestehen, noch weniger zur Aufnahme gebracht werden kann;

Dahero denn nirgends zu gedulden wäre, daß die zum Bauen, und andern Holznothdürften taugliche und bequeme Bäume ohne Unterschied so leichtsinnig abgehauet werden; sondern man hat bey Aufsuchung der Holznothdurft in den Waldungen vor allem zu sehen, ob nicht Windfälle, und anders altes abgestandenes Holz vorhanden, und in solchem Falle ernstlich anzubefehlen, daß man bey scharfer Strafe nur erst erwähntes schadhafte Holz, in so lang es dauert, hernehmen, und die übrigen im Wachsthume stehende Bäume verschonen soll; Wofern aber wenig von dergleichen Windfällen, und abgestandenem Holze vorhanden wäre, mithin solches weder zum eigenen Gebrauche, noch auch sonst zum weitern Verkaufe nach Zulassung der Waldung erkleckete: so ergiebet sich von selbst, daß die Holzfällung nicht anderst, als nach gewissen ganzen Schlägen, und hierzu ausersehenden eigenen Gezirken vorgenommen werden müße; jedoch ist auch hiebey nicht zu gestatten, daß man das Holz nach Willkühr hin und her abstamme, sondern man muß dieses ganze Gezirk, die erfoderliche alleinige Samenbäume ausgenommen, durchaus niederhauen, weil ansonst bey Unterlassung dieser Ordnung der Wald auf einmal licht gemacht, und auf lange Jahre ohne einig davon ziehenden Nutzen abgeödet werden kann; derley Holzschlag nach den Gezirken oder Stallungen läßt sich aber nicht wohl anderst, als bey den größern Waldungen anbringen, und werden mithin in den kleinen Waldungen nur die altüberstandene, denn die gipfeldürre Bäume, auch die Windbrüche herzunehmen seyn;

Einen gewissen Schlag und Gezirk anzuweisen, und hierinnen alles, bis auf die Saamenbäume zu fällen.

In den kleinen Waldungen nur das schadhafte Holz herzunehmen.

Die rechte Zeit mit allen Holzfällen zu beobachten.

Secundo: Das harte Brennholzfällen ist zwar zur Zeit, wo das Holz im Safte stehet, niemal gut; wenn man es aber vor den Winter unentbehrlich benöthiget wäre, kann es allenfalls im Vollmonde geschehen, weil dieses Holz noch in dieser Zeit wachsen und nachschieben kann; am besten geschieht es aber sowohl mit dem harten als weichen Brenn- und Bauholze in den Wintermonaten, nämlich in dem Christmonate, Januario und Februario welches hingegen

Das Holzfällen mit der Hacke ist abzustellen.

Wie nutzlich es mit der Saage geschiehet.

Tertio: Nicht mehr nach der alten verderblichen Gewohnheit mit der Hacke, sondern mit der Saage nahe an der Wurzen soll gefället werden, indem durch das Ab- und Zersaagen bey dem harten Holze 20. und bey dem weichen 15. auch mehrere pro Cento gewonnen und ersparet werden; und neben diesem beträchtlichen Nutzen, bedungen auch die Saagscheiten viel ehender den Wald, als die mit der Hacke gemachte grobe Schiefern, welche allererst in langer Zeit zur Faulung greifen. Solchergestalt und durch die niederste Absaagung der Bäume kann auch bey dem wieder wachsenden Holze die Brut desto ehender aufkommen,

Das Absaagen nutzet auch dem wieder wachsenden Holze, und müßen bey Fällung des schweren Stammholzes Keil und Spreitzen gesetzet werden.

wel-

Anno 1758.

welches aber spat geschiehet, wenn die Stöcke lang gelassen werden; bey dieser Abstammung mit der Saage ist aber sonderlich bey schweren und hohen Stammen nothwendig, daß theils Keile, theils Spreizen ein- und angesetzet werden, mit deren Hilfe der Stamm auf diejenige Seite geleitet werden kann, wo er die übrigen Bäume nicht zerschmettert, noch einen andern Schaden machet.

Die Scheiterlänge ist mit der Saage zu schneiden, und nicht mit der Hacke zu schroten.

Quarto: Die abgestockten Bäume sind durchgehends bis an den Gipfel mit der Saage nach der Scheitermaß zu zergliedern, und darf dieses keineswegs mit der Hacke geschehen, denn durch so vieles Abschroten ein merkliches Holz unnütz hinweg fällt, welches auch bey den dicken Aesten so zu befolgen ist; dagegen wird gestattet, daß die wachsende eichene und andere Maißhölzer, die man zu keinen großstämmigen Bäumen wachsen lassen, sondern als ein ordinari Kucheibrennholz nutzen, folgbar alle 17. 18. bis 20. Jahre abstocken will, mit der Hacke, jedoch ganz nahe am Stocke abgehauen werden können.

Also auch die dicke Aeste.

Die wieder wachsende Maißhölzer dürfen allein mit der Hacke gefället werden.

Quinto: In den gebirgigen Waldungen, allwo das geschlagene Holz nicht füglich aufzuarbeiten ist; sollen nutzbare Riesen oder Schleifen verfertiget werden, uber welche der Stamm in den tiefen Grund zur gehörigen Aufarbeitung gelanget; daselbst ist aber die weitere Veranstaltung zu treffen, daß die gemachten Scheiter nicht in der dasigen Tiefe liegen verbleiben, sondern es sollen jene recht- und linkerseits auf die ohnedem nahe vorhandene Anhöhen, und zwar mit einer zugerichteten standhaften Gegenhalt, damit sie nicht wiederum in die Tiefe welzen können, gebracht werden. Zumal eines theils das von den Bergen herabfliessende zu Zeiten häufige Regenwasser in der Tiefe öfters eine Fluth machet, und die Scheiter hinweg flößet, andern theils aber es die Zu- und Ausfuhre hemmet, sofern der Arbeitsplatz nicht geraumet ist.

Nutzbare Riesen oder Schleifen zu Herablassung des Stammholzes von den Bergen zu verfertigen.

Die gehackte Scheiter auf die Seitenanhöhen zu bringen.

Ursach dessen.

Sexto: Mit Aufarbeitung und Seitenwärtsbringung des Scheiterholzes in den tiefen Gräben und Schlichten hat es oberwähnte Beschaffenheit, und lieget einer jeden Obrigkeit von selbst ob, daß sie zur Ausfuhre die verwachsene und verfallene Wege herzustellen bedacht seye, welches bishero die größte Ursache war, warum das in der Wildniß befindliche viele Holz nicht hat können genutzet werden.

Mit Aufarbeitung und Hindannbringung des Scheiterholzes in den Gräben und Schlichten hat es obige Beschaffenheit.

Die verwachsene Wege zur Ausfuhre sollen wandelbar gemacht werden.

Dieselbe möchten aber auch weiter fürdenken, und betrachten, wie ein und anderes Scheiterholz auf den durch die Wälder passirenden Bächen könnte geschwemmet werden; worzu sie weder die proportionirte Mühe, noch Kosten zu sparen hätten, indem dieser Vortheil zu ihrem selbst eigenen ganz sichern Nutzen, und zu des bedürftigen Publici guten Beförderung gedeyhet.

Wegen einer Scheiterschwemmung zu sorgen.

Gedeylicher Nutzen für die Obrigkeiten und das Publikum.

Septimo: Von den Gipfeln, und Aesten sowohl des geschlagenen Bau- als Scheiterholzes sollen zwar Bürdel gemacht werden, diese dürfen aber nicht mit Prügeln und Halbklüfteln angefüllet, sondern blos allein das geringe Ober- und Sprossenholz hierzu appliciret werden, hiernächst ist nicht zuzulassen, daß

Die Bürdel sollen nur von dem geringen Ober- und Sprossenholze gemacht werden.

Octavo: Zum Schindel- und Spänemachen, imgleichen für die Handwerker und Kunstarbeiter ein anders, als blos allein überstandenes altes Holz überlassen werde, maßen diese Leute, absonderlich die Schindel- und Spänemacher, gerne nach dem jungen Holz greifen, und das alte zu umgehen suchen.

Welches Holz zum Schindel- und Spänemachen, auch für die Handwerker und Kunstarbeiter zu nehmen ist.

Es ist aber unter eben diesem angewiesenen alten Holze ein Unterschied zu halten, daß sie nämlich gleich anfangs das taugliche Holz annoch auf dem Stocke, ob solches klüftig oder nicht, aussehen und plätzen, mithin nicht, nachdem der Stamm schon abgestocket ist, diesen erst versuchen, und verwüsten sollen.

Mit dem angewiesenen Holze einen Unterschied machen.

Und was sie auch vor tauglich finden, und deswegen geschlagen worden, soll dennoch nicht in der Waldung aufzuarbeiten gestattet, sondern darauf ernstlich gedrungen werden, daß es dieser Ursache willen gleich fortgebracht werde, damit das junge Holz um so viel eher zum Aufschießen, und in die Höhe zu wachsen Raum haben könne; hiernächst ist weiter fürzusorgen, daß

Das geschlagene Holz darf aus angeführter Ursache nicht im Walde aufgearbeitet werden.

Nono: Eine jede Herrschaft ihrer Unterthanen eigene Waldungen einsehe, und darauf ein besonders obachtsames Aug trage, damit sie nicht mehr, wie bisher zum großen Nachtheile und Schaden geschehen ist, den Holzhau verschwenderischer Weise, um nur Geld zu bekommen, ohne Rücksicht des daraus entstehenden Ruins und Holzmangels, nach ihrem Belieben, und eigenwillig außer der rechten Zeit, und über die Kräfte ihres Walds vornehmen.

Der Unterthanen eigene Waldungen sind von Obrigkeits wegen zu beobachten.

Die-

Anno 1758.

Wegen ihrem unmäßigen Holzhauen Schranken und Ziel zusetzen.

Dieses kann aber nicht anderst erzwungen werden, als wenn die Obrigkeit dem Unterthan in seiner Holzung dermaßen Schranken und Ziel setzet, daß er bey einer unausbleiblich empfindlichen, und ausgebigen Strafe vor sich selbst keineswegs, mithin niemals ehender, auch nicht mehrer, es seye zu eigenem Gebrauche oder zum Verkaufe, Holz fällen darf, als was nach Obrigkeitlichem Befunde ohne Verletzung und Verderbung seines Walds vernünftig geschehen kann, und demselben nach vorläufiger Anmeldung von dem Obrigkeitlichen Verwalteramte ausgezeichnet worden ist.

Dieser Einhalt dienet zu jedermans Nutzen und Vortheile.

Diese beträchtliche Fürsehung dienet nicht allein dem Publico überhaupt, sondern in specie seinen Nachkömmlingen, welche sonst, da sie die Waldung von ihren Vorfahren abgeödet, und ohne Nutzen antreten müßen, mit leeren Kräften sehr hart, und arm wirthschaften würden.

Von der Verderb- und Abödung sollen auch die Obrigkeiten ihre Waldungen behüten.

Decimo: Die Obrigkeiten selbst sollen in ihren Waldungen und Hölzern so wenig, als ihre Unterthanen verwüstlich arbeiten, dieselbe verhacken, und veröden, sondern so viel immer möglich, ihre eigene Hölzer und Waldungen in guter Häg- und Ordnung erhalten, einfolglich diese von dem Verderben und Abödung allstets bewahren, eben aber auch nicht mehr das wind- und schneebrüchige, denn gipfeldürre, oder sonst schadhafte Holz ihren Waldbedienten, als ein Stück der jährlichen Besoldung überlassen, welcher Gebrauch, so an einigen Orten noch heutiges Tags geschieht, von nun an einzustellen, und zu verbieten wäre.

Das ihren Waldbedienten für einen Besoldungsantheil überlassene schadhafte Holz ist aus beygesetzter verläßlichen Ursache hiemit abgestellet.

Denn ob es wohl seyn mag, daß einige herrschaftliche Beamte und Bediente die Ruhe des Gewissens höher als dem Profit achten, und also mit dem, was ihnen von Rechtswegen gebühret, sich begnügen, so sind wiederum so viele, oder wohl weit mehr andere, die gern weiter greifen, und unerlaubten Nutzen suchen.

Wie oft erfährt man nicht, daß ohne Vorwissen der Herrschaft das beste Holz von den Forstnern auf die unrechte Seite gebracht, und eigennützig weggegeben wird; die wahrhaftig keinen anderen Vorwand, oder Ausrede haben, wenn es verrathen wird, als daß es nur gipfeldürres, und abgestandenes Holz gewesen seye; dahero denn diesem Uebel mit dem zu begegnen ist, daß die Herrschaften ihren Beamten und Bedienten anderwärts eine Besoldung oder Genuß zueignen, und dergleichen nachtheilige Holzüberlassung unfehlbar abstellen.

Den Waldbedienten anderwärts eine Besoldung zuzueignen.

Undecimo: Wo Kohlen gebrennet werden, sollen die Herrschaften weder in ihren eigenen, noch den Unterthanen zugehörigen Waldungen zulassen, und gestatten, daß hierzu die zum Bau- und Scheiterholze tüchtige, gesunde, und gerade Bäume genommen werden, als worzu lediglich die Krümlinge, ungesunde, höckerichte, knörrichte, und ungeschlachte Bäume anzuweisen sind, dieweil dieses Holz vielmal ohnedem nicht besser, als mit der Verkohlung an Mann zu bringen ist.

Was für ein Holz zum Kohlenbrennen anzuweisen.

Dieses ist aber gleich fortzubringen.

Es soll aber das gefällte Kohlholz ungesäumt fortgebracht, und der Schlag wegen des jungen Holzes geräumet werden. Sodenn sind auch die Kohlhaufen nicht in dem jungen unerwachsenen, oder unzeitigen Holze, sondern so viel möglich, an den äußersten Orten und Enden anzulegen, auf die unverweilte Verkohlung aber von darum zu trachten, damit die dießfalls gemachte Haufen wiederum zugeschlagen, und gehäget werden, worauf folgends, wie öfters geschiehet, der Saamen anfliegen, und davon junges Holz Wurzel fassen kann.

Allwo die Kohlenhaufen anzulegen.

Diese aber auch bald wiederum zuzuschlagen, und zu hägen.

Uebrigens haben auch die Kohlbrenner meistens die schlimme Gewohnheit, und suchen die besten Aeste von den Bäumern, sie seyen jung, oder alt, zu Bedeckung ihrer Kohlen abzuhauen, wodurch die junge Bäumlein und Gewächse sehr gestimmlet und verderbet werden. Allein diesem Unwesen ist mit dem vorzukommen, daß die Herrschaften ihnen zur nothwendigen Bedeckung ihrer Kohlen, entweder von alten Bäumen gewisse Aeste, oder aber ein anderes Gesträuß anweisen, und dahero diesen schädlichen Gebrauch auf bemeldte Weise tilgen, und nicht mehr nach des Kohlenbrenners Willkühr mit dem Holze also umgehen, oder verfahren lassen.

Gewisse Aeste zur Bedeckung der Kohlen künftighin anzuweisen.

Duo-

Digitized by Google

Anno 1753.

Duodecimo: Das Pechhauen, Baumschälen, Bast- und Wiedenschneiden, dann Birkenbaumhacken, gehöret auch noch zu dem Holzschlage; denn das Pechhauen, wo es unordentlich in den Wäldern vorgenommen wird, ist das gewisse Verderben der schönsten Bäume, weil die Pechhauer öfters, um nur desto ehender, und mehrer Harz zu bekommen, die Schößlinge, und das junge Holzgewächs ohne Unterschied abhauen, und gänzlich verstümmeln, welches den Wäldern zum größten Nachtheile gereichet. Daher am vorträglichsten und nützlichsten dieses Pechhauen geschieht, wenn hierzu die ausgewachsene, vielmehr aber jene Fichten- und Ferchenbäume, so weder zum Bau- noch Scheiterholze tauglich und ergiebig sind, überlassen werden.

Welche Bäume mit dem Pechhauen zu verschonen, und

Was für eine zu überlassen sind.

Decimo tertio: Was für ein großer Schaden mit dem Schälen und Abziehen der Rinde von den Bäumen in den Wäldern verursachet werde, das wollen viele aus der Ursache nicht glauben, weil dadurch dem Baume weiter nichts an seiner Holzung benommen wird; es ist aber dabey zu betrachten, daß wenn man dem in seiner Grüne noch stehenden Baume seine Decke, oder Rinde abziehet, so fließet, rinnet, und triefelt der wässerige Lebenssaft nach und nach aus, die Hitze ziehet hernach aussenher die Poros des Baums eng zusammen, und obschon die Wurzeln Nahrung und Saft aus der Erde empfangen, so können doch solche dem Stamme nicht mehr so reichlich mitgetheilet werden, daß also nichts anders, als das gewisse Verderben des Stamms bey dieser Abschälung zu erwarten ist. Damit aber dieses verhütet werde, so soll man den Gärbern, und Färbern gewisse Bäume, und zwar keine stehende, sondern die zum Bau- und Scheiterholze schon geschlagene Bäume anweisen, mit denen sie sich vergnügen, und aller anderer Bäume bey einer ihnen setzenden Strafe verschonen sollen.

Vorgestellter Schaden, so durch das Baumschälen geschiehet.

Daher nur das schon geschlagene Holz zu solcher Schälung anzuweisen ist.

Decimo quarto: Auf gleiche Art sollen auch die Wieden- und Bastschneider tractiret werden, denn auch diese können eine ziemliche Verwüstung anstellen, wo man sie nach eigenem Gefallen mit jungen Hölzern, und Stämmen hanthiren läßt. Derowegen ihnen insgemein kein anders als Hasel- und Weidenstaudenholz angewiesen werden soll, weil bey diesem der Schaden durch den Nachwachs am schleunigsten wieder ersetzet wird.

Zum Wieden- und Bastschneiden kein anders, als Hasel- und Weidenstaudenholz zu erlauben.

Decimo quinto: Im übrigen geschieht in den Birckenwäldern durch das Abhauen der Zierbäume, so in Kirchweihfesten, Wirths- und Gasthäusern ꝛc. aufgestecket werden, öftermals der größte Schaden.

Welches aber in Zukunft nicht mehr anderst geduldet werden soll, als daß zu solchem Gebrauche blos allein die unnütze, und verbückelt gewachsene, dennoch aber grüne, mithin keine in gutem Gewächse stehende Bäume dürfen genommen, und erfolget werden.

Die Birkenbäume zur Auszierung sollen nur von dem unnützen und ungeformten Gewächse hergegeben werden.

Decimo sexto: Mit dem Lattenstangen-Zaun- und Weinstöckenholze, wie man es öftermals ohne Unterschied von dem besten gewächsigen Holze zu hauen pfleget, soll zu Verhütung des dadurch merklich geschehenen Schaden hinkünftig dergestalt fürgegangen, und gewirthschaftet werden, daß, wo in den Wäldern und Hölzern, und zwar in den jungen, oder auch andern Schlägen das Holz so dick stünde, daß es den Wachsthum hinderte, oder übermäßig dagegen zu Latten und Stangen tauglich wäre, selbes mit guter Bescheidenheit, und ohne Zertretung der jungen Bäume könne gehauen, ausgezogen, und abgegeben werden, bey dergleichen ermanglendem Umstande aber darf das Stangenholz aus den Gezirken, wo der Schlag vollends geschiehet, genommen: zu dem Lattenholze hingegen nur frische Windbrüche, und liegende Bäume an Orten, wo sie am meisten schädlich, angewiesen werden, daraus mögen die, so dessen bedürftig, die Latten schneiden lassen.

Decimo septimo: Das Zaun- und Weinstöckenholz ist nicht mehr, wie es leider die Erfahrenheit gegeben, aus jungen Holze zuzurichten, und zu hacken, sondern es soll dieses von stehend- und liegenden Bäumen, die sonst wenig Nutzen abwerfen, und dem Verderben näher, als dem Wachsen sind, genommen: mithin das junge wachsende Holz gänzlich verschonet werden, denn die Weinstecken insonderheit, so nicht aus altem ausgewachsenem, sondern aus jurgem Holze gemachet sind, dauern ohnedem nicht lang, und gehen zeitlich zu Grunde.

Zu dem Zaun- und Weinstöckenholze gehören keine junge, sondern alt-ausgewachsene, und von keinem ergebigen Nutzen stehende, auch liegende Bäume.

Decimo octavo: Bringet jenen Obrigkeiten, deren Herrschaften und Güter mit großen und reichlichen Waldungen gesegnet sind, und wo mithin ordentliche Holzschläge angeleget, und bis zum vollkommenen Wiederwachse in die Stallungen oder Gezirke eingetheilet werden können, einen großen Nutzen, wenn selbe nach dem Beyspiele der kaiserl. königl. Waldungen darüber nicht nur allein geometrische Mappen verfertigen, sondern auch durch Wald- und Holzverständige Leute ihre in ganzen Bergen oder Lähnen ꝛc. bestehende Waldungen schätzen lassen, worüber sodenn ein Schätzungsbuch nach dem zu Ende beygedruckten Formular abgefaßet, und solches in dem herrschaftlichen Archive sorgfältig bewahret werden kann.

Nach dem am Ende beygedruckten Formular kann das Schätzungsbuch eingerichtet, und durch den Dividenten der Jahresfrist der Holzschlag in Stallungen oder Gezirke eingetheilet ꝛc. den.

Kömmt es hernach zu dem Holzschlage, so zeiget das Schätzungsbuch sowohl, als die Mappa, was für ein Holzquantum bis zum vollkommenen Wiederwachse durch den Dividenten der Jahresfrist geschlagen werden könne; und ob die darnach eingetheilte Stallung, oder Gezirk mehr, oder weniger abwerfe, ohne daß diese überschritten, und nur damals eine andere Eintheilung der Stallungen oder Gezirke veranlasset werde, wenn die Erfahrenheit die Obrigkeit überzeigete, daß der Nachwachs sich ehender ergebe, als dieser in der Waldschätzung beurtheilet worden. Daraus wird die Obrigkeit von selbst erkennen, daß eine gute und sorgfältige Waldhägung, und Zieglung den Nachwachs und Holzhau um vieles befördern, und merklich vermehren kann. Hätte aber

Die erfundene und ausgesonnene Modalität in der Holzstallung soll, zu Erhaltung des immer möglichen Schutzes und Vortheiles, unmittelbar angezeiget werden.

Decimo nono: Diese oder jene Obrigkeit, und sonstige Eigenthümer der Waldungen, oder auch ein Wirthschaftsbeamter bey ein so anderm, wie das Holz nützlich, und ergiebiger geschlagen werden könnte, eine Modalität erfunden, und ausgesonnen, so werden es Ihre kaiserl. königl. Majestät für einen Verdienst ansehen, wenn allerhöchst derselben solches unmittelbar angezeiget wird, welches Sie sodenn alsogleich durch dero Directorium in Publicis, & Cammeralibus untersuchen, und den Eigenthümern alle Hilfe und Schutz, so viel nur immer möglich ist, angedeihen zu lassen, die mütterliche Sorgfalt tragen werden, damit weder der Stadt Wien, noch auf dem Lande es an dem nöthigen Brenn- und Bauholze gebrechen, und dem bisher sich zeigenden Mangel abgeholfen werden möge.

## Von dem Nachwachse, und Zieglung des Holzes.

Zu Raumung des Holzschlags ist die Zeit wegen des jungen und wiederwachsenden Holzes determiniret.

Primo: Nach einem gut und wirthschaftlich vollbrachten Holzschlage soll alles hierinnen gemachte Bau- und Brennholz annoch in den Wintermonaten aus der Waldung fortgebracht werden, damit das junge aufgehende Holz sowohl, als auch der Wiederwachs von den Stöcken Fried habe, und im geringsten keine Unruhe leide, so dem Nachwachse hinderlich, oder verderblich wäre.

Wenn diese Arbeit soll nützlich vorgenommen werden.

Welche Arbeit, wenn es in bemeldter Winterszeit geschieht, dem Unterthan nützlich, hernach und später hinaus aber demselben schädlich ist.

Wenn das Stockausgraben geschehen, und wem die Stöcke und daran hangendes Kienholz zugehören soll.

Secundo: Die Ausgrabung der geschlagenen Baumstöcke, welche keinen Wiederwachs haben, soll jeder Waldeigenthümer in der Winterszeit, ehe und bevor die große anhaltende Kälte einfällt, durch seine Unterthanen bewirken lassen, denen aber dafür diese Stöcke und nutzbare Kienholz gelassen, oder mit selben ein leidentlicher Accord getrofen werden könnte.

Die Stockgruben sind alsdann mit der nämlichen Erde wieder einzuscharren, und eben zu machen, damit der Saamen anfliegen, dieser Wurzel fassen, und neues Holz bringen kann.

Die Stockgruben sind aus der angeführten Ursache gleich einzuräumen.

Tertio: In- und gleich außer den Waldungen sind die vorhandene öde, und verwildete Plätze dermaßen nutz- und fruchtbar zu machen, wenn man die hierauf stehende schlechte Stauden und Distein gänzlich ausrottet, sodenn aber den verbeyert- und vermieseten Wasen aufhauet, zusammen rechet, und solchen haufenweis verbrennet, dadurch der Grund rein, und erdig hergestellet, folgbar auch jener zum Holzwachse von dem dahin fallenden Saamen tauglich wird.

Welchermaßen mit den öden und verwildeten Plätzen, zu einem Holzwachse, fürzugehen ist.

Was bey Abstockung der gebuschteten Maißhölzer soll beobachtet werden.

Quarto: Nachdem die gebüschete Maißhölzer gehauen werden, so soll von solchen wiederwachsenden Stöcken, auf jeglichem ein Stamm davon, und zwar der schönste, und geradeste stehen bleiben, aus welchem hernach ein zum Bau- oder

Schei-

Ad Pag. 1276.

# E

Nach welchem e… mlich und in ganzen Bergen, oder Läh-
nen beſtehende Wäld… ung einzurichten, und bis zu dem Wiederwachſe theils
die Stallungen und … Obrigkeiten ihre Waldungen ſelbſt nutzen, oder andern

| Namen der Waldunge z. E. | …ndiger Schätzung, | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | …eichem Holze. | | | An Miſchlingholze | |
| | Tannen. Klaftern | Lerbaum ꝛc. Klaftern. | | Allerhand Hartes. Klaftern. | Allerhand Weiches. Klaftern. |
| In dem Habergè..... | | | | | |
| Luſtberge..... | 476 | 228 | — | 172 | 215 |
| Vordern Hügel. | 279 | 110 | — | 57 | 68 |
| Hintern Hügel.. | 311 | 121 | — | 81 | 98 |
| Thal-Leiten.... | 271 | 224 | — | 123 | 209 |
| Krumpſchliechten | | | | | |
| Hollgraben..... | | | | | |
| Bernlucken..... | | | | | |
| Wolfsthale..... | | | | | |
| Mordgraben..... | | | | | |
| Waſſerfange .. | | | | | |
| Forſtleiten.. .. | | | | | |
| Hirſchkobel.. . | | | | | |

Notandum: Wenn alſo … m Haberge, 2465. Klaftern geſchätztermaßen betrüge, jenes
aber zu mehrma… merus 85. der Divident, welcher nach der mit ihm vorgenom-
menen Diviſion … einer jedweden Waldung, ſowohl mit dem harten, als wei-
chen Holze, jed… ſchleunig befördert, verurſachen, daß der Holzſchlag ſich um
viel ehender, un…

Digitized by Google

Digitized by Google

Scheiterholze dienlicher Baum wachset, den man, weil derley Stamm geschwinder wachsen, vor der sonst gerechneten Zeit fällen kann.

Wie die halberwachsene Bäume durch Abschneidung ihrer unnützen Aeste zur Vollkommenheit gelangen können.

Quinto: Von den schon allbereits halb gewachsenen Stämmen von unterschiedlicher Gattung sollen öfters die unterste geringe Aeste, so der überflüßige Saft von den Wurzeln austreibet, hinweggeschniten werden, welche man hernach absonderlich von den Fichten- und Tannenbäumen, zu Oederflechten, und Zaungärten nützlich gebrauchen kann; es dienet aber diese Beschneidung dem Stamme in seinem Wachsthume dermaßen, daß er von dem ganz allein erhaltenden Safte dicker und vollkommener wird.

Was für eine Sorge jedem Waldeigenthümer obliegen.

Sexto: Ein jeder Waldeigenthümer soll für den Nachwachs seiner Hölzer sorgen, und hauptsächlich dahin bedacht seyn, daß in selbe Revier, wo junges Stamm- oder Maißholz im besten Flore stehet, kein Vieh ohne Unterschied der Gattung, zur Weyde eingetrieben werde, welches auch in so lang nicht geschehen darf, als bis der Stamm erwachsen, und dermaßen kräftig ist, daß hieran das Vieh weder mehr den Gipfel erreichen, noch den Baum biegen, viel weniger brechen möge.

Den jungen Bäumen ist durch Abstellung verschiedener Hindernisse aufzuhelfen.

Septimo: Allwo verschiedenes Holz von dem Anfluge des Saamens in- und außer den Waldungen aufgegangen ist, so darf solches weder durch das heftige Laub- und Nadelnrechen, oder dürres Holz klauben, noch weniger von dem Viehe, dessen Eintrieb nicht eher, als man in vorgehendem Puncto die Zeit gesetzet hat, beunruhiget, und verderbet werden; besser aber können diese junge Bäume über sich kommen, wenn man selben die dabey stehende Hecken, und anderes schlechtes Staudenwerk hinwegnimmt, und ihnen Luft zu ihrem Wachsthume machet; daß Grasen unter diesen Schößlingen soll auch niemals erlaubet seyn, weil durch die Sichel viele junge Bäume mit abgehauen werden.

Die Ausreutung der Holzäcker ist nur im Falle der Noth erlaubet, sonst aber abgestellet, und nachdrücklich verboten.

Octavo: Die Ausreutung der Holzäcker kann einestheils schädlich, anderntheils aber auch erfoderlich und nützlich seyn, indem öftermals der Unterthan vieles Holz, dahingegen an dem Grunde zu Anbauung des Getreides für seine tägliche Nahrung großen Mangel leidet; dahero werden die Obrigkeiten in allwege vorsichtiglich handeln, wenn selbe, ob die Unterthanen mit derley Grundstücken zu ihrem, und der ihrigen Unterhalte, wie auch mit genugsamen Wiesen, und Hutweyde versehen, wohl erwägen, und wofern es denselben in ein oder andern dieser zur Wirthschaft nothwendigen Stücke gebräche, dahingegen aber sie überflüßige Holzgründe besäßen, kann eine solche Obrigkeit in diesem Falle die Ausreutung eines thunlich findenden Theils gedachter Holzäcker gar wohl gestatten, und selbe zum Ackerbaue, Wiesen, oder Hutweyde anwenden lassen;

In all übrigen Umständen aber hätte das Holzausreuten ohne Einholung des Consenses von hoher Obrigkeit billig zu unterbleiben.

Die außer den Waldungen sowohl nahe, als weit davon gelegene leere Gründe sollen zum Holzwachse genutzet werden.

Nono: Die Gründe, worauf wegen der gar zu nahe gelegenen Waldung keine Frucht nützlich gebauet werden kann, item die übrigen weit entfernten Gründe, allwo weder ein Holzsaamen anfliegen kann, noch diese zu Aecker- oder Wiesen tauglich, gleichwohl aber zum Holzwachse geschickt sind; auf allen dergleichen in Oesterreich vielfältig vorhandenen leeren Flecken hätte jede Obrigkeit, sie mögen ihr selbst, oder ihren Gemeinden, und Unterthanen eigenthümlich zugehören, bestens bedacht zu seyn, damit solche zur Waldung genutzet, und darauf Holz gezielt werde;

Zu solchem Ende wären also selbe vorhero aufzuhauen, oder mit dem Pfluge umzustürzen, das beyerige Gras auszureuten, zu vertilgen, und hernach mit dem Saamen von unterschiedlichen Holzgattungen entweder anzubauen, oder aber, wenn man noch schleuniger, und ehender zu einem Walde gelangen will, dahin kleine im anderten Jahre gewachsene Bäumel von verschiedener Gattung zu setzen, maßen solche auf diese Weise ohne Anstand ihren Wachsthum erreichen.

Wenn, und wie die hervorkommende Bäume zu zügeln sind.

Und wenn nachhin sowohl diese als von dem Saamen hervorkommende Bäume schon allbereits bey einer Klafter hoch gewachsen sind, können jene, welche zu dick stehen, und derowegen den Wachsthum hindern, ausgenommen, und übersetzet, jene aber so stehen bleiben, ausgeputzt, das ist die Aeste, so viel der Stamm von der Erde hinauf gegen der Krone ausgetrieben hat, glat hinwegge-

Anno 1758.

schnitten, und diese Ausputzung in so lang alljährlich vorgenommen werden, als der Stamm noch in der Jugend ist, und sich leicht biegen läßt, weil solche Aeste dem Stamme seine Kraft benehmen, in seine gehörige Dicke, und Höhe zu wachsen;

Die Bewahrung derselben wird angeordnet.

Dabey ist auch weiter fürzusorgen, daß um einen solchen angebauten, und ausgesetzten Holzgrund ein Graben aufgeworfen, und dieser mit Heeckbuschen bestecket werde, damit niemand selbe während des Wachsthums durch schädliches Herumschliefen betrete, oder sonst beunruhige.

Auch eine jedwede Obrigkeit, oder sonstiger Waldeigenthümer, und Unterthan zu Ziegelung und Pflanzung der Weiden- oder Felberbäume ermahnet.

Decimo: Auf die Erzieglung der Felber- oder Weidenbäume, soll jedwede Obrigkeit bey ihren selbst eigenen Gründen vorzüglich, und ohne Unterlaß beflissen seyn, und auch ihre Unterthanen verhalten, solche Bäume zu pflanzen, weil derley Holzung eines von den dienlichsten Stücken bey einer Landwirthschaft ist, wie denn dessen Nutzbarkeit gleich von selbst einleuchtet, wenn man betrachtet, wie derley Felber- und Weidenbäume einem jeden Hauswirthe zu seinem Gebrauche Dienste, und Hilfe leisten, ohne welchen er öfters mit vielen Geldauslagen anderes Gehölz herbeyschaffen muß, so aber der Weiden- oder Felberbaum erspahret, wenn solcher zur eigenen Nothdurft geziegelt wird.

In was für Gründe diese gesetzet, und wenn eigentlich solche können gestimmelt, oder gehauen werden.

Diese Bäume pfleget man nun in den nassen und sumpfigten Gründen, bey Wiesen, Bächen, Flüßen, und Teichen zu setzen, welche nach zweyen mithin im dritten Fruhjahre allzeit können abgestimmelt, das ist, ihre zu Scheiter-Prügel- und Bürdelholz allschon kräftig gewachsene Aeste abgehauen werden.

Die Nutzbarkeit des gestimmelten Felberholzes, und die dadurch erfolgte Verschonung der jungen Walddäume.

Hievon bekömmt der Landmann nicht allein das bedürftige Brennholz, sondern er bedienet sich der abgestimmelten Aeste auch zu Zaunholze, oder Gärten, Leiter-Schwingen- Sprissel- und anderm mehrern bey einer Hauswirthschaft erfoderlichen Holze, wovon er alles zu seinem meisten Gebrauche selbst schnitzen, und arbeiten kann, und es bleiben sodenn die vormals aus den Wäldern zu solcher Nothdurft höchst schädlich hergenommene junge Bäume allerdings verschonet.

Bey welcher Gelegenheit dem Birkenholze Schaden gemacht wird.

Undecimo: Bey Zieglung der Birkenbäume wird öfters mehr Schaden, als Nutzen gemachet, indem durch das Besenreisig, und Spitzruthenabschneiden die jungen Birken hart hergenommen und gestimmelt, somit in ihrem Wachsthume gehindert werden, oder wohl gar verderben.

Wenn und wo dieses Birkenholz unschädlich herzunehmen, und wem es zugelassen und verboten ist.

Daher sollen die Eigenthümer dieses bedürftige Birkenholz, und zwar nur im Herbste, und Frühlinge in den jungen Birkenwäldern, wo das Holz ohnedem nicht Raum zum Wachsthume hat, herzunehmen befugt seyn.

Der Birkensaft zu sammeln ist mit gewissen Bedingungen erlaubet.

Was hingegen den zu Erhaltung der Gesundheit dienlichen Birkensaft anbetrift, so kann zwar solcher ohne Schaden zu sammeln erlaubet werden, allein unter diesen Bedingungen, daß es 1mo im Anfange des Frühlings geschehe, und die Leute die Birken nur etwas, und nicht so tief anbohren;

2do: Daß sie hierzu keine große Holzbohrer, sondern kleine Näberlein gebrauchen, und denn

3tio: Daß sie alle in die Birken eingebohrte Löcher, wenn sie ihre untergestellte, oder aufgehängte Häfen, und Krüg voll hinweggetragen, wieder mit kleinen Pflöcklein oder Zwecken verschlagen, solchergestalt werden den Obrigkeiten ihre Birkenwälder nicht zu Schaden kommen.

Auf allen Nachwachs, und Zieglung des Holzes soll ein jeder Waldprofessor überhaupt unnachläßig bedacht seyn.

Duodecimo: Durch die genaue Beobachtung dessen, was von dem Nachwachse und Zieglung des Holzes in oben bemeldten Puncten umständlich vorgestellet ist, hat also jedwede Obrigkeit, und andere Waldeigenthümer auch Nutznüsser einen sichern Vortheil zu erwarten, und ist also nicht zu zweifeln, dieselbe werden sich dieser Mitteln zu ihrem Nutzen gebrauchen, auch die nach Beschaffenheit ihrer Waldungen etwa weiter vorkommende Maßregeln zu deren mehrern Aufnahme von selbst ergreifen, besonders aber weder Menschen, noch Vieh den geringsten Schaden darinnen anzurichten gestatten, wodurch öfters das gänzliche Verderben eines Walds befördert wird. Allermaßen denn auch hierinnen überflüßiges Wild zu hägen, von darum schädlich ist, weil selbes hauptsächlich das junge Holz zu Grunde richtet, folgbar den Eigenthümer vieler im besten befindlichen Nachwachse befindlichen Stämme auf alle Zeit beraubet.

Hierinnen keinen Schaden leiden.

Das Wild nicht überflüßig hägen, so an dem jungen Holze eben den größten Schaden machet.

Titu-

Digitized by Google

Anno 1758.

# Titulatur der Könige in Hungarn.

Den 28. October 1758.

Anzuzeigen: Es wären Se. päbstliche Heiligkeit Clemens der XIII. gleich nach Erlangung und Besteigung des päbstlichen Stuhls aus selbst eigenem ruhmwürdigstem Triebe, und gegen Ihre kaiserl. königl. Majestät, wie auch Dero durchlauchtigstes Erzhaus besonders günstig hegender Zuneigung bewogen worden; Allerhöchst Deroselben für sich und Dero Nachfolger im königl. hungarischen Throne den Titel **einer apostolischen Königinn** in der Gestalt, oder einer erneuerten Concession, oder einer bestättigten Gewohnheit, mittelst eines erlassenen Breve beyzulegen, andurch aber diejenige Benamsung wiederum einzuführen, mit welcher die vormalige Könige in Hungarn schon von mehreren Jahrenhundert beehret zu werden gepflogen.

Wie nun Ihre kaiserl. königl. Majestät zur ausnehmenden Zierde Dero getreuen Königreichs Hungarn, und anbey zur huldreichesten Bezeigung gegen dasselbe diesen vorzüglich herrlichen und vortreflichen Titel **einer apostolischen Königinn** nach dem Beyspiele anderer katholischen Kronen öffentlich anzunehmen, und zu führen, jedoch anbey zu resolviren geruhet haben, daß in den Rescripten, Patenten, Diplomatibus, Decretis, Decretationen und allen andern derley unter Ihre kaiserl. königl. Majestät allerhöchsten eigenhändigen Unterschrift, oder in allerhöchst Dero Namen ausfertigenden Expeditionen der Titel Apostolisch gänzlich hinweggelassen, folglich dieser lediglich in den an Ihre kaiserl. königl. Majestät allerunterthänigst abgebenden Vorträgen, Relationen, Berichten, Memorialien und übrigen Zuschriften gebrauchet, und beygesetzet werden soll.

Als wird ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer ein solches zur Nachricht, und dem Ende erinnert, auf daß dieselbe ein solches gehörig kund zu machen, besonders aber die unterhabende Beamte hiernach zu belehren, und anzuweisen wissen möge. Wien, den 28. October 1758.

# Beamten in kaiserl. königl. und landesfürstlichen Diensten Beeidigung.

Den 28. Octobr 1758.

Anzuzeigen: allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten zu Vorbiegung der sehr stark überhand zu nehmen beginnenden Malversationen, und damit derley Inquisiten desto füglicher mit der Todesstrafe beygekommen werden könne, allerhöchst zu verordnen geruhet, daß alle und jede in kaiserl. königl. Diensten stehende Beamte, welche mit keinem Eide beleget sind, unverlängt in Eidespflichten genommen werden sollen. Sie N. Oe. Repräsentation und Kammer werde demnach dieser allerhöchsten Verordnung in Ansehung der ihr subordinirten Beamten den gehörigen Vollzug zu leisten, und sich auch in Hinkunft darnach zu achten wissen. Wien den 28. Octobris 1758.

# Proviantguts Sicherstellung.

Den 6. November 1758.

Ergangene Generalien und Specialverordnungen wegen der Sicherheit des Proviantguts.

Anzuzeigen: Es sey bekanntermaßen durch allerhöchste Generalien und nachgefolgte Specialbefehle verordnet worden, daß bey den Proviantabspedirungen die ankommende Vecturanten durch die Dorfrichter, oder sonstige Geschworne zur Sicherheit des Materialis sowohl anher als weiter bis zur Abgabsstation begleitet, und sie Richter oder Geschworne zugleich eine schriftliche Zeugenschaft unter Specificirung der Vecturanten Namen, Dörfer und Fuhren von der Herrschaft mitbringen, sohin diese Urkunde bey der Aufladung in dem Magazine einlegen sollen.

Wider selbe vorgekommene Gebrechen.

Zumal aber dem ungeachtet die wenigste Vecturanten von ihren Dorfrichtern, oder Geschwornen begleitet allhier zur Ladung erscheinen, durch diesen Unfug hingegen bey dem Proviantransporte die vormalige Unrichtigkeit noch vielmehr gehäufet werden dörfte, indem solchergestalt Niemand zum Versprechen des zur Ladung übernommenen Materialis mit Verläßlichkeit angehalten werden könnte.

Als wird der N. Oe. Repräsentation und Kammer dieses Gebrechen zur schleunigsten Remedur, und wohl empfindlichen Bestrafung der zurückgebliebenen Geschwornen, oder Richter mit der weitern Verordnung andurch erinnert, daß selbe den Herrschaften und Dorfschaften sogleich circulariter zu bedeuten habe, damit diese keinem Proviantvecturanten in ihrem Districte, Orte oder Dorfe die Abladung des kaiserl. königl. Proviantguts gestatten, sondern wenn ein oder anderer Vecturant hierinnfalls betreten würde, solchen mit dem aufhabenden Naturali an das bestimmte Ort unverzüglich abzufahren verhalten sollen, als widrigens die betreffende Herrschaftsbeamte, Richter oder Gemeindenvorsteher das über kurz oder lang vermissende Proviantgut unnachbleiblich ad Duplum in proprio zu ersetzen verhalten, und darüberhin wegen der aus ihrer Imparition erwachsenden nachtheiligen Folgerungen noch arbitrarie schärfest bestrafet werden würden; zu dessen genauestem Vollzuge sie N. Oe. Repräsentation und Kammer ein für allemal hiemit nachdrücksamst angewiesen wird. Wien, den 6. November 1758.

Die Abladung des Proviants von den Herrschaften und Dorfschaften auser der bestimmten Station nicht zu gestatten.

Im widrigen Ersatz des vermissenden Proviantguts in Duplo ex proprio.

Anbey noch arbitrarische Bestrafung.

## Nürnberger Messing-Waaren und fremder Nähnadeln Einfuhre.

Den 8. November 1758.

Anzuzeigen: Derselben sey vorhin beywohnend, mit was großen Kosten eine eigene Fabricke zur Erzeugung der sogenannten Nürnberger-Messingwaaren und Nähnadeln vor einigen Jahren errichtet worden, in der alleinigen Absicht, um den diesfälligen Auslauf des Geldes zu hemmen, das Commercium zu unterstützen, und den beträchtlichen Arbeitslohn den erbländischen Innsaßen vorzüglich zufließen zu machen.

Da nun diese Fabricke nunmehr zur Vollkommenheit gelanget, und die obgedachte Waaren nicht nur im Ueberfluße und gehöriger Güte erzeuget, sondern auch dieselbe in ganz gleichem Werthe, wie diese Waare aus der Fremde zu stehen kömmt, den Handelsleuten abgeben kann, so haben Ihre kaiserl. königl. Majestät für so billig als nöthig angesehen, daß von nun an alle weitere Einfuhre fremder Nähnadeln, denn der Nürnberger Messing- und Knöpfwaare gänzlich eingestellet, und andurch der oberwähnten Fabricke zu dem erfoderlichen Verschleiße verholfen werde.

Weil die hierländische Nürnberger-Messingwaaren und Nähnadelfabricke zur Vollkommenheit gelanget ist.

Dahero von nun an alle fremde Einfuhre abgestellet.

Solchemnach hat sie Hofcommission das Gehörige ganz unverweilt an den hiesigen Handelsstand zu verfügen, daß selber in Zukunft die oberwähnten Waaren in der hiesigen Fabrickeniederlage auf eben jene Art, wie es in Ansehung der fremden Waaren geschiehet, zeitlich bestellen, folgbar die etwa auser Landes gemachte Bestellungen sogleich abschreiben, und sich aller ferneren Einfuhre derley fremder Nähnadeln, auch Nürnberger Messing- und Knöpfwaaren bey sonst wirklicher Confiscirung gänzlich enthalten solle, maßen auch derohalben das Gehörige an die betreffende Mauthämter untereinstens ergehet. Wien, den 8. Nov. 1758.

## Leinwandhandel der Croaten.

Den 8. November 1758.

Es ist zwar ad 1mum daran ganz recht geschehen, daß den bürgerlichen Leinwandhändlern die gebetene Generalverordnung, den Croaten, die in Marktzeit zum Hausiren herumtragende Leinwand alsogleich abzunehmen nicht bewilliget, sondern sie Supplicanten diesfalls de casu in casum zur Specialanzeige angewiesen werden. Ingleichen ist ad 2dum die zwischen den hiesigen und den oberennserischen Leinwandhändlern getroffene Convention wegen Nichtverkaufung einiger Leinwand an besagte Croaten allerdings als nichtig und kraftlos anzusehen. Jedoch hat ad 3tium sie Hofcommißion auch zu Marktzeiten das Hausiren Niemand zu gestatten, sondern gleich allen übrigen Fieranten ebenfalls die Croaten dahin anzuweisen, daß selbige ihre Feilschaften in den dazu bestimmten Markthütten und Ständeln öffentlich feilbieten sollen. Wien, den 8. November 1758.

Eisen-

Digitized by Google

Anno 1758.

# Eisengezirks-Proviantirungs-Patents de Anno 1748.

## Erfrischung.

Von der kaiserl. königl. landesfürstlichen niederösterreichischen Repräsentation und Kammer wegen wird den in dem Viertel Oberwienerwalds im sogenannten Eisenwurzengezircke gelegenen Stiften, Klöstern, Herrschaften, Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Beamten, Richtern und Gemeinden, wie auch sämmtlichen dasigen Innsaßen und Unterthanen hiemit angefüget. Und sey ehevor bekannt, welchergestalt in dem unterm 5. December 1748. in Eisen- und Proviantirungssachen emanirten allerhöchsten landesfürstlichen Generali unter andern zuförderst verordnet worden, daß aus den alldarinn namentlich angezeigten und ausgemessenen Districten weder schweres, noch geringes, erkauftes, eigenthümliches, oder gefechsetes Getreid, Schmalz, Käß, Butter, Eyer, Mehl, Grieß, Kraut, Rüben, rohes und gedörrtes Obst, die alleinige Haselnüsse jedoch ausgenommen, wie imgleichen keine Pferde, Schlacht- und anderes junges Vieh, wie auch Most, Essig, Brandwein und Bier, als zu des gemeinen Manns Speise, und Tranke nöthige Victualien und Getränk, ohne von der kaiserl. königl. Eisenobmannschaft habenden Paßbrief ausgeführet, noch auf dem Gey, oder bey Hause, die alleinige eigene Nothdurft, so ein Unterthan von dem andern bey den Häusern abnimmt, ausgenommen, das Geringste verkaufet, oder von den Bürgern, Müllern, und Bäcken allda erhandelt, oder fürbestellet, sondern alle diese von den Bürgern und Bauern selbst sammelnde Victualien, außer der Hausnothdurft auf die ordentliche Wochenmärkte nach Steyer, Waydhofen an der Ybbs, Scheibs und Weyer, geführet, und allda nach den errichteten Ordnungen zum Verschleiße gebracht, von den Herrschaften aber sothane Zufuhre ihren Unterthanen mit nichten verwehret, oder ihnen die Proviantsorten selbst abgenöthiget werden, vor allem jedoch der so schädliche wucherische Für- und Aufkauf, Fürlehen und Fürbestellungen der Proviantsorten bey wirklicher Confiscirung des fürgekauften und fürbestellten Guts sowohl, als des dafür empfangenen Kaufschillings verboten seyn sollen.

Den 10. November 1758.

Patent de dato 5. December 1748. wegen der verbotenen Ausfuhre der Victualien aus dem Eisengezirke.

Wie zumal aber verläßlich vorgekommen, welchergestalt dieses angezogene allerhöchste Generale vielfältig außer Acht gelassen, und besonders auf den Scheibbserischen und Waydhoferischen Wochenmärkten sehr wenige Getreid, an Haber aber fast gar nichts zugeführt, folgsam das meiste entweder auf dem Geye, oder bey Hause auf und fürgekaufet, oder wohl gar aus dem Eisengezirke verführet werde; dieses aber keineswegs gestattet werden kann.

So wird hiemit allen Eingangs ernennten im Viertel Oberwienerwalds in dem Eisenwurzengezirke gelegenen Stiften, Klöstern, Herrschaften, Stadt- Markt- Dorf- und Grundobrigkeiten, derselben Beamten, Richtern und Gemeinden, wie auch sämmtlichen dasigen Innsaßen, und Unterthanen ernstlich anbefohlen, mehrgedachter Anno 1748. emanirten Generalanordnung also gewiß in allem auf das genaueste nachzukommen, und darwider im geringsten nicht zu handeln, mithin alles Getreid, Vieh, und übrige Victualien und Getränke, außer der Hausnothdurft, auf die bestimmte Wochenmarktsörter zu bringen, und daselbst öffentlich zu verschleißen, bey Hause, oder auf dem Geye hergegen, außer ebenfalls der Hausnothdurft, nichts zu verkaufen, aller Fürbestellungen und Fürlehnungen, zuförderst aber des wucherlichen Für- und Aufkaufs, wie auch der scharf verbotenen Ausfuhre sich zu enthalten, auch derley Mißhandlungen den Untergebenen nicht zu gestatten, wie im Widrigen gegen die Uebertreter mit der patentmäßigen Bestrafung ohne aller Rücksicht fürgegangen werden würde. Wien, den 10. November 1758.

Wird vielfältig außer Acht gelassen.

Dahero wiederholt anbefohlen, mehrgedachter Generalanordnung bey patentmäßiger Strafe auf das genaueste nachzukommen.

Christen-

# Christenlehre-Beförderung.

Den 23. November 1758.

Von der kaiserl. königl. N. Oe. Repräsentation und Kammer wegen den sämmtlichen Vorstadtsgrundrichtern anzuzeigen. Es sey in Folge der unterm 16. October letzthin ergangenen, und denselben bereits kundgemachten allerhöchsten Resolution, daß alle bürgerliche Profeßionen und Zünfte ihre Lehrjungen sowohl zur Erscheinung bey der Christenlehre an den Sonn- und Feyertagen fleißig verhalten, als auch keiner derselben, wenn er nicht von den Patribus Cathecheticis eine Zeugniß der genugsamen Unterweisung in dem Christenthume aufzuweisen hat, bey 50. Reichsthaler Strafe freygesprochen werden soll, von der in Sachen sub Præsidio dieses Mittels Raths, Herrn Georg Freyherrn von Mannagetta und Lerchenau eigends aufgestellten Commißion verordnet worden, daß jedesmal, wenn von den Patribus Cathecheticis S. J. eine Christenlehrversammlung bestimmet werden wird, von ihnen Vorstadtsgrundrichtern den auf den Gründen befindlichen Lehrjungen und Handwersgesellen gehörig angesaget, auch denselben bedeutet werden soll, daß sie ohne Vorwissen ihres Principals oder Meisters ausbleibende Lehrjungen das erste Mal nachdrücksamst ermahnet, das zweyte Mal mit Schärfe bestrafet, nachhin aber aus der Lehre genommen, und von hier abgeschaffet, oder nach beschaffenen Umständen der Miliz als Recrouten übergeben, keiner derselben aber ohne Beybringung einer Zeugniß von den Patribus Cathecheticis S. J. wegen genugsamer Unterweisung in dem Christenthume zum Gesellen gemacht, noch auch ein Gesell zu der Meisterschaft befördert werden würde. Welches Ihnen sämmtlichen Vorstadtsgrundrichtern zur Nachricht und gehorsamen Befolgung andurch erinnert wird. Wien, den 23. November 1758.

Professionen und Zünfte Lehrjungen-Erscheinung zur Christenlehre.

Bey Strafe 50. Rthlr. keinen ohne Zeugniß des P. Cathecheticl freyzusprechen.

Vorstadts-Grundrichter sollen denselben auf den Gründen ansagen.

Bestrafung der Ausbleibenden.

Handwerksgesellen ohne Zeugniß des P. Cathecheticl zu Meisterschaften nicht zu befördern.

# Landtafel für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

Den 24. November 1758.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren nachgesetzten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, auch andern Unsren treugehorsamsten Ständen und Unterthanen, und sonst männiglich, was Würden und Stands die sind, Unsre Gnade, auch alles Gute, und geben euch hiemit zu vernehmen, wasmaßen zwar in diesem Unsrem getreuesten Erb- und Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns ein sogenanntes Weißbotenamt von unfürdenklichen Jahren eingeführet, und in die allda gehaltene Bücher die auf denen im Landhause innliegenden Gütern haftende Schulden eingetragen worden, damit jedermann, von dem ein Darlehen auf ein solches Gut angesuchet wird, sich bey gedachtem Weißbotenamte, was hierauf allbereits hafte, und ob er annoch die genugsame Sicherheit zu haben glaube, ersehen könne. Nachdem aber sich dabey verschiedene Gebrechen geäußert, und die treuherzige Creditores, insonderheit durch die nicht fürgemerkte Hypothecas tacitas, welche secundum prioritatem temporis mit den Expressen ganz gleiche Wirkung gehabt, öfters in Gefahr gekommen. Als haben Wir, zu besserer Befestigung Trauens und Glaubens, und Aufnahms des davon abhangenden Handels und Wandels, wodurch die Glückseligkeit der Länder, als der einzige Gegenstand Unsrer landesmütterlichen Sorgfalt, ganz gesichert erzielet wird, nach vernommener Gehörde, und Uns geschehenem allerunterthänigsten Vortrage, für nöthig befunden, allhier eine Landtafel, nach dem Beyspiele der in andern Unsern königl. böheimischen und österreichischen Erbländern, mit spührender guter Wirkung angeordneten Landtafeln einzuführen, und selbe mit dem Weißbotenamte zu vereinbaren. Verordnen demnach

Corpora, welche der Landtafel einzuverleiben.

Erstens: Daß zwar nicht alle im Lande befindliche unbewegliche Güter ohne Ausnahme, sondern allein die im Landhause innliegende Herrschaften, Güter, und Gülten, auch Freyhöfe und Freyhäuser, und was sonst an Unbeweglichkeiten in dem ständischen Einlagbuche innlieget, mithin der Erkänntniß der Landrechte, und der landmarschallischen Gerichtsbarkeit unterworfen ist, der Landtafel einverleibet

Digitized by Google

Anno 1758.

leibet werden sollen. Dem zufolge haben Wir, daß die sowohl bey dem ehemaligen Vicedomamte geschehene und noch offenstehende Vormerkungen in die Landtafel übertragen werden, nicht nur anbefohlen, sondern verordnen auch hiemit gnädigst, daß in das Künftige weder bey dem Regierungsuntermarschallamte, noch sonst an einem Orte auf einige Herrengülten, Freyhöfe, oder Freyhäuser einige Vormerkung mehr angenommen werde, noch gültig seye, sondern solche allein bey der Landtafel geschehen soll. Annebst, und vor allem wird erfodert, daß der Schuldner, welcher sein Gut mit landtäflicher Fürmerkung beschweren will, sich zu dem Eigenthume gehörig legitimire; und zwar sollen die dermalige Besitzer, welche an die Gült stehen, ohne Weiters auch in die Landtafel eingetragen werden, in das Künftige aber soll keiner das Eigenthum, oder sichern Besitz, als mittelst der Landtafel überkommen: Uebrigens, gleichwie die Vormerkung auf die Güter, Stücke und Gülten selbst, also mag selbe auch auf die mittelst der Vormerkung darauf haftende Kapitalien geschehen. Betreffend hingegen die bey einer Herrschaft befindlichen und unter ein fremdes Grundbuch dienstbaren Realitäten, als Aecker, Waldung, Wiesen, Weingärten und dergleichen, diese können keineswegs in die landtäfliche Vormerkung eingezogen werden, sondern dessentwegen hat sich der Gläubiger, mittels eines ordentlichen Satzes, von dem Grundbuche, wohin diese Corpora unterthänig, besonders zu verwahren.

Die Vormerkung hat auch auf die auf Güter haftende Kapitalien zu geschehen.

Nicht aber fremden Grundbüchern dienstbare Realitäten.

Es kömmt aber wegen der Vormerkung auf die Kapitalien weiter zu beobachten, daß, wenn der Gläubiger auf ein solches ordentliches vorgemerktes Darlehen von einem Dritten Geld aufnehmen will, er diesem Dritten, so viel als das aufnehmen wollende Geld beträgt, zu übertragen, oder zu verpfänden, und die diesfällige Cessions- oder Verpfändungsurkunde ohne Unterschied, ob das vorgemerkte Kapital vollständig, oder nur zum Theile verschrieben worden, bey dem eigenen Immobili, worauf das erste Darlehen geschehen, gleichfalls vormerken, und der Landtafel eintragen zu lassen habe, wenn anderst jemand ein Jus reale auf das cedirte Kapital erhalten will.

Was bey Vormerkungen auf Kapitalien zu beobachten.

Zweytens: Gleichwie der Werth der unbeweglichen Güter, und was sonst im rechtlichen Verstande darunter zu zählen ist, aus den herrschaftlichen Rechnungen, Kaufcontracten und Theillibellen, allenfalls auch aus den bey der Landschaft eingereichten Dominicalfassionen unschwer erhoben, und beurtheilet werden kann, also hat jede Parthey für die Sicherheit ihres Darlehens, und der derohalben verschriebenen Hypothek von selbst die Sorge zu tragen.

Für die Sicherheit des vorgemerkten Darlehens hat jeder Creditor von selbst zu sorgen.

Drittens: Ist zwischen den Gläubigern, die bey Gülten, so Geistlichen, und den Gläubigern, so bey Gülten, die Weltlichen zugehören, ihre Sicherheit suchen, der Unterschied hiemit festgestellet, daß die erstere derley Darlehen bey Strafe der Ungültigkeit vormerken zu lassen schuldig seyen, sothane Vormerkung aber bey geistlichen Stiftgütern blos auf die Nutzungen, nicht aber auf das Eigenthum, zumal derley Stiftgüter, ihrer Natur nach unveräußerlich sind, die rechtliche Wirkung haben soll. Wo hingegen in der zweyten Willkühr stehet, die vorgeschossene Geldsumme vormerken zu lassen, oder nicht, doch daß eine spätere Post, so vorgemerket ist, der nicht vorgemerkten früheren vorher zugehen habe.

Unterschied der Vormerkungen auf geistliche, und denen auf weltliche Güter.

Viertens: Wollen Wir hiemit noch weiter verordnet haben, daß alle auf den landtafelmäßigen Gründen haftende Beschwerden, und alle damit sich in das Künftige ereignende Veränderungen, sammt den Urkunden, woher solche von nun an sich in das Künftige äußernde Beschwerden, oder Veränderungen entspringen, als Testamente, Contrakte, Heyrathsbriefe, Schenkungen, und sofort, in den Vormerkungsbüchern ausführlich eingetragen, keiner aber anderst, als mittelst der Landtafel, ein auf der Sache selbst haftendes Vorrecht erlangen möge, mithin überhaupt auf obgesagten landtäflichen Gründen die sogenannte verschwiegene gesetzmäßige Pfandschaften, und übrige gewissen Darlehen beygelegte Vorzüglichkeiten, oder sogenannte Tacitæ, & Legales Hypothecæ, und Credita Privilegiata zu des vorgemerkten Gläubigers vollständiger Sicherheit gänzlich aufgehoben seyn sollen; von welcher Regel Wir einzig und allein die im nachfolgenden 15. und 17. Artikel angeführte, ein ganz besonderes Vorzugsrecht zu genießen habende, wenige Schulden ausnehmen.

Onera auf landtäfliche Gründe und Veränderungen, samt ihren Documenten ausführlich einzutragen.

Landtafel ertheilet das Vorrecht, mithin sind alle tacitæ & legales hypothecæ und Credita privilegiata aufgehoben.

Welche jedoch von dieser Regel aufgenommen werden.

Alte und neue Creditores können sich vormerken lassen.

Fünftens: Stehet der Vormerkungsweg nicht allein den neuen, sondern auch den alten Gläubigern offen, wovon in dem folgenden §. 10. das Mehrere enthalten ist, maßen dadurch der Schuldner, wenn er zu zahlen im Stande ist, noch mehr Zutrauen und Leichtigkeit Geld aufzubringen, überkömmt; wenn er aber zu zahlen nicht im Stande ist, ihm wenigstens der Nutzen zuwächst, daß er nicht noch tiefer in Schulden versinke. Damit aber

Zur Vormerkung der älteren Tacitarum wird eine gewisse Zeitfrist bestimmet.

Sechstens: Die ältere Tacitæ nicht etwa durch die jüngere an ihren habenden älteren Gerechtsamen gekränket werden, oder wenn sie für ihre Sicherheit in Zeiten nicht sorgen, die Schuld dessen sich selbst beyzumessen, folglich über niemand mit Fuge sich zu beklagen haben mögen.

So wird allen und jeden, sowohl ausländischen als inländischen Gläubigern, welchen eine Tacita gebühret, hiemit ein ganzes Jahr und sechs Wochen, von dem 1. Jäner 1759. anzurechnen bestimmet, um sich in solcher Zeit mit allen ihren auf ein oder anderes in der Landtafel eingetragenes Grundstück ex tacita legali habenden Sprüchen, sie mögen mit einem besonderen Vorrechte versehen seyn, oder nicht, bey dem allhier aufgestellten Landtafelamte also gewiß vormerken zu

Nach Verfließung derselben sind selbe nur als simple Hypothecæ zu achten.

lassen, als nach Verfließung sothaner Frist von einem Jahre und sechs Wochen, die ältere nicht vorgemerkte Tacitæ nicht nur gegen die jüngere vorgemerkte Tacitas, sondern auch gegen die ältere Hypothecas expressas sich keines Vorrechts mehr zu erfreuen haben, mithin auch bey diesen post Terminum peremptorium sich anmeldenden Tacitis die Clausula salvo Jure quocunque (welche vermög des gleich nachfolgenden Paragraphi bey den sich in tempore anmeldenden Tacitis beyzurücken seyn wird) bey der Vormerkung hindanngelassen, und selbe bey der Landtafel nur als

Causæ pix und Minorennes, welche hierunter verabsäumet worden, haben ihren Schaden von den Administratoren und Vormündern, oder den Gerichtsstellen zu erholen.

andere simple Hypothecarii angesehen, und geachtet; den unter der Vormundschaft oder fremden Obsorge stehenden Personen aber, wie auch milden Stiftungen, in dem Falle, da hierunter etwas verabsäumet worden wäre, sich des daher ihnen zuwachsenden Schadens an ihren Vormündern, oder jenen, so sie zu vertreten hätten, auch allenfalls an dem Gerichte selbst, welchem ihre Obsorge anvertrauet ist, zu erhohlen bevorstehen soll. Jedoch erwerben

Die in tempore vorgemerkte ältere Tacitæ erlangen kein neues Vorrecht.

Siebentens: Die gesammten älteren Tacitæ, welche sich inner der bestimmten Frist vormerken lassen, durch sothane Vormerkung unter sich, oder eine gegen der andern, noch gegen die ehevor vorgemerkte Expressas kein neues Vorrecht, sondern einer jeden Gerechtsame verbleiben allerdings in vorigem Stande, und eben daher wird bey der Einverleibung sothaner in tempore sich meldenden Tacitarum die Clausula Salvatoria salvo Jure proprio, und der bereits früher vorgemerkten Hypothecariorum tam in quanto, quam in quali etwa gebührenden Vorrechts beyzurücken seyn, damit diese Tacitæ in Casu necessitatis ihre Prioritatem annoch behaupten mögen, in welchem Falle jedoch auch den übrigen vorgemerkten Hypothecariis ihre Gegenbehelfe anzubringen bevorstehet, als respectu welcher diese Vormerkung allein zur Nachricht und Wissenschaft, um sich gehörig invigiliren zu mögen, zu dienen hat. Dahingegen in Ansehung der nach Verkündigung dieses Gesetzes aufgenommenen Gelder, denn wider andere vorhinige Gläubiger, welche inner der bestimmten Zeitfrist die Vormerkung auszuwirken unterlassen haben dürften, hat diese Vormerkung gleich von dem Tage der Eintragung in die Landtafel ihre volle Wirkung. Dem zufolge

Daher giebt der Tag und Stunde der Vormerkung das Vorzugsrecht zwischen den Hypothecis Tacitis Antiquioribus & Junioribus, denn Expressis.

Achtens: Unbeschadet dessen, was der nachherige 15. und 17. Artikel vermögen, gehet jede ältere Tacita, so die Vormerkung inner einem Jahre und sechs Wochen ausgewirket, den jüngern Tacitis, sie mögen gleich inner dieser Frist, oder nachher eine gleiche Vormerkung ausgewirket haben, vor; hingegen jede andere ältere Tacitæ, die sich nicht also vorgesehen, ihnen nachzugehen haben, jedoch sich auch nach Verstreichung sothaner Zeit annoch vormerken zu lassen berechtigt sind. So viel aber die ehevor vorgemerkte Expressas betrift, hat es bey obiger Anordnung, daß die Tacitæ nur salvo Jure quocunque, das ist, mit Vorbehalte des respectu der bereits vorgemerkten ihnen tam in quanto, quam quali etwa gebührenden Vorrechts zu geschehen habe, sein Verbleiben; außerdem giebt der Tag und Stund der Vormerkung in dem Falle, da es um die Befriedigung mehrerer vorgemerkten Gläubiger zu thun ist, je und allezeit das Vorzugsrecht.

Neuntens:

Digitized by Google

Anno 1758.

Neuntens: Ist dieser Landtafel und der Vormerkung ein jeder fähig, ohne Unterschied des Standes, und ist imgleichen nicht nöthig, daß alle, welche die Schuld, oder Schuldforderung angehet, in die Vormerkung einwilligen, sondern es stehet einem jeden Gläubiger frey, seine in Händen habende Schuldbriefe und Sprüche auf die Art und Weise, wie in nachfolgendem 10. §. vorgesehen ist, auch ohne seiner Mitgläubiger oder Schuldners Einwilligung, sogar auch in dem Falle, da der Schuldner die Foderung widersprechen sollte, gegen vorläufig bewirkender gerichtlichen Auflage, mittels der Vormerkung pränotiren zu lassen bevor; doch ist auch diesem unbenommen, seinen Widerspruch in die Landtafel innerhalb drey Jahren und achtzehen Wochen, von der Zeit, daß des Gegentheils Anforderung intabuliret worden, anzurechnen, eintragen zu lassen, welchen hiernächst der etwa darüber erfolgende richterliche Ausspruch, oder gütige Vergleich gleichfalls einzuverleiben ist, also zwar, daß eine dergleichen ohne Einwilligung des Schuldners geschehene vorgemerkte Post erst nach verflossenen drey Jahren und 18. Wochen, wenn in dieser Zwischenzeit der Widerspruch nicht erfolget, bey der Landtafel für liquid zu halten; es wäre denn Sache, daß der Schuldner sich zu der Forderung immittelst bekennet, oder aber die Final- richterliche Erkänntniß, in Favorem des Gläubigers, noch vor angesetzter Frist der drey Jahre und 18. Wochen ergangen, und intabuliret worden wäre; wofern aber der Widerspruch zu rechter Zeit eingeleget worden, so kann die Liquidität nicht anderst, als durch den richterlichen Ausspruch, oder, wenn der Schuldner von seinem Widerspruche abstünde, und dieses in Tabulis vorgemerket würde, erhalten werden; wofern nun die vorgemerkte Post auf eine oder andere Art ihre Liquidität erreichet, so überkömmt selbe das Vorrecht gleich von der Zeit der ersten Intabulirung. Belangend

Jeder Creditor ist befugt, sich vormerken zu lassen, auch ohne Consensu seiner Concreditorum, oder des Debitoris.

Doch muß letzterer seinen Widerspruch innerhalb drey Jahren und 18. Wochen bey der Landtafel einlegen, nach deren Verfließung erst sothane vorgemerkte Post für liquid zu halten.

Zehentens: Die Beschaffenheit der vorgemerkt werden mögenden Schuldforderungen, so ist in Zukunft zu einem landtafelmäßigen Schuldscheine erforderlich, daß

Requisiten eines landtafelmäßigen Schuldscheins.

Erstens: Das Grundstück, Gült, oder Gut, worauf die Versicherung haften soll, nebst der Ursache, woher die Schuld entsprungen, deutlich benennet, und ausgedrücket.

Zweytens: Die Befugniß, den Anspruch vormerken zu lassen, ausdrücklich beygefüget, und endlich

Drittens: Der Schuldbrief von zween Zeugen mitgefertiget werde.

Welche Foderungen nun sich auf einen dergleichen Schuldschein gründen, diese können der Landtafel alsogleich einverleibet werden, und haben sich die Partheyen lediglich bey dem Landtafelamts-Directore um die Auflage an die Landtafel zu melden, wegen allen übrigen auf eine nicht landtafelmäßige Obligation, Wechselbriefe, Auszügel, oder anderes Instrument sich gründenden Sprüchen hingegen, soll eine ordentliche Klage eingereichet, in selbiger zugleich die Vormerkung anverlanget, und die Klage dem Schuldner innerhalb 14. Tagen also gewiß zuexequiret werden, als im widrigen die geschehene Vormerkung ihre Kraft von selbst verlieren soll. Betreffend endlich jene Foderungen, welche dermalen in Lite verfangen sind, ist deren Vormerkung mittelst einreichenden besondern Anbringens, anzusuchen: Und gleichwie

Wie respectu eines nicht landtafelmäßigen Instruments zu procediren sey.

Imgleichen respectu der Foderungen pendente Lite.

Eilftens: Bey Einführung der Landtafel der Hauptendzweck dahin gehet, jeden, so darauf bauet, so viel die Gerechtigkeit und Billigkeit es nur immer gestattet, gegen alle Einwendungen und Ausflüchte seines Schuldners vollständig sicher zu stellen; also sollen zwar ihm Schuldner die gegen einen vorgemerkten landtafelmäßigen Schuldschein etwa habende rechtliche Wohlthaten unbenommen seyn, doch ihm die Last des Beweises, auch, wenn davon in dem Schuldbriefe nichts enthalten, obliegen, und ohne einigen Aufschub, auf Anrufen des Gläubigers, wider ihn Schuldner verhänget werden, was die Gerichtsordnung mit sich bringet; aus der eigenen Betrachtung ist

Dem Debitori werden zwar alle Beneficia vorbehalten, jedoch cum onere probandi.

Zwölftens: Auch wegen der einem Gute entweder bereits anklebenden, oder künftighin beygelegt werden wollenden Eigenschaften und Beschwerden, die vornämlich in Fidei-Commissen und milden Stiftungen bestehen, eine Vorsehung zu machen erforderlich. Die Fidei-Commisse betreffend, soll zwar noch fürohin

Was für Vorsehung mit Vormerkung der Fidei-Commisse und milden Stiftungen zu treffen sey.

dieselbe zu errichten frey, doch derjenige, welcher es zu thun vorhat, zu mehrerer Versicherung seines Vorhabens verbunden seyn, es dem Gerichte zu dem Ende anzuzeigen, auf daß aller Vertuschungsgefahr vorgebogen, und von ihm dem Gerichte, als welches dafür zu stehen hat, wegen dessen Vormerkung die gehörige Vorsorge, in Folge des unterm 2. October 1674. erlassenen Patents getragen werden möge. Wie zumal aber diese Vorsehung nur auf künftige Fälle gehet;

Wie es in Ansehung der bereits errichteten zu verfahren.

Als verordnen Wir untereinstens in Ansehung der bereits errichteten Fidei-Commisse, daß, wer nur immer eines besitzet, dasselbe von 1. Januarii 1759. inner Jahr und 6. Wochen also gewiß der Landtafel einverleiben lassen solle, als im widrigem mit alleinigem Vorbehalte des nöthigen Unterhalts für denselben er die Nutznießung zu verlieren, und an seine Stelle der nächste Anwarter darein einzutretten hätte; wäre es auch Sache, daß nach Verstreichung obgedachter Frist das bis dahin vertuschte Fidei-Commiss von dem nicht nächsten Anwarter angezeiget würde; So soll diesem Anzeiger zur Belohnung die halbjährige Nutznießung desselben zukommen.

Das eigene ist auch wegen der künftighin auf unbewegliche in die Landtafel eingetragene Güter und Gülten versichern wollenden milden Stiftungen zu beobachten. So viel aber die darauf bereits haftende milde Stiftungen anbelangt, so soll die Vormerkung ebenmäßig in dem voranberaumten Termine eines Jahrs und sechs Wochen geschehen. Sollte es aber aus Schuld des Pfarrers, oder Beneficiaten, so davon den Nutzen ziehet, unterbleiben, so soll er zwar nicht der ganzen Jahrsnutzung, sondern nur der Hälfte derselben verlustigt, und diese dem nachherigen Anzeiger zugetheilet werden, dem ungeachtet aber die Stiftung gleichwohl vollständig zu halten schuldig seyn. Nun aber

Dannenhero der Landtafel alle Testamenta, Fideicommisse, Substitutionen, milde Vermächtniße, Erbvereinigungen und s. w. mitzutheilen.

Dreyzehentens: Vorausstehender Verordnung noch mehrere Kraft beyzulegen; so befehlen Wir untereinstens Unsrem landmarschallischen Gerichte, daß selbes alle ihm zukommende letztwillige Verordnungen, und zumal jene, welche Fidei-Commisse, Substitutionen, und milde Vermächtnissen in sich enthalten, dem Vormerkungsamte zu dem Ende in glaubwürdiger Form sogleich mittheilen soll, auf daß das Nöthige den hierzu gewidmeten Büchern eingetragen werde, so von den künftig errichtenden Erbvereinigungen ebenmäßig zu verstehen ist. Wäre es auch Sache, daß eine das Gut selbst beschwerende Eigenschaft nicht mittelst einer letztwilligen Verordnung, sondern in andere Wege demselben aufgebürdet würde; so hätte derjenige, welcher es zu thun Willens ist, dem Gerichte es gleichfalls selbst anzuzeigen, wenn er anderst sicher seyn will, daß seine Meynung verläßlich, und für beständig vollzogen werde; wornebst das eigene, was oben im 6. Artikel von den nachläßigen Vormündern, Obsorgern, oder Gerichtsstellen gemeldet worden, auch in Ansehung deren, so hierunter das Vorgeschriebene verabsäumen, in voller Maß statt hat. Ferner und

Außerachtlassung wird angesehen wie im Articulo 6to.

Creditoribus auf eines Erblassers Gute wird zur Vormerkung von dem Tage des Erbschaftsantritts ein Jahr anberaumet.

Vierzehentens: Um, so viel die Beläſtigung dieses oder jenes Guts betrift, zu verhüten, daß wegen Absonderung der Güter zwischen den Gläubigern eines vermöglichen Erblassers, und den Gläubigern eines verschuldeten Erbens des Vorzugs halber kein Streit entstehe; So wollen Wir den ersteren ein ganzes Jahr vom Tage des erfolgten Erbschaftsantritts anberaumet haben, um auf des Erblassers Güter die Vormerkung erlangen zu können, nach dessen Verstreichung selbe ihre Saumsäligkeit sich selbst beyzumessen hätten.

Von der oben im 4. Artikel festgesetzten Regel, daß fürohin den verschwiegenen gesetzmäßigen Verpfändungen der von Rechts- oder Gewohnheits wegen ihnen bis nun zugekommenen Vorzug benommen seyn soll; nehmen Wir

Landesanlagen von letztern drey Jahren behalten ihr Vorzugsrecht.

Fünfzehentens: Die Landesanlagen aus, doch allein jene, welche von den letztern drey Jahren herrühren, und deren Betrag mithin von dem treuherzigen Gläubiger unschwer ausfindig gemacht werden kann; maßen für die übrige der, so sie hätte eintreiben sollen, und in deren Eintreibung saumsälig gewesen, zu stehen haben wird; und zwar dergestalt, daß der Ausstand nur bey jenem Gute oder Herrschaft, wo selber haftet, und keineswegs bey einem andern, obschon dem nämlichen Eigenthümer zugehörigen, und in dem nämlichen Viertel gelegenen Gute erholet werden soll. Wie Wir denn auch

Sechs-

Digitized by Google

Sechszehentens, Wegen der Reste, die Uns verrechnende Diener schuldig verbleiben dürften, noch bey den Pachtern, Lieferanten, oder bey jenen, welche sonst mit dem Ærario verflochten sind, wegen nicht entrichteter Mauthgebühr, noch auch ex Capite Juris Primipilaris zum Nachtheile des vorgemerkten Gläubigers gar kein Vorrecht Uns zueignen; sondern Wir wollen allein

Ærarii-Reste haben keinen Vorzug.

Siebenzehentens: Von oberwähnter Regel, nebst den dreyjährigen Landesanlagen allein noch ausnehmen, die auf die letztere Krankheit, auf die Beerdigung, Errichtung des Vermögensverzeichnißes, oder Inventarii für die Commissarien und gerichtliche Obsorger, oder Curatores benöthigte Kosten, denn die Besoldungen und Kostgelder der Dienstbothen, wenn selbe drey Jahre nicht übersteigen, alle übrige von den Gesetzen eingeführte Pfandsgerechtsame aber sollen hiemit

Jedoch aber die sonst zulässigte Posten.

Achtzehentens: In Ansehung der in der Landtafel inniegenden unbeweglichen Güter und Gülten, um Willen sie mit dem bey Einführung der Landtafel vor Augen habenden heilsamen Endzwecke sich nicht vereinbaren lassen, gänzlich aufgehoben seyn; Wodurch Wir jedoch

Ansonst sind alle übrige Tacitæ Hypothecæ legales in Immobilibus aufgehoben.

Neunzehentens: Ihrer Kraft und Wirkung in Ansehung der beweglichen Güter nichts benommen haben, wohl aber zu mehrerer Vorsorge, daß niemand von wegen Aufhebung der erstern ein Schaden zuwachsen möge, annoch nachfolgende Erläuterung beyfügen wollen; Daß

Respectu Mobilium aber ist sich mit der Vormerkung vorzusehen.

Zwanzigstens: Jede Ansprüche, wenn gleich die Verfallungs- oder Zahlungszeit noch nicht vorhanden, nach Maßgebung der in §. 9. geschehenen Vorsehung vorgemerket werden mögen, mithin, wenn es nicht geschiehet, der Saumsälige sich selbst beyzumessen habe, wenn ihm inzwischen andere vorkommen.

Ein und zwanzigstens: Hat der Richter für die Sicherheit des den minderjährigen Kindern oder Pupillen angefallenen Väter- Mütter- oder sonstigen Vermögens von Amts wegen zu sorgen; dannenhero soll bey den Abhandlungen hierauf besonders reflectiret, und die Sperre nicht ehe, als bis die Sicherheit hergestellet ist, abgethan werden, als im Widrigen das Gericht für allen Schaden zu haften schuldig seyn soll. Um damit aber auch, so viel das Præteritum betrift, die Obsorge gepflogen werden möge; Als wird allen Vätern und Gerhaben anbefohlen, das ihren minderjährigen Kindern oder Pupillen zustehende Vermögen, worüber bey Gerichte annoch keine Verzeichniß eingelegt, oder Rechnung gepflogen worden, innerhalb zwey Monaten, von dem in §. 6. angesetzten Termino a quo bey 100. Ducaten Pönfalle anzuzeigen.

Für die Sicherstellung der Pupillen Vermögen hat der Richter.

Zwey und zwanzigstens: Sollen in dem Falle, da die sich verheurathende Person ihr Gut selbst zu verwalten noch nicht im Stande ist, diejenigen, welchen nach Bewandniß dessen Obsorge oblieget, als Aeltern, Gerhaben, und Obergerhaben der Vormerkung halber die nöthige Vorsehung zu thun, noch mehr aber die Richter ein solches alsdenn sich angelegen seyn zu lassen gehalten seyn, wenn der sich verheurathende Vater oder Mutter von dem Vermögen der unmündigen Kinder erster Ehe etwas in Händen hätten, als welches vorzüglich von ihm Richter in Sicherheit zu stellen ist, widrigenfalls er sothanen Kindern erster Ehe dafür zu haften hat.

Denn der Majorennen jene, denen es oblieget, die Vorsehung zu thun.

Zu mehrerer Versicherung des Vermögens der unmündigen, minderjährigen, und anderer Personen, so ihr Hab und Gut selbst nicht verwalten können; Wollen Wir

Drey und zwanzigstens: Nebst Bestättigung alles dessen, was derenthalben die Gerhabschaftsordnung, und die außer selber in Sachen verschiedentlich erlassene landesfürstliche Verordnungen ohnedem vermögen, anmit verordnet haben, daß längstens drey Monate nach Verfließung der jährlichen Verwaltung von jedem Gerhaben dem Richter die Rechnung übergeben, und zur Sicherheit des Pupillens das Nöthige vorgekehret werde, auch, um es für das Vergangene thun zu können, der Richter die annoch unerledigte Rechnungen inner der den alten Schulden bestimmten Zeitfrist durchgehen, und, wenn sothane Zeit, um verläßlich zu wissen, was der Gerhab, oder Obsorger, der seiner Obsorge anvertrauten Person restire, zu kurz wäre, dieselbe sodenn mittelst einer Generalvormerkung für Schaden zu verwahren bedacht seyn soll.

Was der Richter weiter zu mehrerer Versicherung der Pupillen Vermögens fürzusorgen habe.

Anno 1758.

Wie die Pupillengelder der Unterthanen, Depositen- und Wehrungsgelder sicher zu stellen.

Um, damit aber auch wegen der Pupillengelder der Unterthanen, item der zu den Herrschaften erlegten Depositen- und Wehrungsgelder die gehörige Versicherung verschaffet werde, als soll der achte Theil des Werths des Guts zu derselben Sicherheit nicht nur für beständig vorgemerket, sondern es sollen auch sämmtliche Herrschaften von dem, was dermal an ersterwähnten Schulden bey ihnen haftet, genaue und verläßliche Specificationes längstens innerhalb acht Monaten von dem in §. 6to anberaumten Termino a quo bey 100. Ducaten Pönfalle, wovon die Hälfte dem elapso Termino, sich hervorthuenden Denuncianten gebühret, einzuschicken haben, wo folglich, wofern der Betrag den achten Theil des Werths des Guts zu übersteigen befunden würde, das super-plus gleichmäßig vorgemerket, und in so lang, bis selbes getilget ist, haftend verbleiben soll. Und wie zumal

In wie weit die rechtliche Kraft der Creditorum privilegiatorum, und Hypothecarum legalium bey der Landtafel statt finde.

Vier und zwanzigstens: Ein Zweifel entstehen könnte, theils, ob die mit einer besondern persönlichen Befugniß begabte Gläubiger fürohin sich dieser ihrer Befugniß noch weiter zu erfreuen, theils ob nicht wenigstens die durch Gesetze eingeführte Pfandschaftsrechte unmittelbar nach den vorgemerkten Posten ein Vorzugsrecht haben, und theils endlich, wie in Ansehung der Güter, wo keine Vormerkung statt hat, den mit derley gesetzmäßigen Pfandschaften versehenen Personen nach sothaner Pfandschaftenaufhebung bey den landschäftlichen Gütern eine sonstige vorzügliche Sicherheit verschaffet werden möge. Als wollen Wir zu Hebung vorgesagter Anstände hiemit verordnet haben, daß die mit einer persönlichen besondern Befugniß versehene Schuldfoderungen dieselbe forthin genießen mögen, und obschon die gesetzmäßige Pfandschaften bey den landtäflichen Grundstücken zum Nachtheile der vorgemerkten Posten einiges Vorrecht sich nicht zu erfreuen haben, so soll denselben jedoch nach allen vorgemerkten Posten, sowohl bey den Grundstücken, als in Ansehung des übrigen Vermögens des Schuldners ihre rechtliche Kraft noch ferner verbleiben. Um damit aber

Wie lang dem Interesse das Vorrecht gebühre.

Fünf und zwanzigstens: Wegen der Interessen, welche von dem vorgemerkten Kapitale gebühren, kein Anstand seyn möge. So wollen Wir gerechtest verordnet haben, daß dem Interesse, wenn der Gläubiger solches bey dem Schuldner durch längere Zeit, als durch drey Jahre freywillig hat anschwellen lassen, nur auf drey Jahre das Vorrecht gebühren soll, welches der Hauptsumme zu statten kömmt, wofern aber der Creditor noch vor Verlaufe der drey Jahre die Interessen gerichtlich eingeklaget, und an Fortsetzung der Execution seines Orts nichts hat erwinden lassen, in diesem Falle behalten die auch durch mehrere Jahre ausständigen Interessen das Vorrecht gleich jenen, welche inner den drey Jahren angeschwollen sind.

Wohingegen das uneingeklagte über drey Jahre ausständige Interesse allen andern vorgemerkten Posten, und den davon durch drey Jahrgänge ausständigen Interessen nachzugehen, nach deren Bezahlung jedoch wiederum in die Ordnung, wie das Kapital vorgemerket ist, einzutreten hat, und weiter bezahlet werden soll.

Die Besorgung des Vormerkungsamts wird besondern Personen aufgetragen.

Schließlich und sechs und zwanzigstens: Haben Wir zu Besorgung dieses Vormerkungsamts besondere Personen unter der Oberaufsicht eines zeitlichen Landmarschalls, und in dessen Abwesenheit unter der Obsorge eines zeitlichen Landuntermarschalls bestellet, auch, was die Landtafel für Taxen zu nehmen habe, vorgeschrieben, und selbe so gering, als möglich, angesetzet, nach welcher vorgeschriebenen Unsrer kaiserl. königl. und landesfürstlichen Entschließung sich mithin jedermänniglich zu richten hat. Hieran geschiehet Unser gnädigster Willen und Meynung.

Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt Wien den 24sten November 1758.

Schif-

Digitized by Google

Anno 1758.

# Schiffahrts-Gefahren-Steuerung.

Den 8. December 1758.

Der Repräsentation und Kammer in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns hiemit in Gnaden anzufügen: Es hätten sich zum öftern hierlands bey den Wassertransporten auf der Donau einige Unglücksfälle ergeben, wobey auch das in Gegentrieb gesetzte kaiserl. königl. Proviantgut in Verlust gerathen, oder verderbt worden ist; maßen nun diese Unglücksfälle meistentheils durch die in dem Wasser liegende verborgene Stöcke, auf welche die Schiffleute unwissend aufgefahren, oder durch die der Schiffahrt hinderliche Mühlen an der Donau entstanden sind. Als wird ihr N. Oe. Repräsentation und Kammer hiemit anbefohlen, daß selbe ein so andere abhelfliche Maß bey gegenwärtiger zur Ausraumung der Stöcke und Herstellung des Hufschlags bequemen Jahrszeit verschaffen, imgleichen wegen unhinderlicher Einhängung der Mühlen im Frühjahre, und deren Versehung mit Streifbäumen an die Müller schon dermal die nöthige und geschärfte Verordnung ergehen lassen, auch das anbefohlene mit verfänglichem Ernste zum schuldigsten Vollzuge befördern, sodenn das Geschehene anher gehorsamst anzeigen soll. Wien, den 8. December 1758.

Ursache der öftern Schiffbrüche.

Stöcke Ausraumung.

Hufschlagsherstellung.

Schiffmühlen Einhängung, und mit Streifbäumen Versetzung.

# Statuten des löblichen militarischen Mariä-Theresiä-Ordens.

Den 12. December 1758.

Wir Franz von Gottes Gnaden, erwählter römischer Kaiser zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Herzog zu Lothringen und Baar, Großherzog zu Toscana, Fürst zu Charleville, Marggraf zu Nomeny, Graf zu Falkenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun hiermit zu wissen ꝛc. ꝛc. Nachdem Unsere herzlich geliebte Gemahlinn der Kaiserinn Königinn apostolische Majestät und Liebden, gleichwie Wir, aus besonderer Zuneigung für den Militarstand, und um dessen so vielfältig bezeigte Treue, Tapferkeit und Klugheit vorzüglich zu belohnen, für gut befunden haben, zur Beförderung des Kriegswesens einen neuen Militarritterorden zu stiften, und denselben mit allen denjenigen Vorzügen auszuzieren, welche zur Erreichung Unsres vorgesetzten Endzwecks etwas beytragen können. So haben Wir in Rücksicht auf einen so wichtigen Gegenstand das Großmeisterthum dieses militarischen Mariä-Theresiä-Ordens über uns genommen; wie Wir Uns denn hiemit nochmals und öffentlich zu dessen Chef, Oberhaupte, und Großmeister erklären, und von jedermann dafür gehalten wissen wollen.

In dieser Eigenschaft haben Wir durch die solenne Aufnahme Unsres vielgeliebten Bruders des Herzogs Karl zu Lothringen Liebden, und des Feldmarschalls Grafen von Daun, zum ersten und zweyten Großkreuz, nicht nur einen erwünschten Anfang dieses Ordens gemacht, sondern auch durch die nachher erfolgte Promotionen dessen ferneres Wachsthum zu befördern uns angelegen seyn lassen. Es will Uns aber als Großmeister nunmehr weiter obliegen, die innerliche und äußerliche Verfassung dieses Militarordens, förderſamst durch gewisse Grundregeln festzusetzen, dessen wesentliche Beschaffenheit und Unterschied von allen andern Ritterorden dieser Art zu bestimmen, und durch Unsre Vorsicht alles dasjenige möglichst zu erschöpfen, was zur Aufnahme, Beförderung und Dauer, sowohl als zum Ansehen und Glanze desselben gereichen mag.

Vermög obberührter Absichten haben Wir durch Unsren Ordenskanzler nachfolgende Statuten und Satzungen entwerfen lassen, solche auf das reiflichste erwogen, und aus großmeisterlicher Macht und Vollkommenheit gnädigst begenehmet, dergestalt, daß dieselben in allen Ordensanliegenheiten zur unveränderlichen Richtschnure genommen, und in ewige Zeiten bey Unsrem Ordensarchive aufbehalten werden sollen. Unsre gnädigste Willensmeynung ist demnach, daß

1mo: Dieser neue Ritterorden von dem 18. Junii des 1757. Jahrs an, für gestiftet und eröffnet angesehen, auch militarischer Mariä-Theresiä-Orden genennet werden soll, um andurch über die vielfältigen Verdienste Unsres Militaris

Unsre

Anno 1758.

Unsre gnädigste Zufriedenheit öffentlich an den Tag zu legen, und hiernächst das ruhmvolle Andenken seines Wohlverhaltens bis auf die späteste Nachkommenschaft zu bringen.

Zu desto größerer Zierde dieses Ordens soll

2do: Das Großmeisterthum desselben, nach Unsrem Ableben, hinfüro jederzeit dem Regierer des Erzhauses Oesterreich und Beherrscher dessen sämmtlicher Erbkönigreiche und Länder eigen seyn und verbleiben, auch weder durch Uns noch Unsre Nachfolger aus irgend einer Ursache jemals von dem Besitze derselben getrennet, oder abgerissen werden.

3tio: Sezen Wir zur unverbrüchlichen Grundregel, daß niemand, wer der auch sey, wegen seiner hohen Geburt, langwierigen Diensten, vor dem Feinde überkommenen Blessuren, oder wegen vorhergehenden Verdiensten, noch vielweniger aber aus bloßer Gnade, und auf das Vorwort anderer, sondern einzig und allein diejenige in den Orden aufgenommen werden sollen, welche nicht nur nach Ehre und Pflichten ihrer Schuldigkeit ein völliges Genügen geleistet, sondern sich noch über das durch eine besondere herzhafte That hervorgethan, oder kluge, und für Unsren Militardienst ersprießliche Rathschläge nicht nur an Hand gegeben, sondern auch solche mit vorzüglicher Tapferkeit ausführen geholfen haben.

Von dieser Regel soll niemals abgewichen, noch in Ansehung derselben eine Ausnahme gestattet werden, so daß Wir selbst Uns hierinnen die Hände zu binden gnädigst entschloßen sind.

4to: Verstehen Wir unter denjenigen, die den Orden überkommen können, alle Unsre Oberofficiere von der Infanterie und Kavalerie, der Hussaren, Gränzer, der Artillerie, Minirer und Ingenieurs, von dem Höchsten bis zum Niedrigsten, mithin inclusive der Fähndriche und Cornete, ohne auf ihre Religion, Rang und andere Umstände im mindesten zurückzusehen.

5to: Soll dieser militarische Ritterorden sich an keine gewisse Zahl binden, sondern jederzeit aus so vielen Großkreuzen und Rittern bestehen, als sich darzu würdig machen werden, sintemal je höher ihre Anzahl steiget, desto mehr die dabey vor Augen habende nützliche Absicht erreichet wird.

6to: Sollen die Ordensglieder aus zwey Klassen, nämlich aus Großkreuzen und Rittern bestehen, und zu Rittern alle diejenige aufgenommen werden, welche sich durch eine ausnehmende tapfere That für andern verdienstlich machen, dahingegen die Großkreuze nur jenen zugedacht sind, welche ihre Tapferkeit mit einem klugen und solchen Betrage vereinigen, der in den glücklichen Ausschlag einer oder andern Kriegsunternehmung von ersprießlichem Einfluße gewesen ist.

7mo: Sollen die Großkreuze ein goldenes weiß geschmelztes achteckigtes Kreuz, dessen Mittelschild auf der einen Seite Unsren und Unsrer herzlich geliebten Gemahlinn der Kaiserinn Königinn apost. Majest. und Liebden Namen in Chifre mit einem Lorbeerkranze eingefasset, auf der andern Seite aber das Erzherzogliche osterreichische Wappen mit der Umschrift FORTITUDINI vorstellet, an einem ponceau rothen in der Mitte mit einem weißen Streife versehenen handbreiten Bande von der rechten zur linken en Charpe, die Ritter hingegen eben ein solches jedoch kleineres Kreuz, an einem zwey Finger breiten Bande von der nämlichen Farbe in einem Knopfloche des Rocks oder der Weste auf der Brust tragen. Damit aber

8vo: Die vorzüglichen Verdienste Unsrer Generale und übrigen Officiere nicht nur durch dieses öffentliche und in die Augen fallende Ehrenzeichen kenntbar gemacht, sondern auch ihnen zugleich ein Zufluß zu ihrem Gehalte, und mithin ein besseres Auskommen verschaffet werde, so haben Wir einer Anzahl von zwanzig Großkreuzen eine jährliche Pension von 1500. Gulden, sodenn einer Anzahl von 100. Rittern eine jährliche Pension von 600. Gulden, und noch einer andern Anzahl von 100. Rittern eine jährliche Pension von 400. Gulden dergestalt bestimmet, daß sie selbige von dem Tage ihrer Aufnahme an genießen, die übrigen Ordensglieder aber, im Falle schon alle Pensionen verliehen wären, bey deren sich ergebenden Eröffnung alsdenn, zufolge ihres bey dem Orden habenden Ranges, in solche nachrücken, und so viel die Ritter insonderheit betrifft, diejenigen, welche

Anno 1758.

che bisher eine Pension von 400. fl. gezogen, in die Pensionen von 600. fl., die andern hingegen, welche noch gar keine Pension genossen, in die Pensionen von 400. fl. der Ordnung nach eintreten sollen. In Verfolg dessen haben Wir nebst Unsrer herzlich geliebten Gemahlinn, der Kaiserinn Königinn apostolischen Majestät und Liebden.

9no: Diesem militarischen Mariä-Theresiä-Orden einmal hundert und funfzig tausend Gulden jährlicher Einkünfte angewiesen, welche einstweilen zu Errichtung der Ordenskasse, und zu Bestreitung der Pensionen, wie auch alles übrigen bey dem Orden nothwendigen Aufwands hinlänglich seyn können. Ob nun zwar

10mo: Solchergestalt die Anzahl derjenigen Ordensglieder, welche Pensionen genießen, von nun an festgestellet wird, so beziehet sich doch dieses nur auf die von Uns bestimmte Pensionen, keineswegs aber auf die Verleihung des Ordens; maßen in demselben so viele Großkreuze und Ritter aufgenommen werden sollen, als sich nur immer hierzu würdig machen werden.

Um in den Orden aufgenommen zu werden, sind

11mo: Vorläufig drey wesentliche Stücke erfoderlich, nämlich das 1mo die tapfere That, so das Recht zum Orden giebt, zureichend beschrieben; 2do: die Beschreibung mit hinlänglichen Beweisthümern gestärket; und denn endlich 3tio: von dem Ordenskapitel die unpartheyische Untersuchung angestellet werde, ob nicht nur an dem Beweise nichts ermangle, sondern auch ob die beschriebene That von der Beschaffenheit seye, daß sie entweder das große oder kleine Kreuz verdiene. So viel nun

12mo: Die Beschreibung und Bescheinigung der That anbetrift, haben bereits Unsere herzlich geliebte Gemahlinn die Kaiserinn Königinn apostolische Majestät und Liebden den gemessenen Befehl an dero Armeen ergehen, und bekannt machen lassen, daß keinem Oberofficier von dem Höchsten bis zum Niedrigsten, welcher sich durch eine besondere That zu dem neuen Orden würdig gemacht zu haben glaubet, verwehret, oder die geringste Hinderniß in den Weg geleget, sondern vielmehr aller Vorschub gegeben werden soll, desfalls den gehörigen Beweis beyzubringen, welche gemessene Vorschrift Wir auch hiemit nochmals erneueren, und bestättigen. Weil aber

13tio: Die Kriegsthaten meistentheils unter Vieler Augen geschehen, und bey deren Zeugenschaft ein gewisses Maß zu halten ist; so muß sich auch hiebey nach Unterschied der Fälle gerichtet, und insonderheit darauf gesehen werden, ob der probführende General oder Oberofficier zur Zeit, als er sich durch seine Tapferkeit und kluge Veranstaltung hervorzuthun die Gelegenheit erhalten, unter eines andern Commando gestanden seye, oder selbst das Commando geführet habe?

In dem erstern Falle ist förderſamst von dem commandirenden Officiere die Zeugenschaft abzufodern, und der Aufsatz des Facti sowohl von ihm commandirenden Officiere, als von fünf andern Oberofficiern mit ihrer Handunterschrift und Pettschaft zu bestättigen, so daß in Ermanglung derselben für jeden als Zeugen abgehenden Officier, zwey Unterofficiere oder Gemeine gerechnet werden müssen. Sollte aber

14to: Der commandirende Officier sich mit der Unwissenheit des Vorgangs entschuldigen, oder abwesend, und verhindert seyn, oder auch der Ordenscandidat selbst das Commando geführet haben, so erfordern Wir solchenfalls die Zeugenschaft und Unterschrift von 6. Oberofficiers, oder vor einem jeden, der an dieser Zahl abgehet, von zwey Unterofficiers oder Gemeinen, die der Action mit beygewohnet haben. Wäre hingegen

15to: Der Fall so beschaffen, daß nicht so viele Zeugen, als bereits erwähntermaßen vorgeschrieben sind, aufgeführet werden könnten, so sollen in der Beschreibung des Facti die Umstände desto genauer bemerket, und diejenigen, welche die That mit Augen gesehen haben, zur Unterschrift ihrer Aussage gezogen werden.

Anno 1758.

16to: Die auf obbeschriebene Art ausgefertigte Attestata und Ritterproben sind sodenn nebst der Species Facti dem von Uns bevollmächtigtem Großkreuz verschloßen zuzusenden, damit dieselbe in dem Ordenskapitel gehörig geprüfet werden können.

17mo: Da sich auch jezuweilen der Fall ereignet, daß einige Unsrer Generale und Officiere sich bey den Armeen Unsrer Bundsgenossen befinden, und den dortigen Feldzügen beywohnen, so wäre unbillig, wenn denselben die Gelegenheit zu diesem Orden zu gelangen dadurch entzogen würde. Wofern sich demnach selbige bey einer der alliirten Armeen durch eine tapfere und kluge That hervorzuthun Gelegenheit bekommen, und deren Beschreibung nach den oberwähnten Requisitis einschicken; so soll hierüber auf die nämliche Art, als wäre die That bey Unsrer Armee vorgefallen, Ordenskapitel gehalten, das Factum untersuchet, und beurtheilet, auch der Ordenscandidat, wenn er würdig befunden wird, in den Orden unweigerlich aufgenommen werden. Was nun ferner

18vo: Die Instruction und Anweisung belanget, nach welcher das Kapitel Unsres militarischen Mariä-Theresiä-Ordens gehalten werden soll, so ist hiebey Unsere gnädigste Willensmeynung, daß, so oft ein Kapitel angestellet wird, jederzeit alle bey der Armee anwesende Großkreuze und Ordensritter dazu berufen werden sollen, derjenige aber, welcher von Uns die Commission bey dem Kapitel zu präsidiren überkömmt, hat vorzüglich darauf zu sehen, daß dasselbe, außer ihm, annoch wenigstens aus sechs Großkreuzen oder Rittern, im Falle nämlich derer nicht mehrere bey der Armee zugegen sind, zusammengesetzet werde. Wenn sofort

19no: Der zu dem Kapitel anberaumte Tag und die Stunde erschienen, und die beruffene Ordensglieder alle versammelt sind, so soll der präsidirende Großkreuz die Memorialien und Attestata, wofern sie nicht zu Gewinnung der Zeit unter den Ordensgliedern bereits circuliret haben, durch eine Person von der Kriegskanzley ablesen, und die unterschriebene Zeugen nach der Ordnung ihres verschiedenen Militarrangs zusammenzählen lassen, damit ein jeder von den Anwesenden die Verdienste des Candidaten alsobald übersehen und bemerken könne, ob dessen erwiesene That sich zu diesem Orden qualificire, und ob bey den Zeugnissen insbesondere alle erforderliche Kennzeichen der Authenticität vorhanden sind. Ungeachtet Wir nun

20mo: Keineswegs zweifeln, daß diejenigen Großkreuze und Ritter, aus welchen das Kapitel bestehet, nachdem sie selbst durch ihre Thaten sich des Ordens würdig gemacht haben, am besten im Stande seyn werden, anderer Verdienste zu beurtheilen, so haben Wir dennoch nicht für undienlich erachtet, Unserem Ordenskapitel die wesentliche und ganz besondere Eigenschaft dieses militarischen Ordens nochmals begreiflich zu machen; Und weil es nicht wohl möglich ist, in eine ausführliche Beschreibung der so vielfältigen Kriegsthaten, die bey verschiedenen Gelegenheiten, und auf mancherley Art vorkommen können, einzugehen, so wollen Wir hier nur überhaupt gewisse Grundregeln festsetzen, damit das Kapitel eine Richtschnur haben möge, nach welcher es seinen Betrag abmessen könne. Es ist zwar an dem, daß alle Unternehmungen der Generalität sowohl als der Officiere zu Beförderung Unsres Dienstes eine natürliche Folge ihrer Obliegenheit sind. Es hat aber auch die Schuldigkeit und Tapferkeit in dem Militari so zu sagen ihre Stuffen, welche eine That mehr oder weniger verdienstlich machen, nachdem sie der Vollkommenheit näher, oder von derselben entfernter ist, gleichwie denn auch die eigentliche Absicht dieses Ordens dahin abzielet, die Pflicht und den Dienstеifer des Militaris in der Ausübung selbst auf einen höhern Grad zu bringen, und diejenigen zu außerordentlichen Thaten aufzumuntern, welche sich sonst begnüget haben würden, ihrer Schuldigkeit nur dem allgemeinen Begriffe nach ein Genüge zu leisten. Dannenhero kömmt es bey diesem Orden nicht schlechterdings auf eine solche Verhältniß zwischen dem Facto und der Belohnung an, die sich auf eine geometrische Art ausmessen läßt. Denn wollte man die Schuldigkeit eines Kriegsmannes in so genauem Verstande nehmen, so würden entweder gar keine militarische Facta, oder doch sehr wenige zu diesem Orden tüchtig machen, der Diensteifer

aber

Digitized by Google

Anno 1758.

aber dadurch erkalten, und folglich der große Endzweck, den man sich bey Errichtung des Ordens vorgesetzet hat, hinwegfallen. Weil es jedoch

21mo: In der That schwer fällt, derley Facta nach allen Umständen gründlich zu prüfen, und ihren Werth richtig abzuwiegen, indessen aber hinlänglich seyn kann, wenn man in solchen Fällen alle mögliche und vernünftige Vorsicht anwendet, so halten Wir für unumgänglich nöthig, Unsrem Ordenskapitel als eine unwandelbare Richtschnur vor Augen zu legen, daß alle diejenige Thaten, welche ohne Verantwortung hätten unterlassen werden können, aber dennoch unternommen worden, des Ordens würdig sind, zum Beyspiele: wenn ein Officier ohne besondern Befehl einen Angriff waget, und nicht nur mit gesetztem Gemüthe alle Veranstaltungen machet, sondern auch dabey eine persönliche Herzhaftigkeit bezeiget, wenn er durch seinen Vorgang die unterhabende Mannschaft anfrischet, eine Schanze, Batterie, oder sonst einen besetzten Ort übersteiget; wenn er eine Oefnung zwischen den feindlichen Trupen wahrnimmt, und sich dieses Vortheils ohne Erwartung der Ordre zum Besten Unsres Dienstes bedienet, wenn er sich zu einer gefährlichen Unternehmung freywillig anbietet, und selbige ihm gelinget; wenn er in dem Treffen auf seinem Flügel, mit seiner Brigade, Kompagnie, oder Commando von sich selbst eine Bewegung machet, woraus einem Corps oder vielleicht der ganzen Armee ein besonderer Vortheil erwächst; wenn er ein thunliches Militarproject, oder sonst eine neue Entdeckung machet, und durch deren Ausführung einen wirklichen Nutzen zuwege bringet, u. s. w. maßen einem jeden Militarofficier bey der Armee und bey allen Corps derselben erlaubt seyn soll, seinem commandirenden Generale oder Staabsofficier dasjenige vorzutragen, was ihm die Gelegenheit verschaffen kann, wider den Feind etwas Vortheilhaftes zu unternehmen, und dadurch dieses Ehrenzeichen zu erwerben. In allen dergleichen Fällen, welche nicht leicht vorausgesehen, noch alle nach der Reihe angeführet werden können, ist jedennoch

22do: Nur auf das kleine Kreuz anzutragen, mit dem großen Kreuze hingegen überaus sparsam zu verfahren, und nur alsdenn damit vorzugehen, wenn nebst der Herzhaftigkeit ein außerordentliches kluges Betragen in der nämlichen That sich vereinbart befindet. Solchergestalt können nach diesen beyden Grundregeln, welche die Natur des Ordens selbst mit sich bringet, alle tapfere Thaten untersuchet, und die Zierde des Ordens in ihrem Werthe und Glanze erhalten werden. Es ereignen sich aber auch ferner

23tio: In Betracht der Ritterproben verschiedene Bedenklichkeiten, maßen theils ihre Authenticität und theils die Zeugenschaft derselben zweifelhaft seyn kann. Um demnach der Verwirrung auszuweichen, hat das Ordenskapitel ein für allemal bey der Regel zu verbleiben, und die Untersuchung der Ritterproben nach Ordnung der Zeit, in welcher das Factum geschehen ist, auf die vorgeschriebene Weise vorzunehmen, damit man wegen ihrer Legalität vollkommen gesichert seyn, und keiner, der für dießmal ausgeschlossen wird, mit Bestande der Wahrheit sich über Partheylichkeit oder Ungerechtigkeit beklagen möge.

Denn, da Unsre gnädigste Willensmeynung dahin gehet, daß ohne Ansehung der Person, ohne Gunst oder Mißgunst, mit dem Einem wie mit dem Andern verfahren, und jedem der Weg offen gelassen werde, sich durch neue Unternehmungen des Ordens würdig zu machen, so ist es keine Schande, mit diesem Ehrenzeichen noch nicht ausgezieret zu seyn, vielmehr sind Wir der gnädigsten Zuversicht, daß ein rechtschaffener Officier seinen Eifer verdoppeln werde, um endlich einen Preis zu erhalten, der nur dem vorzüglichen Verdienste allein gewidmet ist. Und hierinn liegt eben die wesentliche Eigenschaft dieses Ordens verborgen, welche, wenn sie genau, und Unsrer Absicht gemäß vor Augen behalten wird, für Unsren Dienst die größten Vortheile verspricht. Wir können also diese Betrachtung nicht oft genug wiederholen, und versehen Uns anbey

24to: Zu Unserm Ordenskapitel gnädigst, daß selbes in Untersuchung der Militarthaten mit allem möglichen Bedachte und mit einer vernünftigen Schärfe zu Werke gehen, alles, was bey der Kapitularversammlung vorfällt, in engester Verschwiegenheit halten, auch von den obangezeigten Maßregeln im gering-

Anno 1758.

ſten nicht abweichen, inſonderheit aber die Atteſtaten, ob ſie vollſtändig, authentiſch und gültig ſind, auf das vorſichtigſte prüfen, und für niemand weder einige Rückſicht noch beſondere Freundſchaft hägen, ſondern einzig und allein die Ehre dieſes Ordens, und die Beförderung Unſres Dienſtes, als die wahre und einzige Hauptabſicht, zur Richtſchnur nehmen werde; geſtalten Wir deſſen vorzügliche Reinigkeit, nicht in der Menge der Ritter, ſondern in der Belohnung der wahren Kriegstapferkeit ſuchen, ſo daß jedermann bey Erblickung dieſes Ehrenzeichens alſobald den untrüglichen Schluß machen könne, es müſſe deſſen Beſitzer ſolches durch eine außerordentliche tapfere militariſche That erworben haben, ein Vorzug, deſſen Werth durch die daraus fließende allgemeine Hochachtung noch mehr erhoben wird, und woran mithin allen Militarperſonen von dem Größten bis zu dem Kleinſten unendlich viel gelegen ſeyn muß, maßen einem jeden, der mit dem Ordenskreuze gezieret wird, zum ausnehmenden Vorzuge gereichet, daß ſolches niemand anderſt, als nach vorgängiger genauer Unterſuchung, folglich einzig und allein den wahren und geprüften Verdienſten, verliehen werde.

Wenn Wir nun alles Obige vorausſetzen, ſo wird

25to: Unſer Ordenskapitel ſich hoffentlich im Stande befinden, von allen und jeden vorkommenden militariſchen Factis ein gründliches Urtheil zu fällen, und mithin einzuſehen, ob wegen angezeigten Verdienſten der Orden mit Rechte kann begehret, Uns als Großmeiſter zur Aufnahme des Candidaten angerathen, und ſofort auf das große oder kleine Kreuz angetragen werden, oder ob das Factum gar keiner Rückſicht würdig ſey. Solchemnach ſoll

26to: Ein jeder der anweſenden Großkreuze und Ritter, und zwar ſo, daß man von den jüngern anfange, und bis zu den älteſten hinaufſteige, über die in den Memorialien angeführte Verdienſte ſowohl als über die Gültigkeit der Atteſtaten ſeine Meynung ad Protocollum eröffnen, ſodenn aber

27mo: Der Præſes Capituli die Stimmen ſammeln, ſecundum Majora das Concluſum machen, und uns dieſes Kapitulargutachten nebſt den Memorialien, den Atteſtatis, und dem geführten Protocolle, worinnen eines jeden Votum bemerket iſt, zuſammen in Originali einſchicken, damit Wir Unſern Großmeiſterlichen Entſchluß darüber faſſen, und des Kapitels Vorſchlag entweder beſtättigen, oder abändern, oder ſonſt die weitere Befehle geben können, ſintemal Wir uns als Großmeiſter den endlichen Ausſpruch allein vorbehalten, das Kapitel hingegen nur zu deſſen Vorbereitnng dienet, und nichts zu entſcheiden hat. Da Wir aber

28vo: Die Kommißion bey dem Kapitel zu präſidiren einem der Großkreuze, welcher bey der Armee gegenwärtig iſt, nach Gutbefinden allezeit auftragen werden; erachten Wir zugleich nöthig, damit erwähntes Ordenskapitel nie außer Activität kommen möge, denſelben im Falle einer Unpäßlichkeit oder Hinderniß, mit der Subſtitutionsvollmacht zu verſehen, welche Subſtituirung jedoch allemal ſchriftlich, und auf keinen andern als einen Großkreuz, auch allezeit auf den älteſten, wenn er nicht abweſend oder verhindert iſt, zu verfügen ſeyn wird. Im Falle nun

29no: Von Uns als Großmeiſter die Beſtättigung des Kapitularſchluſſes, und die Promotion der Ordenscandidaten durch eine von Uns eigenhändig unterſchriebene Liſte einlaufet, ſo iſt Unſer gnädigſter Wille, daß dieſelben Candidaten Unſerer Großmeiſterlichen Gnade auf die feyerlichſte Art verſicheret werden. Demnach hat derjenige, ſo von Uns die Vollmacht bey dem Kapitel zu präſidiren erhält, oder welchen dieſer hierzu ſubſtituiren und bevollmächtigen wird, den Candidaten ihre bevorſtehende Ritterpromotion durch beſondere Zuſchriften wiſſend zu machen, und anbey ſowohl den Tag als die Stunde zu bemerken, wenn dieſe feyerliche Handlung für ſich gehen ſolle. Sodenn iſt

30mo: Tages vorher bey der Parole öffentlich kund zu machen, daß Wir die mit Namen zu nennenden Generale und Officiere, wegen ihres klugen und tapferen Betrags würdig befunden, in den Orden theils als Großkreuze, theils aber als Ritter auf- und angenommen zu werden, und daß zufolge Unſres gnädigſten Befehls die Promotion folgenden Tags in dem Hauptquartiere um die beſtimmte Zeit vollzogen werden ſoll, zu welchem Ende ſowohl die übrige Gene-

ralität

Anno 1758.

ralität als Staabs- und Oberofficiere sich daselbst einzufinden, und der feyerlichen Aufnahme in den Orden beyzuwohnen hätten. Hierauf soll

31mo: Folgenden Tags der bevollmächtigte Großkreuz der Versammlung durch eine kurze Rede Unsere Großmeisterliche Entschließung in Ansehung der besonderen Verdienste der Candidaten bekannt machen, und bey dem Schluße das Ordenszeichen den Großkreuzen en écharpe, den übrigen Rittern aber an ein Knopfloch des Rocks oder der Weste unter Trompeten- und Pauckenschalle, und Ablesung folgender Formul anhängen:

Auf allerhöchsten kaiserl. Großmeisterlichen Befehl empfangen dieselbe aus meinen Händen das Zeichen des militarischen Mariä-Theresiä-Ordens. Dieses dienet zum Beweise ihrer Thaten und Aufnahme in diesen Orden, der allein der Tapferkeit und Klugheit gewiedmet ist. Gebrauchen sie sich dessen zur Ehre Gottes, zum Dienste des durchlauchtigsten Erzhauses, und zur Vertheidigung des Vaterlandes. Sodenn die Candidaten allerseits unter einem anständigen Glückswunsche umarmen, welches hierauf alle Großkreuze und Ritter ebenfalls gegeneinander zu befolgen haben. Was aber

32do: Diejenigen Ordenscanditaten belanget, welche sich bey der Armee nicht gegenwärtig, sondern auf Commando, oder aus andern erheblichen Ursachen von dem Hauptquartiere abwesend befinden, und folglich ihr Ordenszeichen aus den Händen des präsidirenden Großkreuzes nicht persönlich empfangen können, so befehlen Wir hiemit gnädigst, daß noch vor dem Receptionsactu in der Anrede an die Versammlung ihrer namentlich gedacht, das Ordenszeichen hingegen ihnen entweder durch die in der Nähe befindlichen Großkreuze angehänget, oder im Falle wegen weiter Entfernung auch dieses unthunlich wäre, von dem präsidirenden Großkreuze mittelst eines besondern Schreibens zugefertiget werde. Hiernächst ist

33tio: Nach vollendetem Receptionsactu einem jeden Großkreuze und Ritter sein Promotionspatent von der Ordenskanzley taxfrey auszufertigen, den Abwesenden aber durch ihre Agenten oder Bestellte zuzusenden.

34to: Um nun auch den Rang der Ordensglieder unter sich ein für allemal festzusetzen, so ist zuförderst Unsre gnädigste Willensmeynung, daß ungeachtet die bey der ersten Promotion vom 7. März 1758. creirte Grand Croix und Chevaliers, aus Rücksicht, daß sie die ersten waren, den Rang in den Orden nach ihrem Militarcharakter bekommen haben, dennoch ins Künftige dieses zu keiner Folge angezogen werden möge, sondern, daß gleichwie überhaupt die Grands-Croix den Chevaliers vorgehen, also beyde hinwiederum unter sich und bey dem Orden den Rang schlechterdings nach der Zeit ihrer Ritterthat zu nehmen haben, folglich dieselben gleichsam so viele besondere Promotionen ausmachen, als nach chronologischer Ordnung Epoquen ihrer Ritterthaten vorhanden sind.

Hingegen sollen diejenigen Ordensglieder, so von der nämlichen Epoque sind, nach ihrem Militarcharakter, und im Falle mehrere von gleichem Militarcharakter zusammentreffen, nach ihrer Ancienneté und derselben anklebenden Range den Vorzug haben. Woraus sich denn von selbst ergiebet, daß diejenigen neuen Großkreuze, welche bereits vorher Ritter gewesen sind, den übrigen Großkreuzen von der nämlichen Promotion auch im Range vorgehen, maßen diese Ordnung in der Natur des Ordens selbst gegründet ist, und mithin nicht nur zu dessen Dauer und Zierde gereichet, sondern auch die genaue Beobachtung der von Uns gleich bey Anfange desselben festgesetzten Grundregel bestättiget, daß bey Verleihung dieses Ritterordens einzig und allein auf die Militarverdienste, und zwar nach Ordnung der Zeit, so wie die Facta der Candidaten sich ereignen würden, zurückgesehen werden soll. Da nun

35to: Unter den Grands-Croix und Chevaliers bey allen Gelegenheiten, wo sie als Ordensglieder erscheinen, der Rang nach Unserer jetzterklärten Vorschrift seine Richtigkeit hat, also wollen Wir ferner aus vorzüglicher Achtung für die Mitglieder Unseres Ordens, daß sowohl die Ordensritter als Großkreuze an Unserem Hoflager, im Falle sie entweder bey Uns oder bey Unsrer herzlich geliebten Gemahlinn der Kaiserinn Königinn apostolischen Majestät und Liebden Audienz suchen,

Anno 1758.

solche, ohne sich vorher bey dem Obristkämmerer diesfalls anzumelden, und zwar in der Burg in der Retirade, zu Schönbrunn hingegen in dem Spiegelzimmer zu erhalten, die Ehre genießen. Auf gleiche Weise soll den Großkreuzen je und allezeit, den Rittern aber nur allein an dem Tage des jährlichen Ordensfestes, wie auch alsdenn, wenn sie bey ihrer Ankunft oder Abreise zum Handkuße gelassen werden, der freye Eintritt in die geheime Rathsstube gestattet seyn.

Hiernächst sollen alle und jede Großkreuze und Ritter dieses Militarordens den Vorzug haben, nicht nur bey den Hoffesten und ordinari Appartements, sondern auch bey den sogenannten Spiel- oder kleineren Apartements gleich den Generalspersonen eingelassen zu werden. Und gleichwie

36to: Das Ordenskreuz allen Großkreuzen und Rittern, eo ipso, daß sie in den Orden aufgenommen werden, den Ritterstand, wenn sie sich darinnen noch nicht befinden, beyleget, also haben auch Unsere herzlich geliebte Gemahlinn, der Kaiserinn Königinn apostolische Majestät und Liebden, an Dero erbländische Stellen den gemessenen Befehl ergehen lassen, daß dieser Ritterstand von jedermänniglich anerkannt, und den Ordensgliedern durchgehends solcher Qualität gemäß begegnet werde. Nebst dem aber soll nicht minder

37mo: Denjenigen Großkreuzen und Rittern, welche es begehren, der Herrenstand, nämlich das Baronat ertheilet, und das gewöhnliche Diploma unentgeltlich ausgefertiget werden. Aus welcher Betrachtung auch

38vo: Unsere herzlich geliebte Gemahlinn, der Kaiserinn Königinn apostolische Majestät und Liebden Dero erbländischen Stellen ferner anbefohlen haben, daß dieselben bey allen vorfallenden Expeditionen und andern Gelegenheiten, den Großkreuzen und Rittern die ihnen gebührende Ordenstitulatur beyzulegen nicht ermangeln sollen. Gleichwie denn auch

39no: Die Großkreuze und Ritter selbst sich von ihrer Ordenswürde zu schreiben, und das Ordenskreuz in ihren Wappen oder auf ihren Sigillen und Petschaften zu führen berechtigt sind.

40mo: Da nun einem solchen Orden, der allein durch ausnehmende Tapferkeit und Kriegsverdienste erworben werden kann, kein andrer in der Hochschätzung vorzuziehen ist, so haben Wir auch für gut befunden, bey der Regel des goldenen Vließordens, daß nämlich neben demselben kein anderes Ordenszeichen getragen werden könne, einzig und allein in Ansehung des militarischen Mariä-Theresiä-Ordens eine Ausnahme zu machen; und verordnen demnach hiermit gnädigst, daß dessen Ehrenzeichen zugleich mit und neben dem goldenen Vließe getragen werden; hingegen kein Ritterorden einer auswärtigen Puissance eben so, wie bey dem goldenen Vließe, nebst dem militarischen Mariä-Theresiä-Orden Platz finden könne und solle. Uebrigens wird

41mo: Einem jeden Großkreuz und Ritter vergönnet, auf seine eigene Kosten sich mehrere Ordenskreuze anzuschaffen, jedoch daß davon jedesmal dem Ordenskanzler vorläufige Nachricht gegeben werde.

42do: Wenn von Unseren Großkreuzen und Ordensrittern katholischer Religion einer oder mehrere in Feldschlachten und Scharmützeln umkommen, oder sonst mit Tode abgehen; so soll für dieselben ein eigenes Seelenamt in der Augustiner-Hofkirche gehalten, deren hinterlassenes Ordenszeichen aber von den Erben, oder wer es sonst zu Händen bekömmt, dem Ordenskanzler behändiget, oder zugeschicket werden. Hiernächst aber haben Wir

43tio: Ferner mildest verordnet, daß nach erfolgtem Absterben der Großkreuze und Ritter, die Hälfte der genossenen Pension von ihren hinterlassenen Wittwen lebenslang beybehalten, und aus der Ordenskassa gezogen werden soll. Nachdem Wir auch

44to: Für nöthig erachtet haben, diesen Ritterorden mit einem Kanzler zu versehen, so ist Unsre gnädigste Willensmeynung, daß das Ordenskanzellariat allemal von dem Hof- und Staatskanzler zugleich bekleidet und geführet werde. So oft Wir nun hinfüro in eigener Person Großkreuze oder Ritter creiren, soll

45to:

Digitized by Google

Anno 1758.

45to: Der Ordenskanzler die Anrede an die Versammlung halten, und zufolge des bey dem ersten solennen Receptionsactu beobachteten, und hier sub Num. 1. angebogenen Ceremoniels Uns das Ordenszeichen für jeden Candidaten behändigen, auch sonst überhaupt Uns von allem, was in Ordensanliegenheiten vorfällt, mündlichen oder schriftlichen Vortrag thun, aus welcher Ursache Wir hiemit

46to: Befehlen, daß alle an Uns gestellte Memorialien und Schreiben in Ordenssachen sowohl, als die Kapitularberichte und Gutachten, Unserem Ordenskanzler sub volanti beygeschlossen und zugesendet werden sollen.

47mo: Unter dem Ordenskanzler sollen die Ordensbeamte, nämlich der Tresorier und Greffier stehen, welche Wir und Unsere Nachfolger als Großmeister auf des Ordenskanzlers Vorschlag jederzeit ernennen wollen. Ihre beyderseitige Verrichtungen aber bestehen in folgenden.

48vo: Der Ordens-Tresorier hat nicht nur für die Zurichtung der Ordenszeichen zu sorgen, und selbige bey solennen Receptionen, die Wir in eigener Person verrichten, dem Ordenskanzler zu überreichen, sondern auch die jährlich dem Orden ausgesetzte einmalhundert und funfzig tausend Gulden zu erheben, hiervon die Pensionen der Ritter und Besoldungen der Ordensbeamten auszuzahlen, und sowohl über diese als andere Ordenskosten jährliche Rechnung abzulegen.

49no: Der Ordens-Greffier soll ein documentirtes Protocoll führen, und in selbiges alles dasjenige, was in Ordensgeschäften merkwürdiges vorkömmt, nach Ordnung der Zeit an gehörigem Orte eintragen, Unsere Rescripte und Befehle an das Ordenskapitel sowohl als die Patente der von Uns ernennten Großkreuze und Ritter ausfertigen, sodenn bey jeder Promotion die Listen der Ordenscandidaten nach ihrem bey dem Orden habenden Range verfassen, nicht minder auch die Memorialien der Ordenscandidaten und übrige den Orden betreffende Schriften registriren, und in besondern Fascikeln bey dem Ordensarchive aufbehalten, auch überhaupt alle Expeditionen durch den eigends hierzu bestellten Kanzellisten abschreiben, und mundiren lassen.

50mo: Um schließlich das Andenken von der Stiftung dieses Ordens zu verewigen, haben Wir gnädigst verordnet, daß das Ordensfest alljährlich den 15. October, als am Feste der heiligen Theresia, und zwar zu Friedenszeiten bey Unserem Hoflager nach dem hier sub N. 2. anschließigen Ceremoniali, zu Kriegszeiten aber in dem Hauptquartiere der Armee feyerlichst begangen werden soll.

51mo: Gleichwie Wir Uns nun sowohl zu Unseren Großkreuzen, als zu allen übrigen Ordensrittern zum voraus mildest versehen, daß die von Uns hier festgesetzte Ordensregeln und Statuten stäts und unverbrüchlich von ihnen werden beobachtet, und andurch derjenige große Endzweck, welchen Wir Uns bey Errichtung dieses Ordens vorgesetzet, nämlich die Aufnahme des Militaris, in voller Maß erreichet werden; also befehlen Wir allen Unsren Ordens-Großkreuzen und Rittern die genaue Befolgung obstehender Statuten hiemit ernstlich und gnädigst, tragen auch zugleich Unserem Ordenskanzler auf, seine unabläßige aufmerksamste Sorgfalt dahin zu richten, daß diesen Ordenssatzungen in allen ihren Artikeln nicht nur von den Ordensgliedern durchgehends nachgelebet, sondern auch von allen zu dem Orden gehörigen Personen pflichtschuldigste Folge geleistet werde.

Urkund dessen haben Wir gegenwärtige Statuten eigenhändig unterschrieben, und Unser größeres Ordensinsiegel daran hängen lassen. Geschehen in Unserer kaiserl. Residenzstadt Wien den 12. December im 1758. Jahre.

N. 1.

Anno 1758.

N. 1.

# CEREMONIALE

## Welches bey solenner Installirung Sr. königl. Hoheit des durchlauchtigsten Herzogs Karl zu Lothringen, Generalgouverneurs der österreichischen Niederlande, und des commandirenden Feldmarschalls, Grafen Leopold von Daun, in dem militarischen Mariä-Theresiä-Orden am kaiserl. königl. Hoflager zu Wien den 7. Martii 1758. beobachtet worden.

Nachdem Seine Röm. kaiserl. Majestät als Großmeister des neugestifteten militarischen Mariä-Theresiä-Ordens allergnädigst entschlossen hatten, den beyden ersten Großkreuzen, nämlich des durchlauchtigsten Herzogs Carl zu Lothringen, königl. Hoheit, und des Feldmarschalls, Grafen Leopold von Daun Excellenz, selbst in allerhöchster Person diesen Orden zu ertheilen; So ward

1mo: Durch den Ordenskanzler, auf allerhöchsten Befehl den beyden Ordenscandidaten ihre Ernennung mittelst einer besondern Zuschrift kund und ihnen zugleich der Tag und die Stunde wissend gemacht, an welchem Ihre solenne Installirung vollzogen werden soll. Sodenn ward

2do: Allen hier anwesenden Generalspersonen und Staabsofficieren durch die Gehörde angedeutet, daß selbige am bestimmten Tage, und zu bemerkter Stunde sich bey Hofe in charaktermäßigem Uniforme einfinden, und gedachter solennen Ritterfunction mit beywohnen möchten. Den Kammerthürhütern ward anbey anbefohlen, daß sie auch alle Militaroberofficiere, und sonst alle diejenige, welche den Zutritt zum Apartemente haben, in die zweyte Anticamera, als woselbst diese Solennität für sich gehen würde, einlassen sollten. Nachdem nun

3tio: Diese Zeit erschienen, haben Se. Majestät der Kaiser, als Großmeister in Dero Uniforme, unter Vortretung der Ordensbeamten, Kammerherren, geheimen Räthe, und obristen Hofämter (welchen zu dem Ende die gehörige Ansage in Campagnekleidern um die anberaumte Stunde zu erscheinen, geschehen war) denn unter immediater Vorgehung des Obristen-Hofmarschalls, mit dem entblößten aufrechttragenden Staatsschwerdte, und in gewöhnlicher Begleitung der Capitaines des Gardes, wie auch des Obristen-Kämmerers, nach der zweyten Anticamera, allwo die Generalität, Staabs- und andere Militaroberofficiere versammelt waren, folgsam dieser feyerliche Actus begangen werden sollte, sich verfüget, und daselbst in Dero unter dem Baldachin auf der Estrade oder dem breiten Staffel noch mit 3. Staffeln erhabenen und wie bey den kaiserl. und Reichsbelehnungen zubereiteten Throne mit bedecktem Haupte niedergelassen; da übrigens der Hofstaat, der Ordenskanzler, die Generalität und Staabsofficiere, imgleichen die Ordensbeamte ihren Platz, nach Ausweis des hierneben anliegenden Schematis, genommen haben.

Alsdenn hat der kaiserl. Obristkämmerer die Candidaten, welche in der erzherzoglichen Josephinischen Anticamera indessen sich aufgehalten und gewartet hatten, abgehohlet, und bis in die zweyte Anticamera an die Estrade oder den breiten Staffel des Throns geführet, auf welcher Estrade Ihre königl. Hoheit, der durchlauchtigste Herzog Karl von Lothringen sich sofort hinauf begaben, Ihren Platz, wie in dem Schemate N. 2. angezeiget, nahmen, und daselbst stehend die Rede des Ordenskanzlers anhöreten, auch währender Ordensreception des Feldmarschalls Grafen Leopold von Daun daselbst stehen verblieben; dahingegen der erstgedachte Feldmarschall Graf von Daun allezeit unter der Estrade, gegen Ihrer Majestät den Kaiser über, seinen Platz stehend beybehalten, bis denselben der Ordenskanzler zur Umhängung des Ordenszeichen berufte.

4to:

Digitized by Google

Anno 1758.

4to: War auf der rechten Seite des kaiserl. Throns unter der Estrade an die Wand ein mit rothem Sammete bedecktes Tischel gesetzet, auf welchem 4. rothsammetene mit Golde bordirte Pölster, und auf denselben die zwey Patente und Ordenszeichen lagen, und wobey der Tresorier und Greffier des Ordens stunden, wie aus dem Schemate ad N. 9. 10. & 11. wahrzunehmen.

5to: Sobald die Candidaten an ihrer obangeführten Stelle sich befanden, und der Obristkämmerer an seinen Platz getreten war, näherte sich der Ordenskanzler dem kaiserl. Throne, und kniete auf dem obersten Staffel nieder, um die allerhöchsten kaiserl. Befehle zu vernehmen, und da er selbige empfangen hatte, gieng er zurück, blieb auf der Estrade an dem im Schemate sub N. 8. angezeigten Orte stehen, und hielt sodenn eine kurze Anrede an die Versammlung, und insonderheit an die beyden Ordenscandidaten, worinnen sowohl die Stiftung und der Endzweck des Ordens überhaupt, als die Verdienste der Ordenscandidaten, nebst ihrer Benennung kürzlich angeführet wurden.

6to: Hierauf ward durch ein gegebenes Zeichen des Ordenskanzlers der erste Ordenscandidat, nämlich des durchlauchtigsten Herzogs Karl von Lothringen königl. Hoheit vor den Thron berufen, und knieten auf den obersten Staffel des Throns zu den Füssen Sr. römisch-kaiserl. Majestät auf einen rothsammeten mit Golde bordirten Polster, den der Oberkammerfourier vorläufig dahin geleget, auf beyde Knie nieder.

7mo: Der Ordenskanzler nahm sodenn aus den Händen des Tresorier das Ordenszeichen, und überbrachte es gleichfalls Sr. Majestät dem Großmeister, welche solches dem höchsterwähnten durchlauchtigsten Candidaten mit folgenden Worten umhiengen:

„ Euer Liebden empfangen aus Unsren Händen das Zeichen des militarischen Mariä Theresiä Ordens. Solches dienet zum Beweise Ihrer Thaten, „ und Aufnahme in diesen Orden, der allein der Tapferkeit und Klugheit gewidmet ist.

„ Gebrauchen Sie Sich dessen zur Ehre Gottes, zum Dienste Unseres „ Hauses, und zur Vertheidigung des Vaterlandes.

Se. Majestät haben sodenn den annoch knienden durchlauchtigsten Herzogen embrassiret, welcher sich zurück an dero vorigen Ort auf der Estrade verfügte, der Polster aber, darauf Se. königl. Hoheit gekniet, wurde von dem Oberkammerfourier hinweggenommen. Nachdem nun auch

9no: Die Installirung des zweyten Großkreuzes auf gleiche Weise vollzogen worden, haben sich Se. Röm. kaiserl. Majestät

Nach also geendigter Solennität von Dero Throne erhoben, und in voriger Ordnung wieder nach Dero Retirade begeben.

Anno 1758.

# SCHEMA

## der Zubereitung und Platznehmung in der zweyten Anticamera bey der Militar-Ritter-Ordens-Installirungs-Solennität.

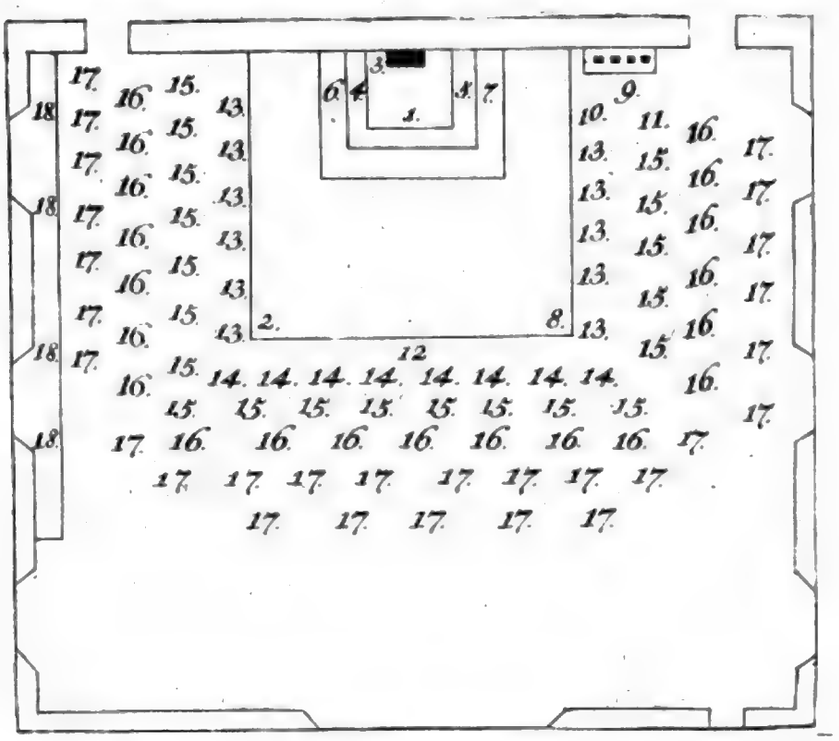

## EXPLICATIO NUMERORUM.

1mo: Seiner Röm. kaiserl. Majestät über die Estrade oder den breiten Staffel, noch 3. Staffel hocherhabener, und wie bey den Reichsbelehnungen unter dem Baldachine zubereiteter Thron.

2do: Platz, wo Ihre königl. Hoheit der durchlauchtigste Herzog Karl von Lothringen währender Rede des Ordenskanzlers, und währender Ordensreception des Feldmarschalls Grafen Leopold von Daun gestanden.

3tio: Platz des Obristen Hofmarschalls, wo derselbe mit dem bloßen Staatsschwerte stunde.

4to: Platz des Obristen-Hofmeisters.

5to: Platz des Obristen-Kämmerers.

6to: Platz des Hartschiren-Leibgarde-Hauptmanns.

7mo: Platz des Trabanten-Leibgarde-Hauptmanns und Schweitzergarde-Obristen.

8vo: Platz des Ordenskanzlers.

9no: Ein mit rothem Sammete bedecktes Tischel unter der Estrade, worauf 4. rothsammetene mit Golde bordirte Pölster, und auf selbigen die zwey Ordenszeichen und 2. Patente lagen.

10mo & 11mo: Platz, wo die zwey Ordensbeamte.

12mo: Platz, wo der zweyte Candidat, nämlich der Feldmarschall Graf Leopold von Daun unter der Estrade oder dem breiten Staffel stunde, bis er zur Ordenszeichensumhängung Seiner kaiserl. Majestät sich zu nähern, von dem Ordenskanzler berufen wurde.

13tio: Die Generalität und Staabsofficiere.

14to: Die geheimen Räthe.

15to: Die Kammerherren.

16to: Die Hartschirenleibgarde in einer Reihe postiret.

17mo:

Digitized by Google

Anno 1758.

17mo: Die übrigen Kavaliere, Militarofficiere, und die zum Apartement sonst den Zutritt haben, vermischter.

18vo: Eine erhabene Loge für Ihre kaiserl. königl. Majestät, die durchlauchtigsten junge Herrschaften, und die Dames, um diesem Actui zu- und die um den kaiserl. Thron Stehende übersehen zu können.

---

Num. 2.

# DIRECTORIUM

## Mit was für Ceremonien das Titularfest des militarischen Mariä-Theresiä-Ordens an dem bestimmten Tage alle Jahre feyerlich begangen werden soll.

1mo: Sind die allhier anwesende Großkreuze und Ritter zu diesem Ordensfeste durch die Gehörde förmlich vorzuladen.

2do: Sollen an diesem Tage nebst den Großkreuzen dieses Ordens auch die sämmtlichen Ritter des Mariä Theresiä Ordens in die Rathstuben die Entrée haben: von dannen sie Se. kaiserl. Majestät den allerdurchlauchtigsten Großmeister nach der Hofkapelle oder Hofkirche zu begleiten die Gnade genießen werden.

3tio: Soll die ersterwähnte Begleitung in die Hofkapelle, oder Hofkirche in folgender Ordnung für sich gehen.

Erstlich: Die Edelknaben.

Zweytens: Die Kammerherren und geheimen Räthe in Campagnekleidern.

Drittens: Die Ritter und Großkreuze nach ihrer Anciennetät mit ihren Ordenszeichen, und respective großen Ordensbande, auch mit ihrer Regiments- oder Generalsuniforme angekleidet.

Viertens: Der allerdurchlauchtigste Großmeister dieses Ordens ebenfalls in reicher Uniforme, und nebst dem am rothen Bande abhangenden goldenen Vließe, mit dem großen Ordensbande umgeben, so daß beyde anwesende ältere Großkreuze dieses Ordens ihren allergnädigsten Großmeister Se. kaiserl. Majestät zu begleiten, hiernächst auch der Obristkämmerer und die Hartschieren- und Trabantengardehauptleute Se. kaiserl. Majestät zu diesem Kirchgange so, wie sonst zu bedienen haben.

Fünftens: Folgen die Bothschafter immediate nach ihrer kaiserl. Majestät, und werden sich allerhöchstdieselben mit dieser Begleitung hierunter in die Hofkapelle oder nach der Hofkirche erheben.

4to: Soll der Hofkapelle oder Hofkirche vorderer Chor mit rothem Damaste, wie am Weynachts- und H. drey Königstage ausspallieret, und für Se. Majestät den Kaiser der Camon zubereitet werden.

5to: Ist die übrige Zubereitung in der Hofkapelle und Hofkirche, wie sonst gewöhnlich zu veranstalten, nur mit der alleinigen Ausnahme, daß für die Grands-Croix eine lange Bank, für die Ritter aber mehrere Bänke über zwerch gestellet werden, wie an den Dankfesten und Te Deum laudamus für das Militare bey St. Stephan zu geschehen pfleget.

6to: Nach der Predigt und dem hohen Amte soll sodenn der Zurückgang ebenfalls auf obbeschriebene Art vollzogen werden.

# Toback-Gefäll ob der Enns.

Den 18. Decembris 1758.

Wir Maria Thereſia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden in Unſrem Erzherzogthume Oeſterreich ob der Enns befindlichen ſowohl geiſtlichen als weltlichen Obrigkeiten, Prälaten, Herren, Rittern, und auch Unſren landesfürſtlichen Städten, dann den Pfarrern, Beneficiaten, Kapelanen, Zechpröbſten und Particularen, auch ſonſt allen Gemeinden, von was Stande, Würden, und Weſen ſie immer ſeyn mögen, Unſre kaiſerl. königl. auch landesfürſtliche Gnade und alles Gute. Und geben denſelben hiemit gnädigſt zu vernehmen, wie Uns zu wiederholtenmalen die bewegliche Vorſtellung geſchehen, daß durch die bisherige Adminiſtration des Tobaksgefälls, und dabey von den Ueberreutern verübte ſchwere Exceſſen Unſre Innſaßen des Landes ſehr empfindlich gedrücket, der freye Anbau des Tobaks vollends gehemmet, aller inn- und auswendige Handel geſperret, und da man öfters für theures Geld den Tobak in gehöriger Güte nicht überkommen, zu immerwährenden Klagen Anlaß gegeben worden.

Um nun dieſem Umweſen auf eine ſtandhafte Weiſe abzuhelfen, und den Ländern ohne Benachtheilung Unſres Ærarii alle mögliche Erleichterung angedeihen zu machen, haben Wir uns entſchloſſen, daß von Unſrem Oberadminiſtratore Johann Pinzitzer Edlen von Dornfeld bis zu Ausgange dieſes 1758. Jahrs pachtungsweis innhabende Tobakgefäll in Oeſterreich ob der Enns Unſren treugehorſamſten Ständen gegen Abreichung eines gewiſſen Beſtands- oder Reluitionsquanti vom 1. Jäner 1759. anzufangen auf zwanzig Jahre hindurch mithin bis Ende Decembris 1778. mit einer freyen Manipulation und ohne daß einige Stelle ſich dießfalls im mindeſten einzumiſchen habe, vollkommentlich zu überlaſſen, alſo zwar daß während erſtgeſagten zwanzig Jahren in dieſem Erzherzogthume Oeſterreich ob der Enns jedermann mit Tobake zu trafficiren, ſolchen anzubauen, und ſodenn weiter zu verkehren ohne mindeſter Hinderniß erlaubet, und zugelaſſen ſey, wobey jedoch jene, ſo einen Tobak anbauen, dem Zehentherrn, welcher hierzu berechtiget iſt, den gebührenden Zehent von dem anbauenden Tobake abzureichen haben, und ſoll auch niemand anderer alla minuta und all'in groſſo öffentlichen Handel und Wandel treiben, welcher nicht mit einem ordentlichen von den Landſchaftsverordneten zu empfangen habenden Licenzzettel hierzu befugt worden, gleichwie denn auch in Anſehung des Tobaksanbaues der Bedacht dahin zu nehmen iſt, daß hierdurch dem weit nothwendigern Feldbaue kein empfindlicher Abtrag geſchehe, ſondern zu ſothaner Tabakerzieglung die ſonſt ungebaute Flecken, wie auch Hausgärten vor andern Gründen angewendet werden.

Tobakgefäll wird den Ständen überlaſſen gegen einem gewiſſen Beſtands- oder Reluitionsquantum auf 20. Jahr.

Damit aber Unſre treugehorſamſte Stände die bedungene jährliche Pacht- oder Reluitionsſummam an Unſer Ærarium ſicher abführen mögen, haben ſie Uns gebeten, und Wir auch denſelben gnädigſt bewilliget, daß ſie

Neuer Aufſchlag auf die Einfuhre des fremden Tobaks.

Erſtens den in das Land Oeſterreich ob der Enns zum Conſumo einführenden fremden Tobak nach Unterſchied der Gattung mit dem hiernächſt ausgeſetzten neuen Aufſchlage belegen mögen, nämlich: fl. kr.

Den rohen ganzen Braſiltobak von allerhand Sorten das Pfund mit..... — 5

Geſtoſſenen oder gemahlenen detto..... — 6

Ganzen Rappe in Stangen, und geriebenen oder gemahlenen von allen Sorten..... — 5

Ganz und geriebenen St. Omer von allen Sorten..... — 6

Detto in bleyernen oder blechenen Doſen von 1. Pfunde..... — 8

Hungariſchen gebeitzten..... — 4

Schleſiſchen, und andern dergleichen ausländiſchen Schupftobak.. — 6

Neuröder, Cubeben, Tripoli, granirten, und andere ſogenannte Nro. Tobak..... — 4

Ordinari Spagnolen ſowohl bloßer von 1. Pfunde, als auch detto in bleyenen und blechenen Doſen von 1. Pfunde..... — 30

Spani-

Spanischen Violetrappe..... — 24

Von der feinern Sorte als Havana, Toncar, Seviglie, Moselin, des Dames, gros Gusto, Quilamo, Parises, Son d'Espagne und andere dergleichen von 1. Pfund-Dose..... 1 —

Sciacatorno, Altenburger, Mecjane, Sutile, und allerhand dergleichen Trientiner Chartentobak von einer Charte..... — 5

Hungarischen Blättern..... — 3

Pohlnischen Blättern..... — 4

Virginischen, Churpfälzischen und Türkischen Blättern..... — 5

Nürnberger detto..... — 3

Ordinari Rauchtobak sowohl in Stemo als detto Rollen, den schwarzen detto in Kübeln als in Küsten..... — 8

Hanauer, Berliner, Flamatiner und Anneis-Rauchtobak von 1. Pfund..... — 4

Canaster in Rollen, St. Vincent sowohl blosser, als in ein viertel- und halbpfündigen Paqueten und andere dergleichen von 1. Pfunde.. — 30

Ordinari Brieftobak als Zapfenberger, Morian und andere dergleichen à 2. löthigen Sorten von 100. Stücken..... — 15

Wessentwegen denn alle und jede, so entweder für ihren eigenen Gebrauch, oder zur Verhandlung fremden Tobaks in das Land einführen, sich mit diesem Tobakgute bey allen Unsren Ober- und Filialmauthämtern, denn den ständischen Aufschlagämtern, wo selbe in das Land eintreten, oder bey den, dem Eintrittsorte nächst angelegenen Mauthstationen gehörig anmelden, daß führende Gute ob solches per Consumo eingeführet werde, oder nur als ein transitirendes anzusehen sey, ordentlich ansagen, und in dem ersten Falle von dem führenden Gute, sowohl die vectigalmäßige Consumomauth bezahlen, als auch dem ständischen Aufschlagseinnehmer vorstehenden Unsren treugehorsamsten Ständen bewilligten Aufschlag patentmäßig entrichten, und das solches geschehen, mittels der Zahlungspollete sich in dem Consumptionsorte bey alldasigen, oder dem sonst nächsten Mauthamte legitimiren, auch sich auf Verlangen der Visitation unweigerlich unterziehen sollen; im Falle aber ein solches Gut, von welchem die Consumomauth, und auch der ständische Aufschlag schon entrichtet worden, nur durch das Land transitirte, so wären hierwegen von den Gränzstationen die erforderliche Attestata beyzubringen, wo so nach der bezahlte ständische Aufschlag wiederum zurückgestellet werden wird; wie denn

Daher aller sowohl pro Consumo als per Transito einführender fremder Tobak bey der Mauth anzusagen.

Zweytens aller ins Land hereinbringende nicht vermauthete und veraufschlagte Tobak vor Contraband angesehen, und nach der von Uns in Sachen bereits erlassenen Resolution eingezogen, auch vertheilt werden soll.

Widrigenfalls in Contraband zu ziehen.

Wobey Wir ferner gnädigst bewilligen, daß auch jeder hierinnfalls betretener Defraudator nebst dem in Commissum verfallenen Gute von den Ständen für jedes Pfund Tobak indistincte mit einer Strafe von fünf Gulden beleget werden möge.

Und den Defraudatoren mit einer Straft von 5. fl. auf jedes Pfund zu belegen.

Drittens haben Unsre treugehorsamste Stände zur Erzeugung der obgedachten Uns verwilligten jährlichen Reluitionssumme für nöthig angesehen, und Wir dahero auch ihnen gnädigst zugestanden, das im Lande befindliche Personale, so durch diese Einrichtung den benöthigten Tobak in besserer Güte, und um viel geringern Preis überkömmt, mithin durchaus einen beträchtlichen Vortheil genießet, mit einem mäßigen jährlichen Beytrage zu belegen, also: fl. kr.

Personal Tobacksteuer-Ausschreibung.

Einen Prälaten und infulirtes Haupt mit..... 6 —

Die Decanos und Hauptpfarrer mit..... 4 —

Die mittere Pfarrer und Beneficiaten mit..... 3 —

Die geringere Pfarrer, Beneficiaten und Vicarios mit..... 2 —

Die Rectores und Vorsteher der Klöster und geistlichen Communitäten, wo keine Prälaten sind mit..... 3 —

Die Religiosen, von Herrenstiften indistinctim mit..... 1 30

Alle übrige Religiosen sie seyen Professi, Novizen oder Layen (außer den stricte Mendicanten benenntlich den Kapucinern und Franciscanern,)

nern,) denn die Kapeläne, Meßleſer, und ſonſtige Clericos jeder mit.... 1 —
Die Priorinnen und Superiorinnen in den Frauenklöſtern mit.. 1 30
Alle übrige Kloſterfrauen..... — 30
Jedes Familienhaupt des Herrenſtandes mit..... 6 —
Jedes Familienhaupt des Ritter- und übrigen Adelſtandes, denn Unſre Räthe, Kreishauptleute, Eiſenobmann und Unſre Kriegs- auch Proviantcommiſſarien mit..... 4 —
Jeden Secretarium, Doctorem Juris oder Medicinæ, denn alle ſowohl in Unſren kaiſerl. königl. als Landſchäftlichen Officiis ſtehende Oberbeamte, wie die immer Namen haben mögen, auch Gewerkſchaftsofficianten, Poſtmeiſter, Regenten, Rentmeiſter, Hofrichter, Oberpfleger, und Pfleger von großen Herrſchaften mit..... 3 —
Alle übrige mindere Unſre, auch Landſchäftliche Mauth- Gewerkſchafts-Stifts und Herrſchaftsofficianten, Pfleger, Verwalter, denn Exercitien- und Forſtmeiſter jeder mit..... 2 —
Die Kanzelliſten, Amtſchreiber, Soliciatoren, Hofſchreiber jeder mit. 1 30
Die Kanzley- Wirthſchafts- Kaſten- Kammer- Mauth- auch Gewerkſchaftsſchreiber, denn übrige herrſchaftliche Hausofficiere jeder mit.. 1 —
Die Hausinſpectores, Trompeter, Hausmeiſter, und andere Hausbediente ſo nicht in der Livrée ſind..... — 45
Jedes Unterthans Haus in der erſten Klaſſe mit..... 1 40

Auf die Unterthanshäuſer.

In der zweyten Klaſſe mit..... 1 30
In der dritten Klaſſe mit..... 1 15
Denn in der vierten Klaſſe mit..... — 30

Wobey jedoch in Anſehung erſtgedachter Unterthanshäuſer jeglicher Herrſchaft die Subrepartition zu machen, dergeſtalt verſtattet wird, daß ſelbe den obangeſetzten Betrag auf das übrige Perſonale im Hauſe, worunter auch die Dienſtboten zu verſtehen, nach billiger Proportion eintheilen mögen.

Gleichwie aber die Herrſchaften und Obrigkeiten dieſes auf die Ruſtical-Individua ausgemeſſene Reluitionsquantum in den beſtimmten Zahlungsterminen als Lichtmeſſen, Mitfaſten, denn Laurentii, Michaelis, Martini und Weyhnachten in das Landſchaftliche Generaleinnehmeramt unfehlbar abzuführen, und hierwegen vor dem Unterthan gut zu ſtehen haben, alſo werden Wir auch

Auf das Salzkammergut.

Viertens: das auf Unſer Salzkammergut ausgemeſſene Quantum durch ſeine Gehörde beytreiben laſſen, und geſtatten dahero gnädigſt, daß eben dieſes Quantum von der verwilligten Hauptreluitionsſumme alljährlich abgeſchrieben werden möge.

Auf die landesfürſtliche Städte.

Fünftens: Haben Unſre dortige landesfürſtliche Städte zu dieſer Tobak-Gefällsreluition jährlich mit 5000. fl. jedoch ohne der Handlungsſteuer auch gegen dem beyzutreten, daß ſelben unter ihren Officianten, Gewerkern, und geſammten übrigen hierzu gehörigen Perſonali, wie auch unter ihren Magiſtratualperſonen behauſten, und Innwohnungsweis befindlichen Bürgern, Handwerkern, und dergleichen auch alldenjenigen, welche unmittelbar ad Cataſtrum Civicum gehörig ſind, die weitere Eintheilung zu machen, und das ausſetzende Quantum zu Erzeugung gedachten Concurrenzquanti einzubringen bevorſtehen ſoll, wo hingegen die übrige unter die bürgerliche Obrigkeit nicht gehörige Perſonen hierunter keineswegs verſtanden ſind, ſondern es werden dieſelbe der bereits obſtehenden beſondern Veranſchlagung ſich zu unterziehen haben.

Terminus ſolutionis.

Sechſtens: Werden Unſre landesfürſtliche Städte dieſes abzuführen habende Concurrenzquantum in dreyen Terminen als zu Oſtern, Bartholomäi, und am Ende des Jahrs unfehlbar entrichten, die vom Prälaten- Herren- und Ritterſtande hingegen, denn allübrige obangezogene der burgerlichen Jurisdiction nicht unterworfene Standesperſonen haben mit Anfange Januarii jeden Jahrs ihre Gebühr in das Landſchaftliche Generaleinnehmeramt baar und ohne Rückſtand abzuführen, und nachdem Wir

Tobakshandels alla minuta und all'ingroſſo Licenz Verwilligung.

Siebentens: Unſren treugehorſamſten Ständen die Befugniß eingeräumet, daß dieſelbe nicht nur einen eigenen Tobaksverlag und Handel errichen, ſondern auch diejenige, welche in den Städten und Märkten alla minuta, oder all'in

groſſo

Anno 1758.

grosso den Tobak zu verkaufen erlaubt wird, mit einer gemäßigten Handlungs- oder Gewerbsteuer belegen mögen, also haben sich jene, welche ein solches Negotium zu treiben gemeynet sind, bey den dortigen Landschaftsverordneten zeitlich anzumelden, und bey selben um die Licenzertheilung gebührend anzulangen, allermaßen denn alle diejenige, welche sich ohne deren Wissen mit Tobake zu handeln und zu trafficiren beygehen lassen würden, in eine Strafe von fünfzig Reichsthalern verfallen sind, und wer immer einen solchen verbotenen Trafficanten nahmhaft machet, hat sich einer billigen Remuneration ganz sicher zu vertrösten.

Während der Pachtzeit keinen weiteren neuen Aufschlag zu machen.

Achtens: Haben Wir Unsren treugehorsamsten Ständen die Versicherung gegeben, daß während der 20. Pachtjahre, auf welche denselben das Tabackgefäll überlassen wird, auf den Tobak oder dessen Transportirung weder in Mauthen, Weggeldern, noch auf eine andere immer erdenkliche Weise kein weiterer neuer Aufschlag gemacht werden soll; und sind auch

Schützung.

Neuntens: Allermildest geneigt, auf den Fall, wo etwann in diesem Tabakgefälls-Reluitionswerke ein oder anderer unvorgesehener Anstand sich ergeben würde, ihnen Ständen allen möglichen Vorschub angedeihen zu lassen, und werden dieselbe auch sonst in allen Vorfällen zu dessen Unterstützung sich unsres besondern höchsten Schutzes zu getrösten haben.

Und Nichtbeeinträchtigung.

So Wir demnach allen Emgangs gemeldten zu dem Ende hiemit kund machen, auf daß ihr in einem so andern euch hiernach zu richten, diese Unsere allergnädigste Willensmeynung vollkommentlich zu beobachten, und zu vollziehen, sonderheitlich aber von allen dem, so Unsre treugehorsamste Stände in der ihnen eingeräumten vollständig freyen und independenten Manipulation dieses Tobaksgefälls immer irren, oder beeinträchtigen könnte, gänzlich zu enthalten wissen möget. Gegeben in Unsrer Hauptstadt Linz den 18. December 1758.

## Gold- und Silberschmelzen in Privathäusern verboten.

Den 19. December 1758.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Innwohnern und Unterthanen dieses Unsres Erzherzogthums Oesterreich unter und ob der Enns, sowohl geistlichen als weltlichen, was Würden, Stands oder Wesens sie sind, insonderheit aber Unsren k. k. Münzbeamten und Bedienten, Landprobierern, Mauthnern, Zöllnern, Aufschlägern, Handelsleuten, Gold- Silber- und Galanteriearbeitern, Drathziehern, Plättnern, Spinnern, und allen andern, welche von Uns in Gold und Silber zu arbeiten, oder damit zu handeln specialiter privilegirt und berechtigt sind, auch sonst jedermänniglich, denen dieses von Uns, als dermal regierender Landesfürstinn erneuerte landesfürstliche Patent zu lesen, oder zu vernehmen vorkömmt, Unsre kaiserl. königl. landesfürstliche Gnade und alles Gute, und fügen euch hiemit sammt und sonders gnädigst zu wissen: Welchergestalt zwar durch mehrfältige emanirte Patente, sonderlich aber durch jene, welche unterm 25. September 1731. denn den 23. December 1737. und 28. September 1743. ergangen, alles Scheiden, Schmelzen und Abtreiben des Golds und Silbers, wie imgleichen auch das grobe Drathziehen, und in Ansehung der bürgerlichen Goldschmiede die erste Einschmelzung in Privathäusern auf das schärfeste verboten worden.

Scheiden, Schmelzen, und Abtreiben des Golds und Silbers, imgleichen das grobe Drathziehen und die erste Einschmelzung in Privathäusern durch mehrere Generalien verbotten.

Wir vernehmen aber mit großem Mißfallen, daß dieser Unserer allerhöchsten Verordnung in verschiedene Wege zuwider gehandelt, viele heimliche Winkelschmelzungen vorgenommen, der vorgeschriebene feine Silberhalt nicht allezeit beobachtet, und sonderlich auch in Auflegung des Golds viele unzuläßige Vortheile gebrauchet, andurch aber nicht allein das Publikum hinterführet, sondern anbey den Gold- und Silbermanufakturen selbst nicht geringer Mißcredit zugezogen werde.

Diesen Verordnungen wird zuwider gehandelt.

Diesem Unwesen nun können Wir längerhin um so weniger zusehen, als zugleich Unser landesfürstliches allerhöchstes Regale darunter leidet, und Wir hauptsächlich darauf bedacht sind, damit bey den Silberfabriken das öffentliche Trauen und Glauben vollkommen befestiget, anbey die Wolfeilkeit durch alldienliche Vorschubs-

schubsmittel befördert, und auf solche Weise dieser wichtigen Manufaktur der Ausweg in fremde Länder eröffnet werde; allermaßen Wir denn sothanen Ausweg um desto geneigter erleichtern, da Wir nicht mißkennen, wie der Gebrauch des Fadensilbers in Unsren Erbländern mehr Schaden als Nutzen bringe, vieles Silbermateriale der publiken Circulation entziehe, und der verderbliche Pracht hiedurch nicht wenig gehäget werde, einfolglich, daß Unsre Aufmerksamkeit vornämlich dahin zu richten sey, damit durch stärkere Ausführung sothaner Manufakturwaaren desto mehrer fremdes Geld hereingehe, und zur publiken Circulation komme.

In solcher heilsamer Absicht erwägen Wir ferner: daß ein wohlregulirter Drathzug das Fundament zu allen Manufakturen sey, welche aus dem Fadensilber erzeuget werden, und finden Wir daher unumgänglich diese Profession auf einen solchen Fuß zu setzen, damit einerseits aller unerlaubter Vortheil vermieden bleibe, anderer Seits aber das Publikum sowohl des feinen Silber- und Goldhalts, als auch des eigentlichen unsteigerlichen Werths gesichert sey.

Dahero Bestättigung, Erneuerung und Vermehrung vorliger Mandaten.

Wir wollen derohalben zuförderst alle und jede unter Uns und Unsren glorwürdigsten Vorfahren in Sachen ausgegangene Mandata, so weit selbe durch gegenwärtiges Patent nicht abgeändert werden, alles ihres Innhalts allergnädigst bestättigen, erneuern und vermehren, dergestalt zwar, daß

Schmelzen, Abtreiben, Läutern, Scheiden, Durchgießen, und groben Drath ziehen allein dem k. k. Münzamte zuständig.

Erstens: Die bürgerliche Goldschmiede bey den in vorigen Patenten vorgesehenen Confiscations- und andern Strafen alle sie betreffende Verordnungen, Befehle, und Mandata auf das genaueste vollziehen, und in Folge derselben sich hauptsächlich von der ihnen schärfest verbotenen ersten Einschmelzung, Abtreiben, Scheiden, und aller unprobmäßigen Arbeit enthalten, wie nicht weniger auch die Drathzieher nirgends was schmelzen, abtreiben, läutern, scheiden, durchgießen, und groben Drath ziehen sollen, als in Unsres kaiserl. königl. Haupt-Münzamts darzu eigends errichteten Gebäuen; Und gleichwie

Bruchsilbers-Einkaufung und Verschmelzung nicht erlaubet.

Zweytens: Vorgedachtes Hauptmünzamt sie Drathzieher mit feinem Bergsilber für billigen Preis verlegen wird, so haben dieselbe in das Künftige sich alles Einkaufs und Verschmelzung des Bruchsilbers zu enthalten, und sind allein das Fadensilber an sich zu bringen berechtigt, jedoch solches in dem Münzamte zu schmelzen dergestalt angehalten, daß sie derley geschmolzenes Fadensilber zu ihrer Arbeit nicht gebrauchen, sondern an Unser kaiserl. königl. Hauptmünzamt jedes Mark nach der innerlichen Feine pr. 16. Lothe ausgerechneter, vor zwey und zwanzig Gulden (von welchem jedoch respectu des Göldischen der bisher gewöhnliche Scheiderlohn abzuziehen ist,) in die Einlösung geben, und allein das geschiedene Gold im Halte à 23. Carate 10. bis 11. Gräne zu ihrer Profession verabfolget werden soll. Damit aber

Fadensilber in die Einlösung zu geben.

Bergsilbers und gezogenen groben Drathzugsfactirung.

Drittens: Der Silberdrath, und folglich die daraus erzeugende Manufakturswaaren zu einer mehreren Wolfeilkeit gelangen, und andurch sich außer Lands desto leichter verkehren lassen, wird Unser kaiserl. königl. Hauptmünzamt fürohin das Mark rohen Bergsilbers, so wenigstens 15. Loth 3. Quintel — Pf. auch bis 15. L. 3. Q. 1. Pf. Fein halten soll, den bürgerlichen Drathziehern vor 22. fl. 30. kr. verabfolgen lassen, imgleichen auch für das Mark schon gezogenen groben Draths oder Lingoth kein mehrers denn 23. Gulden fodern, dagegen aber sollen

Silberdracht-Verkaufspreis.

Viertens: Die bürgerlichen Drathzieher auch ihres Orts den Verkaufspreis verringern, also zwar, damit jedes Loth des weißen und vergoldeten Silberdraths künftig um drey Kreuzer, mithin das Mark fein gezogenen Silberdraths um 48. kr. in dem Preise herabfalle; zu welchem Ziele und Ende Unser Ærarium von jeder Mark verkaufenden Silbers, denn gezogenem Drathe oder Lingoth von den bisher üblichen 23. fl. und respective 23. fl. 30. kr. mittelst im vorhergehenden Artikel gnädigst verwilligter künftigen Abgabspreise 30. kr. nachläßt. Imgleichen werden

Grober Drathzug dem Münzamte privative reserviret.

Die der Drathzieher-Profession zukommende Arbeiten ni dem k. k. Drathzuge alleinig zu verrichten.

Fünftens: Sie Drathzieher nicht allein zur Abwendung allen Verdachts, sondern zur Beobachtung der emanirten Patente, und dieweil der grobe Drathzug Unsrem kaiserl. königl. Ærario reserviret bleibet, die ihrer Profession zukommende Arbeiten, als die Anfrischung des feinen Bergsilbers, das Läutern, Gie-

ßen,

Anno 1758.

ßen, Schmidten, das grobe Drathziehen und Golddurchgießen, in dem eigends dazu gebauten kaiserl. königl. Drathzuge verrichten, allwo sie für die Gelegenheitsgebühr und Abnutzung der Schmelzöfen, wie auch dermal gehaltenen Instrumenten keine Taxe zu bezahlen haben, sondern in ihrer Willkühre stehet, die erfoderliche Materialien, als Kohlen, Schmelztiegel, Teste, Ziegel und Abbrennholz, oder selbst beyzuschaffen, oder um den Einkaufspreis in Unsrem Münzamte zu nehmen; Und ob zwar

Sechstens: Sie Drathzieher zur mehreren Sicherheit des Publici in vorbenenntem Unsrem eigends darzu gebauten Drathzuge, und in Gegenwart des aufgestellten Drathzugsverwalters nicht allein ihre Lingoths mittels gleichhaltenden letzten Zugeisen, und beobachtender gleicher Beschneidung oder Feilung solchergestalt zuzurichten gehalten sind, daß ein Blech nicht mehr, oder weniger, als 2. Mark, 8. bis 9. Loth wägen soll, sondern auch die Auflegung des Golds allda in nämlicher Gegenwart unweigerlich vorzunehmen hätten; So wollen Wir doch denselben in gnädigster Erwägung, daß auch in Beyseyn eines Aufsehers verschiedene Vortheile in der Goldauflegung gespielet werden könnten, wodurch jede Sorte Gold nicht nach der Probe, oder ausgesetzten innerlichen Halte ausfallen würde, allergnädigst erlauben, daß sie die Auflegung des Golds in ihren Wohnungen vornehmen mögen; jedoch soll ein jeglicher Drathzieher das von ihnen selbst angetragene Jurament in Unsrem Hauptmünzamte und Gegenwart Unserer Münz-Oberbeamten ablegen, auch diesem also gewiß nachleben, als im Widrigen dem Uebertreter die Profession, oder Gewerb nicht allein niedergeleget, sondern auch das ganze Drathzugsmittel, wenn der Vorsteher mit seinen Assistenten an der öfter ihnen obliegenden Visitation ermangelt hätte, oder ihnen die mindeste Wissenschaft oder Connivenz zugemuthet werden könnte, dieser Unsrer besonderen Erlaubniß, zu Hause das Gold auflegen zu dörfen ipso facto beraubt seyn würden; damit aber alles dieses desto gewisser gehalten werde, haben sie dem Drathzugsverwalter, und allen jenen, welche von Unsrem Hauptmünzamts-Oberbeamten geschicket werden, auf jedesmaliges Begehren vom Stücke oder aus der Werkstatt von der Scheibe herunter ein Quintel zur Probe zu geben, und jeder Meister in Spuhlen seinen Namen einzuspühlen. Dabey aber wird

Goldauflegen gegen der vorgeschriebenen Bedingniß auch in Wohnungen zu erlauben.

Siebentens: Das sogenannte Glühwachs bey der hierunter gesetzten schwereren Bestrafung gänzlich abgeschaffet, und die Vergoldung, bey welcher bisher so viele Mißbräuche und listige Vortheiligkeiten unterlossen, auf dreyerley Gattungen eingeschränket, also zwar, daß fürohin nicht mehr denn $\frac{1}{8}$ $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{4}$ Gold aufgeleget, und nur ordinari gelbes Wachs zum Ziehen gebrauchet werden soll. Es ist aber

Glühwachs abgeschaft, und die Vergoldung eingeschränket.

Achtens: Mit Vergoldung des Silberdraths auf folgende Weise zu halten, daß auf ein Blech pr. 2. und ein halbes Mark Silber zur $\frac{1}{8}$ Vergoldung 12. Blatt, zur $\frac{1}{6}$ Vergoldung 20. Blatt, zur $\frac{1}{4}$ Vergoldung 28. Blatt, aufgeleget, und bey dem Goldschlager angetragen werde, daß vier Blatt einen ganzen Ducaten, folglich die klein abfallende Fäsern nicht über ein, höchstens zwey Gran zu wägen hätten. Um aber

Wie es mit Vergoldung des Silberdraths zu halten.

Neuntens: Des in solcher Maß auflegenden Golds versichert zu seyn, und den etwannigen Abgang entdecken zu mögen, soll das $\frac{1}{8}$ Gold unabgetragen, oder unabgewetzter vermög accurater Feuersprobe an feinem

In welchem Halte das Auflegegold und Silber seyn soll.

Golde ..... — 3. und einen halben Pf.
das $\frac{1}{6}$ Gold ..... 1. Q. 2. und einen Viertel Pf.
das $\frac{1}{4}$ Gold ..... 2. Q. — und einen Viertel Pf.

pr. Mark ausweisen, und hiebey über einen Viertel Pf. kein Remedium zugestanden, das Silber aber wenigst im abgebenden Halte à 15. L. 3. Q. — Pf. auch à 15. L. 3. Q. 1. Pf. gelassen werden. Und zumal

Zehentens: Den Fabrikanten und sonst jedermann daran gelegen ist, daß ein gewisser Verkaufspreis sowohl in dem weißen als vergoldeten Silber festgestellet werde, solchemnach wird derselbe auf ein Beständiges dergestalt bestimmet, taxiret, und ausgemessen, daß die Mark weißen Silberdraths um 25. fl. 12. kr., die Mark $\frac{1}{8}$ Gold um 33. Fl. 12. Kr., die Mark $\frac{1}{6}$ Gold um 37. Fl. 12. Kr.,

Gold- und Silberdraht-Verkaufspreises Festsetzung.



Digitized by Google

die Mark $\frac{1}{2}$ Gold um 41. Fl. 12. Kr. und nicht höher (es seye mark- oder lothweis dieser Proportion nach ausgerechnet) bey schwerer Bestrafung verkauft werden soll. Und gleichwie

Obstehenden Punkten genau nachzuleben.

Eilftens: Alle diese Punkte lediglich die Sicherheit des Publici, und die Aufnahme der Fabrike zum Ziele führen, auch durchaus in der Billigkeit und Thunlichkeit gegründet sind, daher haben sie bürgerliche Drathzieher ihrem eigenen Erbieten gemäß denselben durchaus, und also gewiß haltend nachzuleben, wie im widrigen, und falls sie einen von diesen Punkten zu übertreten sich gelüsten ließen, der Schuldigbefundene nicht nur des Bürger- und Meisterrechts auf ewig entsetzet, sondern anbey nach beschaffenen Umständen mit noch weiterer exemplarischer Bestrafung angesehen werden soll. Allermaßen denn

Drathzieher- Gold- und Silberschmiede erst Instanz.

Zwölftens: Sie bürgerliche Drathzieher in allen diesen ihren Professionssachen wie die Gold- und Silberschmiede unter Unsrem kaiserl. königl. Hauptmünzamte als ihrer in Professionssachen ersten Instanz zu stehen, sie Drathzieher aber noch über dieses allda das Jurament vorberührtermaßen abzulegen, und derohalben sowohl die eine als die andere ihre Vorsteher jedesmal demselben vorzustellen, und darüber die Begenehmung einzuholen, auch wegen genauer Beobachtung dessen, was oben geordnet ist, unter sich selbst eine unabläßliche sorgfältige Nachsicht um so mehrers anzuwenden haben, als auch von Unsrem kaiserl. königl. Münz- und Bergwesens-Directionshofcollegio eigene an oftgemeldtes Hauptmünzamt angewiesene geschworne Aufseher, oder Uebergeher zur gehörigen Obsicht bestellet werden.

Beobachtung dieses Generalmandats, Manutenenz von den Obrigkeiten.

Gebieten demnach allen und jeden Innwohnern und Unterthanen Unsrer österreichischen Länder, insonderheit aber allen bürgerlichen, hofbefreyten, oder sonst privilegirten Professionisten, Fabricanten und Arbeitsleuten hiemit gnädigst und ernstlich, daß sie dieses Unser Generalmandat in allen Punkten bey Vermeidung der obausgemessenen schärfesten Strafen genau beobachten, anbey alle Obrigkeiten, und insonderheit Unsre Repräsentation und Kammer, welcher als der Instantiæ Fisci hierinnen die Cognition cum derogatione Instantiarum privative zukömmt, darauf festiglich halten, und wo immer sich eine Uebertretung äußerte, Unser Kammerprocurator sein Amt alsogleich handeln, folgends mit Abschneidung aller Weitläuftigkeiten die Sache summariſſime untersuchet, und gegen den bekanntlichen oder überwiesenen Thäter die verwirkte Strafe unnachläßlich verhänget, auch damit derley Mißhandlungen desto leichter an Tag kommen, dem Denuncianten das gewöhnliche Drittel erfolget, hingegen aber jene, so derley Unthaten und Außerachtlassung wissentlich verhöhlen, mit aller justizmäßigen Schärfe verfahren, endlich auch Unsrem kaiserl. königl. Hauptmünzamte bey Visitirung der Werkstätte und in allen andern Vorfallenheiten die Assistenz mit Nachdrucke, und bey im Widrigen auf sich ladender schwerer Verantwortung ertheilet werden soll.

Das meynen Wir ernstlich, und wird sich also ein jeder darnach zu richten, mithin für Unglück und Schaden zu hüten wissen. Gegeben in Unsrer Hauptstadt Linz den 19. December 1758.

## Todtenfälle der Regierungs-Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen Anzeigung.

Den 26. December 1758.

Anzufügen: Es habe die kaiserl. königl. niederösterreichische Regierung in Justizsachen unterm 18. ablaufenden Monats und Jahrs anhero erinnert, welchergestalt dieselbe zu Handhabung der landesfürstlichen Gerechtsame, und sicherer Erfahrung aller Todesfälle, auch der außer dem Burgfriede absterbenden ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen bereits vor einer Zeit an die landesfürstliche Städte und Märkte die Verordnung erlassen hätte, daß derley Todsfälle zu gehörig pflegender Abhandlung Ihr kaiserl. königl. N. Oe. Regierung in Justizsachen alsogleich angezeiget werden sollen. Wie zumal aber sich verschiedentlich ereignen könnte, daß ebenfalls Nobilitirte, oder andere theils mit kaiserl. königl. Bedienstung, theils mit derley Pensionen versehene, oder auf andere Weise ersagtem Foro unterwürfige Personen, oder derselben Wittwen, auch außer landesfürstlichen

Anno 1758.

fürstlichen Städten und Märkten auf dem Lande bey Privatherrschaften, Städten und Gütern das Zeitliche verlassen, diese Fälle hingegen von Niemand angezeigt werden, folglich hierdurch den Erben an ihrem Erbschaftsrechte, wie dem Ærario an den gewöhnlichen Juribus ein Nachtheil zuwachsen könnte. Als hat Eingangs erdeute kaiserl. königl. N. Oe. Regierung in Justizsachen darauf anzutragen befunden, womit durch sie Herren Kreishauptleute den gesammten Herrschaften und Orts Obrigkeiten, oder derselben Verwaltern und Beamten anbefohlen werden möchte, daß selbe bey Absterben derley adelicher, oder auf was immer für eine Weise der N. Oe. Regierungsjurisdiction untergebenen Person den Todsfall alsobald daselbst gehörig anzeigen. Solchemnach wird ihm Herrn Kreishauptmanne ꝛc. hierdurch mitgegeben, daß selber nach sothanem Antrage das Gehörige an die in seinem Viertel gelegene Ortsobrigkeiten und Herrschaftsbeamte durch Circulare nachdrücksamst erlassen, und sie zu unfehlbarer und unverweilter Anzeigung der allda sich ereignenden Todsfälle von obbemeldter Gattung Leute an die kaiserl. königl. N. O. Regierung in Justitzsachen verweisen; beynebst die jedesmalige gewisse Befolgung dessen bey sonst eigener Vertretung und sich aufladender schwerer Verantwortung ernstgemessen einbinden soll.
Wien, den 26. December 1758.

## Toback-Gefäll unter der Enns.

Den 29. December 1758.

Wir Maria Theresia ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsren getreuen geistlichen und weltlichen Standespersonen, als Prälaten, Herren und Rittern, auch Bürgerschaften und Gemeinden, insonderheit aber allen hohen und niedern Obrigkeiten, Städten und Märkten, Marktrichtern, Gerichts- und Burgfriedsinnhabern, auch allen übrigen in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns sich befindenden Innsaßen, was Namens sie immer seyn mögen, Unsre kaiserl. königl. landesfürstliche Gnade, auch alles Gute; Und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, wie uns zu wiederholtenmalen die bewegliche Vorstellung geschehen, daß durch die bisherige Administration des Tobakgefälls, und dabey von den Ueberreutern ausgeübte schwere Excessen Unsere Innsaßen des Landes sehr empfindlich bedrucket, der freye Anbau des Tobaks vollends gehemmet, und da man öfters für theures Geld den Tobak in gehöriger Güte nicht überkommen, zu immerwährenden Klagen Anlaß gegeben werde. Um nun diesem Unwesen auf eine standhafte Weise abzuhelfen, haben Wir Uns entschloßen, daß von Unsrem Administratore Johann Pingitzer, Edlen von Dornfeld, bis zu Ausgange dieses 1758. Jahrs Pachtungsweis innenhabende Tobakgefäll in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns Unsren treugehorsamsten Ständen gegen Abreichung eines gewissen mit denselben bedungenen Bestand- oder Reluitionsquanti vom 1. Jäner 1759. anzufangen, auf 20. Jahre hindurch, mithin bis Ende Decembris 1778. mit einer freyen Manipulation, und ohne daß einige Stelle sich desfalls im mindesten einzumischen habe, vollkommentlich zu überlassen; also zwar, daß während der Zeit ermeldter 20. Jahre ihnen niederösterreichischen Ständen nicht nur die Einbringung des obengedachten Reluitionsquanti, sondern auch das Anbauen, der Kauf und Verkauf des Tobaks, imgleichen auch die nach den sich äußerenden Anständen und Umständen für nöthig befindende vorträglichere Einrichtung, und zu noch mehrerer Erleichterung des Landes gereichende Verbesserung des ganzen Werkes unter folgenden Modalitäten, ohne mindester anderweitigen Einschränkung, welche das Tobakgefäll betreffen könnte, frey gelassen werde.

Tobakgefäll wird den Ständen überlassen gegen ein Bestands- oder Reluitionsquantum auf 20. Jahre.

Und zumal Unsre treugehorsamste Stände eine solche Einleitung zu machen sich erkläret: daß der Kaufspreis in allen Gattungen des Tobaks merklich herabgesetzet, anbey der Tobak selbst in ächter und besserer Qualität, als vormals, dem Publico verkaufet, auch jenen Personen, welche zum eigenen Gebrauche sich mit Tobake selbst versehen wollen, die Einfuhre gegen Entrichtung eines gemäßigten Aufschlags, oder der bisanher gewöhnlichen, jedoch verminderten Paßgebühr gestattet werden solle:

Anno 1758.

Aufschlag auf die Einfuhre fremden Tobaks.

Als haben Wir denselben bewilliget, daß sie

1mo: Den in Unſrem Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns zum Conſumo einführenden fremden Tobak mit dem hieruntenſtehenden Aufſchlage nach Unterſcheid der Gattungen belegen können, als nämlich 1. Pfund von

| | |
|---|---|
| Spaniſchem Sevilla oder Havana mit | 2. fl. |
| Spaniſchen prima mit | 1. fl. 45. kr. |
| Spaniſchen ſecunda, oder Holländer | 1. fl 30. kr. |
| Son d'Eſpagne | 1. fl. 30. kr. |
| S. Omer, und S. Vincent | 1. fl. |
| Rappé | 45. kr. |
| Tridentiner, Friauler, und Braſil-Schnupftoback | 45. kr. |
| Vom türkiſchen Schnupftobak, oder Num. 100. das Pfund mit | 40. kr. |
| Vom feinen Hungariſchen, oder Levante Num. 90. | 30. kr. |
| Von Num. 80. in 7. Gattungen das Pfund | 30. kr. |
| Von Armenhäusler, oder Num. 70. | 30. kr. |
| Vom ganzen Braſil das Pfund | 40. kr. |
| Von türkiſchen ganzen Blätter das Pfund | 30. kr. |
| Knaſter-Braſil | 40. kr. |

Von den übrigen Gattungen, ſo hier nicht ſpecificiret worden, auch nicht leicht können verzeichnet werden, nimmt man den Aufſchlag à proportione des Tobaksweꝛthes, welchen Aufſchlag diejenige Perſonen, denen es einigen Toback zu ihrem eigenem Gebrauche ſelbſt aus fremden Ländern kommen zu laſſen gefällig wäre, allhier in der ſtändiſchen Tobak-Niederlagskanzley im kleinen Landhauſe gleich damals, wenn ſie die Erlaubniß und den Paß (welcher auf nicht weniger, als 4. Pfund ordinari Tobak gratis ertheilet wird) ohne ſchriftliches Anlangen begehren, zu entrichten haben werden. Wobey aber

Tobakhandel.

2do: Die Ausnahme zu beobachten ſeyn wird, daß diejenige, welche in der Stadt, oder auf dem Lande mit dem Tobake einigen Handel zu treiben geſinnet wären, zu keiner Zeit hiezu die Erlaubniß, vielweniger einen Paß erlangen, ſondern nur, im Falle ſie von den N. Oe. Ständen als Tobakstrafficanten aufgeſtellet würden, den Tobak in der Hauptniederlage im gedachten kleinen Landhauſe allhier, oder, wo auf dem Lande einiges Magazin angelegt würde, zum Verkaufe um billigen Preis bekommen werden. Was

Tobakanbauen.

3tio: Das Tobaksanbauen betrifft, ſo erlauben Wir daſſelbige nur auf dem Lande außer den Linien unter folgenden Bedingnißen, daß die Herrſchaft ſelbſt, dero Unterthanen einigen Tobak anzubauen Willens ſind, in derſelben Namen bey den N. Oe. Landesverordneten um die Erlaubniß einkommen, ſie Verordnete aber alsdenn nach Gutbefinden bey oben erwähnter Kanzley das Erlaubzettel gratis, jedoch mit der Vorſehung ausfertigen laſſen, damit einerſeits die Herrſchaft, oder der Grundherr von ſolchem Tobake den gebührenden Zehenden erlange, und der Kornboden durch dieſes Tobakanbauen nicht vermindert werde, andererſeits aber der Unterthan nicht mehr Tobak ziegeln könne, als ſo viel er für ſich und ſeine Hausgenoßene vonnöthen hat, oder ob er ſolchen ſelbſt erziegelten Tobak in die ſtändiſche Niederlage abzugeben gedenket, allwo er ſodenn, wenn anderſt der Tobak gut und kaufrecht ausfällt, einen billigen Werth zu empfangen hat, außer ſolcher ſtändiſchen Niederlage aber einigen Tobak zu verkaufen keinerdings befugt iſt.

Wie zumal aber dieſe Mittel zu Aufbringung des ausgemeſſenen jährlichen Tobaks-Reluitionsquanti allein nicht zureichend, mithin zu deſſen Ergänzung noch andere Beyträge erfoderlich ſeyn werden; So haben Wir

Perſonaltobaksſteuer auf die Familie.

4to: Ihnen N. Oe. Landſtänden auf wiederholte Vorſtellung, und in Erwägung des beträchtlichen Vortheils, ſo mittelſt der beſſern Qualität und des leichtern Preiſes jedermann genießet, noch weiter in Gnaden zugeſtanden, jedes Haupt der Familie, oder jeden Hausvater jährlich mit einer Tabaktaxe belegen zu können, und zwar wie folget:

5to: Jeden Fürſten und kaiſerl. königl. geheimen Rath, als Haupt der Familie mit 18. fl.

6to:

Anno 1758.

6to: Jeden Bischof, Prälaten, Grafen und Freyherrn mit .. 12. fl.

7mo: Jede Ritterstandsperson, auch jeden kaiserlich-königlichen Rath mit..... 8. fl.

8vo: Die Dechante, Domherren, nobilitirte Personen, Secretarien von Dicasterien, Doctores Juris und Medicinæ, Agenten, Wechsler und Niederleger mit ..... 6. fl.

9no: Die Pfarrer und erstere Beamten von Dicasterien, als Buchhalter, Regiſtratores, Expeditores mit .. ..... 5. fl.

10mo: Wirthschaftsbeamte, als Verwalter und Pfleger mit .. 4. fl.

11mo: Vicarios, Beneficiaten, Kapelläne, denn Geistliche von Herrenstiften, mindere Beamte von Dicasterien, Partheyen, welche von ihren eigenen Mitteln leben, unter obigen Klassen aber nicht begriffen sind, sodenn auch andere mindere Wirthschaftsbeamte, als Rentschreiber, Kastner, Kanzleyschreiber mit..... 2. fl.

12mo: Alle Ordensgeistliche, Mendicanten, oder nicht Mendicanten, (ausgenommen die Franciscaner und Kapuciner, welche von der Taxirung freygelassen, und wenn sie sich selbst mit Tobake versehen wollten, den Paß unentgeltlich empfangen werden) ferner alle andere weltliche Priester ohne Beneficio mit..... 1. fl. 30. kr.

13tio: Alle in Wien sich aufhaltende und domicilirende jedoch nicht angestellte Militarpersonen, nämlich

Generale mit ..... 12. fl.
Staabsofficiere mit ..... 6. fl.
Hauptleute mit..... 4. fl.
Die übrigen Oberofficiere mit..... 2. fl.

Wohingegen

14to: Das allhier in Garnison liegende Militare zwar von der Taxirung frey, vom Aufschlage aber, im Falle es selbst sich mit fremden Tobake versehen wollte, nicht freygelassen wird. Was ferner die Taxirung der Bürgerschaft in- und vor der Stadt Wien betrifft, so wird

15to: Jeder Stadtbürger der Stadt Wien, auch jeder Hofbefreyter, als Haupt der Familie, jährlich entrichten ..... 3. fl.

16to: Jeder Vorstadtbürger und Hofbefreyter, welcher in der Vorstadt wohnet, wenn er einen oder mehr Bediente und Gesellen hat 1. fl. 30. kr.

17mo: Jeder Vorstadtbürger und Hofbefreyter ohne Bedienten und Gesellen..... 45. kr.

Auf dem Lande hingegen mag folgende Taxirung statt haben, daß nämlich

18vo: Jedes ständisches marktmäßiges Haus jährlich bezahle 1. fl. 15. kr.

19no: Jede Bauer- oder Hauerfamilie..... 48. kr.

20mo: Jeder Klein- und Batzenhäusler..... 24. kr.

Wobey jedoch eines jeden Herrschaft und Grundobrigkeit frey stehet, über den Betrag sothaner Familientaxe, auch mit etwelcher Beyziehung der Innleute eine billige Eintheilung zu machen, und andurch den Unterthan, so viel möglich, zu erleichtern. Die achtzehen mitleidenden Städte und Märkte hingegen werden

21mo: Nach der Anzahl der nur zu ihrem Civico gehörigen Häuser zwar jedes auf 2. fl., jedoch dergestalt gerechnet, und taxiret, daß die Subrepartition dem halben vierten Stande, auch dem Magistrate einer jeden Ortschaft frey bleibe, mithin eine Ortschaft höher, oder geringer, auf gleiche Weise auch ein Haus auf mehr, oder weniger, nach Befunde der Billigkeit, durch ihn halben 4ten Stand, oder Magistrat möge taxiret, folgbar die ganze Summa per 2. fl. auf jedes bürgerliches Haus gerechnet, zusammengebracht werden. Weswegen denn diejenige Herrschafts- und andere Häuser, Gebäude, reluirte Freyhöfe, Innwohner, Personen, Partheyen und Communitäten, welche dem städtischen Civico nicht unterworfen sind, in erstgedachter Subrepartition nicht begriffen werden. Auf die Häuser.

Anno 1758.

Um nun alle diese Taxen ordentlich einzubringen, und derselben Collectur füglich zu veranstalten; so werden

Collektirungsart der Tobakssteuer auf dem Lande.

22do: Die Herrschaften, welche die ordinari Landschaftsgaben und Steuern zu collectiren haben, auch diese nach der gemachten Subrepartition eingetheilte Tobakstaxen von ihren Unterthanen selbst, oder durch ihre Beamte zusammenbringen, in einer besondern Rechnung und Zahlung nebst beygefügter Beschreibung der taxirten und colligirten Partheyen, welche bey den Landesverordneten einzureichen ist, im Landhause allhier abführen. Gleichergestalt wird

In- und vor der Stadt.

23tio: Ein jeder Hausherr in- und vor der Stadt Wien, welcher ohnedem die ordinari Steuern abzuführen hat, erstermeldte Taxen von seinen Innwohnern colligiren, und eben alldort erlegen, wo er sonst ersterwähnte Steuern und Gaben entrichten muß; dieweil aber

Anzeige der Widerspännstigen.

24to: In einen oder andern Häusern sich einige saumsälige oder gar widerspännstige Partheyen finden dürften, welche mit der Taxe im Rückstande verbleiben, so wird derenselben Hausherr dergleichen Partheyen den N. Oe. Landesverordneten im Landhause allhier schriftlich anzeigen, damit sie nach der ihnen deswegen cum derogatione omnium Instantiarum eingeräumten Gewalt wider solche Renitenten und Morose mit der Execution verfahren können. Dieweil also

Zahlung der colligirten Summen.

25to: Die Taxirungszahlungen in der Stadt Wien bey dem Steueramte, in Ansehen deshalben vierten Standes aber bey desselben Einnehmer zusammen fließen, so wird das Steueramt der Stadt Wien, und der Einnehmer des halben vierten Standes die eingegangene Summen im Landhause, jedoch in einer besondern Zahlung abführen. Damit aber

Davon zur Belohnung zehen vom Hundert abzuziehen.

26to: Diejenigen Obrigkeiten, Magistrate und Personen, welche diese verschiedene Familientaxkollecturen erst angeführtermaßen besorgen, insonderheit aber die Herrschaften, welche für ihre Unterthanen im Falle einiger Saumsäligkeit auch gut zu stehen, zu haften, und in der Zeit das Taxgeld zu anticipiren haben, zu dem auch ein jeder Collektor die Beschreibung der collegirten Partheyen sammt dem Gelde einzureichen hat, desto willfähriger und fleißiger zu Werke gehen möchten, so wird ihnen zu einiger Belohnung für ihre Sorge und Mühwaltung von dem durch sie selbst (nicht aber von dem durch die Execution eingebrachten Quanto) zehen von Hundert für sich zurück zu behalten hiemit gnädigst eingestanden. Dieweil aber

Beschreibung und Kollektur von geistlichen und weltlichen Communitäten und andern Freyhöfen, Schlößern und Gebäuden.

27mo: In diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns sich verschiedene geistliche und weltliche Communitäten, auch andere etwa einem Privato zugehörige Schlößer, Höfe, Gebäude und dergleichen befinden, wovon weder directe einige Steuer, oder Landesanlage bezahlet wird, noch derselben Besitzer oder Eigenthümer wegen der dabey befindlichen vielleicht anderwärtigen Nutzbarkeiten, es sey bey den drey obern N. Oe. Landständen, oder bey dem vierten Stande, einiges Weges innen liegt, so wird die Beschreibung und Collektur solcher Partheyen, und ihres gleichen auf dem Lande denjenigen Herrschaften, in deren Territorio sie gelegen sind, bey dem halben Vierten Stande aber dem Magistrate allda, oder einem deswegen von dem Magistrate aufgestellten Commissario (wie ein oder mehr dergleichen Commissarien in Ansehen der Stadt Wien ständischer Seits werden bestellet werden, gegen oben gemeldten Abzug der 10. vom hundert hiemit aufgetragen. Und damit man endlich

Erlags- und Zahlungstermine.

28vo: Diese Taxgelder in gehöriger Ordnung einbringen, und im Landhause erlegen könne, so sollen die Erlags- und Zahlungstermine auf dem Lande nach den 4. Natural-Jahrsquartalen dergestalt eingetheilet seyn, daß die Bezahlung allezeit vor Ausgange eines jeden dritten Monats, mithin medio Martii, Junii, Septembris und Decembris geschehe, in- und vor der Stadt Wien aber nur ein Termin nämlich im Martio bestimmet sey, zu welcher Zeit die Bezahlung oftgedachter Taxen in der Stadt Wien zu Vermeidung der durch das vielfältige Ausziehen der Innwohner entstehenden Verwirrungen, für das ganze laufende Jahr auf einmal einzubringen ist. Zumal aber



Digitized by Google

Anno 1758.

Strafe der Schwärzer.

29no: Ungehindert aller dieſer Maßregeln und der gemachten Erleichterung dennoch ſowohl in Anſehen des Aufſchlags, als Kaufs und Verkaufs des Tobaks ſich einige Unterſchleiſe und Schwärzereyen äußern dörften, ſo iſt Unſer weiterer Befehl, daß einer ſolchen im Betruge entdeckten Parthey der Tobak hinweggenommen, ſie ſelbſt aber noch über den Verluſt des Tobaks mit der Strafe eines vierfachen Aufſchlags beleget werde. Bey welchen Umſtänden denn

Aſſiſtenz.

3omo: Weiter Unſer Willen und Befehl iſt, daß die Herrſchaftsbeamte, Dorfrichter, oder andere Obrigkeiten demjenigen Tabaks-Reviſori, oder einer andern Perſon, welche dergleichen Contraband einzubringen Gelegenheit hätte, mit der erfoderlichen Aſſiſtenz, allenfalls es vonnöthen wäre, an die Hand zu gehen verbunden ſeyn ſollen, dem Denuncianten aber von dem Contrabande ein Drittel überlaſſen, ſeine Perſon verſchwiegen, und der übrige Contrabandsreſt in die nächſte Tobakniederlage geliefert, übrigens aber, da hierinnfalls etwa ein Streit entſtehen möchte, bey den N. Oe. Landesverordneten in prima Inſtantia erkennet werde. Solchemnach geben Wir

Auf den Tobak während Pachtzeit keinen neuen Aufſchlag zu machen.

31mo: Und ſchließlich Unſren treugehorſamſten N. Oe. Ständen die gnädigſte Verſicherung, daß während der zwanzig Jahre, in welchen das Tobaksgefäll denſelben überlaſſen verbleibet, auf den Tobak oder deſſen Transportirung weder an Mauthen oder Weggeldern, noch auf eine andere immer erdenkliche Weiſe außer dem, was vermög des öſterreichiſchen Vectigalis de dato 2. April 1755. dem Bancali gebühret, kein weiterer neuer Aufſchlag gemacht werden ſoll.

Die N. Oe. Stände in dieſen ihren Gerechtſamen nicht zu ſtören und beeinträchtigen.

Wir befehlen daher gnädigſt, daß alle treugehorſamſte Vaſallen und Unterthanen in Unſrem Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns, was Würden, Standes, Amts, oder Weſens dieſelbe ſind, dieſer Unſrer Anordnung die ſchuldigſte Folge leiſten, inſonderheit aber von allem, was Unſre treugehorſamſte N. Oe. Stände an der von Uns ihnen eingeräumten vollſtändig freyen und independenten Manipulation und Gerechtſamen, ſo weit nämlich ein oder anderes dieſes Tobaksgefäll betrift, irren, oder beeinträchtigen könnte, ſich gänzlich enthalten ſollen.

Hieran geſchiehet Unſer gnädigſter Willen und Befehl.

Gegeben in Unſrer Stadt Wien den 29. December 1758.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS



Digitized by Google

# Chronologisches Register

über die

## in diesem Tomo begriffene Satz- und Ordnungen, Generalien, Patente, Rescripte, Resolutionen, Edikte, Mandaten, und Dekreten.


| Jahr | Tag | Monat. | | Fol. |
|---|---|---|---|---|
| 1740 | 22 | October | Ableiben des Landesfürsten | 1 |
| | 24 | — — | Wildprätschießen und Versprengen verboten | 1 |
| | 10 | Novemb. | Erblandeshuldigung in Oesterreich unter der Enns | 2 |
| | 15 | — — | Eblandeshuldigungs Feyerlichkeiten | 3 |
| | 24 | — — | Schmalz-Beklemmigkeit | 3 |
| | 28 | — — | Holzhandel und Vorkauf | 5 |
| | — | — — | Fleisches wohlfeilere Satzung | 6 |
| | 3 | December | Pensionen-Adjuten-Gnaden- und Quartiergelder Einstellung | 7 |
| | 7 | — — | Herzogs von Lothringen Erklärung zum Mitregenten | 7 |
| 1741 | 4 | Januarii | Jägerey Ordnung | 9 |
| | 19 | — — | Wildprätschießen und Waldverderben | 11 |
| | 23 | — — | Pfarren- und Beneficien-Ersetzung | 11 |
| | 3 | Februarii | Illumination- und Wasserbaugefäll-Uebergabe | 12 |
| | 4 | — — | Feuergewehr zu halten den Unterthanen verboten | 12 |
| | 8 | — — | Schmalz und Butterverkaufs-Excessen-Abstellung | 13 |
| | 9 | — — | Getreid- und Viehtheuerung im Lande ob der Enns Abhelfung | 14 |
| | 10 | — — | Bäumeraufsteckungs Verbot | 15 |
| | 4 | Martii | Feindlicher Deserteure Abhaltung | 16 |
| | 18 | — — | Körnervorkaufs-Steuerung | 17 |
| | 10 | April | Gold und Silber unbefugtes Schmelzen | 18 |
| | 2 | May | Körnerausfuhre | 18 |
| | 9 | — — | Aufschlag auf Ziegel und Lechbrucker Plattensteine | 18 |
| | 5 | Juny | Handwerks-Lehr-Aufdingungsurkunden | 19 |
| | 24 | — — | Krönung Mariä Theresiä Königinn in Hungarn | 19 |
| | 3 | July | Victualien-Zufuhre zur Armee | 19 |
| | 3 | Augusti | In Simili | 20 |
| | 3 | — — | Dienstlose Leute zu Rekruten zu stellen | 21 |
| | 18 | — — | Viehseuche-Hindannhaltung | 21 |
| | 23 | — — | Abstellung unbefugten Handels und Hausirens | 22 |
| | 13 | Novemb. | Victualien-Zufuhre zur Armee | 22 |
| | 20 | — — | Feindes-Contributionen und-Exactionen | 23 |
| | 28 | — — | Kontagion in Hungarn | 24 |
| | 14 | December | Privilegien- und Freyheiten-Confirmirung | 24 |
| | 27 | — — | Victualien-Zufuhre zur Armee | 25 |
| 1742 | 5 | Januarii | Proviant- und Fouragefuhren Beförderung und Unterbringung | 27 |




Digitized by Google

| Jahr | Tag | Monat. | | Fol. |
|---|---|---|---|---|
| 1742 | 26 | Januarii | Sperrgefälls Aufrechthaltung | 27 |
| | 6 | Februarii | Pulver- und Salniter-Erzeugung | 28 |
| | 10 | — — | Proviant- und Furagefuhren Beförderung und Unterbringung | 31 |
| | 12 | — — | Churbayriſche Huldigung in Böheim | 31 |
| | 20 | — — | Tändelmarkts-Ordnung | 32 |
| | 18 | April | Lehenrenovirung | 32 |
| | 22 | — — | Traktat über Auswechslung und Ranzionirung der Kriegsgefangenen | 33 |
| | 26 | — — | Sperrfreyheit der Polizey- und Sicherheitswache | 47 |
| | 26 | Juny | Wildprädhändler-Ordnung | 47 |
| | 1 | July | Wegmauthen-Erhöhung | 48 |
| | 12 | Auguſti | Deſerteurs-Aushelfung und Verhöhlung | 50 |
| | 27 | — — | Vieſeuch-Ordnung | 51 |
| | 28 | — — | Körnerwuchers- und Vorkaufsſteuerung | 53 |
| | 30 | Septemb. | Abſtellung der Salzenſchwärzung | 55 |
| | 30 | October | Mauthdefraudationen-Steuerung der Victualien Lieferanten | 56 |
| | 24 | Novemb. | Todte Körper zur Anatomie abzugeben | 57 |
| | 5 | December | Berichte und Amtsſchriften von den Præſidus zu unterſchreiben | 57 |
| | | | Nachricht von dem Krankenſpitale zur Allerheiligſten Dreyfaltigkeit | 58 |
| 1743 | 9 | Januarii | Todtenbeſchau armer Perſonen | 95 |
| | 10 | — — | Eiſenentfremdung | 95 |
| | 21 | — — | Jugendverſchickung aus den Erbländern in fremde Länder | 96 |
| | 22 | — — | Fremde Werber | 96 |
| | 31 | — — | Fremder Waareneinfuhre | 96 |
| | — | — — | Privatmaut-Poſſeßionstitel-Edirung | 97 |
| | 11 | Februarii | Eid bey Antretung eines Dienſtes | 98 |
| | — | — — | Fouragelieferung zur Armee | 98 |
| | 15 | — — | Knoppern-Ausfuhre | 99 |
| | 16 | — — | Müßiggänger und Vagabunden zu Rekruten zu ſtellen | 99 |
| | 20 | — — | Krönung Ihrer Majeſtät zur Königinn in Böhmen | 100 |
| | 26 | — — | Proviantransport-Beförderung auf dem Waſſer | 100 |
| | 6 | Martii | Unterthanen aus Feindes Ländern Vermögens- und Güter-Sequeſtirung | 101 |
| | 12 | — — | Proviantnaturalien Zufuhre zur Armee | 104 |
| | 2 | April | Fremde Unterthanen nicht zu Rekruten zu ſtellen | 105 |
| | 23 | — — | Vermögensſteuer für das 1743. Jahr | 105 |
| | 10 | May | Krönung Ihrer Majeſtät der Königinn in Böhmen | 107 |
| | 30 | — — | Verbotene Bücher | 108 |
| | 21 | Juny | Scholaſtici Würde bey St. Stephan | 109 |
| | — | — — | Fleiſchaufſchlags-Beſtandsverlaſſung auf dem Lande | 109 |
| | 28 | — — | Deſerteurs-Anhaltungs-Patenten-Erfriſchung | 111 |
| | 30 | July | Præſentationes der Unterthanen aus Feindesland den zu Pfarren | 112 |
| | 23 | Auguſti | Neue Jäger- und Reißgejaidsordnung in Oeſterreich unter der Enns | 118 |
| | 27 | — — | Fremder Bettler Abſchaffung | 131 |
| | 4 | Septemb. | Häuſerbau in den Vorſtädten | 132 |
| | 13 | — — | Getreidbrandwein zu brennen verboten | 132 |
| | 16 | — — | Hochgerichte-Erbauung und Reparirung | 133 |
| | 28 | — — | Unbefugtes Gold und Silber ſchmelzen | 134 |

| Jahr | Tag | Monat | | Fol. |
|---|---|---|---|---|
| 1745 | 30 | July | Regulirung der Perückenmacherprofeſſion in Vorſtädten. | 177 |
| | 3 | Auguſti | Fleiſchſatzung auf dem Lande. | 178 |
| | 11 | — — | Holzſchwemme an dem Erlaufluße. | 178 |
| | 28 | — — | Cartel wegen Auslieferung der Deſerteure. | 179 |
| | 3 | Septemb. | Ebersdorfs Ueberlaſſung den Armen. | 182 |
| | 14 | — — | Norma der Jurisdiction zwiſchen den civil- und Militarſtellen in den königl. deutſchen Erbländern. | 183 |
| | 14 | — — | Vicedoms Aufhebung unter der Enns. | 186 |
| | 20 | — — | Soldaten-Monturen-Einkauf verboten. | 187 |
| | 9 | October | Krönung Seiner kaiſerl. Majeſtät Franciſci I. | 187 |
| | 18 | — — | Wildprädhändler-Ordnung. | 188 |
| | 20 | Novemb. | Brodmangelſteuerung. | 190 |
| | 23 | — — | Handlungen Verkauf und Ablöſung. | 190 |
| | 26 | — — | Sonn- und Feyertageheiligung. | 191 |
| | 7 | December | Brodaufgabe, und Regalien Abſtellung. | 191 |
| | 11 | — — | Jägereypartheyen-Wein- und Bieraus ſchanks-Aufhebung. | 192 |
| | 15 | — — | Vermögensſteuer. | 193 |
| | 30 | — — | Grüner Waaren Verkauf auf dem Markte. | 195 |
| 1746 | 3 | Januarii | Brandweinbrennen aus Getreide verboten. | 197 |
| | 15 | — — | Kopfſteuer. | 198 |
| | 26 | — — | Livreebedienten Exceſſenabſtellung. | 215 |
| | 10 | Februarii | Baaderprofeßion-Regulirung in Vorſtädten. | 215 |
| | 17 | — — | Armenverpflegung in den Vorſtädten. | 215 |
| | 18 | Martii | Geiſtlicher Verordnungen Publication. | 217 |
| | 22 | — — | Brodaufgab-Abſtellung. | 218 |
| | 6 | May | Körnerfurkauf. | 219 |
| | 17 | — — | Städtiſche Rathswahlen ob der Enns. | 220 |
| | 23 | — — | Weggelds Abnahme. | 221 |
| | 26 | — — | Münzweeſens-Ordnung. | 221 |
| | 27 | — — | Mehlmarkt-Bevortheilungen-Abſtellung. | 227 |
| | 23 | Juny | Brodgewichts-Beobachtung. | 228 |
| | 30 | — — | Brod- und Mehlbevortheilungen-Abſtellung. | 228 |
| | 1 | July | Müßiger Bettler Ausrottung. | 229 |
| | 6 | — — | Spielgrafenamte Aſſiſtenz zu leiſten. | 232 |
| | 4 | Auguſti | Armen ſchwangern Weibsperſonen Unterſtandsverſchaffung. | 232 |
| | 4 | — — | Körnervorkauf. | 233 |
| | 11 | — — | Cottonfabrike-Beförderung. | 233 |
| | 3 | Septemb. | Schmalz-Beklemmigkeit. | 234 |
| | 3 | — — | Mehlmäßlerey-Uebervortheilung. | 234 |
| | 19 | — — | Viehſeuche-Mittel. | 235 |
| | 7 | October | Mehl- und Brodmangelsſteuerung. | 236 |
| | 4 | November | Mehl- und Grießmeſſerey. | 236 |
| | 18 | — — | Miniſterial-Banco-Deputations-Erklärung zu einem Hofmittel. | 236 |
| | 3 | December | Bilderkrämer Hauſirerey Abſtellung. | 237 |
| | 9 | — — | Salznaufahrt ſchädliches Fächerſchlagen verboten. | 237 |
| | 20 | — — | Prägungs Inſtrumente verboten. | 238 |
| | 28 | — — | Vermögensſteuer. | 238 |
| | 30 | — — | Mehl- und Brodmangelſteuerung. | 241 |
| 1747 | 14 | Januarii | Juden verbotener Aufenthalt. | 242 |
| | 24 | — — | Aufruhren und Zuſammenrottirungen. | 242 |
| | 26 | — — | Handlungen-Einſchränkung | 242 |

| Jahr | Tag | Monat | | Fol. |
|---|---|---|---|---|
| 1747 | 9 | Februarii | General = Kriegscommissariats = Erklärung zum Hofmittel | 242 |
| | 8 | Martii | Cotonfabrike zu Schwechat | 243 |
| | 14 | — — | Rohenfleischverkaufs = Abstellung | 248 |
| | 27 | — — | Stellfuhrordnung nach Triest, und von Triest nach Wien | 249 |
| | 21 | April | Korneuburger Getreidwochenmarkt | 251 |
| | 25 | — — | Fremde cursirende Münzen | 252 |
| | 26 | — — | Trauerordnung | 252 |
| | 7 | Juny | Salzeinschwärzung | 255 |
| | 4 | July | Ausländeraufnehmung zu Handlungen und Professionen | 261 |
| | 18 | Augusti | Holzabschwemmung nicht Hinderung und Stöhrung | 262 |
| | 19 | — — | Mehlmessereyunfug auf dem Lande | 262 |
| | 21 | — — | Eisenregals = Administrirung in Justitiali & Politico | 263 |
| | 22 | — — | Salnitereinschwärzung | 265 |
| | 4 | Septemb. | Wollener Zeuge Einfuhre aus Böhmen | 265 |
| | 5 | — — | Zinnwaareneinfuhre aus Böhmen | 265 |
| | 12 | — — | Mehl = und Brodmangelssteuerung | 266 |
| | 18 | — — | Salnitereinschwärzung | 267 |
| | 22 | — — | Vermögenssteuer | 268 |
| | 2 | October | Kaffeesieder = und Wasserbrennergewerbsunirung | 271 |
| | 30 | — — | Angelobung fremder Unterthanen | 271 |
| | 6 | Novemb. | Wildvögelschießen und zerstöhren in der Landesfürstlichen Wildbahne verboten | 272 |
| | 6 | — — | Schießstätte bey Privatis abzustellen | 273 |
| | 14 | — — | Ausländer zu Professionen nicht anzunehmen | 273 |
| | 14 | December | Werber fremder Abstellung der in ein so anderes Erbland abgebenden Rekruten | 273 |
| 1748 | 29 | Januarii | Stärk = und Haarpuderaufschlags = Bestandinnhabern Assistenz zu leisten | 275 |
| | 29 | — — | Bürgerrecht auf den Bierschank | 275 |
| | 30 | — — | Müller = und Bäckenbevortheilungen = Abstellung | 275 |
| | 3 | Februarii | Pulververschleiß | 276 |
| | 3 | — — | Gold = und Silberschmelzung | 277 |
| | 3 | — — | Schulordnung in Vorstädten | 281 |
| | 5 | — — | Medicorum & Chyrurgorum Anstellung in den Krankenhäusern | 282 |
| | 6 | — — | Cognitio primæ causæ et Recursus in Pulversachen | 282 |
| | 15 | — — | Schutzverwandter Brodsitzer, oder sogenannter Fragnereinrichtung | 282 |
| | 4 | Martii | Aergernisse = und Raufensabstellung im Lande ob der Enns | 284 |
| | 29 | — — | Jägereyrobaten | 285 |
| | 23 | April | Jägereyordnungs = Uebertretung | 285 |
| | 2 | May | Bäckenhandwerksordnung | 286 |
| | 2 | — — | Ziegelverfertigung | 287 |
| | 17 | — — | Pulver = und Salnitereinschwärzung | 287 |
| | 25 | — — | Wein = und Bierleutgebens = denn Weinabzugs = Regulirung | 288 |
| | 28 | — — | Holzabstock = und Entfremdung in den Waldungen | 293 |
| | 1 | Juny | Gewerbs = und Handthierungspatent im Lande ob der Enns | 294 |
| | 11 | — — | Gold = und Silberdurchgiessen bey Hause | 297 |
| | 21 | — — | Neue Einrichtung der Fleischbänke in der Stadt | 298 |
| | 27 | — — | Fleisches wohlfeilere Satzung auf dem Lande | 299 |




Digitized by Google

| Jahr | Tag | Monat | | Fol. |
|---|---|---|---|---|
| 1748 | 13 | July | Militarverpflegs- Marche- und Bequartierungs-Reglement | 300 |
| | 5 | Septemb. | Landes Productorum Verschleiß | 342 |
| | 5 | — — | Bettler muthwilliger Bestrafung | 342 |
| | 12 | — — | Wohlfeilere Fleischsatzung auf dem Lande | 343 |
| | 17 | — — | Salzeinschwärzung | 344 |
| | 17 | — — | Contributions- und Steuerfreyheits-Aufhebung | 352 |
| | 24 | — — | Jägereyordnungs-Uebertretung | 352 |
| | 27 | — — | Gold- und Silberplettens, denn Spinnengewerbs-Regulirung | 352 |
| | 18 | October | Landfleischaufschlags neuer Beytrag | 353 |
| | 22 | — — | Militar- Contributions- und Kameralsystem in den Ländern | 355 |
| | 30 | — — | Ybbser- und Struden- dann Landpatzen-Aufschlags-Aufhebung | 358 |
| | 5 | Novemb. | Eisenwurzen-Widmungsvictualien-Einfuhre | 360 |
| | 6 | — — | Neunkirchen-Getraid-Wochenmarkt | 360 |
| | 26 | — — | Gürtler-Gesellenordnung | 360 |
| | 26 | — — | Victualien freyen Einkauf für Soldaten nicht zu hindern | 361 |
| | 29 | — — | Vicedomischer-Güterverkauf | 361 |
| | 2 | December | Wegmautherhöhung | 367 |
| | 5 | — — | Eisen- und Proviantgeneralis Erfrischung | 369 |
| | 14 | — — | Postordnung | 384 |
| | 14 | — — | Postmeisterordnung | 387 |
| | 14 | — — | Botenordnung | 391 |
| | 21 | — — | Deserteursreclamirung | 396 |
| | 28 | — — | Vicedomischer-Güterkaufs-Sicherstellung | 397 |
| 1749 | 1 | Februarii | Vorspannsreglement in Oesterreich ob der Enns | 398 |
| | 6 | — — | Schutzverwandten Fuhrwesens-Einrichtung | 400 |
| | 7 | — — | Medicinæ Studii Verbesserung | 400 |
| | 11 | — — | Viehtrieb in die Landesfürstliche Gehäge | 403 |
| | 28 | — — | Vicedomischer übriger Güter Verkauf | 403 |
| | 6 | Martii | Wegsäulen oder Meilenweiser-Errichtung | 404 |
| | 6 | — — | Waldweg- und Straßenherstellung | 404 |
| | 24 | — — | Taxordnung pro gradu Medicinæ Doctoratus | 405 |
| | 14 | April | Fremde Loterien den Zeitungen nicht einzudrucken | 408 |
| | 29 | — — | Silberglätt fremder Einfuhre | 408 |
| | 21 | May | Tobakgefällspatenten-Erfrischung und Verschärfung | 409 |
| | 26 | — — | Deserteurseinbringung und Bestrafung der Verhöhler | 420 |
| | 7 | Juny | Stadtschreiberswahl bey den ob der ennserischen Städten | 422 |
| | 10 | — — | Müßiggänger und Vagabunden-Anzeigung | 422 |
| | 10 | — — | Weg- und Straßenreparation ob der Enns | 423 |
| | 11 | — — | Fabriken und Manufakturen-Aufnahme | 424 |
| | 16 | — — | Tituli mensæ von den Städten ob der Enns | 426 |
| | 25 | — — | Heuschreckenvertilgung | 426 |
| | 27 | — — | Brod nach der Satzung zu backen | 431 |
| | 28 | — — | Der Commerzienkasse gewidmete Zuflüsse | 431 |
| | 4 | July | Mehlmaß-Uebervortheilungen der Müller | 431 |
| | 5 | — — | Unbefugte Gewerbsconcessionen von den Hofämtern und Stellen | 432 |
| | 14 | — — | Handgräfliche Landaufschlagstariffe | 432 |
| | 14 | — — | Waaren und Güter Transito Mauthfreylassung | 438 |
| | 15 | — — | Weinschankseinstellung in den k. k. Gebäuden | 439 |
| | 23 | — — | Wildschützen-Ausrottung | 439 |

| Jahr | Tag | Monat | | Fol. |
|---|---|---|---|---|
| 1749 | 24 | July | Derserteurpatents-Erfrischung | 439 |
| | 24 | — — | Brodausschneiden der Wein- und Bierwirthe | 440 |
| | 31 | — — | Wildschützen-Ausrottung | 440 |
| | 4 | Augusti | Manuscripten- und Collectionen aus den Verlassenschaften nicht Distrahirung | 441 |
| | 7 | — — | Spatzenausrottung | 441 |
| | 7 | — — | Biereinlage in Herrschafts- und andere Häuser | 442 |
| | 9 | — — | Handwerksgesellen aus Vorderösterreich für einheimische Landeskinder zu achten | 442 |
| | 14 | — — | Bürgerrechts unbefugte Verleihung von der Universität | 443 |
| | 16 | — — | Tabacks unbefugtes Beitzen | 443 |
| | 18 | Septemb. | Waaren fremder Einfuhre | 446 |
| | 16 | — — | Jägerhäuserfreyheit in der Jägerzeile | 448 |
| | 18 | — — | Weg von Schönbrunn nach Lachsenburg nicht zu verderben | 449 |
| | 20 | — — | Sicherheits- Armenverpflegungs- und Schubpatenten-Erfrischung | 449 |
| | | | Instruction, wie die Landgerichtsverwalter in diesem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, sich sowohl bey den General- und particular-Visitationen, als auch im Schube, und Versorgung der Armen, Aufhebung der Müßiggänger, und Hindannhaltung ausländischer Vagabunden und Bettler zu verhalten haben | 451 |
| | 20 | — — | Todter Körper Abgebung zur Anatomie | 468 |
| | 2 | October | Viktualien-Naturalabnahme-Verbot | 468 |
| | 20 | — — | Handwerksprivilegien, und Zunftsartikel-Verleihung | 469 |
| | 23 | — — | Berichtserstattung über gewerbloser Personen Heurathen | 469 |
| | 25 | — — | Deserteurspatents ddo. 26. May a. c. Erläuterung | 470 |
| | 27 | — — | Inschlichts fremden Einfuhre | 470 |
| | 1 | Novemb. | Verbotenen Buchs unter dem Namen Rochezang von Isecern Verkaufung | 471 |
| | 27 | — — | Bettler und Vagabunden Ausrottung | 471 |
| | 1 | December | Contagion an pohlnischen Gränzen | 472 |
| | 1 | — — | Mehlvorrath für die Stadt und Vorstädte Einschaffung | 472 |
| | 5 | — — | Seifensiederwaaren außer Gezirke nicht Verführung | 473 |
| | 13 | — — | Herrschaftsbeamte nicht mehr als Hauptleute zu nennen | 474 |
| | 13 | — — | Mehlvorrathseinschaffung für die Stadt und Vorstädte | 474 |
| | 19 | — — | Degentragen den Handwerksgesellen und Jungen, denn Livreyenbedienten verboten | 474 |
| | 20 | — — | Neuenjahrsgeschenknisse-Abstellung | 475 |
| | 30 | — — | Todter Körper Abgebung zur Anatomie | 475 |
| 1750 | 2 | Januarii | Fasching- oder Ballordnung | 477 |
| | 3 | Februarii | Straßen und Gassenhinderniße-Abstellung | 478 |
| | 6 | — — | Spatzenausrottung | 478 |
| | 7 | — — | Abstellung der geschriebenen Zeitungen | 479 |
| | 14 | — — | Stiftungen und Spitälerbesorgung | 479 |
| | 14 | — — | Medicis, Aerzten, Chyrurgis, Badern, Hebammen, und dergleichen keine Praxisfreyheit, oder Schutzdekreten zu verleihen | 481 |




Digitized by Google

| Jahr | Tag | Monat | | Fol. |
|---|---|---|---|---|
| 1750 | 14 | Februarii | Patenten publicandi modus | 481 |
| | 16 | — — | Anlegung der Viehmärkte in Schlesien und Mähren. | 482 |
| | 2 | Martii | Wegsäulen, oder Meilenweiser auf den Straßen ob der Enns | 483 |
| | 3 | — — | Heurathen der Oberofficiere | 484 |
| | 12 | — — | Spatzenausrottung unter der Enns | 484 |
| | 20 | — — | Arzneyhandel aus Hungarn | 485 |
| | 21 | — — | Verrufene Münzen | 487 |
| | 21 | — — | Briefpostporto-Regulirung | 488 |
| | 21 | — — | Rekrutenstellungs-Bonificirung | 489 |
| | 21 | — — | Tabaksbeamten unzuläßige Bedrückungen | 489 |
| | 28 | — — | Ordnung, wie die Invalidensoldaten insgemein versorget werden sollen | 490 |
| | | April | Schema der Invaliden-Verpflegung | 493 |
| | 5 | — — | Delinquenteneinlieferung in bestimmten Terminen | 496 |
| | 20 | — — | Fleischaufschlags-Gefäll ob der Enns | 497 |
| | | — — | Schema zu Repartirung der Fleischkreuzer Reluition | 500 |
| | 25 | — — | Bettler fremder Bestrafung | 501 |
| | 25 | — — | Kirchenstiftungen- und Rechnungen-Untersuchung | 502 |
| | 25 | — — | Mauth-Defraudatorum- und Prävarikanten-Strafen | 502 |
| | 30 | — — | Münzen geringhältiger Ausrottung | 504 |
| | 11 | May | Salzverschleiß ob der Enns | 506 |
| | 14 | — — | Bettlerverpflegung | 512 |
| | 16 | Juny | Arzney und Kuren durch die Zeitungen nicht zu notificiren | 513 |
| | 18 | — — | Hornviehbrennung | 513 |
| | 18 | — — | Unbefugtes Handeln und Hausiren | 513 |
| | 20 | — — | Verbotenes Buch wider das Erzhaus Oesterreich | 514 |
| | 22 | — — | Wildvögel zerstöhren in der k. k. Wildbahne Verbotsrepublicirung | 515 |
| | 25 | — — | Arrestirung der Personen in den Theatris | 515 |
| | 4 | July | Büchereinfuhre des Reichshofraths | 516 |
| | 18 | — — | Deserteursverhöhler-Strafe | 517 |
| | 24 | — — | Soldateninvalidenverpflegung ob der Enns | 517 |
| | 25 | — — | Spielgrafenamts-Concessionen-Abstellung | 518 |
| | 28 | — — | Soldateninvaliden-Hofkommißions-Aufstellung | 518 |
| | 5 | Augusti | Soldateninvaliden-Professionstreibung | 519 |
| | 5 | — — | Boten und Landkutschern, verbotene Waaren- und Paquetebeförderung | 520 |
| | 15 | — — | Handwerksbursche einwandernder nöthige Urkunden. | 521 |
| | 18 | — — | Arzneyhandel, und unbefugte Kuren | 522 |
| | 19 | — — | Deputationen von Städten und Communitäten | 523 |
| | 20 | — — | Spatzenlieferung ob der Enns | 524 |
| | 26 | — — | Vieh Ein- und Durchtriebstraßen von dem Bielitzer Markte | 524 |
| | 27 | — — | Postpeitschenführung verboten | 525 |
| | 27 | — — | Derserteurspatents-Erneuerung, und Verschärfung. | 526 |
| | 27 | — — | Abfahrt, oder Nachsteuergefäll ob der Enns | 527 |
| | 29 | — — | Assistenz der Rumorwache auf Ansuchen der Universität | 528 |
| | 29 | — — | Handwerksordnung-Befolgung | 529 |
| | 31 | — — | Privatmauth-Tituli-Edirung | 530 |
| | 4 | Septemb. | Brodsatzung auf dem Lande | 531 |
| | 7 | — — | Mauthfrey-Päßerespektirung | 531 |
| | 8 | — — | Assistenz der Wache auf Ansuchen der Medicinischen Facultät | 532 |

| Jahr | Tag | Monat | | Fol. |
|---|---|---|---|---|
| 1750 | 9 | Septemb. | Wegmauthenverwendung zum Straßenbaue | 532 |
| | 10 | October | Rechnungen-Richtigkeitspflegung | 534 |
| | 14 | — — | Wildschützen-Bestrafung | 534 |
| | 31 | — — | Arzneykunstübung der Bader, und Apothecker auf dem Lande | 535 |
| | 3 | Novemb. | Kameral- und Bancalgefälle-Defraudatorum Bestrafung | 535 |
| | 14 | — — | Soldaten ohne Päße, als Derserteure anzuhalten | 537 |
| | 17 | — — | Viehes umgestandenen Ausführungsgebühr | 538 |
| | 28 | — — | Nadeleinschläger und Nadelausschneider-Unirung | 538 |
| | 28 | — — | Kirchenfreyung den Deserteuren nicht zu gestatten | 539 |
| | 9 | December | Postlivrey-Unfugsabstellung | 540 |
| | 10 | — — | Raufereyabstellung ob der Enns | 540 |
| | 12 | — — | Lederer- und Lederzurichterunirung | 541 |
| 1751 | 21 | Januarii | Boten Herein- und Hinausschwärzungsverbots Verschärfung | 544 |
| | 30 | — — | Condukte aus den Vorstädten in die Stadt zu tragen verboten | 544 |
| | 15 | Februarii | Stohl- oder Conduktsordnung | 545 |
| | 19 | — — | Steuerfreyheitaufhebungs-Generalienerläuterung | 554 |
| | 22 | — — | Derserteursanhaltung-Patentenerneuerung, und Verschärfung | 556 |
| | 26 | — — | Minnorenen Schuldeneinschränkung | 559 |
| | 27 | — — | Fremde Sammler | 561 |
| | 13 | Martii | Militaruniform-Mißbrauchsabstellung | 561 |
| | 20 | — — | Musiken und Schauspiele bey Jubiläis nicht Einstellung | 562 |
| | 20 | — — | Stiftungen unter einerley Direktionsbesorgung | 562 |
| | 22 | — — | Postbeeinträchtigung von den Zriselfuhrenabstellung | 562 |
| | 23 | — — | Mauth- und anderer Landesfürstlicher Gefällsgeneralien und Patentenbeobachtung | 563 |
| | 26 | — — | Lüderlicher Personenausrottung | 563 |
| | 10 | April | Heurathen der Militarinvaliden verboten | 564 |
| | 26 | — — | Wucherausrottung | 564 |
| | 2 | May | Postbeeinträchtigung der Landkutscher, und Lehenrößler | 570 |
| | 2 | — — | Münzen fremder Coursirung | 570 |
| | 8 | — — | Rangsreglement zwischen den Militar- und Civilstellen | 574 |
| | 12 | — — | Herbstjahrmarkts in Wien Abänderung | 575 |
| | 15 | — — | Deserteure ex opere publico entwichene | 575 |
| | 15 | — — | Juden aus Nikolspurg Handel | 576 |
| | 17 | — — | Zeitungen fremder Verkauf | 576 |
| | 17 | — — | Schubspersonen-Strafszeitendigung | 577 |
| | 29 | — — | Universitäts-Begleitungsordnung der Frohnleichnamsumgänge | 577 |
| | 12 | Juny | Handgrafenamts-Päßeabstellung | 577 |
| | 18 | — — | Bettlerausrottung | 578 |
| | 18 | — — | Oeffentlicher Ruf | 579 |
| | | | Formulare zu Beschreibung der allhier in Wien angekommenen Standes- und Conditionspersonen, denn fremder gemeinen Leute | 581 |
| | 26 | — — | Verbotenes Buch, betitelt die vollständige Reichshistorie einzuführen | 581 |
| | 12 | July | Brodsatzung 8. Meilwegs um Wien | 582 |


Salz-

| Jahr | Tag | Monat | | Fol. |
|---|---|---|---|---|
| 1751 | 30 | July | Salzeinſchwärzungen | 582 |
| | 6 | Auguſti | Feuerlöſchordnung-Feſthaltung | 583 |
| | 7 | — — | Profeßionen- und Handwerkerſtöhrer-Abſtellung | 584 |
| | 14 | — — | Verbotenen Buchs-Einziehung, betitelt Enchyridion Martini Bironii Badani | 584 |
| | 1 | Septemb. | Soldateninvaliden-Verpflegung | 584 |
| | 4 | — — | Soldateninvaliden-Todtenbeſchau | 585 |
| | 4 | — — | Soldateninvaliden jährliche Muſterung | 585 |
| | 18 | — — | Brennholzzufuhre | 586 |
| | 20 | — — | Poſtfreyheiten-Aufhebung | 586 |
| | 20 | — — | Poſtporto von inländiſchen Briefen | 589 |
| | | | Poſttax-Ordnung | 590 |
| | 25 | — — | Die Hinderniße in den Gaſſen abzuſtellen | 592 |
| | 30 | — — | Wegſchranken ob der Enns | 592 |
| | 10 | October | Seidenzeuge-Verfertigungsordnung | 593 |
| | 13 | — — | Verdächtiger-Leute Unterſchleif auf Zeiſelfuhren | 596 |
| | 19 | — — | Zeitungen geſchriebener Abſtellung | 597 |
| | 19 | — — | Ruf, wegen Abſtellung der geſchriebenen Zeitungen | 597 |
| | 26 | — — | Schauſpiele unanſtändiger Vorſtellungen Verbot | 597 |
| | 27 | — — | Poſtbeeinträchtigungen der Wirthe, und Fuhrleute | 598 |
| | 30 | — — | Sicherheits- und Schubpatents-Erneuerung | 598 |
| | 6 | Novemb. | Feuervisitation in Häuſern | 605 |
| | 6 | — — | Handwerkslade der Schuhknechte Aufhebung | 605 |
| | 8 | — — | Sonn- und Feyertage-Heiligung | 605 |
| | 13 | — — | Lotterie-Privilegium | 606 |
| | | | Entwurf oder Plan des Lotto di Genova | 609 |
| | 22 | — — | Verrufene Münzen | 611 |
| | 27 | — — | Weinlöſens-Ausſchreibung | 612 |
| | 1 | December | Körnermeſſerey | 612 |
| | 11 | — — | Waaſen- und Erdtorfseinführung | 613 |
| | 11 | — — | Aufziehung bey den Umgängen in Vorſtädten | 614 |
| | 24 | — — | Kranken das Viaticum zu reichen | 614 |
| | 31 | — — | Verdächtige Leute auf den Zeiſelfuhren | 614 |
| 1752 | 1 | Januarii | Erneuerte und vermehrte Leinwandbeſchau- und Bleicherordnung, für das Erzherzoghum Oeſterreich ob der Enns | 616 |
| | 1 | — — | Inſtruktion für die neuen Beſchaumeiſter | 627 |
| | | | Jurament für die Blattbinder | 628 |
| | | | Formular des Eids für den Beſchaumeiſter | 628 |
| | 5 | — — | Adelicher-Militarakademie-Errichtung | 628 |
| | 3 | — — | Taz- und Umgeldsordnung | 632 |
| | 86 | — — | Abfahrtgeld von den Militar-Verlaſſenſchaften | 634 |
| | 12 | — — | Norma wegen künftighin zu haltenden Spektakeln, als Opern, Komödien, muſikalichen Akademien, und Schauſpielen um das Geld | 635 |
| | 7 | Februarii | Lehenspatente-Publication der auswärtigen Reichsfürſten | 635 |
| | 7 | — — | Sauberkeit der Gaſſen in den Vorſtädten | 636 |
| | 8 | — — | Schuhknechten Lade- und Herbergen-Abſtellung | 636 |
| | 1 | — — | Erbſenhändler-Pflaſtermauth-Abnahmsreguliрung | 637 |
| | 12 | — — | Weg- und Straßenherſtellung in Vorſtädten | 637 |
| | 15 | — — | Kirchenkapitalien-Adminiſtrirung ob der Enns | 637 |
| | 19 | — — | Bürgerbriefs-Abſtellung ob der Enns | 639 |
| | 19 | — — | Salzviſitation | 640 |
| | 26 | — — | Schuhknechten Handwerksherberg- und Ladeordnung | 640 |

| Jahr | Tag | Monat | | Fol. |
|---|---|---|---|---|
| 1752 | 1 | Martii | Salzcontrabandstrafen prima cognitio | 641 |
| | 6 | — — | Boten und Landkutscher-Visitirung | 642 |
| | 11 | — — | Gewehrhandel in das türkische Gebiet | 642 |
| | 18 | — — | Straßenreparirung in den Vorstädten | 642 |
| | 22 | — — | Soldaten, außer der Marschroute betretener Handfestmachung | 643 |
| | 25 | — — | Wachshandel in den Kirchen | 643 |
| | 3 | April | Verordnungen an die medicinische Facultät unmittelbar zu erlassen | 644 |
| | 8 | — — | Stohl- oder Conduktsordnung-Uebertretungsstrafe | 645 |
| | 8 | — — | Brunnen auf offenen Gassen-Abstellung | 645 |
| | 10 | — — | Zeitungen fremder Einschwärzung | 645 |
| | 14 | — — | Postbeeinträchtigung-Abstellung | 646 |
| | 22 | — — | Münzen-Ausfuhre | 646 |
| | 22 | — — | Heurathen ausländischer Gesellen auf Professionen | 646 |
| | 28 | — — | Jagdwege an der Hohenleitha-Herstellung | 647 |
| | 10 | May | Kirchenfreyung-Misbräuche-Abstellung | 647 |
| | 16 | — — | Studenten sich übel aufführende, sind dem Foro Universitatis nicht mehr unterworfen | 648 |
| | 20 | — — | Mezenausleihergebühr Ausmessung | 648 |
| | 20 | — — | Nobilitationes von der philosophischen Facultät | 648 |
| | 20 | — — | Vicedomischer verkauften Güter Politici & Oeconomici Besorgung | 649 |
| | 20 | — — | Sauberkeit der Gassen auf den Freygründen | 649 |
| | 25 | — — | Oelhandel aus Krain | 649 |
| | 1 | Juny | Postbeeinträchtigung-Abstellung | 650 |
| | 6 | — — | Schießen- und Aufziehen mit Feuergewehre verboten | 650 |
| | 6 | — — | Senkgruben, oder Möhrungenraumung in der Stadt | 651 |
| | 7 | — — | Hunde übermäßiger Vertilgung | 651 |
| | 10 | — — | Seidenhandel | 651 |
| | 10 | — — | Pfarrkirchen-Reparation | 652 |
| | 12 | — — | Leichbegängniße nach lutherischem Gepränge ob der Enns verboten | 652 |
| | 12 | — — | Religionsaufrechthaltung, und Ausrottung der Irrlehren ob der Enns | 652 |
| | 12 | — — | Duelliren und Ausfodern verboten | 653 |
| | 15 | — — | Boten-Abstellung bey den Herrschaften, Klöstern, und Städten | 662 |
| | 19 | — — | Fremder Werbungen-Abstellung | 662 |
| | 19 | — — | Emigration der Unterthanen | 665 |
| | 25 | — — | Studien-Ordnung | 667 |
| | 1 | July | Sauerwasser-Verkauf | 677 |
| | 3 | — — | Landesanlagen-Executionsordnung | 677 |
| | 6 | — — | Aufziehen mit Feuergewehre und Schießen verboten | 678 |
| | 8 | — — | Wegmauthen zu Amstätten, und Reizerstorf | 678 |
| | 24 | — — | Schauspielabhaltungs-Normæ-Erneuerung | 680 |
| | 31 | — — | Eisengezirkswaldordnung | 681 |
| | 5 | Augusti | Heurathen der Unterthanen | 687 |
| | 8 | — — | Boten unbefugter Abschaffung | 687 |
| | 16 | — — | Geistliche Jurisdictions-Norma, zwischen den ordinariis, und den Feldkaplänen | 687 |
| | 19 | — — | Landhuterer-Einverleibung der allhiesigen Hauptlade | 690 |
| | 22 | — — | Landesanlagen-Executionsordnung-Einschränkung | 691 |
| | 25 | — — | Aufschlags-Abnahme nach der erhöhten Maas | 693 |
| | 26 | — — | Emigrirungsverbots-Erneuerung | 695 |




Digitized by Google

| Jahr | Tag | Monat | | Fol. |
|---|---|---|---|---|
| 1752 | 1 | Septemb. | Neue Bettler- und Sicherheitsordnung ob der Enns. | 695 |
| | 2 | — — | Pfarrenersetzung mit tüchtigen Seelsorgern. | 703 |
| | 2 | — — | Ausländer nicht zu Bürgern aufzunehmen. | 704 |
| | 15 | — — | Arsenici, oder Giftsverkauf. | 704 |
| | 23 | — — | Schuldeneinschränkung der Soldaten. | 706 |
| | 23 | — — | Soldateninvaliden-Revision. | 707 |
| | 5 | October | Boten befugter Legitimirung. | 707 |
| | 7 | — — | Reichsboten fremder Abschaffung. | 708 |
| | 21 | — — | Geistlicher-Jurisdictions-Normæ-Nachtrag zwischen den Ordinariis, und den Feldkaplänen. | 708 |
| | 1 | Novemb. | Eisen- und Proviantgeneralien ddo. 5. Decemb. 1748. §. finalis Befolgung. | 712 |
| | 7 | — — | Landphysicorum- und Hebammen-Gebrechensteuerung. | 712 |
| | 10 | — — | Waaren fremder Einfuhre. | 713 |
| | 10 | — — | Stohl- oder Conduktsordnung-Erläuterung. | 713 |
| | 29 | — — | Prädikat- oder Ehrenwort der Ritterstandspersonen. | 713 |
| | 2 | December | Schutzgewerbe-Verminderung. | 714 |
| | 2 | — — | Postliverey unbefugter Verbots-Erneuerung. | 714 |
| | 23 | — — | Wiltschützenpatents-Verschärfung. | 714 |
| | 23 | — — | Seidenfabrike. | 716 |
| | 27 | — — | Jurisdiction über die bedienstete Universitäts-Mitglieder. | 718 |
| | 30 | — — | Weg- und Straßenbau in N. Oe. | 718 |
| 1753 | 2 | Januarii | Winkelswirthschaften- und unbefugten Schanks-Abstellung ob der Enns. | 720 |
| | 5 | — — | Gold- und Silber-denn Galanteriearbeiter-Professionsvereinbarung. | 721 |
| | 9 | — — | Jurisdictions-Normalis-Erläuterung wegen der Universitäts-Mitglieder. | 721 |
| | 13 | — — | Gewehrhandel in das türkische Gebiet. | 722 |
| | 13 | — — | Geistlicher Jurisdictions-Normalis-Erläuterung zwischen den Ordinariis und Feldkaplänen. | 722 |
| | 15 | — — | Landphysici und Chyrurgi Stellenersetzung. | 723 |
| | 21 | — — | Viehseuchordnung. | 724 |
| | 27 | — — | Feuerlöschordnung in der kaiserl. königl. Burg und nahen Gebäuden. | 727 |
| | 5 | Februarii | Gesetze und Gebote feste Beobachtung. | 732 |
| | 15 | — — | Mehl- und Brodsatzung. | 733 |
| | 20 | — — | Spielverbots-Patentenerneuerung ob der Enns. | 734 |
| | 27 | — — | Stohl- oder Conductsordnung-Abänderung. | 735 |
| | 8 | Martii | Sonn- und hoher Festtage Heiligung. | 736 |
| | 10 | — — | Fastengebot zu halten. | 736 |
| | 10 | — — | Kottonfabrike zu Schwechat Privilegii Extendirung. | 737 |
| | 12 | — — | Botenabstellung bey Herrschaften, Städten und Klöstern. | 743 |
| | 17 | — — | Wegmaut von hungarischen Robatfuhren. | 744 |
| | 24 | — — | Jurisdiction über die Kadetenakademie zu wienerisch Neustadt. | 744 |
| | 24 | — — | Judicium militare primæ Instantiæ. | 745 |
| | 31 | — — | Körnerpreis-Abforderung von den Wochenmärkten. | 748 |
| | 31 | — — | Vorspannexcessen-Abstellung | 748 |
| | 1 | April | Bücher und anderer gedruckter Sachen Censurirung. | 749 |
| | 2 | — — | Kasseveruntreuungen. | 749 |
| | 7 | — — | Geistlicher Jurisdictions-Normalis-Abänderung zwischen den Ordinariis und Feldkaplänen in Kapitulationsfällen. | 751 |

| Jahr | Tag | Monat. | | Fol. |
|---|---|---|---|---|
| 1753 | 17 | Novemb. | Juden aus Mähren Haarflachshandel | 813 |
| | 23 | — — | Bierſatzung und Bräuordnung ob der Enns | 813 |
| | 24 | — — | Jurisdiction über die Räthe und Kanzleyverwandte aus andern Erbländern | 815 |
| | 25 | — — | Weg und Straßenbauconſervation ob der Enns | 816 |
| | 1 | December | Pfarren und Beneficiencompetenten-Vorzug | 817 |
| | 1 | — — | Jahrmarktszeit-Extendirung zu Wien | 818 |
| | 4 | — — | Abgeänderte norma, an welchen Tagen die öffentlichen Spektakel nicht zu halten ſind | 818 |
| | 8 | — — | Bettlerſchubsverordnung-ddo. 13. October Erläuterung | 819 |
| | 8 | — — | Tabaksſchwärzer-Verhöhlung | 819 |
| | 12 | — — | Todter und abgeſtandener Fiſche-Verkaufs-Verbot | 820 |
| | 17 | — — | Salzverſchleiß | 821 |
| | 22 | — — | Salzeinſchwärzungen ob der Enns | 822 |
| | 29 | — — | Soldatenverpflegung | 827 |
| 1754 | 2 | Januarii | Inſlichts-Einſchwärzungsverbots-Erneuerung | 828 |
| | 4 | — — | Commercien und Manufakturgeſchäffte-Beſorgung | 829 |
| | 7 | — — | Polizeygeſchäffte beſſere Einrichtung in Städten | 830 |
| | 8 | — — | Trompeten und Pauckeneinſtellung in den Kirchen | 830 |
| | 12 | — — | Münzen fremder Cours | 830 |
| | 12 | — — | Wegmautbeamten-Veruntreuungen | 833 |
| | 19 | — — | Seelenbeſchreibung in geſammten deutſchen Erbländern | 834 |
| | 19 | — — | Jurisdictions-Normæ der Univerſitätsmitglieder fernere Erläuterung | 836 |
| | 21 | — — | Feyertagevermínderung | 837 |
| | 26 | — — | Heurath-Conſens-Berichte von den Vorſtadtsgrundrichtern und Commiſſarien | 840 |
| | 26 | — — | Stiftungskapitalien-Sicherſtellung mit Papieren | 841 |
| | 26 | — — | Sicherheitscommiſſion erkennet Jura Partium | 841 |
| | 1 | Februarii | Geiſtliche ad Studia in fremde Univerſitäten nicht zu verſchicken | 842 |
| | 1 | — — | Aufſchlag auf das Bier | 842 |
| | 2 | — — | Mühlordnung | 843 |
| | 4 | — — | Feyertage zur Arbeit diſpenſirte | 843 |
| | 4 | — — | Tituli menſæ Conceſſionen von den Landesfürſtlichen Städten und Märkten | 845 |
| | 11 | — — | Soldatenmarſche und Vorſpannbeſorgung u. der Enns | 846 |
| | 13 | — — | Wildſchützenpatents-Erneuerung und Verſchärfung | 847 |
| | 16 | — — | Geiſtlicher in Klöſtern Diſputationhaltung | 850 |
| | 16 | — — | Seelenbeſchreibung einverſtändlich von der weltlichen und geiſtlichen Obrigkeit | 851 |
| | 23 | — — | Geiſtlicher in den Klöſtern Theologiæ Studium | 851 |
| | 23 | — — | Eiſen und Zeugsborgung | 852 |
| | 23 | — — | Wachereſpektirung | 853 |
| | 23 | — — | Schub- und Sicherheitsſachen-Beſorgung und Circularverordnungen-Publicirung auf dem Lande | 855 |
| | 2 | Martii | Häuſerbeſchreibung unter der Enns | 856 |
| | 9 | — — | Münzen verrufene | 860 |
| | 18 | — — | Wegmauthſchrankens zu Reizerſtorf Ueberſetzung | 861 |
| | 20 | — — | Ordnung in was für Qualitäten die Pfeffertüchel zu verfertigen | 861 |
| | 20 | — — | Jurisdictions-Norma der Delinquenten in der Kadetten-Akademie zu Neuſtadt | 862 |
| | 20 | — — | Handwerksordnung mehrere Beobachtung | 863 |

| Jahr | Tag | Monat | | Fol. |
|---|---|---|---|---|
| 1754 | 27 | Martii | Bader unbefugte Gesellenförderung | 863 |
| | 30 | — — | Bücher und andere uncensurirte gedruckte Sachen | 863 |
| | 4 | April | Betteln der Invaliden-Abstellung | 864 |
| | 6 | — — | Schulordnung in Vorstädten an dispensirten Feyertagen | 864 |
| | 6 | — — | Geistlicher Jurisdictions-Normæ, Nachtrag zwischen den Ordinariis und den Feldkaplänen | 865 |
| | 8 | — — | Mehlmesserey auf den Stadtwochenmärkten | 867 |
| | 10 | — — | Holzhändler Maßübervortheilung | 867 |
| | 17 | — — | Mehl- und Brodsatzung | 867 |
| | 24 | — — | Münzen fremde Coursmäßige | 871 |
| | 26 | — — | Arzneyhandel aus Hungarn im Lande ob der Enns | 871 |
| | 27 | — — | Bierschanksgerechtigkeiten-Restringirung | 872 |
| | 8 | May | Wegrobbater widerspännstiger Bestrafung | 873 |
| | 18 | — — | Münzen fremde verrufene | 873 |
| | 29 | — — | Policeypatents ddo. 12. September 1749. §. 6. Republicirung | 875 |
| | 8 | Juny | Judenpassirung in Commerzien-Angelegenheiten | 875 |
| | 10 | — — | Baumwollspinnerey-Gezirksaustheilung | 876 |
| | 22 | — — | Sonn- und Feyertage-Heiligung | 876 |
| | 25 | — — | Bader- und Chyrurgorum-Anstellung ob der Enns | 877 |
| | 26 | — — | Polizeykommissarien-Aufstellung | 878 |
| | | | Instruction für die sowohl in der Stadt als auf den gesammten Vorstadtgründen angestellte Polizeycommissarien | 878 |
| | 28 | — — | Abfahrtgefäll im Lande ob der Enns | 879 |
| | 6 | July | Liefergelderausmessung für einen zeitlichen Kreishauptmann in Partheysachen | 882 |
| | 6 | — — | Fleischsatzung auf dem Lande | 882 |
| | 6 | — — | Papiermacherprofessions-Ordnung | 883 |
| | 4 | — — | Ordnung, nach welcher mit Erzeugung des zuverfertigenden Papiers fürzusehen und sothane Fabrikatur einzurichten seyn wird | 885 |
| | 6 | — — | Strazzen- oder Hadersammlung | 891 |
| | 8 | — — | Seidengalleten-Einlösungspreis | 891 |
| | 10 | — — | Holzvorraths auf dem Lande sichere Verwahrung | 892 |
| | 13 | — — | Polizeycommissarien Assistenz zu leisten | 892 |
| | 20 | — — | Deserteursembringern die Assistenz zu leisten | 893 |
| | 31 | — — | Victualien-Fürkauf | 893 |
| | 12 | Augusti | Woll und leinener fremder Waareneinfuhre | 894 |
| | 22 | — — | Sonn- und Feyertagheiligung | 894 |
| | 22 | — — | Christenlehre-Beywohnung | 895 |
| | 7 | Septemb. | Münzpatents von 12. Januarii Republicirung | 895 |
| | 15 | — — | Leichbegängniß-Misbräuche ob der Enns Abstellung | 896 |
| | 28 | — — | Viehseuchmittel | 896 |
| | 3 | October | Landtafel im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns | 897 |
| | 19 | — — | Fremde Geistliche allhier ankommende | 902 |
| | 4 | Novemb. | Weg- und Straßenbau ob der Enns | 902 |
| | 9 | — — | Neujahrsgeschenkniße der Apothecker Abstellung | 903 |
| | 20 | — — | Viehseuchordnung-Erneuerung | 904 |
| | 20 | — — | Weingarten-Aussetzungsverbots-Erfrischung | 905 |
| | 22 | — — | Bettlerschub- und Verpflegsordnung | 905 |
| | 22 | — — | Wildschützenpatenten-Verschärfung | 907 |
| | 27 | — — | Viehseuchmittel | 908 |
| | 30 | — — | Mehlmesserey mit halben und viertel-Landachteln | 908 |
| | 30 | — — | Sonn- und gebotener Feyertage-Heiligung | 909 |




Digitized by Google

| Jahr | Tag | Monat. | | Fol. |
|---|---|---|---|---|
| 1754 | 2 | December | Kalender seltsamer Auslegungen Abstellung. | 909 |
| | 4 | — — | Viehseuchemittel. | 909 |
| | 4 | — — | In Simili. | 910 |
| | 4 | — — | Viehtrieb in inficirte Oerter verboten. | 910 |
| | 7 | — — | Heurathen der Militarakademie-Bedienten zu Neustadt. | 912 |
| | 7 | — — | Kalender inn- und ausländische abergläubige verboten. | 911 |
| | 10 | — — | Ordnung, wie das Pfundleder zu arbeiten. | 912 |
| | 12 | — — | Ordnung, in was für Qualitäten die gold- und silberborten ꝛc.: und alle übrige gold- und silberne Gespunstsorten zu verfertigen seyen. | 913 |
| | 14 | — — | Viehseuche-Curativmittel. | 917 |
| | 16 | — — | Fleisches unbefugter Verkauf. | 918 |
| | 20 | — — | Aufschlag auf Stärke und Haarpuder. | 918 |
| | 21 | — — | Jurisdictio in Injurienhändeln zwischen Militar- und Civilpersonen. | 921 |
| | 23 | — — | Weinschank und Handel im Lande ob der Enns. | 921 |
| | 24 | — — | Viehseuchemittel. | 923 |
| 1755 | 4 | Januarii | In Simili. | 924 |
| | 11 | — — | In Simili. | 924 |
| | 11 | — — | Nadel- und Meßinggußwaaren-Fabriken-Vereinbarung. | 924 |
| | 15 | — — | Bandmacherprofeßion-Erweiterung. | 925 |
| | 18 | — — | Rothen-türkischen Garns-Färberey. | 925 |
| | 24 | — — | Lederfabriken. | 927 |
| | 8 | Februarii | Profeßionen und Gewerbe, welche in das Commerzium einschlagen. | 929 |
| | 10 | — — | Holzmangelssteuerung. | 931 |
| | 15 | — — | Zeugenschaftablegung von den Landesmitgliedern. | 931 |
| | 28 | — — | Stiftungen-Besorgung. | 932 |
| | 1 | Martii | Reißbleyfesten fremder Einfuhre. | 935 |
| | 1 | — — | Pfarreyen Landesfürstlicher-Baufälligkeit. | 935 |
| | 1 | — — | Aberglaubens-Abstellung. | 935 |
| | 12 | — — | Verordnungen-Publicirung auf dem Lande. | 936 |
| | 21 | — — | Bauwesens-Verbesserung. | 937 |
| | 21 | — — | Kalkverkaufs-Uebervortheilungen-Abstellung. | 939 |
| | 29 | — — | Kirchenfreyung-Einschränkung. | 939 |
| | 2 | April | Mauthordnung und Vectigal für das Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns. | 940 |
| | 2 | — — | Privatmauthordnung. | 980 |
| | 2 | — — | Neustadt, der Stadtmauth-Aequivalent. | 992 |
| | 2 | — — | Neustadt, Haimburg, und Bruck an der Leytha Mauthfreyheit. | 992 |
| | 4 | — — | Irrlehren-Ausrottung im Lande ob der Enns. | 993 |
| | 4 | — — | Advokaten-Aufnehmung. | 994 |
| | 19 | — — | Titulatur der Erzherzoge, und Erzherzoginnen zu Oesterreich. | 995 |
| | 19 | — — | Pfarrhöfe Landesfürstlicher-Baufälligkeit. | 995 |
| | 19 | — — | Wien der Stadtmauth-Aequivalent. | 995 |
| | 19 | — — | Birkenölfabrike. | 996 |
| | 21 | — — | Livreebedienten-Exceßenbestrafung. | 998 |
| | 23 | — — | Sauberkeit in Vorstädten. | 998 |
| | 15 | May | Kinder lediger Weibspersonen-Verpflegung. | 999 |
| | 17 | — — | Mauthtariffen bey den Stationen Swechat, Haimburg, Prellenkirchen, Bruck und Himberg. | 1000 |

| Jahr | Tag | Monat | | Fol. |
|---|---|---|---|---|
| 1755 | 7 | Juny | Zuckers fremden Einfuhre Verbot | 1028 |
| | 11 | — — | Wegrobat-Nachläßigkeiten-Bestrafung | 1029 |
| | 14 | — — | Stiftungen und Spitälergelder-Administrirung | 1030 |
| | 5 | July | Soldateninvaliden versterbender Anzeigung | 1031 |
| | 17 | — — | Jurisdiction über das hungarische in Wien befindliche Personale | 1031 |
| | 19 | — — | Landesanlagen neue Executionsordnungs-Erklärung | 1033 |
| | 16 | — — | Wildschützenstrafe-Verschärfung | 1034 |
| | 8 | Augusti | Tariffa der kaiserl. königl. Mauten zu Neudorf und Salenau und derselben Filialen | 1035 |
| | 8 | — — | Tariffa der kaiserl. königl. Mauth Neunkirchen am Steinfelde und dessen Filial zu Aspang | 1040 |
| | 16 | — — | Jurisdiction über die der Stohl und Conduktsordnung zuwiderhandelnde Pfarrer | 1044 |
| | 16 | — — | Zize ausländischer Mauthbestimmung | 1044 |
| | 20 | — — | Viehseuchemittel | 1045 |
| | 30 | — — | Säubrigkeit der Stadt Wien | 1045 |
| | 30 | — — | Betteln ungestümmes fremder Handwerksbursche | 1047 |
| | 1 | Septemb. | Emissarienverhöhler-Entdeckung | 1048 |
| | 6 | — — | Feuerlöschordnung in der kaiserl. königl. und Landesfürstlichen Hauptstadt Linz | 1048 |
| | 6 | — — | Schubspersonen-Verpflegsbeyträge-Anweisung | 1055 |
| | 13 | — — | Landesanlagen neuer Executionsordnung nähere Erläuterung | 1055 |
| | 13 | — — | Müllerordnung | 1056 |
| | 20 | — — | Fernere Benachrichtigung von der aus allerhöchster Landesmütterlicher Milde Ihrer kaiserl. königl. Majestät allhier eröffneten Militar-Akademie | 1064 |
| | 23 | — — | Tariffa der kaiserl. königl. Mauth Mölk | 1066 |
| | 2 | October | Jurisdictions-Norma in Excommunications-Fällen | 1070 |
| | 3 | — — | Viehhalter- und Schaafhirtenkolben-Abstellung | 1070 |
| | 18 | — — | Vorkauf des Obsts und anderer Victualien-Bestrafung | 1071 |
| | 23 | — — | Jurisdictions fernere Norma in Excommunications-Fällen | 1071 |
| | 24 | — — | Bader und Barbierergerechtigkeit-Veräußerung | 1072 |
| | 1 | Novemb. | Pfarr- und Beneficien Sequestri Liefergelder-Auswerfung | 1073 |
| | 4 | — — | Münzen fremder Cours und Gewicht | 1073 |
| | 15 | — — | Unterthanen fremde 10. Jahre domicilirende als eigene zu Recruten zu stellen | 1080 |
| | 3 | December | Sonn- und Feyertage-Heiligung und Vermächtnisse auf Messen Erfüllung | 1081 |
| | 6 | — — | Universitätsbürger-Aufnehmung | 1081 |
| | 13 | — — | Todter Begräbniß | 1082 |
| | 13 | — — | Delinquentenstellung zu Recruten | 1082 |
| | 16 | — — | Kalender abergläubischer Verbotserneuerung | 1083 |
| | 20 | — — | Vorkauf der Körner und anderer Victualien verboten | 1083 |
| | 27 | — — | Münzen fremder Cours und Gewichtsverordnungs-Nachtrag | 1085 |
| 1756 | 3 | Januarii | Liefergelder-Norma für die Kreishauptleute | 1089 |
| | 16 | — — | Aergernisse-Abstellung | 1089 |
| | 17 | — — | Münzen verrufener Ausrottung | 1092 |
| | 17 | — — | Landesfürstlicher Dienste Ersetzung | 1092 |
| | 20 | — — | Todter Begräbniß | 1092 |
| | 30 | — — | Salnitererde nicht auszuwerfen | 1093 |




Digitized by Google

| Jahr | Tag | Monat | | Fol. |
|---|---|---|---|---|
| 1756 | 31 | Januarii | Todter-Aussetzung in den Kirchen | 1093 |
| | 6 | Februarii | Salzverschleiß im Lande ob der Enns | 1094 |
| | 10 | — — | Wegmauth zu St. Pölten | 1095 |
| | 13 | — — | Unterthanen-Emigration aus dem Lande ob der Enns. | 1096 |
| | 14 | — — | Körner neu eingeführte Messerey-Beobachtung im Lande ob der Enns | 1097 |
| | 14 | — — | Ordnung, wie die Seifensieder des V. U. W. W. unter die Fleischhacker zu Abnehmung des Inslichts einzutheilen, und was hiebey in ein und anderm zu beobachten, auch wie und wenn der Preis des Inslichts zu reguliren sey | 1098 |
| | 21 | — — | Tabak- und Salzeinschwärzungen aus Hungarn | 1107 |
| | 28 | — — | Liefergelder der Kreishauptleute | 1107 |
| | 5 | März | Betteln der Handwerksbursche | 1108 |
| | 6 | — — | Veränderungs- und Sterbrechts- oder Todtenpfund-Geldsabnahm-Regulirung | 1108 |
| | 15 | — — | Universitätseinführung in das neue Gebäude | 1110 |
| | 20 | — — | Geistliche-Missionen | 1111 |
| | 20 | — — | Fischsatzung | 1111 |
| | 23 | — — | Leinwandhandel | 1112 |
| | 31 | — — | Seidenzeuge ausländischer Einfuhre-Verbot | 1113 |
| | 3 | April | Vieh ohne Beschau nicht zu schlachten | 1114 |
| | 10 | — — | Pfarr- und Stiftungsgülten-Sequestration | 1115 |
| | 22 | — — | Hausiren und unbefugtes Handlen ob der Enns | 1115 |
| | 24 | — — | Liefergelder-Normæ der Kreishauptleute Erläuterung. | 1116 |
| | 30 | — — | Briefpost-Porto-Regulirung ob der Enns | 1116 |
| | 5 | May | Ordnung, wie die Seifensieder des V. U. M. B. unter die Fleischhacker zu Abnehmung des Inslichts einzutheilen, und was hierbey in einem und anderm zu beobachten, und wie und wenn der Preis des Inslicht zu reguliren sey | 1118 |
| | 8 | — — | Soldaten Heurathen | 1130 |
| | 8 | — — | Lehenkutscher schnelles Fahren | 1130 |
| | 8 | — — | Stiftungen und Spitälerverwaltung ob der Euns. | 1131 |
| | 14 | — — | Neue Dienstbotenordnung für das Land Oesterreich ob der Enns | 1132 |
| | 29 | — — | Weingärten neuer Aussatz verboten | 1138 |
| | 29 | — — | Zinngießer-Stöhrer Abschaffung | 1138 |
| | 15 | Juny | Schmalzzufuhre | 1138 |
| | 19 | — — | Beamten Agentien verboten | 1139 |
| | 19 | — — | Jurisdiction der kaiserl. Titularräthe | 1140 |
| | 22 | — — | Kassagelder Classificirung | 1140 |
| | 22 | — — | Wollenzeug-Fabrike-Visitationen | 1141 |
| | 3 | July | Landesanlagen-Collectirung von den Pfarrern | 1142 |
| | 6 | — — | Sicherheits-Generalien-Beobachtung | 1142 |
| | 10 | — — | Invalidengebühr von frommen Vermächtnissen | 1143 |
| | 14 | — — | Maß und Gewichts gleiche Verfassung | 1144 |
| | 21 | — — | Unterthanen flüchtiger aus den Erbländern Lieferung | 1145 |
| | 26 | — — | Soldatenverpflegung | 1146 |
| | 30 | — — | Barbierer- und Baderlehrjungen-Unterweisung | 1147 |
| | 7 | Augusti | Häuserbau in Vorstädten | 1147 |
| | 4 | Septemb. | Landesanlagen-Rückstände-Eintreibung | 1148 |
| | 11 | — — | Perchtoldsgadnerwaare-Fabrike | 1148 |
| | 14 | — — | Buchbinder-Buchdrucker- und Buchhändleraufnehmung ob der Enns | 1149 |

| Jahr | Tag | Monat | | Fol. |
|---|---|---|---|---|
| 1756 | 14 | Septemb. | Andachtsbücher und Gebeter ausländische verboten.. | 1149 |
| | 9 | October | Privatmauth-Ordnung für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns..... | 1150 |
| | 9 | — — | Münzen verrufene..... | 1157 |
| | 11 | — — | Bleyausfuhre-Verbot..... | 1157 |
| | 13 | — — | Veränderung-denn Sterbrechts-Todtenpfundgelds-Patentsabänderung..... | 1157 |
| | 16 | — — | Tabakseinschwärzungen aus Hungarn..... | 1159 |
| | 23 | — — | Münzen Coursmäßige..... | 1160 |
| | 23 | — — | Winkelschreiber-Abstrafung..... | 1162 |
| | 4 | Novemb. | Soldatenverpflegsportionen-Vergütung..... | 1162 |
| | 9 | — — | Kalender neue Einführung in gesammte Erbländer.. | 1163 |
| | 13 | — — | Ritterstandes-Vorzüge..... | 1163 |
| | 20 | — — | Handlungsfallimenten-Steuerung..... | 1165 |
| | 27 | — — | Ordensgeistlicher-Studia in hiesiger Universität..... | 1165 |
| | 27 | — — | Tabakseinschwärzungen aus Hungarn..... | 1166 |
| | 27 | — — | Soldaten versterbender Anzeigung..... | 1166 |
| | 1 | December | Fleischsatzungübertretung..... | 1166 |
| | 6 | — — | Unterthanen-Avocatoria..... | 1167 |
| | 18 | — — | Tändlergewerbs-Regulirung..... | 1168 |
| | 19 | — — | Sonn- und Feyertage-Heiligung..... | 1169 |
| 1757 | 1 | Januarii | Steuerfreyjahre wegen des Wasserschadens..... | 1170 |
| | 1 | — — | Handwerks-Werkzeugs- und Arbeitsablösung..... | 1170 |
| | 29 | — — | Häuserbau in den Vorstädten..... | 1170 |
| | 1 | Februarii | Universitäts-Restaurirungs jährliche Gedächtniß.. | 1171 |
| | 12 | — — | Postbeeinträchtigungen-Abstellung..... | 1172 |
| | 12 | — — | Manufakturisten und Fabrikanten zu Rekruten nicht zu nehmen..... | 1172 |
| | 12 | — — | Seifensieder-Gezirksordnung in V. U. M. B. Abänderung..... | 1173 |
| | 16 | — — | In Simili..... | 1173 |
| | 19 | — — | Handlungen neuer Errichtung oder Veräußerung.. | 1174 |
| | 13 | März | Proviant und Victualienzufuhre zur Armee..... | 1174 |
| | 23 | — — | Wegmauthen bey Kemeten..... | 1175 |
| | 23 | — — | Maulbeerbäume-Pflanzung..... | 1175 |
| | 26 | — — | Christenlehre-Bruderschaft-Ausbreitung..... | 1176 |
| | 2 | April | Schwanger verstorbener Weibspersonen-Eröffnung.. | 1177 |
| | 6 | — — | Sammets glatten Einfuhrsverbot aus fremden Ländern..... | 1177 |
| | 6 | — — | Fabrikanten-Gewerbssteuer Erleichterung..... | 1177 |
| | 16 | — — | Pfarr-Proviſoris Congruæ und Cooperatoris Gehaltsausmessung..... | 1178 |
| | 18 | — — | Polizey- und Sicherheitsanordnungen-mehrere Beobachtung..... | 1178 |
| | 20 | — — | Mordbrenner Handfestmachung..... | 1180 |
| | 9 | May | Hornviehs-Austrieb aus dem Lande ob der Enns.. | 1180 |
| | 10 | — — | Fremder Personen Anzeigung..... | 1181 |
| | 11 | — — | Wegrobat im Lande ob der Enns..... | 1182 |
| | 13 | Juny | Vorspannexcessen-Abstellung..... | 1184 |
| | 17 | — — | Springfeuer und Schießen verboten..... | 1185 |
| | 20 | — — | Soldatenbagage-Ordnung..... | 1185 |
| | 2 | July | Todter frühere Begräbniß..... | 1194 |
| | 9 | — — | Weinschenkhäuser-Restringirung..... | 1194 |
| | 15 | — — | Aergernisse-Abstellung..... | 1194 |
| | 23 | — — | Weingartenhüter Bodingenaustragen..... | 1195 |
| | 30 | — — | Handelstands-Beeinträchtigungen-Abstellung..... | 1195 |




Digitized by Google

| Jahr | Tag | Monat. | | Fol. |
|---|---|---|---|---|
| 1757 | 3 | Augusti | Seifensiedergezirks-Ordnung in V. U. W. W. Abänderung | 1197 |
| | 12 | — — | Salniter- und Pulverarbeiter nicht zu Recruten zu nehmen | 1198 |
| | 13 | — — | Körnervorkauf | 1198 |
| | 20 | — — | Handwerkszünfte auf dem Lande Einverleibung in die Städte | 1199 |
| | 23 | — — | Brod- und Mehlmangels auf dem Markte Steuerung | 1199 |
| | 26 | — — | Betteln der Invaliden-Soldaten | 1199 |
| | 2 | Septemb. | Brodmangels-Steuerung | 1200 |
| | 10 | — — | Fischzufuhre auf den Markt | 1200 |
| | 17 | — — | Pulver- und Salniterpatents de anno 1743. §. 4. Erläuterung | 1200 |
| | 24 | — — | Mehl- und Brodsatzung auf dem Lande | 1201 |
| | 24 | — — | Mehl- und Brodmangels-Steuerung | 1202 |
| | 13 | October | Weingärten-Aussetzung | 1202 |
| | 24 | — — | Körnerzufuhre | 1202 |
| | 24 | — — | Brodmangels-Steuerung | 1203 |
| | 27 | — — | Vieh bey einfallendem Nebel oder Reise nicht auszutreiben | 1203 |
| | 7 | Novemb. | Brodaufschlags-bey den Linien Aufhebung | 1203 |
| | 1 | December | Maß- und Gewichtsrectificirung im Lande ob der Enns | 1204 |
| 1758 | 4 | Januarii | Soldatenquartiers-Befreyung der Kameral- und Bankalgefälle-Beamten | 1206 |
| | 7 | — — | Gewerbsradicirung auf Häuser in den Vorstädten | 1206 |
| | 13 | — — | Freymachung von dem Soldatenstande | 1206 |
| | 13 | — — | Aufmunterung zum Soldatendienste | 1206 |
| | 19 | — — | Neuverfaßte Handlung- und Fallitenordnung | 1207 |
| | 9 | Februarii | Victualienzufuhre zur Armee Mauthfrey | 1231 |
| | 9 | — — | Soldatenbagage-Ordnung | 1232 |
| | 11 | — — | Fastengebots-Beobachtung | 1236 |
| | 11 | — — | Sanitäts-Präcautionen | 1236 |
| | 14 | — — | Soldatenverpflegungs-Quittungen-Vergütung | 1237 |
| | 15 | — — | Spielverbots-Erneuerung | 1238 |
| | 15 | — — | Recrutirungs- und Rimontirungs-Eigennützigkeiten Abstellung | 1238 |
| | 15 | — — | Feldwachen-Reglement | 1239 |
| | 6 | Martii | Tabak- und Waareneinschwärzungen-Abstellung im Lande ob der Enns | 1240 |
| | 8 | — — | Soldaten kapitulirender Erbschaften-Verabfolgung | 1241 |
| | 27 | — — | Wägen Ab- und Zufahrtsordnung zu den Komödien | 1241 |
| | 1 | April | Soldatenbagage-Vorspannsreglement | 1242 |
| | 4 | — — | Mehl- und Brodsatzung | 1243 |
| | 9 | — — | Handwerkslehrjungen in Kriegsdienste eingetretener Freysagung | 1243 |
| | 17 | — — | Münzen verrufene | 1244 |
| | 27 | — — | Brodtmangel auf dem Lande | 1244 |
| | 29 | — — | Rekrutirungs-Gewaltthätigkeiten nächst an Kirchen verboten | 1245 |
| | 29 | — — | Proviantguts-Veruntreuungen | 1245 |
| | 6 | May | Medicinischer Facultät Wittwen-Sustentationskasse | 1246 |
| | 8 | — — | Brodmangels-Steuerung | 1248 |
| | 8 | — — | Körner freye Einfuhre | 1249 |
| | 1 | Juny | Brennholzsatzung und Ordnung | 1250 |

| Jahr | Tag | Monat | | Fol. |
|---|---|---|---|---|
| 1758 | 5 | Juny | Proviantveruntreuungen-Steuerung | 1253 |
| | 17 | — — | Bäckenbestrafung wegen schlechten Brods | 1253 |
| | 27 | — — | Exorcismorum Misbrauchsabstellung | 1254 |
| | 28 | — — | Brennholzes oberländischen Verschleiß | 1254 |
| | 1 | Augusti | Aufmunterung zum Soldatendienste | 1255 |
| | 9 | — — | Wildschützenpatente-Verschärfung | 1257 |
| | 19 | — — | Deserteursanhaltung und Einlieferung | 1258 |
| | 24 | — — | Schmidknechte-Wanderung | 1258 |
| | 29 | — — | Münzen fremde verruffene | 1259 |
| | 30 | — — | Weißroggen Auszugs und Mehls-Vermischungs-Verbot | 1259 |
| | 12 | Septemb. | Proviant-Vermahlungsordnung | 1261 |
| | 22 | — — | Soldatenverpflegs-Reglementserklärung | 1262 |
| | 23 | — — | Messerey und Gewichterzimentirung | 1263 |
| | 27 | — — | Proviantverfälscher-Bestrafung | 1263 |
| | 30 | — — | Mehlmesserey der Fragner und Greißler | 1264 |
| | 30 | — — | Friseur- und schutzverwandter Perückenmacher Regulirung | 1264 |
| | 5 | October | Kirchen- und Stiftungsgelder-Administrirung ob der Enns | 1265 |
| | 10 | — — | Kapitalienſteuer | 1266 |
| | 16 | — — | Schulordnung in Vorstädten | 1270 |
| | 27 | — — | Waldordnung | 1271 |
| | — | — — | Anleitung zu einem wohlgeordneten Holzschlage, und der Nachzieglung des Holzes | 1272 |
| | 28 | — — | Titulatur der Könige in Hungarn | 1279 |
| | 28 | — — | Beamten in kaiserl. königl. und Landesfürstl. Dienſten Beeidung | 1279 |
| | 6 | Novemb. | Proviantguts-Sicherstellung | 1279 |
| | 8 | — — | Nürnberger Messingwaaren- und fremder Nähnadeln Einfuhre | 1280 |
| | 8 | — — | Leinwandhandel der Kroaten | 1280 |
| | 10 | — — | Eisengezirksproviantirungs-Patents de Anno 1748. Erfrischung | 1281 |
| | 23 | — — | Christenlehre-Beförderung | 1282 |
| | 24 | — — | Landtafel für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns | 1282 |
| | 8 | December | Schiffahrtsgefahren-Steuerung | 1289 |
| | 12 | — — | Statuten des löblichen militarischen Mariä Theresiäordens | 1289 |
| | 18 | — — | Tabakgefäll ob der Enns | 1302 |
| | 19 | — — | Gold- und Silberschmelzen in Privathäusern verboten | 1305 |
| | 26 | — — | Todtenfälle der Regierungsgerichtsbarkeit unterworfener Personen Anzeigung | 1308 |
| | 29 | — — | Tabakgefäll unter der Enns | 1309 |


Digitized by Google

# Alphabetisches Register

über die

## In diesem Volumine begriffene Materien zur Erleichterung und Bequemlichkeit des Lesers.

### A.


**Abdecker** vagirende anzuhalten. Seite 452
Ausgemessener Lohn für Ausführung des todten Viehes.. .....S. 538
Sollen vom umgestandenen Viehe das Fleisch nicht verkaufen..... S. 789
Welche Hantirung nicht mehr treiben, sind ehrlich und fähig zur Arbeit, Dienste und Ansäßigkeit..... S. 808
Hantirung gefliessentlich treiben, befreyt nicht von dem Soldatendienste..... S. 1206

**Aberglauben:** Mißbrauch von seltsamen Auslegungen im Kalender abzustellen. S. 909, 1083
Von Beschwörung eines Gespenstes. S. 935, 1254

**Abfahrtgelder** vom ausführenden Vermögen in fremde Länder zur Kommercialkasse abzugeben..... S. 431
Soll von Militarverlassenschaften zum Behufe der Invaliden abgenommen werden. S. 495. §. 14. S. 779 & 882. v. Schlüßlich.
Einbringung und dahin einschlagende Causas hat die Hofkammer-Prokuratur zu besorgen..... S. 634
Dem Landesfürsten Gebührendes nicht zu entziehen: Befugniß oder Exemption darzuthun..... S. 527
Von freyem Vermögen im Lande oder in ein anderes Erbland ist keines abzunehmen. S. 776. §. 1. S. 897. §. 1.
In auswärtige Länder gebühret dem Landesfürsten..... S. 776. §. 2. S. 879. §. 2.
Welche Länder für auswärtig zu halten. S. 776. §. 3. 4. S. 880. §. 3. 4.
Von unterthänigen und bürgerlichen gebühret es den Grundobrigkeiten und Städten. S. 777. §. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. S. 880. §. 5. 6. 7. 8.
Fälle eines in auswärtige Länder ziehenden Vermögens sind anzuzeigen. S. 777. §. 8. 11. S. 880. §. 8.
Von Interesse und Einkünften wird nicht bezahlt.... S. 778. §. 12. S. 880. §. 9.
Von Kapitalien fremden anliegenden auch nicht..... S. 778. §. 13.
Von beweglich- und unbeweglichem Vermögen, welches einem Fremden zufällt, ist es zu entrichten..S. 778. §. 13. S. 880. §. 10.
Vom Vermögen eines im Lande ansässig-wieder hinausziehenden Fremden. S. 778. §. 14. 15. S. 881. §. 11. 12.
Zwischen Eigenthümern oder Erben, Legatarien, Cessionarien und Gläubigern kein Unterschied zu machen. S. 778. §. 16. S. 881. §. 13.
Von dem Eigenthümer, nicht aber von dem Nutznießer einzuheben....S. 881. §. 14.
Von der Abgabe sind befreyt Niederlagsverwandte mit Weibe und Kindern. S. 779. §. 17.
Soll von außer Landes gehenden Heurathsgütern sogleich bezahlet werden. S. 779. §. 18. S. 881. §. 15.
Weil dergleichen verheurathete Kinder für Auswärtige zu halten. S. 779. §. 19. S. 881. §. 16.

**Abgedankte** Soldaten, siehe Soldaten.

**Abhandlungsinstanz** der Militarpersonen..... S. 183
Der zu fremden Herrschaften angelobten Unterthanen..... S. 271
Der geadelten und bedienstteten Bürger. S. 721, 760
Der geadelten und bedienstteten Universitätsmitglieder..... S. 718, 721, 836
Der Räthe und Kanzleybeamten aus andern Erbländern..... S. 815
Der ungarischen Nationalisten..... S. 1032
Gebührt Sterbrecht vom beweglichen Vermögen..... S. 1108
Auch von unbeweglichem Vermögen....f. 1157
Veränderungspfundgeld, wenn sie zugleich Grundobrigkeit ist..... S. 1108, 1157
Wienerischer Burgfried ausgenommen, wo den Grundobrigkeiten kein Laudemium gebühret..... S. 1109. §. 3.
Soll Testamentsextrakten der Invalidenkommission mittheilen..... S. 518
Wie auch der Stiftungskommission.. S. 1131

**Ablaspfenning.** Prägzeug Privaten abzunehmen, Bürgerrecht darauf nicht zu verleihen. .....S. 238

**Abschätzung** der Güter wegen Landesanlagen-Rückstand aufgeboben..... S. 691, 1055

**Abtreiben** des Goldes und Silbers Privaten verboten, dem Münzamte allein zuständig ..... S. 18, 134, 278, 1305

**Achtelmaaß** (in gerechter) Mehl zu verkaufen.....S. 227, 234
Wie viel solche im Gewichte austrage, in den Satzungen zu jedermanns Wissen anzuzeigen..... S. 234
Derowegen soll die Schaalenwage im Metzenausleiheramte beständig gehalten werden. S. 234
Und jedermann erlaubt seyn, erkauftes Mehl im Amte nachwägen zu lassen.... S. 236
Zimentirte auf dem Lande zu gebrauchen, unzimentirte zu vertilgen..S. 262, 275. §. 1.
Gewichtsanzeige in den Satzungen auszulassen.....S. 733
Kaufmehl mit dem neuen ganzen Achtel auszumessen..... S. 786, 867, 908
Mit halben und Vierteln nur auf Verlangen.....S. 786, 908
Von Bevortheilungen sollen sich Müller enthalten..... S. 786
Greißler und Fragner Ausmäßlung nach den Achteln erlaubt..... S. 1164

**Adel** zu verleihen ist die philosophische Fakultät nicht befugt, der verliehene ist vom Hofe zu bestättigen.....S. 648

**Adel** Ritterstandes soll sich um Bedienstungen bey dem äußern Hofstatt bewerben, erlangt Vorzug zu Rathsstellen..... S. 1163

**Adeliche** Jugend-Akademie, siehe Akademie.

**Adeliche** Weibspersonen an Ausländer nicht zu verheurathen..... S. 695

**Adjuten** erlöſchen mit des Landesfürſten Tode. ..... S. 7

**Advokat** aufgeſtellter zur Vertretung der Invalidenſoldaten-Anliegenheiten.... S. 518

**Advokaten** in Erbländiſchen Univerſitäten geprüfte aufzunehmen..... S. 994
Muthwillig litigirende zu beſtrafen.. S. 501
Sollen in Taxſachen nicht patrociniren. S. 633. §. 12

**Aerariumsgelder**-Veruntreuer, wie zu beſtrafen..... S. 749
Haben bey der Landtafel keinen Vorzug. S. 900 §. 17. S. 1287. §. 16.
Nach welcher Ordnung zu klaſſificiren. S. 1140, 1230

**Agenten** ſollen in Taxſachen nicht patrociniren..... S. 633. §. 12.

**Agentien** den Beamten in Kanzleyen verboten..... S. 1139

**Akademie** adelicher Jugend zu Kremsmünſter errichtete..... S. 152
Adelicher Militarkadetten zu Wienerisch-Neuſtadt..... S. 744, 862
Lehrmeiſter und Bediente, unter welcher Gerichtsbarkeit ſie in Perſonalibus ſtehen. ..... S. 744, 862
In Verbrechen..... S. 862
Bediente dürfen ohne Konſens nicht heurathen..... S. 911

**Alberer** Fiſchhandel auf dem Markte. S. 1200

**Alienatio**, ſiehe Veräußerung.

**Alimenten** über Eheſcheidung und Schwächung gebühret weltlichen Richtern auszumeſſen. ..... S. 810
Weib und Kindern vom eingezogenen Vermögen abzureichen..... S. 660

**Allmoſen** repartirtes auf Häuſer in Vorſtädten..... S. 215
Beſtimmte Beyträge..... S. 771. §. 1.
Monatlich in Häuſern zu ſammeln. S. 231. §. 5.
Vor Kirchenthüren und Wirthshäuſern. S. 471
Fremde Sammler aus dem Lande zu ſchaffen..... S. 561

**Alter** zur freyen Vermögensverwaltung. S. 559
Zur Großjährigkeit..... S. 757
Zur Teſtamentserrichtung..... S. 759. §. 8
Zur Führung einer Handlung. S. 1208. Art. 1. §. 2

**Amſtätten** Wegmaut-Schrankenerrichtung. ..... S. 678
Gebühr..... S. 678
Wer hievon befreyet..... S. 678
Straßen herzuſtellen..... S. 1175

**Amt** verrechnendes den Bürgern und Gemeinvorſtehern nicht beyzulaſſen..... S. 220
Beamte ohne Eid in Aemtern nicht anzuſtellen..... S. 1279

**Amtsſchriften** von den Vorſtehern zu unterſchreiben..... S. 57

**Anatomie** (der) zu Demonſtrationen todte Körper zu verabfolgen.. S. 57, 166, 468, 475

**Anbringen** (auf) Innhalt und Verfaſſer anzumerken..... S. 812
In Taxſachen von Advokaten und Agenten nicht zu verfaſſen..... S. 633, §. 12

**Andachten** in Kirchen mit Trompeten und Pauken nicht mehr zu halten.. .. S. 830
Unkatholiſchen beyzuwohnen ob der Enns den Bauern nicht zu geſtatten..... S. 654. §. 3

**Andachtsbücher** ausländiſche verboten. S. 1149

**Anfeiltermin** der Viktualien im Eiſengezirke. ..... S. 376. §. 3

**Angelobung** fremder Unterthanen: wenn ſie ſich ergiebt..... S. 271

**Anlagen** landſchäftliche Exekution, ſiehe Exekution.
Genießen Vorzugsrecht bey der Landtafel. S. 900. §. 16. S. 1286. §. 15
In welcher Ordnung in Kridafällen ſie zu klaſſificiren..... S. 1140, 1230
Sollen Pfarrer, Beneficiaten und Stiftungen in der gemeſſenen Zeit abführen; Quittungen dem Kreisamte vorzeigen ... S. 1115
Kollektiren Pfarrer ſelbſt von eigenen Unterthanen, über die vorkommende Beſchwerden ſind die Konſiſtorien zu vernehmen.... S. 1142
Rückſtändige von Unterthanen mit was für Exekutionsmitteln Grundherren eintreiben. ..... S. 1148

**Anſage** der Körnerkaufe bey dem Handgrafenamte..... S. 17, 275
Der Waaren bey der Mauth. S. 941. §. 4. S. 942. §. 7. 8. S. 943. §. 14

**Anſatz** auf Medicorum-Wittwen-Unterhalt nicht zu führen..... S. 1246

**Antichreſeos**-pactum, wann es für wucherlich anzuſehen..... S. 567. §. 6.

**Anverwandte** in Deſerteur-Verhöhlungsverbrechen ſind von der Todesſtrafe nicht ausgenommen..... S. 557. §. 2.
Jedoch kann im gewiſſen Grade und Falle, auf mindere Strafzeit erkannt werden. S. 558. §. 9.

**Apotheker** zu examiniren.... S. 402. §. 11.
Medicaniſche Kuren verboten..... S. 522
Ausgenommen an Orten, wo kein Medikus iſt..... S. 535
Offizinen in der Stadt Wien zu viſitiren. S. 402. §. 11.
Auf dem Lande..... S. 522
Sollen ſich mit fremden Medicinen verſehen. ..... S. 522
Neujahrsgeſchenke abzuſtellen.. .. .... S. 903

**Appellanten** muthwilliger Beſtrafung. S. 501

**Appellation** von des Eiſen-Obmannsſentenz in Oeſterreich unter der Enns. S. 264. V. ſo viel aber
In Oeſterreich ob der Enns. S. 508. V. und damit
Von des Maut-Oberamtsſentenz in Oeſterreich ob der Enns..... S. 509
Von des Stadtgerichts zu Wien Sentenz. S. 445
Vom Standrechte eines Landgerichts hat nicht ſtatt..... S. 666

**Aergerniſſen** der Tanzarten und Raufereyen im Lande ob der Enns abzuſtellen. S. 284, 763, 1089, 1194

**Arme**, ſiehe Bettler.

**Arme** zu verſorgen. S. 215, 449, 471, 578, 701. §. 32. cum ſeqq.
Auf den Vorſtadtsgründen zu unterbringen, Unterhalt auf Häuſer revartirt. S. 215, 449
Allmoſenſammlung für ſelbe in Häuſern. S. 231. §. 5
Herrſchaft Eberſtorf zu einem Verpflegungshauſe derſelben gewiedmet..... S. 512
Die Grundobrigkeiten ſind ſchuldig ihre eigene Arme zu verpflegen.. S. 449, 471, 578, 701
Die durch zehen Jahre an einem Orte ſich aufgehalten haben, allda zu verſorgen. S. 905
Die bald da, bald dort ſich aufgehalten haben, von den Geburtsörtern zu ernähren. ..... S. 905



Digitized by Google

**Armer** Verpflegungsgebühr. S. 450. V. ſo viel hingegen
Fundi extraordinarii, zu deren Verpflegung: Allmoſenſammlung, Strafgelder. S. 471, 479 §. 7. S. 484
In der Verpflegung ſtehende ſollen nicht betteln. S. 451. V. auf ganze gleiche Weiſe. ..... S. 578, 701
Sollen jährlich beſchrieben werden. S. 460. §. 30. S. 578, 702
Klagen, wegen nicht abgereichter Verpflegung bey dem Landgerichte anzubringen. S. 450. V. und weil denn

**Armen**-Häuſer und Spitäler ſtehen unter der Aufſicht der Stiftungskommiſſion. S. 479, 933. V. bey welcher

**Armen**-Kaſſe das Schloß Eberſtorf zur Unterbringung der Armen eingeräumt.. S. 182
Beſtimmte fundi extraordinarii. S. 501, 771

**Arme** Kinder Innländer zu Handwerkern in die Lehre zu nehmen..... S. 172
Aufdingsurkunden ihnen unentgeltlich auszufertigen..... S. 19, 172

**Armen** von Vermächtniſſen ausgemeſſene Gebühr für die Invalidenſoldaten.. S. 1143

**Armen**-Todtenbeſchau unentgeltlich vorzunehmen..... S. 95

**Arme** Weyſen zum Theile in dem Weyſenhauſe zum Theile in Eberſtorf zu verpflegen. S. 512

**Arreſtirte** ob percuſſionem clericl in weltlicher Verwahrung zu behalten. S. 1070, 1071

**Arreſtirung** und Inquiſition der Wildſchützen. S. 126. §. 41. S. 130. §. 47. S. 142.
Der Soldaten und Militarperſonen wegen Mißhandlungen..... S. 184. §. 12
Der Militarkadeten Akademieperſonen. S. 862
Der Duellanten..... S. 661
Im Theater gebühret die Arreſtirung der Militarwache..... S. 515

**Arreſtzeit** zwiſchen zwey Jahresſchüben den Schubsperſonen nachzuſehen..... S. 577

**Arzney**, ſiehe Medicin.

**Aerzten** unapprobirten iſt weder Praxis noch Bürgerrecht zu verleihen..... S. 481
Fremder ankommender Kuren in Zeitungen nicht einzudrucken..... S. 513

**Aſſentirungskommiſſarien** verbotene Eigennützigkeiten bey Rekroutenſtellungen. S. 1238

**Aſſertiones** unapprobirte von Ordensgeiſtlichen nicht zu vertheidigen.. ..... S. 850

**Aſſylum** haben nicht zu genießen, Deſerteure. ..... S. 539, 647
Dekoktoren..... S. 647
Falliten.... S. 647. S. 1283. Art. 6. §. 1.
Mautſchwärzer und Defraudatoren.... S. 647
Auf Fälle eines zweifelhaften Todesurtheils nicht zu erſtrecken..... S. 939
Geiſtliche ſollen Delinquenten gegen Revers ausliefern..... S. 939
Schuldnern keinen Hinterhalt geben, ſondern ausfolgen..... S. 939

**Aufdingung** des Dienſtgeſindes auf dem Lande ob der Enns wie ſie geſchehen ſoll. S. 1133. §. 1. & ſeqq.

**Aufdingungsurkunden** armen Lehrjungen unentgeltlich auszufertigen S. 19, 172

**Aufkündigung** der Kapitalien ohne Konſens vor 24. Jahren verboten..... S. 559

**Aufkündigungstermin** des Dienſtgeſindes auf dem Lande ob der Enns. S. 1133. §. 3

**Aufruhr** und Zuſammenrottirungen zu beſtrafen..... S. 242

**Aufſchlag** auf Bier inner den Linien ausſchenkendes zur Schadloshaltung der Jägerey geſetzter..... S. 198
Alter erhöhter nach dem Gerſtenpreiſe. S. 842
Zu Einbringung des ob der Enniſeriſchen ſtändiſchen Bieraufſchlags-Aſſiſtenz zu leiſten. Afterbeſtand, Gelbervorrecht zu geſtatten. S. 815. §. 4.

**Aufſchlag** auf Brod vom Lande auf die Wochenmärkte führendes bey Beklemmigkeit aufgehoben..... S. 1203

**Aufſchlag** auf Erzeugniſſen innländiſche effektirende aufgehoben..... S. 358

**Aufſchlag** auf Fleiſch von den N. O. Ständen den Landfleiſchhackern in Beſtand verlaſſen. ..... S. 109, 157
Iſt vom fremden pr. Conſumo eintreibenden Viehe zu bezahlen. S. 109. §. 3. S. 157. §. 3.
Innländiſches zur Hausnothdurft erkauftes, oder erziegeltes Vieh vom Aufſchlage frey. ..... S. 109. §. 3. S. 158. §. 4.
Tranſitogebühr und Auftriebgeld inner den Linien nicht mitverſtanden. S. 109. §. 4. S. 158. §. 5.
Zur Kollektirung des Aufſchlags-Aſſiſtenz zu leiſten. S. 110. V. wenn S. 158. V. nachdem.
Ueber den alten und andere Gebühr neuer zwey Pfenning-Aufſchlag..... S. 353
Tariffe, nach welcher Fleiſchaufſchlagsgebühren abzufodern..... S. 438
In Oeſterreich ob der Enns Fleiſchaufſchlagskollektirung aufgehoben, dafür ein provortionirtes Reluitionsquantum ausgeſchrieben..... S. 437

**Aufſchlag** auf Getreid, handgräflicher. S. 437
Iſt nach dem Stockerauer-Stangelmetzen auszumeſſen..... S. 612

**Aufſchlag** auf Haber, nach der neuen Maß kalkulirter, wie er abgenommen werden ſoll. S. 693

**Aufſchlag** (handgräflicher Land) Tariffe des alten und jungen Viehes, wie auch Fleiſchkreuzers, item Getreid- und Roßaufſchlags. S. 438

**Aufſchlag** auf Holz für Arme. S. 771. §. 1.

**Aufſchlags** Illuminations frey hungariſchen Weines eigene Fechſung der Städte Neuſtadt, Haimburg und Bruck an der Leyta..... S. 993

**Aufſchlag** auf Kalender von inn- und ausländiſchen zu bezahlen..... S. 53
Stemplung der Kalender.. S. 54. §. 2. & ſeqq.
Von unverkauften Aufſchlag zurück zu ſtellen..... S. 55. §. 10
Nur einmal zu bezahlen. ... S. 55. §. 11

**Aufſchlag** auf Körner innländiſche aufgehoben, pro ſurrogato auf hungariſche konſumirende geſetzt..... S. 358
Handgräflicher Aufſchlagsabnahme von Körnern..... S. 437
Iſt nach dem Stockerauerſtängelmetzen auszumeſſen..... S. 612

**Aufſchlag** auf Mehl handgräflicher . S. 437
Voriger Aufſchlag von dem inner die Linien einführenden Mehle wird erhöhet.. S. 733

**Aufſchlag** auf Moſt ob der Enns abzuführen. S. 720. V. welchem nach

**Aufſchlag** Pagen vom Guldenwerth auf inländiſche Erzeugniſſen aufgehoben.. S. 358

**Aufſchlag** vom Roßhandel handgräfl. S. 437

**Aufſchlag** auf Salz konſumirendes ob der Enns den Ständen verwilliget.... S. 506

**Aufſchlag** auf Stärke und Haarpuder unweigerlich zu entrichten. . . . . S. 918
Ein- und Durchfuhre dieſer Waare ſoll auf den Mauthen angeſagt werden. . S. 919. §. 2
Soll kein Weizen ohne Licenzzettel zum Stärke und Haarpuder machen gekauft, verkauft, und auf den Mühlen gemahlen werden. S. 919. §. 3. 4. 5.
Auch nicht ohne Licenz Stärke und Haarpuder fabricirt und verkauft werden. . S. 920. §. 6
Befugte Waare zu ſtempeln. . . . S. 920. §. 7
Beamte ſind berechtiget zu viſitiren, und ſoll ihnen Aſſiſtenz geleiſtet werden. S. 920. §. 8.

**Aufſchlag** (Struden und Ybbſeriſcher Vierſchilling) von ausführendem Weine aufgehoben. . . . . S. 358

**Aufſchlag** auf Tabak fremden pr. Konſumo einführenden, den Ständen ob- und unter der Enns verwilligter. . . . . S. 1302, 1309

**Aufſchlag** auf Vieh handgräflicher. . S. 432
Vom inländiſchen austreibenden Aufſchlag aufgehoben, pro ſurrogato auf hungariſchen konſumirenden geſetzt. . . . . S. 358

**Aufſchlag** auf Wein effitirenden ordinari und extraordinari Ceſſirung pro ſurrogato vom hungariſchen konſumirenden Abnahm. S. 358

**Aufſchlag** Ybbſer-Vierſchilling nebſt dem Struden und Landpatzenaufſchlag auf inländiſche Erzeugniſſen aufgehoben. . S. 358

**Aufſchlag** von Ziegeln und Lehbrucker Plattenſteinen in das Hoftaxamt zu entrichten, zur Kollektur Aſſiſtenz zu leiſten. . . . S. 18

**Aufſchlag** freye Viktualienzufuhre zur Armee. . . . . S. 19. 20, 22, 25, 104
Proviant-Haber-Mehl-Heu- und Strohlieferung. . . . . S. 98, 160, 1174
Hornviehtrieb. . . . . S. 1174, 1231. §. 1.
Um aber den Unterſchleif zu verhüten, ſoll Aufſchlag von Viktualien und Getränke erlegt, auf Beſcheinigung zurückgeſtellet werden. . . . . S. 56
Zur Beförderung der Zufuhre ſoll nur ein Drittelaufſchlag bezahlet werden. S. 1174, 1231. §. 2. 3.
Vom landſtändiſchen und privatherrſchaftlichen ganzlich frey ſeyn. . . . . S. 1231. §. 4.
Welchen Gattungen der Viktualien die Begünſtigung zu ſtatten kömmt. . . . S. 1232. §. 5.
Müßten bey der Maut angemeldet werden. . . . . S. 1232. §. 6. 7.
Was davon unterwegs verkauft wird, wird konfiſciret. . . . . S. 1175, 1232. §. 8
Frey ſind Tranſitowaaren mit Kommercialfreypäſſen von allen Aufſchlägen. . . . . S. 438
Körnerzufuhre aus der Fremde zur Mangelszeit. . . . . S. 1248, 1249

**Aufſchlags-** und Zollfreyheiten der Klöſter, Stiftungen und Spitäler zu docciren. S. 763

**Aufſchlag,** ſiehe Maut.

**Aufſtand** der Schloſſergeſellen. . . . . S. 529
Der Schuhknechte. . . . . S. 605, 636

**Auftraggeldgebühr** der Müller aufgehoben. . . . . S. 869. §. 7. S. 1061. §. 21.

**Auftriebgeldgebühr.** . . . . . S. 432
Inner den Linien in das Handgrafenamt zu entrichten. . . . . S. 109. §. 5. S. 158. §. 5.
Vom Viehhandel auf den Ochſengries den Landfleiſchhackern zu bezahlen. S. 110. §. 7. S. 158. §. 8.

**Aufziehung** mit Feuergewehre, wie es zu erlauben. . . . . S. 614, 650, 678

**Auhof** in den Arreſten öfter nachzuſehen, und den Gebrechen abzuhelfen. . . . . S. 142

**Avocatoria** der Unterthanen aus Feindesländen, in welchen Fällen nöthig. . S. 102
Gegen Preuſſen jure Repreſſaliüm ausgegangen. . . . . S. 1167

**Ausfodern** zum Duelle, ſiehe duelliren.
Zum raufen der Bauernpurſche ob der Enns verboten. . . . . S. 540, 656. §. 7.

**Ausländern** Kammerhändel nicht zu verleihen. . . . . S. 261
Nicht zu Bürgern und Lehrjungen aufzunehmen. . . . . S. 262, 273, 704
Geſellen das Heuraten der Bürgerswittwen nicht zu verſtatten. . . . . S. 646

**Auslauf** des Waſſers aus den Häuſern abzuſtellen. . . . . S. 1045

**Ausziehungs-** Streit der Fremden, von dem foro ordinario auszumachen. S. 1032. §. 3.

**Auszügel** der Handwerker, wann ſie gültig, und was für eine Probe ſie machen. S. 1216 Art. 5. §. 2.

**Auszug** weis roggenen oder Vorſchuß aus Körnern zu machen. Mehl zu vermiſchen bey ſchwerer Strafe verboten. . . . S. 228, 276, 1259

**Azungskoſten** landgerichtliche, unter die Grundobrigkeiten zu repartiren. S. 454. §. 12. S. 698. §. 10.

**Azung** für arreſtirte Tabakſchwärzer, zahlt das Tabakamt. . . . S. 418. §. 9. in fine.


## B.


**Baader** (mit denen) in Vorſtädten wie es ſolle gehalten werden. . . . . S. 815
Den Schutzverwandten wird das Gewerb nur ad perſonam fortzuſetzen geſtattet. . S. 481
Dürfen keine Geſellen halten, noch Junge lehren. . . . . S. 481, 863
Unexaminirten Baadern Gewerb oder Praxis nicht zu erlauben. . . . . S. 481, 877
Mediciniſche Kuren ſind allen Baadern verboten. . . . . S. 522
An Oertern jedoch, wo kein Medikus iſt, den Patienten unverwehrt des Baaders ſich zu gebrauchen. . . . . S. 535
Zu den erledigten Gerechtigkeiten examinirte Baader aufzunehmen. . . . . S. 877, 1072
Gerechtigkeiten ſollen nicht mit dem Hauſe, ſondern abgeſöndert verkauft werden. S. 1072
Kaufſchilling zu Guten der Wittwen und Kinder angewendet werden. . . . . S. 1072
Jungen zu Hausarbeiten nicht zu gebrauchen, wie ſie zu unterrichten ſeyen. . . . . S. 1147
Lehrzeitverlängerung oder Abkürzung hänget von der Sanitätskommiſſion ab. . S. 1147

**Baccalaurei** Medicinæ mit aller Schärfe, und in welchen Theilen der Medicin zu examiniren. . . . . S. 401. §. 5. 6. 7. 8. 9.
Theologiæ, wie ſie zu prüfen, und wenn es geſchehen ſoll. S. 676. zweyter Abſatz.

**Bäcken** nur auf öffentlichen Märkten, oder in Herrſchaftskaſten der Körnereinkauf erlaubt. . . . . S. 71
Sollen die Märkte mit Brode befahren. S. 190, 192, 219
Brodaufgabe und Regalien bey Strafe verboten. . . . . S. 190, 191, 218, 582
Sollen zum Brodverkaufe in den Vorſtädten Ladenſitzer anſtellen. . . . . S. 192
In ihren Brodladen zu Abwägung des Brods zimentirte Schaalenwagen aufrichten. S. 228
Das Brod in guter Qualität und Gewichte nach der Satzung backen. S. 228, 431, 531, 582, 1203

**Bäcken**= Aufgabe, den Gewichtabgang zu erſetzen, macht ſie von der Strafe nicht frey. S. 228

Sollen Auszug oder vermiſchtes Mehl nicht verbacken..... S. 276, 1259

Körner- und Mehlkäufe aufrichtig anſagen. S. 276

Körnerkoſten-Zuſchlag, wenn und wie er den Landbäckern in das Brodgewicht einzurechnen ſey..... S. 868

Sollen im Kaufe und Verkaufe der neuen Meſſerey ſich gebrauchen..... S. 1098

Die Stadt Wien ſoll ihren Bäcken mit Mehle aushelfen..... S. 1200

Landbäcken ſollen genugſames Roggenbrod backen, im widrigen die Befugniß andern zu ertheilen..... S. 1244

Strafe wegen ſchlechten Brods..... S. 1253

Bäcken Gebrauch, Mißbrauchs zwiſchen Stadt- und Vorſtadtmeiſtern Abſtellung.. S. 286

**Bäcken** (in dem Eiſenwurzerbezirk) erlaubter Vorkauf..... S. 377

**Ballordnung** im Faſchinge..... S. 477

**Bagage** (Soldaten) Vorſpann, was für eine abzureichen, und was dafür zu vergüten ſey. ..... S. 333. Art. 5. §. 30.

Ordnung, wie viel Wägen und Pferde Generalſtabspartheyen ins Feld mitnehmen dürfen..... S. 1185

Wird auf geringere Zahl geſetzt..... S. 1232

In welcher Ordnung der Marſch zu führen ſey..... S. 1234

Offiziren ins Feld beorderten gebühret keine Vorſpann, doch Brod- und Pferdportionen..... S. 1242

**Bankalitäts**= und Bankokapitalien zahlen keine Steuer. S. 106. §. 5. S. 163. §. 8. S. 194. §. 8. S. 240. §. 8. S. 269. §. 8. S. 1267. §. 1.

Papiere zur Errichtung der Stiftungen anzunehmen..... S. 841

**Banko** (im) feindliche liegende Kapitalien werden nicht konfiſciret..... S. 104

Fremde eingelegte zahlen kein Abfahrtsgeld. S. 778. §. 13. S. 881. §. 10.

**Bankogefäll**, ſiehe Gefäll.

**Banko**= Illuminations- und Waſſergefäll-Uebergabe..... S. 12

**Banko**-Miniſterialdeputation zum Hofmittel erkläret..... S. 236

**Bandmacher**= Profeſſion nicht einzuſchränken, darauf Schutz zu ertheilen.. S. 925

**Barchetfabrike**, ſiehe Fabrike.

**Barchet** fabricieren Jedermann erlaubt. S. 243, 737

**Baſteyhäuſel** unter was für Jurisdiktion ſie ſtehen..... S. 186. §. 30.

**Bau** abgelegener Häuſer verboten. S. 123. §. 34

Der Zinswohnungen ohne Konſens und approbirte Riſſe nicht zu geſtatten. S. 132, 231. §. 8. S. 1147.

Einſchichtiger Hütten auf Haupt- und Seitenſtraßen nicht erlaubt. ..... S. 172

Konſens zum Häuſerbaue in Vorſtädten von Regierung zu ertheilen. S. 132, 231. §. 8. S. 1147, 1170

Von der Grundobrigkeit allein iſt nicht hinlänglich..... S. 1147

Auch nicht unmittelbar von dem Stadtrathe zu Wien..... S. 1170

In Vorſtädten eine beſſere Förmlichkeit einzuführen..... S. 1170

**Bau** auf dem Lande von Häuſern, Scheuern und Stallungen den untern Stock von Steinen aufzuführen..... S. 783

**Baue** (zum) der Pfarrkirchen und Höfe, einen Reparationsbeytrag vom Zehent-Inhaber zu leiſten..... S. 652

Decani rurales ſollen die Baufälligkeit anzeigen..... S. 935

Pfarrer zur Reparation verhalten werden. S. 995

Kirchen und Stiftungen ſollen ohne Vorwiſſen keinen Bau vornehmen. S. 1132. §. 6. S. 1266. §. ad ſecundum.

**Bau**= Materialien ſchlechte Beſchaffenheit zu verbeſſern..... S. 937

Ziegeln in welchem Form und Preiſe ſie zu verfertigen..... S. 937. §. 1.

Was eine Fuhre Kalk ausmeſſen und dafür bezahlet werden ſoll..... S. 937. §. 2.

Steine unter den Kalk nicht zu vermiſchen. S. 937. §. 2. S. 939.

Sand, wie in guter Qualität und genugſamem Vorrathe zu verſchaffen.. S. 938. §. 3.

Zimentirte Truhen zu gebrauchen.. S. 938. §. 3.

Sandfuhren und Schutts-Ausfuhrtarbeſtimmung..... S. 938. §. 3.

**Bau** Profeſſioniſten ohne Prüfung zu Bürgern nicht aufzunehmen. S. 938. am Ende.

**Bau**= und Werkmeiſter (militär) unter was für Jurisdiktion ſie ſtehen..... S. 183. §. 8.

**Bauern** Feuergewehr bey Hauſe Pulver- und Bleyeinkauf nicht erlaubt..... S. 12

Grüner Waarenverkauf auf dem angewieſenen Platze und Stunde zugeſtanden. S. 196

Von engen Gaſſen und Ecken wegzuſchaffen. ..... S. 592

Holz Wucher- und Winkelhandel verboten. S. 5, 176

Kalk-Verkaufs- und Maßübervortheilungen bey Verluſte des Gewerbes abzuſtellen. S. 937, 939

**Bauernburſchen** ob der Enns ärgerliches Tanzen und Raufen verboten. S. 284, 540, 656. §. 7. S. 763, 1089

Ofenſchüſſelrennen-Spiel Unanſtändigkeiten abzuſtellen..... S. 1194

Unkatholiſchen Andachten beyzuwohnen nicht zu geſtatten..... S. 654. §. 3.

**Bauernſchaft** ob der Enns Dienſtgeſindesordnung..... S. 1132

**Bäume**, die ſogenannten Maybäume zu ſetzen verboten..... S. 15

Abzugipfeln nicht erlaubt..... S. 138

Auch nicht junge und abgeſtockte Wipfel auszuhängen und einzugraben..... S. 680

Maulbeerbaumeverderber wie ſie zu beſtrafen. ..... S. 1175

Mit der Hacke fällen, iſt dem Walde verderblich; ſoll die Säge eingeführet werden. S. 1272. §. 3. 4.

Welche vom Pechhauen, Schälen, Baſt- und Wiedenſchneiden zu verſchonen. S. 1275. §. 12. 13. 14.

Zu Auszierungen die unnütze und ungeformte Birkenbäume herzulaſſen.. S. 1275. §. 15.

Zu Lattenſtangen, Zaun- und Weinſteckenholze, was für Bäume anzuweiſen ſeyen. S. 1275. §. 16. 17.

Wie der Nachwachs und die Ziehung der Bäume zu bewirken ſey. S. 1276. §. 1. cum ſeq.

Auf Erziehung der Felder- und Wiedenbäume ſich zu befleiſſen..... S. 1278. §. 10.

Birkenbäume anzubohren mit gewiſſen Bedingniſſen erlaubt..... S. 1278. §. 11.

**Baumwolle** (auf) hat die Kottonfabrike das Einstandrecht gegen die Ausländer außer der Transitowaare. S. 245. §. 9. S. 740. §. 9.

**Baumwoll** = Spinnereygezirk der Kottonfabriken zu Schwechat und Sassin, denn der Barchetfabrike zu Friedau und der Tüchelmacher. S. 876

**Bayern** Churfürsten zu Prag ausgeschriebene Huldigung, Unterthanen verboten sich dahin zu stellen. S. 31
Mit Oesterreich getroffene Deserteurs-Auslieferungskonvention. S. 179
Münzkonvention. S. 830, 873
Konventionsmäßige geprägte bayerische Münzen kursiren in Erbländern gleich den inländischen. S. 830, 873
Ungehindert Bayern davon abgefallen ist, soll die Konvention bey Kräften verbleiben. S. 898

**Beamte** herrschaftliche, wie sie in Deserteurs-Aushelf- oder Verhöhlungsverbrechen zu bestrafen. S. 149, 421, 557
Sollen Tabak nicht fabriciren, woher sie Tabak nehmen, ausweisen. S. 443
Unkatholische sollen Herrschaften nicht aufnehmen. S. 656. §. 5.
Saumsälige Beamte werden von den Kreisämtern mit Strafgelde beleget. S. 936
Nachläßige in Erequirung der Verordnungen patentmäßig bestrafet. S. 1178
Ueber Waldungen Gestellte ordentlich zu besolden: statt Besoldung Holz nicht zu überlassen. S. 1274. §. 10.

**Beamten** anderer Erbländer Verlassenschaften, wo sie abzuhandeln seyen. S. 815

**Beamten** landesfürstlicher Kassenveruntreuer, wie sie zu bestrafen. S. 749
Wie die Wegmaut-Gefällsgelderunterschläger. S. 833
Kanzleybeamten das Agentiren verboten. S. 1139
Wohnungen, wo Gefällgelder inliegen, Soldatenquartier frey. S. 1206
Angestellte in Eidespflicht zu nehmen. S. 1279

**Bediente** der Militarpersonen unter was für einer Jurisdiktion sie stehen. S. 184. §. 3.
Der Kadettenakademie zu Wienerischneustadt stehen unter dem foro civico. S. 744
In den Fällen einer sträflichen Handlung unter dem Landgerichte. S. 862
Welche heurathen wollen, dürfen ohne Vorwissen nicht kopuliret werden. S. 911

**Bedienter** (Livrée) ungestimmes Betragen Bestrafung. S. 215
Bordirte Livereyen abzustellen. S. 447. §. 6. S. 875
Degen tragen verboten. S. 474, 805

**Begräbniß** = Taxordnung, siehe Condukt.

**Begräbnissen** in der Stadt abzustellen. S. 544
Termin, wann Todte zu begraben sind. S. 1082, 1092, 1093
Nach lutherischem Kirchengepränge ob der Enns verboten. S. 652, 896

**Benefizien** bey Ersetzung landesfürstlicher Examentermins-Restringirung. S. 11
Welchen Kompetenten vorzüglich zu verleihen, und was für Eigenschaften diese besitzen sollen. S. 811, 817

**Benefiziaten** sollen Landesanlagen richtig abführen, wider Restantiarien Sequestration zu verhängen. S. 677, 691, 1033, 1055, 1115
Nach welcher Modalität, und in was für einem Termine die Sequestration aufzustellen. S. 691, 1033, 1055
Wie viel dem Sequester an Liefergeldern gebühre. S. 1073
Häuser baufällige, von wem sie zu repariren. S. 995

**Bergobrigkeit** steht zu Weinlösenstermine aufzuschreiben. S. 612

**Berichte** von Amtsvorstehern zu unterschreiben. S. 57
Ueber Heurathskonsense gewerbloser Personen nach welcher Vorschrift sie zu verfassen. S. 469, 840
Was für eine Schreibgebühr abgenommen werden dürfe. S. 469
Von Herrschaftsbeamten ausständige von den Kreisämtern durch Geldstrafe einzutreiben. S. 936

**Beschau** der Leinwand- und Bleicherordnung. S. 616
Instruktion für die Beschaumeister. S. 627
Eid des Beschaumeisters. S. 628

**Beschau** des Mehls und Brods. S. 227, 228, 869. §. 6.

**Beschau** der Mühlen. S. 1062

**Beschau** todter Armen unentgeltlich vorzunehmen. S. 95

**Beschau** des Viehes. S. 918

**Beschau** der Waaren in dem Mautamte vorzunehmen. S. 944. §. 19.
Hausbeschau nur in gewissen Fällen erlaubt. S. 944. §. 20.

**Beschwörung** Mißbrauch einzuschränken. S. 935, 1254

**Besoldungen** erlöschen mit dem Tode des Landesfürsten. S. 7
Zahlen Vermögensteuer. S. 107. §. 8. S. 163. §. 10. S. 195. §. 10. S. 240. §. 10. S. 270. §. 10.

**Besoldung** eines Pfarrkooperators einverständlich mit dem Konsistorium auszumessen. S. 1178

**Bestandverlassung** der Jagden an gemeine Leute verboten. S. 214. §. 6.

**Bestandverlassung** des Fleischaufschlags auf dem Lande. S. 109, 157
Des Taz- und Umgeldes in und um Wien. S. 169
Des Bieraufschlages im Lande ob der Enns S. 815. §. 4.

**Bestandzimmer** (in) Juden nicht einzunehmen. S. 803. §. 17.

**Betteln** wie es abzustellen. S. 172, 182, 229, 449, 578
Arme in Verpflegung stehende sollen sich des Bettelns bey Strafe enthalten. S. 451, 458. §. 26. S. 580, 481, 701
Handwerksbursche fremde wegen Bettelns schon einmal abgeschobene zu Rekrouten abzugeben. S. 1047
Denselben ohne Kundschaft keinen Aufenthalt zu geben, noch über drey Tage ohne Arbeit irgend zu gedulden. S. 1108
Invaliden bettelnde in das Militär-Invalidenhaus einzuliefern. S. 864, 1199
In Kirchen das Betteln bey Arreste nicht zu gestatten. S. 471, 580

**Bettler** Aufenthalt in Hütten und Schlupfwinkeln abzustellen. S. 172, 578
Unterschleifgeber zu bestrafen. S. 456. §. 20. 579

**Bettler** = Atzung bis zum Schube unter die Landgerichtsgezirks-Grundobrigkeiten zu reparti, ren. S. 454. §. 12. S. 698. §. 10.

**Bettler** fremde außer Land zu ſchaffen. S. 131, 229, 450, 459. §. 28. S. 699. §. 14. & ſeqq.
Ins Land nicht herein zu laſſen. S. 450, 459. §. 28. S. 699. §. 17.
Mautner ſollen keine Bettler paſſiren laſſen. ..... S. 229, 450
Fuhr- und Schiffleute nicht ins Land bringen ..... S. 131, 229, 450
Strafe der zurückkehrenden geſchobenen Bettler ..... S. 450. 501, 699. §. 19. 20.
Bettler, welche im Lande nicht domiciliret ſind, mit dem Partikularſchube fortzubringen ..... S. 807
Welche als Domicilirte anzuſehen ſeyen. S. 819
Derer ſind dreyerley Gattungen ..... S. 905

**Bettler** Heurathen freyes einzuſchränken. S. 231

**Bettler** müßige in Eberſtorf und in Arbeitshäuſern zur Arbeit anzuhalten. S. 182, 342, 450, 578, 471
Muthwillige zum Veſtungsbaue .. .. S. 342

**Bettlerordnung** ob der ennſeriſche. S. 172, 693

**Bettlerſchub**, ſiehe Schub.

**Bettler** würdige zu verſorgen, ſiehe Arme.

**Betrug** der Mautſchwärzer mit beſonderer Hinterliſt, wie ſolcher mit aller Schärfe zu beſtrafen ..... S. 503. §. 2. 3.
In Kontrakten mit Minderjährigen ... S. 560
Der Handelsleute ſchärfer als andern zu beſtrafen ..... S. 1217. Art. 4. §. 1.
Was dießfalls das Gericht zu beobachten habe ..... S. 1217. Art. 4. §. 2.

**Beweis**, ob ein Grund landſtändiſch oder bürgerlich ſey, liegt denen von Wien ob. S. 555
Gegen vorgemerkten landtäflichen Schuldſchein dem Schuldner. S. 899. §. 12. S. 1285. §. 11.
Handlungsbücher, was für einen Beweis ſie machen. S. 1216. Art. 3. §. 1. & ſeqq.
Konti und Auszügel der Handels- und Handwerksleuten ..... S. 1316. Art. 5. §. 2.

**Bielitz** in Schleſien Viehmarktes Anlegung. ..... S. 146, 482
Ausgewieſene Ein- und Durchtriebsſtation. S. 524

**Bieraufſchlag**, ſiehe Anſchlag auf Bier.

**Bierbrauhäuſer** unbefugter Abſchaffung. S. 296. V. nicht weniger
Bräuen in andern als den zum Bräuen ordentlich fürgerichteten Keſſeln verboten .. S. 813

**Bier** einlegen in Privathäuſern wie zu geſtatten ..... S. 442

**Bierleutgebern** heimlicher Einkauf, Aushack- und Auskochung des Fleiſches verboten ..... S. 147, 238
Billards in ihren Schenkzimmern zu halten nicht erlaubt ..... S. 169
Ohne Vorwiſſen des Tazamtes ſollen ſie Bier nicht ausſchänken ..... S. 290
Den Gäſten keine Koſt geben. S. 291. §. 19. S. 633. §. 9.
Brod kreuzerweis nicht ausſchneiden. S. 440, 582

**Bierſchank** unbefugten abzuſtellen. S. 147, 720, 813
In der Stadt gebührt den alleinigen Bierwirthen, in Vorſtädten auch den Weinwirthen. ..... S. 168
Schänkhäuſer-Zahl auf billige und thunliche Art einzuſchränken. S. 168, 291. §. 20. S. 872
Der Stadtrath zu Wien ſoll auf das Bierleutgeben Bürgerrecht nicht mehr ertheilen. S. 168, 275, 291. §. 20. S. 872.
Der Jägerey den Bierſchank gegen Abführung eines jährlichen Zapfengeldes einzuſtellen. ..... S. 198
Wie die Schänkhäuſer inn- und vor der Stadt zu reguliren ſind ..... S. 291. §. 20.

**Bierſatzung** ob der ennſeriſche zu beobachten, Verkauf und Verleutgebung unter der Satzung verboten ..... S. 813

**Bilderkrämer** hauſiren abzuſtellen auf den wieneriſchen Jahrmärkten allein und wie zu geſtatten. ..... S. 237
Vagirende im Lande anzuhalten ..... S. 452

**Bildhauer** ſoll Univerſität ohne Urkunde nicht immatrikuliren ..... S. 1081

**Bilanz** bey Handlungen iſt jährlich zu ziehen. ..... S. 1213. Art. 4. §. 2.
Strafe derjenigen, die ſolche falſch ziehen. e. d. §.

**Billardſpiel** in Bierhäuſern und einſchichtigen Wohnungen aufzuheben, in Kafeehäuſern und offenen Gewölbern zu halten. S. 169

**Billothofinanniſchen** Stiftung von der Uebermaß erbauten Krankenhauſe Verfaſſung und Ordnung ..... S. 56

**Birkenbäume** anzubohren und Saft zu ſammeln gegen gewiſſe Bedingniſſen erlaubt. S. 1278. §. 11.

**Birkenölfabrike**, ſiehe Fabrike.

**Birkhahne** ſchießen im eigenen Territorium zu rechter Zeit ..... S. 118. §. 26.

**Blätter** für die Weber, wie ſie ſollen beſchaffen ſeyn ..... S. 618. Art. 3.
Bindereid ..... S. 628

**Bleicher**-Ordnung ob der ennſeriſche. S. 623. mit Kalke, Potaſche und Zunder zu bleichen, bey Strafe verboten. e. d. §.

**Bley**- und Pulvereinkauf den Bauern verboten. S. 12
Ausfuhre verboten ..... S. 1157

**Bodungen** austragen Mißbrauch der Weingartshüter abzuſtellen .. .. ..... S. 1195

**Böheimiſchen** Ständen geſtattete Körner- und Weizenausfuhre nach Oeſterreich .... S. 18

**Böheimiſche** Huldigung vom Kuhrfürſten in Bayern ausgeſchriebene Unterthanen verboten, ſich dahin zu ſtellen ..... S. 31

**Böheimiſche** Krönung Marien Thereſien Erzherzoginn zu Oeſterreich ..... S. 100
Dankfeſthaltung ..... S. 107

**Böheimiſch** Eiſen in Oeſterreich zu führen verboten ..... S. 372

**Bonifikation** der von dem Lande ſtellenden Rekrouten ..... S. 489

**Borden** (Gold und Silber) in was für einer Qualität ſie zu fabriciren ſeyen. S. 913

**Bothenordnung** ..... S. 391
Briefe zu ſammeln, Packete aufzunehmen verboten ..... S. 386. §. 9.
Gebühret nur allein den befugten Poſtſammlern ..... S. 392 §. 1. 2.
Nach welcher Vorſchrift den Privaten und Herrſchaften eigene Bothen zu halten erlaubet. S. 392. §. 3. 4. S. 393. §. 8. S. 687, 707, 743.
Strafe, wenn dergleichen Bothen andere Briefe aufnehmen .... S. 392 §. 3. 4. S. 393. § 6.
Auf die Einſchwärtungen ſollen Maut- und Poſtbeamte acht haben, mit Aſiſtenz der Obrigkeit viſtiren. S. 393. §. 5. 6. 7. 8. S. 394. §. 11. S. 396. §. 17. S. 642.

Befugte Bothen dem Postamte anzuzeigen, zu legitimiren..... S. 393. §. 8. S. 687.
Unbefugte anzuhalten und zu bestrafen. S. 393. §. 8. S. 396. §. 17. S. 687.
Ausländer sind gewisse beschwerte und offene Avisbriefschaften zu befördern erlaubt. S. 393. §. 9.
Alle andere ledige verschlossene Briefe und Packete bey Strafe verboten. S. 394. §. 10. 11. 12.
Wie auch die fremde Zeitungen einzuführen. ..... S. 395. §. 13. S. 645.
Päcke, Verschläge, Truhen und Schachteln unter acht Pfund, sind allen Bothen verboten aufzunehmen..... S. 395. §. 14.
Imgleichen mit Gelde und Prætiosis beschwerte Briefschaften..... S. 520
Das festgesetzte Gewicht von acht Pfund wird auf zwanzig extendiret..... S. 520
Und nur in gewissen Fällen den Bothen Päckel unter zwanzig Pfund zu führen erlaubt. S. 544
Strafe der zuwider handelnden Boten. S. 544
Pferdwechseln und Fuhrwerke unterlegen den Bothen bey Konfiskation verboten. S. 386. §. 9. S. 395. §. 15.
Geldausführen..... S. 395. §. 16.
Innländerbothen sind als unnöthige zu kassiren, weil in Ländern Postwägen etabliret worden..... S. 662, 707, 743
Den Herrschaften allein werden eigene Bothen noch gestattet..... S. 743
Den kassirten ist das Fuhrwerk nicht zu erlauben. ..... S. 743
Ausländerbothen sind dem Postwesen schädlich, sollen über die Gränzen nicht mehr herein gelassen werden..... S. 708

**Bothschafter** Wohnungen Visitirung wegen Feuersgefahr..... S. 605

**Brandwein** brennen aus Getreide verboten. ..... S. 132, 197
Auch im Eisengezirke..... S. 132, 378
Gewerb auf ein Haus von dem Stadtrathe zu Wien nicht zu verleihen..... S. 173
Schank ohne Vorwissen des Tazamtes nicht zu treiben..... S. 290

**Brätelbratern** heimlicher Einkauf, Aushack- und Verkochung des Fleisches verboten..... S. 147, 248

**Bräumeister** Körnernothdurft auf öffentlichen Märkten oder Kasten allein zu erkaufen erlaubt..... S. 17
Sind befugt die Mühlsteine selbst zuzurichten und zu schroten..... S. 1062. §. 24.
Sollen das zum bräuen nöthige Holz von der Oberländergestätten abnehmen..... S. 1254

**Brautpersonen** Geschänkniß vom Geschmucke verboten. Gerichtsexekution hierauf nicht zu ertheilen..... S. 447. §. 8.

**Brennholz**, siehe Holz.

**Breve** päbstliches über die zur Arbeit dispensirte Feyertage..... S. 837

**Brief** sammeln den Bothen, Fuhr- und Schiffleuten bey Strafe verboten. S. 386. §. 9. 391. siehe Bothenordnung.

**Briefporto** in den Erbländern..... S. 488
Außer den Erbländern in fremde Länder. S. 488
Von einer zur andern innerhalb gelegenen Landpoststation..... S. 589
Von einer Landpoststation zu einem inländischen Hauptpostamte, und über solches weiter..... S. 589
Postaxen von inländischen schweren Schriften und Packeten..... S. 590
Postporto in Oesterreich ob der Enns. S. 1116

**Briefschaften** von Kriegsgefangenen aufzunehmen und zu befördern verboten. S. 144

**Brodaufschlag**, siehe Aufschlag.

**Brodaufgabe** und Regalien der Mühler und Bäcken bey Strafe verboten. S. 190, 191, 218, 582
Ueber die Linien nicht gar zu vieles Brod auszuführen..... S. 190
Von Mühlern und Bäcken mehreres Brod bey Verluste der Freyheit auf die Wochenmärkte zu bringen..... S. 190, 192, 219, 1199
Bäcken in der Vorstadt sollen Brod bey den Backhäusern und in bestellten Brodladen verkaufen..... S. 192, 218
Eigene Brodsitzer halten..... S. 192, 218
Zimentirte Schalenwagen in den Brodladen aufrichten..... S. 228
Auf gute Qualität und gesetztes Gewicht des Brods ist unausgesetzt zu sehen. S. 228, 431, 531, 582, 1203
Roggenmehl-Auszug und Vermengung unter das Pohlmehl bey Strafe verboten. S. 228, 276, 1259
Wien die Stadt und übrige Grundobrigkeiten sollen proportionirte Mehlvorräthe sich beyschaffen.. S. 236, 241, 266, 472, 474, 1202
Brod aller Gattungen soll nach der Satzung im gerechten Gewichte gebacken werden. S. 276, 431
Aufschlagsgebühr von jedem Laibe Brods auf dem Markte wegen Beklemmigkeit aufzuheben..... S. 1203
Pur gerstenes Brod nach gemachter Probe in billiger Satzung einzuführen..... S. 1203
Vermischung des Gersten- unter das Kornmehl verboten..... S. 1203
Roggenbrod sollen Landbäcken genugsam backen, allenfalls andern die Befugniß ertheilet werden..... S. 1244
Strafe der Bäcken wegen schlechten und geringen Gebäcks..... S. 1253
Aufgabe wegen Gewichtsabgangs, befreyet die Bäcken nicht von der Strafe..... S. 228

**Brod- und Mehlbeschauen.** S. 227, 228, 869. §. 6
Auf was die Brod- und Mehlbeschauer zu sehen haben..... S. 869. §. 6.

**Brodsatzung** zu beobachten. S. 276, 431, 531, 582
Auf dem Lande aus dem Metzenleiheramte abzuholen und zu affigiren..... S. 531, 582
Mund- und ordinari Semmel-Satzung nach dem erhöhten Mehlaufschlage einzurichten. ..... S. 733
Satzung auf den Körnerkauf eingerichtete für das ganze Land Oesterreich unter der Enns auf acht Meilen..... S. 867
Anstatt der acht Meilen wird nur bis auf zwey Meilen erstrecket..... S. 1201
Der Kosten-Zuschlag, der weit entlegenen Bäcken, wenn und wie der Satzung einzurechnen..... S. 868. §. 3. 5.
Wird auch den Bäcken inner zwey Meilen zu Guten gerechnet..... S. 1201, 1243
Satzung auf dem Lande ist von der Obrigkeit monatlich zu formiren, und dem Kreishauptmanne einzusenden. S. 868. §. 4. S. 1201
Gemeines Brod im vorigen Gewichte zu erhalten, allenfalls das Semmelgebäck herunter zu setzen..... S. 1200
Nach dem Körnerkaufe zu setzen..... S. 1248
Zur Richtschnure der Satzung die Preis-Differenz zwischen Mund- und Semmelmehle zu nehmen..... S. 1243

**Brodsitzer** in Vorstädten an ausgewiesenen Distrikten anzustellen..... S. 192, 218

**Brodsitzer** vorige nunmehr Fragner, siehe Fragner.



Digitized by Google

**Brod** aufſchneiden in Schänkhäuſern verboten..... S. 582, 440

**Brod**- und Pferdportionen dem Soldaten von dem Aerario zu verſchaffen..... S. 314
Nach welcher ordonanzmäßigen Gebühr. S. 315
In unvorgeſehenen Fällen von dem Lande gegen Erſatz..... S. 769, 846, 1146
In welchem Preiſe ſie zu erſetzen.... S. 1146
Quittungen zur beſtimmten Zeit einzuſchicken. ..... S. 1162, 1237
Säumige Beamten erſetzen den Schaden. S. 1237
Den ins Feld beorderten Offizieren zur Bagage gebühren Brod- und Pferdportionen. S. 1242

**Bruchſilber** einzukaufen, einzuhandeln und zu ſchmelzen verboten. S. 135. §. 3. S. 278. §. 2. S. 1306. §. 2.

**Bruck** an der Leita (Stadt) zahlt von eigenen Fabrikaturen keine Konſumomaut. S. 992. §. 1.
Darf eigenes hungariſches Wein-Baugut, Illuminationsaufſchlagfrey einführen. S. 993. §. 2.

**Bruck** an der Leita Mautſtationstariffe. S. 1017

**Brucken**, Bauholz hinwegſchwimmendes aufzufangen ..... S. 145

**Bruderſchaften** (geiſtlicher) Rechnungen ſollen mit Beyziehung eines Repräſentanten von der Hofkommiſſion unterſuchet werden. ..... S. 502

**Brünne** auf offenen Gaſſen abzuſtellen. S. 645, 1045

**Buchbindern** verboten bey Strafe ungeſtempelte Kalender einzubinden.... S. 55. §. 8.
Aufnahme und Immatrikulirung der Buchbinder gebühret der Univerſität nicht.. S. 443
Obrigkeiten ob der Enns ſollen ohne Konſens keine Buchbinder aufnehmen.. .. S. 1149

**Buchdrucker** ſollen jährlich gedruckte Kalenderliſten einreichen..... S. 54. §. 2.
Von berechtigten Buchbindern einbinden laſſen..... S. 55. §. 7.
Geiſtliche Verordnungen ohne Konſens nicht drucken..... S. 218
Auch Bücher, Gebethe, Lieder und andere Kleinigkeiten nicht ohne Cenſur.. S. 749, 863
Univerſität wird Befugniß Buchdrucker zu immatrikuliren unter gewiſſer Modalität eingeſtanden..... S. 1081
Sollen Obrigkeiten ob der Enns ohne Konſens nicht aufnehmen..... S. 1149

**Buchhändlern** und Buchführern verboten fremde Zeitungen zu verkaufen. S. 576, 645
Immatrikulirungsbefugniß hat Univerſität unter gewiſſer Modalität..... S. 1081
Obrigkeiten ob der Enns ſollen Buchführer ohne Konſens nicht aufnehmen.... S. 1149

**Bücher** verbotene. S. 108, 471, 514, 581, 584
Cenſur ohne derſelben Bücher aus der Fremde nicht einzuführen, zu verkaufen und zu drucken..... S. 516, 749, 863
Reichshofrath ſoll die einführende Bücher ſpezifiziren..... S. 516
Sektiſche und verbotene Bücher im Lande ob der Enns wegzunehmen und zu zeichnen. S. 654. §. 2.
Unkatholiſche Bücher einſchleppende Landſtreifer anzuhalten, und patentmäßig zu beſtrafen..... S. 657. §. 9.
Ausländiſche Kinderlehr- abeth- und Andachtsbücher, denn Kalender verboten.. S. 1149

**Bücher** (Handlungs-) was für eine Probe ſie machen. S. 1216. Art. 5. §. 1. cum ſeqq.
(Lotterie) haben all rechtlichen Glauben. S. 608. §. 7.

**Büchſenſpanner** der Herrſchaften gallonirte Kleider und Hornfäßel zu tragen verboten. ..... S. 447. §. 6. S. 875

**Bullen** päbſtliche ohne landesfürſtlichen Konſens nicht publiciren zu laſſen.... S. 217
Von Buchdruckern nicht zu drucken.... S. 218

**Burg** (in der kaiſerlichen) Feuerlöſchordnung. ..... S. 727

**Burgerbrief** ob der Enniſeriſche Berechtigte ertheilen Befugniß zu bürgerlichen Gewerben. S. 295. V. welchemnach.
Unberechtigte zu kaſſiren, bey Strafe keine mehr zu ertheilen..... S. 639

**Burgfried** wieneriſchen Grundobrigkeiten gebühret kein Laudemium von dem Immobile. S. 1109. §. 3.

**Bürger** (an) Beſtandverlaſſung der Jagden verboten..... S. 114. §. 6.
Wohlverdienten, oder Bürgerswittwen Wildprädhandel zu verleihen..... S. 47
Den mittelloſen Bürgern geringer Waarenverkauf auf dem Tändelmarkte zu geſtatten. S. 154. §. 6.
Arme ſind von dem Orte, wo ſie ihr Gewerb durch zehen Jahre getrieben haben, oder anſäßig waren, zu ernähren..... S. 905
Auf fremdem Grunde Anſäßige, unter welcher Jurisdiktion ſie ſtehen..... S. 271
In Ritterſtand Erhobene, und in Hofdienſten Eingetretene, ſind nicht mehr dem foro civico unterworfen..... S. 721
Jene werden ausgenommen, welche bürgerliche Häuſer beſitzen..... S. 721
Nobilitirte Bürger, welche in Hofdienſten nicht ſtehen, verbleiben unter dem foro civico. ..... S. 760
Recht Ausländern nicht zu verleihen. S. 261, 273, 646, 704
Auch Bürgerswittwen zu heurathen nicht zu geſtatten..... S. 646, 704
Den Bauprofeſſioniſten ohne Konſens und Prüfung nicht zu ertheilen..... S. 938
Auf Bierſchank denen von Wien nicht mehr zu erlauben.. S. 168, 275, 291. §. 20. S. 872
Auf Gold- und Silberblätteln nicht zu verleihen..... S. 353
Auf Handlung ohne Konſens..... S. 842
Können Minderjährige mit Konſenß auf Handlungen und Profeſſionen erlangen. S. 560, 760. §. 11.
Auf Prägniß Profeſſion verboten..... S. 238
Profeſſioniſten, welche unter dem Kommerzium ſtehen, ohne Konſens nicht zu ertheilen..... S. 919
Immatrikulirung eigenmächtige gebühret der Univerſität nicht..... S. 443. 1081
Immatrikulirung wird nur gegen der vorgeſchriebenen Modalität eingeſtanden. S. 1081
Aufziehen mit Feuergewehre, wie es zu erlauben..... S. 614

**Burgerſpitals** Medikus und Chirurgus ohne Vorwiſſen nicht anzuſtellen.... S. 282

**Butterhandel**, ſiehe Schmalz.

## C.


**Cadetenakademie**, ſiehe Akademie.

**Caducität**. Cauſæ der Militarverlaſſenſchaften ſind von dem Kammerprokuratore zu verhandeln. S. 634
Judicium competens iſt der delegirte Conſeſſus eingehende Gelder in die Invalidenkaſſe abzugeben. S. 634

**Capitulation** zum Soldatendienſte. S. 1206
Capitulanten vorzüglich zu Handwerkern zu befördern. S. 1206
Erbſchaften auszufolgen. S. 1241

**Cartel** zu Auslieferung der Deſerteure zwiſchen Oeſterreich und Bayern. S. 179
Zwiſchen Oeſterreich und Pfalz. S. 773
Zwiſchen Oeſterreich und Frankreich. S. 33

**Cauſæ** piæ, ſiehe Stiftungen.

**Cenſur** der Bücher, ſiehe Bücher.
Ohne derſelben Theſes von Ordensgeiſtlichen nicht zu vertheidigen. S. 851

**Ceſſion** der Offiziersgage über das beſtimmte Quantum iſt ungültig. S. 767
Bonorum, wer ſich derſelben würdig mache. S. 1219. Art. 2.
Was für Vortheile ſolche mit ſich führen. ibid. §. 3.

**Chiens** Courants-Jagd verboten. S. 118

**Chriſtenlehre**. Bruderſchaft. Ausbreitung. S. 1176, 1270, 1282
Verſammlungen ſollen Schulmeiſter beywohnen. S. 1270
Handwerkslehrjungen und Geſellen. S. 1270, 1282
Ohne Zeugniß des P. Cathecheten Jungen nicht frey zu ſagen, Geſellen zu Meiſter nicht zu befördern. S. 1282

**Chyrurgen** ſind ohne Vorwiſſen in Krankenhäuſer nicht anzuſtellen. S. 282
Zu examiniren. S. 402. §. 11. S. 877
Unexaminirten weder Praxim zu verſtatten, noch Bürgerrecht zu verleihen. S. 481, 877
Mediciniren verboten. S. 522, 535
Wo kein Medikus iſt, können ſich Patienten der Chyrurgen gebrauchen. S. 535
Zu Land-Chyrurgenſtellen auf Univerſitäten geprüfte Landeskinder vorzuſchlagen. S. 723, 877
Eigenmächtigkeiten bey Rekrutenviſitirung werden verboten. S. 1238

**Civil** und zwiſchen Militarſtellen wie es künftig mit der Jurisdiktion zu halten. S. 183
Sollen einander hilfliche Hand bieten. S. 184. §. 13.
Die arreſtirten Perſonen gegen einander ausliefern. S. 184. §. 12. S. 515.

**Cirkular**-Verordnungen, ſiehe Verordnungen.

**Claſſificirung** in Cridafällen, ſiehe Crida.

**Clerici** (ob percuſſionem) arreſtirte in weltlicher Verwahrung zu behalten, nur ad audiendam ſententiam zu ſtellen. S. 1070, 1071

**Collektionen** geſchriebene in Verlaſſenſchaften nicht öffentlich zu veräußern. S. 441

**Commercienfond** zugewidmete Zuflüße. S. 431
Direktorium aufgeſtelltes mit einer delegirten Commiſſion: Gegenſtände, welche dahin gehören. S. 8 9
Profeſſionen und Gewerbe, welche der Commercialgehörde unterſtehen, hierauf ohne Vorwiſſen Bürgerrecht nicht zu ertheilen. S. 299
Item ſiehe Fabrike.

**Comedien**, ſiehe Schauſpiel, Theater.

**Concurs** der Creditoren, ſiehe Creditorenkonkurs.

**Condukts** Taxenordnung. S. 545
Uebermäßige erſetzt der Pfarrer. S. 645
Höhere Taxe, wenn das Geläut der Pfarr und der Filial zugleich verlangt wird. S. 713
Muſik der beſtimmten Klaſſe darf nicht ausgeſchloſſen werden. S. 713
Trägerzahl bey einigen Klaſſen wird [illegible]ehret. S. 735
Cognition wider die zuwiderhandelnde Pfarrer Repräſentation eingeräumt. S. 1044

**Congrua** eines landesfürſtlichen Pfarrprovi-ſors, wie auszumeſſen. S. 1178

**Conſeß** Niederöſterreichiſcher, erkennt über wucherliche Handlungen. S. 570
Lotteriestreitigkeiten. S. 607. §. 5.
Abfahrtgelder und Caducität der Militarverlaſſenſchaften. S. 634
Eiſengezirks-Waldungsſachen in via recurſus. S. 685
Hat Inquiſition der fremden Werber. S. 664

**Conſiſtorium** gebühret nicht in Cauſis matrimonii aut defiorationis ad dotem & alimenta zu erkennen. S. 810
Wie es ſich in Excomunications-Fällen zu achten habe. S. 1070, 1071

**Conſumomaut**, ſiehe Maut.

**Contagion**, ſiehe Peſt.

**Conti** der Kaufleute, wenn ſie gültig, und was für eine Probe ſie machen. S. 1216. Art. 5. §. 2.
Sind innerhalb Jahr und Tag a debitore zu unterſchreiben. ibid.
Nach drey Jahren neglecta ſubſcriptione ungültig. ibid.

**Contrabant** (Münz) auf das æquivalent zu verfahren. S. 224. §. 9.
Tobak-Salz-ꝛc. ꝛc. Contrabantſtrafen, nach welcher Vorſchrift von den Ueberreitern ſie einzubringen. S. 489
Mautcontrabant, ſo während der Verjährung entdecket worden, iſt gleich dem in flagranti Entdeckten zu beſtrafen. S. 502
Cameral- und Bankalgefäll-Contrabant nach aller Schärfe, auch am Leibe zu beſtrafen. S. 503. §. 2. 3. S. 535.
Obſchon das Eingeſchwärzte veräußert worden wäre. S. 503. §. 4.
Mithelfer Strafe. S. 504. §. 5.

**Contrakte** ohne Conſens von minderjährigen ſind ungültig. S. 559. 757
Unterloſſener Betrug oder Schuld des Creditors und Debitors wird beſtrafet. S. 560
Agnoſcirung des Majorennen befreyet nicht von der Strafe. S. 758 §. 4.
Wucherliche, wie zu beſtrafen. S. 564
Welche eigentlich wucherlich ſind. S. 567. §. 5.

**Contribution** dem Feinde nicht zu bezahlen, noch Zufuhren und Lieferungen zu leiſten. S. 23

**Contributions**-Freyheit allgemein aufgehoben. S. 352, 554
Erläuterung dieſer Generalregel nach der Eigenſchaft der Häuſer und Gebäude. S. 554. Siehe Anlagenſteuer.

**Contribution** (Landes) iſt zum Unterhalte der Kriegsvölker beſtimmt, richtig abzuführen. S. 355

Siſtems feſtgeſtellte Beſorgung einer unmittelbaren Deputation eingeräumt.. .. S. 355

**Convocations**-Edikt über fallirte Handlungen was es ſey, und wie es zu verfaſſen. S. 1224. Art. 7. §. 5.

**Copulation** ohne Conſens verboten mittelloſer Perſonen.. ..... S. 231. §. 7.
Invalidenſoldaten.. ..... S. 564
Unterthanen aus andern Erbländern.. S. 687
Militarperſonen.... .. .. S. 751, 865, 1130
Militarkaderen-Akademie Bedienten.. S. 911

**Correſpondenz** der Kriegsgefangenen zu beobachten, Briefſchaften nicht anzunehmen und zu befördern..... S. 144

**Correſpondenzbrief** ſammeln, den Bothen und andern Unbefugten verboten. S. 388. §. 9. S. 391

**Correſpondenz** des Militargerichts erſter Inſtanz mit andern Gerichtsſtellen. S. 747. §. 7.

**Cotton**- und Barchetfabrike, ſiehe Fabrike.
Waaren fremder Einfuhr verboten. S. 244. §. 3. & 4.
Fabrike-Baumwollſpinnereygezirk.... S. 876

**Creditoren** einer fallirten Handlung iſt Vergleich oder Veräußerung freyzulaſſen. S. 139. §. 1. 2. 3. 4. 5.
Im Veräußerungsfalle Schätzung vorzunehmen, und Ablöſung anzutragen. S. 139. §. 6.
Concurs bey fallirten Handlungen auf wie viele Arten er ſich ergeben könne. S. 1224. Art. 7. §. 1.
Was dem Richter in ſolchem Falle vorzukehren obliege. S. 1224. Art. 7. §. 2. usq. 8.
Wie die Claſſification zu verfaſſen. S. 1227. Art. 8.
Welche Minderjährigen creditiren, ſind ihres Crediti verluſtigt.. .... .. .. S. 559, 757
Unterloffener Betrug oder Schuld wird inſbeſondere beſtraft... .. ..... S. 560
Auf Stiftungen und geiſtliche Güter ſind ſchuldig in der Landtafel ſich vormerken zu laſſen..... .. S. 898. §. 4. S. 1283. §. 3.
Vormerkung iſt jedem Creditori frey ohne Einwilligung des Concreditors und Debitors. ..... .. S. 899. §. 10. S. 1285. §. 9.

**Crida** (in) Regimentsſchulden in die gehörige Prioritätsklaſſe zu ſetzen. S. 186. V. es werden.
Bieraufſchlags-Afterbeſtandgelder ob derEuns, was für Vorrecht ſie genießen. S. 815. §. 4.
Eiſen- und Zeugborg gebühret Vorrecht nach den obrigkeitlichen Forderungen..... S. 852
In was für einem Verſtande..... S. 853
Schuldfoderungen, landtäflich vorgemerkte, wie ſie das Vorrecht erhalten. S. 898. §. 5. & ſeqq. S. 1283. §. 4. & ſeqq. S. 902. §. 25. S. 1288. §. 24.
Anlagen und Gaben von letztern drey Jahren gebühret Vorrecht. S. 900. §. 16. S. 1286. §. 15.
Auch privilegirten Poſten. S. 901. §. 18. S. 1287. §. 17.
Den dreyjährigen Intereſſen von vorgemerkten Schuldfoderungen.... S. 1288. §. 25.
Heurathsſprüche der fallirten Handelsleute-Eheweiber was ſie für Vorrecht haben. S. 1211. §. 3.
Liquidirung bey fallirten Handlungen, wie vorzukehren..... S. 1226. §. 5.
Wenn die landtäflich-fürgemerkten Schuldfoderungen die Liquidität erhalten. S. 1285. §. 9.
Steuer-Regiments- und andere Aerarſums-gelder, nach welcher Ordnung ſie zu klaſſificiren..... S. 1140, 1230
Fallirter Handlungen Creditoren. S. 1227. Art. 8.

**Culpa**, ſiehe Schuld.

**Curator** ad bona eines fallirten Handelmanns, was deſſen Amt ſey. S. 1227. Art. 9. §. 1.
Soll auf Einbringung der Activſchulden bedacht ſeyn..... ibid. §. 2.
Die Paſſivſchulden mit dem Curat. ad lites unterſuchen..... ibid. §. 3.
Den Verlaß zu Gelde machen..... §. 4.
Jährliche Rechnung legen..... §. 5. 6.
Belohnung..... §. 8.

**Curator** ad lites deſſen Amt. S. 1229. Art. 10. §. 1.

## D.

**Dantes** Prägzeug Privaten abzunehmen, Bürgerrecht darauf nicht zu verleihen. S. 238

**Darleihen** Minderjährigen ohne Conſens nicht erlaubt..... S 559, 757
Wucherliches wird beſtrafet..... S. 564
Auf Kirchen und Stiftungen ohne Conſens aufzunehmen, oder Gelder auszuleihen verboten..... S. 638, 1265
Aufgenommenes, bey Strafe der Ungültigkeit in der Landtafel vorzumerken S. 898. §. 5. S. 1283. §. 3.
Beſondere Vorzüge und Pfandſchaftsrechte der Darlehen ceſſiren bey der Landtafel S. 898. §. 5. S. 1283. §. 4.
Wie weit ihre rechtliche Kraft verbleibt S. 902. §. 25. S. 1288. §. 24.

**Dechante** (Land-) ſollen auf die Baufälligkeit der landesfürſtlichen Pfarren Acht haben. ..... S. 935

**Decimatores** zum Pfarr-Reparationsbeytrage zu verhalten..... S. 650

**Dekoktoren** Aſylum nicht zu geben.. S. 647

**Deflorations**-(über) Klagen ſollen Obrigkeiten erkennen, promiſſionem matrimonii dem geiſtlichen Richter überlaſſen: Alimenten aber ſie Obrigkeiten taxiren..... S. 810

**Degentragen** Handwerksgeſellen, Jungen und Livreebedienten verboten.. S. 474, 805

**Delinquenten** geringe zur Miliz taugliche zu Rekrouten abzugeben..... S. 21, 166
Zu examiniren, beſichtigen zu laſſen, und den Befund einzuberichten..... S. 21, 166
Für dergleichen geſtellte Rekrouten ausgeworfene Bonification.. ..... S. 489
A loco delicti in andern Erbländern geborne geſtellte anzunehmen..... S. 1082
Ob delictum infamans Verurtheilte nicht anzunehmen..... S. 489
Zum Veſtungsbaue Condemnirte in dem ausgemeſſenen Termine einzuliefern.... S. 496
In Klöſter und Kirchen ſich flüchtende gegen Revers auszuliefern..... S. 939

**Delinquenten** juſtificirter Körper zu anatomiſchen Demonſtrationen abzugeben. S. 57, 166, 468

**Delinquenten** (militar) Prozeſſirung in Militarverbrechen. S. 184. §. 11. 12. 13. 14. 15.
In gemeinen Mißhandlungen. S. 184. §. 16. 17. 18. 19.

**Delinquenten** ob percuſſionem Clerici in weltlicher Verwahrung zu halten, zur Inquiſition zu ſtellen..... S. 1070, 1071

**Denunciatio** verschwiegener Kapitalien hat nur eine Jahreszeit. . . . S. 1270. §. 11.

**Depositengelder** der Unterthanen mittels der Landtafel sicher zu stellen. S. 901. §. 24. S. 1288. §. 25.

**Deputation** in Ländern zur Besorgung des militaris mixti, Contributionalis & Cameralis aufgestellte. . . . . S. 355
Nach welcher Vorschrift diese Gegenstände zu besorgen sind. . . . . S. 356

**Deputirten** Absendung von Städten und Gemeinden ohne Erlaubniß wird nicht gestattet. . . . . S. 523

**Deserteure** (Preussische) außer Lande zu bringen, ereditende anzuhalten. . . . . S. 52

**Deserteurs**, Handfestmachung und Einbringung. . . . . S. 50, 111, 149, 156, 1258
Verhöhlen, Vorschub und Hilfe zu geben, scharf verboten. S. 50, 111, 149, 156, 420, 517, 526, 556
Asylum nicht zu geben . . . . . S. 539
Auf das Verbrechen der Verhöhlung statuirte Strafen: Ersatz des Mannes, Geld- und Leibesstrafe. S. 50, 111, 149, 421, 539, 557. §. 5.
Verschärft, und opus publicum festgesetzt. . . . . S. 421, 527
Ausstellung auf der Bühne. . . . S. 517, 527
Todesstrafe. . . . . S. 556
Anverwandte sind nicht ausgenommen. S. 557. §. 2.
Minderung der Vestungsbaustrafe im Hilfleistungsfalle der Anverwandten. S. 558. §. 9.
Strafe der Bauern, Bürger und Beamten. . . . . S. 149, 421
Der geistlich- und weltlichen Obrigkeiten, Klöster und Pfarren. S. 421, 557. §. 6. S. 558. §. 8.
Deserteure eingelieferte und angegebene werden mit der Lebensstrafe nicht beleget. S. 420, 526. §. 2. 4. S. 558. V. annebst.
Sich widersetzende und jemand tödtende durch Standrecht abzuurtheilen. . . . . S. 526. §. 5.
A Judice ordinario als doppelte Verbrecher zu bestrafen. . . . . S. 526 §. 6.
Als verdächtige anzuhalten, Soldaten ohne Paß oder Abschied. S. 421. V. um aber S. 527. §. 7. 537. 643.
Obrigkeiten die es unterlassen, werden bestrafet. . . . . ibid.
Sollen zur Einbringung Assistenz leisten. S. 50, 111, 893
Verhöhlers Denuntianten werden belohnet. S. 51, 149, 156, 421. V. so wollen.
Taglia ausgesetzte für jeden eingebrachten Deserteur. . . . . S. 156.
Auf höheres Quantum ausgemessene. S. 421. V. So wollen.
Höhere, vor welche Deserteure zu bezahlen. . . . . S. 470
Gebührt den ersten Einbringern. . . . . S. 893
Unkosten sind einzurechnen. S. 421. V. Sowollen Taglia auch von entwichenen abgeurtheilten Deserteuren zu bezahlen. . . . . S. 577

**Deserteur**, Patente den Gemeinden öfter zu republiciren und vorzulesen. S. 149, 156, 422, 439, 558. V. damit
Ob diesen nachgelebet werde, sollen Landgerichte monatlich anzeigen. . . . S. 111, 439

**Deserteur**, Generalpardon. . . . . S. 144
Entwichener Reklamirung- und Loskaufungstermin. . . . . S. 396

**Deserteure**, Auslieferungskartel zwischen Oesterreich und Bayern. . . . . S. 179
Zwischen Oesterreich und Pfalz. . . . . S. 773
Zwischen Oesterreich und Frankreich. . S. 33

**Diätgelder**, siehe Liefergelder.

**Diener** (Handlungs-) untreuer Strafe. . . . S. 1218. Art. 6. §. 7.

**Diener** (Privat) sollen zu Erhaltung eines Landesfürstlichen Dienstes Zeugniß beybringen. . . . . S. 1092

**Diener** (Landgerichts) Kinderlegitimirung. S. 172

**Dienst** (Landesfürstlicher) erlöscht mit des Landesfürsten Tode. . . . . S. 7
Eidesformel zur Diensantretung. . . . . S. 98
Forum wird durch Dienst verändert. S. 718, 721, 836
Gerechtsame der Stadt Wien wegen bürgerlichen Hausesbesitz ausgenommen. . . . S. 721
Landmanns forum wird durch Dienst nicht verändert. . . . . S. 185. §. 28.
Unbeeidigte Personen zu Diensten nicht anzustellen. . . . . S. 1279

**Dienste** (fremde) anzunehmen Vasallen und Unterthanen verboten. . . . S. 141, 666. §. 11.

**Dienst** (Körner-) nach der alten Maaß zu reichen. . . . . S. 1144, 1204

**Dienstboten**, ob der Enns auf dem Lande Ordnung. . . . . S. 1132

**Dienstlos** müßiges Gesind aufzufangen, und zu Rekrouten abzugeben. . . . S. 21, 99, 166
Auf das ankommende verdächtige bey Linien und Anländörtern Acht zu haben. S. 229. §. 1. 2.
Ueber drey Tage ohne Condition sich aufhaltendes anzuzeigen. . . . . S. 422
In Visitationen betrettenes anzuhalten, in das Landgericht einzuliefern. S. 451, 452, 456. §. 20. S. 471, 600. §. 9. S. 697. §. 9. S. 1180
Aufenthalt und Umschleif zu bestrafen. S. 456. §. 20. S. 579.
Wie der Unterschleif dergleichen Gesindes auf den Zeiselwägen zu verhindern sey. S. 596

**Diligence**-Postwagen, siehe Postwagen.

**Disputation** öffentliche über unapprobirte Theses von Ordensgeistlichen nicht zu halten. . . . . S. 850

**Dirn**, siehe Handlung.

**Doctoratus** medicinæ ad gradum was für Eigenschaften erfodert werden. S. 401. §. 2. 3. 4.
Wie das Examen aufzunehmen. S. 401. §. 5. 6. 7. 8.
Zu welcher Zeit und mit was für Zierde Promotiones zu halten. . . . . S. 402. §. 9.
Repetitiones sind aufgehoben. S. 402. §. 10.

**Domkapitel** Scholasteriestiftung und Patronatsgerechtigkeit. . . . . S. 109, 173

**Donatio**, siehe Geschanknuß.

**Donau** auf dem Strome Schiffbrüche, Ursachen. . . . . S. 1289
Wie selben zu steuern. . . . . ibid.

**Dos** alimenta, & expensæ in causis matrimonii & defloration determinantur a judice sæculari. . . . . S. 810
Item siehe Heurathssprüche.

**Dratzug** privatis verboten. S. 18, 134, 277, 1305
Im Münzamte vorzunehmen. S. 135. §. 4. S. 278. §. 1. S. 1306. §. 1.
Vorschrift, nach welcher die Dratzieher ihre Arbeiten zu verrichten haben. S. 279. §. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. S. 1306. §. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11.

Iſt ihnen erlaubt Gold und Silber bey Hauſe durchzugießen und aufzulegen. S. 297, 1307. §. 6.

**Dratzieher** ſtehen in Manufakturſachen unter dem Münzamte..... S. 280. §. 12.

**Dreyfaltigkeits**-Krankenſpital, ſiehe Krankenſpital.

**Drucken** (Bücher) Gebethe u. d. gl. ohne Cenſur verboten..... S. 749, 863

**Dukaten** alteriren, ringeren, mit Aggio einwechſeln verboten..... S. 223. §. 3.
Gewicht das zimentirte Männelgewicht. S. 223. §. 3. S. 225, 572, 752, 1079
Neu rectificirtes..... S. 1073
Abwag Stuck für Stuck dem Gewichte verboten ganzen Gran anzuhängen..... S. 1079
Wird aus beſonderer Urſache geſtattet. S. 1162
Auch bey Abwägung mehrfacher Dukaten, mehrere Gräne anzuhängen erlaubt. S. 1086
Gewicht in Zahlungen von 100. und mehr Stücken das all marco zu gebrauchen. S. 1085, 1087
Geringe Dukaten weder einzunehmen, noch auszugeben, ſondern in das Münzamt gegen Aggio und Calo Abzug einzuliefern. S. 223. §. 3. S. 574, 157, 1073, 1080

**Duelliren** und Ausfodern ſcharf verboten, wider Verbrecher criminaliter zu verfahren..... S. 658
Judex inquiſitionis und Examen der Delinquenten..... S. 661
Privat-Satisfaction hemmet nicht die Criminalverfahrung..... eod.

## E.

**Eberſtorf** Herrſchaft der Armenkaſſe überlaſſen..... S. 182

**Edikten**, Patenten halbjährige Auszüge im Druck heraus zu geben..... S. 936

**Effekten** geſtohlene auf dem Tändelmarkte nicht zu verkaufen..... S. 32

**Eheverſprechen** der Minderjährigen ungültig..... S. 759. §. 5.

**Ehezwietrachten** ſollen Obrigkeiten vereinigen, Scheidung dem geiſtlichen Richter überlaſſen, Alimenten aber ſie Obrigkeiten taxiren..... S. 810

**Ehren** Legitimationsbrief-Ausfertigung. S. 766

**Ehrlich** Scharfrichter, Abdecker, Hundsſchläger und Schinder, wenn ſie die Hantirung nicht mehr treiben..... S. 808

**Eichelklauben** in landesfürſtlicher Wildbahne verboten..... S. 138, 352.

**Eid** eines landesfürſtlichen Beamten.... S. 98
Ohne abgelegten Eid Beamte nicht anzuſtellen..... S. 1279

**Eid** der Dratzieher..... S. 297

**Eid** der Blattbinder..... S. 628

**Eid** der Leinwandbeſchauer..... S. 628

**Einfall** feindlicher in die öſterreichiſchen Staaten..... S. 23

**Einſätze** für Schmalz jährlichen Beſtandzins feſt zu ſtellen..... S. 3
Marktkommiſſari-Gebühr für Einſatz des Schmalzes auf ein geringeres herab zu ſetzen. ..... S. 1139. §. 2.
Getreideinſetzen bey Privaten auf den Märkten nicht zu geſtatten..... S. 15

**Einſtandrecht** der Landleute auf Beſtandverlaſſung der Wildbahne und Reisgejaides..... S. 114. §. 6.

**Einſtandrecht** der Kottonfabrike auf rohes Materiale..... S. 245. §. 9. 740. §. 9.

**Eiſen** Satz- und Ordnungen. S. 255, 263, 344, 360, 369, 681, 712, 770, 852, 1281

**Eiſenwurzen** erlaubte Einfuhre des Außeerſalzes..... S. 255, 344
Ausgewieſener Diſtrikt, in welchen Salz einzuführen erlaubt..... S. 256, 346
Beſtimmte Legſtätte zur Abnehmung des Salzes, berechtigte Salzführer.... S. 257, 347
Ausgewieſene Zufuhrſtraßen ..... S. 258, 348
Auf Salzeinfuhre Päſſe auszufertigen, dem Eiſenobmanne verboten..... S. 258, 348

**Eiſen** (über) Wurzen privativa cognitio in œconomico & camerali gebühret dem Münzhof-Collegio. S. 263, 371. V ſolchemnach.
In Juſtitiall dem Eiſenobmanne. S. 264. V. ſo viel S. 380.
In provinciali publico der Hofkanzley. S. 264. in fine.

**Eiſenobmanns** Jurisdiktion in prima inſtantia. S. 264. V. ſo iſt auch S. 380, 684.
Ueber die Streitigkeiten des Bergvolkes. S. 264
Ueber Eiſen-Proviant- und Handlungsſachen. ..... S. 380, 382
Ueber ſämmtliche Eiſenarbeiter, Schiff- und Fuhrleute..... S. 380
Ueber Contrabant-Fälligkeiten..... S. 379
Ueber die Waldungen..... S. 381, 684
Appellation oder Recurs in Contentioſis nach Regierung oder Conſeſs. S. 264. V. ſo viel. S. 380, 685.
Im Lande ob der Enns an die Repræſentation..... S. 685
Streitigkeiten ſummariſſime auszumachen. S. 264. V. ſo viel

**Eiſenobmanns** Päſſe ohne denſelben Viktualienausfuhre verboten..... S. 360, 375
Auf Einfuhre des Außeerſalzes aufgehoben. S. 258, 348
Paſſir- und Conſensbriefe auf Hauſiren mit allerhand Krämerey verboten. S. 296. V. und damit

**Eiſen**-Vorder- und Innerbergiſchen dann Scheidſereiſenausweg und Straßen. S. 372
Von ein zum andern Gezirke nicht zu verführen..... S. 372
Böhmiſches, mähriſches, hungariſches, wie auch all anderes ausländiſches in Oeſterreich nicht einzuführen..... S. 372

**Eiſenwurzen** Proviantirung.. S. 373, 1281
Ausgezeigter Proviantirungsdiſtrikt.. S. 374
Viktualienausfuhre und Vorkauf, wie auch Verführung aus dem Diſtrikte verboten. S. 374, 377, 378, 1281
Anfeiltermin der Viktualien nach deſſen Verfließung zuläßige Ausfuhre... S. 360, 375
Einkauf der Viktualien außer Diſtrikt nicht erlaubt..... S. 375
Gezirksbäcken und Müllern erlaubter Getreideinkauf am Gey..... S. 377
Viktualien-Verhandlung den Eiſenhändlern zu dem Innerberge des Eiſenärzt... S. 378
Brandweinbrennen aus Getreide bey Contrabant verboten..... S. 378
Aſſiſtenz zu Einbringung des Contrabants, und zu den Eiſenämtlichen Viſitationen. S. 379
Obſicht der Mautner auf die Ausfuhren und Einſchwärzungen..... S. 380

**Eiſenhammer** Zerrenfeuer oder Werkſtätte neue zu errichten verboten..... S. 381

Handel und Krämerey mit Eiſenwaaren den unberechtigten Perſonen nicht zu geſtatten. ..... S. 382
Auf erledigte Handlungen gelernte Eiſenhändler anzuſtellen ..... S. 382
Waaren mit authentiſchen Meiſterszeichen zu beſchlagen ..... S. 383
Wie das falſche Meiſterszeichen zu verhüten ſey ..... S. 383

**Eiſendiebſtahl** pro furto domeſtico zu halten ..... S. 95, 379. V. ſo wollen

**Eiſenarbeiter**, Wanderung außer Erblanden verboten ..... S. 770

**Eiſen**- und Zeugsborg-Vorzug in Cridæ claſſificationen ..... S. 852. §. 1.
Wie viel dem Feuerarbeiter auszuborgen. §. 2.
Termin zur Einbringung der Schuld, nach deſſen Verſtreichung erlöſcht das Vorzugsrecht. §. 3.

**Eiſen** generale de anno 1748. öffentlich anzuſchlagen, und alle 3. Jahre vorzuleſen. ..... S. 383. ſub fine S. 712

**Eiſengezirks**-Waldordnung ..... S. 681
Schädliche Wieſen, Viehweyden, und Halten-Aufbringung, wie zu verhüten. S. 682. §. 1. 2. 3. 4. 5.
Vorſchrift und Ordnung, wie der Holzſchlag vorzunehmen. S. 683. V. und weil usq. §. 8.
Vieheintrieb nicht zuzulaſſen. S. 683. §. 9. 10.
Was für Holz zur Herſtellung der Brände herzunehmen ..... S. 683. §. 11.
Unzeitiges nicht abzuſtocken ..... S. 683. §. 12.
Zum Grasſchneiden, abgrafen, Streu rechen beſtimmte Zeit und Gegend. S. 684. §. 13. 14. 15.
Der Eiſenobmann hat über die Waldung die Oberaufſicht und Direktion. S. 381, 684. §. 19.
Das Jus primæ Inſtantiæ ..... S. 685. §. 20.
Recurs in Oeſterreich ob der Enns an die Repræſentation unter der Enns an den Conſeß ..... S. 685. §. 20.
Den Eiſenobmanns-Citationen und Verordnungen zu pariren ..... S. 685. §. 21.
Von den Herrſchaften die Unterthanen zu ſtellen ..... S. 685. §. 21.
Die Strafen von dem Kammerprokurator oder den Herrſchaften einzubringen. S. 685. §. 21. 22.
Herrſchaften-Walderreſſen von dem Eiſenobmanne anzuzeigen ..... S. 683. §. 23.

**Eiſenfuhren** Ladung ..... S. 796. §. 10.

**Ellen** wieneriſchen gerechter Maaß. S. 144, 1104

**Emigration** der Unterthanen ſcharf verboten ..... S. 665. Art. 1. usq. 6.
Strafe der Emigranten, und deren Mithelfer ..... S. 666. §. 7. 8. 9.
Wanderung der Handwerksgeſellen iſt ausgenommen ..... S. 666. §. 10.
Unterthanen iſt nicht erlaubt ohne Conſens ſich in der Fremde nieder zu laſſen, oder Dienſt zu ſuchen ..... S. 666. §. 11.
Taglia und Belohnung der Emigranten-Anzeiger und Einbringer. S. 666. §. 12. S. 1048
Zur Emigration dienen Wahlfahrten zum Vorwande, wie dem zu ſteuern ..... S. 1096

**Emiſſarien** oder Leutverführer in Verhaft zu nehmen: durch Standrecht abzuurtheilen. ..... S. 665
Strafe der Mithelfer ..... S. 666. §. 7. 8. 9.
Belohnung der Entdecker. S. 666. §. 12. S. 1048
Item ſiehe Werber.

**Erblandes** Huldigung in Oeſterreich unter der Enns ..... S. 2. 3.

**Erben** zu Abführung der legirten Meſſen zu verhalten ..... S. 1081

**Erbloſe** Militarverlaſſenſchaften zum Invalidenfond von dem Kammerprokurator einzuziehen ..... S. 634
Rechtsſtreitigkeit, von welchem Judicio zu entſcheiden ..... eod.

**Erbſchaften** außer Lande ziehende dem Fiſco anzuzeigen ..... S. 777

**Erbſchaften** Soldaten auf Capitulation auszufolgen ..... S. 1241

**Erbvereinigungen** in der Landtafel einzutragen. S. 900. §. 14. 15. S. 1286. §. 13. 14.

**Erbſenhändlern** (von) die Pflaſtermaut nach dem Wienermetzen abzunehmen ..... S. 637

**Erlauf** auf dem Fluße Holzſchwemme Errichtung ..... S. 178

**Erzeugniſſe** inländiſche Aufſchläge frey auszuführen ..... S. 358, 424. §. 6.

**Erzherzoginn** zu Oeſterreich Maria Thereſia Erbfolge in die deutſche Erbkönigreiche und Lande ..... S. 7
Krönung zur Königinn in Böheim. S. 100, 107

**Erzherzoge** zu Oeſterreich Titulatur. S. 995

**Eſſito**-Maut, ſiehe Maut.

**Eßwaaren**, ſiehe Viktualien.

**Excommunicatio** wie ſich in derſelben Vorfalle zu achten ſey ..... S. 1070, 1071

**Exceptio** debitoris wider eine landtäfliche Vormerkung ..... S. 899. §. 10. S. 1285. §. 9.

**Exekution** gerichtliche iſt nicht zu ertheilen auf Geſchmuck, Rechtshandel. S. 447. §. 8.
Auf geiſtlichen Sentenz über taxirte Alimenten und Heurathsgut ..... S. 819
Auf Soldatenmontur-Gewehr- und Regimentsgelder ..... S. 185. §. 21.
Auf Spielſchuld ..... S. 734
Iſt zu ertheilen in Wechſelklagen. S. 185. §. 21.
Auf Commercialverordnungen ..... S. 829
Wird nicht gehemmt durch Vergleich. S. 1219. Art. 2. §. 5. 6.

**Exekution** landſchäftliche wird eingeſchränkt. S. 677, 691, 1033, 1055
Güter, welche die Anlagen rückſtändig ſind, ſollen in beſtimmtem Termine ſequeſtriret werden ..... S. 677, 691
Wie und auf welche Weiſe die Sequeſtration zu veranlaſſen ..... S. 692, 1033
Wem aufzutragen, und was dem Sequeſter obliege ..... S. 692, 1055
Abſchätzung der Güter aufgehoben, Pönalintereſſe limitiret ..... S. 692, 1033
Termin der neuen Executionsordnung. S. 1033, 1055
Termin, von welcher Sequeſtration anzurechnen ..... S. 1033, 1055

**Exemtion** iſt aufgehoben in Sicherheits- und Polizeyſachen. S. 697. §. 8. S. 700. §. 27. S. 1091. V. gleichwie

**Exequien** und Jahrtage wie zu begehen. S. 254. §. 9.

**Exorciſmus** wie deſſen Mißbrauch abzuſtellen ..... S. 935. 1254

**Eyerhändler** Vor- und Einkauf auf dem Markte zu welcher Zeit geſtattet. S. 893

**Eyernes** Kipfelgebäck Verkauf an hohen Feſttagen ..... S. 146

## F.


Fabriken und Manufakturen zur Aufnahme feſtgeſetzter Maßregeln.. ..... S. 424
Zur Unterſtützung eingeraumte Zuflüße. S. 431
Zur unmittelbaren Beſorgung aufgeſtelltes Direktorium mit einer delegirten Commiſſion. S. 829, 929
Bandmacher-Profeſſion nicht einzuſchränken, Schutz auf ſelbe zu ertheilen..... S. 925
Birkenöl-Fabrike iſt zum Behufe der Lederma-nufaktur: die Juden-Unternehmer erhalten Privilegium..... S. 996
Denſelben wird nach eines jeden Landesver-faſſung der Aufenthalt oder chriſtliche Ver-leger anzuſtellen geſtattet . . S. 996. §. 2. 3.
Sollen ſich aber von all-anderem Handel ent-halten..... S. 997. §. 7.
Genießen auf das fabricirte Birkenöl Maut-erleichterung..... S. 997. §. 8.
Borden vom Gold und Silber in was für Qualität ſie zu verfertigen ſeyen.... S. 913
Cotton- und Barchet Fabrike zu Schwechat. ..... S. 243, 737
Hat privativum auf Verfertigung der Cotton-waaren.. S. 244. §. 1. 2. S. 738. §. 1. 2.
Barchet ausgenommen. S. 247. §. 17. S. 742. §. 17.
Einfuhre fremder Cottone ſub confiſcatione verboten. S. 244. §. 3. cum ſeq. S. 739. §. 4. cum ſeq.
Hat Einſtandrecht auf Baumwolle und Garn ge-gen Ausländer außer Tranſito-Waare. S. 245. §. 9. S. 740. §. 9.
Kann fremde Künſtler und Arbeiter beſtellen. S. 246. §. 10. S. 740. §. 10.
Waare und Materialien nach einmal bezahlter Maut aller Orten frey zu paſſiren. S. 246. §. 15. S. 741. §. 15.
Iſt befugt Waarenlager zu halten, und all ingroſſo zu handeln. S. 247. §. 16. S. 741. §. 16.
Soll an Aufſtellung der Faktoren und nöthi-gen Einrichtungen nicht gehindert werden. ..... S. 233
Der Fabrike Vorſchub und Aſſiſtenz zu leiſten. ..... S. 247. §. 18. S. 741. §. 13.
Genießt Salva guardia. S 247. §. 19. S. 742. §. 19.
Zur Baumwollſpinnerey iſt gewiſſes Gezirk an-gewieſen..... S. 876
Erzeugniſſen, rohe Güter inländiſchen Auf-ſchlag und Zoll frey auszuführen. S. 358, 424. §. 6.
Färberey-Fabrike zu Pezelsdorf verliehene Frey-heit zu Färbung der Seide und Wolle. S. 778
Färberey-Fabrike des roth türkiſchen Garns er-theiltes Privilegium..... S. 925
Verliehene verſchiedene Begünſtigungen. S. 926. §. 1. 2. 3.
Regulirter Färberlohn..... S. 926. §. 4.
Darf Lehrjungen halten, iſt von der Schwarz- und Schönfärberey ſepariret. S. 926. V. endlich
Feilſchaften und Effekten Fremde werden mit höherer Conſumomaut beleget..... S. 894
Gewehrhandel nach Türkey erlaubter. S. 642, 722.
Gold- und Silbermanufaktur, wie ſie auf-recht zu erhalten, Bevortheilungen und Verkürzungen zu vermeiden ſeyen. S. 134, 223. §. 4. S. 277, 1305
Gold- und Silbervletten denn Spinnen, wer befugt ſey, tarirter Lohn..... S. 352
Handlungsordnung im inner öſterreichiſchen Littorali..... S. 1209
Handlungen Fallite, wie es mit ſelben zu hal-ten ſey. S. 138. ſiehe Falliten.
Verkauf und Ablöſungen dem Handelſtande an-zuſagen..... S. 190
Bürgerrecht auf Handlungen ohne Vorwiſſen nicht zu verleihen..... S. 242
Die Zahl der Handlungen einzuſchränken, ver-fallene nicht fortzuſetzen. S. 242, 1165, 1174
Beeinträchtungen abzuſtellen..... S. 1195
Harrasgarn privilegirte Fabrike..... S. 789
Kann aus der untüchtigen Wolle Zeug, Tuch und Boy fabriciren..... S. 789. §. 2.
Iſt befugt eine eigene Färberey zu errichten. ..... S. 790
Jahrmärkte in den Erbländern in bequemere Zeiten eingetheilte..... S. 425
Herbſtjahrmarkt in Wien auf Allerheiligen überſetzt..... S. 575
Oſtern und Bartholomäi Jahrmärkten zu Linz abgekürzte Zeit ..... S. 763
Lederfabrike privilegirte auf extraordinari Gat-tungen..... S. 927
Den Ledermeiſtern iſt die Verfertigung gleicher Ledergattungen unbenommen. S. 928. §. 4.
Zu welcher Zeit, und in was für Quantität Ochſenhäute-Einkauf der Fabrike bevorſte-he..... S. 928. §. 5.
Leinwandfabrike, wie ſie Leinwand in guter Qualität erzeugen ſoll. S. 616. Art. 1. 2. 3. 4.
Beſchau, nach welcher Ordnung vorzunehmen. ..... S. 620. Art. 5. 6.
Was bey der Bleiche zu beobachten. S. 623. Art. 7. 8. 9.
Fremdes mit höhern Conſumo-Zoll zu bele-gen..... S. 894
Materialien und Geräthſchaften zu den Fa-briken zollfrey aus der Fremde einzufüh-ren..... S. 424. §. 4.
Meßingwaaren Fabrike Vereinbahrung mit der Lichtenwehrter-Dratzugs- und Nadelfabri-ke..... S. 924
Einfuhre fremder Waaren verboten.. S. 1280
Papierfabrike, wie ſie eingerichtet, und die Pa-piergattungen in guter Qualität verfertiget werden ſollen..... S. 183
Perchtoldsgadnerwaare auf Fabricirung und Verſchleiß wird Freyheit ertheilet: auf das Schachtelmachen Privilegium..... S. 1148
Pfeffer Tüchelſorten in was für Qualitäten ſie zu fabriciren ſeyen..... S. 861.
Tüchelmachern ausgewieſenes Gezirk zur Baum-wollſpinnerey..... S. 876
Pfundleder, wie ſelbes aus der Grube gear-beitet werden ſoll..... S. 912
Pulver- und Saliterfabrike iſt ein landesfürſt-liches Regal, hat alleinig das privativum auf Erzeugung und Verſchleiß des Pulvers. ..... S. 28
Reißbleyſteftenfabrike iſt im Stande mit dieſer Feilſchaft nach Nothdurft jedermann zu ver-ſehen: daher fremde Einfuhre verboten. S. 935
Seidenzeug-Manufaktur durch Einſchränkung der Meiſter oder Werkſtühle nicht abfallen zu laſſen..... S. 138, 1113
Ordnung, nach welcher Seidenzeuge zu verfer-tigen ſind..... S. 593
Handel mit Seide nur gewiſſen Perſonen er-laubt..... S. 651
Zur Anfriſchung auf Seidenkultur ſoll der Ein-löſungspreis der Seidengalleten erhöhet wer-den ..... S. 891
Auf neugepflanzte wohl gehaltene Maulbeer-bäume wird Prämium ausgeſetzt.. S. 892
Auf Verderber der Pflanzen Strafe. S. 1175
Einfuhre gewiſſer fremder Seidenwaargattun-gen wird verboten..... S. 1113

Seidenwaare aus Görz darf nicht plombiret werden..... S. 1113
Seidendamast breiter und schwerer als die Ordnung vorschreibt zu fabriciren, ist nicht verwehret..... S. 1113
Seifefabrike zur Reinigung der Seide und Wolle nutzlich ertheilte Freyheit... S. 716
Darf nur zu Laybach, Triest und Fiume errichtet werden..... S. 716
Fabrikanten werden von den Personalanlagen befreyet..... S. 717
Fabrike ist befugt Verlagsmagazinen in Ländern zu halten: all ingrosso zu handeln. S. 717
Wird ihr Salva guardia und Adlerszeichen zum Seife stempeln verwilliget.... S. 717
Silbergläet steyerischer Ausfuhre Mautbefreyung, fremder Einfuhre Mauterhöhung. ..... S. 408
Waaren inn-ländischer Fabriken Transitomaut frey: zahlen nur Essito-Zoll. S. 424. §. 1.
Consumo-Zoll, wenn sie im Lande verbleiben. ..... S. 424. §. 2.
Von den ausführenden wird nur Essito-Zoll bezahlt..... S. 424. §. 3.
Waarenniederlage und all-ingrosso Handel ist erlaubt..... S. 424. §. 5.
Alle Waaren inn- und ausländische nach bezahltem Consumo in die Länder frey einzuführen..... S. 424. §. 9.
Transitirende auf Commercial Freypässe von Landesfürstlichen und Privatmauten frey. ..... S. 438
Waaren fremde verbotene. S. 446, 424. §. 3. S. 739 §. 3. S. 935, 1113, 1177, 1280.
Ausgenommen zu Jahrmarktszeiten. S. 713
Per Consumo einführende zahlen die tarifmäßige Maut und Aufschlag. S. 424. §. 7.
Essitirende dergleichen Waaren genießen Rückzoll..... S. 424. §. 8.
Nach bezahlter Consumomaut können in die Länder frey verführet werden. S. 424. §. 9.
Wollenzeug Einfuhre aus Böheim.... S. 265
Fremde verboten. S. 244. §. 3. S. 739. §. 3. S. 1141.
Auf fremde höherer Consumo-Zoll gesetzt. S. 824
Zinnwaaren aus Böheim zu Jahrmarktszeiten einzulassen..... S. 265
Zuckersiederey privilegirte zu Fiume ist im Stande die Erbländer zu versehen: Einführung ausländischen Zuckers verboten. S. 1028

**Fabrikanten** können nicht zu Soldaten angeworben werden..... S. 166, 1172
Haben das Einstandrecht auf rohe Waare zur Nothdurft ihrer Fabrike. S. 245. §. 9. S. 740. §. 9.
Haben freyen Abzug. S. 246. §. 10. S. 740. §. 10.
Abgerichtete nicht abspännstig zu machen, können ohne Abschied nicht aus der Arbeit treten..... S. 246. §. 11. S. 740. §. 11.
Untreue werden gleich den Hausdieben bestrafet..... S. 246. §. 12. S. 741. §. 12.
Zahlen von ihrer rohen und fabricirten Waare nur einmal Maut. S. 246. §. 15. S. 424, 741. §. 15.
Können ihre Geräthschaften und Werkzeug frey einführen. S. 246. §. 15. S. 424. §. 4. S. 741. §. 15.
Halten Waarenlager und verkaufen all-ingrosso..... S. 247. §. 16. S. 717, 742. §. 16.
Ihr Werkzeug soll ohne erheblicher Ursache nicht weggenommen werden..... S. 584
Werden von Personalanlagen befreyet. S. 717
Mit Abnahme der Mäuten leidentlich gehalten. S. 717. §. 3. S. 926. §. 3. S. 997. §. 8.
Können Gesellen halten und fördern. S. 773, 927. §. 2
Unzünftige Fabrikanten nicht zünftig zu machen..... S. 925
Dürfen Junge lehren..... S. 926
Sollen auf dem Lande nur mit leidentlicher Gewerbsteuer beleget werden..... S. 1177
Juden Fabrikanten nach jedes Landes Verfassung Aufenthalt oder christliche Verleger zu gestatten..... S. 996

**Fabrikata** eigene der Städte Neustadt, Haimburg und Bruck an der Leita Consumo-Maut frey..... S. 992

**Fächer** nahe der Salznaufahrt nicht zu schlagen..... S. 237

**Fahren** schnelles der Lehenkutscher abzustellen, die Lehenwägen zu numeriren. .. S. 1130

**Falliment** wie viel Gattungen es gebe. S. 1219. Art. 1. §. 2.
Was ein unglückliches sey. ibid. Art. 2. §. 1.
Wie ein kulposes zu bestrafen. S. 1221. Art. 4. §. 1.
Was ein boshaftes sey. S. 1222. Art. 5. §. 1.
Judex ordinarius hat die erstere Inquisition. S. 1222. Art. 5. §. 2.
Sonach dem Halsgerichte zu übergeben. §. 3.

**Fallirte** durch Unglück sollen bey Zeiten cessionem bonorum anmelden. S. 1219. Art. 2. §. 2.
Dolosi, wie zu bestrafen. S. 1222. Art. 5. §. 3.
Genießen kein Asylum. S. 647, 1223. Art. 6. §. 1.
Wider die Flüchtlinge wie zu verfahren. ibid. §. 2. 3.

**Fallite** Handlungen, wie es bey solchen zu halten sey..... S. 138
Nicht mehr zu ersetzen..... S. 1165

**Falliten**- und Handlungsordnung im Inner-österreichischen Littorali..... S. 1207

**Fanghund**, siehe Hund.

**Farbenstoffe** zur Garnfärberey auf Commercialpaß frey einzuführen erlaubt.. S. 926

**Färberey** des türkischen rothen Garns, siehe Fabrike.

**Fasanen** im eigenen Territorio zu schießen erlaubt, im landesfürstlichen verboten. S. 178

**Fasching**-Ordnung..... S. 477

**Fässer** große in Gassen nicht stehen zu lassen. ..... S. 598

**Fasten** (in der) ob das Fleischessen zu erlauben oder zu verbieten, sollen Ursachen zeitlich erinnert werden..... S. 726
Große Tafeln, Gastereyen währender Fastenzeit einzustellen..... S. 736
Gäste in Wirthshäusern mit Fleisch- und Fischspeisen zugleich an einem Tische abzuspeisen verboten..... S. 1236

**Feilschaften** gestohlene auf dem Tändelmarkte nicht zu verkaufen..... S. 32

**Feilschaften** fremder Einfuhre wird mit höherem Consumozolle belegt..... S. 894

**Feindlicher** Unterthanen Güter- und Vermögen-Sequestrirung..... S. 101
Außer den Landschafts- und Stadt-Bankokapitalien..... S. 104

**Felber**- und Weidenbäume in Waldungen zu erziegeln..... S. 1278. §. 10.

**Feldkaplan**, siehe Kaplan.

**Feldhütern** Feuergewehr oder anderes Geschoß zu tragen verboten..... S. 116. §. 15.

**Feld medici** und Chyrurgen unter welcher Gerichtsbarkeit ſie ſtehen... S. 184. §. 2.

**Feldwachen** reglement..... S. 1239

**Feſtungsbau** Werkleute ſtehen unter dem bürgerlichen foro..... S. 184. §. 8.

**Feuer** Löſchordnung zu beobachten.... S. 583
Commiſſion ſoll cum derrogatione omnium inſtantiarum vorgehen.. ..... S. 583
Quartalige Viſitationen auch in Freyhäuſern und Vorſchafterwohnungen vorzunehmen. ..... S. 605
Gefährliche Ofenröhren zu kaſſiren.. S. 605
Der Feuersgefahr ausgeſetzte Holzvorräthe an abſeitigen Orten aufzubehalten.... S. 892

**Feuer** Löſchordnung in der kaiſerl. Burg. S. 727

**Feuer** Löſchordnung in der Hauptſtadt Linz. S. 1048

**Feyertage** zu heiligen. S. 146, 191, 605, 736, 762, 779, 840, 876, 909, 1169
An ſolchen Tagen das eyerne Kipfelgebäck ohne Auslage zu verkaufen..... S. 146
Knechtliche Arbeit, und Handelſchaft währendem Gottesdienſte verboten. S. 191, 605, 762, 779, 1169
Gewölber- Kram- Kauf- und Handwerksladen zuzuſchließen..... S. 762, 840.
Die Einwaaren, und Krämerwaaren in Jahrmarktszeit ausgenommen..... S. 779
An Sonn- und Feyertagen vor dem Gottesdienſte in Wirthshäuſern Speiſe und Trank nicht abzureichen..... S. 736, 876, 1169
Alle öffentliche Schau- und Luſtſpiele, denn Gerichtshändel abzuſtellen..... S. 840
Kegel und anderes Spiel in Gärten nicht zu geſtatten..... S. 894
Kinder in die Chriſtenlehre abzuſchicken, währendem Gottesdienſte die Unterthanen in Kanzleyen nicht vorzuladen S. 876, 1081, 1169

**Feyertagezahl** verminderte und zur Arbeit diſpenſirte..... S. 827, 843
An ſolchen diſpenſirten Feyertagen jedoch die Unterthanen zur Robot nicht anzuhalten. S. 839
In den Schulen auch nur die Chriſtenlehre zu halten..... S. 864

**Fideicommiſs**- Güteranlagen Rückſtände, wie ſie einzutreiben ſeyen.... S. 677, 691, 1033, 1055

**Fideicommiſs**- und Majoratgüter, daß ſie in der Landtafel einverleibet werden, ſoll das Gericht ex officio Sorge tragen. S. 899. §. 13. 14. S. 1185. §. 18. 13.

**Fidelitatis** juramenti Ablegungsjahre-Beſtimmung in Böheim..... S. 760. §. 9.

**Filius** familias minor 24. annis ſiehe minderjährig.

**Fiſci** (in cauſa) ſind militar-Perſonen bey deſſen beſtimmten foro zu belangen. S. 185. §. 6.
Wie auch alle fremde Nationaliſten. S. 1032. §. 3.

**Fiſcalität** zu Einbringung der Strafe wie zu verfahren..... S. 224. §. 9. S. 502
Strafen ex uſuraria pravitate eingehende zum Kommercienfond zu erlegen..... S. 431.
Wider die Fiſcalactionen ex cauſis comiſſi wie lang die Verjährung laufe.... S. 502.
Wie lang, ex cauſa uſurariæ pravitatis. S. 567 V. ſo viel.
Actionen ſollen von dem fiſco mit Fleiße und Eifer geführt werden..... S. 732.

**Fiſche** todter und abgeſtandener Ein- und Verkaufs-Abſtellung..... S. 145, 820
welcher Gattung todter Fiſche Verkauf verboten und welcher geſtattet..... S. 820.

**Fiſch**- und Fleiſchſpeiſen in einer Mahlzeit in der Faſten abzuſtellen..... S. 736
Auf einen Tiſch aufzuſetzen in Wirths- und Gaſthäuſern verboten. ..... S. 1236

**Fiſchſatzung**..... S. 1111
Wäſſerung der dürren Fiſche mit Kalke verboten..... S. 1112
Handel der Alberer, wie auch anderen fremden Fiſcher auf dem Markte erlaubt, wenn Mangel erſcheint.. ..... S. 1200

**Fiſcher** ſollen nahe der Salznaufahrt keine Fächer ſchlagen..... S. 237

**Fiſche** fremder Handel auf dem Markte zur Zeit des Mangel zu erlauben..... S. 1200

**Flachs** und Garn wie zuzurichten. S. 616. Art. 1.
Ausfuhre wie erlaubt..... eod.
Was bey der Geſpunſt zu beobachten. S. 617. Art. 2.
Wie der Schnalzhaſpel zur Geſpunſt zu gebrauchen, deſſen Weite und Länge. S. 617. Art. 32.

**Flachshandel** wie er den Juden aus Mähren erlaubt..... S. 813

**Fleiſchceſſens**-diſpenſation in der Faſten ſollen die Bewegurſachen zeitlich angezeiget werden. S. 736
Fleiſch- und Fiſchſpeiſen an einer Mahlzeit in der Faſten abzuſtellen..... S. 736
Auf einen Tiſch aufzuſetzen in Wirths- und Gaſthäuſern verboten..... S. 1236

**Fleiſchaufſchlag** ſiehe Aufſchlag auf Fleiſch.

**Fleiſch** heimlich zu verkaufen, auszuhacken, und zu verkochen ernſtlich verboten S. 147, 158. §. 4. S. 248 S. 918
Von umgeſtandenen Viehe das Fleiſch aufſtechen und verkaufen, zu beſtrafen.... S. 789
Kühemänner unbefugten Fleiſchverkauf abzuſtellen, ohne Beyſeyn eines Fleiſchbeſchauers kein Vieh zu ſchlachten..... S. 918

**Fleiſchſchwärzer** und die denſelben Aufenthalt und Unterſchleif geben, ſcharf zu beſtrafen..... S. 147
Zu Viſitationen und Habhaftwerdung ſolcher Leute Aſſiſtenz zu leiſten. S. 141, 110, 159, 248

**Fleiſchauslagen** bey den Fleiſchbänken abzuſchaffen, Fleiſchwägen an die Bänke nicht anzuſtellen..... S. 592

**Fleiſchbänke** neu errichtete in der Stadt gegen gewiſſe Conditionen..... S. 298

**Fleiſchhacker** ſollen die Stadt nach der alten Satzung verſehen, der Schaden wird ihnen erſetzt..... S. 6
hartnäckige Widerſetzung: derohalben werden neue ſchutzverwandte Fleiſchhacker gegen Condition aufgeſtellt..... S. 298.

**Fleiſchhacker** (Land) haben den Landfleiſchaufſchlag im Beſtande..... S. 109, 157
Können ihr Vieh in Hungarn, oder woher ſie wollen, einkaufen. S. 110. §. 5. S. 158. §. 6.
Sollen das Fleiſch vom hungariſchen Viehe a proportione der Wienerſatzung wohlfeiler aushacken..... S. 178
Auch die kälberne, ſchöpſerne und ſchweinerne Fleiſchgattungen..... S. 299, 343

**Fleiſchhacker** des Viertels unter Wienerwald Eintheilung unter die Seifenſieder zur Abnehmung des Unſchlitts..... S. 1098

auch deren des Viertels Untermannhardsberg 1118
Eintheilung des Viertels Untermannhardsberg wird respectu ein und anderer Gezirksorte geändert..... S. 1173
Ein gleiches wird im Viertel Unterwienerwald veranlaßt..... S. 1197
Soll ihnen wider die Seifensieder, welche Unschlitt aus der Fremde in ein- oder anderes Gezirk verführen, Assistenz geleistet werden..... S. 470, 473

**Fleischkreuzer** siehe Aufschlag auf Fleisch.
In Oesterreich ob der Enns wird reluirt mit einer allgemeinen Landesanlage.. S. 497

**Fleischsatzung** in der Stadt Wien. S. 6, 298, 299, 343
Soll nicht übertreten werden.. ...S. 1166

**Fleischsatzung** auf dem Lande. S. 178, 299, 343, 882

**Fleischselchern** verboten Fleisch heimlich einzukaufen, auszuhacken und zu verkochen. S. 147

**Fliegenschützen** Schuldigkeit und Fahrordnung auf der Gestätten..... S. 794
Sollen Wägen im Fahrwege oder in den Holzgässen nicht leer stehen lassen. S. 795 §. 5.
Auf einmal nicht mehr als eine Klafter hartes Holz führen.....S. 796. §. 10.

**Fourage** siehe Futter

**Fracht** Briefe und Mautzettel über Waaren sollen dem Mautner eingehändiget werden. ..... S. 941. §. 4.
Wie sich zu verhalten sey, wenn solche mit den Waaren nicht mitgebracht werden. ..... S. 942. §. 7
Wie sie eingerichtet werden müssen. S. 943. §. 14.

**Fragner** oder sogenannter schutzverwandter Brodsitzer Einrichtung..... S. 282
Mehlmässerey, und bürgerlicher Gewinn. S. 1264
Mehlsatzung..... S. 1264

**Franz I.** Herzogens zu Lothringen Oesterreichischer Staaten-Mitregierungsantritt..S. 7
Krönung zum römischen Kaiser.....S. 187

**Frätschlerinnen** todter Fische Verkaufs-Abstellung..... S. 145
Ablösung der grünen Waare verboten: derenselben Ständel abzustellen.. .. ..S. 196

**Fremde** Passagiers für ankommende hinlängliche Kostgeber zu bestellen.....S. 168

**Fremde** einkehrende anzuzeigen. S. 230. §. 4. S. 579, 1181
Handwerksbursche und anderes fremdes Gesind über drey Tage nicht zu beherbergen. ..... S. 422, 1108

**Fremde**, wenn und von welchem Vermögen sie Abfahrtgeld bezahlen. S. 778. §. 13. 14 15. S. 881. §. 11. 12.
Bey welchem foro in Wechsel und Ausziehungssachen: denn in causis fisci zu belangen seyen..... S. 1032. §. 3.

**Fremde** Officiers stehen unter der Civil-Gerichtsbarkeit..... S. 185. §. 9.

**Fremde** Werber siehe Werber.

**Freudhof** bey den Schotten wird eingestellt. ..... S. 544.

**Freudhöfe** Steuer Freyheit..... S. 554

**Freyhäuser** Visitation wegen Feuersgefahr. ..... S. 605

**Freymanns**- und Abdeckerslohn für Ausführung des umgestandenen Viehes.. .S. 538.

**Frisiren** (auf) Tolleranzzettel von der Repräsentation zu ertheilen, die Zahl der Friseure nicht einzuschränken..... S. 1264

**Frohnleichnams**-Processionsbegleitung in Abwesenheit des Hofes, was für einen Rang die Universität dabey zu nehmen habe. S. 577

**Frohnleichnams**-Processionen-Begleitung mit Gewehre erlaubt..... S. 614
Nicht aber mit geladenen, noch dabey zu schüssen ..... ....S. 650, 678, 850
Auch nicht erlaubt Wipfel und junge Bäume einzugraben..... S. 680

**Fuhre** (Stell) Ordnung nach Triest....S. 249

**Fuhren** bedungene auch kaiserliche zahlen Wegmauth..... S. 921

**Fuhren** (zu Proviant) wie die Wägen in genugsamer Zahl zu stellen, und bis zur Abladung sicher zu begleiten seyen S. 1253. 1279
Ausgemessener Fuhrlohn.. .....S. 1253

**Fuhrleute** sollen Bettler ins Land nicht bringen..... S. 131
Sollen Briefe, Päckt ꝛc. bey Strafe nicht aufnehmen, befördern. S. 386. §. 9. S. 393. V. diese
Wird ihnen verboten, Reisende auf Postart mit Pferdwechseln zu befördern. S. 386. §. 9. S. 395. §. 15. S. 570, 598, 646
Sind criminaliter zu processiren, wenn sie Unterthanen wissentlich außer Lande in fremde Dienste führen.....S. 664. §. 10.
Holz zuführende sollen damit keinen Handel und Verkauf treiben..... S. 5, 177
Victualien zuführende mit ungebührlichen Taxen nicht zu beschweren.. ....S. 4, 14
Auf den Straßen zu Rekruten mit Gewalt nicht zu nehmen..... S. 105
Waaren führende sollen zu den Gränzmauten fahren: die Waaren ordentlich ansagen. ..... S. 941. §. 4.
Die Gränzmauten nicht um- oder vorbeyfahren..... S. 941. §. 6.
Mit den Waaren auf den ausgewiesenen Straßen und Fuhrwegen verbleiben. S. 946. §. 29.
Schutzverwandte, wie viel Pferde dieselben zu halten, und was für Fuhren zu verrichten haben..... S. 400
sogenannte Fliegenschützen, siehe Fliegenschützen.

**Futter** Zufuhre zur Armée Aufschlag-Zoll- und Mautfrey..... S. 98, 160, 1174

**Futter** nach Prag zuzuführen..... S. 100

## G.

**Gaben** siehe Anlagen.

**Galanteriewaaren** ausländische von Gold und Silber einzuführen verboten..S. 446

**Galanterie**-Arbeiter mit den Gold- und Silberarbeitern zu vereinigen.....S. 722

**Garn** freyer Einkauf, Einfuhre und Einstandrecht der Kottonfabrique. S. 245. §. 9. S. 740. §. 9.



Digitized by Google

Auf Officiersgage über das beſtimmte quantum iſt nicht anzunehmen.....S. 767
Auch nicht auf Unterhaltsgelder der mediciniſchen Fakultät Wittwen..... S. 1246
Verjährung der Fiſkalaktion in Cauſis der Mautgefälle..... S. 502
In cauſa uſurariæ pravitatis. S. 567. V. ſo viel.
Vermächtniſſe fromme für Invaliden der Hofkommiſſion anzuzeigen.....S. 518
Auf Stiftungen der Stiftungskommiſſion. S. 1131
Vormerkung auf Gewerber nicht über die Hälfte des Werths anzunehmen.....S. 47
Ueber Kontrakte mit minderjährigen nicht via ordinaria zu traktiren..... S. 560
Landtäflicher Vormerkung Vortheile und Wirkung.....S. 857 S. 1282
Vorrecht der ob der ennſeriſchen Bieraufſchlagsbeſtandgelder.....S. 815. §. 4.
Des Eiſen- und Zeugborges.....S. 852
Der landtäflich fürgemerkten Schuldforderungen. S. 898. §. 5. cum ſeqq. S. 902. §. 25. S. 1283. §. 4. cum ſeqq. S. 1288. §. 24.
Der Anlagen von drey Jahren. S. 901. §. 16. S. 1287. §. 15.
Der privilegirten Poſten. S. 901. §. 18. S. 1287. §. 17.
Des Intereſſe Ausſtandes von landtäflich fürgemerkten Schulden.....S. 1288. §. 25.
Der Heurathsſprüche des fallirten Handelsmanns Eheweibs. S. 1211. §. 3. ſiehe auch Jurisdiktion.

**Gericht** (vor frembem) außer Lande Oeſterreich Unterthanen zu erſcheinen verboten. S. 810

**Gerſtenbrod** nach gemachter Backprobe in billiger Satzung einzuführen.....S. 1203
Gries in der Satzung zu taxiren: zum Verkaufe befugte Müller auf gewiſſe Zahl zu ſetzen.....S. 228. §. 6.
Mehl unter das Kornmehl zu vermiſchen ſcharf verboten.....S. 1203

**Geſandten** Wohnungen wie in ſelben die Feuervisitation vorzunehmen ſey.....S. 605

**Geſetze** in Ländern gleichförmige Publikationsmodalität mit vorausgeſetzten Landesfürſtens Namen.....S. 481
Auf deren genaue Beobachtung von den Stellen, Magiſtraten, und Fiſcis zu inſpiziren.....S. 733
Saumſälige Obrigkeiten und Beamte in Exequirung der Geſetze zu beſtrafen. S. 1178

**Geſchenknüß** (Geſchmuck) zwiſchen den Brautperſonen verboten...S. 447. §. 8.
Neuen Jahres der Kanzley Subalternen einzuſtellen.....S. 475
Solche von Apothekern den medicis nicht mehr abzureichen.....S. 903

**Geſchmucks** fremden Einfuhrsverbot. S. 447 §. 8.
Auch zu Marktszeiten.....S. 713
Auf die vom Geſchmucke herrührende Schulden von Gerichten kein Execution zu ertheilen. .....S. 447. §. 8.
Geſchmuck, Geſchenknüſſe, ſiehe oben Geſchenknüß.

**Geſpenſt**, Hexerey, Schatzgraberey u. d. gl. Aberglauben, Mißbrauch wie einzuſchränken.....S. 935, 1254

**Geſpunſt** des Garnes, was dabey zu beobachten.....S. 617. Art. 2.
Gebrauch der Schnalzhaſpel zur Geſpunſt wie zu verſtatten..... eod.

**Geſundheitsſtand** betreffende Verordnungen: todter und abgeſtandener Fiſche Einund Verkauf nicht zu geſtatten. S. 145, 820
Die Begräbniſſe in der Stadt einzuſtellen. S. 544
Die Gaſſen zu ſaubern. S. 636, 637, 642, 649, 998, 1045
Das Fleiſch von umgeſtandenem Viehe bey Strafe nicht aufzuſetzen und zu verkaufen. .....S. 789
Ohne Beyſeyn des Fleiſchbeſchauers kein Vieh ſchlachten zu laſſen.....S. 918
Todte Körper in den Kirchen nicht öffentlich auszuſetzen.....S. 1082, 1093
Die gefährlichen Krankheiten zeitlich anzuzeigen.....S. 1836.

**Getreidaufſchlag** ſoll nach dem eingeführten ſtockerauer Stengelmetzen abgenommen werden.....S. 612. Sieh auch Aufſchlag.
Ausfuhr verboten .....S. 14, 160
Freye nach Oeſterreich geſtatten die böhmiſchen Stände.....S. 18.
Beſchreibung auf dem Lande zur Steuerung der Noth.....S. 52, 1248
Brandweinbrennen verboten....S. 132, 197
Auch in dem Eiſengezirke.....S. 378
Einfuhre aus der Fremde zur Steuerung der Noth Aufſchlagfrey.....S. 1248, 1249
Einkauf der Müller, Bäcken, Bräumeiſter und Händler nur auf Märkten und aus Käſten erlaubt.....S. 17
Das erkaufte ſollen ſelbe auf die Märkte zum Verkaufe bringen..S. 17, 1198, 1200, 1202
Einſetzen auf den Wochenmärkten von Privaten nicht zu gedulden.....S. 14
Fechſung unausgedroſchene abzulöſen verboten. .....S. 233
Handel in dem ausgezeichneten Diſtrikte verboten.....S. 17
Käſten zu eröffnen, zu viſitiren, das Getreid zu beſchreiben und auf dem Markte zu verkaufen.....S. 219, 1202, 1248
Preistaxirung in der theuren Zeit..S. 1248
Theuerung und Mangel was die Urſache ſey: wie abzuhelfen. S. 14, 17, 18, 52, 132, 160, 219, 233, 1083, 1198, 1200, 1202, 1243, 1248, 1249
Vermahlung, was dabey zu beobachten iſt. .....S. 1056
Vorkauf wird verboten und beſtrafet. S. 14, 17, 160, 219, 233, 1083, 1198, 1243
Auch in dem Eiſengezirke.....S. 377, 1281
Wochenmarkts zu Korneuburg Befahrung. S. 251
Zu Neukirchen am Steinfelde.....S. 360
Wucher Beſtrafung. S. 1083, 1198, 1199, 1200, 1202
Zufuhre auf offentliche Märkte zu befördern. S. 14, 1198, 1200, 1202, 1248
Item ſiehe Körner

**Gewehr** (Feuer) den Unterthanen und Bauern verboten.....S. 12
Den Feldhütern.....S. 116. §. 15.
Mit Gewehre in landesfürſtliche Wildbahne nicht zu gehen.....S. 117. §. 17.
Heimliches verborgenes Gewehr bey ſich zu tragen, bey Strafe verboten....S. 474, 895
Handel zuläßiger in das türkiſche Gebiet. S. 642, 722.

**Gewerbe** (auf die) niemals über die Hälfte des Werths Schulden vorzumerken. S. 47
Auf Häuſer ſollen die von Wien nicht mehr ertheilen.....S. 173
Auch nicht die Vorſtadtsgrundobrigkeiten. S. 1206
Eingerichtete der Fragner.....S. 388
Der Klein Fuhrleute.....S. 400
Der Tändler.....S. 154, 166, 1168
Der Wildprethändler.....S. 47, 188

Bürgerliche zu treiben im Lande ob der Enns nur den geſchwornen Bürgern erlaubt. S. 294
Werden ausgenommen Viktualien-Fürkäufer mit landeshauptmänniſchen Päſſen. S. 295. V. jedoch
Auch die drey obere Stände mit eigenem Bauzehent- und Bergrechtgute. S. 295. V. ſo iſt doch
Die keinen Burgerbrief aufzeigen können, ſollen angehalten werden. S. 295
Krämer inn- und ausländiſche auſſer Marktzeit nicht zu gedulden. S. 295. V. Wie nun auch
Paſſir- und Konſensbriefe dergleichen Leuten von Herrſchaften und dem Eiſenobmanne nicht zu ertheilen. S. 296. V. Und damit
Unzuläſſig ertheilte Bürgerbriefe ſind für kaſſirt anzuſehen. S. 639
Unberechtigte Täfernen, Bräuhäuſer ſind abzuſchaffen: unbefugter Schank abzuſtellen. S. 296. V. Nicht weniger
Neu errichtete unberechtigte Laadſtätten abzuthun. S. 296
Verwilligungen von Hofämtern nicht zu ertheilen S. 432
Auf geringe ohne Vorwiſſen keinen Schutz mehr zu ertheilen. S. 714
Unzünftige nicht zu verzünften. S. 925
Die in das Commerciale purum einſchlagen, welche ſeyen: auf ſolche ohne Vorwiſſen kein Bürgerrecht zu verleihen. S. 929

**Gewerbloſen** Perſonen ohne Konſens das Heurathen nicht zu geſtatten. S. 231. §. 7. Was in den Berichten über derley Leute Konſensgeſuch anzumerken ſey. S. 469, 840
Nachgehende Leute zu Rekruten auf den Straßen nicht hinwegzunehmen. S. 105
Mit einem verſehenen Perſonen keine Licentzettel auf den Tändelmarkt zu geben. S. 155. §. 9.
Auch kein Schutzdekret auf die Fragnerey. S. 283. §. 12.
Unbefugt treibende auſſer Jahrmarktzeiten nicht zu gedulden. S. 22, 295. V. wie nun S. 513
Steuer leidentliche Fabrikanten auf dem Lande aufzulegen. S. 1177

**Gewicht** (Dukaten) das zimentirte neu abzuſtirte Münzelgewicht. S. 223. §. 3. S. 1073, 1079

**Gewicht** (Wiener) allgemeines für das ganze Land Oeſterreich unter und ober der Enns S. 1144, 1204
Originalmuſter, nach welchem die Gewichte abzufachen ſind. S. 1144, 1204. V. Zu dieſen
Zimentirungs- und Stemplungsorte beſtimte unter der Enns. S. 1144. V. damit ob der Enns S. 1204. V. damit
Strafe, wenn unzimentirtes Gewicht bey jemand vorgefunden wird. S. 1145, 1205
Auf unzimentirtes Gewicht ſollen Obrigkeiten von Amtswegen nachſehen, und das gefundene hinwegnehmen. S. 1163
Den Zimentirern Aſſiſtenz leiſten. eod.

**Gewinn** billicherlicher ausgemeſſener der Greißler und Fragner. S. 1264

**Gewölber** (Handlungs) vortheilhafte Verdeckungen abzuſtellen: die Wetterdächel zu erhöhen. S. 809

**Gießhauſe** (in dem) unbefugter Wein und Bierſchank abgeſchafft. S. 147

**Gift** oder ſogenannten Arſenici, gelb und weiſſen Hütterichshandel und Verkauf wie erlaubt. S. 704
Was dabey zu beobachten ſey. S. 705. §. 1. 2. 3.
Behutſamkeit, welche im Verkaufe zu gebrauchen. §. 4. cum ſeqq.
Verdächtige Käufer anzuzeigen. S. 706. §. 7.
Hauſirer und Krächſentrager anzuhalten. S. 706. §. 10.

**Glacis** (auf dem) um die Stadt jurisdiction S. 186. §. 29.

**Glieder**-Verſtümmler Beſtrafung. S. 780.

**Glückshafen**-Konceſſionen ſoll der Spielgraf nicht mehr ertheilen. S. 518
Zu errichten verboten. S. 607

**Goeſiſche** Stiftung dem Soldaten-Invalidenfundo gewidmete. S. 518

**Goldmünzen** Aggio und Gewicht. S. 225, 572, 754, 1074
Punzen eingeführt: dem Münzamte und Stadtmagiſtraten anvertraut. S. 136. §. 5. 6. 7.

**Gold**- und Silberſchmieden bürgerlichen iſt allein erlaubt mit Golde und Silber zu handeln. S. 223. §. 4. S. 135. §. 3.
Schmelzen, ſcheiden, abtreiben, legiren, einlöſen und groben Drat ziehen, allein dem Müntzamte eingeraumt. S. 18, 134, 277, 1305
Geſchmolzenes einzulöſen und zu kaufen, wem und wie erlaubt. S. 135. §. 3.
Arbeiten ohne darauf geſchlagenen Punzen zu verkaufen nicht erlaubt. S. 136. §. 5. 6.
Silberprobe wieneriſche die fünfzehenlöthige eingeführt. S. 136. §. 6.
Punzen wem anvertraut. S. 136. §. 5. 7.
Waare leoniſche mit der guten nicht zu vermiſchen, zu zeichnen. S. 136. §. 8.
Fremde unprobmäßige Gold- und Silberwaaren nicht herein zu laſſen: probmäßige zu punziren. S. 137. §. 9.
Legirung wie ſie zu verrichten ſey. S. 137. §. 10.
Dratzug nirgends als im Münzamte vorzunehmen. S. 135. §. 4. S. 278. §. 1. S. 1306. §. 1.
Taxirung des verarbeiteten Silbers. S. 278. §. 2. 3. 4. S. 1306. §. 2. 3. 4.
Dratzieherarbeit, nach welcher Vorſchrift ſie im Münzamte verrichtet werden müſſe. S. 279. 2 V. 5. usq. 11. S. 1306. a §. 5. usq. 11.
Dratziehern wird auch Gold und Silber bey Haus durchzuziehen und aufzulegen gegen Bedingniſſe erlaubt. S. 297, 1307. §. 6.
Gold und Silberſchmiede, denn Dratzieher erſte Inſtanz iſt das Münzamt. S. 280. §. 12. S. 1308. §. 12.

**Gold**- und Silberarbeiter mit den Galanteriearbeitern zu vereinigen. S. 721
Borden, Spitzen und d. gl. Geſpunſten in welcher Qualität zu verfertigen. S. 913
Galanteriewaaren ausländiſche verbotene. S. 446
Vorbitte Bedienten Livreen. S. 447. §. 6.
Gute Vergoldungen und Verſilberungen. S. 447. §. 7.
Handel niemand als den alleinigen Goldſchmieden erlaubet. S. 223. §. 4. S. 135. §. 3.
Pletten und Spinnen wer befugt ſey: Bürgerrecht darauf nicht zu ertheilen, auch Lehrjungen nicht aufzudingen. S. 352
Lohnstaxirung S. 353

**Graisſchneiden** und Abgraben der jungen Bäume in Eiſengezirkswaldungen verboten S. 684. §. 13.

**Graſen** mit der Senſen verboten: wenn und wo erlaubt. S. 126. §. 42.
In Eiſengezirkswaldungen zu welcher Zeit und wo das graſen zulaſſig. S. 684. §. 14. 15.

**Greißler** Viktualieneinkauf auf dem Markte. S. 893

**Garn** und Flachs wie zuzurichten. S. 616. Art. 1.
Ausfuhre wie erlaubt. ibid.
Was bey der Geſpunſt zu beobachten. S. 617 Art. 2.
Garn beſchauen auf den Märkten. S. 617. Art. 2.
Zur Geſpunſt den Gebrauch der Schnalzhaſpel, wie zu geſtatten. S. 617. Art. 2.

**Garns** roth türkiſchen Färberey, ſiehe Fabrike.

**Gärtner** (Kuchel) grüner Waaren Verkauf auf dem Markte bey den ausgewieſenen Ständeln. S. 195

**Gaſſenkehren** an Sonn- und Feyertagen nicht erlaubet. S. 191
In denſelben freyer Fahrt- und Paſſage-Hinderniſſe abzuſtellen. S. 478, 592
Die Holz- Kalk- und Kohlenfuhren auf den Verkauf nicht ſtehen zu laſſen. S. 478
Von den Fleiſchbänken die Auslagen abzuſchaffen, die Fleiſchwägen an ſelbe nicht anzuſtellen. S. 592
Die großen Waarenfäſſer nicht liegen zu laſſen. S. 592
In den engen Gaſſen die handlenden Bauersleute nicht zu gedulden. S. 592.
Säuberung in und vor der Stadt zu Erhaltung der Geſundheit. S. 636, 637, 642, 649, 998. S. 1045
Die Vorſtadtshauptwege und Straßen mit feſtem Pflaſter und beederſeitigen Rinnſälen herzuſtellen. S. 637, 642
Brünne auf den Gaſſen in der Stadt abzuſtellen. S. 645. S. 1046. §. 2.
Unrath auf offenen Gaſſen und Straßen auszuſchütten bey ausgeſetzter Strafe verboten. S. 998. S. 1046. §. 4.
Offene Ausläufe, vorſpringende Rinnen, und Miſtgruben vor den Häuſern abzuthun. S. 1046. §. 1. & 3.
Wie oft die Säuberung in der Stadt vorzunehmen S. 1046. §. 5.
Auf den Wochenmarktsplätzen alltäglich. S. 1047. V. nicht minder
Pflaſterungsart dauerhafte. S. 1047. §. 6.

**Gaſtereyen** in der Faſten einzuſtellen. S. 736

**Gaſtgeber**, ſiehe Koſtgeben.

**Gebäude** landesfürſtliche, ſtändiſche und geiſtliche, in wie weit ſie Steuerfreyheit genießen. S. 554
Auf dem Lande nicht ganz von Holze aufzuführen. S. 783

**Gebethe** ohne Cenſur nicht zu drucken. S. 749
Ausländiſche einzuführen verboten. S. 1149

**Gefälle** (Kammer) in Ländern ſind zu Beſtreitung der Hof- und Staatsausgaben in zuverläſſige Erträgniß zu bringen. S. 355
Werden von einer unmittelbaren Deputation beſorget. S. 355
Jurisdictionale der Deputation. S. 357
Contentioſum gehört zur niederöſterreichiſchen Juſtizbanko-Deputation. S. 509. §. 3.
In Oeſterreich ob der Enns zur Landeshauptmannſchaft zu Linz. S. 509
Beamten und Ueberreiter Bedruckungen der Unterthanen Abſtellung. S. 418, 489
Examen von betrettenen Schwärzern ſoll in Gegenwart der Obrigkeit, ohne von dieſer anmaßenden Cauſæ Cognition aufgenommen werden. S. 418
Soll niemand clandeſtine ſondern in Gegenwart des Herrſchaftsbeamten ſtrafen, S. 490. §. 1.
Ueber die eingebrachten Strafen ſich mit herrſchaftlichem Atteſtato legitimiren. S. 490. §. 2.
Die Aſſiſtenzweigerung der Herrſchaft anzeigen. S. 490. V. Schließlich.
Defraudatoren und Prævaricatoren, deren Mithelfer, wie ſie nach aller Strenge zu beſtrafen. S. 502, 535
Dieſes generale jährlich öffentlich abzuleſen. S. 535
Auf derley Frevler von Herrſchaften und Obrigkeiten von Amts wegen Acht zu tragen. S. 563
Geiſtliche ſollen denſelben kein Aſſylum geben. S. 647
Raſſagelder Veruntreuungen Strafen. S. 749
Beamten-Wohnungen, wo die Gelder innliegen, vom Soldatenquartiere frey zu laſſen. S. 1206

**Geflügel**, Verkauf der Bauersleute auf dem Markte wie er zu geſtatten. S. 151

**Geiſtliche** ſollen Abfahrts-Geldsexemption oder Recht docuren. S. 528. §. 2.
Aufſchlags- und Zollfreyheiten-Titel erweiſen. S. 763
Der Deſertion ſich verfänglich machende werden beſtrafet. S. 421, 557
Zu Diſputationen ſollen ſie die Theſesklupfer aus der Fremde nicht einführen. S. 761
Auch nicht über Theſes ohne Approbation öffentlich diſputiren. S. 850
*Exorciſmi* actus ohne Vorwiſſen dürfen ſie nicht vornehmen. S. 935, 1254
Mendicanten keinen ad Lecturam Theologiæ ohne Prüfung zuzulaſſen, noch ſolche zu tradiren zu geſtatten. S. 851
Zu Pfarren und Beneficien jene vorzuziehen welche in erbländiſchen Univerſitäten den Studien obgelegen ſind. S. 811, 817
Studirende nicht in Fremde Univerſitäten zu verſchicken, ſondern auf hieſige bey Straft zu ſtellen. S. 842
Dieſe ſind zu Vornehmung der actuum publicorum zu verhalten. S. 1165
Tobak vorräthigen ſind ſie ſchuldig dem Tobakamte auszuweiſen, und iſt ihnen das Tobakbeizen verboten. S. 443
Wachshandel mit Kirchenopfern und Kerzen ſollen ſie nicht treiben. S. 643
Weinleut gebens Befugniß ſollen ſie producieren. S. 290. §. 10.
Item ſiehe Klöſter.

**Geiſtliche** Gerichte ſind nicht befugt in Cauſis ſeparationis matrimonii, vel Deflorationis zugleich Alimenten & dotem zu taxiren. S. 810
In Caſu Sententiæ Excommunicationis latæ ante publicationem & Executionem ſind ſie ſchuldig die Anzeige zu machen. S. 1070, 1071

**Geiſtliche** Güter, von welchen Landesanlagen im Ruckſtande haften, werden ſequeſtriret. S. 677, 691
Nach welcher Modalität die Sequeſtration einzuleiten. S. 692, 1033
Termin, von welchem ſelbe anzurechnen. S. 1055
Liefergelder-Gebühr eines Sequeſters. S. 1073
Saumſälige Pfarrer, Beneficiaten und Adminiſtratores ſollen von Kreisämtern zur Richtigkeit verhalten werden: ſich die Erlagsſcheine vorweiſen laſſen. S. 1115
Von den Unterthanen haben die Geiſtliche die Anlagen einzubringen: den Beſchwerden iſt mit des Conſiſtorii Einvernehmen abzuhelfen. S. 1142

**Geiſtliche** Fremde in Klöſtern einkehrende müſſen angezeiget werden. S. 902

**Geiſtliche** *Jurisdiction* zwiſchen den Feldkaplänen und den Ordinariis Locorum beſtimmte über Militarperſonen. S. 687, 708, 722, 751

Stohlgebühren der Feldkapläne..... S. 866
**Geiſtliche** Miſſionen aller Orten zu befördern ..... S. 765, 1111
**Geiſtlicher** *Tituli menſæ* ſind von den Städten den Candidaten ohne Vorwiſſen nicht zu verleihen..... S. 426
**Geiſtliche** Verordnungen ohne landesfürſtlichen Conſens nicht publiciren zu laſſen. S. 217
Noch von Buchdruckern zu drucken.... S. 218
**Geldausfuhre**, ſiehe Münz.
**Gemeinden** ſollen Weinleutgeb-Befugniß doriren..... S. 290. §. 10.
Mauttitel ediren..... S. 530
Dürfen Deputirte ohne erhaltene Verwilligung zum Hoflager nicht abſenden. S. 523
**Generalien** in Deſerteursſachen den Unterthanen öfters vorzuleſen. S. 422, 439, 557
In Eiſenſachen..... S. 383, 718
In Mautſachen..... S. 533, 563
In Tobakſachen..... S. 419
In Sicherheitsſachen ſollen die Landgerichte ihren Gezirks-Grund und -Dorfobrigkeiten abſchriftlich mittheilen..... S. 459. §. 29.
**Gerathſchaften** zu Fabriken zollfrey einzuführen erlaubt..... S. 424.
**Gerhaben** ſtehen unter dem Foro des Pupillen..... S. 185. §. 22.
Werden bey dem Judicio militari delegato von Civilräthen aufgeſtellt. S. 748. §. 14.
Remunerationsmäßigung, wenn der Minderjährige nach dem Geſetze länger unter der Vormundſchaft zu ſtehen hat. S. 760, §. 10.
Sind ſchuldig Pupillenvermögen ſicher zu ſtellen. S. 901. §. 22. 23. S. 1287. §. 21. 22.
In der beſtimmten Zeit Rechnung zu legen. ..... S. 901. §. 24. S. 1287. §. 23.
Säumige erſetzen den Schaden. S. 1284. §. 6. 898. §. 7.
**Gerichtsordnungen**, Anbringen von außen zu rubricíren..... S. 818
Anſag auf Unterhaltsgelder der mediciniſchen Fakultät Wittwen nicht zu führen. S. 1246
*Appellatio* vom wieneriſchen Stadtgerichte. S. 445
Von der Landeshauptmannſchaft zu Linz in Kontrabant-Contentioſis..... S. 508
Appellatio temeraria wird beſtrafet. S. 501
*Ceſſio* der Officiersgage über das beſtimmte quantum iſt ungültig..... S. 767
*Ceſſio* bonorum was für Vortheile ſie mit ſich führe..... S. 1219. Art. 2. §. 3.
Klaſſificirung der Steuer-Regiments- und anderer Aerarialgelder..... S. 1140, 1230
Der Falliten Handlungskreditoren. S. 1227. Art. 8. per tot.
Konkurs der Kreditoren, wie er ſich ergiebt und was der Richter dabey vorzukehren habe..... S. 1224. Art. 7.
Kontrakte mit minderjährigen ohne Konſens ſind ungültig..... S. 559, 757
Konvocationsedikt, was es ſey, und wie auszufertigen..... S. 1274. Art. 7. §. 5.
*Curator* bonorum, was deſſen Amt ſey. S. 1227. Art. 9. §. 1. & ſeqq.
Was des Curatoris ad Lites. S. 1229. Art. 10. §. 1.
Exceptio debitoris wider landtäfliche Fürmerkung, was ſie mit ſich bringe. S. 899. §. 10. 12. S. 12 S. 1285. §. 9. 11.
Executio auf Soldaten-Monture und Regimentsgelder nicht zu ertheilen. S. 185. §. 21.
Auch nicht auf Klagen, welche vom Geſchmucke herrühren..... S. 447. §. 8.
Denn gleichfalls nicht auf Spielſchuld. S. 734.
Geiſtlicher Sentenz auf Alimenten und Heurathgutstaxirung ſoll auch nicht exequirt werden..... S. 810
In Wechſelklagen iſt die Exekution zu ertheilen. ..... S. 185. §. 23.
Auf Erkenntniſſe über Kammergefälle, wo es ad Executionem bonorum oder Arreſtirung ankömmt S. 357. V. quoad Camerale.
Fallitenordnung, ſiehe Lit. F.
Fideikommiß-Anordnungen der Landtafel mitzutheilen. S. 900. §. 14. S. 1286. §. 13.
Fiſcalicätaction verfährt auch auf das æquivalent..... S. 224. §. 9.
Hat zweyfache Verjährungszeit..... S. 502
Hypothecæ tacitæ, Legales & Creditæ privilegiata erhalten Vorzugsrecht allein von der landtäflichen Fürmerkung. S. 898. §. 5. 7. 8. 9. S. 1283. §. 4. 6. 7. 8. 24.
Landtafel, ſiehe L.
Liquidation der Kreditoren, wie ſie vorzukehren ſey..... S. 1226
Der landtäflich fürgemerkten Schuldforderungen wenn ſolche erhalten wird..... S. 1285
Militargerichtes erſter Inſtanz Aufſtellung. S. 745
Aus welchem perſonali es beſtehe. S. 745, S. 746. §. 1.
Jurisdiktion und Kognition dieſes Gerichtes. ..... S. 746. §. 3. S. 747. §. 6.
Korreſpondenz mit anderen Stellen. S. 747. §. 7.
Ordnung und Taxen..... S. 747. §. 9.
Vertheilung der agendorum und wieß mit dem votiren zu halten ſey. S. 747. §. 10. 11. 12.
Reviſion..... S. 748. §. 13.
Wo kein ſolches Gericht aufgeſtellt iſt, ſind die actus judiciales von dem Auditor vorzunehmen..... S. 746. V. und zumal.
Minderjähriger Kinder Vermögens-Sicherſtellung liegt dem Gericht ob von Amts wegen zu beſorgen. S. 901. §. 22. 23. 24. S. 1287. §. 21. 22. 23.
Moratorium zu erhalten, was dabey zu beobachten..... S. 1221. Art. 3. per tot.
Poſſeſſio bonorum, & Prioritas Crediti wird allein von der Landtafel erlanget. S. 898. §. 5. S. 1282. §. 1.
Recurs von dem Oberſtjägermeiſteramte S. 130. §. 47.
Von dem Eiſenobmanne..... S. 264, 380, 685
Von der Pulver- und Saliterkommiſſionnotion..... S. 277. 282
Vom Tabakamte..... S. 418
Von der Landeshauptmannſchaft zu Linz. S. 509
Von dem Judicio militari delegato primæ inſtantiæ..... S. 748. §. 13.
Von dem Salzoberamte..... S. 825
Schuldner wider muthwillige nach aller Strenge zu verfahren. S. 442. V. überhaupt.
Stiftungen der Landtafel mitzutheilen. S. 900. §. 14. S. 1286. §. 13.
Auch der Stiftungskommiſſion..... S. 1131
Subſtitutionen ſind der Landtafel mitzutheilen..... S. 900. §. 14. S. 1286. §. 13.
Tabakamt gebührt ſummariſche Cognitio extrajudicialis..... S. 418
Examen bey der Ortsobrigkeit, in Gegenwart des Tabaksbeamten..... S. 418
Verbot auf Militarverlaſſenſchaften in Cauſa der Abfahrtgelder, und Kaducitäten. S. 514
Wie mit Verwilligung eines Verbots und der Erfolglaſſung von dem Judicio militari fürzugehen..... S. 747

Mehlmäſſerey Satzung und bürgerlicher Gewinn. ..... S. 1264

**Grießler** unbefugte von dem Markte abzuſchaffen. ..... S. 227
Befugte ſollen bey dem Ausmäßlen Vortheilhaftigkeiten nicht brauchen: Betrüger zu beſtrafen. ..... S. 227
Mit Aufhebung des Mehls Betrug nicht ſpielen. ..... S. 229

**Großjährig**, ſiehe Majorenne.

**Grundrechtsabnahme** von den im Waſſer beſchädigten Gütern verboten. S. 296. §. 4.

**Gründe** von Wildſchaden mit Blanken und Zäunen zu verwahren erlaubt. S. 10. §. 2. S. 123. §. 34. S. 285
Wie das Gewild von Gründen abgetrieben werden darf.... S. 10. §. 3. S. 128. §. 44

**Grundbüchern** verbotene revers-Abfoderung von Grundholden in Veränderungsfällen. ..... S. 1109. V. ſchlüßlich

**Grundobrigkeiten** ſollen Poſtmeiſter über ihre Schuldigkeit nicht beſchweren. S. 384. §. 2.
Im Landgerichtsgezirke ſollen zu den Landgerichtskoſten beytragen. ... S. 454. §. 12. S. 698. §. 10.
Gebühret Veränderungspfundgeld von dem alleinigen unbeweglichen Vermögen. S. 1108 1158. §. 4.
Sterbrecht von dem beweglichen Vermögen, wenn ſie zugleich Abhandlungsinſtanz ſind. ..... S. 1108. V. weil
Auch von dem unbeweglichen Vermögen. S. 1157
Stadt wienerisch. Burgfried ausgenommen, wo den Grundobrigkeiten kein Laudemium gebühret. ..... S. 1109. §. 3.
Taxe des Veränderungspfundgelds und des Sterbrechts. S. 1109. §. 1. 2. S. 1158. §. 1. 2. 3. 4.
Wo ein geringeres quantum üblich, dabey, noch ferner zu belaſſen. ... S. 1109. §. 4.
Reverſesabfoderung von Grundholden wider die ausgemeſſene Taxen verboten. S. 1109. V. Schlüßlich

**Grüne** Tracht und Hornfäſſel tragen wem erlaubt. ..... S. 117. §. 16.

**Grüne** Waare auf dem Markte bey den angewieſenen Ständen feil zu haben. ... S. 196
In engen Gaſſen der Verkauf nicht zu geſtatten. ..... S. 592

**Gupfe** (mit dem) Maaß abgeſtellt. S. 431

**Gürtlerprofeſſion** wie es bey derſelben mit umwarten oder zubringen der Geſellen zu halten ſey ..... S. 360

**Güterſequeſtrirung**, ſiehe Sequeſtrirung.

**Güter** rohe erbländiſche Zoll frey auszuführen. ..... S. 424

**Güter** und Waaren mit Freypäſſen von allen Privatmauthen frey zu paſſiren. ... S. 531

## H.

**Haaberaufſchlag** nach der gerechten Maaß kalkulirter. ..... S. 693

**Hadern** zur Papiererzeugung wie ſie zuzurichten ſeyen. ..... S. 185
Magazinserrichtung und hierauf ertheiltes privilegium. ..... S. 895
Haberſammler berechtigte und ausgewieſene Gezirk. ..... S. 891. §. 1. 2. 3.

**Haar** zur Leinwandfabrikatur, wie es zu erziehlen und zuzurichten ſey. ..... S. 616

**Haarhandel** wie er den mähriſchen Juden erlaubt. ..... S. 813

**Haarpuder** und Stärkaufſchlag, ſiehe Aufſchlag.
Ohne Licenz nicht zu fabriciren. S. 920. §. 6.
Waare ungeſtempelte nicht zu verkaufen. §. 7.

**Haaſengehäg** den Landesfürſten reſervirt. S. 129. §. 46.

**Haſen** hetzen, wenn, mit wie viel Hunden und wem erlaubt. ..... S. 115. §. 8. 9. 10.
Lebendige zu fangen und zu entragen verboten. S. 117. §. 18.

**Haſen**, Vögel einzubaizen mit eigenen Hunden nur auf eigenem Grunde erlaubt. S. 115. §. 12. 13.

**Haimburg** landesfürſtlicher Mautſtation-Tariffe. ..... S. 1008

**Haimburg** Stadt eigene Fabrikaturen Conſumomaut frey. ..... S. 998
Wein hungariſcher eigene Fechſung Illuminationsaufſchlag frey. ..... S. 998

**Haimburger** (von) Fabrikhaus jährlicher Beytrag zur Verpflegung der Armen. S. 771. §. 4.

**Haltern** (Vieh) Kolben zu führen verboten. S. 1070

**Handel** mit Arzneyen verboten. ..... S. 528
Hungariſchen Unterthanen wird gegen der vorgeſchriebenen Vorſicht mediciniſcher Oelhandel verſtattet ..... S. 485, 871
Auch krainerischen Oelſähmern jedoch nur auf dem Lande. ..... S. 649
Mit Eiſen ſollen unberechtigte Partheyen nicht treiben. ..... S. 388
Den Fabricken und Manufakturen nur allein groſſo zuläſſig. ... S. 424. §. 5. S. 1196.
Mit Flachſe wie er den mähriſchen Juden erlaubt. ..... S. 813
Mit Gewehre in das türkiſche Gebiet nicht zu erſchweren. ..... S. 642, 722
Mit Leinwand wie er den Landwebermeiſtern und an welchen Orten zuläſſig. S. 808, 1118
Mit Gifte wenn, wie, und mit welcher Vorſicht er zu treiben ſey. ..... S. 704
Mit Golde und Silber, deſſen ſind allein die Goldſchmiede berechtiget. S. 223. §. 4 S. 135. §. 3.
Mit Jubelen haben die privilegirten Juden ..... S. 803
Mit Leder hat der Handelſtand nur auf drey Gattungen ..... S. 150
Mit Oel iſt den hungariſchen Unterthanen unter gewiſſer Vorſicht erlaubt. S. 485, 871
Den krainerischen Oelſähmern alla minuta nur auf dem Lande in abſeitigen Orten. S. 649
Mit Pulver und Saliter wird gegen Licenzzettel zugelaſſen. S. 29. V. 2. 3. S. 287.
Juden verboten. ..... S. 29. §. 3.
Mit Seide wer darzu berechtigt ſey. S. 651
Mit Waaren unbefugter bey Straffe verboten S. 22, 295. V. wie nun 513, 1115, 1196
Der Juden außer Jahrmarktzeit. S. 141, 513, 804. §. 22.
Doch ſie in dem Wolleinkaufe nicht zu hindern. ..... S. 141
Auch nicht die Nikolſpurger Juden in dem inländiſchen Waaren Einkaufe. ... S. 576.
Mit Wachſe ſind Geiſtliche nicht befugt zu treiben. ..... S. 643

**Handelsleuten** reisen außer Erbländer erlaubet. ..... S. 695
**Handelsleute**, Pflicht. S. 1217. Art. 6. per tot.
Verunglückte sollen ihren Stand zeitlich offenbahren. ..... §. 4.
**Handelschaften** im Lande ob der Enns zu treiben niemanden erlaubt als den Bürgern. ..... S. 894, 1115
**Handelstand** ist befugt nur auf drey Lederſorten Handel zu treiben. ..... S. 150
Visitire die Seidenzeugmacher Gewölber. S. 167
**Handgrafenamt** Körnerkäufe anzuzeigen. ..... S. 17. §. 2.
Kollektirt Transitovieh Aufschlag- und Auftriebgeld innet den Linien. S. 109. §. 4. 158. §. 5.
Tarordnung oder Vectigal. ..... S. 432
Soll keine Päſſe auf Waarenkrämerey ertheilen. ..... S. 577
Aufschläge nach der Stockerauer Stängelmeßenmaß abzunehmen. ..... S. 612
**Handlung**, was es sey. S. 1208. Art. 1. §. 1.
zu führen, was für Alter erfordert werde. ..... §. 2.
Neu errichtete bey dem Gerichte anzumelden, und den Konsens anzusuchen. ..... §. 3.
Ueber die Erklecklichkeit des fundi hat das Gericht zu arbitriren. S. 1208. Art. 2. §. 1.
Auch mittellose können neue Ditte errichten. §. 2.
Protokoll zur Vormerkung der Handlungen, wie es eingerichtet seyn soll. ..... §. 3.
Falsche und betrügerische Anzeigen der fundorum wie sie zu bestrafen. ..... §. 4. 5. 6.
Nur börsenmäßige Handlungen unterliegen diesem Gesetze. ..... §. 7.
Stehende Handlungen ohne Untersuchung des fundi vorzumerken. ..... §. 8.
Wie sich eine Handlung endige. ..... §. 9.
Erben bedürfen die Bestättigung des Stiches. ..... §. 10.
Ende jeder Handlung ist zu protokolliren. ..... §. 11.
Was eine gesellschaftliche Handlung sey. S. 1212. Art. 4. §. 1.
Daraus entspringende Obliegenheiten. §. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.
Wie eine solche Handlung sich endige. §. 11. 12. 13. 14.
**Handlungen** (zu) keine ausländische Lehrjungen aufzunehmen, auf die Landeskinder zu reflektiren. ..... S. 262
Auf Eisenhandlungen gelehrnte Eißler anzustellen. ..... S. 382
**Handlungsdiener** ungetreuer Strafe. S. 1218. Art. 6. §. 7.
Falliment, wie es mit selben zu halten und was dabey zu beobachten sey. S. 138. S. 1219
Verkauf und Ablösung vor der Schätzung dem Handelstande anzutragen. ..... S. 138
Beförderst denjenigen Handelsleuten, die von gleicher Gattung Handlung führen zum Verkaufe anzusagen. ..... S. 190
Niemanden ohne Konsens auf Handlungen Bürgerrecht zu verleihen. ..... S. 242
Zahl der Handlungen einzuschränken. S. 242. 1165
Neue ohne Konsens nicht aufzurichten, alte nicht zu verkaufen, oder zerfallene fortzusetzen. ..... S. 1165, 1174
Ordnung im innerösterreichischen Littorali. S. 1208
Gewölber, vortheilhafte Verdeckungen abzustellen, Wetterdächel zu erhöhen. ..... S. 809
**Handwerker** zu Hochgerichte Reparation durch Loos zu erwählen, selbe bey Strafe nicht zu beschimpfen. ..... S. 133
Sollen sich zu Feuervisitationen unentgeltlich brauchen lassen. ..... S. 583
Welche der Kommercialbehörde unmittelbar unterstehen, auf diese Bürgerrecht ohne Vorwissen nicht zu ertheilen. ..... S. 929
**Handwerksauszügel** den Konti der Kaufleute gleich zu halten. S. 1216. Art. 5. §. 2.
Bursche ohne Urkunde anzuhalten. ..... S. 51
Ueber drey Tage ohne Arbeit nicht aufzuhalten sondern anzuzeigen. ..... S. 422, 1108
Fremde bettelnde zu Rekruten zu nehmen. S. 1047
Gesellen in Arbeit stehende nicht zu Rekruten zu nehmen. ..... S. 166
Mit dem Zubringen oder Umwarten wie es bey der Gürtlerzunft zu halten sey. S. 360
Vorderösterreichische nicht als fremde anzusehen. ..... S. 442
Degen zu tragen verboten. ..... S. 474, 805
Einwanderenden, die ihre Urkunden verlohren, werden Zeugnisse ertheilet. ..... S. 521
Ausländischen ist das Heurathen der bürgerlichen Wittwen ohne Konsens nicht zuzulassen. ..... S. 646
Sollen der Christenlehre beywohnen, ohne Christenlehrzeugniß nicht zu Meistern aufzunehmen. ..... S. 1270. 1282
Herberge der Schuhknechte aller Orten abzustellen. ..... S. 605, 636, 640
Jungen armen die Lehr-Aufdingungsurkunden gratis auszufertigen. ..... S. 12
Meister sollen arme Kinder in die Lehre gegen längere Lehrzeit nehmen. ..... S. 179
Welche Kriegsdienste antreten, frey zu sagen. ..... S. 1243
Sind schuldig der Christenlehr beyzuwohnen, werden ohne Zeugnuß nicht freygesprochen. ..... S. 1270, 1282
Lade der Schuhknechte aufzuheben. S. 605, 636, 640
Wie die Auflage künftig geschehen soll. S. 636
Meisterrecht Ausländern nicht zu ertheilen. ..... S. 262, 273
Misbrauch der Meister-Vorzüge und Gebräuche bey den Stadt- und Vorstadtbäcken abgestellt. ..... S. 286
Des Unterschieds zwischen Schuhknechten und Lohnjungen. ..... S. 801
Ordnung unverbrüchlich zu halten, zur Erfüllung eine eigene Kommission niederzusetzen. ..... S. 529
Bey den vierteljährigen Zusammenkünften vorzulesen. ..... S. 863
*Privilegia* der Herrschaften zu kassiren und landesfürstliche anzusuchen. ..... S. 469
Schutzdekrete, siehe Schutz.
Seßhrer-Werkzeug abzunehmen: Manufakturisten ausgenommen. ..... S. 584
Streitigkeiten ohne weitläuftigen Schriftwechsel summarissime abzuthun. ..... S. 286
Versammlungen ohne Beyseyn des Kommissarii nicht zu gestatten. ..... S. 529
Wandern außer den Erbländern erlaubt. S. 665, 695
Eisenarbeitern verboten. ..... S. 770
Wittwen ist das heurathen der Ausländergesellen nicht zu gestatten ..... S. 646
Werkzeug und Arbeit von der Meisterschaft abzulösen. ..... S. 1170
Zünften auf dem Lande in die Städte einzuverleiben. ..... S. 1199

**Hantirung** und Gewerbe bürgerliche ob der ennſeriſche, ſiehe Gewerbe.

**Häringern** Viktualien-Vor- und Einkauf auf dem Markte in der beſtimmten Zeit zuläßig. ..... S. 893

**Harrasgarn** privilegirte Fabrike, ſiehe Fabrike.

**Häumachen** und heimführen den Unterthanen zu rechter Zeit nicht zu hindern. S. 10. §. 2. S. 122. §. 32. S. 123. §. 34.

In Rennwegen den Jägern verboten. S. 10. §. 4. S. 122. §. 35.

**Hauptmanntitel** den Herrſchaftsbeamten nicht beyzulegen. ..... S. 474

**Hausarmen** von zugedachten Legaten wie ſich mit Ausmeſſung der Invalidengebühr zu achten ſey. ..... S. 1143

**Häuſchrecken** wider deren Einflug was für Reit- und Vertilgungsmittel vorzukehren ſeyen. ..... S. 426

**Häuſern** (aus den) geleitete Waſſerausläuffe und vorſpringende Rinnen abzuſtellen: Miſtgruben abzuthun: Unrath auf die Gaſſen nicht herauszutragen. ..... S. 1045

Abgelegene, nicht zu erbauen. S. 123. §. 34. S. 172

Auch nicht kleine Zimmer ohne Konſens S. 132 S. 231. §. 8. S. 1147

Neuen Bau in linea recta aufzuführen. S. 1170

Auf dem Lande von den Häuſern, Scheuern und Stallungen den unteren Theil von Steinen zu erbauen. ..... S. 783

Neu erbauten oder altreparirten Steuerfreyjahre zu verwilligen. ..... S. 444

Beſchreibung im Erzherzogthume Oeſterreich unter der Enns. ..... S. 856

Steuerfreyheit allgemein aufgehoben. S. 352, 554

Erläuterung dieſer Generalregel nach der Eigenſchaft der Häuſer und Gebäude. S. 554

**Hauſirengehen** außer Marktszeit bey Strafe verboten. S. 22, 141, 237, 295. V. Wie nun 513, 804. §. 22. S. 1115

Herrſchaften, Landgerichte und Eiſenobmann ſollen auf das Hauſiren Konſensbriefe nicht ertheilen. ..... S. 295. V. Wie nun S. 1115

Dem Handelſtande wider die Hauſirer Aſſiſtenz zu leiſten. ..... S. 1196

Mit Leinwandwaaren auch in Marktzeiten niemanden zu geſtatten. ..... S. 1280

**Hauſirer** und Krachſenträger, welche mit Gifte handeln, ſind anzuhalten. ..... S. 706

**Haut** von dem Wilde verdächtige nicht einzukaufen noch zu verarbeiten. S. 125. §. 40.

**Häute** Einkaufs-Befugniß der privilegirten Lederfabrike. ..... S. 928

**Hebammen** zu examiniren. ..... S. 402, §. 11.

Ohne Approbirung Burgerrecht, oder Praxim nicht zu verleihen. ..... S. 481

Sind ihnen mediciniſche Kuren verboten. S. 528

Fahrläſſigkeiten und Gebrechen anzuzeigen. S. 712

**Hecken** lebendige ſtatt Blanken einzuführen. ..... S. 783

**Herrſchaften** Abfahrtgeld Befugniß vom außer Lande ziehen vermögens-Deciruug. S. 528.

Anticipation der Verpflegsgebühr für die ihnen zugetheilte Invalidenſoldaten. S. 584

Beamte nicht als Hauptleute zu nennen. S. 474

Boten in eigenen Angelegenheiten gegen Legitimirung erlaubt. S. 392. §. 4. S. 687, 743

Sollen dieſe dem Poſtamte anzeigen. S. 393. §. 8. S. 687

Im Eiſengezirke Waldreceſſen nicht verüben, den Eiſenobmanns Verordnungen pariren ..... S. 685

Ob der Enniſche ſollen Unterthanen ohne Pfarrers Zeugniß nicht aufnehmen. S. 654, §. 1. 1091

Unkatholiſche Leute zu ihren Beamten nicht anſtellen. ..... S. 656. §. 5.

Exekution was für eine haben zu Einbringung der Gaben von ihren Unterthanen. S. 1148

Fremden geloben Unterthanen durch zehenjähriges domicilium. ..... S. 271, 905

Fremde flüchtige Unterthanen ſollen Herrſchaften nicht annehmen. ..... S. 780

Gebäude von Grabung der Salitererde frey. ..... S. 28. §. 4.

Jedoch nur von den Wohnungen zu verſtehen. ..... S. 1800

Handwerksartikel zu ertheilen und Zünfte zu errichten nicht befugt. ..... S. 469

In Häuſern unbefugter Wein- und Bierſchank bey Strafe abgeſtellt. ..... S. 147

Raſſen wegen Theuerung zu eröffnen, zu viſitiren und Getreid zu beſchreiben. S. 1198, 1200, 1202, 1248

Mauttituli Edirung. ..... S. 530

Mautordnung, ſiehe Maut.

Mayerfuhren von dem Schnallengelde nicht frey. ..... S. 593. §. 5.

Paſſir- und Konſensbriefe aufs Hauſiren verborene Ertheilung. ..... S. 296

Vieh ſelbſt erziegeltes oder zur Nothdurft im Lande erkauftes aufſchlagfrey. S. 109. §. 3. S. 158. §. 4.

Waldungen ſollen in guter Hag- und Ordnung erhalten werden. ..... S. 1274. §. 10.

Sollen ordentliche Schätzungsbücher über dieſelbe halten. ..... S. 1276. §. 18.

Wagen zu Proviantfuhren ſollen auf einmal geſtellet, und vertraute Leute mitgeſchicket werden. ..... S. 1253, 1279

**Herzogs** von Lothringen und Baar Franz I. öſterreichiſcher Staaten Mitregierung. S. 7.

Krönung zum römiſchen Kaiſer. ..... S. 187

**Hetze** mit Chiens Courants verboten. S. 118. §. 20.

**Hetzen**, baizen, Hunde ſtrecken und Vögel einfliegen in fremdem territorio verboten. S. 115. §. 11.

**Heurathen** adelicher Weibsperſonen außer Landes nicht erlaubet. ..... S. 695

Brod- und gewerbloſen Leuten ohne Konſens verboten. ..... S. 231. §. 7.

Invalidenſoldaten. ..... S. 564

Militärakademie-Bedienten. ..... S. 911

Profeſſioniſtenwittwen mit ausländiſchen Geſellen. ..... S. 646

Unterthanen anderer Erbländer. ..... S. 687

Den Paruquenmachergeſellen nicht zu geſtatten. ..... S. 1264

**Heurathskontrakte** der minderjährigen ohne Konſens ſind unaltrig. ..... S. 759. §. 5.

Der Militäroffiziere ohne Vorwiſſen und Einwilligung der Regimentsinnhaber. S. 1130

Die ſich mit Erlaubniß verheurathen, müſſen ein Kapital ausweiſen, und anlegen. S. 484

**Heurathgut** in cauſa defiorationis taxirt der weltliche Richter. ..... S. 810

**Heurathsgüter** außer Lande ziehende zahlen Abfahrtgeld. S. 779. §. 18. S. 881. §. 15.

**Heurathssprüche** der Ehewiber eines Handelsmanns, wie es in Betreff derselben zu beobachten..... S. 1211. Art. 3.
Wenn der Mann eine neue Handlung errichten will..... §. 1.
Wenn ein bereits angenommener Handelsmann sich verehligen will..... §. 2.
Was die Paraphernalsprüche für Vorrecht genießen..... §. 3.
Die Heurathssprüche jener Weiber, die vor dem neuen Gesetze verehliget waren.... §. 4.
Wie es mit den Schenkungen zu halten. §. 5.

**Hexen**, Gespenster, Aberglauben, Mißbrauch, wie er abzustellen..... S. 935, 1254

**Himberg** landesfürstliche Mautstations-Tarife..... S. 1021

**Hirschfänger** tragen, wem erlaubt. S. 117. §. 16.

**Hirsche**, jagens Termin..... S. 112. §. 1.
Angeschossenen nachzuziehen, auf was für eine Art erlaubet..... S. 113. §. 2.

**Hirten** (Vieh) Kolben zu führen verboten. S. 1070

**Höberstorf** (zu) Wegmauth errichtete. S. 781

**Hochenauer** Pferde zu den Proviantransporten auf dem Wasser gegen Lohn zu stellen. Eigenthümer werden von der Robat befreyt..... S. 101

**Hohen** Leita (auf der) die Jagdwege herzustellen..... S. 647

**Hochgerichts** (zur) Reparation die Handwerker durch Loose zu erwählen: selbe bey Strafe nicht zu beschimpfen..... S. 133

**Hochzeitschießen** verboten. S. 650, 678, 850, 1185

**Hofes** (in Abwesenheit des) von wem der Frohnleichnams Umgang begleitet werde. ..... S. 577

**Hofämter** sollen keine Verwilligungen auf Gewerbe verleihen..... S. 432
Buchhalterey (der) sind alle Verordnungen in Stiftungssachen mitzutheilen..... S. 933
Kommission zu Aufrechthaltung der Stiftungen aufgestellte..... S. 479, 932
Derselben Obliegenheit. S. 502, 518, 562, 932
Legaten auf Stiftungen sind derselben von Gerichtsstellen mitzutheilen..... S. 1131
Kommission authorisirte zur Besorgung der Invaliden..... S. 518
Dieser sind Vermächtnisse für Invaliden von Gerichtsstellen mitzutheilen..... S. 518
Kommission delegirte in Kommerciensachen: dahin gehörige Gegenstände..... S. 829
Dienst verändert das forum. S. 718, 721, 836
Gerechtsame wegen Besitzes eines bürgerlichen Hauses ausgenommen..... S. 781
Gericht oberstes hat die Gerichtsbarkeit über Räthe und Beamte aus den Erbländern. ..... S. 815
Ueber das hungarische Hofkanzley-Personale ..... S. 1031
Kammer hat die Besorgung des Contributionalis von den viedomischen Gütern. S. 186
Kanzley hungarischer Personale stehet unter der Gerichtsbarkeit des Obersten Hofgerichts. ..... S. 1031
Kriegsraths Jurisdiktion..... S. 184
Quartiersbeytrag zur Armenkasse. S. 771

**Hollabrunn** (zu) Wegmauth errichtete. S. 781

**Holzaufschlags**-Beytrag zur Armenkasse. ..... S. 771
Brennholzes inländischen Satzung. S. 1250
Gestättenordnung..... S. 790
Aufladen, wie und von wem..... S. 792
Ausscheiber, Aufrichter und Leger Verrichtung und Lohn..... S. 796
Fuhrleute- oder sogenannter Fliegenschützenordnung. ..... S. 794
Sollen mehr nicht als eine Klafter Holz führen, wie sie das Bauholz aufzuladen haben..... S. 795
Handel und Vorkauf unerlaubter der Händler und Waldbauern..... S. 5, 176.
Sind schuldig auf den Markt, oder auf die Gestätten zu fahren..... S. 5, 176
Mit den Fuhren in Gassen nicht stehen zu bleiben..... S. 478
Das verkaufte Holz aufklaftern zu lassen. ..... S. 790. §. 1. S. 867
Oberländerholzverschleiß ist zu befördern. S. 586, 1254
Um billigen Preis hindanzugeben..... S. 793
Zur Abnehmung bemittelte Partheyen zu verhalten..... S. 586
Klöster, Bräuhäuser und Ziegelöfen sollen sich einen Theil ihrer Nothdurft einschaffen. S. 1254
Das innländische den weniger bemittelten zu überlassen..... S. 586, 931
Oberländerflosholz Ausscheibsgebühr. S. 798
Säckträger und gemeiner Holzwächter Verrichtung..... S. 798
Schneiderlohn für das Scheitreklieben und Aufrichten..... S. 799
Setzer Schuldigkeit..... S. 790
Gebühr..... S. 797. §. 7.
Sollen den Preiß gewissenhaft taxiren, und letzlich anschreiben..... S. 791
Stehlen und abschälen, wie es bestrafet wird. ..... S. 799. §. 5.
Versilberer-Schuldigkeit..... S. 792
Sollen Holz über die Satzung nicht verkaufen. ..... S. 792
Das Publikum nicht wucherlich bedrücken. S. 1254
Verkauftes ist auszustecken: über vierzehen Tage nicht stehen zu lassen..... S. 792
Umscheiben ohne besondere Ursache und Vorwissen nicht zu gestatten..... S. 791
Zufuhre soll befördert werden. S. 153, 156, 586
Wird gehemmet wegen schlechten Straßen: dieselbe herzustellen..... S. 404
Auf der Achse nicht zu erschweren..... S. 586
Der Preiß wird taxiret..... S. 931
Schwemme am Pellach- und Erlauffluße errichtete nicht zu hindern: das Holz bey Strafe nicht zu entfremden. S. 174, 178, 262
Schwemmungen zu vermehren..... S. 586
Das weggeschwemmte Holz gegen Gebühr aufzufangen..... S. 145, 146
In Wäldern abstocken, abmaißen und entfremden verboten ..... S. 11, 293, 683
Bürdetholzes Verkauf abzustellen..... S. 293
Fällen zu rechter Zeit: mit der Hacke abzustellen, und die Säge einzuführen. S. 1272. §. 2. 3. 4.
Klauben den Jägern über die Nothdurft nicht erlaubt..... S. 10. §. 4. S. 122. 25.
Wo und wie es armen Innwohnern und Leuten zu gestatten..... S. 126. §. 42.
Schlagen in Wildbahnswaldungen ohne Anmeldung verboten. ..... S. 123. §. 35.

Wie es ordentlich vorzunehmen ſey. S. 1272. §. 1.
Diſtrikt von den Obrigkeiten ihren Unterthanen auszuzeichnen.....S. 1273. §. 9.
Geſchlagenes wie es aufzuarbeiten ſey. S. 1273. §. 5. 6. 7.
Handwerkern zur Arbeit, welches anzuweiſen ſey.....S. 1273. §. 8.
Zum Kohlen brennen.....S. 1274. §. 11.
Zu Weinſtecken und Zäunen. S. 1275. §. 12.
Nachwachs und Erzieglung, wie zu bewirken. .....S. 1276. §. 1. & ſeqq.
Aecker-Ausreutung außer Nothfalle verboten. .....S. 1276. §. 8.
Waaſen- und Erdtorfs (durch) Gebrauch wird Holz erſparet: iſt auf Grabung dieſes Materialis fürzudenken.....S. 613
Zu Weg und Straßen Bauholz nicht zu verwenden.....S. 783
Vorrätiges auf dem Lande außerhalb der Ortſchaften ſicher zu verwahren.....S. 892

**Hornbrennung** des inländiſchen Rindviehes: ungebrenntes zahlt die ausländiſche Gebühr.....S. 515
Viehtrieb zur Armee Aufſchlag-Weg- und anderer Mauten frey.....S. 1174, 1231
Viehaustrieb aus dem Lande ob der Enns verboten.....S. 1130

**Hornfäſſel** und grüne Tracht nur gewiſſen Perſonen erlaubt.S. 117. §. 16. S. 875

**Hufſchlag** auf dem Donauſtrome zu rechter Zeit herzuſtellen.....S. 1289

**Huldigung** böheimiſche von Bayern ausgeſchriebene: Unterthanen ſich dahin zu ſtellen verboten.....S. 31
Oeſterreichiſche der Stände unter der Enns. .....S. 23

**Hunde** große in Gejaide-, Gehäge und Wälder nicht mitzunehmen. S. 117. §. 16. S. 122. §. 33.
Ungelähmt und unbehängte u halten den Schäfern verboten.....S. 122. §. 33.
Uebermäßige zu vertilgen.....S. 651
Die Unehrlichkeit wegen Erſchlagung eines Hundes wird aufgehoben.....S. 808

**Hundſchläger**, welche die Hantirung nicht mehr treiben für ehrlich zu halten. S. 808

**Hungariſche** Oelträger haben freyen Handel im Lande ob der Enns gegen Bedingniß. .....S. 485, 871
Robatfuhren zahlen Wegmauth .....S. 744
Nationaliſten, unter welcher Gerichtsbarkeit ſolche gehören .....S. 1032

**Hungarn** (aus) in Oeſterreich herumſtreifende bewaffnete Schwärzer anzuhalten. S. 1107, 1166
Den in Oeſterreich einzelweis reiſenden ohne Obrigkeitspaß keinen Aufenthalt zu geben. .....S. 1159
Wegen Unthunlichkeit der Päſſe ſind die wider Schwärzer verordneten Veranſtaltungen zu treffen .....S. 1166

**Hungarn** (von) Königs Titulatur..S. 1279

**Hünerhändlern** Vor- und Einkauf auf dem Markte in der beſtimmten Zeit zuläſſig. S. 893

**Hütten** abſeitige von Dörfern und in Wäldern zu bauen verboten. S. 123. §. 34. V. Annebens wollen Einſchichtige auf den Haupt-Land- und Seiterſtraßen abzuſtellen.....S. 172

**Hüter** (Weingarts) Bodungen austragen Mißbrauch abzuſtellen.....S. 1195

**Hütterer** auf dem Lande mit der Hauptlaade zu vereinbahren.....S. 690

**Hütterichs** weißen und gelben Handel, ſiehe Gift.

**Hypothecæ** erlangen Vorzugsrecht von der Vormerkung in der Landtafel. S. 898. §. 5. S. 1283. §. 4.
Aeltere und jüngere zu rechter Zeit vorgemerkte erhalten unter ſich kein neues Vorrecht .....S. 899. §. 8. 9. S. 1284. §. 7. 8.
Geſetzmäßige Gerechtſame der Hypothequen exſtiren auf unbewegliche Güter: wie ſie rechtliche Kraft auf bewegliche Güter erhalten. S. 901. §. 19. cum ſeqq. S. 1287. §. 18. cum ſeqq.

## J.

**Jäger** und Reißgejaidsordnung in Oeſterreich unter der Enns.....S. 9, 118
Beſtand Verlaſſung der Jagden an gemeine Leute verboten .....S. 114. §. 6.
Blanken wider das Wild aufzurichten wie erlaubt. S. 10. §. 22. S. 123. §. 34. S. 285.
Von der Jägerey nicht niederzureißen auch Waldthürel und Gätter nicht zu eröfnen. .....S. 9. §. 1. S. 129. V. In Verfolg.
Chiens Kourants-Hetze nicht erlaubt. S. 118. §. 20.
Fallzäune, Fallbäume, Legbüchſen, Schlageiſen und Wolfsgruben nicht anzulegen. S. 116. §. 14.
Faſanen einzuſetzen: auſer eigenem Territorio zu ſchießen nicht erlaubt. S. 114. §. 7. S. 118. §. 26.
Flinten tragen in der Wildbahne verboten. S. 117. §. 17.
Graſen in Waldungen wem wo und auf was für Art zu geſtatten.....S. 126. §. 42.
Grüne Tracht und Hornfäſſel wem erlaubt. .....S. 117. §. 16.
Haſelhühner-Weidemannsordnung. S. 119 §. 27. 28.
Haſengehäg dem Landesfürſten vorbehalten. S. 129. §. 46.
Haſen hetzens-Termin .. S. 115. §. 8. 9.
Lebendige aufzuklauben, oder zu fangen verboten.....S. 117. §. 18.
Häu und Gramet machen, auch heimführen zu rechter Zeit nicht zu hindern. S. 10. §. 2. S. 122. §. 32. S. 123. §. 34.
Hegen wem und mit wie viel Hunden erlaubt. .....S. 115. §. 10.
Hetzen, baizen, Hunde ſtrecken und Vögel einfliegen in fremden Territorio nicht zuläſſig. .....S. 115. §. 11. 12. 13.
Wie es der landesfürſtlichen Jägerey erlaubt. .....S. 118. §. 23.
Hirſchjagens Termin.....S. 112. §. 1.
Holzklauben in Auen und Waldungen wo und wie zu erlauben.....S. 126. §. 42.
Hunde große und unbehängte wie auch Fanghunde zu halten, gewiſſen Perſonen verboten.....S. 122. §. 33.
Hütten in Waldungen zu bauen nicht zu geſtatten. .....S. 123. §. 34.
Hütern kein Gewehr, noch Hunde, ſondern nur Hinterhacken zu erlauben. S. 116. §. 15. S. 128. §. 44.
Jagdwege auszuräumen. S. 123. §. 35. V. Jedoch An der hohen Leita herzuſtellen.....S. 647
Jagen unadelichen und gemeinen Leuten verboten.....S. 119. §. 29.
Soldaten.....S. 339. §. 36.

Jägern landesfürſtlichen nicht erlaubt Haſen todt zu ſchlagen oder wegzubürſten. S. 118. §. 24.
Auch nicht über die Nothdurft das Breßholz zu ſchlagen, Häu und Gramet zu machen. S. 10. §. 4. S. 123. §. 35.
Dieſelbe zu ſchimpfen oder mit Schlägen zu traktiren verboten..... S. 124. §. 38.
Deputaten und Wolfshaber zu entrichten. S. 124. §. 38. V. Wir wollen
Quartier zu verſchaffen..... S. 124. §. 38.
Sind befugt zu viſitiren, arreſtiren und pfänden. S. 5-6. §. 45. 130. Vers 2do. S. 131. V. Drittens S. 142
Iſt ihnen erlaubt auf die ſich widerſetzende Wildſchützen Feuer zu geben..... S. 907
Jägereyzeug nicht zu entfremden. S. 124. §. 37.
Jurisdiktion des Jägeramts. S. 130. §. 47. S. 131. V. Fünftens.
Kräuter zu ſammeln in welchen Waldungen erlaubt..... S. 126. §. 42.
Nachtgarne im landesfürſtlichen Gehäge verboten..... S. 119. §. 29.
Reebhünnerfang, wo und wie er zuläßig. S. 118. §. 21. S. 119. §. 28.
Rehböcke ſchießens Termin..... S. 114. §. 5.
Reisgejaide herrſchaftliche wie ſie zu beiagen ſind..... S. 114. §. 7.
Robat zu der Jägerey. S. 121. §. 31. S. 142, 285
Gleich auszutheilen: nicht zu eigenem Dienſte zu gebrauchen oder mit Gelde zu redimiren. S. 10. §. 5. 6. 7. S. 121. §. 31. S. 142
Jägern zur Beſchreibung der Robat Parition zu leiſten..... S. 285
Schwammen ſuchen in Waldungen, wo es erlaubt..... S. 126. §. 42.
Schwarzes Wildprät ſchießens-Termin. S. 114. §. 4.
Suchhunde in Gejaide nicht zu nehmen. S. 117. §. 16.
Sulzen für das Wildprät zu machen, fürzuſchütten verboten..... S. 127. §. 43.
Ueberfall und Oeffnungen in der landesfürſtlichen Wildbahne, wie es damit gehalten werden ſoll... S. 9. §. 1. S. 128. §. 45.
Vieheintrieb in die Wälder verboten. S. 122. §. 32.
In mäßiger Zahl und auf gewiſſe Entfernung doch zu geſtatten..... S. 403
Wie viel den Jägern zu halten erlaubt. S. 122. §. 32.
Vögelfang wie er zuläßig.... S. 18. §. 22.
Waldholz klauben und Raißen abraumen, ohne Anmeldung nicht erlaubet. S. 123. §. 35.
Hütten in Wald zu bauen verboten. S. 123. §. 34.
In ſelben graſen, Kräuter und Schwammen ſuchen, wie zu erlauben.... S. 126. §. 42.
Obſt und Eichel klauben verboten. S. 122. §. 32. S. 138
Wild ſoll nicht zu viel gehäget werden. S. 9.
Wie es von Gründen abzutreiben ſey. S. 10. §. 3. S. 128. §. 44.
Gefälltes anzuzeigen..... S. 113. §. 2.
Selbſt geſpiſtes nicht nach Hauſe zu tragen. ..... S. 124. §. 36.
Wildhäute verdächtige zu kaufen oder zu verarbeiten verboten..... S. 125. §. 40.
Strafe..... S. 715. §. 4.
Wildes Obſt und Eicheln zu klauben nicht zuläſſig..... S. 122. §. 32. S. 138, 352
Wild-Thier zu ſchießen Termin. S. 114. §. 3.
Schädliches auszurotten auf was für Weiſe erlaubt..... S. 118. §. 25.
Wild-Vögelneſter ſtöhren, fangen und ſchießen, verboten. S. 117. §. 19. S. 272, 515
Wildprät hereinzuführen, zu verkaufen, und damit zu handeln, wie es zu geſtatten. S. 119. §. 30.
Wildprätſchützen, Helfern und Höhlern nachzuforſchen und anzuhalten. S. 10. in fine S. 126. §. 41.
Arreſtir- und Inquirirung gebührt dem Jägeramte, nach welcher Vorſchrift vorzunehmen. S. 130. §. 47. S. 142. S. 139. S. 440
Wie ſie zu beſtrafen, ſiehe Wildprätſchützen. Lit. W.
Wolfsjagen..... S. 124. §. 39.
Zäune und Blanken wider das Wild aufzurichten, wie es erlaubt. S. 123. §. 34. S. 285
Von der Jägerey nicht niederzureißen: Waldthücel und Gütter nicht zu eröffnen. S. 9. §. 1. S. 129. V. in Verfolg.

**Jäger** herrſchaftlichen bordirte Kleidung, Hornfäßel zu trauen, verboten. S. 117. §. 16. S. 447. §. 6. S. 875
Vacirende in der Wildbahne betretene anzuhalten..... S. 847. §. 7. 8.
Aufenthalt nicht zu geben.. . S. 849. §. 9.
Wandernde und Vacirende ſind ſchuldig den Hahn von ihrem Gewehre abzuſchrauben. S. 850
Jägern nicht erlaubt jemanden ohne Obrigkeitliche Bewilligung in die Lehre zu nehmen..... S. 849. §. 9.

**Jägerey** Regalis zu Sicherſtellung aufgeſtelltes Judicium delegatum..... S. 534.
Schank gegen æquivalent abgeſtellt. S. 192, S. 298. §. 22.
In der Jägerzeil haben die Jäger in ihren Häuſern wechſelweiſe den Schank.. S. 448

**Jägerzeil** eilf Häuſer Quartier- und Steuer-Freyheit..... S. 448
Schankgerechtigkeit..... S. 448
Pfundgeld- und Einſtandrecht..... S. 448

**Jahrtag** für Todte, wie zu halten. S. 254. §. 10.

**Jeſuitenſchulen** im Profeßhauſe Vermehrung..... S. 153

**Illumination** und Waſſergefälle dem Stadtbanko zu übergeben..... S. 12.

**Illuminationsaufſchlag** frey, die Städte Neuſtadt, Haimburg und Bruck an der Leita..... S. 993

**Immatrikulirung** der Profeſſioniſten hat der Univerſität nicht gebührt. S. 443, 1081
Hat nur Befugniß auf einige Künſtler. S. 1081

**Injurien** freventliche Real oder Verbal als Kriminalanſtoſſungen zu achten und zu beſtrafen. S. 660. V. So ſtatuiren. Klagen zwiſchen militär- und bürgerlichen Perſonen welches forum Competens ſey. S. 921

**Inslicht** ſchwärzen: außer Gezirke verführen, verkaufen und verlegen verboten. S. 470, 473, 828, 1100, 1119.
Satzungsregulirung..... S. 1099, 1118
Zur Abfaſſung ausgewieſenes Gezirk zwiſchen den Seifenſiedern und Fleiſchhackern im Viertel Unterwienerwald ..... S. 1098
Im Viertel Untermannhardsberg.... S. 1118
Gezirksvorſchatten abgeänderte im Viertel Untermannhardsberg..... S. 1173
Im Viertel Unterwienerwald..... S. 1197

**Inſtruktion** des Billot-Hofmann und kirchneriſchen Stiftungskommiſſionsactuarii. S. 93
Des Agenten zu Einkaſſirung der Stiftungsgelder. S. 94
Des Apotheken-Proviſoris in dem heiligſten Dreyfaltigkeitsſpitale. S. 84.
Des Geſellen. S. 86
Des Chirurgi primarii. S. 83
Secundarii. S. 83
Der Geiſtlichen. S. 68
Des Medici primarii. S. 71
Secundarii. S. 73
Aſſiſtenten. S. 74
Praktieanten. S. 79
Des Traiteurs. S. 89
Des Portier. S. 92
Eines Poſtverwalters und Poſtmeiſters. S. 387
Des Landgerichts bey Landesviſitationen dann in Schub- und Verpflegungsſachen der Verler. S. 451
Eines Policey-Unterkommiſſarii. S. 878
Eines Leinwand-Beſchaumeiſters. S. 627
Des Judicii Delegati mixti in militaribus. S. 746

**Intereſſe**, welches für wucherlich anzuſehen ſey. S. 567. §. 6.
Zahlt kein Abfahrtgeld. S. 778. §. 12. S. 880. 9.
Ausſtändigem von landtäflichen Schuldſcheinen gebührt Vorrecht. S. 1288. §. 25.

**Invalide**, ſiehe Soldaten-Invalide.

**Inventur** in Cridafällen wie ſie vorzukehren. S. 1224. Art. 7. §. 4.

**Inzichten** (auf die) eines Fallitments ſoll das Gericht von Amts wegen alſogleich inquiriren. S. 1218. Art. 6. §. 5.
Curatores bonorum aufſtellen. ibid. §. 6.

**Johannes** Spring-Feuer verboten. S. 850, 1185

**Irrglauben** im Lande ob der Enns, durch welche Mittel auszurotten. S. 652, 993
Irrglaubige abgeſchafte zurückkehrende anzuzeigen und anzuhalten, die Verböhler zu beſtrafen und Denuncianten zu belohnen. S. 993
Dienſtleute ohne Zeugniß der Religion nicht aufzunehmen. S. 1135. 15.

**Jubilæi** (zur Zeit des) Schauſpiele und Muſik nicht einzuſtellen. S. 562

**Juden**-Ordnung. S. 802
Andachten und Ceremonien ſollen in der Stille gehalten werden. S. 803. 16.
Aufenthalt oder Schutzgeben den Juden ohne Vorwiſſen und Paſſirung verboten. S. 141, 242, 804. §. 25. 26.
Werden ausgenommen jene, welche Kommercialpäſſe haben. S. 875
Fabrikanten Juden iſt nach der Landes-Verfaſſung Aufenthalt zu geſtatten. S. 996.
Dienſtboten chriſtliche zu halten, wie es den Juden erlaubet ſey. S. 803. §. 7.
Abänderungen derenſelben ſollen ſie anzeigen. S. 803. §. 13.
Weiber und Kinder der Bedienten ohne beſonderem Privilegio darf der Jud in ſeinem Hauſe nicht behalten. S. 803. §. 14.
Auch keinen Bedienten, der Schulden halber geklaget wird, entlaſſen. S. 803. §. 15.
Familie eines privilegirten Juden, in was für Perſonenſte zu beſtehen habe. S. 802. §. 12.
Specifikation der Familie iſt vierteljährig einzureichen. S. 802. §. 3. 4. 5.
Befreundte und Korreſpondenten unter die Familie nicht zu rechnen. S. 802. §. 6.
Gerichtsbarkeit über Juden hat Regierung. S. 804. §. 18.
Handel mit Pulver und Saliter den Juden verboten. S. 89. §. 3.
Mit Waaren außer Marktszeiten. S. 141, 513, 804. §. 22. 813
Jedoch Wolleinkauf ihnen zu geſtatten. S. 142
Wie auch den Juden aus Nikolſpurg inländiſcher Waareneinkauf in- und außer Marktszeit. S. 576
Wechſel- und Jubelenhandel iſt privilegirten Juden erlaubt. S. 803. §. 8. 9.
Den mähriſchen Juden inn- und ausländiſcher Flachshandel auf Märkte. S. 813.
Haus und Grund zu beſitzen Juden verboten. S. 804. §. 20.
Hoflieferanten Juden ſollen keinen anderen Handel treiben. S. 803. §. 10.
Die nöthige Korreſpondenten und Afterlieferanten anzeigen. S. 803. §. 11.
Münzjuden gegen Legitimirung ungehindert zu paſſiren. S. 804. §. 19.
Paſſirung auf wie viele Tage zu geben. S. 804. §. 27.
Ohne Paſſirung fremde von den privilegirten Juden nicht aufzunehmen. eod. §. 28.
Paſſirzettel-Gebühr und Protokollirung. S. 805. §. 30. 31. 32.
An Sonn- und Feyertagen vor beſtimmter Zeit darfen Juden nicht ausgehen. S. 803. §. 16.
Verdächtige Effekten einzukaufen bey Strafe verboten. S. 804. §. 21.
Wein (von einlegendem) zahlen den Taz. S. 290 §. 13.
Wohnen hin und her iſt nicht zu geſtatten. S. 803. §. 17.
Nikolſpurger haben Freyheit auf inländiſchen Waareneinkauf. S. 576
Leibmaut zu Rötz in Marktszeit wird reſtringirt. S. 576
Mähriſche haben privilegirten Flachshandel. S. 813

**Judicium** delegatum aufgeſtelltes in Jägereyſachen. S. 534
Militare in prima inſtantia, ſiehe Gericht.

**Jugend** adeliche aus den Erbländern in die Fremde ohne Vorwiſſen nicht zu verſchicken. S. 96
Zu Erziehung derſelben errichtete adeliche Akademie zu Kremsmünſter. S. 152
Zu wieneriſch Neuſtadt zu Uebung in der Kriegskunſt. S. 608, 1064
Zur Chriſtenlehre anzuhören anzuhalten. S. 655, §. 4. 876. S. 895, 1091
Erbländiſche iſt dem Soldatendienſte abgeneigt: was die Urſache ſey. S. 1253
Obrigkeiten ſollen die Wohlthaten und Ehrenzeichen des Soldatenſtandes öffentlich kund machen. S. 1255
Auf die Eigennüzigkeiten der Rekrutirungs-Beamten Achtung tragen. S. 1255

**Juramentum** ſiehe Eid.

**Juridicam** ad facultatem allein in erbländiſchen Univerſitäten geprüfte Subjekten zuzulaſſen. S. 994

**Jurisdiktion** geiſtliche der Feldkapläne über welche Militärperſonen gebühre. S. 687, 708, 722, 751, 865
Auskaemeſſene Stohlgebühr. S. 866. 836

**Jurisdiktionsnorma**. S. 183, 744, 718, 721, 815, 862, 1031, 1070, 1071, 1140
Abfahrtgelder über cauſas von Militärverlaſſenſchaften hat der landesfürſtliche Konſes Jurisdiktion. S. 624
Alimenten Taxirung in Cauſa Separationis Matrimonii & Defiorationis gebührt der Civilobrigkeit. S. 810

Arreſtirte ob percuſſionem Clerici verbleiben in weltlichem Verhafte. S. 1070, 1071
Baſteyhäuſer Innwohner unter was für einer Jurisdiktion ſie ſtehen. S. 186. §. 30.
Beamten der Kanzleyen aus anderen Erbländern Sperr-Abhandlung und Kinder-Vergerhadung gebühret Regierung als oberſtem Hofgerichte. S. 815
Bediente der Militärperſonen, welche nicht bey dem Feldzuge ſind, gehören unter die Civiljurisdiktioon. S. 183. §. 3.
Bediente der Militär-Cadeten-Akademie zu Neuſtadt ſtehen unter dem foro civico. S. 744
In delicto unter dem Landgerichte. S. 862
Bürger, welche ſich unter fremder Grundobrigkeit niederlaſſen, wenn ſie forum verändern. S. 271
Bedienſtete ſtehen nicht mehr unter dem foro civico. S. 721, 760
Nobilirte verbleiben unter dem foro civico. S. 760
Caducitäts cauſæ der Militar-Verlaſſenſchaften gehören zu dem landesfürſtlichen Konſeſſe. S. 624
Konduktsordnung in Sachen hat Repräſentation Jurisdiktion über die Pfarrer. S. 1044
Eiſen-Manipulirung-Verſchleis-Handlungs-Proviantirungs- und Waldungs-(in) Sachen hat Eiſenobmann Jus primæ inſtantiæ. S. 264, 379, 380, 381, 382, 684
Recurs vorhin nach Regierung und Kammer. S. 264, 380
Nachher zu dem landesfürſtlichen Konſeſſe. S. 685
In Oeſterreich ob der Enns zur dortigen Repräſentation. eod.
Feldmedici und Chyrurgi unter welcher Jurisdiktion ſie ſtehen. S. 183. §. 2.
Fori mutatio. S. 183. §. 5. S. 271, 718, 721, 760, 836
Glacis um die Stadt Jurisdiktion. S. 186. §. 29.
Gold und Silber-Winkelſchmeljens (in Sachen) erkennt Regierung und Kammer cum derogatione. S. 137, 280. V. gebieten.
Arbeiter ſtehen in Profeſſionsſachen unter dem Münzamte. S. 280. §. 12.
Hungariſche Hofkanzley ſtehet unter dem Hofgerichte. S. 1031. §. 1.
Nationaliſten geadelte unter Regierung: Domicilirte unter dem Stadt oder Grundgerichte. S. 1032. §. 2.
Wie ſich mit den in beeden Ländern Begüterten zu richten. S. 1032. §. 3.
Werden ausgenommen actiones reales cauſæ Fiſci, Wechſel- und Ausziehungsſachen. ibid.
Was bey der Abhandlung der Verlaſſenſchaften zu beobachten. S. 1032. V. in Abhandlungs
Jägerey (in) Sachen gebührt dem Obriſtjägermeiſteramte. S. 130, 142
Recurs zu Regierung und Kammer. S. 130
Kriegsdienſt verändert nicht das Landmanns-forum. S. 185. §. 28.
Landmann bleibet unter ſeiner Inſtanz, wenn er auch im Militardienſte ſtehet. S. 185. §. 28.
Lehrmeiſter der Cadeten-Akademie zu Neuſtadt ſtehen unter der Regierung. S. 744
Lotterieſpiel (über) Klagen hat der landesfürſtliche Konſeß Cognitionem privativam. S. 637. §. 5.
Militar (unter der) Jurisdiktion was für Perſonen ſtehen. S. 183
In delictis. S. 184. §. 11.
In cauſis civilibus. S. 185. §. 20.
Realia gehören dem Judici rei ſitæ. S. 185. §. 25.
Wechſel klagen dem Mercantil-foro. S. 185. §. 23.
Cauſæ fiſci dem foro des fiſci. S. 185. §. 26.
Sperr-Abhandlung und Vergerhabung der Obrigkeit, worunter der Defunctus in vivis geſtanden. S. 185. §. 27.
Militargericht erſter Inſtanz, ſiehe Gericht.
Münz (in) Sachen hat die Jurisdiktion Regierung und Kammer privative cum derogatione. S. 137. V. gebieten S. 280. V. eod.
Officiere quittirte, verabſchiedete und Titulares gehören unter die Civil-Gerichtsbarkeit. S. 183. §. 1.
Frauen, Wittwen und Kinder unter was für Jurisdiktion ſie ſtehen. S. 183. §. 4. 5. 6.
Fremde unter der Civilobrigkeit. S. 184. §. 9.
Die öſterreichiſche Landleute ſind, unter dem foro ſtatuum. S. 185. §. 28.
Profeſſioniſten (militär) bürgerliche verbleiben unter dem bürgerlichen foro. S. 183. §. 8.
Deren arte facta in das Manufakturweſen einſchlagen, ſtehen unmittelbar unter der Kommercien-Hofkommiſſion. S. 929
Proviantofficiere ſtehen unter der Regierung und Kammerjurisdiktion. S. 183. §. 7.
Pulver und Saliter (in) Sachen erſte Coanition hat die Hofkommiſſion, Recurs nach Regierung und Kammer. S. 277
Räthe aus anderen Erbländern wie es in Todtfällen mit der Sperr, Abhandlung und Kinder-Vergerhabung zu halten ſey. S. 815.
Titularen Jurisdiktion unmittelbar Regierung gehörig. S. 1140
Salzkontrabante in öſterreich unter der Enns erkennet die Juſtizbanko Deputation. S. 259 §. 10.
In Oeſterreich ob der Enns iſt das Oberamt zu Gmunden die erſte Inſtanz. S. 508. S. 641, 825
Appellatio vorhin an die Landeshauptmannſchaft. S. 508. §. 3.
Und Recurs an die N. De. Juſtizbanko-Deputation. S. 508. §. 3.
Nun iſt der Recurs an die aufgeſtellte Repräſentation ob der Enns zu nehmen. S. 825
Studenten, welche ſich übel aufführen, ſind dem foro univerſitatis nicht mehr unterworfen. S. 648
Theatralperſonen Streitigkeiten mit der Impreſa, bey welchem foro zu entſcheiden. S. 444
Tobak (in) Sachen wer zu erkennen hat. S. 418. §. 9.
Univerſitätsmitglieder in Ritterſtand erhobene oder bedienſtete verändern ihr forum. S. 718 721, 836
In Sicherheits-Sachen erkennt Regierung cum derogatione. S. 449
Auch jura partium. S. 841
*Vicedom* Amt (über das aufgehobene) Jurisdiktion in juſtitiali æconomico & contributionali. S. 186.
Ueber die ſich ſelbſt erkaufte Güter in publico & contributionali. S. 649
Unterthanen, welche auf fremden Grunde ſich niederlaſſen, wenn ſie das forum verändern. S. 271.
Wieneriſchen Stadtraths Jurisdiktion. S. 444

Jus aſyli, ſiehe Aſylum, Klöſter.
Detractus, ſiehe Abfahrtsgeld.
Patronatus über die Skolaſteriewürde in der Domkirche bey St. Stephan zu Wien. S. 173
Retorſionis ex cauſa juſti belli. S. 101

**Juſtiz**-Banko Deputation erkennt in via recurſus über Salzamts Notion. S. 259. §. 10.
Tobakamts Notion..... S. 418. §. 9.
Iſt auch Appellations-Inſtanz über Erkenntniſſe der ob der ennſtriſchen Landeshauptmannſchaft..... S. 508. §. 3.

## K.

**Kaffeeſieder** und Waſſerbrenner zu vereinigen..... S. 271
Haben Befugniß Roſoglio zu brennen. S. 271
Zahlen vom Kaffeeausſchanke keinen Taz. S. 290. §. 12.
Wohl aber vom Roſoglio.... S. 633. §. 11.
Sollen in ihren Gewölbern keine hohe Spiele geſtatten..... S. 159
Billarde nicht in abgeſönderten Zimmern, ſondern in offenen Gewölben zu halten. S. 169
Iſt ihnen die Austheilung geſchriebener Blätteln bey Strafe verboten..... S. 479
Imgleichen die Vorlegung fremder ärgerlicher Zeitungen..... S. 780
Wenn dieſe auch privilegirte wären. S. 788
**Kalkfuhren** nicht in Gäſſen ſtehen laſſen. S. 478
Maaß und Preiſes-determinirung.... S. 937
Vermiſchung des Kalkes mit Steinen Beſtrafung..... S. 937, 939
**Kalender**-Aufſchlag, ſiehe Aufſchlag, Stempel.
Mit abergläubiſchen Auslegungen abzuſtellen. ..... S. 909, 1083
Vorſchrift, nach welcher Kalender einzurichten..... S. 1163
**Kämme** und Blätter für die Weber, wie ſie ſollen beſchaffen ſeyn.....S. 618. Art. 3.
**Kammer**-Gefälle, ſiehe Gefälle.
**Kammerhändel** neue Verleihung denen von Wien verboten..... S. 47
Auf ſelbe Schulden über die Hälfte des Werths niemals zu verſichern..... S. 47
Den Ausländern Kammerhändel nicht zu verleihen..... S. 261
Auf den Kaffeeſchank ſoll der Kammerhandel nur bey den dermaligen 11. Beſitzern verbleiben..... S. 271
**Kammer**-Prokurator vertritt in Rechtsklagen das Oberjägermeiſteramt. S. 131. §. 4.
Die Kottonfabrike in Kontrabant-Fälligkeiten..... S. 245. §. 8. S. 739. §. 8.
Das Eiſenamt in Klagführungen. S. 264. V. ſo viel.
In Einbringung der Kontrabanten. S. 685. §. 20.
Die Lotterie-Imreſa..... S. 608
Die Invalidenkaſſa in cauſis der Militär-Abfahrtgelder und Verlaſſenſchaften-Kaducitäten ..... S. 634
Belanget und wird belanget allein bey ſeinem beſtimmten foro. S. 185. §. 26. S. 1038. §. 3.
Hat actionem ad pœnam Commiſſi & ad æquivalens in Münzſachen. S. 224. §. 9.
Ad pœnam Commiſſi von unbefugter Gold- und Silberſchmelzung, Abtreibung, Legirung, unprobmäßiger Arbeit. S. 280. V. gebieten.
Von Maut-Gefälls-Defraudationen und Prävarikationen..... S. 502
Von Kontrakten mit Minderjährigen. S. 559. 758. §. 4.
Von wucherlichen Kontrakten..... S. 564
Verfährt wider die Delinquenten ex crimine Duellii. S. 660. V. würde aber 661. V. und damit.
Soll auf die Beobachtung der Geſetze invigiliren: die actiones fiſcales fleißig verführen..... S. 732
**Kanzleybeamte**, ſiehe Beamte.
Häuſer ſind nicht Steuer frey.... S. 555. §. 2.
Schriften und manuſcripta aus den Verlaſſenſchaften nicht zu veräußern..... S. 441
**Kapitalien** (Banko und Landſchaft) werden nicht ſequeſtriret. S. 104. Vers. daß nur.
Zahlen keine Steuer. S. 106. §. 5. S. 163. §. 8. S. 194. §. 8. S. 269. §. 8. S. 1267 §. 1.
Fremde im Lande anliegende ſind freyzügig. ..... S. 778. §. 13. S. 881. §. 10.
In Krida liegende zahlen Steuer. S. 1269. §. 9.
Auch tode liegende..... S. 1269. §. 10.
**Kapitaliſten**-Steuer, ſiehe Steuer.
**Kapläne** (Feld) über welche Militärperſonen jurisdictionem eccleſiaſticam ausüben. S. 687, 708, 722, 751, 865
Kopulation der Militär- mit Civilperſonen hat der Feldkaplan in Beyſeyn des Pfarres zu vollziehen..... S. 688
Wird nach der bisherigen Obſervanz dem Pfarrer wider eingeſtanden..... S. 751
Ausgemeſſene Stohlgebühren..... S. 866
**Karl** VI. Kaiſers und Landesfürſten Todesfall. ..... S. 1
**Kaſerne** zu Einquartierung der Miliz, wie es mit derſelben Erbauung, Einrichtung und Reparirung ſich zu achten.... S. 301.
Genießen keine Steuerfreyheit. S. 555. §. 3.
**Kaſſa** (Armen) ſiehe Armen.
Ærarii Gelder Veruntreuer wie zu beſtrafen. ..... S. 749
Nach welcher Ordnung die Aerartigelder zu klaſſificiren..... S. 1140, 1830
Beamten-Wohnungen, in welchen Kaſſagelder liegen, vom Soldatenquartiere zu befreyen..... S. 1206
**Käßſtecher** Viktualien Einkauf auf dem Markte, in welcher Maaß, Quantität und Zeit zu erlauben..... S. 14, 784, 893
Iſt ihnen das Landreiſen auf Schmalzeinkauf verboten..... S. 834
**Käufer** iſt nicht ſchuldig, die Waare zu bezahlen, die er in unzimentirten Gewichter oder Maaß empfängt..... S. 1145, 1205
**Kaufleute**, ſiehe Handelsleute.
**Kaufmannsgewölber** vortheilhafte Verdeckungen abzuſtellen: Wetterdächel zu erhöhen..... S. 809
**Kaufmanns** Güterfuhren Ladung. S. 796. §. 10.
**Kaufſchneider** Tücherkauf entweder auf Jahrmärkten oder von Handelsleuten nicht aber von der erſten Hand zuläßig. S. 1196
**Kaiſer** und Landesfürſten Karl VI. Todesfall. ..... S. 1.
**Kaiſer** Franz I. Krönung..... S. 187
**Kegelſpiel** währendem Gottesdienſte nicht zu geſtatten..... S. 894
**Kerzen** (Inſtliche) einzuſchwärzen, außer Gezirke zu verführen und zu verkaufen wird bey Strafe verboten..... S. 470, 473, 828

Satzungsregulirung.....S. 1099, 1118
Wachs und Opferhandel in Kirchen abgestellt. .....S. 643

**Kemeten** (zu) neue Weg- und Schrankenmaut errichtete.....S. 1175

**Kinder** armen Aufdingsurkunden in die Lehre unentgeltlich auszufertigen.....S. 19
Schulen Unternehmungen zu unterstützen. S. 19
Zu Handwerkern in die Lehre zu nehmen. S. 172
Verweyste in Weyfenhause und zu Eberstorf zu versorgen.....S. 518
Erbländische in die Fremde ohne Vorwissen nicht zu verschicken.....S. 96, 695
Landgerichtsdienerkinder zu legitimiren. S. 172
Lediger Weibspersonenkinder von der Obrigkeit, wohin die Weibsperson gehört, zu verpflegen .....S. 999
Verpflegsbeytrag dem Schuborte anzuweisen. .....S. 1055

**Kindermord** dessen Verhöhler und Schuldtragender Bestrafung.....S. 140

**Kinderunterrichtung** in der Christenlehre. S. 655. §. 4. S. 876, 895, 1091, 1169
Den irrgläubigen Aeltern nicht beyzulassen. S. 657. §. 8.

**Kindesbett**. Kosten in causa defiorationis taxirt die weltliche Obrigkeit.....S. 810

**Kipfel** eyerner Verkauf an hohen Festtagen ohne Auslage zu verstatten.....S. 146

**Kirchenandachten** mit Trompeten und Pauken nicht mehr zu halten.....S. 830

**Kirchenbann**-Urtheil, siehe Excommunicatio.
Zur Baureparation sind die Zehentinnhaber zu einem Beytrage zu verhalten.....S. 652
Decani rurales sollen die Baufälligkeit der Kirchen zeitlich anzeigen.....S. 935
Freyung, siehe Asylum, Klöster.
Gelder, wie selbe sicher zu verwalten, und zu verrechnen seyen.....S. 637, 1265
Opfer und Wachskerzenhandel der geistlichen abgestellt.....S. 643
Rechnungen hat die Stiftungskommission zu untersuchen .....S. 508
Gotteshäuser und Freudhöfe in wie weit sie Steuerfreyheit genießen.....S. 354

**Kirchfährter** sollen sich mit einem pfarrlichen Attestato legitimiren.....S. 1096

**Kirchtagen** (auf den) hohe Spiele verboten. .....S. 159

**Kirschner** sollen ihre Tücher auf Jahrmärkten oder von Handelsleuten nicht aber von der ersten Hand einkaufen.....S. 1196

**Klafter** wienerischer gerechte Maaß. S. 1144 1204

**Kleidung** grüne, siehe grüne Tracht.

**Klingen** dreyeckichte zu verfertigen verboten. S. 854

**Klöster** sollen kein Asylum den Deserteuren geben .....S. 539, 647
Weder den Falliten.....S. 647
Noch Mautschwärzern und Defraudanten. S. 647
Sollen das Jus Asyli auf Fälle eines zweifelhaften Todesurtheils nicht erstrecken. S. 939
Sind schuldig Delinquenten gegen Revers herauszugeben.....S. 939
Die dahin flüchtende Schuldner anzuhalten und auszuliefern.....S. 939
Aufschlag und Zollfreyheit soll docirt werden.....S. 763
Häuser (außer der Mendikanten), sind nicht Steuer frey.....S. 555. §. 3.
Holz-Erfoderniß sollen sie sich von der oberländischen Gestätten einschaffen.....S. 1254
Schank abzustellen.....S. 147
Schmalz-Nothdurft soll denselben zu bekimmer Zeit nicht auf einmal abgegeben werden.....S. 786
Tobak sollen sie nicht beizen.....S. 443
Weinleutgeb-Befugniß sollen sie docciren. S. 292. §. 10.
Studien. Zu Disputationen sollen sie Theses-Kupfer im Lande sich einschaffen: fremde Kupferstiche nicht einführen.....S. 761
Auch nicht ihre studirende Geistliche in fremde Universitäten verschicken, sind schuldig dieselbe zur hiesigen Universität zu stellen. .....S. 848
Ohne Approbation über Theses oder Assertiones sollen sie nicht öffentlich disputiren. S. 850
Mendikanten Ordensgeistliche ohne Prüfung weder ad lecturam Theologiæ zu admittiren, noch solchen zu tradiren gestatten. S. 858
Die in Universitate studirende sind zu Vornehmung der actuum publicorum bey Strafe zu verhalten.....S. 1165
Item siehe Geistliche.

**Knoppern** (auf) Ausfuhre ertheilte Päße sollen aufhören und getilget seyn.....S. 99

**Kohlen** (zum) brennen was für ein Holz anzuweisen sey.....S. 1274. §. 11.
Fuhren nicht in Gassen stehen lassen. S. 478

**Kolben** den Viehhaltern und Schafhirten bey Strafe verboten.....S. 1070

**Königs** in Hungarn Titulatur.....S. 1279

**Kopfsteuer** allgemeine ausgeschriebene. S. 198

**Körner**-Aufschlag, siehe Aufschlag.
Lechsung unausgedroschene abzulösen verboten.....S. 833
Maaß mit dem Gupfe abgestellt.....S. 431
Maaß im Kaufe und verkaufen die alleinig gerechte der Stockerauer Stengelmetzen. S. 612, 1097, 1144, 1204
Dienst kann nach der alten Maaß gereicht werden.....S. 612, 1144, 1204
Aufschlag ist nach dieser Maaß abzunehmen. S. 612, 693
Preis von allen Landwochenmärkten monatlich abzufodern.....S. 748
Nach den Käufen für das ganze Land Oesterreich auf acht Meilen herum eingerichtete Mehlsatzung.....S. 868
Ist anstatt der acht Meilen nur bis auf zwey Meilen restringiret worden. S. 1201
Säcke auf den Müllen in welcher Maaß der Müller schuldig sey anzunehmen. S. 431
Item siehe Getreid.

**Körnerfuhren** Ladung.....S. 796. §. 10.

**Korneuburg** (in) Getreidwochenmarkt wiederum eingeführt, solle besucht werden. S. 251

**Körper** todte zu anatomischen Demonstrationen zu verabfolgen. S. 57, 166, 468, 475
Wird der Termin bestimmt, nach welchen todte Körper zu beerdigen. S. 1082, 1092, 1093
In Fällen gefährlicher Krankheiten können solche früher begraben werden.....S. 1194

Oeffentlich in Kirchen auszuſehen verboten. S. 1082, 1093

Mit welcher Vorſicht ſchwangerer Weibsperſonen todte Körper zu eröffnen.. S. 1177

**Koſtgeben** niemanden, der nicht das Burgerrecht darauf hat, zu erlauben.... S. 168

Den Bierleutgeben verboten. S. 291. §. 19. S. 633. §. 9.

In Privathäuſern nur für ein und andere unvermögliche Perſonen zu verſtatten. S. 290. §. 15.

Für fremde Paſſagiere ſollen die Stadtköche zur Koſthaltung verbunden ſeyn.... S. 168

Allenfalls einige Traiteure und mehrere Stadtköche anzuſtellen.. S. 168. S. 291. §. 18.

Schank von Koſtgebern ohne Wiſſen des Taxamts nicht zu treiben. S. 170. S. 290. §. 15.

Sollen verdächtige Perſonen anzeigen. S. 291. §. 18.

**Kraineriſchen** Oelſahmern iſt der alla minuta Handel auf dem Lande in abſeitige Orte erlaubt.. .... S. 649

**Krämer** unbefugte, ſiehe handeln, hauſiren.

**Kranke** gefährliche ſollen die Medici nach der dritten Viſite mit den heiligen Sakramenten verſehen laſſen.. .... S. 614

In Krankenhäuſern Medicos und Chyrurgos ohne Vorwiſſen nicht anzuſtellen.... S. 282

Seſſelträger der Kranken Stadtthor-Sperrfrey zu laſſen.... S. 142

Krankenſpitals zur allerheiligſten Dreyfaltigkeit Anordnung und Verfaſſung.... S. 59

**Krankheiten** anſteckende zeitlich anzuzeigen .. .... S. 1236

**Kräuter**, Schwammen- und Erdbeerſuchen in Wildbahnswaldungen wie es erlaubt. .... S. 126. §. 42.

**Krächſenträger** ſind verdächtig: zu viſitiren. .... S. 456. §. 18.

**Kreishauptleute** aufgeſtellte in Oeſterreich unter der Enns.... S. 782

Stehen mit der Subordination unter der Repräſentation.... S. 782

Haben nur das Polizeyweſen zu beſorgen. S. 782

Das Marſche und Vorſpannsweſen. S. 806, 846

Die Einbringung der Militar-Quittungen in dem beſtimmten Termine.... S. 1163

Das Sicherheits-Viſitation- und Schubweſen jedoch nur mittelbar und in der vorgeſchriebenen Maß.... S. 807, 855

Die Stiftungen und Spitäler auf dem Lande. .... S. 933, 1132

Das Contributionale der Pfarren, Beneficien und Stiftungen.... S. 1115

Die Waldungen .... S. 1271

Wie ſie die Circularverordnungen im Lande kund machen ſollen. .... S. 855, 936

Haben Befugniß zur Einfoderung eines pœnalis von den in Erſtattung der Berichte ſaumſeligen Beamten.... S. 936

Für ſelbe ausgemeſſene Liefergelder in cauſis privatorum. S. 882, 1089, 1107, 1116

**Kremsmünſter** (zu) errichtete adeliche Akademie.... S. 152

**Kriegsdienſt** entziehet den Landmann nicht von ſeiner Inſtanz.... S. 185. §. 28.

**Kriegs-Pflanzſchule**-Errichtung und Verfaſſung für die Jugend.... S. 628

**Kriegskommiſſariat** zu einem Hofmittel erklärt.... S. 242

**Kriegsgefangener** Auswechslung und Ranzionirungstraktat zwiſchen Oeſterreich und Frankreich.... S. 33

Feindlichen Briefwechſel zu beobachten, die Aufnehm- und Beförderung ihrer Briefſchaften iſt verboten.... S. 144

Officiers-Bagage gebühren Brod- und Pferdportionen .... S. 1242

**Kroaten** Leinwandhandel und Hauſirerey auch in Marktzeiten nicht zu gedulden. S. 1280

Tobak- und Salzſchwärzende mit Aſſiſtenz des Militaris und der Unterthanen in Verhaft zu nehmen.... S. 1107, 1159

Den einzelweis in Oeſterreich eintretenden kroatiſchen oder anderen Leuten ohne Paß keinen Aufenthalt zu geben.... S. 1159

Wegen Unthunlichkeit der Päſſe Ausfertigung die verordneten Veranſtaltungen wider ſolche Schwärzer zu treffen.... S. 1166

**Krönung** Maria Thereſia Erzherzoginn zu Oeſterreich zur Königinn in Böheim. S. 100 107

**Krönung** Franz I. Herzogs zu Lotharingen und Baar zum römiſchen Kaiſer. S. 187

**Kuchelgärtner**, ſiehe Gärtner.

**Kühemänner** unbefugter Fleiſchverkauf abzuſtellen.... S. 918

**Kundſchaftzettel** über Einkehre fremder Perſonen und Veränderung der Wohnung. S. 230. §. 4. S. 579. S. 1181

**Kundſchaft** (ohne) Dienſtbothen nicht aufzunehmen.... S. 1134. §. 12. & ſeqq.

**Künſtler** ſolle Univerſität ohne Urkund nicht immatrikuliren.... S. 1081

**Kupfer** (Theſes) fremde einzuführen verboten .... S. 761

**Kuplerey**-Beſtrafung.... S. 563

**Kuren** mediciniſche auf dem Lande den Apothekern, Badern, Hebammen und unbefugten Leuten verboten.... S. 522, 535

Wo kein Medicus iſt, können ſich Patienten derſelben gebrauchen.... S. 535

Fremder Aerzte Kuren durch Zeitungen nicht kund zu machen.... S. 513

**Kurzer**-Waarenhändler, ſiehe Gewerbstreiber, handeln, hauſiren.

**Kutſchern** (Land) iſt das Brief ſammlen und austheilen verboten. S. 386. §. 9. S. 393. V. dieſe.

Poſthorn zu führen, Paſſagiere mit Pferdwechslen zu befördern. S. 386. §. 9. S. 540, 570, 646, 714

Kaiſerliche Poſtlivree zu tragen.. S. 540, 714

**Kutſchern** (Lehen) ſchnelles Fahren abzuſtellen, Wagen zu numeriren.... S. 1130


## L.


**Laade** (Handwerks) der Schuhknechte ſoll aufgehoben und von ſelben zur Meiſterlaade aufgeleget werden.... S. 605. 636

Wie es mit dem Aufſtzen gehalten werden ſoll.... S. 636

**Ladſtädte** berechtigte ob der Enns: außer dieſen keine neue zu errichten, die errichtete abzuthun.... S. 296

**Ladung** der Fuhren, wie ſchwer ſie auf der Commerzialſtraße von Linz nacher Böheim zu geſtatten..... S. 902

**Ländern** (in den) feſtgeſetztes Militärcontributions- und Kameralſyſtem wird von einer eigenen Deputation unzertrennlich beſorget..... S. 355
Wie dieſelbe fürzugehen habe ..... S. 356
Stellen ſollen auf die Beobachtung der Geſetze und Anordnungen wachen.... S. 732

**Länder**, welche für auswärtig zu halten. S. 776. §. 3

**Landesfürſten** (auf Ableben des) werden Schauſpiele, Muſiken, und dergleichen Fröhlichkeiten eingeſtellt..... S. 1
Die Dienſte, Penſionen, Adjuten ceſſiren S. 7
Privilegien und Freyheiten müßen neu beſtätiget werden..... S. 24
Imgleichen Privat-Mautgerechtigkeiten.. S. 97
Die Lehen von neuem erſuchet und empfangen werden..... S. 32
Reſidenzien in wie weit ſie Steuer frey ſeyen. ..... S. 554

**Landgerichte** ſollen juſtificirter Delinquenten Körper zur Anatomie verabfolgen. S. 57
Ob in der Wildbahne einiges Wildſchießen oder unzuläßiges Holzſchlagen zu verſpüren ſey, monatlich berichten..... S. 11
Dienſtloſe zu Kriegsdienſten fähige Leute anhalten, examiniren und Ausſagen einſchicken..... S. 21
In monatlichen Viſitationsberichten anzeigen, ob den Deſerteurspatenten nachgelebet werde..... S. 111, 439
Räuber und Zigeuner mit Aßiſtenz der Miliz und Sturmzeichen in Verhaft bringen. S. 455. §. 16. 17. S. 601. §. 18. S. 699. §. 22
Auf die bewafnete herumſtreifende Leute Obſicht halten..... S. 1107
Delinquenten zur Schanzarbeit abgeurtheilte in den feſtgeſetzten Terminen einliefern. S. 496
In welchen Fällen und wider welche Verbrecher ſie Standrecht halten ſollen. S. 454. §. 13. S. 527. §. 5. S. 663. S. 665. S. 854. §. 4. S. 998
Wenn der Caſus zum Standrechte qualificiret ſey..... S. 665. §. 2. 3.
Wie die Inquiſition vo zunehmen. S. 663. §. 4. & ſeqq. S. 665. §. 2. 3
Was für eine Zeit zur Vollendung des Standrechts erfordert werde. S. 663. §. 5. & ſeqq.
Unterſchied zwiſchen dem Standrechte und einer ordentlichen Inquiſition..... S. 666. §. 4
Appellation oder Recurs kann vom Standrechtsurtheile nicht ergriffen werden. S. 666. §. 5
Inquiſition der Duell-Delinquenten wie ſie die Landgerichte zu formiren haben. S. 661. V. belangend.
Beſorgen nur Criminalinquiſitionen-Schub- und Sicherheitsweſen: ſind von Publicis zu verſchonen..... S. 856. §. 3
Die Kreisämter ſollen Circular-Verordnungen in Sicherheitsſachen unmittelbar an die Landgerichte erlaſſen..... S. 936
Die Landgerichte ſind ſchuldig Sicherheitsgeneralien und Verordnungen ihren Gerichts-Grund- und Dorfobrigkeiten abſchriftlich zu kommuniciren ..... S. 459. §. 29
General- Partikular- und monatliche Viſitation, Bettlerverpflegung und Schübung wie ſie die Landgerichte vorſchriftmäßig vornehmen ſollen..... S. 451. 598. 695
Ausgeſetzte Strafen auf jeden Artikel der Viſitationsordnung..... S. 460. 599
Ob der Enniſerische ſollen keine Conſens- und Paſſierbriefe aufs Haußren ertheilen. S. 296

**Landgerichts**-Diener Kinderlegitimirung. ..... S. 172

**Landeshauptmannſchaft** zu Linz erkennt in Contrabant-Contentioſis.. S. 508. §. 3

**Landkutſcher** ſiehe Kutſcher.

**Landleute** zu Lehenpröbſten auswärtiger Lehenherren anzuſtellen..... S. 635
Können ihre Zeugenſchaften auch in Ländern, wo ſie nicht wirkliche Landleute ſind ſub fide nobili beſtättigen..... S. 931

**Landmanns** Forum wird durch Kriegscharge nicht verändert..... S. 185. §. 28

**Landpatzen**-Aufſchlag ſiehe Aufſchlag.

**Landesprodukten** ſiehe Erzeugniſſe.

**Landſchafts**-Capitalien werden jure Belli nicht ſequeſtrirt.....S. 104. V. daß nun Sind Steuren frey. S. 107. §. 5. S. 162. §. 8. S. 194. §. 8. S. 240. §. 8. S. 269. §. 8
Gebäude ſind ſteuerfrey..... S. 555. §. 3
Execution ſiehe lit. E.

**Landſtanden** ausgemeſſener Rang bey Dikaſterial- oder ſtändiſchen Zuſammenkünften. ..... S. 812

**Landtafel** in Oeſterreich ob- und unter der Enns eingeführte..... S. 897. 1282
Allgemeiner Nutzen und Vortheile der Landtafel..... S. 897. 1282
Einverleibung der unbeweglichen Güter.. S. 898. §. 2. & ſeqq. S. 1282. §. 1. & ſeqq.
Beſitz und Vorzug wird alleinig mittelſt der Landtafel erlanget. S. 898. §. 5. S. 1283. §. 4
Vormerkung der Creditoren: älteren wird Termin beſtimmet. S. 898. §. 6. 7. 8. 9. S. 1284. §. 5. 6. 7. 8.
Wie mit ſelber fürzugehen, und was dazu erfoderlich ſey. S. 899. §. 10. 11. S. 1285. §. 9. 10
Dem Debitor ſind die Gegeneinwendungen cum onere probandi vorbehalten. S. 899. §. 12. S. 1285. §. 11
Einverleibung der fidei-Commißſtiftungen und Erb-Vereinigungen. S. 899. §. 13. 14. S. 1285. §. 12. 13
Wie ſich Creditoren bey Abſönderung der Güter des Vorzugs halber vorſehen können. .....S. 900. §. 15. S. 1286. §. 14
Poſten, welche bey der Landtafel Vorzüge genießen. S. 900. §. 16. 18. S. 1286. §. 15. 17. S. 1288. §. 25
Anſonſt ſind alle Pfandacrechtſame, und beſondere Vorzüge aufgehoben. S... 901. §. 19. 20. 21. S. 902. §. 25. S. 1287. §. 18. 19. 20. S. 1288. §. 24
Was jedoch zur Sicherheit der minderjährigen und Curanden Vermögen vorzukehren ſey. S. 901. §. 22. 23. 24. S. 1287. §. 21. 22. 23
Auch zur Sicherheit der Unterthanen Waiſen-Depoſiten- und Währungsgelder. S. 901. §. 24. S. 1207. §. 23
Oberaufſicht über die Landtafel ob der Enns. .....S. 902 V. ſchlüßlich.
Unter der Enns..... S. 1288. §. 26.

**Laqueyen** ungeſtimmes Betragen Beſtrafung .....S. 215
Gallonirte Livreen abzuſtellen. S. 447. §. 6. S. 875
Degentragen verboten..... S. 474. 805

**Lachſenburger** (auf dem) Wege den gepflanzten Bäumen ihre Pelzerſtangen und Spalten auszureißen und zu entfremden bey Strafe verboten..... S. 449

**Lechbrucker** = Plattenſteineaufſchlag ſiehe Aufſchlag.

**Leder** (Pfund- oder Halbpfund-) auf dem Lande gearbeitetes in die Stadt nicht hereinzuführen..... S. 150
Dem Handelſtande iſt nur Handel mit drey Ledergattungen erlaubt..... S. 150
Wie das Pfund-Leder aus den Gruben gearbeitet werden ſoll..... S. 912
Fabrike privilegirte ſiehe Fabrike.

**Lederer** und Lederzurichter Profeſſionen Vereinigung und Ordnung..... S. 150, 541

**Lediger** Weibsperſonen Kinder vom Lande Verpflegung..... S. 999
Verpflegsbeytrag von dem Schubs-Orte abzureichen..... S. 1055

**Legata** pia für Invaliden der Commiſſion anzuzeigen..... S. 518
Auf Meſſen von den Erben abzuſtatten... S. 1081
Auf Stiftungen und Spitäler der Commiſſion anzuzeigen..... S. 1131
Für Arme: was für ein Antheil davon dem Invaliden-Inſtitute auszumeſſen ſey. S. 1143

**Lehen** ſind auf Ableben des Landesfürſten neu zu erſuchen, und zu empfangen..... S. 32
Auswärtige Herren ſollen hier angeſeſſene Landleute zu Lehenprobſten anſtellen: nach welcher Moda ität die Notificirungspatente kund zu machen ſeyen..... S. 635

**Lehrmeiſter** bey der Cadetenakademie zu Neuſtadt unter was für einer Gerichtsbarkeit ſolche ſtehen..... S. 744

**Leibmaut** der Juden zu Marktszeit zu Röß. S. 576

**Leiche** = Begängniß Tarordnung..... S. 545
Im Lande ob der Enns nach Lutheriſcher Kirchenart verboten..... S. 652
Mißbräuche verſchiedene abzuſtellen.... S. 896

**Leichnam** nicht öffentlich auszuſetzen. S. 254. §. 8. 1093
Aus der Vorſtadt in die Stadt nicht hereinzutragen..... S. 544. 645

**Leinwand** = Beſchau und Bleicherordnung. S. 616
Wie mit Zurichtung des Haares zu verfahren..... S. 616. art. 1
Was bey der Geſpunſt zu beobachten. S. 617. art. 2
Garn auf den Märkten zu beſchauen. S. 617 art. 2
Schnalzhaſpel jedoch acſtemvelte und in einerley Länge und Weite zu geſtatten. S. 617. art. 2
Wie die Blätter beſchaffen ſeyn ſollen. S. 618. art. 3
Wie die Leinwand zu bearbeiten ſey. S. 619. art. 4
Rechte Breite und Länge..... S. 619. art. 4
Wie die Beſchau eingerichtet ſeyn ſoll. S. 620. art. 5
Kaufrechts-Gut wie viel Ellen es halten ſolle..... S. 621. §. 4
Beſchaumäßiges Gut zu zeichnen.. S. 621. §. 5
Verfuſchte Waare zu confiſciren, falſche zu zerſchneiden..... S. 621. §. 7. 8
Beſchauer, wenn er ein Weber iſt, darf ſeine eigene Arbeit nicht beſchauen.. S. 621. §. 9
Falſche Beſchau und Nachmachung des Siegels wie zu beſtrafen..... S. 621. §. 11. 12
Beſchautare..... S. 622. §. 13
Unbeſchaute Leinwand zu verkaufen oder außer Lande zu verſchicken iſt bey Strafe verboten. S. 622. art. 6. S. 625. art. 9
Ausländer Leinwanden ſollen auch der Beſchau unterworfen ſeyn..... S. 625. art. 9
Unerlaubten Vortheilhaftigkeiten der Kaufleute wie fürzubiegen ſey..... S. 626
Beobachtung dieſer Ordnung.. S. 624. art. 8.
Inſtruction für die Beſchaumeiſter.... S. 627
Eid der Blattbinder..... S. 628
Der Beſchaumeiſter..... S. 628
Was bey der Bleiche zu beobachten. S. 623 art. 7.
Kalk, Potaſche und Zunder zum Bleichen verboten..... S. 624
Wie die Leinwandmange vorzunehmen ſey. S. 624
Handel der Webermeiſter auf dem Lande, wie er denſelben zuſtehe..... S. 808. 1112
Trafficirende Weber ſind ſchuldig drey Werkſtühle zu bearbeiten, und Junge zu lehren..... S. 808. 1112
Inn- und ausländiſche Leinwanden müſſen plombiret ſeyn..... S. 1113
Innländiſche bezeichnet..... S. 1113
Hauſiren mit Leinwandwaaren auch in Marktzeiten niemand zu geſtatten..... S. 1280
Fremde einzuführen verboten..... S. 1113

**Leoniſche** Geſpunſtwaaren mit gutem Gold- und Silber-Faden nicht zu vermiſchen, zu zeichnen..... S. 136

**Leſen** (Wein-) Ausſchreiben gebühret der Bergobrigkeit..... S. 612

**Leutgeben**, ſiehe Schank.

**Licenz** auf Landelmarkt-Befugniß von wem, und welchen Perſonen ſie zu ertheilen ſey. S. 154

**Lichtenwerter** = Nadelfabrike, ſiehe Fabrike.

**Licitationen** (von) Gebühr zur armen Leut-Kaſſe..... S. 501

**Liefergelder** wie viel den Generalen und andern Militarperſonen gebühren.... S. 765
Wie viele ein zeitlicher Kreishauptmann von Partheyen abzufodern berechtigt ſey. S. 882. 1107
Was demſelben an Fuhrlohne und Futter zu paſſiren ſey..... S. 1107
Sind von dem Commiſſionswerber zu entrichten: jedoch das Quantum von Repräſentation zu beſtimmen..... S. 1089
Herrſchaften und Obrigkeiten ſtehet frey die Fuhren und Verköſtung ſelbſt zu verſchaffen..... S. 1116
Unterthanen die Fuhre allein, nicht aber die Verköſtung zugleich..... S. 1116
In Amtsſachen gebühren dem Kreishauptmanne keine Liefergelder..... S. 1089
Wie viele einem Pfarr-Beneficien- und Stiftungsgüter-Sequeſter auszumeſſen ſeyen..... S. 1073

**Linz** (in der Hauptſtadt) Feuerlöſch-Ordnung..... S. 1048
Was in den Häuſern zur Vermeidung der Feuersgefahr zu beobachten ſey.... S. 1050
Wie ſich zur Zeit einer Feuersbrunſt zu verhalten ſey..... S. 1051
Was ein jeder bey der entſtandenen Feuersbrunſt zu thun habe..... S. 1052
Was insgemein in Feuersbrünſten zu thun. S. 1053
Viſitation und Handhabung dieſer Ordnung. S. 1054

**Linzer**= Jahrmärkte Zeitabkürzung.... S. 763
**Liquidatio** der Creditoren bey Falitenhandlungen wie ſie fürzukehren ſey.....S. 1226
Wenn die Landtäflich fürgemerkte Schuld-Foderungen ſolche erhalten.....S. 1285
**Litteræ** paſtorales dürfen ohne Landesfürſten Conſens nicht publiciret werden. S. 217
Auch nicht von den Buchdruckern gedrucket werden.....S. 218
**Livrée**-Bedienten, ſiehe Laqueyen.
**Livreen** gallonirte abzuſtellen. S. 447. §. 6. S. 875
**Lothringen** Herzogs Franz I. Mitregierung der öſterreichiſchen Staaten.....S. 7
Krönung zum römiſchen Kaiſer.....S. 187
**Lotterie** auswärtige in den Zeitungen nicht kund zu machen.....S. 408
In deutſchen Erbländern wird auf Art und Weiſe wie in den italiäniſchen Staaten eine Lotterie eingeführt.....S. 606
Darauf ein Privilegium verliehen..S. 606. §. 1
Alle übrige Lotterien, außer des Silber-Glückshafens, werden verboten. S. 606. §. 1
Niemanden iſt erlaubt in auswärtigen Lotterien zu ſpielen.....S. 607. §. 2
Ueber Klagen wider die Lotterie ſolle der landesfürſtliche Conſeß erkennen....S. 607. §. 5
Den Hauptbüchern iſt all rechtlicher Glauben beyzulegen.....S. 608. §. 7
Die Ziehung der Gewinne hat in Gegenwart der Commiſſarien zu geſchehen..S. 608. §. 8
Plan und Entwurf, nach welchem dieſe Lotterie eingerichtet iſt.....S. 609
**Lumpen**= und Fetzen-Verkauf auf dem Tändelmarkte von armen Leuten. S. 154. §. 6. S. 166

## M.

**Maaß** gerechte und zimmentirte im Mehlverkaufe zu gebrauchen. S. 227. 234. 262. 275. 431
Achtelgewicht öffentlich anzuſchlagen..S. 234
Soll nicht mehr angeſchlagen werden..S. 733
Das Metzen-Ausleiheramt ſoll eine Schaalen-Wage aufrichten.....S. 234
Den Partheyen auf Anverlangen das erkaufte Mehl gegen Gebühr nachwägen. S. 234. 236
Mit dem Gupfe abgeſtellte Maaß.....S. 431
Zu Körnerſäcken vorgeſchriebene.....S. 431
Zu Körner-Kauf- und Verkäufen alleinige und rechte der Stockerauer-Stangelmetzen. S. 612, 1097, 1144, 1204
Aufſchläge nach dieſer zu nehmen..S. 612. 693
Dienſt-Körner nach der alten. S. 612. 1144. 1204
Mehl mit dem neuen ganzen und halben Metzen, denn neuen ganzen Achtel auszumeſſen. .....S. 786
Nur auf Anverlangen mit alten halb- und viertel-Achteln.....S. 786. 867. 908
Greislern und Fragnern erlaubte Achtel Mäßlerey.....S. 1264
Zur Pflaſtermaut-Abnahme vom Erbſenhandel der Wienermetzen.....S. 637
Wiener lange trockene und naſſe Gattungen rectificirte für die alleinige und ächte anzuſehen.....S. 1144. 1204
Originalmuſter verfertigte, nach welchen alle Mäßereyen abzufachen und zu ſtempeln. S. 613. 1144. 1204
Benannte Städte unter der Enns, denen die Zimmentirung aufgetragen..S. 613. 1144
Ob der Enns.....S. 1205
Davor geſtzte Taxe.....S. 613. 1145. 1205
Zimmentirte zu brauchen: unzimmentirte und alte Maßereyen zu vertilgen. S. 262. 275. 431. 1144. 1204
Salz nach den zimmentirten Amtsmäßeln zu verkaufen: unzimmentirtes und verfälſchtes wird beſtrafet.....S. 1094 §21. §. 2.
Strafe, wenn unzimmentirt- und ungeſtempelte Maaß bey jemand vorgefunden wird. S. 1145. 1205
Zimmentirer Aßiſtenz zu leiſten: von Obrigkeitswegen unzimmentirte Mäßereyen abzunehmen.....S. 1263
Kalkfuhren, wie viel ſie ausmeſſen ſollen. S. 937. §. 2
Sandfuhren.....S. 938. V. wo ſodann.
Ziegeln.....S. 937
**Maßerey**, ſiehe Maaß.
Abtragsgebühr von der eigenen der Proviant-Magazinen nicht abzufodern.....S. 769
**Magiſtrate** ſind ſchuldig auf Beobachtung der Geſetze und Anordnungen zu wachen: Uebertreter von Amtswegen anzuzeigen. S. 732
**Mahl**=Gebühr nebſt Mühlmautmäßel wie viel dem Müller zu entrichten. S. 869. §. 7. S. 1061. §. 21
**Mahler** ſolle Univerſität ohne Urkunde nicht immatriculiren.....S. 1081
**Mähriſche** Juden, ſiehe Juden.
**Majorenn** gewordenen Perſonen wird die freye Vermögensverwaltung, und Verſchuldung eingeſchränket.....S. 559
Können Contracte und Verſchreibungen ohne Conſens nicht gültig ſchließen: der Creditor und Debitor wird beſtrafet..S. 560
Bürger und Profeßioniſten werden ausgenommen.....S. 560
**Majorenne** Kinder verändern ihr voriges Forum.....S. 183. §. 5. S. 836
**Majorennitäts**-Jahre-Beſtimmung. S. 757 item ſiehe Minderjährigkeit.
**Malverſation** ſiehe Veruntreuung.
**Mandelgewicht** zimmentirtes zur Abwägung der Dukaten.....S. 223. §. 3, 225, 572, 752, 1079
**Manufakturen** ſiehe Fabriken.
**Manuſcripta** aus den Verlaſſenſchaften nicht öffentlich zu licitiren und veräußeren. S. 441
**Marchfluß** (über den) auf die hierüberſetzende Slawaken und Kroaten genaue Obſorge zu tragen.....S. 1107
**Markt** (Ordnung) Brodzufuhre von Landmüllern und Bäcken.....S. 190, 191, 219
Fiſch Satzung.....S. 1111
Verbotene Wäſſerung der dürren Fiſche mit Kalke.....S. 1111
Handel fremder Fiſcher.....S. 1200
Grätſchlerinnen Ablöſung der Viktualien nicht zu geſtatten.....S. 151, 189, 196
Geflügels freyer Verkauf den Bauern zur ausgeſetzten Zeit.....S. 151
Getreid Zufuhre auf Wochenmärkte Vor- und Verkauf bey Hauſe verboten. S. 15, 17, 160, 1198, 1200, 1202, 1248
Grüner Waarenverkauf der Kuchelgärtner und der Bauersleute an den ausgewieſenen Plätzen und Stunden.....S. 195
Körnerpreis von allen Landwochenmärkten monatlich abzufodern.....S. 748

Zur theuren Zeit die Körnerkaſten zu viſitiren, und den Vorrath zu beſchreiben: den Preis zu taxiren.....S. 1248
Das vorenthaltene Körnel von Kreisamts wegen auf den Markt zuzuführen und zu verkaufen.....S. 1248
Ausländiſche frey einzuführen .....S. 1249
Mehl und Grieshandel unbefugten abzuſtellen.....S. 227
Vermiſchung und ungerechte Maaß verboten. .....S. 227
Schwarze Pohl und Gerſten-Gries auf einem beſondern Stande zu verkaufen.... S. 228
Die mit grober Gerſte und Gerſtengrieße zu handeln befugte Müller auf gewiſſe Zahl zu ſetzen.....S. 228. 227. 262. 275. 431
Mehlausmäßlung.....S. 786. 867. 908
Zufuhre.....S. 1198. 1199. 1200. 1202
Schmalz und Butter-Zufuhre und freyen Verkauf nicht zu hindern.....S. 3. 13. 1138
Eigennützigkeiten der Marktrichter, Aufſchauer und Schmalzträger abzuſtellen.... S. 3. 13
Einſetz und Dollmetſchens-Gebühren zu vermindern.....S. 3. S. 1139. §. 2. 3
Den Käsſtechern allein in geſetzter Feilzeit und Quantität den Einkauf zuzulaſſen. S. 13. 785
Ihnen das Landreiſen einzuſtellen.... S. 234
Der übrigen Gewerbsleute Einkauf in mäßiger Quantität.....S. 13
Der Klöſter und ſtärkeren Conſumenten nicht auf einmal zu geſtatten.....S. 234. 786
Victualien Naturalabnahme, worunter auch das Mehlmäßel begriffen, Abſchaffung. S. 468
Vorkauf und Wucher verbotener mit Körnern und Getreide..S. 17. 160. 1198. 1200. 1202
Mit Wildpräte.....S. 189. §. 6. & 10
Mit Victualien und Eßwaaren. S. 893. 1071. 1083
Wildpräte von den Händlern auf dem angewieſenen Platze zu verkaufen .....S. 189
Von Herrſchaften gegen Atteſtat. S. 119. §. 30. S. 189. §. 10
Richter- und Commiſſarien-Emolumenten und Einſetzgebühren abzuſchaffen. S. 3. 13. 468

**Märkts** (Tändel) Ordnung . . . S. 154. 166

**Märkte** (Hauptjahr) in Erbländern werden in bequemere Zeiten eingetheilet. . . S. 425
Linzeriſcher zu Oſtern und Bartholomäi ſoll nur zwey Wochen dauern.....S. 763
Wieneriſcher zu Michaeli ſoll an dem Tage aller Heiligen anfangen, und vier Wochen dauern.....S. 575
Zeit der wieneriſchen Jahrmärkte wird auf vier Wochen feſtgeſetzt.....S. 818
Zu Verhütung der Feuersgefahr dieſelbe auf den Stadtwall zu überſetzen..S. 788. §. 6.

**Märkte** (Victualien und Feilſchaften) zu mehrerer Säuberkeit der Stadt von Hauptplätzen und Gaſſen an abſeitigen Orte zu bringen.....S. 787

**Marquetänderey** auf Kauf und Wiederverkauf abgeſtellt.....S. 301. §. 5

**Marſche** (auf dem) was zu beobachten ſey. S. 331. art. 3. §. 23
Route verpetuirliche und feſt geſtellte Stationen ſollen eigenmächtig bey Strafe nicht abgeändert werden.....S. 332. §. 25
Von dem Commiſſariate vorgeſchriebene ſoll beobachtet: excedirende Officiere werden beſtrafet.....S. 748
Verpflegsgebühr von den Stationen. S. 333. §. 26
Verſchaffung der Naturalien in Stationen, wovon dem Proviant-Amte keine Vorſehung geſchehen.....S. 331. 847. 1146
Einleitung der Märſche iſt den Kreisämtern eingeräumt.....S. 806. 846
Verpflegsquittungen ſind in dem beſtimmten Termine zur Vergütung einzureichen. S. 1162. 1237

**Marx** (zu St.) verſtorbener Weibsperſonen Leiber zu anatomiſchen Demonſtrationen zu verabfolgen.....S. 468

**Materialien** zu Fabriken bezahlen nur einmal, und zwar leidentliche Maut. S. 246. §. 15. S. 741. §. 15. S. 926
Die in Erbländern nicht zu finden ſind, dürfen frey eingeführt werden.....S. 424

**Matrimonium**, ſiehe Ehe.

**Maulbeer**-Bäume auf die neu gepflanzte und wohlgehaltene ausgeſetztes Præmium. .....S. 891
Verderber Strafe.....S. 1175

**Mautordnung** für Oeſterreich. S. 940. 980. 1150
Abnahme ungebührliche wird beſtrafet. S. 833
Anſage richtige der mautbaren Waaren. S. 941. §. 4. S. 942. §. 7. 8. S. 943. §. 14
Im Werthe zu gering angeſagte kann der Mautner an ſich löſen.....S. 944. §. 15
Fremde beygepackte als eigene anzuſagen. S. 944. §. 16
Wie die allein tranſitirende Waaren angeſaget werden ſollen.....S. 946. §. 28
Beamte malverſtrende oder übermäßige Gebühr abforderende werden beſtrafet. S. 833
Derſelben Schuldigkeit und Betragen. S. 947 V. ſchlüßlich.
Beſchau in dem Amte vorzunehmen. S. 944. §. 19
Hausbeſchau nur in gewiſſen Fällen zu geſtatten.....S. 944. §. 20
Conſumo-Gebühr von fremder Silbergletter: Inländiſche iſt frey von allen Privatmäuten.....S. 408
Von erbländiſchen Waaren iſt zu entrichten: wird aber bey der Ausfuhre zurückgeſtellt. S. 424
Nach bezahltem Conſumo genießen die ſpecificirte ausländiſche Waaren bey der Ausfuhre den Ruckzoll.....S. 425
Fremde wollene und leinene Waaren was ſie pro Conſumo entrichten.....S. 894
Wird im Lande nur einmal bezahlt. S. 940. §. 2
Von gemeinen Waaren zur Nothdurft an den Gränzſtationen.....S. 942. §. 8
Von Waaren auf Jahrmärkte und Kirchtage eingeführten allein von den verkauften. S. 942. §. 9. S. 944. §. 21
Unverkaufte gegen Polleten frey auszuführen. 942. §. 8. S. 945. §. 21. 22
Jedoch die auf Jahrmärkte eingeführte Waaren zu ſpecificiren.....S. 945. §. 23. 24
Conſumo zahlen nicht die eigene Fabrikata der Städte Neuſtadt, Haimburg und Bruck an der Leyta.....S. 992. §. 1
Conſumo-Vertigal.....S. 948
Contrabant wie zu beſtrafen.....S. 502. 535
Hat das Beneficium der zweyfachen Verjährung.....S. 502. §. 1
Obſchon das eingeſchwärzte Gut vor der Anklage veräußert worden.....S. 503. §. 4
Strafe der Mithelfer und Vertuſcher. S. 504. §. 5
Contrabantirern Aſylum in Klöſtern nicht zu geben.....S. 647
Auf Cotton die Maut nicht zu erhöhen. S. 246. §. 13. S. 741. §. 14
Nur einmal zu bezahlen: Geräthſchaften und Werkzeuge ſind frey. S. 246. §. 15. S. 741. §. 15

Eſſito-Gebühr wird im Lande nur einmal entrichtet.....S.424. 940. §.2
Waaren auf Märkten nicht verkaufte zahlen nicht Eſſito.....S.942.§.8.S.945.§.21.22
Wo dieſe Gebühr zu entrichten ſey.S.943.§.10
Waaren ausführende genießen Ruckzoll. S. 424.S.945 §.23
Ausfuhre muß aber beſcheiniget werden. S. 945. §. 24
Eſſito-Gebühr wird aufgehoben von den aus der Neuſtadt führenden Waaren.S.993.§.3
Auch von den aus der Stadt Wien gehenden Waaren.....S. 995
Imgleichen von den nacher Hungarn eſſitirenden Waaren.....S.1000
Eſſito-Vectigal.....S. 971
Frachtbrief oder Mautzettel iſt jeder Fuhr- und Schiffmann ſchuldig bey der Gränzmaut vorzuweiſen.....S. 941. §. 4. 6
Welche ſolche nicht haben, müßen Amtsvollekten mitnehmen .....S. 942. §. 7
Wie die Mautvollekten oder Frachtbriefe einzurichten ſeyen.....S. 943. §. 14
Von Fabrikwaaren wie es mit der Mautabnahme zu halten ſey.....S. 424
Materialien, Geräthſchaften, und Werkzeuge zahlen keine oder nur leidentliche Maut. S. 246. §. 15. S. 424. S. 741.§.15.S.926
Freyheiten nicht zu mißbrauchen. S. 946. §. 30
Klöſter ſollen ſelbe docciren.....S 763
Freypäſſe zu reſpectiren.....S. 531
Gebuhren ſollen im Lande durchaus gleich ſeyn.....S. 940 §. 1.
Nur einmal im Lande bey den Ober- oder Gränz- und Filialämtern bezahlet werden. S. 940. §. 2
Gränz- und Filialämter unter der Enns. S. 940. §. 3. S. 978
Ob der Enns.....S. 979
Wie ſich bey der Gränzmaut zu verhalten ſey.....S. 941. §. 4
Gränzämter haben wochentlich das Waaren Verzeichniß dem Oberamte einzuſchicken. S.941. §. 5
Gränzmäuten um- und vorbey zu fahren, vor bezahlter Maut die Waaren nieder zu legen, zu verkaufen bey Strafe verboten. S. 941. §. 6. S. 943. §. 11. 12. 13. S. 946. §. 29
Wie ſich die ohne Frachtbriefe oder Mautpolleten ankommende Fuhr- und Schifleute zu betragen haben.....S 942. §. 7
Welche Waaren an der Gränze zu vermauten.....S. 942. §. 8
Waaren nicht einzuſchwärzen, noch Unterſchleif zu geben.....S. 943. §. 11. 12. 13
Gränzſtation (bey der) an der Donau, wie ſich zu verhalten ſey.....S. 944 §. 17. 18
Innhaber ſollen titulum poſſeſſionis ediren.....S. 97. S. 530
Naturalabnahme von Victualien verboten. S. 468
Pferd- Wagen- oder Vieh- Privat-Maut claſſificirte für Oeſterreich unter der Enns. S. 980
Für Oeſterreich ob der Enns.....S. 1150
Pferd- oder Waaen Mautgebühr bey den fünf hungariſchen Gränzſtationen.....S. 1000
Pflaſter- und Niederlags-Gebühr-Abnahmsbefugniß der landesfürſtlichen Städte. S. 981. S. 1151
Pflaſter- und Thormaut Befugniß der Stadt Wien.....S. 995
Polleten oder Mautzettel wie ſie einzurichten ſeyen.....S. 943. §. 14
Privatmaut nach dem Stucke aufgehoben und claſſificirte Wagen- und Viehmaut feſtgeſetzt.....S. 980. 1150
Tariffe, nach welcher die Wagen- und Viehmaut abzunehmen.....S. 982. S. 1152
Befreyung von der Wagenmaut. S. 984. S. 1153
Berechtigte Privatmauten unter der Enns. S. 986
Ob der Enns.....S. 1155
Neuſtadt erhält ein æquivalent für die entgangene Stuckmaut.....S. 992
Auch die Stadt Wien.....S. 995
Proviantgut iſt nicht Maut frey.... S. 769
Von rohen erblandiſchen ausführenden Gütern iſt keine Maut zu entrichten..... S. 424
Ruckzoll genießen fremde ausführende Waaren.....S. 424. S. 945 §. 23
Welche dieſe ſeyen.....S. 977
Von Silberglette inländiſcher iſt keine Privatmaut zu beziehen.....S. 408
Tariffe der claſſificirten Privatpferde- und Wagenmauten.....S. 982. 1152
Der Landesfürſtlichen zu Bruck an der Leyta. S. 1017
Haimburg .....S. 1008
Himberg.....S. 1021
Mölk.....S. 1066
Neudorf und Salenau .....S. 1035
Neukirchen am Steinfelde.....S. 1040
Prellenkirchen.....S. 1013
Schwechat.....S. 1001
Von Tobake wird die Privatmaut nicht entrichtet.....S. 409
Tranſito frey erbländiſche Waaren.. S. 424
Tranſito Güter und Waaren mit frey Päſſen aller Orten frey.....S. 438
Tranſito wird im Lande nur einmal entrichtet. .....S. 940. §. 2. S. 946. §. 27
Tranſitirende Güter werden weder eröffnet noch beſchauet.....S. 946. §. 27
Wie ſie ſollen angeſaget werden. S. 946. §. 28.
Aus Trieſte und Fiume durchführende Waaren tranſito frey..... S. 946. §. 27
Waaren in Oeſterreich verbotene können nach Hungarn per Tranſito ausgeben. S. 424. S. 945. §. 23
Tranſito-Vectigal.....S. 972
Von türkiſchen Unterthanen wie es mit der Maut zu halten ſey.....S. 945. §. 26
Vectigal für das Erzherzogthum Oeſterreich unter und ob der Enns.....S. 940
Victualien-Zufuhre zur Armee Maut frey. S. 19. 20. 22. 25. 98. 104. 160. 1174. 1231
Von den Victualien ſoll zu Verhütung des Unterſchleifes, der Betrag erlegt werden. .....S. 56
Werden zwey Drittheile nachgelaſſen. S.1174. S. 1231. §. 2. 3
Von ſtändiſchen und Privatmauten gänzlich frey.....S. 1231. §. 4
Welche Gattung der Victualien den Nachlaß genießen.....S. 1232. §. 5.
Müßen aber bey der Maut angemeldet werden.....S. 1232. §. 6 7
Das unterwegs verkaufte wird confiſcirt. S. 1175. S. 1232. §. 8
Waaren (von gemeinen) Maut an der Gränze zu entrichten.....S. 942 §. 8
Von Pfändtwaaren auf Landmärkte und von jenen auf Jahrmärkten nur von der Löſung. .....S. 942. §. 9. S. 944 §. 21
Von Waaren aus und in die Türkey zurückführenden allein die übliche Maut abzufodern.....S. 945. §. 26
Von fremden zu eigenem Gebrauche beſtellten doppelte Gebühr zu zahlen.....S. 1196. §. 5
Waaren mit mautbaren auf der Donau an die beſtimmten Stationen anzuländen. S. 944. §. 17

Waaren von der Beſchau nicht zu entziehen. S. 944. §. 19
Wie es mit den Retourwaaren zu halten ſey. S. 945. §. 22
Fremde Waaren können per tranſito in Hungarn ausgehen. S. 424. S. 945. §. 23
Tranſitirende Waaren werden nicht eröffnet, noch beſchauet, wie ſie anzuſagen. S. 946. §. 27. 28
Mautbare Waaren den Militar-Transporten nicht beyzupacken, ſollen viſitirt werden. S. 336. §. 33.
Von Zitz-Waaren (fremden) nach welchem tarirten Werthe abzunehmen. S. 1044
Waſſer-Gerichts in die Jurisdiktion nicht einzugreifen, demſelben ſich zu unterwerfen. S. 946. §. 31
Waſſermauten-Tariffe unter der Enns. S. 983
Ob der Enns. S. 1153
Wegmaut in Oeſterreich unter der Enns wird erhöhet. S. 48. 368
Auch in Oeſterreich ob der Enns das ſogenannte Schnallengeld. S. 592
Wer von der Wegmaut befreyt. S. 48. 368. 534. 593
Iſt von allen gedungenen auch kaiſerlichen Fuhren zu bezahlen. S. 221
Von ob der enniſerischen herrſchaftlichen Mayerfuhren. S. 593. §. 4.
Von hungariſchen Robbatfuhren. S. 744
Wegmaut iſt unter den Mautfreyheiten nicht verſtanden. S. 409. 438
Die an den Gränzen abnehmende Gebühr iſt zu Herſtellung der Wege und Straßen zu verwenden. S. 533. 592
Was für eine Gebühr bey dieſen abzunehmen, und wer zu befreyen. S. 534. 593
Wegmaut Schranken errichtete zu Amſtetten, und zu Reizerſtorf. S. 678
Jener zu Reizerſtorf wird nach St. Pölten überſetzt. S. 861
Von Entrichtung der daſigen Wegmaut wer befreyet ſey. S. 1095
Neuer Wegmaut-Schranken zu Höberſtorf und Hollabrunn. S. 781
Wegmaut-Umfahrer werden beſtraft. S. 719
Beamten Veruntreuung und ungebührliche Abnahme. S. 833

**Mautner** ſollen keine Bettler paſſiren laſſen. S. 131
Auf die verbotene Ein- und Ausfuhr der Münzen Acht haben. S. 223. §. 11
Auf der Bothen Briefe ſchwärzen. S. 393. §. 5
Sollen Schmalz nicht einhandlen und wieder verkaufen. S. 234
Können Waaren zu gering geſchätzte an ſich löſen. S. 944. §. 15
Veruntreuer und übermäßige Gebühr Abfoderende werden beſtrafet. S. 833

**Maybäume** zu ſetzen verboten. S. 15

**Medicamenten**-Handel und Verkauf den unbefugten Leuten verboten. S. 522. 770
Fremder Beſtellungen ohne Verwißen nicht zuläßig. S. 522
Apotheker ſollen ſich damit verſehen. S. 522
Del mediciniſcher Handel erlaubt den hungariſchen Unterthanen im Lande ob der Enns. S. 485. 871
Auch krainerischen Del Sähmern auf dem Lande S. 649

**Medici** ſollen in Spitäler ohne Vorwiſſen nicht angeſtellet werden. S. 282
Die nicht approbirt worden, ſelben die Praxim nicht zu verſtatten. S. 481
Sollen gefährliche Kranke mit den heiligen Sakramenten zeitlich verſehen laſſen. S. 614
Fahrläßige auf dem Lande ſind anzuzeigen. S. 712
Solche anzuſtellen, die Landeskinder ſind, und in erbländiſchen Univerſitäten geprüfet worden. S. 723
Sind ſchuldig die anſteckende Krankheiten anzuzeigen. S. 1236

**Medicin**-Studium wird zu mehrerer Vollkommenheit gebracht. S. 400
Profeſſoren werden vom Hofe benennt. S. 401. §. 1
Was für Qualitäten ad gradum Doctoratus erfodert werden. S. 401. §. 2. 3
Unkatholiſche ſind von dem Gradu auszuſchließen. S. 401. §. 4
Examen ad gradum Doctoratus wie vorzunehmen. S. 401. §. 5. 6. 7. 8
Promotiones zu welcher Zeit und mit was für einer Zierde zu halten. S. 402. §. 9
Repetitiones ſind aufgehoben. S. 402. §. 10
Examina der Chirurgorum, Apotheker und Hebammen von wem vorzunehmen. S. 402. §. 11
Decani Wahl. S. 402. §. 12
Taxordnung pro examine & gradu. S. 402. §. 12

**Mediciniſche** Facultät: Derſelben auf Anverlangen die Wache zu verabfolgen. S. 528. 532
An ſie Verordnungen unmittelbar zu erlaſſen. S. 644
Aufgerichtete Societät zum Unterhalte der Wittwen wird in landesfürſtlichen Schuz genommen. S. 1246

**Mediciniſche** Kuren fremder Aerzte in Zeitungen nicht einzudrucken. S. 513
Den Apothekern, Badern und Hebammen an Orten, wo Medici ſind, verboten. S. 522, 535
Wo keine ſind, können ſich Patienten der Bader unverwehrt gebrauchen. S. 535

**Mehlaufſchlag**, ſieh Aufſchlag.
Aufſiedungsbetrugs der Müller und Greißler Abſtellung. S. 229
Ausachtelung in gerechter Maaß und in dem gebührenden Gewichte. S. 227, 234, 236, 786, 867, 908
Auszugvorſchuß oder ſogenannter Weisroggen bey Strafe verboten. S. 228, 276. §. 7. S. 1259
Beſchau öfter und genau vorzunehmen. S. 227, 228
Beſchauer Verrichtung. S. 869. § 6.
Handel der unbefugten Melbler und Griesler auf dem Markte abzuſtellen. S. 227
Käufe (der) richtige Anſage. S. 275
Mäßelabnahme auf dem Markte verboten. S. 468
Mäßerey gerechte, Bevortheilungen Abſtellung. S. 227, 229, 234, 262, 275, 786, 867, 908
Säuberung iſt ſchuldig der Müller in ſeinen Hauseinſetzen zu verrichten. S. 234
Schwarze Pohl und Gerſtengries in der Satzung zu tariren. S. 228
Vermahlung (von der vortheilhaften) ſollen ſich Müller enthalten: Mahlgäſte wider Gebühr nicht beſchweren. S. 275
Vermiſchung bey Strafe verboten. S. 227, 228, 276. §. 7. S. 1203, 1259
Vorrath ſoll die Stadt Wien und Vorſtadts-Grundobrigkeiten ſich enſchaffen. S. 236, 241, 274, 266, 472, 474, 1202

Was für ein Quantum jedem Grunde auf drey Monate zu repartirt worden sey.... S. 266
Repartition wird nach dem zugeschriebenen Quanto der 2000 Metzen abgeändert. S. 473
Zufuhre der Müller und Getreidhändler auf die Märkte.....S. 1198, 1199, 1200

**Mehl** = und Brodsatzung..... S. 228, 276, 431, 531, 582
In der monatlichen auch schwarze Pohl und Gerstengries zu taxiren..... S. 228
Auf dem Lande aus dem Metzen-Ausleiheramte abzuholen und anzuschlagen..... S. 582
Nach den Körnerkäufen regulirte für das Land Oesterreich auf 8. Meilen..... S. 867
Wird nur auf zwey Meilen erstrecket. S. 1201
Der Kostenzuschlag: welcher den Bäcken, wenn und wie in der Satzung zu gut zu rechnen..... S. 868. §. 3. 5
Wird auch den Bäcken inner zwey Meilen zu guten gerechnet.....S. 1201, 1243
Obrigkeiten sollen die Satzungen monatlich formiren, und dem Kreisamte einsenden. S. 868. §. 4. S. 1201.
Brod (Mund und ordinari) nach dem erhöheten Mehlaufschlage zu taxiren. S. 733
Gemeines in vorigem Gewichte zu erhalten zu trachten..... S. 1200
Preisdifferenz zwischen dem Mund- und Semmelmehle zur Richtschnure zu nehmen. S. 1243
Nach dem Körnerkaufe zu setzen.... S. 1248
Greisler und Fragner Mehlsatzung monatlich von dem Metzen-Ausleiheramte vorzuschreiben.....S. 1264

**Mehlbler** und Griesler unbefugte von dem Markte abzuschaffen.....S. 227

**Meilenweiser** oder Wegsaulen an Haupt- und Nebenstraßen zum Behufe der Reisenden aufzurichten..... S. 404, 483

**Meisterrecht**, siehe Handwerke.
Ausländern nicht zu verleihen.. S. 261, 273, 646, 704

**Memorialen**, siehe Anbringen.

**Mendicanten**-Klöster Steuerfreyheit. S. 555
Theologiæ studium.....S. 851

**Meßen** (der vermachten) zur Abstattung die Erben zu verhalten.....S. 1081

**Messer** zweyschneidige verboten zu verfertigen. S. 854

**Messingwaaren** Fabrikatur-Zeug Privaten abzunehmen, niemanden darauf Bürgerrecht zu verleihen..... S. 238
Nürnbergerwaaren-Fabrike Vereinbarung mit der Lichtenwerter Dratzug- und Nadelfabrike..... S. 925
Fremder Waaren Einfuhre verboten. S. 1280

**Metzenausleiher** soll auf die Mehlmaß-Bevortheilungen Acht tragen. S. 228, 786
Mehlsatzung in der gehörigen Proportion einrichten .....S. 228
In dem Amte beständig eine Schalenwaage halten, um das Kaufmehl nachzuwägen.. S. 234, 236
Achtelgewicht öffentlich anschlagen.... S. 234
Soll es nicht mehr anschlagen..... S. 733
Ganze und halbe Metzen in Marktstagen aussetzen..... S. 786
Gebühr für das Metzenausleihen.... S. 648
Soll den Greislern und Fragnern die Mehlsatzung monatlich vorschreiben.....S. 1264

**Metzen** (stockerauer) die alleinig gerechte Körnermaß..... S. 612, 1097, 1144, 1204

**Milde** Stiftungen, siehe Stiftungen.

**Militarakademie** (adeliche) errichtete. S. 628, 1064
Bagageordnung, siehe Bagage.
Derselben mautbare Sachen nicht beyzupacken: soll visitiret werden.... S. 336. art. 5. §. 33
Bequartirungs-Verpflegungs-Marsche-Vorspanns- und Rekrutirungsreglement. S. 300
Delinquenten Arrestir- und Processirung. S. 184. §. 12
Dienst verändert nicht des Landmanns Forum.....S. 185. §. 28
Dienst für keine Strafe anzusehen. S. 489
Jurisdiktionsnorma zwischen Civil- und Militärstellen..... S. 183
Geistliche zwischen dem Feldkaplane und Ordinario loci..... S. 687, 708, 722, 751
Geistliche Stohlordnung.....S. 866
Gericht erster Instanz, siehe Gericht.
Liefergelder ausgemessene..... .....S. 765
Rang mit den Civilräthen und anderen Subalternanten..... S. 574
Todfälle-Anzeige..... S. 1166
Uniform zu tragen den unbefugten Personen verboten..... S. 561
Von Verlassenschaften Abfahrtgeld abzunehmen ..... S. 495. §. 14. S. 779. 882. v. Schlüßlich item siehe Officiere, Soldaten.

**Militar** Ritterordens Maria Theresia Statuten und Satzungen.....S. 1289

**Militare** mixtum in Ländern wird von einer eigenen Deputation besorget, wie sich selbe zu achten habe..... S. 355

**Minderjährige**, siehe Minorenne.

**Ministerial**-Bankodeputation wird zu einem Hofmittel erklärt..... S. 236

**Minorenne** können ohne Consens gültig nicht contrahiren..... S. 559, 757
Creditor sowohl als der Debitor werden bestrafet.... S. 560. v. so gehet S. 758. §. 4
Agnoscirte Schuld in der Majorennität bleibt der Strafe unterworfen... S. 758. §. 4
Wucherliche fällt dem Fisco zu.....S. 565
Können auch Ehever-lobnissen und Verabredungen ohne Consens nicht gültig abschließen.....S. 759. §. 5
Verheurathete mit Einwilligung verbleiben unter der Vormundschaft.... S. 759. §. 6. 7
Bestimmung der Jahre zur Testamenterrichtung, in welchen auch Substitutio pupillaris cessiret..... S. 759. §. 8.
Was für Jahre in Böheim zur Ablegung des juramenti fidelitatis erfordert werden. S. 760 §. 9.
Gehaben Remunerirung, deren Pupillen länger unter der Vormundschaft zu verbleiben haben..... S. 760. §. 10
Bürger minderjährige können Handlung und Gewerbe mit Einwilligung antreten. S. 560. v. alles S. 760. §. 11

**Minorennen** Vermögens für die Sicherstellung hat der Richter zu sorgen: was ihme diesfalls obliege.....S. 901. §. 22, 23, 24. S. 1287. §. 21, 22, 23

**Minoremität** wird auf das erfüllte 24te Jahr erstrecket.....S. 757

**Missionen** geistliche im Lande ob der Enns, wie sie operiren sollen.....S. 653
Missionswerk nicht zu hindern; vielmehr zu befördern..... S. 765, 1111

**Mist** auf die Gässen zu schütten bey Strafe verboten..... S. 998. S. 1046. §. 4
Gruben vor den Häusern hinwegzuthun. S. 1045

Auf den Marktplätzen von den feilhabenden Partheyen zuſammen zu kehren.... S. 1046

**Mitleidige** Ortſchaften, ſehe Städte.

**Mölk** Mautſtation-Tariffe, nach welcher die Maut abzunehmen..... S. 1066

**Moratorium** was es ſey. S. 1221. art. 3. §. 1
Was für Umſtände erfoderlich, um ſolches zu erhalten..... S. 1221. art. 3. §. 2
Wie die falſæ preces pro impetrando moratorio zu beſtrafen.... S. 1221. art. 3. §. 3
Wie lang ſolches daure. S. 1221. art. 3. §. 4

**Moſtausſchänken** unbefugtes im Lande ob der Enns abzuſtellen: den gebührenden Aufſchlag zu entrichten..... S. 720

**Mußſalzes** Verkauf oder Vertauſchung bey Strafe verboten..... S. 509. §. 5

**Mühlordnung** im Lande Oeſterreich unter der Enns..... S. 1056
Gängen ſchädliche Waſſerableitungen anzuzeigen..... S. 1062. §. 25
Item ſiehe Müller.

**Mühlen** (Donau) einzuhängen, und mit Streifbäumen zu verſehen..... S. 1289

**Müller** ſollen ihr Getreid auf öffentlichen Märkten oder in Kaſten einkaufen..... S. 17
Mehl und Brod bey Verluſte ihrer Freyheit auf die Wochenmärkte zu führen. S. 190, 192, 219, 1198, 1199, 1200
Aus Körnern bey Strafe keinen Vorſchuß oder Weisroggen Auszug machen: noch das Mehl vermiſchen. S. 227, 228, 275, 1259
Welche zu dem Metzle und Grieshandel nicht befugt ſind, von dem Markte abzuſchaffen. S. 227
Welche auf grober Gerſte- und Gerſtengries-Verkauf Befugniß haben, ſind auf gewiſſe Zahl zu ſetzen..... S. 228
Sollen ſich vor allen Maßvortheilhaftigkeiten enthalten..... S. 227, 234
Mehl nicht aufſieben..... S. 229
Mit den Händen und Schaufeln nicht aufriegeln..... S. 786
Bey ihrem Hauſe die Einſetzen ſäubern. S. 234
Sich keiner andern, als der gerechten zimmentirten Maß gebrauchen. S. 262, 275, 431
Das Mehl in dem geſetzten Preiſe und Gewichte verkaufen..... S. 262
Mit dem neuen ganzen und halben Metzen, oder ganzen Achtel ausmeſſen..... S. 786
Nur auf Anverlangen mit dem alten Halb- und Viertelachtel..... S. 786, 867, 908
Sind ſchuldig die Körnerkäufe richtig anzuſagen..... S. 275
Welchen Roggen-Brod zu backen erlaubet iſt, ſollen ſolches bey Verluſte ihrer Freyheit genugſam backen..... S. 1244
Ordnung, wie ſich die Müller in Vermahlung der Körner verhalten ſollen..... S. 1056
In welchen Stand ſie ihre Mühlen, Mahlzeug und Geräthſchaften herſtellen ſollen. S. 1057. §. 1. & ſeqq.
Schuldigkeit gegen die Mahlgäſte. S. 869. §. 7. S. 1057. §. 10. & ſeqq.
Sollen das Körnlein in die Vermahlung aufs Gewicht annehmen, und das Mehl im Gewichte zurückgeben..... S. 1059. §. 15
Die Abwägung vor der Metzung und nach dem gebührenden Abzuge vornehmen. S. 1059. §. 16, 17, 18
Dazu keine Schnellwaage, ſondern einen Waagbalken von Brettern brauchen. S. 1060. §. 19.
Ausweiſung, was an Mahl-Mäßel-Schwend- und Ausreuterung zu paſſiren ſey..... S. 1060. §. 20
Was an Mahlgebühr und Mahlmauth Mäßl abzuführen.... S. 869. §. 7. S. 1061. §. 21
Sollen über die Gebühr nichts mehreres abfodern..... S. 275, 431
Körnerſäcke in keiner anderen als der vorgeſchriebenen Maß annehmen..... S. 431
Strafe der Uebertreter..... S. 1062. §. 26
Aufſtellung der Mühlbeſchauer und Viſitation. S. 1062. §. 27
Proviantaetreids (bey der) Vermahlung, was die Müller zu beobachten haben..... S. 843, 1063. §. 28

**Münzamte** (dem) das Gold- und Silberſchmelzen, Scheidung und Legirung allein reſervirt, Privaten verboten. S. 18, 135, 277, 1305
Wie auch Silber-Einlöſung. S. 135. §. 3. S. 278. §. 2. S. 1306. §. 2
Denn der grobe Dratzug.... S. 135. §. 4. S. 278. §. 1. S. 1306. §. 1
Wie es mit Verrichtung des Dratzuges zu halten ſey..... S. 278. §. 2. & ſeqq. S. 1306. §. 2. & ſeqq.
Ausgeſetzte Taxe für das zu verarbeitende Silber..... S. 279. §. 3. S. 1306. §. 3
Gold- und Silberpunzen dem Münzamte, auf dem Lande den Magiſtraten anvertraut. S. 136. §. 5
Legierung des Goldes und Silbers, wie ſie in dem Münzamte zu verrichten ſey..... S. 137. §. 10
Strafe der Uebertreter: Cognition und Exekution hat Regierung und Kammer cum derogatione S. 135. v. gebietrn.

**Münz-Hof-Collegio** gebührt allein privativa Cognitio über die Eiſenwurzen.... S. 263, 371
In Contentioſis dem Eiſen Obmanne in prima Inſtantia..... S. 264, 380
In Publicis der Hofkanzley..... S. 264

**Münz- und Bergweſens** (von) Gefällen jährlicher Allmoſenbeytrag zur Verpflegung der Armen..... S. 771. §. 4

**Münzen** eingeſchlichener Unordnung-Abſtellung..... S. 221
Goldene und ſilberne geringhältige, wie auch fremde Schiedmünzen verrufen.. S. 222. §. 1. S. 487, 504, 570, 1085
Im Handel und Wandel nicht anzunehmen, in die Münzämter einzuliefern, oder mit Paſſe auszuführen. S. 222. §. 2. S. 487. S. 505. §. 4. 7. S. 506. §. 8. S. 571. §. 5. S. 784. S. 1073, 1092, 1157
Goldmünzen ſind allein in zimmentirtem Mändelgewichte anzunehmen und auszugeben..... S. 223. §. 3. S. 1073
Gewichtsabgang iſt zu erſetzen..... S. 223. §. 3. S. 574. 757, 1080, 1086
Stuck für Stuck abzuwägen..... S. 1079
Mißbrauch des anhängenden ganzen Gräns wird verboten..... S. 1079
Dukaten mit Anhängung eines halben Gräns innſtehende für vollgültige anzunehmen. S. 1085
Zur Beförderung des Handels und Wandels wird währendem Kriege die Anhängung eines ganzen Gräns geſtattet..... S. 1162
Bey mehrfachen Dukaten können mehrere Gräne angehänget werden..... S. 1086
In Zahlungen von hundert und mehr Stücken das all marco-Gewicht zu gebrauchen. S. 1085
Handeln mit Münze verboten.... S. 223. §. 4
Münz alteriren, mit aggio einwechslen ebenfalls auf das ſchärfeſte verboten..... S. 223. §. 5.

Wie auch innländiſche und fremde gangbare auszuführen. S. 223. §. 4, 7. S. 646. S. 1085
Werden nur Goldſorten und Scheidmünzen mit Paſſe erlaubt. S. 871. §. 4, 5. S. 1073
Fremde Gold- und Silberſorten, in was für einem Werthe anzunehmen und auszugeben. S. 225, 572, 751
Alte Louis blancs oder franzöſiſche Thaler werden in vorigen Werth geſetzet..... S. 252, 504
Holländer- und anderer Dukaten Valor erhöhet..... S. 252, 504
Silberſorten, ſo den Werth eines halben Guldens nicht erreichen, verrufen..... S. 571. §. 1
Inſonderheit alle preußiſche neue größere und kleinere Gattungen..... S. 571. §. 2
Verrufen geweſene verſchiedene Sorten werden zur Erleichterung des Commerziums wiederum in Cours geſetzet..... S. 751
Gute Ordnung des öſterreichiſchen Münzfuſes, auf was für Grundſätzen er beruhe. S. 830
Effekt davon der Beytritt einiger Reichsſtände..... S. 831. v. Es hat
Derenſelben Münzen erhalten mit den innländiſchen gleichen Cours. S. 831. v. Da uns S. 895
Zwanzig- und Zehenkreuzer Stücke werden in Oeſterreich geſchlagen. S. 8312. v. nachdem
Bayeriſcher, ſalzburgiſcher, pfälziſcher und würtembergiſcher neuer Geldſorten Werth. S. 832. §. 1
Reichs- und Holländerdukaten ... S. 832. §. 2
Bayeriſcher und ſalzburgiſcher Silberſpecies. S. 832. §. 3. 4
Aeltere den Werth eines halben Gulden nicht erreichende bleiben verrufen..... S. 833. §. 5
Bayeriſche ältere halbe Gulden und zwölf Kreuzerſtücke courſiren bis zu einem beſtimmten Termine..... S. 873
Bayeriſche alte zwölf Kreuzerſtücke werden gänzlich verrufen..... S. 895
Auch ſächſiſche groß und kleine von A. 1749. gepräge Gold- und Silberſorten. S. 860
Sächſiſche kleine Silberſorten erlangen wiederum den Cours..... S. 1085
Fremde Gold- und Silberſpecies, wie ſie nach dem neu adjuſtirten ſcharfen Gewichte zu courſiren haben..... S. 1073
Die ſcharfe Abwägung wird erleichtert.... S. 1085, 1160
Silbergattungen (einigen verrufenen) der Cours geſtattet..... S. 1085
Niederländer Souverains d'or geſetzter Werth und Gewicht..... S. 1160
Scheidmünzen verrufene: Lucius- oder Fiſchelgroſchen..... S. 487, 505
Bayeriſche Kreuzer, Halbpatzen, Weißpfenninge..... S. 505
Bayreuter und preußiſche Kreuzer. S. 571. §. 2. S. 784, 1092
Zahlungen in verpetſchirten Scheidmünzen-Säckeln einzuſtellen. S. 223. §. 6. S. 505. §. 5. S. 752
Wider die Münzordnungs-Uebertreter geſetzte Confiskation und Leibesſtrafe..... S. 224. §. 5. S. 1085
Verfahrungsart zur Einbringung der Contravanten..... S. 224. §. 9, 10
Denuntiantenbelohnung..... S. 224. §. 11
Obſicht bey den Mautämtern auf die Münzen-Ein- und Ausfuhre..... S. 224. §. 11. S. 1092, 1157
Anmeldung der einführenden.... S. 505. §. 7
Obrigkeiten ſind ſchuldig auf Einſchleppung verrufener Münzen von Amtswegen Acht zu tragen..... S. 506. §. 10. S. 671, 1092, 1157
Was zu derſelben Ausrottung veranſtaltet wird, monatlich zu berichten..... S. 1244, 1259

**Muſikanten** (wider unbefugte) dem Spielgrafenamte Aſſiſtenz zu leiſten..... S. 232
**Muſiken** auf den Todfall des Landesfürſten einzuſtellen..... S. 1
Zur Jubiläumszeit nicht einzuſtellen. S. 562
Ums Geld zu halten, an was für Tagen verboten..... S. 635, 680, 818
**Müßige Leute**, ſiehe dienſtloſe.

## N.

**Nachtführer**-Wagen Ueberſetzung von dem rothen Thurme..... S. 651, 787
**Nachtgarne** in Gehägen und Reisgejaiden des Landesfürſten verboten. S. 119. §. 29
**Nadel**-Einſchläger- und Ausſchneider-Profeſſionen Vereinigung..... S. 538, 761
Fabrike Vereinbarung mit der Nürnberger Meßingwaaren-Fabrike..... S. 925
Fremde einzuführen verboten..... S. 1280
**Nadelburg** wird das Nadelfabrikterritorium benennet..... S. 925
**Natural**-Abnahme von Victualien verboten. S. 468
**Naturalien**, ſiehe Proviant.
**Nehnadel**, ſiehe Nadel.
**Neudorf** und Salenau Mautſtation-Tariffe, nach welcher Maurgebühr abzunehmen. S. 1035
**Neujahrs**-Geſchenkniſſe-Abſtellung.... S. 475
Sollen von Apothekern den Medicis nicht mehr abgereichet werden..... S. 903
**Neunkirchen** am Steinfelde (zu) den Wochenmarkt mit Getreide zu befahren. S. 260
Mautſtation-Tariffe, nach welcher die Maurgebühr abzunehmen..... S. 1040
**Neuſtadt** (zu wiennerisch) errichtete adeliche Militarakademie..... S. 744, 862
**Neuſtadt** (wieneriſche) erhält Aequivalent für die aufgehobene Waarenmaut. S. 992
Zahlt keine Maut von eigenen Fabrikaten, und von ausführenden Waaren.... S. 993
**Niederlags**-Gebühr Befugniß der landesfürſtlichen Städte..... S. 981, 1151
**Niederläger** mit Weibe und Kindern ſind von der Abfahrtgelds-Abnahme befreyt.... S. 779. §. 17
Zahl zu vermindern: denſelben den alla minuta Handel einzuſtellen..... S. 1196
**Nobilitation** zu verleihen gebührt nicht der philoſophiſchen Fakultät..... S. 648
**Nobilitirte** Bürger, unter was für einer Gerichtsbarkeit ſie ſtehen..... S. 721, 760
Univerſitäts-Mitglieder..... S. 721, 836
**Normalien** (von) halbjährige Auszüge in Druck herauszugeben..... S. 936
**Novatio** der älteren wucherlichen mit einer neuen nicht wucherlichen Schuld benimmt dem Fiſco ſein Recht nicht.... S. 568. §. 7

**Nürnberger** Meſſingwaaren Fabrike Vereinbarung mit der Nadelfabrike..... S. 925
Fremde Waaren einzuführen verboten.... S. 1280

**Nutzen** in geſellſchaftlichen Handlungen, wie zu berechnen, und zu vertheilen..... S. 1212. art. 4. §. 3. 4

**Nutznieſſung** (von der) wird kein Abfahrtgeld genommen..... S. 881. §. 14

## O.

**Oberländer**-Holz, ſiehe Holz.

**Obſt** (wildes) klauben in Wildbahnswaldungen..... S. 122. §. 32. S. 138
Von Zillen Marktrichters Gebühr.... S. 148

**Ochſen**-Gries alleiniger zu Wien im Lande keine andere Viehmärkte zu errichten.... S. 110. §. 6. S. 158. §. 7
Häuteneinkauf der privilegirten Lederfabrike. S. 928

**Oebſtler** Vorkauf auf dem Markte bey Strafe verboten..... S. 1071

**Oel** (Bircken) Fabrike, ſiehe Fabrike.

**Oelhandel** der hungariſchen Unterthanen im Lande ob der Enns..... S. 485, 871
Der kraineriſchen Sämer auf dem Lande unter der Enns..... S. 649

**Oeſterreich** (zu) Erzherzoginn Maria Thereſia Erbthronfolge in die deutſche Erbländer..... S. 7
Krönung zur Königinn in Böheim..... S. 100, 107
Erzherzoge (der) künftige Titulatur.. S. 995

**Oeſterreich** (zwiſchen) und Frankreich Kriegsgefangener Auswechslungstraktat.. S. 33
Mit Bayern Deſerteurs-Auslieferungskartel. S. 179
Mit Pfalz..... S. 773

**Oeſterreich** unter der Enns Seelenbeſchreibung..... S. 834
Wie dieſe verläßlich zu bewerkſtelligen.. S. 851
Alle drey Jahre zu verfaſſen..... S. 856
Ortſchaften und bewohnte Häuſer auch zu beſchreiben..... S. 856

**Oeſterreicher** Unterthanen verboten ohne Vorwiſſen vor fremde Gerichte zu erſcheinen..... S. 810

**Oeſterreichiſche** Erblandeshuldigung unter der Enns..... S. 2, 3

**Ofenröhren** gefährliche abzuſchaffen. S. 605

**Ofenſchüßel**-Rennenſpiel ärgerliches im Lande ob der Enns abzuſtellen.... S. 1194

**Officiere** (Militar) Ehefrauen, zu welcher Gerichtsbarkeit ſie gehören..... S. 183. §. 4
Fremde ſtehen unter der Civilgerichtsbarkeit. S. 185. §. 9
Fremde einkehrende ſind anzuzeigen.... S. 561
Welche zugleich Landleute ſind, ſtehen unter dem Foro ſtatuum.. .... S. 185. §. 28
Wie es mit der Sperr und Inventur zu halten ſey..... S. 185. v. was aber
General-Staabs- und Oberofficiers-Quartiersgebühr..... S. 303. §. 8
Vorſpannsgebühr auf dem Marſche..... S. 335. §. 31. S. 1242
Bagagteordnung..... S. 1186
Eingeſchränkte..... S. 1232
Wenn ihnen Brod- und Pferdportionen abzureichen ſind..... S. 1242
Schulden, wie es mit der Wiederbezahlung derſelben zu halten ſey..... S. 339. art. 7
Wieviel denſelben zu creditiren.. S. 706, 767
Termin zur Schuldeinfoderung. ...S. 706
Ausgemeſſenes Quantum, welches mit Vorwiſſen zu creditiren..... S. 767. §. 1, 2
Wie ſich zu verhalten, wenn zur Verpflegung oder Behufs des Regiments Geld aufgenommen werden müßte..... S. 768. §. 4. 5
Heyrathende ſind ſchuldig ein Kapital auszuwerfen und anzulegen..... S. 484
Eheverlobniſſe und Heurathskontrakte ohne Conſens ſind ungültig..... S. 1130
Auf Rekruten und Remonteübernahme Commandirten ſind Eigennützigkeiten verboten. S. 1238

**Opfer**-Wachshandel in Kirchen den Geiſtlichen eingeſtellet..... S. 643

**Ordens** (Militar) Mariä Thereſiä Errichtung und Statuten..... S. 1289

## P.

**Päbſtliches** Breve wegen Diſpenſirung einiger Feyertage zur Arbeit..... S. 837

**Pactum** anichreticum, wenn es wucherlich ſey..... S. 567. §. 6. v. nicht weniger Commiſſorium iſt ein wucherlicher Handel. S. 569. §. 12

**Panthatung** in den ſich ſelbſt erkauften viedomiſchen Gütern, wie ſie vorzunehmen. S. 649

**Papieren** (mit Bankalitäts) Stiftungen zu votiren..... S. 841

**Papiermacher**-Profeſſionsordnung.. S. 883
Wie das Papier künftig zu erzeugen, und deſſen Fabrikatur einzurichten..... S. 885
Haderſammlung und privilegirten Magazins-Errichtung..... S. 891

**Paraphernalia**, ſiehe Heurathsſprüche.

**Paſſagiere** (für ankommende) hinlängliche Koſtgeber aufzuſtellen..... S. 168

**Patente** (der) öftere Republicirung und Vorleſung in Deſerteurs-Sachen. S. 422, 439, 557
In Elſenproviantſachen..... S. 712
In Mautſachen..... S. 535
In Tobakſachen..... S. 419. §. 12
In Viehſeuchesſachen..... S. 727
In Wildſchützenſachen..... S. 716
Vorſchrift, nach welcher Patente in Ländern auf eine gleichförmige Art zu publiciren ſind..... S. 481
Auf deren genaue Beobachtung von den Stellen und Magiſtraten zu invigiliren.... S. 1178
Außerachtlaſſung wird beſtrafet..... S. 1178
Von Patenten halbjährige Auszüge im Druck herauszugeben..... S. 936

**Patronats**-Herrlichkeit über die Scholaſtici Würde des Domkapitels zu Wien..... S. 109, 173

**Patronus** Eccleſiæ, ſiehe Vogtherr.

**Pauken** und Trompeten bey Kirchenandachten einzuſtellen..... S. 830

**Pechhauen** iſt den Bäumen ſchädlich, welche davon zu verſchonen, welche dazu zu überlaſſen..... S. 1275. §. 12

**Peitſchen** führen auf der Poſt den Reiſenden verboten..... S. 525

**Penſion** ceſſirt mit dem Tode des Landesfürſten..... S. 7
Auf die der medicinischen Fakultät Wittwen ausgemeſſene Anſatz und Verbot nicht zu führen..... S. 1246
**Perchtoldsgadner** Waarenfabrike, ſiehe Fabrike.
**Peruckenmacher**, Profeſſion in Vorſtädten regulirte..... S. 177, 1264
Geſellenheurathen einzuſtellen..... S. 1264
Wohlverdienten Befugniß aufs Friſiren zu ertheilen..... S. 1264
Jungenhaltung..... S. 177, 1264
Schutzdecretiſten nicht zu vermehren.. S. 1264
**Peſt** (wider die) in Hungarn was für Veranſtaltung zu treffen ſey..... S. 24
Wider die Pohlen..... S. 472
**Pfalz** (zwiſchen) und Oeſterreich Deſerteure-Auslieferungskartel..... S. 773
**Pfands**, Verwirkung auf die Verfallzeit iſt ein wucherlicher Handel..... S. 569. §. 12
Ueberlaſſung auf Nutzen ohne Rechnung iſt gleichfalls ein wucherlicher Handel..... S. 567. §. 6. v. nicht weniger
**Pfandſchaften** verſchwiegene geſetzmäßige, ſiehe Hypothecæ.
**Pfarr**-Kirchengelder, wie ſelbe ſicher zu verwalten, und zu verrechnen ſeyen..... S. 637, 1263
Baukoſten, aus welchem Mittel zu beſtreiten..... S. 652
Baufälligkeit von den Decanis ruralibus zeitlich anzuzeigen..... S. 935
Stand ſoll von den Wirthſchaftsbeamten beaugenſcheiniget: ein Koſten-Ueberſchlag gemacht werden..... S. 995
Ohne Conſens kein Bau vorgenommen werden... S. 1132. §. 6. S. 1266. ad ſecundum.
Provisors Congruæ und Cooperators Beſoldungsausmeſſung..... S. 1178
**Pfarren** (bey Erſetzung landesfürſtlicher) Examen-Terminsreſtringirung.... S. 11
Auf die erledigte feindliche Unterthanen nicht zu präſentiren..... S. 112
Wie ſich mit Präſentir- und Aufnehmung der Kandidaten künftig zu achten ſey.... S. 703
Welchen Competenten vorzüglich zu verleihen, und was für Eigenſchaften dieſe beſitzen ſollen..... S. 811, 817
Güter, wovon die Anlagen im beſtimmten Termine nicht bezahlet worden, ſollen ſequeſtrirt werden..... S. 677, 691, 1033, 1055, 1115
Nach welcher Modalität, und in welchem Termine die Sequeſtration aufzuſtellen.. S. 691, 1033, 1055
Was dem Sequeſter an Liefergeldern gebühre. 1073
**Pfarrer** ſollen ſich vom Tobackbeizen enthalten..... S. 443
Deſerteure Verhölende oder Aushelfende werden beſtrafet..... S. 421, 557
Sind ſchuldig die mehrer abgenommene Stohlgebühr zu erſetzen..... S. 645
Ueber die zuwiderhandlende hat Repräſentation die Cognition..... S. 1044
Zwiſchen denſelben und den Feldkaplanen beſtimmte Jurisdictio eccleſiaſtica..... S. 687, 708, 722, 751, 865
Zu Einbringung der legirten Meſſen denſelben wider die Erben Aſſiſtenz zu leiſten... S. 1081
Collektiren das Contributionale von ihren Unterthanen..... S. 1142
Welcher Rang ihnen bey der Kirchenrechnungs-Aufnahme gebühre.. S. 1266. ad ſecundum
**Pfarrern** ob der ennſerischen zulätziges Gewerbtreiben zu ihrer Hausnothdurft und Verlage..... S. 295
**Pfeffer**-Tüchelſorten, in was für Qualitäten ſolche zu verfertigen ſeyen..... S. 861
**Pferd**- und Wagenmaut, ſiehe Maut.
**Pferde** umgeſtandener Ausfuhrsgebühr.... S. 538
**Pferde** (Hochenauer) Stellung gegen den kontraktmäßigen Lohn zu Proviant Waſſertransporten bey Strafe..... S. 100
Zu Proviantfuhren von dem Lande.. S. 1253
Rimonta Naturalſtellung vom Lande aufgehoben..... S. 340. art. 8. §. 41
Die inländer erzügelte taualiche vor den ausländiſchen von den Regimentern zu erkaufen..... S. 341. §. 44
**Pflaſter**-Maut vom Erbſenhandel nach dem Wiennermetzen abzunehmen..... S. 637
**Pflaſter**- und Thormaut-Befugniß der Stadt Wien..... S. 995
**Pflaſterung** der Gaſſen dauerhafte, wie ſie zu bewirken..... S. 1045
**Pfund**-Geld von den Eilhäuſern in der Jägerzeile..... S. 448
**Pfundgelds** (Veränderungs- und Todten- oder Sterb-) Taxen in Verlaſſenſchafts-Fällen..... S. 1108
Wenn, wie viel, und von welchen Vermögen der Grundobrigkeit ſie gebühren..... S. 1109. §. 1, 2
Wenn dieſe zugleich Abhandlungs-Inſtanz iſt, gebühret von dem Immobili nebſt der Veränderung auch die Sterbtaxe.... S. 1157
Nicht aber jener, welche nicht zugleich Abhandlungsinſtanz iſt..... S. 1157
Im wienneriſchen Burgfriede wird kein Sterbpfundgeld genommen..... S. 1109. §. 3
Wo geringere Taxe gebräuchig, wird ſolche nicht abgeändert..... S. 1109. §. 4
Reverſe wider dieſes Geſetz ſind annullirt. S. 1109. am Ende.
**Pfund**-Leder in Wien einzuführen verboten. S. 150
Wie es aus der Grube zu bearbeiten ſey. S. 912
**Philoſophiæ** ſtudium, nach welcher Vorſchrift zu tradiren..... S. 670
**Philoſophiſche** Fakultät iſt nicht befugt, den Adel zu verleihen..... S. 648
**Pielach** (am Fluße) Holzſchwemm errichteter Schutz und Manutenirung.... S. 174
**Planken** aufzurichten erlaubt in rechter Höhe ohne Anmelden..... S. 10. §. 2.
Jedoch dem Wilde unſchädlich..... S. 123. §. 34. S. 285
Dieſe von Jägern nicht niederzureiſſen.... S. 9. §. 1. S. 128. §. 45
Statt derſelben lebendige Zäune und Hecken einzuführen..... S. 783
**Plumbirung** der Gold- und Silberborden und Geſpunſten..... S. 913
Der Leinwand..... S. 1113
**Poeſie** in dem Profeßhauſe Soc. Jeſu wird nebſt den vier unteren Schulen zu doceren verwilligt..... S. 153



Digitized by Google

**Pohl** (ſchwarze) im Preiſe zu taxiren: auf beſonderem Stande zu verkaufen. S. 228. §. 5

**Pohlniſcher** Viehmarkt zu Bielitz in Schleſien. S. 146

**Polizey** auf dem Lande in beſſere Ordnung: Führung ordentlicher Protocollen, und Einreichung zum Kreisamte. S. 830
Commiſſarien aufgeſtellte; derſelben Inſtruktion S. 878
Aſſiſtenz und Partition S. 892
Geſetze und Verordnungen von Obrigkeiten genau zu exequiren: die Auſſerachtlaſſung wird beſtrafet. S. 1178
Wache, ſiehe Sicherheits-Wache.

**Pölten** (zu St.) von Reitzerſtorf überſetzte Wegmaut. S. 861
Wie es mit derſelben Abnahme zu halten ſey. S. 1095

**Portionen** (Brod und Pferd) Gebühr für die Miliz. S. 314. art. 2
In welchem Preiſe ſie dem Lande vergutet werden. S. 1146. §. 2
Quittungen in den beſtimmten Terminen zur Liquidirung einzureichen. S. 1162, 1237
Wenn ſie den General- Staabs- und anderen Officieren gebühren. S. 1242

**Poſtordnung** erneuerte und vermehrte. S. 384, 387
Beeinträchtigung der Boten wird durch eine eigene Ordnung, Maß und Ziel geſetzet. S. 391
Die befugte ſollen ſich legitimiren, die unbefugte abgeſchaffet werden. S. 393. §. 8. S. 687, 707
Boten ceſſiren bey den nunmehro in Ländern eingeführten eigenen Poſtwagen: ſind alſo zu kaſſiren. S. 520, 662, 707, 743
Die fremde Reichsboten von den Gränzen wegzuſchaffen. S. 708
Den Landkutſchern, Lehenröſslern ꝛc. wird das Poſthorn führen, Poſtlivrey tragen, und Pferdewechslen verboten. S. 540, 570, 646, 714
Den Zeißelfuhren ein eigenes Fuhrwerk beſtimmet. S. 562, 598, 650
Die Wirthe und Fuhrleute ſollen ſich von Beförderung der Paſſagiere auf Poſtart enthalten. S. 598, 650, 1172
Briefporto regulirter in Oeſterreich unter der Enns S. 488
Von inländiſchen Briefen verminderter S. 589
Taxentariffe. S. 590
Briefporto-Tariffe in Oeſterreich ob der Enns. S. 1116
Freyheit allgemeine aufgehoben. S. 586
Wie es mit den Kanzleyexpeditionen und Akten zu halten ſey. S. 587
Meiſter, Verwalter und Beförderer Amtsſchuldigkeit und Inſtruktion. S. 387
Sollen von Grundherrſchaften auſſer den ſchuldigen Gaben nicht beſchwert werden. S. 384. §. 2
Sind vom Militarquartiere zu befreyen. S. 385. §. 4
Iſt ihnen auf erfordernden Fall mit Landpferden zu Hilfe zu kommen. S. 385. §. 6
Das nöthige Quartier und Stallungen gegen leidentlichen Beſtand zu verſchaffen. S. 386. §. 10
Ordinari mit ſchweren Päcken nicht zu beſchweren. §. 384. §. 1
Reiſende ſollen ſich von Drohungen und Thätlichkeiten enthalten. S. 385. §. 3, 5
Bagage in übermäſſigem Gewichte nicht mitnehmen. S. 386. §. 8. S. 389. §. 10
Peitſchen nicht führen, noch die Pferde übertreiben. S. 389. §. 10. S. 525
Straſſen und Wege ſollen nicht verbauet werden. S. 385. §. 7.
Viſitation der Boten und Landkutſcher Aſſiſtenz zu leiſten. S. 393. §. 5. S. 396. §. 17. S. 642
Wagen wochentlich auf und abfahrende in Erbländer eingeführte zur Beförderung der ſchweren Päcke. S. 488. v. damit nun in fine S. 520, 662, 707, 708
Zeitungen fremder Einfuhre und Verkauf gebühre privative dem Poſtamte. S. 395. §. 13. S. 645. S. 576

**Prädicat** Edler iſt dem Ritterſtande beyzulegen. S. 713

**Præſcriptio**, ſiehe Verjährung.

**Præſides**, Vorſteher und Richter ſollen ihre an die vorgeſetzte Stellen abgebende Berichte und Amtsſchriften unterſchreiben. S. 57

**Prævaricatores** der Mauten, ſiehe Maut.

**Preis**, Differenz zwiſchen Mund- und Semmelmehle pro regulativo der Brodſatzung zu nehmen. S. 1243

**Prellenkirchen** Mautſtation-Tariffe, nach welcher die Mautgebühr abzunehmen. S. 1013

**Preußiſcher** feindlicher Einfall in die deutſche Erbländer. S. 1167

**Priorität**, ſiehe Vorzug.

**Privilegien** landesfürſtliche ceſſiren auf Ableben des Landesfürſten, ſind von neuem zu beſtattigen. S. 24
Den Handwerken und Zünften zu verleihen, ſind Herrſchaften und Obrigkeiten nicht befugt. S. 469

**Probe** (ohne aufgeſchlagene) Silber zu verkaufen verboten. S. 136. §. 6
Wiennerprobe. S. 136. §. 6

**Proceſſion** (bey der) aufzuziehen mit Gewehre erlaubt. S. 614
Jedoch nicht mit geladenem. S. 650, 678
Auch nicht zu ſchieſſen. S. 850
Junge Wipfel und Bäume nicht auszuhängen. S. 680

**Profeſſion** der Bandmacher zu erweitern: Schutz darauf zu verleihen. S. 925
Galanteriearbeiter Vereinbarung mit den Gold- und Silberarbeitern. S. 721
Der Landhutterer Einverleibung mit der Hauptlade in Wien. S. 690
Der Lederer- und Lederzurichter Vereinigung und Ordnung. S. 150, 541
Der Nadelnſchläger und Ausſchneider Vereinbarung. S. 538, 761
Der Papiermacher Ordnung. S. 883
Treibenden Partheyen Schutzdecrete auf Fragnerey nicht zu ertheilen. S. 283. §. 12
Ausländer zu Profeſſionen nicht aufzunehmen. S. 262, 273
Stöhrern den Werkzeug abzunehmen. S. 584
Unzünftige nicht zu verzünften. S. 925
Welche Gattungen dem Commercio unmittelbar gehören, auf dieſe ohne Vorwiſſen das Bürgerrecht nicht zu verleihen. S. 929
Capitulirte Soldaten zu Profeſſionen vorzüglich zu befördern. S. 1206

**Profeſſioniſten**-Arbeiten an Sonn- und Feyertagen verboten. S. 191
Zum Bauweſen gehörige zu Bürgern und Meiſtern ohne Prüfung nicht aufzunehmen. S. 938

Immatrikulirung hat der Universität nicht gebühret..... S. 443, 1081
Wird ihr die Befugniß nur auf gewisse Gegenbedingnisse eingestanden..... S. 1081
Jene aber vollends ausgeschlossen, welche eigene Zünfte und Bruderschaft haben.... S. 1081
Die auf dem Lande sind jenen in den Städten einzuverleiben..... S. 1199
Lehrjungen in Kriegsdienste getretene freyzusagen..... S. 1243
Lehrjungen und Gesellen zur Anhörung der Christenlehre zu verhalten.. S. 1270, 1282
Wittwen zu heurathen den Ausländergesellen nicht zu gestatten..... S. 646
Wittwen Werkzeugs- und Arbeitsablösung. S. 1170

**Promotio** ad gradum doctoratus Medicinæ, was für Qualitäten dazu erfodert werden..... S. 401. §. 2, 3
Unkatholische davon auszuschließen..... S. 401. §. 4
Wie das Examen vorzunehmen.... S. 401. §. 5, 6, 7, 8
Zu welcher Zeit, und mit was für einer Zierde zu halten..... S. 402 §. 9

**Protocoll** der neuen Handlung oder Ditte, wie einzurichten..... S. 1208. art. 2. §. 3

**Protocollen** über die Polizeygeschäffte von den Landmagistraten zu führen, und dem Kreisamte einzureichen..... S. 830

**Proviant** und Viktualien freye Zufuhr zur Armee. S. 19, 20, 22, 25, 98, 104, 160, 1174, 1231
Von Viktualien den Aufschlagsbetrag zu depositiren..... S. 56
Werden zwey Drittheile nachgelassen.... S. 1174, 1231. §. 2, 3
Welche Gattung der Viktualien Nachlaß genießen..... S. 1232. §. 5
Von ständischen und Privataufschlägen sind sie gänzlich frey..... S. 1232. §. 4
Zufuhre zu befördern, mit ungebührlichen Abfoderungen nicht zu hemmen..... S. 26, 27, 31
Bey Strafe davon nichts zu entwenden.. S. 26
Zur Unterbringung genugsame Behältnisse ohne Gebührabfoderung zu verschaffen.. S. 27
Zu Wassertransporten auf der Donau die nöthige Schiffleute und Pferde kontraktmäßig zu stellen..... S. 100
Naturalverpflegung der Miliz wird in gesammten Erbländern für Rechnung des Aerariums geführet..... S. 769
Was zum Behufe derselben von Seiten des Politici zu beobachten sey..... S. 769
Kundmachung und genaue Beobachtung.. S. 827
Zur Unterbringung, Beyschaffung der nöthigen Depositorien..... S. 1146
Vorspannsfuhren ausgesetzter Lohn..... S. 1146. §. 3
Naturalien in eilfertigen Begebenheiten, und wo keine Vorsehung geschehen, vom Lande beyzuschaffen..... S. 847
Werden vergütet im welchen Preise.. S. 1146
Quittungen in dem bestimmten Termine einzureichen..... S. 1162, 1237
Vekturanten Veruntreuung wird bestrafet. S. 1245, 1263
Wie derselben künftig zu steuern.... S. 1253
Bestimmter Fuhrlohn..... S. 1253
Abladung außer der bestimmten Station bey Ersatze und Strafe nicht zu gestatten.... S. 1279
Körner bey deren Vermahlung, wie sich der Müller zu achten habe.... S. 843. S. 1063. §. 28
Zur Vermahlung Assistenz zu leisten..... S. 1146. §. 4

**Proviantofficiere** stehen unter Regierung und Kammer..... S. 183. §. 7

**Proviantirung** des Eisengezirks..... S. 373, 1281

**Publicandi** modus gleichförmiger der landesfürstlichen Patente in Ländern.... S. 481

**Publicandi** modus der auswärtigen Lehensherren Notificirungspatente..... S. 635

**Publicandi** modus der kreisämtlichen Circularverordnungen im Lande..... S. 855, 936

**Pulver** und Bley einzukaufen den Unterthanen verboten..... S. 12

**Pulver** und Salitererzeugung und Verkauf ist ein landesfürstliches Regale..... S. 28, 276
Handel all ingrosso und alla minuta allein gegen Licenzzettel zugestanden, Juden verboten..... S. 29. §. 3
Auf den Verschleiß ist nur zweyen gewissen Handelsleuten das Privativum verliehen.. S. 277
Wie die Pulver und Salitersorten zum Verkaufe abzugeben..... S. 30. §. 6

**Pulvermacher** und Salitersiedmeister sollen nicht mit Pulver handlen.... S. 29. §. 2
Auf ihren Pulverstämpfen in die herrschaftliche Befugnisse nicht eingreifen, Gewerbe treiben..... S. 29 §. 5
Sollen nicht zu Rekruten genommen werden. S. 1198
Verführung und Verschwärzung des erzeugenden und Einführung des fremden bey Strafe verboten.... S. 29. §. 5. S. 265, 267, 276, 287
Strafe der Verschwärzer..... S. 30. §. 7. S 277 §. 4
Commission hat primam causæ cognitionem. S. 277. §. 4
Fabricirung und Salitergrabung niemanden erlaubt..... S. 30. §. 8

**Punzen** (Gold und Silber) dem Münzamte, auf dem Lande den Magistraten anvertraut. S. 136. §. 5, 7

**Pupillar**-Substitution, mit welchen Jahren sie cessire.... S. 759. §. 8. v. so wollen.

## Q.

**Quartier**-Gelder cessiren mit dem Ableben des Landesfürsten..... S. 7
Auf Naturalquartier und Quatiergelder gesetzter Almosenbeytrag..... S. 771
Quartierfreye Jägerhäuser in der Jägerzeil. S. 448
Militarquartier, siehe Soldaten.
Von diesem zu befreyen obrigkeitliche Wohnungen, Gebäude, Bräu-Wirths- und Jägerhäuser..... S. 305. v. wobey.
Postmeisterswohnungen..... S. 385. §. 4
Ingleichen jene, in welchen Aerarial-Kassegelder liegen..... S. 1206

**Quittungen** (Militar) in dem bestimmten Termine einzureichen..... S. 1162, 1237

## R.

## R.


**Rang** der Stände in gemeinſchäftlichen Verſammlungen mit anderen Räthen. S. 812
Des Militaris mit den Civilräthen. S. 574

**Räthe** aus anderen Erbländern hier verſterbende, von welchem Foro ſie abzuhandeln ſeyen. S. 815
Titulares ſtehen unter der Regierungsjuriſdiction. S. 1140

**Rathsſtelle** (zur) Niemanden vom Ritterſtande vorzuſchlagen, bevor er nicht bey der äußeren Hofſtatt angenommen worden. S. 1164

**Rathswahlen** in den landesfürſtlichen ob der ennſeriſchen Städten von wem und wie aufzunehmen. S. 220
In den ſich ſelbſt erkauften vierdomiſchen Ortſchaften. S. 649

**Rauber** und Zigeunergeſind mit Zuziehung der Miliz und Leitung der Sturmglocken in Verhaft zu bringen. S. 455. §. 16, 17

**Raufhandel**, ſiehe Duell.

**Raufen** und Ausforbern der ob der ennſeriſchen Bauernburſche bey Strafe verboten. S. 284, 540, 656. §. 7
item ſiehe Duell.

**Rebhühner** Fang in fremdem Territorio verboten. S. 118. §. 21
Weidmanns-Ordnung. S. 119. §. 28

**Rechnungen** der Kirchen und Stiftungen hat die Stiftungskommiſſion zu unterſuchen. S. 502
Wenn und wie ſolche gelegt werden ſollen. S. 638. §. 4
Von den Rechnungsführern in dem geſetzten Termine zu legen, ſaumſelige ſollen betrieben werden. S. 932, 1132
Ausſtändige von den landesfürſtlichen Ortſchaften bey Strafe einzutreiben. S. 534
Führer ſaumſelige ab officio & ſalario zu ſuſpendiren. S. 534
Curatoris bonorum Rechnung, wie ſie einzurichten ſey. S. 1227. art. 9. §. 6

**Recours** a notione des Oberſtjägeramts. S. 130. §. 47
Des Eiſen-Obmanns. S. 264
v. So viel. S. 380, 685
Der Pulver- und Salitterkommiſſion. S. 277. §. 4. S. 282
Des Salz-Oberamts Gmunden. S. 509. v. ſo wollen S. 825
Vom Standrechte iſt kein Recours ad gratiam. S. 666. §. 5

**Regierung** hat in Schulſachen ſich mit der Univerſität einzuvernehmen. S. 153
Hat Juriſdiction über die Theatralperſonen. S. 444
Ueber die Lehrmeiſter der adelichen Militärakademie zu Neuſtadt. S. 744
Ueber adeliche Perſonen. S. 1032. §. 2
Ueber Titularräthe. S. 1140
Gehet vor in Sicherheitsſachen cum derogatione. S. 449
Erkennt auch jura partium. S. 841
Der Regierungsjuriſdiktion unterſtehenden Perſonen Todtenfälle ſollen angezeiget werden. S. 1308

**Regierung** und Kammer hat Juriſdiktion über die Jagereybeamte. S. 131. §. 47
Ueber die Proviantoffiearr. S. 183. §. 7
Erkennt in cauſis des landesfürſtlichen Jagdregalis. S. 130. §. 47
Münzregalis cum derogatione. S. 137, 280
Eiſenregalis. S. 264. v. ſo viel aber S. 380
Pulver und Saliterregalis. S. 277. §. 4. S. 282
Derſelben iſt eingeraumt das judicial-, economicum und politicum des aufgehobenen Viehomamts. S. 186

**Regierungsräthe** Ritterſtands ſollen ſich um Anſtellung bey der äußeren Hofſtatt bewerben. S. 1163

**Regimentsgelder** genießen das jus primipillare, müſſen bey der Kriba gemeldet werden. S. 186. v. es werden.
In welcher Ordnung ſie in Kridafällen zu klaſſificiren. S. 1140, 1230
Schulden ohne Vorwiſſen nicht zu contrahiren. S. 339. art. 7

**Regimenter** ſollen Monturſorten und Requiſiten in dem Lande ſich einſchaffen. S. 341. §. 42, 43

**Reichshofraths** Büchereinfuhre, wie ſie erlaubt. S. 516

**Reichsſtände** Convention in Münzſachen mit Oeſterreich. S. 830, 873

**Reißbleyſteften** fremder Einfuhr verboten. S. 935

**Reißgejaid** unadelichen gemeinen Perſonen nicht in Beſtand zu verlaſſen. S. 114. §. 6
Wie es zu bejagen. S. 114. §. 7
In dem landesfürſtlichen ſind die Nachgarne verboten. S. 119. §. 29
item ſiehe Jägerordnung.

**Reiſende** aus Hungarn ſollen Päſſe vorzeigen, ohne ſelben den Aufenthalt nicht zu geben. S. 1159
Iſt wegen Unthunlichkeit davon abgekommen. S. 1166

**Reizerſtorf** (zu) errichteter Wegmauerſchranken. S. 678
Wird nacher St. Pölten überſetzt. S. 861
Wie es mit Abnahme der Mautgebühr zu halten. S. 1095

**Rekruten** (zu) dienſtloſe vagirende Leute abzugeben. S. 21, 99, 166
Wildſchützen taugliche. S. 439, 440
Salzſchwärzer. S. 582
Fremde bettlende Handwerksburſche. S. 1047
Werbung in einem für das andere Erbland verboten: derley Werber anzuhalten und zu beſtrafen. S. 273
Naturaliſtellung vom Lande wird aufgehoben: die Regimenter ſollen ihre Mannſchaft ſelbſt anwerben. S. 340, art. 8. §. 41
Sollen ſich aber von Gewaltthätigkeiten, Handel und Eigennützigkeiten enthalten. S. 341. v. Wir verordnen.
Keine Leute, die ihrem Gewerbe nachgehen, von den Straßen wegnehmen. S. 105
Noch die jungen Burſche an Sonn- und Feyertagen währendem Gottesdienſte vor den Kirchen auffangen. S. 1245
Delinquenten geringe zur Miliz tauglich ſind anzunehmen. S. 21, 166
Auch die, welche in anderen Erbländern geboren, jedoch a loco delicti geſtellt werden. S. 1082a
Nicht aber ſolche, welche ob delictum infamans abgeurtheilet worden. S. 489
Junge Burſche, welche nicht ex profeſſo Abdeckerhandierung treiben, ſind nicht von der Stellung zu befreyen. S. 1206

Ausgeworfene Stellungstaglia, für welche Rekruten ſie zu vergüten ſey..... S. 489
Unterthanen zehen Jahre domicilirte werden als eigene geſtellet..... S. 1080
Von der Stellung ſind zu befreyen die in Arbeit ſtehende Handwerksgeſellen.... S. 166
Fabrikanten und Manufakturiſten..... S. 166, 1172
Pulver- und Saliterarbeiter..... S. 1198
Mit Innländern ſoll kapituliret werden, dergleichen erhalten Vorzug zu Profeſſionen. S. 1206
Und ſind ihnen ihre Erbſchaften nicht vorzuenthalten, ſondern auszufolgen. S. 1241
Bey der Uebernahme und Stellung der Rekruten ſollen alle Eigennützigkeiten vermieden werden..... S. 1238, 1257

**Religion** im Lande ob der Enns, wie ſie aufrecht zu erhalten, und Irrlehren auszurotten..... S. 652, 993
Dienſtleute ohne Zeugniß der Religion nicht aufzunehmen..... S. 1135. §. 15

**Repetitio** ad facultatem medicam aufgehoben..... S. 401. §. 10

**Repräſentation** und Kammer gehet vor in Feuerſachen cum derogatione.... S. 583
Hat die Jurisdiktion über die ſich ſelbſt erkaufte vicedomiſche Gürer..... S. 649
Ueber die Pfarrer, welche die Stohl- und Kondukteordnung übertreten.... S. 1044
Ertheilt Ehrenlegitimationen..... S. 766
Tolleranzzettel aufs Friſtren..... S. 1264
Erkennt über die Transportirungen der Wildſchutzen..... S. 907
Als Inſtantia Fiſci hat Sie Cognition cum derogatione in cauſis des Münzregals. S. 1308. v. gebieten.
Ob der enniſerische in Eiſengezirks Waldungsſachen..... S. 685
Ueber Salz-Oberamts Gmunden Notion in via recurſus..... S. 825

**Rhetorica** wird in dem Profeßhauſe Soc. Jeſu nebſt den vier untern Schulen auch zu docriren verwilliget..... S. 153

**Retour**-Waaren (mit nicht verkauften) wie es zu halten ſey..... S. 945. §. 22

**Revers** der Unterthanen in den Veränderungsfällen verboten.... S. 1109. v. ſchlüßlich.

**Revertirung** der fremden abgeſchafften Bettler, wie ſie zu beſtrafen..... S. 450, 501, 699. §. 19, 20

**Reviſion**, ſiehe Gerichtsordnung, Recurs.

**Rinnen** auf die Gaſſen vorſpringende ſind abzuſtellen..... S. 1045

**Rimonte**-Pferde Naturalſtellung vom Lande aufgehoben..... S. 340. art. 8. §. 41
Innländiſche taugliche Pferde vor den ausländiſchen von den Regimentern zu erkaufen. S. 341. §. 44

**Ritterſtande** (dem) das Ehrenwort oder das Prädicat Edler beyzulegen..... S. 713
Derſelbe wird in der althergebrachten Gerechtſame beſtättiget..... S. 1163
Soll ſich um die Anſtellung bey der äußeren Hofſtatt beperben, erhält Vorzug zu Rathsſtellen..... S. 1164

**Robat** (von der) frey die zu Proviantransporten beſtellte Pferde..... S. 101
An diſpenſirten Feyertagen wird die Robat nicht geleiſtet..... S. 839
Fuhren zahlen die halbe Wegmaut. S. 534, 592. §. §. S. 679
Fuhren hungariſche ſind von der Wegmaut nicht zu befreyen..... S. 744
Zur Jägerey ausgeſchriebene Robat ſoll verrichtet werden, Verweigerung wird geſtraft S. 121. §. 31
Mit Gelde nicht zu redimiren, auch nicht zu eigenem Dienſte zu gebrauchen.. S. 10. §. 5, 6, 7. S. 142
Zur Robatbeſchreibung der Jägerey Partition zu leiſten..... S. 285
Wegrobat im Lande ob der Enns ſoll geleiſtet werden..... S. 592, 1182
Conſcribirte Robater ſollen zur rechten Zeit erſcheinen, im widrigen Falle beſtrafet werden..... S. 1183. v. ihr werdet.
Repartition der zur Robat conſcribirten Unterthanen..... S. 1183
Diſtrikt, in welchem mit der Robat zu den freyſtädtiſchen Salz- und Commercialſtraßenbaue zu concurriren..... S. 817
Ausbleibende Robater werden beſtrafet.... S. 817, 902
Zur Wegrobat-Beſchreibung in Oeſterreich unter der Enns ſollen Richter und Geſchworne erſcheinen..... S. 718
Sollen keine untüchtige Hand- und Zugrobater ſtellen, werden beſtrafet..... S. 718
Von der Robat nicht auszubleiben, noch dieſelbe zu verweigern..... S. 718, 873
In der beſtimmten Zeit und Stunde fleißig zu verrichten..... S. 1029 §. 1
Jeder Robater hat ſich mit zwey Pferden bey Strafe der doppelten Robat einzuſtellen. S. 1029. §. 2. 3.
Die Urſache, des Ausbleibens zeitlich anzuzeigen..... S. 1029. §. 4
Beamte und Richter, welche den Unterthanen nicht nachſehen, oder ſolche gar ſtärken, werden beſtrafet..... S. 1029. §. 5

**Roßaufſchlag**, ſiehe Aufſchlag.

**Roßausleihern** das Brief ſammlen, Poſthorn führen, und Paſſagiere mit Pferdewechslen beförderen verboten. S. 386. §. 9. S. 393. v. dieſe 540, 570, 646, 714
Sollen keine kaiſerl. Poſtlivree bey Conſignation tragen..... S. 540, 714

**Roſoli**-Schank zahlt Taz..... S. 633. §. 11

**Roth** türkiſche Garnfärberey, ſiehe Fabrike.

**Rötz** der Stadt Judenleibmaut-Befugniß. S. 576

## S.

**Salenau** und Neudorf Mautſtation-Tarife, nach welcher Mautgebühr abzunehmen. S. 1035

**Saliterſieder** können aller Orten, die herrſchaftlichen Gebäude ausgenommen, graben. S. 29. §. 4. S. 1200
Sollen den herrſchaftlichen Renten keinen Eintrag thun, noch Gewerbe treiben.... S. 29. §. 5
Das Materiale bey Strafe nicht verführen, verſchwärzen, und fremdes einführen.. S. 29. §. 5. S. 265, 267, 276, 287
Salitererde-Auswerfung, und Anſchüttung mit Kohllöſche verboten..... S. 1093
Den Privaten iſt das Salitergraben verboten. S. 30. §. 8
Salitererzeugung und Verſchleiß, ſiehe Pulver.

**Salz** (Gmünder Küffel und halben Lentenfäſſel) allein zum Conſumo des Lands Oeſterreich erlaubt..... S. 55, 255, 344

Soll auch in den ſteyermärkiſchen Gränzen allein zum Genuße gewidmet ſeyn.... S. 261. §. 14. S. 351. §. 14
Von der Küffel-Salzabnahme befreyter ob der ennſeriſche Diſtrikt..... S. 260. §. 12. S. 350. §. 12
Vorlag des zum Conſumo im Lande Oeſterreich ob der Enns beſtimmten Quanti wird gegen ſtändiſchen Aufſchlag aufgehoben.. S. 506
Jedermann frey gelaſſen, ſein Salz in den beſtimmten Legſtädten und geſetztem Preiſe einzukaufen..... S. 507. §. 1
Das nicht wohl conditionirte iſt der Kaufer der Legſtadt zurückzuſtellen befugt..... S. 507. §. 1
Außeer und all ausländiſches Salz einzuführen ſcharf verboten..... S. 255, 344
Auch im Lande ob der Enns auſſer den Gemeinden, welchen es auf gewiſſe Art einzuführen erlaubet iſt ..... S. 508. §. 2
Imgleichen iſt außeer Salz einzuführen und zu genießen erlaubt in dem Eiſenwurzengezirke. S. 255, 344
Ausgewieſener Diſtrikt, welcher zur Hausnothdurft das außeer Salz gebrauchen darf. S. 255. §. 1, 2, 3. S. 346. §. 1, 2, 3
Ortſchaften, die das Proviant der Eiſenwurzen nicht zuführen, ſollen kein außeer Salz gebrauchen ... S. 256. §. 4. S. 347. §. 4
Zur Verſilberung des außeer Salzes beſtimmte Legſtädte, Führer, Zahl und Legitimation.....S. 257. §. 5. S. 347. §. 5
Auf Einfuhre von dem Eiſenobmanne keine Päſſe zuertheilen.....S. 258. §. 6. S. 348. §. 6
Zufuhrsſtraßen ausgezeichnete.... S. 258. §. 7. S. 348. §. 7
Seitenwege zu nehmen verboten..... S. 258. §. 8. S. 348. §. 8
Böheimiſch, hungariſch, Pohlniſch, wie auch ſteyeriſchen Wipfel-Großkuffen und Fuderſalzes Einfuhre auf das ſchärfeſte verboten. S. 55, 260. §. 11. S. 350. §. 11
Imgleichen das bayeriſche und ſalzburgiſche. S. 350 §. 11
Denen das Mußſalz zu genießen erlaubt, verboten ſolches bey Strafe zu verkaufen. S. 509. §. 5
Wie auch entwendetes Salz oder Kernſtein einzuhandlen, und einzukaufen.....S. 509. §. 6
Schwärzungen im Lande ob der Enns, und gewaltſames Verfahren wider Salzgränz-Fußknechte wie abzuſtellen.. ...S. 582, 822
Verbots öftere Republicirung..... S. 823. §. 1, 2
Schwärzungen aus Hungarn ins Land Oeſterreich unter der Enns von bewafneten Leuten, wie dieſen zu ſteuern ſey..... S. 1107, 1159
Einzeln reiſenden Perſonen aus Hungarn ohne Paß keinen Aufenthalt zu geben.. S. 1159
Unthunlichkeit der Päſſe.....S. 1166
Schwärzer und deren Mithelfer anzuhalten und zu beſtrafen...S. 258. §. 5. S. 260. §. 11. S. 261. §. 14. S. 348. §. 5. S. 350. §. 11. S. 508. §. 3
Von dem Militari den Salzbeamten Aſſiſtenz zu leiſten, und die betretene zu arreſtiren. S. 582
Im Tauglichkeitsfalle zu Rekruten anzunehmen. S. 583
Taglia für jeden einbringenden Schwärzer. S. 583
Strafe derjenigen Schwärzer, ſo die Geldſtrafen nicht zahlen können....S. 509. §. 4
Strafen der mit Feuer oder anderm Gewehr betretenen Schwärzer..... S. 825. §. 12
Gleiche Beſtrafung deren, welche ſelben Vorſchub leiſten.....S. 826. §. 14
Anzeigung dergleichen wahrnehmenden Leute. S. 826. §. 13
Landgerichts-Amtshandlung wider die Zuſammenrottirungen und Thätigkeiten der Schwärzer.....S. 824. §. 9
Viſitation der Beamten, und Aſſiſtenz der Obrigkeiten.... S. 259. §. 9. S. 260 §. 13. S. 349. §. 9. S. 351. §. 13. S. 509. §. 7
Aſſiſtenz ſoll alſogleich absque cauſæ cognitione geleiſtet werden..... S. 510. §. 9. S. 824. §. 5
Von dem nächſten Landgerichte oder von fremder Obrigkeit ohne Weigerung..... S. 824. §. 6, 7
Auch in jenem Falle, wenn der Beamte ein der Herrſchaft nicht unterthäniges Haus viſitiren wollte..... S. 640
Von obrigkeitlichen Beamten jezuweilen unvermuthete Viſitationen vorzunehmen.. S. 823. §. 3
Die Schwärzer und Abkäufer auf Begehren des Salz-Oberamts Gmunden bey Strafe zu ſtellen.....S. 823. §. 4. S. 641
Die in Verhaft genommene auszuliefern. S. 824. §. 8
Strafe der Obrigkeit, welche die Aſſiſtenz weigert, oder verzögert.... S. 259. §. 10. S. 350. §. 10. S. 510. §. 8
Strafe derjenigen, welche die Salzbeamte in den Viſitationen hindern.... S. 509. §. 7
Beamte und Ueberreuter ſollen niemand clandeſtine ſtrafen, ſondern in Gegenwart der Obrigkeit..... S. 489
Contrebantſtrafen, erſte Apprehenſion und Cognition dem Salz-Oberamte Gmunden eingeräumt..... S. 508. §. 3. S. 641
Contentioſa im Lande ob der Enns der Landeshauptmannſchaft zu Linz, Appellation zur Juſtiz-Bankodeputation in Wien... S. 509. v. ſo wollen
Cognitio in cauſis civilibus wider die Gränzfußknechte gebührt dem Salzoberamte in prima inſtantia.....S. 825. §. 10
Recurs an die Repräſentation zu Linz zu nehmen.....S. 825. §. 11
In Criminalfällen ſtehet ſie dem Landgerichte zu.....S. 825. §. 11
Handel alla minuta im ganzen Land Oeſterreich unter der Enns.....S. 821
Im Lande Oeſterreich ob der Enns....S. 1094
Wird nur gegen gedrucktes Licenzzettel erlaubt.....S. 821. §. 1. S. 1094. §. 1
Soll in zimmentirtem Amtsmäßel verkauft werden..... S. 821. §. 2. S. 1094. §. 2
Auf unzimmentirtes oder verfälſchtes Mäßel geſetzte Strafe....S. 821. §. 3. S. 1094. §. 3
Den Viſitationen Aſſiſtenz zu leiſten..... S. 822. §. 4. S. 1094. §. 4
Freyſtädtiſche Salz- und Commercialſtraße, nach Böheim ſoll hergeſtellet werden....S. 816
Der Raufahrt ſchädliches Fächerſchlagen verboten..... S. 237

**Salzburg** Münzconvention mit Oeſterreich. S. 830, 873

**Sammets** glatten fremde Einfuhre verboten. S. 1177

**Sammler** fremde, wenn ſie ſich mit ordentlichen Patenten nicht legitimiren können, ſollen abgeſchaffet werden..... S. 561, 601. §. 12. S. 698. §. 14

**Sammlung** für die Armen, ſiehe Allmoſen. Arme.

**Sand** (Bau) wie ſelber in genugſamem Vorrathe, und guter Qualität zu verſchaffen ſey.. ..... S. 938. §. 3
Zimmentirung der Truhen und Preis der Fuhren..... S. 938. §. 3. v. Wo ſodenn

**Sanität**, ſiehe Geſundheit.

**Sattler** dürfen ihre Tüchererfodernis außer Jahrmarktszeiten von der erſten Hand nicht beſtellen..... S. 1196

**Satz**- und Ordnungen genaue Beobachtung: Stellen und Magiſtraten ſollen auf die Vollziehung wachen..... S. 732

**Säuberkeit** der Stadt und Vorſtadt.... S. 636, 637, 642, 649, 998, 1045
Unrath von den Gaſſen hinwegbringen zu laſſen..... S. 636
Miſt auf offener Gaſſe bey Strafe nicht auszuſchütten.. .....S. 998. S. 1046. §. 4
Auf Hauptwege und Straßen in Vorſtädten einen feſten Grund Pflaſter anzulegen, gepflaſterte Rinnſäle zu errichten..... S. 637, 642, 649
Brünne auf den Gaſſen der Stadt abzuſtellen..... S. 645. S. 1046. §. 2
Waſſerausläufe, und vorſpringende Rinnen denn Miſtgruben vor den Häuſern abzuthun..... S. 1046. §. 1. 3
Die Nachtführerwagen an andere abſeitige Orte zu überſetzen..... S. 651, 787
Die Senkgruben zu bequemer Zeit räumen zu laſſen..... S. 651
Die übermäßige Hunde zu vertilgen..... S. 651
Unflat des geſchlachteten Viehes aus den Wirthshäuſern hinwegzubringen.. S. 762
Viktualienmärkte von Hauptplätzen und Gaſſen an andere Gegenden zu überſetzen.. S. 787
Auch für den Jahrmarkt auf dem Stadtwalle eine dienliche Gegend zu beſtimmen.... S. 788
Ob nicht die Fleiſchbänke füglich transferiret werden könnten, iſt zu überlegen..... S. 788
Die Gaſſen in der Stadt in der Zeit öfters zu ſäubern..... S. 1046. §. 5
Die Wochenmarktsplätze täglich.... S. 1047 v. nicht minder
Das Pflaſter in dauerhaften Stand herzuſtellen..... S. 1047

**Sauerwäſſer**-Flaſchen neu ankommende werden mit der Jahrszahle gezeichnet, und verperſchieret..... S. 677

**Schaden** wie er inter conſocios zu vertheilen. S. 1212. art. 4. §. 5
Operæ ſociales unterliegen dießfalls keinem Beytrage..... S. 1212. art. 4. §. 6
Wenn kein dolus oder culpa unterläuft.. S. 1212. art. 4. §. 7

**Schafhirten** verboten Büchſen, Röhre, Flinten in Feldern, Wäldern und Auen zu tragen..... S. 116. §. 15
Ungelämte und unbehängte Hunde zu halten. S. 122. §. 33
Kolben zu führen..... S. 1070

**Schaftrieb** in Waldungen in mäßiger Anzahl, und auf gewiſſe Entfernung erlaubt. S. 403

**Schank** unerlaubter in Hofgebäuden, herrſchaftlichen und geiſtlichen Häuſern.... S. 147, 439
Der Jägerey gegen ein Aequivalent abgeſtellt. S. 192, 292. §. 22
Den eilf Häuſern in der Jägerzeile jedoch wechſelweis eingeſtanden..... S. 448
Anderen unbefugten Perſonen verboten.... S. 720, 813
Ohne Vorwiſſen und Paſſirzettel des Tazamts nicht zuläßig..... S. 170
Gerechtigkeiten-Regulirung..... S. 168 288. 291. §. 20. S. 872
Die erloſchenen und unberechtigten nicht mehr zu erſetzen..... S. 291. §. 20
Neue zu ertheilen, oder zu transferiren bey Strafe verboten..... S. 1194
Die durch zwey Jahre in continuo nicht exercirte als erloſchene nicht mehr zu erſetzen. S. 1194
In Schenkhäuſern ob der Enns unartige Tänze nicht zu geſtatten ..... S. 284. S. 656. §. 7
Auch nicht die Raufereyen der Bauernburſche..... S. 540, 656. §. 7
Imgleichen das freye Reden vom Glauben.. S. 656. §. 6.
Zu rechter Zeit ſperren.... S. 477, 702. §. 39
Beſonders an hohen Feſttagen..... S. 736
In ſelben verdächtigen Leuten keinen Aufenthalt zu geben..... S. 702. §. 39
Währendem Gottesdienſte in ſelben Speiſe und Trank nicht zu reichen.. S. 736, 876, 1169
Spiel nicht zu geſtatten..... S. 894
Vor ſelbe keine junge Bäume und Wipfel einzugraben und auszuhängen..... S. 680

**Scharfrichter** ſind für ehrlich erkläret.... S. 808

**Schatzgrabens**-Aberglauben, wie deſſen Mißbrauch einzuſchränken..... S. 935, 1254

**Schätzung** zur Verſteuerung eines Kloſter- oder Spitalhauſes, nach welcher Proportion zu nehmen..... S. 555. v. damit

**Schätzungsbücher** ordentliche über Waldungen zu halten..... S. 1276. §. 18

**Schauſpiele** werden eingeſtellt auf Ableben des Landesfürſten..... S. 1
Zur Zeit eines Jubeljahrs nicht einzuſtellen. S. 562
Unanſtändige Vorſtellungen verboten.... S. 597
Oeffentliche ums Geld zu halten an gewiſſen Tagen verboten..... S. 635
Zu den Häuſern Wagen Ab- und Zufahrtordnung S. 1241

**Scheidmünzen**, ſiehe Münzen.

**Schießſtätte** in den Privatgärten abzuſtellen..... S. 273
Außer den erlaubten an keinem Orte einige zu halten..... S. 850

**Schießen** in landesfürſtlichen Wildbahns-Wäldern, Auen und Wieſen verboten. S. 118. §. 25
Bey Proceßionen und Hochzeiten zwiſchen Häuſern.... S. 614, 650, 678, 850, 1185

**Schiffbrüche** auf der Donau was die Urſach ſey, und wie ſelben zu ſteuern.... S. 1289
Mühlen zu rechter Zeit einzuhängen, und mit Streifbäumen zu verſehen, eben allda.

**Schiffleute** ſollen Schiffe und Pferde zu Proviantransporten ſtellen..... S. 101
Sollen fremde Bettler nicht aufnehmen, und ins Land bringen..... S. 131
Holz nacher Wien zuführen.... S. 153, 156
Briefe nicht ſammlen, noch Packete aufnehmen..... S. 386. §. 9. S. 393. v. dieſe Baa-

Digitized by Google

Baares Geld außer Lande nicht führen.... S. 395. §. 16
Mit ihren mautbaren Waaren die Gränzmauten nicht umfahren..... S. 941. §. 6
Strafe derjenigen, so die Maut umfahren.. S. 943. §. 11
Sollen zu Engelhardszell und zu Linz anländen, die Waaren anmelden.. S. 944. §. 17

**Schindel**-machen (zum) was für ein Holz zu nehmen..... S. 1273. §. 8

**Schinder** sind für ehrlich erklärt.... S. 808

**Schlafkreuzer** oder Service, sieh Service.

**Schmalz** und Butterzufuhre, was sie hemme. S. 3, 13
Den freyen Verkauf, wenn kein Mangel ist, nicht einzuschränken..... S. 1138
Austheilung der Kaufpolleten ist dem freyen Handel hinderlich ..... S 1139
Der Marktrichter Aufschauer, und Schmalzträger Eigennützigkeiten sind abzustellen. S. 3, 13
Die Einsetz- und Dollmetschens-Gebühren zu vermindern; allenfalls auf ein gewisses zu bestimmen..... S. 3, 1139. §. 2, 3
Den Käsflechern zur Mangelszeit den Einkauf in dem gesetzten Feiltermine, und Quantität zuzulassen..... S. 13, 785
Denselben das Landreisen auf Schmalzeinkauf einzustellen..... S. 234
Sie zu dem mehreren Einkaufe aus Hungarn und Kroaten anzuweisen..... S. 785
Den übrigen Gewerbsleuten ihre Nothdurft in mäßiger Quantität abzugeben.... S. 13
Den Klöstern und stärkeren Consumenten nicht auf einmal..... S. 234, 786
Verkauf soll jedesmal mit Vorwissen und in Beysein des Marktcommissarii oder Richters geschehen..... S. 234, 786
Das verkaufte annotirt werden..... S. 786
Handel der Schmalzaufschauer, Träger und Mautner verboten..... S. 234
Verputzung des Schmaltes und Butters ist in Gegenwart des Marktrichters vorzunehmen.. ..... S. 1139. §. 4

**Schmelzen** (Gold und Silber) verboten. S. 18, 134, 277, 1305
Siehe Gold und Silber.

**Schmidknechten** die Wanderung außer den Erbländern verboten..... S. 770
Ohne Obrigkeits-Paß nirgends zu passiren. 1258
Was für eine Gebühr für den Paß abgefordert werden dürfe..... S. 1259

**Schnallengeld** in Oesterreich ob der Enns wird die Wegmaut genennet..... S. 593
Siehe Maut.

**Schneidermeister** erledigte Stellen-Ersetzungsordnung..... S. 152

**Schnellwage** in den Mühlen verboten. S. 1060. §. 19

**Schotten**, Freudhof in der Stadt, der Vogelgesang genannt, wird eingestellt.... S. 544

**Schriften** (Amts) von den Vorstehern zu unterschreiben..... S. 57
Von Kanzleyen und Manuscripten aus den Verlassenschaften nicht zu distrahiren. S. 441

**Schubordnung** der Bettler, Müßiggeher de Anno 1724. wird erfrischet..... S. 449
Fremde Bettler und Müßiggeher sollen aus dem Lande geschoben werden.... S. 450. v. wir befehlen. S. 452. §. 4
Strafe der vom Schube revertirenden Personen, die Arbeit in Eisen, Abschaffung, Urpheds-Abschwörung..... S. 451, 501, 699. §. 18
Landgerichte sollen die schubmäßigen Bettler auf die angewiesenen Rendez-vous oder Sammlungsplätze bringen..... S. 452. §. 4. S. 602. §. 23. S. 700. §. 27
Sammelplätze in den vier Vierteln des Landes Oesterreich unter der Enns..... S. 463
Auf die Entweichung der Schubspersonen bey Strafe Acht zu tragen..... S. 452. §. 5. S. 602. §. 24. S. 700. §. 28
Unterhalt und Schubskosten werden unter die Landgerichtsgezirks-Obrigkeiten repartirt..... S. 454. §. 12. S. 698. §. 10
Private und eigenmächtige Schübe verboten, ohne Verordnung niemanden zu schüben. S. 457. §. 21. S. 602. §. 26. S. 700. §. 30
Wie die Particularschübe genau zu vollziehen, die Lieferungsscheine einzusenden, die geschobenen Personen weiter zu befördern seyen..... S. 457. §. 22, 23. S. 602. §. 27, 28. S. 701. §. 31
Specification der übernommenen und übergebenen schubmäßigen Personen einzusenden S. 602. §. 24. S. 700. §. 28
Beschwerden wegen zugeschobenen Personen sind bey der Sicherheitscommission anzubringen..... S. 458. §. 24
Schubmäßige Personen zu Anzeigung des wahren Geburtsorts bey Strafe zu verhalten. S. 458. §. 25
Die zugeschobenen Personen in Verpflegung zu nehmen..... S. 458. §. 26. S. 602. §. 27. S. 701. §. 32
Art und Weise, wie sie zu verpflegen.... S. 458. §. 27. S. 602. §. 27. S. 701. §. 33 und folgende
Auf derselben Entweichen und Herumziehen bey Strafe Aufsicht zu tragen..... S. 458. §. 26, 27. S. 701. §. 32
Wie mit den aus anderen Ländern entgegen übernehmenden Schubspersonen sich zu verhalten sey.... S. 602. §. 25. S. 700. §. 29
Schub bey übler Witterung nicht zu befördern. S. 603. §. 29. S. 701. §. 31
Ein gleiches mit den unterwegs erkrankenden Personen zu beobachten..... S. 603. §. 30. S. 701. §. 31
Schub auf dem Wasser nacher Temeswar wie oft und in welcher Zeit vorzunehmen. S. 563
Dahin die incorrigible liederliche Leute, besonders Kuppler und Kupplerinnen zu befördern..... S. 563
Dergleichen Aburtheilungen als ein Politicum anzusehen, gehören zur politischen Stelle. S. 564
Schubspersonen ins Zuchthaus verschaften Interealarzeit zwischen beeden Jahrsschüben nachzusehen..... S. 577
Schub (mit Particular) Bettler und Vagabunde, welche das decennium domicilii nicht vollstrecket haben, fortzubringen. S. 807
Wird erläutert, was für Personen hierunter zu verstehen seyen..... S. 819
Schubmäßiger Bettler sind dreyerley Gattungen; nach welchen sie entweder an das Aufenthalts oder an das Geburtsort zu schieben sind..... S. 905
Kinderverpflegung der schubmäßigen Personen ist an den Schubort anzuweisen.... S. 1055
Schubsachen werden mit der gehörigen Subordination von den Kreishauptleuten besorget. S. 807
In welcher Maß, jedoch denselben die Schubsbesorgung eingeräumt sey..... S. 855
Die Vollziehung liegt dem Landgerichte ob. S. 855

Und ist die Verordnung an dasselbe zu erlassen.... S. 936

**Schubordnung** ob der ennsterische. S. 695
Item siehe Sicherheitsvisitation.

**Schuhknechte** Aufstand.... S. 605
Lade solle aufgehoben, und die Auflage künftig durch die Meister geschehen..... S. 605, 636, 640
Wie es damit soll gehalten werden. S. 640
Herbergen besondere sollen aller Orten abgestellt, und in das Haus der Meisterschaft übertragen werden..... S. 605, 636, 640
Handwerksmißbrauchs-Abstellung.... S. 802

**Schuld** (aus eigener) wird der Creditor seiner Anforderung verlustiget.... S. 560. v. Falls
Aus eigener entstehendes Fallument, wie es zu bestrafen..... S. 1221. art. 4. §. 1
Von verbotenem Spiele wird die Schuld nicht bezahlt..... S. 734. §. 4
Forderungen Vormerkung bey der Landtafel, was dazu erfodert, wie die Liquidirung erhalten werde..... S. 899. §. 11. S. 1285. §. 10

**Schulden** auf Gewerbe über die Hälfte nicht vorzumerken..... S. 48
Muthwillig contrahirende Personen wider selbe nach aller Strenge zu verfahren... S. 448. v. überhaupt
Diesen asylum nicht zu gestatten, selbe auszuliefern..... S. 647, 939
Großjährigen Personen wird das Schuldenmachen eingeschränket..... S. 559
Den Militarpersonen..... S. 706, 767
Wie viel denselben zu creditiren, und binnen welchem Termine die Schuld einzufodern sey..... S. 706
Das zu creditiren erlaubte Quantum wird bestimmt: jedoch ohne Vorwissen nicht zu borgen..... S. 767. §. 1
Cessionen oder Verpfändungen über das bestimmte Quantum sind ungültig.... S. 767. §. 2
Verbot nicht anzunehmen..... S. 768. §. 3
Bezahlung der Schuld, wie sie anzusuchen sey..... S. 340. §. 40. S. 706
Den Klagenden schleinige Justiz widerfahren zu lassen..... S. 768. §. 7
Dem gemeinen Manne mehrer nicht zu creditiren, als er bezahlen kann..... S. 240. §. 29
Ist solchen bey Strafe des Darleihers und Entlehners gar nichts zu borgen..... S. 768. §. 6
Auf Regimente können ohne Vorwissen Schulden nicht gemachet werden, Officiere haben ex proprio zu haften..... S. 339. art. 7. §. 38
Wie sich zu achten, wenn zur Verpflegung, oder zum Behufe des Regimentes Geld aufzunehmen wäre..... S. 768. §. 4. 5

**Schulen** (Kinder) Unternehmung zu unterstützen..... S. 19
In Vorstädten die Winkelschulen abzuthun. S. 281
Wie sie an den dispensirten Feyertagen zu frequenteren seyen..... S. 864

**Schulen** lateinische im Profeßhause Soc. Jesu werden mit Docirung der Poësis und Rhetoricæ vermehrt..... S. 153
In derley Fällen hat sich Regierung mit der Universität einzuvernehmen..... S. 153
Einrichtung bey der allhiesigen Universität. siehe Studien.

**Schulmeister**-Anstellung in den Vorstädten S. 281, 1270

**Schütt** Ausführen-Preis..... S. 938. §. 3. v. wo sodann

**Schutzdecrete** denen, die ein anderes Gewerb treiben, nicht zu ertheilen..... S. 284. §. 12
Auch nicht auf Aerzte-Bader- und Hebammsgewerben ohne Approbation..... S. 481
Imgleichen auch nicht auf das Peruckenmachen. S. 1264
Gewerb ist nur als eine bloße Personalconcession anzusehen..... S. 284. §. 10
In ein Hausgewerb nicht zu verändern.... S. 284. §. 3
Geringe Schutzgewerbe nicht zu vermehren, wichtigere ohne Vorwissen nicht zu verleihen..... S. 714
Verwanderer Brodsitzer oder Fragner Einrichtung..... S. 283
Steuer festgesetzte..... S. 283. §. 4
Decretsformular, und was in selbes zu inseriren sey..... S. 284. §. 7. 8
Wie es mit Erledigung derley Gewerbe zu halten..... S. 284. §. 9. 10
Schutzgeldes-Richtigstellung.... S. 284. §. 11
Andern Professionisten und Gewerbetreibern auf Fragnerey Schutz nicht zu ertheilen. S. 284. §. 12
Badern das Gewerb nur ad personam fortzusetzen zu verstatten..... S. 481
Sollen keinen Gesellen halten, noch Junge lehren..... S. 481, 863
Unexaminirten und unapprobirten keinen Schutz zu verleihen..... S. 481, 877
Fuhrleute-Einrichtung..... S. 400

**Schwächer** der Weibspersonen sollen die Obrigkeiten zur Genugthuung verhalten, und bestrafen..... S. 810
Die Entscheidung des Eheversprechens dem geistlichen Richter überlassen, Heuratgut und Kosten aber haben sie Obrigkeiten zu taxiren. S. 810

**Schwammensuchen** in den Wäldern wie es erlaubt..... S. 126. §. 42

**Schwangerschaft** lediger Weibspersonen bey Strafe nicht zu vertuschen helfen. S. 140
Den armen schwangeren Weibspersonen Unterstand zu verstatten, und Hilfe zu leisten. S. 232
Körper der verstorbenen schwangeren Weibspersonen mit welcher Behutsamkeit zu eröfnen..... S. 1177

**Schwarzes** Pohlmehl monatlich zu taxiren, auf besonderm Stande zu verkaufen.... S. 228. §. 5

**Schwärzern** der Kameral- und Bankalgefälle geschärfte Strafen..... S. 535
Dieses Generale aller Orten jährlich abzulesen..... S. 537

**Schwechat** Mautstation Tariffe nach welcher die Mautgebühr abzunehmen. S. 1001

**Schwemmholz**, siehe Holz.

**Scholastici**-Würde-Stiftung in dem Domkapitel zu St. Stephan in Wien..... S. 109
Patronatsherrlichkeit wem sie zustehe.... S. 173

**Sekten**, siehe Irrlehren.

**Seelsorge** wie sie zur Fortpflanzung der Religion und Aufnahme der Kirche zu bestellen sey..... S. 703, 811, 817

**Seelenbeschreibung** in gesammten deutschen Erbländern nach Vorschrift des vorgelegten Schematis..... S. 834

Durch welche Obrigkeiten und Magiſtrate als auch durch die Pfarrer und Adminiſtratoren zur beſtimmten Zeit zu verfaſſen. S. 851

**Seiden** und Wollfärberey aufgerichtete.... S. 772

**Seidenzeuge** in welchen Qualitäten ſie zu verfertigen ſeyen vorgeſchriebene Ordnung. S. 593. vom §. 1. bis 16

Wie die innländiſche von den fremden zu unterſcheiden..... S. 595. §. 17

Beſchau und Viſitirung der Werkſtatte. S. 595. § 18

Strafe der zuwiderhandlenden Meiſter.... S. 595. §. 19

Determinirter Geſellenlohn.... S. 595. §. 20

Handel nur von den Berechtigten zu treiben. S. 651

Cultur Beförderungsmittel..... S. 891

Waaren fremder verbotene Einfuhre. S. 1113

Waare aus Görz darf nicht plumbirt und beſchauet werden..... S. 1113

Werkſtühle ſollen nicht eingeſchränkt werden. S. 1113

Damaſt iſt unverwehrt in beſſerer Qualität zu erzeugen..... S. 1113

Zeugmacher • Befugniß offene Gewölber halten zu dörfen..... S. 167

Sollen Waaren • Lager • Fundum ausweiſen. S. 167

Strümpfwirker zu vermindern..... S. 169

**Seifenfabrike**, ſiehe Fabrike.

**Seifenſieder** des Viertels Unter Wienerwald • Ordnung, nach welcher ſie unter die Gezirks • Fleiſchhaker eingetheilt werden.... S. 1098

Des V. U. M. B..... S. 1118

Ausgewieſener Gezirk des Viertel Unter Manhardsberg wird bey ein und andern Ortſchaften abgeändert..... S. 1173

Auch jener des Viertels Unterwienerwald. S. 1197

Gezirks Eingriff und Einfahrung verboten. S. 1100, 1119

Einſchwärzung und fremde Einfuhre.. . S. 1099, 1119

Waarenverſchleiß, wo kein Seifenſieder iſt. S. 1099

Darf den Krämern, Fragnern, und Wirthen übergeben werden..... S. 1197.

Item ſiehe Innſchlitt.

Waaren außer dem Gezirke zu verführen, und Fremde einzuführen verboten..... S. 470, 473, 828

**Senkgruben** in der Stadt zu bequemer Zeit zu räumen..... S. 651

**Sequeſtrirung** der Unterthanen Vermögens und Güter jure belli..... S. 101

Der Unterthanen ſind zweyerley Gattungen: feindliche und eigene..... S. 102. V. was nun.

Welche für feindliche zu halten, und wie wider ſolche zu verfahren..... S. 102 v. Es kömmt.

Wie wider die eigenen.. S. 102. v. eine ganz.

Publicirung der Avocatorien iſt zur Sequeſtration nicht nöthig....S. 103. v. um nun

Einkünfte von den ſequeſtrirten Gütern beziehet das Ærarium..... S. 103 v. ingleichen

Onera rei inhærentia verbleiben in ihrer Natur..... S. 103. v. die Onera

Einkünfte der Weiber werden gleichfalls ſequeſtrirt..... S. 103. v. übrigens

Wie ſich in Fällen einer begangenen Untreue zu achten..... S. 103. v. wenn aber

Banco • und Landſchafts • Kapitalien werden nicht ſequeſtrirt.... S. 104. v. daß nun.

Güter, von welchen in der beſtimmten Zeit die Landesanlagen nicht abgeführet worden, werden ſequeſtrirt..... S. 677, 691

Art und Weiſe wie dieſe Sequeſtration einzuleiten ſey..... S. 1033

Zeit, wenn die wirkliche Sequeſtration anzurechnen, und wem aufzutragen ſey.. S. 1055

Was für Liefergelder dem Sequeſter über Stiftungen, Pfarr • und geiſtliche Güter gebühre..... S. 1073

**Service** • Gebühr der einquartirten Miliz, was darunter zu verſtehen, und wem es gebühre..... S. 306. § 14. bis 19

In welchen Fällen der ganze, und in welchen nur der halbe Service zu vergüten ſey. S. 1262

**Seſſelträger** der Kranken Stadtthore • Sperreinlaß frey..... S. 142

**Seuche** unter dem Viehe, ſiehe Vieh.

**Sicherheit** im Lande wird durch Abſchaffung der verdächtigen und liederlichen Leute erhalten..... S. 229, 449, 578

Generalien emanirter bisherige Auſſerachtlaſſung..... S. 598, 695

Inſtruirung der Landgerichte von einem landesfürſtlichen Kommiſſario..... S. 599

Strafe der ſaumſeligen Beamten, die ihre Pflichten zum Theile gar nicht, zum Theile nachläſſig verrichten. S. 599, 696. 1142, 1178

Patente von Anno 1724. und die wiederholte Inſtruktion von Anno 1749. ſind zur Richtſchnure zu halten..... S. 599

Beſchreibung aller Innwohner in • und vor der Stadt..... S. 230. §. 3

Der Wohnungen und Zimmer Beſtandnehmer, Gaſt • Koſt • und Bettgeher..... S. 230. §. 4. S. 579, 1181

Betteln müſſiges abzuſtellen: Arme würdige zu verſorgen..... S. 172, 182, 229, 449, 471, 578

Fremde Bettler und Müſſiggeher außer Lande zu ſchaffen, und nicht mehr hereinzulaſſen. S. 131, 229, 450, 459. §. 28. S. 601. §. 15. S. 699. §. 17

Revertirte, wie ſie zu beſtrafen..... S. 450, 501, 699. §. 19, 20

Handwerksburſche müſſige und anderes in Wirths • und Privathäuſern ſich aufhaltendes Geſind anzuzeigen..... S. 422

Wegen Betteln ſchon einmal Abgeſchobene zu Rekruten abzugeben..... S. 1047

Aufenthalt derley Perſonen ohne Kundſchaft, noch über drey Tage ohne Arbeit irgends zu geſtatten..... S. 1108

Vagirende dienſtloſe Perſonen anzuhalten, und zu Rekruten abzugeben. S. 21, 99, 166

Sammler unbefugte aus dem Lande zu ſchaffen.... S. 561, 601. §. 12. S. 698. §. 14

Soldaten ohne Paß, Ordre, oder Abſchied anzuhalten..... S. 421, 527. §. 7. S. 537, 643

Verdächtige (auf) Perſonen bey Linien und Anländorten Acht zu tragen..... S. 229 §. 1, 2

Das in Viſitationen antreffende verdächtige Geſind anzuhalten, einzuliefern, und zu examiniren..... S. 452. §. 4, 8, S. 456. §. 18, 20. S. 600. §. 9, 12, 15. S. 697. §. 9

Ueber den Verbrecher, der auf der That ergriffen iſt, Standrecht zu halten. S. 454. §. 13

Diebe, Räuber und Zigeuner mit militariſcher Aſſiſtenz in Verhaft zu bringen.... S. 455. §. 16, 17. S. 601. §. 18. S. 699. §. 22

Strafe der Unterschleif gebenden nachlässigen Beamten, und connivirenden Obrigkeiten. S. 456. §. 20. S. 579, 601. §. 11. S. 698. §. 13
Die gefährliche Leute, dann die Deserteure sind bey erster Betretung in das Landgericht zu liefern..... S. 601. §. 16. S. 697. §. 9. S. 699. §. 18, 21, 22
Zur Habhaftwerdung solcher gefährlichen Leute ohne Anfrage über das Gezirk zu schreiten. S. 602. §. 19, 20, 21. S. 697. §. 7. S. 699. §. 22, 23, 24, 25
Auf die im Lande herumstreichende bewafnete Slawaken und Kroaten Obsicht zu tragen, mit Obrigkeits- und Militarassistenz in Verhaft zu bringen..... S. 1107, 1159
Imgleichen auf die von dem Feinde ausgeschickte Mordbrenner..... S. 1180
Unterhaltungskosten der Gefangenen haben die Landgezirks-Grundobrigkeiten zu bezahlen..... S. 454. §. 12. S. 698. §. 10
Verordnungen und Generalien in Sicherheitssachen sind die Landgerichte schuldig den Gezirks-Grund- und Dorfobrigkeiten mitzutheilen..... S. 459. §. 29
Den Gemeinden vorzulesen..... S. 579
Visitation des Landes, siehe U.
Visitations-Sicherheits- und Schubsachen besorgen die Kreishauptleute nur in der vorgeschriebenen Maß..... S. 855
Die Exequirung verbleibet dem Landgerichte. S. 855
An dieses sind von dem Kreishauptmanne die Verordnungen unmittelbar auszufertigen. S. 936
Unterschleif der müssigen und verdächtigen Leute auf Zeiselwägen, wie er zu verhüten sey..... S. 596, 614
Aufruhren und Zusammenrottirungen zu bestrafen..... S. 242
Ausfoderen, Duelliren, Raufen, Injuriren scharf verboten, criminaliter zu verfahren..... S. 658
Ausfoderen und Raufen den ob der ennsischen Bauernburschen nicht zu gestatten. S. 284, 540, 656. §. 7
Seitengewehr den Handwerksgesellen, Jungen und Bedienten abzustellen..... S. 474, 805
Heimliches Gewehr bey sich zu führen jedermann bey Strafe verboten..... S. 474
Wie auch die Verfertigung gefährlicher Instrumente ohne Erlaubniß..... S. 854. §. 2
Wache zu respectiren, an selber sich nicht zu vergreifen..... S. 853
Schanzarbeit wider jene, die sich mit gefährlichen Instrumenten widersetzen..... S. 854. §. 1, 2, 3
Todesstrafe, wenn eine tödtliche Verwundung, oder der Tod erfolgte..... S. 854. §. 4
Kommission hat cum derogatione vorzugehen..... S. 449
Erkennt auch Jura partium..... S. 841
Kommissarien-Aufstellung zur Handhabung der Generalien und Abstellung der Gebrechen..... S. 878
Instruktion derselben..... S. 878
Krem siehe Arme, Bettler, Schub, Visitation.

**Sicherheits-** (neue) und Bettlerordnung im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns. S. 695.

**Silber-** und Goldbordenfabrike, siehe Fabrike, Gold.
Bruchsilber einzuhandeln, zu schmelzen, und zu verkaufen verboten..... S. 135. §. 3. S. 278. §. 2. S. 1306. §. 2
Handlen mit Silber und Golde wem und wie erlaubt..... S. 223. §. 4
Legiren mit weissem Kupfer ist verboten.... S. 137. §. 10
Münzen aufwechslen, einlösen, zerbrechen, schmelzen ist verboten..... S. 223. §. 4, 5
Ausfuhre der innländischen auch fremden gangbaren gleichfalls scharf verboten..... S. 223. §. 7. S. 571. §. 4. S. 646, 1085
Plett- und Spinnmühlen wem sie zu führen, und zu gebrauchen erlaubt..... S. 352
Taxirter Lohn..... S. 354
Preis des zu verarbeitenden Silbers..... S. 278. §. 2, 3, 4. S. 1306. §. 2, 3, 4
Schmelzen jedermann scharf verboten.... S. 18, 134, 277, 1305
Wienerprobe die gerechte ist die funfzehenlöthige..... S. 136. §. 6
Ohne aufgeschlagene Probe keine Silberarbeit zu verkaufen..... S. 136. §. 6
Unprobmäßige fremde Waare nicht hereinzulassen, probmäßige zu punziren..... S. 137. §. 9
Glette innländische wird in der Maut erleichtert, die ausländische erhöhet..... S. 408

**Slawaken** auf die mit Gewehre herumstreifende Obsicht zu haben, und sie mit Militär- und Obrigkeitsassistenz in Verhaft zu bringen..... S. 1107, 1159
Einzelweis in Oesterreich eintretenden ohne Paß Aufenthalt nicht zu geben.... S. 1159
Weil die Paßausfertigung unthunlich, als sollen die verordnete Veranstaltungen allein getroffen werden..... S. 1166

**Societät** (Handlungs-) was eine sey.... S. 1212. art. 4. §. 1
Die Billanz ist jährlich zu ziehen..... §. 2
Wie der entspringende Nutzen zu berechnen. §. 3
Wie zu vertheilen..... §. 4
Wie der Schaden inter consocios zu berechnen..... §. 5
Die operæ sociales verbleiben von diesen verschonet..... §. 6
Wenn nicht Culpa oder dolus unterlauft. §. 7
Was inter socios apertos & tacitos für ein Unterschied sey..... §. 8
Die Vollendung oder Veränderung einer Handlungssocietät ist dem Gerichte jedesmal anzuzeigen..... §. 9
Was das Gericht bey Schließung einer Handlungssocietät zu thun habe..... §. 10
Wie, und wenn sich eine Handlungskompagnie endige..... §. 11, 12, 13, 14
Sociis (zwischen) apertis & tacitis was für ein Unterschied sey..... S. 1214. art. 4. §. 8

**Soldaten** Arrestir- und Processirung in Malefizfällen..... S. 184. §. 11, 12, 13, 14
In Militarverbrechen gebührt sie dem Regimente..... S. 184. §. 15
In gemeinen Mißhandlungen der Oberofficiere, welche nicht Landleute sind, dem Regimente oder Hofkriegsrathe..... S. 184. §. 16
Der Unterofficiere und Gemeinen auch dem Regimente, wenn es im Lande stünde.. S. 184. §. 17
Wenn es nicht im Lande stünde, ist demselben Nachricht zu geben, und mit dem Processe zwey Monate still zu stehen. S. 184. §. 17
Bagage-Ordnung wie viel Wagen und Pferde ins Feld mitgenommen werden dürfen. S. 1185



Digitized by Google

Wird auf geringere Zahl herabgeſetzet.... S. 1232
Zug- und Marſchordnung..... S. 1234
Dienſt iſt nicht als eine Strafe anzuſehen. S. 489
Was für Vorzüge und Wohlthaten der Soldatendienſt zu genießen habe, ſollen kund gemacht werden..... S. 1255
Zum Dienſte ſich anmeldende auf Kapitulation anzunehmen, werden vorzüglich zu Profeſſionen beföderet..... S. 1206
Sind ihnen dieshalben die Erbſchaften nicht zu vorenthalten, ſondern auszufolgen.. S. 1241
Vom Dienſte wird jener nicht befreyet, der gefließentlich crepirtes Vieh abdecket.... S. 1206
Monturen abzukaufen den Tändlern verboten..... S. 187
Ohne Ordre, Paß, und Abſchied marſchirende nirgends paſſiren zu laſſen..... S. 421. v. um aber. S. 527. §. 7. S. 537, 643
Obrigkeiten und Gemeinden werden beſtrafet. S. 537
Wie auch die Officiere, welche Soldaten ohne Urkunde verſchicken..... S. 538
Reglement im Quartiere und auf dem Marſche..... S. 300
Bequartirung der Soldaten kameradſchaftweis in großen Häuſern, oder in Kaſernen. S. 300. art. 1. §. 1. 2
Zimmergeräthſchaften und Gebäu-Reparation, wem ſie obliegen..... S. 301. §. 3, 4
Gewerbe treiben in Quartieren den Soldaten verboten..... S. 301. §. 5
Wie auch Jagen, Fiſchen und d. gl..... S. 301. §. 5. S. 339. §. 36
Sollen den Landesverfaſſungen genau nachleben..... S. 301. §. 5
Tabak bey ſchärfeſter Ahndung nicht ſchwärzen..... S. 301. §. 5. S. 419. §. 11
Viktualien in guter Qualität und wohlfeilem Preiſe in den Quartiers-Orten vom Lande zu verſchaffen..... S. 302. v. was aber und §. 6
Lieferanten in dem Einkaufe nicht zu hindern. S. 361
Quartiersgebühr der General-Staabs- und anderen Officiere..... S. 303. §. 7, 8
Einrichtung..... S. 305. §. 9
Quartiere ſollen mit Gelde nicht redimirt. S. 305. §. 10
Noch eigenmächtig abgeändert werden.... S. 305. §. 11
Oberofficieren iſt außer dem Obdache kein Service abzureichen..... S. 305. §. 12
Sollen vom Quartiersmanne keine unentgeltliche Bedienung fodern.... S. 305. §. 13
Gemeinen, die bey Bürgern einquartiert werden, gebührt Service..... S. 306. §. 14
Was unter dem Obdache zu verſtehen ſey. S. 306. §. 15
Das Holz iſt von der Mannſchaft gemeinſchäftlich zu genießen, falls ſie nicht in eigenen Häuſern liegt..... S. 307. §. 16
Service-Entwurf..... S. 308
In den Pferdſtallungen hat das Land die Lichter zu verſchaffen..... S. 312. §. 17
Auch das Streu-Stroh gegen Behaltung des Dungs..... S. 312. §. 18
Officieren außer dem Orte ihrer Bequartirung gebührt kein Quartier..... S. 312. §. 19
Weite Commandoritte ſollen ihre Stationen nach der regulirten beſtändigen Marſcheroute nehmen..... S. 313. §. 20
Einzelne Commandirte in Wirthshäuſern einkehren, und alles baar bezahlen..... S. 313. §. 20
Von der Bequartirung ſind zu befreyen herrſchaftliche und geiſtliche Gebäude, Bräu-Wirths- und Jägerhäuſer..... S. 305. v. wobey wir.
Poſtmeiſters-Wohnungen..... S. 385. §. 4
Wie auch jene Wohnungen, in welchen Aerarial-Kaſſegelder liegen..... S. 1206
Campirungen der Miliz ſind jedesmal mit dem Hofkriegsrathe und der Länderdeputation zu concertiren..... S. 313. §. 21
Verpflegung wird in Quartiers- und Marſchſtationen von dem Kriegskommiſſariate verſchaffet..... S. 314. art. 2
Schema, was an Mund- und Pferdportionen, denn Beytrage und Servicekreuzer der Miliz gebühre..... S. 315
Andere Erfoderniſſe ſollen ſich die Officiere und Gemeine um baares Geld anſchaffen.... S. 330. v. für
Von einiger Natural- oder Geldabnahme ſich bey Strafe enthalten..... S. 330. v. es wird.
In Stationen, wo wegen der Verpflegung nicht vorgeſehen worden, ſollen die Naturalien von dem Lande verſchaffet. S. 847, 1146
Die Quittungen der gelieferten Naturalien in beſtimmtem Termine eingereichet werden. S. 1162, 1237
Marſch wird von der Kriegsgehörde beordert..... S. 331. art. 3. §. 23. S. 332. v. wenn
Route der politiſchen Landesſtelle communiciret..... S. 331. §. 24. S. 332. v. wenn
Von dieſer iſt den Stationen die nöthige Subſiſtenz zu verſchaffen..... S. 331. v. Es lieget. S. 333. §. 26
Wo vervetuirliche Marſcherouten eingeführet ſind, iſt ſich darnach bey Strafe zu halten. S. 332. §. 25
In ſolchen Stationen iſt nichts, als das Obdach vom Lande gratis abzureichen.... S. 333. v. ſolchergeſtalt
Die Einleitung der Märſche iſt den Kreishauptleuten eingeräumet.... S. 806, 846
Wie es in Hungarn beobachtet werden ſoll. S. 333. art. 4
Vorſpann wie ſie auszumeſſen, und was davor bezahlet werde..... S. 335. art. 5 per tot.
Staabs- und Oberofficieren, gegen welchen Bedingniſſen die Vorſpann abzureichen: bezahlen dieſe ex proprio..... S. 335. §. 31
Zum Handel und Wandel Vorſpann nicht zu gebrauchen..... S. 336. §. 33
Ohne Anweiſung nicht zu verabfolgen: darwiderhandlende anzuzeigen..... S. 1184
Exceſſe auf dem Marſche oder in Quartieren wie ſie einzuſchränken und zu beſtrafen. S. 337. art. 6
Werden verübet entweder durch gewaltthätige Erpreſſungen, oder durch Injurien und Raufhändel..... S. 337. v. allenfalls
Wie in der erſtern Art fürzugehen..... S. 337. v. diesfalls
Wie in der anderten..... S. 337. v. was die
Atteſtata wegen nicht begangener Exceſſe verboten anzubegehren, und auszuſtellen. S. 339. §. 37
Schulden (Regiments-) können ohne Vorwiſſen nicht contrahirt werden..... S. 339. art. 7. §. 38
Wie ſich im Nothfalle zu achten.... S. 768. §. 4. 5

Dem

Dem gemeinen Manne ſoll niemand mehr borgen, als er bezahlen kann.... S. 340. §. 39
Iſt ſolchen bey Strafe des Darleihers und Entlehners gar nichts zu borgen..... S. 768. §. 6
Officiers-Privatſchulden Wiederbezahlung wie ſie zu erhalten..... S. 240. §. 40. S. 706
Wie viel denſelben zu creditiren..... S. 706
Das zu creditirende Quantum wird beſtimmet, und ſoll mit Vorwiſſen geſchehen. S. 767
Item ſiehe Schulden.
Rekruten ſollen die Regimenter ſelbſt anwerben..... S. 340. art. 8. §. 41
Sollen ſich von aller Gewalt, Eigennützigkeit und Handel enthalten..... S. 341. v. Wir verordnen.
Rimontapferden (zu) die im Lande erzieglende taugliche vor Fremden anzunehmen.. S. 341. §. 44
Sakramenten (mit der) Adminiſtrirung und Exercirung der geiſtlichen Jurisdiction, wie es ſich zwiſchen den Biſchöfen, und dem Capellano ſuperiori caſtrenſi zu achten ſey..... S. 687, 708, 722, 751, 865
Copulationsakt von dem Feldkaplane zu vollziehen..... S. 688
Wird nach der bisherigen Obſervanz dem Ortspfarrer eingeräumet..... S. 751
Ausgemeſſene Stolgebühren..... S. 866
Reglement der Feldwachen, nach welchem ſie für Generals- und Staabspartheyen bey der Armee abzugeben..... S. 1239
Todtfälle der Soldaten ſollen unverzüglich angezeiget werden..... S. 1166
Verlaſſenſchaften (von den) iſt das Abfahrtsgeld abzunehmen..... S. 495. §. 14. S. 779, 882. v. ſchlüßlich
Uniforme von unbefugten Leuten nicht zu tragen..... S. 561
Deſertion, ſiehe Lit. D.

**Soldaten** (Invaliden-) inn- und ausländiſche ſollen verſorget werden.... S. 343
Zu derſelben Verpflegung wird ein Generalſyſtem in den Erbländern eingeführet. .. S. 490
Zur Unterbringung derſelben in jedem Lande eigends zugerichtete Häuſer beſtimmet.... S. 491. §. 1
Welche Individua dieſes Inſtituti würdig und fähig zu erachten ſeyen. .. S. 491. §. 2. 3
Die taugliche zu Dienſten, Arbeit, und Anſiedlung anzuwenden..... S. 492. §. 4. 5
Was jedem Individuo vom Obriſten an, zur Verpflegung nach den Umſtänden gebühre. S. 492. §. 6
Höherer Unterhalt von einer Stiftung ſoll dem Stiftlinge verbleiben..... S. 494. §. 7
Was denſelben noch über die Geldgebühr an Naturalien zukomme..... S. 494. §. 8
Welche auf Grundſtücke angeſetzt werden, oder außer Lande reiſen, erhalten ihre Abfertigung..... S. 494. §. 9
Die in Erbländern außer den beſtimmten Häuſern verbleiben, genießen die Geldgebühr. S. 994. §. 10
Wie es mit den Officieren gehalten werden ſoll..... S. 495. §. 11
Mit den Weibern und Kindern.... S. 495. §. 12
Die Seel- und Leibsſorge in den Invalidenhäuſern..... S. 495. §. 13
Das Commando und die Jurisdiction.... S. 495. §. 13
Neue Fundi zur Erhaltung des Inſtituts. S. 495. §. 14
Im Lande ob der Enns um den Unterhalt ſich meldende, wohin ſie anzuweiſen ſeyen. S. 517
Ueber das Invalidenweſen, und darzu gehörige Stiftungen eigends authoriſirte Hofkommiſſion..... S. 518
Derſelben ſollen von Stellen die Stiftungen auf invalide Soldaten ſpecificirt: künftig die Auszüge davon mitgetheilt werden. S. 518
Zur Vertretung des Inſtituts eigends aufgeſtellter Advokat..... S. 519
Zu Handwerken und Profeſſionen in die Geſellenarbeit invalide Soldaten aufzunehmen. S. 519
Heurathende ohne Vorwiſſen nicht zu copuliren ..... S. 564
Herrſchaften ſollen den Invaliden die Verpflegungsgebühr anticipiren, und die Quittungen einſenden..... S. 584
Todte ohne Abfoderung einiger Gebühr zu beſchauen..... S. 585
Muſterung iſt jährlich vorzunehmen..... S. 585
Inſtruktion der Dominien bey der Muſterung. S. 585
Der muſterenden kommiſſariatiſchen Beamten. S. 585
Benennte Muſterungs Ortſchaften.... S. 707
Die Ausbleibende ſollen ſich mit Atteſtaten legitimiren..... S. 585, 707
Bettelnde ins Militarinvalidenhaus einzuliefern..... S. 864, 1199
Verſterbende anzuzeigen..... S. 1031
Von Legaten auf Hausarme, was für ein Antheil den invaliden Soldaten gebühre. S. 1143
Kriegsgefangene, ſiehe Lit. K.

**Sonn-** und Feyertage zu heiligen, und keine knecheliche Arbeit ohne Noth zu verrichten. S. 191, 909
Oeffentliche Krämerey und Feilhabung nicht zu geſtatten..... S. 605. S. 702. §. 40, 772
Verbot der öffentelichen Krämerey wird auf Eßwaaren, und die Jahrmarkshüten nicht extendirt..... S. 779
In Schänkhäuſern bis nach geendigten Gottesdienſt Speiſe und Getränk niemanden abzureichen..... S. 736, 876, 1169
An hohen Feſttagen zu rechter Zeit ſperren, Spiele nicht zuzulaſſen ..... S. 736, 894
Kauf- und Handwerksladen verſchloſſen zu halten, Schauſpiele, Muſiken, und Gerichtshändel abzuſtellen..... S. 762, 840
Unterthanen währendem Gottesdienſte in die Kanzleyen nicht vorzuberufen..... S. 876. 1169
Gemeind-Zuſammenkünfte nicht zu halten. S. 1081
Kinder zur Chriſtenlehre zu ſchicken..... S. 876, 1169

**Sonnenwendfeuer** verboten..... S. 850, 1185

**Souverains d'or** niederländiſcher geſetzter Cours und Gewicht..... S. 1160

**Späne** (zum) machen was für ein Holz zunehmen..... S. 1273. §. 8

**Spatzen** ſind dem Getreide ſchädlich, ſollen ausgerottet werden..... S. 441
Zur Ausrottung vorgeſchriebene Ausmeſſungen ..... S. 487, 484



Digitized by Google

Lieferung und Vertilgung der Spatzenköpfe im Lande ob der Enns, wie es geschehen soll..... S. 524
**Specereykrämern** verbotener österreichischen Weins Ausschank..... S. 292. §. 23, 24
**Sperreinlaß**-Freyheit bey den Stadtthören zu Wien Aufhebung..... S. 27
Polizey- und Sicherheitswache bleibt frey. S. 47
Wie auch die Krankensesselträger.... S. 142
**Spiele** hohe verbotene..... S. 159. 477, 734
Erneuerung und Verschärfung des Verbots. S. 1238
Mit Eintreibung der Strafe ist sich allein an die Inländer zu halten..... S. 1238. v. so viel
Verbot wird auch im Lande ob der Enns erneuert..... S. 734
Auf mehr andere derley Spiele wie auch auf die in der Fremde sich befindende Spieler erstrecket..... S. 735
Strafe der Uebertreter..... S. 735
Militarpersonen nicht ausgenommen..... S. 735
Strafen vom verbotenen Spiele sind zur Commercienkasse abzugeben..... S. 431
Werden in dem erneuerten Patente der Armen Kasse gewidmet..... S. 1238
Dergleichen Schuld wird nicht bezahlt.... S. 734. §. 4
An hohen Festtagen sind die Spiele in Schänkhäusern nicht zugestatten..... S. 736, 894
Billardspiel in Bier- und einschichtigen Häusern abzustellen..... S. 169
In Kaffehäusern zu ebener Erde im offenen Gewölbe zu gestatten..... S. 169
Des Ofenschüsselrennens ärgerlichen der ob der ennserischen Bauernburschen abzustellen. S. 1194
Lotteriespiel, siehe Lotterie.
**Spielgrafenamte** (dem) wider die unbefugte Musikanten Assistenz zu leisten ... S. 232
Demselben gebühre nicht Concessionen auf Glückshafen zu ertheilen, sollen eingestellt werden..... S. 518
**Spitäler** Aufsicht und Direction, siehe Stiftungen.
In denselben Medicos ohne Vorwissen nicht anzustellen..... S. 282
Krankheiten gefährliche sich in selben äußernde anzuzeigen..... S. 1236
**Sponsalia**, siehe Eheversprechen.
**Springfeuer** weder bey Häusern noch irgends wo zu gestatten..... S. 850. 1185
**Stadtthöre** (der) zu Wien Sperreinlaß, siehe Sperr.
**Städte** sind nicht befugt Handwerks-Privilegien zu ertheilen, und Zünfte zu errichten: dergleichen sollen cassirt werden.... S. 469
Absendung der Deputirten zum Hoflager, wenn und wie es ihnen erlaubet werden soll..... S. 523
Sollen die Polizey in besserer Ordnung administriren, eigene Protokollen führen, und dem Kreisamte einreichen..... S. 830
Landesfürstliche von wem und wie in selben die Rathswahlen aufzunehmen seyen.... S. 220
Derselben Vorstehern soll die Verwaltung eines verrechnenden Amts nicht beygelassen werden..... S. 220
Syndici sind ohne Confirmation nicht anzustellen..... S. 422
Titulos mensæ eigenmächtig nicht zu verleihen..... S. 426
Und nur solchen Burgerskindern, die ihrer Fähigkeit halber geprüfet worden..... S. 845
Obsicht der aufgestellten Kommissarien auf das gemeine Stadtwesen..... S. 445. §. 7
Rechnungen richtige Legung, Suspendirung der saumigen Rechnungsführer.... S. 534
Pflastermaut und Niederlagsgebühr Befugniß wird den landesfürstlichen Städten beygelassen..... S. 981, 1151
Den ob der ennserischen Gewerbs- und Handtirungsfreyheiten bestättiget..... S. 294
Rekruten-Stellungstaglia wird den Städten bonificirt, wie viel und von welchen gestellten Rekruten..... S. 489
Die von selben zu Rekruten gestellte, ob zwar nicht inländische, jedoch erbländische Delinquenten sind anzunehmen..... S. 1082
**Stahlarbeiter** Wanderung außer Lande verboten..... S. 770
**Stände** (Land-) zahlen keinen Aufschlag von dem in Lande erzielgelten, oder zur Nothdurft erkauften Viehe..... S. 109. § 3. S. 158. §. 4
Wohl aber vom erkauften Fremden..... S. 110. §. 5. S. 158. §. 4
Drey Oberen ob der ennserischen zulässiges Gewerbtreiben zur Hausnothdurft und Verlage..... S. 295. v. so ist doch
Rang, was sie für einen haben in gemeinschäftlichen Versammlungen..... S. 812
**Standrecht**, in welchen Fällen und wider welche Verbrechers zu halten sey..... S. 454. §. 13. S. 527. §. 5. S. 663. S. 665. S. 854. §. 4. S. 998
Wenn der Fall zum Standrechte qualificirt sey..... S. 665. §. 2. 3
Wie die Inquisition vorzunehmen..... S. 663. §. 4. cum seqq. S. 665. §. 2. 3
Was für eine Zeit zur Vollendung des Standrechts erfodert werde..... S. 663. §. 5. cum seqq.
Unterschied zwischen Standrechter und einer ordentlichen Inquisition..... S. 666. §. 4
Appellation oder Recours vom Standrechtsurtheile kann nicht ergriffen werden.... S. 666. §. 5
**Stärk**- und Haarpuderaufschlag, siehe Aufschlag.
Fabrikatur und Verkauf ohne Licenz verboten. S. 920. §. 6
**Statuten** des Militär-Mariä Theresiä Ordens..... S. 1289
**Stellfuhr**-Ordnung nacher Triest.. S. 249
**Stemplung** der Kalender..... S. 54
Der Stärk und Haarpuder Waare..... S. 920. §. 7
Der Leinwand..... S. 1113
**St. Stephan** zu Wien Domkapitel Scholastici Würde Stiftung..... S. 109
Patronats-Herrlichkeit..... S. 173
**Sterb**-Pfundgeld gebührt der Grundobrigkeit als Abhandlungsinstanz nur von dem unbeweglichen Vermögen..... S. 1109. §. 1

Veränderungs-Pfundgeld allein von dem unbeweglichen Vermögen ..... S. 1109. §. 2
Sterbrecht wird ihr auch von dem unbeweglichen Vermögen zugeſtanden..... S. 1157
Was titulo laudemii, was titulo mortuarii abzunehmen ſey..... S. 1109
Wo eine geringere Tax üblich iſt, wird ſolche nicht abgeändert..... S. 1109. §. 4
Grundobrigkeit, die nicht zugleich Abhandlungsinſtanz iſt, beziehet nur das Veränderungs Pfundgeld von dem immobili.. S. 1109. §. 2. S. 1157. §. 4
Im wieneriſchen Burgfriede wird das Sterbpfundgeld nicht genommen.. S. 1109. §. 3

**Steuer** (Vermögens-) ausgeſchriebene.... S. 105, 161, 193, 238, 268
Wird von dem Debitore ſeinem Creditori in Abzug gebracht..... S. 106. §. 3. S. 162. §. 4. S. 194. §. 8. S. 239. §. 4. 8. S. 268. §. 4. 8
Banko-Bankalitäts- und Landſchafts-Kapitalien, davon frey..... S. 107. §. 5. S. 163. §. 8. S. 194. §. 8. S. 240. §. 8. S. 269. §. 8
Von Penſionen, Beſoldungen und Adjuten iſt ſolche zu zahlen.. S. 107. §. 8. S. 163. §. 10. S. 195. §. 10. S. 240. §. 10. S. 270. §. 10
Auch von den Induſtrialeinkünften..... S. 107. §. 9. S. 163. §. 11. S. 195. §. 11. S. 240. §. 11. S. 270. §. 11

**Steuer** (bey) allgemeine, und reſpective Kopfſteuer in Rubriken eingetheilte.... S. 198
Hat jedes Familienhaupt für alle ſeine Untergebene zu bezahlen..... S. 205
Wer von der Kopfſteuer befreyet iſt.. S. 206
Taxe von ſolchen, welche verſchiedene Karaktere begleiten..... S. 206
Aufgeſtellte Kommiſſion cum derogatione; Individualbeſchreibung-Erlagstermin und Strafe..... S. 207, 208
Juden Taxirung..... S. 208
Formular, wie die Verzeichniſſen einzurichten ſeyen..... S. 209

**Steuer** (Kapitaliſten-) allgemein ausgeſchriebene..... S. 1266
Iſt von der Intereſſe zu bezahlen..... S. 1267. §. 1
Die Bankokapitalien ausgenommen eben allda.
Kapitalien-Bekenntniß, und Zahlungstermin.. ..... S. 1268 §. 2
Stiftungen und piæ cauſæ ſind davon nicht befreyet..... S. 1268. §. 2
Eigends aufgeſtellte Kommiſſion zur Eindringung dieſer Steuer..... S. 1268. §. 3
Strafe der Saumſeligen..... S. 1268. §. 4
An Reticenten..... S. 1268. §. 5
Abzug der Paſſivorum..... S. 1269. §. 6
Imgleichen der Activ-Kapitalien in einer Crida..... S. 1269. §. 7
Nicht minder der Vermögensſteuer von zinsbaren im Lande anliegenden Kapitalien. S. 1269. §. 8
Steuer bezahlt der Creditor ohne Regreß. S. 1269. §. 9
Von todtliegenden Kapitalien iſt zur Hälfte zu bezahlen..... S. 1269. §. 10
Termin zur Denunciation..... S. 1270. §. 11
Unterſuchung der Faſſionen..... S. 1270. §. 12

**Steuer** (Tabaks-) auf Familien und Unterthanhäuſer in Oeſterreich ob der Enns. S. 1303. §. 3
Unter der Enns..... S. 1310. §. 4
Collektirungkart unter der Enns..... S. 1312. §. 22. 23
Von geiſtlichen und weltlichen Communitäten, Freyhöfen und Gebäuden..... S. 1312. §. 27
Erlagstermin in Oeſterreich ob der Enns. S. 1304. §. 6
Unter der Enns..... S. 1312. §. 28

**Steuer** (Häuſer und Gründe) Freyheit-Aufhebung..... S. 352. S. 554
Erläuterung dieſer Generalregel nach den Eigenſchaften der Gebäude..... S. 554
Nach welcher Proportion, die Schätzung zur Verſteuerung der Klöſter und Spitalhäuſer zu nehmen..... S. 555. v. damit
Wer die Steuer von landſchaftlichen Gebäuden zu entrichten habe..... S. 556. v. was aber
Beweis, ob ein Grund ſtändiſch, oder ſtädtiſch ſey, wem ſie obliege..... S. 556. v. belangend.
Freyheit der eilf Jägerhäuſer in der Jägerzeile..... S. 448
Freyjahre auf Häuſererbauung und Reparirung..... S. 444
Freyjahre wegen des Waſſerſchadens, in welchen Fällen und wie lange ſie zu genießen ſind. S. 1170
Gelder, nach welcher Ordnung ſie zu klaſſificiren ſeyen..... S. 1140, 1230
Mit Gewerbſteuer (leidentlicher) Fabrikanten auf dem Lande zu belegen..... S. 1177
Stifte, ſiehe Klöſter.

**Stiftung** der Scholaſtiel Würde des Domkapitels zu St. Stephan in Wien.... S. 109
Patronats-Herrlichkeit..... S. 173
Goeſiſche auf Invaliden Soldaten.... S. 518
Auf Invalide Soldaten alle Stiftungen zu ſpecificiren, künftig von ſelben Auszüge einzureichen..... S. 518

**Stiftungen** (milde) und Spitäler ſollen gehandhabet werden: Oberaufſicht wird einer eigends authoriſirten Hofkommiſſion eingeräumt..... S. 479, 932
Unter derſelben haben alle auch Militarſtiftungen, wie ſie immer Namen haben, allein zu ſtehen..... S. 562
Stand jeder Stiftung ſoll unterſuchet werden, wie dieſfalls die Kommiſſion vorzugehen habe.... S. 480. §. 1. und folgende
Kirchen, Stiftungen, und Bruderſchaften: denn Rechnungen ſind mit Zuziehung eines Repräſentanten zu unterſuchen.... S. 502
Rechnungen ſollen richtig geleget; die ſaumſälige Rechnungsführer darzu verhalten werden..... S. 932. §. 1. S. 1132
Die Originaldocumenten ſind ſicher zu hinterlegen..... S. 932. §. 2
In den Städten und auf dem Lande unter weſſen Aufſicht die Stiftungen ſtehen.... S. 933. §. 3
In der Stadt Wien..... S. 933. §. 3
Welche unter der Direktion der Hofkommiſſion verbleiben.... S. 933. §. 3. S. 934
Zu Dotirung der Stiftungen ſind die kaiſerl. Bankalitätspapiere anzunehmen. S. 841
Was zur Sicherſtellung der Stiftungen auf landtäfliche Güter geordnet ſey..... S. 899. §. 13. 14. S. 1285. §. 12. 13
Was mit den Stiftungen und Spitälergeldern in Oeſterreich ob der Enns für eine Ordnung zu halten..... S. 1030, 1131
Die rückſtändige Anlagen von den Stiftungs-Gütern ſind durch Sequeſtrirung einzutreiben..... S. 677, 691
Nach welcher Modalität die Sequeſtrirung einzuleiten..... S. 692, 1033

Beſtimmte Zeit, von welcher die Sequeſtration anzurechnen ſey..... ...S. 1055
Liefergelder für den aufgeſtellten Sequeſter. S. 1073
Die richtige Abfuhre der Anlagen ſoll bey dem Kreisamte legitimirt werden.....S. 1115
**Stockerauer** Stängelmetzen iſt die alleinige gerechte Körner-Wienermaaß..... S. 612, 1097, 1144, 1204
**Stockfiſch** wird taxirt, ſoll nicht mit Kalke gewäſſert werden..... S. 1112
**Stohl-** und Conduktordnung, ſiehe Condukt.
Uebermäßige iſt der Pfarrer ſchuldig zurückzuſtellen..... S. 645
Hat in derley Fällen der Repräſentation und Kammer Rede und Antwort zu geben. S. 1044
Gebühr der Feldkapläne .....S. 866
**Strafgelder** von verbotenen Spielen und Wucher werden der Commerzienkaſſe angewieſen..... S. 431
Der temere litigantium der Armen-Kaſſe. S. 501
Wie auch jene von Contracten mit Minderjährigen cum dolo..... S. 560
Imgleichen von verbotenem Spielen..S. 1238
Contrabant iſt von dem Ueberreuter nicht clandeſtine, ſondern in Gegenwart der Obrigkeit einzutreiben..... ..S. 489
**Straßen**, Bauesnothwendigkeit.....S. 367, 423, 532, 592, 718
Fond der Wegmaut.....S. 367, 532, 592
Robat iſt dazu von den Unterthanen zu leiſten, widerſpänſtige werden beſtrafet....S. 592, 718, 816, 873, 902, 1029
Auf Straßen Bettlerhüten, und Schlupfwinkel abzuſtellen..... S. 172
Zur Bequemlichkeit der Reiſenden Meilenweiſer oder Wegſaulen aufzurichten..... S. 404, 483
Mit Holze die Straßen nicht mehr zu bebrücken. S. 783
Ausgewieſene für die Eiſenwaaren....S. 372
Verbotene mit mautbaren Waaren nicht zu betreten..... S. 946. §. 29
**Strazzen**, ſiehe Hadern.
**Streichbrettel** (Ziegel) aus Eiſen zu verfertigen..... S. 937. §. 1
**Struden**, und Obſeraufſchlag, ſiehe Aufſchlag.
**Studenten** werden durch üble Aufführung ihres privilegirten Fori verluſtigt.... S. 648
**Studien**, Ordnung und Einrichtung.. S. 667
Lehrer-Anſtellung, nach welcher Methode ſie die Jugend zu unterweiſen haben....S. 667. §. 1. und folgende
Vacanzzeit, wenn ſie anfangen ſoll, und wie viel Recreationstage zu verſtatten ſeyen. S. 669. §. 12
Vorſchrift, nach welcher das ſtudium Philoſophiæ zu trabiren..... S. 670, 671
Wenn die gradus zu halten, und wenn zu ertheilen ſeyen..... S. 672. §. 4. 5
Wie die öffentliche Prüfungen vorzunehmen. S. 672. §. 6
Vorſchrift für das ſtudium Theologicum. S. 673, 674, 675
Jährliche, wie auch zu Erlangung des Doctorats nöthige Prüfungen, wie und wenn ſie geſchehen ſollen..... .S. 675. §. 1. 2
Monatlich gelehrte Verſammlungen zu halten, davon nicht auszubleiben..... S. 676. §. 3, 4
Was die Doctores Theologiæ für Belohnungen und Vorzüge zu erlangen haben. S. 676
Examina und actus publici haben vor der ganzen Facultät vor ſich zu gehen.... S. 677. §. 4
Zu Pfarren und Beneficien nur jene, die das ſtudium Theologicum in einer erbländiſchen Univerſität abſolvirer haben, zu befördern..... S. 811
Welche daſelbſt graduiret worden, vorzuziehen. S. 817
Titulos menſæ ſolchen, welche in univerſitate den ſtudiis obgelegen ſind, zu verleihen..... S. 812. §. 5. S. 845
Klöſter und Stifte ſind ſchuldig, ihre Geiſtliche auf hieſiger Univerſität ad ſtudium Theologiæ zu ſtellen..... S. 842
Wird ihnen verboten, dieſelbe auf ausländiſche Univerſitäten zu verſchicken..... S. 842
Sollen ohne Approbation über Theſes nicht öffentlich diſputiren..... S. 850
Geiſtliche in Mendicanten-Klöſtern ohne Prüfung ad lecturam Theologiæ nicht zugelaſſen werden..... S. 851
Die in univerſitate ſtudirende Kloſtergeiſtliche ſind ſchuldig bey Strafe die actus publicos zu verrichten..... S. 1165
Zur juridiſchen Fakultät und Advokatur niemanden zuzulaſſen, der nicht in einer erbländiſchen Univerſität geprüfet worden. S. 994
Medicinæ ſtudium, ſiehe Medicin.
**Subſtitutio** pupillaris mit welchen Jahren ſie aufzuhören habe..... S. 759. §. 8
**Suchhunde** große in Gejaide und Gehäge mitzunehmen verboten.. S. 117. §. 16

## T.

**Tabakfabrike**..... S. 409
Oberadminiſtration aufgeſtellte zur Beſorgung dieſes Gefällsamts..... S. 416. §. 6
Einfuhre gebührt private der Adminiſtration, iſt mautfrey..... S. 409. §. 1
Aus- und Einfuhre, außer des zum eigenen Gebrauche paſſirten Quanti niemanden erlaubet..... S. 410. v. da aber.
Einfuhre des fremden Tabaks zum eigenen Gebrauche gegen Paß erlaubt..... S. 411. v. da wir.
Fremden Paſſagieren, wie viel zu ihrer Nothdurft zu paſſiren.....S. 410. v. damit.
Tranſitotabak kann durch die Länder auf die vorgeſchriebene Art geführt werden...S. 412. v. was nun.
Tranſito-Tabakstrafficirung in den Meerporten, wie es damit zu halten ſey..... S. 411. v. ferners
Bau alleinig auf Licenzzettel erlaubt.....S. 413. §. 3
Fabricirung jedermann bey Strafe verboten. S. 412. §. 2
Handel iſt ein Regale des Landesfürſten. S. 409. §. 1
Ohne Licenzzettel verboten..... S. 414. §. 4
Licenzzettel in Gewölbern zu affigiren: Tabak nach dem zimmentirten Mäßel und Tariffe zu verkaufen..... S. 414. v. und weil

Beizen den Klöſtern, Pfarren und Herrſchaftsbeamten verboten.....S. 443
Schwärzern geſetzte Strafe: die Confiſcation des Tabaks, Verluſt der Schiffe, Roſſe, Wagen und Waaren.....S. 410
Strafe, wenn es auch in einer Kleinigkeit beſtünde.....S. 413. v. und ſintemalen
Käufer des geſchwärzten Tabaks wird auch beſtrafet.....S. 415. §. 5
Unterſchleifgeber.....S. 415. v. in dem übrigen
Wer die Strafe im Gelde nicht erlegen kann, ſoll am Leibe geſtrafet werden.....S. 416. v. da aber
Wie auch jener, der das Gefäll freventlich verkürzet, zur Entrichtung der Gebühr ſich widerſetzet.....S. 535
Wider Geiſtliche, welche Schwärzern Unterſchleif geben, mit Sperrung der Temporalien fürzugehen.....S. 418. §. 10
Den Soldaten aller Tabakhandel und Einſchwärzung ſcharf verboten, und ſoll den Beamten von dem Militari aſſiſtiret werden.....S. 419. §. 11
Auf die aus Hungarn herumſchweifende bewafnete Schwärzer Obſicht zu halten, mit Aſſiſtenz der Obrigkeiten und des Militaris handfeſt zu machen.....S. 1107, 1159, 1166
Viſitation kann aller Orten vorgenommen werden.....S. 416. §. 7
Auch in Frey- und Herrſchaftshäuſern....S. 444
Aſſiſtenz von jedermann bey Strafe wie zu leiſten.....S. 417. §. 8
Beamte bey Strafe nicht ſchimpfen oder übel tractiren.....S. 417. §. 8. S. 419. v. befehlen.
Cognitio cauſæ in Contrabandfällen gehört dem Kameralofficianten.....S. 418. §. 9
Examen bey der Dorfobrigkeit in Gegenwart des Tabakbeamten.....S. 418. §. 9
Erkenntniß, gebührt der Adminiſtration, Recurs aber an die Juſtiz-Bankodeputation.....S. 418. §. 9
Wider Standesperſonen hat das Amt nur actionem.....S. 418. §. 9
Einforderung der Contraband-Strafen muß in der Herrſchaftskanzley geſchehen, die eingebrachte mit Atteſtaten legitimirt werden. S. 489
Die verweigerte Aſſiſtenz anzuzeigen.....S. 490. v. ſchlüßlich.
Patent jährlich den Unterthanen vorzuleſen. S. 419. §. 12
Wie auch jenes in Anſehung der Strafe-Verſchärfung.....S. 535
Das Gefäll wird den ob der ennſeriſchen Ständen in Beſtand überlaſſen.....S. 1302.
Auch den unter ennſeriſchen.....S. 1309
Denſelben ein Aufſchlag auf die fremde Tabakseinfuhre bewilliget.....S. 1302. §. 2. §. 1. 1310. §. 1
Wie auch die Ausſchreibung einer Perſonalſteuer.....S. 1303. §. 3. S. 1310. §. 4
Der Handel und Verlag privative eingeſtanden.....S. 1304. §. 7. S. 1310. §. 2
Bau des Tabaks wie er zuläßig.....S. 1310. §. 3
Während der Pachtzeit den Tabak mit keinem neuen Aufſchlage zu belegen..S. 1305. §. 8. S. 1313. §. 31
Strafe, wenn fremder Tabak ohne bezahlten Aufſchlag eingeführet wird.....S. 1303
Wenn er eingeſchwärzet wird.....S. 1313. §. 29
Aſſiſtenz wider die Schwärzer.....S. 1313. §. 30

**Tabor** (am) Weinſchanks-Kaſſirung....S. 439

**Taferne** und Bräuhäuſer unberechtigte im Lande ob der Enns abzuſtellen.....S. 296. §. 2

**Tändelmarkts** Ueberſetzung, Winkeltändelmärkte-Abſtellung....S. 32, 155. §. 7
Ordnung.....S. 154
Ohne Licenz auf dem Tändelmarkte nicht feil zu haben.....S. 154. §. 1, 2
Ausgewieſene Stände ſollen nicht geändert werden.....S. 154. §. 3. 5
Verkauf der verdächtigen und geſtohlenen Sachen verboten.....S. 154. §. 3
Auch der neuen Waare, außer der alleinigen Kaufſchneider.....S. 155. §. 8. S. 166
Der geringerer Waaren armen Bürgern und Perſonen zu geſtatten.....S. 154. §. 6. S. 167
Gewerbtreibenden Perſonen Licenz auf den Tandelmarkt nicht zu ertheilen.....S. 155. §. 9
Gewerbsordnungs-de Anno 1623. Erneuerung.....S. 1168
Ueber die beſtimmte Zahl Tändler nicht zu vermehren.....S. 1168
Den Waarenverkauf in ihren Wohnungen mit aushängendem Schilde zu geſtatten. S. 1168
Ständelweiber einzuſchränken, und wider das Hauſiren den Tändlern Aſſiſtenz zu leiſten.....S. 1168
Einkauf der Soldatenmonturen den Tändlern verboten.....S. 187

**Tänze** unartige den Bauernburſchen ob der Enns abzuſtellen.....S. 284, 763, 1089
Die erlaubte über die beſtimmte Zeit nicht zu geſtatten.....S. 656. §. 7. S. 763

**Taxen** unzuläßige auf dem Victualienmarkte. S. 3, 13, 46, 8, 1139
Ordnung oder Beſtigal bey dem Handarafenamte.....S. 422
Von Begräbniſſen.....S. 545
Zimmentirungs.....S. 11, 45, 613, 1205
Abhandlungs regulirte.....S. 1108

**Taz-** und Ungelds-Gefälls Beſtandverlaſſung. §. 169
Ohne Vorwiſſen und Paſſirung des Beſtandinnhabers kein Getränk einzulegen, auszuſchänken.....S. 170. §. 1. 2. 3. 4. 5
Auch ohne ausgehängten Zeiger oder Büſchen. S. 170. §. 6
Beſtandinnhaber ſind befuge Wein und anderes Getränk zu verſtealen.....S. 170. §. 5
Privilegia, Immunitäten oder Exemptionen ſollen dargethan werden.....S. 170. §. 7
Gebühr zu rechter Zeit zu erlegen.....S. 171. §. 8
Strafe der Renitenten.....S. 171. §. 9
Ueber die Gebühr niemand zu beſchweren..S. 171. §. 10. 13
Wie viel an Taz und Ungelde zu nehmen ſey. S. 171. §. 11. 12
Execution wider die Uebertreter, die Kellerſperr und Verſtealung.....S. 171. §. 14
Zur Collectirung Aſſiſtenz zu leiſten.....S. 168, 171, 173
Neu verfaßte Ordnung.....S. 288
Stangenleutgeben Befugniß, wer ſie habe, von ſolchen iſt die Tazgebühr zu entrichten. S. 288. §. 1

An-

Anſage der Weinkäufe, Ein- und Ausfuhren. . . . . S. 289. §. 7
Paſſirzettel auf den Ausſchank. . . . . S. 290. §. 8
Von dem Tazamte auszugeben. . . . . S. 290. §. 9
Wie ſich mit derſelben Austheilung zu verhalten ſey. . . . . S. 290. §. 10
Gebühr, wie ſie mit den leutgebenden Partheyen zu behandeln, und zu reguliren. S. 290. §. 11
Von allen in dem ums Geld haltenden Zuſammenkünften ausſchenkenden Weine zu bezahlen. . . . S. 290. §. 13. S. 633. §. 8
Winkelausſchank von Privatkoſthaltern bey Strafe verboten. . . . . S. 290. §. 15
Wie mit der Unterſuchung und Beſtrafung der Winkelwirthſchaften fürzugehen. . . . S. 291. §. 16, 17
Zur Koſthaltung die Stadtköche zu verhalten. S. 291. §. 18
Koſtgeben den Bierleutgebern verboten. . . . S. 291. §. 19. S. 633. §. 9
Schankgerechtigkeiten einzuſchränken. . . . . S. 168, 288, 291. §. 20. S. 872, 1194
In Wirthshäuſern offene Tafeln zu halten, Speis- und Getränkkäferl auszuhängen. S. 292. §. 21
Den Specereykrämern iſt aller öſterreicher Weinausſchank gänzlich verboten. . . . . S. 292. §. 23
Wie auch desjenigen, ſo dem öſterreichiſchen gleich kömmt. . . . . S. 292. §. 24
Wirthen der Ausſchank des erbländiſchen Weins geſtattet. . . . . S. 292. §. 25
Verbeſſerung dieſes Gefälls. . . . . S. 632
Weinabzug in großen und kleinen Gattungen auf Paſſirzettel jedermann frey. . . . . S. 632. §. 1, 2
Unter 5 Eimern zu vertazen. . . . . S. 632. §. 3
Ueber 5 Eimer zahlt kein Taz und Ungeld. S. 632. §. 4
Von allen in Kellern ausſchänkenden zu zahlen. . . . . S. 633. §. 5
Strafe der unbefugten Weinhändler und Winkelleutgeber . . . . . S. 633. §. 6
Gebühr von den ausſchänkenden Partheyen mit dem Tazamte zu behandeln. . . . . S. 633. §. 7
Viſitation der Keller und verdächtigen Orte bey Strafe nicht zu verhindern. . . . . S. 633. §. 10
Kaffeeſieder, Waſſer- und Roſogliobrenner haben ein gemäßigtes Taz und Ungeld zu bezahlen. . . . . S. 633. §. 11
Advokaten und Notarien ſollen in Tazſachen Anbringen bey Strafe nicht verfaſſen, noch patrocíniren. . . . . S. 633. §. 12

**Teſtaments** (zu Errichtung eines) beſtimmte Jahre. . . . . S. 759. §. 8

**Teſtaments**-Extracte der Invaliden Hofkommiſſion mitzutheilen. . . . . S. 518
Der Stiftungen-Hofkommiſſion. . . . S. 1131

**Theater**-(über das) Perſonale Jurisdiction. S. 444
Arreſtirung wegen Exceſſen gebührt der Militarwache. . . . . S. 516
Termin zum Leutgeben. . . . . S. 289. §. 2
Leutgeben in fremden Kellern nicht erlaubet. S. 289. §. 3
Weinabzug und Verkauf unter wie viel Eimern, und wem zu geſtatten. . . . . S. 289. §. 4, 5, 6.
Zu den Häuſern Wägen Ab- und Zufahrtordnung. . . . . S. 1241

**Theologie** neu verbeſſerte Lehrart, ſiehe Studien.
Wie ſie in Mendicantenklöſtern zu docíren, die Lehrer anzuſtellen. . . . . S. 851

**Thereſiä** (Mariä) militariſchen Ordens Stiftung. . . . . S. 1289
Anfang des Ordens. . . . . S. 1289. §. 1
Großmeiſterthum. . . . . S. 1290. §. 2
Aufnahme der Ritter. . . . . S. 1290. §. 3, 4, 5
Klaſſen der Ritter. . . . . S. 1290. §. 6
Ordenszeichen. . . . . S. 1290. §. 7
Zuflüſſe. . . . . S. 1290. §. 8, 9, 10
Requiſiten zur Aufnahme. . . . . S. 1291. von §. 11. bis 18
Inſtruction und Anweiſung, nach welcher das Kapitel gehalten werden ſoll. . . . . S. 1292. von §. 18. bis 31
Receptionsakt. . . . . S. 1295. §. 31, 32, 33
Rang der Ordensglieder, Vorzug und Prärogativen. . . . . S. 1295. §. 34. bis 44
Ordenskanzellariat. . . . . S. 1296. §. 44, 45, 46, 47
Des Ordens Treſorieramt. . . . . S. 1297. §. 48
Des Ordens Greffiers. . . . . S. 1297. §. 49
Ordensfeſt jährliches. . . . . S. 1297. §. 50
Statutenbeobachtung. . . . . S. 1297. §. 51
Inſtallirungs Ceremoniel. . . . . S. 1298
Titularfeſts Ceremonialien. . . . . S. 1301

**Theſes**-Kupferſtiche fremde einzuführen verboten. . . . . S. 761
Ohne Approbation über Theſes öffentlich nicht zu diſputiren. . . . . S. 850

**Thiere** ſchädliche, wie ſie zu ſchießen erlaubet ſind. . . . . S. 118. §. 25

**Thor**- und Pflaſter-Mautbefugniß gemeiner Stadt Wien. . . . . S. 995

**Titel** und Dienſte auswärtige anzunehmen, Vaſallen und Unterthanen verboten. . . . S. 141
Eines Hauptmanns Herrſchaftsbeamten nicht beyzulegen. . . . . S. 474
Künftiger der Erzherzoge und Erzherzoginnen zu Oeſterreich. . . . . S. 995
Des hungariſchen Königs. . . . . S. 1279

**Tituli** menſæ der landesfürſtlichen Städte, wie es mit derſelben Verleihung zu halten ſey. . . . . S. 426
Welchen Candidaten zu ertheilen. . . . . S. 812. §. 5, 845

**Titulus** poſſeſſionis ſoll von den Mautinnhabern ediret werden. . . . . S. 97, 530

**Todte** Körper zu anatomiſchen Demonſtrationen zu verabfolgen. . . . . S. 57, 166, 468, 475
Aus der Vorſtadt in die Stadt zur Beerdigung nicht beizutragen. . . . S. 544, 545
Begräbniſſe Mißbräuche im Lande ob der Enns Abſtellung. . . . . S. 652, 896

**Todtenbeſchau** der Armen unentgeltlich vorzunehmen. . . . . S. 95
Der Invaliden Soldaten. . . . . S. 585
Beſchauer ſollen die in gefährlichen Krankheiten verſtorbene Perſonen anzeigen. . . . S. 1236

**Todtenfall** des Landesfürſten, ſehe Landesfürſt.
Der Invaliden Soldaten anzuzeigen. . . . . S. 1031

Der Militarperſonen..... S. 1166
Der Regierungs Gerichtsbarkeit unterworfenen Perſonen..... S. 1308

**Todtenpfundgeld**, ſiehe Pfundgeld, Sterbrechtstaxen.

**Torfs** (Waaſen oder Erde) Nutzen, deſſen Gebrauch zur Beheizung und Feuerarbeiten einzuführen..... S. 613

**Tractatus** de juribus incorporalibus tituli quarti Erläuterung..... S. 1108, 1157

**Tracteure**, ſiehe Koſtgeber.

**Tranſitomaut**, ſiehe Maut.

**Tranſito**-Tabaksausfuhre, wie ſie erlaubet. S. 411. v. was nun.

**Trauerordnung**..... S. 252
Für welche Anverwandte und Geſippte, und wie lang zu tragen..... S. 253. §. 1, 2, 3
Tracht, wie es mit ſelber gehalten werden ſoll..... S. 253. §. 4, 5
Wie ſich Militarperſonen tragen ſollen.... S. 253. §. 6
Ausſpalierung der Zimmer, Ausſetzung des Leichnams, und Celebrirung der Meſſen aufgehoben..... S. 254. §. 7, 8
Exequien, wie ſolche zu halten..... S. 254. §. 9
Jahrtage..... S. 254. §. 10
Conducktskoſten moderirte, ſiehe Conduktt.

**Traunfluße** (an dem) Fächeranrichtung nahe der Salznaufahrt verboten..... S. 237

**Trieſt** und Fiume (bey den Meerporten) wie die Tabakseinfuhre erlaubet..... S. 411 v. ferners.

**Trieſter** Stellfuhrordnung..... S. 249

**Trompeten** und Paucken zu Kirchenandachten abzuſtellen..... S. 830

**Tüchel** (Pfeffer) in was für Qualitäten ſie zu fabricieren ſeyen..... S. 861

**Tüchelmachern** ausgewieſener Gezirk zum Baumwollespinnen..... S. 876

**Türkiſchen** rothen Garns Färberey, ſiehe Fabrike.

**Türkiſcher** Unterthanen Gerichtsbarkeit. S. 184. §. 10
Wie es mit derſelben Waarenvermautung zu halten ſey..... S. 945. §. 26

## U.

**Vagabunde** ſind anzuhalten, der Miliz zu übergeben..... S. 21, 99, 166, 471 ſiehe auch Bettler, Sicherheit.

**Vaſallen**, ſiehe Unterthanen.

**Ueberfall** und Oeffnungen in der landesfürſtlichen Wildbahne, wie es damit ſoll gehalten werden..... S. 9. §. 1. S. 128. §. 45

**Ueberreuter**, wie ſie die Contrabant-Strafen einbringen ſollen..... S. 489

**Vectigal** oder Taxe des Handgrafenamts. S. 432

**Vectigal** oder Mautordnung in Oeſterreich. S. 940, 980, 1150

**Veränderung** einer Handlung dem Gerichte anzuzeigen..... S. 1212. art. 4. §. 9

**Veränderungstaxe** gebührt der Grundobrigkeit nur von dem immobili, wie viel ſie zu beziehen habe..... S. 1108, 1157
Im wienneriſchen Burgfriede wird keine Veränderungstaxe abgenommen..... S. 1109. §. 3

**Veräußerung** der eingeſchwärzten Waare befreyet nicht von der Strafe..... S. 503. §. 4
Der großjährigen Vermögen ohne Conſens iſt ungültig..... S. 559

**Verbot** in cauſis des Militarabfahrtgeldes und Caducität der Verlaſſenſchaften wird von dem delegirten Conſeſſe angenommen. S. 634
Das von dem judicio delegato militari verwilligte muß dem Kommiſſariate angezeiget werden..... S. 747
Auf Militargage über das beſtimmte Quantum nichts anzunehmen..... S. 767
Auf Unterhaltsgelder der medicinischen Fakultäts-Wittwen kann ſolcher nicht geſchlagen werden..... S. 1246

**Verdächtige** Leute anzuhalten..... S. 229, 449, 452. §. 4. S. 456. §. 18, 20. S. 578. S. 600. §. 9, 12, 15. S. 697. §. 9. S. 699. §. 18. S. 1180
Suchen ihren Unterſchleif auf den Zeißelwägen, wie dies zu verhüten ſey..... S. 596, 614

**Vergleiche** (bey einem) zwiſchen einem Fallito und ſeinen Creditoren, was zu beobachten ſey. S. 1219. art. 2. §. 4
Hemmt die Execution nicht..... §. 5, 6
Wenn die gedungene Pacta nicht gehalten werden, ſind die Creditores an den Vergleich nicht gebunden..... §. 8

**Vergoldung** gute verboten..... S. 447. §. 7
Von ſelber Tarabnahme zur Armenkaſſe.. S. 771

**Verheurathete** Bediente ſammt Weibe und Kindern können die Juden zu Wien nicht halten..... S. 803. §. 14

**Verjahrungszeit** der Fiskalaktion von Maut- und Gefällen-Contrabande..... S. 502
Von wucherlichen Contracten..... S. 567. v. ſo viel.

**Verlaſſenſchaften** (Militar-) Sperrinventir- und Abhandlung..... S. 185. §. 27, 28
Vor drey Monaten den Erben nicht auszufolgen..... S. 186. v. übrigens.
Von ſelben das Abfahrtsgeld abzunehmen. S. 495. §. 14. S. 779. v. ſchlüßlich. S. 882. v. ſchlüßlich.
Die Erbloſe von dem Kammerprocurator zum Invalidenfonde einzubringen..... S. 634
Derley Cauſas bey dem delegirten Conſeſſe auszumachen..... S. 634
Wie es mit der Sperr, Inventur und Abhandlung der Verlaſſenſchaften der Räthe und Kanzleybeamten aus anderen Erbländern zu halten ſey..... S. 815
Der ſich hier aufhaltenden hungariſchen Nationaliſten..... S. 1032
Manuſcripte und Kanzleyſchriften aus den Verlaſſenſchaften nicht zu veräußern.... S. 441
Die außer Lande ziehende Verlaſſenſchaften dem Kammer-Procuratori anzuzeigen..... S. 777. §. 8



Digitized by Google

**Vermächtniſſe** fromme auf Invalide Soldaten der Hofkommiſſion mitzutheilen. S. 518
Auf Stiftungen und Spitäler der Stiftungen Hofkommiſſion.....S. 1131. §. 4
Von jenen auf Arme, was für ein Antheil den Invaliden Soldaten auszumeſſen ſey. S. 1143

**Vermögensſteuer**, ſiehe Steuer.
Außer Lande ziehendes anzuzeigen.....S. 777. §. 8

**Verordnungen** geiſtliche ohne des Landesfürſten Conſens nicht publiciren zu laſſen. S. 217
Noch von Buchdruckern zu drucken.....S. 218
Landesfürſtliche, wie ſie auf eine gleichförmige Art in Ländern durch Patente kund zu machen ſeyen.....S. 481
Auf derſelben genaue Beobachtung von den Stellen und Magiſtraten zu machen....S. 732
Strafe der in Exequirung derſelben ſäumigen Obrigkeiten und Beamten.....S. 1178
Jene Verordnungen, welche die mediciniſche Facultät angehen, ſind unmittelbar an ſelbe zu erlaſſen.....S. 644
Circularverordnungen, nach welcher Modalität ſie von den Kreishauptleuten im Lande kund zu machen, und an die Gehörden zuzuſtellen ſeyen.....S. 855. §. 2. S. 936
Normalverordnungen in halbjährigen gedruckten Auszügen bekannt zu machen. S. 936

**Verſilberung** gute verboten. S. 447. §. 7

**Verſtimmlung** der Glieder zu beſtrafen. S. 780

**Vertheilung** einer Obrigkeitsmaſſe, wie ſie geſchehen ſoll..... S. 1227. art. 9. §. 7

**Veruntreuung** der Fabrikanten gleich einem Hausdiebſtahle zu beſtrafen.....S. 246. §. 12
Der gemeinweſigen Gelder, wie ſie nach Maß des unterſchlagenen Betrages zu beſtrafen ſeyen.....S. 749
Der Wegmautbeamten.....S. 833
Des Proviantguts.....S. 1245, 1263

**Vicedomamts**, Aufhebung in Oeſterreich unter der Enns.....S. 186
Güter, Gülten und Herrlichkeiten ſollen plus offerenti verkaufet werden.....S. 361
Die Käufer ſind durch die Schirmungsbriefe ſicher geſtellet.....S. 397
Verkaufstermins-Prolongirung.....S. 403
Der verkauften Güter politici & oeconomici Beſorgung.....S. 649

**Victualien**, Ausfuhre aus dem Eiſengezirke ohne Paß verboten.....S. 360, 374, 375, 1281
Einkauf der Lieferanten für Soldaten auf den Wochenmärkten nicht zu hindern..S. 361
Märkte in der Stadt von den Hauptplätzen und Gaſſen weg, und in abſeitige Oerter zu überſetzen.....S. 787
Naturalabnahme verboten.....S. 468
Verkaufs ausgeſetzte Zeit auf den Märkten. S. 893
Vorkauf verboten.....S. 14, 17, 52, 147, 160, 165, 189. §. 6. & 10. S. 219, 227, 893, 1071, 1083, 1243
Auch in dem Eiſengezirke.....S. 377, 378, 1281
Zufuhre zur Armee mautfreye.....S. 19, 20, 22, 25
Zur Verhütung des Mautunterſchleifs ſoll der Betrag depoſitirt werden. .....S. 55
Werden zwey Drittheile an der Maut nachgeſehen.....S. 1174. S. 1231. §. 2. 3
Von ſtändiſchen und Privatmauten gänzlich frey.....S. 1231. §. 4
Von welcher Gattung der Victualien der Nachlaß zu verſtehen ſey.....S. 1232. §. 5
Zufuhre zur königlichen Krönung in Prag. S. 100

**Viehaufſchlag**, ſiehe Aufſchlag.
Beſchau, ohne derſelben Vieh nicht zu ſchlachten.....S. 918, 1114
Nicht heimlich einzuſchwärzen, einzukaufen, auszuhacken, und zu verkochen bey Strafe. S. 147
Von umgeſtandenem das Fleiſch nicht zu verkaufen.....S. 789
Handel allein auf Märkten erlaubet. S. 14
Märkte im Lande ob der Enns ausgeſetzte. S. 14
Neuer zu Bielitz in Schleſien angelegter. S. 146, 482
Ein- und Durchtriebsſtraßen ausgewieſene. S. 524
Außer des Ochſen Grießes im Lande unter der Enns keinen andern Viehmarkt zu errichten.....S. 158. §. 7. S. 110. §. 6

**Viehes** (Horn-) Brennung.....S. 513
Trieb zur Armee iſt von allen Mauten frey. S. 1174
Austrieb aus dem Lande ob der Enns verboten.....S. 1180

**Viehſeuche** kömmt unter das Gewild, das umgefallene ſoll von dem Abdecker vergraben werden.....S. 21
Ordnung de Anno 1730. zu beobachten, die darinn vorgeſchriebene Anſtalten vorzukehren.....S. 51
Neue Ordnung.....S. 724
Handel, Zuſammentreibung und Vermiſchung des Viehes währender Seuche verboten. S. 724. §. 1
Die ausgebrochene Seuche anzuzeigen.....S. 725. §. 2. 3
Das geſunde Vieh in den inficirten Orten nicht auszutreiben.....S. 725. §. 4
Umgang mit den Leuten aus dem angeſteckten Orte zu vermeiden.....S. 726. §. 5
Zufuhren nur mit Päſſen zu verſtatten....S. 726. §. 6
Das umgefallene Vieh zu vergraben.....S. 726. §. 7
Gleich hinweg zu bringen.....S. 726. §. 8
Strafe der Contravenienten....S. 726. §. 9
Reinigung der Stallungen....S. 726. §. 10
Auf dieſe Ordnung feſt zuhalten.....S. 727. v. wir befehlen.
Vorgekommene Gebrechen wider die Viehſeuche-Ordnung.....S. 904
Die vorgeſchriebene Anſtalten und Mittel ſollen genau erfüllet werden.....S. 904
Bey einfallendem Nebel und Reife das Vieh nicht ausgetrieben werden.....S. 1203
Curativ- und Präſervativmittel.....S. 235, 896, 908, 909, 917, 923, 924, 1045
Umgeſtandenen Ausführungsgebühr..S. 538

**Viehtrieb** in Waldungen und Wieſen verboten.....S. 122. §. 32. S. 683. S. 1276. §. 6. 7
Wie viel den Jägern zu halten, und wohin zu treiben erlaubet ſey.....S. 122. §. 32

**Viehhalter**- und Schafhirten-Kolbenabſtellung.....S. 1070

**Viſitation** zu Wien in Vorſtädten zu Aufbringung des müſſigen Geſindes..... S. 99, 166
Des Landes nach Maßgabe der Inſtruktion und Landeseintheilung de Anno 1723. vorzunehmen..... S. 451
Wie ſich bey der Generalviſitation zu verhalten ſey..... S. 451. §. 3. und folgende S. 600. §. 4. und folgende S. 697. §. 3. und folgende S. 578
Berichte in der beſtimmten Zeit einzurichen. S. 453. §. 9
Die unterloffene Fehler und Unordnungen in den Berichten anzudeuten..... S. 453 §. 10
Particularviſitation monatlich vorzunehmen. S. 454. §. 14. S. 600. §. 7. S. 471, 578
Monatſtreifungen, wie ſolche vorgenommen werden ſollen..... S. 454. §. 15. S. 578
Bey Verſpürung eines Räuber- und Zigeunergeſinds, die Viſitation in inſtanti vorzunehmen..... S. 455. §. 16, 17. S. 699. §. 22
Jurisdictions-exceptiones währender Viſitation aufgehoben..... S. 602. §. 19. 20. S. 697. §. 8. S. 700. §. 23, 24
Sich widerſetzende werden beſtrafet..... S. 602. §. 21. S. 700. §. 25
**Viſitation** (Tabak-) mit Zuziehung und Aſſiſtenz der Obrigkeit..... S. 416. §. 7. 8. bey dem Militari..... S. 419. §. 11. auch in Frey- und Herrſchaftshäuſern. S. 444
**Viſitation** (Feuer-) quartaliter vorzunehmen..... S. 583, 605
In Freyhäuſern, Botſchafter-Wohnungen, und Garrenbehauſungen..... S. 605
**Umgeld**, ſiehe Taz.
**Unehrlichkeits**-Mißbrauch aufgehoben.... S. 808
**Unflat** der Senkgruben zu bequemer Zeit auszuführen..... S. 651
Aus den Wirthshäuſern hinwegzubringen. S. 762
Auf Gaſſen nicht auszugießen..... S. 1045
Siehe auch Unrath.
**Uniforms**. (Militar-) Tragungs-Mißbrauchs-Abſtellung..... S. 561
**Univerſität** ſoll über Schulſachen einvernommen werden..... S, 153
Bey derſelben werden Profeſſores in Botania, Chymia und Chirurgia beſtellet. S. 401
Wie die Promotiones ad gradum in facultate medica und die Examina vorzunehmen, vorgeſchrieben..... S. 401. a §. 2. bis 9
Die Lehrart der unteren Schulen wird verbeſſert..... S. 667
Die Vorſchrift ertheilet, nach welcher das ſtudium Philoſophicum..... S. 670
Das ſtudium Theologicum zu docriren ſey. 673
Die Art und Weiſe, wie die gradus Philoſophici und examina zu halten..... S. 672. §. 5. 6
Wie die Theologi ad doctoratum zu prüfen. S. 675. V. zweyten Abſatz
Errichtung eines eigenen Univerſitätsgebäudes, ſoll in ſelbes öffentlich eingeführet werden. S. 1110
Ordnung, welche bey der Introduktion zu beobachten..... S. 1110
Jährliche Gedächtniß, mit welcher Feyerlichkeit zu begehen..... S. 1171
Bürger aufzunehmen hat der Univerſität nicht gebühret..... S. 443
Darf jedoch jene Profeſſioniſten und Künſtler, die keine Zünfte haben, gegen der vorgeſchriebenen Modalität immatriculiren. S. 1081
Derſelben iſt auf Anverlangen die Rumorwache zu verabfolgen..... S. 528
Welchen Rang ſie zu nehmen habe bey Proceſſionen in Abweſenheit des Hofs. S. 577
Derſelben Jurisdiction ſind Studenten, welche ſich übel aufführen, nicht mehr unterworfen..... S. 648
Mitglieder im Hof- oder Particulardienſte ſtehen nicht mehr unter der Univerſitäts Gerichtsbarkeit..... S. 718, 721
Auch nicht die in Ritterſtand erhobene.... S. 721
Welche als Bedienſtete, welche als wirkliche Mitglieder anzuſehen ſeyen..... S. 836
Gradeite verbleiben unter derſelben Gerichtsbarkeit, wie auch Wittwen und Waiſen, nicht aber Majorenne..... S. 836
**Unkatholiſche** ad gradum doctoratus medicinæ nicht zuzulaſſen..... S. 401. §. 4
**Unkatholiſchen** Andachtsverſammlungen im Lande ob der Enns beyzuwohnen verboten. S. 654. §. 3
Leichenbegängniße nach dieſer Kirchenart nicht zu geſtatten..... S. 652
**Unrath** von Gaſſen hinwegzubringen..... S. 636
Auf dieſelbe bey ausgeſetzter Strafe nicht auszuwerfen..... S. 998. S. 1046. §. 4
Siehe auch Unflat.
**Unſchlicht**, ſiehe Inslicht.
**Unterthanen** Schießgewehr bey Hauſe zu halten, Pulver und Bley einzukaufen verboten..... S. 12
Sollen dem Feinde keine Lieferungen, Zufuhren und Zahlungen leiſten..... S. 23
Anwerbung derſelben zu fremden Dienſten, außer Lande Verführung bey Strafe verboten..... S. 96, 665
Emigrirung, und dazu Hilfe und Vorſchub zu geben, wird gleichfalls beſtrafet.... S. 666. §. 7, 8, 9. S. 1048
Entdecker der Unterthanen-Verführer werden belohnet..... S. 1048
Ohne Conſens auswärtge Dienſte zu ſuchen, oder ſich in fremden Landern anſäßig zu machen, wird den Unterthanen verboten.. S. 141. S. 666. §. 11
Wie auch in fremde Länder zu reiſen, oder die Kinder dahin zu verſchicken, Weibsperſonen an Ausländer zu verheurathen. S. 695.
Welche davon ausgenommen..... S. 695
Wahlfahrten dienen zum Vorwande außer Lande zu gehen, wie dieſen zu ſteuern ſey. S. 1096
Siehe auch Emigration, Emiſſarien, Werber.
Güter und Vermögen der Unterthanen wird ex cauſa juſti belli ſequeſtrirt, wie hierinnfalls fürzugehen ſey..... S. 101
Des Feindes Unterthanen ſind zu Pfarren nicht zu präſentiren..... S. 112
Auf fremdem Grunde ſich anſäßig machende Unterthanen verändern das Forum.... S. 271
Contrahiren das domicilium durch zehenjährigen Aufenthalt..... S. 271, 905, 1080



Digitized by Google

Den Unterthanen ſollen vorgeleſen werden die Patente in Deſerteursſachen.....S. 422, 439, 557
In Eiſen-Proviantſachen.....S. 712
In Maut- und anderer Gefällen Defraudirungsſachen.....S. 535
In Tabaksſachen.....S. 419. §. 12
In Viehſeuchesſachen.....S. 727
In Wildſchützenſachen.....S. 716
Ob der enniſerische von Herrſchaften ohne Pfarrers Zeugniß nicht anzunehmen....S. 654. §. 1. S. 1091. §. 7
Denſelben unkatholiſchen Andachten beyzuwohnen nicht zu geſtatten....S. 654. §. 3
Unvermögliche aus anderen Erbländern ohne Conſens von den Pfarrern nicht zuſammen zu kopuliren.....S. 687
Durch Verſtimmlung der Glieder zu Kriegsdienſten ſich untauglich machende ſollen beſtrafet.....S. 780
Aus Furcht der Rekrutirung ſich flüchtende von fremden Herrſchaften nicht angenommen.....S. 780
Sondern wiederum zurück geliefert werden. S. 780, 1145
Oeſterreichiſchen verboten auſſer Lande vor fremden Obrigkeiten und Gerichten zu erſcheinen.....S. 810
An Sonn- und Feyertagen währendem Gottesdienſte Unterthanen in die Kanzleyen nicht zuſammen zu berufen.....S. 876, 1081, 1169
Weyſen-Depoſiten- und Mehrungsgelder der Unterthanen bey der Landtafel ſicher zu ſtellen....S. 901. §. 24. S. 1288. §. 23
Behauſte und unbehauſte in Armuth gerathene, wo ſie zu ernähren.....S. 905
Revers über Veränderungen ſub pœna nullitatis verboten....S. 1109. v. ſchlüßlich
Avocatoria aus Feindes Landen...S. 1167

**Untreue**, ſiehe Veruntreuung.
Der Handlungsdiener, wie ſie zu beſtrafen. S. 1217. art. 6. §. 7

**Vögelfang**, wie er zuläßig.....S. 114. §. 7. S. 118. §. 22

**Vögel** (Wild-) Eyer und Brutten in der landesfürſtlichen Wildbahne nicht zu zerſtören, zu vertilgen....S. 117. §. 19. S. 272, 515

**Vögelgeſang** genannter Pfarr Schotten Gottesacker zu kaſſiren.....S. 544

**Vogtherren** ſollen ohne Vorwiſſen keine Kirchen- oder Stiftungsgelder an ſich ziehen.....S. 639. §. 13
Beamten angewieſener Rang bey Aufnehmung der Kirchenrechnungen.....S. 1266. ad primum

**Vorkauf** verbotener mit Holtze....S. 5, 176
Mit Victualien.....S. 14, 17, 52, 147, 160, 165, 189. §. 6. & 10. S. 219, 227, 893, 1071, 1083, 1243

**Vormerkung** der Schulden auf Gewerbe über die Hälfte nicht zu geſtatten....S. 47
Ueber Contracte mit Großjährigen ohne Vorwiſſen nicht via ordinaria zu tractiren. S. 560. v. und damit.
Der Schulden auf Güter, ſiehe Landtafel.

**Vorrath** (Mehl-) ſollen ſich Grundobrigkeiten in Vorſtädten einſchaffen.....S. 236, 241, 474, 1202
Was auf ſelbe repartirt ſey.....S. 266
Andere Repartition.....S. 472

**Vorrecht** genieſſen ob der enniſerische Bier-Aufſchlags- und Afterbeſtandsgelder. S. 815
Eiſen- und Zeugborg, was für ein Vorrecht, und wie lang es gebühre.....S. 852
Hypothecæ tacitæ legales, & creditæ privilegiatæ erhalten das Vorrecht in der Landtafel nur von der Vormerkung an.....S. 898. §. 5, 7, 8, 9. S. 1283. §. 4, 5, 6, 7, 8
Was für einen, die nicht vorgemerkte....S. 902. §. 25. S. 1288. §. 24
Landesanlagen von drey Jahren haben das Vorrecht bey der Landtafel....S. 900. §. 16. S. 1286. §. 15
Privilegirte Poſten und Gerichtsunkoſten. S. 901. §. 18. S. 1286. §. 17
Dreyjährig ausſtändiges Intereſſe von fürgemerkten Schulden.....S. 1288. §. 25
Steuer-Zoll- und andere Ærarii publici Gelder, was für ein Vorrecht dieſen in Erbfällen einzuräumen.....S. 1140, 1230
Was für einen den Gläubigern eines Falliten.....S. 1227 art. 8. per tot.
Der Weiber Heurathsſprüchen.....S. 1211. art. 3. §. 1, 2, 3, 4, 5
Den landesfürſtlichen Foderungen.....S. 1227. art. 8. §. 3

**Vorſchuß** oder Weißroggenauszug, ſiehe Weißroggen.

**Vorſpann** (Militar-) Ausmeſſung, Vergütung, und Gebühr ...S. 333. art. 5
Einleitung iſt den Kreishauptleuten eingeräumt.....S. 806, 846
Ausſchreibungsreglement in Oeſterreich ob der Enns.....S. 398
Nach der Proportion des Zugviehes von den landesfürſtlichen Viertelcommiſſarien unter die Pfarren auszumeſſen.....S 398. §. 1
Darüber Regiſter zu führen.....S. 398. §. 1, 2
Belohnung des Gezirksanſagers, Anzeige der Widerſpännſtigen.....S. 398. §. 3
Beytrag von den weit abgelegenen Pfarren. S. 399. §. 4
Wie dabey alle Unbilligkeit zu vermeiden ſey, S. 399. §. 5, 6
In den Vorſpannsregiſtern den Unterſchied der Vorſpann anzumerken.....S. 399. §. 7
Gezirks-Vorſpannsanſager ſtehen unter den Viertelkommiſſarien.....S. 399. §. 8
Zu den Proviantfuhren gegen Bezahlung zu ſtellen.....S. 1146
Ohne Anweiſung keine zu verabfolgen....S. 1184
Den General-Staabs- und Oberofficieren nicht mehr abzureichen.....S. 1242

**Vorſteher** (Amts-) ſollen ihre Schriften unterſchreiben.....S. 57
Bürgerliche ſollen kein Amt, welches in der Verrechnung ſtehet, verſehen.....S. 220 §. 4.

## W

**Wage**, ſiehe Gewicht.
Zimmentirungsgebühr von der eigenen der Proviantmagazinen keine abzufodern S. 769. §. 6
Schalenwage (der) ſollen zur Abwägung die Wildprähändler ſich gebrauchen. S. 189. §. 7
Schnellwage bey Mühlen verboten .....S. 1050. §. 19

**Waare** in unzimmentirter Maß oder Gewichte erkaufte darf nicht bezahlet werden. S. 1145, 1205

**Waarenhandel** unbefugter bey Strafe verboten....S. 22, 141, 295, 513, 804. §. 22. S. 1115, 1196

Waaren aus inficirten Orten ohne Reinigung nicht einzulaſſen.. ..... S. 24
Verdächtige und geſtohlene auf dem Tändelmarkte nicht feil zu haben..... S. 32. 154. §. 3
Verkauf der geringen den armen Bürgern zu verſtatten..... S. 154. §. 6. S. 166
Neue nicht zum Verkaufe zu bringen..... S. 155. §. 8. S. 166
Der Kaufſchneider ihre ausgenommen. S. 166
Fremde einzuführen verbotene Waaren.... S. 96, 244. §. 3. S. 739. §. 3. S. 446. 1113, 1177, 1280
Dürfen mit Paſſe zu Marktszeiten eingeführet werden..... S. 713
Eigends Beſtellte zahlen doppelte Maut.. S. 1196
Meſſingwaaren-Fabricirungszeug den Privaten wegzunehmen: auf dergleichen Fabrikatur kein Bürgerrecht zu ertheilen.... S. 238
Wollenzeugwaaren-Einfuhre aus Böheim in Oeſterreich..... S. 265
Wollen- und leinene fremde Waaren mit höherer Conſumomaut zu belegen..... S. 894
Zinnwaaren in Böheim fabricirte auf die Jahrmärkte einzulaſſen..... S. 265
Eiſenwaaren mit authentiſchen Meiſterszeichen zu beſchlagen..... S. 383
Fabrikewaaren erbländiſche ſind Tranſitomaut frey, zahlen nur Eſſito und Conſumo. S. 424. §. 1, 2
Bey der Ausfuhre die alleinige Eſſitogebühr. S. 424. §. 3
Fremde in Oeſterreich verbotene genieſſen den Ruckzoll bey der Ausfuhre.. S. 424 §. 8
Inn- und ausländiſche verführende haben nach bezahltem Conſumo nichts mehr zu bezahlen..... S. 424. §. 9
Tranſitirende mit Commercial-Freypäſſen ſind von allen auch Privatmauten frey..... S. 438, 531
Von den Privatmauten jedoch den Betrag nach Hofe anzuzeigen..... S. 531
Auf Krämereywaaren Austheilung der handgräflichen Päſſe abgeſtellt..... S. 577
Mautordnung und Tarif, ſiehe Maut.
Einführende Waaren ſollen bey der Maut angeſaget werden..... S. 941. §. 4
Mit Mautzetteln und Frachtbriefen begleitet werden..... S. 941. §. 6
Wie ſich zu verhalten, wenn keine Mautzettel mitgebracht werden..... S. 942. §. 7
Frachtbriefe, wie ſie eingerichtet ſeyn müſſen. S. 943. §. 14
Gemeine Waaren zur Hausnothdurft können die Conſumomaut bey den Granzſtationen zahlen..... S. 942. §. 8
Mautbare unterwegs nicht abzuladen, einzuſchwärzen, und dazu Unterſchleif zu geben. S. 941. §. 6. S. 943. §. 11, 12, 13
Marktwaaren bezahlen die Conſumomaut nur von der Loſung. S. 942. §. 9. S. 944. §. 21
Was bey derſelben Zurückführung zu beobachten ſey..... S. 945. §. 22
Zu gering tarirte Waaren können die Maurner an ſich löſen..... S. 944. §. 15
Fremde beygepackte als die eigene anzuſagen. S. 944. §. 16
Beſchau muß im Mautamte vorgenommen werden..... S. 944. §. 19
Hausbeſchau in gewiſſen Fällen nur erlaubet. S. 944. §. 20
Ausländiſche aus Oeſterreich in Hungarn, und in die Fremde ausführende Waaren genießen den Rückzoll..... S. 945. §. 23
Doch muß die Ausfuhre beſcheiniget werden. S. 945. §. 24
Aus der Türkey in Erbländer ein- und auszuführende Zahlen die ſonſt übliche Maut. S. 945. §. 26
Tranſitowaaren werden nicht eröffnet, noch beſchauet..... S. 946. §. 27
Wie ſie anzuſagen..... S. 946. §. 28
Zitze ausländiſche, in welchem Werthe ſie zu tariren..... S. 1044

**Waarenfäſſer** in Gaſſen nicht ſtehen zu laſſen..... S. 592
Fuhren, wie ſchwer ſie mit Waaren zu laden. S. 796. §. 10

**Waaſen** und Erdtorf zum Gebrauche in Beheizungen und Feuerarbeiten einzuführen. S. 613

**Waaſenmeiſtern** verboten vom umgeſtandenen Viehe das Fleiſch zu verkaufen.... S. 789

**Wache** (Feld-) Reglement..... S. 1239
(Gegen die Militar) ſich vergehende Livreebediente, wie ſie zu beſtrafen... S. 998
(Sicherheits-) von den Stadtthören ſorgfrey..... S. 47
Wer ſich an ſelber vergreifet, ſoll beſtrafet werden..... S. 242, 153
Strafe, wenn ſich jemand mit gefährlichen Inſtrumenten widerſetzet..... S. 854. §. 1
Wenn jemand der Wache in officio widerſtehet..... S. 854. §. 2
Standrecht, wenn tödtliche Verwundung erfolget..... S. 854. §. 3

**Wachskerzen** vom Lande Einfuhre und Verkauf nach dem tarirten Preiſe.... S. 167
Satzung..... S. 175
Handel in Kirchen abgeſtellt..... S. 643

**Wagen** ſchwere in Gaſſen nicht ſtehen zu laſſen..... S. 478
Derſelben Ab- und Zufahrtordnung zu den Schauſpielhäuſern..... S. 1241
Zu Proviantfuhren von den Herrſchaften, wie ſie zu ſtellen..... S. 1253

**Wahlen** (Raths-) in den ob der ennſeriſchen landesfürſtlichen Ortſchaften Aufnehmung. S. 220
In den ſich ſelbſt erkauften unterennſeriſchen vicedomiſchen Ortſchaften..... S. 649

**Wald**-Verödungen und Verwüſtungen ſcharf verboten, die Waldbeſchädiger exemplariſch zu beſtrafen..... S. 11
Die jungen Bäume nicht abzuhauen ... S. 15
Holzklauben und Maißen abräumen ohne Anmeldung nicht zuläſſig... S. 123. §. 35.
Das zur Nothdurft erlaubte Klaub- und Bürdelholz nicht zu verkaufen..... S. 293
Das junge friſche Holz nicht abzuſtocken, zu entfremden..... S. 293
Den waldämtlichen Viſitationen bey Strafe Aſſiſtenz zu leiſten, die Thäter von den Herrſchaften zum Waldamte zu ſtellen. S. 293
Graſen, Kräuter, und Schwammenſuchen wie es zu geſtatten..... S. 126. §. 42
Obſt wildes und Eicheln wie zu klauben.... S. 122. §. 23. S. 138, 352
Vieh beſonders die Geiſſen und Schaafe einzutreiben nicht zu geſtatten..... S. 122. §. 32. S. 683, 1276. §. 6, 7
Schaaftrieb nur in mäßiger Zahl und auf die beſtimmte Entfernung zuzulaſſen.. S. 403



Digitized by Google

Holzmangel entſpringet von dem unordentlichen Holzſchlage, und unterlaſſenen Nachwachſe..... S. 1271
Ordnung und Anleitung zu einem wohlgeordneten Holzſchlage..... S. 1272
Holzfällen mit der Hacke iſt abzuſtellen, Nutzen der Abſägung.... S. 1272. §. 2, 3, 4
Holz taugliches zum Schindel- und Spänemachen, zu Handwerks- und Kunſtarbeiten..... S. 1273. §. 8
Zum Kohlenbrennen. .....S. 1274. §. 11
Bäume, die zum Pechhauen zu überlaſſen.. S. 1275. §. 12
Zum Schälen.....S. 1275. §. 13
Zum Wieden und Baſtſchneiden. S. 1275. §. 14
Zu Auszierungen in Kirchweihfeſten..... S. 1275. §. 15
Zu Zäunen und Weinſtecken..... S. 1275. §. 16. 17
Nachwachs und Nachzieglung des Holzes, wie er zu bewirken..... S. 1276. von §. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7
Ausreitung der Holzäcker, wenn ſie zu erlauben..... S. 1276. §. 8
Leere Gründe zum Holzwachſe zu nützen.. S. 1277. §. 9
Auf Erziehung gewiſſer Gattungen Bäume ſich zu befleißen ..... S. 1278. §. 10
Birkenſaft zu ſammeln, wie es zu erlauben. S. 1278. §. 11
Der Unterthanen Waldungen ſind von Obrigkeit wegen zu beobachten.... S. 1273. §. 9
Obrigkeiten und Herrſchaften ſollen ihre eigene nicht verwüſten, veröden. S. 1274. §. 10
Ordentliche Schätzungsbücher halten.... S. 1276. §. 18
Beobachtung dieſer Ordnung, Nachſicht der Kreishauptleute, und Anzeige der Gebrechen..... S. 1271
Die Wege zum Behufe der Holzzufuhre herzuſtellen..... S. 404

**Wald** (Eiſengewirks) Schwend- und Verwüſtung-Abſtellung..... S. 681
Einſchränkung der eigenmächtigen Waldbenutzung.....S. 682. §. 1, 2, 3, 4, 5
Holzſchläge, wie ſie ordentlich vorzunehmen. S. 683. §. 6, 7, 8
Viehentrieb ſonderlich der Geißen und Schaafe verboten..... S. 683. §. 9, 10
Was für Holz zur Herſtellung der Brände zu nehmen..... S. 683. §. 11
Das junge und friſche Holz nicht abzuſtocken. S. 683. §. 12
Grafen, und Baumſchneiden wie es zu erlauben.....S. 684. §. 13, 14, 15
Dieſer Verordnung ſoll jedermann nachleben. S. 684. §. 16
Unzeitige Waldabſtockungen ſollen dem Eiſenobmanne angezeiget werden..... S. 684. §. 17, 18
Dieſer hat die Aufſicht und Direction über die Wälder..... S. 684. §. 19
Das Jus primæ inſtantiæ.... S. 685. §. 20
Die zuwiderhandlende Unterthanen ſind zur Eiſenobmannſchaft zu ſtellen..... S. 685. §. 21
Die ausgemeſſene Geldſtrafen von der Obrigkeit einzubringen..... S. 685. §. 22
Herrſchaften-Waldereſſen ſind von dem Eiſenobmanne anzuzeigen.....S. 685. §. 23
Sollen beſondere Förſter und Waldaufſeher aufgeſtellt werden..... S. 686. §. 24
Feſthaltung dieſer Anordnung..S. 686. §. 25
Feſthaltung dieſer Anordnung..... S. 686. §. 25

**Wallfahrt** auſſer Lande iſt oftmal der Vorwand zur Emigrirung, wie dem zu ſteuern ſey.....S. 1096
Auch die Gelegenheit zu Einſchwärzungen, ſich davon zu enthalten..... S. 1240

**Waſſer**- und Illuminationsgefäll wird dem Banko einverleibet..... S. 12

**Waſſerableitung** von den Mühlen anzuzeigen..... S. 1062. §. 24

**Waſſerbrenner** und Kaffeeſieder ſollen vereiniget werden..... S. 271
Zahlen-Taz von dem ausſchenkenden Rojoglio.....S. 633. §. 11

**Waſſerſchadens** (wegen des) Steuer Freyjahre..... S. 1170

**Weber**, wie die Blätter und Kämme für ſie beſchaffen ſeyn ſollen.... S. 618. art. 3
Leinwandhandel, wie er denſelben zuſtehe. S. 808, 1112
Sind ſchuldig drey Werkſtühle zu bearbeiten, Junge zu lehren..... S. 808, 1112
Fabricirte Leinwand zu bezeichnen.. S. 1113

**Wechſelklagen** der Fremden ſind von dem ordinari foro zu entſcheiden..... S. 1032. §. 3

**Weg** nacher Lachſenburg nicht zu verderben, die Bäume und Pflanzen bey Strafe nicht auszureißen..... S. 449

**Weg**- und Straßenbau-Reparation, ſiehe Straßen.

**Weg** (Jagd-) an der Hohenleuten ſolle wandelbar hergeſtellet, zur Arbeit der Wolfersdorfer Unterthanen gebraucht werden. S. 647.

**Wegmaut** wird erhöhet, Taxe und Befreyung..... S. 48, 367
Von allen bedungenen auch kaiſerlichen Fuhren zu bezahlen..... S. 221
Von hungariſchen Robatfuhren.....S. 744
Gebühr, welche an den Gränzorten abzunehmen..... S. 532
Schrankenerrichtung zu Amſtätten, und Reizersdorf..... S. 678
Der zu Reizersdorf wird nach St. Pölten überſetzt..... S. 861
Wie mit Abnahme der Gebühr allda ſich zu verhalten ſey..... S. 1095
Schranken zu Höbersdorf und Pollabrunn. S. 781
Zu Kemeten..... S. 1175
Beamten Aſſiſtenz zu leiſten..... S. 806
Strafe der Beamten, ſo die Kaſſen veruntreuen, und deren, die übermäſſige Gebühr einfodern..... S. 833. ſiehe auch Maut.

**Wegſäulen**, oder Meilenweiſer aufzurichten auf den Straßen zur Bequemlichkeit der Reiſenden..... S. 404, 483

**Wehrungsgelder** der Unterthanen Sicherſtellung bey der Landtafel..... S. 901. §. 24. S. 1288. §. 23

**Weibsperſonen**, Schwächer, ſiehe Schwächer.
Schwangeren ledigen Beyſtand zu leiſten, Schwangerſchaft bey Strafe nicht zu vertuſchen..... S. 140, 232
Die von ihren Buhlern verlaſſene werden in Stand der Ehre wieder hergeſtellt. S. 141
Lüderliche auf den Waſſerſchub nach Temesvar abzuurtheilen..... S. 563
Adeliche oder bemittelte ohne Vorbewußt an Ausländer nicht zu verheurathen. S. 695
Deren ob der ennſeriſchen ärgerliche Tracht abzuſtellen..... S. 763
Ledige auf dem Lande gebährenden Kinderverpflegung..... S. 999

Beytrag dem Schuborte anzuweiſen..S.1055
An den ſchwanger verſtorbenen, mit welcher Behutſamkeit die Diſſectionsoperation vorzunehmen..... S. 1177

**Weinaufſchlag**, ſiehe Aufſchlag.
Abziehen, Leutgeben, und Ausſchänken, ſiehe Schank, Taz.
Handel und Schank in Oeſterreich ob der Enns.....S. 921
Fuhren-Ladung..... S. 796. §. 10

**Weingarten**-Ausſetzungsverbot von Anno 1730. wird erfriſchet, anbey die Strafe ausgemeſſen..... S. 905
Neuſatz ohne Conſens nicht zu geſtatten.. S. 1138
Die ausgeſtandene alte niemal wieder zu erheben, ſondern zum Feldbaue zu nutzen. S. 1202

**Weingarthütern** ein Feuergewehr zu führen verboten..... S. 116. §. 15
Sollen dem Jägeramte vorgeſtellet werden. S. 128. §. 44
Denſelben nur Hüterhacken zu erlauben. S. 128. §. 44
Mißbrauch des Bodingenaustragens abzuſtellen.....S. 1195

**Weinleſen** ſollen die Bergobrigkeiten ausſchreiben.....S. 612

**Weinſtecken**-Handel.....S. 800

**Weisgerber** und Lederer ſollen keine verdächtige Wildhäute kaufen und verarbeiten..... S. 125. §. 40. S. 715. §. 4

**Weißroggen**, oder Vorſchuß aus den Körnern zu ziehen ſcharf verboten.....S. 228. 276. §. 7. S. 1259

**Weizen** ohne Licenz zur Stärk- und Haarpuderfabrikatur zu mahlen, zu verkaufen, auszumeſſen verboten..... S. 919. §. 3, 4, 5

**Weyſengelder** der Unterthanen Sicherſtellung bey der Landtafel..... S. 901

**Werber** fremde, und deren Helfer ſollen handfeſt gemacht, und ſcharf beſtrafet werden..... S. 96, 273, 662
Mit militariſcher Aſſiſtenz erariffen, und dem nächſten Landgerichte übergeben werden..... S. 663. §. 1
Auf dergleichen Entführer, deren Unterſchleifgeber und Mithelfer auf Straßen und in Einkehrorten Obſicht zu tragen. S. 663. §. 2
Der Denunciant, oder Einbringer wird belohnet.....S. 663. §. 3
Ueber dergleichen eingebrachte Werber die Inquiſition ſchleunig vorzunehmen..... S. 663. §. 4
Standrecht zu halten.....S. 663. §. 5
Auf gleiche Weiſe die Mithelfer zu beſtrafen. S. 664. §. 7
Wie ſich das Landgericht bey Schöpfung und Exequirung des Urtheils zu achten habe. S. 664. §. 8, 9
Wider die Handlanger und Fuhrleute auch criminaliter zu verfahren....S. 664. §. 10
Strafe derjenigen, ſo dergleichen Leute aufhalten..... S. 664. §. 11
Wie auch derjenigen, ſo ſie in Verhaft zu nehmen verſäumen..... S. 654. §. 12
Befugte Werber ſollen ſich legitimiren....S. 664. §. 13
Siehe auch Emigration, Emiſſarien.

**Wien** gemeine Stadt ſoll auf das Fleiſch beytragen, wird ihnen ein Zahlungs-Fundus angewieſen..... S. 6
Soll einen zulänglichen Mehlvorrath beſtändig halten..... S. 236, 241
Ihren Bäcken mit Mehle aushelfen.. S. 1200
Gemeiner Stadt Juſtiz- und Wirthſchaftspflege-Einrichtung..... S. 444
Mautbefugniß aufgehoben, erhält dafür ein Aequivalent..... S. 995
Dem Stadtrathe wird eingeſtellt die Verleihung der Kammerhändel..... S. 48
Der Gewerbe auf Häuſer.....S. 173
Des Bürgerrechts auf das Bierleutgeben. S. 291. §. 20. S. 872
Auf das Gold- und Silberpletten und Spinnen.....S. 352
Auf die Commercialprofeſſionen ohne Vorwiſſen.....S. 929
Unter deſſen Gerichtsbarkeit ſtehen geadelte Bürger.....S. 760
Derſelbe iſt ſchuldig auf die Befolgung der Marktanordnungen zu wachen....S. 893
Unmittelbare Bauconſens-Ertheilung iſt ihm eingeſtellt.....S. 1170

**Wien** Stadtthorſperr- und Einlaßfreyheit aufgehoben.....S. 27
Polizey- und Sicherheitswache bleibet frey. S. 47
Wie auch die Kranken-Seſſeltrager.. S. 142

**Wiener**-Silberprobe wahre die dreyzehen- oder funfzehenlöthige.....S. 136. §. 6
Metzen.....S. 612, 1144
Klaftermaaß und Ellen.....S. 1144
Maaß- und Halbmaaß-Zimment.. .S. 1144
Gewicht.....S. 1144

**Wiener**-Jahrmärkte.....S. 425
Herbſt-Jahrmarkt wird überſetzt... S. 575
Jahrmarktszeit auf vier Wochen determinirt. S. 818

**Wienerischen** (in dem) Burgfriede wird von dem immobili in caſu mortis kein laudemium genommen....S. 1109. §. 3

**Wildbahne** landesfürſtliche, ſiehe Jäger- und Reisgejaidsordnung.
Ob der ennſerischer und ſteyerischer Verkauf. S. 6

**Wildhäute** verdächtige zu kaufen oder zu verarbeiten bey Strafe verboten..... S. 125. §. 40. S. 715. §. 4

**Wildschaden** wo er anzubringen ſey....S. 1, 10
Soll nicht zu viel gehäget werden....S. 6, 9
Wie es von Gründen abzutreiben erlaubet ſey.....S. 10. §. 3. S. 128. §. 44
Gefälltes iſt anzuzeigen.....S. 113. §. 2
Selbſt geſpießtes nicht nacher Hauſe zu tragen. S. 124. §. 36
Thiere ſchädliche auszurotten, wie es erlaubet..... S. 118. §. 25

**Wildschießen** und Verſprengen vermeſſenes in der landesfürſtlichen Wildbahne von zuſammenrottirten Leuten..... S. 1. 11
Schützen aller Orten zu verfolgen, und mit militariſcher Aſſiſtenz anzuhalten..... S. 11, 126. §. 41
Arreſtir- und Inquirirung derſelben gebühret dem Jägeramte.. S. 10. V. Wie wir. S. 142
Wie es mit derſelben gefänglichen Verhafte und Examen zu halten ſey..... S. 439, 440
Die zur Miliz taugliche Wildſchützen zu Rekruten abzugeben, widrigenfalls zur Schanzarbeit..... S. 439, 440
Welche mit angeſtrichenem Geſichte in Wäldern ergriffen werden, wie ſie zu beſtrafen..... S. 534, 849. §. 5. S. 907



Digitized by Google

Vermessenheit, und Zusammenrottirung der Wiltschützen nimmt überhand ... S. 714
Strafen werden verschärfet, die Schanzarbeit statuirt ..... S. 715. §. 1, 2
Verhöhler sind den Wildschützen gleich zu bestrafen ..... S. 715. §. 3
Käufer des gestohlenen Wildprät's und Decken mit Geldstrafe zu belegen ..... S. 715. §. 4
Wider die feindlich nachstellende, und zusammenrottirte Wildschützen criminaliter zu verfahren ..... S. 715. §. 5
Taglia für einem entdeckten Wildschützen. S. 715. V. Hiernächst.
Dies Patent den Unterthanen vorzulesen. S. 716. V. damit
Unaehindert des scharfen Verbots wird das Wildschießen ohne Scheu getrieben. S. 847
Verschärfung der Strafe wider jene, so das erstemal betreten worden, sie seyen Inn- und Ausländer ..... S. 847. §. 1
Wider die angewöhnte, und solche, welche Jägerjungen sind ..... S. 848. §. 2
Wider die in kleinem Wildschießen Betretene. S. 848. §. 3
Wider Boshafte mit gefährlichen Instrumenten sich widersetzende ..... S. 848. §. 4
Wider die Angestrichene und Verkleidete .... S. 849. §. 5
Vor der Execution sollen die Wildschützen zur Entdeckung der Mithelfer gezwungen werden ..... S. 849. §. 6
In der Wildbahne betretene dienstlose Jäger, und wandernde Leute anzuhalten ..... S. 849. §. 7
Vacirenden Jägerjungen schon abgestrafte mit der Leibesstrafe zu belegen ... S. 849 §. 8
Niemanden mehr ohne Verwilligung zur Jägerey in die Lehre zu nehmen ..... S. 849. §. 9
Den dienstlosen keinen Aufenthalt zu geben, zu Rekruten zu nehmen .... S. 849. §. 9
Die wandernde sollen den Hahn von dem Gewehre abschrauben .... S. 850. V. weiters
Auf die mit Feuergewehre sich widersetzende sind die Jäger befugt am ersten Feuer zu geben. S. 907
Angestrichene, verkleidete, schon abgestrafte, und sich widersetzende Wilddiebe sollen abgestiftet, und in Hungarn übersetzet werden ..... S. 907
Auch solche, welche das erstemal betreten werden ..... S. 1034
Revocirende in eine hungarische Gränzfestung verurtheilet werden ..... S. 1034
Solchen bey Strafe keinen Aufenthalt zu verstatten ..... S. 1257
Nicht nur Wildschützen, sondern alle mit Feuergewehre in der Wildbahne betretene vagirende Leute nacher Temeswar abzuschicken ..... S. 1257
Abstiftung und Uebersetzung nacher Hungarn erkennt die Repräsentation ..... S. 907

**Wildprāthandels**-Ordnung .. S. 47, 188
Der Händler Zahl festzusetzen ..... S. 4, 188. §. 2
Hierauf keinen Verkauf zu verstatten, noch Schulden fürzumerken, auch den Handel den Kammerhändeln nicht zuzuzählen .. S. 47, 188. §. 2
Den Händlern ist nicht erlaubt außer ihren gewöhnlichen Ständen feil zu haben .. S. 165, 189. §. 8
Noch Vorkauf und Hausirerey zu treiben .. S. 165, 188. §. 6
Sind nicht an gemeinsamen Handel mit Federwilde und Haasen gebunden S. 189. §. 7
Sollen Schalenwagen zur Auswägung gebrauchen ..... S. 189. §. 7
Gewerb zu exerciren sind nur die Männer und Wittwen befugt ..... S. 189. §. 9
Stöhrer und Hausirer werden bestrafet .. S. 189. §. 10
Den Herrschaften ist unverwehrt ihr Wildprät selbst zu verkaufen, oder mit den Händlern zu contrahiren .... S. 189. §. 10
Herrschaften (der) Wildprät soll mit Pässen hereingeführt werden ..... S. 119. §. 30
Das zum Verkaufe auf den Markt bringende mit Mautzetteln legitimirt werden .... S. 119. §. 30

**Wildvögel** fangen, schießen, und Nester stöhren in dem landesfürstlichen Gehäge scharf verboten ..... S. 117. §. 19. S. 272, 515

**Winkel**-Tändelmärkte abzuschaffen .. S. 32, 155. §. 7
Wirthschaften unbefugte ..... S. 168, 197, 290. §. 15. S. 632. §. 6. S. 720
Schulen unberechtigte in Vorstädten .. S. 281

**Winkelschreiber** zu bestrafen .... S. 1162

**Wipfel** an Schänkhäuser auszuhängen verboten ..... S. 680

**Wirthen** auf den Straßen Postbereinträchtigungen-Abstellung ..... S. 386. §. 9. S. 598, 650, 1172

**Wirthshäuser** (Bastey) sollen abgeschafet werden ..... S. 147
Den dermaligen Besitzern sollen sie lebenslang gelassen, nach deren Tod abgethan werden ..... S. 168
Jene auf der Mölkerbastey sind mit den übrigen Basteywirthen gleich zu halten .... S. 290. §. 14
Die fremde Einkehre in Wirthshäuser soll angezeiget werden ..... S. 230. §. 4. S. 579, 1181
Die Zahl der Wirthshäuser zu vermindern. S. 291. §. 20
Speisetafeln sollen in Wirthshäusern ausgehänget werden ..... S. 292. §. 21
Fisch- und Fleischspeisen zugleich auf einem Tische nicht aufgesetzt werden .... S. 1236
Unflat des schlachtenden Viehes aus selben hinweggebracht werden ..... S. 762
Siehe auch Schänkhäuser.

**Wirthschaftsbeamte** der Herrschaften nicht mehr Hauptleute zu nennen ..... S. 474

**Wittwe** (von einer Professionisten-) wie es mit Ablösung des Handwerks, Werkzeugs und Arbeit zu halten ..... S. 1170

**Wittwen** (Soldaten-) gehören unter die Civiljurisdiction ..... S. 184. §. 6

**Wittwen** der medicinischen Fakultät zum Unterhalte errichtete Kasse ..... S. 1246

**Wochenmarkt**, siehe Markt.

**Wohlfeilkeit**, siehe Bäcken, Brod, Fleisch, Getreid, Holz, Markt, Mehl, Viktualien.

**Wolfsjagen** ..... S. 124. §. 39

**Wolle**- und Seidenfärberey, siehe Fabrike.

**Wollen**- und leinene fremde Waaren werden mit höherer Consumomaut beleget .... S.

**Wollenzeugs**-Einfuhre aus Böheim in Oesterreich ..... S. 265 894

**Wucher** auszurotten ..... S. 564

Welche Personen bey einer wucherlichen Handlung unterlaufen, wie sie sich des Wuchers schuldig machen, und wie sie zu bestrafen..... S. 565. von §. 1. bis 5
Was eigentlich ein wucherlicher Contract sey, und auf wie vielerley Art er sich ergeben könne. S. 567. §. 5. mit folgenden
Verjährung der Fiskalaktion aus einem wucherlichen Contrakte, wie lang sie laufe. S. 567. V. So viel
Fiskalitätsstrafen einnehende sind zur Commerzienkasse abzugeben..... S. 431
**Wucher** (Getreids-) siehe Getreid, Markt.

## X.

## Y.

**Ybbser**-und Strutten, dann Landpatzenaufschlag, siehe Aufschlag.

## Z.

**Zahlung** in verpetschierten Schiedmünzsäckeln verboten..... S. 223. §. 6. S. 505. §. 5. S. 752
**Zapfengeld** jährlich der Jägerey statt des Schanks abzuführen..... S. 192
**Zäune** und Blanken sollen dem Wilde unschädlich errichtet werden..... S. 10. §. 2. S. 123. §. 34. S. 285
Von der Jägerey nicht niederzureißen.... S. 128. §. 45
Lebendige statt der hölzernen Blanken einzuführen..... S. 783
**Zehenjähriges** Domicilium (durch) wird mit fremder Herrschaft contrabirt..... S. 271, 905, 1080
**Zehentinnhaber** sind zum Pfarrrevarations-Beytrage zu verhalten..... S. 652
**Zeiselfuhren** Postbeeinträchtigung-Abstellung, ausgewiesenes Fuhrwerk und Strassen.. S. 562, 598, 650
Auf selben suchet das verdächtige müssige Gesind Unterschleif, wie es zu verhüten sey. S. 596, 614
**Zeitungen** fremde einzuführen den Boten verboten..... S. 395. §. 13. S. 645
Verkauf den Buchbindern.... S. 576. 645
Den hiesigen keine Nachrichten von fremden Lotterien einzudrucken..... S. 408
Auch nicht von fremden Aerzten Curen.... S. 513
Geschriebene in Kaffehäusern abzustellen.. S. 479
Auf deren Verfasser Obsicht zu tragen, sie zu bestrafen..... S. 479, 597
Aergerliche Fremde bey Strafe nicht auszulegen..... S. 780
Sollen künftig jene, welche nicht privilegirt sind, nicht eingeführet werden.... S. 780
Die einführenwollende zur Censur abgegeben werden..... S. 780
Welche Gattung der Zeitungen verboten.. S. 788
Auch privilegirte, wenn sie ärgerliche Passus enthalten..... S. 788
**Zeugenschaft** können Landesmitglieder eines in des anderen Erblande exceptis causis criminalibus ablegen..... S. 931
**Ziegel**-und Lechbrucker Plattensteineaufschlag, siehe Aufschlag.
**Ziegel** (Bau) rechte Maaß, und taxirter Preis..... S. 287, 937
Zun Oefen soll die Holzerfoderniß von den Oberländern abgenommen werden..... S 1254
**Zigeuner**-und Raubgesind mit militarischer Assistenz und Läutung der Sturmglocken aufzusuchen..... S. 455. §. 16, 17. S. 699. §. 22
**Zillen** (vom Obß-) Marktrichters-Gebühr. S. 148
**Zimmentirung** der Maaß und Gewichte, genannte Städte, denen die Zimmentirung aufgetragen, davorgesetzte Taxe.... S. S. 613, 1144, 1204
Zimmentirte Maß zu gebrauchen, unzimmentirte bey Strafe verboten..... S. 262, 275, 431, 801, 1094, 1097, 1144, 1204
Unzimmentirte Maß von Obrigkeits wegen abzunehmen, dem Zimentierer Assistenz zu leisten..... S. 1263
**Zinngießer** Stöhrer in dem Lande herumwagirende abzuschaffen..... S. 1138
**Zinßzimmer** (kleine) zu bauen ohne Consens verboten..... S. 132, 231. §. 8. S. 1147
**Zitze** ausländische einzuführen verboten.. S. 244. §. 3. S. 739. §. 3
Einzuführen erlaubte, in was für einem Werthe zu taxiren..... S. 1044
**Zollaufschlag**, und Maut, siehe Maut.
Gebühren Klassificirungsordnung in Tridafällen..... S. 1140, 1230
**Zuchthaus** (ins) verschaften Schubspersonen, die zwischen den Jahrsschüben einfallende Intercalarzeit nachzuziehen.. S. 577
**Zucker** ausländischen einzuführen verboten. S. 1028
Wem mit Pässen zu erlauben..... S. 1197

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

XXXXX (4 Bde) VIII. 89

Digitized by Google

Digitized by Google